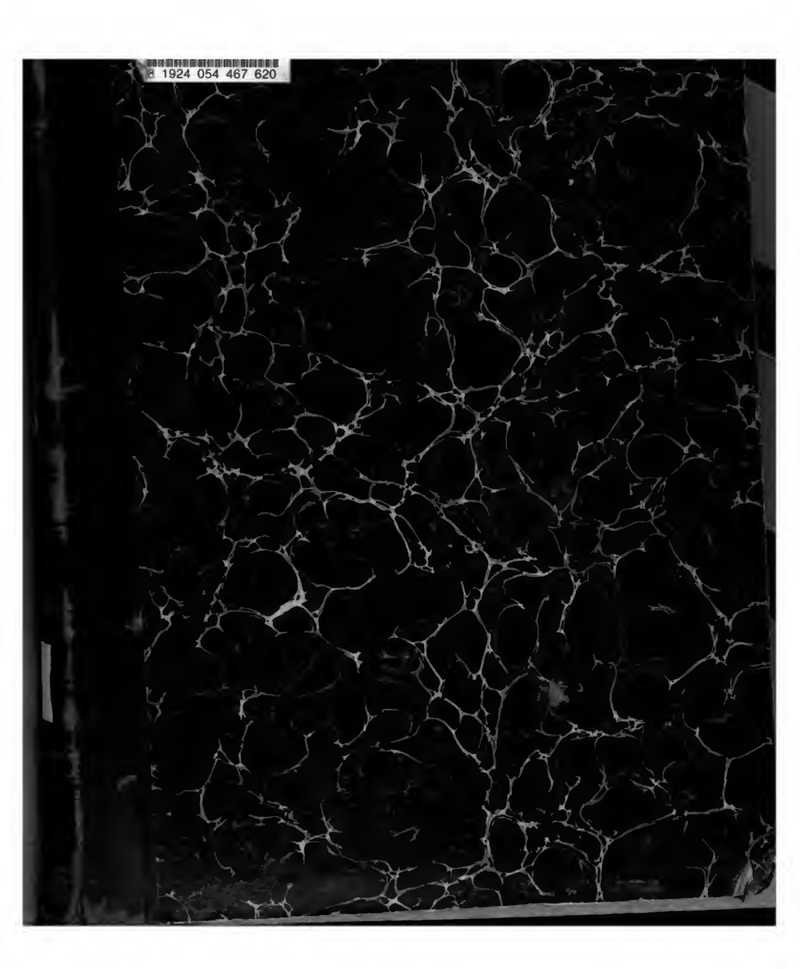
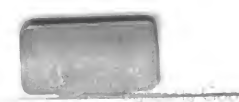





ANNEX
LIBRARY
C



Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht,

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Herausgeber:

Dr. Ernst Francke

in Berlin.

VII. Jahrgang.

Oktober 1897 bis September 1898.

Mit Sach- und Autorenregister.

Leipzig 1898.

Verlag von Duncker & Humblot.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Sach-Register.

Die mit * bezeichneten Beiträge sind leitende Aufsätze.

A.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

T.

II. Autoren-Register.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

VII. Jahrgang. Berlin, den 7. Oktober 1897. Nummer 1.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. **Dr. Ernst Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Aufgaben und Ziele der „Sozialen Praxis“.

Das Aufsteigen eines ganzen Standes, der Lohnarbeiterklasse, zu besseren Existenzbedingungen, seine Antheilnahme an den sittlichen und wirthschaftlichen Gütern unserer Kultur, die Verwirklichung seiner Rechte auf dem Boden des nationalen Staates und im Rahmen der bestehenden Gesellschaftsordnung betrachten wir als eine Lebensfrage unseres Volkes. Ihre Lösung ist nicht nur ein Postulat der Gerechtigkeit, der Humanität und der Religion, die sich mit dieser Forderung in erster Linie an die Kreise wenden, wo Bildung und Besitz ernste Pflichten gegen die breiten Massen auflegen. Die Fürsorge für die wirthschaftlich schwächeren Theile der Nation liegt auch ganz besonders im Interesse des Staates selbst, der zu seinem eigenen Nutzen dahin trachten muß, alle seine Glieder, alle Stände und Schichten auf die höchst mögliche Stufe der Leistungsfähigkeit zu heben. Diese Aufgabe wird um so dringender, je mehr die Lohnarbeiterklasse an Umfang und Bedeutung in der Bevölkerung zunimmt; in welchem Maße aber dies in Deutschland geschieht, das hat uns die Berufszählung vom 14. Juni 1895 eindringlich vor Augen geführt. Darum muß der Staat auf eine Sozialreform bedacht sein, die Leben und Gesundheit der Arbeiter schützt, ihre Arbeitskraft steigert, die sittliche und geistige Entwicklung fördert. Wehrhaftigkeit, Steuerkraft, Kulturstand und innerer Frieden hängen aufs Engste mit der Sozialreform zusammen; ein Volk, das den allgemeinen Schulzwang, die allgemeine Wehrpflicht und das allgemeine Wahlrecht besitzt, kann im Bau seines Staatslebens die Sozialreform nicht missen.

Richtig aufgefaßt und durchgeführt liegt die Hebung der Arbeiterklasse, die um ihrer selbst willen und aus Gründen der Staatsnothwendigkeit zu erstreben ist, aber auch im Interesse des wirthschaftlichen Fortschrittes. Die Industrie, die zu immer leistungsfähigeren, aber auch immer verwickelteren Formen aufsteigt, bedarf zu ihrem Gedeihen hochstehende, gutgenährte, intelligente Arbeiter. Andererseits ist sie dann auch am ersten in der Lage, höhere Löhne, kürzere Arbeitszeiten, bessere Arbeitsräume zu gewähren. Daß gewerbliche Blüthe und soziale Reform wohl vereinbar sind, ja sich gegenseitig bedingen, beweist schon die Thatsache, daß im Wettbewerbe auf dem Weltmarkte die Völker mit hoher Lebenshaltung der Arbeiter vordringen. Der gutgelohnte Arbeiter mit wachsenden und verfeinerten Bedürfnissen ist zugleich ein kaufkräftiger Kunde für Erzeugnisse der Landwirthschaft und der Industrie. Das Steigen des Konsums im Inlande wird dann auch die Produktion gleichmäßiger in ihren Leistungen erhalten, so daß sie den Schwankungen der Konjunktur weniger ausgesetzt ist. Allerdings ist es nothwendig, das Maß und die Art sozialpolitischer Eingriffe den Lebensbedingungen der Produktion thunlichst anzupassen. In einer Zeit wirthschaftlicher Blüthe, wo Opfer und Unbequemlichkeiten leichter als während einer Stagnation getragen werden, wird auch die Sozialreform fruchtbaren Boden finden, und die weise Rücksichtnahme auf das Gedeihen gewerblicher Unternehmungen erleichtert geradezu die Durchführung sozialpolitischer Maßnahmen. Als oberste Norm aber muß jederzeit bestehen bleiben die Forderung, daß kein Geschäftszweig verlangen darf, sich auf Kosten von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit seiner Arbeiter zu entwickeln; diese zu schützen hat der Staat die unabweisbare Pflicht!

Von solchen Grundsätzen sind die beiden kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 getragen, und wir betrachten es als unsere Aufgabe, für die Fortführung der Sozialreform auf dieser Grundlage zu wirken.

Und weil es den Anschein hat, als ob die leitenden Regierungskreise heute weniger geneigt sind als früher, die Forderungen jener Kabinetsordres in Thaten umzusetzen — vielleicht auch deshalb, weil in den besitzenden Klassen der Nation vielfach eine entgegengesetzte Strömung an Macht gewonnen hat —, so wird es um so nothwendiger sein, alle diejenigen Elemente zu sammeln, die entschlossen für die Fortführung der Sozialreform eintreten. Solche giebt es in allen Parteien und Richtungen, freilich in manchen noch, oder wieder, recht spärlich und schüchtern! Aber grade diese Ansätze gilt es zu entwickeln, neue Anhänger zu gewinnen, die Gleichgiltigen zu wecken, die Zaudernden zu stärken, die Eifrigen zu sammeln. Das ist nur möglich, wenn die „Soziale Praxis" sich von den politischen, konfessionellen und wirthschaftlichen Streitpunkten der Fraktionen fern hält und lediglich, wie das ihres Amtes ist, die Gemeinsamkeit in sozialpolitischen Fragen betont. Alle, die guten Willens sind, sollen zur Mitarbeit geladen sein und in dem Blatte einen Brennpunkt ihrer Bestrebungen sehen; mögen sie im Einzelnen diese oder jene Wege verfolgen — das Ziel bleibt allen gemeinsam! Wir richten diese Worte ausdrücklich auch an die Arbeitgeber und Unternehmer, deren bedeutsame Funktion im wirthschaftlichen und sozialen Organismus Niemand unterschätzen kann, der die Augen offen hält. Sie mögen in der „Sozialen Praxis" einen Anwalt der im höheren Sinne trotz allen Streites im Einzelnen doch vorhandenen Interessengemeinschaft zwischen Arbeitgeber und Arbeiter sehen, deren Zusammenklang erst den Fortschritt dauernd sichert.

Die Arbeiterfrage kann nicht gelöst werden, wenn nicht die unbedingte Anerkennung der gesetzlichen Gleichberechtigung der Arbeiter und ihre praktische Durchführung das Fundament aller Reformen bildet. In diesem Anspruch der Arbeiter, den die königliche Kabinetsordre vom 4. Februar 1890 an die Minister für öffentliche Arbeiten, sowie für Handel und Gewerbe, ausdrücklich betont, liegt das stärkste Moment der Bürgschaft dafür, daß die Arbeiterbewegung eine mächtige Kulturaufgabe darstellt, in der sich das Streben nach wirthschaftlicher Besserung der Lage der Massen verbindet mit dem Drängen nach dem Rechte der Persönlichkeit und nach sozialem Fortschritt. Die Erkenntniß nun, daß die Gesellschaft die Pflicht hat, dies heiße Ringen nach oben zu achten und zu fördern, fehlt leider vielfach noch in weiten Kreisen der bürgerlichen Klassen, die sich von den Prinzipien und der Taktik vieler Führer und Blätter der sozialdemokratischen Partei so abgestoßen fühlen, daß sie auch für die vollkommen berechtigten Forderungen der Arbeiter den Blick verlieren. Es wird unsere Aufgabe sein, hier aufklärend und überzeugend dahin zu wirken, daß vor Allem die Gegner der politischen Machtbestrebungen und ökonomischen Utopien der Sozialdemokratie für eine gesunde und energische Sozialreform wirken müssen, weil die von jener Seite drohende Gefahr nur und allein dadurch zu überwinden ist, daß auf dem festgefügten Boden der heutigen Staats- und Gesellschaftsordnung in friedlicher Entwicklung, unter Führung des Staates und Mithilfe der besitzenden und gebildeten Klassen die Bestrebungen der Arbeiter auf materielle und soziale Besserung ihres Looses Verwirklichung finden. Ausschließlich auf diesem Wege können auch breite Volksschichten dem Staate und dem nationalen Leben, dem sie heute feindlich oder gleichgiltig gegenüberstehen, innerlich wiedergewonnen werden.

Die Kabinetsordre vom 4. Februar 1890 — zur Auffrischung des Gedächtnisses bringen wir weiter unten den Wortlaut der beiden Erlasse — führt sich ein als Fortsetzung und Ergänzung der kaiserlichen Botschaft vom 17. Nov. 1881 und betont die Nothwendigkeit, das große Werk der sozialen Versicherungsgesetzgebung weiter auszubauen. Wir werden daher unter aufmerksamer Würdigung der Wirkungen und Ergebnisse der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung die Bemühungen um ihre Vereinfachung und Kräftigung unterstützen, die Ansprüche der Arbeiter auf Theilnahme an der Verwaltung und auf rasche, unparteiische Rechtsprechung fördern, die Verstärkung der Reliktenfürsorge und die Erweiterung der Unfallversicherung befürworten. Auch für eine Lösung des Problems einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit treten wir ein, so unklar auch heute noch die Wege sind, die zu diesem Ziele führen können.

Noch bedeutsamer aber ist für uns die Sicherung und Fortführung der Arbeiterschutzgesetzgebung, wie sie auf Grund der Erlasse vom 4. Februar 1890 begonnen worden ist. Insbesondere wird hierbei zu untersuchen sein, ob die für die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit und die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter erlassenen Bestimmungen genügen und entsprechend durchgeführt werden. In allen gesundheitsschädlichen Betrieben hat der vom § 120e Abs. 3 der Reichs-Gewerbeordnung vorgesehene hygienische Maximalarbeitstag unbedingt Anwendung zu finden. Wir treten ferner ein für die reichsgesetzliche Regelung des Arbeiterschutzes für die Gehülfen, Arbeiter und Lehrlinge in den Handels-, Verkehrs- und Schankgewerben und für Ausdehnung schützender Maßnahmen auf das Handwerk und die Hausindustrie, um so mehr als die Heimarbeit in neuerer Zeit immer bedenklichere Dimensionen annimmt und im Kleingewerbe vielfach schlimmere Zustände herrschen als in der Fabrik.

Der Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung, den der Arbeiter hat, schließt auch die Anerkennung des Koalitionsrechtes ein. Auch wer nicht in der Vereinigung der Berufsgenossen das Allheilmittel erblickt, wird doch in der Gewerkschafts- und Arbeitervereinsbewegung einen mächtigen Hebel zur Hebung des vierten Standes sehen müssen. Der Berufsverein wirkt in hohem Maße erzieherisch, lenkt den Blick seiner Mitglieder auf praktische Maßnahmen, stärkt das Gefühl der Berufsehre, der Solidarität und der Selbstverantwortlichkeit. Ohne berufsgenossenschaftliche Organisation wird es auch unmöglich sein, gesetzliche Normen zu finden für die Regelung gemeinsamer Angelegenheiten auf dem Wege von Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern und weiter für die Bildung von Organen, die den Behörden die Wünsche und Beschwerden der Arbeiter vortragen können. Die segensreiche Thätigkeit der Gewerbegerichte, Einigungsämter und Schiedsgerichte, deren Ausbau und Kräftigung im Interesse des sozialen Friedens dringend erwünscht ist, erfordert gradezu die Vereinigung der Berufsgenossen als Vorbedingung erfolgreichen Wirkens.

Auch um der Gerechtigkeit willen sollen die Arbeiter, deren Streben nach Selbst- und Genossenschaftshülfe im Rahmen der heutigen Staatsordnung alle Unterstützung verdient, in Sachen des Koalitions- und Vereinsrechtes die gleichen Rechte und Pflichten erhalten wie die Unternehmer oder wie andere Berufsstände. Jetzt wird durch die richterliche Auslegung und polizeiliche Handhabung der betreffenden Bestimmungen den Arbeitern die Möglichkeit, ihre Berufsinteressen in Vereinen und Versammlungen zu vertreten und so das gesetzlich gewährleistete Recht, durch Koalition ihre Lage zu bessern, vielfach verkümmert und oft vereitelt. Diese Behandlung, die Verbitterung erzeugen muß, wirkt um so nachhaltiger, als die Arbeitgeber in mannigfachen Korporationen eine gesetzliche Vertretung ihrer Berufsinteressen besitzen, während die Arbeiter bis jetzt ganz auf das freie Vereinswesen angewiesen sind. Wir fordern also Verwirklichung der Koalitionsfreiheit, gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine durch Verleihung von Korporationsrechten, ein freiheitliches Reichs-Vereinsgesetz; zu erwägen ist, ob nicht angesichts der gesetzlich angeordneten Organisation anderer Berufsstände auch die Bildung von Arbeiterkammern ins Auge zu fassen sei.

Auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und in der Förderung der Arbeiterinteressen müssen Reich, Staat und Gemeinde in ihren Betrieben, insbesondere im Verkehrswesen und in den Bergwerken, als Führer vorangehen. Namentlich sollen sie auch den Privaten Muster sein in der Fürsorge für Erziehung und Bildung der Arbeiterjugend, für geistige und sittliche Hebung der erwachsenen Arbeiter. Von ganz besonderem Belang ist die Arbeiterwohnungsfrage, deren Regelung auf reichsgesetzlicher Grundlage mit dem Ziele der Beseitigung ungesunder und überfüllter Behausungen anzustreben ist. Auch in der Steuer- und Zollpolitik hat der Staat mehr als bisher das sozialpolitische Moment zu betonen, ebenso im Verkehrswesen. Auf dem umfangreichen Gebiete kommunaler Sozialpolitik, deren große Bedeutung immer stärker hervortritt, kann

unendlich Vieles geschehen, um die Lage der wirthschaftlich Schwachen zu verbessern und die Gegensätze der Bevölkerungsklassen abzuschwächen. In dieser Richtung liegt auch eine der Wirkungen der Arbeiterwohlfahrtspflege, die sehr hoch zu veranschlagen ist. Die Beziehungen von Mensch zu Mensch in dem Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern sollen gerade nach dem Schwinden des Patriarchalismus in ihrer ethischen Bedeutung gepflegt werden, wie dies jetzt schon in erfreulicher Weise von vielen Unternehmern geschieht.

Die Vervollkommnung des Arbeitsnachweises und der Arbeitsvermittelung ist eine weitere Forderung, die an die Gemeinde, an Staat und Reich zu erheben ist. Ebenso gehört in ihren Aufgabenkreis die Erforschung der thatsächlichen Zustände. Zu diesem Zweck ist vor Allem die Ausgestaltung der Kommission für Arbeiterstatistik zu einer ständigen Reichsbehörde (Arbeitsamt) nothwendig, wo Beamten- und Laienmitglieder vereint die Lage der arbeitenden Klassen in ihrem Arbeitsverhältniß untersuchen, die vorhandenen Mißstände klarstellen und die Wege zu ihrer Beseitigung angeben.

Dies ist in großen Umrissen unser Programm! In diesem Sinne will die „Soziale Praxis“ publizistisch wirken, für diese ihre Ziele will sie werben. Dies kann sie aber nur, wenn sie unparteiisch, sachlich und rückhaltslos die Wahrheit festzustellen sich bemüht. Ohne nach Links oder Rechts zu schauen, wollen wir über die Dinge berichten, wie sie sind, in der Ueberzeugung, damit der Gesammtheit am besten zu dienen. Wir hoffen dabei, die Unterstützung vieler alten Freunde der Zeitschrift zu behalten und die Mitarbeit neuer Gesinnungsgenossen zu erlangen. Jede Förderung unserer Bestrebungen und Ziele ist uns willkommen, komme sie, von welcher Seite sie wolle. Aber auch abweichende Meinungen sollen in diesen Blättern bereitwillig eine Stätte finden, wenn sie die Thatsachen ermitteln und Aufklärung verbreiten helfen. So sehr ferner auch die Dinge in Deutschland im Vordergrund aller unserer Betrachtungen stehen müssen, so werden wir doch die verwandten Vorgänge und Bewegungen in sämmtlichen anderen Kulturstaaten mit Aufmerksamkeit verfolgen und verzeichnen, um aus ihnen Mahnung und Vorbild, vielleicht auch Warnungen für die deutsche Sozialpolitik zu schöpfen. Wir werden uns angelegen sein lassen, den Vorzug der „Sozialen Praxis“, Fundgrube alles Wissenswerthen zu sein auf dem weiten Gebiete der Sozialreform und der Arbeiterbewegung, zu erhalten und womöglich noch zu verstärken; dazu dient auch eine aufmerksame Berücksichtigung der einschlägigen Literatur.

Die wichtigste Förderung aber, die unserem Unternehmen zu Theil werden kann, ist die Antheilnahme und die Sympathie weiter Kreise, und wir schließen diese einleitenden Worte mit dem Wunsche, daß diese Unterstützung der „Sozialen Praxis“ erwiesen werde — nicht um ihrer selbst willen, sondern wegen des Zieles: durch Hebung des Arbeiterstandes unser deutsches Volk und unser Deutsches Reich zu stärkerer Macht, zu höherer Wohlfahrt, zu edlerer Gesittung, zum inneren Frieden zu führen! **Die Redaktion.**

Zur Erinnerung!

Die beiden Erlasse Kaiser Wilhelms II. vom 4. Februar 1890.

I.

Ich bin entschlossen, zur Besserung der Lage der deutschen Arbeiter die Hand zu bieten, soweit die Grenzen es gestatten, welche meiner Fürsorge durch die Nothwendigkeit gezogen werden, die deutsche Industrie auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig zu erhalten und dadurch ihre und der Arbeiter Existenz zu sichern. Der Rückgang der heimischen Betriebe durch Verlust ihres Absatzes im Auslande würde nicht nur die Unternehmer, sondern auch ihre Arbeiter brodlos machen. Die in der internationalen Konkurrenz begründeten Schwierigkeiten der Verbesserung der Lage unserer Arbeiter lassen sich nur durch internationale Verständigung der an der Beherrschung des Weltmarktes betheiligten Länder, wenn nicht überwinden, so doch abschwächen. In der Ueberzeugung, daß auch andere Regierungen von dem Wunsche beseelt sind, die Bestrebungen einer gemeinsamen Prüfung zu unterziehen, über welche die Arbeiter dieser Länder unter sich schon internationale Verhandlungen führen, will ich, daß zunächst in Frankreich, England, Belgien und der Schweiz durch meine dortigen Vertreter amtlich angefragt werde, ob die Regierungen geneigt sind, mit uns in Unterhandlung zu treten behufs einer internationalen Verständigung über die Möglichkeit, denjenigen Bedürfnissen und Wünschen der Arbeiter entgegenzukommen, welche in den Ausständen der letzten Jahre und anderweit zu Tage getreten sind. Sobald die Zustimmung zu meiner Anregung im Prinzip gewonnen sein wird, beauftrage ich Sie, die Kabinette aller Regierungen, welche an der Arbeiterfrage den gleichen Antheil nehmen, zu einer Konferenz behufs Berathung über die einschlägigen Fragen einzuladen.

Berlin, 4. Februar 1890. **Wilhelm, I. R.**

An den Reichskanzler.

II.

Bei meinem Regierungsantritte habe ich meinen Entschluß kundgegeben, die fernere Entwicklung unserer Gesetzgebung in der gleichen Richtung zu fördern, in welcher Mein in Gott ruhender Großvater sich der Fürsorge für den wirthschaftlich schwächeren Theil des Volkes im Geiste christlicher Sittenlehre angenommen hat. So werthvoll und erfolgreich die durch die Gesetzgebung und Verwaltung zur Besserung der Lage des Arbeiterstandes bisher getroffenen Maßnahmen sind, so erfüllen sie doch nicht die ganze mir gestellte Aufgabe. Neben dem weiteren Ausbau der Arbeiter-Versicherungsgesetzgebung sind die bestehenden Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter einer Prüfung zu unterziehen, um den auf diesem Gebiete laut gewordenen Klagen und Wünschen, soweit sie begründet sind, gerecht zu werden. Diese Prüfung hat davon auszugehen, daß es eine der Aufgaben der Staatsgewalt ist, die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben.

Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten betheiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen Meiner Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten.

Die staatlichen Bergwerke wünsche ich bezüglich der Fürsorge für die Arbeiter zu Musteranstalten entwickelt zu sehen und für den Privatbergbau erstrebe ich die Herstellung eines organischen Verhältnisses meiner Bergbeamten zu den Betrieben behufs einer der Stellung der Fabrikinspektionen entsprechenden Aufsicht, wie sie bis zum Jahre 1865 bestanden hat.

Zur Vorberathung dieser Fragen will ich, daß der Staatsrath unter meinem Vorsitz und unter Zuziehung derjenigen sachkundigen Personen zusammentrete, welche ich dazu berufen werde. Die Auswahl der letzteren behalte ich meiner Bestimmung vor.

Unter den Schwierigkeiten, welche der Ordnung der Arbeiterverhältnisse in dem von mir beabsichtigten Sinne entgegenstehen, nehmen diejenigen, welche aus der Nothwendigkeit der Schonung der heimischen Industrie in ihrem Wettbewerb mit dem Auslande sich ergeben, eine hervorragende Stelle ein. Ich habe daher den Reichskanzler angewiesen, bei den Regierungen der Staaten, deren Industrie mit der unsrigen den Weltmarkt beherrscht, den Zusammentritt einer Konferenz anzuregen, um die Herbeiführung gleichmäßiger internationaler Regelungen der Grenzen für die Anforderungen anzustreben, welche an die Thätigkeit der Arbeiter gestellt werden dürfen. Der Reichskanzler wird Ihnen Abschrift meines an ihn gerichteten Erlasses mittheilen.

Berlin, 4. Februar 1890. **Wilhelm R.**

An die Minister für öffentliche Arbeiten und für Handel und Gewerbe.

Der internationale Kongreß für Arbeiter-Gesetzgebung zu Brüssel.

Im Februar dieses Jahres erging von einer Organisationskommission belgischer Gelehrter und Politiker eine Einladung an Sozialpolitiker, Industrielle und Arbeiter aller Länder, an Anhänger der Arbeiterschutzgesetzgebung sowohl wie an deren Gegner, zu einem Kongresse in Brüssel an den vier letzten Tagen des September. Zweck der Versammlung war, die Arbeiten des Berliner Kongresses von 1890 wieder aufzunehmen und weiterzuführen.*) Daß die Einladung auch der Gegner jedes gesetzgeberischen Eingriffes in die Freiheit des Arbeitsvertrages keine bloß formelle war, ging schon daraus hervor, daß unter den Unterzeichnern der Einladung selbst sich ein solcher Gegner, der Präsident des Bundes der belgischen Unternehmerverbände, L. Strauß in Antwerpen, befand. Eine große Anzahl von vorwiegend belgischen Industriellen oder Vertretern industrieller Korporationen, weit mehr verhältnißmäßig als die deutschen Industriellen, die sich an der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik in Köln betheiligten, hatten sich denn auch in die Listen des Kongresses vorher eingezeichnet und waren in erheblicher Zahl auch thatsächlich erschienen. Weit größere Schwierigkeiten dagegen hatte es gehabt, auch Vertreter der Arbeiterpartei zum Kongresse heranzuziehen. Mehrere Industrielle hatten Bedenken gehabt, mit Anseele und anderen belgischen Sozialisten im vorbereitenden Komité zusammenzuarbeiten und auch auf der anderen Seite war wohl von Anfang an wenig Neigung an einem Kongresse mitzuarbeiten, der seinem Programme und seiner Zusammensetzung nach wenig Gelegenheit bot, ihre Anschauungen zum Ausdruck zu bringen. Hätte das vorbereitende Komitee nicht ausdrücklich ausgeschlossen, daß Resolutionen zu den einzelnen Programmpunkten gefaßt würden, dann hätten sie vielleicht noch hoffen dürfen, durch ein Erscheinen in großer Zahl die Beschlüsse des Kongresses zu beeinflussen; so aber hatten sie lediglich die Aussicht, einige radikale Gedanken in die Debatte werfen zu können, und das genügte ihnen nicht. Es waren daher von den Sozialisten nur Hector Denis, Professor an der freien Universität Löwen, sowie die Mitglieder der belgischen Kammer Bertrand und Anseele gelegentlich bei den Verhandlungen zugegen, und nur der Erstgenannte ergriff zwei Mal das Wort. Außerdem befand sich Vandervelde unter den Vertretern der Presse. Es genügte das Erscheinen dieser wenigen Herren gerade, um zu dokumentiren, daß die Sozialisten nicht prinzipiell ausgeschlossen seien, entsprechend dem freien Programm des Kongresses. Thatsächlich kann die sozialistische Gruppe als fehlend betrachtet werden, und dieser Umstand in Verbindung mit der oben erwähnten starken Vertretung der dem Arbeiterschutz abholden Unternehmer, die noch durch mehrere Vertreter des französischen Liberalismus, wie Yves Guyot und Jules Fleury, zu denen auch der russische Staatsrath Raffalovich hielt, verstärkt wurden, gab dem Kongresse von vornherein eine bestimmte Färbung.

Auch wir sind der Meinung, daß auf einem Kongresse, auf dem die Angelegenheiten der Arbeiter verhandelt werden, diese selbst im Allgemeinen nicht fehlen dürfen. Dennoch bedauern wir in diesem Falle nicht das Zurücktreten der sozialistischen Gruppe und auch nicht zu sehr das gänzliche Fehlen von unmittelbaren Vertretern der Arbeiterinteressen. Wären erstere in größerer Zahl erschienen, so wäre der Brüsseler Kongreß eine etwas modifizirte Wiederholung des Züricher Kongresses (23.—28. August, vergl. Soz. Pr. Jahrg. VI, Nr. 50) geworden, modifizirt durch das Vorhandensein der Gegner der Arbeitergesetzgebung, die dort gänzlich ausgeschlossen waren. Für die Anhänger des Arbeiterschutzes hätte es dann vermuthlich noch einen kleinen Kampf im eigenen Lager gegeben, während jetzt deren ganze Wucht sich gegen die „reaktionäre Masse“ des belgischen und französischen Liberalismus wenden konnte.

Wie setzte sich nun das andere Heerlager, das der Vertreter der Arbeiterinteressen, wie wir es unbedenklich nennen dürfen, zusammen? Es bestand in erster Linie aus der zahlreichen deutschen Gruppe, die im Präsidium des Kongresses durch den Freiherrn von Berlepsch, sowie die Professoren Brentano, Hitze, Schmoller und den Deutsch-Oesterreicher von Philippovich vertreten war. Unter den übrigen deutschen Kongreßmitgliedern trat besonders der frühere Unterstaatssekretär und jetzige Straßburger Professor Georg von Mayr durch seine stetige Kampfbereitschaft hervor. „Er stürzte sich“, wie eine belgische Zeitung sich ausdrückt, „auf das Bureau“, um nach einer herausfordernden Rede des oben erwähnten Belgiers Strauß das Wort zur Abwehr zu verlangen. Um das Bild der deutschen Gruppe noch zu vervollständigen, seien noch die Professoren Herkner und Sombart, sowie als Vertreter der äußersten Linken der Sozialpolitik Dr. Wittelshöfer-Wien als Debatteredner genannt. Die Vermittelung zwischen der deutschen und der belgischen sozialpolitischen Gruppe bildeten der schon erwähnte Reichstagsabgeordnete Prof. Hitze und der Centrumsführer Dr. Lieber.

Die belgischen Freunde der Arbeitergesetzgebung waren nämlich ausschließlich Anhänger der katholischen Partei. In der Debatte traten von ihnen hauptsächlich Verhaegen, Mitglied des oberen Arbeitsrathes in Gent, der Theologie-Professor Pater Castelein und der Professor V. Brants, beide von der Universität Löwen, hervor. In Beifall und Mißfallen vereinigte sich in der Regel diese belgische Gruppe mit der deutschen. An dieser Stelle müssen vor Allem auch die offiziellen und halboffiziellen Vertreter der belgischen Regierung, der Ehren-Präsident Herzog von Ursel, der General-Direktor der Minen Harzé und Morisseaux, der General-Direktor des Arbeits-Amtes, Erwähnung finden. Trotz einer größeren oder geringeren Zurückhaltung, die sich diese Herren auferlegten, trugen sie doch ganz entschieden zur Erhöhung der einer Intervention zu Gunsten der Arbeiter freundlichen Stimmung des ganzen Kongresses bei, nicht minder wie die warmen Begrüßungsworte, die der belgische Minister der Industrie und Arbeit zur Eröffnung des Kongresses an diesen richtete.

Außer Belgiern, Franzosen und Deutschen einschließlich der Oesterreicher war keine Nation stark genug vertreten, um als solche charakteristisch hervorzutreten. Ausdrücklich sei noch erwähnt, daß das jüngere Frankreich, vertreten durch Paul Pic und Vanlaer (Lille), keineswegs die altliberalen Anschauungen eines Yves Guyot theilt, und auch Hubert Valleroux, der dem Alter nach zwischen beiden Gruppen steht, bildete in Bezug auf seine Ansichten ebenfalls das Mittelglied zwischen beiden, indem er halb scherzend, halb bedauernd die Langsamkeit der französischen Gesetzgebung auf sozialem Gebiete, deren Systemlosigkeit und mangelhafte Durchführung besprach. Trotz seines lebhaften Betonens der Einflußlosigkeit der Berliner Konferenz auf die französische Sozialpolitik und deren Unabhängigkeit von der deutschen verhielt er sich doch nicht ablehnend gegen diese, wenn er auch den Schutz der erwachsenen Männer verwirft. Die Vertreter der übrigen Länder standen, soweit sie überhaupt zu Wort kamen, durchweg der deutschen Gruppe nahe, so der offizielle Vertreter der niederländischen Regierung, Fabrikinspektor Kuyper, sowie die einzige zu Worte gekommene Vertreterin Englands, Fräulein Anderson, Vorgesetzte der weiblichen Fabrikinspektoren Englands, die mehrfach den Deutschen erwünschte Unterstützung brachte. Unvertreten war von den wichtigeren europäischen Staaten nur Italien. Nordamerika hatte ein Mitglied des Arbeitsamtes in Washington gesandt.

Da keine Resolutionen gefaßt wurden, also Abstimmungen nicht stattfanden, ist es schwer, über die numerische Stärke der beiden vertretenen Parteien, der Interventionisten und der Nicht-Interventionisten, ein Urtheil zu fällen. Soviel ist jedoch sicher, daß erstere nicht nur die Mehrzahl der Redner stellten, sondern auch dem Inhalte ihrer Reden nach die Höhe behaupteten. Die belgisch-französischen Nicht-Interventionisten müssen, wenn sie überhaupt eine Empfindung dafür besitzen, unbedingt gefühlt haben, daß nicht bloß die Stimmung des Kongresses, sondern auch der civilisirten Welt gegen sie ist. Nicht auf unsere deutschen Gegner der Sozialpolitik durften sie sich berufen, denn die deutschen Industriellen sind, wie Freiherr v. Berlepsch mit Recht hervorhob, nicht wie ihre belgischen Genossen prinzipielle Gegner des Arbeiterschutzes: es bestehen bei uns nur Meinungsverschiedenheiten bezüglich seines Grades und des Tempos seiner Weiterausbildung. Das Rüstzeug des alten Liberalismus wird bei uns nur noch in

---

*) Die Internationale Konferenz in Berlin zur Regelung der Arbeit in den gewerblichen Anlagen und Bergwerken war bekanntlich die Folge des ersten der beiden kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890. Sie war beschickt von den Regierungen von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, der Niederlande, Portugal, Schweden und Norwegen und der Schweiz. Das Programm bezog sich auf folgende Punkte: Regelung der Arbeit in den Bergwerken; Regelung der Sonntagsarbeit; Regelung der Kinderarbeit; Regelung der Arbeit jugendlicher Arbeiter; Regelung der Frauenarbeit; Ausführung der von der Konferenz angenommenen Bestimmungen. Die Konferenz trat am 15. März 1890 unter dem Vorsitz des Staatsministers Frhrn. v. Berlepsch zusammen und schloß ihre Berathungen am 29. März. Die amtlichen Protokolle und Beschlüsse der Konferenz sind seiner Zeit im Druck erschienen (Verlag von Duncker und Humblot, Leipzig).

der Frage der Zoll- und Gewerbepolitik geschwungen, in Fragen der Arbeiterpolitik ist es von ernsthaften Politikern längst zum alten Eisen geworfen. Die Herren Strauß und Guyot dagegen glaubten noch sich als Vertheidiger der „Freiheit" der Arbeiter aufspielen zu dürfen, indem sie die Freiheit der Unternehmer, ihnen die Arbeitsbedingungen vorzuschreiben, vertheidigten. Obgleich sie ihrem Prinzip bis zum Schlusse treu blieben und sogar die Schwierigkeiten der Durchführung der Arbeiterschutzgesetze und die der Stellung der Fabrikinspektoren als Beweise für die Unnatürlichkeit des Arbeiterschutzes überhaupt auszubeuten suchten, wird in ihnen doch vielleicht hier und da ein Zweifel an der Stichhaltigkeit ihrer Argumente aufgestiegen sein. Und wenn auch sie persönlich Zweifel nicht anfechten, — die Politik ist ja bekanntlich keine Sache des Verstandes und der Ueberredung —, so wird doch bei Anderen, insbesondere der jüngeren Generation der Gedanke sich Bahn brechen, daß ein Liberalismus wie der der Belgier und Franzosen in Wahrheit Reaktion ist gegen den „kategorischen Imperativ unseres Zeitalters", wie Regierungsrath Curti in Zürich den Arbeiterschutz nannte. Es liegt im Interesse des belgischen Liberalismus selbst, von seinen Freiheitsbegriffen zu lassen; man bemühte sich mehrfach, insbesondere Brentano, Sombart, Herkner, ihm den Weg zum Arbeiterschutz zu zeigen, der nicht über die Verleugnung aller liberalen Grundsätze führt. Gerade die deutsche Gruppe zeigte in ihrer Einmüthigkeit in sozialpolitischen Fragen trotz der größten Verschiedenheit der politischen Standpunkte die Möglichkeit, die Arbeiterschutzpolitik mit jedem Parteistandpunkt, außer mit dem jenes starren Freiheitsprinzips, das jeden staatlichen Eingriff ablehnt, zu vereinigen.

Alle Debatten des Kongresses drehten sich im Grunde, was sie auch für einen speziellen Gegenstand haben mochten, um die Prinzipienfrage: Freiheit oder Zwang, wie die einen, formale Freiheit oder wirkliche wirthschaftliche Freiheit der Arbeiter, wie die andern sie formuliren würden. Schon bei dem ersten Gegenstande der Tagesordnung, den Berichten über die Fortschritte der Arbeiterschutzgesetzgebung in den verschiedenen Ländern seit dem Berliner Kongreß von 1890, setzte dieses Leitmotiv wuchtig ein und für den ganzen Kongreß bewahrte es seine belebende Kraft für die Debatte. Was hatte es nun für die deutschen Sozialpolitiker und Professoren für einen Zweck, sich hier über diese Prinzipienfrage herumzustreiten, die doch für sie längst entschieden ist? So wird sich vor Beginn des Kongresses ohne Zweifel auch Mancher gefragt haben. Neues war von diesen rückständigen Politikern nicht zu lernen und nicht einmal Anregung zu erwarten. Dennoch war die Theilnahme am Kongreß für die Deutschen keineswegs zwecklos. Zunächst hatte sie einen persönlichen Reiz. Der Kampf gerade mit Leuten, wie sie in Deutschland schon ausgestorben sind oder wenigstens ihre naive Frische längst eingebüßt haben, verjüngte offenbar die Gemüther der älteren Herren, die hier ihre besten Reden aus den ersten Jahren des Vereins für Sozialpolitik wieder hervorholen und mit neueren Zusätzen auffrischen konnten, und gab den Jüngeren Gelegenheit, die elementarsten Einleitungen in ihre Vorlesungen zu reproduziren. Dadurch gewannen die Reden auf dieser Seite eine Sicherheit und Ueberzeugungsfähigkeit, die der auf Seiten der Belgier und Franzosen zum mindesten nicht nachstand und sicherlich besser begründet war. Es kam hinzu zum Vortheil der Deutschen, daß der Führer der Belgier, Strauß, sich in den wunderbarsten Phantasien über die innere und äußere Politik Deutschlands und deren Zusammenhang mit der deutschen Sozialpolitik erging, denen die Deutschen mit soliden Thatsachen entgegentreten konnten. Man hätte auch hier wiederholen können, was Dr. von Rottenburg in Köln den deutschen Praktikern sagte, daß sie vielfach die schlimmsten Theoretiker seien und daß sie die thatsächlichen Verhältnisse am besten von den Professoren erfahren würden. Von einiger Begriffsverwirrung zeugt es auch, wenn ein großes belgisches liberales Blatt die Kongreßverhandlungen unter der Ueberschrift „Staatssozialismus" brachte, wozu es auch ein Ausspruch von Fleury berechtigt hätte, der behauptete, daß der Interventionismus den Kollektivismus nothwendig im Gefolge habe. Solchen Anschauungen konnte Dr. von Mayr mit Recht die nicht ganz neue, aber hier besonders angebrachte Behauptung entgegenhalten, daß das Ideal der belgischen Liberalen im Grunde der Anarchismus sei.

Es ist an dieser Stelle unmöglich, auf die Einzelheiten der Verhandlungen einzugehen oder ihre Resultate kurz zusammenzufassen, da Resolutionen nicht vorliegen. Wir begnügen uns daher damit, die sieben Punkte der Tagesordnung hier mitzutheilen:

I. Welche Aenderungen hat die Arbeiterschutzgesetzgebung in jedem Lande erfahren seit der internationalen Konferenz für Regelung der Arbeit in Fabriken und Bergwerken, welche in Berlin im März 1890 auf die Einladung S. M. des Deutschen Kaisers zusammentrat? In welchem Zustande befinden sich die verschiedenen Industriestaaten bezüglich der Beschlüsse der Berliner Konferenz über Kinderarbeit, der Arbeit Jugendlicher und der Frauen, sowie der Arbeit in den Bergwerken?

II. Sind die männlichen erwachsenen Arbeiter auch dem Schutze zu unterwerfen? Insbesondere, muß die Dauer ihrer Arbeitszeit allgemein gesetzlich festgelegt werden?

III. Ist ein internationaler Arbeiterschutz möglich und wünschenswerth? in welchem Maaße und in welcher Weise?

IV. Ist es angängig, auch die Arbeitsbedingungen in der Kleinindustrie und der Hausindustrie zu regeln? Wenn ja —, welche praktischen Maßnahmen sind zu empfehlen?

V. Ist es nützlich und wünschenswerth, daß die Spezialbestimmungen, denen in vielen Ländern die gefährlichen Industrien unterworfen sind, in allen Industriestaaten in Einklang mit einander gebracht werden?

VI. Welches sind die geeigneten Mittel, eine bessere Durchführung der Arbeiterschutzgesetze zu sichern, insbesondere, welche Rechte und Pflichten soll der Fabrikinspektor haben?

VII. Ist es wünschenswerth, daß unter den verschiedenen Arbeitsämtern internationale Beziehungen angeknüpft werden und daß man die Arbeiterstatistik international organisirt?

Bezüglich des letzten Gegenstandes der Tagesordnung hatte eine Vorbesprechung der deutschen Gruppe stattgefunden, die sich dahin geeinigt hatte, vorläufig nur eine internationale Centralstelle zur Sammlung der Materialien über Arbeiterschutzgesetzgebung und deren Durchführung in allen Industriestaaten zu erstreben, und als Sitz dieser Stelle einen der kleinen neutralen Staaten zu wählen, um kein Mißtrauen bei den Vertretern der größeren Staaten zu erregen. Bei der Verhandlung im Gesammtkongresse wurde der Antrag Raffalovich, das schon bestehende internationale statistische Institut in Paris zum Centralpunkt auch der Arbeiterschutzbestrebungen zu machen, von Schmoller theils wegen der befürchteten Ueberbürdung dieses Instituts mit Aufgaben, deren es schon genug habe, theils wegen des unverholenen Zweifels an der Unparteilichkeit dieses Instituts in Arbeiterschutzfragen, besonders aber aus dem formalen Grunde zurückgewiesen, daß seinem Reglement gemäß der Kongreß überhaupt nicht Beschlüsse fassen dürfe. Der einzige Weg, zum Ziele zu gelangen, sei daher der, nach dem Kongresse diejenigen Mitglieder, die sich für Arbeiterschutz und ein Centralbureau interessiren, nochmals zu sammeln, um eine vorläufige Vereinbarung zu treffen. Dieser Vorschlag fand Zustimmung, und nach offiziellem Schluß des Kongresses beschloß demgemäß eine kurze Besprechung einer größeren Zahl der Kongreßmitglieder, dem Herzog von Ursel sowie einigen der Mitglieder des Organisationskomitees des Kongresses die Vorbereitung eines permanenten Centralbureaus für Arbeiterschutz zu übertragen. Damit hatte der Kongreß, wenn auch formell außerhalb seines Rahmens, wenigstens ein äußerliches Ergebniß.

Der Kongreß betrachtete sich, wie aus den Einladungen hervorging, als Nachfolger und Fortsetzer des Berliner Kongresses. Er wurde mit diesem außerdem durch die Gemeinsamkeit vieler Mitglieder, insbesondere der Person des Präsidenten beider, des Freiherrn von Berlepsch, verbunden. Der Züricher Kongreß wurde als ein abseits liegendes Unternehmen betrachtet, das in Brüssel nicht einmal Erwähnung fand und zu dem der Brüsseler Kongreß insbesondere durch den Beschluß, auch seinerseits ein internationales Arbeiterschutzbureau zu begründen, in eine Art Konkurrenz trat. Mancher ungeduldige Sozialpolitiker hat den Berliner Kongreß für gescheitert erklärt, weil er zu keiner internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung führte, was doch seine Aufgabe gewesen sei. Der Brüsseler, inoffiziell und äußerlich weniger glänzend, trat auch von Anfang an mit geringeren Aspirationen auf. Man hat inzwischen erfahren, daß man sich in Bezug auf internationale Arbeiterpolitik einstweilen mit moralischen Erfolgen begnügen muß. Auch der Züricher hat keine anderen aufzuweisen. Hier war das wesentliche Resultat die Einsicht, daß der Arbeiterschutz keine Parteisache ist, sondern friedlich von Anhängern der verschiedensten Parteien erörtert werden kann. In Brüssel traten die Gegensätze der verschiedenen Länder mit dem verschiedenen Stande der Entwickelung ihres Arbeiterschutzes deutlicher als dort hervor. Es ist zu erhoffen, daß auch diese Gegensätze mit der Zeit sich mehr und mehr verwischen und ein wirkliches internationales Arbeiterschutzrecht ermöglicht werde.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die Handelsverträge und die Arbeiter. Ende September haben in Berlin auf Veranlassung und Theilnahme amtlicher Stellen Besprechungen darüber stattgefunden, in welcher Form Industrie, Landwirthschaft und Handel die Behörden bei der Ausarbeitung eines neuen autonomen Zolltarifs sowie bei der Vorbereitung neuer Handelsverträge mit sachverständigem Beirath unterstützen können. Mittel und Wege hierzu scheinen gefunden zu sein. Wir erwähnen diese Thatsache an dieser Stelle bloß deshalb, um daran den Wunsch zu knüpfen, daß man sich bei diesem durchaus zu billigenden Vorgehen auch den sachverständigen Beirath der Arbeiterbevölkerung in irgend einer Form sichern möge. Es ist darüber kein Wort des Beweises zu verlieren, daß die künftige Neugestaltung unserer Handelsbeziehungen von allergrößtem Einfluß auf das wirthschaftliche Leben der Nation sein wird, von der die Arbeiterklasse den stärksten Bruchtheil bildet. Wenn auch in den rein technischen Fragen der Rath der Unternehmer, die die Centralstelle heranziehen will, naturgemäß vorwiegen wird, so würden wir es doch beklagen, wenn man es unterließe, sich amtlich über die Forderungen und Beschwerden der Arbeiter, die doch von der Höhe und der Art der industriellen und landwirthschaftlichen Zölle in ihrer Lebenshaltung unzweifelhaft betroffen werden, gründlich zu informiren. Es ist richtig, daß hierzu auch der Reichstag ein passender Ort ist. Aber die Zeit ist dann nicht mehr die richtige, wenn die Verträge an das Parlament kommen; da ist es meist zu spät zu Aenderungen. Wenn jetzt daher aus Industrie, Handel und Landwirthschaft Vertreter zum Beirath entsendet werden, die die Unternehmerinteressen zu wahren haben, so kann es für die Regierung nur nützlich sein, auch Vertreter der Arbeiter zu hören. Die Auswahl geeigneter Persönlichkeiten mag Schwierigkeiten bieten; doch werden die Berufsvereine der Arbeiter sicher bereit sein, die Wege ebnen zu helfen.

Amtsentsetzung eines preußischen Ortsvorstehers wegen Vermiethung einer Wohnung an eine als Sozialdemokratin bekannte Frau. Der Kreisausschuß von Belzig hat als Disziplinargericht die Amtsentsetzung des Ortsvorstehers Schultze in Rahmitz wegen Vermiethung einer Wohnung an eine als Sozialdemokratin bekannte Frau Alma Palm ausgesprochen. Ueber die Verhandlung entnehmen wir der „Potsd. Korr." Folgendes:

Den Vorsitz führte Landrath v. Stülpnagel, der s. Z. die Amtsenthebung verfügt hatte; Berichterstatter war Rittergutsbesitzer v. Rochow-Plessen, Beisitzer Bürgermeister Dümichen-Werder, Amtsvorsteher Spiesecke-Ragösen und Gutsbesitzer Stackebrandt-Schmerzke. Die Staatsanwaltschaft vertrat der Kreissekretär, Vertheidiger war Rechtsanwalt Träger-Berlin. Schultze gab zu, gewußt zu haben, daß Frau Palm vielfach sozialdemokratische Versammlungen abgehalten habe, bei Abschluß des Miethvertrages am 26. Juni habe sie aber auf seine Frage, ob sie noch der sozialdemokratischen Partei angehöre, dies verneint. Es wurde dann auf einen Artikel der sozialdemokratischen „Brandenburger Zeitung vom 8. September Bezug genommen, worin erklärt wurde, daß Frau Palm nach wie vor sich zur Sozialdemokratie bekenne, wenn sie sich auch aus taktischen Rücksichten mehr zurückhalte. Schultze erklärte, daß er von dem Inhalt dieses Artikels Kenntniß erhalten habe und daß er wisse, daß Frau Palm noch in neuerer Zeit wegen öffentlicher Beleidigung bestraft sei. Er sei ein entschiedener Gegner der Sozialdemokratie und glaube doch nicht gegen die Pflichten seines Amtes verstoßen zu haben, wenn er der Frau Palm in einem Orte, wo er nicht Gemeindevorsteher sei, Wohnung gegeben habe. Der Vertreter der Klage führte aus, daß nach dem eigenen Zugeständnisse des Schultze dieser gewußt habe, daß Frau Palm eine sozialdemokratische Agitatorin sei, die in Lehnin keine Wohnung mehr bekommen konnte. Dadurch, daß er sich bereit finden ließ, ihr Wohnung zu geben, habe er den sozialdemokratischen Bestrebungen Vorschub geleistet, und dies genüge schon, seine Entfernung aus dem Amte zu rechtfertigen. Rechtsanwalt Träger als Vertheidiger Schultzes führte aus, daß Schultze sich bisher im Amte tadellos geführt habe. Es stehe ihm wie jedem Privatmann das Recht zu, seine Wohnung zu vermiethen, an wen er wolle. Unmöglich sei es gewesen, in drei Tagen, wie dies der Landrath verlangt habe, Frau Palm aus der Wohnung zu entfernen, weil der Kontrakt auf ein Jahr laute. Der Hauptvorwurf, daß Schultze der sozialdemokratischen Partei Vorschub geleistet habe, sei nicht stichhaltig, denn irgendwo müsse die Frau, die sich und ihre Kinder ehrlich ernährt, doch wohnen, und wenn Schultze sich vorher vergewissert habe, daß die von ihm vermiethete Wohnung nicht zu agitatorischen Zwecken benutzt würde, habe er vollkommen seiner Pflicht genügt. Nach der politischen Richtung seiner Miether habe er keine Berechtigung zu fragen. Schultze gab hierauf die Erklärung ab, daß er sein Möglichstes thun werde, Frau Palm, sobald er das Kündigungsrecht habe, aus dem Hause zu entfernen. (Nachträglich bestreitet Sch., dies erklärt zu haben.) Nach längerer Berathung erkannte der Kreisausschuß auf Amtsentsetzung des Schultze. Es wurde in dem Vermiethen der Wohnung an Frau Palm eine grobe Verletzung seiner Pflicht als Ortsvorsteher gefunden. Er habe dadurch bewußtermaßen die sozialdemokratische Thätigkeit der Frau Palm gefördert, während er dazu berufen sei, bei der Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung mitzuwirken.

Der Verurtheilte hat sofort gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt und deren Ergebniß bleibt abzuwarten, ehe man ein endgültiges Urtheil fällt. Schon jetzt aber kann man sagen, daß diese Art, die Sozialdemokratie zu bekämpfen, ihr geradezu Wasser auf die Mühle treibt. Wir wollen nicht davon reden, welche Zumuthungen das Verdikt des Belziger Kreisausschusses an die Träger den von Selbstverwaltungsämtern stellt, wenn es fordert, daß sie sich nach der politischen Gesinnung ihrer Miether erkundigen — man denke nur, zu welchen Konsequenzen dies z. B. in großen Gemeinden führen könnte, wo die Kommunalverwaltung Eigenthümerin und Vermietherin von Wohnungen ist! Aber ein System, Leute wegen ihrer politischen Gesinnung zu verfehmen und obdachlos zu machen, gehört zu jenen Mitteln, die den Bekämpften lediglich nützen, da sie den Sinn für Recht und Billigkeit in weitesten Kreisen des Volkes verletzen und damit Sympathien für die Verfolgten wecken.

Die Militärwerkstätten und die Innungen. Die Schmiedeinnung von Spandau und Umgegend hatte sich kürzlich an das preußische Kriegsministerium mit der Bitte gewandt, es möge die Direktionen der Militärwerkstätten anweisen, die aus den Betrieben der Schmiedemeister ohne Anlaß austretenden Gesellen nicht einzustellen. Grund zu diesem Vorgehen glaubte die Innung darin zu haben, daß bei großem Bedarf der Militärwerkstätten an Arbeitskräften Gehülfen und Arbeiter der Privatbetriebe diese verlassen und Beschäftigung in den Königlichen Fabriken annehmen, so daß für manche Handwerksmeister das nöthige Hülfspersonal schwer zu beschaffen sein mag. Ganz korrekt hat indessen das Kriegsministerium, Inspektion der technischen Institute, es abgelehnt, hier einzugreifen; in seinem Bescheide wird erklärt, „daß aus den dargelegten Umständen eine rechtlich begründete Verpflichtung der Heeresverwaltung, dem dortigen Ansuchen zu entsprechen, nicht hergeleitet werden kann. Im Gegentheil erscheint es nach Lage der bezüglichen Gesetzgebung bedenklich, die Freizügigkeit der Arbeiter zwangsweise einzuschränken. Es muß der Innung überlassen bleiben, anderweite Maßnahmen zum Schutze ihrer Interessen zu ergreifen." Die zwangsweise Einschränkung der Freizügigkeit der Arbeiter erscheint uns nicht nur gesetzlich „bedenklich", sondern rechtlich unzulässig.

Prüfung der Arbeitsverhältnisse im Hafen zu Hamburg. Aus Schreiben, die die im Februar d. Js. nach Beendigung des Streiks zur Prüfung der Arbeitsverhältnisse eingesetzte Kommission an die Vereine der Ewerführer und Kornumstecher gerichtet hat, geht hervor, daß die Kommission gegenwärtig mit der Feststellung des dem Senate über ihre Thätigkeit zu erstattenden Berichtes beschäftigt ist. Sie bedauert daher, dem Wunsche auf Mittheilung des Ergebnisses ihrer Verhandlungen zur Zeit nicht entsprechen zu können, bemerkt aber, daß eine Pflicht zur Geheimhaltung der Verhandlungen den Auskunftspersonen nicht auferlegt sei. Der Senatsantrag auf Einsetzung eines Hafeninspectors liegt z. Z. noch unerledigt in einer Kommission der Bürgerschaft.

Ein Urtheil des „Vorwärts" über die Verhandlung des Vereins für Sozialpolitik in Sachen der Koalitionsfreiheit knüpft an den Aufsatz in der letzten Nummer der „Soz. Praxis" an und bemerkt: „Immerhin besteht die Thatsache, daß dieser Verein im Allgemeinen schärfer und einmüthiger als je für das Koalitionsrecht eingetreten ist, und von politischer Bedeutung scheint uns doch vor Allem die Erklärung des sozialpolitischen Führers der im Reichstag ausschlaggebenden Zentrumspartei, des Herrn Hitze, zu sein, daß er Gegner jeder Verschärfung des §. 153 sei."

Sozialgesetzgebung in Holland. Das auf Grund der Neuwahlen zur zweiten Kammer im Juli neu gebildete Ministerium Pierson—Gorman Borgesius hat die von sozialpolitischer Seite auf es gesetzten Erwartungen nicht enttäuscht. Die Thronrede, mit der die neue Kammer am 21. September eröffnet wurde, kündigt ein Arbeiterschutzgesetz für Kinder und jugendliche Arbeiter, ein obligatorisches Unfallversicherungsgesetz, die Abschaffung der Stellvertretung beim Militärdienst und eine Verschärfung der Bestimmungen über die Schulpflichtigkeit an. Des weiteren wurden ein Gesetz zur Regelung der Wohnungsfrage und noch andere, vorläufig noch nicht näher bezeichnete Arbeiterschutzgesetze in Aussicht gestellt. Ueber die seit längerer Zeit schon in einer Staatskommission erörterte Alters- und Invaliditätsversicherung schweigt die Thronrede, weil die Verhandlungen dieser Kommission noch nicht zum Abschluß gelangt sind. Was die Unfallversicherung betrifft, so wird die Regierung hoffentlich den Entwurf des vorigen Ministeriums nicht unverändert einbringen, sondern mit Rücksicht darauf, daß es in Holland keine staatliche Krankenversicherung giebt, die Karenzzeit noch wesentlich herabsetzen.

Kommunale Sozialpolitik.

Unterstützung oder Pensionsberechtigung arbeitsunfähig gewordener städtischer Arbeiter? Vor die Beantwortung dieser Frage sah sich die Stadtverordnetenversammlung von Berlin am 30. September durch einen sozialdemokratischen Antrag gestellt, wonach der Magistrat ersucht werden sollte, den Stadtverordneten eine Vorlage zu machen, durch die eine Pensionsberechtigung für die von der Stadt beschäftigten arbeitsunfähig gewordenen Arbeiter eingeführt werde. Leider hat die Mehrheit nach kurzer Berathung (mit 56 gegen 37 Stimmen) Uebergang zur Tagesordnung beschlossen, während die Minderheit für Ausschußberathung stimmte. Aus der Berathung seien folgende Momente erwähnt:

Abgeordneter Singer machte geltend, die in städtischen Betrieben arbeitsunfähig gewordenen Personen sollten weder der Armenpflege noch der Wohlthätigkeit der Stadt anheimfallen. Der soziale Zug der Zeit verlange, daß auch für sie eine Einrichtung geschaffen werde, die ihnen einen Rechtsanspruch gewähre, vor der äußersten Noth geschützt zu sein. Derjenige, der seine Kräfte in treuer Arbeit aufgerieben habe, dürfe nicht der Noth verfallen, und den Arbeitern müsse als Recht zugestanden werden, was aus Billigkeitsgründen bisher schon vielfach geschehe. Viele Privatunternehmer hätten bereits solche Pensionskassen, die staatlichen Betriebe, die Militär-, Marine-, Eisenbahn-Verwaltung ebenfalls. Nicht nur in großen Städten des Auslandes existirten solche Kassen, sondern auch in Dresden, München und in noch besserer Weise in Frankfurt a. M. und Stuttgart. Die richtige Konstruktion einer solchen Kasse erfordere natürlich Beiträge der Arbeiter und Theilnahme der Arbeiter an der Verwaltung. — Stadtverordneter Spinola erklärte den Antrag für überflüssig und undurchführbar, ja er werde manche Arbeiter schädigen. Es bestehe ein Pensions-Reglement für die Angestellten bei den städtischen Werken und ebenso ein solches für die verschiedenen Klassen der städtischen Beamten. Aber zwischen pensionsberechtigten Beamten und bloßen Arbeitern, Kutschern u. s. w. müsse doch ein Unterschied gemacht werden. Die sämmtlichen Arbeiter seien ja nach reichsgesetzlichen Bestimmungen versichert und die Stadt trage hierzu die Hälfte bei, außerdem habe man ja auch bei besonderen Unfällen stets eine offene Hand. Berlin thue mehr als jede andere Stadt; wer da behaupte, daß ein städtischer Arbeiter darbe, sage nicht die Wahrheit. Auch beschäftige die Stadt viele betagte Arbeiter, was im Falle einer Pensionsberechtigung nicht geschehen könne. Er bitte deshalb zur Tagesordnung überzugehen. — Stadtverordneter Katisch meinte auch, daß die unveränderte Annahme des Antrags die Arbeiter in ihrer Gesammtheit schädigen würde; denn die Stadt wäre bei unbedingter Anerkennung des Pensionsrechtes nicht in der Lage, Arbeiter im Alter von mehr als 35 Jahren anzunehmen. Aber es sei wohl möglich, daß die Stadt unter gewissen Voraussetzungen, dem Grundgedanken des Antrages entsprechend, für ihre Arbeiter Fürsorge treffen könne, und es könne im Ausschuß vielleicht eine passende Form dafür gefunden werden.

Ohne das Gewicht der Einwände gegen den Antrag, so wie er vorlag, zu verkennen, muß man doch bedauern, daß er kurzer Hand unter den Tisch geworfen, anstatt im Ausschuß sorgfältig geprüft worden ist. Dies hätte die Bedeutung der Angelegenheit zum Mindesten verlangt. Daß man auch auf diesem Gebiet den Grundsatz durchzuführen bestrebt sein soll, den Arbeiter auf den Rechtsboden zu stellen und ihn nicht der Wohlthätigkeit zu überweisen, entspricht den Anfangsbegriffen jeder Sozialreform, und daß sich Wege zu diesem Ziele finden lassen, beweist das Vorgehen in Frankfurt a. M., über das jüngst in diesen Blättern eingehend berichtet worden ist (Vgl. Nr. 47 des vor. Jahrg. Sp. 1112 u. ff.)

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Der Berliner Former-Ausstand vor dem Einigungsamt. Ueber den Ausstand der Former, der am 23. August d. J. bei der Firma Borsig ausbrach und in weiterer Folge fast alle Berliner Gießereien ergriffen hat (in 26 Gießereien sind über 654 Arbeiter ausständig bezw. ausgesperrt), verhandelte am 2. d. M. das Berliner Gewerbegericht als Einigungsamt. Nach dreistündigen Verhandlungen, in denen beide Parteien sich bemühten, einen versöhnlichen Ton anzuschlagen, formulirte das Einigungsamt folgende Einigungsbedingungen:

1. Die Akkordlöhne für die in Zukunft anzufertigenden Arbeiten sind von den Formern und den Meistern, welche die Arbeitgeber vertreten, gemeinschaftlich zu vereinbaren.

2. Solcher Guß, welcher nachweislich, ohne Verschulden des Formers zum Ausschuß wird, soll bezahlt werden. In Streitfällen sollen die betheiligten Former gutachtlich gehört werden.

3. Die Arbeitgeber verpflichten sich, die am Streik betheiligten Former und Gießerei-Arbeiter nach Bedarf einzustellen; möglichst, bevor auswärtige Former zur Beschäftigung angenommen werden.

Es darf keinem der am Streik betheiligten Arbeitnehmer von dem Arbeitsnachweis der Metall-Industriellen der Arbeitsschein vorenthalten werden.

4. Die Regelung der übrigen Forderungen der Arbeitnehmer bleibt der freien Vereinbarung der Parteien vorbehalten.

Diese Bedingungen sollten seitens der Vertreter der Parteien zunächst ihren Auftraggebern vorgelegt werden. Am 5. d. M. war vor dem Einigungsamt ein neuer Termin, in dem sich die Parteien über Annahme oder Ablehnung der Einigungsvorschläge zu erklären hatten; wir werden das Ergebniß nachtragen.

Der Verband der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker), der, 1868 begründet, gegenwärtig in 16 nationalen Gewerkvereinen und 1500 Ortsvereinen zwischen 70 und 80000 Mitglieder mit einem Vermögen von $2^1/_2$ Millionen Mark zählt, hat durch seinen Centralrath beschlossen, in diesem Herbst eine umfangreiche Agitation zu entfalten; es sollen durch Redner, die der Centralrath wählt, Süddeutschland, Schlesien, Hannover und Schleswig-Holstein besucht werden. Der nächste allgemeine Verbandstag findet im Frühjahre 1898 zu Magdeburg statt.

Die Gewerkschaftsbewegung und die Nationalsozialen. Im Anschluß an den nationalsozialen Parteitag hielten die nach Erfurt entsandten Arbeiterdelegirten eine Versammlung ab, die sich dahin einigte, daß die Nationalsozialen nicht eigene Gewerkschaften begründen wollen, sondern unabhängige, unpolitische Gewerkschaften innerhalb des jetzigen Rahmens erstreben, denen der Gewerkschaftsgedanke Selbstzweck ist. „Sie wollen einwirken auf den weiteren Ausbau der wirthschaftlichen Selbstständigkeit der deutschen Gewerkschaften durch die allmähliche allgemeine Einführung der Arbeitslosen-, Reiseunterstützung u. s. w. Die Politik und die Gewerkschaftsbestrebungen sind streng auseinander zu halten.“

Entscheidung eines Lübecker Gerichts über „Zuzug fernhalten!“ Gegenüber den zahlreichen Entscheidungen von Gerichten, daß die während eines Streiks in der Presse erfolgte Aufforderung „Zuzug fernhalten!“ als grober Unfug zu betrachten und demgemäß zu bestrafen sei, ist ein Urtheil von Belang, das am 28. September in Lübeck gefällt worden ist. Dort hatte „die Lohnkommission der Holzarbeiter“ während eines Möbeltischlerstreiks im dortigen sozialdemokratischen Blatte ständig eine Notiz des Inhalts veröffentlicht, daß von einer Anzahl namhaft aufgeführter Möbelfabrikanten der Zuzug von Holzarbeitern streng fernzuhalten sei. Die betreffenden Fabrikanten erhoben gegen Verleger und Redakteur der Zeitung, sowie gegen die Lohnkommission eine Civilklage auf Schadenersatz, da sie in jener Aufforderung groben Unfug und Beleidigungen erblickten, wodurch sie geschädigt worden seien. Das Gericht aber wies diese Klage kostenpflichtig ab. In den Motiven wird ausgeführt:

Ein Schaden an Sachen oder eine Körperbeschädigung komme nicht in Frage. Die Beklagten würden nur dann rechtswidrig gehandelt haben, wenn sie in die Privatrechte der Kläger eingegriffen oder die gute Sitte verletzt hätten; das sei aber hier nicht der Fall. Der Auffassung, daß in der Notiz grober Unfug oder eine Beleidigung zu erblicken sei, tritt das Gericht nicht bei. Die Veröffentlichung jener Anzeige in einem Blatte, das die Interessen der werkthätigen Bevölkerung vertritt, habe den einzig erkennbaren Zweck, den sozialdemokratischen Arbeitern die Arbeitgeber als solche zu bezeichnen, bei denen Sozialdemokraten nicht in Arbeit treten sollen. Eine Belästigung oder Beunruhigung sei durch die Notiz auch nicht herbeigeführt worden. Die Koalitionsfreiheit schließe in sich, daß auch das Mittel der Presse zur Anwendung komme. Der Lohnkampf sei gesetzlich anerkannt, deshalb sei er auch nicht unsittlich. Unsittlich sei er nur, wenn Lüge oder Gewaltmaßregeln in Anwendung kommen. Hier könne von alledem nicht die Rede sein.

Eine Lohnbewegung der Bautischler ist in Berlin am 27. v. Mts. durch sieben Versammlungen eingeleitet worden. Der im vorigen Jahre errungene Mindestlohn von 21 Mark soll vielfach nicht mehr gezahlt und die $9^1/_2$stündige Arbeitszeit in manchen Betrieben nicht eingehalten werden. Man will deshalb in eine Bewegung eintreten, um das Verlorene wieder zu erringen. In den sieben Versammlungen wurden Erklärungen angenommen, worin der Anschluß an den Deutschen Holzarbeiter-Verband (38,647 Mitglieder = 10% der Berufsangehörigen in 476 Zweigvereinen) gefordert wurde. Letzterer soll der Lohnbewegung einen festen Rückhalt gewähren.

Die englischen Maschinenbauer und der Achtstundentag. Der Kampf eines Theils der britischen Maschinenbauer um den Achtstundentag dauert nun schon nahezu drei Monate. Neuerdings sind die Aussichten auf eine Verständigung der streitenden Parteien wieder einmal näher gerückt. Die Maschinenbauer haben sich zu

Verhandlungen auf Anfrage des Arbeitsamtes bereit erklärt, und der Lord Mayor von London soll geneigt sein, eventuell als Vermittler zu fungiren; doch ist noch zweifelhaft, ob die Unternehmer darauf eingehen. Auf das Ansuchen einer Londoner Arbeitervereinigung hat Lord Salisbury geantwortet, er bedauere, zur Beilegung des Streites nichts beitragen zu können; die Angelegenheit werde jedoch von der Regierung im Auge behalten werden. Nach den letzten Nachrichten sind ausständig 24 000 Mitglieder der rund 92 000 Mitglieder zählenden Gewerkschaft der Vereinigten Maschinenbauer, 12 500 Mitglieder anderer am Kampfe theilnehmender Gewerkschaften, 8000 Nichtgewerkschaftler, 6000 Fabriktagelöhner, zusammen 50 500 Mann. Der große, 173 000 Mitglieder zählende Bund der Schiffbau- und Maschinenbauarbeiter, in welchem der Verein der Kesselbauer und Eisenschiffbauer (41 000 Mitglieder) die führende Rolle spielt, hat sich bis jetzt dem Ausstand nicht angeschlossen. Der letzte britische Gewerkvereinskongreß zu Birmingham stand völlig unter dem Eindruck des Maschinenbauerkampfes; er beauftragte sein parlamentarisches Comité, zu Geldsammlungen zu Gunsten der Maschinenbauer aufzufordern und Gelder entgegen zu nehmen. Ferner wurde ein Ausschuß beauftragt, einen Entwurf zur Vereinigung aller Gewerkschaften zu einem großen Schutz- und Trutzverband für den nächsten Jahreskongreß auszuarbeiten. Geplant wird eine Gewerkschafts-Föderation mit einem Centralcomité, dem alle Gewerkschaften pro Kopf ihrer Mitglieder einen bestimmten Beitrag zahlen und von dem sie dafür im Verhältniß ihrer Leistungen in Streikfällen unterstützt werden sollen. Das Problem beschäftigt die Gewerkschaften übrigens schon seit Jahren. Der Generalrath des Verbands deutscher Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) hat beschlossen, den britischen Maschinenbauern 10 000 *M* zu überweisen. Der Beschluß muß aber erst durch die Mitgliederabstimmung bestätigt werden.

Arbeiterschutz.

Die Gewerbehygiene und die Medizinalbehörden. Auf der auch an anderer Stelle dieses Blattes erwähnten 14. Hauptversammlung des Preußischen-Medizinalbeamten Vereins bildete die Frage: „Inwieweit ist eine Theilnahme der Medizinalbeamten bei Handhabung der Gewerbehygiene erforderlich?" den Berathungsgegenstand der zweiten Sitzung. Beide Berichterstatter (Kreisphysikus Dr. Beinhauer-Höchst a. M. und Dr. Schaefer-Frankfurt a. O.) verlangten ganz entschieden eine größere Betheiligung der Medizinalbeamten, sowohl was die Konzession und die Ueberwachung der Betriebe anlange, als auch insbesondere im Interesse der wirksamen Ausführung der Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung, wobei ein Handinhandgehen mit den Gewerbeaufsichtsbeamten zu erstreben sei. Darüber hinaus aber solle der Medizinalbeamte auch den hygienischen Mißständen im Kleingewerbe und in der Hausindustrie seine Aufmerksamkeit zuwenden unter besonderer Berücksichtigung der Lehrlings- und Gesellenverhältnisse wie auch der Frauen- und Kinderarbeit, der gesundheitsschädlichen Betriebe und der Nahrungsmittelindustrie, des Wandergewerbes und der Sachsengängerei. Geeignetenfalls sei die Abstellung der festgestellten Mißstände auf Grund der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung zu beantragen. Die Einführung der Anzeigepflicht der gewerblichen Gesundheitsschädigungen, deren Feststellung durch den Medizinalbeamten und die Führung einer Krankenstatistik werde die Kenntniß der Art, der Häufigkeit und der Ursachen dieser Gesundheitsschädigungen, sowie der Mittel zu ihrer Verhütung fördern. Bei der Ausbildung der Medizinalbeamten in der Hygiene, wie auch bei den staatsärztlichen Prüfungen sei die Gewerbehygiene ganz besonders zu berücksichtigen. Mit großem Nachdruck wurde namentlich vom Korreferenten auf die hygienischen Mißstände im Kleingewerbe und in der Hausindustrie hingewiesen, die übermäßige Arbeitszeit und die mißbräuchliche Ausnutzung der Kinderarbeit, deren Folgen sich in der hohen Sterblichkeitsziffer und der geringen Zahl der Militärdiensttauglichen in Gegenden mit starker Hausindustrie zeigten, sowie die mangelhafte Beschaffenheit der Arbeits-, Wohn- und Schlafräume. Das öffentliche Interesse erheische dringend eine größere Betheiligung der Medizinalbeamten an allen Zweigen der Gewerbehygiene. — Die Berechtigung dieser Forderung ist durchaus anzuerkennen und es ist erfreulich, daß aus der Mitte der Beamten selbst dies Verlangen erhoben wird.

Versicherung. Sparkassen.

Versicherungsgesetzgebung und Armenpflege. Die diesjährige Versammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, die in Kiel am 23. und 24. September tagte, hatte als ersten Gegenstand auf ihrer Tagesordnung „die Armenpflege in ihren Beziehungen zu den Leistungen der Sozialgesetzgebung". Der Referent, Bürgermeister Brinkmann-Königsberg, ging in seinem Bericht von der Thatsache aus, daß der Geist der sozialen Gesetzgebung auch die Armenpflege erfülle und belebe; er schilderte, wie die direkte Nutzbarmachung der Leistungen der Arbeiterversicherung die Armenpflege hauptsächlich nach drei Richtungen beschäftige und zwar dahin, Forderungen an die Armenpflege den Organen der Versicherung zuzuweisen, Aufwendungen der Armenpflege für Versicherte durch Geltendmachung ihrer Ansprüche wieder einzubringen und endlich unzulängliche Leistungen der Versicherung zu ergänzen. Armenpflege und Versicherung müßten Hand in Hand gehen. Der Korreferent Uhlmann-Leipzig führte als Beispiel für eine solche Ergänzung die Thätigkeit der in Leipzig bestehenden „Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter" an. In einer Resolution betonte die Versammlung ihre volle Anerkennung für die Segnungen der Versicherungsgesetzgebung und die Nothwendigkeit der Ergänzung der Versicherung durch öffentliche Armenpflege und private Fürsorge. — Indirekt liegt darin eine starke Mahnung zum Ausbau der staatlichen Versicherungsgesetzgebung.

Kommunale Arbeitslosenversicherung auf dem Parteitag der Deutschen Volkspartei. Der vorjährige Parteitag der Deutschen Volkspartei hatte eine Kommission eingesetzt und ihr zur Prüfung und nach Befund zur gesetzgeberischen Verwerthung Grundzüge eines Reichsgesetzes zur kommunalen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit überwiesen (vgl. Jahrg. VI, Nr. 4 u. 5). Die Kommission hat die Grundzüge revidirt; die wesentlichsten Veränderungen gegen den vorjährigen Entwurf, der im Jahrg. VI, Nr. 4 abgedruckt ist, zielen auf eine schärfere Umgrenzung des Begriffes der unverschuldeten und verschuldeten Arbeitslosigkeit. Der § 11 lautet nämlich nunmehr:

„I. Jedes Mitglied der Anstalt hat sechs Tage nach erwiesener Arbeitslosigkeit Anspruch auf Unterstützung. Voraussetzung der Unterstützung ist die Zahlung von mindestens 26 Wochenbeiträgen an die Kasse. — II. Bei Streiks und in Fällen von Krankheit, Unfall, Invalidität, oder im Falle, daß der Versicherte eine ihm angebotene, seiner Ausbildung oder seinen Fähigkeiten entsprechende Arbeitsstelle ablehnt, wird keine Unterstützung gewährt. — III. Die Unverschuldetheit der Arbeitslosigkeit ist im Uebrigen vorauszusetzen, bis dem die Unterstützung verlangenden Arbeitslosen die Verschuldung nachgewiesen ist. Schuldig ist der Arbeitnehmer an der Arbeitslosigkeit insbesondere in folgenden Fällen: a) Grundloses Verlassen der Arbeit. Im Falle des Zutreffens von § 124 der Gewerbeordnung Ziffer 1—5 ist das Verlassen der Arbeit nicht grundlos. b) Verlust der Arbeitsgelegenheit in Folge der Kündigung des Arbeiters. c) Verlust der Arbeitsgelegenheit in Fällen der Gewerbeordnung § 123 Ziffer 1—7 mit der Ausnahme des § 123 Abs. 2."

Der Vater der Grundzüge und Referent auf dem diesjährigen Parteitage der Deutschen Volkspartei (18., 19. Sept. in Mannheim) Leopold Sonnemann führte aus, wie die Erfahrungen in Köln und Bern gegen eine freiwillige Arbeitslosenversicherung sprächen. Ebensowenig verspreche die Versicherung durch Gewerkschaft und Gewerkvereine Erfolg. Die zwanzigjährige Arbeit der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine ergebe nur eine jährliche Ausgabe von 47 000 *M* an Arbeitslose bei 67 000 Mitgliedern, also noch nicht 1 *M* pro Kopf. Die sozialdemokratischen Gewerkschaften hätten bei 329 000 Mitgliedern nur einen Jahresaufwand von 243 000 *M* — also noch weniger — hierfür abgezweigt, deren Löwenantheil noch dazu auf die Buchdrucker entfalle. Sogar die englischen Trade-Unions hätten in ihrer letzten Versammlung widerspruchslos die Ansicht aussprechen lassen, daß die Arbeitslosenversicherung nicht ohne Beihülfe von Staat und Städten durchgeführt werden könne. Der von Professor Dr. Gg. Schanz vorgeschlagene „Sparzwang" (Arbeiter und Arbeitgeber sollen wöchentlich 10 *₰* beisteuern, bis für jeden Arbeiter 100 *M* Arbeitslosenkapital zur Verfügung stehe) sei gut gemeint, aber langwierig und unpraktisch. Gangbar sei nur der Weg der kommunalen Versicherung mit obligatorischer Befugniß der Städte, die sich zur Einführung entschlössen. Die Vorgänge in St. Gallen und Basel sprächen nicht dagegen (vgl. Jahrg. VI, Nr. 8 u. 12). Der Parteitag schloß sich den Ausführungen im Allgemeinen an, ohne indessen sich durch bestimmte Beschlüsse zu binden.

Soziale Zustände.

Arbeitslöhne, Arbeitszeiten und Arbeitsleistungen im Bergbau Preußens 1896. Nach amtlichen Erhebungen, die der „Reichsanzeiger" unterm 1. Oktober mittheilt, war die mittlere Zahl der vorhandenen Arbeiter im Jahre 1896 folgende:

188 256	(im Vorjahre 181 037)	unterirdisch beschäftigte eigentliche Bergarbeiter.
64 814	(„ „ 62 804)	sonstige unterirdisch beschäftigte Arbeiter.
76 179	(„ „ 73 173)	über Tag beschäftigte Arbeiter, ausschließl. der jugendlichen und weiblichen.
9 728	(„ „ 8 998)	jugendliche männliche Arbeiter unter 16 Jahren.
5 445	(„ „ 5 508)	weibliche Arbeiter.
344 417	(im Vorjahre 331 520)	Arbeiter insgesammt.

Das reine Jahreseinkommen dieser Arbeiter betrug im Ganzen 310093316 *M.* (1895: 281085331 *M.* und 1894: 275568683 *M.*). Hierbei entfallen durchschnittlich auf den Kopf 900,35 *M.* gegen 848 *M.* in 1895 und 838 *M.* in 1894. Für die große Mehrzahl der erwachsenen männlichen Arbeiter überstieg die Höhe des Nettolohnes diejenige dieses Durchschnittes zum Theil erheblich. So belief sich der Reinverdienst der 82000 beim Steinkohlenbergbau im Dortmunder Bezirke unterirdisch beschäftigten Bergarbeiter auf 1203 *M.* pro Kopf (3,90 *M.* pro Schicht), derjenige der beim Steinsalzbergbau im Oberbergamtsbezirk Halle a. S. unter Tag beschäftigten Bergarbeiter auf 1100 *M.* pro Kopf (3,65 *M.* pro Schicht), im Steinkohlenbergbau zu Saarbrücken auf 1079 *M.* (3,73 *M.* pro Schicht) und zu Aachen auf 991 *M.* pro Kopf (3,30 *M.* pro Schicht), in Oberschlesien auf 966 *M.* (3,52 *M.* pro Schicht) und in Niederschlesien auf 919 *M.* pro Kopf, (3,03 *M.* pro Schicht). Die niedrigsten Löhne wies abermals der Erzbergbau auf (Mansfeld mit 883 *M.* und Nassau-Siegen mit 809 *M.* standen allein über dem Durchschnitt von 800 *M.* für den unterirdisch beschäftigten erwachsenen männlichen Arbeiter). Der Jahresverdienst der weiblichen Arbeiter schwankt zwischen 246 *M.* (!) bei 274 verfahrenen Arbeitsschichten (d. i. 0,90 *M.* pro Schicht), in Oberschlesien, wo beim Steinkohlenbergbau 3929 Arbeiterinnen beschäftigt wurden, und 412 *M.* (für 582 Arbeiterinnen) bei 293 verfahrenen Arbeitsschichten (d. i. 1,40 *M.* pro Schicht) beim Braunkohlenbergbau des Oberbergamtsbezirks Halle. — Diese Zahlen für die Löhne verstehen sich nach Abzug aller Nebenkosten (wie der Beiträge für die Versicherung gegen die Folgen von Krankheit, Alter, Invalidität und Tod, der Kosten für Arbeitsgezäh, Sprengmittel und Geleuchte). Ebensowenig ist in den mitgetheilten Lohnziffern der Werth der den Arbeitern durch die Werke zu theil gewordenen wirthschaftlichen Beihülfen enthalten, die vornehmlich in Gestalt von Ackerland, Wohnung und verschiedenen Deputaten (namentlich Brotkornzulagen) gewährt werden, und deren Werth im Jahre 1896 z. B. beim Steinkohlenbergbau in Niederschlesien durchschnittlich 0,071 *M.* auf eine Arbeitsschicht oder 21,65 *M.* für jeden Arbeiter im ganzen Jahre, bei Aachen 0,07 *M.*, in Oberschlesien rund 0,06 *M.*, beim staatlichen Erzbergbau am Oberharz 0,05 *M.* auf eine Schicht betrug.

Die Schichtdauer einschließlich der Ein- und Ausfahrt und der Ruhepausen überstieg für die Mehrheit der unterirdischen Belegschaft beim Steinkohlenbergbau 10 Stunden nicht. Nur in Oberschlesien hatte noch ein großer Theil zwölfstündige Schichten. Im Dortmunder Bezirk währte im Allgemeinen die Schicht 8, bei beschwerlichen Arbeiten aber nur 6 Stunden ohne Ein- und Ausfahrt (zusammen meist rund 1 Stunde). Beim Braunkohlenbergbau betrug die Schichtdauer durchschnittlich 11,6 Stunden. Dies erklärt sich nach dem „Reichsanzeiger" aus der geringen Tiefe der Gruben, die gestatte, daß die Bergleute zu den Frühstücks- und Mittagspausen ausfahren. Die wirkliche Arbeitszeit belief sich im Allgemeinen noch nicht auf 10 Stunden. Beim Erzbergbau schwankte die Schichtdauer unter Tage zwischen 8,3 und 11,1 Stunden. Im Großen und Ganzen hat die Schichtdauer der Arbeiter unter Tage wie derjenigen über Tage gegen das Vorjahr keine wesentliche Veränderung erfahren, eine solche trat nur für die jugendlichen männlichen Arbeiter beim Steinkohlenbergbau im Oberschlesien ein. Während nämlich im Vorjahre 36,3 Prozent dieser Arbeiter auf 8 Stunden, 43,4 Prozent auf 10 Stunden und 20,3 Prozent auf 12 Stunden beschäftigt wurden, hatten im Berichtsjahre nur 21,1 Prozent eine achtstündige, dagegen 48,1 Prozent ein zehnstündige und 30,8 Prozent eine zwölfstündige Schicht. Dabei stieg die Zahl dieser Arbeiter von 276 auf 361.

Unter den jugendlichen männlichen Arbeitern befanden sich nur wenige im Alter von unter 14 Jahren. Der weitaus größte Theil der jugendlichen männlichen Arbeiter wurde über Tage beschäftigt. Eine umfangreiche Verwendung von ihnen unter Tage (704 im Jahre 1896) fand nur beim Mansfelder Kupferschieferbergbau statt. Von den 5445 Arbeiterinnen, welche die Belegschaftslisten aufweisen, beschäftigte allein der Steinkohlenbergbau in Oberschlesien 3929, während beim ganzen staatlichen Bergbau weibliche Arbeitskräfte überhaupt nicht verwendet wurden. Die Zahl der jugendlichen weiblichen Arbeiter erreichte nur beim Erzbergbau (Aufbereitungsanstalten) des Oberbergamtsbezirks Bonn einige Bedeutung (47 Personen).

Die Jahres-Arbeiterleistung hat im Jahre 1896 in den Hauptbezirken des Steinkohlenbergbaues wiederum eine Zunahme erfahren, und zwar in Niederschlesien um 1,62 Prozent, in Saarbrücken um 3,40 Prozent, in Oberschlesien um 4,20 Prozent und in Dortmund um 4,25 Prozent. Im Vergleich mit den Vorjahren stellte sich diese Leistung auf 1 Mann der Belegschaft (ausschließlich der Aufsichtsbeamten), wie folgt in Tonnen:

Jahr	Oberschlesien	Niederschlesien	Dortmund	Saarbrücken (Staats-Bergwerke)
1894 . .	329	218	274	219
1895 . .	345	217	274	226
1896 . .	359	221	286	238

Auch die Leistung auf eine Schicht hat im Jahre 1896 in allen Bezirken zugenommen. Die Zahl der von einem Arbeiter im ganzen Jahre verfahrenen Schichten stieg in Oberschlesien von 275 im Vorjahre auf 280 im Jahre 1896, in Niederschlesien von 303 auf 305, im Dortmunder Bezirk von 305 auf 315 und in den Staats-Bergwerken bei Saarbrücken von 285 auf 294.

Diese Ziffern weisen also durchschnittlich in jeder Richtung eine Steigerung auf: sowohl was die Zahl der Arbeiter, die Höhe der Löhne, die Abnahme der Arbeitszeit betrifft als auch die Arbeitsleistungen pro Kopf und Schicht. Es liegt nahe, hierin einen neuen Beweis für die Annahme zu erblicken, daß eine wirthschaftliche und soziale Besserstellung der Arbeiter Hand in Hand geht mit einer Erhöhung ihrer Arbeitsleistung. Inwieweit das zutrifft, muß eine nähere Untersuchung der amtlichen Mittheilungen ergeben, die wir uns vorbehalten.

Das Eisenbahn-Betriebspersonal und die Ueberbürdungsfrage. Die zahlreichen Eisenbahnunfälle in den letzten Monaten haben in der Presse zu lebhaften Erörterungen geführt, wobei als einer der Gründe für die bedauerlichen Vorkommnisse eine übermäßige Belastung oder unzweckmäßige Verwendung des Betriebspersonals angeführt wurde. Die preußische Eisenbahnverwaltung hat nun eine längere Rechtfertigung unterm 27. September im „Reichsanzeiger" veröffentlicht, in der u. A. auch dieser Beschuldigung entgegengetreten wird. In dem betreffenden Passus heißt es im Wesentlichen:

Im Jahre 1892 sind in der preußischen Staatseisenbahnverwaltung bestimmte Normen für die Höchstgrenze der Inanspruchnahme des Betriebspersonals festgesetzt. Diese Normen sind seitdem der Personalbemessung zu Grunde gelegt, ohne Rücksicht auf die Kosten. Wiederholt, zuletzt im Frühjahr 1896, wurde für den gesammten Staatsbahnbereich festgestellt, ob noch Abweichungen von diesen Normen bestanden. Wo solche ermittelt wurden, ist den Behörden und Ausführungsorganen die volle Beseitigung ohne Rücksicht auf die Kosten aufgegeben worden. Es kann rechnungsmäßig nachgewiesen werden, daß heute auf den schon im Jahre 1892 im Betriebe befindlich gewesenen Bahnstrecken über 15000 Bedienstete im äußeren Betriebe mehr beschäftigt werden als im Jahre 1892, zum Theil allerdings infolge der Steigerung des Verkehrs auf diesen Linien und der damit verbundenen Geschäftsvermehrung, zu einem erheblichen Theile aber in Folge davon, daß der Dienst der Beamten durch Verkürzung der täglichen Dienstzeit oder Verkleinerung des Wirkungskreises der Beamten erleichtert worden ist. Die jährliche Mehrausgabe für die Personalverstärkung, soweit sie lediglich die Erleichterung des Personals bezweckte, ist auf mindestens acht Millionen Mark zu bemessen. Davon entfällt ein recht bedeutender Theil auf die Linien der vom Staate erworbenen Privatbahnen.

Bekanntlich ist eine Ministerialkommission zu dem Zwecke eingesetzt, Ermittelungen über die Eisenbahnunfälle anzustellen. Sie wird, wie der „Reichsanzeiger" versichert, „auch die Zahl, Inanspruchnahme und Beaufsichtigung des Personals auf einer großen Anzahl von Stationen, namentlich an den schwierigen Verkehrspunkten, eingehend prüfen. Wo die Untersuchungen eine Ueberbürdung von Bediensteten oder einen sonstigen Mangel hinsichtlich der Verwendung des Personals ergeben sollte, wird für Abhilfe unverweilt gesorgt werden." Die Kommission besteht aus vier bautechnischen, zwei maschinentechnischen und zwei der Verwaltung angehörigen Beamten; es ist dringend zu wünschen, daß auch Vertreter der Angestellten im Betriebsdienste und der Arbeiter zu den Erhebungen herangezogen werden, um das Material zu vervollständigen und vor einseitigen Auffassungen zu bewahren. Dies

scheint auch beabsichtigt, da bereits an die Lokomotivführer einer Strecke die Anfrage gerichtet worden ist, welche Vorschläge sie zur Verhütung von Unfällen zu machen hätten.

Kinderarbeit auf Berliner Rieselfeldern. Das „Teltower Kreisblatt“ berichtete aus Groß-Beeren:

„Eine Einrichtung, die jeden Menschen mit innigem Mitleid erfüllen muß, besteht hier darin, daß auf den Rieselfeldern des Berliner Magistrats die Schulkinder bereits als Tagelöhner verwendet werden. Bis 12 Uhr befindet sich das Kind in der Schule, um 1½ Uhr muß es mit der Kiepe auf dem Rücken vor dem Gutshause antreten und marschirt darauf in der größten Hitze ins Feld, wo es bis zum Abend bleibt. Natürlich können die etwa 50 Kinder die Schularbeiten nicht machen und am Vormittag nicht dem Unterricht genügend folgen, zumal schon Kinder verwendet werden, die noch nicht elf Jahre alt sind. Die Kinder müssen Tag aus, Tag ein auf dem Felde arbeiten und werden dadurch in der schönen Sommerzeit in ihrer Erholung und Ausbildung gehindert.“

Diese Mittheilung wurde am 30. September auf Grund einer sozialdemokratischen Interpellation von den Berliner Stadtverordneten besprochen. Der Vertreter des Magistrats gab die Auskunft, eine Umfrage habe ergeben, daß von einem Zwange der Kinder zur Arbeit gar keine Rede sei. Die Beschäftigung der Kinder geschehe auf Wunsch der Eltern, es handle sich nur um leichte Arbeit, die auch nach den Wünschen des Schulinspektors sei, weil in ihr erziehliche Momente liegen. Für die Zukunft werde ein Zirkular erlassen werden, welches anordne, daß nur ausschließlich Kinder über 11 Jahren beschäftigt werden sollen und daß die Beschäftigung nicht über fünf Stunden hinausgehen solle. Damit ist die Richtigkeit der Teltower Mittheilung zugestanden. Der weitere Verlauf der Erörterung bewies, daß die Mehrzahl der städtischen Vertreter geneigt ist, die landwirthschaftliche Beschäftigung als „im Interesse der Kinder und Eltern liegend“ anzusehen, vermuthlich, weil man sie für gesund und leicht ansieht. Diese Anschauung weicht wesentlich ab von den ernsten Grundsätzen der preußischen Unterrichtsverwaltung in dieser Frage, die die Bitte eines Bauernvereins um Beschränkung des Unterrichts in den Landgemeinden zu Gunsten der kindlichen Landarbeit ablehnte unter Hinweis auf die dadurch drohende Gefährdung der Volksbildung (vgl. Soziale Praxis, Jahrg. VI, Sp. 1006).

Arbeitsnachweis.

Errichtung centralisirter Arbeitsnachweise. Der Schriftführer des Verbandes Evangelischer Arbeitervereine Deutschlands, Herr Pfarrer Lic. Weber in M.-Gladbach, hat im Auftrage des Ausschusses und der Delegirtenversammlung an sämmtliche Regierungspräsidenten des Preußischen Staates und die Ministerien der anderen deutschen Länder eine Eingabe versandt, worin die Bitte ausgesprochen wird, es möge in dem Regierungsbezirk resp. in dem Einzelstaate ein centralisirter Arbeitsnachweis, ähnlich dem in Düsseldorf oder in Württemberg bestehenden, baldmöglichst eingerichtet werden.

Aufgabe des Centralbureaus in Düsseldorf ist laut Statut vom 14. Januar 1897 a) die Arbeitsgesuche und Stellenangebote, die von den einzelnen Nachweisestellen als von ihnen nicht zu erledigende wöchentlich angemeldet werden, zusammenzustellen und diese Zusammenstellungen den anderen Nachweisestellen zuzusenden; b) den Arbeitsnachweisestellen auf Anfrage Auskunft über Stellenangebote und Arbeitsgesuche zu geben; c) die Errichtung neuer Nachweisestellen anzuregen. — Die Centralstelle in Stuttgart, die an das städtische Arbeitsamt angeschlossen ist, hat die Verbindung mit den örtlichen Arbeitsnachweisen am 1. Januar 1896 begonnen, nachdem das Ministerium des Innern durch Erlasse vom 1. Oktober und 17. Dezember 1895 die Verwaltungen derjenigen Orte, die Arbeitsämter eingerichtet haben, zum Anschlusse aufgefordert hatte.

Wohnungswesen.

Die Wohnungsverhältnisse der unteren Klassen und die Gebäudesteuer in Preußen. Einen wichtigen Beitrag zur Wohnungsfrage liefert eine kleine Broschüre des bekannten Industriellen Herrn Fr. Brandts in M.-Gladbach, indem sie nachweist, daß die Gebäudesteuer ganz unverhältnißmäßig mehr die unteren Klassen belastet als die Besitzer mittlerer und großer Wohnungen. Die Verhältnisse in der Heimathstadt des Verfassers illustriren seine Ausführungen höchst drastisch. Im Steuerjahr 1893/94 zahlten nach der Bürgerliste von M.-Gladbach die Hausbesitzer, die für ein Einkommen von 900 Mark mit 6 Mark Einkommensteuer veranlagt waren, außerdem noch durchschnittlich jeder 11½ Mark staatliche Gebäudesteuer, also 190% der Einkommensteuer; die Gemeinde erhob davon nochmals 100%, macht zusammen 23 Mark Gebäudesteuer bei einer Einkommensteuer von 6 Mark. Dem gegenüber zahlte der höchste Steuerzahler bei 165 000 Mark Einkommen nur 183 Mark staatliche Gebäudesteuer, das sind noch nicht einmal 3% von seiner 6 600 Mark betragenden Einkommensteuer. Ein noch ungünstigeres Bild weist das Jahr 1894/95 auf, nachdem eine neue Einschätzung der Gebäudesteuer Platz gegriffen hatte. Die Hausbesitzer der untersten Klasse zahlten bei 6 Mark Einkommensteuer an staatlicher Gebäudesteuer 16½ Mark durchschnittlich pro Kopf, also fast das Dreifache. Der mit der höchsten Einkommensteuer (7 800 Mark) veranschlagte Hausbesitzer zahlte dagegen an staatlicher Gebäudesteuer nur 2,9% dieser Summe. Für das folgende Jahr 1895/96 trat zuerst das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juni 1893 in Kraft; das Mißverhältniß ward damit aber nur konservirt. Die Steuerstufe von 6 Mark zeigt einen Zuwachs zur Einkommensteuer von 261,5%, beim Höchststeuerzahlenden (9 800 Mark) ist der Prozentsatz noch nicht ganz 4%. Zieht man nun noch in Betracht, daß die Häuser der kleinen Leute zumeist mehr mit Schulden belastet sind als die der Wohlhabenden und daß die Gebäudesteuer besonders hart die Hausbesitzer mit zahlreicher Familie trifft, so wird man Herrn Brandts nur zustimmen können, wenn er sagt, daß der Staat der sozialpolitischen Wirkung der Gebäudesteuer nicht die erforderliche Aufmerksamkeit schenke. „Es herrscht Einigkeit darüber, daß für die gesammte soziale Lage unseres Volkes nach der sittlichen wie der gesundheitlichen Seite kaum etwas so verhängnißvoll ist und so destruktiv wirkt wie schlechte Wohnungsverhältnisse. In allen einsichtsvollen Kreisen wurde es mit Freuden begrüßt, als von der Königlichen Regierung in Düsseldorf in jüngster Zeit strenge Vorschriften erlassen wurden in Bezug auf Raumgröße der Schlafstätten, bestimmte Zahl von Kubikmetern Luft pro Kopf und auf allgemeine Beschaffenheit der Wohnungen. Jeder fühlt nun aber heraus, wie wenig es sich damit verträgt, daß die Steuergesetze desselben Staates ein Haupthinderniß bilden für die Besserung der mit Recht von der Regierungsverordnung bekämpften Mißstände.“ Brandts resumirt seine Ausführungen in folgenden Leitsätzen:

1. Die Besteuerung der Wohnungen, ob staatlich oder kommunal, belastet in ungerechter Weise die schwachen Steuerkräfte zu Gunsten der starken.
2. Die gegenwärtige Gebäudesteuer vertheuert unter normalen Verhältnissen für den kleinen Mann die Wohnung und wirkt den für die soziale Wohlfahrt des Landes nothwendigen, ja unentbehrlichen Bestrebungen, dem Arbeiterstande gute und billige Wohnungen zu verschaffen, schnurstracks entgegen.
3. Es ist ein Widerspruch, wenn Staat und Gemeinde, die das höchste Interesse an der Lösung der Wohnungsfrage haben, ihr durch ihre Steuerpolitik Hindernisse in den Weg legen.

Oeffentliche Gesundheitspflege.

Die öffentliche Gesundheitspflege und die Medizinalbeamten in Preußen. Auf der am 28. September abgehaltenen 14. Hauptversammlung des Preußischen Medizinalbeamtenvereins trat die Forderung einer Reform der Stellung der Medizinalbehörden mit dem Ziele größerer Selbständigkeit in scharfer Weise in den Vordergrund. Die besten Anordnungen, so äußerten sich verschiedene Redner übereinstimmend, blieben wirkungslos, wenn ihre Ausführung nicht durch sachverständige Organe überwacht werde. Gerade hierin liege die Schwäche der preußischen Civilmedizinalverwaltung, die in ihrer Organisation hinter denjenigen anderer deutscher und außerdeutscher Staaten weit zurückstehe. Während die Ausgaben für die medizinischen Unterrichtsanstalten in den letzten drei Jahrzehnten außerordentlich zugenommen hätten, seien diejenigen für das Medizinalwesen in engerem Sinne auf gleicher Höhe geblieben; während für die Unterdrückung der Thierseuchen ausgiebige Mittel zur Verfügung ständen, fehle es daran in zureichender Weise für die Bekämpfung von Menschenseuchen. Es sei daher gar nicht zu verwundern, wenn auf allen Gebieten der öffentlichen Gesundheitspflege zahlreiche Mängel zu Tage treten, die einer gründlichen Abhilfe dringend bedürfen. Die Vorbedingung hierfür sei aber eine durchgreifende Reform der jetzigen völlig unzulänglichen Stellung der Kreismedizinalbeamten. „Nur ein völlig unabhängig gestellter, mit entsprechenden Befugnissen ausgestatteter Medizinalbeamter wird den zahlreichen und wichtigen Aufgaben der

öffentlichen Gesundheitspflege gerecht werden können; er muß daher vollbesoldeter, unmittelbarer Staatsbeamter sein, und das Hauptgewicht muß auf seine Stellung als Gesundheitsbeamter gelegt werden." Eine derartige Reform sei vom Volkswohl geradezu geboten. Nach Zeitungsberichten stimmte die Versammlung mehreren Resolutionen zu, die diese Ausführungen zusammenfaßten.

Verbot der Verwendung von Blei bei Mühlsteinen für Schlesien. Der Oberpräsident von Schlesien hat Mitte September eine Verordnung für Mühlen erlassen. Danach darf zur Befestigung der Hauen in Mühlsteinen in Mühlen, die Getreide zum Genuß für Menschen und Thiere verarbeiten, Blei nicht mehr verwendet werden; vorhandene Befestigungen dieser Art müssen bis Ende 1898 entfernt werden. Die Veranlassung zu dieser Verordnung war folgende:

Im Regierungsbezirk Breslau kamen 1895 in einem ländlichen Orte zahlreiche Erkrankungen durch Genuß von Brod und aus Mehl hergestellten Speisen vor. Das zur Verwendung gekommene Mehl stammte aus einer Windmühle, die in einem Mühlsteine eine mit Blei vergossene zweiflügelige Balanzirhaue hatte. In einer von dem Bodenstein der Mühle entnommenen Mahlprobe fand der Gewerbeaufsichtsbeamte Blei in kleinen Kügelchen und andere kleine mineralische Brocken, augenscheinlich von Schwefel und Alaun herrührend. Der Bodenstein selbst zeigte auf seiner Oberfläche deutliche Spuren von Bleistrichen. In 16 Familien mit 87 Köpfen waren damals 67 Personen erkrankt, wovon drei starben. Eine vom Regierungspräsidenten angeordnete Untersuchung der Mühlen ergab, daß nicht weniger als 101 Mühlen derartige Hauen hatten, durchweg kleine Wasser- und Windmühlen. Jedenfalls haben die Untersuchungen der Mühlen in den anderen Regierungsbezirken Schlesiens ähnliche Ergebnisse geliefert und zum Erlaß der angeführten Provinzialverordnung geführt, deren Nothwendigkeit in anderen Provinzen sich bei näherer Untersuchung wohl auch herausstellen würde.

Erziehung und Bildung.

Volks- und Jugendspiele in Deutschland. Die Hauptversammlung des Centralausschusses zur Förderung dieser Spiele hielt Ende September in Altona eine Sitzung ab; es wurden Resolutionen gefaßt, die sich auf die Veranstaltung von Wettspielen, die Betheiligung von Schülern am Sport, die Bewegungsspiele an den Universitäten und die Veranstaltung von Jugend- und Volksfesten beziehen. Am 27. September hielt Professor Dr. Hueppe—Prag einen Vortrag über „Die Volksgesundung und ihre Hebung durch Volksspiele". Die Volksspiele — das etwa war der Kern seiner Ausführungen — und hier namentlich die Kampf- und Wettspiele, die den Einzelnen der Gesammtheit unterordnen, wirken erziehend und stählend; sie erzielen so gut wie das Turnen die körperliche Kraft und Gewandtheit, die Tüchtigkeit der Gesammtheit des Volkes. Brauchbar im Kampf gegen den Volksfeind, gesund und schaffensfroh am eigenen Herd, so wolle der Beförderer der körperlichen Ausbildung seine Volksgenossen, in dem Einzelnen die Gesammtheit sehen. — Nächster Kongreßort ist Bonn.

Ablehnung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel für Volksschulen in Berlin. Wie in anderen Städten kehrt auch in Berlin die Forderung unentgeltlicher Lehrmittel für die Volksschulen stetig wieder, mit der in der Schweiz, in Norwegen ꝛc. gute Erfahrungen gemacht sind. Der Berliner Lehrerverein hat am 26. Februar eine dahingehende Resolution gefaßt (vgl. Soziale Praxis, Jahrg. VI, Nr. 25). Eine Einkommensteuer-Statistik der Eltern von Volksschülern, wie sie die Stadt Mainz für 1895/96 veröffentlichte, ist für Berlin nicht mitgetheilt. Nach der Mainzer Statistik (vgl. Soziale Praxis, Jahrg. VI, Nr. 14) versteuerten nur 7,3 Prozent dieser Eltern 2000 ℳ. und mehr jährliches Einkommen und 78,21 Prozent weniger als 1300 ℳ. Die Berliner Stadtverordneten lehnten am 30. September, wie die Mainzer und Elberfelder, die unentgeltliche Lieferung der Lehrmittel für Volksschüler ab. Die Mehrheit sah darin „eine Schädigung des Gedeihens der Gemeinden und eine unnütze Belastung der Steuerzahler". Für Fälle der Bedürftigkeit sei bereits ausreichend Sorge getragen. — So lange die Frage der Lieferung unentgeltlicher Lehrmittel von dem einseitigen Gesichtspunkt der Armenpflege betrachtet wird, dürfte hier kein Fortschritt erzielt werden.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Fürsorge für schulentlassene Waisen. Landgerichtsrath Dr. Felisch-Berlin berichtete auf dem deutschen Armenpflegertag in Kiel über dieses Thema. Er betonte lebhaft die Wichtigkeit der Fürsorge gerade für das Lebensalter nach der Schulentlassung, wo das vaterlose Kind vor der Frage der Berufswahl stehe. Die Aufgabe, ihm hierbei zur Seite zu stehen, könne nicht allein von der öffentlichen Armenpflege gelöst werden, sondern bedürfe der Mitwirkung einer großen Zahl freiwilliger, im Leben stehender Kräfte. Im Einzelnen weist er auf Zweck und Entstehung des Berliner Erziehungsbeiraths für schulentlassene Waisen hin, der mit einem großen Personal freiwilliger Pfleger arbeite. (Näheren Aufschluß giebt die unter Literarischen Anzeigen angeführte Broschüre von Dr. Felisch.) Von anderer Seite wurde erklärt, daß die sozialpolitischen und ethischen Momente, auf die es hier ankomme, noch nicht voll zu ihrem Rechte gekommen seien. Von der Versammlung wurde daher beschlossen, das wichtige Thema auf einer der nächsten Jahresversammlungen weiter zu behandeln.

Fürsorge für Wöchnerinnen. Der deutsche Armenpflegetag in Kiel (23. und 24. September) hat folgende Leitsätze angenommen:

1. Die Pflege bedürftiger Wöchnerinnen hat in höherem Maße als bisher Gegenstand fürsorgender Thätigkeit zu sein.
2. Die Besserung der Wochenbetthygiene beruht in erster Linie auf zweckmäßiger Gestaltung des Hebammenwesens.
3. Die Wochenpflege hat die Besorgung des Haushalts der Wöchnerin (Hauspflege) sowie die sachverständige Pflege von Wöchnerin und Kind sicher zu stellen, und zwar je nach Lage des Falles entweder durch Gestellung geschulter Wochenpflegerinnen oder durch Aufnahme der Wöchnerin in eine Pflegestätte unter gleichzeitiger Fürsorge für ihren Haushalt (Hauspflege).

Literarische Anzeigen.

Huxley, Thomas H. Soziale Essays. Berechtigte deutsche Ausgabe mit einer Einleitung von Alexander Tille. Weimar 1897, Emil Felber. 320 S. Preis 5 ℳ.

Die sieben Essays, deren Ursprung, mit Ausnahme eines einzigen über Staatsnihilismus, in die Jahre 1888—1893 fällt, behandeln folgende Themen: Die natürliche Ungleichheit der Menschen, natürliche und politische Rechte, Kapital: die Mutter der Arbeit, Anarchie oder Bevormundung? Daseinskampf der menschlichen Gesellschaft, Ethik und Entwicklung. Der Uebersetzer, der in der Einleitung Huxleys Leben und Wirken als Denker schildert, meint in der Vorrede, daß diese Aufsätze für die Gegenwart von besonderer Wichtigkeit seien, „weil sie für die Entwicklung des modernen sozialen Denkens, die man nach ihrem Ausgangspunkt und ihrem Ziel durch das Stichwort „Vom Sozialmoralismus zur Volksstandswirthschaft" bezeichnen kann, in unvergleichlicher Weise bahnbrechend gewirkt haben."

Schüßler, Hugo. Die Lösung der sozialen Frage. Dresden und Leipzig 1898, E. Piersons Verlag. 164 S. Preis 2,50 ℳ.

May, Max. Wie der Arbeiter lebt. Arbeiter-Haushaltungs-Rechnungen aus Stadt und Land. Gesammelt, im Auszug mitgetheilt und besprochen. Berlin 1897, Carl Heymanns Verlag. 75 S. Preis 1 ℳ.

Es sind hier zwanzig Haushaltungsrechnungen mitgetheilt, die sich auf Groß-, Mittel-, Kleinstädte und Landorte beziehen und den verschiedensten Arbeitszweigen entnommen sind. Angaben über die Familien- und Arbeitsverhältnisse der Rechnungssteller sowie Beschreibungen ihrer Wohnungen erläutern die Zahlen in erwünschter Weise. Der Verfasser ist der Ansicht, daß eine Verlegung der Fabriken aufs Land dem Arbeiter namentlich bessere Wohnverhältnisse, aber auch sonstige Vortheile (landwirthschaftliche Nebenbeschäftigung) bringen würde.

Hoffmann, Dr. F. Die Organisation des Handwerks und die Regelung des Lehrlingsvertrags auf Grund des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897. Erläuterte Ausgabe. Berlin 1897, Carl Heymanns Verlag. 176 S. Preis 2 ℳ.

Ein sehr brauchbares, übersichtliches und zuverlässiges Handbuch für Jeden, der sich für das neue Gesetz interessirt oder mit dessen Ausführung zu thun hat.

Felisch, Dr., Amtsgerichtsrath. Die Fürsorge für die schulentlassene Jugend. Bericht erstattet im Auftrage des Vereins (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. 33. Heft). Leipzig 1897, Duncker & Humblot. 36 S.

Stein, Prof. Dr. Ludwig. Die soziale Frage im Lichte der Philosophie. Vorlesungen über Sozialphilosophie und ihre Geschichte. Stuttgart 1897, Ferdinand Enke. 791 S.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

☞ Die Ausgabe der Nr. 1 der Monatsbeilage „Das Gewerbegericht" wird zugleich mit Nr. 2 der „Sozialen Praxis" am 14. Oktober erfolgen. Die Red.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Gerbel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. Berlin, den 14. Oktober 1897. Nummer 2.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. | Dr. Ernst Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Beilage: „Das Gewerbegericht“ Nr. 1.

Sind die Kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 durchgeführt?

In der Strömung wider die Fortführung einer planvollen und umfassenden Sozialreform haben sich, ganz abgesehen von den offenen und grundsätzlichen Gegnern, zwei Richtungen besonders häufig gezeigt, die zumeist unter geflissentlicher Betonung ihrer Arbeiterfreundlichkeit bestrebt sind, die Bedeutung der Erlasse Kaiser Wilhelms II. vom 4. Februar 1890 abzuschwächen. Hierzu werden verschiedene Wege eingeschlagen. Die eine Taktik geht dahin, immer wieder mit erhöhtem Nachdruck auf die Botschaft Kaiser Wilhelms I. vom 17. November 1881 und die damit inaugurirte Arbeiterversicherung hinzuweisen, während die Arbeitererlasse seines erlauchten Enkels in den Hintergrund geschoben werden, als ob sie nebensächlich oder sogar eine That wären, die man am besten mit Schweigen zudecke. Wir verfallen nun unsrerseits nicht in diese Unart, die ebensowenig mit der historischen Wahrheit wie mit der schuldigen Achtung vor einem Kaiserwort zu vereinbaren ist. Im Gegentheil: wir sind die Letzten, die die Tragweite der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 unterschätzen. Niemals haben wir ihre ergreifende Mahnung, daß der Staat „den Hülfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben“, gewähren müsse, ohne tiefe Bewegung gelesen und Niemand kann die gewaltige Kulturthat der sozialen Versicherungsgesetzgebung höher achten als wir. Aber wir verschließen uns der Erkenntniß nicht, daß mit dieser Reform, so groß sie auch sei, doch lange nicht Alles gethan und erledigt ist. Neben der Fürsorge für die Kranken und Verletzten, für die Alten und die Invaliden der Arbeit muß als unerläßliche Ergänzung das Bestreben einhergehen, daß möglichst wenige Arbeiter Krankheiten oder Unfällen anheimfallen, daß möglichst viele in Gesundheit lange Jahre ihr Brod erwerben können. Das aber ist die Aufgabe des Arbeiterschutzes, für den die kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 eintreten. Sie sind, wie sie sich auch ausdrücklich als Fortführung der Kaiserbotschaft vom Jahre 1881 einführen, durchaus vom gleichen Geiste getragen wie diese, und wer 1881 auf Kosten von 1890 überschwänglich preist, der muß sich den Verdacht gefallen lassen, daß er die Sorge für die Kranken und Alten nur lobt, um den Schutz für die Gesunden zu hintertreiben.

Ein zweiter Einwand, der in gutem Glauben, wie wir voraussetzen, erhoben wird, verdient eine nähere Beleuchtung. Er stützt sich im Wesentlichen auf die Behauptung, die Erlasse vom 4. Februar 1890, deren Bedeutung an sich nicht bemängelt wird, seien bereits durchgeführt und eine Propaganda für die Fortführung der Sozialreform auf dieser Grundlage stoße ins Leere, sei gegenstandslos. Hier nun können wir uns ruhig auf den Boden der Thatsachen stellen, indem wir an der Hand der Erlasse prüfen, was sie gefordert haben, was davon verwirklicht ist, was noch auszuführen ist? Naturgemäß fällt dabei der Schwerpunkt in den zweiten Erlaß, der den Arbeiterschutz im Deutschen Reiche betrifft. Denn das werden auch jene Optimisten, die sich in dem Glauben wiegen, bei uns sei Alles gethan, was verlangt werden könne, nicht leugnen, daß der erste Februarerlaß Kaiser Wilhelms II., der die Forderung einer internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung aufstellt, mit Nichten zur Durchführung gelangt ist. Die Wünsche,

die die Berliner Konferenz vom 15.—29. März 1890 in dieser Richtung ausgesprochen hat, haben in einzelnen Staaten, vor Allem in Deutschland, starke Anregung zur Ausbildung des nationalen Arbeiterschutzes gegeben, aber zu bündigen Vereinbarungen zwischen den Regierungen der Hauptindustriestaaten ist es nicht gekommen. Das in Berlin durch die hochherzige Initiative unseres Kaisers begonnene Werk ist erst in den letzten Monaten in Zürich und in Brüssel, hier von Staatsmännern, Gelehrten und Unternehmern, dort von Arbeitern und Arbeiterfreunden, wieder aufgenommen worden. Aber von dem Ziele einer internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung, das die erste Kabinetsordre vom 4. Februar 1890 aufgestellt hat, sind wir noch weit, sehr weit entfernt. Schon deshalb darf man nicht sagen, die Kaisererlasse seien ausgeführt.

Man kann es aber auch nicht sagen, soweit der Arbeiterschutz — dies Wort in dem weiten Sinne des kaiserlichen Erlasses genommen — in unserem Vaterlande in Betracht kommt. Gewiß ist sehr Vieles geschehen, um dem zu entsprechen, was dort als eine der Aufgaben der Staatsgewalt bezeichnet wird, „die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben". Die Novelle zur Reichsgewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 ist ein großer Fortschritt im Arbeiterschutz gewesen. Sie hat die Altersgrenze für die Kinderarbeit heraufgesetzt und für Frauen das Verbot der Nachtarbeit und den 11stündigen Arbeitstag gebracht. Die Sonntagsruhe für Gewerbe und Handel ist eingeführt. Die Zahl der Aufsichtsbeamten für die Industrie ist stark vermehrt, wenn auch auf der anderen Seite ihr Arbeitsbereich erweitert worden ist. Die Ausdehnung des Schutzes auf Handwerk und Hausindustrie ist wenigstens vorgesehen. Dem Bundesrath ist ganz allgemein die Befugniß gegeben, in Betrieben, wo übermäßige Arbeitszeit die Gesundheit gefährdet, Dauer und Art der Arbeit zu regeln. Seit 28. März 1892 besteht auch eine Reichskommission für Arbeiterstatistik mit der Aufgabe, die Zustände in einzelnen Berufszweigen nach diesem Gesichtspunkt zu prüfen, um dem Bundesrath die Unterlagen für sein Vorgehen zu schaffen. Reichskanzler und Landesbehörden können eingreifen — und haben es vielfach gethan —, wo es sich um Schutz der Gesundheit und der Sittlichkeit handelt. In Fabriken müssen Arbeitsordnungen genaue Bestimmungen über das Arbeitsverhältniß festsetzen. Arbeiterausschüsse sind wenigstens fakultativ eingeführt. Zusammen mit dem sozialen Zuge der Zeit und Dank auch der Fürsorge einsichtiger und humaner Arbeitgeber ist in der That in der ersten Hälfte der 90er Jahre viel geschehen, um die Arbeiter an Gesundheit und Leben zu schützen und ihre Lage zu verbessern. Selbst von sozialdemokratischer Seite ist dies wiederholt — erst unlängst auf dem Parteitag in Hamburg — zugestanden worden, und die Geringschätzung, die ein jüngst erschienener Artikel der sozialdemokratischen „Neuen Zeit" gegen diese Fortschritte zur Schau trägt, mag nur zum Theil agitatorischen Bedürfnissen entspringen, zum Theil aber auch dem Bewußtsein, daß diese Verbesserungen des Loses der Arbeiterklasse gerade der Regierung und der bürgerlichen Mehrheit des Reichstages zu danken sind.

Aber darf man denn in der Genugthuung, daß man tüchtig vorangeschritten ist, sich darüber täuschen, daß doch erst ein Stück des Weges zurückgelegt ist? Und dazu ist das Ziel noch ferner gerückt worden durch eine Verschiebung in den Produktionsverhältnissen. Jeder Blick in die Berichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten zeigt uns, wie stark in den letzten Jahren die Hausindustrie zugenommen hat. In immer stärkerem Maße werden jetzt Frauen zu Arbeitsleistungen herangezogen, denen sie bisher fernstanden. Die Ermittelungen über die gewerbliche Nebenbeschäftigung von Schulkindern beweisen ihre verhängnißvollen Wirkungen. In gesundheitsgefährlichen Betrieben muß noch Vieles zum Schutz auch der erwachsenen Arbeiter geschehen. In den Kleinbetrieben und Werkstätten sind die Arbeitszeiten und Arbeitsräume vielfach ungünstiger als in den Fabriken. Der §. 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung ist aber bis jetzt auf dem Papier geblieben, der Arbeiterschutz ist auf Handwerk, Kleinindustrie und Heimarbeit nicht ausgedehnt worden, und die Versuche zur Einschränkung der gewerblichen Arbeit von Schulkindern sind vielfach fruchtlos gewesen. Ueberdies tritt die Forderung einer Regelung der Verhältnisse in der Hausindustrie mit ihrer Zunahme immer dringender hervor. Die Bundesrathsverordnung vom 31. Mai 1897 betr. die Wäsche- und Kleiderkonfektion ist hier doch nur ein sehr bescheidener Anfang, der weit hinter den einmüthigen Forderungen des Reichstags in diesem Punkte zurückbleibt. Immerhin aber haben die Arbeiten der Reichskommission für Arbeiterstatistik damit noch ein praktisches Ergebniß vorbereitet, das einzige außer der freilich viel bedeutsameren Bäckerei-Verordnung vom 4. März 1896, die zum ersten Mal den **hygienischen** Maximalarbeitstag für erwachsene Arbeiter festsetzt, wenn man von einer Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken absieht.

Nichts illustrirt überhaupt drastischer das Stocken in der von Kaiser Wilhelm II. durch seine Erlasse eingeleiteten Sozialreform als die Entwickelung, die die Reichskommission für Arbeiterstatistik genommen hat. Im Frühling 1892 eingesetzt, hat sie mit großem Fleiße und ernster Gewissenhaftigkeit die Arbeitsverhältnisse im Bäckergewerbe und in der Konditorei, in der Müllerei, im Handelsgewerbe und in den Bewirthungsbetrieben, sowie zuletzt in der Konfektion gründlich erforscht. Daß die Erhebungen nur nach sachlichen Rücksichten erfolgt sind, dafür bürgt die Zusammensetzung der Kommission, in der Beamte des Reichs und der Einzelstaaten mit Mitgliedern aus allen Parteien des Reichstags zusammenarbeiteten. Für alle jene Gewerbe wurde festgestellt, daß überlange Arbeitszeiten das leibliche und sittliche Befinden der Arbeiter, Gehilfen und Lehrlinge gefährden. Trotzdem hat sich der Bundesrath bis jetzt nur in der Bäckerei zu einem sehr maßvollen Eingriff entschlossen und dafür ist er bekanntlich den erbittertsten Angriffen ausgesetzt gewesen. Sollte die Kommission, deren sachliche Arbeit mit groben Vorwürfen überhäuft worden ist, aber nur noch ein Scheindasein fristen, so wäre damit gerade eine der wichtigsten Aufgaben, die die kaiserlichen Erlasse stellen, an der Durchführung gehindert.

Auch die Sonntagsruhe ist ein Torso geblieben! In der Großindustrie nahezu vollständig, soweit die Forderungen des praktischen Lebens dies zulassen, im Kleinhandel wenigstens leidlich befriedigend geregelt — der Großhandel hat sie ohnedies seit längerer Zeit —, fehlt sie noch in vielen Zweigen des Handwerks, des Verkehrs und des Wirthschaftsbetriebes ebenso wie in manchen anderen Berufen. Die Forderung eines Ruhetages in der Woche ist aber ein so elementarer Anfang jedes Arbeiterschutzes, daß auf ihre Verwirklichung im Interesse der Volksgesundheit und der Menschlichkeit gedrungen werden muß.

Die Staatsbetriebe, so verlangt der Kaisererlaß ferner, und insonderheit die Bergwerke sollen in allen Stücken Muster der Arbeiterfürsorge sein. Ohne in Einzelheiten einzugehen, darf man doch sagen, daß bei aller Anerkennung vieler Leistungen des Arbeiterschutzes im Eisenbahnwesen, im Ressort der Post und Telegraphie, in den Bergwerken und in den Staatswerkstätten dies Ziel noch nicht erreicht ist. Schon allein die Aufgabe, ständig als Muster zu dienen, schließt ein Stocken der Sozialreform hier aus und bedingt eine unablässige Entwickelung.

Hatte bereits die Botschaft vom 17. November 1881 einen Hinweis enthalten auf die Nothwendigkeit einer „Zusammenfassung der realen Kräfte des Volkslebens zu korporativen Berufsgenossenschaften", so entwickelte der Erlaß vom 4. Februar 1890 diese Andeutung zu der klaren Forderung von Arbeiterorganisationen, deren Vertreter, getragen vom Vertrauen ihrer Genossen, einerseits mit den Arbeitgebern gemeinsame Angelegenheiten im friedlichen Wege zum Austrag bringen können, andererseits aber auch Wünsche und Beschwerden frei und offen zu erkennen geben und dadurch den Staatsbehörden Gelegenheit schaffen sollen, in Fühlung mit den Arbeitern zu treten. In den Gewerbegerichten besitzen wir bereits ein solchen Absichten mit Erfolg dienendes Institut; aber die Einrichtung des Einigungsamtes und des Schiedsgerichts, die hierzu die nöthige Ergänzung bietet, ist noch in bescheidenen Anfängen, so sehr ihre treffliche Wirksamkeit sich auch in manchen Fällen bereits erprobt hat. Ihr Ausbau ist freilich unseres Dafürhaltens nicht möglich

ohne die Förderung und Anerkennung einer Organisation der Arbeiter auf berufsgenossenschaftlicher Grundlage. Diese ist anderen Klassen und Erwerbständen nicht nur gewährt, sondern theilweise vorgeschrieben. Schon um der Gerechtigkeit willen, dann aber auch wegen ihrer praktischen Folgen für den sozialen Frieden wird sie auf die Dauer den gewerblichen Arbeitern nicht vorenthalten werden können.

Wir fassen zum Schluß unsere Erörterungen kurz zusammen! Die Kaisererlasse vom 4. Februar 1890 haben eine große Aktion auf dem Gebiete der Sozialreform eingeleitet, die zum Schutze von Leben, Gesundheit, Sittlichkeit und Gleichberechtigung der Arbeiter manchen sehr erheblichen Fortschritt gebracht hat. Gegner haben dies Werk eine „Polizeimechanik" genannt. Was der Hebung breiter Massen unseres Volkes dient, kann nur der mit diesem verächtlichen Namen belegen, dem die Bedeutung dieser Kulturaufgabe noch völlig verschlossen ist. Daß ihre Lösung aber auch vereinbar ist mit dem Gedeihen der gewerblichen Unternehmung, beweisen die Thatsachen: Die deutsche Industrie hat gerade in den letzten Jahren einen machtvollen Aufschwung genommen — trotz der Sozialreform, meinen die Gegner, wegen und mit Hülfe der Sozialreform, bekennen wir frei. Aber breite Schichten des Arbeiterstandes entbehren noch immer des ihnen in einer feierlichen Kundgebung des Kaisers verheißenen Schutzes, für andere ist die Ausführung der Vorschriften wegen mangelnder Aufsicht unzulänglich oder die Bestimmungen sind gar auf dem Papier geblieben, endlich wird das gesetzliche Recht der Arbeiter, durch Vereinigung für die Besserung ihrer Verhältnisse selbst zu sorgen, in der Praxis vielfach verkümmert. So sind die Kaisererlasse vom 4. Februar 1890 in der Praxis noch lange nicht zur vollen Durchführung gekommen. Wir treten aber für die Fortsetzung der Sozialreform auf ihrer Grundlage ein, gerade weil wir eine maßvolle Politik in der Arbeiterfrage wollen und in der Ueberstürzung ebenso wie in der Versumpfung eine Gefahr für die Entwickelung unseres Volkslebens sehen. Der Geist sozialpolitischer Reformen ist tief in alle Schichten der Nation eingedrungen, das Schwergewicht der Dinge treibt von selbst vorwärts, auch über das Zaudern der Regierungen, die Lauheit der Parlamente und den Widerstand mancher Gruppen der Besitzenden hinweg. Die Regelung der Verhältnisse der Gehilfen und Lehrlinge des Handelsstandes im neuen Handelsgesetzbuche ist ein deutlicher Beweis dafür, daß man trotz allem und allem sich diesem mächtigen Zuge der Zeit garnicht mehr entziehen kann. Daß aber die weitere Entwickelung der Sozialreform sich in den festen und ruhigen Bahnen vollziehe, die Kaiser Wilhelm II. in seinen Arbeitererlassen ihr vorgezeichnet hat — dafür mitzuwirken betrachten wir als vornehmste Pflicht der „Sozialen Praxis"!

Die Redaktion.

Der sozialdemokratische Parteitag in Hamburg.

Ueber die eine volle Woche dauernden Verhandlungen des sozialdemokratischen Parteitages in Hamburg hat die Tagespresse, vor Allem der „Vorwärts", so eingehende und sachliche Berichte gebracht, daß auch Jemand, der den Berathungen nicht persönlich beigewohnt hat, das Recht besitzt, auf Grund dieser Referate ein Urtheil auszusprechen, dem es, trotz aller Subjektivität der Auffassung, doch nicht an einer sicheren Unterlage gebricht. Daher seien auch an dieser Stelle einige Bemerkungen über den Parteitag nachträglich verstattet.

Will man den vorwiegenden Charakter des Tages feststellen, so tritt ein ganz entschiedener Zug zum Opportunismus hervor. Es ist in Hamburg abermals ein Schritt gethan worden von dem starren Schema des luftigen Parteidogmas fort zur Benutzung vorhandener praktischer Mittel. Die Beschlüsse bezwecken zumeist eine positive Mitarbeit an der Gestaltung der Verhältnisse auf dem Boden der gegebenen Thatsachen, im Rahmen der bestehenden Ordnung, ja sogar des nationalen Staates — selbstverständlich nach der Richtung schärfster Opposition, aber keineswegs einer bloßen Verneinung. Die frühere Doktrin, die da meinte: Je schlechter es wird, desto besser für uns, je unhaltbarer die Zustände, desto eher blüht unser Weizen! — hat dem Entschlusse Platz gemacht, zur Abwehr wirklicher oder vermeintlicher Uebel die Hand zugleich mit anderen Parteien anzulegen. Damit ist ein Loch in die Scheidewand gebrochen, die die Sozialdemokratie bisher von der „einen reaktionären Masse" der bürgerlichen Gesellschaft getrennt hat.

Darin scheint uns auch die Bedeutung des mit mehr als Dreiviertel-Majorität gefaßten Beschlusses einer Betheiligung an den preußischen Landtagswahlen zu liegen. Sicher hat Liebknechts Rede das größere Gewicht an Grundsätzen gehabt, aber der Opportunismus in Auers rhetorisch höchst geschicktem Plaidoyer und der freilich seiner Kompromißsucht entkleidete Antrag Bebels hatten den Erfolg. Wir glauben nun zwar nicht, daß der Eintritt der Partei in die Wahlkampagne deren Ergebniß wesentlich beeinflussen wird, aber die positive Theilnahme der numerisch stärksten Partei an einer der wichtigsten Aktionen im Leben des Verfassungsstaates ist an sich schon eine bedeutsame Thatsache, die unseres Erachtens zu begrüßen ist. Es liegt im Wesen des konstitutionellen Staates, daß möglichst alle Wahlfähigen auch von ihrem Rechte Gebrauch machen. Die Enthaltung aber war ein Protest gegen das System, das als Ausfluß des Klassenstaates perhorrescirt wurde, die Betheiligung, selbst in der schroffsten Opposition, ist immerhin eine Wendung zur Anerkennung und Benutzung gegebener Thatsachen. Wenn dieser Schritt noch die günstige Nebenwirkung hat, daß damit allgemein auch bei den anderen Parteien eine größere Wahlbetheiligung hervorgerufen wird, um so besser!

Wurde die Antwort auf diese wichtigste Frage, die den Parteitag beschäftigt hat, in aller Ruhe gegeben, so brach unversehens bei einem ziemlich nebensächlichen Referate die Erregung eines Theiles der Delegirten in hellen Flammen auf. Wir meinen die Haltung der Fraktion bei den Kanonenkrediten. Man hat sie nicht bewilligt, aber sie auch nicht bekämpft. Darin sahen einige „unentwegte" Heißsporne bereits eine Hinneigung zum Militarismus. Mit großem Ernste und nachdrücklicher Entschlossenheit verwahrten sich aber die leitenden Parteiführer gegen diese Auffassung. Sie erkennen das Prinzip an: Da der Krieg besteht, da wir ihn zur Zeit nicht beseitigen können, so sollen die Söhne unseres Volkes auch nicht ungünstiger ausgerüstet sein als der Feind, sondern wehrhaft in den Kampf gehen, damit möglichst wenig Blut vergossen werde. Freilich zieht man leider nicht die logische Folgerung, daß eine Partei, die so vernünftig denkt, dann auch vernünftig handelt, indem sie die Forderungen für die Wehrhaftigkeit des Volkes zu Lande und zu Wasser bewilligt. Aber welcher Umschwung in den Köpfen erfolgt ist, beweist doch ein Vergleich des Beifalls, den die Ausführungen der Parteileitung in Hamburg fanden, mit der Entrüstung, die v. Vollmars von demselben Geiste getragene, schon im Sommer 1891 gehaltene Rede in einer Münchner Versammlung damals bei der Partei erregte.

Noch weiter ging in dieser Richtung eine Erklärung Schippels zur Zollpolitik. Ein sächsischer Delegirter tadelte es, daß die sozialdemokratische Fraktion zum deutsch-amerikanischen Handelsvertrag nicht Stellung genommen und daß der in Aussicht genommene Redner Schippel hierzu nicht gesprochen habe. Hierauf erwiderte Schippel nach dem Bericht des „Vorwärts": Er habe es stets abgelehnt, bei Zollkämpfen zu sprechen, bei denen er sich gesagt, daß nicht nur das Interesse der deutschen Industrie, sondern auch das der deutschen Industrie-Arbeiter auf dem Spiele stehe:

> Ich bin doch nicht gewählt in erster Linie als internationaler Freihändler, sondern als Vertreter der Klasse der Industriearbeiter. Ich bin auch international so gut wie einer, aber die Internationalität beruht doch auf Gegenseitigkeit. Und wenn ich ein Ausland habe, das fortwährend gegen uns ungerecht ist, so besteht doch die Internationalität nicht darin, daß ich fortwährend den auswärtigen Bourgeois lobe und über den deutschen herfalle. Gerade Amerika gegenüber sind wir Deutsche doch immer noch der bessere Theil! Dort ist die Steigerung der Schutzzölle ununterbrochen vorwärts gegangen. Wir haben die Getreidezölle herabgesetzt, haben den Amerikanern durch die Gewährung der Meistbegünstigung alle möglichen Vortheile eingeräumt, während sie unseren Export fortwährend durch neue Zölle beschränkt haben. Da bin ich doch international genug, um zu sagen, in solchem Moment schlage ich nicht auf die Deutschen los.

Von den Gegnern einer groß angelegten Gewerkschaftsbewegung im Deutschen Reich wird bekanntlich betont, daß von unseren von der Sozialdemokratie beeinflußten Gewerkschaften eine Beurtheilung und Führung unserer wirthschaftlichen Kämpfe mit dem Auslande vom nationalen Standpunkte nicht zu erwarten sei. Die Auslassungen des Abgeordneten Schippel lassen denn doch erkennen, daß auch in den Kreisen der Sozialdemokratie der nationale Gesichtspunkt in bestimmten Fällen gewürdigt wird. Das trat auch in dem Polenstreit hervor. Auf dem Umwege über die internationale Ansicht, es gebe in der Sozialdemokratie weder Deutsche noch Polen, kam Pfannkuch zur energischen Abweisung der

antideutschen Bestrebungen der Polen und Bebel schließlich zur Betonung der Ueberlegenheit der deutschen Kultur.

Ihre wirthschaftlichen Unternehmungen haben die sozialdemokratische Partei von je recht fest an die Thatsachen der bestehenden Ordnung geknüpft. „Wir können nicht heraus aus der bürgerlichen Gesellschaft," hat Bebel früher einmal gesagt. Jetzt versteigt er sich sogar zu dem Worte: „Vom Profit raucht der Schornstein!" Profit aber werfen eingestandenermaßen die Parteigeschäfte wenig ab — mag der Grund dafür nun im hohen Arbeitsaufwand oder in Mängeln der Leitung liegen. Man läßt daher lieber in kapitalistischen Privatbetrieben arbeiten und macht dies Verhalten plausibel mit dem Hinweis auf die Gefahren, die unter einem neuen Ausnahmegesetz den sozialdemokratischen Geschäften drohen würden. In Wahrheit zieht man „rauchende" Schornsteine eben einfach den kalten vor und erkennt damit indirekt ebenso die Vorzüge der jetzigen Produktionsweise wie die Bedeutung der Unternehmerfunktion im wirthschaftlichen Leben an. Auch hierin liegt ein starkes Nützlichkeitsmoment, das seine Rückwirkung auf das praktische Verhalten einer Partei nicht verfehlt, die ohnehin schon seit Jahren nach Art eines guten Hausvaters auf die möglichst sichere und vortheilhafte Anlegung ihrer Kapitalien in Staatsrenten bedacht ist.

Angesichts dieser Erscheinungen wird den revolutionären Schlagworten, die vereinzelt noch fielen, und dem zukunftsstaatlichen Feuerwerk, das zum Schluß abgebrannt wurde, nicht mehr Gewicht beigemessen werden müssen, als der dekorative Ausputz zu beanspruchen hat, mit dem man den Kern verhüllt. Man braucht die sachlichen Ergebnisse des Parteitages in Hamburg nicht zu überschätzen und vor der gewaltigen und gefährlichen Macht, die in der Sozialdemokratie liegt, die Augen nicht zu verschließen. Aber man soll sich auch nicht absichtlich blind machen gegen den Entwickelungsprozeß, in dem die Partei offenbar steht. Wohin der Opportunismus sie führt, darüber wollen wir uns nicht in Spekulationen verlieren. Aber die „Mauserung" durch gewaltsame Eingriffe von Außen zu unterbrechen, das hieße allerdings die Partei auf den revolutionären Standpunkt zurückschrauben, den sie selbst bereits verlassen hat oder aufgeben will. „Wir leben von den Fehlern unserer Gegner," hat ein sozialdemokratischer Redner einst im Reichstage ausgerufen. In der planvollen Fortsetzung der sozialen Reformarbeit und der Förderung berufsgenossenschaftlicher Vereinigung liegen für die Gegner der Sozialdemokratie nach unserer Ueberzeugung die gangbaren Wege, um solche Fehler zu vermeiden. **Die Redaktion.**

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Reichskommission für Arbeitsstatistik. Laut einer Mittheilung des Vorsitzenden der Kommission finden die im Februar vertagten mündlichen Vernehmungen einer Anzahl von Meistern und Gesellen des Müllergewerbes in der zweiten Hälfte Oktober oder im November statt. Der „Verband deutscher Müller und verwandter Berufsgenossen" in Altenburg bemerkt dazu: „Die Vernehmungen erstrecken sich darauf, festzustellen, ob eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Müllergewerbe nothwendig und möglich ist. Eine Anzahl unserer Zahlstellen hat die Aufforderung erhalten, Vertreter zu wählen." Die Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse in der Müllerei haben bereits im Sommer 1893 begonnen!

Steuerreform in Bayern. Zugleich mit dem Budget hat der Finanzminister Freiherr von Riedel dem Ende September wieder zusammengetretenen bayerischen Landtag für die Etatsperiode 1897 und 1898 auch den Plan einer neuen Steuerrevision vorgelegt, der vier Gesetzentwürfe umfaßt: die Einkommensteuer, die Kapitalrentensteuer, die Gewerbesteuer und die Bodenzinse werden Revisionen unterzogen, die zwar keineswegs den auch in Bayern weit verbreiteten Wunsch nach einer allgemeinen progressiven Einkommensteuer erfüllen, sondern im Gegentheil das Prinzip der alten Steuerarten aufrecht erhalten, indessen doch nach der Ansicht des Finanzministers „dem Gedanken einer für die speziellen bayerischen Landesverhältnisse geeigneten und praktisch durchführbaren reinen Einkommenbesteuerung nicht nur nicht präjudiziren, sondern ihm in gewissem Sinne sogar vorarbeiten sollen." Ob die Entwickelung der Dinge diese Meinung bestätigt, muß man abwarten. Sehr möglich ist es, daß im Gegentheil die jetzt vorgeschlagene Abänderung, die einigen billigen Forderungen entgegenkommt, erst recht dazu dient, ein im Grunde veraltetes System noch lange aufrecht zu erhalten. Was nun die Revision betrifft, so werden im Allgemeinen die Steuern bis zu 2400 *M.* Einkommen etwas erniedrigt, von da an aber erhöht. Der niedrigste Satz beträgt 50 *₰* bei einem Einkommen bis zu 500 *M.*, dann folgen 1 *M.* für 500—600 *M.*, 2 *M.* für 600—750 *M.*, 3 *M.* für 750 bis 900 *M.* u. s. f. bis zu einem Höchstsatze von $2^1/_2$ %. Personen mit einem Einkommen bis zu 700 *M.* können von der Steuer befreit werden, wenn sie nicht selbst die Zahlung beanspruchen — mit Rücksicht auf das Wahlgesetz, das die Wahlfähigkeit zum Landtag von der Entrichtung einer direkten Staatssteuer abhängig macht; außerdem sind noch mancherlei kleine Erleichterungen für die minder Bemittelten gewährt. Die Kapitalrentensteuer beginnt bereits bei einer Rente von 40—100 *M.* mit einem Satze von $1^1/_2$ % und steigt bis zum Maximum von 4 %, bei 100 000 *M.* Frei sind u. A. die einen Jahresbetrag von 400 *M.* nicht übersteigende Kapitalrenten derjenigen Wittwen, geschiedenen oder verlassenen Ehefrauen, vaterlosen Minderjährigen, sowie erwerbsbeschränkter Personen, die im Ganzen nicht mehr als 700 *M.* Einkommen beziehen. Die Gewerbesteuer zerfällt in die Normal- und die Betriebsanlage und die theilweise Aufhebung der Bodenzinsen entspricht einer freilich viel weitergehenden Forderung der ländlichen Bevölkerung einigermaßen. Im Großen und Ganzen hält sich diese ganze Steuerrevision in recht bescheidenen Grenzen, sie bringt den wirthschaftlich schwächeren Klassen einige, meist geringfügige Erleichterungen, verschiebt auch die Steuerlast ein wenig mehr auf die Schultern der Tragfähigen, hütet sich aber vor einer durchgreifenden Reform.

Entschädigung unschuldig Verurtheilter. Nach der „Post" beabsichtigt die Regierung dem Reichstag einen Gesetzentwurf über die Entschädigung unschuldig Verurtheilter vorzulegen; der Bundesrath soll sich schon in nächster Zeit damit beschäftigen. Die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen und unschuldig befundenen Personen bildete bekanntlich einen Theil der in der letzten Reichstagssession gescheiterten Strafprozeßnovelle.

Produktivgenossenschaft oder Konsumverein? In Posen waren 17 Verkäufer und Verkäuferinnen sowie 16 Vorstandsmitglieder der dortigen Beamtenvereinigung wegen Verkaufs von Backwaaren, die in der eigenen Bäckerei hergestellt waren, an Nichtmitglieder in zwei Instanzen verurtheilt worden. Am 9. Oktober hat dagegen das Oberlandesgericht im Gegensatz hierzu entschieden, daß die Vereinigung in Bezug auf den Verkauf von selbst hergestellten Backwaaren nicht als Konsumverein, sondern als Produktivgenossenschaft anzusehen sei. Die Urtheile der Vorinstanzen wurden deshalb aufgehoben und die Angeklagten, darunter mehrere höhere Verwaltungs- und Gerichtsbeamte, freigesprochen. Diese Entscheidung kann für Konsumvereine, Beamten-Vereinigungen u. s. w. von großer Wichtigkeit werden.

Ein sozialpolitisches Regierungsprogramm in Frankreich. In einer großen Rede, die der Minister des Innern Barthou am 3. Oktober in Bayonne hielt, gab er auch Aufschlüsse über die sozialpolitischen Maßnahmen, die die Regierung vorhabe. Als die Aufgabe der nächsten Kammersession bezeichnete der Minister die methodische Reform der direkten Steuern durch Entlastung der kleinen Steuerzahler und des Grundbesitzes, die Dezentralisation der Verwaltung und die Vereinfachung des gerichtlichen Formelwesens, die Einführung von Alterskassen und die gesetzliche Organisation der Unterstützung des Greisenalters. Die sozialpolitischen Grundsätze der Regierung faßte der Minister folgendermaßen zusammen:

> Wir sind weder Anhänger des Staatssozialismus noch der staatlichen Neutralität. Die Allgemeinheit soll die freie Initiative nicht absorbiren, aber ihren Anstrengungen gegenüber auch nicht gleichgültig bleiben. Für uns besteht der wahre soziale Fortschritt in der moralischen und finanziellen Unterstützung der Privatinitiative und der freien Vereinigung durch den Staat, die Departemente und die Gemeinden. In diesem Geiste werden wir an das schwierige, aber unausweichliche Problem herangehen, das das bedürftige oder kranke Alter unseren Augen darbietet.

Auf diese Weise hofft der Minister den dritten Theil des republikanischen Wahlspruches: „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit" seiner Erfüllung näher zu bringen. — Man kann gespannt sein, wie die französische Regierung sozialpolitische Probleme in diesem Sinne lösen wird, wenn die Kammern ihr dazu überhaupt Gelegenheit geben sollten!

Revision der Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz. Von den dem großen schweizerischen Arbeiterbund angehörigen Organisationen wird z. B. über die Wirkungen der eidgenössischen wie der kantonalen Arbeiterschutz-Gesetzgebung Material gesammelt,

das bei der geplanten Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes von 1877 verwerthet werden soll. Der Arbeiterbund, von dem bekanntlich auch die Anregung zu dem letzten internationalen Arbeiterschutz-Kongreß in Zürich ausgegangen ist, und der neben dem Grütliverein, dem Gewerkschaftsbund, dem Eisenbahnerverband, der sozialdemokratischen Partei auch die katholischen Männer- und Arbeitervereine sowie den Piusverein umfaßt und rund 170 000 Mitglieder zählt, tritt grundsätzlich für die Revision des Fabrikgesetzes ein, und zwar im Einzelnen für die Einführung des Zehnstundentags statt des bisherigen elfstündigen, für Bestellung weiblicher Fabrikinspektoren, für Freigabe des Sonnabend-Nachmittags, wenigstens für die Arbeiterinnen, für Ausdehnung des gesetzlichen Arbeiterschutzes auf diejenigen Betriebe, die in einigen Kantonen kantonalen Gesetzen unterstellt sind, und endlich für die Revision des Ruhetagsgesetzes für die Arbeiter und Angestellten der Transportgewerbe im Sinne der Einführung des Zehnstundentages an Stelle des jetzigen zwölfstündigen. Mit weiteren Schritten bei den Bundesbehörden soll aber gewartet werden, bis die großen Vorlagen über Eisenbahnverstaatlichung, Kranken- und Unfallversicherung u. s. w. erledigt sind. Der schweizerische Gewerkschaftsbund besteht gegenwärtig aus 14 Centralverbänden mit 203 Sektionen und 78 Einzelsektionen.

Kommunale Sozialpolitik.

Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden in Altpreußen. Als in der Stadtverordneten-Versammlung von Naumburg a. d. S. die Einsetzung einer sogen. Sozialen Kommission angeregt wurde, erklärte der Oberbürgermeister, wie Berliner Zeitungen dieser Tage berichteten, die Einsetzung einer Kommission zur Berathung sozialpolitischer Angelegenheiten, soweit diese die Stadt betreffen, für ungesetzlich, weil die Stadtverordneten-Versammlung sich mit Politik nicht zu befassen habe. Der Oberpräsident der Provinz Sachsen erklärte auf Anfrage diese Auffassung für zutreffend. In den rheinischen Städten Elberfeld, Odenkirchen, Rheydt ꝛc., in Karlsruhe in B.*) u. s. w. bestehen solche Kommissionen, vom Ausland ganz zu geschweigen.

Sparzwang für städtische Arbeiter in Köln. Die städtischen Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke in Köln haben in einem Nachtrag zu ihrer Arbeitsordnung, der am 8. Juli 1897 vom Polizeipräsidenten genehmigt wurde und am 1. September in Kraft trat, den Sparzwang für unverheirathete Arbeiter unter 25 Jahren eingeführt. Bei jeder Löhnung wird ein bestimmter Betrag zur Einlage in die Sparkasse der Stadt Köln einbehalten. Ueber diese wird auf Sparkarten quittirt, die auf den Namen des sparenden Arbeiters lauten und im Tresor der Kasse der Werke aufbewahrt werden. Die Sparbeträge werden in längstens zwei Monaten der Sparkasse zugeführt, die den Arbeitern in einem gesperrten Sparkassenbuch darüber quittirt. Die Mindestsparbeträge sind festgesetzt pro halbmonatliche Löhnung bei einem Arbeiter von

14 Jahren auf 1,00 M.		18 Jahren auf 3,00 M.	
15 „ „ 1,50 „		19 „ „ 3,50 „	
16 „ „ 2,00 „		20 „ „ 4,00 „	
17 „ „ 2,50 „			

Bei Arbeitsunfähigkeit wird ein Sparbetrag nicht einbehalten. Das Sparkassenbuch wird in der Weise gesperrt, daß bis zum erfüllten 25. Lebensjahre des Sparers nur bei Gründung eines eigenen Hausstandes oder bei Erfüllung der Militärpflicht Rückzahlungen zugelassen sind. — Gleiche Bestimmungen hatten in Elberfeld einen Streik jugendlicher Arbeiter hervorgerufen (vgl. Soziale Praxis, Jahrg. VI, Sp. 511), der aber nach drei Tagen für die Arbeiter erfolglos beendet war.

Gemeinnützige Baugenossenschaft. In der im Reg.-Bez. Arnsberg liegenden Stadt Schwerte (rund 9000 Einwohner) rief vor einiger Zeit die städtische Kommission für Wohlfahrtseinrichtungen eine gemeinnützige Baugenossenschaft ins Leben. Sie will eine Anzahl praktisch eingerichteter Arbeiterhäuser anlegen und kann das Baukapital zu einem mäßigen Zinsfuße von der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Westfalens erhalten, wenn die Stadt Bürgschaft übernimmt. Die Stadtverordneten nahmen nun einen zusagenden Antrag des Magistrats an; die Summe, für die zunächst Bürgschaft übernommen werden soll, wurde auf 50 000 M. bemessen.

*) Vgl. Soziale Praxis Jahrg. VI, Nr. 31 und 36, V, Nr. 6 u. 9 ꝛc.

Soziale Zustände.

Die Bevölkerung Deutschlands nach ihrem Alter und Beruf.

Bei der Berufszählung vom 14. Juni 1895 wurden neben dem Beruf u. A. auch nach Alter und Familienstand gefragt. Damit ist für eine Reihe von Grundfragen über Aufbau und Schichtung der Bevölkerung eine wichtige Unterlage erlangt; so läßt sich darthun, an welchem Zeitpunkte des Lebensalters in Deutschland die Erwerbsthätigkeit beginnt und endet, in welchem Umfange die Jugend, das reifere und das gealterte Geschlecht in den verschiedenen Berufszweigen beschäftigt ist, inwieweit die Erwerbsquellen sich der Begründung eines eigenen Herdes förderlich erweisen u. s. w. Es leuchtet ein, daß derartige statistische Nachweisungen auch vom sozialpolitischen Standpunkt aus als werthvolle Bereicherung unserer Kenntniß von der Struktur des Volkskörpers das höchste Interesse verdienen. Deshalb mögen einige Angaben hierüber aus der neuesten Veröffentlichung des Kaiserlichen Statistischen Amts*) in diesen Blättern Platz finden.

Bei Bearbeitung des Zählmaterials wurden elf Altersklassen unterschieden. Die erste bilden die Kinder unter 12 Jahren, dann folgen vier Klassen zu je zwei Jahren, die vom 12. bis 20. Lebensjahre gehen, hierauf fünf weitere zu je fünf Jahren, also vom 20. bis zum 70. Jahre, und den Beschluß machen die Personen über 70 Jahre. Diese Eintheilung wurde gewählt im Hinblick auf die Wichtigkeit, festzustellen, in welchem Umfange Kinderarbeit vorkommt, und im Anschluß an die Arbeiterschutz- und Arbeiter-Versicherungsgesetzgebung, die Kinder bis zu 14 Jahren und Jugendliche bis 16 Jahren unterscheidet; ferner auch mit Rücksicht auf die Kriminalstatistik, die Personen unter 12 und unter 18 Jahren in Betracht zieht.

Nach diesen Stufen gegliedert, stellt sich die Erhebung vom 14. Juni 1895 über die ortsanwesende Bevölkerung in folgender Tabelle dar: Es stehen im Alter von

Jahren	Personen überhaupt	männliche	weibliche	überh. (Verhältnißzahlen)	männl. (Verhältnißzahlen)	weibl. (Verhältnißzahlen)
unter 12	14 733 956	7 369 492	7 364 464	28,46	29,00	27,94
12 bis 14	2 119 975	1 058 335	1 061 640	4,10	4,17	4,03
14 „ 16	2 113 816	1 057 361	1 056 455	4,08	4,16	4,01
16 „ 18	2 104 658	1 045 222	1 059 436	4,07	4,11	4,02
18 „ 20	2 083 826	1 029 943	1 053 883	4,02	4,05	3,99
20 „ 30	8 533 749	4 226 449	4 307 300	16,48	16,64	16,34
30 „ 40	6 732 235	3 319 844	3 412 391	13,00	13,07	12,94
40 „ 50	5 261 578	2 540 914	2 720 664	10,16	10,00	10,33
50 „ 60	4 098 958	1 938 347	2 160 611	7,92	7,63	8,20
60 „ 70	2 562 269	1 182 040	1 380 229	4,95	4,65	5,23
70 u. darüber	1 425 764	641 214	784 550	2,75	2,52	2,97
Summe	**51 770 284**	**25 409 161**	**26 361 123**	**100**	**100**	**100**

Der Altersaufbau der Reichsbevölkerung gleicht also einer regelmäßigen Pyramide. Am stärksten sind die untersten Stufen, so zwar, daß die Personen unter 20 Jahren reichlich $^2/_5$, die unter 30 Jahren etwas über $^3/_5$ der Gesammtheit ausmachen, von da ab verjüngt sich die Pyramide ziemlich allmälig. Die Gliederung kehrt in annähernd gleicher Weise beim männlichen wie beim weiblichen Geschlecht wieder; während aber in den Altersklassen bis zum 40. Lebensjahre das männliche Geschlecht relativ stärker vertreten ist, überwiegt in den Klassen über 40 Jahre das weibliche, zum Theil recht erheblich. Vergleiche mit früheren Zählungen (1890 und 1882) zeigen keine einschneidenden Veränderungen im Altersaufbau der Reichsbevölkerung, wenn auch im Einzelnen kleine Verschiebungen vorkommen.

Im Hinblick auf ihre Erwerbsthätigkeit zerfällt die Bevölkerung in folgende vier Gruppen:

	Zahl der Personen absolut	% der Bevölkerung
Erwerbsthätige im Hauptberuf . . .	20 770 875	40,12
Dienende für häusliche Dienste . . .	1 339 316	2,59
Angehörige ohne Hauptberuf . . .	27 517 285	53,15
Personen ohne Beruf	2 142 808	4,14

Selbstverständlich ist in den einzelnen Altersklassen die Vertheilung dieser Gruppen nicht die gleiche wie für die Gesammtbevölkerung. Mit fortschreitendem Alter findet ja ein Uebertritt der Bevölkerung von einer Gruppe zur andern statt, insonderheit werden „Angehörige“ dann „Erwerbsthätige“ und diese später wieder Berufslose, Rentner, Pensionäre u. s. w. In den jüngsten Altersstufen sind naturgemäß fast ausschließlich Angehörige ohne

*) Vierteljahrshefte der Statistik des Deutschen Reichs, IV. Jahrg. 1897, Ergänzung zum 2. Heft, Berlin 1897.

Hauptberuf. Sie betragen z. B. in der Altersstufe bis zu 14 Jahren allein 97,18% aller hierher gehörigen Personen. Zu ihnen kommt noch eine kleine Zahl — 1,54% — von Personen aus der Gruppe der Berufslosen, im Wesentlichen Schüler, Zöglinge u. s. w., die nicht in ihrer Familie leben. Wenn auch die Erwerbsthätigen in der Altersklasse bis zu 14 Jahr mit 1,08% vertreten sind, so erklärt sich dies aus der nicht seltenen Beschäftigung von Kindern mit Viehhüten, in der Hausindustrie, als Laufburschen, in Fabriken, als Handwerkslehrlinge; ihre Zahl beträgt immerhin 181 453 Personen. Hierzu kommen noch 33 501 häusliche Dienstboten, meist Waisenmädchen, die bei Pflegeeltern untergebracht sind. In der Altersstufe von 14—20 Jahren fällt hingegen das Schwergewicht der Bevölkerung schon auf die Erwerbsthätigen; sie bilden hier fast ⅔ (3 980 147) sämmtlicher Personen dieser Abtheilung; auch die Dienenden stellen mit rund 9% (559 950) eine bedeutende Zahl. Die Angehörigen aber machen nur noch etwas über ein Viertel (1 615 242) aus und die Berufslosen überschreiten kaum 2%. Noch schärfer tritt dies Verhältniß in den folgenden Altersstufen von 20—30 Jahren auf. Sie sind dadurch charakterisirt, daß sie von sämmtlichen Stufen den höchsten Prozentsatz Erwerbsthätiger (64,60% = 5 513 121) und zugleich den niedrigsten Prozentsatz Berufsloser (1,38% = 113 747 Personen) aufweist; die Dienenden machen ca. 6% aus, die Angehörigen rund 28%. In den folgenden Altersstufen sind die Erwerbsthätigen zwar ebenfalls noch mit starken Antheilen (57,75, 58,71, 57,58, 49,31%) vertreten, doch sinkt ihre Zahl erst langsam, dann, in der Stufe zwischen 60 und 70 Jahren, rascher. Gleichwohl bilden selbst im Alter von 60—70 Jahren die Erwerbsthätigen immer noch ziemlich genau die Hälfte der Gesammtheit ihrer Klasse. In der obersten Altersstufe, 70 Jahre und darüber, entfallen auf die Erwerbsthätigen auch noch 29,24%. Aehnlich ist es mit den Dienenden, deren Prozentsätze von 1,56 (Altersstufe 30—40 Jahre) auf 0,62 (70 Jahre und darüber) zurückgehen. Die Angehörigen erreichen in der Altersstufe 30—40 Jahre 38,10%, von da ab sinkt ihr Antheil in den Altersstufen ebenfalls, in der letzten beträgt er 30,80%. Die Gruppe der Berufslosen dagegen wird, je höhere Altersklassen in Frage kommen, immer dichter besetzt, ihr Prozentantheil steigt von 1,59 (Altersstufe 30 bis 40 Jahre) auf 39,55% in der obersten Altersstufe.

Stellt man diese Betrachtung für das männliche und das weibliche Geschlecht gesondert an, so sind gegenüber dem Vorausgehenden zunächst die wesentlich höheren Prozentsätze bemerkenswerth, mit welchen die Erwerbsthätigen männlichen Geschlechts in den einzelnen Altersklassen vorkommen. So erscheinen sie in der Altersstufe 20—30 Jahre mit 95,67%, in der Altersstufe 30—40 Jahre sogar mit 97,62% und halten sich auch in den beiden nächsten Altersstufen noch auf über 90%. Wenn beim weiblichen Geschlecht die höchste Zahl der Erwerbsthätigen in der Altersstufe 20—30 Jahre erreicht wird und dann rapide sinkt, so liegt der Grund hierfür natürlich in der Verehelichung, wodurch ein Theil der weiblichen Personen in die Bevölkerungsgruppe der Angehörigen zurückversetzt wird, wie letztere denn auch thatsächlich in der Altersstufe 20 bis 30 Jahre mit 53,10, in der Altersstufe 30 bis 40 Jahr dagegen mit 74,31% besetzt ist. Im Laufe des ehelichen Zusammenlebens freilich, noch mehr in Folge des Eintritts in den Wittwenstand, nehmen die Frauen eine eigene Erwerbsthätigkeit wieder auf, weshalb auch der Prozentantheil der weiblichen Erwerbsthätigen in den Altersklassen 40 bis 70 Jahre wieder eine Steigerung erfährt.

Vergleicht man die Zusammensetzung der verschiedenen Altersklassen aus Erwerbsthätigen, Dienenden, Angehörigen und Berufslosen, wie sie die Zählung vom 14. Juni 1895 aufweist, mit den Resultaten der 1882er Erhebung, so findet man als Hauptergebniß, daß sich die Erwerbsthätigen und die Berufslosen (ebenso wie die Bevölkerung) in allen Altersklassen, die Dienenden und die Angehörigen in den meisten vermehrt haben. „Wenn bei den Dienenden, sagt die Erläuterung der amtlichen Publikation, die Altersklassen 20 bis 30 Jahre und 40 bis 50 Jahre eine Minderung gegen 1882 ergeben, so ist wohl anzunehmen, daß dieser Ausfall den Erwerbsthätigen der betreffenden Altersklassen zu gut kam; das Weniger, welches die Gruppe der Angehörigen in den zwei obersten Altersstufen aufweist, erklärt sich durch den erhöhten Zuwachs, den die Gruppe der berufslosen Selbstständigen in diesen Altersstufen durch meist männliche Altentheiler, Rentner, Pensionäre durch veränderte statistische Behandlung erfahren hat.“ Wichtiger aber ist, daß auch die relativen Antheile, die in der Zusammensetzung der einzelnen Altersklassen den Erwerbsthätigen, Dienenden und berufslosen Selbständigen zukommen, gegen 1882 im Allgemeinen sich beträchtlich erhöht, die Gruppe der Angehörigen sich entsprechend verringert hat. Im Vergleich zu 1882 sind die Erwerbsthätigen jetzt in den jüngeren Altersklassen bis 40 Jahr verhältnißmäßig stärker, in den älteren — ausgenommen die oberste Altersstufe — schwächer vertreten. Und zwar zeigt sich diese Erscheinung sowohl bei den männlichen wie bei den weiblichen Erwerbsthätigen.

Auf die Vertheilung der verschiedenen Altersstufen nach Berufsgruppen der Erwerbsthätigen werden wir an der Hand der reichhaltigen und übersichtlichen amtlichen Veröffentlichung demnächst eingehen.

Seuchengefahr unter den Bergleuten des Ruhrreviers. Die gegenwärtig günstige Lage der Montanindustrie im Ruhrrevier und der damit verbundene Mangel an Arbeitern — von gut unterrichteter Seite wird die Zahl der fehlenden auf 20 000 angegeben — hat eine Anzahl Zechenverwaltungen veranlaßt, Arbeiter aus fremden Bergrevieren heranzuziehen. Agenten werben in allen Ländern, besonders in Oesterreich-Ungarn, in Ober- und Niederschlesien. Die ersten dieser Angeworbenen aus Oesterreich-Ungarn sind bereits eingetroffen, die Ankunft einer größeren Zahl wird signalisirt. Diese Einwanderung fremder, besonders aber ausländischer Bergarbeiter birgt, abgesehen von anderen Wirkungen, auch eine hygienische Gefahr in sich. Diese besteht darin, daß bei der oft mangelhaft ärztlichen Untersuchung, die diesen neuanzulegenden Bergleuten zu Theil wird, es nicht ausgeschlossen ist, daß jener unter dem Namen Ankylostoma duodenale bekannte Eingeweidewurm, mit dem die Bergleute der Oesterreich-Ungarischen Bergreviere sehr stark behaftet sind, eingeschleppt wird und Epidemien verursacht. Seit 1885 sind im Bochumer Reviere, wie Dr. Tenholt, Oberarzt des Allgemeinen Knappschaftsvereins, in seinem Generalbericht über das Gesundheitswesen der Bergleute dieses Vereins anführt, meist vereinzelte, stellenweise aber auch zahlreiche Erkrankungsfälle infolgedessen vorgekommen, von denen einige mit tödtlichem Ausgange endeten. Die Uebertragung der Krankheit auf eine noch nicht infizirte Zeche findet nur dadurch statt, daß ein mit dem Wurm behafteter Arbeiter neu angelegt wird, dessen Dejektionen dann den Ansteckungskeim verbreiten. Dr. v. Schopf, Bergarzt für die Kohlenwerke in Reschitzna und Anina, berichtet, daß, wenn eine größere Anzahl ungarischer Bergleute in das Ruhrrevier einwandern, die Gefahr der Uebertragung des Schmarotzers durch diese Arbeiter näher liege, als die Ansteckung durch die als Ziegelarbeiter beschäftigten Wallonen, denen von anderer Seite die Schuld gegeben wird. In Nr. 41, Jahrg. 1896 der „Deutschen medizinischen Wochenschrift“ ist eine Mittheilung des Dr. v. Ráthonyi, Bergarztes in Brennberg—Ungarn, enthalten, wonach 80 Prozent der dortigen Arbeiter mit der Krankheit behaftet sein sollen. Es wäre nun, angesichts dieser für die Gesundheit der Ruhrbergleute drohenden Gefahr erwünscht, wenn die ärztlichen Untersuchungen, der sich jeder neuanzulegende Arbeiter vor seinem Arbeitsantritt zu unterziehen hat, bei solchen, die aus verseuchten Revieren kommen, mit besonderer Rücksicht auf diese Krankheit vorgenommen würden. Das Kgl. Oberbergamt zu Dortmund, ebenso der Vorstand des Allgemeinen Knappschafts-Vereins haben bereits Anordnungen erlassen, um der Einschleppungsgefahr vorzubeugen.*)

Bochum. Friedrich Thiemann.

Mißbrauch der Kinderarbeit. Die Versuche, der Ausbeutung von Schulkindern zu gewerblichen Nebenarbeiten zu steuern, kamen auch auf der 18. Versammlung des Provinzialvereins Hannoverscher Volksschullehrer zur Sprache. Der Referent bezog sich auf die an einzelnen Orten der Provinz aufgenommenen Statistiken, die ein betrübendes Ergebniß geliefert hätten. Sie seien aufgenommen in Hannover, Harburg und Reiherstieg; die Anzahl der in diesen

*) Wie wir schlesischen Blättern entnehmen, ist dort wegen dieser Krankheit bereits an die Landräthe der bergbautreibenden Kreise Schlesiens die Anordnung ergangen, die Polizeibehörden und Grubenverwaltungen sofort anzuweisen, daß Grubenarbeiter aus ungarischen Gruben, insbesondere solche, die in den Gruben bei Schemnitz, Kremnitz, Reschitza, Anina oder Brennberg beschäftigt waren, bis auf weiteres zur Arbeit nicht angenommen werden dürfen und unter Beobachtung der erforderlichen Maßregeln über die Grenze zurückzubringen sind. Etwa inzwischen angenommene Arbeiter sind unverzüglich dem zugehörigen Knappschaftslazareth zu überweisen, nachdem der zuständige Knappschaftsarzt und der Kreisphysikus entsprechend verständigt worden sind. Grubenarbeiter aus anderen Gruben Oesterreich-Ungarns oder Italiens sind nicht eher zur Arbeit zuzulassen, als bis durch den Medizinalbeamten bescheinigt ist, daß sie nicht mit der genannten Krankheit behaftet sind.

Orten vorhandenen Erwerbsschüler belief sich in der angegebenen Reihenfolge auf 9, 10 und 10,3 %. 50 % der Schüler einer einzigen Schulklasse in Harburg seien außerhalb der Schulzeit mit gewerblichen Arbeiten belastet gewesen. Ein anderer Redner wies auf Braunschweig hin, wo von 7664 Schulkindern 1848 = 24 % gegen Geld beschäftigt seien. In den ersten Knabenklassen betrug der Durchschnitt der Erwerbsschüler 45 % (in Hannover nach der vorjährigen Statistik nur 24 %), in den ersten Mädchenklassen sogar 53 % (in Hannover nur 10 %). Von Seiten städtischer Vertreter wurden zwar Mißstände nicht in Abrede gestellt, jedoch die Genauigkeit der statistischen Erhebungen bestritten. Schließlich wurde eine Resolution angenommen, der Vorstand des Provinzialverbandes möge die Aufdeckung der durch die Kinderarbeit hervorgerufenen Schäden fördern. Von der Forderung gesetzlicher Bestimmungen zur Einschränkung der Erwerbsthätigkeit der Schulkinder wurde Abstand genommen, weil die thatsächlichen Unterlagen hierfür noch nicht ausreichten. — Indessen wird es schließlich doch wohl dazu kommen müssen!

Arbeiterbewegung.

Zwei oberlandesgerichtliche Urtheile über Streikposten. Das Oberlandesgericht Breslau hat bekanntlich das Ausstellen und Stehen von Streikposten schlechtweg für „groben Unfug" erklärt. Das Hanseatische Oberlandesgericht dagegen hat entschieden, Streikpostenstehen könne zwar unter Umständen als Verübung groben Unfugs aufgefaßt werden, von vornherein sei es das aber jedenfalls nicht. Bei der großen Bedeutung solcher Urtheile für die Arbeiterbewegung mögen für beide Entscheidungen die hauptsächlichen Gründe wiedergegeben sein, soweit wir sie aus Breslauer und Hamburger Zeitungsberichten entnehmen können.

In Breslau handelte es sich um Streikposten, die bei einem Ausstand der Maurer und Zimmerleute in Liegnitz ausgestellt worden waren. Schöffen- und Landgericht hatten angenommen, daß bei sämmtlichen Angeklagten der Thatbestand des groben Unfugs schon dadurch gegeben sei, daß sie Streikposten gestanden hätten mit dem Zweck, von Auswärts zuziehende Arbeiter davon abzuhalten, während des Streiks in Arbeit zu treten. Diese Handlung sei geeignet gewesen, nicht bloß den Kreis der Arbeitgeber, sondern über diesen hinaus auch weitere Kreise des Publikums zu belästigen und in ihrem Sicherheitsgefühl zu stören, da alle Passanten daran denken mußten, einer Kontrole und eventuellen Einwirkung auf sie unterworfen zu sein. Das Oberlandesgericht Breslau schließt sich dieser Auffassung an und erklärt es für richtig, daß es nicht noch einer besonderen Feststellung durch Zeugenaussagen bedürfe, ob thatsächlich einzelne Personen angehalten und belästigt worden seien. Die Motive fahren dann fort: „Die Behauptung der Revision, es sei der §. 152 der Gewerbeordnung (der die sog. Koalitionsfreiheit begründet) verletzt, ist verfehlt, denn diese Gesetzesbestimmung schützt zwar die Koalitionsfreiheit der Arbeiter im Allgemeinen, giebt ihnen aber kein Privileg gegenüber dem allgemeinen Strafgesetz." Es handle sich um ein Verhalten, das nach Tendenz und Art eine Belästigung des Publikums enthalten.

Wesentlich anders lautet die Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichtes in Hamburg. Der Thatbestand, der ihr zu Grunde liegt, ist folgender: Im April d. J. hatten während des Möbeltischlerstreiks sechs Ausständige in Lübeck Streikposten gestanden. Die wegen Verübung groben Unfugs Angeklagten wurden vom Schöffengericht freigesprochen, auf Berufung aber vom Landgericht Lübeck verurtheilt mit der Begründung: Streikpostenstehen sei an und für sich grober Unfug, denn es solle dadurch auf die Arbeiter in ihrer weitesten Allgemeinheit eingewirkt werden, wodurch eine Belästigung von Personen und Gefährdung der Ordnung und deshalb eine allgemeine Beunruhigung entstehe. Bei der Revisionsverhandlung vor dem Oberlandesgericht beantragte der Oberstaatsanwalt die Verwerfung der Revision: Die Hamburger Staatsanwaltschaft habe freilich bisher noch keine Anklagen wegen Streikpostenstehens erhoben, trotzdem stehe sie aber auf dem Standpunkt des Landgerichts Lübeck. Die Streikposten hätten den Zweck, Zuzug von gesperrten Etablissements fernzuhalten. Dadurch würde aber eine Beunruhigung unter solchen Arbeitern hervorgerufen, die in einem derartigen Etablissement verkehren wollten. Der Kreis dieser Arbeiter sei unbegrenzt und erheblich groß. Alle erforderlichen Merkmale für Anwendung des §. 360 Abs. 11 St.-G.-B. seien also gegeben. Nach langer Berathung erkannte das Oberlandesgericht auf Aufhebung des Lübecker Urtheils und Zurückverweisung an die Vorinstanz zur nochmaligen Verhandlung. Das Urtheil habe bezüglich der Anwendung des §. 360 Abs. 11 auf den festgestellten Thatbestand zu Bedenken Anlaß gegeben. Die thatsächlichen Feststellungen genügten in diesem Falle nicht, um eine Beunruhigung oder Belästigung des Publikums oder eines Theiles desselben anzunehmen. Es sei nicht zu verkennen, daß Streikpostenstehen unter Umständen als Verübung groben Unfuges aufgefaßt werden könnte, aber a priori sei Streikpostenstehen jedenfalls kein grober Unfug.

Der Unterschied zwischen beiden Erkenntnissen leuchtet ein: Das Breslauer Oberlandesgericht sieht in Streikposten prinzipiell „groben Unfug", für dessen wirkliche Ausübung ein Zeugenbeweis gar nicht erbracht zu werden braucht; das Hanseatische Oberlandesgericht sagt, Streikpostenstehen kann unter Umständen „grober Unfug" sein, ist es aber nicht a priori. Wir halten die letztere Entscheidung für wesentlich besser in den Thatsachen begründet. Die Arbeitgeber sind, wie ein Breslauer Blatt betont, leicht in der Lage, sich über ihre Maßnahmen zu verständigen und sie einheitlich durchzuführen, die Arbeitnehmer infolge ihrer Vielköpfigkeit nicht. Die Streikposten nun sind eines der Mittel, mit dem die Arbeiter gegen diesen Mangel eine Abhilfe suchen. Nimmt man ihnen dieses Mittel, so wird der Kampf dadurch noch ungleicher und die sozialen Gegensätze müssen sich noch mehr verschärfen.

Das Ende des Berliner Formerausstandes. Das Verfahren vor dem Einigungsamte hat erfreulicherweise Erfolg gehabt, der Streik ist beendet, zwei Versammlungen der Metallarbeiter haben dies ausdrücklich erklärt und der größte Theil der ausständigen oder ausgeschlossenen Former und Gießer hat bereits Anfang der Woche die Arbeit wieder aufgenommen. Beide Versammlungen erklärten sich mit der Thätigkeit der Arbeitervertreter vor dem Einigungsamte einverstanden, obgleich, wie es in der beschlossenen Resolution heißt, „die vorgeschlagenen Einigungsbedingungen keineswegs geeignet seien, einen dauernden Frieden im Gewerbe zu garantiren". Die Referenten der Versammlungen betonten, daß die Arbeiter jetzt nicht die nöthigen Machtmittel besäßen, um einen größeren Kampf auszuhalten. Der Ausbruch des Streiks erfolgte Anfang September wegen geringer Lohndifferenzen, die fünf Former der Firma A. Borsig hatten; in der Arbeiterschaft war die Stimmung von Anfang an sehr getheilt und ein kräftiges Eingreifen der gewerkschaftlichen Führer hätte wahrscheinlich den Ausstand überhaupt verhüten können. Die Thätigkeit des Einigungsamtes hat nun einen großen, für die deutsche Maschinenindustrie drohenden Streik verhütet und das Gewerbegericht als Einigungsamt hat auch in diesem Falle sich bewährt — eine Thatsache, die zu weiterer Ausgestaltung dieser Institution mahnt. Die Bedeutung des Vorganges beruht aber auch darin, daß der Verband der Metallindustriellen sich der bisher von ihm bekämpften sozialpolitischen Einrichtung des Einigungsamtes genähert hat und daß andererseits die Arbeiter, trotz des für sie nicht günstigen Spruches, sich gefügt haben. — Wir verweisen des Näheren auf den Bericht über die Angelegenheit, den das dieser Nummer der „Sozialen Praxis" beiliegende „Gewerbegericht" veröffentlicht.

Bewegung in der Textilindustrie. Der Verein süddeutscher Baumwollenindustriellen hielt am 4. Oktober in Stuttgart eine Ausschußsitzung ab, in der einstimmig die Ansicht zum Ausdruck kam, daß die Lage der Baumwollweberei seit der am 30. August in Augsburg abgehaltenen Versammlung sich weiter verschlechtert habe und nur durch eine noch durchgreifendere Arbeitseinschränkung eine Besserung erfahren könne. Auf den 1. November soll eine allgemeine Weberversammlung nach Stuttgart einberufen werden, um im Anschluß an die im Elsaß in sichere Aussicht genommene systematische größere Einschränkung weitere Schritte zu berathen. — Gleichzeitig hat der christlich-soziale Textilarbeiterverband für Aachen, Burtscheid und Umgegend „zur Besserung der Lage des Arbeitsmarkts" folgende Resolution, die an Arbeitgeber, Handelskammern, Reichstag und Regierung gehen soll, gefaßt: Es sei anzustreben: 1. die regelrechte und ständige Verkürzung der Arbeitszeit womöglich auf 10 Stunden einschließlich der Pausen; 2. die Verlängerung der Mittagspausen auf 1½ Stunden; 3. Schluß der Arbeit an den Tagen vor den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen einschließlich der Löhnung um 5½ Uhr Abends; 4. Versicherung der Arbeitslosen durch die Unternehmerverbände, die industriellen Gemeinden, den Staat oder das Deutsche Reich. — Auf einer Konferenz der Textilarbeiter Thüringens, Ende September in Gera, wurde ein Beschluß gefaßt, der die Ausdehnung der Fabrikinspektion auf die Hausindustrie und die Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren verlangt.

Deutscher Seemannskongreß. Ein erster deutscher Seemannskongreß ist von der Hamburger „Agitationskommission der Seeleute" zum 15. November d. Js. nach Hamburg mit folgender Tagesordnung einberufen worden: 1. die Lage der Seeleute und die Mißstände im Seemannsberuf, 2. die Gründung eines Seemannsverbandes in Deutschland, 3. Stellungnahme zur deutschen Seemannsordnung und Berathung der hierzu vorliegenden Anträge und Resolutionen. Von Hamburg aus sind in der letzten Zeit von Mitgliedern der Agitationskommission durch die Hafenstädte

der Nord- und Ostsee Agitationstouren zur Gründung von Seemannsvereinen unternommen worden. Der Statutenentwurf für den geplanten Seemannsverband ist jüngst in einer Hamburger Seemannsversammlung verlesen worden. Darnach bezweckt der Verband die Durchführung eines weitgehenden gesetzlichen Seearbeiterschutzes, Beseitigung der Heuerbaase, schärfere Kontrole der Schiffe vor und während der Reise 2c. Die Interessen der Seeleute sollen auf friedlichem Wege vertreten werden. Nur dann, wenn alle Versuche, durch gütliche Vorstellungen die Beseitigung von Mißständen zu erreichen, vergeblich sind, soll eventuell zum Streik gegriffen werden. — Es besteht bekanntlich bereits ein Centralverband der Hafenarbeiter Deutschlands, der in 21 deutschen Städten 38 Mitgliedschaften mit zusammen 5549 Mitgliedern zählt, rund 20 Prozent der Berufsangehörigen.

Aus den Katholischen Arbeitervereinen. Im Katholischen Arbeiterverein Unitas zu Krefeld hielt am 3. Oktober Weihbischof Dr. Schmitz von Köln eine Rede, in der er u. A. sagte: Wir bekämpfen die Sozialdemokratie, weil sie unchristlich ist, aber nicht da, wo sie die Interessen und Forderungen der Arbeiter vertritt, die wir als berechtigt anerkennen müssen. In Vielem mit ihr vereinigt, gehen wir doch nicht mit ihr auf gleichem Wege, wie wir auch keine Waffenbrüderschaft mit ihr kennen. Wir werden aber nicht ruhen, bis wir den Arbeiter emanzipirt haben von jeder Ungerechtigkeit in seinen Verhältnissen, Lebensstellung und Menschenrecht. Wir werden weiter arbeiten, bis wir das Ziel erreicht haben, und wir werden es erreichen. Zum Schluß betonte er (nach dem Bericht der „Kölnischen Volkszeitung"), daß das katholische Arbeitervereinswesen wachse, immer inniger werde der Zusammenschluß der christlichen glaubenstreuen Arbeiter.

Nationaler Kongreß der französischen Arbeiterkorporationen in Toulouse. Unter dem Schilde „Congrès national corporatif" hielt die Confédération générale du travail vom 20. bis 25. September in Toulouse ihre dritte Jahresversammlung ab. Diese Vereinigung ist die Erbin der im Jahre 1886 begründeten Föderation der französischen Gewerkschaften, die sich bei ihrem fünften Kongresse in Nantes 1894 auflöste und unter Erweiterung ihres Programms in die gegenwärtige allgemeine Arbeitsconföderation umwandelte. Genau genommen stellt daher die Toulouser Versammlung also bereits den achten korporativen Arbeitertag dar. Die beiden letzten Kongresse von Limoges 1895 und von Tours 1896 beschäftigten sich hauptsächlich mit der Ausarbeitung der Statuten der neuen Vereinigung. Darnach betrachtet sie sich als eine jeder politischen Partei fernstehende Körperschaft, die eine Vereinheitlichung der korporativen Aktion der Arbeiter anstrebt. Ihr letztes Ziel ist engster Zusammenschluß der gesammten Arbeiterschaft auf wirthschaftlichem Gebiete zum Kampfe für deren „émancipation intégrale". Der geschäftsleitende Ausschuß gliedert sich in verschiedene Kommissionen, die sich speziell mit der Propaganda für die Vereinigung, mit schiedsrichterlichen Funktionen, Einwirkung auf die Gesetzgebung, Streiks, Arbeitsstatistik 2c. zu beschäftigen haben. — Auf dem Kongreß in Toulouse waren 150 Delegirte als Vertreter von 1316 Korporationen anwesend. — Die Thätigkeit der Versammlung erstreckte sich auf Aenderung der Statuten, auf Berathungen über Gründung eines täglichen Bundes-Organs an Stelle des bisherigen monatlichen Bulletins und über verschiedene kleinere Angelegenheiten. — Nach den neuen Statuten sind als Bundesmitglieder zulässig: die nationalen Gewerkschaftsbünde der Handwerks- und Industriearbeiter, die Föderationen der Arbeitsbörsen, die lokalen Handwerksföderationen unter der Bedingung ihres nationalen Zusammenschlusses, ferner die nicht föderirten Gewerkschaften, die nationalen Föderationen der Eisenbahnarbeiter, der städtischen Arbeiter, der Gasarbeiter, der Angestellten der Omnibus- und Trambahngesellschaften 2c., sowie alle Einzelgewerkschaften, deren nationale Vereinigung den Gesammt-Anschluß an die allgemeine Arbeitsconföderation verweigert. Der Sitz des Ausschusses ist Paris und zwar außerhalb der Pariser Arbeitsbörse. Bei den Kongressen sind die nationalen Assoziationen durch drei, die lokalen durch einen Delegirten vertreten. Jeder Delegirte muß Mitglied einer Organisation sein, und die dem Bunde angegliederten Vereine können sich bei keiner politischen Partei einschreiben lassen. — Das zu begründende tägliche Bundesorgan soll allen dem Bunde angehörigen Arbeitern zugeschickt, das nöthige Kapital durch 2000 unverzinsliche Aktien à 100 Frcs., die nur von Arbeiterkorporationen erworben werden können, aufgebracht werden. Doch würde der Bund die alleinige und volle Verfügung über diesen Fonds haben. Weiter sprach sich der Kongreß für die schon von seinen Vorgängern gefaßten Beschlüsse der Propaganda des allgemeinen Streiks aus und ebenso für Unterdrückung der Gefängnißarbeit. Auch eine Resolution auf Gründung einer Arbeiterkammer, gebildet von der allgemeinen Arbeitskonföderation, wurde gefaßt. In Streitigkeiten mit Unternehmern sollen die betreffenden Arbeiter die Mittel des boycottage und sabottage ergreifen. Die von den Unternehmern geleiteten Alterskassen wurden verurtheilt. — Der nächstjährige Kongreß wird in Grenoble stattfinden.

Nationaler Kongreß der Bergarbeiter Belgiens. Am 3. und 4. Oktober hat der Kongreß unter dem Vorsitz des Abgeordneten M. Callewaert in den Räumen der Kooperativ-Gesellschaft von St. Gilles in Lüttich getagt. 72 Gruppen waren durch 39 Delegirte vertreten. Nach Mittheilungen über die Lage der Arbeiter in den vier Kohlenbecken (Lüttich, Charleroi, Centre und Mons) nahm der Kongreß folgende Beschlüsse an:

1. Der nationale Kongreß der Bergarbeiter hat die Situation der Minenindustrie einer Prüfung unterzogen und festgestellt, daß die Kohlenbergwerke sich in großer Blüthe befinden, ohne daß indessen die Lage der Arbeiter sich verbessert hat. Deswegen beschließt er, daß die Arbeiter Grund haben, eine Erhöhung ihrer Löhne um 15% zu verlangen. Er knüpft daran den Wunsch, daß diese Erhöhung bis zum 15. November zugestanden werden möge, damit ein Generalstreik in allen vier Kohlenbecken vermieden werde. 2. Anschläge werden die Arbeiter auffordern, die Lohnerhöhung schriftlich oder durch Delegirte zu fordern. 3. Der Kongreß bestimmt, daß in Zukunft kein Bergarbeiter mehr Ueberstunden machen darf. 4. Im Volkshause jeder Gemeinde soll ein Buch aufgelegt werden, worin die Arbeiter ihre Beschwerden verzeichnen können; diese sollen dann dem Bergwerksinspektor mitgetheilt werden. 5. Der Kongreß verlangt, daß in allen Kohlengruben baldigst für Baderäume gesorgt wird. 6. In den vier Kohlenbecken soll die Lohnzahlung wöchentlich und am Sonnabend stattfinden.

Alle diese Beschlüsse wurden einstimmig gefaßt. Die geforderte Lohnerhöhung beträgt durchschnittlich 50—60 Centimes täglich für den Arbeiter. Nach Schluß der Verhandlung fand eine öffentliche Versammlung statt, die nach Reden der sozialistischen Abgeordneten dem Kongreßbeschluß zustimmte. Mit Spannung erwartet man die Antwort der Zechen.

Der Kampf der britischen Maschinenbauer um den Achtstundentag dauert fort, da die Unternehmer die in Aussicht genommenen Unterhandlungen abgelehnt haben. Die Arbeitgeber erklären, die Maschinen- und Schiffsbauindustrie könne eine allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit auf 48 Stunden die Woche nicht vertragen. Es müsse auch den Unternehmern die absolute Freiheit in Bezug auf die Führung ihrer Betriebe gewahrt bleiben. Unter diesen Umständen sei die Einmischung Dritter zwecklos und daher abzulehnen. In Folge dieser Erklärung hat der Gewerkverein der vereinigten Maschinenbauer die finanzielle Unterstützung aller britischen Gewerkschaften angerufen. Da schon der letzte Jahreskongreß der britischen Gewerkvereine in Birmingham sein parlamentarisches Comité beauftragt hat, zu Geldsammlungen für die Maschinenbauer aufzufordern, dürfte diesem Aufruf entsprochen werden, und da außerdem die Mittel des Maschinenbauer-Gewerkvereins noch keineswegs erschöpft sind, kann sich der Ausstand, beziehungsweise Arbeitsausschluß noch monatelang hinziehen, auch leicht noch einen größeren Umfang annehmen, namentlich, wenn der Bund der Schiffbau- und Maschinenbauarbeiter, der bisher Zurückhaltung beobacht hat, aktiv in den Kampf eingreifen sollte. Nicht unbeträchtlicher Unterstützung haben sich die Maschinenbauer seitens des britischen Eisenbahner-Verbandes zu erfreuen, der sich zur Zeit ebenfalls in einem Kampf um Herabsetzung der Arbeitszeit und Verbesserung der Arbeitsbedingungen befindet. Dieser Verband, dessen Mitgliederzahl im Laufe des letzten Jahres von 44 700 auf 81 900 gestiegen sein soll, hat jüngst auf seinem 25. Jahreskongreß in Plymouth den Kampf der Maschinenbauer mit großer Wärme besprochen und beschlossen, außer den schon gespendeten 1000 Pfund Sterling den Maschinenbauern bis zur Beendigung des Kampfes wöchentlich 300 Pfund zu überweisen. Es sollen außerdem den Maschinenbauern 2000 Pfund regelmäßige Wochenzuschüsse von anderen Gewerkschaften garantirt sein. Auch aus Deutschland haben die Maschinenbauer bereits 20 000 Mark erhalten. Der Hamburger Parteitag der deutschen Sozialdemokraten hat ihnen seine Sympathien übermittelt, und die deutsche Arbeiterpresse fordert neuerdings dringend zu weiterer Unterstützung auf, da es sich um die Existenz der britischen Organisation handele. Viel wird auf die öffentliche Meinung in England ankommen, die dem Kampf bisher ziemlich kühl gegenüber gestanden hat.

Arbeiterversicherung.

Die Seemanns-Versicherung. Auf dem 29. Kongreß für innere Mission in Bremen am 6. Oktober sprach anläßlich einer Debatte über Seemannsmission der Direktor im Reichs-Versicherungsamt Geheimrath Gaebel den Wunsch aus, daß die Versicherungsanstalten dazu beitragen, aus ihren Mitteln die Seeleute in ihrem Streben auf eigenen Grunderwerb auf dem Lande zu unterstützen. Unmöglich (? die Redaktion) sei die Erfüllung des Wunsches der Herabsetzung der Altersgrenze für den Empfang der Altersrente von 70 auf 65 Jahre. Aber in anderer Richtung möchte gewirkt werden. Die Seeleute würden meist keine 70 Jahre alt, um in den Rentengenuß treten zu können, sie müßten schon viel früher abgehen und wohnten dann vorwiegend auf dem Lande. Viel wichtiger sei es, aus den vereinnahmten Geldern eine Anstalt zu gründen, die auch den Wittwen und Waisen zu Gute komme. Er beantrage Annahme folgenden Antrages:

„Die Staatsbehörden sind zu bitten um Einwirkung auf die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten dahin, daß sie ihre Mittel auch zur Unterstützung der Seeleute in ihrem Bestreben nach eigenem Grunderwerb auf dem Lande verwenden, — sowie um Begünstigung derjenigen Bestrebungen, welche auf Zusammenfassung der Invaliditäts- und Altersversicherung, sowie der Wittwen- und Waisenversorgung der Seeleute zu einer eigenen Anstalt der Rheder und Seeleute gerichtet sind."

Dieser Antrag wurde nach der „Weserztg." unter allseitigem Beifall angenommen.

Staatliche Unfallversicherung für Belgien. Der belgische Arbeitsminister hat die Einbringung eines Gesetzes über die Unfallversicherung für die bevorstehende parlamentarische Session angekündigt. Die Großindustriellen sind darüber, wie der Hamburgische Korrespondent schreibt, sehr erzürnt. Ihre Organe erklären, wenn der Arbeitsminister immer weitere die Industrie belastende Reformen einführe, würden die Großindustriellen ihre Werke schließen, die Arbeiter entlassen und als Rentiers leben. Bisher hatte Belgien sich damit begnügt, eine Altersversorgungskasse zu garantiren, und Kommunalverbände, wie der Provinzialrath von Hainaut, hatten Ermunterungsprämien in ihre Etats für solche Arbeiter eingestellt, die in diese Kasse Einzahlungen leisteten. (Vgl. Soziale Praxis, Jahrg. VI Nr. 43.)

Arbeiter-Unfallversicherung in Holland. Der bereits erwähnte Gesetzentwurf der holländischen Regierung bezweckt, für eine Reihe von Industrien, wie Bergbau, Schifffahrt und Transportwesen 2c., die obligatorische Unfallversicherung einzuführen. Danach soll bei tödtlichen Unfällen eine Entschädigung für Begräbnißkosten in der Höhe von 10 % des Jahreslohnes des Getödteten, ferner dem überlebenden Gatten eine Pension von 30 % des Jahreslohnes, ebensoviel den überlebenden Eltern und eine Rente von 15 % jedem ehelichen Kinde bezahlt werden; dem gänzlich Erwerbsunfähigen soll eine Rente von 70 % des Lohnes gesichert werden, während dem bloß theilweise Erwerbsunfähigen eine Rente zu theil werden soll, deren Höhe vom Grad der Verunglückung abhängt. Die Durchführung der Versicherung soll einer Staatskasse, der königlichen Versicherungsbank, obliegen. Das System, das angewendet werden soll, ist das Kapitaldeckungsverfahren. Die Beiträge der Unternehmer sind nach Klassen abgestuft. Die Bank von Holland soll für die zinsbare Anlegung des angesammelten Kapitals Sorge tragen. Für die ersten Auslagen leistet der Staat Vorschüsse.

Arbeiterschutz.

Einheitlicher Ladenschluß. Gegen den Vorschlag der Reichskommission für Arbeiterstatistik, einen einheitlichen Ladenschluß um 8 Uhr Abends festzusetzen, um so die Arbeitszeit der Angestellten zu beschränken, hatte sich seiner Zeit, wie man sich erinnern wird, eine heftige Opposition erhoben. In den Kreisen der Ladenbesitzer scheint man aber doch mit einer solchen Maßnahme vielfach einverstanden. Wenigstens hat eine in Verbindung mit 58 Firmen vom kaufmännischen und gewerblichen Hülfsverein für weibliche Angestellte veranstaltete Umfrage in Berlin ein ziemlich günstiges Ergebniß gehabt. Zwar sind von den 16500 Rundschreiben, die der Verein an Berliner Ladeninhaber, mit Ausnahme der Apotheker, Barbiere, Konditoren, Bäcker und Schlächter versandt hat, nur 1845 mit einer brauchbaren Antwort zurückgekommen, von diesen aber erklären sich 1285 für und nur 560 gegen die Einführung des Achtuhr-Ladenschlusses. Abgelehnt wird diese Maßnahme besonders von den Geschäften mit Lebensmitteln sowie von den Cigarren- und Blumenhändlern, die vielfach behaupten, daß ihre Haupteinnahme in die Stunden von 8 bis 10 Uhr Abends fällt. Die Kolonialwaarenhändler sind mit einem gemeinsamen Neunuhr-Ladenschluß einverstanden, während die Drogisten auch für den Achtuhr-Ladenschluß zu haben sind, wenn er auch den Apothekern zur Pflicht gemacht wird. Interessant sind, wie der „Reichsanzeiger" bemerkt, einige zustimmende Begründungen, z. B. bei einer Schuhwaarenhandlung mit mehreren Filialen: „Ich bin für den Achtuhr-Ladenschluß, weil die Arbeitszeit von 7 bis 8 Uhr Abends zur Genüge anstrengt und das Publikum sich sehr schnell daran gewöhnen wird"; ein Nähmaschinenhändler erklärt sich für den Schluß, „weil nach 8 Uhr das Gas oft nicht verdient werde", und der Inhaber eines großen Kolonialwaarengeschäfts sagt kurz und bündig: „Gegen den Achtuhrschluß giebt es überhaupt keine Gründe". — In der „Kreuzzeitung" lesen wir ferner, „daß neuerdings die Kaufleute in wachsendem Maße es selbst in die Hand nehmen, eine einheitliche Schlußzeit für die Ladengeschäfte herbeizuführen. So sind jetzt z. B. in Guben, Kottbus, Sandow 2c. bezügliche Vereinbarungen getroffen worden." — Die Frage der Regelung der Arbeitszeit für die Angestellten in offenen Ladengeschäften kam auch am 6. Oktober auf dem 29. Kongreß für innere Mission in Bremen zur Sprache. Anknüpfend an einen Vortrag über die Pflege der konfirmirten weiblichen Jugend des gewerblichen Handels- und Arbeiterstandes bezeichnete (laut einem Bericht in der „Weser Zeitung") Unterstaatssekretär Lohmann (Berlin) die lange Arbeitszeit der Angestellten im Handelsgewerbe als Hemmniß einer Einrichtung obligatorischer Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend. Während für die Fabrikbevölkerung die Arbeitszeit gesetzlich geregelt ist, habe man für die Handelsangestellten noch gar nicht den praktischen Versuch gemacht. Zwar liege bereits ein umfangreiches Material zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs vor. Aber es habe sich eine sehr intensive agitatorische Gegenbewegung dagegen in der liberalen und einem Theil der konservativen Presse geltend gemacht und es sei in hohem Maße bedauerlich, daß die Vertreter der Sittlichkeitsbestrebungen es unterlassen hätten, durch Benutzung des statistischen Materials zu reagiren. Die Männer der inneren Mission seien nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Regierung nicht Gesetzentwürfe machen und durchbringen könne ohne eine entsprechende Resonanz in der öffentlichen Meinung. Daher gelte es Stimmung zu machen und das vorzügliche Material zu benutzen. — Dies Material ist in den sorgfältigen und umfassenden Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik gesammelt; die darauf begründeten Vorschläge, mit denen die Kommission diesen Abschnitt ihrer Thätigkeit Ende 1895 abschloß, gipfelten in dem Achtuhr-Ladenschluß, für den die Bewegung, wie die obigen Mittheilungen zeigen, jetzt erfreulicherweise wieder aufgenommen wird. Hoffentlich ist die Strömung stark genug, um einen Gesetzentwurf, der, wie es heißt, im Reichsamt des Innern zur Regelung der Arbeitszeit der Handelsangestellten ausgearbeitet wird, zum Siege auch im Reichstage zu führen!

Weibliche Hülfskräfte in der Fabrikinspektion in Bayern. Im Etat des Ministerium des Innern für 1898/99, der soeben dem Landtage zugegangen ist, sind zur versuchsweisen Heranziehung von weiblichen Hülfskräften für die Fabrik- und Gewerbe-Inspektion 2000 *M.* in Ansatz gebracht worden. Nach dem Jahresberichte der bayerischen Fabrik- und Gewerbe-Inspektoren für das Jahr 1896 weist die Zahl der erwachsenen Arbeiterinnen in Fabriken wiederum eine Zunahme von 4 % gegen das Jahr 1895 auf, namentlich in Oberbayern und der Pfalz. Darin ist wohl der Grund für den neuen Versuch zu sehen.

Anerkennung der Bäckereiverordnung in Württemberg. Wie in anderen deutschen Bundesstaaten ist nun auch in Württemberg die Bundesrathsverordnung über die Arbeitszeit in Bäckereien durch Richterspruch in letzter Instanz als zu Recht bestehend anerkannt worden. Ein Bäckermeister in Stuttgart hatte im Auftrage des Bäckerverbandes die Bestimmungen des Bundesrathes angefochten, war in zwei Instanzen verurtheilt worden und legte dagegen Revision ein. Das Königliche Oberlandesgericht in Stuttgart, vor dem diese verhandelt wurde, verwarf aber alle gegen die Verordnung erhobenen Einwände und schloß sich völlig den Entscheidungen der Vorinstanzen an.

Die Milzbrandgefahr in der Bürstenindustrie. Wiederholt sind schwere Fälle von Milzbrandvergiftung — auch solche mit tödtlichem Ausgang — bei Arbeitern der Pinsel- und Bürstenfabrikation vorgekommen. Als der Abgeordnete für Nürnberg auf diese Gefahren im Reichstag am 15. Januar d. Js. hinwies, wurde von den verbündeten Regierungen erklärt, daß Erwägungen eingeleitet würden,

wie der Ansteckung vorzubeugen sei, etwa durch Dampfdesinfektion der ausländischen Borsten an der Grenze. Dagegen richten sich nun Eingaben der sächsischen Bürstenindustriellen mit der Begründung, die Erfahrung habe gelehrt, daß Borsten durch Anwendung heißer Wasserdämpfe in ihrer Güte und Farbe derartig entwerthet werden, daß die verlangte Desinfizirung den Handel und die Industrie in Borsten schwer schädigen würde. Die Industriellen erwarten eine Unterstützung ihres Vorgehens von den Händlern. — Niemand wird sich gewiß gerade auf die angeführte Art der Desinfektion versteifen; das Einzige, was unbedingt zu geschehen hat, ist die Vernichtung der Seuchenkeime in den Borsten. Das erfordert der Schutz von Leib und Leben der Arbeiter unbedingt und dies wird auch die Norm für die Berathungen der fachmännischen Kommission sein, die diese Angelegenheit zu prüfen hat.

Unfälle im preußischen Bergbau; Einberufung einer Sachverständigenkommission. Nach dem Vorbild der Schlagwetterkommission der 1880er Jahre hat der preußische Handelsminister auf den 26. Oktober eine vorläufig 37köpfige Sachverständigenkommission nach Berlin berufen, deren Aufgabe es sein soll, die Ursachen der Unfälle durch Stein- und Kohlenfall an der Hand der Erfahrungen des In- und Auslandes, sowie durch eigene Anschauung eingehend zu untersuchen und geeignete Maßregeln zur Verhütung dieser Unfälle vorzuschlagen. Die Kommission wird aus fünf Abtheilungen bestehen und zwar je eine für den Bezirk Oberschlesien, den Bezirk Niederschlesien, den Oberbergamtsbezirk Dortmund, den Bezirk Aachen und für den Bezirk Saarbrücken. Die Unfälle durch den Einsturz loser Gesteins- und Kohlenmassen umfaßten in den fünf Jahren 1891 bis 1895 in Preußen 37 Prozent aller an Zahl durchschnittlich jährlich 651 betragenden Unglücksfälle, während auf die nächste höchste Unfallklasse, die der Explosionen schlagender Wetter, nur 13 Prozent entfielen. Der Kommission gehören auch einige Arbeiter an.

Arbeiterschutzbrillen. Ein Preisausschreiben erläßt der Verband der deutschen Berufsgenossenschaften, in dem er 500 ℳ. aussetzt, ganz oder getheilt für praktische Brillen zu vergeben, die in einem oder mehreren der folgenden Industriezweige Verwendung finden sollen: a) Hütten- und Walzwerke, b) Maschinenbau, c) chemische Industrie, d) Steinindustrie.

Schutzgesetze für die Bergwerksarbeiter in Canada. Wie dem „Hamb. Corr." aus Ottawa geschrieben wird, läßt die canadische Regierung zur Förderung der Einwanderung von Arbeitern für den Bergbau ein Schutzgesetz ausarbeiten. Der canadische Ministerpräsident hatte während eines Aufenthaltes in England mehrere Arbeiterdeputationen empfangen, die er ersuchte, ihren unbeschäftigten Berufsgenossen die Auswanderung nach Canada anzurathen, wo im Südwesten der Bergbau für viele Tausende noch lohnende Beschäftigung biete. Die Sprecher der Arbeiter erwiderten darauf, daß sie den gewünschten Rath nur dann ertheilen könnten, wenn sie die Gewißheit hätten, daß die Grubenarbeiter auch hinlänglichen gesetzlichen Schutz den Unternehmern gegenüber erhalten würden. Der Minister bat deshalb, die englischen Gewerkvereine möchten ihm in einer Denkschrift die Forderungen aufstellen, deren Durchführung sie im Interesse der Bergwerksarbeiter für nöthig erachteten. Dies ist inzwischen geschehen, und jetzt läßt die canadische Regierung eine entsprechende Gesetzesvorlage ausarbeiten.

Arbeiterschutz in Argentinien. Das Anwachsen der Industrie in Argentinien und die Erstarkung gewerkschaftlicher Arbeiterverbände in Buenos Ayres, La Plata, Corrientes und Cordoba haben die Regierung der Republik bestimmt, gesetzliche Schutzbestimmungen für die Arbeiter der Industrie auszuarbeiten, die auch die in der Landwirthschaft thätigen Arbeiter theilweise umfassen sollen. Wie die in Buenos Ayres erscheinende Zeitung „Prensa" berichtet, will man einen Maximal-Arbeitstag von 9 Stunden für die Städte und von 10 Stunden für das Land einführen. Weiter soll die Arbeit der Kinder unter 14 Jahren und die der Frauen bei Nachtzeit verboten werden.

Erziehung und Bildung.

Das Vorlesungswesen der Oberschulbehörde in Hamburg. Mit diesem schlichten Namen wird in Hamburg das bezeichnet, was man sonst allgemein mit dem Ausdruck „Volkshochschulkurse" zu nennen gewohnt ist. Die Bemühungen der Oberschulbehörde, die in Senat und Bürgerschaft einen nachhaltigen Rückhalt finden, sind auf diesem Gebiete von vortrefflichen Erfolgen begleitet. Aus recht kleinen Anfängen hat sich hier ein sehr umfangreiches System entwickelt, das zahlreiche Wissenszweige umfaßt und von der Theilnahme weiter Kreise getragen wird. Der Anklang, den die Vorlesungen und Kurse schon früher fanden, hatte die Behörde veranlaßt, 1895 eine Neuordnung und Erweiterung in Angriff zu nehmen. Der verstärkte Besuch führte in dem folgenden Jahre zu weiteren Schritten, und das kürzlich ausgegebene Programm für 1897/98 weist nicht weniger als 60 Kurse auf, darunter solche, die 6, 8, 10 und 12 Abende umfassen. Alle Fakultäten, wenn der Ausdruck gestattet ist, sind vertreten: Theologie, Rechtswissenschaft und Volkswirthschaftslehre, Medizin (hier sind 15 Fortbildungskurse nur auf die Theilnahme praktischer Aerzte berechnet), dann Geographie und Völkerkunde, Geschichte, Literatur und Sprachwissenschaften, Musik, bildende Künste und Architektur, Mathematik, Astronomie, Chemie, Physik, Mineralogie, Zoologie und Botanik. Die Vortragenden sind nicht allein dem Kreise der in Hamburg ansässigen Gelehrten und Praktiker entnommen, sondern es haben sich auch zahlreiche Auswärtige, darunter Universitätsprofessoren von großem Ruf, bereit gefunden, der Einladung zu entsprechen. Der Besuch der Vorlesungen und Kurse hat im Vorjahre ein erfreuliches Bild von dem Interesse geboten, das weite Bevölkerungskreise an dem Unternehmen nehmen; es ist völlig unentgeltlich auch in diesem Jahre. So sehr dies zu begrüßen ist, so wird doch damit eine Uebersicht über die Zusammensetzung des Publikums nach den verschiedenen Ständen und Berufsklassen erschwert. Soweit ein Urtheil möglich ist, kann man aber sagen, daß die Besucher dieser Kurse die stärksten Prozentsätze aus der besseren Arbeiterschaft, dem Kleinbürgerstande und jüngeren Kaufleuten erhalten; auch Frauen und Mädchen sind vielfach in stattlicher Anzahl gekommen. Was L. Brentano über die Volkshochschulkurse in München unlängst berichtet hat: daß die Erfolge die gehegten Erwartungen weit übertroffen haben und daß keiner der Mißstände, die von Uebelwollenden vorausgesagt wurden, eingetreten ist, daß die zahlreiche Betheiligung, welche der Verein bei den verschiedensten Schichten der Bevölkerung fand, zeigt, daß ein lebhaftes Bedürfniß nach wissenschaftlicher Belehrung bis in die Kreise des gewöhnlichen Arbeiters heute empfunden wird, und der Eifer, den die Theilnehmer bethätigten, erkennen läßt, wie stark es empfunden wird . . . das gilt in vollem Maße auch für Hamburg, wo die Vorlesungen Ende September wieder begonnen haben.

Sozialwissenschaftlicher Kursus in Karlsruhe. Zu den Vorlesungen, die am 4. Oktober in der Technischen Hochschule ihren Anfang nahmen, hatten sich etwa 250 Zuhörer, darunter auch Damen, eingefunden. Von den Berufsarbeitern wog das Beamtenelement, Lehrer, Professoren, Geistliche, Aerzte vor; auch Studenten nahmen in größerer Zahl Theil. Sehr schwach waren Gewerbetreibende und Handwerker vertreten, Landwirthe und Arbeiter fehlten leider ganz. Prof. Herkner sprach über „Unternehmer- und Arbeiterverbände", Dr. Losch über „Bevölkerungsprobleme", Dr. Tröltsch-Tübingen über die „Handwerkerfrage", Prof. Weber-Heidelberg über „Agrarpolitik", Stadtrath Dr. Flesch-Frankfurt a. M. über „Kommunalpolitik" und Prof. v. Schulze-Gaevernitz-Freiburg über „Handelspolitik".

Die gewerbliche Fortbildungsschule. Die Generalversammlung des Preußischen Rektorenvereins, die am 3. und 4. Oktober in Berlin abgehalten wurde, beschloß nach einem Vortrage von Eimbrodt-Charlottenburg über die Frage: „Wie muß unsere gewerbliche Fortbildungsschule beschaffen sein, wenn sie den Forderungen der Gegenwart genügen soll?" beim Handelsministerium um Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule durch Landesgesetz zu petitioniren — In Kassel tagte am 1. und 2. Oktober der deutsche Fortbildungstag, der ebenfalls die obligatorische Fortbildungsschule anstrebt.

Die Schulbildung der Rekruten. Von den bei dem Landheere und bei der Marine in dem Etatsjahre 1896/97 eingestellten preußischen Mannschaften ist die Zahl der ohne Schulbildung eingestellten verschwindend klein geworden. Bei dem Landheer wurden eingestellt 146 447, hiervon waren mit Schulbildung 146 202 und zwar mit Schulbildung in der deutschen Sprache 145 743, mit solcher nur in der nichtdeutschen Muttersprache 459, ohne Schulbildung waren 225 d. h. 0,17 %, im Ersatzjahr 1878/79 waren es noch 2,57 %. Bei der Marine wurden eingestellt 5210, ohne Schulbildung waren 5, d. h. 0,1 % gegen 3,88 im Ersatzjahre 1878/79. Was die einzelnen Provinzen betrifft, so waren in Ostpreußen ohne Schulbildung 0,49 % gegen 7,54 im Etatsjahre 1878/79, in Westpreußen 0,62 gegen 10,20, in Brandenburg 0,04 gegen 0,41, in Pommern 0,5 gegen 0,85, in Posen 0,60 gegen 11,27, in Schlesien 0,16 gegen 2,10, in Sachsen 0,03 gegen 0,40, in Schleswig-Holstein 0,00 gegen 0,25, in Hannover 0,06 gegen 0,53, in Westfalen 0,03 gegen 0,38, in Hessen-Nassau 0,05 gegen 0,30, in der Rheinprovinz 0,03 gegen 0,35.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Fabrikkasse gegen Arbeitslosigkeit. Die Maschinenfabrik von Heinr. Lanz in Mannheim hat mit einem Grundstock von 20 000 ℳ eine Kasse gegründet und bestimmt, daß ihr von seiner Firma für jede längere Arbeitszeit als 10½ Stunden täglich vom Ablauf der neunten Stunde an ohne Kürzung der Arbeitslöhne für die Ueberzeit pro Mann und Stunde 10 ₰ zu vergüten ist. Der Stiftung sollen die in Mannheim ansässigen verheiratheten Arbeiter der Firma theilhaft sein, die wegen

Arbeitsmangels im Spätjahr oder Winter entlassen werden mußten, bei der Entlassung mindestens ein Jahr lang angestellt waren und nach der Entlassung keine Arbeit finden konnten. Die vierzehn Tage nach der Entlassung, jedoch frühestens vom 1. Dezember an gewährte Unterstützung dauert bis spätestens Ende Februar des gleichen Winters und berechnet sich nach der Arbeitsdauer, dem Lohne und der Zahl der Familien-Angehörigen des Entlassenen einerseits, und den Anforderungen, die während eines Winters an die Kasse gestellt werden, andererseits.

Aufbesserung der Arbeiter auf den Stumm'schen Werken. Bei den andauernd günstigen Geschäftskonjunkturen wird Frh. v. Stumm vom 1. November ab die Löhne seiner Arbeiter erhöhen und zwar um 20 Pf. pro Schicht unter Wegfall der seit 1. April v. J. gewährten Monatszulage. Außerdem erhalten die Arbeiter über 24 Jahre ein Geschenk, das vom 1. April bis 1. November monatlich 5 ℳ, in den übrigen 5 Monaten je 3 ℳ beträgt, sodaß der das ganze Jahr bei ihm beschäftigte Arbeiter 50 ℳ erhält. Für die Arbeiter vom 17. bis zum vollendeten 24. Jahre wird ein gesperrtes Sparkassenbuch mit Einlagen von monatlich 3 ℳ bei der Kreissparkasse angelegt, das ihnen bei Erreichung des letzterwähnten Alters ausgehändigt wird. Die näheren Bestimmungen sind aus einem am dortigen Werksthor befindlichen Anschlag zu ersehen. — Wir freuen uns, diese Beweise von Arbeiter-Fürsorge eines Mannes konstatiren zu können, dessen sozialpolitisch-autokratische Anschauungen diese Blätter so oft scharf bekämpfen mußten und weiter bekämpfen werden.

Baare-Gedächtniß-Stiftung in Bochum. Generaldirektor Baare vom Bochumer Verein hat in Folge des günstigen Ergebnisses des letzten Geschäftsjahres eine Zuwendung von 300 000 ℳ an die unter dem Namen „Baare-Gedächtniß-Stiftung" für die Arbeiter bestehende Unterstützungskasse angekündigt, deren Vermögen dadurch auf eine Million Mark anwächst.

Frauenfrage.

Der allgemeine deutsche Frauenverein beschäftigte sich auf seinem diesjährigen Tage in Stuttgart (1. und 2. Oktober) unter Anderem auch mit sozialpolitischen Fragen. Die Zaghaftigkeit, die die bürgerlichen Frauen in ihrer Mehrheit auf diesem Gebiete kennzeichnet, fand schon darin ihren Ausdruck, daß aus den vom Vorstand entworfenen Statuten für die Ortsgruppen die „Verpflichtung der Frau für die Arbeit an der Verbesserung unserer sozialen Zustände" als bedenklich und mit den Satzungen des Vereins im Widerspruch stehend, einstimmig gestrichen wurde. Gleichwohl hat die Versammlung einige Beschlüsse gefaßt, die sozialpolitisch bedeutsam sind. Als neuer Gegenstand wird den Bestrebungen des Vereins und zwar einstimmig zugefügt, die Fürsorge für die weiblichen jugendlichen Gefangenen während der Dauer ihrer Gefangenschaft und später. In der Besprechung wurde mitgetheilt, daß hier die vorbeugende Thätigkeit der Volkskindergärten und der Vereine für die verwahrloste Jugend gute Anfänge aufzuweisen habe. Der Stuttgarter Frauenverein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge z. B. habe seit seiner Gründung mehr als 1000 verwahrlosten Kindern eine geordnete Erziehung gegeben; gegenwärtig habe er 130 Kinder in Pflege. Hier bleibe aber noch viel zu thun. Von den 400000 Verurtheilten in Deutschland stünden, so theilte die Referentin Lehrerin Fräulein M. Mellien mit, die für den Berliner Frauenverein Gefängnisse besucht, nach der neuesten Statistik 44347 im Alter von 12 bis 18 Jahren, 11000 seien noch schulpflichtig. Dabei gebe es nur wenig besondere Anstalten für Jugendliche; ungefähr 20000 Jugendliche seien ohne Schutz vor den älteren Verbrechern untergebracht. Gewöhnlich gebe es nur eine Unterrichtsklasse. Nur in einer einzigen Musteranstalt sei auch eine Lehrerin angestellt. In der Regel fehle auch die weibliche Aufsicht. Das Strafmündigkeitsalter müsse von 12 auf 14 Jahre erhöht, die Jugendlichen überhaupt mehr in Besserungsanstalten als in Gefängnisse verbracht werden.*) — Die Frage einer Reichs-Kinderheimstätte zum Schutze der unehelichen Kinder nach dem Muster des Moskauer Findelhauses wird privater Berathung überlassen. — Kurz vor Schluß der Versammlung beleuchtete Frau Simson-Breslau die Nothwendigkeit einer weiblichen Fabrikinspektion, die sich in England und Amerika gut bewährt habe. Die Petitionen, die dieserhalb der Frauenverein an die Landtage der Einzelstaaten gerichtet, hätten in Bayern und Hessen Erfolg gehabt. In Preußen sei die Sache aussichtslos (? die Red.). Die Frau müsse die Fabrikinspektion durch Mittheilungen von Verfehlungen unterstützen und dazu sich mit den einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen vertraut machen. Ein Beschluß wurde nicht gefaßt.

*) Der preußische Kultusminister hat, wie die Deutsche Tageszeitung inzwischen mittheilt, die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen zu einem Gutachten über diese Frage aufgefordert.

Verband für weibliche Angestellte in Köln. Ein Aufruf der Kölnischen Volkszeitung, unterzeichnet vom Weihbischof Dr. Schmitz-Köln, Prof. Hitze, Generalsekretär Dr. Pieper &c. fordert zur Gründung eines Verbandes für kaufmännische weibliche Angestellte auf, wofür als Muster offenbar der Kaufmännische und gewerbliche Hülfsverein für weibliche Angestellte in Berlin vorgeschwebt hat. Neben der Pflege der allgemeinen Berufsinteressen ist an eine stetige Verbindung der kaufmännischen Gehülfinnen in den Städten der Rheinprovinz und darüber hinaus, an Stellenvermittlung, Rechtsschutz, eigene Heime in den einzelnen Städten, Spar- und Krankenkassen, Kost- und Logirhäuser gedacht. Von dem Berliner Verein unterscheidet sich dieser Plan durch die starke Betonung der christlichen Grundsätze als „einzigen Boden, auf dem sich solche sozialen Einrichtungen auf die Dauer bewähren".

Litterarische Anzeigen.

„Der Arbeitsmarkt", Monatsschrift der Centralstelle für Arbeitsmarkt-Berichte (Herausgeber Dr. J. Jastrow) Berlin, Verlag von H. S. Hermann. Inhalt der ersten Nummer:

Unsere Aufgaben; Centralstelle für Arbeitsmarkt-Berichte. — Verwaltung der Arbeitsnachweise: Die Landesverbände der Arbeitsnachweise in Deutschland; Arbeitsnachweise für entlassene Reservisten: Stellenvermittelung und Sonntagsruhe. — Lage des Arbeitsmarkts: Methode der Berichterstattung; Berliner Arbeitslosen-Kurve 1890—1896; Bergarbeiter-Löhne in Preußen 1896; Lohnveränderungen in England im ersten Halbjahr 1897; Slavische Arbeiter in Deutschland. — Der Arbeitsmarkt im September.

I. Bücher und Broschüren.

Die Verhandlungen des achten Evangelisch-sozialen Kongresses abgehalten zu Leipzig am 10. und 11. Juni 1897. Göttingen 1897, Vandenhoeck & Ruprecht. 196 S. Preis 2 ℳ

Den Hauptinhalt dieser Publikation bilden neben der Eröffnungsrede des Vorsitzenden Landesökonomieraths Nobbe die Vorträge von Prof. Wendt-Jena über das Eigenthum nach christlicher Beurtheilung, Prof. Dr. Oldenberg-Marburg über Deutschland als Industriestaat und Prof. Schmoller-Berlin über den Mittelstand im 19. Jahrhundert. Namentlich der letzte Essay wird dauernd einen hohen Werth wegen der Fülle geistreicher Gedanken und beweiskräftigen Materials behalten.

The London School of Economics and Political Science. Arrangements for the Session 1897—98.

Kulemann, W., Landgerichtsrath. Christenthum und Malthusianismus. Göttingen 1897, Vandenhoeck & Ruprecht. 36 S. Preis 75 ₰.

Nobbe, M. A., Landesökonomierath, Vorsitzender des evangelisch-sozialen Kongresses. Der evangelisch-soziale Kongreß und seine Gegner. Zweite unveränderte Auflage. Göttingen 1897, Vandenhoeck & Ruprecht. 45 S. Preis 60 ₰.

Zur Litteratur der Staats- und Sozialwissenschaften der letzten 25 Jahre. Ein Verlagsverzeichniß von Duncker & Humblot in Leipzig. 1897. 108 S.

Für Jeden, der sich mit Nationalökonomie und Sozialpolitik beschäftigt, ein unentbehrliches Nachschlagebuch, das zugleich der umfassenden Thätigkeit der Verlagsbuchhandlung Duncker & Humblot auf dem Gebiete dieser Wissenschaften ein ehrenvolles Zeugniß ausstellt.

Oesterreich-Ungarn. Gesetz-Artikel XXXV vom Jahre 1897 über das königlich-ungarische statistische Centralamt (Sanktionirt am 27. August 1897. Kundgemacht im „Országos-tör-vénytár" am 2. September 1897).

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. Berlin, den 21. Oktober 1897. Nummer 3.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. **Dr. Ernst Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Koalitionsfreiheit.

I.

Durch das heute geltende Reichsrecht sind nur solche Vereinigungen und Versammlungen freigegeben, welche die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmer oder für die Arbeitgeber durch unmittelbare Einwirkung auf den anderen Theil zum Zweck haben und sich auf die Veränderung der Bedingungen der Lohn- und Arbeitsverträge in einem bestimmten Arbeitsverhältnisse oder einem bestimmten Gewerbszweige oder an einem bestimmten Orte beziehen. Sobald Vereine oder Versammlungen in das Gebiet der allgemeinen Sozialpolitik übergreifen, unterstehen sie den Landesgesetzen und werden also von ihren Vorschriften über Anzeige, polizeiliche Ueberwachung u. s. w. betroffen. Damit ist das Recht, sich zur Förderung wirthschaftlicher Zwecke zu vereinigen, in einer Weise begrenzt, die die Möglichkeit einer Fruktifizirung dieses Rechtes wesentlich einschränkt. Denn nicht selten wird die Erwägung der allgemeinen wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse die nothwendige Voraussetzung für die Beurtheilung eines konkreten Falles und folgeweise auch die Voraussetzung dafür bilden, daß in dem konkreten Falle eine zweckdienliche Entschließung gefaßt werden könne. Von einer Mehrheit der Theoretiker, aber auch von einer erheblichen Zahl praktischer Politiker wird daher eine Abänderung des bestehenden Rechtszustandes in der Richtung verlangt, daß die bisherigen Beschränkungen des Koalitionsrechtes auf wirthschaftlichem Gebiete beseitigt werden.

Dieses Verlangen entspricht der Gerechtigkeit! Im Laufe der letzten fünfzig Jahre hat sich in den civilisirten Nationen eine dahingehende Rechtsanschauung herausgebildet. Fraglich erscheint es nur noch, ob nicht zur Wahrung gewisser allgemeiner wichtiger Interessen der Gesellschaft für einige Gewerbe — wie für den Kohlenbergbau und den Eisenbahnbetrieb — Ausnahmebestimmungen erforderlich seien. Und es läßt sich, glaube ich, nachweisen, daß auch Erwägungen politischer Utilität eine gesetzliche Anerkennung der Koalitionsfreiheit erfordern. Diejenigen, welche die gegentheilige Ansicht vertreten und von einer Freigabe der gewerblichen Koalitionen eine Stärkung der staatsfeindlichen Parteien befürchten, stützen sich auf eine deduktive Beweisführung, die mit den Thatsachen der Erfahrung nicht vereinbar ist. Denn diese Thatsachen sind dahin konkludent, daß die heutige Gesellschaft nicht sowohl durch die Anziehungskraft gewisser absurder Vorstellungen von einer Neugestaltung des Zusammenlebens der Menschen, als vielmehr durch die repulsive Kraft bedroht werde, die der Staat immer dann ausübt, wenn er den Rechtsanschauungen und Bedürfnissen seiner Angehörigen keine Rechnung trägt.

Stehen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in dem Wettbewerbe um die Bedingungen ihres Daseins vereinzelt sich gegenüber, so ist die Lage des Letzteren nothwendig die ungünstigere. In der Regel — und die Zahl der Ausnahmen von dieser Regel ist eine so geringe, daß sie bei einer prinzipiellen Beurtheilung außer Ansatz gelassen werden darf — ist der Arbeitnehmer lediglich auf die Verwerthung seiner Arbeitskraft angewiesen, um sich und seine Familie zu erhalten. Der Mangel an jedem anderen Mittel, um sein Leben zu fristen, zwingt ihn, diese einzige Waare, über welche er verfügt, täglich an den Markt zu bringen und zu veräußern. Im Grunde genommen hat der englische Nationalökonom Thornton Recht, wenn er die Lage des Arbeitnehmers — immer vorausgesetzt, daß dieser vereinzelt auf dem Arbeitsmarkte steht —

mit der Lage eines Banquerotteurs vergleicht, der seine Waaren um jeden Preis losschlagen muß und dessen Ausverkauf zu Spottpreisen sprichwörtlich geworden ist. Ungleich günstiger ist der Käufer der Arbeit gestellt, der Arbeitgeber. Da er nicht auf den täglichen Verdienst angewiesen ist, sondern ihm Mittel zu Gebote stehen, welche die Bedingungen seiner Existenz für eine längere Zeit sichern, so ist er in der Möglichkeit, zu warten. Die sofortige Anwerbung der Arbeitskräfte, deren er bedarf, ist für ihn nicht eine Frage des Seins oder Nichtseins, er vermag den Zeitpunkt für den Einkauf der Arbeit seinem Interesse entsprechend zu bestimmen. Für den Arbeitgeber also ist das Kaufgeschäft ein freier, für den Arbeitnehmer ein erzwungener Vertrag, und daraus ergiebt sich mit Nothwendigkeit, daß der Arbeitgeber in der Lage ist, die Waare, deren er bedarf, zu kaufen, wenn die Chancen des Arbeitsmarktes sich günstig für ihn stellen, während der Arbeitnehmer unter dem Zwange steht, seine Waare zu versilbern, auch wenn die Tendenz des Marktes seinen Interessen zuwiderläuft. Als vor den seitens des englischen Parlaments bestellten Royal Commissioners appointed to inquire into the Organisation of Trades Unions and other Associations die Frage einer Vermehrung der Inspektionen der Kohlengruben erörtert wurde, erhob einer der Kommissare, ein Arbeitgeber, den Einwand: „Steht es nicht in dem Belieben der Bergleute, in die Grube zu fahren?" „Gewiß," antwortete der vernommene Zeuge, „doch steht es auch in ihrem Belieben, zu verhungern, wenn sie nicht einfahren." Damit ist die Lage des Arbeitnehmers auf dem Arbeitsmarkte, wenn auch in drastischer Form, so doch im Wesentlichen zutreffend gekennzeichnet.

Die Bedenken, die sich aus diesen Erwägungen ergeben, fallen um so schwerer ins Gewicht, als der Arbeitnehmer durch den Verkauf seiner Arbeitskraft in ein Abhängigkeitsverhältniß geräth, wie sie kein zweites wirthschaftliches Vertragsverhältniß mit sich bringt. Er ist gebunden an die Arbeitsstätte, die der Arbeitgeber ihm anweist, an die Arbeitszeit, die ihm vorgeschrieben wird, und damit ist für ihn das Recht der freien Selbstbestimmung über sein leibliches und moralisches Leben in vielfachen Beziehungen eng eingegrenzt. Gestützt auf die Aussagen, die vor der oben erwähnten englischen Parlamentskommission gemacht wurden, weist Brentano nach, welche weitgehenden Folgen es für den Arbeitnehmer haben kann, daß er bei seiner Arbeit an eine bestimmte Umgebung gebunden ist, die er nicht selbst gewählt hat. Er wird der Gefahr ausgesetzt, durch die Unvorsichtigkeit seiner Kameraden Leib und Leben zu verlieren, oder durch deren sittliche Verdorbenheit — wie das schon von Adam Smith hervorgehoben und von der englischen Kommission vielfach bestätigt worden ist — an seinem Charakter Schaden zu leiden. „Die Bestimmung der Arbeitszeit, führt der Verfasser der Geschichte der englischen Gewerkvereine aus, bestimmt zugleich auch über die physische Erschöpfung des Arbeiters; von ihr hängt ab, ob Letzterer die Gelegenheiten, die ihm zu seiner geistigen und sittlichen Bildung geboten werden, benutzen kann, oder ob er die ganze Erholung seines müden, überreizten Körpers im wüsten Schwelgen sucht; sie bestimmt ferner über das Familienleben des Arbeiters, über die Ueberwachung der Erziehung seiner Kinder, über die Erfüllung seiner politischen Pflichten, kurz, über sein ganzes Leben."

Mit dem modernen Rechtsbewußtsein ist es unvereinbar, wenn der Staat eine derartige Gestaltung des Kampfes um's Dasein innerhalb seiner Machtsphäre duldet.

Man hat allerdings im Widerspruche hiermit den Satz aufgestellt, daß unsere Vorstellung des Gerechten, soweit sie das Verhältniß des Arbeitgebers zu dem Arbeitnehmer betrifft, einen erschöpfenden Ausdruck dadurch erhalten habe, daß in den Rechtsordnungen der civilisirten Nationen der Grundsatz der Gleichheit Aller vor dem Gesetze anerkannt worden sei. Indeß Jeder, der mit der Entwickelung der sozialpolitischen Tendenzen des 19. Jahrhunderts vertraut ist, wird nicht umhin können, diesen Einwand lediglich als den Ausdruck eines hohen Grades von Urtheilslosigkeit oder als eines starken Mangels an Aufrichtigkeit einzuschätzen. Eine pragmatische Aufforderung der Geschichte würde nothwendig zu dem Schlusse gelangen, daß das moderne Rechtsbewußtsein an die legislatorische Behandlung des Verhältnisses zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer weitergehende Forderungen stellt als die der Gleichheit vor dem Gesetze. Diesem Rechtsbewußtsein entspricht nur eine solche Rechtsordnung, die dem wirthschaftlich schwächeren Theile der Gesellschaft bei dem Mitbewerb um die Bedingungen des Lebens Hülfe gewährt.

Es liegt nicht in der Möglichkeit, eine generelle Formel aufzustellen, wonach sich das Maß dieser Hülfe a priori für jedes besondere wirthschaftliche Verhältniß bestimmen ließ. Das Rechtsbewußtsein der Völker entwickelt sich nicht in der Gestalt solcher Formeln, sondern in der Gestalt von Tendenzen, die sich erst dann in praktisch verwerthbare Prinzipien umsetzen, wenn die Völker vor die Frage der rechtlichen Regelung bestimmter Lebensverhältnisse gestellt werden. Bezüglich des hier interessirenden Problems ist nun die Entwickelung unseres Rechtsbewußtseins bis zur Aufstellung eines solchen Prinzips vorgeschritten, und dieses geht dahin, daß die Rechtsordnung gebunden ist, die Ungleichheit, in der sich der Arbeitnehmer beim Verdingen seiner Arbeitskraft gegenüber dem Arbeitgeber befindet, in der Weise abzuschwächen, daß sie die Freiheit der Koalitionen zur Förderung wirthschaftlicher Interessen anerkennt.

Schon lange bevor der moderne Staat sich gebildet hatte, ist in gesetzlichen Normen die Rechtsanschauung zur Erscheinung getreten, daß der Staat die Verpflichtung habe, im Interesse der Arbeitnehmer eine Einwirkung auf die Bedingungen des Arbeitsvertrages auszuüben. Ich erinnere nur an das bekannte Lehrlingsgesetz der Königin Elisabeth vom Jahre 1562, das, um den erwachsenen Arbeitern Beschäftigung zu verbürgen, die Zahl der Lehrlinge im einzelnen Betriebe begrenzt, die Arbeitsdauer, sowie eine Minimalzeit für die Dauer des Arbeitsvertrages festsetzt und die Behörden anweist, den Lohnsatz jährlich so zu bestimmen, „daß der gedungenen Person sowohl in Zeiten des Mangels wie des Ueberflusses ein hinlänglicher Lohn zu Theil werde". Brentano hat nachgewiesen, daß in Deutschland die gleiche Rechtsauffassung in früheren Zeiten zum gesetzlichen Ausdrucke gelangt ist. Dieser Entwickelungsprozeß hat aber am Schlusse des vorigen und im Anfange dieses Jahrhunderts dadurch eine Unterbrechung erfahren, daß die zu jener Zeit zu dem Range einer Wissenschaft emporgestiegene Nationalökonomie die Sozialpolitik durch Aufstellung zweier Irrlehren in eine rückläufige Bahn hineindrängte. Davon ausgehend, daß Gott die ganze Schöpfung und also auch das wirthschaftliche Leben gewissen Gesetzen unterstellt hätte, durch deren Herrschaft die sicherste Bürgschaft für die Erhaltung und das Wohlergehen aller Wesen geboten würde, gelangten die Vertreter der jungen Wissenschaft in der logischen Entfaltung dieser teleologischen Weltanschauung nothwendig zu dem Schlusse, daß die Aufgaben des Staates mit der Gewährung des Schutzes für seine Angehörigen gegen Gewalt und Ueberlistung erschöpft wären. Nach dem Dogma der physiokratischen Schule, wie Boisguillebert es in seinem Factum de la France, der Dissertation sur les Richesses und dem Traité des Grains formulierte, hat die Natur für jedes schwache Thier eine Zufluchtsstätte geschaffen, damit es nicht die Beute der Starken werde, und so hat sie auch den Verkehr in einer Weise geregelt, die es dem Starken unmöglich macht, den wirthschaftlich Schwachen zu übervortheilen. Die Konsequenz einer solchen Auffassung war die unbedingte Anerkennung des Grundsatzes des Laissez faire. Wenn es insbesondere richtig ist, daß, wie Boisguillebert weiter behauptet, naturgemäß eine gleiche Notwendigkeit, zu kaufen und zu verkaufen, in allen Zweigen des Handels besteht und Dank diesem Equilibrium Käufer und Verkäufer gezwungen sind, der Stimme der Vernunft Gehör zu leisten, so hat die Rechtsordnung sich jeder Regelung des Arbeitsvertrages zu enthalten; die Feststellung der Bedingungen desselben ist lediglich der Vereinbarung der Kontrahenten zu überlassen. Von einer sehr verschiedenen Weltanschauung geht die zweite Irrlehre aus, auf das Rechtsbewußtsein der civilisirten Nationen hat aber auch sie einen unheilvollen Einfluß ausgeübt. In dem berühmten Essay on the Principles of Population as it affects the future improvement of Society stellte Malthus den Satz auf, daß für denjenigen, der mittellos in die Welt käme und für seine Arbeitskraft keine Verwendung fände, „bei dem großen Gastmahle der Natur kein Gedeck gelegt wäre". „Die Natur befiehlt

ihm, sich zu entfernen, und sie zögert nicht, diesen Befehl zur Ausführung zu bringen". Das Elend der besitzlosen Klassen ist also eine Naturnothwendigkeit, und folglich ist der Staat ihm gegenüber machtlos; alle menschlichen Institutionen sind, wie Malthus sich ausdrückt, nichts anderes, als „Federn, welche auf der Oberfläche treiben".

Es ist leicht verständlich, daß der gouvernementale Nihilismus, der sich als notwendige Folge einer jeden dieser beiden Lehren ergab, von den besitzenden Massen bis zu einem gewissen Grade bereitwilligst acceptiert wurde. Allerdings wurden der Grundsatz des Laissez faire und das Malthus'sche Gesetz nicht als konkludent angesehen, sobald es sich um die Förderung der Interessen des Grundbesitzers oder Fabrikherrn durch Schutzzölle, Exportprämien oder öffentliche Kredite handelte; aber das Wort „L'état ulcère" galt als völlig zutreffend, wenn die Einmischung des Staates in das Verhältniß des Arbeitnehmers zum Arbeitgeber in Frage stand. Entweder war die teleologische Auffassung zutreffend, welche die Physiokraten vertraten und die sich auch bei Adam Smith nachweisen läßt, und dann entsprach die Anerkennung der bedingungslosen Vertragsfreiheit ebensowohl den Interessen des Arbeiters wie denen des Arbeitgebers; oder die Weltanschauung des englischen Pfarrers war die richtige, und dann stand die wirthschaftliche Inferiorität des Arbeiters mit allen ihren Folgen unter der unmittelbaren „Protektion der Vorsehung"; sie war deren „eigenstes Werk".

Adam Smith hatte die Arbeiterkoalitionen für nutzlos erklärt, wenn die Arbeitsgelegenheit mit jedem Jahre sich vermehrte, weil alsdann die natürlichen Gesetze der Nachfrage und des Angebots genügenden Schutz gewährten. Nunmehr behauptete man, jene Gesetze wären so zwingender Natur, daß Koalitionen nichts gegen sie vermöchten. Aber auch abgesehen davon, so argumentirte man weiter, sind Vereinigungen der Arbeitnehmer behufs Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen unvereinbar mit dem Grundsatze des Laissez faire. Im wirthschaftlichen Leben muß die vollkommenste Freiheit herrschen; sobald sich aber Mehrere zu einem gemeinschaftlichen wirthschaftlichen Zwecke verbinden, ist die Gefahr vorhanden, daß sie auf einen Dritten Zwang ausüben; „zwischen einer friedlichen Koalition und einer aufrührerischen und gewaltthätigen ist die Bahn abschüssig und es ist schwer für die Arbeiter, Halt zu machen." Der Gerechtigkeit und der Utilität entspricht der Kampf ums Dasein nur dann, wenn er sich als ein Einzelkampf abspielt. In einem Berichte, welchen der Verfassungsausschuß am 14. Juni 1791 der französischen Nationalversammlung erstattete, heißt es: „Allerdings müssen alle Bürger befugt sein, sich zu versammeln; aber es darf nicht den Mitgliedern einer Profession nachgelassen werden, sich zu versammeln zum Schutz ihrer vermeintlichen gemeinsamen Interessen. Es giebt keine Korporationen mehr im Staate, es giebt nur das Sonderinteresse eines jeden Individuums und das allgemeine Interesse." In England machte man geltend, die Gewährung des Koalitionsrechtes an die Arbeiter würde nichts Anderes bedeuten als die Wiedereinführung des Schutzsystems; der Staat müßte sich jeder Maßregel bezüglich des Arbeitsverhältnisses enthalten, die Arbeit wäre das einzige Eigenthum des armen Mannes und eine Einmischung in diese kennzeichne sich als ein bedenklicher Eingriff in dessen Rechte. Namhafte deutsche Nationalökonomen wollten sogar nicht einmal die Errichtung von Hülfskassen zulassen, weil damit die Gefahr verbunden wäre, daß die Arbeitnehmer sich als eine Körperschaft zu betrachten lernten, die gemeinsame Rechte zu vertheidigen hätten. Diesen Auffassungen haben denn auch die Rechtsordnungen Englands, Frankreichs, Deutschlands u. a. Rechnung getragen. Durch die sogenannten Combination Laws wurden in dem erstgenannten Lande alle Uebereinkünfte zwischen Arbeitern unter Strafe gestellt, die eine Erlangung von höheren Löhnen, kürzerer Arbeitszeit und dergleichen bezweckten. Die französischen Gesetze vom 17. Juni 1791 und 12. April 1803 erklärten für strafbar jede Verbindung zwischen Gewerksgenossen zur Förderung ihrer angeblich gemeinsamen Interessen, und der Code pénal verbot jede Koalition zum Zweck der Arbeitseinstellung. Für Preußen bestanden alte Koalitionsverbote, die durch die Gewerbeordnung von 1845 aufrecht erhalten wurden. Auch in Hannover, Württemberg u. a. waren Koalitionen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Strafe bedroht.

Die Malthus'sche Lehre hat auf die Wirthschaftspolitik nur kurze Zeit Einfluß ausgeübt. Abgesehen davon, daß das menschliche Gefühl gegen den „homme sans entrailles" bald Partei ergriff, war die Grundlage, auf welcher Malthus fußte, der Satz, daß die Bevölkerung sich ungleich schneller vermehre als die Lebensmittel, keineswegs erwiesen. Die hervorragendsten Nationalökonomen, an ihrer Spitze Jean Baptiste Say, bestritten ihn. Zudem mußten sich die besitzenden Klassen darüber klar werden, daß die Lehre von der beschränkten Zahl der Gedecke bei dem Gastmahl der Natur von den Besitzlosen in einer gefährlichen Weise fruktifizirt werden und das Gastmahl in eine wüste Schlägerei verwandelt werden könnte. Ungleich nachhaltiger hat die Lehre von dem Laissez faire gewirkt. Wenn auch der Bastiat'sche Optimismus als endgültig abgethan angesehen werden darf, so wird doch selbst heute noch — namentlich in Frankreich — jene Lehre von namhaften Gelehrten und Politikern vertreten. Indeß — auch diese müssen anerkennen, daß sich ein Umschwung der Ideen in der civilisirten Welt vollzogen hat, daß die Auffassung des Staates als eines „infatigable et bienfaisant auxiliaire", eines „tutelaire appui" mehr und mehr an Boden gewinnt.

Dieser Entwickelungsprozeß ist durch ein Zwiefaches bedingt worden. Durch die neueren Naturwissenschaften ist der Lehre von dem Laissez faire ihre theoretische Grundlage, die der teleologischen Weltanschauung, entzogen worden, und mit diesen philosophischen coincidirt ein politischer Banquerott: die harten Thatsachen haben den Beweis geliefert, daß die Vertreter des bedingungslos freien Wettbewerbes wohl die Kunst gelehrt haben, wie eine Nation ihre Produktionskraft steigern, nicht aber die, wie sie stark und glücklich werden könne.

Es würde zu weit führen, wollte ich darlegen, in welcher Weise die Fortschritte der Naturwissenschaft während unseres Jahrhunderts in der Richtung einer mechanisch-kausalen Erklärung aller, insbesondere der biologischen Naturvorgänge, wie auf die übrigen moralischen Wissenschaften so auch auf die Soziologie einen weitgehenden Einfluß ausgeübt haben. Ich muß mich auf eine kurze Darstellung der Wirkungsweise des zweiten Organs beschränken, das die Entwickelung des modernen Rechtsbewußtseins bestimmt hat.

Bonn. von Rottenburg.

(Ein zweiter Artikel folgt.)

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die Arbeiterfrage und die nationalökonomische Wissenschaft. In der geistvollen Rede, die der neue Rektor der Universität Berlin, Prof. Dr. Gustav Schmoller, bei Uebernahme dieser höchsten akademischen Würde am 15. Oktober hielt, findet sich nachstehende Auslassung, die für die Leser der „Sozialen Praxis" von besonderem Interesse ist:

Gewaltiger als je pocht die uralte Frage an die Pforten der Gesellschaft, wie die herrschenden sozialen und politischen Gegensätze zu versöhnen seien. Da gilt es, gleich weit entfernt von reaktionärer Erhaltung alles Bestehenden wie von utopistisch überstürzenden Plänen, mit nüchternem, wissenschaftlichem Sinn die Einzelreformen zu suchen und zu begründen, die Deutschland wie bisher auf der Bahn des Fortschritts erhalten. Alle großen Ideale und Güter der Menschheit, das Christenthum, die Rechtsentwickelung von Jahrtausenden, die sittlichen Pflichten der Staatsgewalt, wie sie sich vor allem in Preußen und Deutschland entwickelt haben, weisen uns auf denselben Weg der Reformen hin, den die Kaiserlichen Botschaften von 1881 und 1890 uns vorgezeichnet haben. Die deutsche Wissenschaft der Nationalökonomie hat nichts gethan, als versucht, für diese uralten, ethisch-religiösen und rechtlich-staatlichen Imperative die absolute Begründung zu finden und den Beweis der Wahrheit zu erbringen. Deshalb ist trotz aller entgegenstehenden Bestrebungen auf ihren Sieg zu hoffen.

Diese Ueberzeugung und diese Hoffnung theilt die „Soziale Praxis", die für die Fortführung der Sozialreform auf dem Boden der Kaisererlasse eintritt!

Erhebungen über die Dauer der Arbeitszeit. Am 19. Februar d. J. hatte der Reichstag beschlossen, den Reichskanzler zu ersuchen:

1. Erhebungen — insbesondere unter Befragung der Gewerbe-Aufsichtsbeamten, der Krankenkassen-Vorstände und Aerzte, sowie durch

Vergleichung der Statistik der Krankenkassen und Invaliditäts-Anstalten darüber anzustellen, in welchen gewerblichen Betrieben durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der täglichen Arbeiter gefährdet wird;

2. auf Grund dieser Erhebungen überall dort, wo eine solche Gesundheitsgefährdung vorliegt, in Ausführung des §. 120e Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung durch entsprechende Verordnungen die Arbeitszeit zu regeln.

Wie es den Anschein hat, sind diese Erhebungen nunmehr wirklich im Zuge. Wenigstens darf man wohl ein von der Halberstädter „Sonntagszeitung" mitgetheiltes, an Vorstände von Ortskrankenkassen gerichtetes Schreiben des Gewerbe-Inspektors in Magdeburg dahin deuten, worin es u. A. unter Berufung auf den Reichstagsbeschluß heißt: „Die Gewerbe-Inspektion ist aufgefordert worden, zu den Punkten 1 und 2 Bericht zu erstatten. Da eine das gesammte Gebiet der Industrie umfassende Untersuchung darüber, in welchen gewerblichen Betrieben durch übermäßige Dauer der Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, eine unverhältnißmäßig große Arbeit erfordern würde, möchte ich zunächst versuchen, eine Uebersicht darüber zu gewinnen, welche Arten von Gewerben nach den bisher gemachten Beobachtungen überhaupt für die Ausführung des §. 120e Absatz 3 der Gewerbeordnung weiterhin in Frage kommen und wie im Allgemeinen die Regelung zu erfolgen haben würde." Daran schließt sich die Anfrage, ob der Vorstand der Ortskrankenkasse in der Lage sei, Anhaltspunkte für diese Erhebung zu geben. — Möge eine solche Enquête aber nicht bloß „schätzbares Material" ergeben, das dann in den Akten ruht, sondern die feste Handhabe zu einem energischen Einschreiten zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter, wie der Kaisererlaß vom 4. Februar 1890 fordert und wozu die Reichsgewerbe-Ordnung dem Bundesrath die Befugniß giebt.

§§. 152 und 153 der Reichs-Gewerbeordnung. Zur Bekämpfung von Ausständen im Baugewerbe hat der geschäftsführende Ausschuß des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister in seiner letzten Sitzung beschlossen, eine motivirte Eingabe an das Reichs-Justizamt und an die obersten Justizbehörden der deutschen Bundesstaaten zu richten, die, wie es in der „Kölnischen Zeitung" heißt:

„zum Zwecke der Verminderung und Eindämmung von Ausständen die schärfere Handhabung der §§. 152 und 153 der Gewerbe-Ordnung empfiehlt. Die Eingabe gipfelt in dem Antrage, im Aufsichtswege Anordnungen zu treffen, welche die Verwaltungs- und Polizeibehörden anweisen, innerhalb der gesetzlichen Grenzen arbeitswilligen und friedliebenden Arbeitern nachhaltigen Schutz gegen Vergewaltigungen durch ruhestörende arbeitsscheue Personen zu verschaffen."

Man wird das Bekanntwerden des Wortlautes dieser Eingabe abwarten müssen, ehe man dazu Stellung nimmt. Schon jetzt aber kann man sagen, daß diesem Vorgehen, das einer starken und weit verbreiteten Strömung entspricht, mit großer Aufmerksamkeit zu folgen ist, weil es möglicherweise den Anstoß zu Maßnahmen giebt, die das Koalitionsrecht der Arbeiter einschränken. Die Spruchpraxis der Gerichte und das Verhalten der Polizeibehörden treffen aber zumeist jetzt schon Ausschreitungen Streikender gegen Arbeitswillige mit strenger Ahndung.

Die Arbeiterfrage und die deutsch-soziale Reformpartei. Auf dem dritten deutsch-sozialen Parteitage in Nordhausen am 11. und 12. Oktober war der zweite Tag der Berathung über die Stellung zur Arbeiterfrage gewidmet. Die Referenten waren Raab—Hamburg und Dr. Lindström—Goslar. Nach sehr langen Berathungen beschloß die Versammlung mit 100 gegen 4 Stimmen das Programm der Partei ungeändert zu lassen, es aber nach folgenden Richtpunkten auszulegen:

1. Reform unserer wirthschaftlichen Verhältnisse im Geiste nationaler Wirthschaftspolitik. 2. Zwangsorganisation der Fabrikindustrie mit gesetzlich geschützter Durchführung der Koalition der Arbeiter. 3. Für die Hausindustrie sind geeignete Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter und ihrer Hausgenossen zu schaffen. 4. Die Verarbeitung giftiger Stoffe ist zu verbieten, sofern für sie Ersatzmittel vorhanden sind. 5. Arbeitgeber und ihre Stellvertreter sind ähnlicher Bestimmungen, wie sie in §. 174 des Strafgesetzbuches vorgesehen sind, zu unterstellen."

Sodann aber soll in der Partei erwogen werden, ob die Koalitionspflicht auf alle Arbeiter auszudehnen sei und ob eine Einschränkung der Freizügigkeit in dem Sinne, daß zwar das Abzugsrecht erhalten, das Zuzugsrecht aber geändert wird, nützlich und möglich sei. — Die deutsch-soziale Reformpartei (Antisemiten) zählt jetzt im Reichstage vierzehn Mitglieder.

Kartellgesetz in Oesterreich. Dem Reichsrath ist der aus der vorigen Session her bekannte (Soz. Praxis Jahrg. VI, Nr. 37), aber unerledigt gebliebene Gesetzentwurf, betreffend eine staatliche Regelung des Kartellwesens wieder vorgelegt worden und zwar in unveränderter Form bis auf eine sehr wichtige Neuerung. §. 5 bestimmt nämlich die Einführung eines **Kartellregisters** in folgender Weise:

Von dem Kartellstatute oder dessen Abänderung, von der Auflösungsanzeige sowie von den Kartellbeschlüssen, die eine Festsetzung der Preise, der Produktionsmengen, der Einkaufsverhältnisse oder die Zuweisung von inländischen Absatzgebieten zum Zwecke haben, ist gleichzeitig mit der nach §. 4 zu erstattenden Anzeige eine vollständige, beglaubigte Abschrift zur Hinterlegung in einem beim Finanzministerium zu führenden besonderen Kartellregister beizubringen. Das Kartellregister ist öffentlich. Jedermann kann in das Kartellregister Einsicht nehmen und von dessen Inhalt beglaubigte Abschriften gegen Erlegung der Kosten erheben. Jede im Kartellregister hinterlegte Abschrift ist ohne Verzug in den vom Finanzministerium alljährlich im vorhinein zu bestimmenden öffentlichen Blättern bekannt zu machen. Die näheren Vorschriften über die Einrichtung des Kartellregisters werden im Verordnungswege erfolgen.

Damit wird einer Forderung entsprochen, die schon auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik 1894 in Wien bei den Berathungen über die Kartellfrage (vgl. Schriften des Vereins für Sozialpolitik Band 60 und 61) stark betont worden ist. Auch die Begründung, die jetzt dem §. 5 der Regierungsvorlage beigegeben wird, bewegt sich vielfach in dem Gedankengange der damaligen Verhandlungen; es heißt da nämlich u. A.:

Aus zahlreichen Stimmen der Oeffentlichkeit konnte die Regierung das Verlangen nach Oeffentlichkeit der Kartell-Vereinbarungen entnehmen. In der That läßt sich auch der Wunsch, die Kartelle mögen aus dem Dunkel, in das sie sich bisher in der Regel gehüllt haben, in die Oeffentlichkeit treten, als ein berechtigter anerkennen, und dies vor Allem darum, weil die Bevölkerung, die an den Abmachungen der Kartelle in so hohem Grade interessirt ist, wohl einen Anspruch darauf hat, deren Inhalt kennen zu lernen. Es liegt im gewissen Sinne auch im Interesse der Kartelle selbst, wenn sie vor der Oeffentlichkeit nichts zu verbergen haben, wie ja bisher gerade die häufige Scheu vor der Oeffentlichkeit vielfach zu Argwohn und oft gar nicht berechtigten ungünstigen Urtheilen über Kartelle Anlaß gegeben hat. Die Regierung hofft übrigens, daß sich gerade im Lichte der Oeffentlichkeit die Meinungen über die Kartelle klären werden und eine Scheidung zwischen erlaubten Kartellen und solchen, die gegen die öffentliche Moral verstoßen, auch im öffentlichen Bewußtsein eintreten wird. Gerade in dieser Beziehung möchte die Regierung Werth darauf legen, daß die schwerwiegenden Entscheidungen in Kartell-Angelegenheiten, die ihr nach dem System des Entwurfes vorbehalten bleiben müssen, in der öffentlichen Meinung eine Stütze finden.

Der Achtstundentag in England. Der eben erschienene 4. Jahresbericht des englischen Arbeitsamtes über die 1896 vorgekommenen Aenderungen von Arbeitslohn und Arbeitszeit in England theilt mit, daß sich die Zahl der Arbeiter, deren Arbeitszeit auf 48 Stunden wöchentlich herabgesetzt wurde, im Berichtsjahre wieder gesteigert hat, während die Zahl der Fälle, wo vom Achtstundentag zu einer längeren Arbeitszeit zurückgekehrt wurde, geringer als im Vorjahre war. Ueber die bisherigen Erfolge der Achtstundenbewegung giebt folgende Zusammenstellung Aufschluß:

Die achtstündige Arbeitszeit wurde gewährt	1893	1894	1895	1896	Zusammen 1893–96
Arbeitern in Privatunternehmen	1 304	8 690	163	565	10 722
Arbeitern in Staatswerkstätten	229	43 400	869	923	45 421
Zusammen	1 533	52 090	1 032	1 488	56 143
Umkehr zu längerer Arbeitszeit	—	—	723	263	986.

In Privatunternehmungen ist der Achtstundentag in folgenden Branchen in Kraft:

Metallindustrie	1 923	Arbeiter,
Maschinenindustrie u. Schiffbau	1 193	„
Kohlenbergbau	651	„
Textilindustrie	120	„
Schuhindustrie	484	„
Druckindustrie	1 058	„
Chemische Industrie	419	„
Munitionsfabriken	2 000	„

Der Rest vertheilt sich auf eine Reihe kleinerer Industrien.

Soziale Zustände.

Gewinnbetheiligung der Arbeiter in Deutschland. Die Gewinnbetheiligung der Arbeiter, die in England bereits einen erheblichen Umfang gewonnen hat (vgl. Soziale Praxis, Jahrg. VI, Nr. 53) und in der Schweiz, Frankreich 2c. erfolgreiche Anfänge aufweist, macht auch in Deutschland Fortschritte. Bei der Zeißstiftung in Jena (vgl. Jahrg. VI, Nr 27) ist sie mit einem Mindestlohn verbunden. — Die elektrotechnische Fabrik von Reiniger, Gebbert & Schall in Erlangen hat seit Weihnachten v. J. die Gewinnbetheiligung satzungsmäßig eingeführt, zunächst auf Widerruf. Allen Beamten und Arbeitern, welche bereits ein Jahr dem Betriebe angehörten, wurden 9,8 Prozent ihres Jahresverdienstes als Gewinnantheil verrechnet und als Kapitaleinlage mit 5 Prozent verzinsbar gutgeschrieben.

Nach § 6 des Statuts können nämlich die Beamten und Arbeiter die gutgeschriebenen Beträge, so lange sie im Geschäft angestellt sind, der Regel nach nicht aus dem Geschäft ziehen. Ausgezahlt werden die verbuchten Antheile nebst Zinsen dem Austretenden ein Jahr nach seinem Austritt, beim Ableben des Berechtigten dessen Erben, sobald sich diese gehörig legitimirt haben, und bei nachgewiesener vollständiger Arbeitsunfähigkeit, wenn sie während des Dienstes bei der Firma eingetreten ist. Bei Unglücksfall oder Nothlage kann der Betrag ganz oder theilweise ausgezahlt werden. Die Zinsen können baar erhoben oder zum Kapital geschlagen werden. Die fünfgliedrige Kommission zur Ueberwachung der Ausführung dieser Bestimmungen hat nur berathende Befugnisse, wohl aber das Recht, die Berechnung der Gewinnantheile einzusehen.

Wohlthuend berührt, daß die Gewinnbetheiligung zu einem höheren Prozentsatz angesetzt ist und weder an bestimmte Kategorien von Bediensteten, noch an Bedingungen oder Kautelen geknüpft ist. Der Verdienst soll (bei neunstündiger Arbeitszeit) auskömmlich genannt werden können.

Speisung von Elementarschülern. Die in diesen Blättern wiederholt aufgezeigte Lauheit des sozialen Empfindens bei der Mehrheit der Berliner Stadtvertretung und Stadtverwaltung zeigte sich in der Stadtverordnetenversammlung vom 14. Oktober wieder deutlich. Während ein Antrag auf Anstellung von Schulärzten und hygienische Ausbildung von Lehrern wenigstens noch einer Kommission überwiesen wurde, wurde glatt abgelehnt der Antrag: Die Schuldeputation zu beauftragen, Erhebungen darüber anzustellen, ob und wie viel Schüler der Gemeindeschulen diese ohne Frühstück besuchen, und der Versammlung die Ergebnisse dieser Erhebungen mitzutheilen. Beide Anträge gingen von sozialdemokratischer Seite aus und hauptsächlich wohl deshalb konnte Stadtschulrath Bertram davon sprechen, der Antrag wäre in der Ausführung ein Anfang zum Kommunismus, die Privatwohlthätigkeit reiche aus u. A. Die Stadt hat aber selbst durch Gewährung eines Zuschusses von 3000 *M* anerkannt, daß die Privatwohlthätigkeit nicht ausreicht. Bertram berechnete die Zahl der Bedürftigen auf 4665, die Berliner Kinder-Volksküchen speisten im vergangenen Jahre zwar durchschnittlich täglich nur 3500 Schulkinder; damit ist indessen wahrscheinlich nur ein Drittel der Bedürftigen erfaßt. Welch' großen Umfang aber das Elend der mangelhaften Ernährung der Schulkinder in deutschen Städten gewonnen hat, Berlin also nicht etwa vereinzelt dasteht, zeigten die eigenen Erhebungen, die diese Blätter im Jahrgang V, Nr. 30 mittheilten und die ergänzt wurden durch die Enquete von Assessor Cuno (Nr. 51). Danach halten bis Herbst vorigen Jahres 31 deutsche Orte städtische Einrichtungen geschaffen, um Kinder wenigstens theilweise aus Gemeindemitteln speisen zu können, außer München, Magdeburg u. A. fast nur mittlere und kleinere Städte. In weiteren 21 Städten werden die Kinder durch die private Wohlthätigkeit, Vereine 2c., höchstens mit städtischer Subvention gespeist. Die Nothwendigkeit weitgehender Frühstücksgewährung im Interesse eines erfolgreichen Unterrichts sprang aus diesen Erhebungen deutlich hervor, wenn auch die Gewährung von Mittagessen nicht in gleichem Umfang nothwendig erschien. Schon diese Verhältnisse in Deutschland zeigen, daß diese Forderung nicht spezifisch sozialdemokratischer Natur ist. In der Schweiz und in Frankreich sind die Kinderspeisungen in der Schule in umfangreicher Weise zu Gemeindeaufgaben geworden. In Christiania ist dafür 1895/96 ein Posten von 38 000 Kronen in den Kommunaletat eingestellt. Dem Beispiel folgend hat Bergen 10 000 Kronen zur Speisung der ungefähr 1000 Kinder in sämmtlichen Schulen der Stadt etatisirt. In Italien fordert das sozialistische Programm die Speisung der armen Schulkinder in der Schule mit Suppe, Fleisch und Brot auf Kosten der Stadt. Angenommen sind diese Anträge in Porto Maurizio, Imola und einigen kleineren Gemeinden. In Rom hat man die Gründung von Küchen beschlossen, wo die Kinder das Frühstück finden sollen, und zur Zeit von der Vertheilung in der Schule abgesehen. Bei der durch solche Maßnahmen erwiesenen Allgemeinheit eines Nothstandes, der auf der schulpflichtigen ärmeren Jugend lastet, sollten die noch rückständigen Stadtvertretungen sich ebenso zu Nothstandsaktionen aufraffen, wie zur Linderung der winterlichen Arbeitslosigkeit Erwachsener, nicht aber sogar Erhebungen darüber pure ablehnen.

Frauen in männlichen Berufen. Nach einer amtlichen Quellen entlehnten Statistik der deutschen Frauen in sogen. männlichen Berufen giebt es, wie die Berliner „Volkszeitung" schreibt, 3 weibliche Schornsteinfeger und 35 weibliche Dachdecker. 7 Frauen sind in der Büchsenmacherei, 19 in der Erz- und Glockengießerei, 50 als Steinsetzer und Pflasterer beschäftigt. Als Kupferschmiede arbeiten 147, als Huf- und Nagelschmiede 379 Personen weiblichen Geschlechts. In der besonders schwere körperliche Anstrengung erfordernden Steinindustrie sind 309 Frauen und Mädchen als Steinmetze und Steinhauer, 2000 in Marmor-, Stein- und Schieferbrüchen thätig. Wenn man noch erwähnt, daß auch in den verrufensten, unangenehmsten der früher ausschließlich männlichen Beschäftigungen, wie z. B. in der Abdeckerei, Kanalräumerei 2c. auch bereits Frauen arbeiten, so dürfte es, abgesehen von den dem weiblichen Geschlechte durch Gesetz verschlossenen Beschäftigungsarten, kaum einen Zweig menschlicher Thätigkeit mehr geben, wo nicht, wenn vielleicht auch nur in geringem Maße, die Frauenarbeit eingedrungen ist. — Aus der Notiz ist leider nicht zu ersehen, ob es sich hier um wirklich ausübende Gewerbetreibende handelt, oder ob nicht viele dieser Frauen lediglich durch Erbgang, Tod des Mannes 2c. Gewerbetreibende geworden sind.

Arbeiterverhältnisse in Stuttgart. Eine Erhebung über Löhne, Arbeitszeit und Wohnungsverhältnisse der Arbeiter in Stuttgart und Umgebung wird zur Zeit von den Vereinigten Gewerkschaften in Gemeinschaft mit dem Arbeitersekretariat Stuttgart vorbereitet. Fragebogen in 25 000 Exemplaren im Druck gehen an die Vorstände der einzelnen Gewerkschaften, je nach der Zahl ihrer Berufsangehörigen. Ferner ist beabsichtigt, auch die Bezirksvereine der sozialdemokratischen Partei, sowie die Arbeitervereine der umliegenden Ortschaften zur Verbreitung der Fragebogen mit heranzuziehen. Diese wird Anfang November stattfinden, die Zeit vom 15. November bis 1. Dezember ist für die Rücklieferung der ausgefüllten Fragebogen festgesetzt.

Arbeiterbewegung.

Aus der französischen Arbeiterbewegung.

In Frankreich existiren jetzt fünf sozialistische Gruppen. Ausgesprochene Arbeiterparteien, mit Anlehnung an die Gewerkvereine, sind nur drei: der Parti ouvrier français, der sich 1880 auf dem allgemeinen Arbeiterkongreß von Hâvre von den reinen Gewerkvereinlern und Genossenschaftlern absonderte und sich unter der Führung von Jules Guesde mit marxistischem Programm als selbstständige Partei konstituirte. Aus ihr spalteten sich schon im Jahre 1882 auf dem Kongreß von St. Etienne die Fédération des travailleurs socialistes de France ab, die die Paul Brousse'sche Theorie des Possibilismus ihrer Thätigkeit zu Grunde legte, d. h. nicht bloß die marxistische Doktrin verbreiten, sondern in allen Details ausführen will. Ihre Zugeständnisse an die praktische Politik und besonders der übergroße Einfluß der Berufspolitiker zeitigten auf dem Kongreß von Châtellerault 1890 eine neue Sezession unter Jean Allemane, welche die Eroberung der politischen Macht nur als Mittel zur Propaganda betrachtet. Ihr offizieller Name ist: Parti ouvrier socialiste révolutionnaire. Neben diesen in den Arbeitermassen ruhenden Organisationen mit marxistischen Grundanschauungen besteht noch seit Rückkehr der verbannten Kommunarden das Comité révolutionnaire central, das mit Vaillant als Führer die alten Anhänger Blanqui's in sich vereinigt und eine rein politisch-revolutionäre Tendenz zeigt. Die letzte Gruppe sind die Socialistes indépendants, eine nicht geschlossene Organisation, in der sich seit 1885 um den nunmehr verstorbenen Benoit Malon hauptsächlich bürgerliche Sozialisten sammelten, die, wie Jaurès, Millerand, Viviani, nur unbestimmt nach dem Radikalismus hin abgegrenzt sind.

Die allemanistische Partei nun hielt vom 26. September bis 4. Oktober in Paris den 15. Kongreß ab. Wenn die Partei die Eroberung der politischen Macht durch die Arbeiter auch mehr als Mittel der Propaganda betrachtet und die ökonomische Emanzipation der Arbeiter jeder politischen Bewegung überordnet, so spiegelt sie

doch hauptsächlich Gedanken des Marxismus wider. Als letztes Ziel bezeichnet sie „völlige Emanzipation aller menschlichen Wesen, ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse und der Nationalität". Durch die Sozialisirung der Produktionsmittel glaubt sie sich nach einer „Société communiste" zu bewegen, in welcher „Jeder, nach Kräften gebend, nach Bedürfnissen erhalten wird". Die hauptsächlichen Resolutionen des Kongresses bezogen sich diesmal auf Organisation des Generalstreiks, auf die Kapitalkonzentration, auf die „zukünftige Gesellschaft", auf Rechtsprechung durch das Volk. Die Idee des Generalstreiks ist nur eine Uebertragung des Revolutionarismus vom politischen auf's ökonomische Gebiet, und hier vielleicht noch verderblicher. So wie er von dem Kongreß vorgeschlagen und propagirt wird, legte er sich wie eine Last auf den oft berechtigten Einzelkampf der Arbeiter in den gesonderten Berufen. Denn es wird verlangt, daß alle für partielle Streiks bestimmten Gelder zu fünf Prozent ihres Betrages an die Centralkommission zur Organisation des Generalstreiks abgehen. Bezüglich der zunehmenden Kapitalkonzentration freute man sich, in ihrer Geschwindigkeit das Tempo des Herannahens der „zukünftigen Gesellschaft" zu sehen. Die Resolution über die société future selbst empfiehlt allen Parteigenossen das Studium der Organisation dieser Gesellschaft. Ebenso beschäftigt sich die Resolution über die Abschaffung der Richter schon mit der neuen Organisation des Gerichtswesens. Von Fragen mit größerer praktischer Bedeutung hatte der Kongreß wenig verhandelt. Er verlangte Aufhebung des Gesetzes von 1884 und völlige Freigabe der Koalition, Unterdrückung der Akkordarbeit, die einfach schon durch strengere Anwendung des Dekrets von 1848 zu erreichen wäre, sodann Herabsetzung der aktiven und passiven Wahlfähigkeit zu den Gewerbegerichten auf 18 bezw. 25 Jahre ohne Geschlechtsunterschied, ferner Kontrole der in Unternehmerhänden befindlichen Hülfskassen u. s. w. durch die betheiligten Arbeiter, und zuletzt Verbot aller Arbeit der Kinder unter 16 Jahren.

Für den Geist der Partei sind noch einzelne Anträge, die der Kongreß annahm, sehr charakteristisch. Darnach ist wohl zu unterscheiden zwischen Eroberung der politischen Macht und der Wahlagitation. Die erstere hat nur Zweck, wenn sie aus der Stimmenmehrheit der Arbeiter hervorgeht, die das sozialistische Programm völlig anerkennen. Darum weist der Kongreß jedes Wahlkompromiß mit jeder andern Partei und jedem andern Individuum ab. Die Genossenschaften sollen allmälig ihrer noch kapitalistischen Eigenschaften entkleidet werden. Den Klassenkampf betrachtet man als von der herrschenden Gesellschaft den Arbeitern aufgezwungen. — Der nächste nationale Kongreß findet im Jahre 1899 wieder in Paris statt.

Paris. Fr. Schotthöfer.

Die Konfektionsindustrie und der Verband der Schneider. In einer Versammlung von Schneidern und Näherinnen, die am 12. Oktober in Berlin stattfand, wurde mitgetheilt, der Verband der Schneider werde eine Erhebung veranstalten, um nachzuweisen, daß eine weitere Ausdehnung des Arbeiterschutzes in der Konfektionsindustrie nothwendig sei. Das durch die Erhebungen gewonnene Material werde der sozialdemokratischen Fraktion zur Verwendung im Reichstage überwiesen werden. Die Arbeiter müßten dahin drängen, daß es mit dem gesetzlichen Arbeiterschutz vorwärts gehe; die Bundesrathsverordnung vom 1. Juli 1897 habe zwar manche Verbesserungen hinsichtlich der Arbeitszeit gebracht, sei für wirklichen Arbeiterschutz aber in vieler Beziehung unzulänglich.

Verband der Hafenarbeiter Deutschlands. Der erste Vorstand dieses Verbandes, Herr G. Kellermann in Hamburg, macht uns darauf aufmerksam, daß der Verband der Hafenarbeiter Deutschlands nicht, wie es in Nr. 2 Sp. 39 irrthümlich hieß, in 21 deutschen Städten 38 Mitgliedschaften mit zusammen 5549 Mitgliedern zählt, sondern daß der Verband gegenwärtig 11 683 Mitglieder umfaßt.

Ein christlicher Textilarbeiterverband ist in Vorbereitung, welcher im Gegensatz zu dem mehr auf sozialdemokratischem Boden stehenden Deutschen Textilarbeiterverband Lohnstreitigkeiten xc. möglichst durch gütliche Vereinbarungen mit den Arbeitgebern regeln will. Der deutsche Textilarbeiterverband zählte nach der Statistik der Hamburger Generalkommission der (sozialdemokratischen) Gewerkschaften Deutschlands Ende v. Js. 17 574 Mitglieder, darunter 1429 weibliche und umfaßte 4$^1/_2$% der Berufsangehörigen. Der Verband gehört dem internationalen Textilarbeiterbund an, der bisher drei internationale Kongresse (in Manchester, Gent und Roubaix) abgehalten hat. Auf christlichem Boden stehen folgende Berufsvereine: der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter mit etwa 15 000 Mitgliedern (Sitz: Altenessen), der Verband deutscher Eisenbahnhandwerker in Preußen mit etwa 17 000 Mitgliedern (Sitz Trier), und der Bayerische Eisenbahner-Verband mit etwa 7500 Mitgliedern (Sitz München), gegründet von Mitgliedern katholischer Arbeitervereine Bayerns.

Der Kampf in der englischen Maschinenindustrie. Der nun schon 15 Wochen dauernde Streit zwischen dem Gewerkverein der vereinigten Maschinenbauer und der Vereinigung der Arbeitgeber (Soziale Praxis, Jahrg. VII, Sp. 15) hat sich sehr verschärft, nachdem die letztere die angebotene Vermittlung des Handelsministers Ritchie, dem auch das Department of Labour untersteht, abgelehnt hat mit der Begründung, die Maschinen- und Schiffsbau-Industrie könne eine Verkürzung der Arbeitszeit auf 48 Stunden die Woche nicht vertragen, auch müsse den Unternehmern die absolute Freiheit in Bezug auf die Leitung ihrer Betriebe gewahrt bleiben; unter diesen Umständen sei die Einmischung Dritter zwecklos und daher abzulehnen. In den Gewerkvereinskreisen wird nun behauptet, den Unternehmern sei es in erster Linie darum zu thun, die Macht der Trades Unions zu brechen, die Arbeitgeber stellen dies jedoch in Abrede. Jedenfalls ist der Kampf nun verschärft und nimmt einen immer größeren Umfang an. Ausständig oder ausgesperrt sind jetzt zwischen 60—70 000 Arbeiter, und täglich laufen Nachrichten ein von neuen Gruppen, die in den Ausstand eintreten. Der Maschinenbauer-Gewerkverein hat einen Aufruf um Unterstützung erlassen, dem von vielen Seiten mit namhaften Beträgen entsprochen wird; auch aus Deutschland, wo die Generalkommission der Gewerkschaften ebenfalls zur Unterstützung öffentlich aufruft, laufen erhebliche Summen ein. Die Folgen des Streiks machen sich im Wirthschaftsleben Englands schon stark fühlbar. Jedoch stimmen die Nachrichten über die Haltung der Parteien, die einzelnen Vorgänge und ihre Wirkungen nicht durchweg überein, so daß wir uns für heute auf diesen kurzen Hinweis beschränken, indem wir uns eine eingehende Schilderung der Situation für später vorbehalten.

Arbeiterschutz.

Die Lage der Kellner und Gastwirthsgehilfen. Bekanntlich hat es zu den Aufgaben der Reichskommission für Arbeiterstatistik gehört, Erhebungen über die Lage der im Gastwirthsgewerbe beschäftigten Hilfspersonen anzustellen. Dies geschah bereits Ende des Jahres 1893 durch Beantwortung von Fragebogen; in der Sitzung vom November 1894 wurde dann der Plan für das weitere Vorgehen festgestellt. 1895 erfolgte auch die Veröffentlichung der Ergebnisse dieses zweiten Theils der Erhebungen (Berlin, Carl Heymanns Verlag), die in diesen Blättern s. Zt. eine eingehende Würdigung erfahren haben (Jahrg. V, Sp. 232ff.). Beigegeben war das Gutachten des Reichsgesundheitsamts, das die Anordnung einer täglichen Mindest-Ruhezeit, abgesehen von besonderen Ruhetagen, empfiehlt. Geschehen ist aber auf diesem Gebiete zur Abhülfe dringender Mißstände durch Gesetz oder Verordnung bisher nichts. Darum wollen die Gehilfen selbst jetzt wieder die Dinge in Fluß bringen. Auf Anregung der zwei größten Kellner-Vereine, des Deutschen Kellner-Bundes und des Genfer Verbandes, die über ganz Europa verbreitet sind, soll im März 1898 in Eisenach ein Fachkongreß der Vereine der Gasthofsgehilfen stattfinden, um deren bedrängte Lage zu berathen und Abhilfe anzustreben. Diese sucht man zu erreichen vor Allem durch Einführung eines Ruhetages. Eine Zuschrift vom „Deutschen Kellner-Bund Union Ganymed" an die „Frankfurter Zeitung" bemerkt hierzu:

Bis jetzt ist für die Gasthofsgehilfen in gesetzlicher Hinsicht noch fast gar nichts geschehen, sodaß die Kellner fast durchwegs 16—18 Stunden arbeiten müssen und dann mit geringen Ausnahmen nicht einmal einen freien halben, viel weniger einen ganzen Ruhetag haben, der dringend nöthig wäre. Es wird wohl Niemand bezweifeln, daß die Thätigkeit des Berufes der Gasthofsgehilfen eine sehr anstrengende ist. Infolgedessen ist es auch leicht erklärlich, daß sehr viele ältere Kellner, Köche und Wirthe an verschiedenen Gebrechen leiden und frühzeitig absterben, was vor kurzem vom Kaiserlichen Gesundheitsamt festgestellt wurde. Unter dem Ministerium v. Berlepsch konnte man noch hoffen, daß von Seite der Regierung etwas gethan werde, doch es kam anders. Die Lage der Kellner und Köche müßte nun durch Eingaben an die Behörden und dadurch, daß man sich an die Oeffentlichkeit wendet, gebessert werden. Den Prinzipalen soll die Pistole nicht auf die Brust gesetzt werden, aber die Lage der Kellner ist in Bezug auf Arbeitszeit, Kost, Wohnung und Behandlung sehr verbesserungsbedürftig. Lohn oder Gehalt werden in den meisten Fällen nicht gezahlt, der Kellner ist also auf die Gnade des Publikums angewiesen, was demoralisirend auf die Kellner wirkt. Wie für andere Berufe ein gesetzlicher Ruhetag eingeführt werden konnte, ebenso ginge es auch im Gastwirthsgewerbe.

Auch die Lehrlingsfrage soll auf dem Kongreß behandelt werden; „hier — so sagt jene Zuschrift — herrscht ebenfalls der Uebelstand, daß 14—16 jährige Burschen schon 16—18 Stunden arbeiten müssen. Auch in moralischer Hinsicht ist die Lehrlingsfrage für den gesammten Stand von Wichtigkeit. Leider kann vielen Wirthen der Vorwurf der Lehrlingszüchterei nicht erspart bleiben." Vielleicht gelingt es diesen Bestrebungen, die Stockung zu überwinden und in den maßgebenden Kreisen die Erkenntniß von der Nothwendigkeit einer Regelung der Arbeitsverhältnisse im Kellnergewerbe zu erwecken.

Achtuhr-Ladenschluß. Das endgültige Ergebniß der vom „Hülfsverein für weibliche Angestellte" veranstalteten Umfrage (Soziale Praxis, Jahrg. VII Sp. 41) ist, wie wir erfahren, folgendes: Es haben sich für den Achtuhr-Ladenschluß erklärt 1126, dagegen 576 Geschäftsinhaber, demnach haben 12,12 % der befragten Kaufleute überhaupt geantwortet, und von weit mehr als zwei Drittel derselben wurde ein dem Achtuhrschluß günstiger Bescheid ertheilt. Von denen, die für ihre Branche den Achtuhrschluß verwerfen — es handelt sich namentlich um Geschäfte der Kolonialwaaren-, Droguen-, Lebensmittel- und Posamentirwaarenbranche —, befürworteten 119 ausdrücklich einen Neunuhr-Ladenschluß. Eine Reihe von Zuschriften, in denen — zum Theil als Uebergangsstadium — der Achteinhalb- oder Neunuhr-Ladenschluß vorgeschlagen wird, betont, daß diese Frage endlich einmal gelöst werden müsse.

Mannigfach sind allerdings die geforderten Ausnahmen. Zunächst wird von der Mehrzahl der den Achtuhr-Ladenschluß Befürwortenden für die Kolonialwaaren-, Lebensmittel- und Cigarrengeschäfte eine längere Verkaufszeit gewünscht. Sodann wird auch für den Sonnabend ein längeres, zum Theil ein unbeschränktes Offenhalten der Läden gefordert. Endlich verlangen die meisten für einen größeren oder geringeren Zeitraum im Monat Dezember eine Ausnahme, viele auch für die Ostern und Pfingsten vorausgehenden acht Tage. — Der Inhaber eines großen Modewaarenhauses stimmt für den Achtuhr-Schluß, „weil die in Läden Beschäftigten noch höhere Pflichten zu erfüllen Zeit haben sollen." Von der Inhaberin eines Weißwaaren- und Posamentierwaarengeschäfts im hohen Norden wird gesagt: „Ich kenne nur meine Branche; da würde es nach meiner Meinung ein ebensolcher Segen sein, wie die Sonntagsruhe." Ein Papierwaarenhändler aus dem Südosten schreibt: „Wäre sehr unvernünftig, dagegen zu stimmen". Ein kleiner Posamentierwaarenhändler im Nordosten erklärt: „Nach meinem Dafürhalten ist der Achtuhr-Ladenschluß nothwendig, damit der Geschäftsmann auch eine freie Stunde hat. Die Leute werden sich ebenso gut daran gewöhnen wie an die Sonntagsruhe, wenn alles geschlossen ist." Ebenso bemerkt ein Droguist aus dem Südosten, daß er dem Achtuhr-Schluß zustimme, „weil, wenn sämmtliche um acht Uhr schließen, genau dasselbe Verhältniß sein würde wie heute beim Zehnuhr-Schluß!"

Eingabe gegen die Bäckerei-Verordnung. Die Agitation gegen die Bundesrathsverordnung vom 4. März 1896, wodurch den Gehülfen und Lehrlingen im Bäcker- und Konditorgewerbe ein sehr maßvoller Arbeiterschutz zutheil wurde, kommt noch immer nicht zur Ruhe. Jetzt hat sich der geschäftsführende Ausschuß deutscher Bäckerinnungen des Verbandes „Germania" im Auftrage seiner 27 000 Mitglieder mit einer längeren Eingabe an den Bundesrath gewendet, dessen Ausführungen der „Post" zufolge, in folgenden Punkten gipfeln:

Der Bundesrath möge die Verordnung vom 4. März 1896, betr. die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien gänzlich aufheben, oder, wenn dieses aus Gründen, die sich der Beurtheilung der Petenten entziehen, unzulässig oder unausführbar sein sollte, die erwähnte Verordnung dahin abändern, daß als wesentlichste Bestimmung künftig eine Minimalruhezeit von 8—9 Stunden festgesetzt werde; daß ferner bei Uebertretungen der Verordnung nicht ohne Weiteres immer der Meister, sondern der wirklich Schuldige bestraft werde; daß endlich Anzeigen von Uebertretungen in längstens acht Tagen angebracht werden müssen, weil bei einer längeren Frist die Feststellung des Thatbestandes dem Meister unmöglich ist.

Die amtlichen Erhebungen über die Wirkungen der Verordnung, auf die in der letzten Reichstagssession vom Bundesrathstische aus hingewiesen worden ist, und die Mittheilungen der Gewerbe-Aufsichtsbeamten lassen erfreulicherweise nicht darauf schließen, daß dieser Eingabe im Bundesrathe Erfolg beschieden sein könnte.

Ortspolizeiliche Fabrikrevision. Der Landesverband evangelischer Arbeitervereine Württembergs hat an das Ministerium des Innern die Bitte gerichtet, es möge eine ausführlichere Berichterstattung der Ortspolizeibehörden über die ihnen obliegende alljährliche Fabrikrevision und die Veröffentlichung dieser Berichte anordnen. In der Begründung wird darauf verwiesen, daß von den Ortspolizeibehörden des Landes viele der Fabrikrevision nicht die Aufmerksamkeit und Energie widmen, die diese wichtige Aufgabe verdient. Wenn diese Behörden nun bei der Berichterstattung über ihre Thätigkeit auf bestimmte Rubriken hingewiesen werden, so würden sie auch die aus dem Formular ersichtlichen Hauptpunkte der vorgeschriebenen Revisionen bei deren Ausübung beachten, und dadurch werde mancher Zweig ihrer Thätigkeit, den sie sonst vielleicht übersehen hätten, künftig gepflegt werden. Auch die den Ortspolizeibehörden vorgesetzten Behörden können auf Grund der in der vorgeschriebenen Form ihnen vorgelegte Berichte und Uebersichten besser übersehen, inwiefern die Unterbehörden ihre Schuldigkeit gethan haben und nöthigenfalls Remedur eintreten lassen. Sodann aber können die nach bestimmter, für das ganze Land gleichmäßig festgesetzter Form erstatteten Berichte werthvolles statistisches Material liefern, das bei der Berichtserstattung der Gewerbeaufsichtsbeamten eine erwünschte Ergänzung bieten würde. Diese Petition des Verbandes ist zugleich mit drei Formularien der Berichterstattung durch den Verbandsvorsteher Stadtpfarrer Dr. Traub-Stuttgart dem Ministerium überreicht worden. Es ist zu wünschen, daß die Regierung diesem Verlangen entspricht, dessen Erfüllung eine wirksame Ergänzung der Gewerbeinspektion und eine Bereicherung der Kenntniß sozialer Zustände liefern wird.

Arbeiterversicherung.

Der Centralverband von Ortskrankenkassen im Deutschen Reich hielt am 11. Oktober in Köln seine Hauptversammlung unter Betheiligung von 26 Kassenverbänden mit etwa 698 000 Mitgliedern ab. Für den Verband dürfen nach den ministeriellen Verfügungen in Preußen, Elsaß-Lothringen und Bayern keine Aufwendungen aus Kassenmitteln gemacht werden, während seiner Unterstützung durch die Kassen in Württemberg, Hessen und Thüringen kein Hinderniß bereitet wird. Diesen Zustand zu beseitigen und die Berechtigung zu erringen, sich zu Verbänden zusammenzuschließen und die Kosten auf die einzelnen Kassen zu übernehmen, bezweckte ein Antrag des Thüringer Verbandes, der angenommen wurde. Beschlossen wurden Erhebungen über die gesundheitlichen Schädigungen der Versicherten durch zu lange Arbeitszeit und sonstige Uebelstände in der Industrie und Landwirthschaft, von dem Standpunkt ausgehend, daß bei einer Reform der Krankenversicherung analog den Bestimmungen des Unfallgesetzes die Krankenkassen die Befugniß erhalten müßten, Krankheitsverhütungsvorschriften zu erlassen. Der Bundesrath soll um Förderung der Centralisation der Ortskrankenkassen ersucht werden*), sowie um Schaffung gleichmäßiger in den §§. 55 und 56 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehener Verjährungsfristen. Weitere angenommene Anträge betrafen die Sonderbestimmungen über die Anzeige von Unfällen, die Behandlung der Wiedererkrankungen und die Verpflichtung der Unfall-Berufsgenossenschaften in solchen Fällen, die Herabsetzung des Beginns für die Altersrente auf 60 Jahre u. A. Wegen Errichtung von Lungenheilanstalten sollen die Kassen sich an die Invalidenversicherungsanstalten ihrer Bezirke wenden.

Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit und die deutschen Gewerkvereine. Der „Gewerkverein", das Organ des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine, wendet sich in scharfen Worten gegen die Vorschläge des Parteitages der süddeutschen Volkspartei in Sachen einer kommunalen Arbeitslosenversicherung. (Vgl. Soziale Praxis Jahrg. VII Sp. 16). Die deutschen Arbeiter wollten, so versichert das Blatt, von solcher Fürsorge nichts wissen, und die Gemeinden würden sich hüten, auf den Plan einzugehen. Die Arbeitslosenversicherung sei gerade das allerungeeignetste Gebiet der Bureaukratie. Dann heißt es wörtlich:

Bei Streiks soll die Unterstützung ruhen. Hierdurch, freilich ohne es zu wollen, bände man der Arbeiterschaft die Hände und nähme ihr den „Eck- und Grundstein" jedes Arbeiterschutzes, das Koalitionsrecht! Ja selbst dann, wenn der Arbeiter die Arbeit allein für sich aufkündigt, vielleicht, um einen höheren Verdienst zu erzielen, soll, wenn dabei Arbeitslosigkeit entsteht, die Unterstützung nicht gezahlt werden. Also eventuell erst dann, wenn der Arbeiter schon sozusagen hinausgeworfen worden ist, hat er einen Anspruch auf Unterstützung!

Es wird dann die freiwillige Berufsorganisation befürwortet und betont, daß jetzt im Jahr etwa 80 000 Mark (nicht mehr 47 000) an Arbeitslosen-Unterstützung von den Gewerkvereinen bezahlt werde. Darin wird der „unwiderlegliche" Beweis gefunden, daß für die den Gewerkvereinen angehörenden Arbeiter die Frage

*) Vgl. die Erfolge der centralisirten Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend, Soziale Praxis, VI, Nr. 51.

befriedigend gelöst werden könne. — Wir theilen diese Aeußerungen als Stimmungssymptom mit, ohne sie indessen für uns zu acceptiren.

Alterssparkasse in Breslau. Im Anschluß an die städtische Sparkasse wird in Breslau eine sogenannte Alterssparkasse verwaltet, deren Einlagenkapital nach dem letzten Verwaltungsbericht (1892—1895) Ende 1894/95 115 930,66 ℳ betrug. Die in sie eingezahlten Gelder dürfen vor vollendetem 55 Lebensjahre nur in besonderen Fällen erhoben werden und werden statt mit 2½ % der gewöhnlichen Einlagen mit 4% verzinst. Aufnahmefähig in die Alterssparkasse sind alle Breslauer Handlungs- und Gewerbegehülfen, Lohnarbeiter, Dienstboten 2c., welche das 45. Jahr noch nicht vollendet und nicht über 2000 ℳ Jahreseinkommen haben. Den Alterskassensparern werden aus den Ueberschüssen der städtischen großen Sparkasse jährliche Zuschüsse bis zum sechsfachen Betrag ihrer Zinsen gutgeschrieben. Die Zuschüsse aus der Sparkasse betrugen 1894/95 15 673,92 ℳ. Hat das Konto des Alterskassensparers 2000 ℳ erreicht, so werden ihm keine weiteren Zuschüsse gutgeschrieben, aber es wird auch weiterhin mit 4% verzinst. Die Breslauer Sparkassenverwaltung ist auch sonst bemüht, den Sparern möglichst entgegenzukommen. Sie ist eine der wenigen Kassen, die die sogenannten losen Konten, die Sparmarken und -Karten eingeführt und dadurch eine außerordentliche Beschleunigung der Abfertigung der Sparer erzielt haben.

Arbeitsnachweis.

Gemeinsame Heuerstelle des Vereins Hamburger Rheder. Der seit längerer Zeit erörterte Plan, eine gemeinsame Centralstelle für die Anheuerung der Schiffsmannschaften und die An- und Abmusterungsgeschäfte zu errichten, kommt jetzt durch den Rhederverein in Hamburg zur Ausführung. Die Heuerstelle wird am 1. November schon in Thätigkeit treten, ihre Räumlichkeiten werden im Erdgeschoß des Seemannshauses sein. Die Leitung der Heuerstelle ist Herrn A. E. Sohst, früher Kapitän der Kosmoslinie, dann Leiter des Arbeitsnachweises der Patriotischen Gesellschaft, übertragen. Die Oberaufsicht führt der Vorstand des Vereins Hamburger Rheder. — Der Ausbeutung der Seeleute, Heizer, Trimmer u. s. w. durch die „Landhaifische", wie die zumeist mit Schlafbaasen zusammenarbeitenden Heuerbaase bezeichnenderweise allgemein genannt werden, wird hoffentlich durch dies Vorgehen des Rhedervereins in Hamburg endgültig ein Riegel vorgeschoben.

Centraler Arbeitsnachweis in Bielefeld. Auf Anregung der Naturalverpflegungsstationen ist ein gemeinnütziger Arbeitsnachweis (Hauptarbeitsnachweis) in Bielefeld gegründet worden. Er soll nach der in der Monatsschrift „Der Wanderer" (1897, Nr. 8) abgedruckten Ordnung a) als allgemeiner Arbeitsnachweis für den Stadt- und Landkreis Bielefeld, b) als Hauptarbeitsnachweis für den nördlichen Theil des Regierungsbezirkes Minden, den Kreis Rinteln und das Fürstenthum Lippe-Detmold wirken. Seine Benutzung ist unentgeltlich. Die Kosten sollen durch freiwillige Spenden aufgebracht werden. Dem Vorstand und Verwaltungsrath gehören Vertreter der betheiligten Regierungen, Kreise, Städte und Korporationen an.

Stellennachweis für Handelslehrlinge. Bekanntlich haben die Handelskammern in Braunschweig und zu Halberstadt seit kurzer Zeit die Organisation des Fortbildungsschulwesens für Kaufleute durchgeführt. Sie erwägen nunmehr den Plan, sich für Zwecke des Stellennachweises für ihre der Schulpflicht entwachsenen jungen Zöglinge zu vereinigen. Die genannten Handelskammern wollen hiermit den Fleiß der kaufmännischen Lehrlinge in den Schulen fördern, indem sie ihnen als Lohn für ihre Strebsamkeit bei der Erreichung einer befriedigenden Stellung behilflich sind. Sobald man in den benachbarten Handelsvertretungen gleichfalls Fortbildungsschulen errichtet hat, will man auch diese zum Anschluß an den Stellennachweise-Verband bewegen.

Wohnungswesen.

Wohnungszustände und Wohnungspolitik in Karlsruhe.

Als Festschrift für die 22. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege hat die Stadtverwaltung Karlsruhe in diesem Jahre einen „Hygienischen Führer durch Karlsruhe" herausgegeben, der viele sehr lehrreiche Mittheilungen für den Sozialpolitiker enthält. Namentlich über die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Klassen und die zu ihrer Verbesserung von Stadt und Staat und anderen Stellen angewandten Mittel bekommen wir eine gute Uebersicht. Es ist besonders verdienstlich, daß der „Führer" sich nicht scheut, auf die vorhandenen Schäden wahrheitsgemäß aufmerksam zu machen. Auf Grund einer 1891 vorgenommenen größeren Untersuchung der Wohnungsverhältnisse der minderbemittelten Volksklassen kam die leitende Kommission zu der Ansicht, daß die bei der Untersuchung ermittelten Zustände im Allgemeinen nicht als ungünstig zu bezeichnen seien. Es wurden aber als häufiger wiederkehrende Mißstände aufgeführt: a) das Vorhandensein zu zahlreicher Wohnungen in den einzelnen Häusern (Miethskasernen); b) Mangel an Licht und Luft in Folge zu dichter und zu hoher Bebauung; c) Uebervölkerung einzelner, namentlich der kleinsten Wohnungen; d) zu hohe Miethspreise für die kleinen Wohnungen; e) zu kurze Miethsdauer bezw. zu häufiger Wohnungswechsel. Etwas schärfer spricht sich der bekannte Vorstand der badischen Fabrikinspektion, Woerishoffer, am Schlusse des von ihm bearbeiteten Abschnittes „Ergebnisse der Fabrikinspektion" aus: „Die allgemein bekannten Mißstände bezüglich der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter, die darin bestehen, daß die Arbeiter verhältnißmäßig theuer wohnen, und daß ihre Wohnungen schlecht und namentlich für eine geordnete Lebensführung viel zu klein sind, treffen auch bezüglich der Stadt Karlsruhe und mehrerer Orte der nächsten Umgebung zu." Auf die Ursachen dieser Wohnungsnoth werfen die weiteren Bemerkungen Woerishoffers einiges Licht: „Für die Stadt selbst sind dabei zwei Momente von Bedeutung. Einmal ist die Bevölkerung rascher gewachsen, als die durch die zeitweise sehr rege Bauthätigkeit vermehrte Wohnungsgelegenheit, und dann ist hier wie in so vielen Städten für die Wohnungsbedürfnisse der Arbeiter im Besonderen wenig oder nichts geschehen." Auch die Bemerkung von Professor Baumeister in dem Abschnitt „Stadterweiterung" gehört hierher: „Obgleich man es an der Aufschließung neuer Baubezirke nicht hat fehlen lassen, sind die Bodenpreise seit 30 Jahren auf das 2—4fache gestiegen und betragen jetzt in guten Lagen das 50—200fache des land- und forstwirthschaftlichen Werthes." Hohe Bodenpreise und Mangel an kleinen Wohnungen werden überhaupt an verschiedenen Stellen als Ursachen der Wohnungsmißstände angeführt.

Was ist nun zur Beseitigung dieser Mißstände geschehen? Mancherlei. Daß 1891 eine größere Wohnungsuntersuchung stattgefunden hat, ist schon erwähnt; sie ging von dem Bezirksrathe aus und erstreckte sich auf 1666 Wohnungen mit 7540 Bewohnern. Eine zweite Untersuchung über die Wohnungsverhältnisse von 259 städtischen Arbeitern hat vor Kurzem die Stadtverwaltung veranstaltet. Jene erste Untersuchung führte zu einer Anzahl Vorschlägen seitens der leitenden Kommission, die aber erst zum Theil ausgeführt sind. Eine Reform der Karlsruher Bauordnung im Sinne der modernen Reformbestrebungen wurde nach mancherlei früheren Anläufen ganz vor Kurzem erreicht. Dagegen ist die Gemeinde schon seit einigen Jahren — und nicht ohne Erfolg — bestrebt, ihren sehr geringen Grundbesitz systematisch zu erweitern. Als Hauptbesitzer des zur Verfügung stehenden Baulandes kommen jedoch die Verwaltung der großherzoglichen Civilliste und der Staat in Betracht. Es wird erhofft, daß sie in Zukunft nicht mehr an dem bislang eingenommenen vorwaltend fiskalischen Standpunkte festhalten, möglichst hohe Bodenpreise zu erzielen. Eine größere Leichtigkeit der Aufschließung von Bauland ist für Karlsruhe durch das badische Ortsstraßengesetz vom 8. Juli 1896 erzielt, das die in Preußen vergeblich erstrebte „Umlegung" für Baden verwirklicht. Eine Art Wohnungsinspektion, bestehend in zeitweiligen Untersuchungen der Wohngebäude zur Abstellung bauordnungswidriger, gesundheitsschädlicher oder die Sittlichkeit gefährdende Zustände, ist aus früheren Anfängen heraus 1896 durch Abänderung des badischen Polizeistrafgesetzbuches und ergänzende Verordnung erzielt worden. Zur Förderung des Vorortverkehrs ist manches geschehen; doch befinden sich die eigentlichen Straßen- und Lokalbahnen großentheils noch auf lange hinaus in dem Besitze von Privatgesellschaften. Für öffentliche Anlagen ist durch die gemeinsame Thätigkeit der Verwaltung der großherzoglichen Gärten und der Stadt gut gesorgt. Des Weiteren ist die Stadt im Begriffe, in bescheidenem Umfange für eine Anzahl ihrer Arbeiter selber Wohnungen zu bauen; auch die Staatseisenbahnverwaltung hat für eine Anzahl Weichenwärter eigene Wohnungen gebaut. — Insgesammt bekommt man den Eindruck, daß allerdings auch in Karlsruhe in der Wohnungsfrage die Hauptsache noch zu thun ist, daß aber immerhin ein anerkennenswerther Anfang gemacht ist.

Der Bau- und Sparverein zu Hamburg hat in der Sachsenstraße zu Hammerbrook wiederum 50 Wohnungen vollständig fertiggestellt, die auch schon alle vermiethet sind und zum 1. November dieses Jahres bezogen werden. Dadurch ist wiederum für 50 Familien ein eigenes, gesundes Heim geschaffen worden, das nicht gekündigt, auch nicht in der Miethe erhöht werden kann. Es hat dadurch zugleich auch ein interessantes architektonisches Problem seine Lösung gefunden, sofern fast ausschließlich ganz kleine Wohnungen von zwei Zimmern nebst Küche hergestellt sind und dennoch annähernd das gleiche Erträgniß wie mit größeren Wohnungen erzielt werden konnte. Der Aufschwung des Vereins ist ein höchst erfreulicher; er zählt jetzt etwa 1000 Mitglieder, die 1680 Antheilscheine im Werthe von 336 000 ℳ gezeichnet und darauf bereits ca. 211 200 ℳ baar eingezahlt haben. Da auf die Grundstücke zwei Drittel des Werthes mit Leichtigkeit angeliehen werden können, so bedeutet das eingezahlte Kapital eine Bausumme von rund 600 000 ℳ. Der Verein hat seit seiner Entstehung, selbst in den schwierigen Anfangsjahren, stets 4% Dividende vertheilt. Die Gebäude sind musterhaft und den Bedürfnissen der Mitglieder entsprechend gebaut, und bei der großen, täglich wachsenden Zahl der Mitglieder ist ein Miethausfall nicht zu befürchten. Organisation und Verwaltung sind gut aufgebaut. Im Vorstand und Aufsichtsrath arbeiten Kaufleute, Fabrikanten und Arbeiter gemeinsam, und es ist dadurch eine wirksame Verbindung zwischen der Feststellung des Bedürfnisses und seiner Befriedigung geschaffen. Das Bestreben des Vereins ist darauf gerichtet, möglichst nur kleine Wohnungen zu bauen, um dadurch einem Mangel abzuhelfen, der im Wohnungswesen Hamburgs namentlich in den letzten Jahren ganz besonders hervorgetreten ist. Der Staat ist in dieser Hinsicht über fruchtlose Anläufe noch nicht hinausgekommen, so sehr auch die Cholerazeit auf die Schäden im Wohnungswesen hingewiesen hat. Weder ist eine neue Bauordnung, noch ein Wohnungspflegegesetz bis jetzt zu Stande gebracht, obwohl sich der Senat eifrig darum bemüht hat; andererseits sind Anträge der Bürgerschaft auf Assanirung von Quartieren der inneren Stadt unter Berücksichtigung des Bedürfnisses für kleine Wohnungen ebenfalls noch ohne praktische Folgen geblieben. Das Haus- und Grundbesitzerinteresse stemmt sich zunächst jeder durchgreifenden staatlichen Maßnahme auf dem Gebiete des Wohnungswesens im Hamburg entgegen.

Fahrräder und Arbeiter-Wohnungsfrage. Wir haben im vorigen Jahrgang wiederholt auf die Bedeutung des Fahrrades für die Lösung der Wohnungsfrage aufmerksam gemacht. In richtiger Erkenntniß dessen haben mehrere Fabriken für ihre Arbeiter gemeinsam Fahrräder angekauft und ihren Arbeitern gegen wöchentliche Abzahlungen zu einem geringen Preise überlassen. Nunmehr wird dieser Versuch im größeren Maßstabe von den Gruben- und Hüttenverwaltungen des Saargebiets gemacht.

Soziale Hygiene, Volksernährung.

Die Militärtauglichkeit in Stadt und Land in Bayern. Der bayerische Landtag hatte vor zwei Jahren den Kriegsminister veranlaßt, Erhebungen darüber zu pflegen, welchen Berufsständen der Bevölkerung die bei den alljährlichen Aushebungen als militärdiensttauglich Befundenen angehören. Die jetzt abgeschlossene Erhebung bezieht sich auf das Jahr 1896/97 (Zeitschrift des königlich bayerischen Statistischen Bureaus 1897 Heft 3) und bringt folgendes Hauptergebniß:

Berufs-Abtheilung	Männliche Einwohner	Vorgestellte	Ausgehobene
I. Land- und Forstwirthschaft	1 268 995	41 832	11 058
%	44,8	40,0	40,3
II. Industrie und Gewerbe, einschließlich Bergbau und Bauwesen	968 041	47 751	13 552
%	34,2	45,7	49,3
III. Handel und Verkehr einschließlich Gast- und Schankwirthschaft	249 809	7 658	1 744
%	8,8	7,3	6,4
IV. Sonstige Berufsklassen	218 808	6 667	1 046
%	7,7	6,4	3,8
V. Personen ohne Beruf	125,877	643	72
%	4,5	0,6	0,3
Summe	2 830 120	104 551	27 467

Danach stellt also die industrielle Bevölkerung Bayerns, obwohl an Zahl um fast ein Drittel schwächer als die landwirthschaftliche, ein relativ und absolut ganz wesentlich höheres Kontingent für den Militärdienst. Inwieweit die Gründe für diese Thatsache vorwiegend in hygienischen Verhältnissen zu suchen ist, bedarf einer weiteren Untersuchung; allerdings ist die Ernährung der kleinbäuerlichen Bevölkerung in Bayern meist sehr dürftig.

Schiffsärzte. Der Senat von Hamburg läßt Erhebungen darüber anstellen, ob und in welcher Weise sich Vorbereitungskurse bei den dortigen Krankenhäusern würden einrichten lassen und welche gesetzlichen Maßnahmen etwa zu treffen sein möchten, um den Besuch der Kurse durch die zukünftigen Schiffsärzte zu sichern und um den ärztlichen Dienst in der Handelsmarine in einer den fortgeschrittenen Verkehrsverhältnissen entsprechenden Weise zu regeln, da es anzuerkennen sei, daß der hamburgische Staat in erster Linie berufen sein dürfte, dem immer mehr hervortretenden Bedürfniß nach einer geeigneten wissenschaftlichen und praktischen Vorbildung der Schiffsärzte entgegenzukommen. — Leider hat das neue Auswanderungsgesetz verabsäumt, Normen aufzustellen, die die Unabhängigkeit der Schiffsärzte vom Rheder und Kapitän bei Wahrnehmung ihrer Berufspflichten sichern.

Gegen Nahrungsmittelfälschung. Der Kultusminister und die Minister des Innern und für Handel und Gewerbe haben die Regierungspräsidenten um Aeußerungen darüber ersucht, ob und welche Bedenken gegen die von den Ministern in Aussicht genommene öffentliche Bekanntmachung von Verurtheilungen wegen Nahrungsmittelverfälschung geltend zu machen seien.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Volksheilstätten für Lungenleidende. Privatdozent Dr. Gumprecht-Jena giebt in den „Korrespondenz-Blättern des Allgemeinen ärztlichen Vereins für Thüringen“ eine Uebersicht darüber, was auf diesem Gebiete anzustreben und was bereits geschaffen ist. England, das hier an der Spitze steht, hat bereits 18 eigene Anstalten zur Behandlung Tuberkulöser für 7000 Kranke; Amerika hat 2, Frankreich 1, Oesterreich 1; in Belgien ist die Bewegung angeregt, die Schweiz wird in absehbarer Zeit etwa 10 Volksheilstätten besitzen. Nächst England ist das System in Deutschland am meisten entwickelt. Es bestehen bereits Heilanstalten, die auch Unbemittelten zu Gute kommen: zu Falkenstein im Taunus, Reuenhain bei Soden, Ruppertshain, Malchow, Blankenfelde und Grabowsee bei Berlin, Rehburg in Hannover, Albertsberg bei Reiboldsgrün, Planegg und Harlasburg bei München, Weisker'sches Krankenheim in Görbersdorf, Schönberg am Schwarzwald. Die deutschen Arbeiter-Versicherungsanstalten haben 1896 von 1 103 444 ℳ zwei Drittel für Kuren bei Lungenkranken aufgewandt und besitzen beziehungsweise erbauen Heilstätten zu Königsberge bei Goslar, Sülzhain im Harze, Stiege im Harze, Andreasberg. Endlich verlautet schon jetzt von folgenden weiteren Heistätten: Altena in Westfalen, Altona, Baden (der Großherzog erhielt zum 70. Geburtstage 320 000 ℳ zur Errichtung von zwei Heilstätten), Berlin, (Berlin-Brandenburger Heilstättenverein), Danzig, Erfurt, Hagen, Halle, Hanau, Hannover, Cassel (wo ein unbekannter Wohlthäter 1/4 Million stiftete), Leipzig (Stadt beziehungsweise Ortskrankenkasse), Nürnberg (Heilstättenverein, schon im Besitz von 170 000 ℳ), Oldenburg, Oppeln, Regensburg, Sächsische Schweiz (Steinhauer-Heilstätte), Stettin, Stuttgart, Würzburg. Hiernach wird in nicht allzu langer Zeit Deutschland in seiner Fürsorge für Tuberkulöse einen bedeutenden Fortschritt aufweisen, und man darf wohl (wie der Reichsanzeiger bemerkt), behaupten, daß das schnelle Wachsthum solcher Bewegungen in dem durch die soziale Gesetzgebung geweckten Interesse für Volksgesundheit zu suchen ist.

Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit in Berlin. Der Rechenschaftsbericht für das verflossene Arbeitsjahr 1896/97, das vierte einer gedeihlichen Thätigkeit der Organisation, theilt u. A. mit, daß 160 Mitarbeiterinnen in den Gruppen für Armenpflege, Waisenpflege, Blindenfürsorge und Erziehungswesen thätig gewesen sind. Verschiedenen neu ins Leben tretenden Wohlfahrtsvereinen und Anstalten konnten geschulte Hilfskräfte zur Seite gestellt werden. Die Vorlesungen über Armenpflege, Wohlfahrtspflege und weibliche Hilfsthätigkeit waren so gut besucht, daß für 1897/98 eine Vermehrung und Erweiterung der Kurse in Aussicht genommen ist; es werden vortragen über Grundlehren der Volkswirthschaft Privatdozent Dr. v. Wenckstern, ausgewählte Abschnitte aus der Wohlfahrtspflege Professor Dr. Albrecht, Grundlehren der

Hygiene Dr. Weber und ausgewählte Abschnitte aus der Armenpflege (nebst seminaristischen Uebungen) Dr. Muensterberg. Die praktische Arbeit besteht in der Thätigkeit in Wohlfahrts-Einrichtungen für das jugendliche Alter (Krippen, Horten, Kindergärten), in Anstalten der Armenpflege, in Volksküchen, in Krankenanstalten, wie in anderweiter sozialer Hilfsthätigkeit, persönlicher Fürsorge bei hilfsbedürftigen Familien u. a. m.

Stiftung der Firma Siemens und Halske. Aus Anlaß ihres 50jährigen Jubiläums hat die berühmte Firma der „Arbeiter- und Beamtenpensions-, Wittwen- und Waisenkasse" eine Million Mark gestiftet, deren Zinsen in noch zu vereinbarender Weise verwendet werden sollen.

Der Grund zu dieser Kasse wurde bereits bei dem fünfundzwanzigjährigen Jubiläum am 12. Oktober 1872 mit einem Kapital von 60 000 Thalern gelegt. Seitdem werden, wie Berliner Blätter berichten, von der Firma jährlich für jeden Arbeiter 15 M. und für jeden Beamten 30 M. Zuschuß zum Kassenfonds gewährt. Volle Alterspension tritt nach dreißigjährigem Dienst ein und zwar mit zwei Dritteln des Lohnes. Weiterarbeitenden wird diese Pension neben dem Lohn gezahlt. Die volle Pension beträgt für den Arbeiter pro Monat nicht unter 30 und nicht über 75 M., für den Beamten nicht unter 60 und nicht über 150 M., für die Arbeiterinnen endlich nicht unter 20 und nicht über 45 M. Die Unterstützung an Hinterbliebene von Kassenangehörigen wird ebenfalls unter Zugrundelegung des Dienstalters des Verstorbenen normirt. Danach werden der Wittwe bei 20—30jähriger Dienstzeit 50%, bei 10—20jähriger Dienstzeit $33^1/_3$% und bei 5 bis 10jähriger Dienstzeit 25% der Pension ausgezahlt. Außerdem wird für jedes Kind unter 14 Jahren ein Erziehungsgeld von monatlich 8 M. für die Arbeiter und monatlich 16 M. für die Beamten gezahlt.

Sozialpolitische Maßnahmen im Verkehrswesen.

Herabsetzung der Eisenbahntarife für Lebensmittel in England und Frankreich. In Nr. 47, Jahrg. 1896 wurde über eine auf der englischen Ost- (Great Eastern) Bahn getroffene bemerkenswerthe Einrichtung berichtet: die Beförderung landwirthschaftlicher Erzeugnisse zu besonders billigen Tarifsätzen. Wie erinnerlich, bezweckte die Verwaltung mit dieser Einrichtung die landwirthschaftlichen Produzenten mit den städtischen Konsumenten zum Vortheile beider in unmittelbare Verbindung zu bringen und durch die damit zu erreichende Verkehrssteigerung die eigenen Einnahmen zu mehren. Im Jahre 1896 sind nun nicht weniger als 60 000 Sendungen solcher Erzeugnisse zu den herabgesetzten Tarifen befördert worden und von 3 000 Kolli in den ersten zwei Monaten des Jahres 1896 ist dieser Verkehr auf 12 000 Kolli in den entsprechenden Monaten des Jahres 1897 gestiegen. Auch die schottischen Eisenbahngesellschaften haben, dem englischen Beispiel folgend, eine bedeutende Herabsetzung ihrer landwirthschaftlichen Tarife beschlossen. In Frankreich hat das Vorgehen der englischen Ostbahn sehr bald Beachtung gefunden. Eine zur Begutachtung der Einrichtung eingesetzte außerparlamentarische Kommission hat in ihrem kürzlich erstatteten Bericht außer einer Herabsetzung der jetzigen Stempelgebühr (Verkehrssteuer) die Einführung ermäßigter Ausnahmetarife für die Beförderung landwirthschaftlicher Erzeugnisse befürwortet. Sie hat empfohlen, diese Tarife nach dem Zonensystem zu bilden und auf eine Entfernung von etwa 100 km wie auf Sendungen im Höchstgewicht von 50 kg (in England 60 Pfund) zu beschränken. Welchen Erfolg diese Anregung haben wird, bleibt abzuwarten. Bemerkt sei dabei noch, daß die französischen Bahnen schon seit der großen, mit bedeutenden Ermäßigungen verbundenen Tarifreform vom Jahre 1892 Lebensmittel im Eilgutverkehr, (auf den sie ihrer Natur nach vorwiegend angewiesen sind), zu besonders billigen Sätzen befördert. Diese Sätze sind nach dem fallenden Staffelsystem gebildet, sodaß sie mit zunehmender Entfernung verhältnißmäßig geringer werden. Während z. B. für Sendungen unter 40 kg bis 200 km 0,35 Frs. für die Tonne und das Kilometer erhoben werden, geht dieser Satz mit zunehmender Entfernung allmählich bis auf 0,25 Frs. bei Entfernungen über 1000 km herunter. Bei Lebensmittelsendungen über 40 kg beträgt er bis 100 km nur 0,24 Frs. und sinkt allmählich auf 0 105 Frs. bei Entfernungen über 1100 km. Auf den deutschen Eisenbahnen dagegen genießen Lebensmittel im Allgemeinen bekanntlich noch immer keine andere Ermäßigung, als daß sie zu den gewöhnlichen Frachtsätzen eilgutmäßig befördert werden.

Ermäßigung der Personentarife. Den Ländern, die sich zur Verbilligung der Personenbeförderung auf Eisenbahnen des sog. Zonentarifs bedienen, schließt sich jetzt Dänemark an. Künftig ist der Grundpreis für die 3. Klasse $2,_{35}$ Oere für das Kilometer; er gilt für Reisen bis 100 km. Dann beginnt eine Eintheilung mit zunehmenden Zonen. Für 3 Kronen kann man in 3. Klasse 169 km, für 6 Kronen bis 625 km weit fahren. Auf der längsten Eisenbahnstrecke in Dänemark, Kopenhagen-Frederikshavn (an der Nordspitze von Jütland) fährt man in 1. Kl. für 16 Kr. (statt $34,_{30}$ Kr. bisher), in 2. Kl. für 10 Kr. ($24,_{50}$ Kr.) und in 3. Kl. für 6 Kr. (13 Kr.). Die namentlich auch von deutschen Reisenden viel benutzte Strecke Kopenhagen-Helsingör kostet 1 Kr. 5 Oere. In Preußen ist man in der Anwendung des Zonentarifs für den Personenverkehr über die Vororte der großen Städte noch nicht hinausgekommen. — Rußland ermäßigte 1894 für alle über 160 Werst hinausgehenden Entfernungen die Fahrpreise der Eisenbahnen bis um 70%; für Entfernungen bis zu 160 Werst blieb die Gebühr von $1,_{44}$ Kopeken. Die günstigen finanziellen Ergebnisse führten nunmehr dazu, die Verbilligung auf kürzere Strecken auszudehnen und zwar zunächst für die Sommerfrischler-Tarife. Im Verkehr zwischen 740 Vororten und 65 Städten wurde versuchsweise während der Sommermonate vorigen Jahres der Tarifsatz von $1,_{44}$ auf 1 Kopeken herabgemindert. Es ergab sich eine große Zunahme des Verkehrs, so daß man erhebliche Mehreinnahmen in diesem Jahre erhoffte. — Die englische Westbahn, welche ein Netz von 3200 km besitzt (Eisenbahnlänge von Hessen und Sachsen zusammen) beabsichtigt, ihren Normalsatz von 1 Penny pro Meile für die 3. Klasse auf ½ Penny oder $2^1/_2$ ₰ pro Kilometer herabzusetzen, dagegen die besonderen Vergünstigungen (Extrazüge, Saisonbillets, Retourbillets) wegfallen zu lassen. — Württemberg hat die Rundreise-Landeskarte eingeführt, ein zusammengeknickter, kleiner Umschlag von steifem Papier für die Photographie des Reisenden und seinen Namenszug, der auf jeder Grenzstation beim Eintritt in das Land zu bekommen ist, in größeren Orten eine Stunde nach erfolgter Bestellung am Kartenschalter, an kleineren nach 24 Stunden. Koupons enthält die Karte nicht. 3 M. Kaution sind zu hinterlegen, die bei der Ablieferung zurückgegeben werden.

Frauenfrage.

Allgemeiner Deutscher Frauen-Verein. Wir erhalten folgende Zuschrift:

„Sehr geehrte Redaktion! In Nr. 2 der „Sozialen Praxis" vom 14. Oktober findet sich unter der Ueberschrift „Frauenfrage" ein kurzer Bericht über die Generalversammlung des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins in Stuttgart. Derselbe enthält eine irrthümliche Mittheilung. Es heißt darin: „Die Zaghaftigkeit, die die bürgerlichen Frauen in ihrer Mehrheit auf diesem Gebiete kennzeichnet, fand schon darin ihren Ausdruck, daß aus den vom Vorstand entworfenen Statuten für die Ortsgruppen die „Verpflichtung der Frau für die Arbeit an der Verbesserung unserer sozialen Zustände" als bedenklich und mit den Satzungen des Vereins im Widerspruch stehend einstimmig gestrichen wurde. Es handelte sich aber in Wahrheit nur um eine redaktionelle und formelle Veränderung der Einleitung des beifolgenden Statuts. Frau Gräfin Wartensleben beantragte die Vereinfachung und Verkürzung dieser Einleitung, und die von ihr vorgeschlagene Fassung wurde angenommen und als Paragraph 1 den Statuten einverleibt. Die neue Fassung läßt den Ortsgruppen eine noch größere Freiheit und verpflichtet sie nur, im Sinne des Muttervereins zu wirken. Der Allgemeine Deutsche Frauenverein, der schon vor 32 Jahren furchtlos die Frauen zu sozialer Thätigkeit aufrief, hat auch auf dem letzten Frauentage mit Freimuth die sozialen Aufgaben vertreten, welche ihm sein Programm vorschreibt. Hochachtungsvoll Auguste Schmidt, Vorsitzende des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins."

Die in dem Schreiben angezogene Stelle des Ortsstatuts lautet wörtlich: „Die Ortsgruppen haben den Zweck, die intellektuelle und sittliche Bildung des weiblichen Geschlechts im Allgemeinen zu fördern — ganz besonders aber zur Prüfung und Erörterung von Fragen anzuregen, welche die Stellung der Frau als Rechtspersönlichkeit und ihre Verpflichtung für die Arbeit an der Verbesserung unserer sozialen Zustände betreffen."

Verschiedenes.

Politik und Wissenschaft. Daß die Erscheinung der „Straf-Professoren" in Deutschland nicht vereinzelt dasteht, wird durch einen neuen Fall in den Vereinigten Staaten bewiesen; nur daß dieser letztere noch erheblich

charakteristischer ist. Es handelt sich um die Maßregelung des Präsidenten Andrews von Brown University in Providence, Rhode Island. Vorangegangen sind die Maßregelungen der Professoren Ely von der Northwestern University in Wisconsin und Bemis von der University of Chicago. Diesen beiden wurde ihre „sozialistische Gesinnung" zum Vorwurf gemacht. Im vorliegenden Falle hingegen gab das Eintreten von Andrews für internationalen Bimetallismus den Anlaß. Aus seiner seit lange ausgesprochenen wissenschaftlichen Ueberzeugung in dieser Richtung hatte er in der letzten Präsidentschaftscampagne keinen Hehl gemacht. Der Verwaltungsrath der Universität hat daraufhin an ihn das Ersuchen gestellt, das Hervortreten mit derartigen Anschauungen in Zukunft zu unterlassen, worauf er seine Entlassung einreichte.

Gegenüber den früheren Fällen unterschied sich dieser Vorgang nach drei Richtungen: Erstens handelt es sich nicht um Anschauungen über die Umgestaltung der gesammten Gesellschaftsordnung und damit etwa auch der „heiligen" amerikanischen Verfassung, wie Ely und Bemis vorgeworfen wurde, sondern um ein wissenschaftliches Problem, dessen Lösung durch Doppelwährung in anderen Ländern gerade von den konservativsten Elementen verfochten wird. Zweitens spielte sich der Vorgang nicht etwa in einem der jungen Staaten des „wilden Westens" ab, wie entschuldigend den früheren gegenüber bemerkt wurde, sondern an einem der ältesten Colleges des auf seine Wissens- und Forschungsfreiheit so stolzen Neu-Englands. Drittens ist Präsident Andrews seit Jahren eine der hervorragendsten Persönlichkeiten der amerikanischen Erzieherwelt. Ely ist ein recht tüchtiger, aber doch nicht gerade sehr hervorragender und oft etwas aggressiver Mann. Bemis ist sehr wohlmeinend und ernst, aber auch seine Leistungen haben wissenschaftlich bisweilen verschiedene Beurtheilungen erfahren. Andrews dagegen hat vortreffliche historische und ökonomische Leistungen zu verzeichnen und sein Charakter wie seine Fähigkeiten genießen ein Ansehen weit über den Kreis seiner engeren Heimath hinaus. In der Frage des Bimetallismus hat er zwar die große Mehrzahl der amerikanischen Nationalökonomen gegen sich, doch kämpfte er Schulter an Schulter mit dem eben verstorbenen General Francis Walker, Präsidenten der technischen Hochschule in Boston, dem Reformator des Census und unzweifelhaft angesehensten Nationalökonomen des Landes. Die anders gesinnten Kollegen von den übrigen Universitäten haben an den Verwaltungsrath von Brown demgemäß auch einen geharnischten Protest erlassen. (Eine zweite Maßregelung aus gleichem Anlaß wird berichtet, doch scheint sie noch nicht erledigt.)

Die allgemeinen Lehren dieser Vorgänge sind nicht zu verkennen. Im Falle Ely handelt es sich um eine sogenannte Staatsuniversität, eine vom Staate Wisconsin dotirte Hochschule. Bemis war an dem von dem Standard Oil-König Rockefeller begründeten Institut in Chicago angestellt. Die Trustees von „Brown" sind neuengliche Kaufleute, Industrielle und Juristen: Geschäftsleute im weiteren Sinne. Es liegt also nicht in allen Fällen etwa ein Staatseingriff vor, noch ausschließlich ein privates Vorgehen. Die Grundlage aber ist stets die gleiche. Die Staatsmänner in Wisconsin und die Geld-Magnaten in Illinois und Rhode Island versuchen die Wissenschaft im Interesse ihrer Politik zu beeinflussen. Rockefeller wünscht nicht, daß die von ihm gespendeten Millionen die Reden und Arbeiten eines Gegners der Trusts bezahlen. Die Politiker von Wisconsin fürchten die Masse, ihre Wähler, und die Kapitalisten, die Geldgeber zu ihren Wahlfonds, möchten es sie entgelten lassen, daß sozialistische Anschauungen in staatlichen Lehranstalten ausgesprochen werden, „die doch mit dem Gelde der Wähler bezahlt sind." Die Industrie-Magnaten von Rhode Island tragen Bedenken, daß die öffentliche Wirksamkeit eines Präsidenten des von ihnen verwalteten Brown College die Werthe ihres Privatbesitzes an Aktien und Schuldforderungen vermindern könnten. Dies die Konsequenz der Absicht, die Wissenschaft vor den Wagen der Politik zu spannen. Der entscheidende Unterschied indeß im Ausgang besteht darin, daß, während in Chicago und Providence die beiden Männer thatsächlich verdrängt sind, in der North Western-University das Verfahren mit einer Schuldlossprechung Ely's endigte, theilweise deshalb, da dieser ein wenig revocirte, im Wesentlichen aber, weil man das Gefühl gewann, die Oeffentlichkeit stehe nicht ganz auf Seiten der Anklagenden, nachdem von Außen her kräftige Einsprache erhoben war.

Der Kenner des amerikanischen Erziehungswesens weiß, daß es, wo es staatlich ist, oft genug die Gelegenheit zum politischen Mißbrauch ausgenützt hat. Es fehlt gelegentlich die unabhängige Instanz von verantwortlichen Beamten, die zwischen die Erziehungsinstitute und die Wünsche der Parteien getreten wäre. Wo kirchliche Sekten die Verwalter der Hochschulen waren, sind Beschränkungen der Lehrfreiheit mehrfach vorgekommen; so vor wenigen Jahren in Princeton. Die schwerste Knechtschaft aber droht der Wissenschaft, wo sie in Abhängigkeit von den Kapitalisten, den Besitzern der Produktionsmittel, geräth. Was würde wohl ihr Schicksal sein, wenn je ein Staatswesen erstände, in dem die Verwaltung der Gesammtheit der politischen, wirthschaftlichen und wissenschaftlichen Interessen unmittelbar unter die frei verfügende Kontrolle des Volks und seiner auf Zeit gewählten Lenker gestellt würde? (Inzwischen eingetroffene Nachrichten melden, daß der Entrüstungssturm, den das Vorgehen des Board von Brown-University hervorgerufen hatte, diesen zu feierlichem Widerruf seines Verhaltens veranlaßt und Präsident Andrews auf Grund der ihm genügend erscheinenden Entschuldigung seine Abdankung zurückgezogen hat.)

Literarische Anzeigen.

I. Bücher und Broschüren.

Crüger, Dr. Hans, Jahresbericht für 1896 über die auf Selbsthülfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Leipzig 1897, Julius Klinkhardt. 165 S.

Preußische Jahrbücher. Herausgegeben von Hans Delbrück. 90 Band, Heft 1. Berlin, Verlag von Georg Stilke. Erscheint jeden Monat. Preis vierteljährlich 6 M.

Aus dem reichen Inhalt des Oktoberheftes sei angeführt: Prof. Dr. Gothein: Jakob Burckhardt; H. Delbrück: Deutschland und der Ultramontanismus; Dr. A. Heubaum: S. Kierkegaard; Robbe: Die Sombartsche Petition zum Rentengütergesetz; Politische Korrespondenz.

Adler, Prof. Dr., Georg, Basels Sozialpolitik in neuester Zeit. Publizirt von der „Statistisch-volkswirthschaftlichen Gesellschaft" zu Basel. Tübingen 1896, H. Laupp'sche Buchhandlung. 178 S. Preis M 3,60.

Die in diesem Buche dargestellten Maßnahmen staatlicher Fürsorge zum Schutze der schwächeren Klassen umspannen ein weites Gebiet: „Das Menschenleben," sagt der Autor, „spielt sich in Basel auf einem erheblichen Theil des Weges von der Wiege bis zur Bahre unter der schirmenden Hand des Staates ab — ohne daß indessen die freie Individualität irgendwie zu Schaden käme." Die einzelnen Kapitel umfassen die Einführung des Normalarbeitstages, die Fortbildung des Arbeiterschutzes, die obligatorischen Krankenkassen, die unentgeltliche Beerdigung, die allgemeine Poliklinik, den öffentlichen Arbeitsnachweis, den Plan einer Arbeitslosenversicherung, die Unentgeltlichkeit des Unterrichts, die progressive Einkommensteuer. Im hohen Grade interessant ist es zu sehen, wie in den leitenden Kreisen der schweizer Handelsstadt die Erkenntniß der Pflichten, die Bildung und Besitz auferlegen, von Thaten der Wohlthätigkeit schon früh zu einer umfassenden staatlichen Sozialreform geführt hat, die in mancher Hinsicht vorbildlich sind.

Evert, Georg, Handbuch des gewerblichen Arbeiterschutzes. Berlin 1897, Carl Heymanns Verlag. 327 S. Preis 6 M.

Die einzige, bis zur Gegenwart reichende Schrift, die es sich zur Aufgabe macht, den gewerblichen Arbeiterschutz als selbständiges Ganze mit Kommentar und Ausführungsvorschriften übersichtlich in der für die Praxis erwünschten Verbindung von Ausführlichkeit und Beschränkung auf das Nothwendige zu behandeln. Als Einleitung ist eine Darlegung der Grundbegriffe (Gewerbe, Arbeitgeber und Arbeiter, Fabrik, Fabrikarbeit rc.) gegeben. Dann folgt die Arbeiterschutznovelle zur Reichs-Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 mit erschöpfendem Kommentar. Den Schluß bilden die Ausführungsbestimmungen und Spezialgesetze; die Sammlung ist fortgeführt bis zu der Handwerksnovelle zur Reichs-Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897.

Landesbehördliche Arbeiterschutzvorschriften. Zusammengestellt im Reichsamt des Innern. Berlin 1897, P. Stankiewicz. 140 S.

Eine für Politiker und Praktiker unentbehrliche, übersichtlich geordnete Sammlung, deren Fortführung und Vervollständigung dringend zu wünschen ist.

Die Maßnahmen auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Verwaltung in Bayern 1890—1897. Denkschrift, ausgearbeitet im Königlich bayerischen Staatsministerium des Innern. München, Druck von R. Oldenbourg. VIII und 351 S.

Reichenberg, Dr. N. Die Arbeiterfrage einst und jetzt. Ein akademischer Vortrag. Leipzig 1897, Georg H. Wigands Verlag. 55 S. Preis 0,80 M. baar.

Die Schrift bringt in knappster Form die wichtigsten und charakteristischen Merkmale der Arbeiterfrage in den einzelnen Geschichtsepochen zur Darstellung; die verschiedenen Arbeitsverhältnisse, die sozialen, politischen, rechtlichen und wirthschaftlichen Lebensbedingungen der Arbeiterklasse im Laufe der Zeitalter werden kurz erörtert und schließlich für die Ueberführung der Produktionsmittel in den Besitz der Gemeinschaft als Lösung des Problems plädirt.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen rc.

Breslau. Sitzungsberichte der Stadtverordneten vom 19. August bis 23. September 1897; dazu Referate von S. 617—652.

Paris. Musée social. Circulaire No. 13. — Les gens de mer et les ouvriers du port de Hambourg avant et pendant la grève de 1896—97.

Freiburg i. B. Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben in dem Rechnungsjahre 1896.

Prag. Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Prag über die volkswirthschaftlichen Verhältnisse ihres Bezirkes im Jahre 1896. Prag 1897, Verlag der Handels- und Gewerbekammer. 196 S.

Zählung der Gewerbe Niederösterreichs nach dem Stande vom 31. Dezember 1896. Auf Grund des Gewerbe-Katasters bearbeitet vom Statistischen Bureau der Niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer (Statistische Mittheilungen der Niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer. Heft 11. Wien 1897, Verlag der Handels- und Gewerbekammer. In Kommission bei Wilhelm Braumüller & Sohn; k. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung. 87 S.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Schriften des Vereins für Socialpolitik.

Erster bis vierundsiebzigster Band. — gr. 8°. 1873—97. Preis 519 M. 40 Pf.

Inhalt:

Verantwortlich für die Anzeigen. Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. Berlin, den 28. Oktober 1897. Nummer 4.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. **Dr. Ernst Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Koalitionsfreiheit.

II.

Unter der Herrschaft des freien Wettbewerbes hatte sich in den ersten Dezennien dieses Jahrhunderts die Güterproduktion, besonders in England, in einer rapiden Weise gesteigert. In eben dem Grade aber wie der Reichthum war auch das Elend Englands gewachsen: der ganze Vortheil der vermehrten Gütererzeugung war den besitzenden Klassen zugefallen; für die Masse der Arbeiter hatte das Niveau der Existenzbedingungen sich nicht nur nicht gehoben, ihre Lebenshaltung war im Gegentheil eine noch kümmerlichere geworden als ehemals.

Durch die gesetzliche Anerkennung der unbedingten Vertragsfreiheit — 1814 war die thatsächlich bereits vorher außer Kraft getretene Lehrlingsakte von 1562 aufgehoben worden —, durch das Truck- und Cottage-System war der Arbeitnehmer in eine völlige Abhängigkeit von dem Arbeitgeber gebracht worden. Wollte er nicht Gefahr laufen, aus seiner Wohnstätte vertrieben zu werden und seine Habe dem Arbeitgeber als Sicherheit für kontrahirte Schulden überlassen zu müssen, so sah er sich gezwungen, seine Arbeitskraft unter jeder Bedingung loszuschlagen. Die Löhne sanken in Folge dessen auf einen so tiefen Stand, daß es für den Arbeitnehmer kaum in der Möglichkeit lag, sein leibliches Leben auch nur nothdürftig zu erhalten, obwohl die Arbeitszeit nicht selten auf 20 Stunden festgesetzt war. Die Wohnungsstätten befanden sich zum Theil in einem Zustande, welcher — wie ein Zeuge vor einer amtlichen Untersuchungs-Kommission sich ausdrückte — „selbst ein Herz von Demant bluten machen müßte“; vielfach fehlte es sogar an Stroh zu einem Lager, so daß die Arbeiter gezwungen waren, die Nacht in ihren Kleidern auf dem harten Boden zuzubringen; anderwärts diente ein und derselbe Raum dem Vieh und den Menschen zum Aufenthalt. Sogar der sonst stets für die Arbeitgeber eintretende Nationalökonom Senior mußte anerkennen, daß die von ihm in Augenschein genommenen Kellerwohnungen für Arbeiter in hohem Grade gesundheitsschädlich wären —, und auf solche Kellerwohnungen waren beispielsweise in Manchester nach amtlichen Berichten 12 % der Arbeiterbevölkerung angewiesen. Ein hervorragender Arzt jener Zeit, Southwood Smith, bekundete, daß es in London Arbeiter gäbe, die aus Mangel an anderer Nahrung Kartoffelschalen, Gemüseabfälle und faulende Vegetabilien sammelten. In einer geradezu empörenden Weise gestaltete sich die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken. Aus einem amtlichen Berichte ergiebt sich, daß die Arbeitnehmer Kinder beschäftigten, die so jung waren, daß sie von ihren Müttern zur Fabrik getragen werden mußten; sechs- und siebenjährige Geschöpfe wurden häufig in Werkstätten angetroffen, wo die Arbeitszeit — außer den Freistunden für Mahlzeiten — 14 bis 16 Stunden betrug. Es mußten Schläge angewendet werden, um die jungen Geschöpfe, die vor Ermattung kaum noch Speise zu sich nehmen konnten, zur Arbeit anzuhalten.

Die nothwendige Folge dieses Elendes war eine moralische und intellektuelle Degeneration der arbeitenden Klassen. In den Jahren von 1805 bis 1835 hatte sich die Zahl der Kriminalverhaftungen in England und Wales etwa verfünffacht: in dem Hauptsitz der

Fabrikation dagegen, in Lancashire, verdoppelten sich die Verbrechen damals alle $5\frac{1}{2}$ Jahre. Die unehelichen Geburten nahmen in den Fabrikdistrikten fortwährend zu. Dafür, daß die Jugend in der größten Unwissenheit aufwuchs, liegen vielfache amtliche Zeugnisse vor, theilweise sehr drastischer Natur: es kam wohl vor, daß Fabrikkinder niemals von Jesus Christus gehört hatten oder ihn „für einen König von London vor vielen, vielen Jahren" ausgaben. Und ebenso wie der moralische sank der physische Stand der Nation; die Rekrutirungsbehörden berichteten, daß die Einwohner der Fabrikdistrikte mit wenigen Ausnahmen für den Militärdienst untauglich waren.

Die englische Bourgeoisie bemühte sich, die Lage der Dinge zu verschleiern oder, wo das nicht gelang, die öffentliche Meinung über die Ursachen des Elendes der arbeitenden Klassen und über die Mittel zu einer Abhülfe zu täuschen. Der Lohnfonds, behauptete man, reicht nicht aus für eine Erhöhung der Löhne, weil nicht genügendes Kapital vorhanden ist: folgeweise muß zunächst die Kapitalbildung noch weiter gefördert werden. Indeß — das Gewicht der Thatsachen erwies sich mit der Zeit doch schwerer als diese unwahren Machinationen. Schon in den zwanziger Jahren wurden die traurigen Verhältnisse der englischen Arbeiterbevölkerung auf dem Kontinente zur Sprache gebracht: sie bildeten das hauptsächlichste Beweismaterial für die Anklagen, welche Pecchio, Sismondi, D'Haussez u. A. gegen die „englische politische Oekonomie" erhoben. Durch eingehende Studien an Ort und Stelle hatten die Vertreter einer neuen Richtung nicht nur das Uebel, sondern auch dessen Wurzel erkannt. Während der französischen Revolution hatte der „Ami du Peuple" die Prognose gestellt, daß die Tyrannei der Aristokratie der Geburt von der Tyrannei der Aristokratie des Geldes abgelöst werden würde. Nunmehr erklärte der Baron d'Haussez in seinem Buche „La Grande Bretagne", an Stelle der alten wäre eine neue Feudalität getreten, und der Druck, den die Ritter der Industrie ausübten, lastete schwerer auf ihren Vasallen, als es ehemals der Druck des Adels gethan hätte; zudem dürfte dieser letztere für sich die Anerkennung in Anspruch nehmen, daß er ehrlicher gehandelt hätte: „er berühmte sich wenigstens nicht bezüglich der Opfer seines Despotismus jener aufgeblasenen Humanität, welche sich dem Wohl derjenigen, die sie unterdrückt, zu widmen scheint."

Auch in England konnte sich die Politik des Verschleierns auf die Dauer nicht halten. Ein sicheres Symptom für die Zunahme des Pauperismus trat für jeden Steuerzahler in dem Wachsen der Armenlasten deutlich zu Tage. Daß die Arbeiter ihre elende Lage als ein bitteres Unrecht empfanden, bewiesen die zahlreichen Aufstände, vor Allem die unter dem Namen „Chartismus" bekannte Bewegung. Denn wenn es sich dabei auch dem Scheine nach um den Erwerb politischer Rechte handelte, so war sie in Wirklichkeit doch, wie einer ihrer einflußreichsten Leiter, der Geistliche Stephens, sagte, „eine Messer- und Gabelfrage; die Charte heißt: gute Wohnung, gutes Essen und Trinken, gutes Auskommen und kurze Arbeitszeit"! Ein grelles Licht auf die Lebenshaltung der englischen Arbeiter werfen ferner die Ermittelungen, die in den dreißiger und vierziger Jahren von hervorragenden englischen Aerzten wie Gaskell, Kay, Alison u. A. angestellt und deren Ergebnisse in verschiedenen Publikationen — The manufacturing population of England, The Moral and Physical Condition of the Working classes, Observations on the Management of the Poor in Scotland u. a. — vor das Forum der öffentlichen Meinung gebracht wurden.

Jeder etwaige Zweifel an der Richtigkeit des Bildes, das jene Männer entworfen hatten, mußte durch die Berichte beseitigt werden, die in den vierziger Jahren von den Poor-Law Commissioners on an Inquiry into the Sanitary Condition of the Labouring Classes, von der sogenannten Children's Employment Commission, der Commission of Inquiring into the State of large Towns u. A. erstattet worden waren. Und endlich sorgte die populäre Literatur, der Roman und die Poesie dafür, daß die breitesten Schichten der englischen Gesellschaft über die wirkliche Lage der Dinge aufgeklärt wurden. Die Weihnachtsnummer des Punch vom Jahre 1843 veröffentlichte den noch heute jedem gebildeten Engländer bekannten Song of the Shirt, die Klage einer armen Arbeiterin, in der es unter Anderem heißt:

> „Work-work-work!
> My labour never flags;
> And what are its wages? A bed of straw,
> A crust of bread and rags,
> That shatter'd roof and this naked floor —
> A table, a broken chair —"

und durch das ganze Land ging es — erzählt ein Zeitgenosse —, wie der rothe Schein eines Feuerzeichens, „wie das Heulen einer Sturmglocke". Auch die Ursache der Uebel ließ sich auf die Dauer nicht verdecken. Was schon Sismondi behauptet hatte, das bestätigte der einflußreichste Denker des damaligen Englands, Carlyle. In seinem 1839 erschienenen „Chartism" erklärt er, die Thatsachen überall, sowohl in der Geschichte der Welt wie in der der Parochie, legen in allen Arten des Dialekts Zeugniß ab für die Wahrheit, daß mit Bezug auf die unteren Klassen der Gesellschaft das Prinzip des Laissez-faire abgewirthschaftet hat, „daß es absolut nicht anwendbar geworden ist in diesem unseren Europa, und noch weniger in diesem unseren England." —

Auch Frankreich hatte, getäuscht durch den äußeren Glanz der englischen Entwickelung, die Lehre von dem bedingungslos freien Wettbewerb als eine wirthschaftliche Panacee gläubig acceptirt; aber auch hier hat dieser Aberglaube verhängnißvolle Früchte gezeitigt. In Frankreich sind niemals so umfassende Enquêten über die Lage der arbeitenden Bevölkerung veranstaltet worden wie in England; auch fehlt für die Beurtheilung der dortigen Verhältnisse das werthvolle Hülfsmittel, das für England die Armentaxe darbietet, und in Folge davon weichen die Schätzungen über die Ausdehnung des Pauperismus daselbst während der ersten Dezennien unseres Jahrhunderts außerordentlich von einander ab: beispielsweise giebt das Journal de Paris die Zahl der Bedürftigen im Dezember 1831 auf 4—5 Millionen an, der Courrier de l'Europe dagegen zu dem gleichen Zeitpunkte auf 10 Millionen. Indeß läßt sich auch für Frankreich ein einwandsfreier Nachweis dahin erbringen, daß die individualistische Nationalökonomie auf die wirthschaftliche Lage des industriellen Arbeiterstandes einen unheilvollen Einfluß ausgeübt hat. Das glänzende Bild, welches Dupin in seinem Buche Des forces productives et commerciales de la France am Schlusse der zwanziger Jahre entwarf, war nur zum Theil richtig; allerdings hatte sich die Produktionskraft Frankreichs enorm entwickelt, aber auch hier war diese Entwickelung lediglich zum Vortheil der Arbeitgeber ausgeschlagen.

Es wurde festgestellt, wie Emile Berès in der Schrift Les classes ouvrières hervorhebt, daß im Jahre 1832 etwa zwei Drittel der französischen Bevölkerung im Alter von 5 bis 12 Jahren jeder Bildung entbehrten und die Zahl der Analphabeten unter den Erwachsenen eine außerordentliche Höhe erreicht hatte; mehr als die Hälfte der 1831 ausgehobenen Rekruten war des Lesens und Schreibens unkundig. Die außerehelichen Geburten nahmen erheblich zu: den 84000 Findelkindern im Jahre 1815 standen 140000 im Jahre 1838 gegenüber, und Kindesmorde stiegen in gleicher Progression. Aus den statistischen Nachweisen, die Morogues in dem Buche De la misère des ouvriers giebt, ist zu entnehmen, daß die Zahl der Selbstmorde und der Verbrechen gegen das Eigenthum während der zweiten Hälfte des dritten Dezenniums in den nördlichen Departements, dem Sitze der französischen Industrie, bedeutend höher war als in den südlichen Departements: während in den letzteren in der Zeit von 1825 bis 1829 jährlich ein Verbrechen auf 7253 und ein accusé correctionel auf 1210 Einwohner kam, stellten sich die entsprechenden Zahlen für den Norden auf 4634 und 339. Banden von beschäftigungslosen Arbeitern durchzogen drohend die industriellen Bezirke, und die Verwaltungsbehörden empfahlen öffentlich ihre Unterstützung; in dem Erlasse eines Präfekten wird die charakteristische Motivirung gebraucht, es liege im Interesse Aller Almosen zu gewähren, denn es handle sich um die Sicherheit der Personen und des Eigenthums. Besonders beweiskräftig sind die von dem ehemaligen Präfekten De Bondy veröffentlichten Ergebnisse des Aushebungsgeschäftes in den Jahren 1838 bis 1840. Ein jeder Jahrgang, der etwa 300000 junge

Leute umfaßte, mußte damals 80000 Rekruten stellen; wiederholt kam es vor, daß einzelne Kantone den auf sie entfallenden Prozentsatz nicht aufzutreiben vermochten und zwar stellte sich in den industriellen Departements die Zahl der Untauglichen bedeutend ungünstiger als in den Departements mit einer Ackerbau treibenden Bevölkerung. In dem Departement Seine-Inférieure beispielsweise waren von 1000 jungen Leuten nur 509, im Calvados und in La Manche, die von der gleichen normannischen Rasse bewohnt werden, dagegen 719 bezw. 669 militärtüchtig.

Ein werthvolles Material liefern endlich die Erhebungen, welche in den dreißiger und vierziger Jahren von einzelnen Präfekten und Nationalökonomen in industriellen Bezirken und Städten angestellt worden sind. Aus ihnen ergiebt sich beispielsweise für das Departement du Nord, daß häufig Arbeiter in dunklen, feuchten Kellern leben mußten oder auf Böden, die allen Unbilden des Wetters ausgesetzt waren, daß ganze Familien nur einen einzigen eng beschränkten Raum bewohnten. Von Lille wird berichtet, daß in den Arbeiterwohnungen häufig die ekelhafteste Unreinlichkeit herrschte, daß nicht selten in einem und demselben Bette die Eltern und die Kinder, die erwachsenen Brüder und Schwestern zusammen lagen, daß die Mehrzahl der Arbeiter 14 bis 15 Stunden gegen einen völlig unzureichenden Lohn beschäftigt wurde, daß die Luft in den Fabrikstätten die Gesundheit gefährdete &c. „Ich darf versichern", sagt Villermé in seinem 1840 erschienenen Tableau de l'état physique et moral des ouvriers über die Zustände in Lille, „daß ich niemals gleichzeitig so viel Schmutz, Elend und Verbrechen gesehen habe und nirgends in einer häßlicheren, mehr empörenden Form. Und man glaube nicht, daß dieses Uebermaß von Uebel nur bei einigen Grundarten von Individuen zu beobachten sei; in verschiedenen Graden wiederholt es sich bei der großen Mehrheit der 3000 Arbeiter, welche das Viertel der Rue des Etaques bewohnen und bei einer noch größeren Zahl Anderer, welche in verschiedenen Straßen und etwa 60 Höfen vertheilt sind." Alexandre de Laborde, Morogues u. A. bekunden, daß der Arbeitslohn auch in anderen Bezirken durchaus unzureichend war, um die nothwendigsten Bedürfnisse einer Arbeiterfamilie zu bestreiten. In Metz, in Nancy, in den Vogesen verdiente der Arbeiter höchstens 75 Cts. täglich; nicht viel besser war er in Rouen und Lyon gestellt, in einigen Städten wurden 1 Fr. bis 1 Fr. 20 Cts. gezahlt. Auch bezüglich der Kinderarbeit herrschten zum Theil empörende Verhältnisse. In den Baumwollfabriken wurden Kinder von 5 und 6 Jahren 14 bis 15 Stunden beschäftigt, so daß sie häufig ermattet auf den Webstuhl niederfielen. Bei der Berathung des Gesetzentwurfs über den Schutz der Kinderarbeit erwähnte Graf Tascher in der Pairskammer, es wäre vorgekommen, daß ein Arbeitgeber die Kinder mit einem Ochsenziemer angetrieben, ein Anderer sie mit einem glühenden Eisen bedroht hätte. Mit gutem Recht durfte Blanqui in seiner Geschichte der Nationalökonomie die Behauptung aufstellen, es wäre aller Anlaß vorhanden, über ein System der Produktion nachzudenken, das Frankreich zwänge, an den Enden der Welt nach Abnehmern zu suchen, während mitten im Lande Arbeiter lebten, welche nichts besäßen: „Wir können unsere Leinwand nicht verkaufen, und zehn Millionen unserer Mitbürger haben keine Wäsche; wir verlangen Prämien für den Export des Zuckers, und es giebt Greise und Kinder, welche dieses Lebensmittel nie gekannt haben und vielleicht nie kennen lernen werden. Das sind sonderbare Kontraste, und das Wirthschaftsleben ist voll davon."

Gleiche Ursachen müssen die gleichen Wirkungen hervorrufen; so darf ich mich denn bezüglich Deutschlands auf einige wenige Zeugnisse dafür berufen, daß auch bei uns die arbeitende Bevölkerung unter der Herrschaft des Prinzipes des Laissez faire schwer gelitten hat. Bei Berathung verschiedener Abänderungen der Gewerbeordnung im Oktober 1849 erklärte der damalige Abgeordnete Herr v. Bismarck-Schönhausen: „Die Fabriken bereichern den Einzelnen, erziehen uns aber die Masse von Proletariern, von schlecht genährten, durch die Unsicherheit ihrer Existenz dem Staate gefährlichen Arbeiter", und in einer späteren Sitzung der zweiten Kammer machte er gegen einen rheinischen Vertreter geltend, man könnte von den westlichen Fabrikbezirken nicht behaupten, was für die Rittergüter in den östlichen Provinzen gälte, nämlich, daß man keine Armen kenne. Auch in Deutschland ist es wiederum die Art der Beschäftigung der Kinder, welche die empörendsten Mißstände aufwies. Für einen Tagelohn von 2 Groschen wurden in den rheinischen Industriebezirken Kinder — zuweilen vom vierten Jahre ab — bis zu 14 Stunden zur Arbeit angehalten, selbst während der Nachtzeit. Des Genusses der freien Luft beraubt, heißt es in einem Berichte, schlecht gekleidet, schlecht genährt verbringen die armen Geschöpfe ihre Jugend in Kummer und Elend. „Bleiche Gesichter, matte und entzündete Augen, geschwollene Leiber, aufgedunsene Backen, aufgeschwollene Lippen und Nasenflügel, Drüsenanschwellungen am Halse, böse Hautausschläge und asthmatische Zufälle unterscheiden sie in gesundheitlicher Beziehung von anderen Kindern derselben Volksklasse, welche nicht in Fabriken arbeiten." So entartend wirkten die übermäßige Arbeit und die kümmerliche Lebenshaltung auf die Fabrikbevölkerung ein, daß schon am Schlusse der zwanziger Jahre der Generallieutenant v. Horn dem Könige melden mußte, das rheinische Aushebungsgebiet wäre nicht länger im Stande, das erforderliche Kontingent für den Militärdienst zu stellen.

Schon Ende der dreißiger Jahre beginnt nun eine Reaktion gegen den gouvernementalen Nihilismus gegenüber dem Arbeitsvertrage sich herauszubilden; zunächst in der Wissenschaft, aber alsbald tritt sie auch in dem Rechtsbewußtsein der Nation zu Tage und macht sich geltend in der Forderung nach einer Fabrikgesetzgebung und nach der gesetzlichen Anerkennung der Koalitionsfreiheit.

In der Geschichte dieser Reaktion haben unstreitig auch diejenigen Theorien eine Rolle gespielt, welche wie der St. Simonismus, der Fourierismus, der Kommunismus u. a. auf eine vollständige Organisation der Produktion und ihrer Vertheilung unter die Mitglieder der Gesellschaft hinauslaufen. Diese dürfen hier indeß unberücksichtigt bleiben, weil sie auf die Bildung des modernen Rechtsbewußtseins nicht einen positiv bestimmenden Einfluß ausgeübt haben. Alle jene Theorien gehören, so weit sie organisatorische Ideen enthalten, der Geschichte der Utopien an; eine Bedeutung darüber hinaus besitzen sie nur insofern, als sie dazu beigetragen haben, die individualistische Nationalökonomie zu diskreditiren.

Unter den Männern, die auf dem Kontinente den Umschwung der Ideen angebahnt haben, nimmt zunächst Graf Pecchio einen hervorragenden Platz ein. Der englische Arbeitgeber, führt er in seiner „Storia della Economia publica in Italia" aus, ist nur bedacht den Reichthum zu vermehren; die zahlreichen und traurigen moralischen Folgen, welche sich daraus ergeben, machen ihm keine Sorgen. Selbst wenn er Philanthrop ist, ist er es nur in der Weise des Fuhrmannes, „der sein Pferd gut füttert, damit es besser ziehen könne". Ueberwiegt denn aber nicht in dieser Art und Weise eine Wissenschaft aufzufinden zu sehr „der Kalkül, der merkantile Geist?" Und führt es nicht zu einem traurigen Ende für die Moral sowohl als auch für das allgemeine Wohl, „wenn die Weisheit der Gesetzgebung diese unmenschliche Art zu kalkuliren nicht mäßigt und korrigirt"? Ist denn die Vermehrung des Reichthums die einzige Aufgabe der Wissenschaft? Ist diese nur „eine politische Arithmetik, ein gefühlloser Machiavellismus?" Gleichzeitig eröffnete Sismondi einen Angriff gegen die herrschende „englische" Nationalökonomie. Erzogen in den Anschauungen der Adam Smith'schen Schule hatte er während eines Aufenthaltes in England die verhängnißvollen Folgen kennen gelernt, zu denen die Herrschaft des Grundsatzes des Laissez-faire dort geführt hatte, und an der Hand jener Erscheinung erbringt er den Beweis, daß die vielgerühmte Lehre, der zufolge der Kampf der individuellen Interessen in dem größtmöglichen Wohlergehen Aller endigen müsse, eine Unwahrheit sei. Sismondi und verschiedene seiner Schüler gehen nun aber allerdings in ihren Forderungen zu Gunsten der Arbeitnehmer über das Maß desjenigen hinaus, was nach der damaligen Lage der Verhältnisse für erreichbar gelten durfte. Der Verfasser der Nouveaux principes de l'économie politique will beispielsweise den Arbeitgeber gesetzlich gebunden wissen, seine Arbeitnehmer in Fällen der Krankheit, der Invalidität und der Arbeitslosigkeit auf seine

Kosten zu unterhalten. Er soll ferner verpflichtet sein, seine Arbeiter für ein Jahr anzustellen oder ihnen einen Antheil am Gewinn einzuräumen. Buret, einer der talentvollsten Nachfolger Sismondis, befürwortet in seiner Schrift De la misère des classes labourieuses — es ist kennzeichnend, daß dieselbe von der Académie des sciences morales et politiques preisgekrönt wurde —, daß durch ein Gemeindesyndikat in gewissen Zeitabschnitten eine Fixirung des Lohnes vorgenommen werde. Es werden die Fragen einer progressiven Steuer und einer Beschränkung des Erbrechts angeregt und dergleichen mehr.

Neben dieser wissenschaftlichen vollzieht sich in Frankreich am Beginne dieses Jahrhunderts eine religiöse Reaktion gegen den Individualismus. Von einem streng biblischen Standpunkt ausgehend erklärt der Hauptvertreter der Economie politique chrétienne, Alban de Villeneuve-Bargemont, in seinen „Recherches sur la nature et les causes du paupérisme" das Elend in der Welt als die nothwendige Folge des Sündenfalls. Aber Gott, fährt er im Widerspruch mit der Malthus'schen Lehre fort, hat dem Menschen die Mittel gewährt, um Sühne zu thun und „seine alten Privilegien wiederzugewinnen". Der sicherste Weg, um das öffentliche Elend zu lindern, ist „die Rückkehr zu den religiösen und mitleidsvollen Gefühlen". Daneben stellt Villeneuve aber auch Forderungen an den Staat; in diesen letzteren zeigt sich die Ueberlegenheit eines durch eine lange Beamtenlaufbahn mit den Erfordernissen des praktischen Lebens vertraut gewordenen Politikers. Das Gesetz, heißt es in den „Recherches", gewährt dem Arbeiter keinen Schutz gegen die Begehrlichkeit und den Despotismus des industriellen Unternehmers; es trifft keine Vorsorge für die Gesundheit, die Moralität und die Erziehung der Fabrikarbeiter. Und doch gehört eine solche Vorsorge zu den vornehmsten Pflichten der öffentlichen Gewalten: „Die Vernunft, die Gerechtigkeit und die menschliche und sittliche Erkenntniß" erfordern sie. Jedem Arbeiter ist auf Kosten der Gemeinden eine moralische, religiöse und industrielle Erziehung zu gewähren; es sind Spar- und Unterstützungskassen von den Fabrikherren zu errichten und die Arbeiter sind, wenn sie einen gewissen Lohn erreicht haben, zwangsweise zu einer Betheiligung an diesen Kassen anzuhalten; die gänzlich Verarmten haben Anspruch auf eine Unterstützung, sind aber, sobald sie eine solche beziehen, unter eine gewisse Vormundschaft zu stellen; die Fabriken unterliegen einer Aufsicht durch Inspektoren, die über die sanitären Verhältnisse zu wachen haben; Kinder dürfen erst in einem bestimmten Alter beschäftigt werden, und auch dann nur auf Grund eines sachverständigen Gutachtens über ihre körperliche Fähigkeit u. s. w.; insbesondere ist endlich der Geist der Association unter den Arbeitern zu begünstigen. Villeneuve hat als Präfekt im Jahre 1828 alle diese Vorschläge in einem amtlichen Berichte zusammengefaßt. Auf den Antrag des Referenten wurde beschlossen, die angeregten Fragen in Erwägung zu nehmen; mit dem Sturz der Regierung durch die Julirevolution ist indeß die Angelegenheit in Vergessenheit gerathen. Aber aus den hier kurz dargelegten Anfängen entwickelte sich eine einflußreiche Schule, die im Namen der Religion, der Menschlichkeit und der Utilität dem Staate die Aufgabe stellte, sich mehr mit dem Wohlergehen der Individuen als mit dem Reichthum der Nationen, mehr mit dem Glücke Aller als mit der Förderung der Interessen einzelner Klassen zu beschäftigen.

Bonn. von Rottenburg.

(Ein weiterer Artikel folgt.)

Die Erwerbsthätigkeit von Kindern unter vierzehn Jahren im Deutschen Reich.

Es ist in diesen Blättern schon darauf hingewiesen worden (Soziale Praxis, Jahrg. VII Sp. 34 ff.), daß die Zahl der Kinder unter 14 Jahren, die bereits erwerbend thätig sind, nicht unbeträchtlich ist. Im Hinblick auf die Arbeiterschutzgesetzgebung ist eine nähere Betrachtung der hierher gehörigen Verhältnisse, wie sie die Berufszählung vom 14. Juni 1895 dargethan hat, von hohem Interesse. Gegenwärtig erstreckt sich die Arbeiterschutzgesetzgebung nur auf die Beschäftigung von Kindern in Fabriken und Bergbau. Kinder unter 13 Jahren dürfen hier überhaupt nicht, solche unter 14 Jahren nur dann — und zwar nicht mehr als sechs Stunden täglich — beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind (§. 135 der R.-G.-O.). Unter der Einwirkung dieser Bestimmung, die durch die Novelle vom 1. Juni 1891 eingeführt wurde, ist die Zahl der in Fabriken und Bergbau beschäftigten Kinder sehr stark gesunken. Trotzdem beträgt aber die Zahl der anderweitig erwerbsthätigen Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, immer noch 214 954 und zwar 130 285 Knaben und 84 669 Mädchen. Nach den verschiedenen Berufen ergiebt sich folgende Aufstellung:

Berufsabtheilungen	Kinder unter 14 Jahr		
	m.	w.	zus.
A Landwirthschaft	94 121	41 004	135 125
B Industrie	80 618	7 649	88 267
C Handel	8 506	1 790	6 296
D Lohnarbeit wechselnder Art	325	1 487	1 812
E 1 Armee und Marine			
E 2-8 Sonst. öff. Dienst u. freie Berufsarten	867	86	958
Hierzu:			
G Häusliche Dienstboten	848	32 658	33 501
Zusammen	130 285	84 669	214 954

In diesen Ziffern gelangt indessen nicht alle Kinderarbeit zum Ausdruck, da sie, wie in der vom Kaiserlichen statistischen Amte herausgegebenen „Vierteljahrsschrift zur Statistik des Deutschen Reiches" (Jahrg. 1897, Ergänzung zum 2. Heft) bemerkt wird, sich „nur auf den Hauptberuf sowie den Hausgesindedienst" beziehen; eine nebenberufliche Erwerbsthätigkeit ist nicht berücksichtigt. Daß ihr Umfang vielfach, namentlich in größeren und mittleren Städten, sehr beträchtlich ist, beweisen andere, meist private Erhebungen sowie die Bestrebungen der Polizeibehörden und der Schule, die für die Kinder sich aus der gewerblichen Nebenbeschäftigung ergebenden Schädigungen einzudämmen. Ueberdies dürften die obigen Angaben auch, wie ausdrücklich betont wird, nur die Bedeutung von Minimalzahlen haben; vermuthlich ist die Zahl der im „Hauptberufe" erwerbsthätigen Kinder also noch höher. Nebenher sei bemerkt, daß der Ausdruck „Hauptberuf" in diesem Falle nicht recht glücklich gewählt ist: Hauptberuf der Kinder unter 14 Jahren ist überall da, wo die Schulpflicht nicht, wie z. B. in Bayern, nur bis zum 13. Jahr sich erstreckt, die Schule; immerhin versteht man, was die Statistik hier mit der Bezeichnung „erwerbsthätig im Hauptberufe" sagen will.

Was nun die einzelnen Berufszweige betrifft, so steht in der Ziffernreihe obenan die Landwirthschaft, sowohl für Knaben als für Mädchen. Dies ist natürlich; die Landwirthschaft bietet eine Reihe leichter Beschäftigungen, die gleichsam von selbst Kindern vom Lande zufallen. Freilich kommen hier auch manche recht angreifende Arbeiten in Betracht, die den jugendlichen Körper überanstrengen und mit den unerläßlichen Anforderungen der Schule kollidiren; in diesen Blättern ist auf die hieraus entspringenden Mißstände oft genug hingewiesen. Nächstdem finden sich am meisten erwerbsthätige Kinder, beide Geschlechter zusammengerechnet, in der Industrie und zwar in folgenden Berufsarbeiten mit besonders hohen Ziffern:

Berufsart	Zus.	m.	w.
Ziegelei	1 575	1 453	122
Schmiederei	989	982	7
Schlosserei	2 075	2 062	13
Stellmacherei	—	—	—
Spinnerei	1 148	459	689
Weberei	2 199	1 057	1 142
Strickerei	426	143	283
Stickerei	882	160	222
Posamenten	188	59	124
Papier- und Pappefabrikation	232	108	124
Tischlerei	2 107	2 078	29
Böttcherei	—	—	—
Bäckerei	1 919	1 803	116
Fleischerei	988	947	41
Tabackfabrik	792	338	459
Näherei	1 228	—	1 223
Schneiderei	2 156	1 729	427
Schuhmacherei	2 026	1 962	64
Wäscherei	—	—	—
Baugewerbe	—	—	—
Maurer	2 272	2 152	120
Zimmerer	—	—	—

Mit Recht wird in der „Freisinnigen Zeitung" hierzu bemerkt: „Eine nähere Untersuchung der betreffenden Verhältnisse wäre in mancher Beziehung angezeigt, namentlich wie es kommt, daß Mädchen unter 14 Jahren auch in der Ziegelei und in der Maurerei beschäftigt werden. Ebenso verdiente es eine nähere Aufklärung, was es für eine Bewandtniß damit hat, daß 135 Kinder unter 14 Jahren, darunter 21 Mädchen, bei der Erzgewinnung, 274 Kinder, darunter 62 Mädchen, bei Stein- und Braunkohlen- und Koksgewinnung und 302 Kinder, darunter 44 Mädchen unter 14 Jahren, in Steinbrüchen beschäftigt werden." Auf den ersten Blick hat es doch den Anschein, als ob dies für Kinder unter 14 Jahren und namentlich für Mädchen recht ungeeignete Beschäftigungen wären.

Im Handel und Verkehr, in Lohnarbeit wechselnder Art, häuslicher Dienstleistung in fremden Haushaltungen, öffentlichem Dienst und freien Berufsarten spielt die Kinderarbeit keine so bedeutende Rolle. Immerhin sind im Handel 5296 Kinder im Hauptberuf erwerbsthätig, darunter 1790 Mädchen, zumeist im stehenden Waaren- und Produktenhandel, nur wenige im Hausirhandel und im Zeitungsverlag. Bei der Gruppe „Beherbergung und Erquickung" finden wir 992 Knaben und 1033 Mädchen, in den freien Berufsarten werden 953 Kinder als erwerbsthätig bezeichnet, darunter 368 im Staats- und Gemeindedienst, meist Schreiber. 529 Kinder, ganz vorwiegend Knaben, werden angeführt als in Musik, Theater und Schaustellungen thätig, und zwar fast sämmtlich als selbstständig erwerbsthätig. Endlich verdienen sich als häusliche Dienstboten 33 501 Kinder, darunter 32 653 Mädchen, schon ihren Unterhalt; es sollen dies, wie bereits an anderer Stelle hervorgehoben worden ist, meist Waisenkinder sein, die ihre Pflegeeltern in der Haushaltung unterstützen; dagegen wird am wenigsten einzuwenden sein.

Anlangend die soziale Stellung, welche die erwerbsthätigen Kinder bei den drei hauptsächlichsten Berufszweigen Landwirthschaft, Industrie und Handel einnehmen, so liegt es in der Natur der Sache, daß die Kinder fast ausschließlich in abhängiger Stellung sich befinden. Von 100 erwerbsthätigen Kindern der genannten drei Berufsabtheilungen trifft dies auf $99{,}78$ zu. Die wenigen Kinder, welche bei ihrer Erwerbsthätigkeit selbständig sind, ($0{,}2$ %) gehören zu den Hausindustriellen, die das Gewerbe zu Hause für ein fremdes Geschäft betreiben; es wurden an solchen hausgewerbetreibenden Kindern im ganzen nur 45 männliche und 347 weibliche gezählt, sie finden sich zumeist in der Weberei, Strickerei, Häkelei, Stickerei, Posamentenfabrikation. In der Klasse der Angestellten finden sich verhältnißmäßig am meisten erwerbsthätige Kinder, und zwar Knaben, im Handel; letztere, 213 an der Zahl, machen $6{,}08$ % aller erwerbsthätigen Knaben (unter 14 Jahr aus), sie arbeiten vorwiegend in der Berufsart stehender (Waaren- und Produkten-) Handelsbetrieb. Unter den erwerbsthätigen Kindern der drei Berufsabtheilungen zusammengenommen treffen $0{,}23$ % auf die Klasse der Angestellten, so daß für die Klasse der Arbeiter nicht weniger als $99{,}53$ % verbleiben.

Die Mittheilungen, die die Statistik hier über die Erwerbsthätigkeit der Kinder im Deutschen Reiche giebt, reichen, so werthvoll sie an sich sind, auch im Zusammenhalte mit den Ergebnissen der Gewerbeaufsicht doch entfernt nicht hin, um eine Grundlage für ein gesetzliches Eingreifen zu bieten, das die Kinder vor Ausbeutung ihrer Arbeitskraft und Schädigung von Gesundheit und Sittlichkeit schützen kann. Dazu sind weitere Untersuchungen erforderlich, die Maß und Grenze des in vielen Fällen sicher nothwendigen Schutzes bestimmen. Es ist aber dringend zu wünschen, daß die mit der Berufszählung begonnenen Erhebungen fortgesetzt werden, um zu diesem Ziele zu gelangen. An den Reichstag ist, wie wir der „Danziger Zeitung" entnehmen, eine Eingabe des kürzlich gegründeten Kinderschutzvereins gemacht worden, die um gesetzgeberische Maßnahmen bittet. Hieran könnte das Vorgehen im Parlament anknüpfen und eine gründliche Untersuchung der Verhältnisse der erwerbsthätigen Kinder fordern, die für die Ausdehnung des Arbeiterschutzes im Interesse der körperlichen und geistigen Entwickelung der Kinder und damit der Volkswohlfahrt die nöthige Basis liefern würde.

Wir fügen an diese Daten, die der amtlichen Statistik entnommen sind, einige weitere Angaben aus anderen Quellen. Auf Veranlassung des Deutschen Lehrervereins finden bekanntlich in den größeren Städten Erhebungen über die erwerbsmäßige Kinderarbeit statt. In Halle a/S. waren, wie eine dort veranstaltete Aufnahme ergeben hat, von 3747 Schülern 684 beschäftigt und zwar entfielen auf die Mädchen $14{,}47$ % und auf die Knaben $20{,}27$ %. Ein großer Theil der Kinder hatte das zehnte Lebensjahr noch nicht überschritten. Die Dauer der Beschäftigung stieg bei einigen Kindern auf wöchentlich 40 bis 50, ja sogar auf 50 bis 60 Stunden — neben der Schule — an! Die Arbeit begann bei manchen schon am frühesten Morgen, bei anderen dauerte sie bis tief in die Nacht hinein. — In Hamburg hat sich der Senat veranlaßt gesehen, durch das Armenkollegium die Armenpfleger und Armenärzte aufzufordern, ihr Augenmerk insbesondere darauf zu richten, „daß die Verwendung von Schulkindern zu gewerblichen Arbeiten und Nebenbeschäftigungen thunlichst beschränkt wird und sich innerhalb angemessener durch die Rücksicht auf das körperliche und sittliche Wohl der Kinder gebotenen Grenzen hält" (Bl. f. d. Hamb. Armenwesen, Jahrg. V, Nr. 10). Wo Ermahnungen und Vorhalte nutzlos sein sollten, sei Anzeige an die Centralstelle der Allgemeinen Armenanstalt zu machen, die dann ihrerseits das Erforderliche bei der Vormundschaftsbehörde und geeignetenfalls bei der Polizei veranlassen werde. — Wie schon eine Reihe anderer Lehrerversammlungen hat sich auch die brandenburgische Provinzial-Lehrerversammlung zu Forst i/L. am 6. Oktober mit dieser Frage beschäftigt und zwar hielt Herr Lehrer Agahd-Rixdorf, der hochverdiente Vorkämpfer auf diesem Gebiete, darüber einen Vortrag, der zur Abhülfe folgende Mittel vorschlug: Es sei zu erstreben für Großstädte und Industrieorte ein gänzliches Verbot bestimmter Berufsarten (Kegelaufsetzen, Hausiren, Schaustellen, Beschäftigung in Lokalen, beim Schlachten), der Arbeit vor Beginn des Unterrichts und nach 6 Uhr abends, sowie der doppelten und dreifachen Beschäftigung, endlich der Beschäftigung von Kindern unter zwölf Jahren. Für das Land aber wurden vorgeschlagen: Energische Maßnahmen gegen das Hüte-Unwesen, als Beseitigung der Hüte- und Halbtagsschule, strenge Ahndung der Versäumnisse, genaue Befolgung bereits vorhandener guter Verfügungen der Behörden. Reversalische Verpflichtungen seitens der Arbeitgeber. Sodann wurden für die Lehrer fortgesetzte Erhebungen und für die Aufsichtsbehörden amtliche Erhebungen und regelmäßige Berichte, für den Staat Ausdehnung der Fabrikaufsicht auf die Hausindustrie empfohlen. Rücksprache mit den Eltern, Einwirkung der Presse, Sorge für angemessene Beschäftigung in der schulfreien Zeit (Kinderhorte, Spielplätze), endlich Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen seien Wege zur Beseitigung des Uebels.

Auch die Stadtverordnetenversammlung von Berlin trat am 21. Oktober in eine Erörterung über die gewerbliche Nebenbeschäftigung von Schulkindern ein. Anlaß dazu gab ein von sozialdemokratischer Seite ausgehender Antrag, den Magistrat zu ersuchen, das Polizeipräsidium um den Erlaß einer Verordnung anzugehen, wodurch gewerbliche Beschäftigungen von Schulkindern vor Beginn der Schulzeit, insbesondere das Austragen von Milch, Backwaaren und Zeitungen verboten werden. In der Debatte wurde das Vorhandensein schwerer Mißstände nahezu allseitig zugegeben; nur über den Umfang des Uebels und die Mittel zu seiner Beseitigung wurden verschiedene Ansichten laut. Während man auf der liberalen Seite den Weg der Polizeiverordnung nicht einschlagen zu sollen glaubte, sondern von dem Einschreiten der Lehrer, der Waisenrathe und Armenämter sich besseren Erfolg versprach, wurde von den Antragstellern darauf verwiesen, daß von mehreren Regierungspräsidenten bereits derartige Verordnungen erlassen worden seien; auch auf das Beispiel Hamburgs, wo die Polizeibehörde in den §§. 120c und e der Reichsgewerbeordnung eine Handhabe gefunden hätte, um der Kinderausbeutung zu steuern, wurde hingewiesen. Die Zahl der erwerbsthätigen Schulkinder Berlins wurde auf 25000 geschätzt, genaue Anhaltspunkte liegen aber nicht vor. Der mehrfach laut gewordene Wunsch nach amtlichen Erhebungen, die die Stadt vornehmen soll, findet hoffentlich Erfüllung; es wäre jedenfalls sehr zu beklagen, wenn die Verweisung des Antrags an den Ausschuß ein stilles Begräbniß bedeuten sollte. Unseres Erachtens können freilich Polizeiverordnungen auf diesem Gebiete nur Nothbehelfe bieten. Je mehr man in die Frage eindringt, desto mehr wird man zu der Ueberzeugung geführt, daß gründlichen Wandel hier nur die Reichsgesetzgebung durch Regelung der Kinderarbeit auch außerhalb der Fabriken schaffen kann. Dazu sind aber, wie gesagt, noch umfassende weitere Erhebungen als Vorbereitung nothwendig.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Erweiterung des Kreises der von der Pfändung ausgenommenen Gebrauchsgegenstände. In dem Gesetzentwurf zur Abänderung der Civilprozeßordnung, dessen abschließende Formulirung jetzt auf Grund der Aeußerungen der Bundesregierungen im Reichsjustizamt erfolgt, wird dem Vernehmen der „Nationalzeitung" nach auf Vor-

schlag Preußens der Kreis der unentbehrlichen Gebrauchsgegenstände, die dem Schuldner von dem Gläubiger nicht abgepfändet werden dürfen, erheblich erweitert werden. Man geht dabei mit Recht von der Auffassung aus, daß der Hausrath des kleinen Mannes für dessen Existenz ungleich mehr werth ist, als der Erlös beträgt, den der Gläubiger etwa dafür erhält. Bei ihrem Vorgehen folgt übrigens die Regierung nur einem bei Berathung des Bürgerlichen Gesetzbuches gefaßten Beschlusse des Reichstages.

Urtheile von Gewerkschaftsführern über die Gewerkschaftsbewegung. Auf einer Konferenz der Metallarbeiter Nordbayerns in Nürnberg hat jüngst der Nürnberger Arbeitersekretär und Vorsitzende des deutschen Metallarbeiterverbandes Segitz über die gegenwärtige gewerkschaftliche Agitation ein beachtenswerthes Urtheil abgegeben. Er tadelte es, daß die Gewerkschaftsversammlungen sich meistens nicht auf der Höhe der Zeit bewegten. Möge ein Agitator vom Norden oder vom Süden kommen, immer höre man dieselbe Rede. Habe man einen gewerkschaftlichen Agitator reden gehört, so habe man sie alle in ganz Deutschland gehört. Die Rede bestehe in einer wüsten Schimpferei über die Unternehmer, berechnet auf den Machtkitzel der Arbeiter, wodurch bei diesen falsche Ideen hervorgerufen würden. Anstatt die Arbeiter zu erziehen, würden ihnen häufig Versprechungen gemacht, durch die sie sich später getäuscht fühlten. Mittel für zweckmäßige Agitation gebe es genug. Die letzte Berufszählung biete schätzbares Material. Ferner könne gesprochen werden über Ausgestaltung der Sozialgesetze, Arbeiterschutz, Koalitionsfreiheit, ausländische Gewerkvereinsbewegung, Handels- und Zollgesetzgebung 2c. Man hatte in der Versammlung an diesen Ausführungen zwar Manches auszusetzen, stimmte aber doch einer Resolution zu, die eine Aenderung der gewerkschaftlichen Agitation in der von Segitz bezeichneten Richtung für nothwendig erklärt. — Wir haben Grund zu der Annahme, daß die von Herrn Segitz entwickelten Anschauungen auch von anderen sozialdemokratischen Gewerkschaftsführern getheilt werden. Segitz hat übrigens auf der diesjährigen Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes sich auch für unpolitische Gewerkschaften ausgesprochen, ebenso wie dies vom sozialdemokratischen Abgeordneten Molkenbuhr früher schon geschehen ist. Er erklärte, wenn die englischen Trades-Unions für unsere deutsche Gewerkschaftsbewegung vorbildlich sind, dann muß endlich gebrochen werden mit dem Satze: Die Gewerkschaften sollen Vorschule für die politische Partei sein. Auch der sozialdemokratische Abgeordnete Legien äußerte sich auf dem vorjährigen Parteitag in Gotha-Siebleben in gleichem Sinne. Er meinte, die Gewerkschaften müßten allerdings Sozialpolitik treiben, aber keine Parteipolitik. „Im wirthschaftlichen Kampfe gilt es, alle Kräfte zusammenzufassen, ohne nach dem politischen Glaubensbekenntniß der einzelnen zu fragen. Die Sozialpolitik ist ja nicht Eigenthum der sozialdemokratischen Partei. Sozialpolitik kann man treiben, ohne Sozialdemokrat zu sein." Nach Lage der Gesetzgebung könnten die Gewerkschaften aber jetzt sich mit Sozialpolitik nicht so befassen, als sie wünschten: „Sobald sie aber mehr Bewegungsfreiheit durch Fortfall des Verbots des Inverbindungtretens von Vereinen erhalten, werden sie sich mit oder ohne Parteitagsbeschluß mit sozialpolitischen Angelegenheiten befassen". Leider läßt die Aufhebung dieses Verbots noch immer auf sich warten, obwohl sie für die Entwickelung und Klärung der deutschen Gewerkschaftsbewegung von größter Bedeutung sein würde.

Staatliche Monopolisirung der Wasserkräfte im Kanton Waadt. Wie die „Revue" meldet, hat der Staatsrath einstimmig beschlossen, die letzten dem Kanton Waadt noch verfügbar bleibenden gewaltigen Wasserkräfte der Souzseen nicht der Privatinitiative zu überlassen, sondern er will dem Großen Rath eine Vorlage über die Nutzbarmachung dieser Gewässer unterbreiten. Die Wassermassen sollen in einem Tunnel nach Vallorbes, dem Mittelpunkte eines Industriebezirkes, geleitet und dort zur Erzeugung elektrischer Kraft verwendet werden, die dann im Gesammtinteresse des Kantons Verwerthung finden können.

Verleihung von Korporationsrechten an Berufsvereine in Belgien. Die am 12. Oktober zusammengetretene belgische Kammer hat einen Gesetzentwurf der Regierung, wodurch den Berufsvereinen die Rechtsfähigkeit verliehen werden soll, sofort in Berathung genommen. Die Angelegenheit ist seit 1889 in der Schwebe; damals schon hatte die Regierung eine Vorlage eingebracht, die im Interesse der Arbeiter den gewerblichen Syndikaten, den industriellen, kommerziellen und landwirthschaftlichen Berufsvereinen Korporationsrechte verlieh. Das Gesetz blieb unerledigt, und im Jahre 1893 brachte das jetzige Ministerium ein neues Gesetz ein, das den gewerblichen und intellektuellen Syndikaten und Berufsvereinen diese Rechte verlieh, den Syndikaten den Handel gestattete und ihnen das Recht zusprach, ihren Mitgliedern Geldstrafen aufzuerlegen. In Ausschuß und Plenum der Kammer konnte man sich indessen nicht einigen, und so brachte die Regierung nunmehr den Entwurf mit einigen Aenderungen von Neuem ein. Die Hauptpunkte sind folgende: Alle Vereine von Personen, die in denselben oder in verwandten Erwerbszweigen thätig sind, sollen unter der Bedingung Rechsfähigkeit erlangen, wenn sie auf eine wirthschaftliche Thätigkeit gerichtet sind. Treiben sie eigentliche Handelsgeschäfte mit Dritten, so verfallen sie den Gesetzen über die Handelsgesellschaften. Unterricht und Wohlthätigkeit gelten nicht als wirthschaftliche Thätigkeit, die diesen Zwecken dienenden Vereine (z. B. Klöster, freie Universitäten 2c.) fallen daher nicht unter das Gesetz. Die in dem früheren Entwurfe enthaltene Bestimmung, wonach es Gewerkvereinen erlaubt werden sollte, ihre Mitglieder mit Geldstrafen zu belegen für den Fall, daß sie sich an einem Ausstande zu betheiligen weigern, ist jetzt gestrichen worden. Die Rechte der juristischen Person werden durch die bloße Eintragung verliehen. Die Fähigkeit, liegendes Gut zu besitzen, wird auf die für die Vereinsthätigkeit nothwendigen Gebäulichkeiten und Grundstücke und auf liegendes Gut für künftige Vereinszwecke beschränkt. Strafbestimmungen treffen falsche Eintragungen, sowie Arbeitsstörungen. Gewerkvereine dürfen Nothwerkstätten für den Fall der Arbeitslosigkeit unterhalten. Die Regierung kann einem Verein die Rechtsfähigkeit entziehen, wenn dessen Vermögen eine gesetzwidrige Verwendung findet. — Die Berathung des Gesetzes in den Kammern wird vermuthlich noch lange Zeit in Anspruch nehmen; doch hat es den Anschein, als ob wenigstens in absehbarer Frist in Belgien die Berufsvereine ein Recht erlangen würden, das ihnen in Deutschland trotz der Beschlüsse des Reichstags leider beharrlich vorenthalten wird.

Sozialpolitisches aus Oesterreich. Der Staatshaushalts-Voranschlag, den der Finanzminister mit einem längeren Begleitrede Anfang Oktober im Abgeordnetenhause des Reichsrathes vorlegte, enthält auch einige Posten zur Verbesserung der Lage der Arbeiter in Staatsbetrieben. So sollen bei dem Salzgefälle die Provisionen der Salinenarbeiter sowie ihrer Wittwen und Waisen mit rückwirkender Kraft erhöht werden. Die Löhne in den alpinen Salinen sollen allgemein eine Steigerung erfahren, da, wie der Minister erkärte, „ein Lohnminimum von 77 Kreuzer (!) allerdings ein barbarisches ist." Auch soll für den Bau von Arbeiterwohnungen, zunächst in Ebensee, wo die Verhältnisse am schlimmsten liegen, gesorgt werden, so daß jedes Jahr 32 Familien Wohnungen zum Preise von 9 fl. erhalten. In verschiedenen anderen Staatsbetrieben (Grundkataster, Staatsdruckerei, Tabakregie 2c.) sind Lohnaufbesserungen vorgenommen, die Kündigungsfristen verlängert, Pensionsberechtigungen zugestanden, die Arbeitszeiten verkürzt, die Entlassung soll nur auf Grund einer Disziplinar-Untersuchung erfolgen, die durch eine aus Beamten und Arbeitern zusammengesetzte Kommission geführt wird. So erfreulich diese Maßnahmen der Fürsorge, wenn sie auch im Einzelnen noch weit hinter den Wünschen der Arbeiter zurückbleiben, auch sind, so steht ihnen doch leider eine Mehrbelastung der Bevölkerung durch neue indirekte Steuern gegenüber. Um die längst gesetzlich beschlossene Erhöhung der Beamtengehälter durchführen zu können, behauptet der Finanzminister, sei eine Steigerung der Zuckerverbrauchssteuer um 6 fl. für den Doppelcentner nöthig, die die Detailpreise dieses längst vom Genuß- zum allgemeinen Nahrungsmittel gewordenen Artikels um 25 % in die Höhe treiben müßte. Ueberdies verlangt er eine Transportsteuer. Im Hintergrund erscheinen Erhöhungen der Bier- und Branntweinsteuern. Zum Ersatz will die Regierung dafür den Zeitungsstempel und das kleine Lotto abschaffen. — Von sozialdemokratischer Seite ist im österreichischen Abgeordnetenhause ein Gesetzentwurf zum Schutze der Handelsangestellten eingebracht worden, der Bestimmungen über Gehaltszahlung, Kündigungsfrist, Austritt ohne Kündigung, hygienische Einrichtungen, Arbeitszeit und Sonntagsruhe enthält. Außerdem ist von derselben Fraktion ein weiterer Gesetzentwurf auf Einsetzung unabhängiger Berginspektoren mit Beihülfe von Arbeiterdelegirten dem Hause vorgelegt worden. — Zur Berathung ist noch keine dieser Vorlagen gelangt.

Sozialistische Bewegung in Ungarn. Nachdem in letzter Zeit innerhalb der Studentenschaft der Budapester Universität ein stetes Umsichgreifen sozialistischer Tendenzen sich bemerkbar gemacht hat, wie die Gründung eines sozialdemokratischen Studentenvereins zeigte, tritt in Ungarn nunmehr auch ein „Sozialistischer Lehrerverband" in die Oeffentlichkeit, indem er für Weihnachten eine Landeskonferenz der Lehrer nach Budapest einberuft. Bei dieser Gelegenheit soll dem Unterrichtsminister ein Memorandum über-

reicht werden, in dem folgende Forderungen gestellt werden: Unentgeltlicher obligatorischer Volksschulunterricht, gänzliche Erhaltung der armen Schüler und weitere Ausbildung der tüchtigen unter ihnen aus öffentlichen Mitteln; Verlängerung der Schulpflicht bis zum vollendeten 14. Jahre (statt bis zum zwölften, wie gegenwärtig); Ausschluß des Religionsunterrichtes aus den Schulen; Reform der Lehrerbildung und Verbesserung ihrer Lage durch Gehaltserhöhung und früheren Beginn der Pensionsberechtigung.

Kommunale Sozialpolitik.

Unentgeltliche Beerdigung für württembergische Städte. Die evangelisch-soziale Konferenz hat im Herbst v. Js. in Tübingen einstimmig die Forderung der kostenlosen Beerdigung aufgestellt. Das hat die deutschen Städtestatistiker zu einer Berechnung der durchschnittlichen Kosten der Beerdigung in Deutschland und das Stuttgarter Statistische Amt*) zur Aufstellung des finanziellen Effektes veranlaßt, der den Württembergischen Städten durch Uebernahme der nothwendigen Begräbnißkosten erwachsen würde, zum Vergleich die Kosten anfügend, die dem Kanton Basel-Stadt seit Uebernahme des Beerdigungswesens (1888) bis 1894 mehr erwuchsen. Der Normalaufwand für ein deutsches Begräbniß setzt sich zusammen aus: 1) Todtenschau; 2) Leichenbesorger, Leichenfrau; 3) Bekleidung des Todten; 4) Sarg; 5) Benutzung des Leichenwagens; 6) Fahrt desselben nach dem Friedhof; 7) Trägerlohn; 8) Leichenhalle-Gebühren; 9) Ausstecken des Grabes; 10) Platz für das Grab; 11) Auswerfen und Zuschaufeln des Grabes; 12) Verschiedenes; endlich 13) Gebühren für den Ritus (Geistlichkeit 2c.). Durchschnittlich ist das Begräbniß eines Erwachsenen in Deutschland nicht unter rund 50 *M* zu bestreiten. Am höchsten ist der Mindestaufwand in Karlsruhe mit 92 *M*, Stettin (74 *M*), Nürnberg (73,95 *M*), Lübeck (71,05 *M*), Chemnitz (70,20 *M*), Altona und Königsberg (69 *M*) 2c., sehr niedrig u. A. in Stuttgart (36 *M*, ohne Gebühr für den Ritus). Für die württembergischen Städte stellten sich die Mindestkosten des einzelnen Begräbnisses wie folgt:

Stadt	Kinder *M.*	Erwachsene *M.*	Stadt	Kinder *M.*	Erwachsene *M.*
Stuttgart . .	8—34	36	Ludwigsburg	17	47
Cannstatt . .	13	47	Ravensburg	9	38
Eßlingen . .	19	47	Reutlingen .	8	28
Gmünd . . .	14	36	Tuttlingen .	11	31
Göppingen .	27	37	Ulm	14	58
Heilbronn . .	11	27			

Unter Zugrundelegung der Stuttgarter Sterbeziffern und der Bevölkerungsziffern für die einzelnen Städte berechnet das Stuttgarter Statistische Amt folgende Mehrausgaben — wir fügen die Einwohnerzahlen hinzu — die den Städten durch Uebernahme der Bestattungskosten jährlich erwachsen würden (abgesehen ist dabei von den Gebühren für den Ritus:

Stadt	Einwohnerzahl am 2. Dez. 1895	Kosten *M.*	auf den Kopf der Bevölkerung ₰
Stuttgart	158 821	83 231	52,6
Cannstatt	22 590	14 976	66,3
Eßlingen	24 081	17 898	74,3
Gmünd	17 282	9 639	55,6
Göppingen	16 188	11 952	73,7
Heilbronn.	33 461	14 654	28,6
Ludwigsburg	19 311	12 947	67,0
Ravensburg	12 694	6 181	48,7
Reutlingen	19 822	7 880	39,8
Tuttlingen	11 672	7 544	64,7
Ulm	39 304	33 445	85,1

Die Anregung, die das Stuttgarter Statistische Amt mit diesen Berechnungen, deren Endergebniß wir auszüglich mittheilen, hat bereits den Erfolg gehabt, daß die bürgerlichen Kollegien in Eßlingen dieser Tage über die Einführung der kostenlosen Beerdigung berathen.

Gasautomaten in Charlottenburg. Die städtische Deputation für das Beleuchtungswesen hat — nach Magdeburger Vorgange (vgl. Soziale Praxis VI, Sp. 433) — beschlossen, Gasautomaten einzuführen und zwar zunächst 20 solcher Automaten versuchsweise bei Privaten aufzustellen. Zur Verwendung gelangen ausschließlich nasse (mit Wasser gefüllte), fünfflammige Gasmesser und zwar 10 von Elster und 10 von Pessin u. Co. Die Abnehmer erhalten die Automaten ohne Preisverminderung wie gewöhnliche Gasmesser. Die allgemeine Einführung ist zum 1. April n. J. geplant. In London, Liverpool 2c. sind mit den automatischen Gasmessern sehr günstige Erfolge erzielt. Durch Gratisaufstellung von automatischen Gasmessern, die für ein in einen Schlitz geworfenes Penny-Stück ein bestimmtes Quantum Leuchtgas abgeben, ist der Gaskonsum dort gerade für den kleinen Mann außerordentlich erleichtert worden. Das Gas wird in diesem Falle in so kleinen Mengen bezahlt wie das Petroleum oder die Kerzen. Dabei besteht noch der Vortheil, daß es dem Verbraucher jederzeit zur Hand steht, ohne daß zum Krämer geschickt zu werden braucht.

Mindest-Tagelohn für städtische Arbeiter in Bern. Die Mindestlohn-Klauseln bei Vergebung städtischer Arbeiten (Fair wages) sind in belgischen und holländischen Städten fast eine allgemeine Maßregel geworden und auch in die größeren englischen, französischen und schweizer, ja einige deutsche Städte (Leipzig z. B. hat einen eigenen Lohnausschuß dafür gebildet) eingedrungen. Einen Schritt weiter auf diesem Wege bedeutet die Forderung eines Mindest-Tagelohnes für Arbeiter der Stadtverwaltung, der jetzt in einem Initiativ-Begehren mit rund 1400 Unterschriften für Bern gefordert wird und zwar in Höhe von 4 Francs für ungelernte, von 5 Francs für gelernte Arbeiter. Die Gemeindeabstimmung darüber wird nach dem „Vorwärts“ voraussichtlich im Dezember stattfinden.

Soziale Zustände.

Kindersterblichkeit und sozial-ökonomische Verhältnisse. Das Breslauer statistische Amt hat wiederum eine Erhebung über den Zusammenhang zwischen der Höhe der Wohnungsmiethe (als Kriterium der Wohlhabenheit) und der Sterblichkeit veranstaltet, über deren Ergebniß Dr. Neefe in der Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten berichtet. Es starben von je 1000 Lebenden bei einer Wohnungsmiethe bis zu

im Alter von:	300 *M*	301 bis 750 *M*	Ueber 750 *M*	Durchschnittliche
2 Jahren:				
Männlich	558	330	200	495
Weiblich	575	312	244	529
5 bis 15 Jahren:				
Männlich	82	89	111	85
Weiblich	95	103	82	95
15 bis 40 Jahren:				
Männlich	130	140	89	128
Weiblich	112	146	170	118
40 bis 70 Jahren:				
Männlich	204	335	478	248
Weiblich	168	275	304	187
Ueber 70 Jahren:				
Männlich	31	106	122	49
Weiblich	50	164	200	71
Insgesammt . .	20,7	11,2	8,6	17,6 %

Wenngleich diese Statistik insofern Ungenauigkeiten aufweisen muß, als von den 9241 Verstorbenen 3610 (39 %) nicht rubrizirt werden konnten, so dürfte das allgemeine Verhältniß, die starke Verringerung der Sterblichkeit mit zunehmender Wohlhabenheit, keine wesentliche Aenderung bei Einbeziehung jener 39 % erfahren. Für diese Wechselwirkung, die seit mehr denn einem Jahrhundert angenommen worden ist, bringt Professor Dr. Biedert neuerdings Belege;*) er betont, daß dahinter alle übrigen die Sterblichkeit beeinflussenden Ursachen (künstliche Ernährung, klimatische Verhältnisse, Wohnungsdichtigkeit, Sommersterblichkeit, Verderbniß künstlicher Nahrung 2c.) zurücktreten oder erst ihre richtige Erklärung finden. So starben (vgl. S. 6 a. a. O.) in Erfurt von 100 Kindern bei

	Unehelichen	Arbeitern	Mittelstand	höheren Ständen	Durchschnittlich
0— 1 Jahr alt . .	35,2	30,5	17,3	8,9	24,4
1— 2 " " . .	5,8	11,8	5,5	1,9	7,6
3— 5 " " . .	4,2	13,6	6,5	2,6	8,7
6—10 " " . .	2,1	6,8	3,8	1,3	4,5
11—14 " " . .	0,3	2,3	1,1	0,8	1,5

In ganz Preußen hatten 1880/88 die Almosenempfänger 421,5, das Gesinde 331,0, Tagelöhner 251,2, Gehülfen 228,1, die Selbstständigen 215, Privatbeamte 211, öffentliche Beamte 203,1 Todte unter 1000 im ersten Jahr Lebenden. Gleiche Nachrichten

*) Augustbericht der Statistischen Monatsberichte der Stadt Stuttgart. Im Auftrag der Bürgerlichen Kollegien herausgegeben vom Statistischen Amt. II. Jahrg. Nr. 5, 1897.

*) Die Kindersterblichkeit und die sozialökonomischen Verhältnisse. Sonderabdruck des 1. Kapitels aus der 8. Auflage der Kinderernährung im Säuglingsalter. (Verlag von Ferd. Enke.) Stuttgart 1897.

liegen aus Rotterdam, Berlin, Danzig, Paris, Budapest, Kopenhagen, Prag, St. Petersburg (Soziale Praxis V, Nr. 22) 2c. vor. Dem widerspricht nur scheinbar die höhere Sterblichkeit von Kindern besserer Einkommensklassen bei gewissen Infektionskrankheiten. Dr. Neefes Breslauer Statistik a. a. O. zeigt nämlich bei Scharlach, Keuchhusten und Diphtherie eine Abnahme der Sterblichkeit mit der des Einkommens, während er bei Masern, wofür Dr. Körösi in Budapest die gleiche Bewegung beobachtet zu haben glaubt, das gegentheilige Verhältniß annimmt. Möglich ist, daß die größere Abhärtung der weniger gehüteten Kinder und das Wohnen in den Vororten oder an der Peripherie den Kindern der Armen — unbeschadet der größeren Gesammtsterblichkeit — eine gewisse Widerstandsfähigkeit gegen Erkrankungen der Haut und Athmungsorgane giebt. Ueberdies meldet das unten*) citirte Werk (S. 158) aus dem Regierungsbezirk Breslau: „Besonders sollen enge Wohnungen und Armut die Verbreitung der Krankheit (Diphtherie) begünstigen." Der Scharlach trat in Breslau 1889/90 epidemisch auf. In der Großstadt aber (S. 156) verlieren diese Krankheiten das Bild der Epidemie insofern, als sie sich auf bestimmte Viertel, Schulen, ja Häuser konzentriren und so u. A. gerade reiche Viertel am schwersten heimsuchen können. Keuchhusten endlich wird mit Lungen- und Rippenfellentzündung vielfach zusammengeworfen: Alles natürlich am ehesten dort, wo auf die gesundheitlichen Maßnahmen, Herbeiholen des Arztes aus pekuniären Rücksichten leicht verzichtet wird. — Als Beweis bringt Biedert weiter Statistiken über die vermehrte Sterblichkeit in Theuerungsjahren und die verminderte Militärtauglichkeit in Theuerungsjahren geborener Militärpflichtiger, ferner über die erhöhte Sterblichkeit bei Kindern von Müttern, die tagsüber einem Erwerbe — gleichgültig ob Industrie- oder Landarbeit — nachgehen müssen, bezw. die viele Kinder haben, ohne ausreichende Mittel zur Lebenserhaltung. Das Zusammengehen der höheren Sterblichkeit mit der höheren Geburtszahl — Biedert berechnet (S. 20) den Kapitalverlust, den Preußen durch diese nutzlosen Geburten erleidet, auf jährlich 20 Millionen Mark — zeigt dieselben Ursachen. Alle Statistiken veranlassen Biedert, Malthus' Gesetz in der Variation anzunehmen: Die Volksmenge ist bestrebt, sich über das Maß der vorhandenen „Lebensmittel" d. i. Hilfsmittel zur Lebenserhaltung zu vermehren, und den Schluß zu ziehen: die Lebensdauer und die Lebenstüchtigkeit der Kinder werden bestimmt durch das Verhältniß der disponiblen Lebensmittel zur Zahl derer, die sich darin theilen sollen. Der Verfasser, selbst Mediziner, sieht daher in den medizinischen, gesundheits-, ernährungstechnischen und Wohlfahrtsmaßregeln höchstens „kleine Mittel" gegenüber der Herbeiziehung volkswirthschaftlicher Gesichtspunkte.

Strafgefangene als Bergleute. Wie die „Berg- und Hüttenarbeiterzeitung" mittheilt, sind auf der im Ruhrgebiet liegenden Zeche „Minister Stein" Strafgefangene als Bergleute thätig. Die Verwaltung erklärt, nicht sie, sondern ein Unternehmer habe die Leute eingeführt. — In der letzten Zeit war vielfach gemeldet worden, es herrsche großer Mangel an Arbeitern im westlichen Kohlengebiet, und man hat in Folge dessen auch zur Berufung polnischer und ungarischer Bergleute gegriffen. Die Einstellung von Strafgefangenen — wenn dies überhaupt richtig ist — müßte aber trotzdem um so mehr befremden, als nach der Behauptung des genannten Blattes noch jetzt viele Bergleute, die von 1889—94 wegen ihres Eintretens für die Organisation gemaßregelt wurden, keine Arbeit auf den Zechen finden.

Zunahme der Kinderarbeit. Die gegenwärtig sehr günstige Lage der niederrheinischen Industrieen hat Mangel an männlichen und weiblichen Arbeitskräften gezeitigt, wie die Frankfurter Zeitung aus den Wochenübersichten der Düsseldorfer Centralstelle für Arbeitsnachweis feststellt, und eine Vermehrung der Kinderarbeit herbeigeführt. Der Verwaltungsbericht der Stadt Viersen sagt darüber: „Da in denjenigen Fabriken besonders, in denen vorzugsweise weibliche Arbeiter beschäftigt werden, eine genügende Zahl über 16 Jahre alter nicht geworben werden konnte, sind die betreffenden Fabrikanten dazu übergegangen, in vermehrtem Maße jugendliche Arbeiterinnen von 14 bis 16 Jahren einzustellen. . . . Die Nachfrage nach jugendlichen Arbeitern ist so groß, daß z. B. die Flachsspinnerei den Bedarf bis jetzt nicht voll decken konnte". Die stärkere Nachfrage nach Arbeiterinnen hat gleichzeitig einen Mangel an weiblichen Dienstboten zur Folge gehabt.

Winterliche Arbeitslosen-Fürsorge; Schreibstuben. Die winterlichen Nothstandsaktionen der Städte beschränken sich in der Regel darauf, Gelegenheit zu Arbeiten zu verschaffen, die jeder auch ungelernte Arbeiter verrichten kann, wie Erdarbeiten, Steineklopfen, Holzzerkleinern, Schneeschaufeln u. s. w. Schwächlichere Gewerbetreibende, wie Schneider, Schreiber 2c. und Arbeiter, deren Beruf eine größere Handgeschicklichkeit erfordert, gerathen dabei in die Gefahr, einerseits etwas von ihrer mühsam erworbenen Handgeschicklichkeit einzubüßen, andererseits arbeitsunlustig zu erscheinen. Auch die Verweisung solcher Leute in bestimmte Arbeitsgruppen, an die weniger Arbeitsansprüche gestellt werden (vgl. die Regelung der Winterbeschäftigung Arbeitsloser in Frankfurt a. M. Soziale Praxis VI, Nr. 12) ist nur ein Nothbehelf. In Berlin wurden deshalb von dem Ausschuß für Wärmehallen beschäftigungslose Arbeiter mit der Anfertigung von Decken verschiedener Art, Kissen, Körben und Schuhen betraut. Der Verein gegen Armennoth und Bettelei in Dresden beschäftigt die Arbeitslosen mit Auslesen von Kaffee und Gummi, Geradeklopfen von Nägeln und Kryolith-Arbeiten. In Düsseldorf betreibt man außer Holzzerkleinern das Strohflechten, Teppichklopfen und Seegraszupfen. Im Haag sammelt man defekte oder sonst in den Haushaltungen entbehrliche Gegenstände und legt daraus Magazine von Gebrauchsartikeln verschiedenster Art an, als da sind: Besen, Lampen, Koffer, Regenschirme, Schirmständer, Stöcke, Metallwaaren, Kleider, Hüte u. a. m. Tritt nun im Dezember eine Zunahme der Beschäftigungslosigkeit ein, so werden die Werkstätten für eine gewisse Zahl von Arbeitern geöffnet, und jeder erhält solche Arbeiten zugewiesen, welche seinem Fach und seiner Vorbildung am meisten entsprechen. — In Basel ist, wie in französischen Städten mit kommunaler Unterstützung, 1895 eine Schreibstube für Arbeitslose errichtet. Sie beschäftigte:

	Arbeitslose	Arbeitstage	für einen Gesammtlohn von Francs	täglichen Durchschnittslohn von Francs
1895/96 . . .	109	4 236	10 591,60	2,50
1896/97 . . .	154	6 161	17 425,38	2,83

Der Mindestlohn beträgt 2 Fr. täglich, die Arbeitszeit währt von 8—12 und 2—7 Uhr. Wer noch nicht die genügende Schreibfertigkeit hatte, wurde mit Hülfsarbeiten beschäftigt. Auch in deutschen Städten sind Versuche damit gemacht. Der aus dem Mai 1897 datirte Breslauer Verwaltungsbericht für 1892 bis 1895 berichtet Seite 103, daß die Armenschreibstube im Laufe der Berichtsperiode mehrfach erweitert worden sei und sich in vielen Fällen für die darin Beschäftigten als sehr segensreich erwiesen habe. Dennoch sei ihre dauernde Beibehaltung fraglich; verschiedene Unzuträglichkeiten, namentlich in disziplinarer Hinsicht, haben bereits zu ernsten Erörterungen über ihre Wiederauflösung geführt. Nunmehr erklärt sich die Hamburger Patriotische Gesellschaft bereit, falls in Hamburg die Neigung bestehe, gleichfalls eine Schreibstube für Arbeitslose zu errichten und diese mit allen Kräften zu unterstützen. Bei der allgemeinen Armenanstalt in Hamburg waren vom 1. Januar 1893 bis 1. August 1897 nicht weniger als 1258 Gesuche um Verleihung von Schreiberstellen eingegangen. Mitte September wandte sich der Leipziger Verein der Werkstätte für Arbeitslose an die Freunde der Nothleidenden mit der Bitte um Zuweisung von Arbeiten, unter Anderen auch von schriftlichen.

Veränderungen des englischen Arbeitsmarktes 1896. Nach einem Auszug der „Labour Gazette" aus dem 4. Jahresberichte des englischen Arbeitsamtes ergab das Jahr 1896 eine Lohnsteigerung von insgesammt 26 592 £ Wochenlohn. Diese Lohnsteigerungen vertheilen sich auf 382 225 Personen, Lohnminderungen erfuhren 167 357 Arbeiter. Die Steigerung war am größten bei den Metall-, Maschinen- und Schiffbauarbeitern; die 250 000 Arbeiter dieser Gruppen bezogen wöchentlich 19 517 £ oder jährlich über 1 000 000 £ mehr an Löhnen. Die Bauarbeiter erzielten eine Gesammtsteigerung von 9 141 £ 1896. Ein Streik war die Ursache der Lohnänderungen bei 55 721 (oder 9,2 %) von den 607 654 Arbeitern, durch Einigung des Lohncomités ordneten 42 901 und durch das Schiedsgericht 4920 Personen ihre Löhne. Eine Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit um durchschnittlich 0,24 Stunden hatten 73 616, eine Verkürzung um durchschnittlich 2,77 Stunden 34 655 Personen. Von 1893 bis 1896 wurde der Achtstundentag für 56 223 eingeführt und wieder aufgehoben für 1121 Personen.

*) Vgl. das Sanitätswesen des Preußischen Staates während der Jahre 1889, 1890 und 1891. Im Auftrage Seiner Exzellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bearbeitet von der Medizinal-Abtheilung des Ministeriums. Berlin 1897. Verlag von Richard Schoetz. pag. 145, 162 ff.

Arbeiterbewegung.

Gewerkschaften und Gewerkvereine.

Wir erhalten folgende Zuschrift: In Nr. 2 der sozialdemokratischen Revue „Die Neue Zeit" befindet sich ein Artikel „Die Gewerkschaftsbewegung in Deutschland im Jahre 1896" von C. Legien. Nachdem der Verfasser, bekanntlich Sekretär der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, fast fünf Seiten dem mächtigen „Aufschwung" dieser klassenkämpferischen Organisation mit angeblich 329 230 Mitgliedern gewidmet, fertigt er die gesammte Organisation der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) mit ihren thatsächlich 71 767 Mitgliedern (Ende 1896, jetzt nahezu 80 000) in 10 Zeilen als „verschwindend" ab. Daß Herr Legien den eigenen Verband emporhebt und den gegnerischen herabsetzt, kann nicht Wunder nehmen; aber er sollte doch wenigstens mit sich selbst und der Wahrheit nicht zu stark in Widerspruch gerathen. Die einzelnen Gewerkvereine seien, so schreibt er, wegen ihres geringen Mitgliederbestandes (da nur der der Maschinenbau- und Metallarbeiter mit 28 127 und der der Fabrik- und Handarbeiter mit 13 284 Mitgliedern eine Ausnahme machten) außer Stande, auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen günstig einzuwirken. Die zwei Seiten vorher abgedruckte Tabelle zeigt aber, daß im Jahre 1896 nicht weniger als 25 Gewerkschaften, fast die Hälfte der Gesammtzahl (51), unter 3000 Mitglieder, ja 11 Gewerkschaften unter 1000 Mitglieder zählten, also nach des Verfassers Ausspruch noch weniger im Stande waren, auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen günstig einzuwirken, als die 8 (von im Ganzen 16) Gewerkvereine mit über 3000 Mitgliedern — wozu, wie schon angedeutet, noch in Betracht kommt, daß bei den Gewerkschaften notorisch viele Personen als Mitglieder gerechnet werden, die schon lange keine Beiträge mehr zahlen. Noch weniger aber trifft die Behauptung zu: „Sie (die deutschen Gewerkvereine) begnügen sich denn auch hauptsächlich mit ihren Unterstützungseinrichtungen, gelegentlichen Petitionen an die Parlamente und Theilnahme an patriotischen Festen." Gewiß legen die Gewerkvereine Werth auf ihre großentheils musterhaften Unterstützungseinrichtungen — worunter in erster Reihe die Arbeitslosen-Unterstützungen, die bei den weitaus meisten Gewerkschaften gänzlich fehlen — auf ihre regelmäßige (nicht bloß gelegentliche) und vielfach erfolgreiche Thätigkeit für arbeiterfreundliche Gesetzgebung und Verwaltung, und als deutsche Gewerkvereine machen sie kein Hehl aus ihrer nationalen Gesinnung. Sie beschäftigen sich aber dauernd und angelegentlich auch mit der Gewährung von Rechtsschutz, von örtlichem und nationalem Arbeitsnachweis, von allgemeiner und namentlich sozialpolitischer und gewerblicher Bildung, mit der Herstellung von Lohn- und Arbeitsstatistik u. v. a., nicht zum wenigsten auch mit direkter Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, wobei sie allerdings, und zwar mit bedeutendem Erfolg, die friedliche Verständigung mit den Arbeitgebern bevorzugen und Provozirung von Streiks vermeiden, aber, wenn es sein muß, auch in den Kampf eintreten, und vermittelst ihrer Vermögensbestände (die verhältnißmäßig viel größer sind, als die der meisten Gewerkschaften), ihre kämpfenden Mitglieder regelmäßig unterstützen. Daß die Gewerkschaften durch ihre unablässigen und nicht selten aussichtslosen Streiks ihren Mitgliedern und der Arbeitersache mehr genützt haben, als die Gewerkvereine durch ihre besonnene, nach Frieden strebende Thätigkeit, das dürfte doch mehr als zweifelhaft sein!

Berlin.

Dr. Max Hirsch.

Die Lage der Kohlenindustrie und der Bergleute in Belgien.

Die belgische Kohlenindustrie zerfällt in vier Hauptbecken: Charleroi, Mons, Centrum und Lüttich. Die drei ersten Distrikte liegen in der Provinz Hainaut und sind die bedeutendsten. Auf die Situation in dieser Provinz will sich die nachfolgende Auslassung beschränken; denn die Zahl der Bergarbeiter in der Provinz Lüttich beläuft sich auf nur 29 650, während die im Hainaut 87 521 beträgt. Davon arbeiteten unter Tag 1896: 63 873, über Tag 23 648, insgesammt 184 Arbeiter weniger als im Jahre 1895. Prüfen wir dagegen die industrielle Lage 1896 gegenüber der von 1895, so ist eine Aufwärtsbewegung nicht zu verkennen. Der Verkaufs- und der Gestehungspreis, Löhne und andere Kosten eingeschlossen, sowie der Gewinn in den drei Kohlenbecken und in der ganzen Provinz sind, auf die Tonne Kohlen berechnet, folgende:

	Mons Francs	Centrum Francs	Charleroi Francs	Hainaut Francs
Verkaufspreis	9,65	9,55	9,23	9,43
Gestehungskosten:				
Löhne	5,73	5,75	5,14	5,45
Andere Kosten	3,61	3,33	3,47	3,40
Total	9,34	9,08	8,61	8,93
Gewinn	0,31	0,47	0,62	0,50

Die Ausbeute ist gestiegen auf 14 892 430 Tonnen in 1895 und auf 15 419 820 Tonnen in 1896; das macht eine Erhöhung von 598 890 Tonnen aus, die zum größten Theil auf Mons, zum geringsten auf Charleroi fällt.

	1895 Francs	1896 Francs	Plus Francs
Werth der Produktion	139 860 800	146 119 800	6 259 000
Arbeitskosten:			
Gewöhnliche	126 621 700	131 652 100	5 030 400
Außergewöhnliche	6 525 200	6 643 800	117 000
Davon Löhne	81 037 400	84 384 400	3 347 000
Andere Kosten	52 110 500	53 911 500	1 801 000
Zusammen	133 147 900	138 295 900	5 148 000

1895 erzielten 45 Minen einen Gewinn, 1896 46 mit einem Plus von 696 300 Frcs.; die Zahl der mit Verlust arbeitenden Gruben sank von 23 auf 20 und das Defizit verringerte sich um 414 700 Frcs. Die Kohlenindustrie erzielte also einen Mehrgewinn von 1 111 000 Frcs. Auch die Preiserhöhung, die sich zu Anfang des Jahres fühlbar machte, blieb in der Folge aufrecht erhalten, und die Vorräthe, die am 1. Januar 1896 444 200 Tons betrugen, sanken am 1. Januar 1897 auf 416 500 Tons. Der Verbrauch hatte also ebenfalls zugenommen. Im Allgemeinen kann die Prosperität der belgischen Kohlenindustrie nicht bestritten werden, aber der Aufschwung ist nicht in allen vier Becken gleich gewesen. Die folgende Tabelle verbreitet, vom Standpunkt des Gewinnes betrachtet, einiges Licht auf die Lage, die binnen acht Jahren von ganz außerordentlicher Blüthe in tiefen Verfall sich gewandelt hat und erst seit 1895 wieder eine ständige Besserung erfährt:

Jahr	Gewinn Francs	Wert der Tonne Francs	Gewinn per Tonne Francs
1890	38 807 800	12,96	2,63
1891	24 727 840	12,45	1,74
1892	7 496 150	10,19	0,53
1893	4 731 700	9,30	0,31
1894	6 642 700	9,28	0,44
1895	6 712 400	9,39	0,45
1896	8 273 400	9,43	0,50

Ein Vergleich des Standes der Kohlenaktien ist ebenfalls ein sicheres Mittel, um die gute Lage des Kohlenmarktes festzustellen; hält man die Ziffern vom 1. Oktober 1897 zusammen, so ergiebt sich für einzelne der mit Gewinn arbeitenden Gruben, eine beträchtliche Werthsteigerung:

Bezeichnung der Kohlenzechen:	1895 Francs	1897 Francs
Bois d'Avroy	295,00	500,01
Carabinier	230,00	500,00
Courcelles Nord	1410,00	1460,00
Grande Bacnure	1225,00	1875,00
Grand Buisson	1070,00	1545,00
Grande Machine à Feu doux	780,00	1200,00
Hornu et Wasmes	2995,00	3940,00
Nord de Charleroi	1300,00	1750,00

Nachdem wir nun den Gang der Produktion und des Gewinns betrachtet haben, werfen wir einen Blick auf die Löhne. Diese haben seit der Depression von 1892 einen ziemlich starken Fall erlitten, und wenn heute die Lage sich bessert, so ist es nur gerecht, daß die Löhne ebenfalls steigen. Die Durchschnittslöhne beziffern sich wie folgt:

Arbeiterklasse:	Mons Francs	Centrum Francs	Charleroi Francs
Häuer	3,44	4,10	4,22
Sonstige Arbeiter unter Tag	3,11	3,49	3,70
Arbeiter über Tag	2,40	2,62	2,42
Durchschnitt für sämmtliche Kategorien zusammen	2,75	3,41	3,31

Im Centrum also sind die Löhne am höchsten, in Mons am niedrigsten. Der Jahresdurchschnittslohn kann auf 849,52 Francs in Mons, auf 997,43 Francs im Centrum, auf 991,91 Francs in Charleroi veranschlagt werden. Die Arbeiter finden — so haben

ihre Vertreter auf dem letzten Kongreß (vgl. Soz. Praxis Jahrg. VII Sp. 40) versichert — diese Löhne nicht mehr im Einklang mit der gesammten Lage und um ihrer Forderung mehr Nachdruck zu geben, sind sie entschlossen, zum Streik zu greifen, dessen Beginn auf den 15. November festgesetzt ist, wenn die Grubenbesitzer nicht bis dahin ihrem Ansuchen entsprechen. Schon jetzt bricht eine große Menge partieller Streiks aus, die man zu unterdrücken sucht, um in die Bewegung mit einem Schlage einzutreten. Man muß indessen abwarten, ob der Widerstand von genügender Dauer sein wird, um die Unternehmer zum Nachgeben zu veranlassen; vom Standpunkt der Arbeiter aus scheint freilich der Zeitpunkt des Ausstandes gut gewählt.

Brüssel. Paul Deutscher.

Streikstatistik für 1896 in Deutschland. In Nr. 36, 7. Jahrg. des „Korrespondenzblattes der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“ und in Nr. 2 der „Neuen Zeit“ (16. Jahrg.) finden wir aus der Feder des Reichstagsabgeordneten C. Legien statistische Mittheilungen über die Ausstände im Jahre 1896, aus denen wir, mit freundlich gewährter Erlaubniß des Verfassers, folgende Angaben übernehmen: Gegenüber der seit 1890 von der Generalkommission geführten Statistik weist das Jahr 1896 eine starke Vermehrung der Streiks auf. In der Periode 1890—95 sind zu verzeichnen gewesen: in 130 Gewerben 750 Strikes mit 72 274 Betheiligten, 4332 Wochen Dauer und 3 130 089 ℳ Ausgaben. Von 723 dieser Strikes waren 266 oder 36,8% erfolgreich, 196 oder 27,1% theilweise erfolgreich und 261 oder 36,1% erfolglos. In dem Jahre 1896 allein wurden aber in 40 Gewerben 483 Strikes mit 128 808 betheiligten Personen, 1923 Wochen Dauer und 3 042 950 ℳ Ausgaben gezählt. Davon sind von 460 Strikes 232 oder 50,5% erfolgreich, 122 oder 26,5% theilweise erfolgreich und 106 oder 23% erfolglos verlaufen. Von den Angriffstrikes verliefen 63% erfolgreich und 11% erfolglos. Aus den Kassen der Gewerkschaften wurden zur Führung der Strikes 882 149 ℳ gezahlt, aus dem Ausland kamen 84 648 ℳ und der Rest wurde durch freiwillige Beiträge und Sammlungen aufgebracht. In einzelnen Gewerkschaften wurden bedeutende Beträge aus den Verbandskassen für Strikes verausgabt. So vom Holzarbeiterverband 155 430 ℳ, Metallarbeiter 102 125 ℳ, Maurer 86 575 ℳ, Hutmacher 72 297 ℳ, Buchdrucker 66 788 ℳ, Schuhmacher 51 225 ℳ, Tabakarbeiter 47 087 ℳ, Buchbinder 41 012 ℳ, Zimmerer 29 594 ℳ, Porzellanarbeiter 27 134 ℳ, Fabrikarbeiter 25 566 ℳ u. s. w. Pro Kopf der Mitglieder berechnet verausgabten höhere Beträge aus den Verbandskassen folgende Gewerkschaften: Hutmacher 21,41 ℳ, Steinsetzer 8,42 ℳ, Buchbinder 6,83 ℳ, Lithographen 5,31 ℳ, Schiffszimmerer 5,24 ℳ, Glasarbeiter 5 ℳ. Legien bemerkt hierzu: „So beträchtliche Ausgaben zu machen, war den Gewerkschaften nur möglich, weil es ihnen gelungen war, während der Zeit verhältnißmäßiger Ruhe im wirthschaftlichen Kampfe beträchtliche Mittel anzusammeln. Erfreulicherweise wurden diese Mittel auch während der Kämpfe von 1896 nicht aufgebraucht.“ In folgenden Gewerkschaften fanden 1896 keine Streiks statt: Bäcker, Bureauangestellte, Gärtner, Goldarbeiter und Zigarrensortirer. Der weitaus bedeutendste Ausstand war der Hamburger Hafenstreik.

Lohnbewegung unter den Bergarbeitern Oesterreichs. Unter den Bergarbeitern Oesterreichs macht sich zur Zeit eine beachtenswerthe Lohnbewegung geltend. Nachdem Ende September die Bergarbeiter Westböhmens in neun großen Bergarbeiterversammlungen sich für die Lohnerhöhung ausgesprochen und sie mit der Steigerung der Lebensmittelpreise, insbesondere des Mehles und der Wohnungsmiethe begründet hatten, hat am 17. d. Mts. eine Wanderversammlung des Centralverbandes der österreichischen Berg- und Hüttenarbeiter in Pilsen die Lohnforderung zu der ihrigen gemacht und ihr auch die Forderung der strikten Durchführung der Zehnstundenschicht hinzugefügt. Es sollen am 31. Oktober und 1. November in sämmtlichen Bergbaugebieten Versammlungen zu gemeinsamen Kundgebungen für die Forderung der Lohnerhöhung abgehalten werden, worauf dann am 3. November die Delegirten sämmtlicher Genossenschaften die Forderungen den Werkleitungen überreichen sollen. Von einem allgemeinen Ausstand soll abgesehen werden. Die Bergarbeiter hoffen auf Erfüllung ihrer Forderung, mindestens auf die Gewährung eines Grundlohnes von 1 Gulden 60 Kreuzer täglich, weil die Werkbesitzer bereits 1894 „eine Lohnregulirung zu Gunsten der Bergarbeiter“ versprochen hätten und weil inzwischen die Kohlenpreise gestiegen seien. Es wird sich zunächst zeigen müssen, ob die Lohnbewegung sämmtliche österreichischen Kohlenreviere umfaßt. Die Hauptreviere: Westböhmen, Karwin, Mährisch-Ostrau sind seit den letzten Reichsrathswahlen in der Kurie des allgemeinen Stimmrechts im Reichsrath sozialdemokratisch vertreten.

Oesterreichisch-ungarischer Bäckertag. Für den 1. und 2. Januar nächsten Jahres beruft das „Internationale Korrespondenz-Comité der Bäckereiarbeiter Oesterreich-Ungarns“ einen Bäckertag nach Wien ein; auf der Tagesordnung stehen Situationsberichte, die über die Zustände in Bäckereien Mittheilung machen sollen, Arbeiterschutzgesetzgebung, Organisation und Agitation. Man will eine umfassende Bewegung in der Oeffentlichkeit einleiten, „damit“, wie es in dem Aufrufe heißt, „endlich auch beim Bäckergewerbe geregelte Arbeitsverhältnisse Platz greifen.“

Der Streit im englischen Maschinenbaugewerbe. In dem Streite zwischen den Maschinenbauern und Unternehmern in England hat das Handelsamt nunmehr formell seine Vermittlung angeboten und zwar durch ein vom 20. Oktober datirtes amtliches Schreiben, sowohl an die Gewerkschaft der Maschinenbauer, wie an den Verband der Unternehmer. Es will eine Konferenz arrangiren auf folgender Grundlage: 1. Der Unternehmerverband weist jede Absicht von sich, gesetzmäßige Handlungen der Gewerkvereine verhindern zu wollen, gestattet aber auch nicht, daß die Gewerkvereine in die Leitung seiner Geschäfte eingreifen; 2. die Gewerkvereine halten am Koalitionsrecht fest, weisen aber jede Absicht von sich, in die Leitung der Geschäfte der Unternehmer einzugreifen; 3. die Maschinenbauer ziehen ihre Forderung wegen der 48stündigen Arbeitswoche zurück; 4. die Konferenz zwischen Vertretern der Unternehmer und Arbeiter wird die Frage der Arbeitszeit regeln. Der Sekretär der Maschinenbauer hat geantwortet, daß die Arbeiter die Vorschläge annehmen, wenn die Arbeitssperre gleichzeitig fällt. Eine Aeußerung der Unternehmer liegt noch nicht vor. Vielleicht kommt die Konferenz zu Stande, trotz der bisherigen ablehnenden Haltung der Unternehmer. Inzwischen hat der nun über drei Monate währende Kampf nicht nur die australischen und nordamerikanischen Arbeiter, sondern auch die des europäischen Festlandes zu Gunsten der englischen Maschinenbauer mobil gemacht. Im „Vorwärts“ dankt der Sekretär der britischen Maschinenbauerunion den deutschen Arbeitern für ihre Unterstützung. „Wir thun alles“ — heißt es in dem Schreiben — „um den Achtstundentag zu erobern. Der Kampf hat schon viel dazu beigetragen, die Arbeiter Englands und des Festlandes einander näher zu bringen.“ Zwei Abgesandte der britischen Maschinenbauer sind nach Deutschland gekommen, um in Arbeiterversammlungen für ihre Landsleute zu agitiren. In Berlin ist ihnen dies in zwei Metallarbeiterversammlungen gelungen, wo man sich zu Unterstützungen verpflichtet hat. In Kiel aber ist der eine dieser Abgesandten in dem Augenblick verhaftet worden, als er in einer Versammlung sprechen wollte; wie es heißt, ist er, ein geborener Deutscher Namens König, der jetzt in London wohnt, aus Preußen ausgewiesen und nach Hamburg abgeschoben worden. In Frankreich hat die sozialistische Kammerfraktion einen Aufruf zur Unterstützung der englischen Maschinenbauer erlassen. In England selbst wendet sich die Sympathie des Publikums anscheinend jetzt mehr als bisher, den kämpfenden Arbeitern zu, was besonders durch die zunehmenden Sammlungen und Unterstützungen zum Ausdruck kommt.

Organisation der Kellner in England. Auf dem diesjährigen Kongresse der englischen Gewerkvereine waren zum ersten Male auch die Kellner vertreten, die in der „Amalgamated Waiters' Society“ organisirt sind. Ein Aufruf des Kellner-Gewerkvereins verweist auf die Nothwendigkeit der Organisation und des Anschlusses an die übrige Arbeiterschaft. Gleichzeitig werden die wichtigsten Forderungen der Kellner aufgestellt; die bedeutsamsten sind eine Maximalarbeitszeit von 6 Tagen wöchentlich und 12 Stunden täglich, und ein Minimallohn von 1 £ 10 sh. wöchentlich, während Ueberstunden vor Mitternacht mit 9 d. extra, nach Mitternacht mit 1 sh. bezahlt werden sollen. Die gleichen Arbeitsbedingungen sollen auch für Kellnerinnen gelten. Der Gewerkverein befürwortet weiter eine Reform der Truck Act und unterstützt die Achtstundenbewegung schon aus dem Gesichtspunkte, daß gegenwärtig 25—50% der Kellner beschäftigungslos seien, während bei bloß achtstündiger Arbeitszeit eine Million (!) mehr Kellner beschäftigt werden müßten. Der Gewerkverein fordert auch bei Ertheilung von Schanklizenzen eine vorherige Feststellung gerechter Arbeitsverhältnisse.

Arbeiterschutz.

Die Gewerbeaufsicht im Jahre 1896. Die „Amtlichen Mittheilungen aus den Berichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten", die eine zur Vorlage an Bundesrath und Reichstag bestimmte zusammenfassende Bearbeitung aus den Berichten der Fabrikinspektoren in den Einzelstaaten bringen, sind unlängst erschienen. (21. Jahrgang, 1896, Verlag von W. T. Bruer, Berlin.) Da die einzelstaatlichen Berichte in diesen Blättern bereits mehrfach besprochen worden sind, beschränken wir uns heute auf einige Bemerkungen aus dem allgemeinen Theil über den Aufsichtsdienst. Die Zahl der Assistenten ist danach um je einen vermehrt worden in den Bezirken Köslin, Breslau, Neusalz a. O., Hildesheim, Iserlohn, Oberbayern, Pfalz, Unterfranken, Schwaben, Chemnitz und Baden; in Meißen und Freiberg ist je eine neue Hülfskraft als chemischer Sachverständiger hinzugetreten. Für die weitere Ausbildung des Aufsichtswesens ist bemerkenswerth, daß einer der vier neuernannten bayerischen Assistenten im Verfolg eines Antrages der bayerischen Abgeordnetenkammer dem Arbeiterstande entnommen worden ist; damit ist ein alter Wunsch der Arbeiter, zum ersten Mal unseres Wissens in Deutschland, als berechtigt und durchführbar anerkannt worden. Der neue badische Assistent ist „im Hinblick auf die Zunahme der Zahl der einer Beaufsichtigung unterstehenden kleinen Anlagen und die durch die fortschreitende Ausbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung erwachsenden zahlreichen kleineren Geschäftsverrichtungen" aus der Klasse derjenigen Personen gewählt worden, die nach vorhergehender praktischer Ausbildung eine Baugewerkschule erfolgreich absolvirt haben. Die weiter erforderlichen Beamten sollen nach ähnlichen Grundsätzen ausgewählt werden. Man verspricht sich davon, daß dadurch möglich wird, kleine und zerstreut liegende gewerbliche Anlagen, besonders solche mit durch elementare Kraft bewegten Triebwerken in viel größerer Zahl zu besuchen, als bisher. Besonders eingehend wird die Einführung weiblicher Aufsichtsbeamten behandelt. Die bayerische Regierung stand für das verflossene Jahr noch auf dem Standpunkte, daß die erforderliche Fühlung zwischen Arbeiterschaft und Gewerbeinspektion auch unter den jetzigen Personenverhältnissen sich ermöglichen lasse. Diese Ansicht ist auch auf der letzten Jahreskonferenz sämmtlicher Fabrik- und Gewerbeinspektoren wieder hervorgetreten. Sollte die Ueberzeugung durchdringen, daß das dienstliche Interesse solche Beamten erfordert, dann sollen sie auch angestellt werden; grundsätzliche Bedenken stünden dem nicht entgegen. In Baden ist unter Antheilnahme der Großherzogin die Centralleitung der badischen Frauenvereine der Aufgabe näher getreten, den Arbeiterinnen eine Ansprechstelle und einen Rückhalt mit Bezug auf ihre berufliche Thätigkeit und die daraus entspringenden Folgen zu gewähren. Zwar sind von den Arbeiterinnen die von einigen Vereinen in diesem Sinne geschaffenen Vermittelungsstellen nicht benutzt worden; trotzdem sind einige Stellen geschaffen worden, mit der Absicht, sie zu einem organisirten weiblichen Gewerbeaufsichtsdienst auswachsen zu lassen, falls die Arbeiterinnen davon Gebrauch machen. In Sachsen-Altenburg wird die „zwingende Nothwendigkeit" der Bestellung weiblicher Aufsichtsbeamten als noch nicht begründet angesehen. Für Unter-Elsaß geht die Meinung dahin, daß selbst in heiklen Fällen einem wohlwollenden und sachkundigen Aufsichtsbeamten weder von Arbeitgeberinnen noch von Arbeiterinnen das Vertrauen versagt worden sei. Mit der Anstellung weiblicher Aufsichtsbeamten ist in diesem Jahre das Großherzogthum Hessen vorgegangen; angeregt durch eine Eingabe des Bundes deutscher Frauenvereine hatten die Kammern einen dahingehenden Beschluß gefaßt. Auch die bayerische Regierung ist jetzt einen Schritt weiter gegangen als im Vorjahre; sie tritt von der Anerkennung des Prinzips zum Versuch in der Praxis über und hat im Budget für 1897 und 98, wie schon erwähnt, eine Summe für die Einstellung weiblicher Hülfskräfte gefordert. Weibliche Vertrauenspersonen zieht man im Herzogthum Meiningen in einigen Städten neuerdings zur Gewerbeaufsicht heran; sie sind beauftragt, „alle Klagen und Beschwerden von Arbeiterinnen entgegenzunehmen, um sie gehörigen Orts zwecks Beilegung oder Abstellung zur Sprache zu bringen".

In Frankreich, England und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika ist man darin weiter. Schon seit den 80er Jahren sind in Frankreich weibliche Beamte in der Gewerbeaufsicht thätig; der Jahresbericht der Inspektion für 1894 (Soziale Praxis Jahrg. V, Sp. 837) spricht sich über ihre eifrige und korrekte Thätigkeit mit größtem Lobe aus. In England wurden 1893 gleichzeitig mit der Ernennung von 15 Assistenten der Inspektoren aus der Arbeiterklasse zwei Inspektorinnen angestellt. Mittlerweile sind die Arbeiter-Assistenten auf 25 und die Inspektorinnen auf 5 angewachsen. Die fünf Frauen sind als „Female Inspector Department" organisirt, und Miß Abraham, die Tochter des Bergarbeiterführers, als Superintendent berufen worden. Eine weitere Vermehrung der weiblichen Inspektoren ist ins Auge gefaßt und es wird sogar die Anstellung von weiblichen Inspektoren aus der Arbeiterklasse erwogen. In den Vereinigten Staaten besteht die weibliche Fabrikinspektion seit sieben Jahren. Man zählt 28 Inspektorinnen, zum Theil ehemalige Arbeiterinnen. (Wie indessen verlautet, ist kürzlich die bekannte Fabrikinspektorin von Illinois, Frau Florence Kelley, durch Entlassung gemaßregelt worden, weil sie in einem Konflikt mit der Illinois Glas Company in Alten mit aller Bestimmtheit für die Befolgung der gesetzlichen Vorschrift eintrat, wonach Kinder nicht in der Nähe von glühenden Schmelzöfen beschäftigt werden dürfen.) Der jüngst in Zürich abgehaltene internationale Arbeiterkongreß hat beschlossen: „Zur Aufsicht über die Durchführung der Vorschriften, die Frauenarbeit betreffend, sind vom Staate zu besoldende Inspektorinnen anzustellen, die zum Theil aus Kreisen der Arbeiterinnen zu wählen sind." Auch die letzte Delegirtenversammlung des deutschen Gesammtverbandes evangelischer Arbeitervereine hat die Anstellung weiblicher Hilfskräfte bei der Fabrikinspektion für Betriebe mit weiblichen Arbeitern im Interesse der Gesundheit und Sittlichkeit für dringend und wünschenswerth erklärt.

Sonntagsruhe und Sonntagsarbeit. In Betreff der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe ist unlängst in Liegnitz vom Schöffengericht und in der Berufungsinstanz auch von der Strafkammer des Landgerichts entschieden worden, daß ein Vergehen gegen die Bestimmungen der Sonntagsruhe auch dann vorliegt, wenn die während der erlaubten Verkaufszeit erstandenen und bezahlten Waaren nach Beginn der Ruhezeit abgeholt würden. — Auf Grund der Gewerbeordnung §. 105d hat der Bundesrath beschlossen, in Molkereien im Allgemeinen bei täglich einmaliger Milchlieferung den Sonntagsbetrieb während sechs Stunden bis 12 Uhr Mittags, bei täglich zweimaliger Milchlieferung während sechs Stunden bis 12 Uhr Mittags und während zweier Nachmittagsstunden zuzulassen. In Molkereien, welche ausschließlich oder vorwiegend fette oder halbfette Hartkäse herstellen, findet, abgesehen von der Zeit der sogenannten Kellerarbeiten, der Betrieb des Sonntags statt, ohne Beschränkung auf die vorstehend bezeichneten Stunden. Die Arbeiter dürfen innerhalb der Zeit vom Sonnabend Abend 6 Uhr bis zum Montag früh 6 Uhr im Ganzen nicht länger als 18 Stunden beschäftigt werden.

Nachtruhe für Rheinschiffer. Das hessische Ministerium hat, einer Anregung der Abgeordnetenkammer folgend, die Mainzer Handelskammer ersucht, sich wegen Einführung einer Nachtruhe für das Personal der Rheinschiffe mit den Vertretern der Groß-Schifffahrt in Verbindung zu setzen.

Nachtarbeit der Bäcker in Holland. Die Bewegung für die Abschaffung der Nachtarbeit in den Bäckereien greift in Holland immer weiter um sich. So haben die Bäckergesellen des Haag in einer allgemeinen Versammlung bereits beschlossen, vom 17. Januar 1898 ab keine Nachtarbeit mehr zu verrichten. Auch über die Arbeiterkreise hinaus findet die Bewegung Unterstützung. So hat sich soeben zu ihrer Förderung in Amsterdam ein aus vielen der angesehensten Damen der Stadt zusammengesetztes Frauencomité gebildet.

Arbeiterversicherung.

Urtheil der Prager Handelskammer über die österreichische Unfallversicherung. Daß die Kodifizirung der österreichischen Arbeiter-Unfallversicherung (auf Grund des vorgängigen Kapitaldeckungsverfahrens) mit unzulänglichen Mitteln in Angriff genommen worden ist, beweisen die wachsenden Defizits der Anstalten. Nach der amtlichen Ueberſicht für 1895 (vgl. Soziale Praxis VI, Nr. 53) ergab sich ein Deficit von über $^3/_4$ Millionen Gulden oder $12^1/_2$ % der Deckungskapitalien. Die Wiener Anstalt verzeichnete 1896 $2^1/_2$ Millionen, Prag fast 2 Millionen Gulden Fehlbetrag. Die österreichische Regierung hatte Ende 1895 eine Enquete darüber veranstaltet und eine Unfallnovelle ausgearbeitet, die in der Oeffentlichkeit aber starkem Widerspruch begegnete und nun umgearbeitet wird. Der „Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Prag über die volkswirthschaftlichen Verhältnisse ihres Bezirkes im Jahre 1896" (Prag 1897) faßt sein herbes Urtheil über die Unfallversicherung in folgenden, wenn auch in erster Linie vom Unternehmerstandpunkt diktirten, beachtenswerthen Worten zusammen:

„Die Ergebnisse der Unfallversicherung der Arbeiter sind fast trostlos. Die Kammer will ganz absehen von den unausgesetzten Klagen über die oft nicht verstandenen Details des Gesetzes und der Verwaltung der Anstalten, wie über die Höhe der Beiträge, die geringen Renten, die großen Verwaltungskosten, die Langwierigkeit des Verfahrens 2c. 2c. und will nur die Hauptsache berühren, nämlich die Gebahrungsdefizite der Anstalten. Diese haben eine so exorbitante Höhe erreicht und die Aussichten in die Zukunft sind bei der totalen Erfolglosigkeit der letzten Tarifänderung so gering, daß man sich allgemein und mit vollem Rechte fragt, wieso es geschehen konnte, daß die maßgebenden Faktoren die Sache überhaupt so weit kommen ließen und über acht Jahre der schon in den ersten Jahren sichtbaren Entwickelung der Dinge unthätig zuschauen konnten."

Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz. Mit 101 gegen 9 Stimmen hat der Nationalrath die Kranken- und Unfallversicherung angenommen; nur wenige Vertreter der Rechten und der Arbeiterpartei stimmten dagegen. Der Bund übernimmt nach diesem Gesetz in der Unfallversicherung die Verwaltung und $1/5$ der Prämien, ein weiteres Fünftel zahlen die Arbeiter und $3/5$ die Arbeitgeber; es ist also auf die wirthschaftlich Schwachen eine sehr weitgehende Rücksicht genommen worden. Die Versicherung ist obligatorisch für die unselbstständigen Berufskreise, und zwar im gleichen Umfang wie die Krankenversicherung; sie schützt gegen die Folgen körperlicher Unfälle und zwar sowohl bei Tod als auch bei Invalidität (dauernder partieller Erwerbsunfähigkeit), ja sogar schon bei sechswöchiger Krankheit. Versichert ist der Verletzte oder seine Hinterbliebenen (Kinder, Ehegatten, Eltern und Geschwister) bis zu einem Gesammtbetrag von 60%, in schweren Fällen gänzlicher Hülflosigkeit und Nothbedarfs bis zu 100% des Erwerbsausfalls. Ein besonderes Bundesversicherungsgericht, das ebenso wie alle übrigen Organe der Institution vom Bundesrath gewählt wird, soll eine einheitliche Spruchpraxis und eine rasche Rechtsprechung ermöglichen. Sitz der Versicherung wird wahrscheinlich Luzern werden. Das Gesetz hat nun den Ständerath zu passiren, der es aber vermuthlich erst im Frühjahr nächsten Jahres in Berathung nehmen wird.

Die Frage der Arbeitslosenversicherung in Holland. Unter Vorsitz von N. G. Pierson, dem gegenwärtigen Ministerpräsidenten, verhandelte am 16. d. Mts. die Vereeniging voor Staathuishoudkunde en Statistiek (der holländische Verein für Sozialpolitik) über die Frage der Arbeitslosenversicherung. Es lagen gedruckte Gutachten von Professor Greven (Leiden), Dr. Verrijn Stuart (Sekretär der Königlichen Centralkommission für Statistik), Dr. Engelen-Zutphen und Dr. Raaymakers (Societatis Jesu) vor. Davon war das Gutachten von Verrijn Stuart für eine absehbare Zeit noch ablehnend, weil keine statistische Grundlage für die Versicherung vorhanden wäre. Greven und Engelen sind für eine versuchsweise Einführung, wobei Greven aber nur die Einrichtungskosten dem Staat überantworten will, Raaymakers, der Jesuit, endlich tritt für eine sofortige Durchführung auf breitester Grundlage ein, wobei er sich auf die Encyklika des Papstes beruft. In der Debatte sprachen sich besonders Dr. Enschedé, Besitzer einer großen Druckerei in Haarlem, sowie Professor d'Aulnis de Bourrouil (Utrecht) gegen und Dr. Leoy, der frühere liberale Abgeordnete, für die staatliche Versicherung aus.

Arbeitsnachweis.

Heuerbureau des Vereins Hamburger Rheder. Die neue Einrichtung, die am 1. November in Kraft treten wird (Soziale Praxis VI. Jahrg. Sp. 63) findet den vollen Beifall der Seeleute. Eine öffentliche Seemannsversammlung nahm am 20. Oktober eine Resolution des Inhalts an, daß die Seeleute mit Freuden den für sie wichtigen Fortschritt begrüßen, daß sie aber gleichzeitig die Hoffnung aussprechen, die Rheder möchten Fürsorge treffen und den Vorgesetzten an Bord Instruktionen ertheilen, wodurch an Bord der Schiffe ein Wandel zum Besseren geschaffen werde. Das (sozialdemokratische Parteiblatt) „Echo" veröffentlicht eine Zuschrift, worin es u. A. heißt:

„Es wird damit einem längst gehegten Wunsche der Seeleute entsprochen, deren Bestreben schon seit längerer Zeit dahin ging, sich aus den Händen der Heuer- und Schlafbaase zu befreien. Dieses wird nun durch die Heuerstelle zweifellos erreicht werden. Nach der Billigkeit der Heuergebühren und manchem Anderen zu urtheilen, scheint die Heuerstelle eine Einrichtung zu werden, die nach beiden Seiten hin, für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, segensreich und in wirthschaftlicher Hinsicht vortheilhaft und ersprießlich wirken soll."

Die Gebühren sind wie folgt festgestellt: Bootsmann, Zimmermann, Koch u. s. w. 4 ℳ, Matrosen, Feuerleute u. s. w. 3 ℳ, Leichtmatrosen und Jungen 2 ℳ. Bei Wiederanheuerung für dasselbe Schiff oder Versetzung auf ein anderes Schiff derselben Rhederei sind keine Gebühren zu bezahlen. Den Wünschen der Seeleute in Bezug auf Schiffe und Fahrt wird weitmöglichst Rechnung getragen.

Organisation des Arbeitsnachweises in Oesterreich. Das österreichische Handelsministerium hat bereits im vorigen Jahre eine statistische Erhebung über den Bestand und die Thätigkeit der Anstalten und Unternehmungen, die sich mit dem Arbeitsnachweise befassen, eingeleitet, deren Ergebnisse nunmehr zum Abschlusse gelangt sind und demnächst veröffentlicht werden. Wie amtlich mitgetheilt wird — und zwar in den Erläuterungen zum Budget des Handelsministeriums, das für „Förderung der Arbeitsvermittlung" einen Kredit von 2500 Gulden in Anspruch nimmt — dürften die Erhebungen den Anstoß zur Einführung kommunaler Arbeitsvermittlungsanstalten bieten, sei es in der Form selbstständiger kommunaler Aemter oder in jener von subventionirten Vereinsinstitutionen, und damit zur Durchführung einer in Oesterreich lange zurückgestellten Aufgabe der kommunalen Sozialpolitik beitragen.

Arbeitsbörse in Arnheim. In Arnheim wurde unter dem Namen „Samenwerking" durch die Vertreter von 19 verschiedenen Arbeitgeber- und Arbeitervereinigungen mit vorläufig 3100 Mitgliedern eine Arbeitsbörse errichtet, die aber außer dem Arbeitsnachweis auch Material über Arbeiter-Angelegenheiten sammeln und Informationen und Rathschläge geben will.

Wohnungswesen.

Wohnungsnoth und gemeinnütziger Wohnungsbau am Niederrhein.

Auf der im vergangenen Sommer abgehaltenen Generalversammlung des „Bergischen Vereins für Gemeinwohl" sprach sich nach dem Berichte der Zeitschrift „Gemeinwohl" (Elberfeld) der Bürgermeister Heinrich in interessanter Weise über die Wohnungsnoth im sogenannten Bergischen Lande aus. Er sagte u. A.: „Bei der Kürze der Zeit beschränke ich mich darauf, aus den Verhältnissen unserer jetzt über 16000 Seelen zählenden, mitten im Solinger Industriegebiete und dicht bei Solingen liegenden Stadtgemeinde Wald heraus zunächst zu konstatiren, daß eine Wohnungsnoth und speziell ein Mangel an Arbeiterwohnungen thatsächlich schon in den mittleren und kleineren Städten unserer engeren Heimath besteht. — — Noch niemals ist in Wald, trotzdem dort in den letzten Jahren so viel gebaut wurde, die Nachfrage nach Arbeiterwohnungen so stark gewesen, wie am 1. Mai d. J. Augenblicklich befinden sich noch 6 obdachlose Familien mit ca. 30 Kindern in unserer Schützenhalle. Und wie viele Familien sind in Wohnungen placirt, deren Beschaffenheit nach dem strengen Maßstabe der Regierungspolizeiverordnung vom 21. November 1895 unbedingt als polizeiwidrig bezeichnet werden müßte! Der im Uebrigen erfreuliche Aufschwung unserer Industrie und die auch wohl anderswo nicht zu verhehlende Thatsache, daß das Privatkapital und die Privatunternehmung das Bedürfniß nach billigen und guten Arbeiterwohnungen bei Weitem nicht zu decken vermag, erheischen gebieterisch Abhülfe, erfordern die schnelle Errichtung einer ganzen Anzahl neuer, billiger und guter Wohnungen — —." Indeß konnte auf derselben Versammlung auch über eine rege Thätigkeit zur Befriedigung dieses Bedürfnisses berichtet werden. In Wald selbst ist vor Kurzem ein Spar- und Bauverein gegründet worden; in Remscheid hat der 1887 gegründete „Gemeinnützige Bauverein" bis jetzt 55 Zwei-Familienhäuser gebaut und wird seine Bauthätigkeit jetzt in verstärktem Maße fortsetzen. Die 1872 gegründete „Barmer Baugesellschaft für Arbeiterwohnungen" hat bis jetzt 320 Häuser erbaut, vorwiegend gleichfalls Zwei-Familienhäuser. Seit einiger Zeit unterstützt auch die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt der Rheinprovinz den Bau von Arbeiterwohnungen in noch höherem Maße als früher. Sie hat der Landesbank der Rheinprovinz jetzt insgesammt 3 Millionen Mark zum Zwecke der Ausleihung als Darlehen für die Erbauung von Arbeiterwohnungen zur Verfügung gestellt und man hält sich bei der Ausführung dieser Absicht nicht in bureaukratischer Weise an eine bestimmte Gesellschafts- oder Bauform. Interessant sind die Bedingungen, welche die rheinische Versicherungsanstalt bei solchen Darlehen stellt, um die Erreichung des beabsichtigten Zweckes zu sichern. Es kann nämlich das Darlehen gekündigt werden erstens, wenn das Haus auf andere Weise, als bei der Darlehnsgewährung angegeben worden ist, — z. B. von mehreren Familien — benutzt wird; zweitens, wenn der Arbeiter nicht mehr selbst in dem Hause wohnt und das Haus durch Verkauf in Hände kommt, für welche die ganze Einrichtung nicht bestimmt ist; drittens muß, wenn in dem Hause vermiethet wird, die Miethsumme in einem angemessenen Verhältnisse zu dem Zinsfuße stehen, zu dem das Darlehn der Versicherungsanstalt gewährt worden ist. — Die Erfolge der vorbezeichneten gemeinnützigen Thätigkeit sind nach dem Vorstehenden offenbar beträchtlich, gegenüber der Verbreitung der Uebelstände aber doch wahrscheinlich immer noch sehr bescheiden.

Wohnungsinspektion in Posen. Eine Art Wohnungsinspektion geht seit einigen Jahren auch in der Stadt Posen vor sich. Wir entnehmen einer Abhandlung von Dr. Landsberger in der Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege darüber das Folgende: Ein Brandunglück im Jahre 1892 gab der Regierung zu Posen Veranlassung zu einer Revision der Häuser und Wohnungen, die von Anfang an zu einer allgemeineren, nicht bloß die feuerpolizeilichen Mängel ins Auge fassenden Untersuchung ausgestaltet wurde. Diese Untersuchung ist zwar nicht als etwas Dauerndes gedacht, wie es eine richtige Wohnungsinspektion sein müßte, wohl aber hat sie wie diese den Zweck, die vorhandenen Mängel aufzufinden und zu beseitigen. Beamte des Magistrats und der Königlichen Polizeidirektion sind seit 1892 gemeinsam mit einer straßenweisen Besichtigung sämmtlicher Wohngebäude der Stadt beschäftigt. Obwohl bis Februar 1897 erst ein starkes Drittel aller Grundstücke revidirt war, mußten in den bis dahin verflossenen fünf Jahren doch nicht weniger als rund 200 Wohnungen theils wegen Gesundheitsschädlichkeit, theils wegen feuerpolizeilicher Bedenken ganz geräumt werden, während über 1000 durch Ausführung baulicher Aenderungen verbessert wurden. Wie wenig die Bestimmungen der Bauordnung ohne die Ergänzung einer regelmäßigen amtlichen Wohnungsbesichtigung im Stande gewesen sind, die Benutzung der Wohnungen zu regeln, geht daraus hervor, daß der Magistrat — dem in Posen die Baupolizei zusteht, während die Gesundheitspolizei königlich ist — schon im Herbst 1892 in einem Berichte zugestehen mußte, „daß hunderte von Familien in Keller- und Dachwohnungen untergebracht sind, die nach den bestehenden Bestimmungen überhaupt nicht als Wohnungen benutzt werden dürfen." Der Verbesserung der Wohnungen erwachsen übrigens öfters Schwierigkeiten nicht bloß aus dem Widerstande der Hausbesitzer, sondern auch aus der „Indolenz der betroffenen Miether".

Ausdehnung der polizeilichen Wohnungsinspektion im Reg.-Bez. Liegnitz. Nach dem Vorgange von Hessen, Baden, von sächsischen Städten, der Regierungsbezirke Düsseldorf, Oppeln*) u. A. hat nunmehr die Regierung von Liegnitz unter Zustimmung des Bezirksausschusses die schärfere polizeiliche Wohnungsinspektion auch auf die Wohn- und Schlafräume ausgedehnt, die gewerbsmäßig vermiethet werden.

Nach dieser Polizeiverordnung dürfen Personen verschiedenen Geschlechtes über 14 Jahre (oder theilweise über 14 Jahre) nicht in denselben Schlafräumen untergebracht werden, abgesehen von Eheleuten oder Eltern bezw. Großeltern mit ihren Kindern). Die an Schlafgänger ꝛc. vermietheten Räume müssen verschließbar sein, mit mindestens einem Fenster, gehörigem Fußboden, Lüftungsvorrichtungen versehen und gegen Witterungseinflüsse und Gerüche von Aborten geschützt sein. Jedem Schlafgast muß mindestens gewährt werden: ein Luftraum von 10 cbm bei 4 qm Grundfläche, eine besondere Lagerstätte, ein Strohsack, ein Kopfkissen, eine starke wollene Decke oder ein Federbett, ein Handtuch; je zweien Schlafgästen ein Waschgeschirr. Vorgeschrieben ist weiter tägliche Lüftung und Reinigung der Räume, mindestens zweimonatliche Reinigung der Schlafdecken und Ueberzüge, mindestens sechsmonatliche Erneuerung des Strohs in den Strohsäcken und Kopfkissen. Besondere Vorschriften regeln das Meldewesen, insbesondere bei Krankheitsfällen. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, das Halten von Schlafgängern zu untersagen, wenn die vom Quartiergeber selbst benutzten Räume den Anforderungen nicht entsprechen oder dieser sittlich unzuverlässig ist. Die Inspektion kann jederzeit (unter Beachtung des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850) ausgeübt werden. Uebertretungen werden mit Geldstrafen bis 30 M. (event. Haft) bestraft. Die Ausdehnung der Verordnung auf die nicht gewerbsmäßige Gewährung von Schlafstellen bleibt vorbehalten.

In Schlesien war der Prozentsatz der Schlafgänger nach der Zählung vom 2. Dezember 1895 noch verhältnißmäßig niedrig. Von 1000 männlichen Personen waren $19{,}_2$ Zimmerabmiether und $5{,}_1$ Schlafgänger, von den weiblichen $8{,}_2$ bezw. $1{,}_9$, in der Stadt Breslau steigt dieser Promille-Satz auf $60{,}_9$ und $22{,}_9$ bezw. $20{,}_6$ und $5{,}_9$.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Förderung der Sparsamkeit bei jungen Arbeitern. Im Gegensatz zur Einführung eines allgemeinen Sparzwangs für junge unverheirathete Arbeiter bis zum 25. Lebensjahre, der anläßlich eines bestimmten Falles vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf empfohlen worden ist, hat sich Herr Fabrikbesitzer Franz Brandts in M.-Gladbach in einer Vorstandssitzung des linksrheinischen Vereins für Gemeinwohl für die Förderung des Sparsinnes auf anderem Wege ausgesprochen.

Von dem Grundsatze ausgehend, daß die ethische Seite des Sparens fast vollständig durch den Zwang verloren gehe, verlangt er vor Allem, daß die gesperrte Sparkasse für junge ledige Arbeiter an die freiwillige Zustimmung der Eltern oder Vormünder geknüpft werde. Die Kasse soll unter Leitung und Verwaltung eines von der Arbeiterschaft aus ihrer Mitte gewählten Vorstandes stehen, zu dem der Arbeitgeber Delegirte zu stellen berechtigt ist. Von diesem Vorstand und dem Fabrikanten zusammen geht die Werbung für die Kasse aus. Der Arbeitgeber giebt den Inhabern der gesperrten Sparkassenbücher jährlich eine Prämie, die baar ausgezahlt oder gutgeschrieben wird. Ueber die Benutzung der Kasse wird alljährlich Bericht erstattet. Mit der gesperrten Fabriksparkasse ist eine gewöhnliche Sparkasse zugleich mit einer Pfennigsparkasse leicht zu verbinden; wo dies nicht geschieht, sollte doch eine Zahlstelle für die öffentliche Sparkasse errichtet werden. Bei den nicht gesperrten Einlagen steht es den Einlegern frei, die Beträge auf den Namen der Eltern oder der Kinder einschreiben zu lassen. In die gesperrten Kassen wird die Eintragung nur auf den Namen der Kinder gemacht, doch haben die Eltern in besonderen Nothfällen über einen Theil der Einlagen das freie Verfügungsrecht, nach dem 21. Jahr der Kinder ist deren Zustimmung erforderlich. Die Freigabe der gesperrten Einlagen erfolgt in der Regel erst nach vollendetem 24. Lebensjahre der Sparer, außer bei Verheirathung, Auswanderung, Abzug nach entfernten Orten, Selbständigmachung; beim Eintritt in den Militärdienst können Auszahlungen sowohl an die Einleger direkt als auch an die Eltern erfolgen.

Der Referent verkennt nicht, daß namentlich im Anfang mancherlei Uebelstände bei dieser Einrichtung der Kassen vorkommen würden, hält aber trotzdem aus mancherlei Gründen, denen wir völlig zustimmen, seinen Vorschlag für entschieden zweckmäßiger und heilsamer als die reine Zwangssparkasse, die geradezu eine Bevormundung der Eltern in sich schließe.

Heimstätten für Arbeitsinvaliden und Arbeiterwaisen. Auf dem jüngsten Verbandstage der evangelischen Arbeitervereine Rheinlands und Westfalens ist ein Ausschuß gewählt worden, der sich jetzt mit einem Aufruf an die Oeffentlichkeit wendet, um Gaben für eine Feierabendstätte zu erbitten, die den Invaliden der Arbeiter beiderlei Geschlechts, welche eine Heimath nicht haben, ein Heim gewähren soll. Ebenso soll das Haus den Halbinvaliden und Rekonvaleszenten dienen, die zeitweilig ihre Berufsarbeit unterbrechen müssen. In Verbindung damit will man für Kinder aus dem Arbeiterstande ein Waisenheim bauen; den heranwachsenden Mädchen soll Gelegenheit in der Ausbildung für die Hausarbeit gegeben werden. Weiter ist in Aussicht genommen, in Anlehnung an jene Anstalt eine Spar- und Krediteinrichtung ins Leben zu rufen; ihre Mittel sollen für den Bau kleiner Arbeiterwohnungen in den Industriebezirken Rheinlands und Westfalens Verwendung finden. Ein Anfang zur Verwirklichung dieses Planes ist schon gemacht, indem Pfarrer Arndt in Volmarstein sich bereit erklärt hat, das von ihm gegründete Alters-Pflegehaus Bethanien als Mutterhaus für die neue Anstalt zu überweisen. Zum Schluß des Aufrufes um Spenden für diesen Wohlfahrtszweck wird noch betont, daß die Anstalt, wenn sie auch einen evangelischen Charakter tragen wird, doch auch den Angehörigen anderer Konfession mit weitherziger Liebe dienen will.

Rekonvaleszentenanstalten für Arbeiter in Oesterreich. Das anerkennenswerthe Beispiel, das der Verband der Wiener Krankenkassen mit der Gründung eines Rekonvaleszentenheims für Arbeiter in Königstetten (Niederösterreich) gegeben, hat bereits Nachahmung gefunden. Kürzlich hat die Allgemeine Arbeiterkrankenkasse in Aussig (Böhmen) eine solche Anstalt ins Leben gerufen und nunmehr ist die Arbeiterkasse in Linz nachgefolgt; sie hat zur Errichtung des Arbeiter-Rekonvaleszentenheims ein kleines Gut gekauft, so daß die Verpflegung der künftigen Insassen der Anstalt aus den Produkten der eigenen Oekonomie bestritten werden kann.

Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Kaufmännische Schiedsgerichte und Konkurrenzklauseln.

Unverkennbar hat die auf Einführung kaufmännischer Schiedsgerichte gerichtete Bewegung im Laufe des letzten Jahres sehr erhebliche Fortschritte gemacht, und wenn auch vielleicht die Vorlegung eines Gesetzentwurfs hierüber noch nicht in der nächsten Tagung des Reichstags zu erwarten ist, so wird es doch in keinem Falle sehr lange mehr dauern, bis die Volksvertretung mit der Berathung

*) Vgl. darüber Soziale Praxis Jahrg. V, Sp. 865, 936, 1297; Jahrg. VI, Sp. 444, 645, 742, 1316.

einer Vorlage dieses Inhalts befaßt werden kann. Es kann auch jetzt schon als feststehend betrachtet werden, daß die kaufmännischen Schiedsgerichte weder mit den bestehenden gewerblichen verbunden, noch, etwa nach Art und Vorbild der Schöffengerichte, an die Amtsgerichte angelehnt werden; die Ueberzeugung von den Nachtheilen, die mit der einen und anderen Organisationsform verbunden wären, hat sich immer weiter verbreitet und Anerkennung verschafft, so daß wohl der hierauf bezügliche Vorschlag, den u. A. auch ein Gutachten des Berliner Aeltestenkollegiums vertritt, als abgethan gelten kann. Die kaufmännischen Schiedsgerichte werden nicht weniger selbstständige Gerichte sein, als es die Gewerbegerichte sind, und wie bei diesen die gewerbliche Arbeiter- und Arbeitgeberschaft den Wahlkörper bildet, woraus die Beisitzer des Vorsitzenden entnommen werden, so wird dort die Wahl derselben der Gehülfenschaft und der Prinzipalität zufallen.

Es entsteht nun die Frage, ob der Inhalt des Gesetzes vom 29. Juli 1890 auch insoweit für die Regelung der Zuständigkeit der kaufmännischen Schiedsgerichte vorbildlich sein soll, als es sich um die Entscheidung der aus einer Konkurrenzklausel entstehenden Streitigkeiten zwischen Gehülfen und Prinzipalen handelt? Nach § 3 Abs. 2 des genannten Gesetzes gehören Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, die für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet, nicht zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte. Die Gründe, die zu dieser Bestimmung führten, mögen immerhin die Aufrechthaltung der Kompetenz der ordentlichen Gerichte bezüglich dieser Streitigkeiten rechtfertigen, soweit es sich um die gewerblichen Arbeiterverhältnisse handelt, bei denen, wenn man von den Betriebsbeamten, Werkmeistern und mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Angestellten absieht, die Konkurrenzklausel überhaupt keine nennenswerthe Rolle spielt. Anders liegt dagegen die Sache bezüglich der Handlungsgehülfen; wenn mit Bezug auf irgend eine Klasse von Streitigkeiten diesen Personen die Entscheidung durch ein richtig zusammengesetztes Schiedsgericht als wünschenswerth bezeichnet werden muß, so in Ansehung dieser, und wir würden ein Gesetz für sehr unvollkommen und weit hinter den berechtigten Erwartungen zurückbleibend bezeichnen müssen, das Abs. 2 des § 3 des Gesetzes vom 22. Juli 1890 auf die Streitigkeiten der Gehülfen ausdehnte.

Die Regelung, die die Konkurrenzklauseln durch das neue Handelsgesetzbuch erhalten haben, weicht bekanntlich grundsätzlich von der seiner Zeit durch die Kommission für Arbeiterstatistik vorgeschlagenen ab. Die Gültigkeits- und Ungültigkeitsfrage hängt davon ab, ob der Richter der Ansicht ist, daß die dem Gehülfen auferlegten Beschränkungen seines Fortkommens die durch die Billigkeit gegebenen Schranken überschreiten. Nun kann man wohl in den meisten Fällen zweierlei Ansicht darüber sein, ob eine solche Ueberschreitung dieser Grenzen stattgefunden hat oder nicht; die Interessengegensätze, die grundsätzliche Stellungnahme zu der Gehülfenbewegung und den von ihr vertretenen Forderungen, die Beeinflussung durch das geistige Milieu sind hierfür von wesentlicher Bedeutung, und es erklärt sich mit Rücksicht hierauf von selbst, daß die Gehülfen eine Ueberschreitung der Billigkeitsgrenzen schon in Beschränkungen sehen, denen der Prinzipal keineswegs diesen Charakter beilegt.

So lange die Streitigkeiten über Konkurrenzklauseln der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte vorbehalten bleiben, ist Gefahr vorhanden, daß mit der Wahrscheinlichkeit gerechnet werden muß, es werde die Auffassung der Prinzipalität in den gerichtlichen Urtheilen zum Ausdruck gelangen. Die meisten Streitigkeiten über Konkurrenzklauseln gehören vor die Kammern für Handelssachen der Landgerichte, bei denen sich der Einfluß der Prinzipalität um so ungestörter geltend machen kann, als ja die Gehülfenschaft in diesen Gerichten gar nicht vertreten ist. Erfahrungsgemäß ist aber der rechtsgelehrte Vorsitzende sehr geneigt, bei Fragen, wo die kaufmännische Technik und die Ansicht der kaufmännischen Kreise mehr oder minder für die Entscheidung in Betracht kommt, der Meinung der kaufmännischen Beisitzer den größten Werth beizulegen. Dagegen ist vielfach auch Nichts zu erinnern. In den Fällen, wo es sich um die Gültigkeit einer Konkurrenzklausel handelt, würde dies aber zu dem Ergebniß führen, daß die Gültigkeitsgrenze ausschließlich mit Rücksicht auf die Auffassung der Prinzipalität bestimmt würde.

Aber auch in denjenigen Sachen, die, weil der Streitwerth die Grenze von 300 *M.* nicht übersteigt, in erster Instanz von den Amtsgerichten zu entscheiden sind, würde das Erkenntniß dem Gehülfenstandpunkt nicht in dem für nothwendig zu erachtenden Maße Rechnung tragen, weil der rechtsgelehrte Richter dem geistigen Milieu, das für diesen Standpunkt bestimmend ist, zu fern steht und das soziale Milieu, in dem er lebt, demjenigen der Prinzipalität sehr nahe kommt. Eine den Intentionen des Gesetzgebers gerecht werdende Rechtsprechung kann sich aber nur dann entwickeln, wenn sowohl für die Vertretung der Anschauung der Prinzipalität als auch für diejenige der Gehülfenschaft in gleichmäßiger Weise Sorge getragen ist, und demgemäß kann nur die Zuweisung dieser Streitigkeiten an die zu errichtenden Schiedsgerichte den unter dem sozialen Gesichtspunkte zu stellenden Anforderungen genügen. Es ist aber um so mehr darauf zu sehen, daß bereits in erster Instanz diese Streitsachen eine befriedigende Entscheidung finden, als ja die Normirung der Gültigkeitsfrage durch das Handelsgesetzbuch es mit sich bringt, daß dem Reichsgericht nur innerhalb engster Grenzen die Beeinflussung der Rechtsprechung möglich ist.

Mainz. Ludwig Fuld.

Frauenfrage.

Soziale Hülfsthätigkeit. Der Berliner Frauenverein, am 1. März 1894 als ein Tochterverein des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins gegründet, hielt am 21. Oktober seine Generalversammlung ab. Der Geschäftsbericht, den Frl. M. Mellien erstattete, wies unter Anderem auf die von Frl. Dr. Tiburtius und Frl. Dr. Blum geleitete, in die Verwaltung des Vereins übernommene Krankenpflegestation für unbemittelte Frauen, die 827 Pflegetage gewährte, und die im vorigen Jahre nach Frankfurter Muster gegründete Kommission für Hauspflege hin. Die Hauspflege will Frauen, die durch Erkrankung oder Wochenbett verhindert sind, ihrer Wirthschaft vorzustehen, die Fortführung der Wirthschaft während der Behinderung abnehmen; sie leistet keine Krankenpflege. In der kurzen Zeit sind 163 Haushaltungen so versorgt worden, 68 wegen Wochenbetts, 95 wegen Krankheit der Frau. Die Zahl der Pflegetage betrug 1014, die Ausgabe dafür 670 *M.* Diese Thätigkeit soll möglichst erweitert werden.

Städtische Aerztin für Berlin. Die Berliner Lehrerinnen müssen sich, ebenso wie die Lehrer, vor ihrer festen Anstellung und bei Urlaubsgesuchen einer ärztlichen Untersuchung durch den Stadtphysikus unterziehen. Bestimmte Vorkommnisse veranlaßten am 16. Oktober den „Neuen Volksschullehrerinnen-Verein“ zur einstimmigen Annahme einer Petition um Anstellung einer städtischen Aerztin für diese Untersuchungen.

Erziehung und Bildung.

Volksthümliche Hochschulvorträge veranstalten auch in diesem Winter Dozenten der Universität Leipzig und zwar zerfallen die Vorträge in Kurse und Einzelvorträge; Nationalökonomie, Sozialpolitik, Naturwissenschaften, Geschichte, Aesthetik bilden die Hauptfächer. Der Zutritt ist Jedermann gegen ganz minimale Einschreibgebühren gestattet. — Die Volkshochschule der Humboldt-Akademie in Berlin hat in fünf Lehrstätten der verschiedenen Stadttheile bereits ihre „volksthümlichen Vortragsreihen“ eröffnet; der Besuch von Seite aller Klassen der Bevölkerung ist stark. Auch der Deutsche Volkshochschulverein (Abtheilung Berlin) hält unentgeltliche Vortragskurse über Physik, Geschichte, Philosophie, Rechtswissenschaft und Hygiene. — Die von Professoren der Universität Wien veranstalteten volksthümlichen Universitätskurse, die im Vorjahre unter Betheiligung von mehr als siebentausend Personen stattgefunden haben, werden auch für dieses Jahr, schon im laufenden Monat, wieder aufgenommen. Die Einschreibgebühr für einen sechswöchentlichen Kurs beträgt eine Krone (85 Pf.). Zutritt hat Jedermann mit Ausnahme der schulpflichtigen Kinder. Das Verzeichniß umfaßt 26 Kurse, hauptsächlich aus den Gebieten der Medizin, der Naturwissenschaften, der Geschichte, der Literatur und der Nationalökonomie. — Auch in München werden die Vorträge des Volkshochschulvereins, die im vorigen Winter großen Erfolg hatten, in diesem Semester wieder aufgenommen. Erdkunde, Zoologie, Literaturgeschichte, Nationalökonomie, Physik, Mechanik, Mineralogie, Hygiene und Rechtskunde bilden die Disziplinen, die in meist sechsstündigen Kursen von namhaften Gelehrten behandelt werden. Der Zutritt ist ebenfalls bis auf eine kleine Einschreibgebühr unentgeltlich. Anfang November bezieht der Verein ein eigenes Heim. Im Vorjahr hat der bayrische Kultusminister dem Verein, trotzdem ihm zahlreiche Hochschullehrer angehören, die Benutzung der naturwissenschaftlichen Lehrsäle der Universität und des

Polytechnikums versagt; gerade dieses Verbot hat aber bewirkt, daß die werkthätige Theilnahme aus privaten Kreisen um so lebhafter geworden ist.

Schulfragen in Berlin. Die sozialdemokratischen Stadtverordneten in Berlin haben, wie schon an anderer Stelle bemerkt, eine große Reihe von Schulanträgen in der Stadtverordnetenversammlung eingebracht, denen man eine grundsätzliche Berechtigung nicht absprechen kann, wenn ihrer praktischen Ausführung auch manche Hindernisse entgegenstehen mögen. Für die männlichen Arbeiter unter 18 Jahren wird obligatorischer Fortbildungsunterricht gefordert. Die Regierung machte von seiner Einführung unter Anderem in Schöneberg bei Berlin die Fortgewährung des staatlichen Jahreszuschusses von 1100 *M.* abhängig, was die Gemeindevertretung zu einer Umfrage an die Gewerbetreibenden über das Bedürfniß dafür veranlaßte, deren Ergebniß noch nicht veröffentlicht ist. Weiter wird die Beseitigung der „fliegenden" Klassen und Herabsetzung der Maximal-Schülerzahl für die einzelnen Klassen der Gemeindeschulen, Einführung des achtklassigen Gemeindeschulsystems (1893 vom Berliner Rektorenverein mit 131 gegen 15 Stimmen für nothwendig erklärt, in mehreren Städten eingeführt) und endlich Hülfs- oder Sonderklassen für geistig zurückgebliebene Schulkinder. Die Gesammtzahl der in Sonderklassen unterrichteten schwachbegabten Kinder belief sich nach einer Zusammenstellung des preußischen Kultusministeriums aus dem Jahre 1896 auf 2017 in etwa 20 Städten. In der Schweiz ist man bestrebt, diesen Sonderunterricht zur Regel für alle Schwachbegabten zu machen.

Verschiedenes.

Ehrenzeichen für verdiente Arbeiter. Je höher die Ziele sind, die sich ein Volk steckt, desto besser! Pflege des Idealismus, des Strebens nach Vollkommenheit ist erste Voraussetzung der Vervollkommnung. Ebenso wie wir uns aber bewußt bleiben müssen, daß wir unbedingte Vollkommenheit nie erreichen werden, müssen wir auch in unserem Streben nach Vervollkommnung daran festhalten, daß wir nur dann zu einem gesunden, dauernden Fortschritt gelangen, wenn die Maßregeln, die wir ergreifen, im Einklange stehen nicht nur mit der menschlichen Natur überhaupt, sondern auch mit den Kräften und Anschauungen, mit dem Können und Wollen des jeweiligen Geschlechts. Nur diejenigen Maßregeln sind erfolgreich, für die wir reif sind. Unsere Pflicht aber ist es, uns zu immer größerer Reife zu erziehen, und es werden stets diejenigen Schritte zur Förderung der Gesammtheit am wirksamsten sein, die gleichzeitig erziehlich wirken. Gewiß entspricht es dem höchsten Ideal, daß jeder Einzelne all seine Mitmenschen liebe wie sich selbst, wir werden uns aber mit dem Streben genügen lassen müssen. Die Selbstsucht zur Stärkung der Liebe zur Familie und zu den Volksgenossen, zum Vaterlande zu mildern. Wären wir vollkommen, so würden wir das Gute allein um seiner selbst willen thun, ohne Rücksicht auf äußere Anerkennung, da wir es aber nicht sind, müssen wir den inneren Trieb durch Belohnung der guten That stärken.

Diesen Gedanken entsprechen die Regierungen, wenn sie die Pflichttreue ihrer Beamten und Offiziere durch Orden ehren, und dies Verfahren hat sich, wo es gerecht und verständig geübt wird, bewährt. Man erinnere sich, welchen Erfolg die Neustiftung des eisernen Kreuzes im Jahre 1870 hatte, und wenn bei anderen Auszeichnungen der erzielte Effekt auch nicht so augenfällig ist, so ist er doch derart, daß man, wo die Einrichtung einmal besteht, trotz des mitunter dagegen erhobenen Einwandes, sie fördere die Eitelkeit, nicht an ihre Beseitigung denkt. Erkennt man aber die gute Wirkung der staatlichen Anerkennung der der Gesammtheit dienenden Tüchtigkeit der Einzelbürger an, so sollte man, nachdem sich gezeigt hat, daß die Pflichttreue nicht nur der Beamten, sondern auch der übrigen Staatsbürger von hohem Werthe für das Ganze ist, diese Tugend auch bei den Nichtbeamten auszeichnen. Insbesondere sollte man diese Konsequenz ziehen gegenüber der Arbeiterbevölkerung, bei der dies umsomehr am Platze erscheint, als sie zu einem für das Gesammtwohl geradezu schädlichen Verhalten von anderer Seite geflissentlich verführt wird. Für die Auszeichnung der pflichttreuen Arbeiter spricht aber auch der Umstand, daß es angesichts der stetigen verhältnißmäßigen Zunahme der Unselbstständigen dringend erwünscht ist, den für die Gesundheit des Staatskörpers erforderlichen Mittelstand zu kräftigen, indem man die Tüchtigen aus der abhängigen Arbeiterschaft dermaßen sozial hebt, daß sie in den Mittelstand aufrücken.

Liegt auch die Erreichung dieses Zweckes vornehmlich in den Händen der Unternehmer, so kann der Staat doch wesentlich dabei mitwirken und ist gerade in der äußeren Ehrung der Berufstreue der abhängigen Arbeiter durch den Staat ein wirksames Hülfsmittel zu erblicken. In den letzten Jahren ist man in mehreren deutschen Staaten zu dieser Einsicht gekommen und stiftete demgemäß besondere Arbeiterauszeichnungen, so im Königreich Sachsen, im Königreich Württemberg, im Großherzogthum Baden, im Herzogthum Anhalt, im Herzogthum Sachsen-Altenburg. In der Regel ist es eine silberne, an einem entsprechenden Bande zu tragende Medaille, welche solchen Arbeitern und Bediensteten (mitunter auch weiblichen Arbeitern) verliehen wird, die bei würdigem Lebenswandel ununterbrochen 30 Jahre lang (in Sachsen-Altenburg 25 Jahre) in ein und demselben Geschäfte thätig waren.

Früher noch ist man, wie ich bei Gelegenheit eines Besuches in Frankreich vor einigen Tagen erfuhr, in diesem Lande vorgegangen. Bereits am 16. Juli 1886 erließ der Präsident der Republik auf Grund eines Berichts des Ministers für Handel und Gewerbe (damals der der radikalen Partei angehörende Herr Ed. Lockroy) ein Dekret, dessen erster Artikel lautete: „Von dem Minister für Handel und Gewerbe können französischen Arbeitern oder Bediensteten, welche über 30 Jahre hintereinander in ein und demselben auf französischem Boden belegenen gewerblichen oder kaufmännischen Unternehmen beschäftigt waren, Ehrenmedaillen verliehen werden." Nach den gleichzeitig erschienenen Ausführungsbestimmungen waren für die am blau-weiß-rothen Bande zu tragenden Medaillen vier Klassen vorgesehen. Diese Klasseneintheilung wurde jedoch 1898 aufgehoben und es werden seitdem nur silberne Medaillen verliehen. Die Vertheilung findet alljährlich in feierlicher Weise distriktsweise durch einen höheren Staatsbeamten in Gegenwart der Spitzen der staatlichen und kommunalen Behörden und der Arbeitgeber der Auszuzeichnenden statt. Die Zahl der jährlich zur Ausgabe kommenden Medaillen beträgt sechs bis sieben Tausend. Die Handarbeiter nicht nur, sondern auch die Werkbeamten und Büreauangestellten legen hohen Werth auf die Auszeichnung, und ihre Einführung wird allgemein als segensreich wirkend anerkannt.

Es wäre freudig zu begrüßen, wenn man bald in allen deutschen Staaten, insbesondere in Preußen, in gleichem Sinne vorginge. Nach den vorliegenden praktischen Erfahrungen kann heute nicht mehr daran gezweifelt werden, daß ein derartiger Schritt einen günstigen Einfluß, insbesondere auf das heranwachsende Arbeitergeschlecht ausüben würde.

Wiesbaden. Fritz Kalle.

Literarische Anzeigen.

Dr. C. Ballod. Die Lebensfähigkeit der städtischen und ländlichen Bevölkerung. Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot. 93 S.

Auf Grund eingehender Untersuchungen kommt der Verfasser zu dem Schlusse, allgemein gehe, obwohl sich ein strenges Gesetz nicht aufstellen lasse, doch ein Zug geringerer Vitalität durch die Stadtbevölkerung. Ueberall sei zwar in der jüngsten Zeit eine Besserung der sanitären Zustände zu verspüren gewesen und eine Verlängerung der mittleren Lebensdauer eingetreten, aber überall nehme auch die Zuwachsrate ab, am wenigsten noch auf dem Lande, viel intensiver in der Stadt. Die Stadtbevölkerung werde daher auch wohl in Zukunft ihre Kraft und Ausbreitung mehr vom Lande als aus sich selbst schöpfen müssen.

Ehlers, Dr. Otto. Im Flusse der Entwicklung. Ein Beitrag zum freisinnigen Programm. Glogau, Verlag des Niederschlesischen Anzeigers (Carl Flemming). 86 S.

Eine beachtenswerthe Stimme aus der freisinnigen Partei, deren Klang um so erfreulicher tönt, je weniger man ihn gewohnt ist! Einige Worte aus den Schlußbetrachtungen mögen hier Platz finden: „Eins steht außer allem Zweifel: Wie es keinen Staat mehr ohne Sozialpolitik geben kann, so wird es auch keine Partei mehr geben ohne Sozialpolitik. . . . . An das Zeitalter der Reformation, welche die geistige Stellung, und an das Zeitalter der Revolution, welche die politische Stellung des Bürgers begründete, schließt sich die dritte Epoche, welcher die größte Aufgabe zugefallen ist: die sozialen Gegensätze auszugleichen. Auf dem Altar dieser Aufgabe muß alles geopfert werden und sei es die theuerste Reliquie aus den sieghaften Tagen des Freihandels!"

Huber, Prof. Dr. F. C. Die Handwerkskammer. Stuttgart 1897, Carl Grüninger. 31 S.

Maier, Gustav. Der internationale Kongreß für Arbeiterschutz in Zürich, 23.—28. August 1897. Bern 1897, Steiger & Co. 48 S. Preis 60 Cts.

Berichte über den Stand und die Leistungen des Gewerbevereins für Nassau im Vereinsjahre 1896/97, erstattet von dem Centralvorstande auf der Generalversammlung des Vereins zu Nastätten am 14. und 15. Juni 1897. Vierlanden, Druck von W. Zimmet.

Erster Bericht des Ausschusses der Deutschen Volkspartei zur Vorberathung des Antrages, betreffend die Arbeitslosenversicherung auf kommunaler Grundlage. Frankfurt a. M. 1897, Druck von Gebrüder Fey. 25 S.

Amsterdam. Statistisch Jaarboek der Gemeente Amsterdam, uitgegeven door het gemeentelijk Bureau van Statistiek 1e Jaargang 1895. 1e Deel: Grundgebied, Meteorologische Warnemingen, Bevolking. Amsterdam 1896. Preis f. 0,80. — 2e Deel: Armenzoug te Amsterdam in 1895. Amsterdam 1897. Preis f. 0,40. — 4e Stuk: Gemeentelijk Financiën. Amsterdam 1897. Preis f. 0,31.

Amsterdam. Statistisch Maandbericht der Gemeente Amsterdam. Uitgegeven door het Bureau van Statistiek der Gemeente. Jan.—Aug. 1897. Abonnement per jaar f. 1,00.

Paris. Musée social. Circulaire No. 16. — Les mineurs européens à propos de leur huitième congrès (Londres, 7—11 Juin 1897).

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

„Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Sammlung älterer und neuerer staatswissenschaftlicher Schriften des In- und Auslandes.

Herausgegeben von **Lujo Brentano** und **Emanuel Leser.**

Gr. 8⁰. in Leinwand kartoniert.

Preis der bisher erschienenen 10 Nummern 36 M. 20 Pf.

No. 1. Mrs. Sidney Webb (Beatrice Potter), **Die britische Genossenschaftsbewegung.** Herausgegeben von Lujo Brentano. (XIV, 242 S. mit 1 Tabelle in qu. 4⁰.) 1893. 4 M.

No. 2. **Die drei Flugschriften über den Münzstreit der sächsischen Albertiner und Ernestiner um 1530.** Unter Mitwirkung von Dr. K. F. Jötze in Uebersetzung herausgegeben und erläutert von Walter Lotz. (X, 117 S.) 1893. 2 M.

No. 3. **Ein New: Nutzlich vnd Lustigs Colloquium von etlichen Reichstags-Puncten.** Insonderheit Die Reformation der Zöllen Zinsszahlung vnd verbesserung der Matricul antreffend. Colloquenten seyn Doctor. Edelmann. Burger. Baur. — Herausgegeben von Eberhard Gothein. (Mit einer Einleitung von Eberhard Gothein unter dem Titel: Die deutschen Kreditverhältnisse und der dreissigjährige Krieg.) (XCVII, 107 S.) 1893. 3 M. 20 Pf.

No. 4. James Anderson. **Drei Schriften über Korngesetze und Grundrente.** Mit Einleitung und Anmerkungen von Lujo Brentano. (XXXVII, 191 S.) 1893. 3 M. 60 Pf.

No. 5. **William Stafford's drei Gespräche über die in der Bevölkerung verbreiteten Klagen.** Uebersetzt von Dr. Hoops und herausgegeben von Emanuel Leser. (XIX, 193 S.) 1895. 3 M. 40 Pf.

No. 6. Robert Malthus. **Drei Schriften über Getreidezölle aus den Jahren 1814 und 1815.** Uebersetzt und herausgegeben von Emanuel Leser. (XXIV, 129 S.) 1896. 2 M. 60 Pf.

No. 7. **Englische Wirtschaftsgeschichte.** Eine Einleitung in die Entwickelung von Wirtschaftsleben und Wirtschaftslehre. Von W. J. Ashley, M. A. Autorisierte Uebersetzung aus dem Englischen von Robert Oppenheim. I. Das Mittelalter. (XIV, 242 S.) 1896. 4 M. 80 Pf.

No. 8. **Dasselbe.** II. Vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. (XI, 540 S.) 1896. 10 M.

No. 9. **Die Grundlage der modernen Wertlehre:** Daniel Bernoulli, Versuch einer neuen Theorie der Wertbestimmung von Glücksfällen (Specimen Theoriae novae de Mensura Sortis). Aus dem Lateinischen übersetzt und mit Erläuterungen versehen von Professor Dr. Alfred Pringsheim. Mit einer Einleitung von Dr. Ludwig Fick. (III, 60 S.) 1896. 1 M. 20 Pf.

No. 10. **Ueber die Regierung Englands.** Von Sir John Fortescue. Uebersetzt und herausgegeben von Walther Parow. (III, 69 S.) 1897. 1 M. 40 Pf.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Handbuch der Deutschen Verfassungen.

Die Verfassungsgesetze des Deutschen Reiches und seiner Bundesstaaten

nach dem gegenwärtigen Gesetzesstande

bearbeitet und herausgegeben von

Dr. Felix Stoerk,

Professor der Rechte in Greifswald.

Gr. 8⁰. (IX, 635 S.) 1884.

Es fehlte der deutschen Litteratur bis zum Erscheinen des oben genannten Handbuches an einer verläßlichen Uebersicht der seit den sechziger Jahren, dem Erscheinen von H. A. Zachariae's Sammlung, wesentlich modifizierten älteren und der in Wirksamkeit getretenen zahlreichen neuen Verfassungsgesetze der deutschen Staaten. Stoerks Handbuch stellte sich die Aufgabe, diesen Ausfall zu decken, an die Stelle des Veralteten das wirklich Bestehende zu setzen. So ist das Handbuch in der That durch seine übersichtliche Darstellung des gesamten positiven deutschen Verfassungsrechts ein wesentliches Hilfsmittel zur Erreichung staatlicher Schulung geworden und geeignet, all denen fortgesetzt zu nützen, die in Gericht und Schule, im Parlament und im öffentlichen Leben durch Beruf oder aus Neigung an Staatsfragen beteiligt sind.

Bis auf Widerruf der Verlagshandlung ist jede Buchhandlung in den Stand gesetzt, das Handbuch der Deutschen Verfassungen zum ermäßigten Baarpreise von 6 Mark (statt bisher 12 Mark) abzugeben.

Duncker & Humblot, Verlagsbuchhandlung, **Leipzig.**

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

*

Comte, Auguste, und seine Bedeutung für die Entwicklung der Sozialwissenschaft. Von **Heinrich Waentig.** (X, 393 und III S.) 8 M.

Hanssen, Georg. Gedächtnisrede in der öffentlichen Sitzung der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, gehalten am 27. April 1895 von **Gustav Cohn.** 80 Pf.

Herzen, Alexander. Seine sozialpolitischen Ideen. Von **Otto von Sperber.** (X, 147 S.) 3 M.

Lassalle, Ferdinand. Separatabdruck aus der Allgemeinen Deutschen Biographie von **E. von Plener.** (V, 86 S.) 1 M. 80 Pf.

Marx, Karl. Eine Studie von **Gustav Gross.** (VI, 82 S.) 1 M. 80 Pf.

Marx. Von **Ad. von Wenckstern.** (VI, 265 S.) 5 M. 20 Pf.

Quesnay und **Smith.** Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von ihnen begründeten politischen Oekonomie. Von **W. Hasbach.** (X, 177 S.) 4 M. 40 Pf.

Rodbertus, der Begründer des wissenschaftlichen Sozialismus. Eine sozial-ökonomische Studie von **Georg Adler.** (IX, 90 S.) 1 M. 80 Pf.

Smith, Adam. Untersuchungen über ihn und über die Entwicklung der politischen Oekonomie. Von **W. Hasbach.** (X, 440 S.) 9 M.

Smith, Adam und **Kant, Immanuel.** Der Einklang und das Wechselverhältnis ihrer Lehren über Sitte, Staat und Wirtschaft, dargelegt von **August Oncken.** Erste Abteilung: Ethik und Politik. (XII, 276 S.) 6 M.

Vauban, seine Stellung in der Geschichte der Nationalökonomie und sein Reformplan. Von **Friedrich Lohmann.** (VII, 172 S.) 4 M.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Bosse, R. und **E. von Woedtke,** **Das Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889.** Erläutert. Nach amtlichen Quellen. (XIV, 371 und *485 S.) geb. 22 M.

— — **Das Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889.** Erläutert. Nach amtlichen Quellen. **Nachtrag** zur ersten bis dritten Auflage, bearbeitet von E. von Woedtke. Mit einem Sachregister. (V, 174 S.) geb. 4 M.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Weibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. Berlin, den 4. November 1897. Nummer 5.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. **Dr. Ernst Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Das französische Unfallversicherungsgesetz.

Mit 518 gegen 13 Stimmen hat am 29. Oktober die französische Abgeordnetenkammer ein Unfallversicherungsgesetz bewilligt, das einer nun sechzehnjährigen parlamentarischen Arbeit an diesem sozialpolitischen Werke ein Ende zu bereiten bestimmt ist. Seit Anfang des vergangenen Jahrzehnts pendelten Gesetzentwürfe über Organisation der allgemeinen Versicherung der Arbeiter gegen die Betriebsgefahren zwischen Deputirtenkammer und Senat hin und her, ohne daß eine Einigung der beiden legislativen Körperschaften hätte erzielt werden können. Regelmäßig wurden die von der zweiten Kammer ausgearbeiteten, wesentlich der deutschen Gesetzgebung nachgebildeten Entwürfe vom Staate, aus Furcht vor einem Einbruch des Staatssozialismus, zu einem Schatten reduzirt, der dann wiederum bei den Deputirten keine Gnade fand. Auch der soeben votirte Text stellt eigentlich nur einen äußerlichen Friedensschluß dar. Die Kammer der Abgeordneten, auf ihre eigenen weitergehenden Pläne verzichtend, hat einem von der Regierung anerkannten Kommissionsvorschlag ihre Zustimmung gegeben, den auch ohne Zweifel der Senat billigen wird. Um bei den bevorstehenden Wahlen nicht wiederum mit leeren Händen zu erscheinen, hat sich die Deputirtenkammer, namentlich auf Drängen der sozialistischen Gruppe hin, zu diesem Schritte entschlossen. Die 13 Gegner rekrutiren sich fast nur aus den Kreisen der äußersten Rechten.

Bisher gab es in Frankreich außer den durch die §§. 1382 bis 1384 des Code civil geregelten privatrechtlichen Ansprüchen bei Verletzungen durch fremde Schuld überhaupt kein Recht der Arbeiter auf Entschädigung für in ihrer Berufsthätigkeit erlittene Unfälle. Eine spezielle Haftpflicht des Unternehmers war nie anerkannt. Die Anerkennung der besonderen Betriebsgefahr, das „risque professionnel“, war überhaupt einer der Hauptpunkte, gegen den nicht nur die Unternehmer selbst, sondern auch die liberalen Nationalökonomen der alten Schule sich heftig verwahrten, obwohl das doch herzlich wenig mit dem Individualismus zu schaffen hat. Immerhin bestand auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1868 eine staatlich dotirte und geleitete Unfallversicherungskasse (Caisse d'assurance en cas d'accident), die jedoch bei Abwesenheit des Versicherungzwanges sich nur schwach entwickelte. Bis zum Ende des Jahres 1894 hatte sie im Ganzen 36572 Verträge abgeschlossen und nur 74 Unfälle mit Rentenansprüchen zu verzeichnen. Die jährliche Durchschnittszahl der Versicherten belief sich auf 1107, und der beträchtliche Ueberschuß der Mitgliederbeiträge über die Ausgaben der Kasse gestattete ihr, ein Vermögen von etwa 6 Millionen Francs anzusammeln. Entsprechend den drei angesetzten Gefahrenklassen betragen die zu leistenden Prämien 3, 5 und 7 Francs, wofür im Falle dauernder Erwerbsstörung den Versicherten ein Anspruch auf das 320fache der eingezahlten Prämien zusteht, der aus der Staatsdotation auf den doppelten Betrag erhöht werden kann. Jedenfalls ist die Wirksamkeit der Kasse fast völlig unbemerkt geblieben, wie auch die existirenden privaten Versicherungsgesellschaften nicht sehr hervorgetreten sind.

Das vorliegende Gesetz, das zwar noch der Ratifikation durch den Senat bedarf, bleibt weit hinter dem deutschen zurück. Man fürchtet sich noch immer vor dem großen Apparat, den nach fran-

zösischen Vorstellungen unsere Unfallversicherung nothwendig macht. Immerhin enthält es die Anerkennung der speziellen Betriebsgefahr und des daraus logisch sich ergebenden Versicherungszwangs, wenn es auch zur Durchführung des letzteren noch nicht die berufsmäßige Versicherungspflicht der Unternehmer auf Gegenseitigkeit anerkennt, sondern ihnen frei giebt, sich einzeln zu versichern oder in Gruppen zu vereinigen. Den Mittelpunkt der zu schaffenden Organisation bildet die obenerwähnte schon bestehende staatliche Unfallversicherungskasse, bei der die zur Sicherung der Entschädigungsansprüche der Arbeiter geforderten Beiträge einzuzahlen sind und die auch die Auszahlung der Renten übernimmt. Für alle Unternehmer, die sich nicht individuell bei der Staatskasse versichern, besteht jedoch die Verpflichtung, den territorial, nicht berufsmäßig, formirten Vereinigungen beizutreten, die ihrerseits dann Kollektivverträge mit der Staatskasse abschließen. Diese Vereinigungen können sich auf mehrere Departements ausdehnen, in industriereichen Gegenden aber auch auf kleinere Gebiete beschränken. Die Beiträge der Unternehmer werden im Umlageverfahren bemessen nach dem Gesammtbetrag ihrer Löhne und nach dem noch zu bestimmenden Gefahrencoeffizienten ihres Berufszweiges. Hierbei ist wiederum jenen Unternehmern, die besondere Unfallverhütungsmaßregeln in ihren Betrieben einführen, eine bis zu 30% gehende Ermäßigung zugestanden. Ein Spezialfonds zur Sicherung der Beiträge wird gebildet durch einen Zuschlag von 4% zu der Gewerbesteuer und bei Bergwerken von 1 Francs auf 10000 Francs Werth der Anlage. Genaue Regelung dieser Organisationen bleibt einem besonderen Conseil supérieure des accidents du travail und dem Verwaltungswege vorbehalten.

Den Gegenstand der Versicherung bilden die aus einem Betriebsunfalle erwachsenden Schadenansprüche der Arbeiter oder Angestellten, wenn die durch den Unfall veranlaßte Arbeitsunterbrechung länger als vier Tage dauerte. Der Versicherung unterliegen die Bauindustrien, Fabrikbetriebe, Werkplätze, Transportunternehmungen zu Land und zu Wasser, öffentliche Magazine, Bergwerke, Steinbrüche und alle Betriebe, in denen explosible Stoffe hergestellt oder verwendet oder eine nicht durch Menschen- oder Thierkraft getriebene Maschine gebraucht werden. Arbeiter, die mehr als 2400 Frcs. Lohn beziehen, haben bloß bis zu den diesem Einkommen entsprechenden Entschädigungen Anspruch. Die gewährte Rente beträgt 2/3 des Jahreslohnes bei ganzer und dauernder Erwerbsunfähigkeit, und 2/3 der Verminderung des Arbeitseinkommens bei nur theilweisem, aber dauerndem Verluste der Erwerbsmöglichkeit. Für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit wird nach dem vierten Tage die Hälfte des Tagelohnes verabreicht. Bei Todesfällen erhält die Wittwe eine Lebensrente von 20% des Jahreslohnes ihres Mannes, die Kinder unter 18 Jahren bis zu 40% desselben. Bei Junggesellen können die in Frage kommenden aufsteigenden Erben höchstens 30% des Jahreslohnes beanspruchen. Dem Unternehmer fallen die Heil- und Beerdigungskosten zur Last, wenn er nicht seinerseits einer diesen Zwecken dienenden Kasse beigetreten ist oder eine solche in seinem Betriebe eingerichtet hat. Bei Arbeitern unter 18 Jahren und Lehrlingen darf zur Rentenberechnung kein geringerer Lohn als der niedrigste an erwachsene Arbeiter gezahlte in Ansatz gebracht werden. Nach definitiver Regelung der Entschädigung kann der Verunglückte übrigens Auszahlung von 1/4 des zur Konstituirung der Rente nöthigen Kapitals in Baar verlangen, die Hälfte dieses Kapitals auch zur Schaffung einer Lebensrente für seinen Ehegenossen verwenden lassen. Basis der Rentenberechnung bildet stets das dem Unfall vorhergegangene Jahreseinkommen in Geld oder Naturalien, wobei in den Saisonindustrien auch der in der todten Saison mögliche anderweitige Arbeitsverdienst einbegriffen ist.

Die Untersuchung der Unfälle, die Entscheidung über die Rechtsansprüche, Revisionen sollen ganz den gewöhnlichen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden zu. Damit zeigt der französische Entwurf seine stärkste Abweichung von der deutschen Organisation der Unfallversicherung und geräth viel tiefer in die Richtung der so sehr gefürchteten Staatsintervention als auf den in Deutschland eingeschlagenen Wegen. Der erste Schritt in dieser Richtung wurde allerdings schon gemacht, als man die berufsmäßige Organisation fallen ließ. Denn nur auf Grundlage der letzteren ließe sich ohne große Schwierigkeiten die völlige Selbstverwaltung der Versicherungsanstalt durchführen, die gerade unsere Unfallversicherung einer zu weit gehenden Staatseinmischung entzieht. Dieser Punkt bildete übrigens auch eine der Streitfragen zwischen Senat und Deputirtenkammer.

Im Ganzen charakterisirt sich der Entwurf, der aus wahltaktischen Gründen zweifellos Gesetz werden wird, als ein etwas hastig fertiggestelltes Produkt, dem auch seine viel mehr verlangenden Gegner, wie die Sozialisten und Radikalen, ihre Zustimmung geben, um nur überhaupt einmal einen wirklichen Schritt zu thun und eine Grundlage für weiteren Ausbau zu schaffen.

Paris. F. Schotthoefer.

Eine Produktionsstatistik für das Deutsche Reich.

Unter den verschiedenen Vorarbeiten der neu eingerichteten handelspolitischen Centralstelle im Reichsamt des Innern für die Vorbereitung der Handelsverträge ist die in Aussicht genommene regelmäßige Produktionsstatistik sozialpolitisch am interessantesten. Untersuchungen über unsere sozialen Verhältnisse, über die Entwickelung der materiellen Lage der arbeitenden Klassen im Allgemeinen wie in einzelnen Gewerben haben bisher immer als eine der Hauptschwierigkeiten der richtigen Erkenntniß den Mangel zahlenmäßiger Unterlagen für die Beurtheilung der Bedeutung der einzelnen Gewerbezweige nach dieser Richtung empfunden. Ob die Produktivität der Arbeit und die Produktion in einem Gewerbe absolut zu- oder abgenommen habe, ob sie im Verhältniß zu andern Gewerben gewachsen sei, ob das Produkt im Vergleich mit den eingeführten Mengen gestiegen oder gesunken, ob das zum Verbrauch gelangte Quantum absolut oder pro Kopf gewachsen oder vermindert sei, vermochte man nicht zu sagen. Außer in einigen wenigen Zweigen, die der indirekten Besteuerung unterworfen sind, wie Tabak, Zucker, Salz, Bier, Alkohol, ferner für die Produkte des Bergbaus, Metalle und Kohlen weiß man nichts Bestimmtes über die innere Konsumtion; gewisse Berechnungen lassen sich aus der Erntestatistik und den Viehzählungen in gleicher Linie anstellen. Im Uebrigen kann nur das Quantum derjenigen Waaren des Außenhandels, die nicht im Binnenlande gleichfalls vorkommen, hinsichtlich des Konsums gemessen werden, indem man von der Einfuhr die Wiederausfuhr abzieht; davon führt die Reichsstatistik rund drei Dutzend Rohprodukte auf, wie Baumwolle, Gewürze, Heringe, Kaffee, Kakao, Reis, Südfrüchte, Thee, Jute, Petroleum, Farbhölzer 2c.

Zu den Versuchen allgemeiner Produktionsstatistiken haben bisher die Amerikaner die umfangreichsten Anstalten bei ihrem zehnjährig wiederkehrenden Census gemacht; schon zu Beginn des Jahrhunderts finden wir dergleichen. Doch ist das Material in Folge der angewandten Methoden und ihrer Durchführung vielfach recht mangelhaft. Die besten Produktionsaufnahmen dürften die alljährlichen Erhebungen des Arbeitsamts von Massachusetts sein, die recht Vollkommenes auf dem Felde der Sozial- und Gewerbestatistik leisten. Auch in Australien wird meines Wissens Gutes geliefert.

Wenn bei uns jetzt der Plan der Bestellung einer ständigen Instanz für solche Aufnahmen zur Durchführung gelangt, so kann man sich für Theorie und Praxis erheblichen Nutzen davon versprechen. Die Einrichtung einer besonderen Abtheilung unter fachwissenschaftlicher Leitung verspricht eine erhebliche Zuverlässigkeit. Und die Vorbedingungen liegen auch insofern günstig, als eine Reihe wichtiger Handhaben vorhanden sind, wo man den ersten schwierigen Ansatz machen könnte. Die Berufs- und Betriebszählung von 1895 kann als Unterlage zur Lokalisirung der Erhebungeklassen dienen. Handels-, Gewerbe- und Landwirthschaftskammern bieten die Möglichkeit der Verbindung mit den Interessenten in den einzelnen Gebieten, während die Berufsgenossenschaften, Interessentenverbände in Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, nicht zum Geringsten auch die 300 oder mehr Kartelle die Möglichkeit zentralisirter Ermittelung geben. Es wird wohl 3—6 Jahre

dauern, bis man auf einigermaßen Vollkommenes rechnen kann; aber gehen wird es.

Der Erfolg aber wird auch über das Feld, für das die Maßregel zunächst bestimmt ist, das Interesse unserer heimischen gewerblichen Produktion hinaus ein erheblicher sein. Nicht nur ein erkenntnißtheoretischer oder ein idealer, indem wir die Zahl der bekannten Größen bei der Feststellung unseres nationalen Standard of Life gewinnen oder nun eben wissen, was in den einzelnen Gewerben vorgeht. Vielmehr meine ich, daß man hierdurch werthvolles und nöthiges Material für große soziale Aufgaben der Folgezeit allmälig aufspeichern wird. Nicht in naher Zukunft, aber in absehbarer Zeit wird die Frage einer weiteren harmonischen Gliederung unserer Volkswirthschaft, einer Reorganisation auftauchen. Sie wird erstens hier Anhaltspunkte finden. Zweitens wird in näherer Zeit schon eine günstige Wirkung auf die Vermeidung von Krisen in einzelnen Zweigen wahrnehmbar werden, wenn die Produzenten einigermaßen der Ungewißheit über das zu erwartende konkurrirende Angebot enthoben werden, des einen der beiden Faktoren der Unsicherheit auf dem heutigen Markt. Bisher hat man nur durch Interessentenverband und Kartell die Möglichkeit einer Uebersicht über das eigene Gewerbe gewinnen können. Drittens wird die Frage des Arbeitsnachweises und der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit der Lösung gleichfalls ein wenig näher gerückt, wenn neben fortlaufenden Produktionsstatistiken eine öfter wiederholte Statistik der Arbeitslosigkeit fortgeht. Kurz, der Plan, der die Interessen der Unternehmer wie der Arbeiter gleichmäßig zu fördern verspricht, ist mit Freude zu begrüßen als ein fruchtverheißendes Unternehmen für unsere soziale Zukunft, das die mancherlei Schwierigkeiten der praktischen Durchführung hoffentlich erfolgreich überwinden wird. — Sein Nutzen wird selbst dann groß sein, wenn praktische Bedenken es etwa gerechtfertigt erscheinen lassen werden, dies oder jenes Resultat von der Veröffentlichung auszuschließen, soweit fremde Konkurrenz in Frage kommt.

Berlin. Ernst von Halle.

Die Koalitionsfreiheit.

III.

Wie schnell diese neue Richtung an Boden gewonnen hatte, zeigte sich, als die Académie des sciences morales et politiques die Fragen der Ursachen des Elendes und der Remedur dagegen zum Gegenstande einer Konkurrenz machte. Die sämmtlichen Bewerber — und ihre Zahl betrug 22 — sprachen sich in dem Sinne aus, daß der Staat die Verantwortung für die traurige Lage der arbeitenden Klassen trüge, und daß ihm die Pflicht obläge, Abhülfe zu schaffen. Die Akademiker, in der überwiegenden Mehrzahl noch befangen in der individualistischen Theorie, präzisirten das Thema nunmehr dahin, daß „die nützlichen Anwendungen des Prinzipes der freiwilligen und privaten Assoziation behufs Linderung des Elendes darzulegen wären"; nichtsdestoweniger wurde in vielen der bei der zweiten Konkurrenz eingereichten 25 Arbeiten von Neuem die Lösung des Problems auf einem sozialistischen Wege befürwortet.

Die individualistische Theorie besitzt, wie bereits erwähnt wurde, noch heute viele und namhafte Vertreter in Frankreich; man muß, glaube ich, sogar einräumen, daß ihre Anhängerschaft eine zahlreichere ist als die der gegnerischen Theorie. Das Laissez faire, wofür sie eintreten, ist indeß sehr verschieden von demjenigen, welchem seiner Zeit Jean Baptiste Say und Bastiat das Wort redeten. Zunächst fußen sie auf einer philosophischen Grundlage, die sich wohl der äußeren Erscheinung, aber nicht ihrem Wesen nach mit der teleologischen Weltanschauung ihrer Vorgänger deckt. In der Biologie war zu Beginn dieses Jahrhunderts die Lehre Stahls, daß die Seele den Körper zweckmäßig aufbaute und regierte, der sogenannte Animismus, durch die vitalistische Theorie der Schule von Montpellier verdrängt worden. Allerdings hat diese noch immer einen teleologischen Charakter; aber ihr Begründer Barthez spricht der von ihm konstruirten Lebenskraft weniger Voraussicht und Freiheit zu, als die Animisten ihrer Seele angedichtet hatten; spätere Ausgaben der Nouveaux élements de la science de l'homme enthalten sogar das Zugeständniß, es lasse sich überhaupt nicht der Beweis erbringen, daß die Lebenskraft mit jenen Fähigkeiten begabt sei. In ähnlicher Weise abgeblaßt ist das Dogma von der providentiellen Wirkungsweise der „force essentiellement harmonique", der „vis medicatrix naturae" oder wie sonst die im wirthschaftlichen Leben thätigen Agentien benannt sind, worauf die heutigen französischen Individualisten rekurriren. Allerdings lehren sie noch, daß die Natur nach gewissen Gesetzen handle, „die den Fortschritt bewirken und eine nützliche Regelung des ökonomischen Lebens begründen"; aber sie gestehen andererseits zu, daß der Schutz, den die Natur allen Wesen gewähre, erkauft werden müsse „um den Preis eines fortwährenden mit Leiden verbundenen Verlustes an Kräften"; sie sprechen von der „rauhen Polizei", welche die Natur ausübe. Und insbesondere stellen sie nicht in Abrede, daß der Arbeitsvertrag sich häufig in einer dysteleologischen Weise gestalte. Der Arbeitnehmer, sagt Molinari, ist um deswillen schlechter gestellt, weil er des Lohnes dringender bedarf, als der Arbeitgeber der Arbeitskräfte; letzterer ist also „nur zu oft" in der Möglichkeit, Leistungen zu verlangen, „welche auf die Dauer die menschlichen Kräfte übersteigen", und seine Autorität in einer nicht zu rechtfertigenden Weise zu mißbrauchen. Auch darin, fährt er fort, ist die Lage des Arbeiters eine ungünstigere, daß er nicht, wie der Industrielle, seine Waare durch Mittelspersonen an den Markt zu bringen vermag, sondern zugleich die Rolle des Produzenten und Verkäufers übernehmen muß.

Um das Prinzip zu retten, verschanzen sich die Individualisten dann freilich wieder hinter der rein metaphysischen Behauptung, wenn die Natur auch gegen das Individuum brutal sei, so wahre sie doch das Interesse der Art, oder sie suchen sich mit der Prognose zu helfen, daß je mehr Spielraum der freien Bewegung gelassen werde, um so mehr die Ungleichheit in der Lage der Kontrahenten bei dem Arbeitsvertrage abnehmen werde. Indeß — unter dem Druck der Thatsachen sehen sie sich schließlich doch genöthigt, die Lehre von den Laissez faire vielfach zu durchlöchern. Eine Regelung der Arbeit der Kinder und Frauen wird heute von allen namhaften französischen Individualisten zu den unabweislichen Aufgaben des Staates gerechnet, insbesondere auch um deswillen, weil er sich selbst und den kommenden Generationen gegenüber die Pflicht habe, „die nationalen Kräfte zu erhalten". Sie sprechen dem Staate das Recht zu, auf pflichtvergessene Eltern einen Zwang dahin auszuüben, daß sie ihren Kindern Unterricht im Schreiben, Lesen und Rechnen gewähren; sind die Eltern unvermögend, sagt Leroy-Beaulieu, so sollen Staat oder Gemeinde die Kosten tragen, „bisweilen sogar — allerdings mit großer Vorsicht — die Schulbücher und die Ausstattung der Schule beschaffen". Sie befürworten ferner eine sanitäre Kontrole der Arbeitsstätten. Wiederholt begegnet man bei ihnen dem Zugeständniß, daß der Staat Denjenigen Unterstützung gewähren müsse, die ohne ihr Verschulden, z. B. durch kommerzielle Krisen, ins Elend gerathen seien.

Allgemein wird endlich die Freiheit der gewerblichen Koalitionen gefordert.

Das Recht, zur Förderung gewerblicher Interessen Verbindungen einzugehen, läßt sich verschieden auffassen. Es wurde bereits erwähnt, daß die Zulassung von Koalitionen seitens der Vertreter des Laissez faire anfänglich als eine Einschränkung der wirthschaftlichen Freiheit hingestellt würde; sie erklärten den Wettbewerb zwischen Individuum und Individuum als für die der Gerechtigkeit und der Utilität allein entsprechende Form des Kampfes ums Dasein. Von diesem Gesichtspunkt aus beurtheilt, kennzeichnet sich die Gewährung der Koalitionsfreiheit als ein Eingriff des Staates in das wirthschaftliche Leben, als eine Art Protektion, wie die englischen Arbeitgeber behaupteten. Die Koalitionsfreiheit erscheint dagegen als ein Korrelat des Laissez faire, wenn man in den Begriff des freien Wettbewerbs jene Einschränkung nicht hineinlegt. Bei den französischen Individualisten hat diese letztere Auffassung allmälig das Uebergewicht gewonnen. Schon 1846 erklärte Theodore Fix in dem offiziellen Organe der damals herrschenden Richtung, dem „Journal des Economistes", man möchte gegen die Gewaltthätigkeiten, deren sich die Arbeiter bisweilen schuldig machten, Maßregeln ergreifen, aber man sollte sie gewähren lassen, wenn sie sich friedlich vereinigten, um ihre Interessen zu erörtern, und man sollte ihnen das Recht einräumen, ihre Arbeit zu verweigern, „wie ja auch der Arbeitgeber befugt wäre, Bedingungen, die ihm unvortheilhaft erschienen, zurückzuweisen". Der bedeutendste Vertreter des heutigen Individualismus, Leroy Beaulieu, hat noch vor Kurzem sich dahin ausgesprochen, daß das Verbot der Koalitionen „die Freiheit des Lohnvertrages verfälsche". Aber auch die Denker, welche das Prinzip des Laissez faire bekämpfen, treten für die Koalitionsfreiheit ein. Mögen sie sie als einen Staatseingriff ansehen oder nicht, die Koalitionsfreiheit ergiebt sich für sie als ein

Korrelat ihrer Auffassung der Rechtsordnung. Wenn letztere die Aufgabe hat, die Bedingungen des Wettbewerbes zu Gunsten des wirthschaftlich Schwachen auszugleichen, so muß sie ihm vor Allem den Rückhalt gewähren, den er sich durch Verbindung mit Gleichgestellten zur Förderung seiner Interessen verschaffen kann.

Die Forderung der Theoretiker, daß mit dem gouvernementalen Nihilismus gebrochen würde, fand in der öffentlichen Meinung und in der Volksvertretung Frankreichs alsbald einen Widerhall. Schon im ersten Jahre nach dem Sturze der Bourbonen wurde in der Kammer die soziale Frage als eine „Frage von Leben und Tod" bezeichnet. Nicht um politische Freiheiten handelt es sich heute, rief damals Pagès dem Ministerium zu, sondern um das Problem einer sozialen Ordnung; das Volk murrt über die Regierung, und „das Volk schreitet schnell von der Unzufriedenheit zur Empörung, weil das Elend nicht Zeit hat zu warten". Wenige Jahre später, als der Gesetzentwurf über die Einschränkung der Kinderarbeit zur Berathung stand, stellte Gustave de Beaumont, ein Politiker, dessen Feinheit und Tiefe selbst von seinen Gegnern anerkannt wird, die Prognose: „Heute handelt es sich nur um die Kinder in zartem Alter; aber seien Sie sicher, es wird nicht viel Zeit vergehen, bis es sich auch darum handeln wird, die Arbeit der Erwachsenen zu regeln. Ist es etwas Gutes, ist es etwas Uebles? Ich antworte darauf nicht, wiewohl ich glauben möchte, es wäre etwas Gutes; aber seien Sie sicher, es ist etwas Ernstes!" Die soziale Frage, insbesondere die Frage der Regelung des Arbeitsvertrages hat denn auch während der letzten sechzig Jahre die öffentliche Meinung und die Volksvertretung in Frankreich unablässig beschäftigt. Und immer mehr hat die Ueberzeugung sich befestigt, daß die Gestaltung des wirthschaftlichen Lebens eine gesetzliche Einschränkung der bedingungslosen Vertragsfreiheit zur Nothwendigkeit mache. Einer der verständigsten liberalen Politiker Frankreichs der Neuzeit, Jules Ferry, betonte vor mehreren Jahren in einer Rede in der Sorbonne, in der er für eine staatliche Bevormundung der höheren Studien eintrat, daß auch in einem demokratisch regierten Gemeinwesen der Staat allgemein „die Rolle eines Verwalters, eines Gendarmen, eines Haushalters der Gesellschaft" übernehmen müßte, und noch neuerlich hat ein Führer der kirchlich-konservativen Richtung in der Kammer das Eingreifen der öffentlichen Gewalten in den Arbeitsvertrag mit größter Entschiedenheit vertheidigt, indem er ausführte, die Arbeit wäre nicht eine Waare, sondern eine soziale Funktion, „die zwischen dem Arbeiter und der Gesellschaft gegenseitige Verpflichtungen schaffe und deren Ausübung nicht dem alleinigen Gesetze der Privat-Interessen überlassen werden dürfte".

Es würde zu weit führen, wollte ich die Entwickelung dieses Rechtsbewußtseins im Einzelnen darlegen; für den vorliegenden Zweck genügt es festzustellen, daß es in der französischen Gesetzgebung bereits in deutlicher Form zum Ausdruck gelangt ist. Allerdings ist der Prozeß ein langsamer gewesen; die Arbeitgeber haben sich nach Kräften bemüht, ihn zu hemmen. Allein wenn es ihnen auch gelungen ist, manches Hinderniß in den Weg zu legen, so ist doch ein merklicher Fortschritt zu verzeichnen; insbesondere hat die französische Gesetzgebung schon vor länger als einem Jahrzehnt die Freiheit der gewerblichen Koalitionen anerkannt.

Bereits in einzelnen Gesetzen der dreißiger Jahre macht sich eine umfassendere und tiefere Auffassung des Staates, als die Individualisten sie vertreten, geltend. Selbst ein Bourgeois-Politiker wie Guizot sah sich genöthigt, ihr Konzessionen zu machen und die Pflicht der Gesellschaft anzuerkennen, allen ihren Mitgliedern die Möglichkeit des Erwerbs eines gewissen Maßes von Bildung zu gewähren: Durch das Unterrichtsgesetz vom 28. Juni 1833 wurde jede Gemeinde gebunden, entweder für sich oder in Verbindung mit Nachbargemeinden eine école primaire élémentaire zu unterhalten. Das Gesetz vom 5. Juni 1835 führte mehrere Begünstigungen für die Sparkassen ein, insbesondere solche, welche für die arbeitenden Klassen von Bedeutung sind. Unter dem 22. März 1841 wurde auf Grund einer bei den Handelskammern, Gewerbekammern und Schiedsrichterkollegien angestellten Enquête die Beschäftigung der Kinder in gewissen Fabriken eingeschränkt. Dieselben Arbeitgeber, die bis dahin stets von der Regierung gefordert hatten, sie müßte die Interessen der Unternehmer gegen die Theorie der absoluten Freiheit vertheidigen, machten nunmehr geltend, die Freiheit der Arbeit wäre gefährdet, oder sie schützten vor, die Jugend würde im Müßiggang untergehen: es erübrigte nur noch, „in das väterliche Domizil einzudringen und zu kontroliren, ob die Kinder auch gut genährt und gekleidet würden". Trotzdem gelangte die Vorlage mit einer starken Majorität zur Annahme. Noch mehr traten die sozialpolitischen Fragen nach der Einführung der Republik und des allgemeinen Stimmrechtes „in den Vordergrund der Scene". Man würde freilich zu falschen Schlüssen gelangen, wenn man für die Beurtheilung der Entwickelung des französischen Rechtsbewußtseins die Versuche für concludent erachten wollte, die im Jahre 1848 in Luxemburg gemacht wurden, um eine kränkliche Organisation der Produktion und der Vertheilung der Produkte zu schaffen; sie tragen das Gepräge der Ideologen an sich, welche sie erdacht haben. Aber die Republik hat auch in einer Weise in die Gesetzgebung eingegriffen, welche dafür beweiskräftig ist, daß die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Fürsorge der staatlichen Gewalten für die arbeitenden Klassen an Boden gewonnen hatte. Durch das Gesetz vom 9. September 1848 wurde die Arbeitszeit für alle auch die erwachsenen männlichen Arbeiter auf zwölf Stunden täglich eingeschränkt, und diese Bestimmung führt, wenigstens heute nicht, wie vielfach behauptet worden ist, nur „ein Scheinleben". Leroy-Beaulieu bezeugt, daß die Maximalarbeitszeit in den Textilindustrien des Nordens allgemein innegehalten werde, daß andere Industrien und insbesondere der ganze Süden Frankreichs eine 10 bis 11stündige Arbeit acceptirt haben Sodann regelte ein Gesetz vom 22. Februar 1851 die Beschäftigung der Lehrlinge, gab besondere Vorschriften für die Sonntagsarbeit und gewährte ihnen Schutz gegen brutale Behandlung seitens der Lehrherren. Durch Gesetz vom 14. Mai 1851 wurde das Recht der Arbeitgeber eingeschränkt, in die Arbeitsbücher diejenige Vorschüsse einzutragen, welche sie ihren Arbeitern gemacht hatten. Weitere Gesetze trafen Bestimmungen zu Gunsten der caisse de retraite und der sociétés de secours mutuels, führten eine Kontrole über ungesunde Wohnungen ein und befreiten die unbemittelte Prozeßpartei von den Gerichtskosten.

Unter dem zweiten Kaiserreich richtete sich die öffentliche Aufmerksamkeit zunächst wieder auf den Schutz der Kinderarbeit. Verschiedene Generalräthe suchten durch Bestellung von Gewerbe-Inspektoren die Durchführung des Gesetzes von 1841 zu sichern. Die Société industrielle de Mulhouse, die in Paris gebildete Société de protection des apprentis et des enfants des manufactures und Andere inscenirten eine Agitation zum Zwecke des Erlasses weitergehender gesetzlicher Vorschriften. Durch Dekret vom 7. Dezember 1868 wurde ein allerdings nicht glücklicher Anlauf gemacht, um den Fabrik-Inspektionsdienst wirksamer zu gestalten, und eine Commission supérieure, sowie für jedes Departement eine Bezirkskommission eingesetzt, die durch Gutachten und Berichte für die Beobachtung und Erweiterung der bestehenden Fabrikgesetzgebung Sorge zu tragen hatten. Im Jahre 1870 wurde dann dem Senate ein Gesetzentwurf vorgelegt, der das Aufnahmealter in Fabriken und die Maximalarbeitszeit für Kinder und jugendliche Arbeiter regelte; seine Verabschiedung ist indeß durch den Ausbruch des Krieges vereitelt worden. Eine erfolgreichere Thätigkeit entwickelte das Kaiserreich auf dem Gebiete des Volksunterrichts. Bis dahin hatte man die Ausbreitung selbst der elementarsten Bildung unter den Massen mit dem Einwande hintanzuhalten gewußt, daß dadurch bedenkliche Aspirationen in den arbeitenden Klassen geweckt und das Verbrechen gefördert werden würde. Napoleon III hat wiederholt — insbesondere durch das Gesetz vom 11. März 1867 — die Zahl der Schulen vermehrt, die Unentgeltlichkeit des Unterrichts ausgedehnt und die Stellung der Lehrer verbessert. Sowohl die allgemeine als auch die Fachbildung der arbeitenden Klassen hat unter seiner Regierung durch die Einrichtung öffentlicher Kurse, populärer Bibliotheken sowie gewerblicher und Zeichenschulen eine erhebliche Förderung erhalten.

Die dritte Republik wendete ihre Fürsorge gleichfalls in erster Reihe den jugendlichen Arbeitern, aber auch den Frauen zu. Durch zwei Gesetze vom 19. November 1874 und 2. November 1892 wurde die Verwendung von Kindern in industriellen Arbeits- 2c. Werkstätten sowie in Bergwerken vor dem zwölften Jahre untersagt; ebenso die Beschäftigung gewisser Kategorien von Arbeiten zur Nachtzeit, an Sonn- und Festtagen, sowie unter der Erde; für Kinder, jugendliche Arbeiter und Frauen wurde ein Maximum der zulässigen Arbeitszeit festgesetzt. Das Volksschulgesetz vom 28. März 1882 führte den Schulzwang für alle Kinder bis zum dreizehnten Jahre ein und machte die Arbeitgeber für Uebertretungen verantwortlich. Ein Gesetz vom 16. Februar 1883 gestattete, die Zahl der Fabrikinspektoren zu vermehren und alle Inspektionsorgane mit der Aufsicht über die Durchführung des 1848 eingeführten Maximalarbeitstages zu betrauen. Durch Gesetz vom 12. Januar 1895 wurden $^9/_{10}$ des Arbeitslohnes vor Verpfändung geschützt.

In der zweiten Republik hatten die Arbeitgeber, wie sie eine Revision der Tarife zu verhindern gewußt hatten, auch die Aufhebung des Verbotes der Koalitionen zu hintertreiben ver-

standen. Ein erster Schritt in dieser Richtung ist erst unter dem zweiten Kaiserreiche gemacht worden: durch Gesetz vom 28. März 1864 wurden die Bestimmungen des code pénal gegen die Koalitionen beseitigt. Strafbar waren also nur noch Arbeitseinstellungen, welche durch betrügerische oder gewaltsame Maßnahmen veranlaßt oder unterhalten waren, sowie Beeinträchtigungen der Freiheit der Arbeit durch vereinbarte Sperren oder Bußen. Damit war indeß nicht viel gewonnen; denn die Bedingungen, ohne welche das Koalitionsrecht sich nicht mit Erfolg fruktifiziren läßt, waren durch das Gesetz von 1864 nicht frei gegeben, Vereine und Versammlungen blieben von der Genehmigung der Regierung abhängig. Eine wesentliche Förderung erfuhren die Koalitionsbestrebungen erst im Jahre 1868 dadurch, daß seitens des französischen Handelsministers die amtliche Erklärung abgegeben wurde, daß die Fachvereine der Arbeiter, sofern sie sich von der Politik fernhielten und die Freiheit der Arbeit nicht beeinträchtigten, in gleicher Weise geduldet werden würden, wie dies bereits längere Zeit bezüglich der Fachvereine der Unternehmer geschehen wäre. Zugleich bestimmte das Gesetz vom 8. Juni 1868, daß Versammlungen, welche weder einen politischen oder religiösen Charakter hätten, nicht mehr der polizeilichen Genehmigung bedürften, sondern lediglich nur der Anzeigepflicht unterliegen. Nunmehr bildeten sich zahlreiche Gewerkvereine. Im Laufe der Jahre entwickelten sie durch Bildung von Hülfskassen, durch Einrichtung von Lehrlings- und Fachschulen, durch Organisationen zum Zwecke des Arbeitsnachweises eine segensreiche Thätigkeit. Die verschiedenen Kongresse der Fachvereine lieferten den Beweis, daß die Koalitionsfreiheit nicht zur Förderung sozialrevolutionärer Bestrebungen gemißbraucht, sondern zur Geltendmachung der Interessen der arbeitenden Klassen innerhalb des Rahmens der bestehenden politischen und wirthschaftlichen Ordnung fruktifizirt werden sollten. Und so befestigte sich mehr und mehr die Ueberzeugung, daß den Arbeiter-Koalitionen nicht länger die gesetzliche Anerkennung vorenthalten werden dürfte. Durch das Gesetz vom 21. März 1884 — es ist von Waldeck-Rousseau eingebracht worden, einem Manne, der sicherlich nicht dem Verdachte einer Begünstigung der Sozialdemokratie ausgesetzt ist —, sind in Frankreich Vereinigungen von Fachgenossen, die dasselbe oder ähnliche Gewerbe betreiben, für rechtlich zulässig erklärt worden, ohne daß es einer Genehmigung der Regierung bedarf, wenn sie lediglich der Förderung wirthschaftlicher, gewerblicher, kaufmännischer oder landwirthschaftlicher Interessen dienen. Das Gesetz spricht ihnen Prozeß- und Vermögensfähigkeit zu. Sie sind nur gebunden, ihre Statuten an die Ortspolizei einzureichen und die geschäftsführenden Mitglieder namhaft zu machen.

Bonn. von Rottenburg.

(Schluß folgt.)

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Arbeitslosen-Versicherung in Zürich.

Der Züricher Stadtrath ist nunmehr dem Auftrag des Großen Stadtraths vom 16. Januar 1895 nachgekommen und hat eine Vorlage über obligatorische Arbeitslosen-Versicherung aufgestellt, die vom 13. Oktober 1897 datirt ist. Dieser Entwurf besteht aus zwei Theilen, einem kantonalen Gesetz, das den Gemeinden das Recht einräumt, auf ihrem Gebiete die Zwangsversicherung gegen Arbeitslosigkeit nach den angegebenen allgemeinen Grundsätzen einzuführen, und einer städtischen Verordnung, die jene Grundsätze für die Stadt Zürich näher ausführt. Begutachtet sind die Vorentwürfe u. A. auch vom Sekretär des Schweizerischen Gewerbevereins wie vom schweizerischen Arbeitersekretär. Das Gesetz bestimmt im Allgemeinen, daß die unselbstständig erwerbenden Personen innerhalb eines gewissen Tagesverdienstes in die Versicherung einbezogen werden sollen. Arbeiterverbände, die bereits freiwillige Versicherungskassen besitzen, können von der Aufnahme in die obligatorische Versicherung ausgenommen werden, wenn jene Kassen die genügenden Garantien bieten. An die Versicherung sind beitragspflichtig: die Arbeiter, die Arbeitgeber und die Gemeinde; dazu kommen ein kantonaler Staatsbeitrag und eventuell ein Bundesbeitrag. Die Gemeinde trägt die Verwaltungskosten. Für die Versicherungspflichtigen können je nach dem Grade der Wahrscheinlichkeit ihrer Arbeitslosigkeit verschiedene Gruppen mit abgestuften Prämiensätzen gebildet werden. Arbeitslose, die für Angehörige zu sorgen haben, sollen eine höhere Unterstützung erhalten als alleinstehende. In der Verwaltung sollen die Gemeindebehörden, die Arbeiter und die Arbeitgeber vertreten sein. Mit jedem Versicherungsverbande ist ein **Arbeitsnachweisbureau** zu verbinden.

Die Verordnung für die Stadt Zürich unterstellt die Arbeiter und Arbeiterinnen in sämmtlichen Zweigen von Handwerk, Industrie und Fabrikation mit Ausnahme der landwirthschaftlichen Tagelöhner der Zwangsversicherung, soweit sie mindestens 16 Jahre alt sind und ihr Tagesverdienst 5 Frcs. bezw. bei Bauarbeitern der Jahresverdienst 2000 Frcs. nicht übersteigt. Nicht versicherungspflichtig sind die Wanderarbeiter im Baufache, ferner Minderjährige, deren Tagelohn unter 2 Frcs. steht, endlich bereits gegen Arbeitslosigkeit Versicherte. Während der Basler Entwurf drei Gruppen von Versicherungspflichtigen unterscheidet, sollen in Zürich nur die Arbeiter sämmtlicher Baugewerbe (Saison-Arbeitslose, ca. 6000) eine Klasse (II) mit erhöhten Beiträgen bilden. Die Zahl ihrer Arbeitslosen wird auf 45 % angenommen; für die übrigen 14 000 Arbeiter (Gruppe I) wird sie nur auf 20 % geschätzt. Leistung und Gegenleistung beträgt für den **Arbeiter** bei einem

Tagelohn von	Wochenprämie I.	Wochenprämie II.	Geld-Entschädigung für alleinstehende	Geld-Entschädigung für sonstige
3 Frcs.	10 Rp.	30 Rp.	1,30 Frcs.	1,60 Frcs.
3—4 „	15 „	45 „	1,40 „	1,90 „
4—5 „	20 „	60 „	1,50 „	2,30 „

Für solche Versicherte, welche drei Jahre lang keine Entschädigung aus der Versicherungskasse beanspruchten, wird der Beitrag auf die Hälfte ermäßigt. Während des Militärdienstes, der Arbeitslosigkeit und Krankheit ist kein Beitrag zu zahlen. Der Arbeitgeber zahlt für jeden versicherten Arbeiter 10 (I. Gruppe) bezw. 30 Rp. (II. Gruppe) wöchentlich und zwar auch für jeden Wanderarbeiter. Die Stadt schießt jährlich mindestens 30 000 und höchstens 70 000 Frcs. zu. Die Beiträge hat der Arbeitgeber allmonatlich an die Anstalt zu übermitteln. Er kann die Arbeitnehmer-Beiträge bei der Lohnzahlung einbehalten. Die Geldentschädigung kann theilweise in Naturalleistung umgewandelt werden. Der Anspruch auf Entschädigung beginnt nach sechstägiger Arbeitslosigkeit und dauert höchstens 60 Tage in einem Rechnungsjahre. Für Uebertritt in andere Lohnklassen, zeitweilige Abwesenheit von Zürich ꝛc. sind besondere Erleichterungen vorgesehen. Nebenverdienst während der Dauer der Arbeitslosigkeit bis 5 Frcs. die Woche fällt nicht in Betracht. Der Reservefonds soll auf 300 000 Frcs. gebracht werden. Zuwiderhandlungen werden mit Polizeibuße bis 500 Frcs. geahndet. Diese Verordnung kann erst eingeführt werden, wenn das allgemeine Gesetz vom Kantonsrathe festgestellt und in der kantonalen Volksabstimmung angenommen ist. Dem Kantonsrath ist die Vorlage als Initiativbegehren vom Großen Stadtrath zu überreichen.

Das rüstige Weiterarbeiten der Basler, Züricher und St. Galler an der obligatorischen Arbeitslosen-Versicherung trotz des mißglückten ersten Versuches in St. Gallen (vgl. Soziale Praxis Nr. 8, 12, 35 Jahrg. VI.) zeigt, daß die Schweizer diese Versicherung auf kommunaler oder kantonaler Grundlage für kein unlösbares Problem mehr halten.

Erhebungen über die Wirkungen der Bäckerei-Verordnung hat die bayerische Regierung angeordnet. Die Behörden sind beauftragt, sich nach protokollarischer Einvernahme der Bäckermeister und Konditoren, in deren Betrieben Gehülfen thätig sind, sowie der betreffenden Gehülfen selbst Bericht zu erstatten darüber, ob sich bei der praktischen Durchführung der Verordnung ersichtliche nachtheilige Wirkungen herausgestellt haben, worin diese eventuellen Schäden bestehen, und ob Umstände zu Tage getreten sind, welche die Klagen über die angeblich eingetretene wirthschaftliche Schädigung des Bäckergewerbes und das Schwinden des guten Einvernehmens zwischen Meistern und Gesellen als begründet erscheinen lassen. Schließlich soll darüber berichtet werden, ob die Verordnung mit Nachdruck oder mit Nachsicht durchgeführt worden und ob in letzterem Falle die Annahme begründet sei, daß bei Anwendung größerer Strenge die Klagen über nachtheilige Wirkungen lebhafter gewesen wären. — Ueber den Einfluß der Verordnung in Bayern liegt in den amtlichen Berichten der Fabrikinspektoren bereits beachtenswerthes Material vor. Der Aufsichtsbeamte für die Pfalz theilt mit, „daß sich wenig Betriebe voll nach der Verordnung richten, andere wenig oder noch gar nicht“. In dem Bericht für Oberbayern heißt es: „Von einer thatsächlichen Schädigung des Gewerbes kann demnach bis jetzt nicht gesprochen werden“. — Für Oberfranken wird gesagt: „Immerhin scheinen die seitens der Gegner der Verordnung erhobenen Klagen und Beschwerden über die Schädigungen der Bäckerindustrie und des guten Einvernehmens

zwischen Meistern und Gehülfen nicht soweit gerechtfertigt, daß sie eine wesentliche Abänderung der Verordnung nothwendig machen." Der Beamte für Niederbayern konstatirt, daß aus der Durchführung der Maximalarbeitszeit sich Schwierigkeiten für eine beschränkte Anzahl von Betrieben ergebe. Aus den übrigen vier Inspektionsbezirken sind keine Angaben gemacht. Auf Grund dieser Aeußerungen wird in der Einleitung zu den bayerischen Berichten gesagt: „Insofern Mittheilungen überhaupt vorliegen, sprechen sie nicht für das Bedürfniß einer Aufhebung der Vorschriften, sondern machen es im Gegentheil wünschenswerth, diese im Wesentlichen unangetastet zu lassen."

Die Gewerkschaftspresse und die Streiks. Aus dem letzten Berliner Formerstreik, der dadurch entstand, daß fünf Former der Firma Borsig mit ihren Meistern in Akkord-Differenzen gerathen waren, zieht die Gewerkschaftspresse die Lehre, daß die Entscheidung über große Ausstände, die Tausende in Mitleidenschaft ziehen, nicht bei den interessirten einzelnen Branchen bleiben könne, sondern in die Hände der verantwortlichen Leiter der Organisationen gelegt werden müsse. Die Sache lasse sich ja so handhaben, daß die geringe Zahl der in Streitigkeiten Verwickelten auf ihren Antrag sofort als Gemaßregelte unterstützt werden, worauf dann von der Organisation der Fall untersucht und die Chancen eines eventuellen Ausstandes erwogen werden könnten. Streiks sollten eben nicht schon dann unternommen werden, wenn die Arbeiter mit ihren Forderungen im Rechte zu sein meinten, sondern nur wenn der Kampf auch gleichzeitig Aussicht auf Erfolg biete. — Die Nothwendigkeit eines solchen Vorgehens ist bereits nach dem letzten Hamburger Hafenarbeiter-Ausstand betont worden. Wie verlautet, soll die Bestimmung jetzt zunächst vom Metallarbeiter-Verband zum Beschluß erhoben und späterhin auch von der Berliner Gewerkschaftskommission zur Annahme empfohlen werden. Die Arbeiter handeln entschieden im eigenen Interesse, wenn sie unbesonnene Ausstände vermeiden.

Erhebungen in der Konfektionsindustrie. Durch den Schluß der Reichstagssession ist die Novelle zur Gewerbeordnung, betreffend den Schutz der Konfektionsarbeiter, auf unbestimmte Zeit vertagt worden und es hat einstweilen bei der Bundesrathsverordnung vom 31. Mai 1897, wodurch die Geltung der §§. 135—139 und 139b der Reichs-Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion ausgedehnt wird, sein Bewenden. In Arbeiterkreisen wird zwar anerkannt, daß mit dieser letzteren Maßregel einigen Mißständen abgeholfen werde, dagegen wurde in öffentlichen Versammlungen (Berlin, Leipzig, München, Hamburg 2c.) in den jüngsten Wochen wiederholt auf die Nothwendigkeit verwiesen, planmäßig für die weitere Durchführung von Arbeiterschutzbestimmungen in der Kleider- und Wäschekonfektion zu wirken, da namentlich die Hausindustrie sich immer stärker entwickle. Deshalb veranstaltet jetzt die „Fünferkommission" zunächst Erhebungen über die Folgen der Bundesrathsverordnung, indem sie Fragebogen versendet. Uns liegt ein solches Formular vor; es enthält 23 Fragen, die sich vornehmlich auf die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern, Arbeitszeit und Pausen, die Beschäftigung von Arbeiterinnen 2c., die Aushängung der Bundesrathsverordnung in der Werkstatt, die Anzahl der erlaubten Ueberstunden für Arbeiterinnen, die letzten Besuche des Gewerbeinspektors und der Lokalpolizeibehörde, die Vermehrung der außer dem Hause gegebenen Arbeit u. s. w. beziehen. Die Erhebungen sollen als Material zur Begründung der Forderungen der Konfektionsarbeiter an die Gesetzgebung dienen; längstens bis 1. Dezember sollen die ausgefüllten Fragebogen an die Fünferkommission zurückgesandt werden.

Organisation der Arbeitgeber gegen Streikverluste. Nach langen Vorbereitungen ist zu Berlin unter dem Namen „Industria" eine Versicherungsgesellschaft ins Leben gerufen worden, die zum Ziel hat, die Arbeitgeber gegen Verluste durch Arbeitseinstellungen schadlos zu halten. Auf der anderen Seite will sie, wie uns aus betheiligten Kreisen geschrieben wird, „die arbeitswilligen Arbeiter gegen den terrorisirenden Einfluß der streikenden Genossen schützen." Das Aktienkapital ist vorläufig auf fünf Millionen Mark festgesetzt. An der Spitze des Gründungskomités stehen u. A. Kommerzienrath Hermann Wirth-Berlin (i. F. Poppe & Wirth), Fabrikbesitzer R. v. Drenſe-Sömmerda, Fabrikdirektor Keyling-Berlin (i. F. Eisengießerei A.-G. Keyling & Thomas), Fabrikbesitzer Weigert-Berlin, Versicherungsdirektor Küp-Berlin, Fabrikbesitzer Jasper-Bernau, Robert Oehlschlägel-Leipzig, Fabrikdirektor Goepfert-Wurzen (Sächsische Bronzewaaren-Fabrik, A.-G.), Fabrikbesitzer Keller-Berlin (i. F. Töpffer & Schädel), C. A. Koehlmann-Berlin, Ernst Otto-Berlin (i. F. Ferd. Ziegler & Co.), Fabrikbesitzer Körschner-Leipzig. In den Versicherungsbedingungen ist auf Vorschlag der preußischen Regierung Vorsorge getroffen, daß solche Streiks nicht unter die Versicherungspflicht fallen, die von den Arbeitgebern unberechtigter Weise provoziert worden sind.

Regelung der Heimarbeit in Oesterreich. Die österreichische Regierung plant eine gesetzliche Regelung der Heimarbeit und das Handelsministerium hat Erhebungen über die hausindustriellen Verhältnisse und die Schwitzarbeit bereits eingeleitet. Mit den Vorarbeiten und der Sammlung des einschlägigen Materials sind die Gewerbe-Inspektoren betraut worden. — Die Frage einer legislativen Beaufsichtigung der Heimarbeit und eventuellen Abschaffung des Sitzgesellenwesens ist in Oesterreich seit einigen Jahren wiederholt in den Vordergrund getreten und es haben sich sowohl Handelskammern, namentlich die Wiener Kammer, als auch Arbeiterkongresse und gewerbliche Vereine eingehend mit dem Thema befaßt. Auch im Parlamente wurden gesetzliche Maßnahmen, betreffend die Hausindustrie, des Oefteren angeregt; erst kürzlich, am 1. Oktober l. J., brachten der Abgeordnete Dr. Groß (liberal) und Genossen einen „Antrag, betreffend die gesetzliche Regelung der Heimarbeit" ein.

Brodpreise und Genossenschaftswesen in Belgien. Aus Brüssel wird uns geschrieben: Gegenwärtig, wo die Preise für Mehl so beträchtlich gestiegen sind, ist es von Interesse zu beobachten, welchen Einfluß das Genossenschaftswesen auf den Preis des Brodes, dieses wichtigsten Volksnahrungsmittels, hat. In den großen Städten, wo die Bäckereigenossenschaften einen erheblichen Umfang erreicht haben, wie z. B. in Brüssel und Gent, macht sich ihre Einwirkung auf den Brodpreis sehr bemerkbar und es ist allgemein anerkannt, daß sie den Markt regeln; denn vor einigen Jahren noch, ehe sie gegründet waren, stand der Brodpreis auf 40 und sogar auf 50 Centimes, während er jetzt im Durchschnitt nur 25 Centimes beträgt. Betrachten wir die Städte, wo das Kooperativsystem noch nicht sehr entwickelt ist, und vergleichen wir sie mit den Orten, wo es gar nicht vorhanden ist, so treffen wir doch merkbare Preisunterschiede. So bezahlt man in Grammont für ein Kilogramm Brod bester Qualität 28 Centimes, in Ecloo 32 bis 34 Centimes, in Lootenhulle 35, in Ostende 32 bis 34, in Roulers 40 bis 45 Centimes. Unter sonst gleichen Umständen bezahlt man aber nur 24 Centimes in der Genossenschaftsbäckerei in Brügge, 27 in der von Courtrai, wo man bei den Privatbäckern noch 35 Centimes bezahlt, 25 Centimes in Löwen und in Mecheln.

Kommunale Sozialpolitik.

Universitätsvorlesungen in Wien über kommunale Sozialpolitik. Ueber „städtische Sozialpolitik" hielt der kürzlich an die Wiener Universität berufene Professor v. Mataja unlängst seine Antrittsvorlesung. Man müsse, so erklärte er, mit Rücksicht auf den großen Aufschwung der Städte von einer kommunalen Sozial-Politik als selbstständiger Wissenschaft sprechen können. Der heute übliche Begriff der Sozial-Politik als Thätigkeit des Staates in der Arbeiterschutz-Gesetzgebung sei zu enge gefaßt; in weiterem Sinne müsse man auch von einer Sozial-Politik der Kommune, einzelner Vereine, ja sogar auch einzelner Privatpersonen sprechen können. Die Behandlung der kommunalen Sozial-Politik als selbstständigen Wissenschaft sei um so berechtigter, als die Verwaltung und der Verwaltungskosten der großen Städte in ungeahntem Maße gestiegen seien. Die unverkürzte Schulpflicht bezeichnete er als einen besseren Schutz der Kinder gegen vorzeitige Verwendung zur Fabrikarbeit, als die Gesetzgebung zum Schutze jugendlicher Hilfsarbeiter. Während nämlich die Gewerbe-Inspektoren unmöglich immer und überall die Einhaltung jener Bestimmungen kontroliren könnten, biete die Schule eine sichere und regelmäßige Kontrole dafür, daß die Kinder nicht zur Fabrikarbeit herangezogen würden, da ja die Fabrikzeit mit der Schulzeit zusammenfalle. — Dies trifft doch nur sehr bedingt zu!

Statistisches Amt in Städten. Vor Kurzem ist Kiel und am 27. Oktober auch Charlottenburg in die Reihe der etwa 20 Städte getreten, die ein eigenes statistisches Amt geschaffen haben.

Unentgeltliche Verabreichung von Getränken an Gasarbeiter. In Freiburg i. B. hat der Stadtrath beschlossen, den Gaswerksfeuerarbeitern alkoholfreie durststillende Getränke unentgeltlich zu verabreichen; der Antrag ist hierzu von der Gaswerksverwaltung ausgegangen.

Soziale Zustände.

Gegen die Webernoth in Thüringen. Eines der Mittel, der namentlich im nordöstlichen Theile Thüringens vorhandenen Webernoth zu steuern, war, Söhne aus Weberfamilien anderen Berufsarten zuzuführen. Von Staat, Provinz, Kreisen, Kommunen, sowie aus Privatmitteln unterstützt, setzte der Pfarrverein des Landkreises Nordhausen Jahresprämien für die Lehrzeit von Webersöhnen in anderen Berufszweigen aus. Die Anmeldungen hierzu waren schließlich, wie man der „Frkf. Ztg." schreibt, so zahlreich, daß nur der drittletzte Jahrgang der Confirmirten berücksichtigt werden konnte.

Arbeitslosenzählung im Amsterdamer Zimmergewerbe. In Nummer 38 der „Sozialen Praxis", Jahrg. VI wurde über die Errichtung eines städtischen Bureaus für Arbeiterstatistik in Amsterdam und die von ihm geplanten Arbeiten berichtet. Inzwischen wurde bereits mit der Untersuchung der Lage der Arbeiter in den verschiedenen Gewerben und zwar vorerst mit dem Zimmergewerbe der Anfang gemacht. Der Enquete soll eine Arbeitslosenzählung vorausgehen, die am 11. November mit Hülfe sämmtlicher Fachvereine stattfindet. Die Arbeitslosen werden aufgefordert, sich an diesem Tage an einer von drei bekannt gegebenen Stellen einzufinden. Außer nach den nothwendigsten Personalien soll nach dem Datum der Niederlassung in Amsterdam, nach dem Namen des letzten Arbeitgebers, nach dem Grund der letzten Entlassung, nach der bisherigen Dauer der Arbeitslosigkeit sowie nach dem außerhalb des Fachs liegenden Nebenerwerb gefragt werden. Glückt diese Zählung, so werden auch in den anderen Baugewerben ähnliche Zählungen folgen, was bei dem offenbar großen Umfang der Arbeitslosigkeit in Folge der unbefriedigenden Bauthätigkeit die nothwendige Voraussetzung jeder kommunalen Einmischung sein würde.

Enquete über Männer-, Frauen- und Kinderarbeit in Nordamerika. Das Arbeitsamt der Vereinigten Staaten hat Erhebungen über die Arbeit der Männer, Frauen und Kinder in ihrem Verhältniß zu einander und über ihre Entlohnung in 1067 Etablissements von 30 verschiedenen Staaten angestellt. Diese beschäftigten in einer Woche 1895/96 148 367 Personen (gegenwärtig) und früher (in einer Woche vor mindestens 10 Jahren) 94 529 Personen. Davon waren

	Männer		Frauen	
	18 Jahre und älter	unter 18 Jahren	18 Jahre und älter	unter 18 Jahren
gegenwärtig	48 295	7 540	45 162	12 751
früher	26 479	4 175	27 163	6 743
Mehr jetzt . .	16 716 (63,1 %)	8 365 (80,5 %)	17 999 (66,3 %)	6 008 (89,1 %).

Die Frauen vertheilen sich auf

	unverheirathete	verheirathete	verwittwete
gegenwärtig . . .	70 921	6 775	2 011
früher	32 801	1 375	498
Mehr	38 080 (115,4 %)	5 400 (392 %)	1 513 (303,8 %).

Eine zweite Tabelle giebt Aufschluß über das Verhältniß der Löhne der Frauen und Kinder zu denen der Männer bei gleicher Arbeitsleistung, es sind 781 Fälle und zwar ergiebt sich ein

	in Fällen		um %
höherer Verdienst der Männer gegenüber den Frauen	595	(76,2 %)	32,2 %
" " " Frauen " " Männern	129	(16,5 %)	10,4 %
" " " Kinder " " "	24	(10,5 %)	8,6 %
" " " Männer " " Kindern	182	(79,8 %)	56,6 %
Gleicher Verdienst der Männer und Frauen	57	(7,3 %)	—
" " " " " Kinder	22	(9,7 %)	—

Der Mehrverdienst der Frauen und Kinder gegenüber den Männern wurde in fast der Hälfte der Fälle in der Baumwollenindustrie erzielt. Als Gründe der Bevorzugung der Frauen und Kinderarbeit sind u. A. angegeben: Billiger, striken nicht, sind leichter zu behandeln, verlangen nicht den ganzen Betrieb zu lernen, sondern begnügen sich mit ihrer Theilarbeit! Daneben aber auch recht häufig: Geeigneter, sorgsamer, trinken nicht.

Arbeiterbewegung.

Arbeitersekretariat in Hannover. Die Bedenken der Gewerkschaftsverbände gegen die Arbeitersekretariate, daß durch eine solche Einrichtung die gewerkschaftliche Organisation „bureaukratisch lahm gelegt" werden (Centralstelle der gewerkschaftlich organisirten Leipziger Arbeiter, 4. Januar, vgl. Soziale Praxis Jahrg. VI Sp. 380), scheinen durch die Erfolge des Nürnberger und des Stuttgarter Arbeitersekretariats beschwichtigt worden zu sein. Die Gewerkschaften von Hannover haben nach dem Berliner „Vorwärts" beschlossen, am 1. April 1898 ein Arbeitersekretariat zu eröffnen und die dazu nöthigen 4000 *M.* durch regelmäßige Monatsbeiträge (5 *Pf.*) der organisirten Arbeiter bis dahin aufzubringen. Nichtorganisirte Arbeiter sollen für die Benutzung, die sonst unentgeltlich ist, einen kleinen Betrag zahlen. Diese Schöpfung ist ein weiterer Beweis für das durch die Arbeiterschutzgesetzgebung ꝛc. gesteigerte Bedürfniß nach juristischen Auskunftsstellen, denen bisher neben einzelnen Städten und privaten Vereinigungen in größerem Umfange die katholischen Vereinigungen Rechnung getragen haben. (Vgl. Jahrg. VI, Nr. 11.)

Spaltung in der Buchdruckerbewegung. Die Opposition im Verbande deutscher Buchdrucker (vgl. Soziale Praxis, Jahrg. VI Sp. 1304 ff.) hat sich vom Verbande getrennt und als neuer Verein mit dem Sitz in Leipzig unter dem Namen „Gewerkschaft der Buchdrucker, Schriftgießer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands" aufgethan: sie ist gegen die Tarifgemeinschaft, ihr Organ ist die von Gasch redigirte „Buchdruckerwacht". In einem Aufruf, der zum Beitritt auffordert, werden die bekannten Beschwerden gegen den Verband in schärfster Form vorgebracht. Anfang 1898 soll ein Kongreß der neuen Organisation stattfinden. In Gewerkschaftskreisen erregt der Vorgang großes Aufsehen und ihre Presse hält mehrfach mit dem Ausdruck des Bedauerns und Tadels nicht zurück; so sagt z. B. die in Stuttgart erscheinende „Buchbinderztg." (Verbandsorgan der Buchbinder ꝛc.): „Jedem Freunde der Arbeitersache muß es wehe thun, eine solche Zersplitterung der Kräfte sehen zu müssen". Auch der „Vorwärts" tadelt die Spaltung scharf.

Die Gewerkschaftsbewegung in Dänemark hat in den letzten Jahren Fortschritte gemacht, wie aus folgender Tabelle ersichtlich ist:

	1894	1896
Es gab an Gewerkschaftsverbänden	23	40
Diese Verbände zerfielen in Lokalvereine . .	426	802
Außerdem gab es noch einzelne Lokalvereine	45	53
Die vereinigten Vereine hatten Mitglieder .	25 576	54 757
Die Einzelvereine hatten Mitglieder	2 265	8 620
Gesammtzahl der Mitglieder	27 841	63 377
Die Jahreseinkünfte betrugen . in Kronen	317 372,14	711 063,61
Die Jahresausgaben . . . . " "	261 862,97	586 669,43

Der Streik im englischen Maschinenbaugewerbe. Auf die vom Handelsamt angebotene Vermittelung hat der Unternehmerverband geantwortet, daß er nur dann in Unterhandlungen eintreten könne, wenn die Arbeiter von vornherein die Forderung auf Verkürzung der Arbeitszeit fallen ließen. Im Uebrigen wiederholen die Unternehmer ihre früheren Einwände: Die englische Maschinen-Industrie könne eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit nicht vertragen und die Einmischung der Gewerkschaften in die Leitung der Betriebe könne nicht geduldet werden. Der Gewerkverein der Arbeiter hat sich bereit erklärt, Vertreter zu der vom Handelsamt in Aussicht genommen Konferenz zu entsenden: er verlangt aber, daß ein Vorsitzender die Verhandlungen leite, der keiner der beiden Parteien angehört. Er bemängelt es weiter, daß man vorher die Aufhebung des Londoner Ausstandes seitens der Arbeiter verlange, den Unternehmern aber nicht aufgebe, vorher die Aussperrungen zurückzunehmen. Was die Einmischung in die Bedeutung der Geschäfte betreffe, so müsse allerdings genau festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welchem Grade eine Einmischung der Gewerkvereine erfolgen dürfe. Es sei wünschenswerth, daß die Konferenz die Bestimmungen hierüber aufsetze. Die Gewerkschaften wünschten den Gang der Betriebe nur insoweit zu beeinflussen, als zur Sicherung gerechter Arbeitsbedingungen nothwendig sei. Bei Differenzen sollen Einigungskommissionen entscheiden. Ob angesichts der Haltung beider Parteien die Konferenz zu Stande kommt, steht dahin. Das Handelsamt setzt die Vermittelungsversuche fort, sein Präsident hat die Unternehmer ersucht, von ihrer Forderung, wonach die Maschinenbauer vorher bedingungslos auf den Achtstundentag verzichten sollen, abzusehen. — Inzwischen dauern sowohl in England wie in den Industriestaaten des Festlandes die Sammlungen für die kämpfenden Maschinenbauer fort. In Deutschland sollen in den letzten Wochen in fast allen größeren Städten Arbeiterversammlungen zu Gunsten der Engländer stattgefunden haben. Der „Vorwärts" hat neuerdings das bereits erwähnte Schreiben veröffentlicht, das der Sekretär der Maschinenbauer, Barnes, dem Abg. Liebknecht übermittelt hat, es heißt da u. A.: „Die angeknüpften Beziehungen müssen aufrecht erhalten und die Arbeiterbewegung in Deutschland und England auch in ein nahes und dauerndes Bundesverhältniß gebracht werden". Gleich den Berg-

arbeitern, Textil- und Tabakarbeitern, Eisenbahnangestellten 2c. haben auch die Metallarbeiter schon wiederholt internationale Kongresse abgehalten. Zu einem engeren internationalen Zusammenschluß haben diese aber noch nicht geführt.

Arbeiterbewegung in Rußland. Obgleich in Rußland die Censur seit dem Juni 1896 aus Anlaß des großen St. Petersburger Arbeiterausstandes jede gedruckte Mittheilung über Streiks verboten hat, sind die Meldungen über Arbeiterausstände in den Industriebezirken Russisch-Polens und Litthauens (Bialystock, Grodno, Wilna 2c.) im Laufe der letzten Monate so zahlreich gewesen, daß man nachgerade von einer Arbeiterbewegung auch in Westrußland sprechen kann. Theilweise zeigt diese Bewegung einen ganz westeuropäischen Zuschnitt, was auf die zahlreich eingeschmuggelte sozialistische Literatur zurückzuführen sein dürfte. Die Massenhaussuchungen und Massenverhaftungen, mit denen man der Bewegung zu Leibe zu gehen sucht, scheinen nur Oel ins Feuer gegossen zu haben, wenigstens ist in Wilna nach der Einsperrung sämmtlicher streikenden Schornsteinfeger der Stadt das Streikfieber in anderen Gewerben erst recht ausgebrochen. Bei diesen Ausständen handelte es sich meist um Herabsetzung der Arbeitszeit und um allgemeine Verbesserung der Arbeitsbedingungen; bei den Bergarbeitern an der oberschlesischen Grenze auch um eine Reform des Kassenwesens. Bereits zeigen sich die Anfänge einer Arbeiterpresse, die allerdings geheim verbreitet und auch in Geheimdruckereien hergestellt werden muß. Aus ihren Blättern ist unter Anderem bekannt geworden, daß der 1. Mai d. Js. in Rußland mehrfach von Arbeitern gefeiert worden ist, in Kiew z. B. von über 500 Arbeitern der Eisenbahnwerkstätten durch Arbeitsruhe. Eine rege Thätigkeit scheint die seit 1893 bestehende polnisch-sozialistische Partei in Russisch-Polen zu entfalten, die die früher in mehreren Richtungen zersplitterten sozialistischen Kräfte vereinigen soll. Sie läßt in Warschau in einer geheimen Druckerei ein Parteiorgan „Robotnik" (Der Arbeiter) erscheinen, ebenso ein Bergarbeiterblatt „Gornik" (Der Bergarbeiter), das besonders für den Dombrau-Sasnowitzer Kreis berechnet ist. Diese Partei soll auch alljährlich unter den polnischen Arbeitern zehntausende von den in London erscheinenden sozialistischen Broschüren verbreiten. Beim letzten Besuch des Zaren in Warschau hat diese Partei eine sehr energisch und revolutionär gehaltene Proklamation veröffentlicht, die massenhaft unter die Arbeiterschaft verbreitet worden sein soll.

Arbeiterschutz.

Gewerbe-Inspektion 1896. In 76 Aufsichtsbezirken waren im verflossenen Jahre 280 Beamte der Gewerbe-Inspektion thätig (80 Gewerberäthe bezw. Fabrikeninspektoren nebst Stellvertretern, 97 Inspektoren und 103 Assistenten und Sachverständige). Gegen 1895 hatte ihre Zahl eine kleine Vermehrung erfahren; es waren 12 Beamte mehr eingestellt, davon 5 allein in Bayern, wo es allerdings am nöthigsten war, und einige Hilfskräfte. Revisionen wurden abgehalten in 90 212 Betrieben mit 2 507 853 Arbeitern gegen 86 514 Betrieben mit 2 356 191 Arbeitern in 1895. Dieses Wachsen der Revisionssumme erscheint besonders dann geringfügig, wenn man bedenkt, daß rund 230 000 Betriebe 1896 der Gewerbeaufsicht unterstellt waren. Es konnten also bei angestrengtester Thätigkeit der Beamten nur durchschnittlich 39 % der Betriebe einer Kontrole unterzogen werden, das heißt in anderen Worten: Nur alle 2—3 Jahre wird jeder Betrieb einmal revidirt. Zeigt sich in manchen Aufsichtsbezirken eine ständige, wenn auch geringe Zunahme der Revisionszahl, so sinkt sie seit Jahren in anderen, z. B. in Bayern. Es ist nicht zu bestreiten, daß eine wirksame und durchgreifende Kontrole über die Ausführung und die Wirkung der gesetzlichen Bestimmungen hiermit nicht zu erreichen ist, zumal die Arbeiterzahl der revidirten Betriebe darauf hinweist, daß vorwiegend größere Anlagen besichtigt worden sind. Dies hat zwar den Vortheil, daß die Inspektion sich auf eine verhältnißmäßig große Arbeiterschaft erstreckt, die Kehrseite aber davon ist, daß die kleineren Betriebe, die vielfach den Arbeiterschutz nicht so gewissenhaft durchführen wie die Großbetriebe, der Kontrole nicht theilhaftig wurden. Jeder Betrieb sollte zum Mindesten jährlich einmal revidirt werden! Wie weit wir von diesem Ziele noch entfernt sind, zeigen die mitgetheilten Ziffern. Eine stätige, weit über das Maß der Vermehrung der Fabrikbetriebe hinausgehende Neu-Einstellung von Inspektionsbeamten, darunter solche aus Arbeiterkreisen und weibliche Beamte, ist unseres Erachtens ebenso unerläßlich, wie ihre Entlastung von solchen Geschäften, die nicht unbedingt zu ihren Obliegenheiten gehören. Die wachsende Inanspruchnahme als Vertrauensperson von Seiten der Arbeitgeber wie der Arbeitern, die die amtlichen Berichte konstatiren, ist allerdings ein so erfreuliches Zeichen dafür, wie sich die Institution der Gewerbeaufsicht immer besser einlebt, daß man nach dieser Richtung hin nur eine steigende Beschäftigung der Beamten wünschen muß. Eine erhebliche Zunahme der Arbeit hat die Bäckerei-Verordnung gebracht; werden in der Folge weitere Verordnungen auf Grund des §. 120 e erlassen und endlich die Ausdehnung des Arbeiterschutzes nach §. 154 Abs. 3 der Reichs-Gewerbeordnung verfügt, so ist eine starke Vermehrung der Zahl der Aufsichtsbeamten eine unausweichliche Forderung. Dagegen ist zu erwägen, ob nicht eine Verminderung der formalen Bureaugeschäfte und des Schreibwerkes, dessen Anschwellen von sehr vielen Beamten lebhaft beklagt wird, zu erzielen ist. Besonders aber würde ins Gewicht fallen, wenn die Kesselrevision wieder ganz von der Gewerbeaufsicht getrennt würde. Dies ist ja bereits bei den landwirthschaftlichen und Schiffskesseln geschehen, aber gerade da, wo die stärkste Arbeitslast ohnehin besteht, in den Industriecentren haben die Beamten noch die zeitraubende Kesselrevision auf Kosten ihrer eigentlichen Thätigkeit auszuüben. Nicht ohne Einfluß auf die Wirksamkeit und die Ausdehnung der Aufsicht wäre ferner die Beseitigung zweier Mißstände: Einmal die bessere Handhabung der jetzt vielfach ungenügenden Revision durch die Ortspolizeibehörden und sodann das Verhalten vieler Gerichte gegen Uebertretungen der Gewerbeordnung, für die man jetzt möglichst niedrige Strafen oft als eine hinlängliche Ahndung erachtet. Ein Handinhandgehen der Beamten mit den Berufsgenossenschaften einerseits, was jetzt schon erfreulicherweise vielfach besteht, und andererseits mit den Arbeiterorganisationen, wo diese sich zu Trägern berechtigter Beschwerden ihrer Mitglieder machen, muß gleichfalls die Lösung der Aufgaben der Gewerbeaufsicht erleichtern.

Untersuchung der Unfälle durch Stein- und Kohlenfall im preußischen Bergbau. Die zu diesem Behufe vom Ministerium für Handel und Gewerbe einberufene Kommission (38 Mitglieder) ist am 26. Oktober in Berlin zusammengetreten. Der Minister eröffnete persönlich die Berathungen, indem er (nach der Köln. Ztg.) ausführte, wie dringend nothwendig es sei, den Ursachen der hohen Unfallziffern im deutschen Bergbau und der Möglichkeit der Verhütung von Unfällen nachzugehen.

Die Gefahr des Bergbaubetriebes übersteige mit einer Verlustziffer von 2,23 auf Tausend beschäftigte Betriebsarbeiter im Jahre 1895 bei weitem diejenige des Eisenbahnbetriebes mit 1,64 und noch weit mehr diejenige des übrigen Gewerbebetriebes mit 0,69 Verlustfällen. Am meisten gefährdet sei der Steinkohlenbergbau. Die Durchschnittsziffer der fünf Jahre 1891 bis 1895 in Preußen mit 2,499 auf 1000 Arbeiter übertreffe auch weit die Durchschnittsziffern von England (1,536), Belgien (1,064) und Frankreich (1,119). Unter den Verunglückungsursachen stehe obenan der Stein- und Kohlenfall mit 0,921 für 1000 Arbeiter, während für Schlagwetter die Unfallziffer nur 0,331 betrage. Auch hier träten die Unfallziffern von England (0,645), Belgien (0,544), Frankreich (0,400) gegenüber den unserigen weit zurück. Unter diesen Umständen erscheine es vor allem geboten, den Ursachen dieser hohen Verlustziffern nachzugehen.

Der Minister sprach zum Schluß die Erwartung aus, daß die Untersuchung fruchtbringend sein werde für das Wohl der zahlreichen Arbeiterbevölkerung, deren Leben und Gesundheit der Fürsorge der Regierung anvertraut sei. Die Kommission hat sich zunächst mit der Berathung des Arbeitsplanes beschäftigt.

Gehülfen- und Lehrlingsschutz im Gastwirthsgewerbe. Mit Rücksicht auf das sächsische Vereinsgesetz haben der „Verband deutscher Gasthofsgehülfen" in Dresden und der „Deutsche Kellnerbund" in Leipzig ihre Absicht aufgegeben, nächstes Frühjahr in Eisenach einen allgemeinen Kongreß der Gastwirthsgehülfen abzuhalten, der über Maßnahmen zur Besserung ihrer Lage berathen sollte: das Koalitionsverbot von Vereinen und die Polizeipraxis gegenüber Berufsverbänden mögen die Ausführung des Planes bedenklich erscheinen lassen. Dagegen haben sich die Vorstände der beiden Vereine mit dem Reichsamt des Innern ins Einvernehmen gesetzt und die Antwort erhalten, daß der Referent bereit sei, eine Deputation zu empfangen. In einer am 27. Oktober in Riesa a. E. abgehaltenen Sitzung der Verwaltungen beider Verbände wurde beschlossen, dem Vertreter der Reichsregierung nahe zu legen, daß den Uebelständen im Gastwirthsgewerbe, insbesondere soweit die Gehülfen- und Lehrlingsfrage in Betracht kommt, nur durch Erlaß eines für das ganze Reich gültigen Spezialgesetzes abgeholfen werden könne, wie es seiner Zeit von dem Minister Freiherrn von Berlepsch in Aussicht genommen sei. An die 1891 bei Berathung des Arbeiterschutzgesetzes im Reichstage abgegebene Er-

klärung dieses Ministers knüpft auch eine Resolution an, die der „Dritte Kongreß der Gastwirthsgehülfen Deutschlands“ dieser Tage in Berlin gefaßt hat. Unter Berufung auf die amtlichen Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik und das Gutachten des Reichsgesundheitsamts über eine Regelung der Arbeitszeit im Gastwirthsgewerbe wurde das Bureau des Kongresses beauftragt, „der Reichsregierung die Einlösung des bereits vor 6 Jahren gegebenen Versprechens in Erinnerung zu bringen“; die sozialdemokratische Fraktion soll ersucht werden, diesen Beschluß zu vertreten. So wird also von zwei Seiten die „Kellnerfrage“, die bereits eingeschlafen schien, wieder aufgerollt und es ist dringend zu wünschen, daß die Bemühungen der Gehülfen, aus ihrer tief gedrückten Lage sich emporzuarbeiten, bei den Regierungen und dem Reichstag die verdiente Unterstützung finden.

Fabrik oder Werkstatt? Die Hamburger Gerichte haben sich in jüngster Zeit mehrfach mit Fällen beschäftigt, die für die Praxis des Arbeiterschutzes von Bedeutung sind. Es handelte sich dabei um Entscheidungen über die Frage, ob gewisse Buchdruckereien den Vorschriften der Reichs-Gewerbeordnung für Fabriken zu unterwerfen sind oder als Werkstätten zu gelten haben, auf die jene Vorschriften noch nicht durch Kaiserliche Verordnung in Kraft gesetzt sind. Die fraglichen Druckereien besaßen Kraft- und Arbeitsmaschinen und beschäftigten zwischen 11 und 16 Arbeiter. Schöffengericht resp. Polizeibehörde betrachteten sie als Fabriken und legten ihnen Strafen wegen Verfehlungen gegen die §§. 135—139 der Reichs-Gewerbeordnung auf, das Landgericht sprach sie frei, da derartige Druckereien laut §. 134a, der für eine Fabrik „in der Regel“ mindestens 20 Arbeiter fordere, als Werkstätten zu betrachten seien. In Folge dessen entbehren die Kinder, jungen Leute und Arbeiterinnen, die in solchen Betrieben beschäftigt sind, der Schutz- und Aufsichtsvorschriften, die für Fabriken gelten. — Bekanntlich giebt die Gewerbeordnung keine Bestimmung des Begriffes „Fabrik“, auch die Rechtsprechung ist zu einer festen Definition bis jetzt nicht gelangt; dauernde Verwendung elementarer Betriebskraft, Arbeitstheilung, große Arbeiterzahl, Größe der Anlagen, Umfang der Verwendung von Arbeitsmaschinen sind meist die Merkmale, die in Streitfällen als Merkmale einer Fabrik herangezogen werden. Gerade auch auf Druckereien hat das Reichsgericht (Reichsgerichts-Entscheidung vom 15. Februar 1883) dabei exemplifizirt. Wenn daher auch die besondere Lage des einzelnen Falles entscheidend für das Urtheil sein muß, so liegt doch das Bedenken nahe, daß Frauen und Kinder in Betrieben, die der Gesetzgeber unter die Schutzbestimmungen und die Fabrikaufsicht stellen wollte, durch die Rechtsprechung dieser Wohlthat verlustig gehen. Gegenstandslos wird der Streit über Fabrik und Werkstatt mit Motorenbetrieb freilich mit einem Schlage dann, wenn die im Gesetz bereits vor mehr als sechs Jahren vorgesehene, jedoch erst durch Kaiserliche Verordnung durchzuführende Gleichstellung (§. 154 Abs. 3) beider Arten erfolgt sein wird.

Gewerbe-Inspektion in Oesterreich. Der österreichische Staatsvoranschlag für das Jahr 1898 beziffert den Gesammtaufwand für die Gewerbe-Inspektion mit insgesammt 181 360 Gulden, wovon 15 900 Gulden, und zwar 15 400 Gulden durch Beiträge der Unfallversicherungsanstalten und 500 Gulden durch den Verkaufserlös des amtlichen Berichtes, mittelst Einnahme gedeckt sind. Das Institut der Gewerbe-Inspektion umfaßt gegenwärtig zusammen fünfzig Inspektionsbeamte (1 Central-Gewerbeinspektor, 6 Ober-Inspektoren, 19 Gewerbeinspektoren und 24 Inspektions-Assistenten). Für das Jahr 1898 ist die Errichtung eines neuen Aufsichtsbezirkes im nordwestlichen Böhmen durch Abtrennung eines Theiles der Bezirke Pilsen und Tetschen geplant, eine Maßregel, die zur Vermehrung des Personals um einen Gewerbeinspektor und drei Inspektions-Assistenten veranlassen wird. Daß die Vermehrung der Inspektionsbezirke und -Organe bisher und, wie das Erwähnte zeigt, im kommenden Jahre viel zu langsam, in viel zu kleinem Umfange geschieht, daß die österreichische Gewerbe-Inspektion unter diesen Umständen kaum nur entfernt in der Lage ist, trotz äußersten Arbeitsaufwandes die Betriebe in ihrem Bezirke halbwegs vollständig zu besuchen und zu revidiren, ist bekannt.

Arbeiterversicherung.

Gewerkschaftskartell und Arbeitslosenversicherung; Umfang der Arbeitslosigkeit. Die Stärke der besten Gewerkschaften liegt nicht zum Letzten in ihrem Arbeitsnachweis und ihrer Reise- und Arbeitslosenunterstützung. Aus diesem Grunde stehen die Führer der Gewerkschaften zum großen Theil kommunalen und etwaigen staatlichen Veranstaltungen auf diesem Gebiete reservirt gegenüber. Diese Stellung kam auch in der öffentlichen Versammlung des Hamburger Gewerkschaftskartells vom 12. Oktober zum Ausdruck. Insbesondere wurde befürchtet, daß Staat und Kommune bei Uebernahme der Arbeitslosenunterstützung Bedingungen stellen könnten, die die freie Arbeiterbewegung hindern würden. Nach dem Hamburgischen Korrespondenten führt der Vertreter dieser Richtung, Reichstagsabgeordneter v. Elm, für die gewerkschaftliche Arbeiterunterstützung weiter aus:

In denjenigen Organisationen, in denen die Arbeitslosen-Unterstützung eingeführt sei, würden die Beiträge regelmäßiger gezahlt als in anderen Organisationen. Auch sei ihre Mitgliederzahl verhältnißmäßig größer. Durch die Einführung der Arbeitslosen-Unterstützung entlaste man die Kranken-Unterstützung. Die Mitglieder der Organisation der Maschinenbauer in England zahlten einen wöchentlichen Beitrag von 1 sh; hierfür gewähre die Organisation Arbeitslosen-Unterstützung, Krankengeld, Reiseunterstützung, Sterbegeld, Invaliditätsrente u. s. w. Das Interesse für die Einführung einer Arbeitslosen-Unterstützung sei in letzter Zeit bedeutend gestiegen. Die von anderer Seite, z. B. von der Gewerkschaft der Schuhmacher, angeregte lokale Arbeitslosen-Unterstützung gefährde die Sache. In den 18 Großstädten Deutschlands gab es nach den letzten amtlichen Ziffern 75 936 Arbeitslose, in ganz Preußen 69 856 Arbeitslose. In Anbetracht des Umstandes, daß die Zahl der Arbeitslosen in den Großstädten größer ist als auf dem Lande, sei es nöthig, bei der Festsetzung der Beiträge hierauf Rücksicht zu nehmen, damit die Arbeiter auf dem Lande nicht unverhältnißmäßig belastet würden. In 10 Berufsarten betrage die Arbeitslosigkeit 1—2 % (Tabakarbeiter nur 0,875 %); in 16 Berufsarten, darunter 4 (Hutmacher, Brauer, Buchdrucker, Glaser), in denen die Arbeitslosen-Unterstützung eingeführt ist, beträgt die Arbeitslosigkeit 2—3 %; in 9 Berufsarten, worunter sich 1, die Kupferschmiede, befindet, in der die Arbeitslosen-Unterstützung eingeführt ist, beträgt die Arbeitslosigkeit 3—5 %. Ueber 5 % Arbeitslose waren in 15 Berufsarten vorhanden, darunter die Zimmerer mit 5,34 %, Binnenschifffahrt mit 6,875 %, Hafenarbeiter 7,245 %, Maler 9,845 %, Maurer 10,080 %, Fabrikarbeiter 10,310 %, See- und Küstenschifffahrt 19,045 %. Ein Beschluß wurde nicht gefaßt.

Novelle zum Unfallversicherungsgesetz. Der Ausschuß des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften hat beschlossen, von einer Erörterung der von der Reichstagskommission in letzter Session gefaßten Beschlüsse vorläufig abzusehen und abzuwarten, welche Stellung die Regierung zu diesen Beschlüssen einnehmen wird. Nach einer Aeußerung des Staatssekretärs des Reichsamts des Innern wird sich der Reichstag in nächster Tagung voraussichtlich nicht wieder mit der Novelle beschäftigen.

Arbeitsnachweis.

Eingaben in Sachen des centralisirten Arbeitsnachweises. Auf die an sämmtliche Regierungspräsidenten Preußens und die Regierungen der anderen Bundesstaaten gesandte Eingabe des Gesammtverbandes der evangelischen Arbeitervereine (Soz. Praxis, Jahrg. VII Sp. 19) sind bereits einige Antworten eingelaufen. Oldenburg, Hannover, Aurich, Weimar, Frankfurt a. O., Potsdam verhalten sich ganz ablehnend, da sie ein Bedürfniß dafür überhaupt nicht zugeben! Coblenz behält sich weitere Verfügung vor. Großherzogthum Hessen theilt mit, daß Verhandlungen zur Verbindung der örtlichen Arbeitsnachweisstellen untereinander im Gange und im Budget für telephonischen Verkehr der Arbeitsämter 2000 *M.* eingesetzt sind. Bromberg meint zwar, es bestehe kein Bedürfniß in seinem Bezirk, verweist aber auf den Arbeitsnachweis in Posen, der für die ganze Provinz gelte. Und aus Posen selbst lautet die Antwort, „daß in der Stadt Posen eine Centralanstalt für Arbeitsnachweis seit dem Jahre 1894 besteht, deren Wirkungskreis sich auf den ganzen Regierungsbezirk erstreckt und deren Thätigkeit bisher vom besten Erfolge begleitet gewesen ist“. Also an dem einzigen Orte, wo die Sache besteht, ist der „beste Erfolg“ nicht ausgeblieben. Warum sollte das gleiche Ergebniß nicht auch anderswo eintreten, wenn man nur mit ernstem Willen an diese Frage herantritt?

Centralverein für Arbeitsnachweis in Berlin. In der Sitzung vom 22. Oktober ist beschlossen worden, die Einrichtung eines Verbandes der allgemeinen Arbeitsnachweise im Königreich Preußen in die Wege zu leiten und zu diesem Zwecke eine Voranfrage an die in Betracht kommenden Städte zu erlassen.

Gewerkschaften und Arbeitsnachweis. Der dritte Kongreß der gewerkschaftlichen Gastwirthsgehülfen ist, soweit wir sehen, der erste Kongreß einer Gewerkschaft, der zu den neueren Bestrebungen

der Gemeinden, neutrale Arbeitsnachweise zu errichten, offen Stellung nimmt und in ihnen eine Schwächung der gewerkschaftlichen Waffen erblickt. Eine vom Kongreß am 27. Oktober angenommene Resolution lautet:

„Die Arbeitsvermittelung gehört in die Hände der Arbeiterschaft; dieses Ziel zu erreichen, sollte eine der Hauptaufgaben der Gewerkschaften sein. Der „neutrale" Arbeitsnachweis, welcher von Seiten bürgerlicher Reformer befürwortet wird und von einigen Kommunalbehörden bereits zur Durchführung gelangt ist, erscheint für die Arbeiter wenig erstrebenswerth, namentlich solange, als die Verwaltungen der Gemeinden in den Händen von mehr oder weniger arbeiterfeindlichen Parteien sich befinden und solange der Selbstverwaltung der Gemeinden so enge Grenzen gezogen sind wie gegenwärtig noch im Deutschen Reich."

Ein Theil der Arbeiterschaft scheint allerdings anderer Meinung zu sein. Nach einer Mittheilung des „Vorwärts" petitionirten Ende Oktober die Chemnitzer Arbeiter beim Rath der Stadt um die Errichtung eines kommunalen Arbeitsnachweises.

Wohnungswesen.

Wohnungsfürsorge seitens deutscher Städte. In Gütersloh haben die Stadtverordneten ein Ortsstatut angenommen, das unter Anerkennung der Wohnungsnoth der ärmeren Klassen bestimmt, daß Unbemittelten Bauplätze zu erheblich billigerem Preise als dem ortsüblichen verkauft und bei einer Verzinsung von 4% das ganze Baukapital, mit Ausnahme des baar zu bezahlenden Bauplatzpreises, von der Stadt geliehen werden soll. — In Duisburg haben im April die Stadtverordneten die Ueberlassung eines städtischen Grundstückes an den dortigen Spar- und Bauverein zu einem mäßigen Preise genehmigt und überdies für die Stadt drei Antheilsscheine des Vereins übernommen. Hierbei sei nachgetragen, daß die im vorigen Jahrgange Nr. 17, Sp. 421 erwähnte Stadt, die sich mit 50000 ℳ an der Errichtung einer Baugesellschaft auf Aktien betheiligt, nicht Bochum, sondern Beckum i/W. ist. — In Worms haben die Stadtverordneten im Juli einen Vorschlag des Bauausschusses zur Errichtung von Arbeiterwohnungen genehmigt. Bei der Berathung wurde von dem Referenten hervorgehoben, daß ein großer Mangel an geeigneten kleinen Arbeiterwohnungen bestehe; viele in Benutzung befindliche Gelasse könnten fast nicht mehr als menschliche Wohnungen bezeichnet werden. — In Ulm, über dessen Wohnungsbau zuletzt in den „Blättern für Soziale Praxis", erstes Halbjahr 1894, berichtet worden ist, sind unterdeß von der Stadtgemeinde im Ganzen für etwa 120 Familien in 27 Doppelhäusern Wohnungen hergestellt worden. Die Wohnungen enthalten je zwei Zimmer, Küche und Zubehör. Zeitungsnachrichten zufolge erscheint das Unternehmen als durchaus gelungen. — Daß in Karlsruhe die Stadt für eine Anzahl der städtischen Arbeiter Wohnungen baute, haben wir schon in Nr. 3 des laufenden Jahrgangs Sp. 64 erwähnt.

Fortschritte der Wohnungsinspektion im Regierungsbezirke Düsseldorf. Es ist bekannt, daß in einem großen Theile des Regierungsbezirkes Düsseldorf eine Art Wohnungsinspektion eingeführt worden ist. Seit dem 1. Mai dieses Jahres ist die betreffende Polizeiverordnung auch für die Kreise Neuß und Elberfeld in Kraft getreten. Aus diesem Anlaß veranstaltete in der Stadt Elberfeld die Polizei eine Wohnungsuntersuchung, um sich über die Größe der gegebenen Aufgabe zu unterrichten; „da", wie wir einer privaten Mittheilung entnehmen, „die Besorgniß gerechtfertigt erschien, daß die hiesigen Arbeiterwohnungsverhältnisse nur ein sehr allmähliches Vorgehen zulassen würde. Die Miethen der kleineren Wohnungen sind hier nämlich sehr hoch und bei jeder Maßnahme zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse muß die Gefahr einer Vertheuerung der Miethen vermieden werden." Genauer untersucht wurden 1137 Wohnungen, von denen von vornherein anzunehmen war, daß sie den in der oben erwähnten Verordnung gestellten Anforderungen nicht entsprächen. Man fand, daß die Größe der Fenster genügend war in 963 Fällen, ungenügend in 214 Fällen. Der Kubikinhalt der Schlafzimmer genügte in 4190 Fällen, genügte nicht in 706 Fällen. Verstöße in Bezug auf das Richtgetrenntschlafen der Geschlechter lagen vor in 731 Fällen. Wenn auch die Gesammtzahl der Fällen in denen irgend ein Verstoß gegen die Verordnung vorlag, nicht zusammengestellt ist und wenn auch andererseits zuzugeben ist, daß in einer Anzahl Fälle durch kleinere Aenderungen Abhilfe zu schaffen wäre, so darf man aus den mitgetheilten Zahlen doch wohl den Schluß ziehen, daß bei strenger Durchführung selbst der so bescheidenen Anforderungen der Verordnung für mehrere hundert Familien irgendwie ein anderes Unterkommen zu beschaffen wäre. Es fragt sich, ob die in Rede stehenden Familien dazu aus eigener Kraft im Stande wären. Uebrigens wurde auf der im vergangenen Sommer abgehaltenen Generalversammlung des Bergischen Vereins für Gemeinwohl der Nutzen der Wohnungspolizeiverordnung von verschiedenen Seiten ausdrücklich hervorgehoben. So sagte Landrath Drenhoff-Solingen u. a.:

„Ich habe gefunden, daß gerade die Besichtigungen, die auf Grund der Wohnungspolizeiverordnung stattfanden, sehr wesentlich dazu beigetragen haben, in weiten Kreisen das Bewußtsein zum Durchbruch zu bringen, daß noch sehr vieles auf dem Gebiete des Wohnungswesens überaus mangelhaft ist und der Abhülfe bedarf. — Erst durch die Polizeiverordnung ist bei uns die Fürsorge auf dem Gebiete des Wohnungsbaues angeregt worden."

In ähnlichem Sinne sprach sich auch der Düsseldorfer Regierungspräsident v. Rheinbaben aus.

Stuttgarter Baustatistik. Das erst vor einiger Zeit neugegründete städtische Statistische Amt in Stuttgart läßt sich u. A. angelegen sein, eine genaue Statistik der Bauthätigkeit in Stuttgart zu führen. Von welchem Gesichtspunkte es dabei ausgeht, zeigt eine Stelle im Anhange des Statistischen Monatsberichtes für den Mai dieses Jahres. Es heißt da: „Es ist die sozialpolitische Nothwendigkeit aller großstädtischen Gemeinwesen, die Entwickelung der Bauthätigkeit und damit die Gestaltung des Wohnungsmarktes im Auge zu behalten und in einer Weise zu beeinflussen, daß derselbe dem Bedürfniß der fortschreitenden Bevölkerungsvermehrung nach Art und Maaß sich möglichst anpaßt. Anderenfalls sind, wie das Beispiel zahlreicher Großstädte gezeigt hat, mehr oder minder schwere Wohnungskrisen unvermeidlich, die stets mit großen Verlusten privaten Kapitales, sowie mit einer unliebsamen Aufrührung der sozialen Gegensätze und einer empfindlichen Inanspruchnahme der Mittel für Armenzwecke verbunden sind. . . . Der Vorrath leerstehender Wohnungen einerseits und der Zuwachs durch Neu- und Umbauten andererseits sind die Thatsachen, über welche vor allem Buch zu führen ist."

Wohlfahrtseinrichtungen.

Freiwilliger Erziehungsbeirath für schulentlassene Waisen. Den rührigen Bemühungen des Vorstandes des Berliner Erziehungsbeiraths (vgl. Soziale Praxis, Jahrg. VII Sp. 22) ist es mit Unterstützung der preußischen Ministerien des Innern und für Kultus 2c. erfreulicherweise gelungen, daß in 24 Ortschaften, namentlich Großstädten Deutschlands, der Grund zu einem freiwilligen Erziehungsbeirath nach Berliner Muster gelegt worden ist. Auch ist die Bildung eines deutschen Centralcomités zur Ausbreitung der Idee freiwilliger Erziehungsbeiräthe für schulentlassene Waisen über ganz Deutschland mit so großem Erfolge in Anregung gebracht worden, daß sich bis jetzt schon 80 auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege bekannte Persönlichkeiten aus allen Gegenden Deutschlands für dieses in den nächsten Monaten zu konstituirende Comité zur Verfügung gestellt haben.

Kaiserliche Werft in Kiel. Die Wohlfahrtseinrichtungen der Kaiserlichen Werft in Kiel, die reichlich 5000 Arbeiter beschäftigt, werden von Jahr zu Jahr ausgedehnt. Aus den Ueberschüssen der Kantinen und Waarenhäuser ist ein 11 Hektar umfassender Arbeiterpark auf den Höhen von Gaarden bei Kiel angelegt worden. Dort soll nunmehr nach der Kreuzzeitung ein Versammlungs- und Erholungshaus erstehen, sodaß die Werftarbeiter ihre Zusammenkünfte und Vergnügungen demnächst auf eigenem Grund und Boden abhalten können. Dem aus Vertretern der Werftarbeiter gebildeten Wohlfahrtsausschusse ist ein weitgehendes Mitbestimmungsrecht eingeräumt. Später soll ein Altersheim erbaut werden.

Arbeiterwohnungen eines Stahlwerks in Saratow. Bei Saratow an der Wolga werden gegenwärtig große Stahlwerke von der Wolga-Stahlfabrik-Gesellschaft angelegt. Damit ist auch der Bau von Arbeiterwohnungen verbunden. Das russ. „Sar. Tagebuch" berichtet darüber: Für Arbeiter mit kleiner Familie sind Häuser mit vier Wohnungen bestimmt, deren jede aus zwei Zimmern und Küche, Keller 2c. besteht. Je zwei Wohnungen haben einen Eiskeller und Kuhstall für zwei Kühe, jedes Haus zwei Höfe und einen Gemüsegarten. Die Häuser stehen in entsprechender Entfernung von einander. Für Arbeiter mit einer Familie von mehr als vier Personen sind Häuser in derselben Art, nur mit größerer Grundfläche gebaut. Die Häuser für die Werkmeister besitzen je vier Zimmer mit Zubehör. Außerdem hat die Unternehmung mit der Eisenbahnverwaltung ein Abkommen bezüglich billiger Beförderung jener Arbeiter getroffen, die doch in der Stadt wohnen wollen. Ein eigenes Krankenhaus aus Baracken mit zehn Betten befindet sich auf der Kolonie, angesichts eines Wäldchens.

Sparkassen und „Trinkgelder". Ein kleinerer Industrieller in einer rheinischen Fabrikstadt hatte die Gewohnheit, seit vielen Jahren den Arbeitern nach Fertigstellung wohlgelungener Arbeit ein sogenanntes „Trinkgeld" zu geben. Dieses Trinkgeld reichte jeweils aus zur Beschaffung der Speisen und namentlich der Getränke für ein Abendfest, und so wurde es auch stets verwendet. Voriges Jahr machte der Arbeitgeber seinen Arbeitern den Vorschlag, das sogenannte Trinkgeld beträchtlich zu erhöhen, wenn es nicht vertrunken, sondern erspart und in eine Sparkasse eingezahlt würde. Man ging zunächst nicht auf den Vorschlag ein, aber nach mehreren Wochen kam die Erwägung zum Durchbruch, das Angebot des Fabrikanten anzunehmen. Jetzt hat jeder Arbeiter ein Sparkassenbuch, in das sein jeweiliger Trinkgelderantheil — es wird nach Köpfen getheilt — eingetragen wird, und der Arbeitgeber legt am Jahresschluß so viel zu, daß sich eine fünfprozentige Verzinsung der Einlagen ergiebt. — Man sieht, daß auch ohne Zwang in der Arbeitsordnung Sparsinn anerzogen werden kann, wenn der Arbeitgeber in enge Beziehungen zu seinen Arbeitern tritt und deren Vertrauen thatsächlich erwirbt, daß aber zugleich auch dem Alkoholverbrauch vorgebeugt zu werden vermag, wenn man die passenden Gelegenheiten wahrnimmt.

Soziale Hygiene, Volksernährung.

Tuberkulosenheime. In der Stadtverwaltung von Berlin besteht die Absicht, auf den Rieselgütern baldmöglichst zwei neue Heimstätten für Lungenleidende anzulegen; dagegen wurde der sozialdemokratische Antrag auf Neubau einer Heilanstalt für Tuberkulöse abgelehnt. — In Leipzig haben die städtischen Behörden beschlossen, die aus den Betriebsüberschüssen des Jahres 1896 reservirten 400 000 ℳ zur Errichtung eines Genesungsheims für Lungenleidende zu verwenden. Von einem Privatverein in Wien ist ein Tuberkulosenheim, das leichter Erkrankte unentgeltlich aufnehmen und verpflegen wird, in Alland inmitten des Wienerwaldes erbaut worden; die Eröffnung soll im Frühjahr 1898 stattfinden. — Die oberschlesische Lungenheilanstalt in Loslau hat dieser Tage ihr Richtfest gefeiert. — Die Alters- und Invaliditäts-Versicherungsanstalt Hannover hat bei Zellerfeld eine Brauerei mit großem Grundbesitz angekauft, um sie zu einer Genesungsanstalt für weibliche Lungenkranke einzurichten. — In Hamburg beantragt der Senat bei der Bürgerschaft einen Staatszuschuß von 60 000 ℳ für ein Tuberkulosenheim, zu dem ein Bürger der Stadt eine Viertelmillion gestiftet hat.

Unentgeltliche städtische Desinfektion bei Tuberkulose für Charlottenburg. Der Magistrat hat am 28. Oktober beschlossen, bei den Stadtverordneten die Kostenlosigkeit der Desinfektion in allen Fällen von nachgewiesener Tuberkulose zu beantragen, wie dies seit dem 1. April 1895 bei den polizeilich vorgeschriebenen Desinfektionen geschieht.

Ansteckungsgefahr unter Bergarbeitern. Wir haben unlängst (Soziale Praxis Jahrg. VII Sp. 36) auf die Gefahr hingewiesen, daß aus Ungarn kommende Bergarbeiter, die am Eingeweidewurm erkrankt sind, diese Seuche unter deutschen Bergleuten verbreiten. Jetzt kommt aus Schlesien die Meldung, daß 21 auf der Charlottengrube im Kreise Rybnik beschäftigte, aus Brennberg im Oedenburger Komitate stammende Arbeiter deswegen über die Grenze geschafft worden sind; auch hat eine gründliche Desinfektion der Grube stattgefunden.

Erziehung und Bildung.

Kongreß für Volksunterhaltung. In Berlin ist ein Comité zusammengetreten, das in einem Aufruf zur Theilnahme an einem Kongreß am 13. und 14. November in Berlin einladet. Gegenstand der Berathungen sollen alle auf das Gebiet der Volksunterhaltung unmittelbar bezüglichen Bestrebungen sein; es heißt u. A. in dem Aufruf:

„An vielen Orten Deutschlands widmen sich seit Jahren hervorragende geistige Kräfte der Veranstaltung von sogenannten Volksunterhaltungen. Ihr Wirken entspringt der Ueberzeugung, daß die Sorge um das leibliche Wohl die Pflichten gegen die wirthschaftlich Schwächeren nicht erschöpft, daß es vielmehr eine gleich wichtige und gleich edle Aufgabe ist, dem Bedürfniß von Hunderttausenden nach Bildung und geistiger Anregung nachzukommen. Ein Meinungsaustausch aller auf dem Felde der Volksunterhaltung Thätigen über das bisher Erreichte und in nächster Zukunft zu Erstrebende wird ohne Zweifel der Sache Volksunterhaltung überaus förderlich sein."

Dem Comité gehören beispielsweise an: Prof. Dr. H. Albrecht (Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen), Theodor Fontane, Max Grube, Oberregisseur der königl. Schauspiele, Dr. Herzfeld (Verein für Volksunterhaltung), Dr. Ludwig Jacobowski (Neue Freie Volksbühne), Sanitätsrath Dr. Küster, Dr. Löwenfeld (Schiller-Theater), Vorsitzender, Fritz Mauthner, Hermann Nissen, Präsident der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger, Professor Schauer, Richard Schmidt-Cabanis, Frau Sanitätsrath Schwerin (Gesellschaft für Ethische Kultur), J. Tews (Gesellschaft für Volksbildung).

Haushaltungsunterricht in den Gemeindeschulen der Stadt Brandenburg. Die städtischen Behörden von Brandenburg haben beschlossen, mit dem 1. April nächsten Jahres den Haushaltungsunterricht an den städtischen Gemeindeschulen einzuführen. Der Unterricht soll an die im letzten Schuljahre befindlichen Mädchen der sechs Gemeindeschulen (an den sechs Wochentagen) in den Vormittagsstunden ertheilt werden. Die nöthigen Räumlichkeiten sind im Kellergeschoß einer Gemeindeschule für diesen Zweck besonders eingerichtet. Die Kosten der erstmaligen Einrichtung sind auf 1000 ℳ, die der laufenden Unterhaltung — außer dem Gehalt der Lehrerin — auf 720 ℳ für das Jahr veranschlagt.

Literarische Anzeigen.

Antoni, Dr. G., Oberbürgermeister. Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau. Mit Erläuterungen versehen. Marburg 1897, N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung. 218 S. Preis 2,50 ℳ; geb. 3,20 ℳ.

Curti, Theodor. Ein internationales Arbeiterschutzamt. Referat, gehalten auf dem internationalen Arbeiterschutzkongreß in Zürich den 28. August 1897. Züricher Verlagsmagazin (J. Schabelitz). 18 S.

Hager, Dr. Paul. Familienfideikommisse. Jena 1897, Gustav Fischer. 60 S. Preis 1,60 ℳ.

Die kleine Schrift giebt einen guten Ueberblick über die Geschichte, das Recht und die Statistik der Fideikommisse in Deutschland und Oesterreich, erörtert die Gründe, die für und wider die Institution geltend gemacht werden, und kommt zum Schlusse, daß die Fideikommisse beizubehalten sind, allerdings unter gewissen Abänderungen der für sie geltenden Vorschriften; namentlich will der Verfasser, daß ein Maximum des Umfangs und eine Begrenzung der Dauer gesetzt werde, daß Parzellen zu Ansiedelungszwecken abgetrennt werden, der Pachtertrag über Fideikommisse auch für den Fideikommißnachfolger gelten soll und daß mit einem Grund- auch ein Geldfideikommiß verbunden sein muß.

Kriegel, Dr. Friedrich. J. St. Mills Lehre vom Werth, Preis und der Bodenrente. Ein Beitrag zur politischen Oekonomie Mills. Berlin 1897, Puttkammer & Mühlbrecht. 72 S. Preis 1,60 ℳ.

Scheven, Dr. P. Der Oberkirchenrath und Pfarrer Kötzschke. Eine Darstellung des Disziplinarverfahrens gegen Herrn Pastor Kötzschke zu Sangerhausen. Herausgegeben unter Mitwirkung mehrerer Mitglieder eines besonderen Ausschusses der St. Ulrichsgemeinde zu Sangerhausen. Erfurt, W. Wellendorf & Sohn. 77 S. Preis 50 ₰.

Specht, Dr. Fritz. Die weiblichen Stenographen und Maschinenschreiber Berlins (Separatabdruck aus der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft). Tübingen, H. Laupp'sche Buchhandlung.

Wuttke, Dr. Robert. Die erwerbsthätigen Frauen im Deutschen Reiche. Dresden 1897, v. Zahn & Jaensch. 45 S. Preis 1 ℳ.

Es werden hier die Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 verwerthet, die auch in der Landwirthschaft eine Zunahme, in Industrie und Handel aber ein sehr starkes Vordringen der weiblichen Arbeit ergeben: „Ueberall dringt die Frau siegreich vor, nur allein das Handwerk hält an seinem Widerstande fest." Mit der Auflösung der Familie und der weiteren Zunahme der erwerbthätigen Frauen werden nach des Verfassers Ansicht die Grundpfeiler unserer Gesellschaft unhaltbar, auf neuer Basis werde sich eine neue Gesellschaft aufbauen.

Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Abgehalten zu Hamburg vom 3. bis 9. Oktober 1897. Berlin 1897, Verlag: Expedition der Buchhandlung Vorwärts. 291 S. Preis 85 Pf.

Die gleichzeitig hiermit ausgegebene Nr. 2 der Monatsschrift **„Das Gewerbegericht"** enthält:

Das Verfahren vor dem Einigungsamt. Von Dr. Blendermann, Bremen. — Gewerbegerichts- und Innungsschiedsgerichte. Von Magistrats-Assessor Cuno, Berlin. — Verfassung und Verfahren: Zur Frage der Proportionalwahlen bei den Gewerbegerichten; Wechsel im Beisitzerpersonal; Wahlen am Kgl. Gewerbegericht Köln, Berufsgruppen-Wahl und Proportional-Wahl. — Rechtsprechung: Mittheilungen aus den Entscheidungen der Gewerbegerichte Leipzig, Berlin, Charlottenburg, Crefeld, Düsseldorf, Stuttgart. — Einigungsämter: Obligatorische Einigungsämter. — Verbands-Angelegenheiten: Wahlannahme des Ausschusses. — Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag: Amtsgerichte, Gewerbegerichte und kaufmännische Schiedsgerichte. — Litteratur: Dr. Jastrow, Privatdozent, Die Erfahrungen in den deutschen Gewerbegerichten. — Inhaltsangabe der „Sozialen Praxis" Nr. 5.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin

VII. Jahrgang. Berlin, den 11. November 1897. Nummer 6.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. **Dr. Ernst Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Koalitionsfreiheit.

IV. (Schluß.)

Mit der Geschichte der englischen Sozialpolitik sind die gebildeten Kreise Deutschlands durch verschiedene vortreffliche Arbeiten so vertraut gemacht worden, daß ich meine Beweisführung auf einige wenige Bemerkungen beschränken darf; es genügt, die Erinnerung an allgemein Bekanntes wachzurufen.

Auch in England wurde, bald nachdem die elende Lage der arbeitenden Klassen unter der Herrschaft der Laissez faire-Politik klargestellt worden war, die Forderung erhoben, daß die Freiheit der Vertragsschließung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Sinne eines Schutzes der Letzteren eingeschränkt und daß insbesondere die Stellung der Arbeitnehmer durch Aufhebung der sogenannten Combination laws gestärkt würde. Die Führung dieser neuen Richtung übernahm derjenige Denker, von dem man mit Recht behauptet, seine Persönlichkeit habe die Aera der Königin Viktoria beherrscht, Thomas Carlyle. Seinen tief religiösen Anlagen entsprechend hat Carlyle allerdings die Lösung der sozialen Frage in erster Reihe in einer sittlichen Umkehr der besitzenden Klassen gesucht; um die schwere soziale Erkrankung Englands zu heilen, erachtete er als das sicherste Mittel eine Unterordnung der Selbstsucht unter die Nächstenliebe. Eine solche moralische Läuterung kann indeß nur das Ergebniß einer durch Generationen hindurch fortgesetzten Erziehung sein, und in dieser Erkenntniß beschränkt Carlyle sich nicht darauf, soziale Gesinnung zu predigen. Damit alsbald wenigstens dem Zusammenbruch der Gesellschaft vorgebeugt werde, fordert er, daß der Staat das Laissez faire, das zu einer „Anarchie plus Straßenpolizisten“ geführt habe, aufgebe und das wirthschaftliche Leben in einer Weise ordne, die den arbeitenden Klassen ein menschenwürdiges Dasein sichere. „Ich weiß sicher, sagt er, was alle Menschen anfangen zu sehen, nämlich daß ein gesetzlicher Eingriff oder vielmehr sehr viele gesetzliche Eingriffe unumgänglich nothwendig sind, daß dieser Bereich der Dinge nicht als eine gesetzlose Anarchie sich selbst überlassen bleiben darf.“ Vor Allem soll die Freiheit des Arbeitsvertrages, die nur im Interesse der Besitzenden erfunden sei, eingeschränkt, die Arbeitsbedingungen im Sinne des Schutzes der Schwachen geregelt werden. Carlyle ist aber nicht nur, wie v. Schultze-Gaevernitz in seinem Buche „Zum sozialen Frieden“ hervorhebt, ein „Befürworter der Fabrikgesetzgebung“; er hat auch die Bedeutung der Koalition für die Besserung der wirthschaftlichen Lage der Arbeiter begriffen; er ist ein Vertheidiger der damals auftauchenden Arbeiterorganisationen.

Dieselbe anti-individualistische Richtung schlugen die sogenannte christlich-soziale Bewegung in England unter der Führung von Maurice, Kingsley, Ludlow, Hughes u. A. und der moderne englische Positivismus ein. Allerdings vertreten auch die Positivisten die Auffassung, daß eine vollkommene Lösung des sozialen Problems nur auf dem Wege der Erziehung erreichbar sei, das Menschengeschlecht müsse sich zu der wissenschaftlichen Erkenntniß durcharbeiten, daß die Gesellschaft sich auf die Dauer nur erhalten lasse, wenn an die Stelle der individualistischen die altruistische Gesinnung trete. Aber sie betonen auch die Nothwendigkeit, daß der Staat in das wirthschaftliche Leben ordnend eingreife, und sie nehmen Partei für die Gewerkvereine. Nur dann, erklären sie, wenn die Arbeiter das Recht erhalten, sich zur Erreichung besserer Arbeitsbedingungen zu vereinigen, wird der Arbeitsvertrag ein wirklicher Vertrag; nur dann vermag der Arbeiter, wie jeder andere Verkäufer, seine Waare nach freiem Ermessen auf den Markt zu bringen. Für den Umschwung, welchen alle diese Denker in der öffentlichen Meinung Englands hervorgerufen haben, ist die Thatsache

beweiskräftig, daß auch Stuart Mill schließlich seine Gegnerschaft gegen die Gewerkvereine hat fallen lassen; denn mit Recht bezeichnet man Mill als den „die Durchschnittsansichten seiner Zeit am meisten wiedergebenden Denker Englands sowohl auf philosophischem als besonders sozialem und politischem Gebiete“.

Durch die Wissenschaft begründet dringt die anti-individualistische Theorie nun allmählich in die breitesten Schichten der englischen Gesellschaft. Carlyle beginnt seinen Aufsatz über den Chartismus mit der Bemerkung, es herrsche allgemein das Gefühl, daß bezüglich der Lage der arbeitenden Klasse „etwas gesagt, etwas gethan werden müsse“, die Richtigkeit dieser Diagnose wird durch zahlreiche Erzeugnisse der englischen Literatur bestätigt. Ich erinnere nur an den vernichtenden Spott, mit welchem die damals herrschende Nationalökonomie von Charles Dickens gekennzeichnet worden ist, dem Dichter, der mit den Anschauungen und Gefühlen des englischen Volkes die innigste Fühlung gehabt hat. Man begriff, daß wie es in einem Romane Disraelis heißt, England in zwei Nationen gespalten wäre, zwischen denen kein Verkehr, keine Sympathie bestände, welche einander so wenig verständen wie die Bewohner verschiedener Planeten, und damit war die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Remedur gegeben.

Der Weg der Remedur, den England wählte, charakterisirt sich als eine Klärung des Rechtsbewußtseins, wie sie in der Fabrikgesetzgebung und in den Gesetzen über die Arbeiterkoalitionen zur Erscheinung tritt. Auch dort haben die Arbeitgeber — allerdings mit vielen rühmenswerthen Ausnahmen — diesen Entwickelungsprozeß zu hemmen versucht; jeder Vorwärtsbewegung hielten sie die prophetische Warnung entgegen, daß die Industrie Englands dem sicheren Ruine entgegengingé. Aber ihre Erfolge waren doch nur vorübergehende; das englische Volk war eingedenk des Wortes, das gerade der Hervorragendste der Individualisten gesprochen hatte, des Wortes, daß das Interesse der Gesellschaft und das der Kapitalisten sich nicht deckten und daß daher die von Kapitalisten ausgehenden Gesetzesvorschläge meistens mit Mißtrauen zu prüfen wären. Im Laufe etwa eines halben Jahrhunderts ist in England durch eine stattliche Reihe von Gesetzen, die theils genereller Natur sind, theils einzelne Gewerbe betreffen, wie z. B. den Bergbau, die Ladengeschäfte, die Fabrikation von explosiblen Stoffen u. s. w., ein wirksamer Schutz für die dessen bedürftigen Arbeiterkategorien gegen Ausbeutung ihrer Arbeitskräfte durch den Arbeitgeber geschaffen worden. Insbesondere ist durch das berühmte Zehnstundengesetz von 1847 die Dauer der Beschäftigung der Frauen und jugendlichen Arbeiter eingeschränkt worden; die Ruhepausen sind festgelegt, die Nachtarbeit und die Arbeit an Feiertagen ist geregelt; es sind Vorschriften zur Verhinderung einer gesundheitsschädlichen oder sonst gefährlichen Beschäftigung getroffen und eine behördliche Kontrole ist durch Ausgestaltung der Fabrikinspektionen eingeführt worden. Das Gesetz vom 15. August 1876 hat das Volksschulwesen geregelt. Endlich haben verschiedene Gesetze auch für die erwachsenen männlichen Arbeiter Fürsorge getroffen: so die Gesetze über die Lohnzahlung (Truck Acts), über die Beschlagnahme von Löhnen (Wages Attachment Act), über Arbeiterwohnungen, Haftpflicht der Arbeitgeber, Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer u. a. In einem kürzlich erschienenen Buche, das in den weitesten Kreisen Englands eine große Anerkennung gefunden hat — Social Evolution von Benjamin Kidd — wird die Prognose gestellt, daß die englische Fabrikgesetzgebung noch keineswegs zu einem endgültigen Abschluß gelangt sei. „Der Geist, sagt der Verfasser, der die alte Laissez faire-Doktrin erzeugt hat, wird aller Wahrscheinlichkeit nach noch eine große Rolle in unserer sozialen Entwickelung spielen; aber die Doktrin selbst ist eine Doktrin einer Zeit, die hinter uns liegt; sie hat ihre Zwecke in derjenigen Periode erfüllt, durch die wir bereits hindurchgegangen sind. In der Aera, in die wir eintreten, wird das Bestreben, die Gleichheit der Bedingungen (equality of opportunity) ebensowohl als die Gleichheit der politischen Rechte sicher zu stellen, nothwendig, nicht zu einer Einschränkung der Intervention des Staates führen, sondern zu einer fortschreitenden Ausdehnung seiner Aktionssphäre auf fast jedes Gebiet unseres sozialen Lebens.“ Als eine der gesetzlichen Maßregeln, die England über kurz oder lang zu treffen haben werde, bezeichnet Kidd eine generelle Einschränkung der Arbeitszeit.

Am wirksamsten ist das Interesse der erwachsenen männlichen Arbeitern bisher durch die Gesetze über die Koalitionen wahrgenommen worden. Aus Anlaß verschiedener verbrecherischer Einschüchterungsversuche, deren einzelne unbedeutende Gewerkvereine in Sheffield sich schuldig gemacht hatten, wurde im Jahre 1867 eine Untersuchungskommission eingesetzt. Die Ergebnisse, zu denen sie gelangte, waren den Gewerkvereinen günstig; insbesondere wurde festgestellt, daß das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich dort am schlechtesten gestaltet hatte, wo keine Arbeiterkoalitionen bestanden. Selbst aus den Reihen der Arbeitgeber erhoben sich Stimmen zu Gunsten der Koalitionsfreiheit, und so wurden durch die Criminal Law amendement Act von 1871, die Conspiracy and Protection of Property Act von 1875 und die Trades-Unions Acts von 1871—1876 einerseits die Strafbestimmungen gegen die Koalitionen aufgehoben, andererseits den Gewerkvereinen die Rechte einer juristischen Persönlichkeit unter der alleinigen Bedingung gewährt, daß sie ihre Statuten registriren lassen.

*

Lange bevor die anti-individualistischen Theorien in England und Frankreich den Kampf gegen das Laissez-faire begannen, hat **Friedrich der Große in der preußischen Gesetzgebung** Grundsätze zur Anerkennung gebracht, deren Geist nach dem Urtheile Tocqueville's „avoisine le socialisme“. Das Landrecht verpflichtet den Staat, Fürsorge zu treffen für diejenigen, welche sich nicht selbst zu unterhalten im Stande sind und auf keine andere Unterstützung Anspruch haben: es soll ihnen nach Maßgabe ihrer Kräfte und Fähigkeiten Arbeit zugetheilt werden. Der Staat ist gebunden, Versorgungsanstalten für die Armen einzurichten und das Vermögen von Stiftungen, die die Trägheit begünstigen, an die Armen zu vertheilen u. s. w. Indeß, die tiefsinnigen Ideen des großen Königs haben bis in die zweite Hälfte unseres Jahrhunderts hinein auf die politischen Wissenschaften in Deutschland kaum einen Einfluß ausgeübt. Nur vereinzelte Denker, wie Franz von Baader, erhoben, von einer richtigen Erkenntniß der Dinge geleitet, im Namen des Rechtes die Forderung, daß der Staat die Verhältnisse der Arbeiter ordne. Die maßgebenden Vertreter auf dem Gebiete der Theorie stehen unter der Herrschaft des Nationalismus, welcher den Staat lediglich als eine Institution zum Schutze der Person und des Eigenthums seiner Angehörigen einschätzt. Das höchste und erhabenste Ziel, das der Mensch sich auf Erden setzen kann, so argumentirt Wilhelm von Humboldt in seinem „Versuche, die Grenzen des Staates zu bestimmen“, das Ziel, das die ewigen Gesetze der Vernunft vorschreiben, ist die Entwickelung aller Fähigkeiten, die wir besitzen; eine solche Entwickelung ist aber in erster Reihe dadurch bedingt, daß dem Individuum völlige Freiheit des Handelns gewährt wird.

Auf die Dauer hat diese ideologische Argumentation den Thatsachen gegenüber nicht Stand halten können. Die Gestaltung unserer ökonomischen Verhältnisse, insbesondere in den industriereichen Bezirken der Rheinlande und Schlesiens, lieferten den Beweis, daß die „völlige Freiheit des Handelns“ nur der Entwickelung des wirthschaftlich Starken zu Gute kommt, daß sie aber auf die Entwickelung der Schwachen nothwendig hemmend oder gar unterdrückend wirkt. So ergab sich, daß gerade der Grundgedanke, von dem Humboldt ausgegangen war, eine ganz andere als die von ihm getroffene Bestimmung der Grenzen des Staates erforderte. Und weiter wurde durch Ereignisse sehr konkludenter Natur die Gefahr klargestellt, welche die enge Auffassung des Staats, wie der Nationalismus sie vertrat, in sich birgt. Die überzeugende Kraft dieses Beweismaterials hat auch bei uns in den politischen Wissenschaften einen Umschwung im anti-individualistischen Sinne hervorgerufen. Heute steht die überwiegende Mehrzahl der Männer der Wissenschaft in Deutschland jedenfalls der Staatsauffassung des Roi des gueux sehr viel näher als der des Nationalismus. Der Beweis dafür liegt schon in der Bezeichnung der seit zwei Jahrzehnten an unseren Universitäten vorherrschenden Richtung als des Kathedersozialismus.

Daß auch in dem Rechtsbewußtsein der deutschen Nation sich ein solcher Umschwung vollzogen hat, ist in unserer Gesetzgebung deutlich ausgesprochen. Das Allgemeine Landrecht trifft verschiedene Bestimmungen, durch welche das damals wichtigste Vertragsverhältniß, das zwischen dem Meister und den Gesellen und Lehrlingen, geregelt wird: Der Meister wird gebunden, seine Gehülfen im Falle der Erkrankung zu verpflegen; ihm liegt die Pflicht ob, sie zu unterweisen und zu überwachen; Verwendung zu häuslichen Arbeiten wird ihm untersagt u. s. w. Mit der Einführung der Gewerbefreiheit begiebt sich der Staat jedes Eingriffs; das Verhältniß des Arbeitgebers zu seinem gewerblichen Hülfspersonal wird der freien vertragsmäßigen Regelung überlassen. Aber am Ende der 30er Jahre zwingt die Entwickelung der Dinge — ich habe oben kurz die Verhältnisse in den Fabrikdistrikten der Rheinlande angedeutet — von Neuem zu einer Ausdehnung der staatlichen Aktionssphäre auf wirthschaftlichem Gebiete: Durch das

Regulativ vom 9. März 1839 wird die Annahme von Kindern unter neun Jahren in Bergwerken, Pech- und Hüttenwerken untersagt und die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter auf zehn Stunden limitirt. Weitere Fortschritte in dieser Richtung werden durch die Allgemeine Gewerbeordnung von 1845, die Gewerbe-Verordnung von 1849 und das Gesetz vom 16. Mai 1853 gemacht, indem vornehmlich das Trucksystem abgeschafft, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter weiter eingeschränkt und für den Bedürfnißfall eine Fabrikinspektion eingeführt wird. Verwandte Wege schlagen Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden ein. Endlich hat die Reichsgesetzgebung in zahlreichen Bestimmungen die Beschäftigung der Frauen und jugendlichen Arbeiter, sowie die Arbeit an Sonn- und Festtagen geregelt, das Trucksystem verboten, Schutz gegen Gefahr für Leben und Gesundheit gewährt, eine allgemeine Beschränkung der Arbeitszeit auch für erwachsene Arbeiter zugelassen, die Fabrikinspektion verbessert, und insbesondere den Arbeitgeber zu den Kosten der Unterhaltung des Arbeitnehmers herangezogen, wenn letzterer erkrankt, einen Unfall erleidet oder durch Alter bezw. Invalidität seine Arbeitskraft einbüßt.

*

Ist nun die Entwickelung des Rechtsbewußtseins in Deutschland in der Richtung des Schutzes der arbeitenden Klassen bis zu der Anerkennung der Freiheit gewerblicher Koalitionen vorgeschritten?

Daß in der Theorie eine communis opinio sich zu Gunsten dieser Freiheit gebildet hat, darf nicht in Abrede gestellt werden. Auf der jüngsten Versammlung des Vereins für Sozialpolitik in Köln ist es seitens der Professoren einmüthig als ein Postulat der Gerechtigkeit anerkannt worden, daß die nach der geltenden Gesetzgebung bestehenden Einschränkungen des Koalitionsrechts beseitigt werden. Einen gleichen Standpunkt nehmen zahlreiche Männer ein, die dem praktischen politischen Leben angehören, darunter auch verschiedene Arbeitgeber; seit mehreren Jahren wird zu Gunsten einer reichsgesetzlichen Anerkennung der Berufsvereine agitirt. Allerdings aber findet die Koalitionsfreiheit auch zahlreiche Gegner — und insbesondere bei den Arbeitgebern. Ist dieser Widerspruch nun derart begründet, daß er einen bestimmenden Einfluß auf unser Rechtsbewußtsein auszuüben vermöchte?

*

In England und in Frankreich ist die Freiheit gewerblicher Koalitionen gesetzlich anerkannt worden und dieses Anerkenntniß ist nicht unter dem Zwange äußerer Verhältnisse gegeben worden, sondern es war der Ausdruck des Rechtsbewußtseins jener Nationen; die Aufrechterhaltung der ehemaligen restriktiven Gesetze erschien nicht weiter vereinbar mit der Vorstellung dessen, was dem Arbeiter als recht und billig einzuräumen wäre. Nun wird freilich vielleicht Mancher geneigt sein, dem Versuch, aus der Entwickelung des Rechtsbewußtseins bei unseren westlichen Nachbarn einen Schluß auf die Entwickelung des Rechtsbewußtseins in Deutschland zu ziehen, mit dem bekannten Worte Pascal's abzuweisen: „Vérité au deçà des Pyrenées, erreur au delà". Eine solche Berufung wäre indeß in dem vorliegenden Falle verfehlt.

Unsere Rechtsphilosophie steht zum Theil noch im Bann metaphysischer Vorurtheile, und so hat auch die Frage nach dem Wesen unseres Rechtsbewußtseins noch keineswegs eine positive, wissenschaftliche Lösung erfahren, die auf allgemeine Anerkennung rechnen dürfte. Vielfach noch findet die Lehre Anhänger, daß die Vorstellungen des Gerechten etwas dem Menschen Angeborenes seien. Aber selbst der überzeugteste Metaphysiker wird sich schwerlich zu der Behauptung verirren, daß uns eine Vorstellung bezüglich der Gerechtigkeit oder der Ungerechtigkeit der gewerblichen Koalitionen mit unsrer Geburt gegeben sei. Für jeden denkenden Menschen muß es außer Zweifel stehen, daß unser Rechtsbewußtsein bezüglich gewisser Fragen auf unsere Erkenntniß des dem Gemeinwesen Nützlichen zurück zu führen sei, — und daß zu diesen auch die hier in Rede stehende Frage gezählt werden müsse.

Nun wechselt freilich das Urtheil über das politisch Nützliche häufig von einem Lande zum anderen, von einer Zeit zur anderen. Die Bedürfnisse, die das gesellschaftliche Zusammenleben der Menschen hinsichtlich der Rechtsbildung hervorruft, sind eben oftmals verschiedene, räumlich und zeitlich. Aber es giebt andererseits auch Postulate der politischen Utilität, die — wenigstens für alle civilisirten Völker in einer bestimmten Entwickelungsperiode — eine gleichmäßige Geltung besitzen, und als ein solches ist heute auch das Postulat nach der gesetzlichen Anerkennung der gewerblichen Koalitionen zu bewerthen.

Je mehr sich das Rechtsbewußtsein der Menschen verfeinert hat, oder, richtiger gesagt, je mehr ihr Urtheil über das politisch Nützliche durch die Erfahrung geklärt worden ist, in einem um so weiteren Umfange haben sie sich von der Nothwendigkeit überzeugt, daß der Staat den Wettbewerb um die Bedingungen des Lebens zwischen Individuum und Individuum gewissen Regeln unterwerfe. Unstreitig ist unser Rechtsbewußtsein über die Auffassung herausgewachsen, als ob das Recht und die Pflicht der staatlichen Autorität sich darauf beschränke, der Ausnutzung der größeren Muskelkraft oder der feineren Struktur des Gehirns durch körperlichen Zwang oder Ueberlistung entgegenzutreten, d. h. die Anwendung von Gewalt oder Betrug im Kampfe ums Dasein unter Strafe zu stellen; wir verlangen, und zwar im wohlverstandenen Interesse des Gemeinwesens und aller seiner Angehörigen, einen weitgehenden Schutz für diejenigen, welche in diesen Kampf unter ungünstigen Bedingungen eintreten. Freilich ist es die gefährlichste Utopie, wenn man an den Staat die Forderung stellt, er solle die Kampfesbedingungen völlig gleich gestalten. Sobald der individuellen Ueberlegenheit die Aussicht auf eine bessere Siegesbeute abgeschnitten würde, wäre jeder Anreiz für das geistig oder körperlich besser ausgestattete Individuum zu einer gesteigerten Bethätigung seiner Kräfte aufgehoben und damit die Gesellschaft zu einer ewigen Stagnation verurtheilt. Selbst den ohne eigenes Verdienst erworbenen Besitz muß der Staat als einen bevorrechtigten Faktor anerkennen, widrigenfalls jede Möglichkeit eines kulturellen Fortschritts schwindet. Aber andererseits wird die Cohärenz eines jeden Gemeinwesens dadurch bedingt, daß der Wettbewerb um die Existenzmittel in einer Weise geregelt ist, die nicht nur, wie in der übrigen belebten Natur, „the fittest one", sondern die größtmögliche Anzahl von Individuen vor dem Unterliegen schützt. In eben dem Grade, als die Massen von der Vorstellung geleitet werden, daß ihre eigene Existenz von der Existenz des Gemeinwesens abhänge, stärken sich in ihnen die zentripetalen Gefühle, und in eben dem Grade nimmt also auch die Sicherheit und Entwickelungsfähigkeit des Staates zu.

*

Aus diesem verfeinerten Rechtsbewußtsein heraus hat sich unter Anderem die Gesetzgebung über den Volksschulunterricht sowie über den Arbeiterschutz in England, Frankreich und Deutschland entwickelt, und es steht außer Zweifel, daß sie erfolgreich gewesen ist. Verglichen mit den Zeiten vor 50 Jahren, hat die Lage der arbeitenden Klassen eine erhebliche Verbesserung erfahren. Durch unsere Arbeiterversicherungsgesetze haben wir einen wichtigen Schritt vor unseren westlichen Nachbarn vorausgemacht; wir sind hinter ihnen zurückgeblieben auf dem Gebiete des Koalitionswesens. Aber, wie das Rechtsbewußtsein in England und Frankreich darauf hindrängt, den Arbeitern die Wohlthaten einer Versicherung gegen die Gefahr der Erwerbsunfähigkeit zu gewähren, so stellt das Rechtsbewußtsein bei uns die Forderung, daß wir dem Beispiele jener Länder bezüglich der Koalitionsfreiheit folgen. Diese Freiheit ist eben ein wirksames Mittel, um den arbeitenden Klassen den Wettbewerb um die Bedingungen ihrer Existenz zu erleichtern; sie bringt, wie Waldeck-Rousseau seiner Zeit richtig ausführte, „die Kräfte in ein Gleichgewicht". Die bestehende restriktive Gesetzgebung verletzt unser Rechtsbewußtsein auch um deswillen, weil sie in ihrer Anwendung ungleich wirkt. Von den Zeiten Adam Smith' her bis heute haben selbst die Individualisten stets zugestanden, daß die Arbeitgeber mit Leichtigkeit die Koalitionsverbote zu umgehen vermögen. Sie sind, wie Leroy Beaulieu ausführt, wenig zahlreich, in der gleichen Profession und in ein und demselben Bezirke, und durch ihre gewöhnlichen sozialen Beziehungen finden sie häufiger natürliche Gelegenheit, sich zu verständigen, ohne daß die Behörden davon etwas erfahren.

Die Gegner der Koalitionsfreiheit bekämpfen sie in anderer Weise, als es die englischen Arbeitgeber ehemals thaten. Sie argumentiren aus dem Interesse der Allgemeinheit heraus, indem sie behaupten, jede Erleichterung für die Arbeiter, sich zu organisiren, würde eine Handhabe für die sozialdemokratische Partei abgeben; denn jene Partei werde alsbald die Leitung der neu gebildeten Organisationen an sich zu reißen wissen. Wäre diese Prognose zutreffend, so wäre allerdings das thema probandum jeder weiteren Anfechtung entrückt; denn die Erhaltung des Gemeinwesens ist das Alpha und Omega aller Politik. Indeß, die Erfahrung beweist gerade das Gegentheil dessen, was die Feinde der Koalitionsfreiheit zu Gunsten einer restriktiven Gesetzgebung geltend machen.

Zu keiner Zeit hat sich das Verhältniß zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer in England feindlicher gestaltet als unter der Herrschaft der combination-laws. Die arbeitenden Klassen

empfanden das Verbot der gewerblichen Koalitionen als ein Unrecht, und um es abzuwehren, erachteten sie jedes Mittel für berechtigt. Aller Orten bildeten sich geheime Verbindungen, die vor keiner Gewaltthat zurückschreckten, um ihre vermeintlichen Interessen gegenüber den verhaßten Arbeitgebern zu schützen. v. Schultze-Gävernitz berichtet über einen schottischen Verein aus jener Zeit, dessen Mitglieder sich beim Eintritt eidlich verpflichteten, auf Befehl der Mehrheit die Reichen zu strafen, die tyrannischen Arbeitgeber zu ermorden und die Fabriken zu zerstören. In Lancashire sahen sich viele Fabrikanten genöthigt, ihre Fabriken mit Kanonen zu armiren. Welch ein Grad von Feindschaft herrschte, dafür ist die Thatsache kennzeichnend, daß 1832 verschiedene Arbeitgeber es ablehnten, vor einer parlamentarischen Kommission persönliche Angaben zu machen, weil sie die Rache der Arbeitnehmer fürchteten. Es ist eine lehrreiche Erscheinung, daß sich dagegen friedliche Verhältnisse überall da ausbildeten, wo die Arbeitgeber auf die Anwendung der combination-laws verzichteten, wie z. B. im Druckereigewerbe, den Wollwebereien in Leeds und Dewsbury. Eine allgemeine Besserung trat ein, als 1825 Arbeiterkoalitionen unter gewissen Einschränkungen gesetzlich zugelassen wurden. Allerdings erwiesen sich, wie es in dem Berichte eines parlamentarischen Ausschusses von 1838 hieß, die Verbindungen der Arbeitnehmer als sehr unbequem für die Arbeitgeber; aber die Ausstände nahmen einen friedlicheren Charakter an, sie gaben nur ausnahmsweise zu Gewaltthätigkeiten Anlaß. Die in den 70er Jahren erfolgte gesetzliche Anerkennung der Koalitionsfreiheit hat nur dazu beigetragen, das vortheilhafte Urtheil über die Arbeiterverbindungen zu bestätigen. Nicht nur sind Männer, die, wie Chamberlain und Mundella, große Betriebe sowie auch große Staatsverwaltungen mit Erfolg geleitet und also den Beweis geliefert haben, daß sie Kenntniß des praktischen Lebens und politisches Verständniß in sich vereinigen, für die Trades-Unions eingetreten, sondern auch die gründlichste und umfassendste Enquête, die bisher über die Wirksamkeit der Arbeiterverbindungen angestellt worden ist, hat zu einem für sie günstigen Ergebniß geführt. Der Bericht, welchen die Labour Commission im Jahre 1894 erstattet hat, spricht sich dahin aus, daß „nach der Ansicht sowohl der Arbeitgeber als der Arbeitnehmer, wo eine Industrie mit gelernten Arbeitern gut organisirt ist, die Tendenz für gute Beziehungen überwiegt und zahllose geringfügige Differenzen vermieden oder im Keime erstickt werden". Als die schlimmste Periode einer Industrie wird diejenige bezeichnet, in welcher sie aus dem patriarchalischen Zustand, wo jeder Arbeitgeber seinen Betrieb regiert und ohne Intervention Dritter mit seinen Arbeitern verhandelt, herausgetreten ist, sich aber noch nicht ganz in den neuen Zustand hineingelebt hat, „in dem zwischen starken Assoziationen verhandelt wird, die sich gegenseitig voll anerkennen".

Wie in England so haben auch in Frankreich die Koalitionsverbote nicht in friedlichem Sinne gewirkt. Sie haben nicht vermocht, Verbindungen unter den Arbeitern zu hindern, und das Gefühl der ungerechten Behandlung, welches sie hervorriefen, hat sich häufig in Gewaltthätigkeiten Luft gemacht. Während der Restauration ist kaum ein Jahr vergangen, ohne daß die Tribunale verbotene Arbeiterkoalitionen abzuurtheilen hatten; die Geschichte der geheimen Arbeiterverbindungen unter Louis Philipp füllt ein ganzes Kapitel in dem bekannten Buche Levasseur's über die arbeitenden Klassen, und von 1853 bis 1862 sind 3909 Arbeiter wegen Betheiligung an 749 Koalitionen bestraft worden. Die damals in Scene gesetzten Streikes arteten nicht selten in „Insurrektionen" aus; es mußten zu ihrer Unterdrückung Truppen mobil gemacht werden, „wie zur Zeit politischer Emeuten". Ich erinnere nur an die beiden großen Aufstände der Seidenarbeiter in Lyon: 1831 bedurfte es eines Feldzuges, um die Stadt den Arbeitern zu entreißen, und 1834 mußte fünf Tage lang ein blutiger Kampf geführt werden, bevor das Militär die Ruhe wieder herstellen konnte. Ungleich friedlicher gestaltete sich das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, nachdem den Koalitionen unter Napoleon III. wenigstens eine thatsächliche Duldung gewährt worden war. In den Motiven zu dem Gesetzentwurf, der im Herbste 1882 der französischen Kammer von dem Ministerium Waldeck-Rousseau vorgelegt worden ist, heißt es:

„Das Gesetz von 1864 hat dem Streben nach fachgenossenschaftlicher Vereinigung die Bahn geöffnet und die Probe ist vollkommen gelungen. Die frühere Unterdrückung hatte Spannungen zur Folge, die fast stets zu Ausbrüchen verbrecherischer Gewalt führten. Mit der Freiheit haben die Gewaltthaten abgenommen, Arbeitgeber und Arbeiter gebrauchen das Recht, sich zur Vertheidigung ihrer gemeinsamen Interessen zu verbinden, im Allgemeinen mit Mäßigung und Klugheit. Wo Fachvereine der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nebeneinander bestehen, da hat man stets die Beobachtung gemacht, daß die Verständigung leichter und natürlicher ist. Die Führer der Fachvereine haben das Gefühl der Verantwortlichkeit und suchen zu einer Lösung der schwebenden Fragen zu gelangen. An Stelle der Leidenschaft der Menge treten der gesunde Sinn und die Vernunft hervor u. s. w."

Daß das Gesetz von 1884 gute Früchte getragen hat, ergiebt sich beispielsweise aus dem Annuaire de Statistique de la France von 1890. Während in den Jahren 1870—83 die Zahl der Ausständischen sich auf 28—43 000 belief, sank sie im Jahre 1887 auf 11 000 Arbeiter hinunter. In der lehrreichen Abhandlung v. d. Osten's über die französischen Fachvereine wird außerdem das charakteristische Faktum erwähnt, daß die Sozialisten „auf den schlechten Geist der Syndikate schelten, welche sich mit der Politik nicht beschäftigen wollen".

*

So legen also die Thatsachen ein vollgültiges Zeugniß zu Gunsten der Koalitionsfreiheit ab. Ihre Beweiskraft läßt sich auch nicht dadurch abschwächen, daß man den deutschen Arbeiter für geringwerthiger erklärt als den englischen und französischen. Lange vor unseren westlichen Nachbarn haben bei uns die Volksschulen und der Dienst im Heere eine edukatorische Wirkung auf die Massen der Volkes ausgeübt, und wir haben sie als politisch majorenn anerkannt, indem wir das allgemeine Wahlrecht einführten. Dem gegenüber darf der Einwand, daß die in Frankreich und England gemachten Erfahrungen keine Gültigkeit für Deutschland beanspruchen dürfen, als Ausdruck der Willkür gekennzeichnet werden. In Wahrheit müssen diese Thatsachen bestimmend auf das Rechtsbewußtsein jedes objektiv urtheilenden Menschen wirken, bestimmend in der Richtung, daß die gesetzliche Anerkennung der Koalitionsfreiheit im Interesse der arbeitenden Bevölkerung, der Arbeitgeber und des ganzen Gemeinwesens geboten ist.

Die centrifugalen Neigungen, die sich heute unzweifelhaft in großen Massen unserer Nation geltend machen, sind nur zum geringen Theil durch die sozialdemokratische Partei in Bewegung gesetzt worden. In früheren Jahrhunderten sind die Grundfesten des staatlichen Zusammenlebens des Menschen Angriffen ausgesetzt gewesen, welche mit einer Dialektik begründet und in einer Sprache vorgetragen worden waren, an deren verführerischen Reiz die Versuche unserer heutigen Sozialdemokratie nicht im Entferntesten heranreichen. Ich erinnere nur an Rousseau's Discours sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes. Aber weder den Bastille-Stürmern noch den Volkshaufen, die im Oktober 1789 nach Versailles zogen, schwebte das Ideal Jean Jaques' vor; mit dem Rufe: „Wir werden keinen Mangel an Brod mehr leiden, wir bringen den Bäcker, die Bäckerin und den kleinen Bäckerjungen" wurde die königliche Familie nach Paris zurückgebracht. Der überwältigenden Mehrzahl derjenigen, welche heute an der Wahlurne ihre Stimme für den sozialdemokratischen Kandidaten abgeben, liegt der Gedanke an Abschaffung des Eigenthums sehr ferne; sie wollen eine Verbesserung ihrer wirthschaftlichen Lage, aber eine Verbesserung auf dem Boden der heutigen Wirthschaftsordnung.

Deshalb ist die Gefahr, die uns bedroht, nicht gering einzuschätzen; aber sie schließt nicht die Zuversicht auf eine Gesundung unseres Gemeinwesens aus. Wer das Anwachsen der Sozialdemokratie auf die Anziehungskraft ihrer Theorien zurückführt, muß an der Zukunft des Staates verzweifeln; denn auf die Dauer lassen sich solche Geister durch keinen Hexenmeister bannen, das Haus müßte rettungslos versaufen. Handelt es sich dagegen darum, daß die Mühseligen und Beladenen in dem Kampfe ums Dasein bessere Bedingungen verlangen, so stehen wir nicht vor der Nothwendigkeit einer Anarchie, sondern vor der einer Reform, welche die Grundlagen unseres Gemeinwesens intakt erhält und ihm die Kraft giebt, die Geistesschwachen und Böswilligen, die an jenen Grundlagen zu rütteln wagen, mit Gewalt abzuwehren.

So haben denn diejenigen, welche für eine solche Reform eintreten, den bestbegründeten Anspruch als eine staatserhaltende Partei bewerthet zu werden; sie wissen sich frei von jeder Verantwortlichkeit dafür, daß die Sozialdemokratie immer neue Zuzüge von Hülfstruppen erhält!

Bonn. von Rottenburg.

Der Acht-Uhr-Ladenschluß.

Die Zeitungsnachricht, daß ein Gesetzentwurf zur Regelung der Arbeitszeit der im Handelsgewerbe angestellten Personen in Ausarbeitung begriffen sei, scheint sich zu bewahrheiten. Danach wären aber die Vorschläge der Kommission für Arbeiterstatistik, die in der Forderung eines Acht-Uhr-Ladenschlusses gipfelten, nicht berücksichtigt. Zwei Gründe können hierfür maßgebend gewesen sein: Erstens der Wunsch, auch dem Bureaupersonal, das beim Acht-Uhr-Ladenschluß fast leer ausgehen würde, eine Erleichterung zu verschaffen, und zweitens die Besorgniß vor einem Widerstande, der sich gegen die etwaige Einführung des Acht-Uhr-Ladenschlusses erheben könnte. Was das Komtoirpersonal betrifft, so steht fest, daß dieses ebenfalls, wenn auch nicht in gleich hohem Maße wie die Verkäufer, vielfach unter langer Arbeitszeit leidet, und eine Fürsorge für diese Kategorie wäre freudig zu begrüßen. Allein die Verhältnisse der beiden Beschäftigungsarten sind so wesentlich verschieden von einander, daß eine gleichartige Regelung der Arbeitszeit den einen oder anderen Theil nothwendig benachtheiligen muß. Dies zu begründen, mag für ein anderes Mal vorbehalten bleiben. Geschieht aber die geplante Regelung aus Besorgniß vor einem Widerstande der betheiligten Kreise, so ist denen, die den Gesetzentwurf ausarbeiten, der Vorwurf nicht zu ersparen, daß sie die wirkliche Stimmung der Interessenten nicht kennen und sich durch die Agitation solcher Personen, die zu den Interessenten nicht gehören, blenden lassen.

Kurz nach Bekanntwerden der Vorschläge der Kommission für Arbeiterstatistik erhob sich bekanntlich eine lebhafte Bewegung, die von Berlin ausging, die späterhin im Parlament — ebenfalls von Nicht-Interessenten, nämlich Beamten und Industriellen, nicht aber Gehülfen und Detaillisten — und nachher in der Presse in dem vielerörterten Streite zwischen Herrn von Rottenburg einerseits, den Abgeordneten Moeller und Bueck anderseits fortgesetzt wurde. Vier Gründe wurden hauptsächlich gegen die Vorschläge der Kommission geltend gemacht: 1. die polizeiliche Bevormundung; der Zwang taste die Ehre des deutschen Kaufmannsstandes an; 2. der Handel vertrage gesetzgeberisches Eingreifen nicht; 3. ein einheitlicher Ladenschluß schädige die Geschäftsinhaber und 4. die Rücksicht auf das *kaufende* Publikum.

Gegen den ersten Grund kann der Einwand erhoben werden, daß unsere Industriellen in den Arbeiterschutzbestimmungen keine Verletzung ihrer Ehre fanden, obwohl sie doch gewiß kein geringeres Ehrgefühl haben als die Kaufleute. Daß der Handel keinen Zwang vertrage, ist ebenfalls kein allgemeingültiger Satz. Es wird doch wohl Niemand bestreiten, daß seiner Zeit das merkantilistische System mit seinen Reglements nicht bloß der Industrie, sondern auch dem Handel von manchem Vortheil gewesen ist. Ueberdies verlangen die Kleingewerbetreibenden, die doch auch ein Recht haben, gehört zu werden, gerade heute ein staatliches Eingreifen. Ebensowenig hat die Erfahrung bestätigt, daß die Geschäftsinhaber in einem einheitlichen früheren Ladenschluß eine Schädigung sehen. Wie wenig manchmal Centralverbände und Handelskammern ihre Entscheidung in genauer Kenntniß der Anschauungen in den betheiligten Kreisen fällen, beweisen schlagend zwei Beispiele. Die in Berlin zuerst entfachte Bewegung gegen den Acht-Uhr-Ladenschluß ging von dem „Centralausschuß" Berliner kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine aus und die Agitation gipfelte in der völligen Ablehnung eines gesetzlich festzulegenden Ladenschlusses. Der Verein Berliner Kolonialwaarenhändler, der dem Centralausschuß angehört, erklärte sich aber für den gesetzlichen Neun-Uhr-Ladenschluß. Dabei muß betont werden, daß gerade die Kolonialwaaren- und Lebensmittelgeschäfte zum Beweise für die Schädlichkeit des früheren einheitlichen Ladenschlusses ins Feld geführt wurden. Gelegentlich einer Umfrage über den Acht-Uhr-Ladenschluß, die vom kaufmännischen und gewerblichen Hülfsverein für weibliche Angestellte im September d. J. veranstaltet wurde, traten auch die Vereine Berliner Eisenwaarenhändler und der Verein der Tapetenhändler für den Acht-Uhr-Ladenschluß ein. Als zweites bezeichnendes Beispiel möge Offenbach a. M. dienen. Die dortige Handelskammer nahm in ihrem letzten Jahresbericht entschieden gegen den Acht-Uhr-Schluß mit Rücksicht auf die Kaufgewohnheiten des Publikums Stellung. Kurze Zeit nach Erscheinen des Berichts führten 31 Geschäfte Offenbachs den Acht-Uhr-Ladenschluß ein.

Das ist das Charakteristikum der ganzen Ladenschluß-Bewegung, daß nicht nur die Gehülfen ihr freundlich gegenüberstehen, sondern daß gerade die Ladeninhaber in ihrem eigenen Interesse sie immer mehr unterstützen. Dazu gehören gerade die kleinen Geschäftsleute, die unter einem ihre eigene Person und Arbeitskraft mürbe machenden Wettbewerb am allermeisten leiden. Trotzdem es nach den von einflußreicher Seite betriebenen Agitationen in Parlament und Presse, nach der wenigstens scheinbar wohlwollenden Neutralität, welche die Regierung diesen Agitationen gegenüber einnahm, als feststehend betrachtet wurde, daß in der Angelegenheit nichts geschehen werde — oder vielleicht gerade deswegen? — hörten die Bemühungen der Geschäftsinhaber in den verschiedensten Städten um Herbeiführung eines früheren einheitlichen Ladenschlusses nicht auf. Gleich nach Bekanntwerden der Kommissionsvorschläge erklärten sich Versammlungen von Kaufleuten in **Magdeburg, Schmalkalden, Worms** und **Barmen** ganz oder zum größten Theile mit den Vorschlägen der Kommission für Arbeiterstatistik einverstanden. Von Offenbach haben wir bereits berichtet. Daß gegen einen einheitlichen und früheren Ladenschluß — wir lassen die Stunde zunächst hier außer Betracht — durchaus nicht eine so allgemeine Gegnerschaft vorhanden ist, beweisen die in letzter Zeit in den verschiedensten Ortschaften vollzogenen freien Vereinbarungen zur Herbeiführung eines einheitlichen früheren Ladenschlusses. So haben sich in **Elberfeld** 300 Firmen (insbesondere Kolonialwaarenhändler, Gold- und Uhrenwaarenhändler, sowie Inhaber von Textilwaarengeschäften), in **Erfurt** 47 Firmen, in **Hamburg** etwa zwei Dutzend Firmen, die ihren Kundenkreis in Rothenburgsort und auf der Veddel besitzen, in **Delitzsch** die Materialwaarenhändler, verschiedene Geschäftsinhaber in **Saarn**, in **Harburg** 230 Ladeninhaber, in **Langenburg** (Rheinland) 114 Kaufleute auf einen Neun-Uhr-Schluß geeinigt. In **Pforzheim** haben sich 140 Firmen zu einem $8^1/_2$-Uhr-Schluß, in **Weißenfels** eine größere Anzahl zum Acht-Uhr-Schluß verpflichtet. In **Darmstadt** erließ der Detaillistenverein einen Aufruf zum Schluß der Geschäfte spätestens um 8 bezw. 9 Uhr, nachdem eine Umfrage ergeben hatte, daß sich fast die gesammten Manufaktur- und Kurzwaarenhändler für einen Acht-Uhr-Schluß, viele Kolonialwaarenhändler für einen Neun-Uhr-Schluß erklärten.

Das sind nur einige Beispiele, die der größeren Oeffentlichkeit bekannt geworden sind. Sie beweisen aber recht deutlich, daß die interessirten selbstständigen Kaufleute einer Regelung der Angelegenheit sympathisch gegenüberstehen, da sie für sich selbst ein Bedürfniß hierzu fühlen. Man kann doch nicht annehmen, daß diese Kreise nicht wissen, was ihnen schadet. Es sind auch durchaus nicht nur große Geschäftshäuser, die den einheitlichen früheren Schluß befürworten, sondern auch kleine Leute. Die Berliner Umfrage des kaufmännischen und gewerblichen Hilfsvereins für weibliche Angestellte, deren Ergebniß in diesen Blättern bereits mitgetheilt worden ist (Soziale Praxis Jahrg. VII Sp. 41 u. 61), legt davon Zeugnis ab. Von 16500 befragten Kaufleuten haben 2004 geantwortet, und mehr als zwei Drittel davon sprechen sich für den Acht-Uhr-Schluß aus, 120 ablehnende Antworten für den Neun-Uhr-Schluß. Bezeichnend ist, daß gerade die in den Arbeitervierteln wohnhaften Kaufleute sich am regsten und zwar zu Gunsten eines früheren Ladenschlusses an der Umfrage betheiligt haben. Da nur $12{,}12$ v. H. der Befragten geantwortet haben, glauben einige Tagesblätter, die von jeher mit den bekannten manchesterlichen Gründen jedwede gesetzliche Regelung bekämpft haben, den Schluß folgern zu dürfen, daß die Nicht-Antwortenden alle zu den Gegnern zu zählen seien. Die größere Wahrscheinlichkeit spricht aber dafür, daß in der gesammten Berliner Geschäftswelt das Verhältniß der Freunde und Gegner des einheitlichen Ladenschlusses dasselbe ist wie bei denen, die geantwortet haben. Wenn nur der achte Theil geantwortet hat, so mag das zum guten Theil daran liegen, daß viele Geschäftsinhaber sich namentlich einer Gehilfenvereinigung gegenüber scheuen, eine bindende Erklärung abzugeben. Auch mag die Zeit der Umfrage, der 1. September, nicht günstig gewählt gewesen sein. Ueberdies haben zahlreiche Firmen, darunter die größten Bazare, die den Acht-Uhr-Schluß schon längst eingeführt haben, nicht geantwortet. Daß diejenigen, bei denen heute eine lange Arbeitszeit herrscht, durchaus nicht Gegner einer Regelung dieser Frage sind, beweist auch der Umstand, daß Firmen, welche gegenwärtig den Laden lange offen halten und offen zu halten gezwungen sind, auf die Aufforderung des Hilfsvereins hin den Aufruf an die Berliner Geschäftswelt mitunterzeichnet haben.

Der deutsche Verband kaufmännischer Vereine, der allerdings etwa 90000 Gehilfen gegen 25000 Prinzipale vertritt, in dessen Einzelvereinen aber vielfach Prinzipale die maßgebenden Vorstandsämter bekleiden, hat sich auf seinen beiden letzten Hauptversammlungen einstimmig für den Acht-Uhr-Ladenschuß erklärt und außerdem für jugendliche und weibliche Personen die Festsetzung einer Maximalarbeitszeit verlangt.

Auch schon a priori könnte man annehmen, daß die Unternehmer gegen eine gesetzlich festgelegte Arbeitszeit nichts einzuwenden haben dürften. Denn es ist zweifellos, daß die zum Leben durchaus nothwendigen Bedürfnisse immer beschafft werden müßten, welche Zeit hierfür auch zur Verfügung gestellt würde. Allerdings wächst das Kaufbedürfniß mit dem Maße der Kaufgelegenheit, allein dies trifft doch nur für Luxuswaarengeschäfte und auch für diese nur in sehr beschränkter Weise zu. Für diese Geschäfte scheiden die Arbeiterviertel, die von den Gegnern des einheitlichen Ladenschlusses gewöhnlich in den Vordergrund geschoben werden, völlig aus. Im Allgemeinen kommen nur Städte mit großem Fremdenverkehr für einzelne Straßentheile in Betracht. Allein auch für diese wäre der Schaden kaum beträchtlich. Denn auch die Fremden machen ihre Einkäufe meistens am Tage, und sie werden fernerhin, wenn ihnen die Gelegenheit nach 8 Uhr fehlt, in noch höherem Maße zum Tageseinkauf übergehen. Erleben wir es doch in England und Amerika, daß in den verkehrreichsten Straßen die vornehmen Läden um 8 Uhr geschlossen sind, ohne daß jemand dadurch Einbuße erleidet oder der Ort das Ansehen der Großstadt verliert.

Kurz bemerken wollen wir, daß der größte Theil Süddeutschlands kein Interesse an der Regelung der Angelegenheit hat, weil der Acht- und Sieben-Uhr-Ladenschluß dort längst Gepflogenheit ist. Aber nicht unerwähnt wollen wir lassen, daß in einzelnen Bezirken Süddeutschlands, die in den letzten Jahrzehnten mit ostdeutschen Handelsleuten überfluthet worden sind, die Verhältnisse in Bezug auf die Arbeitszeit der Angestellten sich verschlechtert haben. Jene Personen haben die nach dieser Richtung leider nicht vorbildlichen Zustände ihrer Heimath auf ihren neuen Wirkungskreis übertragen und dem Wettbewerb eine Form zu geben gewußt, welcher der kaufmännisch nicht untüchtigere, aber behäbigere und dem Grundsatze des Leben und Lebenlassens huldigende Süddeutsche sich nur schwer anzupassen vermag.

Nun soll der frühere einheitliche Ladenschluß auch das Publikum schädigen, dem die Möglichkeit genommen sei, wann und auch wo es ihm beliebe zu kaufen. Das Hauptkontingent zum kaufenden Publikum stellen die Frauen. Das wird aber niemand bestreiten, daß die Frauen der oberen Stände und des Mittelstandes schon heute den Einkauf meistens am Tage besorgen und daß nur sorglose Nachlässigkeit hie und da einen Einkauf am späten Abend herbeiführt. Ein Acht-Uhr-Schluß würde nach dieser Richtung hin geradezu erzieherisch wirken. Was die Arbeiter anbetrifft, so sei von vornherein darauf hingewiesen, daß diese sich bisher stets, wo die Frage zur Sprache kam, für den Acht-Uhr-Schluß ausgesprochen haben. Man könnte es ihnen also ganz ruhig überlassen, wie sie ihre Einkäufe einrichten wollen. Ueberdies besorgen die Arbeiter ihre Einkäufe vorzugsweise an den Tagen, an denen die Entlohnung stattfindet. Für diese Tage könnte allenfalls ein längeres Offenhalten der Läden gestattet werden. Auch die bäuerliche Bevölkerung würde keineswegs beeinträchtigt. Denn auch sie, gewöhnt früh zu Bett zu gehen und früh aufzustehen, besorgt heute bereits ihre Einkäufe vor 8 Uhr Abends. Die Ansicht zahlreicher Geschäftsinhaber geht dahin, daß die Kaufgewohnheiten des Publikums sich ändern würden, wenn man den frühzeitigeren einheitlichen Ladenschluß durchführte. Endlich sei noch der Dienstboten gedacht, denen durch früheren Ladenschluß die Möglichkeit genommen sei, ihre Einkäufe zu besorgen. Auch dieser Grund ist nicht stichhaltig. Schon jetzt besteht in vielen Städten die Sitte, dem Dienstpersonal in jeder Woche einige freie Stunden zu persönlichen Besorgungen zu gewähren, und es ist anzunehmen, daß diese löbliche Gepflogenheit immer weitere Ausdehnung finden wird. Vielleicht wird aber auch durch einen Acht-Uhr-Schluß mancher Dienstbote vor mancher unnützen Ausgabe bewahrt.

Nur bei einem Geschäftszweig scheint es festzustehen, daß ein früherer Schluß Schaden bringen würde: beim Cigarrenhandel, der einen wesentlichen Theil seiner Einnahmen in Großstädten erst von 7 bezw. 8 Uhr an bezieht. Diesem Handel müßten Ausnahmen zugebilligt werden. Desgleichen wären den Kolonialwaarenhändlern sowie den Geschäften mit Lebensmitteln allerlei Art ein längeres Offenhalten zu gestatten. Der Neun-Uhr-Schluß würde für diese Geschäfte einen wesentlichen Fortschritt gegenüber den heutigen Zuständen bedeuten.

Man bekämpft den einheitlichen Ladenschluß als „Schablonisirung". Bei dieser Gelegenheit möchten wir daran erinneren, daß die mannigfaltig gestaltete, angeblich den Verhältnissen der einzelnen Bezirke Rechnung tragende Sonntagsruhe auf größte Unzufriedenheit gerade bei den selbständigen Kaufleuten gestoßen ist und daß eine lebhafte Bewegung für eine gleichartige Sonntagsruhe innerhalb des ganzen Deutschen Reiches entstanden ist. Wir sind überzeugt, daß eine verschiedenartige Gestaltung der Ladenschlußzeit „nach Maßgabe der Verhältnisse" eine gleiche Bewegung hervorrufen müßte; denn im Grunde genommen sind in Bezug auf Art und Zeit des Kaufbedürfnisses die Verhältnisse im Deutschen Reiche nicht so verschiedenartig, wie es in allgemeinen Redensarten dargestellt wird. Ein zwingender auf genügendes Material sich stützender Beweis für die Mannigfaltigkeit dieser Verhältnisse ist bisher von niemandem erbracht worden.

Berlin. J. Silbermann.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die Vorbereitung handelspolitischer Maßnahmen und die Arbeiter. Die Berufungen in den wirthschaftlichen Ausschuß „zum Zwecke der Vorbereitung und Begutachtung handelspolitischer Maßnahmen" sind erfolgt; die Namen der Berufenen werden im „Reichsanzeiger" veröffentlicht. Von den 30 Mitgliedern des Ausschusses haben je 5 die großen Interessenverbände der Industrie, des Handels und der Landwirthschaft entsandt, die übrigen 15 sind zu ungefähr gleichen Theilen ebenfalls aus den Unternehmern dieser Erwerbsstände von der Reichsregierung berufen. Kein einziger Vertreter der Arbeiter sitzt also neben den 30 Arbeitgebern im Ausschusse! Wir haben bereits früher (Jahrg. VII, Sp. 11) auf die Bedeutung hingewiesen, die die Gestaltung unserer Handelspolitik für die Arbeiterbevölkung haben muß, und haben die Zuziehung von Auskunftspersonen aus ihrer Mitte mit verschiedenen Gründen befürwortet. Es ist bedauerlich, daß dies nicht geschehen ist. In England würde man eine derartige Kommission nicht einsetzen, ohne die Führer der Arbeiterberufsvereine zuzuziehen; man hat damit nur gute Erfahrungen gemacht.

Urtheile und Entscheidungen in Sachen der Arbeiterbewegung. Indem wir uns vorbehalten, demnächst eingehend die Hemmnisse darzulegen, die Rechtsprechung und Verwaltungspraxis vielfach der Wirksamkeit von Arbeiter-Berufsvereinigungen entgegensetzen, mögen im Folgenden einige Urtheile von Gerichten und Entscheidungen von Verwaltungsbehörden, die die Arbeiterbewegung betreffen, aufgeführt werden. In Magdeburg hat die Polizei dem Vertrauensmann der Schneider einen Strafbefehl zugestellt, weil er durch Plakate an den Anschlagsäulen und Zeitungsannoncen einen Streit der Schneider „veröffentlicht" habe; diese Ankündigung sei unwahr gewesen, habe bei dem Publikum Unwillen erregt und den Geschäftsinhaber geschädigt. — Wegen Verbreitung einer „Agitationsnummer, Auflage 40 000" des in Zwickau erscheinenden „Sächsischen Volksblattes" erhielten drei Sozialdemokraten Strafmandate wegen groben Unfugs, die vom Amts- und Landgericht bestätigt wurden, weil „die Angeklagten in aufdringlicher Weise, ohne die Gesinnung der Leute zu kennen, die Zeitung von Haus zu Haus getragen, die Leute dadurch belästigt und somit groben Unfug verübt" hatten. — Der Regierungspräsident von Arnsberg hat das polizeiliche Verbot der Abhaltung einer Festlichkeit, die die Zahlstelle des Maler- und Anstreicherverbandes in Dortmund beabsichtigt hatte, verboten; die Mitglieder des Vereins, so heißt es in der Begründung, gehörten sämmtlich der sozialdemokratischen Partei an, daher sei der Verein ein politischer im Sinne des §. 8 des preußischen Vereinsgesetzes und eine von ihm veranstaltete Festlichkeit, an der Frauen und möglicherweise auch Schüler und Lehrlinge theilnähmen, sei auf Grund dieses Paragraphen durchaus gerechtfertigt. — Man wird sich nicht wundern dürfen, wenn in Arbeiterkreisen solche Entscheidungen ein Gefühl der Rechtsungleichheit hervorrufen. Diese Empfindung wird auch durch andere, der Arbeiterbewegung günstige Urtheile nicht leicht beseitigt. So hat kürzlich in einem bestimmten Falle das Landgericht in Halle a/S. entgegen dem Innungsschiedsgericht entschieden, daß das Feiern des 1. Mai, ohne Genehmigung des Meisters, kein Kontraktbruch, sondern nur ein Aussetzen der Arbeit sei.

Die Aerzte und die Sozialgesetzgebung. Der Ausschuß der preußischen Aerztekammern hat an den Kultusminister die Bitte gerichtet, den Reichskanzler zu ersuchen, bei einer Umarbeitung der sozialpolitischen Gesetze auch Aerzte zuzuziehen. Ein ähnlicher Wunsch ist bekanntlich früher auch von dem deutschen Aerzteverein schon ausgesprochen worden. — Wenn von einer „Umarbeitung" die Rede ist, so bezieht sich dies wohl in erster Linie auf die Arbeiterversicherungsgesetzgebung. Uebrigens hat auch der Verein preußischer Medizinalbeamten kürzlich eine Resolution gefaßt, die ihre stärkere Betheiligung bei der Ausführung der Arbeiterschutzgesetzgebung und bei der gesammten Gewerbehygiene fordert. (Soziale Praxis Jahrg. VII, Sp. 15.)

Lohn- und Arbeitsbedingungen der Lagerhalter in Konsumvereinen. In diesen Blättern ist unlängst (Jahrg. VI Sp. 1299) hingewiesen worden auf die vielfach äußerst gedrückte Lage, die niederen Löhne und die langen Arbeitszeiten der Angestellten in Arbeiter-Konsumvereinen. Das „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" wendet sich jetzt ebenfalls gegen diese Mißstände. Die von dem Verbande der Lagerhalter veranstalteten Erhebungen erstrecken sich auf die Jahre 1893—97 und umfassen 52 Konsumvereine, in denen 226 Lagerhalter und 8 Lagerhalterinnen beschäftigt sind.

Die Arbeitszeit der Angestellten betrug im letzten Jahre 63—98½ Stunden pro Woche, die Mehrzahl hat eine Arbeitszeit von 75—78 Stunden pro Woche. In 15 Vereinen ist in den letzten Jahren eine Verkürzung der Arbeitszeit herbeigeführt, die im Höchstfall 7 Stunden pro Woche beträgt. Dagegen ist in 14 Vereinen in den letzten Jahren eine Verlängerung der Arbeitszeit um 2—9 Stunden eingetreten.

Die Ausnutzung der Arbeitskraft durch überlange Arbeitszeit zeigt sich aber erst in ihrem vollen Umfange, wenn in Berücksichtigung gezogen wird, daß in 81 Geschäften auch die Frauen der Angestellten mit thätig sein müssen. In 6 Geschäften ist die Frau stets mit thätig, während für andere angegeben wird, daß die Frau nach Bedarf, in einzelnen Fällen bis zu 50 Stunden pro Woche ihre Arbeitskraft dem Geschäft widmen muß. Nur in sechs Fällen wird berichtet, daß den Frauen für ihre Mitarbeit eine besondere Entschädigung, und zwar von 4 M. bis 8 M. pro Woche, gezahlt wird. Dagegen berichten 14 Lagerhalter, daß in Folge der Mitarbeit der Frau Kosten für eine Vertretung in der Wirthschaft entstehen, die von 19 M. bis 450 M. im Jahre betragen. In vier Fällen wird auch noch die Arbeitskraft der Kinder im Interesse des Geschäftes verwerthet, und zu alledem kommt, daß in 15 Fällen noch Arbeiten für das Geschäft außerhalb der an sich langen Arbeitszeit verrichtet werden müssen. Gegenüber dieser langen Arbeitszeit ist der Lohn, welchen die Lagerhalter und Lagerhalterinnen erhalten, fast ausnahmslos ein überaus geringer. Die ersteren haben eine Wocheneinnahme von 15 M. bis 44 M., die letzteren von 11,50 M. bis 19 M. Der Durchschnittslohn der männlichen Angestellten stellt sich auf 20—25 M. In acht Geschäften wird das Gehalt der Angestellten nach dem Geschäftsumsatz berechnet, und zwar ist angegeben, daß ½ bis 4% des Umsatzes an Gehalt bezahlt werden. Diese Art der Bezahlung gewährt kein sicheres Einkommen, und mit Recht sucht der Verband der Lagerhalter in erster Linie diese Entlohnungsmethode zu beseitigen und den Angestellten ein festes Einkommen zu sichern. Rechnen wir zu dem vorstehend Geschilderten noch den Umstand hinzu, daß die Angestellten in 39 Geschäften Sonntags arbeiten müssen, daß in 31 Geschäften eine Mittagspause nicht existirt und auch im Uebrigen die Lagerhalter an das Geschäft gebunden sind, und nur in sieben Fällen eine kontraktlich zugesicherte Ausgehezeit vorhanden ist, so wird man unbedingt zugestehen müssen, daß die Lagerhalter und Lagerhalterinnen zu den Arbeitern zu rechnen sind, deren Arbeitskraft in ungebührlicher Weise ausgenutzt wird.

Die Verwaltung von 46 dieser Vereine ist in den Händen der Arbeiter, in 45 Geschäften ist 1896 eine Dividende zwischen 5 und 18½% an die Mitglieder gezahlt worden und zwar in 35 über 8%, und gerade unter den best rentirenden Konsumvereinen sind solche, welche überlange Arbeitsdauer und schlechte Löhne haben. Es ist sehr milde ausgedrückt, wenn das von einem sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten geleitete „Korrespondenzblatt" angesichts dieser Verhältnisse sagt: „Jedenfalls ist es nicht nothwendig, in diesen Geschäften den Kapitalismus nachzuahmen und weniger das Wohlergehen der beschäftigten Arbeiter als die Erzielung großer Ueberschüsse im Auge zu behalten." Mit welchem Rechte erstreben die Arbeiter selbst eine Verbesserung ihrer Lage, wenn sie derart in den von ihnen geleiteten Konsumvereinen die Angestellten „drücken"? Wir schließen uns dem Wunsche des „Korrespondenzblattes" an, der Lagerhalterverband möge bald eine ausreichende Stärke erlangen, um die Beseitigung der Mißstände herbeizuführen. — Die letzte Nummer der „Labour Gazette" weist für 1129 Konsumvereine mit 27 742 Angestellten in Großbritannien für 1896 eine durchschnittliche Arbeitszeit von 53,6 Stunden wöchentlich nach, gegen 54,3 Stunden in 1895.

Massenausweisungen ausländischer Arbeiter aus dem rheinisch-westfälischen Kohlenrevier werden berichtet, die theilweise erst in den letzten Monaten von Abgesandten der Zechen aus Oesterreich-Ungarn und Russisch-Polen angeworben sind. Die Meldungen über die Gründe der Ausweisungen widersprechen sich, so daß nähere Angaben abzuwarten sind. Fest steht nur, daß die einheimischen Arbeiter von dem fremden Zuzug wenig erbaut sind. Sie werfen den Zugewanderten Lohndrückerei und Unverträglichkeit vor. Thatsache ist aber auch, daß bei der riesigen Entwicklung der Kohlenindustrie im Ruhrrevier die einheimischen Arbeitskräfte zur Zeit nicht ausreichen.

Galizische Agrarenquête. In der zweiten Hälfte des Oktober fand in Lemberg unter dem Vorsitze des galizischen Statthalters eine Agrarenquête statt, die Maßregeln zur Hebung der Landwirthschaft und zum Schutze der Bauern beraten sollte. In Betreff der fortschreitenden Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes in Galizien erklärte sich die Majorität der Einvernommenen für die Feststellung eines gewissen Minimalbestandes der Parzellen. Die bäuerlichen Experten waren der Ansicht, daß die übermäßige Zersplitterung des Grundbesitzes wohl nachtheilig sei, daß es aber nicht angehe, die Landbevölkerung durch ein gesetzliches Verbot der Freitheilbarkeit von Grund und Boden in ihrer Verfügungsfreiheit einzuschränken; durch die Erhöhung des Bildungsniveaus werde der Bauer allmählich selbst zur Einsicht gelangen, wie schädlich die Bodenzerstückelung sei. Die Enquête befaßte sich auch mit der Frage der Verwohlfeilung des landwirthschaftlichen und Personalkredits auf dem Lande und betonte auch die Zweckmäßigkeit der Parzellirung der Tafelgüter. — Gesetzliche Maßnahmen auf Grund des Ergebnisses der Enquête sind in nächster Zeit kaum zu erwarten.

Wettbewerb unter den landwirthschaftlichen Genossenschaften Frankreichs: Der Stifter des musée social hat seine Fürsorge zur Förderung der sozialen Entwicklung auf einem neuen Felde bethätigt. Unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten Meline und unter Betheiligung vieler sozialpolitischer Autoritäten fand am 31. Oktober in den Räumen des musée social eine feierliche Vertheilung von Preisen statt, welche Graf Chambrun für die besten Leistungen auf dem Gebiete der Organisation ländlicher Genossenschaften ausgesetzt hatte. Es kommen hierbei 4 Preise zu 2000 Fr., 17 zu 1000 Fr. und 28 silberne Medaillen zur Vertheilung. Der Wettbewerb war im Einverständniß und unter Mitwirkung mit den Führern der ländlichen Genossenschaftsbewegung erfolgt und hatte nur den Zweck, rein organisatorische Leistungen — nicht etwa Produkte der Genossenschaften — auszuzeichnen. Ein Cirkular mit eingehendem Fragebogen über ihre Thätigkeit war an sämmtliche in Rede stehenden Vereinigungen gesandt worden, von denen sich 153 zum Konkurse angemeldet hatten. Die dem Preisausschreiben zu Grunde liegende Idee ist, einerseits alle die von den landwirthschaftlichen Genossenschaften der Bevölkerung geleisteten verschiedenartigen Dienste ans Licht zu ziehen und anderseits diese Assoziationen selbst zur stetigen Vervollkommung und Ausdehnung ihrer Thätigkeit anzuregen. Bei dieser Gelegenheit gab der Ministerpräsident Meline seine Absicht kund, möglichst bald in der Kammer einen Gesetzentwurf zur Gründung ländlicher Kreditanstalten mit Staatssubvention einzubringen. Graf Chambrun zeigte an, daß er im nächsten Jahre eine Preisvertheilung mit Lebensrenten an verdiente ländliche Arbeiter veranstalten werde.

Jubiläum der Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz. Am 21. Oktober waren zwanzig Jahre verflossen, daß in der Schweiz das eidgenössische Fabrikgesetz vom 23. März 1877 mit dem Elfstundentag in der Volksabstimmung mit 181 204 gegen 170 857 Stimmen, also nur mit einer Mehrheit vom 10347 Stimmen angenommen wurde, um dann am 1. Januar 1878 in Kraft zu treten. Inzwischen ist das Gesetz mehrere Male erweitert und von einzelnen kantonalen Gesetzen sogar überholt worden. Allseitig wird zugegeben, daß das Gesetz sich bewährt hat; es hat die Entwicklung der Industrie nicht gehemmt, wie die Thatsachen beweisen, daß sich sowohl die Zahl der Betriebe als die der Arbeiter und der Pferdekräfte stark erhöht hat, es hat der Arbeiterschaft ganz wesentlich genützt und dem sozialen Frieden gedient. Unter der Einwirkung des Fabrikgesetzes ist die Arbeitszeit schon jetzt vielfach unter das zulässige Maximum gesunken. Nach der amtlichen Fabrikstatistik von 1895 haben nur noch 57% aller Fabrikarbeiter den Elfstundentag, 43% dagegen eine kürzere Arbeitszeit bis auf 8½ Stunden herab. Diese Thatsache veranlaßt den schweizerischen Arbeiterbund gegenwärtig zur Agitation für den Zehnstundentag.

Volksabstimmungen im Kanton Aargau. In der Volksabstimmung vom 24. Oktober hat das Volk des Kantons Aargau mit 27 675 gegen 5183 Stimmen das neue Brandversicherungsgesetz angenommen. Es bringt wesentliche Verbesserungen in der staatlichen Gebäudeversicherung und dehnt den Versicherungszwang nunmehr auch auf das Mobiliar aus. Sämmtliches im Kanton Aargau befindliche Mobiliar ist, so lange weder der Bund noch der Kanton selbst eine staatliche Versicherungsanstalt gründen, oder der Kanton zu diesem Zwecke sich einem anderen Kanton anschließt, durch den Eigenthümer bei einer Versicherungsanstalt, welcher der Geschäftsbetrieb in der Schweiz vom Bundesrath bewilligt ist, gegen Feuersgefahr zu versichern. Der Dienstherr ist verpflichtet, die Fahrhabe seiner Dienstboten, soweit sie sich in seinem Hause befindet, in seine Versicherung aufzunehmen, ebenso der Arbeitgeber diejenige Fahrhabe seiner Arbeiter, die sich in den Räumen und auf den Arbeitsstellen der Arbeitgeber befindet. Der Regierungsrath hat durch Abschluß von Verträgen mit einer Anzahl Versicherungsgesellschaften dafür zu sorgen, daß jedem Eigenthümer von Fahrhabe Ge-

legenheit geboten wird, sein Mobiliar unter möglichst günstigen Bedingungen zu versichern. Die Verträge haben sich insbesondere auch auf den Abschluß von Kollektivversicherungen zu erstrecken. Die Versicherungsprämien für die Bedürftigen bestreitet der Staat. Aehnlich ist der Versicherungszwang für Mobiliar im Kanton Freiburg durchgeführt, während Glarus eine staatliche Mobiliarversicherungsanstalt besitzt und auch Zürich eine solche zu errichten beabsichtigt. — Gleichzeitig mit dem Brandversicherungsgesetz kam das neue Gesetz über das Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken zur Volksabstimmung. Leider wurde es mit 18 460 gegen 14 476 Stimmen verworfen. Das Gesetz hatte den Zweck, die Zahl der Wirthschaften nach dem Bedürfniß zu regeln. Auf je 250 Einwohner sollte eine Wirthschaft kommen; heute trifft bereits auf 150 Einwohner eine solche. Ferner ging die Absicht des Gesetzes dahin, den Betrieb der Wirthschaften derart zu ordnen, wie es die Volkswohlfahrt verlangt. Es waren demnach schärfere Anforderungen bezüglich der Qualifikation zu Wirthen, der Wirthschaftsräume, der Speisen und Getränke, Schutz der Bediensteten, vorgesehen, ebenso bezüglich des Kleinverkaufs geistiger Getränke. Wenn das Gesetz trotz warmer Empfehlung von Seiten der gemeinnützigen Gesellschaften und eines großen Theils der Presse verworfen wurde, so liegt der Grund in der Beseitigung eines alten Vorrechts der Weinbauern, ihr eigenes Gewächs in eigener Wirthschaft ohne Kontrole und Abgaben zum Ausschank bringen zu dürfen. Die Zahl der sogenannten Eigengewächswirthschaften ist zwar seit 20 Jahren von 172 auf 9 herabgesunken; allein die Winzer wollten an ihr altes Privilegium nicht rühren lassen.

Lohnsteigerung in Japan. Von Kennern japanischer Verhältnisse ist wiederholt den Befürchtungen einer gefährlichen Konkurrenz der mit billigen Löhnen und langer Arbeitszeit arbeitenden Industrie Japans entgegengehalten worden, daß wahrscheinlich in absehbarer Zeit namhafte Veränderungen in den Arbeitsbedingungen vor sich gehen würden. Dies tritt jetzt schon ein. Der amerikanische Konsul Sharp in Hiogo hat nach „Bradstreets" dem Staatsdepartement in Washington einen Ausschnitt aus dem „Kobe Herald" eingesandt, daß die Löhne in Japan dies Jahr 30% höher sind als 1895. Nach anderen Mittheilungen sind die Löhne in den letzten 3 bis 4 Jahren sogar um 50 bis 80% gestiegen. — Im Juni d. Js. hat sich ein „Verband der Schiffszimmerleute von Yokohama" gebildet, der von den Unternehmern eine Lohnerhöhung um 22% unter Hinweis auf die namhafte Vertheuerung aller Lebensbedürfnisse in den letzten beiden Jahren forderte und durch einen regelrechten Streik auch durchsetzte. (Ueber diesen Ausstand, der in allen Zügen den Charakter westeuropäischer Lohnkämpfe trägt, hat Fusalaro Takano im „American federationist" einen interessanten Bericht veröffentlicht.) Wie der englische Konsul in Nagasaki berichtet, gehört die Geduld und Subordination, die früher den japanischen Arbeiter auszeichneten, bereits der Vergangenheit an; die Arbeiterschaft in Japan hat ihre Ansprüche bereits wesentlich gesteigert. Dabei ist die Strikebewegung in Japan von den schlimmen Erscheinungen des europäischen Lohnkampfes begleitet, wie Terrorismus, Boykott und Angriffe auf Strikebrecher, so daß es häufig wie dies erst kürzlich in der Umgebung von Nagasaki der Fall war, zu heftigen Zusammenstößen zwischen Polizei und Arbeitern kommt.

Kommunale Sozialpolitik.

Arbeitsamt Würzburg. Die Kommission für das städtische Arbeitsamt in Würzburg hat an den Magistrat den Antrag gestellt, „daß Arbeiten an städtischen Gebäuden, die zur Winterszeit vorgenommen werden können, möglichst auf diese Jahreszeit verschoben werden, um hierdurch der Arbeitslosigkeit thunlichst vorzubeugen". Dieser Antrag wurde vom Magistrat besonderer Berathung vorbehalten. Auf Grund eigener Kompetenz hat nach dem „Arbeitsmarkt" die Kommission beschlossen, daß während der kommenden Wintermonate zunächst verheirathete Arbeitsuchende berücksichtigt werden sollen.

Gemeinde-Arbeiten in London in eigener Regie. Eine Massendemonstration für direkte Gemeindearbeiten hat jüngst in London auf dem Trafalgar Square stattgefunden. Veranstaltet wurde sie vom Londoner Gewerkschaftsrath. Von sechs Tribünen wurde zu Gunsten des Prinzips der Ausführung der Gemeindearbeiten in eigener Regie gesprochen und folgende Resolution angenommen: „Diese Massenversammlung von Arbeitern der Hauptstadt erklärt sich zu Gunsten direkter Beschäftigung der Arbeiter durch alle Gemeindeverwaltungen, und verpflichtet sich, bei den bevorstehenden Wahlen zum Grafschaftsrath keinen Kandidaten zu unterstützen, der nicht für die Forterhaltung eines Betriebsamtes eintritt, das unter der direkten Kontrole des ganzen Grafschaftsraths stehen soll". Die Wahlen, auf welche die Resolution hinweist, finden Anfang März nächsten Jahres statt. Bei der Wahl von 1895 war es den Konservativen gelungen, die progressistische Mehrheit des Grafschaftsraths zu sprengen. Seitdem soll das Betriebsamt systematisch reduzirt worden sein.

5. Kongreß der sozialistischen Gemeinderathsmitglieder Frankreichs in Dijon. Auf den vorhergehenden Jahreslagen von St. Ouen, St. Denis, Paris und Commentry waren das sozialistische Munizipalprogramm und die Statuten eines Landesverbandes der sozialistischen Gemeinderäthe ausgearbeitet worden. Zweck dieser Vereinigung ist die Vereinheitlichung des Vorgehens der Sozialisten auf dem Boden der Gemeindeverwaltung. Der diesjährige, vom 31. Oktober bis 2. November in Dijon tagende Kongreß berieth über die Mittel und Wege zur Verwirklichung dieses Programms. Theilpartien davon wurden sieben Spezialkommissionen zur genaueren Durcharbeitung zugewiesen. Besondere Resolutionen des Kongresses legten gleichzeitig die Richtungslinien für ihre Thätigkeit fest: Einführung des Achtstundentags und Minimallohns bei den kommunalen Arbeiten, sowie Vergebung der letzteren in kleinen Losen, um auch Arbeitergenossenschaften die Bewerbung zu ermöglichen. Ferner Abschaffung aller Oktrois und Wegeabgaben und Ersatz derselben durch einfache Steuerzuschläge, so lange keine progressive Einkommensteuer anwendbar ist. In allen wichtigen und finanziellen gemeindlichen Angelegenheiten soll Volksabstimmung entscheiden. Jedenfalls haben die einzelnen Gemeinderäthe zur Durchführung der sozialistischen Forderungen in ihren Kommunen jedes zweckdienliche schon bestehende Gesetz in Anwendung zu bringen. Gründung departementaler Verbände zur Ergänzung des Landesverbandes und die Herausgabe eines Jahrbuches, später eines interkommunalen Bulletins wurden ebenfalls beschlossen.

Achtstundentag in städtischen Gaswerken. Der Gemeinderath der Stadt Arnheim (60 000 Einwohner) hat einstimmig beschlossen, die zwölfstündige Arbeitszeit für die Heizer in der Gasanstalt in eine achtstündige umzuwandeln und zwar unter Beibehaltung des Wochenlohnes. — In Kopenhagen tritt ebenfalls auf Beschluß der Stadtverwaltung für die Arbeiter der kommunalen Gaswerke der Achtstundentag in Kraft. — Wenn die Sache anderswo geht, warum denn nicht in Berlin?

Soziale Zustände.

Industrielle Arbeiter als Inhaber landwirthschaftlicher Betriebe. Diejenige industrielle Bevölkerung, die neben ihrem Hauptberuf auch Landwirthschaft betreibt, ist viel größer, als man meist vermuthet. Nach den Hauptergebnissen der landwirthschaftlichen Betriebszählung vom Jahre 1895 sind nicht weniger als 704 157 selbstständige und 790 511 unselbstständige Angehörige der Industrie Inhaber von Landwirthschaftsbetrieben, das sind 12,67 resp. 14,23 % der Gesammtzahl. Von besonderer Bedeutung ist hierbei zu sehen, inwieweit das abhängige Personal der Industrie sich mit landwirthschaftlicher Bodenbewirthschaftung abgiebt.

Dieses stellt zur Gesammtzahl der landwirthschaftlichen Betriebsinhaber 14,23 %. Die von ihnen bebauten Landflächen gehören zumeist den Größenklassen unter 1 ha an, wo ihre Prozentantheile bis auf 20,27 (50 a bis 1 ha), 30,15 (5—20 a), selbst 45,85 (unter 0,1 a) ansteigen. Die Betriebe letzterer Art (unter 0,1 a) fallen freilich kam noch ins Gewicht, wenn es sich darum handelt, den Arbeiter durch Zuweisung von Land seßhafter zu machen. Was speziell die Betheiligung der eigentlichen industriellen Arbeiter (also der Gesellen, Gehülfen, ungelernten Arbeiter) an der Zahl der landwirthschaftlichen Betriebsinhaber betrifft, so ist diese aus Folgendem ersichtlich:

Industrielle Arbeiter als landwirthschaftliche Betriebsinhaber

Größenklassen	absolut	% sämmtl. landw. Betr.-Inh.
unter 0,1 a	—	—
0,1 a bis 2 a	283	42,68
2 „ „ 5 „	25 039	82,56
5 „ „ 20 „	68 350	82,30
20 „ „ 50 „	214 224	28,03
50 „ „ 1 ha	181 134	22,23
1 ha „ 2 „	132 393	19,50
2 „ „ 3 „	87 821	12,35
3 „ „ 4 „	27 490	6,13
4 „ „ 5 „	10 430	3,22
5 „ „ 10 „	4 065	1,67
10 „ „ 20 „	2 607	0,43
20 „ „ 50 „	157	0,04
50 „ „ 100 „	21	0,01
100 „ „ 200 „	8	0,01
Summe	753 517	13,36

Das Hauptkontingent stellen zu diesen nebenher Landwirthschaft treibenden Industriearbeitern: Maurer, Zimmerer, Bauarbeiter mit rund 167 000, Berg- und Hüttenarbeiter 144 000, Steinhauer, Ziegler 46 000, Eisengießer, Schmiede, Schlosser, Maschinenbauer 39 000, Textilarbeiter 37 000.

Das ist immerhin ein großer Bruchtheil der industriellen Arbeiter und ihre Seßhaftigkeit, verbunden mit Landwirthschaftsbetrieb, ist eine sehr erfreuliche Thatsache, die zur Fortführung und Unterstützung aller Bestrebungen in dieser Hinsicht ermuthigen muß.

Abnahme der Sterblichkeit in Preußen. Der erste Gesammtbericht über das Medizinal- und Sanitätswesen im ganzen preußischen Staate, dem weitere folgen sollen,*) legt unter Anderem Zeugniß für die erhebliche Einwirkung der fortschreitenden gesundheitlichen Fürsorge auf die Verminderung der Sterblichkeit ab. Die günstigsten Verhältnisse unter den Provinzen wies Hessen-Nassau, unter den Regierungsbezirken Aurich auf, die ungünstigsten Schlesien und im Besonderen der Regierungsbezirk Breslau. Es starben nämlich von 1000 Lebenden:

in	1891	1886	1881	1876
ganz Preußen	28,0	26,2	25,0	25,0
Provinz Schlesien . . .	27,4	29,4	28,7	28,1
" Hessen-Nassau .	19,7	21,8	23,4	24,3
Regierungsbezirk Breslau	28,9	29,9	28,5	28,9
" Aurich .	18,3	20,0	21,3	20,9

Am klarsten prägt sich die Abnahme der Sterblichkeit in den Großstädten aus, wo die hygienischen Maßnahmen am Weitesten vorgeschritten sind; in den kleineren Städten, die diesen Dingen oft noch nicht die gehörige Aufmerksamkeit zuwenden, ist theilweise eine Zunahme zu verzeichnen. In den Städten, die nach der Volkszählung von 1895 über 100 000 Einwohner hatten, starben von 1000 Lebenden:

in	1891	1886	1881	1876
1. Berlin	21,1	26,1	27,6	30,1
2. Breslau	29,5	30,9	32,6	33,4
3. Köln	26,1	27,2	26,7	28,9
4. Frankfurt a. M. . .	18,7	19,7	19,4	20,8
5. Magdeburg	24,2	27,9	29,1	30,5
6. Hannover	19,0	23,0	18,5	19,8
7. Düsseldorf	22,9	25,2	23,8	26,3
8. Königsberg i. Pr. .	26,8	28,4	30,6	32,0
9. Altona	25,9	28,4	24,4	25,8
10. Stettin	29,0	27,3	27,7	27,8
11. Elberfeld	19,2	24,1	22,3	28,9
12. Charlottenburg . .	22,0	32,4	30,6	36,4
13. Barmen	18,7	22,4	22,1	28,2
14. Danzig	25,5	28,9	26,7	29,6
15. Halle a. S.	21,8	25,7	24,0	26,7
16. Dortmund	20,8	28,1	27,4	29,0
17. Aachen	23,9	28,9	29,0	27,2
18. Krefeld	21,0	26,1	25,8	27,2

Zugenommen hat also die Sterblichkeit während dieses Zeitraumes nur in Stettin, sonst überall abgenommen und zwar theilweise recht erheblich (Berlin und Elberfeld um rund 9 %, Magdeburg um 6 %, Charlottenburg gar um 14 %). Diese Abnahme scheint anzudauern; 1895 betrug in Berlin die Sterblichkeit nur 19 %. Das umgekehrte Verhältniß zeigen schon mehrere der Städte über 20 000 Einwohner und vermuthlich eine ganze Reihe kleinerer Orte, die in diesen Zusammenstellungen nicht mit aufgenommen worden sind; es kamen z. B. auf 1000 Lebende an Gestorbenen:

in	1891	1886	1881	1876
Aschersleben	26,0	27,8	28,4	24,3
Lüneburg	24,2	23,5	22,7	22,6
Memel	28,4	33,3	23,1	25,7
Celle	22,1	23,1	19,4	21,3
Stendal	33,2	30,7	26,5	29,6
Neumünster	21,0	22,0	23,6	19,0
Marburg	28,0	24,6	26,3	26,7

Die Erwerbsthätigkeit von Schulkindern in Berlin. Die städtische Schuldeputation hat beschlossen, daß eine Statistik über die Erwerbsthätigkeit der Schulkinder aufgenommen werden soll, um festzustellen, in welchem Umfange schulpflichtige Kinder zum Erwerb herangezogen werden. Das statistische Amt wird ersucht, die nöthigen Vorarbeiten zu diesen Ermittelungen zu machen. Bekanntlich hatte die Stadtverordnetenversammlung einen sozialdemokratischen Antrag auf Erlaß einer Polizeiverordnung, wodurch die gewerbliche Beschäftigung von Schulkindern vor Beginn der Schulzeit, insbesondere das Austragen von Milch, Backwaaren und Zeitungen, verboten werden soll, einem Ausschusse überwiesen.

*) Das Sanitätswesen des preußischen Staates während der Jahre 1889, 1890 und 1891. Im Auftrage Sr. Exzellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bearbeitet von der Medizinalabtheilung des Ministeriums. Berlin 1897. (Verlag von Richard Schoetz, Luisenstraße Nr. 36.) 500 + 138 Seiten.

Arbeiterbewegung.

Ein Kongreß deutscher Gastwirthsgehülfen.

hat in den Tagen vom 26. bis 29. Oktober d. Js. in Berlin stattgefunden. — Kellnervereine an sich sind ja nichts Neues in Deutschland; es bestehen davon eine ganze Reihe, deren Gründung zum Theil schon um viele Jahrzehnte zurückreicht. Eine auf dem Boden der „modernen Arbeiterbewegung" erfolgende Organisirung der Kellner ist jedoch noch keine zehn Jahre alt. Im Jahre 1896 bestanden nach den Ermittelungen der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands im Ganzen 11 auf diesem Boden stehende Vereine. Sie hatten 1554 Mitglieder und erzielten in demselben Jahre eine Gesammteinnahme von 15 830 ℳ. Pro Kopf des Mitgliedes wurden 10,19 ℳ eingenommen, und in der Beziehung des pro Kopf vereinnahmten Geldes stehen die Kellnervereine von allen deutschen Gewerkschaften an dreizehnter Stelle und rangiren vor vielen anderen, gut fundirten Gewerkschaften, wie z. B. der der Metallarbeiter, der Maurer, der Holzarbeiter, der Textilarbeiter, der Zimmerer ꝛc. und der Mehrzahl der übrigen zum Theil sehr großen Gewerkschaften.

Die Bewegung wurde bisher nur durch die einzelnen Lokalvereine getragen, auf dem jetzigen Kongreß ist nun aber ein „Verband deutscher Gastwirthsgehülfen" mit dem Sitz in Berlin gegründet worden. Einer der Hauptgründe für die Centralisirung war die Absicht, Unterstützungszweige, wie Kranken- und Reiseunterstützung, einzuführen, zu welchem Zweck die Beitragsleistung auf 0,30 ℳ die Woche hinaufgesetzt wurde.

Um nun einen kurzen Ueberblick über die Verhandlungen des Kongresses zu bieten, so wurde die schwierigste Seite der „Kellnerfrage", die Trinkgelder- und Gehaltsfrage, nur zum Theil behandelt, andere Mißstände wurden kaum gestreift, so unter Anderem die übertrieben lange Arbeitszeit, die Schlafstellenverhältnisse, die anormale Sterblichkeit der Kellner, namentlich an Tuberkulose, wie diese im laufenden Jahrgang der Zeitschrift des Königl. Preußischen Statistischen Büreaus konstatirt worden ist. Es blieben aber auch so noch genügend wichtige und interessante Themata übrig.

Das Typische dieser Zusammenkunft deutscher Gastwirthsgehülfen war das Hervortreten dessen, was man heute das „Klassenbewußtsein" nennt, das Bewußtsein nämlich, gleichberechtigte und gleichverpflichtete Mitglieder der großen Arbeiterarmee zu sein; die Vertreter betonten mehr als einmal, daß die Interessen der gesammten Arbeiterklasse auch die der Kellner im Besonderen seien. Und deutlich erkennbar war der Wunsch, die Bewegung im Anschluß an die Prinzipien der allgemeinen Arbeiterbewegung zu leiten, sowie deren Denkrichtung zu acceptiren, dies auch da, wo es nur mit Hintansetzung engerer Berufsinteressen möglich war. Wenn dies alles bei einer Arbeiterschicht hervortritt, die bei Ausübung ihres Berufs so wenig mit den eigentlichen Handarbeitern, sondern im Wesentlichen mit ganz anderen Gesellschaftsklassen zusammentrifft, wenn man ferner bedenkt, wie sehr die soziale Lage, die Einkommens- und Arbeitsverhältnisse der Kellner von den Verhältnissen der Industriearbeiter abweichen, und wie wenig die Kellner in Folge aller dieser Umstände und in Folge Zeitmangels der agitatorischen Einwirkung der bereits in der Arbeiterbewegung stehenden Arbeiterschichten ausgesetzt sind: so ist diese allmähliche Ausbildung des „Klassenbewußtseins" sicherlich als ein bemerkenswerthes Zeichen für die Werbekraft eben dieser Ideen der modernen Arbeiterbewegung aufzufassen. Alle diese Umstände machen es freilich auch erklärlich, warum diese neue Kellnerbewegung noch verhältnißmäßig so wenig Boden unter dem Gastwirthschaftspersonal gefunden hat und so langsam fortschreitet.

Bezeichnend war unter diesem Gesichtspunkt beispielsweise eine Debatte, die sich über die Frage entspann, ob auch Kellnerinnen in den Verband aufgenommen werden sollen. Obgleich die Kellnerinnen den männlichen Kollegen vielfach unangenehme Konkurrenz machen und obgleich auf die häufig schwankende Grenze zwischen Kellnerinnenwesen und Prostitution hingewiesen wurde, so hielt man es doch für nöthig, ohne vorläufig eine besondere Agitation unter den Kellnerinnen entfachen zu wollen, diejenigen von ihnen, die sich freiwillig melden sollten, in den Verband aufzunehmen. Die moderne Arbeiterbewegung kennt eben in wirthschaftlicher Beziehung keinen Gegensatz der Geschlechter.

Dieselbe Denkrichtung zeigte sich bei dem Beschluß, auch die Hülfsarbeiter der Restaurationen, wie Hausdiener und dergleichen, in den Verband aufzunehmen, ebenso der Beschluß, die den Kellnerberuf nur als Nebenbeschäftigung treibenden Personen dem Verbande zuzuführen. In der sich hieraus beziehenden Resolution heißt es sehr bezeichnend:

„Der Kongreß sieht darin, daß Arbeiter anderer Berufe nach Beendigung ihrer Tagesarbeit oder an Sonntagen als Aushilfskellner thätig sind, eine Schädigung der Interessen der Gastwirthsgehilfen, da diese Arbeiter ungünstig auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen einwirken. Da eine Beseitigung oder Einschränkung dieses Uebelstandes aber nicht dadurch herbeigeführt werden kann, daß diese Arbeiter ohne Kontrole sich selbst überlassen bleiben, so beschließt der Kongreß, daß die Aufnahme solcher Personen in den „Verband deutscher Gastwirthsgehilfen" erfolgen kann, wenn dieselben der Organisation ihres Berufs angehören und hier ihre Pflicht erfüllen."

Zum Punkt **Arbeitsnachweis***), der gerade für die Kellner sehr wichtig ist, weil sie unter einem unverschämten Stellenwucher durch die Kommissionäre zu leiden haben, wurde die folgende Resolution angenommen:

„Die Arbeitsvermittelung gehört in die Hände der Arbeiterschaft; dieses Ziel zu erreichen, sollte eine Hauptaufgabe der Gewerkschaften sein. . . . . Abmachungen mit Unternehmervereinigungen (Tarifgemeinschaften) sind nicht prinzipiell zu verwerfen. Sie sind anzustreben, wenn es dadurch den Arbeitern gelingt, ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse günstiger und stabiler zu gestalten. Voraussetzung dabei aber ist, daß die beiden kontrahirenden Parteien über annähernd die gleiche Macht verfügen, da andernfalls solche Vereinbarungen in der Regel nicht von langer Dauer sein werden."

Die oben betonte Unterordnung spezieller Berufsinteressen unter die in der allgemeinen Arbeiterbewegung geltenden Prinzipien trat auch bei der Besprechung über die sogenannte „**Prozentarbeit**" hervor. Die Prozentarbeit ist eine besonders in Sachsen verbreitete Lohnform, wobei die Kellner, da in Sachsen wenig Trinkgeld gegeben zu werden pflegt, einen festgesetzten Prozentantheil an dem von ihnen erzielten Umsatz bekommen. Das System ist stellenweise sehr eingebürgert, und die Vertreter aus Sachsen betonten, daß es sehr schwer halten würde, auch bei den eigenen Kollegen, dagegen anzukämpfen. Trotzdem wurde aber die prinzipielle Seite der Frage hervorgehoben und ausgeführt, daß das System fast eben so unwürdig sei, wie die Entlohnung durch Trinkgelder, weil die Kellner dabei versuchen müssen, die besten Gäste in ihr Revier zu ziehen und sie zu einer großen Zeche zu veranlassen. Man betonte, daß das System eine Konkurrenz der Kellner untereinander schaffe und das Aufkommen des Solidaritätsgefühls erschwere. Es sei unverrückbare Aufgabe der Kellnerorganisation, die Gewährung fester Besoldung durch die Wirthe und Abschaffung aller unwürdigen Lohnsysteme zu erstreben.

Zum Punkt **Arbeiterschutz****) in den Gastwirthschaften wurde die folgende Resolution gutgeheißen:

„In Erwägung, daß bei Berathung des „Arbeiterschutzgesetzes" im Jahre 1891 der damalige Handelsminister von Berlepsch im Reichstage die Nothwendigkeit der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit im Gastwirthsgewerbe anerkannte und versprach, diese durch die Einbringung eines „Spezialgesetzes" herbeiführen zu wollen; in fernerer Erwägung, daß die seitens der Reichsregierung vorgenommenen Erhebungen die Berechtigung der Klagen der gastwirthschaftlichen Arbeiter in vollem Umfange bestätigt haben; in Erwägung endlich, daß selbst das Reichsgesundheitsamt in seinem von der Reichsregierung eingeforderten Gutachten sich für eine Regelung der Arbeitszeit im Gastwirthsgewerbe ausgesprochen hat, beschließt der dritte Kongreß der Gastwirthsangestellten Deutschlands, das Bureau des Kongresses zu beauftragen, der Reichsregierung die Einlösung des bereits vor sechs Jahren gegebenen Versprechens in Erinnerung zu bringen. — Die bestgeeignete Form, diesen Zweck zu erreichen, ist nach der Ueberzeugung des Kongresses die, die sozialdemokratische Reichstagsfraktion zu ersuchen, bei der ihr passend erscheinenden Gelegenheit und in der ihr gutdünkenden Form, die Wünsche der Gastwirthsangestellten zur Sprache zu bringen."

Zu wünschen ist jedenfalls, daß die früher von der Reichsregierung veranlaßten Vorarbeiten zu einem Schutzgesetz für Kellner, die besonders in den ausführlichen, im Jahre 1893 vorgenommenen Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik bestanden, nicht vergeblich gewesen sein mögen und daß die Bestrebungen des neugegründeten Verbandes der Gastwirthsgehülfen ein baldiges Eingreifen der Gesetzgebung in die damals ermittelten unhaltbaren Zustände erwirken würden. So schnell wie möglich zu schaffen ist unseres Erachtens die gesetzliche Regulirung der Arbeitszeit, die gesetzliche Festsetzung von ganzen Ruhetagen und von Ruhepausen innerhalb des Arbeitstages, sowie die regelmäßige Inspektion der Gastwirtschaften mit Berücksichtigung der Schlafstellen- und sonstigen hygienischen Verhältnissen, unter denen das Gastwirthschaftspersonal zu leben hat.

Berlin-Halensee. **Max Pfund.**

*) Vgl. Soziale Praxis Jahrg. VII Spalte 122/123.

**) Vgl. Soziale Praxis Jahrg. VII Spalte 120/121.

Der Gewerkverein der Deutschen Schiffszimmerer, Fischer, Seefahrer u. s. w. (Hirsch-Duncker) hielt am 7. November in Bredow a/O., seinem Vorort, den VII. Delegirtentag ab, dem vom Verbande der Anwalt Dr. Max Hirsch als Rathgeber beiwohnte. Auf Grund der günstigen Kassenverhältnisse wurde u. A. ein Ausbau der Reiseunterstützung und die Einführung der Arbeitslosenunterstützung ohne Beitragserhöhung vom 1. Januar 1898 ab beschlossen; damit hat auch der letzte der 16 Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine diese wichtigste Arbeiterversicherung für seine Mitglieder geschaffen. Auch dem nationalen Arbeitsnachweis soll erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden und für die weitere Ausbreitung des bisher nur an der Ostsee vertretenen Gewerkvereins sind bereits aussichtsvolle Anknüpfungen gewonnen. An demselben Tage fand auch die Generalversammlung der Kranken- und Begräbnißkasse des genannten Gewerkvereins (eingeschriebene Hülfskasse) statt; da die Kasse im letzten Jahre außerordentlich stark in Anspruch genommen worden, so wurde einmüthig eine entsprechende Beitragserhöhung angenommen.

Arbeitersekretariat in Hamburg. Nach Stuttgart, Nürnberg und Hannover will man nun auch in Gewerkschaftskreisen Hamburgs an die Errichtung eines Arbeitersekretariats gehen. Nachdem bereits vor zwei Jahren die grundsätzliche Zustimmung zu einer solchen Einrichtung erfolgt war, ohne daß praktische Ergebnisse gefolgt sind, hat jetzt ein Antrag der Holzarbeitergewerkschaft die Frage wieder in Fluß gebracht. Die Abgeordneten Legien und v. Elm traten lebhaft dafür ein. Der Beitrag zur Unterhaltung eines Arbeitersekretariats soll etwa 2 ₰ wöchentlich pro Kopf betragen. Schließlich wurde eine Kommission zur Berathung der Anregung eingesetzt.

Organisation weiblicher Arbeiter in Ungarn. Die Budapester „Freiheit", das Wochenblatt der ungarischen nichtsozialdemokratischen Arbeiter, berichtet über einen Kongreß weiblicher Arbeiter, der vom 6. bis 8. Sept. in Czegléd abgehalten wurde. Man forderte den Achtstundentag für die Industrie-, Zehnstundentag für die Feldarbeiterinnen. Für die Tagelöhne sollen folgende Sätze erstrebt werden:

„Frühjahrs-Feldarbeit 1 fl. sammt Verköstigung, ohne solche 1,50; Arbeitszeit von Sonnenaufgang bis Sonnenniedergang, des Morgens eine halbe, des Mittags eine und des Abends eine halbe Stunde für das Essen. Im Sommer, während der Zeit des Schnittes, entweder täglich 2 fl. oder mit Verköstigung per Woche 10 fl., mit vorerwähnten Pausen für das Essen. Beim Dreschen mit Maschinen 1,50 fl. mit und 1,80 fl. ohne Verköstigung; Arbeitseintheilung wie im ersten Punkte. Herbstarbeiten, Kukurutzbrechen wie bei Drescharbeiten; für die in Getreidemagazinen arbeitenden Frauenzimmer wurde mit obiger Arbeitseintheilung ohne Kost 1,50 fl. festgesetzt. Mit Ausnahme der Sommermonate, zumal 1,60 fl. gezahlt werden soll, wurde für Waschen, Bügeln oder sonstige häusliche Arbeit nebst Kost 1 fl., während für das Rollen der Wäsche per Tag 60 kr. festgestellt. Fürs Weißeln oder Aufreiben verlangen die Weiber per Tag 1,20 fl. und die Kost. Dienstboten erhielten als Minimum 8 fl. per Monat."

Kein allgemeiner Ausstand der Bergarbeiter in Belgien und Nordfrankreich. Das Comité des Bundes der belgischen Bergarbeiter hat in seiner letzten Sitzung in Charleroi den allgemeinen Ausstand, der bei Verweigerung der geforderten 15%igen Lohnerhöhung eintreten sollte, verworfen, dagegen den Bergarbeitern empfohlen, behufs Einschränkung der Kohlenförderung keine Ueberstunden mehr zu machen. Ein großer Theil der Zechen soll Lohnerhöhungen in Aussicht gestellt haben. — In Nordfrankreich hat eine Bergarbeiterkonferenz in Lens auf Vorschlag der Bergarbeiterabgeordneten Basly und Lamendin beschlossen, die Aufmerksamkeit der Unternehmer auf das in der Häuslichkeit der Arbeiter herrschende Elend zu richten, die traurige Lage der Bergleute der Oeffentlichkeit zu unterbreiten und auf die Ermäßigung der Transporttarife für die Kohle und auf die Erhöhung der Zölle für ausländische Kohle und Kokes hinzuwirken, von einem Ausstande aber z. Z. abzusehen.

Die Arbeiterbewegung in der Diamantindustrie. Bekanntlich ist Amsterdam und nächst ihm Antwerpen der Mittelpunkt der Diamantindustrie der Welt. In Amsterdam hat der seit nunmehr drei Jahren bestehende Allgemeine Niederländische Diamantarbeiterbund mit seinen mehr als 7000 Mitgliedern, die etwa 90% der genannten Industrie ausmachen, unter der Führung von Henri Polack für die ökonomische und moralische Hebung seiner Angehörigen sehr viel geleistet. Infolge anarchistischer Wühlereien und der Bestrebungen der Sozialdemokraten Loopuit und Levita, den Fachverein völlig in die Politik hinein zu ziehen, haben nun kürzlich Polack und die übrigen Gründer des Vereins ihren Rücktritt von der Leitung desselben angekündigt und da es an Persönlichkeiten fehlt, die ihre Stellung einnehmen könnten, so fürchtet man für den

Fortbestand des Bundes. Gleichzeitig ist es in der Antwerpener Diamantindustrie zu einem allgemeinen Streik gekommen, dessen Ursachen darin zu suchen sind, daß die Arbeitgeber sich weigerten, den auf dem letzten internationalen Diamantarbeiterkongreß beschlossenen zehnstündigen Arbeitstag und die Entfernung der Lehrlinge aus den Fabriken anzuerkennen. Ihre vorzügliche Organisation und die gegenwärtig glänzende Lage der Industrie kamen den Arbeitern in ihrem Kampfe zu Statten: am 4. November wurde ihnen der Zehnstundentag bewilligt. Weiter sei noch bemerkt, daß die Forderungen des Kongresses bei den Amsterdamer Arbeitgebern Annahme gefunden haben und daß man in dessen Kreisen immer mehr zu der Ueberzeugung kommt, daß ein mächtiger Fachverein, der fast alle Arbeitnehmer umschließt, auch für den Arbeitgeber von Nutzen ist, indem er ihn am besten gegen jede Schmutzkonkurrenz zu schützen vermag.

Die Baumwollen-Industrie Englands leidet zur Zeit an gewaltiger Ueberproduktion und großem Preisdruck. Die Unternehmer haben den Spinnern die Herabsetzung der Löhne um 5% binnen einem Monat angekündigt, worauf die Arbeiter angesichts der hohen Lebensmittelpreise nicht eingehen wollen. Da vier Wochen gegenseitige Kündigung ausbedungen ist und beide Theile sich bereit erklärt haben, ihr Verfahren dem Urtheil eines Schiedsgerichts zu unterwerfen, ist noch gar nicht gesagt, daß eine Aussperrung der Arbeiter wirklich eintreten wird. Streitigkeiten zwischen den Unternehmern und den gut organisirten Arbeitern in der Baumwollen-Industrie sind in England nichts Neues. Bisher machte sich in kritischen Zeiten die Sache gewöhnlich so, daß die Fabrikanten Herabsetzung der Löhne, die Arbeiter aber Einschränkung der Produktion vorschlugen, die Fabrikanten jedoch auf ihrem Willen bestanden, die Arbeiter darauf in den Ausstand traten, der sich so lange hinzog, bis der Markt entlastet war und Friede geschlossen werden konnte. Diesmal erklären die Fabrikanten, daß es mit der bloßen Einschränkung der Produktion nicht gethan sei, die Lage des Weltmarktes gebiete unbedingt Verbilligung der Produktion, und die sei nur möglich durch Herabsetzung der Löhne. Die Arbeiter wiederum fragen, ob sich nicht an den hohen Profiten der Kommissionäre sparen ließe, d. h. ob nicht durch zweckmäßige Organisation des Absatzes eine Masse Kosten in Wegfall gebracht werden könnten. Da in der englischen Baumwoll-Industrie die Arbeiter genau über die Einzelheiten des Geschäfts unterrichtet sind, ist von einer Erbitterung gegen die Unternehmer nicht die Rede. Vertreter der Arbeiter diskutiren die Frage in der Presse mehr wie einen Geschäftsstreit als einen Klassenkampf. Sie wissen, daß Opfer gebracht werden müssen. Sowohl die Spinner wie die Weber verfügen über gute Organisationen mit reichen Fonds. Die Spinner sollen nahezu 198 800 Pfund Sterling Kassenvermögen besitzen, könnten es also im Nothfalle eine ziemliche Weile aushalten.

Auch die **deutsche Baumwoll-Industrie** leidet unter Ueberproduktion und Preisdruck. Es hat deshalb eine jüngst in Stuttgart abgehaltene allgemeine Weberversammlung des Vereins süddeutscher Baumwoll-Industrieller stattgefunden, welche beschloß, nicht nur die seither eingetretene Produktionsbeschränkung, die in mehreren Fabriken bis 35%, im Durchschnitt 15 bis 17½% beträgt, aufrecht zu erhalten, sondern, je nach den Verhältnissen der einzelnen Industriellen, noch um 5 bis 10% während der nächsten Monate zu vergrößern. Das Syndikat elsässischer Textil-Industrieller in Mülhausen war durch seinen Präsidenten vertreten, ebenso hatten auch die sächsischen Weber einen Vertreter gesandt.

Die Eisenbahnarbeiterbewegung in England. Noch ist der Massenstreik in der englischen Maschinenindustrie nicht beendet, und schon droht der britischen Volkswirthschaft eine Bewegung der Eisenbahnarbeiter. Bereits zu Beginn des letzten Winters gestalteten sich die Beziehungen der größeren Eisenbahngesellschaften zu ihren Bediensteten, soweit sie Mitglieder der Organisation waren, recht schwierig, doch glückte es, den drohenden Ausstand abzuwenden. Wenn auch die Eisenbahnarbeiter versichern, sie dächten vorderhand nicht an den Generalstreik, so fand doch unter dem Vorsitze der „Amalgamated Society of Railway Servants" Mitte Oktober eine Konferenz der englischen Eisenbahnarbeiter statt, in der folgendes „nationale Programm" entworfen wurde:

1. Einführung des Achtstundentages für Lokomotivführer, Weichensteller, Signalleute, Heizer und Schmierer;
2. zehnstündige Arbeitszeit als Maximum für die übrigen Bediensteten;
3. 25%iger Lohnzuschlag für Ueberzeitarbeit;
4. spezielle Lohnsätze für Sonntagsarbeit bei Lokomotivführern, Heizern und beim Frachtverkehr Bediensteten;
5. Festsetzung von Minimalwochenlöhnen für alle Kategorien von Eisenbahnarbeitern;
6. Abschaffung des „Reisesystems" (trip system), wo es existirt (das „trip system", das namentlich bei der London and North Western üblich ist, ist eine Art Stücklohn im Bahndienst; die Arbeiter auf Lastzügen werden „pro Reise" gezahlt je nach der Entfernung — geht die Reise rasch, ist es der Vortheil der Arbeiter, ist häufig oder langer Aufenthalt nöthig, so daß die Reise lange dauert, ist es der Schaden der Arbeiter, ohne daß sie an der Verzögerung Schuld trügen);
7. Revision der Löhne der Arbeiter aller Kategorien.

Außer diesem Programm von Forderungen beschloß sodann die Konferenz noch zwei Resolutionen, die von Bedeutung sind. Die eine verurtheilt die Haltung der Eisenbahngesellschaften, die den Ansprüchen der Arbeiter auf die zugestandene jährliche Lohnsteigerung bis zum gegenwärtig geltenden Lohnmaximum ausgewichen seien, und empfiehlt den Arbeitern sofortige Aktion für ihre gewährleisteten Rechte. Weiter beschloß die Konferenz, Schritte zur Organisation der Bahnbureau-Bediensteten in Großbritannien einzuleiten. Die erste Resolution hat um so größere Bedeutung, nicht bloß weil sie auf eine ältere Streitfrage zurückgreift, in der sich die Bahngesellschaften offenbar in's Unrecht gesetzt haben, sondern vielmehr, weil die Organisation der Eisenbahnarbeiter erst kürzlich beschlossen hat, jeden Streitfall einer einzelnen Sektion als gemeinsame Sache zu behandeln, d. h. statt wie bisher sektionsweise stets nur mehr solidarisch vorzugehen. Seit 1. Januar 1896 sind der „Amalgamated Society" 37 191 Arbeiter beigetreten und sie zählt damit nahezu 80 000 Mitglieder. Ihre Zahl dürfte in Bälde eine weitere wesentliche Steigerung durch die „Clerks" erfahren. Die neuen Mitglieder rekrutiren sich zumeist aus den niedrigeren und jüngeren Arbeiterschichten, Elementen, die leicht geneigt sind, in einen Lohnkampf zu treten. Auch der Umstand, daß in der Leitung des Arbeiterverbandes ein Wechsel eintrat, indem der bisherige Generalsekretär, Mr. E. Harford, der die Angelegenheiten der Arbeiter mit viel Geschick und Takt zu führen wußte, sein Amt bei der kürzlich in Plymouth stattgehabten Jahresversammlung der „Amalgamated Society" niederlegte, mag nicht ohne Einfluß auf die Entwicklung der Bewegung sein. Der neue Sekretär, Richard Bell, hat jetzt die Forderungen der Eisenbahnbediensteten den Bahngesellschaften übermittelt und eine Entscheidung hierüber bis zum 16. November erbeten. Gleichzeitig schlug zwar Bell vor, falls die Unternehmer sich nicht zur Annahme der Forderungen verstehen wollten, die Angelegenheit im Wege eines Schiedsgerichtes auszutragen. Es erscheint jedoch fraglich, ob die Eisenbahngesellschaften auf diesen Vermittelungsantrag eingehen werden.

Der englische Maschinenbauerkampf steht so ziemlich noch auf demselben Fleck wie vor acht Tagen. Beide Parteien beharren noch auf ihrem Standpunkt und Minister Ritchie setzt seine Bemühungen für einen Ausgleich trotzdem fort. Die Amalgamated Society of Engineers hat sich mit einem Manifest an die Oeffentlichkeit gewendet, das die Geschichte des Streites darlegt und um Unterstützung bittet; die Federation of Employers verwahrt sich, ebenfalls öffentlich, gegen die Behauptung, es sei ihre Absicht, to smash trades-unionism, nur die Einmischung der Gewerkvereine in den Betrieb selbst könnten sie nicht dulden. „Daily Chronicle", das völlig auf Seiten der Arbeiter steht, macht den Vermittlungsvorschlag, die Maschinenbauer sollten die Forderung des Achtstundentags beibehalten, die Höhe des Lohnes aber von ihrer Arbeitsleistung abhängig machen. Gegenwärtig beträgt die Zahl der Ausständigen und Ausgesperrten über 80 000, die Dauer des Kampfes hat die 19. Woche erreicht. Die Unterstützungen fließen zwar reichlich (der deutsche Buchdruckerverband hat in drei Raten 30 500 M gesandt, die Hamburger Generalkommission der Gewerkschaften rund 28000 M, stattliche Beträge auch die Metall- und Holzarbeiterverbände), aber die Summen, die der Ausstand verschlingt, sind natürlich enorm. Möglicherweise treten die Friendly societies mit ihren 2¼ Millionen Mitgliedern und 20 Millionen Pfund Vermögen sowie der Gesammtverband der Trades-unions zur Rückendeckung der Maschinenbauer ein. Andererseits ist der Schaden, den die Unternehmer erleiden, gar nicht zu schätzen. Die Dinge drängen förmlich auf einen Ausgleich hin, die Arbeiter wünschen ihn und bei den Unternehmern sollen die friedlichen Elemente ebenfalls zunehmen. Aber trotz alledem ist freilich eine Entscheidung in dieser Richtung noch nicht gegeben.

Arbeitseinstellungen in Frankreich im Monat September. Nach dem „Bulletin de l'Office du Travail" fanden im September 34 Ausstände statt, gegenüber 26 im Vorjahre und 26 im Mittel der vier vorhergehenden Jahre für den gleichen Monat. Davon umfaßten 8 mehrere Etablissements. Die Zahl der betheiligten Arbeiter (nur für 29 Streiks ermittelt) betrug 4118, im Sept. 1896 nur 8244. Die mittlere Dauer

der beendigten Arbeitsniederlegungen ist 4 Tage, das Maximum 19 Tage. Was die Ursachen betrifft, so erfolgten 14 zum Zwecke einer Lohnerhöhung, 2 wegen Reduktion der Löhne, 5 zur Herabsetzung der Arbeitszeit, 2 zur Unterdrückung der Stückarbeit, 3 in Folge von Lohnabzügen zur Beleuchtung der Fabrikräume und Deckung der Versicherungskosten, die anderen hatten unbedeutendere Veranlassungen. Von den begonnenen Arbeitsstreitigkeiten hatten 14 durch Vermittlung, 4 durch vollen Erfolg, 9 durch Fehlschlag geendigt; 7 dauerten am Schluß des Monats noch fort.

Streik im Pariser Fleischergewerbe. Am 29. Oktober haben die Mehrzahl der Schweineschlächter in La Villette, dem bedeutendsten der Pariser Schlachthäuser, die Arbeit niedergelegt. Die Arbeiter versuchen schon lange eine Aenderung in der Arbeitsordnung durchzuführen. Gegenwärtig beginnt ihre Arbeit um 11 Uhr Abends und dauert mit einer Unterbrechung von 2—6 Uhr bis etwa 2—3 Uhr Nachmittags. Dem gegenüber verlangen sie Einführung von Tag- und Nachtschichten. Die Unternehmer erklärten sich zu dieser Konzession bereit unter der Bedingung einer entsprechenden Lohnreduktion. Dieser Vorschlag genügte den Arbeitern nicht und als sie sechs ihrer Genossen zu der Arbeitskommission des Gemeinderaths von Paris schickten, um eine Intervention der letzteren zu ihren Gunsten zu erlangen, wurden sie von den „marchandeurs" ausgeschlossen, die sich unter einer Konventionalstrafe von 300 Frcs. verpflichteten, keinen dieser Sechs mehr anzunehmen. Dies brachte den Streik zum Ausbruch. Die „marchandeurs" sind die zwischen Unternehmer und Arbeiter stehenden Führer der Accordgruppen. Das vollständige Streikprogramm umfaßt nun folgende Forderungen: Abschaffung der marchandeurs, Festsetzung des Arbeitsbeginns auf 5 Uhr Morgens, Unterdrückung der Sonntagsarbeit in den Wintermonaten und Beschränkung derselben während des Sommers auf einige Stunden. — Nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1892 über Beilegung von Streitigkeiten haben die Civilbehörden die beiden Parteien aufgefordert, Delegirte zu einem Einigungsversuch vor den Friedensrichter zu senden. Alle Versuche sind aber bis jetzt mißlungen. Die Arbeiter selbst verhalten sich ziemlich ruhig und haben sich bereit erklärt, das in den Ställen befindliche Vieh auch während des Streiks zu warten. Der Gemeinderath hat sich übrigens für eine neue Arbeitsordnung ausgesprochen. Doch bedarf seine Entscheidung der Genehmigung durch den Seinepräfekten, die noch aussteht. Die Unternehmer bestreiten dem Gemeinderath das Recht der Intervention. Erneuerte Einigungsversuche scheiterten und die Zahl der Streikenden scheint zuzunehmen. Jedenfalls macht sich als Folge der Arbeitseinstellung schon ein Steigen der Fleischpreise bemerkbar.

Arbeiterschutz.

Diakonissen als Vertrauenspersonen in der deutschen Gewerbeaufsicht. Während nur Hessen und Bayern sich entschlossen haben, weibliche Gehilfen der Fabrikinspektoren einzuführen, macht man in Baden, Hamburg, Meiningen, Weimar Versuche mit weiblichen Vertrauenspersonen. In Württemberg scheint ein solcher Versuch ebenfalls, aber in eigenartiger Weise unternommen werden zu sollen. Aus einer Sitzung der Ortsarmenbehörde in Ulm wird Folgendes durch die „Ulmer Ztg." bekannt:

„Die Bestellung weiblicher Vertrauenspersonen zwischen Arbeiterinnen und den Gewerbeinspektoren wird in einer Zuschrift des königlichen Gewerbeinspektors zum Gegenstand einer Erörterung gemacht. Die Aufstellung solcher Vertrauenspersonen sei beschlossene Sache und sind hierzu die Diakonissen und barmherzigen Schwestern in Aussicht genommen, welche auch den Unternehmern als geeignetste Persönlichkeiten erscheinen dürften. Sie genießen das Vertrauen der Arbeiterinnen und bieten auch Gewähr dafür, daß die Organisation nicht der Sozialdemokratie anheimfällt. Von Seiten der Ortsarmenbehörde soll der vorläufig versuchsweisen Einrichtung ein Hinderniß nicht in den Weg gelegt werden."

Der Minister des Innern hat schon im Frühjahr dieses Jahres im Landtag gelegentlich eine derartige Aeußerung gemacht, die damals aber nicht ernst genommen wurde. Wir halten auch jetzt die Idee für ganz verkehrt. Die segensreiche Thätigkeit der Diakonissen und barmherzigen Schwestern liegt auf einem so ganz anderen Felde, als die Gewerbeaufsicht es ist, daß wir uns einen Erfolg von dieser Einrichtung nicht versprechen können. Es ist schon ganz falsch, daß man die Ortsarmenbehörde irgendwie mit der Fabrikinspektion in Beziehung setzt; erklärt man nun gar ausdrücklich, daß die Diakonissen den Unternehmern als die geeignetsten Personen erscheinen und der Sozialdemokratie in ihrem neuen Amt entgegenarbeiten, so werden sie das Vertrauen der Arbeiterinnen verlieren und ihren Zweck verfehlen. Der in Württemberg vorgeschlagene Weg könnte nicht besser gewählt sein, wenn man absichtlich die Institution der weiblichen Fabrikinspektoren diskreditiren will.

Sicherheitsmaßnahme im Bergbau Belgiens. Zur Sicherung der Ein- und Ausfahrt der Bergleute in den Schächten hat die belgische Regierung eine Verordnung erlassen, worin bestimmt wird, daß an der Fördermaschine außer dem Maschinenmeister stets noch eine zweite Person, die mit der Technik der Maschine vollkommen vertraut ist, zugegen sein muß. Den Anlaß zu der Verordnung gab der Tod eines Maschinisten, der in dem Augenblicke erfolgte, als sich in dem in Bewegung begriffenen Förderkorbe Bergleute befanden, die nun in der größten Lebensgefahr schwebten.

Arbeiterschutz in Rußland. In seinem jüngsten Berichte giebt der englische Konsul in St. Petersburg folgendes Résumé über die letzten russischen Arbeiterschutzgesetze: Die häufigen, gegen die überlange Arbeitszeit gerichteten Streiks der Baumwollspinner in Petersburg, Moskau und anderen Städten veranlaßte die Regierung, die Arbeitszeit in Fabriken gesetzlich zu regeln. Die Arbeitszeit wurde mit $11\frac{1}{2}$ Stunden täglich fixirt, während sie am Sonnabend und anderen Festtagen vorhergehenden Tagen — im Ganzen 21 im Jahr — bloß 10 Stunden betragen darf. Nachtarbeit darf auch höchstens 10 Stunden (innerhalb 24 Stunden) betragen. Sonntag soll nicht gearbeitet werden, doch kann ein Arbeiter im Einverständniß mit dem Arbeitgeber Sonntags arbeiten, wenn er an einem Wochentag die Arbeitsruhe genießen will. Ueberzeitarbeit kann in Ausnahmsfällen vom Fabrikinspektor bewilligt werden. Diese Vorschriften, die zu Neujahr 1898 in Kraft treten sollen, beziehen sich bloß auf erwachsene, männliche Arbeiter, nachdem die Frauen- und Kinderarbeit schon durch ein früheres Gesetz geregelt wurde, das in der Hauptsache Folgendes bestimmt: Frauen und jugendliche Arbeiter zwischen 15 und 17 Jahren dürfen in Fabriken nicht zur Nachtzeit beschäftigt werden; in Polen ist die Beschäftigung von Frauen im Bergbau gänzlich untersagt. Desgleichen dürfen Kinder unter 12 Jahren in Fabriken nicht beschäftigt werden und Kinder zwischen 12 und 15 Jahren dürfen bloß acht Stunden täglich beschäftigt werden, wobei nach vierstündiger Arbeit eine Pause einzutreten hat; ohne Arbeitspause dürfen Kinder bloß sechs Stunden täglich beschäftigt werden. — Eine andere wohlthätige Maßregel, die in diesem Jahre erst getroffen wurde, betrifft die Abschaffung der kommunalen Gebühren für Ausfertigung von Pässen an Gemeindemitglieder, die sich zeitweilig auf Arbeitssuche begeben. Dieses Paßunwesen führte zu großen Härten, indem die Polizei Arbeiter ohne solche Dokumente als Vagabunden behandelte und einsperrte, worauf sie schubweise in ihre Heimathsgemeinde transportirt wurden.

Arbeiterversicherung.

Kranken- und Unfallversicherung städtischer Angestellter in Berlin. Entsprechend einer Anregung der Stadtverordneten legte der Berliner Magistrat der Stadtverordnetenversammlung eine tabellarische Uebersicht über die Kranken- und Unfallversicherung der in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienst beschäftigten Personen vor. Bei ihrer Berathung stellte Stadtverordneter Stadthagen fest, daß danach 10 679 Angestellte der Stadt keine Beamtenqualität haben und daß von diesen 2350 nicht der Krankenversicherungs-, 3108 nicht der Unfallversicherungspflicht unterliegen, darunter auch das Hülfs- und Wärterpersonal in den Krankenhäusern. Stadtverordneter Ullstein meinte, diese Uebersicht ergebe ein trübes Bild davon, wie die Krankenversicherung bei der Stadt durchgeführt sei. Es sei ein geringer Trost, daß den über 5000 nicht Versicherten 300 gegenüberstehen, die versichert sind, obgleich sie es nicht brauchten. Die Uebersicht wurde mit einem Antrage, für die städtischen Angestellten durchweg Kranken- und Unfallfürsorge eintreten zu lassen, einem Ausschusse überwiesen.

Zentralisation der Krankenversicherung für Berlin. Die Gewerbedeputation des Berliner Magistrats hat nach Anregungen aus Arbeiterkreisen die Vorstände der 57 Ortskrankenkassen um die Mittheilung ersucht, wie sie zur Centralisation der Ortskrankenkassen stünden und wie vermuthlich ihre Generalversammlung beschließen werde. Nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen sei die Errichtung einer gemeinsamen Ortskrankenkasse nur durchführbar, wenn gleichzeitig die Kassen sich auflösen, und ihre Mitglieder der gemeinsamen Kasse überwiesen. Die starke Verschiedenheit der Leistungen dieser 57 Ortskrankenkassen verhindert, wie man befürchtet, die im Interesse der Allgemeinheit wünschenswerthe Vereinigung; einige Kassen haben bereits abgelehnt. — Der Geschäftsausschuß der ärztlichen Standesvereine hat seine wirthschaftliche Kommission beauftragt, die Stellung der Aerzte zu der Frage vorzubereiten. — Der Zentralverband der Ortskrankenkassen im Deutschen Reich (vergl. Nr. 3 des laufenden Jahrgangs der „Soz. Pr.") hat sich gleichfalls für Zentralisirung ausgesprochen.

Arbeitsnachweis.

Der Arbeitsmarkt im Oktober zeigt im Vergleich zum September ein entschieden ungünstigeres Gepräge. Seit dem Vormonat hat an weitaus den meisten Plätzen, nämlich an 37 (+ 3 ausländischen) der Andrang zugenommen, und nur an 13 (+ 2) Plätzen abgenommen. Nach einer Prozentberechnung des „Arbeitsmarktes" kamen auf 100 ausgebotene offene Stellen Suchende:

	männlich	weiblich	zusammen
im September . . .	126,6	90,4	117,0
„ Oktober . . .	144,8	103,1	131,0

Dazu wird bemerkt: „Diese Beobachtung, die vereinzelt etwas Beängstigendes haben müßte, verliert diese Bedeutung im Zusammenhang der Beobachtungen. Es drückt sich hierin nur die alljährlich vom September zum Oktober aus stets wiederkehrenden Gründen stattfindende Saisonsteigerung der Arbeitslosigkeit aus; ja, sie bleibt hinter dem gewöhnlichen Grade dieser Steigerung noch zurück. Es trifft also die Saisonsteigerung der Arbeitslosigkeit noch immer in eine Zeit industriellen Aufschwunges, der außerordentlich viel Arbeitsgelegenheit schafft."

Arbeitsnachweisbureau für Hafenarbeiter. Die Hamburg-Amerika-Linie in Hamburg, die größte Schiffahrtsgesellschaft der Welt, hatte, um den unter den Beschwerden der Seeleute und Hafenarbeiter eine große Rolle spielenden Klagen über das Zwischenmeistersystem abzuhelfen, schon früher einen eigenen Arbeitsnachweis für Seeleute, Heizer, Trimmer usw. eingerichtet; dann übernahm sie den Stauereibetrieb in eigene Regie und zum 1. Januar will sie nun auch einen kostenfreien Nachweis für Schauerleute und Quaiarbeiter eröffnen. Die Hamburg-Amerika-Linie ist in sozialpolitischen Maßnahmen immer den übrigen Unternehmern ihrer Branche in Hamburg vorangeschritten; wenn diese jetzt sehen, daß die gemeinsame Heuerstelle des Rhedervereins befriedigend funktionirt und daß der Betrieb der Hamburg-Amerika-Linie mit den neuen Einrichtungen gut fährt, werden sie sich auch vielleicht zu weiteren Schritten entschließen.

Wohnungswesen.

Gesetzgebung über städtisches Wohnungswesen in Basel.

Die Regierung des schweizerischen Kantons Basel-Stadt hat im September d. J. dem großen Rathe dieses Kantons den Entwurf eines Wohnungsgesetzes eingereicht. Die beigegebenen Motive stützen sich auf die Ergebnisse der Wohnungsenquête von 1889, sowie auf eine Eingabe des Wohnungsmiethervereins vom Jahre 1891. Da der Kanton neben der Stadt Basel nur noch einige Gemeinden umfaßt, welche der baulichen Entwickelung nach als Vororte erscheinen und immer mehr ebenfalls städtische Verhältnisse aufweisen, so soll die Gesetzgebung für den ganzen Kanton gelten. Der Entwurf enthält vorzugsweise hygienische Vorschriften sowohl bezüglich der Einrichtung, als auch bezüglich der Benutzung der Wohnungen. In letzterer Beziehung bildet der Abschnitt über die „Schlaf- und Kostgängereien" eine ausführliche und ziemlich einschneidende Regelung dieser sanitärisch und sittlich in den modernen Städten so oft recht bedenklichen Verhältnisse. Von ganz besonderem Interesse und für den sozialpolitischen Werth des Gesetzes von entscheidender Wichtigkeit dürften diejenigen Bestimmungen sein, die die Ausführung der Vorschriften des Wohnungsgesetzes zum Gegenstand haben.

Es wird da die Einsetzung einer besonderen „Wohnungskommission" verlangt, die aus dem Vorsteher des Sanitätsdepartements der Regierung als Vorsitzendem und sechs vom Regierungsrath zu wählenden Mitgliedern mit dreijähriger Amtsdauer zusammengesetzt sein soll. Die Mitglieder werden für ihre Verrichtungen vom Staate entschädigt. Dieser Aufsichtskommission sind Wohnungsinspektoren in der vom Regierungsrath festzusetzenden Zahl unterstellt, denen die direkte Ueberwachung der Ausführung der wohnungsgesetzlichen Vorschriften zusteht. Gewählt werden die Inspektoren ebenfalls von der Regierung. Sie beziehen eine feste Besoldung von 2700—4000 Frs. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Sie sowohl, wie die Mitglieder der Wohnungskommission sind zum Betreten der ihrer Aufsicht unterstellten Räume berechtigt. Von Entscheiden der Kommission kann an den Regierungsrath rekurrirt werden. Die öffentliche Verwaltung will aber nicht nur mit Zwangsmaßregeln — Bußen bis zu 100 Frcs. — vorgehen, sondern auch durch finanzielle Opfer die Durchführung des Gesetzes erleichtern. Das Gesetz bewilligt den Hauseigenthümern für die als unbewohnbar erklärten bisherigen Wohnräume eine Entschädigung, falls deren Wohnbarmachung unmöglich oder mit unverhältnißmäßig großen Kosten verbunden sein sollte und der Eigenthümer den Nachweis leistet, daß die Einbuße am Zinsertrage seines Hauses „seine finanziellen Kräfte übersteigt". Immerhin darf die Entschädigung nicht mehr als das zwei und einhalbfache des nachgewiesenen Zinsausfalles betragen. Sie kann auf einmal ganz oder in auf höchstens fünf Jahre vertheilten Raten ausgerichtet werden. Hat der Eigenthümer die betreffenden Räume für sich benutzt, so wird der Ertrag nach Maßgabe des Miethswerthes berechnet. Die Entschädigung kann von der Regierung ganz oder theilweise zurückgefordert werden, wenn die ökonomische Lage des Hauseigenthümers sich bessert, insbesondere wenn der gestiegene Ertrag des Hauses den Ausfall gedeckt hat oder durch den Verkauf des Hauses ein Gewinn in entsprechender Höhe erzielt worden ist. Wenn ferner ein Hauseigenthümer nachweist, daß die ihm von der Wohnungskommission auferlegte Instandsetzung seiner Wohnräume seine finanziellen Kräfte übersteigt, so kann ihm der Regierungsrath einen unverzinslichen Vorschuß in der Höhe der aufzuwendenden Kosten bewilligen. Solche Vorschüsse sind zurückzubezahlen fünf Jahre nach Vollendung der betreffenden baulichen Veränderungen; ferner bei Besserung der finanziellen Lage des Hauseigenthümers, insbesondere wenn der Ertrag des Hauses ein höherer geworden ist, als vor Anwendung des Gesetzes; endlich bei Handänderungen des Hauses, falls nicht durch Erbgang von Ascendenten auf Descendenten oder durch Verkauf von ersteren an letztere oder deren Ehegatten oder endlich durch Erbtheilung eintreten. Der Entwurf bestimmt ferner, daß die Regierung Gebäude, die bei Anwendung des Gesetzes einem Neubau weichen müßten, zu dem aber der Hauseigenthümer die Mittel nicht besitzt, ankaufen kann. Er giebt endlich der Regierung auch das Recht der zwangsweisen Expropriation, wenn die Beseitigung von Gebäulichkeiten, ganz oder theilweise, als sanitarisch nothwendig erscheint. Nicht aufgenommen wurden in dem Entwurf Bestimmungen über die Miethsverhältnisse, obgleich solche in der Vorlage des Sanitätsdepartements enthalten waren. Den Ausschlag für diese Unterlassung gaben Bedenken juristischer Natur, welche die Kompetenz des Kantons zur gesetzgeberischen Regelung auch nur des im schweizerischen Obligationenrecht vorbehaltenen „Ortsgebrauches" zweifelhaft erscheinen ließen. Dagegen wurde die Geltung des Gesetzes, entgegen abweichenden Meinungen, nicht beschränkt auf Miethswohnungen und allenfalls noch von Arbeitern oder Dienstboten benutzte Räume oder nur auf kleinere Wohnungen, sondern allgemein festgesetzt.

Unserer Wissens ist der Baseler Entwurf der erste Versuch in der Schweiz, die Wohnverhältnisse in bestehenden, nicht erst zu errichtenden Gebäuden umfassend und allgemein für einen bestimmten politischen Bezirk gesetzlich zu ordnen.

Bern. A. Steck.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Wöchnerinnen-Asyle und Hauspflege. Die Wöchnerinnenpflege gehört zu den Grenzgebieten zwischen privater und öffentlicher Fürsorge. Die älteren Frauenvereine zur Unterstützung armer verheiratheter Wöchnerinnen bewegen sich, trotz guter Organisation, vielfach noch „ganz in den durch die Anschauungen der Vorzeit gewiesenen Bahnen" (Dr. Brennecke—Magdeburg). Die „Wöchnerinnen erhielten Suppen, einige Zentner Kohlen, ein Hemd und eine Ausstattung des Neugeborenen", für ein Lager nach antiseptischen Grundsätzen, für den Haushalt u. s. w. wurde nicht gesorgt. Dazu kommen die ungenügenden Wohnungen. Bei den Familien der 372 im Jahre 1891/92 im Kölner Wöchnerinnen-Asyl aufgenommenen Frauen bestand die Wohnung bei 106 aus 1, bei 213 aus 2 und bei 21 aus 3 Zimmern, die Zahl der Familienmitglieder stieg bis auf 10, 11 und 12 in 2 Zimmern bei ganz unzulänglicher Anzahl von Betten. Unter solchen häuslichen Verhältnissen ist eine hygienische Wochenbettpflege unmöglich, Wöchnerinnen-Asyle für verheirathete bedürftige Frauen müssen hier helfend eintreten. Das erste dieser Art in Deutschland entstand auf Betreiben von Dr. Brennecke in Magdeburg, dem sich, von den älteren Asylen in Aachen und Düsseldorf abgesehen, bald solche in Mannheim, Ludwigshafen, Bremen, Karlsruhe, Köln, Elberfeld, Barmen, Dortmund, Essen, M.-Gladbach u. A. anschlossen. In Altona, Nürnberg, Königsberg, Berlin u. s. w. arbeitet man in gleicher Richtung. Fast alle diese Gründungen sind von Frauenvereinen in's Leben gerufen und werden von der Stadt unterstützt. Diese Asyle gewähren in der Regel zehn Pflegetage, sie werden aber von den Wöchnerinnen nicht gerne aufgesucht, solange diese befürchten müssen, daß ihre Wirthschaft unterdeß nicht fortgeführt wird. Dieser Noth will der „Hauspflege-Verein" abhelfen, wie er in Frankfurt a. M. 1893 gegründet wurde (vgl. Blätter für Soziale Praxis III. Halbj. Sp. 1081). Die „Hauspflege" soll bei Arbeitsunfähigkeit der Frauen im Wochenbett und bei Krankheiten oder sonstiger Behinderung eintreten. Während nun in Donaueschingen der dortige Frauenverein für diese Pflege 2—3 Pflegerinnen auf Hebammenschulen ausbilden läßt, sie mit einem festen Jahreseinkommen von 400 ℳ (Kreis- und Landgemeinde zahlen je die Hälfte) anstellt und sowohl für die Hauspflege wie die ev. persönliche Pflege der Wöchnerinnen und des

Kindes verpflichtet, beschränken sich die Vereine in Frankfurt, Biebrich, Berlin (vgl. Jahrg. VII Sp. 100) in der Regel auf die erstere. Die von Frau Jeanette Schwerin geleitete Abtheilung „Hauspflege“ des Berliner Frauenvereins hat keine Centralstelle eingerichtet, sondern entsprechend der Größe Berlins für bestimmte Stadtgegenden besondere Lokalkomitées. An deren Spitze stehen in der Armenpflege praktisch und theoretisch geschulte Frauen. Zur Pflege werden Gemeindeschwestern mit herangezogen. Die Ausgabe für die 1014 Pflegetage, die man im letzten Geschäftsjahr leistete, betrug 1640 M., nicht 670 M., wie versehentlich in Nr. 4 gedruckt ist. Das Berliner „Wöchnerinnenheim“, von wohlthätigen Berliner Frauen vor Kurzem gestiftet, will neben der Hauspflege für die Familie den Wöchnerinnen noch 12—14 Tage Anstaltspflege gewähren. Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit hat am 23. und 24. September in Kiel sich für ein Ineinandergreifen von Asyl-, Haus- und Wochenpflege ausgesprochen. Die Berufszählung von 1895 hat nun recht hohe absolute Zahlen von erwerbsthätigen Ehefrauen aufgezeigt. Diesen Zahlen gegenüber, in denen doch nur ein Theil der hülfsbedürftigen Frauen ausgedrückt ist, sollte man nicht bei dem zeitweiligen Ausschluß der Wöchnerinnen aus der Fabrik stehen bleiben, auch sich nicht bei der Hülfe der Vereine beruhigen, sondern die Wochenpflege aus der Armenpflege herausnehmen und zu einem Bestandtheil einer geordneten Sanitätsverwaltung machen.

Arbeiterfürsorge der Höchster Farbwerke. Eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Fürsorge haben die Leiter der Höchster Farbwerke für ihre rund 3000 Arbeiter, 100 Aufseher, 100 Chemiker, 160 Komtoiristen ꝛc. geschaffen.*) Die Arbeitszeit läuft von 6 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends mit 1/2stündiger Frühstücks- und einstündiger Mittagspause. Wo Tag und Nacht gearbeitet werden muß, geht die Schicht von 6 Uhr bis 6 Uhr mit 10% Lohnzuschlag für die Ueberstunde. Accordarbeit ist sehr selten. Der durchschnittliche Tagelohn sämmtlicher Arbeiter beträgt 2,86 M. Dazu kommen Jahresprämien, welche sich bei tüchtigen und zuverlässigen Leuten bis zu 175 M. und darüber erhöhen können. Das direkte jährliche Einkommen eines tüchtigen Arbeiters nach mehrjähriger Beschäftigung wird auf 1000 M. berechnet. Seine Kaufkraft wird durch die Wohnungsfürsorge, die Menagen und eine Komsumanstalt erhöht. 603 Arbeiter haben eine eigene Wohnung, 1304 wohnen zu Miethe und 943 haben nur eine Schlafstelle. Die Fabrik selbst hat 38 Wohnungen für Beamte, 305 Aufseher- und Arbeiterwohnungen, 60 Wohnungen im Arbeiterheim und 96 Schlafstellen in drei Logirhäusern. Die Wohnungen vertheilen sich auf 16 Familien-, 91 Doppel- und 31 Einfamilienhäuser. 28 Wohnungen sind in 2 Gruppen von je 14 Wohnungen aneinandergereiht (Reihenhaus). Weitere Bauten, besonders Zweifamilienhäuser, sind geplant. Sämmtliche Wohnungen sind mit Gas- und Wasserleitung versehen. Die auf das Baden verwendete Zeit wird als Arbeitszeit angerechnet. Für die Frauen und Kinder wird eine besondere Badeanstalt errichtet. Einen Beitrag auch zur Lösung der Arbeiterwohnungsfrage bieten die circa 300 Fahrräder, die die Fabrik um 165 M. pro Stück gegen monatliche Theilzahlung an die Arbeiter abgegeben hat. Die Menagen unterstehen einem jährlich gewählten Arbeiterausschuß, der die monatlich wechselnden Obmänner für die einzelnen Menagen aus sich nimmt, den Koch anstellt, die Bezugsquellen bestimmt ꝛc. Jeder Arbeiter zahlt an die Menage 20 ₰ (die Fabrik schießt je 10 ₰ zu) täglich und erhält dafür zweimal täglich 1/2 Liter Kaffee, einmal Mittags 1 Liter Suppe und 170 Gramm Fleisch. Die Arbeiter der Nachttour erhalten um Mitternacht für 2 ₰ 1/2 Liter Kaffee. Die Räumlichkeiten, Vorrathskammern für die im Großen bezogenen Materialien ꝛc. stellt die Fabrik. Die Betheiligung an der „Konsumanstalt“ ist freiwillig, desgleichen an der „Sparkasse“, die zur Zeit Einlagen bis 1000 M. mit 5% verzinst. Eine Haushaltungsschule fehlt nicht, ebensowenig eine Betriebskrankenkasse, die mit Rekonvalescenten-Anstalten ꝛc. Verträge abgeschlossen hat. Die „Kaiser Wilhelm- und Augusta-Stiftung“ der Gründer der Fabrik leiht satzungsmäßig den Arbeitern Kapitalien zu niedrigem Zinsfuß für den Bau von Wohnungen, Erwerb von Grundbesitz ꝛc. und zahlt aus den Zinsen die statutarisch geregelten Pensionen an Arbeiter-Invaliden (20 bis 100% des jährlichen Normal-Arbeitslohnes nach 5 bis 45 Jahren), -Wittwen und -Waisen (erstere 50, letztere 10% der Unterstützung des Mannes. 1895 wurden beispielsweise 37 Pensionäre, 78 Wittwen und 138 Kinder mit 23 287,80 M. unterstützt. Das gesondert vom Geschäfte verwaltete Vermögen der Stiftung betrug am 2. Mai 1896: 1 142 538,43 M. Bei Auflösung der Firma übernimmt der Staat die Stiftung und ihre Verpflichtungen. Daneben bestehen Pensionskassen für Aufseher und für Beamte mit Beitragspflicht der Mitglieder neben Zuschüssen der Fabrik. Das Arbeiterheim gewährt unentgeltliche Wohnungen für Arbeiter, welche 20 Jahre in den Diensten der Firma gestanden haben. Die ärztliche Aufsicht erscheint gut. Im Jahrzehnt 1886 bis 1895 kamen auf je 100 Arbeiter 25,6 Unfälle und 155,3 Krankheitstage; die Todesfälle überschritten nicht den allgemeinen Durchschnitt (1895: 5,9 pro Mille). Wenn auch in diesen Wohlfahrts-Einrichtungen das Bestreben liegt, die Arbeiter dadurch möglichst an die Fabrik zu fesseln und dort seßhaft zu machen, so geht doch hier das wohlverstandene Fabrikanten-Interesse mit dem der Arbeiter stark Hand in Hand.

*) Die Fabriken der Aktiengesellschaft Farbenwerke vormals Meister, Lucius und Brüning zu Höchst a. M. in sanitärer und sozialer Beziehung von Sanitätsrath Dr. Grandhomme, Kreisphysikus zu Frankfurt a. M.

Sozialpolitische Maßnahmen im Verkehrswesen.

Personentarife auf den Eisenbahnen in Holland.

Das holländische Eisenbahnnetz ist durch das Gesetz vom Jahre 1890 der Hauptsache nach zwei Gesellschaften zum Betrieb übergeben worden in der Weise, daß die wichtigsten Verkehrscentren unter sich und mit dem Auslande durch konkurrirende Linien verbunden sind. Die Holländische Eisenbahngesellschaft verfügt über 1267 km, die Staatsbahngesellschaft über 1860 km, worin zwei kleinere Gesellschaften einbegriffen sind. Diese Gesellschaften stehen nicht nur unter sich in Wettbewerb, sondern auch gegen die zahlreichen Wassertransportwege und das ausgedehnte Straßenbahnnetz. Die Eisenbahnen vermitteln nur etwa 14% des Güterverkehrs und auch ihre Einnahmen aus dem lokalen Personenverkehr werden durch den Wettbewerb der kleinen Transportmittel stark beeinträchtigt.

In folgenden Angaben bleiben Streckenabonnements, Arbeiter- und Wochenkarten außer Betracht und ist nur der Fernverkehr berücksichtigt, wobei zu beachten ist, daß es hier zu Lande keine vierte Klasse, keine Erhöhung für Schnellzüge, kein Freigepäck giebt und daß grundsätzlich alle Züge dritte Klasse haben (nur einige wenige internationale Züge haben nur erste und zweite). Der Standardpreis für jede Einzelfahrt war von jeher 2,5, 3,75, 5,00 Cts. (4,17, 6,25, 8,33 ₰) pro Kilometer für die drei Klassen, also etwas theurer als der Personenzugspreis, etwas billiger als der Schnellzugspreis in Preußen; für die Rückfahrt wurde 50% erhoben, also etwas mehr als in Preußen. Die einzigen Ermäßigungen waren die Rundreisehefte, die für den inländischen und belgischen Verkehr schon für Fahrten von 400 km abgegeben wurden. Die holländische Bahn erniedrigte ihre Rückfahrkartenpreise, daß sie nur 20 bis 25% für die Rückfahrt erhob, dadurch wurde für Reisende mit Rückfahrkarten der Fahrpreis ungefähr auf 1,5, 2,25, 3,00 Cts. (2,5, 3,75, 5,00 ₰) pro Kilometer erniedrigt. Die Staatsbahn folgte nur auf den Konkurrenzstrecken nach, führte aber unübertragbare 1000 Kilometerhefte ein (für die dritte Klasse auch für 500 km) zum Preise von 1,5, 2,25, 3,00 Cts. (2,5, 3,75, 5,00 ₰) pro Kilometer. Die holländische Bahn gab unübertragbare Rückfahr- und Rundreisekarten in eigenem Bereiche bis zu zehntägiger Dauer zum genannten Preise aus und macht den Versuch, auf einigen von Amsterdamer Forensen viel benutzten Strecken, mit Couponheften, 20 übertragbare Einzelfahrkarten zum gleichen Preise ohne Zeiteinschränkung enthaltend. Ferner giebt sie unübertragbare Monatskarten gegen 30,00, 40,00, 60,00 fl. (50,00, 66,67, 100,00 M.) und Gruppenkarten für Theile ihres Gebietes aus. Die Staatsbahn führt auch Gruppenkarten ein und hat für den Verkehr zwischen einzelnen großen Städten übertragbare 500 Kilometerhefte für die drei Klassen zum obigen Preise eingeführt.

Schließlich ist zu erwähnen, daß die Staatsbahn in den drei Sommermonaten eine Art Zonenrückfahrkarten ausgiebt zum Preise von 2,00, 3,00, 4,00 fl. (3,33, 5,00, 6,67 M.) und 4,00, 6,00, 8,00 fl. (6,67, 10,00, 13,33 M.) mit 14tägiger Giltigkeitsdauer. Sie sind unübertragbar, gelten für alle Züge, sind bestimmt die Bewohner der Großstädte in die Sommerfrische und die Landbewohner in die Städte zu führen und bedeuten eine Tarifermäßigung bis auf 0,67, 1,00, 1,33 Cts. (1,1, 1,67, 2,2 ₰) pro Kilometer. Die holländische Bahn bietet dafür 14tägige unübertragbare Gebietskarten gegen 13,00, 18,00, 25,00 fl. (21,67, 30,00, 41,67 M.), eine Maßnahme, die hauptsächlich den Interessen der Großstädter dient.

Zu beachten ist, daß die genannten Ermäßigungen eingeführt worden sind unter Beibehaltung bestehender Vergünstigungen: so hat die Staatsbahn ihre Rückfahrkarten über größere als 180 km betragende Entfernungen, die billiger sind als die Kilometerhefte (bis zum Betrage von 1,22, 1,83, 2,44 Cts. = 2,03, 3,05, 4,06 ₰ pro Kilometer) nicht erhöht; so sinken auf Konkurrenzstrecken die Kilometerheftpreise unter Umständen noch bedeutend. So haben auch die diesseitigen Verwaltungen sich der deutschen Festtagsverlängerung der Rückfahrkarten angeschloßen. Der Umstand freilich, daß diese Verlängerung kaum eine Steigerung des Verkehrs hervorruft, sowie daß fast keine Rundreisehefte (außer für Reisen ins Ausland) gefordert werden, beweist am besten die Wichtigkeit der geschilderten Ermäßigungen.

Dem deutschen Leser wird es auffallen, daß hier bedeutende Tarifermäßigungen zugestanden werden, ohne daß die Rede ist von der in Preußen vielfach geforderten Herabsetzung der Einzelpreise unter Beseitigung aller Vergünstigungen einschließlich der Rundreisehefte und der Rückfahrkarten. Diese Erscheinung wird durch das Konkurrenzsystem erklärt: die ganze Tarifpolitik ist darauf gerichtet, den Verkehr von den Linien des Gegners fernzuhalten. Schwerlich werden die diesseitigen Verwaltungen sich zu einer Herabsetzung der Einzelfahrpreise herbeilassen, wenngleich die Couponhefte und übertragbaren Kilometerhefte für bestimmte Strecken einen ersten Schritt in dieser Richtung bedeuten. Eine zugleich einfache und billige Tarifordnung bleibt wohl dem einheitlichen Staatsbetriebe vorbehalten.

Leiden. P. Hofstede de Groot.

Erziehung und Bildung.

Haushaltungsschulen. Die erste staatliche Gewerbe- und Haushaltungsschule für Mädchen im Deutschen Reiche wird am 15. Nov. in Posen eröffnet. Der Lehrplan umfaßt: Kochen und Haushaltungskunde, Wäscheanfertigung, Schneidern, Handarbeiten, Putzmachen, Plätten, Handelswissenschaften, Zeichnen und Malen. Mit der Schule ist ein für 25 junge Mädchen eingerichtetes Pensionat verbunden. Die Leitung der Anstalt ist vom Minister für Handel und Gewerbe der langjährigen Inhaberin der Posener Gewerbe- und Handelsschule „Frauenschutz", Fräulein Koebke, übertragen worden. Die Schule ist auch auf die Ausbildung von Personen zugeschnitten, die jene Fertigkeiten berufsmäßig verwenden wollen, und weicht darin wesentlich ab von dem öffentlichen Haushaltungsschulwesen in Belgien, das der Sekretär im englischen Unterrichtsministerium Sadler in seiner vergleichenden Uebersicht über das gesammte Schulwesen Europas kürzlich das vollkommenste nannte.

Die belgischen Haushaltungsschulen sind aus öffentlichen Mitteln besonders in allen Städten mit stärkerer Arbeiterbevölkerung errichtet. Die Mädchen lernen darin vornehmlich, ein reichhaltiges Mittagessen im Preise von 1½ Franken für sechs Personen herzustellen und zwar unter Verwendung aller in den einzelnen Jahreszeiten vorhandenen Nahrungsmittel. Das Hauptgewicht wird in Belgien also auf die Erlernung der einfachsten Küche gelegt. Aehnlich ist es mit dem Nähunterricht ꝛc., wo ebenfalls von feineren Arbeiten abgesehen wird. — In Oesterreich erzielten die Haushaltungsschulen zuerst auf dem ländlichen Gebiet Erfolge; nach einer Broschüre von Frau K. Migerka (Wien, Verlag von G. Szelinski) giebt es sieben solcher für die bäuerliche Bevölkerung berechneten Schulen. Dann wurde im Januar 1892 in Wien die erste Koch- und Haushaltungs-Abendschule für Arbeiterinnen ins Leben gerufen und nach deren Muster ähnliche Anstalten in Brünn, Harland, Krems, Linz, Ostrau, Ober-Altstadt, Prag und Ulmerfeld; in Harland, Ober-Altstadt und Ulmerfeld durch Industrielle. Während hier vielfach auch an nicht mehr schulpflichtige Mädchen oder Frauen gedacht ist, ist man in England, Belgien, Deutschland ꝛc. dazu übergegangen, den Haushaltungs- und Kochunterricht schon in die Volksschulen zu verlegen, wie in diesen Blättern mehrfach mitgetheilt ist.

Literarische Anzeigen.

I. Bücher und Broschüren.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Zeitschrift zur Erforschung der gesellschaftlichen Zustände aller Länder. Herausgegeben von Dr. Heinrich Braun. 11. Band, 3. und 4. Heft, Berlin W., Karl Heymanns Verlag.

Das neueste Heft ist ganz besonders reich an werthvollen Aufsätzen; wir nennen von den Abhandlungen: Die Sozialpolitik des Handelsstandes und das deutsche Handelsgesetzbuch. Von Rechtsanwalt W. Heine in Berlin. Die englischen Gewerkvereine nach ihrem wirthschaftlichen Werth. Von S. und B. Webb in London. Die österreichische Handwerksgesetzgebung. Von Dr. Schüller in Wien. — Die Rubrik Gesetzgebung weist u. a. auf: Belgien. Der Entwurf eines Gesetzes über Berufsvereine. Von Professor Dr. Emil Vandervelde in Brüssel. — Deutsches Reich. Die Bekanntmachung des Bundesraths über die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien. Von Professor Dr. F. Erismann in Zürich. — Großbritannien. Die Gesetzgebung zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder. Von Dr. Lenz in Wien. — Es folgen Miszellen und Literatur.

Sparsteuer. Eine Steuer zu Gunsten der Arbeit, der Landwirthschaft, des Handwerks, der Industrie, des Handels und der Beamten-, Gelehrten und Künstlerwelt. Von Publicanus (Soziale Streitfragen. Beiträge zu den Kämpfen der Gegenwart. Herausgegeben von Adolf Damaschke. Heft 11). Berlin, Wilhelm Möller. 40 S. Preis 50 ₰.

Handwörterbuch des gesammten Versicherungswesens einschließlich der sozialpolitischen Arbeiterversicherung. Unter Mitwirkung hervorragender Fachleute und Juristen des In- und Auslandes herausgegeben von Eugen Baumgartner. Bd. I. Lief. Nr. 1. Erscheint in 50 Lieferungen à 1,50 ℳ. Straßburg i. E., Eugen Baumgartner.

Nach der Erklärung des Herausgebers hat das „Handwörterbuch" den Zweck, alle im Versicherungswesen gebräuchlichen Ausdrücke zu erläutern unter Zugrundelegung der Theorie und Praxis, sowie der gesellschaftlichen Vorgänge und Fortschritte, die das Versicherungswesen von kleinen Anfängen bis zu seiner heutigen Bedeutung gebracht haben. Das erste Heft enthält außer der kurzen Notiz „Aargau" einen umfangreichen Aufsatz über „Abandon".

Kuczynski, Dr. R. Der Zug nach der Stadt. Statistische Studien über Vorgänge der Bevölkerungsbewegung im Deutschen Reiche (Münchener Volkswirthschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walter Lotz. 24. Stück). Stuttgart 1897, J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachf. 284 S. Preis 5,60 ℳ.

Diese Schrift wendet sich gegen die Ausführungen Georg Hansens und Otto Ammons und kommt nach eingehenden Studien zu dem Ergebniß, „daß die Beweise Hansens und Ammons für das vermeintliche fortwährende Absterben der städtischen Bevölkerung und ihre Ersetzung durch die ländliche eine wissenschaftliche Prüfung nicht vertragen. Es ist ihnen auch nicht gelungen, zu zeigen, daß die Ursachen, die sie dafür anführen, auch als solche wirken." In einem Nachwort dehnt der Verfasser dies Verdikt auch auf die vor Kurzem hier angezeigte Schrift Ballods aus.

Löwenstimm, A. Aberglaube und Strafrecht. Ein Beitrag zur Erforschung des Einflusses der Volksanschauungen auf die Verübung von Verbrechen. Mit einem Vorwort von Professor Dr. Jos. Kohler. Berlin 1897, Johannes Räde (Stuhr'sche Buchhandlung). 232 S. Preis 2,50 ℳ.

Der Verfasser, ein russischer Jurist, macht in dieser Studie auf eine Lücke im Strafrecht aufmerksam, die durch die Nichtbeachtung des Einflusses entstanden ist, den der noch immer in allen Bevölkerungsschichten weitverbreitete Aberglaube auf das Denken und Handeln zahlreicher Individuen ausübt. Neben dem juristischen besitzt diese Studie aber auch ethnographischen Werth, weil sie eine Reihe erstaunlicher Thatsachen und bemerkenswerther Prozesse aus aller Herren Ländern mittheilt, die darlegen, wie tief noch immer der finsterste, zu Verbrechen reizende Aberglaube in den Völkern wurzelt.

Ascher, Dr. Die ländlichen Arbeiterwohnungen in Preußen (Schriften der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Nr. 13). Berlin 1897, Carl Heymanns Verlag. 157 S. Preis 3 ℳ.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen ꝛc.

Schwiedland, Dr. Eugène. La répression du travail en chambre. Rapport présenté en réponse à la question IX. (Congrès international de législation du travail. Bruxelles 1897.) 98 S.

Amsterdam. Statistische Mededeelingen, uitgegeven door het Bureau van Statistiek der Gemeente Amsterdam. Nr. 2. De gemeentelijke Inkomstenbelasting in de Belastingjaren 1892—93 en 1893—94. Amsterdam 1897. Preis f. 0,40.

Annals of the American Academy of political and social science. Issued bi-monthly. Vol. X No. 2. September 1897. Editor: Roland P. Falkner. Philadelphia: American Academy of political and social science. Price per Year 6,00 $., per Number 1,00 $.

Die Lehrlingsfonde im Kanton St. Gallen. Aufgenommen vom Volkswirthschaftsdepartement im Jahre 1895 (Statistik des Kantons St. Gallen. VIII. Heft). — Separatabdruck aus der 5. Lieferung der „Zeitschrift für schweizerische Statistik", 33. Jahrgang, 1897. Bern 1897, Stämpfli & Co. 22 S.

Braunschweig. Die Stadt Braunschweig in der Zeit vom 1. Januar 1892 bis zum 31. März 1896. Verwaltungsbericht des Stadtmagistrats.

Elberfeld. Haushaltungsplan der Stadt Elberfeld pro 1. April 1897 bis 31. März 1898.

Magdeburg. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Magdeburg für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1897.

Schleswig-Holstein. Verhandlungen des 11. Städtetages des Schleswig-Holsteinischen Städte-Vereins in Flensburg vom 2. und 3. Juli 1897.

Götting, Ludwig. Ortsgesetze der Stadt Hildesheim. Im Auftrage des Magistrats zusammengestellt. Hildesheim 1896, Gerstenberg'sche Buchhandlung. 437 S.

Brandt, Dr. L. O. Das Fortbildungs- und Fachschulwesen im Herzogthum Oldenburg (Sonderabdruck aus dem Berichte des Verbandes der Handels- und Gewerbevereine für das Jahr 1896). Oldenburg 1897, Gerhard Stalling. 62 S.

The quarterly Journal of Economics. Vol. XII. October 1897, No. 1. Published for Harvard University. Boston, George H. Ellis and London, Macmillan & Co. 118 S.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Hellmuth Seibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. | Berlin, den 18. November 1897. | Nummer 7.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. | **Dr. Ernst Francke.** | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Kommunale Sozialpolitik.

Als der gegenwärtige Herausgeber der Sozialen Praxis das Ersuchen an mich richtete, die Aufgaben kommunaler Sozialpolitik programmatisch zu besprechen, kam mir ein ähnliches Ersuchen ins Gedächtniß, das seiner Zeit von dem ersten Herausgeber der „Blätter für soziale Praxis“, Dr. Brückner, an mich erging, die sozialen Aufgaben der Armenverwaltung zu erörtern. In der ersten Nummer der „Blätter für soziale Praxis“, wo diese Besprechung erschien, war auch zugleich das Programm enthalten, daß diese Blätter sich stellten. Es ist kein Zufall, daß damals noch der Betrachtung der sozialen Aufgabe der Armenverwaltung eine so hervorragende Stelle eingeräumt war, während heute in der Gesammtheit der sozialpolitischen Maßregeln die Armenpflege bescheiden hinter andere zurücktritt. Denn so seltsam es klingt, Anfang 1893, als diese Blätter zum ersten Mal erschienen, war die soziale Praxis, der sie dienen wollten, noch im allerersten Anfang ihrer Entwicklung. Kein Zweifel, daß die reiche Sammlung von Material und die mannigfache Beleuchtung, die diese Blätter der kommunalen Sozialpolitik im Laufe der verflossenen fünf Jahre haben angedeihen lassen, wesentlich dazu beigetragen haben, die praktische Sozialpolitik in zielbewußter Weise zu fördern und weiter zu entwickeln.

Die Wissenschaft der kommunalen Sozialpolitik ist so jung, daß eine wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Grundlegung ihres wesentlichen Inhalts bisher noch nicht erschienen ist; Ansätze dazu finden sich in vereinzelten Arbeiten, so bei Mataja: Ueber städtische Sozialpolitik; bei Muensterberg: Die Aufgaben städtischer Sozialpolitik; bei Flesch: Kommunale Wohlfahrts-Einrichtungen; und in dem kürzlich erschienenen Buch von Hugo: Englischer Municipal-Sozialismus; endlich in dem bezüglichen Abschnitt von Herkner in seinem Buch: Die Arbeiterfrage.*)

Sie alle haben einen gewissermaßen programmatischen Charakter, wobei denn gewisse praktische, gerade im Vordergrund des Interesses stehende Fragen mehr berücksichtigt werden als andere. Vor allem hat sich eine feststehende öffentliche Meinung über das, was die Kommune thun soll und was sie thun darf, ohne ihr eigentliches Aufgabengebiet wesentlich zu überschreiten, noch nicht gebildet. Man ist in England und Belgien, den Ländern, in denen verhältnißmäßig am stärksten und nachdem einmal der Anfang gemacht worden war, am schnellsten städtische Sozialpolitik getrieben wurde, nicht von theoretischen Erwägungen, sondern von der lebendigen Praxis ausgegangen und hat erst hinterher gewisse Grundsätze zu formuliren sich bemüht, wie es das sogenannte Londoner Programm der Progressisten deutlich zeigt.

*) Vgl. Mataja, Städtische Sozialpolitik. Zeitschrift für Volkswirthschaft ꝛc. Wien 1894. Band 3. S. 519 ff.

Muensterberg, Die Aufgaben städtischer Sozialpolitik. 11 Aufsätze, die zuerst im Hamburger Korrespondenten erschienen und dann unter der gedachten Ueberschrift zusammen abgedruckt und im Verlag der Hamburgischen „Börsenhalle“ 1896 erschienen sind.

Herkner, Die Arbeiterfrage. 2. Auflage. Kapitel 18: Kommunale Sozialpolitik.

Konferenz der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen: Kommunale Wohlfahrts-Einrichtungen, Berichterstatter Dr. Flesch. Vergl. Bericht in diesen Blättern, Jahrg. VI, Sp. 825.

Hugo, Städtische Verwaltung und Municipal-Sozialismus in England. Vergl. Besprechung in diesen Blättern, Jahrg. VI, Sp. 973 ff.

Zu einer Zeit, wo mit dem Wort „sozial" — sagen wir es offen — ein wenig Mißbrauch getrieben wird, wo alles als soziale Thätigkeit bezeichnet wird, was in früherer Zeit mit schlichterem Wort staatliche oder kommunale Thätigkeit genannt wurde, ist es nicht ohne Werth, sich über Inhalt und Bedeutung dieses Wortes zu verständigen. — Die germanische Gemeinde trägt von Anfang an einen ausgeprägt genossenschaftlichen Charakter; das Wirken für gemeinschaftliche Zwecke, die wechselseitige Unterstützung ist der eigentliche Inhalt der Genossenschaft, aus dem die Stadtgemeinde hervorwächst. Gewisse Aufgaben, wie die Ortspolizei mit allem, was sie einschließt, wie Gesundheits-, Markt-, Lebensmittel-, Wohnungs-, Fremden-Polizei u. s. w., Verwaltung örtlicher Stiftungen, Sorge für den Feuerlöschdienst, Schutz der Angehörigen u. s. w., verstehen sich aus dem Leben einer Gemeinschaft so von selbst, daß man ihnen nicht das Wort „sozial" beizufügen braucht, um sie besonders auszuzeichnen.

Das soziale Wesen ist überhaupt in diesem Zusammenhang nur verständlich in seinem unausgesprochenen Gegensatz zum Individualismus. Der Stadtgemeinde sozialpolitische Aufgaben stellen, heißt daher nicht, ihr ganz unerhörte und neue Ziele stecken, die erst jetzt als Ziele einer Gemeinschaft erkannt worden sind, es heißt vielmehr: Aufgaben, die an und für sich im Bereich der Gemeinschaft liegen und immer gelegen haben, wenn auch durch moderne Erfindungen und Entdeckungen und durch modernes Verkehrswesen entsprechend erweitert, mit sozialem Geiste zu erfüllen. Darin liegt Ausschluß einer eigensüchtigen Interessenpolitik, die nur einer beschränkten Minderheit zu gute kommt, Berücksichtigung der Interessen aller, d. h. auch derjenigen, die auf der sozialen Stufenleiter am stiefsten stehen. Wenn man in den Gliedern des Gemeinwesens eben nicht Herrschende und Beherrschte unterscheidet, sondern alle Gemeindeangehörigen als Genossen in dem guten alten Sinne betrachtet, so denkt man sozial, und eine Stadtgemeinde, die die ihr obliegenden Aufgaben in dieser Gesinnung ausführt, wird damit soziale Kommunalpolitik betreiben.

Der Begriff „sozial" bedarf aber noch einer Erläuterung nach einer andern Richtung hin. Abgesehen von den unzweifelhaft aus dem Begriff der Ortsobrigkeit fließenden Aufgaben, wie die gesammte polizeiliche Thätigkeit und die eigentliche Gemeinderegierung, giebt es eine Reihe von Thätigkeiten, die an und für sich privatwirthschaftlichen Charakter tragen, d. h. solche, bei denen das wirthschaftliche Produkt der Thätigkeit in ganz ähnlicher Weise auch durch privatwirthschaftliche Unternehmungen erzeugt wird oder erzeugt werden kann. Hier handelt es sich um eine soziale Aufgabe der Gemeinden dann, wenn sie die Unternehmungen aus ihrer eng begrenzten Monopolstellung weniger Bevorzugter herausnimmt oder ihre Auslieferung an Monopolisten verhütet und die Unternehmungen zum Besten der Gemeinschaft selbst betreibt. Bedeutsam wird ein derartiger Selbstbetrieb gerade in denjenigen Punkten, in denen er sich von der privatwirthschaftlichen Unternehmung vortheilhaft abhebt. Ist bei dieser der größtmögliche Unternehmernutzen entscheidend, wird also den Fragen des Arbeiterlohns, des Arbeiterschutzes, der Arbeiterversicherung keine hervorragende Bedeutung geschenkt, so wird der Gemeinschaftsbetrieb auf die Lage der von ihm beschäftigten Angestellten und Arbeiter sein Hauptaugenmerk richten. — Bleibt bei der Privatunternehmung dem Unternehmer die Beschaffenheit des Produktes, wie Gas, Wasser ꝛc. nur insofern von Wichtigkeit, als sie die von ihm zu verkaufende Waare bildet, deren Preis er im Uebrigen nach der Marktlage ansetzen kann, so ist es eine wichtige Aufgabe der Gemeinschaft, das Produkt so vorzüglich wie möglich herzustellen und ihren Angehörigen so billig wie möglich zur Verfügung zu stellen. Da fast alle derartigen Unternehmungen, wie Versorgung mit Wasser, mit Gas, mit Elektrizität, Unterhaltung von Straßenbahnen u. s. w., regelmäßig durch Gesellschaften betrieben werden, d. h. nicht durch Einzelpersonen, so steht technisch nichts entgegen, daß die Stadtgemeinde alle diese Unternehmungen selbst betreibt; denn jene brauchen wie diese Vertreter, die für sie die Geschäfte führen.

Die Grenze zwischen Eigenbetrieb und Unternehmerbetrieb ist theoretisch daher sehr schwer festzusetzen. Im Allgemeinen wird man aussprechen können, daß die Stadtgemeinde diejenigen Unternehmungen selbst betreiben kann, bei denen ein begrenztes lokales Interesse in Frage kommt und bei der die Art des Betriebes nicht Anforderungen stellt, denen der Gemeinschaftsbetrieb wegen seiner geringeren Beweglichkeit nicht gewachsen ist. Auch darf nicht verkannt werden, daß die Gefahren, die mit dem privatwirthschaftlichen Betrieb verbunden sind, möglicherweise auch dem städtischen Betrieb erwachsen, wenn die Zahl der Unternehmungen und die Zahl der hierbei Interessirten so groß wird, daß schließlich das Privatinteresse vom Komptoir ins Rathhaus hineingetragen wird. Die Grenze ist, wie gesagt, sehr schwer zu finden; es wird noch längere Zeit der praktischen Erprobung vergehen müssen, ehe man zu ganz festen Gesichtspunkten gelangt ist. Thatsächlich hat die junge Bewegung in England sich sehr weite Grenzen gesteckt und nahezu alles, was als Betrieb der Gemeinschaft überhaupt nur denkbar ist, in ihren Bereich gezogen. Ein gewisses Gegengewicht bilden die Privatinteressen ohnehin, da Grundeigenthümer und Ladenbesitzer erfahrungsmäßig Gemeinbetrieben wenig geneigt sind, wie denn nicht nur in England kommunale Sozialreformen an dem Widerstande dieser Kreise scheitern, oder wenigstens, wie es im Augenblick im Londoner Grafschaftsrath der Fall, zur Stockung gelangen.

So weit die bisherige Erfahrung reicht, hat sich die Uebernahme der Versorgung mit Wasser und Beleuchtung als eine durch die Kommune wohl lösbare Aufgabe erwiesen; gerade England, das hierin unter den Privatmonopolen außerordentlich litt, hat durch seine neuere Entwickelung ein deutliches Beispiel dafür gegeben, mit welchem Erfolge diese Unternehmungen von der Gemeinde betrieben werden können. Die Wasserversorgung ist in Deutschland wohl durchweg in den Händen der Gemeinden; dasselbe gilt von der Entfernung der Abfallstoffe. Etwas anders liegt es mit der Beleuchtung. Es ist charakteristisch, daß in der Mitte dieses Jahrhunderts die Gemeinden sich geradezu gegen die Erbauung eigener Gasanstalten sträubten und diesen Betrieb privaten, vielfach ausländischen Gasgesellschaften überließen. Da man jedoch bemerkte, welche vorzüglichen Geschäfte diese Gesellschaften machten, zögerte keine Gemeinde, nach Ablauf der Konzession die Gasanstalten in eigenen Betrieb zu nehmen. Selbstverständlich mußte sie sich dann von anderen Grundsätzen leiten lassen als jene, mußte die zum Theil enorm hohen Gaspreise heruntersetzen und das Licht in viel besserer Beschaffenheit liefern.

Die Wohnungsfrage wird, wie auch auf der erwähnten Konferenz der Centralstelle betont wurde, für lange Zeit in erster Reihe stehen. Hier handelt es sich vor Allem um eine ortspolizeiliche Thätigkeit, die auf die Forderung des Baues gesunder Wohnungen und die Beseitigung ungesunder Wohnungen und Ueberwachung der Benutzung neu gebauter Wohnungen gerichtet ist. Es bedarf der Feststellung von Bebauungsplänen, der Ertheilung einer Baugenehmigung, der Ueberwachung der Bauausführung und der Ueberwachung der Benutzung. Mit der Wohnungsfrage hängt die Boden- und Steuerpolitik eng zusammen. Am beachtenswerthesten erscheint die Verfolgung des Gedankens, die ohne Zuthun des Eigenthümers, lediglich durch örtliche Lage, durch Wachsthum der Stadt hervorgerufene Werthsteigerung des Grundbesitzes zu besteuern. Damit kann Hand in Hand gehen eine Bodenpolitik, die in planmäßiger Weise die Stadterweiterung betreibt, zur gegebenen Zeit selbst Grundbesitz erwirbt, zur zweckmäßigen Zusammenlegung vermengter Grundstücke beiträgt und, soweit es irgend angängig ist, das Grundeigenthum aus dem Treiben wilder Spekulation, dem es zur Zeit verfallen ist, erlöst.

Auf dem Gebiete der Ortspolizei liegen auch die Controle der Lebensmitteln und Maßregeln zur Beschaffung billiger und gesunder Lebensmittel. Das eine geschieht durch Errichtung hygienischer Aemter, in der Sorge für Beseitigung des Abfalls und dergleichen. Die Beschaffung billiger und gesunder Lebensmittel wird namentlich durch Schaffung von Zufuhrwegen, durch Erbauung von Markthallen, durch zweckmäßige Gestaltung der Märkte, wo Markthallen nicht geschaffen werden können, durch Ueberwachung der Viehschlachtung und Erbauung von Schlachthöfen und dergleichen Maßregeln erfolgen. Unter diesen Betrieben befindet sich kein einziger, der in Deutschland nicht schon von Stadtgemeinden übernommen und mit Erfolg geführt würde.

Die sämmtlichen Gebiete, auf denen städtische Sozialpolitik sich bewegen kann, ist in diesem Rahmen zu erschöpfen nicht möglich. Die Rubriken, unter denen diese Zeitschrift regelmäßig berichtet, umfassen im Großen und Ganzen das, was hierher gehört, so das Schulwesen, das technische Bildungswesen, das Armenwesen, die Gesundheitspflege 2c.

Nur eine Seite der städtischen Sozialpolitik möchte ich noch besonders hervorheben, weil sie gewissermaßen der Werthmesser für das zu sein pflegt, was eine Stadtgemeinde in sozialpolitischem Geiste leistet. Es ist das die Stellungnahme der Gemeindeverwaltung zu ihren Angestellten und Arbeitern. Auf das Verhältniß zu den Lohnarbeitern hat die Stadtgemeinde einen direkten und einen indirekten Einfluß. Einen direkten, insofern sie selbst in mehr oder minder umfangreichem Maße Arbeiter und Angestellte in ihren Betrieben beschäftigt; einen indirekten, indem sie eine große Reihe von Arbeiten für Rechnung der Stadt an Unternehmer überträgt und als Gemeindebehörde zur Entscheidung bei Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern berufen ist. Kann sie auf der einen Seite bei ihrer direkten Unternehmerthätigkeit zum Muster und Vorbild aller übrigen Unternehmungen werden, durch Gewährung angemessener Löhne, durch Sicherung der Gesundheit und der Zukunft des Arbeiters, so kann sie auf der anderen Seite verhüten, daß seitens der Privatunternehmung der Arbeiter in übermäßiger Weise ausgebeutet wird. Das schon erwähnte Londoner Programm spricht geradezu aus, daß der Grafschaftsrath nicht nur seine eigenen Arbeiter gut behandeln, sondern auch den anderen Unternehmern in Bezug auf Arbeitszeit, Lohnhöhe und Arbeitsbedingungen überhaupt ein gutes Vorbild geben müsse. Er soll die Politik, seinen Arbeitern einen Achtstundentag und eine Sechstage-Woche, sowie Gewerkschaftslohn zu geben, entschieden so fortsetzen, wie er dies begonnen hat. — Hier hört man deutlich die Fabian Society heraus und eine theoretische Stellungnahme, der in diesem Maße zu entsprechen für die Mehrzahl der Stadtverwaltungen von vorn herein unmöglich sein würde. Genug, wenn das Bestreben, im Einvernehmen mit den Arbeitern selbst und nach vernünftigen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Grundsätzen, Arbeitszeit und Arbeitslohn festzusetzen, vorherrscht.

Die Bewegung in dieser Richtung ist in Deutschland außerordentlich jung; wir finden erst im letzten Jahre eine Reihe von Beschlüssen städtischer Verwaltungen, die hierher gehören und, wenn planmäßig fortgesetzt, allerdings eine ganz neue Bahn für das Verhältniß der Stadtgemeinde zu ihren Angestellten und Arbeitern eröffnen. Ich erinnere an die neue Arbeitsordnung für die städtischen Arbeiter in Frankfurt a. M. (vgl. die Besprechung in diesen Blättern Jahrg. VI S. 1142), in der nicht unwesentliche Lohnerhöhung, Bezahlung der gesetzlichen Feiertage, Bezahlung der Ueberstunden und Errichtung von Arbeiterausschüssen vorgesehen sind. Aehnlich wie für die Beamten ist auch für die sämmtlichen Arbeiter eine einheitliche Lohntafel aufgestellt, wobei die gesammte Arbeiterschaft in fünf große Gruppen getheilt ist. Die Pensionskasse ist, wie der damalige Berichterstatter bemerkt, eine weitere Station auf dem Wege, die Arbeiterschaft der Stadt zu einer Beamtenabtheilung zu machen. Hierher gehören auch die Pensionskassen für städtische Arbeiter in Dresden und Stuttgart. In Dresden handelt es sich allerdings mehr um eine Art Unterstützungskasse, aus denen Wittwen und Waisen solcher städtischen Arbeiter unterstützt werden sollen, die wenigstens 10 Jahre ununterbrochen bei der Stadt beschäftigt waren und sich gut geführt haben. Ganz ähnlich war die Einrichtung in Stuttgart beabsichtigt; doch wurde von anderer Seite der Antrag gestellt, zu einer eigentlichen Kasse überzugehen, die durch Beiträge der Stadt und der Arbeiter unterhalten werden und klagbare Ansprüche auf Pension gewähren solle. Diese Vorarbeiten sind zur Zeit noch nicht beendigt; doch zeigen die Ansätze, daß man im großen Ganzen von dem Gefühl erfüllt ist, daß man Denjenigen, der ununterbrochen längere Zeit im Dienste der Stadt gearbeitet hat, nicht willkürlich brotlos machen und ihn einer ungewissen Zukunft preisgeben dürfe. Zweifellos wird auf dieser Bahn langsam aber sicher fortgeschritten werden.

Ihren indirekten Einfluß übt die Stadtgemeinde da, wo sie den Unternehmern, die für sie zu arbeiten haben, bestimmte Auflagen in Ansehung der Arbeiterschaft stellt, wie z. B. in englischen und belgischen Städten die Vergebung städtischer Arbeiten direkt davon abhängig gemacht worden ist, daß der Lohn nicht unter einer bestimmten Höhe sich befinden dürfe. In Karlsruhe wurde für die Vergebung städtischer Arbeiten vor wenigen Monaten festgesetzt, daß Firmen bei den Submissionen nicht betheiligt werden sollen, die im Verdacht stehen, daß sie in Bezug auf die Arbeitszeit, den Arbeitslohn und die Behandlung ihrer Arbeiter diese unbillig halten; die Gemeindebehörde solle als berechtigt angesehen werden, sich für den Zuschlag über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der bei den submittirenden Unternehmern beschäftigten Arbeiter zu erkundigen. Die Leipziger Stadtverordnetenversammlung beschloß im Mai dieses Jahres, dem Rathe zu empfehlen, daß den ausführenden Unternehmern städtischer Arbeiten vertragsmäßig aufgegeben würde, die von den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarten Löhne zu zahlen.

Ein interessanter Beschluß ist in dem kleinen Städtchen Mengen in Württemberg in Bezug auf die Vergebung von Arbeiten gefaßt worden: dort sollen in erster Linie die eingesessenen Handwerker des betreffenden Gewerbes abwechselnd berücksichtigt werden, doch müssen sich — und hierin liegt ein bedeutungsvolles sozialpolitisches Moment — die Meister verbindlich machen, ihre Lehrlinge zum Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule, sowie möglichst auch zur Ablegung der Lehrlingsprüfung zu verpflichten und ihnen die zum Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule bezw. der betreffenden Fachschule eventuell nöthige Freiheit zu gewähren. Zugleich werden die Meister- und Gesellenlöhne festgesetzt.

Die eben erwähnten Beschlüsse in Frankfurt und Karlsruhe sind auf Antrag bezw. nach Gutachten einer besonderen sozialpolitischen Kommission gefaßt worden. 1896 wurde seitens der Hauptversammlung der evangelischen Arbeitervereine die Resolution gefaßt, die Einsetzung einer ständigen Deputation für wirthschaftliche oder volkswirthschaftliche Angelegenheiten in jeder Stadt zu befürworten, in denen auch die Arbeiter entsprechend vertreten sein sollen. In der diesjährigen Hauptversammlung wurde Klage darüber geführt, daß bisher so wenig soziale Kommissionen dieser Art gebildet worden sind. — In der ebenfalls erwähnten Konferenz der Centralstelle wurde diese Frage auch berührt und von dem Vertreter der evangelischen Arbeiterschaft speziell an Berlin der Wunsch gerichtet, einen sozialen städtischen Ausschuß einzurichten. Ein Vertreter von Leipzig erklärte, daß man dort eine soziale Kommission nicht brauche, weil die Sozialdemokraten in der Stadtverordnetenversammlung es an Anregung nicht fehlen ließen, und auch von anderer Seite wurde ausgesprochen, daß eigene soziale Kommissionen vielleicht überflüssig seien. — Ich neige meinerseits der letzteren Ansicht zu. Kommissionen sind da zweckmäßig, wo es sich um die dauernde Verwaltung bestimmter technischer Zweige handelt, bei denen die Mitwirkung erfahrener Bürger von großem Werthe ist. Eine soziale Kommission läßt sich doch nur so denken, daß sie gewissermaßen neue, sozialpolitisch wichtige Aufgaben anregt und alle Beschlüsse und Entwürfe, die das sozialpolitische Gebiet berühren, begutachtet. Es ist aber nicht abzusehen, warum dieser sozialpolitische Geist, aus dem heraus das Gutachten gegeben werden soll, nicht bei allen Mitgliedern der Verwaltung und Stadtvertretung vorhanden sein, oder zum Mindesten ausgebildet werden soll. Die Verweisung an eine besondere Kommission kann sehr leicht zur Verschleppung führen; auch ist es unter Umständen eine sehr bequeme Art, die Verantwortung für eine soziale Maßregel von der größeren Vertretung ab- und einer kleineren Vertretung zuzuschieben. — Wenn solche Kommissionen bei gegebener Gelegenheit entstehen und sich bewähren, wird gegen sie nichts Wesentliches einzuwenden sein; sie gewissermaßen theoretisch zu fordern und sie künstlich heraufzubeschwören, wenn sie nicht vorhanden sind, erscheint durchaus nicht nothwendig. Der Schwerpunkt liegt darin, daß nicht einzelne Kommissionsmitglieder, sondern die Gesammtheit der städtischen Verwaltung und Vertretung von dem erfüllt ist, was wir uns neuerdings gewöhnt haben „sozialpolitischen Geist" zu nennen.

Berlin. E. Muensterberg.

Die Erweiterung des Kreises der pfandfreien Gegenstände.

Bei der Berathung des Bürgerlichen Gesetzbuches hat der Reichstag den verbündeten Regierungen noch manche Ergänzungsgesetzgebung aufgetragen. Das Handelsgesetzbuch, die Grundbuchordnung und das Zwangsversteigerungsverfahren sind schon dem entsprechend neu geregelt worden. Die Civilprozeßordnung soll demnächst verbessert werden. Die Vorlage soll schon fertiggestellt sein, sie ist aber noch nicht veröffentlicht worden; man weiß deshalb nicht, ob sie die Wünsche erfüllt, die der Reichstag ausgesprochen hat.*) Es handelt sich dabei namentlich um eine Erweiterung des Kreises der unpfändbaren Gegenstände (§. 715). Die Sache hat eine um so größere Bedeutung, als noch in einigen Einzelstaaten Deutschlands das Kahlpfändungsrecht der Hausbesitzer gegenüber ihren Miethern besteht, z. B. in Hamburg. In Preußen ist durch Gesetz von 1894 dieses Kahlpfändungsrecht glücklicher Weise beseitigt worden und man kann hier gerade sehen, wie diese Maßregel gewirkt hat.

Die Statistik der Stadt Berlin bietet einen gewissen Anhalt dafür. Die Familien und Einzelpersonen, denen der Hausbesitzer alle Mobilien nahm, fanden kein Unterkommen, weil kein anderer Hausbesitzer sie ohne Möbel aufnahm. Sie gingen in das Asyl für Obdachlose, die Armenverwaltung löste ihnen ihre unentbehrliche Habe aus und gewährte ihnen auch theilweise eine Unterstützung zur Zahlung der ersten Miethe in der neuen Wohnung. Das Verhältniß stellte sich nun folgendermaßen: 1891 wurden in 100 Fällen die Mobilien mit 4046 *M*, 1892 in 263 Fällen mit 10967 *M*, 1893 in 310 Fällen mit 12484 *M* ausgelöst. Man sieht, daß die Hausbesitzer in Berlin, wo Vorausbezahlung namentlich bei kleinen Wohnungen üblich ist, ziemlich leichtherzig die Miethe stundeten — es handelt sich dabei durchschnittlich um rund 40 *M*, also meist wohl um 2 Monatsraten — in der sicheren Erwartung, daß die Armenverwaltung den Leuten ihre unentbehrlichen Möbel schon auslösen würde. 1894 wurde noch in 203 Fällen die Auslösung bewerkstelligt mit 7256 *M* oder 3574 *M* für den Einzelfall; mit dem 1. Oktober 1894 fiel das Kahlpfändungsrecht der Hausbesitzer fort, und seitdem fehlt auch diese Ausgabe bei der Asylverwaltung.

Es handelt sich hierbei nicht um die Ausgabeersparniß, die die Gemeinde macht, denn in Wirklichkeit dürfte die Gemeinde an anderer Stelle mehr an Armenkosten aufzuwenden haben, weil vielleicht nunmehr die Hausbesitzer schneller von ihrem Exmissionsrechte Gebrauch machen. Die Hauptsache ist, daß die Armen nicht ihrer unentbehrlichen Habe beraubt werden, die als Pfandgegenstand für den Vermiether fast gar keinen Werth hat — denn manchmal werden bei der Versteigerung nicht einmal die Kosten herausgeholt —, die dem Miether aber das Leben in einer Wohnung erst möglich machen. Es handelte sich bei den ins Asyl für Obdachlose aufgenommenen Familien und Einzelpersonen 1891 um 9941, 1892 um 10397 Köpfe, 1893 um 8223 und 1894 immer noch um 7840 Köpfe. Wie viele Familien mögen einfach ihre gepfändeten Sachen im Stiche gelassen haben!

Nun hat sich aber herausgestellt, daß einmal der Begriff der unentbehrlichen Sachen ein ziemlich unbestimmter ist. Die Gerichtsvollzieher haben dabei eine sehr verschiedene Handhabung gezeigt und die Hausbesitzer haben dabei den schneidigsten Beamten den Vorzug gegeben. Eine Armenverwaltung, die der Stadt Guben, beantwortete eine Anfrage wegen der Wirkung des preußischen Gesetzes von 1894 dahin, daß die meisten Hausbesitzer trotz der Beseitigung des Kahlpfändungsrechtes den Miethern alle ihre Sachen nehmen und es ihnen überlassen, durch gerichtliche Schritte die unentbehrlichen Gegenstände sich frei zu machen. Die Praxis kann ja zum Theil durch bessere Ausgestaltung des Gesetzes verändert werden; allein es wird auch auf dem Wege der Instruktion den Gerichtsvollziehern klar gemacht werden müssen, daß sie nicht berechtigt sind, den Hausbesitzern zu solchen eigenmächtigen Gesetzesüberschreitungen hilfreiche Hand zu leisten.

Wie der §. 715 der Civilprozeßordnung besser ausgestaltet werden kann, dafür liegen die Vorschläge vor, die der Stadtrath Flesch, der Leiter der Armenpflege der Stadt Frankfurt am Main, bereits 1890 dem deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit gemacht hat, hauptsächlich in Anlehnung an Gesetzesvorschriften, die in einigen nordamerikanischen Staaten in Geltung sind. §. 715 Nr. 1 der Civilprozeßordnung bezeichnet als pfandfrei „die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengeräth, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind.“ Stadtrath Flesch schlug dafür folgende erweiterte Fassung vor:

1. Die Kleidungsstücke für den Schuldner und seine unselbständigen Familienangehörigen, und zwar für jeden derselben mindestens zwei vollständige Anzüge, drei Stück von jeder Art Leibwäsche und zwei Paar Stiefel oder Schuhe.

2. Ferner für jedes Familienmitglied und für die zur Pflege und Wartung der Kinder unentbehrlichen Dienstboten ein vollständiges Bett (Bettstelle und Bettzeug) und das nothwendige Eßgeräth (Teller, Messer, Gabel, Löffel, Glas u. s. w.).

3. Desgleichen die nach der Zahl der im Hausstand befindlichen Familienangehörigen nöthigen Schüsseln, das erforderliche Küchengeschirr, die Heiz- und Kochöfen, insoweit sie für den Schuldner und dessen Familie und Gesinde unentbehrlich sind, mindestens aber ein Heiz- und ein Kochofen.

4. Desgleichen mindestens ein Tisch, Stühle nach der Zahl der Familienmitglieder, Behälter für die Kleider und sonstigen unpfändbaren Gegenstände (als Küchengeräth, Handwerkszeug, Bücher 2c.).“

Gegen diese Spezialisirung der unpfändbaren Gegenstände wird ein Einwand nicht erhoben werden können. Anders dagegen liegt es mit dem weiterem Vorschlage, wonach ferner pfandfrei sein soll: „Der sonstige Hausrath, von dem Schuldner glaubhaft macht, daß er sich in seinem und seiner Familie täglichem Gebrauch befindet, falls derselbe einen Schätzungswerth von nicht über 200 *M* hat oder vom Schuldner auszuwählende Stücke desselben im Gesammtwerth von nicht über *M* 200.“ Da es sich hierbei nicht mehr um Gegenstände des dringendsten Bedarfs handelt, so dürften gegen eine solche Ausdehnung der Pfandfreiheit doch mancherlei Bedenken erhoben werden.

Nothwendig dagegen ist eine Fürsorge für die kleinen Gewerbetreibenden. Pfandfrei sind für Künstler, Handwerker, Hand- und Fabrikarbeiter nur die zur persönlichen Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände. Also einer Handwerkerswittwe, die Gesellen beschäftigt, kann man alles Handwerkszeug nehmen, denn sie wird ja in den meisten Fällen den Beruf nicht persönlich ausüben; einem Tischlermeister kann man die zweite Hobelbank, an der er einen Gesellen stehen hat, wegnehmen, und ihn damit vielleicht wirthschaftlich ruiniren. Die von Stadtrath Flesch vorgeschlagene Fassung, wonach pfandfrei sind „bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern die zur Ausübung des Berufs benutzten Gegenstände im Gesammtwerth von nicht über 200 *M* oder bei höherem Gesammtwerth der vorhandenen Gegenstände, insoweit sie zur persönlichen Ausübung des Berufs unentbehrlich sind, jedoch mindestens im Betrage von 200 *M*,“ ist daher wohl

*) Zeitungsnachrichten zufolge sollen künftig nachstehende Gebrauchsgegenstände der Pfändung nicht unterworfen werden: 1. die Kleidungsstücke, die Betten, die Wäsche, das Haus- und Küchengeräth, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Bedarf des Schuldners oder zur Erhaltung seines Hausstandes unentbehrlich sind; 2. die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel oder, soweit diese nicht vorhanden und ihre Beschaffung auf anderem Weg nicht gesichert ist, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag; 3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst den zum Unterhalt und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter- und Streuvorräthen oder, soweit diese nicht vorhanden, dem zur Beschaffung erforderlichen Geldbetrag, wenn die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind; 4. bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das zum Wirthschaftsbetrieb erforderliche Geräth und Vieh nebst dem nöthigen Dünger, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden; 5. bei Künstlern, Handwerkern, gewerblichen Arbeitern und anderen Personen, welche aus Handarbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, sowie bei Hebammen, die zur persönlichen Fortsetzung der Berufsthätigkeit unentbehrlichen Gegenstände; 6. bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren und Aerzten die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände sowie angemessene Kleidung; 7. bei denselben Berufsklassen ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt; 8. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waaren; 9. die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule oder bei der häuslichen Andacht bestimmt sind; 10. künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen nothwendige Hülfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind; 11. die zur unmittelbaren Verwendung für die Bestattung bestimmten Gegenstände; 12. der Trauring, sowie Orden und Ehrenzeichen.

angebracht; auch die Bestimmung, daß die von Handwerkern in ihrem Berufe benutzten Hilfsmaschinen als unentbehrlich zu betrachten sind, ist zweckmäßig; denn es haben schon vielfach Handwerker, z. B. Schneider, ihre Nähmaschine erst im Wege der Klage freibekommen; sie mußten aber während der Dauer des Prozesses diese Hilfsmaschine entbehren, was ihnen großen Schaden brachte.

Hoffentlich enthält die noch nicht veröffentlichte Vorlage über die Civilprozeßordnung eine Verbesserung des §. 715, wie sie den vielfach im Volke geltend gemachten Wünschen und dem Beschlusse des Reichstages entspricht!

Berlin. H. Horn.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Aufhebung des Koalitionsverbotes der Vereine im Königreich Sachsen. Die Thronrede, mit der am 11. November die erste Session des neuen sächsischen Landtages eröffnet worden ist, hat eine Ueberraschung gebracht mit den Worten:

„Hiernächst wird Ihnen in Entsprechung der wiederholt zum Ausdruck gebrachten Wünsche eine Gesetzesvorlage zugehen, welche die Aufhebung der im Gesetz vom 22. November 1850, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, über den Verkehr der Vereine untereinander getroffenen einschränkenden Bestimmungen bezweckt."

Die einschlägige Bestimmung im Vereinsgesetz soll künftig lauten: „§. 24. Die Verbindung von Vereinen untereinander ist zulässig. Politische Vereine dürfen mit außerdeutschen Vereinen nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern in Verbindung treten." In der Begründung wird Bezug genommen einmal auf den vom Reichstag in der Sitzung vom 17. Juni 1896 angenommenen Antrag Bassermann („Inländische Vereine jeder Art dürfen miteinander in Verbindung treten. Entgegengesetzte landesgesetzliche Bestimmungen sind aufgehoben."), sodann aber auf die Erklärung des Reichskanzlers vom 27. Juni, daß es in der Absicht der verbündeten Regierungen liege, das Koalitionsverbot außer Wirksamkeit zu setzen. Die Regierung habe, so heißt es in den Motiven weiter, in Gemäßheit dieser Zusage beschlossen, den §. 24 des sächsischen Vereinsgesetzes zu ändern, und zwar wird ausgeführt:

„Der Entwurf sichert inländischen Vereinen jeder Art, also auch politischen und solchen, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen, die Befugniß zur Bildung von Zweigvereinen und die volle Verbindungsfreiheit mit inländischen und deutschen Vereinen. Dagegen kann diese Befugniß auf Verbindungen politischer Vereine mit außerdeutschen Vereinen nicht ohne Weiteres ausgedehnt werden, da solche internationale Verbindungen geeignet sein können, unsere inneren staatlichen Interessen, wie unsere Beziehungen zu fremden Staaten zu schädigen. Für die Fälle, wo dieser internationale Verkehr unbedenklich erscheint, soll daher das Ministerium des Innern ermächtigt sein, Genehmigung zu ertheilen; als entscheidende Behörde ist das Ministerium des Innern angenommen worden, um in diesem Falle ein einheitliches Verfahren sicherzustellen."

Das Vorgehen der sächsischen Regierung ist so loyal und verständig, daß man nur auf's Neue sein Bedauern darüber ausdrücken kann, wie die preußische Regierung es zu Stande gebracht hat, auf dem Wege der Beseitigung einer veralteten und lästigen Fessel für ein gesundes Vereinsleben zu scheitern.

Die tägliche Dienstdauer des Betriebspersonals in der preußischen Staatsbahnverwaltung. Zur Beseitigung von Mißständen weist der Minister der öffentlichen Arbeiten die Eisenbahndirektionen an, darauf zu halten, daß Ruhezeiten von weniger als 10 beziehungsweise 8 und 6 Stunden als kürzere Ruhepausen im Sinne der Bestimmungen über die tägliche Dienstdauer anzusehen sind und die Dienstbereitschaft in die planmäßige Dienstdauer eingerechnet wird.

Als anrechnungsfähige Ruhezeiten gelten von jetzt ab nur solche Zeitabschnitte, während welcher eine ununterbrochene und völlige Dienstfreiheit von mindestens 8, beim Lokomotiv- und Zugpersonal von mindestens 10 beziehungsweise 8 und 6 vollen Stunden besteht. Als planmäßige tägliche Dienstdauer gilt ein jeder zwischen zwei völlig dienstfreien Zeitabschnitten von mindestens je 8 Stunden — beim Zugpersonal von mindestens je 10 beziehungsweise 6 Stunden, je nachdem die Ruhezeit in der Heimath oder außerhalb derselben verbracht wird, — liegende Zeitraum, während dessen die Beamten nach Maßgabe des Dienstplanes dienstlich thätig oder dienstbereit sein müssen, einschließlich der in diese Zeit entfallenden kürzeren Ruhepausen. Besonders schärft der Minister den Direktionen ein, streng darauf zu achten, daß überall bei Bemessung der planmäßigen Dienstdauer des Lokomotiv- und Zugpersonals die Zeit mit einbegriffen wird, während welcher diese Bediensteten vor Antritt und nach Beendigung der Fahrt zur Uebernahme und Uebergabe der Geschäfte u. s. w. dienstlich in Anspruch genommen werden. Diese Vorschrift ist, wie der Minister erklärt, namentlich in solchen Fällen, in welchen außerhalb der Heimath planmäßige Ruhepausen vorgesehen sind, mehrfach nicht befolgt worden.

Werden die Anweisungen des Ministers überall durchgeführt, so werden manche berechtigte Beschwerden des Betriebspersonals über zu große Anstrengungen im Dienste beseitigt.

Reform der direkten Steuern in Sachsen. Dem sächsischen Landtage ist eine Reihe von Steuervorlagen zugegangen, die insofern auch ein sozialpolitisches Interesse haben, als sie die Tendenz einer stärkeren Heranziehung der wohlhabenderen Klassen zu den öffentlichen Lasten verfolgen. Es sind im Ganzen fünf Gesetzentwürfe. Der erste bestimmt, daß die Grundsteuer, die schon jetzt zur Hälfte als Dotation an die Schulgemeinden überlassen wird, künftig diesen ganz zugewiesen werden soll, dagegen sollen die Schulgemeinden auch ferner den Lehrern gegenüber in der bisherigen Weise zur Zahlung der Alterszulagen allein verpflichtet bleiben, der Staat wird nur Zuschüsse gewähren. — Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Einkommensteuergesetzes, enthält in der Hauptsache eingehendere Bestimmungen über die juristischen Personen, das Einschätzungsverfahren, das Rechtsmittelverfahren ꝛc. — Neu soll die Vermögenssteuer eingeführt werden; sie lehnt sich im Ganzen an das preußische Vorbild an, beginnt bei 10 000 *M.* mit einem Satze von 6 *M.* und erhebt $1/2$ vom Tausend. — Die Erbschaftssteuer, die bisher nur von Seitenverwandten und Fremden erhoben wird, soll jetzt auf Erbschaften an Verwandte in direkter Linie sowie auf Ehegatten ausgedehnt werden. Frei sind aber Hinterlassenschaften bis zum Betrage von 10 000 *M.* bei Ehegatten und Kindern, die überschießenden Beträge werden mit aufsteigenden Sätzen von $1/2$ bis 4 % besteuert, jedoch mit der Maßgabe, daß die Steuer 3 % des Gesammtwerthes der Erbschaft nicht übersteigt. Die Steuersätze für Eltern und entferntere Verwandte sind selbstverständlich höhere, als die bei Erbschaften der Ehegatten und Kinder, und steigen bis zu 10 % vom Werthe der Erbschaft. Aehnlichen Abgaben unterliegen die Schenkungen. — Das Gesetz über die Abänderung des Urkundenstempels enthält Bestimmungen über die Besteuerung bei Nutzungen, Leistungen ꝛc. Die finanziellen Wirkungen der Reform werden in der Denkschrift wie folgt veranschlagt:

Ertrag der Vermögenssteuer	5 000 000 *M.*
Mehrertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer . . .	2 500 000 „
Zusammen	7 500 000 *M.*
Ausfall an Grundsteuern für den Staat	1 800 000 „
Mehreinnahme:	5 700 000 *M.*

Sämmtliche neuen Steuergesetze sollen mit dem 1. Januar 1900 in Kraft treten.

Sozialpolitische Eingaben der deutschen Gewerkvereine. Der Centralrath der deutschen Gewerkvereine hat auf Vorschlag seines Verbandsanwaltes Dr. M. Hirsch beschlossen, verschiedene Eingaben sozialpolitischen Inhalts an Reichskanzler, Bundesrath und Reichstag zu machen. In Aussicht genommen sind: 1. ein Ersuchen an den Reichskanzler, betr. die Heranziehung von Vertretern der Arbeiter-Berufsvereine zu sachverständigem Beirath bei der Ausarbeitung eines neuen autonomen Zolltarifs sowie bei der Vorbereitung neuer Handelsverträge. 2. Anfrage beim Reichskanzler über die arbeiterfreundlichen Maßnahmen in den Reichs- und Staatsbetrieben mit besonderer Rücksicht auf die zahlreichen Eisenbahnunfälle. 3. Erneuerung der Petition an den Reichstag betr. die Durchführung und Verbesserung des gesetzlichen Arbeiterschutzes unter Hinzufügung zweier neuer Abschnitte nämlich a) die Errichtung eines Reichs-Arbeitsamtes; b) die Streichung event. wesentliche Abänderung des §. 153 der Gewerbeordnung zur Sicherung der Koalitionsfreiheit für die Arbeiter. Des Weiteren wurden beschlossen eine Betheiligung des Verbandes an einer der in Gründung begriffenen Centralstellen für internationale Arbeiterstatistik und Arbeiterschutz-Gesetzgebung und eine nachdrückliche Kundgebung für die freie berufsvereinliche Arbeitslosenversicherung im Gegensatz zu allen Zwangsprojekten; zu diesem Zwecke sollen in allen Städten und Orten, wo es deutsche Gewerkvereine (Ortsverbände und Ortsvereine) giebt, möglichst gleichzeitig öffentliche Versammlungen veranstaltet werden.

Eine konservative Stimme für die Fortführung der Sozialreform. In Stettin ist auf der letzten Hauptversammlung des konservativen Vereins nach der „Pomm. Reichspost" zur Sozialreform folgender Antrag angenommen worden:

„Wie wir für die Arbeiterversicherung und den Arbeiterschutz trotz der dadurch herbeigeführten erheblichen Belastung der produktiven Stände

eingetreten sind, so werden wir auch an dem weiteren Ausbau dieser Gesetzgebung bereitwilligst mitwirken und überall, wo es gilt, der sittlichen und wirthschaftlichen Noth der Arbeiter und den Mißständen der modernen Produktion abzuhelfen, unsere Mitarbeit nicht versagen.

Muthmaßlich wird diese Frage auch den konservativen Parteitag, der zu Anfang des kommenden Jahres abgehalten werden soll, beschäftigen.

Gewerkschaftsbewegung und Verbandsagitatoren. Das scharfe Verdikt, das ein so eifriger und erfahrener Gewerkschaftsmann wie Segitz in Nürnberg, der muthmaßliche Nachfolger des verstorbenen Abgeordneten Grillenberger im Reichstag, unlängst über die landläufige Gewerkschaftsagitation gefällt hat (Soziale Praxis Jahrg. VII Sp. 83), ist zwar im „Vorwärts" als eine Aeußerung unbegründeten Unmuths bezeichnet worden. Aber die „Einigkeit", Organ der Vertrauensmänner-Centralisationen Deutschlands", stellt sich in Nr. 11 ganz auf die Seite von Segitz, dessen Schilderung sie „sehr richtig" nennt; das Blatt fügt hinzu:

Genau dasselbe kam auf dem Kongreß der Steinarbeiter zu Hof im letzten Winter zum Ausdruck. Auch hier wurde festgestellt, daß die umherreisenden gewerkschaftlichen Agitatoren vollkommen nutzlose Agitation treiben. Wir können aber nicht verschweigen, daß viele „zielbewußte Genossen" solche Radau-Reden vom Agitator verlangen. Wir haben gehört, wie einem vorzugsweise tüchtigen Redner, weil er nicht gehörig die Pauke schlug, vorgeworfen wurde, er habe gesprochen „wie ein Deutschfreisinniger". . . . Die Rede des Genossen Segitz ist eine Verdammung der Verbändlerei und deshalb auch sehr übel vermerkt worden.

Es ist zu hoffen und zu wünschen, daß solcher Einsicht in Gewerkschaftskreisen auch entsprechende Thaten folgen.

Massenausweisungen fremder Arbeiter. Die von uns (Jahrg. VII Sp. 111) mit Vorbehalt erwähnte Nachricht, daß neuerdings Massenausweisungen russischer und galizischer Arbeiter, namentlich aus den Industriegebieten der westlichen Provinzen, angeordnet worden seien, trifft nicht zu. Nach amtlicher Bekanntmachung handelt es sich vielmehr, soweit solche Ausweisungen stattgefunden haben, nur um die Ausführung der bekannten älteren Anordnungen, wonach die von vornherein und für die Sommermonate zugelassenen russischen und galizischen Arbeiter bis zum 15. November jedes Jahres das preußische Staatsgebiet wieder verlassen müssen.

Arbeiterversicherung, Arbeiterwohnungen und Arbeiterbewegung in Dänemark. Nach langen und schwierigen Berathungen im Plenum des Landsthings hat am 6. November die zweite Lesung des Gesetzentwurfes über die Unfallversicherung der in gefährlichen Gewerben beschäftigten Arbeiter stattgefunden, und das Ergebniß ist derartig, daß man die Durchführung des Gesetzes gesichert glaubt. Umstritten sind allerdings noch der Geltungsbereich der Versicherung, die Länge der Karenzzeit und die Höhe der Rente; es lagen hierzu nicht weniger als 52 Anträge vor. Nach Abschluß der Berathung werden wir auf das Gesetz an dieser Stelle zurückkommen. — Im Folkething kam unlängst ein von den Sozialdemokraten eingebrachter Antrag auf „Aenderung und Verlängerung des Gesetzes vom 29. März 1887 betreffs einer Anleihe zum Umbau von verbauten und ungesunden Stadttheilen in Kopenhagen und den Provinzstädten und Ausführung von Arbeiterwohnungen" zur Berathung. Der Finanzminister sprach sich sehr kühl dagegen aus, dagegen fand der Antrag auch auf konservativer Seite Befürwortung und wurde an einen Ausschuß verwiesen. — Wie aus Kopenhagen weiter berichtet wird, wollen die dänischen Arbeiter-Gewerkschaften auf einem Anfangs Januar stattfindenden Kongreß einen Centralverband gründen, der dem Zusammenschluß der Unternehmer ein Gegengewicht bieten soll. Dänemark weist ein reiches Netz von Arbeiter-Fachvereinen auf, darunter auch solche ländlicher Arbeiter. — Auf dem im Juli d. J. in Stockholm abgehaltenen skandinavischen Sozialdemokraten- und Gewerkschafts-Kongreß ist ein engerer Zusammenschluß der schwedischen, dänischen und norwegischen Fachvereine beschlossen worden. — Endlich sei noch erwähnt, daß von den sozialdemokratischen Abgeordneten im Folkething ein Gesetzentwurf zur Regelung der Arbeitszeit und ein Antrag auf Gründung einer Unterstützungskasse für Arbeitslose eingebracht und Ausschüssen überwiesen worden sind.

Arbeiterbewegung.

Gewerkschaften und Gewerkvereine.

Von Herrn Reichstagsabgeordneten C. Legien in Hamburg erhalten wir folgende Zuschrift mit der Bitte um Aufnahme:

In Nr. 1 der „Sozialen Praxis" bemängelt Dr. Max Hirsch die von mir in der „Neuen Zeit" veröffentlichte Uebersicht über die Gewerkschaftsbewegung in Deutschland und behauptet, daß ich bei den Angaben über die Gewerkvereine mit der Wahrheit stark in Widerspruch gerathen sei. Herr Dr. Hirsch pflegt mit seinen Behauptungen sehr weit zu gehen. Diese neueste Kundgebung hätte ich, gleich vielen anderen von dieser Seite, unbeachtet gelassen, wenn sie, wie dies bisher üblich war, im „Gewerkverein" statt in der „Sozialen Praxis" erschienen wäre. An dieser Stelle aber dürfte eine Klarstellung darüber, welche Behauptung der Wahrheit entspricht, nothwendig sein.

Herr Dr. Hirsch bemerkt, daß die Gewerkschaften „angeblich" 329 230 Mitglieder hätten. Die Zahl ist allerdings nicht richtig, wenn der Mitgliederbestand der Gewerkschaften für Ende 1896 angegeben werden soll, denn an diesem Zeitpunkt war die Mitgliedzahl eine bedeutend größere. Die von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands veröffentlichte Statistik über den Stand der Gewerkschaften enthält Jahresdurchschnittszahlen. Diese Berechnungsmethode ist nothwendig, wenn, wie dies hier geschieht, Einnahmen und Ausgaben pro Kopf der Mitglieder berechnet werden. In der Statistik der Generalkommission wird der Verband der Hafenarbeiter mit 5519, der Verband der Maurer mit 26 600, der Verband der Metallarbeiter mit 41 095 Mitgliedern geführt, während diese Verbände Ende 1896 11 541, 28 646 und 49 001 Mitglieder hatten. Mit wenigen Ausnahmen liegen die Verhältnisse in allen Gewerkschaften ebenso. Da sich ferner die Praxis bei diesen immer mehr einbürgert, die Mitgliederzahl nach den gezahlten Beiträgen zu berechnen, so sind bei den meisten Organisationen vollzahlende Mitglieder angegeben.

Daß ich den „Gewerkvereinen" die Möglichkeit nicht zuerkenne, auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen einwirken zu können, soll mit der Wahrheit im Widerspruch stehen. Die nachfolgenden Aufstellungen werden beweisen, ob meine Behauptung der Wahrheit entspricht. Nur die gewerkschaftliche Organisation, welche einen größeren Prozentsatz der Berufsangehörigen in sich schließt, wird eine Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen herbeiführen. Dieser Prozentsatz ist bei den Gewerkvereinen aber nicht groß genug, um nach dieser Richtung hin wirksam in die wirthschaftlichen Verhältnisse eingreifen zu können. Den Stand der Gewerkvereine im Verhältniß zur Zahl der Berufsangehörigen ergiebt die folgende Tabelle.

Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine.

Name der Organisation	Zahl der im Beruf Beschäftigten		Organisirte überhaupt	in %
1. Bauhandwerker:				
Maler	95 419	685 399	1 624	0,24
Maurer	372 416			
Stuckateure	12 089			
Zimmerer	155 475			
2. Bergarbeiter		534 157	182	0,03
3. Bildhauer		6 000	299	4,98
4. Fabrik- und Handarbeiter		208 787	13 284	6,36
5. Graphische Berufe:				
Buchbinder	46 280	126 633	1 944	1,53
Buchdrucker	56 572			
Lithographen	23 781			
6. Kaufleute		270 053	4 085	1,51
7. Klempner und Metallarbeiter		645 536	3 113	4,84
8. Maschinenbau- und Metallarbeiter			28 127	
9. Konditoren		20 418	256	1,25
10. Schiffszimmerer		10 014	181	1,81
11. Schneider		328 931	3 010	0,92
12. Schuhmacher und Lederarbeiter		204 946	4 620	2,25
13. Stuhlarbeiter (Textilarbeiter)		697 523	3 022	0,43
14. Tischler		234 443	5 423	2,31
15. Töpfer		209 860	1 139	0,54
16. Cigarren- und Tabakarbeiter		120 767	1 344	1,11
17. Kellner		258 152	70	0,03
18. Reepschläger		5 093	40	0,79
19. Vergolder		15 957	14	0,09

Von den 19 Organisationen hat nur eine über 5%, zwei haben über 4% und zwei über 2% der Berufsangehörigen in sich aufgenommen. Acht Organisationen haben weniger als 1%, eine sogar nur 0,03% der Berufsangehörigen als Mitglieder. Bei den Metallarbeitern würde sich das Verhältniß noch ungünstiger stellen, als in der Tabelle angegeben, wenn die Berufe der Metallindustrie, für welche Gewerkschaften neben dem Metallarbeiterverband bestehen, hinzugerechnet werden. Es sind dies die Former mit 70 804, die

Goldarbeiter mit 31 764, die Kupferschmiede mit 9769 und die Schmiede mit 130 768, zusammen mit den anderen Branchen der Metallindustrie 888 641 Berufsangehörigen. Von diesen sind in den zwei Metallarbeiter-Gewerkvereinen 31 230 oder 3,58 % organisirt. Es mag nun bei den „Gewerkvereinen" derselbe Umstand in Betracht kommen, wie für die „Gewerkschaften", nämlich, daß die Organisation sich nur auf bestimmte Industriegebiete erstreckt. Inwieweit dies bei den „Gewerkvereinen" zutrifft, ist mir nicht bekannt, bei den „Gewerkschaften" findet man bei Berufen, die im ganzen Lande nur zu 4 bis 5 % organisirt sind, in einzelnen Orten 40 bis 70 % der Berufsangehörigen als Gewerkschaftsmitglieder. In Stuttgart sind 66 % der Former und 62,9 % der Tapezierer Mitglieder der Gewerkschaften, während in ganz Deutschland diese Berufe nur 4,78 % und 3,96 % organisirt sind.

Nimmt man die Gewerkvereine jedoch als Ganzes, da nähere Angaben über die Ausdehnung der Organisation an einzelnen Orten nicht vorliegen, so muß man unzweifelhaft zu der Erkenntniß kommen, daß sie nicht genügend stark sind, um eine Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen auf gütlichem Wege oder durch eine Arbeitseinstellung herbeizuführen. Ich will nun nicht annehmen, daß Dr. Hirsch die Leser der „Sozialen Praxis" über die Gewerkvereine hat täuschen wollen, doch wäre es sicher angebracht gewesen, diese einfachen Berechnungen anzustellen, ehe er mich der Unwahrheit zeiht.

Dr. Hirsch erwähnt weiter, daß 25 Gewerkschaften unter 3000 Mitglieder hätten und für diese dasselbe zuträfe, was ich von den Gewerkvereinen behauptet habe. Ob dies der Fall, wird die folgende Tabelle beweisen, welche die Gewerkschaften enthält, die weniger als 3500 Mitglieder haben.

Gewerkschafts-Organisationen.

Name der Organisation	Zahl der im Beruf Beschäftigten	Organisirt	
		überhaupt	in Prozenten
1. Bäcker	129 527	1750	1,35
2. Barbiere	30 789	400	1,30
3. Bauarbeiter	371 762	2728	0,73
4. Bildhauer	6 000	3260	54,3
5. Bureauangestellte	?	163	—
6. Dachdecker	21 844	1600	7,33
7. Flößer	?	1495	—
8. Former	70 804	3085	4,38
9. Gärtner	79 001	375	0,47
10. Glasarbeiter	47 528	2292	4,82
11. Glaser	11 083	1212	10,93
12. Gold- und Silberarbeiter	31 764	1420	4,47
13. Handschuhmacher	9 381	2983	31,80
14. Holzarbeiter (Hülfsarbeiter)	66 047	878	1,33
15. Hutmacher	15 521	3353	21,60
16. Konditoren	20 418	380	1,86
17. Kupferschmiede	9 769	3199	32,75
18. Müller	66 849	910	1,34
19. Sattler und Tapezierer	41 914	2286	5,45
20. Schiffszimmerer	10 014	1105	11,03
21. Schmiede	130 768	2000	1,53
22. Steinsetzer	17 053	2733	16,02
23. Stuckateure	12 089	940	7,81
24. Tapezierer	20 558	814	3,96
25. Vergolder	15 957	936	5,86
26. Werftarbeiter	20 116	1493	12,91
27. Cigarrensortirer	?	650	
28. Gasarbeiter	12 113	400	3,30
29. Gastwirthsgehülfen	258 152	1554	0,60

Nur die Berufe, die schwer zu organisiren sind oder in denen die Organisationsarbeit erst in letzter Zeit begonnen hat, sind unter 1 % organisirt. Dagegen weisen andere Organisationen den höchsten Prozentsatz auf, den Gewerkschaften bisher in der Organisirung der Berufsangehörigen in Deutschland erreicht haben.

Bei Allem, was ich über die Gewerkschaften geschrieben, habe ich stets offen ausgesprochen, daß diese mit wenigen Ausnahmen den Anforderungen, die gestellt werden müssen, nicht genügen. Darüber kann kein Zweifel herrschen. Nur der Umstand, daß die Organisationen in einzelnen Industriegebieten oder in größeren Orten konzentrirt sind, sichert ihnen heute schon einen größeren Einfluß auf die wirthschaftliche Lage der Berufsangehörigen an diesen Plätzen. Gegenüber den Gewerkvereinen aber stellen sie eine bedeutende Macht dar. Die Gewerkvereine zeigen aber auch nicht den Willen, energisch für eine Erhöhung der Lebenshaltung der Arbeiter einzutreten. Sie handeln heute noch gemäß dem Cirkular, das Dr. Max Hirsch am 23. April 1871 an die Mitglieder erlassen, in dem er sagte, daß Arbeitseinstellungen auf jede Weise zu erschweren und zu verhüten sind: „Gleichberechtigung, Vereinbarung, Schiedsgericht ist unser Wahlspruch". Daß zu dem letzteren eine Macht gehört und daß diese Macht durch den wirthschaftlichen Kampf errungen werden muß, haben die Gewerkvereine noch nicht erkannt. Arbeiterorganisationen, die es ernst nehmen mit ihrer Aufgabe, unterstützen nicht nur Arbeitslose und Kranke, sondern sie werden in erster Linie die wirthschaftlichen Schädigungen, hervorgerufen durch niedrige Löhne und lange Arbeitszeit, zu beseitigen suchen, um der Krankheit und Arbeitslosigkeit vorzubeugen.

Zur Pflege des Deutschthums sind gewerkschaftliche Organisationen nicht zu gründen. Den Gewerkschaften fällt die Pflege der Interessen ihrer Berufsangehörigen zu. Nur diese sind im Auge zu behalten, ohne Rücksicht darauf, ob dies nach heutigen Begriffen als patriotisch gilt oder nicht. Damit möge auch der letzte Einwand des Herrn Dr. Max Hirsch, als wenig den heutigen Verhältnissen angepaßt, auf seinen Werth zurückgeführt sein.

Hamburg. C. Legien.

Die Bureau-Angestellten. Eine Berliner Versammlung von Bureauangestellten, einberufen von der Mitgliedschaft Berlin des Centralvereins der Bureauangestellten Deutschlands, verlangte Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetzgebung auf alle bei Rechtsanwälten, Gerichtsvollziehern, Versicherungsgesellschaften rc. beschäftigten Bureauangestellten und Weiterführung der von der Reichskommission für Arbeiterstatistik begonnenen Untersuchungen über die Lage dieser Arbeiter. Die Agitationskommission der Bureauangestellten wurde zugleich beauftragt, statistische Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse aller in ganz Deutschland beschäftigten Arbeiter des Berufs zu veranstalten und das Ergebniß in Form einer Denkschrift den gesetzgebenden Körperschaften zu unterbreiten.

Gewerkverein christlicher Bergarbeiter. Von rund 8000 Personen, die der Verein in 80 Sammelstellen im Oberbergamtsbezirk Dortmund am 1. Februar d. Js. zählte, ist die Mitgliederzahl gegenwärtig auf etwa 19 000 in 130 Anmeldestellen gestiegen. Ueber die Grenzen des Oberbergamtsbezirks Dortmund ist der Gewerkverein bereits hinausgegangen. Auf der linken Rheinseite in Homberg und Umgegend findet der Gewerkverein starken Anhang. Am 19. September haben die Bergleute des Sauerlandes sich ebenfalls dem Verbande angeschlossen. Sein Organ, der „Bergknappe", erscheint zwei Mal im Monat in einer Auflage von 24 000 Exemplaren. „Bei dieser Entwickelung hat der christliche Verband den sozialdemokratisch geleiteten alten Verband weit überflügelt, obschon der letztere örtlich viel weiter ausgedehnt ist", bemerkt die „Köln. Volksztg." zu diesen Angaben. Mit welchen Gesinnungen man auf sozialdemokratischer Seite dies Erstarken des christlichen Verbandes betrachtet, davon giebt ein unlängst von einem anarchistischen Blatte veröffentlichter Brief des Reichstagsabgeordneten Möller, des Vorsitzenden des Deutschen Bergarbeiterverbandes, an den Redakteur Otto Hue Kenntniß, in dem der Rath ertheilt wurde, den Vorsitzenden des christlichen Gewerkvereins, Brust, „so nebenbei, mit ganz unschuldiger Miene und unter lebhaftestem Bedauern ganz gründlich abzumurksen", sowie „die Führer des christlichen Gewerkvereins vor den Bauch zu treten und die Mitglieder zu streicheln". Bei diesem klaffenden Gegensatze ist es schwer verständlich, wie man von Seiten mancher Unternehmer dazu kommt, den sozialdemokratischen Tendenzen durch Maßregelung von Führern christlicher Gewerkvereine mittelbar Vorschub zu leisten. Wegen angeblich agitatorischen Wirkens bei der Wahl des Aeltesten des Siegener Knappschaftsvereins ist vor einiger Zeit der Vorsitzende des erst neuerdings gegründeten christlichen Arbeitervereins der Berg-, Eisen- und Metallarbeiter des Siegener Landes, Bergmann Utsch, entlassen worden. Dies hat den Vorstand des in Essen domizilirenden Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands zum Ausdruck des Bedauerns über den Vorgang veranlaßt, da Utsch nur in Wahrung seiner ihm gesetzlich zustehenden Rechte gehandelt habe: „Wir fordern unsere Kameraden im Siegerlande auf, an der Organisation mit Entschiedenheit festzuhalten, ihrem Vorsitzenden treu zur Seite zu stehen und werden auch unsererseits nach Möglichkeit die Kameraden im Siegerlande unterstützen". Nach dem „Bergknappen" sollte am 14. d. Mts. in Siegen eine allgemeine Arbeiterversammlung von Siegen und Umgegend stattfinden, um sich mit der Organisation zu beschäftigen.

Erster deutscher Seemannskongreß. Unter Theilnahme von Delegirten aus Lübeck, Kiel, Rostock, Stettin, Bremen und Neufahrwasser (je 1), Flensburg und Bremerhaven (je 2) und Hamburg (6 Vertreter der Seeleute, 3 der Heizer und Trimmer, 3 der

Stewards) fand am 15. und 16. dieses Monats in Hamburg der erste deutsche Seemanskongreß statt. Auf der Tagesordnung standen: 1. die Lage der Seeleute und die Mißstände im Seemannsberuf, 2. die Gründung eines Seemannsverbandes in Deutschland, 3. Stellungnahme zur deutschen Seemannsordnung und Berathung der hierzu vorliegenden Anträge und Resolutionen. (Bericht folgt in nächster Nummer.) — Die gewerkschaftliche Bewegung der Seeleute hat seit Kurzem auch ihr eigenes Preßorgan.

Die Lohnbewegung der Bergarbeiter Westböhmens ist bis jetzt friedlich verlaufen. Mehrere größere Gewerke im Falkenau-Elbogener Kohlen-Revier haben sich zu einer Lohnregulirung verstanden und Gedingeerhöhungen von 10 bis zu 15% als „Theuerungszulage" bewilligt. Auf anderen Schächten sind die Verhandlungen noch im Gange. Es hat den Anschein, als ob dies Vorgehen der Arbeiter auf fast allen Seiten von Erfolg begleitet sein wird.

Gründung einer christlichen Arbeiterpartei in Ungarn. Um der sozialdemokratischen Partei, die in Ungarn und speziell in Budapest immer festeren Fuß zu fassen beginnt, eine Spitze zu bieten, hat sich eine christliche Arbeiterpartei mit dem Centrum der Organisation in Budapest gebildet. Dem kürzlich veröffentlichten Programm der neuen Partei zufolge fordert sie in erster Reihe unentgeltlichen Volksschulunterricht, allgemeines Wahlrecht mit Ausschluß der Analphabeten, Volkserziehung in christlich-religiösem Geiste und die Bildung von Katholischen Konsumvereinen.

Der Pariser Schlächterstreik, so wird dem „Vorwärts" aus Paris geschrieben, ist als beendet zu betrachten. Der Streikausschuß hat zwar die Wiederaufnahme der Arbeit noch nicht beschlossen, aber die Mehrzahl der Arbeiter hat den Kampf aufgegeben. Inzwischen haben die Rindvieh-Schlächtermeister ihre Zugeständnisse wieder zurückgezogen und der Präfekt zögert bisher mit seiner Entscheidung über das vom Gemeinderath votirte Arbeitsreglement. Der schiedsrichterliche Spruch über den Konflikt im Schweineschlächter-Gewerbe erkennt aber die bestehenden „Mißbräuche" an und befürwortet unter Beibehaltung der Nachtarbeit eine Arbeitseintheilung, die sieben bis acht Stunden ununterbrochener Ruhe sichern soll.

Der Streit im britischen Maschinenbaugewerbe. Dem Handelsamt ist es gelungen, die streitenden Parteien einander näher zu bringen und zur Beschickung einer Vermittelungskonferenz zu bewegen, für die am Montag die erste Vorbesprechung zwischen je zwei Vertretern der Unternehmer und der Arbeiter stattfand. Ueber ihr Ergebniß lag uns bei Schluß des Blattes noch keine Nachricht vor. Neben der Frage der Arbeitszeit soll die Konferenz sich auch mit praktischen Vorschlägen befassen, wie künftig Konflikte, die durch unbefugte Einmischung der Gewerkvereine in den Geschäftsbetrieb der Unternehmer einerseits oder durch Verletzung der anerkannten Rechte der Gewerkschaften andererseits entstehen könnten, zu beseitigen sind. Sobald die Konferenz zu einer Verständigung gelangt, soll die Arbeit wieder aufgenommen werden. Auf die Haltung der Unternehmer dürfte die neuerliche Rede des englischen Premiers Lords Salisbury in der Londoner Guildhall nicht ohne Einfluß geblieben sein, in welcher er u. A. die Nothwendigkeit eines Friedensschlusses in dem Maschinenbauerkampfe betonte, da es sich in diesem Streit um das Wohl und Wehe Englands handele und die Existenz Englands gefährdet sei, wenn zwischen den Arbeitern und den Unternehmern der Friede nicht zu Stande komme. Die Stellung des kämpfenden Gewerkvereins der vereinigten Maschinenbauer soll neuerdings dadurch gestärkt worden sein, daß die große Gewerkschaft der Kesselbauer und Eisenschiffbauer, die bisher dem Kampfe sich ferngehalten hat, Miene machen soll, ebenfalls in den Kampf einzutreten. Aus Deutschland fließen die Unterstützungen verhältnißmäßig noch immer reichlich. Alles in Allem hat die deutsche Arbeiterschaft bisher nahezu 100 000 *M.* gespendet.

Arbeiterschutz.

Die Kommission für Arbeiterstatistik und der Arbeiterschutz.

Für den 29. November, einen Tag vor Beginn der Reichstagssession, ist die Kommission für Arbeiterstatistik zu einer Sitzung einberufen worden, in der die bereits durch mehr als vier Jahre sich hinziehenden Erhebungen über die Arbeitszeit der in Getreidemühlen beschäftigten Arbeiter fortgesetzt werden sollen. Es wird sich dann auch wohl zeigen, ob die Kommission thatsächlich auch jetzt noch der Aufgabe zu entsprechen gewillt und im Stande ist, die ihr bei ihrer Gründung 1892 auferlegt wurde, nämlich Material zu sammeln und Vorschläge zu machen für die Durchführung und Ergänzung der Arbeiterschutzgesetze, namentlich soweit der hygienische Maximalarbeitstag in Betracht kommt. Bis jetzt ist bekanntlich das einzige praktische Ergebniß, außer sehr werthvollen Enqueten, die vom Bundesrath am 4. März 1896 erlassene und mit 1. Juli desselben Jahres in Kraft getretene Bäckereiverordnung. Obwohl die amtlichen Erhebungen und die Mittheilungen der Gewerbeaufsichtsbeamten überwiegend den unablässigen Klagen der Bäckermeister entgegengetreten, hört die Agitation für die Abschaffung der Verordnung nicht auf. Delegirte süddeutscher Bäckerverbände haben unlängst beim Reichskanzler und beim Staatssekretär des Innern in dieser Sache Audienzen gehabt. Hier wurde ihnen eine nochmalige Prüfung zugesagt auf Grund der Erhebungen, die neuerdings in den Einzelstaaten gemacht werden. Natürlich fehlt es auf der anderen Seite bei den Gehilfen nicht an Protesten gegen eine Abminderung des erst vor Jahresfrist erlangten Schutzes; so hat eine Versammlung der Bäckergesellen Berlins die Bitte ausgesprochen, der Bundesrath möge keine Abänderung der Verordnung zu Ungunsten der Arbeiter vornehmen, und die Gehilfen wollen ihre Wünsche ebenfalls dem Reichskanzler noch mündlich vortragen. In Stuttgart ist eine Bewegung unter den Bäckereiarbeitern im Gange, die nicht nur den Maximalarbeitstag beibehalten, sondern auch die Nachtarbeit abschaffen will.

Die Bäckermeister behaupten immer, daß die Bundesrathsverordnung das gute Einvernehmen zwischen Meister und Arbeiter störe; wir sind vielmehr der Ansicht, daß die Versuche, die Verordnung zu beseitigen, weit gründlicher die Beziehungen zwischen Unternehmern und Gehilfen beeinträchtigen. Denn die Strömung für den gesetzlichen Arbeiterschutz ergreift immer weitere Kreise. In einer Versammlung von Bureauangestellten der Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher und Krankenkassen in Berlin wurde eine Eingabe an den Reichskanzler beschlossen, die die Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Bureauangestellten fordert. Es wird gebeten, die Reichskommission für Arbeiterstatistik zu veranlassen, die vor längerer Zeit begonnenen Erhebungen auf diesem Gebiete fortzusetzen und Vorschläge zu machen (s. o. Sp. 174). Die Berliner Bauarbeiter aller Berufe haben ferner beschlossen, beim Magistrat wegen Einführung von Schutzbestimmungen für das Baugewerbe auf Grund der Gewerbeordnung, vorstellig zu werden und zwar soll der Magistrat, da vorläufig der §. 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung schwerlich in Kraft treten werde, von dem §. 120 d der Gewerbeordnung Gebrauch machen und baupolizeiliche Schutzbestimmungen erlassen, „welche dem Bauarbeiter in Bezug auf Leben und Gesundheit einen besseren Schutz als bisher gewährleisten. Um die Maßnahmen wirksam durchzuführen, sind Kontroleure aus städtischen Mitteln anzustellen." — In Leipzig forderte eine Versammlung von Handelsgehilfen Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen für weibliche Handelsangestellte. — Die letzte Sitzung des Bundesrathes hat den Entwurf einer Bekanntmachung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien dem zuständigem Ausschusse überwiesen; obwohl über den Inhalt der Vorlage nichts bekannt geworden ist, darf man doch vermuthen, daß es sich um besseren Schutz dieser Arbeiterkategorien handelt. So wird von verschiedenen Seiten die Nothwendigkeit, Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter vor Ueberanstrengung durch übermäßige Arbeitszeit zu bewahren, immer wieder betont.

Daß auch im Müllergewerbe schwere Mißstände in dieser Hinsicht herrschen, haben die amtlichen Erhebungen und mehrere Interessenten-Gutachten bewiesen. Wenn daher in der Presse hie und da — eigentlich doch recht vereinzelt! — behauptet wird, derartige Feststellungen, wie sie die Kommission für Arbeiterstatistik vornehme, dienten im Grunde nur der sozialdemokratischen Agitation, so ist darauf kurz zu erwidern: Nicht diejenigen, welche die Mißstände aufdecken und beseitigen, sind die Helfershelfer der Sozialdemokratie, sondern das sind im Gegentheil jene Leute, welche sich gegen den Arbeiterschutz stemmen und den Arbeitern dadurch die — irrige — Meinung beibringen, daß der Staat und die bürgerlichen Parteien überhaupt keine Reformen zu ihren Gunsten wollen.

Maßnahmen gegen die Ueberschichten im Bergbau. Es verlautet, daß die Bergbehörde im Oberbergamtsbezirke Dortmund entschlossen ist, dem übermäßigen, die Gesundheit der Arbeiter gefährdenden Ueberschichtwesen ein Ende zu machen. Die Bergbehörde ist allerdings nicht in der Lage, ein Verbot zu erlassen, sie kann nur im Rahmen der Bestimmung des §. 196 des Berggesetzes handeln, wonach sich ihre Thätigkeit darauf beschränken muß, Einrichtungen zu verhüten, die das Leben und die Gesundheit der Arbeiter

schädigen. Eine solche schädliche Einrichtung würde aber das häufige Verfahren von Ueberschichten sein. Auf einzelnen Gruben und in einzelnen Betrieben kann sie allerdings das Verfahren von Ueberschichten überhaupt verbieten; denn die Bergpolizei-Verordnung vom 4. Juli 1887 bestimmt, daß an Betriebspunkten, wo die Temperatur über 29 Grad Celsius steigt, die Arbeit nur sechs Stunden währen darf. Die Erwägungen der Behörde in dieser wichtigen Angelegenheit sind noch nicht soweit gediehen, daß eine Verordnung erlassen werden könnte; es soll dies aber nach der „Frankf. Ztg." demnächst geschehen. Eine solche Maßnahme liegt unzweifelhaft im Sinne der kaiserlichen Kabinetsordre vom 4. Februar 1890, wonach die Staatsbetriebe, insonderheit die Bergwerke, Musterstätten der Arbeiterfürsorge sein sollen.

Zur Verhütung von Bergarbeiterkrankheiten. Wie in Schlesien (vgl. Soziale Praxis Jahrg. VII Sp. 125), so werden jetzt auch im rheinischen Kohlenrevier von Ungarn eingewanderte Bergleute aus sanitären Bedenken ferngehalten. So wird aus Dortmund berichtet: Das Oberbergamt empfing vor einiger Zeit aus Ungarn die Mittheilung, daß von Brennberg aus 30 Bergleute nach den Gruben im Dortmunder Bezirk abgereist seien, um Arbeit zu suchen. Diese Bergleute sollen aber sämmtlich mit der Wurmkrankheit behaftet sein. Deshalb hat zunächst das Oberbergamt die Direktionen der Steinkohlengruben vor Aufnahme jener Leute unter Androhung polizeilicher Maßnahmen gewarnt. Nun hat aber auch der Regierungs-Präsident zu Düsseldorf die Polizeibehörden angewiesen, die Bergleute bei ihrem Eintreffen unverzüglich auszuweisen und in ihre Heimath zurückzubefördern, um so jeder Gefahr vorzubeugen. — Die „Soziale Praxis" hat auf die Seuchengefahr bereits Anfang Oktober aufmerksam gemacht. (Jahrg. VII Sp. 36.)

Der christlich-soziale Textilarbeiterverband für Aachen, Burtscheid und Umgegend hat beschlossen, eine aus 15 Mitgliedern bestehende Beschwerdekommission einzusetzen, welche die Beschwerden der Arbeiter über solche Zustände in den Fabriken, die mit den Arbeiterschutzgesetzen in Widerspruch stehen, zu prüfen und bei der Behörde auf deren Abstellung hinwirken soll.

Gegen Milzbrandvergiftung bei Thierhaar-Verarbeitung. Aus Nürnberg, einem der Hauptsitze der Thierhaare verarbeitenden Industrie, wird berichtet: Die Reichsregierung holt Gutachten über einen vom Reichsgesundheitsamte ausgearbeiteten Entwurf zur Verhütung von Milzbrandvergiftungen bei der Thierhaarverarbeitung ein. Demnächst wird auch eine Konferenz von Arbeitgebern und Arbeitnehmern deswegen nach Berlin vom Reichsamte des Innern einberufen werden.

Ausrüstung der Lokomotiven mit Führersitzen. Um dem Lokomotivpersonal den Dienst zu erleichtern und es länger im Dienste körperlich frisch zu erhalten, hat der preußische Eisenbahnminister neuerdings die Eisenbahndirektionen angewiesen, die Ausrüstung der Lokomotiven mit Führersitzen, soweit solche nach Maßgabe einer früheren Bestimmung bisher noch nicht erfolgt ist, möglichst zu beschleunigen. — In dieser Hinsicht könnte namentlich auch noch vielfach dem Führerpersonal auf Tram- und Pferdebahnen eine wesentliche Erleichterung ihres beschwerlichen Dienstes verschafft werden.

Arbeitsnachweis.

Verband der allgemeinen Arbeitsnachweis-Anstalten in Preußen. Vom Vorstand des Centralvereins für Arbeitsnachweis in Berlin, Herrn Dr. Freund, geht uns ein Schreiben zu, dem wir Folgendes entnehmen: „Zur vollkommenen Durchführung der Zwecke des Arbeitsnachweises ist eine nähere Verbindung der Arbeitsnachweisanstalten unerläßlich. Nach dem Vorgange der Anstalten im Großherzogthum Baden erscheint es zweckmäßig, zunächst eine engere Verbindung der Anstalten in den größeren Bundesstaaten zu Landesverbänden anzustreben und demnächst den Zusammenschluß der Landesverbände zu einem Reichsverbande ins Auge zu fassen. Demgemäß hat der unterzeichnete Vorstand beschlossen, die Bildung eines Verbandes der allgemeinen Arbeitsnachweis-Anstalten im Königreich Preußen anzuregen. Als Zwecke des Verbandes werden zunächst diejenigen zu bezeichnen sein, welche der Badische Verband in seinem Vereinsstatut aufgestellt hat: a. die Verständigung über die Grundsätze, nach welchen der Anstaltsbetrieb im Allgemeinen gehandhabt werden und der wechselseitige Verkehr unter den Verbandsmitgliedern statthaben soll; b. die Pflege der Statistik, insbesondere durch eine alljährlich durch den Verbandsausschuß zu fertigende Zusammenstellung über die Thätigkeitsergebnisse von sämmtlichen dem Verbande angehörigen Anstalten für Arbeitsnachweis; c. die Vermittelung des Verkehrs mit anderen Verbänden oder Vereinen, welche die nämlichen Ziele verfolgen; d. die Vertretung des Verbandes gegenüber von Reichs-, Staats-, Kreis- und Gemeindebehörden u. s. w. Als weiterer Zweck würde hinzukommen: Hinwirkung auf weitere Ausbreitung des Netzes von allgemeinen Arbeitsnachweisanstalten im Verbandsbezirke. Der Verband soll zunächst diejenigen allgemeinen Arbeitsnachweisanstalten umfassen, welche von Kommunalverbänden oder Vereinen auf gemeinnütziger Grundlage betrieben werden. Die Stellung des Verbandes zu sonstigen auf gemeinnütziger Grundlage betriebenen Anstalten soll der mündlichen Erörterung vorbehalten bleiben." Mitte Januar 1898 soll in einer Versammlung zu Berlin das Verbandsstatut berathen, der Verband konstituirt und gleichzeitig über einige den Arbeitsnachweis betreffende Fragen verhandelt werden.

Städtische Arbeitsämter in Württemberg. Es ist sehr erfreulich, daß Arbeiterkreise sich mit wachsender Befriedigung über die Thätigkeit städtischer Arbeitsämter in Württemberg äußern. So bemerkt die „Schwäb. Tagwacht" zu dem Rechenschaftsbericht des städtischen Arbeitsamts Stuttgart:

„Diese Ergebnisse dürften den Beweis liefern, daß das Arbeitsamt nach Möglichkeit bestrebt ist, den ihm gestellten Aufgaben gerecht zu werden und das ihm entgegengebrachte Vertrauen zu rechtfertigen. Zu bedauern ist nur, daß einzelne Berufsgruppen sich immer noch nicht entschließen konnten, sich des Arbeitsamts zu bedienen, obwohl auch sie überzeugt sein könnten, daß ihren Interessen bestmöglichst gedient und ihren Wünschen in weitgehendstem Maße Rechnung getragen würde."

Und in einem Bericht desselben (sozialdemokratischen) Blattes aus Eßlingen wird zur eifrigen Benützung des dortigen städtischen Arbeitsamts nachdrücklich aufgefordert.

Wohnungswesen.

Veränderungen in der Behausungsziffer in deutschen Großstädten. Ein im Allgemeinen wenig erfreuliches Bild gewährt eine Zusammenstellung, welche wir an der Hand des III. und des IV. Jahrgangs des „Statistischen Jahrbuches deutscher Städte" über die Veränderungen in der Dichtigkeit der Bewohnung der Grundstücke und Häuser von 1890 bis 1895 in einer Anzahl deutscher Großstädte machen. Weggelassen sind dabei alle Städte, in denen ins Gewicht fallende Einverleibungen in dieser Zeit die Vergleichbarkeit beeinträchtigen würden.

Es entfielen danach durchschnittlich Einwohner auf

	ein bewohntes Grundstück		ein bewohntes Gebäude	
	1890	1895	1890	1895
Berlin	78,0	72,1	54,0	52,0
Breslau	49,7	51,8	33,0	36,8
München	31,9	34,4	22,8	25,0
Köln	14,6	15,3	13,0	14,9
Halle	25,8	25,9	21,9	20,0
Magdeburg	34,9	35,2	—	—

Danach hat die Behausungsziffer von 1890—95 nach der Zahl der Bewohner auf ein Grundstück berechnet, zugenommen in Breslau, München, Köln, Halle und Magdeburg, abgenommen dagegen nur in Berlin; nach der Zahl der Bewohner auf ein Gebäude berechnet haben sie zugenommen in Breslau, München und Köln, abgenommen in Berlin und Halle, und es ist noch sehr fraglich, ob in diesen beiden Fällen der Abnahme nicht noch auf eine Verbesserung der Wohnungsverhältnisse im Besonderen, d. h. auf eine geringere Belegung der einzelnen Wohnung zurückzuführen ist als auf eine weniger dichte Bebauung. Besonders beschämend ist die rapide Zunahme der Wohnungsdichtigkeit in Breslau und München. München, das für seine älteren Theile den Ruhm beanspruchen darf, eine der bestgebauten deutschen Städte zu sein, wird, wenn das so weitergeht, in Bälde für seine neuern Theile den umgekehrten Ruf genießen. Jedenfalls beweisen die vorstehenden Zahlen, wie angebracht die in den letzten Jahren in zahlreichen Orten und so auch in Berlin, Magdeburg und Köln eingeführten, verbesserten Bauordnungen waren und wie nothwendig baldige weitere Abhülfe auf diesem Gebiete ist.

Arbeiterwohnungen. Aus Gummersbach wird gemeldet, daß der Kreistag der Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalt „Rheinprovinz" gegenüber die Garantie für Verzinsung und Amortisation eines Kapitals von 600000 M. übernommen hat, welches die Anstalt für den Bau von Arbeiterwohnungen im Kreise Gummersbach einer noch zu gründenden gemeinnützigen Baugesellschaft mit beschränkter Haftung darleihen wird. — Die Köln-Rippes'er Bau- und Spar-Genossenschaft hat, wie aus ihrem ersten Jahresbericht zu ersehen ist, mit ihren Bestrebungen in Arbeiterkreisen erfreulichen Anklang gefunden. Ende Juli 1896 begann die Gesellschaft den Bau von zwölf Häusern, für welche sich sofort Kaufanwärter meldeten. Am 1. Mai 1897 wurden die ersten zwölf Häuser, welche je Räume für zwei Familien bieten, bezogen. Gegenwärtig be-

finden sich weitere zehn Häuser im Bau, die voraussichtlich am 1. Dezember d. J. bezogen werden können. Die Anwärter zahlen für die Häuser monatlich 28 bis 32 ℳ einschließlich 9 bis 10 ℳ. Amortisation. Die Genossenschaft bestand Ende März 1897 aus 95 Mitgliedern mit 354 Antheilen und 35 400 ℳ Haftsumme.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Der Verband „Arbeiterwohl" hat am 9. November in Köln seine 17. Generalversammlung abgehalten. Der Vorsitzende Herr Fr. Brandts aus M.-Gladbach besprach eingehend die Wohnungsfrage und die Nothwendigkeit, hier Abhülfe der schweren Schäden und Mißstände zu bringen. Das Einfachste sei: man schaffe den Familien die Mittel, die erforderlich sind, um so zu wohnen, wie man es als Mindestmaß erachtet. Von diesem Gedanken sei die Gründung des Wohnungsvereins in M.-Gladbach geleitet gewesen, über dessen Statuten und Wirksamkeit nähere Mittheilungen gemacht wurden. Wie die Dinge liegen, sei bei den Bestrebungen auf dem Gebiete des Wohnungswesens nicht bloß die humanitäre Seite, sondern auch der Gesichtspunkt der Nützlichkeit zu betonen. Der Generalsekretär Prof. Hitze erstattete den Jahresbericht und verbreitete sich hierauf über die Ergänzung der gesetzlichen Arbeiterversicherung durch freie Fürsorge. Er erinnerte an die gewaltigen Summen, die bisher für die versicherten Arbeiter zur Auszahlung gelangt sind: 1076 Millionen in Tagen der Erkrankung, 365 Millionen für Unfallrenten, 215 Millionen für die Invaliden der Arbeiter und die Alten. Der beste Beweis, daß auch die Sozialdemokraten, trotz aller Kritik, die Wirksamkeit dieser Versicherung zu schätzen wüßten, sei der Widerspruch, den sie nachdrücklich jeder Abbröckelung der Bestimmungen entgegensetzten. Aber trotz der großen Erfolge, die bisher erzielt seien, fehle es doch noch vielfach an Verständniß und Interesse. Einmal bestehe noch nicht durchweg die wünschenswerthe Fühlung zwischen den Versicherten und den Versicherungsorganen; hier gelte es aufzuklären und zu vermitteln. Dann aber weise die Gesetzgebung auch noch Lücken auf. Sowohl was die Unterstützungszeit als was die Höhe der Leistungen angehe, genügten die Bestimmungen des Gesetzes nicht. Unzulänglich sei die Invalidenrente, die Wittwen- und Waisen-Versicherung fehle noch. Hier könne die private Fürsorge vielfach ergänzend eintreten: Verstärkung der Leistungen der Krankenkassen, Rekonvaleszentenheime, Tuberkulosen-Anstalten, Fabrikkassen, Familienpflege der Kranken, Sorge für gute Nahrung nannte Prof. Hitze als solche Maßnahmen. Redner schloß mit den Worten aus dem Bericht eines Leipziger Vereins: „Die innere Zufriedenheit eines weiter strebenden Volkes wird sich allmählich entwickeln, wenn unverschuldete Noth durch weise Vorbeugung so weit als überhaupt möglich ist, verhütet wird." — In der Debatte wurde die Bedeutung der Wohnungsfrage von allen Seiten anerkannt. Fabrikant Vorster erklärte, das Verständniß für die Bedeutung gesunder Wohnungsverhältnisse zu fördern, sei eine wichtige Aufgabe der Arbeitervereine. Diese könnten auch der praktischen Lösung der Wohnungsfrage näher treten.

Centralisation der Wohlfahrtspflege in Berlin. Die „Vereinigungen der Wohlfahrtsbestrebungen", die sich seit dem September vorigen Jahres — 10 an der Zahl bis jetzt — in verschiedenen Gegenden Berlins gebildet hatten, haben sich vereinigt, indem ihre Vorsitzenden und Schriftführer sich als „Comité für die Centralisation der Wohlfahrtspflege in Berlin" konstituirt haben. Das also gebildete Comité hat aus sich heraus einen Arbeitsausschuß gewählt, dem das Kooptationsrecht zusteht. Der Ausschuß, dem die Herren cand. theol. Adler, Magistratsassessor Cuno, Prediger Köhler, Dr. Levy und die Damen Fräulein L. Roloff, Fräulein A. Salomon und Frau E. Susmann angehören, ist vom Comité beauftragt, planmäßig mit der Anregung von Centralisationen in den bis jetzt noch nicht berücksichtigten Theilen der Stadt vorzugehen. Auch soll er, wie uns von dem Comité geschrieben wird, nach und nach mit allen in Betracht kommenden der Wohlfahrtspflege obliegenden Faktoren in Verbindung treten, um eine prinzipiell und praktisch die Centralisationsbestrebungen fördernde Stellung anzubahnen. Es ist dabei zu bemerken, daß sowohl die Vertreter der öffentlichen Armenpflege, als auch die der kirchlichen und eine große Anzahl privater Wohlthätigkeitsvereine durch ihre einzelnen Vertreter schon jetzt in den verschiedenen „Vereinigungen" eifrig mitarbeiten. Es soll endlich die Bildung einer Centralkasse, aus welcher alle aus dem Centralisationswerk erwachsenden Verwaltungskosten zu bestreiten sind, in die Wege geleitet werden. Dabei wird die Hoffnung gehegt, daß die großen Wohlthätigkeitsvereine Berlins, die theilweise bisher schon zu den Kosten der einzelnen Vereinigungen beisteuerten, nun zur Centralkasse beitragen und daß auch ganz besonders Privatpersonen diese bedenken werden. Der Ausschuß soll vor allen Dingen dahin streben, daß die kommunale, kirchliche und private Armenpflege einträchtig zusammenarbeiten und dafür sorgen, daß das letzte Ziel aller Centralisationsbestrebungen — die nachhaltige, gemeinsame Fürsorge für wirklich Bedürftige — im Vordergrund bleibt.

Arbeitervereinshaus in Köln. Am 7. November ist der Grundstein für ein eigenes Heim des katholischen Arbeitervereins in Köln gelegt worden. Die Kosten sind auf 250 000 ℳ bemessen, wozu die Gesellschaft für Arbeitervereinswesen 80 000 ℳ beigesteuert hat. Weihbischof Dr. Schmitz hielt eine Ansprache, in der er u. A. sagte: „Das neue Heim soll auch den christlichen Geist der Gemeinsamkeit stärken. An die Stelle der rohen Faust, die nicht baut, sondern zerstört, setzen wir die Kraft der Intelligenz, an die Stelle der unfruchtbaren Kritik die That des Guten. An Stelle des eiteln Strebens nach dem Zukunftsstaat wollen wir an der Verbesserung der Gegenwart arbeiten." Die Gesellschaft zur Förderung des katholischen Arbeitervereinswesens hat es sich als Ziel gesetzt, auch den übrigen Arbeitervereinen eigene Heime zu gründen, und ihr Vorsitzender, Justizrath Custodis, sprach die Hoffnung aus, daß mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches, das die Erwerbung der Korporationsrechte erleichtere, sich dieses Ziel recht bald erreichen lasse.

Bürgerheim aus städtischen Mitteln. Der 70. Geburtstag und das 25jährige Regierungsjubiläum des Königs Albert hat für viele sächsische Städte den Anstoß zu Stiftungen gegeben. So bewilligten die städtischen Kollegien von Glauchau zur Errichtung eines Bürgerheims 100 000 ℳ, dessen Grundstein am 23. April 1898 gelegt werden soll.

Heilstätten für Tuberkulose. Ein Sanatorium für lungenkranke Frauen errichtet die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt der Provinz Brandenburg bei Kottbus. Die Stadtverordneten von Kottbus haben einstimmig beschlossen, zum Bau des Sanatoriums unentgeltlich ein Gelände der Kottbuser Stadtforst herzugeben. — In Speyer hat sich ein Verein zur Errichtung einer Volksstätte für Tuberkulose gebildet, und es besteht zunächst der Plan, ein Krankenhaus mit 40 Betten zu errichten. Die Mittel, die freiwillig gespendet wurden, sind ganz unerheblich, und man gedenkt daher den Kreis zur Hergabe der Mittel zu veranlassen. Die Versicherungsanstalt, die jedenfalls bereit wäre, sich zu betheiligen, will man nicht als Theilnehmer haben, sondern ihr überlassen, für Versicherte selbst zu sorgen, hingegen will man die vom Verein zu bauende Heilstätte nur denjenigen zugänglich machen, die nicht versichert sind und auch keine Mittel haben, um eine Lungenheilstätte aufsuchen zu können.

Soziale Hygiene, Volksernährung.

Wasserversorgung und Kanalisation in rheinisch-westfälischen Städten. Auf der Versammlung des „Niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege", die am 6. November in M.-Gladbach abgehalten wurde, gab Stadtbaurath Heuser-Aachen Mittheilungen über eine Enquête in 210 Orten Rheinlands und Westfalens. Die eingelaufenen Antworten waren geordnet nach vier Gruppen, und zwar nach Orten von 1000 bis 5000, von 5000 bis 10 000, von 10 000 bis 20 000 und von mehr als 20 000 Einwohnern. Die erste Gruppe (a) umfaßt 85, die zweite (b) 47, die dritte (c) 39, die letzte (d) ebenfalls 39 Städte. Als erstes Resultat ergab sich die auch sonst festgestellte Thatsache (vgl. Soziale Praxis Jahrg. VII Sp. 145), daß die Sterblichkeit in den größeren Städten durchschnittlich erheblich geringer ist als in den kleineren, was offenbar mit den besseren gesundheitlichen Maßnahmen aller Art in größeren Orten zusammenhängt. Die statistischen Ermittlungen beweisen auch diese Annahme. Eine geordnete allgemeine Wasserversorgung besitzen von den kleinsten Städten (a) 41 %, von den kleinen Städten (b) 55 %, von den mittleren Städten (c) 75 %, von den größeren Orten (d) endlich 100 %, d. h. alle rheinisch-westfälischen Städte von mehr als 20 000 Einwohnern sind mit Wasserleitung versehen. Ungünstiger sieht es durchweg mit der Ableitung der Schmutzwässer aus. Eine geordnete Kanalisation besitzt selbst von den größeren Städten nur ein Drittel (37 %), von den kleinsten gar nur ein Elftel (9 %). Einer geregelten städtischen Abfuhr der trockenen Abfallstoffe, des Straßenkehrichts und der Hausabfälle begegnen wir endlich nur in drei Städten der Gruppe a, drei Städten der Gruppe b und sechs Städten der Gruppe d. Das ist also das Stiefkind der öffentlichen Gesundheitspflege. Baurath Stübben-Köln zog aus dem Vortrage die Nutzanwendung, daß die Vereinsthätigkeit mehr als bisher auf die kleinen Städte auszudehnen sei und daß namentlich die Aerzte

die Gemeindeverwaltungen und Bewohner dringend auf die gesundheitliche Nothwendigkeit der Verbesserung der Abort-, Entwässerungs- und Abfuhr-Einrichtungen hinweisen sollten.

Unentgeltliche Krankenpflege in der Schweiz. Um einen Ersatz für die abgelehnte obligatorische Kranken-Versicherung Unbemittelter zu erhalten, errichtete Basel 1890 eine staatliche allgemeine Poliklinik; Einzelstehenden mit einem Einkommen bis 800 Franks, Familienvorständen und ihren Angehörigen bei einem Einkommen bis 1200 Franks wurde dadurch freie ärztliche Hilfe, Medikamente, Krankenverpflegung ꝛc. zugestanden. Nach diesem Muster haben nun die städtischen Behörden von Zürich mit der Kantonsregierung einen Vertrag abgeschlossen, wonach die unentgeltliche Krankenpflege im Wege der Politik auf mittellose Kranke ausgedehnt wird. Die Ausgaben sind nach dem „Vorwärts“ auf 21 000 bis 23 000 Franks jährlich veranschlagt (14 000 für Medikamente). An der Stadtgrenze sollen zwei Aerzte für Krankenbesuche angestellt werden. Der Vertrag unterliegt noch der Volksabstimmung.

Frauenbewegung.

Weibliche Gewerbe-Aufsichtsbeamten; Amtsärztinnen. Mit Bezug auf die Nachricht eines Ulmer Blattes, von der wir ebenfalls Notiz genommen haben (Soziale Praxis Jahrg. VII, Sp. 151), erklärt der Württembergische Gewerbeinspektor für den 3. Bezirk, es sei keineswegs beabsichtigt, die weiblichen Vertrauenspersonen zur Assistenz des Aufsichtsbeamten „auf die Kreise der Diakonissen und barmherzigen Schwestern zu beschränken,“ daneben sei die „Aufstellung etwa von Ehefrauen von Vertrauensmännern als Vertrauenspersonen“ geplant. Eine ähnliche Erklärung bringt auch der „Württ. Staatsanz.“ Unsere Bedenken gegen die Uebertragung eines ihrem Bildungsgange und Wirkungskreise fern liegenden Amtes an barmherzige Schwestern werden auch durch diese Erklärung nicht beseitigt. — Weibliche Fabrikinspektoren forderte eine Delegirtenversammlung des „Schweizerischen Textilarbeiterverbands“ in Zürich. — Die erste englische Superintendent Inspectreß, Miß Abraham, hat ihren mit großem Erfolg bekleideten Posten in Folge ihrer Verheirathung aufgegeben. An ihre Stelle *tritt* die bisherige Inspektorin Miß Anderson unter dem Titel einer „Principal Lady Inspector of Factories“. — In Bosnien hat die österreichische Regierung eine Amtsärztin als Kreisphysikus aufgestellt. — Zur städtischen Aerztin wurde in Okoste, Wisconsin, Fräulein B. W. Thompson berufen.

Frauen als Verwalter von Postagenturen und Posthülfsstellen sollen der „Deutschen Verkehrs-Zeitung“ zufolge künftig in Deutschland zugelassen werden. Es handelt sich um Wittwen und erwachsene Töchter, die schon zu Lebzeiten des Mannes oder der Tochter diese Stellung verwaltet haben.

Der Verein für Hausbeamtinnen (Vorsitzende Frau Louise Pache zu Leipzig) hielt seine 2. Generalversammlung im Anschluß an die des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins am 4. Oktober in Stuttgart ab. Als seine wichtigste Aufgabe wurde nach dem Bericht des Organs des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins „Neue Bahnen“ die Einrichtung einer geordneten Stellenvermittelung bezeichnet. Nach dem Vorbilde der Stellenvermittelung der Lehrerinnen wurde dafür eine Centralleitung in Leipzig geschaffen, der seit 15. Mai 1895 Agenturen zur Seite stehen. Von diesen gehören 10 dem Hauptverein an, 8 werden von Zweigvereinen, 3 von verbündeten Vereinen versehen. Angemeldet wurden 3683 Bewerberinnen und 3241 offene Stellen, vermittelt wurden nachweislich 1014 Stellen. Die Vermittelung war wegen der Gehaltsunterschiede in den verschiedenen Landestheilen schwierig: in Frankfurt a. M. z. B. beträgt das Mindestgehalt 216 ℳ, anderswo nur 100 bis 120 ℳ. Am leichtesten waren Bewerberinnen von 30 bis 35 Jahren unterzubringen, doch brachte die Agentur Tilsit 21 Hausbeamtinnen über 45 Jahre und Bonn eine im Alter von 67 Jahren unter. Die Gründung einer Krankenkasse wurde dem Vorstande zur Berathung überwiesen, eine besondere Altersversicherung mit dem Hinweise (Frau Hecht-Tilsit, Prof. Dr. Ziegler-Straßburg) darauf abgelehnt, daß nach einem Schreiben des Reichsversicherungsamtes die Stellung der Hausbeamtinnen unter das Versicherungsgesetz nicht nur möglich sei, sondern gesetzlich gefordert werden könne. Der Verein der Kindergärtnerinnen hatte (weshalb? die Red.) beantragt, die Stellenvermittelung des Vereins möchte unter die Zahl der Hausbeamtinnen Kindergärtnerinnen nicht aufnehmen. Mit Rücksicht auf das Wohl der Kindergärtnerinnen wurde dieser Antrag abgelehnt.

Die Zulassung der Frauen zum Apothekerberuf, für die der preußische Apotheker sich, wenn auch bedingt, ausgesprochen hat (vgl. Jahrg. VI, Nr. 28), hat jetzt auch die beiden österreichischen Apothekervereine beschäftigt. Diese haben sich auf einen anderen Standpunkt gestellt als der Deutsche Apothekerverein, der gegen die Zulassung von Frauen Verwahrung eingelegt hat. Der Allgemeine Oesterreichische Apotheker-Verein entschied sich für vollkommene Gleichberechtigung der Frauen, wenn sie die gleichen Pflichten erfüllen wie die Männer; die Pharmazeutische Gesellschaft gab ihr Votum dahin ab, daß das Ministerium geeignet vorgebildeten Frauen von Fall zu Fall die Zulassung gestatten solle. Oesterreich leidet zur Zeit unter einem gewissen Personenmangel im Apothekerberuf. In Oesterreich ist der Frau das Studium in der philosophischen Fakultät freigegeben; die Zulassung zu den medizinischen Studien soll mit der geplanten Reform der medizinischen Studienordnung entschieden werden.

Weiblicher Rechtsanwalt in Frankreich. Das „Journal“ theilt mit, daß Fräulein Chauvin, Dr. jur., die sich um die Ausübung der Advokatur beworben, am 10. d. M. bei der ersten Appellationsgerichtskammer zur Ableistung des Advokateneides zugelassen ward.

Literarische Anzeigen.

I. Bücher und Broschüren.

Die Gewerbeordnung für das deutsche Reich, unter Berücksichtigung der Gesetzgebungsmaterialien, der Praxis und der Literatur erläutert und mit den Vollzugsvorschriften herausgegeben von Dr. Robert von Landmann, Königl. bayer. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Dritte Auflage unter Mitwirkung des Verfassers herausgegeben von Dr. Gustav Rohmer, Königl. bayer. Bezirksamtsassessor. München 1897, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. Bd. I. 1. u. 2. Hälfte, 746 S., Bd. II, 860 S.

Daß dieser überaus umfangreiche Kommentar zur Reichsgewerbeordnung in verhältnißmäßig kurzer Frist bereits die dritte Auflage erreicht hat, spricht vernehmlicher als lange Ausführungen für seine Gediegenheit und Brauchbarkeit. Sein Verfasser, der jetzige bayerische Kultusminister hat als langjähriger Vertreter Bayerns beim Bundesrath Gelegenheit gehabt, an den gesetzgeberischen Vorbereitungen, Berathungen und Beschlüssen über die zahlreichen Verordnungen, die die ursprüngliche Fassung der Reichsgewerbeordnung namentlich in den letzten 15 Jahren erfahren hat, sich thätig zu betheiligen; er ist daher über die Absichten der Gesetzgebung aufs genaueste unterrichtet. Ebenso aber ist er völlig vertraut mit der Handhabung, die die Praxis der Verwaltungsbehörden den Bestimmungen angedeihen ließ, und der Rechtsprechung in Gewerbesachen. So ist dies Werk zu einem unentbehrlichen Handbuch für alle Diejenigen geworden, die sich über die Auslegung streitiger Vorschriften der Gewerbeordnung zuverlässig unterrichten wollen. Die dritte Auflage führt die Erläuterungen und Vollzugsvorschriften bis auf die neueste Zeit.

Statistisches Jahrbuch deutscher Städte. In Verbindung mit seinen Kollegen Dr. H. Bleicher, Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Böckh, Mediz.-Rath Dr. M. Flinzer u. a. herausgegeben von Dr. M. Neefe, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Breslau. VI. Jahrgang. Breslau 1897, Wilh. Gottl. Korn. 388 S. Preis 12 ℳ.

Dieses jetzt zum 6. Male herausgegebene Jahrbuch behandelt in 30 Abtheilungen die wichtigeren, statistisch erfaßbaren Vorgänge in dem kommunalen Leben und den städtischen Ressorts der deutschen Städte über 50 000 Einwohner mit bekannter Vorzüglichkeit. Wenn auch die Reichhaltigkeit des Gebietes äußerste Knappheit im Ausdruck erheischt, so hätten wir doch die Bemerkungen manchmal etwas ausgiebiger gewünscht. Um nur eins herauszuheben, so ist über den Zinsfuß der Spareinlagen angegeben, daß er zwischen 3 und 4 Prozent schwankt, meist 3 bis 4 Prozent beträgt; es ist aber nicht angedeutet, ob auf die Höhe des Zinsfußes das Bestreben, den Sparsinn der ärmeren Bevölkerung zu heben, Einfluß gehabt hat, ob etwa eine Zinsabstufung der Einlagen nach den Einlegern und der Höhe der Einlagen stattgehabt hat. Vielleicht erstreckt der Bearbeiter dieses Abschnittes, der vorzügliche Genossenschafter und Direktor des statistischen Amtes der Stadt München Fr. X. Proebst, in einem späteren Jahrbuch seinen Arbeitsplan auch darauf.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen ꝛc.

Schwiedland, Dr. Eugen. Dritter Vorbericht über eine gesetzliche Regelung der Heimarbeit. Erstattet an die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer.

Diese Berichte bilden eine treffliche Materialiensammlung auf einem Gebiete, das der Verfasser wie Wenige beherrscht. Das vorliegende Heft bringt an erster Stelle Aeußerungen von Interessenten zur Regelung der Heimarbeit, dann Akte der neuesten Gesetzgebung, endlich eine Uebersicht über die Sozialgesetzgebungen wider die Heimarbeit.

Heidelberg. Vorlagen des Stadtraths Heidelberg an den verehrlichen Bürgerausschuß.

Osnabrück. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Osnabrück pro 1. April 1896 bis 31. März 1897.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. | Berlin, den 25. November 1897. | Nummer 8.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.
Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. | Dr. Ernst Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Paragraph acht des preußischen Vereinsgesetzes und die Arbeiterberufsvereine.

Die Verordnung vom 11. März 1850 „über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinsrechtes“ bestimmt in §. 8 Folgendes:

„§. 8. Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten außer vorstehenden Bestimmungen nachstehende Beschränkungen:

a) sie dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen;

b) sie dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Comités, Ausschüsse, Central-Organe oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel.

Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§. 16) zu schließen.

Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen. Werden dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder der Sitzung (§§. 5, 6) vorhanden.“

Die Handhabung dieser gesetzlichen Bestimmung führt zu einer besonderen Härte und Ungerechtigkeit gegen die Arbeiterberufsvereine und zwar liegt diese Härte in der Interpretation der Bedeutung des Wortes „politisch“, wie sie die obersten gerichtlichen Instanzen geben.

So stellte in der Entscheidung vom 10. November 1887 das Reichsgericht folgende Grundsätze auf:

„Unter politischen Gegenständen wird man alle Angelegenheiten zu verstehen haben, welche Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung des Staates, die staatsbürgerlichen Rechte der Unterthanen und die internationalen Beziehungen der Staaten untereinander begreifen.

„Sobald irgend welche gewerblichen Koalitionen behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen das Gebiet des gewerblichen Lebens mit seinen konkreten Interessen verlassen, sobald sie hinübergreifen in das staatliche Gebiet, sobald sie die Organe und die Thätigkeit des Staates für sich in Anspruch nehmen, hören sie auf, gewerbliche Koalitionen zu sein und wandeln sich in politische Vereine um, die als solche den Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts unterliegen.

„Nicht lediglich die allgemeine Tendenz und das letzte Ziel, sondern zugleich Form und Mittel der Vereinsbestrebungen entscheiden darüber, ob sie politischen Charakter an sich tragen.“

Der Thatbestand, der dieser Entscheidung zu Grunde lag, war der, daß in einer Versammlung des Fachvereins der Tischler zu Altona eine Petition an den Reichstag verlesen, erörtert, unterschrieben und abgesandt worden war, in welcher die Regelung der Arbeitszeit, die gesetzliche Beschränkung der Sonntags-, Frauen- und Kinderarbeit, sowie die Beseitigung der industriellen Gefängniß- und Zuchthausarbeit in Antrag gebracht und zum Behufe pünktlicher Durchführung derartiger Gesetzesbestimmungen die Einsetzung einer besonderen staatlichen Aufsichtsbehörde befürwortet wurde. Die Petitionsbogen hatte man vom Hamburger Tischler-Fachverein entnommen, der durch Berathung und Absendung der gleichen Petition als ein politischer Verein im Sinne des preußischen Vereinsgesetzes gekennzeichnet war.*) Dieser Umstand ist von Wichtigkeit,

*) Schmoele, Die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland, S. 155.

weil in ihm der Thatbestand eines stattgehabten, unerlaubten Inverbindungtretens politischer Vereine untereinander gesehen wurde.

Der Altonaer Fachverein wurde geschlossen.

In Versammlungen eines Frauenvereins waren folgende Gegenstände erörtert worden: Der geringe Lohn der Arbeiterinnen, ihre Aussaugung durch das Kapital, die staatliche Einführung eines Normalarbeitstages, die Einführung der Sonntagsruhe und des politischen Stimmrechtes der Frauen, der Befähigungsnachweis, die Erhöhung des Nähgarnzolles, das sogenannte Arbeiterschutzgesetz.

In seiner Entscheidung vom 18. Februar 1887 hat das Reichsgericht die erwähnten Gegenstände sämmtlich für politische erklärt, nicht nur die Einführung des politischen Stimmrechts der Frauen, sondern auch diejenigen, die mit den wirthschaftlichen und Berufsinteressen der betreffenden Frauen auf das Engste verknüpft sind. Ihre Erörterung in Versammlungen reichte also hin, den §. 8 der preußischen Verordnung vom 11. März 1850 anzuwenden. Da das Reichsgericht in derselben Entscheidung die nicht anfechtbare Stellung einnimmt, daß die Annahme schlechterdings unzuläßig sei, der Gesetzgeber könne beabsichtigt haben, die Mitgliedschaft von einzelnen Frauen bei politischen Vereinen zu verbieten, die Zusammensetzung solcher Vereine ausschließlich aus Frauen aber unbeschränkt zu gestatten, so wurde der betreffende Verein verboten.*)

Das Kammergericht entscheidet (Entscheidung vom 26. April 1888):

„Unter politischen Gegenständen im Sinne des §. 8 der Verordnung vom 11. März 1850 sind aber nicht bloß diejenigen zu verstehen, welche den Staat in Bezug auf seine Zwecke und in Bezug auf die zur Erreichung der letzteren anzuwendenden Mittel betreffen, also nicht bloß Gegenstände der Staatsweisheitslehre oder Politik im engeren Sinne, sondern es gehört dazu alles, was unter den Begriff der Staatswissenschaft im weiteren Sinne zu subsumiren ist, also auch Fragen der Nationalökonomie und der Sozialpolitik."

Der Thatbestand, der dieser Entscheidung zu Grunde lag, war der, daß in Versammlungen des Bielefelder Lokalvereins des Verbandes für deutsche Zimmerleute das Erstreben eines Maximalarbeitstages erörtert worden war. In beiden Vorinstanzen war angenommen worden, daß das Erstreben eines Maximalarbeitstages sich auf rein wirthschaftlichem Boden bewege, daß aus der Erörterung dieser Frage nicht geschlossen werden könne, der Verein bezwecke, politische Gegenstände zu erörtern. Das Kammergericht nahm das Gegentheil an.**)

Diese Citate aus oberstgerichtlichen Entscheidungen genügen, um darzuthun, daß nach Lage der Handhabung des Vereinsgesetzes ein Verein, der sich zum Zweck setzt, die wirthschaftlichen und Berufsinteressen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern und in Versammlungen zu erörtern, zum politischen Verein wird, sobald die Verwaltung und Gesetzgebung des Staates dabei berührt wird, sobald die Organe und die Thätigkeit des Staates in Anspruch genommen werden. Es ist hierbei gleichgültig, ob die Einwirkung auf staatliche Gesetzgebung und Verwaltung, die Inanspruchnahme staatlicher Organe zu Gunsten von wirthschaftlichen und Berufsinteressen von vornherein als statutenmäßiger Vereinszweck vorgesehen ist. Alles, was ein Verein als solcher thut, ist als von ihm bezweckt anzusehen; aus einer thatsächlichen Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten in einzelnen Fällen kann ohne Rechtsirrthum gefolgert werden, daß der Verein von nun an eine solche Einwirkung bezweckt.***)

Aus der Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. November 1887 geht ferner hervor, daß das Verbot der Verbindung politischer Vereine mit anderen Vereinen gleicher Art ein absolutes ist. Nicht nur die Verbindung zu gemeinsamen politischen Zwecken fällt unter den §. 8b der Verordnung vom 11. März 1850, sondern jede Verbindung zu gemeinsamen Zwecken, selbst wenn diese zweifellos nicht politischer Art sind.

*) Kauffmann, Das Vereinsrecht, S. 36.

**) Kauffmann, Das Vereinsrecht, S. 48.

***) Ball: Das Vereins- und Versammlungsrecht in Deutschland. S. 43 Anm. 5.

Ob diese weitgehende Interpretation des Wortes „politisch" nach Lage der Gesetzgebung, ihrer Entstehungsgeschichte, ihrer Materialien, richtig und nothwendig ist, wird Mancher anzweifeln, und diese Zweifel finden eine Unterstützung in dem Umstande, daß in einem Strafverfahren gegen drei Erfurter Fachvereine im Jahre 1886 die Staatsanwaltschaft zugab, daß der Begriff „politisch" seit dem Erlaß des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 eine wesentliche Aenderung erfahren habe.*) Der Gedanke liegt sehr nahe, daß, als die preußische Verfassung in Art. 30 die Bestimmung traf, daß politische Vereine Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden könnten, die Gesetzgeber unter dem Eindruck der revolutionären Bewegung von 1848 standen, daß man die Klubs und Vereine treffen wollte, die eine Aenderung der Staatsverfassung offen oder geheim bezweckten, daß man aber weit davon entfernt war, auch solche Vereine beschränken zu wollen, die zur Förderung der wirthschaftlichen oder Berufsinteressen ihrer Mitglieder die Hülfe des Staats und seiner Organe in Anspruch nehmen.

Diesen Zweifeln an der Richtigkeit und Nothwendigkeit der weitgehenden Interpretation des „politischen Vereins" steht indessen die Autorität wiederholter Entscheidungen der obersten richterlichen Instanzen gegenüber, die zweifellos die Entstehungsgeschichte der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen in der Verfassung und den Vereinsgesetzen zu Rathe gezogen haben, jedenfalls aber die Thatsache, daß auf eine Aenderung dieser Interpretation nicht zu hoffen ist. So lange also die Vereinsgesetze politische Vereine gewissen Beschränkungen unterwerfen, wird man damit rechnen müssen, daß die Berufsvereine der arbeitenden Klasse diesen Beschränkungen unterstehen, sobald sie „in das Gebiet des Staates übergreifen", sobald sie die Gesetzgebung anrufen oder die Organe des Staats in Anspruch nehmen.

Die Nachtheile dieser Lage äußern sich für die Arbeitervereine wesentlich in dem Verbot, mit Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung zu treten, und in dem Verbot der Aufnahme von Frauen. Einige Beispiele mögen das erläutern:

Ein Verein von Bergarbeitern, der den Erlaß von polizeilichen Bestimmungen zum Schutze der Grubenarbeit in Versammlungen erörtert und deshalb als politischer Verein anzusehen ist, darf mit einem anderen Bergarbeiterverein gleicher Art nicht zu dem Zweck in Verbindung treten, um eine Petition an das Oberbergamt zu richten, es möge eine Polizei-Verordnung erlassen, die einen besseren Schutz der Arbeiter beim Betriebe gewährt, oder auf eine Aenderung des Knappschaftsstatuts hinwirken. Solche Vereine dürfen sich nicht an den Revierbeamten gemeinsam wenden, um Mißstände im Betriebe abzustellen, wenn sie noch so offensichtlich sein sollten, denn sie nehmen so die Thätigkeit des Staats oder seiner Organe in Anspruch, sind politische und dürfen daher nicht in Verbindung treten.

Ein Verein, der sich zum Zweck setzt, günstigere Arbeitsbedingungen zu erlangen, eventuell auch durch einen Streik, kann sich dazu mit einem anderen Verein gleicher Art in Verbindung setzen. Sobald aber in diesen Vereinen erörtert wird, ob und wie die Gesetzgebung oder die Staatsverwaltung zur Erlangung günstigerer Arbeitsbedingungen, z. B. zur Anwendung des §. 120e der Reichs-Gewerbeordnung (gesundheitlicher Maximal-Arbeitstag) zu veranlassen sei, werden sie zu politischen Vereinen, sie dürfen nicht mit einander in Verbindung treten, auch nicht zu Zwecken, die zweifellos nicht politische sind, z. B. zur Errichtung einer Unterstützungskasse, zur Eröffnung eines Streikes.

Noch bedenklicher gestalten sich die Verhältnisse für die gewerblich thätigen Arbeiterinnen. Man erinnert sich der vor nicht langer Zeit (Februar 1896) im Reichstage stattgehabten Debatten über die Lage der in der Konfektion beschäftigten Arbeiterinnen. Alle Parteien waren einig darin, daß ihr Lohn ein wahrer Hungerlohn sei, daß das sogenannte Sweatingsystem zu einer unerhörten Ausbeutung führe, daß diese Arbeiterinnen unter das Arbeiterschutzgesetz gestellt werden müßten. Man forderte die Regie-

*) Schmoele. Die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland. S. 164.

rungen energisch auf, diesen Zuständen gegenüber ihre Schuldigkeit zu thun.

Die Mißstände treten auf namentlich in verschiedenen Großstädten, in Berlin, Breslau, Stettin, Erfurt und anderen. Es liegt doch auf der Hand, daß die Arbeiterinnen der verschiedenen Plätze sich in Verbindung setzen müssen, um stark zu werden, ihre gute Sache zu vertreten, um gemeinsam vorzugehen. Wie sollen sie das anders thun als durch Vereine? Kann die einzelne Arbeiterin in Berlin sich mit ihren Genossinnen in Erfurt etwa in Verbindung setzen? Unmöglich! Wenn sich nun aber ein Verein der Arbeiterinnen in Berlin bildet und diejenigen Fragen erörtert, die der Reichstag und die öffentliche Meinung als die dringendsten bezeichnen, den geringen Lohn, das Sweatingsystem, den Maximalarbeitstag, die Sonntagsruhe, so bezeichnet das Reichsgericht diese Fragen als unzweifelhaft politische, der Verein fällt unter den §. 8 des Vereinsgesetzes, er darf sich nicht nur nicht mit einem anderen gleichen Verein in Erfurt in Verbindung setzen, um auch nichtpolitische, ihren Beruf betreffende Zwecke gemeinsam zu erreichen, nein, er muß verboten werden, weil Frauen keinen politischen Verein bilden dürfen!

Den vielen tausenden von Frauen, die dem Zwange der bitteren Nothwendigkeit folgend, zu selbstständigen gerwerblichen Arbeiterinnen, zu freien Lohnarbeiterinnen geworden sind, ja auch solchen, die Arbeitgeberinnen, Unternehmerinnen geworden sind, ist nach Lage der Gesetzgebung und ihrer Interpretation durch die Gerichte die Möglichkeit der gewerblichen Vereinigung sogut wie abgeschnitten. Denn es ist ganz unmöglich, daß solche Frauenvereinigungen, wenn sie auch nur gewerbliche und wirthschaftliche Fragen erörtern wollen, nicht auch Gesetzgebung und Verwaltung berühren, nicht auch die Organe des Staates in Anspruch nehmen. Es genügt ja heute das Verlangen, unter die staatliche Gewerbe-Inspektion, männliche oder weibliche, gestellt zu werden, um einen Verein von Arbeiterinnen zu einem politischen Verein zu machen, womit er der Auflösung verfällt.

So wirkt §. 8 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 auf die Berufsvereine der Arbeiter. Nicht aber wirkt er so — und das ist vielleicht das Erschwerendste, weil zur Härte die Ungerechtigkeit hinzutritt! — auf die Vereine der besitzenden und gebildeten Klassen und der Arbeitgeber. Man braucht sich nur umzusehen und man wird viele Fälle finden, in denen Vereine Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung in Versammlungen erörtern, die Thätigkeit und die Organe des Staates in Anspruch nehmen und sich mit anderen Vereinen gleicher Art in Verbindung setzen durch Comités, Ausschüsse, Central-Organe oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel (§. 8 der Verordnung vom 11. März 1850).

Das ausgebreitetste, bestorganisirte und vorzüglichst wirkende Vereinswesen besitzt in Preußen die Landwirthschaft. Jeder Kreis hat seinen landwirthschaftlichen Verein, die Kreisvereine haben ihr Central-Organ in dem Central-Verein der Provinz, dessen Organe sie zugleich sind. Es dürften nicht viel Versammlungen dieser Vereine vorkommen, in denen nicht Fragen der Zoll-, Steuer- und Tarifpolitik, des staatlichen Eingreifens gegen Viehseuchen ꝛc. erörtert werden, in denen nicht die Thätigkeit und die Organe des Staates angerufen werden zur Durchführung von Meliorationen, zur Gewährung von Staatsmitteln für die Viehzucht, das ländliche Unterrichtswesen. Nach den angeführten Rechtsgrundsätzen der obersten gerichtlichen Instanzen sind die landwirthschaftlichen Vereine insgesammt politische Vereine, sie stehen in Verbindung durch ein Central-Organ.

Ebenso steht es mit den zahlreichen Mäßigkeitsvereinen, die ein Gesetz wider die Trunksucht verlangen, mit den Kolonialvereinen, die ein lebhafteres Tempo in der Kolonialpolitik der Regierung fordern, mit den sozialpolitischen Vereinen, die die Fragen des Arbeiterschutzes und des Vereinsrechtes der Arbeiter behandeln, mit den zahlreichen industriellen Vereinen. Fehlt hie und da auch das Central-Organ, so ist doch sicher die Verbindung mit anderen Vereinen gleicher Art durch Schriftwechsel vorhanden. Genügt doch hierzu nach der Auffassung der Gerichte schon das Entleihen von Petitionsbogen, um eine gleichlautende Petition an den Reichstag zu richten! Der Central-Verband deutscher Industrieller ist das Central-Organ einer großen Zahl gewerblicher Vereine, ihm gehören zur Zeit 71 industrielle und wirthschaftliche Vereine und Verbände, Handelskammern, kaufmännische Korporationen und Berufsgenossenschaften an, die, soweit sie nicht gesetzliche Organisationen sind, unzweifelhaft nach der Interpretation, welche das Reichsgericht von dem Begriff des politischen Vereins gegeben hat, als solche anzusehen sind.

Alle diese Vereine läßt man gewähren, kein Staatsanwalt geht gegen sie vor — und mit vollem Recht! Man sieht eben ein, daß man die nützlichsten Bestrebungen und Leistungen untergraben würde, daß man dem in allen Beziehungen des Lebens so hoch entwickelten und so segensreich wirkenden deutschen Vereinsleben den Todesstoß versetzen würde, wollte man gegen diese Vereine als politische vorgehen und sie hindern, sich mit anderen Vereinen gleicher Art in Verbindung zu setzen. Aber es ist absolut unzulässig, daß das Gesetz gegen den Einen Anwendung findet, gegen den Andern nicht. Es ist absolut unzulässig, daß die Staatsgewalt, wenn der gleiche Thatbestand vorliegt, den einen Verein verfolgt, weil sie ihn für schädlich hält, den anderen unbehelligt läßt, weil sie ihn für unschädlich oder nützlich hält. Das führt zur Willkür, das ist Ungerechtigkeit, und Ungerechtigkeit muß Erbitterung erzeugen.

Die hier vorliegende thatsächliche Rechtsungleichheit ist mehr als alle anderen wirklichen oder vermeintlichen Gründe zu Beschwerden geeignet, in den Arbeiterkreisen Erbitterung zu erzeugen und die Wirkungen auch der wohlwollendsten Gesetze und Einrichtungen auf die Stimmung der Arbeiter aufzuheben oder doch in hohem Maße abzuschwächen.

Und dazu kommt noch das weitere erschwerende Moment, daß die Arbeiter ganz und allein auf das Vereinsleben angewiesen sind, wollen sie ihre gemeinsamen Interessen vertreten, während den Arbeitgebern durch die Gesetzgebung Organe gegeben sind, die dem Vereinsgesetz nicht unterworfen sind. Die Landwirthe können in den Landwirthschaftskammern, die Kaufleute und Industriellen, große und kleine, in den Handelskammern, die Handwerker in den Innungen erörtern und beantragen, was ihnen beliebt, soweit es die Interessen ihres Berufs betrifft, und sich unter einander in Verbindung setzen, soviel sie wollen. Die Arbeiter haben solche gesetzliche Vertretungen nicht, und so wird die Art, wie die Bestimmungen des Vereinsgesetzes auf ihre Berufsvereine angewendet werden, immer ungerechter.

Mir scheint es nach Vorstehendem vor Allem dringend und zum Mindesten nothwendig, so lange die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen über politische Vereine bestehen, den Begriff des politischen Vereins zurückzuschrauben auf die Bedeutung, die er, wie ich glaube, ursprünglich hatte, auf eine Bedeutung, die das Vereinsleben der arbeitenden Klasse nicht so ungebührlich einschränkt, wie die, welche die Gerichte dem Begriffe gegeben haben. Und das kann in der Weise geschehen, daß im Gesetz eine Definition des politischen Vereins gegeben wird dahin, daß als politische Vereine nur solche anzusehen sind, die nach ihren Satzungen oder ihrer Thätigkeit als ausschließlichen Vereinszweck oder als einen ihrer Vereinszwecke eine Einwirkung auf Verfassung, Gesetzgebung oder Verwaltung erstreben, daß aber Vereine, die nach ihren Satzungen oder ihrer Thätigkeit andere Zwecke verfolgen und nur gelegentlich als Mittel zur Erreichung dieser Vereinszwecke auch Maßregeln der Gesetzgebung oder Verwaltung zur Erörterung bringen, nicht als politische Vereine anzusehen sind.

Oder es wird im Gesetz bestimmt, daß Vereine, die aus Angehörigen desselben Berufs oder verwandter Berufsarten bestehen und ausschließlich die Förderung ihrer Berufsinteressen bezwecken, den Beschränkungen der politischen Vereine hinsichtlich der Verbindung mit anderen Vereinen gleicher Art und hinsichtlich der Theilnahme weiblicher Personen, soweit sie Maßregeln erörtern oder beantragen, die mit der Förderung ihrer Berufsinteressen in Verbindung stehen, nicht unterliegen.

Daß eine gleiche Vergünstigung auch Vereinen, die vaterländische, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische oder gesellige Zwecke verfolgen, zu Theil werden müßte — denn sie alle stehen

unter dem Damoklesschwert des § 8 des Vereinsgesetzes —, ist selbstverständlich. Ich erörtere diese Frage nicht, weil ich mich von vornherein auf die Bedeutung beschränkt habe, die das jetzige Vereinsrecht auf die Berufsvereine der Arbeiter hat.

Ich hege die Hoffnung, daß die gesetzgebenden Faktoren sich bisher die geschilderte Lage der thatsächlichen Verhältnisse nicht genügend klar machten und stets vor Augen hielten, und daß, wenn dies geschieht, eine Aenderung zum Besseren herbeigeführt werden wird. Warum? Weil die **Gerechtigkeit** es erfordert und die Ueberzeugung, daß die Gerechtigkeit die Grundlage aller Ordnung ist und sein muß, soll sie sich nicht in Unordnung kehren, im deutschen und preußischen Volke noch stark ist.

Seebach. Dr. **Freiherr H. von Berlepsch.**

Die Organisation der Arbeitgeber und die Streik-Versicherung.

Der Plan, eine Organisation der Arbeitgeber in Verbindung mit einer Versicherung gegen Streikschäden zu begründen (vgl. Soziale Praxis Jahrg. VII Sp. 115/116), ist von Herrn Fabrikanten C. **Weigert** in Berlin, in einer Versammlung des „Bundes der Industriellen“ am 15. November des Näheren auseinander gesetzt worden. Bei der Tragweite des Projektes halten wir es für angebracht, zunächst einmal eine feste Grundlage der publizistischen Erörterung dadurch zu schaffen, daß wir einen nach authentischem Material bearbeiteten Bericht über die Motivirung mittheilen, die Herr Weigert in der Versammlung für den Plan ins Feld führte, um deren grundsätzliche Zustimmung, wie geschehen, zu finden.

Die Ausführungen knüpften an die These an, daß die Mehrzahl der Arbeitsausstände der Neuzeit nicht mehr in dem naturgemäßen, gesetzlich gewährleisteten Recht der Arbeiter, ihre Lage durch günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verbessern, wurzelten, sondern sich als ein Eingriff in die Rechte der Arbeitgeber darstellten, da man ein Mitbestimmungsrecht in Fragen des Betriebes und der Arbeitsorganisation verlange. Dadurch wird die vom Gesetzgeber erstrebte Gleichberechtigung der Arbeiter und Arbeitgeber zu Ungunsten der letzteren verschoben. Es kann daher nicht Wunder nehmen, daß in Unternehmerkreisen allseitig der Wunsch besteht, durch gemeinsames energisches Vorgehen Mißbräuchen der Koalitionsfreiheit zu steuern. Ueber die Mittel hierzu herrscht allerdings große Meinungsverschiedenheit. Will man einerseits Einschränkung oder Aufhebung der Koalitionsfreiheit, so glaubt man andererseits, daß die bestehenden Gesetze zur Unterdrückung von Mißbräuchen ausreichen und daß durch deren richtige Anwendung und den Zusammenschluß der Arbeitgeber nach Berufen auf dem Wege der Selbsthülfe ausreichend Wandel geschaffen werden könne.

Schuld an den vorhandenen Mißständen tragen beide Theile. Nachdem durch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 die Koalitionsverbote aufgehoben worden waren, wäre es ein Leichtes gewesen, die damit geschaffene Möglichkeit der freien Vereinigung der Arbeiter „zum Zwecke der Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen“ von vornherein in friedliche Bahnen zu lenken, wenn einsichtige, humane Arbeitgeber zusammengetreten wären, um Wege zu finden, wie durch eine Organisation der Arbeitgeber sowohl als der Arbeiter Streitigkeiten aus dem **Arbeitsvertrage** friedlich beizulegen seien. Ein derartiger Versuch ist nicht gemacht worden. Die meisten der damaligen Arbeitgeber schenkten dieser wichtigen Bestimmung der Gewerbeordnung keine Beachtung, andere konnten sich mit dem Gedanken der Gleichberechtigung des Arbeiters hinsichtlich des Arbeitsvertrages nicht befreunden und stellten sich feindlich zu jeder Arbeiterorganisation, wie das an dem Beispiel der eine Verständigung der dauernden Interessen von Kapital und Arbeit erstrebenden Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine eine drastische Beleuchtung namentlich im Waldenburger Bergarbeiterstreik erfahren hat. Die Folge dieses Ausschlusses einer friedlichen Verständigung war, daß die sozialdemokratische Partei die wirthschaftlichen Interessen der Arbeiter ihren politischen Bestrebungen dienstbar machte. Das trieb einerseits Hunderttausende von Arbeitern, die sich unter anderer Führung nie zu sozialdemokratischen Grundsätzen bekannt hätten, in jenes Lager, andererseits war die Sozialdemokratie geflissentlich bemüht, die berechtigten Forderungen der Arbeiter um Verbesserung ihrer Arbeitsverhältnisse mit sogenannten Machtfragen zu verknüpfen, um dadurch die Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu verschärfen. So wurde das Koalitionsrecht, das nach dem Wortlaut des Gesetzes „zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen“ gegeben ist, verwendet zum Anspruch der Arbeiter auf ein Mitbestimmungsrecht über Entlassung resp. Wiedereinstellung von Arbeitern, Werkführern und Beamten, sowie über die Annahme und Ablehnung von Aufträgen seitens der Unternehmer, und auf ein ausschließliches Recht, die Einführung von bestimmten Arbeiterfeiertagen zu verlangen. Ferner traten die Forderungen der Festsetzung eines einheitlichen Maximal-Arbeitstages und der Abschaffung der Akkordarbeit für alle Gewerbe auf mit der Begründung, daß hierdurch die wirthschaftliche Lage aller Arbeiter dauernd verbessert und die Beschäftigung der Arbeitslosen ermöglicht werde.

Welchen Charakter die Ausstände durch diese Entwickelung der Dinge jetzt vielfach tragen, das beweisen z. B. Ausbruch, Verlauf und Ende der Streiks der Hutmacher und der Lithographen im Jahre 1896 zu Berlin und des letzten Formerstreiks, deren Schilderung wir uns hier des Raumes wegen versagen müssen, zumal die Vorgänge wohl auch noch im Gedächtniß der Leser sind (vgl. Gewerbegericht, Jahrg. III Nr. 1). In welchem Umfange aber die Arbeiter zu zwecklosen und sie dauernd schädigenden Streiks gereizt worden sind, das ergiebt eine von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands aufgestellte Statistik. Danach haben stattgefunden in den Jahren 1890 bis 1895: 723 Ausstände, 1896 allein dagegen 183. Von diesen Ausständen waren

	erfolgreich	theilweise erfolgreich	erfolglos
1890—95	266 = 36,8 %	196 = 27,1 %	261 = 36,1 %
1896	232 = 50,5 %	122 = 26,5 %	106 = 23 %

An Unterstützungen sind gezahlt worden 1890 bis 1895: 3 130 089 *M.* an 72 274 Personen, 1896 allein 3 042 950 *M.* an 128 808 Personen. Die 483 Ausstände im Jahre 1896 haben eine Gesammtdauer von 1923 Wochen erreicht, mithin hat jeder dabei betheiligte Arbeiter durchschnittlich vier volle Wochen Arbeitslohn verloren. Nimmt man den Durchschnittsverdienst des Arbeiters in der Woche auf 18 *M.* an, so würde sich ein Verlust von 9 274 176 *M.* an Arbeitslohn ergeben. Hierzu kämen noch die von den Gewerkschaften gezahlten Unterstützungen mit 3 042 950 *M.*, ferner die Lohnverluste derjenigen Arbeiter, die nach Beendigung des Ausstandes nicht wieder eingestellt werden konnten. Diese Summen lassen andererseits ermessen, welche ungeheueren Verluste die Arbeitgeber durch unberechtigte Streiks erlitten haben müssen.

Wie schon bemerkt, trifft die Schuld an diesen Zuständen keineswegs ausschließlich die Arbeiter, gleiches Verschulden trifft die Arbeitgeber und die öffentliche Meinung, die anstatt unpolitische Gewerkvereine in ihrem Eintreten für berechtigte Arbeiterforderungen zu unterstützen, sie bekämpft haben. Das Bestreben vieler Arbeitgeber, **jede** Organisation der Arbeiter zu zerstören, hat bisher nur den Erfolg gehabt, neuen Agitationsstoff zu liefern und der Sozialdemokratie ungezählte Anhänger zuzuführen. Nicht die Beseitigung der unnatürlichen Schranken der Koalitionsfreiheit hat die unberechtigten Ausstände gezeitigt, sondern die Blindheit derjenigen, die deren segensreiche Einwirkung auf die Gestaltung eines friedlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitern nicht zu erkennen vermochten. Es haben mithin diejenigen Recht, welche behaupten, daß zur erfolgreichen Bekämpfung der mißbräuchlichen Anwendung des § 152 die bestehenden Strafgesetze vollständig ausreichen. Nur ist zu wünschen, daß bei Anwendung der bestehenden Strafbestimmungen gegen Mißbrauch der Koalitionsfreiheit ein beschleunigtes Verfahren eintritt und nicht erst, wie jetzt oft, Monate nach Beendigung des Streiks die Aburtheilung der Strafthaten erfolgt. Denn nur durch eine prompte öffentliche Justiz kann den Mitstreikenden mit Erfolg vor Augen geführt werden, welches Loos ihrer wartet, wenn sie von dem Koalitionsrecht einen ungesetzlichen Gebrauch machen. Eine Beschränkung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter ist auch schon deshalb zu verwerfen, weil folgerichtig alsdann auch eine solche der Arbeitgeber eintreten müßte.

Es ist daher von den Arbeitgebern der andere Weg zu beschreiten. Der Organisation der Arbeiter ist eine Organisation der Arbeitgeber entgegenzusetzen, jedoch nicht um die Arbeiterberufsvereine zu vernichten, sondern um sie in friedliche Bahnen zu lenken. Diese neu zu bildenden Berufsorganisationen der Arbeitgeber müßten:

1. für ihre Mitglieder allgemein geltende Arbeitsordnungen schaffen;
2. einen für die Arbeiter kostenlosen Arbeitsnachweis errichten;
3. die Errichtung von Arbeiterausschüssen in allen Betrieben der Vereinigung durchführen;

4. die Anrufung von Einigungsämtern bei drohenden Ausständen sich zur Aufgabe machen und, sofern der Ausbruch von Streiks nicht zu verhüten ist, dahin wirken, daß die streitenden Parteien alsdann vor einem Einigungsamt erscheinen und ihre Beschwerden vortragen;
5. dahin wirken, daß ihre Mitglieder sich den Schaden, der ihnen durch unberechtigte Ausstände entstehen kann, bei einer Versicherungsgesellschaft gegen Streikverluste versichern.

Die Nothwendigkeit einer den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden und die Pflichten und Rechte der vertragschließenden Parteien in klarer Weise feststellenden Arbeitsordnung hat sich bei allen Verhandlungen vor den deutschen Gewerbegerichten in hohem Maße erwiesen: ein großer Theil der Klagen wird nur durch zweifelhafte oder fehlende Bestimmungen in der Arbeitsordnung hervorgerufen. Auch über die Zweckmäßigkeit der Arbeitsnachweise kann nach den gesammelten Erfahrungen kein Zweifel mehr obwalten. Nur muß als Grundbedingung geltend gemacht werden, daß sie kostenlos für die Arbeiter sein müssen, daß sie nicht der Bestrafung mißliebiger Arbeiter dienstbar gemacht werden dürfen. Die allgemeine Errichtung von Arbeiterausschüssen ist deshalb zu erstreben, weil dadurch die Möglichkeit gegeben wird, die Beschwerden der Arbeiter den Fabrikleitern in direkter Weise zugängig zu machen. Damit dürfte manche Quelle der Unzufriedenheit und Erbitterung über wirklich oder angeblich erlittene Unbill verstopft werden. In denjenigen Fällen, in denen ein Ausstand droht, würde dem Chef Gelegenheit gegeben, durch Anhörung der Ausschußmitglieder sich über die wahren Ursachen zu informiren und die Arbeiter würden nicht länger behaupten können, daß ihnen zum Zweck der Erreichung besserer Arbeits- und Lohnbedingungen kein anderes Mittel als der Streik zu Gebote stände.

Sollte ein Ausstand selbst durch direkte Verhandlungen zwischen Arbeiterausschüssen und Arbeitgebern nicht verhindert werden können, dann müßte unverzüglich die Vermittelung eines Einigungsamts angerufen werden. Damit würde unter allen Umständen in unanfechtbarer Weise die wahre Ursache eines Ausstandes festgestellt werden. Diejenigen aber, die noch heute glauben, jede Vermittelung zur Beilegung eines Ausstandes mit der Begründung zurückweisen zu können, daß sie eine Einmischung dritter in ihre inneren Geschäftsverhältnisse nicht dulden könnten, seien an die Worte im Erlaß des Kaisers vom 4. Februar 1890 erinnert: „Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten betheiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit ihren Arbeitgebern und mit den Organen meiner Regierung befähigt werden." Eines dieser Organe der Regierung bilden die inzwischen ins Leben gerufenen Gewerbegerichte und die damit verbundenen Einigungsämter. Eine bedauernswerthe Lücke weist dieses Gesetz freilich darin auf, daß das Erscheinen vor dem Einigungsamte ausschließlich von dem guten Willen der streitenden Parteien abhängig gemacht wird. Unbeschadet der Freiheit der Arbeiter, ihre Arbeitskraft zu den ihnen genehmen Bedingungen zu verkaufen, und unbeschadet des Rechts der Arbeitgeber, ihre Betriebe nach freiem Ermessen zu leiten, giebt es noch ein höheres Recht: das Recht der öffentlichen Wohlfahrt, dem sich die Interessen der einzelnen Staatsbürger unterzuordnen haben. Zur Wahrung der Interessen der Allgemeinheit erscheint es dringend geboten, daß in Zukunft nicht mehr Millionen genöthigt sind, Wochen und Monate lang zuzuschauen, wie Angehörige blühender Industrien sich bekämpfen und ruiniren, ohne daß es dem Außenstehenden auch nur möglich wäre, den wahren Grund solcher Kämpfe zu erfahren. Weder die Rechte der Arbeitgeber noch die der Arbeiter werden auch nur im Mindesten geschädigt, wenn das Gesetz über die Gewerbegerichte und Einigungsämter dahin erweitert wird, daß nach Eintritt eines Ausstandes beide Parteien gehalten sein sollen, vor dem zuständigen Einigungsamte zu erscheinen, um die thatsächlichen Vorgänge amtlich feststellen zu lassen. Keine der Parteien soll gezwungen sein, sich irgendwelchen Vorschlägen zu fügen, jedoch sprechen alle Erfahrungen dafür, daß durch ein sachliches, von einem Unparteiischen geleitetes Verhandeln über die Streitpunkte die Parteien allmählich zu einem verständigen Ausgleich geführt werden. Die amtliche Feststellung der eigentlichen Ursachen des Ausstandes würde unter allen Umständen klärend und beruhigend wirken müssen.

Wird durch die Anrufung des Einigungsamtes ein Ausstand nicht verhütet oder beigelegt, so tritt die Schadenversicherung der Arbeitgeber in Wirksamkeit. Denn wenn bisher die Gründung einer Versicherungsanstalt gegen Streikverluste an der Schwierigkeit scheiterte, festzustellen, welche Ausstände berechtigt und welche unberechtigt waren, so wird hierfür nur eine Grundlage in der obligatorischen Anrufung des Einigungsamtes gegeben. Lehnen die streikenden Arbeiter es ab, vor dem Einigungsamt zu erscheinen, dann tritt die Versicherung für den nachweisbaren Schaden sofort in Kraft; dasselbe geschieht, wenn beide Parteien erscheinen, aber ein Ausgleich nicht erzielt wird. Der Anspruch auf Schadenersatz kann sich aber stets nur auf die fortlaufenden Generalunkosten, die Kosten für die Instandhaltung der Fabrik, die Materialverluste und etwaige Konventionalstrafen beziehen, also auf den durch den Ausstand hervorgerufenen wirklichen Schaden, nicht aber auf den entgangenen Gewinn. Durch ein Schiedsgericht wird im Zweifelsfalle ermittelt, ob ein Streik im Sinne der Versicherungsbedingungen vorliegt. Die Gründung einer solchen Institution wird den Arbeitgebern, die sich jetzt oft unberechtigten Ansprüchen der Arbeiter fügen, um einem ruinösen Ausstande vorzubeugen, gegen verhältnißmäßig geringe Prämienzahlung die Möglichkeit geben, sich gegen die verhängnißvollen Folgen eines mit dem Arbeitsvertrage in keinem Zusammenhange stehenden Ausstandes zu schützen. Den Arbeitern aber wird, sofern sie arbeitswillig sind, die beruhigende Zuversicht eröffnet, daß sie in Zukunft nicht so leicht durch ihr Solidaritätsgefühl in Streiks wegen Machtfragen verwickelt werden, und den Streikverfechtern wird Vorsicht in ihrem Thun auferlegt. Diese erziehliche Wirkung muß zur Ausgleichung der Gegensätze beitragen und dem sozialen Frieden dienen.

Das Ergebniß seiner Ausführungen faßte Herr Weigert in folgende Leitsätze zusammen:

1. Eine Aenderung der Gesetze über das Koalitionsrecht ist nicht erforderlich, sondern lediglich eine prompte Rechtsprechung bei Vergehen gegen §. 153 R.-G.-O.
2. Straffe, möglichst einheitliche Berufsorganisation der Arbeitgeber zum Zweck der Anbahnung eines gedeihlichen Zusammenwirkens mit den Arbeitern (Arbeitsordnung, Arbeitsnachweis und Arbeiterausschuß).
3. Grundsätzliche Anrufung des Einigungsamtes zur Verhütung drohender oder Beilegung eingetretener Ausstände.
4. Allgemeine Versicherung gegen Verluste aus Ausständen, um damit die Möglichkeit zu erlangen, unberechtigte, lediglich auf sogenannten „Machtfragen" beruhende Ansprüche der Arbeiter abzuweisen.

Selbsthülfe auf der Basis dieser Vorschläge sei der Weg, um den Frieden zwischen den durch gemeinsame Interessen eng verbundenen Arbeitgebern und Arbeitern herbeizuführen!

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die Sozialreform und der Evangelisch-soziale Kongreß. Eine vom Ausschuß dieses Kongresses erlassene Erklärung, die am Schlusse die Ansicht energisch zurückweist, als stehe der Kongreß auch Anhängern der politischen Sozialdemokratie oder sozialrevolutionärer Bestrebungen offen, betont die Unerläßlichkeit fortlaufender sozialer Reformarbeit, die unbeirrt um die Gunst oder Mißgunst äußerer Umstände weiterzuführen sei. Denn das auf erhöhte Selbstständigkeit, sowie auf wirthschaftliche und soziale Hebung gerichtete Streben der auf Lohnarbeit angewiesenen Klassen sei ein im Prinzip gesundes und — soweit es den Boden des Gesetzes festhalte — ebenso berechtigtes, wie die auf ähnliche Ziele gerichteten Bestrebungen anderer Berufskreise. Eine der wichtigsten Zeitaufgaben aller Besitz und Bildung repräsentirenden Stände sei es, die auf soziale Hebung gerichteten Bestrebungen der arbeitenden Klassen nicht von vornherein zu bekämpfen, sondern die entfremdeten Volkskreise durch weise Führung und grundsätzliches Eintreten für die ihnen durch Verfassung und Gesetze gewährleisteten Rechte auf den Boden vaterländischer, gesetzlicher und königstreuer Denkungsweise zurückzuführen.

Deutsche Produktionsstatistik. Nachdem der Wirthschaftliche Ausschuß am 15. und 16. d. M. die Grundzüge einer Produktionsstatistik berathen hat, sind laut dem „Reichsanzeiger" durch das im Reichsamt des Innern für den Wirthschaftlichen Ausschuß gebildete Bureau die Ausführungsarbeiten in den Gruppen: Textilindustrie, Metallindustrie, chemische, Glas-, Papier- und keramische Industrie, Landwirthschaft, Nahrungs- und Genußmittel in Angriff genommen worden. In der Gruppe für Textilindustrie wird in den nächsten Tagen die Vernehmung einer größeren Anzahl von Sachverständigen erfolgen; in den übrigen Gruppen sollen zunächst Fragebogen verschiedener Art zur Versendung gelangen.

Der Parteitag der Schweizer Sozialdemokraten, der am 13. und 14. November in Zürich abgehalten wurde, sprach sich sehr entschieden für die Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes aus, namentlich im Sinne der Einführung des zehnstündigen Normalarbeitstages und der Beseitigung der Frauenarbeit an Sonnabendnachmittagen. Arbeitersekretär Greulich verbreitete sich über die Kranken- und Unfallversicherung, die vom Nationalrath durchberathen ist und in der nächsten Session im Ständerath zur Behandlung gelangen soll. Er ist mit den Beschlüssen des Nationalraths nicht zufrieden, da den Wünschen und Forderungen der Arbeiter ungenügend Rechnung getragen worden sei; er empfahl deshalb eine zuwartende Stellung einzunehmen und die Beschlußfassung über Annahme oder Verwerfung zu vertagen. Lang-Zürich vertrat dagegen die Ansicht, daß gegenüber den bestehenden Zuständen die Versicherungsgesetze werthvolle Vortheile für die Arbeiter bieten. Die Resolution Greulich wurde zwar angenommen, aber schwerlich wird man das Gesetz zum Scheitern bringen wollen, weil es nicht alle Wünsche erfüllt.

Socialgesetzgebung in Holland. Nunmehr hat sich der Ministerpräsident Pierson des Näheren über die in der Thronrede nur unbestimmt angedeuteten Arbeiterschutzgesetze (vgl. Soziale Praxis Nr. 1 dieses Jahrg.) ausgelassen, welche die Regierung vorbereitet. Es handelt sich danach um eine Revision und Neuregelung der Bestimmungen über den Arbeitskontrakt, um die Einführung der Sonntagsruhe für Industrie und Handwerk, um die Einführung eines Maximalarbeitstages für erwachsene männliche Arbeiter in bestimmten Betrieben und um eine Reform der Wohnungs- und Enteignungsgesetzgebung. Ueber die noch in der Staatskommission befindliche Alters- und Invaliditätsfrage verlautet, daß die erforderlichen sehr hohen finanziellen Opfer das Haupthinderniß zu bilden scheinen und daß es mit Rücksicht darauf für möglich gehalten wird, daß die Kommission vorerst mal eine Altersversicherung ohne Invaliditätsversicherung in Vorschlag bringen wird.

Ein Gesetzentwurf zur Organisation einer allgemeinen nationalen Altersversorgungs-, Invaliden- und Krankenkasse in Frankreich wurde von der sozialistischen Gruppe in der Deputirtenkammer eingebracht. Das Projekt rührt von M. Escuyer her und hat bereits die Zustimmung einzelner Arbeiterkongresse gefunden. Es versucht auf der Basis der allgemeinen obligatorischen Versicherungspflicht und unter Staatssubvention die Sicherung von folgenden Leistungen an die Versicherten:

1. Vom 60. Lebensjahre an eine jährliche Rente von 500 Frcs. für Verheirathete, von 400 Frcs für Unverheirathe; 2. in jedem Alter die Gewährung von ärztlicher Hülfe und Medikamenten in Krankheitsfällen; 3. eine Vergütung von 1,50 Frcs. für den Tag während der Dauer der Krankheit; 4. eine Lebensrente in jedem Alter im Falle temporärer oder konkreter Erwerbsunfähigkeit in gleicher Höhe, wie nach dem 60. Jahre; 5. Zahlung der halben Lebensrente an die Wittwe eines mehr als 60jährigen Rentenbeziehers. Einbezogen in die Versicherung sind ohne Unterschied des Geschlechts die Arbeiter und Angestellten aller Berufsarten, die kleinen Landwirthe, die kleinen Handels- und Gewerbetreibenden, die Angehörigen der freien Berufsarten. Sie leisten pro Monat einen Beitrag von 1 Frcs. Die Unternehmer zahlen pro Monat und für jeden Arbeiter 1,50 Frcs.; für Beschäftigte nichtfranzösischer Staatsangehörigkeit 2,50 Frcs. Die Einzahlung der Arbeiterbeiträge geschieht durch den Arbeitergeber unter entsprechendem Lohnabzug. Ein bereits im Genuß seiner Rente Eingetretener leistet die Monatsbeiträge weiter und erhält dafür die unentgeltliche ärztliche Verpflegung. Die zu schaffende, nationale staatliche Versicherungskasse (caisse de prévoyance) untersteht dem Finanzministerium, welches die Zentralverwaltung durch entsprechende neue departementale Behörden ergänzt. Die finanziellen Transaktionen der neuen Versicherung werden durch die bestehenden Finanzbehörden besorgt. Ausgeschlossen von der Versicherungspflicht sind die Mitglieder der staatlichen und der großen Eisenbahnpensionskassen. Kein Recht auf die Rente hat jeder Versicherer, der nach dem Alter von 60 Jahren ein anderweitiges Einkommen von 1000 Frcs besitzt. Der Besitzer kleinerer Einkommen als diese Summen hat dann nur Anspruch auf die Ergänzung seines Einkommens auf 1000 Frcs. Hierbei kommen jedoch nicht in Betracht die Renten unter 300 Frcs., welche von freiwilligen Unterstützungsgesellschaften bezogen werden.

Die Einbringer des Gesetzentwurf erklären in den Motiven selbst, daß sie ihn mit Rücksicht auf die nächsten Wahlen vorgelegt haben. Die Kammer überwies den Entwurf der Kommission für Versicherung und soziale Fürsorge zur Prüfung.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtische Subventionen für Arbeitsnachweise. Von den 27 Städten, die über centrale Arbeitsnachweisestellen den Herausgebern des Statistischen Jahrbuches deutscher Städte 1895 Auskunft gegeben haben, verwalteten 10 (Crefeld, Duisburg, Erfurt, Frankfurt a. M., Leipzig, Liegnitz, München, Potsdam, Straßburg, Stuttgart) diese selbst.*) Die übrigen 17 Städte (außer Bochum) gewährten baare Zuschüsse oder stellten die Arbeitsräume. Die höchste Jahressubvention bezog die „Patriotische Gesellschaft" in Hamburg mit 10000 M.; es schossen ferner zu:

	M.			M.
Dresden	5200	Düsseldorf, Karlsruhe, Posen	je	1000
Berlin	5000	Wiesbaden		600
Halle	3000	Essen, Kiel	je	300
Köln	2200			
Freiburg	1957			
Königsberg	1500			
Mannheim	1200			

Breslau, Dortmund, Freiburg, Hamburg, Kiel, Königsberg, Posen und Wiesbaden erhielten außerdem von der Stadt die Lokalitäten zur Verfügung gestellt; zum Ausbau der Lokalitäten erhielt der Centralverein für Arbeitsnachweis in Berlin 15000 M., der Kölner Verein 3031 M. Dafür erheben die Nachweisstellen in der Regel keine Gebühr. Der Berliner Verein nimmt eine Einschreibegebühr von 20 ₰ vom Arbeitnehmer. Von Dienstboten und Herrschaften erheben Gebühren Freiburg und Straßburg. Außerdem erheben noch Beträge Halle, Posen, Freiburg und Straßburg nach geschehener Vermittelung.

Die Danziger Abegg-Stiftung für Arbeiterwohnungen, die 26 Jahre besteht, hat 1896 71 Arbeiterhäuser in Langfuhr hergestellt, 63 kleine, 8 größere. Der Kaufpreis beträgt für die kleinen je 3200 M., für sechs der größeren je 4200 M., für zwei je 5038 M. Nach dem letzten Danziger Verwaltungsbericht betragen Miethe und monatliche Abzahlung auf das Haus

für die beiden größten Häuser	21,– + 8,25 = 29,25 M.,
" " sechs mittelgroßen Häuser	17,50 + 3,50 = 21,– "
" " kleinen Häuser	13,34 + 2,66 = 16,– "

Bei der Begebung werden kinderreiche Leute bevorzugt. Am 1. April 1897 waren 40 Häuser theils im Bau, theils vergeben. Der Bericht klagt, daß damit der Bedarf bei Weitem nicht befriedigt ist.

Schulspeisung in Hamburg. Die November-„Blätter für das Hamburgische Armenwesen" fordern die Bezirksvorsteher zur Vorbereitung der Schulspeisung auf, die in der Regel vom 1. Dezember bis 31. März vom Wohlthätigen Schulverein in Verbindung mit der Armenkommission gewährt wird. Die Kosten für die Schulspeisung dauernd unterstützter Eltern übernimmt die Armendirektion allein und verringert unter Umständen dafür die Unterstützung dieser Eltern. Während nach einer Zusammenstellung des Magistratsassessors Cuno-Berlin von 73 größeren deutschen Städten a) in 48 nur Frühstück, b) in 16 nur Mittagbrod und c) in 9 beides gewährt wird, also das Schwergewicht auf das Frühstück gelegt wird „als nothwendige Ergänzung der Schulpflicht", erhalten in Hamburg die Kinder in den Schullokalen ein warmes Mittagessen, dessen Kosten (à 15 ₰) im Winter 1896/97 mit dem Zuschuß der Stadt von 9000 M. 36000 M. betrug. Die Hamburger halten es für zweckmäßiger, wenn irgend angängig, den Familienzusammenhang und das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit bei den Eltern dadurch zu stärken, daß man ihnen eine Unterstützung gewährt, die sie in den Stand setzt, selbst für die Beköstigung ihrer Kinder zu sorgen. Vom Standpunkt eines erfolgreichen Unterrichts ist diese Verquickung der Schulspeisung mit der Armenpflege zu bedauern.

Städtische Desinfektion in Straßburg i. E. Am 1. Oktober ist auch in Straßburg i. E. ein städtischer Desinfektionsdienst in Thätigkeit getreten, sowohl für bewegliche Sachen wie Wohnungen. Die Desinfektion wird in der Bekanntmachung des Bürgermeisters Back als unbedingt nothwendig bezeichnet bei asiatischer Cholera, Pocken, Fleck- und Rückfalltyphus, Diphtheritis und Scharlachfieber, als angezeigt bei Darmtyphus, Kopfgenickkrampf, bösartigen Masern und bösartiger Ruhr, bei Lungen-, Kehlkopf- und Darmtuberkulose. Die Stadt Mannheim hat zu diesen Krankheiten noch Masern, Kindbettfieber, Rose, epidemische Gehirn- und Rückenmarkentzündung, Syphilis, Blennorrhoe, Milzbrand-, Rotz- und Wuthkrankheit, sowie sämmtliche ansteckenden Hautkrankheiten gerechnet. Die Gebühren werden nach der aufgewendeten Arbeitszeit (1 M. pro Stunde und Desinfektionsarbeiter) oder dem Raum, den die Sachen im Desinfektor einnehmen (1 M. pro Kubikmeter) berechnet, daneben sind für häufiger zu desinfizirende Gegenstände feste Gebühren eingeführt, die zwischen 0,10 und 4 M. schwanken.

*) Vgl. „Statistisches Jahrbuch deutscher Städte", VI. Jahrg. Breslau 1897 (Wilh. Gottl. Korn). Abschnitt XVI. Arbeitsnachweis und Nothstandsarbeiten. Von Dr. E. Hirschberg, Berlin.

Die Gebührenzahlung kann auf Empfehlung des zuständigen Polizeikommissars oder Armenpflegers erlassen werden und zwar braucht das Gesuch erst nach der Desinfektion gestellt zu werden. Die Befreiung von der Gebührenzahlung hat nicht den Charakter einer Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln, zieht also die Nachtheile der Armenunterstützung (Verlust des Wahlrechts ꝛc.) nicht nach sich, jedenfalls eine Bestimmung, die die städtische Desinfektion auch bei der ärmeren Bevölkerung in Aufnahme bringen wird.

Arbeiterbewegung.

Die Organisationsbestrebungen der Seeleute und die Mißstände im Seemannsberufe.

Der I. Kongreß der Seeleute Deutschlands, der vom 15. bis 18. November in Hamburg tagte, gehört zu den Folgeerscheinungen des Hamburger Hafenarbeiterstreiks. Diesem ist es nicht zuletzt zu danken, daß auch die Seeleute den Werth der Organisation erkannt und sich nun eine Centralorganisation, den „Seemannsverband in Deutschland" geschaffen haben. Der Name dieser neuen Organisation scheint in formeller Hinsicht nicht glücklich gewählt zu sein: Deutscher Seemannsverband klingt besser, weil aber nicht nur deutsche Seeleute, sondern alle auf deutschen Schiffen fahrenden Seeleute, einerlei welcher Nation, in diesem Verbande Aufnahme finden sollen, sah man sich genöthigt, obige Fassung anzunehmen.

Die Aufgaben des Verbandes, der sich der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands angeschlossen hat, sind mancherlei Art. Im Statut heißt es: „Der Verband hat den Zweck, für die Interessen der Seeleute zu wirken und dadurch ihre Lage nach jeder Richtung hin zu heben." Dieses soll erreicht werden durch Beschränkung der Arbeitszeit, Erringung eines höheren Lohnes, Einwirkung auf die sanitären Verhältnisse an Bord, Abschaffung des Heuerbaaswesens, Ausbau der sozialen Gesetzgebung zu Gunsten der Seeleute, Abänderung der Seemannsordnung u. A. m. Man sieht, es sind keine geringen Aufgaben, die sich der Verband gestellt hat. Vor allen Dingen bedarf es zu ihrer Durchführung einer starken Organisation, die mehr Mitglieder enthält als die verschiedenen Lokalvereine, die den Verband gegründet haben. Ob es den Seeleuten gelingen wird, diese Stärke zu erreichen, ist zweifelhaft. Man darf nicht vergessen, daß sich einer Organisation der Seeleute Schwierigkeiten in den Weg stellen, wie keinem anderen Berufe. Der leichte Sinn der maritimen Bevölkerung, die noch allzusehr geneigt ist, den Aufenthalt am Lande nur zu Zerstreuungen zu benutzen anstatt zum Versammlungsbesuche, die Schwierigkeit, an Bord der Schiffe unter der verschiedenen Nationen angehörenden Mannschaft zu agitiren, die Abhängigkeit vom Heuerbaas, der nicht immer ein Freund der organisirten Seeleute ist, Reibereien zwischen den einzelnen Chargen und dergleichen Dinge mehr gestalten die Propaganda unter den Seeleuten außerordentlich schwierig.

In erster Linie ist es aber doch die wirthschaftliche und technische Entwickelung, die den Organisationsbestrebungen der Seeleute zu Hülfe kommt. In immer steigendem Maße findet die Dampfmaschine Eingang bei der Seeschiffahrt, wodurch die Reisen verkürzt und die Verbindung zwischen den Seeleuten und dem Festlande nur auf kurze Zeit unterbrochen wird; natürlich ist dies für das Durchdringen der Seeleute mit dem in der modernen Arbeiterbewegung herrschenden Geiste von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Die Dampfmaschine trägt aber auch dazu bei, die Existenz des Seemannes immer unsicherer zu gestalten: viele Arbeitskräfte werden gespart, ungelernte Arbeiter in Menge finden Eingang auf den Schiffen und der Seemann wird der Arbeitslosigkeit überantwortet, die für ihn bis vor gar nicht langer Zeit unbekannt war. Alle diese Gründe müssen den Seemann für den Gedanken einer Organisation immer empfänglicher machen, so daß kein übertriebener Optimismus dazu gehört, um der neuen Organisation Gedeihen vorauszusagen.

Daß es nur wenige Arbeiterkategorien giebt, bei denen eine Aufbesserung der sozialen Verhältnisse so dringend geboten ist, wie bei den Seeleuten, ist jedem Kenner der Verhältnisse klar. Zahllose Mißstände herrschen in diesem Berufe. Die Ausnutzung des Seemannes beginnt schon auf dem Lande, bevor er nur seinen eigentlichen Arbeitsraum, das Schiff, betreten hat, durch das eigenartige System der Stellenvermittlung. Will ein Seemann eine Stelle haben, dann wendet er sich zunächst an den Heuerbaas, der in vielen Fällen Besitzer einer Gastwirthschaft ist. In Hamburg ist dieses allerdings verboten, weil die Heuerbaase als Stellenvermittler registrirt sind und eine Gastwirthschaft von einem Stellenvermittler nicht betrieben werden darf. Es wurde aber auf dem Seemannskongreß behauptet, daß es heute noch in Hamburg Heuerbaase giebt, die, wenn auch in versteckter Form, Gastwirthschaft betreiben. Das Verfahren ist dabei sehr einfach. Der Seemann, der eine Heuer haben will, ist gezwungen, beim Heuer- bezw. dessen „gutem Freunde", beim Schlafbaase, zu wohnen. Wer am meisten verzehrt, erhält zuerst eine Heuer, gewöhnlich freilich erst dann, wenn er so viel Schulden gemacht hat, daß der ihm beim Antritt einer Reise gezahlte Vorschuß zur Bezahlung der Schulden draufgeht. Der Seemann nennt diese Menschen, von deren Einflusse er sich nur sehr schwer befreien kann, bezeichnender Weise „Landhaie". In Stettin, Kiel, Flensburg, Hamburg und Bremen, überall müssen die Seeleute unter diesem System leiden. Diesem Krebsschaden im Seemannsgewerbe kann nur dadurch der Boden abgegraben werden, daß die Stellenvermittlung von den Rhedern und Seeleuten zusammen bewerkstelligt wird. In Hamburg hat man den Anfang hiermit gemacht und ein Heuerbureau von Seiten der Rheder eingerichtet.*) Dieses Bureau, das übrigens nicht von allen Rhedern, wenigstens vorläufig nicht, benutzt wird, genügt jedoch den Anforderungen, welche an eine Arbeitsvermittlungsstelle gerichtet werden müssen, noch nicht vollständig. Es ist nothwendig, daß dieser Arbeitsnachweis von Seeleuten und Rhedern gemeinschaftlich verwaltet wird, weil bei der jetzigen, einseitigen Verwaltung die Gefahr sehr nahe liegt, daß das Heuerbureau bei Lohnstreitigkeiten sich in ein Maßregelungsbureau verwandelt. Es ist anerkennenswerth, daß die Seeleute aus den Klauen jenes unsauberen Gelichters befreit werden, nur sollte man dann auch den Meistbetheiligten, den Arbeitnehmern einen Einfluß auf die Verwaltung des Stellennachweises einräumen.

Die Heuern der Seeleute sind verschieden. Im Allgemeinen erhalten die Heizer eine etwas höhere Heuer als die Trimmer und diese wieder eine höhere als die Matrosen. In Hamburg beträgt die Heuer pro Monat:

	Nach dem Streik 1897	Vor dem Streik 1896
Matrosen	55 ℳ.	50 ℳ.
Heizer	65 „	60 „
Trimmer (befahren)	55 „	50 „
Trimmer (unbefahren)	60 „	45 „

Die Heuer war in Hamburg in den letzten Jahren beständig herabgegangen. Nach dem Bericht des Seeamts betrug die mittlere Monatsheuer in Hamburg 1896 50,25 ℳ, 1895 50,18 ℳ, 1894 50,53 ℳ. Für die übrigen Jahre fehlen genaue Angaben für die Löhne der Heizer und Trimmer, nur über die Löhne der Matrosen sind solche vorhanden. Danach betrug die Monatsheuer für Matrosen in

	Bremen	Hannover u. Oldenburg	Nordseehäfen Schleswig-Holstein
1895	54,42 ℳ.	60,68 ℳ.	52 ℳ.
1894	55,15 „	57,19 „	— „
1893	53,63 „	58,[illegible]	— „
1892	55,43 „	62,15 „	— „
1891	56,32 „	61,47 „	— „

Wir sehen überall ein Fallen der Heuern in den letzten Jahren. Daß aber eine Heuer von 50 ℳ pro Monat nicht ausreicht, um die Bedürfnisse eines ledigen Mannes nur einigermaßen zu befriedigen, geschweige denn diejenigen eines Familienvaters, dürfte einleuchten, namentlich deshalb, weil man bloß neun Monate Fahrzeit rechnen kann, bei der Berechnung des Jahreseinkommens also auch nur den neunfachen Betrag des monatlichen Einkommens anrechnen darf. Das ergiebt bei einer Monatsheuer von 50 ℳ einen baren Jahresarbeitsverdienst von 450 ℳ

Hand in Hand mit dem Sinken der Heuer geht eine Erhöhung der Arbeitsleistung in Folge der Unterbemannung der Schiffe. Es ist bekannt, daß mit der wachsenden Größe der Schiffe und Vermehrung des Dampfbetriebes die Zahl der Mannschaft relativ zurückgeht. Die Handelsmarine zählte 1871 4 819 Schiffe mit 982 000 R.-T. und 1896 3 592 Schiffe mit 1 502 000 R.-T. Der Tonnengehalt stieg also um 522 000 Tons etwa ein Drittel, die Anzahl der Mannschaft dagegen vermehrte sich nur von 39 100 im Jahre 1871 auf 39 900 im Jahre 1896. Aus diesen Zahlen läßt sich wohl nicht ohne Weiteres schließen, daß die deutschen Schiffe nun eigentlich soviel Mann Besatzung mehr haben mußten, als zur Bewältigung der obigen 522 000 Tons im Jahre 1871 gehört haben würden. Wäre dieses der Fall, dann müßte die Handelsmarine Deutschlands etwa 20 000 Mann Besatzung mehr haben, als thatsächlich auf ihr vorhanden sind. Eine derartige

*) Vergl. Soziale Praxis Jahrg. VII Nr. 4 Sp. 95.

Schlußfolgerung wäre jedoch falsch, da man nicht außer Acht lassen darf, daß die technische Entwicklung, namentlich bei dem enormen Wachsthum der Dampferflotte und dem Rückgang der Segler, manche Einrichtungen geschaffen hat, die sehr viel menschliche Arbeitskraft zu ersparen im Stande sind. Nichtsdestoweniger aber leiden die meisten Schiffe unter einer Unterbemannung. Einen Beweis hierfür kann man in den Klagen der Seeleute über die zahlreichen Ueberstunden, die man in diesem Umfange früher nicht kannte, erbracht sehen. Es muß als Thatsache erachtet werden, daß die Zunahme der Mannschaft, selbst wenn man alle technischen Einrichtungen als arbeitersparend in vollem Maße in Betracht zieht, in einem für die Seeleute ungünstigen Verhältnisse zu der Zunahme des Raumgehaltes der Schiffe steht. Dieser Zustand überbürdet die Seeleute mit Arbeit, namentlich wenn ein Mann der Besatzung erkrankt, oder sonst dienstuntauglich wird. Er gefährdet aber auch Leben und Gesundheit von Mannschaft und Passagieren. Die Zahl der wirklichen Matrosen auf einem Schiffe wird immer geringer; wenn nun ein Unfall Mannschaft und Passagiere nöthigt, das Schiff zu verlassen, wird es unter diesen Verhältnissen gar nicht möglich sein, soviel Seeleute in die Boote zu bringen, als nöthig sind, um zu manövriren. Die Sicherheit der Besatzung und der Passagiere verlangt es, daß in der Seemannsordnung genaue Bestimmungen geschaffen werden über das Verhältniß der Besatzung zur Größe des Schiffes und daß der Hafenpolizei dasjenige Recht gewährt wird, das sie in England besitzt, ein ungenügend bemanntes Schiff am Auslaufen zu verhindern.

Eine fortwährende Quelle von Klagen bildet für die Seeleute die ungenügende Kost und die in sanitärer Beziehung unzureichenden Logis. Es fehlt hier in der Seemannsordnung an den genügenden Bestimmungen, die vor allen Dingen in Bezug auf die Kost je nach den klimatischen Verhältnissen verschieden sein müssen. Die vom Kaiserlichen Gesundheitsamte erlassenen Rathschläge für die Beschaffenheit der Kost müssen in Gesetze umgewandelt werden, damit sie Gehör finden. Wie ungenügend die Kost auf den Schiffen ist, ergiebt sich aus der Statistik des Hafenarztes von Hamburg, Dr. Nocht, der im Jahre 1896 76 Fälle von Skorbut auf im Hamburger Hafen eingelaufenen Schiffen feststellte, darunter 16 mit tödlichem Ausgange. Mit den Wohnungsverhältnissen beschäftigt sich nur der §. 44 der Seemannsordnung in durchaus ungenügender Weise. Es würde sich hier empfehlen, genaue Bestimmungen zu treffen über Luftraum, Lage u. s. w. Dr. Nocht bezeichnet in einem Vortrag, welchen er in Kiel hielt, die sanitären Verhältnisse an Bord der Handelsmarine als durchaus ungenügend, der für jede Person bestimmte Luftraum von 2 cbm genügt nicht, auch die Wasch- und Badeeinrichtungen lassen viel zu wünschen übrig. Gerade für die im Kohlenbunker stehenden Heizer und Trimmer ist eine Gelegenheit zum Baden eine unerläßliche Nothwendigkeit. Die Seemannsordnung muß Bestimmungen erhalten, die sowohl in Bezug auf den von den Schiffen mitgeführten Proviant als auch auf die Logisverhältnisse den Grundsätzen der Hygiene entsprechen.

Engverbunden mit den sanitären Einrichtungen der Schiffe ist das System der Schiffsärzte. Es sind dieses gewöhnlich junge Aerzte ohne Praxis, die die Gelegenheit benutzen, nach beendigter Studienzeit einige Reisen zu machen, ehe sie sich dauernd an Land niederlassen. Frachtdampfer führen überhaupt keinen Arzt mit, nur Passagierdampfer. Auch diese Bestimmung muß geändert werden, denn die Frachtdampfer gebrauchen für ihrer Mannschaft in Krankheitsfällen genau so gut ärztliche Fürsorge wie die Passagiere auf den Passagierdampfern. Der Seemannskongreß verlangt in einer Resolution, daß das Schiffsärztewesen reichsgesetzlich geregelt werde. Dr. Großer schlägt in der „Deutschen medizinischen Wochenschrift" vor, daß der Schiffsarzt sich vorher einer Prüfung unterziehen solle, dem Schiffsführer in hygienischen Fragen koordinirt werde und ein genaues Tagebuch zu führen habe. Ob die Forderung des Seemannskongresses, Verstaatlichung des Aerztewesens auf Schiffen, durchführbar ist, kann man füglich bezweifeln; auf jeden Fall aber bedarf die Institution der Schiffsärzte einer gründlichen Revision, und gegenwärtig stellt ja auch der Hamburger Senat Erhebungen darüber an, ob es nicht möglich ist, an den Krankenanstalten Vorbereitungskurse für Schiffsärzte einzurichten.*)

Das düsterste Kapitel im Leben der Seeleute bildet die Behandlung, die ihnen von Seiten mancher Vorgesetzten zu theil wird. Mißhandlungen der Seeleute durch ihre Vorgesetzten bilden eine häufige Rubrik und die vielen Selbstmorde der Heizer und Trimmer reden eine deutliche Sprache. Daß hier der Hebel zur Besserung angesetzt wird und die Bestimmungen der Seemannsordnung in einer, den Rechtsanschauungen unserer Zeit mehr entsprechenden Sinne geändert werden, ist eine gebieterische Nothwendigkeit. Die hiergegen beliebten Einwände, daß dadurch die Disziplin auf den Schiffen gelockert werde, sind nicht stichhaltig. Gerade die deutschen Seeleute sind ihrer Fähigkeiten, ihrer Disziplin und Ordnung halber sehr geschätzt von den Schiffern aller Nationen. Von den 63 000 Ausländern, die auf englischen Schiffen fahren, sind 85 % Deutsche und Skandinavier, die meistens den wichtigen Posten der Steuer- und Bootsleute ausfüllen. Das ist doch gewiß ein Beweis dafür, daß das Material, aus dem die deutschen Seeleute bestehen, vortrefflich ist. Dem sollte man aber auch Rechnung tragen und in der Seemannsordnung solche Bestimmungen schaffen, daß an Stelle der persönlichen Willkür, der heute der Schiffsmann oft ausgesetzt ist, das Recht auf eine humane Behandlung tritt.

Hamburg. Ag. Müller.

(Ein weiterer Artikel folgt.)

*) Vergl. Soziale Praxis Jahrg. VII Nr. 3 Sp. 66.

Aus der deutschen Gewerkschaftsbewegung. In einer Berliner Gewerkschaftsversammlung hat der sozialdemokratische Abgeordnete Auer das Urtheil des Nürnberger Arbeitersekretärs und Gewerkschaftsführers Segitz über die gewerkschaftlichen Agitatoren als übertrieben bezeichnet. Im Allgemeinen habe sich das politische und soziale Niveau der Arbeiterschaft ganz gewaltig gehoben und sei zu einer Bedeutung gelangt, wie man es sich zu Lassalles Zeiten nicht habe träumen lassen. In den letzten Jahren hätten — wir folgen hier einem Bericht des „Vorwärts" — die Gewerkschaften einen gewaltigen Aufschwung genommen. Auer untersuchte auch die Frage, ob es nichtpolitische Gewerkschaften gebe. Er bestritt dies. Nach der Judikatur unserer höchsten Gerichtshöfe könnten gewerkschaftliche Vereinigungen die Interessen ihrer Mitglieder überhaupt nicht wahren, ohne Gebiete zu berühren, die als politisch erklärt seien. (Vgl. den ersten Leitartikel.) Die Gewerkschaften seien politisch, ob aber sozialdemokratisch, das sei eine andere Frage. Falsch sei die vielfache Annahme, politisch und sozialdemokratisch seien identisch, ebenso sei die oft vertretene Anschauung irrig, die Gewerkschaften seien der Partei wegen da. Die Gewerkschaften seien Selbstzweck und nur dazu da, ihre Interessen wahrzunehmen.

Gewerkschaftshaus in Berlin. In Berlin wird von gewerkschaftlicher Seite die Gründung eines Gewerkschaftshauses geplant. Es hat sich eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gebildet, die auf einem noch zu erwerbenden Terrain nahe dem Centrum Berlins Baulichkeiten errichten will, die dem gewerkschaftlichen Leben dienen sollen. Im Vorderhaus sollen Bureauräume für Gewerkschaften, Krankenkassen 2c., sowie ein Restaurant, im Hinterhaus eine Herberge mit Aufenthalts-, Schlaf- und Baderäumen untergebracht werden. Die Gesellschaft soll von 20—30 Mitgliedern, meist bekannten Gewerkschaftsführern, mit einem vorläufigen Stammkapital von mehr als 60000 *M.* beschlossen worden sein und man will die Eintragung in das Handelsregister in der nächsten Zeit bewirken. In den betheiligten Kreisen scheint man selbst nicht an eine allzuschnelle Verwirklichung des Planes zu glauben. Es soll dafür auch nicht in allen gewerkschaftlichen Kreisen Neigung vorhanden sein. Genossenschaften nach dem Muster des Genter „Vooruit" werden die deutschen Arbeiter so bald wohl nicht ins Leben rufen, ebensowenig Volkshäuser nach belgischem oder skandinavischem Muster. In Malmö und Kopenhagen verfügen die organisirten Arbeiter sogar über eigene Versammlungshäuser und Volksparks.

Die Spaltung in der Buchdruckerbewegung. Gleich vielen anderen Gewerkschaftsblättern mißbilligt auch das „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften" die Gründung einer neuen Buchdruckerorganisation in Leipzig, die gegen den alten Buchdruckerverband gerichtet ist. Es heißt in dem betreffenden Artikel u. A.: „Von dem Grundsatz ausgehend, daß nur bei einer vollständigen Konzentrirung der Kräfte in der Gewerkschaftsbewegung diese selbst für die Arbeiterschaft erfolgreich zu wirken im Stande ist, haben wir auch diese Neugründung einer Organisation, die nur zu dem Zwecke erfolgt ist, eine alte bewährte Vereinigung aufs Schärfste zu bekämpfen, mit aller Entschiedenheit zu verurtheilen." Im weiteren Verlaufe des Aufsatzes wird gesagt: „Es giebt eine Reihe recht guter Sozialdemokraten in Deutschland, die eine Tarifgemeinschaft mit dem Unternehmerthum für zweckmäßig halten." Die Gründer des neuen Vereins sind Gegner der Tarifgemeinschaft und berufen sich dabei auf ihre sozialdemokratischen Prinzipientreue.

Arbeitersekretariat in München. In den Kreisen der organisirten Arbeiter macht die anfängliche Zurückhaltung einer immer lebhafteren Bewegung für die Errichtung von Arbeitersekretariaten Platz. Die Er-

fahrungen in Stuttgart und Nürnberg haben, wie schon berichtet, in Hannover und Hamburg Anregung zu ähnlichen Projekten gegeben und jetzt wird das Gleiche aus München gemeldet; hier wurde eine fünfgliedrige Kommission mit den vorbereitenden Schritten betraut.

Maschinenbauer, Spinner und Eisenbahner in England. Der Kampf im britischen Maschinenbaugewerbe wird nun durch einen Ausgleich zu beendigen versucht. Auf einer vom Handelsamt in die Wege geleiteten Vorkonferenz zwischen je zwei Vertretern der Unternehmer und Arbeiter ist beschlossen worden, Mittwoch den 24. d. M. in London eine förmliche Konferenz abzuhalten, zu welcher Arbeitgeber und Arbeiter je 14 Vertreter entsenden sollen. Jede Partei ernennt ihren Vorsitzenden. Bis zu der Konferenz enthalten beide Theile sich des feindlichen Vorgehens. Man erhofft eine Verständigung sowohl in der Frage der Arbeitszeit (Achtstundentag) wie in der Frage der Einmischung der Gewerkschaftsbeamten in die Leitung der Betriebe, die sich nach Angabe der Unternehmer namentlich bei der Bedienung der arbeitsparenden Maschinen durch gelernte oder ungelernte Arbeter störend bemerkbar gemacht haben soll. Wegen des Beitritts des Gewerkvereins der vereinigten Maschinenbauer zu dem großen Verband der Schiffbau- und Maschinenbauarbeiter (über 173000 Mitglieder), in dem der Verband der Kesselbauer und Eisenschiffbauer die führende Rolle spielt, sollen Verhandlungen schweben. Dieser Verband ist dem Kampf der Gewerkschaft der vereinigten Maschinenbauer um den Achtstundentag ferngeblieben, da er das Vorgehen eines einzelnen Vereins, bezw. Distrikts (London) mißbilligte. Die Unterstützungen fließen noch immer sehr zahlreich, besonders aus Deutschland. — Der Lohnstreit in der Baumwollspinnerei, der durch die Absicht einer Lohnreduktion entstanden ist, wird durch einen Schiedsspruch ausgetragen. Der Vorschlag ging von den Arbeitern aus, die Unternehmer haben ihn angenommen. — Am 15. November lief die Frist ab, binnen welcher die Eisenbahngesellschaften auf die Forderungen der „Vereinigten Gesellschaft der Eisenbahnarbeiter“, wie sie im „nationalen Programm“ von Birmingham niedergelegt sind (vgl. Soziale Praxis Jahrg. VII Sp. 149/50), Antwort geben sollten. Eine Kollektivantwort ist nicht eingetroffen, 22 Gesellschaften haben lediglich den Empfang der Zuschrift bestätigt und eine (London und North-Western) hat sich bereit erklärt, eine Arbeiter-Abordnung zu empfangen und mit ihr separat zu verhandeln. Sie hat auch bereits freiwillig die Löhne ihrer Signalarbeiter um 2,5 sh. wöchentlich gesteigert. Es geschah dies, ohne daß eine spezielle Forderung der Arbeiter gestellt worden wäre, in der Absicht, den Postulaten des „Nationalprogramms“ zuvor zu kommen und sich durch Befriedigung ihrer Arbeiter vor der Agitation der Amalgamated Society zu schützen.

Arbeiterschutz.

Reichsgesetzliche Schutzmaßnahmen gegen Milzbrandübertragung in der Industrie. Wiederholt vorkommende Vergiftungen an Milzbrand bei Arbeitern, die mit der Verarbeitung von Thierhaaren zu thun haben, sind Anlaß geworden, im Reichsamt des Innern auf Grund des vom Reichs-Gesundheitsamt vorgelegten Materials einen Gesetzentwurf auszuarbeiten. Die Bestimmungen sollen Anwendung finden auf alle Anlagen, in denen Pferde-, Rinder- oder Ziegenhaare, Schweinsborsten oder Schweinswolle zugerichtet oder gesponnen werden, oder in denen unter Verwendung solcher Materialien Bürsten, Besen oder Pinsel hergestellt werden. Vorgeschrieben wird, daß die aus dem Auslande stammenden Haare und Borsten nicht eher in Betrieb genommen werden dürfen, bevor sie von dem Unternehmer desjenigen Betriebs, in welchem die Bearbeitung stattfinden soll, vorschriftsmäßig desinfizirt worden sind. Es werden drei verschiedene Desinfektionsverfahren zur Wahl gestellt; außerdem kann der Reichskanzler noch andere Methoden gestatten. Auch in einer öffentlichen Desinfektionsanstalt kann die Desinfektion vorgenommen werden. Wer den Nachweis erbringt, daß er das Material in vorschriftsmäßig desinfizirtem Zustande bereits bezogen hat, braucht es keinem weiteren Verfahren zu unterstellen. Ausnahmen können für solche Haare und Borsten zugelassen werden, die nach den bisherigen Erfahrungen keinem der zugelassenen Desinfektionsverfahren unterworfen werden können, ohne einer erheblichen Beschädigung ausgesetzt zu sein. (Diese Bestimmung öffnet der Möglichkeit, die vorgeschriebene Desinfektion zu umgehen, Thür und Thor. Die Red.) Jugendliche Arbeiter dürfen mit den Vorbereitungen zur Ausführung der Desinfektion nicht betraut werden. Des Weiteren enthält der Entwurf Bestimmungen, die zur Verhütung von Staubbildung und zur Aufrechterhaltung der Reinlichkeit für größere Betriebe dienen sollen. Der Verarbeiter hat allen bei der Vorbereitung und Ausführung der Desinfektion oder mit der Bearbeitung nicht desinfizirter Stoffe beschäftigten Arbeitern Arbeitsanzüge nebst Mützen zu stellen. In einem staubfreien Theil der Anlage muß ein Wasch- und Ankleideraum und, wenn das Bedürfniß vorhanden ist, ein Speiseraum geschaffen werden. Nahrungsmittel dürfen nicht in die Arbeitsräume gebracht werden. Der Arbeitgeber hat Bestimmungen zu treffen, wonach die Arbeiter ohne Kündigung entlassen werden können, wenn sie die Bestimmungen über Schutzmaßregeln nicht befolgen. Vom Reichsamt des Innern werden Gutachten über den Entwurf eingeholt, eine am 19. November abgehaltene Fabrikantenversammlung in Nürnberg erklärte manche Bestimmungen für unmöglich, andere nur für schwer ausführbar.

Einheitlicher Ladenschluß. Zu den Städten, in denen die Kaufleute die Einführung einer einheitlichen Ladenschlußstunde für nothwendig erachten (vergl. Soziale Praxis Jahrg. VII Nr. 6 Sp. 137), gesellt sich auch Grünberg i. Schl. Dort erklärten sich 223 Ladeninhaber für den 9 Uhr-Ladenschluß und nur 17 dagegen. Der kaufmännische Verein beschloß, dies Ergebniß der Regierung mit dem Antrage mitzutheilen, eine einheitliche Ladenschlußstunde einzuführen.

Hafeninspektor in Hamburg. Nach achtmonatlicher Frist hat der Ausschuß der Bürgerschaft in Hamburg dem Senatsantrag auf Bestellung eines Hafeninspektors zugestimmt und zwar mit der Abänderung, daß dieser Aufsichtsbeamte nicht der Polizeibehörde, sondern der Deputation für Handel und Schifffahrt unterstellt werden solle. Die Senatskommissäre betonten, daß die Einrichtung einer Hafeninspektion einer Nothwendigkeit entspreche. Wenn eine Arbeit, zu welcher ein Arbeiter in einem Betriebe angestellt werde, für Leben oder Gesundheit gefährlich sei, dann müsse der Staat dafür sorgen, daß diese Gefahr für Leben oder Gesundheit beseitigt werde. Schon die Thatsache allein, daß eine Inspektion da sei, werde segensreich wirken. — Die Forderung einer Hafeninspektion ist schon seit Jahren in den Arbeiterkreisen Hamburgs erhoben worden; während des letzten Hafenstreiks schlossen sich ihr auch die Arbeitgeber an. Wenn das Verlangen jetzt erfüllt wird, darf man darin eine der günstigen Wirkungen des gerade vor Jahresfrist ausgebrochenen Ausstandes erblicken.

Eisenbahnarbeiterschutz in Frankreich. Der französische Minister für öffentliche Arbeiten, Turrel, hat unterm 4. November ein Rundschreiben an die Eisenbahngesellschaften gerichtet, in welchem er sie auf die Bestimmungen, betreffend Arbeitszeit and Ruhepausen für Lokomotivführer und Heizer, aufmerksam macht und darauf verweist, daß diese Schutzbestimmungen nur dann einen Werth haben, wenn genügende Fürsorge für die Unterbringung der Arbeiter außer der Dienstzeit getroffen wird. Dies gilt namentlich für die Arbeiterschlafräume auf den Bahnhöfen, wo diese Bediensteten ihre Ruhepause zubringen. Dies Rundschreiben untersagt die Verwendung von Eisenbahnwagen als Arbeiterschlafräume und fordert eine Reihe hygienischer Maßregeln für die Schlafräume, so namentlich ausreichende Gelegenheit zur Reinigung, einen Luftraum von 12 bis 15 cbm pro Bett, leichte und rasche Ventilation u. s. w.

Der englische Fabrikinspektorenbericht für 1896 ist erschienen. Ein den Arbeitern sehr wohlgesinntes Blatt „Daily Chron.“ ist voll Anerkennung über den Beweis stetigen Fortschrittes in den Maßregeln für den Arbeiterschutz: es rühmt dem früheren Minister Asquith nach, daß er das Institut der Fabrikinspektoren gekräftigt und ermuthigt und die weiblichen Aufsichtsbeamten eingeführt habe — eine That, „die unzählige Wohlthaten für Massen von Frauen und Kindern bewirkt hat“. Ferner hat er zuerst Assistenten der Fabrikinspektoren aus dem Arbeiterstande gewählt. Die von ihm veranlaßten Erhebungen über gefährliche Gewerbe und sein Fabrikgesetz haben neue Anregungen und Errungenschaften für den Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter gebracht. Der von dem Ober-Fabrikinspektor Dr. Whitelegge erstattete Bericht weist die Erfolge dieser Thätigkeit des liberalen Ministers auf, dessen Nachfolger, der konservative Sir M. W. Ridley, übrigens loyal das Werk seines Vorgängers fortführt. — Derartige Bemerkungen eines für die Arbeiterinteressen eintretenden Blattes über Arbeiterschutzgesetze und Gewerbeaufsicht thun deutlich dar, wie viel anders und besser die einschlägigen Verhältnisse in England liegen als bei uns.

Genossenschaftswesen.

Staatsunterstützung der Kreditgenossenschaften in Frankreich.

Man schreibt uns: Nr. 6 der „Sozialen Praxis" brachte eine Mittheilung über die Vertheilung von Preisen in Frankreich für die besten Leistungen auf dem Gebiete der Organisation ländlicher Genossenschaften. Den Vorsitz bei der Vertheilung führte der Ministerpräsident Méline, der dabei erklärte, bald einen Gesetzentwurf zur Gründung ländlicher Kreditanstalten mit Staatssubvention einzubringen.*) Dieser bevorstehende Gesetzentwurf beschäftigt die französischen Genossenschaften schon seit einiger Zeit. Der zu Lille im April d. Js. abgehaltene Kongreß der Volksbanken hat in einer Resolution ausgesprochen, „es sei die Gründung einer Centralbank mit Staatsmitteln oder unter Garantie des Staates: 1. ein wirthschaftlicher Irrthum, da dabei die Grenzen der legitimen Einmischung des Staates überschritten werden und der an sich schon schwache Geist der Initiative und freien Gesellschaftsbildung geschwächt würde; 2. eine ungeeignete Konzession an den Staatssozialismus; 3. ein neuer Grund zu öffentlichen Ausgaben, die sich unermeßlich zum Nachtheil der Staatsfinanzen ausdehnen würden; 4. eine künstliche Organisation, die geeignet ist, die Gründung nicht lebensfähiger Genossenschaften zu erleichtern oder die Thätigkeit der Genossenschaften aus politischen Rücksichten zu unterstützen und die natürliche Bildung von Centralkassen zu verzögern, die aus der normalen Entwickelung der lokalen Kassen entstehen. Der Kongreß empfahl den Genossenschaften, den Verführungen solcher ihnen gebotenen Geschenke entschieden zu widerstehen. Auf demselben Standpunkte stehen die französischen Darlehenskassen Raiffeisen'schen Systems, die die finanzielle Unterstützung jeder Art seitens des Staates zurückweisen. Wie H. W. Wolff in der Monde Economique (vom 13. November 1897) berichtet, hat auch die „société des agriculteurs de France" sich gegen die Gründung einer Bank aus Staatsmitteln erklärt. Dufourmontelle, der Sekretär des centre fédérative du credit populaire en France nimmt in einem Aufsatz „La question du crédit populaire" in der Revue Politique et Parlamentaire zu dem Méline'schen Projekt Stellung. Méline hat erklärt, daß die subventionirten Banken „des banques privées" sein sollten, Dufourmontelle bemerkt dazu, daß die Subvention den Genossenschaften diesen Charakter nähme: „Geht diese Subvention nicht dahin, dem Staat den Vorwand der Einmischung in die Organisation zu geben?" schreibt er — „das System des Staatssozialismus erscheint mit allen seinen Gefahren ... es ist zu fürchten, daß es die Thätigkeit der Volksbank-Unternehmungen lähmt und sie allmählich daran gewöhnt, sich auf die Subventionen wie auf eine Staatsgarantie zu verlassen, endlich wird dieses System nicht übereilte Gründungen, künstlich geschaffene Genossenschaften fördern ..?" Dufourmontelle erscheint das System der direkten Subventionirung der Genossenschaften minderwerthiger als das Privileg des preußischen Gesetzes von 1895, das die Preußische Central-Genossenschaftskasse geschaffen hat. Er bekennt sich auch als Gegner dieses Instituts und warnt Frankreich, dem Beispiele Preußens hier zu folgen; der schwache Punkt des Gesetzes sei, daß es beim ersten Schritt nicht bleiben werde, daß die Ansprüche an den Staat immer weiter wachsen werden. Dufourmontelle hat in dieser Beziehung, wie die Erfahrung zeigt, recht, denn aus den ursprünglich vom Staate gegebenen 5 000 000 *M.* sind 20 000 000 *M.* geworden, eine Erhöhung auf 50 000 000 *M.* steht in Aussicht — wo ist die Grenze?

Charlottenburg. Dr. Hans Crüger.

Britisches Genossenschaftswesen. Die neueste Nummer der „Labour Gazette" bringt eine Uebersicht über den Stand der genossenschaftlichen Konsum- und Produktiv-Gesellschaften im Vereinigten Königreich für das Jahr 1896. Danach bestanden 1674 Gesellschaften mit 1 121 136 Mitgliedern gegen 1623 mit 1 331 942 Mitgliedern im Jahre 1895. Die Gesammtverkaufssumme war auf 59 692 864 £, etwa 1½ Milliarden Mark, gestiegen, um mehr als 100 Millionen Mark gegen das Vorjahr. Der daraus gewonnene Nutzen belief sich auf 6¼ Millionen Pfund Sterling. Nicht weniger als 61576 Personen waren in diesen Gesellschaften beschäftigt, davon in Produktiv-Genossenschaften 26 873 und zwar 15 728 Männer, 6692 Frauen und 4453 junge Leute unter 18 Jahren.

*) In der Sitzung der Deputirtenkammer vom 29. November hat der Ministerpräsident diese Erklärung wiederholt.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Wohlfahrtseinrichtungen der evangelischen Arbeitervereine. Ein auf dem letzten Verbandstag der evangelischen Arbeitervereine in Rheinland und Westfalen gewählter Ausschuß hat zwischen Volmarstein und Wetter im Ruhrthal einen Bauernhof angekauft, um hier im Anschluß an das von Pfarrer Arndt gegründete Alterspflegehaus Bethanien eine Feierabendstätte für Invaliden der Arbeit zu errichten. Daran soll sich ein Heim für Halbinvaliden und Rekonvaleszenten, sowie ein Waisenhaus für Arbeiterkinder schließen. Endlich sind noch eine Anstalt, wo Töchter von Arbeitern den Haushalt lernen, und eine Spar- und Krediteinrichtung geplant.

Katholische Müttervereine. In den katholischen Müttervereinen hat der katholische Seelsorger ein geeignetes Mittel, den Krankenbesuch, die Fürsorge für arme und verwaiste Kinder, die Fürsorge für Arbeiterinnen ꝛc. zu organisiren. Die Müttervereine, die von einem Laienbeirath unter geistlichem Präsidium geleitet werden, stellen an die Spitze ihrer Bestrebungen zwar die Förderung der Religiosität im Familienleben, wollen aber die Hausfrauen in allen Zweigen ihres Berufes mit Rath und That unterstützen (Kindererziehung, Pflichten gegen Dienstboten, häusliche Gesundheits- und Krankenpflege, Sparkassen u. A.) und zur Bethätigung der Nächstenliebe anhalten. In industriellen Gegenden übernehmen sie die Gründung und Leitung von Arbeiterinnenheimen und Hospizen, Haushaltungsschulen und Familienabenden. In Krefeld hat der Mütterverein Familien dafür gewonnen, Fabrikarbeiterinnen Sonntags zur Erlernung des Haushalts bei sich aufzunehmen. Die Müttervereine sind nach den geistlichen Bezirken in Regensburg, die älteren noch in Paris aggregirt. Von den 833 Vereinen in Deutschland hat nach dem „Arbeiterwohl", 17. Jahrgang, Heft 6, 7, Köln 49 Vereine, Trier 46, Münster 67, Paderborn 31, Gnesen-Posen 17, Kulm 1, Breslau 15, Ermland 2, Hildesheim 3, Osnabrück 10, Fulda 14, Limburg 11, München-Freising 53 Augsburg 185, Regensburg 58, Passau 27, Würzburg 62, Eichstätt 36, Speyer 6, Freiburg 18, Rottenburg 17, Mainz 22, Straßburg 10, Metz 1. In Oesterreich-Ungarn weisen auf Linz 3, Trient 2, Brixen 6, Gurk 1, Seckau 3, Prag 5, Leitmeritz 1, Budweis 1, Olmütz 7 (zusammen 29 Vereine); in der Schweiz: Basel 85, Chur 23, Freiburg 2, Sitten 3, Lausanne und Genf 1, St. Gallen 20 (zusammen 135 Vereine).

Erziehung und Bildung.

Kongreß für Volksunterhaltung.

Am 13. und 14. November fand in Berlin ein Kongreß für Volksunterhaltung statt, der von dem Direktor des Schillertheaters Herrn Dr. Raphael Löwenfeld einberufen war. Wenn es sich um Materien handelt, die in ihren wissenschaftlichen Grundlagen festgelegt sind, über deren praktische Behandlung die Ansichten aber noch auseinandergehen, mag es wohl von Bedeutung sein, eine Reihe von Männern und Frauen, die auf den betreffenden Gebieten praktisch thätig sind, zu einem Austausch ihrer Erfahrungen zusammenzurufen. Da wird der Eine von den Erfolgen oder Mißerfolgen des Andern Manches lernen können. In dieser Lage befand sich der Kongreß für Volksunterhaltung nicht, und es ist deshalb zu bedauern, daß er seine erste Sitzung lediglich den Berichten über persönliche Erfahrungen und über allerhand Bestrebungen auf dem in Frage stehenden Gebiet in Stadt und Land eingeräumt hatte. Die Kongreßtheilnehmer mußten diesen Berichten kritiklos gegenüberstehen, da der Maßstab für ein Urtheil ja erst in der zweiten und dritten Sitzung gefunden werden sollte. Diese hatten sich mit der Bedeutung der Poesie, der Musik und der bildenden Künste für die Volksunterhaltung zu beschäftigen. Die Themata waren wenig glücklich formulirt, was Herrn Fritz Mauthner, in dessen geistvollem Vortrage der Kongreß seinen Höhepunkt erreichte, zu einer Aenderung des seinigen in „Kunst und Volk" veranlaßte.

Es ist meines Erachtens bei der Behandlung dieser Materie eine Umgrenzung des Begriffes „Volk" nicht zu umgehen. Das staatlich geeinte Volk als solches ist es doch nicht, für das die Unterhaltung bestimmt sein soll, sondern nur gewisse Kreise des Volkes. Da fragt man natürlich, welche? Herr Löwenfeld, der jene Begriffsumgrenzung ausdrücklich ablehnte und möglichst Allen den Genuß der Kunst zugänglich machen will, giebt die Antwort darauf nicht.

„Möglichst Alle“ schließt immer noch Einige aus, und da fragt es sich wieder, welche ausgeschlossen sein sollen und nach welchem Maßstab dieser Ausschluß zu geschehen habe. Soll hier das Geld das letzte Wort zu sprechen haben? Auch eine Wesensbestimmung von Kunst, und zwar von Kunst, wie sie den nun genau bestimmten Volksklassen geboten werden kann und soll, wird nicht zu umgehen sein, denn es giebt doch heutzutage eine Kunst, die nach Vieler Meinung entsittlichend wirken soll, neben einer Klassenkunst, deren Existenz wohl Niemand mehr bestreiten kann. Natürlich werden diese Untersuchungen vielfach ineinandergreifen. Die Wechselbeziehungen zwischen Kunst und Volk sind eben überaus intime. Nur wer sich über diese Wechselbeziehung vollständig klar ist und ihre Entwickelung genau studirt hat, wird in seinen Bestrebungen auf dem Gebiete der Volksunterhaltung durch die Kunst vor der Gefahr gesichert sein, vom rechten Wege abzuirren. Nur wem die triviale Wahrheit im Bewußtsein lebt, daß nicht wir die Entwickelung machen, sondern daß wir ihr nur schüchtern zu folgen vermögen, wird hier den rechten Weg einschlagen, d. h. den Weg des Studiums der Wechselbeziehungen zwischen Volk und Kunst in alter Zeit und in der Gegenwart, um hieraus Schlüsse zu ziehen, wie ihre Stellung zu einander sich in Zukunft gestalten mag.

Herr Mauthner berührte diesen Gedankengang in seinem Referat, er kam darin aber nicht in der Schärfe und vor Allem in der Konsequenz zum Ausdruck, wie es zum Nutzen des Kongresses wünschenswerth gewesen wäre, vorausgesetzt, daß die von ihm angeregten Erwägungen den ersten Platz auf dem Kongreß eingenommen hätten. Näher auf diese Fragen einzugehen, möchte ich mir hier ersparen, da ich demnächst an anderer Stelle Gelegenheit haben werde, sie ausführlich zu behandeln. Sie durften aber nicht ganz umgangen werden, da der Kongreß nicht die Ueberzeugung hervorrufen konnte, daß die Vernachlässigung dieser grundlegenden Fragen ihn vor einem Abirren vom geraden Wege nach dem erstrebten Ziel bewahrt hätte. Vermißte man sie einerseits in den sonst sehr beachtenswerthen Ausführungen des Herrn Otto Ernst aus Hamburg, so mußte andererseits die Ansicht des Herrn Lehrer Wille aus Rixdorf, daß die Volksunterhaltungen in den Festspielen nach Herrig'schem Rezept ihre schönste Blüthe treiben müßten, lebhaftes Befremden erregen. Auch das Eintreten für eine Volksoper wird bei systematischerer Begründung, als ihr durch Fräulein Henneberg aus Berlin zu Theil wurde, vielleicht auf Widerspruch stoßen.

Nach alledem glaube ich nicht, daß der Kongreß den Erfolg gehabt hat, den man sich von ihm versprochen haben mag. Die Verhältnisse in Stadt und Land, in großen, mittleren und kleinen Städten liegen so verschieden, daß durch den Austausch der Erfahrungen wohl nur wenig Anregung gegeben sein mag. Seine Aufgabe in vollem Maße hätte der Kongreß nur dann erfüllen können, wenn er in Referaten und in der Diskussion die Normen festgelegt hätte, nach denen in Stadt und Land die Bestrebungen zu leiten sind, um von den gewünschten Erfolgen begleitet zu sein. Es werde mehrfach der Wunsch ausgesprochen, daß das Comité sich nicht auflösen, sondern zu einer Centrale für die Bestrebungen auf dem Gebiet der Volksunterhaltung umbilden möge. Ob es alsdann seiner Aufgabe gerecht werden kann, wird in erster Linie davon abhängen, wie es diese Aufgabe auffassen wird.

Berlin. Dr. v. Erdberg.

Volksthümliche Hochschulkurse werden auch in Jena während des Wintersemesters und zwar von der Comenius-Zweiggesellschaft abgehalten. Neben öffentlichen Vorlesungen aus den Gebieten der Geographie und Philosophie finden auch volksthümliche Kurse für Englisch und Französisch gegen Honorar statt. Diese letzteren haben natürlich eine schwächere Betheiligung: es nehmen insgesammt 53 Personen daran Theil. Viel stärker ist der Besuch der öffentlichen Kurse, deren Hörerzahl zwischen 80 und 145 schwankt; die Betheiligung aus Arbeiterkreisen ist erfreulich stark, in dem geographischen Kursus beträgt sie über die Hälfte.

Kochunterricht in der Volksschule. Wie in verschiedenen anderen Städten, wird auch in Mainz der Kochunterricht in den obersten Mädchenklassen der Volksschule eingerichtet. In einem von der Stadtverwaltung gemietheten Saale werden sieben Heerde mit vollständigen Kücheneinrichtungen aufgestellt werden, so daß an allen Nachmittagen der Wochentage sieben Gruppen zu je sechs Kindern dort den Unterricht genießen. Die Einkäufe werden von den Mädchen selbst besorgt. Mit dem Kochunterricht wird eine Waarenlehre verbunden.

Literarische Anzeigen.

I. Bücher und Broschüren.

Barth, Dr. Paul. Die Philosophie der Geschichte als Soziologie. Erster Theil: Einleitung und kritische Uebersicht. Leipzig 1897, O. R. Reisland. 396 S.

In welchem Geiste dies umfangreiche Werk, von dem zur Zeit nur die Einleitung und eine kritische Uebersicht als erster Theil vorliegen, gehalten sein wird, erhellt vielleicht am besten aus den Schlußworten des Abschnittes, in dem der Verfasser seine eigene Auffassung darlegt; es heißt da: „Beide Welten, die so oft einander gegenübergestellt werden, die bürgerliche und die Arbeiterwelt, haben, was Tüchtiges an ihnen ist, noch aus der alten Gesellschaft, sie haben es nicht wegen, sondern trotz ihrer modernen Weltanschauung. Und es wird nicht eher anders werden, es wird nicht eher die Verödung und Trivialisirung der modernen Welt aufhören, als bis wieder eine Besinnung auf den ewigen Werth des Guten und des Schönen in allen Klassen der Gesellschaft eintritt. Ist sie erst eingetreten, dann wird die populäre Wissenschaft auch wieder Beides so fest und noch fester gründen können, als es die Wissenschaft des 18. Jahrhunderts gethan hat. Freilich, wie es einmal das Loos der menschlichen Natur ist, jene Besinnung wird wohl erst kommen, wenn große Erschütterungen der Gesellschaft alle erschreckt und zur Einkehr getrieben haben. Dann werden neue Einrichtungen sich von selbst ergeben, jedes Land wird wieder für sich arbeiten, anstatt Waaren zu versenden und zu empfangen und so einen unverhältnißmäßigen Theil der Arbeiterschaft auf den Transport allein zu verwenden. Eine neue ständische Ordnung wird erstehen; die nach der Geburt und die nach Besitz werden als Unterschichten wohl bestehen bleiben, aber lebendiger und wirksamer wird die neue Hierarchie der Berufe sein, die über ihnen sich erheben und nach der Höhe ihrer Leistungen für die Gesellschaft abstufen wird. Dann wird es auch wieder eine Kunst geben, die alle erfreut und erhebt und dem Leben Vorbilder vorhält. Die Zeiten der Skepsis wechseln in der Geschichte mit den glücklicherweise länger anhaltenden der festen Ueberzeugung. In diesem Sinne ist das tiefste Wort über die Geschichte das, was Goethe gesagt hat: „Das eigentliche, einzige und tiefste Thema der Welt- und Menschengeschichte, dem alle übrigen untergeordnet sind, bleibt der Konflikt des Unglaubens und des Glaubens.“

Meyers Konversations-Lexikon. Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens. Fünfte, gänzlich neu bearbeitete Auflage. Mit ungefähr 10000 Abbildungen im Text und auf 950 Bildertafeln, Karten und Plänen. Leipzig und Wien, Bibliographisches Institut.

Die neue, im Jahre 1893 begonnene Auflage des großen Werkes ist mit dem demnächst erscheinenden 17. Bande vollendet. Es ist hier nicht der Ort, im Allgemeinen auf seine Vorzüge in Wort und Bild einzugehen; die ungemein weite Verbreitung dieses Hand- und Nachschlagebuchs ist der beste Beweis für seine Vortrefflichkeit. Aber ein Hinweis auf die Thatsache sei doch gestattet, daß auch die Fächer der Sozialpolitik und der Volkswirthschaftslehre eine sorgfältige Behandlung in der neuen Auflage erfahren haben. Die Herausgeber haben in vollem Umfange erkannt, welche eminente Bedeutung die großen Fragen auf diesem Gebiete in der neueren Zeit für alle Gebildeten erlangt haben, und sie haben dementsprechend in zahlreichen längeren Artikeln und Abhandlungen eine leichtfaßliche und zugleich gründliche Uebersicht über das Wissenswerthe und Wissensnöthige gegeben. Die Aufsätze über Arbeiterfragen, Arbeiterversicherung, Arbeiterwohnungen, Fabrikgesetzgebung, Gewerbehygiene, Gewerkvereine, Sozialismus, Sozialdemokratie, Sozialpolitik, Kathedersozialisten — nur um einige Stichproben zu nennen — geben von dem Eifer und dem Verständniß, mit dem dieses Fach in der neuen Auflage behandelt worden ist, ein rühmliches Zeugniß. Ueberall finden wir Arbeiten, die dem neuesten Stande der Wissenschaft entsprechen und einen gesunden sozialpolitischen Geist athmen. Der „große Meyer“ ist auch in dieser Hinsicht ein durchaus empfehlenswerthes Werk.

Horrwitz, Rechtsanwalt Hugo. Das Recht der Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge vom 1. Januar 1898 ab, insbesondere auf Grund des Handelsgesetzbuchs, der Reichsgewerbeordnung, der Reichsversicherungsgesetze und des bürgerlichen Rechts, dargestellt für Juristen und Kaufleute. Berlin 1897, J. J. Heines Verlag. 156 S. Preis 2 M, geb. 2,40 M.

Das gesammte öffentliche wie private Recht der Gehilfen und Lehrlinge im Handelsgewerbe, wie es sich vom 1. Januar l. J. an gestaltet, für Kaufleute und Juristen möglichst erschöpfend darzustellen, hat sich der Verfasser des vorliegenden Buches zur Aufgabe gemacht. Man kann wohl sagen, daß ihm diese Absicht durchweg gut gelungen ist. Im ersten Theil behandelt er das private und gewerbliche Recht, im zweiten die Versicherungsgesetzgebung für die Handelsgehilfen und -Lehrlinge. Ein Sachregister erläutert den Gebrauch des Buches.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen ꝛc.

Frankfurt a. M. Allgemeine Bestimmungen für die Arbeiter der städtischen Verwaltung nebst den Ausführungsbestimmungen und den Bestimmungen über die Arbeitsdauer.

– Grundsätzliche Bestimmungen über Rentenbezug aus der Pensionskasse für städtische Angestellte, Bedienstete und Arbeiter.

– Lohntafel für die in ständigen Stellen im Arbeiterverhältniß beschäftigten Personen.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Buchenberger, A., Zur landwirthschaftlichen Frage der Gegenwart. 3 M.

Gerdolle, Heinrich, Die Nothlage der Landwirthschaft und die ländlichen Vereinigungen. 2 M. 40 Pf.

Großmann, Friedrich, Ueber die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16. bis 18. Jahrhundert. 3 M. 60 Pf.

Grünberg, Karl, Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien. Zwei Teile. 16 M.

Erster Teil: Ueberblick der Entwicklung.

Zweiter Teil: Die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse von 1680 bis 1848, nach den Akten.

Hecht, Felix, Die Organisation des Bodenkredits in Deutschland. (In 3 Abteilungen.) Erste Abteilung. A. u. d. T.: Die staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in Deutschland. 2 Bde. 24 M.

I. Entwicklungsgeschichte und Statistik

II. Organische Satzungen.

In der zweiten Abteilung des Werkes sollen die genossenschaftlich organisierten Institute, in der dritten Abteilung die Bodenkredit-Aktienbanken in gleich umfassender Weise behandelt werden.

Howard, Hermann, Wie hat sich der Landwirt zur progressiven Einkommensteuer zu verhalten? 1 M.

Inama-Sternegg, Karl Theodor von, Die Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit. 3 M. 20 Pf.

Knapp, Georg Friedrich, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preußens. Zwei Theile. 16 M.

I. Ueberblick der Entwicklung.

II. Die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse von 1706 bis 1857, nach den Akten.

Grundherrschaft und Rittergut. Vorträge nebst biographischen Beilagen. 3 M. 20 Pf.

Inhalt: Landarbeiter und innere Kolonisation. — Die ländliche Verfassung Niederschlesiens. — Die Bauernbefreiung in Oesterreich und in Preußen. — Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. — Siedelung und Agrarwesen nach A. Meitzen. — Biographische Beilagen: G. Hanssen; Hermann und Helferich; E. Engel; G. Hanssen. — Anmerkungen.

Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit. Vier Vorträge. 2 M.

Inhalt: Der Ursprung der Sklaverei in den Kolonieen. — Die bäuerliche Leibeigenschaft im Osten. — Die Erbunterthänigkeit und die kapitalistische Wirthschaft. — Die Landarbeiter bei der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung. — Anmerkungen.

Miaskowski, A. von, Das Problem der Grundbesitzverteilung in geschichtlicher Entwicklung. Vorlesung, gehalten beim Antritt des Lehramts an der Wiener Universität am 15. Oktober 1889. 1 M.

Miaskowski, A. von, Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen. Vorträge, Referate und Gutachten. 6 M. 40 Pf.

Inhalt: Sozialpolitisches aus den Schweizer Alpen. — Die Lage des Bauernstandes in Preußen. — Die gegenwärtige Lage der deutschen Landwirtschaft. — Die Grundeigentumsverteilung und Erbrechtsreform in Deutschland. — Das Anerbenrecht und das künftige Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. — Die Gutsübergabe-(Altenteils-)Verträge. — Die Mäßigkeitsbestrebungen und die Branntweinsteuerreform. — Ueber Rentengüter. — Zur Währungsfrage. — Das ländliche Genossenschaftswesen in Preußen. — Die Erhöhung der landwirtschaftlichen Schutzzölle. — Der Wucher auf dem Lande und die Organisation des ländlichen Kredits.

Rimpler, H., Domänenpolitik und Grundeigenthumsvertheilung vornehmlich in Preußen. 5 M. 40 Pf.

Schiff, Walter, Zur Frage der Organisation des landwirtschaftlichen Kredits in Deutschland und Oesterreich. 3 M. 60 Pf.

Schlitte, Bruno, Die Zusammenlegung der Grundstücke in ihrer volkswirthschaftlichen Bedeutung und Durchführung. Drei Abtheilungen. 28 M.

I. Allgemeiner Theil. Einzelpreis 4 M.
II. Specieller Theil, erste Hälfte: Das Königreich Preußen. Einzelpreis 16 M.
III. Specieller Theil, zweite Hälfte: Die deutschen Mittel- und Kleinstaaten. Anhang: Außerdeutsche Staaten. Nachträge. Einzelpreis 14 M.

Schnapper-Arndt, Gottlieb, Fünf Dorfgemeinden auf dem hohen Taunus. Eine sozialstatistische Untersuchung über Kleinbauernthum, Hausindustrie und Volksleben. 8 M.

Sering, Max, Die landwirthschaftliche Konkurrenz Nordamerikas in Gegenwart und Zukunft. Landwirthschaft, Kolonisation und Verkehrswesen in den Vereinigten Staaten und in Britisch-Nordamerika. Auf Grund von Reisen und Studien dargestellt. Mit einer Karte in Farbendruck. 15 M.

Sombart-Ermsleben, Zur Frage der inneren Kolonisation. Die Berechnung der Renten auf Rentengüter nach dem preußischen Gesetze vom 7. Juli 1891. 1 M.

Stumpfe, Emil, Der kleine Grundbesitz und die Getreidepreise. 2 M. 80 Pf.

Inhalt: Einleitung: Der Einfluß der Getreidepreise auf die Preise der anderen landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Vieh- und Fleischeinfuhr nach England. — Der gegenwärtige Stand der Frage in Litteratur und Politik. — Anlagen.

Thun, Alphons, Landwirthschaft und Gewerbe in Mittelrußland seit Aufhebung der Leibeigenschaft. 6 M.

Tisza, Stefan von, Ungarische Agrarpolitik. Die Ursachen des Preisfalles der landwirtschaftlichen Produkte und die Mittel der Abhilfe. Autorisierte deutsche Ausgabe. 1 M. 60 Pf.

Wittich, Werner, Die Grundherrschaft in Nordwest-Deutschland. 13 M.

Inhalt: Vorwort. — Die ländliche Verfassung Niedersachsens und der westfälischen Gebiete Kurhannovers im 18. Jahrh. — Die Geschichte der Grundherrschaft. — Anlagen. (Exkurs über den Ursprung der Großgrundherrschaft.)

Zakrzewski, C. A., Die wichtigeren preußischen Reformen der direkten ländlichen Steuern im 18. Jahrhundert. 2 M. 40 Pf.

Im Verlag von **H. Bechhold, Frankfurt a. M.,** Neue Kräme 21, erschien:

Der Fabrikarbeiter

und seine rechtliche Stellung.

Handbuch für Verwaltungsbehörden u. Gewerbegerichte.

Von

Emil Wolff,

Gewerbegerichts-Vorsitzender.

Preis geb. **Mk. 2.—**

bei grösseren Bezügen wesentliche Ermässigung.

Soeben gelangte zur Ausgabe:

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich.

Herausgegeben von

Gustav Schmoller.

Einundzwanzigster Jahrgang. IV. Heft. I. Hälfte.

IV und 332 Seiten. Preis 7 M.

Inhalt: Die Entwickelung der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung seit 1890. Von Alfred Weber. — Grenzlinien der Frauenbewegung. Von Emilie Kempin. — Die soziale Entwickelung der führenden Völker Europas in der neueren und neuesten Zeit. Ein Versuch von Kurt Breysig. (IV u. V.) — Der österreichische Kartellgesetzentwurf. Von Karl Grünberg. — Die Kündigung des englischen Handelsvertrags und ihre Gefahr für Deutschlands Zukunft. Von Karl Rathgen. — Wechselnde Theorien und feststehende Wahrheiten im Gebiete der Staats- und Sozialwissenschaften und die heutige deutsche Volkswirtschaftslehre. Von Gustav Schmoller. (Rektoratsrede vom 15. Oktober 1897.) — Der Berliner Cigarrenhandel. Von Martin Bürgel. — Die Wahrheit im Streik der Hafenarbeiter und Seeleute in Hamburg im Jahre 1896/97. Berichtigende Zuschrift von R. v. Elm und Antwort des Verfassers des Aufsatzes XXI S. 681—714. — Litteratur.

Verantwortlich für den Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld Berlin.

VII. Jahrgang. Berlin, den 2. Dezember 1897. Nummer 9.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. | Dr. Ernst Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Ein Reichswohnungsgesetz.

Seit der jetzige Vizepräsident des preußischen Staatsministeriums und Leiter der Finanzen aus den Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über die Wohnungsfrage (Band 30, 31 und 33 der Schriften des Vereins) den Schluß zog, es sei den zu Tage getretenen Uebelständen durch Erlaß eines Reichswohnungsgesetzes abzuhelfen, sind 11 Jahre ins Land gegangen. Man kann nicht gerade sagen, daß der Gedanke eines solchen Gesetzes seitdem sehr an Boden gewonnen hätte. Und doch ist die Nothwendigkeit einer allgemeinen Wohnungsreform seitdem durch zahlreiche Untersuchungen und mannigfache einzelne Maßregeln noch viel besser erwiesen worden als sie es damals war. Namentlich aber hat die Wohnungsreformbewegung in dieser Zeit bedeutende Fortschritte gemacht. Zwar die große Masse der Arbeiterschaft und die politischen Parteien verhielten sich ihr gegenüber ziemlich zurückhaltend. Aber die besonderen, auf Wohnungsreform gerichteten Bestrebungen haben an Zahl und Kraft stetig zugenommen. In der letzten Zeit sind zahlreiche Miethervereine entstanden und einige von ihnen bemühen sich, eine zielbewußte und umfassende Wohnungsreformpolitik zu treiben. Die „Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen“ hat von ihrer Begründung an der Wohnungsfrage eine große Aufmerksamkeit gewidmet und in den Kreisen der katholischen sozial gesinnten Industriellen und Arbeiterfreunde, speziell am Rhein, hat der Gedanke der Wohnungsreform festen Fuß gefaßt. Andererseits hat die von Paul Lechler und Albert Schaeffle angeregte „nationale Wohnungsreform“ namentlich in evangelisch-sozialen, christlich-sozialen und national-sozialen Kreisen zahlreiche Anhänger gefunden. Einzelne Stadtverwaltungen und namentlich Stadtmagistrate dürfen als Förderer der Wohnungsreform gelten und eine weitere große Anzahl hat sich wenigstens den besonders vom Deutschen Verein für öffentliche Gesundheitspflege ausgehenden Anregungen nicht ganz zu entziehen vermocht. Weiter dürfen die Armenpfleger und die wohlthätige Welt im Allgemeinen wohl von vornherein als Freunde der Wohnungsreform in Anspruch genommen werden.

Jedenfalls ist soviel gewonnen, daß man die Hauptursachen speziell der Wohnungsnoth — das Vorhandensein zahlreicher, namentlich alter, an sich gesundheitsschädlicher Wohnungen, die ungenügende Herstellung kleiner Wohnungen durch das Baugewerbe, die übertrieben hohen Bodenpreise und im Zusammenhange damit das Zusammendrängen der ärmeren Klassen in großen Miethskasernen und auf das Dichteste bebauten Stadttheilen — nunmehr auf den verschiedensten Seiten klar erkannt und als Feinde des Volkswohls zu behandeln sich entschlossen hat. Worauf es jetzt ankommt, das ist die verschiedenen Flüsse und Bächlein der Wohnungsreform zu einem großen Strome zusammenzuleiten, das ist ein Banner zu entfalten, unter dem die verschiedenen Kämpferschaaren sich vereinigen können, eine Losung zu finden, in der all die einzelnen Wünsche zwanglos aufgehen, eine große Forderung, welche die Herzen begeistert und die Massen in Bewegung setzt. Das ist nothwendig, nicht bloß weil man mit vereinten Kräften mehr ausrichtet, sondern um überhaupt die Wohnungsreform, ihrer Bedeutung entsprechend, zum Range einer wirklichen großen Volksforderung zu erheben. Die verschiedenen einzelnen Stücke der Reform — z. B. Bauordnungen und Bebauungspläne, Umlegung und Zonenenteignung, Wohnungsinspektion und Vorortverkehr — sind zu speziell und liegen dem allgemeinen Verständniß zu fern,

um in solcher Vereinzelung zugkräftig zu wirken. Ganz anders, wenn es sich um eine Forderung handelt, von deren Durchführung nicht bloß die sachverständigen Freunde der Wohnungsreform, sondern auch die ganze große Masse der von der Wohnungsmisere Bedrückten bis hinauf in die Schichten des mittleren und oberen Bürgerstandes ohne Weiteres die Erfüllung ihrer Wünsche erwarten darf.

Wir wüßten keine andere Forderung, die diesen Zweck zu erfüllen geeigneter wäre, als die, welche schon vor 11 Jahren erhoben worden ist, bis jetzt aber nicht die genügende Beachtung gefunden hat: ein **Reichswohnungsgesetz**. Wir sind der Meinung, daß ein solches Gesetz wirksame und durchführbare Maßregeln gegen alle Hauptursachen der Wohnungsnoth, mit Ausnahme natürlich der allgemein wirthschaftlichen, in sich vereinigen und somit wirklich das Banner für alle Wohnungsreformbestrebungen werden könnte. Natürlich müßte dementsprechend sein Inhalt ein sehr viel weiterer sein als vor 11 Jahren. Andererseits ist es ebenso natürlich, daß er wenig absolut Neues enthalten, sondern in der Hauptsache nur eine Neugruppirung schon bekannter und großentheils in kleinerem Kreise auch schon erprobter Maßregeln bringen würde. Versuchen wir es im Folgenden, diesen Inhalt*) kurz zu zeichnen. Bei der Neuheit der Sache kann freilich das in Folgendem Vorgetragene nicht in gleichem Grade wie bei einer älteren und schon von vielen Seiten behandelten Frage den Charakter einer in allen einzelnen Stücken endgültig festgelegten Meinungsäußerung tragen.

Das Wohnungsgesetz würde vorwiegend den Zweck haben, die Wohnungsverhältnisse der **ärmeren Klassen** zu verbessern; jedoch würde es in vielen Beziehungen auch den mittleren und oberen Klassen zu Gute kommen. Ebenso würde es zwar für die städtischen und industriellen Bezirke von besonderer Wichtigkeit sein, jedoch auch auf das platte Land wichtige Einwirkungen ausüben. Die **erste Gruppe** seiner Maßregeln würde darauf gerichtet sein, eine Verbesserung der schon bestehenden Wohnungen zu erzielen. Zu diesem Zwecke hätte das Gesetz für den ganzen Umfang des Reiches, Stadt wie Land, eine erste allgemeine, natürlich nur nach und nach durchzuführende Untersuchung der Wohnungen der ärmeren Klassen anzuordnen. Durch Erlaß von Spezialverordnungen für die einzelnen Bezirke im Zusammenhang mit dieser ersten Untersuchung und durch spätere fortlaufende Kontrole der Befolgung dieser Verordnungen wäre dann die allmähliche Beseitigung der schlechtesten Wohnungen zu erzwingen. Mit anderen Worten: es handelt sich um die allgemeine **Einführung einer Wohnungsinspektion auf reichsgesetzlicher Grundlage**, wie sie auf der Grundlage des Landesgesetzes und der Lokalverordnung für einzelne Theile Deutschlands bereits besteht. In der gleichen Richtung wie die Wohnungsinspektion würde für die bereits bestehenden Wohnungen die allgemeine **Revision der Bauordnungen und Bebauungspläne** wirken, von der sogleich unten die Rede sein wird. Endlich kann man angesichts der schönen Erfolge, die namentlich in englischen Städten mit der Niederlegung und dem Neuaufbau ganzer ungesunder Häuser und Stadttheile seitens der Gemeinden erzielt worden sind, wohl die **Verleihung des Enteignungsrechtes** an die Gemeinden, in kleineren Städten und auf dem Lande vielleicht auch an die Kreise, für solche Zwecke fordern. Schon die Durchführung der von Adickes vorgeschlagenen Zonenenteignung, angewandt, wie es auch das preußische Herrenhaus wollte, auf bereits bebautes Gelände, würde die Erreichung dieses Zieles einigermaßen sichern. Jedoch hätte sich mit allen diesen Maßregeln schon in diesem Abschnitte eine positive Fürsorge zu verbinden, indem bestimmten Stellen, wohl am besten den Gemeinden bezw. den Kreisen, wie in dem englischen Wohnungsgesetz von 1890, die Verpflichtung auferlegt würde, für die Unterkunft der durch die obenstehenden Maßregeln aus ihren bisherigen Wohnstätten verdrängten Angehörigen der ärmeren Klassen durch Erbauung neuer Wohnungen zu sorgen. Daß und inwieweit zur Durchführung aller dieser Dinge Spezialbehörden erforderlich sind, wird noch weiter unten erörtert werden.

Eine **zweite Gruppe** von Maßregeln würde zum Zweck haben, eine **Reform der Bauweise** herbeizuführen und dadurch zugleich nach Möglichkeit zur **Verbilligung der Bodenpreise** mitzuwirken. Auch hier würde es sich keineswegs um etwas vollständig Neues handeln, sondern im Wesentlichen nur darum, die längst im Fluß befindliche Reform der Bauordnungen und Bebauungspläne energisch zu fördern. Das Gesetz hätte also eine allgemeine Revision dieser Bauordnungen und Bebauungspläne anzuordnen und als Grundsätze hierfür festzusetzen: für die bereits bebauten Theile im Falle von Umbauten ꝛc. die Baudichtigkeit so weit zu beschränken, wie das mit den entgegenstehenden Vermögensinteressen der Grundstücksbesitzer nur irgend verträglich ist; für die noch unbebauten Theile jedenfalls endgültige Verdrängung der Miethskaserne und nach Möglichkeit Uebergang zu dem kleinen Hause für eine bis zwei, höchstens drei bis vier Familien; ferner Unterscheidung von großen Verkehrs- und kleinen Wohnstraßen, erleichterte Anforderungen an die Herstellung der letzteren, sowie an die der kleinen Häuser im Gegensatze zu den großen, Bemessung der von den Anliegern zu tragenden sog. Straßenlasten nicht nach der Frontlänge des Grundstückes, sondern nach seiner Ausnutzung. Anschließen würden sich Bestimmungen zur Durchführung der viel erörterten „Umlegung“, um die Hindernisse, die der Erschließung neuen und brauchbaren Baugeländes durch die Zersplitterung des Grundbesitzes erwachsen, zu beseitigen.

Die **dritte und vierte Gruppe** von Maßregeln des Reichs-Wohnungsgesetzes würde darauf gerichtet sein, durch positive Fürsorge für eine geeignete **Herstellung kleiner Wohnungen** und für die **Beschaffung billigen Baulandes** zu sorgen. Ueber die Nothwendigkeit einer solchen Fürsorge braucht man eigentlich nicht mehr zu streiten. Die bisherige, rein privatkapitalistische Organisation der Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der ärmeren Klassen hat sich als durchaus ungenügend erwiesen, und die Zustände, wie sie sich in Folge der sich selbst überlassenen Entwicklung der Baulandpreise herausgebildet haben, sind nachgerade geradezu himmelschreiend zu nennen. Dazu kommt, daß wenn die bis jetzt erwähnten beiden ersten Gruppen von Gesetzesmaßregeln durchgeführt werden, in Folge des Wegfalls zahlreicher bestehender Wohnungen und der momentanen Erschwerung der Errichtung neuer durch Verschärfung der Bauordnungen ꝛc. leicht eine akute Verschlimmerung der Wohnungsnoth eintreten könnte. Eine ergänzende positive Thätigkeit ist also dann doppelt nothwendig. Will man aber eine solche, so muß man sich über eines klar sein: daß es nothwendig ist, einen neuen und umfassenden Apparat zur Befriedigung aller dieser Bedürfnisse zu schaffen.

Kann man schon die Durchführung der Maßregeln der ersten und zweiten Gruppe den gewöhnlichen Staatsbehörden kaum zumuthen — sowohl aus Rücksicht auf die Behörden und ihre bereits vorhandene Arbeitslast wie aus Rücksicht auf die Sache — so ist dies ganz unmöglich bei den Maßregeln der dritten und vierten Gruppe. Man kann nicht den neuen Wein in alte Schläuche fassen. Wie die Versicherungsgesetzgebung ihre Krankenkassen, Berufsgenossenschaften u. s. w. erhalten hat, wie zum Arbeiterschutz die Fabrikinspektion und die Gewerbegerichte gehören, wie der Arbeitsnachweis sich jetzt seine eigenen Arbeitsämter u. dergl. schafft, so bedarf auch eine so gewaltige Sache wie die Wohnungsreform **ihrer eigenen Organe**. Damit muß man sich befreunden, wenn man nicht darauf verzichten will, in dieser wichtigen, ja vielleicht wichtigsten Frage des Volkswohles energisch durchzugreifen. Indeß braucht man sich diesen neuen Apparat auch nicht allzu verwickelt und kostspielig vorzustellen. Als Mittelpunkt der ganzen Organisation und als Hauptorgan zu ihrer Ein- und Durchführung wäre eine Centralstelle für das ganze Reich, ein **„Reichswohnungsamt“** zu schaffen. Von diesem würden eine größere Anzahl Kommissionen, die man vielleicht am besten **„Generalkommissionen für Wohnungswesen“** nennen würde, ausgehen: in schnell an Bevölkerungszahl zunehmenden Gegenden etwa für jeden Regierungsbezirk eine, in anderen Gegenden für mehrere Regierungsbezirke zusammen eine. Jede dieser Kommissionen wäre mindestens mit zwei höheren Beamten und dem nöthigen Bureau- und Hilfspersonal zu besetzen. Was wären nun die Obliegenheiten dieser Kommissionen? Zunächst hätte sie für die Durchführung der beiden ersten Gruppen von Maßregeln Sorge zu tragen. Sie hätten also dafür zu sorgen, daß die oben erwähnten Wohnungsuntersuchungen stattfinden, daß die sich daraus ergebenden Folgerungen gezogen würden und daß eine ständige Wohnungsinspektion gehandhabt würde. Es mag hier dahingestellt

*) Dem Fachkenner wird nicht entgehen, daß die nachfolgenden Vorschläge in vielen einzelnen Stücken den von Lechler und Schaeffle einerseits und Landesrath Brandts andererseits gemachten nachgebildet sind. Die Schriften von Lechler und Schaeffle über „nationale Wohnungsreform“ dürfen als bekannt vorausgesetzt werden. Dagegen sei auf die vorzüglichen Aufsätze von Landesrath Brandts hiermit ausdrücklich aufmerksam gemacht. Es sind: 1. Die neuen Bestrebungen in der Wohnungsfrage in Belgien und Frankreich.“ Arbeiterwohl 1896 (Kommissionsverlag von J. P. Bachem, Köln), Heft 8. 2. „Die Arbeiterwohnungsfrage, eine Frage des Stadtbauplanes und der Stadtbauordnung.“ Arbeiterwohl 1897, Heft 1—3. 3. „Die Betheiligung des Staates an der Lösung der Wohnungsfrage.“ Arbeiterwohl 1897, Heft 4 und 5.

bleiben, ob die zu diesen Dingen nöthige ausübende Polizeigewalt den Kommissionen beizulegen wäre, oder ob man sich damit begnügen konnte, ihnen ein Aufsichtsrecht zu geben. Vielleicht würde sich das eine an einem Ort und das andere am anderen empfehlen. Jedenfalls aber müßten Garantien geschaffen werden, um jeden Mißbrauch der Wohnungsinspektion zur Polizeiwillkür zu verhindern. Eine weitere Obliegenheit der Kommissionen wäre die Genehmigung der kraft Gesetzes innerhalb einer gewissen Frist einzuführenden, revidirten Bauordnungen und Bebauungspläne. Endlich müßten die Kommissionen das Recht haben, bei den Gemeinden bezw. Kreisen die Vornahme bestimmter Umlegungen in den äußeren Stadttheilen oder bestimmter innerer Meliorationen durch Niederreißen ungesunder Häuser u. s. w. zu beantragen und, wenn die Vornahme dieser Reformen verweigert würde, die Sache zur endgültigen Erledigung vor eine höhere Instanz, etwa den Landtag des Einzelstaates — wie in England dergleichen Dinge durch Parlamentsakte erledigt werden — zu bringen.

Den Haupttheil der Kommissionsthätigkeit würde aber doch vermuthlich die positive Fürsorge bilden, auf deren Nothwendigkeit oben hingewiesen worden ist. Sie würde vorbereitet und geleitet werden durch eine systematische, mit annähernd wissenschaftlicher Strenge arbeitende Selbstinformirung der Kommissionen. Zu diesem Zwecke müßten die Kommissionen mit dem Rechte ausgerüstet werden, Berichte über die in ihr Gebiet schlagenden lokalen Fragen und Thatsachen von den Gemeindevorständen, den Polizeibehörden u. s. w. zu erbitten und namentlich sich bei wichtigen Punkten der Hülfe der vorhandenen statistischen Stellen, insbesondere der städtischen statistischen Aemter, zu bedienen; desgleichen müßten sie das Recht haben, selber Zählkarten, Fragebogen u. s. w. zu statistischen Zwecken auszugeben. In der Praxis würde es wohl vor Allem darauf ankommen, eine fortlaufende sorgfältige Statistik der Miethpreise sowie der leerstehenden Wohnungen und der neuerbauten wie der wieder verschwundenen Gelasse zu führen. Auf der Grundlage solcher Studien, bereichert noch durch die bei der Wohnungsinspektion gemachten Erfahrungen, würde sich wohl der Bedarf an neu zu erstellenden kleinen Wohnungen nach Art und Zahl einigermaßen zutreffend abschätzen lassen. Es erhebt sich nun die grundsätzliche Frage, ob die Kommissionen selber bauen sollen. Diese Frage ist u. E. zu verneinen. Dazu ist der umfassende, allgemeine Bau von Wohnungen doch ein zu riskantes und namentlich zu viel Spezialarbeit und Spezialkenntnisse erforderndes Geschäft. Wohl aber hätten die Kommissionen zweierlei zu thun: einmal hätten sie die Errichtung kleiner Wohnungen, soweit ein ungedecktes Bedürfniß nach solchen vorliegt, seitens Anderer anzuregen, und zum anderen hätten sie diese Errichtung durch die mächtige Hülfe der Gewährung des Staatskredites zu fördern. Es wäre also Aufgabe der Kommissionen, systematisch in dem Maße, in dem sie ein Bedürfniß nach kleinen Wohnungen festgestellt haben, Andere zu veranlassen, diese Wohnungen zu bauen.

In erster Linie würden als Unternehmer der kleinen Wohnungen wohl Baugesellschaften und Baugenossenschaften, die einen gemeinnützigen Charakter tragen, in Betracht kommen. Angesichts des mächtigen Aufschwunges, den jetzt bei uns das Genossenschaftswesen genommen hat, kann wohl nicht bezweifelt werden, daß auf diesem Wege für die Befriedigung des Wohnungbedürfnisses sehr viel geschehen kann, wenn für systematische Anregung und Förderung und für leichte Kreditbeschaffung gesorgt ist. Aber allerdings wäre nach der hier vertretenen Ansicht der größte Werth darauf zu legen, soweit irgend möglich, auch dem privaten Baugewerbe, wenn es die Errichtung kleiner Wohnungen unternehmen und sich hierbei gewissen Normalanforderungen unterwerfen will, die gleichen Begünstigungen wie Genossenschaften und Gesellschaften zuzuwenden. Andernfalls könnte, fürchten wir, leicht eine Desorganisation des Baugewerbes auf diesem Gebiete, ein Stocken der privaten Errichtung kleiner Wohnungen eintreten, ohne daß doch die genossenschaftliche und verwandte Thätigkeit in der Lage wäre, diese Lücke bald auch nur annähernd auszufüllen. Voraussetzung für eine Thätigkeit großen Stiles der einen wie der anderen Art ist indeß die Beschaffung leichten und billigen Kredites, wie ihn nur der Staat gewähren kann. Der Staatskredit wäre also heranzuziehen und zwar entweder, indem in der Höhe, in der die Generalkommissionen die von ihnen gebilligten Häuser beleihen, Baupfandbriefe ausgegeben würden, deren Verzinsung vom Staate garantirt ist, oder indem den Kommissionen in der erwähnten Höhe direkt Staatsschuldscheine übermittelt würden.

Allerdings ist die Heranziehung des Staatskredites zu dieser Aufgabe, wenigstens in so umfassender Weise, etwas Neues. Aber sie ist darum nicht zu verwerfen. Nachdem der preußische Staat und zahlreiche Gemeinden selber direkt kleine Wohnungen erbaut haben, nachdem den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten erlaubt worden ist, ihre Gelder zum Theil zu solchen Zwecken zu verwenden, nachdem die preußische Centralgenossenschaftskasse gegründet worden ist und nachdem in Belgien, wo das Manchesterthum doch so viel mächtiger ist als bei uns, die große Staatssparkasse seit Jahren in der hier verlangten Richtung thätig ist, können die etwa vorhandenen grundsätzlichen Bedenken wohl als durch die thatsächliche Entwickelung bereits überholt gelten. Natürlich muß mit großer Vorsicht verfahren werden. Zunächst würden die Kommissionen ihre Unterstützung überhaupt nur solchen Bauten zuwenden, die ihnen nach ihrer oben erwähnten fortlaufenden sorgfältigen Information als ein wirkliches Bedürfniß erscheinen. Es ist also in jedem Einzelfalle eine sorgfältige Prüfung seitens der Kommission vorzunehmen und erst daraufhin die Genehmigung auszusprechen. Ohne solche Genehmigung giebt es keinerlei der durch das Gesetz vorgesehenen Begünstigungen. Die Kreditgewährung hätte in der Form hypothekarischer Beleihung, die sich erheblich unter dem wahren Werthe hält, zu erfolgen. Eine Beleihung von etwa $^{7}/_{10}$ des Werthes, wie von Herrn Landesrath Brandts vorgeschlagen worden ist, mag ungefähr das Richtige treffen. Damit ist eine wesentliche Erleichterung des Baues kleiner Wohnungen gegeben, namentlich wahrscheinlich für ländliche Verhältnisse. Indeß bleiben die restirenden $^{3}/_{10}$ immerhin noch schwierig aufzubringen. Es ist daher der von der gleichen Seite geäußerte Gedanke nicht von der Hand zu weisen, wenigstens einen Theil dieser $^{3}/_{10}$ dadurch zu beschaffen, daß man die in dem betreffenden Orte vorhandene Sparkasse und die Gemeinde verpflichtet, sich an der Aufbringung dieser $^{3}/_{10}$ zu betheiligen. Speziell die Gemeinden und Kreise könnten gegen solche Betheiligung von der ihnen an anderer Stelle des Wohnungsgesetzes auferlegten, oben erwähnten Verpflichtung entbunden werden, für die Unterbringung der durch Schließung der schlechtesten Wohnungen seitens der Wohnungsinspektion und durch innere Stadtmeliorationen um ihre Wohnstätten gekommenen Gemeindeeinwohner zu sorgen. Als weiterer Hebel zur Errichtung kleiner Wohnungen kämen noch eventuell allerlei Steuerbegünstigungen in Betracht.

Es ist nicht anzunehmen, daß die Kommissionen in der Lage wären, auch den rein finanziellen Theil des Geschäftes zu erledigen, sondern hierfür wären passend besondere „Baubanken", etwa je eine für den Umfang einer Provinz, zu begründen. Ihnen würde auch zur vermehrten Sicherheit der ganzen Geschäftsgebahrung nochmals ein gewisses Prüfungsrecht gegenüber den einzelnen von den Kommissionen gebilligten Unternehmungen zustehen. Endlich fragt es sich, wie das nöthige billige Bauland zu beschaffen wäre, ohne das doch alle Bemühungen nur einen sehr ungenügenden Erfolg haben könnten. Auch hier wäre unseres Erachtens von dem eigenen Ankauf von Bauland seitens der Kommissionen als viel zu gefährlich und zu viel Lokalkenntnisse voraussetzend abzusehen. Wohl aber wären andere Wege gangbar. Zunächst sind häufig der Fiskus, die Gemeinden und von altersher auch öfters öffentliche, der Staats- oder Gemeindeverwaltung unterstehende Stiftungen im Besitze großer, für unsere Zwecke verwendbarer Ländereien. Diese Stellen könnten durch das Gesetz verpflichtet werden, für die von den Kommissionen genehmigten Wohnungsunternehmungen Land abzugeben zu einem Preise, der als Kaufpreis etwa dem seinerzeit gezahlten Ankaufspreis plus aufgelaufenen Zinsen, oder als Pachtzins dem jeweiligen Nutzungswerthe zuzüglich eines mäßigen Nutzens entspräche. Und weiter könnten die Gemeinden, die jetzt noch so oft rücksichtslos ihr Land veräußern, gesetzlich verpflichtet werden, für mindestens ebensoviel Geld, wie sie aus dem Verkaufe erlösen, wieder künftiges Bauland anzukaufen. Ein solcher Grundsatz wird z. B. schon jetzt freiwillig in Frankfurt a/M. befolgt. Diese Verpflichtung wäre zwar nicht so sehr für Gemeinden von einer bestimmten Größe wie für Gemeinden mit schnellem Anwachsen der Einwohnerzahl dahin zu erweitern, daß sie alljährlich einen bestimmten geringen Bruchtheil ihrer Gesammteinnahme, vielleicht 2 bis 3%, zur Vermehrung ihres Grundbesitzes zu verwenden hätten. Befreiung von diesen Verpflichtungen seitens einer höheren Instanz müßte allerdings zulässig sein. Hier würde dann auch passend der zweite Theil der „Lex Adickes", die Zonenverlegung, angewandt auf unbebautes Gelände, ihren Platz finden. Sie würde den Gemeinden bezw. vielleicht auch den Kreisen das Recht geben, behufs Gewinnung von Baugelände, wenn es das öffentliche Interesse erheischt, nicht nur das zur Straße selbst erforderlichen, sondern auch das benachbarte Land zu entnehmen. Auf diese Weise dürfte man wohl hoffen, diese schwierige Klippe der Wohnungsreform zu umschiffen.

Es ist nicht zu leugnen, daß die vorstehenden Vorschläge mannigfache Eingriffe in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden enthalten und den vorgeschlagenen Behörden, den Generalkommissionen, tiefeingreifende Befugnisse gewähren. Es kann nun nicht die Absicht sein, nachdem wir uns mit vieler Mühe aus dem Polizeistaate des vorigen Jahrhunderts herausgearbeitet haben, auf anderem Wege wieder dahin zurückzukehren. Deshalb wäre unseres Erachtens an der hier vorgesehenen reformirenden Thätigkeit der Generalkommissionen ein gewählter Ausschuß zu betheiligen zwar nicht regelmäßig bei der laufenden Verwaltung, wohl aber bei den wichtigeren Entscheidungen. Das Wahlrecht würde den Reichstagswählern des Kommissionsbezirks — Stadt und Land zusammen — zustehen; nur könnte vielleicht, da es sich um Aufgaben handelt, die ein gewisses lokales Verständniß voraussetzen, vorangegangene zweijährige Aufenthaltsdauer im Bezirke gefordert werden. Dieser Ausschuß würde dann z. B. entscheidend mitwirken: bei den zur Durchführung der Wohnungsinspektion zu erlassenden Verordnungen, bei der Genehmigung der revidirten Bauordnungen und Bebauungspläne, bei den Anträgen an die Gemeinden und Kreise auf Vornahme von Umlegungen und inneren Stadtmeliorationen (Zusammenlegungen), endlich natürlich bei der Genehmigung wenigstens der größeren durch Kreditgewährung und Baulandbeschaffung zu unterstützenden Wohnungsunternehmungen. Es sei gleich hier noch eingeschaltet, daß alle die vorgeschlagenen Maßregeln sich natürlich ungleich viel leichter verwirklichen lassen würden, wenn sie eine verständnißvolle Förderung bei den Gemeinden, Kreisen, Bezirken und Provinzen fänden. Bei der gegenwärtigen Machtvertheilung in diesen Körperschaften kann darauf nur ausnahmsweise gerechnet werden. Die ohnehin nothwendige Demokratisirung der Wahlrechte in diesen Körperschaften bildet daher eine zwar nicht unbedingt nothwendige, wohl aber dringend wünschenswerthe Ergänzung unseres Reichs-Wohnungsgesetzes. Andererseits würden auch trotz solcher Demokratisirung die Vorkehrungen unseres Wohnungsgesetzes nur in einzelnen, besonders regsamen Orten, und auch da nur sehr theilweise entbehrlich sein. Ein solches Gesetz ist also auch bei veränderten Wahlrechten im Allgemeinen als durchaus nothwendig zu bezeichnen.

Eine fünfte Gruppe des Reichswohnungsgesetzes würde die etwa im Interesse der Wohnungsreform nothwendig erscheinenden Aenderungen im Miethrecht, der Zwangsvollstreckung u. s. w. enthalten, während die sechste und letzte den Kommissionen über ihre bisherigen Aufgaben hinaus im Allgemeinen die Aufgabe stellen würde, alle das Wohnungswesen beeinflussenden Verhältnisse, wie z. B. die Entwickelung der lokalen Verkehrsmittel, zu verfolgen und unter dem angegebenen Gesichtspunkte eventuell zum Gegenstand von Anregungen und Anträgen zu machen.

Gewiß würden sich gegenüber einem so umfassenden Gesetze Zweifel an der Durchführbarkeit erheben. Demgegenüber wiederholen wir, daß das Gesetz eigentlich nur wenig ganz Neues und Unerprobtes enthält. Außerdem muß man sich vergegenwärtigen, daß natürlich nicht Alles mit einem Schlage durchgeführt werden kann. Nur Einiges, wie die etwa vorzunehmenden Aenderungen im Miethrecht und die Verpflichtung der Gemeinden zur Erhaltung bezw. Vermehrung ihres Baulandbestandes, könnte sogleich in Kraft treten. Im Uebrigen gälte es zunächst, das Reichs-Wohnungsamt und dann nach und nach die einzelnen Generalkommissionen, Baubanken und Ausschüsse zu organisiren, und auch diese würden ihre Thätigkeit nur stückweise nach und nach aufnehmen, zuerst vielleicht die Wohnungsinspektion, zuletzt die Anregung und Unterstützung von Wohnungsbauten. Aber man wird andere Einwände erheben. Zunächst fragt es sich, ob das Reich überhaupt die formelle Zuständigkeit zu einer solchen umfassenden Maßregel besitzt. Diese Frage ist zu bejahen. Zunächst ist diese Zuständigkeit für eine Reihe der vorgeschlagenen Maßregeln, wie z. B. die Wohnungsinspektion, ohne Weiteres durch Art. 4 Nr. 15 der Reichsverfassung, worin dem Reiche die Medizinalpolizei zugebilligt wird, gegeben. Andere wichtige Maßregeln, so vor Allem die positiv schaffende Thätigkeit der Kommissionen, fallen allerdings aus dem Rahmen der jetzigen verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Reiches heraus. Aber das Reich ist, da Reservatrechte einzelner Bundesstaaten hier nicht in Frage kommen, auf Grund des Art. 78 Abs. I der Verfassung berechtigt, seine Zuständigkeit in dieser Richtung zu erweitern; es dürfen nur nicht 14 Stimmen im Bundesrathe dagegen sein.

Eine andere Frage ist freilich, ob man es für politisch klug und zweckmäßig hält, so weit in die Rechte der Einzelstaaten einzugreifen. Demgegenüber sei darauf hingewiesen, wie gewichtige Gründe für ein Eingreifen des Reiches sprechen. Bei der Gestaltung unserer Wahlrechte kommt die Wohnungsreform nur als Reichsangelegenheit, nicht als Landesangelegenheit wirklich vor das Forum des Volkes. Nur so vermag sie bei den Wahlen eine Rolle zu spielen, die Massen, denen geholfen werden soll, aufzuwühlen und in Bewegung zu setzen und in die Programme der politischen Parteien einzudringen. Nur wenn das Reich eingreift, ist ferner die nöthige Allgemeinheit der Durchführung sicher. Nur dann ist es nicht mehr möglich, daß sich einzelne widerhaarige Städte und Staaten, wie z. B. Hamburg, immer wieder den längst als nothwendig erkannten Reformen entziehen. Und endlich: wenn das Reich überhaupt Sozialpolitik treiben will, wo fände es ein geeigneteres Feld als die Wohnungsfrage? Hier sind keine internationalen Schwierigkeiten zu überwinden, hier reicht die Schaar der Anhänger, die Anhänger sind aus eigenem wirthschaftlichen Interesse, bis weit hinauf in die Schichten des mittleren und oberen Bürgerstandes. Hier handelt es sich um einen Centralpunkt des körperlichen und geistigen Gedeihens der ganzen Bevölkerung, um einen Punkt, der überhaupt nicht übersehen werden darf, wenn nicht die ganze Sozialpolitik ihren Zweck verfehlen soll. Was nützen steigende Löhne, wenn ein großer Theil davon wieder durch steigende Miethen aufgesogen wird? Was helfen alle Bemühungen um körperliche und geistige Hebung, wenn die erste Unterlage für Familienleben und Gesittung, für Gesundheit und Bildung, wenn die ausreichende Wohnung fehlt? Nein, wir glauben, es giebt kaum ein besseres Feld für die Bethätigung des „zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes" gegründeten Reiches als die Wohnungsverhältnisse, und wir meinen, die Massen werden ein feines Verständniß dafür haben, was ihnen ein solcher großer gesetzgeberischer Akt des Reiches geben will: die Befreiung aus den Fesseln von Grundrente und Haustyrannei; Wohnungspreise, die ihrem wirthschaftlichen Können angemessen sind; und die Eroberung dessen, was sie zu ihrem eigenen und unseres ganzen Volkes Schaden entbehren: eines trauten Heims, einer wahren und wirklichen Heimat!

Frankfurt a. M. von Mangoldt.

Die Berufsvereine in Belgien.

Die belgische Abgeordnetenkammer war am 12. Oktober, vor der auf den 9. November angesetzten Eröffnung der regelmäßigen Tagung, eigens zu dem Zweck einberufen worden, um über einen Gesetzentwurf zu berathen, der den Berufsvereinen die Rechte von juristischen Personen verleihen will. Bevor wir auf die Debatten und die Beschlüsse der Kammer eingehen, empfiehlt es sich die Umstände darzulegen, unter denen die Vorlage eingebracht worden ist.

Bekanntlich besitzt Belgien, Kraft der Verfassung von 1830, die vollkommenste Vereins- und Versammlungsfreiheit. Um irgend einen Verein zu gründen oder um eine Versammlung abzuhalten, bedarf es keinerlei Erlaubniß einer Verwaltungs- oder Polizeibehörde. Das Strafgesetzbuch ahndet nach gemeinem Recht die Vergehen, die Vereine etwa begehen, aber es gibt keine Vorbeugungsmaßregeln, die dagegen angewendet werden könnten. So existirt seit 1830 also kein gesetzliches Hinderniß für Arbeiter und Unternehmer, Berufsvereine zu bilden. Die Situation in Belgien ist somit ganz anders gewesen als die in Frankreich vor dem Jahre 1884, wo die Fachvereine verboten waren. Aber erst in den letzten Jahren haben die Arbeiter von der Vereinsfreiheit Gebrauch gemacht, um Berufsvereine zu gründen, und zwar besonders unter der Führung der Sozialisten und dann der katholischen Partei. Während überall sonst die Arbeiterklasse sich über die Hindernisse beklagte, die sich ihrer beruflichen Vereinigung entgegenstellten, haben seltsamer Weise die belgischen Arbeiter es versäumt, sich einer Waffe zu bemächtigen, die frei vor ihnen lag. Jedoch haben einige Elitegewerbe, z. B. die Buchdrucker, die Handschuhmacher, die Juweliere — besonders in Brüssel — in dieser Hinsicht eine Ausnahme gemacht. Der Rest des Proletariates ist während langer Zeit dem Gedanken einer berufsmäßigen Vereinigung fremd geblieben. Die „Internationale" hatte freilich zahlreiche „Sektionen" ins Leben gerufen. Aber diese Gruppen waren keineswegs von Arbeitern des gleichen Berufs gebildet. Der Klassenkampf scheint ihr hauptsächlicher Zweck gewesen zu sein, nicht aber der Kampf für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in jedem Gewerbe. Diese Sektionen verschwanden übrigens sehr schnell nach 1870.

Als die Arbeiterpartei sich im Jahre 1885 konstituirte, veranlaßte sie Anfangs nicht eine Bewegung für die Berufsvereine, sondern sie gründete Genossenschaften, besonders Bäckereien, und regionale Arbeiterverbände, die Arbeiter von allen Gewerben umfaßten. Aber es bedurfte nur weniger Jahre, um der Partei zu zeigen, wie nützlich die Berufsvereine seien, um neue Anhänger zu

gewinnen und die Propaganda für die Wahlinteressen zu organisiren. So ist die Zahl der sozialistischen Syndikate immer mehr gewachsen und die Organisation der Anhänger durch Berufsvereine ist einer der Hauptzwecke der sozialistischen Agitation geworden. Gerade der Wahlerfolg dieser Vereine und dieser Propaganda hat auch die katholische Partei veranlaßt, den gleichen Weg zu betreten. Nach dem Beispiel der Sozialisten haben katholische Konservative und katholische Demokraten Arbeiterberufsvereine gegründet. Noch mehr als in den sozialistischen Syndikaten hat hier der politische Zweck, die Wahlmache, die wirthschaftlichen Absichten zurückgedrängt. Die liberale Partei ist neuerdings diesem Vorbilde gefolgt, aber mit weniger Erfolg. Ihre „Arbeiterligen" sind numerisch nicht starck genug, um sich in Berufsvereine scheiden zu können.

Am Allgemeinen kann man sagen, daß mit Ausnahme von einigen hochstehenden Gewerben, wie der Buchdruckerei, und in Brüssel, die ungeheure Mehrheit der belgischen Arbeitersyndikate bis jetzt viel eher politische als wirthschaftliche Organisationen sind. In den meisten großen Städten findet man für dasselbe Gewerbe ein sozialistisches, ein katholisch-konservatives und ein demokratisch-christliches Syndikat und oft ist es vorgekommen, daß diese verschiedenen Vereine, anstatt einig vorzugehen, sich befehdet haben. Dies beweist, daß die belgischen Syndikate thatsächlich sehr weit davon entfernt sind, die Wirthschaftspolitik der Trade-Unions zu treiben, die vor Allem wirkliche Berufsvereine sind.

Das dem Parlamente vorgelegte Gesetz hat nicht den Zweck — und kann ihn auch nicht haben —, die Bildung von Syndikaten zu erlauben, sondern es will ihre Existenz und ihre Thätigkeit erleichtern, indem es ihnen das Recht der juristischen Person zubilligt. Der erste Entwurf dieser Art geht zurück bis auf die Arbeitskommission vom Jahre 1886, sein Urheber war Adolf Prins, Professor an der freien Universität in Brüssel. Im Allgemeinen war er nur eine Wiedergabe der Hauptbestimmungen des französischen Gesetzes vom 21. März 1884; er verstand unter Berufsvereinen diejenigen Vereinigungen, „die sich aus Arbeitern oder Arbeitgebern des gleichen Berufes zusammensetzen und die Förderung, Entwicklung und Vertheidigung ihrer Berufsinteressen bezwecken". Einschränkend wurden die Gegenstände aufgezählt, die die „Berufsinteressen" betreffen; das Besitzrecht der Berufsvereine wurde auf das Vereinslokal und auf die Mitgliederbeiträge beschränkt.

Am 7. August 1889 legte der Justizminister Jules Lejeune einen Gesetzentwurf vor, dessen Bestimmungen ebenfalls zumeist dem französischen Gesetz nachgebildet waren. Das Recht der juristischen Person war den Vereinen zugestanden, „die aus Personen bestehen, die im Ackerbau, in der Industrie und im Handel entweder das gleiche oder ein ähnliches und verwandtes Gewerbe betreiben und ausschließlich zur Förderung und Wahrung ihrer Berufsinteressen gebildet sind". Ein besonderes Registerbureau sollte von der Regierung nach Art des englischen errichtet werden. Die Vereinsstatuten sollten, bei Strafe der Nichtigkeit, eine bestimmte Anzahl unerläßlicher Bestimmungen enthalten. Der Vorstand mußte aus Belgiern, die in Belgien wohnten, bestehen; die Liste der Vorstandsmitglieder war beim Registerbureau niederzulegen. Die Besitzfähigkeit war auf diejenigen Immobilien beschränkt, die den Vereinen „für ihre Versammlungen, Bureaux, technische Schulen, Bibliotheken, Sammlungen, Werkstätten, Produktionsstätten" nöthig waren. In Bezug auf bewegliche Güter war die Besitzfähigkeit unbeschränkt, aber Zuwendungen, Geschenke und Legate unterlagen der Genehmigung der Regierung. Diese mußte auch die Aberkennung des Rechts der juristischen Person aussprechen.

Dieser Entwurf wurde von einem Centralausschuß der Kammer berathen, der nur wenig erhebliche Aenderungen daran vornahm. Der Berichterstatter dieser Kommission war Herr Schollaert, gegenwärtig Minister des Inneren und des Unterrichts. Der Ausschuß fügte zu den Worten „Förderung und Wahrung der Berufsinteressen" noch die Worte „und wirthschaftlichen" hinzu, in der Absicht den Vereinen zu gestatten, „für die Verbesserung der wirthschaftlichen Lage ihrer Mitglieder einzutreten", was nach der ursprünglichen Fassung zweifelhaft war. Ferner wurde gestattet, Ehrenmitglieder in den Vereinen zuzulassen und gefordert, daß drei Viertel der Mitglieder Belgier sein müßten. In das Verzeichniß der Zwecke, für die der Besitz von Immobilien erlaubt war, wurden noch aufgenommen: Arbeitsnachweis-Bureau, Arbeitsbörsen, Lehrwerkstätten. Ferner wies die Kommission den Gerichten das Recht zu, die Aberkennung der juristischen Person auszusprechen. Endlich änderte sie von Grund aus die Bestimmungen über die Auflösung der Vereine.

Am 16. November 1894 brachte Herr Begerem, der Nachfolger von Lejeune im Justizministerium, eine neue Vorlage ein, die sich von der früheren erheblich unterschied und der Ausgangspunkt bedeutsamer und erregter Erörterungen in der Presse wurde. Zuerst dehnte der Entwurf, anstatt die Verleihung der juristischen Persönlichkeit den Berufsvereinen „in der Industrie, dem Handel und der Landwirthschaft" vorzubehalten, dies Recht auf die Vereine von Personen aller nur möglichen Berufe aus; die Begründung bemerkte dazu: „Es ist nicht weniger nützlich, daß die Angehörigen der geistigen Berufsarten denselben Vortheil für die Förderung und Wahrung ihrer Interessen genießen". Ich glaube, daß diese Ausdehnung durch die Erinnerung an die Schwierigkeiten veranlaßt ist, auf die in Frankreich die Anwendung des Gesetzes von 1884 stieß, wo die Rechtsprechung die juristische Persönlichkeit auf die ärztlichen Berufsvereine zu erstrecken verweigerte. Es ist sogar wahrscheinlich, daß der Autor des belgischen Entwurfs von 1894 lediglich die Berufsvereine der Aerzte, der Ingenieure, der Architekten, der Lehrer u. s. w. im Auge hatte. Indessen behauptete man sofort in der Presse und den öffentlichen Erörterungen, daß die Gesetzesvorlage jeder Art von Einrichtungen die juristische Persönlichkeit verleihen wolle, u. A. den freien Universitäten und sogar den Klöstern!

Wie kam man dazu, Vereine, die zum Zweck der Wahrung der Interessen eines Berufes gegründet waren, mit den Anstalten zusammenzuwerfen, wo dieser Beruf selbst ausgeübt wird? Durch folgende spitzfindige Erwägung: Der Gesetzentwurf gestattet den Vereinen den Besitz von Immobilien, die nöthig sind für die Erfüllung ihrer Zwecke, wie „für . . . ihre Sammlungen, Werkstätten, Arbeitsstätten, Lehrwerkstätten, Krankenhäuser und Spitäler". Folglich haben die Mitglieder einer beruflichen Körperschaft, z. B. einer Universität, die in einem Syndikat vereinigt sind, nur zu erklären, daß die beweglichen und unbeweglichen Güter der Universität ihre Arbeitsstätte oder die zur Wahrung der Interessen ihres Berufes nöthigen Hilfsmittel sind. Die Auslegung wurde von Politikern der gouvernementalen Mehrheit nun nicht etwa zurückgewiesen, sondern schien vielmehr gebilligt zu werden. Sie wurde sogar in formellen Ausdrücken von dem Kammerpräsidenten Beernaert im Verlaufe einer Diskussion in der Gesellschaft für soziale und politische Forschungen bestätigt.

So erhob sich von diesem Gesichtspunkte aus anläßlich des Gesetzentwurfs über die Berufsvereine eine Erörterung über die juristische Persönlichkeit der Universitäten, Klöster, Wohlthätigkeitsanstalten, geselligen Vereine u. s. w. Die Katholiken traten dabei für eine sehr umfangreiche Ausdehnung des Besitzrechtes der Vereine ein, die Liberalen wiederholten ihre alten Argumente gegen die „Todte Hand". Die Sozialisten und zahlreiche gemäßigte Liberale, die meist zur freien Universität in Brüssel gehörten, sahen in der Vorlage ein bequemes Mittel, die Existenz ihrer höheren Unterrichtsanstalten endgiltig zu sichern. Diese seltsame Verwechslung zwischen dem Berufsverein und dem Beruf selbst schien auch noch durch eine neue Bestimmung des Entwurfs gerechtfertigt; er ermächtigte die Berufsvereine, Handel zu treiben unter der Bedingung, daß sie den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Handelsgesellschaften entsprächen. Man verstand den ziemlich dunklen Text dahin, daß ein Syndikat mit Hilfe einiger Formalitäten jederlei Handel treiben dürfe. Der Ursprung dieser Bestimmung lag abermals in der wechselnden französischen Rechtsprechung in Bezug auf die von den landwirthschaftlichen Berufsvereinen betriebenen Handelsgeschäfte.

Der Entwurf Begerem brachte noch andere Neuerungen. Anstatt ein Registerbureau für die Vereine einzusetzen, begnügte er sich mit der Veröffentlichung der Statuten im Amtsblatt; er ließ Ausländer, die zum Aufenthalt in Belgien befugt waren, zur Leitung von Vereinen zu und ebenso Frauen. Im Artikel 7 wurde den Vereinen allein die gerichtliche Klageerhebung zugesprochen „zur Wahrung der individuellen Rechte, welche die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Theilnehmer des Vereins besitzen. Dies trifft insbesondere zu, so wird hinzugefügt, bei den Klagen auf Ausführung von Kontrakten, die von den Vereinen für ihre Mitglieder abgeschlossen sind, zum Ersatz des durch Kontraktbruch verursachten Schadens". Den Zweckbestimmungen, welche die unbeweglichen Güter der Körperschaften haben dürften, wurden angereiht „die Krankenhäuser und die Spitäler". Neue Bestimmungen waren ferner über die Auflösung von Vereinen und die Liquidation ihres Vermögens getroffen; letzteres sollte nicht unter die Mitglieder, sondern unter alle Berufsvereine ähnlicher oder verwandter Art vertheilt werden. Endlich — last not least — wurde Art. 310 des Strafgesetzbuches abgeändert: Dieser Artikel bestraft

„jeden, der, in der Absicht, die Löhne zu erhöhen oder zu erniedrigen oder die freie Ausübung des Gewerbes oder der Arbeit zu beeinträchtigen, Gewaltthaten begeht, Beleidigung oder Drohungen ausstößt, Geldbußen, Verruf, Sperren oder irgend welche Verfolgungen verhängt, sei es gegen diejenigen, die arbeiten, sei es gegen die, die arbeiten lassen". Der Gesetzentwurf beseitigte die gesperrt gedruckten Worte und wollte so den Vereinen jede Freiheit des Vorgehens gegen ihre Mitglieder gewähren.

Im Großen und Ganzen geht dieser Entwurf viel weiter als seine Vorgänger. Abgesehen von manchen Unklarheiten und Redaktionsfehlern ist er sicher der beste und günstigste für die Berufsvereine. — Er wurde sehr lebhaft von den Industriellen angegriffen. Der Kammerausschuß, der mit seiner Berathung unter dem Vorsitz von Beernaert betraut war, stand unzweifelhaft unter den Einfluß der Ideen der Gegenströmung des Augenblicks. Sein von Herrn de Sadeleer erstatteter, sorgfältig gearbeiteter Bericht, der eine gründliche Kenntniß der ganzen Frage verräth, wurde am 26. Mai 1896 veröffentlicht und dient jetzt den Debatten der Abgeordnetenkammer als Unterlage.

Die von dem Referenten beantragten Abänderungen des Gesetzentwurfs sind zahlreich und bedeutsam. Vor Allem wird die juristische Persönlichkeit nur noch den Berufen der Industrie, des Handels und der Landwirthschaft zugestanden. Die „geistigen Berufsarten" werden davon ausgeschlossen. Da die Kommission nicht wollte, daß man sich des Gesetzes über die Berufsvereine bedienen könne, um die juristische Persönlichkeit für die Unterrichtsanstalten zu verlangen, unterdrückte sie die Verleihung dieses Privilegiums an die Berufsvereine der Aerzte, der Ingenieure u. s. w. Hier haben wir eine der Folgen jener seltsamen Verwirrung, die ich oben erwähnt habe. — Die früheren Entwürfe hatten keine Bestimmungen über die Zulassung von Minderjährigen und verheiratheten Frauen zu den Vereinen enthalten. Der Kommissionsentwurf gestattet den Eintritt von Minderjährigen über 18 Jahren und von Ehefrauen, „vorbehältlich des Einspruchs des Vaters, des Vormunds oder des Ehegatten". Ehrenmitglieder werden zugelassen, aber ihre Zahl darf nicht ein Viertel der wirklichen Mitglieder übersteigen. Verkäufer von Getränken können nicht Ehrenmitglieder werden, wenn sie nicht früher das Gewerbe des betreffenden Berufsvereins ausgeübt haben. Ein Regierungsorgan wird eingerichtet, um zu prüfen, ob die Statuten der Vereine dem Gesetze entsprechen, und erst nach dieser Prüfung und nach der Veröffentlichung im Amtsblatt tritt die Rechtsfähigkeit als juristische Person in Kraft. Der Ausschuß verweigert den Vereinen das Recht, Handel zu treiben. In vielen Einzelheiten werden alle Gegenstände aufgezählt, die die Statuten, bei Strafe der Ungiltigkeit, enthalten müssen. Jedes Jahr muß der Verein nicht nur die Namen der Vorstandsmitglieder, sondern auch die Namensliste sämtlicher Mitglieder bekanntgeben — wogegen die Sozialisten heftig opponiren. Weiter verlangt die Kommission, daß der Verein jedes Jahr den Aktiv- und Passivstand seiner Kasse mittheilt. An den Bestimmungen über das Besitzrecht der Vereine, an den Formalitäten der Auflösung und an der Liquidation des Vermögens wird nichts Wesentliches geändert. Dagegen lehnt die Kommission die Aenderung des Artikel 310 des Strafgesetzbuches ab. Damit bleibt also jeder Verein, der in einem Lohnkampf seine Mitglieder mit Strafen und Bußen belegt, strafbar.

Dies ist der neueste Stand des Gesetzentwurfes, der gegenwärtig der Berathung der Abgeordnetenkammer unterliegt. Die Vorschläge der Kommission erfahren lebhaften Widerspruch von Seiten der Sozialisten und auch von einem Theil der Rechten. Da er in wesentlichen Punkten im Widerspruch mit dem ursprünglichen Entwurf des gegenwärtigen Justizministers steht, so ist zwischen Regierung und Kommission mit Zustimmung der Rechten ein Kompromiß vereinbart worden, dessen Bestimmungen ich in einem Berichte über die Kammerverhandlungen mittheilen werde.

Lüttich. Professor Ernest Mahaim.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Urtheile der Gewerbe-Aufsichtsbeamten über die Arbeiterberufsvereine in Deutschland.

Es ist im hohen Grade bemerkenswerth, wie günstig durchschnittlich die Urtheile der Gewerbe-Aufsichtsbeamten über die Thätigkeit der Arbeiterberufsvereine lauten. Die „Amtlichen Mittheilungen" aus ihren Berichten für das Jahr 1896 bringen hierfür reiche Belege bei. Im Allgemeinen wird festgestellt, daß das Berichtsjahr 1896 eine rege Bewegung und Zunahme der Arbeiterorganisationen sowohl in Gewerkschaften und Gewerkvereinen als auch in evangelischen und besonders in katholischen Arbeitervereinen gebracht habe. Die Einleitung zu den bayrischen Berichten betont, „wie das stetige Anwachsen dieser Organisationen unverkennbar ein Bedürfniß nach beruflichen Vereinigungen und Vertretungen zum Ausdruck bringt. Und zweifellos hat die Arbeiterklasse ihren Organisationen schon viele Erfolge zu danken." In manchen Kreisen der Arbeitgeber, gesteht freilich der Bericht aus Schwaben zu, wird diesen Organisationen, mögen sie von den Mitgliedern des „Verbandes ordnungsliebender Arbeitervereine" in Augsburg oder von sozialdemokratischen Arbeitern ausgehen, wenig Sympathie entgegengebracht: so hat der Besitzer einer mechanischen Weberei dem Obermeister und dem Vorarbeiter seiner Fabrik, die einem Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein angehörten, mit Entlassung gedroht, wenn sie ferner in diesem Verein blieben. Gegenüber einer derartig rückständigen sozialen Auffassung berührt es erfreulich, daß der Fabrikinspektor für Hessen II schreibt: „Zunehmende Organisationen der Arbeiter sind in den meisten Fällen Vorboten von Streiks, womit jedoch keineswegs gesagt sein soll, daß bestehende Organisationen die Streiks befördern müßten; im Gegentheil, eine gut organisirte Gewerkschaft regelt die Lohnverhältnisse nach und nach. So sind z. B. bei den Buchdruckern ohne jede Arbeitsstörung die Löhne erhöht und die Arbeitszeiten verkürzt worden. Dabei ist die merkwürdige Thatsache in die Erscheinung getreten, daß ein Theil der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes die Organisation der Arbeiter nunmehr begünstigen, weil sie sich sagen, daß mit der organisirten Arbeiterschaft wenigstens ein dauernder Friede geschlossen werden kann, so lange mit den Vorständen der Verbände ein Einvernehmen besteht. Der erzieherische Einfluß gewerkschaftlicher Organisation darf in keiner Weise unterschätzt werden. Wohl bietet sie den Arbeitgeberverbänden gegenüber einen beachtenswerthen Faktor, mit welchem jene Verbände rechnen müssen; für die Herstellung geregelter Zustände, für Durchführung der Gesetzgebung und das Verständniß der wichtigsten gewerblichen Fragen überhaupt wird die Organisation der Regel nach förderlich sein." Der Aufsichtsbeamte in Hamburg hatte wohl den großen Hafenarbeiterstreik, zu dem die nicht organisirten Arbeiter trotz des Einspruchs vieler Gewerkschaftsführer gedrängt haben, im Auge, als er schrieb: „Die vielfachen Arbeitseinstellungen des letzten Jahres scheinen dazu zu führen, daß die Theilnahme der Arbeiter an den Organisationen wieder lebhafter wird. Würde dieses zur Folge haben, daß dadurch in Zukunft die Arbeitseinstellungen vermindert oder ganz vermieden werden und Differenzen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter auf dem Wege der gütlichen Verhandlungen ausgeglichen werden, wie es mit so großem Erfolge und zur beiderseitigen Zufriedenheit im Buchdruckergewerbe wiederholt der Fall gewesen ist, dann liegt es gewiß im Interesse des wirthschaftlichen Fortschrittes der weiteren Entwicklung solcher Organisationen nicht in den Weg zu treten." Auch der Vorstand der badischen Fabrikinspektion, der im Uebrigen auf manche Schwächen und Fehler der Arbeiterorganisationen und ihrer Führer hinweist, betont die günstigen erzieherischen Einwirkungen der Arbeiterberufsvereine auf ihre einzelnen Mitglieder. Die Führer traten vielfach für Aufrechterhaltung der Ordnung und guten Sitte bei den Arbeitern ein. Mehr als früher beschäftigten sich die Arbeiter mit ihren beruflichen Angelegenheiten. „Als sehr erwünscht und im Interesse einer stetigen Weiterentwicklung liegend muß es aber bezeichnet werden, daß den auf positive Ziele gerichteten Einzelbestrebungen der Arbeiter seitens der außerhalb der eigentlichen Arbeiterbewegung stehenden Kreise der Bevölkerung mehr Aufmerksamkeit und Entgegenkommen gezeigt wird, als es großentheils jetzt der Fall ist." Auch diese kompetenten Beobachter des Arbeiterlebens sprechen sich also durchweg zu Gunsten der Berufsvereine aus, deren Wirksamkeit zur Zeit durch die gesetzlichen Bestimmungen, die Judikatur und die Verwaltungspraxis vielfach noch in ihrer vollen Entfaltung behindert ist. „Es kommt darauf an, den Arbeitern die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sie ein gleichberechtigter Stand und allseitig als solcher anerkannt werden", sagte Kaiser Wilhelm II. am 6. Oktober 1889 zu Vertretern der Berufsgenossenschaften und des Reichs-Versicherungsamtes. Die Beseitigung der Schranken, in die jetzt noch die Berufsvereine bei Vertretung ihrer Berufsinteressen gezwängt sind, (vergl. Soziale Praxis, Jahrg. VII Nr. 8), wäre einer der besten Wege zu diesem Ziele!

Die deutsche Thronrede und die Sozialreform. Am 30. November ist der Reichstag mit einer Thronrede eröffnet worden, in der die Fortführung der Sozialreform mit keinem Worte berührt ist. Die in voriger Session unerledigt gebliebenen Gesetzentwürfe, betreffend die Unfall- sowie die Invaliden- und Altersversicherung, und ferner, betreffend den Schutz der Konfektionsarbeiter, kehren, wenigstens nach der Thronrede, in dieser Tagung nicht wieder. Auch ein Gesetzentwurf über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten in offenen Ladengeschäften, dessen Vorbereitung vor einiger Zeit gemeldet worden, ist in der Thronrede nicht aufgeführt. Sozialpolitische Maßnahmen enthalten allerdings in gewisser Hinsicht auch der Entwurf der Civilprozeßordnung mit der Erweiterung des Kreises der nicht pfändbaren Gegenstände und die Entschädigung unschuldig Verurtheilter. Aber weder auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung noch auf dem des Arbeiterschutzes wird ein Fortschritt von der Thronrede in Aussicht genommen. Wie sich die Zeiten ändern! Noch bei Eröffnung der letzten Reichstagssession 1895/97 wurde in der Thronrede der „Fürsorge für das Wohl der arbeitenden Klassen" in warmen Worten gedacht.

Die Vorbereitung handelspolitischer Maßnahmen und die Arbeiter. Unsere in Nr. 1 dieses Jahrgangs der „Sozialen Praxis" (Sp. 11) gegebene Anregung, in den Ausschuß zur Vorbereitung handelspolitischer Maßnahmen neben den jetzt allein darin vertretenen Unternehmern auch Arbeiter zu berufen, ist von dem Centralrath der (Hirsch-Dunckerschen) Gewerkvereine aufgegriffen worden. Eine Eingabe an den Reichskanzler begründet das Ersuchen, auch Arbeiter in den Beirath aufzunehmen, mit dem Hinweis auf das große Interesse, das die 14 Millionen deutscher Arbeiter als Konsumenten wie als Produzenten an der Gestaltung des Zolltarifs besitzen; von ihr würden die Herstellungs- und Absatzbedingungen, die Löhne, die Kosten für Lebensmittel u. s. w. erheblich beeinflußt:

„Selbst die besten Arbeiterversicherungs- und Arbeiterschutzbestimmungen verfehlen ihren wesentlichen Zweck, wenn die Arbeitermassen sich durch steigende Zollbelastungen und falsche handelspolitische Schritte schwer bedrückt und geschädigt fühlen. Gewiß werden die rein technischen und kommerziellen Details vorzugsweise von den Unternehmern erledigt werden — in den entscheidenden Fragen, wo es die Beschäftigung und die Lebenshaltung der Massen gilt, besitzen die Arbeiter mindestens die gleiche Urtheilskraft und dürfen dieselben Beachtung beanspruchen."

Zum Schluß werden die Arbeiterberufsvereine als diejenigen Organe genannt, die für die Auswahl geeigneter Arbeitervertreter in Betracht kommen. Die Eingabe stützt sich dabei auf die Kaisererlasse vom 4. Februar 1890, es heißt: „Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten." In der That würde die Zuziehung von Arbeitervertretern zu dem Beirath dem Geiste der Februarerlasse durchaus entsprechen.

Arbeitslosigkeit und Berufsorganisation. Ebenso wie die Leitung der (Hirsch-Dunckerschen) Gewerkvereine erklärt sich auch die Generalkommission der Gewerkschaften gegen den von der deutschen Volkspartei ausgehenden Plan einer Versicherung für Arbeitslose auf kommunaler Grundlage. Solche Einrichtungen ließen sich bei den freien Institutionen der Schweiz vielleicht durchführen, in Deutschland sei dafür kein Boden: „Sie würden bei der Rechtlosigkeit (?) der Arbeiter in kommunalen und staatlichen Angelegenheiten nicht nur dem Bureaukratismus Thür und Thor öffnen sondern auch die Arbeiter in ein noch größeres Abhängigkeitsverhältniß bringen, als es heute schon vorhanden". Dagegen findet ein von Dr. Buschmann*) gemachter Vorschlag mehr Anklang, der die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit den Berufsorganisationen übertragen will. Die Grundzüge dieses Projektes sind folgende:

Die Organisationen, welche die Arbeitslosenunterstützung einführen, sollen den Charakter einer juristischen Person erhalten. Ein Beitrittszwang soll nicht eingeführt werden, doch sollen die Organisationen gehalten sein, jeden Arbeiter des von ihnen vertretenen Berufes, ohne Rücksicht auf seine Parteistellung, aufzunehmen. Bei Differenzen mit den Arbeitgebern sollen die Organisationen verpflichtet sein, ein unparteiisches Schiedsgericht anzurufen, ehe sie in einen Streik eintreten. Das Schiedsgericht soll auch hier aus Arbeitern und Arbeitgebern zu gleichen Theilen und einem von der Regierung bestellten richterlichen Beamten zusammengesetzt sein, der bei Stimmengleichheit die Entscheidung giebt. Den Organisationen, welche diese Bedingungen erfüllen, soll ein Zuschuß zu den Kosten der Arbeitslosenunterstützung vom Staate selbst und von den Unternehmern durch die Berufsgenossenschaften gesichert werden. Die Berufsgenossenschaften sollen 1/4, der Staat 1/6 der Ausgaben decken, so daß den Gewerkschaften 7/12 zur Deckung verbleiben. Der Verfasser berechnet, daß, wenn die Arbeitslosen in Industrie, Handel und Verkehr, wie sie sich nach den Zählungen am 15. Juni und 2. Dezember 1895 ergaben, Mitglieder der Organisationen wären und unterstützt werden sollten, die Leistungen folgenden Umfang annehmen würden: Arbeitslos waren in den genannten Berufsgruppen 213 391 Arbeitnehmer, wovon nach Schätzung die Hälfte, also 106 696, das ganze Jahr zu 300 Tagen gerechnet, mit durchschnittlich 1,25 *M* pro Tag unterstützt werden müßten; die Unterstützung beträgt dann 40 011 000 *M*, wovon der Staat 6 668 500 und die Berufsgenossenschaften 10 002 750 *M* zu zahlen hätten.

Die Durchführung dieses Projektes bedingt volle Koalitionsfreiheit und Förderung der Berufsvereine. Die Generalkommission der Gewerkschaften, die den Gedanken Buschmanns im Ganzen billigt, befürchtet indessen eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Arbeiter, wenn die Unternehmer durch Beitragsleistung an der Versicherung betheiligt sind: Bei dem Rechenschaftsbericht über die Arbeitslosen-Unterstützung, der von den Gewerkschaften bei der Staatskasse und den Berufsgenossenschaften eingereicht werden solle, würde es nicht bleiben, die Unternehmer würden versuchen, an der Verwaltung theilzunehmen. Das bedinge ein Opfer, für das eine Beihilfe zur Arbeitslosenversicherung kein Aequivalent sei. Die Verpflichtung der Unternehmer zur Beitragsleistung müsse auf anderem Wege, etwa durch höhere Steuerzahlung erfüllt werden. Mit diesen Einschränkungen erscheine aber dieser Vorschlag „als die beste Lösung der Frage der Arbeitslosenversicherung." Als Zeichen der Stimmung in Gewerkschaftskreisen ist dies Urtheil nicht ohne Werth. Praktische Bedeutung aber werden solche Pläne erst gewinnen können, wenn die Vorbedingung für ihre Verwirklichung: die volle Koalitionsfreiheit, gegeben sein wird.

Das Vereinsgesetz in Bayern. Gleichwie im Königreich Sachsen (Soziale Praxis Jahrg. VII Sp. 169) scheinen auch in Bayern die Tage des veralteten, ungerechten und schädlichen Verbindungsverbotes von Vereinen, auf dessen Wirkungen für die Arbeiterberufsvereine unser Leitartikel in der vorigen Nummer der Sozialen Praxis nachdrücklich hinwies, gezählt zu sein. In einem Ausschuß der Abgeordnetenkammer erklärte am 24. November der Minister des Innern, ein neues Vereinsgesetz werde nicht zu machen sein, aber zu Abänderungen sei er bereit. Nach der „Augsb. Abendztg." sagte er, die Regierung sei nicht abgeneigt, das Verbindungsverbot deutscher Vereine fallen zu lassen; für den Verkehr mit ausländischen politischen Vereinen könnte (ganz wie in dem sächsischen Regierungsentwurfe) eine Genehmigung der Regierung als nöthig erklärt werden. Ebenso sei die Regierung geneigt, bezüglich der Versammlungen an öffentlichen Plätzen sowie in Bezug auf Aufzüge in Städten und Ortschaften Erleichterungen eintreten zu lassen. Auch solle die Streitfrage bezüglich der *Theilnahme von Minderjährigen und Frauen an politischen Versammlungen* zum Austrag gebracht werden. Die Regierung sei in dieser Frage noch zu keinem abschließenden Urtheil gelangt. Wenn der Ausschuß sich mit einer partiellen Revision des Vereinsgesetzes in den angegebenen Punkten begnügen wolle, könne er (der Minister) auf die Vorlage eines Entwurfes hinwirken. — Was wird nun nach dem Vorgange von Sachsen und Bayern in Preußen geschehen? Ein Bescheid des Bundesrathes auf den Beschluß des Reichstages, das Coalitionsverbot für Vereine aufzuheben, steht noch aus.

Staatseisenbahnarbeiter und Wahlen in Bayern. Zeitungsnachrichten zufolge hat das Ministerium bestimmt, daß den in Tagelohn- und Arbeiterverhältnissen befindlichen Personen der bayrischen Staatsbahn zum Zwecke der Antheilnahme an den Reichstags- und Landtagswahlen auch innerhalb der gewöhnlichen Arbeitsstunden, soweit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, eine genügende Zeit freigegeben wird, ohne daß diese Zeit bei der Lohnberechnung in Abzug kommt. — Das ist eine Maßregel, die der Gerechtigkeit entspricht!

Petition der Post-Unterbeamten. In den Kreisen der Post-Unterbeamten wird eine Masseneingabe an den neuen Leiter des Reichspostamts vorbereitet, worin eine Aufbesserung ihrer Lage nach mehrfachen Richtungen befürwortet wird.

So regen sie, wie die „Bresl. Ztg." berichtet, eine Verminderung ihrer Dienststunden von 70 und mehr auf 60 Stunden in der Woche unter gleichzeitiger Beschränkung des Sonntagsdienstes auf das thunlichst geringste Maß, die Gewährung eines alljährlichen Urlaubs von 7 bis 10 Tagen, die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter, die unbedingte, unkündbare etatsmäßige Anstellung nach Ablauf bestimmter Dienstjahre (etwa zwölf), die Erhöhung des Anfangs-

*) Die Arbeitslosigkeit und Berufsorganisation. Von Dr. R. Buschmann. Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin.

und Höchstgehalts auf 1000 bezw. 1800 *M.*, eine Reform des Bestrafungswesens, die Einsetzung eines unparteiischen Disziplinargerichts, bestehend aus Beamten und Unterbeamten in gleicher Anzahl, die Einführung einer leichten Sommerkleidung und endlich die Bezeichnung „Herr" in der Anrede seitens der Vorgesetzten an.

Maßregelung. Die königliche Bergwerksdirektion im Saarrevier hatte nach dem Streik 1893 zahlreiche Bergarbeiter wegen ihrer Betheiligung am Ausstand abgelegt. Die „Berg- und Hüttenarbeiterzeitung" in Bochum veröffentlichte nun dieser Tage folgendes Schreiben:

Königliche Bergwerksdirektion
Nr. 10145. Saarbrücken, 28. Oktober 1897.

Auf Ihr an die Königliche Berginspektion VIII zu Neunkirchen gerichtetes und an uns am 22. d. Mts. zur Entscheidung abgegebenes Gesuch um Wiederanlegung erhalten Sie hiermit nach Prüfung der Verhältnisse zum Bescheid, daß Sie wegen Ihres Verhaltens im Streik 1893 dauernd abgelegt worden sind. Sie sind und bleiben für immer abgelegt.

Vogel.
Gesehen: K. Berginspektion 8.
Lohmann.

Wir halten es für unmöglich, daß die vorgesetzte Behörde dies Verfahren billigen sollte. Die Betheiligung an einem Streik ist gesetzlich erlaubt; straft man Arbeiter dafür — noch nach vier Jahren! — durch dauernden Ausschluß von der Arbeit, so ist das ebensowenig human wie klug; denn auf solche Weise wird der sozialdemokratischen Agitation die wirksamste Waffe gegeben.

Soziale Zustände.

Die Verhältnisse der Ziegeleiarbeiter in der Umgebung von Ingolstadt.

Die nachfolgende Darstellung beruht auf persönlichen Ermittelungen, die ich während des letzten Sommers in mehreren Ziegeleien in der Umgebung von Ingolstadt vorgenommen habe. Sie zeigen meines Erachtens, wie nothwendig eine Sicherung und Verschärfung des Arbeiterschutzes in diesem Betriebe ist.

Die Mehrzahl der Arbeiter (80%) besteht aus Italienern; die übrigen (20%) stammen meist aus der Gegend, in der die Ziegelei liegt. Die italienischen Arbeiter werden in ihrer Heimath durch den Akkordmeister — es besteht fast durchweg Akkordbetrieb — gedungen; er giebt ihnen einen kleinen Vorschuß für die Reise und begleitet sie dann im Frühjahr an ihren Bestimmungsort. Dem Geschlecht nach sind 90% männlich, 10% weiblich, und verheirathet sind von 100 Arbeitern durchschnittlich 5.

Bei Betrachtung der Altersgruppirung fällt besonders die große Anzahl der jugendlichen Arbeiter auf; sie werden meist zu den leichteren Arbeiten verwendet, haben aber die gleiche lange Arbeitszeit einzuhalten wie die älteren Arbeiter. Im Einzelnen ergeben sich folgende Zahlen:

von je 100 Arbeitern stehen im Alter von:

10 bis 15 Jahren	15	41 bis 50 Jahren	10
16 „ 20 „	25	51 „ 60 „	7
21 „ 30 „	23	61 „ 70 „	2
31 „ 40 „	18		

Der Beschäftigung nach sind von je 100 Arbeitern: Verwalter 1, Maschinist 2, Ziegelmeister 2, Taglöhner 20, Ziegler 75. Die Mehrzahl der Taglöhner wird verwendet zum Transport der Ziegelsteine an die Abnehmer; sie erhalten für die Beförderung von 1000 Steinen durchschnittlich 7 *M.*; dieser Satz wird natürlich je nach der Entfernung erhöht oder herabgesetzt. Die übrigen Taglöhner werden verwendet zu leichteren Zimmermannsarbeiten und sonstigen Verrichtungen.

Die Arbeitszeit dauert von 4 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends. Pausen sind angesetzt von 7 bis 8 Uhr, von 12 bis 1 Uhr, von 4 bis 4½ Uhr. Bei Nacht wird nicht gearbeitet, nur muß das Feuer in den Ziegelöfen unterhalten werden; auch Sonntags wird nicht gearbeitet außer im Nothfall.

Die Nahrung der Arbeiter besteht fast ausschließlich aus Käse, Polenta und Wasser; beschafft wird sie meist vom Akkordmeister, in einigen Fabriken auch vom Besitzer. Käse erhält jeder Arbeiter pro Woche zwei bis drei Pfund; die Polenta wird von einem dazu bestellten Arbeiter in großen Massen hergestellt, und jeder darf davon nehmen, so oft und so viel er nur will. Die wenigsten kaufen sich nebenbei noch andere Nahrungsmittel, meist Eier oder Salat. Besonders gerühmt wird an den italienischen Arbeitern ihre große Enthaltsamkeit von geistigen Getränken; unter der Woche trinken sie fast gar kein Bier und Sonntags nur sehr wenig; ein Wirth, der eine Gastwirthschaft dicht bei einer Ziegelei hat, erzählte mir, daß er für die italienischen Arbeiter höchstens 50 bis 60 l in der Woche brauche.

So erträglich die Ernährungsverhältnisse sind, so grauenhaft sind die Wohnungsverhältnisse, wenigstens für die Italiener; denn die Deutschen, die, wie schon erwähnt, meist aus der Umgegend angeworben werden, kehren Abends in ihre Behausung zurück, und mag diese auch noch so ärmlich sein, ein Bett haben sie sicher. Nicht so die Italiener: ein Brett, ein Bund Stroh und eine Decke bilden ihr Nachtlager; auf dieser elementarsten Lagerstätte bringen sie ihre Nächte zu in Räumen, die man am besten mit dem Namen „Stall" bezeichnet. Man denke sich eine niedrige, schmale Bretterhütte; ein Loch, ca. ½ qm groß, trägt den Namen Fenster; an den Wänden, ungefähr 30 bis 40 cm über dem Boden, läuft eine Bretterreihe, auf der sich ein buntes Durcheinander zeigt: Stroh, Decken, Koffer, Wäsche, Hüte rc., denn dieses „Schlafgemach" dient zugleich als „Wohnraum", wo Alles abgelegt wird. In einer solchen Baracke schlafen sechs bis zehn Menschen. In einer Ziegelei fand ich ein solches „Zimmer", das nicht einmal eine Fensteröffnung hatte, und hier schlafen vier junge Mädchen. Dabei ist noch zu beachten, daß diese Schlafräume meist an oder über dem Ziegelofen liegen, wo Tag und Nacht eine Gluthhitze herrscht. Solche Zustände finden sich in fast allen Ziegeleien, nur in einer einzigen wird gegenwärtig ein Arbeiterwohnhaus gebaut. Trotzdem kommen verhältnißmäßig wenig Erkrankungen vor, und zwar bei Männern durchschnittlich zehn, bei Frauen fünf auf hundert.

Ueber die sonstige Lebensweise der Arbeiter ist wenig zu sagen. Sonntags schlafen sie oder spielen Karten, einige besuchen auch die Kirche. Lesen und Schreiben können die meisten, wenigstens die jüngeren; von den älteren haben manche eine sehr mangelhafte Schulbildung. Wohlfahrts- und Gesundheitseinrichtungen existiren so gut wie gar nicht.

Ueber die Löhne ist bei dem Akkordmeistersystem wenig Zuverlässiges zu erfahren. Bei den eigentlichen Zieglern schwankt er zwischen 18 und 40 *M.* (?) in der Woche, die nicht mit dem Tragen der Steine beschäftigten Taglöhner erhalten 22 *M.* Die deutschen Arbeiter bekommen ihren Lohn wöchentlich ausgezahlt, den italienischen schießt der Akkordmeister zeitweilig kleinere Summen vor, während die Hauptsumme erst am Schluß der Betriebszeit, Ende September, ausgezahlt wird. Die Versicherungsgebühren werden vom Akkordmeister bezahlt und dann verrechnet.

Der Handbetrieb liefert bei 100 Arbeitern 2 bis 2½ Millionen Steine jährlich, der Maschinenbetrieb 3 bis 5 Millionen. Der Akkordmeister erhält pro 1000 Steine 9 *M.*, die Selbstkosten stellen sich für den Fabrikanten auf 15 bis 20 *M.*, der Verkaufspreis ist je nach Qualität und Sorte 25 bis 30 *M.*

München. A. Nußbaum.

Die Arbeitszeit der Eisenbahnbediensteten in England. In Anbetracht der gegenwärtigen Bewegung der Eisenbahnarbeiter in England gewinnt ein eben erschienener Bericht des englischen Handelsamtes über seine Intervention zwischen den Bahngesellschaften und ihren Arbeitern auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1893 aktuelles Interesse. Der Report bezieht sich auf das mit Ende Juli 1897 beendete Verwaltungsjahr und konstatirt neuerlich die befriedigende Wirkung des Gesetzes von 1893, betreffend die Regelung der Arbeitszeit der Eisenbahnbediensteten. Im Jahre 1896/97 liefen beim Handelsamte bloß 76 Beschwerden ein, gegen 97 in 1895/96 und 156 im Jahre 1894/95. Die Gesammtzahl der seit Inkrafttreten des Gesetzes erhobenen Beschwerden beläuft sich auf 401. Aus einer Anzahl von angeführten Beispielen geht hervor, daß viele Eisenbahngesellschaften die Arbeitszeit für ihre gesammte Arbeiterschaft herabgesetzt haben, ohne daß diese Reduktion der Arbeitszeit von einer Herabsetzung der Löhne begleitet gewesen wäre. Der Berichterstatter Francis J. S. Hopwood schreibt hierüber: „Das Gesetz war außerordentlich nützlich, der übermäßigen Ausdehnung der Arbeitszeit entgegenzutreten, wenn nicht ihr ganz Einhalt zu gebieten, die nicht bloß den Arbeitern gegenüber grausam war, sondern manchmal auch die Sicherheit des reisenden Publikums gefährdete. Das Gesetz wurde auch als Hebel benützt, um eine Revision der Arbeitszeit fast sämmtlicher Kategorien von Eisenbahnbediensteten durchzusetzen; eine solche Revision liegt im Interesse der Arbeiter wie des Publikums, und ihr Fortschritt kann von Allen mit Befriedigung verfolgt werden, die nicht gerade ein Interesse an Eisenbahnunternehmungen haben und mit Beunruhigung die rasche Steigerung der Bahnausgaben für Arbeitslöhne verfolgen."

Sonntagsarbeit in Belgien. Das Arbeitsbureau (Office du travail) in Brüssel hat eine eingehende Untersuchung über die Sonntagsarbeit speziell in Belgien angestellt und das Ergebniß in einer Reihe von Heften zur Veröffentlichung gebracht. Aus diesen Ergebnissen ist folgendes vorzugsweise Beachtenswerthe zu entnehmen. Ein Theil der Sonntagsarbeit umfaßt lediglich eine Arbeit in den Morgenstunden, um eben die Nachtschicht vom Sonnabend auf Sonntag voll auszuarbeiten; nach den Untersuchungen kann als festgestellt angenommen werden, daß für die große Mehrheit der einzelnen Industriezweige, in denen von der Sonnabendnacht bis in den Sonntagmorgen hinein gearbeitet wird, diese Arbeit kein absolutes Bedürfniß ist. Bezüglich der Ursachen der Sonntagsarbeit, die im eigentlichen Sinne als solche zu bezeichnen ist, ist sodann ermittelt, daß 89,2% der Arbeiter und 71,4% der gewerb-

lichen Etablissements ꝛc., die des Sonntags arbeiten, mit der eigentlichen Produktion, der Waarenherstellung, beschäftigt sind im Gegensatz zu der Wiederinstandsetzung und Reinigung der Maschinen und Werkzeuge, Anheizen und Anstellen der Oefen und Motoren ꝛc.; die wichtigste Ursache für die regelmäßige produktive Sonntagsarbeit ist die Nothwendigkeit einer ununterbrochenen Fortsetzung der Arbeit, die durch den besonderen Arbeitsprozeß und die Eigenart des Betriebes bedingt wird, während die unregelmäßige produktive Sonntagsarbeit wiederum hauptsächlich dadurch veranlaßt wird, daß wichtige und größere Aufträge in bestimmter und meist kürzerer Frist möglicherweise auch unter Häufung derselben zu erledigen sind; das letztere ist für zwei Drittel der Etablissements und nahezu neun Zehntel der Arbeiter, die zeitweise des Sonntags nicht ruhen, die wirkliche Ursache für die Sonntagsarbeit. Ueber die Sonntagsarbeit des weiblichen Geschlechts und der jugendlichen Arbeiter ist Folgendes festgestellt worden: 4,5% der sämmtlichen in die Untersuchung gezogenen Etablissements beschäftigen am Sonntag Personen weiblichen Geschlechts im Alter über 21 Jahre, 1,9% — hauptsächlich in der Metall-, Glas- und Textilindustrie — thun dieses das ganze Jahr hindurch jeden Sonntag, bei Berechnung dieser Prozentsätze sind aber diejenigen Etablissements nicht mit berücksichtigt, die weibliche Personen bis 5 oder 6 Uhr Morgens des Sonntags abwechselnd zur Arbeit heranziehen; Knaben oder Mädchen unter 16 Jahren oder Personen weiblichen Geschlechts unter 21 Jahren lassen 11% der Etablissements am Sonntag arbeiten, aber diese Arbeit ist in der Mehrheit der Fälle eine unregelmäßige und tritt wesentlich nur dann ein, wenn die Aufträge sich drängen, nur bei 1,5% ist die Sonntagsarbeit eine regelmäßige an jedem Sonntag und zwar gehören diese letzteren Etablissements fast ausschließlich der Glas- und der Metallindustrie an; ebenso kommt es in Eisen- und Walzwerken sowie bei der Glas- und Porzellanfabrikation häufig vor, daß die fraglichen Personenklassen ein um den andern Sonntag bis 6 Uhr Morgens in Arbeit sein müssen. Außer den Sonntagen werden noch weitere Festtage im Jahr berücksichtigt und zwar von 0,8% der Etablissements 20 und mehr solcher Tage, von 30,3% 10 bis 20 Tage, von 44,1% 6 bis 10 Tage, von 16,2% weniger als 6 Tage und von 8,6% überhaupt keine Tage. Endlich wollen wir noch die Daten bezüglich des Feierns am Montag, welche für 1423 Etablissements ermittelt worden sind, herausheben: in 181 Etablissements oder 68,9% der Gesammtheit feiern Arbeiter überhaupt am Montag nicht, bei 211 Etablissements oder 14,8% bleibt die Zahl der Feiernden unter 2%, bei 87 Etablissements oder 6,1% beträgt sie 2 bis unter 5%, bis 59 Etablissements oder 4,2% 5 bis unter 10% und bei 85 oder 6% endlich 10% und darüber.

Arbeitslosenzählung im Amsterdamer Zimmergewerbe. Aus Amsterdam wird uns in Verfolg der Mittheilung in Nr. 5 Sp. 117 geschrieben: Bei einer Zählung, deren Methode einen selbstständigen Willensakt der zu zählenden Arbeiter erforderte, war von vorne herein vorauszusehen, daß ihr Resultat, was den Umfang der Arbeitslosigkeit betrifft, schlechterdings ein unzureichendes sein mußte. Die 353 Arbeitslosen, die sich gemeldet haben, werden ungefähr 60% der wirklich zur Zeit arbeitslosen Zimmerleute in Amsterdam ausmachen. Als erfolglos kann man das Experiment aber trotzdem nicht ansehen, weil doch im Einzelnen über Alter, Familiengröße und Dauer der Arbeitslosigkeit brauchbares Material erzielt worden ist. Von den 353 Arbeitslosen waren 21 jünger als 24 Jahre, 70 zwischen 25 und 39, 126 zwischen 40 und 54, 90 zwischen 55 und 64 und 32 waren 65 Jahre alt oder älter. Unverheirathet waren nur 33, von den Verheiratheten hatten 126 keine Kinder unter 16 Jahren und 63 vier oder mehr Kinder. Weniger als 2 Wochen waren 36 arbeitslos, weniger als 1 Monat 102, 1 bis 2 Monate 96, 2—3 Monate 73 ꝛc., länger als 1 Jahr endlich 24. Das Bureau für Arbeiterstatistik beabsichtigt, diese Zählung im Laufe des Winters noch einige Male zu wiederholen.

Arbeiterbewegung.

Die Organisationsbestrebungen der Seeleute und die Mißstände im Seemannsberufe.

II. (Schluß, vergl. Nr. 8).

Die Kategorie der Seeleute, für die Reformen am nothwendigsten sind, bilden das Maschinenpersonal, die Heizer und Trimmer. Ihr Arbeitsraum befindet sich entweder in dem finsteren, heißen, von Kohlenstaub erfüllten Kohlenbunker oder vor den Feuern der Dampfkessel. Ein vierstündiger Aufenthalt in einem solchen Raume stellt an die physischen Kräfte ungeheure Anforderungen; deshalb wäre es nothwendig, alle Feuerleute vor der Abfahrt einer genauen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Durch gute Ventilation wird es auch möglich sein, die Temperatur im Heizraum auf ein erträglicheres Maß herabzumindern. Der Hamburger Hafenarzt Dr. Nocht fand im Heizraum bei einigen Schiffen eine Temperatur von 58° C. Daß eine solche Temperatur nicht unbedingt nothwendig ist, beweist unsere Kriegsmarine, deren Schiffe im Heizraum eine solche Hitze niemals aufweisen. Was aber auf Kriegsschiffen möglich ist, kann auch auf den Schiffen der Handelsmarine eingeführt werden. Größere Ruhepausen nach der Arbeit, namentlich in den Tropen, bessere Ventilation, selbstthätige Vorrichtungen zur Entfernung der Asche und humane Behandlung des Maschinenpersonals sind unerläßliche Vorbedingungen zur Verhütung der Selbstmorde der Heizer und Trimmer. In diesem Sinne sprach sich auch die „Technische Kommission für Seeschiffahrt" aus, die sich in einer Sitzung im August d. J. mit der Verhütung der Selbstmorde unter den Heizern und Trimmern auf den transatlantischen Schiffen beschäftigte. Wie bedeutend nämlich die Zahl der Selbstmorde ist, ersieht man aus folgenden Zahlen: Nach Mittheilungen des Senats von Bremen waren in den 8 Jahren vor 1889 nur 15 Selbstmorde bekannt geworden, während in den darauffolgenden 8 Jahren auf Bremer Schiffen allein 101 Selbstmorde zu verzeichnen waren. Dr. Nocht verzeichnet in seinem letzten Jahresberichte 39 Selbmorde unter 100 Todesfällen bei Trimmern. Er führte in seinem, schon im vorigen Artikel erwähnten Vortrage in Kiel hierüber folgendes aus: „Die hohe Zahl der Selbstmorde bei den Feuerleuten findet ihre Erklärung einestheils in der großen Zahl der gescheiterten Existenzen, dann aber auch in den vielen Hitzschlägen, sowie in den Nachwirkungen des Alkohols, der beim Anmustern gewöhnlich in großen Mengen genossen wird. Häufig dauert ein Hitzschlag nur zwei Stunden; um die Spöttereien zu vermeiden, meldet sich ein Erkrankter nicht, bricht zusammen oder geht über Bord." Den vielen Hitzschlägen kann aber durch zweckentsprechende Einrichtungen vorgebeugt werden, und daß dieses auch geschieht, dafür muß bei der Revision der Seemannsordnung Sorge getragen werden.

Schwer benachtheiligt werden ferner noch die Seeleute durch die Verwendung farbiger Heizer und Trimmer. Die Rhedereien behaupten allerdings, es geschehe dieses lediglich im Interesse der deutschen Feuerleute, welche die schwere Arbeit in den Tropen nicht so gut bewältigen könnten wie die farbigen Heizer. Aber die Thatsachen lehren das Gegentheil. Auf den Schiffen, die farbige Feuerleute beschäftigen, ist die Zahl der Selbstmorde größer, als bei dem weißen Personal anderer Schiffe. Auch die Maschinisten klagen sehr häufig darüber, daß die farbigen Heizer und Trimmer der schweren Arbeit bei weitem nicht gewachsen sind, und oftmals müssen die europäischen Mannschaften einspringen, soll keine Verminderung der Fahrgeschwindigkeit eintreten. Wenn also die Leistungsfähigkeit der farbigen Heizer noch geringer ist, als diejenige der weißen, dann bleibt für ihre trotzdem stattfindende Verwendung keine andere Erklärung übrig, als die Thatsache, daß diese Leute bedeutend billiger arbeiten. Sie nehmen mit geringerem Lohn, ungenügender Kost und Wohnung gerne vorlieb; außerdem brauchen die Rheder für die farbigen Mannschaften keine Beiträge für die Alters- und Invalidenversicherung zu bezahlen. Unter diesem Zustande leiden die deutschen Seeleute und die Sicherheit des Schiffsverkehrs in erheblichem Maße. Erstere deshalb, weil die farbigen Feuerleute als Lohndrücker dienen, letztere, weil die Farbigen keine Kenntniß der deutschen Sprache besitzen und in Folge dessen die Befehle des Schiffsführers nicht verstehen. So wurde in einer Verhandlung des Seeamts zu Bremerhaven am 17. Juli d. J. festgestellt, daß die ganze Mannschaft, mit Ausnahme der Offiziere und Maschinisten, also Bootsleute, Matrosen, Heizer und Trimmer aus Chinesen bestand, und daß eine Verständigung nur mit Einigen in gebrochenem Englisch, mit den Uebrigen nur durch Zeichen möglich war. Diesem Umstand war es zuzuschreiben, daß die Manöver zur Rettung eines über Bord gefallenen Mannes nicht präzise genug ausgeführt werden konnten, und dieser ertrank. Wenn ein Schiff mit einer derartigen Besatzung von einem größeren Unfall betroffen wird, wo jeder Mann an Bord seinen Platz ausfüllen muß, dann muß ja nothwendiger Weise eine Verwirrung eintreten, die Mannschaft, Schiff und Ladung in die größte Gefahr bringen muß. Durch zweckentsprechende Bestimmungen in der Seemannsordnung solchen Möglichkeiten vorzubeugen, ist Pflicht der Gesetzgebung.

Die Revision der Seemannsordnung bildete einen besonderen Punkt auf der Tagesordnung des Kongresses; es wurde eine Re-

solution beschlossen, worin der Kongreß seine Zustimmung zu dem, von Seeleuten, mit Zuhilfenahme sozialdemokratischer Abgeordneter ausgearbeiteten Entwurfe gab. Eine eingehende Besprechung der ganzen Seemannsordnung würde den mir zugemessenen Raum bei Weitem übersteigen, weshalb ich mich damit begnügen werde, diejenigen hauptsächlichsten Punkte, in welchen die Seemannsordnung außer den schon angeführten, revisionsbedürftig ist, anzuführen. Ein großer Fehler besteht darin, daß die Seemannsordnung nicht einheitlich alle Bundesstaaten bindet, daß vielmehr der Landesgesetzgebung das Recht eingeräumt ist, besondere Bestimmungen zu treffen, z. B. bei der Zusammensetzung der Seemannsämter §. 4, der Beschaffenheit von Kost und Logis, der Mitnahme von Heilmitteln §. 45, u. A. m. Hier müssen einheitliche Bestimmungen getroffen werden, damit jeder Seemann, wo er sich auch befinde, weiß, woran er ist. Ebenso nothwendig ist es, daß die freien Vereinbarungen zwischen Mannschaften und Rheder, die an Stelle der Bestimmungen der Seemannsordnung, sobald beide Theile im Heuervertrag stehen, heute noch Gültigkeit haben, für unzuläsig erklärt werden. Diese „freie Vereinbarungen" ziehen sich wie ein rother Faden durch die ganze Seemannsordnung und sehr häufig werden sie bei Abschluß des Heuervertrages von den Rhedern benutzt, um an Stelle der für die Seeleute günstigen Bestimmungen der Seemannsordnung andere, ungünstigere zu setzen. So bestimmt der §. 48 der Seemannsordnung, auf welche Weise bei Erkrankung des Seemanns der Rheder die Kosten zu tragen hat; man umgeht aber diese Bestimmung, indem man im Heuervertrag eine andere, „freie Vereinbarung" trifft. Inhuman ist der §. 50, der bei geschlechtlichen Krankheiten die §. 48 und 49 der Seemannsordnung außer Kraft setzt; man sollte derartige Leute in erster Linie als Kranke, die nicht der Strafe, sondern der Heilung bedürftig sind, betrachten und ihnen ebenfalls die Wohlthaten der Krankenversicherung angedeihen lassen.

Die freie Vereinbarung wird auch oft angewandt bei der Bergung von Schiffsgut. Nach dem Handelsgesetzbuch kann in solchen Fällen die Schiffsmannschaft ein Viertel des Bergelohnes beanspruchen. In der Regel wird aber im Heuervertrag eine Vereinbarung getroffen, wonach sich die Schiffsmannschaft mit einem geringeren Bruchtheile des Bergelohnes begnügt oder ganz verzichtet; der Seemann, der im Kampfe mit den Elementen, sein Leben aufs Spiel setzend, die Schiffsgüter in Sicherheit bringt, geht leer aus. Dies alles muß in Zukunft unmöglich gemacht werden, dadurch, daß man in der Seemannsordnung eine Bestimmung aufnimmt, wonach „freie Vereinbarungen" für die Zukunft unzuläsig sind.

Eine Regelung der Arbeitszeit ist bei den eigenartigen Verhältnissen der Seeschiffahrt nicht gut möglich. Liegt das Schiff im Hafen, dann darf der Schiffsmann nicht länger als elf Stunden beschäftigt werden, sobald keine Notharbeit vorliegt. Was aber Notharbeit ist, das zu bestimmen, ist ganz in das Belieben des Schiffsführers gestellt. Da es sich wohl schwer im Gesetze festlegen lassen wird, was Notharbeit ist und was nicht, wird es sich empfehlen, die Bestimmung zu treffen, daß auch Notharbeit bezahlt werden muß; dann werden wahrscheinlich nicht mehr Ueberstunden gemacht werden, als unbedingt nothwendig sind. Einer Revidirung dringend bedürftig sind noch die Paragraphen über die Disziplinargewalt des Schiffers, die Höhe der Strafen und die Verwendung der Strafgelder. Bei Vergehen der Mannschaft gegenüber dem Kapitän schreitet sofort das Seemannsamt ein, will aber der Seemann zu seinem Rechte gelangen, so ist er auf den kostspieligen und langwierigen Weg der Privatklage angewiesen. Es würde sich daher empfehlen, unseren heutigen Seemannsämtern, welche in der Hauptsache aus einer Person bestehen, eine Organisation, in der alle Chargen der Seeleute vertreten sind, ähnlich wie unsere Gewerbegerichte, zu geben. Als Berufungsinstanz wäre alsdann ein Oberseemannsamt zu schaffen, das aus Juristen und Laien besteht.

Dringend bedarf auch einer Regelung das Unfallversicherungsgesetz für Seeleute. Hierbei müssen in erster Linie die Gesichtspunkte maßgebend sein, den Kreis der Berufsunfälle, die entschädigt werden, zu erweitern, und die gezahlten Entschädigungen zu erhöhen. Das Erstere geschieht dadurch, daß man die tropischen Krankheiten und ihre Folgen als Berufsunfälle betrachtet und in solchen Fällen die Seeberufsgenossenschaft zur Zahlung verpflichtet. Beim Eingehen eines Heuervertrages verpflichtet sich der Seemann **oft** in Gegenden zu fahren, wo Krankheiten mit großer Ansteckungsgefahr herrschen; erkrankt er dann, so ist das eine Folge seines Berufes, und es ist nicht mehr als billig, daß solche Krankheiten als Berufsunfälle betrachtet und demgemäß versichert werden. In welchem Grade die Seeleute von solchen Krankheiten befallen werden, ergiebt sich aus nachstehender Statistik von Dr. Nocht für 1896.

Cholera	1	Erkrankung,	0	Todesfall
Gelbfieber	48	„	26	„
Pocken	8	„	0	„
Malaria	961	„	12	„
Abdominaltyphus	10	„	3	„
Dysenterie . . .	33	„	5	„
Schwindsucht . .	9	„	3	„
Skorbut	76	„	17	„
Berri-Berri . . .	17	„	5	„
Hitzschlag . . .	83	„	9	„

Die Reform der Unfallversicherung muß aber auch eine Erhöhung der Rente bringen, indem bei ihrer Berechnung ein anderer Modus angewandt wird. Der Jahresarbeitsverdienst wird nach dem Unfallversicherungsgesetz für Seeleute vom 13. Aug. 1887 auf folgende Weise festgesetzt. Als Durchschnittsbetrag des Lohnes, der zur Bemessung des Jahresarbeitsverdienstes eines Matrosen dient, sind 45 ℳ festgesetzt; hinzugezählt wird noch der Geldwerth der Beköstigung, der 2/5 Prozent der Monatsheuer eines Matrosen, also 18 ℳ beträgt. Als Fahrtzeit werden 9 Monate angenommen. Mithin beträgt der anrechnungsfähige Jahresarbeitsverdienst eines Matrosen $63 \times 9 = 477$ ℳ. Dabei werden die Seeleute dem Modus gegenüber, der bei den übrigen Versicherten zur Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes angewandt wird, benachtheiligt, weil, wenn die Fahrt länger als neun Monate dauert, die längere Fahrzeit nicht in Anrechnung kommt, und weil ferner der ortsübliche Tagelohn höher ist, wenigstens in den meisten Fällen. Die Bestimmung des Unfallversicherungsgesetzes, wonach in solchen Fällen der ortsübliche Tagelohn bei der Berechnung der Rente angenommen wird, existirt aber für die Seeleute nicht.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich zur Genüge, wie nothwendig das Eingreifen der Gesetzgebung zu Gunsten der Seeleute ist. Es wäre zu wünschen, daß sich die Gesetzgebung dieser Pflicht bewußt wird, daß aber auch die Arbeitgeber nach Möglichkeit dahin streben, die soziale Lage der Seeleute zu heben, ehe es wieder zu einer solchen Katastrophe kommt, wie beim großen Hamburger Hafenstreik vor einem Jahre. Vor Allem aber sollte man sich hüten, der neuen Organisation der Seeleute Steine in den Weg zu legen. Weßhalb will man den Seeleuten verbieten, was die Rheder selbst thun, sich organisiren? Bei verständigem Eingehen auf die berechtigten Wünsche der Seeleute und ruhiger Entwicklung der jungen Organisation können nur beide Theile, Rheder und Schiffsleute, gewinnen.

Hamburg. Ag. Müller.

Petition um Einführung eines gesetzlichen Maximalarbeitstages in der Textilindustrie. Die Vorstandschaft des Verbandes der Textilarbeiter und -Arbeiterinnen in Bayern richtet an den Reichstag eine Eingabe, in der gebeten wird, dahin zu wirken, daß

1. für alle Arbeiter und alle Zweige der Textilindustrie ein Maximalarbeitstag von 10 Stunden gesetzlich festgesetzt werde;
2. an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage die Arbeitszeit um eine weitere Stunde verkürzt, sowie
3. die Mittagspause auf 1½ Stunden gesetzlich festgelegt werde;
4. die Nachtarbeit, d. h. die Arbeit in der Zeit von 8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens gänzlich untersagt werde;
5. Ausnahmen von diesen Bestimmungen dürfen nur gemacht werden, wenn der Betrieb durch unvorhergesehene Ereignisse (höhere Gewalt, Unglücksfälle) gestört worden ist und hieraus dem Unternehmer oder den Arbeitern ein bedeutender materieller Schaden erwächst.

Eine ausführliche Begründung ist der Petition beigegeben. Darin wird auf die gegenwärtige, durch Ueberproduktion hervorgerufene Krisis in der Textilindustrie hingewiesen. Die enorme Steigerung der Produktion habe auch eine Verlängerung der Arbeitszeit bis zur äußersten Leistungsfähigkeit mit sich gebracht. So liege eine gesetzliche Begrenzung der Arbeitszeit im wahren Interesse sowohl der Fabrikanten als der Arbeiter. Sie verhüte die Schwankungen von Ueberproduktion zur Krisis, sie mache die Arbeit intensiver, vermindere die Arbeitslosigkeit, wirke auf die Lohnlage günstig ein, verbessere die Gesundheitsverhältnisse; in anderen Staaten, wie in Oesterreich und der Schweiz, sei übrigens ein Maximalarbeitstag schon längst und in Rußland erst kürzlich eingeführt worden. — Bekanntlich haben die süddeutschen Unternehmer selbst in der jetzigen Krisis eine zeitweilige Verkürzung der Arbeitszeit festgesetzt (vgl. Soziale Praxis Jahrg. VII Sp. 149). Auch der christliche Textilarbeiterverband für Aachen, Burtscheid und Umgebung hat schon früher eine Eingabe an den Reichstag mit ähnlichem Inhalt wie der bayerische Verband beschlossen (vgl. Soziale Praxis Jahrg. VII Sp. 38). Die Petitionen werden jedenfalls im

Reichstag Veranlassung geben, die Frage nach der Fortführung der Sozialreform, insonderheit mit Bezug auf den hygienischen Maximalarbeitstag, wieder aufzurollen.

Die katholischen Arbeitervereine in Bayern machen gute Fortschritte. Der bayerische Eisenbahner-Verband zählt nach dem letzten Rechenschaftsbericht 9250 Mitglieder, der erst unlängst gegründete bayerische Textilarbeiter-Verband über 4000 Mitglieder in 14 Industrieorten. „Der Arbeiter", das Organ der süddeutschen katholischen Arbeitervereine, soll jetzt 20000 Abonnenten haben.

Deutsche Gewerkschaftspresse. Nach einer Aufstellung der Generalkommission der Gewerkschaften in Hamburg bestehen in Deutschland 58 Gewerkschaftsblätter. Davon erscheinen: 1 wöchentlich dreimal, 1 wöchentlich zweimal, 26 wöchentlich einmal, 17 alle 4 Tage, 1 monatlich dreimal, 7 monatlich zweimal, 3 monatlich einmal, 1 im Jahre achtmal, und 1 im Jahre viermal. Die Gesammtauflage wird zur Zeit 400000 erheblich übersteigen. Ferner erscheinen noch einige Lokalblätter, so für die Schneider in Berlin und Leipzig, Bäcker in Berlin und Barbiere in Berlin.

Aus der englischen Arbeiterbewegung. Am 24. November traten die Vertreter der Unternehmer und der Arbeiter vom Maschinenbaugewerbe, je 14 an der Zahl, zu einer Konferenz zusammen. Jede Partei hat ihren eigenen Vorsitzenden, die Arbeitgeber den Obersten Dyer, die Arbeiter Alfred Sellicks. Die Verhandlungen werden nicht öffentlich geführt, doch werden der Presse kurze Mittheilungen übergeben. Im Vordergrunde der Erörterungen stand zunächst nicht der „Achtstundentag", sondern die Frage der „Freiheit in der Betriebsführung" (freedom in the management of the business) für die Unternehmer. Die Maschinenbauer-Gewerkschaft will bestimmte Arbeiten unter allen Umständen gelernten Arbeitern vorbehalten haben, während die Unternehmer hinsichtlich der Besetzung der Maschinen sich freie Hand behalten wollen; die Nichteinmischung der Gewerkvereinsbeamten in den Betrieb sei für sie die Hauptsache, die Frage der Arbeitszeit eine untergeordnete. Am Freitag, den 26. November, trat eine kurze Vertagung der Konferenz ein. Es sollen Aussichten für eine Verständigung vorhanden sein. Die Sammlungen für die Maschinenbauer werden inzwischen eifrig fortgesetzt, besonders auch in Deutschland. — Fraglich ist es, ob es in der Baumwoll-Industrie, wo die Unternehmer des schlechten Geschäftsganges wegen eine Lohnherabsetzung angekündigt haben, zu einem Ausgleich kommt, da ein Theil der Unternehmer sich weigert, das von den Arbeitern vorgeschlagene Schiedsgericht anzunehmen. — Auch zwischen den Eisenbahngesellschaften und den Eisenbahnern ist der Friede noch nicht gesichert. Wie in der vorigen Nummer berichtet, lauteten die Antworten der Gesellschaften auf die im „nationalen Programm" von Birmingham niedergelegten Forderungen des 93000 Mitglieder zählenden Verbandes der Eisenbahnangestellten zumeist ausweichend, nur einige Gesellschaften, sollen sich bereit erklärt haben, mit ihren eigenen Angestellten direkt über deren Forderungen zu verhandeln. Es wurde beschlossen, noch einmal bei den Eisenbahngesellschaften vorstellig zu werden, und diesen ein Schiedsgericht vorzuschlagen. Gleichzeitig soll das Handelsamt von den gefaßten Beschlüssen benachrichtigt werden. Inzwischen trifft aber, wie berichtet wird, die Londoner Leitung des Eisenbahnverbandes alle Vorbereitungen zu einem allgemeinen Ausstand, der indessen Irland nicht umfassen würde, da die dortigen Eisenbahnen ihr eigenes „nationales Programm" haben. Vorläufig sollen im ganzen Lande Versammlungen der Eisenbahner zur Klarlegung der Lage stattfinden. —

Forderungen der englischen Gewerkvereine. Eine aus dem parlamentarischen Komitee des Trades Union-Kongresses und Vertretern von neunzig Gewerkvereinen Großbritanniens und Irlands bestehende Deputation erschien am 23. Nov. vor dem Präsidenten des Handelsamtes, Ritchie, um diesem die Einführung folgender Reformen zu empfehlen: Praktische (zum Unterschiede von wissenschaftlicher) Untersuchung der Sehkraft der Eisenbahnangestellten; Vermehrung der Zahl der Subinspektoren mit Bezug auf Unfälle der Eisenbahnangestellten; Zertifikate für die praktische Befähigung von Leuten für die Bedienung von Maschinen und Dampfkesseln; Ausdehnung des Arbeitsdepartements im Handelsamte; Errichtung einer besonderen Abtheilung dieses Departements für Schottland; Verbesserung der Regeln für die Schiffahrt auf Flüssen, endlich Ausdehnung und Verbilligung der Arbeiterzüge. Die Antwort Ritchie's war mehr formell, doch stellte er eine Umformung des Arbeitsdepartements in Aussicht.

Ein allgemeiner dänischer Gewerkschaftskongreß soll vom 3. bis 5. Januar in Kopenhagen abgehalten werden behufs Zusammenfassung sämmtlicher Gewerkvereine Dänemarks zu einem Centralverband. Es entspricht dies einem Beschluß des im Juli d. J. in Stockholm abgehaltenen skandinavischen Sozialdemokraten- und Gewerkschaftskongresses, wonach die Halbtausend-Jahrfeier der Kalmarischen Union durch einen engeren Zusammenschluß der sozialdemokratischen Gewerkschaften in Schweden, Norwegen und Dänemark gefeiert werden solle. Die Gewerkschaften sollen in jedem Lande von einem besonderen Sekretariat geleitet werden, die mit einander in Verbindung stehen. Falls größere Konflikte in dem einen Lande ausbrechen, sollen die Sekretariate der anderen beiden Länder bestimmte Beiträge zur Unterstützung der Kämpfenden erheben. Die schwedischen Gewerkschaften sind dem Beschluß bereits nachgekommen und haben sich enger zusammengeschlossen. Die dänische Gewerkschaftsorganisation ist stärker als die schwedische und diese wieder stärker als die norwegische. Man zählte Ende 1896 in Dänemark 40 Gewerkschaftsverbände mit 802 Lokalvereinen und 54 757 Mitgliedern. Außerdem noch 53 Lokalvereine mit 8620 Mitgliedern, zusammen 63 377 Mitgliedern. Die dänische sozialdemokratische Partei zählt im Parlament elf Abgeordnete und verfügt über fünf Tageblätter, von denen der „Sozialdemokrat" in Kopenhagen allein 33 000 Abonnenten hat und als das gelesenste Blatt Dänemarks gilt.

Die Arbeitseinstellungen in Pennsylvanien 1896. Der letzte Jahresbericht des Bureau of Industrial Statistics in Pennsylvanien enthält folgende streikstatistische Daten: Im Jahre 1896 fanden im genannten Staate 68 Arbeitseinstellungen statt, an welchen insgesammt 10 154 Personen betheiligt waren; 6734 Arbeiter aus der Gesammtzahl der Streikenden waren im Kohlenbergbau beschäftigt. Zur Gesammtzahl der Streikenden sind noch 2979 Arbeiter hinzuzurechnen, die in Folge des Streiks zu feiern gezwungen waren. Von den 68 Streiks waren bloß 12 von vollem Erfolge begleitet, in 11 Fällen erzielte der Streik theilweisen Erfolg, während 45 Streiks ganz verloren wurden. Die Dauer der Arbeitseinstellungen schwankte zwischen 1 und 130 Tagen; die Zahl der verlorenen Arbeitstage betrug insgesammt 323 654, so daß ein durchschnittlicher Verlust an Arbeitszeit von 32 Tagen auf den Kopf der Streikenden entfiel. Bei Annahme eines durchschnittlichen Taglohnes von $ 1,25 ergiebt sich ein Lohnverlust von $ 406 160 für die streikende Arbeiterschaft.

Arbeiterschutz.

Einschränkung der Ueberschichten im Bergbau. Aus Bochum wird uns geschrieben: Bei den andauernd günstigen Geschäftskonjunkturen im rheinisch-westfälischen Bergbaubetriebe sahen sich viele Grubenverwaltungen genöthigt, für ihre Belegschaften das Verfahren von Ueberschichten anzuordnen. Diese wurden jedoch fast immer so arrangirt, daß kein unterirdisch beschäftigter Arbeiter länger als 1½ Schichten (12 Stunden) in der Grube thätig war. Neben diesen, von den Grubenverwaltungen eingelegten Ueberschichten war es den Arbeitern gestattet, solche freiwillig zu verfahren. Die Arbeiter gebrauchten diese Zulassung vielfach zu Gunsten ihrer Lohnerhöhung, indem sie Doppelschichten verfuhren, vielfach aber auch zur Ergänzung willkürlich oder sonst gefeierter Schichten. — Gutem Vernehmen nach sind nun von einer Anzahl Revierbeamten des kgl. Oberbergamtsbezirks Dortmund den Grubenverwaltungen Verfügungen zugegangen, die das Bestreben der Bergbaubehörde erkennen lassen, im Wege bergbaupolizeilicher Verordnung auf Grund des §. 197 des Berggesetzes die Doppelschichten zu beschränken, wobei ausgeführt sein soll, daß zwischen zwei Schichten mindestens eine Pause von acht Stunden liegen muß. Dieses Vorgehen der Behörde ist für Arbeiter sowie Arbeitgeber freudig zu begrüßen.

Arbeits- und Gesundheitsverhältnisse im Verkehrsgewerbe. In einer Versammlung der Berliner Droschkenkutscher stellte Abgeordneter Bebel in Aussicht, die sozialdemokratische Fraktion werde im Reichstage eine Untersuchung über die Arbeits- und Gesundheitsverhältnisse im Verkehrsgewerbe durch die Reichskommission für Arbeiterstatistik anregen und selbst einen Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe im Droschkengewerbe einbringen.

Hafeninspektor in Hamburg. Die Bürgerschaft ist dem Beschlusse ihres Ausschusses beigetreten und hat der Einsetzung eines Hafeninspektors zugestimmt; mit Stimmengleichheit aber fiel die vom Ausschuß vollzogene Abänderung des Senatsantrages, die den Hafeninspektor der Deputation für Handel und Schiffahrt unterstellen wollte. Vorgesetzte Behörde des Hafeninspektors wird die Polizeiverwaltung. Im Interesse der Unabhängigkeit und Schnelligkeit der Entscheidungen ist das zu begrüßen, denn die genannte Deputation ist selbst Arbeitgeberin im Hafen.

Unfallverhütung für die Schweiz. Deutsche Fabrikinspektoren haben mehrfach die Erfahrung gemacht, daß die angedrohten Geldstrafen viel zu niedrig waren, als daß sie einen hartnäckigen Arbeitgeber zu einer ordnungsmäßigen Unfallverhütung zwängen. Der Schweizer Entwurf zur Unfallversicherung (vgl. Nr. 4) hat in seinen, vom Nationalrath freilich etwas gemilderten Bestimmungen über die Unfallverhütung schwerere Strafen vorgesehen. Neben erheblichen Geldstrafen bestimmt er nämlich im Artikel 79:

„In schweren Fällen des Ungehorsams gegen allgemeine oder besondere Erlasse und bei gleichzeitiger bedeutender Unfallsgefahr ist der Bundesrath nach zweimaliger fruchtloser Mahnung gegenüber dem Inhaber eines wirthschaftlichen Betriebes, in welchem ein oder mehrere Versicherte arbeiten, befugt, die zwangsweise Einstellung des Betriebes anzuordnen. Der Kanton, in welchem sich der Betrieb befindet, ist verpflichtet, eine solche Anordnung auf Kosten des Fehlbaren zu vollziehen. Der Bund haftet hinter den Fehlbaren für solche Kosten."

Zur Abschaffung der Kinderarbeit in der englischen Baumwollindustrie. Auf dem letzten Trades-Unionskongresse in Birmingham wurde eine Resolution, betreffend die gesetzliche Abschaffung der Kinderarbeit unter 15 Jahren, angenommen. Die Northern Counties Amalgamated Association of Weavers haben nun bezüglich der Kinderarbeit in der Baumwollindustrie eine Abstimmung durch Ballotage veranstaltet. Das Resultat ist bisher noch nicht vollständig bekannt, doch hat es den Anschein, als ob sich die überwiegende Majorität der Weber in den nördlichen Distrikten gegen das Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren ausgesprochen habe; in Blackburn stimmten über 10 000 Arbeiter mit „nein" und in einem Vororte von Manchester stimmten bloß zwei mit „ja," die Weber von Lancashire haben mit 60 000 gegen 3000 Stimmen gegen den Vorschlag des Gewerkvereinskongresses bestimmt.

Arbeiterversicherung.

Krankenkassen für Familienangehörige. Seit einiger Zeit gehen die Gewerkschaften der Gruben im rheinisch-westfälischen Kohlenrevier mit der Einrichtung von Krankenkassen für die Angehörigen der bei ihnen beschäftigten Beamten und Arbeiter lebhaft vor. Eine ganze Reihe von Grubenverwaltungen hat diese Einrichtung schon eingeführt. In den meisten Fällen handelt es sich um freie ärztliche Behandlung, deren Kosten allein von den Verwaltungen getragen werden. Andere gewähren neben der freien ärztlichen Behandlung auch die Kosten für Medikamente, zu deren Bestreitung die Mitglieder allmonatlich einen ganz geringen Beitrag steuern. Die ganze Einrichtung wird, wie man uns aus Bergmannskreisen schreibt, von den Arbeitern lebhaft begrüßt.

Forderung der Unfallheilung und Unfallverhütung für Oesterreich. Der Direktor der mit steigender Passivität arbeitenden Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für das Königreich Böhmen in Prag, Dr jur. J. Haubner, und der Rechtskonzipist Dr. jur. R. Marschner haben im Auftrage des Vorstandes ihrer Anstalt Deutschland zum Studium der Organisation und Gebahrungsergebnisse der deutschen Berufsgenossenschaften bereist. In dem ausführlichen, die deutschen und österreichischen Verhältnisse genau vergleichenden Bericht darüber (Prag 1897) wird zur Minderung der finanziellen Belastung der Anstalten neben organisatorischen Aenderungen die Ausbildung der Gefahrenklassen und -prozente und der Unfallverhütung und -Heilung nach deutschem Vorbild gefordert. Das „vitalste Interesse der Anstalten müsse sein, den jeweiligen Bestand der ökonomischen Verhältnisse der Versicherten intakt zu erhalten". Dabei finde auch der Arbeitgeber seine Rechnung. Die inländischen Maschinenfabriken sollten nur Maschinen mit bestimmten Schutzvorrichtungen herstellen dürfen. Auf der Wiener Unfallversicherungs-Enquete habe die Regierung die Unfallverhütung als Aufgabe des Staates (nicht der Anstalten) bezeichnet, und später die Schaffung einer ständigen Unfallverhütungskommission in Aussicht genommen, deren Konstituirung aber vor Kodifizirung der geplanten Gewerbenovelle nicht für empfehlenswerth erachtet. Ein wirksames System der Unfallverhütung thue dringend noth und zwar müßten die Anstalten, wie in Deutschland die Berufsgenossenschaften, unter Mitwirkung des Reichs-Versicherungsamtes, zum unmittelbaren Erlaß von Unfall-Verhütungsvorschriften und zur event. Verhängung von Strafen über die Unternehmer berechtigt werden. Die Strafen sollen in der Erhöhung der Beiträge und Geldbußen bestehen. Die Unfallverhütung, über die bisher in Oesterreich nur ein paar Sondervorschriften beständen, sei allgemein verbindlich zu machen, die Gewerbeinspektion zur Ueberwachung der Vorschriften heranzuziehen und -zubilden. Ein Industriellenkollegium möge als Beirath wirken, ein Senat der Versicherten die Ausführung der Unfallverhütung überwachen.

Die staatliche Altersrentenkasse Frankreichs (caisse nationale des retraites pour la vieillesse), auf Freiwilligkeit beruhend, veröffentlicht ihren Jahresbericht für 1896. Danach ist ein beträchtlicher Fortschritt in fast allen ihren Operationen zu konstatiren. Am Schlusse des Jahres betrug die Zahl der laufenden Renten 208 241 mit einem Geldbetrag von 33 396 864 Frcs. Die durchschnittliche Rente beträgt also etwa 160 Frcs. Doch halten sich 36,99 % aller Renten unter 50 Frcs. und 41,96 % zwischen 51 und 900 Frcs. Neu hinzugetreten sind 100 664 Mitglieder, davon 36 447 Frauen, mit einem Gesammtprämienbetrag von 37 910 363 Frcs. Doch übersteigt die Zahl der kollektiv beigetretenen, d. h. der durch ihre Arbeitgeber mit speziellen Pensionskassen wie Eisenbahnen, Bergwerke 2c. zum Eintritt veranlaßten Mitglieder die der individuellen ganz bedeutend. Die Durchschnittshöhe der pro Mitglied geleisteten einzelnen Beitragszahlungen ist 21 Frcs. Die weitaus größere Mehrzahl der Mitglieder rekrutiert sich aus den Schichten der Arbeiter und Angestellten von Bergwerken, von Eisenbahngesellschaften, der Straßenwärter, der Beamten der Staatsmanufakturen 2c. Die Verwaltungskosten der Kasse belaufen sich auf 942 618 Frcs.

Versicherung. Sparkassen.

Die Preußischen Sparkassen 1896. Auch das verflossene Rechnungsjahr hat sehr günstige Ergebnisse geliefert; es schließt, wie die „Stat. Corr." mittheilt, mit einem Bestande von 4655 Millionen Mark ab und weist eine Zunahme von rund 309 Millionen auf. Die Anzahl der am Jahresschlusse umlaufenden Sparkassenbücher betrug 7 260 919 Stück, 384 255 mehr als am Schlusse des Vorjahres. Von 7 218 640 Büchern ist die Einlage bekannt; die Einlagen bis zu 600 M. umfaßten fast 74 % aller Bücher, 22½ % hatten Einlagen zwischen 600 und 3000 M., darüber hinaus gingen 3¾ % (Einlagen über 10 000 M. hatten 0,41 % sämmtlicher Bücher). Allerdings haben in den letzten Jahren, wohl in Folge der Zinsminderung bei Staatspapieren, die Bücher mit großen Einlagen sich prozentual stärker vermehrt. Auch die kleinen Konten aber vermehren sich alljährlich mit 4 bis 5 vom Hundert, also zugleich stärker als die Bevölkerung. Im Uebrigen ergiebt die große Zahl der Bücher — je eines auf vier bis fünf Einwohner — nicht nur die weite Verbreitung des Sparkassenbuches in den Massen, sondern sie macht es auch wahrscheinlich, daß sich häufig eine Person im Besitze mehrerer Sparkassenbücher befindet, obgleich die Sparkassen dies zu erschweren suchen.

Innungskrankenkasse und freie Hülfskasse. Die Bäckerinnung in Dresden hat folgenden Zusatz zu ihrem Statut beschlossen:

„Die Innungsmitglieder sind ferner verpflichtet, ihr sämmtliches im Gewerbe beschäftigtes und nach dem Krankenversicherungsgesetze versicherungspflichtiges Personal bei der Innungskrankenkasse zu versichern und deshalb mit diesem dementsprechend den Arbeitsvertrag zu vereinbaren. Auf das zur Zeit des Inkrafttretens dieses Nachtrages in Beschäftigung stehende Personal findet diese Bestimmung bis zu einem etwaigen Arbeitswechsel keine Anwendung."

Wie die Arbeiterblätter mit Recht bemerken, steht diese statutarische Vorschrift im Widerspruch mit §. 100e Abs 2 Nr. 4 der Gewerbeordnung und §. 73 Abs. 2 in Verbindung mit §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes, soweit es sich um Mitglieder eingeschriebener Hülfskassen handelt. Danach können Mitglieder einer freien Hülfskasse zum Eintritt in eine Innungskasse nicht gezwungen werden. Auf die Beschwerde der freien Hülfskasse der Bäckergehülfen steht der Bescheid noch aus. Solche Gegensätzlichkeit der Interessen würde vermieden werden, wenn endlich die Centralisation der Krankenkassen eines Ortes — entsprechend dem Leipziger Vorbild — zu einer großen leistungsfähigen Kasse gelänge.

Die Krankengeld-Zuschußkasse der katholischen Arbeitervereine Deutschlands (eingeschriebene Hülfskasse) hat es innerhalb des ersten Jahres (des Berichtsjahres) auf beinahe 3000 Mitglieder gebracht. Sie hat örtliche Verwaltungsstellen in Düsseldorf (446 Mitglieder), Duisburg (184), Laar bei Ruhrort (112), M.-Gladbach (137), Hamborn (111), Mühlheim a. d. Ruhr (85), Kalk (106), Oberhausen (81), Sterkrade (97), Benrath (50), Hamm (85). Das „Arbeiterwohl" nennt (S. 163) solche Selbsthülfe und Selbstverwaltung eine ausgezeichnete Schule der Erziehung und Mäßigung: „Sie schärft den Blick für das praktisch Erreichbare und ist so die beste Bekämpfung der Sozialdemokratie."

Zinsabstufung in Sparkassen. Nach dem Vorgange von Duisburg, Stoppenberg 2c. (vgl. Soziale Praxis Jahrg. VI Sp. 387), verzinst nunmehr auch Wesel die niedrigen Einlagen wenig Bemittelter höher. Die Sparkassendeputation und die Finanzkommission hatte entsprechend der von der Königlichen Regierung gegebenen Anregung, den Zinsfuß für Einlagen bis zu 500 M. von Handwerkern, Gesellen, Fabrikarbeitern auf 4 % erhöht wissen und dafür die bisher übliche Prämien-Gewährung in Fortfall bringen wollen; die Stadtverordneten aber beschlossen, den Zinsfuß für derartige Einlagen unter Aufrechterhaltung der Prämien

auf 3,6 % zu bemessen, von der Erwägung ausgehend, daß nach Lage des heutigen Geldmarktes eine Verzinsung mit 4 % zu hoch sei. Einlagen anderer Sparer sollen bis zu 500 *M.* mit 3 % und höhere Einlagen mit 2½ % bis 3 % verzinst werden.

Genossenschaftswesen.

Neue landwirthschaftliche Müllerei- und Bäckereigenossenschaften. In den letzten zwei Monaten sind im Genossenschaftsregister des „Reichsanzeigers" mehrere Veröffentlichungen von neuen Genossenschaften erfolgt, die auf den Betrieb von Müllerei und Bäckerei hinzielen. So wurde in Groß-Flöthe b. Liebenberg die „Bäckereigenossenschaft Groß-Flöthe e. G. m. b. H." gegründet „zum Betrieb einer Bäckerei sowie zum An- und Verkauf von landwirthschaftlichen Bedarfsartikeln". Die „Maifelder Zentralmolkerei e. G. m. b. H." zu Münstermaifeld in Rheinpreußen hat im Statut folgenden Zusatz eintragen lassen: „Zur Ausnutzung der Dampfkraft und verfügbaren Räume des Molkereigebäudes kann auf Beschluß der Generalversammlung mit der Molkerei auch eine Mühle, Bäckerei, Badeanstalt, elektrische Beleuchtungsanlage, Obstverwerthungsanlage, auch Eisfabrik verbunden werden". In Wyganow b. Krotoschin ist eine „Molkerei- und Müllereigenossenschaft e. G. m. b. H." gegründet worden, und der Gegenstand ihres Unternehmens ist „der Verkauf einer unverfälschten Milch und der daraus gewonnenen Produkte, sowie Schroten und Vermahlen von Getreide". Die Molkereigenossenschaft Feldberg in Mecklenburg hat neuerdings als Gegenstand des Unternehmens die Milchverwerthung und Herstellung von Backwaaren beschlossen. In Pommern ist eine Genossenschaft gegründet mit der Firma „Vereinigte Greifenhagener Dampf- und Wassermühlenwerke e. G. m. b. H."; Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der von der Genossenschaft erworbenen oder gepachteten Mühlen. Die „Landw. Genossenschaftspresse" bemerkt hierzu: „Die Neubildungen zeigen wieder, wie die vom letzten landwirthschaftlichen Genossenschaftstag in Dresden ausgesprochene Empfehlung der landwirthschaftlichen Müllerei- und Bäckereigenossenschaften mit den praktischen Bestrebungen und Einsichten der deutschen Landwirthe zusammenstimmt und aus ihnen abgeleitet ist." Auch der Verband der rheinpreußischen landwirthschaftlichen Genossenschaften empfiehlt die Einrichtung von Müllerei- und Bäckereigenossenschaften da, „wo das Bedürfniß vorliegt, billigeres und besseres Brot und Futterschrot zu erzielen".

Wohnungswesen.

Besserung der Wohnungsverhältnisse in Leipzig.

Im vorigen Sommer sind zu dem billigen Preise von 1 *M.* im Verlage von Duncker & Humblot in Leipzig die Ergebnisse der Volks- und der Gewerbezählung von 1895, einschließlich Haushaltungs-, Wohnungs- und Arbeitslosenstatistik erschienen. Wir greifen aus der Fülle des gebotenen werthvollen Materials die interessanten Mittheilungen über die Entwickelung der Wohnungsverhältnisse in Leipzig heraus. Sie enthüllen, um es gleich vorweg zu nehmen, die erfreuliche Thatsache einer nicht unbeträchtlichen Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der ärmeren Klassen in Leipzig. Zunächst sind die Wohnungen räumlich größer geworden. Es entfielen von je 1000 Wohnungen

auf die mit	in Alt-Leipzig 1885	1895	in Neu-Leipzig 1890	1895
1 heizbaren Zimmer ohne Zubehör	16	12	8	9
1 „ „ mit „	240	192	488	429
2 „ „	265	262	388	415
3 „ „	219	254	79	99
4 „ „	112	185	21	27

Es hat also eine Abnahme der Kategorien der allerkleinsten Wohnungen, die sich in Alt-Leipzig sogar auf die Zweizimmerwohnungen erstreckte, und eine Zunahme der besseren Wohnungen von 2 (Neu-Leipzig), 3 und 4 Zimmern stattgefunden. Entsprechend ist auch eine Verschiebung der Bevölkerung in diesen Wohnungen vor sich gegangen. Während 1885 in Alt-Leipzig in den drei ersten der oben angeführten Wohnungskategorien zusammen 454 von je 1000 Einwohnern lebten, in 3- und 4-Zimmerwohnungen aber nur 359, sind für 1895 diese Ziffern 408 und 409. Und während 1890 in Neu-Leipzig in 1-Zimmerwohnungen mit und ohne Zubehör 445 von je 1000 Einwohnern untergebracht waren, waren es 1895 nur 387. Dagegen zählte man je 2-, 3- und 4-Zimmerwohnungen 1890 nur 526, 1895 dagegen 583. Es handelt sich also um ganz bedeutende Verschiebungen. Es kann nicht Wunder nehmen, daß dementsprechend auch die Wohnungsdichtigkeit in den einzelnen Wohnungen abgenommen hat.

Es entfielen Bewohner in Alt-Leipzig:

in Wohnungen, bestehend aus	auf 1 Wohnung 1885	1895	auf 1 heizb. Zimmer 1885	1895
1 heizbaren Zimmer ohne Zubehör	2,90	1,93	2,90	1,93
1 „ „ mit „	3,95	3,56	3,93	3,48
2 „ „	5,10	4,68	2,54	2,28
3 „ „	5,47	4,90	1,82	1,60
4 „ „	5,75	5,13	1,43	1,27

Und in Neu-Leipzig:

in Wohnungen bestehend aus	auf 1 Wohnung 1890	1895	auf 1 heizb. Zimmer 1890	1895
1 heizbaren Zimmer ohne Zubehör	1,66	1,54	1,66	1,53
1 „ „ mit „	4,07	3,99	4,07	3,98
2 „ „	4,86	4,75	2,43	2,37
3 „ „	5,08	4,76	1,67	1,58
4 „ „	5,21	5,11	1,30	1,27

Die Abnahme ist also theilweise eine recht erhebliche gewesen. Verschlechtert haben sich die Wohnungsverhältnisse dagegen insofern, als ein größerer Theil der Wohnungen als früher drei und vier Treppen hoch lag, was durch die weitere Ausbreitung des Miethkasernensystems herbeigeführt sein dürfte. Während in Alt-Leipzig 1885 von je 1000 Wohnungen überhaupt nur 207 drei, und 127 vier Treppen hoch lagen, betrugen die entsprechenden Ziffern für 1895 219 und 146. Und in Neu-Leipzig stehen sich für die Jahre 1890 und 1895 die Ziffern 179 und 190 (drei Treppen) und 71 und 89 (vier Treppen) gegenüber. Abgenommen haben dagegen die indeß überhaupt nicht sehr ins Gewicht fallenden Keller- und Souterrainwohnungen. Nicht verbessert haben sich die kleineren Wohnungen auch, wenn man auf den Miethpreis sieht, wenigstens nicht im Allgemeinen. Es kostete durchschnittlich *M.* Miethe

eine Wohnung, bestehend aus	in Alt-Leipzig 1885	1885	in Neu-Leipzig 1890	1895
1 heizbaren Zimmer ohne Zubehör	127,11	93,67	71,63	70,13
1 „ „ mit „	192,18	210,11	163,90	169,30
2 „ „	161,59	166,13	250,20	259,30
3 „ „	149,43	158,55	346,10	368,90
4 „ „	178,79	170,84	595,70	565,25

Es ist mithin die große Masse der kleineren Wohnungen, einschließlich der 3-Zimmerwohnungen im Allgemeinen, von weniger bedeutenden Ausnahmen abgesehen, nicht unbedeutend im Miethpreise gestiegen, während ein merklich ins Gewicht fallender Preisabschlag erst bei den 4-Zimmerwohnungen und den Wohnungen, bestehend aus einem heizbaren Zimmer ohne Zubehör, in Alt-Leipzig festzustellen ist.

Zweierlei läßt sich gegen die hier vorgetragene Anschauung einer Verbesserung der Wohnungsverhältnisse einwenden. Einmal wäre es möglich, daß die relative Abnahme der kleinsten Wohnungen ebenso wie die Abnahme der Wohnungsdichtigkeit zum guten Theile verursacht worden ist dadurch, daß die neueren Wohnungen in steigendem Maße mit mehr Räumen, aber ohne eine Vergrößerung des Gesammtwohnraumes hergestellt worden seien. Ein wirklich stichhaltiger Grund für diese Annahme, gegen die andererseits mancherlei Bedenken sprechen, liegt nicht vor. Zum anderen — und mit mehr Recht — kann man einwenden, daß die in Rede stehenden Verhältnisse in Leipzig neuerdings eine bedauerliche Wendung zum Schlechten genommen haben, das ist allerdings nicht zu bestreiten. In den letzten zwei Jahren sind die Miethen in Leipzig stark in die Höhe gegangen, es herrscht ein großer Mangel an kleinen Wohnungen und man darf wohl annehmen, daß unter dem Einfluß dieser Umstände auch die Wohnungsdichtigkeit wieder zugenommen hat. Hoffentlich handelt es sich hierbei nur um einen vorübergehenden Nothstand. Beschränkt man indeß die Betrachtung auf den statistisch verarbeiteten Zeitraum, so erscheint unbestreitbar, daß in ihm die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Klassen Leipzigs sich trotz steigender Miethen im Ganzen verbessert haben. Man wird hierin einerseits den Ausdruck der aufsteigenden Bewegung der ärmeren Klassen bei uns überhaupt erblicken dürfen, andererseits aber auch eine Mahnung, dem stetigen Anwachsen der Grundrente mehr als bisher entgegenzutreten. Ob freilich die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse auch nur einigermaßen gleichen Schritt gehalten hat mit dem Wachsthume der Gefahren, welche sich für Gesundheit und Wohlergehen der Bevölkerung aus dem dauernden Leben in der Stadt und der dauernden Thätigkeit in städtischen Beschäftigungen ergeben, ist eine andere Frage, die man nach wie vor weit eher zu verneinen als zu bejahen geneigt sein wird.

Herstellung von Arbeiterwohnungen. Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz gestattet den Landesversicherungsanstalten, ein Viertel ihres Vermögens auch in Grundstücken anzulegen; die dem Reichstage in seiner letzten Session gemachte Vorlage zur Revision der Invalidenversicherung wollte sogar die Hälfte des Vermögens für diesen Zweck verfügbar machen. Widerspruch gegen diese Art der Vermögensverwendung erhoben merkwürdiger Weise die Hausbesitzervereine der großen Städte, trotzdem die Bauten von

Arbeiterwohnungen, um deren Unterstützung es sich hier handelt, zumeist auf dem Lande und in kleinen Städten sich befinden, wo die Herstellung von Wohnhäusern, deren Räume gewerbsmäßig vermiethet werden, nicht gleichen Schritt gehalten hat mit der gewerblichen Entwickelung, so daß thatsächlich eine Noth an Wohnungen überhaupt, jedenfalls aber an guten Arbeiterwohnungen vorhanden war. Die Hausbesitzervereine verlangten auf ihrem Verbandstage im August d. Js. zu Leipzig, daß auch ihnen diese Geldquelle eröffnet werden solle, weil sonst der begünstigte Wettbewerb der gemeinnützigen Baugenossenschaften den Stand der Hausbesitzer schädigen würde. Daß die Hausbesitzer sich dann auch den Bedingungen unterwerfen müßten, die von den Landesversicherungsanstalten mit Recht gestellt werden — namentlich, daß nur versicherungspflichtige Personen in den Häusern wohnen bezw. diese erwerben dürfen — davon war keine Rede. Nun bewegen sich aber bisher die Bewilligungen der Landesversicherungsanstalten in so engen Grenzen, daß von einer Schädigung des städtischen gewerbsmäßig vermietheten Hausbesitzes keine Rede sein kann. Bis zum 1. Januar 1896 hatten zum Bau von Arbeiterwohnungen hergegeben die Versicherungsanstalten Württemberg 873 130 *M*, die Rheinprovinz 690 366 *M*, Königreich Sachsen 682 430 *M*, Schleswig-Holstein 605 749 *M*, Braunschweig 555 960 *M* und Hannover 3 730 000 *M*. Mit Ausnahme dieses letzten Postens handelt es sich für die betreffenden Landestheile um verhältnißmäßig geringfügige Summen. In der Provinz Hannover allerdings geht man mit großer Planmäßigkeit vor; das beweisen die Ergebnisse des Jahres 1896. Die Anstalt dieser Provinz hatte Ende 1896 im Ganzen hergegeben zum Zinsfuße von 3 bis $3^1/_2$% über die Mündelsicherheit hinausgehende Darlehen im Betrage von 2 579 200 *M* an 19 Genossenschaften, Vereine ꝛc., sowie zum Zinsfuße von $3^1/_2$% innerhalb der Mündelsicherheit weitere 2 089 200 *M* an 9 Vereine und 206 bei der Anstalt versicherte Arbeiter, im Ganzen also 4 668 400 *M*, wovon 938 400 *M*. auf das Jahr 1896 entfallen. An die Arbeiter direkt sind 965 000 *M* geliehen worden; es handelt sich dabei um den Bau von Ein- höchstens Zwei-Familienhäusern, also nicht um Unternehmungen, die den städtischen Miethskasernenbesitzern Konkurrenz machen. Es wäre erfreulich, wenn die anderen Landesversicherungsanstalten, namentlich die des Ostens, diesem leuchtenden Beispiel der hannoverschen Anstalt folgen wollten. Denn was für gute gesunde Wohnungen der Arbeiter hergegeben wird, wird reichlich gespart dadurch, daß die Arbeiter länger gesund bleiben und erst später in die Reihen der Invaliden treten.

Wohnungsinspectionen in Hessen. Ebenso wie in den letzten Jahren mehrfach in badischen Städten die Stadtbehörden, unter Mitwirkung Freiwilliger, Untersuchungen der Wohnungsverhältnisse veranstalteten, geht jetzt die in Höchst am Main im vorigen Sommer gegründete „Gemeinnützige Gesellschaft" unter Mitwirkung weiterer Helfer vor. In den nächsten Wochen werden daher die Wohnungen der ärmeren Klassen in den Gemeinden Höchst, Griesheim, Sossenheim, Sulzbach, Schwanheim, Kelsterbach, Raunheim von freiwilligen Kommissaren, die sich nur der wohlwollenden Unterstützung der Behörden zu erfreuen haben, besichtigt werden. Das Ergebniß soll dann Vorschlägen zur Unterlage dienen, die der gemeinnützige Verein, welcher die Untersuchungen veranlaßte und bearbeiten wird, den Behörden in Betreff der Bauordnungen vorzulegen gedenkt, ganz besonders aber sollen darauf Pläne gestützt werden, wie den Uebelständen im Wohnungswesen gesteuert werden kann. Man denkt an gemeinnützige Baugesellschaften und Baugenossenschaften, sowie an Beschaffung von geeigneten Bauplätzen zu mäßigen Preisen.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Ein Erholungsort für Eisenbahner soll von dem etwa 10 000 Mitglieder zählenden „Verband der mittleren Beamten des Stations- und Abfertigungsdienstes preußischer Staatsbahnen" gegründet werden. Als Ansiedelungsort wurden die Ortschaften Braunlage, Schierke oder St. Andreasberg im Harz in Vorschlag gebracht. Mit einer Anlagesumme von 300 000 *M*, die durch Aktien aufgebracht werden soll, gedenkt man eine Erholungsstation mit etwa 100 Betten einrichten zu können. Dort sollen kranke und beurlaubte Verbandsmitglieder und auch sonstige Eisenbahnbeamte billigen Aufenthalt finden.

Eine neue Art Ferienkolonien in Dänemark und Schweden. Als Gegengewähr an das platte Land für die Aufnahme der Stadtkinder sind in Dänemark und Schweden Fahrten der Dorfkinder nach Kopenhagen und Stockholm organisirt. Die Leitung haben Lehrer und Lehrerinnen. In Dänemark gewähren Eisen- und Pferdebahnen Ermäßigungen oder freie Fahrt, Bäcker und Gastwirthe Kopenhagens stiften Mahlzeiten, private und städtische Unterstützung hilft nach. Die Sehenswürdigkeiten (besonders die zoologischen Gärten und Aquarien) gewähren freien Eintritt. Die Unterbringung geschieht in Schulhäusern, die zu „Kinderhotels" in den Ferienwochen umgewandelt werden. Auch in Schweden sind Verhandlungen über freie Fahrten auf den Staatsbahnen u. s. w. im Gange. Die Erfahrungen sollen vom sozialen wie pädagogischen Standpunkt recht günstig sein.

Soziale Hygiene, Volksernährung.

Die Milch im Arbeiterhaushalt.

In der „Landw. Genossenschaftspresse" Nr. 7 vom 15. April d. J. wird in einem Artikel „Magermilch als vorzügliches und billiges Nährmittel" der Arbeiter auf die Verwendung von Magermilch in seinem Haushalte hingewiesen. Wir stimmen diesem Rathe vollkommen zu, bemerken aber, daß in Industrie- und Großstädten vielfach Magermilch gar nicht käuflich ist, oder wenigstens nicht für Arbeiter und Kleinkonsumenten überhaupt. Versuche, die Magermilch, die oft an Ort und Stelle, wo zahlreiche Molkereien neben einander liegen, schwer verwerthbar ist und die man auch nicht zu Käse verarbeiten möchte, weil die Konkurrenz in diesen Magerkäsen überaus groß geworden ist, für weitere Transporte geeignet zu machen, haben ergeben, daß man wohl ein nahrhaftes Brot mit Magermilch bereiten, sowie daß man vorzügliche Futtermittel daraus herstellen kann. Aber hierbei interessirt uns hier nur die Frage, wie dies Weißbrot, das viel Käsestoff enthält, in Aufnahme gebracht wird. Nr. 20 der „Genossenschaftspresse" enthält eine Darstellung über die neuen Arten der Magermilchverwerthung von Wanderlehrer Zecher in Halle a. S. und dieselbe Nummer enthält auch ein Referat über die Milchversorgung großer Städte durch Genossenschaften, das auf der Jahresversammlung des allgemeinen Verbandes landwirthschaftlicher Genossenschaften in Dresden wegen Mangels an Zeit nicht erstattet wurde. In diesem Referat ist nachgewiesen, daß der Milchverbrauch im Durchschnitt in den kleineren Städten größer ist, als in den großen, ja daß man fast sagen darf, der Milchverbrauch nimmt relativ ab mit der Steigerung der Kopfzahl der Städte. In Berlin wird auf den Kopf und Monat ein Milchverbrauch von $6_{,8}$ l angegeben, in Hamburg $7_{,8}$ l, in Köln $7_{,6}$ l, in Stuttgart $10_{,1}$ l, in Stralsund $10_{,8}$ l, in Göttingen $14_{,5}$ l. Die Angaben, daß man im Süden mehr Milch verbrauche als im Norden, sind durch die Untersuchung nicht erwiesen.

Meine Untersuchungen von Haushaltungsrechnungen*) und speziell die von Arbeiterhaushalten haben ergeben, daß die alkoholischen Getränke, sowie der Kaffee und die Kaffeesurrogate den Milchverbrauch verdrängt haben und zwar zum großen Nachtheil für die Ernährung. So habe ich in vier Großstadt-Arbeiter-Haushaltungen Milchverbrauch pro Monat und Kopf von $3_{,85}$ l, $6_{,75}$ l, $10_{,8}$ l und $3_{,85}$ l festgestellt. Dieser Verbrauch würde nur im 3. Falle ($10_{,8}$ l) vielleicht mit dem Ortsgesammtverbrauch etwa gleichstehen, und wir haben es da mit einem ungewöhnlichen intelligenten Arbeiter zu thun, der für Wohnung und Kost Ungewöhnliches aufwendet, aber auch aufzuwenden vermag, weil er gut gestellt ist. Bei Fall 2, wo $6_{,75}$ l Milch pro Monat und Kopf verbraucht wird, liegt der Verbrauch lediglich an den beibehaltenen ländlichen Gewohnheiten der Familie. Der Milchpreis stellt sich hier durchschnittlich etwa auf 20 Pf. pro Liter, hingegen in den Mittelstadtsrechnungen nur auf etwa 18 Pf. Unter diesen ist ein Haushalt, der keineswegs zu den ärmlichsten zählt (1169 *M*. Einkommen für Eltern und 6 Kinder), aber doch nur $3_{,33}$ l Milch verbraucht, weil die Frau wohl durch ihre Arbeit abgehalten ist, ihren Kindern Milch zu geben und sie ihre reichlichen Brotrationen trocken verzehren läßt. Außerdem übersteigen drei Mittelstandshaushaltungen die mit niedrigem Milchverbrauch erwähnten Großstadtshaushaltungen um ein Weniges im Milchkonsum; in einem sehr ärmlichen Haushalt wird aber in Rücksicht auf die Gesundheitspflege $7_{,61}$ l verbraucht und in einer allerdings gutgestellten und daher in jeder Hinsicht gut ernährten Familie steigt der Milchverbrauch pro Kopf und Monat auf $10_{,55}$ l. In den fünf Rechnungen aus der Kleinstadt ist ein sonst gut ernährter Haushalt behandelt, in dem nur $3_{,62}$ l Milch pro Kopf und Monat verwendet wird und der Preis stellt sich da etwa auf 16 Pf. pro Liter. Es scheint in dem Haushalt, dessen Vorstand auch keinen Alkohol genießt, eine Abneigung gegen Flüssiges zu herrschen. Der nächstniedrige Verbrauch an Milch in zwei Haushaltungen stellt sich pro Kopf und Monat auf $5_{,31}$ und $5_{,37}$ l, dann aber wird in einem Haushalt $8_{,37}$ l und in einem sogar $11_{,19}$ l Milch als verbraucht angegeben, denn die Betreffenden haben selbst Milchproduktion durch Ziegenhaltung. Es ist sehr wahrscheinlich, daß der wirkliche Verbrauch in diesen Haushaltungen die Angaben für die Rechnungen noch übersteigt. Es zeigt sich, daß die ländlichen Verhältnisse dem Arbeiter bei der Ernährung auch bezüglich der Milch große Vortheile bieten. In den Industrieortswohnungen ergiebt sich eigenthümlicherweise, daß der arme Fabrikarbeiter, dessen Frau mit in die Fabrik gehen muß, um die nur aus 5 Köpfen bestehende

*) „Wie der Arbeiter lebt" bei C. Heymann, Berlin.

Familie zu erhalten, 5,78 l Milch pro Monat und Kopf verbraucht, während der überaus gutgestellte Maschinenbauer mit 2019 M. Gesammteinkommen und günstigen Wohnverhältnissen, der 170 M. im Jahr erspart, nur 4,04 l Milch pro Kopf und Monat verbraucht. Es zeigt dies wiederum, wie derartiger Verbrauch ganz individuell verschieden ist und nicht lediglich auf Rechnung der Umstände zu setzen ist. Die ländlichen Rechnungen weisen Milchverbrauch von 1. 8,90 l, 2. 10,40 l und 3. 7,60 l auf und dieser dürfte bei 1 und 3 sicher noch höher sein, da die genossene Milch schwerlich so genau gebucht wurde, wie bei städtischen Haushaltungen, wo man die Milch baar bezahlen muß.

Das Mehr oder Weniger an Milchverbrauch, was diese Rechnungen ergeben und was sich mir aus Beobachtung solcher und auch bessergestellter Haushaltungen ergiebt, liegt an der Auffassung über den Nährwerth der Milch, an der Geschmacksrichtung in den Familien, aber auch an der Gelegenheit, gute Milch preiswerth kaufen zu können. Wo man dem Arbeiter gute Milch darbietet, in Kaffeehallen, Volksküchen und ähnlichen Anstalten ist er gern geneigt, Milch zu genießen, da aber sowohl in Groß- wie Mittelstädten, jedoch in Industriegegenden auch an kleineren Orten die Milch selten vom Produzenten direkt und vielfach verschlechtert bezogen werden muß, ist ein vermehrter Milchverbrauch im Arbeiterhaushalt kaum zu erreichen, wenn auch Aufklärung immerhin dazu beitragen wird, die dermaligen Zustände zu verbessern. Wird hingegen auf genossenschaftlichem Wege für bessere Milch in den Städten und Arbeiterbezirken gesorgt, so würden sich sowohl die Produzenten wie die Konsumenten wesentlicher Vortheile zu erfreuen haben. Selbst wenn man von dem Gewinn des Zwischenhandels, der übrigens bei Milch ganz bedeutend ins Gewicht fällt, absehen wollte, so würden die Produzenten den Erfolg erzielen, weit mehr Milch in rohem Zustande abzusetzen, so daß ihre Einnahmen sich um 20—25 % steigern könnten. Die Konsumenten aber würden, auch wenn sie keine billigeren Preise erhielten, doch den großen Vortheil wirklich guten Einkaufs haben, gute Milch bekommen und zwar bessere von einer Genossenschaft als von Einzelproduzenten. Die Genossenschaft muß ihre Mitglieder als Lieferanten streng kontroliren, wenn sie nicht ihren Ruf untergraben will, und thatsächlich wird ja in den Molkereien weit strenger und besser kontrolirt, als unsere Polizeiorgane die Milch kontroliren. Eine Unterstützung der Milchgenossenschaften zur Versorgung größerer Städte und Industriegegenden mit roher Milch, aber auch mit Magermilch und anderen Milchprodukten kann als eine wesentliche Wohlthat für den Arbeiterhaushalt betrachtet werden.

Heidelberg. Max May.

Bekämpfung der Lungenschwindsucht. Die Versicherungsanstalt der Thüringischen Staaten*) hat mit ihrem „intensiveren Eintreten für Bestrebungen auf Bekämpfung der Lungenschwindsucht" folgende Erfolge erzielt. Von den 108 Entlassenen wurden 9 Männer völlig hergestellt, 32 Männer und 3 Frauen erlangten ihre volle Erwerbsfähigkeit mit Aussicht auf lange Dauer wieder, 33 Männer und 2 Frauen wurden wieder arbeitsfähig ohne Gewähr der längeren Dauer, 12 Männer und 2 Frauen zeigten geringe Besserung, 13 Männer und 2 Frauen gar keine. Bei 66 Patienten konnte das Verfahren noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden. Diese 174 Lungenkranke wurden, mit Ausnahme von 9, in geschlossenen Heilanstalten der diätetisch-klimatischen Kur unterworfen. Die Kosten übernahm die Versicherungsanstalt in der Weise, daß die Krankenkassen (seit dem Frühjahr) nur das hälftige von ihnen sonst gewährte Krankengeld zuzuschießen brauchen, wenn sie die andere Hälfte mit Zustimmung der Versicherungsanstalt an die Familie zahlen. Um die Gesundung zu fördern, soll die Familie — bei Bedürftigkeit — grundsätzlich unterstützt werden.

Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Die Wirksamkeit von obligatorischen Schiedsgerichten in Neu-Seeland. Mit augenscheinlicher Beziehung zu dem gegenwärtig ganz England beschäftigenden Arbeitskampfe im Maschinengewerbe hielt der Generalagent für Neu-Seeland W. P. Reeves, der früher Arbeitsminister dieser Kolonie gewesen ist, im Balliol College zu Oxford unter dem Vorsitz von Professor Dicey am 9. November einen Vortrag über obligatorische Schiedsgerichte in Neu-Seeland. Das betreffende Gesetz, so führte er nach einem Bericht des „Daily Chronicle" aus, erstrecke sich nur auf die Streitigkeiten zwischen organisirter Arbeit und Kapital. Einigungsämter mit einer gleichen Anzahl Beisitzern aus den Reihen der Unternehmer und der Arbeiter und einem unparteiischen Vorsitzenden würden in den verschiedenen Distrikten gewählt. Dieser Stelle müssen dann die Streitigkeiten vorgelegt werden. Das Einigungsamt mache dann seine Vorschläge, könne aber deren Durchführung nicht erzwingen. Wenn sich aber die Parteien gegen die Vorschläge sträubten, so komme die Angelegenheit vor das Central-Einigungsamt, und hier habe der Vorsitzende das Recht, Schiedssprüche zu fällen mit Gesetzeskraft, deren Ausführung durch Strafen und Bußen erzwungen werden könnten. Auf diese Weise kämen Abmachungen zu Stande, die für eine bestimmte Zeit durch schriftlichen Kontrakt Unternehmern und Arbeitern Sicherheit gewährten, so daß die Streikgefahr beseitigt würde. Das Gesetz habe sich in Neu-Seeland gut bewährt, aber freilich könne eine solche heilsame Wirkung nur da eintreten, wo die gesammte Bevölkerung entschlossen sei, dem Gesetz eine ehrliche Probe zu gewähren. Einem Gemeinwesen ein solches Gesetz aufzwingen zu wollen, sei der Gipfel der Thorheit. — Wenn diese letztere Behauptung auch zutrifft, so darf man doch hoffen, daß die Anschauungen über den Werth eines schiedsrichterlichen und einigungsamtlichen Verfahrens auch bei uns immer mehr an Boden gewinnen.

*) Verwaltungsbericht des Vorstandes der Thüringischen Versicherungsanstalt in Weimar für das Jahr 1896. Weimar (R. Wagner Sohn) 1897.

Literarische Anzeigen.

v. Schönberg, Prof. Dr. G. Handbuch der politischen Oekonomie, in Verbindung mit Geheimrath Dr. A. Buchenberger, Geh.-Rath Prof. Dr. J. Conrad, F. H. Geffken u. A. m. herausgegeben. Vierte Auflage. Dritter Band. Erster Halbband. Tübingen 1887, H. Laupsche Buchhandlung. 864 S. Preis 18 M.

Das rühmlichst bekannte, nunmehr schon in 4. Auflage erscheinende große Werk bringt in der ersten Abtheilung seines 3. Bandes ein vollständig abgeschlossenes Handbuch der Finanzwissenschaft, dessen einzelne Abhandlungen von den hervorragendsten Fachmännern geschrieben sind. Abschnitt 1 (Wesen, Aufgaben, Geschichte der Finanzwissenschaft) und 2 (Staatsausgaben) sind die letzten Arbeiten des verstorbenen F. H. Geffken. Die Erwerbseinkünfte des Staates behandelt G. v. Scheel. Die Gebühren und die allgemeine Steuerlehre werden von K. Fr. v. Schall besprochen. Die umfangreichste und wichtigste Abhandlung ist die von Adolf Wagner über die direkten Steuern (Ertrags-, Personal-, Einkommen- und Vermögenssteuern); von demselben Verfasser ist der schöne Schlußaufsatz über die Formen der Finanzwirthschaft und den öffentlichen Kredit. Die Aufwandsteuern behandelt H. v. Zeller, Zölle und Zuckersteuer K. v. Riecke (H. v. Zeller). Verkehrs- und Erbschaftssteuern haben in K. Fr. v. Schall ihren Bearbeiter gefunden.

Slonimski, Ludwig. Karl Marx' nationalökonomische Irrlehren. Eine kritische Studie. Berlin 1897, Johannes Räde (Stuhr'sche Buchhandlung) 203 S. Preis M. 2,50.

Praeadvies van Ihr. Mr. D. O. Engelen (Zutphen) over: De Verzekering tegen de geldelijke Gevolgen der Werkloosheid (Vereeniging voor de Staatshuishoudkunde en de Statistiek). 57 S.

Hildesheim. Verwaltungsbericht des Magistrats zu Hildesheim pro 1. Januar 1895 bis 1. April 1896.

Crefeld. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1895/96.

Magdeburg. Sonderabdruck aus dem Verwaltungsbericht des Magistrats der Stadt Magdeburg.

Statistisch Jaarboek der Gemeente Amsterdam mitgegeven door het gemeentelijk Bureau van Statistiek. 1. Jaargang 1895. 3e Deel. Openbaar en bijzonder onderwijs te Amsterdam. Amsterdam 1897. Prijs f. 0,30.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

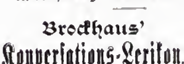
Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verlag von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Brockhaus' Konversations-Lexikon.

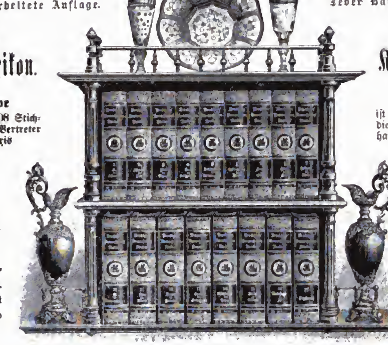
Jubiläumsausgabe.
14. vollständig neubearbeitete Auflage.

Siebzehn Bände.
Jeder Band elegant gebunden 10 M.



Brockhaus'
Konversations-Lexikon.
14. Auflage.
Jubiläums-Ausgabe
enthält auf 17586 Seiten 131408 Stichworte, von 499 der ersten Vertreter der Wissenschaft und Praxis bearbeitet.

Brockhaus' Konversations-Lexikon ist der hundertjährige Stammvater aller derartigen Werke. In seiner neuesten Ausgabe ist es auch das verbreitetste und das beste Werk seiner Art.



Brockhaus' Konversations-Lexikon in hohem Regal (91 cm lang, 73 cm hoch, 23 cm tief).

Brockhaus'
Konversations-Lexikon.
14. Auflage.
Jubiläums-Ausgabe
ist mit 10406 Abbildungen ausgestattet, die im Texte und auf 1089 Tafeln enthalten sind; 322 Karten und Pläne und 138 Chromotafeln zählen dazu.

Brockhaus' Konversations-Lexikon ist von der Tages- und Fachpresse in glänzender Weise beurtheilt worden. Ein illustrirtes Heft „Das hundertjährige Jubiläum eines Buches“ mit Urtheilen der Presse ist durch jede Buchhandlung gratis zu erhalten.

Um das Prachtwerk in würdiger Weise aufstellen zu können und es bequem zur Hand zu haben, sind von Künstlerhand zwei elegante Wandregale angefertigt worden: ein langes Regal und ein hohes Regal (s. die Abbildung).
Beide Regale sind vorräthig in Eiche: Preis je 30 M., und Nußbaum: Preis je 36 M. — Auf Bestellung werden beide auch in anderen Holzarten angefertigt. Prospekte beider Regale gratis.

Einleitung in das Studium der Soziologie.

Von
Herbert Spencer.
Herausgegeben von Dr. Heinrich von Marquardsen.
Zweite durch einen Nachtrag vermehrte Auflage.
Zwei Theile. 8. Geh. 6 M. Geb. in 1 Band 7 M.
(Internationale wissenschaftliche Bibliothek, 14. und 15. Band.)

Spencer's Standpunkt in dieser außerordentlich reichhaltigen „Einleitung“ mag in vielen Fällen nicht der auf dem Continent gewöhnlich vertretene sein, aber gerade dadurch, daß der angesehenste englische Philosoph der Neuzeit die Fragen in ein neues Licht rückt und bei der Behandlung der Probleme von einer anderen Auffassung ausgeht, fesselt das vorliegende Werk, welches bereits in zweiter Auflage erschienen ist, die Aufmerksamkeit aller, die sich mit sozialen Fragen in weitestem Sinne beschäftigen.

Wesen und Zweck der Politik.

Als Theil der Soziologie und Grundlage der Staatswissenschaften.
Von **Gustav Ratzenhofer.**
Drei Bände. Mit einer lithographirten Tafel. 8. Geh. 20 M.

„Ein grundlegendes Werk, in welchem ein origineller Denker Staatsmännern, Parlamentariern, Publizisten und Historikern reiche Anregung und Belehrung gibt.“
Kölnische Zeitung.

„Ein umfassendes, grundlegendes und bahnbrechendes Werk, ein Markstein in der Geschichte der Staatswissenschaften.“
Vossische Zeitung.

„Unstreitig eine der interessantesten sozialwissenschaftlichen Publikationen der neuesten Zeit.“
Leipziger Zeitung.

Von demselben Verfasser erscheint im Anschluß an obiges Werk binnen kurzem:

Die soziologische Erkenntniß.

Positive Philosophie des sozialen Lebens.
Preis geh. 6 M.

Das Recht der Kommunalverbände in Preußen.

Historisch und dogmatisch dargestellt
von
Dr. Paul Schoen,
a. o. Professor der Rechte in Jena.

Ergänzungsband zu:
von Rönne, Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie.
8. Geh. 10 M. Geb. 11 M. 60 Pf.

„Das Werk gehört zu den besten Arbeiten auf dem Gebiet des preußischen Verwaltungsrechts. Es füllt eine Lücke in der wissenschaftlichen Litteratur aus, denn es gibt kein anderes Werk, welches das jetzt geltende Recht vollständig systematisch zur Darstellung bringt. Die älteren Monographien auf diesem Gebiet sind durch die Gesetzgebung des letzten Dezenniums veraltet und betreffen immer nur einzelne Arten von Kommunalverbänden; manche sind auch von so großer Oberflächlichkeit, daß sie weder für die Theorie noch für die Praxis Werth haben. Der Verfasser behandelt die Stadt- und Landgemeinden, die Gutsbezirke und Samtgemeinden, die Kreise und Provinzialverbände und zwar für alle Theile des preußischen Staats unter sorgfältiger Darstellung der provinziellen Verschiedenheiten. Den Erörterungen über das geltende Recht gehen ausführliche Schilderungen der geschichtlichen Entwickelung und des Ganges der Gesetzgebung voraus. Da das Buch eine Ergänzung des von Rönne'schen Staatsrechts ist, so sind diejenigen Materien, welche in den vier Bänden der letzten Auflage dieses Werkes dargestellt sind, ausgeschlossen oder nur kurz skizzirt. Innerhalb dieser Grenzen ist aber das geltende Recht mit Vollständigkeit bis in alle Einzelheiten behandelt, sodaß man für alle praktischen Fragen in dem Werke Belehrung findet. Zur besonderen Zierde gereicht dem Buch die klare und gefällige Art der Darstellung, die bei einem Stoffe, der zum großen Theil aus willkürlichen gesetzlichen Detailvorschriften besteht, besonders zu rühmen ist. Das Studium des Werkes ist infolge dieser Vorzüge nicht nur belehrend, sondern auch sehr anregend.“ **Professor Laband.**

Ausführliche Prospekte durch die Verlagshandlung und jede Buchhandlung gratis.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. Berlin, den 9. Dezember 1897. Nummer 10.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. **Dr. Ernst Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Sozialreform, Thronreden und Reichstag.

Seit nahezu zwei Jahrzehnten hat die Sozialreform, die Fürsorge für das Wohl der arbeitenden Klassen und der wirthschaftlich Schwachen, in fast allen Thronreden, mit denen Sessionen des Deutschen Reichstages eröffnet oder geschlossen worden sind, einen hervorragenden Platz gefunden. Zum ersten Mal geschah dies, soweit unsere Erinnerung reicht, in der Rede, womit Kaiser Wilhelm I. am 12. Februar 1879 den Reichstag eröffnete: für die „Heilung unserer sozialen Schäden" wurde da die Mitwirkung des Parlaments in Anspruch genommen. Diese Heilung, so wurde in der Thronrede vom 15. Februar 1881 betont, werde nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialistischer Ausschreitungen, sondern „gleichmäßig auf dem der positiven Fürsorge für das Wohl der Arbeiter zu suchen sein". Die Thronrede vom 17. Nov. 1881 brachte die berühmte Kaiserbotschaft über die Arbeiterversicherungsgesetzgebung, die der eine Eckstein unserer Sozialreform geworden ist: „Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volksglaubens steht". Dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, sollte das Reformwerk schaffen. „Die bedeutsamste Aufgabe des Reichstages liegt auch für die bevorstehende Session auf dem Gebiete der sozialpolitischen Gesetzgebung," lauteten die einleitenden Worte der Thronrede vom 6. März 1884. Am 20. November desselben Jahres erklärte der greise Kaiser, er entnehme aus den bisherigen Ereignissen am Abend seines Lebens die Zuversicht, „daß der stufenweise Ausbau der begonnenen Reform schließlich gelingen und für den inneren Frieden im Reiche die Bürgschaften herstellen werde, welche nach menschlicher Unvollkommenheit erreichbar sind". Die gleiche Note ward in den Thronreden vom 19. November 1885, 25. November 1886 und 3. März 1887 mit unverminderter Kraft angeschlagen: Die Weiterführung der Reformen liege dem Kaiser und seinen hohen Verbündeten unablässig am Herzen, unausgesetzt richte sich darauf die Thätigkeit der verbündeten Regierungen. Die Thronrede für die Session 1887/88, die letzte unter Deutschlands erstem Kaiser, kündigte die Invaliditäts- und Altersversicherung gemäß einem dringenden Wunsche Sr. Majestät an.

Kaiser Wilhelm II. eignete sich in seiner ersten Ansprache an den Reichstag am 25. Juni 1888 „das theure Vermächtniß" seines Großvaters in vollem Umfange an und verhieß im Sinne der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881, „dahin zu wirken, daß die Reichsgesetzgebung für die arbeitende Bevölkerung auch ferner den Schutz erstrebe, den sie, im Anschluß an die christliche Sittenlehre, den Schwachen und Bedrängten im Kampfe ums Dasein bieten kann. Ich hoffe — fügte der Kaiser hinzu — daß es gelingen werde, auf diesem Wege der Ausgleichung ungesunder gesellschaftlicher Gegensätze näher zu kommen." Für eine Aufgabe der Staatsgewalt erklärte es am 22. November 1888 der Kaiser, „auf die Linderung vorhandener wirthschaftlicher Bedrängnisse nach Kräften hinzuwirken und durch organische Einrichtungen die Bethätigung der auf dem Boden des Christenthums erwachsenen Nächstenliebe als eine Pflicht der staatlichen Gesamtheit zur Anerkennung zu bringen". Einen segensreichen Schritt zur Ausgleichung sozialer Gegensätze nannte die Thronrede vom 22. Oktober 1889 die Annahme des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes: „Den der Fürsorge vorzugsweise bedürftigen Gliedern des Volkes ist dadurch für die Sicherung ihrer Zukunft eine Gewähr geboten, welche für

den inneren Frieden des Vaterlandes von guten Folgen begleitet sein wird," hieß es in der Schluß-Thronrede am 25. Januar 1890. Und am 6. Mai 1890 wurde durch Kaiser Wilhelm II., im Verfolg der Kabinetsordres vom 4. Februar desselben Jahres, die Arbeiterschutzgesetzgebung, dieser zweite Eckstein der Sozialreform, in der Thronrede als eine Frage so dringlicher Natur angekündigt, daß es nicht thunlich erscheine, die Einberufung des Reichstages länger hinauszuschieben. Es handle sich um die Prüfung der Frage, „ob unsere Gesetzgebung den innerhalb der staatlichen Ordnung berechtigten und erfüllbaren Wünschen der arbeitenden Bevölkerung in ausreichendem Maße Rechnung trage": Sonntagsruhe, Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit, gesetzliche Anordnungen zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit, gewerbliche Schiedsgerichte und Einigungsämter — das waren die Reformen, zu deren Durchführung der Reichstag aufgerufen wurde, „um damit einen bedeutsamen Fortschritt in der friedlichen Entwickelung unserer Arbeiterverhältnisse herbeizuführen." Abermals erklärte Kaiser Wilhelm am 5. Dezember 1894 es „als die vornehmste Aufgabe des Staates, die schwächeren Klassen der Gesellschaft zu schützen und ihnen zu einer höheren wirthschaftlichen und sittlichen Entwicklung zu verhelfen. Die Pflicht, dieses Ziel mit allen Kräften anzustreben, wird um so zwingender, je ernster und schwieriger der Kampf um das Dasein für einzelne Gruppen der Nation sich gestaltet hat." Noch in der Thronrede vom 3. Dezember 1895, die die lange, nur von einer Vertagung unterbrochene Reichstagssession 1895/97 eröffnete, wurde der Fürsorge für das Wohl der arbeitenden Klassen gedacht. Die am 30. November dieses Jahres im Weißen Saale des Königsschlosses verlesene Thronrede dagegen schweigt völlig über die Fortführung der Sozialreform.

Nun sind wir zwar weit davon entfernt, die Tragweite dieser Unterlassung an sich zu überschätzen. Die deutschen Thronreden pflegen nicht das ganze Thätigkeitsgebiet einer Session in allen seinen Theilen abzustecken; häufig genug sind im Laufe der Tagung vorher nichtangekündigte Gesetzentwürfe vorgelegt worden. Aber im Zusammenhalt mit anderen Anzeichen deutet dieses Schweigen doch darauf hin, daß die verbündeten Regierungen aus ihrer Initiative diesmal dem Reichstag keine Vorlagen zur Fortsetzung der Sozialreform zuweisen wollen. Es ist schon vor einiger Zeit glaubhaft versichert worden, daß die beiden Novellen zur Unfall- sowie zur Invaliden- und Altersversicherung, die in der vorigen Session nicht durchberathen sind, in diesem Winter nicht wieder erscheinen werden. Und wenn jetzt weder der gleichfalls liegen gebliebene Gesetzentwurf betr. den Arbeiterschutz in der Konfektionsindustrie noch die mehrfach angekündigte Regelung der Arbeitsverhältnisse im Handelsgewerbe eingebracht werden, so scheint uns der Grund darin zu liegen, daß in der That die verbündeten Regierungen das Arbeitsfeld des Reichstags für Aufgaben frei halten wollen, die sie zur Zeit für dringender halten als sozialpolitische Maßnahmen. Wir wollen hier nicht unterlassen zu betonen, daß wir die Sicherung des Vaterlandes vor feindlichen Angriffen, die reichliche Beschaffung lohnender Arbeitsgelegenheit und die friedliche Entwickelung Europas und Deutschlands für die unerläßliche Grundlage jeder Sozialreform halten. In der Sitzung vom 6. Dezember ist nun freilich erklärt worden, die verbündeten Regierungen dächten garnicht daran, einen Stillstand auf dem Gebiete der Sozialpolitik eintreten zu lassen. Aber das ist doch nicht zu leugnen, daß die treibende Kraft jetzt im Reichstag liegt, wo man die Pflicht fühlt, den ernsten und feierlichen Mahnungen früherer Thronreden zu folgen und auf die Fortführung der ins Stocken gerathenen Sozialreform auf der Grundlage der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 und der Kabinetsordres vom 4. Februar 1890 zu dringen. Und es ist unter allen Umständen gut, daß die Wichtigkeit und Nothwendigkeit eines Ausbaues der begonnenen Sozialreform, unbeschadet der Bedeutung anderer Aufgaben, immer wieder in die volle Oeffentlichkeit gestellt wird.

Wir können uns wenigstens nicht denken, daß die Bewegungsfreiheit der Berufsvereine, die Beseitigung des Verbindungsverbots, die Verleihung der Korporationsrechte und die Koalitionsfreiheit nicht bald und sehr gründlich zur Diskussion gelangen sollten; von der nationalliberalen Fraktion ist bereits wieder der Antrag auf Erlaß eines Nothvereinsgesetzes eingebracht, das die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Verbindungsverbot von Vereinen beseitigen will. Vollständige Freiheit für Vereine, Versammlungen und Koalitionen verlangt ein sozialdemokratischer Antrag. Der Etat des Reichsamts des Innern ist seit langen Jahren das Feld, auf dem alle Klagen und Forderungen sozialpolitischer Art vorgebracht werden — es wird in dieser Session nicht anders sein! Die dem Bundesrath wie dem Reichstag vorgelegten „Mittheilungen aus den amtlichen Berichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten für das Jahr 1896" bieten reichen Stoff zu Erörterungen über die Fabrikinspektion und ihre Aufgaben; die Freisinnige Vereinigung beantragt die Uebertragung der Gewerbeaufsicht auf das Reich, Einstellung von Inspektionsbeamten aus dem Arbeiterstande und weiblicher Beamten. Noch mehr verlangt die sozialdemokratische Fraktion. Die Centrumspartei dringt auf Erhebungen über den Umfang und die Art der gewerblichen Ausbeutung von Schulkindern und geeignete Maßregeln zur Abhülfe. Die Bäckereiverordnung wird abermals den Ansturm ihrer Gegner erfahren und die Anhänger eines hygienischen Maximalarbeitstages werden darauf hinweisen, daß für die Angestellten in offenen Ladengeschäften und im Wirthschaftsgewerbe noch nichts geschehen ist, obwohl diese Arbeiterklassen für ihre Gesundheit und ihre Sittlichkeit des Schutzes dringend bedürfen. Diesen Schutz fordert auch ein von nationalliberaler Seite eingebrachter Antrag wenigstens für die weiblichen Angestellten. Kommt auch die Seemannsordnung nicht zur Vorlage, so werden doch die Verhältnisse der Seeleute besprochen werden; der Verlauf des 1. Seemannstages in Hamburg läßt darüber keinen Zweifel.

Man wird sich daran erinnern, daß im Jahre 1890 im Reichstage von der Regierung Erhebungen über die Verhältnisse im Verkehrsgewerbe zugesagt worden sind, die noch ausstehen. Die Bureauangestellten haben unlängst gleichfalls beschlossen, durch die sozialdemokratische Fraktion im Reichstag Erhebungen über ihre Lage durch die Kommission für Arbeiterstatistik zu erbitten. Dabei kann die ganze, auf sehr unsicherer Grundlage ruhende Position dieser Kommission nicht unerörtert bleiben. Die Kreditforderung für eine Vermehrung der Hülfskräfte, um die Produktionsstatistik und die Vorbereitung für die handelspolitischen Maßnahmen durchzuführen, kann unter Umständen eine große sozialpolitische Debatte aufrollen. Am 1. Januar 1899 läuft die um ein Jahr verlängerte Geltungsdauer der Verordnung für die weiblichen und jugendlichen Arbeiter in Ziegeleien ab; es liegt nicht nur die Frage nahe, was in diesem Gewerbe künftig geschehen wird, sondern man wird sich überhaupt über die Absichten des Bundesraths in Bezug auf 139a der Gewerbeordnung erkundigen. Von diesem Paragraphen ist nur ein Schritt bis zu den Bestimmungen des §. 154, von denen Abs. 3 seit dem Gesetz vom 1. Juli 1891 noch immer der Inkraftsetzung harrt und Abs. 4 nur die unzulängliche Verordnung für die Kleider- und Wäschekonfektion gezeitigt hat. Auch hier fordert ein nationalliberaler Antrag die Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Hausindustrie. Ebenso wird der Reichstag Rechenschaft verlangen über die Ergebnisse der Erhebungen, die nach seinem Beschluß vom 19. Februar d. Js. in Bezug auf übermäßige, gesundheitsgefährliche Arbeitszeiten angestellt worden sind. Endlich werden die Etatsposten für die Arbeiterversicherung naturgemäß zu einer Diskussion über die Fortführung und Ergänzung dieses großen Reformwerkes führen, über der ein seltsamer Unstern schwebt: Die Vorschläge auf Einbeziehung des Handwerks und der Handelsgehülfen in die Unfallversicherung hat die Regierung vor drei Jahren selbst wieder fallen lassen. Die beiden Novellen vom Vorjahre sind stecken geblieben und sollen einer neuen Durcharbeit unterzogen werden, von einer gründlichen Revision sind wir anscheinend weiter als je entfernt. Der Reichstag wird sich der Pflicht nicht entschlagen, auf diesem Gebiete Fragen und Forderungen zu stellen.

Das sind nur Andeutungen von Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten sozialpolitischer Anregungen, die aus der Mitte des Reichstages zu erwarten sind; die Liste ließe sich unschwer vermehren, aber schon diese kursorische und lückenhafte Aufzählung beweist, daß die Vermuthung dafür spricht, auch diese Session werde nicht ganz fruchtlos für die Fortführung der Sozialreform

verlaufen. Vielleicht wird das Ergebniß an Thaten recht bescheiden sein. Das ist gewiß zu beklagen. Aber es wird doch der Gefahr vorgebeugt, daß der Gedanke der Sozialreform in weiteren Kreisen einschläft. Immer wieder erhält durch solche Debatten die in früheren Thronreden so oft und stark betonte Anschauung, daß es Pflicht der im Staate vereinigten Gesammtheit sei, für die Schwachen und Bedrückten einzustehen, neue Nahrung. Darum sehen wir nicht hoffnungslos in die Zukunft, wenn auch die Sozialreform heute bei den Regierungen ins Pausiren gerathen ist und der Reichstag sich auf Reden und Resolutionen beschränken muß. Um aber die Wege zu dem Ziel, das in den früheren Thronreden aufgestellt worden ist, zu bereiten, halten wir es für nützlich, daß die Freunde der Sozialreform eine Anzahl Punkte voranstellen, über die nicht nur grundsätzliche Einigkeit besteht, sondern die auch sozusagen spruchreif sind. Unseres Erachtens steht da in erster Reihe das Recht der Arbeiterberufsvereine, wie es in diesen Blättern unlängst gefordert worden ist. Ferner halten wir die Gewährung von gesetzlichen Schutzmaßnahmen für die Handelsgehülfen in offenen Ladengeschäften, die Angestellten im Wirthschaftsgewerbe, die Konfektionsarbeiter, die Seeleute für angezeigt und durchführbar. Das führt von selbst zu der Forderung der Inkraftsetzung des Art. 154 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung, die kaiserlicher Verfügung vorbehalten ist, und der Anwendung der Art. 154 Abs. 4 und 120e — Bestimmungen, durch die sowohl die in Fabriken geltenden Schutzvorschriften für weibliche und jugendliche Arbeiter auf Werkstätten, Handwerk und Hausindustrie ausgedehnt werden als auch allgemein für die Betriebe mit übermäßiger, die Gesundheit schädigender Arbeitszeit ein hygienischer Maximalarbeitstag vorgesehen werden kann. Da aber hierfür Erhebungen nothwendig und Ausnahmen zuläßig sind, muß die Kommission für Arbeiterstatistik als das für die Vorbereitung solcher sozialpolitischer Maßnahmen zweckdienliche Organ auf festen Boden gestellt und mit Rechten und Pflichten ausgestattet werden, wie dies in England, Frankreich, Belgien, der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Australien mit den Arbeitsämtern der Fall ist. Auch wird an dem Ausbau der Arbeiterversicherung festgehalten werden müssen, und daß schließlich der Ruf nach einem Reichswohnungsgesetz begründet ist, haben diese Blätter erst vor Kurzem (Nr. 9 der Sozialen Praxis) nachgewiesen.

Wie den Gegnern und den Lauen zu weitgehend, so werden vielen Freunden einer kräftigen Sozialreform diese Forderungen zu bescheiden vorkommen. Und doch liegt in der Beschränkung auf das Erreichbare erst die Möglichkeit des Erfolges! Daß die Verwirklichung dieser Forderungen nicht morgen oder übermorgen eintritt, darüber sind wir uns freilich klar. Unser Wunsch geht zunächst auch nur dahin, daß die im Reichstage bevorstehenden sozialpolitischen Debatten feste Ziele für eine möglichst große Zahl Gleichgesinnter haben, daß ferner in der öffentlichen Meinung solche Erörterungen einen verständnißvollen Widerhall finden und daß endlich auch im weiteren Gang unserer inneren Entwickelung, so vor allem auch in der kommenden Wahlbewegung das sozialpolitische Motiv hell und laut erklinge. Früher waren es die Thronreden, von denen diese Note kraftvoll angeschlagen wurde; möge nun die Volksvertretung dafür sorgen, daß sie nicht zum Schweigen kommt!

Berlin. Ernst Francke.

Soziale Gedanken in der Civilprozeßordnung.

Der Gesetzentwurf über die freiwillige Gerichtsbarkeit, den der Reichstag in erster Lesung am 3. Dezember verhandelt und an eine Kommission verwiesen hat, bildet in Verbindung mit den Gesetzen zur Abänderung der Civilprozeß- und Konkursordnung, deren Veröffentlichung wohl demnächst zu erwarten ist, den Abschluß der großen Arbeiten, die der Reichsgesetzgebung durch die Kodifikation des bürgerlichen Rechts erwachsen sind. Für die sozialpolitische Beurtheilung kommt vor Allem die Regelung des Verfahrens in Civilsachen in Betracht, von der nicht zu bestreiten ist, daß sie für die gesammte Bevölkerung von größter Wichtigkeit ist. Die Forderung einer Ausgestaltung der Civilprozeßordnung im Sinne der Sozialpolitik ist in Deutschland schon seit Jahren erhoben worden, sie wird auch jetzt theilweise erfüllt, allerdings nur zum kleineren Theile, wie ja auch die sozialpolitischen Ansprüche in Bezug auf das Bürgerliche Gesetzbuch nur theilweise Berücksichtigung gefunden haben. Bei der Annahme des letzteren hat sich der Reichstag für einige Reformen auf civilprocessualem Gebiete ausgesprochen, die mit der Sozialpolitik in unmittelbarem Zusammenhange stehen, vor Allem für die Milderung des Pfändungsrechts und die Gewährung von Fristen für die Räumung einer Wohnung. Die Nothwendigkeit, den Kreis der der Pfändung nicht unterworfenen Sachen erheblich zu erweitern, braucht in Deutschland heute nicht mehr vertheidigt zu werden; es besteht hierüber so gut wie allgemeine Meinungsübereinstimmung, nicht nur unter den Sozialpolitikern und Volkswirthen, sondern auch unter den Juristen. Es ist zu erwarten, daß die neue Civilprozeßordnung in der Ausdehnung der Unpfändbarkeit des Mobiliarbesitzes mindestens so weit geht wie die österreichische und vor Allem dem Mißstand ein Ende macht, daß dem Schuldner auch der letzte Pfennig baaren Geldes im Zwangswege entzogen werden kann. (Vgl. auch Nr. 7 der „Sozialen Praxis“.)

Der Gedanke, dem Richter die Befugniß zur Bewilligung von Räumungsfristen zu gewähren, ist ohne Zweifel ein gesunder, und der Sozialpolitiker wird es nur mit Genugthuung begrüßen können, wenn die Härte des bisherigen Rechtszustandes beseitigt wird, wonach der zu exmittirende Miether auf Grund des Exmissionsurtheils in buchstäblichem Sinne ohne Weiteres auf die Straße gesetzt werden durfte. Es ist zwar vorauszusehen, daß man auf Seiten der Haus- und Grundbesitzer in einer Bestimmung dieses Inhaltes eine Verletzung ihrer Interessen erblicken wird, die Gesetzgebung wird sich aber hierdurch um so weniger beeinflussen lassen dürfen, als unbefangene Beurtheilung auch nicht den leisesten Zweifel darüber lassen kann, daß die wirklichen Interessen der Hausbesitzer dadurch mit Nichten eine Beeinträchtigung erfahren. Der in Rede stehende Gedanke bedarf aber einer Erweiterung. Das Gesetz soll den Richter überhaupt berechtigen, dem Schuldner geeignete Fristen zur Tilgung seiner Verbindlichkeiten einzuräumen; die Strenge des Schuldrechts, das immer noch zu sehr den rechtlichen und kulturellen Anschauungen einer Zeit entspricht, die wir glücklicherweise als überwunden bezeichnen dürfen, würde hierdurch gerade in denjenigen Fällen wesentlich abgeschwächt, in denen sie sich am meisten fühlbar macht. Das Interesse, welches Staat und Gesellschaft an der Erhaltung wirthschaftlicher Existenzen, an der Verhütung wirthschaftlichen Ruins des Einzelnen haben, könnte durch eine verständige Anwendung dieser Befugniß seitens der Gerichte voll gewahrt werden. Bedenken gegen diese Erweiterung der richterlichen Gewalt sind nicht vorhanden. Das Bürgerliche Gesetzbuch giebt dem Richter ganz andere Befugnisse, es berechtigt ihn zu einer Herabsetzung der Vertragsstrafe, er überläßt ihm die Bestimmung der Maklergebühr unter gewissen Voraussetzungen. Was will es im Vergleiche hiermit bedeuten, wenn dem Richter gestattet wird, den Schuldner zu der Zahlung seiner Schuld in kleinen Theilbeträgen zu ermächtigen? Um so weniger läßt sich ein entscheidender Grund hiergegen geltend machen, als bekanntlich in Frankreich der Richter seit einem Jahrhundert im Besitze dieser Befugniß ist und ihre Anwendung in keiner Weise Unzufriedenheit erregt hat. Auch in den deutschen Ländern, in denen bis zu der Einführung der Civilprozeßordnung dem Richter dieses Recht zustand, sind unter der Herrschaft dieser Vorschriften keinerlei Mißstände hervorgetreten, so daß es gewiß nicht als ein gewagtes Experiment bezeichnet werden kann, wenn jetzt die Reichsgesetzgebung Bestimmungen ähnlichen Inhaltes in das neue Recht aufnehmen würde.

Die Stellung des Richters ist eben in einer Gesetzgebung, die auf dem Boden sozialpolitischer Anschauungen fußt, eine wesentlich andere wie innerhald eines Rechtssystems, das von dem Grundsatze der Interesselosigkeit des Staates an dem Ausgang des Rechtsstreites beherrscht wird. Die Konsequenzen dieser geänderten Stellung machen sich im praktischen Rechtsleben vor Allem auf dem Gebiete des Civilprozesses bemerkbar und seine ganze Struktur muß naturgemäß hierdurch beeinflußt werden. Ob in der neuen Civilprozeßordnung diese Konsequenzen sammt und sonders werden gezogen werden, ist fraglich; vielleicht dürfte die für die Verneinung der Frage sprechende Wahrscheinlichkeit erheblicher sein als die für das Gegentheil. Umsomehr sollte daran gearbeitet werden, daß wenigstens in Ansehung der beiden im Vorstehenden behandelten Punkte die neue Rechtsbildung hinter den Bedürfnissen des Rechtslebens nicht zurückbleibt.

Mainz. Ludwig Fuld.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Sozialpolitische Anträge der Parteien im Reichstage. Wie im Leitartikel dieser Nummer bemerkt, ist bereits eine ganze Reihe sozialpolitischer Anträge von verschiedenen Parteien im Reichstage eingebracht. Es sind dies folgende: Vom Centrum. Der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen a) Erhebungen über Umfang, die Gründe, die gesundheitlichen, sittlichen und erziehlichen Gefahren der gewerblichen Beschäftigung schulpflichtiger Kinder zu veranstalten, b) soweit sich eine mißbräuchliche Ausdehnung dieser Beschäftigung ergiebt, durch Anregung resp. Erlaß entsprechender Verordnungen (§§. 120 c und §. 154 der Gewerbe-Ordnung) derselben entgegenzutreten. — Von der freisinnigen Vereinigung: Der Reichstag wolle beschließen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach die Anstellung der Gewerbeaufsichtsbeamten und die Ordnung ihrer Zuständigkeitsverhältnisse — in Abänderung des §. 139 b der Gewerbeordnung — von Reichswegen erfolgt; ferner die Erwartung auszusprechen, daß alsdann die Zahl dieser Beamten vermehrt, ein entsprechender Theil aus Arbeiterkreisen entnommen und insbesondere zur Aufsicht über die Durchführung der Vorschriften über die Frauenarbeit auch weibliche Inspektionsbeamte angestellt werden. — Von den Nationalliberalen: Der Reichstag wolle folgendem Gesetze seine Zustimmung ertheilen: „Inländische Vereine jeder Art dürfen miteinander in Verbindung treten. Entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen sind aufgehoben.“ — Die sozialdemokratische Fraktion hat folgende Initiativanträge gestellt: Antrag, betreffend die Einführung eines Reichs-Vereinsgesetzes, Einführung obligatorischer Gewerbegerichte. Aufhebung der Gesindeordnung. Ausdehnung der Gewerbeinspektion auf die Hausindustrie und Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren. Einführung eines Reichsberggesetzes. Einführung einer achtstündigen Arbeitszeit für alle in Handel, Industrie und Gewerbe beschäftigten Personen. — Angefügt sei, daß sich in Sachen des Achtuhr-Ladenschlusses der Hilfsverein für weibliche Angestellte auf Grund des Ergebnisses der von ihm veranstalteten Umfrage in einer Eingabe an das Reichsamt des Innern, sowie an den preußischen Handelsminister gewandt hat (vgl. Soziale Praxis Nr. 6). — Die Abgeordneten Freiherr Heyl zu Herrnsheim und Bassermann haben mit Unterstützung der national-liberalen Fraktion einen Gesetzentwurf eingebracht, der zunächst bezweckt, den gewerblichen Arbeiterschutz und die Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen sinngemäß auf die Hausindustrie auszudehnen und die Arbeitszeit der in offenen Verkaufsstellen, in Schank- und Gastwirthschaften beschäftigten weiblichen Arbeiter neu zu regeln, ferner eine Resolution, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherungspflicht auf die Hausgewerbetreibenden und ihre Arbeiter auszudehnen. Ausgenommen bleiben von dem Gesetz die Werkstätten, in denen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt. Für die anderen hausindustriellen Betriebe sollen die Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung Geltung erhalten. Ferner soll bezüglich der Lohnbücher und Arbeitszettel als neue Bestimmung in die Gewerbeordnung eingeschaltet werden: „Für bestimmte Gewerbe kann der Bundesrath Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben, in denen Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl, ferner die Lohnsätze und die Bedingungen für die Lieferungen von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten von dem Arbeitgeber oder dem dazu Bevollmächtigten zu beurkunden sind.“ Weiter soll die Mitgabe von Arbeit nach Hause wie folgt geregelt werden: „Für bestimmte Gewerbe kann diese der Bundesrath verbieten bei Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, sofern ihre tägliche Arbeit in Fabrik und Werkstätte sechs Stunden übersteigt.“ Beim Gewerbebetriebe in offenen Verkaufsstellen und Schank- und Gastwirthschaften soll weiblichen Bediensteten eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens zehn bezw. acht Stunden gestattet werden.“ Die Aufsicht über die Ausführung dieser Bestimmungen soll durch Fabrikinspektoren und Ortspolizeibehörden wahrgenommen werden. Den Aufsichtsorganen sollen weibliche Aufsichtsbeamte beigeordnet werden.

Entschädigung unschuldig Verurtheilter. Der Gesetzentwurf über die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, der dem Reichstag bei der Eröffnung vorgelegt wurde, gelangte bereits am 2. Dezember zur ersten Berathung. So erfreulich es an sich auch ist, daß endlich einmal die seit fast zwei Jahrzehnten auf der Tagesordnung stehende Forderung erfüllt wird, so läßt sich doch nicht übersehen, daß, wenn die Erfüllung befriedigen soll, die Reichstagskommission, an die der Entwurf verwiesen ist, ihn nach mehreren Richtungen hin verbessern muß. Vor Allem erscheint dies nothwendig bezüglich des §. 1, der den Nachweis der Unschuld als Voraussetzung für die Entschädigung fordert. Damit werden zwei Klassen von nachträglich Freigesprochenen gebildet, solche, deren Unschuld dargethan wurde, und solche, bei denen das Gericht zu der Freisprechung nur um deswillen gelangt, weil die Schuld nicht überzeugend nachgewiesen ist. Diese Klassifizirung widerspricht aber dem Grundsatze, daß der eine Freigesprochene dem anderen vollständig gleichsteht und von dem Gesetz wie von der gesellschaftlichen Anschauung auch als gleichstehend betrachtet werden muß. Eine nicht minder anfechtbare Bestimmung enthält §. 2, der als Gegenstand des Ersatzes lediglich den durch die Strafvollstreckung entstandenen Vermögensschaden berücksichtigt. Der Ausschluß des sogenannten moralischen Schadens kann nicht als gerechtfertigt bezeichnet werden. Außerdem bietet die enge Fassung des Paragraphen für die Möglichkeit die Ausbildung einer Rechtsprechung, die allen Personen, die von ihrem Arbeitsverdienste leben, also in erster Linie allen Arbeitern, die Entschädigung grundsätzlich versagt; denn da der Arbeiter während der Strafvollstreckung in der Strafanstalt erhalten wird, so erleidet er ja keinen Vermögensschaden, und ob die Rechtsprechung unter diesem Begriff auch die nachtheilige Einwirkung auf die Erwerbsmöglichkeit verstehen wird, ist um so mehr zweifelhaft, als bekanntlich die deutschen Gerichte bei der Ausmessung des Schadenersatzes sich immer noch nicht zu der Auffassung der französischen Gerichte emporgeschwungen haben. Würde aber §. 2 in diesem Sinne ausgelegt, so wäre der Werth des ganzen Gesetzes für die zahlreichste Bevölkerungsklasse annähernd gleich Null. Es müßte deshalb, ähnlich wie dies in dem französischen Gesetz von 1895 geschehen ist, der Richter lediglich angewiesen werden, den dem Freigesprochenen durch die Strafvollstreckung erwachsenen Nachtheil bei der Zusprechung der Entschädigung zu berücksichtigen. Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, daß die Landesjustizverwaltung, die nach §. 5 zunächst über den Anspruch entscheidet, an keine Frist hierbei gebunden ist, wodurch die Angelegenheit verschleppt werden kann, während doch die möglichst schleunige Erledigung gerade rasch genug ist.

Verband der deutschen Berufsgenossenschaften. Der Vorsitzende des Verbands, Reichstagsabgeordneter Rich. Roesicke, legt sein Amt mit dem 1. Januar 1898 nieder, und zwar führt er als Grund dieses Entschlusses Folgendes an:

„Die Verhandlungen über die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze und andere die Berufsgenossenschaften betreffende Fragen haben mir je länger je mehr die Ueberzeugung verschafft, daß zwischen der Mehrheit der Mitglieder unseres Verbandes und mir nicht die Uebereinstimmung besteht, welche mir zur Fortführung des Amtes eines Vorsitzenden erforderlich scheint.“

Herr Roesicke, der seit Ende 1889 den Vorsitz im Verbande geführt hat, war stets mit Erfolg bemüht, die arbeiterfreundliche Tendenz der Unfallversicherungsgesetzgebung zur Geltung in den Berufsgenossenschaften zu bringen. Die von ihm in Bezug auf die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze sowohl im Reichstag wie außerhalb desselben bekundeten Ansichten haben aber lebhaften Widerspruch in den Kreisen der zum Verbande gehörigen Genossenschaften hervorgerufen und bewiesen, daß auch hier mehr und mehr eine Richtung die Oberhand gewinnt, welche jede weitere Belastung der Arbeitgeber und jede Erweiterung der Rechte der Arbeiter prinzipiell zurückweist. Im Interesse eines Ausgleichs der Gegensätze zwischen Unternehmern und Arbeitern ist der Rücktritt des Herrn Roesicke zu bedauern.

Die Kommission für Arbeiterstatistik und das Müllergewerbe. Am 29. November trat die Kommission nach langer Pause wieder zusammen, um die Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse in Getreidemühlen fortzusetzen. Ende 1891 war aus Gehilfenkreisen dem Reichskanzler eine Privatenquête über die Arbeitszeit in Mühlen vorgelegt worden; das war die Veranlassung, die am 25. Juni 1892 ihre Thätigkeit beginnende Kommission mit Erhebungen hierüber zu betrauen. Diese wurden vermittelst Fragebogen im Sommer des folgenden Jahres durchgeführt. Unter Zuziehung von Auskunftspersonen trat dann am 27. Juni 1894 die Kommission in die Berathung über das Ergebniß der Erhebungen ein. Diese wurden als genügende und geeignete Grundlage für ein weiteres Vorgehen erachtet. Der Referent, Dr. Wörishoffer-Karlsruhe, konstatirte, daß in der Müllerei vielfach eine außerordentlich lange Arbeitszeit herrsche, und erachtete eine Regelung der Arbeitszeit für thunlich:

der erste Korreferent, Dr. v. Scheel, erklärte sich im Allgemeinen mit den sachlichen Ausführungen des Referenten einverstanden, wenn er auch die Regelung der Arbeitszeit für schwierig hielt, ihm stimmte der zweite Korreferent, Abg. Merbach, bei. Es wurde sodann eine Anzahl Fragen festgestellt, die an Innungen, Verbände u. s. w. gerichtet werden sollen. Die Antworten hierauf sind in Nr. 8 der Erhebungen, Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik (Berlin, Carl Heymanns Verlag), 1895 veröffentlicht worden. Am 11. Dezember desselben Jahres beschäftigte sich die Kommission wieder mit dieser Angelegenheit: es lag ein Gutachten des Reichsgesundheitsamtes vor, das nach eingehender Begründung eine Maximalarbeitszeit von 12 Stunden täglich im Interesse der Gesundheit für die Müllergehilfen verlangte. Die Sitzung schloß mit der Kundgabe, daß nunmehr zu dem letzten Theil der Erhebungen, zu den Vernehmungen von Auskunftspersonen aus den Stande der Arbeitgeber und der Arbeiter überzugehen sei. Dies ist jetzt — nach vollen zwei Jahren! — in den Sitzungen vom 29. November bis 1. Dezember geschehen. Dazu waren, wie wir der „Kreuz-Ztg." entnehmen, von dem Mitglied der Kommission Dr. Wörishoffer Grundzüge ausgearbeitet worden, die namentlich folgende Fragen beantwortet wissen wollten:

A. Vorhandensein der Vorbedingungen der Anwendbarkeit des §. 120e Abs. 3 der Gewerbeordnung auf das Müllereigewerbe. Für alle Arten von Mühlen. — B. Die Möglichkeit der Durchführung einer festbegrenzten Arbeitszeit überhaupt (Windmühlen, Wassermühlen und Dampfmühlen bezw. Dampf- und Wassermühlen). — C. Regelung der Beschäftigung der Lehrlinge. Für alle Arten von Mühlen. Nothwendigkeit. Durchführbarkeit. — D. Regelung der Sonntagsruhe. Windmühlen, Wassermühlen, Dampfmühlen bezw. Dampf- und Wassermühlen.

Nicht weniger als 77 Fragen waren formulirt, um alle Verhältnisse eingehend klar zu stellen. Die Verhandlungen wurden stenographisch aufgenommen. Das Ergebniß der Vernehmungen war fast durchweg eine Bestätigung der früheren Erhebungen. Die Lage der meisten Wind- und Wassermühlen ist so wenig günstig, ja oft geradezu hoffnungslos, daß ihre Inhaber Beschränkungen ihrer Betriebsweise nicht vertragen zu können glauben. Die Abstellung der langen Arbeitszeiten von 24 und 36 Stunden, die zwar keine kontinuirliche Arbeitsleistung, so doch Dienstbereitschaft vom Gesellen verlangen, wäre nur möglich, wenn das Personal vermehrt und kürzerer Schichtwechsel eingeführt würde. Solche pekuniäre Opfer könnten aber nach Ansicht der Meister die wenigsten Besitzer dieser Betriebe aufbringen. Die Lehrlinge verrichten im Großen und Ganzen die gleiche Arbeit wie die Gesellen, haben ebenso Tag- und Nachtarbeit, um ihre Ausbildung kümmert man sich wenig, den Unternehmern sind sie vielfach nur die billigeren Arbeitskräfte. Ein Verbot von Nachtarbeit erscheint indessen auch einem Theil der Meister für Lehrlinge unter 16 Jahren bedenkenfrei. Im Gegensatz zu den Verhältnissen in den durch Wind und Wasser bewegten Getreidemühlen, die fast durchgängig Klein- oder Mittelbetriebe sind, sind die Zustände in den Dampfmühlen (Großbetrieben) gut geregelt und würden gern noch besser geregelt, wenn für alle Mühlen obligatorische Vorschriften gemacht würden. Die Vertretung der Arbeiter, die vernommen wurden, war mangelhaft; statt jetzt noch thätiger praktischer Mühlburschen waren zum großen Theil Leute erschienen, die nur noch Angehörige des Müllerverbandes sind, sonst aber jetzt Mühlbauer, Kassenbeamte, Spezereihändler, Werftarbeiter. — In ihrer nächsten Sitzung soll die Kommission ihre Vorschläge formuliren. Auch sollen dann die Erhebungen über die Verhältnisse im Gastwirthsgewerbe und über die Sonntagsarbeit in der Binnenschiffahrt fortgeführt werden.

Fürsorge für die Eisenbahnbediensteten in den Dienstpausen. In einem den Eisenbahndirektionen zugegangenen längeren Erlasse weist der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten darauf hin, daß es das Bestreben der Staatseisenbahnverwaltung sei, ihren Beamten und Arbeitern durch Abkürzung der täglichen Dienstdauer und Gewährung angemessener Ruhezeiten die zur Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit erforderliche Erholung zu ermöglichen und den Bediensteten, welche die Ruhezeit nicht in ihrer Häuslichkeit zubringen können, geeignetes Unterkommen zu verschaffen und ihnen Gelegenheit zur Erwärmung ihrer Mahlzeiten und zur Herstellung erfrischender Getränke zu geben. Dem Zugpersonal soll auf der Fahrt, da, wo ein Bedürfniß dazu vorliegt, durch entsprechende Ausrüstung der Packwagen die Möglichkeit zur Erwärmung der mitgebrachten Speisen und zur Zubereitung von Kaffee geboten werden. Der Versuchung der Streckenarbeiter und derjenigen Bediensteten, welche genöthigt sind, längere Zeit im Freien zu verweilen, während der Pausen in die Wirthschaften einzukehren, soll dadurch entgegen getreten werden, daß dem Personal an geeigneten Stellen auf der Strecke und im Bahnhofe zweckentsprechende, wohnliche und reinliche Unterkunftsräume geboten werden, die mit im Winter auch zur Erwärmung dienenden, nöthigenfalls transportablen Kochöfen, sowie mit Kochgeschirren ausgerüstet sind. Den Bedürfnissen der Rottenarbeiter werde in vielen Fällen schon durch Ueberweisung kleiner, beweglicher, zu Kochzwecken eingerichteter Oefen genügt, die an der jeweiligen Arbeitsstelle zum alsbaldigen Gebrauche bei der Hand sein können. Im Weiteren soll den Aufenthalts- und Uebernachtungslokalen für das Zugpersonal besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden. Soweit irgend thunlich, soll dafür gesorgt werden, daß dem eintreffenden Personal alsbald heißes Wasser zur Bereitung von Kaffee geboten werden kann oder doch ihm Gelegenheit gegeben wird, ohne besondere Schwierigkeit und Zeitverlust mitgebrachte Mahlzeiten zu wärmen oder sich warme Speisen bereiten zu können. Die Bahnhofswirthschaften sollen scharf überwacht und die in der Nähe der Bahnhöfe gelegenen Wirthschaften beobachtet werden, weil sie dem Personal günstige Gelegenheit zur Beschaffung geistiger Getränke bieten. In geeigneten Fällen sollen solche Wirthschaften, welche gegen die Bestimmungen in den §§ 33, 53 der Gewerbeordnung verstoßen, wegen Mißbrauchs der Konzession zur Einleitung des Konzessionsentziehungsverfahrens bei der zuständigen Polizeibehörde zur Anzeige gebracht werden.

Verbot der Fabrikation von Phosphorzündhölzern in der Schweiz. Der im Laufe dieses Monats zusammentretenden Bundesversammlung wird ein Gesetzentwurf vorgelegt, der die Fabrikation, die Einfuhr und den Verkauf von Phosphorzündhölzern im Interesse der Volksgesundheit verbietet. Zu jeglicher Fabrikation von Zündhölzchen, die ohne Rücksicht auf die Größe des Betriebes dem eidgenössischen Fabrikgesetz zu unterstellen ist, bedarf es der Bewilligung des schweizerischen Industriedepartements. Behufs Erlangung dieser Bewilligung sind detaillirte Baupläne, eine Darstellung der Fabrikationsweise (Zusammensetzung der Zünd- und Anstreichmasse), eine Angabe der technischen Einrichtungen, sowie die Verpackungs- und Transportweise des Fabrikates anzugeben. Der Verkauf von Zündhölzchen, selbstverständlich auch von importirten, darf nur in einer Verpackung stattfinden, die die Firma oder die amtlich eingetragene Fabrikmarke des Fabrikanten trägt. Ueber die Fabrikationsweise, die Einfuhr und Ausfuhr von Zündhölzchen soll der Bundesrath noch besondere Vollzugsvorschriften erlassen. Das bisher geltende Zündhölzchengesetz vom Jahre 1882 käme durch das neue Gesetz in Wegfall, dessen Erlaß der Nationalrath vor zwei Jahren angeregt hat.

Soziale Zustände.

Eine Krise in der Baumwollspinnerei.

Wie die Baumwollindustrie gegenwärtig durch die Konkurrenz neuer Gebiete (Japan, Indien, Pacifische Staaten) mit den europäischen Produktionsländern in eine allgemeine Krisis verwickelt ist, so unterliegt sie auch einem inneren Wandlungsprozeß, bei dem sich zwei Arbeitsmethoden gegenübertreten: die eine wird von Männern, die andere von Frauen ausgeübt. Wenn wir die vorbereitenden Hilfsarbeiten der Spinnerei bei Seite lassen, so ist die eigentliche Spinnarbeit lange Zeit die fast ausschließliche Domäne der Männer gewesen. Das Spinnen mit der Maschine stand überall unter den Gewerben mit den höchsten Löhnen und die Spinner gehörten zu der geringen Elite, die doppelt so hohen Lohn erhielten als die große Masse der Arbeiter. Sogar in denjenigen Ländern, wo die Löhne allgemein tief stehen, war die Bezahlung der Spinner verhältnißmäßig dauernd hoch. Einige Beispiele seien hier angeführt: In Pennsylvanien beträgt der Durchschnittswochenlohn eines Mule-Spinners 10—11¼ Dollars.[1] In England erhält der Spinner in Lancashire durchschnittlich 35 Shilling wöchentlich.[2] In Frankreich beziehen wir uns auf zwei als typisch geltende Fabriken, wo die Unterscheidung zwischen Spinnern und anderen Arbeitern sehr scharf geübt wird, in der einen, das im Departement Nord liegt, beträgt der tägliche Durchschnittslohn der Spinner 5,85 Frcs., in der anderen (Departement Seine Inf.) 5,92 Frcs., während die sonstigen Durchschnittslöhne nur 2,25 und 3 Frcs. sind.[3] In Belgien verdienen die Spinner in Gent einen Tage-

[1] 11. Jahresbericht des Arbeitskommissars. 1895—96 S. 240—248.
[2] Royal Commission on Labour Evidence, Gruppe C. Bd. I S. 8—9.
[3] Löhne und Arbeitszeiten in der französischen Industrie. Bd. 2, S. 306—325, veröffentlicht vom Arbeitsamt, Paris 1894.

lohn von 4,33 Fres., den höchsten Satz, der für irgend eine große Arbeitergruppe gezahlt wird.[4]) In Deutschland ist der Durchschnittslohn etwa 3 M. 70 ₰.[5]) In der Schweiz beträgt er in Zürich[6]) 4 Fres. 17 Cts., während der Durchschnitt der sonstigen Löhne in der Baumwollindustrie in der Schweiz 2,50 Fres. nicht erreicht.[7]) In Holland bekommt der Spinner in Enschede 11—16 Gulden wöchentlich.[8]) In Italien beträgt der Taglohn für Spinner in einer Fabrik bei Salerno 1,70—2,70 Lire, während die sonst in der Baumwollspinnerei beschäftigten Arbeiter nur 1,00 Lire erhalten.[9]) In Russisch-Polen endlich bekommen die Spinner einen Wochenlohn von 6½—9½ Rubel.[10])

Aber diese relativ beträchtlichen Löhne sind überall bedroht durch die auf einer anderen Spinnmethode beruhenden maschinellen Fortschritte, durch die Ringspindelbank (throstle frame), die das Spinnen so vereinfacht, daß die leichte Arbeit fast ausschließlich den Frauen zufällt. Schon ist in verschiedenen Gegenden und Ländern die Mule-Spinnerei stark im Rückgang begriffen. Gent, das „Manchester der Niederlande", wo die Baumwollspinnerei eine große Ausdehnung hat, ist ein Beweis für diese Entwicklung. Auf Veranlassung des Genter Spinnerverband Sekretärs hat man auf dem Internationalen Textilarbeiter-Kongreß zu Roubaix dieser für die gesammte Industrie hochwichtigen Frage große Aufmerksamkeit geschenkt. Auch liegt ein großes soziales Interesse vor, zu zeigen, wie sich eine solche, aus Umwälzungen der Technik entspringenden Krise äußert. Zunächst einige Daten über die Tragweite der Krise für Gent:

1890 waren in Gent	450 930	Spindeln auf der	Mule-Maschine in Betrieb
1890 „ „ „	129 865	„ „ „	Ringspindelbank „ „
1897 „ „ „	401 600	„ „ „	Mule-Maschine „ „
1897 „ „ „	183 324	„ „ „	Ringspindelbank „ „

Man sieht, wie bei einer Vermehrung der Gesammtzahl eine Verminderung von über 48 000 Spindeln der Mule-Maschine eingetreten ist. Die Zahl der männlichen Spinner von Gent ist in dieser Zeit von 340 auf 293 gefallen, während die Zahl der weiblichen in noch stärkerem Maße angewachsen ist. So verschiebt sich auch das Verhältniß der in einer Organisation stehenden Männer und Frauen und wird von Monat zu Monat günstiger für die Arbeiterinnen. Am 30. Mai 1896 waren in dem sozialistischen Verband 31% Frauen, am 15. Juni 1897 schon 34½%. Insgesammt zählt gegenwärtig die Spinnerei in Gent 1563 männliche und 2322 weibliche Arbeiter. Bei einem solchen Umwandlungsprozeß vermehrt sich die Arbeitslosigkeit mit großer Schnelligkeit. Im August 1896 waren in dem Hauptverband 32 Arbeitslose, unter 1632, am 15. Januar 1897 aber bereits 48 unter 1628 und am 15. Oktober 1897 gar 67 unter 1638. Fast alle Arbeitslose sind Männer. Für sie sind die Folgen des Arbeitsmangels furchtbar; von Juni 1896 bis Juni 1897 hat Arbeitslosigkeit 108 Personen, 76 Männer und 32 Frauen getroffen. Von den 76 Männern haben 32 ihre Heimath verlassen und nach Nordfrankreich auswandern, 28 ein neues Gewerbe lernen müssen; nur 16 sind endlich wieder in eine Spinnerei in Gent eingetreten, nach einer Arbeitslosigkeit von 4—5 Monaten. Den Frauen dagegen giebt die Einführung der neuen Technik von Tag zu Tag mehr Arbeit. Es vergeht kaum ein Monat, daß nicht diese oder jene Spinnerei in Gent ihre Mule-Maschinen demontirt und sie durch Ringspindelbänke ersetzt. Manche Fabrikanten haben ihre Arbeitsmethode völlig verändert. Sobald in einer Fabrik der Platz eines Spinners frei wird, benutzt man die Gelegenheit, um seine Mule-Maschine durch Ringspindeln zu ersetzen. Auf diese Weise wird die ganze Hierarchie des Gewerbes zerstört. Früher war die Laufbahn eines Baumwollspinners fest geregelt. Er begann in seiner Jugend als Kleinanknüpfer, wobei er bald 1 Fres. täglich verdiente; dann wurde er Großanknüpfer und erreichte einen Lohn bis zu 2 Fres. In dieser Stellung wartete er, bis ein Platz für ihn als Spinner frei wurde; hatte er dies erreicht, was ihm meist in der ersten Hälfte der 20er Jahre zufiel, so konnte er in manchen Etablissements bis zu 6 und 7 Fres. aufsteigen. Jetzt ist, wie gesagt, diese alte Ordnung zum schweren Nachtheil der Arbeiter zerstört. Mehr und mehr werden Ringspindelbänke aufgestellt, die ausschließlich von Frauen bedient werden. Der Anknüpfer kann so nicht mehr Spinner werden, man trifft Anknüpfer von 30, 35 und mehr Jahren. Die Genter Arbeiter erkannten schon vor längerer Zeit, daß die Ringspindelbank die Kette ebenso gut wie die selbstthätigen Stühle fertigen kann, aber sie hegten die Hoffnung, daß wenigstens die Herstellung des Schußgarnes ihnen vollständig verbleiben würde. Neuerdings aber sind sie schmerzlich überrascht worden dadurch, daß auch dieses Fabrikat erfolgreich von den neuen Maschinen hergestellt wird und daß Versuche mit Arbeiterinnen in diesem Zweige geglückt sind.

Und was ist die Folge dieser technischen Umwälzung? Zunächst eine starke Herabsetzung der Arbeitsverdienste, wie folgende Zahlen beweisen:

Um 100 kg Einschuß zu fertigen, zahlt man in einer Fabrik:

mit Ringspindelbank	mit der Mule-Maschine	für die Fadennummer
2,50 Fres.	6,66 Fres.	14.
2,75 „	7,75 „	17.
3,00 „	9,75 „	20.
5,00 „	12,00 „	26.
7,00 „	15,75 „	36.

Und um 100 kg Kette herzustellen, zahlt eine andere Fabrik:

mit Ringspindelbank	mit der Mule-Maschine	für die Nummer
5,30 Fres.	9,60 Fres.	30.
7,00 „	12,00 „	36.
12,70 „	22,30 „	54.
14,40 „	25,00 „	60.
17,10 „	31,00 „	70.

So bleiben die Löhne der Arbeiterinnen an der Ringspindel weit, sehr weit unter den Sätzen, die die Arbeiter an der Mule-Maschine verdienen. Während die Spinner durchschnittlich 26 Fres. in der Woche und in einigen Fabriken bis 34 und 35 Fres. hatten, bekommen die Spinnerinnen jetzt nur 11—14 Fres.

Auch in anderen Ländern zeigen sich die analogen Unterschiede. Nach den oben citirten Quellen ergiebt sich folgendes Bild: In Frankreich Spinner täglich 5—7 Fres., Spinnerinnen 2,20—3,05 Fres. in der Schweiz 25 Fres. wöchentlich für die männlichen, 15 Fres. für die weiblichen Arbeiter; in Italien Mule-Spinner täglich 1,70—2,70 Lire, Ringspindel-Spinnerinnen 1 Lire, in Holland Arbeiter an der selbstthätigen Mule-Maschine 11—16 Gulden wöchentlich, Ringspindelbank-Spinnerinnen 6—8 Gulden; in England Männer 6 Fres, Frauen 3 Fres., in den Vereinigten Staaten, Pennsylvania, Männer 7—8 M., Frauen 3—4 M. täglich.

Gent. L. Varlez.

Kriminalstatistik für das Deutsche Reich. Im Jahre 1896 wurden wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze 456 939 Personen verurtheilt, darunter 44 212 unter 18 Jahr alt. Die Verurtheilung erfolgte bei 81 868 Personen wegen Verbrechen und Vergehen gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und Religion, bei 194 522 wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Person, bei 179 132 wegen Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen und bei 1417 wegen Amtsdelikten. Beim Vergleich mit den Vorjahren sind die Verurtheilungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Person stetig gestiegen: die Zahl der Verurtheilten dieser Kategorien betrug 1891: 149 750, 1892: 157 928, 1893: 172 096, 1894: 181 977, 1895: 187 834 und 1896: 194 522. Ebenso haben zugenommen die Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion, welche von 61 994 im Jahre 1891 auf 81 868 im Jahre 1896 gestiegen sind. Die Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen Verurtheilten betrug 1892: 196 437, 1896: 179 132, mithin 1896: 17 305 weniger. Von den 44 212 „Jugendlichen", d. h. 12 bis unter 18 Jahr alten Personen, wurden unter Anderem verurtheilt: 21 484 wegen Diebstahls, 8186 wegen Körperverletzung, 2912 wegen Sachbeschädigung, 2063 wegen Unterschlagung, 1704 wegen Betruges, 1168 wegen Beleidigung, 1109 wegen Hehlerei, 1088 wegen Unzucht, 861 wegen Hausfriedensbruch, 588 wegen Urkundenfälschung, 521 wegen Jagd- und Fischereivergehen, 334 wegen Brandstiftung und fahrlässiger Inbrandsetzung, 206 wegen sonstiger Sittlichkeitsverbrechen, 117 wegen Raub und Erpressung, 21 wegen Mord, Todtschlag und Kindesmord; u. s. w.

Auswärtige Arbeiter in rheinisch-westfälischen Bergbaubetrieben. Aus Arbeiterkreisen in Bochum wird uns geschrieben: Unter den auswärtigen Bergarbeitern, die infolge des anhaltenden Arbeitermangels im Ruhrrevier von den einzelnen Grubenverwaltungen herangezogen sind, herrscht große Unzufriedenheit. Als Grund hierfür sind falsche Vorspiegelungen, die gewissenlose Agenten — gegen den Willen der Zechenverwaltungen — diesen Leuten bei der Anwerbung gemacht haben, anzusehen, wobei die Lohnfrage in erster Linie angeführt werden muß. So ist es kürzlich im Bochumer Revier vorgekommen, daß etwa 50 Arbeiter, die durch einen Agenten

[4]) Budgets et salaires ouvriers en Belgique, S. 74—75. Brüssel 1892.
[5]) Caroll D. Wright, Industrial Depressions S. 154.
[6]) Strauß, Die Löhne in der Baumwollindustrie, Antwerpen 1892.
[7]) Schuler u. Wegmann, die Arbeitslöhne in den industriellen Betrieben der ersten schweiz. Fabrikinspektionskreise. Bern 1895.
[8]) De Katoenny verheid te Enschede, Gent 1897.
[9]) Luigi Bodio, Mercedi degli Operai, Rom 1898, Annuaire statistique.
[10]) Verslag de gentsche Katoenbewerkers, 1897, Roubaix.

in der Nähe von Insterburg (Ostpreußen) für eine hiesige Grube angeworben waren, ihre Arbeit nicht aufgenommen haben, weil der Agent ihnen Löhne versprochen hatte, die die Zechenverwaltung nicht zahlen konnte, ohne befürchten zu müssen, mit seit Jahren zu ihrer Belegschaft gehörigen Arbeitern in Kollision zu gerathen. — Im Dortmunder Reviere ist es auf einer Grube, die ungarische Bergarbeiter beschäftigt, zu tumultartigen Szenen zwischen letztern und der Zechenverwaltung gekommen, wobei einige Verhaftungen vorgenommen wurden. Die Ungarn gaben an, daß sie von der theuren Lebenshaltung, sowie der anstrengenden Arbeit, deren es bedarf, um im Ruhrrevier als Bergmann existenzfähig zu sein, sehr enttäuscht sind. Ihr Wunsch ist, nach der Heimath zurückbefördert zu werden. Wahrscheinlich wird diese Angelegenheit das Berggewerbegericht in Dortmund beschäftigen. Auch im Gelsenkirchener Reviere ist es, wie Verhandlungen am dortigen Berggewerbegericht beweisen, zu Konflikten zwischen böhmischen Grubenarbeitern und einer Zechenverwaltung gekommen, die mit der Verurtheilung der letzteren endete. Im anderen Revier gährt es ebenfalls im Stillen, wie dies in manchen Versammlungen zu Tage tritt. Man scheint in Unternehmerkreisen dieser Bewegung keinerlei Bedeutung beizulegen, und doch ist nicht abzuleugnen, daß schon vereinzelt einheimische Arbeiter mit den auswärtigen sympathisieren. Nichts wäre für den heimischen Bergmannsstand, ebenso wie für die Unternehmer unheilvoller, als wenn es angesichts der günstigen Konjunktur auf dem Kohlenmarkte zum offenen Bruche zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer käme.

Arbeiterbewegung.

Nochmals Gewerkschaften und Gewerkvereine.

Wir erhalten folgende Zuschrift mit der Bitte um Aufnahme:

In einem längeren Artikel über die deutsche Gewerkschaftsbewegung hatte Herr C. Legien die seit fast 30 Jahren bestehenden deutschen Gewerkvereine (H.-D.), von welchen seine Gewerkschaften doch so Manches gelernt und nachgeahmt haben, einfach als quantité négligeable behandelt. Er hatte eine deutsche Arbeiterorganisation schwer und ungerecht angegriffen, und da ich als deren Vertreter pflichtgemäß durch einen gedrängten Abwehrartikel in Nr. 4 der „Sozialen Praxis" sie vertheidigt, spielt er den Gekränkten.

Gegen meine kurzen Sätze fährt er in Nr. 7 ganze Batterien von Ziffern auf, die beweisen sollen, was ich gar nicht bestritten habe, daß nämlich eine Anzahl Gewerkschaften höhere Mitgliederzahlen und sonach auch höhere Prozentsätze der Berufsangehörigen besitzen als die Gewerkvereine. Es ist ja ganz selbstverständlich, daß bei dem, durch Freund und Feind um die Wette geförderten Anwachsen der Sozialdemokratie auch die sozialdemokratischen Arbeiterberufsvereine bedeutend zunehmen mußten. Man darf sich sogar darüber wundern, daß dies nicht in viel stärkerem Maße der Fall war.

Doch auch das beweisen die eigenen Tabellen des Herrn Legien in seinem „Correspondenzblatt", daß die angegebenen Mitgliederzahlen nicht selten an die Falstaff'schen „Steifleinenen" erinnern. Wenn z. B. die Bergarbeiter-Gewerkschaft bei angeblich 8000 Mitgliedern (im Jahresdurchschnitt) und $3{,}_{60}$ *M.* Beitrag pro Jahr im Ganzen nur 15 704 *M.* an Jahreseinnahme aufweist, so ergiebt das (selbst von allen anderen Einnahmen, wie Eintrittsgeld, abgesehen) durch einfache Division nur 4362 ständig zahlende, also wirkliche Mitglieder, d. h. über 45% der angegebenen Zahl stehen nur auf dem Papier. Solche Differenzen, wenn auch zu geringerem Prozentsatz, ergeben sich durch die gleiche Berechnung unter Anderem auch bei den Brauern, den Hafenarbeitern, den Holzarbeitern (Verband) und den Metallarbeitern — letztere zwei die größten Gewerkschaften. Kann Herr Legien das in Abrede stellen? Dazu kommt noch, daß die nicht nur an Zahl, sondern noch mehr an Leistungen hervorragende Arbeiter-Berufsorganisation der Buchdrucker sich zwar der Generalkommission angeschlossen hat, ihrem Wesen nach aber nicht zu den Gewerkschaften, sondern zu den Gewerkvereinen gehört.

Aber Herr Legien macht seine Batterien selbst vollends unschädlich durch den Nachsatz: „Bei Allem, was ich über die Gewerkschaften geschrieben, habe ich stets offen ausgesprochen, daß diese mit wenigen Ausnahmen den Anforderungen, die gestellt werden müssen, nicht genügen." Wenn dem so ist, wozu dann der Lärm? Wozu die Verunglimpfung der anderen deutschen Arbeiterorganisationen? Ob ein paar Prozent mehr oder weniger „ungenügend", darauf kann es doch ernstlich nicht ankommen! Der Vorbehalt, den Herr Legien bezüglich der Konzentrirung und somit stärkeren Vertretung in einzelnen Industriegebieten oder größeren Orten zu Gunsten der Gewerkschaften macht, trifft durchaus auch für die Gewerkvereine zu, namentlich in den Provinzen Schlesien, Sachsen, Rheinland und Westfalen.

Für die Leistungsfähigkeit der letzteren kommen aber noch zwei wichtige Momente in Betracht, die Herr Legien ganz vergißt. Erstens die Kassenbestände, die bei den Gewerkvereinen — ohne die noch weit größeren Bestände der mit ihnen verbundenen Hülfskassen — in ziemlich gleichmäßiger Vertheilung auf die einzelnen Berufsvereine schon Ende 1895 bei 66 759 Mitgliedern 741 257 *M.* betrugen, d. i. über 11 *M.* pro Kopf; wogegen die Gewerkschaften Ende 1896 (ohne die ausnahmsweise vermögenden Buchdrucker und Hutmacher mit zusammen 24 355 Mitgliedern) bei 304 875 Mitgliedern nur 789 487 *M.* besaßen, d. i. etwas über $2{,}_5$ *M.* pro Kopf. Und zweitens der seit 1869 fest organisirte **Verband** der deutschen Gewerkvereine, der bei Arbeitskonflikten — soweit diese nicht durch Einigungsämter verhütet oder schnell beigelegt werden — als Reserve hinter jedem Vereine steht, nicht nur mit seinem bereiten Vermögen, sondern auch mit der statutarischen Pflicht, durch Umlagen auf sämmtliche Gewerkvereine dem im Kampf begriffenen Vereine die Leistung der statutenmäßigen Unterstützungen an seine Mitglieder bis zum Ende des Kampfes zu ermöglichen. Sonach erhöht sich die organisirte (und bereits erprobte) Wehrkraft für **jeden**, auch den schwächsten Gewerkverein gegenwärtig auf die Verbands-Gesammtzahl von 80 000 Mitgliedern, d. h. auf das Doppelte der stärksten Gewerkschaft.

Nach dem mißglückten Versuche, zu beweisen, daß die Gewerkvereine auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht einwirken **können**, wiederholt Herr Legien die — ich muß zu meinem Bedauern dabei beharren — unwahre Behauptung, daß es ihnen auch an dem ernsten **Willen** dazu fehle. Als einzigen Beweis citirt Herr Legien ein „Cirkular, das Dr. Max Hirsch am 23. April 1871 (!!) an die Mitglieder erlassen". Merkwürdigerweise finde ich ein solches Cirkular von mir nirgends; die inkriminirte Stelle findet sich aber wörtlich in dem bekannten Aufruf der Kommission zur Gründung Deutscher Gewerkvereine von Ende Oktober 1868, wo es heißt: „Gleichberechtigung, Vereinbarung, Schiedsgericht sind unser Wahlspruch" (so weit citirt Herr L.) „und erst im Nothfall, aber dann mit Wucht und Entschiedenheit, schreiten wir zum letzten Mittel, der Arbeitseinstellung." Es ist bezeichnend, aber nicht schön, daß Herr Legien diesen Schluß des von ihm angeführten Satzes, wodurch dieser eine ganz andere Bedeutung erhält, einfach weggelassen hat. Und nicht weniger inkorrekt erscheint es von ihm, die ganze nach 1868 bezw. 1871 folgende Entwickelung der deutschen Gewerkvereine mit Stillschweigen zu übergehen. In der viel verbreiteten Flugschrift „Die Deutschen Gewerkvereine, die Besserung der Arbeitsverhältnisse und die Sozialpolitik", die Unterzeichneter Namens des Verbandes im vorigen Jahre veröffentlicht hat, hätte Herr L. auf S. 5—7 die wirklichen Grundsätze und Bestrebungen der Gewerkvereine hinsichtlich der Arbeitsbedingungen finden können und sollen, die in dem Satze gipfeln: „**Sie meiden den Streit, so lange es irgend möglich ist** — statt ihn, wie leider so manchmal die extremen Gegner, zum schweren Schaden der Arbeiter, zu provoziren — aber wenn der Streit unabwendbar ist, so führen sie ihn **kraftvoll und beharrlich** mit Hülfe ihrer ansehnlichen Vermögensbestände. Davon weiß auch in den letzten Jahren so manche Stadt und so mancher Beruf ein Lied zu singen, wie die geschmähten „Hirsch-Duncker'schen" ihren ausständigen Mitgliedern voll und pünktlich ihre Unterstützungen auszahlten, während die „zielbewußten" Gewerkschaften von Anfang an oder sehr bald nur halbe oder viertel Unterstützungen gewähren konnten, und selbst diese meist nur durch ungeregelte, unsichere Sammlungen." Von allen diesen wiederholt nachgewiesenen Thatsachen, von der namhaften Unterstützung selbst gewerkschaftlicher und ausländischer gerechter Ausstände durch die Deutschen Gewerkvereine erwähnt Herr Legien nicht das Geringste.

Er hat leider auch kein Wort des Zugeständnisses für die von mir in Nr. 4 dieses Blattes angeführte vielfache Wirksamkeit der Gewerkvereine für Arbeitsstatistik, Arbeitsnachweis, Rechtsschutz, sozialpolitische Bildung u. s. w., die doch nicht als bloße „Unterstützungseinrichtungen" bei Seite zu schieben sind. Durch sein Stillschweigen freilich scheint er meine Widerlegung in dieser wichtigen Richtung anzuerkennen. Aber auf den letzten Punkt seines Angriffs kommt Herr Legien auch diesmal zurück. Als eine der wenigen Thätigkeiten, womit die Gewerkvereine „sich hauptsächlich begnügen", hatte er, in offenbar ironischer Absicht, die „Theilnahme an patriotischen Festen" bezeichnet. Hierauf erwiderte ich, ohne der Thatfrage näher zu treten, kurz und bündig: „**als deutsche Gewerkvereine** machen sie kein Hehl aus ihrer nationalen Gesinnung".

Diese Worte gaben wahrlich Herrn Legien keinen Grund zu der sonderbaren Belehrung: „Zur Pflege des Deutschthums sind gewerkschaftliche Organisationen nicht zu gründen. Den Gewerkschaften fällt die Pflege ihrer Berufsangehörigen zu.“ Das habe ich schon vor dreißig Jahren gewußt und konsequent danach gehandelt, ebenso konsequent aber gemeint, daß die Pflege der Interessen der Berufsangehörigen nicht im Widerspruch, sondern vielmehr in engem Zusammenhang mit der Pflege der nationalen Interessen steht, schon weil auch der Arbeiterstand nur auf dem Boden der Wohlfahrt des Vaterlandes gedeihen kann. Dieser Standpunkt, den Herr L. als wenig zeitgemäß kennzeichnet, steht auch keineswegs in Widerspruch mit freundschaftlich internationalen Beziehungen der Arbeiterberufsvereine, welche, wie Herr L. wissen könnte und müßte, von den Deutschen Gewerkvereinen und ihrem Anwalt erstrebt und gepflegt worden sind, lange bevor es eine Generalkommission gegeben hat.

Berlin. Dr. Max Hirsch.

Amtliche Streikstatistik für Bayern. Das vom Königlichen statistischen Bureau in München herausgegebene „Statistische Jahrbuch für das Königreich Bayern“ enthält in seinem 3. Jahrgang*) ein Novum für die von Amtswegen geführte Sozialstatistik: eine Uebersicht der Arbeitseinstellungen.

Es kommen hier für die Jahre 1889—1896 die Arbeitseinstellungen der nach Gewerben, nach Ort, Zweck, Umfang und Ausgang des Streiks zum Nachweis. Insgesammt verzeichnet die bayerische Statistik für die erwähnten Jahre 198 Arbeitseinstellungen, an ihnen waren 18 178 Arbeiter betheiligt. 33 Streiks mit 1529 Betheiligten hatten vollen Erfolg, 91 mit 11 344 Betheiligten einen theilweisen Erfolg, keinen dagegen 74 mit 5305 betheiligten Arbeitern. Die meisten Arbeitseinstellungen kamen vor in den Gewerben für Steine und Erden, für Metallverarbeitung, für Holz- und Schnitzstoffe und namentlich im Baugewerbe, und sie hatten zum Zweck, eine Verbesserung von Arbeitslohn und Arbeitszeit herbeizuführen. Daß dergleichen Bestrebungen der Arbeiter hauptsächlich in Zeiten aufsteigender Konjunktur hervortreten und zur Geltung gebracht werden, beweist die Thatsache, daß von den 198 Streiks nicht weniger als 154 in den Jahren 1889/90 und 1895/96, in welchen die Geschäftsthätigkeit der Industrie besonders lebhaft sich entfalten konnte, stattgefunden haben.

Es wird, so betont die „Nordd. Allg. Ztg.“ mit Recht zu erwägen sein, ob die bayerische Streikstatistik nicht auch für das gesammte Reich hergestellt werden kann und ob nicht zu dem Behuf die Gewerbeaufsichtsbeamten veranlaßt werden sollen, in ihren Berichten auch die Arbeitseinstellungen und deren Gegenstück, die Aussperrungen zu berücksichtigen.

Die christliche Arbeiterbewegung in Oesterreich ist erst wenige Jahre alt. Besonders in den letzten zwei Jahren verzeichnet sie einen großen Aufschwung. Von betheiligter Seite wird uns hierüber geschrieben: „Es bestehen dermalen sieben Landesverbände mit zusammen rund 200 Arbeitervereinen. Die christliche Arbeiter-Organisation dürfte zur Zeit 15 000 Arbeiter stark sein. Es sind dies fast ausschließlich Katholiken, auch nennen sich besonders in den Alpenländern die meisten Arbeitervereine „katholisch“. Parteitage haben bisher stattgehabt: Zwei „Christlich-soziale“ Arbeitertage in Wien, welche von der christlich-sozialen Richtung veranstaltet wurden; ferner am 8. bis 10. August dieses Jahres ein großer Katholischer Arbeitertag, welcher jedoch auch von den christlich-sozialen Arbeitern beschickt war. Auf diesem Tage kam eine Vereinigung der sich katholisch nennenden Arbeiterschaft mit der christlich-sozialen zu Stande. Es wurde die Gründung einer Reichsorganisation beschlossen, die beide Richtungen umfassen soll. Dieser Reichsverband soll in erster Linie die wirthschaftlichen Interessen der Arbeiterschaft vertreten. Die politische Richtung (ob katholisch oder christlichsozial) soll den einzelnen Vereinen freigestellt werden. Daß der Verband auf dem Boden der katholischen Religion steht, versteht sich von selbst, wenn auch andere christliche Konfessionen grundsätzlich nicht ausgeschlossen sind. Parteiorgane sind für die christlichsoziale Arbeiterschaft die „Freiheit“ in Wien (Leiter Leopold Kunschak) mit einer Auflage von 2000, die „Christliche Arbeiterzeitung“ in Wien (Leiter Hans Markitsch) mit einer Auflage von ca. 1000, für die katholische Arbeiterschaft „Der Arbeiterfreund“ in Graz, welcher durch Vereinigung mit der „Gerechtigkeit“ und des Salzburger „Arbeiterfreund“ hervorgegangen ist und welcher in Kärnten, Tyrol, Salzburg und Böhmen Filialredaktionen besitzt (Leiter Dr. jur. Fritz Schöppel) mit einer wechselnden Auflage von 15 000 bis 28 000, endlich die „Katholische Arbeiterzeitung“ in Linz (Leiter Dr. Kern) mit einer Auflage von rund 2000. Außerdem bestehen noch zwei christliche Eisenbahnerblätter, das „Signal“ in Wien und die „Verkehrszeitung“ ebenda.“

*) Kommissionsverlag der J. Lindauerschen Buchhandlung (Schöpping), München.

Von den englischen Arbeiterkämpfen ist zu berichten, daß der Kampf der Maschinenbauer fortgesetzt wird. Die Verhandlungen der Versöhnungskonferenz, die nun schon vierzehn Tage dauern (der Kampf währt selbst nun schon fünf Monate), sind nach wiederholten Unterbrechungen bis zum 14. d. M. vertagt. Ihr Scheitern ist vorauszusehen; denn der Entschluß der Arbeiterdelegirten, die Forderungen der Unternehmer einer allgemeinen Abstimmung der Arbeiter zu unterbreiten, ist nur Formsache. Außer den beträchtlichen Summen, die der deutsche Buchdrucker-, Metallarbeiter- und Holzarbeiterverband und die lokalen Gewerkschaftskommissionen an die englischen Maschinenbauer geschickt haben, hat auch die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands bis zum 6. Dezember über 65 000 ℳ gesammelt und nach England geschickt. Auch aus Oesterreich sind reichliche Unterstützungen geflossen. — In der Baumwollindustrie stehen die Dinge schwierig, da die Arbeiter die von den Unternehmern vorgeschlagene fünfprozentige Lohnherabsetzung ablehnen und auch auf ein Schiedsgericht nicht eingehen wollen. Die Arbeiter schlagen statt der Lohnherabsetzung eine Einschränkung der Produktion vor und haben die Frage, ob die Lohnherabsetzung anzunehmen oder ein Streik zu proklamiren sei, einer Urabstimmung unterworfen. Ein allgemeiner Streik würde voraussichtlich von den Unternehmern mit einer allgemeinen Aussperrung beantwortet werden. — Der Eisenbahner-Verband will nochmals versuchen, die Direktionen zu bewegen, mit dem Verband über die von diesem in dem „nationalen Programm“ gestellten Forderungen zu verhandeln. Gegen einen Ausstand haben die Direktionen anscheinend bereits Vorkehrungen getroffen, doch glaubt man nicht recht an seinen baldigen Ausbruch, zumal die Eisenbahner jetzt an das Handelsamt sich — freilich vergeblich — um Vermittlung gewendet haben.

Arbeiterschutz.

Zur Gewerbeaufsicht in Deutschland.

Einige Bemerkungen in Nr. 5 der „Sozialen Praxis“ (Sp. 119) über die Thätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten im Jahre 1896 sind der Anlaß gewesen, daß wir eine längere Zuschrift aus den Kreisen dieser Beamten erhalten. Wir hatten eine raschere und stärkere Vermehrung der Inspektionsbeamten, ihre Entlastung von allen nicht unbedingt zu ihrem Amte gehörigen Obliegenheiten und eine gründlichere Revision durch die Ortspolizeibehörden gefordert, damit der Zweck der Gewerbeaufsicht voll erreicht werde. Die uns eingesandte Zuschrift will zu demselben Ziel auf einem anderen Wege kommen, indem sie eine Theilung der Inspektion nach Groß- und Kleinbetrieben vorschlägt. Sie wirft die Frage auf: „Ist es im Hinblick auf die Erfüllung der Hauptaufgaben erwünscht, daß sich die staatliche Gewerbeaufsicht — ausgeübt von den hierzu nach §. 139b der Gewerbeordnung bestellten Beamten — in dem Maße mit den Kleinbetrieben beschäftigt, wie dies durch eine Reihe seit den letzten vier Jahren ergangener Bekanntmachungen des Bundesraths in die Wege geleitet worden ist?“ Diese Frage wird in der Zuschrift folgendermaßen beantwortet:

„Die moderne deutsche Gewerbeaufsicht wurde seiner Zeit ins Leben gerufen zur Feststellung und thunlichsten Beseitigung der sozialen Mißstände, die sich ergaben aus der Entwickelung der modernen Technik, aus der Entfaltung des Verkehrs und aus dem Anwachsen des Großkapitals, deren Vertretern ein ausgeprägter Lohnarbeiterstand gegenüber trat. Diese drei Faktoren kommen bei einer großen Anzahl der Gewerbebetriebe, vor allem bei der eigentlichen Großindustrie, gemeinsam zur Geltung. In einigen anderen Produktionszweigen z. B. der Großkonfektion, tritt nur das eine oder das andere Moment hervor. Sicherlich handelt es sich aber bei allen diesen Gewerbebetrieben um die Lösung hochwichtiger Fragen des Staats- und Gesellschaftslebens, Fragen von aktuellster Bedeutung. Es handelt sich einerseits um die erstmalige Beseitigung von Mißständen, die durch eine für Deutschland neue und verhältnißmäßig schnell vor sich gegangene Entwickelung veranlaßt worden sind. Hierzu tritt eine zweite dauernde Aufgabe des Staates, insofern mit den oben angegebenen Momenten ganz gewaltige lebendige Wirthschaftselemente von bleibender Bedeutung in das Gesellschaftsleben eingedrungen sind. Die Erhaltung des gesellschaftlichen Gleichgewichts wird sich daher andauernd weit schwieriger gestalten als je vordem und wird jeder

Zeit eine sorgsame Beobachtung und eine sachgemäße Abhülfe seitens der berufenen Organe erfordern. Selbstverständlich bedürfen auch diejenigen Erscheinungen, welche als eine unmittelbare Rückwirkung dieser Neuentwickelung anzusehen sind, beispielsweise die gegenwärtigen Verhältnisse der Hausindustrie, der aufmerksamen Beachtung.

„Andererseits ergiebt sich aber, daß wenn nicht eine Zersplitterung der Kräfte und eine Zurückstellung der Hauptaufgaben eintreten soll, die Wirksamkeit der nach §. 139b bestellten Beamten nicht in irgendwie erheblichem Maße mit Aufgaben belastet werden darf, die mit jenen Hauptmomenten nichts zu thun haben. Als solche Belastung sehe ich die Ueberwachung der Durchführung der erwähnten bundesräthlichen Bekanntmachungen in der bisherigen Weise an. Der Einrede sei hier gleich begegnet, ich nähme etwa an, es existirten in einer Anzahl kleiner, technisch seit Langem gleichgebliebener Betriebe, wie kleiner Bäckereien, Ziegeleien, Cigarrenmacherwerkstätten, Druckereien überhaupt keine Mißstände Meines Erachtens sind aber diese Mißstände im Vergleich mit jenen großen brennenden Tagesfragen von geringer Bedeutung. Die Feststellung der Mißstände erfordert nicht ein mittelbares Eingreifen höher gebildeter Staatsbeamten. Der Nutzen, der für das Gedeihen des gesammten Gesellschaftskörpers aus dieser Art von gewerblicher Aufsicht erwächst, wird aufgewogen durch den Nachtheil der Ablenkung von weit wichtigeren Aufgaben. Auch die innere Befriedigung der hiermit betrauten Beamten, die Lust und Liebe zur Sache dürfte hierdurch beeinträchtigt werden. Ganz abgesehen von der Frage, ob diese oder jene Bestimmung in den Bekanntmachungen verbesserungsbedürftig ist, sei hier nur empfohlen, daß derartige elementare Obliegenheiten aus der amtlichen Thätigkeit der — höheren — Gewerbeaufsichtsbeamten ausscheiden.

„Ob diese Funktionen ganz den örtlichen Polizeiorganen zu überlassen oder ob sie zusammen mit den regelmäßigen Kesseluntersuchungen und mit den einfacheren Obliegenheiten der künftig vielleicht einzuführenden sozialen Wohnungsinspektion besonderen aus der Werkmeisterklasse hervorgegangenen zuverlässigen Subalternenbeamten zu übertragen ist, bedarf weiterer Erwägung. Sollten in Preußen einmal weibliche Aufsichtsbeamte angestellt werden, so würden diesen bei ihrem verhältnißmäßig eng zu umgrenzenden Wirkungskreise eine ähnliche Stellung zuzuweisen sein. Höhere Kosten als bei dem gegenwärtigen System würden dem Staate durch Anstellung von Subalternenbeamten voraussichtlich nicht erwachsen, da ihm ja dann eine Vermehrung der höheren Beamten auf absehbare Zeit erspart bleibt.

„Ein anderer etwas untergeordneter Punkt, in welchem die gegenwärtigen Anschauungen über das Wesen der staatlichen Gewerbeaufsicht noch allzusehr abweichen von denjenigen, welche über andere staatliche Aufsichtszweige bestehen, dürfte der sein, daß zur Zeit sehr häufig der Zahl der vorgenommenen gewerblichen Revisionen eine zu hohe Bedeutung beigemessen wird. Selbstverständlich spielt diese Zahl beim Einarbeiten in neue Verhältnisse eine gewisse Rolle. Auch mag die hohe Werthschätzung zum Theil durch die einen mehr statistischen Charakter tragenden Ermittelungen bezüglich der Kleinbetriebe veranlaßt worden sein. Ebenso werden auch die Fabrikbesichtigungen dauernd für die eigene Weiterbildung der Beamten und die nothwendigste Kontrole ihren Werth behalten. Andererseits ist aber darauf hinzuweisen, daß auf mancherlei andere Weise: durch Theilnahme an den Sitzungen der offiziellen Interessenvertretungen und, wenn angängig, auch an denjenigen der privaten Interessenten-Vereinigungen, ferner durch Einwirkung auf die Beauftragten und die übrigen Organe der Berufsgenossenschaften, durch generelle Veröffentlichungen, Belehrungen, Anordnungen, durch Beauftragung der örtlichen Polizeibeamten, endlich durch Einwirken auf die Vereinigungen der Werkmeister und der Arbeiter bei Weitem mehr erreicht werden kann als durch Fabrikbesichtigungen. Ich sehe sogar darin an sich keinen Mangel der Gewerbeaufsicht, wenn gut geleitete Werke während eines Jahres nicht ein einziges Mal „revidirt" worden sind, sofern der staatliche Aufsichtsbeamte über Gesinnung und Befähigung der Fabrikleiter unterrichtet ist, die Betriebseinrichtungen keine Aenderungen erfahren haben und bemerkenswerthe Unfälle nicht vorgefallen sind.

„Den Grundgedanken dieser Ausführungen möchte ich dahin zusammenfassen, daß selbst in Bezug auf die nach ihrem inneren Wesen so vielgestaltige Gewerbeaufsicht bis zu einem gewissen Sinne der alte Spruch seine Berechtigung behält: Non multa, sed multum!"

So die Zuschrift, die wie gesagt, aus Kreisen der Gewerbeaufsichtsbeamten selbst stammt. Der Hauptgedanke, der in ihr ausgesprochen wird, hat Manches für sich, namentlich wenn man bedenkt, daß eine namhafte Erweiterung des Kreises der einer Aufsicht unterliegenden Betriebe in der Gewerbeordnung vorgesehen, aber noch nicht in Kraft getreten oder in Anwendung gebracht ist. Wir meinen vor Allem den §. 154 Abs. 3 und 4, dann §. 120e Abs. 3 und 139a der R.-G.-O. Benutzt der Bundesrath die ihm hier gegebenen Befugnisse ausgiebiger als bisher — wozu augenblicklich allerdings wenig Aussicht erscheint — und erhalten wir überdies in Deutschland eine Wohnungsinspektion, die jetzt in einigen Bundesstaaten erst in den schüchternsten Anfängen steht, so kann die Summe und der Umfang der Obliegenheiten einer wirksamen Aufsicht so anschwellen, daß man in der That aus Mangel an Kräften für den Gesammtdienst an eine Theilung der Inspektion nach der sozialpolitischen und technischen Bedeutung ihrer Aufgaben denken muß; denn unseres Erachtens darf die ortspolizeiliche Revision immer nur den Charakter einer Hülfs- und Ergänzungsthätigkeit behalten. Zur Zeit aber steht der Ausführung der Anregung, abgesehen von der unsererseits mit Ja beantworteten Frage, ob ihr nicht doch eine raschere Vermehrung der Beamten und ihre Entlastung gegenwärtig noch vorzuziehen ist, ein Hinderniß in Preußen schon in der neuen, vom 7. September 1897 datirten „Vorbildungs- und Prüfungsordnung für die Gewerbe-Aufsichtsbeamten" entgegen. Danach können in Zukunft nur Ingenieure, Chemiker und Bergreferendare nach mindestens dreijährigen technischen und anderthalbjährigen rechts- und staatswissenschaftlichen Studien sowie nach Ablegung einer entsprechenden Prüfung in dieses Amt eintreten. So anerkennenswerth das Bestreben auch ist, nur auf der Höhe ihrer Aufgaben stehende Beamte für die so überaus wichtigen Funktionen zu erhalten, so liegt doch die Gefahr einer Einseitigkeit nahe. Eine der angesehensten Autoritäten auf diesem Gebiete, der eidgenössische Fabrikinspektor Dr. F. Schuler, weist hierauf in einem beachtenswerthen Aufsatze in H. Braun's Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik (11. Bd., 3. und 4. Heft) hin. Nach der neuen preußischen Vorschrift sind künftig nicht nur Männer aus dem Arbeiterstande und weibliche Inspektorinnen, sondern auch Juristen, Aerzte, frühere Offiziere von dem Amte eines Gewerbeaufsichtsbeamten ausgeschlossen, die in England, Frankreich, der Schweiz, Belgien und theilweise auch bei uns mit bestem Erfolge thätig sind. Gänzliche Freiheit in der Auswahl haben sich England und die Schweiz vorbehalten und sie fahren, wie die Ergebnisse beweisen, sehr gut dabei; das ganze Gewerbeaufsichtspersonal sollte eben so zusammengesetzt sein, daß einer den andern ergänzt und unterstützt. Denn es handelt sich in diesem Amte nicht allein um technische und wissenschaftliche Fähigkeiten, sondern der Gewerbeaufsichtsbeamte ist, wie Schuler treffend sagt, „eines der wichtigsten Organe, durch welche die Behörden Kenntniß von den Anschauungen und Wünschen, der Lage und den Bedürfnissen der Arbeiterbevölkerung erlangen können". Dies psychologische und sozialpolitische Moment verkennt die neue preußische Verordnung, die selbst nach dem Urtheil der „Kreuzztg." (18. Nov.) den „Stempel einer nicht unbedenklichen bureaukratischen Engherzigkeit" trägt.

Die Ziegeleien und Artikel 139a der Gewerbeordnung. Unterm 27. April 1893 ist auf Grund des Artikel 139a der Gewerbeordnung, wonach die Verwendung von Arbeiterinnen sowie von jugendlichen Arbeiterinnen in gewissen Fabrikationszweigen, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden kann, eine Bekanntmachung des Reichskanzlers ergangen, die die Beschäftigung von Arbeiterinnen und Jugendlichen in Ziegeleien regelt. Darin wurden gewisse Arbeiten ihnen ganz verboten, die Beschäftigungsdauer pro Tag auf 12 und pro Woche auf 66 Stunden festgesetzt, die Arbeitsstunden in die Zeit von 4½ Uhr früh bis 9 Uhr Abends gelegt, die Beschäftigung muß alle 4 Stunden durch eine Pause von mindestens ½ Stunde unterbrochen werden. Die Giltigkeitsdauer der Verordnung läuft am 1. Januar 1898 ab. Am 2. Dezember hat nun der Bundesrath ihre Verlängerung um ein Jahr beschlossen; dazu wird amtlich bemerkt:

Nach den Ergebnissen der Umfrage vom 24. März d. Js. bestehen über verschiedene Punkte der Bestimmungen so erhebliche Meinungsverschiedenheiten, daß sich vor Ablauf der Giltigkeitsdauer eine Verständigung nicht erzielen lassen wird. Der Bundesrath hat daher beschlossen, die Giltigkeitsdauer der bisherigen Bestimmungen um ein Jahr zu verlängern. In dieser Zeit werden voraussichtlich die Verhandlungen über ihre Abänderung und Ergänzung zum Abschluß gebracht werden können.

Hoffentlich vollzieht sich diese „Abänderung und Ergänzung" im Sinne einer Verstärkung des Arbeiterschutzes, die in vielen

Ziegeleien dringend noth thut. Namentlich wäre auch zu erwägen, ob nicht der hygienische Maximalarbeitstag (Artikel 120e der Gewerbeordnung) für erwachsene männliche Arbeiter hier am Platze ist.

Arbeiter als Aufsichts-Beamte in belgischen Bergwerken. Außer in englischen und französischen sind auch in den belgischen Steinkohlen-Bergwerken Arbeiter-Vertreter als Aufsichts-Beamte angestellt worden und zwar auf Grund des Gesetzes vom 11. April d. J. Die Wahl der Arbeiter-Vertreter erfolgt alle drei Jahre durch die den Steinkohlen-Bergbau repräsentirenden Sektionen der Conseils de l'industrie et du travail, die zu gleichen Theilen aus Vertretern der Arbeiter und der Arbeitgeber bestehen. Für jeden Bezirk, deren mindestens 35 und höchstens 45 in Aussicht genommen sind, werden zwei Vertreter gewählt, von denen dann einer vom Ministre de l'industrie et du travail ernannt wird. Diese Aufsichts-Beamten haben die Aufgabe, den unterirdischen Betrieb vom Gesichtspunkte der Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter zu beaufsichtigen, bei Feststellung von Unfällen und Erforschung ihrer Ursachen mitzuwirken und zu ihrer Kenntniß gelangte Uebertretungen berggesetzlicher und bergpolizeilicher Vorschriften den zuständigen staatlichen Bergwerks-Ingenieuren anzuzeigen.

Arbeiterinnenschutz in Bern-Stadt. Dem eidgenössischen Fabrikgesetz ist eine Anzahl Gewerbe, in denen sehr viele Arbeiterinnen beschäftigt sind, nicht unterstellt. Namentlich sind es Näherinnen, Schneiderinnen, Modistinnen, Ladenmädchen, Wäscherinnen, Kellnerinnen 2c. Schon vor mehreren Jahren wurde deshalb in Bern ein kantonales Arbeiterinnenschutzgesetz gefordert, jedoch erfolglos. Jetzt ist im Großen Stadtrath von Bern von sozialdemokratischer Seite folgender Antrag gestellt worden:

„Der Stadtrath, in Erwägung, daß in unserer Gemeinde eine große Anzahl von Frauen und Töchtern auf Lohnarbeit angewiesen sind, ohne den Schutz des eidgenössischen Fabriksgesetzes zu genießen, und daher der krassesten Ausbeutung mit allen ihren schrecklichen Folgen preisgegeben sind, beschließt: Der Gemeinderath ist eingeladen, erstens eine Untersuchung der Arbeitsverhältnisse der nicht dem Fabrikgesetz unterstellten Arbeiterinnen zu veranstalten, und zweitens Bericht und Antrag zu stellen, auf welche Weise diesen Mitbürgerinnen wirksamer Schutz zu gewähren wäre."

Arbeitsnachweis.

Staatliche Centralisation des Arbeitsnachweises. Der „Arbeiterbote" veröffentlicht wieder eine Anzahl Antworten von preußischen Regierungspräsidenten auf die vom „Verband evangelischer Arbeitervereine" gemachte Eingabe (vergl. Soziale Praxis Jahrg. VII Sp. 19 u. Sp. 122). Berlin lehnt ab, bemerkt aber, daß der seit 1883 bestehende „Centralverein für Arbeitsnachweis" mit gutem Erfolge wirke. Stettin, Oppeln, Lüneburg, Münster, Köln, Trier, Marienwerder, Köslin, Kassel, Breslau, Schleswig lehnen gleichfalls ab, theils weil ein Bedürfniß überhaupt nicht vorhanden sei, theils weil noch nicht genügend lokale Arbeitsnachweisstellen beständen, die man centralisiren könne, theils endlich weil man sich zunächst von der Förderung lokaler Arbeitsnachweise mehr Erfolg verspricht. Gumbinnen erwartet weitere Vorschläge. — Wie in diesen Blättern (Jahrg. VII Sp. 177) mitgetheilt worden ist, bemüht sich der Vorstand des Berliner Centralvereins, der seit 1895 die Rechte einer juristischen Person besitzt, um einen Verband der allgemeinen Arbeitsnachweis-Anstalten in Preußen.

Der Arbeitsmarkt im November zeigte nicht bloß die alljährlich in diesem Monat stattfindende starke Anschwellung der Arbeitslosenschaar, sondern darüber hinaus einzelne bedenkliche Symptome. Nach den Berichten der deutschen Arbeitsnachweisverwaltungen, die allmonatlich in der Zeitschrift „Der Arbeitsmarkt" (Berlin H. S. Hermann) veröffentlicht werden, bewarben sich um 100 ausgebotene offene Stellen im Oktober dieses Jahres $134{,}_9$, im November hingegen $161{,}_8$. Während ferner bis jetzt im laufenden Jahre jeder Monat im Vergleich zum entsprechenden Monat des Vorjahres eine erheblich günstigere Gestaltung gezeigt hatte, ist im November dieser Vorzug zwar noch vorhanden, aber nur noch in geringem Maße. Im November 1896 bewarben sich bei den allgemeinen Arbeitsnachweisen um 22 400 Stellen 37 282 Arbeitsuchende, im November dieses Jahres um 25 790 offene Stellen 41 867. Auf 100 ausgebotene offene Stellen kamen damals $166{,}_8$ Arbeitsuchende, diesmal $161{,}_3$: d. h. die Wirthschaftslage zeigt einen kleinen Vorsprung vor dem Vorjahre, aber nicht mehr einen so bedeutenden, wie bisher.

Arbeitsnachweis in Bayern. Das Ministerium des Innern hat eine Konferenz zur Berathung über eine Centralisirung der Arbeitsnachweisstellen nach München einberufen.

Versicherung. Sparkassen.

Invalidenversicherung und Reichszuschuß. Die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Reiches im Jahre 1896/97, die dem Reichstage vorgelegt ist, weist eine Etatsüberschreitung bei dem von Reichswegen zur Invaliden- und Altersversicherung zu leistenden Zuschüsse nach. Der Etatansatz betrug 17 977 500 *M*, die wirkliche Ausgabe dagegen $19\,232\,238{,}_{85}$ *M* also $1\,254\,738{,}_{85}$ *M* mehr. Diese Ueberschreitung ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, daß bei Aufstellung des Voranschlages von der Annahme ausgegangen ist, daß im Rentenbewilligungsjahre bei dem Neuzugange für jede Rente im Durchschnitt etwa drei Viertel des Jahresrentenbetrages, also an Reichszuschuß $37{,}_{50}$ *M* zur Auszahlung gelangen würden. Diese Annahme ist, wie eine im Jahre 1896 bei Aufstellung des Voranschlages für 1897—98 vorgenommene Auszählung ergeben hat, hinfällig geworden. In Folge der zahlreichen Nachbewilligungen von Renten, die wegen verspäteter Geltendmachung des Anspruches haben erfolgen müssen, sind erhebliche Nachzahlungen von Rentenbeträgen für zurückliegende Zeiträume erforderlich geworden. Hieraus hat sich ergeben, daß durchschnittlich für jede neu bewilligte Rente statt 9 Monatsraten 13 bis 14 Monatsraten, also statt $37{,}_{50}$ *M* je 56 *M* durchschnittlich an Reichszuschuß zu zahlen sind. Dieses Verhältniß wird um so stärker zunehmen, je mehr die Invalidenrenten den Altersrenten gegenüber in den Vordergrund treten. Bei den letzteren handelt es sich nicht um streitige Fragen, denn die Vollendung des siebzigsten Lebensjahr kann in kürzester Frist aus den einzureichenden Papieren festgestellt werden. Die Feststellung der Invalidität kann aber längere Frist in Anspruch nehmen und die Renten müssen dann nachgezahlt werden, wenn sich die Erörterungen längere Zeit hinziehen. Der neue Etat für das Jahr 1898/99 hat denn auch eine Erhöhung des Reichszuschusses auf 23 617 000 *M* vorgesehen, während schon im laufenden Etat für 1897/98 ein Betrag von 21 309 000 *M* ausgesetzt war. Man nimmt an, daß am 1. Januar 1898 ein Bestand von rund 402 000 Invaliden- und Altersrenten vorhanden sein wird. Der Zugang im Jahre 1898 wird auf 92 000, der Abgang auf 55 000 Invaliden- und Altersrenten geschätzt.

Eine Statistik über die Unfallursachen für das Jahr 1897 wird gegenwärtig im Reichs-Versicherungsamt bearbeitet; die Fertigstellung ist aber nicht vor 1899 zu erwarten. Solche Statistiken hat das Amt bereits auf das Jahr 1887 für die gewerblichen und 1891 für die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften veranstaltet.

Die Schulversicherung in Belgien, die, wie wir im VI. Jahrgang Spalte 412 der „Sozialen Praxis" berichtet haben, seit 1895 nach Pariser Muster in Belgien besteht, hat in diesem Jahr eine erhebliche Ausdehnung gewonnen. Dank der Thätigkeit der Lehrer und ganz besonders des Gouverneurs der Provinz Hainaut giebt es gegenwärtig im Bezirk Charleroi 42 Gegenseitigkeitskassen für Schulkinder mit einem Sparfonds von 801 587 Frcs. Im Bezirk Mons beträgt die Zahl der Kassen 11, aber der Sparfonds 894 778 Frcs. Im Bezirk Tournai haben die 40 Kassen einen Bestand von 473 180 Frcs. Für die ganze Provinz ergiebt sich also als Gesammtsumme der Schüler-Ersparnisse 2 169 546 Frcs. Das in der Provinz Hainaut gegebene Beispiel findet Nachahmung in den übrigen Landestheilen und in kurzer Zeit werden alle belgischen Schulen Gegenseitigkeits- oder Versorgungskassen haben. Mit einem Wochenbeitrage von 5 oder 10 Cts. erwirbt das Kind im Falle von Krankheit oder Verletzung das Recht auf unentgeltliche ärztliche Behandlung und Medizin; andere Kassen wollen der Altersversorgung dienen.

Wohnungswesen.

Delegirtenkonferenz von Baugenossenschaften. In den letzten Tagen des vorigen Monats tagte in Berlin eine Konferenz der Delegirten von einigen zwanzig Baugenossenschaften aus ganz Deutschland, die grundsätzlich die von ihnen erbauten Häuser nicht in das Eigenthum ihrer Genossen übergehen lassen, sondern sie dauernd als gemeinschaftliches Eigenthum verwalten und die Wohnungen an ihre Mitglieder vermiethen. Der Versammlung wohnten eine Anzahl von Freunden der Sache, u. A. die Vorsitzenden der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalten für die Provinz Hannover und für die Rheinprovinz, Landesrath Dr. Liebrecht und Landesrath Brandts bei. Nach einem einleitenden Referat von Professor Dr. Albrecht-Groß-Lichterfelde, der die gemeinsamen Aufgaben darlegte, die einen Zusammenschluß der

Baugenossenschaften zu gemeinsamer Aktion wünschenswerth erscheinen lassen, und die Gegensätze betonte, welche die auf dem Prinzip des gemeinschaftlichen Eigenthums stehenden Genossenschaften von denjenigen trennen, die ihre Mitglieder nach und nach zu Hauseigenthümern machen, wurde beschlossen, einen allgemeinen deutschen Verband der Genossenschaften der ersteren Organisationsform zu begründen. In einer zweiten Sitzung wurden die Statuten des neuen Verbandes durchberathen, dessen Hauptaufgaben neben der Abwehr von Angriffen auf die Bestrebungen der Baugenossenschaften, wie sie u. a. von dem letzten Verbandstage des Centralverbandes deutscher Hausbesitzervereine ausgegangen sind, die Agitation für die Sache der Baugenossenschaften, die Erleichterung der Geldbeschaffung für dieselben und Aehnliches bilden werden. Zum Verbandsvorsitzenden wurde Professor Dr. Albrecht-Groß-Lichterfelde bei Berlin, zu dessen Stellvertreter Steindrucker L. Schmidt-Berlin gewählt. Außer den durch Delegirte vertretenen Baugenossenschaften hat noch eine ganze Reihe weiterer die Erklärung abgegeben, daß sie dem zu gründenden Verbande beitreten werden.

Wohnungsfürsorge für Arbeiter, Lehrlinge und Dienstboten in Württemberg. Bei der Berathung über Abänderung des Polizeistrafrechts nahm die württembergische Abgeordnetenkammer einen Artikel an, der eine Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft den Hauseigenthümern, Arbeitgebern und Dienstherren androht,

„wenn sie der ergangenen polizeilichen Aufforderung zur Beseitigung erheblicher, die Gesundheit oder die Sittlichkeit gefährdender Mißstände in den von ihnen vermietheten oder Arbeitern, Lehrlingen oder Dienstboten zum Aufenthalt oder zum Schlafen angewiesenen Räumlichkeiten binnen angemessener, in der Aufforderung zu bezeichnender Frist nicht nachkommen, oder solche Räumlichkeiten dem polizeilichen Verbot zuwider weiter benützen lassen. — Gleiche Strafe trifft sie, wenn sie „Räumlichkeiten, deren Lage im Falle eines Brandes das Leben der Bewohner in besonderem Maße gefährdet, polizeilichen Anordnungen zuwider als Schlafstellen anweisen oder benützen lassen."

In der Debatte wurde betont, die Wohnungsverhältnisse in Württemberg ließen noch Manches zu wünschen übrig, insbesondere sei Mangel an Luft und Raum. Bis jetzt seien nur Bestimmungen hinsichtlich der Herstellungen gesunder Wohnungen, nicht aber auch für die Erhaltung und Benützung der Wohnräume gegeben. Das Bedürfniß für eine solche Vorschrift sei vorhanden, schon im Interesse der Sittlichkeit.

Deutscher Verein „Arbeiterheim". In der Generalversammlung des unter dem Protektorate der Kaiserin stehenden Vereins, die am 26. November in Bielefeld abgehalten wurde, berichtete Pastor von Bodelschwingh als Vorsitzender, daß man auch dies Jahr unablässig bestrebt gewesen sei, die maßgebenden Verwaltungsorgane, sonderlich die Regierung selbst, dem Arbeiterheimgedanken willfähriger zu machen, um den kleinen Mann aus seinem Wohnungsjammer zu reißen. An fast sämmtliche Städte Preußens, leider mit nicht erheblichem Erfolge, sei der Verein, mit Anregung zur Indiehandnahme der Wohnungsreform herangetreten. Ein gleiches, mit besserem Erfolg, sei bei sämmtlichen Landräthen geschehen. Alle Alters- und Invaliditätsversicherungs-Anstalten stellten sich ja zur Beleihungsfrage u. s. w. immer freundlicher, wenn auch zum Selbstbauen sich nur die Anstalt Hannover im gewissen Sinne entschließen könne. Es sei aber weiter zu hoffen, daß (im Rahmen des Gesetzes) seitens der Anstalten solche Bauten, auch noch über die Hälfte der Mündelsicherheit hinaus, beliehen würden. Schließlich gelangte folgender Beschluß zur Annahme, man wolle den Minister des Innern ersuchen, Vorkehrungen zu treffen, daß das Rentengutsgesetz auch dem kleinen Manne, Industrie- wie ländlichen Arbeitern, dienstbar gemacht werde, indem die Mindestgröße der zu erwerbenden Scholle auf wenige Ar herabgesetzt werde.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Fürsorge für schulentlassene Waisen. Nach dem Bericht seines 1. Vorsitzenden, des Landgerichtsraths Dr. Felisch in Berlin, umfaßt der Verein jetzt 1600 Pfleger und Pflegerinnen, einen über 100 Mitglieder zählenden Sachverständigenbeirath und gegen 1400 zahlende Mitglieder. Daneben haben sich dem Verein über 100 Aerzte zur unentgeltlichen Untersuchung der Pfleglinge zur Verfügung gestellt. Die Organisation des Vereins, der sich nur auf Berlin erstreckt, besteht in 220 Bezirksausschüssen, entsprechend den Berliner Waisenrathsbezirken. Die einmaligen Beiträge betrugen in diesem Jahre 13 553 ℳ, die jährlichen (laufenden) Beiträge 7373 ℳ, die Gesammteinnahme mithin 20 926 ℳ. Der Kaiser hat mit dem Ausdruck seiner Anerkennung 300 ℳ gespendet. In ganz Deutschland hat das Ziel des Vereins Anerkennung gefunden, ähnliche Vereine sind an verschiedenen Ortrn bereits gebildet oder im Entstehen, ein Centralverein soll die lokalen „Erziehungsbeiräthe" umfassen.

Volksschul-Kindergärten für Schöneberg. Von der Schöneberger Gemeindevertretung wurde ein Antrag dem Gemeindevorstand überwiesen, im Interesse der starken Arbeiterbevölkerung mit jeder Volksschule einen Kindergarten zu verbinden. Solche Volksschul-Kindergärten haben u. A. Wien, Budapest, Brünn, Paris, London und New-York geschaffen. Die Nothwendigkeit solcher Bewahranstalten beleuchtet eine Polizeiverordnung des Landrathes des Kreises Beuthen i. O.-Schl., der eine Polizeiverordnung, betreffend Verweilen der Kinder in Wohnungen ohne Aufsicht erlassen hat. In ihr werden besondere Vorsichtsmaßregeln gegen etwaigen Mißbrauch von Brenn- und Beleuchtungsmaterialien vorgeschrieben.

Erziehung und Bildung.

Ländliche Fortbildungsschulen. Der preußische Landwirthschaftsminister hat an sämmtliche Landwirthschaftskammern und an eine Reihe von landwirthschaftlichen Vereinen einen Erlaß gerichtet, dem zu entnehmen ist, daß alljährlich durch die Regierungspräsidenten eine Uebersicht über den Stand der ländlichen Fortbildungsschulen aufzustellen ist. Vom nächsten Rechnungsjahre ab soll den zuständigen Stellen auf ihren Antrag zur Bewilligung von Staatsbeihülfen an ländliche Fortbildungsschulen ein Kredit zur Verfügung gestellt werden. Bei Einreichung der Uebersicht ist die Höhe der hierzu erforderlichen Summe zu bezeichnen und kurz zu begründen. — Die Bildung von Kuratorien als organische Einrichtungen des ländlichen Fortbildungsschulwesens wird empfohlen. Der Erlaß schließt mit der Hoffnung, daß es gelingen wird, die Errichtung und Entwickelung, sowie Erhaltung der ländlichen Fortbildungsschulen zu fördern.

Die Schularzt-Frage scheint nunmehr etwas in Gang zu kommen. In Gegenwart eines Ministerialvertreters, des Geh. Rath Brandi, hat die Hygienekommission des Geschäftsausschusses der ärztlichen Standesvereine zu Berlin folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Geschäftsausschuß wird ersucht, an die städtischen Behörden den Antrag zu stellen, daß probeweise in einigen Gemeindeschulen Schulärzte angestellt werden. Der Geschäftsausschuß wird ersucht, gleichzeitig eine Denkschrift an die Behörden zu richten, in welcher die Nothwendigkeit der Anstellung von Schulärzten in Berlin betont, sowie Rathschläge für eine Organisation gemacht werden."

Bemerkenswerth sind die Aeußerungen des Geh. Raths Brandi. Er sagte, nach der „Tägl. Rundschau", im Ministerium werde die Schularztfrage mit großem Interesse verfolgt: die hygienischen Bedingungen seien vorgesehen, Medizin und Unterricht sollen in gleicher Weise betheiligt sein. Es müsse die Frage auch hinsichtlich der kleineren Städte und Landgemeinden erwogen werden, und man habe zu prüfen, wie sich anderswo die Sache bewährt habe. — In Leipzig wird vom städtischen Schulausschuß zur Zeit eine Dienstordnung für die Schulärzte berathen.

Volks-Unterhaltungs-Abende in München. In der bayerischen Hauptstadt hat sich zur Veranstaltung von Volks-Unterhaltungs-Abenden ein Comité gebildet, dem der erste Bürgermeister, Universitätsprofessoren, Schulmänner rc. und auch Damen angehören. Nach dem Wortlaute der öffentlichen Einladung zur Theilnahme an diesen Abenden, gerichtet an alle Klassen der Bevölkerung, „wird das Programm stets so ausgewählt sein, daß nur Edles und Reines geboten wird, sowohl auf künstlerischem als auf wissenschaftlichem Gebiete, sowohl zur Unterhaltung als zur Belehrung". Es wurde bereits die erste Unterhaltung in einem der vornehmsten Säle Münchens abgehalten. Der Eintrittspreis betrug 20 ₰, die Garderobegebühr 10 ₰. In der Pause gab es an einem Buffet Speisen zu 30 und 50 ₰. Der Besuch war überraschend stark. Es wurde eine Ansprache gehalten, in der der edle Zweck des Unternehmens dargelegt wurde; das Programm bestand aus Gesangs- und Instrumentalsolostücken und Recitationen. Für die folgenden Abende hat einer der ersten Gesangvereine der Stadt seine Mitwirkung zugesagt, auch haben sich Gelehrte zu Vorträgen bereit finden lassen.

Literarische Anzeigen.

Meißler, Rechtsanwalt, Adolf. Preußisches Landesprivatrecht. Sammlung der neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft bleibenden Quellen des juristischen Privatrechts. 2. Lieferung. Leipzig 1897. C. E. M. Pfeffer. S. 129—208. Preis ℳ 1,25.

Danzig. Bericht des Magistrats der Stadt Danzig über den Stand der dortigen Gemeindeangelegenheiten bei Ablauf des Verwaltungsjahres 1896/97.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben von

Gustav Schmoller.

Erster Band bis fünfzehnter Band, 3. Heft. 1878—1897.

Preis der bisher erschienenen 66 Hefte: 331 M. 40 Pf.

I. 1. Die Ausbildung der grossen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit. Von Karl Theodor von Inama-Sternegg. 3 M. 20 Pf.

I. 2. Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert. Von Karl Zeumer. 4 M.

I. 3. Beiträge zur Geschichte des französischen Wirthschaftslebens im 11. Jahrhundert. Von Karl Lamprecht. 4 M.

I. 4. Die innere französische Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot. Von Henry W. Farnam. 2 M. 40 Pf.

I. 5. Die Gliederung der Gesellschaft nach dem Wohlstande, auf Grund der neueren amtlichen deutschen Einkommens- und Wohnungsstatistik. Von Richard Michaelis. 4 M. 40 Pf.

II. 1. Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern von 1799 bis 1868. Von Josef Kaizl. 4 M. 40 Pf.

II. 2. Die Industrie am Niederrhein. 1. Theil. Die linksrheinische Textilindustrie. Von Alphons Thun. 6 M.

II. 3. Die Industrie am Niederrhein. 2. Theil. Die Industrie des bergischen Landes. Von Alphons Thun. 6 M.

II. 4. Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwickelung vom 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Von August von Miaskowski. 6 M.

II. 5. Ueber das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften besonders in volkswirthschaftlicher Beziehung. Von Karl Theodor Eheberg. 4 M. 60 Pf.

III. 1. Landwirthschaft und Gewerbe in Mittelrussland seit Aufhebung der Leibeigenschaft. Von Alphons Thun. 6 M.

III. 2. Die Strassburger Goldschmiedezunft von ihrem Entstehen bis 1681. Von Hans Meyer. 6 M.

III. 3. Die Effektenbörse. Eine Vergleichung deutscher und englischer Zustände. Von Emil Struck. 6 M.

III. 4. Geschichte der preussisch-deutschen Eisenzölle von 1818 bis zur Gegenwart. Von Max Sering. 8 M.

IV. 1. Städtefinanzen in Preussen. Statistik und Reformvorschläge von Philipp Gerstfeldt. 4 M.

IV. 2. Fünf Dorfgemeinden auf dem hohen Taunus. Eine sozialstatistische Untersuchung über Kleinbauernthum, Hausindustrie und Volksleben von Gottlieb Schnapper-Arndt. 8 M.

IV. 3. Die französische Getreidehandelspolitik bis zum Jahre 1789 in ihrem Zusammenhange mit der Land-, Volks- und Finanzwirthschaft Frankreichs. Von Awetis Araskhaniantz. 4 M.

IV. 4. Der christlich-soziale Staat der Jesuiten in Paraguay. Von E. Gothein. 1 M. 80 Pf.

IV. 5. Geschichte der direkten Steuern in Bayern vom Ende des 13. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Von Ludwig Hoffmann. 5 M. 20 Pf.

V. 1. Das englische Arbeiterversicherungswesen. Geschichte seiner Entwickelung und Gesetzgebung. Von Wilhelm Hasbach. 10 M.

V. 2. Die Unfall-Gesetzgebung der europäischen Staaten. Von T. Bödiker. 4 M.

V. 3. Die Entwickelung der ständigen Diplomatie vom 15. Jahrhundert bis zu den Beschlüssen von 1815 und 1818. Von Otto Krauske. 5 M. 60 Pf.

V. 4. Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwicklung und in seiner heutigen Gestalt. Von P. F. Aschrott. 10 M.

VI. 1. Das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien. Von Hans J. Hatschek. 2 M. 80 Pf.

VI. 2. Die Gewinnbetheiligung, ihre praktische Anwendung und theoretische Berechtigung auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen untersucht von Heinr. Frommer. 3 M. 60 Pf.

VI. 3. Die gesetzliche Regelung des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren. Von T. Bödiker. 2 M. 60 Pf.

VI. 4. Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform. Von E. Muensterberg. 12 M.

VII. 1. Volksvermögen, Volkseinkommen und ihre Vertheilung. Von Hermann Losch. 2 M. 60 Pf.

VII. 2. Die wichtigeren preussischen Reformen der direkten ländlichen Steuern im 18. Jahrhundert. Von C. A. Zakrzewski. 2 M. 40 Pf.

VII. 3. Geschichte der preussischen Regieverwaltung von 1766—1786. Von Walther Schultze. 1. Theil. Die Organisation der Regie von 1766 bis 1786 und die Reform der Akzise von 1766 bis 1770. 9 M. 60 Pf.

VII. 4. Organisation und Verpflegung der preussischen Landmilizen im siebenjährigen Kriege. Von Franz Schwartz. 4 M. 60 Pf.

VIII. 1. Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens von der Reformationszeit bis ins 18. Jahrhundert. Von Harald Bielfeld. 4 M. 60 Pf.

VIII. 2. Das Konsulat des Meeres in Pisa. Von Adolf Schaube. 7 M.

VIII. 3. Die römische Campagna. Eine sozialökonomische Studie von W. Sombart. 4 M. 20 Pf.

VIII. 4. Der Prozess gegen Eberhard Danckelman. Von Curt Breysig. 2 M. 60 Pf.

VIII. 5. Deutsche städtische Getreidehandelspolitik. Von Wilhelm Naudé. 3 M. 60 Pf.

IX. 1. Der öffentliche Kredit im Mittelalter. Von A. von Kostanecki. 3 M.

IX. 2. Die Glasindustrie im Hirschberger Thale. Von Gustav Lange. 3 M. 20 Pf.

IX. 3. Pforzheims Vergangenheit. Von Eberhard Gothein. 2 M. 20 Pf.

IX. 4. Ueber die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16. bis 18. Jahrhundert. Von Friedrich Grossmann. 3 M. 60 Pf.

IX. 5. Ulms Baumwollweberei im Mittelalter. Von Eugen Nübling. 5 M.

X. 1. Ueber soziale Differenzierung. Von G. Simmel. 3 M. 60 Pf.

X. 2. Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von F. Quesnay und A. Smith begründeten politischen Oekonomie. Von W. Hasbach. 4 M. 40 Pf.

X. 3. Beiträge zur wirthschaftlichen Entwickelungsgeschichte der vereinigten Niederlande im 17. und 18. Jahrhundert. Von O. Pringsheim. 2 M. 80 Pf.

X. 4. Japans Volkswirthschaft und Staatshaushalt. Von K. Rathgen. 18 M.

XI. 1. Die soziale und wirthschaftliche Lage der galizischen Schuhmacher. Von C. v. Paygert. 4 M. 60 Pf.

XI. 2. Geschichte der preussischen Fabrikgesetzgebung bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichsgewerbeordnung. Von G. K. Anton. 4 M. 60 Pf.

XI. 3. Der Friedrich-Wilhelms-Kanal und die Berlin-Hamburger Flussschiffahrt. Von K. Toeche-Mittler. 3 M. 60 Pf.

XI. 4. Franz von Meinders. Ein brandenburgisch-preussischer Staatsmann im 17. Jahrhundert. Von Arthur Strecker. 3 M. 60 Pf.

XI. 5. Die brandenburgisch-preussische Heeresverfassung unter dem Grossen Kurfürsten. Von Friedrich Freiherrn v. Schroetter. 3 M. 60 Pf.

XII. 1. Die Entwickelung des Bayerischen Brauegewerbes im 19. Jahrhundert. Von Emil Struve. 6 M.

XII. 2. Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters. Von Alfred Doren. 4 M. 80 Pf.

XII. 3. Das Wohnungsmiethrecht und seine soziale Reform. Von K. Schneider. 3 M. 60 Pf.

XII. 4. Gesindeordnungen und Gesindezwangsdienst in Sachsen bis zum Jahre 1835. Von Robert Wuttke. 5 M. 40 Pf.

XIII. 1. Die Organisation der Gesammtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreissigjährigen Kriege. Von Felix Rachfahl. 10 M.

XIII. 2. Ueber die Verwaltung des Maass- und Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters. Von Georg Küntzel. 2 M. 60 Pf.

XIII. 3. Die Niederlausitzer Schafwollindustrie in ihrer Entwicklung zum Grossbetrieb und zur modernen Technik. Von Georg Quandt. 6 M. 60 Pf.

XIII. 4. Vauban, seine Stellung in der Geschichte der Nationalökonomie und sein Reformplan. Von Friedrich Lohmann. 4 M.

XIII. 5. Geschichte der Germanisierung des Herzogthums Pommern oder Slavien bis zum Ablauf des 13. Jahrhunderts. Von W. von Sommerfeld. 5 M. 20 Pf.

XIV. 1. Verfassungs- und Wirthschaftsgeschichte des Herzogthums Pommern von 1478 bis 1625. Von Martin Spahn. 4 M. 60 Pf.

XIV. 2. Hausgewerbe und Fabrikbetrieb in der Berliner Wäsche-Industrie. Von Johannes Feig. 3 M. 20 Pf.

XIV. 3. Der politische Charakter von Matheus Parisiensis. Von Hans Plehn. 3 M. 60 Pf.

XIV. 4. Die Organisation der Centralverwaltung in Kleve-Mark vor der brandenburgischen Besitzergreifung im Jahre 1609. Von Kurt Schottmüller. 3 M.

XV. 1. Baumwollproduktion und Pflanzungswirthschaft in den Nordamerikanischen Südstaaten. Von Ernst von Halle. Erster Theil: Die Sklavenzeit. 9 M.

XV. 2. Magisterium und Fraternitas. Eine verwaltungsgeschichtliche Darstellung der Entstehung des Zunftwesens. Von Rudolph Eberstadt. 5 M. 40 Pf.

XV. 3. Entwicklung und Organisation der Florentiner Zünfte im 13. und 14. Jahrhundert. Von Alfred Doren. 2 M. 80 Pf.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin

VII. Jahrgang. Berlin, den 16. Dezember 1897. Nummer 11.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. Dr. Ernst Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die atomistische Reaktion in England.

I.

Im Polizeistaat des ancien regime waren die Arbeitsbedingungen staatlich geregelt gewesen. Lohn und Dauer der Arbeitszeit waren durch die Behörden oder sogar durch die Gesetzgebung festgesetzt. Im Namen der Freiheit der Arbeit wurden alle diese Regelungen über den Haufen geworfen. In freier Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter sollten die Arbeitsbedingungen fortan festgesetzt werden. Und so sehr war die neue Gesetzgebung anfänglich auf die Sicherung der Freiheit des Individuums bedacht, daß sie einen Atomismus an die Stelle der früheren Gebundenheit setzte. Selbst zu freien Genossenschaften sollten die Einzelnen sich nicht vereinigen dürfen. Sie verstand unter freiem Arbeitsvertrag einen Vertrag, der zwischen dem isolirten Arbeiter und dem isolirten Arbeitgeber abgeschlossen wurde. Und eben weil sie diese Isolirung vor jedweder Beeinträchtigung bewahren wollte, verbot sie Verbindungen und Vereinigungen sowohl von Arbeitgebern als auch von Arbeitern.

Diese Freiheit des Arbeitsvertrags war eine Lüge. Um es zu begreifen, wie ihre Vorstellung überhaupt entstehen konnte, muß man sich vergegenwärtigen, daß zur Zeit, da sie aufkam, die enorme Mehrheit der gewerblichen Arbeitgeber aus Alleinmeistern bestand, und nur ein geringer Bruchtheil der Arbeitgeber beschäftigte überhaupt Gesellen. Bei solcher Art des Gewerbebetriebes war es möglich zu denken, daß bei bloßer Freierklärung des Arbeitsvertrages die Arbeitsbedingungen durch freie Vereinbarung zwischen wirklich gleichstehenden Kontrahenten abgeschlossen werden würden. Allein die Vorstellung wurde zur Lüge, als die moderne Form des Gewerbebetriebes die alte zu verdrängen begann. Jeder einzelne Arbeitgeber bedeutete nunmehr selbst isolirt eine Koalition gegenüber den zahlreichen Arbeitern, die er beschäftigte. Und auch in anderer Beziehung war die individuelle Freiheit in den Arbeitsbedingungen zur Lüge geworden. Die Arbeit hatte aufgehört eine individuelle zu sein. Nicht nur arbeiteten die Arbeiter gemeinsam, sondern die veränderte Technik brachte es mit sich, daß die Arbeitsbedingungen des einen Arbeiters auch die zahlreicher anderer Arbeiter wurden: die Arbeitsbedingungen waren mit Nothwendigkeit zu gemeinsamen für ganze Kategorien geworden. Alles drängte auf gemeinsame Verhandlung der Arbeiter über die Arbeitsbedingungen, die für alle gemeinsam waren. Bei isolirter Verhandlung mußte die Schwäche des einzelnen Individuums dazu führen, daß jeder neu Hinzukommende zu schlechteren Bedingungen zu arbeiten bereit war. Und da vermöge der Freiheit des Arbeitsvertrages jeder einzelne Beschäftigte durch jeden neu Hinzukommenden ersetzt werden konnte, führte diese Atomisirung der Arbeiter bei Feststellung der Arbeitsbedingungen zu einer konstanten Herabdrückung der letzteren, bis sie auf das Minimum des dem Menschen Unentbehrlichen herabsanken. So wurde der „freie Arbeitsvertrag“ aus dem Segen, als welcher er beabsichtigt gewesen, zum Fluche des Arbeiters!

Die englische Gesetzgebung hat diese Thatsache zuerst anerkannt und bereits 1824 die Koalitionsverbote im Prinzipe beseitigt. Allein es kostete auch in England weitere 25 Jahre, bis Arbeiterorganisationen entstanden waren, die das Prinzip zur Wahrheit

machen konnten, und noch weitere 20 Jahre, bis alle seiner vollen Verwirklichung im Wege stehenden gesetzlichen Hindernisse aus dem Wege geräumt waren. Die Arbeiterorganisation aber, die zuerst die Koalitionsfreiheit für die Arbeiter zu einer Wahrheit machte und die das Muster aller übrigen Arbeiterorganisationen geworden ist, war die Vereinigte Gesellschaft der Maschinenbauer.

Was war ihre Wirkung? Auf dem Kontinent führte die Lüge von der Freiheit des Arbeitsvertrags zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zur Entstehung von Arbeiterbewegungen, die auf den Umsturz von Staat und Gesellschaft gerichtet waren. Solche Bewegungen hatte es auch in England zu der Zeit gegeben, bevor die Vereinigte Gesellschaft der Maschinenbauer und die nach ihrem Muster gebildeten Gewerkvereine ins Leben traten. Unter dem Einflusse des Beweises, den diese Neuorganisationen lieferten, daß es auch bei der bestehenden Ordnung den Arbeitern möglich sei, einen steigenden Antheil an der Kultur und den Fortschritten der Menschheit zu erlangen, sind diese revolutionären Bestrebungen in England zur Unerheblichkeit zusammengeschrumpft. Das Wirken und die Erfolge jener Neuorganisationen waren das stärkste Argument gegen alle Art von umstürzlerischen Bestrebungen der Arbeiterklasse gewesen.

Allein die englischen Arbeitgeber sehen seit lange mit Neid auf die Arbeiterverhältnisse in den Ländern, namentlich in Deutschland, wo die Koalitionsfreiheit und Organisationsfreiheit der Arbeiter thatsächlich nicht besteht. Mit eigenen Ohren habe ich aus dem Munde englischer Arbeitgeber zu hören Gelegenheit gehabt, um wie viel vorzüglicher doch eine sozialdemokratische Bewegung gleich der deutschen im Vergleich zu den englischen Gewerkvereinen sei: Jene wollten nur den Umsturz von Staat und Gesellschaft, diese aber minderten durch Lohnsteigerungen und Besserungen der übrigen Arbeitsbedingungen den Gewinnst der Arbeitgeber! Und je mehr sie durch das Aufblühen der deutschen Industrie im Gefolge von deren glänzenden technischen Fortschritten ins Gedränge kamen, desto lebhafter wurde ihr Wunsch, sich durch Vernichtung der Gewerkvereine schadlos zu halten. Den Anlaß, das lange Vorbereitete in Scene zu setzen, gab ein unkluges Vorgehen der Londoner Zweige der Vereinigten Gesellschaft der Maschinenbauer vor ungefähr 5 Monaten.

Die Maschinenbauer dreier Londoner Firmen, Messrs. Thornycroft & Co., Humphrey Tennant & Co. und Thomas Middleton & Co., stellten, ohne vorher um eine Konferenz mit ihren Arbeitgebern zur Besprechung der Sache gebeten zu haben, an diese die Forderung, die normale Arbeitsdauer in den Betrieben von 54 auf 48 Stunden in der Woche herabzusetzen, und legten, um ihre Forderung durchzusetzen, die Arbeit nieder. Darauf faßten die verbündeten Arbeitgeber den Entschluß einer allgemeinen Aussperrung im ganzen Lande, um die Maschinenbauer zur Unterwürfigkeit zu zwingen. Die Folge war, daß auch im Norden von England allen zu den Gewerkvereinsorganisationen der Maschinenbauer gehörigen Arbeitern gekündigt wurde. Und nicht nur dies! Firmen, die den Achtstundentag längst in ihren Betrieben eingeführt hatten und mit seinen Ergebnissen vollständig zufrieden waren, sowie Firmen, die von der ganzen Streitfrage gar nicht berührt wurden, wurden durch Androhung des Abbruchs jeglicher Geschäftsverbindung gezwungen, sich der Aussperrung anzuschließen. Die Folge war, daß in kurzer Zeit ungefähr 25000 Maschinenbauer auf das Pflaster gesetzt wurden.

Je länger die Aussperrung dauerte, desto mehr begann die öffentliche Meinung sich über die Streitfrage aufzuregen. Man verlangte nach einer Konferenz von Vertretern beider Parteien, um in gemeinsamer Sitzung die Streitfrage zu erledigen und geeignete Maßnahmen zur Verhütung der Wiederkehr solcher Arbeitsstillstände zu treffen. Allein die Arbeitgeber wollten von einer solchen Konferenz nichts wissen. Es gelte, die Gewerkvereine zu zerschmettern: das sei die einzige Lösung. Allein nun wurde die Regierung angerufen. Der gegenwärtige Handelsminister Ritchie hat im vorigen Jahre ein Gesetz über Einigungsverfahren im Parlament durchgesetzt, wonach die Regierung verpflichtet wird, bei Arbeitsstreitigkeiten die Parteien zur Bildung eines Einigungs-Amtes aufzufordern, sobald eine der der beiden Parteien dies verlangt; bei Verweigerung hat sie das Recht, durch einen Unparteiischen die Streitfrage untersuchen zu lassen und das Ergebniß der Untersuchung zu veröffentlichen. Die Zeitungen fingen an, immer stürmischer zu fordern, daß Ritchie von seinem Gesetze Gebrauch mache.

Da griff der Minister gegen Ende Oktober endlich zu. Er machte den Vorschlag, daß eine jede der beiden Parteien erklären solle, sie wolle den legitimen Wirkungskreis der anderen anerkennen. Die Arbeitgeber hatten behauptet, daß der Gewerkverein sich da und dort erdreistet habe, sich in die Betriebsleitung einzumischen: der Gewerkverein solle erklären, daß er eine derartige Einmischung von sich weise. Die Arbeiter hatten erklärt, daß die Arbeitgeber das Prinzip und Wesen der Gewerkvereine bekämpften und gegen ihre normale Funktion in der industriellen Organisation Krieg führten; die Arbeitgeber sollten erklären, daß ihnen jede derartige Absicht fernliege. Nachdem durch solche öffentliche Verpflichtung die Luft gereinigt sei, sollten die Parteien zusammentreten, um die legitime Sphäre einer jeden von ihnen im Einzelnen abzugrenzen.

Das erschien auf den ersten Blick als eine geeignete Grundlage, um zu einer Verständigung zu gelangen. Indem der Handelsminister als Grundlage einer Konferenz vorschlug, daß einerseits die Arbeiter das Recht des Arbeitgebers, sein eigenes Geschäft nach Belieben zu ordnen, andererseits die Arbeitgeber die legitime Sphäre der Gewerkvereine anerkannten, hielt er offenbar diese beiden Dinge für einander nicht widersprechend. Dies allein war eine Thatsache, die dafür sprach, daß beide Parteien auf eine Konferenz mit dieser Grundlage eingehen sollten. Nichtsdestoweniger mußte Jedweder, der mit den Fragen, um die es sich handelte, vertraut war, an dieser Vereinbarkeit Zweifel hegen. Um sich klar zu machen, wovon es abhing, ob eine Konferenz auf dieser Grundlage Aussicht hatte auf Erfolg, gilt es festzustellen, um was für Bestimmungen es sich in einem Industriebetrieb handelt. Es sind dies Bestimmungen von dreierlei Art:

1. Es muß bestimmt werden, was produzirt wird. Das wird materiell durch die Nachfrage bestimmt. Der Geschäftsinhaber ist thatsächlich nur ein Agent des Konsumenten, denn er produzirt die Dinge ja nicht um ihrer selbst willen, sondern um sie an Andere abzusetzen. Es fällt ihm daher nicht ein, etwas zu produziren, wofür er nicht eines Abnehmers sicher ist oder sicher zu sein glaubt. Da es der Geschäftsinhaber ist, der das Risiko trägt, daß er sich dabei nicht irrt, fällt ihm ausschließlich die formelle Bestimmung zu. Der Arbeiter hat nicht hineinzureden.

2. Es muß bestimmt werden, aus welchen Materialien, mit Hülfe welcher technischen Prozesse und welcher Arbeitskräfte das herzustellende Gut erzeugt wird. Auch diese Bestimmung ist Sache des Betriebsleiters. Der Arbeiter, der für die Herstellungsweise, an die er gewöhnt ist, eingenommen zu sein pflegt, kann hier nicht mitreden; dies würde jeden Fortschritt in der Technik gefährden.

3. Es muß bestimmt werden, unter welchen Bedingungen die Arbeitskräfte bei der Herstellung Verwendung finden sollen — die Temperatur, die Reinheit der Atmosphäre, die hygienischen Einrichtungen der Werkstätten, die Intensität und Dauer der Arbeit, der als Entgelt zu zahlende Lohn. Zur Zeit, da Sklaverei bestand, und dort wo sie noch herrscht, bestimmte das ausschließlich der Arbeitgeber. Zur Zeit, da der Gewerbebetrieb in den Händen des Handwerks lag und zwar in überwiegendem Maße in der Hand von Alleinmeistern, bestimmten es die Arbeiter oder die Behörden. Heute, da die Produktion eine Sache von Arbeitgebern ist, welche Arbeiter auf Grund eines freien Arbeitsvertrags mit der Herstellung beschäftigen, bilden diese Bedingungen einen Theil des Arbeitsvertrags: d. h. die Arbeitgeber und Arbeiter haben diese Bedingungen gemeinsam zu vereinbaren.

Daß dem so ist, haben die Arbeitgeber — und zwar eben dieselben, zwischen denen und den Maschinenbauern der gegenwärtige Streit schwebt — wiederholentlich anerkannt. So heißt es in der „Vereinbarung zwischen den Schiffbauern am Tyne, Wear, Tees und in Hartlepool und dem Exekutivausschuß des Gewerkvereins der Kesselschmiede und Stahlschiffbauer“ vom 5. Juli 1894, — die bis 1899 Geltung haben soll und im Auftrag der Arbeitgeber von eben dem Colonel Dyer, welcher der Führer der Arbeitgeber in

dem gegenwärtigen Kampfe gegen die Vereinigte Gesellschaft der Maschinenbauer ist, sowie im Namen von 40 000 Mitgliedern des Gewerkvereins der Kesselschmiede von dessen Generalsekretär unterzeichnet ist, — einmal, daß keine Veränderung im Lohnsatze nach oben oder unten für eine bestimmte Zeitdauer und nach Ablauf derselben ohne vorausgehende vierwöchentliche Kündigung stattfinden solle, und auch dann nicht ohne vorhergehende Konferenz der Vertreter der Gesellschaft der Arbeitgeber und des Gewerkvereins der Arbeiter; sollte es bei dieser Konferenz nicht zu einer Vereinbarung kommen, so sollen die Bedingungen durch einen Ausschuß der Gesellschaft der Arbeitgeber und des Gewerkvereins der Kesselschmiede innerhalb 14 Tagen festgesetzt werden; so lange der Streit dauert, soll die Arbeit unter Zahlung der bis dahin üblichen Lohnsätze fortgesetzt werden. Ueber die Neueinführung von Maschinen enthält die „Vereinbarung“ folgende Bestimmung:

„Ungeachtet der eben angeführten Bestimmungen sollen die Schiffsbaumeister berechtigt sein, eine Revision des Lohntarifs zu fordern, wenn Arbeit ersparende Maschinen eingeführt werden; desgleichen bei Einführung von verbesserten Einrichtungen in den Werkstätten, oder wenn es sich um den Bau von Schiffen nach einem neuen Typus handelt, wobei die Arbeit leichter ist, und in anderen Spezialfällen. Die Bedingungen dieser Abänderung sollen durch Ausschüsse, bestehend aus Vertretern beider Parteiorganisationen festgestellt werden. In gleicher Weise soll es den Arbeitern freistehen, vor diesen Ausschuß die Regelung der Lohnsätze zu bringen für irgend welche Arbeiten, welche in Folge der Einführung neuer Arbeitsbedingungen, von Aenderungen im Schiffbau oder irgend welcher anderen Neuerung als der Revision bedürftig erscheinen.“

Man sieht, hier in der Abmachung mit den Kesselschmieden hatte Colonel Dyer die legitime Funktion der Gewerkvereine: die gemeinsame Verhandlung der Arbeiter bei Feststellung ihrer Arbeitsbedingungen, vollständig anerkannt. Das Gelingen der Konferenz auf Grundlage des Ritchie'schen Programms mußte davon abhängen, ob die von ihm geführten Arbeitgeber bereit waren, das, was sie für die Kesselschmiede als recht anerkannten, für die Maschinenbauer als billig anzuerkennen.

Der Konferenzvorschlag des Handelsministers kam den verbündeten Arbeitgebern ungelegen. Während die Arbeiter sich zur Annahme bereit erklärten, erklärten die Arbeitgeber, den Achtstundentag überhaupt nicht diskutiren zu wollen. Das aber war ja gerade der bisherige Gegenstand des Streites gewesen. Ihre Ablehnung begegnete daher scharfem Tadel. Ein so orthodoxer Oekonomist und hochangesehener Mann wie Leonhard Courtney erklärte offen, wenn es so klar sei, wie sie behaupteten, daß es unmöglich sei, bei einem Achtstundentage ihre Betriebe weiterzuführen, warum schreckten sie davor zurück, dies zu beweisen? Die Sache war eben die: das ursprüngliche Kampfobjekt war für die verbündeten Arbeitgeber das Nebensächliche geworden; die Hauptsache war ihnen das Zerschmettern des Gewerkvereins. Durch den viermonatlichen Kampf schien dieser ihnen so geschwächt, daß, wenn nur die Streitenden sich selbst überlassen blieben, der Sieg ihnen mit Sicherheit zufallen mußte. Jede Vereinbarung hätte dieses Ziel, das sie so nahe glaubten, ferner gerückt. Indeß, wie einmal die öffentliche Meinung in England ist, setzt sich Derjenige ins Unrecht, der ein Mittel zur friedlichen Austragung einer Arbeitsstreitigkeit einfach von der Hand weist. Ritchie aber suchte nach einer neuen Grundlage für eine Konferenz, nach einer solchen, welche beide Parteien nicht abweisen konnten.

Während die Verhandlungen darüber im Gange waren, verlautete, was die kampflustige Sektion der verbündeten Arbeitgeber im Schilde führe. Ihr Programm wurde dahin zusammengefaßt: 1. Keine Beschäftigung von Gewerkvereinlern; 2. Zwangsversicherung der beschäftigten Arbeiter in Betriebskassen der einzelnen Unternehmungen, welche an die Stelle der Unterstützungskassen der Gewerkvereine zu treten bestimmt waren; 3. Aufstellung schwarzer Listen zur Sicherung des Ausschlusses von Gewerkvereinlern; 4. Aufrechthaltung der Aussperrung so lange, bis der Gewerkverein verblutet sei. Diese Angaben wurden zwar alsbald durch die Sekretäre der verbündeten Arbeitgeber dementirt. Jedoch richtete sich das Dementi dagegen, daß derartige Beschlüsse gefaßt worden seien, etwas, was nicht behauptet worden war. Das Weiterverhalten der verbündeten Arbeitgeber wird dem Leser selbst zeigen, ob die gedachten Absichten ihnen mit Recht zugeschrieben wurden oder nicht.

Gleichzeitig wurde von dem Führer des Arbeitgeberbundes, Colonel Dyer, ein Sündenregister der vereinigten Gesellschaft der Maschinenbauer veröffentlicht, um den oft gemachten Vorwurf, daß sie die Produktion zu beschränken beabsichtige, zu beweisen. Der Generalsekretär der Maschinenbauer, Georg Barnes, leugnete entschieden, daß dies die Politik des Gewerkvereins sei. Bei einem Vereine, der nahezu hunderttausend Mitglieder umfasse, sei es möglich, daß Einzelne derartige Thorheiten begangen hätten; nie aber habe sie der Gewerkverein gutgeheißen. Colonel Dyer möge Namen der Missethäter und Ort und Zeit ihrer Thaten nennen, dann werde man jeden einzelnen Fall untersuchen. Ohne dies sei eine Erwiderung auf die gemachten Vorwürfe unmöglich. Allein die verlangte Spezifizirung wurde nicht gegeben.

All' dies im Augenblick, da eine Versöhnung der streitenden Parteien stattfinden sollte, eröffnete trübe Aussichten für das Gelingen der Versöhnungsversuche. Desgleichen wurde der Schauplatz der Aussperrung durch weitere Kündigungen seitens der Arbeitgeber fortwährend ausgedehnt. Die Arbeitgeber verfolgten die Taktik eines siegreichen Heeres, unmittelbar vor Abschluß eines Waffenstillstandes noch möglichst viel Terrain zu besetzen, um den Gegner um so willfähriger bei den bevorstehenden Friedensverhandlungen zu machen. Und denselben Geist zeigten die Bedingungen, unter denen allein sie sich endlich zur Beschickung einer Konferenz bereit erklärten. Es ist für die Beurtheilung des Ausgangs von Wichtigkeit, das verbesserte Programm Ritchie's, auf Grund dessen die Konferenz zusammentrat, im Wortlaut kennen zu lernen. Es lautet:

1. Die verbündeten Arbeitgeber bestreiten jedwede Absicht, sich in die legitimen Sphäre der Gewerkvereinsthätigkeit einzumischen, werden indeß auch keinerlei Einmischung in die Leitung ihrer Betriebe zugestehen. Die Gewerkvereine andererseits halten ihr Koalitionsrecht aufrecht, weisen indeß jedwede Absicht, sich in die Betriebsleitung der Arbeitgeber einzumischen, zurück.

2. Die ohne vorgängiges Verlangen einer Konferenz an die verbündeten Arbeitgeber in London gerichtete Forderung nach einer wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden wird zurückgezogen.

3. Eine Konferenz zwischen Vertretern der verbündeten Arbeitgeber und den in den Streit verwickelten Gewerkvereinen wird sofort stattfinden. — Die Geschäftsordnung dieser Konferenz soll durch die Vorsitzenden oder andere gewählte Vertreter beider Parteien festgestellt werden. — Im Falle eine Verständigung über die Wahl eines gemeinsamen Vorsitzenden nicht stattfinden sollte, soll jede Partei ihren eigenen Vorsitzenden haben.

4. Die Konferenz soll in Erwägung ziehen und feststellen: a) die besten Mittel, um die Erklärungen unter 1 praktisch zu verwirklichen; b) die besten Mittel, um in Zukunft, soweit möglich, Streitigkeiten zu vermeiden, sowie Einrichtungen zur gemeinsamen Erörterung von Fragen, an deren Beilegung beide Parteien interessirt sind; c) die Arbeitsstunden.

5. Sobald die Konferenz zu einer Verständigung gelangt sein wird, wird die Arbeit wieder aufgenommen.

Indem die Arbeitgeber ihre Bereitwilligkeit zu einer Konferenz auf dieser Grundlage erklärten, fügten sie hinzu, daß ihre Annahme des Programms die Meinung über Herabsetzung der Arbeitszeit, die sie verschiedentlich zum Ausdruck gebracht hätten, in keiner Weise dementiren solle; sonst machten sie keinen Vorbehalt. Die Arbeiter erklärten, daß sie, indem sie auf die Konferenzbedingungen eingingen, annähmen, daß die Zurückziehung der Streik-Ansage von ihrer Seite auch eine Aufhebung der schwebenden Aussperrungs-Ansagen bedeute und daß die Herabsetzung der Arbeitszeit Gegenstand der Diskussion sein werde.

In der ersteren Annahme nun sahen die Arbeiter sich alsbald enttäuscht. Die Arbeitgeber dachten nicht daran, während der Dauer der Konferenz die Aussperrung aufzuheben. An sich freilich wäre ihre Fortdauer etwas Unbegreifliches gewesen. War doch die Aussperrung verhängt worden, um die Arbeiter zur Zurücknahme der Streik-Ansage bei den drei Londoner Firmen zu nöthigen. Nun hatte diese Zurücknahme stattgefunden. Die Aussperrung wäre also gegenstandslos gewesen, hätte es sich dabei noch um den Ausgangspunkt des Streites gehandelt. Allein nicht

mehr die Zurückziehung der Forderung nach Herabsetzung der Arbeitsdauer stand den verbündeten Arbeitgebern in Frage, sondern die Vernichtung des Koalitionsrechts. Und eben deshalb erklärten die Arbeitgeber schon vor Zusammentritt der Konferenz, daß sie an der Ablehnung eines Unparteiischen als gemeinsamen Vorsitzenden festhielten; ein Unparteiischer hätte ja auf Grund des Ritchie'schen Programms die Gewerkvereine in ihrer „legitimen Sphäre" schützen müssen. Ohne Unparteiischen aber hoffte man die eigentümliche Auffassung von dieser „legitimen Sphäre", der man im Gegensatz zu der gesammten Welt huldigte, den Arbeitern als Friedensbedingung oktroyiren zu können.

München. Lujo Brentano.

(Ein Schluß-Artikel folgt.)

Erhebungen über die Heimarbeit in Oesterreich.

Die ganze Schwächlichkeit der Gesetzgebung des modernen Oesterreichs zeigt sich vielleicht in wenig Anderem so deutlich, wie in den dort geltenden gewerberechtlichen Bestimmungen über die Heimarbeit. Die Gesetze und Verordnungen seit dem Jahre 1859 haben allmälig ein so dichtes Netz an kaum mehr entwirrbaren Widersprüchen geschaffen, daß sich schon aus verwaltungstechnischen Gründen die endliche und durchgreifende Neuregelung dieser wichtigen Frage des Gewerberechtes empfehlen mußte. Da kamen aber auch die ganz begründeten Beschwerden sowohl des Unternehmers in Industrie und Kleingewerbe, als des Arbeiters. Diese Beschwerden erklären sich ebensosehr aus der vielfachen Ausnehmung des Heimarbeiters von den meisten für die Werkstättenbetriebe geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung als auch daraus, daß die Arbeiterschutzpolitik auf die Heimarbeit erst so geringe Anwendung gefunden hat. So verleitet denn jede Verschärfung der Bestimmungen über die Werkstättenbetriebe schließlich nur noch zur weiteren Vermehrung der Heimarbeit und damit wird der Heimarbeiter ein immer stärkerer Bedränger des in der Werkstätte beschäftigten Hülfsarbeiters. Auf diesem Selbstverständlichen beruht es, daß auch in Oesterreich von den Gehülfen die Abschaffung der Hausindustrie mittelst Gesetzes und die Verhängung des Werkstättenzwanges gefordert wird, während die industriellen und gewerblichen Unternehmer sich zumeist mit dem Wunsche nach Reform der Hausindustrie begnügen.

Wer die in Oesterreich allmälig erlassenen Gesetz- oder Verordnungsbestimmungen über die Heimarbeit verfolgt, muß allerdings begreifen, daß die Forderung nach endlicher Klarlegung der Frage heute wohl nirgends mehr bekämpft wird. An der Entstehung dieses gewerberechtlichen Irrgartens ist freilich vor Allem der Wechsel der Auffassung betheiligt, die man innerhalb der letzten vier Jahrzehnte in Oesterreich über Inhalt und Umfang der Begriffe „Hausindustrie" und „Heimarbeit" gehegt hat. Das Gewerbegesetz vom 20. Dezember 1859 verfügte im Artikel V des Kundmachungspatentes, daß die in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigungen fallenden und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige dem Gewerbegesetze nicht unterliegen. Als dann die Gewerbeordnung vom 15. März 1883 im §. 1 die gesammte Hausindustrie von der Einreihung unter die Gewerbe überhaupt ausnahm, erhob sich sofort die Frage, was eigentlich unter „Hausindustrie" zu verstehen sei. Das österreichische Handelsministerium trat deshalb, sechs Monate danach, im Erlasse vom 16. September 1883, Z. 26 701, mit einer Definition des Begriffes „Hausindustrie" hervor. Danach sei im Allgemeinen als Hausindustrie „jene gewerbliche produktive Thätigkeit anzusehen, die nach örtlicher Gewohnheit von Personen in ihren Wohnstätten, sei es als Haupt- (also schon eine Erweiterung der Bestimmung des Jahres 1859!), sei es als Nebenbeschäftigung, jedoch in der Art betrieben wird, daß diese Personen bei ihrer Erwerbsthätigkeit, falls sie ihr nicht persönlich obliegen, keine gewerblichen Hülfsarbeiter (Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge) beschäftigen, sondern sich der Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes bedienen". Die Arbeiter dieser Kategorie, die damit von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen waren, bildeten indessen nur einen geringen Bruchtheil der Heimarbeiterschaft. Es waren dies jene Hausindustriellen, deren Arbeit ein sozusagen nationales oder mindestens lokales oder regionales Gepräge trug (die Holzschnitzer in einzelnen Thälern Tirols, Salzburgs und Galiziens, die Kleineisenarbeiter in bestimmten Theilen Oberösterreichs und Steiermarks ꝛc.). Hinsichtlich der übrigen Heimarbeiter lag die Frage ihrer gewerberechtlichen Behandlung nach wie vor offen, und die einander so vielfach widersprechenden Entscheidungen der Gewerbsbehörden ließen die Lösung der Aufgaben wiederholt begehren.

Auch die Gewerbenovelle vom 8. März 1885 brachte darin nur geringe Abhülfe. Im §. 78a verfügt sie, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Lohnzahlungen „auch auf diejenigen Hülfsarbeiter Anwendung finden, die außerhalb der Werkstätten für Gewerbsinhaber die zu deren Gewerbebetriebe nöthigen Ganz- und Halbfabrikate anfertigen oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waaren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen". Mit dieser Bestimmung sind die sogenannten „Sitzgesellen" gemeint. Aber gerade aus der Thatsache, daß jener §. 78a die Anwendung nur jener wenigen Vorschriften der Gewerbeordnung auch auf die „Sitzgesellen" verfügt, mußte man schließen, daß die übrigen Vorschriften der Gewerbeordnung für diese Arbeiterkategorie keine Geltung besitzen. War derart ein Theil der Heimarbeiter damit wenigstens einigen Bestimmungen des Gewerbegesetzes untergeordnet, war damit also ihr Charakter als gewerbliche Hülfsarbeiter anerkannt, so war das eigentlich nur eine Fortsetzung des Vorganges beim Gesetze vom 14. Mai 1869 über die Gewerbegerichte, wo im §. 8 erklärt wurde, daß auch Sitzgesellen („diejenigen, die außerhalb der Fabrik den ihnen gegebenen Stoff zu Zwecken des bestimmten Gewerbszweiges verarbeiten") als Arbeiter anzusehen seien und somit auf das aktive und passive Wahlrecht für die Gewerbegerichte Anspruch haben.

Die Gewerbenovelle, die vom Kabinet Badeni am 19. Dezember 1895 dem Reichsrathe vorgelegt wurde, brachte abermals keine Lösung der verwaltungsrechtlichen Aufgabe, die von der Heimarbeit gestellt wird, obwohl der Gesetzentwurf nach Angabe der Regierung „die zum Schutze des Kleingewerbes getroffenen gesetzlichen Bestimmungen weiter ausbauen und den Arbeiterschutz entsprechend ausgestalten" sollte. Gegenüber der extremen Forderung nach völligem Verbot der Heimarbeit hatte man damals vielfach gewünscht und erwartet, die Regierungsvorlage werde wenigstens endgültig erklären, daß auch die Heimarbeiter gewerbliche Hülfsarbeiter seien und als solche der Gewerbeordnung und den Vorschriften betreffs Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung unterliegen. Wenn nun Handelsminister Freiherr von Glanz in seinem Gesetzentwurfe von 1895 diesen Wünschen noch nicht entsprochen hat, wenn die Gewerbeordnung, der Arbeiterschutz und die Arbeiterversicherung in Oesterreich auch heute noch immer nur für die Werkstättenarbeiter, also vielleicht erst kaum für die Hälfte der gewerblichen Hülfsarbeiterschaft Geltung erlangt haben, mag das darin liegen, daß die österreichische Gewerbeverwaltung noch immer nicht genug Behelfe für die Lösung der Frage zu besitzen glaubte und es deshalb für nöthig erachtete, vor der gesetzlichen Neuregelung der Heimarbeit ihre Verhältnisse und die Anschauungen der Interessenten darüber noch genauer festzustellen. Man schien also entschlossen, die Heimarbeit abseits von jener 1895er Gewerbenovelle zum Gegenstand eines späteren Sondergesetzes zu machen. Darauf beruht der in diesem Blatte (V. Jahrgang Sp. 1149) schon kurz besprochene Erlaß an die Handelskammern und andere Korporationen ꝛc. vom 6. April 1896, worin diese zur Begutachtung von Vorschlägen des Handelsministeriums zur Regelung gewisser Kategorien der Heimarbeit aufgefordert wurden. Danach sollte für die Sitzgesellen der Arbeitskartenzwang verhängt und nach Ablauf einer Uebergangszeit sollte diese Legitimation Arbeitern unter einem bestimmten Altersjahre nicht mehr ausgestellt werden. Auch sollte den Stückmeistern die Lehrlingshaltung im Allgemeinen verboten werden.

Durch diese letztere Verfügung will die Regierung die Stückmeister allmählich zu Sitzgesellen werden lassen und die Zahl dieser letzteren selbst soll anderseits durch den oben erwähnten Sitzkartenzwang im Laufe der Zeit immer mehr vermindert werden. Gleichzeitig erhofft man davon aber auch eine Art Katastrirung der Heimarbeiterschaft und damit die Erleichterung ihrer Unterordnung unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung, soweit das bei der Natur der Heimarbeit überhaupt möglich ist und verwaltungspolizeilich durchführbar erscheint. Wir haben seither auch schon an der Hand der beiden vortrefflichen Vorberichte des Sekretär-Stellvertreters der Wiener Kammer, Dr. Eugen Schwiedland, über die ersten Ergebnisse jener Umfrage des österreichischen Handelsministeriums berichtet. Die Handeskammern sprachen sich, so sehr in ihnen die Bestrebungen der Industrie und des Gewerbes zu einem vermittelnden Ausgleiche gelangen sollten, sehr verschieden von einander aus und ebenso die übrigen befragten Instanzen, eine Entscheidung, die sich ja auch

schon bei der im Jahre 1892 von den politischen Landesbehörden durchgeführten schriftlichen Expertise zeigte. Bei dieser letzteren Befragung („Zusammenstellung der gutachtlichen Aeußerungen über mehrere in Antrag gebrachte Abänderungen, bezw. Ergänzungen der Gewerbeordnung, und zwar Gutachten hauptstädtischer Magistrate und der k. k. Gewerbe-Inspektoren", Wien, Hof- und Staatsdruckerei 1893) sprachen sich beispielsweise von den Gewerbe-Inspektoren sieben gegen und fünf für das Verbot des Sitzgesellenwesens aus und von zehn Stadtmagistraten entschied sich gerade die Hälfte für das Unterbleiben des Verbots.

Nur sechs Jahre trennen uns von jener Umfrage und vielleicht ist es um so mehr gestattet, wenn wir mit einigen wenigen Sätzen aus den damaligen Antworten der Stadtmagistrate die sozialpolitische Rückständigkeit der Verwaltung der Provinzstädte Oesterreichs beleuchten. Der Magistrat in Triest schrieb wörtlich: „Es ist nicht zu begreifen, aus welchem Grunde man hindern solle, daß eine große Anzahl von Personen sich durch Arbeitsleistungen in den eigenen Hausräumlichkeiten, besonders in den Extrastunden, den Lebensunterhalt erwerbe. Solch ein Vorschlag ist wahrhaftig staunenerregend."(!) Der Magistrat in Prag schrieb kurzweg: „Dieses Verbot hätte allerdings den Vortheil, daß die unbefugte Ausübung von Gewerben erschwert wäre, allein den befugten Gewerbsleuten würden hieraus höhere Regieauslagen erwachsen und die gemeinsame Arbeit hätte auch sanitäre Uebelstände zur Folge." In Prag betrachtete man das Sitzgesellen-Verbot also fast lediglich unter dem Gesichtswinkel der „befugten" Gewerbsunternehmer, ohne Verständniß für die Ansprüche der Arbeiterschaft. In Troppau erklärte der Magistrat dagegen: „Es kann die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß dieser Antrag höchst nachtheilig(!) für die Gewerbeinhaber sowohl als für die Gehülfen ist. Die Sitzgesellen bei den Troppauer Bekleidungsgewerben sind fast ausschließlich verheirathet. Dadurch, daß sie die Arbeit in der Wohnung anfertigen, sind sie in der Lage, in der Zeit, während welcher die Frau zu einer kürzeren oder längeren Entfernung genöthigt ist, die Kinder zu beaufsichtigen und überhaupt die Frau im Hausstande zu unterstützen. Ohne Sitzgesellen müßte der Gewerbsunternehmer bedeutend größere Werkstätten haben, die in den größeren, ja selbst mittleren Städten schon bedeutende Kosten verursachen, in letzter Linie also die Produktion vertheuern würden, ohne irgend Jemand einen nennenswerthen Vortheil zu bringen."

So wenig geklärt die Anschauungen der Gewerbebehörden erster Instanz über die Frage der Heimarbeit zum Beginn der Neunziger Jahre waren, so weit gehen die Anschauungen und Forderungen aller Betheiligten, der Unternehmer und Arbeiter in Industrie, Klein- und Handelsgewerbe darin auch jetzt auseinander. Das österreichische Handelsministerium erachtete es deshalb als unumgänglich, zur eigenen Orientirung und zur Ermöglichung eines Ausgleiches zwischen den Parteien eine durchgreifende Erhebungsaktion über Lage und Bedürfnisse der Heimarbeit in Oesterreich einzuleiten. Diese Erhebungen werden voraussichtlich genügendes Material zur endlichen Regelung des Gegenstandes bieten. Mit Durchführung der Aufnahme wurden die staatlichen Gewerbe-Inspektoren betraut, ein Vorgang, der grundsätzlich durchaus zu billigen ist. Denn solange Oesterreich noch des arbeitsstatistischen Amtes entbehrt, sind diese, weder vom Unternehmer noch vom Arbeiter abhängigen staatlichen Organe gewiß in allererster Linie zur unparteiischen und sachkundigen Durchführung sozialwirthschaftlicher Aufnahmen berufen. Eine andere Frage ist es allerdings, ob die Gewerbe-Inspektoren, die in Oesterreich schon auch sonst durch die regelmäßigen Anforderungen ihres Amtes schwer belastet sind, auch dieser neuen Aufgabe noch völlig gewachsen sein werden. Wie weitgehend die Erhebungen gedacht sind, erhellt am besten aus den Einzelheiten des Fragebogens, den wir im Nachstehenden auch aus methodologischen Rücksichten vollinhaltlich mittheilen. Er lautet wörtlich folgendermaßen:

I. Bezeichnung des durch Heimarbeit erzeugten Artikels.

II. Charakter des Geschäftsbetriebes (häusliche Nebenbeschäftigung, nationale Hausindustrie, Verlagsarbeit).

III. Name und Sitz des Unternehmers, der die Heimarbeiter beschäftigt; dessen Verhältniß zur gewerblichen Genossenschaft; Größe des Geschäftsbetriebs unter Angabe der Anzahl der beschäftigten Heimarbeiter (Männer, Frauen, Kinder), der Anzahl der im Betriebe befindlichen Hauptwerkzeuge, beziehungsweise Arbeitsmaschinen, der Größe des Betriebskapitals und der Jahresproduktion.

IV. Zeit des Jahres (Saison), während welcher gearbeitet wird.

V. Art des Verkehrs mit den Heimarbeitern (Erzeugern, Verfertigern), je nachdem dieser Verkehr a) direkt vom Hauptgeschäfte aus, oder b) durch Mittelspersonen (Lieferanten, Faktore, Fergger 2c.) erfolgt; Angabe des Sitzes dieser Personen.

VI. Art der Vorbereitung des an die Arbeiter vom Unternehmer oder von Mittelspersonen hinausgegebenen Materials.

VII. Schilderung der Art der mit dem Arbeiter a) bei Uebernahme der Arbeit hinsichtlich des zur Verarbeitung übergebenen Materials, — hinsichtlich der Entschädigung für die zu leistende, beziehungsweise geleistete Arbeit — und b) hinsichtlich der bei der Ablieferung der fertigen Arbeit geltenden, beziehungsweise getroffenen Vereinbarungen. Es wird insbesondere zu erheben, beziehungsweise anzugeben sein, ob das zu verarbeitende Material vom Verfertiger der Waare selbst gewonnen oder selbst erworben (woher? und in welcher Weise?) oder von einem anderen und unter welchen Modalitäten beigestellt ist; ob das vom Arbeiter übernommene Material Eigenthum des Unternehmers bleibt oder (wenigstens formell) in das Eigenthum des Arbeiters übergeht; ob der Arbeiter verpflichtet ist, gewisse Materialien, die er zur Fertigstellung der übernommenen Arbeit benöthigt, wie Werkzeuge, Zugehör 2c., dann Lebensmittel vom Unternehmer, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten oder Geschäftsfreunde zu beziehen und um welchen Preis; ob ein Lohn oder ob ein Uebernahms- oder Verkaufspreis bedungen ist und in welcher Höhe; ob bestimmte Lieferfristen oder Liefertage vereinbart sind; in welcher Weise bei der Ablieferung vorgegangen wird; ob Strafabzüge erfolgen und in welcher Weise.

VIII. Art des Absatzes der Hausindustriellen-Erzeugnisse a) direkt an Konsumenten, oder b) an Zwischenhändler) nebst Angabe des Verkaufspreises.

IX. Vom Heimarbeiter mitverwendete Personen: Familienmitglieder, Hausgenossen, beziehungsweise Dienstboten, andere Personen.

X. 1. Gewerberechtliches Verhältniß der Heimarbeiter hinsichtlich ihrer Eigenschaft als Hilfsarbeiter oder Unternehmer, hinsichtlich des Besitzes von Arbeitsbüchern oder sonstigen Ausweisen, der Führung von Arbeiterverzeichnissen, hinsichtlich der Zugehörigkeit der Heimarbeiter zur gewerblichen Genossenschaft, hinsichtlich des Umstandes, ob sie für einen oder mehrere Unternehmer arbeiten, in welch' letzterem Falle dies Verhältniß näher zu beleuchten ist. — 2. Verhältniß der Sitzgesellen zum Stückmeister, namentlich mit Bezug auf die Art und Höhe der Entschädigung für die geleistete Arbeit. — 3. Wahrnehmungen hinsichtlich der Verwendung von Frauenspersonen, jugendlichen Hilfsarbeitern und Kindern. — 4. Wahrnehmungen bezüglich der Verwendung und Ausbildung von Lehrlingen. — 5. Art der Durchführung der Krankenversicherung der Heimarbeiter, namentlich mit Rücksicht auf die Forderungen des Gesetzes vom 30. März 1888, Reichs-Gesetzblatt Nr. 33 (Krankenversicherungs-Gesetz), unter spezieller Angabe des Umstands, wer im Falle der erfolgten Versicherung den Unternehmer-(Drittel-)Beitrag leistet. — 6. Art der Durchführung der Unfallversicherung.

XI. Art, Beschaffenheit und Ausrüstung der Betriebsstätte des Unternehmers.

XII. Art, Beschaffenheit und Ausrüstung der Betriebsstätten der Heimarbeiter, namentlich in Bezug darauf, ob die Betriebsstätte Eigenthum des Heimarbeiters ist, oder ob er in einem Miethsverhältnisse zum Unternehmer oder zu einem Dritten steht; welcher Art dieses Miethsverhältniß ist; ob die Arbeits- und Wohnstätten getrennt oder vereinigt sind; wie dieselben in sanitärer Beziehung beschaffen sind; ob das Hauptwerkzeug Eigenthum des Unternehmers, des Heimarbeiters oder eines Dritten ist; wer im Falle mechanischen Betriebes die motorische Kraft liefert, beziehungsweise die Kosten ihrer Beschaffung trägt; welcher Art die motorische Kraft ist 2c.

XIII. Dauer der täglichen Arbeitszeit der Heimarbeiter unter gleichzeitiger Angabe, ob die Heimarbeit erst nach geleisteter Fabriks- oder Werkstättenarbeit beginnt.

XIV. Sonntagsarbeit, namentlich hinsichtlich der Ablieferung.

XV. Wirthschaftliche Lage der Heimarbeiter und Angabe ihres Familienstandes, ihrer sonstigen Beschäftigung, beziehungsweise ihres sonstigen Erwerbes nebst Hervorhebung und Motivirung des Umstandes, ob diese oder die Heimarbeit Hauptbeschäftigung ist, des mittleren Wochen- und voraussichtlichen Jahresverdienstes aus der Heimarbeit, eventuell Mittheilung vieler Haushaltungs-Budgets von Heimarbeitern.

Wenn dieser Fragebogen eine nur halbwegs genaue Beantwortung erfährt, so erlangt Oesterreich mit einem Schlage eine Fülle von Aufschlüssen über Hunderttausende gewerbliche Arbeiter, die dort bisher überhaupt noch nicht zum Gegenstande sozialstatistischen Studiums gemacht wurden. Allerdings ist die Erhebung so groß angelegt, daß man sich des Zweifels nicht entschlagen kann, ob es den Gewerbe-Inspektoraten, sofern sie nicht mit zahlreichen Sonderorganen für diese Aufnahme neu ausgestattet werden, möglich sein wird, der Aufgabe auch nur zum kleinen Theile zu entsprechen. Denn in gewissem Sinne hat man es hier mit einer statistischen Aufnahme nicht bloß der ganzen Industrie, des Handwerks und des Handelsgewerbes, sondern auch aller jener Hausstände zu thun, in denen sich ein Geschäftsbetrieb eventuell als häusliche Nebenbeschäftigung vorfindet. Als Termin für den Abschluß der Erhebungen ist das Ende des Jahres 1898 gesetzt, eine Frist, die nicht bloß durch den Umfang der Arbeit, sondern auch durch den periodischen, saisonmäßigen Charakter vieler Heimarbeitsbetriebe bedingt war. Sobald die Gewerbe-Inspektorate die Berichte eingeliefert haben, soll dann im Handelsministerium an ihre Sichtung und Bearbeitung geschritten werden, um die Er-

gebnisse der Erhebungen in geeigneter Weise weiteren Kreisen zugänglich zu machen — etwa nach Art der Publikationen des „Vereins für Sozialpolitik" über die Lage des Handwerks in Deutschland und Oesterreich! — und um auf Grund dieser Untersuchung dann die gesetzliche Neuregelung der Heimarbeit möglichst rasch durchzuführen.

Wien. Heinrich Adler.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Sozialpolitisches aus dem Deutschen Reichstage. In der ersten Lesung des Reichshaushaltes, die am 10. ds. begonnen hat und bei Schluß der Redaktion dieser Nummer noch nicht beendet war, sind sozialpolitische Fragen zuerst durch eine kurze Erklärung in der Rede des Centrumsabgeordneten Fritzen gestreift worden: er gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß der Staatssekretär des Innern, wie er am 6. ds. gesagt, die soziale Frage nicht außer Acht lassen will, und fügte hinzu: „Wir sind der Meinung, daß der beste Kampf gegen den Umsturz nicht Polizeigesetze und nicht krampfhafte Aufrechterhaltung des Verbindungsverbots sind, sondern die Fürsorge für die Lage der Arbeiter." Der sozialdemokratische Fraktionsredner, Abgeordneter Bebel, fragte, wie es mit der Beseitigung des Koalitionsverbotes der Vereine stehe, und forderte reichsgesetzliche Regelung des Vereins- und Versammlungsrechtes Er erging sich dann in leidenschaftlichen Angriffen gegen die Regierung wegen Fallenlassens der Sozialreform. Von der in den Februarerlassen des Kaisers verheißenen gesetzlichen Gleichberechtigung der Arbeiter sei keine Rede, der Organisation der Arbeiter lege man Hindernisse in den Weg, die Bäckermeister, die um Aufhebung der Bundesrathsverordnung petitionirten, würden vom Reichskanzler empfangen, die Bäckergesellen, die für Aufrechterhaltung der Verordnung einträten, dagegen nicht, die Reichskommission für Arbeiterstatistik lasse man einschlafen, die Konfektionsverordnung habe nur eine Vermehrung der Hausindustrie zur Folge gehabt, vor der der Fabrikinspektor Halt mache; wenigstens um den Schein (!) zu wahren, hätte die Regierung sozialpolitische Gesetze einbringen sollen! Hierauf stellte der Reichskanzler fest, daß er zwar den Wunsch, aber nicht die Hoffnung gehegt habe, die preußischen Gesetzgebungsfaktoren würden das Koalitionsverbot einfach aufheben, über den vom Reichstag angenommenen Antrag auf Erlaß eines Vereinsgesetzes werde bei späterer Gelegenheit zu reden sein, die Bäckergesellen habe er nicht empfangen, weil die Aufhebung der Bäckereiverordnung gar nicht in Frage komme. Der Kriegsminister gab der Ansicht Ausdruck, daß die Sozialdemokratie eine Krankheit sei, deren Höhepunkt bereits überschritten. Der Staatssekretär des Reichsamtes des Innern erwiderte dem Abgeordneten Bebel, der Regierung sei die Förderung der sozialen Frage viel zu ernst, um Gesetze „zum Schein" vorzulegen: „Wir wollen die soziale Frage nicht als Agitationsmittel benutzen, sondern in langsamer, ernster Kulturarbeit wirklich das Wohl der arbeitenden Klassen fördern." Die Novelle zum Unfallversicherungsgesetz sei mit Rücksicht auf die schweren Bedenken der Berufsgenossenschaften, auf deren freudige Mitarbeit man angewiesen sei, noch nicht wieder eingebracht. Der Staatssekretär erinnerte an die Maßnahmen des Schutzes und der Fürsorge für die arbeitenden Klassen; kein Staat der Welt thue für sie so viel wie Deutschland. Täglich werde eine Million Mark für Zweck der arbeitenden Bevölkerung ausgegeben; ebenso werde durch Maßregeln auf dem Wege der Verwaltung nichts unterlassen, um Mißstände abzustellen. Aber man könne doch nicht jeden Zweig des Gewerbes polizeilich reglementiren, das falle doch schließlich dem Volk auf die Nerven. Und sollen wir auch noch die Hausindustrie nach Bebels Wunsch kontroliren, dann hätten wir den Gefängnißstaat fertig. Viel wichtiger als neue sozialpolitische Gesetze zu machen, sei es die vorhandenen auszubauen. Das allein sei schon eine Riesenarbeit. Das Koalitionsrecht der Arbeiter sei bei uns weit weniger nöthig als in anderen Staaten mit anderen Wahlgesetzen, und es werde sich bei uns immer weniger nothwendig zeigen, je mehr die Arbeiter von ihren phantastischen Ideen zurückkommen. Viele seien bereits von den Phantastereien innerlich zurückgekommen und es würden noch mehr folgen. Zum Schluß erklärte der Staatssekretär: Wir werden uns nie dazu bewegen lassen, alle Gewerbe zu reglementiren und einen sozialistischen Polizeistaat aus unserem Staate zu machen, in dem sich die Arbeiter nicht wohler befinden und in dem die Besitzenden Gegner des Staates sind. — So der vorläufige Zeitungsbericht über die Erklärungen des Leiters des Reichsamts des Innern. Das amtliche stenographische Referat trifft für diese Nummer der „Sozialen Praxis" zu spät ein, um es noch zur Kontrole heranziehen zu können. — Dem Reichstag ist die Novelle zur Civilprozeßordnung jetzt zugegangen, auf deren sozialpolitische Bedeutung in diesen Blättern schon mehrfach hingewiesen worden ist. Auch der aus früheren Sessionen bekannte Heimstättenantrag ist wieder eingebracht.

Bewegungsfreiheit der Berufsvereine. In dem leitenden Aufsatze der Nr. 8 unseres Blattes hatte Freiherr v. Berlepsch die Nothwendigkeit betont, den Arbeiter-Berufsvereinen den ihnen jetzt von der Gesetzgebung noch vielfach verschränkten Raum zu gewähren, der ihnen die Vertretung ihrer Berufsinteressen auch dann ermöglicht, wenn diese das politische Gebiet berühren. Im Reichstage haben nun die Abgeordneten Dr. Pachnicke und Roesicke folgenden Antrag eingebracht:

„Der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen um die Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, welcher die dem Koalitionsrecht noch entgegenstehenden Beschränkungen beseitigt, insbesondere

a) den §. 152 der Reichs-Gewerbeordnung dahin abändert, daß Verabredungen und Vereinigungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen auch dann erlaubt sind, wenn sie nicht oder nicht nur die unmittelbaren Interessen der sich Verabredenden oder Vereinigenden, sondern auch die Interessen der Arbeiter und Arbeiterinnen im Allgemeinen betreffen oder darauf gerichtet sind, Aenderungen in der Gesetzgebung und Staatsverwaltung herbeizuführen;

b) den im §. 152 der Reichs-Gewerbeordnung erwähnten Vereinigungen und sonstigen zur Wahrnehmung von Berufsinteressen gegründeten Vereinen gestattet, mit einander in Verbindung zu treten;

c) den zur Wahrnehmung von Berufsinteressen begründeten Vereinen Rechtsfähigkeit verleiht, wenn sie den §§. 55—60 des Bürgerlichen Gesetzbuches genügen."

Der Antrag verfolgt, wenn auch auf etwas anderem Wege, das gleiche Ziel wie die Eingangs erwähnten Vorschläge, deren beredter Begründung wir für heute um so weniger beizufügen haben, als sie meist Zustimmung erfahren haben. Die im 3. Absatze des Antrages Pachnicke-Roesicke citirten Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches zählen die zur Erlangung der Rechtsfähigkeit erforderlichen Modalitäten der Register-Eintragung für solche Vereine (§ 21 des B. G.) auf, deren „Zweck nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist". — Die Rechtsfähigkeit für Berufsvereine verlangt auch der aus früheren Sessionen bekannte und jetzt wieder eingebrachte Antrag Dr. Schneider u. Gen.; er ist in die Form eines Gesetzes, betreffend die eingetragenen Berufsvereine gebracht, § 1 lautet: „Vereine, welche die Förderung der Berufsinteressenten und die Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, erlangen Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister desjenigen Amtsgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben."

Internationale Vereinbarungen über Armenrecht. Zwischen Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Portugal, der Schweiz, Schweden, Norwegen und den Niederlanden ist ein Abkommen über einige Fragen des internationalen Privatrechtes abgeschlossen. Ueber den Beitritt dazu, zusammen mit Oesterreich-Ungarn, ist dem deutschen Reichstage vom Bundesrath eine Vorlage zugegangen, die am 2. Dezember vom Reichstage in erster und zweiter Lesung erledigt wurde. Das Abkommen bestimmt in seinem Abschnitt „Armenrecht" im Wesentlichen, daß bei der Bewilligung des Armenrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten der Ausländer auf gleichem Fuße mit dem Inländer behandelt werde. Natürlich wird der Ausländer nicht von der Beibringung eines gehörigen Armuthszeugnisses entbunden; die zuständigen Behörden sollen es — event. nach angestellten Erkundigungen über das Unvermögen — ausstellen, die diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Landes, in dessen Gebiete die Urkunde vorgelegt werden soll, es kostenfrei beglaubigen. Die 3. Lesung fand am 11. ds. mit Annahme des Gesetzes ihren Abschluß.

Reichsgesetz zur Sicherung der Bauforderungen. Auf Veranlassung der preußischen Regierung ist eine Kommission von Vertretern der betheiligten Ministerien und Reichsämter zur Berathung der Frage zusammengetreten, in welcher Weise den bestehenden Mißständen im Baugewerbe entgegengewirkt und ein Schutz der Bauhandwerker gegen Ausbeutung herbeigeführt werden könne. Die Kommission hat die Entwürfe eines Reichsgesetzes zur Sicherung der Bauforderungen und eines preußischen Ausführungsgesetzes ausgearbeitet. Die Entwürfe sollen demnächst durch den „Reichsanzeiger" veröffentlicht werden, damit sie allgemeiner Erörterung unterzogen werden können. Das preußische Staatsministerium hat, wie amtlich mitgetheilt wird, sich die Stellungnahme vorbehalten.

Schadloshaltung der zu militärischen Uebungen eingezogenen Arbeiter in Frankreich. Die Arbeitskommission der Deputirtenkammer hat einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, wonach den Unternehmern zu verbieten wäre, einen Arbeiter aus direkten oder indirekten Gründen wegen seiner Reserveübungen zu verabschieden. Bei Dienstentlassungen aus anderen Ursachen soll die Dauer der in die Kündigungsfrist fallenden Uebungen nicht in diese eingerechnet werden.

Kommunale Sozialpolitik.

Kommunale Unternehmungen. Die eigenen Unternehmungen der Städte erfahren stetig eine Erweiterung und ergreifen auch kleinere Gemeinden. Die städtischen Behörden von Hanau beschlossen am 25. November die Errichtung eines städtischen Elektricitätswerkes und bewilligten hierfür einen Kredit von 600 000 *M.* Für eine gleiche Anlage entschied sich Wolmirstedt, allerdings mit Zuziehung eines Unternehmers. Zur Vorberathung der Einführung von elektrischer Beleuchtung wählten die Stadtverordneten von Tuchel am 20. November eine Kommission. In Frankfurt a/M. geht am 1. Januar 1898 das gesammte Straßenbahnnetz in städtischen Betrieb über. Der Betrieb soll allmählich in einen elektrischen übergeführt werden. Man erwartet davon nach der Frankfurter Zeitung eine Steigerung der Einnahmen auf 3—4 Millionen. Gleichfalls am 1. Januar geht die Gasanstalt zu Döbeln in städtischen Besitz über. Die Stadtverordneten von Lauenburg i/P. genehmigten Ende November einen Vertrag mit einem Unternehmer, wonach dieser eine Gasanstalt baut, die nach zehn Jahren von der Stadt erworben werden kann. — In Köln beabsichtigt man, nach Hamburger Muster einen Müll-Verbrennungsofen anzulegen, dessen Grunderwerbskosten auf 308 000 *M.*, dessen Betriebskosten auf 50 000 *M.* veranschlagt sind, wovon 40 000 *M.* durch Ersparnisse gedeckt werden. Ein Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für den Ofen wird ausgeschrieben. — In Shoreditch (London) wird dieser Ofen zur Erzeugung von Dampf und Elektricität benutzt. In Berlin hatte die Straßenreinigungs-Deputation beschlossen, von weiteren Schritten in Sachen der Müllverbrennung Abstand zu nehmen. Eine Interpellation darüber von sozialdemokratischer Seite brachte die Angelegenheit kürzlich in erneute Bewegung.

Städtischer Park in Danzig. Der Werth öffentlicher Parks für das hygienische Gesicht der Großstadt wird neuerdings in steigendem Maße gewürdigt. Der Berliner Historienmaler Franz Steffens stiftete seiner Vaterstadt Danzig 50 000 *M.* zur Anlage eines Parkes. Zu den Gesammtkosten der Anlage dieses 15 Morgen großen Steffens-Parkes bewilligte die Stadt noch 16 302 *M.*

Ausdehnung der Kranken- und Unfallversicherung in Berlin. Ein Ausschuß der Stadtverordnetenversammlung hat einstimmig beschlossen, der Versammlung zu empfehlen, den Magistrat zu ersuchen:

„1. ein Ortsstatut zu erlassen, wonach die Vorschriften des §. 1 des Krankenversicherungsgesetzes ausgedehnt werden auf sämmtliche im städtischen Dienste beschäftigten Personen, soweit sie nicht 2000 *M.* Lohn oder Gehalt beziehen, oder zu vorübergehender Dienstleistung (weniger als acht Tage ꝛc.) angenommen werden. Dieses Ortsstatut soll am 1. April 1898 in Kraft treten; 2. denjenigen in städtischen Betrieben oder im Dienste der Stadt Berlin gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, die bei Ausübung ihres Berufs einen Unfall erleiden, eine Unterstützung in dem aus den §§. 5, 6 und 7 des Unfallversicherungsgesetzes sich ergebenden Umfange zu gewähren, soweit diese Personen nicht bereits entweder auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes eine Unterstützung erhalten oder Pension beziehen."

Gehen, wie zu erwarten, Stadtverordnete und Magistrat auf diesen Ausschußantrag ein, so wird damit ein erfreulicher Schritt vorwärts gethan, der auch denjenigen städtischen Angestellten und Arbeitern, die bisher nur auf die vom subjektiven Ermessen der Behörden abhängige Unterstützung angewiesen waren, nun bei Krankheiten und Unfällen einen sicheren Rechtsboden gewährt.

Verwendung von Sparkassenüberschüssen in Heidelberg. Der Heidelberger Stadtrath schlägt dem Bürgerausschuß vor, von den Sparkassenüberschüssen 50 000 *M.* der Stadtkasse zu überweisen, und zwar 22 000 *M.* zu Zwecken der Oberrealschule, 13 000 *M.* für die höhere Mädchenschule, 6000 *M.* für die Gewerbeschule und 9000 *M.* für die erweiterte Volksschule zu verwenden, also diese Erträge auszugeben zur Erleichterung dauernder Lasten, die die Stadt auf sich zu nehmen hätte. Zugleich mit diesem Antrag wird die Erneuerung der Verbrauchssteuer auf unbestimmte Zeit (bisher auf je sechs Jahre) beantragt, deren Erträge sich von 116 638 *M.* im Jahre 1886 auf 160 933 im Jahre 1896 gesteigert haben. Wir haben hier also auf der einen Seite eine Verwendung eines Theils der den Sparern zu wenig gezahlten Zinsen zu Zwecken, die vorwiegend den Bessergestellten zu Gute kommt, und auf der anderen Seite wiederum eine Belastung vorwiegend der ärmeren Schichten der Bevölkerung, die eine Stadt doch vermeiden könnte und sollte.

Soziale Zustände.

Arbeitslöhne und Arbeitszeiten der in den Marinebetrieben beschäftigten Arbeiter. Einer in der vorigen Reichstagssession ausgesprochenen Anregung des Abgeordneten Roesicke entsprechend, hat das Reichs-Marineamt dem Reichstage jetzt eine Uebersicht der Besoldungen und Arbeitszeiten des Personals überreicht. Für die Gehilfen, Hilfsbediensteten und Arbeiter der Marineverwaltung stellen sich die Löhne folgendermaßen:

Ausrüstungs- und Hafenbauhandwerker (Takler, Segelmacher, See- und Zimmerleute, Schleusenarbeiter, Maurer u. s. w.): 3 *M.* 50 *Pf.*

Schiffsbauhandwerker (Schiffsbauer, Schiffszimmer-Leute, Schmiede, Schlosser, Tischler, Maler u. s. w.): 4 *M.* 26 *Pf.*

Maschinen- und Torpedohandwerker (Maschinenbauer, Former, Kesselschmiede, Kupferschmiede, Metalldreher u. s. w.): 4 *M.* 62 *Pf.*

Maschinenwärter, Kesselwärter, Heizer: 3 *M.* 53 *Pf.*

Wächter, Boten, Bureau- und Hausdiener: 3 *M.* 35 *Pf.*

Schreibkräfte (Hilfsarbeiter, Werkstattmagazinsgehilfen, Lohnschreiber, Drucker u. s. w.): 3 *M.* 83 *Pf.*

Handlanger: 2 *M.* 90 *Pf.*

Lehrlinge und Jungen: 1 *M.* 30 *Pf.*

Arbeiterinnen (Wäscherinnen, Flickerinnen): 2 *M.* 16 *Pf.*

Diese Löhne sind im Durchschnitt für ein Tagewerk gezahlt worden. Sie sind in der Weise ermittelt, daß die an die einzelnen Dienstgruppen im 1. Halbjahr 1897/98 (also vom 1. April bis 30. September des laufenden Jahres) überhaupt gezahlten Lohnbeträge durch die Gesammtzahl der geleisteten Tagewerke getheilt worden sind. Sie ergeben daher den wirklichen, in einem Tagewerk von den Arbeitern durchschnittlich erzielten Verdienst. Akkordverdienst und Verdienst für etwaige Ueberstunden sind miteingerechnet. Außer Betracht geblieben sind einerseits die von den Arbeitern in Erkrankungsfällen bezogenen Krankengelder und andrerseits die am Arbeitslohn gekürzten Beiträge für die Krankenkassen und die Alters- und Invalidenversicherung. Das 300 fache der angegebenen Sätze ergiebt den Jahresverdienst der einzelnen Arbeiterklassen.

Was nun die tägliche Dauer des planmäßigen Dienstes der Arbeiter der Marineverwaltung betrifft, so arbeiteten von der Gesammtzahl von 13 580 Personen 13 516 in Tagschichten und nur 64 in Tag- und Nachtschichten. 13 387 von den in Tagschichten Arbeitenden hatten eine Arbeitszeit von mehr als 9 und nicht über 10 Stunden, die höchste Arbeitszeit mit 11—15 Stunden hatten 106 Leute der Feuerwache und 8 Wächter in Depots. Von den 64 regelmäßig in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Personen arbeiten 59 in zwölfstündigen Schichten, die andern weniger. In diesen Angaben ist die Mittagspause nicht eingerechnet, wohl aber die kurzen Vor- und Nachmittagspausen. Ueberstunden werden grundsätzlich möglichst vermieden, ebenso Sonntagsdienst. An Arbeitsstellen, in denen der Feuersgefahr oder sonstiger Gründe wegen künstliches Licht nicht verwendet werden darf, wird im Winter nur 9, 8 oder 7 Stunden gearbeitet. Die Tage und Stundenlohnempfänger erhalten dann bei sieben- und achtstündiger Arbeitszeit rund 12 Wochen lang eine Winterzulage von 40 bezw. 20 *Pf.* für den Tag.

Ueberblickt man diese statistischen Angaben, so kann man als Gesammtergebniß feststellen, daß in den Marinebetrieben mit geringfügigen Ausnahmen eine $9^1/_2$—$9^3/_4$stündige effektive Arbeitszeit herrscht und daß die Arbeitslöhne für die Mehrheit der Arbeiter sich zwischen $3_{,50}$ und $4_{,50}$ *M.* pro Tag bewegen. Durch ein ausgebreitetes System von Wohlfahrtseinrichtungen (Arbeiterwohnungen, Konsumvereinen, Kantinen, Unterstützungskassen, Speiseanstalten, Schulen u. s. w.) erwachsen den Arbeitern weiter nicht unerhebliche materielle Vortheile.

Gewerbliche Nebenbeschäftigung von Schulkindern in den Berliner Vororten. Die polizeiliche Einschränkung der gewerblichen Nebenbeschäftigung von Schulkindern ist für den Amtsbezirk Friedenau von dem dortigen Amtsausschuß (Gemeindevertretung) abgelehnt worden. Der Antrag war auf Veranlassung der Schulkommission von dem Amtsvorsteher selbst gestellt worden; schulpflichtige Kinder sollten vor 7 Uhr morgens und nach 7 Uhr abends nicht zu gewerblichen Arbeiten verwendet werden dürfen. Bei der Berathung des Antrages erklärten sich sämmtliche Redner

gegen eine solche Polizeiverordnung; namentlich wurde die Zeitbestimmung des Amtsvorstehers als eine zu tief einschneidende Maßregel bezeichnet und 5 Uhr morgens und 8 oder 9 Uhr abends für ausreichend gehalten. Schließlich wurde ein Zusammengehen in dieser Frage mit den benachbarten Ortschaften Schöneberg, Steglitz, Wilmersdorf u. s. w. empfohlen.

Alkoholismus in den Heilanstalten Preußens. In den allgemeinen Heilanstalten des preußischen Staates wurden, wie wir der „Statistischen Correspondenz" entnehmen, im Jahre 1895: 10 983, im Durchschnitte der Jahre 1886 bis 1895 jährlich 10 497 Personen an Alkoholismus behandelt.

Das männliche Geschlecht überwog bedeutend: von den Alkoholisten waren während des vorgenannten Jahrzehntes durchschnittlich 94 vom Hundert Männer und nur 6 vom Hundert Frauen, während unter allen Behandelten sich 65 vom Hundert Männer und 35 vom Hundert Frauen befanden. Die Höchstzahl fällt für beide Geschlechter in das Alter vom 30. bis 50. Jahre. Die Betheiligung der höheren Altersklassen erscheint bei den Weibern größer als bei den Männern. Dem Berufe nach waren von den männlichen Alkoholisten 77 vom Hundert Handwerker und Arbeiter. Die Sterblichkeit der Trinker war höher als die der übrigen in den Krankenhäusern Verpflegten. Bemerkenswerth ist noch, daß sich in den Heilanstalten der nördlichen und östlichen Provinzen Preußens das Verhältniß der männlichen Alkoholisten zu den überhaupt behandelten Männern erheblich höher stellt als in den übrigen Provinzen.

Schließlich wird noch mitgetheilt, daß in den Irrenanstalten Preußens an Trinkerwahnsinn 1895 insgesammt 1255 Personen, 1161 Männer und 91 Weiber, behandelt wurden.

Arbeiterbewegung.

Eingabe um Verkürzung der Arbeitszeit und Versicherung der Arbeitslosen in der Textilindustrie. Der christlich-soziale Textilarbeiterverband von Aachen, Burtscheid und Umgegend, der nach zehnmonatlichem Bestehen eine Mitgliederzahl von nahezu 2100 erreichte, hat eine Eingabe an den Reichstag ausgearbeitet, die eine geregelte und ständige Verkürzung der Arbeitszeit und Versicherung der Arbeitslosen durch die Unternehmerverbände, Staat und Gemeinde fordert. Für die Verkürzung der Arbeitszeit wird vorgeschlagen:

1. daß die tägliche Arbeitszeit in der Textilindustrie, die Pausen einbegriffen, auf mindestens 10, höchstens 10½ Stunden festgesetzt werde;
2. daß die Mittagspause von 1 Stunde auf 1½ Stunde verlängert werde;
3. daß der Schluß der Arbeitszeit an Samstagen und an den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen allgemein auf 5½ Uhr Nachmittags festgesetzt werde;
4. daß es keinem Weber, Spinner rc. rc. gestattet werde, während der Mittagspause in der Fabrik zu bleiben, um irgend eine Arbeit zu verrichten.

Die Petition wird ähnlich begründet, wie die (Spalte 228 der Sozialen Praxis Jahrg. VII behandelte) der bayerischen Textilarbeiter. Für die Schließung der Fabriken in der Mittagszeit wird unter Anderem die Nothwendigkeit des Schutzes der Arbeiterinnen vor den gemeinen, unsittlichen Spekulationen solcher Arbeiter und Fabrikangestellten, welche erfahrungsgemäß die Mittagspause zu Schlechtigkeiten benutzen, die Hintanhaltung von Racheakten (Beschädigung der Kette) und Diebstählen, sowie Gleichstellung der Arbeiter in der Arbeitsgelegenheit angeführt. — Durch eine völlige Schließung der Arbeitsräume in der Mittagspause dürfte der schädlichen Gewohnheit vorgebeugt werden, das Mittagsmahl auch in der textilstauberfüllten Arbeitsstätte einzunehmen. Denn leider sind besondere Speisesäle noch recht selten in den Fabriken und Betrieben.

Gewerkschaftskongreß. Der zweite Kongreß der lokalorganisirten und durch Vertrauensmänner zentralisirten Gewerkschaften Deutschlands findet im März künftigen Jahres in Berlin statt. Es soll unter Anderem eine Neuregelung der Streikunterstützung beschlossen, sowie die Einführung einer allgemeinen Wander- und Arbeitslosenunterstützung für sämmtliche lokalorganisirten Gewerkschaften berathen werden.

Christlich-soziales Volksbureau in Aachen. Auch in Aachen ist ein sogenanntes Volksbureau begründet worden und zwar vom christlich-sozialen Arbeiterverbande, in welchem Arbeiter und kleine Gewerbetreibenden Aachens und der Umgegend in Kranken-, Unfall-, Alters-, Invaliditäts-, Militär-, Schul- und Armenangelegenheiten, in Mieth- und Grundbuchsachen und Anderem zum Schutze ihres Rechtes Rath und Auskunft ertheilt wird. Schriftliche Eingaben, Berufungen, Steuerreklamationen werden gleichfalls übernommen. Abweichend von den Volksbureaus der sozialdemokratischen Arbeiterschaft und manchen anderen erwirbt man hier das Recht zur Benutzung erst durch ein Jahresabonnement von 1 ℳ.

Aus der englischen Arbeiterbewegung. Während kaum daran zu zweifeln ist, daß die Abstimmung der Arbeiter in der Maschinenbau-Industrie gegen das Ultimatum der Arbeitgeber ausfällt und somit der Kampf fortdauern wird (vgl. den Artikel von Professor Brentano an der Spitze dieser Nummer), ist in der Baumwollindustrie der drohende Streit beigelegt. Am 7. kamen die Vertreter der Unternehmerverbände in Manchester zusammen. Die Antworten vieler Unternehmer auf die Frage, ob, wenn die Arbeiter auf die Lohnreduzirung nicht eingehen wollten, eine allgemeine Aussperrung vorgenommen werden solle, waren nicht derart ausgefallen, um die Leiter der Fabrikantenvereinigungen zu einem Vorgehen gegen die Arbeiter zu ermuntern. Infolgedessen wurde beschlossen, die angedrohte fünfprozentige Lohnreduktion in Lancashire wieder zurückzunehmen. Es heißt, daß sich die Lage der Industrie überhaupt gebessert habe. — Unter den Eisenbahnerverbänden regt sich zwar noch hie und da die Streiklust, indeß macht die energische Warnung des Handelsamtes und die Haltung der öffentlichen Meinung, die einem Eisenbahnstreik durchaus abhold sind, doch tiefen Eindruck, und man darf hoffen, daß nüchterne Erwägungen bei den Führern der Bewegung die Oberhand behalten.

Arbeiterschutz.

Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse im Binnenschifffahrtsgewerbe. Unterm 4. Oktober 1895 erging, veranlaßt durch ein bei Berathung des Binnenschifffahrtsgesetzes ausgesprochenes Ansuchen des Reichstages, ein Schreiben des Reichskanzlers an die Kommission für Arbeiterstatistik, worin diese zu einer gutachtlichen Äußerung über die Vornahme einer Erhebung, betr. die Sonntagsarbeit im Binnenschifffahrts- und Flößereibetriebe, aufgefordert wurde. Nach einen Referat des Dr. v. Scheel, das eine Enquête befürwortete, beschloß die Kommission am 10. Dezember 1895 einen Ausschuß zu wählen, der über die Vornahme von Erhebungen in der nächsten Sitzung Bericht erstatten sollte. Dies ist bis jetzt nicht geschehen, vermuthlich weil die Kommission durch die Untersuchung der Arbeitsverhältnisse in der Konfektionsindustrie inzwischen in Anspruch genommen war. Doch wird der Gegenstand, wie es heißt, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung kommen. Am 3. Dezember aber hat sich eine Ausschußsitzung des Centralvereins zur Hebung der deutschen Kanal- und Flußschifffahrt mit der Frage beschäftigt. Anlaß dazu bot eine Eingabe eines Mannheimer Schifferverbandes an den Bundesrath, der eine gesetzliche Regelung der Nachtruhe im Schiffergewerbe forderte. Dies wurde von verschiedenen Seiten als zu weitgehend und unnöthig bekämpft, von anderen Rednern befürwortet, jedoch einigte sich der Ausschuß zuletzt auf folgende Resolution:

Der Centralverein hält eine Festlegung der Nachtruhe im Schifffahrtsgewerbe nicht für nothwendig, muß aber jedenfalls eine einseitige Regelung derselben ablehnen. Eine Untersuchung der Arbeitsverhältnisse im Binnenschifffahrtsbetriebe muß gleichzeitig auf die Angestellten und Bediensteten im Eisenbahnbetriebe ausgedehnt werden.

Aus der Debatte wird von der „Magdeb. Ztg." mitgetheilt, daß Abg. Bassermann (Mannheim) als Vorsitzender jenes Schiffervereins gegenüber dem ablehnenden Gutachten des Berichterstatters die Eingabe in allen Punkten vertrat. Vor dem Maximalarbeitstag, den sie in der That anstrebe, schrecke er für seine Person nicht zurück. Er wäre nicht der einzige Maximalarbeitstag und würde auch nicht der letzte sein. Es bestehe eine vollständige Abhetzung der selbstständigen Schiffer sowohl wie des Personals. Die Vertragsfreiheit habe eine mißbräuchliche Ausdehnung erfahren. Die Kapitäne der Schlepper führen rücksichtslos auch in den dunkelsten Nächten. — Eine vom Centralverein vorher angestellte Umfrage bei den Zweigvereinen hatte nur vom Magdeburger Schifferverein eine Beantwortung und zwar in dem Sinne erfahren, daß kein Grund vorliege, die Nachtruhe auf gesetzlichem Wege einzuführen. Eine ganze Anzahl inzwischen eingelaufener Gutachten schloß sich dieser Erklärung an.

Bei diesem Zwiespalt der Ansichten in betheiligten Kreisen erachten wir es für höchst wünschenswerth, daß die Kommission für Arbeiterstatistik zunächst einmal die Arbeitsverhältnisse in der Binnenschifffahrt und Flößerei durch eine Erhebung klar lege. Entschließt sich der Reichskanzler, ihr auch — der Ansicht des Centralvereins entsprechend — eine Enquête über die Arbeitszeit im Eisenbahnbetriebe zuzuweisen, so wurde damit nur eine im Reichstag 1890 gegebene Zusage der Regierung eingelöst.

Das Gesetz betr. den Hafeninspektor in Hamburg. Das nunmehr vom Senat und Bürgerschaft übereinstimmend angenommene Gesetz betreffend die Anstellung eines Hafeninspektors bestimmt im Wesentlichen:

1. daß ein der Polizei-Behörde zu unterstellender, auf Vorschlag derselben und nach Anhörung der Deputation für Handel und Schiff-

fahrt vom Senat zu ernennender Hafeninspektor angestellt werde, dem die Fürsorge für den Schutz der Hafenarbeiter gegen Gefahr für Leben oder Gesundheit, sowohl in den Arbeitsbetrieben selbst, wie bei der Beförderung von und nach den Arbeitsstätten im Hafen, nach Analogie der den Fabrikinspektoren zustehenden Befugnisse in Gemäßheit einer vom Senat zu ertheilenden Instruktion zu übertragen ist; 2. daß dem Hafeninspektor jeder Zeit der Zutritt zu allen im Hafen befindlichen Fahrzeugen, sowie zu allen anderen Arbeitsstätten daselbst zu verstatten ist; 3. daß er zu befugen, dann, wenn seines Erachtens durch mangelhafte Betriebseinrichtungen im Hafen eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit der im Betriebe Beschäftigten besteht, sofort die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Anordnungen zu treffen und nöthigenfalls die Fortsetzung der Arbeit bis zur Abstellung der gerügten Mängel zu untersagen, vorbehältlich einer etwa später von der Polizei-Behörde auf Grund einer von den Betheiligten bei ihr eingelegten Beschwerde verfügten Aufhebung oder Abänderung der getroffenen Anordnungen; 4. daß diejenigen, welche dem Hafeninspektor den Zutritt zu ihren Schiffen oder Arbeitsstätten verweigern oder seinen Anordnungen nicht Folge leisten, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* oder mit Haft bis zu 6 Wochen zu bestrafen sind.

Die Ernennung des Inspektors wird bald erfolgen. Ebenso wird der von der Senatskommission zur Prüfung der Arbeiterverhältnisse im Hafen erstattete Bericht demnächst veröffentlicht werden.

Regelung der Arbeitsverhältnisse von Lokomotivführern und Heizern in Frankreich. Der französische Arbeitsminister Turrel hat der Kammer in der Sitzung vom 26. November einen Gesetzentwurf betreffend die Arbeit von Lokomotivführern und Heizern vorgelegt. Der Entwurf fixirt die Maximalarbeitszeit dieser Arbeiter mit 10 Stunden innerhalb 24 Stunden. Die Ruhepausen — als solche gelten nur Stunden völliger Dienstfreiheit — sollen im administrativen Wege genau geregelt werden. Tritt durch vis major die Nothwendigkeit längerer als 10stündiger Arbeitszeit ein, so ist hierüber in jedem einzelnen Falle Bericht an den Arbeitsminister zu erstatten. Der diensthabende Chef ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften streng verantwortlich. Die Lokomotivführer und Heizer haben ferner alle 10 Tage Anspruch auf einen 24stündigen Ruhetag und zwar ohne Entgang der Löhnung. Außerdem haben sie noch jährlich auf 12 Tage Urlaub Anspruch. Die Eisenbahn-Gesellschaften sind schließlich verpflichtet, für die Altersversicherung der Lokomotivführer und Heizer zu sorgen. (Vgl. Soziale Praxis Jahrg. VII Sp. 202.)

Arbeitsnachweis.

Arbeitsnachweis in Württemberg. Durch Ministerialerlaß vom 15. Dezember 1895 ist bekanntlich eine Centralisation der Arbeitsnachweisstellen im Königreich Württemberg angebahnt; gleichzeitig war darin die Aufforderung ausgesprochen, daß man Vorschläge zur weiteren Förderung der Arbeitsvermittelung gern entgegennehmen würde. Das städtische Arbeitsamt in Stuttgart hat nun auf Grund dieser Zusage an den Gemeinderath das Ersuchen gerichtet, er möge beim Ministerium des Innern beantragen, daß den von württembergischen Arbeitsämtern in auswärtige Arbeitsstellen gesandten Arbeitern eine Ermäßigung der Eisenbahnfahrpreise zugestanden werde. Die Begründung weist mit Recht nachdrücklich darauf hin, wie die Reisekosten für Arbeiter, denen auswärts Arbeit nachgewiesen wird, oft unerschwinglich sind, wodurch die Annahme der Stelle unmöglich wird. Neues Recht wird durch die Gewährung einer Fahrpreisermäßigung nicht geschaffen, da der Staat ja bisher schon in Stellung befindlichen Arbeitern für die Fahrten zu und von der Arbeit Vergünstigungen auf den Eisenbahnen gewährt. Es würde nur ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit sein, wenn der Staat die Preisermäßigung auch den Arbeitsuchenden einräume. — Der Gemeinderath stimmte einhellig diesem Antrage des Arbeitsamtes zu, der hoffentlich auch die Billigung der Regierung findet.

Arbeitsnachweis der Metallindustrie. Der Gesammtverband Deutscher Metallindustrieller hielt in voriger Woche in Berlin eine Versammlung ab, in der über die Errichtung einer Hauptstelle für Arbeitsnachweis berathen wurde. Zur Begründung wurde geltend gemacht, es diene zur Verhinderung frivoler Arbeitseinstellungen, wenn man neue Nachweisstellen errichte und eine Verbindungsstelle sämmtlicher Arbeitsnachweisstellen schaffe. Auf Vorschlag der süddeutschen Verbandsmitglieder wurde (nach der „Tägl. Rundschau") beschlossen, der Gesammtverband wolle darauf hinwirken, daß die Einzelverbände der Metallindustrie Arbeitsnachweisstellen errichten und in Berlin eine Centralstelle geschaffen werde, welche die Zwecke des Unternehmens durch Sammlung statistischen Materials, Auskunftsertheilung u. s. w. fördern soll.

Staatlicher Arbeitsnachweis in Kalifornien. Der eben erschienene 7. Bericht des arbeitsstatistischen Bureaus für Kalifornien, der die beiden Jahre 1895 und 1896 umfaßt, giebt u. A. auch einige bemerkenswerthe Daten über das „Free employment System", d. h. den unentgeltlichen Arbeitsnachweis, wie er in Ohio und Kalifornien durch ein eigenes Departement des arbeitsstatistischen Amtes vermittelt wird. Im ersten Jahre seiner Thätigkeit von Juli 1895 bis August 1896 gelangten an das Kalifornische Arbeitsnachweisbureau 18 920 Stellengesuche, denen in 5 845 Fällen entsprochen werden konnte, was einem Prozentsatze von über 30 % gleichkommt. Der Bericht hebt hervor, daß diese Leistung, wäre sie von privater Stellenvermittlung ausgegangen, einen Kostenaufwand von 90 252 Dollar verursacht hätte.

Genossenschaftswesen.

Konsumvereine und Bedürfnißfrage. Nach einem neuerlichen Erlaß des preußischen Ministers des Innern findet die Meinung, es sei bei Konsumvereinen in den Fällen des §. 33 Abs. 5 der Gewerbeordnung die Bedürfnißfrage von wesentlich anderen Gesichtspunkten aus zu beurtheilen, als bei Einzelpersonen, die sich um die Erlaubniß zum Betriebe der Gast- oder Schankwirthschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus bewerben, in dem Gesetze keinen Anhalt. Auch bei den Anträgen von Konsumvereinen ist kraft dieser Verfügung stets zu untersuchen, ob bereits genügend Wirthschaften und Kleinhandlungen bestehen, um das Bedürfniß der Betheiligten in geeigneter und ausreichender Weise zu befriedigen. Ist dies der Fall, so kann eine große Mitgliederzahl des Vereins oder die lange Dauer seines Bestehens oder der von ihm eingerichteten Wirthschaft oder Kleinhandlung nicht ausreichen, um trotzdem die Bedürfnißfrage zu bejahen, und ebensowenig der Wunsch, das Fortbestehen des Vereins zu sichern. — Die Entscheidungen verschiedener Verwaltungsgerichte nehmen hier einen andern Standpunkt ein.

Genossenschaft der Palmkorbarbeiter in Oberfranken. Die im bayer. Oberfranken und in Koburg verbreitete, in Hausindustrie betriebene Palmkorbflechterei liegt zur Zeit sehr darnieder. Der Verdienst ist so gesunken, daß ein gewandter Arbeiter pro Tag oft nur 25—40 ₰ verdient. Nun ist es, nach der „Frkf. Ztg." den Bemühungen der bayerischen und der koburgischen Regierung gelungen, unter Beihülfe der Lehrerschaft eine Genossenschaft der Palmkorbarbeiter im Steinachgrund und Umgebung ins Leben zu rufen. Zur finanziellen Finanzirung ist seitens der bayerischen Regierung ein größerer Betrag schenkungsweise in Aussicht gestellt. Der Genossenschaft sind bereits über 200 Arbeiter beigetreten; sie bezweckt vor allem die Erzielung höherer Preise durch Ausschluß der Zwischenmeister und direkte Lieferung an die Großhändler.

Die Genossenschaftsbewegung in der Schweiz hat von Jahr zu Jahr größere Fortschritte zu verzeichnen. Nach dem von Dr. Hans Müller in Nr. 38 und 39 des „Genossenschafter" gegebenen Berichte an den 3. Kongreß des internationalen Genossenschafts-Verbandes zu Delft sind unter den 2223 schweizerischen Genossenschaften 838 Käsereigenossenschaften, 353 Sennerei-, 251 landwirthschaftliche, 220 Viehzucht-, 96 Wasserversorgungs-, 39 Brennerei-, 32 Dreschmaschinen- und 30 Bäckereigenossenschaften. Die landwirthschaftlichen Genossenschaften sind in 5 Zentralverbänden organisiert; der Zweck dieser Genossenschaften ist nach dem Normalstatut, auf möglichste Förderung des landwirthschaftlichen Betriebes im allgemeinen auszugehen; sie können ihre Thätigkeit aber auch auf andere Gebiete der Land- und Volkswirthschaft ausdehnen. Ihre Zwecke werden zu erreichen gesucht durch a) Ankauf von Konsumartikeln; b) vortheilhafte Verwerthung der eigenen Produkte; c) Schutz der Mitglieder gegen Uebervortheilung; d) Verminderung der Produktionskosten; e) Hebung der beruflichen Bildung der Mitglieder durch geeignete Vorträge und Besuch, sowie Veranstaltung von Kursen.

Die Begünstigung der Arbeitergenossenschaften bei französischen Staatssubmissionen. In einem Rundschreiben hat der Minister für Handel und Industrie die Behörden von Neuem an die früher erlassenen Gesetze und Verordnungen über diesen Gegenstand erinnert. Diese Erleichterungen für die gesetzmäßig organisirten Arbeiterassoziationen sind die folgenden: Die zu vergebenden Arbeiten und Lieferungen sind soweit als ausführbar in kleinere Loose aufzutheilen. Bei Verträgen von weniger als 50 000 Francs Werth genießen die Genossenschaften Kautionsfreiheit. Die Abschlagszahlungen werden in vierzehntägigen Zwischenräumen bewilligt. Bei Gleichheit der Offerte zwischen einem Privatunternehmer und einer Arbeitergenossenschaft fällt letzterer der Auftrag zu.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Konferenz der deutschen Wohlfahrtsvereine. Die Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen hatte am 8. ds. eine große Anzahl von Behörden und deutschen Wohlfahrtsvereinen zu einer Konferenz im Reichstagsgebäude zu Berlin eingeladen. Dieser Einladung hatten u. A. das braunschweigische Staatsministerium, das Ministerium für Elsaß-Lothringen, das Kaiserliche Statistische Amt, das Kaiserliche Gesundheitsamt, das Reichs-Versicherungsamt, die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten von Berlin, Brandenburg, Braunschweig, die Magistrate von Hannover, Frankfurt a. M., Bremen, Dresden, Altona, Chemnitz, ferner mehr als 40 Vereine, u. A. der Verein für Sozialpolitik, Evangelisch-sozialer Kongreß, Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, Gesammtverband evangelischer Arbeitervereine, Katholischer Verband Charitas rc. Folge geleistet. Die Versammlung leitete Staatssekretär a. D. Dr. Herzog. Zunächst referirte Dr. Bode—Hildesheim über das Hauptthema des Tages: „Wie ist die gegenwärtige Kräftezersplitterung auf dem Gebiete der öffentlichen Wohlfahrtsbestrebungen zu vermeiden?" Er bemängelte es, daß die Hauptversammlungen der verschiedenen Vereine vielfach zusammenfallen oder auch örtlich und zeitlich zu weit auseinanderliegen, und wünscht die Errichtung einer Centralstelle, die einen Kongreßkalender mit periodischen regelmäßigen Angaben von Zeit, Ort und Inhalt der nächsten Tagung eines jeden Wohlfahrtsvereins herausgiebt und sich bemüht, eine örtliche und zeitliche Konzentrirung der Versammlungsthätigkeit unter regionaler Abgrenzung von vier deutschen Arbeitsgebieten herbeizuführen. Sodann hält es Dr. Bode für erforderlich, daß die Vereine engere Fühlung mit einander nehmen. Der zweite Referent, Stadtrath Kalle—Wiesbaden, tritt ebenfalls für eine Konzentrirung aller Wohlfahrtsbestrebungen ein, da die jetzt vielfach herrschende Systemlosigkeit und der Mangel an Fühlung zur Kräfteverschwendung und zu Störungen führen müssen; er empfiehlt die Einsetzung eines Centralcomités, dem ein Centralbureau zur Seite steht. Dieser Organisation würde die Sammlung von Material und Litteratur, die Auskunftsertheilung, die Herausgabe eines Handbuches der Wohlfahrtspflege, einer Fachzeitschrift, Korrespondenz für die Presse rc. obliegen. Nach lebhafter Diskussion über diese Vorschläge konnte der Vorsitzende feststellen, daß die Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, der Dr. Bode, Geh.-Rath von Massow und Landesrath Brandts als Comité zur Seite treten, mit der Aufgabe betraut wird, die vorbereitenden Maßregeln für eine Zusammenfassung der gemeinsamen Interessen zu treffen, mindestens jährlich eine Konferenz nach Art der gegenwärtigen Versammlung einzuberufen und durch ihr Organ alle angeschlossenen und befreundeten Vereine in Bezug auf Ort, Zeit und Gegenstand von Versammlungen in Kenntniß zu setzen. Weiter hörte sodann die Konferenz noch Referate über die Gehe-Stiftung, über Wohlfahrtspflege und Wohlthätigkeit auf der Pariser Ausstellung von 1900 und über ein Museum der Wohlfahrtspflege und Gewerbehygiene.

Der „Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen" hielt in Berlin unlängst seine Jahresversammlung ab. Den Vorsitz führte der Staatssekretär a. D. Dr. Herzog. Seinem Bericht zufolge zählt der Centralverein z. Z. 1004 Mitglieder, und zwar 193 Behörden, Körperschaften und Vereine, 146 Aktien- und andere Gesellschaften, 6 permanente Mitglieder und 659 persönliche Mitglieder. Zu den korporativen Mitgliedern gehören u. A. das Reichs-Versicherungsamt, der Berliner Magistrat und die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft. Ueber die Frage der Einführung des Unterrichts in Haushaltung und Gesundheitspflege wurde eine Denkschrift verfaßt, die den betheiligten preußischen Ministerien überreicht worden ist.

Knabenhort und Haushaltungsschule in Nürnberg. Für die Arbeiter der Elektrizitätsgesellschaft vormals Schuckert u. Co. treten jetzt wiederum neue Wohlfahrtseinrichtungen ins Leben. Aus den Mitteln der von der Wittwe Schuckerts errichteten Stiftung wird nämlich für die über zehn Jahre alten Knaben der im Etablissement Beschäftigten ein Knabenhort und für die konfirmirten Mädchen eine Haushaltungsschule errichtet.

Beamtenstiftung und Arbeiterheim in Reichenbach. Der Inhaber der Firma Georg Schleber in Reichenbach in Sachsen, deren 50jähriges Bestehen vor einigen Tagen gefeiert wurde, Kommerzienrath Seifert, hat für seine Beamten eine Stiftung von 100 000 ℳ überwiesen und außerdem ein Arbeiterheim errichtet, für das er 60 000 ℳ. stiftete.

Soziale Hygiene, Volksernährung.

Enquete über Milchversorgung der Städte. Die Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes der Deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften zu Offenbach hat an die Magistrate der 300 größten Städte Deutschlands Anfragen über die Milchversorgung der Städte gerichtet. 182 Magistrate haben geantwortet. Danach stellt sich heraus, daß der Verbrauch an Milch pro Kopf mit der Größe der Stadt nachläßt. (Vgl. Soziale Praxis Sp. 236.) Es brauchen pro Kopf und Monat ausschließlich selbstproduzierter Milch:

Hamburg (625 000 Einwohner)	7,5 Liter
Köln (320 000)	7,6 „
Frankfurt a. M. (228 000)	7,0 „
Nürnberg (162 000)	9,2 „
Stuttgart (158 000)	10,1 „
Mainz (77 000)	11,5 „
Ludwigshafen (39 000)	11,0 „
Stralsund (30 000)	10,8 „
Göttingen (25 000)	14,5 „

Bei den kleineren Städten wächst die Nachfrage in den Sommermonaten. Die Einfuhr der Milch wächst mit der Größe der Städte. Die tägliche Anlieferung erfolgt bis aus einer Entfernung von 223 und 200 km (bei Berlin und Köln) bei Leipzig ist das Maximum 33 km. Die Vermittelung besorgen, abgesehen von den Städten unter 20000 Einwohnern, meist Händler. 55 der 182 Städte werden durch über 80 Verkaufsvereinigungen bedient, die in einigen Städten (z. B. Kottbus) über die Hälfte sämmtlichen Bedarfs decken, deren tägliche Leistung beträgt in Breslau 18—20000 l, in Köln 10000 l, in Hannover 7—12000 l, in Neumünster 4400 l, in Neustadt O.S. 3000 l, in Trier 2700 l, in Anklam 1000 l. Die meisten Stadtverwaltungen sträuben sich noch gegen eine ständige Kontrole, wiewohl man über die Unreellität mancher kleinerer Landwirthe im Allgemeinen klagt und der Hamburger Senat z. B. ausdrücklich das Mitführen von Wasser beim Milchverkauf verbietet. Von einer Verbreitung des genossenschaftlichen Milchverkaufs wird eine Verbesserung der Milchversorgung erwartet.

Zur Verhütung von Schwindsucht. Das kaiserliche Gesundheitsamt bereitet die Herausgabe einer gemeinverständlichen belehrenden Schrift über die Schwindsuchtsverhütung, namentlich bei Arbeitern, vor. Der Schrift wird auch ein kurzer Anhang über die von Kranken, Aerzten und Verwaltungen zu treffenden Maßnahmen bei der Einleitung des Heilverfahrens beigegeben werden.

Arbeit in knieender Stellung. Eine für die verschiedensten Erwerbsgruppen beherzigenswerthe Mahnung finden wir in der „Deutschen medizinischen Wochenschrift", worin ein durch Arbeiten in knieender Stellung herbeigeführter Fall von Beinlähmung beschrieben wird. Diesem neuesten Fall, eine Folge des knieenden Arbeitens auf feuchtem Boden bei dem Umlegen von Torfstücken, reiht sich eine große Zahl früherer Fälle an, die Asphaltleger, Tischler, Rohrleger und Feldarbeiter betreffen. Diese Lähmungen, die schon nach wenigen Stunden auftreten können, sind oft recht hartnäckiger Art. Um sie zu verhindern, ist es rathsam, dem Körper mit der Hand eine Stütze zu geben oder die Arbeiten im Stehen auszuführen. Jedenfalls muß aber die Stellung sofort geändert werden, wenn sich das bekannte Gefühl von Kribbeln, Einschlafen oder Schwäche der Füße bemerkbar macht.

Frauenbewegung.

Zur Ausbildung von Fabrikinspektorinnen veranstaltet der Bund Deutscher Frauenvereine für diesen Winter zu Berlin einen Wiederholungskursus. Der Kursus im vorigen Winter umfaßte 13 Unterrichtsabende, die von einem Hygieniker und einem Gewerbeinspektor geleitet wurden. Von den zwölf Theilnehmerinnen, die sich aus gewerblich und kaufmännisch Angestellten, Arbeiterinnen und Studirenden der Nationalökonomie rekrutirten, wurden zwölf Referate gehalten. Im Anschluß an den Unterricht fanden Besichtigungen von hygienischen Einrichtungen, sowie des Hygienemuseums statt. An den 13 Unterrichtsabenden wurden folgende Gegenstände besprochen: Luftverschlechterung; Reinigung der Luft und Lüftung; Beleuchtung; Heizung; Grundsätze des Staats- und Verwaltungsrechts; Eintheilung der Gewerbeordnung; die Paragraphen der Gewerbeordnung betreffend: Sonntagsruhe, Arbeitsbücher, Lohnzahlung, Schutz gegen Gefahren für Leben und Gesundheit rc. der Arbeiter, die Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen und die Verhältnisse der Fabrikarbeiter, Schutz der Jugendlichen und Arbeiterinnen, Ausnahmen im Gesetz, Dienstanweisung für die Gewerbebeamten.

Die Zulassung der Frauen zum Advokatenberuf in Frankreich ist durch den Entscheid des Appellationshofes über das Gesuch der Mlle. Chauvin wieder in weite Ferne gerückt worden. Darnach schließt die bestehende Gesetzgebung die Eidesleistung der Rechtsanwälte durch Frauen aus. Uebrigens haben namhafte parlamentarische Persönlichkeiten schon vor Langem erklärt, auf Erlaß eines neuen Gesetzes hinzuwirken, welches den Frauen die Laufbahn des Rechtsanwalts eröffnet.

Frauen als Zeugen bei französischen Civilstandsakten. Die Abgeordnetenkammer hat am 29. November einem von Regierung und Senat bereits anerkannten Gesetze ihre Zustimmung gegeben, das allen volljährigen Frauen das bisher den volljährigen Männern vorbehaltene Recht zuspricht, bei Civilstandsakten und zur Beglaubigung von Testamenten als legale Zeugen zu fungiren.

Frauen im Postdienst der nordamerikanischen Union. In den 71 022 Postämtern der Vereinigten Staaten sind vielleicht 80 000 Frauen angestellt. In allen Zweigen des Postdienstes, außer als Briefträger, Eisenbahn-Postclerks und Postinspektoren, bethätigen sich Frauen, und nach den Regulativen ist ihnen überhaupt keine Stellung im Postdienst verschlossen. Es giebt Postämter, in denen ausschließlich Frauen angestellt sind. Sie empfangen genau dieselben Gehälter wie die Männer in den entsprechenden Stellungen. Alles in allem ist das Postdepartement der Ansicht, daß die Leistungen der Frauen sich beinahe als gleich befriedigend erwiesen haben wie diejenigen der Männer.

Verschiedenes.

Die Glashütte von Albi, die vor zwei Jahren mit so großem Geräusch als Arbeiterunternehmung begründet wurde, scheint die Hoffnungen ihrer Gründer nicht zu erfüllen. Bekanntlich ging sie aus dem großen Streik der Arbeiter der Aktienglaswerke des benachbarten Carmaux hervor, deren Direktor durch Heranziehung fremder Arbeitskräfte den Kampfplatz als Sieger behauptete. Die Leiter der sozialistischen Bewegung, vor allem Abgeordneter Jaurès, nahmen hervorragenden Antheil an der Bewegung: Ein von einer philanthropischen Dame zur Verfügung gestelltes Geschenk von 100000 Frcs. gab die Idee zur Errichtung einer besonderen Glasfabrik für die durch den unglücklichen Ausgang brotlos gewordenen Arbeiter, welche denn auch bald mit einem Aktienkapital von 50000 Frcs. in der Nachbarschaft der Konkurrenten ins Leben trat. Die sozialistischen Parteigruppen geriethen aber wegen dieser Sache bald in Streit. Namentlich die marxistischen Guesdisten bekämpften diese „kapitalistische Einrichtung in den Händen von Arbeitern“. Indessen Jaurès, der Deputirte des Bezirks, setzte seine Pläne durch. Man hatte sehr gute Absichten: Die Aktien à 100 Frcs. sollten auf Namen lauten und keiner Werthveränderung durch den Handel unterliegen, die Fabrik sollte ihre Erzeugnisse so viel als möglich den Arbeitern zu Gute kommen lassen. Ob die geschäftliche Leitung oder die schlechten Absatzverhältnisse für die geringen Erfolge verantwortlich zu machen sind, läßt sich kaum genau sagen. Jedenfalls war es sehr gewagt, mit den übermächtigen bestehenden Konkurrenten in Wettkampf zu treten, von denen die Aktiengesellschaft von Carmaux allein 1/6 bis 1/5 des gesammten sehr beträchtlichen Flaschenbedarfs von Südfrankreich liefert. Jaurès und die Pariser Leiter der Arbeiterglashütte sahen sich oft genug veranlaßt, die arbeitenden Klassen zur Unterstützung durch Abnahme der Produkte der Glashütte aufzumuntern. Aber die Verwendung der Flaschen liegt bei den Weingutsbesitzern und nicht bei den Proletariern. Gegenwärtig hat die Hütte einen Flaschenvorrath im Werthe von etwa 120000 Frcs. Im Februar 1897 nahm sie ein hypothekarisches Darlehen von 143500 Frcs. auf, im Juli von 10000 Frcs. und im September von 90000 Frcs., so daß sie heute mit 245000 Frcs. hypothekarisch belastet ist. Die Aktiva belaufen sich mit 875000 Frcs. für Grundstücke und Gebäude, 87000 Frcs. an Material und einem Produktenvorrath von etwa 140000 Frcs. auf 597948,40 Frcs. Die Passiva von 365000 Frcs. setzen sich außer den obengenannten Hypothekenschulden leider neben Forderungen verschiedener Lieferanten auch aus 47500 Frcs. Rückstand an Löhnen zusammen. Der nöthig gewordenen Beschränkung der Produktion begegnete man durch Herabsetzung der Arbeitszeit auf 4 bis 5 Stunden anstatt 8; außerdem mußten die Arbeiter sich verpflichten „um ein Werk der Solidarität zu thun“, wie es im betr. Kontrakte heißt, sich 20% ihres Lohnes zurückhalten zu lassen und diese Rückstände nur nach Maßgabe der Geschäftslage an den folgenden Zahltagen einzufordern. Ueber die Geheimnisse der Betriebsleitung kann man schwer ein genaues Bild gewinnen. Doch beschweren sich die Arbeiter sehr über das „Schloß“, das man für 40000 Frcs. einem der Administratoren und Hypothekengläubiger bei der Fabrik errichtet hat. An Veranstaltungen von Festlichkeiten hat es auch nie gefehlt. Alles in Allem scheint die Prophezeiung des ehemaligen Patrons der Glasarbeiter von Albi, daß die verrerie ouvrière eines Tages um einen Spottpreis in die Hände eines Kapitalisten übergehen werde, rasch wahr zu werden. Von Anfang an war die neue Glashütte mehr ein Unternehmen der Pariser sozialistischen Politiker als der Arbeiter von Carmaux selbst.

Literarische Anzeigen.

I. Bücher und Broschüren.

Förster, Dr. F. W. Die Arbeitslosigkeit und die moderne Wirthschaftsentwicklung. Eine Mahnung zur Vorsicht gegenüber der obligatorischen Arbeitslosenversicherung und dem kommunalen Arbeitsnachweis. Berlin 1898, Verlag für Ethische Kultur. 52 S.

Der Verfasser sieht in der staatlichen oder kommunalen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittlung die Gefahr einer Bevormundung und Unselbstständigkeit der arbeitenden Klassen und ruft die Selbsthilfe in Gewerkschaftsverbänden an, die ohnehin gegenüber der Zunahme der Unternehmerkartelle eine Stärkung erforderten.

Schneider, Dr. Fritz. Arbeitslosen-Versicherung und Selbsthilfe des Arbeiterstandes (Separat-Abdruck aus A. Ehrenzweigs „Assekuranz-Jahrbuch“, XIX. Jahrgang). Wien, 1898, im Selbstverlage des Verfassers (Halberstadt, Handelskammer). 16 S.

Auch in diesen Ausführungen wird, theilweise mit ähnlichen Gründen wie in der Broschüre Dr. Försters, die Selbsthilfe der Arbeiterverbände zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit empfohlen im Gegensatz zur staatlichen oder kommunalen.

Kaufmann, Dr. Constantin, Dozent für Chirurgie an der Universität Zürich. Handbuch der Unfallverletzungen. Mit Berücksichtigung der deutschen, österreichischen und schweizerischen Rechtsprechung in Unfallversicherungs- und Haftpflichtsachen. Für Aerzte, Versicherungsbeamte und Juristen. Zweite, neu bearbeitete und vermehrte Auflage. Stuttgart 1897, Ferdinand Enke. 467 S. Preis 10 *M.*

Das Lob, das dieses vorzügliche, durch Vollständigkeit des Inhalts und Präzision der Darstellung gleich ausgezeichnete Werk von Aerzten, Medizinalbeamten und Juristen bei seinem ersten Erscheinen allseitig gefunden hat, wird es auch von jedem Sozialpolitiker erhalten. Es ist in der That ein ganz unentbehrliches Handbuch für Jedermann, der sich mit der Unfallversicherung zu beschäftigen hat. Die neue Auflage ist wesentlich vermehrt worden, so daß sich die praktische Brauchbarkeit noch erhöht hat.

Bericht des Dr. Jacob Haubner, Direktor der Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt für das Königreich Böhmen in Prag, und Dr. Robert Marschner über die im Auftrage des Vorstandes der Anstalt nach dem Deutschen Reiche unternommene Reise zum Zwecke des Studiums der Organisation und Gebahrungsergebnisse der Deutschen Berufsgenossenschaften, sammt einer Zusammenstellung über die finanzielle Lage der Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt für das Königreich Böhmen in Prag, wie sich dieselbe bei Anwendung der bei den reichsdeutschen Berufsgenossenschaften geltenden Normen darstellen würde, ferner über Unfallverhütung, Unfallheilung und Gefahrenklassifikation. Mit 21 Tabellen. Prag 1897, Selbstverlag der Anstalt. 67 S.

Farbstein, Dr. jur. David. Der Zionismus und die Judenfrage, ökonomisch und ethisch. Bern 1898, Steiger & Co. Kommissionsverlag für Deutschland und Oesterreich: E. Malcomes, Stuttgart. 29 S. Preis 30 Pf.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen 2c.

Mittheilungen über den 38. Allgemeinen Genossenschaftstag der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zu Rostock vom 25. bis 27. August 1897. Herausgegeben im Auftrage des Allgemeinen Verbandes von Dr. Hans Crüger, Anwalt des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Berlin 1897. Kommissionsverlag von J. Guttentag. 351 S.

Amsterdam. Statistisch Maandbericht der Gemeente Amsterdam. September 1897.

Mittheilungen des Statistischen Amtes der Stadt München. XIV. Band. 4. Heft I. und II. Theil. Münchener Jahresübersichten für 1894 und 1895. München 1897. J. Lindauer'sche Buchhandlung (Schöpping). 112 S.

Die Maßnahmen auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Verwaltung in Bayern 1890-1897. Denkschrift, ausgearbeitet im Königl. bayerischen Staatsministerium des Innern. München 1897. R. Oldenbourg. 351 S.

Köln. Bericht über die Verwaltung der Kranken-Anstalten der Stadt Köln pro 1. April 1896/97.

Bericht über die Verwaltung des Armenwesens der Stadt Köln pro 1. April 1896/97.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Konstanz pro 1896 III. Theil. Verlag der Handelskammer für den Kreis Konstanz.

Kiel. Bericht der Armen-Verwaltung und des Waisenraths der Stadt Kiel in der Zeit vom 1. April 1891 bis 31. März 1896.

– Bericht der Armen-Kommission über den Stand und die Verwaltung des Armenwesens in dem Rechnungsjahre 1896/97.

Straßburg i. E. Dienstordnung für die städtischen Desinfektoren in Straßburg i. E.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 22.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. Berlin, den 23. Dezember 1897. Nummer 12.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. Dr. Ernst Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Worte und Thaten.

Schneller, als wir selbst es gedacht, hat sich die Voraussage, daß die Sozialpolitik trotz des Schweigens der Thronrede sehr bald wieder in den Vordergrund der parlamentarischen Erörterungen treten würde, erfüllt. Schon bei der ersten Berathung des Flottengesetzes am 6. Dezember griff der Staatssekretär des Reichsamts des Innern eine von sozialdemokratischer Seite gefallene Aeußerung auf und gab die Erklärung ab: „Die verbündeten Regierungen denken gar nicht daran, einen Stillstand in der Sozialpolitik und in dem Programm, was von zwei Kaiserlichen Herren festgelegt ist, herbeiführen zu wollen.“ Und in seiner Erwiderung auf eine Sturmfluth leidenschaftlicher Angriffe des Abgeordneten Bebel betonte derselbe Vertreter der verbündeten Regierungen am 13. d. M.: „Ich kann den Herren Sozialdemokraten versichern, wir werden fortgesetzt in Anerkennung der sittlichen Aufgabe des Staates uns ernstlich bemühen, das Wohl der arbeitenden Klassen weiter zu fördern, namentlich soweit es sich um berechtigte Forderungen für die sittliche und körperliche Gesundheit der Arbeiter handelt.“ Gleichzeitig aber wurde proklamirt, daß vorläufig die Revision der Arbeiterversicherungsgesetzgebung zurückgestellt sei, daß man nicht in mißbräuchlicher Ausdehnung des Staatsbegriffes alle Erwerbszweige polizeilich reglementiren wolle und daß eine Förderung der Arbeiterberufsvereine abgelehnt werden müsse. In demselben Athemzuge, mit dem der Staatssekretär den Ausbau der Sozialgesetzgebung als seine Absicht hinstellte, ward vor der Zuvielregiererei die dem deutschen Volke auf die Nerven falle, in einer Weise gewarnt, als ob damit ein Stillstand der Reform angekündigt werden sollte. Wenigstens fand diese Auffassung im Parlament und in der Presse eine weite Verbreitung, und man muß dem Abgeordneten Lieber dankbar sein, daß er dem Staatssekretär in der Sitzung vom 16. Dezember durch seinen Protest gegen eine „Versumpfung“ der Sozialreform Gelegenheit gab, abermals zu betonen, die verbündeten Regierungen hätten nicht die Absicht, einen Stillstand auf sozialpolitischem Gebiete eintreten zu lassen, sie müßten aber — so fügte er hinzu — alle Anordnungen und polizeilichen Kontrolen vermeiden, die sich nicht durchführen ließen und das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter gefährdeten.

Ganz richtig bemerkte der Staatssekretär, bei einem Reichstag, der aus den allgemeinen Wahlen hervorgehe, könne in Anbetracht dessen, daß die Arbeiter das größte Kontingent der Wähler stellen, eine Regierung, selbst wenn sie wollte, gar nicht daran denken, die Fürsorge für das Wohl der arbeitenden Klassen nicht fortzusetzen. Aber es kommt doch sehr auf den Geist an, in dem diese große Aufgabe erfaßt wird. Es sind noch nicht allzuviele Jahre her, da waren die verbündeten Regierungen der Ansicht, daß mit der Arbeiterversicherung im Wesentlichen das Gebiet staatlicher Fürsorge abgeschlossen sei; in der Verstärkung des Arbeiterschutzes sah man eine Beschränkung der persönlichen Freiheit für Arbeitgeber und Arbeiter, die beiden Theilen ebenso wie der nationalen Wirthschaft schade. Wenn damals der Reichstag Regelung der Sonntagsruhe, besseren Schutz für Frauen, Jugendliche und Kinder, Maximalarbeitstag auch für Erwachsene forderte, so erklang vom Bundesrathstische in den achtziger Jahren fast in derselben Tonart wie dieser Tage der Preis des menschlichen Egoismus, der sich durch Arbeit und Intelligenz eine bessere Situation schaffen will, und die

Warnung vor dem sozialistischen Polizeistaat, in dem sich die Arbeiter nicht wohler befinden dürften als bisher, in dem aber die besitzenden Klassen sich zu bewußten Gegnern des Staates herausbilden würden. Aber der Reichstag ließ damals nicht locker. Von dem konservativen Antrag Brauchitsch an, der 1869 in die Gewerbeordnung einen Maximalarbeitstag für Fabrikarbeiter einfügen wollte, bis zum Jahre 1889 haben sich fast alle Parteien immer wieder an der Forderung wirksameren Arbeiterschutzes betheiligt, und nach allen Abweisungen vom Bundesrathe kam endlich doch das erlösende Wort in den Kabinetsordres vom 4. Februar 1890.

Solche Erinnerungen bewahren die Anhänger einer gesunden Sozialreform vor pessimistischen Zukunftsgedanken: Eppur si muove! Und sie können mit Fug und Recht auch noch darauf hinweisen, daß Arbeiterversicherung und Arbeiterschutzgesetzgebung Hand in Hand mit einem inneren Erstarken und einem ungeahnten Aufschwung unserer Industrie sich vollzogen haben. Es hat immer Leute gegeben, die die Ansicht, daß wirthschaftlicher Fortschritt und Hebung der Arbeiterbevölkerung sich gegenseitig bedingen, bekämpften. Als vor 50 Jahren in England der zehnstündige Maximalarbeitstag für Frauen und Jugendliche eingeführt wurde, prophezeiten Nationalökonomen und Fabrikanten den unausbleiblichen Ruin der englischen Industrie. Und in der deutschen Reichstagssession von 1887 protestirten Handelskammern und Industrieverbände aufs heftigste gegen die verderblichen Arbeiterschutzanträge der Kommission, so daß ein Großindustrieller, der nationalliberale Abgeordnete Oechelhäuser, seine Standesgenossen ermahnte, von der engherzigen Opposition abzulassen, sich rückhaltslos dem humanitären Zuge anzuschließen und selbst mit bedeutenden Opfern für die Wohlfahrt der Arbeiter einzutreten. In England wie in Deutschland waren nicht die Gegner sozialpolitischer Maßnahmen, die sich so gern ihrer praktischen Erfahrungen auf wirthschaftlichem Gebiete rühmen, die Weitsichtigeren, sondern die als Theoretiker verschrieenen Anhänger: „Insofern die nationale Arbeitskraft den Hauptfaktor bildet, dienen alle Maßnahmen zum Schutz der nationalen Arbeitskraft, d. h. der Arbeiter, auch der Hebung der nationalen Produktion“ (Dr. Hitze). Und so wird man auch jetzt die Abneigung der Berufsgenossenschaften und mancher Unternehmerverbände gegen Abänderungen der Unfallversicherung im Sinne einer Erweiterung der Arbeiterrechte kühler beurtheilen dürfen, als es der Staatssekretär des Reichsamts des Innern thut, der hieraus am 13. d. M. eine Vertagung der Revision des Gesetzes ableiten zu müssen glaubte, während er wieder am 16. d. M. für die nächste Session eine Novelle zum Alters- und Invalidenversicherungsgesetz im Interesse des agrarischen Ostens ankündigte.

Eine polizeiliche Reglementirung aller Erwerbszweige, so daß hinter jedem Gewerbetreibenden früh und spät ein Polizist steht, will Niemand, der für eine Fortführung der Sozialreform auf Grund der Kaisererlasse eintritt. Aber in der Kabinetsordre vom 4. Februar 1890 heißt es, „daß es eine der Aufgaben der Staatsgewalt ist, die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben“. Damit sind doch alle Arbeiter gemeint, und es ist ein großer Irrthum, zu glauben, daß diese Forderung bereits für alle Arbeiter erfüllt sei. Es ist viel geschehen, und es hat der Industrie nur genützt, daß es geschehen ist. Aber man werfe doch nur einen Blick in die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten, beispielsweise in den letzten Band der im Reichsamt des Innern zusammengestellten „Mittheilungen“ für das Jahr 1896: In zahlreichen Gewerbszweigen werden ernste Mißstände für Gesundheit, Sittlichkeit und Lebenshaltung der Arbeiter mit der Klage festgestellt, daß die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zum Einschreiten keine Handhabe bieten. Wir begrüßen es daher freudig, daß Erhebungen über die gewerbliche Beschäftigung von Schulkindern angestellt werden, daß Verhandlungen über die Verhältnisse der Bauarbeiter schweben, daß die Vorschläge wegen der Regelung der Arbeitszeit der Handelsangestellten berathen werden, daß Schutzvorschriften für die Arbeiter in Thomasschlackenmühlen, der Thierhaarindustrie, in Gummifabriken, in der Blei- und Zinkindustrie in Aussicht genommen sind. Hoffentlich verdichten sich diese Erwägungen aber auch bald zu einem kräftigen Eingreifen, sei es durch Gesetz oder durch Verordnung. Einige Andeutungen in dem, an anderer Stelle dieses Blattes mitgetheilten Rundschreiben des Reichskanzlers in Sachen der gewerblichen Kinderarbeit berechtigen auch zu der Erwartung, daß der Arbeiterschutz vor der Schwelle der Hausindustrie nicht Halt machen werde. Freilich hat der Staatssekretär kurzweg erklärt, ein Eindringen in die Hausindustrie der Familie müßte den sozialistischen Polizeistaat verwirklichen. Nun, in anderen Staaten, die sich gegen diese Bezeichnung mit Recht verwahren würden, ist man dieser sozialpolitischen Aufgabe doch schon näher getreten, der deutsche Reichstag hat sie bereits vor zehn Jahren gefordert, und am 15. Januar 1896 hat er sein Verlangen wiederholt. Ein Gesetz soll nicht todter Buchstabe bleiben: darum hält der Staatssekretär eine Vermehrung des Personals im Gewerbeaufsichtsdienst für nöthig, worin wir ihm völlig beistimmen. Ein Gesetz soll aber auch in allen seinen Theilen durchgeführt werden, und noch stehen bekanntlich sehr wichtige Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung über den Arbeiterschutz bloß auf dem Papier!

Die Zusicherungen des Arbeiterschutzes in vollem Umfange einzulösen, ist um so nothwendiger, als am Bundesrathstische eine große Abneigung gegen die Förderung der Selbsthilfe der Arbeiter, gegen die Berufsvereine besteht. Der Staatssekretär meint, in Deutschland seien sie weniger nöthig als anderswo, weil hier das direkte allgemeine Wahlrecht den Arbeitermassen eine wirksame Unterstützung ihrer Interessen biete: außerdem seien die Koalitionen zumeist Streikvereine. Soll denn wirklich den Arbeitern dauernd versagt bleiben, was allen andern Klassen und Berufen nicht nur frei gewährt, sondern oft sogar gesetzlich vorgeschrieben ist? Das läuft dem „Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung“ zuwider, und die Folgen solcher Unbill sind in diesen Blättern kürzlich erst überzeugend für Jeden, der hören will, dargelegt worden. Immer mehr gewöhnen sich dann die Arbeiter, den Schwerpunkt in die politische Thätigkeit zu verlegen, und das kann unter den obwaltenden Umständen nur der Sozialdemokratie zu gute kommen. Die legitime und ungehinderte Vertretung ihrer Berufsinteressen dagegen führt sie dazu, eine Verbesserung ihrer Lage auf dem Boden der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung anzustreben. Am 17. Mai 1890, wenige Wochen vor seiner Berufung in das preußische Staatsministerium, erklärte der damalige Abgeordnete Dr. Miquel im Reichstage: „Ich stehe gar nicht an, auszusprechen, daß die Organisation, das Zusammenfassen der Arbeiter in Vereine zur Vertretung ihrer Berufsinteressen auch im staatlichen Interesse liegt, nicht bloß im Interesse der Arbeiter, die dadurch in richtigerer Weise ihr Interesse zu vertreten in die Lage kommen, nicht bloß in Interesse der Arbeitgeber.“ Unter Berufung auf die Verhältnisse in England erklärte der damalige Abgeordnete Miquel, man müsse den Organisationen eine gesetzliche, wohlgeordnete Grundlage und damit den Boden geben, auf dem sie wachsen können, der die genügende freie Bewegung sichert, andererseits aber auch den Mißbrauch verhütet.

Diese Anschauungen sind unvereinbar mit den am 13. Dezember vom Bundesrathstische gefallenen Aeußerungen, aber sie haben die besseren historischen und ethischen Gründe für sich, und diese werden ihnen dereinst ebenso zum Siege verhelfen, wie die Gedanken der Arbeiterversicherung und des Arbeiterschutzes durch alle Hindernisse durchgedrungen sind und den Platz behaupten werden. Freilich ist nicht zu leugnen, daß gerade die Sozialdemokratie, die sich stets zum Ankläger aufwirft, Ausbau und Fortsetzung der Sozialreform erschwert: sie hat gegen fast alle Gesetze auf diesem Gebiete im Reichstag gestimmt, und findet noch heute kein Ende, die sozialpolitische Fürsorge in Reich und Einzelstaaten zu schmähen. Sie will nicht gestehen, daß sich die Lage der arbeitenden Bevölkerung Dank dieser staatlichen Fürsorge, des wirthschaftlichen Aufschwungs, der organisirten Selbsthilfe der Arbeiter und der Mithilfe einsichtiger Unternehmer wesentlich gehoben hat. Und ihr ist alles und jedes nur Agitations- und Kampfmittel. Diese Thatsachen erklären Manches in der Rede des Staatssekretärs. Aber da doch in den Regierungskreisen die Ansicht herrscht, daß die sozialdemokratische Krankheit ihren Höhepunkt bereits überschritten hat, wie der preußische Kriegsminister in der Reichstagssitzung vom 11. d. M. sagte,

und daß die Anhänger der Sozialdemokratie von ihren politischen und wirthschaftlichen Phantasmen zurückkommen (Rede des Staatssekretärs des Reichsamts des Innern vom 13. d. M.), warum wird nicht die logische Folgerung gezogen, daß man diesen Genesungsprozeß durch Fortführung der Sozialreform und Gewährung der Bewegungsfreiheit für Arbeiterberufsvereine unterstützen muß? Gewiß sind auf diesem Wege große Schwierigkeiten zu überwinden. Wenn aber jetzt die Regierung trotz aller Betheuerungen für die Sozialreform besonders die Hindernisse betont, zur Vorsicht, zum Prüfen und Abwarten mahnt, nun, so ist es Aufgabe der Freunde der Sozialreform auf die Nothwendigkeit der Durchführung der Kaisererlasse immer wieder zu dringen. Denn nicht auf Worte und Reden kommt es an, sondern auf Thaten!

Berlin. Ernst Francke.

Die atomistische Reaktion in England.

II.

Am 24. November endlich trat die Konferenz zum ersten Male zusammen. Die Arbeitervertreter rühmten den freundlichen Ton, in dem die Arbeitgeber ihnen begegneten. Desto schlimmer war der sachliche Gang der Verhandlungen. Es würde zu weit führen, hier alle Resolutionen der Arbeitgeber anzuführen und die Gegenresolutionen, in denen die Arbeiter unter Wahrung ihres Rechtes, bei Feststellung der Arbeitsbedingungen mitzureden, ihnen soweit irgend möglich entgegenzukommen bemüht waren. Es genügt, die letzten Ergebnisse dieses Hin- und Herredens hier mitzutheilen. Der letzte Vorschlag der Arbeitgeber lautete:

1. „Die verbündeten Arbeitgeber weisen jedwede Absicht, in die richtige Sphäre der Gewerkvereine einzugreifen, zurück, erklären indeß, keinerlei Einmischung in die Leitung ihrer Betriebe zu gestatten, und behalten sich das Recht vor, in die verbündeten Betriebe nach freiem Ermessen des Arbeitsgebers, den es angeht, jedwede Arbeitsbedingung einzuführen, unter der irgendwelche Mitglieder der hier verbündeten Gewerkvereine zu Beginn des Streites in irgend einer den verbündeten Arbeitgebern gehörigen Werkstätte gearbeitet haben. Es wird ferner beschlossen, daß die Erörterung und gemeinsame Feststellung der Einzelheiten, welche das hiermit festgestellte Prinzip illustriren sollen, auf dieser Konferenz sofort weiter stattfinden soll. Nichts von dem Vorstehenden soll sich indeß auf die normale Dauer der Arbeitszeit und die Lohnhöhe beziehen. §. 4 Absatz 2 des Konferenzprogramms sorgt für die Erörterung der besten Mittel, um in Zukunft, soweit möglich, Streitigkeiten zu vermeiden."

Dem stellten die Arbeiter folgende Gegenresolution entgegen: „Die verbündeten Arbeitgeber bestreiten jedwede Absicht, in die den Gewerkvereinen zukommenden Funktionen einzugreifen, erklären indeß gleichzeitig, daß sie irgend welche Einmischung in ihr Recht der Betriebsleitung nicht zulassen, und behalten sich das Recht vor, in jedwede der verbündeten Werkstätten nach dem freien Ermessen des Arbeitgebers, den es angeht, jedwede Arbeitsbedingung einzuführen, die zwischen den Gewerkvereinen und den Arbeitgebern gemeinsam vereinbart worden ist, unter der irgend welche Mitglieder der hier vertretenen Gewerkvereine zu Beginn des Streites in irgend einer Werkstätte der verbündeten Arbeitgeber gearbeitet haben. Nichts in dem Vorgehenden soll sich auf die normale Dauer der Arbeitszeit oder das allgemeine Steigen und Sinken der Löhne beziehen. Auf der anderen Seite beanspruchen die Gewerkvereine, während sie jedwede Absicht, sich in die Betriebsleitung der Arbeitgeber zu mischen, bestreiten, das Recht, von Zeit zu Zeit in gemeinsamer Berathung und Vereinbarung mit den Arbeitgebern die allgemeinen Arbeitsbedingungen festzustellen, wie z. B. die bezüglich der Dauer der Arbeitszeit, der Lohnhöhe und der für zu leistende Arbeit zu zahlenden Preisen, sowie die Ausübung ihres durch die Gesetzgebung gewährleisteten Rechts, ihre Arbeit vorzuenthalten, falls irgend ein Arbeitgeber es unterlassen sollte, der getroffenen Vereinbarung nachzukommen. Es wird ferner beschlossen, mit der Erörterung der Ausführung dieser Prinzipien sofort auf dieser Konferenz fortzufahren".

Dieser Gegenvorschlag entsprach offenbar allein dem vom Handelsminister Ritchie festgestellten Programm. Allein die Arbeitgeber weigerten sich, darauf einzugehen. Die Arbeiter standen vor der Frage, ob die Konferenz scheitern sollte. Dies suchten sie zu vermeiden. Auch hätten die Arbeitgeber es alsdann unterlassen, mit ihren weiteren Ausführungsbestimmungen herauszurücken. In Erwartung dieser erklärten sich die Arbeiter nach dreitägiger Verhandlung endlich bereit, den Vorschlag der Arbeitgeber unter der Bedingung annehmen zu wollen, daß die Vorschläge der Konferenz nach deren Schluß der Abstimmung der Arbeiter selbst unterworfen würden. Jene weiteren Ausführungsbestimmungen waren denn auch wissenswerth, um zu erfahren, was sich denn die verbündeten Arbeitgeber unter der „richtigen" Sphäre der Gewerkvereine vorstellten. Sie lauten:

2. „Jedem Arbeiter soll es freistehen, ob er einem Gewerkverein angehören will oder nicht. Jedem Arbeitgeber soll es freistehen, Jedweden zu beschäftigen, gleichviel, ob er zu einem Gewerkverein gehört oder nicht. Jeder Arbeiter soll sich verpflichten, mit allen seinen Mitarbeitern, gleichviel ob sie zu einem Gewerkverein gehören oder nicht, friedlich und harmonisch zusammenzuarbeiten." — So selbstverständlich die beiden ersten Sätze waren, so muthet doch der dritte den Arbeitern zu, auf ihr gesetzmäßiges Recht, sich zu weigern mit jedem Beliebigen zusammen zu arbeiten, zu verzichten, auf eben das Recht, welches am 14. Dezember durch eine Entscheidung der Law-Lords des Oberhauses in dem Streitfalle Allen contra Flood als den Arbeitern gesetzlich zustehend ausdrücklich anerkannt worden ist.

3. „Das Recht, die Arbeiter nach dem Stück zu lohnen, wie es bis jetzt von vielen der verbündeten Arbeitgeber frei gehandhabt worden ist, soll auf alle Mitglieder des Arbeitgeberbundes und alle ihre Arbeiter ausgedehnt werden. Der für das Stück zu zahlende Preis soll in gemeinsamer Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter, der die Arbeit zu leisten hat, festgesetzt werden. Der Arbeitgeberbund wird keine Stücklohnsätze dulden, die einem tüchtigen Arbeiter nicht mindestens den Lohn, auf den er eingeschätzt ist, zu verdienen erlauben. Der Arbeitgeberbund empfiehlt, daß alle Löhne und Guthaben durch das Bureau ausbezahlt werden." Der von den Arbeitgebern verworfene Gegenvorschlag der Arbeiter besagte: „Der für das Stück zu zahlende Preis soll in gemeinsamer Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitern, welche die Arbeit zu leisten haben, festgesetzt werden." Die Arbeitgeber bestanden also auf individuellem statt des kollektiven Verhandelns, durch welches letztere allein der Lohndrückerei vorgebeugt werden kann.

4. „Falls Ueberzeitarbeiten nothwendig ist, befürworten die verbündeten Arbeitgeber das Folgende als Basis und Richtschnur: — Kein Arbeiter soll veranlaßt werden, nach Bewältigung der vollen normalen Arbeitszeit mehr als 40 Stunden Ueberzeit innerhalb vier Wochen zu arbeiten. In den folgenden Fällen unterliegt das Ueberzeitarbeiten keinerlei Beschränkung: — Maschinenbruch, Werkstattreparaturen, Reparatur- und Ersatzarbeit, gleichviel ob für die Arbeitgeber selbst oder ihre Kunden; Versuchsfahrten. An dieser Grundlage soll nichts geändert, sie soll weder beschränkt noch ausgedehnt werden, außer auf Grund eines Uebereinkommens zwischen dem Arbeitgeber und dem individuellen Arbeiter, der in Frage kommt. Diese Grundlage soll nur für die Mitglieder derjenigen Gewerkvereine Geltung haben, die auf dieser Konferenz vertreten sind. Alle bestehenden Beschränkungen des Ueberzeitarbeitens sollen fortfallen." Die Arbeiter, abgesehen davon, daß sie ein Ueberzeitarbeiten von nur 18 Stunden innerhalb vier Wochen zulassen wollten, waren gegen die Möglichkeit einer Abänderung der getroffenen Regelung durch Uebereinkommen mit dem individuellen Arbeiter, da dadurch die ganze Regelung in Frage gestellt war.

5. Die verbündeten Arbeitgeber schlugen vor: „Jeder Arbeiter soll entsprechend seiner Leistungsfähigkeit bezahlt werden, und kein Arbeitgeber soll behindert werden, jedweden Arbeiter zu jedem Lohnsatz, mit dem Beide sich zufrieden geben, zu beschäftigen. — Es ist als selbstverständlich zu erachten, daß mit diesem Vorschlag keinerlei Absicht, die leistungsfähigen Arbeitern gezahlten Löhne herabzudrücken verbunden ist. Das Folgende möge die Nothwendigkeit, in der sich die Arbeitgeber befinden, die genannte Freiheit zu erlangen, erläutern: In den meisten Betrieben giebt es alte Arbeiter, Leute hochbetagt, sowie Arbeiter, deren Arbeitsfähigkeit durch Unfall oder Krankheit beeinträchtigt ist und die daher außer Stande sind, denselben Lohn wie jüngere und stärkere Arbeiter zu verdienen. Auch giebt es Arbeiter, welche trotz der technischen Ausbildung, die ihnen zu Theil geworden, aus mancherlei Ursachen keines so hohen Lohnsatzes wie andere tüchtige Arbeiter würdig sind, aber alle diese Klassen von Arbeitern mögen doch eines geringeren Lohnes würdig sein. Es muß den Arbeitgebern zustehen, diese oder andere Arbeiter zu solchen Lohnsätzen, die beiden Seiten als befriedigend erscheinen, mit Arbeiten, bei denen sie mit Vortheil beschäftigt werden können, weiter zu beschäftigen, statt ihnen jede Beschäftigung zu versagen." Da das Vorschieben minderwerthiger Arbeiter zu niedrigeren Löhnen erfahrungsmäßig ein Hauptmittel ist, um eine Lohnherabsetzung auch für die tüchtigen Arbeiter herbeizuführen, konnten die Arbeiter sich nicht darauf einlassen. Ihr Gegenvorschlag lautete: „Die Aufgabe der Gewerkvereine betrifft in erster Linie die Bedingungen des von den Arbeitern zu empfangenden Entgeltes. Sie beanspruchen, daß ihre Mitglieder das Recht haben, wenn sie es wünschen, über ihre Arbeitsbedingungen gemeinsam statt individuell zu verhandeln. Sie schlagen vor, daß es in jedem Distrikt einen Standard-Lohnsatz geben solle, unter dem kein Mitglied, das der Arbeitgeber für überhaupt beschäftigungswerth hält, beschäftigt werden soll. Dieses soll durch Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter festgesetzt und von Zeit zu Zeit revidirt werden."

6. Die Arbeitgeber beantragten: „Es soll keinerlei Beschränkung in der Zahl der Lehrlinge geben." Der Bericht der Arbeitgeber über die Konferenz besagt, daß nach längerer Diskussion sich ergeben habe, daß die Arbeiter keinen ernsten Widerspruch gegen den Vorschlag erhoben.

7. Ein weiterer Vorschlag der Arbeitgeber besagte: „Die Arbeitsmaschinen sind das Eigenthum der Arbeitgeber; auch tragen sie die Verantwortung für die mittelst derselben hergestellten Produkte. Sie werden daher nach wie vor Arbeiter, die sie für geeignet halten, um an diesen Maschinen zu arbeiten, nach ihrem Ermessen beschäftigen und nach ihrem Ermessen die Bedingungen feststellen, unter denen an diesen Maschinen gearbeitet werden soll. Die Arbeitgeber erachten es als ihre Pflicht, die Tüchtigkeit zu ermuntern, wo immer sie sie finden; und insbesondere als ihr Recht, diejenigen auszuwählen, heranzubilden und zu beschäftigen, die sie für die in ihren Werkstätten vorzunehmenden Arbeiten für am geeignetsten halten, und werden sie je nach ihrer Leistungsfähigkeit als Arbeiter bezahlen." Der Gegenvorschlag der Arbeiter lautete: „Was die Organisation der Werkstätten anlangt, erkennen die hier vertretenen Gewerkvereine das Recht der Arbeitgeber an, zu bestimmen, was für Anstalten getroffen werden sollen, vorausgesetzt, daß in allen Fällen die zu Arbeiten an den Maschinen bestimmten Leute den Standardlohnsatz erhalten, wie er von Zeit zu Zeit für die bestimmte Art der zu verrichtenden Arbeit festgesetzt wird. Hierzu als Erläuterung: Die Gewerksvereinler wünschen, daß diese Arbeitsbedingungen geregelt seien und von Zeit zu Zeit durch Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter revidirt werden, sowie daß geeignete Bestimmungen, wie sie in anderen Gewerbszweigen bestehen, getroffen werden, um eine schnelle und gerechte Entscheidung aller Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung jener Regelungen herbeizuführen. Sie verpflichten sich ferner, ununterbrochen in Arbeit zu bleiben, falls solche Streitigkeiten entstehen, bis diese durch die vorgesehenen Autoritäten entschieden sind."*)

8. „Zum Zweck der Vermeidung künftiger Streitigkeiten," schlugen die Arbeitgeber vor, „sollen Deputationen von Arbeitern von den Arbeitgebern oder denen, die sie zu ihren Vertretern ernennen, empfangen werden zur gemeinsamen Erörterung von Fragen, an deren Erledigung beide Parteien ein unmittelbares Interesse haben; indeß werden nur die Lokalverbände der Arbeitgeber mit den Beamten der Gewerkvereine verhandeln. Im Falle es zu keiner Uebereinstimmung kommt, soll die Angelegenheit sofort vor den Exekutivausschuß des Arbeitgeberbundes und der Centralbehörde des Gewerkvereins gebracht werden; so lange die Streitfrage der Entscheidung harrt, soll weder ein partieller noch ein allgemeiner Arbeitsstillstand eintreten." Der Gegenvorschlag der Arbeiter stimmte wörtlich mit dem Vorschlag der Arbeitgeber bis auf Eines überein: in ihrem ersten Satze waren hinter den Worten „Deputationen von Arbeitern" die Worte „oder ihrer Vertreter" eingeschaltet, um den Arbeitern dieselbe Möglichkeit wie den Arbeitgebern zu geben, mit der Wahrnehmung ihrer Interessen diejenigen Personen zu beauftragen, die sie für die geeignetsten für diesen Zweck erachteten.

9. Was endlich die normale Dauer der Arbeitszeit angeht, so verlangten die Arbeiter den Achtstundentag, während die Arbeitgeber ihn in ausführlicher Motivirung mit Rücksicht auf die auswärtige Konkurrenz ablehnten.

Damit hatte man nun bis ins Einzelne ausgeführt, was die verbündeten Arbeitgeber, als sie jedwede Absicht, in die „berechtigten Funktionen" der Gewerkvereine einzugreifen, bestritten, sich unter der legitimen Sphäre derselben gedacht haben. Nach der allgemeinen Auffassung ist die ureigene Aufgabe der Gewerkvereine, die Arbeiter in Stand zu setzen, durch **gemeinsame** Verhandlung über die Arbeitsbedingungen die vom Gesetz vorausgesetzte Gleichberechtigung der Arbeiter beim Abschluß des Arbeitsvertrags zur Wahrheit zu machen. Diese Auffassung ist nicht etwa eine private: es ist die der Gesetzgebung, die ausgehend von dieser Auffassung die Koalitionsverbote nicht nur beseitigt, sondern in England die Gewerkvereine sogar gesetzlich anerkannt hat. Aber nicht so die Arbeitgeber. An die Stelle des ersten Programmsatzes **Ritchie's** „die verbündeten Arbeitgeber bestreiten jedwede Absicht in die berechtigten Funktionen der Gewerkvereine einzugreifen," haben sie gesetzt: „Jedwede in irgend einer Werkstätte der verbündeten Arbeitgeber vorkommende Arbeitsbedingung soll nach Gutdünken des Arbeitsgebers in jedwede der verbündeten Werkstätten eingeführt werden" — also systematische Herabdrückung der Arbeitsbedingungen auf das niedrigste, irgendwo vorkommende Maaß, ohne daß die Arbeiter zu einem Einspruch berechtigt wären. Alle Arbeitsbedingungen sollen in isolirter Vereinbarung zwischen dem verbündeten Arbeitgeber und dem individuellen Arbeiter, festgesetzt, d. h. sie sollen diesem von jenem diktirt werden. Und damit dies um so leichter sei, wird für eine Reserve minderwerthiger Arbeiter Sorge getragen, mittelst deren niedriger Lohnforderungen die höheren Ansprüche der Vollwerthigen stets gedrückt werden können. Wo aber Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bei etwaigen Streitigkeiten stattfinden, werden nicht etwa die Gewerkvereinsbeamten als Vertreter der Arbeiter zugelassen; nur — wie bei unseren Arbeiterausschüssen — Arbeiter des betreffenden Betriebes, die von der Gefahr der Entlassung bedroht sind, sollen die Sache der Arbeiter führen dürfen. Was danach von der „legitimen Sphäre der Gewerkvereine" noch übrig bleibt, außer etwa der eines Kegelklubs oder Gesangvereins, ist nicht zu erkennen. Und um den Arbeitern einen Vorgeschmack zu geben von dem Entgegenkommen, das ihnen bei den vorgesehenen künftigen Verhandlungen zu Theil werde, haben die Arbeitgeber auf keinen Gegenvorschlag der Arbeiter irgendwelche Rücksicht genommen: sie haben einfach das, was sie wollten, konstatirt, als Erwiderung auf Gegenvorschläge die eigenen wiederholt, und sind um keines Haares Breite den zu dem Kompromiß gekommenen Arbeitervertretern entgegengekommen. Das war denn allerdings die vollständige Umkehrung des Ritchie'schen Konferenzprogramms, wie sie unter einem Unparteiischen als Vorsitzenden niemals hätte stattfinden können!

In Deutschland haben die Gewerkvereine bisher stets als eine Organisation auf Grundlage des Individualismus gegolten, denn erstens haben sie den Zweck, dem einzelnen Arbeiter gegenüber dem Arbeitgeber jene Freiheit zu schaffen, von der die Gesetzgebung ausgeht, und zweitens beruhen sie auf der Freiwilligkeit. Viel sind der Anfeindungen, denen sie deshalb von sozialdemokratischer wie von staatssozialistischer Seite ausgesetzt waren. Allein es giebt Männer — auch bei uns —, die eine Freiheit des Arbeiters im Verlassensein predigen, der gegenüber selbst das freiwillige Zusammentreten zu gemeinsamen Verhandeln über das, was alle gemeinsam betrifft, als verwerflicher Sozialismus und unerträgliche Tyrannei hingestellt wird. Hier können diejenigen, die Augen haben, um zu sehen, erkennen, um was es sich bei dieser „Freiheit des Arbeiters" handelt. Nicht um Individualismus handelt es sich, sondern um Atomismus. Und derjenige, der den Vortheil hat von dieser Freiheit, ist nicht der Arbeiter, in dessen Namen sie verlangt wird, sondern der Arbeitgeber.

Nicht ich allein war es, der gegen diesen Mißbrauch des Wortes Freiheit die Stimme erhob. An demselben Tage, an dem mein leider nur zum Theil wörtlich in Deutschland abgedruckter Brief an die Maschinenbauer in Londoner Blättern erschien, erklärte **Frederic Harrison**, der geistige Urheber der Gewerkvereinsgesetze von 1875: „Wir würden gelacht haben, hätte uns Jemand damals gesagt, daß wir einen so grundstürzenden Angriff geradezu auf das Wesen der Gewerkvereine, wie er jetzt seitens der verbündeten Arbeitgeber als Ultimatum formulirt wird, erleben würden." An demselben Tage erfolgte der Protest des Konservativen Sir **E. Clarke**, des berühmten Advokaten, und Sir **F. Mappin's**, des großen Sheffielder Unternehmers; am Tage darauf der **John Morley's**, des von den neuen Gewerkvereinlern so verschrieenen liberalen Ministers. Diese Erklärungen blieben nicht ohne Wirkung. Die öffentliche Meinung, die bis dahin, von der Arbeitgeber-Presse beeinflußt, den Arbeitern wenig günstig gewesen war, begann umzuschlagen. Die Folge war, daß die Redner der verbündeten Arbeitgeber gelindere Seiten aufzuziehen begannen. Sie hätten, so erklärten sie nunmehr, ja garnicht beabsichtigt, der wesentlichen Funktion der Gewerkvereine, dem gemeinsamen Verhandeln der Arbeiter über die Arbeitsbedingungen entgegenzutreten. „Allein anders", erwiderten die Häupter des **Oxforder Kollegs**, „als Eure Worte sind Eure Thaten: Euer Ultimatum verneint geradezu die Grundprinzipien des modernen Arbeitsvertragsrechtes"; und der erste Rechtslehrer Englands Sir **F. Pollock** trat ausdrücklich dieser Erklärung bei, — anderer minder gewichtiger Stimmen ganz zu geschweigen.

Schon bevor diese Proteste alle erschienen waren, hatten die Arbeiter in einer Abstimmung, wie sie mit solcher Betheiligung noch niemals stattgefunden, das Ultimatum mit 68 966 gegen 752

*) In der Reichstagssitzung vom 13. Dezember 1897 hat Graf Posadowsky wörtlich gesagt: „Und daß wir gegenwärtig den Arbeiterkoalitionen skeptisch gegenüberstehen, dazu trägt auch die Entwicklung der Verhältnisse in England bei. Wohin sind denn die englischen Streiker schon gekommen? Daß sie sogar verlangt haben von den Arbeitgebern, sie sollten in ihren Fabriken keine neuen, Arbeit ersparenden Maschinen anschaffen!" Es ist sehr bedauerlich, daß der Vertreter der deutschen Reichsregierung auf Grund der entstellenden Berichte einer der interessirten Parteien an der weittönendsten Stelle des Deutschen Reiches derartige Irrthümer ausgesprochen hat. Der obige Gegenvorschlag der Arbeiter enthält die Forderung der Arbeiter in der Frage der Einführung Arbeit ersparender Maschinen. Noch in dem neuesten Monatsbericht der Vereinigten Gesellschaft der Maschinenbauer werden diejenigen, welche die vom Grafen Posadowsky wiederholte Behauptung aufgestellt haben, zum Beweise aufgefordert. Er ist bis jetzt nicht geliefert worden. Und in der That sind es mehr als 50 Jahre her, daß die englischen Arbeiter die ihnen zugeschriebene Politik verfolgten. Hoffentlich ändert Graf Posadowsky jetzt noch seine Stellung in der Frage des deutschen Koalitionsrechts. L. B.

Stimmen verworfen; selbst 5038 Nichtgewerkvereinler hatten dagegen gestimmt. Das machte Eindruck. Als die Konferenz am 14. Dezember wieder zusammentrat, gab Colonel Dyer eine Deklaration des Ultimatums, die alle böse Absichten desselben hinweginterpretirte. Sie schloß:

„Um zusammenzufassen: Die Arbeitgeber beantragen keine Aenderung in dem Status quo, was die Funktionen der Gewerkvereine und ihr Recht angeht, für die Arbeit und Löhne ihrer Mitglieder beliebige Regeln aufzustellen. Allein sie lehnen es ab, daß ihnen zugemuthet werde, mitzuwirken, diese Regeln in Kraft zu setzen, und sie protestiren dagegen, daß irgend ein Gewerkverein sich direkt oder indirekt mit der Arbeit und den Lohnsätzen derjenigen befasse, die dem Verein nicht angehören. Die Arbeitgeber verlangen einfach, daß die Gewerkvereine sich der Einmischung in die Leitung ihrer Werkstätten enthalten. Abgesehen davon beantragen sie Methoden, wie gemeinsam mit den Gewerkvereinen über die Lohnsätze verhandelt und diese festgestellt und Arbeitsstreitigkeiten in Zukunft vermieden werden sollen. Ihr Vorschlag bezweckt wesentlich das gemeinsame Verhandeln über die Arbeitsbedingungen zwischen dem Arbeitgeberbund und den Gewerkvereinen an Stelle des Verhandelns zwischen einzelnen Arbeitgebern und den Gewerkvereinen. Und gerade die Vereinbarung, die sie den verbündeten Gewerkvereinen vorschlagen, liefert denen eine sachliche und emphatische Antwort, welche behaupten, die Arbeitgeber lehnten es ab, die Gewerkvereine anzuerkennen, und wünschten sie zu vernichten."

Diese Erklärung steht nun freilich in völligem Widerspruch mit dem Inhalt des oben wörtlich wiedergegebenen Ultimatums. Daher können diejenigen, von denen die Proteste gegen das letztere ausgingen, in der im letzten Satze gegen sie gerichteten Spitze nur die Anerkennung erblicken, daß ihr Auftreten seinen Zweck erreicht hat. Aber mit noch weit größerer Freude würden sie jeden Tadel ertragen, hätten die Arbeitgeber den mit Dyers Erklärung angetretenen Rückzug mit besserer Einsicht durchgeführt. Leider sind die Nachrichten über den vorläufigen Friedensschluß im Augenblick, da diese Zeilen zum Druck gehen, für die Zukunft nicht ganz so beruhigend, wie man dies nach den ersten Telegrammen erwartet hätte. Gewiß, das Grundprinzip des modernen Arbeitsvertragsrechts, das kollektive Verhandeln der Arbeiter über ihre Arbeitsbedingungen, ist in der Hauptsache nunmehr zugestanden. Insofern hat der Kampf, der um die Vernichtung des Gewerbevereinsprinzips begonnen wurde, mit dessen neuer Bekräftigung und feierlicher Anerkennung seitens der verbündeten Arbeitgeber geendet. Es wird in England wohl nicht mehr darum gekämpft werden, ob die Arbeiter vereinzelt oder gemeinsam mit den Arbeitgebern verhandeln sollen. Die Revolte des Atomismus gegen das Prinzip der Organisation zum Zweck der Verwirklichung der individuellen Freiheit erscheint als definitiv abgeschlagen und seine jüngste Revolte dürfte — wenigstens für England — auch seine letzte sein.

Allein so befriedigend dieser Ausgang ist, so bieten die einzelnen Friedensbedingungen leider wenig Gewähr, daß die Zukunft frei von Zwistigkeiten sein werde. Ich denke hierbei nicht an den Achtstundentag, über den man sich nicht geeinigt hat; diese Frage erscheint mir als z. Z. minder wichtig. Allein die vorläufigen Friedensbedingungen enthalten ein paar Klauseln, in denen die Anerkennung des Rechts der Gewerkvereinsbeamten, im Auftrag des einzelnen Gewerbebetriebes mit dessen Arbeitgeber zu verhandeln, auf halbem Wege stecken geblieben ist. Es ist zu fürchten, daß in Folge dessen in nicht wenigen Fällen kleine Zwistigkeiten, die bei sofortiger Verhandlung mit dem Gewerkvereinssekretär rasch erledigt worden wären, sich zu großen Zwistigkeiten auswachsen werden, worauf sie dann legitimer Gegenstand kollektiver Verhandlung werden. Auch noch andere Klauseln bergen die Gefahr, daß die Arbeiter, auch wenn sie die Friedensbedingungen definitiv annehmen sollten, die Arbeit nicht in friedlicher Stimmung wieder aufnehmen werden. Allein die Welt schreitet auf sozialem Gebiete nun einmal nur langsam vorwärts. Freuen wir uns, daß nach so hartem Kampfe wenigstens das Prinzip des modernen Arbeitsvertragsrechts als gerettet erscheint. Möge es uns vergönnt sein, noch vor Ablauf dieses Jahrhunderts auch für Deutschland seine Anerkennung auch nur in dem hier gesicherten Maße zu erringen!

München. Lujo Brentano.

Die Regelung der landwirthschaftlichen Arbeitsverhältnisse in Ungarn.

Als im Sommer dieses Jahres ausgedehnte Streiks landwirthschaftlicher Arbeiter in Ungarn (vergl. Soziale Praxis Jahrg. VI Nr. 21, 38, 40 u. 16) den Grundbesitzern arge Verlegenheiten bereiteten und die ungarische Regierung zu mannigfachem Eingreifen veranlaßten, stellte der Ackerbauminister Daranyi die Vorlage eines Gesetzentwurfes in Aussicht, der das Arbeitsverhältniß zwischen landwirthschaftlichen Arbeitgebern und Arbeitnehmern derart regeln soll, daß Arbeitseinstellungen dadurch nach Möglichkeit vermieden werden sollten. Die ungarische Regierung hat den betreffenden Entwurf dem Parlamente unlängst vorgelegt, der landwirthschaftliche Ausschuß hat ihn bereits genehmigt, das Plenum des Abgeordnetenhauses hat die Spezialdebatte begonnen und so dürfte er in nächster Zeit trotz des Widerstandes der Arbeiterschaft Gesetzeskraft erlangen.

So anerkennenswerth die Raschheit ist, womit die ungarische Regierung an diese Lösung des Problems ging, so bedauerlich ist die Art, in welcher die Lösung versucht werden soll. Durch das Gesetz weht nicht der leiseste Hauch moderner Sozialpolitik, es ist nicht viel mehr als eine reine Polizeiverordnung, die nicht mit Unrecht ein „Knebelgesetz" genannt wurde. Wer der Ansicht war, daß der Ackerbauminister etwa an die Schaffung landwirthschaftlicher Einigungsämter oder Schiedsgerichte gehen würde, sieht sich arg getäuscht: der Angelpunkt der „Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen landwirthschaftlichen Unternehmern und Arbeitern" liegt in folgenden Paragraphen des Gesetzes:

(§. 37.) Wenn die Arbeiter am Arbeitsplatze nicht erscheinen, oder sich vom Arbeitsplatze entfernen und die Gemeindevorstehung die unberechtigte Entfernung mit Anwendung der, auf Ansuchen des Arbeitgebers in Anspruch zu nehmenden Zwangsmittel nicht verhindern konnte, so ist die Behörde erster Instanz auf mündliches oder schriftliches Ansuchen des Arbeitgebers, wobei der Vertrag vorzuweisen ist, unversäumt verpflichtet anzuordnen, daß die Arbeiter mit Brachialgewalt auf den Arbeitsplatz eskortirt werden, und diese Verfügung sofort zu vollziehen.

Gegen die auf das Hinauseskortiren der Arbeiter bezügliche Entscheidung ist keine Appellation zulässig.

(§. 38.) Wenn die Arbeiter den Beginn oder die Fortsetzung der Arbeit und überhaupt die Erfüllung des Vertrages, außer in den im §. 25 angeführten Fällen, verweigern, so muß gegen sie auf Grund des §. 62 das Verfahren sofort eingeleitet werden. Wenn die Behörde erster Instanz an Ort und Stelle nicht erscheinen kann, so kann sie die Arbeiter vorführen lassen. Das Verfahren muß in jedem Falle ununterbrochen fortgesetzt, das Urtheil auf der Stelle verkündet werden und ist dieses ohne Rücksicht auf eine etwaige Appellation sofort vollstreckbar.

(§. 39.) Wenn die Arbeiter trotz der vertragsmäßigen Vereinbarung ohne ihre Arbeitsrequisiten oder Hilfsarbeiter erscheinen, oder wenn sie die Arbeit behufs offenkundiger Schädigung des Arbeitgebers, beziehungsweise um ihre Entbindung vom Vertrage oder eine Aufbesserung der Löhne in dieser Weise zu erpressen, absichtlich schlecht versehen, so sind sie als vertragsbrüchig zu betrachten und ist gegen sie das Verfahren gemäß §. 38 anzuwenden. (§. 62.)

Wenn das Verfahren wegen der schlechten Arbeitsleistung eingeleitet wird, muß die Behörde Sachverständige anhören.

Der „sozialpolitische" Inhalt dieser Bestimmungen steht zu tief, als daß er eines Kommentars werth wäre. Hingegen verdient das juristische Novum Beachtung, welches in der Verfügung besteht, daß für gewisse Arbeiterkreise die Exequierbarkeit persönlicher Dienstleistungen eingeführt wird. Das bürgerliche Recht aller Länder hat nach Möglichkeit die Lehre vom Schadenersatz ausgebaut, aber dem ungarischen Ackerbauminister blieb es vorbehalten, das Obligationenrecht durch Gensdarmen zu ergänzen. Daß hierdurch ein Theil der Bevölkerung rechtlich disqualifizirt wird, scheint in Ungarn nicht aufzufallen. Auch jenseits der Leitha kann man einen Schneider nicht zwingen, den in Bestellung genommenen Frack zu liefern; weigert er sich, bleibt Einem lediglich der Civilrechtsweg behufs Erlangung von Schadenersatz. Der landwirthschaftliche Arbeiter in Ungarn soll jedoch in Zukunft durch Polizeimaßregeln gezwungen werden können, der übernommenen Verpflichtung unter allen Umständen nachzukommen. Was geschehen soll, wenn die „auf den Arbeitsplatz hinauseskortirten" Arbeiter sich auch dort weigern, die Arbeit zu leisten, geht aus dem Gesetze nicht hervor; der ratio legis entsprechend müßten sie mit dem Bajonnet zur Arbeit gezwungen werden.

Die §§. 37—39 genügen wohl hinlänglich, den Geist des Gesetzes zu kennzeichnen, das auch in den anderen Abschnitten, angefangen von den Fällen der Lösung des Vertrages bis zu den Strafbestimmungen, das Interesse der Arbeitgeber zu wahren trachtet und die Arbeiter wesentlich schlechter stellt als die Unternehmer. Von Werth ist vielleicht nur die Verfügung, daß sich alle landwirthschaftlichen Arbeiter in den Besitz eines Zertifikates setzen müssen, daß sie als solche legitimirt — auf Grund dessen sie dann eben rechtlich schlechter gestellt werden als alle übrigen Bevölkerungsklassen — und daß sämmtliche Abschlüsse landwirthschaftlicher Arbeitsverträge schriftlich im Beisein der Behörde und von beiden Parteien unterschrieben auszufertigen seien. Der Amtsvorsteher hat dabei die Pflicht, den Arbeitern die von ihnen übernommenen Ver-

pflichtungen sowie die Folgen des Kontraktbruches klar zu machen. Das ganze übrige Gesetz ist bloße Polizeivorschrift, ausgenommen die Ermächtigung des Ackerbauministers, das landwirthschaftliche Arbeitsvermittlungswesen im Verordnungswege zu regeln.

Im landwirthschaftlichen Ausschusse empfahl Ackerbauminister Darányi den Gesetzentwurf zur Annahme; er betonte, daß die Regierung mit der Einreichung dieses Gesetzentwurfes ihre Aufgabe nicht für vollendet hält. Es sei noch eine lange Reihe von Verfügungen nöthig. Wie viel Wohlwollen die Regierung den Arbeitern gegenüber hege, gehe daraus hervor, daß der Minister in das Budget pro 1898 für die Verbesserung der geistigen, sittlichen und materiellen Lage der Arbeiter 155 000 Gulden aufgenommen hat. Mit dieser Summe will die Regierung jene Arbeitervereine unterstützen, welche eine „gesunde Richtung“ befolgen, die guten Arbeiter und landwirthschaftlichen Dienstboten belohnen und endlich populäre Vorlesungen veranstalten und Arbeiterbibliotheken ins Leben rufen. Der Bericht des Ackerbauausschusses zeigt, daß der Standpunkt des Ackerbauministers keinen Widerspruch gefunden hat. Der Bericht führt u. A. aus:

„In den Kreisen der landwirthschaftlichen Arbeiter, besonders im Alföld, hat die internationale sozialistische Agitation solche Auffassungen und Bewegungen hervorgerufen, daß die Nothwendigkeit immer dringender wurde, das Rechtsverhältniß zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern gesetzgeberisch zu regeln und zwar so, daß mit gleichmäßiger Berücksichtigung der Interessen beider Theile durch Verfügungen, welche den heutigen Verhältnissen entsprechen, sowohl die Rechte als die Pflichten beider Theile festgestellt und so die ungestörte Erfüllung der landwirthschaftlichen Arbeiten gesichert werde. . . . Der Gesetzentwurf bezweckt deshalb die Wahrung solcher Interessen, welche sowohl vom Standpunkte der Arbeitgeber als vom Standpunkte der Arbeiter, aber auch aus allgemeinen volkswirthschaftlichen Rücksichten ungemein wichtig sind. . . . Der Ausschuß hat die Aeußerungen des Ministers, sowie auch insbesondere jene Erklärung, daß für die Unterstützung der Arbeiter und für die Regelung der Arbeiterverhältnisse in das Budget eine ständige Post von 150 000 fl. aufgenommen werden soll, mit Befriedigung zur Kenntniß genommen. Der Ausschuß wünscht zu bemerken, daß die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes sich nicht nur auf die Arbeiten bei der Ernte, der Einführung des Getreides und dem Drusch beziehen, sondern sich auf alle landwirthschaftlichen Arbeiten erstrecken. In diesem Sinne und in der Hoffnung, daß die Gesetzwerdung dieser Vorlage das Verhältniß zwischen Arbeitern und Landwirthen wesentlich bessern und in eine gesundere Richtung leiten wird, hat der Ausschuß den Gesetzentwurf im Allgemeinen angenommen.“

Die Schlußbemerkung des Ausschußberichtes zeigt, daß es sonderbare sozialpolitische Optimisten giebt. Man kann von der Reform schwerlich eine günstige Wirkung erwarten; sie läßt hingegen befürchten, daß sich künftige sozialpolitische Differenzen in der ungarischen Landwirthschaft nur mit starkem Aufgebot bewaffneter Macht werden „schlichten“ lassen. (Vgl. Sp. 305 dieser Nummer.)

Wien. Emil Loew.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Das holländische Arbeitskammergesetz.

Nach mannigfachen Schicksalen und Wendungen wurde am 10. März in der holländischen zweiten und am 27. April in der ersten Kammer ein Gesetz, betreffend die Errichtung von Arbeitskammern, endgültig angenommen. Dieses Gesetz erhielt am 23. Mai die Bestätigung durch die Regentin, und die königliche Verordnung, die es in Kraft setzen muß, wird für die nächste Zeit erwartet.

In Zukunft können durch königliche Verordnung in einer Gemeinde oder in einer Gruppe von Gemeinden für ein jedes oder für mehrere verwandte Gewerbe gemeinsam Arbeitskammern errichtet werden. Diesen Kammern soll eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern angehören. Eine vierfache Aufgabe wird ihnen zugedacht, nämlich 1. das Sammeln von Informationen über Arbeiterangelegenheiten, 2. das Erstatten von Gutachten an die staatlichen, provinziellen oder städtischen Behörden in Bezug auf alle Fragen, welche die Interessen von Arbeit und Arbeitern berühren, 3. das Erstatten von Gutachten und das Ausarbeiten von Verträgen und Regelungen, wenn von einer bei Arbeiterangelegenheiten betheiligten privaten Seite ein derartiges Gesuch erfolgt, endlich 4. das Verhindern oder Beilegen von Arbeitsstreitigkeiten entweder durch direkte Vermittelung oder durch das Anraten zur Anrufung eines Schiedsgerichts.

Wie bei den belgischen Conseils d'industrie, welche den holländischen Arbeitskammern wohl als Vorbild gedient haben, steht auch hier das Wirken als Einigungsamt erst an letzter Stelle und die Befugnisse, die man den Arbeitskammern auf diesem Gebiet gegeben hat, sind nicht ausreichend genug, als daß man von ihnen in Bezug auf die Beilegung und Vorbeugung ökonomischer Kämpfe viel erwarten dürfte. Sie besitzen keinerlei Machtmittel, um ihren Aussprüchen Geltung zu verschaffen, sie erhielten keinerlei richterliche Gewalt. In Holland besteht eine sehr große Abneigung gegen Verfassungsänderungen, und die §§. 153 und 166 der Verfassung verbieten ausdrücklich, den nur zeitlich, nicht lebenslänglich fungirenden Richtern, in den aus dem Privatrecht erwachsenden Streitigkeiten Recht zu sprechen. Wollte man also keine Verfassungsänderung vornehmen, so konnte man der Arbeitskammer für Kontraktstreitigkeiten keine richterliche Macht zuerkennen. Unserer Meinung nach hätte man, ehe man eine in sozialpolitischen Dingen stets gefährliche Halbheit schuf, lieber die Verfassungsparagraphen ändern sollen.

Auch wenn sie bei Interessenstreitigkeiten ein Einigungsamt eingesetzt hat, verfügt die Arbeitskammer über keinerlei Zwangsmittel, um ihren Aussprüchen Geltung zu verschaffen. Zudem muß die Kammer, um eine Vermittlung versuchen zu können, stets warten, bis eine der Parteien ihre Einmischung anruft und es steht ihr ferner, wenn ihre Vermittlung gefordert wurde, auch keine genügende Rechtsvollmacht zur Seite, um sich wirklich gründlich und zuverlässig über den Streitfall orientiren zu können. Das Einigungsamt hat stets aus gleich vielen Arbeitern und Arbeitgebern, die Mitglieder der Kammer sind, zu bestehen. Der Vorsitzende aber braucht nicht Mitglied der Arbeitskammer zu sein. Frauen haben sowohl das aktive wie das passive Wahlrecht bei den Arbeitskammern, und wenn bei einem Streitfall Arbeitgeber und Arbeiter sich für Einsetzung eines Schiedsgerichts erklärt haben, so kann eine Frau in diesem Fall mit Abweichung von den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts a ch als Richter auftreten. Die Altersgrenze für das aktive Wahlrecht ist 25, die für das passive 30 Jahre.

Ein wesentlicher Unterschied von den belgischen conseils d'industrie liegt in dem mangelnden Zusammenhang der an ein und demselben Ort zu errichtenden Arbeitskammern in Holland. So wird es z. B. in Amsterdam in Zukunft eine ganze Anzahl von Arbeitskammern der verschiedenen Gewerbe geben, die offiziell nicht in den geringsten Beziehungen zu einander stehen. In Belgien giebt es, was auch in Holland weit empfehlenswerther gewesen wäre, an jedem Ort nur eine Arbeitskammer, die in so viele Sektionen zerfällt, wie am Orte Gewerbe ausgeübt werden. Sowohl bei Erhebungen und Enquêten, wie bei Berichten und Rathschlägen an die Regierung dürfte sich dieser Mangel an Centralisation unangenehm fühlbar machen.

Ueber Form und Inhalt der von den Kammern einzuziehenden Informationen sind noch genauere Bestimmungen zu erwarten. Diese Informationen sollen als periodische Berichte an das Gewerbeministerium eingesandt und auch veröffentlicht werden. Ganz wohl möglich ist es, daß aus dieser Thätigkeit der Arbeitskammern sich die Nothwendigkeit für die Errichtung eines zentralen Arbeitsamtes ergäbe, wie es in den Vereinigten Staaten, in Belgien, Frankreich und England bereits besteht. Die Arbeitskammern sollen im ganzen Lande als Sammel- und Korrespondenzanstalten fungiren. Ueber ein Central-Landesbureau, welches das so einlaufende Material ordnen und verarbeiten müßte, enthält das Gesetz noch keine Bestimmung. Da aber der centralen Kommission für Statistik eine derartige Aufgabe doch schwerlich überwiesen werden könnte, so hat die baldige Bildung eines zentralen Arbeitsamts wohl die Wahrscheinlichkeit für sich.

In diesem Sammeln von Materialien über Arbeitsangelegenheiten dürfte der Schwerpunkt der Thätigkeit der holländischen Arbeitskammern liegen. Auch als das Organ, durch welche die Regierung über die Wünsche der gewerblichen Klassen regelmäßig unterrichtet wird, werd n sie einige Bedeutung erlangen. Als Einigungsamt dürften aber wohl die staatlich eingerichteten Arbeitskammern keine größeren Erfolge erzielen als die bereits bisher an verschiedenen Plätzen des Landes bestehenden ähnlichen privaten Einrichtungen.

Amsterdam. Gustav Mayer.

Entschließungen des Bundesraths auf Reichstagsbeschlüsse. In der dem Reichstage zugegangenen Uebersicht der vom Bundesrath getroffenen Entscheidungen auf Beschlüsse des Reichstages aus früheren Sessionen findet sich auch eine Reihe von Entscheidungen in Sachen des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung. So wird u. A. gesagt: „Hygienische Arbeiterschutzvorschriften für eine

Reihe weiterer Gewerbezweige sind in Vorbereitung". Auf den Reichstagsbeschluß vom 15. Januar 1896, „die verbündeten Regierungen zu ersuchen die Ausdehnung der Bestimmungen der Gewerbeordnung betr. den Schutz der jugendlichen und weiblichen Arbeiter auf die Hausindustrie — unter besonderer Berücksichtigung der Wirkungen der Fabrikgesetzgebung auf die Vermehrung der Hausindustrie — durch Erhebungen wirksam vorzubereiten", wird entgegnet, daß man mit der Durchführung dieser Forderung auf Grund des Artikels 154 Absatz 4 der Gewerbeordnung durch die vom 31. Mai 1897 datirte Verordnung über die Werkstätten der Kleider- und Wäsche-Industrie begonnen habe. Am 22. Februar 1896 beschloß der Reichstag, eine Petition des Centralraths des Verbandes der deutschen Gewerbevereine wegen Vornahme periodischer Erhebungen über die gesammten Arbeiterverhältnisse in den Betrieben des Reiches dem Reichskanzler als Material zur Abänderung der Gesetzgebung zu überweisen; der Bundesrath hat sich dem angeschlossen. Bekanntlich hat der Abgeordnete Roesicke am 24. März 1897 den Wunsch ausgesprochen, daß eine solche Darlegung über die Verhältnisse der Arbeiter in den Marinebetrieben vorgelegt werde; die Marineverwaltung ist (Soziale Praxis Jahrg. VII Nr. 11) diesem Wunsche nachgekommen. Von anderen Reichs-Betriebsverwaltungen ist ein Gleiches noch nicht geschehen. Die am 1. Juli 1896 gefaßten Resolutionen des Reichstages zur Civilprozeßordnung sind durch den inzwischen vorgelegten Entwurf berücksichtigt worden. Mehrere Petitionen betr. die Regelung der Arbeitszeit in Ladengeschäften und im Gastwirthsgewerbe sind der Kommission für Arbeiterstatistik überwiesen und sollen bei Prüfung der Vorschläge der Kommission erwogen werden. Verhandlungen über die Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte sind im Gange. Auf eine Resolution vom 21. März 1896, die eine Vereinfachung und Erleichterung der Voraussetzungen zum Bezug der Alters- und Invalidenrente, sowie eine zweckmäßigere Verbindung der Kranken- und Invaliden-Fürsorge, eine Erhöhung der Invalidenrente namentlich unter Berücksichtigung unversorgter Angehöriger, sowie eine Einbeziehung der Wittwen- und Waisenfürsorge betrifft, erfolgt nach $1^3/_4$ Jahren der Bescheid: „Die Angelegenheit wird bei den Verhandlungen über eine Revision des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes erwogen." Ferner wird beabsichtigt, einem Ersuchen des Reichstages zufolge einen Gesetzentwurf über Unfallversicherung der Gefangenen einzubringen, „sobald anderweite Novellen zu den Unfallversicherungsgesetzen vorgelegt werden können". — Der Beschluß des Reichstages vom 19. Februar 1897, es möchten Erhebungen darüber angestellt werden, in welchen gewerblichen Betrieben durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird und überall da, wo dies der Fall, nach Artikel 120 e Absatz 3 der Gewerbe-Ordnung durch entsprechende Verordnungen die Arbeitszeit zu regeln, erhält den Bescheid: „Die eingeleiteten Erhebungen sind noch nicht zum Abschlusse gelangt." — Man wird auch aus dieser Zusammenstellung den Eindruck gewinnen, daß in der Sozialreform gegenwärtig der Reichstag, nicht aber der Bundesrath, der treibende Faktor ist.

Gesetzliche Sicherung der Bauforderungen. Die in der letzten Nummer der „Sozialen Praxis" angekündigte Veröffentlichung eines Gesetzentwurfes zur Sicherung der Bauforderungen ist in Nr. 295 des „Reichsanzeigers" erfolgt. Die Grundzüge des Entwurfes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

In den durch landesherrliche Verordnung bestimmten Bezirken wird im Fall der Errichtung eines Neubaues den Bauhandwerkern und Bauarbeitern für ihre Bauforderungen, falls deren Anmeldung binnen bestimmter Frist erfolgt, eine Sicherungshypothek an dem Baugrundstücke (Bauhypothek) gewährt. An dieser Bauhypothek sind alle Bauhandwerker und Bauarbeiter zu gleichen Rechten betheiligt. Gegenüber anderen Rechten am Grundstücke bestimmt sich der Rang der Bauhypothek in der Weise, daß sie allen Rechten vorgeht, welche nach einem vor Beginn des Baues einzutragenden Bauvermerk eingetragen sind und auch gegenüber früher eingetragenen Rechten einen beschränkten Vorrang genießt, nämlich insoweit, als der Erlös der Zwangsversteigerung den mit dem Bauvermerk einzutragenden Baustellenwerth oder die Ueberschüsse der Zwangsverwaltung 4 Prozent dieses Baustellenwerthes übersteigen. Besonders geregelt ist das Verhältniß der Bauhypothek zur Baugelderhypothek und zwar dahin, daß im Verhältniß zum Baugeldergeber außer dem Baustellenwerth auch ein Betrag, der den aus den Baugeldern zur Tilgung von Bauforderungen geleisteten Zahlungen entspricht, dem Vorrecht der Bauhandwerker und Bauarbeiter entzogen ist. Die Bestimmung der Grundsätze für die Bemessung des Baustellenwerthes und die Regelung des Feststellungsverfahrens ist der Landesgesetzgebung oder landesherrlicher Verordnung überlassen.

Die sehr umfangreichen Motive bemerken u. A.: „Der Entwurf ist überall bemüht gewesen, einen Ausgleich der widerstreitenden Interessen zu finden. Durch seine Beschränkung auf das Erreichbare mag er übertriebene Erwartungen enttäuschen. Immerhin dürfte er geeignet sein, auf eine Gesundung der Verhältnisse im Baugewerbe hinzuwirken und damit nicht nur dem Interesse der unmittelbar Betheiligten, sondern auch dem allgemeinen Interesse zu dienen." Es ist gleichzeitig ein Ausführungsgesetz für Preußen ausgearbeitet. Wie schon bemerkt, soll die Veröffentlichung dieser Entwürfe nicht bedeuten, daß die Erwägungen im Schoße der Regierung abgeschlossen sind, sondern es wird damit eine Besprechung und Kritik in weitesten Kreisen bezweckt.

Arbeiterschutzklauseln in holländischen Regierungs-Konzessionen. Von der Aufnahme von Lohnklauseln in die Kontrakte bei Vergebung von öffentlichen Arbeiten und Betrieben sind holländische, belgische, englische, schweizer, französische und auch deutsche Kommunen schon seit einiger Zeit auch zur Aufnahme sonstiger Arbeiterschutzbestimmungen übergegangen. Von Regierungen ließ sich das Gleiche nur selten sagen. Neuerdings aber hat nun das holländische Handelsministerium in die Konzession für eine elektrische Bahn von Amsterdam nach Haarlem mit ihren Zweiglinien eingehende Höchstzeiten für die Wochenarbeit (80 Stunden) und Mindestzeiten für die Ruhepausen (7 bezw. 14 Stunden) vorgeschrieben. Jeder Beamte und Arbeiter erhält weiter Anspruch auf vierteljährlich mindestens sechs völlig freie 24-Stundentage, wovon drei auf Sonn- und Festtage entfallen müssen. Da in Holland noch keine staatliche Arbeiterversicherung nach deutschem Muster besteht, schrieb das Ministerium auch noch den Unfall- und Altersversicherungszwang nach dem Reglement der dem Ministerium unterstellten Beamten vor.

Die 7. Session des Höheren Arbeitsrathes in Frankreich. Der conseil supérieur du travail, eine dem Ministerium für Handel und Industrie beigeordnete, nur beratende Körperschaft, deren 50 Mitglieder aus parlamentarischen und allen speziell interessirten Kreisen ernannt werden, hat am 9. und 10. Dezember unter dem Vorsitze des Ministers getagt. Auf der Tagesordnung standen die sogenannte Fair wages-Klausel und die Unterdrückung der Subunternehmerschaft. Bezüglich des ersten Punktes sprach der Arbeitsrath den Wunsch aus, daß durch Regierungsverordnung die nachfolgend genannten Unternehmerpflichten unter die Vertragsbedingungen der Vergebung öffentlicher Arbeiten einzuführen seien: Gewährung der normalen ortsüblichen Tagelöhne, Einhaltung der normalen ortsüblichen Arbeitszeit und eines wöchentlichen Ruhetages, Unfallversicherung der Arbeiter auf eigene Kosten. Die Verletzung dieser Bestimmungen soll bestraft werden durch ganze oder theilweise Zurückhaltung der Kautionen, Aufhebung des Vertrags oder Ausschluß des betreffenden Unternehmers vom Bewerb um künftige Submissionen. Die Einführung dieser Klauseln wäre obligatorisch zu machen für alle staatlichen Behörden, fakultativ für Gemeindeverwaltungen. Die Verwendung fremder Arbeiter bei Ausführung derartiger Aufträge soll der Regelung durch die Verwaltungsbehörde unterliegen. — Die Frage der Abschaffung des Subunternehmerthums, d. i. wesentlich die Einrichtung der Accordgruppen unter Führung eines Arbeiters, wurde der permanenten Kommission des Arbeitsrathes überwiesen. Es handelt sich hierbei um Revision des Dekretes der provisorischen Regierung vom 2. März 1848, welches die marchandage prinzipiell abschaffte, aber in der Praxis wenig Beachtung fand.

Kommunale Sozialpolitik.

Sozialpolitische Beschlüsse in der Gemeindeverwaltung Berlins. Die Berliner Stadtverordneten-Versammlung hat in ihrer Sitzung vom 16. Dezember die Anstellung von Schulärzten zur Untersuchung und Ueberwachung des Gesundheitszustandes der städtischen Schüler dem Magistrat zur Erwägung anempfohlen. Sodann wurde der Magistrat ersucht, mit dem Polizeipräsidium in kommissarische Verhandlung darüber einzutreten, wie die übermäßige gewerbliche Beschäftigung schulpflichtiger Kinder namentlich vor Beginn des Schulunterrichts und im Hausirhandel auf der Straße zu beseitigen ist. Ein Antrag auf Herbeiführung des obligatorischen Besuchs der Fortbildungsschule seitens der männlichen Arbeiter unter 18 Jahren wurde abgelehnt. Im weiteren Verlaufe der Sitzung wurde ein Ortsstatut, betreffend die Krankenversicherung der im Kommunalbetriebe und Kommunaldienste beschäftigten Personen, angenommen und der Magistrat ersucht, sich damit einverstanden zu erklären, daß den in Betrieben oder im Dienste der Stadt Berlin

gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, welche bei Ausübung ihres Berufes einen Unfall erleiden, eine Unterstützung in dem aus §. 5 u. 6 des Unfallversicherungsgesetzes sich ergebenden Umfange gewährt wird, soweit diese Personen nicht bereits entweder auf Grund der Unfallversicherungsgesetze eine Unterstützung erhalten oder Pension beziehen.

Vergebung städtischer Arbeiten in Teuchern; Turnus der eingesessenen Handwerker. In Teuchern (Prov. Sachsen) sollen bei Vergebung städtischer Arbeiten künftig Angebote, die 25% oder mehr unter den Anschlag gehen, nicht berücksichtigt werden. Gewerbetreibende, die städtische Arbeiten verrichten wollen, müssen sich in Zukunft beim Magistrate melden; an sie werden dann der Reihe nach städtische Arbeiten, die einen gewissen Betrag nicht übersteigen, vergeben. Eine ähnliche Maßregel schuf die Stadt Mengen in Thüringen (vergl. Jahrg. VI 854); sie legt den Handwerkern, die berücksichtigt werden wollen, noch bestimmte Pflichten gegen Lehrlinge u. s. w. auf.

Gemeinnützige Stiftung in Dresden. Die Stadt Dresden stiftet zum Regierungsjubiläum des Königs für gemeinnützige Anstalten, vornehmlich Jugendspielplätze, zwei Millionen Mark.

Kommunale Arbeiterwohnungen in Pforzheim. Die Stadtgemeinde Pforzheim wird demnächst den Bau von vorerst 30 billigen Arbeiterwohnungen zu 1, 2 und 3 Zimmern in 5 Häusern beginnen mit einem Aufwand von 93 000 *M.* (abgesehen vom Baugrund).

Bakteriologische Kommunalanstalten in Danzig. Die Verhandlungen der Stadt Danzig mit dem Fiskus wegen Uebernahme des staatlichen Instituts für Cholera-Diagnosen, worüber in diesen Blättern Jahrg. V Nr. 16 berichtet wurde, haben nach dem letzten Verwaltungsbericht zu dem Ergebniß geführt, daß die Stadt das staatliche Inventar, dessen Neubeschaffung ca. 7000 *M.* gekostet hatte, für 1945,45 *M.* erworben hat. Für Erweiterung der Anstalt zu einem vollständigen bakteriologischen Institut sind noch 3000 *M.* bereitgestellt; sie ist gedacht als bakteriologische Centralstelle für die Provinz, die Behörden und Aerzte in der Provinz sind von ihrer Eröffnung in Kenntniß gesetzt und mit der Regierung schweben Verhandlungen über die Bedingungen, unter denen diese sie, insbesondere bei Epidemien, in Anspruch nehmen soll. In der Berichtszeit sind 697 Untersuchungen vorgenommen. Der Gebührentarif ist im Bericht nicht mitgetheilt; wir wissen nicht, ob die s. Z. in Aussicht genommenen für die ärmere Bevölkerung recht hohen Sätze von 3 bezw. 5 *M.* für eine mikroskopische Untersuchung aufrecht erhalten sind.

Soziale Zustände.

Zimmerabmiether und Schlafgänger. Als erste Gabe des jungen statistischen Amtes der Stadt Charlottenburg liegt das 1. Heft der Charlottenburger Statistik vor. Sein Leiter Dr E. Hirschberg, durch eine Reihe von Arbeiten rühmlich bekannt, ist zugleich der 1. Assistent des statistischen Amtes der Stadt Berlin, dem der trefflich bekannte Bevölkerungsstatistiker Prof. Boeckh vorsteht. Es ist daher wohl nicht ganz zufällig, daß diese erste Veröffentlichung des Charlottenburger statistischen Amts auf der Durcharbeitung der Volkszählungstabellen vom 2. Dezember 1895 beruht und die Ergebnisse jener Tabellen, die unter dem Titel „Die Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahme vom 2. Dezember 1895 in der Stadt Charlottenburg" 1897 herausgegeben wurden, durch die prozentuale Umrechnung und Vergleichung namentlich dem Verständniß des Laien näher bringen will. Sechs schmucke Tafeln und eine Karte in Buntdruck veranschaulichen die Veränderung der Bevölkerungsverhältnisse in den einzelnen Bezirken der Stadt, die Wohnungs- und Behausungsdichtigkeit, den Antheil der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter unter allen männlichen Erwerbsthätigen, den Jahresmiethspreis eines heizbaren Zimmers und einer Wohnung, sowie die leerstehenden Wohnungen. Der Text giebt eingehende Erläuterungen. Gewissermaßen als Paradigma für ähnliche Untersuchungen mag das Kapitel über die Zusammensetzung der Haushaltungen und die Dichtigkeit des Wohnens dienen. Es zeigt, wie gering noch immer das Wohnbedürfniß auch der großstädtischen ärmeren Bevölkerung ist, und weist den Spar- und Bauvereinen wie den Kommunen die Aufgabe zu, nicht bloß durch Herstellung von billigen und zweckmäßigen kleinen Wohnungen und von Quartieren für Ledige, sondern auch durch Belehrung über den sozialhygienischen Werth ausreichender Behausungen eine Besserung der Wohnverhältnisse anzubahnen. In Charlottenburg bestanden nur aus Familienmitgliedern 17 718 Haushaltungen (57%), aus Familienmitgliedern und Dienstboten 6002 (25%), Einmiether hatten 3218, Schlafleute 1 119, Einmiether und Schlafleute 62. 15% der Haushaltungen (in Berlin 20%) beherbergten Einmiether oder Schlafleute. Dies System der Schlafleute ist der wundeste Punkt unseres großstädtischen Wohnungswesens, dem neuerdings die Regierungen erhöhtes Interesse zuwenden, wie wir durch Registrirung der Polizeiverordnungen zur Regelung des Schlafgängerwesens mehrfach mitgetheilt haben. Wie verhältnißmäßig wenig bisher erreicht ist, zeigt die Tabelle über die Zimmerabmiether und Schlafgänger in den preußischen Städten über 100 000 Einwohner. Auf je 1000 männliche bezw. weibliche Personen waren demnach am 2. Dezember 1895:

Städte	bei der männl. Bev. Zimmerabmiether	bei der männl. Bev. Schlafgänger	bei der weibl. Bev. Zimmerabmiether	bei der weibl. Bev. Schlafgänger
Berlin	48,8	77,3	15,3	25,6
Breslau	60,9	22,9	20,6	5,9
Köln	61,0	3,7	11,4	0,4
Frankfurt a. M.	98,0	23,3	24,7	2,1
Magdeburg	51,2	14,6	10,6	2,5
Hannover	122,1	7,4	28,0	1,1
Düsseldorf	72,0	6,7	8,1	0,5
Königsberg	69,6	33,0	45,2	19,5
Altona	85,7	5,4	30,9	2,3
Stettin	74,2	19,0	24,4	3,0
Elberfeld	42,8	4,3	6,5	0,5
Charlottenburg	74,8	30,4	11,3	3,6
Bremen	36,1	1,0	7,3	0,1
Danzig	65,4	9,8	33,7	4,4
Halle	77,9	8,2	11,6	1,0
Dortmund	86,8	2,8	4,6	0,2
Aachen	36,9	1,6	7,0	0,4
Krefeld	26,0	2,1	7,1	0,5

Charlottenburg, das 132 377 Einwohner zählt, wird demnach hinsichtlich ungünstiger Ziffern im Schlafstellwesen beim männlichen Geschlecht nur von Berlin und Königsberg, beim weiblichen noch von Breslau und Danzig übertroffen. Die Schlafgänger sind fast ausschließlich Arbeiter. Von den 1511 Haushaltungen, welche Schlafstellen vermiethen, hatten 19 nur einen Wohnraum, 483 zwei, 872 drei, 107 vier, 30 fünf und mehr Wohnräume. Von den 19 Haushaltungen mit einem Wohnraum und je einem Schlafgänger beherbergten 6 noch Kinder, 4 davon je eine Frau mit Kindern und 2 ein Ehepaar mit Kindern. Die 483 Haushaltungen mit 2 Wohnräumen beherbergten zum größten Theil (348) noch Kinder des Haushaltungsvorstandes. Von Wohnungen mit nur einem heizbaren Zimmer nebst Küchen ohne heizbare Nebenräume hatten 6 und mehr Bewohner 978 Wohnungen, nämlich 558 Wohnungen je 6 Bewohner, 235 : 7, 127 : 8, 37 : 9, 11 : 10, 4 : 11, 1 : 12, 2 : 13 Bewohner, ja in 3 Wohnungen, die nur aus der Küche bestanden, hausten einmal 6, zweimal 7 Bewohnern, vier Wohnungen mit je 6 und eine mit 8 Bewohnern hatten außer der Küche nur ein unheizbares Zimmer — gewiß eine recht betrübende Summe überfüllter Wohnungen.

Arbeiterbewegung.

Die Bureau-Angestellten und der Arbeiterschutz. Das Berliner Organ „für die wirthschaftlichen Interessen der deutschen Bureau-Angestellten" veröffentlicht in Nr. 12 des laufenden Jahrgangs einen Aufruf, der eine Besserung der Verhältnisse auf dem Wege der Gesetzgebung fordert. Es hänge alles davon ab, die gesetzgebende Körperschaft von der dringenden Nothwendigkeit der Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetze auf die Bureau-Angestellten zu überzeugen. Dies könne aber nur durch Klarlegung aller Erwerbsbedingungen der bei Rechtsanwälten, Notaren und Gerichtsvollziehern beschäftigten Angestellten geschehen. Zu diesem Behufe sei eine Agitationskommission eingesetzt, die sich dieser Aufgabe unterziehen solle. — Während also hier erst eine Enquête in die Wege geleitet wird, hat der in Leipzig domizilirende Verband deutscher Bureaubeamter bereits eine Petition an den Reichstag gerichtet, worin der Erlaß gesetzlicher Bestimmungen hinsichtlich des Lehrlingswesens, der Kündigungsfristen, der Arbeitszeit, der Sonntagsarbeit, des Arbeitslohns 2c. nach der Gewerbeordnung und dem Handelsgesetzbuch erbeten wird.

Arbeitersekretariate. Die Gewerkschaften in München haben sich dahin geeinigt, dem Beispiel von Stuttgart, Nürnberg, Hannover 2c. folgend ein Arbeitersekretariat zu errichten. Es soll mit zwei Sekretären besetzt werden, für die ein Ausschreiben von der Kommission ergeht. Die Bewerber müssen danach mit der sozialpolitischen Gesetzgebung und Gewerkschaftsbewegung gründlich, sowie mit Civil- und Strafprozeßsachen möglichst vertraut und durch ihre seitherige Thätigkeit in den Arbeiterorganisationen in den Stand gesetzt sein, die Forderungen und Beschwerden der Arbeiter zu vertreten. Die Bewerber haben eine selbstständige

Arbeit einzureichen, worin sie ihre Ansicht über die Bedeutung und Aufgaben eines Arbeitersekretariats niederzulegen haben. Als Gehaltsminimum sind für die Sekretäre je 2000 ℳ in Ansatz gebracht. Bewerbungen sind bis 1. Januar 1898 einzureichen. — Auch in Frankfurt a. M. wird die Errichtung eines Arbeitersekretariates im Gewerkschaftskartell erwogen.

Streiks und Aussperrungen 1896 in England. Der vom Handelsamt veröffentlichte 9. Jahresbericht zeigt ein starkes Sinken der Bedeutung und der Ausdehnung der Arbeitsstreitigkeiten im Jahre 1896 im Vergleich mit 1895, das ebenfalls schon eine Minderung zu verzeichnen hatte. 1896 wurden durch Arbeitseinstellungen 3¾ Millionen Arbeitstage verloren, 1895: 5½ Mill., 1894 über 9 Millionen und mehr als 31 Millionen 1893, dem Jahr des großen Kohlenstreiks. Leider weist das laufende Jahr infolge des Streikes im Maschinenbaugewerbe eine erhebliche Zunahme auf, sodaß wohl der Stand von 1894 wieder erreicht wird. 1896 kamen 1021 Fälle von Arbeitsstreitigkeiten vor, die 198 687 Arbeiter betrafen; davon hatten 150 000 gestreikt oder waren ausgesperrt, die übrigen wurden durch den Stillstand der Betriebe in Mitleidenschaft gezogen. Nur die Hälfte sämmtlicher Fälle entstand wegen Lohndifferenzen. Was das Ergebniß betrifft, so hatten 39,5 % der Arbeiter den Erfolg für sich, 33,4 % unterlagen und bei 27 % wurde ein Ausgleich erzielt. Namentlich verliefen die Ausstände im Baugewerbe für die Arbeiter günstig. Die bemerkenswertheste Mittheilung aber in dem Bericht ist, daß durch Schiedsgericht, Vermittlung, Einigungsamt, direkte Verhandlung zwischen den beiden Parteien Streitigkeiten beigelegt wurden, die über 70 % aller überhaupt an Ausständen betheiligten Arbeiter umfaßten. Diese Erfahrungen in England sprechen entschieden für den Ausbau dieser Ausgleichmethoden in Deutschland, wo Arbeitgeber und Arbeiter bei ihren Differenzen leider noch viel zu oft die völlige Niederwerfung des einen Theils als den natürlichen Ausgang anstreben.

Ein Landeskongreß der ungarischen Feldarbeiter soll zu Weihnachten in Budapest stattfinden mit folgender Tagesordnung: 1. Bericht der Delegirten, 2. Bericht über die bisherige Thätigkeit des vom letzten Feldarbeiter-Kongreß gewählten Elfer-Komitees, 3. Organisation und Presse, 4. Regelung der Arbeitsverhältnisse, 5. die Sozialdemokratie, 6. Politische Rechte, 7. Arbeiterschutzgesetze, 8. Aufhebung des Dienstbotengesetzes. Bis jetzt sollen bereits 162 Städte und Gemeinden Kongreßdelegirte bei dem Elfer-Comité angemeldet haben. Falls der geplante öffentliche Kongreß durch die Behörde verhindert werden sollte, soll er als eine vertrauliche Konferenz mit Ausschluß der Oeffentlichkeit erklärt werden. Dort sollen sodann ohne jede Debatte die bereits vorher in Druck gelegten Resolutionen angenommen werden. Den Delegirten soll aufgetragen werden, im Sinne der Resolutionen vorzugehen und für die strikte Durchführung der Beschlüsse Sorge zu tragen. An die ungarischen Feldarbeiter ist die Aufforderung ergangen, bis zu Weihnachten unter keinen Umständen wie immer geartete Verträge mit den Grundbesitzern abzuschließen, sondern die Beschlüsse des Kongresses abzuwarten. — Ungarn besitzt bekanntlich seit wenigen Jahren eine sozialdemokratische Landarbeiter-Bewegung, die diesen Sommer bereits zu einem theilweisen Ernteskreik geführt hat. Trotz aller Verfolgungen breitet sich die meist geheime Organisation (Tischgesellschaften) immer mehr aus, und die Agitation wird neuerdings sogar durch ein eigenes, zweimal monatlich erscheinendes Feldarbeiterblatt betrieben. Anfang dieses Jahres sind bereits zwei Feldarbeiterkongresse abgehalten worden: einer, der überwiegend von gewerblichen und kleinbürgerlichen Elementen besucht war, in Budapest, und ein zweiter kurz darauf in der südungarischen Bauernstadt Czegled, auf dem ausschließlich das sozialistische Feldarbeiter- und Kleinbauernelement vertreten war. Beide Kongresse waren gut besucht; der Czegleder aus 12 Komitaten von 195 Delegirten, die fünfzig Städte und Gemeinden vertraten. Der Unterschied beider Kongresse tritt am klarsten hervor in den gefaßten Beschlüssen. Gemeinsam war beiden Kongressen die Forderung des allgemeinen Stimmrechts und völliger Preß- und Versammlungsfreiheit. In wirthschaftlicher Beziehung waren die Beschlüsse des Budapester Kongresses schablonenhafter als die des Kongresses in Czegled. In Budapest wurde gefordert: ein vorläufig zwölfstündiger Arbeitstag mit Aufrechterhaltung der Forderung des Achtstundentages, Abschaffung der Akkordarbeit und Bezahlung des Tagelohns in Baar und nicht in Naturalien, Abschaffung der Robot-Arbeit (ohne Bezahlung zu leistende Arbeit), gleiche Bezahlung der gleichwerthigen weiblichen Arbeit mit der männlichen Arbeit. In Czegled erhob sich gegen die theilweise Entlohnung in Naturalien keine Stimme. Als Arbeitstag während der Ernte wurde die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends gefordert, mit Unterbrechung durch Pausen; darüber hinaus besondere Entlohnung nach Stunden. Die übrigen Arbeitsbedingungen wurden je nach den örtlichen Verhältnissen den einzelnen Organisationen zur Entscheidung überlassen. Wie die ungarische Regierung die Lage auffaßt, beweist der jetzt dem ungarischen Reichstag vorliegende Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den landwirthschaftlichen Arbeitern und den Arbeitgebern, über den an anderer Stelle in dieser Nummer (Sp. 297—299) berichtet wird.

Arbeiterschutz.

Reichsenquête über die gewerbliche Beschäftigung von Schulkindern.

In der Reichstagssitzung vom 13. Dezember hat der Staatssekretär des Reichsamt des Innern mitgetheilt, daß Erhebungen über die gewerbliche Beschäftigung von Schulkindern eingeleitet sind und ihr Ergebniß der Kommission für Arbeiterstatistik zur Behandlung überwiesen werden soll. Bekanntlich hat die Zentrumsfraktion bei Beginn der Session einen dahingehenden Antrag eingebracht, der indessen noch nicht zur Berathung gelangt ist. Nunmehr wird ein Schreiben des Reichskanzlers veröffentlicht, das in dieser Angelegenheit an die verbündeten Regierungen ergangen ist. In den Begleitworten der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ zu dieser Publikation wird bemerkt, daß dieser Schritt geschehen sei „im Hinblick auf die in der Presse mehrfach betonte Nothwendigkeit, nähere Ermittelungen über die gewerbliche Beschäftigung der Kinder unter 14 Jahren anzustellen und daran Maßregeln zum Schutze der Kinder zu knüpfen.“ Die „Soziale Praxis“, die seit Jahren diesem Gebiete besondere Aufmerksamkeit zuwendet, hat bereits vor zwei Monaten (in Nr. 3 des laufenden Jahrgangs) die Nothwendigkeit solcher Ermittelungen nachdrücklich betont, wie sie jetzt erfreulicherweise vorgenommen werden sollen, und einen wirksamen Schutz von Schulkindern gegen Mißbräuche der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft gefordert. In dem Schreiben des Reichskanzlers wird zunächst auf die große Ausdehnung der gewerblichen Kinderarbeit wie folgt hingewiesen:

„Bei der Berufszählung vom 14. Juni 1895 sind 45 375 Kinder unter 14 Jahren als gewerblich thätig nachgewiesen worden, von denen auf die Industrie 38 267, auf den Handel 5296 und auf Lohnarbeit wechselnder Art 1812 entfielen. Außerdem sind in der Landwirthschaft 135 175, als häusliche Dienstboten 33 501 Kinder gezählt. Diese Zahlen enthalten indessen nur die im Hauptberuf thätigen Kinder und bleiben auch hier wahrscheinlich hinter der Wirklichkeit zurück, da zu vermuthen ist, daß Eintragungen erwerbsthätiger Kinder häufig unterlassen sind. Die Zahl der nebenher thätigen Kinder ist bisher meines Wissens noch nicht ermittelt, scheint jedoch die bei der Berufszählung gewonnenen Ziffern weit zu übersteigen. Ueber die Vertheilung der gewerblich thätigen Kinder auf die einzelnen Betriebsformen steht nur so viel fest, daß in Fabriken nur eine verhältnißmäßig geringe Zahl beschäftigt wird, nämlich nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten für 1896 im Ganzen nur 5312. Es ergiebt sich hieraus, daß die Kinderarbeit in den Fabriken, für welche die Gewerbeordnung einschränkende Bestimmungen enthält, wesentlich an Bedeutung verloren, im Handwerk, der Hausindustrie und bei sonstiger gewerblicher Beschäftigung aber einen erheblichen Umfang angenommen hat.“

Einer mäßigen Beschäftigung von Kindern mit gewerblicher Arbeit, namentlich bei leichten Arbeiten in der Landwirthschaft und Gärtnerei wird in dem Zirkular eine bedingte Berechtigung zuerkannt; Rücksichten auf den Verdienst und die Unterstützung der Eltern rechtfertigen sie nur in besonderen Ausnahmefällen. „Ueberall da aber, wo die Art der Beschäftigung nicht für Kinder geeignet ist, wo die Arbeit zu lange währt, wo sie zu unpassenden Zeiten und in ungeeigneten Räumen stattfindet, giebt die Kinderarbeit zu erheblichen Bedenken Veranlassung: hier bringt sie nicht allein Gefahren für die Gesundheit und Sittlichkeit der Kinder mit sich, sondern erschwert auch die Schulzucht und macht unter allen Umständen den gesetzlichen Schulzwang illusorisch. Denn übermüdete und in ungesunden Räumen bis tief in die Nacht hinein angestrengte Kinder können dem Unterricht unmöglich die erforderliche Aufmerksamkeit widmen.“ Besonders werden in dieser Hinsicht angeführt die Beschäftigung als Kegeljungen, als Zeitungsausträger, in vielen Zweigen der Hausindustrie: „Die in jüngster Zeit in einzelnen Orten angestellten Ermittelungen lassen erkennen, daß der Beschäftigung von Kindern im Gewerbebetriebe im Interesse der heranwachsenden Jugend ernste Aufmerksamkeit zugewendet und erwogen werden muß, inwieweit unter Berücksichtigung aller einschlagenden Interessen, insbesondere auch unter Schonung der elterlichen Be-

fugnisse, den hervorgetretenen Mißständen abgeholfen und weiteren Unzuträglichkeiten vorgebeugt werden kann."

Nach Ansicht des Reichskanzlers gewährt für ein Vorgehen die bestehende Gesetzgebung folgende Handhaben: Zunächst ermöglichen die Bestimmungen des §. 154 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung insofern eine Beschränkung der gewerblichen Kinderarbeit, als die für die Beschäftigung von Kindern in Fabriken geltenden Schutzbestimmungen nach §. 154 Abs. 3 auf Werkstätten, in denen regelmäßig Motoren verwendet werden, und nach §. 154 Abs. 4 auf andere Werkstätten, soweit darin nicht ausschließlich Familienglieder des Arbeitgebers beschäftigt werden, sowie auf Bauten ausgedehnt werden können. Ueber die Nothwendigkeit und Art der Ausführung des (noch nicht in Kraft gesetzten) §. 154 Abs. 3 sind Erhebungen veranlaßt und dem Abschluß nahe, während mit der Ausführung des §. 154 Abs. 4 durch den Erlaß der Verordnung vom 31. Mai 1897, betreffend die Ausdehnung der §§. 135 bis 139 und des §. 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, begonnen worden ist. Ferner läßt sich bis zu einem gewissen Maße mit Hilfe der Vorschrift des §. 120e der Gewerbeordnung Abhilfe schaffen, wonach Gewerbeunternehmer, die Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigen, verpflichtet sind, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, die durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

Indessen hat es doch den Anschein, als ob bei Anwendung der angeführten Bestimmungen nicht alle Mißstände beseitigt werden würden. So können mit Hülfe des §. 154 Absatz 3 und 4 nur die Arbeitsverhältnisse der in „Werkstätten" beschäftigten Kinder geregelt werden, und auch diese nur insoweit, als es sich um die Beschäftigung innerhalb der Werkstätten handelt. Ueberdies ist die Ausdehnung der Schutzbestimmungen auf Werkstätten, in denen nicht regelmäßig Motoren verwendet werden, nur zulässig, wenn der Arbeitgeber darin mindestens eine, nicht zu seiner Familie gehörende Person beschäftigt. Danach ist die Regelung der Kinderarbeit nicht einmal in allen Werkstätten angängig. Andererseits wird der §. 120e, abgesehen davon, daß seine Anwendbarkeit auf die hier in Betracht kommenden Arbeitsverhältnisse von manchen Seiten bezweifelt wird, überall da versagen, wo die Kinder nicht zu einem Unternehmer in einem Vertragsverhältniß stehen, sondern ihren Angehörigen bei der diesen übertragenen Arbeit helfen. Eine zutreffende Beurtheilung aller hier einschlagenden Fragen ist nur möglich, wenn Klarheit darüber herrscht, in welchen Gewerbezweigen Mißstände bei der Beschäftigung von Kindern bestehen und welcher Art diese Mißstände sind. Das zur Zeit hierüber vorliegende Material gewährt nur ein unvollkommenes Bild. Es scheint daher erforderlich, dieses Material durch Erhebungen zu vervollständigen, welche sich auf das Alter der beschäftigten Kinder, die Art der Beschäftigung, die Dauer und Lage der Arbeitszeit, die Beschaffenheit der Arbeitsräume, sowie auf die rechtliche Natur des Arbeitsverhältnisses und die bei Beschränkung der Kinderarbeit in Betracht zu ziehende Höhe der Löhne zu erstrecken hätten und welche unter Ausschluß landwirthschaftlicher Thätigkeiten und des Gesindedienstes auf die gewerbliche Kinderarbeit, soweit sie außerhalb der Fabriken stattfindet, zu beschränken wären. Die Fragen, auf die die Ermittelungen der Regierungen Antwort geben sollen, werden wie folgt formulirt:

1. Wie hoch ist die Gesammtzahl der außerhalb der Fabriken gewerblich thätigen Kinder unter 14 Jahren für den Staat und die größeren Verwaltungsbezirke?

Dabei sind als gewerblich thätig alle Kinder zu zählen, die eine auf Erwerb gerichtete Thätigkeit ausüben, sofern es sich nicht um eine Beschäftigung in der Landwirthschaft, dem Garten-, Obst- und Weinbau, oder im Gesindedienst handelt, auch wenn sie Bezahlung für ihre Dienste nicht erhalten und in keinem Vertragsverhältniß zu einem Gewerbetreibenden stehen, sondern nur ihren Angehörigen bei der Arbeit helfen.

2. Zu welchen Gewerbszweigen und mit welcher Art gewerblicher Arbeit sind die Kinder thätig?

Dabei ist das Augenmerk insbesondere auf die einzelnen zur Herstellung des Gesammtprodukts dienenden Hilfsleistungen zu richten, bei denen die Kinder vorzugsweise Verwendung finden.

3. Wie hoch ist annähernd die Zahl:

a) der in den einzelnen Gewerbszweigen,

b) der innerhalb der einzelnen Gewerbszweige mit den nach Ziffer 2 ermittelten Arten gewerblicher Arbeit

beschäftigten Kinder für den Staat und die größeren Verwaltungsbezirke?

Die Antworten sowie sonst einschlägiges Material sind bis 1. April 1898 erbeten. Bei den Erhebungen soll auch die Kommission für Arbeiterstatistik betheiligt werden, die damit eine neue Aufgabe zugewiesen erhält. Bekanntlich ist bereits der Preußische Lehrerverein mit einer Enquete über die gewerbliche Kinderarbeit beschäftigt, die auch neben der jetzt von Reichswegen angeordneten ihren Werth behalten wird, da sie auch auf die in der Landwirthschaft gewerblich thätigen Kinder unter 14 Jahren sich erstreckt.

Senatsvorschriften für Bäckereien und Konditoreien in Hamburg. Ueber die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien hat der Hamburger Senat auf Grund von §. 120e Absatz 2 der Gewerbe-Ordnung eingehende Vorschriften erlassen, denen wir Nachstehendes entnehmen:

Sämmtliche Arbeitsräume, in denen Bäcker- und Konditorwaaren hergestellt werden, sind gegen Räume, die anderen Zwecken dienen, abzutrennen. Die Zugänge müssen verschließbare Thüren haben. Arbeitsräume müssen mindestens dreieinhalb Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, die für alle Arbeitsstellen bei Tage hinreichendes Licht gewähren. Die Arbeitsräume müssen einen festen, ebenen und dichten Fußboden, die Wände und Decken einen Anstrich von Kalkmilch haben, der mindestens einmal halbjährlich zu erneuern ist. Die Zahl der in jedem Arbeitsraume beschäftigten Personen ist so zu bemessen, daß auf jede Person mindestens 10 Kubikmeter Luftraum entfallen. Die Temperatur in den Backstuben darf 35 Grad Celsius nicht übersteigen. In der Nähe der Arbeitsräume ist ein ausreichend großer Auskleide- und Waschraum einzurichten. Die Körperreinigung in den Backstuben und Mehlkammern ist verboten. Weitere Bestimmungen betreffen die Bedürfnißanstalten, Spucknäpfe, Sitzgelegenheiten, die tägliche Lüftung und Reinigung der Arbeitsräume. Die Beschäftigung von Arbeitern, welche an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden, ist verboten. An einer sichtbaren Stelle des Arbeitsraumes muß ein Abdruck dieser Bekanntmachung aushängen. Außerdem hat der Betriebsunternehmer eine von der Polizeibehörde bestätigte Tabelle, aus welcher ersichtlich ist: 1. die Länge, Breite und Höhe des Arbeitsraumes, 2. der Inhalt des Luftraums in Kubikmetern, 3. die Zahl der Arbeiter, welche demnach in dem Arbeitsraum beschäftigt werden dürfen, zu führen. Diese Tabelle ist den revidirenden Beamten auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ im Unvermögensfalle mit Haft geahndet. — Bei Neuerrichtung von Bäckereien finden vorstehende Bestimmungen Anwendung. Für bestehende Betriebe treten die Vorschriften über Abschluß und Größe der Räume erst bei einer Erweiterung oder einem Umbau, die übrigen Bestimmungen sofort in Kraft. — Wenn diese Vorschriften wirklich durchgeführt werden, so werden damit zahlreiche Mißstände in Bäckereien, unter denen die Bäcker noch mehr als die Konsumenten zu leiden hatten, beseitigt. Da eine solche Verordnung in Hamburg angebracht und durchführbar ist, so wird sie auch anderwärts nöthig sein und heilsam wirken.

Weibliche Gewerbeaufsichtsbeamte in Bayern. Neun Frauenvereine in München, an der Spitze der „Verein für geistige Interessen der Frau", haben an die Bayrische Abgeordnetenkammer eine Eingabe gerichtet, welche erstens die Staatsregierung ersucht, die für weibliche Aufsichtsbeamte im Etat vorgeschlagene Summe von 2000 ℳ. höher zu bemessen, zweitens will sich der „Verein für geistige Interessen der Frau" verpflichten, eine ihm eigens zu diesem Zweck gemachte Schenkung zu einem theoretischen Vorbildungskursus für weibliche Fabrikaufsichtsbeamte auf seine Kosten einzurichten. In der Eingabe wird schließlich gleiches Gehalt, wie das der männlichen Fabrikinspektoren gefordert.

Schutz der Kinderarbeit im Kanton Tessin. Der Staatsrath des Kantons Tessin verfügte am 4 September 1897 unter Aufhebung einer seiner Zeit ertheilten Bewilligung, daß vom 1. Januar 1898 an in sämmtlichen tessinischen Fabriken ohne Ausnahme Kinder vor zurückgelegtem 14. Altersjahr unter keinen Umständen beschäftigt werden dürfen und daß jede gegentheilige Bewilligung hinfällig sei. Eine Seidenspinnerei in Lugano petitionirte nun beim Bundesrath um Belassung der seiner Zeit ertheilten Erlaubniß, Kinder vom zurückgelegten zwölften Jahre an zu beschäftigen, indem sie angab, durch deren Aufhebung zur Einstellung des Betriebes gezwungen zu werden; die Seidenspinnereien hätten mehr auch landwirthschaftlichen Charakter und gehörten nicht unter das Fabrikgesetz. Der Bundesrath hat diese Petition auf Grund des Artikels 16 des Fabrikgesetzes abgewiesen.

Arbeiterversicherung.

Schlußergebniß der Arbeitslosenversicherung in St. Gallen. Die Arbeitslosen-Versicherungskasse der Stadt St. Gallen ist durch Beschluß der Bürgerschaftsversammlung über den Juni d. J. nicht fortgeführt (vgl. Jahrg. VI Nr. 8). Die Betriebsrechnung der Kasse für 1896/97 liegt nunmehr im Jahresbericht 1896/97 vor.*) Da-

*) Politische Gemeinde St. Gallen. Berichte und Jahresrechnungen vom 1. Juli 1896 bis 30. Juni 1897. St. Gallen. Druck der Honegger'schen Buchdruckerei. 1897.

nach ergiebt sich ein Einnahme-Defizit von 5550 Frcs. über die von dem Staate und der Gemeinde zu leistenden pflichtigen Beiträge hinaus, und ohne Einrechnung der Bureaukosten von $4516_{,70}$ Frcs., die durch die Polizeikasse gedeckt worden sind. Dies Defizit ist dadurch entstanden, daß beim Rechnungsabschluß mit ihren Prämienzahlungen noch 1396 Mann mit 5700 Frcs. im Rückstand waren. Gegen die Säumigen ist, da Mahnungen fruchtlos blieben, der Rechtstrieb eingeleitet worden, sodaß sich die Fehleinnahme noch erklecklich vermindern dürfte. Der Bericht knüpft an die Rechnungslegung die Bemerkung:

„Die Arbeitslosenversicherung ist für einmal begraben, es darf aber nicht daran gezweifelt werden, daß sie in nicht gar ferner Zeit wieder aufleben wird, und es können alsdann die während den Jahren 1895/97 gemachten vielseitigen Erfahrungen bei Aufstellung neuer Normen und neuer Reglemente nützlich verwerthet werden. Hoffen wir, daß alsdann eine Grundlage gefunden werde, die der Institution dauernden Bestand sichert!"

Die Verhandlungen auf Wiederaufnahme der Versicherung haben bekanntlich bereits begonnen. Das Komitée der demokratischen und der Arbeiterpartei hat dazu eine siebengliedrige Kommission eingesetzt, die gleichzeitig einen Anschluß der benachbarten Gemeinden mit anstreben soll.

Altersversicherung in Neu-Seeland. Die von dem Premierminister R. J. Seddon im Parlament eingebrachte Altersversicherungs-Vorlage ist mit einer Mehrheit von 15 Stimmen angenommen worden.

Arbeitsnachweis.

Organisirung des Arbeitsnachweises in Bayern. Wie in Baden, Württemberg und im Regierungsbezirk Düsseldorf, so nimmt auch in Bayern die Regierung die Verbindung der lokalen Arbeitsnachweisstellen untereinander thatkräftig in die Hand. In einer vom Ministerum des Innern auf den 11. Dezember einberufenen Konferenz von Delegirten (es waren die Städte München, Nürnberg, Bamberg, Würzburg, Straubing vertreten) wurden die Grundzüge für die Centralisirung vorgelegt und berathen. Darnach soll für jeden der acht Kreise vorerst eine Centralstelle geschaffen werden. Da in Schwaben noch keine Arbeitsnachweisstelle besteht, soll dieser Kreis zu Oberbayern, die Oberpfalz zu Mittelfranken geschlagen werden. Bezüglich der Kosten war zuerst Porto- und Telephonfreiheit vorgeschlagen worden. Da jedoch von Seiten des Ministeriums des Aeußern darauf nicht eingegangen wurde, erklärte der Minister des Innern, er werde den einzelnen Centralstellen ein Pauschale gewähren und deshalb dem Landtag eine Forderung vorlegen. Die Centrale will der Arbeitsvermittelung unmittelbar dienen; der Verkehr mit auswärtigen Arbeitgebern soll direkt, der mit Arbeitern durch Vermittelung der Gemeindebehörden erfolgen. Auch ungelernte Arbeiter werden berücksichtigt. Im Allgemeinen wird sich jede Centralstelle auf ihren Kreis beschränken, doch kann auch ein Ausgleich von Centrale zu Centrale stattfinden. Alle Arbeitsämter sollen ihre Geschäftsübersichten dem Ministerium zu einheitlicher Verarbeitung einreichen.

Genossenschaftswesen.

Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Oesterreich. Nach den Mittheilungen des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Oesterreich gehörten dem Verbande von den Ende 1896 in Oesterreich bestandenen 1821 deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch (und zwar: 703 Vorschuß-, 324 Konsumvereine und 104 sonstige Genossenschaften) Ende August d. J. 304 (1895: 292) Genossenschaften an und zwar: 125 Vorschußvereine (Kreditgenossenschaften), 150 Konsumvereine, 16 gewerbliche Produktiv-Genossenschaften, 4 gewerbliche Rohstoffgenossenschaften, 4 gewerbliche Magazinsgenossenschaften, 2 Molkereigenossenschaften, 2 Baugenossenschaften, 1 Werkgenossenschaft. Ein Theil dieser Genossenschaften hat im Sinne des Statuts des Allgemeinen Verbandes Unterverbände (Landesverbände) gebildet, denen speziell die Wahrnehmung der materiellen Interessen jener Genossenschafts-Kategorie obliegt, aus welcher der Verband besteht; außerdem obliegt ihnen die Anknüpfung gegenseitiger Geschäftsverbindungen, Austausch ihrer Erfahrungen und die Vornahme von Revisionen in den einzelnen Vereinen. Die vom Verbande publicirten Jahrestabellen enthalten die Ziffern der Jahresabschlüsse pro 1896 von 286 Verbandsvereinen. Die Mitgliederzahl der 286 berichten den Genossenschaften betrug Ende 1896: 136 071 (Ende 1895: 126 376). Von der gesammten Zahl der Genossenschafter entfallen $39_{,3}$ Prozent auf die Vorschußvereine, $59_{,7}$ Prozent auf die Konsumvereine und 1 Prozent auf die sonstigen Genossenschaften.

Die Besteuerung der Genossenschaften in Frankreich liegt, in Erwartung eines dem Senate vorliegenden Genossenschaftsgesetzes, sehr im Ungewissen. Die Gesetzgebung über Handelsgesellschaften und Gewerbesteuer, wonach die Frage zu entscheiden ist, enthalten keine klaren Bestimmungen. Die Genossenschaften können handelsrechtlich nur als private Gesellschaften betrachtet werden und sind darum steuerfrei. Anderseits sind sie jedoch nicht ausdrücklich unter der Zahl der von der Gewerbesteuer ausgenommenen privaten Gesellschaften genannt. Aus letzterm Grunde hat die Finanzverwaltung bei verschiedenen Konsumvereinen, neuerdings auch bei ländlichen Darlehenskassen das fiskalische Interesse geltend gemacht, wobei sie von kaufmännischen Kreisen sehr unterstützt wurde. Man hebt namentlich hervor, daß die Konsumvereine eine ursprünglich nicht abzusehende Ausdehnung angenommen haben, sich aber auch illegale Verkäufe an Nichtmitglieder erlauben, oder neue Mitglieder erwerben, die nach den speziellen Zwecke des Vereins, z. B. für Staatsbeamte ꝛc., nicht zulässig wären. Bezüglich der zukünftigen Behandlung der Besteuerungsfrage gab am 27. November in der Deputirtenkammer auf eine Anfrage hin der Ministerpräsident einige Andeutungen. Darnach wird sich der Fiskus streng daran halten, ob die betr. Genossenschaft nur für ihre wirklichen Mitglieder thätig ist oder nicht. Die künstlichen Mittel, wie z. B. im Augenblicke des Kaufs auch fremden Käufern eine Mitgliedskarte auszuhändigen, müssen hierbei ignoriert werden. Die gleichen Grundsätze werden auch für die Darlehenskassen auf genossenschaftlicher Basis in Anwendung kommen.

Die Konsumvereine im Königreich Italien. Wie im Königreich Italien allgemein die Entwickelung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die dort allerdings erst verhältnißmäßig spät begonnen hatte, gerade in letzter Zeit Fortschritte in den verschiedensten Richtungen zu verzeichnen hat, so ist dieses besonders auch bezüglich der Konsumvereine der Fall, worüber eine vor Kurzem erschienene offizielle Veröffentlichung (Statistica delle Società Cooperative. Società Cooperative di consumo al 31 Dicembre 1895. Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio [Direzione Generale della Statistica]. Roma 1897) nähere Angaben verbreitet. Mit anderen Ländern verglichen sind die Ergebnisse freilich noch bescheiden, aber die Entwickelung geht doch vorwärts. Danach gab es in Italien einschließlich der Bäckereigenossenschaften, die lediglich im Interesse der konsumirenden Mitglieder arbeiteten, zu Ausgang des Jahres 1895 478 eingetragene Konsumvereine und 535 nicht eingetragene; darunter waren 47 Vereine, die ihre Thätigkeit noch nicht begonnen oder zeitweise eingestellt hatten. Es bedeutet das eine ganz erhebliche Zunahme, denn für das Jahr 1888 wurde die Zahl der Konsumvereine nur auf 681 angegeben. Von den insgesammt 1013 Vereinen haben 450 auf entsprechende Anfragen in mehr oder weniger eingehender Weise Angaben über ihre Verhältnisse im Einzelnen gemacht. Danach ist für 283 Konsumvereine die genaue Mitgliederzahl zu insgesammt 95 286 festgestellt und für 291 Vereine der Gesammtverkaufspreis für Waaren auf etwa 19½ Millionen Mark; dabei ist aber noch zu beachten, daß die meisten Daten auf Grund des Bestandes vom Jahre 1892 gegeben sind und seitdem gerade die Konsumvereine einen wesentlichen Aufschwung genommen haben. Nach Maßgabe der veröffentlichten Feststellungen verkauft die Mehrheit der italienischen Konsumvereine und zwar auch unter den nicht eingetragenen nach dem Einkaufspreise, d. i. zu einem Preise, welcher im Allgemeinen hinreichend ist, um den Waareneinkauf und die Betriebsunkosten zu decken, wobei es aber nicht ausgeschlossen erscheint, daß durch den an sich nothwendigen mäßigen Zuschlag zu dem eigentlichen Einkaufspreis auch noch ein geringer Ueberschuß zu Nutzen der Vereinsmitglieder erzielt wird; unter der Minderzahl der Konsumvereine, welche sich an die Tagespreise anschließen, — was man als das englische System bezeichnet — finden sich aber gerade die größeren Vereinigungen. Eine große Anzahl der Konsumvereine verkauft auch gegen Kredit, welcher aber meist durch die Betragshöhe des eingezahlten Antheils der Mitglieder begrenzt ist. Von dem Ueberschuß aus dem Geschäftsbetriebe wird in der Regel ein Theil zur Ansammlung eines Reservefonds benutzt; der weitere Ueberschuß wird in den meisten Fällen unter die Mitglieder nach ihren Antheilscheinen vertheilt, in einzelnen Fällen wird er auch als Prämie für die gemachten Ankäufe an die Käufer zurückgegeben, wobei in den seltenen Fällen, in denen auch ein Verkauf an Nichtmitglieder gestattet ist, diese letzteren theils in gleicher Höhe wie die Mitglieder, theils mit einem geringeren Satze berücksichtigt werden.

Wohnungswesen.

Bau billiger Wohnungen in deutschen Städten. Der zunehmende Mangel an kleineren Wohnungen, der sich in den letzten Jahren in einer Reihe von Städten bemerkbar macht, hatte den Armenrath der Stadt Straßburg 1889 zu dem Beschluß veranlaßt, das in Werthpapieren und Kapitalien angelegte verfügbare Vermögen von rund 300 000 M auf den Bau kleiner, gesunder Wohnungen zu verwenden. Er hat, wie wir dem Verwaltungsgericht 1895/96 entnehmen, bis dahin neun einzelne Häuser mit 112 Wohnungen zu 1, 2 und 3 Zimmer erbaut. 21 Wohnungen werden unentgeltlich, 52 Wohnungen billig, die übrigen zu ortsüblichen Preisen abgegeben, die letzteren entbehren so des Makels, den leicht Veranstaltungen der Armenverwaltung für den Benutzer bringen. — Von gemeinnützigen Gesellschaften wurden nach dem Statistischen Jahrbuch deutscher Städte errichtet 1894/95.

in	Gebäude	Wohnungen	heizbare Zimmer
Stuttgart	52	185	327
Duisburg	28	45	159
Dortmund	20	120	456
Barmen	12	24	72
Frankfurt a. O.	10	67	158
Hamburg	6	78	338
Altona	6	54	123
Augsburg	6	28	56
Braunschweig	5	25	74
Lübeck	3	15	23
Straßburg i. E.	2	17	72
Sa. . .	150	658	1858

Die Zahl ist so gering, daß sie gegenüber dem Bedürfniß völlig verschwindet und die Hausbesitzer-Vereine wahrlich keinen Anlaß hätten, gegen diese Vereine zu agitiren. Unter den Hamburger Häusern befindet sich ein Logirhaus mit 237 heizbaren Zimmern, vom Verein für Volkskaffeehallen nach englischem Muster errichtet, unter den Straßburger ein Lehrerinnenheim mit 37 heizbaren Zimmern. Die Beamtenwohnhäuser sind nicht mitgerechnet.

Arbeiterwohnungen in Preußen. Die Medizinalabtheilung des preußischen Kultusministeriums faßt in ihrem Bericht über das preußische Sanitätswesen 1889/1891 ihr Urtheil über die Massenwohnungen der Arbeiter in den Worten zusammen: „Arge Mißstände werden mehrfach aus Massenquartieren mitgetheilt, welche auf Gütern vorübergehend für die Erntezeit errichtet wurden, desgleichen auch aus den Massenwohnungen für die Arbeiter in industriellen Betrieben.“ Das trifft auch zu, wie festgestellt wird, für Arbeiter bei staatlichen Aufträgen. „So waren z. B. im Regierungsbezirk Frankfurt beim Bau der Reppen — Meseritzer Bahn die Arbeiterbaracken so unzweckmäßig hergestellt, daß in ihnen zahlreiche Erfrierungen der Glieder vorkamen.“ Kaum eine Entschuldigung ist es, wenn der Bericht sagt: Da diese Arbeiten auch privaten Unternehmern in Auftrag gegeben werden, trifft der Vorwurf diese in erster Reihe, und nicht die ausführenden Behörden. Besonders wird über die Schlafräume der Ziegeleien geklagt. Die Arbeiter wählen gern den gesundheitswidrigen Platz über den Ringöfen, „weil ihnen häufig nur ein Platz unter dem überhängenden Dache des Ziegelofens (also halb im Freien) zugewiesen wird“. Ein erfreuliches Vorgehen sei die Erbauung von Arbeiterwohnungen durch Bauvereine (Marienwerder, Frankfurt, Posen, Bromberg, Schleswig, Hannover, Lüneburg, Münster, Minden, Düsseldorf, Aachen), die noch umfangreichere durch Arbeitgeber (die Firma Krupp in Essen besaß z. B. in der Berichtszeit 3677 Familienwohnungen und fünf Arbeiterkasernen für 3000 Arbeiter), durch Städte (Krefeld) und Privatpersonen (Düsseldorf: Stiftung von 1 000 000 M, Danziger Abegg-Stiftung). Die Kontrole des „Schlafstellen- und Kostgängerwesens“ auf Grund von Polizeiverordnungen stößt auf große Schwierigkeiten. In Berlin wurden z. B. 1890 von den Wirten nur 36 900 Schlafgänger angemeldet. Die Volkszählung ermittelte aber deren 95 380. Es ist klar, daß da die Vorschriften über den Mindest-Luftraum ꝛc. illusorisch bleiben. In Aachen sind den Arbeiterinnen von der Aktiengesellschaft „Arbeiterwohl“ als Schlafräume Arbeiterinnenhospize zur Verfügung gestellt, die zugleich Gelegenheit bieten, sich dort in einer „Arbeitsschule“ im Hauswesen auszubilden. — Das Medizinalkollegium sieht die beste Bekämpfung des Schlafstellenwesens in der Erbauung gesunder und billiger Arbeiterwohnungen und der Erziehung der Arbeiterbevölkerung zu ihrer verständigen Benutzung. Diese Ueberzeugung veranlaßt allmählich, wie wir berichteten, Staats- und Kommunalbehörden zu Vorgehen in dieser Richtung. Neuerdings hat der Provinziallandtag für Hessen-Nassau den Antrag des Vorstandes der dortigen Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt angenommen, wonach alljährlich aus den Einnahmen der Versicherungsanstalt 400 000 M zur Förderung des gemeinnützigen Baues von Arbeiterwohnungen dergestalt in Hypotheken angelegt werden dürfen, daß die Grundstücke nebst Gebäuden bis zu 75% des Werthes beliehen werden. Es sei hier angefügt, daß auch die thüringische Invaliditäts- und Altersversicherung beabsichtigt, für den Bau von Arbeiterwohnungen 1 000 000 M zu mäßigem Zinsfuß herzugeben. Auch die Alters- und Invalidenversicherungs-Anstalt für die drei Hansastädte hat wie im Vorjahre eine halbe Million zur Ausleihung mit 3¼% für den Bau von Arbeiterwohnungen bestimmt.

Verein zur Beförderung des Arbeiterwohnungswesens in der Rheinprovinz. Am 10. d. Mts. fand in Düsseldorf eine Versammlung zur Konstituirung eines Vereins zur Beförderung des Arbeiterwohnungswesens in der Rheinprovinz statt. Eine größere Anzahl von gemeinnützigen Bauvereinen, deren es in der Rheinprovinz und in Birkenfeld bereits 18 giebt, war zu der Erkenntniß gekommen, daß ein solcher Verein ein Bedürfniß geworden sei. Als Zweck des Vereines war gedacht:

1. Sammlung der Erfahrungen über Bauformen und Baukosten, sowie über Betheiligung der Gemeindeverwaltungen an den Bestrebungen der Bauvereine. 2. Sammlung von mustergiltigen Plänen, Gesellschaftsstatuten, Kauf- und Miethsverträgen. 3. Ertheilung von Rath und Auskunft an neu zu gründende Gesellschaften. 4. Feststellung eines einheitlichen Verwaltungsberichts für die dem Verbande angehörigen Gesellschaften. 5. Verfolgung gleichartiger Bestrebungen im In- und Auslande. 6. Berathung über gemeinsame Stellungnahme zu den Gemeindeverwaltungen über alle das Wohnungswesen betreffenden Fragen (Bauordnung, Baupolizei, Straßenkosten, Höhe der ortsstatutarischen Beiträge, Theilnahme an den gemeinnützigen Baugesellschaften u. s. w.) 7. Anträge betreffs der Wohnungsfrage an die gesetzgebenden Faktoren.

Anwesend waren in der Versammlung etwa 70 Herren mit Mandaten von etwa 40 Vereinen, meist gemeinnützigen Bauvereinen; außerdem waren vertreten unter Anderem der Centralvorstand des Bergischen Vereins für Gemeinwohl, der Verband Arbeiterwohl, die Ortsgruppe Düsseldorf des bergischen Vereins für Gemeinwohl, sowie einige Berufsgenossenschaften. Die Versammlung wurde eröffnet durch den Landeshauptmann Dr. Klein; er führte aus, bis jetzt habe jeder Verein, sowie viele Industriellen, jeder nach besten Kräften für sich auf dem in Rede stehenden Gebiete gearbeitet; gefehlt habe aber ein Centralpunkt, an welchem alle Erfahrungen über das Arbeiterwohnungswesen gesammelt werden. Die Wohnungsfrage sei nicht nur ein wichtiges Glied in der Kette sozialer Aufgaben, sondern der Kardinalpunkt aller sozialen Bestrebungen. Die Lösung dieser Frage fördere das Familienleben und bewahre vor vielen schweren Schäden. Die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt und der Provinzialverband hätten die privaten Bestrebungen auf diesem Gebiete ja auch bereits unterstützt durch Bereitstellung von 3000000 M zur Bewilligung von Darlehen an Gemeinden und gemeinnützige Gesellschaften zum Zwecke der Erbauung von Arbeiterwohnhäusern, und er hoffe, daß nach den hierbei gemachten günstigen Erfahrungen diese Körperschaften in der nächsten Tagung des Provinziallandtages noch mehrere Millionen zum selben Zwecke hergeben würden. Von besonderem Werthe müsse es sein, wenn sodann auch die Gemeinden, wie dies bereits im Bergischen vielfach geschehen sei, sich an den Bestrebungen der gemeinnützigen Bauvereine betheiligen würden. Landesrath Brandts theilte mit, die Einladungen seien ergangen an die größeren Berufsgenossenschaften der Rheinprovinz, an die Handelskammern, an sämmtliche gemeinnützige Baugesellschaften und an sonstige gemeinnützige Vereine. Von fast allen Eingeladenen seien zustimmende Antwortschreiben eingegangen. Von besonderem Interesse waren die Mittheilungen des Professors Dr. Albrecht aus Berlin; er überbrachte die herzlichsten Grüße der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen in Berlin. Diese verfolge alle Bestrebungen zum Besten der unbemittelten Volksklassen und des allgemeinen Volkswohles, insbesondere auch die Erbauung von mustergiltigen Arbeiterwohnhäusern. Die genossenschaftlichen Bestrebungen allein genügten nicht, alle interessirten Faktoren müßten sich zusammenfinden und zusammenarbeiten, um die Arbeiterwohnungsfrage zu fördern. Die Centralstelle in Berlin werde gerne und immer bereit sein, mit Rath und That zu helfen. Hiernach konstituirte sich der Verein, dem sofort über 40 Mitglieder beitraten. Der Vereinsausschuß besteht aus den Vertretern von acht Korporationen.

Städtische Wohnungsordnungen. Unter diesem Titel bringt die „Deutsche Hausbesitzerzeitung", das Organ des Centralverbandes der städtischen Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands und des Landesvereins der Hausbesitzer im Königreich Sachsen, einen Artikel, der in diesem Blatte eigentlich befremden muß: denn gegen alle sozialreformerischen Bestrebungen auf dem Gebiete des Wohnungswesens haben die Hausbesitzer mit einer Hartnäckigkeit Widerspruch erhoben, die einer besseren Sache würdig wäre. Selbst gegen die kleinen Verbesserungen des Miethrechtes im neuen Bürgerlichen Gesetzbuch haben sie angekämpft und sind jetzt eifrig dabei, durch die Miethverträge den Miethern alle Rechte zu nehmen, die das Gesetz ihnen gewährt. Auch dieser Artikel über „städtische Wohnungsordnungen" ist nur ein „Blender", denn im Grunde genommen verlangt er nichts weiter, als daß die aus den Berliner Miethsverträgen her bekannten Hausordnungen, denen die Gerichte meistens jeden Respekt versagen, in die öffentlich-rechtliche Form der Wohnungsordnungen hinübergerettet werden sollen:

„Eine nachhaltige Stütze im Allgemein-Interesse für die so oft zu Unrecht angefeindeten Hausordnungen muß die Wohnungsordnung in ihren Bestimmungen über die Pflichten der Hausbewohner schaffen", so heißt es offen in dem Artikel. Jede mißbräuchliche Benutzung der Wohnung, jedes Manschen und Panschen in Küche und Wohnungsräumen soll aufhören: regelmäßiges Lüften und Reinigen soll vorgeschrieben werden, kurz alle die zahlreichen Unterlassungs- und Begehungssünden, die in vielen Miethkreisen gang und gäbe sind und die doch kein Miethsvertrag, kein noch so strenger Hauswirth ganz beseitigen kann, muß die Wohnungsordnung treffen. Für die Hausbesitzer sollen allerdings auch einige Dinge in dieser Wohnungsordnung vorgeschrieben werden. Aber da sie nur von Gemeindewegen erlassen werden sollen, da aber in den Gemeindeverwaltungen zum Theil kraft Gesetzes die Hausbesitzer die Mehrheit haben, so kann man leicht denken, wie sich die Sache machen wird. Außerdem heißt es aber in dem Artikel ausdrücklich: „Von einer beständigen Ueberwachung der Wohnung durch die Behörde ist von vornherein abzusehen; höchstens sind Revisionen, die in bestimmten Zwischenräumen wiederkehren, zuzulassen; im Allgemeinen wird es aber genügen, wenn lediglich ein Einschreiten in Fällen besonderer Unzuträglichkeiten vorbehalten bleibt".

Das entspricht ganz dem Widerstreben, daß die Hausbesitzervereine bisher jedem Streben nach Einführung einer Wohnungspolizei entgegengesetzt haben. Mit einem einseitigen Vorgehen gegen die Miether kann nichts erreicht werden. Schon 1887, im Anschluß an die Wohnungsuntersuchungen des Vereins für Sozialpolitik, schrieb Gustav Schmoller: „Die besitzenden Klassen müssen aus ihrem Schlummer aufgerüttelt werden; sie müssen endlich einsehen, daß, selbst wenn sie große Opfer bringen, dies nur, wie es Chamberlain unlängst in London nannte, eine mäßige, bescheidene Versicherungssumme ist, mit der sie sich schützen gegen die Epidemien und gegen die sozialen Revolutionen, die kommen müssen, wenn wir nicht aufhören, die unteren Klassen in unseren Großstädten durch ihre Wohnungsverhältnisse zu Barbaren, zu thierischem Dasein herabzudrücken".*) Dadurch, daß man die bisherigen privaten Hausordnungen der gewerbsmäßigen Wohnungsvermiether zu einem Theile des öffentlichen Rechtes macht, erreicht man nicht das Geringste in der Richtung, daß das Entstehen schlechter Wohnungen verhindert wird.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Wohlfahrtseinrichtungen der deutschen Marineverwaltung. Es ist ein sehr günstiges Bild der Arbeiterfürsorge, das der Bericht des Reichsmarine-Amtes (vergl. Soziale Praxis, Jahrgang VII, Sp. 279) von den Wohlfahrtseinrichtungen der Marineverwaltung bietet. An erster Stelle werden die Arbeiterwohnungen aufgeführt. Gewiß hat dabei die Absicht mitgesprochen, sich einen Stamm zuverlässiger Arbeiter zu sichern, aber andererseits kommen diese Wohnungen den Arbeitern besonders darum zu gute, weil in der Nähe der Werften und Werkstätten zumeist großer Mangel an guten und billigen Wohnungen herrscht. So finden in diesem Falle beide Theile ihre Rechnung. Im Einzelnen betrachtet, hat die Wilhelmshavener Werft von ihren annähernd 6000 Arbeitern 1/6 in zweckmäßigen in fiskalischem Auftrage erbauten Arbeiterhäusern untergebracht. Im Stadtgebiet von Wilhelmshaven wurden 56 Häuser mit 410 Wohnungen, im Vorort Bant 246 Häuser mit 526 Wohnungen erbaut. Jede Familie hat mindestens Stube, Kammer, Küche und Nebengelaß, sämmtlichen Wohnungen mit Ausnahme von 6 Häusern, die für je 24 Familien Raum haben, ist ein Stück Gartenland zugetheilt; überall, wo es anging, hat man Zweifamilienhäuser gebaut. Die Wohnungen sind gegenwärtig von 68 Beamten- und 895 Arbeiterfamilien besetzt. Die Miethpreise sind niedrig, in Bant können die Arbeiter schon Wohnungen für 6 ℳ 25 ₰ monatlich erhalten, die größten Wohnungen in Wilhelmshaven kosten 15 ℳ. Auch in Friedrichsort, einer reinen Marinekolonie, wo Privatwohnungen überhaupt kaum zu haben sind, hat der Fiskus Wohnungen für seine Arbeiter gebaut. Zunächst wurde eine alte Kaserne für Arbeiterfamilien eingerichtet. Dann errichtete man eine Arbeiterkolonie auf Prieser Höhe, die vorläufig aus 40 Häusern mit 112 Wohnungen zu 5, 4 oder 3 Räumen nebst Gärtchen besteht. Der monatliche Miethpreis beträgt 16, 14 und 12 ℳ. In der erwähnten Uebersicht heißt es: „Die Wohnungen sind sehr beliebt. Es ist nothwendig, die Kolonie zu vergrößern." Die Wilhelmshavener Verwaltung hat auch mit der Verpachtung unbenutzter fiskalischer Ländereien an Werftarbeiter einen Anfang gemacht. Im letzten Jahre waren 83 Parcellen zu Garten- und Gemüsebau verpachtet zu einem jährlichen Zins von 1 ₰ pro Quadratmeter. — Eine besondere, aus den lokalen Verhältnissen in Wilhelmshaven hervorgegangene Einrichtung ist die „Werftbude". Es ist eine Baracke, die in der Woche etwa 80 verheiratheten Arbeitern, deren Familien in den Ortschaften der Umgegend wohnen, unentgeltliche Unterkunft bietet. Die Leute finden dort Verpflegung und befriedigen ihre Wirthschaftsbedürfnisse in eigener Regie, sie bezahlen dafür durchschnittlich 17 ₰ pro Tag. Des Sonntags fahren sie zu ihren Familien hinaus.

Von den übrigen Wohlfahrtseinrichtungen erwähnen wir zunächst die Kinderbewahranstalten in Bant, Kiel und Danzig, dann die Speiseanstalten und Kantinen, wo die Arbeiter zu billigem Preise Speisen und Getränke erhalten, mitgebrachtes Essen wärmen, Zeitungen lesen. Ueberschüsse dieser Wirthschaften kommen in der Regel Wohlfahrtsfonds zu Gute. Gute Erfolge haben auch die auf Wunsch der Arbeiter unter ihrer Betheiligung gegründeten und von ihnen mitgeleiteten Konsumanstalten zu verzeichnen. Aus den in Kiel erzielten Ueberschüssen beim Waaren- und Lebensmittelverkauf hat man eine Darlehnskasse, eine Bibliothek, ein Auskunftsbureau, eine Handarbeitsschule ins Leben gerufen, einen Park von 14 ha Fläche erworben ꝛc. Die Vortheile des Engros-Einkaufes werden den Angehörigen der Werften bei der gemeinsamen Beschaffung der Winterfeuerung zu Theil, in Wilhelmshaven und Kiel ist auch der Kleinverkauf von Kohlen und Holz zweckmäßig organisirt worden. Seebadeanstalten und Brause- und Wannenbäder sind bei allen Betrieben der Marineverwaltung eingerichtet worden. Ebenso Verbands- und Samariterstationen. Zum Besuche von Fortbildungsschulen sind die Lehrlinge aller Marinewerkstätten verpflichtet. Bibliotheken, die stark besucht werden, aber noch sehr der Vergrößerung bedürfen, eine Handarbeitsschule in Kiel, Spielplätze, ein Erholungshaus in Friedrichsort dienen der Belehrung und Unterhaltung. Durch Arbeiterausschüsse sind die Arbeiter an der Verwaltung und Fortführung dieser Wohlfahrtseinrichtungen betheiligt, die für die Auffassung der Arbeitgeberpflichten von Seite der Reichsmarine-Verwaltung ein erfreuliches Zeugniß ablegen.

Erziehung und Bildung.

Volkshochschule Humboldt-Akademie. Diese vom Wissenschaftlichen Centralverein in Berlin begründete und geleitete Anstalt hatte nach dem in der Generalversammlung durch Dr. M. Hirsch erstatteten Bericht 1896/97 in 4 Lehrstätten zusammen 177 Vortragscyklen gehalten, die von 5177 eingeschriebenen Hörern besucht waren, darunter auch eine erhebliche Zahl von Handwerkern und Arbeitern. Noch größer ist der Besuch im gegenwärtigen Quartal, das in 5 Lehrstätten mit 79 Vortragsreihen und über 2500 ständigen Hörern eine abermalige Zunahme von 18 Cyklen und über 500 Hörern gegen das Herbstquartal 1896 aufweist.

Der Centralausschuß der Gesellschaft für Volksbildung hielt am 5. d. M. eine Sitzung ab. Die Gesellschaft hat seit dem 1. Januar d. J. 136 Volksbibliotheken, zumeist in kleinen Orten, begründet, beziehungsweise unterstützt. Zur Zeit sind noch 116

*) Gustav Schmoller, Ein Mahnruf zur Wohnungsfrage. Jahrbuch für Gesetzgebung ꝛc., 2. Jahrgang Heft 2 S. 21.

Gesuche um Bibliotheks-Begründungen unerledigt. Der Mitgliederstand hat sich seit dem 1. April cr. um 48 Vereine und 45 Personen erhöht und beträgt zur Zeit 4181 Mitglieder.

Haushaltungsschulen im Kanton Aargau. Eine Generalversammlung der Kulturgesellschaft (Gemeinnützige Gesellschaft) des Bezirks Zofingen (Aargau) hat beschlossen, die Einführung von Haushaltungsschulen, die namentlich für Töchter aus dem Arbeiterstande bestimmt sind, in ihren Aufgabenkreis zu ziehen. Nach den Statuten werden diese Schulen für eine Zweiganstalt der Kulturgesellschaft erklärt. Ihr Zweck ist, junge Mädchen in den zur Führung eines Hauswesens nothwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten auszubilden. Die Schulen werden von den Gemeinden errichtet; diese sorgen für passende Räume mit genügender Einrichtung, Beheizung, Beleuchtung, Nähmaschinen und den übrigen Lehrmitteln. Gemeinderat, Schulpflege und Aufsichtskommission sind die einzelnen Instanzen, die den Gang der Schule überwachen. Erstere wählen die Lehrkräfte. Zum Frühjahr ist jeweilen Bericht und Rechnung an Kulturgesellschaft, Kantons- und Bundesregierung abzulegen. Ein vollständiger, von Anfang November bis Ende März dauernder Kurs umfaßt: Kochen, Haushaltungskunde, Gesundheits- und Ernährungslehre, Buchführung und Handarbeit. Der Unterricht ist für die Schülerinnen unentgeltlich; sie haben aber das Material für den Arbeitsunterricht mitzubringen. Die Schülerinnenzahl darf per Kurs zwanzig nicht übersteigen. Die Töchter sollen in der Regel bei ihrem Eintritt das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Schule wird unterstützt durch Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden, sowie durch allfällige Zuschüsse der Kulturgesellschaft und freiwillige Beiträge und Legate. Der Entwurf des Lehrplans für Haushaltungsschulen ohne Kochunterricht sieht vor: 1. Handarbeit (Minimum 40 Stunden per Kurs): Stoff- und Strumpfflicken, Zuschneiden, Weißnähen, Kleidermachen; 2. Haushaltungskunde (Minimum 20 Stunden): Die Wohnung, die Kleidung, die Nahrung; 3. Gesundheitslehre (10 Stunden): Der Körper und seine Pflege, erste Hülfe bei Unglücksfällen; 4. Buchführung 15 Stunden): Einrichtung des Haushaltungsbuches, Anfertigen kleiner Geschäftsaufsätze. Bei Haushaltungsschulen mit Kochen ist der Lehrplan zu vereinfachen in den Handarbeiten und in der Haushaltungskunde, die hier ja praktisch geübt wird. Die Schülerinnen sind hier in Abtheilungen von höchstens 10 zu unterrichten, so daß die eine Abtheilung arbeitet, während die andere kocht. Es kommen hier noch hinzu: Einkaufen und Zurichten der Nahrungsmittel; Kochen mit Berücksichtigung der Krankenspeisen (einfache, bürgerliche Küche); Abwaschen, Aufräumen; Waschen und Plätten; Kostenberechnung der Mahlzeiten. — Die von der Kulturgesellschaft gewählte Kommission, in die auch zwei Damen entsandt wurden, hat an die Gemeindebehörden und Private einen warmen Appell zur Gründung von Haushaltungsschulen erlassen und an die Fabrikanten die Bitte gerichtet, ihren Arbeiterinnen den Besuch dieser Schulen zu erleichtern.

Soziale Hygiene, Volksernährung.

Heilstätten für Lungenkranke.

Das Deutsche Centralkomitee zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke hielt am 18. d. Mts. unter dem Vorsitz des Staatssekretärs des Innern in Berlin seine zweite Generalversammlung ab. Der Vorsitzende betonte in seiner Begrüßungsrede die Bedeutung eines planmäßigen Vorgehens gegen die Lungenschwindsucht, wie solches durch die Errichtung zahlreicher Heilstätten in Deutschland mit schnellem Erfolge angebahnt worden sei. Ueber die Entwickelung der Bestrebungen in den einzelnen Theilen des Reiches berichteten die Vertreter der betreffenden Vereinigungen und Anstalten unter Vorlegung von Plänen und Ansichten. Geheimrath v. Leyden-Berlin gab Mittheilungen über den Berlin-Brandenburger Heilstättenverein, Geheimrath Gerhardt-Berlin über die mit günstigem Erfolge thätige Heilstätte Grabowsee bei Oranienburg, errichtet durch den Volksheilstättenverein vom Rothen Kreuz, Medizinalrath Roth-Oppeln über den Verein für Oberschlesien; Geheimrath Georgi-Mylau berichtete für das Königreich Sachsen, wo im September d. Js. die erste Volksheilstätte Albertsberg bei Reiboldsgrün eingeweiht wurde; Geheimrath v. Ziemssen-München machte Mittheilungen über den Stand der Sache in den verschiedenen Gegenden Bayerns, Landrath Heydweiller-Altena i. W. über die Heilstätte des Kreises Altena und die sonstigen Unternehmungen in Westfalen, Geheimrath Nasina-Karlsruhe über das Vorgehen im Großherzogthum Baden, Direktor Gebhardt-Lübeck über die Bestrebungen in den Hansestädten und die Betheiligung der Versicherungsanstalten überhaupt, Fabrikbesitzer Sumpf-Cassel über die Heilstätten in Hessen-Nassau. Von besonderer Bedeutung war, daß die genannten ärztlichen Autoritäten ausdrücklich die Heilbarkeit der Lungenschwindsucht im heimischen Klima bei rechtzeitiger Einleitung der Behandlung betonten. Wiederholt wurde von ihnen hervorgehoben, daß die in den deutschen Heilstätten erzielten Erfolge den gehegten Erwartungen entsprächen, und daß somit an der Sicherheit der Grundlagen, auf denen das planmäßige Vorgehen zur Bekämpfung der Lungenschwindsucht in Deutschland begründet sei, kein Zweifel bestehe.

Nach dem der Versammlung vorgelegten Geschäftsbericht ist die Heilstättensache in allen Theilen des Reiches in erfreulichem Fortschreiten begriffen. Die hauptsächlichsten Träger sind die für den speziellen Zweck der Fürsorge für Lungenkranke innerhalb bestimmt abgegrenzter Bezirke ins Leben gerufenen Vereine, deren Zahl bereits mehr als 20 beträgt. Aber auch andere Korporationen, so das Rothe Kreuz, die Vaterländischen Frauenvereine, der Johanniterorden, der Bergische Verein für Gemeinwohl, die Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter in Leipzig u. a. widmen sich derselben Aufgabe. Eine wesentliche Stütze finden diese Vereinsbestrebungen, soweit sie unbemittelten Lungenkranken zu Hülfe kommen wollen, an den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, weil durch die Unterbringung gefährdeter Versicherter in der Hauptsache die Unterhaltungskosten sichergestellt werden. Einzelne Versicherungsanstalten, so die hanseatische, diejenigen in Braunschweig und Hannover, haben eigene Anstalten bereits im Betrieb; diejenigen für Berlin, für Brandenburg, Baden, Hessen-Darmstadt, ferner die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse in Halle werden in Kurzem die ihrigen eröffnen; andere, z. B. die in Breslau, Stettin, Münster, in Rheinbayern, im Königreich Sachsen, in Weimar, Oldenburg 2c., sind durch Hergabe billiger Bankapitalien bei der Errichtung von Heilstätten betheiligt. Von kommunaler Seite werden solche in München und im Kreise Altena i/W., errichtet. In einigen Fällen, so im Königreich Sachsen, in Baden, in Hamburg, hat auch der Staat direkt die Heilstättenunternehmungen unterstützt. Hervorzuheben ist das selbstständige Vorgehen einzelner Arbeitgeber aus der Großindustrie, weil dabei einerseits die möglichst frühzeitige Einleitung des Heilverfahrens, andererseits die wünschenswerthe Berücksichtigung bei der Zuweisung geeigneter Arbeiten ermöglicht wird. So haben die Badische Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen, die Werke von ten Brink in Arlen (Baden), diejenige von Selve in Altena i/W. spezielle Einrichtungen zur Behandlung lungenkranker Arbeiter. Eine Reihe von Vereinen widmen sich außerdem der vielfach nothwendigen Fürsorge für Familien während der Zeit, in welcher der Ernährer in der Anstalt zu verweilen gezwungen ist. Das Centralkomitee hat bisher 137 000 ℳ an Beihülfen für Anstaltsbauten bewilligt. Als publizistisches Organ dient die neubegründete Heilstättenkorrespondenz. Die in den Anstalten gemachten Erfahrungen werden nach einheitlichem Plane vom Kaiserlichen Gesundheitsamt statistisch-wissenschaftlich bearbeitet.

Die amtliche „Berliner Correspondenz", der wir diese Mittheilungen entnehmen, schließt ihren Bericht mit den Worten: „Wenn ein Abschluß der eingeleiteten Sammelforschung auch erst in einiger Zeit zu erwarten ist, so bestätigen doch die bisher ersichtlichen Ergebnisse die Voraussetzung, daß in zweckmäßig angelegten und gut geleiteten Heilstätten die Behandlung Lungenkranker durchaus aussichtsvoll ist."

Sterblichkeit in europäischen Weltstädten. Das statistische Amt von Amsterdam fügt seinem Julibericht eine vergleichende Bevölkerungsstatistik wichtiger europäischer Städte bei. Demnach starben 1895/96 von 1000 Lebenden in folgenden Städten mit mehr als 200 000 Einwohner (abgesehen von Christiania mit 174 717 Einwohnern):

Nr.	Stadt		Nr.	Stadt	
1.	Frankfurt a. M.	15,6	22.	Prag	20,4
2.	Antwerpen	16,1	23.	Leipzig	20,6
3.	Edinburg	16,8	24.	Glasgow	20,7
4.	Stockholm	17,0	25.	Birmingham	21,1
5.	Kopenhagen	17,1	26.	Magdeburg	21,3
6.	Hannover	17,6	27.	Warschau	21,3
7.	Amsterdam	17,8	28.	Lille	21,4
8.	Berlin	18,1	29.	Wien	22,4
9.	Brüssel	18,2	30.	Köln	22,6
10.	Rotterdam	18,6	31.	Odessa	22,9
11.	London	18,8	32.	Manchester	23,0
12.	New-Castle	18,8	33.	Liverpool	23,1
13.	Hamburg	18,9	34.	München	23,1
14.	Christiania	18,9	35.	St. Petersburg	23,6
15.	Leeds	19,1	36.	Dublin	25,3
16.	Rom	19,2	37.	Breslau	25,5
17.	Hull	19,2	38.	Budapest	25,9
18.	Dresden	19,4	39.	Turin	26,8
19.	Sheffield	19,6	40.	Moskau	29,5
20.	Paris	20,1	41.	Lissabon	33,0
21.	Lyon	20,1			

Es sind in dieser Liste zehn deutsche Großstädte aufgeführt, von denen 6 unter 21 pro mille, 4 zwischen 21,3 und 25,5 pro mille Todesfälle haben. Der Vergleich mit den Großstädten des Auslandes fällt ziemlich günstig für Deutschland aus.

Literarische Anzeigen.

I. Bücher und Broschüren.

Theorie und Praxis der Englischen Gewerkvereine (Industrial Democracy). Von Sidney und Beatrice Webb. Deutsch von C. Hugo. (Verlag von J. H. W. Dietz Nachf. in Stuttgart.) 1. Band.

In einer Zeit, in der die Probleme der Arbeiterberufsvereine auch in Deutschland mehr als je aktuell sind, muß ein Buch, das die entwickeltste Gewerkvereinsbewegung der Welt, die englische, einer tiefgehenden Analyse unterwirft, nicht nur das Interesse der Nationalökonomen und Politiker, sondern auch der weiten Kreise aller Gebildeten in Anspruch nehmen, die die ökonomische Entwicklung des eigenen Volkes und der anderen Kulturvölker Europas verfolgen. Um ein solches Buch haben uns jetzt Sidney und Beatrice Webb bereichert. Die großartige Arbeit, die Geschichte und die heutige Wirksamkeit der englischen Gewerkvereine darzustellen, welche sie mit ihrer „Geschichte des britischen Trades Unionismus" (Stuttgart 1895) begonnen, haben sie jetzt mit ihrem neuen Werke „Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine" („Industrial Democracy") der Vollendung entgegengeführt. Hier können wir den Bau und das Leben der englischen Gewerkvereine, ihre Theorie und ihre Praxis, ihr ganzes Sein in allen seinen Beziehungen zu Staat und Gesellschaft in gründlicher Weise studiren. Der erste vorliegende Band des Webbschen Buches enthält Theil I: Der Bau der Gewerkvereine, und Theil II: Die Funktionen der Gewerkvereine, Kapitel 1 bis 9. Der 2. Band wird in wenigen Wochen erscheinen.

Die Arbeitslosigkeit und die Berufsorganisation. Ein Beitrag zur Lösung der Arbeitslosenfrage von Nikolaus Buschmann, Dr. der Staatswissenschaften. Berlin, Verlag von Puttkammer u. Mühlbrecht. Preis 2 M.

In der Einleitung giebt das Buch eine knappe Darstellung von Begriff, Ursache und Wirkungen der Arbeitslosigkeit, sowie von Wesen, Geschichte, Organisation und Verwaltung der Gewerkvereine, die der Verfasser als künftige Träger der Arbeitslosenversicherung wünscht. Dann werden die Bemühungen und Erfolge der Arbeiterberufsvereine in Sachen der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit besprochen und schließlich eigene Vorschläge für das Problem gemacht. Der Verfasser will die Versicherung den Berufsvereinen zuweisen, doch sollen Staat und Unternehmer (Berufsgenossenschaft) Beiträge zahlen. Wir sind auf diesen Theil des Buches bereits in Nr. 9 der Sozialen Praxis näher eingegangen.

Pastor bonus. Monats-Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und Praxis (katholisch), redigirt von Professor Dr. Einig in Trier, Verlag der Paulinus-Druckerei in Trier, bringt seit November 1897 in jedem Heft eine „Soziale Rundschau", welche in gedrängter Kürze eine ziemlich vollständige Uebersicht über die neuesten Erscheinungen auf dem sozialen Gebiete (Kongresse, Litteratur ꝛc.) giebt

Hirschberg, Dr. E. Die soziale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin. Nebst mehreren graphischen Darstellungen. Berlin 1897, Otto Liebmann. 311 S. Preis 5,50 M.

Ein Buch von großer Reichhaltigkeit und Genauigkeit der Angaben, das ebenso belehrend für die Lektüre wie nützlich zum Nachschlagen ist. Die Inhaltsangabe der einzelnen Kapitel genügt, um dies zu beweisen: 1. Die Zahl der Arbeiter, ihre Zusammensetzung nach Beruf, Alter, Konfession, die örtliche Bewegung. 2. Die Wohnungsverhältnisse. 3. Erkrankungen und Sterbefälle. 4. Das Arbeiterversicherungswesen. 5. Das Schulwesen. 6. Soziale Fürsorge der Behörden. 7. Organisationen der Selbsthilfe. 8. Arbeiterbewegung. 9. Die Arbeitslosigkeit. 10. Arbeitsnachweis. 11. Arbeitslohn, Arbeitszeit, Arbeitsverhältnisse. 12. Lebenshaltung. Im Schlußwort spricht der Verfasser seine Ueberzeugung aus, „daß die Berliner Kommunalpolitik sich allmälig zum Schutze der wirthschaftlich Schwachen weiter entwickeln, daß aber auch zugleich die soziale Selbsthilfe der arbeitenden Klassen sich nachdrücklicher zusammenschließen, organisiren und so zur Hebung der sozialen Lage beitragen wird." Durch den Hinweis auf die Zustände in früheren Zeiten thut der Verfasser dar, daß die Verhältnisse der Arbeiter Berlins, so viel sie auch oft zu wünschen übrig lassen, doch Fortschritte zum Besseren gemacht haben. Als Handbuch der Berliner Sozialstatistik ist das Buch eine werthvolle Gabe.

Herz, Dr. Hugo. Der gegenwärtige Stand und die Wirksamkeit der Arbeiterschutzgesetzgebung in Oesterreich. Leipzig und Wien 1898, Franz Deuticke. 107 S. Preis 2 M.

Ostrogorski, M. Die Frau im öffentlichen Recht. Eine vergleichende Untersuchung der Geschichte und Gesetzgebung der civilisirten Länder. Autorisirte Uebersetzung von Franziska Steinitz. Leipzig 1897, Otto Wigand. 312 S. Preis 3,60 M.

Duboc, Dr. Julius. Das Ich und die Uebrigen (Für und wider M. Stirner). Ein Beitrag zur Philosophie des Fortschritts. Leipzig 1897, Otto Wigand. 60 S. Preis 1,00 M.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Mit dem Innungs- und Handwerkergesetze vom 26. Juli 1897. Mit ausführlichem Sachregister. Breslau 1897, J. U. Kern's Verlag (Max Müller). 180 S. Preis 50 Pf.

Ueber die Haftpflicht-Gesetzgebung und den Arbeits- oder Dienstvertrag nach schweizerischem Recht. Ausgearbeitet vom Schweizerischen Arbeitersekretariat. Herausgegeben vom Bundeskomitee des Schweizer. Gewerkschaftsbundes. Zweite Auflage. Zürich, Buchhandlung des Schweizer. Grütlivereins. 23 S.

Neurath, Prof. Dr. W. Die Wirthschaftskrisen und das Kartellwesen (Nach dem im „Vereine Reisender Kaufleute" in Wien am 14. April 1897 gehaltenen Vortrage.) Wien 1897, Manz'sche Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. Leipzig und Berlin, Julius Klinkhardt. 37 S. Preis 60 Pf.

Rapports annuels de l'inspection du travail. 2e année (1896) (Royaume de Belgique, Ministère de l'industrie et du travail. Office du travail et administration des mines). Bruxelles 1897, Office de Publicité I. Lebègue u. Co. 451 S. Preis 7 Fcs.

Rassow, Dr. H. Die deutsche Flotte und das deutsche Volk (Göttinger Arbeiterbibliothek herausgegeben von Pfarrer Friedrich Naumann in Berlin. Band 2, Heft 7, 8). Göttingen 1897, Vandenhoeck u. Ruprecht. S. 97–128. Preis 10 Pf in Partien billiger.

Ruhland, Dr. G. Die Agrarfrage und das internationale Großkapital. Vortrag. (Vorträge und Abhandlungen, herausgegeben von der Leo-Gesellschaft.) Wien 1895, Mayer u. Co., 23 S.

Tönnies, Prof. Dr. Ferdinand. Ueber die Grundthatsachen des sozialen Lebens. (Ethisch-sozialwissenschaftliche Vortragskurse, veranstaltet von den ethischen Gesellschaften in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz, herausgegeben von der Schweizerischen Gesellschaft für ethische Kultur. Band VII.) Bern 1897, Steiger u. Co. (vorm. A. Siebert). 75 S. Preis 60 Pf.

Weiskirchner, Dr. Richard. Das Kartellwesen vom Standpunkte der christlichen Wirthschaftsauffassung (Vorträge und Abhandlungen, herausgegeben von der Leo-Gesellschaft). Wien 1896, Mayer u. Co. 15 S.

Die Armenpflege einer Großstadt vom Standpunkte der christlichen Auffassung der Armenpflege (Vorträge und Abhandlungen, herausgegeben von der Leo-Gesellschaft). Wien 1896, Mayer u. Co. 22 S.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen ꝛc.

St. Gallen, Arbeitslosenversicherungskasse der Stadt St. Gallen.

–, politische Gemeinde, Berichte und Jahresrechnungen vom 1. Juli 1896 bis 30. Juni 1897. St. Gallen. Druck der Honegger'schen Buchdruckerei. 1897.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Jahrgang 1897. Viertes Heft. Berlin 1897, Puttkammer und Mühlbrecht. 228 S. Ladenpreis für den Jahrgang M. 8.

Beiträge zur Statistik der Stadt Straßburg i. E. Herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt. Heft II. Die Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895. Erster Theil. Tabellenwerk. Straßburg 1897, F. Bull. 184 S. (Heft II, zweiter Theil erscheint im Frühjahr 1898). Preis kompl. 5 M.

Der Verband Schweizer. Konsumvereine. Eine Denkschrift für alle Konsumvereine der Schweiz. Im Auftrage des Verbandsvorstandes verfaßt von Dr. Hans Müller, Sekretär des Verbandes schweizer. Konsumvereine.

Normalstatuten für schweizerische Konsumvereine.

Protokoll der VIII. Delegirten-Versammlung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine in Solothurn den 19. und 20. Juni 1897.

Gewerbezählung des Brünner Kammerbezirkes nach dem Stande vom 1. Juni 1897. — Statistik der der gesetzlichen Arbeiterversicherung unterliegenden gewerblichen Betriebe, Arbeiter und Betriebseinrichtungen im Brünner Kammerbezirke für das Jahr 1895. — Statistik der Märkte des Brünner Kammerbezirkes in den Jahren 1894, 1895, 1896. (Statistische Arbeiten der Brünner Handels- und Gewerbekammer.) Brünn 1897, Eigenthum und Verlag der Brünner Handels- und Gewerbekammer. 375 S.

Statistische Monatsschrift. Herausgegeben von der k. k. Statistischen Central-Kommission. Neue Folge. II. Jahrgang. August-September-Heft. Wien 1897, Alfred Hölder. S. 521–633 nebst 77 S. Anhang.

Frankfurt a. M. Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M. Neue Folge. (Im Auftrage des Magistrats herausgegeben durch das Statistische Amt.) Ergänzungsblatt Nr. 4. Aus den Ergebnissen der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 (2. Theil).

Tabellarische Uebersichten zu dem Berichte über die Thätigkeit der Arbeitsvermittelungsstelle, aufgestellt vom statistischen Amte der Stadt (Sonderabdruck aus dem Verwaltungsberichte des Magistrates für 1896/97).

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Gießel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. Berlin, den 30. Dezember 1897. Nummer 13.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. **Dr. Ernst Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Beziehungen zwischen Arbeiterversicherung und Arbeiterschutz.

Wenn in diesen Blättern kürzlich[1]) davor gewarnt ist, das Hauptgewicht bei unserer sozialpolitischen Gesetzgebung auf die Arbeiterversicherung, deren Ergebnisse und Ziele zu legen, da die weitere Durchführung des Arbeiterschutzes und dessen vorbeugende Thätigkeit ungleich größere Bedeutung für das Volkswohl habe, so wird sich solcher Stellungnahme jeder Freund von Fortschritten auf diesem Gebiete gewiß anschließen: die Sorge für ergiebige Unterstützung der Kranken, Invaliden, Verunglückten und ihrer Hinterbliebenen tritt lediglich ergänzend, entschädigend, ausgleichend ein. Je weiter sich aber die staatlichen Vorkehrungen für die Verhütung von Unfällen, von schleichenden Erkrankungen, denen bestimmte Industriezweige besonders ausgesetzt sind, von übermäßiger Anspannung des Einzelnen durch Art und Dauer seiner Dienstleistungen erstrecken, desto mehr verengt sich der Kreis, welcher der Arbeiterversicherung zugewiesen ist. Die alte Soldatenregel, daß in dem Angriffe die beste Vertheidigung liegt, gilt auch von der Abwehr wirthschaftlicher Nachtheile: durch thatkräftige Bekämpfung aller gesundheitsschädigenden Einflüsse im Erwerbsleben wird es ihnen immer mehr erschwert, den Arbeiter niederzuwerfen und zur Inanspruchnahme der Versicherung zu veranlassen.

Es ist aber der Zusammenhang zwischen dem Schutze und der Versicherung des Arbeiterstandes ein sehr inniger nicht nur um deswillen, weil durch die Verhütungsmaßregeln die Nothwendigkeit einer Unterstützung zurückgedrängt wird, sondern auch weil umgekehrt eine erfolgreiche Aufstellung und Durchführung der Schutzbestimmungen wesentlich erleichtert und gefördert wird durch das Bestehen, die Thätigkeit und die Erfahrungen der Arbeiterversicherungs-Organe.

Ganz unverkennbar ist es, wie die Rechts- und die Verwaltungswissenschaft durch die Anwendung der deutschen Versicherungsgesetze, die sich auf die verschiedensten Berufszweige erstrecken und von einem bestimmten Gesichtspunkte aus zur Beschäftigung mit allen nur irgendwie denkbaren Arbeitsverhältnissen Gelegenheit geben, im Laufe der letzten zwölf Jahre manche Anregung und Aufklärung erhalten hat, deren sie voraussichtlich sonst entbehren müßte. Das Beobachtungsfeld deckt sich in vielen Beziehungen mit demjenigen der Gewerbegerichte, es reicht aber nach Inhalt und Umfang weit darüber hinaus, es begreift Stadt und Land gleichmäßig, berührt sich häufig mit steuer- und strafrechtlichen Gebieten und gestattet dem Blicke des Statistikers eine Einsichtnahme, von der noch mehr als bisher Gebrauch gemacht werden sollte. Wer als selbstständiger Unternehmer, Arbeitgeber, Gewerbetreibender, wer als Betriebsbeamter, Arbeiter, Hausindustrieller anzusehen, welche Bezüge und Nebeneinnahmen als Theil des Lohns oder Gehalts aufzufassen, nach welchen Grundsätzen die berufliche Abgrenzung der verschiedenen Industriegruppen vorzunehmen sei — all diese Fragen tauchen außerordentlich häufig in der Praxis der Arbeiterversicherung auf, erheischen klare und erschöpfende Beantwortung und lockern den Boden für die eingehenden Forschungen, ohne welche die Arbeiterschutzgesetzgebung bei der Eintheilung der Betriebe und Angestellten, sowie bei der Handhabung im Einzelnen nicht wohl auskommen kann.

Nicht minder groß und werthvoll ist der Stoff, den die medizinische Wissenschaft dem Wirken der Entschädigungsstellen zu danken hat. Eine Fülle von eigenartigen, schwierigen und höchst lehrreichen Fällen, die früher, von der Allgemeinheit nicht bemerkt, in der ärmlichen Mansardenstube, in dem weltentrückten Dorfe ihren Verlauf genommen haben würden, gelangen jetzt durch das Eingreifen der Krankenkassen, der Berufsgenossenschaften, der

[1]) Sp. 1 und Sp. 26 des laufenden Jahrgangs.

Versicherungsanstalten in der Regel zeitig genug zur ärztlichen Kenntniß und können durch die Behandlung und Beobachtung in den Krankenhäusern, Genesungsheimen, mediko-mechanischen Instituten u. s. w. für weitere Kreise nutzbringend werden. Gewiß ist nicht zu verkennen, daß die erweiterte Thätigkeit, die sich der ärztlichen Praxis und Forschung hierdurch darbietet, auch manche Gefahr für das Ansehen des ärztlichen Standes in sich birgt und es ihm erschwert, sich von allen unlauteren Elementen frei zu erhalten. Man darf aber, wenngleich das Widerstreben gegen die für das Königreich Preußen neuerdings vorgeschlagenen ehrengerichtlichen Vorschriften in einigen Beziehungen zu verstehen ist, von dem guten, gesunden Sinn der Betheiligten erwarten, daß ihnen der Prozeß der Selbstreinigung gelingen, und daß manches bittere Wort, das von medizinischer Seite über die Wirkungen der Versicherungsgesetze gefallen ist, sich auf die Dauer als zu pessimistisch herausstellen möge. Im Allgemeinen wird doch, wie sich erst unlängst bei der in Braunschweig tagenden 69. Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte ergeben hat, die Bereicherung der ärztlichen Kunst und Erfahrung durch die sozialpolitische Gesetzgebung unumwunden anerkannt, und es fehlt nicht an Aeußerungen Sachverständiger, die aus ihrer Thätigkeit in den Kreisen der Versicherten die Anregung zu Rathschlägen auf dem Gebiete der Gewerbe- und Volkshygiene gewonnen haben. Diese verdienen bei dem ferneren Ausbau des Arbeiterschutzes vollste Berücksichtigung und gipfeln in Maßregeln zur Verhinderung der Berufskrankheiten (bessere Einrichtung und Beaufsichtigung der Betriebsstätten, Abkürzung der Arbeitszeit in gesundheitsgefährlichen Industriezweigen, Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit, Hebung der Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse u. a. m.).

Hat sich auf diese Weise der Arbeiterschutz als eine Unterabtheilung der ärztlichen Wissenschaft entwickelt, so ist andererseits über die einschlagenden Fragen auch von den unmittelbar betheiligten Arbeitnehmern und -Gebern manch werthvoller Aufschluß zu erwarten. Hier zeigt es sich, wie wesentlich, ja unentbehrlich für jede forschende Thätigkeit in der Arbeiterfrage die Möglichkeit ist, sich an festgegliederte, mit einem Pflichtenkreis und einer Summe von Rechten ausgestattete Personengruppen wenden zu können, die mitten im Erwerbsleben stehen, das Vertrauen der Gleichgestellten besitzen und sich dadurch zu fruchtbringender Mitwirkung an der gemeinsamen Aufgabe vortrefflich eignen. So lange die berufliche Gliederung des Arbeiterstandes nicht auf gesetzlicher Grundlage aufgebaut und mit den erforderlichen Organen versehen ist, sind die Krankenkassen-Vorstände die gegebenen Stellen, auf deren Hülfe man bei Ermittelungen über die Erwerbs- und Gesundheitsverhältnisse bestimmter Berufsklassen angewiesen ist. Die Reichskommission für Arbeiterstatistik hat dies alsbald mit richtigem Blick erkannt und sich zu wiederholten Malen erfolgreich ihrer Vermittelung bedient; auch die Gewerbeinspektoren widmen neuerdings den Krankenkassen mehr Aufmerksamkeit. Die Berufsgenossenschaften würden dagegen, so erfreulich ihre Fortschritte in der Unfallverhütung sind, erst dann als völlig gleichwerthige Faktoren bei derartigen Vernehmungen von Vertretern über Fragen der Gewerbehygiene und dergl. gelten können, wenn sie aufhören, ausschließlich Unternehmer-Vereinigungen zu sein, wenn also den Arbeitern ein ausreichendes Maß von Theilnahmerechten bei der Selbstverwaltung eingeräumt ist. — Die Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalten entsprechen zwar in dieser Beziehung besser den Anforderungen der gleichmäßigen Zusammensetzung der Verwaltungsorgane; aber sie sind nach geographischen Bezirken gebildet und erstrecken sich über so große Gebiete, daß es den Einzelnen im Vorstande bezw. Ausschusse mitwirkenden Arbeitgebern und -nehmern bestimmter Betriebe sehr schwer fallen wird, sich einen Ueberblick über die anderen Berufszweige zu verschaffen. Immerhin wäre es wünschenswerth, wenn die vom Reichs-Versicherungsamte wiederholt[2]) in Aussicht gestellte, im Einvernehmen mit dem Kaiserlichen Gesundheitsamte vorbereitete Statistik der Krankheiten und Verletzungen, die zur Invalidität führen, recht bald zur Veröffentlichung gelangte, weil daraus vielfältige Belehrung für die fernere Gestaltung des Arbeiterschutzes zu erwarten ist. Ueberhaupt ist die Statistik der Versicherungsorgane, die in den jährlichen Nachweisungen und Geschäftsberichten dem Reichs-Versicherungsamte einen Niederschlag der Erfahrungen auf dem gesammten Gebiete der Arbeiterversicherung liefert, von großem Werthe für eine Umschau auf sozialpolitischem Felde.

Haben die Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten hiernach in mannigfacher Hinsicht eine mittelbare Bedeutung für den Arbeiterschutz, so ist ihnen, wenngleich beschränkt, auch eine direkte Einwirkung auf jene eingeräumt. Die Höhe der Beiträge kann nach der Betriebsgefährlichkeit bemessen werden;[3]) die einzelnen Betriebe haben also allen Anlaß, sich zu bemühen, daß die schadendrohenden Einflüsse ihres Unternehmens möglichst beschränkt werden, um nicht empfindliche Beitragszuschläge zahlen zu müssen.

Ein noch weiterer Spielraum bietet sich den Versicherungsorganen auf diesem Gebiete durch die Möglichkeit, den Erlaß von Verhütungsvorschriften herbeizuführen. Selbständig können hiermit allerdings nur die Berufsgenossenschaften vorgehen, und es steht zu hoffen, daß das Beispiel der industriellen Verbände, die seit längerer Zeit schon gute Erfolge erzielt haben, auch in den landwirthschaftlichen Kreisen mehr Neigung zu ähnlichen Maßregeln erweckt, als sie bisher trotz fortgesetzter Anregungen des Reichsversicherungsamts zu bemerken war. In der Kranken- und Invaliditäts-Versicherung fehlt es dagegen, obwohl die allmähliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes ebenso wie die plötzliche Körperbeschädigung zur Abwehr auffordert, an der Möglichkeit, derartige Bestimmungen seitens der Versicherungsorgane zu erlassen. Sie sollten aber trotzdem nicht müßig in den Versuchen sein, durch Verständigung mit den Arbeitgebern, durch Verkehr mit den Gewerbe-Aufsichtsbeamten und den Ortspolizeibehörden auf eine Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse, auf eine Herabsetzung der Zahl der Krankheitsfälle und der Dauer jeder Erkrankung hinzuwirken[4]), ebenso wie den Versicherungsanstalten die mehrfach bereits mit bestem Ergebniß unternommene Förderung des Baues guter, gesunder, billiger Arbeiterwohnungen seitens gemeinnütziger Gesellschaften u. s. w. dringend zu empfehlen ist.

Mit dem Arbeiterschutze steht die Arbeiterversicherung demnach in steter Wechselbeziehung. Gelingt es, den Arbeiterschutz mehr und wirksamer auszudehnen, dann wird voraussichtlich die Möglichkeit näher gerückt werden, auch die Thätigkeit der Arbeiterversicherung solchen Gebieten zuzuwenden, denen man jetzt noch aus mehr oder weniger berechtigten Gründen die Wohlthaten der Fürsorgeorgane vorenthält (Unfallversicherung des Handwerks, Krankenversicherung der Dienstboten, Hausgewerbetreibender, landwirthschaftlicher Arbeiter, Fürsorge für die Wittwen und Waisen u. A. m.). Von dieser Erweiterung bis zu der fast allenthalben als Bedürfniß empfundenen Einheitsversicherung aller Arbeiter und Kleinbetriebs-Unternehmer ist es dann nur noch ein Schritt!

Braunschweig. von Frankenberg.

Die Gewerbeaufsicht in Elsaß-Lothringen im Jahre 1896.

Als durch das Reichsgesetz vom 27. Februar 1888 endlich die deutsche Gewerbeordnung auch in Elsaß-Lothringen eingeführt war und damit auch die Einrichtung einer Fabrikinspektion erfolgen mußte (die Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten im Reichslande wurde zuerst unter dem 28. Februar 1889 erlassen und dann durch die Anweisung vom 26. Mai 1892 ersetzt), da hat man vielfach die Ansicht vertreten hören, es werde voraussichtlich auf unabsehbare Zeit bei einer bloßen Scheininspektion bleiben, da die Rücksichtnahme auf die Großindustriellen einer ernsthaften Behandlung der Aufsicht sich entgegenstellen werde. Die Entwickelung der Dinge hat diese Befürchtung längst als mindestens weit übertrieben

[2]) Vgl. Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1895 S. 61; 1897 S. 220.

[3]) §. 22 Abs. 2 des Kranken-Versicherungsgesetzes (Novelle); §. 28 Unfall-Versicherungsgesetz; §. 24 Abs. 2 Invaliditäts- und Alters-Versicherungsgesetz.

[4]) Siehe die Mittheilung Sp. 702 des V. Jahrgangs d. B.

erscheinen lassen, die Verwaltungsberichte der reichsländischen Gewerbeinspektoren sprechen sich im Allgemeinen mit anerkennenswerther Offenheit über die Verhältnisse aus, die in sozialpolitischer Hinsicht in Frage kommen. Zu Wünschen allgemeiner Natur geben die Berichte nur in zwei Punkten Anlaß: die Berichte, die nach der Dienstanweisung bis spätestens 1. März dem Ministerium vorgelegt werden müssen (der im Uebrigen ganz besonders verdienstvolle Bericht des lothringischen Aufsichtsbeamten ist aber dieses Jahr erst vom 25. März datirt), sollten unseres Erachtens früher als erst im August veröffentlicht, und der verhältnißmäßig hohe Preis dieser Veröffentlichung sollte möglichst erniedrigt werden, da seine weite Verbreitung durchaus zu wünschen ist.

Nach dem uns vorliegenden Berichte für das Jahr 1896 ist erfreulicher Weise in dem Verhältnisse der Aufsichtsbeamten zu den Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Allgemeinen eine fortschreitende Verbesserung unverkennbar. Der Fall, daß ein größerer Unternehmer brutal oder hinterlistig sich der Durchführung der Gewerbeaufsicht widersetzt, wird immer seltenere Ausnahme. Wenn auch immerhin viele Arbeitgeber „sich mit der Aufsicht noch nicht befreunden können", so ist dieses gerade bei der Vergangenheit des Reichslandes nicht unverständlich; thatsächlich scheint aber das Mißtrauen gegen die Aufsichtsbeamten sowohl bei den Arbeitgebern wie bei den Arbeitern zu schwinden. Bezüglich der letzteren erwähnt der lothringische Aufsichtsbeamte mit Bedauern, daß sie durch thörichte Zeitungsartikel in den Glauben versetzt worden seien, der Aufsichtsbeamte habe das Recht, sich auch unmittelbar um die Höhe der Arbeitslöhne zu kümmern, und dann hinterher eine lang nachwirkende Enttäuschung erlebten, — ein Beweis, wie leicht durch Eingreifen schlecht informirter Personen in sozial-politischen Dingen unnöthige und gefährliche Schwierigkeiten geschaffen werden können. Von speziellem Interesse ist, daß der unterelsässische Aufsichtsbeamte sich zur Frage der Einführung weiblicher Aufsichtskräfte äußert und diese entschieden ablehnt: Die Gewährung von Vertrauen hänge nicht von dem Geschlechte, sondern nur von der Persönlichkeit der Beamten ab, auch den männlichen würde dieses Vertrauen selbst in heiklen Fällen von Arbeitgeberin wie von Arbeiterin nicht versagt, wenn sie als ernste und wohlwollende, sachkundige und gewissenhafte Leute bekannt sind. Leider liegt von dem oberelsässischen Aufsichtsbeamten, in dessen Bezirk sich weitaus der größte Theil weiblicher Arbeitskräfte befindet (Textilindustrie!), zu diesem Punkte keine Aeußerung vor. Nach unseren Erfahrungen möchten wir bezweifeln, daß dieser ebenso kurzweg die Frage verneinen würde, die inzwischen bekanntlich in verschiedenen Staaten in ernste Erwägung gezogen worden ist.

Einen unerquicklichen Eindruck machen die Mittheilungen des Berichtes über die Mitwirkung der Ortspolizeibehörden. Im Unterelsaß wird sie einfach wieder als „ungenügend" bezeichnet, im Oberelsaß konnte „eine thatsächliche Kontrole hinsichtlich der Beschäftigung der Arbeiter wie auch hinsichtlich der Innehaltung gewerbepolizeilicher Vorschriften nur in Mülhausen, Kolmar und etwa noch zwei oder drei Ortschaften beobachtet werden", der lothringische Aufsichtsbeamte bezeichnet die Thätigkeit dieser Behörde gleichfalls als unzureichend, betont aber gleichzeitig, unseres Erachtens sehr mit Recht, daß dieser Mangel großentheils nicht auf bösen Willen, sondern auf das Fehlen der technischen und sozial-politischen Einblicke zurückgeht, die für solche Kontrolthätigkeit vielfach Voraussetzung sind. Letzterer Entschuldigungsgrund fällt freilich in all den Fällen weg, in denen seitens der Aufsichtsbeamten auf bestehende Uebelstände aufmerksam gemacht wird. Und leider kehren gerade in diesem Punkte die früheren Klagen auch dieses mal wieder. Wenn eine Ortsbehörde das Ersuchen des Aufsichtsbeamten um strafrechtliches Einschreiten gegen drei Ziegeleibesitzer einfach liegen läßt und erst nach sechs Monaten durch die vorgesetzte Behörde in Bewegung gebracht wird, wenn eine andere das gleiche Ersuchen kurzer Hand ablehnt, da drängt sich allerdings die Frage auf, ob diese Ortspolizeibehörden über ihre Verpflichtungen in dieser Hinsicht genügend belehrt worden sind. Ebenso bedauerlich ist die weitere Klage der Aufsichtsbeamten über mehrfach recht ungenügendes Eingreifen der Gerichte, durch bedenklich niedrige Strafen, wobei in zwei Fällen der Umstand, daß bisher die fraglichen Strafbestimmungen seitens der Aufsichtsbehörde nicht strenge gehandhabt worden sind, sogar als strafmildernder Umstand behandelt wurde: wir meinen, in der Nichtbeachtung jahrelanger Verwarnungen liege viel eher ein Straferschwerungsgrund! Man kann dem Aufsichtsbeamten keineswegs Unrecht geben, wenn er sich von solchem Vorgehen der Gerichte keine wirksame Abschreckung gegen die Wiederholung des ungesetzlichen Verfahrens verspricht.

Ueber Bedeutung und Zweck der Arbeitsordnungen herrscht noch in recht erheblichem Umfange Unklarheit. Aus dem Unterelsaß wird berichtet, daß in neun Fabriken noch keine solche Arbeitsverordnungen eingeführt sind. Der oberelsässische Beamte aber erzählt, daß häufig die Ordnungen aus anderen ähnlichen Betrieben abgeschrieben werden, ohne Rücksicht auf die individuellen Besonderheiten, wobei denn vielfach noch die Bestimmungen über die Art der Abrechnung und der Lohnzahlung, über die Arbeitszeit der Frauen und jugendlichen Arbeiter u. s. w. überhaupt fehlen; wiederholt konnte solche Unvollständigkeit nur durch Eingreifen des Bezirkspräsidenten in Ordnung gebracht werden. Eben solche Unklarheit macht sich auch hinsichtlich der Arbeitsbücher immer noch geltend; aus Lothringen wird in dieser Hinsicht ein interessanter Vorfall erzählt, daß ein Gemeindeschreiber mit Herstellung neuer Arbeitsbücher förmlich einen schwungvollen Handel getrieben hat, schließlich dann allerdings auch mit Dienstentlassung bestraft worden ist. Ueber Arbeiterausschüsse erfahren wir nicht viel Neues, im Unterelsaß werden zwei Arbeiterausschüsse erwähnt, denen auch Arbeiterinnen angehören und die beide sich gut bewährt haben. Die gewerkschaftliche Organisation hat in Lothringen „einige Fortschritte gemacht, ist aber gerade in der Großindustrie fast nicht vertreten". Daß ebenso wie in Lothringen auch im Unterelsaß bei der Gewerbeaufsicht keine prinzipielle Abneigung gegen die Organisation der Arbeiter bethätigt wird, schließen wir aus der Mittheilung des dortigen Aufsichtsbeamten, daß er mit einem Arbeiterverein verhandelt habe. Mancherlei Vorkommnisse, die mit der Gewerbeaufsicht nicht zusammenhängen, haben den Eindruck erwecken müssen, daß im Allgemeinen bei der reichsländischen Verwaltung gegen alle Organisationen in der Arbeiterwelt ein sehr weit gehendes Mißtrauen bestehe.

Hinsichtlich der allgemeinen Arbeitsbedingungen finden sich zahlreiche interessante Mittheilungen, von denen hier nur die wichtigsten berührt werden können. Für Unterelsaß ist in einigen Großbetrieben die Schichtzeit auf Kosten der nothwendigen Ruhepausen verkürzt worden, um unter Beibehaltung der effektiven Arbeitsdauer die Generalunkosten zu vermindern und den Arbeitern eine längere betriebsfreie Zeit zu gewähren. Dieser Versuch scheint mißglückt zu sein, jedenfalls hat er keine Nachfolge gefunden; es ist auch kein Zweifel und die Erfahrungen des Aufsichtsbeamten bestätigen es, daß die Leistungsfähigkeit durch Ausfallen der Ruhepausen erheblich beeinträchtigt wird, die Arbeitskräfte des Arbeiters werden bei solchen Arbeitsbedingungen so intensiv in Anspruch genommen, daß dagegen der Gewinn einer etwas längeren betriebsfreien Zeit nicht aufkommen kann. In der Textilindustrie des Oberelsaß, wo die effektive Arbeitszeit in den größeren Gemeinden 11 Stunden, in den Gebirgsgegenden vielfach etwas mehr beträgt, macht sich die Neigung, die Arbeitszeit zu verkürzen, schon in weiterem Umfange geltend. In der großen Fabrik Dollfuß—Mieg (Mülhausen) ist seit März 1896 der zehnstündige Arbeitstag eingeführt; soweit die Handarbeit überwiegt, hat sich die Tagesproduktion nicht vermindert, soweit die Produktion ganz von dem Gange der Maschinen abhängt, läßt sich ein endgiltiges Urtheil über den Erfolg noch nicht abgeben. Eine besondere Schwierigkeit ergiebt sich im Centrum der oberelsässischen Industrie, Mülhausen, durch die Thatsache, daß von den ca. 23 000 Arbeitern etwa der dritte Theil auswärts wohnt, zum Theil in Entfernungen bis zu 10 und 12, vereinzelt bis zu 20 Kilometer. Davon hat Mitte Dezember vorigen Jahres kaum die Hälfte die Eisenbahn oder die verschiedenen Straßenbahnen benützt; bei Ueberarbeit war und ist die Benutzung dieser Fahrgelegenheiten überhaupt ziemlich ausgeschlossen. Daß der bedeutende Zeitverlust durch Zu- und Abgang die Arbeiterfrauen in der Besorgung der Hauswirthschaft schwer beeinträchtigt, liegt auf der Hand.

Die hygienischen Verhältnisse scheinen nur in Lothringen eine entschiedene Besserung aufzuweisen, obgleich auch da vereinzelt sogar sehr krasse Beispiele entgegengesetzter Art sich immer noch finden. Die beiden elsässischen Aufsichtsbeamten scheinen in dieser Hinsicht eine solche Verbesserung nicht feststellen zu können. Im Unterelsaß stößt die Herstellung oder Verbesserung von Eßräumen, Umkleide- und Wascheinrichtungen selbst in Betrieben, wo sie durch die Konzession angeordnet sind und wo äußere Schwierigkeiten nicht vorliegen, auf passiven Widerstand, meistens weniger aus bösem Willen, als aus Mangel an Verständniß. Für das Oberelsaß aber wird berichtet, daß die Fabrikanten die Einrichtung solcher Räume aus eigenem Antriebe nur sehr vereinzelt vornehmen; die bezügliche Vorschrift bei Ertheilung der Bauerlaubniß wird meistens nicht beachtet, wird dann später ein mehr oder weniger großer Zwang ausgeübt, so entsprechen die hergestellten Räume meist so wenig

ihrem Zwecke, daß man den Arbeitern die Nichtbenutzung derselben nicht verargen kann.

Der Wohnungsfrage wird merkwürdigerweise nur von den lothringischen Aufsichtsbeamten Jahr für Jahr ein regeres Interesse zugewendet. Im Unterelsaß erfahren wir nur, daß hinsichtlich der Ziegeleien die allerdings auch dringend erforderliche Besserung sich langsam vollzieht, im Oberelsaß, daß namentlich in den größeren Gemeinden viel zu wünschen bleibt. Aus letzterem Bezirk ist andererseits der sehr bezeichnende Fall bemerkenswerth, daß ein Webereibesitzer für seine Arbeiterinnen nahe der Fabrik ein mit allem möglichen Komfort ausgestattetes Pensionat unter Leitung barmherziger Schwestern eingerichtet hat: trotz sehr niedrig bemessener Vergütung für Wohnung und Kost wurde von der Einrichtung gar kein Gebrauch gemacht, so daß das Haus wieder geschlossen werden mußte. In Lothringen sind die Verhältnisse am interessantesten, aber auch am traurigsten in der Eisenindustriegegend, vor Allem in den nordwestlichen Theilen des Bezirks, wo (ebenso wie in den anstoßenden Grenzbezirken von Frankreich und Luxemburg) der Auswurf verschiedener Völker sich zusammenfindet. Die grauenhaften Verhältnisse in Deutsch-Oth, die im vorjährigen Berichte ausführlich und anschaulich dargelegt worden sind, haben sich inzwischen durch das energische Eingreifen der Verwaltung wesentlich gebessert; Fälle, daß 6 Familienmitglieder, 7 Kostgänger und ein 18 jähriges Aushilfemädchen sich zusammen in zwei Zimmer theilen, daß diese „Aushilfemädchen“ direkt als Lockmittel zur Gewinnung solcher „Pensionäre“ dienen und dergleichen mehr, sind durch die scharfen Ortspolizeiverordnungen gegen das Schlafstellenwesen anscheinend gründlich beseitigt worden. Dagegen sollen die Verhältnisse in Hayingen, einem anderen wichtigen Punkte der lothringischen Montanindustrie, fast ebenso schlimm wie früher in Deutsch-Oth sein, nur mit dem Unterschiede, daß es sich hier nicht wie in Deutsch-Oth um Fabrikhäuser, sondern um Privatwohnungen handelt: „Auch hier werden dunkle Löcher, ohne Licht und Luft, zu Schlafräumen benutzt, die Kostgänger — nur Italiener — theilen sich mit den oft sehr zahlreichen Familienmitgliedern, jungen und alten Eheleuten, jungen Mädchen in dieselben Schlafräume.“ Auch hier ist nunmehr eine ähnliche Ortspolizeiverordnung wie in Deutsch-Oth erlassen worden. Es ist kein Zweifel, daß in diesen Grenzgegenden mit ganz besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen ist; da aber auf direkten Befehl des Statthalters der Wohnungsfrage in dieser Gegend eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, so ist die allmälige gründliche Beseitigung dieser Uebelstände mit Sicherheit zu erwarten.

Von Interesse endlich ist noch ein Blick auf die statistischen Mittheilungen über die Bewegung in der Arbeiterwelt, obwohl diese im Dezember vorzunehmenden statistischen Erhebungen durchaus kein genaues Bild von der Arbeiterzahl geben (einzelne Betriebe sind gelegentlich einfach nicht mitgezählt worden, „weil die Polizeibehörde angeblich von der Firma die erforderlichen Angaben nicht erhalten hatte“). Trotzdem ist auch diese Statistik, da die Fehlerquelle sich von Jahr zu Jahr im Wesentlichen ziemlich gleich bleibt, nicht werthlos, namentlich für die sozialpolitisch wichtigsten Gebiete, die jugendlichen und die weiblichen Arbeiter. Wir fügen überall bei den nachfolgenden Zahlen die entsprechenden Angaben aus dem Dezember 1891 (wo diese Erhebungen zum ersten Male stattfanden) des Vergleiches wegen bei. Die Zahl der jugendlichen Arbeiter betrug am 1. Dezember vorigen Jahres 11 446 gegen 10 776 im Jahre 1891, und zwar waren es im Besonderen bei den Kindern von 12 bis 14 Jahren 48 (gegen 121) Knaben und 526 (gegen 552) Mädchen, von diesen letzteren allein 310 (gegen 361) in der oberelsässischen Textilindustrie. Jugendliche Arbeiter im eigentlichen Sinne waren es 6197 (gegen 5510) männliche und 1675 (gegen 4568) weibliche. An Arbeiterinnen zählte man im Ganzen 37 115 (gegen 36 313), davon 30 169 allein in der Textilindustrie; von diesen waren 20 153 (gegen 17 951) über 20 Jahre alt. Sehr bemerkenswerth ist die Feststellung, daß in der oberelsässischen Textilindustrie die männlichen jugendlichen Arbeiter in den letzten 5 Jahren seit 1892 beziehungsweise 9,7 — 9,5 — 8,3 — 6,4 und 8,8, die weiblichen Arbeiter aber in den gleichen Jahren 12,1 — 11,6 — 11,5 — 12,2 und 12,3 Prozent der über 16 Jahr alten Arbeiterschaft ausmachten. Demnach hat sich der niedrigste Stand bei der männlichen im Jahre 1895, bei der weiblichen schon im Jahre 1894 eingestellt: die Fabrikanten haben also offenbar keinen Anlaß gefunden, ihre Drohungen, sie würden in Folge der gesetzlichen Einschränkungen hinsichtlich der Arbeitszeit und des Pausenzwanges auf die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern verzichten müssen, zu verwirklichen. Welche Bedeutung diese Thatsache für die Heranbildung eines tüchtigen gelernten Arbeiterstammes besitzt, braucht nicht weiter dargelegt werden. In Lothringen, wo das Berichtsjahr im Allgemeinen durch einen ungewöhnlich wirthschaftlichen Aufschwung der Industrie sich ausgezeichnet hat, ist ebenfalls der Prozentsatz der jugendlichen Arbeiter von 7,07 auf 7,25 gestiegen, und hier macht sich in den Großbetrieben schon in größerem Umfange das Bestreben bemerkbar, die zehnstündige Arbeitszeit und die gesetzlichen Arbeitspausen der jungen Leute auch für die erwachsenen Arbeiter einzuführen.

Dr. H.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Zur Vereinsgesetzgebung in Deutschland. Die Aufhebung der landesgesetzlichen Verbindungsverbote für Vereine, die im Reichstage von mehreren Seiten auch in dieser Session (vgl. Soziale Praxis Jahrg. VII Nr. 10 Sp. 247) durch Akt der Reichsgesetzgebung beantragt wird, ist schon in dem bisherigen kurzen Abschnitt der Tagung wiederholt angeschnitten worden. In der Sitzung vom 11. Dezember erklärte der Reichskanzler, über die reichsgesetzliche Regelung der Frage zu sprechen werde später noch Gelegenheit gegeben werden. Daß damit aber nicht die Aussicht auf Beseitigung des Verbindungsverbotes von Reichswegen eröffnet werden sollte, beweist eine weitere am 13. Dezember abgegebene Erklärung des Reichskanzlers, er bezweifle nicht, „daß es vor dem Jahr 1900 (Inkraftsetzung des Bürgerlichen Gesetzbuches) zwischen der preußischen Regierung und dem preußischen Landtage zu einer Verständigung über diese Frage kommen werde.“ Unter solchen Umständen war ein Versuch, der in der Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs über die freiwillige Gerichtsbarkeit bei §. 156 (Einberufung der Mitgliederversammlung eines Vereins) zur Aufhebung des Verbindungsverbotes gemacht worden ist, von vornherein aussichtslos; er wurde mit 12 gegen 6 Stimmen (Freisinnige, Polen, Sozialdemokraten) abgelehnt. — Inzwischen gehen in Sachsen und in Bayern die Verhandlungen über eine Revision der Vereinsgesetzgebung nur langsam weiter. In Sachsen wollen die Konservativen des Landtages der von der Regierung selbst gewünschten Aufhebung des Verbindungsverbotes (§. 24 des sächsischen Vereinsgesetzes) nur unter der Bedingung zustimmen, daß 1. minderjährigen Personen der Besuch politischer Versammlungen untersagt und 2. Frauen der Besuch solcher Versammlungen verboten wird, die ausgesprochen anarchistische und revolutionäre Zwecke verfolgen. Auch müsse in §. 5 des Versammlungsrechts der Begriff der unsittlichen Handlung genau präzisirt werden. Die Regierung hat noch keine Stellung zu diesen Anträgen genommen, die von den Sozialdemokraten als eine „Vernichtung“ der Vereins- und Versammlungsfreiheit bezeichnet werden. Zur Zeit ruht die Angelegenheit in einer Kommission der Abgeordnetenkammer. Dasselbe ist der Fall mit der Revision des Vereinsgesetzes in Bayern. Hier hat das Centrum am 21. Dezember folgende Anträge eingebracht: Frauen dürfen öffentlichen Versammlungen beiwohnen, was bisher nicht zulässig war; Minderjährige bleiben ausgeschlossen. Als Vereinsversammlungen seien diejenigen Versammlungen nicht anzusehen, welche zwar von Vereinen oder einzelnen Vereinsmitgliedern veranstaltet werden, zu welchen jedoch allgemeine Einladungen ergehen. Das in Artikel 15 hinsichtlich der Frauen und Minderjährigen enthaltene Verbot, Vereinen anzugehören, beziehe sich in Ansehung der großjährigen Frauen nicht auf jene Vereine, die nur wirthschaftlichen Zwecken oder nur Zwecken der Erziehung, des Unterrichts, der Armen- und Krankenpflege dienen. Das Verbot der Verbindung von inländischen Vereinen soll beseitigt werden. Ein Beschluß ist noch nicht gefaßt.

Sozialpolitische Petitionen im Reichstag. Das erste Verzeichniß der beim Reichstag eingegangenen Petitionen weist auch eine Reihe von Eingaben auf, die sich auf das Gebiet der Sozialpolitik beziehen. Mehrere Papierstoff- und Papierfabriken bitten um Abänderung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe, der deutsche Photographen-Verein zu Weimar wendet sich gegen das Verhängen der Schaukästen von photographischen Porträtgeschäften am Sonntage, die Stadtbehörden zu Schwerte (Ruhr) wünschen ein Gesetz über den Arbeitslohn minderjähriger Arbeiter und Dienstboten (Zahlung an Eltern oder Vormünder), ein Petition bittet, die nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Reichs- und Staatsbeamten der Invaliditäts- und Altersversicherung zu unterwerfen, die Vereinigung deutscher Hebammen zu Berlin überreicht Eingaben aus allen Theilen Deutschlands mit 39 382 Unterschriften, die ein Gesetz, betreffend die Invaliden- und Altersversicherung der Hebammen befürworten, die Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend bittet um Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes, der Verein Erfurter Damenmäntel-Fabrikanten wünscht Abänderung der Gewerbeordnung und

des Krankenversicherungsgesetzes mit Bezug auf die Hausindustriellen, der Verein der Freundinnen der jungen Mädchen zu Heidelberg und Genossinnen gehen den Reichstag um gesetzliche Regelung des Kellnerinnenwesens an, der Verein der Konfektions-Modeschneider in Berlin petitionirt wegen Beseitigung von Mißständen im Konfektionsgewerbe, der Verband der Textilarbeiter in Bayern bittet um Einführung einer Maximalarbeitszeit von zehn Stunden in der Textilindustrie, der Gesammtverband der Evangelischen Arbeitervereine Deutschlands zu M.-Gladbach befürwortet in seiner Eingabe die allgemeine Einführung obligatorischer Einigungsämter und Schiedsgerichte zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern (vgl. Nr. 2 des Gewerbegerichts).

Arbeiterberufsvereine und Polizeibehörden in Oberschlesien. Mit dem „Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung der Arbeiter" (Kabinetsordre vom 4. Februar 1890) ist die Behandlung unvereinbar, die von lokalen Polizeibehörden die Gewerkschaftsbewegung in Zaborze und Beuthen erfährt, falls der Bericht des sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Legien in dem „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" (Nr. 51, 7. Jahrgang) über seine Erlebnisse den Thatsachen entspricht.

Legien hatte in Beuthen ein Zimmer für ein Gewerkschaftsbureau gemiethet. Der Hauswirth hat, wie er erzählt, die Erneuerung des Miethskontraktes abgelehnt, obwohl er mit dem Miether sehr zufrieden war, weil er in kurzer Zeit nicht weniger als 14 polizeiliche Strafmandate wegen Unreinlichkeiten in der Nähe des Hauses erhalten hat. Legien erblickt darin die Absicht der Behörde, das Gewerkschaftsbureau obdachlos zu machen; es sei schwer gewesen, ein neues Lokal zu finden, auf Schritt und Tritt sei ihm die Polizei gefolgt: „Wenn ein Vermiether sich einmal geneigt zeigte, die leerstehende Wohnung zu vermiethen, so nahm er seine Zusage nach nochmaliger Anfrage zurück." Endlich gelang es ihm doch einen Miethskontrakt abzuschließen. Auf persönliche Vorstellung zeigte sich auch der Bürgermeister geneigt, der Drangsalirung zu steuern. Dennoch nahm die alte Polizeitaktik ihren Fortgang. Zur Beobachtung des Hauses wurden zuerst drei Polizisten aufgestellt, dann aber wieder zurückgezogen. Dafür wurde aber auch der neue Hauswirth mit Strafmandaten heimgesucht, in jedem Monat ein bis zwei, ohne daß allerdings der Vermiether zur Kündigung des Gewerkschaftsbureaus bis jetzt geschritten ist. Vergeblich war es lange in Beuthen und Umgegend ein Versammlungslokal zu erhalten. Endlich gelang es, in Poremba bei Zaborze einen Saal zu miethen. Doch wurden die Versammlungen verboten, weil in dem mehrere Stunden entfernten Beuthen der Typhus herrschte. Als die Epidemie erloschen war, wurden zwei Versammlungen abgehalten; gleichzeitig aber kamen Strafmandate, weil Petroleum im Lokale gebrannt worden und die Ofenbleche nicht befestigt seien. Am 5. Dezember sollten wieder Versammlungen stattfinden; als aber Einberufer und Referent zum Lokal kamen, fanden sie die Thür erbrochen, mit einem anderen Schloß versehen und den Saal von fremden Personen besetzt, die ihnen die Thür wiesen; die anwesende Polizei erklärte, sie werde eventuell die Versammlung mit Gewalt hindern. Legien behauptet, daß sein Miethskontrakt bis zum 1. Februar 1898 gültig sei, trotzdem der Besitzer des Grundstückes, in dem der Saal sich befinde, gewechselt hat.

Legien schließt seine Schilderung, aus der wir einen referirenden Auszug gebracht haben, mit den Worten: „Und warum das Alles? Um die Arbeiter zu hindern, sich zu organisiren, zu einer besseren Lebenshaltung und zu einer höheren Kultur zu kommen . . . Solche Handlungen der Polizeibeamten sind geeignet, den letzten Rest von Glauben an ein gleiches gesetzliches Recht den Arbeitern zu nehmen . . . Die von den organisirten Arbeitern verfolgte Absicht, die geistige und materielle Lage der Arbeiter zu heben, werden solche kleinlichen Maßnahmen nicht zu hindern vermögen." Man wird abzuwarten haben, ob und was die Lokalbehörden auf diese Anklagen erwidern. Besteht in der That eine systematische Bekämpfung der Arbeiterberufsvereine als solcher, wie sie hier geschildert wird, so ist das der verkehrteste Weg, den die Polizei in der Absicht einer Abwehr gegen sozialdemokratische Bestrebungen einschlagen kann.

Reform der Oktrois in Frankreich. In der Umgestaltung seines vielfach veralteten Steuerwesens nach sozialpolitischen Gesichtspunkten geht Frankreich langsam vorwärts. Die von landwirthschaftlichen wie von Arbeiterkreisen lebhaft geforderte Beseitigung aller kommunalen Eingangsabgaben auf Nahrungsmittel wird auch in kleinen Schritten ausgeführt. Das am 3. Dezember von der Deputirtenkammer bewilligte, vom Senate und Regierung ebenfalls anerkannte Reformgesetz bezieht sich, als Uebergangsmaßregel gedacht, bloß auf die gesundheitlichen Getränke (Wein, Bier, Apfel- und Birnenwein, Mineralwasser). Es wird die gesammte Oktroilast der 1518 in Frage kommenden Kommunen von etwa 315 Millionen Frcs. um nicht mehr als 50 Millionen erleichtern. Davon kommen allein auf Paris mit einem Oktroiertrag von 150 Millionen Frcs. etwa 36 Millionen. Das genannte Gesetz unterdrückt die Schaffung neuer Oktrois auf die obigen Getränke wo solche nicht bestehen. Die Gemeinden mit derartigen Abgaben werden ermächtigt, sie abzuschaffen, und falls sie sich dazu nicht entschließen, verpflichtet, gewisse Maximalgrenzen in der Erhebung der Oktrois einzuhalten. Diese vom Gesetz vorgesehenen Maximaltaxen sind wesentlich niedriger als die bestehenden und in einer mit der Einwohnerzahl der Gemeinden steigenden Skala abgestuft, welche als Höchstsatz für Großstädte 4 Frcs. auf Wein, 5 Frcs. auf Bier, 1,50 Frcs. auf Apfelwein 2c. pro hl bestimmt. Der Einnahmeausfall kann ersetzt werden durch Erhöhung der Abgaben auf Alkohol, durch Erhebung municipaler (neben den staatlichen) Ausschanklizenzen für Spirituosen, Luxussteuern auf Flaschenwaaren, Billards, Vereine und Gesellschaften, Hunde, Pferde, Wagen und Motorwagen.

Kommunale Sozialpolitik.

Ablehnung sozialer Bodenpolitik in Breslau. In der Breslauer Stadtverordnetenversammlung, der seit einiger Zeit auch der bekannte Sozialpolitiker Professor Werner Sombart angehört, stand vor Kurzem ein Antrag des Magistrates zur Berathung, ein größeres, der Stadt gehöriges Areal im Süden von Breslau, die sog. Teichäcker, parzellenweise an Bauunternehmer zu verkaufen. Sombart bekämpfte diesen Antrag energisch, indem er auf die absolut und relativ außerordentlich ungünstigen Wohnungsverhältnisse in Breslau hinwies. Eines der Hauptmittel zu deren Verbesserung sei die Verbilligung der Bodenpreise und um diese herbeizuführen müsse die Gemeinde eine entsprechende Boden- und Wohnungspolitik treiben. Er beantragte dann Verweisung der Magistratsvorlage an eine besondere Kommission, die eventuell Vorschläge machen sollte, wie die Teichäcker zur Milderung der Wohnungsübelstände zu verwenden seien. Dieser sozialpolitisch einzig richtige Antrag fand bei der übergroßen Mehrheit der Stadtverordneten keine Gnade. Es hieß, die Stadt brauche das Geld aus dem Landverkaufe; auch sei es mit der Wohnungsnoth nicht so schlimm, andere Reformen seien dringender u. s. w. So wurde der Antrag Sombart abgelehnt und der Magistratsantrag angenommen.

Städtische Maßnahmen. Die Stadtverordneten Wiesbadens haben die Errichtung eines Volks-Kindergartens beschlossen. Die Kosten — einschließlich der Unterhaltung 150 000 bis 160 000 *M* — werden aus zwei Legaten bestritten. — Einen Stadtpark wird Bromberg in dem der Stadt angebotenen „Regierungsgarten" erhalten. — Zur Erinnerung an die Jahrhundertfeier Kaiser Wilhelms I. wurde von der Gemeindevertretung in Altenessen die Anlegung eines Volksgartens beschlossen. Die Anlage ist nahezu fertig und wird ehestens dem Besuche freigegeben. Der Grunderwerb des etwa 20 Morgen großen Terrains hat etwas über 60 000 *M*, die Anlage und Bepflanzung einschließlich der Befestigung eines großen Kinderspielplatzes rund 30 000 *M* gekostet. — Der Magistrat von Charlottenburg beabsichtigt zum 1. April 1898 einen Arbeitsnachweis für ungelernte Arbeiter einzurichten, der dem Gewerbegericht unterstellt werden soll. — Die gesammte Müllabfuhr Charlottenburgs ist der Gesellschaft „Prompt" übergeben, die das Wechselsacksystem eingeführt hat. Mitbestimmend dazu ist die angekündigte Verfügung der Potsdamer Regierung gewesen, wonach in einem Umkreise von 6 Meilen um Berlin das Müll nicht mehr abgeladen werden darf. Die staubdichten Säcke, je 300 Liter fassend, sollen vom März 1898 ab auf der Spree verfrachtet und nach Havelberg und Fredersdorf bei Landsberg a. W. verschifft werden. — In Königsberg i. Pr. ist die Straßenreinigung von der Stadt übernommen worden. Die Kosten werden zur Hälfte von den Hausbesitzern nach dem Verhältniß des Gebäudesteuer-Nutzungswerthes erhoben. — Die Gas-Automatenfrage ist für Berlin in ein weiteres Stadium getreten. Die zum Studium dieser Frage nach Belgien, England und Frankreich entsendete Kommission der Deputation der städtischen Gaswerke kommt in ihrem Bericht zu dem Ergebniß, für Berlin die probeweise Einführung der Gas-Automaten zu empfehlen, unter der Voraussetzung, daß dem Konsumenten die vollständige Gasleitung, der Gasmesser sowie die Koch- und Beleuchtungsapparate unentgeltlich gestellt werden. Die fernere Voraussetzung des Gas-Automaten ist ein einheitlicher Gaspreis. — Eine Ermäßigung der Gaspreise hat Mitte Dezember Halle a. S. beschlossen. — Neue elektrische Anlagen sind vielerorts geplant; so ist die Konzession für eine elektrische Zentrale am 15. Dezember in Crimmitschau zugleich mit der

für eine Wasserleitung ertheilt; am gleichen Tage genehmigten die Thorner Stadtverordneten den Vertrag zur Errichtung einer elektrischen Anlage. In Stuttgart wurde die Erweiterung der Elektricitätswerke durch Genehmigung eines Nachvertrags mit der unternehmenden Gesellschaft um die gleiche Zeit zugestanden. — In eigenen Betrieb will eine elektrische Centralstation, die noch 1898 fertiggestellt werden soll, die österreichische Stadt Olmütz übernehmen. — In Kassel wird für eine neue elektrische Straßenbahn agitirt. — Als Konkurrent des Gaslichtes tritt in den Elbortschaften bei Dresden, Cotta, Briesnitz, Kemnitz u. s. w., das Acetylenlicht auf. Da die Errichtung eines Elektricitätswerkes noch in weiter Ferne steht, so setzen jene Gemeinden einen Ausschuß zur Vorberathung der Errichtung eines Acetylen-Gaswerkes nieder. — In Schwarzenberg haben Rath und Stadtverordnete beschlossen, Bauunternehmern und sonstigen Bauenden für Hausneubauten Vorschüsse bis zu 7/8 der Brandkasse gegen 3¾ % Zinsen aus der Sparkasse zu geben. Man hofft damit, der Wohnungsnoth zu steuern.

Soziale Zustände.

Bevölkerungsbewegung in Deutschland 1896. Noch in keinem der Vorjahre hat sich die Bevölkerung so stark vermehrt als im letzten. Die Zahl der Geburten (einschließlich 64 998 Todtgeburten) betrug 1 979 747 gegen 1 941 644 im Jahre 1895, 1 904 297 im Jahre 1894 und 1 882 676 im Durchschnitt der Jahre 1887 bis 1896. Auf 1000 Köpfe der Bevölkerung kamen $37_{,51}$ Geburten gegen $37_{,61}$ im Durchschnitt des letzten Jahrzehnts. In den siebziger Jahren stieg der Satz der Geburten bis über 42 und sank dann bis 1892 auf $36_{,6}$. Seitdem steigt er wieder langsam: 1894 betrug er $37_{,1}$ und 1895 $37_{,4}$. Viel rascher aber sinkt die Zahl der Sterbefälle; sie betrug (einschließlich der Todtgeburten) 1896 1 163 964 gegen 1 215 854 im Jahre 1895, 1 207 423 im Jahre 1894 und 1 230 701 im Durchschnitt der Jahre 1887 bis 1896. Auf 1000 Köpfe der Bevölkerung entfallen $22_{,07}$ Sterbefälle gegen $24_{,59}$ im Durchschnitt der letzten 10 Jahre. Das Jahr 1896 war in der Sterblichkeit das günstigste, das wir in Deutschland je gehabt haben. Man muß bis 1869 zurückgehen, um eine absolut niedrigere Zahl von Sterbefällen zu finden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die Bevölkerung Deutschlands sich seitdem um mehr als 12 Millionen vermehrt hat. Auf 1000 Personen kamen in den 70er Jahren durchschnittlich $28_{,8}$ Gestorbene, in den 80er Jahren $26_{,5}$, und in den 90er Jahren sinkt der Satz mehrfach auf 21 und 23 und erreicht jetzt mit $22_{,07}$ sein Minimum. Der Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle betrug im Jahre 1896 815 783 gegen 725 790 im Jahre 1895, 696 874 im Jahre 1894 und 651 875 im Durchschnitt der Jahre 1887 bis 1896. Auf 1000 Personen kam eine natürliche Bevölkerungsvermehrung von $15_{,17}$ gegen $13_{,02}$ im Durchschnitt der letzten 10 Jahre. Es ist anzunehmen, daß diese Tendenz zunächst anhält, da auch die Zahl der Eheschließungen sich vermehrt hat. Im Jahr 1896 belief sie sich auf 432 107 gegen 414 218 im Jahre 1895, 408 066 im Jahre 1894 und 398 581 im Durchschnitt des Jahrzehnts von 1887 bis 1896. Auf 1000 Personen der Bevölkerung kommen $8_{,19}$ Eheschließungen gegen $7_{,96}$ im Durchschnitt der letzten 10 Jahre. Die Eheschließungen waren seit Mitte der 70er Jahre nicht so zahlreich im Vergleich zur Bevölkerung als im letztverflossenen Jahre. — Starke Vermehrung der Eheschließungen, mäßige Zunahme der Geburten, erhebliches Sinken der Sterblichkeit sind Anzeichen für eine Besserung der sozialen und wirthschaftlichen Verhältnisse eines Volkes.

Jugendliche Fabrikarbeiter und Fabrikarbeiterinnen im Jahre 1896. Wie aus einer in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches veröffentlichten, auf den Mittheilungen der Gewerbeaufsichtsbeamten beruhenden Uebersicht hervorgeht, hat die Verwendung jugendlicher Fabrikarbeiter und Fabrikarbeiterinnen im Jahre 1896 gegen früher ganz erheblich zugenommen. Sowohl die Zahl der Fabriken, die diese Arbeiterkategorien beschäftigen, hat sich vermehrt, (jugendliche Arbeiter waren eingestellt in 40 339 gegen 37 616 und Arbeiterinnen in 32 823 gegen 30 222 Betrieben im Vorjahre), als auch insbesondere die Zahl der Arbeiter. Leider trifft das auch auf die Kinder unter 14 Jahren zu, deren Verwendung in Fabriken überhaupt nur da zulässig ist, wo die Schulpflicht vor dem 14. Lebensjahre endigt. 3313 Knaben und 1969 Mädchen unter 14 Jahren, rund 1000 mehr als 1895, waren in Fabriken beschäftigt, zumeist in der Industrie der Steine und Erden, der Metallverarbeitung, der Nahrungs- und Genußmittel und namentlich in der Textilindustrie. Junge Leute von 14—16 Jahren waren beschäftigt 159 214 männliche und 80 334 weibliche; bei den ersteren fast 16000, bei den letzteren rund 6400 mehr als 1895. Noch größer ist die Zunahme der beschäftigten erwachsenen Arbeiterinnen, die von 664 116 auf 699 570 gestiegen ist. Textilindustrie, Nahrungs- und Genußmittel, Bekleidung und Reinigung, dann Papier und Leder, Steine und Erden, Metallverarbeitung, polygraphische Gewerbe, Holz- und Schnitzstoffe sind die Gruppen, die vorwiegend viele weibliche Arbeiter verwenden. Der Zuwachs von 35 463 erwachsenen Arbeiterinnen vertheilt sich mit 9963 auf solche zwischen 16 und 21 Jahren und mit 25 500 auf solche über 21 Jahre. Im Ganzen betrug die Zunahme der in Fabriken beschäftigten geschützten Arbeiter aller Kategorien (Kinder, junge Leute, erwachsene weibliche) 59 574, davon waren 17 447 männlichen und 42 127 weiblichen Geschlechts. Die Gesammtzahl dagegen war im Jahre 1896: 944 439, davon 781 882 weibliche Arbeiter — Zahlen, die beredt genug für die Nothwendigkeit des Arbeiterschutzes sprechen!

Handwerksverhältnisse und Mietspreise in Berlin. Es ist eine alte Klage der Handwerker in größeren Städten, daß sie namentlich durch die hohen Mietspreise für Werkstatt und Laden stark belastet werden. Es sei gestattet, zu diesem Punkte einige recht interessante Mittheilungen aus der trefflichen Arbeit von Dr. Paul Voigt über das Berliner Tischlergewerbe, in den Handwerkeruntersuchungen des Vereins für Sozialpolitik, zu zitiren. Die theuren Miethpreise erlauben dem kleinen Meister nicht, sich ein eigenes größeres Holzlager anzulegen und bilden so eine der Ursachen, wegen deren er den so vortheilhaften direkten Bezug des Holzes nicht benutzen kann. Auch zwingen ihn die hohen Miethpreise oft zur Benutzung sehr schlechter Werkstätten:

> Hier wird eine alte Remise, dort ein finstererer Keller zur Tischlerwerkstatt eingerichtet. Auch miethen sich wohl einige kleine Meister der verwandten Zweige der Tischlerei, Drechslerei u. s. w. zusammen eine Werkstatt, wo jeder sein Geschäft auf eigene Rechnung betreibt, theilweise aber ein Zusammenarbeiten wie in der Möbelfabrik erzielt wird. Außerdem giebt es vereinzelt Leute, die eine größere Werkstatt nicht auf einmal, sondern an verschiedene Meister in der Weise vermiethen, daß jeder nur den Platz für eine oder zwei Hobelbänke pachtet, wo er allein oder mit einem Gehilfen thätig ist. Endlich wird auch einfach in den Wohnräumen, in der Küche oder auf dem Korridor gearbeitet; das ist besonders bei den ganz kleinen Meistern der Fall, die daher den bezeichnenden Namen „Küchenmeister" führen. Die Werkstattmiethe wird nach Quadratmetern berechnet: der Preis für den Quadratmeter schwankt zwischen 7—10 *M.* pro Jahr. Da ein Arbeiter durchschnittlich etwa 12 Quadratmeter Bodenfläche braucht, so wird ein Meister mit 4 Gesellen für seine Werkstatt mit einem kleinen Bodenraum meist 7—800 *M.* bezahlen müssen. Dazu kommt dann noch die Wohnung, die selbst, wenn er sich mit zwei Stuben und Küche begnügt, unter 3—400 *M.* kaum zu beschaffen sein dürfte. Will er aber genügend große Lagerräume für Holz und fertige Möbel haben, so wird er im Innern der Stadt kaum unter 2000 *M.* Miethe wegkommen.

Endlich heißt es noch über die Ladenmiethen: „Es ist sehr schwer über die Ladenmiethen brauchbare Angaben zu liefern, weil die Preise nach den Stadttheilen ungemein differiren. Man kann aber annehmen, daß im Preise eines jeden Möbels, das man einem Magazin entnimmt, 10—15% und mehr für Ladenmiethe enthalten sind. Ein Magazin mit 100 000 Mark Umsatz im Jahr hat gewöhnlich mindestens 10 000 Mark für Ladenmiethe aufzubringen. Deshalb hat auch der weitaus größte Theil der Berliner Tischlermeister keinen eigenen Verkaufsladen."

Kindersterblichkeit unter der Arbeiterschaft einer Flachsspinnerei in Gent. Die belgische Regierung hat eine Erhebung veranstaltet über die Sterblichkeit der Kinder von Arbeiterinnen in einer der größten Flachsspinnereien von Gent. Von 293 Arbeiterinnen, die befragt wurden, waren 106 im Alter von 17—20 Jahren, 154 im Alter von 20—30 Jahren, 30—40 Jahre zählten 25 Arbeiterinnen, mehr als 40 nur 8. 184 (40 Prozent) von ihnen hatten insgesammt 368 Kinder geboren. Gestorben waren davon 228, d. i. 62 Prozent, am Leben geblieben 140. Von den Gestorbenen hatten 172 nur ein Alter bis zu 6 Monaten erreicht, ein einziges hatte das 5. Lebensjahr überschritten. 110 eheliche und 30 uneheliche Kinder waren zur Zeit der Erhebung noch am Leben, von den Gestorbenen waren 138 ehelich und 90 außer der Ehe geboren. Von je drei Kindern, die von den Flachsspinnerinnen dieser Genter Fabrik geboren werden, bleibt also im Durchschnitt nur eins am Leben. Die Zahlen sind zu gering, um allgemein giltige Schlüsse zu gestatten: es ist daher wünschenswerth, daß weitere Ermittelungen vorgenommen werden, damit klargestellt wird, ob es sich hier um einen Ausnahmefall handelt oder ob dies Verhältniß die traurige Regel darstellt.

Arbeiterbewegung.

Kellner-Gewerkverein. Die Ortsvereine der deutschen Kellner und verwandten Berufsgenossen (Hirsch-Duncker) beschlossen auf ihrer Generalversammlung am 15. und 16. Dezember die Gründung eines Gewerkvereins, der seinen Mitgliedern Rechtsschutz und Reiseunterstützung, Stellenvermittelung gewährt und eine Krankenunterstützungskasse einrichtet. Nach einem Referat des Dr. M. Hirsch: „Welche Wege sind einzuschlagen, um eine Besserung der Arbeitsvermittelung herbeizuführen" wurde eine Resolution gefaßt, die in den Mißbräuchen des Kommissionärwesens einen Krebsschaden im Gastwirthsgewerbe erkennt; die allein wirksame Abhülfe gegen eine wucherische Ausbeutung der Kellner bestehe in der freien nationalen Berufsorganisation des Gewerkvereins, der seinen Mitgliedern die Stellenvermittelung über ganz Deutschland unentgeltlich gewährt, womöglich in Verbindung mit den Gastwirthsvereinen, und zugleich auch durch den Verband der deutschen Gewerkvereine auf die Gesetzgebung einzuwirken strebt. — Bekanntlich hat der „Kongreß deutscher Gastwirthsgehülfen", der Ende Oktober in Berlin getagt hat, beschlossen, durch die sozialdemokratische Fraktion im Reichstag die Regelung der Arbeitszeit im Gastwirthsgewerbe wieder in Anregung zu bringen. Der Antrag Heyl und Genossen sieht eine Maximalruhezeit nur für Kellnerinnen vor. Die 1893 von der Kommission für Arbeiterstatistik begonnene Enquête über die Verhältnisse der Gehülfen und Lehrlinge im Gastwirthsgewerbe ist noch nicht zu Ende geführt, soll aber auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung stehen. (Vgl. Soziale Praxis Jahrg. VII Sp. 120ff. und 146/147.)

Gewerkschaften und Gewerkvereine. Herr Reichstagsabg. C. Legien schreibt uns, daß er das in Nr. 7 der „Sozialen Praxis" von ihm angeführte, von Dr. M. Hirsch in Nr. 10 angezweifelte Cirkular des Centralrathes und Verbandsanwaltes der deutschen Gewerkvereine vom 23. April 1871 dem bekannten Buche von Dr. Rudolf Meyer „Der Emanzipationskampf des 4. Standes" entnommen habe, wo es im Wortlaute mitgetheilt sei.

Verband der Evangelischen Arbeitervereine Deutschlands. Aus einem Vortrage des Pfarrer Lic. Weber-Gladbach, des Generalsekretärs des Gesammtverbandes, entnehmen wir, daß in Ostpreußen 4, in Westpreußen 0, in Posen 1, in Schlesien 8, in Pommern 6, in Brandenburg 9 und in der Provinz Sachsen 17 Evangelische Arbeitervereine bestehen. Diese Zahlen sind ja allerdings noch recht geringfügig, wenn man bedenkt, daß die Rheinpfalz 23, Baden 17, Württemberg 18 und der Mittelrheinische Verband (Großherzogthum Hessen und Nassau) 14 Vereine hat; Westfalen hat sogar 94, das Rheinland 72. In ganz Preußen existiren aber doch 211 Evangelische Arbeitervereine mit rund 50000 Mitgliedern. Ueber zwei Drittel davon gehören dem eigentlichen Arbeiterstande, nicht ganz ein Drittel dem Handwerkerstande und anderen Berufen an. — Am 9. und 10. Januar nächsten Jahres wird in Witten ein Evangelisch-sozialer Kursus von dem Verbande abgehalten.

Der Streit im englischen Maschinenbau-Gewerbe. Die am Schlusse des Aufsatzes von L. Brentano in der vorigen Nummer dieses Blattes ausgesprochene Befürchtung, daß trotz des Sieges des Gewerkvereinsprinzips in den Verhandlungen zwischen den Delegirten der Arbeitgeber und der Arbeiter im Maschinenbau-Gewerbe die einzelnen Friedensbedingungen wenig günstige Aussichten für einen Abschluß des Kampfes böten, wird sich leider bewahrheiten. Die Konferenz schloß am 17. Dezember mit der Erklärung der Arbeitervertreter, daß sie die Bedingungen abermals einer allgemeinen Abstimmung unterwerfen müßten. Die beiden Fragen, die gestellt wurden, sind: 1. Sind Sie für oder gegen die Vorschläge der Arbeitgeber über den Betrieb der Fabriken? 2. Sind Sie für oder gegen eine 51stündige Arbeitswoche als Abkommen? Der Termin für die Antworten war auf den 27. Dezember festgesetzt. Bei Schluß der Redaktion des Blattes ist das ziffernmäßige Ergebniß noch nicht genau bekannt, doch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Vorschläge der Unternehmer abermals mit enormer Mehrheit verworfen werden. Die Unterstützungen fließen noch reichlich, und in den nächsten Tagen soll in London eine große Versammlung von Trades Unions berathen, wie sie in Vertheidigung des gesammten Gewerkvereinswesens am wirksamsten den Gewerkverein der Maschinenbauer in seinem Widerstande unterstützen können. Die Unternehmer erklären dagegen, daß sie keinen Schritt weiter entgegenkommen und namentlich in der Frage der Arbeitszeit kein Zugeständniß machen werden. Ihre Antwort auf die Abstimmung der Arbeiter wird eine weitere umfassende Aussperrung sein. So ist ein Ende des Streites nicht abzusehen, wenn nicht eine unverhoffte Wendung eintritt.

Ungarischer Feldarbeiterkongreß. In Budapest fand in den Weihnachtstagen der in der vorigen Nummer der „Soz. Pr." angekündigte Kongreß der ungarischen Feldarbeiter wirklich statt; es gelangten verschiedene Resolutionen zur Annahme, unter anderem ein Antrag, daß die Arbeitsdauer vorläufig auf zwölf Stunden festgesetzt werde, ferner solche, welche die Abschaffung der Durchschnittsarbeit, Bezahlung der Ueberstunden und Baarbezahlung jeder Arbeit betreffen. Nähere Nachrichten liegen uns zur Zeit noch nicht vor.

Ueberproduktion und Lohnherabsetzung in der amerikanischen Baumwollen-Industrie. Nach Zeitungsnachrichten beabsichtigen die nordamerikanischen Fabrikanten von Baumwollwaaren, den Lohn ihrer Arbeiter um 10% zu erniedrigen. Darauf wollen 30000 Arbeiter mit einer Arbeitseinstellung antworten. Die „Newyorker Staatszeitung" aber meint, das sei gerade was die Fabrikanten wünschen:

„Sie leiden wieder einmal unter dem in den Vereinigten Staaten und besonders in der Baumwollenbranche chronischen Uebel der Ueberproduktion. Sie haben riesige Vorräthe und können sie nicht absetzen, nicht einmal zu Preisen, welche die Kosten nicht decken. Wahrscheinlich würden sie am liebsten ihre Fabriken schließen, was man ihnen unter den Umständen gar nicht verdenken kann. Ob es ehrlich und richtig gehandelt ist, die Arbeiter zu dem entscheidenden Schritt zu drängen, ist eine Frage, die hier nicht erörtert werden soll. Gegenwärtig handelt es sich nur um die Thatsache, daß vier Monate nach Annahme eines Tarifs, der dem Lande ungeahnte Prosperität und den Arbeitern Beschäftigung in Hülle und Fülle bringen sollte, eine ganze Industrie gezwungen ist, aus Mangel an Absatz für ihre Fabrikate den Betrieb einzustellen."

In England hat die ebenfalls in Folge der Ueberproduktion drohende Krise in der Baumwollen-Industrie einstweilen nicht zu einer Lohnherabsetzung und einem Arbeitskampf geführt. In Deutschland sucht man zum Theil durch Verminderung der Arbeitszeit Hülfe zu schaffen; Textilarbeiter-Verbände in Bayern und in der Rheinprovinz haben an den Reichstag Petitionen auf Einführung eines Maximalarbeitstages gerichtet. Auf die Umwälzung in der Technik der Spinn-Industrie haben wir erst kürzlich hingewiesen (Soziale Praxis Jahrg. VII Sp. 250).

Arbeiterschutz.

Uebermäßige Arbeitszeit in Konsumvereinen. Abermals sind es sozialdemokratische Blätter, die ihre Stimme laut erheben gegen die Ausbeutung von Angestellten in Arbeiterunternehmungen. So schreibt die „Vogtländische Volkszeitung", daß die Gehülfen in offenen Ladengeschäften und die große Zahl der Arbeiter, die mit Anfertigung von Festgeschenken beschäftigt sind, zur Weihnachtszeit oft Arbeitszeiten von 15, 16 und 17 Stunden haben:

„Doch wollen wir nicht mit Pharisäerblicken auf die geborenen Ausbeuter, die Kapitalisten, sehen, auch viele Arbeiter-Unternehmungen, wie Konsumvereine, machen darin keine Ausnahme. In der weiteren Umgebung giebt es Vereine, deren Angestellte, besonders die Verkäuferinnen und Markthelfer, Wochen vor dem Feste von früh 6 Uhr bis Abends 9 bis 10 Uhr oder noch länger beschäftigt werden, ohne besondere Entschädigung für die Ueberstunden zu erhalten. Brandmarken wir derartige Handlungsweisen bei den Kapitalisten, warum sollen wir hier die Augen zudrücken?"

Und das in Zwickau erscheinende „Sächsische Volksblatt" stimmt diesen Ausführungen vollständig zu und erklärt, es halte angesichts der offenliegenden Mißstände für seine Aufgabe, „rückhaltlos gegen die stark an Ausbeutung grenzenden Arbeitsverhältnisse vom Leder zu ziehen. Die Konsumvereine, deren Regime Arbeiter und Vertheidiger der Arbeitersache in Händen haben, sollten sich nicht diskreditiren." Auch das Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkvereine hat diese Mißstände schon wiederholt gerügt.

Arbeiterschutz in der Thierhaar-Industrie. Während der im Reichsamt des Innern ausgearbeitete Entwurf von Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien, über den wir in Nr. 8 Sp. 281 der „Sozialen Praxis" berichtet haben, bei den Fabrikanten auf Bedenken und Ablehnung in einzelnen Punkten stößt, fordert die „Holzarbeiter-Zeitung" zu einer Agitation der Arbeiter für die Bestimmungen auf; es heißt in Nr. 51 dieses Organs des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes unter Anderem:

Bürsten- und Pinselarbeiter! Eurem Wunsche nach gesetzlichen Maßnahmen zum Schutze Eures Lebens und Eurer Gesundheit soll nun

Rechnung getragen werden. Nun zeigt aber auch, daß Ihr die Regierung unterstützen wollt, und protestirt dagegen, daß die Fabrikanten die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen, als nicht in Eurem Interesse liegend, bekämpfen, und der Regierung weiß machen, daß Euch mit Schutzbestimmungen, die einige Unbequemlichkeiten mit sich bringen, nicht gedient sei.

Das Blatt räth weiter zu Versammlungen, um den Entwurf zu besprechen und Resolutionen dafür an Regierung und Reichstag zu senden. Die „Milzbrand-Kommission“ der Arbeiter in Nürnberg wird die Agitation in die Hand nehmen.

Gesetzliche Regelung der Arbeitszeit für das Zugpersonal der französischen Eisenbahnen. Der von der Regierung eingebrachte Gesetzentwurf zur Regelung der Arbeitszeit der Lokomotivführer und Heizer (siehe Soziale Praxis Nr. 11 d. J.) wurde von der Arbeitskommission der Deputirtenkammer zurückgewiesen. Dagegen kam der von der Kommission selbst ausgearbeitete Entwurf schon zur Verhandlung im Plenum. Die Regierungsvorlage hatte eine mittlere zehnstündige Arbeitszeit auf je 24 Stunden festgesetzt, das Projekt der Kommission führt hierfür ein Maximum von 10 Stunden ein. Gleichzeitig zur Berathung standen zwei Gegenprojekte, deren prinzipielle Gesichtspunkte in die von der Kammer formulirte Gesetzesfassung aufgenommen wurden. Danach erstreckt sich der Schutz des Gesetzes auf das gesammte Zugpersonal, nicht nur auf Lokomotivführer und Heizer. Für diese letztere wird als Arbeitszeit gerechnet die Zeit vom Ein- bis zum Austritt aus dem Depot, für die übrigen Zugbediensteten vom Betreten bis zum Verlassen des Bahnhofs. Alle zehn Tage genießen sie einen Urlaub von 24 Stunden, alle Jahre einen solchen von 15 Tagen; sie haben das Recht auf Pension im Falle ihrer Verabschiedung aus Gründen ihrer Gesundheit oder des Alters. — Zu bemerken ist, daß dieses von der Deputirtenkammer wider den Willen der Regierung beschlossene Gesetz noch der Zustimmung des Senats bedarf, der im Allgemeinen die Ansichten des Kabinets theilt. — Die Zahl der im Interesse der öffentlichen Sicherheit die Arbeitsverhältnisse der Eisenbahnbediensteten kontrolirenden Beamten betrug bisher neun. Während der Budgetberathung in der Deputirtenkammer wurden von einzelnen Abgeordneten auf schwere Ueberlastungen des Personals aufmerksam gemacht, die sich unter dieser mangelhaften Aufsicht in vielen Stationen eingebürgert hatten. Der Minister der öffentlichen Arbeiten stimmte daraufhin ebenfalls der von der Kammer beschlossenen Vermehrung der Arbeitskontroleure auf die doppelte Höhe des bisherigen Bestandes zu.

Arbeiterversicherung.

Ergebnisse der deutschen Unfallversicherung 1896.

Dem Reichstag ist die übliche Nachweisung des Reichs-Versicherungsamtes über die Ergebnisse der Unfallversicherung für das letzte Rechnungsjahr (1896) vorgelegt worden. Danach sind 1896 bei 112 Berufsgenossenschaften 16 923 751 Personen versichert gewesen, die in 5 087 829 Betrieben beschäftigt waren. Diese Zahlen würden gegen das Vorjahr, wo 17 698 633 Personen in 5 218 709 Betrieben versichert waren, einen Rückgang des Umfanges der Versicherung bedeuten, wenn nicht in Betracht käme, daß in diesen Zahlen, wie früher so auch jetzt, auch die Personen stecken, die zugleich in gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigt und versichert sind, deren Anzahl nur auf Schätzung beruht. Da bei der letzten Berufsstatistik allein 1 312 001 Erwerbsthätige ermittelt sind, welche neben ihrem Hauptberuf in der Industrie einen Nebenerwerb in der Landwirthschaft hatten, und 347 993 Fälle, in denen hauptberuflich in der Landwirthschaft Erwerbsthätige nebenher in der Industrie arbeiteten, so dürften etwa 1½ Millionen Versicherter doppelt erscheinen. Dazu kommen noch neben den bei den 13 Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften u. s. w. Versicherten, deren Zahl nicht feststeht, alle versicherten landwirthschaftlichen Unternehmer, welche bei ihrer umfassenden landesgesetzlichen und statutarischen Versicherung nicht weit hinter der Zahl der von den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften umspannten landwirthschaftlichen Betriebe von 4 615 057 zurückbleiben werden. Die fiskalischen Betriebe (401*) „Ausführungsbehörden“) versichern — ohne Vermittelung von Berufsgenossenschaften — 681 439 Personen gegen 690 835 in 1895 mit einem Gesammtaufwande von 5 064 017,86 *M.* gegen 4 541 741,41 *M.* im Vorjahre.

*) Es sind 145 staatliche Ausführungsbehörden und 256 auf Grund des §. 4, 3 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes als leistungsfähig erklärte Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden.

Bei den Berufsgenossenschaften haben sich seit dem Vorjahr die Entschädigungsbeträge von 44 923 019,88 *M.* auf 51 326 782,16 *M.* erhöht, die laufenden Verwaltungskosten von 6 735 320,80 auf 7 014 944,07 *M.* (nach Abzug der Pauschbeträge für die Versicherungsanstalten im Betrage von 112 946,67 *M.*) und die Kosten der Unfalluntersuchung, der Schiedsgerichte und Unfallverhütung von 3 160 522 *M.* auf 3 686 974,76 *M.* Die laufenden Ausgaben haben sich also um etwa 7 Millionen erhöht, die thatsächlichen Einnahmen dagegen nur um 4¾ Millionen Mark, nämlich von 76 539 210,27 *M.* auf 81 241 351,47 *M.* Die Einlage in den Reservefonds hat sich von 7 873 939,81 auf 4 931 964,74 *M.* vermindert. Der Gesammtbetrag des Reservefonds belief sich am Schluß des Jahres auf 133 863 781 *M.* gegen 121 994 607 *M.* im Vorjahre, er übersteigt also weit das Doppelte des derzeitigen Jahresbedarfs.

Zur Erleichterung der Vergleichbarkeit mit den Vorjahren sind Uebersichten über Zahl und Folgen der Verletzungen sowie über Gesammtausgabe, Entschädigungsbeträge und laufende Verwaltungskosten in zeitlicher Ordnung beigegeben. Die Zahl der Versicherten bei den Versicherungsanstalten der Baugewerks- und Tiefbau-Berufsgenossenschaften steht nicht fest; im Uebrigen wurden erstmalig Entschädigungen festgestellt für versicherte Personen:

in Versicherungsverbänden	Jahr	überhaupt	davon todt	dauernd erwerbsunfähig		vorübergehend erwerbsunfähig
				völlig	theilweise	
sämmtliche	1886/95	431 490	51 761	23 818	236 470	119 441
	‰	3,17	0,38	0,17	1,74	0,88
	1896	85 272	6 989	1 524	44 373	32 386
	‰	4,84	0,39	0,09	2,53	1,84
Gewerbl. Berufsgenossenschaften	1886/95	247 849	32 887	16 550	145 680	52 732
	‰	5,24	0,70	0,35	3,06	1,11
	1896	38 588	4 040	595	20 251	13 652
	‰	6,72	0,71	0,10	3,53	2,38
Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	1886/95	160 029	14 394	4 071	79 745	61 819
	‰	1,92	0,17	0,06	0,96	0,74
	1896	42 931	2 363	623	22 222	17 726
	‰	3,04	0,31	0,02	1,09	1,58

Dieser günstigeren Stellung der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften hinsichtlich der Unfallgefahr entspricht ihr geringer Aufwand für Verwaltungskosten und für den einzelnen Entschädigungsberechtigten. Während nämlich die gewerblichen Berufsgenossenschaften 1886/95 auf 181 685 727,11 *M.* (209,28 *M.* pro Verletzten) 38 045 530,21 *M.* laufender Verwaltungskosten hatten, das ist 0,80 *M.* für den Versicherten, 10 *M.* für den Betrieb und 25,15 *M.* für den gemeldeten Unfall, zahlten die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften im gleichen Zeitraum auf 36 810 339,11 *M.* (91,80 *M.* pro Verletzten) 8 629 446,26 *M.* laufender Verwaltungskosten, d. i. 0,10 *M.* für jeden Versicherten, 0,24 *M.* für den Betrieb und 24,13 *M.* für den gemeldeten Unfall. In ein Verhältniß zu den anrechnungsfähigen (nicht den wirklich gezahlten) Löhnen sind die Verwaltungskosten bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften gebracht. An laufenden Verwaltungskosten entfallen danach auf

	1 Versicherten	1000 *M.* Lohn	1 Betrieb	1 gemeldeten Unfall
	M.	*M.*	*M.*	*M.*
1896 . . .	0,86	1,30	11,45	21,33
1895 . . .	0,91	1,38	11,34	24,08
1888 . . .	0,74	1,22	9,17	26,55

Diese Kosten sind in den einzelnen Genossenschaften recht verschieden; ihre Höhe hängt nicht bloß von der Zahl der versicherten Personen, sondern auch von der der Betriebe, der Unfallgefährlichkeit, der räumlichen Ausdehnung der Berufsgenossenschaft, der Art ihrer Organisation und Verwaltung u. A. ab. So erwächst denjenigen Baugewerks- und Tiefbau-Berufsgenossenschaften, die die Versicherung der selbstversicherten Gewerbetreibenden mit übernommen haben, ein höherer Verwaltungsaufwand als denen, wo die Versicherung der Selbstversicherer durch die Versicherungsanstalt stattfindet. — Die Zahl sämmtlicher angemeldeten Unfälle beträgt bei den

	1896	1895
I. Berufsgenossenschaften . .	324 418	285 617
II. Ausführungsbehörden . .	24 970	22 216
III. Versicherungsanstalten . . .	2 401	2 306
zusammen	351 789	310 139

Entschädigungsberechtigt waren von den Hinterlassenen getödteter Versicherter

1896 . . .	4505 Wittwen	9191 Kinder	254 Ascendenten
1895 . . .	4185 "	8866 "	249 "

Von den 51 326 782,16 M. Entschädigungsbeträgen der Berufsgenossenschaften entfallen auf: das Heilverfahren 1 309 615,10 M., Renten an Verletzte 36 434 113,60 M., Beerdigungskosten 322 132,53 M., Renten an Wittwen Getödteter 3 846 944,60 M., Abfindungen an wiederverheirathete Wittwen 372 161,60 M., Renten an Kinder Getödteter 5 365 208,84 M., Renten an Ascendenten Getödteter 253 838,26 M. Bei Unterbringung des Verletzten ins Krankenhaus wurden gezahlt Renten: an die Ehefrauen 251 076,25 M., Kinder 373 514,01 M., Ascendenten 9524,53 M. und Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser in Höhe von 2 633 759,99 M. Die Abfindungen an Ausländer schlagen mit 154 893,12 M. zu Buche. Die Schiedsgerichte verursachten an Kosten 835 928,57 M., die Ueberwachung der (gewerblichen) Betriebe 485 801,79 M.; 473 536,94 M. Prämien vertheilen sich auf die Rettung Verunglückter, die Abwendung von Unglücksfällen und die Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Unfall.

Bei der Unfallversicherung werden die Beiträge nach Art. 10 des Gesetzes allein von den Arbeitgebern aufgebracht. Den Arbeitern und ihren Angehörigen kommen die Entschädigungen direkt zu Gute. An solchen Entschädigungen wurden in den ersten elf Jahren berufsgenossenschaftlichen Wirkens rund 300 Millionen Mark gezahlt. Die Gesammtausgabe für die Unfallversicherung, in welche außerdem die Verwaltungs- und Schiedsgerichtskosten, Reservefonds u. s. w. einbegriffen sind, ist natürlich beträchtlich höher. Sie beläuft sich auf 492 Millionen Mark. Die Arbeitgeber Deutschlands haben also bisher bereits nahezu eine halbe Milliarde für die Unfallversicherung ihrer Arbeiter hergegeben.

Arbeiter-Unfallversicherung in Dänemark. Der Reichstag hat nunmehr in beiden Häusern der Regierungsvorlage, betreffend die Unfallversicherung der Lohnarbeiter, zugestimmt. Das jetzt zur Durchführung gelangende Gesetz umfaßt die Arbeiter unter 2100 Kronen Einkommen (1 Krone = 1,12 M.). Ausgeschlossen sind ferner die eigentlichen Landarbeiter. Die Arbeiter erhalten nach der mit der 13. Woche ablaufenden Krankenunterstützung bis zur Erklärung der dauernden Invalidität ein Tagegeld, das 3/5 des Tagelohns, aber nicht über 2 Kronen und nicht unter 1 Krone beträgt. Tritt nur theilweise Arbeitsunfähigkeit ein, so vermindert sich demgemäß das Tagegeld. Bei dauernder Invalidität erhält der Beschädigte eine Geldsumme, die nach seinem Arbeitslohn bestimmt wird, bei vollständiger Arbeitslosigkeit den sechsfachen Arbeitslohn eines Jahres, jedoch nicht unter 1800 und nicht über 4800 Kronen. Im Falle des Todes werden 50 Kronen Sterbegeld gezahlt, und außerdem erhalten die Nachkommen den vierfachen Jahreslohn, jedoch nicht unter 1200 und nicht über 3200 Kronen. Zur Entscheidung der Versicherungsfrage wird ein Versicherungsrath eingesetzt aus sieben Mitgliedern, von denen zwei Arbeiter, die von den Krankenkassen gewählt werden, und zwei Arbeitgeber sind; die drei übrigen Mitglieder werden von der Regierung ernannt.

Wohnungswesen.

Arbeiterwohnungen auf dem Lande.

Von den annähernd tausend Broschüren und Büchern, die vom Wohnungselend der ärmeren Bevölkerung handeln, beschäftigt sich kaum eine ernsthaft mit der ländlichen Wohnungsnoth, und hätten nicht die Untersuchungen des „Vereins für Sozialpolitik" über die Verhältnisse der Landarbeiter auch die Wohnungszustände bei dieser Arbeiterklasse beleuchtet, wären nicht jüngst einige überschrille Zeitungsstimmen mit diesem Grundthema in die Oeffentlichkeit gedrungen, so würde man thatsächlich allgemein in der modernen Wohnungsnoth nur ein fatales Ergebniß städtischer und industrieller Mißverhältnisse erblickt und auch fernerhin die Landarbeiter wegen ihrer gesunden Behausungen beglückwünscht haben. Dazu liegt aber für den unbefangenen Beobachter und Kenner des platten Landes wirklich keine Veranlassung vor. Mag dort auch die Arbeit in frischer Luft, in der Wiese und auf dem Acker, auf dem Hofe und auf der Weide, manche hygienische Sünde im Stall in Wohn- und Schlafräumen wieder ausgleichen, so sorgen doch wiederum Vorurtheile, Unkenntniß und Gleichgültigkeit in der Landbevölkerung dafür, daß hier weit öfter als in der Stadt auch bescheidenen Gesundheitsvorschriften die Anerkennung versagt wird. Um mit der besseren Erkenntniß stärkere Aktionsmittel auf dem Lande in Bewegung zu setzen, ist jede Bereicherung unserer Wissenschaft auch von den ländlichen Wohnungszuständen zu begrüßen, und so muß man denn die neueste Schrift der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, welche das von Dr. Ascher, Kreiswundarzt in Bomst, bearbeitete Material einer Umfrage über „die ländlichen Arbeiter-Wohnungen in Preußen"*) bringt, willkommen heißen.

Auch hier sind natürlich nur Stichproben gegeben, die sich keineswegs gleichmäßig auf die preußischen Provinzen vertheilen. Die vom Verein preußischer Medizinalbeamten — von dieser Körperschaft ging die Initiative zur Umfrage aus — vertheilten Fragebogen sind von den an der Arbeit betheiligten Aerzten, Medizinalbeamten, Verwaltungsbeamten, Landwirthen, Baubeamten verschiedenartig beantwortet worden. Die Provinz Westfalen ist mit 29 beantworteten Fragebogen, Hannover mit 14, Brandenburg und Sachsen mit je 8, Posen mit 7, die Rheinprovinz und Schlesien mit je 6, Ostpreußen mit 3, Westpreußen, Pommern, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau mit je 2, Hohenzollern mit je einem Fragebogen vertreten. Wer möchte nicht wünschen, daß das ostelbische Deutschland bei dieser Gelegenheit nicht noch tiefer erforscht wäre? Wenn andererseits der Saalkreis im Regierungsbezirk Merseburg, die Kreise Bielefeld, Paderborn, Hörter, Lübbecke des Regierungsbezirks Minden, der Kreis Saarbrücken im Regierungsbezirk Trier eine Vielzahl von Berichten aufweisen, so wäre bei ihnen eine noch genauere geographische Angabe des Standortes der betreffenden Wohnungen am Platze gewesen. Man weiß jetzt nicht, sind die geschilderten Wohnungstypen in einer oder verschiedenen Ortschaften gesammelt, liegt ihre Verschiedenheit in der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse begründet oder nicht. Eine Zusatzbemerkung oder Fußnote hätte da aufklärend gewirkt. Erfreulich ist es, daß die Berichterstatter von Fischhausen, Darkehnen, Marienburg, Ober-Barnim, Usedom-Wollin, Kolberg-Körlin, Adelnau, Filehne, Inowrazlaw, Habelschwerdt, Lauban, Flensburg, Einbeck, Celle, Hadeln, Leer, Aurich, Bielefeld-Land, Hörter, Lübbecke, Wiedenbrück, Waldbroel, Saarbrücken die in den Fragebogen eingeführten Daten durch mehr oder minder ausführliche Schilderungen ergänzt und theilweise die Grundrisse der Arbeiterhäuschen mitgetheilt haben, dadurch wird in vielen Fällen die Lage anschaulicher gemacht. Daß einige Fragebogen noch eine liebevollere Behandlung hätten vertragen können, ist eine Erfahrung, die jeder Leiter und Bearbeiter einer Umfrage macht. Sie sind in der vorliegenden Arbeit entschieden in der Minderheit, die Mehrzahl läßt fleißiges Studium und reges Interesse für das der sozialpolitischen Aufklärung dienende Unternehmen erkennen. Hier und da scheinen freilich Fragen irrthümlich aufgefaßt oder Druckfehler stehen geblieben zu sein. So wird von der Domäne Unterwalden (Kreis Bomst) berichtet, (S. 29) daß auf jeden Kopf der Wohnungsinsassen eine Fensterfläche von 30 Quadratmeter kommt. Ebenso unwahrscheinlich ist es, daß in Rhaden (S. 112) im Mindener Regierungsbezirk in der allerdings schlechtesten Wohnung der einzelne Bewohner mit einem wirklichen Wohnraum von 0,66 Kubikmeter zu leben verurtheilt sein soll. Aus dem Kreise Lübbecke (S. 109) wird gemeldet, daß dort in der schlechtesten mittelguten und besten Wohnung kein Insasse mehr als 1,65 Kubikmeter Luftraum zur Verfügung hat.

Der der Umfrage zu Grunde gelegte, zwölf Frageabtheilungen enthaltende Fragebogen scheint uns leidlich erschöpfend abgefaßt zu sein. Er verlangt die typische Schilderung der schlechtesten, der mittelguten und der besten Wohnung. Für jede Wohnung war die Zahl und Art der Wohnräume, ob heizbar, belichtet, nicht heizbar, nicht belichtet, ob Keller-, Erdgeschoß- oder Dachwohnung, der Rauminhalt der ganzen Behausung sowie des thatsächlich bewohnten Raumes, die Größe der Fensterfläche pro Kopf, die Beschaffenheit der Wände, des Fußbodens, des Ofens, der Zimmerluft anzugeben. Weiter wurde Aufschluß darüber verlangt, ob der Wohnungsinhaber freier oder festangestellter Arbeiter (Instmann 2c.) ist, was die Herstellung eines Kubikmeters Wohnraum gekostet hat, wie die Grundwasserverhältnisse beschaffen sind, wie es mit dem Brunnen steht, ob die Dunggrube in seiner Nähe sich befindet. Schließlich sollten auch die nicht bewohnbaren Nebenräume (Stallung, Bodenraum, Keller 2c.) aufgeführt, von den Abortverhältnissen Notiz genommen, es sollte auch angegeben werden, wie hoch sich die Herstellungskosten des Hauses belaufen haben und welche Miethe der Arbeiter zahlen muß, wie hoch ihm die Miethe in seinem Dienstverhältniß angerechnet wird oder wie er die Ausgabe für die

*) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1897. VIII und 157 S.

Wohnung, falls er Besitzer des Häuschens ist, in seinem Ausgabe-Budget zu veranschlagen hat. Die Verfasser des Fragebogens haben sich eine gewisse Beschränkung in der Zahl der Fragen auferlegt, und somit außer Betracht gelassen, welcher Art die Schornsteinanlage, ob die Wohnung an gute Wege angeschlossen ist, ob die Häuser ein- oder mehrstöckig, ob sie Reihenhäuser und Vielfamilienhäuser sind ꝛc. Gern würde man etwas darüber erfahren haben, ob Garten und Land zur Wohnung gehören. Aber offenbar haben der Umfrage mehr hygienische, als agrar- und sozialpolitische Ziele vorgeschwebt, was sich ja auch aus dem Lebensberufe der Veranstalter erklären läßt und was der Erhebung auch einen einheitlichen, geschlossenen Charakter gesichert hat.

Und jetzt zu den *Ergebnissen* der Umfrage! Die Bestrebungen für öffentliche Gesundheitspflege legen bekanntlich auf die Gewährung eines gewissen *Mindestluftraums* für jeden Bewohner ein besonderes Gewicht. Es ist da ausgerechnet worden, daß jedem Erwachsenen in Wohnräumen ein Luftraum von mindestens 10 bis 16 cbm zuzumessen ist, damit ein gesundheitsmäßiger Austausch von Kohlensäure und Sauerstoff ermöglicht werde. Wiederholt begegnet uns nun in der Umfrage die Thatsache, daß auf den Einzelnen in einer als schlecht bezeichneten Wohnung ein größerer Luftraum kommt, als dem in einer „mittelguten“ oder „besten“ Wohnung Untergebrachten beschieden ist. So kommt in Liegnitz (S. 11) auf den Kopf in der schlechtesten Wohnung ein Wohnraum von 36 cbm, und in der besten nur ein solcher von 38 cbm, eine mittelgute Wohnung im Kreise Nienburg (S. 67) weist einen Mindestluftraum pro Kopf von 9,64 cbm, die beste einen solchen von nur 8,75 cbm, auch im Kreise Einbeck (S. 69) haben wir eine mittelgute Wohnung mit 38,24 cbm und eine beste mit 19,73 cbm Mindestluftraum, in einem anderen Falle im gleichen Kreise (S. 70) das korrespondirende Verhältniß von 17,2 : 16 cbm, ferner im Paderbornschen (S. 115) das Verhältniß von 10,78 : 8 cbm. Eine schlechteste Wohnung im Kreise Paderborn (S. 117) verfügt über einen Mindestluftraum von 17,5 cbm, und eine mittelgute nur über 13,96 cbm. Aehnliche Abweichungen von der Regel werden weiter noch aus den Kreisen Warburg (S. 118), Wiedenbrück (S. 119), Saarbrücken (S. 140, 141) berichtet, und es wird aus der Häufigkeit dieser Abweichungen ersichtlich, daß neben dem Mindestluftraum auch noch andere Umstände wesentlich mitsprechen, um die Wohnungen als gesund oder ungesund erscheinen zu lassen, daß es also mit der rein schematischen Aufstellung gewisser Polizeivorschriften nicht gethan sein kann.

Die Regel ist allerdings, daß die besten Wohnungen auch den meisten Luftraum für jeden Insassen haben. Der zum gesunden Leben als nothwendig angesehene Mindestluftraum von 10 cbm wird in den von den Fragebogen erfaßten (mit genauen Zahlenangaben belegten) Fällen bei schlechten Wohnungen 46 Mal nicht erreicht bezw. nicht überstiegen, 15 Mal liegt bei diesen schlechtesten Wohnungen der Mindestluftraum zwischen den Grenzen 10 und 16 cbm, in sieben Fällen haben die schlechtesten Wohnungen mehr Luftraum pro Kopf als 16 cbm. Von den genauer registrirten schlechtesten Wohnungen haben also 67,65 % nicht über 10 cbm, 22,06 % über 10 aber nicht über 16 cbm und 10,29 % über 16 cbm Luftraum für die Person. Bei den mittelguten Wohnungen stellt sich das Verhältniß in folgenden Ziffern dar: 21 Wohnungen (30,14 %) mit nicht mehr als 10 cbm, 25 Wohnungen (36,23 %) mit mehr als 10 cbm aber nicht mehr als 16 cbm, und 23 (33,33 %) mit mehr als 16 cbm Luftraum pro Person. Die besten Wohnungen vertheilen sich folgendermaßen auf die drei Luftraumklassen: nicht mehr als 10 cbm: 11 (16,18 %), nicht mehr als 16 cbm: 18 (26,17 %), mehr als 16 cbm: 39 (57,35 %). Es herrschen also bei den schlechtesten Wohnungen thatsächlich auch die schlechtesten, bei den mittelguten die mittelmäßigen und bei den besten die besseren Luftverhältnisse vor. Im Uebrigen kommen sowohl die besten wie die schlechtesten Wohnungen im Osten und Westen der Elbe vor, mittelgute sind überall zahlreich vertreten, die besten weniger im Osten als im Westen der Elbe. Bei den schlechtesten Wohnungen finden wir mehr Bewohner aus der freien Arbeiterklasse, bei den mittelguten und besten um ein weniges mehr aus der im festen Dienstverhältniß stehenden Arbeiterklasse.

Nächst dem Luftraum erkennt der Bearbeiter der Umfrage als von besonderem Interesse die Wahrnehmung, wie hoch in der Regel der *Wohnraum des Landarbeiters* ist, „erstens weil von der Höhe auch der Luftraum abhängig ist, und zweitens weil an diesem Punkte am leichtesten die Gesetzgebung einsetzen kann“. Von Wohnungen, die eine Höhe von nicht 2 m haben, wird 17 mal (20,24 %), von Wohnungen, die zwischen 2 und 3 m haben, wird 45 mal (53,57 %), von Wohnungen, die eine Höhe von 3 m und darüber haben, wird 22mal (26,19 %) berichtet. Das Minimum wird in Waldbroel mit 1 m, das Maximum in Lübbecke mit 5,30 m erreicht. Westfalen und Hannover haben die meisten Arbeiterwohnungen mit einer unter 2 m bleibenden Höhe.

Von der Hygiene wird in der Regel als das *Mindeste von Fensterfläche*, die auf jeden Bewohner zu rechnen sei, eine solche von 0,2 qm verlangt. In 13 Berichten (23,64 %) finden wir nun dies Minimum nicht erreicht, in den meisten Fällen (nämlich 42 Fällen = 76,36 %) wird es aber mehr oder minder bedeutend überstiegen, ganz beträchtlich in Meseritz, wo in einer Wohnung 11,70 qm Fensterfläche auf den Kopf kommen. Auch in diesem Punkte übertreffen mitunter als mindergut bezeichnete Wohnungen die besseren, z. B. in Loebau (S. 10), Ober-Barnim (S. 14), Bomst (S. 30), Schweidnitz (S. 39), Celle (S. 74), Hörter (S. 99, 102), Lübbecke (S. 106, 111), Paderborn (S. 115), Wiedenbrück (S. 119, 127), Hünfeld (S. 132). Doch ist hier ebenfalls die Regel, daß die „schlechtesten“ Wohnungen auch am mangelhaftesten mit Licht, die mittelguten besser, die besten auch am ausreichendsten damit versorgt werden. In Norddeutschland trifft man bekanntlich viele Häuser von kleinen Leuten und Bauern, in denen sich die Fenster nicht öffnen lassen und wo die Fenster ihren Nebenzweck, der Ventilation zu dienen, natürlich vollständig verfehlen.

Die Beschaffenheit der Wände und des Fußbodens sind eigentlich die augenfälligsten Werthmesser der Gesundheitsverhältnisse einer Wohnung. Sind die Wände von Lehm, was die Feuchtigkeit befördern soll, zeigen sich an den Wänden Niederschläge, ist auch der Fußboden von Lehm, so daß eine gesundheitsgemäße Reinigung und Desinfektion nahezu ausgeschlossen ist, so darf man die Behausung ruhig unter den ungesunden registriren. Von feuchten Lehmwänden ist in der Umfrage in 23 Berichten die Rede, andererseits werden 16mal Lehmwände erwähnt, die trocken waren und zu Bedenken keinen Anlaß boten. Danach wäre also die Lehmwand nicht ohne Weiteres als gesundheitsgefährlich zu bezeichnen. Im Uebrigen kommen in den Erhebungen Wände von Holz 7, von Ziegelfachwerk 28, und im Massivbau 33mal vor. Lehmwände sind demnach in den Arbeiterwohnungen auf dem Lande vorherrschend (36,15 %), dann kommt der Massivbau mit 30,81 %, das Ziegelfachwerk mit 26,17 % und der Holzbau mit 6,54 %. Die größte Zahl der Holzbauten ist im Osten, der Fachwerkbau hauptsächlich im Westen gefunden worden. Die Feuchtigkeit der Wände erklärt sich hier und da mit daraus, daß die Arbeiter auch das Viehfutter in ihrem Wohnraume abkochen. Der Fußboden besteht meist aus Holz oder Ziegel; Asphalt, Cement kommt auch vor. Der Lehmfußboden, der in der Regel allen Desinfektionsversuchen Trotz bietet, ist leider noch ziemlich viel in einigen Gegenden sowohl rechts wie links der Elbe zu finden.

Oefen werden in den verschiedenartigsten Formen und Benennungen aufgeführt, Ziegel-, Kachel-, Lehm-, Mauersteinöfen, eiserne Kochherde, eiserne Oefen, Kamin, Kochmaschine, Kanonenöfen, Windöfen, Fünfplattenöfen, Cirkuliröfen, Füllöfen. Eisen und Kacheln halten sich die Wage. Ueber *schlechte Luft* wird sehr viel geklagt. Sie wird ebenso oft als schlecht, muffig, dumpf, feucht, trocken, athembeklemmend, stinkend, zum Ersticken, brenzig, wie gut, gesund, rein, tadellos bezeichnet (71 mal), 34 mal wird von mäßiger, ziemlich guter, angängiger ꝛc. Zimmerluft berichtet. Offenbar läßt aber doch die Lüftung, die selbstthätige und die künstliche, sehr zu wünschen übrig, ein sanitärer Mißstand, der allerdings auf dem Lande bis hoch in den besten Bauernstand hinein nicht viel beachtet wird.

Die *Grundwasserverhältnisse* sind im Allgemeinen nicht ungünstig. Daß hoher Grundwasserstand vorhanden und der Boden sehr feucht ist, daß das Wasser leicht in den Keller dringt, wird nur selten berichtet. Ueber mangelhafte Trinkwasserversorgung wird in 31 Fällen, über gute in 32 Fällen gemeldet; bald liefert ein Wasserloch, ein Flachbrunnen, eine Grube, ein offener Graben, Fluß oder Teich, oder auch ein salzhaltiger Brunnen das Wasser zum Waschen, Viehtränken, Kochen und zum Trinken für die Menschen; in manchen Fällen liegt der Brunnen der Dung- und Jauchegrube und dem Abort zu nahe, so daß die Wahrscheinlichkeit der Wasserverderbniß sehr groß ist. Sehr häufig hat sich im Osten die Anlage von Abessinierbrunnen gelohnt, auch Wasserleitung findet man neuerdings auf dem Lande (namentlich im Westen) häufiger, als man vermuthet. Schlimm sieht es vielfach mit den *Aborten* aus; in den Berichten steht hier oft ein vacat, und wo ein Abort vorhanden ist, entspricht er nicht immer selbst bescheidenen Ansprüchen an Reinlichkeit und gesunder Anlage. In einigen Landorten hat die Cholera von 1893, ähnlich wie in den meisten Städten, zu schleunigen Reformen auf diesem Gebiete gedrängt.

Theuer wohnt der Landarbeiter eigentlich nicht. In der Regel hat er bei seiner aus einem Wohnraum, Schlafkammer und Küche bestehenden Wohnung noch eine Anzahl von nicht bewohnbaren Nebenräumen, wie Ziegen-, Schweinestall, Stallungen für Vieh, Geflügel rc., Bodenraum, Kartoffelkeller, sonstigen Keller, Backstube, Räucherkammer, Bodenraum für Heu und Stroh rc. zur Verfügung und der Durchschnitts-Miethpreis, bezw. bei dem instangestellten Arbeiter die Anrechnung auf den Lohn, bewegt sich in den Grenzen zwischen 30—70 *M*. Daß hier und da, wo die Wohnung schlecht und der Miethzins unverhältnißmäßig hoch ist, die Noth der Armen ausgebeutet und Wohnungswucher getrieben wird, läßt sich für manche Orte diesseits und jenseits der Elbe behaupten. Im Allgemeinen scheinen jedoch die Miethen angemessen und die ländlichen Arbeiter in dieser Hinsicht jedenfalls nicht hinter die städtischen zurückgesetzt zu sein.

So ist das Bild, was die Ergebnisse der Fragebogen zeigen, nicht von der gleichen niederdrückenden Traurigkeit, wie es uns aus der Wohnungsstatistik der Städte entgegentritt. Wo allerdings die Berichterstatter über die lakonische Beantwortung der Fragen hinausgegangen sind und aus Eigenem ihre Beobachtungen aufgezeichnet haben, da weht uns ebenfalls die Stickluft der Misere und einer an Hoffnungslose grenzenden niedrigen Lebenshaltung an. Die allgemeinen Verhältnisse in Adelnau (Posen) werden z. B. als solche geschildert (S. 35), daß in den nur aus Fachwerk oder Holz gebauten, mit Stroh gedeckten Häusern von einer Familie nur eine kleine niedrige, heizbare Stube und manchmal eine unheizbare Kammer bewohnt wird, wo auch erwachsene Töchter schlafen. „Bei dem durchschnittlich großen Kinderreichthum befinden sich in der Stube, in der gekocht, gewaschen, gegessen, geschlafen wird, 6—10 Personen, während höchstens 3—4 Betten vorhanden sind. Außerdem sind im Winter Hühner oder Gänse darin und stets die Tonne mit Sauerkraut, welches die Luft verpestet. Die Fenster sind klein, vielfach vernagelt, eine Oeffnung der Thür wird bei großer Hitze oder Krankheit für ausreichend gehalten." Noch schlimmer sieht es in der Kolonie Jarken im Kreise Inowrazlaw aus, hier hausen die polnischen Arbeiter in Sandhöhlen, die nur in primitiver Weise menschlichen Wohnungen ähneln. Man gelangt in sie hinein von dem Erdboden wenige Stufen hinab. „Rechts ist ein Eckchen für das Schwein, links ein Eckchen für die Ziegen abgegrenzt; dann stehen außer einem Tisch und 2—3 Schemeln noch bis zwei Bettstellen darin. In diesem engen Raum mit Vieh und Ungeziefer hausen bis zehn Personen, Erwachsene und Kinder. Die Zimmerluft ist äußerst dick und mit allerlei unangenehmen Dünsten angefüllt."

Die Erhebung über die ländlichen Arbeiterwohnungen in Preußen ist vom „Verein preußischer Medizinalbeamten" in erster Linie zu dem Zweck veranstaltet worden, die thatsächlichen Zustände zu erforschen, die Quellen des Uebels bloßzulegen, um dann mit Reformvorschlägen an den Staat herantreten zu können. Indeß scheint mir, daß die alten Vorschläge betreffend Mindestluftraum, Mindesthöhe der Wohnräume, Mindestfensterfläche, durch die jüngste Forschung keine wesentliche Unterstützung erhalten haben. Die Arbeiterwohnung auf dem platten Lande ist von ganz anderen Dingen der äußeren Natur, der Witterung und der Lebensgewohnheiten beeinflußt, als die „vier Pfähle" des Industriearbeiters. Auf dem Lande muß das Schwergewicht mehr auf die Dielung des Fußbodens, auf Beschaffung gesunden Trinkwassers, richtige Abortanlage, brauchbare Heizungs- und Kochvorrichtung gelegt werden. Behördliche Vorschriften hierüber werden aber doch wohl leider vielfach ihr Ziel verfehlen, namentlich dort, wo der standard of life der Leute die Grenze des Menschenunwürdigen erreicht hat; wo nichts ist, hat, so pflegt man zu sagen, der Kaiser sein Recht verloren. Außerdem fehlt es auf dem Lande an ausreichenden Ueberwachungsorganen, unsere Gemeindevorsteher und Landräthe kennen sich nächstens nicht mehr in all' den Reglements und Verfügungen aus, und setzen allmälig den von oben kommenden Anweisungen einen nahezu erbitterten passiven Widerstand entgegen. Aber es braucht vielleicht auch nicht „von oben" zu kommen, die sicherste und nachhaltende Abhilfe kommt in unserem Falle aus der Bevölkerung selbst. Da muß freilich erst noch eine Summe von Indifferentismus und Unkenntniß überwunden und hinausgefegt werden, die Organisationen der ländlichen Wohlfahrtspflege (Sanitätsvereine, Gemeindediakonie rc.) müssen noch tiefer und umfassender in die Landbevölkerung eindringen, die Lebenshaltung und der Lohn der Landarbeiter muß überall auf eine Höhe steigen, die dem Arbeiter erst den entsprechenden Antheil an der Kulturgemeinschaft sichert und ihm einen im Verhältniß zu seiner früheren Behausung ausgesprochenen „Wohnungsluxus" gestattet.*) Im Uebrigen hat die Gesundheits- und Wohlfahrtspolizei auf dem Lande genügende Machtmittel zur Hand, um schlimme Schäden zu beseitigen. Das Beste muß und kann die helfende Bruderhand der geistig und gesellschaftlich höherstehenden Landbewohner leisten.

Steglitz (Berlin). Hugo Böttger.

Literarische Anzeigen.

Hertling, Georg Frhr. von, Kleine Schriften zur Zeitgeschichte und Politik. Freiburg i. Br. 1897, Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 573 S. Preis 5 *M*.

Der stattliche Band, dem Grafen Conrad von Preysing gewidmet, enthält eine Sammlung von Aufsätzen, Abhandlungen und Reden, die im Laufe der letzten zehn Jahre entstanden sind. Die meisten dieser Essays aber sind nicht an das Interesse des Tages gebunden, sondern werden ihren Werth für lange Zeit behalten. Den Sozialpolitikern werden besonders die beiden größten Aufsätze „Grundsätzliches" und „Naturrecht und Sozialpolitik" interessiren, die einen Grundriß der Sozialpolitik vom katholischen Standpunkte aus entwerfen. Die feine und geistvolle Art des Verfassers, die überall in das Wesen der Dinge einzudringen bemüht ist, wird seinen Ausführungen viel Freunde sichern. Was er zur Kritik des Sozialismus, für Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung, über Berufsvereinigungen sagt, deckt sich vielfach mit den Anschauungen, die auch in diesen Blättern vertreten werden.

Brandts, Franz. Wohnungsverein. Milderung der Wohnungsnoth durch Zuschüsse für Wohnungsmiethe und -Ausstattung. Ein Beitrag zur Wohnungsfrage. Als Manuskript gedruckt. M. Gladbach 1897. 20 S.

Der Vortrag, den der durch seine thätige und umsichtige Arbeiterfürsorge bekannte Verfasser auf der 17. Generalversammlung vom „Arbeiterwohl" in Köln am 9. November 1897 hielt (vergl. Soz. Pr. Nr. 7, Sp. 179), wird hier durch den Druck weiteren Kreisen zugänglich gemacht.

Festschrift, herausgegeben zur Erinnerung an die Einweihung der neuen Gebäude für die Königlichen Maschinenbauschulen zu Dortmund am 18. Oktober 1897.

*) Wie gering noch vielfach das Wohnungsbedürfniß auf dem Lande ist, zeigt auch die Medizinal-Abtheilung des Ministeriums in ihrem Bericht: Das Sanitätswesen des Preußischen Staats 1889, 1890 und 1891, Seite 205 ff. Nachdem die Gefahren des oft schlecht gewählten Baugrundes und der ganz mangelhaften Bauausführung, der Absperrung der Räume gegen Licht und Luft erläutert worden sind, fährt der Bericht fort: „Der an sich schon knapp bemessene Luftraum, der bei der nicht sehr zahlreichen Bewohnerschaft zuweilen kaum 2 cm pro Kopf beträgt, wird durch verschiedene Umstände noch übermäßig verschlechtert. In Ermangelung von Vorrathsräumen werden die Vorräthe an Kartoffeln u. s. w. im Wohnzimmer untergebracht, gewöhnlich unter den Betten, dazu kommt in manchen Gegenden das beliebte Krautfaß (Marienwerder, Oppeln). Auch die Hausthiere, insbesondere Schweine und Ziegen, werden, zumal im Winter, wo die Ställe zu kalt sind, im Wohnraume untergebracht (Königsberg, Marienwerder, aber auch Stade und Sigmaringen). Wird nun im Wohnraume, wie dies noch häufig zu finden ist, auch noch gekocht und gewaschen, so kann man sich vorstellen, bis zu welchem Grade der Gesundheitsgefährlichkeit die Luftbeschaffenheit in solchen Räumen gelangt." Dann werden die Heizungsanlagen, die Rauchfänge erörtert. In den Fischerdörfern ist meist gar kein Rauchfang. Die Feuerung mit feuchtem Torf bringt es dahin, daß „chronischer Katarrh hier ein normaler Zustand der Bewohner ist". Im Regierungsbezirk Stade schlafen in den „Butzen" (mit einem Schieber zu verschließende, schrankähnliche Bretterverschläge) oft 5—6 Personen unter einer Decke. In Hohlräumen unter den Butzen wird der Unrath gekehrt, Lumpen, faule Kartoffeln und altes Geräth aufgestapelt. Die Reinigung ist selten. Die ländlichen Schlafstellen werden noch durch fensterlose Dachkammern und Verschläge ergänzt. Baupolizeiverordnungen sind in der Berichtszeit in den Regierungsbezirken Danzig, Marienwerder, Oppeln, Stade und Düsseldorf erlassen, aber zur Vermeidung größerer Uebelstände, vor Allem der Wohnungsnoth, dürfe man die Durchführung dieser Verordnungen nur milde handhaben. — So der amtliche Bericht. In jüngster Zeit hat die „Zeitschrift der Landwirthschaftskammer für die Provinz Schlesien" sich namentlich mit den Mängeln in den Wohnungsverhältnissen des ländlichen Gesindes beschäftigte. Trockenheit, gute Lüftung und Heizung der fern von den Dungstätten errichtete Wohnungen werden als Hauptforderungen hingestellt, und es wird dringend empfohlen, darauf hinzuwirken, daß das Gesinde das Gefühl der Sicherheit und Behaglichkeit im eigenen Wohnraume erhält. Der Arbeiter, der sich in seinem Heim wohlfühle, werde fröhlicher in seiner Arbeit, weiser in seiner Muße sein, sein ganzes sittliches Niveau wird sich heben, und dann werde ihn auch die Großstadt vergeblich locken. Die Red.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Gebel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. Berlin, den 6. Januar 1898. Nummer 14.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. | Dr. Ernst Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Beilage: „Das Gewerbegericht“ Nr. 4.

Sozialpolitische Betrachtungen über die Novelle zur Civilprozeßordnung.

I.

Die Civilprozeßordnung, die Vorschriften über das äußere Verfahren in privaten Rechtsstreitigkeiten sind anscheinend ein Gegenstand, der mehr als irgend ein anderer rein juristisch technischer Natur, weniger als irgend ein anderer der sozialpolitischen Betrachtung zugänglich ist. Leider aber beschränkt sich die deutsche Civilprozeßordnung nicht auf die „Ordnung des Civilprozesses“, sie befaßt sich auch mit einer anderen Materie, die mit dem Civilprozeß nur ganz äußerlich zusammenhängt, — nämlich mit der Exekution des ergangenen Urtheils. Die Strafprozeßordnung widmet dem entsprechenden Gebiet (der Strafvollstreckung) Alles in Allem 14 von ihren 506 Paragraphen; von den 872 Paragraphen der Civilprozeßordnung sind 178, mehr als ein Fünftel, der Zwangsvollstreckung gewidmet! Damit ist die ganze hochwichtige Frage, in wie weit innerhalb einer auf Privateigenthum begründeten Gesellschaft Jemand zwangsweise seines Privateigenthums entäußert werden darf, ausschließlich den juristischen Erwägungen unterstellt. Und die Juristen haben bisher für die Frage nur die eine Antwort gefunden, die sich in dem Sprüchwort „fiat justitia, pereat mundus“ zusammenfaßt: das Urtheil, das einmal formelle Rechtskraft verlangt hat, muß durchgeführt werden, sollte auch die gesammte Volkswirthschaft, Staat und Gesellschaft zu Grunde gehen!

Der Grund dieser Einseitigkeit ist leicht ersichtlich. Für den Juristen, er sei Richter oder Anwalt, ist die Sache im Ganzen erledigt, sowie das Urtheil gesprochen und die Exekution durchgeführt ist. Für die Sozialpolitik wie insbesondere für die Armenpflege, diese Vorstufe und Vorbedingung einer planmäßigen Sozialpolitik, liegt es anders. Ich selbst, der ich fast unmittelbar vom Anwaltsbureau in die Armenverwaltung überging, weiß mich noch lebhaft des Erstaunens zu erinnern, mit dem ich sah, daß die Sache mit der Erklärung des Gerichtsvollziehers über die Fruchtlosigkeit der Pfändung noch lange nicht aus war. Nur, daß sie jetzt ein ganz anderes Ansehen gewonnen hatte; daß man nicht mehr den Schuldner sah, der den Gläubiger geschädigt, vielleicht chikanirt und betrogen hatte, sondern den Familienvater, dem durch die Zwangsversteigerung aller nicht unentbehrlichen Mobilien der schwerste Vermögensschaden verursacht, die Früchte früherer Sparsamkeit ohne Nutzen für den Gläubiger entrissen worden, dem im Weg Rechtens Alles weggenommen war, was nicht gerade zum nackten Leben, wohl aber zur Aufrechthaltung des Familienlebens unentbehrlich ist. Denn die Familie, diese Grundform des heutigen Staats, der heutigen Kultur und der heutigen Sitte, bedarf mehr, als daß jedes Familienglied die zum nackten Leben „unentbehrlichen“ Dinge besitzt, die allein nach unserer Civilprozeßordnung der Pfändung nicht unterworfen sind. Sie verkümmert und zerfällt, wenn dem Familienhaupt nicht einerseits die Ausstattung an wirthschaftlichen Gütern — das Mobiliar — zu Gebot steht, gewissermaßen das feste Gerippe, um welches sich der Familienorganismus, der Haushalt aufbaut, und andererseits die regelmäßige Güterzufuhr, in der Geldwirthschaft: der Einkünfte, bezw. der Arbeitsverdienst, deren der Familienorganismus zur Aufrechthaltung seines Bestands und seiner Dauer bedarf. Werden einem Mann diese Grundlagen des Familienlebens entzogen, so zerfällt seine Familie. Das sehen wir in der Armenverwaltung täglich, und das haben die Juristen bisher nicht genügend erkannt, insbesondere auch bei Abfassung der hierauf bezüglichen Vorschriften der Civilprozeßordnung nicht

genügend beachtet. Sie haben über der Solutionspflicht des Schuldners die Alimentations- und Erziehungspflicht des Familienvorstands vergessen.

Von diesem Standpunkt aus habe ich 1886, wohl als Erster, auf die krasse Gemeingefährlichkeit des seitdem (1887) in Bayern und 1894 in Preußen beseitigten unbeschränkten Retentionsrechts des Vermiethers aufmerksam gemacht[1]) und habe bereits 1888 die Aenderungsbedürftigkeit des §. 715 dargelegt und neben eigenen Abänderungsvorschlägen den vollständigen Text der analogen New-yorker Bestimmungen in Ursprache und Uebersetzung als Beispiel der nordamerikanischen exemption laws veröffentlicht.[2]) Nachdem meine Auffassung die Zustimmung des damaligen Frankfurter Oberbürgermeisters Dr. Miquel gefunden hatte, legten wir gemeinsam einen detaillirt ausgearbeiteten Gesetzesentwurf zur Abänderung des §. 715 zunächst einer vom deutschen Verein für Armenpflege ernannten Kommission, und dann, 1890, diesem Verein selbst vor.[3]) Nachdem sich der Verein für Armenpflege der Diskussion des Entwurfs aus formalen Gründen entzogen hatte, gelang es durch freundliche Unterstützung des Justizraths Humser den 22. Juristentag zu Augsburg mit der Frage zu befassen, der denn auch, einem von Humser und mir gemeinsam gestellten Antrag stattgebend, sich für die Revisionsbedürftigkeit der bezüglichen Bestimmungen der Civilprozeßordnung[4]) und dahin aussprach, daß die Aufgabe der Revision sein müsse:

> „der bessere Schutz derjenigen Vermögenstheile, die zur Führung einer geordneten Wirthschaft und zur ausgiebigen Verwerthung der persönlichen Arbeitskraft des Haushaltungsvorstandes erforderlich sind."

Diese Anforderung an die Zwangsvollstreckung geht lange nicht so weit, als das positive Recht in den Staaten der nordamerikanischen Union, welche zum Theil die vernünftige Beschränkung der Zwangsvollstreckung in ihrer Verfassung als eines der wichtigsten Grundrechte des Bürgers garantiren, — wofür als Beispiel nur die Konstitution des Staats Indiana (I. sect. 67) angeführt werden mag:

> The privilege of the debtor to enjoy the necessary comforts of life shall be recognized by wholesome laws, exempting a reasonable amount of property from seizure or sale for the payment of any debt or liability.

Andererseits braucht nicht betont zu werden, daß die Forderung des Juristentags, dessen Vorgehen jedenfalls auch auf die vom Reichstag 1895 beschlossene Resolution über die Nothwendigkeit der Erweiterung des Kreises der unpfändbaren Dinge (vgl. S. 166 der jetzigen Vorlage) nicht ohne Einfluß war, keineswegs eine Abschwächung der Exekution bezweckte. Die Schärfe und Schnelligkeit der Zwangsvollstreckung ist auch volkswirthschaftlich von äußerster Wichtigkeit; es könnte auch vom sozialpolitischen Standpunkt aus nur als richtig anerkannt werden, wenn die Reichsregierung in dem jetzt vorgelegten Entwurf der Abänderung der Civilprozeßordnung auch der raschen Durchführung der Zwangsvollstreckung besondere Aufmerksamkeit gewidmet hätte. In dieser Beziehung ist indeß wenig geschehen. Von den 70, zum Theil sehr umfangreichen Aenderungen in dem die Zwangsvollstreckung behandelnden achten Buch haben nur ganz wenige die Beschleunigung des Verfahrens zum Ziel; insbesondere bleibt es nach wie vor bei der ganz unglücklichen Vorschrift des §. 671, wonach die Zwangsvollstreckung erst beginnen darf, wenn das Urtheil bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. Der Richter hat also in Prozessen, bei denen Eile geboten ist, z. B. bei den Streitigkeiten über Arbeitslohn, aus Wechseln u. dgl. nur die Wahl, ob er den Gläubiger auf das Urtheil warten lassen oder das Urtheil in größter Eile und Flüchtigkeit zu Papier bringen will. Die einfache Vorschrift, daß es zum Beginn der Zwangsvollstreckung lediglich der Zustellung einer beglaubigten Ausfertigung des Protokolls mit dem Urtheilstenor bedürfte, würde diesen jetzt so häufigen unvermeidlichen Verzögerungen abhelfen.

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik XXX (Wohnungsnoth in deutschen Großstädten S. 57 bis 90).

[2]) Schriften des Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit Heft VI: Die Wohnungsnoth vom Standpunkt der Armenpflege, S. 122 bis 170.

[3]) Veröffentlicht ebenda Heft XI S. 47 ff.

[4]) Verhandlungen des XXII. Juristentags, Band IV S. 86 bis 104.

II.

Um nun aber den für diesen Aufsatz maßgebenden Gesichtspunkt weiter zu verfolgen, so wäre wohl zunächst der im Entwurf vorgeschlagene §. 659a zu erwähnen, der dem Richter das Recht giebt, dem zur Räumung einer Wohnung verurtheilten Schuldner angemessene Frist zur Räumung zu geben. Derzeit ist der Miether, der Entschädigungsansprüche an den Vermiether zu haben glaubt und durch Aufrechnung auf den Miethzins geltend machen will, stets der Gefahr ausgesetzt, daß er, wenn das Gericht diese Einreden verwirft, zur sofortigen Räumung verurtheilt, d. h. mit seiner Familie obdachlos gemacht wird. Die kleinen Miether in den verwahrlosten, überfüllten Häusern, wo die Einreden wegen schlechter Beschaffenheit des Miethobjekts am häufigsten begründet sind, werden durch diese Gefahr in Geltendmachung ihrer Rechte geradezu behindert, insbesondere da unsere der Verhältnisse der ärmeren Klasse unkundigen Richter leicht hinter solchen Einreden nur einen Vorwand für die Zahlungsverweigerung suchen. Vielleicht wäre allerdings im Interesse der kleinen Hausbesitzer, welche auf pünktlichste Miethzahlung rechnen müssen, der jetzt vorgeschlagenen Vorschrift eine Einschränkung beizufügen gewesen, wie sie in dem oben citirten Entwurf vorgesehen war, welche das Recht des Richters zur Gewährung der Räumungsfrist auf bestimmte kurze Zeit (vier Wochen) und auf gutgläubig vorgebrachte Einreden beschränkte.

Von weit allgemeinerer Bedeutung als diese speziell den Miethvertrag betreffende Vorschrift sind die vorgeschlagenen Aenderungen des §. 715, die freilich das vorgesteckte Ziel der Sicherung des Familienlebens lange nicht erreichen und hinter der nordamerikanischen Gesetzgebung weit zurückbleiben.

Der Pfändung entzogen sind künftig (§. 715 Abs. 1) außer den bisher allein geschützten Kleidungsstücken, Betten, Haus- und Küchengeräth, auch die „Wäsche", alle diese Dinge soweit als sie „für den Bedarf des Schuldners oder zur Erhaltung eines angemessenen Hausstands" unentbehrlich sind, während früher der Begriff des „Unentbehrlichen" überhaupt nicht definirt war.

Der Pfändung entzogen ist ferner (§. 715 Ziff. 2 und 3) — nicht nur wie bisher der für den Schuldner und seine Familie auf zwei Wochen erforderliche Bestand an Nahrungs- und Feuerungsmitteln, sowie Futter und Stroh für eine Kuh oder zwei Schafe — sondern auch in Ermangelung dieser Dinge der für ihre Beschaffung erforderte Geldbetrag.

Bezüglich der Unpfändbarkeit der „zur Fortsetzung" (früher: „zur Ausübung") des Berufs erforderten Gegenstände sind sodann (§. 715 Ziff. 5) die gewerblichen Arbeiter im Allgemeinen den bereits früher geschützten Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern gleichgestellt worden. Der Unfug, daß einem Schneidergesellen Bügeleisen oder Nähmaschine, einem Handlanger Schippe und Pickel gepfändet werden dürfen, ist also künftig wenigstens de jure beseitigt.

Unpfändbar sind endlich — nach dem neu eingefügten §. 715 Ziff. 10 bis 12 — die in Gebrauch genommenen Haushaltungs- und Geschäftsbücher; Familienpapiere, Orden, Trauringe; künstliche Gliedmaßen und sonstige wegen körperlicher Gebrechlichkeit erforderliche Hülfsmittel und die zur unmittelbaren Verwendung für die Bestattung bestimmten Gegenstände.

Alle diese Vorschriften, die nur dadurch bemerkenswerth sind, daß sie Neuerungen darstellen, und daß sie nicht von jeher als selbstverständlich erschienen sind, werden ergänzt durch den neuen §. 715a:

> Gegenstände, welche zum gewöhnlichen Hausrath gehören und im Haushalt des Schuldners gebraucht werden, sollen nicht gepfändet werden, wenn ohne Weiteres ersichtlich ist, daß durch deren Verwerthung nur ein Erlös erzielt werden würde, welcher zu dem Werth außer allem Verhältniß steht.

Diese Vorschrift — die einzige im Entwurf, die das Uebel an der Wurzel anzugreifen sucht — geht vielleicht zurück auf den

Vorschlag, den ich 1888 in den Schriften des Vereins für Armenpflege Heft VI S. 161 für den Fall gemacht hatte,*) daß man sich nicht entschließen könne, sofort das amerikanische System anzunehmen. Aber sie leidet — abgesehen von ihrer völligen Unbestimmtheit — namentlich daran, daß sie, ebenso wie die übrigen Neuerungen des Entwurfs, wieder Alles dem Ermessen des Gerichtsvollziehers, d. h. dem Wettkampf der Gerichtsvollzieher um die Gunst der Gläubiger überläßt. Hält der Gerichtsvollzieher ein Mobiliarstück, — z. B. einen Kleiderschrank, einen Schreibtisch — nicht für „den Bedarf des Schuldners oder zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes“ (§. 715 Ziff. 1) des gepfändeten Fabrikarbeiters erforderlich, so pfändet er; und der Schuldner, der bisher Ordnung in seinem Hausstand aufrecht halten, für die Schularbeiten seiner Kinder ein besonderes Plätzchen freihalten konnte, mag seine Arbeit im Stich lassen, um den Amtsrichter zwecks Beschwerdeführung aufzusuchen. Versteigert der Gerichtsvollzieher sodann derartige Dinge und es kommt noch so wenig heraus, so kann er immer erklären, daß ja alte Möbel bekanntlich überhaupt keinen „Werth“ haben und sodann, daß der Steigererlös so gering er sein mag, zu dem „Werth“ durchaus nicht „außer allem Verhältniß“ stehe. Jedenfalls aber hat der Schuldner nicht einmal diejenigen Rechtsmittel gegen diese Werthvergeudung, die ihm in meinem damaligen Vorschlag gegeben waren.

Wer den Zweck will, muß die Mittel wollen! Soll der Hausstand, d. h. das Familienleben der ärmeren Klasse, geschützt werden, soll jene Gefährdung der Liebe zur Häuslichkeit und des Sparsinnes vermieden werden, welche die zwangsweise Verschleuderung des in besseren Tagen mühsam erworbenen Hausraths nothwendig mit sich bringt, so muß man in der gesammten Hauseinrichtung des Schuldners — natürlich innerhalb gewisser Grenzen — Dinge erblicken, die eine andere Funktion haben als die, Sicherungsmittel für den Gläubiger zu sein. Der Gläubiger mag sich vorsehen, ob er kreditiren will; thut er es, so thut er es auf seine Gefahr. Der Staat hat kein Interesse und kein Recht, die Zerstörung des Familienlebens zu gestatten, nur, damit der Gläubiger zu seinem Geld kommt: der Schuldner hat, um mit der oben citirten Verfassung von Indiana zu reden, einen Anspruch darauf, sich „des nothwendigen Bedarfs im Leben“ zu erfreuen. (Am sinngetreuesten wäre vielleicht übersetzt: „sich eines menschenwürdigen Daseins zu erfreuen“). Dies ist der Grundgedanke der amerikanischen exemption laws, die einfach dem Schuldner gestatten, die ihm erforderlich erscheinenden Dinge bis zu einem gewissen Werthbetrag aus seinem, den Gläubigern verfallenen Vermögen „herauszunehmen“**). Diesem Grundgedanken suchte sich auch unser oben schon mehrfach erwähnter Entwurf anzupassen, indem er in Nachahmung speziell des Newyorker Gesetzes die Aufzählung der zu den einzelnen unpfändbaren Kategorien gehörigen Dinge stets durch Festsetzung eines Werthbetrags ergänzte, der dem Schuldner nicht entzogen werden darf. Der Entwurf dagegen mit seinen kümmerlichen Erweiterungen des bisherigen §. 715 legt höchstens Zeugniß für die unglaubliche Vernachlässigung der wichtigsten Kulturinteressen ab, deren sich das bisherige Recht in diesem Punkt schuldig gemacht hat, und er sichert dabei die Interessen des Gläubigers noch nicht in dem Grade, wie dies in unserem Entwurfe durch die, — gleichfalls dem amerikanischen Recht, also der Praxis — entnommenen Vorschriften des §. 715 a und b geschehen war.

III.

Außer den unpfändbaren Sachen giebt es aber auch Rechte, welche der Pfändung nicht unterworfen sind. Ihr Katalog (insbesondere Alimentenforderungen, Pensionen, das Diensteinkommen von Soldaten, Seeleuten, Lehrern), der sich im §. 749 der Civilprozeßordnung befindet, hat aber in der Novelle nur wenige und nicht erhebliche Aenderungen erfahren. Und doch ist in ihm, wenn wir ihn mit dem amerikanischen Recht vergleichen, eine Lücke vorhanden, deren Ausfüllung für eine der wichtigsten sozialen Fragen, für die Wohnungsfrage, von äußerster Wichtigkeit wäre.

In Nordamerika ist nämlich in einer Reihe von Staaten der Antheil des Schuldners an einer Baugesellschaft*) bis zum Betrag von 600 oder 1000 Dollars für unpfändbar erklärt, falls der Schuldner einen Haushalt führt, und falls er kein unpfändbares Grundeigenthum hat.

So verordnet z. B. in Michigan (b. l. a. p. 574; l. l. p. 249) das Gesetz über die auf Gegenseitigkeit begründeten Bau- und Spargenossenschaften:

The shares held by any member, being a householder, of any association incorporated under the provisions of this act shall be exempted from levy and sale on execution or attachment to the amount of one thousand dollars in such shares, at the par value thereof: Provided, that such exemption shall not apply to any person who shall have a home stead exempted under the general laws of this state.

Aehnlich, nur kürzer, heißt es in Newyork (b. l. a. S. 628):

The shares held by the members of all associations incorporated under the provisions of this act shall be exempt from sale on execution for debt to an extent not exceeding six hundred dollars in such shares, at their par value:

und in Kalifornien (b. l. a. S. 501; l. l. S. 71) bei der Aufzählung der exemptions of execution:

The following property is exempt from execution: ... 10. The shares held by a member of a homestead association only incorporated, not exceeding in value one thousand dollars, if the person holding the shares is not the owner of a homestead under the laws of this state. (Außerdem nautische Instrumente u. s. w.)

Fast wörtlich gleichlautend mit letzter Vorschrift ist auch die von Idaho (l. l. S. 121).

Alle diese Vorschriften lehnen sich offensichtlich an an die durch die ganze Union verbreitete Rechtsinstitution der homestead, und sie werden in manchen Staaten, wo sie fehlen, bis zu einem gewissen Grad ersetzt durch die Bestimmung, daß der Familienvater, der keine homestead besitzt, noch eine bestimmte größere Summe — außer dem sonstigen, für deutsche Juristen kaum faßlichen Betrag an unpfändbaren Dingen — seinen Gläubigern vorenthalten und aus seiner Masse „herausnehmen“ kann.

Dies ist z. B. der Fall in Ohio (l. l. S. 392):

Husband and wife, living together, a widower living with an unmarried daughter or minor son, every widow and every unmarried female, having . . . . the care . . and custody of any minor child of a deceased relative, residents of Ohio, and not the owner of a homestead, may, in lieu there of, hold exempt from levy and sale real or personal property, to be selected by such person . . . . . . not exceeding five hundred dollars in value, in addition to the amount of chattel property otherwise by law exempted.

Aehnlich z. B. in New-Mexiko (l. l. 339). In allen Staaten gleichmäßig aber wird der Familienvater bei der Exekution vor dem Alleinstehenden bevorzugt: seine Befugnisse, einzelne Ver-

---

*) Ich hatte damals — vergl. meine Schrift „Die Wohnungsnoth vom Standpunkt der Armenpflege“ — vorgeschlagen, daß Dinge, die nachweislich vom Schuldner oder seiner Familie im Haushalt oder Erwerb benutzt würden, nur versteigert werden dürften, wenn der Steigererlös mindestens ein Drittel des zur Neuanschaffung erforderten Betrages ergäbe, so daß also bei Mindererlös der Zuschlag unterbleiben müßte.

**) Vergl. über die exemption laws und die Homestead laws meinen Artikel: Zwangsvollstreckung in Conrad's Handwörterbuch, und mein dem 23. Juristentag (zu Barmen, 1895) erstattetes Gutachten über Homestead Gesetzgebung. Verhandlungen I S. 366.

*) Vergleiche über die amerikanischen Baugenossenschaften (building and loan associations) und über die amerikanischen exemption laws, zu denen sich die vielgenannten und wenig bekannten homestead laws verhalten wie der Theil zum Ganzen, zwei vorzügliche Quellenpublikationen von Caroll D. Wright, dem Commissioner of labor in Washington, den IX. annual report (Washington 1893, 719 Seiten) building and loan associations, und den II. special report (Washington 1892, 603 Seiten) labor laws. In der letzteren Sammlung sind die Arbeiterschutzgesetze der einzelnen Unionsstaaten gesammelt, und es ist wahrhaft beschämend, daß wir, im Land der Sozialpolitik, von Nord-Amerika lernen müssen, daß der Schutz des Vermögens der Unbemittelten gegen die Gläubiger — die exemption laws — ein besonders wichtiger Theil des Arbeiterschutzes ist (labor laws 2c.) Aus unserer Civilprozeßordnung hätte man es allerdings nicht abstrahiren können. Im Text ist citirt der Bericht über die Baugenossenschaften: b. l. a., der über die Arbeiterschutzgesetze: l. l. — Vergleiche über beide Publikationen mein dem 23. Juristentag erstattetes Gutachten über die Frage der Einführung des Heimstättenrechts. Band I der Verhandlungen S. 366—392.

mögensbestandtheile den Gläubigern vorzuenthalten, gehen so weit, daß vielleicht auch ohne besondere Vorschrift seine Mitgliedschaft in solchen Gesellschaften, wie in Folge dessen sein Recht, ein Haus zu besitzen oder zu erwerben, kaum angefochten werden kann.*)

Nun ist offenbar, daß jenes Privileg der Baugenossenschaften sich anlehnt an die homestead-Gesetzgebung, und es könnte daher leicht die Meinung entstehen, als ob das eine nur mit dem anderen eingeführt werden könne. Aber zunächst ist ja das homestead-Recht selbst nichts als ein Stück der Exekutionsgesetzgebung oder richtiger gesagt, der auf den Schutz des Familienlebens und die Verhütung der Obdachlosigkeit gerichteten Beschränkungen der Gläubigerrechte. Die homestead, die wir im Recht wohl aller Unionsstaaten finden, hat nichts zu thun mit der sogenannten „Heimstätte," den unveräußerlichen, nur in gebundener Erbfolge übertragbaren Zwergfideikommissen, durch welche man in der konservativen Partei das Kleinbauern- oder Köthnergut an die Familie, und den Kleinbauern oder Köthner selbst an die Scholle und an das Herrengut fesseln will. Die homestead ist ganz einfach der dem Maß oder Werth nach begrenzte städtische oder ländliche Grundbesitz, der nicht gepfändet werden darf, so lange ein Familienvorstand ihn bewohnt oder — als Bauer — bearbeitet, oder so lange nach dem Tod des Familienvorstands die Wittwe oder die minderjährigen Kinder ihn in gleicher Weise benutzen.

Einzelzitate hierüber zu geben, ist zwecklos: wer sie sucht, findet solche in meinem, in der Anmerkung zitirten Gutachten, oder meinem Artikel „Zwangsvollstreckung" im „Handwörterbuch", oder, noch besser in den exemption laws irgend eines Unionstaates, den er in den angegebenen Quellenwerken aufschlägt. Wenn die amerikanische Gesetzgebung nunmehr dem als räumliche Unterlage des Familienlebens gedachten Privatgrundstück selbst das Recht auf Mitbenutzung eines genossenschaftlichen Eigenthums gleich gestellt hat, so ist sie lediglich der wirthschaftlichen Entwicklung gefolgt, welche den Preis des Grund und Bodens in den Großstädten immer mehr in die Höhe treibt, den Erwerb einer home stead also immer mehr erschwert, und die Unbemittelten, welche nicht zur Miethe wohnen wollen, auf den Genossenschaftsbesitz hinweist. Sehen wir doch auch in Deutschland, daß wenigstens in den Großstädten, z. B. Berlin, Hannover, Dresden, Kassel, die Arbeiter-Baugenossenschaften mehr und mehr darauf verzichten, ihren Mitgliedern Einzelhäuser zur Verfügung zu stellen, und daß sie statt dessen, größere Gebäude errichten, in welchen den Genossen ein Vorrecht beim Ermiethen von Wohnungen zusteht. Die zitirten amerikanischen Gesetze setzen einfach neben die körperliche homestead die unkörperliche, in einem Recht gegen die Genossenschaft bestehende. Wie sehr die Nachahmung dieses Vorgehens die Entwickelung des Bau-Genossenschaftswesens begünstigen mußte, bedarf keines Nachweises. Wenn in Nordamerika die Baugenossenschaften bereits 1893 1745725 Mitglieder zählten und 314755 Häuser in Privateigenthum überführt hatten (b. l. a. S. 290, S. 304, S. 15), so beweist dies, welche starke Wurzeln diese moderne Art der Fürsorge für das Wohnungswesen dort gefaßt hat. Sicherlich würde auch in Deutschland der Drang nach dem eigenen Heim, der Sparsinn nicht besser gefördert werden können, als wenn man dafür sorgte, daß dem Sparer und nicht seinen Gläubigern die Früchte des Sparens zu Gute kommen. Dies thut die amerikanische Exekutionsgesetzgebung, welche ihm und seinen Kindern nicht nur das Mobiliar erhält, das den leeren Raum erst zur Wohnung „wohnlich" macht, sondern das ihm auch gestattet, in jungen Jahren den Seinen das Obdach, die homestead, zu sichern, die ihnen nicht mehr, weder zu seinen Lebzeiten noch nach seinem Tode, entrissen werden kann, ehe sie nicht selbst in der Lage sind, aus eigenen Kräften ihr Heim zu schaffen.

Die jetzige Aenderung der Civilprozeßordnung bietet Gelegenheit, auf diesem Gebiet das amerikanische Recht nachzuahmen, wie seitens der anderen Länder unsere Sozialgesetzgebung nachgeahmt wird. Es würde hierzu die einfache Vorschrift genügen, daß in den Katalog der unpfändbaren Rechte (§. 749) auch aufgenommen werden:

> 9. Die Antheile an Arbeiterbaugenossenschaften, insofern dieselben sich für den Schuldner und seine Ehefrau zusammen auf nicht mehr als 2000 ℳ belaufen und insolange sie von dem Schuldner oder nach dessen Tod von seiner Wittwe oder minderjährigen Kindern zur Sicherung einer Wohnung in den Häusern der Genossenschaft benutzt werden.

Die Homestead-Frage selbst könnte dann ruhig der künftigen Reichs- oder, vielleicht besser, der künftigen Landesgesetzgebung überlassen bleiben.

Frankfurt a. M. K. Flesch.

*) In New-Jersey, einem der Staaten, der die Exemptionen am engsten begrenzt, sind — exclusive sämmtlicher zur Kleidung gehörigen Stücke — bewegliche Sachen jeder Art, Aktien oder Antheilscheine bei irgend welchem Verein im Gesammtbetrag von 200 Dollars, die Auswahl nach Belieben des Schuldners, pfandfrei zu Gunsten des Schuldners, der eine Familie hat (l. l. 310). Andere Staaten, die von den Bedenklichkeiten „unseres Continents, des alten" noch freier sind, gehen darin viel weiter (South-Dacotah: 750 Dollars l. l. 463, Virginia 500 Dollars l. l. 491.

Einige Bemerkungen über die Arbeitszeiten in den gewerblichen Betrieben Deutschlands.

Es existirt zwar bis jetzt noch keine systematische Darstellung der in Deutschland im gewerblichen Leben üblichen Arbeitszeiten. Von einzelnen Gewerbezweigen besitzen wir aber doch solche Ermittelungen, namentlich durch die Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik, ferner durch amtliche Denkschriften über die Verhältnisse im preußischen Bergbau, in der preußischen Staatsbahnverwaltung, in den Reichsmarinebetrieben: auch liegen in zahlreichen privaten Untersuchungen sehr viele Mittheilungen zerstreut. Eine der reichsten Quellen auf diesem Gebiete fließt auch alljährlich in den Berichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten. Auch die für 1896 geben manche Aufschlüsse sowohl über die Länge der Arbeitsdauer als auch über ihren Einfluß in wirthschaftlicher, sozialer und gesundheitlicher Hinsicht. Sehr bedeutsam ist das Urtheil des Beamten für Erfurt: „Wo im Bezirke neunstündige Arbeitszeit eingeführt ist, hat sie sich in jeder Beziehung bewährt, so daß ihre weitere Ausdehnung dringend wünschenswerth ist. Im Allgemeinen kann man sagen: Je kleiner der Betrieb, desto länger die Arbeitszeit! Am ausgedehntesten ist sie stets bei Anlagen mit kleinen Wasserkräften, im Handwerksbetriebe und namentlich in der Hausindustrie. Uebt letztere schon in Verbindung mit der Großindustrie einen schädlichen Einfluß aus, so geschieht es noch in weit höherem Maße dort, wo sie als Konkurrentin des Fabrikbetriebes auftritt, weil sie infolge der unbeschränkten Arbeitszeit eine Ueberproduktion und damit einen beklagenswerthen Preisdruck einer Reihe von Erzeugnissen herbeiführt." Dies treffe insbesondere zu für die Glasinstrumentenfabrikation, die Konfektion und die Textilindustrie des Bezirkes. — Einen Zustand chronischer Uebermüdung, der für Gesundheit und Moral schwere Nachtheile mit sich bringt, konstatirt der Beamte für Baden als Folge der langen Arbeitszeit bei Frauen und Mädchen: „Ein großer Theil der nicht mehr ganz jugendlichen Arbeiterinnen, mindestens aber etwa vom 30. Jahre an, macht den Eindruck, als ob er das Leben in dem Zustande chronischer Uebermüdung zubringe. Solche Arbeiterinnen sehen auch meist schlecht und gealtert aus. Ein besseres und frischeres Aussehen haben jetzt häufiger als früher die jüngeren, namentlich die jugendlichen Arbeiterinnen. Hier kommt der günstige Einfluß zum Ausdruck, den das Verbot der Schulkinder in Fabriken und die fortschreitend günstigere Gestaltung der Arbeitsräume ausübt. Die günstigen Wirkungen halten offenbar innerhalb des jugendlichen Lebensalters den ungünstigen Einwirkungen der Beschäftigung auf den weiblichen Organismus das Gleichgewicht. In der folgenden Lebensperiode scheinen aber die Einflüsse der letzteren Art zu überwiegen. Schon allein das elfstündige Stehen, wie es in manchen Industriezweigen nicht zu vermeiden ist, verursacht in dem weiblichen Organismus ernste Störungen . . . Es ist daher wohl zu verstehen, daß die Arbeiterinnen den Wegfall der mehr als elfstündigen Arbeitszeit als eine Erlösung begrüßten. Daß der Zustand chronischer Uebermüdung bei den Arbeiterinnen das sittliche Leben nicht fördern kann, ist ohne Weiteres einleuchtend. Die Schwächung der körperlichen Widerstandskraft hat auch die Schwächung der Willenskräfte und damit die Untergrabung der Wurzel jeder Sittlichkeit zur nothwendigen Folge."

Daß eine Abkürzung der Arbeitszeit in vielen Betrieben bei zweckmäßigen Einrichtungen möglich ist, erhellt ebenfalls aus den Berichten. Aus Magdeburg wird mitgetheilt, daß ein großes Eisenhütten- und Emaillirwerk für Arbeiterinnen eine achtstündige Arbeitsdauer eingeführt hat. In den Vororten Berlins ist jetzt in einer nicht unerheblichen Anzahl von Betrieben eine verkürzte Arbeitszeit von 7½ — 8½ Stunden unter thunlichster Einschränkung der Pausen üblich. Aus Bayern wird berichtet: „Die Beschäftigungsdauer bei den weiblichen Fabrikarbeitern hat im Allgemeinen eher ab- als zugenommen und beträgt bereits in einer größeren Zahl von Betrieben weniger als die zulässige Maximalzeit (von 11 Stunden)". In Niederbayern hatten nahezu, in der Pfalz mehr als 60% der revidirten fabrikmäßigen Betriebe unter 11 Stunden Arbeitszeit; auch hier wird konstatirt, daß das Bestreben nach Verkürzung der Arbeitszeit in erhöhtem Maße hervortritt. Für Württemberg I wird die gleiche Tendenz bemerkt; sie zeigt sich hier stärker in den Städten als auf dem Lande. Für Hamburg erklärt der Beamte: „Die tägliche Arbeitszeit der Arbeiterinnen beträgt nur in wenigen Ausnahmefällen noch 11 Stunden täglich, in den meisten Fällen ist die Arbeitszeit auf 9 — 9½ Stunden festgesetzt, und es zeigt sich die Neigung nach weiterer Verkürzung." Indessen beziehen sich diese günstigen Wahrnehmungen ausschließlich oder doch vorwiegend nur auf Fabriken; bei den Konfektionsgeschäften und Putzmachereien, in verschiedenen Zweigen des Handwerks und der Hausindustrie bemerken die Berichte ausdrücklich, die Aufsichtsbeamten bedauerten, daß die Gesetzgebung fast keine Mittel an die Hand gegeben habe, den Arbeiterinnen unter allen Umständen wenigstens die für Fabriken vorgeschriebenen Arbeitszeiten zu sichern. Für den Erlaß von Schutzbestimmungen für alle gewerblich beschäftigten Personen liege ein steigendes Bedürfniß vor. Arbeitszeiten von 16, 18, ja 20 Stunden wurden beobachtet in Konfektionsgeschäften, Wäschereien, Putzmachereien u. A. Hausindustriell wurden Kinder bis unter 5 Jahren in manchen Gegenden Bayerns herangezogen; in Hannover waren Mädchen von etwa 8 Jahren in einem früheren Stall mit Herstellung von Strohhülsen beschäftigt; es wird in der hausindustriellen Perlenstickerei nicht selten von 7 Uhr Morgens bis 1 und 2 Uhr Nachts gearbeitet: „Stellt schon die für Fabriken festgelegte Arbeitsdauer große Anforderungen an die körperliche Widerstandsfähigkeit der Arbeiterinnen, so steigern sie sich gerade bei den Näherinnen beim Vorhandensein enger, schlecht gelüfteter und beleuchteter Arbeitsräume für die Dauer auf ein unerträgliches Maß. Gleichzeitig erleidet unter solchen Verhältnissen das sittliche Leben der Arbeiterinnen erklärliche Gefahren." Die Versuche, mit den Bestimmungen der §. 120e und d der Gewerbe-Ordnung diesen schweren Mißständen beizukommen, sind meist gescheitert, da die Rechtsprechung die betr. Betriebe als nicht fabrikmäßig behandelt. Darum erklärt der Beamte für Reuß j. L., es sei wünschenswerth „die Arbeiterschutzgesetzgebung wenigstens bis zu einem gewissen, der Eigenart der Betriebe angemessenen Grade auch auf die Hausindustrie auszudehnen", und auch der Beamte für Hamburg spricht sich für die Anwendung der §§. 135 — 139b der Gewerbeordnung auf solche Betriebe aus.

Ueber die täglichen Arbeitszeiten der männlichen erwachsenen Arbeiter wird in den Berichten mitgetheilt, daß sie wie in den Vorjahren sich überwiegend noch auf 10—11 Stunden beliefen (ausschließlich der Pausen), doch dauere die Tendenz zur Verkürzung fort. In einzelnen Betriebszweigen kam aber ausschließlich eine Arbeitszeit von über 11 Stunden vor und zwar besonders in Ziegeleien, Kalkbrennereien, Zuckerfabriken, Sägereien, Maschinenbauanstalten, Brauereien, Schlächtereien und Mühlen. Der lebhafte Geschäftsgang leistete der Ueberstundenarbeit in 1896 viel Vorschub. „Epochemachend" nennt die Einleitung zu den bayerischen Berichten dies Jahr, weil der Neunstundentag im Buchdruckereigewerbe und der zwölfstündige Maximalarbeitstag in den Bäckereien eingeführt worden ist, dieser durch Bundesrathsverordnung, jener durch freie Vereinbarung zwischen Unternehmern und Arbeitern. „Die längsten Arbeitszeiten kommen in den Getreidemühlen und den Sägewerken vor", bemerkt der Beamte für Landsberg a. W.; er konstatirt 14, 17, 18stündige Arbeitszeit! Das Gleiche geschieht für Westpreußen und die Oberpfalz. Für den Bezirk Frankfurt a. O. wird ein Fall erwähnt, wo in einer Maschinenfabrik für viele Arbeiter 75—80, ja für manche 100—103 wöchentliche Arbeitsstunden bestanden. In Minden beträgt für die Ziegeleien die übliche Arbeitszeit „von Alters her" 11 Stunden. Die Zuckerfabriken im Bezirk Inowrazlaw haben während der Kampagne Arbeitsschichten von 11—16 Stunden. In einer Rohpappenfabrik zu Posen gab es allwöchentlich ein Mal eine Arbeitsschicht von 36 Stunden! Aus Liegnitz und Baden liefen Klagen ein, daß in manchen Betrieben jahraus, jahrein immer dieselben Arbeiter in der Nachtschicht beschäftigt würden. Ueber die langen Arbeitszeiten der Wechselschichtarbeiter berichten die Aufsichtsbeamten für Posen, Wurzen, Württemberg I aus Ziegeleien, Zuckerfabriken, Kalköfen, Mühlen, Oelfabriken, Draht- und Stiftefabriken.

Diesen traurigen Zuständen gegenüber, deren Abstellung zumeist wegen des Mangels gesetzlicher Bestimmungen nicht zu erreichen war, weisen die amtlichen Berichte darauf hin, daß auf der anderen Seite mit der Verkürzung der Arbeitszeiten vielfach sehr günstige Ergebnisse erzielt worden sind. Die Arbeitgeber, so wird von mehreren Beamten mitgetheilt, ständen „auf diesem Gebiete gerechten Forderungen der Arbeiter nicht mehr so schroff wie früher" gegenüber und in industriellen Kreisen nehme die Erkenntniß zu, „daß Verkürzung der Arbeitszeit in gewissen Grenzen keineswegs ihren Interessen zuwider läuft". Es heißt weiter: „Die Erfahrungen welche über die Arbeitsleistungen in verkürzter Arbeitszeit gemacht sind, werden überwiegend als günstige geschildert. Die Leistungsfähigkeit der Betriebe ist durchgehends hierdurch nicht nachtheilig beeinflußt worden. Vielfach ist sogar die Produktion gesteigert worden und dadurch der Verdienst der Arbeiter gewachsen. In Betrieben, wo der bisherige Lohn trotz Herabsetzung der Arbeitszeit beibehalten wurde, kam die beobachtete größere Aufmerksamkeit und Sorgfalt der Arbeiter in der besseren Beschaffenheit der Waare und in der geringeren Kostspieligkeit der Unterhaltung der Arbeitsmaschinen (dem Arbeitgeber) zugute. Auch auf den Einfluß verkürzter Arbeitszeit auf den Gesundheitszustand der Arbeiter wird hingewiesen." Diese allgemeinen Sätze werden dann mit einer Fülle von Thatsachen aus den Aufsichtsbezirken Potsdam, Minden, Schleswig, Magdeburg, Düsseldorf, Stade, Hannover, Mittelfranken, Unterfranken, Oberpfalz, Leipzig, Württemberg u. s. w. — also aus allen Theilen des Reiches bewiesen. Ein besonders interessantes Schlaglicht auf das Verhältniß von Arbeitslohn und Arbeitszeit wirft folgende Aeußerung in dem Berichte des Gewerbeinspektors von Halberstadt: „Die Arbeiter einer Maschinenfabrik und Eisengießerei, die jetzt 11 Stunden arbeiten, um die Bestellungen zu bewältigen, behaupten, in 10 Stunden die gleiche Arbeit leisten zu können. Sie würden dies gern thun, wenn ihnen dieselben Stücklöhne wie bisher gewährleistet werden. Daß diese Behauptung nicht aus der Luft gegriffen ist, sondern den wirklichen Verhältnissen entspricht, beweisen ähnliche Aeußerungen von einigen der bedeutendsten Arbeitgeber, von denen einer unter Erhöhung der Stücklöhne um 11% die elfstündige Arbeitszeit der männlichen Arbeiter auf 10 Stunden eingeschränkt hat. Diese Arbeitszeit war für die in der überwiegenden Mehrzahl beschäftigten Arbeiterinnen bereits üblich." In den Königlichen Werkstätten zu Spandau betrug die tägliche Arbeitszeit inklusive zweier viertelstündigen Pausen 10 Stunden, am Sonnabend aber auf Wunsch der Arbeiter nur 8; bei den Akkordarbeitern ist eine Minderung des Lohnes nicht eingetreten, die im Tagelohn stehenden Arbeiter erhalten nach wie vor den gleichen Betrag. Der Beamte für Mittelfranken stellte nach der Ermäßigung der Arbeitszeit in verschiedenen Betrieben Erhebungen darüber an, ob eine Abnahme der Leistungsfähigkeit gegen früher wahrgenommen worden sei: „Diese Frage wurde stets sowohl seitens der Arbeitgeber als der Arbeitnehmer verneint." Der Ueberproduktion könne am Besten durch eine streng geregelte Arbeitszeit vorgebeugt werden, sagt der Fabrikinspektor für die Oberpfalz. „Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Arbeitsleistung bei kürzerer Arbeitsdauer im Vergleich zur längeren eher gesteigert als vermindert wird" (Württemberg). In der Schwarzwälder Uhrenindustrie haben die Fabriken vielfach die Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden herabgesetzt: „die Arbeitgeber äußern sich fast durchweg günstig über die Wirkungen:" — die Arbeitsleistungen waren die gleichen wie früher, für die Arbeiter ergab sich sogar eine kleine Erhöhung des Durchschnittsverdienstes. An anderen Stellen der „Mittheilungen" wird konstatirt, daß die Verlängerung der Arbeitszeit die Zahl der Unfälle vermehrt, einmal weil die Arbeiter während einer längeren Zeitdauer der Unfallgefahr ausgesetzt sind, sodann aber auch weil die gegen Ende einer langen Arbeitszeit unvermeidlich eintretende Abspannung ebenfalls ihren Einfluß ausübt.

Wir nehmen Abstand davon, die Reihe dieser Angaben fortzusetzen. Denn die mitgetheilten sprechen bereits lebhaft genug für die Thatsache, daß in der fabrikmäßigen Industrie der gesetzliche Arbeiterschutz, die Selbsthilfe der Arbeiter, die Einsicht der Unternehmer und die Fortschritte der Technik vielfach auf eine Verkürzung der Arbeitszeit hinwirken, die die Produktion nicht verringert und den Arbeitern leiblich und sittlich zu gute kommt, ohne

sie wirthschaftlich zu schädigen. Diese Tendenz einer allmäligen Herabsetzung der Arbeitszeit liegt also im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt. Andererseits aber thun diese amtlichen Mittheilungen von Sachverständigen dar, daß in manchen Betriebszweigen der Großindustrie, dann im Handwerk sowie in der Hausindustrie Arbeitszeiten von einer Dauer herrschen, die breite Schichten unserer gewerblichen Arbeiterschaft in ihrer Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Sittlichkeit schwer gefährden. Da hier auf die Selbsthilfe der tief gedrückten und in ihrer Vereinzelung doppelt wehrlosen Arbeiter noch weniger für eine Besserung der Zustände zu rechnen ist als auf die Fortschritte der Technik und die Einsicht der Arbeitgeber, so hat der Staat im Hinblick auf die Förderung des Gemeinwohles die Pflicht zum Einschreiten. Manches ist hier geschehen, manches in Vorbereitung, noch mehr ist zu thun! Ob man den Weg der generellen oder der casuistischen Regelung wählt, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit; beide schließen sich überdies nicht aus und für beide eröffnet die Gewerbeordnung Möglichkeiten, die in ihrer vollen Tragweite noch lange nicht verwirklicht sind. Ueberdies eröffnen sich auch noch andere Wege des Arbeiterschutzes (vergl. die Ausführungen über „Hausindustrie und Arbeiterschutz" in dieser Nummer). So wenig wir Anhänger der Schablone eines allgemeinen und gleichen „Normalarbeitstages" sind, so steht in dem Punkte der Arbeitszeit doch, wie Abgeordneter Dr. Hitze in seiner Schrift „Schutz dem Arbeiter" treffend sagt, nicht bloß Gesundheit und Lebenskraft, des Arbeiters bestes und meist einziges Kapital in Frage: Der Arbeiter ist auch Familienvater, ist ein Glied der politischen Gemeinschaft, ist Mensch, dessen Ziel über dieses Leben hinausragt. In allen diesen Beziehungen hat er Rechte und Pflichten und es ist Aufgabe für Gesellschaft und Staat, ihm die nöthige Muße dafür zu sichern, daß auch er von den geistigen und sittlichen Gütern der Kultur ein größeres Maß empfangen und genießen kann. Der sanitäre Maximalarbeitstag ist einer der besten Wege zu diesem Ziel!

Berlin. Ernst Francke.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Hausindustrie und Arbeiterschutz.

Die Ausdehnung des Arbeiterschutzes auch auf die Hausindustrie gehört zu den Strebezielen der „Sozialen Praxis" (Nr. 1 Spalte 1). Dieser Gedanke erfreut sich zahlreicher Sympathien, die nunmehr auch in den sozialpolitischen Anträgen von sozialdemokratischer und nationalliberaler Seite ihren legislativen Niederschlag erhielten (vgl. Nr. 10 Spalte 247). Das Ziel dieser Bestrebungen an sich ist der Unterstützung und lebhaften Förderung aller objektiv Denkenden so würdig als gewiß. Es entspricht nicht der „ausgleichenden Gerechtigkeit", von der so oft in unseren Tagen die Rede ist, daß ein Zweig der Produktion vom Arbeiterschutz ausgenommen werden soll. Dazu ist es eine notorische Thatsache, daß die hausindustriellen Arbeiter größtentheils weitaus ungünstigere Arbeitsbedingungen haben als die der Großindustrie. Alle die Mittel der „sozialen Selbsthilfe", vor Allem die Koalition, versagen hier entweder gänzlich oder liefern bestenfalls ungenügende Resultate. Die Hauptursachen dieser bedauerlichen Erscheinung sind in erster Reihe gerade die verelendete Lage der hausindustriellen Arbeiter, deren Isolirung, das Vorwiegen oder doch der starke Prozentsatz von Frauen und Kindern, die einer Organisation heute noch schwer zugänglich sind, ihr steter Wechsel der Arbeit und ihre Nebenbeschäftigung. Endlich sei noch angeführt, daß die Gefahr besteht, daß bei weiterer Ausdehnung und energischerer Handhabung des Arbeiterschutzes in der Großindustrie die Unternehmer durch Uebergang zur Hausindustrie den Arbeiterschutz illusorisch machen könnten. Faßt man alle diese Momente zusammen, so steht die Nothwendigkeit des Arbeiterschutzes in der Hausindustrie außer aller Frage.

Allein damit ist noch gar kein Urtheil darüber abgegeben, ob auch die vorgeschlagenen Wege zum Ziele führen. Denn weder die sinngemäße Ausdehnung der Arbeiterschutzmaßregeln der G.O. auf die Hausindustrie, noch deren Unterstellung unter die Gewerbeaufsicht ist unseres Erachtens durchführbar. Bei einer sehr beträchtlichen Vermehrung der Inspektoren, die wir unabhängig von dieser Forderung durchaus befürworten, ließe sich vielleicht die Mehrzahl der Werkstätten, in denen hausindustrielle Arbeiten gefertigt werden, revidiren. Aber doch vielleicht auch nur in den größeren Städten und jedenfalls in ungenügender Weise. Es ist bekannt genug, daß selbst in den Gebieten des Reiches, in denen die Gewerbeaufsicht relativ weit fortgeschritten ist, noch nicht einmal alle großindustriellen Anlagen einmal im Jahre besichtigt werden können und nur eine minimale Ziffer, wie es noththut, mehrmals. Nun würde aber das Unterstellen der Werkstätten unter die Gewerbeaufsicht zugleich deren Ausdehnung auf das Handwerk bedeuten (was auch unseres Erachtens durchaus angebracht wäre); denn die Grenzen sind fließende. Also alle derartigen Betriebe, wenigstens insoweit sie mit fremden Hilfspersonen arbeiten, gehörten unter die Gewerbeaufsicht. Angenommen, aber nicht zugegeben, eine derartige Vermehrung jener Beamtenkategorie wäre denkbar und die Aufsicht eine wirksame, was wäre die Folge davon? Ganz sicher eine Auflösung jener Werkstätten- in Heimarbeiter, was man ja gerade vermeiden wollte. Und weiter! Wie steht es mit der Gewerbeaufsicht auf dem platten Lande, z. B. in den einzelnen zerstreuten Gebirgsdörfern, wo die Hausindustrie ihren Hauptsitz hat? Läßt sich da eine Spur von Wirksamkeit davon erwarten?

Aber wer auch optimistisch genug ist, diese Frage zu bejahen, dem halten wir entgegen: Wer und was soll denn eigentlich kontrollirt und geschützt werden? Wir gelangen damit in den Kern des Problems. Auf welche Weise soll in hausindustriellen Betrieben ein Schutz der Arbeiter gegen Betriebsgefahr (§ 120a) hergestellt werden? Doch höchstens auf dem Wege strenger Wohnungspolizei. Von Arbeitsordnungen und Arbeiterausschüssen kann hier noch weniger erwartet werden als in der Großindustrie. Aber die Hauptsache: der Schutz der Jugendlichen, der Arbeiterinnen, der sanitäre Maximalarbeitstag, Alles das ist in der Hausindustrie einfach undurchführbar. Wo Werkstätten bestehen, könnte daran gedacht werden, jene Vorschriften auf sie auszudehnen. Ob mit Erfolg ist äußerst zweifelhaft, wie uns erst kürzlich ein Sachkenner bezüglich der Bundesrathsverordnung über die Konfektion bestätigt hat, der im Uebrigen auf deren Boden steht. Aber was bedeutet die geringe Minderzahl von Werkstätten gegenüber der ungeheuren Ziffer von Einzelbetrieben und Heimarbeitern? Wer will hier eindringen und behaupten die sechs-, zehn- elfstündige Arbeitszeit sei überschritten, die Pausen nicht eingehalten? Es ist doch unmöglich zu entscheiden, ob Jemand der im Uebrigen sehr lange hausindustriell arbeitet, nicht vor Eintreffen des Aufsichtsbeamten gar nichts in dieser Beziehung gethan hat, sondern in seiner Wirthschaft, auf dem Felde oder sonstwie thätig war.

Glauben wir, daß diese wohlgemeinten Vorschläge besten Falls die Dinge auf dem alten Fleck lassen würden, so ist doch hier ein laissez faire et passer mit Nichten für uns der Weisheit letzter Schluß. Hierher rechnen wir zunächst den Zwang zur Registrirung der Arbeiter, dem der Zwang zur Arbeiterversicherung an die Seite treten sollte. Schon hierdurch wäre eine sehr große Wohlthat für die Arbeiter geschaffen, wie zugleich die Basis für jedes weitere gesetzliche Einschreiten gegeben. Das Hauptmittel genereller Art aber erblicken wir in einer strengen Wohnungspolizei mit Wohnungsinspektoren. Nur so kann man allmälig einen Theil von dem erreichen, was die Befürworter jener Vorschläge gleich im ersten Anlauf zu erzielen gedenken. Erst die Erfahrungen mit diesem modus procedendi dürfen zu weiteren Schritten allgemeiner gesetzlicher Vorschriften berechtigen. Endlich denken wir noch an viel einschneidendere Vorschläge spezieller Art. Einzelne Hausindustrien kranken vor Allem daran, daß die Arbeiter ein willenloses Werkzeug in der Hand der kaufmännisch gebildeten Unternehmer sind, die ihnen die Arbeitsbedingungen einfach vorzuschreiben im Stande sind. An diesem Zustand wird kein wie immer gestaltetes Arbeiterschutzgesetz Etwas ändern können. Selbsthilfe, die in erster Reihe erwünscht wäre, halten wir hier für ausgeschlossen. Da könnte einzig die Staatsfürsorge sich bethätigen, indem sie eine Absatzgenossenschaft einrichtet und die dazu erforderlichen Mittel vorschießt. Ein Analogon dazu bietet dazu neben manchem Anderen die an dieser Stelle (Soziale Praxis Nr. 11 Spalte 282) erwähnte Thätigkeit der bayerischen Regierung zu Gunsten der Palmkorbarbeiter. Daneben ließe sich noch an eine Reihe andersartiger Maßnahmen denken, an Werkstättengenossenschaften mit Hilfe der Unternehmer und Anderes mehr, das wir aber auch nur zu skizziren für heute unterlassen.

Berlin. Rud. Grätzer.

Das Recht der Handelsgehülfen. Am 1. Januar ist das erste Stück der neuen großen Kodifikation, nämlich der 6. Abschnitt des ersten Buches des Handelsgesetzbuchs, der von den Rechten der Handelsgehülfen und Handelslehrlinge handelt, in Kraft getreten. H. Staub bemerkt dazu in der „Deutschen Juristenzeitung": „Gerade dieser Abschnitt trägt in eminentem Maße die Signatur unserer modernen Civilgesetzgebungen, ist getragen von jenem Geiste, der noch den Bearbeitern des ersten Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs unbekannt war, den man den sozialen Zug der Zeit nennt.

Was hier behandelt ist, hat den Zweck, den wirthschaftlich Schwachen zu helfen, und schon die Thatsache des vorzeitigen Inkrafttretens dieses Abschnittes soll diesem Zwecke dienen. Wir verweisen auf den ersten Artikel in der heutigen Beilage „Das Gewerbegericht“, wo nachgewiesen wird, wie das neue Recht der Handelsgehülfen in wichtigen Punkten weit über das durch die Gewerbeordnung geregelte Arbeiterrecht hinausgeht.

Richterliche Entscheidung über die Arbeitsdauer in Bäckereien. Eine interessante Entscheidung auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes traf jüngst das Oberlandesgericht in Darmstadt. Die „Darmst. Zeitung“ berichtet darüber:

Ein Bäcker war beschuldigt, daß er auf der in seiner Betriebsstätte aushängenden Kalendertafel 17 Ueberarbeitstage, anstatt mit Tinte zu durchstreichen oder zu durchlochen, mit Bleistift durchstrichen und einige Tage später von diesen 17 Ueberarbeitstagen 15 ausradirt habe. Er wurde dieserhalb vom Schöffengericht in Geldstrafe genommen, in zweiter Instanz jedoch freigesprochen, wobei das Gericht von folgenden Erwägungen ausging: Der Bäckereibetrieb des Angeklagten sei zwar an sich den Vorschriften der Bundesrathsverordnung vom 8. März 1896 unterworfen, der Angeklagte habe aber seinen Arbeitern jeweils nur ein solches Arbeitspensum zugewiesen, das diese bei ordnungsmäßiger Thätigkeit einschließlich der gesetzlichen Pausen in 12 Stunden hätten bewältigen können, und wenn sie länger als 12 Stunden, bis zu 15 Stunden an einzelnen Tagen gearbeitet hätten, so sei darin eine eigentliche Ueberarbeit im Sinne der allegirten Verordnung nicht gelegen, da dieses Längerarbeiten auf Säumigkeit und ungehöriges Pausemachen der Arbeiter selbst beruhe. Der Angeklagte sei deshalb nicht verpflichtet gewesen, die von den Gesellen verschuldete Ueberarbeitszeit in der Kalendertafel vorzumerken, und berechtigt gewesen, die von einem der Gesellen ohne sein Wollen und Wissen in unberechtigter und vorschriftsmäßiger Weise mit Bleistiftstrichen kenntlich gemachten Ueberarbeitstage wieder zu löschen.

Auf die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision wurde dieses Urtheil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen. In den Gründen ist bemerkt: Es widerspricht dem Wortlaut, Sinn und Zweck des Gesetzes, eine Ueberarbeit nur dann als geschehen anzunehmen, wenn das zugemessene Arbeitspensum thatsächlich nicht in der beschränkten Arbeitszeit hätte ausgeführt werden können. Daß es lediglich auf die objektive Dauer der Arbeitszeit, nicht aber auf das Maß der zu leistenden Arbeit ankommt, daß der Gesetzgeber die Arbeiter vor übermäßiger Arbeitsdauer schützen wollte, geht insbesondere in schlüssiger Weise auch daraus hervor, daß in der Bekanntmachung vom 4. März 1896 bei Bestimmung der zulässigen Arbeitsdauer hinzugefügt ist, daß, im Falle die Arbeitsschicht sich thatsächlich über eine kürzere als die zulässige Arbeitsdauer erstreckt, die Gehülfen während des in der zulässigen Dauer der Arbeitsschicht fehlenden Zeitraums auch mit anderen als gelegentlichen Dienstleistungen beschäftigt werden können und zwischen zwei Arbeitsschichten dem Gehülfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens 8 Stunden (dem Lehrling 10, bezw. 9 Stunden) gewährt werden muß.

Die Gewerbeordnung und die gewerbliche Beschäftigung von Schulkindern. Eine wichtige Entscheidung in gewerbepolizeilicher Beziehung fällte am 30. Dezember in Hamburg das Landgericht. Am 12. Juli v. J. hatte der Senat auf Grund der Gewerbeordnung (Art. 120e und d) eine Verordnung erlassen, durch die er die Verwendung von Kindern unter 14 Jahren zum Austragen von Zeitungen, Brod und Milch vor 7 Uhr Morgens untersagte. Das Landgericht hat nun entschieden, daß diese Verordnung auf die Verwendung der eigenen Kinder der Gewerbetreibenden im Gewerbebetriebe Anwendung nicht finden könne, da diese keine gewerblichen Arbeiter im Sinne der Gewerbeordnung seien. Der Begriff des gewerblichen Arbeiters erfordere das Vorliegen eines besonderen Arbeitsvertrages.

Staatliche Erzeugung landwirthschaftlicher Maschinen. Die rumänische Regierung hat das Nöthige veranlaßt, um in Crajova eine staatliche Maschinenfabrik ins Leben treten zu lassen. Die Unternehmung soll nicht so sehr auf Reingewinn hinarbeiten, als auf die Einbürgerung der Maschinenindustrie in Rumänien und auf die Heranbildung geschulten Bedienungspersonals. Die Fabrik wird in den Anlagen der bisher in Crajova bestandenen Distriktsgewerbeschule begründet. Es ist bemerkenswerth, daß eine ähnliche, allerdings viel größere Einrichtung in Ungarn, in der staatlichen landwirthschaftlichen Maschinenfabrik der königlich ungarischen Staatsbahnen schon besteht. Auch dort galt es, den Wettbewerb mit dem Auslande aufzunehmen. Der Staat trat dort und in Rumänien eben nicht mit heimischen Industriebetrieben in Konkurrenz, denn in dieser Richtung gab und giebt es in Rumänien noch keine Industrie — gegenüber den ausländischen Betrieben fühlt er sich aber zu keiner Schonung veranlaßt.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtetage. Der Zusammenschluß der Städte, der in den beiden letzten Jahren in Deutschland in Folge der die größeren Städte stärker belastenden gesetzgeberischen Maßnahmen weiteren Umfang gewann, scheint auf das Ausland anregend gewirkt zu haben. In Zürich traten am 27. November 1897 zum ersten Male die Abgeordneten der Schweizer Stadtverwaltungen zu einem Städtetag zusammen. Das Programm, das im Frühsommer von einer neungliedrigen vorbereitenden Kommission entworfen war, nimmt folgende Gegenstände für die Tagesordnungen der in bestimmten Zeiträumen einzuberufenden Städtetage in Aussicht:

„1) Fremdenpolizei. Stellung der Ausländer auf Grund der bestehenden Niederlassungsverträge. Besteuerung fremder Arbeiter. Schriftenkontrolle. Ueberwachung der Massenquartiere. 2) Arbeitslosenfrage. Hülfeleistung bei eintretender Arbeitslosigkeit. Arbeitslosenversicherung. 3) Ausübung des Stimmrechts. Ermöglichung der Stimmabgabe am Samstag Abend. 4) Baugesetzgebung. Arbeiterwohnungen. Ermöglichung offener Ueberbauung in bestimmten Stadtquartieren. 5) Städtische Straßenbahnen. Erleichterungen für Bau und Betrieb derselben. Stellung zum Gesetzesentwurf über Nebenbahnen. 6) Elektrische Kraftleitungen. Schutzvorrichtungen gegen Unfälle. Konzessionsgebühren. 7) Lebensmittel-Kontrolle. Verwerthung der Abfallstoffe. 8) Polizei-Organisation. Verhältniß von Kantons- und Stadtpolizei. Militärdienst der Polizei-Mannschaft. 9) Vorschriften betreffend Velofahren.“

Die Verhandlungen drehten sich um die Handhabung der Fremdenpolizei und das Verhältniß der Rechte von Staat und Gemeinde bei Neben- und Straßenbahnen. Gefordert wurde u. A. die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeindebehörden in Bezug auf die Aufstellung der Tarife und der Fahrtenpläne innerhalb der Schranken der Konzession und die Gleichberechtigung der Straßenbahnen mit den Hauptbahnen bei Niveaukreuzungen; in der Benutzung von Luft und Boden für elektrische Leitungen müßten die städtischen Straßenbahnverwaltungen mit der eidgenössischen Telegraphen- und Telephon-Verwaltung gleichberechtigt werden. Die weite Ausdehnung des Postregals beschäftigt bekanntlich auch die deutschen Städteverwaltungen. — Am 7. Dezember v. J. beschlossen die Vertreter württembergischer Städte, die sich in Eßlingen versammelt hatten, die Einleitung von Schritten zur Gründung eines württembergischen Städtetages. Zusammengeführt hatte diese etwa 35 Herren aus Städten, wo Verbrauchssteuern erhoben werden, die Besorgniß, die neue württembergische Steuerreform könne die städtischen Verbrauchssteuern, besonders die Fleischsteuer, beseitigen. Eine Resolution, worin für die Gemeinden die Selbstbestimmung zur Erhebung oder Nichterhebung der Verbrauchssteuern nach wie vor gefordert wird, wurde mit den üblichen finanziellen Bedenken ꝛc. begründet. — In Weinheim tagte am 16. Oktober der dritte ordentliche Städtetag der mittleren Städte Badens. Er regte u. A. Vorberathungen über die Unfallversicherung der Feuerwehren und die Anstellung von Verbandsrevisoren für die Städte mit mehr als 4000 Einwohnern an, genehmigte einen Vertrag mit einer Frankfurter Gesellschaft bezüglich der Haftpflichtversicherung der zum Verbande gehörigen Städte und vertagte die Berathung über das Mittelschulwesen in den mittleren Städten. Ein Antrag dazu hatte ausgesprochen, daß die kleineren Städte meist nur eine Mittelschule erhalten könnten, die sog. Einheitsschule also erreicht werden müsse. Ihrem Zweck genüge vorläufig das Reformgymnasium, das man deshalb ausbreiten möge. Die übrigen Beschlüsse betrafen mehr innere Verwaltungsangelegenheiten.

Formen des Betriebes städtischer Elektrizitätswerke in Deutschland. Ueber „die Errichtung einer elektrischen Centralanlage für Abgabe von Licht und Kraft in Karlsruhe“ hat der Karlsruher Oberbürgermeister Dr. Schnetzler dem Stadtrath eine ausführliche Denkschrift zugehen lassen, die auch die in anderen Städten gemachten Erfahrungen, Rabattgewährungen ꝛc., bespricht. Danach sind die Elektrizitätswerke städtische Betriebe in Barmen, Bremen, Cassel, Darmstadt, Düsseldorf, Elberfeld, Hannover, Köln, Königsberg, Lübeck und Pforzheim. Mit Ausnahme Hannovers sind diese Städte auch Besitzerinnen der Gaswerke. Die Centralanlagen haben für eigene Rechnung herstellen lassen, dagegen den Betrieb verpachtet: Aachen, Chemnitz, Frankfurt a/M., Straßburg und Stuttgart, außer Chemnitz nur Städte, wo die Gasanstalt zur Zeit im Privatbesitz ist. Unter Vorbehalt späteren Ankaufes haben Ausführung und Betrieb der Anlage einer Privatgesellschaft auf deren Kosten übertragen: Altona, Dessau, Gera, Hagen i/W., Heilbronn, Leipzig, Mülhausen i/E., Stettin und Zwickau; in privaten Händen befindet sich das Gaswerk in Dessau, Hagen i/W., Mülhausen i/E. und Zwickau. Der Oberbürgermeister in Karlsruhe beantragt Uebernahme des geplanten Werkes in eigenen Betrieb. Die

städtischen Straßenbahnen in Gleiwitz werden vom 1. Juli 1898 ab nicht mehr mittels Dampf- bezw. Pferdekraft betrieben, sondern durch Elektrizität. — In Zigankenberg bei Danzig ist am 23. Dezember 1897 die elektrische Beleuchtungsanlage in Betrieb genommen. Eine elektrische Straßenbahn Danzig—Neufahrwasser ist bereits theilweise konzessionirt.

Statistik über städtische Arbeiter in Leipzig. Die Stadtverordneten haben bereits im vorigen Jahr beim Rath beantragt, es möchten über die Arbeits- und Lohnverhältnisse der von der Stadtgemeinde beschäftigten Arbeiter alljährlich in den städtischen Verwaltungsberichten eingehende Nachweise gegeben werden. Die maßgebenden Persönlichkeiten in verschiedenen Verwaltungszweigen, so im Tiefbauamt, der Gartenverwaltung, dem Oekonomiewesen und dem Vieh- und Schlachthof, haben nunmehr in dieser Angelegenheit Besprechungen abgehalten, um Grundsätze für die Anstellung von Arbeitern, die Arbeitszeit, die Höhe der Löhne ꝛc. zu vereinbaren, und es dürften daher in den zukünftigen Verwaltungsberichten Mittheilungen hierüber gegeben werden.

Verbrauchssteuer auf Mehl und Brod in deutschen Städten. Im Mannheimer Stadtrath hatte der Antrag auf Abschaffung sämmtlicher Verbrauchssteuern eine Mehrheit nicht gefunden, dagegen am 19. November der Antrag, „die Aufhebung der Verbrauchssteuer auf Mehl, Brod und Teigwaaren sowie auf die mit einem Tarifsatz von 2,5 Pfennig pro Kilo belasteten Fische (Schellfische, Schollen, Kabeljau, Flundern, Dorsche, Störe, frische Heringe und ähnliche billige Seefische) mit Wirkung vom 1. Januar 1898 an zu beschließen.“ Die Minderheit des Stadtrathes hat ihren Standpunkt (Beibehaltung des Oktroi) in einer Denkschrift des Oberbürgermeisters Beck, (Mannheim 1897) von 87 Folioseiten dargelegt, der eine spezialisirte Uebersicht über die Verbrauchssteuer in den 27 größeren deutschen Städten beigegeben ist, zwei andere Denkschriften vertreten die theilweise oder gänzliche Aufhebung des Oktrois. Wissenschaft und Gesetzgebung haben sich gegen die Erhebung von städtischen Verbrauchssteuern auf unentbehrliche Lebensbedürfnisse ausgesprochen. In der Begründung des Entwurfs zum preußischen Kommunalabgabengesetz heißt es:

„Der Entwurf geht davon aus, daß die unentbehrlichen Lebensbedürfnisse mit Einschluß der Brennmaterialien grundsätzlich von einer Besteuerung freizulassen seien, eine Ausnahme jedoch in denjenigen Gemeinden — um deren geregelten Haushalt nicht zu gefährden — gestattet werden müßte, in welchen eine Besteuerung derselben bisher bereits stattgefunden hat. Der Entwurf will im Allgemeinen vermeiden, daß ein erheblicher Theil der Kommunallasten den minder wohlhabenden und selbst unbemittelten Bevölkerungsklassen aufgebürdet werde.“

Bis auf Kassel und Wiesbaden erheben daher keine preußischen Städte mehr eine Verbrauchssteuer von Mehl und Brod — auf Getränke u. A. besteht sie häufiger. Von allen deutschen Städten über 50 000 Einwohner erheben Verbrauchssteuer auf Mehl und Brod 1 sächsische, 5 bayerische, 1 badische, 2 hessische und 2 preußische Städte. Ihre Einnahmen daraus betrugen:

Städte	im Jahre	ℳ	pro Kopf der Bevölkerung ℳ
Dresden . . .	1894	588 731	1,65
München . .	„	333 488	0,66
Nürnberg . .	„	351 983	2,34
Augsburg . .	„	126 803	1,62
Würzburg . .	„	107 653	1,64
Mannheim . .	„	131 738	1,52
Karlsruhe . .	„	98 487	1,23
Freiburg . .	„	44 796	0,82
Mainz . . .	1894/95	12 441	0,56
Darmstadt . .	„	79 141	1,28
Kassel . . .	„	55 700	0,10
Wiesbaden . .	1893/94	23 859	0,34

Bei der Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlungen vornehmlich aus den begüterten Klassen, dem Ueberwiegen der Hausbesitzer ꝛc. wird man noch manche Jahre hindurch gegen die Aufhebung der städtischen Verbrauchssteuern und ihre Ersetzung durch Realsteuern den Einwand hören müssen, die Finanzen der Stadt erlaubten eine Aufhebung nicht.

Arbeiterbewegung.

Aus der deutschen Gewerkschaftsbewegung. Der Frage der Arbeitslosen-Versicherung und des Arbeitsnachweises scheinen neuerdings die Gewerkschaften erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. So verhandelten darüber am 27. Dezember in Hamburg der Verband der im Vergoldergewerbe beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen und am 28. Dezember in Gera der Verband der vereinigten Dachdecker und verwandten Berufsgenossen Deutschlands. Zur Einführung der Arbeitslosen-Unterstützung konnte sich der erstere nicht entschließen, man beschloß aber Erhebungen über die bisherige Dauer und den Umfang der Arbeitslosigkeit im Vergoldergewerbe. Die Dachdecker überließen die endgültige Beschlußfassung über die Arbeitslosen-Versicherung dem nächsten Verbandstage, faßten Beschlüsse über eine anderweite Regelung der Reiseunterstützung und beauftragten die Agitationskommission mit der Gründung von Arbeitsnachweisen. Ueber den Stand des Arbeitsmarkts in den einzelnen Orten soll im Verbandsorgan Mittheilung gemacht werden, die gedruckt an die Filialen versandt werden soll. Bei diesen Erörterungen wurde dem Mißtrauen gegen die städtischen Arbeitsnachweise starker Ausdruck verliehen. Auf beiden Versammlungen wurde auch eindringlich vor leichtsinnigen Streiks gewarnt. Das Schwergewicht der Bewegung soll auf die Verkürzung der Arbeitszeit gelegt werden. — In einer Konferenz des Verbandes der Schuhmacher Deutschlands, Bezirk Hamburg, die am 26. Dezember in Lübeck tagte, wurde ebenfalls die Arbeitslosen-Unterstützung erörtert und mitgetheilt, daß die organisirten Schuhmacher Hamburgs auf der nächsten Generalversammlung des Verbandes den Antrag stellen würden, die fakultative Arbeitslosen-Unterstützung einzuführen und jedem Mitgliede das Recht, aber nicht die Pflicht zum Beitritt einzuräumen.

Die Arbeitsordnungen in den Gruben des Ruhrreviers. Aus dem Oberbergamtsbezirke Dortmund wird uns geschrieben: Die Bergarbeiter verschiedener Reviere hatten sich, theils einzeln, theils in größeren Versammlungen an ihre Vertreter gewandt, bei dem Oberbergamt zu beantragen:

1. Die heute bestehenden Arbeitsordnungen der Ruhrzechen aufzuheben, da diese u. a. die Schichtdauer nicht einheitlich regelten.
2. Die prozentualen Kürzungen bei der Entlohnung der Lehrhauer fallen zu lassen.

Die Gruben des Oberbergamtsbezirks führen in ihren Arbeitsordnungen behufs Feststellung der Schichtdauer größtentheils den Vermerk: „In der Regel dauert die Schicht 8 Stunden, ohne Ein- und Ausfahrt“. In Folge dieser Bestimmungen dauert nun die Schicht meistentheils 9 Stunden, theils noch darüber. Auch bezüglich der Entlohnung der Lehrhauer herrschen die verschiedensten Bräuche. So werden auf der einen Grube dem Lehrhauer 15 bis 20% von dem Lohne, den er gemeinschaftlich mit dem Vollhauer verdient, gekürzt. Auf einer anderen Grube dagegen kennt man derartige Maßnahmen nur dem Namen nach oder diese bestehen gar nicht. Die Berggewerbegerichtsbeisitzer wandten sich deshalb auf Grund des §. 51 der Anordnungen über die Thätigkeit des Berggewerbegerichts vom 8. Juli 1893 an das Oberbergamt zu Dortmund. Dieses berief nach §. 19 der Verordnung den Ausschuß des Berggewerbegerichts zu einer Sitzung. In dieser beantragten die Arbeitervertreter, die Arbeitsordnungen wie folgt abzuändern: „Die Schicht beginnt mit dem Anfang der Einfahrt und endet mit dem Beginn der Ausfahrt“. Weiter wurde gefordert, den Lehrhauern den gleichen Lohn wie den Vollhauern zu zahlen. Im Weiteren wurde der Antrag gestellt, das Oberbergamt zu ersuchen, Mittheilungen zu machen, wie die Ueberwachung der bergpolizeilichen Verordnung vom 28. Mai 1894, (siehe Soziale Praxis Jahrg. 1896 Nr. 11 und Jahrg. 1897 Nr. 50), die Ausbildung der Lehrhauer betreffend, gehandhabt würde. — Bei der Abstimmung standen sich die Stimmen der Werkvertreter und der Arbeitervertreter geschlossen gegenüber, und so fielen die Anträge der letzteren. Wie verlautet, wollen die Arbeitervertreter neue Wege zur Durchdrückung ihrer Wünsche aufsuchen. Daß es hierbei leicht zu Friktionen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern kommen kann, ist Angesichts der Stimmung der Arbeiter und unter dem Eindruck des kürzlich geschehenen Massenunglücks (auf Zeche Kaiserstuhl am 20. Dezember) nicht ausgeschlossen. Mögen die Werkbesitzer bedenken, daß kleine Ursachen oft große Wirkungen in sich schließen!

Die Organisation der Handelsgehilfinnen auf der Grundlage des Berliner Hilfsvereins für weibliche Angestellte vollzieht sich, wie die „Frauenbewegung“ mittheilt, in erfreulicher Weise auch in anderen Städten. In Frankfurt a. M., München, Augsburg und Kassel sind lebensfähige Vereine entstanden, in Königsberg, das erst im vergangenen Winter mit der Organisation begonnen hat, entwickelt sich die Sache gut. In Köln ist die Organisation in Angriff genommen, ein Heim konnte sofort damit verbunden werden. Auch in Hamburg wird jetzt die Angelegenheit energisch betrieben. Leipzig steht kurz vor der Konstituirung eines Hilfsvereins für weibliche Angestellte.

Die Feldarbeiter-Bewegung in Ungarn macht, wie selbst der „Pester Lloyd“ zugestehen muß, reißende Fortschritte. Wie schon im Vorjahre, so hat auch diesmal, wie schon kurz erwähnt, zu

Weihnachten in Budapest ein Feldarbeiterkongreß stattgefunden, der von rund 200 Delegirten aus 121 Gemeinden besucht war und drei Tage dauerte. Nach dem „Pester Lloyd“ waren die Kongreßtheilnehmer fast durchweg typische Gestalten vom Lande: „Ungarische Bauern mit Kossuthbärten, an der schweren Silberkette das Porträt des Arbeiterführers Marx tragend, Torontaler, Schwaben (Deutsche) mit glattrasirten Gesichtern und enganliegenden Kleidern: auch die slavischen Nationalitäten waren durch zahlreiche serbische, kroatische und slavische Bauerndelegirte vertreten“. Nach dem ungarischen Regierungsblatte wurden die Verhandlungen, die völlig ruhig verliefen, „mit gründlicher Kenntniß der sozialistischen Redeformen und Schlagworte“ geführt, wobei die Versammlung vor manchen andern sich durch „die andächtige Ruhe und die unermüdliche Ausdauer des Auditoriums auszeichnete“. Die Situationsberichte der einzelnen Delegirten konstatirten übereinstimmend die sehr traurige ökonomische Lage der Feldarbeiter und ihre politische Rechtlosigkeit, brachten aber zugleich die beachtenswerthe Mittheilung, daß der theilweise Feldarbeiter- oder Schnitter-Ausstand des vergangenen Sommers fast überall mit einer Erhöhung der Löhne und Abschaffung der Robotarbeit (unentgeltlichen Arbeit) geendet habe. Die gefaßten Beschlüsse stimmen in der Hauptsache mit den vorjährigen überein. In politischer Beziehung forderte man das allgemeine Stimmrecht und volle Preß- und Versammlungsfreiheit; in wirthschaftlicher: den zwölfstündigen Arbeitstag bei Erstrebung des Achtstundentages, Abschaffung aller Akkordarbeit und unbezahlten Arbeit (Robot, Zinsarbeit), Entlohnung der Ueberzeit nach Stunden, Zahlung des Arbeitslohnes in Baar. Frauen sollen für gleiche Arbeit auch gleichen Lohn erhalten. Neu war diesmal die Annahme des Entwurfes eines Schnitter-Kontraktes, sowie die Niedersetzung eines Centralsekretariats in Feldarbeiter-Angelegenheiten, das beim Abschluß von Verträgen eventuell zu Rathe gezogen werden soll. Der von der Regierung dem Parlament vorgelegte Gesetzentwurf über die Regelung der Verhältnisse der Feldarbeiter wurde als unannehmbar, weil er die Hörigkeitsverhältnisse wieder herstellen wolle, zurückgewiesen und beschlossen, unter allen Umständen die Feldarbeiter weiter zu organisiren, sei es öffentlich oder geheim. Zur Zeit ist die Organisation zumeist eine geheime (Tischgenossenschaften, Lesekränzchen rc.). Das seit dem letzten Kongreß erscheinende Fachblatt „Der Feldarbeiter“ soll zunächst wie bisher monatlich weiter erscheinen. Daß die ungarische Regierung die Feldarbeiterbewegung die ursprünglich als das Erzeugniß „ausländischer Wühler und Hetzer“ hingestellt wurde, mehr und mehr ob ihrer Bedeutsamkeit würdigt, beweist einmal die Vorlegung des erwähnten Gesetzentwurfs, der die nächste Ernte durch Fesselung der Arbeiter sichern soll, und die weitere Mittheilung des Ackerbauministers im Parlament, daß auch im nächsten Sommer wieder eine oberungarische slowakische Arbeiterreserve im Alföld zusammengezogen werden solle. Darf man den Meldungen der sozialdemokratischen Presse Glauben schenken, so soll der Ernte-Ausstand in immer steigender Ausdehnung solange wiederholt werden, bis die Forderungen der Arbeiter erfüllt seien. Es wird sogar angekündigt, daß der wirthschaftliche Ausstand sich leicht in einen politischen zur Erkämpfung des allgemeinen Stimmrechts verwandeln könne. Auf dem Kongreß in Budapest wurde konstatirt, daß die Bewegung unter den Feldarbeitern in stetiger Zunahme begriffen ist und daß auch die Kleinbauern mit Zwergbesitz beginnen, sich der Bewegung massenhaft anzuschließen. Dabei ist noch zu bemerken, daß auch die Feldarbeiterinnen, von denen einige als Delegirte in Budapest vertreten waren, sich zu organisiren beginnen. Dem „Pester Lloyd“ wurde jüngst aus dem Szabolczer Komitat berichtet, daß das Landvolk dort Ackerbauvereine bilde und im Geheimen die sozialdemokratische Lehre beschwöre. Unter dem Volke sei allgemein der Wahn verbreitet, daß es im nächsten Frühjahr eine allgemeine Auftheilung des Bodens geben werde. Die Gutsbesitzer verlangten deshalb auch die Zusendung eines aus fremdsprachigen Soldaten bestehenden — galizischen — Regiments, da man den ungarischen Regimentern eventuell nicht trauen könne. Darnach scheint die Bewegung in der That ernst genug zu sein.

Der Kampf im englischen Maschinenbaugewerbe ist in das neue Jahr hinübergegangen. Das endgültige Ergebniß der zweiten Abstimmung der Arbeiter war folgendes: Gegen die Vorschläge der Unternehmer haben 54 933, dafür 1041 Mann gestimmt. Die Frage, ob sie eventuell den Vorschlägen zustimmen würden, wenn damit zugleich die 51-Stundenwoche gegeben würde, ist mit 42 080 gegen 8515 Stimmen verneint worden. Andererseits hat aber auch eine in York am 30. Dezember abgehaltene Versammlung der Arbeitgeber-Vereinigung das Vorgehen ihres Ausschusses gebilligt und namentlich abermals betont, daß die gegenwärtige Arbeitsstundenzahl nicht herabgesetzt werden könne. Der Waffenstillstand ist nun zu Ende. Indessen hört man bis jetzt nur vereinzelt von weiteren Aussperrungen der Arbeiter; hier und da heißt es auch, daß manche Arbeiter im Stillen wieder in die Werke kommen. Die große Masse der Gewerkvereinler ist aber entschlossen auszuhalten. Noch immer fließen die Unterstützungen reichlich, auch die eigenen Mittel der Maschinenbauer sind noch nicht erschöpft. Am 1. Januar trat die nationale Konferenz der Gewerkvereine in London zusammen. Nahezu 200 Verbände mit etwa 1½ Million Mitglieder waren vertreten und beriethen, ob und wie den Maschinenbauern zu helfen sei. Man beschloß eine Auflage von 3 Pence pro Kopf wöchentlich zu erheben, was den feiernden Maschinenbauern wöchentlich etwa eine Viertelmillion Mark zuführen würde. Charakteristisch für die Bedeutung dieses gewaltigen Arbeitskampfes ist es, daß die Erzbischöfe den Klerus der Hochkirche angewiesen haben, öffentlich von den Kanzeln um Frieden zwischen Unternehmern und Arbeitern zu beten.

Streiks in Rußland. Die russischen Industriearbeiter haben im abgelaufenen Jahre im Petersburger, Lodzer und Moskauer Industriebezirke eine größere Reihe von Streiks zur Verbesserung ihrer Lage ins Werk gesetzt, von denen ein großer Theil von Erfolg begleitet gewesen sein soll. Fast alle diese Kämpfe erfolgten ganz nach westeuropäischem Zuschnitt, ruhig und unter Wahrung der äußeren Ordnung und ohne die früher üblichen Tumulte. An sich scheint die ganze Bewegung einen gewerkschaftlichen Charakter zu tragen, nur ist die Organisation eine geheime. Neuerdings wird nun durch ein in London erschienenes russisches Flugblatt ein Ministerialerlaß vom August vorigen Jahres bekannt gemacht, durch den die Behörden angewiesen werden, der Streikbewegung dadurch entgegen zu treten, daß auf Grund der Bestimmungen über den Sicherheitszustand streikende Arbeiter einfach verhaftet, ausgewiesen oder in entfernte Gouvernements verbannt werden. Der Aufforderung soll nach dem „Vorwärts“ auch bereits entsprochen worden sein, da in einigen Gegenden Rußlands die Gefängnisse mit Arbeitern überfüllt seien. Durch das von der Regierung zu einem System erhobene drakonische Vorgehen gegen die im wirthschaftlichen Kampfe stehenden Arbeiter werde nun in die Arbeitermasse eine tiefe Erbitterung gegen die Regierung hineingetragen, und je energischer und unnachsichtlicher die ministerielle Anweisung von den Lokalbehörden befolgt werde, desto eher sei ein Umschlag der gewerkschaftlichen Massenbewegung der russischen Arbeiter in eine politische Massenbewegung zu erwarten.

Arbeiterschutz.

Einheitlicher Ladenschluß in Barmen durch freie Vereinbarung. Der Verein der Ladenbesitzer Barmens hat einstimmig beschlossen, dahin zu wirken, daß auf Grund freier Vereinbarung die offenen Ladengeschäfte vom 1. Januar 1898 ab des Abends spätestens um 9 Uhr geschlossen werden sollen. Ausgenommen hiervon sollen der Samstag Abend und die vier letzten Wochen vor Weihnachten sein, an denen es jedem freistehe, nach Belieben offen zu halten. Der Verein bezweckt, durch die Abkürzung der derzeitig übertrieben langen Arbeitsdauer sowohl den Geschäftsinhabern wie dem Personal Zeit zur körperlichen Erholung und geistigen Sammlung zu verschaffen, und glaubt bestimmt annehmen zu können, daß es nicht schwer fallen dürfte, die Mehrzahl der Geschäftsinhaber für den 9 Uhr-Ladenschluß zu gewinnen, zumal ja die Nachbarstadt Elberfeld schon mit gutem Beispiel vorangegangen ist. Die Handelskammer hat nach der „Köln. Ztg.“ diesen „durchaus zeitgemäßen Bestrebungen“ ihre volle Zustimmung ausgesprochen.

Arbeiterschutz-Verordnungen in der Schweiz. In der Schweiz sind am 1. Januar zwei Verordnungen des Bundesraths in Kraft getreten, wovon die eine den Neu- und Umbau von Fabrikanlagen und die andere den Ausschluß schwangerer Frauen und Kindern unter 16 Jahren von den Fabriken für eine Reihe von Arbeiten betrifft. Die erste Verordnung verlangt die Einreichung von den Bauplänen an die Kantonsregierungen, die sie ihrerseits von den Fabrikinspektoren begutachten lassen sollen. Kellerräume dürfen nur ausnahmsweise als Arbeitslokale benutzt werden. Die Arbeitslokale müssen 3 Meter hoch sein und mindestens 10 Kubikmeter Luftraum für jeden Arbeiter enthalten enthalten. Die Fenster müssen eine Höhe von 180 Centimetern haben und wenigstens bis 30 Centimeter an die Decke hinanreichen. Die weiteren Vorschriften betreffen Beleuchtung, Ventilation, Heizapparate, Treppen, Ausgänge, Thüren, Schächte und Fahrstühle, Gallerien, Brücken und dergleichen, Aborte, Sicherheitsvorrichtungen an Maschinen und Transmissionen, Eßlokale, Trinkwasser, Löscheinrichtungen rc.

Schwangere Frauen werden ausgeschlossen von Arbeiten, wo gelber Phosphor verdunstet; vom Verarbeiten von Blei und bleihaltigen Gemischen; von Arbeiten bei den Quecksilber-Luftpumpen in Glühlampenfabriken; von Arbeiten in Räumen, wo schweflige Säure entwickelt wird; von der Benzinwäscherei, der Kautschukwaarenfabrikation und von Arbeiten, die mit dem Heben schwerer Lasten oder heftiger Erschütterung verbunden sind. Dieselbe Verordnung bestimmt auch den Ausschluß von Kindern vom 15. bis 16. Altersjahr von einer Reihe von Arbeiten, so von der Bedienung von Motoren aller Art; von der Bedienung von Dynamos 2c.; von der Bedienung von Krahnen und von der Benutzung der Fahrstühle; von der Wartung von Transmissionen; von der Bedienung von Kreis-, Band- und Gattersägen 2c., von Wölfen, Scheermaschinen, sofern sie nicht mit absolut sicheren Schutzvorrichtungen versehen sind; von Arbeiten mit explosiven Stoffen, vom Kochen leicht entzündlicher Stoffe; von Arbeiten in Cement-, Kalk- und Gipsfabriken in Lokalen, wo viel Staub erzeugt wird, sofern nicht für genügende Staubabsaugung gesorgt ist; vom Beizen und Fachen in Hutfabriken, von bestimmten Arbeiten in der chemischen Industrie, vom Verzinnen und Verzinken, von der Herstellung bleihaltiger Glasuren.

Für die Buchdruckereien soll nächstens eine Verordnung erlassen werden zur Verhütung von Unfällen und Krankheiten. Ferner hat der Bundesrath, (wie der „Vorwärts“ mittheilt) beschlossen, alle Elektricitätswerke mit mehr als zwei Arbeitern dem Fabrikgesetz zu unterstellen.

Arbeiterversicherung.

Ergebnisse der Invaliditäts- und Altersversicherung 1896. Dem Bericht über die Unfallversicherung (vgl. Soziale Praxis Nr. 13 Spalte 335 f.) ist „die Nachweisung der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Versicherungsanstalten für das Jahr 1896“ auf dem Fuße gefolgt. Ausgegeben sind im Ganzen von 31 Versicherungsanstalten in diesem Jahre 37 017 413 M, die Einnahmen aber haben 111 536 753 M betragen. Es wurden 85 964 Renten neu festgesetzt, und zwar kamen dabei 25 402 auf Alters- und 60 562 auf Invalidenrenten. Seit Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 31. Dezember 1896 sind Renten überhaupt 511 020 bewilligt worden, von diesen waren aber 154 307 schon wieder in Wegfall gekommen, so daß am Schlusse des Jahres noch zu zahlen waren 202 015 Altersrenten mit 15 026 072 M und 154 745 Invalidenrenten mit 10 051 225 M; der Kapitalwerth dieser sämmtlichen Renten beträgt fast 217 Millionen. Die Durchschnittshöhe der Renten ist für die Invalidenrenten in den einzelnen Versicherungsanstalten nicht allzu verschieden; sie schwankt zwischen 120 M 62 Pf für Ostpreußen und 137 M 53 Pf für die Hansestädte, im Reich beträgt sie 125 M 75 Pf. Viel erheblicher sind die Unterschiede bei den Altersrenten: hier zahlt Berlin den höchsten Durchschnittssatz mit 173 M 90 Pf, den niedrigsten Oberfranken mit 115 M 18 Pf; für das Reich beträgt der Durchschnitt 135 M 31 Pf. In beiden Rentengattungen haben sich die Durchschnittssätze seit 1891 um etwa je 12 M gehoben. Die durchschnittliche Höhe der Wochenbeiträge belief sich auf $21,_{47}$ Pf, während sie 1891 nur $20,_{81}$ Pf betrug. Was die Verwaltungskosten betrifft, so sind sie natürlich ebenfalls gestiegen; die Verschiedenheiten in den einzelnen Versicherungsanstalten sind sehr beträchtlich. Der Vermögensbestand betrug Ende 1896 die enorme Summe von $160^{2}/_{3}$ Million Mark die sich im Durchschnitt mit $3^{1}/_{2}$% verzinsen. Im Ganzen sind in den Jahren 1891—1896 rund 105 Millionen für Alters- und Invalidenrenten gezahlt worden.

Nationale Versicherungskasse für die französischen Seeleute. Die bisherige Fürsorge für verunglückte Seeleute ist sehr ungenügend. Die bestehende Versorgungskasse gewährt Pensionen erst nach dem 50. Lebensjahre und nach einer effektiven Dienstleistung zur See von 300 Monaten. Der Marineminister hat nun einen Gesetzentwurf zur Organisation einer allgemeinen, obligatorischen, gegenseitigen Versicherung aller Seeleute gegen die Gefahren ihres Berufs ausarbeiten lassen. Die Beiträge werden zu gleichen Theilen von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern erhoben, 2 Fr. im Maximum pro Kopf und Jahr. Einbezogen werden vom 10. Lebensjahre an alle für den Marinedienst Eingeschriebenen. Die zu gründende Kasse kann Subventionen vom Staate, Gemeinden und anderen Körperschaften annehmen. Die Versicherung bezweckt Gewährung einer Pension, abgestuft nach den Dienststellungen des Verunglückten bis zu 270 Fr. für den Verunglückten selbst oder im Todesfalle für dessen Familie in entsprechend geringeren Sätzen.

Fortführung der Unfallversicherung in Dänemark. Kaum ist das Unfallversicherungsgesetz für Fabrikarbeiter angenommen, so beantragen mehrere der „Gemäßigten Partei (Moderaten)“ angehörige Abgeordnete im Folkething die Zustimmung zu einem Entwurfe, der die Landarbeiter, Instleute, Handwerker, Gewerbetreibenden und Leute in ähnlichen Stellungen umfassen soll, die nicht unter das angenommene Gesetz fallen. Die Unterstützung soll nach den Regeln des Altersunterstützungs-Gesetzes vom 9. April 1891 erfolgen. Die Hälfte der Unterstützungen soll der Staat bezahlen, die andere Hälfte die Gemeinden; bei Unfällen im Gebiet der Seefahrt und Fischerei soll der Staat drei Viertel bezahlen.

Arbeitsnachweis.

Badische Zentralanstalten für Arbeitsnachweis 1891/95. Das statistische Jahrbuch für das Großherzogthum Baden, 28. und 29. Jahrgang (1895 und 1896) bringt unter Anderem eine Uebersicht über die Thätigkeit und finanziellen Verhältnisse der badischen Centralanstalten für Arbeitsnachweis in den Jahren 1891/95. Die Gründung und Leitung dieser Anstalten in Karlsruhe, Freiburg, Mannheim, Schopfheim, Pforzheim, Lörrach und Konstanz erfolgte durch einen Verband gemeinnütziger Vereine, dem in Schopfheim und Pforzheim auch die Gemeinden, in Konstanz außerdem noch der Kreis als Mitglieder beigetreten sind. Lahr ist Gemeindeunternehmen. Sämmtliche Anstalten erhalten Gemeinde- und Kreiszuschüsse. Freiburg ist mit einer Mägdeherberge, Schopfheim mit einer Naturalverpflegungsstation verbunden. Die Zahl der nicht eingeschriebenen, d. h. nur vorübergehend anwesenden Arbeitsuchenden erreichte 1895 in Karlsruhe 13 939, in Freiburg rund 3000. Unentgeltlich vermitteln Karlsruhe, Mannheim und Lahr, für Arbeitnehmer unentgeltlich Pforzheim, Lörrach, Konstanz und mit Ausnahme der Dienstboten auch Freiburg. In Arbeit gebracht wurden 1895

	in Karlsruhe	Freiburg	Mannheim	Schopfheim
Arbeitnehmer	8066	5138	10661	186
Davon Dienstboten	166	1687	1205	162
	in Pforzheim	Lahr	Lörrach	Konstanz
Arbeitnehmer	950	477	162	871
Davon Dienstboten	109	88	70	198

Nur in Lahr und Lörrach war die Zahl der Gesuche von Arbeitgebern größer als die der Arbeitnehmer.

Arbeitsnachweise in Hamburg. Der Senat beantragt, der „Patriotischen Gesellschaft“, einem Privatinstitut zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen, aufs Neue 11 000 M Jahressubvention für die Fortführung des Arbeitsnachweises zu gewähren; aus der Begründung der Forderung geht indessen hervor, daß die Absicht der Gesellschaft, die Thätigkeit ihres Arbeitsnachweises auf das gesammte Gebiet der Hafenarbeit auszudehnen, vorläufig aufgegeben werden mußte, da der Plan bei den Interessenten keine Aussicht auf Unterstützung findet. Inzwischen hat bekanntlich der Verein Hamburger Rheder für Seeleute einen Arbeitsnachweis eingerichtet, der im Allgemeinen befriedigend funktionirt — zum großen Leidwesen vieler Heuerbaase — und jetzt eröffnet die größte Schiffahrtsgesellschaft, die Hamburg-Amerikalinie, einen Arbeitsnachweis für Schauerleute und Quaiarbeiter; nach dem 17. Januar werden nur noch mit Arbeitskarten von diesem Nachweise versehene Leute zur Arbeit angenommen. Damit ist abermals in ein Zwischenmeister-System Bresche gebrochen, das zu häufigen und gerechtfertigten Beschwerden der Arbeiter Anlaß geboten hat.

Wohnungswesen.

Wohnverhältnisse in München. Das statistische Amt der Stadt München veröffentlicht im 6 Hefte des XV. Bandes seiner Mittheilungen*) den Bericht über die Ergebnisse der am 2. Dezember 1895 vorgenommenen Ermittelung über die Münchener Wohnverhältnisse. Dem eingehenden Berichte ist am Schlusse ein zusammenfassender Rückblick beigegeben, dem wir Folgendes entnehmen:

Die Gesammtzahl der Anwesen wurde auf 12 149 festgestellt, um nahezu 8% mehr als im Jahre 1890. Auf ein Anwesen trafen durchschnittlich Einwohner in den Jahren 1875 und 1880: 26, 1885: 29, 1890: 31 und 1895: 34. — Die Zahl der Gebäude betrug am 2. Dezember 1895 19928 und zwar 12176 Haupt- und 7752 Nebengebäude — die der Wohnungen 96179, um 16% mehr als 1890, so daß der Zuwachs von Wohnungen in ganz gleichem Verhältnisse wie jener der Einwohnerzahl selbst vor sich ging. Leer standen von den vorhandenen Wohnungen nur etwas über 3%, was genau dem durchschnittlichen jährlichen Zuwachse an Wohnungen entspricht.

*) Erschienen im Kommissionsverlag der Lindauer'schen Buchhandlung, München. Preis 2 M.

Am zahlreichsten finden sich immer noch Wohnungen mit einem einzigen heizbaren Zimmer; doch ist ihr Antheil an der Gesammtheit der vorhandenen Wohnungen seit 1885 von 36 auf 31 ½ % gesunken, während der der zweizimmerigen von 23 ½ auf nahezu 28 % sich erhöht hat. Nicht ganz der fünfte Theil aller Wohnungen zählt vier oder mehr heizbare Zimmer. Dem entspricht auch die Thatsache, daß bei der Unterscheidung nach Miethpreisklassen die Höchstzahlen in die Klassen zwischen 101 und 150 und zwischen 151 und 200 *M.* fallen. 1890 zählte noch die erstgenannte Klasse die höhere Zahl, 1895 ging sie auf die Klasse über 150 *M.* über. Die verhältnißmäßig stärkste Mehrung seit 1890 erfuhren übrigens nicht diese billigen, sondern die theueren Wohnungen im Preise von mehr als 2000 *M.*, was mit der Zunahme der Wohnungen mit fünf und mehr Zimmern bei den höheren Preisklassen zusammenhängt. Der Gesammtmiethwerth der vorhandenen Wohnungen (ohne Läden, Magazine oder sonst ausschließend zu geschäftlichen Zwecken benützten Räume) berechnet sich auf 38 ⅗ Millionen Mark.

Weitaus die meisten Wohnungen werden von Familien oder sonstigen Wohngemeinschaften benützt, die nicht mehr als höchstens fünf Personen umfassen. Nicht ganz 23 (1890 noch fast 25) % aller Wohnungen waren stärker besetzt. Als überfüllt können nach statistischem Wortgebrauche nur 3 % der vorhandenen besetzten Wohnungen bezeichnet werden. Hinsichtlich der Aftermiethen ist wenigstens eine Verschlimmerung gegen 1890 nicht nachgewiesen (1890: 31⅕, 1895: 31 % der besetzten Wohnungen).

Das Hauptergebniß wird zusammengefaßt wie folgt:

„Ein Mangel an Wohnungen besteht nicht, weder an kleinen noch an großen, obschon die Zahl der leeren Wohnungen im Verhältnisse zum Gesammtbestande gegen 1890 fast auf die Hälfte zurückging. Das Zusammendrängen eines namhaften Theiles der Bevölkerung in starkbesetzten Wohngemeinschaften auf kleine Wohnungen findet zwar nicht mehr so dicht und in so vielen Fällen statt wie früher, immerhin noch in nicht ganz unbedenklicher Weise, so daß die Aufmerksamkeiten der maßgebenden Kreise dieser Frage unbedingt zugewendet bleiben muß. Im Allgemeinen ist aber eine, wenn auch nur geringe Besserung in Bezug auf die Wohnverhältnisse der Gesammteinwohnerschaft nicht zu verkennen, zu der ohne allen Zweifel die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zwischen den inneren und äußeren Stadttheilen, sowie zwischen der Stadt selbst und einer Reihe ihrer Vororte, die Ausdehnung des gesammten Baugebietes und mancher anderen behördlichen Maßnahmen, sicher aber auch das wachsende Verständniß für den Werth einer guten und gesunden Wohnung viel beigetragen haben."

Wohlfahrtseinrichtungen.

Wohlfahrtseinrichtungen in der Heeresverwaltung. Im Spezialetat der Militärverwaltung ist ein neuer Ausgabefonds für sozialpolitische Zwecke eingestellt worden, dessen Bezeichnung lautet: Zur Gewährung von Unterstützungen an das nicht etatsmäßige Betriebs- und Arbeiterpersonal der militärischen Betriebe, insbesondere zum Zweck der Unterstützung, Alters-, Wittwen- und Kinderversorgung früherer und zur Unterstützung noch aktiver, nicht etatsmäßiger Ingenieure, Chemiker, Konstrukteure, Techniker, Meister, Meistergehülfen, Zeichner, Schreiber und Arbeiterinnen in Fällen besonderer Nothlage und Bedürftigkeit. Ausgeworfen sind für diesen Zweck 210 000 Mark. In der Begründung heißt es:

Die Bestrebungen der Privatindustrie sind in neuerer Zeit vielfach darauf gerichtet, für die Arbeiter, deren Angehörige und Hinterbliebene besondere Wohlfahrtseinrichtungen zu schaffen, durch die ihnen in Krankheits- und Sterbefällen ꝛc. Unterstützungen zugewendet werden können. Die Militärverwaltung kann in der Förderung solcher Einrichtungen um so weniger zurückbleiben, als solche im Bereiche der Marineverwaltung bereits vorhanden sind. Die Arbeiter der Militärverwaltung sind zwar schon früher bisweilen aus den laufenden Betriebsfonds unterstützt worden. Da jedoch diese Fonds hierzu nicht eigentlich dotirt sind, so haben solche Unterstützungen auf ganz vereinzelte, besonders dringliche Ausnahmefälle beschränkt bleiben müssen. Die Höhe des Ansatzes entspricht einem Betrage von 1½ vom Hundert der im Laufe eines Jahres gezahlten Löhne und Remunerationen.

Bei dieser Gelegenheit möge erwähnt werden, daß zur Erbauung von 100 Familienwohnungen für die Arbeiter der technischen Institute in Spandau als zweite Rate einer bereits 1895/96 bewilligten Gesammtsumme in den nächstjährigen Etat 222 500 Mk. eingestellt worden sind. Es wäre übrigens sehr zu wünschen, daß die Militärverwaltung, ebenso wie das Reichsmarineamt dies in einer besonderen Denkschrift (vgl. Soziale Praxis Nr. 11 und 12) dies gethan hat, dem Reichstag eine Uebersicht über Löhne, Arbeitszeiten, Wohnungen, Unterstützungskassen u. s. w. ihrer Arbeiter vorlegt.

Prämienzahlung an Arbeiter im Bergbaubetriebe. Aus Bergarbeiterkreisen wird uns geschrieben: „Eine Prämiirung für Arbeiter, wie sie im Ruhrkohlenbezirk nur ganz vereinzelt dasteht, hat die zur Harpener Bergbaugesellschaft gehörige, im Herner Reviere gelegene Zeche „Friedrich der Große" ins Leben gerufen. Die Verwaltung der Grube zahlt allmonatlich an jeden ihrer Arbeiter eine Prämie von 5 *M.*, der: 1. sämmtliche im Monat fallende Arbeitsschichten regelrecht verfährt; 2. den Minimalmonatslohn von 107 *M* verdient. Dem Arbeiter ist es dabei gestattet, zur Erlangung dieser Lohnhöhe neben den laufenden Schichten Ueberschichten zu verfahren. Die Minimallohnhöhe, die zur Erreichung der Prämie verdient werden muß, richtet sich je nach dem im Bergreviere statistisch ermittelten Durchschnittslohne und wird von der Verwaltung von Zeit zu Zeit festgestellt. Man sieht, die Grubenverwaltung will nach zwei Seiten hin erziehend auf ihre Arbeiter einwirken: Neben dem Anhalten zur regelrechten, tagtäglichen Schichtverfahrung wird auch der Fleiß der Arbeiter angespornt. Wie die Arbeiter dieser Einrichtung gegenüberstehen, zeigt am besten die Thatsache, daß im Monat Dezember 1897 ca. 300 Arbeiter die Prämie erhielten." Der Anreiz, Ueberschichten zu verfahren, der mit dieser Einrichtung gegeben ist, hat doch aus sozialpolitischen und hygienischen Gründen sein Bedenkliches.

Unterstützungsfonds für die Hinterbliebenen verunglückter Bergleute. Aus Anlaß der Katastrophe am 1. Dezember 1897 hat die Frankenholzer Bergwerksgesellschaft einen Unterstützungsfonds (wie die „Zweibrücker Zeitung" mittheilt) gebildet. Das Grundkapital beträgt 30 000 *M.*, dessen Zinsen den Hinterbliebenen der jetzigen und zukünftig verunglückten Bergleute zufließen sollen, unbeschadet der bereits seitens der Gesellschaft festgesetzten und bezahlten Unterstützungen.

Frauenbewegung.

Frauen als Laienrichter in Vormundschaftssachen. Die Reichstagskommission zur Vorberathung des Entwurfs über die freiwillige Gerichtsbarkeit hat sich auch mit der Frauenfrage beschäftigt. Abg. Stadthagen hatte beantragt, die Vormundschaftsgerichte nach Analogie der Schöffengerichte zu organisiren und Laien als Beisitzer zuzuziehen. Hieran anschließend stellte Abg. Kauffmann den Antrag, auch Frauen als Laienrichter in Vormundschaftssachen zu berufen. Er begründete den Antrag damit, das Erziehungsfragen das eigentliche Gebiet der Frau ausmachten und es daher von Werth wäre, wenn sie in solchen zur Rechtsprechung zugelassen würden. Beide Anträge wurden abgelehnt, der Antrag Stadthagen mit 10 gegen 8 Stimmen, der Antrag Kauffmann mit 12 gegen 6 Stimmen. Alle sechs in der Kommission anwesenden Rechtsanwälte hatten bemerkenswerther Weise für den Antrag Kauffmann gestimmt.

Weibliche Juristen in Schweden. In Schweden ist kürzlich eine junge Dame an der Universität von Upsala nach Absolvirung ihrer juristischen Studien offiziell als Rechtsgelehrte anerkannt und auch als Anwalt und Privatdozentin zugelassen worden. Nachdem die erste Kammer ihren früheren Widerstand hat fallen lassen, ist in diesem Jahre vom Reichstag ein Gesetz, das auch den Frauen das Recht zu erkennt, vor Gericht zu plädiren, einstimmig angenommen und vom König am 23. November unterzeichnet worden. Somit ist Schweden das erste Land in Europa, das die Frage, ob den Frauen die Ausübung der juristischen Praxis und Wissenschaft zuerkannt werden dürfe, zu Gunsten der Frauen gelöst hat.

Literarische Anzeigen.

Hanauer, Dr. med. Wilhelm. Gesundheitspflege für die arbeitenden Klassen. Frankfurt a. M., Benno Schmidt. 40 S.

Eine kurzgefaßte, allgemeinverständliche und praktische Zusammenfassung des Wissenswerthesten.

Die gleichzeitig hiermit ausgegebene Nr. 4 der Monatsschrift **„Das Gewerbegericht"** enthält:

Rundschreiben der Redaktion. — Der Arbeitsvertrag der Gehülfen nach dem Handelsgesetzbuch und nach der Gewerbeordnung. Von Stadtrath Dr. K. Flesch, Frankfurt a. M. — Der gewerbliche Arbeitsvertrag und der Buchdruckertarif. — Verfassung und Verfahren: Der vereinbarte Gerichtsstand im gewerbegerichtlichen Verfahren. Abänderung des Statuts für das Gewerbegericht in Frankfurt a. M. — Rechtsprechung: Mittheilungen aus den Entscheidungen der Landgerichte Halle a. S., Dresden und des Gewerbegerichts Stettin. — Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag: Die Rechtsgültigkeit gewerblicher Schiedsgerichte. — Verbands-Angelegenheiten: Beitritts-Erklärung.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. Berlin, den 13. Januar 1898. Nummer 15

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. **Dr. Ernst Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Zur Lage der Arbeiterversicherung.

Das Schweigen der Thronrede vom 30. November v. J. über die Sozialpolitik der Regierung hat, wie in diesen Blättern mit Recht hervorgehoben worden ist, sehr bald die erforderliche Erläuterung durch den Staatssekretär des Innern, Herrn Grafen von Posadowsky-Wehner, erhalten. Denn in den Sitzungen vom 11. und 13. Dezember v. J. bestätigte er die schon vorher vielfach gehegte Vermuthung, daß dem Reichstage in seiner gegenwärtigen Tagung weder die Arbeiterversicherungsgesetz-Novellen noch sonstige neue sozialpolitische Gesetze vorgelegt werden würden.

Wenn auch der Herr Staatssekretär im Anschluß hieran von der fortgesetzten Anerkennung der sittlichen Aufgaben des Staates sprach, wenn er auch das ernstliche Bemühen der Regierung für das Wohl der arbeitenden Klassen in beredten Worten schilderte, so kann doch darüber kein Zweifel sein, daß mit der Politik der That, die noch unter Herrn von Boetticher, wenn auch zuletzt nur schüchtern, zu Tage trat, vorläufig endgiltig gebrochen ist. Man kann sagen, der Herr Staatssekretär hätte den Befähigungsnachweis für sein neues Amt in der jetzigen Aera nicht besser erbringen können, als indem er sich so, wie geschehen, für eine „Schonzeit“ auf sozialpolitischem Gebiete und gegen eine von Niemand verlangte polizeiliche Reglementirung aller Erwerbszweige, zugleich aber gegen die Sicherung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter aussprach, indem er sich als gewappnet bezeichnete gegen die Agitationen der Sozialdemokratie und gegen die Lehrmeinungen ihrer „bewußten und unbewußten Mitläufer!“

Wer sollte sich bei derartigen Ausführungen des Herrn Staatssekretärs nicht der Worte erinnern, mit denen der Centralverband deutscher Industrieller die Beschlüsse der vorjährigen Reichstags-Kommission für die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze glaubte abthun zu können! Da hieß es ganz im Sinne des Herrn Grafen von Posadowsky: „Diese wesentlich von sozialdemokratischem Geiste durchwehten und getragenen Beschlüsse mußten im Centralverbande um so schwerere Bedenken erregen, da sie nicht nur von den sozialdemokratischen Mitgliedern der Kommission ausgingen, sondern auch die willige Unterstützung der Vertreter anderer Parteien gefunden hatten.“ — Wer sollte sich hierbei nicht auch der bekannten Methode erinnern, die von den Gegnern der Sozialreform mit der Versicherung größter Objektivität und — leider! — mit immer steigendem Erfolg angewendet wird, alles das als „sozialdemokratisch“ zu denunziren, was von Arbeitern oder für Arbeiter gefordert wird! Die Stellungnahme des berufenen Vertreters der Reichsregierung muß geradezu die Kritik aller derjenigen herausfordern, die heute noch auf dem Standpunkt stehen, den die Regierung selbst bis vor Kurzem eingenommen hat. Weder die wirthschaftliche Lage noch sonstige Vorkommnisse rechtfertigen eine Umkehr in dieser Beziehung. Handel und Wandel gedeihen trotz den der Industrie auferlegten Lasten; die Arbeitgeber haben sich schneller mit den neuen Bestimmungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung abgefunden, als selbst Optimisten zu hoffen wagten, und die Sozialdemokratie hat, wie die Vertreter der Regierung selbst anerkennen, ihren Höhepunkt überschritten. — Nein, nicht sachliche, sondern politische Erwägungen sind maßgebend für die Regierung geworden: man will es mit den tonangebenden Klassen und Personen nicht verderben; man braucht eine Sammlung dieser Kräfte zu andern Zwecken, und wenn sie auch auf Kosten der

Sozialreform zu Stande kommen sollte! Ob die einzelnen Minister, ob der Reichskanzler selbst hierbei mehr der Noth als dem eigenen Triebe folgen, mag dahingestellt bleiben. Es genügt, die Thatsache selbst festzustellen.

So treffend nun auch in Nr. 13 dieses Blattes die steten Wechselbeziehungen zwischen Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung dargelegt worden sind, will ich mich in den nachfolgenden Zeilen doch darauf beschränken, das, was Herr von Posadowsky zu Gunsten der Vertagung der Reform auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung ausgeführt hat, einer Prüfung zu unterziehen.

Der Herr Staatssekretär hat die Nichtwiedervorlage der im Reichstage in seiner vorigen Session eingebrachten Novellen zum Invaliditäts- und Altersversicherungs- sowie zum Unfallversicherungsgesetz in erster Reihe mit den vielen differirenden Ansichten innerhalb und außerhalb des Reichstages begründet. Er hat ferner den Ausbau unserer sozialpolitischen Gesetzgebung an sich als eine Riesenarbeit bezeichnet und zum Beweise, wie viel und wie wichtige Fragen dabei in Betracht kommen, angedeutet, daß er die Schaffung eines lokalen Unterbaues für die Invaliditäts- und Altersversicherung für wünschenswerth erachte.

Was zunächst die vielen differirenden Ansichten außerhalb des Reichstages betrifft, so handelt es sich dabei in der Hauptsache um eine „Vereinfachung" bezw. „Zusammenlegung" der in Rede stehenden Gesetze. Alle möglichen und unmöglichen Vorschläge waren nach dieser Richtung hin gemacht. Sie liefen aber meistens auf eine Verschiebung der Lasten zu Ungunsten der Versicherten hinaus und durften schon aus diesem Grunde nicht berücksichtigt werden. Auch der vom Reichskanzler im November 1895 einberufenen Kommission waren neue Vorschläge unterbreitet worden, die zwar von dem letzterwähnten Fehler frei waren, sich aber trotzdem einer allgemeinen Zustimmung nicht erfreuten.

In der Begründung der Novelle zum Invaliditäts- und Alters-Versicherungsgesetz hatte denn auch die Regierung ausdrücklich erklärt, daß sie nach reiflicher Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse von einer Verschmelzung der verschiedenen Versicherungsarten zur Zeit absehen müsse. Auch in Bezug auf die Beseitigung der Beitragsmarken, deren Ersatz durch mehr oder minder komplizirte Steuersysteme von verschiedenen Seiten empfohlen war, nahm die Regierung eine durchaus ablehnende Stellung ein. Bei Berathung der beiden Gesetzentwürfe im Januar und April 1897 machte alsdann der Reichstag den Standpunkt der Regierung zu dem seinigen. Denn wenn auch von sozialdemokratischer Seite die Verschmelzung abermals im Prinzip gefordert wurde, so ließ sich doch auch diese Partei auf die Abänderung der einzelnen Gesetze ein. Auch die Herren von Plötz und Genossen, welche die weitgehendsten Aenderungen bezüglich der Invaliditäts- und Alters-Versicherung beantragt hatten, wollten zwar die Beitragsmarken beseitigen, es im Uebrigen aber bei der bestehenden Organisation der Krankenkassen, der Berufsgenossenschaften, ja selbst der Versicherungsanstalten im Großen und Ganzen bewenden lassen.

Während so Regierung und Volksvertretung darin einig waren, daß vorläufig sowohl über die verschiedenen Verschmelzungsprojekte, wie auch über die Opposition gegen die Beitragsmarke zur Tagesordnung überzugehen sei, machte sich allerdings eine energische Opposition geltend gegen den in der Novelle für das Invaliditäts- und Alters-Versicherungsgesetz vorgeschlagenen Ausgleich der Lasten zwischen den einzelnen Versicherungsanstalten. Man bestritt einerseits die Nothwendigkeit eines Ausgleichs überhaupt oder doch zur Zeit, und machte andererseits Einwendungen gegen die vorgeschlagene Form desselben geltend. Die Regierung beharrte trotz dieser Opposition auf ihrem Standpunkte und erklärte, lieber auf das ganze Gesetz als auf den Ausgleich verzichten zu wollen. Sie verwarf auch den von mir mit Unterstützung der Freisinnigen Vereinigung gemachten Vorschlag, zunächst diejenigen Bestimmungen der Novelle, welche auf allen Seiten des Hauses als Erleichterungen und Verbesserungen anerkannt waren, vorweg zum Beschluß zu erheben. Auf die Dauer wird sich dieser Standpunkt nicht aufrecht erhalten lassen. Kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß das Invaliditäts- und Alters-Versicherungsgesetz von den drei Versicherungsgesetzen dasjenige ist, welches sich bis jetzt das geringste Maß von Popularität erworben hat. Da es aber — worüber alle Welt einig ist — nicht wieder aufgehoben werden kann, so liegt es noch mehr im Interesse der Regierung, als in dem der Volksvertretung, die Steine des Anstoßes zu beseitigen.

Nach dieser Richtung hat Herr Graf v. Posadowsky geglaubt, den schon oben erwähnten Vorschlag machen zu sollen, wonach für die Invaliditäts- und Altersversicherung ein lokaler Unterbau geschaffen werden soll. Der thatsächliche Mangel eines solchen für unsere gesammte Arbeiterversicherung ist schon früher, u. A. auch vom Vorsitzenden der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin, Herrn Dr. Freund, hervorgehoben worden. Zu dessen Beseitigung schlägt Dr. Freund vor, für kleinere Bezirke Arbeiter-Versicherungsämter zu bilden und sie als lokale Hülfsbehörden für die Durchführung der Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung benutzen zu lassen. Zu ihrem Geschäftskreis sollten die Krankenfürsorge, Anmeldung der Betriebe und der Unfälle, die Kontrolle über die Verwendung der Beitragsmarken, die Ueberwachung der Unfallverhütung, die Entgegennahme der Rentenanträge u. dergl. mehr gehören.

Auch ich habe sowohl in der November-Konferenz vom Jahre 1895 wie auch in der Reichstagssitzung vom 28. April 1897 die Errichtung lokaler Behörden empfohlen, jedoch in der Hauptsache zu einem anderen Zweck als der, den Herr Dr. Freund damit verfolgt. Ich ging von der Ansicht aus, daß bei einer Abänderung und insbesondere bei einer Vereinfachung der Arbeiter-Versicherungsgesetze die Interessen der Versicherten in erster Reihe zu berücksichtigen seien. Diesen muß es aber vor Allem auf eine schnelle und gerechte Feststellung der Renten ankommen und deshalb sei zu prüfen, ob das in den Gesetzen vorgesehene Feststellungs- und Prozeßverfahren den berechtigten Ansprüchen in dieser Beziehung genüge.

Die Bestimmung in den Invaliditäts- und Unfallversicherungsgesetzen, wonach einerseits die Versicherungsanstalten, andererseits die Berufsgenossenschaften die Renten selbst feststellen, entspricht meines Erachtens nicht dem Grundsatz von Recht und Billigkeit. Es giebt keine Analogie dafür, daß eine Partei — und die Versicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften sind trotz aller Anerkennung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben in diesem Falle Partei — mit rechtsverbindlicher Kraft entscheidet, was sie ihren Gläubigern zu zahlen hat. Wenn man dem entgegengehalten hat, daß ja jedem Verletzten, jedem Invaliden die unentgeltliche Anrufung des Schiedsgerichts freistehe, so trifft dieser Einwand nicht zu, weil die Anrufung der Schiedsgerichte doch nicht als Regel vorgesehen ist und weil, wenn letzteres der Fall wäre, es besser und einfacher sein würde, den Schiedsgerichten selbst die Rentenfeststellung zu übertragen, um einerseits von den Vorständen der Versicherungsanstalten und der Berufsgenossenschaften das mit diesen Feststellungen verbundene Odium zu nehmen, und um andererseits auch denjenigen Arbeitern, welche dem prozessualischen Verfahren abgeneigt sind, die Ueberzeugung zu verschaffen, daß ihre Ansprüche von vornherein unparteiisch geprüft worden sind. Es kommt hinzu, daß solche für kleine örtlich begrenzte Bezirke gebildete Feststellungsämter viel schneller arbeiten können und für die Arbeiter leichter erreichbar sind, als die Vorstände der Versicherungsanstalten und der über weite Gebiete von Deutschland sich erstreckenden Berufsgenossenschaften und Sektionen. Diese Feststellungsämter würden sich zugleich als Auskunftsstellen vortrefflich eignen und nicht nur den Arbeitern die Geltendmachung ihrer Ansprüche erleichtern, sondern zugleich eine wesentliche Entlastung der Schiedsgerichte und des Reichs-Versicherungsamts herbeiführen.

Der Unterschied zwischen dem Freund'schen Vorschlage und dem meinigen besteht hauptsächlich darin, daß ich die bisherige Organisation erhalten und nur das vereinfachen und vereinigen will, woran die Versicherten das größte Interesse haben, während Dr. Freund eine Beseitigung der bisherigen Krankenkassen-Organisation und eine Beschränkung der berufsgenossenschaftlichen Thätigkeit im Auge hatte, wie ich sie im Interesse der Sache lebhaft bedauern würde. Eines ist aber sicher, daß weder Dr. Freund noch ich den lokalen Unterbau lediglich für die Invaliditäts- und Alters-Versicherung fordern, sondern dessen Einrichtung im Interesse einer Vereinfachung der Arbeiterversicherung im Allgemeinen empfohlen haben. Ich bin sogar der Ansicht, daß für die Schaffung solcher lokalen und neutralen Instanzen ein weit dringenderes Bedürfniß in Bezug auf die Unfall- als in Bezug auf die Invaliditäts- und Alters-Versicherung besteht, schon deshalb, weil die Arbeiter an der Verwaltung der Versicherungsanstalten betheiligt sind, an der der Berufsgenossenschaften dagegen nicht.

Wenn ich somit auch zugebe, daß im Reichstag über die Reformvorschläge der verbündeten Regierungen bezüglich der Invaliditäts- und Alters-Versicherung eine vollkommene Einigkeit nicht erzielt worden ist, und wenn ich auch anerkenne, daß die von dem Herrn Staatssekretär aufgeworfene Frage an sich der Erwägung werth ist, so kann ich hierin immerhin keinen genügenden Grund für die Vertagung der Reform im Allgemeinen, geschweige denn für einen weiteren Aufschub derjenigen Erleichterungen er-

blicken, die seit lange und von allen Betheiligten gefordert werden.

In noch erhöhtem Maße trifft dies für die Unfallversicherung zu. Die dem Reichstag im vergangenen Jahre vorgelegte Novelle begegnete bei der ersten Berathung im Plenum keinem erheblichen Widerspruche, wenn auch die zur Geltung gebrachten Wünsche mannigfacher Art waren. Der Reichstag überwies den Gesetzentwurf einer aus 28 Mitgliedern bestehenden Kommission, von welcher er in 41 Sitzungen aufs Eingehendste geprüft und berathen wurde. Unter den Beschlüssen erster Lesung waren von prinzipieller Bedeutung die Wiedereinführung der Rekurse für alle Fälle dauernder Erwerbsunfähigkeit und die Herabsetzung der Karenzzeit auf vier Wochen. Zwischen der ersten und zweiten Lesung fanden dann auf Wunsch der Vertreter der verbündeten Regierungen private Besprechungen statt, an welchen Mitglieder aller Parteien, die sozialdemokratische ausgenommen, theilnahmen. In dieser freien Subkommission wurde das Gesetz, nachdem die Mitglieder der freikonservativen und der konservativen Partei sich vor Beendigung der Berathungen von ihnen zurückgezogen hatten, in der Fassung vereinbart, wie es in zweiter Lesung von der Kommission angenommen ist. Allerdings hatte die Regierung gegen die Herabsetzung der Karenzzeit bezw. gegen die an deren Stelle gesetzte Regreßpflicht der Berufsgenossenschaften bis zuletzt Widerspruch erhoben, aber sie hatte doch auch kaum einen Zweifel darüber gelassen, daß das Gesetz in der beschlossenen Fassung dem Reichstage in seiner nächsten Session wieder vorgelegt werden würde. Wie wären auch sonst die Vertreter der betheiligten Centrums- und nationalliberalen, sowie der freisinnigen Parteien dazu gekommen, von ihrem zuerst eingenommenen prinzipiellen Standpunkt soweit zurückzuweichen, wie sie es dankenswerther Weise gethan, wenn sie nicht geglaubt hätten, damit die Grundlage für ein Gesetz zu schaffen, welches die Zustimmung der verbündeten Regierungen finden würde?!

Daß das Plenum des gegenwärtigen Reichstages sich den Beschlüssen seiner Kommission angeschlossen hätte, ist um so sicherer anzunehmen, als zu den genannten Parteien, welche in der Kommission die Mehrheit bildeten, noch die sozialdemokratische getreten wäre, welche zwar mehr verlangt hatte, aber die durch die Novelle gebotenen vielfachen Verbesserungen im Interesse der Arbeiter schwerlich von der Hand gewiesen, sie zum Mindesten als Abschlagszahlung angenommen hätte. Ich möchte glauben, daß selbst die konservative Partei als solche der Annahme des Gesetzes schließlich keinen prinzipiellen Widerspruch entgegengesetzt haben würde, insoweit die Regierung sich die Beschlüsse der Kommission angeeignet hätte. Von „vielen differirenden Ansichten innerhalb des Reichstages“ kann daher in Bezug auf die Unfallversicherung gar nicht die Rede sein. Allerdings haben einzelne Mitglieder des Reichstags aus ihrem Widerstreben gegen die Beschlüsse der Kommission kein Hehl gemacht. Bei dem bedauerlichen Einfluß, welchen sich insbesondere eines dieser Mitglieder auf die Entschließungen der Regierung zu verschaffen verstanden hat, muß man fast glauben, daß dessen abweichende Meinung dem Herrn Staatssekretär wie in einem Kaleidoskop vervielfältigt erschienen ist.

Was die Ansichten außerhalb des Reichstages betrifft, so hat Herr von Posadowsky auf die ernsten und weitgehenden Einwendungen aus berufsgenossenschaftlichen Kreisen hingewiesen und hinzugefügt, daß die Regierung sich in einen akuten Gegensatz zu den Vorständen der Genossenschaften gesetzt hätte, wenn das Gesetz so, wie beschlossen, von Neuem vorgelegt worden wäre. Dieser Gegensatz ist zweifellos vorhanden, er ist aber keineswegs allgemein. Es giebt eine erhebliche Zahl von Berufsgenossenschaften, die nur gegen einzelne Beschlüsse der Kommission Bedenken geltend machen. Und auch innerhalb der einzelnen Berufsgenossenschaften sind die Meinungen getheilt. Die Einen legen mehr Gewicht auf Erhaltung der bisherigen Rechte, die Anderen auf die Fernhaltung neuer Belastungen. Diejenigen, welche fast jede Aenderung zu Gunsten der Versicherten ablehnen, selbst solche, welche in der Kommission einstimmige Annahme gefunden haben, sind die süd- und westdeutschen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften und diejenigen Genossenschaften, welche dem Central-Verband deutscher Industrieller als Mitglieder angehören oder doch mit ihm in enger Verbindung stehen.

Die in Frankfurt a. M. und Wiesbaden abgehaltenen Versammlungen der Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften und der vom Centralverband zu diesem Zweck berufenen Kommission sind denn auch mit den Beschlüssen der Reichstags-Kommission scharf ins Gericht gegangen. Auch der Reichsregierung selbst hat man bittere Vorwürfe gemacht, daß sie es gewagt, bei den in Rede stehenden Beschlüssen mitzuwirken, und sie energisch aufgefordert, bei der jetzigen Zusammensetzung des Reichstages von jeder Aenderung des Gesetzes abzusehen. Allerdings hat sich auch auf dem im Juni v. J. in Berlin abgehaltenen Berufsgenossenschaftstage, an welchem die zum Verbande gehörenden Genossenschaften theilnahmen, die Mehrheit gegen die wichtigsten Beschlüsse der Kommission erklärt, aber es kamen doch auch andere Meinungen zur Geltung, und diese stützten sich auf Erfahrungen, die den Gegnern für ihre Behauptungen meistens abgingen.

Es würde zu weit führen, wenn ich die Irrthümer und unrichtigen Schlüsse im Einzelnen widerlegen wollte, welche sich die Mitglieder des Centralverbandes deutscher Industrieller nach dem inzwischen veröffentlichten Bericht bei ihren Berathungen haben zu Schulden kommen lassen; wenn ich nachweisen wollte, daß die Herren sowohl den Bericht der Reichstagskommission, wie den Bericht über den oben erwähnten Berufsgenossenschaftstag in wichtigen Punkten entweder mißverstanden oder nicht gelesen haben. Es genügt für heute festzustellen, daß sich die Opposition des Centralverbandes nicht nur gegen die von der Kommission aus eigener Initiative, sondern auch gegen die auf Anregung der Regierung gefaßten Beschlüsse richtet. Denn gerade die Regierung ist es gewesen, welche auf eine Entlastung des Reichs-Versicherungsamts drang, welche die Errichtung örtlicher Schiedsgerichte für unabweisbar und den jetzigen Zustand für unhaltbar bezeichnete. Gerade deshalb ist der Regierung auch ein besonderer Vorwurf daraus zu machen, daß sie nun so leichten Herzens das Erreichte preisgiebt, weil eine Anzahl berufsgenossenschaftlicher Organe sich gegen diese Beschlüsse ausgesprochen hat. Ueberdies bestand über die Ansichten dieser Organe innerhalb der Kommission schon damals kein Zweifel. Alle Gründe, die von ihrer Seite geltend gemacht werden konnten, sind ausführlich zur Sprache gekommen. Wenn die Kommission trotzdem bei ihrer Stellungnahme verharrte, so geschah dies, weil ihr die allgemeinen Interessen wichtiger erschienen als die der betheiligten Berufsgenossenschaften. Und mit Recht; denn es ist doch nicht zu übersehen, daß die Berufsgenossenschaften und deren Organe auch in diesen Fragen mehr oder weniger Partei sind und bis zu einem gewissen Grade auch sein müssen, weil sie die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen haben.

Wenn nun Herr v. Posadowsky den Widerspruch des einen Theils der Interessenten für so erheblich erachtet, um deswegen die Novelle vorläufig ganz ad acta zu legen, so erscheint ein solches Präjudiz um so bedenklicher, als dann auch andere Interessenten bei anderen Gelegenheiten gleiche Rücksicht beanspruchen können. Es ist der Erinnerung werth, daß Herr Graf v. Posadowsky als Reichsschatzsekretär anders urtheilte, daß er sich sogar über die Opposition derjenigen Industriezweige beschwerte, welche sich gegen die ihnen zugedachten Sonderbesteuerungen wehrten. Und doch handelte es sich damals um Lasten, die einzelnen Gewerben auferlegt werden sollten, gegen welche die von der Unfallkommission beschlossene Mehrbelastung der gesammten Industrie als unerheblich bezeichnet werden muß. Wenn Herr v. Posadowsky meint, es sei höchst wichtig, das Unfallversicherungsgesetz so einzurichten, „daß auch die Leiter der Berufsgenossenschaften freudig an seiner Ausarbeitung mitarbeiten“, so ist dagegen gewiß nichts einzuwenden. Wenn aber Berufsgenossenschaften erklären: lieber gar keine Aenderung, wenn uns damit irgend welche neue Lasten erwachsen, so läßt dies meines Erachtens erkennen, daß die betreffenden Vorstände sich ihrer Aufgabe nicht bewußt sind. Die Berufsgenossenschaften sind und dürfen immer nur Mittel zum Zweck, niemals Selbstzweck sein. Ihr Zweck ist die möglichst vollkommene Durchführung der Unfallversicherung. Verhindern sie die Erreichung dieses Zweckes, dann haben sie die Berechtigung ihrer Existenz verloren. Das mögen alle Diejenigen bedenken, denen wie mir an der Erhaltung der berufsgenossenschaftlichen Organisation ernstlich gelegen ist.

Wenn somit die für die Vertagung der Reform auf dem Gebiete der Unfallversicherung geltend gemachten Gründe theils den Thatsachen nicht entsprechen, theils nicht gerechtfertigt sind, so spricht noch ein besonderer Umstand gegen das Verhalten des Herrn Grafen v. Posadowsky. Die Novelle zum Unfallversicherungsgesetz ist dem Reichstag erst vorgelegt worden, nachdem dieser sie immer und immer wieder gefordert und die Reichsregierung sie ebenso oft versprochen hatte. Die entsprechenden Verhandlungen und Beschlüsse reichen zurück bis zum Jahre 1890. Jetzt, nachdem nun die Forderung erfüllt ist und eine Einigung zwischen Regierung und Reichstag bezw. dessen Kommission stattgefunden hat, wird die Frage von Neuem vertagt, weil sich die Träger der Versicherung gegen die ihnen zugedachte unwesentliche Vermehrung ihrer Lasten sträuben, ohne Rücksicht darauf, daß da-

durch Tausende von Arbeitern noch länger auf die Erfüllung auch solcher Ansprüche verzichten müssen, die ihnen selbst nach Ansicht der meisten Berufsgenossenschaften von Rechtswegen zustehen!

Wenn man trotz der günstigen wirthschaftlichen Lage, deren wir uns erfreuen und welche alle Befürchtungen bezüglich der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie als unbegründet erwiesen hat, sich nicht einmal zu den bescheidensten Reformen im Interesse der arbeitenden Klassen verstehen will, wenn man vielmehr die Interessen der Unternehmer und der besitzenden Klassen derartig in den Vordergrund stellt, wie es der Herr Staatssekretär des Innern in seinen Reden vom 11. und 13. Dezember v. Js. gethan, dann setzt man sich nicht nur in Widerspruch mit den Aufgaben unserer Zeit, sondern auch mit den Erlassen Kaiser Wilhelms II. vom 4. Februar 1890!

Auf die Gefahr hin, von dem Herrn Staatssekretär gleichfalls zu den „bewußten oder unbewußten Mitläufern der Sozialdemokratie" gezählt zu werden, bin ich im Gegensatz zu ihm der Ansicht, daß es, wie im Erwerbsleben selbst, auch auf sozialpolitischem Gebiete keinen Stillstand giebt und geben darf, daß die täglich entstehenden neuen Gebilde und Verhältnisse immerfort neue Aufgaben an die Regierenden stellen und daß gerade die Politik des laisser faire früherer Perioden die bedauerlichen Zustände gezeitigt hat, deren Besserung wir jetzt erstreben. Wenn auch Manches in dieser Beziehung erreicht ist, so bleibt doch noch viel zu thun übrig!

Tornow bei Potsdam. Richard Roesicke.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion in Frankreich.

Der gegenwärtig rechtsgültige französische Arbeiterschutz beruht in der Hauptsache auf vier gesetzgeberischen Maßnahmen: Das Gesetz vom 9. September 1848 bestimmt einen zwölfstündigen Maximalarbeitstag für alle, auch für die erwachsenen männlichen Industriearbeiter. Die besondere Beschützung der des Schutzes am meisten bedürftigen Arbeiterkategorien beginnt mit dem Gesetz vom 7. Dezember 1874, das die Verwendung fremder Kinder in den Schaustellungen der Cirkusbesitzer ꝛc. verbietet. Sehr eingehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Frauen und jugendlichen Arbeitern in Gewerbebetrieben werden dann durch das umfassende Gesetz vom 2. November 1892 getroffen, welches die bezügliche frühere Gesetzgebung umformt und gleichzeitig die Gewerbeinspektion neu organisirt. Die Vorschriften über hygienische und Sicherheitseinrichtungen in Fabriken sind durch Gesetzesakt vom 12. Juni 1893 geregelt. Zahlreiche Verordnungen ergänzen diese Gesetze im Einzelnen.

Die thatsächliche Grundlage des französischen Arbeiterschutzes bleibt das Gesetz von 1892 über die Arbeit der Frauen und Minderjährigen. Die Aufgabe der Gewerbeinspektion ist es auch, in erster Linie über die Ausführung dieses Gesetzes zu wachen. Es ist darum nöthig, seine prinzipiellen Gesichtspunkte hervorzuheben: Es untersagt die Beschäftigung von jüngeren als 13 jährigen Kindern und die Verwendung von Frauen unter Tag in Bergwerken. Die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren wird auf 10 Stunden, der unter 18 Jahren und der Frauen auf 11 Stunden festgesetzt unter Einhaltung eines Ruhetages pro Woche und der gesetzlichen Feiertage. Auch schließt es sie von gewissen Betrieben aus, welche Gesundheit, Sicherheit und Sittlichkeit gefährden. — Der erwachsene männliche Arbeiter genießt nur die Vortheile der allgemeinen und speziellen hygienischen und sicherheitlichen Vorschriften und des Gesetzes von 1848.

Die durch das Gesetz von 1892 geschaffene höhere gewerbliche Arbeitskommission erstattet als oberste Behörde der Fabrikinspektion alljährlich einen Rapport an den Präsidenten der Republik, welcher die Ergebnisse der Fabrikaufsicht mit hauptsächlicher Berücksichtigung der Frauen- und Kinderarbeit zusammenfaßt. Von diesem Rapporte für 1896, der im Journal officiel vom 6. Dezember v. Js. veröffentlicht wurde, ist im Folgenden die Rede. Ueber die Ausführung der Schutzgesetze wacht ein besonderes Personal von 11 Bezirksinspektoren, 76 männlichen und 18 weiblichen Departementalinspektoren. Die Gesammtausgaben für den Aufsichtsdienst erscheinen im Staatsbudget mit einer Summe von 640 000 Frcs. Der in Rede stehende Bericht der dem Ministerium für Handel und Industrie beigeordneten höheren Inspektionskommission spricht sich über die Befolgung der Gesetzesvorschriften im Jahre 1896 ziemlich günstig aus. Die meisten der Bestimmungen seien, heißt es darin, bereits in die „gewerblichen Sitten" übergegangen. Auf der andern Seite wird lebhafte Klage erhoben, daß verschiedene beantragte Reformen und Erweiterungen der bestehenden Gesetzgebung in den parlamentarischen Körperschaften eine allzu langsame Behandlung erfahren.

Die Statistik der dem Gesetze unterworfenen Betriebe, wie sie die Gewerbeinspektion aufstellt, giebt nur approximative Ziffern, da namentlich die Beweglichkeit der kleinen Betriebe, welche oft nur zeitweise in den Geltungsbereich des Arbeiterschutzes fallen, genaue Angaben nicht zuläßt. Die Zahl der zu beaufsichtigenden Unternehmungen betrug im Berichtsjahre 296 797, d. i. 10 034 mehr als 1895. Von denselben beschäftigen 139 462 nur erwachsene männliche Arbeiter, 157 335 haben ein gemischtes Personal. Die in denselben thätige Arbeiterschaft beziffert sich auf 2 673 314 Köpfe und vertheilt sich auf:

Kinder unter 18 Jahren	Knaben	229 092	=	8,5 % der Gesammtheit
	Mädchen	213 833	=	8,0 „ „ „
Minderjährige Mädchen und Frauen		631 078	=	23,6 „ „ „
Männliche Arbeiter über 18 Jahren		1 599 311	=	59,9 „ „ „
	Zus.	2 673 314	=	100,0 „ „ „

Von diesen 296 797 dem Gesetze unterstellten Betrieben wurden durch die Inspektoren 117 539 besucht, also 38,60 % aller zu kontrolirenden und 8053 mehr als im Vorjahre. Die Zahl der Arbeiter in den revidirten Fabriken und Werkstätten beläuft sich auf 1 741 443 oder 65,25 % der durch das Gesetz geschützten Arbeiter. Die Repartition dieser bei den Besuchen gegenwärtigen Arbeiterschaft auf die einzelnen Schutzkategorien ist die folgende:

Kinder von 12—13 Jahren	1 776	286 136	= 16,43 % der Gesammtheit
„ „ 13—16 „	159 193		
„ „ 16—18 „	125 167		
Mädchen von 18—21 Jahren	98 546		= 33,82 „
Frauen und großjährige Mädchen	847 896		
Erwachsene männliche Arbeiter	1 008 865		= 49,75 „
Zusammen	1 741 443		= 100,00 %

Ueber die praktische Beobachtung der einzelnen gesetzlichen Schutzbestimmungen kommt die Aufsichtsbehörde zu folgenden allgemeinen Resultaten:

Die konstatirten Vergehen gegen die Vorschrift des Mindestalters haben gegenüber den früheren Jahren zugenommen. Von 396 im Jahre 1895 stiegen sie auf 435 im Jahre 1896. Die weitaus größte Zahl dieser Verstöße fällt mit 165 in die Glasindustrie. Es folgen Seidenfabrikation mit 33, Spinnereien mit 29, Konfektions- und Modegeschäfte mit 14 Fällen ꝛc. Durch Ausnahmebestimmungen sind mit Schulzeugnissen und ärztlichem Attest versehene Kinder schon vom 12. Jahre an zur gewerblichen Arbeit zulässig. Das erforderliche ärztliche Zeugniß mangelt jedoch meistens, da das Gesetz unentgeltliche Ausstellung desselben vorschreibt, wozu die Aerzte nur auf Vermittlung des Präfekten sich verstehen.

Die größten Schwierigkeiten begegnen der Inspektion in der Kontrole der Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsdauer. Da die eine Verabschiedung fürchtenden Arbeiter jede Auskunft verweigern, ist es oft geradezu unmöglich, eine Kontravention festzustellen. Die Thätigkeit der Aufsichtsbehörde hat sich nach dieser Richtung hin sehr erheblich ausgedehnt und es ist wesentlich diesem Umstande zuzuschreiben, wenn im Jahre 1896 eine 48 %ige Erhöhung der Zuwiderhandlungen in der Gesammthöhe von 5725 zu konstatiren ist. Der Bericht gesteht auch zu, daß die Ueberschreitungen der vorgeschriebenen Arbeitszeit weit mehr aus dem Zwange der Geschäftslagen, als aus dem bösen Willen der Unternehmer folgten. Bei Untersuchung dieser Fragen läuft die Inspektion am ehesten Gefahr, Streiks zu provoziren. Immerhin beginnt das Gesetz mehr und mehr beachtet zu werden und günstigen Einfluß auf die Fabriksgebräuche zu üben. Vor dem Erlaß desselben war z. B. in dem Gebiet der Lyoner Webereien der durchschnittliche Arbeitstag 13 Stunden. Er hat sich nach und nach auf 12 und 11 Stunden reduzirt; die Kompensation des Zeitsverlustes wurde durch gewisse Betriebsänderungen erreicht. Noch fühlbarer sind diese Einwirkungen des Gesetzes in Tarare, wo die Industriellen zuerst sich verständigten, den Zehnstundentag zu versuchen und ihn nachher fest adoptirten. Von Seiten der Unternehmer werden auch die ingeniösesten Mittel erdacht, um in gemischten Betrieben gegenüber der 11 stündigen Arbeit der Frauen und Jugendlichen die 12 stündige Arbeitsleistung der erwachsenen Männer zu erhalten. Gute Erfolge hat man durch anfängliche Toleranz in dem Ausgleich der 10 stündigen Arbeit der Kinder unter 16 Jahren mit der 11 stündigen der Frauen und der Arbeiter zwischen 16 und 18 Jahren erzielt. Unter der Zahl der Vergehen stehen hier die Textilindustrien an erster Stelle. Die Maximalzeit für erwachsene männliche Arbeiter

wird am besten in der Metallindustrie eingehalten, wo die Natur der schweren Arbeit schon eine gewisse Beschränkung nöthig macht.

Das Verbot der Nachtarbeit der Frauen und jugendlichen Arbeiter (Nachtzeit von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens) hat ebenfalls häufig eine Umgestaltung der Betriebsverhältnisse erzeugt. In der Industrie hat sich in dieser Beziehung eine Ersetzung des weiblichen durch männliches Personal in Nachtschicht geltend gemacht. Die Inspektoren beklagen sich jedoch, daß unter der Flagge der erwachsenen männlichen Nachtschicht auch oft Kinder mit beschäftigt werden, die man rasch wegschickt, wenn das Nahen des Revisionsbeamten bemerkt wird. Diese Einrichtung der Nachtschichten hat im Jahre 1896 an Ausdehnung zugenommen, ohne jedoch den Stand von 1894 wieder zu erreichen. An dem Zurückgehen der Zahl derselben im Jahre 1895 war hauptsächlich die schlechte Marktlage schuld. Gewissen Geschäften ist eine ausnahmsweise Verringerung der gesetzlichen Nachtzeit auf 10 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens zugestanden. Die Zahl der davon Gebrauch machenden Betriebe hat sich im Jahre 1896 wieder stark gehoben, auf 56, infolge von besserer Konjunktur. Die sogenannten veillées, d. i. die in Saisonindustrieen für höchstens 60 Tage im Jahre zulässige Beschäftigung von weiblichen Arbeitern über 18 Jahre bis 11 Uhr Abends werden von den Inspektoren nicht gebilligt, da meist keine Ruhepause vor Beginn der Abendarbeit ermöglicht wird und so eine fast ununterbrochene Dienstleistung von 5 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends stattfindet. Auch giebt diese Ausnahmebestimmmung die Handhabe zu einer fast ungreifbaren Ueberschreitung der gesetzlichen Arbeitsfristen, da die Kontrole der erlaubten 60 Tage sehr schwierig ist. In Betracht kommen hier hauptsächlich die Wäscherinnen, Mode- und Konfektionsgeschäfte. Die Inspektoren verlangen völlige Unterdrückung dieser bewilligten Durchbrechung des Verbots der Nachtarbeit. Dagegen sind sie mit den Ergebnissen der Bestimmung zufrieden, welche eine permanente Nachtarbeit von höchstens 7 Stunden in gewissen Betrieben (Falzen von Zeitungen, Brochage von Zeitschriften 2c.) ausnahmsweise zuläßt. Die temporäre Nachtarbeit, welche in der Fischkonserven-Industrie an der Küste erlaubt ist, entzieht sich der Natur des Geschäftes nach dem gemeinen Rechte. Jedoch ist zu konstatiren, daß selbst die sehr weit gesteckten besonderen Regeln für diese Betriebe nicht beachtet werden. In den Fabriken mit beständigem Feuer, wo Frauen und jugendliche Arbeiter auch zur Nachtzeit beschäftigt werden können, werden die Gesetzesbestimmungen ziemlich eingehalten. Doch begegnet die Absicht der Inspektoren, im Hüttenbau und in der Eisenfabrikation die Anwesenheit der jugendlichen Arbeiter in der Fabrik, wo ihre effektive Arbeitsleistung oft nur 35 Minuten pro Stunde umfaßt, auf 10 Stunden zu beschränken, großen Schwierigkeiten. — Die Zahl der Vergehungen gegen das Gebot der Nachtruhe für 1896 ist 1142, wovon 446 auf Mode- und Konfektionsgeschäfte, 165 auf Stärkmehlfabrikation, 109 auf Baumwollwebereien treffen 2c.

Bezüglich des durch die Gesetzgebung geforderten wöchentlichen Ruhetages ist man in der Regel übereingekommen, den Sonntag hierfür zu bestimmen. Die Infraktionen finden meistens in den kleineren Betrieben statt, wo man die Lehrlinge zur Reinigung der Werkstätte am Sonntag verwendet. Ziemlich schwer fällt es, die gesetzlichen Feiertage eingehalten zu sehen, da manche Industrielle über den Sinn des Wortes „gesetzlicher Feiertag" sehr selbstständige Ansichten hegen. Die Unternehmungen mit nur erwachsenen männlichen Arbeitern entgehen überhaupt dem bezüglichen Gesetzesschutze. Im Ganzen wurden 2503 Kontraventionen konstatirt, wobei die Seidenfabrikation, Mode- und Konfektionsgeschäfte, Buchbindereien und Wäschereien an erster Stelle figuriren.

In gewissen Fällen hat der Inspektor das Recht, die Unternehmer von der Einhaltung der Vorschriften über Arbeitsdauer und Ruhetage zu befreien. Von dieser Autorisation zur Nachtarbeit für Frauen und Kinder haben 44 Geschäfte Gebrauch gemacht. Ueber die durch Dekret vom 26. Juli 1895 verfügte Erweiterung der Zahl der Industriezweige, welche um temporäre Verlängerung der Arbeitszeit und Aufhebung der Ruhetage nachsuchen können, gab das Berichtsjahr zum ersten Male genügende Beobachtungsgelegenheit. Hauptsächlich Paris machte davon Anwendung, mit 512 Petitionen gegenüber 655 in den Provinzen für Verlängerung der Arbeitszeit und 533 gegen 427 für Aufhebung der Wochenruhe. Der größte Theil der Petitionen fällt auf Bekleidungs- und Wäschindustrie. Uebrigens bedürfen derartige Bewilligungen der strengsten Aufsicht, wenn sie nicht mißbraucht werden sollen.

Bezüglich der hygienischen und Sicherheitseinrichtungen konstatirt der Inspektionsbericht einen befriedigenden Zustand in den besuchten Fabriken. Dieser erstreckt sich jedoch nicht auf die Anwendung des Gesetzes vom 12. Juni 1893. Häufig bieten die Arbeiter selbst Hindernisse gegen Sicherheitsmaßregeln, welche sie in ihren Hantirungen geniren. Mit der Einschränkung der Arbeitszeit verschwand übrigens das besonders in Modegeschäften übliche Uebernachten der Arbeiterinnen in ungesunden Fabrikräumen von selbst. Die Zahl der gesammten Verstöße gegen die Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften beläuft sich auf 1080. Sie war 398 im Jahre 1894 und 804 in 1895. Die Steigung rührt jedoch hauptsächlich von strengerer Kontrole her. Die Zahl der Vergehen gegen den öffentlichen Anstand in den Fabriken war eine sehr geringe.

In Folge genauerer Beobachtung der Gesetze wächst auch die Summe der angezeigten Unfälle ziemlich hoch. Von 3655 im Jahre 1893 stieg sie auf 25922 im Jahre 1896. In diesem Jahre wurden 26021 Opfer von diesen Unfällen betroffen. Indessen scheint trotzdem noch nicht der volle Effekt der Gesetzgebung erreicht zu sein. Die festgestellten Zahlen ergeben 15 Betroffene auf 1000 Arbeiter, während die deutsche und österreichische Unfallstatistik 27 und 30 Unfälle pro 1000 Beschäftigte ergiebt. Uebrigens resultirt die Nichtanzeige für kleinere Fälle ebenso häufig von der Nachlässigkeit der Ortsbehörden wie der Unternehmer selbst her.

Dem gesetzlichen Schutz sind auch die in Wohlthätigkeits-Anstalten untergebrachten Kinder unterstellt. Es existirte davon 1896 eine Anzahl von 1496 mit 50 869 Insassen, wovon übrigens 6042 weiblichen Geschlechts über 18 Jahren. Diese Anstalten sind meist gut gehalten. Doch begegnete in einigen Fällen dem inspizirenden Beamten ziemlicher Widerstand, der eine gerichtliche Verurtheilung zur Folge hatte. Die genaue Kontrole der Theater und Musikhallen auf die verbotene Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren wird erst seit Erlaß der hygienischen und Sicherheitsvorschriften möglich, welche es dem Inspektor erlaubten, auch in die Bühnenräume einzudringen.

Die im Ganzen konstatirten 18 837 Gesetzeskontraventionen machten 1612 Protokollaufnahmen nöthig, wovon 1400 zu Verurtheilungen führten. Die Bekleidungs- und die Seidenindustrie rangiren an der Spitze der betheiligten Gewerbezweige.

Ueber die Anwendung des Schutzgesetzes von 1892 für Frauen und jugendliche Arbeiter in den Bergwerken und Steinbrüchen wachen nicht die Gewerbeinspektoren, sondern die Bergbaubeamten. Ein Bericht über deren Thätigkeit nach dieser Richtung ist dem Rapporte der Fabrikinspektoren angehängt. Es existirten 40 647 Betriebe mit einer Arbeiterschaft von 283 207, wovon nur 30 591 oder $10,_8$% in den Bereich des Gesetzes fallen. Gegenüber dem Vorjahre ist zu konstatiren, daß trotz der absoluten Zunahme aller Beschäftigten die Zahl der Frauen und Kinder in geringerer Proportion gestiegen ist. Diese Reduktion, aus den Veränderungen in Steinbrüchen hervorgehend, verwandelt sich jedoch in eine Vermehrung, sobald man nur die Bergwerke in Betracht zieht, in denen der Prozentsatz der Frauen und Kinder von $14,_8$ in 1895 sich auf $15,_2$% in 1896 hob. Der Ueberwachungsdienst erstreckte sich auf 90% der geschützten Arbeiterkategorien. Die Vergehungen gegen die Hauptbestimmungen des Gesetzes sind selten. Die Untertagarbeit der Frauen ist schon längst verschwunden. Dagegen ereignete es sich auch im Berichtsjahre mehrfach, daß Frauen in Steinbrüchen arbeiteten.

Die Inspektoren selbst berichten, daß die Arbeiterschaft ihnen viel Vertrauen entgegenbringt. Die Vertreter der Arbeiterpartei im Parlament wissen jedoch ziemlich viele Beschwerden einzubringen. Auch bei der diesjährigen Budgetdebatte des Ministeriums für Handel und Industrie beantragten sie Erhöhung der Kredite weniger mit Rücksicht auf Vermehrung des Personals als auf Verbesserung der Organisation des Aufsichtsdienstes, obwohl zum Beispiel im Departement der Seine die Zahl der Aufsichtsbeamten selbst nach deren eigenem Zeugniß ungenügend wird in Folge der raschen Zunahme der Betriebe. Die Sozialisten beklagen auch, daß gerade die kleinen Werkstätten zu wenig besucht werden. Diese Beschwerde erhält neue Beweisgründe aus dem diesjährigen Berichte: Während das Prozentverhältniß der besuchten zu den zu beaufsichtigenden Betrieben $38,_6$ ist, beträgt die Prozentzahl der kontrolirten Arbeiterschaft $65,_{25}$, woraus hervorgeht, daß die Unternehmungen mit großer Arbeiterzahl in der Zahl der Besuche überwiegen. Die sozialistische Reformbestrebung zielt darauf ab, den betheiligten Arbeitern einen Einfluß auf die Anstellung der Inspektoren zu gewähren. Uebrigens wird die Reorganisationsfrage der Fabrikaufsicht gründlicher bei der schwebenden Modifikation des Gesetzes von 1892 zu behandeln sein. Auf bürgerlicher Seite scheint man mit dem bestehenden Zustande zufrieden

zu sein. Die Deputirtenkammer verwarf mit großer Mehrheit die von den Arbeitervertretern verlangte Erhöhung der Kredite. Der selbst von den Gewerbeinspektoren gerügte langsame Gang der parlamentarischen Verhandlungen über die Umarbeitung des Gesetzes von 1892 ergänzt diese Haltung der Volksvertretung nicht im besten Sinne.

Paris. F. Schotthoefer.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Streiks und Gewerkschaften in Deutschland. In gewerkschaftlichen Kreisen werden neuerdings Stimmen laut, die es als einen Uebelstand bezeichnen, daß nach der jetzigen Praxis Streiks meist in öffentlichen Versammlungen in der Hitze des Gefechts und ohne genaue Abwägung aller Verhältnisse, oft auch gegen den Rath der Gewerkschaftsführer, beschlossen werden. Angemessener sei die vorherige schriftliche Abstimmung der einzelnen Gewerkvereinsmitglieder, wie sie bei den englischen Gewerkschaften üblich ist. Der endgiltige Beschluß, ob in einen Ausstand eingetreten werden solle oder nicht, sei dann von den verantwortlichen Verbandsbeamten zu fassen. Ohne ihre Zustimmung soll kein Ausstand erklärt werden dürfen. Zweifellos könnten die Führer die Aussichten eines Kampfes besser übersehen als erregte Versammlungen, und wenn der Arbeiter in seiner Häuslichkeit schriftlich abzustimmen habe, werde das mit ruhigerer Ueberlegung geschehen. Die Befürworter des Vorschlages weisen besonders darauf hin, daß im letzten Jahre manche strategisch verfehlten Ausstände zum Schaden der betreffenden Gewerkschaften veranstaltet worden seien, obwohl die Führer von ihnen abgerathen hätten. — Im Interesse der Gewerkschaften liegt es entschieden, wenn frivole und aussichtslose Ausstände vermieden werden. Es hat überhaupt den Anschein, als ob in der Gewerkschaftsbewegung vielfach eine gemäßigtere und besonnenere Auffassung zur Geltung zu kommen sucht. So hat neuerdings der sozialdemokratische Abgeordnete Auer in einer Berliner Schuhmacherversammlung betont, daß in der Gewerkschaft neben der sozialdemokratischen auch andere politische Anschauungen geduldet werden müßten, denn die Gewerkschaft habe nur die Aufgabe, die Berufsinteressen wahrzunehmen, aber nicht Politik zu treiben.

Achtstundentag-Bewegung in England. Die Anhänger des gesetzlichen Achtstundentags suchen aus dem langwierigen Kampf der Maschinenbauer Kapital zu schlagen. So hat der Vorstand der Miners federation, Pickard, auf dem letzten britischen Bergarbeiterkongreß bei aller Sympathie für die Maschinenbauer doch betont, daß der Achtstundentag besser auf gesetzlichem Wege als durch den gewerkschaftlichen Kampf erreicht werde, und die Bergleute aufgefordert, erneut für den Erlaß einer Achtstunden-Bill durch das Parlament für den Bergbau zu agitiren. Auch manche englischen Sozialdemokraten, so der der „Unabhängigen Arbeiterpartei" angehörige Dockerführer Tom Mann, suchen den Maschinenbauerkampf für die Nothwendigkeit der „politischen Aktion" auszunutzen. Die Lage im Maschinenbaugewerbe ist übrigens nahezu unverändert. Auf der einen Seite wird von neuen Arbeiter-Aussperrungen berichtet, auf der anderen Seite über die Geneigtheit mancher Unternehmer, mit den Arbeitern zu einer Verständigung zu gelangen. Der Maschinenbauerverband hat an alle Gewerkschaften ein Cirkular erlassen, worin er auf die in der Konferenz vom 1. Januar gefaßten Beschlüsse verweist und ersucht, die Sammlungen — nicht unter drei Pence pro Mitglied und Woche — sofort zu eröffnen.

Liberaler Arbeiterkongreß in Brüssel. Nach dem Beispiel der Sozialisten und Klerikalen schließen sich nun auch die liberalen Arbeiter Belgiens zusammen. Sie haben kürzlich (25. und 26. Dezember) in Brüssel ihren ersten Kongreß abgehalten. Einer unserer belgischen Korrespondenten schreibt uns darüber: 55 Gruppen hatten 80 Abgeordnete entsandt, die ungefähr 30000 Arbeiter vertraten. Der Kongreß nahm folgendes Programm an: Staatliche Organisation einer Alters- und Pensionskasse. Errichtung von Arbeiterbörsen mit einem Schutzcomité für die Arbeiter. Allgemeine obligatorische Volksschule; der Unterricht muß weltlich und unentgeltlich sein, Privatschulen erhalten keine Staatszuschüsse. Reform der öffentlichen Wohlthätigkeit. Gleichheit der militärischen Lasten. Verringerung der Gerichtskosten; Entschädigung für unschuldig Verurtheilte, Reorganisation der Prozeßordnung zu Gunsten der Unbemittelten. Allgemeines, gleiches Stimmrecht mit Proportionalvertretung, Mindestlöhne und Maximalarbeitszeit. Besteuerung des Kapitalbesitzes und des Einkommens, allmälige Abschaffung der Eingangszölle. Sprachengleichheit für Französisch und Vlämisch, Umgestaltung der Beweispflicht bei Arbeitsunfällen, die künftig den Unternehmern zufällt. Kampf gegen die Trunksucht. Schließlich befürwortete der Kongreß ein Spezialgesetz, kraft dessen die Frau befugt wird, über ihr Vermögen ohne Ermächtigung des Ehemanns zu verfügen. — Der nächste Kongreß soll in Lüttich im Laufe dieses Jahres stattfinden.

Kommunale Sozialpolitik.

Erhebung über die Verhältnisse der städtischen Arbeiter in Köln. In der Stadtverordnetenversammlung zu Köln gelangte am 7. d. M. ein Antrag Trimborn zur Verhandlung, die städtische Verwaltung möge eine Uebersicht über die Arbeitslöhne, die Arbeitszeit und die Arbeitsruhe des in den städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter- und sonstigen nicht beamteten Personals sowie über die Durchführung der Sozialgesetzgebung (Unfall-, Kranken-, Alters- und Invaliditäts-Versicherung) im Bereiche der städtischen Verwaltung und die daselbst vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen veranstalten. In der Debatte wurde die Nothwendigkeit solcher Informationen betont, um einen festen Boden für etwa erforderliche sozialpolitische Maßnahmen zu gewinnen. Die Annahme des Antrages erfolgte, trotzdem der Bürgermeister einige formale Bedenken geltend machte, einstimmig, ohne Unterschied der Parteien. Die Uebersicht soll in der sozialpolitischen Kommission der Stadtverwaltung durchberathen werden; dort soll auch erwogen werden, ob und eventuell zu welchen Besserungsvorschlägen sich Veranlassung zeige. Die Berathungen und Beschlüsse dieser Kommission sollen dann in einer Denkschrift niedergelegt werden. — Wir wünschen diesem sehr erfreulichen Vorgehen in Köln eine recht zahlreiche und eifrige Nachfolge in anderen Stadtvertretungen. Derartige Erhebungen bedeuten immer eine Förderung praktischer Sozialpolitik in den Gemeinden.

Ein Wohnungsprogramm für Mannheim. Der Oberbürgermeister der Stadt Mannheim hat eine Denkschrift*) herausgegeben, die vornehmlich der Arbeiterwohnungsfrage gewidmet ist. In der Schrift ist aufgezählt, was bisher für die Beseitigung der Wohnungsnoth gethan wurde, was von Privatunternehmern, von Vereinen und Genossenschaften geschah, was von der Gemeinde zur Ermittelung der Zustände schon gethan ist und was zur Abhilfe geplant wurde, ohne daß man Erfolge mit den Plänen beim Bürgerausschuß erzielt hätte. Schließlich sind dann unter eingehender Begründung folgende neue Vorschläge gemacht:

1. Die Stadt Mannheim erstellt allmählich nach Maßgabe ihrer finanzielle Kräfte Miethwohnungen für den festen Stamm ihrer Arbeiter und ihrer niederen Bediensteten und nimmt prinzipiell in Aussicht, keine größere Anlage zu errichten, ohne zugleich den Bau von Wohnungen für alle oder einen Theil der hierin beschäftigten Bediensteten und Arbeiter vorzusehen.
2. Sie gewährt allen Unternehmungen — auch allen privaten —, welche sich die Erstellung und Vermiethung von Arbeiterwohnungen zur Aufgabe stellen, Unterstützung durch Nachlaß der Straßenkosten und eventuell des ganzen oder theilweisen Geländekaufpreises.
3. Sie fördert die Entstehung und Entwickelung aller Organisationen mit gleichen Zielen, insbesondere gemeinnütziger Aktiengesellschaften. Sodann wäre in Aussicht zu nehmen:
4. Beschleunigte Planlegung von Baugelände, das nach seiner Preislage, seinen Untergrundsverhältnissen rc. zur Erstellung von billigeren Arbeiterwohnungen sich eignet; baldige Anlage von Straßen mit Kanalisation, Wasser- und Gasversorgung in dem fraglichen Baugebiet.
5. Erlaß einer Zonenbauordnung mit erleichterten Bauvorschriften für die unter Ziffer 4 erwähnten Baugebiete und energische Förderung der offenen Bauweise.
6. Regelmäßig nach 2 bis 3 Jahren wiederkehrende gesundheitspolizeiliche Revision sämmtlicher Arbeiterwohnungen.
7. Genaue statistische Feststellungen in kurzen Perioden über die Wohnungsverhältnisse, prozentuale Zunahme der Wohnungen mit der Bevölkerungsvermehrung, Statistik der leerstehenden Wohnungen rc.
8. Nachdrückliche Förderung einer raschen und möglichst billigen Straßenverbindung der Industriegebiete mit den Vororten und den neu zu erschließenden Baugebieten.
9. Schaffung von Promenaden und öffentlichen Anlagen, von Tummel- und Spielplätzen, welche sowohl den Erwachsenen, Kranken und Siechen, als auch namentlich der heranwachsen-

*) Die Wohnungsfrage mit besonderer Berücksichtigung der Mannheimer Verhältnisse. Denkschrift des Oberbürgermeisters Beck an den Stadtrath der Hauptstadt Mannheim. Mannheimer Vereinsdruckerei. 138 S.

den Generation in Luft, Licht und wohlthuendem Ausblicke einigermaßen Ersatz für die Entbehrungen in den Wohnungen zu gewähren vermögen.

In der Einleitung bemerkt Herr Oberbürgermeister Beck: „Es kann meines Erachtens kaum mehr bestritten werden, daß eine gesunde Kommunalpolitik, wie sie gegenüber den unteren Ständen in Lohn- und Besoldungsgrundsätzen, überhaupt in der Gestaltung des Arbeitsverhältnisses vorbildlich zum Ausdruck kommen muß, vor Allem auch die geistige und physische Hebung der ärmeren Volksschichten durch hygienische Maßregeln, namentlich durch energische und opferwillige Mitwirkung bei der Lösung der Wohnungsfrage zum Zielpunkte zu nehmen hat." Es ist zu wünschen, daß eine solche Auffassung von den Pflichten der Gemeindeverwaltung auch Stadtrath und Bürgerausschuß in Mannheim bei der Berathung des in seinen Grundzügen mitgetheilten Programms leiten möge!

Maßnahmen gegen ungesunde Wohnungen in Straßburg i. E. Im Gemeinderathe wurde am 15. Dezember v. Js. ein Antrag eingebracht auf Wiedereinsetzung der Kommission zur Untersuchung ungesunder Wohnungen gemäß dem Gesetz vom 13. April 1850. Der Antragsteller hielt den Zeitpunkt besonders dazu geeignet, die Kommission, die bis zum Jahre 1885 in Thätigkeit war, wieder aufleben zu lassen, da die in Ausführung begriffene Kanalisation die Möglichkeit eröffne, demnächst kräftiger vorzugehen mit Maßregeln zur Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse der Altstadt. Die Funktionen der früheren Kommission gingen 1885 auf das Lokalcomité zur Abwehr der Cholera über, das mit Unterbrechungen seine Thätigkeit bis in das Jahr 1894 fortsetzte. Seitdem hat weder eine Erneuerung der Cholerakommission noch der Wohnungskommission stattgefunden. Der Gemeinderath trat dem Antrage bei. Der inzwischen ins Leben getretenen „Gesundheitskommission" gehören 18 Mitglieder, Angehörige der verschiedensten Berufs- und Lebensstellungen an. Bei den Verhandlungen wurde unter Hinweis auf die Vorgänge anderer Städte die Vornahme einer allgemeinen Wohnungsaufnahme angeregt, die sich allerdings schon lange als nothwendig erweist, aber noch nicht so bald zur Durchführung gelangen dürfte. Trotz ziemlich umfassender Beschaffungen von gesunden Wohnungen für kleine Leute eröffnet sich der neuen Kommission in Straßburgs engen, luft- und lichtlosen Quartieren ein reiches Feld der Thätigkeit.

Städtische Alterssparkassen. Die Alterssparkassen verfolgen bekanntlich den Zweck, die in sie eingelegten Gelder für ein späteres Lebensalter, meist das 55. Lebensjahr des Sparers, zu kapitalisiren. Sie sind für die ärmeren Bevölkerungsklassen bestimmt, ihre Einlagen werden höher verzinst als die der gewöhnlichen Sparkassen und erhalten in der Regel jährlich Zuschüsse bis zum sechsfachen Betrage der Zinsen. Die Sperrung dieser Einlagen kann in besonderen Fällen behoben werden. Die Zahl derer, die von diesen Vergünstigungen Gebrauch machen, entspricht freilich noch nicht den Erwartungen. In Düsseldorf (186 000 Einwohner) stieg nach dem Verwaltungsbericht 1896/97 die Zahl der Mitglieder der Alterssparkasse im Jahrzehnt 1885/86 bis 1896/97 von 23 auf 399, die Guthaben der Mitglieder an Einlagekapital von 17 787 *M.* und 490 *M.* Zinsen auf 350 468 bezw. 9539 *M.*; an Prämien wurden gut geschrieben 1885/86 981 *M.*, 1896/97 11 854 *M.* — In Breslau waren die Zuschüsse höher (1894/95: 15 673,$_{92}$ *M.*) trotz geringeren Einlagebestandes (Ende 1894/95: 115930,$_{66}$ *M.*). Immerhin kann neben den finanziellen Gesichtspunkten die Einrichtung der Breslauer Alterssparkasse wie des ebenfalls eng mit der städtischen Sparkasse verbundenen Sparvereins — er gewährt für die 30 wöchentlichen Spareinlagen etwa 3½% Zinsen — für den Breslauer Magistrat nur ein Milderungsgrund sein, die Erhöhung des Zinsfußes der städtischen Sparkasse von 2½% zum 1. April 1898 abzulehnen, wie er es im Schreiben an die Stadtverordneten vom 15. November 1897 thut.

Soziale Zustände.

Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter.

In der letzten Nummer des Centralblattes für das Deutsche Reich 1897 sind die in Vollzug der Versicherungsgesetzgebung von den höheren Verwaltungsbehörden festgesetzten ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter nach dem Stande vom 10. Dezember 1897 neu zusammengestellt. Die Bearbeitung erfolgte im Kaiserlichen Statistischen Amte. Aus der großen Mannigfaltigkeit der Tagelohnsätze seien folgende hervorgehoben:

1. Löhne für Erwachsene.

a) Männer. Die Tagelohnsätze für männliche Personen im Alter von über 16 Jahren bewegen sich zwischen 85 ₰ und und 3 *M.* 25 ₰.

Die niedrigsten Lohnsätze finden sich in den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln. Untenan steht der Kreis Militsch mit 85 ₰; ihm folgen mit 90 ₰ Tagelohn die Kreise Frankenstein, Nimptsch, Oels, Falkenberg (ohne Stadt Friedland), Gleiwitz (ohne Stadt Gleiwitz), Grottkau (ohne Grottkau und Ottmachau), Kosel (ohne Stadt Kosel), Leobschütz (ohne Leobschütz, Bauerwitz und Katscher), Lublinitz (ohne Stadt Lublinitz) und außerdem die Stadt Patschkau im Kreise Neiße. Im Kreise Trebnitz (Regierungsbezirk Breslau) beträgt der Lohn 95 ₰. Auf 1 *M.* beläuft er sich in vielen Kreisen der Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Breslau, Liegnitz, Oppeln; vereinzelt auch im übrigen Deutschland. In 11 Kreisen der Provinz Posen beträgt der Tagelohn 1 *M.* 5 ₰. — Den höchsten Lohnsatz mit 3 *M.* 25 ₰ hat die Insel Helgoland; es folgen mit 3 *M.* Altona, Bremen, Bremerhaven, Hamburg, Bergedorf, Geestemünde, 11 andere Ortschaften des Kreises Geestemünde und drei Ortschaften des Kreises Lehe. Die Stadt Wandsbeck giebt 2 *M.* 75 ₰ als Tagelohn an; dann erst folgen mit 2 *M.* 70 ₰ die Städte Berlin, Kiel, Mannheim und Stuttgart. Auf 2 *M.* 60 ₰ beläuft sich der Lohn in Gelsenkirchen und Steglitz bei Berlin.

b) Frauen. Die Lohnsätze für Frauen und Mädchen im Alter von über 16 Jahren variiren zwischen 50 ₰ und 2 *M.* Auf 50 ₰ beziffert sich der Lohn in den Kreisen Guhrau, Militsch und Wohlau des Regierungsbezirks Breslau und im Kreise Lüben (Regierungsbezirk Liegnitz). 5 ₰ mehr beträgt der Lohn im Kreise Trebnitz (Regierungsbezirk Breslau) und im Kreise Rothenburg O/L. ohne die Orte Muskau und Weißwasser (im Regierungsbezirk Liegnitz). Häufiger wird der Lohn auf 60 ₰ angegeben und zwar in vielen Kreisen der Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Breslau, Liegnitz und Oppeln. Der höchste Lohnsatz für Frauen (2 *M.*) findet sich in Bremerhaven, Hamburg, Altona, Geestemünde und 11 anderen Ortschaften des Kreises Geestemünde, sowie in den Bürgermeistereien Baerl, Hochemmerich und Homberg des Kreises Mörs. Es folgen sodann 19 Gemeinden des Kreises Lehe (Regierungsbezirk Stade) und die Stadt Wandsbeck mit 1 *M.* 90 ₰. Auf 1 *M.* 80 ₰ beläuft sich der Tagelohn im Kreise Blumenthal (Regierungsbezirk Stade), im Stadtkreise Frankfurt a. M., im Landkreise Frankfurt a. M., im Kreise Lennep (im Regierungsbezirk Düsseldorf), in der Stadt Neuötting (Oberbayern), in der Stadt Bretten (Baden), in 25 Gemeinden des Ober-Elsaß und im Stadtkreise Metz.

2. Löhne für jugendliche Arbeiter.

a) Männliche Personen. Die Löhne der männlichen Personen zwischen 14 und 16 Jahren schwanken zwischen 40 ₰ und 1 *M.* 80 ₰. Der niedrigste Satz kommt vor im Kreise Allenstein (ohne die Städte Allenstein und Wartenburg), im Kreise Heilsberg (ohne Guttstadt und Heilsberg), in der Stadt Barten (Kreis Rastenburg), in der Stadt Allenburg (Kreis Wehlau), im Kreise Züllichau-Schwiebus (ohne die Städte Liebenau, Schwiebus, Züllichau) und im Kreise Rothenburg O/L. (ohne Muskau und Weißwasser). In der Stadt Preußisch-Holland und im Kreise Lüben (Regierungsbezirk Liegnitz) beträgt der Lohn 45 ₰. Der Satz von 50 ₰ findet sich sehr häufig in den Provinzen Ost- und Westpreußen und in Schlesien. Der höchste Lohnsatz von 1 *M.* 80 ₰ wird in 19 Ortschaften des Kreises Lehe (Regierungsbezirk Stade) gezahlt. Der nächst höhere Lohnsatz von 1 *M.* 60 ₰ findet sich im Oberamtsbezirk Oehringen (Württemberg). 1 *M.* 50 ₰ beträgt der Lohn in der Stadt Wandsbeck, in Geestemünde und 11 anderen Ortschaften des Kreises Geestemünde, in den Gemeinden Lehe, Imsum und Spaden des Kreises Lehe (Regierungsbezirk Stade), in der Stadt Gronau und in der Bauerschaft Eilermark des Kreises Ahaus (Regierungsbezirk Münster), in der Stadt Altena (Regierungsbezirk Arnsberg), im Stadtkreise Köln, in der Stadt Dresden, im Gutsbezirk Albertstadt bei Dresden, in einigen Gemeinden des Oberamts Besigheim (Württemberg), in sieben Gemeinden des Oberamts Stuttgart (Amt), in der Stadt Bretten (Baden), in Mannheim, in Kirchheim bei Heidelberg und in Ober-Roden (Großherzogthum Hessen).

b) Weibliche Personen. Dem niedrigsten Lohnsatz von 25 ₰, der im Kreise Allenstein (ohne Allenstein und Wartenburg) gezahlt wird, steht der höchste mit 1 *M.* 36 ₰ in 19 Gemeinden des Kreises Lehe (Regierungsbezirk Stade) gegenüber. Diese Sätze kommen jedoch nur vereinzelt vor; im Allgemeinen kann der Satz von 30 ₰ als der niedrigste, der von 1 *M.* 20 ₰ als der höchste

angesehen werden. 30 ₰ Lohn für weibliche Personen im Alter von 14 bis 16 Jahren sind üblich in der Stadt Domnau (Regierungsbezirk Königsberg), im Kreise Heilsberg (ohne Guttstadt), in der Stadt Barten (Kreis Rastenburg), in der Stadt Allenburg (Kreis Wehlau), im Kreise Karthaus (ohne den Amtsbezirk Kahlbude) und in einem Theile des Kreises Deutsch-Krone. In einigen Kreisen der Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz beträgt der Tagelohn 35 ₰. Der Satz von 1 ℳ 20 ₰ gelangt in folgenden Kreisen und Ortschaften zur Anwendung: Kreis Verden (ohne die Stadt Verden), Stadt und Feldmark Bocholt (Regierungsbezirk Münster), Stadt Gelsenkirchen (Regierungsbezirk Arnsberg), Oberamt Oehringen (Württemberg), Stadt Bretten (Baden), Stadt Heidelberg, Stadt Kehl, Kreis Château-Salins (Lothringen), Landkreis Metz.

3. Löhne für Kinder unter 14 Jahren.

Ueber diese Löhne liegen viel weniger Angaben vor als über die der jugendlichen und erwachsenen Arbeiter; insbesondere fehlen die Angaben aus dem größten Theile Preußens. Die Löhne der Kinder unter 14 Jahren weisen für die beiden Geschlechter keine wesentlichen Unterschiede auf; nur zuweilen, wie z. B. bei dem Satze 50 und 30 ₰, ist der Lohn der Knaben wesentlich höher als der für Mädchen. Die Schwankungen der Kinderlöhne bewegen sich zwischen 20 und 75 ₰. Für beide Geschlechter 20, auch 25 ₰ beträgt der Lohn in einzelnen Theilen der Kreishauptmannschaften Leipzig und Zwickau. Auch der für Knaben und Mädchen gleichmäßige Satz von 30 ₰ findet sich häufig im Königreich Sachsen, vereinzelt auch in der Oberpfalz und im Großherzogthum Hessen. Der höchste Satz von 75 ₰ für Knaben und Mädchen kommt in der Stadt und im Kreise Dessau vor. 70 ₰ für Knaben und 60 ₰ für Mädchen werden in einzelnen Bürgermeistereien des Regierungsbezirks Aachen gezahlt; etwas häufiger ist der Satz von 60 ₰, der sich im Saalkreise, in einem Theil des Kreises Düren (Regierungsbezirk Aachen), in der Stadt Regensburg, in einem Theil der Amtshauptmannschaft Zwickau, in einigen Gemeinden des Großherzogthums Hessen und vielfach im Herzogthum Anhalt findet.

4. Geographische Vertheilung der Löhne.

Die niedrigsten Löhne werden im Osten Deutschlands und zwar in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen und Schlesien gezahlt. Auch in den daranstoßenden Landestheilen (Regierungsbezirke Köslin, Frankfurt a. O., Dresden und Bautzen) sowie im größten Theile Thüringens, den Regierungsbezirken Erfurt, Minden, Aachen und in den östlichen Theilen Bayerns (Oberfranken, Oberpfalz und Niederbayern) sind die Lohnsätze als niedrige zu bezeichnen.

Hohe Löhne finden sich — abgesehen von einigen Großstädten — in den Küstenländern der Ost- und Nordsee, soweit sie westlich der Oder liegen, besonders in den Regierungsbezirken Stade und Aurich; außerdem in Elsaß-Lothringen und in den Regierungsbezirken Arnsberg und Düsseldorf. Etwas niedriger, aber immer noch als gut zu bezeichnen sind die Löhne in Bayern (mit Ausschluß der östlichen Theile), in Württemberg, Baden, Hessen, sowie in den Regierungsbezirken Koblenz, Köln, Trier, Münster, Kassel und Wiesbaden. Es folgen nach Osten hin mit gleichfalls guten Löhnen die Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg, Potsdam, Leipzig, Zwickau und die kleineren Staaten Braunschweig, Altenburg, Anhalt und die Reußischen Fürstenthümer.

Der Arbeitsmarkt im Dezember zeigte im Allgemeinen dasselbe günstige Gepräge wie in den elf vorangegangenen Monaten des abgelaufenen Jahres, und zwar trat im Vergleich zum November ein vermehrtes Maß von Arbeitsgelegenheit hervor, was zum Theil, wie alljährlich, auf das Weihnachtsgeschäft, zum Theil auf die abnorm günstige Temperatur des Monats und die dadurch ermöglichte Inangriffnahme von Bau- und Erdarbeiten zurückzuführen ist. Nach den Berichten der deutschen Arbeitsnachweis-Verwaltungen, die allmonatlich in der Zeitschrift „Der Arbeitsmarkt" (Berlin, H. S. Hermann) veröffentlicht werden, bewarben sich um 100 ausgebotene offene Stellen im November 161,3 Arbeitsuchende, im Dezember nur 151,4. Vergleicht man den Dezember 1897 mit dem entsprechenden Monat des vorangegangenen Jahres, so bewarben sich bei den Allgemeinen Arbeitsnachweisen im Dezember 1896 um 12 672 offene Stellen 20 558 Arbeitsuchende, im Dezember 1897 um 14 274 offene Stellen 21 608. Auf 100 ausgebotene offene Stellen kamen damals 162,2 Arbeitsuchende, diesmal nur 151,4. Der Zahl nach halten sich die Arbeitsnachweise mit Zunahme des Andranges gegen das Vorjahr (22 nebst 1 ausländischen) und die mit Abnahme (21 nebst 2 ausländischen) einander ungefähr die Waage. Trotz der fortdauernd günstigen Lage des Arbeitsmarktes macht die genannte Zeitschrift doch darauf aufmerksam, daß die Gunst der wirthschaftlichen Verhältnisse am Arbeitsmarkte in der zweiten Hälfte des Jahres 1897 sich in geringerem Maße gezeigt hat als in der ersten Jahreshälfte.

Die Arbeitslosigkeit der nicht kranken Arbeitsuchenden am 14. Juni und 2. Dezember 1895 hat das städtische statistische Amt von Mannheim einer eingehenden Untersuchung unterzogen, deren Ergebnisse jetzt (Das Gewerbewesen der Stadt Mannheim nach der Erhebung vom 14. Juni 1895. Anhang: Die Arbeitslosigkeit 2c. Mannheim 1897, Dr. Haas'sche Buchhandlung) veröffentlicht werden. Danach waren von 510 Arbeitslosen des Sommers 403 (= 79%) männlich und 107 (= 21%) weiblich; von den 831 des Winters 643 (= 77,4%) männlich und 188 (= 22,6%) weiblich. Nach der Konfession betrachtet, hatten die Juden die wenigsten, die Katholiken die relativ meisten Arbeitslosen. Die Ledigen machten fast dreiviertel Aller aus. Die Dauer der Arbeitslosigkeit erreichte bei manchen eine recht bedenkliche Höhe, wie nachstehende Tabelle zeigt:

Dauer der Arbeitslosigkeit.	14. Juni 1895	2. Dezember 1895
	Zahl d. Arbeitslosen	Zahl d. Arbeitslosen
1–7 Tage	85	156
8–14 „	170	260
½–1 Monat	87	155
über 1–3 „	85	180
„ 3–6 „	31	29
„ 6 „	27	27
unbekannt	25	24
Summa	510	831

Der Bericht stellte eine bedauernswerthe Höhe, besonders der arbeitslosen Tage, bei den Handlungsgehilfen und -Gehilfinnen fest und führt diese auf die relativ große Lehrlingshaltung in dem kaufmännischen Gewerbe hin. Die Wohndauer der Arbeitslosen in Mannheim schwankte von einem Tage bis 30 Jahren (10% Aller). Die Arbeitslosigkeit war hiernach in Mannheim noch relativ gering.

Die Heimarbeit in London, soweit sie in den Händen von Frauen und Kindern liegt, ist zu einem Theile Gegenstand einer Erhebung seitens des Londoner Ausschusses für Frauenarbeit gewesen. 35 Industriezweige sind in ca. 400 Einzelwohnungen beobachtet worden. Es stellte sich dabei heraus, daß die Verfertigung von Zündhölzchenschachteln am schlechtesten, die von Schirmbezügen am besten bezahlt wird. Bei der erstgenannten Arbeit waren Kinder in großer Zahl von Morgens bis spät Abend beschäftigt. Man fand förmliche Kinderwerkstätten unter Aufsicht und Leitung eines Erwachsenen. In Folge der schrecklichen Zustände hat der Ausschuß beschlossen, beim Erziehungsdepartement des Ministeriums des Innern, sowie beim Parlament Schritte zu thun, um die Erhöhung der Schulpflicht bis zum 14. Jahre und das Verbot der Erwerbsarbeit schulpflichtiger Kinder durchzusetzen. Verschiedene weibliche Fabrikinspektoren und bekannte Vorkämpferinnen der Arbeiterinnenbewegung, wie Mrs. Amie Hicks und Mrs. Beatrice Webb, traten (nach der „Gleichheit") für eine Resolution dieses Inhalts ein, die denn auch, bei Gelegenheit einer Konferenz über die Hausindustrie, einstimmig angenommen wurde.

Erhebungen über die Lage des Mittelstandes in Gent. Anfang vorigen Jahres hatte der Gemeinderath von Gent 4600 Fragebogen über die Lage des Mittelstandes an alle kleinen Händler und Gewerbetreibenden versandt. Hiervon sind 4522 eingeliefert worden, 3282 waren genügend ausgefüllt, 852 ohne Antwort. Die meisten Antworten sind von Krämern, Schlachtern, Spezereiwaarenhändlern, Schneidern gegeben worden. So allgemein in diesen Bogen die Klage über die schlechten Verhältnisse ist, so verschieden sind die hierfür angeführten Ursachen. Weitaus die größte Anzahl (53 Prozent) schreibt ihre gedrückte Lage der Ueberproduktion zu, sehr viele aber auch der Verfälschung der Nahrungsmittel, dem unzulänglichen Gesetz über die Nahrungsmittelfälschung, dem Hausirhandel, den offenen Märkten, der Konkurrenz, den großen Waarenhäusern u. s. w.

Arbeiterbewegung.

Arbeiterinnen-Forderungen zur Reichsgewerbeordnung. Von Berlin aus wird, der „Gleichheit" zufolge, eine Agitation unter den Arbeiterinnen entfaltet, die sozialdemokratische Fraktion möge im Reichstag zu ihrer Forderung obligatorischer Gewerbegerichte mit gleichem (aktivem und passivem) Wahlrecht für männliche und weibliche Arbeiter weiter beantragen, daß im Titel VII §. 105 der Gewerbe-

ordnung ausdrücklich erklärt werde, die Bezeichnung „Fabrikarbeiter" beziehe sich nicht nur auf Arbeiter männlichen Geschlechts, sondern auch auf weibliche. Ebenso soll im §. 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung die durch statutarische Bestimmung der Gemeinde erfolgende Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule, die jetzt nur für männliche Arbeiter unter 18 Jahren gilt, auch auf Arbeiterinnen des gleichen Alters ausgedehnt werden. Endlich wird kurzer Hand ein Verbot der Erwerbsarbeit schulpflichtiger Kinder durch Reichsgesetz verlangt.

Der dritte österreichisch-ungarische Bäckertag, der nach mehrtägiger Dauer am 3. Januar endete, war von 39 Delegirten aus allen Theilen der Monarchie besucht. Die Tagesordnung beschäftigte sich mit Fragen des Arbeiterschutzes und der Organisation. In Resolutionen wurde gefordert:

Die Festsetzung der Arbeitszeit, inclusive einer Pause von zwei Stunden, auf zehn Stunden täglich. Die Bestimmung des siebenten Tages zum Ruhetage, an dem der Arbeiter zu keinerlei Arbeiten herangezogen werden darf. An Sonntagen soll die Arbeit spätestens um 8 Uhr früh beendet sein und vor 12 Uhr Nachts, nach Abschaffung der Nachtarbeit vor 6 Uhr früh nicht beginnen. Entlohnung in baarem Gelde, Abschaffung der Naturalverpflegung. Die örtlichen Organisationen sollen auf Festsetzung des Lohnes Einfluß nehmen können. Zur Nachtarbeit dürfen jugendliche Hilfsarbeiter unter 18 Jahren nicht verwendet werden. Obligatorischer Besuch der Fachschulen und Fortbildungsschulen. Unterrichtszeit während des Tages. Aufhebung der unterirdischen Werkstätten, Waschvorrichtungen mit Warmdouchen zur Benutzung für die Arbeiter ꝛc. Die Regelung der Arbeitsvermittelung soll durchgeführt und vor Allem die bestehenden Winkelherbergen beseitigt werden. Ferner wird Beschränkung der Anzahl der Lehrlinge, Feststellung des ganzen Lehrverhältnisses im Lehrvertrag, Verstärkung der Gewerbeaufsicht gefordert.

Die schlechte Lage der Bäckereiarbeiter wurde von allen Seiten betont; die Mißstimmung äußerte sich namentlich auch in dem Beschluß, den Generalstreik vorzubereiten, wenn die Behörden den bestehenden Vorschriften über die Ruhezeit und den Betrieb im Bäckereigewerbe nicht energischer zur Durchführung verhelfen sollten.

Die Feldarbeiter in Ungarn agitiren eifrig gegen das neue Gesetz über ihre „Rechtsverhältnisse", von dem sie behaupten, daß es sie in den Zustand der Hörigkeit zurückführen wolle und das deshalb von den Arbeitern auf alle Fälle durchkreuzt werden müsse. Das Gesetz soll bekanntlich die nächste Ernte vor einem neuen Schnitterausstand schützen. Bei der ersten Berathung desselben hat der Ackerbauminister zugleich erklärt, daß auch im nächsten Sommer wieder eine slovakische Arbeiterreserve in Alföld zusammengezogen werden solle, um in die eventuellen Streikbezirke verschickt zu werden. Dabei soll es aber nicht verbleiben. Wie die Regierung neuerdings im Finanzausschuß des Parlaments erklärt hat, gedenkt sie auch die — Sträflinge in größerem Umfange für Landarbeiten zu verwenden und zu diesem Zweck ein eigenes Sammelgefängniß im Tiefland anzulegen. Es ist erklärlich, daß diese Art von „Sozialpolitik" die Arbeiter nur immer mehr erbittert, zudem sie auch durch Flugblätter von Pest aus noch weiter bearbeitet werden. Leicht möglich, daß es im nächsten Sommer noch zu einem viel ausgedehnteren Schnitterausstand kommt als im vorigen Jahre.

Zusammenschluß der sozialdemokratischen Gewerkschaften in Dänemark. Nachdem bereits auf dem im vorigen Jahre in Stockholm abgehaltenen skandinavischen Sozialisten- und Gewerkschaftskongreß aus Anlaß der Halbtausend-Jahrfeier der Kalmarischen Union ein engerer Zusammenschluß der sozialdemokratischen Gewerkschaften Dänemarks, Schwedens und Norwegens und gegenseitige Unterstützung bei Streiks beschlossen worden war, haben sich neuerdings auf einem Delegirtenkongreß, auf dem 943 Organisationen mit rund 70000 Mitgliedern durch 403 Delegirte vertreten waren, die Fachvereine Dänemarks zu einem Schutz- und Trutzbündniß zusammengeschlossen. An der Spitze der Centralorganisation soll ein Vorstand von 21 Mitgliedern stehen, der aus sich wieder einen geschäftsführenden Ausschuß von fünf Mitgliedern wählen soll und dem noch zwei Mitglieder des Vorstandes der sozialdemokratischen Partei hinzutreten sollen. In wichtigen Fragen soll sich der Centralvorstand mit den Vorständen der einzelnen Fachverbände, die im Uebrigen Selbstverwaltung haben sollen, verständigen. Jeder Streik muß dem Geschäftsausschuß angemeldet und von diesem anerkannt werden. In größeren Streitfällen hat der Ausschuß Vermittelungsversuche zu machen. Die Centralorganisation soll in Streikfällen 10 Kronen für männliche und 6 Kronen für weibliche Mitglieder wöchentlich zahlen. Die Mittel sollen durch Extrasteuern von den Mitgliedern der Fachvereine aufgebracht werden, was auf eine Art Streikversicherung hinausläuft. Durch eine Resolution wurde dem Geschäftsausschuß aufgetragen, mit allen Kräften auf die Einführung des Achtstundentags hinzuwirken. Den Mitgliedern der dänischen Fachvereine, die neben der eigentlichen sozialdemokratischen Parteiorganisation (Vereinigung der sozialdemokratischen politischen Vereine in einem Verband) eine Sonderorganisation bilden, ist zwar nicht verwehrt, auch Klubs anderer Parteien anzugehören, sie halten aber meist zur sozialdemokratischen Partei. Es thun dies auch die verschiedenen Fachvereine der Landarbeiter. Dänemark ist das erste Land, das nun eine so allgemeine Zusammenschließung aller fachgenossenschaftlich organisirten Arbeiter besitzt. In England plant man zwar seit Jahren den Zusammenschluß aller Gewerkvereine zu einem großen Bund, aber bisher ist der Plan nicht zur Ausführung gekommen.

Jahreskongreß der American Federation of Labor. In der vorletzten Dezemberwoche tagte in Nashville-Tennessee die American Federation of Labor, die auf eine günstige Entwicklung während des letzten Jahres zurückzublicken vermochte. Unter den Beschlüssen ist hauptsächlich hervorzuheben:

1. einheitliches Vorgehen in der Frage des Achtstunden-Tages.
2. Anbahnung der Organisation der Arbeiter in den Baumwollfabriken der Südstaaten, deren wirthschaftliche Lage hinter den nördlichen Baumwollspinnern und -Webern außerordentlich zurücksteht; sie haben einen überlangen Arbeitstag und niedrige Löhne, und es giebt in den Südstaaten kaum irgend welche Schutzgesetze hinsichtlich der Einschränkung der Arbeitszeit.

Es mag an dieser Stelle eingeschaltet werden, daß in einem jüngst erstatteten Bericht eines Comités der neu-englischen Baumwollfabrikanten-Vereinigung, des Arkwright-Club, vorgeschlagen wird, um der südlichen Konkurrenz zu begegnen, die Arbeiterschutzgesetzgebung in den neu-englischen Staaten aufzuheben und gleichzeitig die Löhne zu reduziren. In den neuerdings schwebenden Verhandlungen zwischen Unternehmern und Arbeiterorganisationen verlangen die letzteren unter Anerkennung der Richtigkeit eines großen Theils des thatsächlichen Berichtes des betreffenden Comités als Aushilfsmittel eine Verringerung der Produktion, während die Arbeitgeber eine Lohnerniedrigung von etwa 11% in Fall River, Conn., angekündigt haben. Möglicherweise wird sich hieraus in Neu-England ein großer Spinner- und Weberstreik entwickeln.

3. Sträflingsarbeit soll wesentlich nur zum Unterhalt der Gefangenen verwandt werden und zwar derart, daß sie ihren eigenen Bedarf herstellen. Die umfangreiche Verwendung von Sträflingsarbeit in einzelnen Gewerben wird für eine große Bedrohung des ehrbaren Arbeiters erklärt, dessen Löhne durch die Konkurrenz der billigen Sträflingsarbeit gedrückt werden. Die Federation empfiehlt dem ganzen Lande als Muster das neue Gesetz von Pennsylvanien, wonach nur je 5% der Sträflinge in ein- und demselben Gewerbszweige beschäftigt werden dürfen und die Benützung von arbeitsparenden Maschinen verboten ist. Ein entsprechendes Gesetz soll im Kongreß eingebracht werden.
4. Eine lebhafte Debatte entwickelte sich über die Negerfrage. Schließlich entschied man sich dahin, daß es der Grundsatz der Föderation ist, in ihren Reihen alle Klassen ohne Unterschied der Farbe aufzunehmen, da man sich von einer Organisation eine Verminderung der Konkurrenzgefahr verspricht.
5. Die Verstaatlichung des Telegraphen wird empfohlen.
6. Die Annexion von Hawai wird für inopportun erklärt, da sie dem Arbeiter der Vereinigten Staaten Konkurrenten in den Bewohnern der Inseln schaffen würde, die auf einer niedrigeren Stufe der Lebenshaltung stehen.
7. Wird das seit dem großen Chicagoer Streik von 1894 an der Tagesordnung befindliche Verfahren, durch gerichtliche Einhaltsbefehle den Arbeitern bei Ausständen in den Arm zu fallen, auf das Schärfste verurtheilt.

Der langjährige Präsident Samuel Gompers, Vertreter der konservativen Richtung, wurde mit großer Majorität wiedergewählt. Er war nur einmal, im Jahre 1894, namentlich in Folge seines abwartenden Verhaltens bei dem großen Streik unterlegen; schon bei der folgenden Wahl fiel ihm der Vorsitz wieder zu, da sich die der Föderation angehörenden Verbände, die an sich die konservativeren Elemente in sich schließen und dem Typus der älteren englischen Gewerkvereine nahe stehen, inzwischen von der Richtigkeit einer fortgesetzt maßvollen Politik überzeugt hatten.

Arbeiterschutz.

Dienstdauer beim Eisenbahn-Betriebspersonal in Preußen.

Für die preußischen Staatsbahnen sind neue Vorschriften über die planmäßige Dienstdauer und Ruhezeit des Eisenbahnbetriebspersonals ergangen, deren Hauptbestimmungen folgende sind:

Die planmäßige Dauer des täglichen Dienstes soll für die den äußeren Stationsdienst versehenden Stationsbeamten, wenn ihnen wegen der raschen Folge der ein- und auslaufenden Züge oder bei ununterbrochenem Rangirdienste zwischenzeitlich auskömmliche Ruhepausen nicht verbleiben, nicht mehr als 8 Stunden betragen. Im Uebrigen kann die tägliche Dienstzeit der Stationsbeamten bis zu 12 Stunden und an den Tagen des Dienstwechsels bis zu 14 Stunden ausgedehnt werden. Bei einfachen Betriebsverhältnissen, die den Beamten wiederholt längere Ruhepausen gestatten, soll nach dem pflichtmäßigen Ermessen der zuständigen Behörden ausnahmsweise eine Ausdehnung der täglichen Dienstzeit unter Einrechnung derjenigen Zeit, während welcher der Beamte nur dienstbereit sein muß, bis zu 16 Stunden zulässig sein. Der Dienst auf den Haltestellen ist dem Stationsdienste, der Dienst auf den Haltepunkten demjenigen der Bahnwärter entsprechend zu regeln. Der planmäßige Dienst der Telegraphisten, der Rangirmeister und der Rangirarbeiter soll analogen Bestimmungen entsprechen, bei letzteren beiden Kategorien jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 14 Stunden am Tage des Dienstwechsels. Die planmäßige Dauer des täglichen Dienstes der Wagenmeister darf bis zu 12 Stunden und an den Tagen des Dienstwechsels bis zu 14 Stunden ausgedehnt werden.

Die planmäßige Dauer des täglichen Dienstes der Weichensteller soll, wenn nennenswerthe Unterbrechungen der dienstlichen Thätigkeit nicht eintreten, nicht mehr als 8 Stunden betragen. Im Uebrigen darf der gewöhnliche Weichenstellerdienst planmäßig bis auf 12 Stunden und, wenn die örtlichen Betriebsverhältnisse dem Weichensteller wiederholte und ausgiebige Ruhepausen gestatten, sowie an den Tagen des Dienstwechsels bis zu 14 Stunden bemessen werden. Ausnahmsweise kann der Dienst bis zu 16 Stunden ausgedehnt werden, wenn in der Dienstschicht eine zusammenhängende Ruhepause von mindestens 4 Stunden gewährt wird. Die planmäßige Dauer des täglichen Dienstes der Bahnwärter darf auf Strecken, die nur Tagesdienst oder beschränkten Nachtdienst haben, in der Regel 14 Stunden nicht überschreiten. Wenn jedoch die Betriebsverhältnisse auf einer Strecke derartig einfach sind, daß den Bahnwärtern innerhalb ihrer Dienstzeit wiederholt längere Ruhepausen verbleiben, so kann die planmäßige Dienstdauer unter Einrechnung derjenigen Zeit, während welcher der Bahnwärter nur dienstbereit sein muß, ausnahmsweise bis auf 16 Stunden erstreckt werden. Das Gleiche gilt, wenn die planmäßige Dienstdauer durch eine mehrstündige zusammenhängende Ruhepause unterbrochen wird. Auf Bahnstrecken mit vollem Tages- oder Nachtdienste darf die planmäßige Dauer des täglichen Dienstes der Bahnwärter nicht mehr als 18 Stunden betragen. Nur an den Tagen des Dienstwechsels kann die tägliche Dienstdauer ausnahmsweise bis auf 14 Stunden erstreckt werden. Wenn die Bahnwärter nur in größerer Entfernung von ihrem Posten Wohnung finden können, ist die auf die Wege zum und vom Dienste entfallende Zeit angemessen zu berücksichtigen.

Für das Zugbegleitungs- und Lokomotivpersonal soll die tägliche Dienstdauer im monatlichen Durchschnitt für jeden Bediensteten nicht mehr als 11 Stunden betragen. Inwieweit in einzelnen Fällen eine weitere Einschränkung des regelmäßigen Dienstes stattfinden muß, hat die vorgesetzte Dienstbehörde festzustellen. Die Festsetzung einzelner Dienstschichten bis zur äußersten Grenze von 16 Stunden ist nur gestattet, wenn sie durch ausgiebige Ruhepausen unterbrochen werden oder die an das Personal zu stellenden dienstlichen Anforderungen entsprechend einfache sind, so daß eine Ueberanstrengung des Personals ausgeschlossen ist. Auf eine längere 14- bis 16stündige Diensttour soll in der Regel eine längere Ruhe in der Heimath folgen, die soweit als möglich, in die Zeit von 7 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens zu verlegen ist. Bei dem Lokomotivpersonal soll die innerhalb der Dienstschicht im Zugdienste zurückzulegende planmäßige Fahrzeit auf der Lokomotive keinesfalls mehr als 10 Stunden betragen. Für das Lokomotivpersonal soll die planmäßige Dauer des Rangirdienstes, wenn er eine ununterbrochene angestrengte Thätigkeit erfordert, den Zeitraum von 8 Stunden nicht überschreiten.

Jeder im Betriebsdienste ständig beschäftigte Bedienstete soll monatlich mindestens einen Ruhetag und, wenn er im Zugbegleitungs- oder Lokomotivdienste überwiegend außerhalb des amtlichen Wohnortes beschäftigt ist, monatlich mindestens zwei Ruhetage erhalten. Dem Betriebspersonal, soweit es auch an den Sonn- und Feiertagen zum Dienste herangezogen zu werden pflegt, ist an jedem zweiten, mindestens aber an jedem dritten Sonntage Gelegenheit zur Theilnahme an dem Gottesdienste zu geben. Sofern hierzu die auf die Sonntage entfallenden Ruhetage nicht ausreichen, ist die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche dienstfreie Zeit zu gewähren, ohne daß es der Nachsuchung eines besonderen Urlaubs zu diesem Zwecke bedarf, und auch ohne daß eine Berücksichtigung der Ruhezeiten eintritt.

Als planmäßige tägliche Dienstdauer im Sinne dieser Vorschriften gilt derjenige Zeitraum, der zwischen zwei nach den nachstehenden Grundsätzen berechneten Ruhezeiten liegt. Als Ruhezeit gilt jeder von Dienst oder Dienstbereitschaft freie Zeitabschnitt, der in ununterbrochener Folge: a) bei dem vorbezeichneten Stationspersonal (einschließlich der Telegraphisten 2c.) und den Bahnwärtern mindestens 8 Stunden, b) bei dem Zugbegleitungs- und Lokomotivpersonal mindestens 10 Stunden, falls die Ruhe in der Heimath, und mindestens 6 Stunden, falls die Ruhe außerhalb der Heimath verbracht wird, beträgt. Doch ist (zu b) auch eine Ruhepause von mindestens 6 bis zu 10 Stunden in der Heimath als Ruhezeit dann anzusehen, wenn sie zwischen solchen Dienstschichten liegt, welchen eine Ruhezeit von mindestens 10 Stunden in der Heimath vorangeht oder folgt. Ausnahmsweise kann auf Nebenbahnen eine Ruhepause von mindestens 8 bis zu 10 Stunden in der Heimath als Ruhezeit angerechnet werden, falls eine Ueberanstrengung des Personals unter allen Umständen ausgeschlossen ist. Ruhepausen von geringerer als der bezeichneten Dauer gelten nicht als Ruhezeiten und sind daher in die planmäßige Dienstschicht einzurechnen. Bei Bemessung der planmäßigen Dienstdauer des Zugbegleitungs- und Lokomotivpersonal ist diejenige Zeit, während der die Bediensteten vor Antritt und nach Beendigung der Fahrt zur Uebernahme und Uebergabe der Geschäfte u. s. w. dienstlich in Anspruch genommen werden, überall sowohl in als außerhalb der Heimath, als Dienstzeit in Anrechnung zu bringen. Die Stationsbediensteten und Bahnwärter dürfen nicht mehr als 7 Nächte hintereinander im Nachtdienst beschäftigt werden. Bei Bemessung der Ruhetage ist nur diejenige völlig dienstfreie Zeit zu rechnen, die sich an eine Ruhezeit von zwölf Stunden in ununterbrochener Folge anschließt. Der Ruhetag beträgt einschließlich dieser 12 Stunden 24 Stunden. Die Vorschriften finden auch auf die im Betriebsdienste beschäftigten diätarischen Beamten und Hülfsbeamten gleichmäßig Anwendung.

Werden Bedienstete aus ihrer gewöhnlichen Beschäftigung z. B. in der Rotte oder Werkstätte, zur stundenweisen Aushülfe in einem Zweige des bezeichneten Stationsdienstes herangezogen, so ist bei Bemessung der zulässigen Dienstdauer die Zeit der gewöhnlichen Beschäftigung anzurechnen. Bei Strecken- und Werkstättenarbeitern hat diese Anrechnung in der Weise zu geschehen, daß als volle Tagesleistung in der gewöhnlichen Beschäftigung ein Zeitraum von längstens 10 Stunden ausschließlich der Mittagsruhe angenommen und darnach berechnet wird, welchem Theile der für den Betriebsdienst, in dem die Aushülfe geleistet werden soll, festgesetzten Dienstdauer die in der gewöhnlichen Beschäftigung bereits geleistete oder noch zu leistende wirkliche Arbeitszeit gleich zu rechnen ist.

Wenn diese Vorschriften des Ministeriums in der Praxis überall pflichtgemäß von den nachgeordneten Stellen streng beachtet, ihre Ausführung stets genau überwacht und jede Uebertretung unnachsichtlich bestraft wird, so kann im Allgemeinen gesagt werden, daß einer Ueberanstrengung des Personals vorgebeugt werden kann. Freilich sind in einigen Punkten noch Reformen erforderlich. Ein einziger Ruhetag im ganzen Monat ist selbst als Minimum zu wenig, der Nachtdienst in sieben Nächten hintereinander zu viel. Das Bedenklichste ist die Dehnbarkeit vieler Anordnungen, deren Auslegung und Anwendung von dem Ermessen der einzelnen Behörden abhängig gemacht wird. Es wird Aufgabe des Ministeriums sein, unausgesetzt strenge Kontrolle über die Durchführung des Erlasses zu führen, dessen Bestimmungen nicht nur einer Verbesserung der Lage der Angestellten, sondern auch einer Erhöhung der Betriebssicherheit zu dienen berufen sind.

Ablehnung von Krankenschwestern als Vertrauenspersonen des Fabrikinspektors. Der Göppinger Gemeinderath sprach sich in einem Gutachten an das Oberamt von Göppingen gegen die Verwendung von Krankenschwestern zu Vertrauenspersonen der Fabrikinspektoren aus und erklärte, daß zu solcher Stellung nur wirkliche Arbeiterinnen berufen seien. Hoffentlich bricht sich diese Erkenntniß weiter Bahn!

Eine Einschränkung der Textil-Hausindustrie. Der Leipziger „Volksztg." wird aus Plauen geschrieben, daß der Kinderarbeit in der textilen Hausindustrie durch eine neue Erfindung ein Riegel vorgeschoben worden sei. Gegenwärtig finde ein Apparat zum Fädenabschneiden Eingang, der etwa das zehnfache liefere als die Zäckelscheere. Die Fäden würden tadellos abgeschnitten, es gebe keine Enden und keine Löcher im Tüll oder Stoff. Die Fäden würden jetzt natürlich im Geschäft abgeschnitten und ein Theil der Hausarbeit falle fort, auch ohne das berühmte Zäckelverbot, das zwar immer gefordert wurde, aber bei den Unternehmern und bei den hausindustriellen Arbeitern stets auf Widerstand gestoßen sei. — Es ist dies auf einem kleinen Gebiet ein interessanter Beweis, wie Fortschritte der Technik auch die Sozialreform fördern können.

Ausdehnung des Schutzes für Arbeiterinnen im Kanton Solothurn. Mit dem 1. Oktober vergangenen Jahres ist im Kanton Solothurn ein vom Volk genehmigtes Gesetz zum Schutz der Arbeiterinnen in Kraft getreten. Das Gesetz findet Anwendung auf alle Geschäfte, die dem schweizerischen Fabrikgesetze nicht unterstellt sind und in denen eine oder mehrere weibliche Personen

gegen Lohn oder zur Erlernung eines Berufes arbeiten. Ausgenommen sind die landwirthschaftlichen Betriebe und die kaufmännischen Bureaus. Mädchen unter 14 Jahren dürfen weder als Arbeiterinnen noch als Lehrmädchen angestellt werden. Wöchnerinnen dürfen nach ihrer Niederkunft vier Wochen lang im Geschäft nicht wieder beschäftigt werden. Sie sind berechtigt, bis auf sechs Wochen von der Arbeit wegzubleiben. Die Arbeit an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist untersagt. Die tägliche Arbeitszeit darf nicht mehr als elf, an den Vorabenden von Sonn- und Feiertagen nicht mehr als zehn Stunden betragen und muß in die Stunden von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends verlegt werden. Ausnahmsweise kann Ueberzeit bis auf zwei Stunden gestattet werden. Arbeiterinnen dürfen zur Ueberarbeit nur mit ihrer Zustimmung und solche unter 18 Jahren gar nicht beigezogen werden. Die Arbeitsräume sollen hell, trocken, heizbar, gut ventilirbar und im Verhältnisse der darin beschäftigten Arbeiterinnen groß genug sein. Für die Lehrmädchen ist schriftlicher Lehrvertrag vorgeschrieben, ferner sind Bestimmungen aufgestellt über die Arbeitsordnungen, die Fällung und Verwendung der Bußen und die Lohnzahlung. Die weiblichen Angestellten in Ladengeschäften können zur Bedienung der Kunden in der offenen Geschäftszeit ohne Beschränkung verwendet werden; es muß ihnen jedoch eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens zehn Stunden gestattet werden. Kellnerinnen dürfen, soweit es zur Bedienung der Gäste nöthig ist, Abends bis zur Polizeistunde und bei Freinächten auch darüber hinaus beschäftigt werden, doch ist ihnen in allen Fällen eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens acht Stunden zu gestatten. Mädchen unter 18 Jahren, die nicht zur Familie des Wirthes gehören, dürfen zur ständigen Bedienung nicht verwendet werden. (Diesen Bestimmungen sind in der Hauptsache die in Sp. 247 der „Soz. Pr." erwähnten nationalliberalen Anträge im deutschen Reichstage nachgebildet. Die Red.) Weiblichen Angestellten in Ladengeschäften und Kellnerinnen, denen am Sonntag aus Rücksichten auf den Geschäftsbetrieb nicht freigegeben werden kann, ist während der Woche ein halber Tag freizugeben. Dies gilt jedoch nicht für Kuranstalten während der Sommermonate.

Entschädigung für Arbeitsunfälle in Belgien. Im Arbeitsministerium ist ein Gesetzentwurf ausgearbeitet und soll den Kammern zu Beginn der nächsten Session zugehen, der den Industriellen die Entschädigung der im Betriebe verunglückten Arbeiter nach einem genau festgesetzten Tarife auferlegt. Einer Unfallversicherung nach deutschem Muster will die Regierung nicht zustimmen.

Arbeiterversicherung.

Die Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter in Frankreich wird demnächst den Gegenstand parlamentarischer Verhandlungen bilden. Der Deputirtenkammer liegen zur Zeit drei verschiedene Gesetzentwürfe vor. Das von der sozialistischen Abgeordnetengruppe eingebrachte Projekt, von M. Escuyer ausgearbeitet, wurde in der „Sozialen Praxis" (Nr. 8 d. J. Sp. 795) bereits besprochen. Inzwischen hat Abgeordneter Chauvière, gleichfalls Sozialist, einen andern Entwurf eingebracht, der von dem System Escuyer nur in zwei Punkten abweicht: Zuerst soll den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, durch spezielle Zuschüsse die von der staatlichen Versicherungskasse gewährten Renten für ihre Gemeindeangehörigen zu erhöhen. Dann basirt Chauvière die Speisung der Kasse nicht auf die Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitern, sondern fast ausschließlich auf die bestehenden Einkommensquellen des Staates. Eine besondere Last fiele nur insoweit auf die Unternehmer, als sie einen ihrer Arbeiterzahl entsprechenden Zuschlag zur Gewerbesteuer zu leisten hätten, der jedoch nur einen Theil der Kosten decken könnte. Diesen beiden sozialistischen Entwürfen, die eine obligatorische, alle Arbeiterkategorien umfassende Organisation beabsichtigen, steht der Plan des Liberalen Guieysse gegenüber. Dieser möchte die Versicherung zunächst auf die Industriellen, d. h. die der Fabrikinspektion unterstellten Arbeiter beschränken. Es kämen in diesem Falle etwa 2 7000 000 Arbeiter in Frage, von denen bei Festsetzung des rentenfähigen Alters auf das 60. Lebensjahr ungefähr 500 000 Anspruch auf Pension hätten. Bei Arbeitsunfällen soll die Rentenberechtigung jederzeit eintreten. Die Mittel wären aufzubringen durch monatliche Beiträge der Unternehmer in der Höhe von 4% der gezahlten Löhne, wovon 2% auf die Arbeiter selbst fallen. Aus diesen individuell eingeschriebenen Beiträgen wird für die Arbeiter eine Rente gebildet gemäß den durch Gesetz vom 20. Juli 1886 aufgestellten Regeln für die schon bestehende freiwillige Altersversicherungskasse. Um der Versicherungsanstalt jedoch sofortige Wirkung zu verschaffen, wären die Beiträge der Unternehmer zunächst zu verwenden, um allen über 60 Jahr alten und 30 Jahre in Industriebetrieben beschäftigten Arbeitern eine Rente von 100 Frcs. zu gewähren. Durch Staatsmittel müßte diese Rente auf die Höhe gebracht werden, welche einer regelmäßigen bisherigen Prämienleistung von Seiten des Arbeiters entspräche, ohne daß jedoch hierbei 500 Frcs. überschritten werden könnten. Der Nachtheil, den die Rentenbildung der heute versicherungspflichtigen Arbeiter durch eine derartige vorläufige Verwendung erlitte, wäre später ebenfalls aus Staatsmitteln auszugleichen. Vom Versicherungszwang befreit werden alle Unternehmer, die eigene Pensionskassen mit den gleichen Bedingungen wie die Staatsanstalt eingerichtet haben. Durch Uebereinkommen der Arbeiter und Unternehmer sollen aber auch bei der Staatskasse durch Leistung höherer Beiträge höhere Renten erzielt werden können.

Arbeitsnachweis.

Centralisation des Arbeitsnachweises in Bayern. Wie seinerzeit berichtet (vergl. Soziale Praxis Jahrg. VII Sp. 309), wurde bei einer am 11. Dezember 1897 in München gepflogenen Besprechung von Gemeinde-Vertretern eine Vereinbarung wegen der Centralisirung des Arbeitsnachweises (mit den Hauptvermittelungsstellen München, Straubing, Kaiserslautern, Bamberg, Nürnberg und Würzburg) getroffen. Das Ministerium des Innern hat nunmehr die Stadtmagistrate von München, Straubing, Bamberg, Nürnberg und Würzburg veranlaßt, auf dieser Grundlage die Beschlußfassung der Gemeindekollegien wegen der Uebernahme der Thätigkeit der Hauptvermittelungsstellen für die betreffenden Bezirke seitens der städtischen Arbeitsämter herbeizuführen. Für die Pfalz hat das städtische Arbeitsamt in Kaiserslautern bereits die Thätigkeit einer Hauptvermittelungsstelle übernommen.

Arbeitsnachweis in Moskau. In Moskau, einem der größten Arbeitsmärkte Rußlands, fehlte bis jetzt jede einheitliche Regulirung der Arbeitsnachfrage und des Angebots. Die vorhandenen Vermittelungsbureaus sind gewerbsmäßige Privatanstalten, die ihre Thätigkeit hauptsächlich beschränken auf die Nachweisung von Stellen für Dienstboten, Gouvernanten und Handlungsgehülfen. Ferner bestehen einzelne Vereinigungen, die sich mit der Vermittelung von Stellen für ihre Mitglieder befassen. Aber diese Einrichtungen waren nutzlos für die große Masse der Arbeitsuchenden, vor Allem der ungelernten. Diese waren genöthigt von Fabrik zu Fabrik zu wandern oder manchmal ganze Wochen, oft in härtester Kälte, auf dem Arbeitermarkt, dem „Chitrow Rinok", zu verbringen.

Diese Uebelstände waren es, die zuerst in drei Armenbezirken der Stadt den Anlaß gaben, eine unentgeltliche Arbeitsvermittelung einzurichten. Ueber die Thätigkeit der Vermittelungsstelle der beiden ersten Bezirke liegen uns folgende Angaben vor. Vom 20. April (2. Mai) 1895 bis zum Januar 1897 waren seitens der Arbeitnehmer 1607 (412 männliche und 1195 weibliche), seitens der Arbeitgeber 1806 (129 männliche und 1677 weibliche) Gesuche eingelaufen; vermittelt wurden 491 (29 männliche und 462 weibliche) Stellen. Das Uebergewicht der Nachfrage über das Angebot wird damit zu erklären versucht, daß die Anstalt von den Arbeitgebern der ganzen Stadt in Anspruch genommen wurde, während sich die Arbeitnehmer nur aus den beiden genannten Bezirken rekrutirten. Die überwiegende Zahl der Arbeitsuchenden waren Frauen (74,1% auf Seite der Arbeitnehmer, 92,9% auf Seite der Arbeitgeber); zugewiesen wurde von der gesammten Zahl der vermittelten Stellen 94,1% den Frauen. Das größte Kontingent hiervon stellten die Dienstboten und zwar: 3/5 der stellensuchenden Frauen, 5/6 der Gesammtgesuche seitens der Arbeitgeber und 4/5 der gesammten vermittelten Stellen. So zeigte sich, daß man wesentlich nur der Dienstbotenvermittelung gedient hatte. Den Grund dieser Erscheinung erblickt der Berichterstatter in dem Umstande, daß die Dienstboten, im Gegensatz zu den übrigen Berufen, von jeher gewohnt waren, die Thätigkeit von Vermittelungsbureaus in Anspruch zu nehmen. Diese unbefriedigenden Ergebnisse führten dazu, daß die Vorsteherversammlung den Magistrat aufforderte, zur Errichtung eines allgemeinen städtischen Vermittelungsbureaus zu schreiten, wobei der Wunsch geäußert wurde, es möge die betreffende Anstalt aus mehreren Abtheilungen bestehen, von denen jede sich mit einem oder mehreren Arbeitszweigen zu befassen haben. Den russischen Zeitungen zufolge hat der Magistrat eine Kommission zur Erledigung der nöthigen Vorarbeiten gewählt. Diese hat unter Anderem festgestellt, daß die Dienstboten am wenigsten einer Vermittelungs-

anstalt bedürften, dagegen leide gerade die Hauptmasse der Arbeitsuchenden, die in mehr als 30 Berufen sich gliederte, an dem Mangel jeder geregelten Arbeitsvermittelung. Auf Anregung der Kommission wurde nun von der Stadtgemeinde ein provisorisches Vermittelungsbureau im städtischen Arbeitshause eröffnet, mit Hülfe dessen vom September bis November 1897 mehr als 2000 Stellen besetzt wurden. Auf Grund der dabei gemachten Erfahrungen und nach eingehendem Studium der Statuten und Geschäftsberichte verschiedener Arbeitsnachweise im Auslande beschloß sodann die Kommission einen centralen städtischen Arbeitsnachweis, nach Münchener Muster (vgl. Soziale Praxis Jahrg. VI Sp. 1103), für alle Berufe zu gründen. Es ist beabsichtigt, den Arbeitsnachweis mit den in der Stadt und in der Umgebung liegenden Fabriken und Werkstätten telephonisch zu verbinden.

München. L. Reingold.

Genossenschaftswesen.

Die ländlichen Spar- und Darlehnskassen in Schlesien.

Unter allen Maßnahmen der Agrarpolitik wird die Pflege des ländlichen Genossenschaftswesens am allgemeinsten und eifrigsten gebilligt und gefordert. Die Ausbreitung der ländlichen Genossenschaften ist am stärksten erst im laufenden Jahrzehnt; sie erreicht ihren Höhepunkt in der Bildung ländlicher Kreditgenossenschaften und dieser insbesondere wieder im östlichen Preußen (Ostelbien), das darin bisher am meisten zurückgeblieben war. Einige wenige Zahlen illustriren diese Bewegung. Es bestanden am 1. Juli

	ländl. Genossenschaften überhaupt 1891	1897	ländl. Spar- und Darlehnskassen 1891	1897
im Deutschen Reich	3 625	10 669	2 134	7 612
in Preußen	1 668	5 650	875	3 751
in den 6 östl. Provinzen Preußens	355	2 330	126	1 717

In sechs Jahren hat sich die Gesammtzahl der ländlichen Genossenschaften verdreifacht, die Zahl der Spar- und Darlehnskassen im Osten verdreizehnfacht. Auch diese stärkste Vermehrung wird von dem Standpunkt, daß das Land erst dann mit Genossenschaften gesättigt sei, wenn man diese nach Zehntausenden zähle, freudig begrüßt; jedoch werden auch viele Bedenken laut, daß die Neugründungen überhastet und unsolide vorgenommen seien. Die Vorwürfe, in vielen der neuen Kassen seien nicht die geeigneten Kräfte für die Verwaltung vorhanden, es sei nicht in diesem Umfang ein Bedürfniß für neue Kassen vorhanden gewesen, sie seien den Leuten förmlich aufgedrungen und hätten keinen nennenswerthen Geschäftsumfang, sehr viele von ihnen ständen nur auf dem Papier, ohne zu arbeiten, u. ähnl., zielen in erster Linie auf den preußischen Osten, ganz besonders auf Schlesien, das in dieser Hinsicht weit voran steht, das die rapideste Entwicklung gehabt hat und das als das verrufenste „Gründerland" für landwirthschaftliche Genossenschaften in Zeitungen, Reden und Fachschriften erscheint. Die ganz jungen schlesischen Kassen haben den Weitblick besessen, diesen Behauptungen gegenüber schon mitten in ihren ersten anfänglichen Schwierigkeiten für eine ausführliche Statistik zu sorgen, an der man jene Vorwürfe nachprüfen kann.

In Schlesien bestanden an ländlichen Spar- und Darlehnskassen nach den Listen des Allgemeinen Verbands der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften am 1. Juli

1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897
26	37	55	74	137	293	527	667

Die letzteren haben mit einer einzigen Ausnahme sämmtlich die unbeschränkte Haftpflicht als Grundlage. Die schlesische Landwirthschaft hat bis jetzt fast ihre ganze Organisationskraft dem Kreditwesen zugewandt; sonst sind dort nur noch 34 Molkerei- und 10 andere landwirthschaftliche Genossenschaften bekannt.

Die erste Stütze fand die Darlehnskassenbewegung in dem Vereinsbezirk des schlesischen Bauernvereins an dessen Leiter Frh. v. Huene, der 1890 den „Verband schlesischer ländlicher Genossenschaften" in Neiße zugleich als Centralgenossenschaft ins Leben rief. Der Verband zählte Ende 1890: 16 Genossenschaften, in den folgenden Jahren 22, 27, 36, 62, Ende 1895: 88, gegenwärtig 119 Darlehnskassenvereine. Ueber die Geschäftsergebnisse der Darlehnskassen dieses Verbands liegen folgende Zahlen vor:

Ende bezw. in	Zahl der Kassen	Zahl der Mitglieder	Kassenumsatz M.	Betriebskapital M.	Reservefonds M.
1892	27	2 031	2 670 467	1 031 505	16 702
1893	35	2 847	3 641 712	1 610 772	22 673
1894	60	5 343	7 072 150	2 961 481	36 524
1895	80	7 449	10 910 669	4 838 576	57 125

Obschon die Entwicklung der älteren Kassen wegen der schnellen Zunahme und wegen des ständigen Zutretens neuer, schwächerer nicht genauer verfolgt werden kann, obschon in jedem Jahr Kassen der Statistik zutreten, die im Berichtsjahr noch kein volles Jahr arbeiten, hat dennoch in den drei Jahren nicht nur die Mitgliederzahl pro Kasse von 75 auf 93, sondern auch der Umsatz pro Mitglied von 1315 auf 1465 M. und das Betriebskapital von 506 auf 649 M. zugenommen. Dabei ist zu bedenken, daß diese Kassen nur den beschränkten Geldverkehr von Bauern vermitteln, für welche solche Summen ausreichen. In den Zahlen ist weder von einem ungünstigen Einfluß der Neugründungen, noch von einem Scheinbestand der Kassen, sondern nur von einem frischen kräftigen Wachsthum der Bewegung nach außen und innen etwas zu verspüren.

Der Neißer Verband blieb auf einen engeren räumlichen Bezirk beschränkt. Nächst ihm fand der in Neuwied ansässige „Generalanwaltschafts-Verband" der Darlehnskassen Anhang in Schlesien. Besonders in den allerletzten Jahren fand er große Verbreitung, namentlich in Nieder- und Oberschlesien. Die Zahl der ihm zugehörigen Kassen wird gegenwärtig auf 229 beziffert. Eine Statistik über sie ist in Aussicht gestellt, aber zur Zeit noch nicht veröffentlicht.

Dem in Deutschland am weitesten verbreiteten Organisationsprinzip, wonach selbstständige Genossenschaftsverbände im Anschluß an die staatlichen Bezirke, in Anlehnung und als Ergänzung der landwirthschaftlichen Vereinsorganisationen gebildet werden, folgt der größte schlesische Verband, der im Dezember 1894 gegründete „Provinzialverband der Spar- und Darlehenskassenvereine Schlesiens". Seine Errichtung haben die landwirthschaftlichen Lokalvereine Schlesiens durch ihren Verband betrieben, die Provinzialverwaltung, der landwirthschaftliche Centralverein bezw. die Landwirthschaftskammer haben ihn mehrfach unterstützt. Im Winter 1894/95 entstanden im Anschluß an den Verband 95 ländliche Spar- und Darlehnskassen, bis Ende 1895 195, bis Ende 1896 300, bis jetzt ca. 370. Der Verband hat pro 1895 von 133 und pro 1896 von 271 Darlehnskassen eine eingehende Geschäftsstatistik veröffentlicht. Bei deren Beurtheilung ist zu bedenken, daß in beiden Tabellen ein großer Theil der Kassen noch kein volles Jahr gearbeitet hat, daß demgemäß die Zahlen noch keineswegs die volle Entwicklung der Geschäfte zeigen. Es hatten

Ende 1895 133 Kassen 4074 Mitglieder, das ist durchschnittlich 31,
" 1896 271 " 10435 " " " " 38.

Der niedrige Durchschnitt hängt mit dem geringen Alter der Kassen eng zusammen. Die Erfahrung lehrt, daß der anfängliche Mitgliederbestand der ländlichen Kassen stets relativ gering ist, weil sehr viele Dorfgenossen erst 1—2 Jahre die Erfolge abwarten und dann zutreten. Die Wirkung des späteren Beitretens kommt bei der Vergleichung nicht recht zum Ausdruck, weil wieder so viele neue Kassen hinzutreten. Bei den neun Klassen des Bezirks Oppeln, die in beiden Statistiken enthalten sind, ist die Mitgliederzahl 1895 445, 1896 582, der Durchschnitt ist also von 49 auf 65 gestiegen. Aehnlich ist es überall. — Ueber die Einnahmen und Ausgaben der sämmtlichen 133 bezw. 271 Kassen werden folgende Angaben gemacht:

	Einnahme 1895 M.	Einnahme 1896 M.	Ausgabe 1895 M.	Ausgabe 1896 M.
Insgesammt	2 108 213	8 214 034	2 014 407	8 010 006
Davon an Spareinlagen	328 268	1 328 869	47 518	375 729
" in laufender Rechnung mit den Genossen	762 294	3 065 281	1 322 077	4 870 746
Davon in laufender Rechnung mit der Centralkasse	936 145	3 452 661	576 317	2 499 543

Schon die wenigen Hauptzahlen aus der Umsatzstatistik zeigen, daß die innere Ausgestaltung dieser Darlehnskassen mit der beispiellos raschen äußeren Vermehrung nicht nur Schritt gehalten, sondern daß sie diese sogar noch überholt hat. Im Jahre 1896 hat sich der Umsatz pro Kasse von 30 997 auf 59 867 M., pro Mitglied von 1012 auf 1555 M. gehoben. Die Inanspruchnahme der Kassen durch die Mitglieder ist gewachsen, 1895 wurde durchschnittlich 325, 1896 466 M. an jedes Mitglied herausgezahlt. Doch auch das Vertrauen und die Unterstützung wuchs: Die geschäftlichen Einlagen von durchschnittlich 187 auf 294 M., die Spareinlagen der kleinen Leute, darunter Beträge bis zu 10 Pf., (pro Mitglied gemessen) von 81 auf 127 M. Auch der Verkehr mit der Centralkasse ist gewachsen, aber nicht in dem Maße wie die Heranziehung der Mittel aus dem eigenen Bezirk. Die Kassen werden also selbstständiger, der Geldausgleich innerhalb des Kassenbezirks vollkommener. Der Rückfluß der von der Centralkasse entnommenen Gelder an diese ist für die kurze Zeit des Arbeitens

und mit Rücksicht darauf, daß der Landwirth langfristige Kredite braucht, schon ein sehr hoher.

Am Jahresschluß hatten die Kassen

	1895 M.	1896 M.
Betriebskapital	1 189 708	4 216 148
Geschäftsguthaben	48 967	130 994
Reserven	1 963	8 975
Spareinlagen	280 741	1 233 841
Guthaben der Genossen in laufender Rechnung	337 410	1 084 828
Dagegen Außenstände in laufender Rechnung	897 018	3 444 124
Schulden bei der Centralkasse	520 627	1 756 328
Dagegen Guthaben bei der Centralkasse	160 771	449 020

Diese Zahlen für den Jahresschluß zeigen den Aufschwung zum Theil noch prägnanter als die Zahlen über das Jahresgeschäft. Wer die Statistik der städtischen Vorschußvereine kennt, dem werden die im Verhältniß zum Betriebskapital sehr niedrigen Geschäftsguthaben und Reserven auffallen. Bei ihnen ist aber zu beachten, daß die jungen Kassen noch kaum Zeit zur Ansammlung gehabt haben, sowie daß bei ländlichen Kassen die unbeschränkte Haftpflicht, welcher ein bäuerlicher Bodenbesitz zu Grunde liegt, auch ohne eigenes Vermögen die Kreditfähigkeit sichert, bei den Reserven speziell, daß die Kassen weder den Eintritt durch hohes Eintrittsgeld erschweren, noch auf großen Gewinn arbeiten, bei den Guthaben, daß keine Gewinnaussicht auf besonders schnelle Ansammlung anstachelnd wirkt, da die Dividendenvertheilung bei diesen Kassen nach oben auf den Darlehnszinsfuß beschränkt ist.

Als Geldausgleichsstelle dient den Darlehnskassen des Provinzialverbandes die „Provinzialgenossenschaftskasse für Schlesien, e. G. m. b. H." zu Breslau, die einen buchmäßigen Umsatz 1895 von 3 354 000 M, 1896 von 12 367 000 M gehabt hat. Diese steht ihrerseits mit der staatlichen „Preußischen Centralgenossenschaftskasse" von Anfang an in Geschäftsverbindung und ist dieser wegen der Leistungsfähigkeit ihrer Einzelkassen und ihres regen Umschlags unter allen preußischen Verbandskassen einer der angenehmsten Kunden.

Schlesien kann für die Art der Entwicklung der ländlichen Darlehnskassen als typisch gelten. (Zum ersten Mal hat in diesen Wochen die preußische Regierung Anlaß gehabt, gegen eine kleine Gruppe von ca. 15—20 ländlichen Darlehnskassen Stellung zu nehmen, die im Gegensatz zu den alten Verbänden entstanden sind und ihre wirthschaftliche Aufgabe total verkannt haben. Diesen hat die Regierung Darlehnskassenverbände wie den hier beschriebenen ausdrücklich als Muster gegenübergestellt.) Das Tempo hat Schlesien freilich schneller genommen als irgend ein anderes Gebiet. Der Grund dafür liegt darin, daß hier die überall als segensreich und nothwendig erkannte Idee der Darlehnskassen auf den empfänglichsten Boden fiel. Ein wirthschaftlich gesunder, arbeitsamer, tüchtiger, geistig regsamer Bauerstand nahm den Gedanken auf und erwarb in überraschend kurzer Zeit die Fähigkeit, sein kräftigster Träger in jeder Hinsicht zu werden. Ein reich entwickeltes landwirthschaftliches Vereinswesen mit seinen Fachzeitschriften, seinen Versammlungen, Schulen und Wanderlehrern verbreitete eine genaue Kenntniß vom ländlichen Genossenschaftswesen. Hervorragende Männer, voran Freiherr von Huene und gegenwärtig in allererster Linie der Verbandsdirektor der schlesischen Darlehnskassen Oekonomierath Rieger in Breslau, haben ihre ganze Arbeitskraft und ihre Kenntnisse in den Dienst dieser Sache gestellt. Die ganze Landbevölkerung, Pastoren und Lehrer, Gutsbesitzer, landwirthschaftliche Lehrer und Beamte haben sich der Bewegung angeschlossen und sich, wo es nöthig war, der Verwaltung angenommen. In regem Verkehr und Gedankenaustausch, wie durch die Theilnahme an der umfassendsten Organisation der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften wurden die anderswo gemachten Erfahrungen für Schlesien nutzbar gemacht. Der Provinzialverband hat einen Stab von tüchtigen Beamten angestellt, die theilweise aus dem Verband der hessischen landwirthschaftlichen Genossenschaften, dem ältesten in Deutschland und der alten Beamtenschule der ländlichen Genossenschaftsverbände, hergerufen sind. Die Beamten sind durch rastlose Arbeit trotz der großen Ausdehnung des Verbandes immer noch im Stande, auf jeden Wunsch aus dem Lande hin über die Einzeleinrichtungen der Genossenschaften in Vortrag und Schrift Auskunft zu geben, bei den Formalitäten der Gründung zu helfen, die des Geschäfts ungewohnten Organe und Beamten der neuen Kassen in ihre Thätigkeit einzuweisen. Sie begnügen sich auch später nicht mit der gesetzlichen zweijährigen Revision, sondern überzeugen sich bei jeder einzelnen Kasse, ob sie ordentlich arbeitet; wo ein Vorstand schwerer in die Arbeit hineinkommt, wird die Kasse mit unendlicher, nie ermüdender Sorgfalt immer wieder an Ort und Stelle unterstützt, bei jeder Kasse wird der erste Jahresabschluß vom Verband beaufsichtigt und geprüft. Dafür hat der Verband freilich auch die Freude, daß seine Kassen ohne jeden Fehlschlag alle vollkommen in das Geschäft hineinkommen und sich — die einfachen Geschäftsformen und der Eifer der Mitglieder unterstützen das — tadellos darin behaupten. Der Verband bekennt sich voll zu der bekannten Stellungnahme der schlesischen Landwirthschaftskammer, daß es mit dem Gründen der Kassen nicht gethan sei, daß die gründenden Organe vielmehr für das richtige Funktioniren der Vereine eine schwere Verantwortung übernähmen. Und wenn die Ansprüche auf Errichtung neuer Kassen sich so häufen sollten, daß die sorgsame Pflege der einzelnen darunter leiden müßte, da wird der Verband in voller Uebereinstimmung mit der Landwirthschaftskammer auf eine Verlangsamung der Neubildungen wirken.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß die statistisch erfaßten Geschäftsresultate sich größtentheils noch gar nicht auf ein volles Jahr beziehen, daß also der Geschäftsumfang der Darlehnskassen bestimmt noch wächst. Die Kassen haben sich aber auch bereits als für andere Zwecke geeignet erwiesen. Sie haben, bis besondere Bezugsgenossenschaften geschaffen sind, den genossenschaftlichen Rohstoffbezug für die Landwirthe übernommen, den viele in Geschäftsverbindung mit der „Central-Ein- und Verkaufsgenossenschaft für Schlesien e. G. m. b. H." in Breslau, einer Organisation zunächst des Großgrundbesitzes, die jährlich Millionen in landwirthschaftlichen Bedarfsartikeln umschlägt, schon jetzt sehr zufriedenstellend durchführen. Jetzt regen sich in Schlesien auch Pläne auf Kornhaus-, auf neue Molkerei- und andere Genossenschaften, und die Bauern, die in der vorzüglichen Schule ihrer Darlehnskassen zu firmen Genossenschaftern und zu überlegten, rechnenden Geschäftsleuten werden, werden dadurch auch diesen neuen Aufgaben voll gewachsen sein. Bereits dehnt der Provinzialverband seine Wirksamkeit aus, zieht die Molkereien an sich, nimmt Kornverkaufsgenossenschaften auf und wird allmählich ein Mittelpunkt der gesammten landwirthschaftlichen Genossenschaftsarten in Schlesien. In seiner Statistik hat er klar bewiesen, daß seine Darlehnskassen keine Scheingebilde, keine ungesunden oder erzwungenen Gründungen sind, sondern kerngesunde, nützliche und nothwendige Organisationen. Sie stehen nicht nur fest in sich, sondern werden in Zukunft auch ein starkes Fundament für einen hohen und reichgestaltigen Bau von Ankaufs-, Absatz- und Produktivgenossenschaften ihres Landes.

Offenbach a. M. K. Thieß.

Staatliche Unterstützung gewerblicher Produktiv-Genossenschaften. Die serbische Regierung hat den Genossenschaften der Schuhmacher und der Opankenmacher zur Förderung ihrer gewerblichen Thätigkeit für die nächsten zehn Jahre folgende Begünstigungen eingeräumt: Zollbefreiung für die Einfuhr der Maschinen und Geräthe, die für die Einrichtung der Genossenschafts-Werkstätten nöthig sind; dann vom halben Zolle für die Einfuhr jener Ledergattungen, die in Serbien nicht zu bekommen und den Genossenschaften zur Produktion erforderlich sind, endlich Zollbefreiung für die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse und Befreiung von der Entrichtung der die Genossenschaftsbetriebe treffenden direkten Steuern. Diese Begünstigungen sind an die Voraussetzungen geknüpft, daß die Werkstätten drei Monate nach Konzessions-Ertheilung errichtet werden und mit der Arbeit beginnen. Die ertheilte Konzession darf indeß an Andere nicht übertragen werden.

Magazingenossenschaft der Kleinhändler. Der Gedanke der Errichtung großer Verkaufs-Bazare in Berlin nach dem Muster der bestehenden Geschäfte dieser Art, aber zusammengesetzt aus Verkaufsauslagen zahlreicher selbstständiger Detailgeschäfte, ist, wie die „Blätter für Genossenschaftswesen" mittheilen, schon seit längerer Zeit in den Kreisen angesehener Berliner Ladeninhaber erwogen worden und die erforderlichen Vorbereitungen hierzu sind bereits in die Wege geleitet.

Eine Genossenschaft für den Betrieb der Landwirthschaft. In das Genossenschaftsregister zu Königsberg i. Pr. ist eine durch Statut vom 12. November 1897 errichtete Genossenschaft unter der Firma „Landwirthschaftliche Betriebsgenossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht" mit dem Sitze in Königsberg i. Pr. eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Nebengewerbe auf dazu geeigneten Grundstücken jeder Art und Größe, welche die Genossenschaft zu diesem Zweck entweder zu Eigenthum erwerben oder von Mitgliedern der Genossenschaft erpachten oder auf andere Weise in ihren Besitz oder unter ihre Verwaltung bringen wird. Endzweck der Wirthschaftsführung soll dabei sein entweder eine Betheiligung der in dem betreffenden Betriebe beschäftigten Personen an dem daraus erzielten Gewinn oder die allmähliche Entschuldung der betreffenden Grundstücke oder beides zugleich.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Uebernachtungsräume für das Fahrpersonal der preußischen Staatseisenbahnen. In einem neueren Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten werden die Eisenbahndirektionen darauf hingewiesen, daß bei Anlage von Uebernachtungsräumen für das Fahrpersonal vor Allem an der Forderung eines genügenden Luftraumes (Minimum von 15 Kubikmeter) der einzelnen Schlafzimmer festgehalten werden muß. Auch ist auf Einrichtungen Bedacht zu nehmen, die eine besonders gute Lüftung ermöglichen. Ungesund gelegene und feuchte oder besonders unruhige Räume sind von der Benutzung als Schlafzimmer auszuschließen. Unzweckmäßig große der als Durchgang dienende Schlafräume sind möglichst durch Einziehung von Wänden und Anordnung von Thüren derart einzutheilen, daß ruhende Personen nicht durch ankommende oder abgehende gestört werden. Ferner ist darauf zu halten, daß heizbare, von den Schlafzimmern getrennte Räume zum Kleidertrocknen und zum Anwärmen von Speisen und Getränken vorhanden sind. Soweit irgend angängig, sind Vorkehrungen zu treffen, die es gestatten, für das ankommende Personal heißes Wasser zur Bereitung von Kaffee ohne Schwierigkeit und Zeitverlust zur Verfügung zu halten. Die Einrichtungen zum Waschen können gegebenenfalls in den Schlafräumen verbleiben, sind aber ausreichend zu bemessen. Für das Lokomotivpersonal (Führer und Heizer) und für Zugführer und Packmeister sind kleinere Zimmer mit zwei Betten vorzusehen, während für das Wagenpersonal, nach Zuggruppen getrennt, ein Schlafraum von entsprechender Größe als ausreichend zu erachten ist.

Frauen als Waisenpflegerinnen. In Nürnberg ist einem Komité von 36 Damen die Ueberwachung der städtischen Kostkinder übertragen. Die Damen haben eine Legitimation erhalten, auf Grund deren ihnen der Zutritt zu den Kindern gewährt werden muß. Die Kontrole soll allmonatlich geschehen. Die Ueberwachung der Kostkinder ist auch sonst vielfach den Frauen übertragen. Als Form der Betheiligung der Frauen ist sonst, z. B. in Charlottenburg, wie aus einer allgemeinen Verfügung vom 24. November v. J. hervorgeht, das Amt der Waisenpflegerinnen gewählt, die in engster Fühlung mit den Waisenräthen und der Armendirektion arbeiten. In ähnlicher Form ist die Antheilnahme der Frauen an der Armenpflege in Cassel und in Colmar i. Els. durchgeführt, d. h. die Frauen üben die ehrenamtliche Thätigkeit in der öffentlichen Armen-Verwaltung mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die Männer aus. Die andere, zuerst namentlich in Elberfeld vorbildlich angewendete Form, die einem von Frauen gebildeten freien Verein vertragsmäßig gewisse Aufgaben der Gemeinde-Armenpflege überträgt, scheint theilweise eine Erschwerung und Verzögerung des Geschäftsganges mit sich zu führen. In Breslau z. B. verhandelten am 23. Oktober die Deputirten der Bezirks-Armenkommission über die Aufhebung des Abkommens mit dem Breslauer Armenpflegerinnen-Verein, die von Armendirektoren beantragt war. Der Antrag wurde zwar abgelehnt, aber in einer Resolution u. A. „thunlichst eine Vereinfachung des Geschäftsganges“ gefordert. So werden wir die Erfolge der Nürnberger Damenkomité's abzuwarten haben. Immerhin ist dies Vorwärtsdrängen auf dem Gebiete der Pflege jugendlicher Armen erfreulicher als das Stillleben vieler Städte, wo die einzige Ueberwachung der Kostkinder die polizeiliche ist.

Ausrüstung von Verpflegungsschiffen für die französische Seefischerei. Frankreich sendet alljährlich etwa 25000 Fischer zum Fischfang nach den Neufundlandsinseln und Island, die in ihren kleinen Booten bei Unglücksfällen kaum die nöthigste Hilfe finden. Die société des oeuvres de mer hat nun zwei Schiffe ausgerüstet, welche je einen Arzt und einen Geistlichen an Bord führen und die Fischerzüge begleiten, um die Kranken und Verunglückten zu pflegen. Die Mittel dazu fließen aus freiwilligen Gaben.

Erziehung und Bildung.

Obligatorische Fortbildungsschulen. Der Generalsekretar des Verbandes der Handels- und Gewerbevereine im Herzogthum Oldenburg, Dr. L. O. Brandt, hat über „Das Fortbildungs- und Fachschulwesen im Herzogthum Oldenburg“ (Oldenburg, Gerhard Stalling, 1897, 62 S.) Erhebungen angestellt. Deren Ergebnisse führen ihn zur Forderung der obligatorischen kaufmännischen und gewerblichen Fortbildungsschule und zwar soll der Unterricht möglichst in den Tagesstunden ertheilt werden, wie das in Frankfurt a/O., Guben, Spremberg, Schleswig, Rheydt, Arnsberg, Bielefeld, Bonn, Eschwege, Hersfeld, in Hessen-Nassau, theilweise in schlesischen Städten und vorherrschend im Königreich Sachsen, im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, im Herzogthum Sachsen-Altenburg, im Herzogthum Braunschweig und dem Handelskammerbezirk Halberstadt geschieht.

In den 14 Städten dieses Bezirkes hatten von 384 kaufmännischen Lehrlingen nur 48 das Zeugniß zum einjährigen-freiwilligen Militärdienste; 41 waren von der Dorfschule, 270 von der Bürgerschule gekommen. Bei den Aufnahmeprüfungen in die kaufmännischen Fortbildungsschulen Braunschweigs machten von 271 Schülern aus 7 Schulbezirken nur 199 in einem Diktat von etwa 12 Zeilen bei 20 Minuten Zeitdauer weniger als 10 orthographische und Interpunktionsfehler. Von 287 im Rechnen geprüften Schülern mußten 141 wegen ungenügender Leistungen in den vier Spezies in die Vorstufe verwiesen werden. Zwei Drittel dieser Lehrlinge sind bei Kaufleuten in Stellung. Auch die gewerblichen Lehrlinge werden nach Meinung des Verfassers (S. 29) theilweise ausgebeutet, ohne daß sie zum Besuch der Fortbildungsschule angehalten oder ihnen Zeit dazu gegeben wird. Z. B. wurde in einem Fall 600 *M.* Lehrgeld (in anderen 90 bis 200 *M.*) gefordert; ein Meister hielt drei Lehrlinge, die vier Jahre lernen und sich in den beiden ersten Jahren selbst beköstigen mußten. Andere Meister machten allerdings auch für Lehrlinge baare Aufwendungen. Für sie ist weiter in Jever ein Jugendheim, für junge Kaufleute in Oldenburg und Osterburg ein Heim gegründet.

Wir fügen hieran die Mittheilung, daß der preußische Handelsminister auf den 31. Januar die Oberbürgermeister mehrerer großer Städte, Vertreter des Handels- und Gewerbestandes, Direktoren von kaufmännischen Fortbildungs- und Fachschulen und sonstige Sachverständige nach Berlin eingeladen, um mit ihnen über verschiedene die Ausdehnung und Ausgestaltung des kaufmännischen Unterrichtswesens in Preußen betreffende Fragen zu berathen. Dabei sollen die Verhältnisse der kaufmännischen Fortbildungs-, Handels- und höheren Handelsschulen besprochen werden; auch wird die Frage zur Erörterung kommen, ob es in Preußen als ein Bedürfniß anzuerkennen ist, neben den Handels- und höheren Handelsschulen noch besondere Handelshochschulen, sei es als selbstständige Einrichtung oder in Verbindung mit anderen Hochschulen (Universitäten und Polytechniken) zu schaffen.

Hülfsklassen für schwachbegabte Kinder. Der Berliner Magistrat hat dem Antrage der städtischen Schuldeputation zugestimmt, der in sechs Paragraphen Bestimmungen über den besonderen Unterricht der Schwachsinnigen in den Gemeindeschulen trifft. Gemeindeschulkinder, welche in Folge geistiger oder körperlicher Hemmnisse an dem lehrplanmäßigen Unterricht nicht mit Erfolg theilnehmen, können danach Nebenklassen von höchstens zwölf Schülern überwiesen werden, sie sollen darin so gefördert werden, daß sie entweder schulfähig werden oder die ihnen erreichbare Vorbildung für das spätere Leben erlangen. Schulinspektor, Rektor und Magistratsarzt entscheiden über die Aufnahme. Der Lehrer kann zugezogen werden. — Aehnliche Einrichtungen bestehen schon in etwa 20 deutschen Städten. Aerztliche Untersuchungen von Schulkindern haben ergeben, daß die Zahl der Kinder, die durch irgend welche nicht stark in die Erscheinung tretende körperliche Mängel (Gehör, Gesicht, Intellekt 2c.) in ihrer schulmäßigen Ausbildung benachtheiligt werden, nicht unerheblich ist. Nach dem mehrfach citirten Buche „Das Sanitätswesen des Preußischen Staates“ 1889/91 Seite 395 fand z. B. der Kreisphysiker von Lauenburg in Pommern in der städtischen Elementarschule unter 1156 Schülern 13 geistig nicht normale, 17 Stotterer, 12 Schüler mit anderen Sprachstörungen, 17 Kurzsichtige und 34 Schwerhörige. Nur ein geringer Theil solcher Schüler genießt bisher einen sachgemäßen Unterricht.

Soziale Hygiene, Volksernährung.

Heilstätten der Arbeiterversicherung für Lungenkranke. Ueber die Betheiligung der Arbeiterversicherung an der Fürsorge für Lungenkranke berichtete Direktor Gebhardt (Lübeck) in der zweiten General-Versammlung des deutschen Central-Comités für Lungen-Heilstätten, wie folgt: 1897 haben von den 31 Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalten 27 in Anwendung auf Lungenkranke von der Befugniß zur Uebernahme der Kosten des Heilverfahrens Gebrauch gemacht. Der Umfang der Thätigkeit der einzelnen unter diesen 27 überhaupt betheiligten Versicherungs-Anstalten auf diesem Gebiete ist sehr verschieden. Er erstreckt sich bei einer nur auf einen Fall; die Höchstzahl der Fälle, in welchen eine Versicherungs-Anstalt (die der Hansestädte) eingeschritten ist, beläuft sich dagegen auf 616. Die Gesammtzahl der von 27 Versicherungs-Anstalten im Jahre 1897 dem Heilverfahren zugeführten Versicherten beläuft sich auf etwa 1300, die Gesammtzahl der von 6 besonderen Kassen-Einrichtungen Verschickten auf 180; mithin hat sich die auf Heilung oder Rückerlangung der Erwerbsfähigkeit abzielende Fürsorge auf insgesammt etwa 1180 Lungenkranke erstreckt. Von der Gesammt-

zahl von 4180 Personen entfallen 3500 auf das männliche, 980 auf das weibliche Geschlecht. Bei 48 Personen handelte es sich um Einleitung der Behandlung in Kliniken oder dergleichen Maßnahmen; die übrigen 4132 Personen wurden in Heilstätten oder Luftkurorten untergebracht. Die Gesammtsumme, welche von den 27 Versicherungs-Anstalten und 6 Kassen-Einrichtungen 1897 auf das Heilverfahren bei Lungenkranken verwendet worden ist, beläuft sich auf rund 1 051 000 M. Davon werden durch Krankenkassen und verwandte Einrichtungen als Beitrag zugeschossen nur 158 000 M. Zur Herstellung eigener Heilstätten für lungenkranke Versicherte sind bis Ablauf des Jahres 1897 insgesammt verwendet rund 1 060 000 M, zur Förderung der Einrichtung von Heilstätten durch gemeinnützige Vereine in der Gestalt der Hergabe von hypothekarischen Darlehen rund 240 000 M. Von mehreren Versicherungs-Anstalten ist die Einrichtung eigener Heilstätten beschlossen. Die im Jahre 1898 dafür zur Verwendung kommenden Mittel werden sich auf 3 bis 4 Millionen Mark belaufen.

Schulärzte in Nürnberg. Die Anstellung von Schulärzten ist in den meisten deutschen Städten noch nicht über das Stadium der Erwägung hinausgegangen, so auch nicht in Berlin. (Vgl. Sp. 302). Nürnberg geht nunmehr mit der Anstellung von Schulärzten vor. Es sollen zunächst 6 Aerzte angestellt werden, so daß jeder durchschnittlich über 3000 Kinder zu beaufsichtigen hätte. Die Anstellung soll vorläufig auf 3 Jahre erfolgen, gegen Gehalte von 400 bis 600 M, abgestuft je nach der unterstellten Klassenzahl. Die Aerzte sollen jede ihnen zugetheilte Klasse mindestens einmal monatlich besuchen und alle hygienischen Einrichtungen, wie Erwärmung, Reinigung, Lüftung der Klassenzimmer, die Beschaffenheit der Schulbänke, die Aborte, Bäder u. s. w. kontroliren. Sie sollen die Beschwerden und Wünsche der Lehrer und Hausmeister entgegennehmen, ferner auch einzelne Kinder untersuchen, falls es ihnen als im Interesse des Unterrichts liegend bezeichnet wird. Neben anderen Obliegenheiten in Betreff der Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden, die Wiederzulassung zum Unterricht nach Ueberwindung ansteckender Krankheiten u. s. w. haben die Schulärzte auch Kinderbewahranstalten und Kindergärten mindestens vier Mal im Jahre zu besuchen. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten in den Schulen ist unmittelbar an den Bezirksarzt zu berichten. Anträge und Beschwerden der Aerzte sind an den Magistrat zu richten. Den Lehrer und Hausmeistern dürfen sie selbstständige Weisungen nicht ertheilen, doch müssen sie sie auf wahrgenommene Mängel sofort aufmerksam machen. Außer mehreren Konferenzen der Schulärzte im Jahre ist die Erstattung schriftlicher Jahresberichte an den Magistrat vorgesehen.

An eine wirkliche ärztliche Ueberwachung ist hier also nicht gedacht; immerhin könnte sich eine solche aus diesem Versuche entwickeln.

Der Konsum an Trinkbranntwein in Deutschland nimmt, wenn auch wenig, so doch sicher, ab. Es sind nämlich gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den inländischen Verkehr gelangt auf den Kopf der Bevölkerung: im Jahre 1889/90 4,60 l reinen Alkohols, 1890/91 4,33 l, 1891/92 4,31 l, 1892/93 4,37 l, 1893/94 4,24 l, 1894/95 4,21 l, 1895/96 4,28 l, 1896/97 4,22 l. Seit 1889/90 ist also ein Rückgang von 0,38 l, also mehr als ein Viertel Liter auf den Kopf der Bevölkerung festzustellen gewesen.

Frauenbewegung.

Schulinspektorin für Finnland. Frl. Dr. phil. Moikki Triborg in Helsingfors hat an den Senat von Finnland eine Bittschrift um Anstellung als Schulinspektor gerichtet. Trotzdem sie den „Dispens von ihrem Geschlecht" nachgesucht hat, wie es Vorschrift bei Bewerbung um männliche Aemter ist, ist sie ablehnend beschieden worden.

Staatlich anerkannte Juristinnen in Amerika. In Amerika macht die Anerkennung der weiblichen Juristinnen Fortschritte. Miß Harriet Kilbourne ist in Berkshire in Mass. als Notar und Rechtsanwalt, Mary Corbet in Boston als Advokat zugelassen. Miß Clara Brett Martin erhielt kürzlich das Baccalaureat für Civilrecht an der Universität von Toronto in Kanada. Miß Carpenter, die im Juni in New-York als Anwalt zugelassen wurde, fungirt jetzt als gesetzlich anerkannter juristischer Beirath des Bundes der amerikanischen Frauen. — Auf dem alten Kontinent geht das langsamer.

Literarische Anzeigen.

I. Bücher und Broschüren.

Sydacoff, Bresnitz von. Bulgarische Sittenbilder. Mittheilungen über die Vorgänge am Hofe des Fürsten Ferdinand, in der bulgarische Gesellschaft und im Lande. Zweite Auflage, Berlin und Leipzig 1897, Friedrich Luckhardt. 75 S.

Böckh, R., Direktor des Statistischen Amts der Stadt Berlin. Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. 22. Jahrgang. Statistik des Jahres 1895. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben. Berlin 1897, P. Stankiewicz, 595 S.

Der reiche Inhalt dieses erprobten Führers durch das weite Gebiet des Berliner Lebens — es umfaßt in zwölf Abschnitten Bevölkerung, Naturverhältnisse, Grundbesitz und Gebäude, öffentliche Fürsorge und Gebäude, Gewerbeverhältnisse und Arbeitslöhne, Preise, Konsumtion, Verkehr, Versicherungswesen und Anstalten der Selbsthilfe, Armenwesen, Wohlthätigkeit und Krankenpflege, Polizei, Rechtspflege und Gefängnisse, Anstalten und Vereine für Unterricht und Bildung, Religionsverbände, öffentliche Lasten und Rechte — wird uns im Text der „Soz. Pr." noch oft beschäftigen. Wir begnügen uns daher heute mit diesem kurzen Hinweis, daß das werthvolle Handbuch erschienen ist.

Liefmann, R. Volkswirthschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Herausgegeben von Carl Johannes Fuchs, Heinrich Herkner, Gerhard v. Schulze-Gaevernitz, Max Weber. Erstes Heft: Die Unternehmerverbände. Freiburg i. Br. 1897, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 199 S. Subskriptionspreis 4 M., Einzelpreis 5 M.

Verfasser stellt zunächst die begrifflichen Grundlagen der Unternehmerbände fest und verbreitet sich dann über ihr Wesen, die Gründe ihres Entstehens, die Voraussetzungen und Mittel ihres Bestehens, die Aufgaben und Formen der Unternehmerverbände, sowie ihre Unterscheidung von ähnlichen Organisationen. Der dritte Theil des Buches ist der Bedeutung der Unternehmerverbände gewidmet; zuerst wird die geschichtliche Entwicklung und die heutige Ausdehnung der Kartellbewegung geschildert, dann ihre Wirkung beleuchtet, zuletzt die Weiterbildung erörtert und dabei der Mittel gedacht, über die der Staat den Kartellen gegenüber verfügte. Das Sammelwerk der badischen Nationalökonomen ist mit dieser tüchtigen und zeitgemäßen Arbeit höchst glücklich eingeleitet.

Learsi, E. Zur Arbeiterwohnungsfrage, Köln 1896, Kölner Verlags-Anstalt und Druckerei, A.-G. 19 S.

Erdmann, Gustav Adolf. Die deutsche Kriegsmarine in zwölfter Stunde! Nothwendigkeit einer Vermehrung unserer Kriegsflotte zur Wahrung deutscher Ehre und zum Schutze von Deutschlands Handel und Industrie. Berlin und Leipzig 1897, Friedrich Luckhardt. 39 S.

Mehemed Emin Effendi, Dr. Kultur und Humanität. Völkerpsychologische und politische Untersuchungen. Würzburg 1897, Stahel'sche kgl. Hof- und Universitäts-Buch- und Kunsthandlung. 168 S. Preis brosch. 3,00 M, geb. 4,00 M.

Aufgaben von Gemeinde und Staat in der Wohnungsfrage. Herausgegeben von einer Kommission des Verbandes „Arbeiterwohl" (Sonderabdruck aus Arbeiterwohl 1897, Heft 1/3 und Heft 4/5). Köln, J. P. Bachem. 88 S.

Eine im knappsten Rahmen gehaltene, aber ganz besonders instruktive Schrift, die wir weitesten Kreisen zur Beachtung empfehlen. Die Arbeiterwohnungsfrage ist eine Frage des Stadtbauplanes und der Stadtbauordnung; zu ihrer Lösung ist die Inanspruchnahme des Staatskredits (nach Art der Rentenbanken und der Centralgenossenschaftskasse) erforderlich — das sind die beiden Grundgedanken der Schrift, die sich auf die vom Landesrath Brandts in der Generalversammlung des Verbandes „Arbeiterwohl" 1896 vorgelegten Leitsätze stützt. Die letzte These lautet: „Die Wohnungsfrage erscheint nach den vielen Verhandlungen anderweitiger Verbände (Verein für Sozialpolitik, Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege, Centralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen) reif zu einem baldigen gesetzgeberischen Akt". Die „Soziale Praxis" hat diese Ansicht in Nr. 9 dieses Jahrgangs ebenfalls mit Nachdruck vertreten.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen 2c.

Bericht über die Heimstätten für Genesene auf Gut Gleesberg (Neustädtel) und Rittergut Förstel bei Raschau im sächsischen Erzgebirge, umfassend die Betriebsperiode vom 1. Januar 1892 bis 31. Dezember 1896 von Clemens Uhlmann, Verwaltungs-Direktor der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend. Geschäftsführer der Gemeinstätten. Leipzig 1897, Druck von Julius Klinkhardt. 40 Seiten.

Statistisches Jahrbuch für das Großherzogthum Baden. 28. Jahrgang 1895 und 1896. Karlsruhe 1897, Macklot'sche Druckerei. 498 Seiten.

Neue Sammlungen der ortspolizeilichen Vorschriften, Statuten, Normativbestimmungen 2c. der Stadt Würzburg. 2. Bändchen: Ortsstatut, betreffend das Gewerbegericht Würzburg. Amtliche Ausgaben. Würzburg 1896, Stahel'sche kgl. Hof- und Universitäts-Buch- und Kunsthandlung. 57 S. Preis 0,80 M.

Görlitz. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Görlitz im Etatsjahr 1896/97.

Stimmen aus Maria-Laach. Katholische Blätter. Jahrgang 1897. 1. bis 10. Heft. Freiburg i. B., Herder'sche Verlagshandlung. Preis für den Band (5 Hefte) 5,40 M., für den Jahrgang (10 Hefte) 10,80 M.

— Dasselbe. Jahrgang 1898. Erstes Heft.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Berghoff-Ising, Franz, Ueber die historisch-ethische Richtung in der Nationalökonomie. Eine akademische Antrittsrede. 1 M.

Brentano, Lujo, Die klassische Nationalökonomie. Vortrag, gehalten beim Antritt des Lehramts an der Universität Wien. 1 M.

Buch, Leo von, Ueber die Elemente der politischen Oekonomie. Erster Teil: Intensität der Arbeit, Wert und Preis der Waren. 4 M.

Dargun, Lothar, Soziologische Studien. Erstes Heft. A. u. d. T.: Egoismus und Altruismus in der Nationalökonomie. 2 M. 60 Pf.

Gross, Gustav, Wirtschaftsformen und Wirtschaftsprinzipien. Ein Beitrag zur Lehre von der Organisation der Volkswirtschaft. 4 M. 20 Pf.

Grunzel, Joseph, Der internationale Wirtschaftsverkehr und seine Bilanz. 4 M. 80 Pf.

Hasbach, W., Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von F. Quesnay und A. Smith begründeten politischen Oekonomie. 4 M. 40 Pf.

Hertzka, Theodor, Die Gesetze der sozialen Entwickelung. 5 M.

Losch, Hermann, Nationale Produktion und nationale Berufsgliederung. 6 M.

Menger, Carl, Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften und der Politischen Oekonomie insbesondere. 7 M.

Miaskowski, A. von, Die Anfänge der Nationalökonomie. Vortrag, gehalten beim Antritt des akademischen Lehramts an der Universität Leipzig. 1 M.

Naumann, Moriz, Die Lehre vom Wert. 1 M. 60 Pf.

Samter, Adolf, Gesellschaftliches und Privateigenthum als Grundlage der Sozialpolitik. 4 M. 80 Pf.

Samter, Adolf, Sozial-Lehre. Ueber die Befriedigung der Bedürfnisse in der menschlichen Gesellschaft. 8 M.

Sax, Emil, Die neuesten Fortschritte der nationalökonomischen Theorie. 1 M.

Schmoller, Gustav, Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften. 6 M.

Schmoller, Gustav, Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart. Reden und Aufsätze. 9 M.

Schullern-Schrattenhofen, Hermann von, Die theoretische Nationalökonomie Italiens in neuester Zeit. 4 M. 60 Pf.

Simmel, G., Ueber soziale Differenzierung. Soziologische und psychologische Untersuchungen. 3 M. 60 Pf.

Wasserrab, Karl, Die Nationalökonomie nach ihrer Stellung, Methode und ihrem neueren Entwickelungsgang. Eine Einleitungs-Vorlesung. 80 Pf.

Verlag der Arbeiter-Versorgung.
A. Troschel in Berlin W.

Arbeiter-Versicherung im Auslande.

Bearbeitet von
Dr. Zacher,
Kaiserl. Geh. Regierungsrat im Reichs-Versicherungsamt.

Heft 1: Die Arbeiter-Versicherung in Dänemark nebst einleitenden und kritischen Erörterungen über Entstehung und Wirkung der Gesetze, sowie statistischem Material.

Preis 1 Mark.

Soeben erschienen:

Die Bedeutung des Seeverkehrs für Deutschland.

Ein Vortrag.
in der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin gehalten am 14. Dezember 1897
von
Dr. Ernst von Halle.

Preis 60 Pf.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin

VII. Jahrgang. Berlin, den 20. Januar 1898. Nummer 16.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. **Dr. Ernst Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Regelung der Heimarbeit und Graf von Posadowsky.

Mit der Verordnung vom 31. Mai 1897 („Reichsanzeiger“ vom 3. Juni, Abends) hat das Deutsche Reich den Weg der individuellen Regelung der Heimarbeit nach einzelnen Gewerben betreten. Im Sinne dieser Verordnung ist die Arbeit in solchen Werkstätten einer gewissen Regelung unterworfen, in denen Männer oder Knaben-, Frauen oder Kinderkleider oder Wäsche konfektionirt wird, falls der Unternehmer, welcher die betreffende Waare in den Verkehr bringen will, dieselbe in Massen herstellen läßt, gleichgiltig, ob in den einzelnen Werkstätten, die für den Unternehmer oder seine Zwischenmeister arbeiten, nur wenige Stücke hergestellt werden.

Bei der ersten Lesung des Etats im deutschen Reichstage bemerkte nun der Abgeordnete Bebel,[1]) daß diese Verordnung auf dem Gebiete der Konfektion die „schlimmste Seite der Hausindustrie künstlich gestärkt und unterstützt“ habe; „die elendeste Betriebsform, die es giebt, ist durch die Verordnung geradezu großgezogen worden, aus dem Grunde, weil man vor der Heiligkeit der Familie Halt macht. Die Inspektionsbeamten dürfen hier nicht kontroliren. Sobald der Gewerbetreibende seine eigene Frau und seine Kinder in übermenschlicher Weise ausbeutet, muß er Halt machen, hier sind Maßregeln unzulässig, und die Folge ist, daß diese Art von Hausarbeit in der schlimmsten Weise zum Ausdrucke kommt.“ In seiner Entgegnung erwiderte der Staatssekretär des Innern, Graf v. Posadowsky[2]): „Der Herr Abgeordnete Bebel hat ferner gesagt, ... wir hätten die Fabrikarbeiter einfach hineingetrieben in die Hausindustrie. Wenn das wahr wäre, was folgte daraus? Dann folgte daraus, daß man eben eine solche Verordnung nicht durchführen kann, und daß man sehr vorsichtig sein sollte, solche Verordnungen zu erlassen.“ Wenn gar noch die Hauswirthe kontroliren sollten, was in den einzelnen Familien geschieht, dann wäre — meinte der Staatssekretär — wirklich der Gefängnißstaat fertig.

Es ist aber keineswegs eine vereinzelte Erscheinung, daß die stramme Regelung der Werkstattbetriebe die Verbreitung der Heimarbeit fördert. Daraus läßt sich nur die Forderung ableiten, daß auch die Heimarbeit so weit als möglich einer Regelung zu unterwerfen sei. Es kommt darauf an, möglichst den ganzen Kreis der Arbeiter eines bestimmten Gewerbes in eine Regelung einzubeziehen.

Hierzu wird es sich nicht empfehlen, sofort energische Arbeiterschutzmaßregeln zu ersinnen, sondern, was die Heimarbeit betrifft, schrittweise die Vorschriften zahlreicher, detaillirter und strenger zu machen. Vor Allem gilt es aber, die Heimarbeiter überhaupt in das Netz der Arbeiterschutzgesetzgebung einzuziehen. Die Gesetzgebung fremder Staaten bietet uns hierin mannigfache Anregungen, und wir können nicht besser thun, als diese in eine logische Folge zu bringen.[3])

[1]) Stenographisches Protokoll der 8. Sitzung der Session 1897/98, vom 11. Dezember 1897, S. 166.

[2]) Protokoll der 9. Sitzung vom 13. Dezember S. 174.

[3]) Vgl. betreffs der fremden Gesetze und ihrer Wirkungen meine drei Gutachten an die N.-Ö. Handels- und Gewerbekammer: „Vorberichte über eine gesetzliche Regelung der Heimarbeit“; Wien 1896 und 1897

Als erster, im Wesen vorbereitender Schritt der Gesetzgebung empfiehlt sich eine Registrirung der Heimarbeiter. Man könnte hierbei den Verlegern die Angabe der Außerhausarbeiter auferlegen und anderseits den einzelnen Hausindustriellen die Selbstmeldung vorschreiben. Nach erfolgter Registrirung wäre meines Erachtens die obligatorische Krankenversicherung auf die Heimarbeiter auszudehnen; ihre Durchführung würde mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der in Betracht kommenden Verhältnisse in Stadt und Land wohl mit Schwierigkeiten verbunden sein, sie könnte jedoch durch die Einführung des Lohnlistenzwanges für Verleger wesentlich erleichtert werden.

Nunmehr könnten auch für Städte und größere Ortschaften eine ganze Reihe von Vorschriften der Sanitätspolizei ausgearbeitet werden, wofür sich zahlreiche Vorbilder in Amerika und in England finden. Seitens der österreichischen Gewerbeinspektion ist ferner rücksichtlich der Werkstattarbeit ein Vorschlag gemacht worden, welcher auch auf die Arbeitsstätten der Hausindustrie Anwendung finden kann: Dies ist, die Benutzung aller Werkräume an eine behördliche Genehmigung zu knüpfen. Damit wäre man aus dem heutigen Zustande der unkontrolirten Heimarbeit über dem Wege der einfachen Konskription sämmtlicher Heimarbeiter (Registrirung) bei der Registrirung nach vorgängiger Prüfung der Lokalität angelangt. An Stelle des Regierungscertifikates träte die Arbeitslicenz, Arbeit ohne Licenz, eventuell auch die Beschäftigung nicht-licenzirter Arbeiter, wäre als Uebertretung des Gewerbegesetzes zu ahnden.

Eine höchst wichtige Frage ist nun, ob die Vorschriften der Arbeiterschutzgesetzgebung auf die also in Evidenz gebrachten Heimarbeiter ausgedehnt werden könnten? Dieser Schritt wäre schon deshalb wichtig, weil sonst jede Verschärfung der Fabrikgesetzgebung die Weiterentwickelung der Hausindustrie fördern würde, und zweifellos umsomehr, in je größerem Maße mit der Entwickelung der elektrischen Kraftübertragung die Anwendung motorischer Kraft in den dezentralisirten Arbeitsstellen der Hausindustrie ermöglicht wird. Keinesfalls aber könnte eine derartige Erweiterung des Arbeiterschutzes mit Aussicht auf Erfolg platzgreifen, wenn nicht noch eine andere Person, als der Hausindustrielle allein, beziehungsweise der Sweater, für die Beachtung der aufzustellenden Vorschriften haftbar gemacht würde! Ich habe bereits an anderer Stelle darauf hingewiesen, daß eine Ausdehnung der bestehenden Arbeiterschutzgesetze auf die Heimbetriebe unwirksam wäre, wenn bloß die behördliche Inspektion die Gewähr für ihre Beachtung böte.[4]) Thatsächlich wurde in England mehrfach der Vorschlag gemacht, die Verleger, sowie die Hauseigenthümer dafür verantwortlich zu machen, daß die von ihnen mit Arbeit verlegten (bezw. in ihren Häusern wohnhaften verlegten) Meister, Zwischenmeister oder einzelnen Heimarbeiter ihre Arbeit unter solchen Bedingungen verrichten, wie sie das Gesetz vorschreibt. Was die Verleger betrifft, haben die feinen Kundenschneider Londons bereits vielfach ihre Faktore beauftragt, sich bei ihren Geschäftsgängen auch darum zu kümmern, ob in der Familie eines Stückmeisters, welcher für die Unternehmung arbeitet, etwa eine ansteckende Krankheit herrscht. Obwohl dies in England aus Geschäftsinteresse geschieht, um die wohlhabenden Kunden vor einer Uebertragung der Ansteckung durch die Kleidungsstücke zu schützen, betrachtet man dies nicht als einen Schritt zur Verwirklichung des so häufig als Schreckgespenst berufenen Zukunfts-Gefängnißstaates: diese Uebung wurde sogar durch § 6 der seit dem 1. Januar 1896 geltenden Fabrikgesetznovelle sozusagen obligatorisch gemacht. Desgleichen bestimmt ein Gewerbegesetzentwurf des Kantons Zürich vom Februar 1897 einfach, daß Geschäftsinhaber, die Arbeit außer Haus geben, dafür verantwortlich sind, daß die von ihren Arbeitern als Arbeitsstätten benützten Wohnräume gewissen hygienischen Anforderungen entsprechen. Gewiß könnten nicht alle registrirten Werkstätten inspizirt werden; die Inspektion könnte nur zufallsweise eintreten; allein der sanitätswidrige Zustand des Arbeitsraumes oder die sonstige Umgehung der besonderen Gesetzesvorschriften müßten auch die Mithaftung anderer Personen als des Zwischenmeisters bezw. des Heimarbeiters bedingen. Auf die Frage gehe ich nicht ein, nach welchen Richtungen die für die Fabriken und Werkstätten bestehenden Arbeiterschutzgesetze im Hinblick auf die Hausindustrie umzubilden und wie sie zu ergänzen wären.

Viele wollen freilich die Uebel der Heimarbeit dadurch radikal beheben, daß sie die Heimarbeit selbst verbieten oder doch einschränken. In Neu-Seeland ist die Heimarbeit schlechterdings verboten für Personen, die in Fabriken oder Werkstätten beschäftigt sind.[5]) Desgleichen ist sie für Werkstättenarbeiterinnen seit 1894 im Kanton Zürich, seit 1895 im Kanton Luzern verboten. Manche beantragen aber das Verbot aller Heimarbeit in einzelnen bestimmten Gewerben — also hinsichtlich der Erzeugung dieses oder jenes Artikels, — oder gar deren Verbot überhaupt — also hinsichtlich aller Waaren. Es frägt sich sehr, ob selbst ein solches Einzelverbot (das generelle erscheint praktisch indiskutabel) wirksam, und ob seine Anwendung zweckmäßig wäre. In dieser Richtung haben auch die derzeit vorgeschrittensten Staaten Australiens und Amerikas keine Versuche gemacht. Einem Verbote der Hausindustrie würde es auch gleichkommen, wollte man die von österreichischen Sozialdemokraten geforderte positive Vorschrift erlassen, daß alle Verleger plötzlich eigene Betriebsstätten und Fabrikräume zu eröffnen hätten.

Eine Einschränkung der Heimarbeit würde auch die obligatorische Einführung der Markirung aller hausindustriell gefertigten Waaren bedingen, da sie den Absatz dieser Waaren ungünstig beeinflussen würde. Diese Markirung wäre vom sanitätspolizeilichen Gesichtspunkte aus im Inland unbedingt zu fordern und ist schlechthin vorgeschrieben in Massachusetts und in Neu-Seeland, für gewisse, unter gesetz- oder gesundheitswidrigen Umständen erzeugte Waaren in New-York. Desgleichen wird in Amerika eine Organisirung der Konsumenten auch dadurch versucht, daß gewisse Waaren durch einen Zettel, der ihnen angeheftet wird, als nicht-hausindustrielle Erzeugnisse zum Kaufe empfohlen werden. Ich will nicht weiter darauf eingehen, welchen Erfolg die Boykottirung hausindustriell gefertigter Waaren hätte, wenn die Konsumvereine sich entschließen würden, alle nicht unter entsprechenden Verhältnissen und gegen angemessenen Lohn hergestellte Waaren vom Verkaufe in ihren Läden auszuschließen. Denn von größter Wichtigkeit für die Besserung der Lage der Heimarbeiter ist und bleibt ihre gewerkvereinliche Organisation.

Die organisirten Arbeiter sind nach meiner Ueberzeugung der mächtigste Faktor, von dem man eine erfolgreiche Bekämpfung der Schäden der Heimarbeit erwarten darf, und die hier besprochene Gesetzgebung wider die Heimarbeit wird dann am wirksamsten sein, wenn sie die Grundlage abgiebt für eine weitere zweckbewußte Thätigkeit der Arbeiter selbst.

Von Bedeutung wäre es auch, wenn die öffentlichen Körperschaften als Waarenbesteller versuchen würden, den Schäden der Heimarbeit (nach dem Vorbild der englischen Verwaltung) entgegen zu wirken. In einer andern Richtung würden die Nachtheile der Heimarbeit durch den Bau von Volkswohnungen eingeschränkt werden können.[6]) Möglich ist es auch, daß die Organisirung des Arbeitsnachweises gleichfalls den vorhandenen Mißständen in einem gewissen Maße abhelfen könnte. Wichtig wäre ferner die Errichtung von Zentralwerkstätten für die Heimarbeiter. In mittleren Städten, wo in der Schneiderei die Konfektionsarbeit wenig verbreitet ist, wie in Genf und Lausanne, konnten die hausindustriellen Arbeiter der Kundenschneider räumlich vereinigt werden;

Die im Nachfolgenden zusammengefaßten Vorschläge habe ich weitläufiger ausgeführt in dem Berichte an den Brüsseler Arbeiterschutzkongreß 1897: Rapport présenté en réponse à la question IV; La répression du Travail en Chambre, par E. Schwiedland.

[4]) Vgl. Schwiedland, Kleingewerbe und Hausindustrie in Oesterreich, Leipzig 1894, Band II. S. 121 und folgende.

[5]) Siehe Schwiedland, Eine vorgeschrittene Fabrikgesetzgebung; die Fabrikgesetze von Neu-Seeland. Wien 1898.

[6]) In den Häusern, welche der Londoner Grafschaftsrath im Ostende Londons errichtet hat, sind in den Höfen kleine Werkstätten erbaut, welche mit Oberlicht versehen sind und sich nach dem Hofe zu öffnen. Diese lichten Werkstätten sollen an die Inwohner der mehrstöckigen Vordergebäude zu niedrigen Preisen vermiethet werden, um sie zu veranlassen, ihre Arbeit außerhalb ihrer Wohnräume zu verrichten.

eine solche Vereinigung ist aber auch bezüglich der Heimarbeiter der Konfektions-Industrie sehr wohl möglich. Zu erwähnen ist hier ein Beschluß des Stadtrathes in Bern vom 11. Juni 1897, welcher zur Subventionirung von Centralwerkstätten aus öffentlichen Mitteln für einzelne Gewerbe führen dürfte. Der gleiche Weg wurde einer Vereinigung von Meerschaumdrechslern gegenüber bereits einmal seitens der Wiener Handels- und Gewerbekammer erfolgreich betreten. Zum Schlusse erwähne ich, daß in jenen Staaten, in welchen die Heimarbeit zumeist durch eingewanderte Proletarier ausgeübt wird, wie vor Allem in Nord-Amerika wiederholt Einwanderungsbeschränkungen in Vorschlag gebracht wurden — ein für Mitteleuropa unerheblicher Vorschlag. Andrerseits wäre es aussichtslos, heute in Mitteleuropa die Aufstellung von Mindestlöhnen zu fordern, wie dies in Kolonie Viktoria vor Kurzem in mehreren Gewerben erfolgt ist.

Somit haben wir einen Komplex vorwiegend wirthschaftspolitischer Hilfsmittel kennen gelernt, denen sich noch mannigfache Mittel der sozialen Hilfe ergänzend an die Seite stellen können. Man wird also nicht leichthin sagen dürfen, daß gegen die schrecklichen Uebel der Heimarbeit keine Abhilfe möglich ist. Die Maßregeln der Wirthschaftspolitik aber, welche in Vorstehendem erörtert sind, sind zum namhaften Theil in der einschlägigen ausländischen Gesetzgebung bereits verwirklicht worden, und das nicht etwa in „Gefängnißstaaten", sondern in der freien Schweiz, in England, in Nord-Amerika und in Australien. Graf von Posadowsky wolle hieraus erkennen, daß auch Deutschland nicht nothwendig Gefängnißstaat werden muß, wenn es den Weg einer sachgemäßen Regelung der Heimarbeit einschlägt.

Wien. Eugen Schwiedland.

Die staatlichen Schiedsgerichte Australiens in Streik- und Lockout-Angelegenheiten.

Eine Arbeit von Anton Bertram „Quelques expériences de conciliation par l'état en Australasie", die ursprünglich 1897 in der Revue d'economie politique erschien und später als Separatabdruck herauskam, giebt Aufschluß über die Resultate, die in Neu-Südwales, Südaustralien und Neu-Seeland mit der Gesetzgebung über die staatlichen Schiedsgerichte in Streik- und Lockout-Angelegenheiten erzielt wurden. (Vgl. Soziale Praxis VII. Jahrg. Sp. 237). Das Experiment, das in dieser Richtung 1892—1895 in Neu-Südwales gemacht wurde, blieb zwar ohne praktischen Erfolg, war aber nach Bertram's Meinung von hohem theoretischem Interesse. Es ging nämlich von der Voraussetzung aus, daß die Macht der öffentlichen Meinung gegenüber beiden streitenden Parteien eine so große sei, daß diese, wenn von dem fakultativen Schiedsgericht vorgeladen, auch wirklich vor ihm erscheinen und sich überdies dem Urtheilsspruche der Schiedsrichter fügen würden. An dieses Schiedsgericht konnte jede der beiden streitenden Parteien appelliren, nachdem die Thätigkeit eines durch dasselbe Gesetz geschaffenen, aus Vertretern der Unternehmer- und Arbeitervereine paritätisch zusammengesetzten Versöhnungsamtes fruchtlos geblieben war. Das Schiedsgericht bestand aus drei Personen, indem je ein Beisitzer von den Vereinigungen der Unternehmer und Arbeiter gewählt und der mit voller Gewähr richterlicher Unabhängigkeit versehene Vorsitzende von den beiden ersten nach getroffener Uebereinkunft bestellt wurde. Damals war gerade die dortige Unternehmerschaft den Arbeitern, die unter den Folgen einer Handelskrise litten und zahlreiche Arbeitslose in ihren Reihen hatten, hinsichtlich der ökonomischen Machtstellung bedeutend überlegen. Sie hielten es für überflüssig, vor dem Schiedsgerichte zu erscheinen, und waren noch weniger geneigt, sich dessen Entscheidungen zu unterwerfen. Im Berichte über die Thätigkeit des Schiedsgerichtes wurde offen eingestanden, daß fakultative Schiedsgerichte nur dann Aussicht auf Erfolg hätten, wenn die beiden Parteien einander ungefähr gleich stark gegenüberständen; bei der Uebermacht eines der beiden Theile hätten die fakultativen Schiedsgerichte von vornherein auf keinen Erfolg zu rechnen, selbst wenn die öffentliche Meinung ihren Schiedsspruch durchaus billigen würde.

In Südaustralien wurde Ende 1894 ein Gesetz angenommen, das, von dem Mißerfolge in Neu-Südwales belehrt, obligatorische Schiedsgerichte für alle Vereine von Unternehmern und Arbeitern einführte, die sich in ein Register behufs Erwerbung der juristischen Persönlichkeit und des Rechtes, miteinander giltige Verträge über die Arbeitsbedingungen abzuschließen, eintragen lassen würden. Eine derart registrirte Unternehmer- oder Arbeiterunion verfällt hohen Geldstrafen, falls sie späterhin an einem Streik oder Lockout theilnehmen würde. Aber auch die Konflikte, in denen nichtregistrirte Vereinigungen oder außerhalb eines Vereins stehender Persönlichkeiten eine Rolle spielen, können durch eine Weisung des Präsidenten des obersten Schiedsgerichtes seiner Jurisdiktion unterworfen werden, worauf dann das Schiedsgericht je nach seinem Gutdünken ein exekutionsfähiges Urtheil zu erlassen oder einen an die öffentliche Meinung des Landes gerichteten Bericht herauszugeben hat. Diese letztere Bestimmung ist um so wichtiger, weil sie in Folge des Widerwillens der Vereinigungen der Unternehmer wie der Arbeiter gegen die Registrirung die einzige des Gesetzes war, die wirklich Anwendung fand. Eine bezeichnende Aeußerung eines südaustralischen Arbeiterführers über dieses Gesetz mag hier Erwähnung finden: „Wir betrachten das Gesetz als eine juristische Klügelei, nicht als eine wahrhaft praktische Maßregel. Nur die obligatorische beiderseitige Aussprache über die Konflikte kann von einigem Nutzen sein. Für uns in Australien ist es am allernöthigsten, die Unternehmer und Arbeiter dazu zu bringen, sich an einem Tische niederzusetzen und über ihre Differenzen ruhig mit einander zu sprechen. Aber die Unternehmer halten es mit Hinblick auf ihr spezielles Interesse nicht für vortheilhaft, uns auf dieses Terrain zu folgen, und ich halte es für unwahrscheinlich, daß das Gesetz in dieser Hinsicht viel ausrichten wird." Leider sollte er Recht behalten, indem das Schiedsgericht aus Gründen, die wohl mit den politischen Verhältnissen Süd-Australiens zusammenhängen mögen, in einem wichtigen Streitfalle nicht wagte, seiner Autorität gegenüber einem Unternehmer, der sich weigerte, vor dem Tribunal zu erscheinen, den gehörigen Respekt zu verschaffen, trotz der ausdrücklichen, diesen Fall mit Strafe bedrohenden Gesetzesbestimmungen.

Wenn Neu-Seeland im Gegensatze zu Südaustralien mit seiner Gesetzgebung über die obligatorischen Schiedsgerichte bemerkenswerthe Erfolge erzielte, so verdankt es diese in erster Linie der juristischen Schärfe und Homogenität, die das betreffende Gesetz Neu-Seelands gegenüber den Gesetzen und Gesetzentwürfen der anderen australischen Kolonien auszeichnet; in zweiter Linie aber trug hierzu die diplomatische Geschicklichkeit des neuseeländischen Ministeriums bei, das die Arbeiterunionen und auch einen Theil der Unternehmerverbände bewog, ihre Registrirung, die auch in Neu-Seeland die Basis des Gesetzes bildet, vorzunehmen. Durch die Registrirung erhalten die beiderseitigen Organisationen nicht nur die Rechte juristischer Personen, sondern werden auch befähigt, giltige Verträge über die Arbeitsbedingungen miteinander abzuschließen, ihre Mitglieder zur Beobachtung ihrer Statuten zu verhalten, und verpflichtet, sich der Jurisdiktion der Schiedsgerichte zu fügen. Das staatliche Oberschiedsgericht entscheidet in jenen Konflikten, in denen von den lokalen Versöhnungsämtern an jenes appellirt wird. Während der Verhandlungen vor dem lokalen Versöhnungsamte und dem Oberschiedsgerichte ist ein Streik oder Lockout untersagt. Das staatliche Oberschiedsgericht kann, wenn es dies für passend hält, seinem Schiedsspruch auch die Exekutionsfähigkeit verleihen. Seine Untersuchungen werden durch die Bestimmung, die Auslieferung der für die Entscheidung wichtigen Bücher und Papiere fördern zu dürfen, gefördert. Diese Gesetzgebung hat bis jetzt einen doppelten Erfolg zu verzeichnen: Erstens hat das Oberschiedsgericht eine Reihe von Streitfällen (und zwar zumeist zu Gunsten der Arbeiter) entschieden, zweitens hat seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes kein Streik oder Lockout in Neu-Seeland stattgefunden.

Wer ähnliche Erfolge in Deutschland und Oesterreich durch eine derartige Gesetzgebung erzielen will, muß auch die Vorbedingung acceptiren: die unbedingte und rückhaltlose Anerkennung und Förderung der Gewerkvereine!

Wien. E. Schilder.

Die Arbeitslosenfrage in Amsterdam.

Trotz des Mangels an primären Industrieen ist Amsterdam heute eine bedeutende Industriestadt. Die größeren Fabriken (Zucker-, Cigarren-, Maschinenfabriken und Schiffswerften) haben aber eine ziemlich stabile und nicht stark wechselnde Arbeiterschaft.[1]) Die Arbeitsvermittlung auf diesen Gebieten liegt bisher fast ganz noch in den Händen der privaten Stellenvermittlung. Die seit

[1]) Die Diamantindustrie nimmt eine so aparte Stellung ein, daß wir hier von ihr absehen dürfen.

1885 von einem gemeinnützigen Verein ins Leben gerufene Arbeiterbörse hatte bisher nur bescheidene Erfolge erzielt und wurde auch fast nur von unqualifizirten Arbeitern benutzt. Seit dem November v. Js. ist aber nun von den Vertretern von Arbeiter- und Arbeitgeberverbänden der Plan zur Errichtung einer neuen Börse gefaßt worden. Der Vorstand soll in gleicher Zahl aus Arbeitern und Arbeitgebern bestehen und der Vorsitzende keiner von beiden Gruppen angehören. Die Kosten sollen aus der Vereinskasse und durch eine jährliche Subvention der Gesellschaft zum Wohl der arbeitenden Klassen gedeckt werden. Die alte Börse soll aufgehoben werden, sobald die neue zu arbeiten beginnt. Ob diese neue Börse größere Erfolge erzielen wird, als die alte, bleibt abzuwarten.

Zum ersten Male zeigte sich Anfangs der 90er Jahre in Amsterdam die Arbeitslosigkeit in ihrer modernen Gestalt. Ein begüterter und für soziale Reform begeisterter Privatmann Dr. C. W. Janssen war der erste, der hier dem neuen sozialen Uebel durch die Eröffnung von Nothstandsarbeiten entgegentrat. Er errichtete eine Kommission, die es sich zur Aufgabe machte, die Arbeitslosen möglichst in ihrem eigenen oder zum Wenigsten in einem nahe verwandten Gewerbe zu beschäftigen. Ein altes Spital wurde zur Arbeitsstätte eingerichtet. Jährlich werden seit 1894 allwinterlich 50 000 fl. für diese Zwecke verwandt. Die fabrizirten Gegenstände werden nicht verkauft, damit keine neue Konkurrenz hervorgerufen werde, sondern zumeist Wohlthätigkeitsanstalten oder auch privaten Bedürftigen überwiesen. Außer dieser Kommission sorgen noch ein protestantischer Verein, der römisch-katholische Volksbund und die Heilsarmee in engerem Kreis für die Beschäftigung von Arbeitslosen.

Im letzten Winter nun, 1896/97, geschah es, daß die Arbeitslosigkeit einen bedrohlichen und aller privaten Bemühungen spottenden Umfang annahm. Die Ursache lag in der nach langer Blüthezeit eingetretenen Stockung der Bauthätigkeit. Die Nachfrage nach Wohnungen war vorläufig befriedigt. Die Hypothekenbanken fingen an, den Bauunternehmern gegenüber schwieriger zu werden, und dazu kam endlich noch, daß die Stadt seit 1896 Grund und Boden nur noch in Erbpacht ausgab, wodurch natürlich der Bauspekulation das Handwerk wesentlich erschwert war. Die großen Arbeitermassen, die in den voraufgehenden 18 bis 20 Jahren starker Bauthätigkeit in die Hauptstadt gezogen waren, sahen sich nun plötzlich ohne Arbeit und Brot.

In dieser Noth wandten sich die Gewerkvereine der Bauarbeiter an den Gemeinderath. Dieser wollte die Arbeiter zuerst an die Armenunterstützung verweisen, und eine direkte pekuniäre Unterstützung lehnte er a limine ab. Schließlich aber setzte er eine Kommission zur Untersuchung des speziellen Nothstandes und der Arbeitslosigkeit im Allgemeinen ein. Diese Kommission fühlte bald den Mangel jedes deskriptiven und statistischen Materials über Amsterdamer Arbeiterzustände, ohne welches ihre Bemühungen ergebnißlos bleiben mußten, und sie bot dem Gemeinderath deshalb an, einen Ausschuß zu bilden, der mit einer Subvention von 5000 fl. dieses Material zu beschaffen suchen solle. Nach ziemlich langwierigen Verhandlungen willigte die Stadtverwaltung ein, einen Versuch in dieser Richtung zu unternehmen. Seit dem 1. September ist diese aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission[2]) in Thätigkeit. Sie verfügt über ein Büreau für Arbeitsstatistik, das vorläufig nur aus einem wissenschaftlichen Hülfsarbeiter und einem Schreiber besteht und von dem Sekretär der Kommission, dem Direktor des städtischen statistischen Büreaus, Dr. Falkenberg, geleitet wird. Die Thätigkeit der Kommission ist eine doppelte. Sie ist bemüht, auf dem Wege mündlicher Enquêten die Lage der einzelnen Gewerbe kennen zu lernen[3]), wobei sie sich sowohl an Arbeitgeber wie Arbeitnehmer hält. Sodann läßt sie durch das Büreau historische und statistische Untersuchungen über die einzelnen Gewerbe der Stadt anstellen. Auch mit den Arbeiterverbänden ist das Büreau in Verbindung getreten, um von diesen periodische Mittheilungen, vor Allem wohl über den Arbeitsmarkt zu erhalten, und ebenso werden wohl auch die von den demnächst in Kraft tretenden hiesigen Arbeitskammern periodisch zusammen zu stellenden statistischen Daten dem Büreau zur Bearbeitung überwiesen werden.

Wie man sieht, ist mit der Errichtung der Kommission und des Büreaus für Arbeiterstatistik ein, wenn auch bescheidener, so doch verheißungsvoller Anfang gemacht, um von Seiten der Amsterdamer Gemeinde aus der Arbeitslosenfrage zu Leibe zu gehen!

Amsterdam. Gustav Mayer.

[2]) Soziale Praxis 1897 Nr. 38 Sp. 925.
[3]) Ein Bericht über das Baugewerbe wird demnächst erscheinen.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Der preußische Landtag, die Eisenbahnverwaltung und die Sozialpolitik.

Wenn im Reich eine Pause in der Sozialreform vom Bundesrathstisch proklamirt wird, so wäre es vermessen, in Preußen auf eine kräftige Aktion zu hoffen. In der That bietet denn auch die Thronrede, mit der der preußische Landtag am 11. Januar eröffnet worden ist, nur eine sehr geringe Ausbeute an positiven Maßnahmen der Sozialpolitik, wenigstens soweit die gewerblichen Arbeiter in Frage kommen, für die die Einführung des gesetzlichen Anerbenrechtes in Westfalen, die Fortführung des Ansiedelungswerkes im Osten und der Bau von Kleinbahnen von keiner unmittelbaren Bedeutung sind. In Betracht kommt sozialpolitisch für sie eigentlich nur die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse ständiger Arbeiter und unterer Beamten sowie allenfalls die Erhöhung des Kapitals der Centralgenossenschaftskasse; doch sind die angekündigten Gesetzentwürfe noch nicht erschienen. Dagegen ist dem Landtage eine Denkschrift über die Betriebssicherheit auf den preußischen Bahnen zugegangen, die in einem ihrer Abschnitte auch von der Dienstdauer handelt in der Absicht, der weitverbreiteten Auffassung entgegenzutreten, als ob Ueberanstrengung der Beamten Schuld an der Mehrung der Betriebsunfälle trage. Es wird darauf hingewiesen, daß das Betriebspersonal (etwa 204 000 Arbeiter und Beamte) seit 1894 um 15 000 Köpfe gewachsen sei und zwar dadurch, „daß der Dienst der Betriebsbeamten durch Verkürzung der täglichen Dienstdauer, durch Vermehrung der Ruhetage und durch Verkleinerung des Wirkungskreises der Beamten erleichtert worden ist.“ Ein Vergleich des planmäßigen täglichen Dienstes und der Ruhetage des Betriebspersonals nach dem Stande der Jahre 1892 und 1897 ergiebt, wie die Denkschrift besagt, für letzteres Jahr zum Theil bedeutende Erleichterungen, so sind:

a) dienstliche Inanspruchnahmen von mehr als 16 Stunden, die früher unter Umständen bis zu 18 Stunden zulässig waren, beseitigt,
b) längere Diensttouren von mehr als 12 Stunden, namentlich von 14 bis 16 Stunden außerordentlich eingeschränkt worden,
c) dagegen haben sich die kürzeren Diensttouren von 8 und 10 bis zu 12 stündiger Dauer wesentlich vermehrt,
d) trotz dieser Abkürzung der Dienstdauer ist die Zahl der Ruhe- oder dienstfreien Tage im Ganzen noch vermehrt, namentlich ist dafür gesorgt worden, daß Fälle, in denen planmäßig ein dienstfreier Tag überhaupt nicht gewährt wird, nicht mehr vorkommen, und das statt der halben ganz freie Tage gewährt werden,
e) die Ruhetage sind in erheblich größerer Zahl auf die Sonntage verlegt worden.

Im Herbst 1897 hatten von insgesammt 293 503 Beamten und Arbeitern Dienst bis 8 Stunden einschließlich 26 879, von 8 bis 10 Stunden 155 819, von 10 bis 11 Stunden 115 680, von 12 bis 13 Stunden 14 911, von 13 bis 14 Stunden 12 279, von 14 bis 15 Stunden 4272 und von 15 bis 16 Stunden 3690. Unter Denjenigen, welche eine längere Dienstdauer als 12 Stunden hatten, befinden sich, wie in Anmerkungen der Eisenbahnverwaltung ausgeführt wird, vorzugsweise Bahnwärter, Weichensteller, Stationsbeamte, Zugbegleitungspersonal, Lokomotivpersonal, Bahnhofsarbeiter und Güterbodenarbeiter. Es sind indessen bei diesen Dienstklassen die in die planmäßigen Diensttouren entfallenden Ruhepausen, die namentlich bei dem Zugbegleitungs- und Lokomotivpersonal häufig vorkommen und oft bis zu fünf Stunden umfassen, in die planmäßige Dienstzeit eingerechnet. Da ferner ein großer Theil des Personals nicht jeden Tag einen Dienst von der nämlichen Dauer hat, sondern innerhalb eines bestimmten Zeitabschnitts Dienstleistungen von verschiedener Dauer leistet, so stellt die angeführte Anzahl des Personals nicht diejenige Zahl von Bediensteten dar, für welche ständig der tägliche Dienst auf die angegebene Stundenzahl festgesetzt ist. Dies ist insbesondere bei den Kategorien mit längerer Dienstdauer und namentlich hinsichtlich des Zugpersonals, bei dem die Dauer des Dienstes zumeist fast täglich wechselt, zu beachten. Beim Zugpersonal treffen beispielsweise Touren von 15 bis 16 Stunden, die nach den Vorschriften nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind, die einzelnen Bediensteten zumeist nur an wenigen Tagen. Bei dem übrigen Betriebspersonal entfallen die längeren Dienstzeiten auf Bedienstete an Dienststellen mit schwachem Verkehr und häufigen Dienstunterbrechungen, insbesondere bei Nebenbahnen, bei denen die Verhältnisse derartig einfach sind, daß eine Ueberanstrengung des Personals ausgeschlossen sind. Beim Zugbegleitungs- und Lokomotivpersonal ist im Uebrigen noch in Berücksichtigung zu ziehen, daß die den Bediensteten planmäßig zufallenden Ruhetage verhältnißmäßig zahlreicher sind als bei dem übrigen Personal.

Wir haben in der vorigen Nummer die jetzt geltenden Vorschriften bereits ausführlich mitgetheilt und auf die dunklen Punkte

in ihnen hingewiesen, wenn wir auch die Möglichkeit anerkannten, daß eine gewissenhafte Handhabung der Bestimmungen und eine strenge Ueberwachung ihrer Ausführung einer Ueberanstrengung im Allgemeinen vorbeugen könne. Mit der Regelung der Dienstzeit allein ist es aber nicht gethan; die Arbeiter müssen auch ein Einkommen haben, das ihnen gestattet, die Ruhezeit wirklich zu genießen ohne die freien Stunden zur Fristung ihres Lebens für andere Lohnarbeit verwenden zu müssen, wie dies jetzt vielfach vorkommen soll. So wird in der „Köln. Ztg." mitgetheilt, daß ein Bahnwärter bei Oberhausen, der die Schranke nicht geschlossen und dadurch einen Unfall herbeigeführt hatte, damals zwar nach vorhergegangener 12stündiger Ruhe erst $2^{1}/_{2}$ Stunden im Dienst gewesen sei, daß aber dieser Beamte, der bei zwölfstündiger Dienstzeit eine Besoldung von $2_{,20}$ ℳ. bezieht und eine Familie mit sieben kleinen Kindern zu ernähren hat, tagsüber als Schuhmacher arbeitete und sich mehr als drei bis vier Stunden Schlaf nicht gönnen konnte. So trat er denn seinen verantwortlichen Dienst meist in übermüdetem Zustande an. Beim Eisenbahnetat werden ja im Abgeordnetenhause die sozialen und wirthschaftlichen Verhältnisse der Beamten und Arbeiter eingehend besprochen werden. In seiner Etatsrede am 12. Januar hat der Finanzminister Dr. v. Miquel es als eine der wesentlichsten sozialen Aufgaben der Gegenwart bezeichnet, daß „wir in unserem ganzen wirthschaftlichen und sozialen Leben darnach streben müssen und auch in diesem Streben begriffen sind, Durchschnittsverhältnisse zu erzielen, diese großen Abstände zwischen Hausse und Baisse, zwischen Ueberproduktion und Mangel an Arbeit, zwischen Ueberanstrengung und Arbeitslosigkeit thunlichst auszugleichen", und weiter gesagt, man müsse sich klar machen, „daß fortschreitende Kultur heißt Verringerung der Besitzrente sowohl des Kapitals als des Grundbesitzes, und daß den Gewinn von der fortschreitenden Kultur die lebendige Arbeit hat in den höheren Klassen und in den unteren Klassen: ein Satz, der das gerade Gegentheil von sonst aufgestellten Theorien beweist." Gerade bei der preußischen Eisenbahnverwaltung, wo die hohen Ueberschüsse und die vielfach sehr bescheidenen Gehälter und Löhne einen starken Gegensatz bilden, ist Anlaß gegeben, diese sozialpolitisch sehr verständigen Ansichten des Finanzministers in die Praxis überzuführen.

Amtliche Erhebungen über Ausschreitungen bei Streiks.

In der Sitzung vom 13. Dezember v. Js. hat der Staatssekretär des Reichsamts des Innern erklärt, daß an eine Erweiterung des Koalitionsrechtes der Arbeiter nicht zu denken sei. Aber er hat damals kein Wort davon gesagt, daß der Gedanke einer Verschärfung der Strafbestimmungen des §. 153 der Reichs-Gewerbeordnung erwogen werde. Daß dies thatsächlich der Fall ist, erhellt aus einem vom 11. Dezember 1897 datirten, vertraulichen Erlaß des Staatssekretärs, den der „Vorwärts" jetzt veröffentlicht. Der Erlaß ist an die Regierungen der Einzelstaaten gerichtet und hat folgenden Wortlaut:

In letzter Zeit ist in der Tagespresse und Fachliteratur wie in Vereinsversammlungen die Frage lebhaft erörtert worden, ob nicht angesichts der durch die Arbeiterbewegung der letzten Jahre gelieferten Erfahrungen von der Gesetzgebung ein erhöhter Schutz gegen Mißbrauch der durch § 152 der Gewerbeordnung gewährleisteten Koalitionsfreiheit zu verlangen sei. Dabei sind mehrfach Bestimmungen für erforderlich erklärt worden, wie sie seitens der verbündeten Regierungen im Jahre 1890 in dem Entwurf der Gewerbeordnungsnovelle zur Erweiterung und Verschärfung der Strafbestimmungen des § 153 a. a. O. vorgeschlagen, damals aber vom Reichstage mit erheblicher Mehrheit zum Theil aus Bedenken grundsätzlicher Art abgelehnt worden sind. Bei der Wichtigkeit der Sache scheint es geboten, an der Hand der bisherigen Erfahrungen diese Frage einer nochmaligen Erwägung zu unterziehen und dabei insbesondere zu prüfen, ob sich nicht das Bedürfniß herausgestellt hat, bei Arbeiterausständen den arbeitswilligen Personen gegen Vergewaltigung und Einschüchterung seitens der Ausständigen oder anderer für diese eintretenden Personen einen kräftigeren Schutz als bisher zu leihen. Erhebungen hierüber gerade im gegenwärtigen Zeitpunkte, dürften ein werthvolles Material um deswillen erwarten lassen, weil die letzten Jahre, namentlich 1896 und 1897, an Ausständen und Aussperrungen in verschiedenen Gewerbezweigen besonders reich waren. Das ... Ministerium beehre ich mich hiernach um eine gefällige vertrauliche Aeußerung über die nachstehenden Fragen zu ersuchen.

I. Ist gegenwärtig eine Wiederaufnahme der in der Gewerbeordnungsnovelle vom Jahre 1890 zu § 153 gemachten Abänderungsvorschläge geboten, und zwar sowohl zur Erweiterung der strafbaren Thatbestände, als auch zur Verschärfung des in Anwendung zu bringenden Strafmaßes? Welche inzwischen hervorgetretenen Erscheinungen sprechen besonders für ein solches Vorgehen?

1. Ist es häufiger unternommen worden, Arbeiter durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohung, Ehrverletzungen oder Verrufserklärungen zur Einstellung der Arbeit zu bestimmen oder an der Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeit zu hindern, ohne daß es sich dabei nachweisbar um Verabredung und Vereinigungen der im § 152 bezeichneten Art handelte? Sind gleiche Wahrnehmungen gemacht worden hinsichtlich widerrechtlicher Einwirkungen auf Arbeitgeber, sei es, um sie zur Entlassung von Arbeitern zu bestimmen, oder um sie an der Annahme solcher zu hindern? Konnte in derartigen Fällen eine Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen stattfinden, oder mußte eine Bestrafung unterbleiben, weil der ausgeübte Zwang nicht eine Verabredung zum Zwecke hatte und aus diesem Grunde § 153 der Gewerbeordnung unanwendbar war?

2. Hat sich das im § 153 vorgesehene Strafmaß als ausreichend erwiesen, um auch schwerere Fälle der dort bezeichneten widerrechtlichen Einwirkung auf andere zur Durchführung von Arbeitseinstellung, Aussperrung u. s. w. ausreichend zu sühnen?

3. Waren in den letzten Jahren häufig Arbeitseinstellungen mit Kontraktbruch der Arbeiter verbunden, und war in solchen Fällen vorher zur Einstellung der Arbeit öffentlich aufgefordert worden? War eine Bestrafung nach § 11 des Strafgesetzbuches unmöglich? Ist von einer Strafvorschrift gegen die öffentliche Aufforderung zur Arbeitseinstellung, insbesondere wenn diese widerrechtlich ist, eine Einschränkung des Streiks und des Kontraktbruchs zu erwarten?

II. Sind, abgesehen von den in der Novelle von 1890 zu § 153 enthaltenen Vorschlägen, weitere gesetzliche Maßnahmen in Aussicht zu nehmen, um bei grundsätzlicher Aufrechterhaltung der Koalitionsfreiheit der Anwendung unerlaubter Mittel zur Durchführung der Kämpfe um Lohn- und Arbeitsbedingungen entgegenzutreten? Welche Vorschläge können in dieser Beziehung gemacht werden? Besteht insbesondere nach den dortigen Erfahrungen ein Bedürfniß, bei Ausständen arbeitswillige Personen gegen den Terrorismus der Ausständigen und Agitatoren besser zu schützen und Diejenigen zu strafen, welche, um Andere von der Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeit abzuhalten, Posten ausstellen, Arbeitsstätten, Zugänge zu denselben, öffentliche Straßen und Plätze (Bahnhöfe, Hafenplätze) überwachen; Arbeitswillige durch Reden oder Thätlichkeiten belästigen, ihnen das Arbeitsgeräth rechtswidrig vorenthalten oder bei Seite schaffen?

Einer gefälligen Aeußerung darf ich so rechtzeitig entgegensehen, daß nöthigenfalls die weiteren Verhandlungen früh genug abgeschlossen werden können, um dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentreten eine neue Vorlage machen zu können.

An und für sich ist gewiß nichts dagegen einzuwenden, daß eine solche Erhebung veranstaltet wird; denn damit ist noch keineswegs gesagt, daß das Ergebniß zu gesetzgeberischen Maßnahmen, die das Koalitionsrecht der Arbeiter beeinträchtigen, führen müsse. Indessen ist doch nicht zu leugnen, daß Ton und Inhalt des Erlasses, dessen — vergebliche — Geheimhaltung ihm noch eine besondere Färbung giebt, die Vermuthung nahelegen, im Reichsamt des Innern sei man schon jetzt von der Nothwendigkeit einer Erweiterung und Verschärfung des §. 153 der Reichs-Gewerbeordnung überzeugt. In dieser Annahme wird man bestärkt durch die gleichzeitige Proklamation eines Stillstandes der Sozialreform und der Verweigerung von Rechten an die Arbeiterberufsvereine, die anderen Verbänden gewährt sind. Unter diesen Umständen wird die Betonung der grundsätzlichen Aufrechterhaltung der Koalitionsfreiheit in dem Erlasse vielfach als Nebensache erscheinen und die gesammte sozialpolitische Haltung der Regierung wird der Behauptung Vorschub leisten, daß der Schutz der Arbeitswilligen, den wir selbstverständlich wünschen, die Handhabe bieten soll zu einem Vorgehen gegen die Arbeiterkoalitionen überhaupt. Man läßt das Recht auf dem Papiere bestehen, umgiebt es aber mit Bestimmungen, die seine Ausübung thunlichst erschweren. Damit aber würde die unheilvolle Wirkung verbunden sein, daß die Arbeiterberufsvereine ganz und für immer der Sozialdemokratie zugetrieben würden, die von der entstehenden Verbitterung den größten Nutzen ziehen müßte. Weite Kreise auch der bürgerlichen Parteien, darunter viele Arbeitgeber, sind der Ansicht, daß die vorhandenen Strafbestimmungen gegen Mißbrauch des Koalitionsrechtes ausreichen, um den Arbeitswilligen Schutz zu gewähren, und daß Ausschreitungen am besten durch Erfüllung der gerechtfertigten Wünsche der Arbeiterberufsvereine vorgebeugt werden kann, wie dies in England geschehen ist: denn, wie man auch zu dem englischen Maschinenbauerstreik sonst stehen mag, die eine Thatsache bleibt doch höchst bemerkenswerth, daß in diesem 7 Monate währenden und 80 000 Mann umfassenden Riesenkampfe von Ausschreitungen der Arbeiter keine Spuren sich bemerkbar machten. — Der Erlaß des Grafen Posadowsky kam bereits in der Reichstagssitzung vom 17. d. Mts. zur vorläufigen Erörterung, die sich im Wesentlichen auf eine heftige Auseinandersetzung zwischen dem Staatssekretär und den Sozialdemokraten beschränkte. Von anderen Parteien ergriffen nur die Abgeordneten

Freiherr v. Stumm für den Erlaß und Hüpeden zu Gunsten der Arbeiterberufsorgane das Wort. Die sozialdemokratischen Redner zogen das ganze Register leidenschaftlichster Anklagen, auf die Graf Posadowsky scharf erwiderte: die Arbeiter, welche arbeiten wollten, müßten gegen den Terrorismus der Streikenden geschützt werden. Die Regierung sei es, die dadurch die bürgerliche Freiheit schütze, und sie werde die Mittel, die ihr dazu zur Verfügung ständen, rücksichtslos anwenden. Der Erlaß sei nur dadurch zur Kenntniß des „Vorwärts" gekommen, daß ein Beamter ehrlos den Weg der Treue und Ehre verlassen habe und zum Verräther an seiner vorgesetzten Behörde geworden sei. — In diesem letzten Punkte theilen wir völlig die Entrüstung des Herrn Staatssekretärs.

Der Reichstag und die Erweiterung des Kreises der pfandfreien Gegenstände. Bei der ersten Lesung der Civilprozeßnovelle, die am 14. d. Mts. mit der Verweisung der Vorlage an eine Kommission abschloß, betonte der Staatssekretär des Reichsjustizamtes, daß das jetzt geltende Zwangsvollstreckungsverfahren in einer Zeit entstanden sei, „in der die sozialpolitischen Anschauungen, die gegenwärtig die Welt beherrschen, noch nicht zum Durchbruch gekommen waren. Unser Recht hat aus diesem Grunde die Rücksichten auf die Verhältnisse der zu exequirenden Schuldner nicht in dem Umfange gewahrt, wie es nach unseren jetzigen Anschauungen für die Schuldner billig und dem Staatswohl entsprechend erscheint." Bei den Bestimmungen des Entwurfes seien die verbündeten Regierungen davon ausgegangen, „daß es zwar ein berechtigter Anspruch des Gläubigers ist, durch die Zwangshilfe des Staates, dem Schuldner gegenüber zur Befriedigung seiner Forderung zu gelangen, aber auch das Recht des Staates, die wirthschaftliche Existenz des Schuldners nicht bedingungslos zum Nachtheil des Gesammtwohls erschüttern und zerstören zu lassen." In der Debatte erklärte am 13. ds. der sozialdemokratische Abgeordnete Haase, die neuen Vorschläge enthielten zwar einen erfreulichen Fortschritt, gingen aber noch lange nicht weit genug; die Hauseigenthümer hätten es danach noch immer in der Hand, den Miether um seine wirthschaftliche Existenz zu bringen. In den Einzelheiten berührten sich seine Forderungen vielfach mit den Ausführungen, die Herr Dr. Flesch kurz vor Beginn der Berathungen hier in diesen Blättern (Nr. 14 vom 6. Januar) vertreten hat. Abgeordneter Trimborn (Centrum) pflichtete manchen der Anregungen des Abgeordneten Haase bei.

Vereinsrecht in Preußen, Sachsen und Bayern. Die preußische Thronrede zur Eröffnung des Landtages enthält keine Hindeutung darauf, daß in dieser Session abermals eine Vorlage, betreffend das Vereinsrecht, gemacht werden soll. Zur Sprache wird die Angelegenheit aber sicher gebracht aus der Initiative der Abgeordneten unter Hinweis auf die Zusage des Reichskanzlers wegen Aufhebung des Verbindungsverbotes; in Anknüpfung daran wird wohl auch die aus Gründen der Billigkeit und Zweckmäßigkeit gerechtfertigte Beseitigung der übrigen Schranken gefordert, die Artikel 8 des preußischen Vereinsgesetzes der Bewegungsfreiheit der Arbeiterberufsvereine (vgl. den Leitartikel in Nr. 8 der Sozialen Praxis) entgegensetzt. — Im sächsischen Landtag ruht die Novelle zum Vereinsgesetz nebst dem konservativen Antrage dazu noch in der Kommission der Abgeordnetenkammer. Aber im Lande protestirt eine starke Agitation gegen die konservativen Versuche, Ausnahmebestimmungen für sozialdemokratische Vereine und Versammlungen und Beschränkungen der Rechte der Frauen einzuführen. Die sozialdemokratische Fraktion der Abgeordnetenkammer hat ferner eine Interpellation eingebracht, worin das Ministerium des Innern aufgefordert wird, seinen Anordnungen bei den Unterbehörden in der Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts Geltung zu verschaffen. Es handelt sich darum, daß sozialdemokratische Abgeordnete an Reden in Versammlungen verhindert worden sind, trotz der Erklärung des Ministers des Innern vom 30. November vorigen Jahres, es seien Anweisungen an die Behörden ergangen, daß „der Grund, eine Versammlung nicht stattfinden zu lassen, weil sich ein sozialdemokratischer Redner zum Wort gemeldet habe, nicht stichhaltig sei". — In Bayern endlich hat der Kammerausschuß unter Ablehnung eines Antrages v. Vollmar und Genossen auf Einführung unbeschränkter Vereins- und Versammlungsfreiheit beschlossen, das Vereinsgesetz nach folgenden Grundzügen umzugestalten: 1. Alle Vereine, auch politische, innerhalb Deutschlands dürfen miteinander in Verbindung treten. Die Verbindung politischer Vereine mit auswärtigen Vereinen ist im Allgemeinen untersagt, doch kann die Regierung Ausnahmen gestatten. 2. Frauen dürfen politischen Vereinen angehören und politischen Versammlungen anwohnen. 3. Minderjährige sind von politischen Vereinen und Versammlungen ausgeschlossen. Die Regierung erklärte ihre Bereitwilligkeit, dem Landtage noch in dieser Session einen Entwurf zur Revision des Vereinsgesetzes vorzulegen; der Minister des Innern äußerte sich in der Debatte, es sei den Frauen wohl die Theilnahme an politischen Versammlungen, nicht aber die an politischen Vereinen zu gestatten; eine Ausnahme sollte gemacht werden bei Vereinen, betreffend das Erwerbs- und Berufsleben, Zwecke des Unterrichts, der Erziehung, der Armen- und Krankenpflege 2c. Es war aber nur die Minderheit der Kommission, die dem Minister in diesem Punkte zustimmte.

Zur Gründung der „Industria". Durch sozialdemokratische Blätter geht in Folge einer Veröffentlichung der „Münchener Post" eine Darstellung der Zwecke und Ziele der „Industria," Versicherungs-Aktien-Gesellschaft gegen Verluste durch Arbeitseinstellungen. Die „Münchener Post" sagt — und nach ihr die meisten übrigen Blätter, — daß ihr der Prospekt der „Industria" durch einen „einsichtigen Industriellen" zugängig gemacht worden sei. — Von betheiligter Seite wird uns nun hierzu geschrieben:

„Durch diese Darstellung wird der Anschein erweckt, als ob das Gründungskomitee aus seinen bisherigen Arbeiten der Oeffentlichkeit gegenüber ein Geheimnuß gemacht habe. Nun sind aber sowohl die Statuten und Versicherungsbedingungen, wie auch der Prospekt der neuen Versicherungsgesellschaft, Jedermann im In- und Ausland zugänglich gemacht worden, der darnach gefragt hat und überdieß sind diese Druckschriften von fast sämmtlichen deutschen und österreichischen Versicherungszeitschriften bereits vor Monatsfrist im Wortlaut veröffentlicht worden. Aus den Veröffentlichungen der „Industria" erhellt, daß sie berufen sein soll, ein starkes Bollwerk gegen unberechtigte Ansprüche der Arbeiter und unkluge Hetzereien der Arbeiterführer zu bilden, daß sie in erster Linie bestrebt sein soll, Arbeitseinstellungen zu verhindern und, wo dieses nicht erreichbar, die Wirkung derselben abzuschwächen, sowie deren Ausdehnung zu begrenzen. Da jeder Entschädigung aus der Kasse der Versicherungsgesellschaft ein Einigungsverfahren vorausgehen muß, sei es vor dem Gewerbegericht oder anderen staatlich und versicherungstechnisch anzuerkennenden Einigungsämtern, so wird sie gleichzeitig zur Folge haben, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch sie veranlaßt werden, vor dem Forum eines unparteiischen Schiedsgerichts ihre Forderungen klar zu legen. — Es wird verhindert werden, daß in Folge unberechtigter Arbeitseinstellungen großes Unheil auf beiden Seiten erzeugt und genährt wird, denn der Streik ist nicht nur ein Unglücksfall für den Industriellen, sondern oft auch noch in viel höherem Maße für dessen Arbeiterschaft. Hierfür sprechen die aufgewendeten Summen für Streikunterstützungen und die Berechnungen des Lohnverlustes der Arbeitnehmer eine zu beredte, durch nichts zu widerlegende Sprache! Auch ist ja offenkundig, daß ein großer Theil der Arbeiter nur gezwungen sich an der Bewegung betheiligt und keinesfalls mit ihren Führern einverstanden ist, die ohne zwingende Veranlassung sie und ihre Familie wochenlanger Entbehrung aussetzen, der leider häufig genug auch noch völlige Stellenlosigkeit folgt.

„Von diesem Gesichtspunkte aus ist die „Industria" seitens des Gründungskomités auch als eine Institution zur Verhütung von Streiks im Interesse der Arbeitgeber sowohl wie der Arbeitnehmer aufgefaßt werden. Vom rein versicherungstechnischen Standpunkte aus ist der Erweis zu erbringen, daß die Versicherung gegen Arbeitseinstellungen und deren Folgen überhaupt in sich schließt. Hierdurch unterscheidet sie sich sogar wesentlich zu ihrem Vortheile von allen anderen Versicherungen gegen elementare Gewalten; hierin liegt ihr ethisches Moment, hierin soll ihre sozialpolitische Wirkung sich äußern. Ist man darüber einig, daß eine Arbeitseinstellung als der anormale Zustand des Kampfes zwischen zwei nach Lage der Sache verbündeten Parteien ein Unglück für beide und eine Schädigung der Gesammtheit ist, so folgt daraus mit Nothwendigkeit, daß die „Industria" nicht ein Appell an das mächtigere Kapital zur rücksichtslosen Niederwerfung eines schwächeren Gegners genannt werden darf. Man wird vielmehr anerkennen müssen, daß diese Gesellschaft lediglich den Grundsätzen der Vernunft folgt, die auch stets für die wirthschaftlich Schwächeren maßgebend sein sollte. Die „Industria" will den sozialen Frieden durch dieselben Mittel erreichen, durch welche wir uns seit einem Vierteljahrhundert des politischen Friedens erfreuen, nämlich durch Gegenrüstungen gegen die unberechtigten Bestrebungen der Arbeitnehmer, um, wenn ein anderer nicht zu erzielen, so doch wenigstens den bewaffneten Frieden herbeizuführen."

Wir haben dieser Zuschrift Raum gegeben, weil sie zur Klärung der Sachlage beiträgt. Ihre Ausführungen sind auch gerade jetzt beachtenswerth, weil sie von einer Seite ausgehen, die sich gegen eine Einschränkung der Koalitionsfreiheit durch Verschärfung der Strafbestimmungen ausgesprochen hat. Vergl. in dieser Hinsicht in Nr. 8 der „Sozialen Praxis" den Bericht über die Arbeitgeber-Versammlung, die sich im November vorigen Jahres mit der Gründung einer Gesellschaft zur Versicherung gegen Streiks beschäftigte.

Kommunale Sozialpolitik.

Bodenpolitik der Stadt Frankfurt a. M.

Während in den meisten deutschen Großstädten, wie z. B. Berlin, Leipzig und Breslau seitens der Gemeinden eine kurzsichtige und großentheils einseitig den Grundbesitzern, Boden- und Bauspekulanten zu Gute kommende Bodenpolitik getrieben wird, bemüht sich die Stadt Frankfurt a. M. seit einer Reihe von Jahren in anerkennenswerther Weise in der entgegengesetzten Richtung. Wenn es auch bei diesem Bemühen an mancherlei Kämpfen und auch an einzelnen Mißerfolgen nicht gefehlt hat, so sind doch bedeutende Fortschritte in der Richtung auf eine sozialpolitisch richtige und gleichzeitig finanziell für die Stadt vortheilhafte Bodenpolitik gemacht worden. Zunächst gilt seit einiger Zeit in der Stadtverwaltung der Grundsatz, daß der Erlös aus dem Verkauf städtischen Grundbesitzes wieder in Grundbesitz anzulegen sei. Da, wie es in der Natur der Sache liegt, die verkauften Grundstücke in der Regel bedeutend werthvoller sein werden als die weiter außen belegenen neu zu kaufenden, so ergiebt sich, daß schon auf diese Weise der städtische Grundbesitz sich vermehren muß. In der That ist denn auch in Verfolgung dieses Grundsatzes, wie überhaupt unter dem Drucke der Erkenntniß, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine schnell wachsende Großstadt kaum etwas Besseres thun könne als ihren Grundbesitz zu vermehren, der Besitz der Stadt Frankfurt an Liegenschaften seit einer Reihe von Jahren sehr beträchtlich vermehrt worden. Allerdings haben die Stadtverordneten erst vor wenigen Monaten den Ankauf eines sehr großen und günstig gelegenen Geländes, des sogenannten Gutleuthofgeländes, abgelehnt; dafür ist aber kurz darauf der Ankauf eines ähnlichen Geländes, des sogenannten Biegwaldes, der zusammen durch die Stadt und eine der mit ihr eng verbundenen großen öffentlichen Stiftungen erfolgen sollte, genehmigt worden.

Zu dieser Tendenz auf Vermehrung des städtischen Grundbesitzes ist in neuerer Zeit in deutlicher Weise die weitere Tendenz getreten, die in Zukunft zu erwartenden und namentlich durch städtische Straßenbauten und dergl. unterstützten Werthsteigerungen des einmal in der Hand der Stadt befindlichen Grundbesitzes auch nach Möglichkeit für die Stadt nutzbar zu machen und nicht Privaten zu überlassen. So ist ebenfalls erst vor Kurzem seitens der städtischen Behörden beschlossen worden, ein im Norden der Stadt belegenes Gelände, den sogenannten Prüfling, das an und für sich als demnächst baureif zu betrachten ist, zwar mit einzelnen Straßenzügen zu versehen, es aber vorerst nicht zu verkaufen, sondern auf längere Zeit, etwa 30 Jahre, in einzelnen Stücken zum Betrieb von Gärtnereien u. s. w. zu verpachten, und zwar großentheils deshalb, um für die Stadt die zu erwartende Werthsteigerung zu erlangen. In noch viel größerem Umfange spielt dieser Gedanke des Auffangens der künftigen Werthsteigerung für die Stadt eine Rolle bei einer sehr bedeutsamen Einrichtung, die im vorigen Sommer beschlossen worden und am 1. Oktober laufenden Jahres in Kraft getreten ist: der „Spezialkasse für städtischen Grundbesitz".

Angesichts der großen Ausgaben, welche der Stadt Frankfurt in naher Zeit durch Schaffung bedeutender Hafenanlagen, Anlegung zahlreicher neuer Straßen an verschiedenen Stellen der Stadt und ähnliche Unternehmungen bevorstehen, und in Verbindung mit der eben besprochenen Tendenz, den städtischen Grundbesitz zu vermehren und seine Werthsteigerung für die Stadt zu erhalten, wurde es für unzulässig erachtet, diese großen Ausgaben, wie bisher meist in ähnlichen Fällen geschehen war, einfach auf das Extraordinarium des städtischen Haushaltes zu nehmen und durch gleichzeitige Verkäufe städtischen Grundbesitzes zu decken. Vielmehr wurde in Aussicht genommen, für diese Zwecke besondere große Anleihen aufzunehmen und zu deren Verzinsung und Tilgung vor Allem die in Zukunft zu erwartende Werthsteigerung des zu allen diesen Zwecken theils schon vorhandenen, theils in großem Umfange noch zu erwerbenden städtischen Grundbesitzes heranzuziehen. Zur Durchführung aller dieser Aufgaben wurde die oben erwähnte „Spezialkasse für städtischen Grundbesitz" begründet und mit städtischen Grundstücken im Werthe von ca. 30 Millionen Mark, sowie den aus diesen Grundstücken und aus einigen anderen Quellen fließenden Einnahmen ausgestattet. Das Bedeutsame an dieser Einrichtung ist also, daß man darauf verzichtet, die durch die erwähnten großen Unternehmungen bedingten Ausgaben auf Lasten des allgemeinen Steuersäckels zu nehmen oder sie durch alsbaldige Verkäufe städtischen Grundbesitzes zu decken, sondern daß man dafür nach Möglichkeit die künftige Werthsteigerung heranziehen will.

Es ist in dieser Richtung besonders von Interesse, daß die Magistratsvorlage, durch welche die Spezialkasse für städtischen Grundbesitz vorgeschlagen wurde, speziell bei der projektirten Anlage eines großen Hafens mit anschließendem großen Fabrikviertel für die Zeit nach Vollendung dieser Unternehmungen außer dem Verkaufe des von der Stadt dort erworbenen Geländes auch dessen langjährige Verpachtung an industrielle Unternehmungen voraussieht. Nimmt man zu dem Allem hinzu, daß Frankfurt eine der schärfsten Bauordnungen unter allen deutschen Großstädten hat, ferner, daß dem Bauschwindel durch scharfe baupolizeiliche Bestimmungen und Einführung besonderer städtischer Sicherheitsvorschriften für die Bauarbeiter das Leben so sauer gemacht worden ist, wie kaum in einer andern deutschen Stadt, endlich daß das gesammte Trambahnnetz jetzt in den Besitz der Stadt übergeht, so wird man zugeben müssen, daß auf dem gesammten Gebiete der städtischen Bodenpolitik Frankfurt anderen großen deutschen Städten weit voraus ist. Freilich sind das Alles erst Anfänge und erst von ihrem verständnißvollen Ausbau kann in Zukunft der rechte Nutzen sowohl für die Finanzen der Stadt wie für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse und das Aufblühen der Industrie erwartet werden. Namentlich wird es der weiteren Ausdehnung des Pachtsystems und der Unterstützung und Förderung gemeinnütziger Wohnungsbauten bedürfen. Unterdeß kann sich jedoch Frankfurt schon immer des Ruhmes freuen, wie auf so manchen anderen Gebieten so auch auf dem hier in Rede stehenden anderen deutschen Städten ein Muster und Beispiel zu sein.

Grundbesitz der Stadtgemeinden. Ein gewisses Licht auf die so wichtige Frage nach der Ausdehnung des städtischen Grundbesitzes in unseren schnell anwachsenden großen Städten wirft die nachfolgend wiedergegebene Zusammenstellung im VI. Jahrgange des Statistischen Jahrbuches deutscher Städte. Es betrug danach am Schlusse des Jahres 1894 oder 1894/95 die im direkten städtischen Besitze befindliche und innerhalb des Stadtbezirkes gelegene Fläche von der Gesammtfläche dieses Bezirks Prozent:

In Cassel	55,6	In Liegnitz	12,1
„ Frankfurt a. M.	51,0	„ Plauen i. V.	10,4
„ Wiesbaden	38,1	„ Berlin	8,8
„ Augsburg	37,5	„ Halle a. S.	8,4
„ Hannover	35,0	„ Erfurt	4,2
„ Aachen	32,8	„ Dresden	3,5
„ Mannheim	30,0	„ Potsdam	3,4
„ Stuttgart	29,6	„ Köln	2,6
„ Magdeburg	22,6	„ Crefeld	2,6
„ München	17,1	„ Kiel	2,5
„ Zwickau	16,0	„ Charlottenburg	2,0
„ Breslau	15,3	„ Posen	1,9
„ Altona	12,9	„ Barmen	1,6
„ Dortmund	12,5		

Um ein ganz sicheres Urtheil zu gewinnen, müßte man allerdings eigentlich diesen städtischen Grundbesitz in Beziehung zur Einwohnerzahl setzen: allein die vorstehende Uebersicht genügt doch immerhin, zu zeigen, daß vor der Hand nur ganz wenige deutsche Städte in der Lage sind, einen durchgreifenden Einfluß auf den Grundstücksmarkt auszuüben. Zu dem direkten städtischen Besitz tritt noch der im Stadtbezirke belegene Besitz von Stiftungen unter städtischer Verwaltung oder Aufsicht, der jedoch nur in Aachen, Erfurt, Halle, Köln und Stuttgart ins Gewicht fällt. (Ueber Frankfurt a/M. fehlen die Angaben.) Endlich giebt es außer diesem städtischen und Stiftungsbesitze innerhalb des Stadtbezirkes noch solchen außerhalb. Jedoch dürfte dieser im Allgemeinen für die Wohnungs- und Finanzpolitik der Städte vor der Hand weit weniger wichtig sein und kann daher hier außer Ansatz bleiben.

Ablehnung der Errichtung einer sozialen Kommission in Leipzig. Unter dem 7. Dezember 1896 hatte der Evangelische Arbeiterverein um Errichtung einer sozialen Kommission für Angelegenheiten der städtischen Verwaltung in Leipzig petitionirt. Der Ausschuß, dem das Bittgesuch zur Vorbereitung überwiesen war, hatte sich mit den sozialen Kommissionen in Köln, Crefeld, Rheydt und Frankfurt a. M. in Verbindung gesetzt und die Ueberweisung des Gesuchs an den Rath zur Kenntnißnahme beantragt. Nachdem aber der Rath sich dagegen erklärt, lehnten die Stadtverordneten am 12. Januar 1898 ein Eingehen darauf überhaupt ab.

Städtische Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen in Mannheim. Aus Mannheim wird berichtet, daß die Denkschrift des Oberbürgermeisters Beck über die Wohnungsfrage (vgl. Nr. 15 Spalte 380 der Sozialen Praxis) bereits zu praktischem Vorgehen geführt hat, indem der Stadtrath dem Bürgerausschuß folgende Vorlage unterbreitete:

Gesellschaften, Genossenschaften, Konsortien und Einzelpersonen, die Arbeiterwohnungen auf gemeinnütziger Basis errichten, d. h. Wohnungen

von 2 bis 3 Zimmer nebst Küche erstellen und dafür nur Miethzinse erheben, die neben Auslagen für Steuer, Versicherung und Reparatur sowie mäßiger Abschreibung auf das Bankapital den üblichen Zinsfuß nicht übersteigen, sollen seitens der Gemeinde die Straßenherstellungskosten erlassen werden.

Es kann oder soll unter gleichen Voraussetzungen den Erbauern solcher Wohnungen auch der Kaufschilling für den Bauplatz von der Gemeinde erlassen werden, wenn sie sich verpflichten, die Baupläne und die Miethpreise von der Gemeindebehörde genehmigen zu lassen, die Miethszahlungen auf Termine von 1 oder 2 Wochen einzurichten, und der Gemeinde das Recht zugestehen, die Häuser nach Ablauf von 50 Jahren jederzeit gegen Erstattung des Bankapitals abzüglich 1/2 % jährlicher Tilgung an sich zu nehmen.

Auch Bauunternehmern, die mit Gewinnabsicht Häuser mit kleinen Wohnungen von 2 bis 3 Zimmern und Küche bauen und sich verpflichten, diese stets gut zu erhalten, kann Straßenkostenerlaß bewilligt werden, wenn sie ihre Baupläne dem Stadtrath zur Genehmigung vorlegen.

Es ist nun abzuwarten, was der Bürgerausschuß zu diesen Vorschlägen des Stadtraths sagt, und was für Grundstücke die Gemeinde den Gesellschaften und Genossenschaften, die sich etwa bilden, unentgeltlich anbietet oder anbieten kann.

Wohnungsnachweis für Arbeiter in Köln. In Köln hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, einen Wohnungsnachweis für Arbeiter und Wenigbemittelte einzurichten und dabei keine Gebühren zu erheben. Zur Deckung der Kosten wurden 3000 *M.* bewilligt.

Soziale Zustände.

Die Schichtung der gewerblichen Bevölkerung in Preußen. Interessante Aufschlüsse über die soziale Schichtung der gewerblichen Bevölkerung mit besonderer Berücksichtigung ihres weiblichen Theiles, wie sie sich seit 1882 bis 1895 gestaltet hat, gewährt eine Tabelle des preußischen Statistischen Amtes. Wie schon durch frühere Zusammenstellungen bekannt geworden, ist die Zahl der im preußischen Staate gewerblich thätigen Personen in der Zeit von 1882 bis 1895 von 4209535 auf 5876083, d. i. um 38 %, gestiegen. An dieser Steigerung waren die Männer nur mit 37 %, die Frauen dagegen mit 49 % betheiligt. Ihrer sozialen Stellung nach waren:

1. Betriebsinhaber im Jahre 1882 1 600 955, nämlich 1 208 056 Männer und 392 899 Frauen, im Jahre 1895 1 648 633, nämlich 1 285 253 Männer und 363 380 Frauen.
2. Verwaltungs-, technisches Aufsichts-, Kontor- und Rechnungspersonal im Jahre 1882 115 491, nämlich 113 023 Männer und 2 458 Frauen, im Jahre 1895 252 862, nämlich 242 435 Männer und 10 427 Frauen.
3. Gehülfen, Arbeiter und mitarbeitende Familienangehörige im Jahre 1882 2 493 089, nämlich 2 092 966 Männer und 400 123 Frauen, im Jahre 1895 3 974 588, nämlich 3 161 176 Männer und 813 412 Frauen.

Es hat sich mithin in der gedachten Zeit die Zahl der Betriebsinhaber um 3, die des Verwaltungs-, technischen Aufsichts-, Kontor- und Rechnungspersonals um 119 und die der Gehülfen und Arbeiter rc. um 59 % vermehrt, und zwar beträgt diese Zunahme, nach Geschlechtern getrennt, bei den männlichen Betriebsinhabern 6, bei dem männlichen Verwaltungs-, technischen Aufsichts- rc. Personale 115 und bei dem männlichen Gehülfen- und Arbeiter- rc. Personale 51 %, bei dem weiblichen Verwaltungs-, technischen Aufsichtspersonale rc. 322 und bei dem weiblichen Gehülfen- und Arbeiterpersonale rc. 103 %; die Zahl der weiblichen Betriebsinhaber hat dagegen um 8 % abgenommen. Ein besonders starkes Vordringen der Frauen ist im Handel und Verkehr zu verzeichnen. Während in der Industrie von 1882 bis 1895 die Zahl der männlichen Beschäftigten um 37 % und der weiblichen um 26 % gestiegen ist, betrug die Steigerung im Handel bei 40 % männlichen nicht weniger als 125 % für die weiblichen. Die absoluten Zahlen sind folgende (A landwirthschaftliche Gewerbe, B Industrie, C Handel):

	im Jahre 1882		im Jahre 1895		Zunahme %	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
A	42 129	5 790	55 001	11 075	+ 31	+ 91
B	2 778 557	611 736	3 803 623	768 502	+ 37	+ 26
C	593 359	177 964	830 240	407 642	+ 40	+ 125.

Untaugliche Mittel. Von einem neuen Fall eigener behördlicher Methode zur Bekämpfung der Sozialdemokratie erfährt man durch eine Gerichtsverhandlung, die sich dieser Tage in Hirschberg i. Schl. abgespielt hat. Gendarm, Amtsvorsteher und Landrath hatten sich vergeblich bemüht, eine Mühlenbesitzerin in Wernersdorf im Kreise Bolkenhain zur Entlassung ihres Werkführers Weinert wegen sozialdemokratischer Gesinnung zu bestimmen. Nun häuften sich die Anzeigen gegen die Bewohner der Mühle wegen Uebertretungen allerlei Art. Das gegen die Strafmandate angerufene Gericht erkannte in mehreren Fällen auf Freisprechung. Schließlich richtete Weinert gegen den Gendarmen eine in heftigem Tone gehaltene Beschwerde an die Gendarmerie-Brigade. Dies zog ihm eine Anklage wegen wissentlich falscher Anschuldigung, Beleidigung, Drohung, Erpressung u. s. w. zu. Bei der Verhandlung hierüber beantragte der Staatsanwalt fünf Monate Gefängniß und zwei Jahre Ehrverlust. Das Gericht trat seiner Auffassung jedoch nicht bei, sondern erkannte nur auf 14 Tage Gefängniß wegen Nöthigung unter Zubilligung mildernder Umstände, da er sehr gereizt worden sei. — Wie kann man nur glauben, die Sozialdemokratie dadurch bekämpfen zu können, daß man einen tüchtigen sozialdemokratischen Arbeiter brodlos macht?

Weberlöhne. Einem Aufsatze der „Sozialpol. Corresp." über die Lage der deutschen Arbeit entnehmen wir folgende Angaben:

Vielfach sind auch die Löhne der Arbeiter in mechanischen Webereien zurückgegangen. In der Oberlausitz verdienten in der letzten Zeit fleißige Fabrikweber und Weberinnen durchschnittlich 12 *M.* die Woche, auch wenn von den Arbeitern zwei Webstühle bedient wurden. In einzelnen Zweigen der Handweberei, in denen umfangreiche Aufträge vorhanden sind, ist der Lohn dagegen gestiegen. Doch darf man deshalb nicht glauben, daß die Handweber Schätze sammeln. Lohnsteigerungen auf diesem traurigsten Gebiet der deutschen Arbeit sind meistens so unbedeutend und die Bezahlung ist in Folge des tiefstehenden Waarenpreises selbst nach derartigen Lohnsteigerungen noch immer eine derartig dürftige, daß die Lebenshaltung oft das zur Fristung des Daseins nothwendige Maß kaum erreicht. In einzelnen Orten der Lausitz brachten es die Handweber in der letzten Zeit bei täglich 14—15 Stunden Arbeit, nach allen Abzügen, auf einen Wochenverdienst von 3,75—5,90 *M.* Natürlich kann bei solchen Löhnen die Lebenshaltung nur die allerkärglichste sein. Es ist ein Glück für unser deutsches Volksthum, daß die Zahl derartig schlecht bezahlter Arbeiter, die bei allergrößtem Fleiß in einer ganzen langen Woche noch weniger verdienen als ein tüchtiger großstädtischer Maurer in zehn Arbeitsstunden, immer geringer wird. Wenn in einzelnen Zweigen der Wirkerei der Lohn in den Zeiten schwerer Krisen bis auf 6 *M.* wöchentlich herabsinkt, so ist zu berücksichtigen, daß derartige Löhne nur ausnahmsweise, eben in Zeiten schwerer Krisen, vorkommen, während es sich bei der Handweberei, und auch in der als Haupterwerbszweig nahezu abgestorbenen Handspitzenklöppelei, um dauernde Zustände handelt, die nur mit der völligen Auffangung dieser Erwerbszweige verschwinden können.

Arbeiterbewegung.

Ein Kongreß aller deutschen Berg- und Hüttenarbeiter soll am 10. April d. Js. in Dortmund zusammentreten und sich vorwiegend mit der Lohn- und Arbeitszeitfrage in den deutschen Bergwerken, der Reform der Berginspektion und der Umgestaltung des Knappschaftskassenwesens beschäftigen. In der Einladung zum Kongreß wird betont, daß die Verhandlungen sich streng im fachmännischen und volkswirthschaftlichen Rahmen halten sollen, unter Fernhaltung aller parteipolitischen und religiösen Dinge. Es werden demgemäß die Bergarbeitervereine aller Richtungen eingeladen. — Inzwischen dauert der Kampf zwischen dem Organ des alten und des christlichen Bergarbeiterverbandes („Berg- und Hüttenarbeiter-Ztg." und „Bergknappe") fort. Aus dem Ruhrkohlengebiet wird zwar dem „Vorwärts" berichtet, daß zwischen den Bergleuten in den beiden Verbänden in gewerklichen Fragen keine Meinungsverschiedenheiten herrschten und daß die Arbeiter im „christlichen Gewerkverein," von einigen Ausnahmen abgesehen, mit den Bestrebungen des alten (sozialdemokratischen) Verbandes sympathisirten; allein der Vorstand und Ehrenrath des christlichen Verbandes hat neuerdings seinen zweiten Vorsitzenden, Bergmann Wahl, ausdrücklich desavouirt, weil er kürzlich in einer Versammlung des alten Verbandes erklärt hatte: Wer nicht Mitglied des christlichen Gewerkvereins werden wolle, könne sich ruhig in den alten Verband aufnehmen lassen. Der Vorstand hat sich sogar weitere Maßregeln für die nächste Generalversammlung vorbehalten. Der christliche Gewerkverein zählt jetzt 21 439 Mitglieder. — Der letzte deutsche Berg- und Hüttenarbeiter-Kongreß fand voriges Jahr in Helmstädt statt.

Eisenbahner-Versammlung. Von acht Eisenbahnbeamten- und Arbeitervereinen einberufen, faßte am 13. d. M. in Berlin eine Versammlung von Eisenbahnern einen scharfen Protest gegen den in Hamburg bestehenden „Verband der Eisenbahner Deutschlands", dem das Recht auf diesen Namen abgesprochen wurde:

„Das Eindringen sozialdemokratischer Lehren in den Eisenbahnbeamtenstand weisen wir energisch zurück, da wir die sozialdemokratische Partei weder als berufene Vertreterin unserer Interessen anerkennen, noch derselben jemals den Auftrag ertheilt haben, unsere Wünsche zu vertreten. Die Versammelten sind beseelt von dem Wunsche, in ihrem

Berufe nicht bloß untereinander, sondern auch mit den Eisenbahnarbeitern, ebenso wie mit den Verwaltungen wie seither in gutem Einvernehmen zu leben und zu wirken, und sind überzeugt, daß das Wohl und die wirthschaftliche und soziale Lage der Beamten und Arbeiter den Eisenbahnverwaltungen nicht gleichgiltig ist, sondern warm am Herzen liegt, und haben zu denselben sowie zu den Regierungen und Volksvertretungen das Vertrauen, daß sie berechtigten Bitten und Wünschen des Personals jederzeit wohlwollendes Gehör und im Rahmen von Recht und Billigkeit auch Berücksichtigung gewähren werden."

Der Referent, ein Stationsassistent, empfahl eine Betheiligung der höheren Beamten an den Vereinigungen der ihnen unterstellten Beamten, Fürsorge für das Wohl der Untergebenen und Beseitigung des oft scharfen und rücksichtslosen Vorgehens der Vorgesetzten wegen Geringfügigkeiten, was nicht mehr „zeitgemäß" sei. Der Hamburger Verband soll neuerdings ziemlich erstarkt sein, er behauptet, bloß gewerkschaftliche Interessen zu vertreten, und der „Vorwärts" hat erklärt, daß die sozialdemokratische Partei mit seiner Gründung nichts zu thun gehabt habe. Jedenfalls findet er aber bei sozialdemokratischen Führern Förderung.

Streikbewegung im Baugewerbe. Nicht weniger denn 250 Streiks im Baugewerbe kündigt ein vom Vorstand des Centralverbandes der Maurer Deutschlands erlassener Aufruf für das Frühjahr an. Es handelt sich um Lohnerhöhung und Arbeitszeitverkürzung. In 80 Städten, darunter in Potsdam, Spandau und anderen in der Umgebung Berlins gelegenen Ortschaften haben die Maurer schon jetzt den Arbeitgebern ihre Forderungen unterbreitet. Die Streikes der Maurer im verflossenen Jahre haben über 300 000 ℳ gekostet, von welchen 195 000 ℳ dem Centralstreikfonds entnommen waren. Neuerdings ist wieder einmal ein Einigungsversuch zwischen Berliner Maurern lokaler und centraler Richtung gescheitert.

Schuhmacherstreiks. Unter den Fabrikschuhmachern Berlins gährt es wieder einmal. Diesmal ist der Grund die Weigerung, eine neue Fabrikordnung der vereinigten Unternehmer anzuerkennen, angeblich weil darin das Sammeln für Streik- und Unterstützungsfonds verboten wird. Von Seiten der Arbeiter wird auf einen Ausstand hingedrängt, während die Führer abmahnen. — In München ist ein Arbeitsstreik in der Schuhfabrikation nach kurzer Dauer beigelegt. Er entstand aus Differenzen wegen der Einführung neuer Arbeitsmaschinen in einer Fabrik, durch die sich eine Arbeiterkategorie, die Zwicker, in ihrem Verdienst bedroht glaubte. Darauf erklärten die vereinigten Unternehmer, sie würden zu einer Aussperrung am 22. Januar schreiten, wenn die Arbeit nicht wieder aufgenommen würde. Der Vermittelung des Fabrikinspektors für Oberbayern ist es gelungen, einen Vergleich zu Stande zu bringen.

Christliche Gewerkschaften. In Berlin und Köln a/Rh. sind seit einiger Zeit Vorbereitungen zur Gründung von Gewerkschaften der auf dem Boden des Christenthums stehenden, bisher noch nicht organisirten Arbeiter im Gange. In Berlin sind im „Leo-Hospiz", dem ersten katholischen Arbeiterheim der deutschen Reichshauptstadt, am letzten Sonntag die ersten Schritte geschehen, um innerhalb des neuen Vereins „Arbeiterschutz" Fachsektionen zu gründen. Bereits besteht ein katholischer Dachdeckerverein und eine Vereinigung der katholischen Schlächtergesellen. Neben dem katholischen Gesellenverein und Lehrlingsverein ist auch bereits ein Netz kleinerer katholischer Arbeitervereine über Berlin und dessen Vororte verbreitet, die nach und nach zu Fachvereinen umgestaltet werden sollen. — In Köln ist zunächst die Gründung von Gewerkschaften für christliche Maurer, Stukkateure, Steinmetzen und Grundarbeiter ins Auge gefaßt worden. Die erste zu diesem Zweck einberufene Versammlung wurde von Sozialdemokraten gestört, was diesen aber eine Rüge des dortigen sozialdemokratischen Lokalblattes einbrachte. — In Aachen soll am 23. d. Mts. der erste Verbandstag des christlich-sozialen Textilarbeiter-Verbandes für Aachen, Burtscheid und Umgegend stattfinden. Auch der christliche bayerische Textilarbeiter-Verband soll durch Delegirte vertreten sein. In Bayern, Württemberg und in der Rheinprovinz macht die christliche Gewerkschaftsbewegung Fortschritte.

Der Kampf im englischen Maschinenbaugewerbe naht sich seinem Ende. Am 10. Januar erließ der Unternehmerverband eine neue „Erklärung" zu seinem bekannten Manifest, die in manchen Punkten dessen Bestimmungen in einer den Forderungen der Arbeiter günstigen Weise auslegte. Gleichzeitig aber mehrten sich die Aussperrungen, so daß die Zahl der vom Gewerkverein der „Vereinigten Maschinenbauer" zu Unterstützenden immer größer wurde. Die Beiträge flossen zwar relativ reichlich, aber doch nicht in der erforderlichen Höhe. Unter der Hand wurden, namentlich in den Provinzen, weiter Verhandlungen gepflogen zwischen einzelnen Unternehmern und einzelnen Gewerkvereinsdelegirten. Endlich wurde am 16. die Forderung des Achtstundentages bei drei Firmen in London, der Ausgangspunkt des ganzen Streites, offiziell zurückgezogen. Man erwartet nunmehr, trotzdem noch einiges Geplänkel stattfindet, das Ende des gewaltigen Kampfes, der für die Arbeiter keinen anderen Vortheil gebracht hat als die Bekräftigung der Anerkennung des Gewerkvereinprinzips.

Der 2. Kongreß sozialistischer Landarbeiter Belgiens, der am 19. Dezember v. Js. in Waremme getagt hat, war hauptsächlich der Frage des Kleingrundbesitzes gewidmet. Aus Brüssel wird uns darüber geschrieben: Dieser Kongreß, auf dem die meisten vornehmlich Landwirthschaft treibenden Gegenden des Landes vertreten waren, hat die Aufgabe, die Verhaltungsmaßregeln für die sozialistische Propaganda auf dem Lande auszuarbeiten; alle Resolutionen bedürfen aber wieder der Zustimmung des alljährlich um Ostern stattfindenden Kongresses der Arbeiterpartei, um in Kraft zu treten. Der Arbeiterkongreß war besonders wegen der Persönlichkeit seiner Theilnehmer interessant, die sämmtlich entweder Landarbeiter oder doch gründliche Kenner der landwirthschaftlichen Fragen sind. Die beiden Hauptrichtungen der Bewegung fanden sich in Waremme zusammen: die eine will die Expropriation des Kleingrundbesitzes ohne Entschädigung, die andere glaubt zwar auch an sein Verschwinden, will aber die kleinen Grundbesitzer nicht vor den Kopf stoßen und wünscht, daß Zwischenformen, wie Genossenschaftsbetrieb, Wiederherstellung des Gemeindelandes z. B., die Expropriation weniger schmerzhaft machen sollen. Diese letztere Ansicht behielt den Sieg auf dem Kongreß und ihr Vertreter, der Abgeordnete E. Vandervelde, brachte folgende Resolutionen ein, denen fast sämmtliche anwesende Delegirte beipflichteten:

1. Die Arbeiterpartei muß alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel anwenden, um die völlige Vergesellschaftung von Grund und Boden zu erleichtern und zu beschleunigen, sei es auf direktem Wege durch die fortschreitende Ausdehnung des Kollektivbesitzes, sei es mittelbar und vorläufig durch die Ueberführung des Einzelbesitzes in Genossenschaftseigenthum. 2. Die Partei darf ihrem Programm keine Maßnahme einfügen, die das Einzeleigenthum zu festigen, wiederherzustellen oder zu fördern geeignet ist. 3. Die gesetzgeberischen Vorschläge anderer Parteien sind auf ihren sachlichen Gehalt ohne Rücksicht auf die Motive zu prüfen. Sie sind anzunehmen, wenn sie nicht den sozialistischen Grundsätzen widersprechen und wenn sie dem Nothstande der ländlichen Bevölkerung Erleichterung zu schaffen vermögen.

Arbeiterschutz.

Weibliche Hilfskräfte der Gewerbeaufsicht in Bayern. Die bayerische Fabrikinspektion zählt gegenwärtig 8 Inspektoren und 7 Assistenten; im Jahre 1879 begann sie mit 3 Beamten. Jetzt werden im Budget nicht nur zwei neue Assistenten verlangt, sondern es ist auch ein Posten von 2000 Mark eingestellt, um versuchsweise weibliche Hilfskräfte zur Revision der ausschließlich oder vorwiegend weibliche Arbeitskräfte beschäftigenden Betriebe heranzuziehen. Beide Forderungen der Regierung fanden im Finanzausschuß der Kammer der Abgeordneten am 13. Januar einstimmige Annahme. Der Minister erklärte, die Aufstellung eines Centralinspektors und eine Vermehrung der Aufsichtsbezirke sei zu erwägen. Wenn sich der Versuch mit den weiblichen Hilfskräften bewähre, so könne die definitive Anstellung im nächsten Budget nach zwei Jahren erfolgen. Er wolle mit der Zeit Inspektorinnen berufen, aber vorher müsse er Erfahrungen sammeln. Aus den Kreisen der Abgeordneten wurde namentlich von Dr. Orterer und Freiherrn v. Stauffenberg die Heranziehung von Frauen zur Fabrikinspektion warm befürwortet.

Arbeiterschutz auf den österreichischen Eisenbahnen. Mit Rücksicht auf die große Steigerung der Eisenbahnunfälle während des letztverflossenen Jahres hat sich das österreichische Eisenbahnministerium veranlaßt gesehen, der Ueberbürdung der Bahnbediensteten entgegenzutreten. Die Regierung befaßt sich mit der Ausarbeitung eines Reglements, durch das die Dienst- und Ruhezeit der beim Bahnbetriebe beschäftigten Beamten und Arbeiter sowie deren Maximalarbeitszeit genau fixirt wird; es wurde ein höherer Beamter nach Berlin geschickt, um die neuen Dienstvorschriften der preußischen Staatsbahnen zu studiren und an ihrer Hand dann Vorschläge für analoge Einrichtungen in Oesterreich zu erstatten. Zunächst soll vom 1. Mai angefangen an Sonn- und Feiertagen der Güterzugsverkehr in dem Maße eingeschränkt werden, als die Bahnhofsanlagen ein Zurückhalten desselben er-

möglichen. — Der Eisenbahnminister hat ferner einen Erlaß an die Bahnen gerichtet, dahingehend, daß der Beschaffenheit und Einrichtung der für das Fahrpersonal bestimmten Kasernenräume besondere Sorgfalt zu schenken ist, damit sie den Bediensteten in jeder Beziehung die Möglichkeit bieten, nach vollendeter Dienstleistung die nöthige Ruhe und Erholung zu finden. Namentlich wird die Schaffung separater Waschräume, die Aufstellung von Kochöfen und die Anschaffung von Kochgeschirr zur Bereitung von Kaffee oder Thee gefordert, ähnlich wie in Preußen.

Vorschriften über Bau oder Umbau von Fabriken in der Schweiz. In Ergänzung der kurzen Mittheilung in Nr. 14 Sp. 362 der „Soz. Praxis" wird uns geschrieben: Seit dem 28. März 1892 bestanden vom eidgenössischen Fabrikinspektorat aufgestellte Normen für den Neu- oder Umbau von Fabrikanlagen, denen nun nach den gemachten praktischen Erfahrungen und im Einverständniß mit der großen Mehrzahl der Kantonsregierungen (21 gegen 1) vom 1. Januar 1898 ab der Charakter bindender Vorschriften durch den Bundesrath gegeben worden ist. Diese Vorschriften bilden eine neue Etappe der auf administrativem Wege, soweit es irgendwie gesetzlich zulässig schien, durch die Bundesbehörde vollzogenen Weiterentwicklung der schweizerischen Fabrikgesetzgebung. Sie bestimmen, daß Baupläne irgend welcher Art betreffend Fabrikanlagen den Kantonsregierungen und von diesen vor ertheilter Genehmigung den Fabrikinspektoren zur Begutachtung vorzulegen sind. Ebenso ist den Fabrikinspektoren von der Entscheidung der Regierungen über Baubewilligungsgesuche Mittheilung zu machen. Die Kantonsregierungen sind befugt, durch die Umstände gebotene Abweichungen von den bundesräthlichen Vorschriften zuzulassen; jedoch kann der zuständige Fabrikinspektor dagegen Einsprache erheben. Kann die Einsprache nicht durch Verständigung mit der betreffenden Kantonsregierung erledigt werden, so entscheidet in oberer Instanz das eidgenössische Industriedepartement, bezw. der Bundesrath. Den in ihren Maßstäben und in ihrem Inhalte durch die Vorschriften genau bezeichneten Plänen ist eine Baubeschreibung beizufügen, die über die Art des beabsichtigten Betriebes, über Kessel- und Kaminanlage bei Anwendung von Dampfkraft, über Konstruktion und Anlage anderer Motoren, über Aufzüge, Verlauf der Haupttransmissionen, Aufstellung der Maschinen, Heiz- und Beleuchtungseinrichtungen, Fensteranlagen, Ventilationsvorrichtungen unter Angabe der vorgesehenen Maximal-Arbeiterzahl, über Anlage und Einrichtung der Aborte, sowie von Eß- und Waschlokalen u. dgl. Auskunft giebt. Im Besonderen enthält sodann die bundesräthliche Verordnung eine Reihe von bestimmten Vorschriften über Benutzung von Kellerräumen, über Höhe und Luftraum der Arbeitslokale, Größe und Anlage der Fenster, Beleuchtung aller Fabrikräume, Ventilation, Heizung, Anlage von Treppen, Ausgängen, Thüren, Schachten und Fahrstühlen, Gallerieen, Brücken u. dgl., betreffend Zahl und Einrichtung der Aborte, über Staub- und Gasabsaugungseinrichtungen, Reinlichkeitsanstalten, Verhinderung der Luftverunreinigung durch Gase, Anlage von Trockenräumen, Lagerräumen für leicht brennbare Stoffe, betreffend Dampfkessel und Dampfgefäßanlagen, Schutzvorrichtungen bei bewegten Maschinentheilen und elektrischen Leitungen, Anlage von Transmissionen, über Aufstellung der Maschinen, über Eßlokale, Trinkwasserversorgung, Löscheinrichtungen. Bezügliche Streitigkeiten zwischen den Kantonsregierungen und den Fabrikinhabern entscheidet der Bundesrath. Den eidgenössischen Vorschriften widersprechende kantonale Bestimmungen sind aufgehoben. In Beziehung auf Arbeiterschutz durch entsprechende Fabrikeinrichtungen noch weiter als die eidgenössischen gehende kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten. Die nicht ganz unbeanstandet gebliebene Befugniß zum Erlaß seiner Verordnung leitet der schweizerische Bundesrath her vom Abs. 5 Art. 3 des Fabrikgesetzes. Dieser Absatz des von Einrichtung oder Umbau von Fabriken handelnden Gesetzesartikels, der die Genehmigung der Baupläne ohne Nennung weiterer Instanzen, den Fall von Streitigkeiten zwischen Regierung und Fabrikinhaber ausgenommen, den Kantonsregierungen zuweist, lautet: „Der Bundesrath erläßt die zur einheitlichen Ausführung dieses Artikels erforderlichen allgemeinen Vorschriften und Spezialreglemente. In Bezug auf die Baupolizei bleiben, immerhin unter Beobachtung obiger gesetzlicher Vorschriften, die kantonalen Gesetze in Kraft."

Bern. A. Steck.

Arbeiterversicherung.

Kreiscentralstellen für die Arbeiterversicherung. In der „Aerztlichen Sachverständigen-Zeitung" behandelt Kreisphysikus Dr. Berger Neustadt a. R. die Nothwendigkeit der Errichtung von Kreiscentralstellen für die gesammte Arbeiterversicherungsgesetzgebung (Wohlfahrtsämter). Er beleuchtet die Mängel der jetzigen Bestimmungen über die Behandlung von Verletzungen Versicherter und verlangt eine einheitliche Beurtheilung der dem Verletzten durch den Unfall und seine Folgen zugefügten Schäden. Die sofortige Ueberweisung des Verletzten in sachkundige Hände sei der springende Punkt, und es würde sich empfehlen, für jeden Kreis oder Bezirk einen Arzt als Spezialisten in Unfallsachen anzustellen. Durch die für ihn nöthigen Anschaffungen u. s. w. werde dann der Kern des mediko-mechanischen Kreisinstitutes gegeben sein, dessen Vorstand selbstverständlich der betreffende Arzt sein müßte. Mit diesem Kreisinstitut, durch dessen Einrichtung vielerlei Unzuträglichkeiten und Schäden für die Folge vermieden werden würden, müßten dann alle Berufsgenossenschaften, sowie die Invaliditäts- und Altersversicherung in organische Verbindung treten, wie überhaupt die gesammte Versicherungsverwaltung, die jetzt so komplizirt sei, an diese anzugliedern wäre. (Vergl. hierzu die Ausführungen in dem 1. Leitartikel der Nr. 15 der Sozialen Praxis.) „Ein solches Wohlfahrtsamt" — meint Dr. Berger — „würde in der Lage sein, über ein großes Material zu verfügen, hier würden — ein sehr wichtiger Punkt in der Wohlfahrtsgesetzgebung — die gemachten Erfahrungen zusammenlaufen, und die Erfahrungen würden statistische und praktische Verwerthung finden. Die Einrichtung von Wohlfahrtsämtern liegt ebensowohl im Interesse der Berufsgenossenschaften als der Verletzten und des Staates."

Alters- und Invaliditätsversicherung in Württemberg. Aus dem Geschäftsbericht der württembergischen Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalt geht hervor, daß in Württemberg für die Versicherung mindestens 500 000 Personen in Betracht kommen. Seit dem Bestehen der Anstalt wurden für 6869 Alters- und 6718 Invalidenrenten zusammen 4 599 693 *M.* ausbezahlt. Davon leistete Württemberg 2 815 415 *M.*, das Reich 1 784 278 *M.* Das Gesammtvermögen der württembergischen Anstalt betrug am 1. Januar 1897: 16 360 140 *M.*, gegen 13 415 332 *M.* im Jahre 1895. In dem genannten Zeitraum sind die Jahreseinnahmen von 8 066 000 *M.* auf 19 400 000 *M.* gestiegen. Die Verwaltungskosten betragen gegenwärtig pro Kopf des Versicherten 26 *Pf.* gegen 22 *Pf.* im Jahre 1892.

Arbeiterversicherung in Schweden. Wie von der „Köln. Ztg." mitgetheilt wird, hat das Ministerium des Innern einen Gesetzentwurf über Arbeiterversicherung ausarbeiten lassen, der dem neuen Reichstag zugehen wird. Er umfaßt alle im Arbeitsverhältniß stehenden Personen, deren Löhne unter 1800 Kronen (2000 *M.*) bleiben und die vom Tage des Inkrafttretens — vorgeschlagen wird der 1. Januar 1900 — noch nicht 30 Jahre alt sind. Es sind drei Pensionsklassen mit Wochenbeiträgen von 20, 15 und 10 Oere vorgesehen, wofür bei einem Alter von 65 Jahren an Pension 200, 150 oder 100 Kronen gezahlt werden. Zum Versicherungsfonds steuern nur die Arbeitnehmer und der Staat, nicht aber die Arbeitgeber bei. An Einnahmen werden für das erste Jahr etwa 2 Millionen Kronen von den Arbeitnehmern und ebensoviel an Staatsbeiträgen gerechnet, wobei man etwas über 600000 Versicherungsnehmer voraussetzt. Allmälig wird sich der Betrag zusammen auf etwa 8 Millionen erhöhen. Der Pensionsfonds wird auf mehr als 300 Millionen berechnet.

Arbeitsnachweis.

Centralverein für Arbeitsnachweis in Berlin. Wie der Vorsitzende Dr. Freund in einer Sitzung des Gesammtvorstandes unlängst mittheilte, hat sich der Betrieb des Arbeitsnachweises im abgelaufenen Jahre sehr gut entwickelt; gegen das Jahr 1896 ist eine Steigung von rund 2000 Stellen eingetreten. Es betrug die Zahl der eingeschriebenen arbeitslosen Personen insgesammt 29 803, der gemeldeten offenen Arbeitsstellen 22 841. Der Verein unterhält bekanntlich neben dem Arbeitsnachweis für ungelernte Arbeiter (Handarbeiter, Hausdiener, Kutscher u. s. w.) noch Facharbeitsnachweise für Maler, Schlosser, Klempner, Lackirer, sowie einen Arbeitsnachweis für weibliche Personen. Der Vorstand hat folgende wichtige Beschlüsse gefaßt: 1. Der Plan zur Einrichtung eines Verbandes der preußischen Arbeitsnachweisanstalten soll erweitert werden zur Bildung eines Verbandes der deutschen Arbeitsnachweisanstalten. Zu diesem Zwecke werden die öffentlichen allgemeinen Arbeitsnachweisanstalten im Deutschen Reich zu einer Versammlung auf den 6. Februar cr. nach Berlin eingeladen werden. 2. Der Centralverein für Arbeitsnachweis wird ein Arbeitsnachweis für Dienstboten und häusliches Hülfspersonal (Aufwärterinnen u. s. w) einrichten. 3. Zur Mitwirkung bei der Verwaltung und Beaufsichtigung des Arbeitsnachweises für ungelernte Arbeiter soll ein aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehendes Kuratorium eingesetzt werden.

Bemerkenswerth sind Aeußerungen, die der „Vorwärts" an diese Mittheilungen knüpft; es heißt da: „Die in dem Berichte mitgetheilten Zahlen lehren, daß der Centralverein für Arbeitsnachweis unter den Organisationen für Arbeitsvermittelung eine beachtenswerthe Stellung einnimmt. Vom Standpunkt des gewerkschaftlich organisirten Arbeiters aus mag dies bedauerlich erscheinen; aber wo die theoretisch durchaus einwandsfreie Anschauung, daß es dem Arbeiter nur in seiner Organisation gezieme, über den Verkauf der Waare Arbeitskraft zu verfügen, in Berlin leider kaum etwas anderes ist, als eben eine theoretische Anschauung, muß wohl oder übel mit dem vor Augen liegenden Umstand gerechnet werden. Bis jetzt haben nur recht wenige Arbeiter-Organisationen Nennenswerthes in der Arbeitsvermittelung geleistet." Nach einem Hinweis auf die Arbeitsnachweise der Unternehmerverbände heißt es zum Schluß: „Einem derartigen Wirken gegenüber erscheint allerdings die Einrichtung des Centralvereins als ein verhältnißmäßiger Fortschritt. Beträchtliche Bedeutung könnte der geplante Arbeitsnachweis für Dienstboten gewinnen."

Arbeitsnachweis und Armenpflege in Hamburg. Die Hamburger Allgemeine Armenanstalt hat an alle Vereinigungen, die den Arbeitsnachweis fördern, die Bitte gerichtet, ihr mitzutheilen, ob der an einen bestimmten Arbeitsnachweis verwiesene Hülfsbedürftige den Nachweis auch wirklich in Anspruch genommen hat und mit welchem Erfolge. Der Zweck der Bitte ist, die Arbeitswilligen von den Arbeitsunlustigen zu scheiden. Dem Hülfsbedürftigen wird vom Armenbezirksvorsteher oder Armenpfleger eine Karte ausgehändigt, die er auf dem Bureau des Arbeitsnachweises abzugeben hat. — Das Gewerkschaftskartell hat Anfang Januar eine zustimmende Stellung beschlossen.

Wohnungswesen.

Werden unsere Wohnungsverhältnisse besser? Gegenüber den zahlreichen Belegen für die noch bestehenden großen Mißstände im Wohnungswesen müssen auch die Stimmen registrirt werden, welche eine Verbesserung der Wohnungsverhältnisse gegen früher behaupten. So heißt es in dem letzten Sanitätsbericht des Berliner Polizeipräsidiums, daß in Berlin, trotzdem jetzt mehr als doppelt so viel Wohnungen auf ein Haus entfallen, als vor 50 Jahren, doch jede einzelne Wohnung heute geräumiger, heller und gesunder sei. 1890 seien im Durchschnitt 5—6 Personen auf jede Wohnung gekommen, jetzt seien es weniger als 4 und die Ueberschreitungen dieser Durchschnittsziffern seien durch das Schlafstellenwesen zu erklären. Weiter heißt es in dem letzten Verwaltungsberichte von Leobschütz in S.:

„Die Wohnungsverhältnisse haben sich in den letzten 10 Jahren sehr gebessert, wenn auch in der inneren Stadt noch viele Uebelstände, besonders dunkle Treppen, dunkle Küchen, kleine Hausflure, verbaute kleine Hofräume, Mangel an Zufahrten bei manchen Grundstücken vorhanden sind. An Arbeiterwohnungen herrscht kein Mangel, doch ließ der Zustand der meisten von ihnen besonders in hygienischer Beziehung sehr viel zu wünschen übrig."

Wohnungsordnungen in Dresden und Hamburg. In Dresden hat im Oktober der Rath den Stadtverordneten den Entwurf einer Wohnungsordnung vorgelegt. Der eine Theil der darin enthaltenen Vorschriften stellt an alle Wohnungen gewisse, nicht gerade allzuhoch gegriffene Anforderungen, der andere Theil bezweckt eine Regelung speziell des Untervermiethungs- und Schlafstellenwesens. Die einschneidendste Bestimmung dieses Theiles und wahrscheinlich des ganzen Entwurfes ist, daß die Aufnahme von Untermiethern oder Schlafleuten verboten sein soll, wenn dem Vermiether nicht mindestens ein heizbarer Wohnraum und ein Schlafraum verbleiben, wobei die Küche nicht als Wohn- oder Schlafraum gerechnet wird. — In Hamburg hat der Bürgerschaftsausschuß im Dezember den Senatsentwurf eines Wohnungspflegegesetzes, das eine ziemlich umfassende Regelung des Wohnungswesens erstrebt, mit einigen Abänderungen genehmigt.

Wohnungsenquete in München. Auf Antrag des Professors für Hygiene an der Universität München hat das bayerische Ministerium des Innern beim Magistrat von München die Vornahme einer allgemeinen Wohnungs-Enquete angeregt, wie sie seiner Zeit in Basel vorgenommen worden ist. Diese Enquete hätte sich hauptsächlich auf hygienische Verhältnisse, auf Größe, Ueberfüllung und Preise der Wohnungen zu beziehen. Einstweilen ist die statistische Kommission der Stadtverwaltung ermächtigt worden, die Vorarbeiten für eine solche Erhebung in die Hand zu nehmen.

Frauenbewegung.

Frauenschutz. Anläßlich wiederholter schwerer Mißgriffe der Polizei in Berlin, die in Gerichtsverhandlungen festgestellt wurden, haben Frauen in Berlin am 9. und 11. Januar zwei Protestversammlungen abgehalten, in denen Forderungen zu wirksamerem Schutz der Frauen erhoben wurden. Die Versammlung der bürgerlichen Frauen verlangte in einer Resolution öffentliche Anklage und Strafverfolgung für jede Art von Sittlichkeitsdelikten und Beleidigungen der weiblichen Ehre, strenges Vorgehen gegen alle Dienst- und Brotherren sowie kaufmännischen und industriellen Unternehmer, die im Bereiche ihrer Autorität oder Gewalt Vergehen gegen die Sittlichkeit vornehmen, sodann Einsetzung weiblicher Fabrikinspektoren. Die sozialdemokratische Versammlung stellte eine viel umfangreichere Liste auf: sie verlangte unter Anderem freies Vereins-, Wahl- und Versammlungsrecht, Beseitigung der Gesindeordnung, civil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten für ihre Amtshandlungen, Wahl der Richter durchs Volk, Beseitigung des Spitzelwesens, Ausübung der Polizeibefugnisse durch städtische Selbstverwaltungskörper unter Betheiligung von Frauen &c. — Etwas sehr viel auf einmal!

Frauenpetition um Zulassung der Frauen bei Laiengerichten. Eine Petition an den Reichstag ist von Fräulein Marie Raschke, Fräulein Dr. jur. Anita Augspurg und Frau Minna Cauer im Auftrage vieler Frauen am 12. d. M. eingereicht worden. Die Petentinnen fordern, der Reichstag wolle bei Revision des Gerichtsverfassungsgesetzes beschließen: 1. Die Vormundschaftsgerichte sind in der Weise zu organisiren, daß zur Entscheidung derjenigen Streitigkeiten, welche durch das Bürgerliche Gesetzbuch und sonstige Gesetze ihnen zugewiesen sind, Laien zugezogen und daß zu diesem Laienrichteramte auch Frauen berufen werden können. 2. Zu Schöffen und Geschworenen können auch Frauen, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, berufen werden."

Die Begründung weist auf die allmählich vermehrte Zuziehung von Laien (1849 bei den Schwurgerichten, 1877 bei den Schöffengerichten und Handelskammern, 1890 bei den Gewerbegerichten) hin und gedenkt der besonderen Wichtigkeit dieser Zuziehung bei den Vormundschaftssachen, die Fragen des inneren Familienlebens betreffen. Das Bürgerliche Gesetzbuch habe ja schon mit dem bisherigen Prinzip gebrochen, die Frau von allen öffentlichen Ehrenämtern gleich Minderjährigen fern zu halten. Andere Länder seien mit gutem Beispiel vorangegangen. Italien habe den Frauen am 25. Juni 1893 für das Gewerbegericht aktives und passives Wahlrecht zugestanden; Schweden, Norwegen, Finnland, England und Amerika hätten der Frau im Kommunalwesen eine öffentlich-rechtliche Würdigung zu Theil werden lassen.

Literarische Anzeigen.

Schwiedland, Dr. Eugen. Eine vorgeschrittene Fabrikgesetzgebung. Die Fabrikgesetze der Kolonie Neu-Seeland vom 18. Oktober 1894 und 12. Oktober 1896. Wien 1897, Manz'sche Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. 90 S.

The Economic Journal. The Journal of the British Economic Association, edited by F. Y. Edgeworth and Henry Higgs. No. 28, Vol. XII. London, Macmillan and Co. Price 5 sh. net.

Halle, Dr. Ernst von, Privatdozent der Staatswissenschaften an der Universität Berlin. Die Bedeutung des Seeverkehrs für Deutschland. Ein Vortrag, gehalten in der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirthschaftslehre zu Berlin am 14. Dezember 1897 (Sonderabdruck aus Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung &c. XXII 1). Leipzig 1898, Duncker & Humblot. 25 S.

Eine durch Inhalt und Form gleich hervorragende Abhandlung, die zu dem Besten gehört, was über die Bedeutung des Seeverkehrs für Deutschland überhaupt gesagt worden ist.

Staudinger, Dr. Julius v. Das Vereinsrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. In seinen Grundzügen dargestellt. Mit dem einschlägigen Gesetzestexte. Erlangen 1897, Palm & Enke (Carl Enke). 83 S.

Eine knappe, übersichtliche Zusammenstellung und Erläuterung des künftigen Vereinsrechts, soweit es durch das Bürgerliche Gesetzbuch geregelt wird; es wird als Hand- und Nachschlagebuch gute Dienste leisten.

Amsterdam. Statistisch Maandbericht der Gemeente Amsterdam. November 1897.

Breslau. Sitzungsberichte der Stadtverordneten vom 2.—30. Dezember 1897; hierzu Referate von S. 769—830.

Colmar i. E. Verwaltungsbericht der Armenverwaltung pro 1895/96. Supplementarbudget 1896/97, Hauptbudget 1897/98.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin

VII. Jahrgang. Berlin, den 27. Januar 1898. Nummer 17.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. — Herausgeber: **Dr. Ernst Francke.** — Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die politische Bedeutung der Gewerkvereine.[1]

I.

Anfang Dezember 1897 haben die Abgeordneten Pachnicke und Roesicke, mit Unterstützung von Mitgliedern der freisinnigen Vereinigung und der sozialdemokratischen Fraktion, im Reichstag den Antrag eingebracht: die verbündeten Regierungen um die Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, welcher die dem Koalitionsrecht noch entgegenstehenden Beschränkungen beseitigt, insbesondere a) den §. 152 der Reichs-Gewerbeordnung dahin abändert, daß Verabredungen und Vereinigungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen auch dann erlaubt sind, wenn sie nicht oder nicht nur die unmittelbaren Interessen der sich Verabredenden oder Vereinigenden, sondern auch die Interessen der Arbeiter und Arbeiterinnen im Allgemeinen betreffen, oder darauf gerichtet sind, Aenderungen in der Gesetzgebung und Staatsverwaltung herbeizuführen; b) den im §. 152 der Reichs-Gewerbeordnung erwähnten Vereinigungen und sonstigen zur Wahrnehmung von Berufsinteressen gegründeten Vereinen gestattet, mit einander in Verbindung zu treten; c) den zur Wahrnehmung von Berufsinteressen begründeten Vereinen Rechtsfähigkeit verleiht, wenn sie in den §§. 55 bis 60 des Bürgerlichen Gesetzbuches genügen. Gleichzeitig reichte der Abgeordnete Schneider (freisinnige Volkspartei) einen Antrag auf Erlaß eines *besonderen Gesetzes über die eingetragenen Berufsvereine* ein.[1]

Die Konservativen haben die Frage, ob eine Förderung des Koalitionswesen der Arbeiter gerathen sei, von jeher mit Entschiedenheit verneint. Für Zünfte der Kleinmeister schwärmen sie — Innungen der Arbeiter gelten ihnen als staatsgefährlich. Könnten die Berufsvereine, so erklärte Herr Ackermann (15. Dezember 1886), das Recht der juristischen Persönlichkeit erlangen und dürften mit einander in Verbindung treten, so würde nur die Sozialdemokratie davon Nutzen haben. Die Berufsvereine, sagte Herr v. Keudell (1891), bedeuten „für die sozialdemokratischen Bataillone die Gelegenheit, sich zu sammeln“. In zahllosen Varianten kehrt dies Argument wieder. Als in der Sitzung vom 11. Dezember 1896 die von der Kommission für die Berathung des Bürgerlichen Gesetzbuchs beschlossene Resolution: „es werde die Erwartung ausgesprochen, daß 1. die Rechtsverhältnisse der Berufsvereine . . . für das Deutsche Reich baldthunlichst geregelt werden“, zur Diskussion gelangte, machten Herr Schall wie Herr v. Kardorff energisch Front. Ersterer versicherte, seine Parteigenossen gönnten „den Arbeitern durchaus eine Organisation wie jedem anderen Stande“, hätten aber die Ueberzeugung, daß „wenn ihnen jetzt eine solche Organisation gegeben würde, die Sozialdemokraten zugreifen und daraus ein Werkzeug für ihre Zwecke schmieden würden“. Und Namens der Reichspartei — Herr v. Stumm war abwesend — betonte Herr v. Kardorff das Gleiche.

Auf die Frage, ob die Gewerkvereine, vom *wirthschaftlichen* Standpunkt aus betrachtet, Heil oder Unheil bringen würden, ist seitens der Konservativen selten eingegangen worden; das *politische* Argument genügt ihnen zur Abweisung a limine.

Im Kreise der Nationalliberalen herrscht keine so volle Uebereinstimmung. Vertreter großindustrieller Bezirke urtheilen ganz ähnlich wie die Konservativen,[2] — man müsse sich schwer hüten,

[1] Der Aufsatz ist, wie auch aus seinem Inhalte hervorgeht, noch vor den letzten Debatten des Reichstags über das Koalitionsrecht und seinen Mißbrauch geschrieben worden. Die Redaktion.

[1] Vgl. Nr. 11 des Jahrgangs 1897 dieser Zeitschrift.

[2] Vgl. z. B. die Rede des Abgeordneten Möller in der Reichstagsdebatte vom 2. November 1891.

das Koalitionswesen zu fördern, Gewerkvereine seien „Kampfesorganisationen" im Dienste der Sozialdemokratie.

Das Blatt, das die Stimmung des linken Flügels der Nationalliberalen widerspiegelt, die „Nationalzeitung", pflegt die Kontroverse etwas vorsichtiger, bedingter zu behandeln. Es sei jedenfalls „plausibel" — hieß es in einem Leitartikel von 1892 — daß eine Arbeiterschaft, in welcher die sozialdemokratische Lehre Boden gefaßt hat, „im organisirten Zustande leichter agitatorisch zu bearbeiten sein werde", als wenn die Organisation ihr mangelt. „Erhält der Geist dieser Agitation die führende Rolle in der Gewerkvereinsbewegung, so wird dieselbe . . . ein Werkzeug immer erbitterteren Kampfes" . . . „Geräth die Gewerkvereinsorganisation unter sozialdemokratischen Einfluß . . so werden die Forderungen der einzelnen Gewerkvereine nicht mehr (wie in England) nach den besonderen Bedürfnissen der betreffenden Gewerke, sondern unter dem strategischen Gesichtspunkte des allgemeinen Klassenkampfes gestellt." Daß diese Möglichkeit Wirklichkeit werde, sei leider zu fürchten.

Herr v. Bennigsen hat in jener Sitzung vom 11. Dezember 1896 zu Gunsten der Resolution gesprochen. Gegenüber den von konservativer Seite geltend gemachten Bedenken hob er hervor, daß die gesetzliche Anerkennnung der Gewerkvereine doch nicht nur sozialdemokratischen Verbänden zu Gute kommen werde, sondern auch den, mit der Sozialdemokratie in Feindschaft lebenden Hirsch-Dunckerschen, wie den konfessionell gefärbten Arbeiterkorporationen.

Mir ist unbekannt, eine wie große Gruppe der Partei den Standpunkt des Führers theilt. Aber, sei sie nun beträchtlich oder gering — wenn sie nur aus dem von Herrn von Bennigsen beigebrachten Grunde zur Weiterbildung des Koalitionsrechts sich verstehen will, so werden die Antragsteller nicht mit Gewißheit auf sie zählen dürfen. Jener Grund ist recht fadenscheinig — die Gruppe könnte leicht umgestimmt werden, wenn man sie darauf verwiese, daß jedenfalls doch die Sozialdemokratie den Löwenantheil beziehen würde, da die Mitgliederziffer der von ihr geleiteten Gewerkvereine die der nichtsozialdemokratischen überrage.[1]

Dagegen tritt das Centrum für die Koalition ein. Leo XIII. hat in seiner Encyclika über die Arbeiterfrage die Berufsvereine als „beste Schutzmittel gegen revolutionäre Tendenzen"[2]) gepriesen. In jener Sitzung vom 15. Dezember 1886, in der Herr Ackermann gegen die Arbeiterkoalitionen zu Felde zog, brach Herr Lieber eine Lanze für sie; gerade durch deren Unterdrückung „werden die Arbeiter in die Hände der Sozialdemokratie getrieben . . . . dem Mißbrauch sind sie ausgesetzt; im Allgemeinen halte ich sie für die segensreichsten Einrichtungen."

Ferner werden jene Anträge — trotzdem sie von den schlimmen „Manchestermännern" kommen — wohl auch den Beifall der allerdings ja nur ganz wenige Stimmen zur Urne bringenden Antisemiten und Christlich-Sozialen finden. Für jene mehrfach erwähnte Resolution sprach Herr Förster, der „eine Gefahr für den Staat" in Abrede stellte; und, am Wärmsten von Allen, Herr Hüpeden: „Ich glaube die Sozialdemokratie braucht gar nicht begeistert zu sein für die Berufsvereine; im Gegentheil, aus der Gewerkschaftsbewegung wird ihr noch einmal der bitterste Feind erwachsen."

Die Einen sagen schwarz, die Andern weiß — eine verklausulirte Antwort, wie sie der oben citirte Artikel der „Nationalzeitung" giebt, findet sich selten. Die Konservativen und ein Theil der Nationalliberalen behaupten: Das Koalitionswesen wird die Sozialdemokratie kräftigen. Umgekehrt meint der Führer des Centrums, die Sozialdemokratie wachse dadurch, daß man das Koalitionswesen nicht aufkommen läßt; der Christlich-Soziale geht noch einen Schritt weiter und prophezeit, die Sozialdemokratie werde zurückgehen, wenn das Koalitionswesen emporblüht.

Die letztere, die gewerkvereinsfreundliche Anschauung hat vermuthlich die Mehrheit für sich — mit den Stimmen der Freisinnigen und Sozialdemokraten werden sich zu Gunsten jener Anträge oder doch wenigstens ihrer Tendenz die Stimmen des Centrums, wohl auch die der Elsässer, Polen und eines Theiles der Nationalliberalen vereinigen.

Aber es bliebe — mit absoluter Bestimmtheit läßt sich dies leider voraussagen — trotzdem Alles beim Alten. Der Bundesrath wird, wie bisher, so auch jetzt für legislative Maßregeln, deren Folge die raschere und intensivere Entwickelung des Koalitionswesens sein könnte, nicht zu haben sein.

Daß der sozialpolitische Kurs nicht rückwärts gehe, sondern weiter vorwärts gesteuert werden solle, hat zwar Herr von Miquel im Landtage (24. Juli 1897) mit Nachdruck erklärt. Auch fernerhin werde die durch die Kaiserliche Botschaft und die Februarerlasse markirte Linie eingehalten werden. Mehr und mehr habe der „mildere Geist" der sozialen Gesetzgebung auch die Verwaltung durchdrungen![1])

Aber, was die Gewerkvereine anbelangt, so ist jedenfalls von solchem milderen Geiste der Verwaltung nichts zu spüren — zahlreiche Thatsachen sprechen vielmehr dafür, daß die oberen wie die unteren Verwaltungsbehörden Preußens ihnen als revolutionären Gebilden thunlichst entgegenzuarbeiten sich verpflichtet fühlen — daß hier wenigstens noch immer der stramme Geist des Herrn von Puttkamer umgeht, der sich in der Herrenhaus-Debatte vom 24. Juli 1897 rühmte, in der goldenen Zeit des Sozialistengesetzes einen Ausstand der Maurer (1885) „durch einfachen Ministerialerlaß" niedergeschlagen zu haben.

Es mag hier nur erinnert werden, einmal an das Verhalten der Behörden gegenüber dem Eisenbahnerverbande.

Im Frühjahr 1897 hat die Eisenbahndirektion zu Berlin eine Verordnung erlassen, daß alle Eisenbahnarbeiter und kleinen Beamten, welche sich dem Eisenbahnerverband zu Hamburg anschließen würden, entlassen werden sollen. Ebenso hat die Eisenbahnverwaltung in Breslau durch Anschläge in den Betriebswerkstätten ꝛc. den Beitritt zum Verband bei Vermeidung der sofortigen Entlassung verboten.

Der Verband sei, heißt es in diesen Anschlägen, ordnungsfeindlich und daher dürften staatliche Betriebsarbeiter ihm nicht angehören. Die Bahnangestellten werden auf bestimmte Satzungen der Bahnvorschriften hingewiesen, wonach sie auch außer Dienst der Kontrole und Aufsicht der Bahnverwaltung unterstellt sind. Die Angestellten werden noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die etwaigen Entlassenen den Anspruch auf Pension und sonstige ihnen zukommende Dienstbezüge verlieren.

Weiter an die etwas brüske Methode, deren die Magdeburger Polizei sich Anfang September 1897 bediente, um die dortigen Harmonikaarbeiter zur Raison zu bringen. Vierzig der Streikenden wurden verhaftet — wie verlautete auf Grund des §. 129 des Strafgesetzbuches: „Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken und Beschäftigung gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu einem Jahre, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren zu bestrafen." Sie sind allerdings ziemlich bald wieder entlassen worden.

Ferner an die Entrüstung, mit der die „Berliner Politischen Nachrichten" den von sozialdemokratischen Blättern ausgesprochenen Wunsch abfertigten, es möchten die Gewerberäthe angewiesen werden, sich behufs Behandlung von Beschwerden über Vorgänge in den Fabriken mit den Vertretern der Arbeiterorganisationen in Verbindung zu setzen, statt mit den Arbeitern selbst. Das offiziöse Blatt bemerkte, „die Naivetät sei wirklich groß." Die „Agitatoren" seien viel zu sehr „in den Kreis gewisser Anschauungen eingesponnen," um als Auskunftsorgane dienen zu können. „Die Agitatoren haben das größte Interesse daran, daß die Arbeiter kein Vertrauen (zu den Gewerberäthen) gewinnen, weil die Arbeiter sonst merken würden, daß sie die für die Agitation gelieferten Gelder unnöthig ausgeben. Deshalb hetzen die Agitatoren immer von Neuem gegen den Staat und seine Beamten; diese Elemente als Vermittelungsstelle anzunehmen, käme doch geradezu einer Beförderung der Verhetzung gleich."

Solange dieser Ton in der Regierungspresse angeschlagen wird

[1]) Vgl. z. B. Biermer, Art. Gewerkvereine, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Supplementband II, S. 381, 379, 393.

[2]) Vgl. Christlich-soziale Blätter 1897, S. 343.

[1]) Vgl. auch die Rede des Grafen von Posadowsky in der Reichstagsdebatte vom 13. Dezember 1897.

— solange sie alle Gewerkvereinsbeamten im Ramsch als „Agitatoren“ behandelt, mit denen ein königlich preußischer Beamter sich auf keinen Fall einlassen dürfe, wird jedenfalls die Zustimmung der preußischen Regierung zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs, der das Koalitionswesen zu fördern bestimmt ist, nicht erhofft werden dürfen.

Wäre doch an der Klippe des Vereinsrechts das Bürgerliche Gesetzbuch beinahe gescheitert! Das Recht der Vereine, die „einen sozialpolitischen Zweck verfolgen,“ kam schließlich in einer Fassung zu Stande, die im Wesentlichen der durch das Mißtrauen gegen diese „Kampforganisation“ diktirten Regierungsvorlage entsprach.

Gegen die Eintragung solcher Vereine in das Verwaltungsregister steht der Verwaltungsbehörde das Recht des Einspruchs zu. Gegen den Einspruch kann zwar in den Staaten, wo ein Verwaltungsstreitverfahren besteht — z. B. in Preußen — Klage vor den Verwaltungsgerichten erhoben werden; diese aber darf sich nur darauf stützen, daß der Verein kein „sozialpolitischer“ sei, nicht aber darauf, daß der Verein, wenn auch sozialpolitische Zwecke verfolgend, doch ohne Gefährdung der öffentlichen Interessen Rechtsfähigkeit erwerben könne. „Mit anderen Worten — sagt Loening — es ist in das Ermessen der Verwaltungsbehörden gestellt, ob ein sozialpolitischer Verein zum Erwerbe der Rechtsfähigkeit zugelassen wird oder nicht“[1]).

Wie der Geist der Verwaltung, so ist auch der Geist der G e s e t z g e b u n g den Gewerkvereinen noch keineswegs „milde“ gesinnt. Und da man jenen nicht genügend beeinflussen kann, so muß zunächst versucht werden, diesen zu wandeln. Der A n t r a g P a c h n i c k e - R ö s i c k e e n t h ä l t d i e P o s t u l a t e, d i e J e d e m, d e m d i e F ö r d e r u n g d e s K o a l i t i o n s w e s e n s a n H e r z e n l i e g t, a l s d i e d r i n g e n d s t e n e r s c h e i n e n w e r d e n.

Aber wie auch das Schicksal des Antrags im Reichstage sich gestalte, der Bundesrath wird, wenn nicht alle jene Zeichen trügen, ihn „zu dem Uebrigen“ legen. Die Sozialdemokratie gebärdet sich ja so, als ob sie von dem Emporkommen der Gewerkvereine eine Vermehrung ihrer Rekruten sowie einen besseren Drill der vorhandenen erwarte. Man traut ihr hier auf's Wort. „Ich glaube nicht — sagte Graf Posadowsky am 13. Dezember 1897 — daß es nothwendig ist, das Koalitionsrecht der Arbeiter weiter zu fördern.... die verbündeten Regierungen stehen solchen Wünschen ä u ß e r s t s k e p t i s c h gegenüber und werden sich schwerlich dazu verstehen, sie zu erfüllen, solange die Sozialdemokraten solchen Phantasmen nachjagen.“[2])

Wenn es sicher wäre, daß die Entwickelung des Koalitionswesens der Sozialdemokratie Vorschub leisten müßte, so wären die Regierungen in vollem Recht, wenn sie ihr mit allen Mitteln vorzubeugen suchten. Man mag über die Kritik, die die Sozialdemokratie an der heutigen Ordnung übt, und über ihre letzten Ziele, den „Zukunftsstaat“, denken wie man will — darüber kann kein Zweifel sein, daß das Dasein dieser Partei, daß die Art, wie durch sie die Vertretung des Interesses des vierten Standes erfolgt, dem Interesse der Nation zuwiderläuft. Nicht nur der sozialpolitische, der ganze politische Kurs muß dahin orientirt werden, sie zu schwächen, womöglich zu sprengen und die Aufgabe der Emanzipation der Arbeiterklasse in andere Hände zu legen.

Aber — das, was unseren Behörden und denen, die auf die sozialpolische Dogmatik des Herrn von Stumm schwören, als bewiesen gilt, ist ja k e i n e s w e g s b e w i e s e n. Vielmehr ist in hohem Grade wahrscheinlich, daß diejenigen die wahren Propheten sind, die — wie z. B. die Herren Lieber, Hüpeden (s. o.) und so manche Andere — behaupten, daß die Entwickelung des Koalitions-

---

[1]) Vgl. L o e n i n g, Vereins- und Versammlungsrecht der Arbeiter, S. 29; und K u l e m a n n, das deutsche Vereins- und Versammlungsrecht, in B r a u n ' s Archiv, Bd. X, S. 824.

[2]) Am 18. Januar ist der oben erwähnte Antrag Pachnicke als Resolution zum Etat gestellt; wie der Antragsteller bemerkte, hat er durch das Bekanntwerden des Rundschreibens des Grafen Posadowsky betr. Mißbräuche des Koalitionswesens, stark an „Aktualität“ gewonnen. Die Debatten vom 17., 18. und 20. Januar, die in der Hauptsache sich um jenes Rundschreiben drehten, waren überaus belebt. Wiederum haben mit aller Schärfe die Vertreter der Konservativen gegen jede Erweiterung des Rechts der Berufsvereine gesprochen. Herr von Stumm (17. Januar) begnügte sich damit, das wirthschaftliche Moment zu betonen: statte man die Arbeitervereine mit korporativen Rechten aus, so werde man die Streiks noch mehr befördern. Und als er zum zweiten Mal das Wort ergriff (20. Januar), klagte er über die zahlreichen Exzesse und die Versuche der Arbeiterverbände, die „Freiheit des Unternehmers vollständig zu beseitigen“. Den Antrag Pachnicke lehne er ab, er warne „überhaupt davor, aussichtslose Anträge anzunehmen“. Herr von Kardorff sekundirte, indem er das politische Moment hervorhob: „Wenn wir den Berufsvereinen korporative Rechte verleihen, so machen wir die Millionen deutscher Arbeiter, die noch frei sind, abhängig von der Sozialdemokratie“. Die Rede des Grafen Stolberg begann mit dem Geständniß, daß die Koalitionsfreiheit „nach beiden Seiten voll aufrecht zu erhalten sei“, und schloß mit der Erklärung, daß seine Freunde gegen den Antrag Pachnicke stimmen würden — die Begründung seitens des Antragstellers habe ihn nicht davon überzeugt, daß den Arbeitern gegenwärtig der Gebrauch des Koalitionsrechts unmöglich gemacht sei.

Dagegen fand das Gewerkvereinswesen wiederum seine Anwälte in Herrn Hüpeden und Herrn Lieber. Letzterer wies die frühere Aeußerung des Grafen Posadowsky, in anbetracht unseres allgemeinen gleichen Wahlrechts sei die Koalitionsfreiheit nicht so nöthig wie in andern Ländern, zurück. „Was die Koalitionsfreiheit mit dem Wahlrecht zu thun hat, verstehe ich nicht“ — auch mancher Andre wird es nicht verstehen. Doch erklärte Abg. Lieber, das Centrum könne nicht für die ganze Resolution Pachnicke stimmen; er brachte dafür den Antrag ein, den §. 125 der G.-O. dahin zu ergänzen, daß Verabredungen und Vereinigungen gestattet werden, welche die Verbesserung der Lage der Arbeiter im Allgemeinen oder die Erlangung günstigerer Löhne oder Arbeitsbedingungen durch Veränderung der Gesetzgebung bezwecken. — (Die Abstimmung über die Anträge Pachnicke und Lieber ist für die 3. Etatslesung vorbehalten.)

Weit entschiedener, als sonst seitens der Nationalliberalen üblich, trat diesmal der Redner der Partei, Herrn Osann, für die Koalitionsfreiheit ein; „volle Wahrung und w o m ö g l i c h E r w e i t e r u n g derselben“, sei der Standpunkt der Partei und sei es immer gewesen. „Gleiches Recht dem Arbeiter und dem Arbeitgeber.“ . . . Wir werden die Koalitionsfreiheit nicht beschränken und nicht beschränken lassen, jedoch dabei mitwirken, wenn es nöthig wird, Ausschreitungen der Koalitionsfreiheit . . . zu begegnen“.

Aber — „in dubiis libertas“ ist ja der Wahlspruch der Partei bei Behandlung wirthschaftlicher Fragen. Aus der Erklärung des Herrn Osann ist jedenfalls nicht zu schließen, daß alle Mitglieder für den Antrag Pachnickes stimmen würden; auch diejenigen, die prinzipiell auf dem Standpunkt des Redners stehen, lehnen vielleicht die konkreten Mittel, die hier behufs Erweiterung des Koalitionsrechtes in Aussicht genommen sind, ab.

Bei allen Fraktionen — die Sozialdemokraten natürlich ausgenommen — herrscht dagegen Uebereinstimmung darüber, daß, wie es im Rundschreiben heißt, „arbeitswilligen Personen gegen Vergewaltigung und Einschüchterung seitens der Ausständigen oder anderer für sie Eintretenden“ Schutz zu gewähren sei. Die Ansichten differiren hier nur insoweit, als die Einen die Zahl der thatsächlich vorgefallenen Ausschreitungen und das Maß ihrer Schwere größer, die Anderen geringer anschlagen. Auf das größere oder geringere Quantum kommt, scheint mir, allerdings wenig an. Auch wenn jedes Jahr nur ganz wenige Arbeiter, gleichviel ob durch „douce violence“ oder Brutalitäten, gehindert werden, ihr Brod da zu suchen, wo sie wollen, muß der Versuch, diesem Zustande abzuhelfen, gemacht werden. „Wenn wir Maßregeln dagegen ergreifen, so vertheidigen w i r die bürgerliche F r e i h e i t, nicht Sie“, rief Graf Posadowsky den Sozialdemokraten zu (17. Januar).

Mit vollem Recht. Nur wäre es vielleicht am Platze, Anklagen über „terroristische“ Tendenzen der Arbeiterverbände mit etwas weniger Pathos vorzutragen. „Iliacos intra muros peccatur et extra“ — auch die Unternehmerverbände pecciren garnicht so selten nach der gleichen Richtung. Streben etwa die K a r t e l l e, das Analogon der „Kampfesorganisationen“ der Arbeiter, nicht auch danach, Außenstehende, die die Verbandspolitik durchkreuzen, zu zwingen — sei es dazu, daß sie beitreten, sei es dazu, daß sie die durch das Kartell festgesetzte Preis- und Produktionslinie einhalten? Der Beispiele giebt es genug.

Ob eine Arbeitergruppe mit rohen Mitteln gewisse Arbeiter zu zwingen sucht, daß sie nicht zu anderen Bedingungen a r b e i t e n, als zu denen, welche jene ertrotzen möchte — oder ob eine Unternehmergruppe gewisse Unternehmer durch allerlei weniger gewaltsame, aber doch vielleicht recht bösartige Chikanen zu zwingen sucht, daß sie nicht zu anderen Bedingungen v e r k a u f e n als zu den vom Kartell beschlossenen — das scheint mir so ungefähr die gleiche „Tyrannei“ zu sein. U. D.

wesens der Sozialdemokratie zu Schaden gereichen würde, indem damit ihr Einfluß auf die deutsche Arbeiterschaft herabginge — daß die Sozialdemokratie sich täusche oder Andre täusche, wenn sie das Gegentheil verkündet.

Mir scheint, daß dies Thema der politischen Bedeutung des Koalitionswesens — das von dem Thema seine wirthschaftlichen Bedeutung scharf zu trennen ist — einmal etwas sorgfältiger behandelt werden müsse, als meist geschieht. Weder die, welche sagen: die Sozialdemokratie wird gewinnen, noch die, welche sagen: sie wird verlieren, pflegen den Versuch zu machen, diese Sätze näher zu begründen. These steht gegen These.

Im Folgendem soll versucht werden, diese Lücke auszufüllen — zu zeigen, daß, mit Herrn Hüpeden gesprochen, „der Sozialdemokratie aus der Gewerksvereinsbewegung der bitterste Feind erwachsen“ würde — wie übrigens manche sozialdemokratischen Führer recht wohl wissen.

Was sich ereignen würde, falls das Koalitionswesen künftig freies Spiel hätte, läßt sich nur vermuthen, nicht exakt beweisen. Um meine Annahme wahrscheinlich zu machen, werde ich mich stützen müssen auf die englischen Erfahrungen. Dies Land ist eben bisher das einzige, wo die Konsequenzen einer Arbeiterbewegung, die ihre wichtigsten Träger in beruflich exclusiven Verbänden hat, sich voll haben entfalten können — das einzige, woher „induktives Material“ zu gewinnen ist.

Gewiß: kein unbedingt schlußkräftiges! Auch wenn bei uns der Geist der Gesetzgebung wie der der Verwaltung so milde werden sollte, wie er es in England seit Beginn der siebziger Jahre gewesen, so würde doch der Verlauf der Dinge sich bei uns etwas anders gestalten als dort — im Tempo, wie in der Resultaten. Aber die Tendenz der Entwickelung müßte im Großen und Ganzen die gleiche sein: je mehr die Gewerksvereinsorganisation erstarkte, desto mehr würde die deutsche Arbeiterbewegung den „Klassencharakter“, den die Sozialdemokratrie ihr um jeden Preis erhalten möchte, einbüßen und der Stern der Partei verblassen.

Bonn. Heinrich Dietzel.

(Ein zweiter Artikel folgt.)

Arbeiterschutz und Arbeitertrutz.

Alle Diejenigen, die der Ansicht sind, daß die in den Kaisererlassen vom 4. Februar 1890 niedergelegten Forderungen noch keineswegs zur vollen Durchführung gelangt sind, und die in der Fortführung dieser sozialpolitischen Reform eine in den Geboten der Staatswohlfahrt und der Humanität begründete Nothwendigkeit erblicken, müssen es mit Dank begrüßen, daß der Centrumsabgeordnete Dr. Hitze zu Beginn der zweiten Lesung des Etats des Reichsamts des Innern im Reichstag am 17. Januar kurz und klar in Anknüpfung an einen von ihm gestellten Antrag*) diejenigen Bestimmungen der Gewerbeordnung aufzählte, die zur Zeit noch der Ausführung harren. Auch Abgeordneter Dr. Lieber hat in der Sitzung vom 21. Januar der Behauptung widersprochen, als ob die Erlasse bereits durchgeführt seien.

In den §§. 120a bis e der Gewerbeordnung sind die Vorschriften für Einrichtung und Betrieb der Fabriken und Werkstätten zum Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter in allgemeinen Grundsätzen niedergelegt, die aber zu ihrer Verwirklichung spezieller Verordnungen noch in weitem Maße bedürfen, wie dies auch der Reichstag 1896 anerkannt hat, indem er fast einstimmig den Wunsch aussprach, die Durchführung jener Vorschriften „immer wirksamer“ zu gestalten. Zu §. 120e, der den Bundesrath zur Einführung des hygienischen Maximalarbeitstages ermächtigt, ist nur die Bäckerei-Verordnung ergangen; auch hier hat der Reichstag im vorigen Jahre in einer Resolution die Veranstaltung von Erhebungen über gesundheitsgefährliche Arbeitszeiten befürwortet, die dann auch von der Regierung in die Wege geleitet worden sind. Hinsichtlich der Sonntagsruhe steht die Regelung im Verkehrswesen, sowie im Gast- und Schankgewerbe noch aus, während doch §. 105g es der kaiserlichen Verordnung vorbehält, die Bestimmungen über die Sonntagsruhe auch auf weitere Gewerbezweige anzuwenden. Schon 1887 hat der Reichstag beschlossen, daß der Arbeiterschutz (§§. 135 bis 139b) auch auf diejenigen Werkstätten ausgedehnt werde, in denen elementare Kraft verwendet wird. Dies ist im §. 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung seit 1891 vorgesehen, aber noch nicht in Kraft gesetzt. Noch wichtiger ist §. 154 Abs. 4, wo das Recht der Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf alle Werkstätten, insbesondere die der Hausindustrie, im Wege kaiserlicher Verordnung statuirt wird; hier haben wir erst die eine Verfügung für die Konfektionsindustrie, wiewohl der Reichstag ebenfalls vor zwei Jahren weitere Erhebungen in dieser Hinsicht gewünscht hat. Des Weiteren vertrat Herr Dr. Hitze den Ausbau der Gewerbegerichte zu Einigungsämtern — einen Punkt, auf den später Abgeordneter Hüpeden besonderen Nachdruck legte —, die Revision der Arbeiterversicherung mit Erhöhung der Invalidenrente und Einführung der Wittwen- und Waisenfürsorge und ferner die gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine, ihre Ausstattung mit Korporationsrechten, die er als den nothwendigen weiteren Ausbau des bestehenden, im §. 152 der Gewerbeordnung garantirten Koalitionsrechtes bezeichnete. Endlich stellte er den Antrag auf Erhebungen über die Beschäftigung verheiratheter Frauen in der Fabrik.*)

*) Dieser Antrag geht dahin, der Reichstag möge den Reichskanzler ersuchen, bis zur nächsten Session dem Reichstage eine Zusammenstellung der auf Grund des §. 105e der Gewerbeordnung (Ausnahmen von der Sonntagsruhe) für Betriebe mit Wind und unregelmäßiger Wasserkraft getroffenen Verfügungen und Entscheidungen vorzulegen. — Der Reichstag hat am 22. Januar diesem Antrage zugestimmt.

Gegenüber diesem Programm, das in allen wesentlichen Punkten sich nahezu deckt mit den wiederholt in diesen Blättern aufgestellten Forderungen,**) nimmt sich die Erwiderung des Staatssekretärs des Innern trotz der verbindlich entgegenkommenden Form in ihren positiven Zusagen etwas dürftig aus. Er versprach zunächst eine Ergänzung der Nachweisungen derjenigen Verordnungen, die auf Grund des §. 120e der Gewerbeordnung erlassen sind, stellte ferner die Möglichkeit einer Sammlung der Vorschriften in Aussicht, die zu §. 105e ergangen sind, stimmte dem Wunsche nach Erhebungen über die Frauenarbeit zu und erklärte schließlich, daß die Untersuchungen über die Verhältnisse der Angestellten in Läden abgeschlossen und daraufhin den verbündeten Regierungen Vorschläge gemacht werden sollen. Des Weiteren betonte er nochmals, „daß es vorzugsweise Aufgabe der verbündeten Regierungen sein dürfte, die bestehenden sozialpolitischen Gesetze zu vertiefen und zu erweitern“ und daß erlassene Verordnungen „auch wirklich ausgeführt werden müssen“. Damit wird im Prinzip der Herr Staatssekretär selbstverständlich die Zustimmung aller Freunde der Sozialreform finden. Es dünkt uns aber andererseits vermessen, aus diesen Worten die bestimmte Erklärung herauszulesen, daß das von Herrn Abgeordneten Hitze aufgestellte Programm sich der Billigung am Bundesrathstische erfreue; der Nachdruck in der Erklärung des Grafen Posadowsky liegt offenbar auf dem Worte „bestehend“, während wir auch die Durchführung der auf dem Papier zwar als generelle Bestimmungen vorhandenen, aber der Praxis noch vorenthaltenen Vorschriften des Arbeiterschutzes befürworten. Wir schätzen die fleißige und gewissenhafte Kleinarbeit in sozialpolitischen Dingen sehr hoch, aber das kann uns nicht darüber hinwegtäuschen, daß zur Zeit der energische und zielbewußte Fortschritt aufgegeben ist.

Gerade diese Thatsache aber, im Zusammenhange mit dem abfälligen Urtheil, das der Staatssekretär des Innern in der Reichstagssitzung vom 13. Dezember v. J. und seitdem öfter über die Arbeiterberufsvereine gefällt hat, giebt seinem Rundschreiben in Sachen der Ausschreitungen bei Streiks eine besondere Färbung. Es ist notorisch, daß die Arbeiterorganisationen nicht die gleichen Rechte haben wie die Vereinigungen von Mitgliedern anderer Berufsstände. Es ist ebenso bekannt, daß die Judikatur der höchsten Gerichtshöfe und die Verwaltungspraxis den Kreis der Befugnisse der Arbeitervereine noch mehr eingeengt haben. Andererseits sehen wir, wie die Verbände der Arbeitgeber und Unternehmer immer mehr erstarken und sich ausbreiten. Nun wird die Fortführung des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung sistirt und das Koalitionsrecht abschätzig beurtheilt. Dafür aber wird eine Umfrage bei den Regierungen eingeleitet, ob und wie den Ausschreitungen gegen Arbeitswillige zu steuern sei. Dieses Zusammentreffen gerade ist es, was dem Vorgehen seine besondere Bedeutung

*) Der Antrag, der am 22. Januar ebenfalls angenommen worden ist, ersucht den Reichskanzler, eine eingehendere Berichterstattung über die Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken: Umfang, Gründe und Gefahren der Beschäftigung, Möglichkeit, Zweckmäßigkeit und Wege der Beschränkung u. s. w. — in den nächsten Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten zu veranlassen.

**) Vgl. insbesondere den Artikel: Sind die Februar-Erlasse durchgeführt? in Nr. 2 dieses Jahrganges.

giebt, so daß es sich ganz wesentlich in seinem sozialpolitischen Aspekte von der Aktion der verbündeten Regierungen im Jahre 1890 unterscheidet. Damals ein in großen und weiten Zügen entworfenes Programm der Sozialreform, dem gleichsam als Steuerung allzu raschen Fortschritts ein schärferer Schutz gegen Mißbrauch beigegeben war. Heute eine Epoche sozialreformerischer Windstille, aber Maßnahmen, die jedenfalls eher zu einer Beschränkung als zu einer Festigung bestehender Rechte führen.

Losgelöst aus dem Zusammenhange der Zeitverhältnisse und für sich betrachtet, liegt allerdings in der Enquete über Ausschreitungen gegen Arbeitswillige, die durch eine Streikstatistik ergänzt werden soll, kein Attentat gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter. Klagen über Excesse sind in der That weit verbreitetet, und wir glauben es dem Staatssekretär auf's Wort, daß Beschwerden genug in dieser Richtung eingelaufen sind. Eine solche Erhebung könnte auch eine reform-freundliche Regierung einleiten und es würde uns nicht Wunder nehmen, wenn ihr Ergebniß wäre, daß neben manchen sehr schlimmen Fällen auch Uebertreibungen im Schwange und daß namentlich die Arbeiterberufsvereine an den Ausschreitungen weniger betheiligt sind als die losen, unorganisirten, turbulenten Massen. Aber auch hier macht der Ton die Musik! Der Ton des Rundschreibens, die Art der Fragestellung, die Erläuterungen des Staatssekretärs und die Zustimmung der Parteien, die einer Fortführung der Sozialreform entgegenstehen, legen doch die Vermuthung nahe, daß die Erhebung nur die Motive zu einer schon beschlossenen Maßnahme liefern soll. Es ist zwar den Regierungen der Einzelstaaten nicht vorgeschrieben, auf welchem Wege sie sich die Antworten auf die Fragen beschaffen sollen, aber man wird in der Annahme nicht fehl gehen, daß dabei mehr die Ankläger als die Beschuldigten gehört werden; hoffentlich werden wenigstens auch die Gutachten der Gewerberäthe eingeholt. Die einwandsfreieste Methode wäre wohl gewesen, die Reichskommission für Arbeiterstatistik mit der Untersuchung zu betrauen; hier sitzen Vertreter der Reichs- und Landesbehörden mit Reichstagsabgeordneten aller Parteien zusammen, der Vorwurf der Befangenheit würde von dieser Körperschaft abgleiten müssen. Auch darüber verlautet nichts, daß die Gleichheit gewahrt und nun auch Erhebungen veranstaltet werden, die sich auf Verkürzungen des Arbeiterkoalitionsrechtes durch die Arbeitgeber beziehen. Daß derartige Dinge auch vorkommen, wird doch nicht in Abrede gestellt werden können. Sagte doch schon Geh. Regierungsrath Professor Löning-Halle auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik: „Die Arbeiter müssen, ebenso wie gegen ihre Genossen, auch geschützt werden gegen Bedrohungen, gegen Verrufserklärungen und Einschüchterungen, die die Unternehmer gegen Arbeiter ausüben, um sie zu nöthigen, dem Streik fernzubleiben oder den Streik zu verlassen."*) Er habe es immer als eine Lücke angesehen, daß eine solche Bestimmung in der Gewerbeordnung fehle.

Der Staatssekretär hat für die nächste Reichstagssession eine Novelle zur Gewerbeordnung angekündigt; muthmaßlich wird sie §. 153 betreffen. Die Bestimmungen über das Koalitionsrecht und seinen Mißbrauch sind, wenn wir nicht irren, heute noch in derselben Gestalt in Kraft, wie sie 1869 nach dem Vorschlage des freikonservativen Abgeordneten und späteren Ministers Dr. Friedenthal angenommen worden sind. Gewiß wird Niemand die Koalitionsfreiheit als solche austilgen wollen, aber man kann auch den Begriff des Mißbrauchs so erweitern, daß jeder ernsthafte Gebrauch der Strafe verfällt. Ob die verbündeten Regierungen derartige Wege einschlagen, muß man abwarten; nach den Erklärungen im Reichstage**) würden sie schwerlich damit ans Ziel gelangen. Leider aber hat die Sozialdemokratie mit dem Rundschreiben eine neue und, wie wir fürchten, wirksame Waffe für ihre sonst um Zugmittel einigermaßen verlegene Agitation bekommen. Mit einer wahren Gier hat sie sich darauf gestürzt; eine strudelnde Fluth wilder Angriffe und persönlicher Bemerkungen haben ihre Vertreter entfesselt und den Anlaß benutzt, um als einzige Wächter der Arbeiterrechte zu posiren.

Der Staatssekretär hat am 21. dieses Monats in einem feurigen Appell die bürgerlichen Parteien aufgefordert, Schulter an Schulter der Sozialdemokratie entgegenzutreten. Er hat dabei auch nachdrücklich betont, daß der Kampf nur dadurch beendet werde, wenn die bürgerlichen Parteien „durch Wort und That sich die Achtung der arbeitenden Klasse erwerben", und die religiösen Mächte „ihre versöhnende und heilende Thätigkeit im bürgerlichen und wirthschaftlichen Leben erfolgreich zu üben" vermögen. Das sind schöne Worte! Aber gerade solche Anschauungen bestärken uns in der Ueberzeugung, daß man nicht Mittel wählen soll, die die Arbeitermassen immer fester ins Joch der Sozialdemokratie treiben, sondern die sie von ihr trennen. Dazu aber gehört vor Allem die gerechte und vernünftige Gewährung der Bewegungsfreiheit für Arbeiterberufsvereine und ihre Ausstattung mit Korporationsrechten. Das würde den Arbeitern zu Gute kommen, nicht den Sozialdemokraten, die heute noch nicht identisch sind. „Die wirkliche Sozialdemokratie ist außerordentlich klein, sagte Herr v. Rottenburg am 25. September 1897 in Köln,*) groß ist nur das Gefolge der Unzufriedenen, die garnicht daran denken, auf das sozialdemokratische Dogma zu schwören. Sie sind unzufrieden mit den bestehenden Verhältnissen, und nur aus diesem Grunde leisten sie den Sozialdemokraten Gefolgschaft. Meines Erachtens würde sich diese Zahl der Unzufriedenen außerordentlich mehren, wenn ein Rechtszustand aufrecht erhalten würde, der dem Rechtsbewußtsein unseres Volkes nicht entspricht."

Berlin. Ernst Francke.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Laien in der Civilrechtspflege. Einen bemerkenswerthen Beschluß hat die Reichstags-Kommission gefaßt, der die Entwürfe zur Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und die Civilprozeßordnung überwiesen sind, indem sie einen Antrag annahm, wonach über die Berufung gegen Urtheile der Gewerbegerichte die Civilkammern der Landgerichte unter Zuziehung von zwei Laien entscheiden sollen, von denen der eine ein Arbeitgeber, der andere ein Arbeiter sein soll. Es ist fraglich, ob dieser Beschluß im weiteren Verlaufe der Berathungen aufrecht erhalten wird. Jedenfalls ist es aber von Wichtigkeit, daß die Frage überhaupt einmal im Wege der gesetzgeberischen Behandlung angefaßt wird. Daß es mit den Grundansichten, auf denen die geltende Gewerbegerichts-Gesetzgebung beruht, nicht in Einklang steht, wenn das in erster Instanz von einem mit Vertretern der beiden Berufsstände, denen die Streittheile angehören, besetzten Gerichte erlassene Urtheil in zweiter Instanz von einem aus Berufsrichtern bestehenden Gerichte nachgeprüft und abgeändert wird, läßt sich nicht bestreiten. Der Gesetzgeber hat den hieraus sich ergebenden Bedenken theilweise dadurch Rechnung getragen, daß er die Möglichkeit einer Anfechtung der Gewerbegerichtsurtheile mittels der Berufung beschränkt, aber auf die Dauer genügt dies nicht, es muß vielmehr dafür gesorgt werden, daß auch in zweiter Instanz die Vertreter der Arbeiter und Unternehmer an der Entscheidung mitwirken. Der Umstand, daß die Civilkammern hierdurch zu etwas schwerfälligen Kollegien werden, bildet kein ernstliches Hinderniß, da die Zahl der Berufungen gegen die Urtheile der Gewerbegerichte ja stets ziemlich gering sein wird. Ueber das Anwendungsgebiet des Gewerbegerichtsgesetzes hinaus hat aber dieser Vorschlag eine wesentliche Bedeutung, weil er deutlich das Bedürfniß erkennen läßt, das bezüglich der Einführung des Laienelements in der Civiljustiz besteht. Wir kennen seine Mitwirkung nur bei den kaufmännischen Streitigkeiten und auch hierbei nur in erster Instanz, während sie doch auch bei zahllosen andern Streitsachen von außerordentlichem Vortheil wäre; es sei hier nur erinnert an Streitigkeiten agrarischen Charakters, an Miethstreitigkeiten, ferner aber auch auf Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit wie Vormundschaftssachen, Streitigkeiten über religiöse Erziehung der Kinder, über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und dergleichen mehr. Wie nützlich die Zuziehung des Laienelements in der Civiljustiz gerade vom Gesichtspunkte einer gesunden Sozialpolitik sich erweist, zeigt uns das Beispiel des englischen Rechts, dem die Civiljury ebenso bekannt ist wie die Kriminaljury.

Miethzahlungsfristen und Kahlpfändungsrecht. Daß die Miethzahlungsfristen noch immer vorwiegend lang sind, wogegen sich aus den Bedürfnissen und Gewohnheiten der ärmeren Klasse heraus vielerlei einwenden läßt, geht auch aus einem Berichte von Dr. Kayser auf dem letzten Armenpflegertage hervor. In 121 Orten, aus denen Dr. Kayser über diesen Punkt von den Armenbehörden Mittheilungen bekam, sind die für Arbeiterwohnungen üblichen Miethzahlungstermine in 42 Fällen monatlich, in 11 Fällen viertel-, in 2 Fällen sogar nur halbjährlich; in 2 anderen Fällen kommt halbjährliche Miethzahlung

*) Vgl. Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik, Band 76 (Verlag von Duncker und Humblot) S. 318.

**) Vgl. den ersten Artikel dieser Nummer, insbesondere die Anmerkung auf Sp. 429/430.

*) Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik, Band 76, S. 365.

neben kurzer Frist vor und in 31 Fällen erfolgt die Miethzahlung theils monatlich, theils vierteljährlich. Nur an 3 Orten ist vierzehntägige oder wöchentliche Miethzahlung üblich. Vorauszahlung der Miethe bildet in 8 Orten die Regel, kommt aber auch in einer Anzahl weiterer Orte öfters vor. Am 1. Oktober 1894 ist bekanntlich in Preußen die Aufhebung des sogenannten Kahlpfändungsrechtes in Kraft getreten, d. h. es darf nunmehr der Vermiether dem Miether für rückständige Miethschulden nicht mehr alle, sondern nur noch die der Pfändung unterworfenen Sachen zurückbehalten. Unter dem Einfluß dieser Gesetzesmaßregel hat die Einführung der Vorausbezahlung der Miethe nicht unbedeutende Fortschritte gemacht, da die Hausbesitzer sich nun auf diese Weise zu sichern suchen. Jedoch macht in Verbindung damit nach dem Urtheil der Referenten auf dem Armenpflegertage auch die Abkürzung der Miethzahlungsfristen Fortschritte. Darüber, ob die Aufhebung des Kahlpfändungsrechtes in Preußen sich für die Armenverwaltungen erleichternd fühlbar gemacht hat oder nicht, sind die befragten Armenbehörden verschiedener Meinung; im Allgemeinen scheint eine Wirkung überhaupt noch wenig hervorgetreten zu sein. In gleicher Weise ist die Vorfrage, ob die erwähnte Gesetzesmaßregel es in ärmeren Familien erschwert oder erleichtert hat, Wohnung zu finden, zu beantworten.

Sozialpolitische Eingaben an den Reichstag. Das zweite Verzeichniß der beim Reichstag eingegangenen Petitionen weist u. A. folgende Eingaben auf: Das Arbeitersekretariat in Nürnberg bittet um ein Verbot der Heimarbeit in der Konfektionsindustrie, sowie um Gewährung unbeschränkter Koalitions- und Versammlungsfreiheit. Der deutschnationale Handlungsgehilfenverband bittet um Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte. Der christlich-soziale Textilarbeiterverband von Aachen, Burtscheid und Umgegend befürwortet die Einführung eines Maximalarbeitstages im Textilgewerbe, die Bäckerinnung in Siegburg erstrebt die Aufhebung der Bäckereiverordnung. Der Hilfsverein für weibliche Angestellte in Berlin bittet um obligatorischen 8 Uhr-Ladenschluß. Der deutsche Müllerverband in Altenburg und die Drogisten-Innung in Berlin wünschen Abänderungen der Sonntagsruhe. Die Bauhandwerker-Innung in Greifenberg will die Kosten der Arbeiterversicherung durch Erhebung einer allgemeinen Steuer aufgebracht wissen. Der deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband bittet um Ausdehnung der Alters- und Invalidenversicherung auf alle Handlungsgehilfen ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Gehaltes. Die freie Vereinigung der Krankenkassen im Großherzogthum Hessen wünscht, daß die Kosten des Heilverfahrens vom Tage des Unfalls ab den Berufsgenossenschaften übertragen werden. — In dem Kreisen der Postunterbeamten circulirt eine Petition, die bereits 30000 Unterschriften gefunden haben soll; ihre Forderungen sollen folgende sein: Gewährung eines Anfangsgehalts von 1000 *M.* und eines Höchstgehalts von 1800 *M.* für etatsmäßige Postschaffner und Briefträger. Erhöhung des Höchstgehalts der Landbriefträger auf 1200 *M.* Aenderung der Grundsätze für die Besoldung der Posthilfsboten. Die etatsmäßige Anstellung erfolgt nach einer bestimmten Frist und zwar gleichmäßig in allen Bezirken. Die Kündigungsfrist für etatsmäßige Unterbeamte wird von einem Monat auf drei Monate erweitert; nach 3jähriger etatsmäßiger Dienstzeit erfolgt die Anstellung unkündbar auf Lebenszeit. Zubilligung eines jährlichen Erholungsurlaubs von 14 Tagen an sämmtliche Unterbeamte. Feststellung eines bestimmten Wochenleistungsmaßes an Dienststunden. Festlegung eines Höchstmaßes der von den Landbriefträgern zu leistenden täglichen Kilometerzahl.

Reform der gesetzlichen Fürsorge für verbrecherische und sittlich gefährdete Kinder in Preußen. Der „Ausschuß für soziale Hülfsarbeit innerhalb des Vereins preußischer Volksschullehrerinnen“ hat dem Justizminister eine von einer Denkschrift begleitete Petition überreicht, die unter Hinweis auf die Gefahren der jetzt bestehenden Verhältnisse folgende Wünsche aufzählt:

I. Die sittlich gefährdeten und verbrecherischen Kinder sind aus der Volksschule zu entfernen.

Zu diesem Zweck wird erbeten: 1. Staatliches Eingreifen in die Erziehung eines Kindes sei unter Einschränkung der Elternrechte lediglich abhängig: a) von dem Nachweis sittlicher Gefährdung, welche vorliegt, wenn das Kind in verbrecherischem oder lasterhaftem Elternhause lebt, wenn es zu verbrecherischen Zwecken verwendet wird, wenn ihm Betteln, Hausiren, Landstreichen, nächtliches Umhertreiben nachgewiesen werden kann, und wenn die elterliche Zucht fehlt, resp. nicht ausreicht, die Verwahrlosung des Kindes zu verhüten; b) von der Begehung einer strafbaren Handlung, sofern dieselbe sittliche Gefährdung erkennen läßt. 2. Schulleiter, Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen seien gesetzlich verpflichtet, die sittliche Gefährdung eines Schulkindes, sofern sie den Nachweis davon zu führen vermögen, zu gerichtlicher Anzeige zu bringen. 3. Bei Anordnung staatlich überwachter Erziehung sei die Vollziehungsbehörde verpflichtet, das Urtheil der Schule über das zu überwachende Kind einzuholen. 4. Die Grenze der Strafmündigkeit werde vom 12. auf das 14. Lebensjahr hinaufgerückt.

Die Fernhaltung der verbrecherischen und sittlich gefährdeten Kinder von der Volksschule bedingt aber auch eine Reform des Zwangserziehungswesens; deshalb wird gebeten: II. Um Erweiterung und Umgestaltung der staatlich überwachten Erziehung sittlich gefährdeter und verbrecherischer Kinder. Unter Hinweis auf den von einer Kommission der internationalen kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) ausgearbeiteten Entwurf eines Reichsgesetzes für die Behandlung und Bestrafung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster jugendlicher Personen (Berlin 1892, Guttentag) wird hierzu erbeten: 1. Die Vermehrung der staatlichen Zwangserziehungsanstalten für verbrecherische Kinder. 2. Die Einsetzung von Erziehungsämtern, zu denen auch Glieder des Lehrstandes der Volksschule gehören, und denen die Anordnung überwachter Erziehung obliege, und zwar: a) in staatlichen Zwangserziehungsanstalten, b) in Privatanstalten mit staatlicher Ueberwachung, c) in der eigenen, d) in fremder Familie. 3. Die Anstellung von Vertrauenspersonen zur Ueberwachung der Familienerziehung.

III. Verwendung von im Amt gereiften Volksschullehrerinnen bei der Erziehung, resp. Ueberwachung weiblicher Zwangszöglinge und jugendlicher Gefangenen. a) Durch Berufung in die Erziehungsämter, b) durch Ernennung zu Vertrauenspersonen für die Ueberwachung der Familienerziehung verwahrloster Kinder, c) durch Anstellung als Lehrerinnen und Leiterinnen an Zwangserziehungsanstalten für Mädchen, d) beim Unterricht der weiblichen jugendlichen Gefangenen.

Eisenbahnbedienstete als Aktionäre in Amerika. Dem Beispiele der Illinois Central Railway folgend hat kürzlich die Chicago Great Western Maßnahmen getroffen, um ihren Bediensteten die Erwerbung von Gesellschafts-Antheilscheinen zu erleichtern; die Aktien werden gegen Zahlung von Monatsraten in der Höhe von zehn Dollars an die Bediensteten der Bahn abgegeben, die Direktion giebt gleichzeitig bekannt, daß sie sich nicht im Besitze von Aktien befindet, die dergestalt etwa an Mann gebracht werden sollen, vielmehr müßte sie alle Aktien, für die sich Käufer melden, in New-York erst anschaffen. Die Illinois Central Railway, die vor vier Jahren eine ähnliche Einrichtung traf, theilt in ihrem letzten Jahresberichte mit, daß sich in dieser Zeit 399 Bedienstete 1969 Aktien der Bahn voll erworben und auf 1624 Aktien Theilzahlungen geleistet haben. Die amerikanischen Bahnen hoffen auf diese Weise die Sicherheit des Dienstes zu steigern, sowie die Streikgefahr zu verringern.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtische Maßnahmen. Der Beginn der kälteren Jahreszeit hat viele Stadtverwaltungen veranlaßt, die üblichen Maßnahmen zur Linderung der winterlichen Arbeitslosigkeit zu treffen. Sie bestehen in der Beschaffung von Nothstandsarbeiten (meist Steineklopfen, Erdarbeiten u. s. w.) gegen Tagelohn, gegen Accordlohn oder gegen ein Entgelt, das die Vortheile und Nachtheile des Accord- und Tagelohnsystems zum Nutzen der Beschäftigten wie der Stadt auszugleichen sucht (Frankfurt a. M., Colmar i. E. u. a.). Leider wird diese Fürsorge noch vielfach unter dem Gesichtspunkt der Armenpflege betrachtet. In Offenbach a. M. z. B. ist die Summe für die Nothstandsarbeiten wiederum in das Armenbudget gestellt, die beschäftigten Arbeitslosen sind als Almosenempfänger bezeichnet. Die Stadt Colmar hat noch die winterliche (November bis April) Beschäftigung armer Frauen in ihren Haushaltsplan mit aufgenommen. Der Armenrath verschafft (nach seinem Verwaltungsbericht 1897) den Frauen, die wegen ihrer häuslichen Pflichten trotz ihrer Nothlage auswärts keine Beschäftigung übernehmen können, Arbeiten, welche zu Hause geleistet werden können. Die Arbeit besteht in der Anfertigung von Kleidungsstücken, Wäsche, Bettzeug u. s. w., die gesammte fertige Arbeit wird vom Armenamt übernommen und als Unterstützung an Arme gegeben oder zum Selbstkostenpreise Wohlthätigkeitsvereinen und Armenpflegern zu gleichem Zwecke überlassen. Die Wärme- und Unterstandshallen wurden wieder geöffnet (vgl. Soziale Praxis VI. Jahrg. S. 1173 ff.). Neuerbaut ist eine Wärme- und Unterstandshalle in Mainz; sie ist am 3. Januar eröffnet. Mit diesen Hallen sind vielfach Suppenanstalten verbunden, die zu einem bescheidenen Preise oder unentgeltlich warme Suppen und Brot verabreichen. Den hungernden bedürftigen Schulkindern wird ein warmes Frühstück wiederum in vielen Städten während der kalten Jahreszeit verabreicht, warme Suppen z. B. in Colmar,

warme Milch und Brötchen z. B. in Görlitz, Hannover, Berlin u. a.; Kindern, die wegen weiter Entfernung oder Behinderung der Eltern kein warmes Mittagbrot erhalten können, wird solches, meist gegen Entgelt, vielfach gegeben (Colmar, Nürnberg u. s. w.), fast überall aber betont, daß das Kind möglichst nicht dem Familientische entfremdet werden möge. Die guten Wirkungen für den Unterricht werden mehrfach hervorgehoben und im Colmarer Bericht dazu angemerkt, daß der Schnapsgenuß vor dem Morgenunterricht ganz verschwunden sei. — In Freiberg i. S., Nürnberg z. B. gehört die Volksschlittschuhbahn und die Kinderschlittenbahn zu den städtischen Einrichtungen für Pflege der Gesundheit; in anderen Städten (z. B. Berlin) werden an ärmere Schüler Eintrittskarten für Eisbahnen und auch wohl Schlittschuhe vertheilt. Die Pflege der Jugendspiele nimmt überhaupt zu. In Mainz sind nunmehr direkte Jugendspielkurse als ständige Einrichtung beschlossen. Es steht nur die Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums noch aus. Die von uns als Plan gemeldete Anstellung von sechs Schulärzten in Nürnberg ist am 1. Januar erfolgt. — Die eigenen Unternehmungen der Städte haben wiederum eine Vermehrung erfahren. In Magdeburg ist am 22. Dezember 1897 die vor fast genau einem Jahre abgelehnte städtische Obstgärtnerei*) zur Veredelung der Obstzucht von Magdeburg und Umgegend und zur Pflege der eigenen Obstzucht der Stadt beschlossen und ebenso die schleunige Meliorirung des für die städtischen Obstanlagen bestimmten Geländes genehmigt worden. — Die österreichische Hauptstadt Wien verhandelt über den Ankauf eines städtischen Kohlenwerkes für die Zwecke der städtischen Gasanstalt. — Die Görlitzer Stadtziegelei fertigte nach dem Verwaltungsbericht 1896/97 in diesem Jahre 1 729 225 Mauerziegel, 490 900 Dachziegel, 2100 Formziegel, ferner 28 875 Chamottesteine und 80 Centner Chamottewaaren. Sie erzielte bei einer Gesammteinnahme von 58 792,27 M. und einer Ausgabe von 45 379,99 M. einen buchmäßigen Ueberschuß von 13 412,28 M. Der Reinüberschuß wird auf 11 458,17 M angegeben. — Freiberg i. S. errichtete nach dem letzten Verwaltungsbericht eine Desinfektionsanstalt. — In Berlin schweben Verhandlungen über die Errichtung eines städtischen technischen Untersuchungsamtes. Gegenwärtig fließt ein Theil der in Berlin gerichtlich erkannten Strafen wegen unlauteren Wettbewerbes in die Kasse der Untersuchungsanstalt der Landwirthschaftskammer der Provinz Brandenburg. — Der Karlsruher Bürgerausschuß genehmigte Anfang Januar einstimmig den Umbau der städtischen Festhalle sowie eines Elektrizitätswerkes mit eigenem Betriebe. Versuchsweise sind Gasautomaten in einigen Arbeiterwohnungen aufgestellt. — Mainz ist mit der Prüfung der 22 eingegangenen Pläne für ein städtisches Elektrizitätswerk im Vorjahr noch nicht zu Ende gekommen. Auch ein neues Gaswerk soll dort im laufenden Jahre in Angriff genommen werden. Im Stadium der Erwägungen befindet sich die Errichtung eines Elektrizitätswerkes in Spandau. In Halle a/S. werden zur Zeit die Auerbrenner in der Straßenbeleuchtung eingeführt. — Nachdem in Mengen in Oberschwaben das Elektrizitätswerk eröffnet ist, hat die Nachbargemeinde Ennetach gleichfalls die elektrische Beleuchtung beschlossen. — In Lehe haben die städtischen Kollegien die Erweiterung der Straßenbahnen mit Umwandlung in den elektrischen Betrieb konzessionirt. — Die Stadt Leipzig hat eine Konzession für Verlängerung ihrer elektrisch betriebenen Straßenbahn nach Merseburg nachgesucht. — Die Stadt Meerane plant den Ankauf der dortigen Gasanstalten. — Stuttgart erwägt die Anlage von Verbrennungsöfen für den Straßenkehricht und den Dohlenschlamm. — Die Breslauer Stadtverordneten genehmigten am 3. Januar die Magistratsvorlage über die Gründung des Mädchengymnasiums. — Die Schweizer Einwohnergemeinde Schaffhausen endlich hat beschlossen, daß in Zukunft die Stadt den Schmuck derjenigen Gräber übernimmt, die eines solchen entbehren.

Städtische Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen in Mannheim. Die vom Stadtrath dem Bürgerausschuß unterbreiteten Vorschläge zur Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen (vgl. Soziale Praxis Nr. 15 Sp. 380 und Nr. 16 Sp. 414/15) sind von dem Bürgerausschuß am 18. Januar in der beantragten Art auf drei Jahre bewilligt worden.

Arbeiterausschüsse in städtischen Betrieben von Karlsruhe. Der sozialpolitische Ausschuß der Stadt Karlsruhe hat den Stadtrath veranlaßt, daß Arbeiterausschüsse bei folgenden Betrieben gebildet werden: beim Gas- und Wasserwerk, beim Vieh- und Schlachthof, beim Hoch- und Tiefbauamt.

*) Vgl. Soziale Praxis Jahrg. VI Sp. 257, 313.

Soziale Zustände.

Die Senats-Enquete über die Arbeitsverhältnisse im Hafen zu Hamburg.

Nach dem Streik der Hafenarbeiter und Seeleute in Hamburg wurde eine Kommission des Senates eingesetzt zu dem Zweck, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Hafen zu untersuchen, durch Verhandlungen mit Arbeitgebern und Arbeitern die Beseitigung etwaiger Mißstände zu veranlassen und erforderlichenfalls Anträge in dieser Richtung an den Senat zu erstatten. Die Grundlage für die Thätigkeit der Kommission bildeten gemeinschaftliche Vernehmungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die für jeden einzelnen Berufszweig gesondert stattfanden. Die Auskunftspersonen waren, soweit thunlich, von den beiderseitigen Organisationen delegirt worden. Es wurden so erörtert die Arbeitsverhältnisse der Schauerleute, Ewerführer, Speicherarbeiter, Staats- und Amerika-Quaiarbeiter, Getreidearbeiter, Kohlenarbeiter, Schiffsmaler, Schiffsreiniger, Kesselreiniger, Fluß-Maschinisten und schließlich der durch ihre Theilnahme am Streik in Betracht kommenden Seeleute. An diese Vernehmungen schlossen sich Verhandlungen mit den Verbänden der Arbeitgeber, denen gegenüber die Kommission für diejenigen Wünsche der Arbeiter, die sie für berechtigt hielt, eingetreten ist. Nunmehr hat die Kommission nach zehnmonatlicher Thätigkeit dem Senat ihren Bericht*) eingereicht; die über die Vernehmungen aufgenommenen Protokolle sollen demnächst folgen. Der Bericht zerfällt in zwei Haupttheile, von denen der erste das Ergebniß der Vernehmungen und Verhandlungen wiedergiebt, während der zweite die statistischen Aufnahmen über Löhne und Arbeitszeiten der Hafenarbeiter darstellt. Wir heben aus dem Bericht folgende Ergebnisse hervor:

Die Arbeitszeit umfaßt in der Regel im Hafen 12 Stunden von 6 Uhr früh bis 6 Uhr Abends inklusive 2 Stunden Pause. Bei den Ewerführern und Getreidearbeitern finden sich längere Arbeitszeiten. Was Ueberstunden und Nachtarbeit betrifft, so kommt die Kommission zu dem Schluß, daß im Ganzen ihre Ausdehnung im Verhältniß zur Tagesarbeit mäßig ist, daß auch die meisten Unternehmer die theure Ueberstunden- und Nachtarbeit einzuschränken suchen, daß aber trotzdem solche Arbeit in einer Reihe von Betrieben in einer das zuläßige Maß erheblich überschreitenden Ausdehnung vorgekommen ist. Die Kommission erkennt an, daß Nachtarbeit nach der Natur der Betriebe häufig nicht zu vermeiden ist, sie tritt indessen dafür ein, daß überall mit Schonung verfahren werde, Ueberanstrengungen, z. B. das Durcharbeiten von zwei auf einanderfolgenden Nächten, zu vermeiden seien und ein Zwang, Nachtarbeiten zu leisten, nicht geübt werden dürfe. Mit Energie wendet sie sich gegen die in der Gruppe der Kesselreiniger festgestellte stellenweis vorkommende Ueberanstrengung jugendlicher Arbeiter, deren Abstellung, offenbar durch staatliches Eingreifen, sie für nothwendig erklärt.

Unter der Rubrik Arbeitslöhne wird zunächst die Richtigkeit der während des Ausstandes veröffentlichten und vielfach angezweifelten Lohnlisten erörtert. Und zwar wird sie im Allgemeinen bestätigt; dagegen ist zutreffend, daß Bunkerarbeiter der Hamburg-Amerika-Linie, ohne Wissen der Verwaltung, mit Zuhilfenahme von Stellvertretern gearbeitet und dadurch ausnahmsweise hohe Löhne in den Listen erreicht haben. Die materiellen Ergebnisse der Erhebung der Kommission lassen sich dahin zusammenfassen, daß die Tagesverdienste in den meisten Berufsgruppen ausreichend, zum Theil sogar höhere sind als der für andere gleichwerthige Arbeit in Hamburg gezahlte Lohn. Nur bei den Kesselreinigern und einem Theile der Schiffsmaler hält die Kommission den Taglohn für unzulänglich. Zudem ist noch zu berücksichtigen, daß die Arbeit im Hafen keine gleichmäßige und andauernde ist, daß also die Höhe des einzelnen Tagesverdienstes erst dann einen Maßstab für das Jahreseinkommen giebt, wenn man die Zahl der Arbeitstage kennt. So finden sich unter den Jahresverdiensten zwar manche relativ reichliche, daneben aber auch sehr viele, die nach den Lebensbedingungen in Hamburg als unauskömmlich bezeichnet werden müssen. Für das Jahr 1895 z. B. wurden nominell 183 Löhne über 2000 M., 1215 über 1500 M., 5522 über 1000 M. gezahlt, wobei in den nachfolgenden Zahlen die vorderen miteingerechnet sind. Diesen standen aber 17609 Löhne unter 1000 M. gegenüber, von denen 15270 sogar unter 500 M. blieben. Freilich ist anzunehmen, daß in den meisten dieser

*) Bericht der Senatskommission für die Prüfung der Arbeitsverhältnisse im Hamburger Hafen. Mit 6 Tafeln, 1 Karte und 39 Anlagen. Hamburg, Lucas Gräfe und Sillem.

Fälle ein weiterer Verdienst aus anderer Arbeit hinzukommt. Denn es sind 11016 Personen mit einem Verdienst bis zu 100 M. i. J. 1896 ausgeführt, die nur bis zu 15 Tagen im Hafen gearbeitet hatten. Der Bericht setzt auseinander, daß diese zahlreichen niedrigen Löhne die Folge der unstetigen Arbeitsverhältnisse seien. Es drängen sich, durch die verhältnißmäßig hohen Tagelöhne gelockt, mehr Personen zur Arbeit als davon leben können, und in Folge dessen entfällt auf die meisten weniger Arbeitszeit, als sie leisten könnten, und natürlich auch weniger Lohn, als sie gebrauchen. Während nach den Ergebnissen der Statistik im Hafen je nach Umfang des Verkehrs 6000—10000 Personen täglich Beschäftigung finden, waren im Jahre 1895 23131, im Jahre 1896 sogar 31145 verschiedene Arbeiter im Hafen thätig, sodaß also auf rund 20000 Gelegenheitsarbeiter nur ein sehr kleiner Theil des im Hafen gezahlten Gesammtlohns entfallen konnte.

Der Bericht sieht einen Weg zur Besserung dieser Verhältnisse in einer besseren Ordnung der Arbeitsvermittelung. Die Entwickelung und der gegenwärtige Stand der Arbeitsvermittelung sind in dem an die Lohnverhältnisse sich anschließenden Abschnitt im ersten Theil des Berichts geschildert. Nachdrücklich werden dort die Mißstände betont, die für den Arbeitsuchenden durch das Warten auf den Straßen oder in Wirthschaften und die Annahme durch die Vorarbeiter, Vermittler und insbesondere durch Kneipwirthe erwachsen. Die Bestrebungen der „Patriotischen Gesellschaft“, ihren (in diesen Blättern oft erwähnten) Arbeitnachweis auch auf die gelernten Hafenarbeiter auszudehnen, haben trotz der Untersuchung durch die Kommission bei den Arbeitgebern leider keine Zustimmung gefunden. Dagegen sind die Unternehmer bereit, selbst Arbeitnachweise zu errichten und die Kommission erachtet einen derartigen Nachweis, wenn er im Uebrigen den zu stellenden Anforderungen entspricht, insbesondere wenn ausreichende Warteräume für die Arbeiter geschaffen werden, immerhin für einen Fortschritt gegen den bestehenden Zustand.

Aehnliche Mißstände wie bei der Arbeitsvermittelung hatten sich dadurch entwickelt, daß die Lohnauszahlung, entgegen den Bestimmungen der Gewerbeordnung, immer noch vielfach in Wirthschaften oder doch in Nebenräumen von Wirthschaften vorgenommen wurde. Hier hat die Kommission Abhülfe zu schaffen vermocht, indem sie die betheiligten Verbände auf die gesetzlichen Bestimmungen hinwies und dadurch den Verein der Stauer zu einem Beschlusse veranlaßte, die Löhne in Zukunft im Komptoir oder an Bord zu zahlen; zugleich wurde den Wirthen von zuständiger Seite mit Konzessionsentziehung gedroht, falls sie fernerhin Lohnauszahlungen in ihren Räumen vornehmen oder dulden würden.

Sehr viele Einzelbeschwerden sind der Kommission über Betriebseinrichtungen und -Verhältnisse vorgetragen worden, so über die Beschaffenheit des sogenannten Ladegeschirres, der Gerüste und Stellagen, der Laufbrücken, Landungsstege, Fallreps und Schiffstreppen, die sorglose Bedienung der Dampfwinden, das unvorsichtige Ablassen des Dampfes, ungenügende Beleuchtung bei der Arbeit, Verwendung gesundheitsschädlicher und entzündlicher Farben, Mißstände bei Benutzung offener Boote, Feuchtigkeit in den Docks, ungenügende Breite der Schutenränder u. a. Die Ueberwachung der gesammten Betriebsverhältnisse und die Abstellung der vorgefundenen Mißstände wird Aufgabe des Hafeninspektors sein, dessen Anstellung den Vorschlägen der Kommission entsprechend von Senat und Bürgerschaft beschlossen und vor Kurzem auch thatsächlich erfolgt ist.

Die Beförderung zur Arbeitsstätte durch die Fahrdampfer der Hafendampfschiffahrtsgesellschaft sowie durch die Dampfer und Ruderboote der Jollenführer hat ebenfalls zu Klagen Veranlassung gegeben, die sich auf die Höhe der Fahrpreise, die Art und Zeit der Beförderung und auf Beschaffenheit und Belegenheit einzelner Anlegestellen erstreckten. Der Bericht macht eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen, mit deren Ausführung den Wünschen der Arbeitgeber wie Arbeiter in gleicher Weise entsprochen werden dürfte.

Besonders eingehend waren die Erörterungen über die Verhältnisse der Seeleute, und den Auskunftspersonen wurde Gelegenheit gegeben, ihre Beschwerden möglichst umfassend vorzutragen. Die Abhülfe für viele Beschwerden lag allerdings außerhalb der Zuständigkeit der Kommission, da es sich um reichsgesetzlich (z. B. durch die Seemannsordnung und das Handelsgesetzbuch) geregelte Dinge handelt. Es gehört dahin die Regelung des Wachdienstes, die Einschränkung und Vergütung von Ueberstunden-, Nacht- und Sonntagsarbeit, die Bestimmungen über Berge- und Hülfslohn, über den Anspruch auf Vergütung für erlittene Entbehrungen, die Klagen über Beköstigung und Behandlung auf See, das Recht der Mannschaft zur Wahl eines Obmannes, das Mindestmaß für Logisräume, die See-Schöffengerichte u. a. Wenn auch in eine nähere Erörterung dieser Angelegenheiten nicht eingegangen ist, so hofft die Kommission doch, in ihren Protokollen Material für künftige reichsgesetzliche Arbeiten gesammelt zu haben.

Im Uebrigen betreffen die Klagen die zu niedrige Bemessung der Heuern für die Seeleute und die Mißstände im Schlaf- und Heuerbaaswesen. Zu dem ersten Punkte konstatirt die Kommission einige nach dem Streik vorgenommene Erhöhungen der Heuern, die allerdings von einigen Rhedereien aus Rücksicht auf die auswärtige Konkurrenz später wieder zurückgenommen sind. Der zweite Punkt gab zu den lebhaftesten Klagen Veranlassung. Die Kommission hat hier thatsächlich schwere Mißstände festgestellt und die Ueberzeugung gewonnen, daß die vorgetragenen Klagen über Ausbeutung durch übermäßig hohe Gebühren, durch das Abnöthigen besonderer Vergütungen außer den Gebühren, durch Hinhalten der Anheuerung, bis der ganze Verdienst des Seemannes bei den mit dem Heuerbaas verbündeten Schlafbaas und Händlern verthan ist, durch Uebervortheilung beim Logis und beim Verkauf von Lebensmitteln und Ausrüstungsgegenständen, insbesondere auch bei Einlösung der dem Seemann auf seine Heuer gegebenen Vorschußnote — im Wesentlichen berechtigt sind. Die Verhandlungen haben das (von uns bereits erwähnte) Ergebniß gehabt, die Rheder zur Einrichtung eines gemeinschaftlichen Heuerbureaus zu führen, dem sich eine große Anzahl von Rhedereien bereits angeschlossen haben. Obwohl die Seeleute wünschen, an der Verwaltung des Nachweises betheiligt zu werden, räumen sie doch unumwunden ein, daß dies Heuerbureau befriedigend funktionirt.

Die vom Senat veranstaltete Enquête hat bewiesen, daß in der That in den Arbeitsverhältnissen im Hafen zu Hamburg zahlreiche und erhebliche Mißstände vorhanden waren und noch sind. Wenn daher die Hafenarbeiter und Seeleute durch das gesetzmäßige Mittel des Ausstandes eine Abstellung dieser Mißstände und eine Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen erstrebten, so war ihr Beginnen nicht ohne sachliche Gründe! Aber ohne genügende Ueberlegung und Einsicht haben sie gehandelt, weil sie fast ganz unorganisirt waren, die thatsächlichen Verhältnisse falsch beurtheilten, die Macht des straff koalirten Unternehmerthums unterschätzten und sich während des Ausstandes mancher Ungehörigkeit schuldig machten. Jedenfalls hat der große Hamburger Hafenstreik, neben vielen schlimmen, aber auch seine guten Folgen: Er war Anlaß, daß der Staat in Hamburg sich zum Eingreifen entschlossen hat, und er hat die Organisation unter den Arbeitern gefördert.

Aenderung der Arbeitsbedingungen in England 1897. Die „Labour Gazette“ publizirt die vorläufigen Ergebnisse der Erhebungen über die im Jahre 1897 vorgefallenen Aenderungen von Lohnhöhe und Arbeitsdauer in der englischen Fabrikindustrie. Es ergiebt sich, daß die 1896 begonnene Lohnsteigerung im letzten Jahre weiter anhielt: sie umfaßte 575000 Arbeiter und betrug insgesammt 28750 £ per Woche. Die Steigerung war demgemäß etwas intensiver als im Vorjahre. Betheiligt sind in erster Linie die Arbeiter im Bergbau, in der Eisen-, Maschinen- und Schiffsbauindustrie. Hand in Hand mit der Lohnsteigerung vollzog sich eine namhafte Verringerung der Arbeitszeit. Die Reduktion, die 1897 Platz griff, war die größte seit Jahren mit Ausnahme von 1894, als in den Regierungswerkstätten der Achtstundentag eingeführt wurde. Im letzten Jahre ergab sich insgesammt eine Verkürzung der Arbeitsdauer um 300000 Stunden die Woche. Die Eisenindustrie partizipirt auch hier am stärksten an der Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

Arbeiterbewegung.

Der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter für den Oberbergamtsbezirk Dortmund hielt am 16. Januar in Gelsenkirchen seine Generalversammlung, die dritte seit seiner Gründung, ab. Der Vorsitzende, Bergmann Brust, erstattete nach einem Kaisertoast den Jahresbericht, aus dem zu entnehmen ist, daß der Verein 21131 Mitglieder zählt und über einen Kassenbestand von 12682 M. verfügt. Den wesentlichsten Theil der Verhandlungen füllt eine (auch im Reichstag später erwähnte) Auseinandersetzung mit Versuchen aus, die christlichen Bergarbeiter in das Lager des sozialdemokratischen „alten Verbandes“ hinüberzuführen. Einstimmig wurde folgende Resolution beschlossen:

„Die Generalversammlung giebt ihrer vollständigen Zustimmung Ausdruck zu dem bisherigen Verhalten der Leitung des Gewerkvereins gegenüber dem alten Verband. Der Gewerkverein soll nach wie vor

seine eigenen Wege gehen und nicht mit dem alten Verbande paktiren oder mit ihm berathen und tagen. In dieser Stellungnahme bestärkt uns die unausgesetzte Hetze des Organs des alten Verbandes gegen die Leitung unseres Gewerkvereins, sowie die neulich bekannt gewordenen Briefe des Vorsitzenden des alten Verbandes."

Zur Lohnfrage wurde anerkannt, daß namentlich im Ruhrkohlen-Revier die Bergarbeiterlöhne eine Steigerung erfahren haben. Diese Steigerung entspreche aber noch nicht den berechtigten Wünschen der Bergarbeiter sowie der günstigen Lage des Kohlenmarktes und der damit verbundenen, sich stetig steigernden Unternehmergewinne. Deshalb müßten die Bergarbeiterlöhne auch noch in Zukunft den Verhältnissen entsprechend aufgebessert und namentlich auch eine gerechtere Vertheilung der Löhne vorgenommen werden. Eine weitere Resolution spricht sich für die Erweiterung der Kompetenz der Gewerbegerichte als Einigungsämter aus.

Die Bewegung der Landarbeiter in Ungarn. Ueber die Landarbeiterbewegung bringt der Pester Lloyd fortgesetzt beunruhigende Nachrichten. Im Nyiregyhazaer Komitat befänden sich die Grundbesitzer in unangenehmer Lage, da die sozialistischen Arbeiter sich weigerten, selbst für theures Geld Tabak nach den Einlösungsämtern zu befördern. Aus Mohacs wird berichtet, daß im Baracnaer Komitat die sozialistischen Umtriebe im Wachsen begriffen seien; „Raub und Diebstähle" seien an der Tagesordnung. Die Gendarmerie habe deshalb um hundert Mann vermehrt werden müssen. Vielleicht hängt dies mit der weiteren Nachricht zusammen, daß in einigen Theilen Ungarns großes Elend, in manchen Orten gar Hungersnoth herrsche. Die hohen Getreidepreise machten dem Landarbeiter, der im Winter nichts verdiene und von dem kargen Lohne des Sommers nichts sparen könne, die Anschaffung der nothwendigsten Lebensmittel unerschwinglich. Inzwischen hat das ungarische Abgeordnetenhaus das Landarbeitergesetz angenommen, und zwar mit dem sogenannten „Hörigkeitsparagraph" (§. 37), welcher bestimmt, daß, wenn die Arbeiter bei der Arbeit nicht erscheinen oder sich von dem Arbeitsplatz entfernen, die Behörde verpflichtet ist, auf Verlangen des Arbeitgebers die Vorführung der Arbeiter zur Arbeit anzuordnen und sogleich durchzuführen. Mit dem Anwachsen der sozialistischen Bewegung hat sich auch eine christlich-soziale Bewegung eingestellt, welche die Schaffung christlich-sozialer Vereine bezweckt. Ein solcher Verein ist neuerdings in Raab begründet worden. Nach dem Muster der Gewerkschaftskommission in Oesterreich und der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands in Hamburg ist jüngst auf einer Gewerkschaftskonferenz in Ofen-Pest, auf der 28 Branchen durch etwa 200 Delegirte vertreten waren, ein Gewerkschaftsrath für Ungarn gegründet worden, von dem man sich eine straffere Centralisirung der Gewerkschaftsbewegung verspricht.

Bäckerbewegung in Holland. Die in verschiedenen Städten des Landes, am stärksten im Haag mit anfänglich nicht ungünstigen Aussichten von den Bäckergesellen unternommene Bewegung für die Abschaffung der Nachtarbeit kann jetzt als vorläufig gescheitert angesehen werden. Mangelnde Organisation ist die Ursache des Scheiterns der von den Konsumenten vielfach begünstigten Bestrebungen. Nunmehr hat sogar unter dem Druck der Konkurrenz die Bäckerei des großen Konsumvereins Eigen Hulp im Haag sich gezwungen gesehen, die Nachtarbeit von Neuem einzuführen.

Das Gewerkvereinswesen in England. In der amtlichen „Labour Gazette" (Nr. 1, 1898) wird ein Auszug aus der im Handelsministerium hergestellten Statistik der Trades Unions veröffentlicht, und zwar werden jetzt zum ersten Mal Mittheilungen über den Zeitraum von fünf Jahren (1892—1896) gemacht. Das Ergebniß ist folgendes:

	Gewerkvereine	Zahl der Mitglieder	Die 100 hervorragendsten Trades Unions hatten Mitglieder
1892	1184	1 461 800	918 759
1893	1239	1 458 692	917 496
1894	1285	1 424 941	931 440
1895	1316	1 397 887	921 686
1896	1330	1 487 562	966 953

Neu ist auch die Nachweisung über die Zahl der weiblichen Mitglieder. 127 Gewerkvereine hatten 1896 solche in der Gesammtzahl von 108 578; 20 Vereine von diesen bestanden nur aus Frauen und hatten 6974 Mitglieder. Was das Alter der einzelnen Vereine betrifft, so ergiebt sich, daß die Mehrzahl noch verhältnißmäßig jung ist, das Durchschnittsalter beträgt 18 Jahre. Die Gewerkvereine, die die große Masse der Mitglieder besitzen — 698 mit 1 099 594 Mitgliedern — sind zwischen 1850 und 1889 gegründet, 118 mit 217 445 Mitgliedern sind noch vor 1850, 514 mit 170 523 Mitgliedern erst nach 1889 entstanden. Ueber die Aufwendungen der 100 hervorragendsten Trades Unions erhalten wir folgende Angaben (in Pfund Sterling):

	1892	1893	1894	1895	1896
Arbeitslosen-Unterstützung	349 841	459 259	463 187	488 215	285 277
Streikkosten	357 387	594 776	158 711	190 418	155 128
Kranken- u. Unfallgelder	208 231	240 383	229 783	263 846	246 338
Invalidengelder	102 081	112 252	122 050	131 511	141 983
Sterbegelder	69 098	75 845	69 846	76 205	75 395
Andere Unterstützungen	82 954	128 478	122 569	49 815	64 681
Verwaltungs-, Agitationsausgaben	251 173	252 307	280 781	258 090	270 428
	1 420 765	1 858 300	1 446 927	1 408 05	1 239 230

Der Streit im englischen Maschinenbaugewerbe. Der Kampf ist für die Arbeiter verloren. Während die auf 800 Mitglieder angewachsene Vereinigung der Unternehmer fest blieb und zahlreiche Sperren verhängte, riß in den Reihen der Arbeiter Fahnenflucht ein und die Unterstützungsgelder versiegten; namentlich blieb der Beschluß des Kongresses der Trades Unions vom Neujahrstag, jedes Mitglied der Gewerkvereine solle mindestens 3 Pence wöchentlich beitragen, in der Ausführung weit hinter den Erwartungen zurück. Zuletzt bauten die Arbeitgeber noch eine Rückzugsbrücke für die Maschinenarbeiter; es fand eine Konferenz zwischen den beiderseitigen Vertretern statt, in der beschlossen worden ist, mit den Forderungen des Ultimatums diejenigen mildernden Erklärungen zu vereinigen, welche die Unternehmer am 10. Januar veröffentlichten, ehe sie wußten, daß die Maschinenbauer die Forderung des Achtstundentages aufgeben würden. Die Gewerkvereinsführer haben daraufhin den Arbeitern die Annahme dieser Bedingungen empfohlen. Man erwartet den Wiederbeginn der Arbeit am 31. Januar. — Wir kommen auf diesen Arbeitskampf noch zu sprechen.

Arbeiterschutz.

Die Gewerbeaufsicht in Deutschland wurde vom Abgeordneten Wurm (Sozialdemokrat) im Reichstag am 21. Januar bei der zweiten Berathung des Reichsamts des Innern besprochen. Er rügte, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung über Arbeitsordnungen und Arbeiterausschüsse zumeist todte Buchstaben geblieben seien. Die Wirksamkeit der Gewerbegerichte werde durch die Unternehmer beeinträchtigt, die Arbeiterinnen müßten das Wahlrecht zu dieser Institution erhalten. Die Zahl der Aufsichtsbeamten sei viel zu gering, ihre Qualifikation nicht immer zureichend. Die Gerichte verhängten meist zu milde Strafen über Arbeitgeber bei Verfehlungen gegen die Gewerbeordnung. Die Revisionen der Lokalbehörden seien unzulänglich. In die Reihen der Aufsichtsbeamten müßten Arbeiter und Frauen eingestellt werden. Abgeordneter Legien (Sozialdemokrat) forderte am 22. Januar ein Gesetz zum Schutz der etwa eine Million betragenden Bauarbeiter und Einführung der Bauinspektion, da die Unfallsziffer sehr hoch (von 1886—1896: 248 744 Unfälle) sei. Der Staatssekretär des Innern wies zwar einen Theil der Klagen und Beschwerden als grundlos, übertrieben und als Verallgemeinerung von Ausnahmsfällen zurück, erkannte aber an, daß auf dem Gebiete der Gewerbeaufsicht noch Manches zu thun sei. Die Einstellung weiblicher Fabrikinspektoren überlasse die Reichsregierung den Einzelstaaten; in England werde die Thätigkeit der fünf Inspektorinnen als ersprießlich bezeichnet, anders liege die Sache in Amerika, wo die Beamten nicht dauernd angestellt würden und sich also nicht genügend einarbeiten könnten. Daß die Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten vermehrt werden müsse, sei richtig. Auf Bemerkungen des sozialdemokratischen Abgeordneten Pens erwiderte der Staatssekretär, die Ziegeleiverordnung sei auf ein Jahr verlängert worden, weil er sich nicht auf die Berichte der einzelstaatlichen Aufsichtsbeamten verlassen, sondern im nächsten Sommer die Verhältnisse durch eigene Kommissare untersuchen werde. In Bezug auf das Baugewerbe*) erklärte er: Wenn die Antworten auf Grund der angestellten Enquête eingegangen sein würden, so würde in dieser Sache weiter vorgegangen werden.

Verhütung der Milzbrandgefahr in der Thierhaar-Industrie. Eine stark besuchte Versammlung von Arbeitern und Arbeiterinnen der Bürsten- und Pinselindustrie in Nürnberg erklärte sich am

*) Im Finanzausschuß der bayerischen Abgeordnetenkammer hat die Regierung auf Anregung aus Abgeordnetenkreisen am 21. ds. erklärt, sie wolle die Einführung des Befähigungsnachweises im Bundesrath befürworten.

17. Januar im Allgemeinen mit dem Entwurfe des Reichsgesundheitsamts zur Verhütung von Milzbrandgefahr (vgl. Sp. 201 und 334 der Sozialen Praxis Jahrg. VII) einverstanden. Einer der wichtigsten Punkte, die Heimarbeit, durch welche die Möglichkeit für eine unermeßliche Weiterverbreitung der Giftkeime gegeben ist, wird in dem Entwurfe gar nicht berührt, und wurde, wie die „Frkf. Ztg.“ meldet, auch in der Debatte nur kurz gestreift, weil ihre Regelung über kurz oder lang doch die gesetzgebenden Faktoren beschäftigen werde und man nicht bei dieser Gelegenheit mit einem Schlage den Familien den Nebenerwerb kürzen wollte. Die Hauptsache bleibt das Finden eines unbedingt wirksamen und zugleich für das Rohmaterial unschädlichen Desinfektionsmittels. Die Versammlung hat beschlossen, die Sorge hierfür der Regierung vor Allem ans Herz zu legen.

Schutz der gewerblich beschäftigten Schulkinder. Die Regierung von Anhalt hat eine Verfügung erlassen, die einer Ausbeutung der Kinderarbeit in der Landwirthschaft vorbeugen soll; es heißt in diesen Bestimmungen u. A.:

Nur mindestens Achtjährige (!) dürfen zu ganzen Tagesleistungen herangezogen werden, noch jüngere sollen nur die Hälfte oder zwei Drittel der Zeit beschäftigt werden dürfen. Sobald die Anzahl der Arbeitenden 25 übersteigt, sind die Geschlechter getrennt unter Aufsicht zur Arbeitsstätte zu befördern; hier sollen sie, wenn möglich, nach Alter und Geschlecht getrennt arbeiten. Die Arbeitszeit ist von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends mit einer zweistündigen Mittagspause festgesetzt. Ist nach dieser Leistung noch ein Fußmarsch nöthig, so soll das Ende der Arbeitszeit so gelegt werden, daß die Heimkehr spätestens bis 8 Uhr erfolgt sein kann. Beim Transport mittels Wagens ist Ueberfüllung und ein Herausfallen der Kinder zu verhüten. Vor dem Frühunterricht hat keine Beschäftigung zu erfolgen. An heißen Tagen ist seitens der Arbeitgeber für genügendes Getränk zu sorgen. Die Uebertreter dieser Bestimmungen werden mit einer Strafe bis zu 15 ℳ bedroht.

Diese Anordnungen lassen Rückschlüsse zu, die auf einen übermäßigen Grad der Ausnützung der Kinderarbeit hindeuten. Man kann angesichts solcher Verhältnisse nur bedauern, daß die Reichsregierung von ihren Erhebungen die landwirthschaftliche Beschäftigung schulpflichtiger Kinder ausdrücklich ausgeschlossen hat. Hoffentlich liefern wenigstens die vom Deutschen Lehrerverein veranstalteten Ermittelungen eine brauchbare Ergänzung!

Arbeiterversicherung.

Die deutsche Alters- und Invaliditätsversicherung wurde am 24. ds. im Reichstag bei der 2. Etatslesung sehr kurz abgethan. Die Sozialdemokraten wünschten Herabsetzung der Altersgrenze für Rentenempfänger und Erhöhung der Renten selbst; die Rechte betonte die Belastung der Landwirthschaft durch die soziale Gesetzgebung, aber auch ihren guten Willen, sie zu tragen; Freiherr v. Stumm forderte die Versorgung der Wittwen und Waisen der Arbeiterschaft; das Centrum endlich trat wieder mit der vorjährigen Forderung hervor, die landwirthschaftlichen Arbeiter, Handwerker und Dienstboten wieder auszuscheiden. Darauf erklärte der Staatssekretär des Reichsamts des Innern mit großer Bestimmtheit, daß von dem nachträglichen Ausschluß irgend einer Volksklasse, die heute den Segen der Versicherungsgesetze genieße, nicht die Rede sein könne. Ein solcher Vorschlag sei für die Regierungen nicht diskutabel. Wie s. Zt. die allgemeine Wehrpflicht, so würden auch die sozialen Gesetze längere Zeit beanspruchen, ehe das Volk sich in sie eingelebt haben werde; die besitzenden Klassen müßten die ihnen aufgelegten Lasten ohne Murren tragen; freilich könne aber auch in absehbarer Zeit an eine Herabsetzung der Altersgrenze der Rentenempfänger wegen der enormen durch sie bedingten Kosten nicht gedacht werden; die gleichen Schwierigkeiten ständen der Ausdehnung der Staatshilfe auf die Wittwen und Waisen entgegen. — Eine tiefer greifende Debatte wurde in Hinblick auf eine in der nächsten Session zu erwartende Novelle diesmal unterlassen.

Arbeitsnachweis.

Centralverein für Arbeitsnachweis in Berlin. Vom Vorstand (Dr. Freund) wird mitgetheilt, daß auf die vom Centralverein für Arbeitsnachweis erlassene Umfrage, betreffend die Errichtung eines Verbandes der öffentlichen allgemeinen Arbeitsnachweis-Anstalten im Königreich Preußen, fast von allen Seiten zustimmende Erklärungen eingelaufen sind. Gleichzeitig ist aber die Anregung ausgegangen, die Bildung eines Deutschen Verbandes in erster Linie anzustreben, ähnlich wie dies bei dem Verbande deutscher Gewerbegerichte mit bestem Erfolge geschehen ist. Der Vorstand hat beschlossen, dieser Anregung Folge zu geben in der festen Ueberzeugung, daß alle Arbeitsnachweis-Anstalten, welche der Bildung eines Preußischen Verbandes zugestimmt haben, freudig der den Reichsgedanken stärkenden Bildung eines Deutschen Verbandes zustimmen werden. Hauptsächlich leitete den Vorstand bei seinem Beschlusse die Erwägung, daß für den engeren Verkehr der Arbeitsnachweis-Anstalten zum Ausgleich von Arbeitsangebot und -Nachfrage nur kleinere Vereinigungen — wie z. B. in Preußen die Vereinigung für den Regierungsbezirk Düsseldorf — geeignet sind, daß hingegen für die weiteren Aufgaben: allgemeine Förderung der Arbeitsnachweisfrage, Einführung einer laufenden Statistik auf einheitlicher Grundlage, Vertretung der Interessen gegenüber dem Reich, nur ein großer den gesammten Interessenkreis umfassender Verband, also ein Deutscher Verband geeignet sei. Die Berathungen sind auf Freitag, den 4. Februar, anberaumt mit folgender Tagesordnung:

1. Errichtung eines Verbandes deutscher Arbeitsnachweis-Anstalten. 2. Arbeitsnachweis-Statistik. 3. Kleinere Vereinigungen der Arbeitsnachweis-Anstalten.

Konferenz der öffentlichen Arbeitsvermittelungsstellen der Rhein- und Maingegend. Auf den 26. Januar ist die 2. Konferenz — die erste fand am 12. Januar 1897 in Darmstadt statt — einberufen gewesen. Auf der Tagesordnung standen: Verbindung der größeren Arbeitsvermittelungsstellen mit den kleineren Städten der Umgegend (Referenten Stadtrath Dr. Flesch und Kreisrath Fey); Schaffung eines Verbands für die Rhein- und Maingegend; Einrichtung einheitlicher Geschäftsordnungen und Geschäftsstatistik für diese Vermittelungsstellen (Referenten Dr. Bleicher und Dr. Kayser); der Arbeitsnachweis der Kellner, die Dienstbotenvermittelung (Referenten Dr. Frey und Assessor Pohlmann).

Genossenschaftswesen.

Statistik der holländischen Genossenschaften. Die Gesammtzahl der Vereinigungen, welche in den Niederlanden und seinen Kolonien auf kooperativer Grundlage arbeiteten, war bei Schluß des Jahres 1897 699. Darunter waren 353 Produktivgenossenschaften, von denen wiederum 326 Milch-, Butter- und Käse-Industrie betrieben. Es gab 66 Baugenossenschaften und nur 85 Spar-, Kredit- und Versicherungsgenossenschaften. Die Zahl der Konsumvereine war 244.

Organisation des ländlichen Genossenschaftskredits mit Staatsmitteln in Frankreich. Der lange versprochene Entwurf der Regierung über diesen Gegenstand (siehe Soziale Praxis Nr. 6, Sp. 142 Jahrg. VII) ist nunmehr veröffentlicht. Prinzipiell und substanziell ist er eigentlich vom Parlamente schon anerkannt worden, als es seine Zustimmung zu der letztmaligen Erneuerung des Privilegs der Bank von Frankreich gab. In der erneuerten Konvention der Bank mit dem Staate wurde ihr die Verpflichtung auferlegt, eine einmalige Zahlung von 40 Millionen Frcs. und eine jährlich zu wiederholende von 2 Millionen Frcs. an den Staatsschatz zu leisten, die ausschließlich dem Bedürfniß der ländlichen Kreditanstalten dienen sollen. Es handelte sich also nur noch darum, die Verwendung der verfügbaren Geldmittel zweckentsprechend zu organisiren und im Einzelnen gesetzlich zu regeln. Das in Rede stehende Regierungsprojekt, das von dem Ministerpräsidenten Meline schon sehr lange propagirt wurde, weicht wesentlich von den Ideen der sonst ähnlichen preußischen Gesetzgebung ab. Die in Aussicht genommene Organisation beginnt von unten, durch Gründung von Bezirksbanken (caisses régionales de crédit agricole mutuel). Eine diese lokalen Anstalten vereinigende Centralstelle soll überhaupt nicht geschaffen werden. Der Charakter der Staatsunterstützung tritt also viel deutlicher hervor als in Preußen, wo die Centralkasse eigentlich doch nur die Funktionen einer den Umlauf des genossenschaftlichen Kapitals vermittelnden Bank erfüllt. Nach dem französischen Projekte fließen die Staatsgelder direkt an Ort und Stelle zu, ohne Umlaufsmöglichkeit außerhalb ihres bestimmten Wirkungskreises. Die zu gründenden Bezirkskassen sind gedacht als Verbände aller in ihrem Bezirke vorhandenen ländlichen Darlehnsvereine, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. November 1894 entsprechen. Sie sollen auch selbst als Genossenschaften im Sinne dieses Gesetzes gelten, das ungefähr den Typus der Raiffeisenvereine repräsentirt. Das Gesellschaftskapital wird durch Subskriptionen in gleicher Höhe (nicht Aktien) gebildet und ist variabel. Außer den schon bestehenden örtlichen Kassen dieses Systems, welche gesetzlich Mitglieder werden, können sich freiwillig aber auch alle anders organisirten ländlichen Kreditvereine den neuen Bezirksbanken anschließen. Die Staatsmittel werden diesen Bezirksbanken in den von ihnen angeforderten Beträgen direkt als unverzinsliches, aber rückzahlbares Darlehen zur Verfügung gestellt. Genauere Vorschriften über Statuten und örtliche Abgrenzung ꝛc. bleiben dem Verordnungswege vorbehalten. — Wie Herr Dr. Crüger

schon in diesen Blättern bemerkt hat (Soziale Praxis 1897 Nr. 8), besteht auch in Frankreich eine ziemliche Gegnerschaft gegen diese Staatshilfe, die übrigens auch so plötzlich und in solchen großen Summen eintritt, daß sehr wohl an ein schädliches Wecken des Kreditbedürfnisses gedacht werden kann. Nichtsdestoweniger besteht alle Aussicht, daß die Volksvertretung den Regierungsentwurf ohne unter einschneidende Modifikationen zum Gesetze erhebt, sei es auch nur dem Gesichtspunkte der Agitation für die nächsten Kammerwahlen.

Wohnungswesen.

Bodenwerthsteigerungen. Zum Beweise, welch ungeheuere Bodenwerthsteigerungen sich fortwährend in schnell anwachsenden Städten vollziehen, theilen wir nachstehend eine Notiz über Berliner Verhältnisse aus der Zeitschrift „Grundeigenthum" vom 7. November vorigen Jahres mit. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Notiz müssen wir natürlich der genannten Zeitschrift überlassen. Es heißt darin:

„Eine sehr lebhafte Terrain-Spekulation entwickelt sich gegenwärtig an verschiedenen Punkten der Ringbahn. Von den Erwerbungen der Firma Siemens & Halske nahe der Station Jungfernhaide ist schon vor einiger Zeit berichtet worden; auch für andere industrielle Unternehmungen sind in jener Gegend Ankäufe abgeschlossen über Terrains, die theils innerhalb, theils außerhalb der Ringbahn liegen. Zwischen den Haltestellen Weißensee und Prenzlauer Allee soll ein größeres Terrain, das sich im Besitz einer Gesellschaft befindet, demnächst für die Bebauung durch Straßenanlegung und Parzellirung vorbereitet werden. Am Bahnhof Rixdorf aber, und zwar zwischen diesem und der neu projektirten Haltestelle Britz, sind dieser Tage Terrains unter enormer Preissteigerung verkauft worden. Für ein bisher landwirthschaftlich bewirthschaftetes Terrain von etwa acht Morgen, das der Eigenthümer noch vor wenigen Jahren für 50 000 *M.* ausbot, sind dieser Tage beim Verkauf an ein Konsortium 1 300 000 *M.* als Kaufpreis ausbedungen worden, wovon sofort eine Million in Baar entrichtet wurde. Bezeichnend ist dabei, daß der bisherige Besitzer, als ihm bei Vertragsabschluß die Million in Tausendmarkscheinen ausgezahlt wurde, etwas mißvergnügt bemerkte, Courant wäre ihm lieber gewesen. Jedenfalls kann der Eisenbahnfiskus zufrieden sein, daß er das zur Anlegung der neuen Haltestelle Britz nöthige Terrain besitzt, er würde es theuer bezahlen müssen, wenn er es heute kaufen sollte. Bei den dortigen Terrainbesitzern erzählt man sich, daß die beiden Längsstreifen, die der Eisenbahnfiskus vor etwa zwei Jahren erwarb und für die er 126 000 *M.* bezahlte, ihm einige Zeit früher von dem Vorbesitzer für 20 000 *M.* angeboten worden waren. Man sieht, die Hunderttausende fliegen nur so bei den Terrain-Verkäufen."

Wohnungsmangel in kleineren Orten. Aus Brandenburg a. H. berichtete unlängst der „Vorwärts", daß, trotzdem die dort im Aufschwunge befindliche Industrie ganze Schaaren neuer Arbeiter herangezogen habe, doch Arbeiterwohnungen in größerer Anzahl nicht gebaut worden seien. In Folge dessen herrsche jetzt dort eine schwere Wohnungsnoth. Die schlechtesten Kellerlöcher, Verschläge auf den Hausböden u. s. w. würden hoch bezahlt, eine Anzahl ungesunder Wohnungen, deren Räumung die Polizei schon vor mehr als Jahresfrist verlangt habe, würden immer noch bewohnt, weil die Bewohner sich ein anderes Unterkommen nicht verschaffen konnten. Achtzehn obdachlose Familien seien in einem alten Pferdestalle untergebracht, dessen Boden vollständig durchjaucht sei, so daß in dem Raum ein abscheulicher Geruch herrsche. Ein Projekt des Stadtbaurathes, von der Stadt aus Wohnungen zu bauen, habe bei den Hausbesitzern, welche im Stadtverordnetenkollegium die Mehrheit hätten, so heftigen Widerspruch gefunden, daß der Magistrat gar keine entsprechende Vorlage ausgearbeitet habe. — In Friedenau bei Berlin herrscht trotz lebhafter Bauthätigkeit ein starker Wohnungsmangel. — Aus Harburg meldet die „Baugewerkszeitung", daß sich daselbst in der letzten Zeit ein so großer Wohnungsmangel bemerkbar gemacht habe, daß eine Anzahl obdachloser Familien in Schulen u. s. w. untergebracht werden mußte. Daraufhin hat die Stadt ein Gebäude für Obdachlose errichtet, das jetzt von zwölf Familien bezogen ist.

Frauenbewegung.

Frauenstudium, Reichstag und Regierung.

Bei der zweiten Berathung des Etats des Reichsamts des Innern forderte am 21. Januar der Abgeordnete Prinz zu Schönaich-Carolath, Hospitant der Nationalliberalen, daß die studirten Frauen Aerztinnen, Apothekerinnen und ferner Lehrerinnen an höheren Mädchenanstalten werden dürften, auch daß die Abiturientinnen auf den deutschen Universitäten ordnungsmäßig immatrikulirt werden könnten. Zur Begründung seiner Forderungen brachte er statistisches und anderes Material über den Umfang des Frauenstudiums in den civilisirten Ländern vor. Er führte aus:

Unter Leitung von Frl. Helene Lange sind in Berlin Gymnasialkurse gegründet worden. Zu Ostern 1896 bestanden sechs Zöglinge das Abiturientenexamen zur vollsten Zufriedenheit. Davon studiren drei Medizin, eine Mathematik und Naturwissenschaften, zwei klassische Philologie. 1897 bestanden drei Damen die Prüfung. Ostern 1898 werden sechs Damen in die Prüfung eintreten. Im Reiche rege es sich überall. Der Magistrat von Breslau errichtet ein Mädchengymnasium, Bremen beabsichtigt es. Die Ueberfüllung der gelehrten Berufe werde durch die Zulassung der Frauen kaum vermehrt. Auf allen deutschen Universitäten zusammen sind nur 153 Frauen. Diese „Bourgeoisbewegung" bringt auch den arbeitenden Frauen Segen. Der weibliche Arzt, die Fabrikärztin ist ein sozialer Fortschritt. Rußland ist uns vorangegangen. Unter Kaiser Alexander III. sind 700 Doktordiplome an Frauen ertheilt worden. Beim Beginn der Regierung Nikolaus II. waren 691 Aerztinnen thätig, und Nikolaus II. hat den Frauen die Universität wieder geöffnet, ja Frauen als vollberechtigte Staatsärzte, sogar Chefärzte an Lazarethen und Hospitälern mit Pensionsberechtigung angestellt und dem Semstwos, den Vertretungen der Kreisbezirke das Recht verliehen, Aerztinnen anzustellen. In England bestanden in einem Zeitraum von fünf Jahren das medizinische Zulassungs-Examen nur 51 % der Männer, aber 69 % der Frauen (427); Das erste medizinische Examen bestanden 52 % der Männer und 60 % der Frauen (12). 1877 bestanden drei Frauen die medizinische Prüfung in England, 1895: 25 Frauen. Im Ganzen haben jetzt dort 260 Frauen das Examen gemacht, was den Engländern für ihre indischen Besitzungen besonders werthvoll ist. Aehnlich steht es in Frankreich und Amerika. Die Universität steht den Frauen offen in Schweden seit 1870, in Dänemark seit 1875, in Holland, Finnland und Indien seit 1875, in Italien und Belgien seit 1876, in Australien seit 1878, in Norwegen seit 1884. Auch Oesterreich hat den Anfang dazu gemacht. Nur Deutschland verhält sich ablehnend; die 153 studirenden Damen dürfen nur hospitiren. Wie anders Rußland. Dort ist am 1. Oktober 1897 in Petersburg das große medizinische Institut für Frauen eröffnet worden; 165 Hörerinnen sind darin bisher aufgenommen. Wir sind auf private Wohlthätigkeit angewiesen. Der Ausweg einer Frauenuniversität ist im Interesse der Frauen nicht gangbar. Bei gutem Willen werde die Regierung einen besseren Weg finden.

Der nationalliberale Abgeordnete Dr. Friedberg und der freisinnige Abgeordnete Dr. Pachnicke unterstützten diese Anregung. Ersterer sah den Ausweg in dem Erlaß einer bundesräthlichen Verfügung an die Prüfungskommissionen, die Frauen zu den Prüfungen zuzulassen, erklärte aber ein allgemeines Recht der Frauen auf Immatrikulation als einen Einbruch in die Universitätsverfassung. Der Staatssekretär des Innern Graf v. Posadowsky beschränkte sich in seiner Antwort auf das medizinische Studium, einschließlich des zahnärztlichen und pharmazeutischen, und meinte denn auch, daß man sich gegen diese Frage nicht mehr absolut ablehnend verhalten könne. In Preußen würden Frauen zum Abiturientenexamen als Extrane zugelassen. Der preußische Kultusminister sei bereit, die Frauen zum medizinischen Studium zuzulassen, wenn Rektor und Kurator der Hochschule einverstanden seien. Zum Besuch der einzelnen Kollegien sei neben dem Hospitantenschein die Erlaubniß des einzelnen Dozenten erforderlich. Solche Dozenten würden sich überall finden. Nun unterscheide die Reichs-Gewerbeordnung, deren §. 29 die Vorschriften für ärztliche Personen enthalte, nicht zwischen männlichen und weiblichen Studenten, und so werde es Sache des Reichskanzlers sein, eine Uebereinstimmung der verbündeten Regierungen darüber herbeizuführen, daß die Damen nicht bloß zur ärztlichen Vorprüfung und Prüfung zugelassen werden, sondern auch das Recht haben, approbirt zu werden. Die Frage der Immatrikulation liege wesentlich auf dem Gebiete des Landesrechts. Bei neuen Bewegungen müsse man mit schmaler Spitze vorgehen. Die Frauen mögen sich vorläufig begnügen. Sie könnten approbirt werden. Bewährten sie sich, sind weitere Maßnahmen nicht ausgeschlossen. Das ist doch immerhin ein Schritt vorwärts!

Literarische Anzeigen.

Ichenhäuser, Eliza. Die politische Gleichberechtigung der Frau. Berlin 1898, Carl Duncker. 88 S. Preis 1,50 *M.*

Waltemath, Waldemar Kuno. Die Ursachen der niedrigen Preise unserer Zeit und der Bimetallismus. Berlin 1898, Puttkammer und Mühlbrecht. 96 S. Preis 1,20 *M.*

Deutsche Nationalfeste. 1. Bd. 5. Heft. Mittheilungen und Schriften des Ausschusses. Erscheint in zwanglosen Heften, deren 12 einen Band bilden. Preis eines Bandes 7 *M.*, eines einzelnen Heftes 70 *Pf.* Verlag von R. Oldenbourg, München und Leipzig.

Mannheim. Die Erbauung des Industriehafens Mannheim.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile

Verantwortlich für die Anzeigen: [illegible] Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. Berlin, den 3. Februar 1898. Nummer 18.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. | Dr. Ernst Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Beilage: „Das Gewerbegericht“ Nr. 5.

Die politische Bedeutung der Gewerkvereine.

II.

Heute gleicht die deutsche Arbeiterschaft, soweit sie sozialdemokratisch gesinnt ist, einem wohldisziplinirten Heere, geleitet durch einen überaus geschickten und rührigen Generalstab, der vom Hauptquartier Berlin aus seine Ordres giebt. Zwar fehlt es nicht an Eifersüchteleien und Intriguen unter den Parteichefs; auch Differenzen über taktische und prinzipielle Fragen drohen bisweilen die Einheit zu stören. Aber bisher ist die von den Gegnern schon so oft vorausgesagte Spaltung der Partei nicht eingetreten. Entweder „laudabiliter se subjecit“, oder es „flog hinaus“, im Liebknecht'schen Jargon gesprochen, wer Unruhe zu stiften sich vermessen hatte. Auch der Jüngste der lebenden Deutschen werde das Ende der Sozialdemokratie nicht schauen, schrieb neulich in aller Resignation ein liberales Blatt.

Um die Millionen, die der vom Parteivorstande kommandirten „industriellen Armee“ zugehören, schlingt sich, so scheint es, ein eisernes Band, geschmiedet aus der vollen Gemeinsamkeit der Interessen des Proletariats. Keine anderen Rangstaffeln scheinen zu bestehen als die behufs Durchführung des Schlachtplans unbedingt erforderlichen Unterschiede — keine anderen als die zwischen gemeinen Soldaten, die wählen, das Parteiorgan lesen, im Streik darben, und Offizieren, die sich wählen lassen, Artikel schreiben, Reden halten.

Daß in Wahrheit jene Gemeinsamkeit der Interessen nicht obwaltet, diese Thatsache wird durch die Führer sorgsam verhüllt — übertüncht durch die Eine verschwenderisch aufgetragene rothe Farbe, übertönt durch das mächtige Rauschen des Einen, in allen Kantonnements aufgepflanzten rothen Banners.

Käme das Koalitionswesen empor, gruppirte sich eine beträchtliche Quote unserer Arbeiterschaft, wie in England, in beruflich exklusive Kadres, so würde diese Armee dem Generalstab nicht mehr so willig wie bisher pariren. Denn dann müßte sich offenbaren, daß jede Berufsgruppe ihr besonderes Interesse, ihre besondere Farbe hat und klüger thäte, unter ihrem besonderen Banner zu marschiren, zu versuchen, aus eigener Kraft ihre besonderen Ziele zu erkämpfen. Die Macht der Parteichefs würde zunächst gemindert, schließlich gebrochen werden durch die vorerst nur schüchtern, dann immer kecker aufstrebende Macht der Gewerkvereinschefs — aus gleicher Ursache die gleiche Wirkung hervorspringen wie in England.

Zu prophezeien, daß nach Wegräumung aller rechtlichen, polizeilichen und sonstigen Hemmnisse, die es heute noch beengen, das Koalitionswesen bei uns zu gleicher Blüthe gelangen würde wie jenseits des Kanals, wäre vermessen. „Optarim verius quam sperarim“, möchte ich mit Thomas Morus sagen, dessen Schilderung vom sozialen Ideal in diese Worte ausklingt. Langsamer jedenfalls als einst, um die Mitte des Jahrhunderts, die englische, wird sich die deutsche Arbeiterschaft von der Sozialdemokratie losreißen und zum Gewerksvereinsprinzip bekehren. Sie ist der sonoren Phrase weit zugänglicher, wiegt sich gern in Utopien, die Taube auf dem Dache reizt sie mehr als der Sperling in der Hand. Schlechter gelohnt und höher besteuert, beschwert mit Zahlungen an die staatlich organisirten Versicherungskassen und mit Beiträgen an die Partei, wird sie schwerer zu bewegen sein, größere Summen ständig für die Gewerkvereinszwecke aufzubringen und damit die conditio sine qua non des Emporkommens des Koalitionswesens zu erfüllen. Seit mehr denn drei Dezennien gewöhnt an die Stimmen der Parteichefs, gedrillt für den Heroenkult der Märzgefallenen, Lassalle's, Marx', Engels'; erzogen in dem Glauben, daß alle Besserung der wirthschaftlichen Verhältnisse, daß jede sozialpolitische Reform der Vergangenheit Niemandem zu

danken sei, als der Partei und auch in Zukunft nur in ihrem Zeichen der Sieg über das Kapital kommen könne, wird sie weit zäher an der Sozialdemokratie hängen als die englische Arbeiterschaft an den Männern, die sich um die Bildung der „nationalen Trades-Union", der alle Berufsgruppen umspannenden Bruderschaft des vierten Standes, gemüht hatten, aber bald mit diesem Bestreben gescheitert waren, denen der gewaltige Nimbus, die ungeheure Popularität der Bebel, Liebknecht u. s. w. fehlte.

Ich behaupte nicht, wage leider nicht zu behaupten, daß das Gewerkvereinsprinzip bei uns sich durchringen werde. Ich will nur versuchen, zu zeigen, daß, wenn der Fall einträte, der Sozialdemokratie damit der Boden unter den Füßen entschwände. „Mit der Sozialdemokratie fertig" zu werden, ist auf diese Weise weit eher zu hoffen als durch das jetzt wieder einmal in gewissen Kreisen so beliebte Mittel eines auch noch so drakonischen „Umsturzgesetzes". Die Partei kann nur von Innen her gelockert werden, jeder Druck von Außen preßt sie nur fester und fester zusammen. Nur wenn die deutsche Arbeiterschaft einsehen lernt, daß sie kraft individualisirender Selbstverwaltung der wirthschaftlichen Sonderinteressen der einzelnen Berufsgruppen durch die Organe der Gewerkvereine ihre wirthschaftliche Emanzipation rascher und sicherer zu vollziehen vermag als unter der schablonisirenden Diktatur der Partei, wird die Sozialdemokratie ihren magischen Zauber einbüßen. Jene Einsicht kann der deutschen Arbeiterschaft aber erst aus der Erfahrung kommen, erst dann, wenn Gewerkvereine, reich an Zahl und an Geld, sich gebildet und gezeigt haben, was sie können.

Wenn dieser Fall einträte, so wäre die erste, sofort in's Auge springende Folge, daß dann die industrielle Armee statt Eines eine ganze Reihe von Hauptquartieren erhielte. „Die Gewerkvereinswelt Englands hat keinen Mittelpunkt". Ihre Behörden sind über das ganze Land verstreut. „Die Hauptquartiere der großen Verbände — die Generalsekretariate — liegen in London, Newcastle, Glasgow, Liverpool, Leicester. Die Vorstände der verschiedenen Unionen der Baumwollarbeiter sind in einem halben Dutzend Städten Lancashires domizilirt; die der Bergleute in den verschiedenen Kohlenrevieren."[1]) Diese Decentralisation, die der englische Historiker des Trade-Unionismus beklagt, liegt in der Natur der Sache. Der Vorstand der politischen Arbeiterpartei hat seinen nothwendigen Standort in der Hauptstadt des Landes, der Vorstand eines berufsgenossenschaftlichen Körpers, der in erster Linie den Sonderinteressen seiner Mitglieder dienen will, hat seinen nothwendigen Standort in der Hauptstadt des Gewerkes — da, wo es am stärksten vertreten ist und wo daher alle Ereignisse, die die Lage des Gewerkes betreffen, am ehesten und deutlichsten kund werden, wo die genaueste Uebersicht über die Bedürfnisse wie die Kräfte sich darbietet.

Während heute der Berliner Generalstab der Sozialdemokratie das Eine Gehirn darstellt, das die Arbeiterbewegung einheitlich leitet, so würden, nachdem das Koalitionswesen aufgeblüht wäre, viele Köpfe mit vielerlei Sinn sich in die Leitung theilen, neben Berlin Hamburg, Dortmund, Essen, Barmen, Crefeld, Köln, Mülhausen, Stuttgart, München, Augsburg, Nürnberg, Leipzig, Chemnitz, Breslau u. s. w. zu rivalisirenden Centren emporsteigen. Eine Neigung der bairischen und württembergischen Sozialdemokratie, gegen den Stachel zu löcken, macht sich auch heute schon des Oeftern, trotz aller Vertuschungsversuche, kundbar. Sie würde weit energischer und erfolgreicher hervortreten, wenn kräftige Fachverbände im Süden Deutschlands beständen. Daß es noch immer eine „Mainlinie" giebt, daß, wie die Gebildeten und Besitzenden, so auch die Nichts-als-Proletarier sich gliedern in verschieden geartete Stämme, die sich unterscheiden nach Temperament und Charakter, scheel aufeinandersehen, sich ungern der Herrschaft Eines beugen — diese Thatsache, die vom nationalpolitischen Standpunkt aus betrachtet als ein Uebles erscheint, würde sich, unter dem sozialpolitischen Gesichtswinkel gesehen, als ein Gutes erweisen, indem sie ein trennendes, die Einheit der Partei zerrüttendes Moment abgäbe. Der Regionalismus, wie die Italiener sagen, würde sein Haupt erheben — das Gespenst einer Spaltung der Partei in eine berlinische, hanseatische, rheinische, sächsische, bairische u. s. w. Sozialdemokratie, das den Generalen heute schon bisweilen zu Gesicht kommt, das sie aber mit einigen großen Gesten zu verscheuchen pflegen, zur handgreiflichen Wahrheit werden.

Und ebenso der Professionalismus, das „bornirte Zünftlerthum". Die meist noch so kümmerlichen Fachverbände der Gegenwart müssen wohl oder übel an den Rockschößen der Partei hängen, ihr gehorchen, um ihres Wohlwollens, ihrer moralischen und pekuniären Unterstützung gewiß zu sein. Große Gewerkvereine mit gut gefüllten Säckeln, „Arbeitermillionäre", wie die englischen, würden einen weit steiferen Nacken zeigen. Das Bewußtsein, aus eigenen Mitteln die eigenen Zwecke durchsetzen zu können, das Bewußtsein der Selbstkraft würde den Trieb zur Selbstherrschaft, den Trieb, eine autonome, nur nach den Sonderinteressen des Gewerks orientirte Politik zu treiben, auslösen. Der Verlauf der englischen Arbeiterbewegung hat so deutlich als möglich bewiesen, daß der „Korporationsegoismus" mit dem Wachsthum der Ziffer und des Geldbeutels eines Fachverbandes wächst, daß allmälig das Solidaritätsgefühl entschwindet, der „Partikularismus" aufwuchert, der „dem Gewerkvereinswesen grundeigenthümlich ist" . . . „Sie treten zusammen und zahlen ihre Beiträge zur Vertheidigung ihrer Interessen als Kesselbauer, Bergarbeiter, Baumwollspinner u. s. w. — nicht unmittelbar zur Hebung der ganzen Arbeiterklasse."

Die deutsche Sozialdemokratie vertuscht das fatale Faktum, daß die Interessen der einzelnen Berufsgruppen sich oft feindlich sind — muß und kann es vertuschen, so lange die Arbeiterschaft noch ihr allein gehört. Erstarkt das Koalitionswesen, bilden sich professionell abgegrenzte „Staaten im Staate" des vierten Standes, so wird die Thatsache ans Licht gezogen, setzen sich Konflikte an sie an, die das schöne Trugbild der Gemeinsamkeit der Interessen des „Proletariats" unbarmherzig zerstören.

Es muß hierauf etwas näher eingegangen werden. Angenommen, ein Kohlenarbeiterverein setze eine beträchtliche Lohnerhöhung durch. Gelingt es den Grubenbesitzern, den Kohlenpreis entsprechend zu erhöhen, so sind die Geschädigten, die Opfer des Streiks, nicht die Unternehmer, sondern alle die Arbeiter, welche ihren Kohlenbedarf nun theurer einkaufen und daher ihren Verbrauch an irgend welchen anderen Waaren einschränken müssen. Der Vortheil der einen Berufsgruppe bedeutet in diesem und jedem analogen Falle eine Benachtheiligung anderer Berufsgruppen, unter Umständen der gesammten übrigen Arbeiterschaft! Wo das Koalitionswesen noch in den Kinderschuhen steckt, wie derzeit in Deutschland, hält es nicht schwer, jeden Streik als eine Schlacht der „Arbeit" gegen das „Kapital" darzustellen. Wo es zur Reife gelangt ist, verfängt solche Täuschung nicht mehr. Dann ist man sich z. B. innerhalb der Berufsvereine der Eisenindustrie darüber klar, daß die von den Kohlenarbeitern geforderte Lohnsteigerung vielleicht den Profit der Grubenbesitzer gar nicht schmälern, aber den „Reallohn" der Arbeiter der Eisenindustrie (wie aller Anderen) herabdrücken oder einem Theil von ihnen die Arbeit rauben werde. Wälzen die Grubenbesitzer die Lohnsteigerung in Form der Erhöhung des Kohlenpreises auf die Kohlenverbraucher ab, so werden die Unternehmer der Eisenindustrie versuchen, den Preis des Roheisens u. s. w. entsprechend zu steigern; dringen sie damit nicht durch, so werden sie versuchen, durch Einschränkung des Angebots zum Ziele zu kommen, d. h. durch Entlassung von Arbeitern. So könnte es sein, daß durch den Sieg der Kohlenarbeiter die Arbeiter der Eisenindustrie doppelten Schaden erleiden: als Konsumenten von Kohlen wie als Produzenten. Sind Kohlen-, wie Eisenarbeiter organisirt, so wird die Erkenntniß, daß ein Emporschrauben der Ansprüche der einen Berufsgruppe die wirthschaftliche Wohlfahrt der anderen gefährden mag, lebendig. Und diese Erkenntniß wirkt wie ein Keil, in die Einheit des „Proletariats" getrieben.

Disharmonie der Interessen besteht ferner z. B. in der Frage der Abgrenzung des Erwerbsfeldes. Jede Berufsgruppe muß danach streben, gewisse Verrichtungen für sich zu monopolisiren; schwillt die Nachfrage an, so ergiebt sich dann für sie mit Sicherheit eine Lohnhausse, deren sie ganz oder theilweise verlustig gehen würde, wenn Arbeiter anderer Berufsgruppen in Wettbewerb mit ihr träten. Letzteren aber kann die Möglichkeit dieses Wettbewerbs von großem wirthschaftlichen Werth sein, besonders dann, wenn ihr Gewerk zur Zeit unter ungünstiger Konjunktur leidet. Krakehl darüber, welche Verrichtungen den Mitgliedern dieses, welche den Mitgliedern jenes Gewerks ausschließlich gebühren, ist in England an der Tagesordnung. Ein „bornirtes Zünftlerthum" erzeugt aus diesem Interessenkonflikt, macht sich breit. „Wenn die Arbeiter nicht gewerkschaftlich organisirt sind," sagte der Generalsekretär der Zimmerer und Tischler vor der „Labour-Kommission" von 1892 aus, „so werden diese kleinen Dinge nicht sehr beachtet, sobald aber zwei Gewerke gut organisirt sind, sucht jeder Gewerkverein die Interessen seiner Leute wahrzunehmen."[1])

Und ferner: Steht das Koalitionswesen in Flor, so zeigt sich,

[1]) S. u. B. Webb, Die Geschichte des britischen Trade-Unionismus. Deutsch von R. Bernstein 1895. S. 416. Wo im Folgenden Citate ohne nähere Angabe sich finden, sind sie diesem Werke entnommen.

[1]) Vgl. Webb, S. 299—300, 393—394.

daß viele Begehren an den Staat, die man auf den ersten Blick für dem ganzen vierten Stand gemeinsame zu halten geneigt wäre, in Wirklichkeit nur von gewissen Schichten desselben getheilt, von anderen abgewiesen werden.

Nehmen wir z. B. das Problem der Kinderarbeit. Gewiß ist es „ein Ziel, aufs innigste zu wünschen", daß die Jugend nicht zu bald in die Fabriken eintrete. Wo aber die Grenze liegt, von der ab sie zuzulassen, ist nicht allgemein, sondern nur mit Rücksicht auf die Eigenart der einzelnen Industrien zu entscheiden. Die Interessen der verschiedenen Berufsgruppen gehen hier auseinander. Auf dem letzten englischen Gewerkvereinskongresse zu Birmingham wurde der Vorschlag erörtert, die Altersgrenze auf das fünfzehnte Lebensjahr hinauszuschieben — die Vertreter der Textilgewerke stimmten mit 200 000 Stimmen dagegen; die Kinder müßten schon früh an ihre Arbeit gewöhnt werden, um jene Geschicklichkeit zu erlangen, die für einen englischen Textilarbeiter von Nöthen sei.[1]

Und ebenso gehen die Interessen der verschiedenen Berufsgruppen auseinander, hinsichtlich Regelung der Arbeitszeit. Die Achtstundenbill für Bergleute wurde am 5. Mai v. J. vom englischen Parlament mit 227 gegen 186 Stimmen abgelehnt. Die Minderheit konnte sich darauf berufen, daß die großen Bergarbeiterunionen zum Theil gegen eine solche Maßregel seien; daß, während Lancashire und Yorkshire sie fordern, Süd-Wales schwanke und Durham sowie Northumberland nichts von der zwangsweisen Durchführung eines Normalarbeitstages wissen wollen. Auch auf dem soeben erwähnten Birminghamer Kongreß hatten die Delegirten letzterer Minenbezirke Opposition gemacht.[2]

Noch mit einer ganzen Reihe von Beispielen könnte der Satz belegt werden, daß fast hinsichtlich jeder wichtigen Frage der Sozialpolitik Disharmonie der Interessen der verschiedenen Berufsgruppen besteht und als trennendes Moment sich zur Geltung bringt, wo diese Interessen durch Gewerkvereine Vertretung finden. Wo nicht, da haben die Agitatoren weit leichteres Spiel, angeblich namens der ganzen „Arbeiterklasse", überschraubte, vage Forderungen in's Blaue hinein zu erheben — nur um wegen deren Nichterfüllung das Bourgeoisregime brandmarken zu können.

Vielleicht noch empfindlicher als durch das Aufwuchern des Professionalismus würde die Sozialdemokratie dadurch getroffen, daß zufolge Entwicklung des Koalitionswesens der *vierte* Stand und der *fünfte* in weit schärferen Gegensatz treten würden als heute.

Wie die Thatsache, daß das „Proletariat" gespalten ist in Berufsgruppen, vertuscht die Sozialdemokratie die Thatsache, daß innerhalb des Volks der Arbeit eine Staffelung der wirthschaftlichen und sozialen Position obwaltet. Proletarier ist, nach dem Lexikon der Partei, Jeder, der die Sklavenkette des Lohnvertrags mit sich schleppt — mag er 8 oder 6 oder 4 oder 2 Mark täglich verdienen, hochqualifizirter oder ungelernter Arbeiter sein. Daß die Unterschiede des Besitzes und der Bildung auch innerhalb der Arbeiterklasse ihre Rolle spielen; daß sie — um das so oft von der ganzen Gesellschaft gebrauchte Gleichniß zu wählen — eine Pyramide darstellt, deren breites Fundament die Masse der niedrigbezahlten, gemeinen Tagelöhner bildet und die, allmählich sich verjüngend, aufsteigt zu der Spitze, der kleinen Elitetruppe, deren Einkommen oft genug das des Bauern, Handwerkers, Krämers, Schullehrers u. s. w. überragt — die Sozialdemokratie eskamotirt diese Wahrheit, läßt sie verschwinden in den breiten Falten ihres Phrasenmantels. Das Koalitionswesen bringt sie ans Licht.

„Wir appelliren mit Nachdruck an die *gelernten* Arbeiter aller Gewerke, mit ihren *ungelernten* Brüdern und uns Sozialdemokraten *gemeinsame* Sache zu machen," schrieb vor einiger Zeit ein sozialdemokratisches Blatt Englands. Hier ist das die Zirkel der Sozialdemokratie störende Faktum, daß es zwei „Stände" innerhalb des Volkes der Arbeit giebt, diesem handgreiflich deutlich geworden und diese Erkenntniß hat bewirkt, daß die zwei „Stände" nicht mehr „gemeinsame Sache" machen, sondern jeder seine eigene vertritt.

Mit Neid liest der gemeine Tagelöhner Englands in den Gewerkvereinsblättern, daß die Verbände der „gelernten" Arbeiter — der Maschinenbauer, der Kesselschmiede ꝛc. — über gewaltige Kapitale gebieten, die sie aufbringen können vermöge des höheren Lohnes, der den Mitgliedern dieser Verbände als Entgelt ihrer höheren Bildung zufließt. Mit Neid hört er, daß diese „Bourgeois" unter den „Proletariern", wenn sie feiern wegen Krankheit, Invalidität, schlechter Konjunktur, mehr Geld aus der Korporationskasse erhalten als er, wenn er arbeitet.

[1]) Artikel der Nationalzeitung vom 14. IX. 1897.

[2]) Vgl. Nationalzeitung vom 7. V. 1897. und 14. IX. 1897, *Webb*, S. 422—423.

[3]) Vgl. *Webb*, S. 425—426.

Bloß eine Quote der Arbeiterklasse ist „organisationsfähig", oder, vorsichtiger gefaßt, bloß eine Quote, die Gruppe der gelernten, daher besser bezahlten Arbeiter, läßt sich verhältnißmäßig leicht zu dauernden und erfolgreichen Organisationen zusammenfassen — die Gruppe der ungelernten Arbeiter bildet eine spröde, schwer zu regimentirende und noch schwerer bei der Fahne zu haltende Masse. Verschiedene Ursachen greifen hier ineinander. In Folge seiner geringeren Intelligenz und seines kargeren Lohnes ist der ungelernte Arbeiter weniger geneigt, gegenwärtige Entbehrungen zu Gunsten künftiger, vielleicht weit abliegender, vielleicht überhaupt nicht eintretender Vortheile auf sich zu nehmen. „Forming a trade-union i. e. the attempt, to persuade a number of working people to subscribe money regularly"[1]) — der Versuch, gewöhnliche Tagelöhner zu veranlassen, regelmäßig Geld zu zahlen für die sogenannten „Hülfszwecke", Versicherung gegen Krankheitsgefahr ꝛc., stößt bei ihnen auf viel größeren Widerstand als bei den „upper ten" des Löhnerthums.

Die Nothwendigkeit, für den Kampf, den Streikfall zu steuern, leuchtet dem ungelernten Arbeiter eher ein — aber, wenn er sich die Sache etwas überlegt, so begreift er, daß die Aussicht auf Erfolg doch recht klein ist; die Gefahr, daß „black-legs", unorganisirte „Rauhbeine", sich den Unternehmern massenhaft anbieten, ist bei einem Streik ungelernter Arbeiter unendlich viel höher als bei einem Streik gelernter Arbeiter, die sich in Zeiten steigender Nachfrage eines temporären Monopols erfreuen, die famose „Reservearmee" der Marxistischen Theorie wenig zu fürchten brauchen.

Bis heute hat in England die Inkorporirung der ungelernten Arbeiter nur sehr geringe Fortschritte gemacht.[2]) Die Tagelöhner-Unionen, die Ende der achtziger Jahre im Nu zu gewaltigen Schaaren anschwollen, sind theils jämmerlich zurückgegangen, theils wieder von der Bildfläche verschwunden. Da sie — wegen der oben erwähnten faktischen Schwierigkeiten wie wegen der prinzipiellen Gegnerschaft der Chefs gegen das „Kassengepäck" — das Hülfswesen fast gar nicht gepflegt hatten, so konnten sie in den „mageren Jahren", die Anfang dieses Dezenniums hereinbrachen, ihren Mitgliedern Nichts bieten. Und da sie auch für den Kampf nicht taugten — da jetzt bei Ueberfüllung des Marktes mit der Waare „Arbeit", fast jeder Streik mit einer Niederlage endete, so mußte eine gewaltige Fahnenflucht eintreten. Diese Phase der englischen Arbeiterbewegung — die in Deutschland so vielfach citirt ist, um die „Sozialdemokratisirung" Englands zu beweisen — hat schließlich nur den einen Effekt gehabt, die These von der Einheit des „Proletariats" ad absurdum zu führen.

Der Klasse der ungelernten Arbeiter sind die Errungenschaften, die die Verbandsbildung der Klasse der gelernten Arbeiter ermöglicht, verschlossen — jene bleibt da, wo das Koalitionswesen entwickelt ist, weiter hinter dieser zurück wie da, wo es fehlt. Die Differenzirung des Löhnerthums, die kraft der Unterschiede der Arbeitsleistungen und Arbeitslöhne überall nothwendig eintritt, wird durch das Koalitionswesen verschärft: gebildet aus den nichtorganisationsfähigen Elementen, formirt sich unter dem vierten ein fünfter Stand. Die Sozialdemokratie kennt diese Folge und fürchtet, daß daraus Zwietracht in der industriellen Armee erwachse — Zwietracht zwischen der stramm geschlossenen, gegen die Wechselfälle des Wirthschaftslebens leidlich gesicherten, in guten wie in schlechten Tagen von dem Unternehmerthum als eine wirthschaftliche Macht geachteten, ausreichend gelohnten Aristokratie und dem garnicht oder nur mangelhaft organisirten, bei jedem Rückgang der Konjunktur zu Boden geworfenen, nur des Lebens Nahrung und Nothdurft sich verdienenden Pöbel.

Wo das Koalitionswesen noch nicht Wurzel gefaßt hat, da finden, trotzdem sie, was Intelligenz und Wohlstand anlangt, auf recht verschiedener Stufe stehen, der Maschinenbauer A. und der Tagelöhner B. sich leicht zusammen, fühlen sich als Brüder Eines unterdrückten Stammes. Aber den Maschinenbauer A., der ein respektables Mitglied einer kräftigen Union ist, und den Tagelöhner B., der keine „Couleur" einer Korporation trägt, trennt eine tiefe Kluft. Jene Aristokratie hält es mit den Liberalen[3]);

[1]) Westminster Review, 1892, S. 529.

[2]) Erst jüngst wieder hob der „Economist" (1897, S. 1560) hervor, daß, außer der Klasse der Tagelöhner i. e. S., auch „the class, in which are the victims of the ‚sweated-trades' is practically, as a whole, incapable of being organised".

[3]) E. *Hugo*, Die englische Gewerkvereinsbewegung. Nach G. Howell's, „the conflicts of capital and labour." 1896. S. 44

der Sozialdemokratie bleibt nur das Kommando über den Pöbel — und auch dieser parirt ihr, wie die englischen Erfahrungen lehren, keineswegs sicher und auf die Dauer: in der Noth strömt er ihr zu, in Zeiten des Aufschwungs folgt er dem bewährten Muster der Gewerkvereine.

Den nicht-organisationsfähigen Elementen der Arbeiterklasse gegenüber erscheint die organisirte Minderheit als ein Ganzes; in sich ist aber auch diese — außer durch den Professionalismus — noch zerstückt dadurch, daß alte Unionen und neue nebeneinanderstehen und bisweilen in Konflikt gerathen.

Der englische Historiker schildert einen typischen Fall. In einem Trades-Council — Versammlung der Delegirten der örtlichen Gewerkvereine — wird über einen Streik debattirt. Die Nachricht, daß die Schlacht begonnen habe, ist von Allen mit Beifall begrüßt worden. Aber für die Geldbeihilfe, um die der streikende Gewerkverein die übrigen angeht, erwärmen sich nur die „leicht entflammten Delegirten einer eben erst begründeten Union" — selbst noch schwach, fühlen sie mit den Schwachen. Die Vertreter der schon seit lange bestehenden, zu Besitz und Macht gekommenen Gewerkvereine erklären kühl, daß ihre Satzungen ihnen nicht gestatteten, mitzusteuern; da sie selbst der Unterstützung Anderer nicht mehr bedürfen, sind sie taub gegen die Bitten Anderer.

Zwischen den alten Unionen, die aus ihren Errungenschaften die „Bourgeoismoral" des Hilf-Dir-selbst ziehen, zu einer egoistischen, das Klasseninteresse verleugnenden Politik neigen, und den neuen Unionen, die jedes Leid der „Brüder" mitempfinden, jede Fehde, die zwischen Kapital und Arbeit entbrennt, mitfechten möchten, liegt eine Schranke — allerdings eine minder hohe als die, welche die Gewerkvereinscadres von den losen Haufen trennt.

Erwägt man diese Ergebnisse, die in der Natur der Sache wurzeln — die, wie sie in England sich einstellten, so auch bei uns, wenn das Koalitionswesen erstarkte, sich einstellen würden, so wird man zugeben, daß eine Arbeiterschaft, von der ein beträchtlicher Theil in beruflich exclusiven Verbänden organisirt wäre, ein weit spröderes Material für die Sozialdemokratie darstellen dürfte als die jetzige „industrielle Armee" Deutschlands. Regionaler Partikularismus, Zünftlerthum, Kastengeist würden ins Kraut schießen und das Solidaritätsgefühl, das heute in den Massen lebt, ersticken. Wenn auch die rothe Fahne nicht eingezogen würde, so spielte sie dann etwa die Rolle wie einst das deutsche Reichsbanner — man erweist ihr tiefe Reverenz, aber man marschirt und schlägt unter dem Banner, das die Farbe des Gewerkvereins zeigt, und wenn die Parteifahne nach andrer Seite zieht wie die Vereinsfahne, so folgt man dieser und läßt jene ihren Weg gehen.

Bonn. Heinrich Dietzel.

(Ein weiterer Artikel folgt.)

Das Ende der Aussperrung der englischen Maschinenbauer.

Der Kampf im englischen Maschinenbaugewerbe ist beendet. Eine dritte Zusammenkunft von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter hat am 20. und 21. Januar stattgefunden. Auf ihr wurden gewisse Erläuterungen, welche die Arbeitgeber zu ihren Vorschlägen vom 17. Dezember v. J. gegeben hatten, auf Wunsch der Arbeiter als Theil der Friedensbedingungen anerkannt. Die so erläuterten Friedensbedingungen sind den Arbeitern zur Abstimmung unterbreitet und zur Zustimmung von ihren Vertretern empfohlen worden. Sie sind von den Arbeitern angenommen worden, aber unter enormer Stimmenthaltung — es haben überhaupt nur 42 315 abgestimmt — und gegen eine relativ große Minderheit: 28 588 waren für, 13 727 gegen den Friedensschluß.

Es sind jetzt sieben Monate, seit der Arbeitsstillstand begann. Schon vor vier Wochen aber hätten die Arbeiter den Frieden auf der jetzt angenommenen Grundlage haben können. Damals wollten sie nicht, wenn nicht gleichzeitig eine Minderung der Arbeitszeit eingeräumt werde. Da sie jetzt ohne Erfüllung dieser Bedingung die Arbeit wieder aufnehmen, so ist kein Zweifel, daß sie die Besiegten sind. Wie ist das gekommen?

Der Leser erinnert sich meiner Darstellung über die Entstehung des Streits in Nr. 11 und 12 der „Sozialen Praxis." Die Maschinenbauer hatten drei Londoner Firmen den Streik angesagt, wenn diese nicht in eine Herabsetzung des Arbeitstags von 9 auf 8 Stunden willigen würden; sie hatten dies gethan, ohne ihnen Gelegenheit zum friedlichen Austrag der Frage zu geben. Darauf sperrten die verbündeten Maschinenfabrikanten an vielen Orten des Landes 25% ihrer Arbeiter aus, bis die Londoner Streikansage zurückgenommen sei. Sie thaten das nicht, weil sie irgend welchen Konflikt mit ihren eigenen Arbeitern hatten; im Gegentheile erklärten viele, daß sie mit ihnen vortrefflich ständen und nur durch den Arbeitgeberbund gezwungen sich zur Aussperrung verständen. Diese aber fürchtete, daß die Forderungen, die zuerst an jene Londoner Firmen gestellt worden waren, nach und nach an alle Firmen gestellt werden würden. Sie suchten der Besiegung der Arbeitgeber im Einzelnen zuvorzukommen, indem sie mit vereinten Kräften die Arbeiter zum Nachgeben zwangen.

Soweit waren die Arbeitgeber in ihrem Rechte. Aber aus diesem Widerstand entwickelte sich alsbald das Streben, das Gewerkvereinsprinzip überhaupt zu „zerschmettern", und alsbald handelte es sich nicht mehr um die Dauer der Arbeitszeit, sondern um das Recht der Arbeiter, gemeinsam über ihre Arbeitsbedingungen zu verhandeln. In meinen beiden Artikeln vom 16. und 23. Dezember habe ich dies auf Grund einer genauen Verfolgung des Streites im „Daily Chronicle" von seinen ersten Anfängen an erzählt.

Da ist nun den Maschinenfabrikanten ein Anwalt aus einem Lager geworden, aus dem sie gewiß keine Vertheidigung erwartet hatten. Herr Bernstein leugnet in der „Neuen Zeit", daß es sich bei dem Kampfe um die Existenz des Gewerkschaftswesens gehandelt habe. Nicht um Rettung vor „Vernichtung" oder „Zerschmetterung", sondern um Festhalten und Wiedergewinnen einer schon erreichten höheren Position bei einer Grenzregulirung habe der Kampf sich gedreht. Er zögert nicht, von mir zu sagen, ich verschweige Thatsachen und stelle reine Vermuthungen als Thatsachen hin, um meine Auffassung zu begründen, und gerathe mit meiner eigenen Darstellung in Widerspruch, indem ich ja selbst Dyers Abmachung mit den Kesselschmieden citirte; hätte es sich im Kampfe mit den Maschinenbauern um etwas Anderes als die Abgrenzung der legitimen Funktion der Gewerbevereine gehandelt, so sei der Kampf Dyers gegen die Maschinenbauer ganz unverständlich. Warum hätte er das Gewerkvereinsprinzip, daß er bei den Kesselschmieden anerkannt habe, bei den Maschinenbauern bekämpfen sollen!

Welch' eigenthümliche Art der Beweisführung! Ich will von der Beschuldigung, daß ich Thatsachen unterschlage und Vermuthungen als Thatsachen hinstelle, absehen; da sie durch nichts begründet wird, kann ich sie auch nicht widerlegen. Aber empfindet denn Bernstein nicht, wie zweischneidig sein Argument mit den Kesselschmieden ist? Gäbe es keine Antwort darauf, so träfe es ja ebenso seine wie meine Darstellung. Denn angenommen, es habe sich bloß um eine relativ unschuldige Abgrenzung der Funktion der Gewerkvereine gehandelt, warum hätte Colonel Dyer die Funktion, die er dem Gewerkverein der Kesselschmiede zuerkannte, nicht auch dem der Maschinenbauer zuerkennen sollen? Der Widerspruch in Dyer's Behandlung der beiden Gewerkvereine ist vorhanden, einerlei was man als Zweck desselben annimmt. Der Widerspruch aber löst sich, sobald man der Auffassung huldigt, daß Dyer zuerst den finanziell minder gut situirten Verein der Maschinenbauer vernichten wolle, um alsdann den Kampf auch mit den relativ besser situirten Kesselschmieden aufzunehmen. Das war auch die Auffassung, die in Gewerkvereinskreisen selbst vorherrschte, und schon der von Bernstein mit Recht gerühmte S. Webb hat in einem Briefe vom 21. Oktober Dyers verschiedenes Verhalten gegen die beiden Vereine hervorgehoben. Und nicht nur die Arbeiter und die ihnen nahestehenden Kreise waren der Meinung, daß es sich darum handle, die legitime Funktion der Gewerkvereine in der Weise abzugrenzen, daß man einen nach dem anderen auf das Niveau eines Debattirklubs herabdrücke; auch Männer, die wie z. B. F. Harrison der Arbeiterbewegung heute als unbetheiligte Zuschauer gegenüberstehen, hatten denselben Eindruck.

Ferner: Spricht nicht das Ultimatum der Arbeitgeber vom November, das ich in Nr. 12 der „Sozialen Praxis" wörtlich mitgetheilt habe, in unverkennbarer Sprache, daß es sich für die Arbeitgeber um die Unterdrückung des gemeinsamen Verhandelns der Arbeiter über die Arbeitsbedingungen handelte? War es nicht diese klare Sprache, welche den Protest von Sir E. Clarke, Sir F. Mappin, John Morley und Anderen hervorrief? Schrieben nicht die Oxforder Professoren am 13. Dezember: „Es kann nicht geleugnet werden, daß, zum mindesten prima facie, das Ultimatum nichts Anderes ist als der bewußte Versuch, das Prinzip des gemeinsamen Verhandelns der Arbeiter über ihre Arbeitsbedingungen über den Haufen zu werfen, — d. h. um es kurz zu sagen, nichts Anderes als die Verneinung der legitimen Sphäre der Gewerkvereine als solcher. In keinem anderen Sinne lassen sich die Vorschläge, besonders die auf Ueberzeit und Festsetzung der Arbeitslöhne interpretiren." Haben nicht die Fabier etwas aufgeregter in ihrem Manifeste geschrieben: „Der Kampf im

Maschinengewerbe dreht sich nicht länger um den Streit einer Sektion der Arbeiterklasse über Maschinen und Arbeitsstunden; er hat sich als eine riesige Verschwörung des organisirten Kapitals entpuppt zur Zerstörung der einzigen sozialen Macht außerhalb des Parlaments, die zur Beschränkung und Zügelung der enormen Kapitalkraft in den skrupellosen Händen, die unsere großen nationalen Industrien beherrschen, emporgewachsen ist. Die verbündeten Arbeitgeber haben ihre Absicht erklärt, die englischen Arbeiter des Rechts des gemeinsamen Verhandelns zu berauben, das alle Arbeitgeber für sich in Anspruch nehmen und dessen sie sich als etwas Selbstverständlichen in eigenem Interesse bedienen?" Man sieht also, wenn ich mich in meiner Auffassung geirrt hätte, wäre es nicht nöthig gewesen, mir eine an Dolus grenzende Mißhandlung der Thatsachen vorzuwerfen; ich hätte mich jedenfalls in Gesellschaft äußerst urtheilsfähiger, sachverständiger und wahrheitsliebender Männer geirrt.

Aber freilich, Harrison schreibt mit Recht, daß es unter den Sozialisten einige geben möge, die darauf rechneten, aus dem Zusammenbruch des Gewerkvereinswesens einige Trümmer davon zu tragen. Nicht nur in Deutschland haben einige sozialistische Blätter triumphirend diese Erwartung ausgesprochen, auch in England haben, gemäß Harrison, die heftigeren unter den Sozialisten über den bevorstehenden Zusammenbruch des Gewerkvereinsprinzips jubilirt. Nun ist aber gerade das Gewerkvereinsprinzip aus dem unseligen Streit in ausdrücklicher Anerkennung seitens der Arbeitgeber hervorgegangen. Vielleicht erklärt dies die sonderbare Behauptung Bernsteins, es habe sich bei dem ganzen Streite gar nicht um das Gewerkschaftsprinzip gehandelt. Die Zeiten sind zwar vorbei, da jeder Sozialist die Gewerkvereine mehr als alles Andere haßte, und auch die Gewerkvereine haben Einiges von den Sozialisten angenommen. Aber es giebt unter den Sozialisten viele, deren Freundlichkeit noch immer nur mit scheelem Auge den Gewerkvereinen lacht. Bernstein gehört nicht mehr zu diesen orthodoxen Sozialdemokraten. Vielleicht sucht er seinen Genossen den Sieg des Gewerkvereinsprinzips in dem Kampfe der Maschinenbauer dadurch zu versüßen, daß er es leugnet, daß dieses überhaupt in Frage gestanden habe.

Nach den angeführten Zeugnissen glaube ich also bei meiner Behauptung bleiben zu dürfen, daß es sich für die Arbeitgeber darum handelte, den von den Maschinenbauern thöricht begonnenen Streit zu benutzen, um die „legitime Funktion" der Gewerkvereine so abzugrenzen, daß sie für lange von allem gemeinsamen Verhandeln der Arbeiter über ihre Arbeitsbedingungen verschont bleiben würden. Auch glaube ich, daß Harrison Recht hat, wenn er meint, daß ebenso wie das Vorgehen der Maschinenbauer, so das der Maschinenfabrikanten von langer Hand vorbereitet war. Diese Absicht der Arbeitgeber nun ist völlig gescheitert; unter dem Druck der öffentlichen Meinung hat auf der zweiten Konferenz vom 14. bis 17. Dezember das Gewerkvereinsprinzip vielmehr ausdrückliche Anerkennung gefunden. So viel man auch an den Einzelheiten der Friedensbedingungen aussetzte, diese Thatsache suchte nur die „Times" zu bestreiten. John Burns bezeichnete am 17. Dezember in einer Rede als Ergebniß des Kampfes, „daß er die unzweideutige Erklärung der Arbeitgeber erzielt habe, daß, was immer ihre Absichten in den früheren Stadien des Kampfes gewesen sein möchten, sie nunmehr nicht die Absicht hätten, die Gewerkvereine zu zerschmettern. Dafür sei Dank zu sagen. Auch habe der Kampf eine sichere Grundlage für gemeinsames Verhandeln der Arbeiter über ihre Arbeitsbedingungen geschaffen." Und ähnlich, wie gleich erhellen wird, der Sekretär der Maschinenbauer, Geo. Barnes.

Hätten die Arbeiter damals auf Grund der Bedingungen vom 17. Dezember Friede gemacht, so hätten sie den unselig begonnenen Kampf mit einem wenigstens theilweisen Siege beendet. Nicht als ob jene Friedensbedingungen die Garantie eines dauernden Friedens gewährt hätten; daß dem nicht so war, habe ich bereits in meinem Artikel vom 23. Dezember hervorgehoben. Da war namentlich die Bestimmung über die Festsetzung von Standardlöhnen und die über die Regelung der Stückpreise bei Einführung neuer Maschinen. Die Arbeiter wünschten, daß diese Arbeitsbedingungen für jeden Distrikt in gemeinsamer Vereinbarung zwischen Gewerkverein und Bund der Arbeitgeber geregelt würden; die Arbeitgeber erklärten eine solche Regelung für unstatthaft. Allein wie der Sekretär der Kesselschmiede hervorhob, gerade in diesem Punkt hätten die Arbeiter nachgeben können. Alles was ein Gewerkverein thun kann, ist ja doch nur, daß er die Löhne seiner eigenen Mitglieder regelt. Sie hätten also nur jedem ihrer Mitglieder Unterstützung bei seinem Verlangen, einen bestimmten Lohnsatz festzuhalten, zu versprechen gehabt — wie es die Kesselschmiede machen — und sie hätten ihr Interesse völlig gesichert. Die Bewilligung gerade dieser Forderung wäre also viel mehr im Interesse der Arbeitgeber gewesen, indem ohne ihre Bewilligung der Gewerkverein den Standardsatz seiner Mitglieder allein festsetzte, während die Bewilligung des Verlangens der Maschinenbauer dem Bund der Arbeitgeber einen Einfluß auf den Standardsatz gewährte, der für die Gewerkvereinsmitglieder gelten sollte. Aehnlich war es mit dem Verlangen, daß es den Zweigsekretären des Gewerkvereins gestattet sein solle, bei Beschwerden einzelner Arbeiter statt dieser mit der Firma zu verhandeln. Auch hierbei hätten die Arbeitgeber, wenn sie lediglich das Friedensinteresse statt ihr Oberherrlichkeitsgefühl ins Auge faßten, die Forderung der Gewerkvereine bewilligen müssen. Diese aber hätten materiell gar nichts preisgegeben, hätten sie diese Forderungen sofort fallen gelassen, auch dem Gewerkvereinsprinzip hätten sie nichts vergabt; die Folge der Nichtbewilligung wären ja bloß häufige Reibungen gewesen, die den Arbeitgebern am wenigsten angenehm sein dürften. Es wäre also allerdings eine idealere Lösung im Interesse eines dauernden Friedens gewesen, hätten die Arbeitgeber einen modus vivendi mit den Gewerkvereinen gerade bezüglich dieser Fragen vereinbart; aber die Gewerkvereine hätten sich nichts vergeben, auch ohne sie Friede zu schließen.

Daß dem so war, geht auch daraus hervor, daß die Gewerkvereinsvertreter selbst auf der Konferenz die betreffenden Punkte der Friedensbedingungen annahmen. Allein nun kam noch die Frage der Arbeitszeit. Hier zeigten die Arbeitgeber sich unerbittlich und die Gewerkvereinsvertreter schwach. Sie trauten sich offenbar nicht, angesichts der Stimmung der Arbeiter nach einem sechsmonatlichen Kampf um die Arbeitszeit nüchtern die Konsequenzen aus der Machtlage zu ziehen, und im Bewußtsein der, wie selbst John Burns anerkannt hat, günstigen Ergebnisse Friede zu schließen. Sie erklärten also, falls nicht zum Wenigsten eine Reduktion der Arbeitswoche von 54 auf 51 Stunden zugestanden werde, erst ihre Mitglieder über die Annahme der Bedingungen befragen zu müssen.

Allein die Fehler waren nicht bloß auf Seiten der Arbeiter. Der offiziöse Korrespondent der Arbeitgeber veröffentlichte in der „Times" vom 18. Dezember einen Brief, der voll schnöden Hohnes ausführte, die neuen Bedingungen vom 17. Dezember enthielten keinerlei Konzession gegenüber dem Ultimatum; insbesondere sei gemeinsames Verhandeln der Arbeiter über ihre Arbeitsbedingungen Unsinn. Der Brief machte böses Blut. Aber noch am 19. Dezember führte Barnes in einer Rede zu Enfield aus: Der Durchschnittsmensch sähe vielleicht nur wenig Unterschied zwischen den Bedingungen vom 17. Dezember und dem von den Arbeitgebern verworfenen Ultimatum; nach seiner Meinung enthielten sie aber in einigen Punkten erhebliche Abänderungen und Verbesserungen. Das Mitwirken der Gewerkvereine sei jetzt hinsichtlich in die Werkstätten neu einzuführender Veränderungen anerkannt; das Recht, kollektiv über die Arbeitsbedingungen zu verhandeln, sei aufrecht erhalten, und das Recht des Gewerkvereins, die Initiative zur Abstellung von Uebelständen zu ergreifen, sei zugestanden, und ohne in diesen Fragen ihren Prinzipien etwas zu vergeben, könnten die Arbeiter diese Bedingungen annehmen. In anderen Punkten dagegen sei mit der Annahme eine erhebliche Gefahr verbunden, nämlich daß die Bedingungen zur Einführung einer neuen Art von Arbeitern in die Werkstätten führen würden. Hier sei äußerste Vorsicht seitens der Gewerkvereine geboten. Mit Rücksicht darauf hoffe er, daß die Arbeiter die neuen Bedingungen verwerfen würden, es sei denn, daß eine Konzession hinsichtlich der Arbeitszeit gemacht werde.

Theils unter dem Einfluß jenes Briefes in der „Times", theils unter dem des Schlusses dieser Ausführungen nahmen die Arbeiter im Lande die neuen Vorschläge ebenso ungünstig auf, wie die alten. In London beschloß man, daß keine Vereinbarung befriedigen werde, die nicht eine Reduktion der Arbeitszeit bringe; in Manchester war man entrüstet, daß die neuen Bedingungen überhaupt zu einer neuen Abstimmung vorgelegt wurden. In der Abstimmung wurden die neuen Vorschläge mit 54 933 gegen 1041 Stimmen verworfen; falls gleichzeitig eine Reduktion der Arbeitszeit stattfinde, wollten 3515 sie annehmen, 42 039 wollten sie auch in diesem Falle verwerfen.

Nicht ohne Berechtigung machte nun Colonel Dyer in einer Proklamation auf die inkonsequente Haltung der Gewerkvereinsvertreter hinsichtlich der neuen Bedingungen aufmerksam. Entweder verletzten diese das Wesen der Gewerkvereine: dann mußten deren Vertreter sie bedingungslos ablehnen. Oder sie thaten dies nicht, dann ging es nicht an, ihre Annahme an die Bedingung einer gleichzeitigen Reduktion der Arbeitszeit zu knüpfen und nach deren Ablehnung über Vergewaltigung des Gewerkvereinsprinzips zu klagen. Nun hatten außerdem die kompetentesten Vertreter des letzteren laut erklärt, daß dieses gerettet sei!

Ich will die Einzelheiten des weiteren Verlaufs bis zum Ende nur kurz erwähnen. Ein nationaler Kongreß der Gewerkvereine trat am 1. Januar in London zusammen; man beschloß eine wöchentliche Umlage aller Gewerkvereine zur Unterstützung der Maschinenbauer; aber es waren nicht alle Gewerkvereine vertreten. Es war klar, daß der Kampf zwar noch verlängert, nicht aber siegreich durchgeführt werden würde. Gerade diese Verlängerung aber war die Kalamität. Die Erzbischöfe von Canterbury und York ordneten öffentliche Gebete an für baldige Beilegung des Streits, der die Interessen des Landes schwer gefährde. Jeder unbetheiligte Zuschauer war peinlich berührt von dem Gedanken an die Folgen, die es haben mußte, daß die Angelegenheit in eine Sackgasse gerathen war.

Da machte Major Jones einen Vorschlag in der „Shipping World", der, von der richtigen Auffassung ausgehend, daß die zwischen beiden Lagern hinsichtlich der Betriebsleitung bestehenden Differenzpunkte eigentlich nur noch minimal seien, eine Formulirung der Friedensbedingungen bezweckte, der beide Parteien zustimmen konnten. Der Vorschlag wurde vom „Daily Chronicle" warm begrüßt und befürwortet. Kardinal Vaughan trat in einem Briefe, der ihm großes Lob seitens des Papstes bringen sollte, dafür ein. Der alte Gewerkvereinler, das Parlamentsmitglied Burt, und Sir Christopher Furneß, einer der größten Maschinenfabrikanten, erklärten sich dafür. Auch Barnes erklärte, daß auf dieser Grundlage der Friede möglich sei. Nun veröffentlichten die verbündeten Arbeitgeber aufs Neue die auf der Konferenz vom 17. Dezember vereinbarten Vorschläge und fügten ihnen Erläuterungen hinzu, welche diese im Sinne der „Shipping World" interpretirten. Darauf zogen die londoner Maschinenbauer ihre Anträge auf Reduktion der Arbeitszeit formell zurück, und gleichzeitig veröffentlichte Barnes ein Memorandum, aus dem hervorging, daß man bereit sei, Friede zu schließen, falls die vom Bunde der Arbeitgeber veröffentlichten Erläuterungen zu den Vorschlägen vom 17. Dezember als Theil derselben erklärt würden. Auf der am 20. und 21. Januar stattgehabten dritten Konferenz wurde dann diese Forderung zugestanden und so die definitiven Friedensbedingungen vereinbart.

Ich beabsichtige demnächst in der „Sozialen Praxis" diese neuen Friedensbedingungen sammt den dazu gehörigen Erläuterungen mitzutheilen. Dabei will ich auch über einige Lehren sprechen, die sich aus dem 30wöchigen Kampfe ergeben, und ferner möchte ich auch noch auf den weiteren Vorwurf, den Bernstein mir gemacht hat wegen meines Verlangens nach einem Unparteiischen, etwas eingehen.

München. Lujo Brentano.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Sozialismus und Sozialdemokratie. In der Reichstagssitzung vom 21. Januar meinte der Staatssekretär des Reichsamts des Innern, es sei ein Irrthum vieler „harmloser Leute", daß die Sozialdemokratie sich gemausert habe. Es wird sich noch Gelegenheit finden, einmal des Genaueren zu untersuchen, wie sich diese Dinge in Wirklichkeit verhalten; für heute möchten wir nur eine Stimme aus dem sozialdemokratischen Lager anführen, die zum Mindesten beweist, daß die feinen Köpfe in der Partei die Hoffnung auf den baldigen „großen Kladderadatsch" gründlich aufgegeben haben. In einer Polemik mit dem englischen Sozialdemokraten Belfort Bax tritt eine der publizistischen Autoritäten der Partei, Eduard Bernstein, in dem wissenschaftlichen Parteiorgan „Neue Zeit" (Nr. 16 und 18) zunächst der Auffassung entgegen, als ob eine Geschäftskrisis von gewaltiger Stärke unvermeidlich eintreten müsse, die sich dann zu einer allumfassenden gesellschaftlichen Krisis mit dem Ergebniß der politischen Herrschaft des Proletariats ausweiten werde. Die Resultate der Gewerbezählung, die stetig fortschreitende Vermehrung der Gewerbearten, die wachsende Anpassungsfähigkeit und Beweglichkeit der Industrie, die steigende Ausdehnung der Märkte, die Elastizität des Kreditwesens bei enorm anschwellendem Kapitalismus, die Vervollkommnung des Verkehrs, die Ausbreitung der Organisationen der Industriellen — all diese Thatsachen scheinen ihm dafür zu sprechen, „daß wir mit dem Fortschritt der wirthschaftlichen Entwickelung für gewöhnlich überhaupt nicht mehr mit Geschäftskrisen der bisherigen Art zu thun und alle Spekulationen auf solche als die Einleiter der großen gesellschaftlichen Umwälzung über Bord zu werfen haben werden." Bernstein hält es aber auch nicht einmal für wünschenswerth, wenn durch eine furchtbare Geschäftskrisis die Sozialdemokratie schnell und plötzlich an das Ruder käme. Sie würde sich, meint er, vor eine unlösbare Aufgabe gestellt sehen; die Gesellschaft sei noch nicht genügend entwickelt, um den Kapitalismus entbehren zu können. „Genosse" Bernstein faßt alsdann seine Anschauung folgendermaßen zusammen:

Wenn man unter Verwirklichung des Sozialismus die Errichtung einer in allen Punkten streng kommunistisch geregelten Gesellschaft versteht, so trage ich allerdings kein Bedenken, zu erklären, daß mir diese noch in ziemlich weiter Ferne zu liegen scheint. Dagegen ist es meine feste Ueberzeugung, daß schon die gegenwärtige Generation noch die Verwirklichung von sehr viel Sozialismus erleben wird, wenn nicht in der patentirten Form, so doch in der Sache. Die stetige Erweiterung des Umkreises der gesellschaftlichen Pflichten, d. h. der Pflichten und der korrespondirenden Rechte der Einzelnen gegen die Gesellschaft, und der Verpflichtung der Gesellschaft gegen die Einzelnen, die Ausdehnung des Aufsichtsrechts der in der Nation oder im Staat organisirten Gesellschaft über das Wirthschaftsleben, die Ausbildung der demokratischen Selbstverwaltung in Gemeinde, Kreis und Provinz und die Erweiterung der Aufgaben dieser Verbände — alles das heißt für mich Entwickelung zum Sozialismus, oder, wenn man will, stückweise vollzogene Verwirklichung des Sozialismus. Die Uebernahme von Wirthschaftsbetrieben aus der privaten in die öffentliche Leitung wird diese Entwickelung natürlich begleiten, aber sie wird nur allmälig vor sich gehen können. . . . . Die Sozialdemokratie hat also danach den baldigen Zusammenbruch des bestehenden Wirthschaftssystems, wenn es als Produkt einer großen verheerenden Geschäftskrisis gedacht wird, weder zu gewärtigen noch zu wünschen. Was sie zu thun und noch auf lange hinaus zu thun hat, ist, die Arbeiterklasse politisch zu organisiren und zur Demokratie auszubilden, und für alle Reformen im Staate zu kämpfen, welche geeignet sind, die Arbeiterklasse zu heben und das Staatswesen im Sinne der Demokratie umzugestalten.

Bernstein tritt sodann in gewissem Sinne für die Förderung der Kolonialpolitik ein: „Die Ausdehnung der Märkte und der internationalen Handelsbeziehungen ist einer der mächtigsten Hebel des gesellschaftlichen Fortschritts gewesen. Sie hat die Entwicklung der Produktionsverhältnisse in außerordentlichem Grade gefördert und sich als ein Faktor der Steigerung des Reichthums der Nationen bewährt." An diesem Reichthum könnten aber auch die Arbeiter durch Koalitionsrecht, wirksame Schutzgesetze, politisches Wahlrecht sich steigenden Antheil sichern. . . So der „Genosse" Bernstein, der früher zu den radikalsten Vertretern der marxistischen Doktrinen gehörte und nunmehr unter der Wucht der Thatsachen, die die wirthschaftliche und soziale Entwicklung aufweist, eine gründliche Revision der sozialistischen Wissenschaft vornimmt.

Blinder Eifer. In ihrer Abneigung gegen die Sozialreform geht die „Post" jetzt soweit, daß sie sich zu der Behauptung versteigt, das Bestreben, die Staatsbetriebe zu sozialpolitischen Musteranstalten zu machen, habe der Sozialdemokratie bei den Arbeitern der Staatsbetriebe leichteres Spiel geschaffen. In der Periode des sozialreformatorischen Eifers, die jetzt überwunden sei — wir citiren die „Post" —, sei jene Parole von den Musteranstalten ausgegeben worden und damals maßgebende Regierungsvertreter hätten darunter die weitestgehende Durchführung der sozialpolizeilichen Vorschriften und das Experimentiren mit allen möglichen neuen Wohlfahrtsideen verstanden. Während nun früher die Arbeiter der Staatsbetriebe zufrieden und ruhig gewesen, hätten jetzt sozialrevolutionäre Bewegungen unter ihnen um sich gegriffen. — Die Losung, die die „Post" meint, findet sich in der Kabinetsordre vom 4. Februar 1890, wo der Kaiser davon spricht, daß die staatlichen Bergwerke bezüglich der Fürsorge für die Arbeiter zu Musteranstalten entwickelt werden sollen. Seitdem ist hier und in anderen Staatsbetrieben Vieles und Erfreuliches in dieser Richtung geschehen. Aber die betreffenden Verwaltungen werden selbst nicht leugnen, daß manche Privatetablissements ihnen auf diesem Gebiete noch weit voraus sind. Auf der Höhe der Kruppschen Wohlfahrtseinrichtungen z. B. stehen die fiskalischen noch lange nicht. Vielleicht wendet die „Post" ihren neuesten Lehrsatz, daß Wohlfahrtseinrichtungen Sozialdemokraten züchten, auch einmal auf die Privatunternehmer an, denen sie nahesteht.

Eine freisinnige Stimme für die Sozialreform. In einer Erwiderung auf einen Artikel der „Nation", die den Forderungen einer gründlichen Sozialreform die Zugkraft als Wahlparole abspricht, schreibt die „Breslauer Ztg." in ihrer Nr. 67 an leitender Stelle:

Du sprichst ein großes Wort gelassen aus. Also heute, da wir am Beginn der Sozialreform stehen, da wir, man möchte sagen, mit Herzklopfen wahrnehmen, wie das Verständniß für die oberste Kulturaufgabe der Menschheit, die Ausgleichung der Gegensätze zwischen Arm und Reich, an allen Ecken und Enden aufsproßt, in zarten Blattspitzen und Schößlingen zwar, aber mit der Aussicht, daß doch einmal Blüthen angesetzt werden — in diesem allerersten Stadium des Ackerns und Säens hätten wir schon getaugwellt und blasirt die Hacke und den Spaten bei Seite zu werfen und auf die Jagd nach angeblichen Novi-

täten zu gehen? Nein, die Sozialpolitik ist so wenig abgestanden und altbacken, daß sie vielmehr noch an der Jugendlichkeit laborirt. Sie wird die mächtigste Wahlparole werden, in Deutschland und anderswo. Warum war sie bis heute nicht zugkräftig? Weil sie nicht ernsthaft gemeint war und Phrase blieb. Aber der Stein, den die Bauleute verworfen haben, wird zum Eckstein werden.

Die „Bresl. Ztg." gehört zur „Freisinnigen Volkspartei"; wir können nur wünschen, daß sie recht viele Gesinnungsgenossen im eigenen Lager finden möge!

Erweiterung des Kreises der unpfändbaren Gegenstände. Der Reichstagskommission, die mit der Berathung der Novelle zur Civilprozeßordnung betraut ist, bringen wir zum §. 715, der von den nicht der Pfändung verfallenden Gegenständen handelt, die Vorschläge in Erinnerung, die Dr. v. Miquel, damals Oberbürgermeister von Frankfurt a/M., und Stadtrath Dr. Flesch-Frankfurt gemeinsam im Jahre 1889 ausgearbeitet und dem Verein für Armenpflege 1890 vorgelegt haben; dann hat sich auch der 22. deutsche Juristentag damit befaßt. Diese Vorschläge lauteten:

§. 715 der Civilprozeßordnung. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

I. 1. Die Kleidungsstücke für den Schuldner und seine unselbstständigen Familienangehörigen, und zwar für jeden derselben mindestens zwei vollständige Anzüge, drei Stück von jeder Art Leibwäsche und zwei Paar Stiefeln oder Schuhe.

2. Ferner für jedes Familienmitglied und für die zur Pflege und Wartung der Kinder unentbehrlichen Dienstboten ein vollständiges Bett (Bettstelle und Bettzeug), und das nothwendige Eßgeräth (Teller, Messer, Gabel, Löffel, Glas u. s. w.).

3. Desgleichen die nach der Zahl der im Hausstand befindlichen Familienangehörigen nöthigen Schüsseln, das erforderliche Küchengeschirr, die Heiz- und Kochöfen, insoweit sie für den Schuldner und dessen Familie und Gesinde unentbehrlich sind, mindestens aber ein Heiz- und ein Kochofen.

4. Desgleichen mindestens ein Tisch, Stühle nach der Zahl der Familienmitglieder, Behälter für die Kleider und sonstigen unpfändbaren Gegenstände (als Küchengeräth, Handwerkszeug, Bücher u. s. w.).

II. Der sonstige Hausrath, von dem Schuldner glaubhaft macht, daß er sich in seinem und seiner Familie täglichem Gebrauch befindet, falls derselbe einen Schätzungswerth von nicht über 200 *M.* hat, oder vom Schuldner auszuwählende Stücke desselben im Gesammtwerth von nicht über 200 *M.*

Die Abschätzung, die sich auf den muthmaßlichen Verkaufswerth der Gegenstände zu richten hat, wird von Sachverständigen vorgenommen, die zu Beginn jeden Geschäftsjahres an jedem Amtsgericht bezw. für jeden Gemeindebezirk durch das Landgericht in genügender Zahl zu ernennen sind. Als Sachverständige für diese Schätzungen können insbesondere auch die bei einem Amtsgericht zugelassenen Vollziehungsbeamten bestellt werden.

III. Die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel.

IV. Eine Milchkuh, oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst dem zum Unterhalt und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter und Stroh, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners und seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind.

V. Bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern die zur Ausübung des Berufs benutzten Gegenstände im Gesammtwerthe von nicht über 200 *M.* oder bei höherem Gesammtwerth der vorhandenen Gegenstände, insoweit dieselben zur persönlichen Ausübung des Berufs unentbehrlich sind, jedoch mindestens im Betrag von 200 *M.* Als unentbehrlich gelten namentlich die von Handwerkern in ihrem Beruf benutzten Hülfsmaschinen.

Die Auswahl und Abschätzung wird ebenso wie bei II vollzogen.

VI. Bei Personen, welche Landwirthschaft treiben, das zum Wirthschaftsbetriebe unentbehrliche Geräthe, Vieh- und Feldinventarium, nebst dem nöthigen Dünger, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind.

VII. Bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren, Aerzten, Hebammen die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung.

VIII. Ein Geldbetrag von mindestens dem sechsfachen des Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, wie derselbe auf Grund des §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 bestimmt ist; bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten statt dessen ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theil des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termin der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt.

IX. Die zum Betrieb einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waaren.

X. Orden und Ehrenzeichen, ferner die im Besitz des Schuldners befindlichen Familienbilder, falls dieselben nicht in Folge außergewöhnlicher Kostbarkeit des Materials oder besonderen Kunstwerths einen vom Gegenstand unabhängigen Werth haben.

XI. Die Bücher, welche zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind; ferner solche Bücher, die nicht zu den unter V und VII genannten gehören, im Werth von nicht über 50 *M.*

715a.

Jede an sich befreite Sache kann der Zwangsvollstreckung ausgesetzt werden, wenn sie von dem die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger oder dessen Rechtsvorgänger an den Schuldner verkauft oder sonst entgeltlich übertragen ward und ihr Preis den Gegenstand des erwirkten Urtheils bildet.

715b.

Weigert sich ein Schuldner, die in §. 715 II, V und XI vorgesehene Auswahl vorzunehmen, oder ist er ortsabwesend, so hat der Gläubiger die Ehefrau, oder die über 18 Jahre alten Kinder des Schuldners aufzufordern, die Auswahl zu bewirken. Kommen diese der Aufforderung innerhalb dreier Tage nicht nach, so kann der Gläubiger bei dem zuständigen Amtsgericht beantragen, daß die zur Abschätzung der bei Zwangsvollstreckung ausgewählten Gegenstände ernannten Beamten auch die Auswahl der freizulassenden Gegenstände bewirken sollen.

715c.

Bei Zwangsvollstreckungen in eine Erbschaft können die bei §. 715 II, V und IX genannten Befreiungen nur von der Ehefrau des Schuldners — falls dieselbe nicht von ihm getrennt oder geschieden war — oder von dem Vormund seiner minderjährigen Kinder, oder von den großjährigen Kindern, die mit ihm gemeinschaftlich arbeiteten, die übrigen von jedem Erben geltend gemacht werden; jedoch mit dem Beding, daß aus keiner Erbschaft mehr Sachen befreit werden können, als zu Lebzeiten des Schuldners befreit worden wären.

Es ist bereits in dem Artikel „Sozialpolitische Betrachtungen über die Novelle zur Civilprozeßordnung" in Nr. 14 der Sozialen Praxis darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen in der jetzigen Regierungsvorlage zwar nicht unwesentliche Verbesserungen enthalten, indessen dem Bedürfnisse, die Aufrechterhaltung des Familienlebens des Schuldners thunlichst zu sichern, noch keineswegs genügen, sondern einer Erweiterung und festen Bestimmung im Sinne der Flesch-Miquel'schen Forderungen bedürfen. Auch in der ersten Lesung der Novelle trat diese Anschauung mehrfach zu Tage. Dies veranlaßt uns, der Kommission jene Vorschläge in Erinnerung zu bringen, in der Hoffnung, daß ihre Beschlüsse zu §. 715 des Entwurfes sich danach richten mögen.

Erhebungen über die Lage des Kleinhandels. Der Centralausschuß der Berliner kaufmännischen, gewerblichen und industriellen Vereine hat an den preußischen Handelsminister eine Eingabe gerichtet, in der eine staatliche Enquete über die Lage des Kleinhandels unter thunlichster Heranziehung der Interessenvertretungen von Handel, Industrie und Gewerbe befürwortet wird. Im Hinblick auf die von einigen Handelskammern angeregten privaten Erhebungen betont die Eingabe die Nothwendigkeit, die Enquete zu einer amtlichen zu gestalten und über das ganze Landesgebiet auszudehnen, weil nur so ein erschöpfendes und zuverlässiges Material gewonnen werden könne.

Die Hausbesitzer und die Grundbesitzsteuern. Bekanntlich hat das preußische Kommunalabgabengesetz die Realsteuern den Gemeinden überwiesen. Die Ausführung dieses Gesetzes in den einzelnen Gemeinden hat nun in den Kreisen der Haus- und Grundbesitzer eine tiefgehende Bewegung hervorgerufen. Die Hausbesitzer beklagen sich über eine unrichtige und ungerechte Ausführung des Kommunalabgabengesetzes und greifen auch dessen grundlegende Prinzipien über die Vertheilung des Steuerbedarfes zwischen Einkommensteuern und Realsteuern, wie sie namentlich in §§. 54 und 55 des erwähnten Gesetzes ausgesprochen sind, an. Sie behaupten eine durchaus ungerechte steuerliche Ueberlastung des Hausbesitzerstandes und damit des in ihm vornehmlich verkörperten städtischen Mittelstandes zu Gunsten der anderen Bevölkerungskreise, namentlich der großen Industriellen und Kapitalisten, die durch höhere Einkommensteuersätze getroffen werden müßten. Vor Kurzem ist ein besonderer Landesverband der preußischen Hausbesitzervereine gegründet worden, und gleich nach der konstituirenden Sitzung wurde eine ausführliche Resolution auf Reform des Kommunalabgabengesetzes und eine dementsprechende Agitation beschlossen. — Auch im Königreich Sachsen sind die Hausbesitzer in eine gleiche Bewegung eingetreten aus Anlaß der dort beabsichtigten Ueberweisung der Staatsgrundsteuer an die Schulgemeinden und der Einführung einer besonderen Vermögenssteuer. In einer ausführlichen Eingabe an den Landtag behauptet der Vorstand des Landesvereins der Hausbesitzer im Königreiche Sachsen gleichfalls eine ganz ungebührliche Ueberlastung des Grundbesitzes mit Steuern und verlangt statt der Ueberweisung der Staatsgrundsteuer deren gänzlichen Wegfall. — Als litterarischer Wortführer der ganzen Bewegung ist bisher vor Allem der Landgerichtsrath a. D. Merlo in Köln hervorgetreten. — Wir

möchten die Bewegung nicht, wie es von mancher Seite geschieht, ohne Weiteres als ungerechtfertigt verdammen. Daß die Annahme, von der man bei der allgemein verbreiteten steuerlichen Vorbelastung des Grundbesitzes ausgeht, es fänden, wenigstens in den größeren Städten, fortlaufend starke Wertherhöhungen des Grundbesitzes statt und die Leistungen der Gemeinden kämen den Grundbesitzern ganz besonders zu Gute, zwar im Allgemeinen richtig ist, auf sehr viele einzelne Fälle aber nicht zutrifft, kann kaum bezweifelt werden. Insofern ist eine Reform allerdings wünschenswerth. Andererseits kann aber an keine Reform des jetzigen Grundsteuersystems gedacht werden, ohne die thatsächlich in so großem Umfange vorhandenen, ohne Zuthun der Besitzer erfolgenden Werthsteigerungen des Grundbesitzes, über welche man auf Seiten der Hausbesitzer gern mit Stillschweigen hinweggeht, auf das kräftigste zur Besteuerung heranzuziehen. Vollends den einfachen Wegfall auch derjenigen Lasten zu fordern, welche der Hausbesitz von altersher trägt, und die aller Wahrscheinlichkeit nach längst in den Miethen und Kaufpreisen einen Ausdruck gefunden haben, heißt einfach ein Geschenk für die Grundbesitzer auf Kosten der Allgemeinheit verlangen.

Naturalverpflegungswesen in der Schweiz. Die „Amtlichen Mittheilungen" des leitenden Ausschusses des interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung bringen den Jahresbericht des Verbandes pro 1896/97. Danach gehören bis jetzt elf Kantone mit einer Bevölkerung von 1 386 460 Seelen dem Verband an. In vier Kantonen ist die Naturalverpflegung verstaatlicht.

Im Jahre 1896 wurden 129 234 Durchreisende verpflegt, wovon 35 000 Mittagsverpflegung und 94 234 Nachtherberge beanspruchten. Der Nationalität nach waren 54,5 % Schweizer, 32,3 % Deutsche, 9,4 % Oesterreicher, 1,8 % Italiener, 2,3 % Bürger anderer Staaten. Die Kosten der Naturalverpflegung stellen sich auf Frcs. 112 398, wovon Frcs. 23 566 Verwaltungskosten. An die Kosten wurden an Staatsbeiträgen 54 814 Frcs., also fast die Hälfte entrichtet. Per Kopf der Verpflegten stellen sich die Kosten auf 87 Rappen, pro Kopf der Bevölkerung auf 8 Rappen, gegenüber 12 Rappen im Vorjahr. Der Rückgang der Zahl der Durchreisenden und daher auch der Kosten ist auffallend. Es ist dies ohne Zweifel einerseits der günstigen Witterung im Winterhalbjahr, ferner der Besserung der Verdienstverhältnisse, andererseits aber auch der Verstaatlichung mit ihrem rationellen Stationsnetz und ihrer überall einheitlich durchgeführten strengen Kontrole zuzuschreiben. Nach dem Alter ist die Klasse von 20—30 Jahren am stärksten, mit nahezu 40 % vertreten, dann folgt die Klasse unter 20 Jahren mit 28,5 %, die Klasse von 30—40 Jahren mit 15,6 %. Dem Beruf nach sind unter den Durchreisenden weitaus am zahlreichsten die Schneider, dann folgen die Bäcker, Schlosser, Metzger, Knechte, Schuster, Schreiner, Schmiede, Maler, Schriftsetzer u. s. w. Die Rangnummer ist fast dieselbe wie im Vorjahr. Der Durchschnittspreis stellte sich für die Mittagsverpflegung auf 36, für Nachtverpflegung auf 82 Rappen.

Etwas mißlich steht es immer noch mit der Arbeitsvermittelung und Arbeitszuweisung. Die Verpflegung ist in den meisten Kantonen immer noch die Hauptsache, um das Andere bekümmert man sich wenig, und doch ist es mindestens ebenso wichtig. Die Prozentzahl der Arbeitsvermittelung betrug 2,2 %. Im Kanton Aargau hat man die Arbeitsvermittelung staatlich organisirt; allein sie ist allzu polizeilich-bureaukratisch eingerichtet und bedarf mehrfacher Verbesserung, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll.

Kolonisationsversuche des Seine-Departements mit Armenkindern in Algerien. Das Departement der Seine, dessen Armenpflege die Versorgung von nahezu 40 000 Kindern zur Last fällt, hatte sich von 1882 an mit der Idee beschäftigt, sich seiner Pflichten dadurch in möglichst fruchtbringender Weise zu entledigen, daß es einen Theil seiner Pfleglinge in die Kolonisationsbewegung einlenkte. Theils durch Schenkung des Staates, theils durch ein privates Legat kam dann die departementale Armenbehörde in den Besitz mehrerer Domänen in Algerien von einer Gesammtausdehnung von etwa 4500 ha. In einer von ihnen in Ben Chicao, errichtete man unter Aufwand von ungefähr 330 000 Frcs. 1888 eine Schulfarm, in der eine wechselnde Zahl von Kindern während eines dreijährigen Aufenthaltes in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgebildet wurde. Im Jahre 1894 umfaßte die Schulfarm 120 Kinder. Die Kosten pro Kopf betrugen 950 Frcs. Bei einem Ausgabebudget von etwa 202 000 Frcs. arbeitete die Schulfarm im Jahre 1897 mit einem Defizit von ungefähr 65 000 Frcs., das durch Zuschuß der Armenkasse gedeckt wurde. Die Schüler erhielten während ihres Aufenthaltes einen als Gratifikation gedachten Lohn, der sich im dritten Jahre auf 254 Frcs. erhob. Nach vollendeter Ausbildung sollten sie sich im Lande selbst ansiedeln. Zur Erleichterung dieses Werkes stellte man ihnen sogar Terrain zur Verfügung und stattete sie mit einem Kapital von 8000 Frcs. aus, wovon sie allerdings mehr als die Hälfte auf die Anlage von Gebäuden verwenden mußten. Auf diese Weise gründete man seit 1894 zwei Dörfer. Die Erfolge entsprachen jedoch den Erwartungen nicht. Das eine Dorf mit 10 Herden ist heute ganz verlassen, das andere zählt 5 Kolonien, die mit ihrer Lage unzufrieden sind. Sie glauben, daß sie als landwirthschaftliche Arbeiter im Mutterlande eine bessere Existenz finden würden. So hat sich nun der Generalrath, nachdem er seit 10 Jahren nahezu 1½ Mill. Frcs. für diese Schulfarm und die Kolonisationsversuche ausgegeben, in seiner letzten Session entschlossen, den entsprechenden Budgetposten zu reduziren. Die Unterstützung der Ansiedelung Volljähriger, als über die Pflichten der Armenbehörde hinausgehend, wird aufgegeben, die Schulfarm für nur höchstens 12 Schüler betrieben. Ob diese unbefriedigenden Resultate eine allgemeine Bedeutung haben, läßt sich schwer sagen. Sicherlich ist der pekuniäre Mißerfolg zum großen Theile auf einen allzu luxuriösen und großartigen Verwaltungs- und Betriebsapparat der Schulfarm und unzweckmäßigen Ausbau der Kolonialdörfer zurückzuführen. Die Fehler, die nach dieser Richtung hin begangen wurden, scheinen aber mit allen staatlichen Unternehmungen so eng verbunden zu sein, daß man in der That von dem System der staatlichen Kolonisation nicht allzu viel erwarten darf. Mit ihrer Farmkolonie für Arbeitslose hat die Stadt Paris ähnliche Enttäuschungen erlebt. Der eigentliche Zweck, die gescheiterten städtischen Elemente wieder aufs Land zurückzuführen, wird nur unvollkommen erreicht. Der dauernde Erfolg hängt von psychologischen Bedingungen ab, die auch unter den besten ökonomischen und technischen Verhältnissen den Ausschlag geben.

Kommunale Sozialpolitik.

Vergebung städtischer Arbeiten in Stuttgart und Frankfurt a. M. Die Unterbietungen im Submissionswesen sind zu einem schweren Schaden der kleineren Handwerker geworden. Der Heilung dieses Schadens fangen neuerdings auch die Stadtverwaltungen an, ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Handwerker selbst beginnen sich gegen die Nachtheile durch kleingewerbliche Kartelle zu wehren (vgl. die Aufsätze von A. Voigt Soziale Praxis VI. Jahrg. Sp. 138, 1089, 1189). Die Stadtverwaltungen gehen für die kleineren und laufenden Arbeiten von der Vergebung im Submissionswege ab oder schließen zu niedrige Gebote aus. In größeren Städten ist eine Berücksichtigung aller Meister natürlich schwieriger als in kleinen Städten. Es kann deshalb die Durchführung des Beschlusses, den der Stuttgarter Gemeinderath auf Antrag der städtischen Bauabtheilung — die Anregung ging vom Vorstand des evangelischen Arbeiter- und Handwerkervereins aus — am 13. Januar gefaßt hat, die Probe dafür werden, ob solche Maßnahmen in größeren Gemeinden alle Betheiligten befriedigen können. Versuchsweise ist nämlich auf vorläufig zwei Jahre Folgendes beschlossen:

1. Es soll bei dem städtischen Bauwesen das Verfahren gestattet sein, wie es in der Beilage zum Gewerbeblatt für Württemberg Nr. 26 vom 24. Juli 1888 den Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftsbeamten empfohlen worden ist, und wie es auch in den Jahren 1885 bis 1893 thatsächlich schon hier geübt wurde, daß nämlich von Fall zu Fall gewählt werden soll, ob für die zu vergebenden Arbeiten Abgebote nach Prozenten gemacht oder ob Einzelpreise durch die Meister einzusetzen sind.
2. Die kleineren Arbeiten, die sogenannten Jahresbauarbeiten, sollen ohne Abgebote zu den Preisen feststehender Preislisten im Turnus an die ansässigen Meister vergeben werden.

Die städtischen Gebäude sind jetzt schon in vier Loose und einige Unterabtheilungen für die Vororte eingetheilt. Für jedes Loos wird bei jeder Arbeitsgattung eine Liste als zuverlässig bekannter Handwerksmeister gebildet und zwischen diesen findet ein zwei- oder dreijähriger Turnus statt. Die Liste stellen Stadtbaurath, Gemeinderath und Handwerker-Vertreter auf.

Man sah dagegen von dem Beschlusse ab, vor der Anberaumung einer Submission einen den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Herstellungspreis festzustellen und den Zuschlag nicht dem absolut Mindestfordernden, sondern nur dem Mindestfordernden zu ertheilen, welcher den ermittelten Herstellungspreis nicht unterbietet. Die Zurückweisung von Schleuderangeboten werde nach wie vor durch die Bauabtheilung erfolgen. Abgelehnt wurde es auch, für städtische Arbeiten den Meistern Bedingungen über die Löhne, Arbeitszeit 2c. ihrer Gesellen zu stellen. Selbst wo Lohnklauseln bisher beschlossen seien, seien stets nur Mindestlöhne, nicht aber, wie hier gefordert werde, mindestens der ortsübliche Tagelohn ausbedungen. Wenn man derartige Schutzbestimmungen von Staats- und Stadtwegen auch nicht verwerfe, so sei es beim gegenwärtigen Stande der sozialen Entwickelung doch am zweckmäßigsten, die

Lohn- und Zeitbewegung den Arbeitern selbst und ihren Koalitionen zu überlassen. — Auch diese Auffassung würde die Nothwendigkeit völlig ungehinderter Koalitionsfreiheit der Arbeiter begründen. — Die Stadt Frankfurt a. M. suchte die Unzuträglichkeiten durch einen Normalpreis abzustellen. Die städtischen Körperschaften beschlossen kürzlich:

Sämmtliche Arbeiten eines Etatsjahres werden in einem einzigen Submissionstermin folgendermaßen vergeben: Alle bei der Stadt Frankfurt a. M. zu städtischen Arbeiten zugelassenen Handwerker werden im ersten Vierteljahre des Jahres aufgefordert, auf die im Etatsjahre vorkommenden Arbeiten ihre Angebote einzureichen, d. h. jedes Gewerbe für sich. Sodann werden sämmtliche Angebote eines Gewerbes zusammengezählt und durch die Anzahl der Angebote getheilt und der sich dadurch ergebende Preis als Normalpreis für die im Etatsjahre auszuführenden Arbeiten festgesetzt, worauf eine Vertheilung der Arbeiten an sämmtliche zu städtischen Arbeiten zugelassenen Unternehmer stattfindet.

Arbeitsverhältnisse der städtischen Arbeiter in Basel. Mit dem 1. Januar ist in Basel eine allgemeine Dienstordnung für die Arbeiter der öffentlichen Verwaltung in Kraft getreten, wonach als ständige Arbeiter in der Regel nur solche angestellt werden, die nicht älter als 45 Jahre sind. Bei guter Führung und tüchtigen Leistungen soll der Lohn alle zwei Jahre erhöht werden, bis nach 10 Jahren das Maximum, wenn wir nicht irren 5 Frcs., erreicht ist. Die Arbeitszeit beträgt 10 Stunden, im Winter für Arbeiter, die im Freien arbeiten, 9 Stunden. Die Arbeit beginnt Morgens 6½ Uhr und dauert bis Abends 6½ Uhr mit ½stündiger Vormittagspause und 1½stündiger Mittagspause von 12 bis 1½ Uhr. Für Arbeiten im Wasser wird ein täglicher Lohnzuschlag von 2 Frcs., für Arbeiten, die 3 Kilometer außerhalb der Stadt verrichtet werden, ein solcher von 1 Frcs. bezahlt. Ständige Arbeiter mit weniger als 10 Dienstjahren erhalten einen jährlichen Urlaub von 3, solche über 10 Dienstjahre von 6 Tagen bei vollem Lohn. Während des Militärdienstes wird bis zur Dauer eines Monats der volle Lohn fortbezahlt. Arbeiter, die weniger als 6 Monate angestellt sind, erhalten, wenn sie ledig, 1 Frc. und wenn verheirathet, den vollen Lohn für 21 Tage. Bei Unfällen übernimmt der Staat die volle Haftpflicht.

Soziale Zustände.

Die landwirthschaftlichen Löhne in Ungarn.

Die durch die Annahme des neuen Gesetzes zur „Regelung" des landwirthschaftlichen Arbeiterverhältnisses wiedergeweckte Bewegung der ungarischen Feldarbeiter wird in drastischer Weise durch die eben publizirte landwirthschaftliche Lohnstatistik des ungarischen Ackerbauministeriums illustrirt. Diesen amtlichen Daten zufolge ist die Lage des ungarischen Landarbeiters wahrhaft trostlos. Eine Uebersicht der ohne Verköstigung gezahlten Löhne charakterisirt diese traurigen Verhältnisse wohl am besten.

Im Jahres- und Landesdurchschnitt belief sich der Taglohn der Männer auf circa 63 Kreuzer, derjenige der Frauen auf 43 Kreuzer und der Kinder auf 29 Kreuzer, was somit einem durchschnittlichen Jahresverdienst von 230,96 fl. für Männer und 146,96 fl. für Frauen entsprechen würde, vorausgesetzt natürlich, daß dieselben das ganze Jahr über ununterbrochen in Arbeit stünden und somit Verdienst hätten, was aber gewiß nicht der Fall ist. Der hier angenommene durchschnittliche Jahresverdienst ist demnach als Maximaleinkommen zu betrachten, welcher sich in Wirklichkeit mehr oder weniger reduzirt. Aus folgender Tabelle sind die in den einzelnen Landesdistrikten den Männern und den Frauen, je nach verschiedenen Jahreszeiten, ohne Verköstigung gezahlten Taglöhne ersichtlich:

Distrikt	Taglohn der Männer				Taglohn der Frauen			
	im Frühjahr	im Sommer	im Herbst	im Winter	im Frühjahr	im Sommer	im Herbst	im Winter
	in Kreuzern				in Kreuzern			
I. Linkes Donauufer	56	82	61	43	38	50	40	28
II. Rechtes Donauufer	54	88	61	43	40	59	43	32
III. Zwischen der Donau und der Theiß	60	108	73	48	43	70	51	36
IV. Rechtes Theißufer	56	82	60	45	34	47	38	29
V. Linkes Theißufer	52	92	62	42	38	58	43	31
VI. Theiß-Maros-Eck	57	97	71	47	45	65	51	36
VII. Siebenbürgische Komitate	54	75	60	46	41	53	44	35
Landes-Durchschnitt	56	88	62	45	40	57	44	32
Im Jahre 1895	57	88	63	45	41	58	44	32

Wo die Verköstigung den Arbeitern gegeben wird, stellt sich der Gesammtlohn zumeist noch niedriger, da selten der Werth der Kost dem ganzen Abzuge von Lohn entspricht. Charakteristisch ist auch, daß bei Abmachungen über die Verpflegung der Branntwein eine große Rolle spielt und bereits fast ganz den früher bedungenen Wein verdrängt hat; die Arbeiter bekommen 1 bis 6 Deziliter (!) Schnaps täglich.

Die sogenannte Konvention besteht aus mehr oder weniger Getreide und Viktualien nebst Brennmaterial, am linken Donauufer z. B. — im Durchschnitt — per Paar aus 120 bis 180 Liter Getreide und 3 fl. bis 5 fl. — in Viktualien für die ganze Erntezeit; am rechten Theißufer, ebenfalls per Paar (ein Schnitter und ein Garbenbinder), aber nur für die Dauer einer Woche, aus 30 Liter Getreide und 1,70 fl. bis 2 fl. in Viktualien, den Schnaps miteingerechnet. Für die bessere Konvention haben in vielen Gegenden die Arbeiter als Gegenleistung einige Tage unentgeltlich zu dienen, insbesondere bei der Heumahd.

Das Jahreseinkommen des männlichen Gesindes (Kutscher, Viehknecht, Schaffer u. s. w.) beläuft sich, die Naturalbezüge miteingerechnet, per Kopf auf 125 fl. bis 300 fl., im Durchschnitt auf 170 fl. in den siebenbürgischen Komitaten, auf 175 fl. am rechten Donauufer, auf 180 fl. am linken Donauufer, auf 185 fl. am linken Theißufer, auf 200 fl. am rechten Theißufer, auf 220 fl. zwischen der Donau und der Theiß und auf 240 fl. im Theiß-Maros-Eck; Großknechte und Kutscher stehen sich auf 300 fl. bis 350 fl., hier und da auch bis 400 fl.

Selbst nach den amtlichen Daten, die jedenfalls noch einer Korrektur mit Rücksicht auf die Arbeitslosigkeit bedürfen, scheinen die ländlichen Arbeitslöhne in Ungarn kaum zur nothdürftigen Fristung einer menschenwürdigen Existenz hinreichend.

Tagelöhne des Eisenbahnpersonals in Preußen. Nach der dem Landtage mitgetheilten Uebersicht über die Eisenbahn-Betriebsverwaltung wurden im Durchschnitt des Jahres 1896/97 (im Vergleich mit dem Vorjahr) folgende Tagelöhne dem Eisenbahnpersonal gezahlt:

Nichttechnische Bureaugehilfen 3,48 (1895 bis 1896: 3,30) M., Technische Bureaugehilfen und Bau-Aufseher 5,78 (5,29) M., Zeichnergehilfen 4,13 (3,83) M., Kanzleigehilfen 2,61 (2,70) M., Stationsgehilfen für den Bahnhofsdienst 2,68 (2,59) M., Stationsgehilfen für den Abfertigungsdienst 2,77 (2,60) M., Fahrkartenverkäufer und Fahrkartenverkäuferinnen 2,04 (3,13) M., Schreibhilfen für Bahnmeister 2,33 (2,30) M., Schreibhilfen für Betriebswerkmeister 2,67 (2,77) M., Materialienverwaltungsgehilfen 2,66 (2,82) M., Hilfsbilletdrucker, Hilfskassen- und Hilfsbureaudiener 2,64 (2,67) M., Hilfstelegraphisten und im Telegraphendienst beschäftigte Frauen 2,37 (2,37) M., Hilfslademeister 2,68 (2,66) M., Hilfsrangirmeister 2,74 (2,67) M., Hilfsweichensteller, Hilfskrahnmeister und Hilfsbrückenwärter 2,19 (2,18) M., Hilfsportiers und Hilfsbahnsteigschaffner 2,34 (2,33) M., Hilfsnachtwächter 2,11 (2,00) M., Hilfsbahnwärter, Hilfskrahnwärter, Wegeschrankewärterinnen 1,65 (1,61) M., Hilfslokomotivheizer 2,52 (2,35) M., Hilfsmaschinenwärter 2,87 (2,85) M., Hilfsbremser und Hilfswagenwärter 1,97 (1,92) M., Hilfswagenmeister 3,05 (2,98) M., Hilfsmagazinaufseher 2,82 (2,81) M., Arbeiter bei den Eisenbahn-Direktionen und Inspektionen 2,55 (2,53) M., Bahnhofsarbeiter 2,25 (2,32) M., Güterbodenarbeiter und Gepäckträger 2,25 (2,24) M., Arbeiter bei den Beleuchtungs- und Kraftanlagen, sowie Gasanstaltsarbeiter 2,81 (2,76) M., Maschinenputzer 2,44 (2,41) M., Hilfspersonal und Arbeiter bei den Trajektanstalten 2,61 (2,53) M., Bahnunterhaltungs- und Kiesgewinnungsarbeiter 1,90 (1,97) M., Telegraphenunterhaltungsarbeiter 3,33 (3,31) M., Hilfskräfte im unteren Dienste in den Werkstätten 2,73 (2,71) M., Werkstättenvorarbeiter 4,13 (4,06) M., Werkstättenhandwerker im Tagelohn 3,14 (2,99) M., desgl. im Stücklohn 3,99 (3,95) M., Handwerksmäßig ausgebildete Werkstättenhandarbeiter im Tagelohn 2,58 (2,44) M., desgl. im Stücklohn 3,53 (3,49) M., sonstige Werkstättenarbeiter im Tagelohn 2,41 (2,33) M., desgl. im Stücklohn 3,30 (3,22) M., Werkstättenlehrlinge 1,09 (1,06) M.

Unfälle im englischen Bergbau. Das Home Office giebt an, daß 1897 die Zahl der tödtlichen Unfälle in Bergwerken und Steinbrüchen 1095 betrug, d. i. 91 weniger als im Jahre 1896; es entfielen 923 Unfälle auf den Kohlenbergbau, 49 auf Metallbergwerke und 123 auf Steinbrüche. Bei einer Belegschaft von insgesammt 725 803 Arbeitern im Kohlenbergbau gruppiren sich die tödtlichen Unfälle folgendermaßen:

	Zahl der tötlichen Unfälle:		
	1897	1896	Im Durchschnitt 1891 bis 1895
Unter Tag:			
Explosionen	19	173	141
Bodenrutschung	475	424	439
Unfälle im Schacht	57	68	97
Andere	275	237	256
Ober Tag	97	123	117
	923	1025	1050

Arbeiterbewegung.

Der Deutsche Buchdruckerverband und die Setzmaschine. Im August vorigen Jahres führte der Versuch einer Buchdruckerfirma in Leipzig, das Berechnen an den bei ihr im Betriebe befindlichen Setzmaschinen „Typograph" einseitig zur Einführung zu bringen, nicht nur zu einem Ausstand der Gehülfen jener Firma, sondern auch zu einer Differenz des Verbandes mit der Gesellschaft m. b. H. „Typograph" in Berlin, die aus ihrer Setzmaschinenschule Ersatzkräfte nach Leipzig zu senden suchte. Als die Mitglieder des Buchdruckerverbandes, die von der Gesellschaft beschäftigt wurden, sich weigerten, diesem Ansinnen Folge zu leisten, schloß die „Typograph"-Gesellschaft die Verbandsmitglieder von der Erlernung und Ausbildung als Maschinensetzer aus. Bei der großen Bedeutung, die die Setzmaschine im Buchdruckgewerbe unzweifelhaft erlangen wird, hielt es nun der Verbandsvorstand für unerläßlich, den Mitgliedern den Zugang zu dem Maschinensatz zu ermöglichen, zumal er in Erfahrung gebracht hatte, daß mit dem 1. März 1898 eine verbesserte Maschine „Typograph" auf den Markt gebracht wird. So haben denn Verhandlungen zwischen dem Verband und der Gesellschaft in Berlin stattgefunden und diese haben zu einem vorläufig bis 1. März 1899 gültigen Vertrage geführt, der einen Einfluß der Gehülfen-Organisation auf den „Eisernen Kollegen" sichert.

Nach diesem Vertrage sollen künftighin vorzugsweise und in der Regel nur Verbandsmitglieder in die Setzerschule aufgenommen werden. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Setzer gut auszubilden, dauernd zu beschäftigen, bis sie ihnen bei ihren Kunden ein Engagement verschafft, und ihnen ferner eine höhere Bezahlung auszuwirken als der gegenwärtige Buchdruckertarif vorschreibt. Demgegenüber verspricht der Verband, darüber zu wachen, daß seine Mitglieder die eingegangenen Verpflichtungen gewissenhaft einhalten und bei etwaigen Differenzen seine Vermittelung nachsuchen.

Dieser Vertrag bedeutet einen bedeutenden Erfolg der Organisation der deutschen Buchdrucker. Er zeigt zugleich, daß durch kluges Vorgehen auf dem Verhandlungswege oft mehr zu erreichen ist als durch unbesonnenes Streiken. — Ein ähnlicher Vertrag wurde auch zwischen den Prinzipalen und den organisirten Buchdruckern in Oesterreich abgeschlossen.

Deutscher Berg- und Hüttenarbeiterverband. Im „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" berichtet O. Hué-Essen über die Fortschritte der Organisation der deutschen Berg- und Hüttenarbeiter und insbesondere des sogenannten „alten Verbandes". Einschließlich etwa 1000 Mitglieder im Königreich Sachsen mit einem Monatsbeitrage von nur 15 ₰ berechnet er die Zahl der dem Verbande angehörenden Arbeiter auf etwa 18—19 000. Die „Deutsche Berg- und Hüttenarbeiter-Zeitung" werde in etwa 19—20 000 Exemplaren gedruckt. Im Ruhrgebiet, in Niederschlesien, im mitteldeutschen Gebiet, am Deister habe die Organisation feste Wurzeln geschlagen, sie in das Saar- und Wurmgebiet zu verpflanzen sei aber noch nicht gelungen. Die „Russifizirung und Polonisirung" des Ruhrbeckens, d. h. die massenhafte Einwanderung polnischer Arbeiter, erschwere die Organisation unter den Bergleuten. Die Ausführungen Hués richten ihre Spitze vielfach gegen die Leitung des „Christlichen Bergarbeiterverbandes", der, wie in Sp. 140 mitgetheilt, sich erst jüngst scharf gegen jedes Paktiren mit der Sozialdemokratie ausgesprochen hat.

Schuhmacherstreik in Berlin. Ein Theil der in den Berliner Schuhfabriken beschäftigten Arbeiter war wegen der vom Verband Berliner Schuhfabriken erlassenen neuen Arbeitsordnung in einen Ausstand eingetreten, während der andere Theil weiter arbeitete. Unternehmer und Arbeiter haben das Gewerbegericht als Einigungsamt angerufen. Dieses hat am 29. Januar verhandelt und Vergleichsvorschläge gemacht, die von den Vertretern der Parteien gebilligt und auch in einer Arbeiterversammlung am 30. Januar angenommen worden sind. Die Arbeit wurde daher am 1. Februar wieder begonnen. Die Arbeiter erheben aber jetzt weiter Beschwerden gegen den Arbeitsnachweis des Fabrikantenverbandes und wollen, falls es inzwischen nicht zu einer Verständigung kommt, deshalb ebenfalls das Einigungsamt anrufen. Der Ausstand wurde seiner Zeit in einer öffentlichen Versammlung beschlossen, trotzdem einige Redner empfahlen, erst den Schiedsspruch abzuwarten. Auch dieser Fall zeigt wieder, daß eine Aenderung in der Praxis der Ausstandserklärung nothwendig erscheint.

Christliche Arbeiterberufsvereine. Der christlich-soziale Textilarbeiter-Verband für Aachen, Burtscheid und Umgegend hat am 23. Januar eine Verbandsversammlung abgehalten, zu der auch Abgeordnete des christlich-sozialen bayerischen Textilarbeiterverbandes und der Bergleute des Wurm-Reviers erschienen waren; letztere behufs Gründung eines christlich-sozialen Bergarbeiter-Verbandes. Der Verband für Aachen-Burtscheid soll 2500 Mitglieder, der für Eupen 600 zählen. In Düren soll die Gründung einer Vereinigung geplant sein. Bei der Besprechung der Arbeitsverhältnisse der Textilarbeiter wurden über die Lohnverhältnisse sehr trübe Bilder entrollt. Nach dem Muster des Textilarbeiter-Verbandes ist in Aachen ein christlich-sozialer Metallarbeiter-Verband im Entstehen begriffen. Im Siegkreise hat eine Agitation zur Organisirung der christlichen Arbeiterschaft in Gewerkvereine begonnen. In Berlin wird an der Begründung christlicher Arbeiterberufsvereinigungen weiter gearbeitet. Jeden Sonntag finden im „Leo-Hospiz" Versammlungen des Vereins „Arbeiterschutz" statt.

Protest des Evangelischen Arbeitervereins. Eine Aeußerung des Abgeordneten Freiherrn v. Stumm am 20. Januar im Reichstage, daß die evangelischen Arbeitervereine der Sozialdemokratie sehr nahe ständen, gab der am 23. Januar in Bochum abgehaltenen Generalversammlung des Evangelischen Arbeitervereins Anlaß, diese Unterstellung mit Entschiedenheit zurückzuweisen und den Anspruch auf die Anerkennung nachdrücklich zu betonen,

> „daß wir uns in Bezug auf Königstreue, Vaterlandsliebe und Bereitwilligkeit zum Frieden mit allen Ständen und Berufsklassen von Niemandem übertreffen lassen. Wir halten fest an unserem Programm, fürchten Gott, ehren den König, lieben die Brüder und pflegen, so viel an uns ist, ein friedliches Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Von dieser von uns als richtig erkannten Bahn lassen wir uns durch nichts ablenken, auch nicht durch eine so böses Blut machende Rede, wie sie Freiherr v. Stumm am 20. Januar 1898 im Deutschen Reichstage gehalten hat."

Der Centralverband der Bildhauer Deutschlands hat kürzlich eine Urabstimmung über die Abschaffung seiner Wittwen- und Arbeitsunfähigen-Unterstützung vorgenommen. Von den rund 3500 Mitgliedern des Verbandes haben sich 2645, etwas über zwei Drittel, an der Abstimmung betheiligt. Die erste Frage: „Sind Sie für Abschaffung der Wittwen-Unterstützung?" ist von 1988 Mitgliedern, oder ¾ sämmtlicher Abstimmenden, mit Nein! und von 643 oder einem Viertel mit Ja! beantwortet worden. Für die zweite Frage: „Sind Sie für Abschaffung der Arbeitsunfähigen-Unterstützung?" haben mit Nein! 2483, mit Ja! 144 Mitglieder gestimmt. Beide Unterstützungen werden daher weiter beibehalten.

Arbeitersekretariat München. Die vereinigten Gewerkschaften Münchens führen jetzt den Plan, ein Arbeitersekretariat zu errichten. Am 28. Januar sind Statuten und Geschäftsordnung durchberathen und als Sekretäre die Bewerber Mühlbauer-München und Timm-Berlin gewählt worden. Eine Aufsichtskommission soll dafür sorgen, daß die Eröffnung des Sekretariats baldigst erfolgt.

Die Gewerkschaften in Oesterreich. Die österreichische Gewerkschaftskommission veröffentlicht einen Rechenschaftsbericht für 1897, der zwar ein Anwachsen der gewerkschaftlichen Bewegung zu melden weiß, zugleich aber doch darthut, daß sie noch in den Anfängen steckt. Die Einnahmen der Kommission beliefen sich im Jahre 1897 auf 14 120 fl., gegen 11 891 fl. vom Jahre 1896. Im Durchschnitt haben 93 193 Mitglieder Beiträge geleistet. Die Ausgaben beliefen sich auf 12 996 fl., gegen 11 700 fl. im Jahre 1896. Für Streiks gab die Gewerkschaftskommission 10 892 fl. aus. Die Gesammteinnahmen der Kommission inklusive des Saldo vom Dezember 1896 betrugen 25 898 fl., die gesammten Ausgaben 23 888 fl. Das Organ „Die Gewerkschaft" wurde im Jahre 1897 innerhalb der zwölf Monate in 53 000 Exemplaren an die Organisationen gratis abgegeben.

Der Allgemeine Niederländische Diamantarbeiterbund. Die der Fortdauer dieser Organisation drohende Gefahr, über welche kürzlich („Soziale Praxis" VII Sp. 118) berichtet wurde, ist durch die Wiederwahl des alten Vorstandes, an dessen Spitze auch weiter Herr H. Polak steht, vermieden worden. Jetzt hat der Bund sogar in Amsterdam ein eigenes großes Grundstück angekauft, um ein Bundesgebäude zu errichten, das außer Bureauräumen und der Druckerei des Bundesorgans auch einen Versammlungssaal für wenigstens 1000 Menschen enthalten wird.

Englische Streikstatistik 1897. Das Labour Department veröffentlicht die vorläufigen Ergebnisse der englischen Streikstatistik pro 1897 mit dem Bemerken, daß die später zu veröffentlichenden Ziffern keinerlei nennenswerthe Abweichung bringen dürften. Die Zahl der Ausstände war 1897 kleiner als im Vorjahre, sie betrug blos 965 gegen 1021 in 1896; die Zahl der Betheiligten belief sich auf 233 000, etwas mehr als im Vorjahre, doch mit dieser Ausnahme die kleinste Ziffer seit sieben Jahren. Dagegen war die Zahl der verlorenen Arbeitstage die größte seit 1893, in welchem Jahre der große Kohlenarbeiterausstand stattfand; sie betrug 1897 10 100 000 gegenüber 3 748 525 in 1896, 5 542 652 in 1895 und

9 322 096 in 1894. Die Schuld an diesem Gesammtergebniß trägt der Maschinenbauerstreik, der bis Ende 1897 einen größeren Arbeitszeitverlust verursachte als die übrigen 964 Ausstände, die im letzten Jahre stattfanden. Wir lassen folgende Tabellen aus der Streikstatistik folgen:

Zahl der Betheiligten	Zahl der Streiks 1896	Zahl der Streiks 1897	Zahl der Arbeiter 1896	Zahl der Arbeiter 1897
5000 Arbeiter und mehr	8	4	19 141	75 200
2500—5000	5	7	15 740	26 200
1000—2500	30	22	38 373	31 200
500—1000	53	48	35 828	33 000
250—500	120	86	40 814	30 000
100—250	191	144	29 438	22 600
50—100	152	157	10 461	11 000
Unter 100	467	497	8 892	9 800
	1021	965	198 687	233 000

Auf die einzelnen Industriezweige in ihren Hauptgruppen vertheilen sich die Ausstände folgendermaßen:

	Zahl der an den Streiks betheiligten Arbeiter 1896	1897
Baugewerbe	33 470	15 250
Bergbau	67 203	49 000
Eisen- und Maschinenindustrie	48 210	100 500
Textilindustrie	33 717	37 250
Bekleidungsindustrie	4 016	6 750
Diverse Industrien	12 071	24 250

Nach den Ursachen der Streiks theilen sich die Ausstände folgendermaßen:

	Zahl der streikenden Arbeiter 1896	1897
Lohnstreitigkeiten	115 817	96 000
Arbeitszeitstreitigkeiten	3 658	57 000
Andere Ursachen	79 212	80 000

Arbeiterschutz.

Vorschriften über die Ordnung in den Bäckereien Dresdens. Ebenso wie der Senat von Hamburg (vgl. Soziale Praxis Jahrg. VII Sp. 308) hat auch der Stadtrath von Dresden eine Verfügung erlassen, die auf Maßnahmen im Interesse der Reinlichkeit und Gesundheit in den Bäckereibetrieben dringt. Die Verordnung lautet:

1. In den Geschäftsräumen der Bäcker und Konditoren, beim Backen und allen damit zusammenhängenden Verrichtungen, hat die größte Reinlichkeit zu herrschen. Insbesondere sollen Waschbecken und Spucknäpfe in ausreichender Anzahl vorhanden und die Handtücher stets sauber gehalten sein.

2. Die Backstuben und Räume zur Aufbewahrung von Backwaaren, Mehl und dergleichen dürfen unter keinen Umständen zum Schlafen benutzt werden. Das tägliche Körperwaschen hat ausschließlich in den Schlafstuben zu geschehen.

3. Die Backtröge und Tische in den Backstuben dürfen nicht zum Ausruhen oder zum Aufstellen der Auflagen von Eßgeschirren benutzt werden.

4. Die Schlafstuben der Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten sollen gesund sein und namentlich genügend Luft und Licht haben. Personen verschiedenen Geschlechts dürfen nicht dieselbe Schlafstube benutzen.

5. Die Bäcker und Konditoren haben auf den Gesundheitszustand ihrer Arbeiter genau acht zu geben. Kranke, insbesondere an Hautkrankheiten (Ausschlägen u. s. w.) Leidende, sind ohne weiteres von der Arbeit auszuschließen.

6. Backwaaren, Mehl und dergleichen sind jederzeit in luftigen und trockenen Räumen aufzubewahren, nicht aber an Orten, wo sie dem Einflusse schlechter Dünste, dumpfer Luft u. s. w. ausgesetzt sind.

7. Wer Bäcker- oder Konditorwaaren aus verunreinigten oder verdorbenen Stoffen herstellt oder verkauft, macht sich eines Vergehens nach §. 10 des Nahrungsmittelgesetzes schuldig und hat schwere Freiheits- und Geldstrafen zu gewärtigen.

Das sind eigentlich Dinge, die sich von selbst verstehen. Wenn trotzdem eigene Verfügungen hierfür erlassen werden müssen, so beweist dies das Vorhandensein ernster Mißstände, deren Abstellung nicht nur für die Arbeiter in den Bäckereien, sondern in erster Linie gerade auch für die Konsumenten dringend erforderlich ist. Und wie in Dresden und Hamburg wird es in anderen Großstädten leider auch sein.

Eisenbahnarbeiterschutz in Oesterreich. Im Verfolge der kürzlich getroffenen Schutzmaßnahmen hat das österreichische Eisenbahnministerium in einem an alle Staatsbahn-Direktionen gerichteten Erlaß angeordnet, daß das in den Heizhäusern beschäftigte Taglohnpersonal an Wochentagen für die Arbeitsstunden, welche in die gewöhnliche Arbeitszeit von 7 Uhr früh bis 12 Uhr Mittags und von 1 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends fallen, mit je einem Zehntel des Taglohnes, dagegen für alle außer dieser Zeit fallenden Arbeitsstunden an Wochentagen, sowie für jede Arbeitsstunde an Sonn- und Feiertagen mit einem Achtel des Taglohnes zu entschädigen ist. Ferner hat das Eisenbahnministerium angeordnet, daß dieses Personal nicht mehr durch 24 Stunden im Dienste stehen darf, sondern daß nach 12 stündiger Arbeit eine 12 stündige Ruhepause einzutreten hat, wobei in der Zeit der 12 stündigen Arbeit eine Ruhepause von je einer Stunde zur Mittags- und Mitternachtszeit zu gewähren ist.

Arbeiterversicherung.

Das Reichs-Versicherungsamt im Deutschen Reichstag. Beim Kapitel „Reichs-Versicherungsamt" kam es am 29. Januar in der zweiten Lesung des Etats zu einer Auseinandersetzung zwischen der Regierung und den bürgerlichen Parteien mit sozialdemokratischen Rednern. Abgeordneter Molkenbuhr hielt eine lange Rede über die „arbeiterfeindliche" Ausführung der Arbeiter-Versicherungsgesetze. Es werde eine abscheuliche Rentenquetscherei betrieben. Die Unfälle nähmen von Jahr zu Jahr zu, und für die paar Groschen Rente verlangten die Unternehmer noch besondere ewige Dankbarkeit von den ausgenutzten Arbeitern. Ministerialdirektor von Woedtke und Abgeordneter Hammacher traten diesen Vorwürfen entgegen. Ersterer betonte, die Behauptung des Vorredners, daß die Unternehmer nur auf ihren Profit sähen und die Renten herabdrückten, sei unrichtig. Die Unfälle hätten im Allgemeinen zugenommen, und deshalb sei der Durchschnitt der Rente zurückgegangen. Dagegen hätten die schweren Unfälle erfreulicherweise abgenommen, weshalb weniger Vollrenten hätten gewährt werden können. Die Unfallversicherung in Verbindung mit der Unfallverhütung habe eben dazu beigetragen, die schweren Unfälle zu vermindern. Abgeordneter Hammacher erklärte, in keinem Lande seien die Industriellen von so großen humanen Rücksichten gegen die Arbeiter geleitet, wie in Deutschland. Der schwere Vorwurf, daß sie aus Geldrücksichten geringe Renten gewährten, sei ganz unbegründet. Aber es sei System in der Methode der Sozialdemokraten, alle Unternehmer als wilde Thiere und alle Fabriken als Zuchthäuser hinzustellen. Dies veranlaßte den Abgeordneten Bebel zu der vom Hause mit Lachen aufgenommenen Erwiderung, es gebe keine Partei, die es so bereitwillig anerkenne, wenn irgendwo von den Arbeitgebern gegen die Arbeiter human und gerecht verfahren werde, wie gerade die Sozialdemokratie! Die Abgeordneten von Stumm und Hitze sprachen den Wunsch aus, daß die in voriger Session nicht zum Abschluß gekommene Novelle zum Unfallversicherungsgesetz wieder vorgelegt werden möge. Der Staatssekretär des Innern sprach sich hierüber nicht aus, sondern erklärte nur die Entschließung der Regierung, die Novelle in dieser Session nicht wieder einzubringen, sei unabhängig von den Berathungen des Centralverbands der Industriellen gefaßt worden. — Das Kapitel „Reichs-Versicherungsamt" wurde bewilligt.

Arbeiter-Versicherung in Rußland. Es hat lange gedauert, bis man in Rußland die Nothwendigkeit einer Fürsorge für die arbeitende Bevölkerung eingesehen hat, und die ersten Schritte hierzu sind gegen Ende der achtziger Jahre gethan worden. Indessen erwies sich die erste Gesetzgebung als sehr mangelhaft, und obwohl sie inzwischen vielen Abänderungen und Ergänzungen unterzogen wurde, so blieben doch Arbeitgeber wie Arbeitnehmer mit dem Stande der Dinge unzufrieden. Mit um so größerer Befriedigung wird es allgemein in Rußland aufgenommen, daß soeben die Regierung eine besondere Kommission eingesetzt hat, die einen neuen Gesetzentwurf für Arbeiterschutz ausarbeiten soll. Was bisher über das Arbeitsprogramm dieser Kommission bekannt geworden ist, berechtigt zu der Annahme, daß sie eine sehr rationelle und umsichtige Arbeiter-Versicherung schaffen wird. Die Kommission geht von dem Standpunkt aus, daß im Falle des Todes oder eines Unglücks, das eine Arbeitsunfähigkeit nach sich zieht, die Versicherung auch dann Gültigkeit besitzt und die Hinterbliebenen Recht auf Pension bezw. Unterstützung haben, wenn der Tod oder die Arbeitsunfähigkeit durch eigenes Verschulden des Arbeiters, ja sogar vorsätzlich von ihm hervorgerufen worden ist. Auch meint die Kommission, daß die eigentliche Verantwortlichkeit juristisch nicht in der Person des Arbeitgebers, sondern in dem Betriebe und seinen immerhin mit Lebensgefahr verbundenen Manipulationen zu suchen ist. Diese theoretische Auffassung ist freilich für die Sache

selbst gleichgültig, denn immerhin ist es die Fabrikskasse, welche Pension und Unterstützungsgelder zu bestreiten hat.

Nachdem bisher nur eine gesetzlich geordnete Versicherung für die Arbeiter in den Staatsbergwerken vorhanden war, soll die Kommission eine solche auch für die Privatbergwerke ausarbeiten. Als Frist für die Berechtigung zur Pension resp. Unterstützungsgelder der Hinterbliebenen ist die Arbeitszeit von 36 Jahren festgesetzt. Was die Beiträge und die Unterstützungen anbetrifft, so sind die jährlichen Beiträge der Arbeiter dem von ihnen erhaltenen Lohn entsprechend festzusetzen, während Pension und Unterstützung entsprechen dem Zinsertrag des Kapitals, welches aus den jährlichen Beiträgen der Arbeiter gebildet und in Werthpapieren angelegt wird. Außer dieser Pensions- und Unterstützungskasse giebt es noch eine Krankenkasse. Beide Kassen beziehen außer den Beiträgen der Arbeiter auch noch je 2/3 % aus dem Reinertrag des Betriebes. Als Normalzeit für den Eintritt der Pensionirung ist im Bergbau die Arbeitszeit von 35 Jahren, in industriellen Etablissements eine solche von 55 Jahren festgesetzt. Bei unvollständiger Arbeitsunfähigkeit ist die Höhe der Unterstützungsgelder für die Familienmitglieder je nach der Zahl dieser letzteren festzusetzen, auch ist es verboten, Pensions- oder Unterstützungsgelder an fremde Personen abzutreten oder sie sonst zu anderen Zwecken, als zur Anschaffung von Lebensmitteln zu verwenden. Was die Beiträge des Staates anbetrifft, so bestehen diese in der kostenlosen Verwaltung der beiden Kassen, welche in der Reichsbank oder deren Filialen aufbewahrt wird; auch sind die Aktenstücke, Certifikate, Gesuche, Beschwerden und sonstige amtliche Schriftstücke in Pensions- und Unterstützungssachen von den ziemlich hohen Stempelgebühren befreit. Ferner sollen bei den beiden Kassen demnächst Sparkassen zu Gunsten der Arbeiter angelegt werden, welche ebenfalls vom Staate verwaltet werden. Es ist mithin nicht allein die Aufsicht, sondern auch die Verwaltung aller dieser Gelder den Staatsbehörden und nicht den Arbeitgebern unterstellt.

Es mag noch hinzugefügt werden, daß die Pensionskasse für Bergbau am 1. Juni 1897 den Betrag von 1 617 800 Rubel enthalten hat, während das von den Arbeitgebern zur Unterstützung der Waisen ihrer Arbeiter angesammelte Kapital am 1. Januar 1898 die Höhe von 126 649 Rubel erreichte. S. Werblunski.

Arbeitsnachweis.

Konferenz der Arbeitsvermittelungsstellen der Rhein- und Maingegend. Am 26. Januar fand in Frankfurt a. M. die zweite Konferenz der öffentlichen Arbeits-Vermittelungsstellen der Rhein- und Maingegend statt. Sie schloß sich an eine vor etwa einem Jahre in Darmstadt abgehaltene Konferenz an. Vertreten waren die größeren Städte um Frankfurt herum, sowie eine Anzahl kleinerer Ortschaften, ohne Rücksicht auf die politische Zugehörigkeit zu Preußen, Hessen, Rheinbayern oder Baden. Im Gegensatz zu den Landes- und Provinzialverbänden handelt es sich hier also um eine lokale Zusammenfassung von Arbeitsvermittelungsstellen nach dem Gesichtspunkte der wirthschaftlichen Zusammengehörigkeit. Hauptgegenstand der Tagesordnung war die Konstituirung eines engeren Verbandes der Arbeitsnachweisstellen im bezeichneten Wirthschaftsgebiete. Der Verband wurde beschlossen, zunächst nur mit den Aufgaben, eine gemeinsame Statistik zu veranstalten und zu veröffentlichen, sowie gemeinsame Verwaltungsgrundsätze zu vereinbaren und zu dem Zweck jährliche Konferenzen abzuhalten. Von einem gegenseitigen Austausch des Angebots und der Nachfrage der verschiedenen Arbeitsmärkte des Verbandes wurde einstweilen noch Abstand genommen. Das städtische statistische Amt zu Frankfurt a. M. übernahm die statistische Verarbeitung der Monatsnachweise der einzelnen Stellen, die auf Grund von Tagesnachweisungen von diesen am Monatsschluß zusammenzustellen und dem Amt zu übermitteln sind.

Es wurde ferner beschlossen in kleineren Ortschaften, in denen für einen Arbeitsnachweis kein hinreichendes Bedürfniß vorhanden ist, die Errichtung von Arbeitssammelstellen zu betreiben, bezw. schon bestehende Einrichtungen von Herbergen, Verpflegungsstationen 2c. als solche Sammelstellen zu benutzen. Bezüglich der Verpflegungsstationen entspann sich die übliche Debatte, die zu keiner Einigung führte, doch schien die Meinung zu überwiegen, daß man die Stationen als Hilfsorgane des Arbeitsnachweises nicht gänzlich von der Hand weisen dürfe. Uebelstände könne man ja nach weiteren Erfahrungen noch beseitigen.

Eine ziemlich lebhafte Debatte entspann sich auch über die Bedeutung der Statistik des Arbeitsnachweises. Es standen sich hier die Ansichten gegenüber auf der einen Seite, daß die Statistik sich lediglich in den Dienst des unmittelbaren Zweckes der Arbeitsvermittelung zu stellen habe, auf der anderen Seite, daß die Arbeitsvermittelungsstellen zugleich Organe der Statistik sein sollten mit der Aufgabe, die Lage des Arbeitsmarktes zu erforschen und diese Kenntniß praktisch z. B. zur Verhütung von aussichtslosen Streiks zu verwerthen. — An speziellen Fragen wurde noch der Arbeitsnachweis der Kellner, dem in Frankfurt eine eigenartige Stelle durch Anschluß des Kellnerverbandes an die städtische Arbeitsnachweisstelle geschaffen ist, sowie die Dienstboten-Vermittelung verhandelt. Es wurde beschlossen, eine größere Strenge bei Konzessionirung der privaten Vermittelungsstellen anzustreben und diesen Beschluß zur Kenntniß der betreffenden Regierungen zu bringen.

Auskunft über Zeugnisse durch den Arbeitsnachweis in Köln. Die Allgemeine Arbeits-Nachweis-Anstalt in Köln (Vorsitzender V. C. Hawerländer) hat eine neue Einrichtung geschaffen. Sie läßt sich von Arbeitsuchenden, die im Besitz guter und jähriger Zeugnisse sind, Abschriften geben, und bewahrt sie, gesondert nach Berufsarten, auf. Diese Abschriften können von den Arbeitgebern in den Geschäftsstunden der Anstalt eingesehen werden. Einheitliche Formulare werden den Arbeitern auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt. — Durch die Anstalt, deren Benutzung für Arbeiter wie Arbeitgeber unentgeltlich ist, wurden 1895: 8869, 1896: 11 405, 1897 13 409 Stellen besetzt und damit 74,6 % der männlichen und 95,2 % der weiblichen Arbeitsuchenden im Jahre 1897 befriedigt. Die letzteren sind meistens Dienstmädchen. Um die Zahl der ungelernten Arbeiter, an denen ein Ueberschuß sich herausstellte, zu mindern, erbietet sich die Anstalt, den Eltern bei der Berufswahl der Kinder behülflich zu sein und Lehrstellen bei Handwerkern nachzuweisen. — Die Stadt Köln stellt der Anstalt die Bureauräume, berechnet zu jährlich 1400 M., unentgeltlich zur Verfügung und giebt einen baaren Zuschuß von 6600 M. Der Zuschuß von 2200 M., den das Statistische Jahrbuch deutscher Städte IV. Jahrg.*) als Jahressubvention der Stadt Köln angiebt, bezog sich nur auf die Zeit vom 1. Dezember 1894 bis 31. März 1895.

Das Arbeitsamt von Neusüdwales. Der fünfte Jahresbericht des Neusüdwales'er Arbeitsamtes konstatirt, daß die Arbeitslosigkeit im Fiskaljahre 1896/97 entschieden abgenommen hat. Die Zahl der Arbeitsuchenden fiel pro Tag von durchschnittlich 36 im Jahre 1895/96 auf durchschnittlich 21 im Berichtsjahre und bei den Nothstandsarbeiten in Sydney waren wöchentlich nicht mehr als 106 Arbeitslose beschäftigt, während die entsprechende Ziffer für 1895/96 1570 betrug. Das Amt erhielt 6427 Anmeldungen Arbeitsloser, d. i. 7635 weniger als im Vorjahre und Arbeit oder Unterstützung wurde in 13 718 Fällen zugewiesen. Das Plus über die Anmeldungen resultirt daraus, daß vielen Arbeitsuchenden im Laufe des Jahres 5—6 mal nacheinander Arbeit zugewiesen wurde. Bei den 42 Provinzfilialen des Arbeitsamtes betrugen die Anmeldungen zusammen 1253, von denen 534 Arbeit zugewiesen wurde.

Wohnungswesen.

Die Bodenpolitik der Stadt Leipzig. In weiteren Kreisen bekannt zu werden verdient das Urtheil, das einer der Mitarbeiter der Handwerkeruntersuchungen des Vereins für Sozialpolitik, Theodor Kranzkorn, in seiner Arbeit „Das Baugewerbe mit besonderer Rücksicht auf Leipzig" (1897) über die Bodenpolitik der städtischen Behörden in Leipzig fällt. Es heißt da, nachdem kurz die hohen Bodenpreise Leipzigs und die großen Gewinne, welche die Bodenspekulation gerade in neuerer Zeit daselbst gemacht hat, dargelegt worden sind:

„Aber auch die Stadt Leipzig, die bekanntlich Besitzerin eines ganz beträchtlichen Grundeigenthums ist, hat bedauerlicherweise bis jetzt keinerlei Bedacht darauf genommen, durch die Art der Verwaltung und Verwendung der in ihrem Besitze befindlichen Bauflächen mäßigend auf die städtischen Bodenpreise einzuwirken. Im Gegentheile ließe sich eher sagen, daß der Rath der Stadt selbst die Grundstücksspekulation im größten Maßstabe betreibt, indem er fortgesetzt sowohl aus dem städtischen Vermögen wie aus dem des Johannisstiftes Grundstücke angekauft und Bauplätze um die höchsten erzielbaren Preise wieder verkauft —

Nur in vereinzelten Fällen hat die Stadt darauf verzichtet, sich die Konjunkturen des Bauplatzmarktes zu Nutze zu machen, wenn es sich um Bauten für kirchliche oder wohlthätige Zwecke handelte. Im Uebrigen vollziehen sich jene An- und Verkäufe nicht unter anderen Rücksichten

*) Vgl. Soziale Praxis VII. Sp. 196.

als denen des Privatspekulanten und auch in der Stadtverordnetenversammlung, der das Genehmigungsrecht zusteht, pflegen höhere Gesichtspunkte der kommunalen Wohlfahrtspflege nur ganz vereinzelt einmal laut zu werden, und sie finden da fast niemals Wiederhall. Wo hier einmal Widerspruch gegen eine geplante Bauplatzveräußerung erhoben wird, geht er in der Regel von der Absicht aus, den Preis noch weiter in die Höhe zu treiben. Bei dieser unter anderen Umständen vielleicht erfreulichen Uebereinstimmung der beiden städtischen Kollegien darf man sich nicht wundern, daß bei Festsetzung der Bebauungspläne für neue Stadttheile die Rücksicht auf die günstige Verwerthung des in Betracht kommenden städtischen Bauareals eine größere Rolle spielt als die Gesichtspunkte der Gesundheitspflege oder der sozialen Wohnungspolitik. Bis tief in die Vororte hinein ist unter diesen Umständen die geschlossene Bauweise mit vier- bis fünfstöckigen Miethskasernen vorgedrungen; wo einmal offene Bauweise angeordnet wird, da geschieht es für Villenbauten, also zu Gunsten der besitzenden Klassen."

Es wird dann die weite Verfügung des sächsischen Ministeriums des Innern über die in Zukunft bei Bauordnungen zu befolgenden Grundsätze erwähnt, welche bekanntlich die übertriebene Ausnutzung der Grundstücke sehr stark einschränkt. Dann heißt es weiter: „Es konnte nicht fehlen, daß diese Verfügung in den Kreisen der Bauplatzspekulanten die größte Entrüstung hervorrief, und nach einem in der Stadtverordnetenversammlung bald nach dem Bekanntwerden derselben stattgehabten Meinungsaustausche scheint dieses Gefühl in den beiden städtischen Kollegien getheilt zu werden. Ob und in welchem Umfange die vom Ministerium aufgestellten Grundsätze nunmehr zur Durchführung gelangen werden, steht zur Zeit noch dahin. Allem Anscheine nach sind die städtischen Behörden nicht geneigt, das einträgliche Bauplatzgeschäft so bald aufzugeben. Haben sie doch jüngst erst den Plan erwogen, einen in der Mitte der Stadt gelegenen, von der Stadtgemeinde mit großen Kosten für den Bau eines Rathhauses erworbenen Häuserblock an die Immobiliengesellschaft wieder zu veräußern" — ein Handinhandgehen der großen Privatspekulation mit der öffentlichen Verwaltung, das leider nicht vereinzelt dasteht." — Wir können uns der in dieser Schilderung enthaltenen Verurtheilung der Leipziger Bodenpolitik nur anschließen.

Armenenquête über Wohnungsverhältnisse. Zur Vorbereitung seines auf dem letzten Armenpflegertage erstatteten Berichtes über „Die Gewährung von Wohnungsmiethe als Art der Armenunterstützung" hat der Referent, Dr. Kayser-Worms, eine Umfrage über zahlreiche, die Wohnungsverhältnisse betreffende Punkte bei den Armenbehörden der über 15000 Einwohner zählenden Orte Deutschlands veranstaltet, auf die aus 110 Orten brauchbare Antworten einliefen. Einige der Ergebnisse, zu denen Dr. Kayser in seinem Berichte auf Grund dieser Umfrage kommt, sind von einem über die Kreise der Armenpflege hinausgehendem Interesse. Dr. Kayser ist der Meinung, daß, „da die Zahl der Unterstützten fortwährend sich vermindert und wieder ergänzt," nicht anzunehmen sei, daß die Unterstützten schlechter wohnen als diejenigen, welche nahezu genöthigt sind, die Armenpflege in Anspruch zu nehmen. Im Gegentheil, meint Dr. Kayser, „befinden sich unter den dauernd Unterstützten so viele einzelstehende Personen und kleine Familien, die in ihren Wohnungen reichlich Raum haben und dadurch auf die Durchschnittsziffer günstig einwirken." Weiter heißt es: „Ebenso ist, ausgenommen Naumburg, fast einstimmig von den Armenbehörden das Urtheil abgegeben worden, daß die Wohnverhältnisse der Unterstützten nicht ungünstiger seien als die der ärmeren Bevölkerung überhaupt." Weiter sind von Interesse die Aeußerungen der Armenbehörden über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Mangels an kleinen Wohnungen. Während in 23 Städten, von denen nähere Aeußerungen angeführt sind, 18 das Vorhandensein eines solchen Mangels direkt oder indirekt verneinen (einmal ist sogar von „überreichlich" vorhandenen Arbeiterwohnungen die Rede) bejahen ihn die 5 übrigen. Diese 5 Antworten lauten im einzelnen wie folgt. Cannstatt: „Die Wohnungen sind in Folge der vielen Fabriken, hier sehr gesucht und rar; daher auch die theuren Miethspreise." 2. Fürth: „Seit etwa Jahresfrist herrscht Mangel an kleinen Wohnungen." 3. Gotha: „Der besonders in den letzten Jahren hervorgetretene Mangel an kleinen Wohnungen zu angemessenem Miethspreis belastet unserer Ueberzeugung nach die Armenpflege." 4. Ludwigshafen: „Die Beschaffung kleiner Wohnungen ist ein stark hervortretendes Bedürfniß." 5. Stolp: „Die Wohnungsverhältnisse bei kleineren Leuten, also auch bei den Unterstützten, sind zum größten Theile miserabel." Auch nicht uninteressante vergleichende Miethspreisangaben aus den 140 Orten und werthvolle Mittheilungen über die Wirkungen der Abschaffung des Zurückbehaltungsrechts des Vermiethers an den unpfändbaren Sachen des Miethers sind in dem Berichte enthalten.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Wohlfahrtspflege auf dem Lande. Der Ausschuß für Wohlfahrtspflege auf dem Lande, Geschäftsstelle Berlin W, Schillstr. 16, erläßt einen Aufruf an die deutschen Frauen auf dem Lande, weil ein großer Theil der Aufgaben der Wohlfahrtspflege solche ländlichen Angelegenheiten betrifft, die ihrer eigentlichen Natur nach in das Gebiet weiblichen Lebens gehören. Die Thätigkeit, welche der Wohlfahrtsausschuß in die Hände hochherziger Frauen legen will, erstreckt sich durchaus auf praktisch durchführbare Ziele und umfaßt:

I. Aufbesserung der wirthschaftlichen und sozialen Nothstände auf dem Lande. 1. Kinderpflege: Einrichtung von Krippen und Bewahranstalten, Hilfe für verwahrloste Kinder 2c. 2. Krankenpflege für Arme, Besuche bei Kranken und Invaliden, Fürsorge und Pflege der Wöchnerinnen 2c. 3. Mädchenhorte für minderjährige Mädchen zur hauswirthschaftlichen Ausbildung. 4. Einrichtungen zur hauswirthschaftlichen Ausbildung der Töchter der Bauern und Landarbeiter, sowie der Fabrikarbeiterinnen. 5. Erwerbsthätigkeiten der Frauen und Mädchen. Gründung von Abendschulen oder Arbeitsabenden. 6. Armenpflege. Nachweis und Zuweisung von Arbeiten und Beschäftigung an alte, arme und schwache Arbeiterinnen und Arbeitslose. 7. Beförderung der Mäßigkeitsbestrebungen. — II. Pflege des Gemüths- und Geisteslebens. Hier gilt es vor Allem, an der Förderung und Veredelung der geselligen Unterhaltungen und Vergnügungen, besonders an der Reform der Sonntags- und Festtagsfeier mitzuarbeiten, Familien-, Volks- und Gutsabende einzurichten, Dorfgesangvereine, Volks- und Jugendspiele zu befördern und persönlich daran theilzunehmen, Lesevereine, gesellige Abende der Arbeiterinnen auf dem Lande, gemeinsame Ausflüge mit ihnen auch zu belehrenden Zwecken zu eröffnen.

Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Die diesjährige Konferenz der Centralstelle soll im Mai stattfinden und die Themata: „Die Wohlfahrtspflege im Kreise" und „Die individuelle Hygiene des Fabrikarbeiters" behandeln. Die Informationsreise wird sich in der ersten Hälfte des September nach Bayern und Oesterreich, vornehmlich Nürnberg, München und Wien richten.

Wiener Suppen- und Thee-Anstalten. Während des nunmehr 23jährigen Bestandes dieser Wohlfahrtseinrichtungen sind sie noch in keinem Jahre so massenhaft in Anspruch genommen worden als 1897. Abgesehen von über 2¼ Millionen Portionen Suppe, Brod und Thee, die gegen Bezahlung (5 Pfennige) verabfolgt wurden, sind 178409 Portionen an ganz Arme unentgeltlich verabreicht worden, darunter ca. 30000 Portionen an arme Schulkinder. Der Verein unterhält derzeit neun Anstalten in Wien.

Soziale Hygiene, Volksernährung.

Städtische Schulärzte in Deutschland. Der Aufschwung der Sozialhygiene kennzeichnet sich neuerdings auch darin, daß die Gemeinden als Korrelat des Schulzwanges die Pflicht anzuerkennen beginnen, die Kinder in der Schule vor körperlicher Schädigung zu bewahren. Leipzig stellte so schon Mai 1892 Schulärzte an, ihm folgten Karlsruhe, Dresden, Wiesbaden und Nürnberg. In Offenbach a. M. hat die zweijährige Verwendung des Kreisassistenzarztes als Schularzt jetzt dazu geführt, eine definitive Einrichtung zu schaffen. Während aber — nach einem Bericht der Bürgermeisterei Darmstadt an die Stadtverordnetenversammlung vom 8. Januar 1898 — die Zahl der von einem Arzt zu untersuchenden Kinder in Dresden 1—5000, in Leipzig 3—4000, in Wiesbaden 1400—1900, in Nürnberg voraussichtlich über 3000 betragen würde, ist in Darmstadt die Anstellung von 4 Schulärzten, je einer für 1600, 1400, 1500 und 1000 Kinder, und ein Honorar von 400 + 400 + 400 + 300 *M.* vorgeschlagen worden. Dafür ist der Kreis der ärztlichen Pflichten ziemlich weit gezeichnet. Die Thätigkeit des Schularztes soll sich erstrecken:

auf eine hygienische Ueberwachung der Schulräumlichkeiten, insbesondere auch in Bezug auf Reinigung, Lüftung, Heizung, Beleuchtung, Beschaffenheit der Subsellien, Tafeln 2c., ferner der Aborte, Schulhöfe 2c., weiterhin der Mitwirkung zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten durch die Schule und auf eine fortlaufende Kontrole des Gesundheitszustandes der Schüler überhaupt und besonders auf eine körperliche Untersuchung aller der bei der Neuaufnahme in die Schule als körperlich noch zu schwach entwickelt erscheinenden oder den Eindruck der Kränklichkeit hervorrufenden Kinder, wie auch auf die ihm bei seinen Besuchen in der Schule als kränklich oder unrein, mit Ungeziefer behaftet erscheinenden oder von dem Lehrer als solche bezeichneten Schüler 2c., als auch endlich auf Mitwirkung bei Auswahl der für Ferienkolonien oder die Verabreichung von Milch — warmem Frühstück — in den Schulen zu bestimmenden Kinder.

Die Stadtverordneten genehmigten am 20. Januar diese Einrichtung zunächst auf zwei Jahre einstimmig.

Frauenbewegung.

Frauen in öffentlichen Aemtern. In Boir, Idaho, saßen jüngst die ersten weiblichen Geschworenen im Gerichte. Ebenda hatte eine Frau den Gouverneur zehn Tage, bekleidet mit der vollen Exekutivgewalt, vertreten. — An die Staats-Universität in San Francisco ist eine Frau als Curator berufen; in Wyoming ist Miß Estelle Reed zum Superintendenten des öffentlichen Erziehungswesens bestellt; die Pläne für die neuen Gebäude des weiblichen Gymnasiums in Washington sind von Miß Elise Mercur entworfen, sie werden von Mrs. Clara Merade aus Chicago als Unternehmer ausgeführt werden. — In Tasmania (Australien) sind 12 Frauen von der Regierung als Standesbeamte mit gesetzlich vollwirksamer Thätigkeit angestellt.

Schulinspektorinnen in England. Vier Inspektorinnen sind von der Londoner Schulaufsichtsbehörde angestellt, zwei im Distrikte der „Tower Hamlets", eine in Southwark und eine in Hammersmith. In der Jahresversammlung der „Women's Metropolitan Union" unterstützte Mrs. Homan, Angehörige der Londoner Schulaufsichtsbehörde, eine Resolution, welche die Nothwendigkeit weiterer weiblichen Inspektoren betont unter dem Gesichtspunkte, daß für diese Aemter Frauen besonders geeignet seien und daß ihre Anstellung in dieser Eigenschaft einen besseren Schulbesuch erzielen werde.

Verschiedenes.

Statistik der österreichischen Reichsrathswahlen von 1897.

Die österreichische statistische Central-Kommission veröffentlicht soeben ihren Bericht über die Ergebnisse der Reichsrathswahlen von 1897,*) die ersten, die nach dem neuen Wahlgesetze vom 14. Juni 1896 vorgenommen worden sind. Durch dieses Gesetz ist bekanntlich die Anzahl der Reichsrathsmandate um 72, von 353 auf 425 erhöht worden. An die 4 Wählerklassen der Interessen-Vertretung (Großgrundbesitz, Handels- und Gewerbekammer, Städte, Landgemeinden) ist eine allgemeine (V.) Wählerklasse nach den Grundsätzen des allgemeinen Wahlrechts angeschlossen worden. In dieser Wählerklasse waren 5 018 217 Personen wahlberechtigt, während die Zahl der Wähler in den 4 alten Wählerklassen zusammen nur 1 890 926 beträgt. Die amtliche Wahlstatistik enthält nun einige Angaben, welche für die Charakteristik der neuen Wählerklasse und ihres Verhältnisses zu den bisherigen Wahlkurien von hohem Werthe ist.

Von den 5 Millionen Stimmen der allgemeinen Wählerklasse entfallen 1 831 439 oder 36,6 Prozent auf Personen mit mehrfachem Wahlrechte, also auf solche, die auch in anderen Wählerklassen stimmberechtigt sind. Durch die Wahlreform wurden demnach 3 186 778 neue Wähler geschaffen. Von diesen besaßen 952 840 oder 30 Prozent bisher doch das Gemeindewahlrecht, während die übrigen 2 233 938 Personen, d. h. 44,5 Prozent, der V. Kurie erst durch die Wahlreform überhaupt ein politisches Stimmrecht erhalten haben. Die Wählerschaft ist also außerordentlich erweitert worden. Freilich ist das Gewicht der neuen Stimmen ein unvergleichlich geringeres als der des alten. Im Großgrundbesitz wählen je 64 Wähler zusammen einen Abgeordneten, in den Handelskammern 28, in den Stadtwahlbezirken je 3341, in den Landwahlbezirken je 11 555; in der V. Kurie aber je 69 697. Das Wahlrecht der V. Kurie ist also sechsmal schwächer als das in den Landgemeinden, 20mal schwächer als in den Städten und 1000mal schwächer als im Großgrundbesitz.

Der Grad der Wahlbetheiligung in der V. Kurie hängt von dem Wahlmodus ab. In den überwiegend städtischen Wahlkreisen mit direktem Wahlrechte war die Betheiligung in der V. Kurie eine regere als in den anderen Wählerklassen; sie betrug 72 Prozent aller Wahlberechtigten. Von den Wählern mit doppeltem Wahlrechte betheiligten sich 72,8 Prozent an der Wahl in der V. Kurie, von den sonstigen Gemeindewählern 70,1 Prozent, von den neu hinzugekommenen Wählern 71,5 Prozent. Sie stehen also gegen die politisch schon seit lange Geschulten an Eifer nicht zurück. Anders in den ländlichen Wahlkreisen mit indirekten Wahlen. Hier betheiligten sich an den Wahlmännerwahlen der V. Kurie nur 35,6 von je 100 Urwählern, von den Wählern mit mehrfachem Stimmrechte 39,2 Prozent, von den neuen Wählern nur 33,5 Prozent. Diese letzteren haben also von dem ihnen neu verliehenen Rechte nicht einmal den gleichen Gebrauch gemacht wie die Wähler der anderen Klassen von ihrer Additionalstimme.

Auch für das Wahlergebniß ist die direkte oder indirekte Form der Wahlen von großer Bedeutung. Die Wahlreform hat bekanntlich keinen entscheidenden Einfluß auf die Parteiverhältnisse im neuen Abgeordnetenhause ausgeübt. Von den 72 Mandaten der V. Kurie sind nur 14 den Kandidaten der sozialdemokratischen Partei zugefallen. Soweit nämlich die Wahlen der V. Kurie indirekt vorgenommen werden, überwiegt der Einfluß der Pluralitätswähler über die Wähler mit einfachem Stimmrecht. Die ersteren sind es zumeist, welche zu Wahlmännern gewählt werden und die vorherrschenden Parteirichtungen der Landgemeinde-Kurie auf die Wählerklasse des allgemeinen Stimmrechts übertragen. Die Sozialdemokratie vermag dem gegenüber — von wenigen Ausnahmen abgesehen — nur mehr oder minder ansehnliche Minoritäten zu erzielen. Bei direktem Wahlrecht hingegen ergiebt sich für die V. Kurie eine völlig andere Parteibildung als in den anderen Wählerklassen. Hier wird in der That die Sozialdemokratie zum Mittelpunkte des Wahlkampfes. Von den bürgerlichen Parteien sind es zumeist nur die Radikalen, die ihn überhaupt aufnehmen. Die gemäßigten stehen abseits.

Nicht ohne Interesse ist eine kleine Berufsstatistik der Reichsrathsabgeordneten, die den Schluß der Wahlstatistik bildet. Unter 425 Abgeordneten sind 160 Landwirthe, 60 Advokaten und Notare, 45 Lehrer, 18 Geistliche, 27 Staatsbeamte, 20 Fabrikanten, 19 Schriftsteller und Redakteure, 14 selbstständige Gewerbetreibende, aber nur 7 Kaufleute und nur 6 gewerbliche Arbeiter. Charakteristisch ist einerseits die starke Vertretung der agrarischen Interessen, dann daß die Rechtsanwälte in so hohem Maße auch als Anwälte politischer Interessen auftreten, andererseits die geringe Vertretung der industriellen und gewerblichen Interessen durch Berufsangehörige, sowohl im Unternehmer- als auch im Arbeiterstande.

*) Die Ergebnisse der Reichsrathswahlen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1897. Oesterreichische Statistik XLIX. Band, 1. Heft.

Literarische Anzeigen.

I. Bücher und Broschüren.

Schmoller, Gustav. Ueber einige Grundfragen der Sozialpolitik und der Volkswirthschaftslehre. Leipzig 1898, Duncker & Humblot. 343 S.

Der stattliche Band enthält die berühmte, in das Jahr 1874/75 fallende Streitschrift wider Treitschke „Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirthschaft", die vergriffen war und deren Wiederabdruck gerade jetzt in einer Zeit sozialpolitischer Reaktion höchst erwünscht ist; denn wie der Verf. in der Vorrede mit Recht sagt: „Vieles, was ich damals Treitschke entgegnete, kann man heute all denen einwerfen, welche die soziale Reform bekämpfen oder zum Stillstand bringen wollen". Weiter ist beigefügt die 1893 in Conrads „Handwörterbuch" erschienene Abhandlung „Die Volkswirthschaft, die Volkswirthschaftslehre und ihre Methode", die in gewissem Sinne das Facit von Schmollers allgemeinen theoretisch-wissenschaftlichen Bestrebungen zieht, und als Ergänzung hierzu die Rektoratsrede vom 15. Oktober 1897 über „Wechselnde Theorien und feststehende Wahrheiten im Gebiete der Staats- und Sozialwissenschaften und die heutige deutsche Volkswirthschaftslehre."

Verhandlungen der am 23., 24. und 25. September 1897 in Köln a. Rh. abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik über die Handwerkerfrage, den ländlichen Personalkredit und die Handhabung des Vereins- und Koalitionsrecht der Arbeiter im Deutschen Reich. Auf Grund der stenographischen Niederschrift herausgegeben vom Ständigen Ausschuß. Leipzig 1898, Duncker & Humblot. 456 S.

Die Referate und Debatten über das Koalitionsrecht geben diesem Bande der Schriften des Vereins für Sozialpolitik gegenwärtig das aktuellste Interesse. Was Männer wie Gierke, Herkner, Loening, Neumann, Roesicke, Rottenburg u. A. dort in Köln gesprochen haben, muß von Jedem, der die wichtige Frage behandelt, genau gekannt sein. Aber auch die beiden anderen Themata der Generalversammlung verdienen fortgesetzt aufmerksame Beachtung.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich. 21. Jahrgang. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Viertes Heft, zweite Hälfte. Generalregister zu den ersten 25 Jahrgängen (1871 bis 1897 einschließlich). Von Adolph v. Wenckstern. Leipzig 1898, Duncker & Humblot. 212 S.

Durch dies mit bewundernswerthem Fleiß, großer Sachkenntniß und Präzision gearbeitete Register erhält der Nationalökonom und Sozialpolitiker einen zuverlässigen Wegweiser durch das Riesengebiet des „Jahrbuchs", in dem sonst eine Orientirung mit manchen Schwierigkeiten und viel Zeitverlust verbunden war. Es zerfällt in eine „Jahrbuch-Bibliographie" mit Autorenverzeichniß und in ein auf alphabetisch geordnete Stichworte vertheiltes Sachregister.

Agahd, Konrad. Die Erwerbsthätigkeit schulpflichtiger Kinder. Nebst Anhang mit Tabellen, Fragebogen und Schriftennachweis (Sammlung pädagogischer Vorträge. Herausgegeben von Wilhelm Meyer—Markau, X. Bd., Heft 9 und 10.) Bonn, Berlin und Leipzig, F. Soennecken's Verlag. Monatlich 1 Heft. Bezugspreis für den Jahrgang 3,60 M, Einzelpreis 80 Pf.

Ein mit ebenso viel Sachkenntniß als Wärme und Geschick geschriebenes Plaidoyer des verdienstvollen Verfassers für die Beschränkung der Erwerbsthätigkeit schulpflichtiger Kinder auf das durch Hygiene und Pädagogik geforderte Maß. Zugleich orientirt es vortrefflich über die Bestrebungen und Erfolge des deutschen Lehrervereins auf diesem Gebiete.

Rademacher, C. In welcher Richtung und in welchem Umfange wird die Jugenderziehung durch gewerbliche und landwirthschaftliche Kinderarbeit geschädigt? (Pädagogische Abhandlungen. Neue Folge. Herausgegeben von W. Bartholomaeus, Rektor in Hamm i. W. II. Bd. Heft 1.) Bielefeld, A. Helmichs Buchhdlg. 27 S. Einzelpreis 50 Pf.

Der Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes in Oesterreich. Berichte und Gutachten veröffentlicht vom Verein für Sozialpolitik. Leipzig 1898, Duncker & Humblot. 394 S.

Mit diesem 3. Bande, der in 10 Abhandlungen die Verhältnisse in verschiedenen Kronländern Oesterreichs erörtert, ist die Publikation des Vereins für Sozialpolitik über den Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes nunmehr abgeschlossen. Sie reiht sich den früheren Erhebungen in würdiger Weise an.

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der siebzehnten Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit am 23. und 24. September 1897 in Kiel (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. 34. Heft). Leipzig 1898, Duncker & Humblot. 138 S.

Die Verhandlungen beziehen sich auf: Die Armenpflege in ihren Beziehungen zu den Leistungen der Sozialgesetzgebung — Fürsorge für Wöchnerinnen und deren Angehörige (Hauspflege) — Fürsorge für schulentlassene Kinder — Gewährung von Wohnungsmiethe als Art der Armenunterstützung — Betheiligung größerer Verbände an der Armenlast.

Haberland, Georg. Der Schutz der Bauhandwerker. Kritik des neuesten Gesetzentwurfes betreffend: Die Sicherung der Bauforderungen. Berlin 1898, Thormann u. Goetsch. 39 S.

Hahnert, Landgerichtsdirektor Dr. Paul. Das neue Handwerkergesetz. Gesetz betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897. Mit erläuternden Vorbemerkungen nebst Abdruck der angezogenen Gesetzesstellen und ausführlichem Sachregister (Meinholds juristische Handbibliothek. Redigirt vom Oberlandesgerichtsrath Hallbauer in Dresden. Bd. 89). Leipzig 1897, Albert Berger (Serigsche Buchhandlung) 84 S. Preis 1 M. (10 Ex. 9 M., 25 Ex., 21,25 M., 50 Ex. 40 M., 100 Ex. 75 M.).

Hallbauer, Oberlandesgerichtsrath M. Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897. Mit erläuternden Vorbemerkungen sowie einem Sachregister (Meinholds juristische Handbibliothek. Redigirt vom Oberlandesgerichtsrath Hallbauer in Dresden. Bd. 88). Leipzig 1897, Albert Berger (Serigsche Buchhandlung). 32 S. Preis 50 ₰, in Partien billiger.

Kienböck, Dr. Victor. Der Terminhandel im Getreide, insbesondere an der Wiener Börse für landwirthschaftliche Produkte (Vorträge und Abhandlungen, herausgegeben von der Leo-Gesellschaft). Wien 1897, Mayer & Co. 30 S.

Killermann, Landgerichtsrath a. D. Georg. Entwurf eines Besitzsteuergesetzes. Zugleich ein Nachtrag zu des Verfassers Schrift: „Mittelstand und Besitzsteuer". München 1898, J. Schweitzer Verlag (Jos. Eichbichler). 47 S. Preis 60 ₰.

Licht, Dr. Stefan. Die Lage der Landwirthschaft und die Organisation des ländlichen Kredits in Mähren (Sonderabdruck aus den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 75). Leipzig 1897, Duncker & Humblot. S. 157—248.

Lotz, Prof. Dr. Walther. Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank. München und Leipzig 1897, G. Hirths Verlag. 23 S. Preis 50 ₰.

Mühlemann, C. Christlicher Sozialismus. Kritische Betrachtungen nebst sozialpolitischen Erörterungen. Bern 1898, Steiger & Co. 42 S. Preis 60 ₰.

Deutsche Revue. Eine Monatsschrift. Herausgegeben von Richard Fleischer. Januar 1898. Stuttgart und Leipzig, Deutsche Verlags-Anstalt. 128 S. Preis vierteljährlich 6 M.

Neue deutsche Rundschau der Freien Bühne neunter Jahrgang. Heft 1. Berlin 1898, S. Fischer. 110 S. Preis des Heftes M. 1,50, vierteljährlich M. 4,50.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen &c.

Statistik des Hamburgischen Staates. Bearbeitet und herausgegeben von dem Statistischen Bureau der Steuerdeputation. Heft XVIII. Die Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 im Hamburgischen Staate. VIII. Abtheilung. Die Gewerbebetriebe nach Größenklassen, sowie das Personal derselben nach der Stellung im Betriebe. Hamburg 1897, Otto Meißner. 71 S.

Sozialwissenschaftliche Volksbibliothek. Herausgegeben von Pfarrer Paul Pflüger. Heft 1. Die sozialpolitischen Umwälzungen der Eidgenossenschaft. 2. Aufl. — Heft 2. Das soziale Krebsübel. Rede zur Maifeier 1896 in Chur. — Heft 3. Was das Christenthum ursprünglich war und was man daraus gemacht. 2. Aufl. — Heft 4. Die Hebung der schweizerischen Volksbildung. 2. Aufl. — Heft 5. Das Wesen der sozialen Frage. 2. Aufl. — Heft 6. Unsere Religion! Festrede zur Christbaumfeier 1896. 2. Aufl. — Heft 7. Kirche und Proletariat. Wie soll die Kirche unter den heutigen Verhältnissen den Armen das Evangelium verkünden? Vortrag an der schweizerischen reformirten Predigerversammlung in Chur 1897. — Heft 8. Die Verkürzung der Arbeitszeit. 2. Aufl. — Zürich 1897, Kommissionsverlag der Buchhandlung des Schweizerischen Grütlivereins.

Almanach des Coopérateurs Belges pour 1898. Septième année. Au Journal Les Coopérateurs Belges, 11 rue James Watt, Bruxelles. Prix: 15 centimes. 62 S.

Statistische Monatsschrift. Herausgegeben von der k. k. Statistischen Kontrollkommission. Neue Folge. II. Jahrgang. Oktoberheft. Wien 1897, Alfred Hölder. S. 633—728.

Aachen. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten zu dem Haushaltsetat des Jahres 1896/97.

Augsburg. Verwaltungsberichts des Stadtmagistrats Augsburg pro 1896.

Augsburg. Verwaltungsbericht des Stadtmagistrats Augsburg für das Jahr 1896.

Barmen. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Barmen pro 1896.

— Haupt- und Spezial-Etats der Stadt Barmen.

Dortmund. Bericht der Verwaltung des Armenwesens und der milden Stiftungen der Stadt Dortmund pro 1. April 1896/97.

Duisburg. Betriebsbericht der Gas- und Wasserwerke der Stadt Duisburg pro 1. April 1896/97.

Duisburg. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Duisburg für 1896/97 nebst Haushalts-Etat für das Jahr 1897/98.

Essen. Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Essen. 1897. Theil I.

Freiberg. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Freiberg auf die Jahre 1895 und 1896.

Gießen. Verwaltungsbericht der Großherzoglichen Bürgermeisterei der Provinzialhauptstadt Gießen pro 1896/97.

Halberstadt. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten des Stadtkreises Halberstadt pro 1. April 1896/97.

Kiels Einrichtungen für Gesundheitspflege und Unterricht. Fest-Schrift gewidmet der XXI. Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege von der Stadt Kiel.

Kiel. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Kiel in der Zeit vom 1. April 1891 bis ult. März 1896.

Kiel. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Kieler Stadtkasse pro 1. April 1891 bis 31. März 1896.

Königsberg i. Pr. Haupt-Uebersicht über die der Stadt-Hauptkasse zu Königsberg i. Pr. zugewiesenen Verwaltungszweige pro 1. April 1896/97.

— Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1. April 1896/97.

Mannheim. Beiträge zur Statistik der Stadt Mannheim. Im Auftrage des Stadtraths herausgegeben durch das Statistische Amt. Mannheim 1897, Haas'sche Druckerei. 55 S.

Potsdam. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Residenzstadt Potsdam pro 1896/97.

Stettin. Verwaltungsbericht der Stadt Stettin pro 1896/97.

Stettin. Bericht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Stettin pro 1. April 1896/97.

Die gleichzeitig hiermit ausgegebene Nr. 5 der Monatsschrift **„Das Gewerbegericht"** enthält:

1. Wer betreibt das Verhandeln vor Gewerbegerichten geschäftsmäßig? 2. Amtsentsetzung eines Beisitzers wegen Bruch des Amsgeheimnisses. — Verfassung und Verfahren: Bewährung der Vortermins. — Rechtsprechung: Mittheilungen aus den Entscheidungen der Gewerbegerichte Dresden, Berlin, Braunschweig, Königsberg i. Pr., Mainz, Frankfurt a. M., Stettin; des Königl. Kammergerichts und des Landgerichts Berlin I, Dresden. Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag: Der Verein der rheinischen und westfälischen Buchdruckereibesitzer und der Arbeitsvertrag: Einigungsamt, Gutachten, Anträge. — Verbands-Angelegenheiten: Konferenz der Arbeiterbeisitzer der Pfälzischen Gewerbegerichte; Ablehnung und Errichtung von Gewerbegerichten; Jahresberichte. — Inhaltsangabe der „Sozialen Praxis" Nr. 18.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | **Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.**

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. | **Dr. Ernst Francke.** | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Nach der Schlacht.

In Nr. 11, 12 und 18 der „Soz. Praxis“ habe ich Anfang und Ende des Arbeitskrieges im englischen Maschinenbaugewerbe erzählt. Er hat mit der Niederlage der Arbeiter in dem Punkt, um dessentwillen sie den Kampf aufnahmen, geendet. Ich werde auf diesen Punkt zum Schlusse zu sprechen kommen. So wichtig er ist, ist er doch von untergeordneter Bedeutung im Vergleich zu den Dingen, die von den Arbeitgebern während des ganzen Kampfes in den Vordergrund gestellt wurden. Und wenn die Arbeiter hinsichtlich der Verkürzung des Arbeitstages unterlegen sind, in der prinzipiellen Frage der Stellung der Gewerkvereine zu der Betriebsleitung haben sie einen entschiedenen Fortschritt errungen. Um dies zu erkennen, muß man nur das Ultimatum der Arbeitgeber vom 24. November sammt den Gegenvorschlägen der Arbeiter, welche beide ich in Nr. 12, das erstere wörtlich, wiedergegeben habe, mit den Friedensvorschlägen der Arbeitgeber vom 17. Dezember sammt den nachträglich von ihnen dazu gegebenen Erläuterungen vergleichen. Bei der Wichtigkeit gerade dieser Frage — auch für Deutschland — gebe ich hier den Friedenstraktat in wörtlicher Uebersetzung. Dabei erscheinen die Abweichungen der Vorschläge vom 17. Dezember von denen vom November sowie die von den Arbeitgebern dazu gegebenen Erläuterungen in durchschossener Schrift.

I. Allgemeines Prinzip der Freiheit der Arbeitgeber hinsichtlich der Betriebsleitung.

§. 1.

Die verbündeten Arbeitgeber weisen jede Absicht, in die richtige Sphäre der Gewerkvereine einzugreifen, zurück, erklären indeß, keinerlei Einmischung in die Leitung ihrer Betriebe zu gestatten, und behalten sich das Recht vor, in die verbündeten Betriebe nach freiem Ermessen des Arbeitgebers, den es angeht, jedwede Arbeitsbedingung einzuführen, unter der irgendwelche Mitglieder der hier verbündeten Gewerkvereine zu Beginn des Streites in irgend einer den verbündeten Arbeitgebern gehörigen Werkstätten gearbeitet haben; im Fall jedoch, daß irgend einer der Gewerkvereine eine sich hieraus ergebende Frage aufzunehmen wünschen sollte, kann eine Zusammenkunft herbeigeführt werden, indem der Sekretär des Lokalverbandes der Arbeitgeber angegangen wird, die Frage zu diskutiren. Nichts von dem Vorgehenden soll sich indeß auf die normale Dauer der Arbeitszeit, auf allgemeine Lohnsteigerungen und Lohnherabsetzungen oder auf die Stücklohnsätze beziehen.

Erläuterung. — Viererlei neue Arbeitsbedingung wird durch diesen Paragraph eingeführt oder gerechtfertigt. Sie sorgt einfach für Gleichheit der Behandlung seitens der Gewerkvereine wie seitens des Arbeitgeberbundes, indem allen Mitgliedern aller Gewerkvereine und allen verbündeten Arbeitgebern dieselbe Freiheit zuerkannt wird, die vielen Gewerkvereinlern und vielen Arbeitgebern allezeit zustand. Im vorstehenden Paragraphen sowie in den späteren, betreffend „Vorsorge zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten“, ist besondere Vorsorge getroffen, um den Arbeitern oder ihren Vertretern das Recht zu sichern, jeden Mißstand oder angeblichen Mißstand zur Diskussion zu bringen.

II. Anwendungen dieses allgemeinen Prinzipes im Einzelnen.

§. 2. Freiheit der Beschäftigung.

Jedem Arbeiter soll es freistehen, ob er einem Gewerkverein angehören will oder nicht. Jedem Arbeitgeber soll es freistehen, Jedweden zu beschäftigen, gleichviel ob er zu einem Gewerkverein gehört oder nicht. Jeder Arbeiter, der sich entschließt, in einer der verbündeten Werkstätten zu arbeiten, soll friedlich und harmonisch mit allen seinen Mitarbeitern zusammenarbeiten, gleichviel ob sie zu einem Gewerkverein gehören oder nicht; er soll auch die Freiheit haben, solche Beschäftigung zu verlassen, aber es soll kein gemeinsames Vorgehen der Arbeiter stattfinden, bevor nicht die Angelegenheit gemäß den Bestimmungen zur Vermeidung von Arbeitsstreitigkeiten Behandlung gefunden hat. Der Bund der Arbeitgeber giebt seinen Mitgliedern nicht den

Rath, Gewerkvereinler nicht zu beschäftigen oder Nicht-Gewerkvereinlern den Vorzug zu geben.

Erläuterung. — Das Recht eines Arbeiters, einem Gewerkverein, wenn es ihm gefällt, beizutreten, enthält das Recht eines Arbeiters, dies nicht zu thun, wenn ihm dies gefällt. Der vorstehende Paragraph schützt lediglich beide Rechte. Der Arbeitgeberbund hofft ernstlich, daß ein besseres gegenseitiges Verständniß verhindern wird, daß in Zukunft irgend eine Frage von Bevorzugung auftauche und giebt seinen Mitgliedern den Rath, nichts gegen die Beschäftigung von Gewerkvereinlern einzuwenden.

§. 3. Stücklöhnung.

Das Recht, die Arbeiter nach dem Stück zu lohnen, wie es bis jetzt von vielen der verbündeten Arbeitgeber frei gehandhabt worden ist, soll auf alle Mitglieder des Arbeitgeberbundes und alle ihre gewerkvereinten Arbeiter ausgedehnt werden. Der für das Stück zu zahlende Preis soll in gemeinsamer Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter oder den Arbeitern, welche die Arbeit zu leisten haben, festgesetzt werden. Der Arbeitgeberbund wird keine Stücklohnsätze dulden, die einem Arbeiter von durchschnittlicher Arbeitstüchtigkeit nicht mindestens den Lohn, auf den er eingeschätzt ist, zu verdienen erlauben. Der Arbeitgeberbund empfiehlt, daß alle Löhne und Guthaben durch das Bureau ausgezahlt werden.

Erläuterung. — Dies sind eben die Bedingungen, die seit lange in verschiedenen Werkstätten in Geltung sind. Die einzelnen Arbeiter ziehen großen Vortheil von Stücklöhnung. — Ein beiderseitiges Uebereinkommen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter hindert in keiner Weise die Funktion der Gewerkvereine, mit ihren eigenen Mitgliedern die Sätze und Bedingungen, unter denen sie arbeiten sollen, festzustellen.

§. 4. Ueberzeit.

Falls Ueberzeitarbeiten nothwendig ist, befürworten die verbündeten Arbeitgeber das Folgende als Basis und Richtschnur: Kein Arbeiter soll veranlaßt werden, nach Bewältigung der vollen normalen Arbeitszeit mehr als 40 Stunden Ueberzeit innerhalb 4 Wochen zu arbeiten. In den folgenden Fällen unterliegt das Ueberzeitarbeiten keinerlei Beschränkung: Maschinenbruch, Werkstattreparaturen, Reparaturen und Ersatzarbeit, gleichviel ob für die Arbeitgeber selbst oder ihren Kunden, Probefahrten. Es ist vereinbart, daß in Fällen der Dringlichkeit oder wichtigen unvorhersehbaren Fällen diese Beschränkungen nicht statthaben sollen. Diese Grundlage soll nur für die Mitglieder derjenigen Gewerkvereine gelten, die auf dieser Konferenz vertreten sind. Alle anderen bestehenden Beschränkungen des Ueberzeitarbeitens sollen fortfallen. Es gilt als vereinbart, daß bestehende Bräuche hinsichtlich Ueberzeit fortbestehen dürfen, falls sie zur beiderseitigen Zufriedenheit des Lokalverbandes der Arbeitgeber und der Arbeiter, die es angeht, bestehen. (Die fatale Bestimmung der Novembervorschläge, wonach diese Abmachung auf Grund eines Uebereinkommens „zwischen dem Arbeitgeber und dem individuellen Arbeiter, der in Frage kommt", beseitigt werden konnte, ist weggefallen.)

Erläuterung. — Die Ueberzeitbedingungen sind genau die Bedingungen, die heute in verschiedenen Werkstätten gelten, obwohl in vielen verbündeten Werkstätten zur Zeit keinerlei Art von Beschränkung besteht. Für viele Werkstätten bedeutet das Vorstehende den ersten Versuch, das Ueberzeitarbeiten zu regeln und ein Uebermaß zu verhindern.

§. 5. Feststellung der Löhne der Arbeiter.

Den Arbeitgebern soll es freistehen, Arbeiter zu Lohnsätzen, mit denen beide Theile zufrieden sind, zu beschäftigen. Sie haben nichts dagegen, daß die Gewerkvereine oder irgend welche andere Körperschaften von Arbeitern als Gesammtheiten für sich Löhne feststellen, zu denen sie Arbeit nehmen; aber während die Arbeitgeber dieses Recht zugestehen, lehnen sie es ab, die Durchführung des Beschlusses irgend eines Gewerkvereins oder einer Vereinbarung eines Gewerkvereins mit seinen Mitgliedern zu erzwingen. Die Gewerkvereine mischen sich nicht in die Lohnsätze der Nichtgewerkvereinler. Allgemeine Veränderungen im Lohnsatz irgend eines oder mehrerer Distrikte werden durch Negotiation zwischen den Lokalverbänden der Arbeitgeber und den Zweigvertretern der Gewerkvereine oder anderer Körperschaften der Arbeiter, die es angeht, festgesetzt.

Erläuterung. — Die kollektive Vereinbarung der Löhne zwischen den Gewerkvereinen und den Verbänden der Arbeitgeber ist hier zum Gegenstand ausdrücklichen Uebereinkommens gemacht. Die übrigen Bestimmungen sollen nichts anderes sagen als das was die zu zahlenden Löhne angeht: 1. Freiheit des Arbeitgebers; 2. Freiheit der Gewerkvereinler, sowohl des Einzelnen als auch als Gesammtheit, d. h. kollektive Feststellung der Arbeitsbedingungen im wahren Sinne des Wortes soll erhalten bleiben soll; 3. desgleichen die Freiheit der Nichtgewerkvereinler. Diese Bedingungen sind genau dieselben, die gegenwärtig an der nordöstlichen Küste, am Clyde und anderwärts bestehen, wo Veränderungen in den Löhnen seit Jahren in gemeinsamen Zusammenkünften der Arbeitgeber und der Gewerkvereinsvertreter freundschaftlich festgestellt worden sind.

§. 6. Lehrlinge.

Es soll keinerlei Beschränkung in der Zahl der Lehrlinge geben.

Erläuterung. — Dies stellt nur die bestehende Praxis fest und soll die Wiederkehr von Mißverständnissen, die in einigen Fällen vorgekommen sind, verhüten.

§. 7. Auswahl, Heranbildung und Beschäftigung der Arbeiter.

Die Arbeitgeber tragen die Verantwortung für die mittelst ihrer Arbeitsmaschinen hergestellten Produkte, und sollen nach ihrer Diskretion die Arbeiter, die sie für geeignet halten, an ihnen zu arbeiten, auswählen und die Bedingungen bestimmen, unter denen an solchen Arbeitsmaschinen gearbeitet werden soll. Die Arbeitgeber erachten es als ihre Pflicht, die Tüchtigkeit zu ermuntern, wo immer sie sie finden, und sollen das Recht haben, diejenigen auszuwählen, heranzubilden und zu beschäftigen, die sie für die in ihren Werkstätten vorzunehmenden Arbeiten für am geeignetsten halten, und werden sie je nach ihrer Leistungsfähigkeit als Arbeiter bezahlen.

Erläuterung. — Es besteht auf Seiten des Bundes der Arbeitgeber keinerlei Wunsch, eine Klasse speziell begünstigter Arbeiter zu schaffen.

§. 8. Maßnahmen zur Verhütung von Streitigkeiten.

Zum Zweck der Vermeidung künftiger Streitigkeiten sollen Deputationen von Arbeitern von deren Arbeitgebern empfangen werden, auf Grund von Ernennung, damit sie Fragen, an deren Erledigung beide Parteien ein unmittelbares Interesse haben, gemeinsam erörtern. Im Falle von Nichtübereinstimmung sollen die Lokalverbände der Arbeitgeber mit den Beamten der Zweigvereine der Gewerkvereine verhandeln. Im Falle irgend ein Gewerkverein eine Frage mit einem Verband der Arbeitgeber zu erörtern wünscht, kann eine Zusammenkunft dadurch herbeigeführt werden, daß der Sekretär des Lokalverbandes der Arbeitgeber angegangen wird, die Frage zu erörtern. Im Falle es zu keiner Uebereinstimmung zwischen dem Lokalverband und dem Gewerkverein in irgend einer vor sie gebrachten Frage kommt, soll die Angelegenheit sofort vor den Exekutivausschuß des Arbeitgeberbundes und die Centralbehörde des Gewerkvereins gebracht werden; so lange die Streitfrage der Entscheidung harrt, soll weder ein partieller noch ein allgemeiner Arbeitsstillstand eintreten, sondern die Arbeit unter den bisherigen Bedingungen fortgehen.

Erläuterung. — Ein Mißstand kann zur Diskussion gebracht werden, sowohl durch den einzelnen Arbeiter, den es angeht, als auch durch ihn gemeinsam mit seinen Mitarbeitern, als auch durch die Vertreter des Gewerkvereins.

Diese Friedensbedingungen sind in doppelter Beziehung bemerkenswerth: in einer formalen Beziehung und sodann wegen ihres Inhalts.

Zunächst von dem Ersteren. Da sind Arbeiter, die nach einem sieben Monate lang geführten Kampf genöthigt sind, nachzugeben. Aber wie geben sie nach? Wie sie tadellos gekämpft haben, so ist ihr Rückzug weit entfernt von regelloser Unterwerfung. Hat doch bei der Schlußabstimmung noch ein Drittel der Abstimmenden für Fortsetzung des Kampfes gestimmt! In musterhafter Ordnung wurde der Rückzug bewerkstelligt, und dafür, welche Achtung dies ihren Gegnern eingeflößt hat, giebt es kein sprechenderes Zeugniß als die Thatsache, daß die Sieger auf den Wunsch der Besiegten eingingen und die oben abgedruckten Erläuterungen, welche den Sinn der Friedensvorschläge vom 17. Dezember ganz bedeutend zu Gunsten der Arbeiter interpretiren, ausdrücklich als bindenden Theil der Friedensbedingungen anerkannten. Es macht dieses Zugeständniß der Ritterlichkeit der Arbeitgeber nicht geringere Ehre als ihrer sozialpolitischen Klugheit. Bemerkenswerth ist außerdem, der herzliche Ton, der zwischen den Vertretern beider Kämpfer beim definitiven Friedensschluß herrschte.

Dann was den Inhalt angeht, so ist:

1. das Prinzip des gemeinsamen Verhandelns der Arbeiter über ihre Arbeitsbedingungen, welches das Ultimatum direkt verneint hatte, ausdrücklich anerkannt;

2. desgleichen ist das Recht des Gewerkvereins, in jedem Streite oder bei einem angeblichen Mißstand zu interveniren, anerkannt. Dieses Recht ist keiner Beschränkung unterworfen: vielmehr ist es in der Erläuterung zum §. 1 mit den Worten „oder ihren Vertretern" ausdrücklich ausgesprochen. Naturgemäß kommt es daher auch zur Anwendung bei Streitigkeiten aus Anlaß der Einführung oder des Bestehens von Stücklöhnung;

3. es wird versprochen, daß die Arbeitgeber keine besondere bevorzugte Klasse von Arbeitern, die dem Gewerkverein wahrscheinlich nicht angehören würden, ins Leben rufen;

4. es wird Gewicht darauf gelegt, daß die alten Beziehungen, wie sie vor Streik und Aussperrung bestanden, forterhalten werden sollen.

Die Politik des „Zerschmetterns der Gewerkvereine", die seit August vorigen Jahres alle Freunde eines normalen Verlaufs der sozialen Entwickelung so sehr beunruhigt hat und über deren Aufnahme seitens der englischen Arbeitgeber gewisse Organe in Deutschland so jubilirt haben, ist also definitiv aufgegeben, und dieses Aufgeben ist in vorstehender Friedensurkunde feierlich ausgesprochen und besiegelt. Gewiß, Bernstein hat Recht, wenn er in der „Neuen Zeit" schreibt, die englischen Fabrikanten seien heute bei der Einsicht angelangt, daß eine derartige Politik ihr „Können" übersteigen würde; aber es gilt dies nur für die Mehrheit, und unter dem Einfluß des Vorbildes amerikanischer und deutscher Arbeitgeberpolitik hatte bei einer sehr energischen und machtvollen Minderheit sich ein Ideal von Fabrikfeudalität herausgebildet, das zu verwirklichen ihr ein Kampf wie der eben beendete wohl werth schien. Was diese Minderheit wollte, schimmert in einem Briefe, den der Fabrikant Maudsley noch am 11. Januar in der „Times" aus Anlaß einer recht unklugen Rede des Sekretärs Barnes veröffentlicht hat, deutlich durch: es sollten von den Arbeitgebern Versicherungskassen errichtet werden, welche, indem sie für Krankheit, Unfall, Alter, vielleicht selbst Arbeitslosigkeit Fürsorge träfen, die Arbeiter von den Gewerkvereinen loslösten, um so die Koalitionsvereine, welche die Interessen der Arbeiter bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen wahrzunehmen haben, den Tod durch Blutleere preiszugeben. Also die alte Politik der elsässer Fabrikanten, die der Carnegie und Stumm! Diese Minderheit ist, wie der Vergleich der vorstehenden Friedensbedingungen mit dem in Nr. 12 mitgetheilten Ultimatum zeigt, unterlegen. Damit ist der alte Ruf der englischen Arbeitgeber, daß sie keine romantische Politik der Wiedereinführung untergegangener Herrschaftsverhältnisse verfolgen, glänzend wiederhergestellt.

Wem ist diese Wendung zu danken? In erster Linie der Thatsache der Organisation der Arbeiter selbst. Trotz der Niederlage in der Achtstundenfrage ist der Ausgang des Kampfes ein glänzendes Zeugniß für das, was die Arbeiter streng auf Grundlage der bestehenden Ordnung mit Hülfe freiwilliger Organisation erreichen können. In zweiter Linie verdanken die Arbeiter diesen Ausgang dem Druck der öffentlichen Meinung. So lange es sich um die konkrete Frage der Reduktion des Arbeitstags handelte, hatte sich die öffentliche Meinung zurückgehalten und sogar zur Seite der Arbeitgeber geneigt; aber im Augenblick, da es offenbar wurde, daß die Prinzipien des modernen Arbeitsvertragsrechtes angetastet werden sollten, erhob sie sich mit Entrüstung zu Gunsten der Arbeiter.

Es ist unmöglich, hierbei nicht über den Unterschied der öffentlichen Meinung in England und Deutschland, wo es um Arbeiterfragen sich handelt, ein Wort zu sagen. Nicht als ob die Aeußerungen der englischen Presse während des Arbeitskampfes ideale gewesen wären. Für den, der sich erinnert, wie manche deutsche Preßorgane die englischen Arbeitgeber während des vorjährigen Hamburger Streites beschuldigten, daß sie die Hafenarbeiter mit Geld unterstützten, war es eine traurige Belustigung, nun in englischen Zeitungen zu lesen, es seien deutsche Arbeitgeber, welche die Beiträge spendeten, die von den deutschen Arbeitern den Maschinenbauern geschickt wurden. Allein das waren ja nur ganz verächtliche Preßstimmen; und Niemand, auch denen nicht, die auf Seite der Arbeitgeber standen, fiel es ein, etwa die Oxforder Professoren, die für das Koalitionsrecht der Arbeiter eintraten, der allgemeinen Verachtung zu denunziren: denn in England gilt es als selbstverständliche Bürgerpflicht, daß Jeder für das Recht eintritt, wo immer er es gefährdet sieht. Bei uns aber wurde jenes Häuflein patriotischer Männer, das gelegentlich des Kampfes der Hamburger Hafenarbeiter rückhaltlos für die Punkte eintrat, in denen die Arbeiter nur ihr Recht vertheidigten, im Norden und Süden gleich Verräthern bekämpft. Ja, so ist es mir selbst während des hier besprochenen Kampfes der Maschinenbauer ergangen! Obwohl der Streit die deutschen Parteien unmittelbar gar nichts anging, wurde ich, wahrscheinlich wegen des bösen Beispiels, das ich gab, indem ich meine alten Freunde in dem Kampf um ihr Recht nicht im Stich ließ, in einer Reihe deutscher Zeitungen gleich einem Frevler behandelt. Schriftsteller, deren Anmaßung nur durch ihre Unwissenheit übertroffen wird, haben mich über das, was einem Professor erlaubt sei, belehrt; ich weiß nicht, ob sie dachten, daß Jemand, der einen Katheder inne habe, damit einer Capitis diminutio unterworfen sei, die ihm auch außerhalb der Universität das Recht und die Pflicht jedes Bürgers, in aktuellen politischen Fragen seine Meinung zu äußern, entziehe, oder ob sie dachten, solche Meinungsäußerung sei zwar zu Gunsten der Flotte, nicht aber zu Gunsten des bestehenden Arbeitsvertragsrechts erlaubt. Fast noch naiver waren diejenigen, die mir anonym Ausschnitte aus der Presse der Arbeitgeber zusandten, in denen unter Bezugnahme auf notorische Führer der streitenden englischen Fabrikanten, wie z. B. Livesey, das Verderbliche der englischen Gewerkvereine in den schwärzesten Farben gemalt war; was würden sie wohl sagen, wenn sich ein Engländer auf Grund der Aussagen eines sozialdemokratischen Parteiführers sein Urtheil über die deutschen Arbeitgeber bilden würde! In England dagegen hat die öffentliche Meinung in dem Streite der Maschinenbauer schließlich die Funktionen übernommen, die nach dem Ritchie'schen Gesetze über Einigungsverfahren dem Unparteiischen zufallen. Da der Handelsminister Ritchie selbst von dem Rechte seines Amtes, einen Unparteiischen zu ernennen, keinen Gebrauch gemacht hat, hat die öffentliche Meinung den Druck ausgeübt, der nothwendig war, um Arbeitgeber und Arbeiter wieder zusammenzubringen.

Und nun ein Wort über die Lehren, die sich bezüglich der Funktionen eines Unparteiischen aus dem abgeschlossenen Kampfe ergeben! In der „Neuen Zeit" hat sich Bernstein über mich lustig gemacht, daß ich dem Fehlen eines Unparteiischen in den Konferenzen der Arbeitgeber und Arbeiter ein gewisses Gewicht beigelegt habe. Ich habe mich dabei nur freuen können, Gedanken wiederzufinden, die ich, nur etwas ausführlicher, bereits im 45. Bande der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Leipzig 1890, ausgesprochen habe; und noch heute bin ich der dort begründeten Meinung, daß es absolut ungeeignet ist, Personen, die nicht selbst im Gewerbe und Streite drin stehen, die Aufgabe zu übertragen, über die ökonomisch-technischen Fragen eines konkreten Arbeitsstreits ein Urtheil zu fällen. Daher ich es denn für wenig ersprießlich gehalten haben würde, hätte man dem Verlangen der Maschinenbauer nachgegeben und die Frage der Verkürzung des Arbeitstags dem Schiedsspruch eines Unparteiischen unterworfen. Das schließt nicht aus, daß es andere Funktionen giebt, zu deren Erfüllung ein Unparteiischer in einem Arbeitsstreite äußerst wünschenswerth ist, und daß es dem Friedensschluß in dem hier betrachteten Streite äußerst abträglich war, daß ein Unparteiischer fehlte.

So hätte ein Unparteiischer jene Forderungen des Ultimatums, welche die Anerkennung der legitimen Sphäre der Gewerkvereine verneinten, zurückweisen müssen; denn da das von den Arbeitgebern angenommene Konferenzprogramm diese Anerkennung ausgesprochen, standen sie mit der von ihnen angenommenen Grundlage der Konferenz in Widerspruch; damit wäre der Arbeitsstillstand bereits zu Anfang Dezember beendet worden. Noch mehr! Sieht man von der Frage der Verkürzung der Arbeitszeit ab, so gab es seit dem 17. Dezember zwischen den beiden Lagern Differenzpunkte eigentlich nur mehr hinsichtlich des Wortlauts einiger Friedensbedingungen. Wäre ein Unparteiischer da gewesen, so hätte er die Funktion, welche nunmehr die „Shipping World" und diejenigen, die sich ihr anschlossen, erfüllten, die Brücke zwischen diesen Differenzpunkten zu schlagen, mit Leichtigkeit erfüllen können. Sechs Wochen Arbeitsstillstand wären damit erspart worden. Als die Funktion des Unparteiischen erachte ich also die Wahrung der Rechtsbasis gegenüber den Parteien und ferner die Vermittelung da, wo nicht ökonomische Verhältnisse, sondern das blinde Mißtrauen, wie es unter sich bekämpfenden Parteien entsteht, es hindert, daß die Parteien, trotzdem sie sich bis zur Berührung nahe gerückt sind, sich finden.

Die Differenz hinsichtlich der Verkürzung des Arbeitstages wäre dann allerdings noch immer geblieben. Auch hätte kein Unparteiischer es vermocht, sie zu erledigen. Allein wie die Machtlage zur Zeit des Zusammentritts der ersten Konferenz war, hätten die Gewerkvereinsvertreter diese Forderung schon in der Novemberzusammenkunft fallen lassen müssen. Warum aber haben sie dies nicht gethan? Warum andererseits setzten die Arbeitgeber so heftigen Widerstand ihr entgegen?

Die Antwort auf die erstere Frage ist, daß angesichts der starken Strömung unter den Arbeitern ihre Führer den Muth nicht hatten, die Forderung fallen zu lassen, trotzdem sie diese als zur Zeit aussichtslos erkennen mußten. Hat doch noch nach siebenmonatlicher Dauer des Arbeitsstillstands ein Drittel der Abstimmenden den Kampf lieber fortsetzen, als die Arbeit ohne Verkürzung der Arbeitszeit aufnehmen wollen! Die Führer litten an der bekannten Ministerkrankheit: sie fürchteten, ihr Portefeuille zu gefährden, falls sie dem Unverstand widerstanden; video meliora proboque, deteriora sequor. Es ist aber doch fraglich, ob nicht eine so intelligente und gut disziplinirte Klasse wie die englischen Maschinenbauer, wenn man ihnen energisch dargelegt hätte, daß ihr Wunsch

zur Zeit nicht zu erreichen sei, nicht so zugänglich gewesen wäre, wie die Londoner Dockarbeiter im Jahre 1889. Welchen Ruhm erntete nicht an jenem berühmten Samstag Abend John Burns, als er unter Einsetzung seiner Person den hungernden Arbeitern erklärte, er werde ihnen die Streikunterstützung nicht diesen Abend, sondern erst am folgenden Montag Morgen auszahlen! Führer sein, heißt nicht leiden, sondern leiten. Ich kann das Verhalten der Führer in diesem Punkte daher nicht loben.

Warum aber widerstanden die Arbeitgeber so sehr in der Stundenfrage? Daß der Achtstundentag möglich ist, zeigen nicht nur die zahlreichen Beispiele im Maschinengewerbe, in denen er nach Aussage der Inhaber sehr großer Betriebe zu ihrer Befriedigung durchgeführt ist, selbst inmitten des verflossenen Kampfes erhoben Maschinenfabrikanten ihre Stimme zu Gunsten seiner Durchführbarkeit. Der Inhaber der großen Firma Harland & Wolff in Belfast, der sich geweigert hatte, dem Bunde der Arbeitgeber beizutreten und selbst den Achtstundentag durchgeführt hat, erklärte, daß dieser nicht nur möglich, sondern sogar vortheilhaft sei, sobald die Betriebe nur entsprechend darauf eingerichtet seien. Man müsse nur bedacht sein, stets die besten Maschinen zu haben, und dann 2, ja 3 aufeinanderfolgende Schichten, eine jede zu 8 Stunden, beschäftigen. Damit werde man auch die leistungsfähigsten Arbeiter erlangen und eine Produktivität erzielen, die keinerlei Konkurrenz zu fürchten habe. Der Arbeitgeberbund dagegen erklärt, es sei Selbstmord, wolle er den Achtstundentag zugestehen, und als im Januar eine große Londoner Firma ihm beitreten wollte, lehnte er sogar deren Aufnahme mit ausdrücklicher Bezugnahme auf den bei ihr bestehenden Achtstundentag ab. Der Grund des Widerstands scheint eben der zu sein, daß die Mehrleistung bei einem Achtstundentag mit doppelter, ja dreifacher Schicht die Beschaffung neuer Maschinen voraussetzt und daß die Inhaber minder modern eingerichteter Werkstätten den Kapitalaufwand scheuen.

Damit ist denn auch gesagt, daß der Tag kommen wird, an dem auch der Achtstundentag eingeführt werden wird, so sehr sich einzelne, ja die Mehrzahl der Firmen heute noch dagegen sträuben. Unstreitig wird der Ausgang des eben verflossenen Kampfes die Folge haben, daß ihn die Arbeiter in Zukunft statt durch Arbeitseinstellung auf dem Wege der Gesetzgebung erstreben werden; schon auf der Gewerkvereinskonferenz zu London am 1. Januar ist dies unzweideutig zu Tage getreten. Ich bin überzeugt, daß diejenigen, die in Deutschland die Klinke der Gesetzgebung in Bewegung zu setzen pflegen, um sich selbst erhöhte Schutzzölle zu sichern, darüber schreien werden als über einen evidenten Beweis des Uebergangs der englischen Gewerkvereine zur Sozialdemokratie, und alle gewohnheitsmäßigen Gegner des Koalitionsrechtes in Deutschland, so sehr sie sich eigentlich freuen müßten, werden mitschreien. Einen solchen Uebergang bedeutet die besagte Aenderung in der Wahl der Mittel nun freilich nicht; sie bedeutet nur die Wahl eines anderen Mittels, um einen innerhalb der heutigen Gesellschaftsordnung liegenden Zweck zu erreichen, wo das bisherige sich als unzureichend gezeigt hat. Dabei bleibt fraglich, ob sich das neue Mittel wirklich als wirksamer als das alte zeigen wird. Jedenfalls aber dürfte dieses Ergebniß für die Entwicklung des politischen Lebens kein Gewinn sein; einen Vorgeschmack des in dieser Hinsicht zu Erwartenden hat die am 14. Januar stattgefundene Parlamentswahl in York gegeben. Die politischen Folgen dürften vielleicht die nachhaltigsten Folgen des Kampfes sein. Indeß würde es zu weit führen, hier die wahrscheinliche Zukunft auszumalen; sie dürfte nicht derart sein, daß die heutigen Sieger Ursache haben werden, sich auf die Dauer ob ihres Sieges zu freuen.

Und nun noch ein Wort zum Schluß! Als der Kaiser das Reichstagspräsidium zu Beginn der diesjährigen Session empfing, meldeten die Zeitungen, er habe auf die musterhafte Haltung der englischen Maschinenbauer während des damals noch andauernden Kampfes verwiesen. Und in der That, trotz der Zehntausende, die während sieben Monaten ausgesperrt waren, sind keine Gewaltthätigkeiten oder andere Verstöße gegen die Strafgesetze aus Anlaß des Arbeitsstillstandes gemeldet worden. Das liegt aber nicht bloß an den Arbeitern, sondern ebenso an den Bestimmungen der Gesetzgebung und der Haltung der Behörden und ihrer Organe. Die englische Gesetzgebung und Verwaltung haben eben das Koalitionsrecht der Arbeiter voll und ganz anerkannt. Streng treffen sie den, der Gewaltthätigkeit und Einschüchterung gegen Andere übt; allein sie haben anerkannt, daß „Postenstehen" lediglich zu dem Zweck, um zuwandernde Arbeiter von einer bestehenden Arbeitseinstellung oder Aussperrung in Kenntniß zu setzen, weder Gewaltthätigkeit noch Einschüchterung ist, und daß ohne „Postenstehen" das Koalitionsrecht der Arbeiter ein Messer ohne Klinge ist, an dem der Stil fehlt. Die englische Gesetzgebung geht von der Erkenntniß aus, daß in einer Zeit des Telephons, dessen sich die Arbeitgeber zur Mittheilung der Namen verfehmter Arbeiter bedienen können, es die äußerste Ungleichheit wäre, wollte man den Arbeitern das Postenstehen untersagen. Seit 1875 ist das Postenstehen zum Zweck bloßer Mittheilung ausdrücklich erlaubt, und wehe dem Polizeibeamten, der, das Gesetz übertretend, bloße Postensteher wegweisen oder gar verhaften wollte. Gerade diese Gerechtigkeit ist es, welche die englischen Arbeiter aus den häufigen Gesetzesübertretern, die sie vordem gewesen sind, zu jenen Gesetzesfreunden gemacht hat, die der Kaiser gerühmt hat. Angesichts gewisser Cirkulare, welche Aufnahmen über Postenstehen bei Arbeitseinstellungen anordnen, heißt es da: Discite moniti!

München. Lujo Brentano.

Die politische Bedeutung der Gewerkvereine.

III.*)

Vor einiger Zeit hat Herr Singer mit seiner üblichen, liebenswürdigen Deutlichkeit „die Faseleien der bürgerlichen Presse von einer Gegnerschaft zwischen Sozialdemokratie und Gewerkschaftsbewegung" zurückgewiesen. Diese Gegnerschaft sei „nichts als ein Hirngespinnst, bloß ein Phantom" . . . „Die Sozialdemokratie weiß, daß die Gewerkschaftsbewegung von der allergrößten Bedeutung ist. In den Gewerkschaften werden die Arbeiter zum Klassenbewußtsein erzogen, und die Gewerkschaften liefern die Rekruten, sie liefern die Soldaten für die politische Partei. Und wenn wir nach Lage der Verhältnisse, gezwungen durch die gesetzlichen Bestimmungen, auch getrennt marschiren, das Eine steht fest, in der Stunde des Kampfes werden die Gewerkschaften und die Partei stets vereint schlagen."**)

Mir fällt bei solchem siegesgewissen Trompetenblasen die Strophe Heinrich Heines ein: „Wenn die Kinder sind im Dunkeln, wird befangen ihr Gemüth, und um ihre Angst zu bannen, singen sie ein lautes Lied." Aber vielleicht ist Herr Singer wirklich frohen Sinnes, ist wirklich fest überzeugt, daß die Macht der Partei wachsen werde, wenn neben die Parteifahne die Banner der Gewerkvereine treten. In diesem Falle dürfte er den gleichen Fehler begehen, wie, zu Anfang unsers Jahrhunderts, der leitende Geist der „Romantischen Schule der Staatswissenschaften": wie Adam Müller, der in voller Reaktion gegen die beginnende, ihm Grauen erweckende Atomisirung der Gesellschaft alle Individuen in „Genossenschaften" inkorporiren wollte — um dadurch jeden Einzelnen „in die Mitte der Nation" zu stellen, um, mit anderen Worten, das Korporationswesen als Mittel der Centralisation zu nutzen.

Les extrêmes se touchent — der materialistische Sozialdemokrat und der von christlichen Idealen durchdrungene Freund des Herrn von Gentz begegnen sich im selben Irrthum. Wie der mittelalterliche Staat unter dem Druck der „Staaten im Staate", deren Emporkommen er geduldet, auseinanderzufallen drohte, wie damals die Sonderpolitik der Korporationen die Macht der Nation schwächte, so würde es dem Staat ergangen sein, den die Phantasie Adam Müllers ersehnte. Und so würde es auch dem Reiche der Sozialdemokratie ergehen, wenn ihre Führer die Entwicklung des Koalitionswesens nicht zu hintertreiben wissen —: die Gewerkvereine, die sie als Werkzeuge der Vereinheitlichung betrachten, müßten als „treffliche Minirer" der Zersetzung sich erweisen.

Wuchert — wie die „Zielbewußten," die keineswegs alle mit Herrn Singer übereinstimmen, bisweilen etwas unhöflich sagen — der „Gewerkschaftsdusel" auf, so verwelkt die Sozialdemokratie. Man mag behufs Bekämpfung der ihm eigenen zentrifugalen Tendenzen noch so viele Klammern aussinnen und anbringen, die Risse, die das Koalitionswesen der Quere wie der Tiefe nach in den heute so stolzen Bau der Partei einsprengen würde, lassen sich damit nur äußerlich verkleistern. Solche Klammern, solche unitäre Organe werden bald zu leeren Schaustücken, die bloß den Theil der Arbeiterklasse, der nicht zu den „Wissenden" zählt, über die Thatsache der Zersetzung hinwegtäuschen und die vielleicht auch, wenn mit dem nöthigen Geschick inscenirt, die Bourgeoisie zeitweise narren und in Furcht versetzen.

Blicken wir nach England! Dort bestehen seit lange schon gewisse Körperschaften, die seitens derer, die sie ins Leben riefen,

*) Vgl. Nr. 17 u. 18 der „Sozialen Praxis".
**) Rede zu Schluß des sozialdemokratischen Parteitages von 1896.

gedacht waren als Vertretungen des Löhnerthums als Ganzen, die ein Gegengewicht bieten sollten gegen den „dem Gewerksvereinswesen grundeigenthümlichen Partikularismus". Der Versuch ist fehlgeschlagen — der Partikularismus hat triumphirt.

Zunächst die sogenannten Trades-councils, die Gewerkschaftsräthe. Sie sollen als Lokalparlamente fungiren, in denen die Vertreter der verschiedenen Gewerkvereine sich zusammenfinden, um über Durchführung gewisser gemeinsamer Interessen zu berathen und etwaige Konflikte im Kreise der örtlichen Arbeiterschaft zu schlichten. Man rühmt ihnen nach, daß sie auf dem Felde der kommunalen Schul-, Armen-, Steuer-, auch wohl Sozialpolitik — z. B. bei Festsetzung der von der Kommune zu gewährenden Arbeitsbedingungen — manche Erfolge erzielt hätten. Davon aber, daß sie „viribus unitis" eingriffen in den Kampf örtlicher Arbeiterschaft und örtlicher Unternehmerschaft, hört man überaus selten. Erbitten die Vertreter eines streikenden lokalen Vereins pekuniäre Unterstützung, so verhält sich die Mehrheit meist überaus skeptisch. Beschlüsse, die den Geldbeutel der dem Trades-council angeschlossenen Korporationen antasten würden, werden möglichst vermieden; sie könnten zu leicht bewirken, daß die überstimmte Minderheit grollend ausschiede.

Mit den Finanzen der Lokalparlamente ist es fast überall kläglich bestellt. Selbst der Londoner Gewerkschaftsrath besitzt ein nur recht mäßiges Vermögen. Ganz natürlich —: jeder Penny, den inkorporirte Arbeiter für Zwecke der Gewerkschaftsräthe beisteuern, geht ja den Gewerkvereinen verloren; deren Beamte kalkuliren, daß es weit rationeller sei, wenn alles in den Taschen der Arbeiter verfügbare Geld in den Korporationskasten klinge.

Diesen „gemischten" Organen sind die Gewerkvereinsführer überhaupt keineswegs wohlgeneigt, betrachten sie vielmehr „mit Mißtrauen und Eifersucht". In der Besorgniß, es möchten die Gewerkschaftsräthe sich zu rivalisirenden Potenzen auswachsen, drängen sie die Zweigvereine durchaus nicht zum Eintritt. Wo kräftige Grafschaftsverbände (Verbände benachbarter Zweigvereine des gleichen Gewerks) bestehen, bleiben diese vielfach dem Trades-council fern — „es sei denn, daß man ihnen eine erdrückende Anzahl von Delegirten bewilligt".

Und die leitenden Persönlichkeiten der angeschlossenen Zweigvereine nehmen selten Theil an den Sitzungen. „Mit geringen Ausnahmen haben sie keine Lust oder keine Zeit, theilzunehmen an den Verhandlungen einer alle Augenblicke aus anderen Personen zusammengesetzten Körperschaft über Fragen, die außerhalb ihres amtlichen Pflichtenkreises fallen."

Trotz dreißigjährigen Bestandes zeigen die Trades-councils „kein Zeichen des Wachsthums und der Entwickelung". Nur in einzelnen Orten, da nämlich, wo verwandte Gewerke die Hauptmasse der Delegirten stellen, wo der Gewerkschaftsrath nur dem Namen nach ein „gemischtes" Organ, eine Vertretung der Arbeiterschaft als Ganzer ist, in Wirklichkeit das Organ einer erweiterten „Zunft" bildet, haben sie größeren Einfluß gewonnen. So ist schon in der lokalen Instanz das Bestreben, die Einheit der Arbeiterpartei trotz des Koalitionswesens zu konstruiren, gescheitert.*)

Und Gleiches gilt für die nationale Instanz — den Gewerkvereinskongreß, den Reichstag der Arbeiterschaft. „Mehr ein Aufmarsch von Gewerkvereinskräften, eine Feiertagsdemonstration, als ein echtes Parlament." Der öffentlichen Meinung pflegt diese Parade immer etwas zu imponiren — genau besehen bedeutet sie so gut wie Nichts. Ein hastiges Redeturnier um eine Unzahl von Dingen. Dutzende von, dem Wortlaut nach, oft weittragendsten Beschlüssen werden in fabelhaft kurzer Zeit gefaßt. Aber vielfach ergreifen die Chefs der großen Gewerkvereine in diesen Debatten gar nicht das Wort. „Vom Beginn bis zum Schluß ist von einer ‚ersten Bank' verantwortlicher Führer nichts zu merken."

Die englische Arbeiterschaft hat, weil in beruflich exclusive Korporationen zersplittert, keine ständige, von der großen Mehrheit anerkannte und daher machtvolle Regierung, wie die deutsche sie im Parteivorstand der Sozialdemokratie besitzt. Die besten Köpfe jener sind vollauf mit den Angelegenheiten der von ihnen geleiteten Sondergruppen beschäftigt; es fehlt ihnen die Muße wie die Neigung, sich in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen. Wenn sie es versuchten, so würden sie sich zwischen zwei Stühle setzen — würden die eigene Gefolgschaft sich abwendig machen, ohne die Gefolgschaft der übrigen Masse zu gewinnen, die sich gewöhnt hat, in ihnen die Vorkämpfer partikularer Interessen zu sehen.

Und weil dies so ist, weil die vornehmsten Korporationschefs sich um den Reichstag der Arbeiterschaft und seine Resolutionen ziemlich wenig kümmern, bedeuten jener und diese so gut wie Nichts. Die Kongresse mögen so oder so votiren, heute „kommunistisch", das nächste Jahr „individualistisch"*) — die Politik der englischen Arbeiterschaft wird nicht auf den Kongressen gemacht, sondern auf den Generalversammlungen der Gewerkvereine.

Käme bei uns das Koalitionswesen empor, so würde die gleiche Folge eintreten. Wie in England würde dann das Nationalparlament des „Proletariats", in der Hauptsache wenigstens, aus Delegirten der Berufsverbände sich zusammensetzen. Und während heute der Parteitag das Bild eines trotz mannigfacher Meinungsunterschiede doch im Großen und Ganzen fest zusammengeschlossenen einheitlich regierten „Volksstaates" widerspiegelt, so würde dann, wie auf den englischen Kongressen, offenbar werden, daß dieser Staat sich aufgelöst hat in Sondergruppen — in professionell abgegrenzte „Staaten im Staate", deren jeder zur Autonomie drängt, eine Centralregierung nur noch pro forma anerkennt.

Eine Art Centralregierung hat allerdings auch die englische Arbeiterschaft sich bewahrt — das auf dem jedesmaligen Kongreß gewählte „parlamentarische Gewerkschaftscomite", dem die politische Vertretung der Gewerkvereinswelt für das folgende Jahr anvertraut ist.

Bei uns wird die ständige Exekutivbehörde, sozusagen das Ministerium des „Volksstaats", gebildet aus den notabelsten Generalen der industriellen Armee, den berühmtesten Vorkämpfern der Sache des „Proletariats". Das Londoner Parlamentarische Comité setzt sich dagegen in aller Regel zusammen aus führenden Persönlichkeiten der Gewerkvereinselite. Bei der Wahl wirken selbstverständlich die Kongreß-Delegirten der mitgliederreichen Korporationen dahin, daß diese im Comité vertreten seien; nur solche Männer haben Chance, die nöthigen Stimmen zu erhalten, die das Vertrauen einer der mächtigen Arbeiterinnungen sich erworben haben.

Zu „Politikern der Arbeiterschaft" taugen diese aber meistens nicht. Vortrefflich versirt in allen ihr Gewerk betreffenden Angelegenheiten, sind sie „auf dem Gebiet der allgemeinen Politik zu wenig bewandert". Und auch als Mitglieder des Comite zeigen sie geringes Talent und mäßigen Eifer, sich auf diesem weiteren Felde zu orientiren und zu bethätigen. Die zur Diskussion gelangenden Fragen betrachten sie zunächst immer aus dem begrenzten Standpunkt ihres Gewerks und pflegen „ihre Aufmerksamkeit zu beschränken auf die Dinge, die ihren Verein angehen".

Wie in einem Rath der Krone, wo nicht Vertreter der einzelnen Verwaltungszweige, sondern der verschiedenen Landestheile sitzen, der Provinzialismus sich geltend machen, den Blick für das Wohl des Staatsganzen trüben, das Interesse dafür abstumpfen muß, so in einem Ministerium der Arbeiterschaft, dessen Mitglieder hervorragende Gewerkvereinler sind (und als solche gewählt sind), der Professionalismus.

Das oberste, unitäre Organ ist in England der Sekretär des Parlamentarischen Comité. Während die übrigen Herrn ihr ständiges Domizil in den Hauptquartieren ihrer Vereine haben und nur von Zeit zu Zeit in London weilen, so residirt der Sekretär dauernd — abgesehen von Dienstreisen — in der Capitale. Er stellt gewissermaßen den Präsidenten der Korporationsrepublik dar.

Es bedarf keiner Ausführung, daß auch zu diesem höchsten Posten nur ein bewährter Chargirter einer der großen Korporationen emporsteigen kann. „Von seinen anderweitigen Pflichten in Anspruch genommen, für deren Erfüllung sein Verein ihm Gehalt zahlt, kann er dem allgemeinen Interesse nur den Rest seiner Zeit und seiner Kraft schenken." Auch er ist in erster Linie Politiker seiner Zunft, nicht „Politiker der Arbeiterschaft".

So zeigen von der niedrigsten bis zur höchsten die Institutionen, die in der Arbeiterschaft Englands das Solidaritätsgefühl wachhalten und die Möglichkeit solidarischen Handelns ihr gewähren sollen, ein partikularistisches Gepräge. Dies muß so sein. Wo die industrielle Armee auseinandergelaufen ist in beruflich abgegrenzte Milizen, in Gewerkvereine, da können in Wahrheit unitäre Organe, gebildet aus Persönlichkeiten, die das allgemeine Interesse dem Interesse der Zunft, aus der sie hervorgegangen, voranstellen, nicht aufkommen — wenigstens nicht auf die Dauer diesen Charakter bewahren.

Damals, als jene Institutionen emporwuchsen, stellten sich zahlreiche Schriftsteller, Anwälte, Parlamentarier u. s. w. ihnen zur Verfügung. Theilweise wurden sie gewählt und traten mit der

*) Vgl. die Schilderung Webb's (S. 416 ff.) mit der E. Hugo's (a. a. O. S. 145 ff.)

*) „Ils se suivent, mais ne se ressemblent pas" könnte man mit dem bekannten französischen Worte von ihnen sagen.

Idee der „eingebornen Brüderschaft der Arbeit" an ihr Amt heran. Nach einem Jahrzehnt etwa waren sie verdrängt — zufolge der Besorgniß der Gewerkvereinler, „unter den Einfluß dieser den besitzenden Schichten angehörigen Gönner zu gerathen", zufolge des ganz natürlichen Bestrebens der mächtigen Innungen, in die Lokalparlamente wie in das Nationalparlament, in das Ministerium wie in das Präsidium der Arbeiterschaft „ihre Leute" zu wählen und damit die unitären Organe soweit thunlich für ihre partikulären Interessen zu nutzen.

Bei uns würde, wenn das Koalitionswesen Wurzel faßte, die Entwicklung die gleiche sein. Allmählich würden die Sozialdemokraten, die „Politiker der Arbeiterschaft", aus den leitenden Stellen ausgeschaltet werden und ersetzt durch Männer, die in erster Linie Politiker ihrer Zunft sein wollen — die, wie ein deutscher Sozialdemokrat, ich glaube Herr Auer, es einmal ausdrückte, nicht „politische Revolutionäre", sondern „wirthschaftliche Interessenten" sind.

Bonn. Heinrich Dietzel.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Bedingte Verurtheilung. Dem Reichstag ist unter dem 15. Januar von dem Reichskanzler eine Zusammenstellung der in verschiedenen Staaten des Auslandes mit der bedingten Verurtheilung gemachten Erfahrungen und erzielten Ergebnisse zugegangen; die hierbei berücksichtigten Staaten sind Belgien, Frankreich, England, Kanada und einige andere englische Kolonien. Wennschon in diesen Ländern die Maßregel in verschiedenem Umfange zur Anwendung gelangt und auch mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten, die unter den bezüglichen Gesetzen bestehen, einen verschiedenen Inhalt hat, so läßt sich doch allgemein eine günstige Wirksamkeit konstatiren, die sich insbesondere in einer Verminderung der Kriminalität der jugendlichen Personen und einer Abnahme des rückfälligen Verbrecherthums zu erkennen giebt, also in Thatsachen, die von eminenter sozialer Bedeutung sind. Besonders belehrend erscheinen die seitens der belgischen Justizverwaltung über die Anwendung der bedingten Verurtheilung mitgetheilten statistischen Angaben, die in die Denkschrift des Reichskanzlers mit aufgenommen worden sind. Es ergiebt sich daraus, daß die Zahl der bedingten Verurtheilungen im Laufe der Jahre von 13 195 auf 61 310 gestiegen ist; berücksichtigt man lediglich die Zahl derjenigen Verurtheilungen, bei denen die erkannte Strafe sechs Monate Gefängniß nicht überstieg, weil nur hierbei die Anwendung der bedingten Verurtheilung möglich ist, so zeigt sich, daß diese fast in 31% der Fälle ausgesprochen wurde. Naturgemäß wenden die Gerichte sie zumeist bei solchen Verurtheilungen an, welche auf Geldstrafe lauten, immerhin entfielen von ihnen immer noch $10{,}4$% auf Urtheile, in welchen Freiheitsstrafe erkannt wurde. Die Rückfälle der bedingt Verurtheilten belaufen sich bei den von den Zuchtpolizeigerichten ausgesprochenen Verurtheilungen auf $10{,}9$%, bei den von den einfachen Polizeigerichten erkannten auf $2{,}1$%. Der belgische Justizminister bemerkt, daß sich die Einwirkung der Maßregel auf die Bewegung der allgemeinen Kriminalität noch nicht genügend würdigen lasse, da diese durch zahlreiche Faktoren bestimmt werde. Das ist gewiß zutreffend, allein trotz aller Vorsicht wird man immerhin behaupten können, daß auch eine Beeinflussung dieser, wennschon nur in ihren Anfängen, wohl zu erkennen ist. Der Bericht des französischen Justizministers über die Wirkungen der Loi Berenger lautet denn auch hierüber schon bestimmter. Wenn nun auch ein abschließendes Urtheil über die bedingte Verurtheilung noch nicht möglich ist, so bieten doch die in anderen Ländern gemachten Erfahrungen genügenden Anhalt, um die Bedenken gegen die gesetzliche Einführung dieser Maßregel in Deutschland zu beseitigen. Es ist selbstverständlich, daß der bis jetzt in den meisten Bundesstaaten auf dem Verordnungswege geschaffene Ersatz nicht mit der gesetzlichen Fixirung gleichwerthig ist und dieserhalb nach wie vor die gesetzliche Einführung erstrebt werden muß.

Abänderung des Vereinsgesetzes in Bayern. Im Verfolg der Ausschußberathungen (vgl. Soziale Praxis Jahrg. VII Nr. 16) hat der Minister des Innern jetzt der Abgeordnetenkammer einen acht Paragraphen umfassenden Gesetzentwurf zur Revision des Vereins- und Versammlungsrechts vorgelegt. Die Hauptbestimmungen sammt den Motiven sind folgende:

Volljährige Frauen und Mädchen sollen fortan an öffentlichen Versammlungen politischen Charakters theilnehmen dürfen. Dieser Neuerung liegt der Gedanke zu Grunde, daß sich die gesellschaftliche Stellung der Frau seit Erlaß des Vereinsgesetzes in vielen Beziehungen wesentlich geändert hat, und daß die Verwendung der Frau, welche nunmehr auch auf civilrechtlichem Gebiete eine selbstständigere Stellung einnimmt, nicht nur im Gewerbe, im Handel und in der Industrie, sondern auch im übrigen öffentlichen Leben eine ausgedehntere und theilweise selbstständige geworden ist. Auf der anderen Seite bestätigt hingegen der Entwurf, daß Minderjährige von öffentlichen Versammlungen politischen Charakters ausgeschlossen sind.

Während es bisher den Frauen allgemein verboten war, Mitglieder politischer Vereine zu werden und an den Versammlungen politischer Vereine Theil zu nehmen, soll nunmehr den volljährigen Frauenspersonen auf einigen Gebieten des öffentlichen Lebens die Theilnahme an politischen Vereinen zugestanden werden. Als diese Gebiete werden die besonderen Berufs- und Standesinteressen bestimmter Personenkreise und die Zwecke des Unterrichts, der Armen- und Krankenpflege bezeichnet, alles Angelegenheiten, in denen die Frauen vielfach besonders sachverständig und berufen erscheinen, Hervorragendes zur Förderung des öffentlichen Wohles zu leisten. Durch die beabsichtigte Gesetzesänderung würde den volljährigen Frauen auf genannten Gebieten die Mitwirkung in Vereinen auch dann ermöglicht, wenn diese zur Erreichung ihres Zweckes auf die Gesetzgebung und die Staatsverwaltung einzuwirken versuchen.

Im Gegensatze zu dem seitherigen Verbindungsverbote soll den politischen Vereinen nicht weiter verwehrt sein, mit Vereinen in Bayern oder in anderen deutschen Bundesstaaten in Verbindung zu treten derart, daß entweder die einen den Beschlüssen und Organen der anderen unterworfen, oder mehrere solcher Vereine unter einem gemeinsamen Organ zu einem gegliederten Ganzen vereinbart werden. Selbst eine Vereinigung mit Vereinen, die außerhalb des Deutschen Reiches ihren Sitz haben, soll ausnahmsweise vom Staatsministerium des Innern bewilligt werden können.

Die Aufhebung des Verbindungsverbotes und die Verleihung des Rechts, sich politisch und fachberuflich in Versammlungen und Vereinen zu bethätigen, stellen jedenfalls für Bayern große Fortschritte dar, wenn auch das Versammlungsverbot für Minderjährige beibehalten wird. — Und was geschieht in Preußen?

Revision des Vereinsrechts in Schwarzburg-Rudolstadt. Nach einer Mittheilung des „Vorwärts" nahm der Landtag des Fürstenthums am 5. d. M. fast einstimmig einen sozialdemokratischen Antrag an, die Regierung möge einen Gesetzentwurf vorlegen, welcher die sich gegen die Arbeiter richtenden Ausnahmebestimmungen des Vereinsgesetzes aufhebt.

Konservativer Parteitag und Sozialreform. Auf der Tagesordnung des am 2. Februar in Dresden abgehaltenen konservativen Parteitags stand auch die Stellung der Partei zur Sozialpolitik. Es wurde eine Resolution angenommen, in der es u. A. heißt:

„Die konservative Partei wird stets die Interessen der produktiven Stände einschließlich der Arbeiterschaft pflegen. Wir erkennen an, daß Landwirthschaft, Handwerk und Kleinhandel in der Gesetzgebung lange Jahre hindurch benachtheiligt worden sind. Wir fordern demgemäß, daß seitens der Partei nach wie vor alles aufgeboten werde, um die Lage dieser Klassen unseres Volkes zu verbessern..... Den arbeitenden Klassen wird die deutsch-konservative Partei nach wie vor ihre besondere Fürsorge widmen. Einer einseitigen Sozialreform aber, die nur den Arbeiterinteressen dient, ohne auf die Lage der durch Gesetzgebung schon stark belasteten produktiven Stände Rücksicht zu nehmen, wird die konservative Partei stets widerstreben. Entschiedene Verwahrung muß dagegen eingelegt werden, daß die konservative Partei einen Stillstand oder gar Rückschritt in der Sozialreform herbeiführen wolle, sie wird im Gegentheil auf einen planmäßigen Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung und auf eine Verbesserung der Invaliditäts- und Altersversicherung mit allen Kräften hinwirken."

Die Erläuterung zu diesen Sätzen gab als Referent Dr. Klasing-Bielefeld. Die konservative Partei, so erklärte er nach dem Berichte der „Kreuzztg.", trete für einen planvollen, energischen, besonnenen Ausbau der Sozialreform ein. Auf keinem Gebiete sei Uebereilung, Ueberhastung, Unbesonnenheit gefährlicher als auf diesem. Die Sozialpolitik müsse nicht nur ruhig gehen, sondern sie müsse auch gerecht sein: „Darum lehnen wir ein einseitiges Eintreten für die Arbeiter ab!" Gegen die Bestrebungen auf Ausdehnung des Koalitionsrechtes werde die Partei Widerstand leisten, denn man braucht ein Korrelat gegen die Wirkungen des Wahlrechtes. Dem Verlangen nach weitgehender Organisation der arbeitenden Stände könne die Partei nur entsprechen, wenn der gesammte Gewerbestand organisirt würde, aber nicht ohne die Arbeitgeber; denn einen vierten Stand gebe es nicht und der Arbeiterstand sei heute emanzipirter als jeder andere. Die Partei wolle sich angelegen sein lassen den Ausbau und die Vermehrung aller Bestimmungen zum Schutz gegen körperliche Gefahren der Arbeiter, die weitere Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit, Förderung der staatlichen Errichtung von Arbeitsnachweisen; die Gewerbegerichte sollen sich mehr noch als Einigungsämter bethätigen. Herbergswesen, Genossenschaftswesen und Sonntagsruhe will man ebenfalls fördern.

— Die im Frühjahr 1893 zuerst in einer Rede des Abgeordneten Freiherrn von Minnigerode angekündigte Abkehr der konservativen Partei von einer wirksamen und durchgreifenden Fortführung der Sozialreform, wie sie in den Kaisererlassen vom 4. Februar 1890 vorgezeichnet ist, hat inzwischen solche Fortschritte gemacht, daß sie mit Reden und Resolutionen nicht mehr verhüllt werden kann. Es wird schon wieder der Thaten bedürfen, um die Annahme zu widerlegen, daß der konservativen Partei die gegenwärtige Zeit sozialpolitischer Reaktion recht gelegen komme.

Großmagazine und Bazare in Basel. In Folge der immer drückender werdenden Konkurrenz der Großmagazine und Bazare in Basel haben sich die kleinen Kaufleute organisirt und suchen das Publikum durch Aufklärung zu veranlassen, die Ramschbazare zu meiden. Ferner haben sie bei der Regierung das Gesuch gestellt, ein Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb zu erlassen. — Das Beste wäre wohl, wenn sich die Ladenbesitzer genossenschaftlich vereinigen könnten, um ebenfalls großkapitalistisch einkaufen, handeln und verkaufen zu können. Dem kapitalistischen Zug ins Große müssen sich die kleinen Leute vereinigt anschließen.

Kommunale Sozialpolitik.

Die Gemeindebeamten in Preußen. Ein Gesetzentwurf über die Anstellungs- und Pensionsverhältnisse und die Reliktenversorgung der Gemeindebeamten in Preußen soll den Provinziallandtagen zur Begutachtung zugehen. Nach der Veröffentlichung dieses im Ministerium des Innern ausgearbeiteten Entwurfs in der „Frankfurter Zeitung" sollen die Unterbeamten der Stadtgemeinden und pensionsberechtigten Beamten der Landgemeinden in Pensionirung und Reliktenversorgung den unmittelbaren Staatsbeamten gleichgestellt werden. Anstellungen auf Probe dürfen drei Jahre nicht überschreiten, jedoch kann der Grundsatz der Anstellung auf Lebenszeit durch Ortsstatut oder in einzelnen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde durchbrochen werden, und seine Anwendung auf die technischen Beamten der städtischen Betriebsverwaltungen ist ausdrücklich in das Ermessen der Gemeinden gestellt. Der Entwurf unterscheidet nur höhere und Unterbeamte und bezeichnet auch die den staatlichen Subalternbeamten im Gehalt gleichstehenden städtischen Beamten als Unterbeamte. Auf Gemeindeforstbeamte findet das Gesetz keine Anwendung.

Das Submissionswesen und die Stadt Berlin. Die Schäden des Submissionswesens, die wir in voriger Nummer andeuteten, haben auch in Berlin zu Verhandlungen im Plenum (3. Februar 1898) und im Ausschuß der Stadtverordnetenversammlung geführt. Die Stadtverordneten nahmen von einer Vorlage des Magistrats zur Regelung des städtischen Submissionsverfahrens zwar Kenntniß, ersuchten aber den Magistrat, möglichst bald die in den verschiedenen Verwaltungen in Geltung befindlichen allgemeinen Submissionsbedingungen, bezw. soweit sich dieselben in der Revision befinden, nach Beendigung des Revisionsgeschäfts, dem bestehenden Ausschusse zur Prüfung vorzulegen. Der Entwurf des Magistrats lautet:

. Leistungen und Lieferungen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben. II. Mit Ausschluß der Oeffentlichkeit zu engerer Bewerbung können ausgeschrieben werden: a) Leistungen und Lieferungen, welche nur ein beschränkter Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausführt; b) Leistungen und Lieferungen, bezüglich deren in einer abgehaltenen öffentlichen Ausschreibung ein geeignetes Ergebniß nicht erzielt worden ist. III. Unter Ausschluß jeder Ausschreibung kann die Vergebung erfolgen: a) bei Gegenständen, welche sich ihrer Natur nach für ein Submissionsverfahren überhaupt nicht eignen, insbesondere bei solchen, deren Beschaffenheit und Güte sich nach bestimmten Merkmalen nicht bezeichnen und kontroliren läßt, wie Butter, Wein ꝛc.; b) bei Einzelanschaffungen von geringerem Werthe; c) bei Dringlichkeit des Bedarfs; d) bei Leistungen und Lieferungen, deren Ausführung besondere Kunstfertigkeit erfordert; e) bei Nachbestellung von Materialien zur Ergänzung des für einen bestimmten Zweck ausgeschriebenen Gesammtbedarfs, sofern kein höherer Preis vereinbart wird, als für die Hauptlieferung.

Die Ausführung städtischer Arbeiten in eigener Regie in London. Vorige Woche eröffnete die Londoner Gemeinde St. Mary, Battersea, ihre kommunalen Werkstätten. Im Oktober 1895 beschloß die Gemeinde sich von den Unternehmern zur Ausführung kommunaler Arbeiten zu emanzipiren und nachdem die ersten Versuche durchaus befriedigende Resultate ergeben hatten, ging die Gemeinde an den Bau eigener kommunaler Werkstätten, die nunmehr mit einem Aufwand von 8000 L fertiggestellt wurden. Die Werkstätten, in denen die Gemeinde 800 Arbeiter beschäftigt, umfassen Tischlerwerkstätten, eine Schmiede u. s. w. Ein Gasmotor von 25 Pferdekräften dient als Triebkraft. Die Gemeinde rechnet auf eine wesentliche Ersparniß bei Ausführung der kommunalen Arbeiten in eigener Regie.

Soziale Zustände.

Die Lage der Eisenbahnarbeiter in Bayern. Beinahe den ganzen Monat Januar hat das Plenum des bayerischen Landtags auf die Berathung des Eisenbahnetats verwendet. Die Diskussion gab auch in diesem Jahre wieder Anlaß zu manchen werthvollen Aufklärungen über die Lage der Eisenbahnarbeiter. Im Allgemeinen läßt sich nicht bestreiten, daß die Lage der bei den bayerischen Staatseisenbahnen beschäftigten Arbeiter günstiger ist als die in den übrigen deutschen Hauptstaaten. Immerhin aber sind, namentlich was die Verhältnisse der im Tagelohn angestellten Bahnarbeiter anbetrifft, manche Verbesserungsmaßregeln wünschenswerth. Seit der vor einigen Jahren erfolgten großen Gehaltsregulierung der in Staatsbahnen beschäftigten Beamten und Bediensteten hat sich die finanzielle Lage der unteren Beamten zweifellos gebessert. Gegenüber den preußischen, sächsischen und württembergischen Staatsbahnbediensteten sind die bayerischen dadurch im Vortheil, daß in Bayern vom Gesammtpersonal 55,8% etatsmäßig angestellt sind, gegen 38,4% in Preußen, 36,9% in Sachsen und 46,4% in Württemberg. Der Gesammtaufwand für Personalkosten beträgt auf den Kopf bei den bayerischen Staatsbahnen 1537 M., bei den preußischen 1214 M., bei den sächsischen 1203 M., bei den württembergischen Staatsbahnen 1284 M. Aus diesen vom Minister von Crailsheim gegebenen Ziffern ergiebt sich, daß die Lage der statusgemäß angestellten bayerischen Eisenbahnbeamten und -Arbeitern auf der pekuniären Seite keine ungünstige ist. Es ist auch anzuerkennen, daß die Staatsregierung nach Möglichkeit bestrebt ist, die im Tagelohn beschäftigten Arbeiter statusmäßig anzustellen. Nicht so günstig ist die Stellung der Tagelöhner im Eisenbahnbetrieb nach der finanziellen Seite hin. Ein Tagelohn von 1 M. 50 ₰ bis 1 M. 80 ₰ ist entschieden unzureichend. — In der Debatte kamen auch heuer wiederum die oft berechtigten Klagen wegen Ueberlastung des bedienenden Personals zum Ausdruck. Die durchschnittliche Dienstzeit der Lokomotivführer beträgt zwar in der Regel 8½ Stunden pro Tag, bei Güterzug-Lokomotivführer weniger. Dagegen ist nach einem Erlaß der Generaldirektion der Staatsbahnen eine 16stündige Dienstzeit für das Personal als die höchste Norm festgesetzt worden. Es ist begreiflich, daß es dem Personal oft erwünscht ist, mit Ueberstunden zu arbeiten, jedoch wäre im Interesse der Arbeiter eine Einschränkung der Maximaldienstzeit angebracht. Die früher durchaus ungenügenden Urlaubsverhältnisse des Staatsbahnpersonals werden in Zukunft gemäß einem Beschluß der Kammer voraussichtlich gebessert werden. — Von den in der Diskussion gestellten Anträgen beansprucht der des sozialdemokratischen Abgeordneten Segitz und Genossen trotz seiner Ablehnung Interesse. Der erste Punkt des Antrages betrifft eine sofortige zehnprozentige Erhöhung der Löhne sämmtlicher Hilfsbedienteten — ein undurchführbares Postulat. Ferner fordert der Antrag Segitz Einführung des Zehnstunden-Maximalarbeitstages der Hilfsbediensteten, die Gewährung eines achttägigen Urlaubs für alle Hilfsbediensteten und ständigen Arbeiter ohne Lohnabzug bei freier Eisenbahnfahrt. Die von den Sozialdemokraten gestellte Forderung der Errichtung von Arbeiterwohnhäusern fand wegen der mit der Ausführung des Planes verbundenen Schwierigkeiten nicht die Genehmigung der Kammer. Der letzte Punkt des Antrags Segitz: „Die Arbeiter dürfen in der Ausübung der Rechte, die ihnen nach §. 152 der Gewerbeordnung (Koalitionsfreiheit) zustehen, in keiner Weise gehindert werden," konnte nicht Annahme finden, da die im Staatsbahnbetrieb beschäftigten Arbeiter nicht unter den § 152 der Gewerbeordnung fallen. — Angenommen wurde folgender, für die Lage der Eisenbahnarbeiter wichtige Antrag des Centrumsabgeordneten Orterer: „Die Staatsregierung ist zu ersuchen: 1. Für die Hilfsbediensteten der bayerischen Staatseisenbahnen Monatsbezüge festzusetzen, die ihnen auf die Dauer von 26 Wochen im Falle der Erkrankung verbleiben. 2. Es seien die Hilfsbediensteten sowie die ständigen Arbeiter des Eisenbahnbetriebs und der Bahnunterhaltung hinsichtlich der Gewährung von Urlaub mit dem statusgemäß Bediensteten der Kategorie D IV gleich zu behandeln und während der Beurlaubung in ihren Bezügen zu belassen. 3. Es sei den Werkstättenarbeitern, die mindestens eine dreijährige

Dienstzeit zurückgelegt haben, in allen berücksichtigungswerthen Fällen ein jährlicher Urlaub von 3 Tagen mit Freifahrtvorweis zu gewähren und ihnen auf Urlaubsdauer der Tagelohn zu belassen."

München. P. Büsching.

Der Arbeitsmarkt im Januar zeigte im Vergleich zu dem entsprechenden Monat des Vorjahres wieder ein günstiges Gepräge. Nach den in der Monatsschrift „Der Arbeitsmarkt" veröffentlichten Situationsberichten über die Lage des Arbeitsmarktes im Schuhgewerbe, in der Eisen- und Metallindustrie und in verschiedenen Gewerbszweigen Berlins lassen sich zwar scharf bemerkbare Symptome eines Rückgangs der allgemeinen Geschäftskonjunktur und ihr nachtheiliger Einfluß auf die Lage des Arbeitsmarktes nicht bestreiten, doch sprechen wieder andere Wahrnehmungen, so in der Textilindustrie und theilweise auch im Schuhgewerbe für eine augenblickliche Besserung. Nach den Berichten der Arbeitsnachweis-Verwaltungen bewarben sich um 100 offene Stellen im Januar 156,2 Arbeitsuchende gegen 160 im entsprechenden Monat des Vorjahres. Es bewarben sich im Januar 1898 31 030 Arbeitsuchende um 19 872 offene Stellen, im Vorjahre 27 859 um 17 340. Gegen den Vormonat jedoch hat sich (wie alljährlich) im Januar die Lage des Arbeitsmarktes etwas ungünstiger gestaltet. Auf 100 ausgebotene Stellen kamen im Dezember 151,2, im Januar dagegen 156,2 Arbeitsuchende.

Lagerhalter und Konsumvereine. Die rührige Agitation der Lagerhalter und die rückhaltlose Kritik ihres Organs, des „Handels-Angestellten", sowie eines Theils der sozialdemokratischen Presse ist nicht ohne Erfolg geblieben. Der Geschäftsführer des Leipzig-Plagwitzer Konsumvereins theilte in der letzten Versammlung sächsischer Konsumvereine in Chemnitz mit, daß eine aus den Verwaltungen der Konsumvereine gewählte Kommission mit einer Lagerhalterkommission verhandelt habe und zu dem Resultat gekommen sei, gemeinschaftlich zu prüfen, ob die Sonntagsruhe nicht vollständig durchzuführen, die Arbeitszeit zu begrenzen, die Arbeitszeit und Geschäftszeit festzulegen sei, ob sich die Festsetzung eines Minimalgehaltes nach kleineren, mittleren und größeren Städten ermöglichen lasse, ob nicht eine Regelung der Mankogewährung, Formulirung von Musteranstellungsverträgen, Regelung der Kautionsverhältnisse 2c. vorzunehmen sei. Für alle Streitigkeiten zwischen Verwaltung und Angestellten soll ein Schiedsgericht eingesetzt werden, das sich aus Angestellten, Verwaltungs- und Aufsichtsrathsmitgliedern zusammensetzen soll. Gelegentlich der Generalversammlung der Großeinkaufsgesellschaft sächsischer Konsumvereine, die im Frühjahr zu Dresden stattfindet, soll eine gemeinschaftliche Versammlung der Konsumvereinsverwaltungen und Lagerhalter stattfinden.

Gewinnbetheiligung in England. Den Mittheilungen des „Labour Department" zufolge bestanden Ende Juni 1897 bei 91 englischen Firmen Einrichtungen zur Gewinnbetheiligung der Arbeiter; im Berichtsjahre sind neun Firmen von dem System abgekommen, während drei neue hinzukamen. Die 91 Firmen beschäftigten 74 075 Arbeiter gegenüber 29 069 Arbeitern, welche im Vorjahre am Unternehmergewinne betheiligt wurden. Die meisten Firmen, die ihre Arbeiter am Gewinne betheiligen, gehören dem Buchdruckgewerbe an (12 Firmen mit 2588 Arbeitern), die größte Zahl der gewinnbetheiligten Arbeiter (23,579) entfällt auf die Maschinen- und Schiffbau-Industrie. Zum Durchschnitte betrug der Gewinnantheil eines Arbeiters 4,9% seines Lohnes. Doch erhielten 12,042 Arbeiter einen Gewinnantheil in der Höhe von 10,3% ihres Lohnes.

Arbeiterbewegung.

Gesetzliche Sicherung des Koalitionsrechts der Arbeiter fordert in einer Petition an den Reichstag der Centralrath der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) und zwar erstreckt sich die Eingabe auf folgende Punkte:

1. Ausdehnung der Befugnisse des §. 152 der Gewerbeordnung auch auf solche Verabredungen und Vereinigungen, welche die Verbesserung der Lage der Arbeiter und Arbeiterinnen im Allgemeinen, insbesondere auch auf dem Wege der Gesetzgebung und der Staats- und Kommunalverwaltung, bezwecken;

2. Streichung event. wesentliche Abänderung der Strafdrohungen des §. 153 der Gewerbeordnung, hauptsächlich durch Verbot von Maßnahmen der Arbeitgeber zu dem Zwecke, die Arbeiter an der Betheiligung bei Koalitionen zu verhindern;

3. Gewährung des vollen Rechtes der Koalitionen und Berufsvereine mit einander in Verbindung zu treten.

4. Verleihung der Rechtsfähigkeit an die zur Wahrnehmung von Berufsinteressen begründeten Vereine ohne Einmischung der Verwaltungsbehörden, am besten durch das von den Deutschen Gewerkvereinen seit 1885 geforderte Normativgesetz für eingetragene Berufsvereine.

Der Petition ist eine eingehende Begründung beigegeben, aus der wir folgende Stelle hervorheben: „Jeder Sachkenner weiß, daß die extremen sozialen und politischen Bestrebungen auf die Dauer durch nichts wirksamer zurückgehalten werden, als durch die praktischen Reformbestrebungen und Unterstützungseinrichtungen der Arbeiter-Berufsvereine; wenn die letzteren daher durch gesetzliche Anerkennung und zugleich Regelung an Mitgliederzahl, Vermögen und Ansehen in hohem Grade steigen, so sinkt entsprechend der Einfluß der Sozialdemokratie, die schon jetzt bekanntlich das Emporwachsen der Arbeiter-Berufsvereine mit eifersüchtigem Auge beobachtet. Nur Kurzsichtigkeit kann das Gegentheil annehmen; die deutschen Gewerkvereine, die die Sachlage kennen und notorisch die bestgehaßten Gegner der Sozialdemokratie sind, würden wahrlich nicht so nachdrücklich für die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine eintreten, wenn sie davon eine Machtvergrößerung der extremen Richtung erwarteten!"

Praktische Gewerkschaftsarbeit. Während sich in Berlin Maurer und Zimmerleute wieder einmal über die Frage, ob lokale oder centrale Organisation, in Versammlungen herumstreiten, so daß es sogar zur polizeilichen Auflösung von gewerkschaftlichen Versammlungen wegen Tumult gekommen ist, erörtern die organisirten Metallarbeiter und Schuhmacher die Frage der Arbeitslosen-Unterstützung. Auf der Tagesordnung der zu Ostern einberufenen Hauptversammlung des Vereins deutscher Schuhmacher steht unter Anderem die Einführung der Arbeitslosen-Unterstützung, die zunächst fakultativ eingeführt werden soll. Als Wochenbeitrag soll ein Satz von 0,10 M. vorgesehen werden, als Unterstützung täglich 1 M. nach einer bestimmten Karenzzeit, zunächst für 10 Tage. Die organisirten Metallarbeiter, welche voriges Jahr auf ihrer Generalversammlung in Braunschweig die Einführung der Arbeitslosen-Unterstützung gegen eine allerdings starke Minderheit ablehnten, dürften auf ihrer nächsten Generalversammlung diese Unterstützung einführen. Diesmal wollen die Berliner Metallarbeiter, die voriges Jahr dem Centralverband noch nicht angehörten, demselben aber inzwischen sich angeschlossen haben, für die Einführung den Ausschlag geben. Arbeitslosen-Unterstützung gewähren bereits die Organisationen der Bildhauer, Brauer, Buchbinder, Buchdrucker, Former, Glasarbeiter, Glaser, Handschuhmacher, Hutmacher, Kupferschmiede, Lederarbeiter, Porzellanarbeiter, Zigarrensortirer. Die Unterstützungssumme schwankt: Die niedrigste beträgt 0,50 M., die höchste 2,50 M. Der häufigste Satz ist 1 M. pro Tag.

Allgemeiner evangelischer Arbeiterverein für Berlin und die Vororte. Am 4. d. Mts. ist ein solcher Verein von Hofprediger a. D. Stöcker, Pastor Philipps-Plötzensee und Pastor Schwartzkopff in einer besonders von Kleinhandwerkern gut besuchten Volksversammlung begründet worden. Dem Verein, der einen Sammel- und Stützpunkt der evangelischen königstreuen Arbeiter gegenüber der Sozialdemokratie bilden soll, können auch Arbeiterfreunde beitreten. Für die verschiedenen Stadttheile sind Bezirksvereine in Aussicht genommen, mit deren Konstituirung demnächst begonnen werden soll. Je nach dem Wachsthum des allgemeinen Vereins soll auch an die Bildung von Gewerkschaften gegangen werden. Vorläufig ist der Verein noch klein; an der ersten Gründung sollen sich 10 Arbeiter betheiligt haben, in der Versammlung am 4. d. Mts. sollen weitere 75 Arbeiter und 27 Männer anderer Stände beigetreten sein. Die „Germania", die eifrig für die Bildung katholischer Arbeitervereine und Gewerkschaften in Berlin und Umgebung eintritt, schreibt zu der neuen Gründung: „Bestehen erst kräftige evangelische Arbeitervereine in Berlin und den Vororten, dann wird ein Zusammengehen derselben mit den katholischen Arbeitervereinen auf dem Gebiete der Gewerkschaftsorganisation hoffentlich keinen Schwierigkeiten begegnen."

Der Verband der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) hat nach dem Jahresbericht Ende 1897 fast 8000 Mitglieder mehr als zu Beginn des Jahres. Die Gesammtzahl beträgt jetzt rund 80 000, wovon über 30 000 auf den Gewerkverein der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter (Sitz Berlin) und 15 000 auf den Gewerkverein der deutschen Fabrik- und Handarbeiter (Sitz Burg b/M.) entfallen. Im Januar d. Js. ist der achtzehnte Berufsgewerkverein, der der deutschen Kellner, in den Verband aufgenommen worden. Der nächste (17.) Verbandstag findet in der Pfingstwoche in Magdeburg statt.

Arbeitsverhältnisse der Büreauangestellten in Berlin. Auf eine Eingabe der Agitationskommission der Angestellten bei Rechtsanwälten und Notare, die eine Besserung der Arbeitsverhältnisse befürwortet, hat (nach dem „Büreau-Angestellten“ Nr. 2) der Vorstand der Anwaltskammer in Berlin geantwortet, daß zwar die Regelung dieser Verhältnisse außerhalb seiner Zuständigkeit liege und er deshalb nicht durch Empfehlung eines bestimmten Regulativs die freie Entschließung beeinflussen könne. Zur Abstellung von Mißständen aber habe er die Mitglieder der Kammer darauf hingewiesen, daß diese freie Entschließung, wie die Entscheidung des Ehrengerichtshofs vom 28. Oktober 1887 ergiebt, nicht dahin führen dürfe, die Nothlage eines Angestellten auszubeuten: „Vielmehr haben die Rechtsanwälte als Arbeitgeber die Verpflichtung, die Arbeitskraft der Angestellten nicht übermäßig auszunützen, den Angestellten gesunde, mit Licht und Luft genügend versehene Arbeitsräume zu gewähren und Löhne zu zahlen, die zur Bestreitung angemessenen Lebensunterhalts ausreichen.“ Die Agitationskommission will nun dem Vorstand der Anwaltskammer alle Einzelfälle zur Kenntniß bringen, in denen ihrer Ansicht nach unzureichende Entlohnung und übermäßige Ausbeutung der Arbeitskraft der Angestellten vorliegen.

Arbeitersekretariat Nürnberg in 1897. Nach dem vom Sekretär Abgeordneten Segitz erstatteten Jahresbericht wurde vom 1. November 1896 bis 31. Dezember 1897 das Institut von 13 101 Personen in Anspruch genommen (gegen das Vorjahr ein Mehr von 3 199 Personen, das ist eine Steigerung von rund 38 %). Von den Gegenständen der Auskunft waren die meisten Unfallsachen (2237) und Arbeitsdifferenzen (1130). Durch mündliche Auskunft wurden erledigt 10 556 Fälle = 80,57 %, durch schriftlichen Bescheid 1 342 Fälle = 10,24 % und Akten wurden angelegt für 551 Fälle = 4,21 %. Dies ergiebt die definitive Erledigung von 95,7 % aller anhängig gemachten Fälle. Die Besucher des Sekretariates vertheilen sich auf 7 263 qualifizirte Arbeiter, 2 663 Arbeiter in wechselnden Berufen, 750 unverheirathete Arbeiterinnen, 698 Ehefrauen, 265 Dienstboten, 626 Wittwen, die übrigen gehören den verschiedenartigsten Lebensstellungen an. 92 % der Besucher entfallen auf die Arbeiter; von ihnen waren 4 579 organisirt = 52 % aller organisirten Arbeiter in Nürnberg. Bezüglich der Sozialgesetze und der Armenversorgung wurde eine Anzahl prinzipieller Entscheidungen hervorgerufen, dem Fabrikinspektor wurden 63 Beschwerden übermittelt, von denen 29 für völlig, 4 für theilweise begründet erklärt wurden. Das Arbeitersekretariat befaßte sich auch mit der Errichtung von Gewerbegerichten in den Vororten Nürnbergs. Das Ministerium hat Erhebungen hierüber angeordnet. — Daß ein solches Institut, das den Arbeitern mit Rath und That in allen Rechtsfragen beisteht, eine Einrichtung von weittragender sozialer Bedeutung ist, erhellt auch aus diesem summarischen Berichte. Hier wäre eine große und segensreiche Aufgabe praktischer Sozialpolitik für kommunale Arbeitsämter!

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Ergebnisse der Invaliditäts- und Altersversicherung. Zum ersten Mal seit dem Bestehen des Gesetzes hat, nach amtlichen Angaben, am 1. Januar 1898 die Zahl der laufenden Invalidenrenten, die 210 859 betrug, die Zahl der laufenden Altersrenten, die sich auf 203 644 stellte, übertroffen. Während die Invalidenrenten im Jahre 1897 eine ziemlich gleichmäßige und zwar erhebliche Steigerung aufweisen, scheint bezüglich der laufenden Altersrenten der Beharrungszustand erreicht. Folgende Ziffern mögen die Bewegung in 1897 illustriren:

	1. Jan.	1. April	1. Juli	1. Okt.	1. Jan.
Invalidenrenten:	161 670	172 632	185 935	198 854	210 859
Altersrenten:	203 955	204 198	203 659	203 910	203 644

Bei den Beitragserstattungen an weibliche Versicherte, die in die Ehe getreten sind, und an die Hinterbliebenen von Versicherten läßt sich nur eine langsame Steigerung erkennen.

Sparkassen in Holland. Der unlängst erschienene Bericht des Direktors der holländischen Postsparkasse über das Jahr 1896 zeugt wiederum von der stetig fortschreitenden Entwickelung, welche diese Einrichtung seit ihrer Begründung im Jahre 1881 genommen hat. Am 31. Dezember 1896 gab es bei der Reichspostsparkasse 561 969 Sparkassenbücher, welche über fl. 52 863 488 lauteten. Auf 1000 Einwohner gab es an diesem Tage 115,6 Reichspostsparkassenbücher gegen 104,2 im Jahr zuvor. Von den Sparkassenbüchern lauteten 23 % auf die Namen von Arbeitern. In vielen Gegenden des Landes bestehen aber noch heute die bereits vor Errichtung der Postsparkasse zumeist von gemeinnützigen Vereinen begründeten privaten Sparkassen, und ohne ihre Berücksichtigung würden die vorstehenden Angaben nur zu falschen Schlüssen Veranlassung geben. Bei privaten Sparkassen waren nach der letzten Statistik, die bis Ende 1895 reicht, damals fl. 73 196 664 deponirt. Diese Summe übersteigt also noch den bei der Reichspostsparkasse angesammelten Betrag. Das Fortblühen dieser privaten Sparkassen ist auf die ungleich höhere Verzinsung zurückzuführen, die sie gewähren. Die Zahl der Sparkassenbücher bei diesen privaten Kassen betrug zuletzt 346 116. Die Reservefonds betrugen insgesammt fl. 10 231 405. Dem Anschein nach wird die Reichspostsparbank noch von wirthschaftlich tiefer stehenden Schichten benutzt als die privaten Einrichtungen. Zum wenigsten wäre hierfür darauf hinzuweisen, daß der Durchschnittsbetrag eines Sparkassenbuches bei den privaten Einrichtungen in 1895 fl. 211,23 war, während er bei der Reichspostsparkasse nur über fl. 88,37 lautete.

Arbeitsnachweis.

Ein Verband deutscher Arbeitsnachweise. Unter dem Vorsitz des Magistratsassessors Dr. Freund-Berlin traten Vertreter der Arbeitsnachweise von Frankfurt a. M., Erfurt, Dresden, Osnabrück, Frankfurt a. O., Mühlhausen i. Thür., Aachen, Münster, München-Gladbach, Breslau, Hamburg, Halle a. S., Wiesbaden und Berlin, wie angekündigt, am 4. Februar in Berlin zusammen, um über die Grundzüge eines allgemeinen deutschen Verbandes zu berathen. Aus einer großen Anzahl von Städten lagen Zustimmungserklärungen vor. Ein Entwurf, der im Wesentlichen Folgendes enthält, wurde genehmigt:

Die Arbeitsnachweise Deutschlands begründen einen Verband, der den Namen führt: „Verband deutscher Arbeitsnachweise“. Der Sitz des Verbandes ist Berlin. Zweck des Verbandes ist die Förderung der gemeinsamen Interessen der Arbeitsnachweise, insbesondere: a) die Aufstellung einer laufenden Statistik über die Betriebsergebnisse der Arbeitsnachweise nach einheitlichen Grundsätzen und die Erörterung verwaltungstechnischer Fragen; b) die Einwirkung auf die Errichtung von Arbeitsnachweisen in Deutschland und die Bildung kleiner Vereinigungen innerhalb des Verbandes behufs Ausgleichs von Arbeitsangebot und Nachfrage; c) die Vermittelung des Verkehrs mit anderen Verbänden; d) die Vertretung der gemeinsamen Interessen nach außerhalb; e) die Veranstaltung von Konferenzen zur Berathung und zum Austausch von Erfahrungen. Mitglied des Verbandes kann jeder Arbeitsnachweis werden, der nicht gewerbsmäßig betrieben wird, desgleichen jede Vereinigung von Arbeitsnachweisen. Die dem Verband angehörigen Arbeitsnachweise behalten ihre volle Selbstständigkeit und sind insbesondere berechtigt, lokalen oder sonstigen Vereinigungen von Arbeitsnachweisen beizutreten.

Vorstandsmitglieder sind Assessor Dr. Freund, Prof. Dr. Böhmert-Dresden und Assessor Naumann-Hamburg, die auch dem Ausschuß angehören. Diesem gehören noch an Rechtsrath Menzinger-München, Gemeinderath Stockmaner-Stuttgart, Geheimer Oberfinanzrath Fuchs-Karlsruhe, Herr Arnolds-Düsseldorf, Stadtrath Dr. Flesch-Frankfurt a. M., Domvikar Groll-Münster. Stadtrath Marck-Breslau und Assessor v. d. Goltz-Straßburg i. E.

Genossenschaftswesen.

Preußische Centralgenossenschaftskasse. Ein dem Abgeordnetenhause zugegangener Entwurf ordnet an, daß das Grundkapital der Kasse, das schon einmal von 5 auf 20 Millionen erhöht worden ist jetzt auf 50 Millionen erhöht werden soll.

Als Grund für diese Maßnahme wird die Entwickelung des Waarenlombards angegeben, der in sehr naher Zukunft beträchtliche Anforderungen stellen werde. Insbesondere gelte dies von den Kornlagerhäusern. Außerdem wird die Erwartung ausgesprochen, daß die Schulze-Delitzsch-schen Genossenschaften sich an die Centralgenossenschaftskasse anschließen werden.

Förderung von Kreditgenossenschaften in Oesterreich. Der niederösterreichische Landtag widmet der Förderung der Spar- und Darlehnskassen besondere Aufmerksamkeit. Der Landesausschuß beantragt die Einstellung von rund 20 000 Gulden zu Subventionirungszwecken in das Landesbudget. Die betreffende Vorlage fordert auch von der Regierung weitgehende Förderung des Genossenschaftswesens namentlich durch Gewährung unverzinslicher Darlehen. Weiter soll die Gründung einer genossenschaftlichen Centralkasse, beziehungsweise ein Verband ländlicher Genossenschaften in Niederösterreich angeregt und ihm aus Landesmitteln Darlehen zu 2½ Zinsen zur Verfügung gestellt werden.

Wohnungswesen.

Staatsdarlehen für Arbeiterwohnungen. Nach dem Vorgange von Belgien und Frankreich wird nach einem neuen Gesetzesentwurfe nunmehr auch Luxemburg die Sparkassendepots für Darlehen auf Arbeiterwohnungen flüssig machen. Bekanntlich ist Belgien durch das Gesetz vom 9. August 1889 nach dieser Richtung hin bahnbrechend vorgegangen. Die

Staatssparkasse Belgiens hat bis Ende 1896 etwa 15 Millionen Mark, größtentheils zu 2½%, an Wohnungs- und Kreditgesellschaften behufs Erbauung von Arbeiterwohnungen ausgeliehen. Ueber die Erfolge des französischen Gesetzes von 1894 liegen Erfahrungen noch nicht vor. Der neue luxemburgische Gesetzentwurf, datirt vom 22. Januar 1898, schließt sich eng an das belgische Gesetz an. In ihm wird der unter Staatsgarantie stehenden Sparkasse, welche etwa 10 Millionen Francs Einlage hat, gestattet, einen Theil davon als Darlehen zu Arbeiterwohnungen zu geben. Darlehnsnehmer kann sein Jedermann, insbesondere Arbeiter, Handwerker, Bauern, Angestellte ꝛc., welche von ihrem Lohn oder Gehalt leben. Ausgeschlossen sind nur diejenigen Personen, welche bereits ein Haus besitzen oder welche mehr als 25 Frcs. direkte Staatssteuer zahlen. Das luxemburgische Gesetz geht aber insofern einen großen Schritt weiter als das belgische, indem es aus allgemeinen Staatsmitteln zunächst 100 000 Frcs. à fonds perdu außerdem zur Verfügung stellt. Eine ähnliche Summe soll Jahr für Jahr in den Etat eingestellt werden. Diese Zuwendungen des Staates können benutzt werden entweder zur Tilgung eines Theiles der von den Darlehnsnehmern der Sparkasse zu zahlenden Zinsen, zur Zahlung eines Theiles der Lebensversicherungsprämien der darlehnsnehmenden Arbeiter, zur Zahlung eines Theiles des Kaufpreises der Häuser, zur Uebernahme von Aktien gemeinnütziger Bauvereine oder zu Prämien für gute Hausverwalter. Der Staatszuschuß von 100 000 Frcs. bedeutet also ein Geschenk an die Erbauer oder Besitzer von Arbeiterwohnungen. Außer dieser Subvention werden den Erbauern und Käufern von Arbeiterwohnungen auch noch Steuererleichterungen — Ermäßigung der Grundsteuer — gewährt. Ferner werden die Gründungsakten der Baugesellschaften, die Kaufakten und Darlehnsakten über Arbeiterwohnungen vom Stempel befreit, bezw. mit geringerem Stempel belastet.

Verbesserungen des Wohnungswesens in Eberbach. Der Bürgerausschuß in Eberbach (Baden) genehmigte am 1. Februar die von Bürgermeister Dr. Weiß beantragte Gewährung von Prämien bei baulicher Vereinigung zu kleiner Wohnhäuser in der inneren Stadt. Die Visitation der Miethwohnungen hatte nämlich gezeigt, daß zum Theil noch Häuschen vorhanden sind, die nicht einmal für eine Einfamilienwohnung genügen. Einige Wohnungen wurden polizeilich verboten; die Stadt baute auch Arbeiterhäuser, und man hoffte, daß im Uebrigen die reger gewordene Privatbauthätigkeit eine Besserung bald herbeiführen würde. Aber die freigewordenen geringen Wohnungen wurden immer gleich wieder besetzt, und so will man sie nun zu beseitigen suchen, indem man ihre bauliche Vereinigung mit Nachbarhäusern fördert. Natürlich sollen die Prämien nur gewährt werden, wo die Art der Bauveränderung eine Rückkehr zur getrennten Verwerthung der vereinigten Gebäudetheile ausschließt und allen sanitäts- und reinlichkeitspolizeilichen Anforderungen entsprochen ist.

Wohnungsgesetz und Zonen-Expropriation in Baselstadt. Der in Nr. 6 dieses Jahrganges der „Sozialen Praxis" (Sp. 153/154) in seinen Hauptbestimmungen mitgetheilte Gesetzentwurf ist vom Großen Rath einer Kommission überwiesen worden. Hier verwahrten sich einzelne Redner dagegen, daß nicht nur die Miethwohnungen, sondern auch die vom Eigenthümer bewohnten Häuser dem Gesetze unterstehen sollen; der Staat habe sich nicht in das Privatleben des Einzelnen zu mischen, dem Wohnungsgesetz werde in Bälde ein kantonales Nahrungs-, Kleidungs- und Wohlfahrtsgesetz und der ganze Sozialistenstaat folgen. Dem gegenüber wurde betont, daß es sich nicht um ein Maßregelungsgesetz, sondern um ein Schutzgesetz, um eine That der sozialen Wohlfahrt ersten Ranges handle. Gewünscht wurde, daß die Vorbereitungskommission auch die Frage der Wahl von Frauen in das Wohnungsinspektorat und in die Wohnungskommission studire und daß ein staatliches Miethkontraktformular ausgestellt werde.

Eine Art Ergänzung zum Wohnungsgesetz bildet das vom Großen Rath durchberatene Gesetz über die Zonenexpropriation. Noch kein schweizerischer Kanton besitzt ein solches Gesetz. Es verleiht dem Staat das Recht, bei einer Straßenkorrektion sowohl die Liegenschaften, die auf der Baulinie stehen, als auch die, welche darüber hinausragen oder hinter ihr stehen, zu expropriiren, um das Bauterrain zu arrondiren, günstige Bauplätze zu schaffen, die sanitarischen Verhältnisse zu verbessern, den ästhetischen Anforderungen zu genügen und größere feuerpolizeiliche Sicherheit zu garantiren.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Wohlfahrtspflege auf dem Lande. Am 17. Februar findet in Berlin (Abends 6½ Uhr im Klub der Landwirthe, Berlin SW., Zimmerstraße 90/91) die zweite Hauptversammlung des Ausschusses mit folgender Tagesordnung statt: 1. Jahresbericht, erstattet durch den Geschäftsführer H. Sohnrey-Berlin. 2. Ueber Arbeiterrentengüter, praktische Erfahrungen. Berichterstatter Gutsbesitzer Hugo Neckleben auf Gut Weuerholz. 3. Förderung des Obstbaues durch die Verwaltung des Kreises Westerburg. Berichterstatter Landrath Duderstadt-Westerburg. 4. Haushaltungsunterricht auf dem Lande. Berichterstatter Landrath Schepp-Siegen. 5. Die Förderung des ländlichen Kunstfleißes in Schleswig-Holstein. Berichterstatter Pastor Jacobsen-Scherrebeck. 6. Wie der Landentfremdung der Mannschaften während der Militärdienstzeit vorzubeugen ist. Berichterstatter Heinrich Sohnrey-Berlin. Die Vorträge sollen sich auf praktische Erfahrungen beschränken und möglichst kurz gehalten sein, damit genügend Zeit bleibt zum Austausch weiterer Erfahrungen.

Arbeiterpensionskasse der Firma Krupp. Die Firma Krupp hat nach der „Köln. Ztg." ihre Arbeiterfürsorge neuerdings wieder bethätigt durch Ueberweisung eines Geschenks von 20 000 ℳ an die Arbeiter-Pensionskasse.

Erziehung und Bildung.

Ausgestaltung des kaufmännischen Unterrichtswesens. Am 31. Januar und am 1. d. M. tagten in Berlin unter dem Vorsitz des Handelsministers Vertreter von Städten, des Handels- und Gewerbestandes und Leiter von kaufmännischen Unterrichtsanstalten, um über Verbesserungen des kaufmännischen Unterrichtswesens zu berathen. Die Minister der Finanzen und der geistlichen Angelegenheiten waren durch Kommissare vertreten.

Die Verhandlung führte (nach der „Nat. Ztg.") zu folgenden Ergebnissen: Kaufmännische Fortbildungsschulen müssen in allen Städten errichtet werden, welche das für drei aufsteigende Klassen mit je 25 Schülern nöthige Material besitzen. Träger dieser Schulen können Gemeinden, Handelskammern und freie kaufmännische Vereinigungen sein. Die Schulvorstände müssen aus diesen verschiedenen Elementen gebildet und mit weitgehenden Befugnissen zur Verwaltung der Schule ausgestattet sein. Die Stundenpläne dürfen nur so viel Lehrfächer enthalten, daß jedes derselben gründlich gelehrt werden kann. Obligatorischer Unterricht ist anzustreben, aber erst durchzuführen, wenn die dazu nöthigen Räume, Lehrkräfte und Geldmittel gesichert sind. Jedenfalls hat sich der obligatorische Unterricht auf die nöthigsten Lehrfächer, also Deutsch, Rechnen, kaufmännische Buchführung und Handelsgeographie, zu beschränken; alle weitern Unterrichtsgegenstände müssen freiwillig sein. Die Unterrichtszeit ist möglichst in die Tagesstunden zu legen. Die Beaufsichtigung der Schulen hat durch den Schulvorstand, die Handelskammern und anzustellende Gewerbeschulinspektoren zu erfolgen. Soweit das Lehrpersonal nicht im Hauptamt angestellt werden kann, ist dasselbe durch Ferienkurse und Seminare fortzubilden. Die Aufbringung der Schulunterhaltungskosten hat in gleicher Weise wie bei den gewerblichen Fortbildungsschulen zu erfolgen.

Was die Errichtung besonderer Handelshochschulen betrifft, so neigte die Meinung der Konferenz dahin, im Anschluß an die bestehenden Hochschulen, Einrichtungen ins Leben zu rufen, die dem Zwecke der theoretischen Ausbildung auf allen für den Handelsstand in Betracht kommenden Gebieten dienen könnten.

Förderung der Berufslehre in der Schweiz. Der schweizerische Gewerbeverein beabsichtigt eine angemessene Vergütung in der Form eines Zuschusses zum Lehrgeld bis auf den Betrag von 250 Frc. solchen Handelsmeistern zu verabfolgen, die der mustergiltigen Heranbildung von Lehrlingen ihre besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit widmen und vermöge ihrer Befähigung für Erfüllung genau bestimmter Verpflichtungen genügende Gewähr bieten. Die Auswahl der Lehrmeister erfolgt auf Grundlage der eingehenden schriftlichen Anmeldungen durch den Centralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins. Den Vorzug erhalten a) solche Meister „die durch regelmäßige Theilnahme ihrer früheren Lehrlinge an Lehrlingsprüfungen bereits Proben ihrer Lehrmeisterthätigkeit aufzuweisen haben; b) die Mitglied einer Sektion des schweizerischen Gewerbevereins sind, und c) an deren Wohnort eine gute, fach- und gewerbliche Fortbildungsschule sich befindet.

Gesellschaft für Volksbildung. Der Centralausschuß hielt in Berlin am 30. Januar eine Sitzung ab, in der das Budget für 1898 berathen wurde. Insgesammt wurden für verschiedene Zwecke 51 470 ℳ bestimmt. Der Gesellschaft gehören zur Zeit 1170 Vereine und 3285 persönliche Mitglieder an. Im verflossenen Jahre hat die Gesellschaft 96 Bibliotheken neu begründet und 69 Bibliotheken unterstützt. Für 1898 wird die Begründung von 200 Volksbibliotheken in Aussicht genommen. Die nächste Generalversammlung soll in Danzig stattfinden.

Soziale Hygiene. Volksernährung.

Die Tuberkulose, eine Berufskrankheit im Kleingewerbe. Die eben erschienene Statistik des Verbandes der Genossenschaftskrankenkassen Wiens, der Ende 1896 105263 kleingewerbliche Mitglieder umfaßte, konstatirt, daß nahezu zwei Drittel der Mortalität unter den Kassenmitgliedern auf Tuberkulose als Todesursache entfällt. Die Statistik giebt pro 1896 folgende Daten:

Genossenschafts-Krankenkasse der	An Tuberkulose starben in % der Sterbefälle	Durchschnittsalter der an Tuberkulose verstorbenen in Jahren
Bäcker	43,0	41,1
Buchbinder	66,6	31,7
Buchdrucker	61,1	34,1
Drechsler	67,7	34,5
Gürtler	63,3	27,5
Hutmacher	58,3	35,4
Juweliere	59,2	31,8
Kamm- und Fächermacher	75,0	31,6
Kleidermacher	72,3	29,6
Posamentirer	54,5	33,1
Schlosser	64,5	36,4
Schuhmacher	71,8	29,1
Tapezierer	71,4	35,6
Tischler	60,0	33,0
Zuckerbäcker	33,3	25,0
	60,2	32,2

Der Bericht konstatirt, daß die Sterblichkeit der kleingewerblichen Arbeiter eine bedeutend größere ist als die der Fabrikarbeiter und daß speziell die Tuberkulose den größten Theil ihrer Opfer im Kleingewerbe findet. Im Jahrfünft 1892 bis 1896 starben im Ganzen 4887 Verbandsmitglieder, davon nicht weniger als 3069 an den Folgen der Tuberkulose. Im Hinblick auf die konstanten Bemühungen der leitenden Kreise um die Rettung und Erhaltung des Kleingewerbes fragt der Bericht zum Schlusse: „Wie groß müssen die Hekatomben noch werden, bevor die Staatsgewalt sich daran erinnern wird, daß es in ihrem eigenen Interesse gelegen ist, die Wiener Arbeiter von jenen entsetzlichen Wirkungen des kleingewerblichen Betriebes zu schützen, den man so eifrig mit seinen ‚Eigenheiten' zu erhalten sich bemüht, zu erhalten auf Kosten der Gesundheit, des Lebens und des Glückes von Tausenden?"

Milchhandel in großen Städten. Eine Konferenz zur Regelung des Milchhandels großer Städte wird zu Berlin Ende Februar, Zeitungsnachrichten zufolge, im Landwirthschaftsministerium zusammentreten.

Die „Ankylostomiasis" der Bergarbeiter. Das Oberbergamt zu Breslau hat angeordnet, daß durch einen in den Zechenhäusern anzubringenden Aushang die Bergarbeiter Oberschlesiens und Niederschlesiens davor gewarnt werden, sich zur Erlangung von Arbeit in die rheinisch-westfälischen Bergbaugebiete zu begeben. Zur Verhütung der Einschleppung der Krankheit ist dafür Sorge getroffen, daß alle aus jenen Gebieten kommenden Bergarbeiter, auch die zurückkehrenden, hier schon beschäftigt gewesenen Leute, vor ihrer Anlegung durch die Knappschaftsärzte auf das Vorhandensein der Wurmkrankheit untersucht werden. Personen, bei welchen die Krankheit festgestellt ist, dürfen zur Grubenarbeit nicht angenommen werden.

Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Kaufmännische Schiedsgerichte. In der Reichstagssitzung vom 31. Januar trat der nationalliberale Abgeordnete Bassermann für die Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte, für die sich die Gehülfenverbände fast sämmtlich aussprachen, während die Handelskammern sich zum Theil für dieselben erklärt hätten. Ob die Schiedsgerichte an die bestehenden Gewerbegerichte oder an die Amtsgerichte anzugliedern seien, werde sich schließlich von selbst ergeben, nachdem die Wahl der Schiedsrichter angenommen sein werde. Der Staatssekretär im Reichsjustizamt erwiderte (nach dem „Reichsanzeiger") hierauf:

Was die Einführung kaufmännischer Schiedsgerichte betrifft, so sind die Vorarbeiten, welche erforderlich sind, um diese keineswegs so einfache Frage zur Erledigung zu bringen, seit längerer Zeit im Gange. Sie werden gemeinschaftlich vom Reichsamt des Innern und dem Reichs-Justizamt geführt. Wie weit die Arbeiten zur Zeit gediehen sind, kann ich Ihnen aber nicht sagen. Es schweben zur Zeit Erörterungen im Reichsamt des Innern. Wir, meine Herren, im Reichs-Justizamt haben im Laufe des letzten Jahres keine Zeit gehabt, uns mit dieser Frage zu beschäftigen. Ich verspreche aber, daß, sobald wir wieder etwas von den dringendsten Arbeiten aufathmen können, diese Frage mit zu den ersten gehören wird, die unserer näheren Prüfung unterzogen werden sollen.

Gewerbegerichte in Oesterreich. Am 1. Juli tritt in Oesterreich das im Zusammenhange mit der Civilprozeßreform beschlossene Gesetz, betreffend die Errichtung von Gewerbegerichten zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage in Kraft. Da die Errichtung der Gewerbegerichte fakultativ ist, d. h. in das Belieben des Justizministers gestellt ist, leitet die österreichische Gewerkschaftskommission eine umfassende Progaganda für die möglichst weitgehende Inkraftsetzung des Gesetzes ein. In einem von ihr erlassenen Aufrufe heißt es:

„Am 1. Juli 1898 tritt das Gesetz über die Einführung der neuen Gewerbegerichte in Kraft. Dieses Gesetz entspricht den Wünschen der Arbeiterschaft schon deshalb nicht, weil die Einführung der Gewerbegerichte nicht obligatorisch erfolgt, es vielmehr dem Belieben des Justizministeriums anheimgestellt ist, für bestimmte Orte und bestimmte Branchen das Gewerbegericht zu errichten.

Unsere Pflicht ist es daher, mit der entschiedensten und größten Energie dahin zu wirken, daß diese Gerichte nicht bloß dann errichtet werden, wenn es das Justizministerium für gut befindet, sondern daß die Gewerbegerichte dort errichtet werden, wo es nothwendig und im Interesse der Arbeiter gelegen ist. Zu diesem Zwecke wird eine große und energische Agitation nöthig sein, die ja das Gesetz selbst ermöglicht, indem im §. 2 dieses Gesetzes ausgesprochen ist, daß es Vereinen und gewerblichen Korporationen freisteht, Anträge an das Justizministerium zur Errichtung von Gewerbegerichten zu stellen."

Des Weiteren empfiehlt die Kommission die Abhaltung von Versammlungen zwecks Aufklärung der Arbeiter über die Bedeutung der Gewerbegerichte, sowie zeitlich Vorkehrungen für die Aufstellung von Kandidaten für die Gewerbegerichtswahlen zu treffen.

Literarische Anzeigen.

Die Arbeiter-Versicherung im Auslande. Bearbeitet von Dr. Zacher, kaiserl. Geh. Regierungsrath im Reichsversicherungsamt. Heft 1. Die Arbeiterversicherung in Dänemark. Berlin, Verlag der Arbeiter-Versorgung, A. Troschel.

Verfasser giebt zuerst eine kurzgefaßte Uebersicht und Erläuterung der dänischen Arbeiter-Versicherungsgesetzgebung und sodann den vollständigen Text der Gesetze in der Ursprache und in deutscher Uebertragung. Das Unfallversicherungsgesetz vom 7. Januar 1898 ist ebenfalls schon aufgenommen und besprochen.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich. Herausgegeben von Gustav Schmoller. 22. Jahrgang, 1. Heft. Leipzig, Verlag von Duncker u. Humblot.

An größeren Aufsätzen enthält dieses Heft eine eingehende Besprechung von A. Meitzen's „Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker nördlich der Alpen. 1. Abtheilung" — aus der Feder von Dr. Fr. Großmann, ferner eine Abhandlung von Dr. C. Ballod über die wirthschaftliche Lage Rußlands, einen Essay von Gr. Jollos: „Alexander Herzens sozialpolitische Ideen"; Kurt Breysig setzt seine Studien über die soziale Entwicklung der führenden Völker Europas in der Neuzeit in einem 6. Abschnitt „Der Kampf der Monarchie mit dem Ständethum" fort. E. v. Halle veröffentlicht einen Aufsatz über die Seefischereien Deutschlands und A. v. Wenckstern untersucht die Marx eigenthümliche materialistische Geschichtsauffassung und Deutschland am Ende des 19. Jahrhunderts. Außerdem bringt der Band eine Anzahl literarischer Besprechungen.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Herausgegeben von Dr. J. Conrad in Verbindung mit Prof. Dr. E. Loening und Prof. Dr. W. Lexis. III. Folge, 15. Band, 1. Heft. Verlag von Gustav Fischer, Jena.

An Abhandlungen bringt das Heft einen Aufsatz von H. v. Scheel über die deutsche Berufs- und Betriebszählung vom 14. Juni 1895, ferner eine Darstellung des Armenwesens in der Nordamerikanischen Union von Ch. Henderson. G. Maaß giebt eine Uebersicht über die wirthschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reiches und der Einzelstaaten im Jahre 1897. Ed. Meyer's Beitrag untersucht die Zahl der römischen Bürger unter Augustus und E. Bogart's Aufsatz behandelt die Nationalschuld der Vereinigten Staaten. Es folgen zahlreiche Recensionen. Den Beschluß macht die neu eingeführte, sehr reichhaltige und dankenswerthe „Volkswirthschaftliche Chronik".

Gesell, Silvio. Die Anpassung des Geldes und seiner Verwaltung an die Bedürfnisse des modernen Verkehrs. Buenos Ayres 1897, Kommissions-Verlag von Gesell & Vogel, Weimar. 208 S.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Baireutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. Berlin, den 17. Februar 1898. Nummer 20.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. **Dr. Ernst Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Der badische Fabrikinspektionsbericht für 1897.

Selbst in hervorragenden Tagesblättern wird ab und zu der Vorwurf erhoben, daß der badische Fabrikinspektionsbericht in einseitiger Weise für die Wünsche und Forderungen des Fabrikarbeiterstandes Partei ergreife. Was man dort Parteilichkeit nennen mag, ist in Wahrheit Unparteilichkeit, ein ruhiges, sachliches Abwägen der Ansprüche aller Parteien und Richtungen, das keine schwächlichen Rücksichten kennt auf die schwankenden Ansichten der sogenannten öffentlichen Meinung, welches ebensosehr die berechtigten Wünsche des Arbeiters anerkennt, wie die Ausschreitungen der Streikenden auf das Schärfste verurtheilt. „Die größte Wohlthat, die man den Arbeitern erweisen kann, ist die, daß man ihre Bestrebungen und Bemühungen zur Verbesserung ihrer Lage und ihrer inneren Förderung vorurtheilslos oder noch besser wohlwollend beurtheilt und behandelt. Im letzten Grunde kann jede Klasse, also auch der Arbeiterstand, die Verbesserung ihrer Lage nur ihren eigenen Anstrengungen verdanken. Es hängt nicht nur der Fortschritt der gesammten Kultur von dem Fortschritt in der Lage der immer zahlreicher werdenden Arbeiterklasse ab; auch die letztere kann die nöthigen und die wünschenswerthen Fortschritte nicht machen, wenn sie nicht im Zusammenhang bleibt mit der gesammten Kulturentwickelung. Jeder Fortschritt aber kann nur allmälig, durch zähe Arbeit erworben sein; jede Loslösung der Bestrebungen der Arbeiter aus diesem Zusammenhang und jede gewaltsame Isolirung der Arbeiter muß diesen Prozeß stören.“

Dies ist der sozialpolitische Standpunkt der badischen Fabrikinspektion.

Der Rückblick auf das Jahr 1897 ist nach dem Urtheil des soeben veröffentlichten badischen Fabrikinspektionsberichts*) kein ungünstiger. Fast überall sind Besserungen, wenn auch von bescheidenem Umfang, „ein Fortschreiten im Wege allmäliger Entwickelung“ zu verzeichnen. Gegenüber dem in früheren Jahren regelmäßig erhobenen Vorwurf einer mangelhaften Aufsicht der niederen Polizeiorgane weist der vorliegende Bericht auf eine erhebliche Besserung hin. In wiederholten Fällen hat gegen zu niedere Strafen bei Uebertretung der Schutzbestimmungen der Staatsanwalt Berufung eingelegt mit der ausdrücklichen Begründung, daß durch niedere Strafen der Zweck des Gesetzes, den Arbeitern einen wirksamen Schutz gegen übermäßige Ausnutzung durch die Arbeitgeber zu gewähren, nicht erreicht werden könne. Irgend welche Hindernisse werden von den staatlichen Behörden den sich mit der Verbesserung der wirthschaftlichen Lage befassenden gewerkschaftlichen Organisationen nirgends im Großherzogthum in den Weg gelegt.

Der Verkehr der Fabrikinspektion mit den Arbeitgebern hat sich leicht und unter Entgegenkommen derselben gegenüber den von der Fabrikinspektion gestellten Anforderungen vollzogen. Daß in den letzten Jahren eine so große Zahl zweckmäßig beschaffener, reichlich bemessener und auch äußerlich gefälliger Fabriken im Lande hergestellt worden sind, wird darauf zurückgeführt, daß mehr als früher schon bei den Anlagen genügend Rücksicht auf Gesundheit und Leben der Arbeiter genommen wird. Auch ist anzuerkennen, daß durch reichliche Bemessung und Vertheilung des natürlichen wie künstlichen Lichtes erfreuliche Fortschritte gegenüber früher stattfinden.

Trotz alles Entgegenkommens seitens der Fabrikinspektion werden die für die Arbeiter eingerichteten Sprechstunden außerordentlich selten benützt, so daß diese wohl im kommenden Jahr ganz aufgegeben werden. Auch das Anerbieten einiger gebildeter Damen des Badischen Frauenvereins, in Ermangelung eines weiblichen Inspektionsbeamten, den Arbeiterinnen eine Rücksprache zu bieten (vergl. Soz. Praxis, Jahrg. V Nr. 15, 37), verfehlte völlig seinen Zweck; der Arbeiterschaft kann, wie es im Bericht heißt,

*) Karlsruhe, F. Thiergarten, 1898, 204 Seiten.

der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß sie sich demgegenüber nicht bloß ablehnend verhielt, sondern nicht einmal den Versuch zu positiver Thätigkeit und Aufstellung eigener Vertrauenspersonen machte. Warum befürwortet aber gerade Baden — im Gegensatz zu anderen süddeutschen Staaten — nicht die Anstellung weiblicher Aufsichtsbeamten? Auf grundsätzliches Bedenken ist der bisher ablehnende Standpunkt nicht zurückzuführen; im Gegentheil! Nach den Ausführungen des Inspektionsberichts könnte eine weibliche Inspektorin eine sehr segensreiche Thätigkeit entfalten: die Aufgabe der weiblichen Aufsichtsbeamten würde es sein, die Wirkung der gewerblichen Arbeit auf den weiblichen Organismus und auf ihre ganzen Lebensverhältnisse eingehender zu prüfen, Anregungen für die Weiterbildung der die Arbeiterinnen betreffenden Schutzvorschriften zu geben und besonders den Arbeiterinnen eine Stütze als staatliches Organ zu bieten. Aber eine unumgängliche Voraussetzung für eine Thätigkeit in dieser Richtung würde sein, daß die weiblichen Beamten in einen regen und rückhaltslosen Verkehr mit den Arbeiterinnen treten würden. Daß ein solcher Verkehr thatsächlich eintreten würde, muß nach allen bisher gemachten und mißglückten Versuchen bezweifelt werden. Wenn schon die männlichen Arbeiter es aus Besorgniß um ihre Existenz nicht wagen, mit dem Aufsichtsbeamten in unmittelbaren persönlichen Verkehr zu treten, so wird dies bei den verschüchterten und gedrückten Arbeiterinnen in noch geringerem Maße der Fall sein. Nur weil die Voraussetzungen für eine gedeihliche Wirksamkeit weiblicher Beamten in dem für sie in erster Reihe in Betracht kommenden Gebiete des Fabrikaufsichtsdienstes nicht als vorhanden angenommen werden können, muß ihre Anstellung — wenigstens für Baden — zur Zeit noch für verfrüht gehalten werden.

Manche Arbeitgeber machen übrigens öfters selbst darauf aufmerksam, daß die Qualifikation der Arbeiter sich seit längerer Zeit augenscheinlich erhöhe und die Leute eine größere Besonnenheit und Nüchternheit an den Tag legten. Bei den älteren Arbeitern wird übrigens auch eine bemerkenswerthe Einschränkung des Genusses geistiger Getränke konstatirt, während allerdings die jüngeren Arbeiter mehr als früher dem Genusse geistiger Getränke huldigten. Der Versuch einer Karlsruher Hofbuchdruckerei, den Alkoholgenuß in den Vesperpausen völlig zu verbieten, scheiterte an dem geschlossenen Proteste der Arbeiterschaft. Immerhin wird in dem Fabrikinspektionsbericht als ein erfreulicher Fortschritt geschildert, daß neuerdings in manchen Arbeiterversammlungen der allzu häufige Wirthshausbesuch von den Arbeitervertretern scharf getadelt wird.

Die zehnstündige Arbeitszeit ist in der Uhreinindustrie des Schwarzwaldes fast allgemeine Regel. In verschiedenen großen Fabriken des Landes ist bereits die Arbeitszeit auf 9½ Stunden herabgesetzt und es besteht die Absicht, nach einiger Zeit zur neunstündigen Arbeitszeit überzugehen. Die Arbeitgeber sprachen sich über die Reduzirung der Arbeitszeit vorwiegend günstig aus; schon wenige Wochen nach Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Akkordarbeiter in der verkürzten Arbeitszeit 7—8% mehr verdienen als früher. Bei Besichtigung dieser Betriebe fällt gegenüber anderen Betrieben die intensivere und mit angespannter Aufmerksamkeit verrichtete Thätigkeit der Arbeiter auf. Von einer großen Uhrenbestandtheil-Fabrik in Triberg wird hervorgehoben, daß seit Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit nicht nur gleichviel, sondern mehr geleistet würde, als früher in elf Stunden. Die Vermehrung der Leistungen wird wesentlich dem seit der Verkürzung der Arbeitszeit eingetretenen Wegfall der Vesperpause zugeschrieben. Nach derselben hätte früher, da in der Regel jeder Arbeiter eine Flasche Bier getrunken habe, ein merkbarer Rückgang der Leistungen stattgefunden, der nun weggefallen sei.

Auch die vielgeschmähte Bäckereiverordnung scheint sich im Großherzogthum wider Erwarten rasch eingelebt zu haben. Irgend welche nachtheilige Wirkungen oder schwere wirthschaftliche Schädigungen konnten seitens der Fabrikinspektion nirgends wahrgenommen werden; „bei den Bäckermeistern, die im Vorjahr wegen Uebertretung der Sonntagsruhe bestraft wurden, ist jetzt Alles in Ordnung“. Das in der Tagespresse oft erwähnte Schwinden des guten Einvernehmens zwischen Meister und Gesellen oder die Einbuße der Autorität der Meister ist nirgends bemerkt worden. Nur in einigen kleineren Orten sagten die Meister mit kleinem Betriebe, die Bäckereiverordnung sei der Ruin des Bäckereigewerbes. Als sie darauf aufmerksam gemacht wurden, daß in ihrem Betriebe die zulässige Arbeitszeit nicht in Anspruch genommen werde, beriefen sie sich darauf, daß diese Wirkung in den Fachzeitschriften wiederholt nachgewiesen worden sei. Aus eigener Wahrnehmung konnten auch sie nichts nach dieser Richtung mittheilen.

Um so unerfreulicher sind die Mittheilungen über Arbeitszeiten in verschiedenen Gewerbegruppen, die ganz unglaubhaft erscheinen möchten, wenn sie nicht in einem amtlichen Jahresberichte als Ergebnisse polizeilicher Erhebungen mitgetheilt würden. So beträgt in verschiedenen größeren Städten des Großherzogthums die durchschnittliche Arbeitszeit der Trambahnschaffner und Kutscher 16 Stunden; während dieser Zeit haben sie eine einzige Pause von 15 Minuten zum Einnehmen des Mittagessens; außerdem hat das Personal noch die Extratouren, wie Nacht- und Theaterwagen, abwechselnd zu fahren: in diesen Fällen verlängert sich die 16stündige Arbeitszeit noch um 1—2 Stunden. Der Dienst der Stallleute dauert 18½—19 Stunden, die durch Pausen von zusammen zwei Stunden unterbrochen werden; alle 12 Tage wird ihnen ein freier Tag gewährt. Aehnliche Zustände scheinen noch in manchen Konfektions- und Wäschegeschäften, in Bazaren und Ladengeschäften, in kleineren Sägemühlen und Ziegeleien zu bestehen. Von einer Ortskrankenkasse wird berichtet, daß in den in dieser Beziehung hinlänglich bekannten Kurzwaarengeschäften und in Damenkleidergeschäften die Mädchen Abends nach Schluß des Ladens noch bis 10, 11 Uhr und theils noch über Mitternacht zum Arbeiten angehalten würden. Dagegen seien die jungen Mädchen so gering bezahlt, daß sie mit ihrem Lohn unmöglich ihr Leben zu fristen vermöchten. Die Zahl der an Anämie und Chlorose leidenden Mädchen sei eine ungewöhnlich hohe. — In ähnlicher Weise sind bei den Zieglern in Folge der übermäßigen Arbeitszeit Lungenkatarrhe, die gern in Schwindsucht übergehen, rheumatische Gelenksrheumatismen und besonders Fußgeschwüre (wegen der anhaltenden stehenden Beschäftigung) stereotype Krankheiten.

Die Zahl und Bedeutung der Arbeitseinstellungen war im Berichtsjahr eine erheblich geringere als in früheren Jahren; auch haftet ihnen die Unreife vieler Arbeiter in der Behandlung dieser Angelegenheiten viel weniger an. Besonders ist insofern eine Besserung eingetreten, als die Arbeiter weniger als früher versuchten, ihre Forderungen mit Hartnäckigkeit durchzusetzen, sodann, daß sie sich fast durchweg zu Unterhandlungen bereit zeigten. In mehreren Fällen — gewiß ein Zeichen kluger Realpolitik — sprachen die Arbeiter es geradezu aus, daß sie vollkommen zufrieden wären, wenn sie nur von Zeit zu Zeit einen kleinen Vortheil erringen könnten. — Fast ausnahmslos wurden die Kündigungsfristen eingehalten. Auf eine Umfrage der badischen Fabrikinspektion, in welchem Umfange die Arbeitseinstellungen des Berichtsjahres zu Vergehen gegen den in diesen Tagen viel genannten § 153 der Gewerbeordnung (Anwendung von Zwang u. s. w.) Anlaß gegeben hätten, haben von 9 Staatsanwaltschaften des Landes 7 mitgetheilt, daß keine Anklagen erhoben wurden; nur in 2 Bezirken, Mannheim und Freiburg, wurden in 2 bezw. 3 Fällen Anklagen erhoben. Uebertretungen des Truckverbots kommen in der Hauptsache nur noch durch Creditiren in den Kantinen vor: immerhin kann auch hier eine Abnahme dieser Uebertretungen gegenüber früher festgestellt werden.

So erfreulich all diese Fortschritte und Besserungen sind, eine Klage von weittragender Bedeutung kehrt auch im 1897er Jahresbericht der badischen Fabrikinspektion wieder: die Klage über die Wohnungsnoth in den industriellen Gegenden des Landes. Die Wohnungsmisere mit ihren für die Arbeiterbevölkerung so nachtheiligen Folgen hat noch weiter zugenommen. Allerdings ist der Leiter der badischen Fabrikinspektion weit entfernt, die Schuld an diesen Uebelständen ausschließlich den Arbeitgebern oder den Gemeindeverwaltungen zuzuschreiben. Die Arbeiter selbst haben bisher nur sehr wenig dazu beigetragen, daß die Mängel des jetzigen Zustandes in sachlicher Erörterung genügend aufgeklärt worden sind: „sie wären wohl in der Lage gewesen, über den ungeeigneten Raum der den Arbeitern zur Verfügung stehenden Miethswohnungen, über die schlimmen Folgen dieses Mißstandes, über Miethpreise u. s. w. belehrende Mittheilungen zu machen.“ Die außerordentlich anerkennenswerthen Bemühungen einer großen Firma, eine Genossenschaft zur Erbauung von Arbeiterwohnungen zu gründen, scheiterten an der völligen Interesselosigkeit der Arbeiter. Inwieweit übrigens gerade am Ende des Berichtsjahres Versuche gemacht worden sind, durch Gründung von gemeinnützigen Bauvereinen und neuerdings durch das planmäßige Vorgehen des Oberbürgermeisters von Mannheim dem Wohnungselend zu steuern, ist bereits an anderer Stelle in der „Sozialen Praxis“ (Jahrg. VII Sp. 380) mitgetheilt worden.

Wie alljährlich, so zeichnet sich auch der vorliegende Jahresbericht der badischen Fabrikinspektion durch eine überreiche Fülle

von interessanten und bedeutsamen Gedanken und Beobachtungen aus; auch im 1897er Bericht weht der altgewohnte, frische Wind einer zielbewußten, von keinerlei Tagesströmungen abhängigen Sozialpolitik: aber Eins (und das ist vielleicht die Hauptsache) muß besonders erwähnt werden: Von einem Stillstand oder Rückgang der **badischen** Sozialpolitik kann nicht die Rede sein!

Karlsruhe. Dr. M. Hecht.

Die Unfallversicherung in Dänemark.

Nach mehrjährigen Vorarbeiten,*) die sich mehr oder minder auf die vorbildliche Gesetzgebung Deutschlands stützen, ist nunmehr in Dänemark unter dem 7. Januar 1898 ein „Gesetz über die Versicherung der Arbeiter gegen die Folgen von Unfällen in gewissen Betrieben" publizirt worden, welches mit dem 1. Januar 1899 in Kraft treten soll. In seinen Grundzügen erinnert es vielfach an das neue englische Arbeiter-Unfallentschädigungsgesetz**) (Workmen's Compensation Act) vom 6. August 1897, welches mit dem 1. Juli 1898 in Kraft tritt.

Wie in England ist man auch in Dänemark auf halbem Wege zwischen Haftpflicht und Unfallversicherung stehen geblieben und hat sich darauf beschränkt, einerseits die persönliche Haftpflicht der Unternehmer bestimmter Gewerbebetriebe (insbesondere solcher, die der Fabrikaufsicht unterliegen, §. 4) auf sämmtliche Betriebsunfälle auszudehnen, insofern diese nicht durch Vorsätzlichkeit oder grobe Fahrlässigkeit der Arbeiter selbst herbeigeführt sind (§. 1), andererseits die bezüglichen Entschädigungen der Arbeiter gesetzlich festzulegen (§. 5) und für die Feststellung derselben ein vereinfachtes Verfahren einzuführen (§. 16). Im Uebrigen bleibt es jedoch den Unternehmern überlassen, ob und bei welcher (Gegenseitigkeits- oder Privat-) Versicherungsgesellschaft sie ihre Arbeiter versichern wollen (§§. 8 bis 11 und 15), und den Arbeitern, ob sie ihre Entschädigungsansprüche nach gemeinem Recht oder nach dem vorliegenden Gesetz geltend machen wollen (§. 12).

Gleichwohl bedeutet diese Gesetzgebung in beiden Ländern einen bemerkenswerthen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Rechtszustande, nach welchem der verunglückte Arbeiter regelmäßig ein Verschulden des Unternehmers oder dessen Beauftragten nachzuweisen hat, und stellt diese Weiterbildung der persönlichen Haftpflicht wohl nur den Uebergang zu dem kollektiven Versicherungssystem dar. Denn in beiden Ländern wird, wie seiner Zeit auch in Deutschland, die Erfahrung sehr bald lehren, daß man auf halbem Wege nicht stehen bleiben kann. So wird das Hineinziehen der Streitfrage des Verschuldens der Verletzten die Zahl der Entschädigungsprozesse erheblich steigern und den Zweck des Gesetzes, die soziale Versöhnung zwischen Unternehmern und Arbeitern herbeizuführen, zum Theil wieder in Frage stellen. Ferner werden die Arbeiter auf die Unfallentschädigung keineswegs immer sicher rechnen können, da es ganz in das Belieben der Unternehmer gestellt ist, ob und wie sie für das Unfallrisiko Deckung nehmen wollen, und da gerade die weniger leistungsfähigen Unternehmer erfahrungsgemäß wenig Neigung zeigen, solche Deckung bei Zeiten einzugehen. Endlich ist für das wichtige Gebiet der **Unfallverhütung**, auf welche die Arbeiter mit Recht mehr Werth legen, als auf die Unfall**entschädigung**, gar nichts vorgesehen, da eben eine Weiterbildung auf diesem Gebiet ohne organische Zusammenfassung der betheiligten Berufskreise, d. h. ohne Zwangsversicherung und ohne die sachkundige Mitwirkung berufsgenossenschaftlicher Selbstverwaltungskörper nicht ausführbar ist. Daß aber die allgemeinen Arbeiterschutzgesetze und deren Organe in dieser Beziehung trotz aller Verbesserungen schon befriedigende Zustände geschaffen hätten, ist weder in England noch in Dänemark behauptet oder nachgewiesen worden.

Der Inhalt des nur 22 Paragraphen umfassenden Gesetzes vom 7. Januar 1898 ist im Wesentlichen folgender.

Was zunächst den **Umfang** der Versicherung betrifft, so unterliegen derselben im Wesentlichen nur die **gefährlicheren Gewerbebetriebe** (§. 4), nämlich:

A. 1. Fabrikbetriebe und Betriebe in fabrikmäßig betriebenen Werkstätten, insofern diese Betriebe der Fabrikaufsicht gemäß Gesetz Nr. 56 vom 12. April 1889 über Veranstaltungen zur Verhütung von Unfällen beim Gebrauch von Maschinen unterstellt sind. Auf Vorschlag des Arbeiterversicherungs-Rathes kann der Minister des Innern durch Bekanntmachung auch Fabriken oder fabrikmäßig betriebene Werkstätten, welche der genannten Fabrikaufsicht nicht unterliegen, diesem Gesetz unterwerfen, wenn die Arbeiter Betriebsunfällen ausgesetzt erscheinen.

2. Betriebe, welche sprenggefährliche Stoffe oder Gegenstände herstellen oder regelmäßig Sprengstoffe anwenden.

3. Steinbrüche, Kalkbrüche, Kalkbrennereien, Steinhauereien, Brunnenbau, sowie Eiswerke.

4. a) Bauarbeiten — sowohl auf den Bauplätzen in und über der Erde als auf Abbindeplätzen für Bearbeitung von Holz- und Eisenkonstruktionen — bei Bauten und Bauwerken während der Aufführung, Fertigstellung, Umbauung, Veränderung und Niederlegung; hiervon sind jedoch ausgenommen Wohnhäuser und Wirthschaftsgebäude mit nur einem Stockwerk und Dachstuhl;

b) Bauarbeiten zur Unterhaltung oder Ausbesserung der unter a) aufgeführten Bauten und Bauwerke; hiervon sind jedoch ausgenommen Arbeiten, welche inwendig ohne Benutzung von Gerüsten oder in ähnlicher Weise aufgeführt werden;

c) Schornsteinreinigung und Arbeiten auf Schiffswerften.

5. Bau und Anlegung von Eisenbahnen, Pferdebahnen, Wegen, Brücken, Dämmen, Kanälen und Schleusen.

6. Wasserbau-, Ausgrabungs-, Auffüllungs-, Austrocknungs- und Ausbaggerungsarbeiten, Kanalisations-, Gas- und Wasserleitungsanlagen, Aufrichtung, Unterhaltung und Niederlegung von Telegraphen-, Telephon- und elektrischen Leitungen und Blitzableitern.

7. Eisenbahn-, Pferdebahn- und Omnibusbetriebe.

8. Laden und Löschen von Waaren, sowie Speicherarbeiten.

9. Taucher- und Bergungsarbeiten.

10. Wind- und Wassermüllerei, welche als selbstständiges Gewerbe betrieben wird.

B. Jeder Betrieb, bei welchem Maschinen benutzt werden, die durch Kraftmaschinen solcher Beschaffenheit in Bewegung gesetzt werden, daß der Betrieb der Fabriksaufsicht nach dem oben erwähnten Gesetz Nr. 56 vom 12. April 1889, §. 11, 1. Absatz, unterliegt.

Als **versichert gegen Betriebsunfälle** gelten nur die im **technisch-mechanischen Theil** des Betriebes gegen Lohn beschäftigten **Arbeiter** (beziehungsweise ungelöhnte Lehrlinge) und **Betriebsbeamten** (mit Jahresarbeitsverdienst bis 2100 Kronen 2700 Mark), beziehungsweise bei tödtlichen Unfällen, sofern die Hinterbliebenen zur Zeit des Unfalls nicht im Auslande wohnten, die **Wittwen**, falls die Ehe vor dem Unfall geschlossen ist und das Zusammenleben nicht aufgehört hatte, und in Ermangelung solcher die **Kinder**, für welche der Verunglückte bei Eintritt des Unfalls zu sorgen hatte oder thatsächlich sorgte (§§. 1, 2).

Die **Entschädigungsleistungen** der Versicherung sind (nach §. 5) wie folgt bestimmt:

1. Führt der Unfall eine Arbeitsunfähigkeit mit sich, deren endgültige Folge noch nicht bestimmbar ist, so kommt dem Verletzten vom Ausgang der 13. Woche nach dem Unfall so lange, bis die Krankenbehandlung beendet ist, oder bis die Arbeitsunfähigkeit für eine dauernde erklärt wird, oder bis der Tod eintritt, ein Tagegeld zu. Dieses Tagegeld soll, falls und solange gänzliche Arbeitsunfähigkeit vorliegt, $^2/_3$ des Tagelohnes des Verletzten betragen, jedoch nicht über zwei Kronen und nicht unter einer Krone täglich. Liegt von Anfang an oder später nur eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit vor, so wird für die Dauer derselben nur ein im Verhältniß zur Verminderung der Arbeitsfähigkeit berechneter Theil des Tagegeldes gewährt, welches der Betreffende bei völliger Arbeitsunfähigkeit erhalten hätte oder erhalten hat.

2. Hat der Unfall eine Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt, welche für eine dauernde erklärt wird (Invalidität), so kommt dem Verletzten eine Geldsumme zu, welche nach seinem gemäß §. 7 berechneten Jahreslohn bestimmt wird. Bei völliger Arbeitsunfähigkeit beträgt diese Summe das Sechsfache des Jahreslohnes, jedoch nicht unter 1800 Kronen oder über 4800 Kronen. Bei nur theilweiser Arbeitsunfähigkeit wird die Summe unter Rücksichtnahme auf die Bedeutung der Verminderung der Arbeitsfähigkeit auf einen verhältnißmäßigen Theil der Summe beschränkt, welche dem Arbeiter bei vollständigem Verlust der Arbeitsfähigkeit zugekommen wäre. Ferner steht dem Verunglückten ein Tagegeld, berechnet nach den unter Nr. 1 gegebenen Regeln, für einen Zeitraum von 13 Wochen zu. Von dem so berechneten Betrag wird das abgezogen, was der Verletzte etwa schon an Tagegeld in Folge der Bestimmungen unter Nr. 1 erhalten hat.

3. Tritt der Tod als Folge des Unfalles ein, so steht den Hinterbliebenen des Verunglückten theils ein Begräbnißgeld von 50 Kronen, theils eine nach den nachstehenden Regeln berechnete Geldsumme zu. Hinterläßt der Verunglückte eine Wittwe oder sonst einen einzelnen Versicherungsberechtigten (§. 2), so erhält dieser einen Betrag, entsprechend dem vierfachen, gemäß §. 7 berechneten Jahreslohn des Verstorbenen, jedoch nicht unter 1200 Kronen oder über 3200 Kronen. Hinterläßt er gemäß §. 2 mehrere Versicherungsberechtigte, so bestimmt der Arbeiterversicherungs-Rath, wie der genannte Betrag unter diese zu vertheilen ist.

Als Jahreslohn gilt der gesammte Arbeitsverdienst, welchen der Verletzte in dem unfallbringenden Betriebe während des dem

*) Näheres darüber in Heft 1 (S. 7 ff.) der „Arbeiterversicherung im Auslande" von Dr. Zacher, Berlin 1898, Verlag der „Arbeiterversorgung" (A. Troschel).

**) In deutscher Uebersetzung abgedruckt und von Henry Wolff-London näher erläutert in Braun's Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Berlin 1898, Bd. XI, S. 655 ff.

Tage des Unfalls vorausgegangenen Jahres vor sich gebracht hat, jedoch kein geringerer Betrag als 300 Kronen, und als Tagelohn der 300. Theil des Jahreslohnes (§. 7). Die Kapitalabfindung kann unter gewissen Voraussetzungen in eine Leibrente umgewandelt werden (§. 18).

Die Entschädigungsberechtigten haben zwischen der Entschädigung nach diesem Gesetz oder nach gemeinem Recht die Wahl, jedoch mit der Vergünstigung, daß, wenn die beim ordentlichen Gericht erstrittene Entschädigung den Umfang der vorbezeichneten Leistungen nicht erreicht, die Differenz im Instanzenzuge des Versicherungsgesetzes nachgefordert werden kann (§. 12).

Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt durch einen besonderen Arbeiterversicherungs-Rath (§§. 13 ff.), welcher seinen Sitz in Kopenhagen hat und für das ganze Land zuständig ist. Derselbe besteht aus einem vom Könige ernannten Vorsitzenden, zwei vom Könige ernannten Mitgliedern, von denen der eine Arzt sein muß, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern aus solchen Betrieben, welche dem Versicherungsgesetze unterliegen. Außerdem können der Krankenkasseninspektor und die Fabrikinspektoren dem Rathe vom Minister des Innern beigeordnet werden. Die beiden Arbeitgeber sind vom Minister des Innern zu erwählen, während die beiden Arbeiter von dem im Gesetz über anerkannte Krankenkassen vom 12. April 1892, §. 24, 3. Absatz, vorgesehenen Ausschuß gewählt werden.

Die Entscheidungen erfolgen mit 4 von mindestens 5 Stimmen, auch trifft der Rath, bei welchem jeder voraussichtlich entschädigungspflichtige Unfall spätestens innerhalb 8 Tagen von dem Betriebsinhaber nach ähnlichen Vorschriften wie in Deutschland anzumelden ist, in den noch nicht spruchreifen Sachen die vorläufigen Anordnungen. Gegen die Entscheidung des Raths steht nur im Fall formeller oder materieller Rechtsverletzung binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung die Berufung an den Minister des Innern offen. Endlich hat der Rath alljährlich dem genannten Minister einen Geschäftsbericht einzureichen, in welchem die einzelnen Unfälle nachzuweisen und die getroffenen Entscheidungen mitzutheilen sind; auch ist der Bericht gedruckt dem Reichstag vorzulegen und für einen billigen Preis dem Publikum zugänglich zu machen.

Die Mittel zur Deckung der Entschädigungen hat im Einzelfall der haftpflichtige Unternehmer aufzubringen, sofern er nicht bei einer zur Uebernahme der Unfallversicherung vom Minister des Innern zugelassenen Privat- oder Gegenseitigkeits-Versicherungsgesellschaft Deckung genommen hat (§§. 8, 9, 15); im letzteren Fall hat die betreffende Gesellschaft an seine Stelle als Partei in das Entschädigungsverfahren einzutreten. Behufs prompter Auszahlung der Entschädigungen ist die Vermittelung des Arbeiterversicherungs-Raths dahin vorgesehen, daß diese Beträge binnen 14 Tagen nach der gegen Empfangschein erfolgten Benachrichtigung von dem Entschädigungspflichtigen an den Rath einzuzahlen sind, worauf dieser sogleich die Auszahlung bezw. die Ueberweisung der Leibrenten an die Betheiligten veranlaßt (§. 19).

Berlin. Dr. Zacher.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Parlamentarische Debatten über das Vereins- und Versammlunsrecht in Deutschland.

Durch das Rundschreiben des Staatssekretärs im Reichsamt des Innern in Sachen des §. 153 der Gewerbeordnung haben die parlamentarischen Erörterungen über das Vereins- und Versammlungsrecht eine besondere Bedeutung gewonnen. In Bayern, wo von der Regierung eine zeitgemäße Reform des Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1880 durch bedingungslose Aufhebung des Verbindungsverbotes und Betheiligung der Frauen an Vereinen und Versammlungen eingeleitet wird, brachte Abgeordneter v. Vollmar in der Abgeordnetenkammer am 8. Februar die Sprache auf jenes Rundschreiben. Der Minister des Innern erwiderte hierauf:

Die bayerische Regierung hat das Koalitionsrecht, das in der Gewerbeordnung sanktionirt ist, stets geschützt. Ihr ist kein Fall bekannt, in dem das Koalitionsrecht nicht so gehandhabt wurde, wie es vorgeschrieben ist. Die reichsgesetzliche Bestimmung ist allerdings öfter in einer Weise interpretirt worden, wie sie nicht interpretirt werden soll. Dafür können wir aber nichts. Den Streiks stehen wir vollständig objektiv gegenüber; wir lassen sie zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern austragen. Aber wir haben auch die Pflicht — und das haben wir uns stets vergegenwärtigt — darauf zu sehen, daß hierbei nicht Vergewaltigungen stattfinden dürfen, die nach dem Gesetze unzulässig sind. Wenn ordentliche Arbeiter arbeiten wollen, so darf man sie nicht verhindern lassen. Wenn da Gewaltthätigkeiten vorkommen, die ein solches Recht des Arbeiters verkümmern oder einen Terrorismus schaffen wollen, so wird die königliche Staatsregierung dem immer entgegentreten. Es kann sich deshalb in dem Erlasse v. Posadowsky's gar nicht darum handeln, das Koalitionsrecht einzuschränken, sondern nur darum, ob nicht zum Schutze solchen Ausschreitungen gegenüber weitere Maßregeln nothwendig sind. Und das ist doch etwas ganz Anderes, als eine Einschränkung des Koalitionsrechtes. Die bayerische Regierung hat überdies zu besagtem Erlasse noch keine Stellung genommen. Ich kann vielmehr sagen, wir sind durchaus nicht bemüht, dem Koalitionsrechte, wie es in der Gewerbeordnung niedergelegt ist, irgendwie entgegenzutreten.

Am gleichen Tage berührte Abgeordneter David in der Zweiten Kammer des Großherzogthums Hessen das Koalitionsrecht, indem er sagte: Man müsse dem Posadowsky'schen Rundschreiben, betr. Verkümmerung des Koalitionsrechts, eine abweisende Antwort zu theil werden lassen. Die Arbeiterorganisationen wirkten erzieherisch und hätten ebensogut wie die landwirthschaftlichen ein Recht auf Förderung. Er verlange Einrichtung von Arbeiterkammern, analog den Landwirthschafts- und Gewerbekammern. Von Seiten der Regierung wurde hierauf nichts erwidert.

Der deutsche Reichstag nahm am 10. Februar die am 26. Januar abgebrochene Berathung des Antrages Auer und Genossen auf Gewährung voller Koalitions- und Versammlungsfreiheit wieder auf. Auf das Koalitionsrecht beziehen sich auch der Antrag Roesicke-Pachnicke, den die „Soziale Praxis“ bereits in Nr. 11 im Wortlaut mitgetheilt hat, der Antrag Schneider und Genossen, der den aus früheren Sessionen des Reichstages bekannten Gesetzentwurf, betr. die eingetragenen Berufsvereine, wiederbringt, und ein ebenfalls die Berufsvereine betreffender Antrag der Centrumspartei in Form eines Gesetzentwurfs,*) der zugleich mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch am 1. Januar 1900 in Kraft treten soll. Während in der Debatte am 26. Januar doch noch ein Vertreter der sächsischen Regierung und der Abgeordnete v. Stumm auf die Reden von Geyer (Sozialdemokrat) und Lenzmann (freis. Volkspartei) erwidert hatten, hüllten sich Bundesrath und Konservative, Nationalliberale, Centrum am 10. Februar ganz in Schweigen; nur Freiherr v. Stumm gestattete sich das Vergnügen einer kurzen, nichtssagenden Bemerkung. Erster Redner war Abg. Pachnicke (freis. Verein.), der unter Hinweis auf die Vorgänge in Preußen und Meklenburg betonte, daß die jetzige Regelung des Vereins- und Versammlungswesens und seine Handhabung unhaltbar sei. Abg. Stolle und Abg. Zubeil (Sozialdem.) brachten dafür eine reiche Sammlung von Belegen aus Sachsen, Weimar, Schlesien und der Umgebung Berlins bei. Von besonderer Bedeutung war die Rede des Abg. Roesicke, der sich dagegen verwahrte, daß die sozialdemokratische Presse stets den Freiherrn v. Stumm als Typus eines Arbeitgebers bezeichne. Es gebe sehr viele Arbeitgeber, die das Koalitionsrecht der Arbeiter mit ihren Interessen durchaus für vereinbar halten; er führte etwa aus:

Auf wirthschaftlichem Gebiete kann dem Arbeiter das allgemeine Wahlrecht, worauf Graf Posadowsky verwiesen hat, nichts helfen. . . . Die Buntscheckigkeit der deutschen Vereinsgesetze ist außerordentlich. Am meisten haben darunter die Frauen zu leiden, die dadurch des überhaupt einzigen Mittels beraubt werden, für die Verbesserung ihrer Lebensbedingungen selbstständig einzutreten. Solche Zustände sind bei der heutigen wirthschaftlichen Stellung der Frauen einfach unhaltbar. Wenn man wenigstens da gleiches Maß walten lassen würde! Aber während man bei Arbeiterversammlungen Alles bis auf das Peinlichste überwacht, kümmert man sich, wenn es sich um Unternehmer handelt, um garnichts. . . . Ein weiteres beliebtes Argument gegen die Koalitionsfreiheit be-

*) Die wesentlichen Bestimmungen dieses Entwurfes lauten:
Werden Vereine, welche die Wahrung und Förderung der Berufs- und Standesinteressen bestimmter Personenkreise bezwecken, zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet, so kann die Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung nicht aus dem Grunde Einspruch erheben, weil der Verein einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt oder nach dem öffentlichen Vereinsrecht eines Bundesstaates verboten werden kann. Zwecke der Berufsvereine können insbesondere sein: 1. die Wahrnehmung der Rechte der Mitglieder als Mitglieder des Vereins sowie die Errichtung von Schieds- und Einigungsämtern; 2. die Organisation des Arbeitsnachweises und die Gewährung von Unterstützungen bei Arbeitslosigkeit, Arbeitsausständen, Arbeitsausschlüssen, sowie in Fällen der Noth; 3. die Ausbildung der Mitglieder in ihrem Berufe durch Vorträge und Unterrichtskurse; 4. die Errichtung von Unterstützungs-, Kranken- und Versicherungskassen; die Erörterung und Beschlußfassung über alle den Beruf und den Stand der Mitglieder betreffenden Angelegenheiten mit Einschluß der Einwirkung auf die Gesetzgebung und die Verwaltung. . . . Mehrere Vereine können zur gemeinsamen Verfolgung von Berufs- und Standesinteressen in Verbindung treten. Die Verfassung der Verbindung wird durch den Verbandsvertrag bestimmt.

steht darin, daß man durch sie nur Streikvereine züchte. Man verweist da in der Regel auf England, wo die Zahl der Streiks zugenommen haben soll. Aber die Statistik zeigt, daß da die Zahl der streikenden Personen gerade erheblich abgenommen hat.... Die Arbeiter kämpfen jetzt denselben Kampf, den früher die Bürger gegen die Junker haben durchfechten müssen. Der Kampf wird um so leichter verlaufen, wenn wir die berechtigten Forderungen der Arbeiter als solche ohne Weiteres anerkennen. Zu diesen berechtigten Forderungen gehört aber auch das Koalitionsrecht. Daß die Arbeiter sich bessere Lebensbedingungen schaffen wollen, ist nur das berechtigte Streben, vorwärts zu kommen, das eigentlich jeden Menschen beseelen sollte. Ausschreitungen mögen ja ab und zu vorkommen. Aber die bestehenden Strafgesetze reichen vollkommen aus. Und die Ausschreitungen sind sehr zu entschuldigen. Auch in unseren Kreisen wird derjenige, der sich an den Abmachungen seiner Kollegen nicht betheiligt, nicht als besonders achtungswerther Mann gelten. Dazu kommt, daß die Streikbrecher die Wirkung des Streikbeschlusses oft ganz paralysiren können. „Diejenigen, welche es versuchen, eine Schmälerung dieses wesentlichsten Rechtes der Arbeiter (der Koalitionsfreiheit) herbeizuführen, sollten doch bedenken, daß sie, indem den Arbeitern dadurch die Ueberzeugung verschafft wird, daß es für sie keine Gleichberechtigung giebt, das monarchische Gefühl in Deutschland weit mehr beeinträchtigen, als es die Sozialdemokratie bisher zu thun in der Lage war."

Von einer Kommissionsberathung wurde Abstand genommen, die zweite Lesung erfolgt also im Plenum. — Die „Soziale Praxis" hat in den letzten Monaten so oft und so nachdrücklich auf die ethische, politische und wirthschaftliche Bedeutung des Koalitionsrechtes der Arbeiter durch die Aufsätze der Herren v. Berlepsch, Brentano, Dietzel, v. Rottenburg und des Herausgebers hingewiesen, daß wir uns diesmal mit einer kurzen Registrirung der parlamentarischen Erörterungen begnügen. Doch sei zur Beleuchtung der Situation noch hinzugefügt, daß die Vertreter des deutschen Baugewerbes, die in Berlin am 7. Februar tagten, im Hinblick auf etwaige Streiks der Bauarbeiter es als nothwendig erachteten, „den jetzt so häufig vorkommenden Sperren einzelner Baugeschäfte gegenüber nur mit allgemeinem Ausschluß von der Arbeit zu begegnen." Werden da nicht auch viele Arbeitswillige an der Arbeit verhindert werden?

Dr. v. Miquel über die Bodenspekulation und die Aenderung des Enteignungsrechts. Aus der großen Rede, mit welcher der Finanzminister v. Miquel diesmal die Etatsberathung im preußischen Abgeordnetenhause einleitete, ist eine Stelle von Interesse für die Bodenpolitik. v. Miquel sagte da bei Besprechung des Extraordinariums der Eisenbahnverwaltung:

„Außerdem haben wir zum ersten Male angesetzt einen Betrag von 5 Millionen als Dispositionsfonds zur gemeinsamen Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Finanzministers für den Erwerb von Grund und Boden für Eisenbahnzwecke. Die Frage ist hier oft behandelt, ich brauche darauf nicht tiefer einzugehen. Die Nothwendigkeit eines solchen Fonds ergiebt sich vor allem aus den Schwächen unseres Expropriationsgesetzes, zu dessen Revision wir hoffentlich bald kommen werden. Aber solange wir dies nicht haben, ist es doppelt nöthig, einen solchen Fonds zu besitzen, um dem spekulativen Indiehöhetreiben bei Gelegenheit von bevorstehenden Eisenbahnbauten entgegenzuwirken und thunlichst derartige Grundstücke dann unter der Hand zu erwerben."

Es ergiebt sich aus diesen Aeußerungen einmal, daß der Staat selber die Nachtheile der Bodenspekulation vielfach schwer empfindet und ihnen durch weit vorausschauenden Erwerb von Grund und Boden entgegenwirken will, woran sich viele Städte ein Beispiel nehmen könnten. Und zum anderen, daß eine Revision des Enteignungsgesetzes in naher Zeit nicht zu den Unmöglichkeiten gehört. Man würde gut thun, auch von sozialpolitischer Seite bei Zeiten seine Wünsche für eine solche Aenderung geltend zu machen.

Exekutionsbeschränkungen. Aus Münchener journalistischen Kreisen ist an den Reichstag eine Petition gerichtet worden, die eine Erweiterung der Bestimmungen der Civilprozeßnovelle über die Beschränkungen der Pfändung dahin erstrebt, daß die Manuskripte, Bücher und sonstigen Hülfsmittel der Redakteure und anderweitigen Mitarbeiter an periodischen Druckschriften von der Pfändbarkeit ausgeschlossen sein sollen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb zwischen Redakteuren und freien Schriftstellern ein Unterschied gemacht werden soll, und es würde dieserhalb jede weitere den Verhältnissen des litterarischen Verkehrs sich anpassende Exemption zweifellos allen Schriftstellern zu Gute kommen müssen, die die Schriftstellerei als Beruf ausüben. Ob die besondere Erwähnung der Bücher eines Schriftstellers aber überhaupt erforderlich ist erscheint sehr fraglich, da die Ziffer 5 des §. 715 ganz allgemein von Personen spricht, die aus ihren persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen und es zweifellos ist, daß hierunter die Angehörigen der sogenannten liberalen Berufe ausnahmslos verstanden werden. Wenn aber die hierunter fallenden Personen gegen die Pfändung der zur Fortsetzung ihrer persönlichen Berufsthätigkeit unentbehrlichen Gegenstände geschützt sind, so bezieht sich dies auf die für den Schriftsteller unentbehrlichen Bücher ebensowohl, wie beispielsweise auf die Bücher, deren der Rechtsanwalt für seine Berufsthätigkeit bedarf. Manuskripte hingegen unterliegen der Pfändung, wenn sie zur Veröffentlichung vollständig reif sind. Ob es angängig ist, gerade sie schlechthin der Pfändbarkeit zu entziehen, muß dahingestellt bleiben, da es sich dabei doch auch um solche Manuskripte handelt, deren Werth sich nach Hunderten oder gar nach Tausenden von Mark berechnet. Eine solche Beschränkung der Exekution würde aber doch zu weit gehen und eine Unbilligkeit gegenüber den Gläubigern wie auch anderen Klassen von Schuldnern enthalten. In dieser Fassung dürfte daher die Anregung kaum annehmbar sein.

Petition gegen die Umsatzsteuer auf Konsumvereine. Die sächsischen Konsumvereine haben sich mit einer Petition an den Reichstag gewendet; sie bitten, durch Beschluß anzuerkennen, daß die Umsatzsteuer nicht dem Geiste der Reichsgewerbeordnung und des Genossenschaftsgesetzes, bezw. Aktiengesetzes entspricht, und den Reichskanzler zu ersuchen, die sächsische Regierung anzuweisen, die Umsatzsteuer nicht zuzulassen und die bereits ertheilte Genehmigung zu Umsatzsteuerregulativen wieder aufzuheben.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtische Maßnahmen. Nachdem die Prozesse städtischer Gemeindebeamten auf Anerkennung der Lebenslänglichkeit ihrer Anstellung mehrfach zu Ungunsten der Städte entschieden worden sind, wollen nunmehr die preuß. Städte an den Landtag um Abänderung des §. 56 Nr. 6 der Städteordnung vom 30. Mai 1856 (Anstellung der Gemeindebeamten) petitioniren. Der Berliner Magistrat hat den Beitritt zur Petition des Vorstandes des westpreußischen Städtetages beschlossen, die folgende Fassung wünscht:

„Der Magistrat hat die Gemeindebeamten nach Anhörung der Stadtverordneten anzustellen und sie zu beaufsichtigen. Die Anstellung der nicht lediglich zu vorübergehenden oder zu mechanischen Dienstleistungen berufenen Gemeindebeamten erfolgt auf Lebenszeit. Abweichungen von diesem Grundsatze können durch Ortsstatut oder in einzelnen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt werden. In Ansehung der bei städtischen Betriebsverwaltungen angestellten Beamten findet der Grundsatz der Anstellung auf Lebenzeit nur insoweit Anwendung, als die Stadtgemeinde dies beschließt."

Die Beamten der Betriebsverwaltungen haben allen Anlaß, sich gegen eine solche Fassung zu wehren. — Der Vorstand des westfälischen Städtetages faßte Mitte Januar den ähnlichen Beschluß, beim Minister des Innern die Einführung der Bestimmungen der neuen hessischen Städteordnung zu erbitten, wonach die Art und Weise der Beamtenanstellungen durch Ortsstatut festgelegt werden kann. — Mannheim beschloß eine Dezentralisation seines Armenwesens nach Elberfelder System. — Die winterlichen Nothstandsbeschäftigungen sind, wie aus den größeren Städten gemeldet wird, gegenwärtig lebhaft aufgenommen. — In München sind, wie bereits seit 1896/97 allwinterlich, zu Eisbahnen für die Schulkinder die Schulhöfe in Stand gesetzt. Die Stadt Berlin hat den gleichen Plan wieder fallen lassen, stellt aber drei kleine Eisbahnen zur Verfügung, während Lehrer und Vereine Preisermäßigungen für Schulkinder erwirkt und für arme Kinder Billets angekauft haben. — Eine wohl mehr private Wohlthätigkeitsanstalt soll in der Danziger Vorstadt Schidlitz in Wirksamkeit treten: Es ist dort ein Haus angekauft worden, in welchem 1. eine Morgenkaffee- und Mittagsküche eingerichtet werden soll, und in welchem 2. Kinder aus dem Stadtkreise Danzig aufgenommen werden sollen, die besonders körperlicher Pflege bedürfen, oder deren gegenwärtige Lage eine Aufnahme für kürzere Zeit erfordert. Die Kaffeeküche soll zum 1. Februar cr. eröffnet werden; die Erweiterung zu einer Volksküche soll später erfolgen. Das Institut zur Aufnahme schwächlicher und siecher Kinder soll die Bezeichnung „Luisenheim" erhalten. — Die Schulinspektion der Stadt Hannover hat ihre Erhebung über die Erwerbsthätigkeit der Volksschulkinder abgeschlossen. Die Ergebnisse wichen nur unerheblich von der von uns s. Z. besprochenen Enquête der Lehrer ab. — Die städtischen Betriebe zeigen steigenden Aufschwung: Die Stadt Klingenberg a. Main erwirthschaftete aus ihrem Thongeschäft einen Reingewinn von 90 000 ℳ. Dieser wird, wie einst die Erträge der städtischen Waldungen ꝛc., unter die berechtigten Bürger, 300 an der Zahl, vertheilt. — Nürnberg hat mit seinem Elektrizitätswerk im Vorjahr trotz niedrigerer Gebühren so günstig abgeschlossen,

daß es als Aktiengesellschaft, wie berechnet wurde, 6 bis 7% hätte vertheilen können. — In Waldenburg i. Schl. wurde Mitte Januar die elektrische Beleuchtung der Stadt in volle Thätigkeit gesetzt. Auch die Straßenbahn nach Torgau soll elektrischen Betrieb erhalten. Auf eine Ermäßigung des Gaspreises drängen Stadtverordnete und Interessenten in Magdeburg, Lüneburg und Gmünd. In Gmünd übernahm eine Interessentenversammlung die Vorarbeiten (Erhebungen über das Bedürfniß 2c.) für Errichtung eines Elektrizitätswerkes der Stadt. — In Kassel ist die Ueberführung der großen Kasseler Straßenbahn in elektrischen Betrieb genehmigt worden. — Die Stadt Loslau beschloß am 21. Januar die Einführung des elektrischen Lichtes. Die elektrische Kraft soll zugleich für die städtischen Ziegeleien benutzt werden. — Die Stadt Beeskow hat eine Straßenbeleuchtung mittels Acetylengases erhalten, wie sie in den Elborten bei Dresden geplant ist. Die billige Anlage und einfache Bedienung scheint diese Beleuchtung für kleinere Städte empfehlenswerth zu machen. Die Beleuchtungsanlage für Beeskow wird bei 1000 Flammen auf 30 000 bis 40 000 ℳ. Kosten berechnet. — Die Stadt Mannheim bewilligte dem Feuerbestattungsverein zur Erbauung eines Krematoriums 25 000 ℳ. Zuschuß. — Die Schweizer Stadt Basel hat die unentgeltliche Bestattung auch auf die Feuerbestattung im eigenen Krematorium ausgedehnt.

Soziale Zustände.

Rothstand der Hausweber in Mähren. Die Olmützer Handelskammer bemüht sich, in Nordmähren, wo die Hausweber durch die übermächtige Konkurrenz der mechanischen Webeindustrie ihre Existenz kaum mehr fristen können, Fabrikindustrien einzubürgern. Ueber den Niedergang dieser Hausindustrie und den derzeitigen Rothstand dieser Schichten theilt die erwähnte Handelskammer folgende Daten mit: Ein Weber, der vor zehn Jahren normal noch 5 fl. wöchentlich verdiente, hat heute einen Wochenverdienst von kaum 2 bis 2½ fl., wovon noch die beträchtliche Regie der Produktion (Fracht, Heizung, Beleuchtung, Zins 2c.) von wöchentlich etwa 1 fl. 10 kr. zu bestreiten und überdies eine mehrköpfige Familie zu erhalten sei, so daß eine förmliche Hungersnoth unter dieser armen Arbeiterbevölkerung ausgebrochen ist. Die genannte Kammer hat beschlossen, bei der Regierung um Unterstützung der nordmährischen Hausindustrie durch Gewährung einer staatlichen Subvention zur Förderung der dortigen Exportbestrebungen, durch Berücksichtigung dieser Industrie bei Vergebung von Militärlieferungen, Errichtung einer staatlichen Webereischule in Mährisch-Rothwasser und mehrere Andere zu petitioniren.

Zur Lage der Arbeiter in den französischen Marinearsenalen. Anläßlich der Berathung des Marinebudgets in der Deputirtenkammer kam es zu lebhaften Debatten über die Verhältnisse der Arsenalarbeiter. Obwohl (oder vielleicht gerade deswegen) die französische Marine bereits auf eine mehrhundertjährige Existenz zurückblickt und einzelne ihrer sozialpolitischen Institutionen, wie die Invalidenkasse der Seeleute, bis in Colberts Zeit zurückreichen, blieben manche Partien des umfassenden Verwaltungskörpers in ziemlich verkümmertem Zustande. Im Anschlusse an die für die Altersversorgung der höheren Beamtenklassen eingerichteten Pensionskassen hat sich auch die Fürsorge für die unteren Angestellten und Arbeiter im äußeren und inneren Dienste ziemlich entwickelt. Dagegen lassen die Verhältnisse der aktiven Arbeiterschaft, die über 25 000 Personen umfaßt, zu wünschen übrig. Während der Parlamentsdebatten konnte ein Redner die Behauptung wagen, daß die Arbeiter sehr gut behandelt werden, wenn sie krank oder aus Gründen ihres Alters arbeitsunfähig werden, daß sie dagegen während des größeren Theils ihrer Existenz sich an der Grenze des Hungerleidens befinden. Es ist keine Seltenheit, daß derartige Arbeiter mit zahlreichen Familien auf den Bureaux der Armenpflege eingeschrieben sind. Die Reformbewegung, als deren Hauptträger schon seit einigen Jahren der Sozialpolitiker Guiensse figurirt, setzte schon vor zwei Jahrzehnten ein. Man erreichte nach und nach, daß die Centralstelle der Marineverwaltung sich mehr und mehr um die Lage der Arbeiter in den verschiedenen Arsenalen kümmerte und sie durch allgemeine Verordnungen von der Willkür der lokalen Vorstände unabhängig machte. Diese Vereinheitlichung der Zustände soll noch mehr im Einzelnen durchgeführt und an Stelle der Verwaltungsverordnungen durch ein Gesetz geregelt werden, da sich gezeigt hat, daß diese rein administrativen Anordnungen keine oder nur geringe Beachtung an Ort und Stelle fanden. Es handelt sich hierbei namentlich um das Avancement der permanenten Arbeiter, welche unter der anscheinend sehr günstigen Bedingung angenommen werden, daß sie nur im Falle groben Selbstverschuldens entlassen werden können, dafür aber einen ihrer Leistungsfähigkeit nicht entsprechenden Lohn erhalten. Zudem erfahren sie dann in der Gewährung des versprochenen Avancements eine sehr ungerechte Behandlung. Zur Aufbesserung ihrer Löhne wurde das Jahresbudget der Marine in den letzten drei Jahren um 150 000 Frcs. erhöht, und es sollten Löhne von weniger als $2_{,50}$ Frcs. pro Tag (!) nicht mehr vorkommen. Trotzdem erheben sich die Einnahmen der Arbeiterschaft nicht auf den gewünschten Durchschnittslohn von $3_{,50}$ Frcs. Wie es scheint, sind ungehörige Maßnahmen der Verwaltung an dem schlechten Erfolge dieser Maßregel schuld. Die für Stückarbeit ausgesetzten Posten der Budgets gingen nämlich ganz beträchtlich zurück, so daß die Erhöhung der fixen Löhne fast wieder kompensirt wurde. Einen positiven Erfolg hatten die Debatten für das laufende Jahr nicht. Ein Antrag Guiensse, die Löhne der an den bewilligten Neukonstruktionen beschäftigten Arbeiter um 10% zu erhöhen, wurde zurückgewiesen. Neben den dauernd angenommenen Arbeitern existirt eine große Anzahl von nur im Tagelohn beschäftigten, deren Löhne gleichfalls hinter denen der Privatindustrie zurückbleiben, so daß auch für diese Kategorien der Staat kein patron modèle ist, obwohl er es nach der demokratischen Doktrin der Republik sein sollte.

Die Sträflingsarbeit in Bulgarien soll demnächst dahin reformirt werden, daß in den Gefängnissen ausschließlich Luxusgegenstände und solche Artikel, deren Produktion in Bulgarien noch nicht eingeführt ist, erzeugt werden sollen; zu letzteren gehören Stöcke, Holzschnitzereien, Papier u. s. w. Der Verkauf der Artikel soll im Wege der Subhastation erfolgen.

Arbeiterbewegung.

Arbeitseinstellungen und Presse. Das hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg hat, ebenso wie früher das Landgericht Lübeck, eine Entschädigungsklage mehrerer Lübecker Möbelfabriken gegen die Redaktion des „Lübecker Volksboten" abgewiesen. Geklagt war auf 2000 ℳ Schadenersatz, weil die Firmen behaupteten, sie seien bei einem Tischlerstreik im Sommer vorigen Jahres dadurch geschädigt worden, weil in dem Blatte wiederholt vor Zuzug nach ihren, von den Ausständigen gesperrten Fabriken gewarnt war. Das Oberlandesgericht aber erklärte, in den fraglichen Notizen könne eine Verrufserklärung nicht gefunden werden, da darin nicht gesagt sei, daß die gesperrten Firmen des Vertrauens unwürdig seien. Es liege auch kein Verstoß gegen die guten Sitten vor. Wenn den Klägern nun auch ein gewisser Schaden entstanden sei, so sei doch den Beklagten keine Rechtswidrigkeit nachzuweisen. Daß die Verhängung der Sperre durch eine Zeitung bekannt gegeben wurde, sei natürlich, denn die Verwendung der Presse für die Wahrung der Koalitionsfreiheit sei unumgänglich. Die Kläger wurden deshalb abgewiesen und mit den ganzen Kosten des Verfahrens belastet.

Die Berliner Gewerkschaften 1897 umfassen nach dem Rechenschaftsbericht ihrer Kommission 81 Berufe, die 96 Delegirte entsenden. Das Auskunftsbüreau wurde vielfach benutzt. Die Einnahmen betrugen 106 137, die Ausgaben 104 559 ℳ. Ueber die Arbeitskämpfe wird gesagt, 1897 sei der gewerkschaftliche Kleinkrieg, Streiks in einzelnen Fabriken, Spezialbranchen u. s. w., vorherrschend gewesen; aus ihrem Verlauf wird folgende Lehre gezogen:

„Einmal wird zukünftig betreffs des Streikbeschlusses oft eine größere Vorsicht am Platze sein und erst nach reiflicher Ueberlegung und Prüfung aller in Frage kommenden Dinge in den Ausstand getreten werden dürfen. Andererseits wird man dahin arbeiten müssen, daß von allen beabsichtigten Streiks vorher die Organisationen resp. deren Leiter rechtzeitig zu benachrichtigen sind, welches bei einigen vorjährigen Ausständen unterlassen wurde. Dann mangelt es aber auch noch vielen Organisationen an der nöthigen Stärke, sowohl in Betreff der Mitglieder, wie auch in finanzieller Beziehung."

Nach dem Bericht gab es 1897 in Berlin 59,975 in Gewerkschaften organisirte Arbeiter. Von den männlichen waren $17_{,60}$% und von den weiblichen $2_{,12}$% gewerkschaftlich organisirt. Insgesammt waren von der Berliner industriellen Arbeiterschaft $13_{,02}$% organisirt, während die letzte vor zwei Jahren veröffentlichte Statistik nur $10_{,36}$% organisirte Arbeiter nachwies. Die stärksten Arbeiterorganisationen finden sich im Baugewerbe (31% der Arbeiterschaft), im graphischen Gewerbe, Buch- und Papierindustrie ($29_{,4}$%), in der Holzindustrie (27%), in der Metallindustrie ($20_{,81}$%).

Gegenseitigkeitsvertrag einer deutschen mit einer österreichischen Gewerkschaft. Der Verband der Porzellan- und verwandten Arbeiter in Deutschland hat mit der Union aller Glas-, keramischen und verwandten Arbeiter von Oesterreich-Ungarn einen Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen, der sich auf die Auszahlung der Unterstützung an die Mitglieder des einen Verbandes in dem Gebiete des anderen und auf den Uebertritt von Mitgliedern des einen Verbandes in den anderen bezieht. Die auf der Reise befindlichen Mitglieder beider Verbände haben, soweit sie unterstützungsberechtigt sind, das Recht, die Unterstützung von den Zahlstellen beider Verbände zu erheben. Verzieht ein Mitglied des deutschen Verbandes nach Oesterreich, so behält es die durch seine Mitgliedschaft erworbenen Rechte weiter, wenn es binnen 8 bis 14 Tagen in den österreichischen Verband eintritt. Das Gleiche ist bei dem Verzuge eines Mitgliedes des österreichischen Verbandes nach Deutschland der Fall. Dieser Vertrag, der unseres Wissens der erste seiner Art ist, ist mit dem 30. Januar d. Js. in Kraft getreten. Er hat Gültigkeit für sämmtliche Mitglieder des deutschen Verbandes, für die der österreichischen Union aber nur soweit, als sie der Porzellan- und verwandten Industrien angehören und zwar für Porzellandreher und Porzellanmaler, sowie sämmtliche in Porzellanfabriken beschäftigten Hülfsarbeiter, Majolika- und Steingutdreher und -Maler, auch deren Hülfsarbeiter, Syderolitharbeiter, Emaillemaler und Industriemaler. Von den rund 3000 Mitgliedern des deutschen Verbandes stimmten 2365 für den Vertrag, 421 dagegen, während sich 64 Mitglieder der Abstimmung enthielten und ein Theil der abgegebenen Stimmen ungültig war.

Centralverband der Werftarbeiter Deutschlands. Die organisirten Werftarbeiter hielten in der vorigen Woche ihre Generalversammlung in Wilhelmsburg bei Hamburg ab. Nach dem Geschäftsbericht sind die Zahlstellen von 7 auf 13 gewachsen; die Mitgliederzahl beträgt 3334. Bemerkenswerth ist das Eingeständniß, daß sich der Agitation vielfach Hindernisse entgegengestellt hätten, da Mitglieder des Metallarbeiterverbandes und die Schiffszimmerer die Werftarbeiter in ihre Organisation hineinziehen wollten. Einstimmig wurde die Gründung eines Centralverbandes mit dem Sitz in Bremerhaven beschlossen. Aus den Verhandlungen ist zu verzeichnen, daß Beschlüsse gegen unbedachte Arbeitseinstellungen gefaßt wurden; die Absicht eines Streiks soll 14 Tage vorher dem Vorstande angezeigt werden, dieser aber hat sich an Ort und Stelle zu orientiren, ehe er die Entscheidung trifft. Die Mitglieder beziehen nur dann Streikunterstützung, wenn sie sechs Monate und länger dem Verbande angehören.

Der Gewerkverein der Ziegler in Lippe, der vor zwei Jahren auf christlich-patriotischer Grundlage gegründet wurde, hat sich stark entwickelt. Auf der letzten, am 29. Januar abgehaltenen Generalversammlung waren 70 Bezirksvereine, darunter 62 aus Lippe, 6 aus Hessen, 3 aus Hannover, Westfalen und Waldeck vertreten. Das Hauptkontingent stellen die Lippe'schen Ziegler, da die Hälfte der Bevölkerung des Fürstenthums aus Zieglern besteht. Im Ganzen zählt der Gewerkverein über 4000 Mitglieder. Er pflegt besonders den Rechtsschutz und arbeitet für Verkürzung der Arbeitszeit, Regelung der Löhne, für bessere Wohnungsverhältnisse und für Durchführung eines geordneten Arbeitsnachweises.

Statistik der Korporationsbewegung (syndicats professionnels) in Frankreich. Durch das Gesetz vom 21. März 1884 ist es bekanntlich allen Berufszweigen freigestellt, sich zur Wahrung ihrer wirthschaftlichen Interessen korporativ zu organisiren. Dem Gesetze unterstellt sind in ganz gleicher Weise die Vereinigungen der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, wie die aus Unternehmern und Arbeitern zusammengesetzten sogenannten gemischten Syndikate, ebenso die landwirthschaftlichen Assoziationen. Am 1. Juli 1897 war nach dem soeben von dem französischen Arbeitsamte veröffentlichten Jahrbuche der Stand dieser Syndikate der folgende:

	Zahl der Syndikate.	Zahl der Mitglieder.
Unternehmersyndikate	1 823	159 298
Arbeitersyndikate	2 316	431 794
Gemischte Syndikate	170	32 237
Landwirthschaftliche Syndikate	1 371	438 596
Zusammen	5 680	1 061 920

Vom 1. Juli 1896 bis 1. Juli 1897 hat sich durchweg ein Fortschritt der Bewegung geltend gemacht. Die Zahl der Syndikate hob sich um 253, die Mitgliederzahl um 13 441. Diese Zunahme fällt jedoch nur zum geringsten Theile, mit 63 Syndikaten und 9017 Mitgliedern, auf die Arbeiterschaft. Den stärksten Fortschritt machten die landwirthschaftlichen Syndikate.

Von diesen Syndikaten haben sich die folgenden zu Verbänden (unions des syndicats) zusammengeschlossen:

	Anzahl der Verbände.	Anzahl der Syndikate.	Mitgliederzahl.
Unternehmersyndikate	46	783	89 046
Arbeitersyndikate	92	1 320	326 835
Gemischte Syndikate	8	86	8 395
Landwirthschaftliche Syndikate	20	1 006	596 584 *)

Während hierin im Laufe des letzten Jahres alle übrigen Kategorien eine Zunahme zu verzeichnen haben, ergiebt sich für die Arbeiter zwar eine Mehrung der Unionen um 6 und der unirten Syndikate um 63, aber ein Rückgang in der Zahl der Mitglieder um 9656. Sehr stark war die Verbandsbewegung bei den landwirthschaftlichen Vereinigungen.

Die Arbeitsbörsen, als besondere Verbände von Arbeitersyndikaten, ergaben folgenden Stand:

	Zahl der Börsen.	Zahl der Syndikate.	Mitglieder.
1896	45	946	144 727
1897	49	1 147	166 886

Die Wirksamkeit der Berufssyndikate erstreckt sich auf alle Gebiete ihrer Berufsinteressen. Jedoch sind nicht alle Vereinigungen nach dem gleichen Typus gebildet. Sie haben sich je nach örtlichen Umständen verschiedene Ziele gesteckt. Wir heben hier nur hervor, welchen hauptsächlichen Zwecken die Gewerkschaften der Arbeiter dienen:

Gewährung von Reiseunterstützung	100	Gewerkschaften
Hilfskassen	330	"
Arbeitslosenunterstützung	128	"
Kreditkassen	8	"
Sparkassen	45	"
Pensionskassen	32	"
Unfallversicherung	7	"
Konsumvereine	47	"
Produktivgenossenschaften	21	"
Gewerblicher Fortbildungsunterrichtung	142	"
Bibliotheken	418	"
Stellenvermittelung	380	"
Publikationen	42	"

Die Arbeitsbörsen vermittelten im Zeitraume vom 1. Juli 1896 bis 1. Juli 1897 im Ganzen 10 993 Stellennachweise. Die Subventionen, welche sie aus öffentlichen Mitteln erhielten, beliefen sich auf etwa 310 000 Frcs.

Arbeiterschutz.

Jahresbericht der Gewerbeinspektion für Bayern 1897.

Die Jahresberichte der bayerischen Fabrik- und Gewerbeinspektoren sowie der Bergbehörden Bayerns erscheinen diesmal in dankenswerther Weise besonders frühzeitig.**) Den Einzelberichten ist auch heuer wieder eine auf Grund derselben von dem Fabrik- und Gewerbeinspektor Karl Pöllath zu München verfaßte Einleitung vorangestellt, aus der als vorläufige Mittheilung Folgendes hervorgehoben werden mag:

Die Zahl der in Bayern von den Gewerbeaufsichtsbeamten im Jahre 1897 revidirten Anlagen betrug 8091 (6593 im Vorjahr), die der vorgenommenen Revisionen 8381 (6779 im Vorjahr); diese hat also im Vergleiche zum Vorjahre wesentlich zugenommen. So wurden von 100 der Aufsicht unterstellten Fabriken 1896: 40,7 %, dagegen 1897: 45,8 %, von 100 Betrieben mit über 5 Arbeitern 1896: 32,7 %, dagegen 1897: 36,1 % inspizirt. Das Kataster der revisionspflichtigen Betriebe wurde im verflossenen Jahre durch Aufnahme der noch ausständigen Handwerksbetriebe vervollständigt.

Die Beziehungen der Aufsichtsbeamten zu den Arbeitgebern und Arbeitern werden im Allgemeinen als befriedigende bezeichnet.

In Folge der günstigen wirthschaftlichen Lage der Industrie sind im Berichtsjahre mehrfach neue gewerbliche Anlagen errichtet und bestehende Anlagen erweitert worden. Auch für das Handwerk wird das Geschäftsjahr im Großen und Ganzen als ein nicht ungünstiges bezeichnet. Die Zahl der Fabrikbetriebe erhöhte sich seit dem Vorjahre um 7,8 %, die der Betriebe mit über fünf Arbeitern um 11,2 %. Dem wirthschaftlichen Aufschwunge entsprechend hat auch die Lage des Arbeitsmarktes eine Besserung erfahren. Die Fabrikarbeiterzahl ist seit dem Vorjahre um 8,6 % gewachsen, während die Zahl der

*) Der Widerspruch einer höheren Mitgliederzahl der unirten Syndikate erklärt sich aus den verschiedenen mangelhaften Angaben, die von den Einzelsyndikaten und den Unionen geliefert werden.

**) München, Verlag von Th. Ackermann, Hofbuchhändler.

hauptberuflich Erwerbsthätigen in der Industrie überhaupt vom Jahre 1882 bis 1895 eine Steigerung um 30,2% gegenüber einem Rückgang der landwirthschaftlich Erwerbsthätigen um 10,7% aufweist. Gegenwärtig finden in Bayern in über 100 000 gewerblichen Gehülfenbetrieben rund eine halbe Million Arbeiter Beschäftigung, dazu kommen rund 8100 hausindustrielle Gehülfen- oder Motorenbetriebe mit fast 12 000 Arbeitern. Die Zahl der Fabrikarbeiter betrug 1897: 286 058 (263 291 im Vorjahr) und innerhalb der Gesammtarbeiterzahl hat sich der Prozentsatz der jugendlichen und weiblichen Fabrikarbeiter gegenüber dem Vorjahre, wie überhaupt seit dem Jahre 1893 nicht wesentlich verändert.

Die Kinder- und Frauenarbeit in den Fabriken hat hinsichtlich der Beschäftigungsart mehrmals zu Beanstandungen geführt. Die Zahl der Verstöße gegen materielle und formelle Vorschriften der Arbeiterschutzbestimmungen hat entsprechend der Vermehrung der Fabrikbetriebe und Arbeiterschaft und der Zahl der revidirten Betriebe zugenommen.

Die Zahl der Handwerksarbeiter wird auf Grund des ergänzten Katasters auf 209 451 angegeben. Hiervon betragen die jugendlichen Arbeiter 16%, die weiblichen über 16 Jahre 7%, die männlichen über 16 Jahre 77%.

Die Arbeitszeit in den Fabriken wird als vorwiegend 10 bis 11stündige, jene im Handwerke als 11 bis 12stündige bezeichnet.

Die Einleitung bespricht sodann die Durchführbarkeit der Vorschriften über die Arbeitszeit in Bäckereien und das Ergebniß der Erhebungen über jene Arten von Gewerben, in denen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter derart gefährdet wird, daß eine Regelung der Arbeitszeit auf Grund des §. 120e Abs. 3 der Gewerbeordnung geboten erscheint. Wir kommen auf diese Mittheilungen noch besonders zurück. Die Durchführung der Sonntagsruhe macht unverkennbare Fortschritte, auch auf dem Gebiete der Unfallverhütung scheint sich allmählich eine Besserung zu vollziehen; in den gewerbehygienischen Zuständen sind unverkennbare Fortschritte erzielt worden. Letzteres zeigt sich hauptsächlich in der baulichen Beschaffenheit neuer Betriebsstätten, in der künstlichen Beleuchtung (elektrisches Licht, Gasglühlicht), in der Ventilation, besonders Staubbeseitigung, und in der Einrichtung von Badeanstalten und Umkleideräumen.

Die Lohnhöhe hat sich im großen Ganzen nicht verändert, besitzt aber steigende Tendenz. — Eine besonders erfreuliche Wirkung des geschäftlichen Aufschwunges wird in den gegen früher viel reichlicher erfolgenden freiwilligen Zuwendungen der Gewerbeunternehmer an ihre Arbeiter erblickt. Diese Wohlfahrtsbestrebungen haben auch dazu beigetragen, daß das Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern im Berichtsjahre kein unbefriedigtes gewesen ist.

Die Arbeiterbewegung war im vergangenen Jahre eine lebhafte. Es haben 37 Arbeitseinstellungen mit rund 3000 Arbeitern stattgefunden; hiervon endeten 19 mit vollem oder theilweisem Erfolge der Arbeiter. In fünf Fällen wurde durch den Gewerbeaufsichtsbeamten, in drei Fällen durch das Gewerbegericht vermittelt. Von den in den Jahren 1889 bis 1896 in Bayern erfolgten 198 Arbeitseinstellungen, an welchen sich 18 178 Arbeiter betheiligten, hatten 16,7% (mit 8,4% der betheiligten Arbeiter) vollen Erfolg, 45,9% (mit 62,1% der betheiligten Arbeiter) theilweisen Erfolg, endlich 37,4% (mit 29,2% der betheiligten Arbeiter) keinen Erfolg. Mit den Arbeiterbewegungen stehen die im Zunehmen begriffenen Arbeiterorganisationen im Zusammenhange. Hier kommen hauptsächlich die Gewerkschaften und die katholischen Arbeitervereine in Betracht.

Was die wirthschaftliche Lage der Arbeiterbevölkerung im Allgemeinen betrifft, so ergeben die Berichte, daß sich die Lebenshaltung der Arbeiter hauptsächlich in Folge der hohen Lebensmittelpreise nicht wesentlich gebessert hat. Hierbei wird auch darauf hingewiesen, daß die Ernährung häufig eine ganz unrationelle ist mangels einer tüchtigen hauswirthschaftlichen Ausbildung der Arbeiterinnen. Deshalb wird den Bemühungen, welche auf letzterem Gebiete neuerdings bei Vereinen und Arbeitgebern bemerkbar sind, besondere Bedeutung beigemessen. Auch wird eine größere Ausbreitung der Arbeiterkonsumvereine, mit denen namentlich in Mittelfranken und Schwaben recht befriedigende Erfahrungen gemacht worden sind, als wünschenswerth bezeichnet. Hinsichtlich des Wohnungswesens wird über erfreuliche Fortschritte berichtet und begrüßt, daß sich hier allmählich auf die kommunale Fürsorge durch Schaffung entsprechender Wohnungen, Erlaß von Wohnungsstatuten und allgemeine Erhebungen über Wohnungsverhältnisse zu entwickeln beginnt.

Eine gedeihliche Entwicklung haben die außerhalb des Kreises der Zwangsversicherung sich bewegenden Arbeiterversicherungen verschiedenster Art genommen, und zwar ist es theils die Selbsthülfe der Arbeiter, welche sich nach diesen Richtungen hin bethätigt, theils findet hier eine oft sehr ausgiebige Mitwirkung der Arbeitgeber statt. Auch mit Arbeitersparkassen wurden günstige Erfahrungen gemacht.

Hinsichtlich der Einrichtungen zur Förderung der geistigen und sittlichen Entwicklung der Arbeiterbevölkerung machen sich ebenfalls Fortschritte bemerklich. Hier findet das für die Entwicklung des Lehrlingswesens höchst wichtige Fortbildungsschulwesen (258 Anstalten mit 31 496 Schülern im Schuljahre 1894/95) Erwähnung, ferner die (49) Vereine und Anstalten, welche sich mit der Beschäftigung und nützlichen Unterhaltung der Lehrlinge außerhalb ihrer beruflichen Arbeitszeit befassen, dann die segensreichen Einrichtungen zum Zwecke der fachlichen Weiterbildung erwachsener Arbeiter, endlich die mancherlei bemerkenswerthen Unternehmungen zur Hebung der allgemeinen Bildung der Arbeiter, wie Veranstaltung von Unterrichtskursen, von musikalischen und sonstigen Vorträgen, Errichtung von Bibliotheken ꝛc. für die Arbeiterschaft.

Beklagt wird es, daß das für Förderung der Sitte und Bildung so wichtige Familienleben bei einem großen Theile der Arbeiterbevölkerung durch die gewerbliche Arbeitsleistung der Frau eine Einbuße erleidet; es müßten daher diejenigen Bemühungen, welche eine Hebung des Familienlebens der Arbeiterschaft zum Ziele haben, in besonderem Maße gefördert werden.

Inspektor Pöllath schließt seine Einleitung, welcher noch eine Zusammenstellung der Erhebungen über Arbeitszeit und -Lohn sowie über das Lehrlingswesen in Schreinereien beigefügt ist, mit dem Hinweise, daß ein Vergleich der nun fast zwei Jahrzehnte umfassenden Berichte zu der Erkenntniß führt, wie immer weitere Gesellschaftskreise, nicht zum wenigsten die von der Bewegung in erster Linie berührten Arbeitgeber, in neuester Zeit allmählich auch die Kommunalverwaltungen, sich den Arbeiterbestrebungen sympathisch gegenüberstellen, weil sie in der Hebung des Arbeiterstandes ebenso sehr ein Gebot der Gerechtigkeit wie des allgemeinen kulturellen Fortschrittes erblicken:

„Der Freund der Arbeitersache wird diese wohlwollende, übrigens jede einseitige Bevorzugung der Arbeiterschaft ausschließende Stellungnahme willkommen heißen. Eine Besserstellung der Arbeiterbevölkerung läßt sich nur im Zusammenhange mit der übrigen Kulturentwickelung, unter Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen anderer Gesellschaftsklassen erreichen. Dieser Gesichtspunkt muß maßgebend sein für die Grenzen und für das Tempo der Sozialreform."

Weibliche Hilfskräfte der Fabrikinspektion in Bayern. Am 12. dieses Monats genehmigte die Abgeordneten-Kammer zwei neue Assistenten der Fabrikinspektoren, und 2000 ℳ, um versuchsweise weibliche Hilfskräfte zur Revision der ausschließlich oder vorwiegend weiblichen Arbeitskräfte beschäftigenden Betriebe heranzuziehen. Abgeordneter Scherm (Sozialdemokrat) beantragte, es sollten definitiv 2 Assistentinnen angestellt und hierfür 3600 ℳ eingestellt werden. Redner aller Parteien stimmten dem Antrage zu. Minister von Feilitzsch erklärte, die Fabrikinspektoren hätten zwar die Heranziehung weiblicher Kräfte als nicht nothwendig bezeichnet, er wolle aber den Versuch machen. Er habe die bestimmte Absicht, in den nächsten Etat eine Position für zwei Assistentinnen einzustellen. Die neu einzustellenden weiblichen Hilfskräfte sollen auskömmlich bezahlt werden, sodaß sie sich mit etwas Anderem nicht zu beschäftigen brauchen, und wenn die Etatssumme nicht ausreiche, scheue er sich angesichts der Stimmung bei allen Parteien auch vor einer Etatsüberschreitung nicht. Die beiden weiblichen Hilfskräfte würden in Nürnberg und München installirt und unter den Fabrikinspektor gestellt werden. Darauf zog Abgeordneter Scherm seinen Antrag zurück.

Fabrikinspektion und Vertrauensmänner in Württemberg. Nach längerer Pause war von dem Vorstande der Vereinigten Gewerkschaften Stuttgarts für den 6. Februar wieder eine Konferenz — die 3. — der von den württembergischen Gewerkschaften ernannten Vertrauensmänner für die Fabrikinspektion einberufen. Es hatten sich dazu viele Delegirte aus den meisten Industrieorten des Landes eingefunden; ebenso waren erfreulicherweise die Gewerbeinspektoren des 1. und 3. Bezirkes erschienen, während der Beamte des 2. Bezirkes sich mit Krankheit entschuldigt hatte. Das Thema der Verhandlungen bildete „die Fabrikinspektion und die Arbeiter". Von Seite der Vertrauensmänner wurde die Inspektion

im Prinzip lebhaft anerkannt, doch die Nothwendigkeit ihres Ausbaus betont. Die einzelnen Delegirten brachten Mittheilungen aus ihren Erfahrungen und die beiden Aufsichtsbeamten griffen wiederholt in die Debatte ein. Der Inspektor des 3. Bezirks faßte seine Wahrnehmungen dahin zusammen, daß es den Arbeitern noch vielfach an Erziehung fehle; sie schimpfen lieber beim Nachbar und im Wirthshaus über den Arbeitgeber, anstatt sich an die Vertrauensmänner zu wenden. Diese Auffassung wurde von verschiedenen Seiten bestätigt. Der Beamte des 1. Bezirks erklärte, daß ihm die Vertrauensmänner der christlichen Arbeitervereine ebenso lieb seien, als diejenigen der Sozialdemokratie. Schließlich nahm die Versammlung eine Resolution an, die eine Vermehrung der Zahl der Inspektoren, die Einstellung von Assistenten aus den Kreisen der Arbeiter und Arbeiterinnen und die Ausdehnung der Gewerbeaufsicht auf die Hausindustrie wünscht. — Es ist mit Genugthuung zu begrüßen, daß die württembergischen Fabrikinspektoren in dieser Weise mit den Vertrauensmännern der Arbeiter zusammenwirken, auch wenn diese den Gewerkschaften angehören.

Revision der Sonntagsruhe in Preußen. Von Seiten des Reichskanzlers und Ministerpräsidenten ist die Initiative zur Revision der über die Sonntagsruhe ergangenen Anordnungen ergriffen worden. Wie die „Pol. Nachr." melden, ist dieser Schritt „wenn auch nicht allein, so doch zu einem guten Theile durch die Wahrnehmungen veranlaßt, welche hinsichtlich der Wirkung einiger für Berlin erlassenen Verordnungen zu machen waren." Gleichzeitig hat die freikonservative Partei im preußischen Abgeordnetenhause beantragt, die zur Ausführung der reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe erlassenen Verordnungen nach der Richtung hin einer Revision zu unterziehen, daß dabei die wirthschaftlichen Interessen der Bevölkerung insbesondere der Gewerbetreibenden mehr als bisher Berücksichtigung finden. — Unbeschadet mancher Aenderungen im Einzelnen bedarf die Sonntagsruhe in Deutschland eher einer Erweiterung und Sicherung als einer Einschränkung. Wir hoffen, daß Konservative und Centrum sich einer Rückwärtsrevidirung der Sonntagsruhe energisch widersetzen werden, falls eine solche wirklich geplant sein sollte.

Gewerbeaufsicht in Oberschlesien. Noch vor zwei Jahren zerfiel das gewerbreiche Oberschlesien in nur drei Inspektionsbezirke, Oppeln, Beuthen und Kattowitz, und den Aufsichtsbeamten des Industriebezirks waren auch die südlichen Kreise des Regierungsbezirkes, die zum Theil ebenfalls viel Industrie-Anlagen besitzen, zugetheilt. Nun wurden zwar im vorigen Jahre die Aufsichtsverhältnisse etwas gebessert durch Errichtung der Gewerbe-Inspektion Ratibor für die südlichen Kreise, aber für den Industriebezirk genügte das Beamtenpersonal noch immer nicht. Deshalb ist jetzt in Gleiwitz eine neue Inspektion errichtet worden, die zum 1. April d. J. in Thätigkeit treten soll. Oberschlesien zerfällt also jetzt in fünf Aufsichtsbezirke.

Reform der Berginspektion. Auf dem zu Ostern d. Js. in Dortmund geplanten Bergarbeiter-Kongreß (vgl. Soziale Praxis Jahrg. VII Sp. 416) wird auch die Reform der Berginspektion zur Sprache kommen. In den Kreisen der Berg- und Hüttenleute herrscht vielfach die Ueberzeugung, daß die zahlreichen Unglücksfälle in deutschen Bergwerken auf Mängel der unzureichenden Aufsicht zurückzuführen seien. Bekanntlich ist vom preußischen Handelsminister eine Kommission von Sachverständigen zur Untersuchung der Unfallgefahr in Bergwerken am 28. Oktober v. Js. einberufen worden (Soziale Praxis Jahrg. VII Sp. 120). In seiner Einleitungsrede wies der Minister auf die bedauerliche Thatsache hin, daß die Unfälle, namentlich im Steinkohlenbergbau durch Stein- und Kohlenfall, in Deutschland nicht nur absolut, sondern auch im Verhältniß zu anderen Ländern ungemein zahlreich seien. Ueber die Berathungen der Kommission hat seitdem nichts erlautet. Nun ist unter den Bergleuten der rheinisch-westfälischen und auch der sächsischen Bezirke eine Bewegung entstanden, die durch eine unlängst in Dortmund gefaßte Resolution gekennzeichnet wird. Darin wird die durchgreifende Reform der Berginspektion als unabweisbares Bedürfniß bezeichnet. Leben und Gesundheit der Bergarbeiter würden ungleich besser geschützt,

„wenn man den heute amtirenden, an Zahl völlig unzulänglichen Berginspektoren Hülfskontroleure aus den Reihen der Bergarbeiter zur Seite stellt. Diese Hülfskontroleure müssen in geheimer, direkter und von den Unternehmern völlig unbeeinflußter Wahl von den Belegschaften gewählt, vom Staate bevollmächtigt und besoldet werden. Für die Wetterführung auf den Gruben ist jedoch beim Steinkohlenbergbau auf jeder in Förderung stehenden Schachtanlage ein besonderer Wetterbeamter anzustellen. Diese Reform der Berginspektion wird von der Bergarbeiterschaft für so durchaus nothwendig gehalten, daß, sollte es nicht anders möglich sein, sie sogar die Besoldung der Hülfskontroleure übernimmt."

Für die Ausführung des letzteren Planes tritt besonders warm die „Deutsche Berg- und Hüttenarbeiter-Zeitung" von Otto Hue in Essen ein, die vorschlägt, es sei für je 1000 Bergarbeiter ein Hülfskontroleur zu wählen und von ihnen mit 15 ₰ pro Kopf und Monat zu besolden. — Unseres Erachtens ist es Pflicht des Staates, für eine ausreichende Aufsicht in den Bergwerken selbst zu sorgen. Belgien ist in dieser Beziehung den Bedürfnissen der Arbeiter weit entgegengekommen. Durch das Arbeiterschutzgesetz vom 11. April 1897 sind auf den belgischen Bergwerken von den Arbeitern gewählte Vertreter als Hülfsbeamte der Grubeninspektion bestellt, die Gehalt (1150 ℳ) und Reisekostenentschädigung aus der Staatskasse beziehen.

Arbeiterinnenschutz im Kanton Waadt. Dem Großen Rath des Kantons Waadt ist eine Petition von Ladenmädchen zugegangen, die eine frühere und häufigere Schließung der Läden am Sonntag und am Abend wünscht. Der Rath hat die Eingabe mit der Bitte um dringliche Behandlung an die Regierung gewiesen und diese ihr Handelsdepartement beauftragt, einen sich in der gewünschten Richtung äußernden Gesetzentwurf vorzulegen. Es wurde dem Departement zu diesem Zwecke eine Kommission beigegeben.

Kinderarbeit bei landwirthschaftlichen Maschinen in Oesterreich. Der Schutz der Frauen- und Kinderarbeit ist in Oesterreich nur im Gewerbe und Bergbau geregelt, für Land- und Forstwirthschaft bestehen dagegen noch keine halbwegs ausreichenden Bestimmungen. Umsomehr ist es bezeichnend, daß das Ministerium des Innern mit dem unlängst veröffentlichten Erlaß vom 31. Dezember vorigen Jahres sich für die möglichste „Hintanhaltung" der Verwendung schulpflichtiger Kinder bei der Bedienung landwirthschaftlicher Maschinen einsetzt. Dieser Schritt ist übrigens erst durch die Bemühung der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Prag bei der Prager Landesbehörde veranlaßt und diese Behörde forderte dann im Hinblick auf die von der Unfallversicherungsanstalt erwähnten zahlreichen Unfälle, von denen schulpflichtige Kinder gelegentlich ihrer Verwendung bei Landwirthschaftsmaschinen betroffen wurden, die politischen Bezirksbehörden zur entsprechenden Belehrung der Landbevölkerung auf. Die Bezirksbehörden erhielten demgemäß den Auftrag, die Bevölkerung auf die Gefährlichkeit der Verwendung von Kindern bei landwirthschaftlichen Maschinen „aufmerksam" zu machen und dahin zu wirken, daß die Verwendung von Kindern bei diesem Betriebe vermieden werde. Da gesetzliche Handhaben zu einem strengeren Vorgehen fehlen, begreift man es, warum man sich auf diese unter anderen Umständen gewiß verwunderlich milde und wenig wirksame „Einwirkung" beschränkt hat. Im Uebrigen wurden auch die Schulbehörden und die landwirthschaftlichen Vereinigungen aufgefordert, in der erwähnten Richtung einzuwirken. Auch wurden die Landesbehörden in den anderen Kronländern von diesen Verfügungen verständigt und aufgefordert, im Bedarfsfalle ähnlich vorzugehen. Es bedarf wohl nicht erst des Hinweises auf die üblen Erfahrungen, die man mit dem bloß auf Belehrung, statt auf gesetzliche Grundlagen gestützten Arbeiterschutze in Oesterreich wie in anderen Staaten bisher gemacht hat, um die Wirkungslosigkeit des ministeriellen Erlasses, so gut gemeint er sein mag, im Voraus zu erkennen.

Arbeitsnachweis.

Arbeitsnachweis und Arbeitnehmerbeisitzer des Gewerbegerichts in Berlin. Die Arbeitnehmerbeisitzer des Berliner Gewerbegerichts beschäftigten sich in einer Versammlung mit dem Vorschlage des Centralvereins für Arbeitsnachweis, das Kuratorium der Abtheilung für ungelernte Arbeiter gemeinsam mit den Arbeitgebern zu übernehmen. Das Kuratorium soll gleichzeitig Sitz und Stimme im Vorstand des Centralvereins haben. Nach längerer Erörterung, wobei hervorgehoben wurde, daß in dieser Abtheilung nach der letzten Statistik jährlich rund 20000 Stellen besetzt werden, wurde allerdings nicht ohne Widerspruch beschlossen, den Vorschlag anzunehmen.

Städtischer Arbeitsnachweis für ungelernte Arbeiter in Charlottenburg. In den Etat von Charlottenburg sind 3000 ℳ zur Einrichtung eines städtischen Arbeitsnachweises für ungelernte Arbeiter und Arbeiterinnen eingestellt. Der Nachweis soll am 1. April in Wirksamkeit treten.

Arbeitsnachweis in Bayern. In der Sitzung der bayerischen Abgeordnetenkammer vom 8. Februar erklärte der Minister des Innern, daß er die Regelung des Arbeitsnachweises für eine volks-

wirthschaftlich äußerst wichtige Maßnahme halte. Er verwies sodann auf die bereits eingeleitete Centralisirung der Arbeitsvermittelung in den einzelnen Regierungsbezirken (vgl. Soziale Praxis Sp. 390). Es soll dann für alle Büreaus eine einheitliche Einrichtung, Geschäftsführung, gleiche Formulare 2c. eingeführt werden. Die Kosten der Centralisation will die Regierung den Städten ersetzen. Jedes Jahr soll eine Zusammenkunft in München stattfinden, wobei über neue Maßnahmen und Einrichtungen berathen werden soll. Der Minister stellte fest, daß die Arbeitsämter, namentlich das in München, sehr günstige Resultate ergeben haben. Die Kosten seien zwar nicht unbedeutend, könnten aber mit Rücksicht auf die großen Wohlthaten der Vermittelungsstellen gar nicht in Betracht kommen.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Ein Hilfsverein für weibliche Angestellte in Stuttgart wird jetzt gegründet. Geplant ist ein Wohnungsnachweis, Auskunftsertheilung, Stellenvermittelung, Unterrichtskurse, Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, Rechtshilfe. Im Mittelpunkt der Stadt soll ein ständiges Bureau gemiethet und unter Leitung einer sachverständigen Frau gestellt werden. Die prinzipiellen Gesichtspunkte, unter denen der Verein wirken will, sind dahin festgestellt: Keine Armenpflege, weibliche Selbstverwaltung aller Vereinsangelegenheiten, kein Konfessionalismus, Forderung der Sitzgelegenheit für Verkäuferinnen, Forderung von weiblichen Fabrik- und Handelsinspektoren behufs Entgegennahme von Klagen über Mißstände. — Die Anregung zu diesem Hilfsverein geht von der Frau des Oberbürgermeisters Rümelin aus; auch die Vorstände des städtischen Arbeitsamtes und des statistischen Bureaus gehören dem Comité an.

Stiftungen für die ärmeren Klassen. Anläßlich ihrer Verheirathung hat Fräulein Käthchen Wagenführ in Tangerhütte 100000 M. als Grundstock zu einer Franz Wagenführ-Stiftung gespendet, deren Zinsen an Arbeiter der Tangerhütte in Krankheits- und Unglücksfällen vertheilt werden. — Durch eine Stiftung von 300000 M. hat die verwittwete Kommerzienrath Schuckert in Nürnberg für die Kinder von Beamten und Arbeitern der Elektricitäts-Aktiengesellschaft vormals Schuckert & Co. eine technische Fortbildungsschule, eine Haushaltungsschule und einen Knabenhort ins Leben gerufen. — Alljährlich mindestens drei und höchstens acht selbständige fleißige Handwerker sollen aus einer Stiftung von 40000 M. unterstützt werden, die Rentner W. Arnoldi der Stadt Gotha geschenkt hat. — In Bremen überwies eine Großkaufmannswittwe der Stadt 150000 M. zur Erbauung eines Volksbades.

Wohnungswesen.

Rheinischer Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens. Der am 10. Dezember 1897 auf einer Versammlung in Düsseldorf begründete Verein (vgl. Soziale Praxis Jahrg. VII Sp. 312) bezeichnet in seinen Satzungen als Zweck des Vereins:

1. Ertheilung von Rath und Auskunft in allen das Arbeiterwohnungswesen betreffenden Angelegenheiten an die Mitglieder und, soweit Zeit und Mittel es gestatten, auch an Nichtmitglieder; ferner Schaffung eines Sammelpunktes für alle Erfahrungen im Arbeiterwohnungswesen durch Sammlung von Statuten und Verwaltungsberichten gemeinnütziger Bau-Vereine, von mustergültigen Bauplänen, Kauf-, Mieth-, Darlehns- und Bauverträgen, sowie von anderweitigen das Arbeiterwohnungswesen betreffenden litterarischen Erscheinungen des In- und Auslandes.
2. Förderung aller gemeinnützigen auf die Verbesserung der Arbeiterwohnungen in der Rheinprovinz und in den angrenzenden Bezirken gerichteten Bestrebungen durch geeignete Veröffentlichungen, durch Anregung zur Gründung neuer Bauvereine, endlich durch Anträge an die staatlichen und kommunalen Verwaltungsbehörden, sowie an die gesetzgebenden Körperschaften.

Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf. Der Mitgliederbeitrag beträgt mindestens 20 M. jährlich, Bauvereine haben ein besonderes Eintrittsgeld von 30 M. zu zahlen. In jedem Jahre findet eine Hauptversammlung statt. Die Benutzung der Einrichtungen des Vereins ist in der Regel unentgeltlich. Dem Vorstande gehören zur Zeit an: Barmer Baugesellschaft für Arbeiterwohnungen in Barmen, Spar- und Bauverein Duisburg, Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf, Köln-Nippes'er Bau- und Spargenossenschaft in Köln-Nippes, Ohligs'er Bauverein in Ohligs, Rheydter Aktien-Baugesellschaft zu Rheydt, Gemeinnützige Baugesellschaft für Aachen und Burtscheid zu Aachen, Gladbacher Aktien-Baugesellschaft zu M.-Gladbach, Gemeinnütziger Bauverein zu Remscheid, Landrath Tönhoff zu Solingen.

Fortschritte der Baugenossenschaften. In Wittenberge hat sich aus dem Verein der Wohnungsmiether eine Baugenossenschaft entwickelt. Desgleichen hat der Miether- und Bauverein in Karlsruhe über einen Hektar Land zu 10 M. pro Quadratmeter für das eigentliche Bauland und 3 M. für das Straßenland erworben und will daselbst zunächst zehn Häuser erstellen. — In Dresden hat sich aus dem großen dortigen Evangelischen Arbeitervereine heraus ein „Dresdener Spar- und Bauverein, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht" gebildet; nach den Satzungsentwürfen sollen nur Mitglieder des evangelischen Arbeitervereins als Miether der Genossenschaft zugelassen werden. — Der Leipziger Spar- und Bauverein hat seinen Plan, Bauland von der Stadt Leipzig in Erbpacht zu nehmen, bisher nicht verwirklichen können, dagegen ist Aussicht vorhanden, zum Bauen fertig hergestelltes Land von der Stadt zum Selbstkostenpreise zu erhalten. Ferner errichtet der Verein etwa 10 km von Leipzig entfernt nächstens eine Kolonie von kleineren billigeren Häusern, während er in dem Orte Gautzsch, 7 km von Leipzig, mehr villenartige Häuschen, im Wohnpreise von 1—500 M. jährlich, errichtet hat und noch weiter errichtet.

Die Wohnungsfrage in Bayern wurde in der bayerischen Abgeordnetenkammer angeschnitten. Der Centrumsabgeordnete Dr. Jäger führte aus:

Während in England die schmalen Einfamilienhäuser immer mehr zunehmen, werden bei uns immer mehr große Miethskasernen gebaut. Aus diesem Grunde sind verschiedene Stadtgemeinden an den Bau von kleinen Arbeiterwohnhäusern gegangen. Diese Maßregeln sind jedoch unzureichend, wenn sie nicht Hand in Hand gehen mit einer zielbewußten Wohnungspolitik. Die Unternehmer müssen durch eine scharfe Konkurrenz gezwungen werden, gute Wohnungen für kleine Leute zu bauen. An den hohen Miethspreisen ist die wahnsinnige Steigerung der Bodenwerthe schuld, wofür München das beste Beispiel bietet.

Der Minister des Innern erklärte, die Staatsregierung wende der Wohnungsfrage volle Aufmerksamkeit zu. Die neueren Baubestimmungen seien derart, daß sie die Anforderungen an Luft, Licht und Raum im Auge behalten. Arbeiterwohnungen würden immer mehr geschaffen. Gegenwärtig werde über die Wohnungsfrage in München von dem Stadtmagistrat eine Enquete vollzogen. Dadurch würde man Anhaltspunkte gewinnen, um weiter vorgehen zu können.

Die Unterstützung des Baues von Arbeiterwohnungen durch die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten wird immer umfassender. Während am Ende 1896, also nach Verlauf von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes, 12,1 Mill. dafür verwendet worden waren, waren Ende 1897 für den Bau von Arbeiterwohnungen 21,4 Mill. bereitgestellt oder hergegeben. In dem letztverflossenen Jahre wurden also 9,3 Mill. für Arbeiterwohnungen angelegt, während auf den Durchschnitt der fünf vorhergegangenen Jahre nur 2,4 Millionen entfielen. Da das Gesetz den Kommunalverbänden bezw. den Centralbehörden der Bundesstaaten, für welche die Versicherungsanstalten errichtet sind, gestattet, bis zum vierten Theile das Vermögen der letzteren anders anzulegen, als dies für die Vermögen der Berufsgenossenschaften vorgeschrieben ist, und die Vermögen der Versicherungsanstalten sich auf mehrere Hunderte von Millionen belaufen, so würde kein Hinderniß im Wege stehen, daß der Bau von Arbeiterwohnungen noch kräftiger als bisher aus den Vermögen der Versicherungsanstalten unterstützt wird.

Soziale Hygiene, Volksernährung.

Wegweiser der Gewerbehygiene betitelt sich eine Sammlung von „Gesundheitsbüchern", die von Dr. E. Golebiewski in Carl Heymanns Verlag, Berlin herausgegeben werden. Nr. 1—5 beschäftigen sich mit dem Bäckergewerbe, der Phosphorzündwaarenfabrikation, der Tuch- und Buckskinfabrikation, dem Steinkohlenbergbau, dem Schneidergewerbe. In jedem dieser kleinen, handlichen Hefte, die von sachkundiger, zumeist ärztlicher Hand geschrieben sind, werden zunächst Art und Betriebsweise des Gewerbes abgehandelt und hieraus die ihm eigenthümlichen Gewerbekrankheiten gefolgert; dabei findet die Statistik, das Arbeiterversicherungswesen und der Eintritt der Invalidität eingehende Berücksichtigung. — Wie sollen Arbeitgeber und Arbeitnehmer diese Schädlichkeiten abwenden? lautet die nächste Frage, nach deren Beantwortung in gleicher Weise, wie bisher die Krankheiten, so die Unfälle besprochen werden. Den Schluß machen eine Darstellung der staatlichen Arbeiterversorgung und besondere, zweckentsprechende Reformvorschläge. Der Preis der Hefte ist sehr mäßig; für die Massenverbreitung ist er noch besonders erniedrigt.

Behandlung kranker Eisenbahnarbeiter. Da die Schwindsucht im Anfangsstadium durch eine angemessene Behandlung in klimatischen Heilstätten nach neuen Erfahrungen heilbar ist, hat der

„K. V. Ztg." zufolge auf Antrag des Eisenbahnministers der Vorstand der Pensionskasse für die Arbeiter der preußischen Staatsbahnverwaltung beschlossen, von der Befugniß des §. 12 des Invaliditätsgesetzes für diejenigen erkrankten Mitglieder, bei denen eine Invalidität zu besorgen ist, das Heilverfahren zu übernehmen, bezüglich der Schwindsüchtigen in ausgedehntem Maße Gebrauch zu machen. Ebenso kann das Heilverfahren bei anderen schweren Erkrankungen in Anwendung kommen. Während der Behandlung der Kranken in Heilstätten erhalten deren Familien zwei Drittel des Krankengeldes, nach Ablauf der krankengeldpflichtigen Zeit eine angemessene Familienunterstützung, die verheiratheten Erkrankten selbst ein Taschengeld von monatlich nicht über 7 *M.* und die unverheiratheten ein Drittel des Krankengeldes.

Sozialpolitische Maßnahmen im Verkehrswesen.

Personentarif-Reform in Deutschland. In der Budgetkommission des preußischen Abgeordnetenhauses erklärte am 11. dieses Monats auf eine Anfrage des Referenten der Minister der öffentlichen Arbeiten, daß die Regierung eine Vereinfachung der Personentarife für erwünscht halte und bereit sei, mit den übrigen deutschen Regierungen dahinzielende Vereinbarungen zu erstreben. Eine wesentliche Ermäßigung der bestehenden Tarifsätze halte die Regierung nicht für berechtigt; es seien ja eine Reihe von Ermäßigungen bereits eingetreten. Die übrigen deutschen Staaten halten ebenso eine Vereinfachung der Personentarife für erwünscht und gleichfalls das Reichseisenbahnamt. Mit einer Reform der Personentarife sei eine Reform der Gepäcktarife zu verbinden.

Arbeiterzüge in London. Am 3. laufenden Monats fand in der Club and Institute Union in London eine vom Comité für Ausdehnung der Arbeiterzüge einberufene Konferenz von Delegirten Londoner Arbeiter-Klubs und Organisationen statt, um ihr einen Gesetzentwurf betreffend Arbeiterzüge vorzulegen, der vom Deputirten Sam Woods im Parlamente eingebracht werden soll. Der Vorsitzende, Parlamentsmitglied Sydney Burton, hob hervor, daß das Gesetz über Arbeiterzüge vom Jahre 1883 den Bahnen zu viel freien Spielraum gewähre; manche Bahnen hätten zwar freiwillig viel geleistet, doch müßten die anderen angehalten werden, ein Gleiches zu thun. Der in der Konferenz angenommene Entwurf giebt genaue Vorschriften über den Dienst von workmen's trains und setzt gleichzeitig einen Maximaltarif für Arbeiterzugs-Fahrkarten fest. In der Konferenz wurde eine „National Association for the Extension of Workmen's Trains" konstituirt.

Das Lohnbudget englischer Bahnen. Der „Economist" lenkt die Aufmerksamkeit auf die namhafte Steigerung, welche die Lohnausgaben der englischen Bahnen in den letzten Jahren erfahren haben. Bei den 10 größten Bahnen sind die Betriebsausgaben von 15 268 800 £ im Jahre 1893 auf 17 225 000 £ gestiegen, in welchem Gesammtbetrage die Löhne mit einer Summe von 7 544 100 £ im Jahre 1893 und mit 8 577 100 £ im Jahre 1897 enthalten sind. Von der Gesammtsteigerung der Betriebskosten um 1 956 206 £ entfielen demgemäß 1 033 000 £ oder 55% auf die Löhne allein. Die Ausgaben an Arbeitslöhnen betrugen im letzten Jahre

bei der	£	Zunahme gegen 1893
Great Central	797 900	131 400
Great Eastern	1 280 400	459 500
Lancashire and Yorks	1 888 800	138 400
London and S. Western	1 041 400	149 600
London Brighton rc.	592 400	70 900
London-Chatham-Dover	315 600	26 300
Metropolitan	138 700	19 100
North-Eastern	2 274 100	250 700
North Staffordshire	192 600	22 400
South-Eastern	555 200	65 600

Literarische Anzeigen.

I. Bücher und Broschüren.

Lohmann, Dr. W., Das Arbeitslohn-Gesetz. Mit besonderer Berücksichtigung der Lehren von Ricardo, Marx und H. George. Göttingen 1897, Vandenhoeck und Ruprecht. 93 S. Preis *M.* 1,80.

Inhaltsübersicht: Einfluß des Standes der Grundrente auf die Lohnhöhe. Gesteigerte Produktivität erhöht den Lohn. Wirkung der Maschinen-Einführung auf den Lohn. Die Marx'sche Werthlehre und ihre Kritik. Die Kompensationstheorie bezüglich der durch Maschinerie verdrängten Arbeiter. Das allgemeine Gesetz der Kapital-Accumulation. Die Definition H. George's von der Grundrente, vom Lohn und vom Zins, sowie Kritik seiner Lehre. Die Grundrente wächst nicht nothwendig schneller als die Produktivkraft der Arbeiter zunimmt.

Eine neue Aera englischer Sozialgesetzgebung. Von Dr. Otto Bielefeld. Leipzig, Verlag von Duncker u. Humblot.

Verfasser erblickt in der Workmens Compensation Act von 1897 den Beginn einer neuen Epoche der englischen Sozialgesetzgebung, weil sie ein bisher in dieser unbekanntes Prinzip eingeführt habe. Nach einer geschichtlichen Darlegung der Unfallpolitik in Großbritannien folgt eine Auslegung des Gesetzes und ein Vergleich mit den deutschen Bestimmungen. Der Schluß weist auf die historische Bedeutung der Akte hin, die im Urtexte beigefügt ist.

Neue Fortschritte der Achtstunden-Bewegung in England. Von John Rae. (Separatabdruck aus Band 12, Heft 1 von H. Braun's „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik", Carl Heymanns Verlag.)

Der Verfasser von „Eight Hours for Work" faßt seine Ausführungen folgendermaßen zusammen: „Es hat der Achtstundentag seit 20 Jahren in England gedämmert. Wenn wir ihn in seiner ganzen Mannigfaltigkeit erfassen — die Achtstunden-Arbeit unter Tag, die 48-Stundenwoche, die Achtstunden-Schicht an sieben Tagen in der Woche — so haben ihn jetzt wahrscheinlich eine halbe Million englischer Arbeiter erhalten, von denen mehr als 100 000 ihn während der diesjährigen Agitation erobert haben. Er dehnt sich langsam von Gewerbe zu Gewerbe aus; hier erscheint er auf Anregung eines Gewerkvereins, dort durch die Initiative eines Unternehmers oder einer staatlichen Behörde. Er geht von Werkstätte zu Werkstätte mit einem sicheren wenn auch zögernden Schritt. Es läßt sich daher ohne Uebertreibung voraussagen, daß der Achtstundentag in den Fabriken und Werkstätten des Vereinigten Königreichs wenn nicht als die allgemeine, so doch als die überwiegend vorherrschende Regel noch vor den Augen der jetzt lebenden Generation zur Geltung gelangen wird."

Sombart, C. M. Ueber die Zukunft des Kleingewerbes. Eine Studie mit Organisationsvorschlägen für Preußen. Magdeburg 1898, C. E. Klotz. 36 S.

Verfasser stellt in Hinsicht auf die sittliche und wirthschaftliche Kräftigung des Kleingewerbes in Preußen folgende Forderungen auf: 1. Für jede Provinz eine höhere Handwerker- und Kunstschule. 2. Für jeden Regierungsbezirk eine Handwerkerschule. 3. Einführung des obligatorischen Fortbildungsunterrichts, wenigstens in den Städten. 4. Einführung von Meisterkursen. 5. Einrichtung von offenen Zeichensälen. 6. Einführung staatlicher bezw. kommunaler Inspektion für das gesammte gewerbliche Schulwesen, sowie Neuschaffung der Stellen von einem Ober-Gewerbeschul-Inspektor in jeder Provinz und mindestens je einem Gewerbeschul-Inspektor in jedem Regierungsbezirk. 7. Errichtung von Centralstellen zur Förderung des Kleingewerbes, nach Bedarf, mindestens je eine in jedem Regierungsbezirk. Ferner wird empfohlen, die Bildung von Genossenschaftsbetrieben nach Möglichkeit zu fördern und, im Bedarfsfalle, Kreditgewähr an dieselben.

Landmann, Dr. med. F. Die Lösung der Kassenarztfrage. Elberfeld 1898, Verlag Buchdruckerei Grimpe. 56 S. Einzelpreis 30 *Pf.*, in Partien billiger.

Ihrer, Emma. Die Arbeiterinnen im Klassenkampf. Anfänge der Arbeiterinnen-Bewegung, ihr Gegensatz zur bürgerlichen Frauenbewegung und ihre nächsten Aufgaben. Hamburg 1898, Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands (C. Legien). 64 S. Preis 20 *Pf.*

Wolurek, Ludwig. Die österreichische Unfallversicherung. Eine kritische Studie. Leipzig und Wien 1898, Franz Deuticke. 109 S. Preis fl. 1,20 = *M.* 2.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen rc.

Zeitschrift für Schulgesundheitspflege. Begründet von Dr. L. Kotelmann. Redigirt von Prof. Dr. W. Erismann in Zürich. Heft 1 und 2. 1898. Hamburg, Leopold Voß. Monatlich erscheint ein Heft von mindestens drei Bogen Umfang. Preis halbjährlich 4 *M.*

Erfurt. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Erfurt pro 1896/97.

Bericht des Verbandes der Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskassen Oesterreichs für das Jahr 1896. — Protokoll des VIII. Verbandstages der Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskassen Oesterreichs abgehalten am 31. Oktober und 1. November 1897 in Wien. Verlag des Verbandes der Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskassen Oesterreichs. 129 S.

The Quarterly Journal of Economics. Vol. XII. Nr. 2. Boston, George H. Ellis und New-York and London, Macmillan & Co. 244 S.

Brandenburg a. d. H. Verwaltungsbericht der Stadt Brandenburg pro April 1896/97.

Mannheim. Beiträge zur Statistik der Stadt Mannheim. Im Auftrage des Stadtraths herausgegeben durch das Statistische Amt.

Berichtigung. In voriger Nummer muß es auf Sp. 482 Zeile 27 von unten heißen „Keinerlei" statt „Viererlei".

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. Berlin, den 24. Februar 1898. Nummer 21.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. **Dr. Ernst Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Erwerbsthätigkeit schulpflichtiger Kinder und die deutsche Lehrerschaft.

Bekanntlich hat der Reichskanzler eine Enquête über den Umfang von bestimmten Arten der gewerblichen Beschäftigung der schulpflichtigen Kinder eingeleitet. Damit ist staatlicherseits anerkannt, daß diese für die kommenden Geschlechter Gefahren in sich birgt, denen gegenüber nicht nur gewisse Interessen, sondern selbst „heilige Rechte“ in den Hintergrund treten müssen. Ferner liegt dem Reichstage der Antrag Lieber-Hitze (vgl. Soziale Praxis VII, Sp. 247) vor. Neben Politikern verschiedener Richtungen arbeiten auch Hygieniker, kommunale und staatliche Verwaltungen in dieser Sache mit. Die Königl. preußischen Regierungs- und Gewerberäthe wandten ihr in den letzten Jahren ganz besondere Aufmerksamkeit zu. Wir erhielten — zum erstenmal — auf Grund der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 (Soziale Praxis VII. Jahrg. Nr. 1) ein, wenn auch nicht vollständiges, so doch immerhin sehr beweiskräftiges Material über die sehr große Zahl der im Erwerbsleben stehenden Kinder. Namhafte Aerzte Berlins haben die Frage gelegentlich eines Berichts an die städtische Schuldeputation kräftig angeschnitten (cf. Nr. 1 der „Deutschen Medizinischen Wochenschrift“ 1898), Kongresse und Vereine (u. a. der Verein für gesundheitsmäßige Erziehung der Jugend—Berlin) sie lebhaft erörtert. Handelt es sich in den Gewerbeberichten nur um die in Fabriken und sonst in der Industrie arbeitenden Kinder, so hat man jetzt das Augenmerk auch auf die anderen, nicht unter diese Rubrik fallenden Arbeitsarten gerichtet, unter denen der Erlaß des Reichskanzlers die zur Landwirthschaft und Gärtnerei sowie in häuslichen Diensten zu zählenden freilich ausgeschaltet wissen will.

Das Verdienst, auf diesem Spezialgebiet des Kinderschutzes bahnbrechend gewirkt zu haben, darf die deutsche Lehrerschaft in Anspruch nehmen. In Oesterreich wird man ihr folgen. Durch die vorzügliche Organisation der deutschen Lehrer in Orts-, Gau-, Provinzial- und Landes-Lehrerverbänden (Gesammtzahl über 72 000 Mitglieder) ist es möglich geworden, für solche Fragen einheitlich einzutreten. Wenn also diesmal nach zweijähriger Durchberathung in den genannten Verbänden auf dem deutschen Lehrertag in Breslau (Pfingsten 1898) das Schlußreferat über das Thema: In welcher Richtung und in welchem Umfange wird die Jugenderziehung durch gewerbliche und landwirthschaftliche Kinderarbeit geschädigt? (Referent: Reichstagsabg. Schulinspektor Weiß-Nürnberg) gehalten sein wird, so kommt in den zu fassenden Beschlüssen die wirkliche Meinung der gesammten deutschen Lehrerschaft zum Ausdruck. Und sie hat ein Wörtlein hier dreinzureden, das sehr der Beachtung verdient. Sie betrachtet ihre Arbeit durch den Erlaß des Reichskanzlers als sanktionirt und glaubt, daß den Ausführungen des höchsten Reichsbeamten gegenüber Anfeindungen finanziell oder politisch interessirter Seite unterbleiben werden.

Schon vor Jahren, bei der Veröffentlichung unserer ersten grundlegenden Privatstatistik, wiesen wir darauf hin, daß Erhebungen über den Umfang der Kinderarbeit sich im Rahmen der Berufs- und Gewerbezählung sehr wohl ermöglichen ließen. Das ist geschehen, doch hätte es sich empfohlen, die Begriffe „Dienstboten“ d. i. „im Hause der Herrschaft lebend“ und „erwerbsthätig im engeren Sinne“, sowie „Hauptberuf“ noch schärfer zu fassen. Die vorliegenden Zahlen sprechen Bände: Sie bieten den schlagendsten Beweis dafür, daß ein zahlenmäßig dargelegter Rückgang der Kinderarbeit in Fabriken keine Veran-

lassung geben darf, mit der Schutzgesetzgebung inne-zuhalten. „Man denkt auch garnicht daran" — so ist von berufener Seite im Reichstage erklärt worden.

Unter Anderem schreibt Regierungs- und Gewerberath Schüler (Jahresbericht 1897 S. 317): „Die Beschäftigung der Kinder in der Hausindustrie und in Werkstätten nimmt immer größeren Umfang an. In den meisten Bandwirkereien des Kreises Schwelm, die als Werkstätten mit motorischer Kraft und nicht als Fabrikbetriebe anzusehen sind, wurden Kinder von 8 bis 12 Jahren mit Spulen der Garne und ähnlichen an sich leichten Arbeiten meist von ihren Eltern selbst beschäftigt. Den Kindern wird fast gar keine freie Zeit zum Spielen und zur Erholung in freier Luft gegönnt, ihre Schularbeit müssen sie in der Werkstatt machen. Die Bandwirker haben einen auskömmlichen Verdienst und sind nicht aus Noth auf die Hülfe ihrer Kinder angewiesen. Die Zahl der im letzten Jahresbericht angegebenen fabrikarbeitenden Kinder verhält sich zu den Angaben über „Industrie und Gewerbe" aus den Ergebnissen der Berufs- und Gewerbezählung wie der Zwerg zum Riesen. Jene können mit der Wirklichkeit eben nicht übereinstimmen. Beweis: (a. a. O. 316) „die Zahl der in Fabriken beschäftigten Kinder ist (Arnsberg) von 15 auf 53 gestiegen. Diese erhebliche Zunahme bleibt aber noch wesentlich gegen die Wirklichkeit zurück, weil sämmtliche Gewerbeinspektoren bei ihren Revisionen im Frühjahre mehr Kinder angetroffen haben, als von den Ortspolizeibehörden gemeldet worden sind. Die für Kinder ausgestellten Arbeitsbücher deuten auch darauf hin, daß die angegebene Zahl viel zu niedrig ist. Eine städtische Polizeiverwaltung stellte im Laufe des Jahres allein 377 Kindern unter 14 Jahren Arbeitsbücher aus; in den sämmtlichen Betrieben der zuständigen Inspektion sind aber nur 12 Kinder als in Fabriken beschäftigt nachgewiesen, während doch von den 377 Kindern gewiß eine viel größere Zahl in Fabriken Beschäftigung gefunden haben wird." Der Gewerbeinspektor spricht den Angaben darum nur „Vergleichswerth" zu.

Die Materie nach den Gewerbeberichten ausführlich darzulegen, ist diesmal nicht unsere Aufgabe. Es soll nur erwähnt werden, daß mancher Arbeitgeber (Bezirk Arnsberg) sich auch wenig um die Gesetzesvorschrift kümmert und die Kinder wie die jungen Leute 10 Stunden täglich beschäftigt, da „von den Polizeiorganen häufig auf die gesetzlich zuläßige Arbeitszeit von 6 Stunden bei den Revisionen nicht geachtet wird und Verstöße nicht immer monirt werden". Und wenn trotzdem häufig genug Strafanträge gestellt werden konnten, wie mag es trübe dort aussehen, wo überhaupt keine Aufsicht stattfindet? Wir können einen Fall verbürgen, daß ein Junge von 12 Jahren von 1/42 Uhr Nachmittags mit kurzen Eßpausen bis 1/42 Uhr Nachts Stühle geflochten hat. (cf. Agahd, Die Erwerbsthätigkeit schulpflichtiger Kinder. Anhang. Soennecken — Bonn 1897.) Das Einzelmaterial, welches Lehrer mittheilen, enthüllt Bilder, die das Herz bluten machen. Auch der Bericht über die Berufszählung bietet unglaubliches Material: Da finden wir noch neben 1453 Knaben, 122 Mädchen in Ziegeleien, 20 Mädchen in Schmieden und Schlossereien, und 120 sogar im Maurergewerbe thätig. Sie arbeiten nicht etwa gelegentlich dort, sondern — immer unter 14 Jahren — im „Hauptberuf".

Die Erhebungen der Lehrerschaft, einzelner Kommunen und Vereine (Verfasser hat das Material von 21 Städten und einer Reihe von Landgemeinden gesammelt (cf. a. a. O.), und vom rein pädagogischen Gesichtspunkte aus beleuchtet), haben den Beweis erbracht, daß die Ausnutzung der Kinder in der Hausindustrie stärker ist als in den Fabriken, also beaufsichtigt werden muß, wenn anders nicht die Wohlthaten des Gewerbeschutzgesetzes in Frage gestellt werden sollen. Hingewiesen sei unter Anderem darauf, daß sich Werkstätten finden, in denen die Kinder nicht bei dem Fabrikbesitzer, sondern bei einem älteren Arbeiter in Lohn stehen; die Staatsanwaltschaft hat trotz wiederholter Vorstellung den auf Strafverfolgung gestellten Antrag eines Gewerbeinspektors (cf. a. a. O. S. 316) abgelehnt, „weil sie nicht als erwiesen annahm, daß der Fabrikbesitzer von der Kinderbeschäftigung Kenntniß gehabt habe". Der den Jungen beschäftigende Arbeiter aber konnte nicht bestraft werden, „weil das Gesetz nur Arbeitgeber mit Strafe bedrohe". Wird diese Lücke im Gesetz nicht beseitigt, so könnte der Fall Nachahmung finden, was ungemein bedauerlich wäre.

Trotzdem und alledem steht die Lehrerschaft Deutschlands nicht auf dem Standpunkte des Beschlusses des Arbeiterschutzkongresses in Zürich: „Kindern im Alter von unter 15 Jahren ist jede Lohnerwerbsthätigkeit zu verbieten." Das hieße das Kind mit dem Bade ausschütten. Die Lehrerschaft will Erreichbares erstreben u. a.: Beseitigung der schreiendsten Mißstände, Verbot einer Reihe von direkt sittlich schädigenden Beschäftigungsarten, Verbot der nächtlichen Beschäftigung (abends 7 bis morgens 7 Uhr); aber solche Forderungen darf und muß sie pflichtgemäß stellen im Interesse der Volksgesundung, Volksbildung und Volkssittlichkeit. Sie muß die Hindernisse beseitigen helfen, die sich ihrer Aufgabe, besonders den sittlichen Charakter der Jugend zur Entwicklung zu bringen, entgegenstellt, weil in der allgemeinen Sittlichkeit die Sicherung des Einzelnen und der Gesellschaft liegt. „Die Klagen über Zügellosigkeit der Jugend sind mit dem Aufschwung der Industrie stärker denn je geworden. Die Jungen verdienen früh verhältnißmäßig viel Geld und entwachsen schnell der Zucht der Eltern." (a. a. O. S. 318). Diese Sätze gelten für einen Theil erwerbsthätiger Kinder noch mehr. Ja, die Roheit der Jugend, hervorgerufen durch die Vernachläßigung der Erziehung im vorschulpflichtigen Alter, die häufig durch die beklagenswerthe Thatsache hinreichende Erklärung findet, daß immer mehr Frauen durch Arbeit außer dem Hause ihrer Aufgaben als Mutter entzogen werden, sowie der Umstand, daß in Folge dessen auch später die Kinder ohne jeden veredelnden Einfluß aufwachsen, die Roheit ist es, welche manchem Lehrer den Stock in die Hand zwingt. Und wenn er nun in einer Klasse, die eine große Zahl Erwerbsthätiger (es kommen bis 50% vor; in Landwirthschaft treibenden Gegenden noch mehr!) an der Erreichung seines Zieles schwer behindert wird, was dann? Da wird er freilich nicht strafen, wohl aber wünschen, daß Wandlung einträte. Die Lehrerschaft des Regierungsbezirks Potsdam hat daher auch eine Verfügung des Regierungspräsidenten mit Freuden begrüßt (Amtsblatt 15. II. 96), welche sagt, daß „in erster Linie die Schulbehörden der Sache fortgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden haben". Trotzdem es nun ungemein schwierig ist, mit den Eltern, sonders in der Großstadt, in Verbindung zu treten, findet sich doch in der Lehrerschaft eine große Zahl von Männern, die sich bemüht, die häuslichen Verhältnisse der Kinder zu erforschen, und dieses Studium allein verbürgt die nothwendig genaue Kenntniß der Einzelheiten der in Frage stehenden Materie. Deswegen wäre es auch ein verhängnißvoller Fehler, die Schule von der weiteren Mitarbeit auszuschließen und alle Hilfe allein von einem Gesetz zu erhoffen. Hier müssen die Gemeinde- und Staatsbehörden mit den Schulbehörden Hand in Hand gehen. Wir sprechen von einem Gesetz, glauben aber kaum, daß bis zum 1. April d. J. ein Material seitens der Regierungen eingereicht werden dürfte, das als Grundlage einer gesetzlichen Regelung dienen kann. Werden die Lehrer nicht aufgefordert, an der Statistik mitzuarbeiten, so entsteht ein den Thatsachen nicht annähernd gleichkommendes Bild.

Die Lösung der Aufgabe, umfassendes und möglichst einwandsfreies Material für eine soziale Beleuchtung der Frage herbeizuschaffen, ist der Lehrerschaft besonders in Charlottenburg gelungen. (cf. unsere Arbeit Soziale Praxis 31. 1897.) Es empfiehlt sich selbstredend die Erhebung auf Zählkarten, da eine ausgiebige Auszählung nach kombinirten Gesichtspunkten überhaupt nur durch diese ermöglicht wird. Durch sie wird festzustellen sein, wie viele beschäftigten Kinder derselben Haushaltung angehören, welcher Art die Haushaltungsvorstände sind (ob z. B. beide Eltern leben, Pflegeeltern, Vormünder 2c.) die Lohnfrage kann präziser gefaßt werden und darf dabei der Mitansatz etwaiger Beköstigung nicht fehlen; das Alter der Kinder zur Zeit der ersten Beschäftigung ist leicht zu ermitteln, ob fremder Arbeitgeber oder Gehilfe der Eltern muß zu erörtern sein. Den Beweis hat Charlottenburg bereits erbracht; wir halten aber für die hier benutzten Formulare noch Ergänzungen nöthig, u. A. über die Frage, ob die Eltern bezw. Wittwen, Pflegeeltern Armenunterstützung, Pflegegelder 2c. und in welcher Höhe empfangen und wieviele erwerbende Mitglieder über 14 Jahren die Haushaltung hat. Vielleicht läßt sich auch auf die eine oder andere Weise der Verdienst der Eltern ermitteln, um zu weiteren Aufschlüssen über die Noth- oder Nichtnothwendigkeit der Heranziehung der Kinder zur Arbeit sicheres Material zu erhalten.

Da nicht anzunehmen ist, daß die Erhebungen des Herrn Reichskanzlers an Genauigkeit hinter denen der Kommunen und Lehrer zurückstehen dürfen, so hält die Lehrerschaft die jetzt angeordneten Erhebungen nur für eine formelle Vorarbeit zur Gewinnung einer Grundlage weiterer, gründlicherer Zählung, die sich zweifelsohne denn auch auf die in der Landwirthschaft beschäftigten Kinder mit erstrecken muß, wobei in diesem Falle an gesetzliche Maßnahmen noch garnicht gedacht zu werden braucht. Birgt nämlich die Landwirthschaft zweifelsohne eine Reihe von Beschäftigungsarten, die dem Kinde zum Segen gereichen können,

so darf doch nicht vergessen werden, daß die verschiedensten Provinzialregierungen eine Reihe von Verfügungen bereits ergehen lassen mußten, die Auswüchse des Hütenwesens zu beschneiden, daß weiter z. B. der Regierungspräsident von Schlesien es für angezeigt hielt, ebenso wohlwollend als deutlich vor der mißbräuchlichen Verwendung der Kinder im Rübenbau zu warnen, und daß u. a. von 58 Referenten der pommerschen Lehrerschaft für 2310 Kinder sittliche Gefahren befürchtet wurden. Schließlich läßt auch schon die große Zahl der landwirthschaftlich arbeitenden Kinder auf Mißstände schließen; (cf. Agahd a. a. O. pag. 17—21, 54—57.) entfielen doch nach der Berufsstatistik auf die Landwirthschaft ca. dreimal soviel Kinder im Alter von 12—14 Jahren und über 19mal soviel im Alter von 10—12 Jahren als auf die im entsprechenden Alter stehenden in Handel und Gewerbe.

Die Stellung der Lehrerschaft glaubt Verfasser nach den Berichten der pädagogischen Presse in folgenden Sätzen zum Ausdruck zu bringen:

I. Der Umfang der gewerblichen und landwirthschaftlichen Kinderarbeit hat einen bedenklichen Grad erreicht.

II. Kinderarbeit birgt große Gefahren:
- A. Körperliche Schädigungen liegen nahe und sind vielfach bewiesen, wenn die Beschäftigung
  - a) der kindlichen Kraft nicht entsprach oder überhaupt in zu frühem Alter begann,
  - b) durch zu lange Dauer dem Kinde regelmäßig die Nacht- und Sonntagsruhe, sowie die Spielzeit kürzte,
  - c) die Kinder den Unbilden der Witterung aussetzte (Frühstücksträger)
  - d) (zu a und b) noch besonders in geschlossenen Räumen stattfand (Hausindustrie),
  - e) oder auf Akkord geschah (Landwirthschaft).
- B. Sittliche (moralische) Schädigungen liegen nahe und sind vielfach nachgewiesen:
  - a) bei Hütekindern, Kegeljungen und -Mädchen, Hausiren in Lokalen und auf Straßen, Schlächtern, Balletmädchen u. dgl.,
  - b) außerdem, wenn die Arbeit geschah
    1. ohne verständige Aufsicht,
    2. ohne genügende Trennung der Geschlechter,
    3. ohne Kontrolle des Lohnes,
    4. bei völliger Hintansetzung des Anstandes in Gespräch und Handlung seitens der Erwachsenen,
  - c) wenn Hütekinder mit dem Gesinde vereint nächtigen mußten u. dgl.
  - d) Sie äußern sich häufig im Mangel an Autorität, den Gefahren der Frühreife; in Genußsucht, Verschwendung, Rohheit; auch sind die Zahlen der Kriminalstatistik leider sehr beweiskräftig.
- C. Schädigungen für das Schulleben (direkte) zeigten sich in
  - a) Erschlaffung und Stumpfsinn während des Unterrichts,
  - b) mangelndem häuslichen Fleiß und flüchtiger Anfertigung der schriftlichen Aufgaben in der Schule,
  - c) häufigen Verspätungen,
  - d) Versäumnissen,
  - e) auffallend unregelmäßiger Versetzung.
- D. Auch die Kirche ist an der Frage interessirt (Sonntagsarbeit).

III. Kinderarbeit dieser Art (II. A. bis D.) ist verwerflich, darum zunächst einzuschränken und weiter bis zur möglichsten Beseitigung zu bekämpfen.

IV. Insbesondere sind zu erstreben:
- A. Für Großstädte und Industrieorte ein gänzliches Verbot
  - a) bestimmter Berufsarten (Kegelaufsetzen, Hausiren, Schaustellen, Beschäftigung in Lokalen als Kellner u. dgl., Schlachten)
  - b) der Arbeit vor Beginn des Unterrichts,
  - c) der Arbeit nach 6 Uhr Abends,
  - d) der doppelten und dreifachen Beschäftigung,
  - e) der Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren.
- B. Für das Land:
  - a) energischere Maßnahmen gegen das Hütenwesen, als
    1. Beseitigung der Hüte- und Halbtagsschule,
    2. strengere Ahndung der Versäumnisse,
    3. genaue Befolgung bereits vorhandener guter Verfügungen der Behörden;
  - b) reversalische Verpflichtungen der Arbeitgeber.

V. Es ist dringlich nothwendig:
- A. zur Anbahnung einer Besserung eine genauere Kenntniß der Materie; daraus folgt
  - a) für den Lehrer: fortgesetzte Erhebungen und Studium der Einzelfälle,
  - b) für die Aufsichtsbehörde: amtliche Erhebungen und regelmäßige Berichte,
  - c) für den Staat: Ausdehnung der Fabrikaufsicht auf die Hausindustrie;
- B. zur möglichsten Beseitigung:
  - a) für den Lehrer: Mündliche Aussprache mit Eltern und Arbeitgebern. Elternabende. Presse.
  - b) für die Gemeinden: Sorge für angemessene Beschäftigung und Beaufsichtigung in der schulfreien Zeit. Kinderhorte. Spielplätze. Verordnungen. Einschreiten der Waisenräthe und Armenämter.
  - c) für den Staat: Verbesserung der wirthschaftlichen Lage der arbeitenden Klassen. Gesetz mit weitergehenden Schutzbestimmungen.

Nicht unerwähnt wollen wir endlich lassen, daß die Aerzte mehr als bisher zu der Frage Stellung nehmen sollten, um durch Untersuchungen zu bestätigen, was die Erfahrung zeigt. Der Gewerbebeamte in Reichenbach (Bez. Breslau) schreibt im Bericht 1894, daß die Folgen der Kinderarbeit sich zeigten „auch in der außerordentlich großen Menge mißwachsener Personen, der man in dem Textilindustriebezirk begegnet“. Dr. med. Gehrig-Bern, der Referent über die „Arbeit der Kinder und jungen Leute“ führte auf dem Arbeiterschutzkongreß zu Zürich aus, daß die zu frühzeitige und zu lange andauernde Arbeit die Entwicklung des Organismus schädige und so durch Vererbung zur Degeneration führe. Diese Schädigungen des kindlichen Organismus, der nicht nur Ersatz des verbrauchten Materials, sondern auch Stoff zur neuen Zellenbildung brauche, seien sehr vielfältige: Hemmung des Wachsthums und Anlage zu Psychosen durch Uebermüdung und Verhinderung des Kreislaufs; Verkümmerung der Wirbelsäule und Verkrümmung der Glieder, besonders der Beine, Tuberkulose, Herzerweiterung und Klappenfehler, Schädigung der Athmungsorgane ꝛc. (Nach: Verhandlungen und Beschlüsse des internationalen Kongresses in Zürich. Bern bei Steiger u. Cie. S. 10.) Wir erinnern uns dabei einiger mitgetheilter Fälle, daß Kinder nach ihrer Rückkehr aus Ferienkolonien sogleich wieder erwerbsthätig sein mußten. (cf. Agahd a. a. O. sub Hannover. Anhang.)

Möge die Berathung des Antrages Hitze-Lieber, mehr aber noch die vom Reichskanzler angeordnete Erhebung einen weiteren und glücklichen Schritt in der Lösung der schwierigen Frage bedeuten. Die deutsche Lehrerschaft wird dem höchsten Reichsbeamten in diesem Kampfe treu zur Seite stehen, in einem Kampfe, der ihm und ihr sicherlich nicht den Dank aller Betheiligten einträgt. Noch immer aber gilt das Wort: „Jugendschutz ist Schutz des Vaterlandes“ und — „Wer ein Kind rettet, rettet ein Geschlecht!“

Rixdorf. Konrad Agahd.

Zur Reform der Unfallversicherung.*)

I.

Nachdem ich in einem früheren Artikel dieser Zeitschrift**) dargelegt habe, daß die Gründe, die der Herr Staatssekretär des Reichsamts des Innern Graf v. Posadowsky-Wehner für die Vertagung der Reform der Arbeiterversicherung in den Sitzungen des Reichstags vom 11. und 13. Dezember v. Js. angeführt hat, nichts weniger als stichhaltig sind, will ich im Nachfolgenden den Standpunkt einer Prüfung unterziehen, den der Centralverband deutscher Industrieller und eine Anzahl mit ihm in enger Fühlung stehender Berufsgenossenschaften gegenüber den Beschlüssen der Reichstagskommission, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, eingenommen haben.

Wenn auch die Reichsregierung von der anspruchsvollen Art, mit welcher der Centralverband deutscher Industrieller die Beschlüsse der von ihm eingesetzten Kommission in dem inzwischen veröffentlichten und auch an die Mitglieder des Reichstags versandten Bericht***) eingeleitet hat, augenscheinlich beeinflußt worden ist, so wird der Reichstag selbst wohl schwerlich geneigt sein, die Mitglieder jener Kommission als die alleinigen Sachverständigen zu betrachten. Auch die nicht zum Centralverband gehörenden Berufsgenossenschaften, insbesondere die Mitglieder des „Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften“ — und es sind dies mehr als zwei Drittel aller gewerblichen Berufsgenossenschaften — werden nicht umhin können, auch Denen ein sachverständiges Urtheil zuzuerkennen, welche in Gemeinschaft mit ihnen der Durchführung der den Berufsgenossenschaften gestellten Aufgaben von deren Begründung an ihre Kräfte gewidmet haben, obschon sie in diesen Fragen einen anderen Standpunkt einnehmen. Ueber die abfällige Kritik und die

*) Den folgenden Aufsatz hatte ich niedergeschrieben, bevor sich der Reichstag in seiner Sitzung vom 29. Januar d. J. von neuem mit dieser Frage befaßt hatte. Die Verhandlungen, an denen ich wegen Abwesenheit von Berlin nicht theilnehmen konnte, haben mir keine Veranlassung zur Abänderung meiner Ausführungen gegeben.

**) Vgl. Nr. 15 der „Sozialen Praxis“.

***) Verhandlungen, Mittheilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller Nr. 78. Berlin 1897.

persönlichen Angriffe, mit denen der Centralverband deutscher Industrieller die Majorität der Reichstagskommission, deren Vorsitzender ich war, beehrt hat, kann ich um so eher hinweggehen, als Behauptungen, wie die von dem „sozialdemokratischen Geiste, der die Beschlüsse durchwehe", von der „Verdächtigung und Preisgabe der Träger der Versicherung", von den „weitgehenden Eingriffen in die Selbstverwaltung" und von der „feindseligen Gesinnung gegen die Betriebsunternehmer" sich von selbst richten und wohl nur dazu bestimmt waren, Eindruck bei den jetzigen Vertretern der Reichsregierung, vielleicht — nach bekanntem Muster — an noch höherer Stelle zu machen.

Es kann natürlich nicht meine Absicht sein, auf alle Einzelheiten der wichtigen Materie, um die es sich handelt, und auf alle Gründe einzugehen, die der Centralverband in seinem Bericht für seinen Widerspruch geltend macht. Ich werde mich vielmehr in der Hauptsache auf diejenigen Punkte beschränken, die ich bereits auf dem am 15. Juni v. Js. in Berlin abgehaltenen XI. ordentlichen Berufsgenossenschaftstage als die wichtigsten und als solche bezeichnet habe, die mehr oder weniger von prinzipieller Bedeutung sind. Hierher gehören:

die Herabsetzung der Karenzzeit,
die Umwandlung der beruflichen in örtliche Schiedsgerichte,
die Abänderung des §. 65 des Unfallversicherungsgesetzes und
die Beschränkung des Rekurses.

Was zunächst die viel umstrittene Karenzzeit betrifft, so war diese in erster Lesung von der Reichstagskommission prinzipiell von 13 auf 4 Wochen herabgesetzt worden. Ich sage prinzipiell, weil von vornherein bei der Majorität die Absicht bestand, die den Berufsgenossenschaften dadurch auferlegte Belastung in eine bloße Regreßpflicht gegenüber den Krankenkassen umzuwandeln. Während man aber die letztere auf alle Unfälle und den zu leistenden Ersatz auf die von den Krankenkassen aufgewendeten Kosten des Heilverfahrens und des gezahlten Krankengeldes ausdehnen wollte, begnügte man sich in zweiter Lesung in Rücksicht auf den Widerspruch der Regierung mit dem Ersatz des als Mindestmaß gesetzlich festgestellten Krankengeldes in denjenigen Fällen, in welchen die Berufsgenossenschaften nach Ablauf der 13. Woche ohnedies schadenersatzpflichtig werden. Diesem Kompromiß stimmten schließlich auch solche Mitglieder zu, die — wie ich — im Prinzip jede Karenzzeit verwerfen, weil sie der Ansicht sind, daß die Betriebsunternehmer, denen der Nutzen des Betriebes zufließt, auch den durch diesen verursachten Schaden voll zu tragen haben — ein Grundsatz, der ja, soweit es sich um Sachbeschädigung handelt, fast überall anerkannt ist. Ohne mich auf die vom Centralverband unrichtig und unvollständig dargelegte Entstehungsgeschichte der Karenzzeit, die einer ausführlichen Behandlung werth ist,*) näher einzulassen, kann ich doch den Einwand nicht unwidersprochen lassen, wonach die Heranziehung der Arbeiter zu den Kosten der ersten 13 Wochen einen gerechten Ausgleich insofern darstellen soll, als die Unternehmer nach dem Unfallversicherungsgesetz auch für solche Unfälle aufkommen müssen, welche die Arbeiter selbst verschulden. Dieser Einwand trifft nicht zu, weil die Arbeiter auch für die durch die Betriebsverhältnisse und sogar für die durch Verschulden des Unternehmers verursachten Schäden keinen vollen Ersatz, sondern nur $66\frac{2}{3}$% ihres bisherigen Arbeitslohnes bezw. einen Theil dieser $66\frac{2}{3}$% als Rente erhalten.

Die Ansicht, daß es nothwendig sei, die Krankenkassen wie bisher an den Unfallschäden theilnehmen zu lassen, um die Vermehrung derjenigen Unfälle zu vermeiden, welche durch eigene Schuld der Verletzten hervorgerufen werden, ist so gesucht, daß sie kaum einer Widerlegung bedarf. Nach der von einem Regierungsvertreter der Kommission des Reichstags vorgelegten Berechnung beläuft sich der finanzielle Antheil der Krankenkassen an den gesammten Unfallkosten auf $\frac{1}{8}$, der der Berufsgenossenschaften auf $\frac{7}{8}$. Demgemäß soll also der Unvorsichtigkeit und dem Leichtsinn der Arbeiter Vorschub geleistet werden, wenn sie sich ausrechnen können, daß die Krankenkassen statt wie bisher mit $\frac{1}{8}$, in Zukunft nur mit $\frac{1}{12}$ oder $\frac{1}{16}$, die Berufsgenossenschaften dagegen statt wie bisher mit $\frac{7}{8}$ in Zukunft mit $\frac{11}{12}$ oder $\frac{15}{16}$ der Unfallkosten belastet werden, und daß sie — die Arbeiter — an dieser Ersparniß insofern interessirt sind, als sie zur Krankenversicherung $\frac{2}{3}$, die Arbeitgeber aber nur $\frac{1}{3}$ beizutragen haben.**) Daß in der Praxis stehende Männer — und als solche wollen doch die Mitglieder des Centralverbandes deutscher Industrieller gelten — sich nicht scheuen, eine so naive Beweisführung anzutreten!

*) Die Frage der Karenzzeit wird demnächst in der „Sozialen Praxis" besonders behandelt werden. Die Redaktion.

**) Siehe, Bericht des Centralverbandes deutscher Industrieller S. 10 u. f.

Auch ich bestreite nicht, daß eine Reihe von Unfällen bei größerer Vorsicht der Arbeiter vermieden werden kann; sie hierzu anzuhalten wird es aber anderer Mittel bedürfen, als die Aufrechterhaltung der Karenzzeit. Ich will die Mitglieder des Centralverbandes auf ein Mittel hinweisen, welches unser jetziger Kaiser in einer Sitzung des Landesökonomie-Kollegiums vom 11. November 1890 denen vorgehalten hat, welche wegen des Leichtsinns der Arbeiter Vorschriften für diese empfohlen hatten. „Ich glaube," sagte der Kaiser, „wenn sich Nachtheile in dieser Beziehung herausgestellt haben, daß die Arbeiter zu leichtsinnig verfahren, so ist es viel besser, man legt dem betreffenden Besitzer oder dem, der mit der Leitung von Maschinen beauftragt ist, die Verpflichtung auf, das Personal besser zu beaufsichtigen. Kann der Besitzer sich selbst nicht darum kümmern, dann möge er sich doch Beamte halten."

Der weiter geltend gemachte Einwand, daß die Regreßpflicht die Krankenkassen veranlassen würde, das Heilverfahren hinzuziehen, und daß infolgedessen eine große Zahl von Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften unausbleiblich sei, ist auf dem Berufsgenossenschaftstage vom 15. Juni 1897 treffend widerlegt worden durch den Geschäftsführer der schlesischen Textil-Berufsgenossenschaft Herrn Dr. Reisser. Er wies auf die Lücke hin, die in der Gesetzgebung insofern besteht, als ein in seiner Erwerbsfähigkeit durch Betriebsunfall beeinträchtigter Arbeiter, falls das Heilverfahren vor Beginn der 14. Woche beendet ist, bis zum Ablauf der 13. Woche überhaupt keine Entschädigung erhält, weil weder die Krankenkassen noch die Berufsgenossenschaften für diese Zeit zu Entschädigungen verpflichtet sind. Daß diese Lücke ausgefüllt werden muß, daß die Leistungen der Berufsgenossenschaften mit dem Abschluß des Heilverfahrens beginnen müssen, darüber ist alle Welt einig, selbst der Centralverband deutscher Industrieller. Herr Dr. Reisser meint nun, daß die Krankenkassen nach Einführung einer solchen Bestimmung natürlich die Neigung haben würden, das Heilverfahren möglichst frühzeitig für beendet zu erklären, daß aber die Berufsgenossenschaften nicht immer bereit sein würden, diese Erklärung für sich gelten zu lassen, und fährt dann wörtlich fort:

„Diese Interessenkollision wird doch nun wesentlich gemildert durch den von der Kommission vorgeschlagenen §. 5f. Denn wenn die Krankenkasse von der vierten Woche ab, auch wenn das Heilverfahren noch nicht beendigt ist, das gezahlte Krankengeld zurückerhält, so wird die Versuchung, das Heilverfahren vorzeitig für beendet zu erklären, wesentlich geringer für sie sein. Und auch die Berufsgenossenschaft wird mit weniger kritischem Auge prüfen, ob die Krankenkasse ihre Leistungen rechtzeitig oder vorzeitig eingestellt hat, da sie ja den Haupttheil dieser Leistungen in jedem Falle erstatten muß."*)

Die Höhe der Kosten, welche den Berufsgenossenschaften aus der Regreßpflicht erwachsen würde, läßt sich im Voraus schwer feststellen, weil man auf Grund der bisherigen Statistik nicht genau weiß, in wieviel Fällen das Heilverfahren vor Ablauf der 13. Woche beendet war, insbesondere wieviel Wochen oder Tage es über die ersten vier Wochen hinaus in Anspruch genommen hat. Die in der Reichstagskommission angegebene Summe von 2 Millionen Mark, mit welcher die gewerblichen Berufsgenossenschaften — denn um diese handelt es sich hierbei nur — durch die Regreßpflicht belastet würden, dürfte aber schwerlich überschritten werden. Es ist hierbei noch zu berücksichtigen, daß die Entlastung der Krankenkassen zu $\frac{1}{3}$ doch auch wieder den Betriebsunternehmern, also denselben Personen zugute kommt, welche die Unfallasten zu tragen haben. Zieht man von den vorberechneten Kosten dieses Drittel ab, so verbleibt ein Betrag, der in der That nicht den kleinsten Theil des Lärmes werth ist, den man gegen die vorgeschlagene Bestimmung in Scene gesetzt hat.

Die Mehrbelastung kann überdies reichlich dadurch ausgeglichen werden, daß die Berufsgenossenschaften von dem durch die Regreßpflicht nicht alterirten Recht Gebrauch machen und auf Grund des §. 76c des Krankenversicherungsgesetzes von vornherein das Heilverfahren übernehmen. Da sie in der Lage sind, dem Verletzten eine intensivere Fürsorge zu gewähren, als dies den Krankenkassen in der Regel möglich ist, so ist auch das Ergebniß des Heilverfahrens durchschnittlich ein besseres. Die Erfolge, die einzelne Genossenschaften auf diesem Gebiet erreicht haben, lassen

*) Der Abgeordnete Freiherr von Stumm hat in der Sitzung des Reichstags vom 29. Januar cr. den Inhalt des von der Kommission beschlossenen §. 5f unrichtig wiedergegeben und bei seinem Widerspruch gegen denselben den Einfluß des auch von ihm gebilligten §. 5e unberücksichtigt gelassen.

in der Beziehung einen Zweifel nicht zu. Da aber keine Rente den Arbeitern die verlorene Erwerbsfähigkeit zu ersetzen vermag, ist damit gleichzeitig auch das Interesse der Versicherten gewahrt.

Dagegen muß allerdings zugegeben werden, daß die Regreßpflicht in so beschränktem Umfange eine unvollkommene Regelung der Karenzfrage ist und daß den Krankenkassen daraus nur ein mäßiger Vortheil erwächst. Immerhin ist es ein Schritt zur Besserung, der ihnen die Möglichkeit gewährt, nach anderer Richtung mehr als bisher zu leisten, und in einer Zeit wie die jetzige, in welcher Sozialpolitik nicht mehr zur Mode gehört, lernt man Bescheidenheit.

Der zweite wichtige Beschluß der Unfallversicherungskommission betrifft die Umwandlung der beruflichen oder richtiger gesagt, der berufsgenossenschaftlichen in örtliche Schiedsgerichte — eine Aenderung, die ich schon früher als nothwendig bezeichnet hatte. Mir erscheint dieselbe fast noch wichtiger als die Herabsetzung der Karenzzeit, weil sie von außerordentlicher Bedeutung für die Geltendmachung der Rechte der Arbeiter ist. Deshalb ergießt auch der Centralverband deutscher Industrieller seinen ganzen Zorn auf diejenigen Mitglieder der Kommission und diejenigen Vertreter der Reichsbehörden, auf welche die beabsichtigte Neuerung zurückzuführen ist. Denn hierdurch sei „der Boden der Berufsgenossenschaft vollständig verlassen" und „ein Einbruch in die berufsgenossenschaftliche Organisation der Unfallversicherung" zu erblicken. Ein solcher Vorwurf wird denjenigen Reichsbehörden gemacht, welche bisher bemüht waren, die Existenz der Berufsgenossenschaften gegenüber allen möglichen Angriffen zu schützen, er wird denjenigen Abgeordneten gemacht, die in Wort und Schrift jederzeit für die Berufsgenossenschaften eingetreten sind und ihre Bedeutung erkannt haben, noch ehe der Centralverband sich zu ihrem Retter aufwarf. — Was hat es nun aber auf sich mit diesem Nothschrei, der, wie es scheint, auch Herrn Grafen von Posadowsky gerührt und zur Vertagung der Frage hauptsächlich beigetragen hat?

Nach den jetzigen Bestimmungen besteht für jede Berufsgenossenschaft und, wenn die Berufsgenossenschaften in Sektionen getheilt sind, für jede Sektion ein Schiedsgericht. Wenn nun auch auf diese Weise im Deutschen Reich 1007 Schiedsgerichte (ausschließlich der 402 Schiedsgerichte für die Ausführungsbehörden und der 528 Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung) errichtet sind, so kommt doch auf die einzelnen Genossenschaften und die zu ihr gehörigen Arbeiter eine verhältnißmäßig geringe Zahl. So z. B. bestehen für Genossenschaften, die sich über das ganze Reich erstrecken, nur 9, 8, 7, ja selbst zum Theil nur 3 Schiedsgerichte; auch bei Genossenschaften, die sich zwar nicht über das ganze Reich, aber doch über größere Gebiete Deutschlands erstrecken, ist die Zahl verhältnißmäßig gering. Während diese geringe Zahl der Schiedsgerichte es den Vorständen der Berufsgenossenschaften überaus erleichtert, ihre Sachen selbst zu vertreten oder sich durch die Geschäftführer bezw. Vertrauensmänner vertreten zu lassen, ist es den verletzten Arbeitern nur in den seltensten Fällen möglich, persönlich vor Gericht zu erscheinen, so daß die Richter sich nur selten durch den Augenschein von der Lage der Verletzten überzeugen können. Denn wenn auch das Gericht das Erscheinen des Verletzten auf Kosten der Berufsgenossenschaft anordnen kann, so wird man doch — auch abgesehen von denjenigen Fällen, in denen der Zustand des Verletzten eine größere Reise überhaupt nicht gestattet — schon wegen der Kosten eine solche zu vermeiden suchen. Besser liegen die Verhältnisse bei Berufsgenossenschaften mit sehr kleinen Sektionsbezirken und für diejenigen Arbeiter, welche am Sitz des zuständigen Schiedsgerichts bezw. in dessen Nähe wohnen oder beschäftigt sind.

Für den Arbeiter ist es außerdem sehr schwer, sich in diesem Labyrinth von Schiedsgerichten zurecht zu finden. Man wendet dagegen ein, daß ja dem Arbeiter das zuständige Gericht auf dem Bescheide der Berufsgenossenschaft bekannt gegeben wird. Das ist richtig, aber auch für Arbeiter ist es von Interesse, über die zuständigen Gerichte und deren Zusammensetzung im Voraus informirt zu sein, andererseits ist es eine täglich wiederkehrende Erscheinung, daß die verletzten Arbeiter sich oft erst kurz vor Ablauf der Frist zur Berufung entschließen und dann den Bescheid nicht mehr zur Hand oder überhaupt nicht mehr haben.

Der wesentlichste Grund für die Errichtung örtlicher Schiedsgerichte liegt aber in dem Mangel an Beschäftigung der jetzigen Schiedsgerichte. Abgesehen von großen Städten und denjenigen Industriecentren, wo große Mengen von Arbeitern ein und derselben Berufsgenossenschaft angehören, haben die meisten Schiedsgerichte eine so geringe Zahl von Sachen zu erledigen, daß sie in der Regel nur 3—4 mal, ja zuweilen nur 1—2 mal im Jahr zusammentreten. Man wird zugeben müssen, daß Gerichte, die so selten in Anspruch genommen werden und dann auch nur wegen weniger Sachen, mit der Materie, um die es sich handelt, nicht sehr bewandert sein können. Gehören doch Urtheile, die den vom Reichs-Versicherungsamt längst festgestellten Grundsätzen direkt widersprechen, durchaus nicht zu den Seltenheiten! Dieser Uebelstand wird noch dadurch verschärft, daß bei der großen Zahl von Schiedsgerichten nicht immer geeignete Kräfte für das Amt eines Vorsitzenden vorhanden sind und daß zu dieser periodischen Thätigkeit meist jüngere Beamte im Nebenamt berufen werden, die mit ihrer Versetzung oder anderweitigen Verwendung natürlich auch den Vorsitz im Schiedsgericht niederlegen.*) Daß bei einem so häufigen Wechsel die von den Vertheidigern der beruflichen Schiedsgerichte gerühmte einheitliche Rechtsprechung gar nicht vorhanden ist, daß vielmehr die Rechtsprechung überhaupt Schaden leiden muß, werden objektive Beurtheiler nicht in Abrede stellen.

Ich gebe zu, daß diese Verhältnisse in Orten, wo mehrere Schiedsgerichte bestehen und für diese ein gemeinsamer Vorsitzender ernannt ist, günstiger liegen. Aber auch hier können die Schiedsgerichte nur in Funktion treten, wenn die für die beklagte Genossenschaft zuständigen Beisitzer anwesend sind. Um die Kosten nicht ins Unermeßliche zu steigern, wird man in der Regel die Beisitzer erst berufen, wenn genügendes Material vorhanden ist. Eine von gegnerischer Seite empfohlene weitere Vermehrung der beruflichen Schiedsgerichte würde diesen Zustand nicht verbessern, sondern noch verschlimmern!

Daß es für Arbeiter — namentlich für die in ihrer Arbeitsfähigkeit beschränkten — ein unerträglicher Zustand ist, viele Monate auf eine für sie äußerst wichtige Entscheidung warten zu müssen, kann doch Niemand bestreiten. Für die Berufsgenossenschaften liegt die Sache wesentlich anders, wenn nicht gar umgekehrt. Sie haben durch Bescheid erklärt, ob und was für eine Rente sie freiwillig zahlen wollen, und können nun ruhig abwarten, ob es dem Verletzten gelingt, durch die eingelegte Berufung überhaupt eine Rente, bezw. eine höhere Rente zu erlangen. Die Berufsgenossenschaften als solche haben also ein materielles Interesse an der Beschleunigung des Verfahrens nicht. Natürlich soll damit nicht gesagt sein, daß nicht auch berufsgenossenschaftliche Organe mit mir das langsame Verfahren vor den Schiedsgerichten im Interesse der Verletzten lebhaft bedauern.

Der ferner für Beibehaltung des jetzigen Zustandes angeführte Grund, daß den örtlichen Schiedsgerichten die sachverständigen Beisitzer fehlen, daß auf diese das größte Gewicht zu legen sei, ist nicht stichhaltiger als die vorerwähnten Gründe. Schon oben habe ich angedeutet, daß es berufliche Schiedsgerichte im eigentlichen Sinne nicht giebt, sondern nur berufsgenossenschaftliche. Das ist aber ein großer Unterschied, denn zu den meisten Berufsgenossenschaften gehört eine große Zahl verschiedenartiger Betriebe und Gewerbszweige. So gehören zur Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft neben Luxuspapierfabriken, Siegellack-, Oblaten- und Puppenfabriken; zur chemischen Industrie Berufsgenossenschaft: Farbenfabriken, Selterwasser-, Streichholz- und Dynamitfabriken; zu den Textil-Berufsgenossenschaften außer Spinnereien und Webereien auch Lumpensortir- und Reinigungsanstalten. In der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik finden sich neben Gewehr- und Uhrenfabriken, Drahtwaaren- und alle Arten elektrotechnischer Fabriken, in der Nahrungsmittelindustrie - Berufsgenossenschaft neben Bäckereien, Margarine- und Champagnerfabriken. Zu den Baugewerks-Berufsgenossenschaften gehören außer Maurern und Zimmerleuten alle möglichen Handwerker, so z. B. Glaser, Maler, Schlosser, Töpfer, Klempner, Bildhauer, Steinsetzer, Asphaltirer &c. Auch in den größeren Fabriken kommen Reparaturen an Gebäuden, Maschinen, Wagen &c. vor, die von eigens dazu angenommenen Handwerkern bewirkt werden. Alle diese verschiedenen Berufsarbeiter sind wählbar als Schiedsgerichtsbeisitzer derjenigen Berufsgenossenschaft zu der der Betrieb, in welchem sie beschäftigt sind, gehört. Da kann doch von keiner Sachverständigkeit der Beisitzer mehr die Rede sein! Dasselbe gilt von den ungelernten Arbeitern, von den sogenannten Tagelöhnern, die heute hier morgen dort arbeiten! Man denke ferner an den Unterschied zwischen Groß- und Kleinbetrieb! Wie kann man behaupten wollen, daß die in kleinen Handbetrieben beschäftigten Arbeiter sachverständig sind für die komplizirten maschinellen und sonstigen Einrichtungen großer Werke! Nein, ich behaupte, schon jetzt ist in den meisten Fällen

*) Vergl. „Die Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung" von Regierungsassessor Dr. Hoffmann—Berlin, Preußisches Verwaltungsblatt Nr 1 1897.

die gerühmte Sachverständigkeit der schiedsgerichtlichen Beisitzer nicht vorhanden.

Es kommt aber noch hinzu, daß zur Beurtheilung der übergroßen Mehrzahl aller Fälle gar keine besondere Sachverständigkeit gehört. So meistens da nicht, wo es sich nur um den Grad der Erwerbsfähigkeit oder um Unfälle handelt, die mit den eigenthümlichen Betriebseinrichtungen nichts zu thun haben. Und wenn für die berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte geltend gemacht wird, daß die Arbeiter ein- und desselben Gewerbes besser beurtheilen können, inwieweit der Verletzte in seinem bisherigen Beruf geschädigt ist, so trifft dies auch nur in einer Minderzahl von Fällen zu, weil es bei der Beurtheilung des Grades der Erwerbsfähigkeit in der Regel nicht auf die Arbeitsfähigkeit in dem bisherigen Beruf, sondern auf die verbliebene Arbeitsfähigkeit überhaupt ankommt.

Tornow bei Potsdam. Richard Roesicke.

(Ein zweiter Artikel folgt.)

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die Arbeiterberufsvereine und die Gewerbeaufsicht in Süddeutschland.

Den dritten Schwerinstag hat der Reichstag am 16. d. Mts. dem sozialdemokratischen Antrag auf volle und unbedingte Vereins- und Versammlungsfreiheit geopfert, und das Ergebniß war, daß der erste Paragraph abgelehnt und der Rest zurückgezogen wurde. Wichtiger als dies wohl allgemein erwartete Resultat war eine Erklärung des Abgeordneten Lieber im Namen der Centrumspartei: Drei berechtigte Forderungen habe das arbeitende Volk: 1. Das Korporationsrecht der Berufsvereine; 2. die Sicherung der Koalitionsfreiheit und 3. die Aufhebung des Koalitionsverbots für politische Vereine. Auf dieses Ziel steuere das Centrum los und es werde deswegen darauf halten, daß sein eigener Antrag, der Antrag Roesicke-Pachnicke und der Antrag Bassermann hintereinander im Plenum erledigt würden. Für diese Berathung wollen wir auf Aeußerungen in den amtlichen Jahresberichten für Baden und Bayern hinweisen, in denen sich die dortigen Beamten der Gewerbeaufsicht mit großer Entschiedenheit als Freunde der Arbeiterberufsvereine bekennen.

Der Bericht der badischen Fabrikinspektion (Oberregierungsrath Dr. Wörishoffer) betont nachdrücklich, daß in der Arbeiterbewegung mehrfach erfreuliche Anzeichen (S. 63 ff.) hervorgetreten seien: Es wurde nicht nur jedes leidenschaftliche und turbulente Vorgehen vermieden, da hierfür bei den Besuchern der Versammlungen nicht die geringste Stimmung vorhanden zu sein schien, sondern es wurde auch bei Besprechung aufzustellender Arbeitsbedingungen besonders zu Nüchternheit und Besonnenheit ermahnt für den Fall, daß ein Ausstand unvermeidbar sein sollte. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß der Arbeiter durch sein Verhalten ein gutes Beispiel geben und auch die Achtung der Gegner erwerben müsse, dann gerathe er auch in keinen Konflikt mit den Arbeitgebern und den Behörden. Die Arbeiter sollten bedenken, daß letztere ihre Pflicht thun und jede Gesetzesübertretung ahnden müßten. Besonnenheit sei den Arbeitern nöthig, weil sie nur dann darauf rechnen könnten, mit ihren Forderungen durchzudringen. Insbesondere wurden die Arbeiter ermahnt, vor Niederlegung der Arbeit die bestehenden Kündigungsfristen einzuhalten. In der That wurde im Berichtsjahre auch nur in sehr wenigen Fällen von geringer Bedeutung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist die Arbeit verlassen. — Wenn es zum Streik gekommen sei, hätten die Arbeiter sich des Oefteren angelegen sein lassen, die öffentliche Meinung von der Billigkeit ihrer Forderungen zu überzeugen (S. 57) und daß sie nicht leichtfertig in den Ausstand einträten. Auch seien sie zu Verhandlungen geneigt gewesen. (Die Bestrafungen auf Grund des §. 153 der Gewerbeordnung sind, wie schon mitgetheilt, ganz verschwindend gewesen.) „Der hauptsächlichste Grund für die veränderte Gestaltung der Arbeitseinstellungen scheint darin zu liegen, daß die Gewerkschaften erklärt haben, nur für solche Ausstände Unterstützungen zu gewähren, die sie vorher gutgeheißen hätten; sie lehnten es ab, nachträglich für solche Ausstände einzutreten, welche von einzelnen Personen in unberufener Weise veranlaßt seien (S. 55).... Jeder, der sich mit diesen Dingen befaßt, weiß, daß die organisirte Arbeiterschaft nichts weniger als geneigt ist, sich bei jedem beliebigen Streik mit den Ausständigen solidarisch zu erklären."

Der Beamte verweist ferner auf die erfreuliche Thatsache (S. 38), daß die Arbeiterorganisationen mit Erfolg sich bemühen, eine Verminderung der vermeidbaren Sonntagsarbeiten zu erwirken. Er betont nachdrücklich: „Daß die Arbeiter die errungene Kulturstufe sich unter allen Umständen wenigstens erhalten können, liegt unzweifelhaft im öffentlichen Interesse" (S. 55). Und hierfür ist nach seiner Ansicht die Wirksamkeit der Arbeitervereinigung besonders angebracht:

„Mehr als in den letzten Jahren wahrgenommen wurde, beschäftigen sich die Arbeitervereinigungen mit der Frage wenigstens des derzeitigen Standes der Lebenshaltung der Arbeiter. Auch dort, wo nur befürchtet wird, daß die errungenen Lohnerhöhungen oder Verkürzungen der Arbeitszeit in Gefahr seien, zurückgenommen zu werden, giebt dies Anlaß zu einem festeren Zusammenschluß der Vereinigungen. Es kann auch zugegeben werden, daß die Vertheidigung mindestens der jetzigen Lebenshaltung nicht nur für die Arbeiter, sondern auch für die gesammte Volkswirthschaft von der größten Bedeutung ist. Dieser Aufgabe werden aber die Arbeitervereinigungen am besten gerecht werden, weil wirthschaftliches Heruntersteigen am schwersten empfunden wird und sich ihm daher der nachhaltigste und einmüthigste Widerstand entgegensetzt" (S. 68).

Daß diese Bemühungen der organisirten Arbeiter, durch eigene Kraft allmählich ihre Lebenshaltung und ihr Kulturniveau zu heben, wieder ihrer Leistungsfähigkeit und dadurch auch der Produktion zu Gute kommen, erklärt der Vorstand der badischen Fabrikinspektion in folgenden Worten: „Von allgemeinem Interesse war es, daß sich Arbeitgeber, vorzugsweise der Maschinenindustrie, bei sich darbietender Gelegenheit dahin aussprachen, daß die Qualifikation der Arbeiter sich seit längerer Zeit augenscheinlich erhöhe. Sie seien intelligenter, tüchtiger und fleißiger geworden, so daß ihre Gesammtleistung sich gesteigert habe. Dies wird theilweise auf den besseren Unterricht zurückgeführt, theilweise aber auch auf die größere innere Tüchtigkeit und ein berechtigtes Selbstgefühl der Arbeiter."

Die gleiche Ansicht, daß die Arbeiterorganisationen dazu führen, die Bewegung in ruhige Bahnen zu lenken und die soziale Hebung der Arbeiterklasse zu bewirken — des „vierten Standes", wie es in dem amtlichen Berichte (S. XXXVII) heißt — kommt an verschiedenen Stellen des Jahresberichtes der Fabrik- und Gewerbeaufsicht für Bayern zum Ausdruck. In der von dem Inspektor für Oberbayern, Herrn Karl Pöllath, verfaßten Einleitung wird erklärt, den Arbeitervertretungen jeder Art werde Gelegenheit geboten, in zwangloser Weise mit den Aufsichtsbeamten in Thätigkeit zu treten. Die Arbeiterschutzgesetzung, die kein Hinderniß für die industrielle Verwendung der von ihr geschützten Personen gewesen (S. XIX), habe sich als eine große Wohlthat für die Arbeiterbevölkerung erwiesen, „als eine Errungenschaft, deren allmähliche, den Sonderverhältnissen jeweils anzupassende Ausdehnung auf das Handwerk und die Hausindustrie nur zu begrüßen sein wird" (S. XXXIII). Das allgemeine Bestreben geht zwar langsam, aber stetig auf eine Verkürzung der Arbeitszeit hinaus, wofür, wie der unterfränkische Berichterstatter bemerkt, hauptsächlich zwei Ursachen vorhanden seien: Der Einfluß der Arbeiterorganisationen und die anderwärts mit der Arbeitszeitverkürzung gemachten guten Erfahrungen (S. XXV). Im Vorbeigehen wird kurz bemerkt, es lägen jetzt so viel Beweise der Durchführbarkeit der bekannten Bäckerei-Verordnung bei Betrieben jeder Art vor, „daß es ungerechtfertigt wäre, von den erlassenen werthvollen Vorschriften in ihrem wesentlichen Bestandtheile wieder abzugehen". Die Arbeiterbewegung dürfe für den Ausgleich wirthschaftlicher Spannungen dienlich erachtet werden, insofern hierbei auf keiner Seite wesentliche Interessenschädigungen stattfinden und keine dauernde Beeinträchtigung des sozialen Friedens bewirkt wird: „Diesen Voraussetzungen hat die letztjährige Bewegung zum großen Theil entsprochen (S. XXXI)." Zu den Erfolgen der Bewegung haben sicherlich die Arbeiterorganisationen am Wesentlichsten beigetragen: „Sowohl die Zahl der Organisationen wie die ihrer Mitglieder ist im Zunehmen begriffen. Damit geht Hand in Hand eine größere Wirksamkeit auf den verschiedensten Lebensgebieten. So mag nur an die beständige Neubildung von Vereinen, Beschwerdekommissionen, Arbeitersekretariate u. dergl. erinnert werden, an das planmäßige Eingreifen in die Arbeiterbewegung, wodurch für die Arbeiterbevölkerung namentlich bezüglich Lohneinkommen und Arbeitszeit werthvolle Verbesserungen errungen werden (S. XXXIII)." Die Bestrebungen zur Hebung der allgemeinen Bildung sind bei der Arbeiterklasse unverkennbar in erfolgreichem Vorwärtsschreiten begriffen, wird an einer anderen Stelle betont und das Facit der ganzen Bewegung in folgenden Worten gezogen (S. XXXVII):

„Gegen die Gefährdung ihrer materiellen und geistigen Lebensbedingungen sehen wir aber die Arbeiterschaft thatkräftig und nicht er-

folglos Stellung nehmen. Vor allem richtet sie ihre Bemühungen auf vortheilhaftere Gestaltung des gewerblichen Arbeitsvertrages, wie überhaupt auf eine Besserung ihrer ökonomischen Verhältnisse. Von dem hier Erreichten aus sucht sie sich einen Antheil auch an den höheren geistigen Kulturgütern zu sichern. Wo der Einzelne in diesem Kampfe sich zu schwach erweist, tritt die Arbeiterkoalition an dessen Stelle."

Solche Kundgebungen einsichtsvoller Beamten, die mitten im praktischen Leben seit langen Jahren stehen und die Verhältnisse der Arbeiterbevölkerung gründlich kennen, stehen in erfreulichstem Gegensatz zu jener oberflächlichen Auffassung, die in jeder Arbeiterorganisation nur einen Streikverein und in jedem Arbeiterführer einen gewerbsmäßigen Hetzer erblickt. Nach Aeußerungen zu schließen, die im Reichstag von Vertretern der Reichsregierung gefallen sind, scheint gegenwärtig das größere sozialpolitische Verständniß und die bessere Kenntniß der wirklichen Zustände bei den süddeutschen Regierungen zu sein. In Bayern will ja auch ein vom Ministerium des Innern dem Landtag vorgelegtes Gesetz den Arbeiterberufsvereinen eine wesentlich erweiterte Bewegungsfreiheit gewähren, worüber die Kreuzzeitung so entsetzt ist, daß sie sogar nach einem Reichsvereinsgesetz ruft, um den Einzelstaaten solche Experimente zu verlegen.

Daß die Gewerkvereins- und Genossenschaftsbewegung der politischen Sozialdemokratie Schranken zieht, beweist nicht nur das oft angezogene Beispiel der Entwicklung in England. In der Schweiz und in Skandinavien vollzieht sich gegenwärtig dieselbe Erscheinung vor unseren Augen. In einem der letzten Hefte des Jahrganges 1897 der „Schweizerischen Blätter für Wirthschafts- und Sozialpolitik" wird an der Hand zahlreicher Belege konstatirt, daß die offizielle marxistische Sozialdemokratie in der Schweiz Fiasko gemacht habe, daß aber Dank den Gewerkvereinen, den Genossenschaften und Konsumvereinen die sich dort jeder Anerkennung und Förderung erfreuen, ernsthafte Arbeit für praktische Sozialreform geleistet werde. Und in denselben Blättern (Heft 2, 1898) sagt der Sozialist F. Linderberg-Kopenhagen: „Als die Arbeiterbewegung (Dänemarks) 1878 zum ersten Male auftrat, war sie eine revolutionäre. Später erhielt sie einen völlig politisch-parlamentarischen Charakter. In der dritten Phase, in der wir uns jetzt befinden, wird die Bewegung immer mehr gewerkschaftlich und genossenschaftlich, das heißt mehr praktisch-ökonomisch." In Anlehnung an ein Wort des schwedischen Sozialdemokraten Branting erklärt Linderberg: „Die sozialdemokratische Partei muß überall den Uebergang von der Sekte zur praktischen Volkspartei in ihrem Wesen vollziehen. Die letzten Mittel, um diesen Zweck zu erreichen, haben wir aber meines Erachtens in der Gewerkschafts- und Genossenschaftsbewegung."

In Deutschland aber gilt zur Zeit noch in manchen einflußreichen Kreisen als der Weisheit letzter Schluß, diese Entwicklung der Arbeiterbewegung in der Richtung auf praktisch-ökonomische Ziele mit allen Mitteln zu verhindern.

Berlin. E. Francke.

Reichsversicherungsgesetz. Der Reichstag beschäftigte sich am 16. Februar mit einem Antrag der deutschen Reformpartei, worin für alle Privat-Versicherungsgesellschaften eine staatliche Prüfung und Genehmigung der Versicherungsbedingungen gefordert wird. Der Antrag war nicht annehmbar, weil er sich auf einen einzelnen Punkt beschränkte, während der Reichstag schon im Dezember 1896 eine vollständige reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens beschlossen hat, und wurde denn auch schließlich zurückgezogen, nachdem der Direktor im Reichsamt des Innern, v. Woedtke, die Vorlage eines Versicherungsgesetzes in ziemlich naher Zeit in Aussicht gestellt hatte. Ueber den Inhalt dieses Entwurfes sprach Herr v. Woedtke nur in der scherzhaften Wendung: Ob er den Hoffnungen des Herrn Vogtherr entsprechen werde, wage er nicht zu sagen. Der sozialdemokratische Abgeordnete Vogtherr hatte die Buntscheckigkeit der Versicherungsbestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten scharf kritisirt, als beste Staatsaufsicht die Durchführung der öffentlichen Verwaltung nach englischem Muster: Klarlegung des Gesellschaftskapitals und der Versicherungsbedingungen, Offenlegung der ganzen Bilanz, der Gewinnvertheilung und der Anlage des Vermögens ohne Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Gesellschaften bezeichnet, und als erstrebenswerthes Endziel, das einer kleinlichen staatlichen Aufsicht unbedingt vorzuziehen sei, die Verstaatlichung des Versicherungswesens genannt. Die Nothwendigkeit einer einheitlichen reichsgesetzlichen Regelung des Versicherungswesens betonten auch die übrigen Redner, die Abgeordneten Müller-Waldeck (Reformpartei), v. Salisch (kons.), Groeber (Cent.), Dr. Hammacher (nationallib.) und Liebermann v. Sonnenberg, zum Theil unter ausdrücklicher Verwahrung gegen eine Verstaatlichung. Unabhängig von der Verstaatlichung wäre die Frage des Zwanges für bestimmte Versicherungszweige zu behandeln.

Verstaatlichung der Eisenbahnen in der Schweiz. In der Volksabstimmung vom 20. d. M. ist das Bundesgesetz über die Eisenbahnverstaatlichung mit 384 146 gegen 177 130 Stimmen angenommen worden. Die Betheiligung war ungemein stark. Eine Mehrheit gegen das Gesetz haben außer den klerikalen Urkantonen nur einige französische Kantone (Genf, Wallis, Freiburg) ergeben. Die Arbeiterbevölkerung ist einmüthig für das Gesetz eingetreten. Die Verstaatlichung erstreckt sich zunächst auf die fünf Hauptbahnen, auf die 2 571 von den 3 500 Kilometern der Gesammtlänge der schweizerischen Eisenbahnen entfallen. Der Ankaufspreis soll gegen eine Milliarde Francs betragen.

Arbeitsgerichte in Frankreich. Der Arbeitskommission des französischen Parlamentes liegt ein Antrag der Deputirten Groussier und Dejeante vor, der die Einrichtung einer speziellen sozialpolitischen Jurisdiktion in Frankreich bezweckt. In jedem Bezirke soll ein „Arbeits-Tribunal" errichtet werden, das neben seiner einigungsamtlichen Thätigkeit zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage kompetent sein soll und dem auch die Strafgerichtsbarkeit bei Uebertretungen von Arbeiterschutzvorschriften zustehen soll. Die Urtheile dieser Arbeitsgerichte sollten inappellabel sein.

Kommunale Sozialpolitik.

Die Bewegung gegen das behördliche Submissionswesen hat eine Verstärkung durch eine allgemeine Verfügung des preußischen Ministers des Innern erfahren. Darin wird den Gemeindeverwaltungen empfohlen, die für die Staatsverwaltung maßgebenden Vorschriften über das Verdingungswesen zu beachten. Den Regierungspräsidenten wird eine Einwirkung auch auf die kleineren Gemeinden anheimgegeben, namentlich in der Richtung einer Herabsetzung der Mindestbeträge für die Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen. Erfahrungsmäßig kämen gerade in kleineren Gemeinden ungehörige Begünstigungen von Lieferanten und Unternehmern häufiger vor. Für die größeren Kommunalverwaltungen werde sich vielfach die Aufstellung besonderer, den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragender Grundsätze als wünschenswerth ergeben. Wo dies nicht erforderlich sei, werde auf eine Beschlußfassung dahin zu wirken sein, inwieweit jene Vorschriften ein für alle Mal bei Vergebung von Lieferungen und Leistungen zur Anwendung kommen sollen. — Da auch über das staatliche Submissionswesen die Klagen nicht verstummen, ist eine nachhaltige Besserung von dieser Verfügung kaum zu erhoffen.

Die städtischen Eigenbetriebe vermehren sich selbst in Städten, wo, wie in Berlin, die Mehrheit der Stadtvertretung den Standpunkt vertritt, daß Privatbetriebe vortheilhafter arbeiten und darum für die Gesammtheit nützlicher sind. Die städtische Gasdeputation in Berlin beschloß Anfang Februar, dem Magistrat die Errichtung zweier chemischer Fabriken zur Verwerthung der bei der Gaserzeugung sich ergebenden Nebenprodukte vorzuschlagen. Die günstigen Erfolge einzelner Verwaltungen mit diesen Fabriken waren bei dem Entschlusse mitbestimmend. In der städtischen Verkehrsdeputation wurde am 17. Februar der Plan angeregt, eine Unterpflasterbahn — die Untergrundbahn soll sich für Berliner Untergrundverhältnisse nicht empfehlen — in eigener Regie zu betreiben. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Auch die Errichtung eines städtischen Roentgen-Kabinets ist nach dem Bericht der Berliner „Deputation für die städtischen Krankenanstalten und die öffentliche Gesundheitspflege" erwogen worden. — Die hannoversche Stadt Lüchow will nach einem Beschluß vom 10. Februar das private Elektrizitätswerk ankaufen und in Verbindung damit ein neues Wasserwerk schaffen. Die Anleihe für diese Zwecke ist auf 150 000 ℳ berechnet. — Durch eine Privatgesellschaft will sich das Bad Bentheim vom 1. November ab mit Elektrizität versorgen lassen. — Neue elektrische Bahnen sollen von Schedewitz bis Wilkau im Anschluß an die Zwickauer Linien und von Rochlitz über Mittweida nach Hainichen gebaut werden. — Johanngeorgenstadt lehnte die Errichtung eines Elektrizitätswerkes ab. — Mittweida verhandelt über Ankauf bezw. Errichtung einer eigenen Gasanstalt.

Gesetzliche Regelung der Anstellungsverhältnisse von Gemeindebeamten in Preußen. Die Petition des westpreußischen Städtetages über die Anstellung von Gemeinde-Unterbeamten (vergl. Sp. 514) beschäftigte am 16. Februar das preußische Herrenhaus. Der Vizepräsident des Staatsministeriums theilte mit, daß der Minister des Innern noch in dieser Session eine Vorlage über die Regelung der Anstellungsverhältnisse in Verbindung mit der Pensionirung und der Reliktenversorgung (vgl. Sp. 493) einbringen werde. Seines Erachtens schließe eine Anstellung auf Kündigung das Recht auf Pension und Reliktenversorgung nicht aus. Es stehe nichts im Wege, diese Vorlage zunächst an das Herrenhaus gelangen zu lassen. Nachdem die Oberbürgermeister Fuß-Kiel (Berichterstatter), Becker-Köln und Schmieding-Dortmund für eine Regelung dieser Frage möglichst noch in dieser Tagung eingetreten waren, wird die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Wohnungskommission in Straßburg i. Els. Der Gemeinderath der Stadt Straßburg hat am 12. Februar eine Kommission von 18 Mitgliedern zur „Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse ungesunder Wohnungen" gewählt. Den Vorsitz in der Kommission führt der Bürgermeister, bei seiner Verhinderung ein Beigeordneter. Bemerkenswerth ist, daß in der Kommission der Führer der Straßburger Sozialdemokraten und ein der gleichen Partei angehöriger Krankenkassenkontrolleur sitzen; Bausachverständige (Architekten, Bauunternehmer) enthält die Kommission 4, Aerzte 2. Ihr gehören der Polizeipräsident, 2 Universitätsprofessoren und 5 Mitglieder des Gemeinderathes an. Der Armenrath und das Gewerbegericht sind durch je 1 Mitglied vertreten. Bei der Zusammensetzung der Kommission darf erwartet werden, daß sie in den engen, ihr durch das maßgebende Gesetz vom 13. April 1850 gezogenen Grenzen Ersprießliches leisten wird.

Soziale Zustände.

Die Bauernbewegung in Ungarn.

Aus Wien wird uns geschrieben:

Die Gährung unter der ländlichen Bauernbevölkerung des ungarischen Tieflandes, an den Ufern der Theiß und des Bodrogh, machte in den letzten Tagen Miene, zum Ausbruch zu kommen. Die offiziösen ungarischen Blätter brachten die drohendsten Nachrichten aus den Komitaten Szabolcs und Szathmar, wo jeden Augenblick der Ausbruch einer gemeingefährlichen Bauernbewegung befürchtet werden mußte. Allerdings scheint die Lage zu keinem Zeitpunkte wirklich so ernst gewesen zu sein, und die ungarische Regierungspresse sah sich genöthigt, eine Reihe von angeblichen Greuelthaten der Bauern, die sie berichtet hat, für unwahr zu erklären. Immerhin fand sich die Regierung veranlaßt, die Bewegung mit umfassenden militärischen Maßnahmen zu unterdrücken, die leider auch Opfer an Menschenleben gekostet haben.

Die ungarische Bauernbewegung wurzelt in den Ereignissen des letzten Sommers, in dem die Versuche der Landarbeiter, durch Arbeitseinstellungen menschenwürdigere Arbeitsbedingungen zu erkämpfen, die Regierung zu schroffen Gegenmaßnahmen veranlaßten. Im Herbste legten die ländlichen Arbeiter den Grundstein zu einer umfassenden Organisation. Die ungarische Regierung brachte dann im Winter ihren bekannten Gesetzentwurf „betreffend die Regelung der ländlichen Arbeitsverhältnisse" ein, der nach der parlamentarischen Erledigung sammt dem „Hörigkeitsparagraphen" am 1. April in Kraft gesetzt werden soll. Dies Gesetz forderte die ländlichen Arbeiter zum äußersten Widerstande heraus; während der parlamentarischen Behandlung desselben kam es in Pest wiederholt zu umfassenden Gegendemonstrationen. So erscheinen die Ereignisse im ungarischen Tieflande als die Ernte, die die Regierung gesäet hat. Soweit verläßliche Berichte vorliegen, kam es in den erwähnten Komitaten zu wiederholten Zusammenrottungen und Abhaltung verbotener Versammlungen, die stellenweise drohend verliefen. Auch dieser ganze „Ausbruch" wurde anscheinend nur durch das autoritäre Vorgehen der Behörden veranlaßt, die alle Versammlungen verboten und der Organisation mit allen Mitteln entgegenarbeiteten. Verhaftungen von Bauernführern reizten die Arbeiter zum Widerstande und sie suchten die Genossen zu befreien.

Die kritische Sachlage veranlaßte die Regierung zu einer sofortigen Erhöhung des Gensdarmeriekorpsstandes, und das requirirte Militär verhütete jede Gefahr des Ausbruchs einer „Bauernrevolte", worauf die Rädelsführer der Bewegung aller Orten verhaftet wurden. Im Parlamente kam die Bewegung bei Besprechung des Budgets des Ackerbauministeriums zur Sprache, und Ackerbauminister Daranyi stellte die schärfsten Maßnahmen gegen alle sozialistischen Regungen in Aussicht. Die Polizei in Pest begann auch sofort, gegen die mit den ländlichen Arbeitern in Verbindung stehenden Sozialisten in Pest vorzugehen, verhaftete Stefan Varkonyi, den Herausgeber des ungarischen Feldarbeiterblattes, und entzog der Wiener „Arbeiter-Zeitung" das Postdebit. Gleichzeitig brachte eine Cirkular-Verordnung des Ministers des Innern an sämmtliche Munizipien in Erinnerung, daß auf Grund älterer Regierungsverordnungen und der in Folge dessen ausgebildeten Praxis die Abhaltung von Volksversammlungen nur dann zu gestatten ist, wenn die Anmeldung 24 Stunden vorher bei der kompetenten Behörde erfolgt und von der Behörde die Erlaubniß zur Abhaltung ertheilt worden ist. Um diesen Verordnungen Nachdruck zu verschaffen, verfügte der Minister des Innern, daß die Veranstaltung von Volksversammlungen ohne Beobachtung der Vorschriften und die Theilnahme an den Versammlungen, sowie die Fortsetzung von Volksversammlungen, welche durch die Behörde aufgelöst wurden, als Uebertretung qualifizirt und mit 14 Tagen Arrest und 100 Gulden Geldstrafe geahndet wird. Die Cirkular-Verordnung gehört zu jenen Verfügungen, welche die Regierung zur Bekämpfung der agrar-sozialistischen Bewegung trifft. Auf dem flachen Lande werden nämlich derzeit sehr zahlreiche Volksversammlungen sogar zur Nachtzeit veranstaltet und in ihnen aufrührerische Reden gehalten. Preßgesetzliche Maßnahmen sind noch ausständig.

Mit der Sozialdemokratie steht die ungarische Bauernbewegung in keinem Zusammenhange, und die ungarische wie die österreichische Partei lehnen jede Verantwortlichkeit für die Ereignisse an der Theiß ab. Der verhaftete Herausgeber des Feldarbeiterblattes „Földmivelö", St. Varkonyi, ist vielmehr von den Budapester Sozialdemokraten abgeschüttelt worden und versuchte, gegen die Sozialdemokratie eine „unabhängige" sozialistische Partei zu gründen. Sein unklar gehaltenes Blatt kommunistischer Tendenz erhielt auf dem Lande große Verbreitung und sein unklares Programm fand leichteren Eingang als die sozialdemokratische Propaganda. Welcher — unmodernen — Natur die Bauernverbände im Szabolcser und Szathmarer Komitate sind, mag daraus hervorgehen, daß die Mitglieder mit Vorliebe Versammlungen im Mondschein abhalten, wobei die „Verschwörer" folgenden Eid leisten: „Wir unabhängigen Sozialisten schwören beim lebenden Gotte, daß wir zu einander bis zum Tode treu bleiben; Einer für Alle und Alle für Einen einstehen; daß wir unseren König ehren und unseren Vorgesetzten unbedingt gehorchen. So wahr uns Gott helfe!" Bei der Eidesleistung legen sie die linke Hand aufs Herz und drei Finger der rechten werden erhoben; bei massenhaften Eidesleistungen knieen die „Verschwörer" nieder.

Den jüngsten Nachrichten zufolge herrscht an den Ufern der Theiß jetzt wieder völlige Ruhe. Die militärischen Maßnahmen haben ihre Wirkung nicht verfehlt, nach außen wenigstens. Die unterdrückte Gährung hört damit nicht auf; es wird unter der Asche fortglimmen und die ungarische Regierung wird sich auf ernstere Ausbrüche gefaßt machen müssen, wenn der „Hörigkeits-Paragraph" vielleicht bei den Erntearbeiten zur praktischen Durchführung gebracht werden soll.

Anzahl und Gehaltsverhältnisse der Beamten und Arbeiter im deutschen Eisenbahnwesen. Bei den vollspurigen Eisenbahnen waren nach der amtlichen „Berliner Correspondenz" im Betriebsjahre 1896/97 im Jahresdurchschnitt 442416 Beamte und Arbeiter, einschließlich der Handwerker, Lehrlinge und Frauen, beschäftigt; mithin kommt auf je 119 Einwohner ein Eisenbahnbediensteter. Gegen das Jahr 1886/87 hat eine Vermehrung der Beamten und Arbeiter um 105710 Personen oder um $31{,}4$% stattgefunden, während zu gleicher Zeit die Eigenthumslänge der Eisenbahnen nur um $21{,}4$% zugenommen hat. Das größere Anwachsen der Zahl der Beamten und Arbeiter erklärt sich einerseits aus der inzwischen eingetretenen Verkehrssteigerung, andererseits aus den erheblichen Erleichterungen, die im Dienste, namentlich des niederen Personals eingeführt wurden. An dieser Zunahme sind die Staatsbahnen mit $36{,}2$% betheiligt. Die Gesammtzahl ist bei allen Verwaltungszweigen, mit Ausnahme bei der allgemeinen Verwaltung, bei der in Folge der Reorganisation der preußischen Staatseisenbahnen eine Verminderung der Arbeitskräfte eingetreten ist, naturgemäß gestiegen; am stärksten, um $41{,}2$%, bei der Transportverwaltung. Die Besoldungen und sonstigen persönlichen Ausgaben für Beamte und Arbeiter betrugen im Jahre 1896/97 im Ganzen $556{,}38$ Millionen Mark gegen $366{,}27$ Millionen Mark im Jahre 1886/87; sie haben mithin um $190{,}26$ Millionen Mark = $51{,}9$% zugenommen. Die Gesammt-

summe der persönlichen Ausgaben ist hiernach beträchtlich mehr gewachsen als die Gesammtzahl der Beamten und Arbeiter, so daß die durchschnittliche Aufwendung für jede beschäftigte Person von 1088 *M.* auf 1258 *M.* = 15,6 % gestiegen ist. An dieser Mehraufwendung für jede beschäftigte Person sind die Staatsbahnen mit 15,2 % betheiligt.

Unfälle in Bergwerken und in der Schiffahrt. Wir entnehmen dem Third Annual General Report upon the Mineral Industry of the United Kingdom folgende Tabelle, welche die Zahl der auf 1000 Personen entfallenden Verunglückungen in den wichtigsten Bergbau treibenden Ländern angiebt:

Name des Landes.	Art der Bergwerke.	1892.	1893.	1894.	1895.	1896.
Großbrit. u. Irland	Sämmtl. Bergwerke	1,46	1,36	1,39	1,49	1,47
" " "	Steinkohlenbergw.	—	—	1,60	1,48	1,48
Deutschland	Sämmtl. Bergwerke	2,04	2,25	1,95	2,12	2,18
Preußen	Sämmtl. Bergwerke	—	—	1,98	2,23	2,24
"	Steinkohlenbergw.	—	—	2,21	2,34	2,58
Vereinigte Staaten	Kohlenbergwerke	2,49	2,45	2,36	—	—
Frankreich	Kohlenbergwerke	—	0,93	0,85	1,10	—
Belgien	Kohlenbergwerke	—	1,12	1,63	1,23	1,14

Hiernach steht Frankreich durchweg am günstigsten, demgegenüber die englischen, namentlich aber die deutschen Ziffern verhältnißmäßig hoch sind. — Nicht ohne Interesse ist der Hinweis, daß die tötlichen Unfälle im Schifferberuf erheblich höher sind als im Bergbau; es kamen zu Tode auf 1000 englische Seeleute durch Unfall:

	1892.	1893.	1894.	1895.	1896.
auf Segelschiffen	16,3	14,0	16,6	18,3	12,9
auf Dampfschiffen	5,2	6,0	5,6	5,0	4,8

Arbeiterbewegung.

Die Streiks der deutschen Metallarbeiter waren im zweiten Halbjahre 1897 nicht so zahlreich wie im ersten. Immerhin betrug die Zahl der „Lohnbewegungen" 60 (darunter 23 Streiks) gegen 94 im ersten Halbjahre, im ganzen Jahre also 154. Im Jahre 1896 waren es 152. Betheiligt waren an den Streiks im zweiten Halbjahre 1897 die Metallarbeiter mit 12, die Former mit 4, die Klempner mit 2, die Feilenhauer mit 3 und die Lustre- und Goldarbeiter mit je 1 Streik. Gar nicht gestreikt haben die Mechaniker, Schmiede, Schlosser und Gelbgießer. Was die Ursachen der Streiks anbelangt, so handelte es sich in 16 Fällen um Lohnreduktionen, in 10 Fällen um Maßregelungen, in 6 Fällen um Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung und in 7 Fällen um „Differenzen", über deren Art nähere Angaben nicht gemacht worden sind. In den meisten Fällen waren es also Abwehrstreiks. Der Ausgang der „Lohnbewegungen" ließ sich bei 26 nicht feststellen, 34 Fälle waren am Schlusse des Jahres noch unerledigt, 17 endeten mit einem ganzen, 3 mit theilweisem Erfolg und 6 mit einer Niederlage der Arbeiter. Sämmtliche Lohnbewegungen verliefen ohne Zwischenfall. Nur bei dem Formerstreik in Torgelow kam es zu ernsten Zusammenstößen zwischen Streikenden und Streikbrechern. Dies wird wesentlich dem Umstande zugeschrieben, daß die dortigen Arbeiter erst seit ein paar Wochen organisirt gewesen sind.

Vereinbarung im Leipziger Maurergewerbe. Unternehmer und Arbeiter, die im vorigen Jahre einen langen und heftigen Kampf geführt hatten, haben sich, wie das „Leip. Tagebl." mittheilt, kürzlich auf folgende Arbeitsbedingungen geeinigt: Vom 14. März 1898 bis ebendahin 1899 soll die Arbeitszeit täglich 9½ Stunden und der Minimallohn für die Stunde 52 *Pf.* betragen. Vom 15. März 1899 bis zum 31. März 1902 wird die tägliche Arbeitszeit auf 9 Stunden und der Minimalstundenlohn auf 55 *Pf.* festgesetzt. Bis zum 14. März 1898 erhalten unverheirathete Arbeiter unter 19 Jahren einen Minimallohn von 42 *Pf.* im ersten und 45 *Pf.* im zweiten Jahr der Lernzeit; nach dem 14. März 1898 werden die Sätze auf 47 und 50 *Pf.* erhöht.

Bayerischer Eisenbahner-Verband. Der Ende 1896 in Regensburg begründete Verband bayerischer Eisenbahner, dessen Statuten nunmehr die Genehmigung der königlichen Generaldirektion gefunden haben, zählt jetzt rund 10000 Mitglieder. Sein Zweck ist nach § 2 der Satzungen: Die Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, Hebung des Standesbewußtseins, Pflege der geistigen Ausbildung und des geselligen Verkehrs der Mitglieder, Schaffung von Unterstützungskassen. — Der Verband, der sich besonders der Unterstützung durch die Centrumspartei erfreut, hat eine Petition an Regierung und Landtag gelangen lassen und schreibt in seinem Rechenschaftsbericht dieser Eingabe eine wesentliche Einwirkung auf die Beschlüsse zu, die in der Kammer zur Verbesserung der Lage der Eisenbahner (vergl. „Soziale Praxis" Spalte 494) gefaßt worden sind.

Vom Verband deutscher Eisenbahnhandwerker. Der Vorsitzende dieses Verbandes, Herr Molz aus Trier, hat neuerdings mit dem Reichs- und Landtagsabgeordneten Euler (Centrum) eine Vortrags-Rundreise durch den preußischen Osten unternommen, zu welcher Herrn Molz vom Minister Urlaub ertheilt worden war. Die Herren hielten Vorträge im Breslauer Ortsverein des genannten Verbandes, in Posen, Königsberg ꝛc. Der Verband, im Jahre 1891 von Molz begründet, hat bekanntlich seinen Sitz in Trier. Von den rund 180 000 Eisenbahnhandwerkern Deutschlands gehören ihm bis jetzt rund 20 000 an. Im vergangenen Jahre zahlte der Verband 60 000 *M.* Unterstützungsgelder. Derselbe agitirt z. Zt. hauptsächlich dafür, daß die gelernten Handwerker nach mindestens zehnjähriger unbescholtener Dienstzeit vom Staate als pensionsberechtigte Beamte übernommen werden. In Bayern hat bekanntlich der Landtag sich bereits für eine bessere Stellung der gelernten Eisenbahnhandwerker ausgesprochen und dementsprechende Beschlüsse gefaßt. Auch in Oesterreich wollen die gelernten Eisenbahnhandwerker in ähnlicher Weise vorgehen.

Allgemeiner Knappschaftsverein in Bochum. Im Ruhrkohlenbezirk hat unter den Mitgliedern des Allgemeinen Knappschaftsvereins zu Bochum eine tiefgehende Bewegung Platz gegriffen. Als Grund ist in erster Linie die Rentenverweigerung des genannten Vereins an seine invalide gewordenen Mitglieder angesehen worden. Die Mitglieder zahlen sowohl zur Knappschaftspensionskasse als zur Alters- und Invaliditätsversicherung ihre Beiträge, jedoch verweigert der Verein als eigene Versicherungsanstalt die Auszahlung der Reichsrente, weil die statutarischen Bestimmungen der Knappschaftspensionskasse eine Aufrechnung zu lassen. Die hieraus entstehende Mißstimmung unter den Mitgliedern führte zum Entwurf einer Aenderung des Statuts, jedoch sind dabei die Wünsche der Mitglieder in der Hauptsache nicht berücksichtigt worden. Es sind nun große Protestversammlungen geplant, um der Annahme des Statuts entgegenzuwirken. Auch sollen die gesetzgebenden Körperschaften zur Wahrung der Mitgliederrechte angerufen werden.

Der deutsche Holzarbeiterverband, bekanntlich eine reine Kampfesorganisation, hat während seines jetzt 4 jährigen Bestehens 140 000 Mitglieder aufgenommen, von denen ihm aber gegenwärtig nur noch rund 40 000 angehören. In vier Jahren sind dieser Organisation also 100 000 Mitglieder verloren gegangen. Um diesem Uebelstande zu begegnen, empfiehlt die Verbandsleitung die rationellere Verbreitung des Verbandsorgans und das Einkassiren der Mitgliedsbeiträge, verwirft jedoch den Vorschlag auf Einführung der Arbeitslosenunterstützung. Der „Correspondent für Deutschlands Buchdrucker" bemerkt hierzu treffend:

„Die fortschreitende Erkenntniß unter den Gewerkschaften von dem Nutzen der Arbeitslosenunterstützung und unsere langjährigen Erfahrungen sprechen jedoch für die Einführung von Unterstützungszweigen, weil gerade der zu gewinnende, zumeist noch indifferente Berufsgenosse am ehesten nach den Leistungen einer Gewerkschaft frägt, und dann am sichersten durch eine Unterstützung in den schlechtesten Lebenstagen an den Gewerkverein gefesselt werden kann."

Buchdruckertarif. Die Zahl der Buchdruckereien, die den Tarif durch Unterschrift anerkannt haben, steigt, wie der „Correspondent der Buchdrucker Deutschlands" berichtet, stetig. Bis jetzt haben den Tarif 1943 Firmen anerkannt. Der Fortschritt gegenüber den früheren Tarifen wird klar ersichtlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Tarif vom Jahre 1886 von 1083 Firmen, derjenige von 1890 sogar von 1017 Firmen anerkannt wurde. Zu den 1943 Firmen kommt noch eine große Zahl hinzu, die wohl Tariflöhne bezahlen, die Unterschrift aber aus Prinzip verweigern. Es arbeiten cirka 19 000 Mitglieder des Buchdruckerverbandes zu tarifmäßigen Bedingungen, also über 90 %. Angesichts dieser Thatsache wird an eine Aufhebung der Tarifgemeinschaft im nächsten Jahre wohl kaum gedacht werden.

Verschiedene Gewerkschaftskongresse werden zu Ostern stattfinden. Die Textilarbeiter tagen am 9. und 10. April in Gera, die Holzarbeiter in Göttingen, die Schuhmacher in Mainz, die Berg- und Hüttenarbeiter (alter Verband) in Dortmund. Auch die Metallarbeiter werden demnächst einen Kongreß abhalten.

Die Gründung eines allgemeinen englischen Gewerkschaftsbundes in die Wege zu leiten — diese Aufgabe war durch den letzten Trade-Unions-Kongreß einem Comite ertheilt worden. Das Comite schlägt jetzt vor, daß sämmtliche Gewerkvereine unter dem Namen „Generalverband der Gewerkvereine" zu einem Bund zusammentreten. Der Zweck der Vereinigung soll sein:

1. Die Aufrechterhaltung des Koalitionsrechtes, die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen in jeder Richtung und die Sicherung

der gemeinsamen Aktion aller im Verbande vereinigten Arbeiter. 2. Den gewerblichen Frieden möglichst aufrecht zu erhalten durch Verhandlungen, Anrufung von Schiedsgerichten, Errichtung von ständigen Einigungsämtern. 3. Errichtung von Fonds zu Unterstützungszwecken und zur Erringung der oben bezeichneten Aufgaben. — Ein Generalrath, zu dem jeder Gewerkverein 2 Delegirte entsendet, und ein Fünfzehner-Komitee (Geschäftsleitungskomitee), das aus dem Gewerkschaftsrath heraus gewählt wird, sollen die Geschäfte des Bundes leiten. Im Falle eines Streiks oder einer Aussperrung soll die betroffene Gewerkschaft durch den Bund nur dann unterstützt werden, wenn sie ihm mindestens 1 Jahr angehörte. Als Eintrittsgeld werden 5 ₰. pro Mitglied erhoben, als Beitrag sind zwei Klassen vorgesehen, und zwar je 25 und 50 ₰. pro Mitglied und Quartal. Streikunterstützung wird nur gezahlt, wenn vor Ausbruch des Ausstandes die Genehmigung des Generalraths oder des Komitees erreicht worden ist. Die Unterstützungssumme ist auf 5 bezw. 2,5 Schillinge pro Woche und Kopf der Ausständigen festgesetzt. Wenn der Streik 8 Wochen gedauert, hat das Komitee den Stand desselben zu untersuchen und kann, wenn es das für angebracht oder nöthig hält, die Unterstützung noch ferner bewilligen. Für den Fall von Konflikten zwischen Gewerkschaften, die im Bunde nicht vereinigt sind, sieht der Entwurf ein Einigungs- und Schiedsamt vor.

Die Vorschläge werden sämmtlichen Gewerkvereinen zur Begutachtung unterbreitet. Die Antworten müssen bis 4 Wochen vor dem nächsten Gewerkschafts-Kongreß, der zu dieser Frage Stellung zu nehmen haben wird, eingelaufen sein.

Der Gewerkverein der Kesselschmiede in England, einer der stärksten und bestgeleiteten Arbeitervereine, macht in einem Rückblick auf den Kampf im Maschinenbaugewerbe in seinem Monatsberichte u. A. folgende treffende Bemerkungen allgemeiner Natur:

Kein vernünftiger Mensch kann etwas gegen Gewerkvereine haben. Das Recht der Arbeiter, sich zu vereinigen, um ihre Interessen zu wahren und ihre Lage zu heben, ist einleuchtend. Es giebt ohne Zweifel Arbeitgeber, welche unduldsam gegen die Arbeiter sind und möchten, daß diese gar nicht mitzureden hätten. Sie möchten den Zweck der Gewerkvereine auf Kranken- und Altersversorgungskassen und Begräbnißkosten beschränken. Sie sehen nicht ein, daß Arbeit und Kapital Partner in der Industrie sind und die Arbeit das gleiche Recht wie das Kapital befugt, sich zu vertheidigen. Das kann sie ohne Vereinigung nicht thun. Das Interesse beider kann am besten gefördert werden, wenn beide vom Geiste der Gerechtigkeit und Billigkeit erfüllt sind. Die Arbeitgeber müssen nicht zu sehr meistern und die Arbeiter nicht zu viel fordern.

Streiks in Russisch-Polen. In Warschau haben in der letzten Zeit umfangreiche Arbeitseinstellungen stattgefunden. Den Anlaß gab das neue russische Arbeiterschutzgesetz, das bekanntlich eine Maximalarbeitszeit von elfeinhalb Stunden festsetzt. Da die polnisch-russischen Arbeiter zu einem großen Theil sich bereits den elf- und zehnstündigen Arbeitstag erkämpft hatten, suchten die Fabrikanten die Arbeitszeit wieder bis auf das gesetzlich zulässige Maß von 11½ Stunden zu verlängern. Es kam in Folge dessen zu einem umfangreichen Arbeiterausstand, in dem die Arbeiter trotz zahlreicher Verhaftungen Sieger blieben. Geleitet wurde der Ausstand von der sozialistischen Partei, die in einem Aufruf, der in einer geheimen Druckerei gedruckt und in Tausenden von Exemplaren verbreitet worden war, die Arbeiter aufforderte, das Attentat der Unternehmer mit allen Kräften zu vereiteln. Uebereinstimmend wird berichtet, daß die Arbeiterbewegung in Russisch-Polen und im St. Petersburger und Moskauer Industriebezirk immer größeren Umfang gewinnt und mehr und mehr einen politischen Charakter annimmt.

Arbeiterschutz.

Zum Bauarbeiterschutz. Im vorigen Jahre wurde bekanntlich von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands eine Schrift „Mißstände im Baugewerbe" herausgegeben, in der die thatsächlich im Baugewerbe vielfach vorkommenden hygienischen Mißstände energisch beleuchtet und die Schutzvorschriften und die vorbeugende Thätigkeit der Baugewerks-Berufsgenossenschaften überhaupt als gänzlich unzulänglich hingestellt wurden. Darauf haben die Baugewerks-Berufsgenossenschaften auf ihrem letzten Verbandstage in Leipzig sowie in einer Schrift über die Ergebnisse einer Prüfung der von der Arbeiterseite aufgestellten Behauptungen geantwortet. Neuerdings bringt nun wiederum der „Grundstein", das Organ des Centralverbandes der Maurer Deutschlands in einem bis jetzt fünf ausführliche Artikel umfassenden Aufsatze neue Beiträge zu diesem umstrittenen Thema. Auf Veranlassung des ebengenannten Centralverbandes haben im vorigen Jahre wiederum „in fast allen größeren Städten Deutschlands umfangreiche Erhebungen" stattgefunden. Auf Grund davon behauptet der „Grundstein", daß sich die Verhältnisse in Bezug auf den Bauarbeiterschutz fast um nichts gebessert hätten. Mangelhafte technische Kenntnisse auf Seiten der unteren Ueberwachungsbeamten und sehr niedrige Strafen im Falle eines Verstoßes machten den Unternehmern die Umgehung der zum Schutze der Arbeiter gegebenen Vorschriften leicht. Des Weiteren bringt der „Grundstein" aus den ebengenannten Erhebungen, zunächst für Berlin und die östlich der Elbe gelegenen Landestheile sowie für Westfalen, Rheinland und Hessen-Nassau, eine große Fülle neuer Beispiele für den mangelhaften Bauarbeiterschutz. Es ist gegen diese Erhebungen zwar dasselbe einzuwenden wie schon gegen die der Schrift „Mißstände im Baugewerbe" zu Grunde liegenden Erhebungen, nämlich daß sie nicht erkennen lassen, ob und inwieweit die Untersuchungen nach einem unparteiischen Prinzipe vorgenommen wurden, oder ob es — wie nicht unwahrscheinlich ist — mehr darauf abgesehen war, einseitig gerade die Mißstände aufzudecken. Immerhin scheint durch die Fülle des gebotenen und bis ins Einzelne hinein unter Namensnennung u. dergl. angeführten Materiales das Bestehen großer Mißstände in den hygienischen Verhältnissen des Baugewerbes und dementsprechend das Bedürfniß nach einem besseren Bauarbeiterschutze aufs Neue nachgewiesen. Die Klagen sind die alten: Baubuden, die viel zu klein sind, keine ordentlichen Fenster und Fußböden, keine regendichten Dächer haben u. dgl., gänzlich ungenügende Aborte ohne rechte Sitzgelegenheit, ohne hinreichende Reinlichkeit und Desinfektion u. s. w.: gelegentlich gänzliches Fehlen von Baubuden oder Aborten, Baugerüste, die aus schlechtem Holze hergestellt sind, offene Treppenflure in den Bauten durch mehrere Etagen hindurch, die weder in der Höhe der einzelnen Etagen abgedeckt sind noch versperrte Zugänge haben, sodaß die geringste Unachtsamkeit der in den Bauten Beschäftigten die schlimmsten Unfälle zur Folge haben kann, Nichtaushängen der Unfallverhütungsvorschriften u dergl. mehr. — Es sei übrigens bemerkt, daß auch von den Mitgliedern und Anhängern des „Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke", als dieser Verein auf seiner letzten Jahresversammlung in Bielefeld das Thema „Alkoholmißbrauch auf Arbeitsplätzen" behandelte, lebhaft über die mangelhaften hygienischen Zustände auf Bauten, insbesondere die Mangelhaftigkeit der Baubuden, geklagt wurde.

Schutzgesetzgebung für Gastwirthsgehilfen. Am 30. Juni 1893 hat die Kommission für Arbeiterstatistik zum ersten Mal sich mit der Enquete über Arbeitszeit und Lage der Gehilfen im Gastwirthsgewerbe beschäftigt. Noch heute aber ist der Schlußbericht der Kommission über diese Erhebung nicht erstattet. Inzwischen haben verschiedene Vereinigungen von Gehilfen wiederholt auf gesetzliche Regelung ihrer Verhältnisse gedrungen. (Vergl. „Soziale Praxis" VII Spalte 60, 120, 146 und 333.) Von einem neuen Schritt berichtet jetzt die „Hotelrevue":

Am 5. Februar sind Vertreter des Genfer und des Deutschen Kellnerbundes im Reichsamt des Innern vom Geh. Regierungsrath Koch empfangen worden. Ihr Sprecher schilderte die schlimme Lage der Gastwirthsgehilfen, insbesondere in Bezug auf die geringe Freizeit, und formulirte die Wünsche dahin, daß mindestens ein halber Ruhetag wöchentlich oder ein ganzer alle 14 Tage nöthig seien, von denen einer alle vier Wochen oder monatlich auf einen Sonntag fallen müsse, um den Kirchenbesuch zu ermöglichen. In zweiter Linie komme die Ueberbürdung der Lehrlinge mit Nacharbeiten in Betracht; es müsse aus sanitären wie sittlichen Gründen verboten werden, Lehrlinge nach 10 Uhr Abends bis 6 Uhr früh im Geschäft zu verwenden; dann werde die ungesunde Lehrlingszüchterei aufhören und ältere Kellner würden leichter Stelle finden. Ueber den Maximal-Arbeitstag und die Mindest-Ruhezeit sprach man sich ebenfalls aus. Die Mindest-Ruhezeit der Gastwirthsgehilfen müsse durchschnittlich mindestens acht Stunden täglich betragen. Uebertretungen müßten natürlich bestraft werden, und die dann erfolgenden Anzeigen (durch Ueberwachungs-Kommissionen) würden dem Gesetz bald Nachdruck verschaffen (wie z. B. jetzt in Wien). Von Seite des Geheimrathes wurde die praktische Durchführbarkeit der Forderung bezweifelt; der Hinweis auf die Bäcker, bei denen auch unregelmäßige Arbeitszeiten vorkommen, genügte nicht, die Bedenken zu erschüttern. Viele andere Fragen wurden noch gestreift, so die Ausbeutung der Stellesuchenden durch die Stellenwucherer, die Wohnungsfrage der im Hause der Prinzipale schlafenden Angestellten, die Trinkgeldfrage, die Lohnkellner, die Küchen. Nach Ansicht des Regierungsrathes sei betreffs der Stellenvermittelung kaum ein Gesetz zu erwarten; die Aufsicht über die Schlafräume könne nicht durch eine Art Fabrik-Inspektoren ausgeübt werden, sondern falle in das Ressort der Polizei-Verwaltungen, doch könnten diese zu strengerem Vorgehen im Verordnungswege veranlaßt werden. Die Trinkgeldfrage wurde als zur Zeit unlösbar erklärt; ebenso müßten die Aushilfs-(Lohn-)Kellner als nur vorübergehend und unregelmäßig beschäftigt außerhalb des Rahmens eines Schutzgesetzes bleiben.

Ob das seiner Zeit von der Regierung in Aussicht gestellte Spezialgesetz für die Kellner in absehbarer Zeit dem Reichstag

vorgelegt werden würde, darüber war, wie sich das citirte Fachorgan ausdrückt, „mit voller Sicherheit eine unzweideutige Auskunft nicht zu erlangen." Zwar habe der Regierungsvertreter erklärt, die soziale Gesetzgebung gehe weiter, nur könne sie nicht in dem erwarteten raschen Tempo erfolgen, weil es sich doch nicht allein um die Gastwirthsgehilfen handle, sondern um sehr viele Gewerbe; z. B. habe man gegenwärtig die Müller in Arbeit: „Aber demnächst kämen die Kellner daran." Die Deputation ist trotzdem mit dem Eindruck geschieden, „daß wohl noch viel Geduld dazu gehören dürfte, bevor das ersehnte und versprochene Gesetz zur Wirklichkeit werde!" Der Ansicht sind wir auch, und die Erklärungen des Staatssekretärs im Reichsamt des Innern in der Reichstagssitzung vom 13. Dezember bestärken uns in dieser Besorgniß. Da dem Reichstag ein von Nationalliberalen eingebrachter Antrag auf Regelung der Arbeitszeit für Kellnerinnen vorliegt, wird sich ja Gelegenheit finden, die ganze Frage des Arbeiterschutzes im Gastwirths- und Schankgewerbe gründlich zu erörtern. Nach unserer Ansicht ist die Angelegenheit spruchreif, da die sorgfältigen und umfassenden Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik (vergl. Drucksachen der Kommission, Erhebungen 6 und 9) ergeben, „daß wirklich dringende Mißstände herrschen, die ein Eingreifen der Staatsregierung nothwendig machen, was Graf Posadowsky als Voraussetzung gesetzgeberischer Maßnahmen forderte."

Grubenaufsicht und Grubenunglücksfälle in Deutschland. Das furchtbare Unglück auf dem Privat-Steinkohlenbergwerk „Vereinigte Karolinenglück", im Kreise Bochum, bei dem 120 Bergleute den Tod gefunden haben, muß mit zwingender Macht die Erörterung über die Bergwerk-Inspektion in lebhaften Fluß bringen. Ueber die Entstehung der Schlagwetter-Explosion ist bis jetzt noch nichts festgestellt. Die amtliche Untersuchung ist im Gange und es wäre voreilig, die Schuld von vornherein in diesem Falle in Mängeln des Aufsichtswesens zu suchen. Es ist aber andrerseits nicht zu leugnen, daß die Ansicht, die staatliche Beaufsichtigung reiche nicht aus, weit verbreitet ist. In den Kreisen der Bergarbeiter herrscht diese Auffassung so allgemein, daß jetzt, wie wir in der vorigen Nummer bereits mitgetheilt haben, das Proje t, Hilfsaufseher aus den Reihen der Arbeiter zu wählen und selbst zu besolden, eifrigen Anklang findet. Es wird behauptet, die Bergreviere seien zu groß und die Beamten überlastet, sodaß die Revisionen nicht oft genug ausgeführt werden könnten.

Vollständige Sonntagsruhe in Frankfurt a. M. Vier kaufmännische Vereinigungen, der Katholische kaufmännische Verein, der (Hirsch-Duncker'sche) Verein deutscher Kaufleute, der Verein für kaufmännische Angestellte und der (sozialdemokratische) Verband der Handlungsgehilfen und -Gehilfinnen haben den städtischen Behörden eine Eingabe unterbreitet, die wünscht, daß vom 1. April ab durch Ortsstatut die Sonntagsarbeit in Kontoren, Bank- und Fabrikgeschäften gänzlich verboten werde. Die Eingabe stützt sich (nach der Frankfurter Zeitung) besonders darauf, daß in Stuttgart und Göppingen solche Verbote bereits bestehen.

Zur Milzbrandgefahr. Die Vereinigten Pinselfabriken in Nürnberg richteten an den Stadtmagistrat das Gesuch, mit einem von einer französischen Firma erfundenen Apparat neuerdings Versuche zur Desinfektion von Thierhaaren, d. h. Vernichtung der in denselben enthaltenen Milzbrandkeime, anzustellen. Der Magistrat gab hierzu seine Zustimmung und ordnete einige sachkundige Personen zu den Versuchen ab.

Eisenbahnarbeiterschutz in Oesterreich. Den vorläufigen Maßnahmen des österreichischen Eisenbahnministeriums zur Vermeidung sicherheitsgefährlicher Ueberanstrengungen des Dienstpersonals ist nunmehr eine nach dem Muster der neuen preußischen Dienstvorschrift ausgearbeitete Verordnung betreffend die Regelung der Arbeit im Betriebe der österreichischen Staatsbahnen gefolgt. Ihre wichtigsten Bestimmungen sind:

Die vierundzwanzigstündige Dienstdauer ist vollständig eliminirt. Die kürzeste Dienstdauer ist für solche Bedienstete bestimmt, deren Thätigkeit mit einer großen Verantwortlichkeit verbunden ist; also in Dispositions- und Rangirstationen für Zugsexpedienten im Maximum 12 Stunden (Ruhezeit 24 Stunden), für Block- und Weichenwärter im Maximum 12 Stunden (Ruhezeit 24 Stunden); in anderen Stationen beträgt die Dienstzeit für das obenerwähnte Personal 12 bis 16 Stunden, für Streckenwächter wird eine Maximaldienstzeit von 16 Stunden, für Streckenblockwächter von 12 Stunden bestimmt. Die Ruhezeit beträgt mindestens 12 Stunden. Beim Lokomotivpersonal darf die innerhalb der Diensttour auf der Lokomotive zurückzulegende fahrplanmäßige Fahrdauer bei Personenzügen höchstens 9, bei Güterzügen höchstens 12 Stunden betragen. Die längste Dauer einer ununterbrochenen Diensttour darf beim gesammten Zugspersonal nicht mehr als 14 Stunden — die festgesetzten Vorbereitungs- oder Dienstbereitschaftsfristen eingerechnet — bemessen werden. Auch die diesem Personal einzuräumenden Ruhezeiten sind genau begrenzt, so daß jede Ueberanstrengung im Dienste künftighin ausgeschlossen erscheint. Ferner ist die Gewährung vollkommen dienstfreier Tage auch an jene Bediensteten, denen solche nach der Diensteintheilung nicht zukommen würden, angeordnet; auch für Absentirungen zum Zwecke des vormittägigen Kirchenbesuches ist Vorsorge getroffen.

Die volle Durchführung der neuen Vorschriften, welche einen Mehraufwand von mehr als einer Million Gulden jährlich nebst einer Reihe von einmaligen Investitionen für Unterkünfte und Wohnräume erfordern wird, soll im laufenden und in den nächsten zwei Jahren nach Maßgabe der successiven Einführung des neu aufgenommenen Personals in den Dienst erfolgen. Die Regierung wird auch die Privatbahnen zur Durchführung der neuen Vorschriften veranlassen.

Sonntagsruhe im Kanton Luzern. Die Regierung von Luzern hat eine Verordnung erlassen, wonach die Verkaufsmagazine der Schlächter an hohen Festtagen von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, an den übrigen Sonntagen während des vormittäglichen Gottesdienstes geschlossen werden müssen. Die Bäckereigeschäfte sind an den hohen Festtagen während des vormittäglichen Gottesdienstes und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr geschlossen zu halten; an den übrigen Ruhetagen dürfen sie offen bleiben. Coiffeurgeschäfte sind an den hohen Festtagen ganz, an den übrigen Ruhetagen in den größeren Ortschaften von Mittags 1 Uhr an zu schließen.

Kinder- und Frauenarbeit in Rußland. Die von der russischen Regierung eingesetzte Kommission, über deren bisherige Berathungen in Nr. 18 der „Sozialen Praxis" berichtet wurde, ist nunmehr zu einer gesetzlichen Regelung der Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken geschritten. Die Kommission geht dabei von dem Standpunkt aus, daß von den drei Arbeiterkategorien, Männer, Frauen und Kinder, die Kinder die ersten sind, welche das Gesetz zu schützen hat. Grundprinzip ist, daß Kinder nur in solchen Fabrikräumen beschäftigt werden dürfen, in welchen keine erwachsenen Personen arbeiten; sowohl in solchen Betrieben, in denen Männer und Frauen im gemeinschaftlichen Raum, als auch in Betrieben, in denen Männer und Frauen in getrennten Räumen arbeiten, dürfen Kinder nicht beschäftigt werden. Was die Art der Arbeit und die Arbeitszeit minderjähriger Arbeiter in Fabriken betrifft, so hat darüber nur der bei jeder Fabrik anzustellende Arzt ein Zeugniß anzufertigen, welches vom Bezirksarzt bescheinigt werden muß. Von besonderer Wichtigkeit ist die Bestimmung, wonach bei Fabriken mit über 50 Kindern ein Kinderkrankenhaus bezw. Kinderasyl unterhalten werden muß; letzteres für den Fall, daß eines der in derselben Fabrik arbeitenden Eltern des Kindes bei der Arbeit schwer verletzt oder getödtet oder sonst wie arbeitsunfähig geworden und das Kind dadurch der Unterkunft beraubt ist. Die Geldmittel zur Unterhaltung dieser Krankenhäuser und Asyle für Kinder werden gedeckt zu einem Drittel vom Staat und vom Fabrikbesitzer, zu zwei Drittel aus einem von den Beiträgen der Arbeiter gebildeten Pensionsfonds, wobei jedoch nur die Beiträge jener Arbeiter in Betracht kommen, welche Familienväter sind bezw. deren Kinder in der Fabrik beschäftigt sind. Auch müssen in Fabriken mit 50 Kindern oder minderjährigen Arbeitern Schulen unterhalten werden, in denen an Sonn- und Festtagen sowie zu Zeiten, in denen der Fabrikbetrieb still steht, Unterricht ertheilt wird. Was die Regelung der Frauenarbeit anbetrifft, so steht die Ausarbeitung der Bestimmungen in der Kommission noch bevor; die Grundzüge jedoch dürften hier darin bestehen, daß der Arbeitstag der Frauen ein erheblich kürzerer sein wird als der für die Männer; auch wird eine genaue Klassifizirung der Betriebe aufgestellt werden, die in drei Kategorien zerfällt, nämlich in Betriebe, bei denen die Frauen gleich den Männern beschäftigt, in Betriebe, bei denen Frauen nur theilweise, und in solche, bei denen sie gar nicht beschäftigt werden dürfen.

S. Werblunski.

Arbeiterschutzgesetze in den Staaten der nordamerikanischen Union. Der 2. Spezialbericht des Bundesbureaus für Arbeiterstatistik in Washington (Department of Labor, Vorstand Carroll D. Wright) enthält eine vollständige Sammlung aller Arbeitsgesetze der Staaten und Territorien der Union, die bis zum 1. Januar 1896 in Kraft getreten waren. Die späteren Gesetze werden von Zeit zu Zeit in den monatlichen Bulletins des Amtes veröffentlicht. So bringt auch das neueste Januarheft Mittheilungen über die einzelstaatliche Arbeiterschutzgesetzgebung in 1897, die manches Interessante enthalten. Wir heben aus der Fülle der Gesetze folgende hervor:

Arkansas. 26. Juni 1897. Bei einem Konkurse sollen die Salaire der Angestellten und alle Arbeitslöhne jeder anderen Gläubiger-

forderung vorausgehen. (Aehnlich so in Colorado, Connecticut und Delaware.)

Colorado. 31. März 1897. Es wird ein staatliches Schieds- und Einigungsamt eingesetzt; ein Mitglied wird von den Unternehmern, das zweite von den organisirten Arbeitern, das dritte vom Staate gewählt. Bei einem Streik oder einer Aussperrung sind die Parteien bei Strafe verpflichtet, dem Amt ihre Sache vorzulegen. Binnen zehn Tagen muß das Amt seinen Spruch fällen. Vor Ausbruch von Arbeitskämpfen hat es zu vermitteln. Dem Amte stehen volle richterliche Befugnisse zu; es ladet Zeugen vor, vernimmt unter Eid, läßt sich Bücher und Papiere vorlegen, erhebt Augenschein an Ort und Stelle und verhängt Geldstrafen. Alljährlich muß das Amt einen Bericht an den Gouverneur des Staates erstatten.

21. April 1897. Verbot „schwarzer Listen" gegen Angestellte und Beamte bei Eisenbahn- und Telegraphen-Gesellschaften. Ebenso aber auch Verbot von Boykotts jeder Art. Die Strafen bewegen sich zwischen 500 und 1000 Dollars, sowie 60—365 Tagen Gefängniß.

31. März 1897. Die Arbeiter in den Kohlengruben erhalten das Recht, aus ihrer Mitte einen Mann zu bestellen und zu besolden, der das Messen der Ausbeute beaufsichtigt.

18. März 1897. Verbot für Unternehmer und ihre Beamten, die Arbeiter zu hindern, einem Berufsvereine anzugehören oder beizutreten, bei Geld- und Haftstrafen.

Connecticut. 25. Mai 1897. Gesetz betreffend Reinlichkeit und Hygiene in Bäckereien, die unter die Gewerbeaufsicht gestellt werden.

25. Mai 1897. „Jeder Arbeitgeber, der gegen einen Angestellten eine „schwarze Liste" führt in der Absicht, ihn daran zu hindern, andere Arbeit zu finden, soll im Falle seiner Ueberführung mit einer Geldstrafe bis zu 200 Dollars belegt werden."

Delaware. 10. Mai 1897. Gesetz, daß in allen Betrieben mit mehr als zehn Arbeiterinnen Ankleide-, Wasch- und Speiseräume sowie Wasserklosets vorschreibt, für alle Läden Sitzgelegenheiten für die Verkäuferinnen anordnet; unpassende oder grobe Reden der Arbeitgeber und Aufseher werden bestraft; eine Fabrikinspektorin wird vom Obergericht ernannt.

Illinois. 9. Juni 1897. Gesetz über Kinderarbeit: Kein Kind unter 14 Jahren darf irgendwelche gewerbliche Beschäftigung gegen Lohn treiben, keine Person unter 16 Jahren darf länger als 10 Stunden täglich arbeiten oder in gefährlichen Betrieben verwendet werden. Alle 14—16jährigen Arbeiter in Fabriken, Werkstätten, Läden müssen in ein Register eingetragen werden. Der Fabrikinspektor hat über die Ausführung des Gesetzes zu wachen.

Massachusetts. 29. April 1897. Errichtung eines Arbeitsnachweises für alle staatlichen und städtischen Betriebe.

3. Juni 1897. Schutzgesetz für die Führer und Kondukteure auf Straßenbahnen.

Michigan. 28. Februar 1897. Gesetz über die Eintragung von Berufsvereinen, die damit volle Rechtsfähigkeit erhalten.

24. April 1897. Arbeiterschutzgesetz für Kinder mit ähnlichen Bestimmungen wie in Illinois.

Wir werden mit diesen kurzen Auszügen und Hinweisen fortfahren, sobald weitere Mittheilungen vorliegen, da die staatliche Arbeitsgesetzgebung der nordamerikanischen Union rege Aufmerksamkeit verdient.

Heimarbeit in Australien. In Sydney, Neusüdwales, scheint das Schwitzsystem in voller Blüthe zu stehen. Der Sekretär des dortigen „Working and Factory Girls' Club" konstatirt, daß alljährlich zahlreiche Aufträge zur Ausführung von Regierungskontrakten an Subunternehmer vergeben werden, die in großem Stile Schwitzunternehmungen betreiben; die Arbeiterinnen bekommen für das Anfertigen von einem Dutzend Blousen 1 sh 6 d (1½ M) und für die Herstellung von einem Dutzend Hosen 4 sh (4 M), wobei sie sich noch selbst das Nähmaterial anschaffen müssen. Man bemüht sich derzeit in Sydney um die Organisirung der betreffenden Arbeiterschichten, die für dringend nothwendig erachtet wird. — In Victoria sorgt bekanntlich die Factories and Shops Act für die Hintanhaltung solcher Uebelstände. Das durch dieses Gesetz eingerichtete Lohnamt hat kürzlich die Minimallöhne für in der Bekleidungsindustrie beschäftigte Arbeiter und Arbeiterinnen festgesetzt. Demgemäß haben Arbeiter bei einer achtstündigen Arbeitszeit täglich wenigstens 7 sh 6 d (7½ M) und Arbeiterinnen (im Alter von über 18 Jahren) wenigstens 3 sh 4 d (3,40 M) zu bekommen; für Arbeiter in der Schuhwaarenbranche wurde ebenfalls ein Minimaltaglohn von 7 sh 6 d, für Arbeiterinnen ein solcher von 20 sh für die 48stündige Arbeitswoche gesetzlich fixirt. Amtlichen Daten zu Folge entwickelt sich die Fabrikindustrie in Folge der Unterdrückung der Heimarbeit in Victoria sehr gut und bezeichnender Weise haben im Jahre 1896 die Fabriken von Kleider- und Wäscheartikeln den größten Zuwachs erfahren.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Staatshülfe für die Arbeiterunfallversicherung in Oesterreich.

Die Defizitwirthschaft, an der die Hebung der meisten territorialen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten in Oesterreich krankt, zeitigt immer wieder neue Vorschläge und Forderungen. Industriellerseits erhitzt man sich für den Uebergang zum Umlageverfahren und zur Begünstigung des Berufsgenossenschaftsprinzips, während Oesterreich dieses letztere bisher nur bei der Versicherung der Eisenbahnbediensteten angewendet hat. Gerade die bestgestellten Industriegruppen, vor Allem die Montanbetriebe, treten für die Zulassung ihrer berufsgenossenschaftlichen Versicherungsanstalt ein und behaupten, auf diesem Wege ihren Arbeitern mehr bieten zu können, für sich selbst aber Ersparnisse zu ermöglichen. Die Versicherten, die Arbeiterschaft, und wohl auch die an der Verwaltung des Arbeiterversicherungswesens nächstbetheiligten amtlichen Kreise erklären dagegen, daß auch diese nur theilweise berufsgenossenschaftliche Organisation der Versicherung in Oesterreich sehr bedenklich wäre, nicht am wenigsten deshalb, weil bei der Absonderung gerade der leistungsfähigsten Industriegruppen schließlich nur die leistungsschwächeren Versicherungskategorien für die Territorialanstalten zurück bleiben würden. Für die schlechte Finanzlage der Unfallversicherungsanstalten in Oesterreich ist im Uebrigen nicht ihre Anlageweise, sondern weit eher das Verhalten eines Theiles der Unternehmer verantwortlich zu machen. Daß die Unternehmer mit ihrem passiven Widerstand, den sie gegen die stramme Einhaltung der Unfallversicherungsvorschriften bei der Verzeichnung und Klassifikation der Versicherungspflichtigen, bei der Abgabe der Lohnauskünfte, bei der Prämienentrichtung wie schließlich bei der Unfallserhebung in sehr vielen Fällen leisten, in allererster Linie an dem hohen Betriebscoëfficienten der Unfallversicherungsanstalten, an deren chronischem Gebarungsabgang betheiligt sind, das wird dagegen zumeist verschwiegen. Man zieht es vielmehr vor, das System selbst als verkehrt und für Oesterreich unpassend hinzustellen. Da die österreichische Regierung indeß zum Glück noch immer nicht ganz geneigt scheint, die Unfallversicherungsanstalten im Sinne des Programmes der österreichischen Industrieverbände zu „reformiren", wird neuestens kurzweg nach Staatshülfe für die Anstalten gerufen. In der letzten Sitzung des beim Ministerium des Innern zeitweilig zusammentretenden Versicherungsbeirathes für die österreichische Arbeiterversicherung wurde diese Forderung unter Hinweis auf die mißliche Lage gerade der größten Anstalten ganz formell gestellt. — Der Gebarungsabgang der niederösterreichischen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt, die sich deshalb nun auch zu einer erheblichen Steigerung der Versicherungsbeiträge der Versicherten und der Unternehmer veranlaßt sah, beläuft sich gegenwärtig schon auf weit mehr als eine Million Gulden. Die österreichische Regierung sieht sich nun vor der Frage, ob und in welchem Maße sie diese Wünsche berücksichtigen soll.

In den letzten Jahresberichten der Provinzialanstalten Wien, Prag und Brünn wurde beantragt, der Staatsschatz möge den Anstalten mindestens dadurch entgegenkommen, daß er vor Allem auf den Ersatz der Kosten der von seinen Organen durchgeführten Unfallserhebung, auf das Postportopauschale und ebenso auf den Beitrag verzichte, der gegenwärtig von den Anstalten für den Etat der staatlichen Fabrikinspektion zu leisten ist. Endlich solle der Staat auch die Kosten des für die Anstalten bestehenden Schiedsgerichtes auf sich nehmen.

Wie wenig damit eigentlich geleistet wäre, zeigt sich nun freilich schon daraus, daß diese erwähnten vier Ausgabeposten beispielsweise bei der Wiener, also bei der niederösterreichischen Anstalt zusammen nicht mehr als etwa 40—50 000 fl. jährlich ausmachen, ein Betrag, der bei dem Millionendefizit der Anstalt wirklich recht wenig bedeuten würde. Andererseits läßt sich nicht leugnen, daß ein Verzicht des Staatsschatzes auf die Vergütung des Postporto, der Unfallserhebung und auf den Beitrag für die staatliche Gewerbeinspektion, so sehr dieser letztere auch grundsätzlich berechtigt sein mag, solange die Unfallsversicherungsanstalten noch der allerdings schon geplanten Inspektionen für Unfallverhütung entbehren, als ein Zeichen der Werthschätzung des Staates für die Arbeiten der Unfallversicherungsanstalten ganz wohl in Betracht zu ziehen wäre. Sofern aber die Unternehmer sich von der Staatshilfe auch die Sanirung der Anstalten und etwa auch die Erleichterung ihrer eigenen Versicherungsausgaben versprechen, würden diese Anträge sie freilich sehr enttäuschen. Andererseits wäre ein Mehr, etwa eine direkte Theilnahme des Staatsschatzes an der Versicherungslast, von weittragenden Erfolgen und die Ange-

hörigen der anderen Berufsgruppen, so der Land- und Forstwirthschaft, für deren Arbeiterschaft die Versicherung erst bei den motorischen Betrieben besteht, dann die Angehörigen der Handelsbetriebe und die Privatbeamten, für deren Versicherung der Staat schon wiederholt jeden Beitrag rundweg abgelehnt hat, könnten dann über ungleiches Maß gegenüber der Industrie klagen.

Thatsache ist, daß die österreichische Regierung schon im vorigen Jahre unter Benutzung der Ergebnisse der Unfallversicherungs-Enquete einen Gesetzentwurf für die theilweise Reform der Arbeiter-Unfallversicherung vollendet hat, der aber Dank den politischen Wirren und Störungen noch nicht im Parlamente verhandelt werden konnte. In diesem Gesetzentwurfe waren wohl die wirksamsten Reformanträge festgestellt, Vorschläge, deren Ausführung unbedingt auch auf die finanzielle Sanirung der Anstalten hinwirken konnte. Hierzu gehört vor Allem der Lohnlistenzwang, denn thatsächlich werden jetzt Millionenbeträge an Löhnen noch immer verschwiegen und dadurch der Beitragsbemessung entzogen. Die langwierigen Erhebungen, die dadurch immer wieder nöthig werden, vertheuern den Betrieb der Anstalten begreiflicherweise sehr beträchtlich, ganz abgesehen davon, daß sehr oft — besonders beim viel fluktuirenden Stande der Bauarbeiter, der großen Anzahl „kleiner" Unternehmer im Baugewerbe — die Versicherungspflichtigen überhaupt garnicht angemeldet, der zuständigen Anstalt also auch bis zuletzt nicht bekannt werden. Die Einführung des Lohnlistenzwanges, bei dessen Fehlen man in den letzten Jahren zur öffentlichen Brandmarkung der hinterziehenden Unternehmungen in der Zeitschrift der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten und zur strafgerichtlichen Verfolgung dieser Unternehmungen genöthigt war — die Regierung hat diese Energie der Anstalten allerdings sehr bald abzuschwächen gesucht! — dann die Vereinfachung des gesammten vielfach recht bureaukratisch gearteten Verwaltungsapparates und die Verschärfung der Vorkehrungen für die Unfallverhütung werden gewiß am meisten auf die finanzielle Sanirung der Arbeiter-Unfallversicherung in Oesterreich hinwirken.

Im Uebrigen ist es gar nicht ausgeschlossen, daß die Regierung sich noch zur theilweisen Neubearbeitung des oben erwähnten Gesetzentwurfes entschließen wird, um dem Rufe der Industriellen nach staatlicher Unterstützung wenigstens zu einem kleinen Theile zu entsprechen. Je mehr sie überdies auf die Entwicklung der Gewerbeinspektion bedacht sein wird, je mehr sie auf die wirkliche Durchführung der Anträge dieser Inspektoren hinwirken wird, umsomehr wird sie damit für die Unfallverhütung und in ganz gleichem Verhältnisse auch für die finanzielle Sanirung der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalten wirken.

Wien. Heinrich Adler.

Arbeitsnachweis.

Verbindung rheinischer Arbeitsnachweisstellen. Wohnungsanzeiger. Vertragsformulare in Worms. Die städtische Arbeitsnachweisstelle in Worms, am 1. September 1896 errichtet, ist nach ihrem Geschäftsbericht von einem großem Theile der Provinz Rheinhessen, der Pfalz und der Bergstraße regelmäßig in Anspruch genommen. Eine Reihe von Ermittelungen erfolgte durch die Verbindung mit den Arbeitsnachweisstellen in Kaiserslautern, Karlsruhe, Mannheim und Wiesbaden. Vereinzelte Vermittelungen wurden unmittelbar von entfernteren Plätzen aus geleitet, z. B. von Butzbach (Oberhessen), Neustadt a. d. H., Speyer. Allwöchentlich wurde eine Uebersicht der offenen und gesuchten Stellen kostenlos in Worms und der weiteren Umgegend bekannt gemacht. Die Vermittelung geschieht unentgeltlich. Am 25. Mai 1897 wurde bei der Arbeitsnachweisstelle ein unentgeltlicher Nachweis für kleinere Familienwohnungen (nicht mehr als drei Zimmer) mit gutem Erfolge eingerichtet. Um Streitigkeiten vorzubeugen wurde in Verbindung mit dem Gewerbegericht ein kostenloses Formular zu Arbeitsverträgen hergestellt.

Arbeitsnachweis in der Schuhindustrie. In Berlin droht ein Schuhmacherausstand wegen des Arbeitsnachweises. Bei dem letzten Streit zwischen den Fabrikschuhmachern und den Verbandsfabrikanten wegen der Arbeitsordnung hatten sich die Fabrikanten vor dem Einigungsamt bereit erklärt, wegen der streitigen Punkte des Arbeitsnachweises mit den Arbeitern in Verhandlung zu treten. Da nach der Behauptung der Arbeiter der Arbeitsnachweis seitens der Fabrikanten fortgesetzt als Mittel zur Maßregelung der gewerkschaftlich thätigen Arbeiter benutzt wird, haben die Arbeiter das Berliner Gewerbegericht als Einigungsamt angerufen. Falls die Fabrikanten es ablehnen sollten, über den von ihnen errichteten Arbeitsnachweis vor dem Einigungsamte zu verhandeln, soll zum Ausstand geschritten werden. Bereits hat eine Delegirtenversammlung der Berliner Gewerkschaftskommission den Gewerkschaften eventuell die Unterstützung der Schuhmacher empfohlen.

Genossenschaftswesen.

Preußische Centralgenossenschaftskasse. Der Gesetzentwurf, der eine Erhöhung des Kapitals von 20 auf 50 Millionen vorsieht, kam am 15. d. M. im Abgeordnetenhause zur ersten Berathung und wurde schließlich an die Budgetkommission verwiesen. Aus der Erwiderung des Finanzministers auf den Abgeordneten E. Richter, der in langer Rede die Vorlage bekämpfte, scheint uns folgende Stelle bemerkenswerth:

Wenn der Herr Abgeordnete Richter warnt, daß man vorsichtig mit der Verwaltung der Kasse sein solle, daß man genau unterscheiden muß zwischen Personalkredit und Realkredit, daß man nicht solche Genossenschaften begünstigen muß, die lediglich, wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf, Pumpgesellschaften sind, daß man auf die Geschäftsgebahrung der Genossenschaften, die Sicherheit u. s. w. ein genaues Augenmerk haben muß, so kann ich ihm in allen diesen Beziehungen nur beistimmen. Es wird aber die Berathung in der Kommission beweisen, daß nach den verständigsten und vorsichtigsten Grundsätzen verfahren wird, und daß die Gefahr eines Verlustes in keiner Weise vorhanden ist, daß, soweit das überhaupt thunlich ist, stets genau die Grenze festgehalten ist zwischen Personal- und Realkredit. . . . Ich bin davon durchdrungen, wenn wir bloß Geld leihen wollen, um Wohlthaten zu erweisen, und nicht, um zeitweilige Bedürfnisse zu befriedigen; mit der Sicherheit, nach einer bestimmten Zeit das Geld wiederzubekommen, würden wir nicht bloß finanziell die größte Gefahr auf die Staatskasse laden, sondern, was mir viel schlimmer erscheinen würde, wir würden die Hauptaufgabe der Genossenschaftsbildung, die wirthschaftliche Erziehung der Genossen, gefährden.

Die Annahme der Vorlage ist gesichert, in der Budgetkommission ist sie bereits erfolgt.

Die Umsatzsteuer und die Konsumvereine in Sachsen. Auf eine Interpellation von konservativer Seite erwiderte am 15. d. M. in der 2. sächsischen Kammer der Minister des Innern, berechtigt sei die Umsatzsteuer nur dort, wo durch Konsumvereine und andere Vereinigungen die Gefahr entstehe, daß der ortsansässige Kleinhandel ruinirt werde. Die Steuer sei von den Gemeinden zu erheben, da sie am besten das örtliche Bedürfniß zu beurtheilen wüßten. Eine höhere Besteuerung als mit 2% des Umsatzes sei „vor der Hand" nicht zugelassen. Eingeführt sei die Steuer in 11 Städten und 9 Landgemeinden, in 11 anderen Städten und 18 Landgemeinden sei sie geplant. Er für seine Person habe gelinde Zweifel, ob die Umsatzsteuer den gewünschten Erfolg haben werde. Von mehreren sozialdemokratischen Abgeordneten wurde die „Erdrosselung" der Konsumvereine sehr scharf bekämpft; die Konservativen traten im Allgemeinen für die Umsatzsteuer ein, die Nationalliberalen erklärten sich dagegen, weil sie in den Konsumvereinen nur die Mindestbemittelten treffe und in Widerspruch mit der Reichsgewerbeordnung stehe.

Wohnungswesen.

Sozialpolitisches aus den Immobilienberichten für Berlin und Hamburg.

Mancherlei sozialpolitisch Interessantes finden wir in dem Jahresberichte der Berliner Grundstücks- und Hypothekenmakler für 1897 sowie in einem Artikel der „Deutschen Baugewerks-Zeitung" über „Hamburgs Bauthätigkeit im Jahre 1897", der offenbar ebenfalls ein Bericht eines oder mehrerer Grundstücksmakler ist. Zunächst ist in Berlin als interessant die immer weiter fortschreitende Uebersiedelung der Großindustrie in die Vororte festzustellen. Es heißt darüber in dem erwähnten Berichte:

„Es ist eine anerkannte Thatsache, daß die Fabrik-Großbetriebe immer mehr und mehr aus dem Berliner Weichbilde verdrängt werden und genöthigt sind, billigen Grund und Boden zu suchen, welcher auch mehr den Wünschen entspricht, die an große industrielle Etablissements gestellt werden, wie z. B. Lage am Wasser, an der Bahn und möglichst direkte Schienenstrang-Verbindung mit derselben. Als solche Orte werden namentlich in der nächsten Umgegend Treptow, Stralau, Rixdorf, Adlershof, Niederschöneweide, Wilhelminenhof, Köpenick, Grünau, auch Tempelhof, Tegel, Reinickendorf, Spandau, der nördlich gelegene Theil von Charlottenburg und in weiterer Entfernung Fürstenwalde, Königswusterhausen, Oranienburg, Bernau u. s. w. von den Interessenten

vorgesehen. Hier haben überall zum Theil größere Terrains und auch Einzelbaustellen für besagten Zweck und auch zum Aufbau von Arbeiterhäusern zu guten Preisen Verwendung gefunden. Baugesellschaften, welche Wohlthätigkeitszwecken oder sonstigen allgemeinen Interessen dienen, haben wiederum eine Anzahl Neubauten in Hermsdorf a. N., Karlshorst, am Baumschulenweg und in Schlachtensee fertiggestellt."

Sozialpolitisch wird man daraus vor allem den Schluß ziehen müssen, daß die Boden- und Wohnungspolitik, namentlich die Reform der Bauordnungen und dergleichen, ohne Verzug energisch auf den weiteren Umkreis der großen Städte auszudehnen ist, damit nicht dort erst dieselben Uebelstände wieder emporwuchern wie im eigentlichen Stadtbezirk. Die Anschauung, die gelegentlich in dieser Zeitschrift vertreten worden ist, daß das Miethkasernensystem verschärfend auf die Wohnungsnoth wirkt, weil nur ein beschränkter Abnehmerkreis für diese großen Häuser mit vielen kleinen Wohnungen vorhanden ist und weil in solchen Fällen der Hausbesitzer schließlich nicht mit Unrecht eine erhöhte und somit die Miethen vertheuernde Rente verlangt, findet in dem Berliner Bericht seine Bestätigung. Vorausgeschickt sei, daß man in Berlin bei Hauskäufen im Allgemeinen davon ausgeht, daß ein Zinshaus nach Deckung aller Unkosten und Verzinsung der Hypotheken und des baar angezahlten Kapitals des Käufers etwa 1% des gesammten Kaufpreises als Ueberschuß abwerfen muß. Es heißt nun in dem Berichte:

„Die Besitzübergänge in Rentenhäusern waren bei Weitem noch nicht so zahlreich wie in den 80er Jahren, aber doch immer noch bedeutender als in den früheren Berichtsperioden. Reflektanten waren zumeist Rentiers, welche eine bessere Verzinsung ihres Kapitals anstrebten, zum Teil auch solche, welche letzteres früher an der Börse oder in zweiten Hypotheken angelegt und hierbei unangenehme Erfahrungen gemacht haben. Die Ansprüche derselben waren aber zumeist derartige, daß beim besten Willen ein Abschluß nicht zu erzielen war. Es ist nämlich unvereinbar, daß ein Haus im W., SW. oder NW. nach neuester Bauordnung mit weniger Miethern, wie es in den häufigsten Fällen verlangt wurde, 1 Prozent Ueberschuß abwerfen soll. Dieser Ueberschuß ist nur möglich, wenn ein Restaurant, Bäckerei, Schlächterei, oder sonstige störende Miether bezw. eine Anzahl kleiner Partieen mit in den Kauf genommen werden, und nur hierauf sind die vielen Anpreisungen mit solch' angeblichen Ueberschüssen zurückzuführen. Bei jetzigen Preisen für Grund- und Boden und bei den Ansprüchen und Komfort und Ausstattung kann ein herrschaftliches Rentenhaus in guter Stadtgegend kaum mehr als ½ Prozent Ueberschuß gewähren und bei den gegen früher heruntergegangenen Zinssätzen muß dies auch genügend erscheinen. In den nördlich und östlich gelegenen Stadttheilen kommen zwar zuweilen solche Grundstücke von 1 Prozent Ueberschuß in den Markt; Reflektanten schrecken aber zumeist vor den vielen Miethsparteien zurück, fanden dort auch selten jene Ausstattung wie bei Häusern in anderen Gegenden."

Des Weiteren ward festgestellt, daß die rückgängige Bewegung in den Miethen aufgehört hat, daß solche in den neuen Straßenzügen des Westens sogar angezogen, daß die Anzahl der leerstehenden Wohnungen geringer geworden und daß auch die Subhastationen nachgelassen haben. Ein Steigen der Miethen wird auch für Hamburg gemeldet. Der oben erwähnte Artikel stellt ein Steigen des Werthes des Grundeigenthums in der inneren Stadt und verschiedenen Vororten fest, und in Bezug auf die kleineren Wohnungen sagt er: „Auch ist der Wohnungswechsel mehr und mehr ein normaler geworden, wenngleich die Arbeiterbevölkerung immer mehr nach der Peripherie gedrängt wird, weil auch die Miethen für kleine und mittlere Wohnungen wiederum im Steigen begriffen sind." Nimmt man hinzu, daß auch aus Leipzig und Frankfurt a. M. — in letzter Stadt allerdings mit auf Grund besonderer Ursachen, auf die wir an anderer Stelle zurückkommen — ein Steigen der Miethen gemeldet wird, so gewinnt es fast den Anschein, als ob wir es mit einer allgemeinen Erscheinung zu thun hätten, deren Tendenz darauf hinauslaufen würde, die Vortheile der günstigen industriellen Konjunktur für die ärmeren Klassen zum Theil wieder wett zu machen durch Steigerungen der Miethen. Interessant ist auch folgende Bemerkung: „Im Innern der Stadt, abgesehen von den Hauptverkehrsstraßen, und in den mit engen Straßen und noch engeren Terrassen durchzogenen Vorortsgegenden hat der Werth des Grundeigenthums seine frühere Höhe noch nicht wieder erreicht, woran auch die in früheren Jahren beliebte sorglose Bauart der Gebäude ein gut Theil der Schuld trägt." Möglich, daß sich diese Worte auf die älteren, vor dem modernen Bauschwindel errichteten Gebäude beziehen, sie können aber auch die Wirkungen des Bauschwindels in technischer Beziehung kennzeichnen. Endlich wird wieder einmal der alte Hamburger Wohnungsjammer aufs Neue festgestellt:

„Eine Besserung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiterbevölkerung in „hygienischer Beziehung (s. den Bericht des Vorjahres!) ist nur in höchst minimalem Umfange eingetreten, da das seit 1892 in Aussicht stehende Wohnungspflegegesetz noch immer in der Luft schwebt, und wenn es auch dereinst zur Verwirklichung kommen soll, wohl kaum von der mächtigen Grundeigenthümer-Partei in der Bürgerschaft anerkennt wird. Und die Gesundheitskommissionen, die während der Cholerazeit eingesetzt wurden und deren Befugnisse seitdem alljährlich durch Staats- und Bürgerschaftsbeschluß erneuert worden, richten auf dem internen Gebiete der Wohnungspflege nur in vereinzelten Fällen etwas aus."

Staatliche Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen in Braunschweig. Der „Braunschweigischen Landeszeitung" zufolge ist dem Landtage eine Vorlage zugegangen, die eine Fortführung der Erbauung von Arbeiterfamilienwohnungen auf den Domänen fordert. Bis jetzt sind 84 Wohnungen errichtet oder im Bau, es sollen noch mindestens 73 hergestellt werden.

Soziale Hygiene, Volksernährung.

Reichsgesetzliche Regelung des Abdeckereiwesens fordert der Deutsche Landwirthschaftsrath in einer am 10. Februar angenommenen Resolution. Die einheitliche Regelung des Abdeckereiwesens sei aus sanitätspolizeilichen, veterinärpolizeilichen und wirthschaftlichen Gründen ein dringendes Bedürfniß. Die Gemeinden sollen gehalten sein, für sich oder zusammen mit anderen vorschriftsmäßig beschaffene und ausgestattete Wasenplätze herzugeben und zu erhalten und Abdecker anzustellen. Die Kreise bezw. Aemter und entsprechenden Verwaltungskörper sollen geeignete Abdeckereianstalten herrichten, wo mittelst thermochemischer Apparate unter zuverlässiger Ertötung aller Krankheitserreger gefallene, abgängige oder beschlagnahmte Thiere oder Thiertheile im Interesse der Besitzer thunlichst nutzbringend verarbeitet werden.

Antrag auf Vergemeindlichung des Apothekenwesens in Bayern. In der Abgeordnetenkammer hat die sozialdemokratische Fraktion einen Antrag eingebracht, der den Betrieb der Apotheken künftig in die Hand der Gemeinden überführen will. Diese haben die Arzneien zum Herstellungspreise abzugeben, ihre Zubereitung und Feilhaltung unterliegt der Oberaufsicht des Staates. Das Recht der Aerzte in kleineren Orten auf Führung von Handapotheken bleibt unberührt. Konzessionen für neuzuerrichtende, sowie beim Besitzwechsel für bestehende Apotheken, werden den betreffenden Gemeinden ertheilt, welche sie durch geprüfte Pharmazeuten führen lassen. Bis zur allgemeinen Durchführung der neuen Einrichtung erhalten die Gemeinden ohne eigene Apothekenkonzessionen, leistungsfähige öffentliche Krankenkassen und Sanitätsverbände auf Antrag das Recht, für ihre Mitglieder und deren Familienangehörige eigene Apotheken zu errichten.

Frauenbewegung.

Erziehung der Frau zum landwirthschaftlichen Beruf. Bei der zweiten Berathung des Etat der landwirthschaftlichen Verwaltung forderte am 1. Februar im preußischen Abgeordnetenhause der Generalsekretär der sächsischen Landwirthschaftskammer v. Mendel-Steinfels eine umfassendere Ausbildung der Frau für die ländliche Hauswirthschaft, deren Anforderungen mit der modernen Entwicklung der Landwirthschaft gestiegen seien. Der Landwirthschaftsminister Freiherr v. Hammerstein präzisirte die Aufgabe der Frau beim mittleren und kleinen Grundbesitz sogar dahin, daß die Frau durch ihre Thätigkeit im Wesentlichen den Reinertrag schaffe, während der Mann die Rohprodukte dafür zur Verfügung stelle, namentlich, wo Vieh- und Geflügelzucht sowie die Gartenkultur eine Bedeutung habe. Die sozialpolitische Bedeutung solcher Frauenerziehung liege in der Zufriedenheit, die sie durch ein gemüthliches Heim dem Manne schaffe. Er, der Minister, habe deshalb schon seit Jahren um Mittel für Haushaltungsschulen bei der Staatsregierung gebeten. Eine Reihe anderer Redner betonte gleichfalls die Nützlichkeit ländlicher Hauswirthschaftsschulen.

In Finnland tritt der Nutzen dieser Frauenbildung in den landwirthschaftlichen Frauengenossenschaften klar in die Erscheinung. Es haben sich dort allein acht Molkereigenossenschaften gebildet, deren Mitglieder Frauen sind. Zwanzig Molkerei-Fachschulen sorgen für die Ausbildung, weibliche Wanderlehrer unterweisen die Bewohnerinnen der entfernteren Ortschaften.

Unter dem Titel „allgemeine Wehrpflicht der weiblichen Jugend" fordert ein Artikel der „Monatsschrift für innere Mission" eine Vorbereitungsanstalt, in der der Schule entwachsene Mädchen in allen Zweigen der Hauswirthschaft unterwiesen werden sollen, einschließlich der Kranken- und Kinderpflege.

Vorbildungskurse für weibliche Fabrikinspektionsbeamte. Der „Verein für geistige Interessen der Frau" in München beabsichtigt, auf Grund einer ihm eigens zu diesem Zwecke gemachten Schenkung einen theoretischen Vorbildungskurs für weibliche Fabrikaufsichtsbeamte einzurichten. Dafür sind folgende Hauptunterrichtsfächer in Aussicht genommen: a) Gewerbehygiene; b) Grundzüge der Volkswirthschaft; c) die Arbeiterschutzgesetze, ihre Geschichte und ihr Inhalt. Auch soll sich daran schließen die Besichtigung gewerblicher und hygienischer Einrichtungen unter sachkundiger Führung. Wie die „Münchener Post" hört, wird auch der Fabrikinspektor für Oberbayern mit ministerieller Genehmigung dort eine Reihe instruirender Vorträge halten.

Die erste Konferenz der sozialdemokratischen tschechisch-slavischen Frauen hat, wie wir der Wochenschrift „Die Gleichheit" entnehmen, am 25. und 26. Dezember 1897 in Brünn, neben der grundsätzlichen Stellungnahme für die allgemeinen sozialdemokratischen Grundsätze eine Reihe besonderer Forderungen zum Schutze der Frauen aufgestellt. Sie verlangte den Sechsstundentag für Mädchen von 14 bis 18 Lebensjahren, den Achtstundentag für ältere, Mindestlohn, Gewerbeinspektorinnen, Verbot schädlicher Nachtarbeit, Entschädigung des Verdienstentganges aus Staatsmitteln bei Arbeitsunfähigkeit durch Schwangerschaft oder Niederkunft, Verbot der Ueberzeitarbeit, erhöhten Schutz, Freigabe des Sonnabend-Nachmittages, Aufhebung der Gesindeordnungen, obligatorische Fortbildungsschulen, Kinderasyle zur unentgeltlichen Erziehung, Gleichheit der Erziehung für Männer und Frauen und Abschaffung der rechtlichen Ausnahmestellung der Prostituirten. Die Redaktion des Organes „Zensky List" soll billige Broschüren über die Frauenfrage herausgeben.

Zulassung der Frauen zur Advokatur. In seinem Buche „La Femme advocat" theilt Louis Frank mit, daß folgende Staaten die Frauen zur juristischen Laufbahn zugelassen haben: 1. Rumänien (Fräulein Sarmisa Bilesko, 26. Juni 1891); 2. Hawai (Fräulein Almada Hitchcock); 3. Chili (Fräulein Leodie Lebrun und Mathilde Thrup); 4. Japan (Fräulein Tel Sono); 5. Finnland (Fräulein Signe Silen und Anna Alesson); 6. Norwegen (November 1895); 7. Mexiko (Fräulein Marya Sandoval); 8. Schweiz (Kanton Appenzell, Fräulein Lina Graf); 9. Schweiz (Kanton Zürich, Gesetz vom 2. Februar 1897); 10. Indien (Fräulein Cornelia Soralji, 1896); 11. Kanada (Gesetz vom April 1892); 12. Neuseeland (Gesetz vom 11. September und 12. Oktober 1896); 13. Schweden (Gesetz vom Dezember 1897); 14. bis 47.: 33 Staaten der nordamerikanischen Union. In Frankreich ist das Gesuch von Frl. Chauvin um Zulassung zur Advokatur nunmehr endgültig abgewiesen.

Literarische Anzeigen.

1. Bücher und Broschüren.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Zeitschrift zur Erforschung der gesellschaftlichen Zustände aller Länder. Herausgegeben von Dr. H. Braun. 12. Band 1. Heft. Berlin, Carl Heymanns Verlag.

Inhalt: Neue Fortschritte der Achtstunden-Bewegung in England. Von John Rae in London. Die Bauhandwerkerfrage und der Entwurf eines Reichsgesetzes betreffend die Sicherung der Bauforderungen. Von Prof. Dr. Oertmann-Berlin. Der todte Punkt in der deutschen Arbeiterversicherung. Von H. v. Frankenberg, Stadrath in Braunschweig. Wortlaut des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Sicherung der Bauforderungen nebst Wortlaut des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes dazu. Amerikanische Gesetze zum Schutze der Bauhandwerker und Bauarbeiter. Gesetzentwurf über die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Arbeitgebern und den landwirthschaftlichen Arbeitern. Eingeleitet von Dr. Krejesi in Budapest. Die Erhebungen über Frauen- und Kinderarbeit in den Vereinigten Staaten. Von Prof. Dr. Rauchberg-Prag. Literatur.

Hitze, Prof. Dr. Stand und weitere Reform-Ziele der Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung in Deutschland. Als Manuskript gedruckt. M.-Gladbach, Druck von A. Riffarth. 19 S.

Hitze, Prof. Dr. Ergänzung der gesetzlichen Arbeiterversicherung durch freie Fürsorge. Vortrag. Nebst Anlage: Statistik der bisherigen Leistungen der deutschen Arbeiter-Versicherung (Sonderabdruck aus „Arbeiterwohl" 1897, Heft 11/12). Köln, Druck von P. Bachem. 26 S.

Die soziale Frage und ihre Lösung. Alltagsbetrachtungen von Adam Ego. Bremen 1898, M. Heinsius Nachf. 248 S. Preis M. 4,50.

Jäger, Dr. Eugen, Landtagsabgeordneter. Kurze Geschichte des deutschen Bauernstandes mit besonderer Rücksicht auf die Grundentlastung in Bayern. Speyer 1898, Dr. Jäger'sche Buchdruckerei und Buchhandlung. 58 S.

Voß, Dr. Felix. Sozialpolitik und konservative Weltanschauung. Ein nationaler Weckruf für die kommenden Reichstagswahlen. Stuttgart, Strecker & Moser. 56 S. Preis 50 Pf.

Die Sparkassen und die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften in Steiermark im Jahre 1896. Bearbeitet im Statistischen Landesamte von Steiermark (Statistische Mittheilungen über Steiermark. Herausgegeben vom Statistischen Landesamte des Herzogthums Steiermark. 4. Heft). Graz 1898, in Kommission bei Leuschner & Lubensky. 145 S.

Stimmen aus Maria-Laach. Katholische Blätter. Jahrgang 1898. Zweites Heft. Freiburg i. B., Herdersche Verlagshandlung.

Bücher, Prof. Dr. Karl. Die Entstehung der Volkswirthschaft. Vorträge und Versuche. Zweite, stark vermehrte Auflage. Tübingen 1898, H. Laupp'sche Buchhandlung. 395 S.

Diese zweite Auflage weicht zwar nicht in der Tendenz, aber im Inhalte erheblich von der ersten ab. Eine größere Aenderung erfuhr der Vortrag über Arbeitstheilung und Soziale Klassenbildung. Weggelassen ist der Vortrag über die soziale Gliederung der Frankfurter Bevölkerung. Dagegen sind drei Abhandlungen neu dazugekommen: die erste handelt vom wirthschaftlichen Urzustand, die zweite bringt das auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik in Köln September 1897 erstattete Referat über die Handwerkerfrage, die dritte erörtert das Thema der Arbeitsvereinigung und Arbeitsgemeinschaft. Das Buch wird in seiner neuen Form den Kreis seiner Leser und Freunde sicher noch erweitern.

May, R. E., Inhaber der Firma Alexander Jahn & Co., Hamburg. Wirthschafts- und handelspolitische Rundschau für das Jahr 1897. Berlin 1898, Puttkammer & Mühlbrecht. 45 S.

Zum dritten Male veröffentlicht der Verfasser seinen Jahresbericht, der sich die Beachtung weiterer Kreise erworben hat, weil hier ein mitten in der kaufmännischen Praxis stehender Mann von tüchtiger wissenschaftlicher Bildung und sozialpolitischer Einsicht seine Anschauungen darlegt. Das Hauptthema des vorliegenden Jahresberichtes ist der Zusammenschluß des Kapitals in Kartellen und Syndikaten, dem gegenüber der Verfasser eine Verstärkung des Genossenschaftswesens und des Koalitionsrechtes fordert.

Lotmar, Prof. Philipp. Die Freiheit der Berufswahl. Rektoratsrede gehalten am 4. Dezember 1897. Leipzig 1898, Duncker & Humblot. 47 S.

Freundlich, Dr. jur. Arthur. Das Verfahren nach dem Reichsgesetz, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 in seinen Abweichungen vom ordentlichen Verfahren. München 1898, J. Schweitzer Verlag (Jos. Eichbichler). 33 S. Preis 80 Pf.

Marken, J. C. van. La coopération et la classe ouvrière. Discours prononcé à l'ouverture du 3me Congrès de l'Alliance Coopérative Internationale tenu à Delft 14—17 septembre 1897. 33 S.

Schaible, Dr. Karl Heinrich. Die Frau im Alterthum. Ein kulturgeschichtliches Bild. Zwei populäre Vorträge, gehalten im Deutschen Verein für Kunst und Wissenschaft in London. Karlsruhe 1898, G. Braun'sche Hofbuchhandlung. 85 S.

Emele, Julius. Ein Beispiel über Einführung und Ertrrägniß der Grundrentensteuer. Dargestellt an den Verhältnissen des Großherzogthums Baden. Ein Vorschlag zur Steuerreform als Beitrag zur Lösung der sozialen Frage. Karlsruhe 1898, G. Braun'sche Hofbuchhandlung. 40 S.

Gegner Hopfen, Lili. Armenwesen. Eine Anleitung zu der Armenpflege. Wien 1898, Moritz Perles. 48 S.

Rehm, Dr. Max. Ueber die Versicherung minderwerthiger Leben. Jena 1898, Gustav Fischer. 92 S. Preis M. 2,40.

Neue Deutsche Rundschau. IX. Jahrgang, Heft 2. Berlin, S. Fischer.

Pfaff, Prof. Dr. Ivo. Ueber den rechtlichen Schutz des wirthschaftlich Schwächeren in der römischen Kaisergesetzgebung (Sozialgeschichtliche Forschungen. Ergänzungshefte zur Zeitschrift für Sozial- und Wirthschaftsgeschichte, herausgegeben von Dr. Stephan Bauer in Brünn und Dr. Ludo Moritz Hartmann in Wien. III. Heft). Weimar 1897, Emil Felber. 88 S. Ladenpreis 2 M., Subskriptionspreis M. 1,20.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen 2c.

Freiburg i. B. Vorlage des Stadtrathes der Stadt Freiburg i. B. an den Bürgerausschuß.

Bericht der Senats-Kommission für die Prüfung der Arbeitsverhältnisse im Hamburger Hafen. Mit 6 Tafeln, 1 Karte und 39 Anlagen. Hamburg 1898, Lucas Gräfe & Sillem. 215 S. Preis 3 M.

Zeitz. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Zeitz pro 1. April 1896/97.

Worms. Verwaltungsbericht der städtischen Armenverwaltung in Worms pro 1896/97.

Handelshochschulen III. Verhandlungen, Gutachten und Lehrerprogramme (Veröffentlichungen des Deutschen Verbandes für das Kaufmännische Unterrichtswesen. VII. Bd.). Braunschweig 1898, Druck von Albert Limbach. 167 S.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin

VII. Jahrgang. Berlin, den 3. März 1898. Nummer 22.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. **Dr. Ernst Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Beilage: „Das Gewerbegericht“ Nr. 6.

Die soziale Gesetzgebung in Italien.

In Italien ist die Legende von jenem Bauern entstanden, der, als es Monate lang nicht geregnet hatte, vor sein Haus trat und, wüthend die Faust ballend, ausrief: „Governo ladro“ (spitzbübische Regierung). Die Erzählung gehört zu den treffendsten Satiren, durch die jemals Volkscharaktere gegeißelt worden sind. Man macht in Italien in der That für jedes Unglück die Regierung verantwortlich, von ihr verlangt man Schutz gegen jeden materiellen Nothstand, und verflucht sie, wenn sie nicht hilft. Die lange Unterdrückung des zersplitterten Landes hat mit seiner natürlichen Fruchtbarkeit zusammengewirkt, um die wirthschaftliche Initiative des Einzelnen zu lähmen. Durch die Jahrhunderte lange politische Bevormundung mußte das Gefühl, daß die Regierung, die alle politischen Rechte an sich riß, damit auch die Pflicht übernahm, jedem zu helfen, der aus seiner wirthschaftlichen Noth zu ihr schrie, hier viel tiefer in der Volksseele Wurzel schlagen als in anderen Ländern. Man sollte meinen, daß in einem so beschaffenen Lande die Regierung keiner besonders großen Thatkraft bedürfe, um eine tief greifende soziale Gesetzgebung ins Leben zu rufen, daß eine Bevölkerung, die bei jeder wirthschaftlichen Bedrängniß nach der Hülfe der Regierung ruft, Maßregeln zum Schutze der Arbeiter zujubeln mußte. Aber gerade das Gegentheil ist der Fall! Italien ist auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung weit hinter den meisten anderen europäischen Ländern zurückgeblieben. Das italienische Parlament vertritt nicht die Interessen der Arbeiter, sondern nur die der Arbeitgeber. Und diese sind mit wenigen Ausnahmen viel zu kurzsichtig, um einzusehen, daß sie nur ihr eigenes Wohl fördern, wenn sie das Loos ihrer Arbeiter verbessern; sie sehen über die Mauern ihrer Fabrikgebäude nicht hinaus, sie scheuen jede Ausgabe, die nicht sofortigen Gewinn bringt, sie verstehen nicht, daß das Kapital, das sie zur Verbesserung der materiellen Lage ihrer Arbeiter aufwenden würden, sich ihnen tausendfältig verzinsen müßte. In ihren Händen aber ist das Steuerruder des Staates; die Stimme der Arbeiter ist bis jetzt noch nicht stark genug, um das Geschrei zu übertönen, das jene anstimmen, wenn ein materielles Opfer von ihnen verlangt wird. Die Sozialdemokratie hat noch keinen großen Einfluß im Lande;[1]) erst seit fünf Jahren verfügt sie über eine Parteiorganisation, und trotz ihrer Jugend sind ihre Führer nicht einig. Dazu kommt, daß unter allen Arbeitern Europas die italienischen die genügsamsten sind, daß sie darum der Ausbeutung viel geringeren Widerstand entgegensetzen als die Arbeiter der anderen Nationen, und den Staat nicht so leicht und nicht so energisch zum Schutze ihrer Interessen auffordern. So ist es denn gekommen, daß fast alle sozialen Gesetze, welche die Ministerien den Parlamenten vorlegten, auf den heftigsten Widerstand gestoßen sind, daß die Entwürfe, die nach langen Debatten von den Kammern angenommen waren, vom Senat verworfen wurden und umgekehrt, und die bei der Eröffnung aller Sessionen in den Thronreden versprochenen Maßregeln zum Schutze der Arbeiter bis auf eine einzige das Stadium der Entwürfe nicht überschritten haben. Darum werde ich im Folgenden, — mit Ausnahme jener einen Maßregel und einer Einrichtung der privaten Initiative, welche die staatliche Gesetzgebung erleichtert hat — nur von dem sprechen können, was man gewollt hat und will und nicht von dem, was wirklich geschaffen worden ist.

Das einzige italienische Gesetz, das den Charakter eines Arbeiterschutzgesetzes hat, ist das vom 11. Februar 1886, das die Kinderarbeit in Fabriken und Bergwerken regelt. Es verbietet, daß Kinder beiderlei Geschlechts unter neun (?) Jahren in Werkstätten, Fabriken und Bergwerken beschäftigt und Kinder unter zehn Jahren zu Arbeiten unter der Erde verwendet werden. Es bestimmt, daß Kinder von neun bis fünfzehn Jahren nur dann

[1]) Auf dem letzten Parteitage der italienischen Sozialdemokratie, der vom 19. bis 22. September 1897 in Bologna stattfand, wurde festgestellt, daß nur 27 000 Bürger ihre Angehörigkeit zur Partei öffentlich erklärt und nur 19 000 von ihnen ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt hätten.

in Fabriken und Bergwerken beschäftigt werden, wenn sie durch Zeugnisse, die von eigens dazu bestellten Aerzten ausgefertigt sind, erhärtet haben, daß sie gesund und zur Arbeit, die sie thun sollen, tauglich sind, und daß Kinder unter fünfzehn Jahren in gefährlichen und gesundheitsschädlichen Betrieben[2]) theils gar nicht, theils nur zu bestimmten Arbeiten verwendet werden dürfen. Kinder über neun und unter zwölf Jahren dürfen täglich nicht länger als acht Stunden arbeiten. Die Zuwiderhandelnden werden mit Strafen von 50 bis 100 Lire für jedes zur Arbeit zugelassene Kind bedroht.[3])

Obwohl dieses Gesetz der Beschäftigung von Kindern in Fabriken und Bergwerken viel weitere Grenzen zieht als die Gesetze aller anderen europäischen Staaten,[4]) ist seine Durchführung auf die größten Schwierigkeiten gestoßen. Die beiden Berichte, die über seinen Erfolg veröffentlicht sind, der des Ministers Miceli vom Jahre 1890[5]) und der des Ministers Lacava von 1893[6]) sind traurige Zeugnisse für die Ohnmacht, mit der die Staatsgewalt in Italien den Sonderinteressen einflußreicher Industrieller gegenübersteht. Das Gesetz sollte am 18. August 1886, also sechs Monate nach seiner Publikation, in Kraft treten. Die Arbeitgeber aber wußten es durchzusetzen, daß ihnen für die Durchführung einiger Bestimmungen des Gesetzes durch das Reglement vom 17. September 1886 eine weitere Frist von sechs Monaten gewährt und der Handelsminister ermächtigt wurde, wo außergewöhnliche Umstände wirthschaftlicher oder sozialer Natur vorhanden seien, diese Frist auf ein Jahr zu verlängern. So kam es, daß das Gesetz erst Ende 1887 den „Beginn seiner Ausführung erlebte", wie Miceli's Bericht sich ausdrückt. Nach diesem selben Berichte war zwar die Fundamentalbestimmung des Gesetzes, die Ausschließung der Kinder unter neun Jahren aus Fabriken und Bergwerken, Ende 1889 überall durchgeführt, aber die Bestimmungen über die ärztliche Untersuchung der Kinder von 12 bis 15 Jahren und über die Dauer der Arbeit sowie über die Beschäftigung von Kindern in gesundheitsschädlichen Betrieben waren fast nirgends befolgt worden. Nach der Volkszählung von 1881 waren in italienischen Betrieben 293571 Kinder von 9 bis 14 Jahren beschäftigt. Es ist nicht anzunehmen, daß die Zahl dieser Kinder sich bis zum Jahre 1886 wesentlich vermindert hätte. Nur diejenigen von ihnen, die in Werkstätten ohne mechanischen Betrieb, in denen weniger als zehn Personen arbeiten, beschäftigt sind, unterliegen nicht den Bestimmungen des Gesetzes. Das sind fast nur die auch zu Haus beschäftigten Weber und Spinner, die nach der Volkszählung auf 84000 geschätzt werden. 207000 Kinder hätten darum auf Grund der Ausführungsbestimmungen des Gesetzes über die Kinderarbeit mit Arbeitsbüchern von den Gemeinden versehen werden müssen. Es sind aber thatsächlich nur 72530 Arbeitsbücher ausgegeben worden, so daß von den 207000 Kindern etwa 134470 ohne die vom Gesetz vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln beschäftigt wurden, als dasselbe bereits 15 Monate in Kraft war. Aus dieser Mißachtung der Kontrolmaßregeln, die zum großen Theil der Nachlässigkeit und Ignoranz der mit ihnen betrauten Gemeindebehörden zur Last fällt, läßt sich schon schließen, daß das Gesetz schlecht befolgt wurde. Nach wie vor wurden Kinder gegen das Gesetz in ungesunden Betrieben beschäftigt; der Bericht Miceli's konstatirt, daß das Gesetz auf diesem Gebiete nicht die geringste Wandlung geschaffen habe. Die Bestimmungen über die Dauer der Arbeit wurden so allgemein mißachtet, daß die Regierung ernstlich erwog, ob sie nicht modifizirt werden müßten, und das Verbot der Nachtarbeit wurde nur in den Bergwerken streng beobachtet.

Einer der wesentlichen Gründe der Mißachtung des Gesetzes ist der Mangel an Beamten, die seine Durchführung überwachen. Es gab bis zum Jahre 1890 nur zwei Fabrikinspektoren in ganz Italien. Ihre Zahl wurde dann verdoppelt, aber aus finanziellen Gründen später wieder auf drei reduzirt. Nur in den Bergwerken ist die staatliche Kontrolle schärfer. Die Bergwerksingenieure sind im Königreich auf zehn Distrikte vertheilt. Sie haben in den Jahren 1890—93 im Ganzen 4265 Inspektionen vorgenommen, während in den doch viel zahlreicheren industriellen Betrieben in demselben Zeitraum nur 544 Inspektionen stattfanden und von 69 Provinzen des Reichs im Jahre 1890 nur 8, im Jahre 1891 16, im Jahre 1892 22 besucht werden konnten, was nicht zu verwundern ist, da diese drei Inspektoren noch so viele andere Pflichten in den Ministerien zu erfüllen haben, daß sie durchschnittlich nur drei Monate im Jahr auf Inspektionsreisen verwenden können. Die Folge davon war, daß auch das Gesetz über die Kinderarbeit in den Bergwerken viel strenger durchgeführt wurde als in den anderen industriellen Betrieben. Bis zum Jahre 1893 hatte sich an diesem Zustande wenig geändert. Nach dem oben erwähnten Berichte Lacavas war es mit der ärztlichen Prüfung der Kinder und der Erfüllung der Kontrolmaßregeln (Ausstellung von Arbeitsbüchern und den pflichtmäßigen Anzeigen der Arbeitgeber über die in ihrem Betriebe beschäftigten Kinder) besser geworden, aber die Bestimmungen über die Dauer der Arbeit und über die Nachtarbeit wurden nach wie vor in mangelhafter Weise befolgt.

Die Erfahrung von sieben Jahren hatte gelehrt, daß eine Umgestaltung des Gesetzes nothwendig sei. Der Minister Lacava versuchte diese Forderung in einem Gesetz zu erfüllen, das er der Kammer am 23. November 1893 vorlegte und in dem mit der Umgestaltung der Kinderarbeit die Regelung der Frauenarbeit verbunden war. Der Entwurf erhielt die Billigung der parlamentarischen Kommission nach dem Sturze des Ministeriums Giolitti, gelangte aber vor dem Schluß der Session nicht zur Annahme. Der Minister Barazzuoli legte am 13. Juni 1895 ein neues Gesetz über denselben Gegenstand vor, das in seinen wesentlichen Theilen vom Ausschuß, an den es gewiesen war, genehmigt wurde. Mit dem Sturze des Ministeriums Crispi wurde es begraben.[7]) Das Ministerium Rudini hat es bisher nicht aufgenommen. Somit steht die Kinderarbeit in Italien noch heute unter den milden und nichts desto weniger mißachteten Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Februar 1886. Die Frauenarbeit aber, die in fast allen Ländern Europas einem wirksamen Schutze unterliegt, ist bis zum heutigen Tage in Italien gänzlich ungeregelt, obwohl in italienischen Betrieben nach der letzten Volkszählung von 1881 1,448, 484 Mädchen und Frauen über 14 Jahre beschäftigt sind.[8])

Der jetzige Handelsminister Guicciardini hat in seinem Gesetzentwurf vom 13. April 1897 nur eine Bestimmung über die Be-

---

[2]) Das Reglement zu diesem Gesetz vom 17. September 1886 zählt 21 Industrien auf, in denen Kinder unter 15 Jahren überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen, und ebenfalls 21, in denen ihre Zulassung an Bedingungen geknüpft ist. Die erste Kategorie umfaßt eine Anzahl von Fabriken chemischer Produkte und explosiver Stoffe, die Spiegelfabrikation, Petroleumraffinerie und die Industrien, in denen Blei, Zink und andere giftige Metalle verwendet werden. Die zweite Kategorie umfaßt Bergwerke, Steinbrüche, Streichholzfabriken, Spiritusfabriken, Maschinenfabriken, Gießereien, die Fabrikation von Tabak, Glas, Papier, die Gerbereien, Färbereien und Druckereien und die Fabrikation von Töpferwaaren. In allen diesen Betrieben dürfen Kinder unter 15 Jahren nur zu bestimmten Arbeiten, die das Reglement aufzählt, verwendet werden.

[3]) Durch den Artikel 9 des Reglements wurde die Nachtarbeit für eine im Sinne des Gesetzes ungesunde Arbeit erklärt und für Kinder unter neun Jahren verboten, für Kinder von 12 bis 15 Jahren auf sechs Stunden beschränkt.

[4]) Die Jahresgrenze für die Beschäftigung von Kindern in Fabriken und Bergwerken ist 12 Jahre in Holland, Belgien, Rußland, Portugal (mit Ausnahme bestimmter Arbeiten, zu denen zehnjährige Kinder zugelassen werden dürfen) in Frankreich und der Schweiz und 13 resp. 14 Jahre in Deutschland. Auch die Bestimmungen über die Nachtarbeit der Kinder und die Arbeitsdauer sind in allen diesen Ländern viel strenger als in Italien.

[5]) Atti parlament. Legislat. XVI Sessione quarta No. XIX (Documenti).

[6]) Atti parlament. Legislat. XVIII Prima sessione No. XI (Documenti).

[7]) Nach diesem Gesetze sollte die Altersgrenze für die Beschäftigung von Kindern auf 10 Jahre erhöht und alle Frauen sowie Kinder unter 12 Jahren zu unterirdischen Arbeiten nicht verwendet werden dürfen. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Februar 1886 über die ärztliche Untersuchung werden demgemäß auf Kinder von 10 (statt 9) bis 15 Jahren beschränkt und die über die Beschäftigung in gesundheitsschädlichen Arbeiten auf alle minorennen Mädchen und Frauen ausgedehnt. Den minorennen Frauen und Mädchen wird die Nachtarbeit untersagt. Der Handelsminister kann von dieser Bestimmung dispensiren, wenn der technische Betrieb es erfordern sollte. Wöchnerinnen dürfen erst vier Wochen nach der Niederkunft zur Arbeit zugelassen werden, nur auf Grund eines ärztlichen Attestes schon nach zwei Wochen. Die Arbeitsdauer wird für Kinder zwischen 10 und 12 Jahren auf 6, für Kinder zwischen 12 und 15 Jahren auf 10 Stunden und für minorenne Frauen und Mädchen über 15 Jahren auf 12 Stunden beschränkt. Kinder unter 15 Jahren und minorenne Frauen und Mädchen muß ein Ruhetag in jeder Woche gewährt werden. Von den Bestimmungen über die Arbeitsdauer kann der Präfekt, von der über den Ruhetag der Handelsminister unter gewissen Bedingungen dispensiren.

[8]) Gesetzentwürfe über die Regelung der Frauenarbeit waren vorgelegt: 1871 vom Abgeordneten Castagnola, 1873 und 1874 vom Abgeordneten Finali, 1879 vom Minister Cairoli und von den Abgeordneten Minghetti und Luzzatti, 1880 vom Abgeordneten Miceli. Keines von ihnen wurde Staatsgesetz.

schäftigung von Frauen und Kindern in Bergwerken und Steinbrüchen aufgenommen. Danach sollen Kinder unter 14 Jahren und alle Frauen und Mädchen von jeder Beschäftigung unter der Erde ausgeschlossen sein.[9])

Ein noch traurigeres Schicksal hatte das Gesetz zum Schutze der Arbeiter gegen Unglücksfälle, die sie in den Betrieben erleiden. Es wanderte fünfzehn Jahre lang von einer Kammer zur andern, wurde bald vom Senat bald vom Abgeordnetenhaus modifizirt und liegt gegenwärtig wieder der Kammer in der Gestalt vor, die ihm der Senat im letzten Juli gegeben hat. Das erste Gesetz, daß der Handelsminister Berti im Jahre 1883 der Kammer vorlegte, war, wie auch das deutsche Gesetz vom Jahre 1871 von der Illusion durchdrungen, daß der Arbeiter gegen Unglücksfälle durch die Bestimmungen des gemeinen Rechts geschützt werden könne. Es war auf das Prinzip der Schuld gegründet und schloß alle nicht durch die Schuld der Arbeitgeber im Betriebe verletzten Arbeiter von jedem Anspruch auf Entschädigung aus. Es konnte deshalb seinen Zweck nicht erfüllen, obwohl es den Begriff der Schuld sehr weit faßte und nicht dem Arbeiter, sondern dem Arbeitgeber den Beweis zuschob; denn es ist durch eine sehr gründliche Statistik bewiesen worden, daß die durch die Schuld der Arbeitgeber veranlaßten Unglücksfälle nur etwa 10% aller Unglücksfälle in Fabriken und Bergwerken betragen. Dennoch aber wurde das Gesetz von der Kammer genehmigt. Der Senat jedoch lehnte es ab, nicht etwa, weil es ihm keinen genügenden Schutz für die Arbeiter zu gewähren schien, sondern weil die Bestimmung über die Inversion der Beweispflicht die Arbeitgeber in eine zu ungünstige Lage brachte. Am 8. Februar 1890 legte der Handelsminister Miceli einen neuen Gesetzentwurf vor, der auf dem Prinzip der obligatorischen Versicherung beruhte, auf das schon die Kommission, die Bertis Gesetz emendirte, als das einzige Heilmittel hingewiesen hatte. Man hatte mit der freiwilligen Versicherung, die aus der Initiative leistungsfähiger Kreditinstitute hervorgegangen war, sehr geringe Erfolge erzielt. Im Jahre 1883 war nämlich von den Sparkassen in Mailand, Genua, Rom, Turin, Bologna, Venedig, Cagliari und Siena und von den Banken von Neapel und Sicilien eine „Nationale Kasse zur Versicherung der Arbeiter gegen Unglücksfälle" gegründet worden. Der Staat stellte diesen Instituten die Postsparkassen zur Einziehung der Prämien und Auszahlung der versicherten Kapitalien zur Verfügung, befreite alle ihre Geschäfte von Stempel- und Registersteuern und von der Beobachtung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über Handelsgesellschaften, und regelte die Konstitution der Kasse und die Grenzen ihrer Thätigkeit durch eine Konvention mit diesen Instituten, die am 18. Februar 1883 abgeschlossen wurde, und ihre Tarife und Statuten durch königliche Dekrete.

Nach jener Konvention schossen die Institute einen Garantiefonds von 1½ Millionen zusammen und verpflichteten sich, die Verwaltungskosten gemeinsam zu tragen.[10]) Der Kassenbestand setzt sich aus den Versicherungsprämien, den Zinsen der angelegten Kapitalien und etwaigen Legaten zusammen. Zur Versicherung sind alle im Königreich wohnenden Personen, die das Alter von 10 Jahren[11]) überschritten haben, berechtigt. Die Versicherung kann eine Person oder eine Anzahl von Personen betreffen. Im letzten Falle schließt sie entweder der Arbeitgeber allein oder mit den Arbeitern zusammen oder auch ein Konsortium von Arbeitern ab. Beide Arten der Versicherung werden für alle Unglücksfälle abgeschlossen, die 1. den Tod, 2. die gänzliche und dauernde Arbeitsunfähigkeit, 3. die theilweise und dauernde Arbeitsunfähigkeit, 4. die zeitweise Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben. Bei der Aufstellung der Tarife und der Bezahlung der Prämien dürfen die Verwaltungskosten nicht in Rechnung gestellt werden. Die Ueberschüsse werden am Jahresschluß einem Spezialfonds zugeführt, der am Ende eines jeden Lustrums zur Hälfte zur Tilgung des Garantiefonds verwendet wird,[12]) während die andere Hälfte pro rata an die Personen vertheilt werden muß, die eine Entschädigung für gänzliche und dauernde Arbeitsunfähigkeit erhalten haben. Durch ein im Februar 1884 vom

[9]) Dieser Gesetzentwurf, von dem wir weiter unten sprechen werden, bezweckt den Schutz der Arbeit in Steinbrüchen und Bergwerken überhaupt, nicht nur den der Frauen- und Kinderarbeit.

[10]) Durch ein Königliches Dekret vom 22. November 1888 wurde bestimmt, daß die Zinsen des Garantiefonds der Kasse zukommen sollten, dafür wurden die Institute von der Last der Verwaltungskosten befreit.

[11]) Durch dasselbe Dekret vom 22. November 1888 wurde die Altersgrenze auf 9 Jahre herabgesetzt mit Rücksicht auf das Gesetz über die Kinderarbeit vom 11. Februar 1886.

[12]) Durch das mehrerwähnte Dekret wurde im Jahre 1888 bestimmt, daß erst ein Dezennium nach der Begründung der Kasse und wenn aus den Ueberschüssen der Reservefonds von 500 000 Lire gebildet worden sei, den Instituten der Garantiefonds aus den späteren Ueberschüssen zurückgezahlt werden solle.

Verwaltungsrath beschlossenes und am 26. März durch Königliches Dekret bestätigtes Reglement wurden dann die Details der Rechte und Pflichten der Versicherten und Versichernden festgestellt. Es wurde darin bestimmt, daß die Kollektivversicherung alle im Betriebe des Versichernden beschäftigten Arbeiter umfassen müsse, und eine dritte Art der Versicherung, die „kombinirte Kollektivversicherung", eingeführt, durch die nicht nur Arbeiter gegen Unglücksfälle, sondern auch der Arbeitgeber für den aus dem civilrechtlichen Anspruch des verunglückten Arbeiters ihm erwachsenden Verlust versichert werden kann. Die civilrechtliche Verantwortlichkeit des Arbeitgebers allein kann in keinem Fall versichert werden. Wenn der Unglücksfall den Tod des Arbeiters zur Folge gehabt hat, so zahlt die Kasse seinen Erben die ganze in der Police vereinbarte Summe aus. Wenn der Arbeiter für immer und gänzlich erwerbsunfähig wird, so wird ihm ebenfalls die für diesen Fall versicherte Summe ausgezahlt. Ist die Erwerbsunfähigkeit nicht vollkommen, so werden ihm je nach dem Grade derselben 20—80 Prozent der für die absolute Arbeitsunfähigkeit versicherten Summe ausgezahlt, und bei zeitweiser Erwerbsunfähigkeit wird dem Arbeiter erst vom 31. Tage[13]) nach dem Unglücksfall die in der Police vereinbarte Unterstützung, aber im höchsten Falle nur bis zum 360. Tage ausgezahlt. Die Höhe der Prämie hängt natürlich von der Gefährlichkeit des Berufes ab. Das Maximum der Summe, die für den Todesfall oder die gänzliche und dauernde Erwerbsunfähigkeit versichert werden kann, ist 10 000 Lire. Der Arbeitgeber der sich auch für den civilrechtlichen Anspruch des Arbeiters gegen ihn versichert hat, kann von der Kasse höchstens 9/10 der Summe verlangen, zu deren Zahlung er von den Gerichten verurtheilt worden ist.[14])

Die Prämien schwanken bei der Versicherung des Einzelnen für den Todesfall und die dauernde Erwerbsunfähigkeit zwischen 1 Lire und 13 Lire für eine Summe von 1000 Lire je nach der Gefahrenklasse, zu der der Versicherte gehört. Wer sich außerdem gegen zeitweise Erwerbsunfähigkeit versichern und daraus einen Anspruch auf eine Unterstützung von 1 Lire täglich gewinnen will, der hat einen Zuschlag von 50 Cent. bis 6,50 Lire zu zahlen. Für die Versicherung sämmtlicher Arbeiter eines Betriebes beträgt die Prämie pro Kopf 72 Cent. bis 12 Lire und der Zuschlag für ihre Ausdehnung auf die zeitweise Erwerbsunfähigkeit 36 Cent. bis 6 Lire.

Bei der Kollektivversicherung kann der Versicherte zwischen dieser Art der Versicherung und einer anderen wählen, bei der die Prämie nicht auf Grund der Anzahl der Versicherten sondern auf Grund des vom Versichernden den Arbeitern bezahlten Gehaltes berechnet wird. Dabei schwankt die Prämie für je 1000 Lire bezahlten Gehaltes und für ein Kapital, das dem für 300 Arbeitstage entspricht, zwischen 1,68 und 18 Lire je nach der Gefahrenklasse, und steigt auf 3,56 Lire bis 58,10 Lire für ein Kapital, das dem Lohn für 1000 Arbeitstage entspricht. Wird die civilrechtliche Verantwortlichkeit in die Versicherung aufgenommen, so erhöht sich in beiden Fällen die Prämie um etwa 30 Cent. in der ersten und um 7,33 Lire in der vierzehnten, der letzten Gefahrenklasse.

Das sind die Grundzüge der einzigen zur Zeit in Italien möglichen Versicherung der Arbeiter gegen Unfälle. Obwohl die Institute, welche diese Versicherungskasse begründeten, auf jeden Gewinn verzichteten und die Verwaltungskosten selbst trugen und darum die Prämien so niedrig bemessen werden konnten, daß für jeden versicherten Arbeiter durchschnittlich nur 3,07 Lire pro Jahr, also pro Tag wenig mehr als ein Cent gezahlt wurde, waren am Ende des vorigen Jahres nur 112 364 Arbeiter von ihren 323 Arbeitgebern versichert worden. Im vorhergehenden Jahre waren es 156 430. Die Abnahme ist wohl daraus zu erklären, daß das Gesetz über die Arbeiterversicherung wieder auf der Tagesordnung der Parlamente stand. Es war also klar, daß mit der freiwilligen Versicherung der Zweck des Gesetzes nicht erreicht wurde, und man hatte um so mehr Grund, die obligatorische Versicherung einzuführen, als durch die Statistik der „Cassa nazionale" der triftigste von ihren Gegnern vorgebrachte Grund, daß sie nämlich eine Verminderung der Vorsicht und Gewissenhaftigkeit der Arbeitgeber zur Folge haben werde, schlagend widerlegt wurde. Aus dieser Statistik geht nämlich hervor, daß der Prozentsatz der Unglücksfälle, die den Arbeitern, welche sich selbst versichern, zustoßen, viel höher ist als der Prozentsatz der Unglücksfälle, welche die von ihren Arbeitgebern versicherten Arbeiter treffen.

Rom. Dr. C. Mühling.

(Schluß folgt.)

[13]) Nach einem Dekret vom 24. Juli 1887 vom 6. Tage ab.

[14]) Die Kasse zahlt natürlich in diesem Falle nur die Differenzen zwischen der Summe, zu deren Zahlung die Gerichte den Arbeitgeber verurtheilen, und die Summe, die sie dem Arbeiter bereits auf Grund seiner Police gezahlt hat.

Zur Reform der Unfallversicherung.

II.

Der eigentliche Grund, der den Centralverband und die zu ihm gehörigen Genossenschaften zu einer so energischen Opposition gegen die örtlichen Schiedsgerichte veranlaßt, besteht einerseits in dem Umstand, daß es für die Geschäftsführung bequemer ist, nur mit wenigen für die eigene Genossenschaft gebildeten Schiedsgerichten statt mit einer großen Zahl über das ganze Reich bezw. den ganzen Bezirk zerstreuter Schiedsgerichte zu thun zu haben, andrerseits in der Sorge vor den Kosten, nicht etwa vor den Kosten des Verfahrens, denn diese werden zweifellos geringer sein, sondern in der Sorge vor den Entschädigungskosten. Man fürchtet, daß die Entscheidungen für die Berufsgenossenschaften ungünstiger ausfallen werden, wenn die betheiligten Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber an denselben nicht einmal indirekt interessirt, und diejenigen aus dem Kreise der Arbeiter insofern unabhängiger sind, als sie in Betrieben der beklagten Genossenschaft bezw. Sektion nicht beschäftigt zu sein brauchen. Ich lasse dahingestellt, ob diese Sorge begründet ist; es würde darin nur ein Grund mehr zu finden sein, auf Einführung örtlicher Schiedsgerichte zu dringen. Vor Allem kommt es doch auf objektive Beurtheilung und gerechte Entscheidung der Streitfragen an. Deshalb werden auch nur von allen persönlichen Interessen unabhängige Schiedsgerichte sich bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern ein ähnliches Vertrauen erwerben können, wie es das Reichs-Versicherungsamt in so hohem Grade besitzt. Auch dieses Amt, das in letzter Instanz Recht zu sprechen hat, ist nicht beruflich zusammengesetzt. Neben den angestellten Mitgliedern und gelehrten Richtern entscheiden auch hier die Papierfabrikanten über die Arbeitsfähigkeit eines Drehers und die Ziegeleiarbeiter über die Ansprüche eines Formers, ohne daß daran bisher Jemand Anstoß genommen hat.

Natürlich werden auch bei den Schiedsgerichten wie bei allen Gerichten Fälle vorkommen, zu deren Entscheidung es besonderer Sachverständigkeit bedarf. Man kann im Zweifel sein, ob für diese Fälle das Recht des Schiedsgerichts, beliebige Sachverständige zu hören, nicht genügen würde. Die Kommission ist weiter gegangen und hat bestimmt, daß das Schiedsgericht auf Antrag einer Genossenschaft in bestimmten Fällen Beisitzer aus dieser zuziehen kann. Damit ist meines Erachtens dem wirklichen Bedürfniß nach sachverständigen Beisitzern reichlich Genüge geschehen. Die Praxis wird überdies ergeben, daß von diesem Recht viel weniger Gebrauch gemacht wird, als die Widersacher der örtlichen Schiedsgerichte glauben machen wollen.

Mit der Einführung örtlicher Schiedsgerichte für die Unfallversicherung würden natürlich die besonderen Schiedsgerichte für die Invaliditätsversicherung überflüssig werden, sodaß für die Berufungen gegen die Entscheidungen der Versicherungsanstalten und der Berufsgenossenschaften eine gemeinsame Stelle geschaffen wäre. Führt man ferner die in dem Artikel „Zur Lage der Arbeiterversicherung" von mir empfohlenen lokalen Feststellungsämter für beide Versicherungsarten ein und erweitert die Zuständigkeit der Schiedsgerichte und des Reichs-Versicherungsamts auch auf die Streitfragen, welche die Krankenversicherung betreffen, so würde damit für die gesammte Arbeiterversicherung ein einheitlicher Instanzenzug und eine Vereinfachung erreicht sein, wie sie den Interessen der Versicherten und auch sonst berechtigten Anforderungen entspricht, ohne daß es der Zerstörung der bestehenden Organisationen bedarf.

Daß durch solche Aenderungen das genossenschaftliche Prinzip durchbrochen, oder gar die Selbstverwaltung in Frage gestellt wird, ist durchaus unrichtig. Das genossenschaftliche Prinzip beruht auf der gemeinsamen Aufbringung und Vertheilung der Lasten, hängt aber nicht von der Feststellung der Renten in erster Instanz und noch weniger von der Zusammensetzung der Gerichte ab, welche über Streitigkeiten zwischen den Trägern der Versicherung und den Versicherten zu entscheiden haben. Auch hat die Selbstverwaltung nichts mit der Frage zu thun, ob ein Schiedsgericht nur für eine oder mehrere Genossenschaften zuständig ist. Wie ich schon an anderer Stelle hervorgehoben habe, verbleibt den Berufsgenossenschaften und ihren Organen nach wie vor die Katastrirung der Betriebe, die Prüfung der Unfälle und die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder in allen Instanzen, ferner das gesammte Gebiet des Heilverfahrens und der Unfallverhütung, die Aufstellung der Gefahrentarife, die Einschätzung der Betriebe, das Umlageverfahren, die Verwaltung der großen Summen, welche die Mitglieder jährlich aufzubringen haben, die Anweisung der Renten, — wahrlich eine Fülle von wichtigen Aufgaben, wie sie anderen Selbstverwaltungskörpern selten gestellt sind und zu denen noch ein Strafrecht kommt, wie es sonst nur den Gerichten zusteht!

Die Vorschläge zur **Abänderung des §. 65** des Unfallversicherungsgesetzes gehen von dem, auch von dem damaligen Staatssekretär des Innern Herrn Dr. **von Boetticher** als berechtigt anerkannten Grundsatz aus, daß eine rechtskräftig festgestellte Schadenersatzpflicht nicht einseitig aufgehoben werden darf. Das ist aber nach dem geltenden Gesetz der Fall, denn §. 65 bestimmt:

„Tritt in den Verhältnissen welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen."

Glaubt also die Berufsgenossenschaft eine „wesentliche Aenderung" in dem Zustand des Rentenberechtigten zu erkennen, so kann sie durch Bescheid die Rente ohne Weiteres herabsetzen oder ganz aufheben, und dieser Bescheid bleibt in Kraft, bis der Entschädigungsberechtigte beim Schiedsgericht eventuell beim Reichs-Versicherungsamt eine anderweitige Feststellung erwirkt hat. Daß ein solches Verfahren mit dem Grundsatz von Recht und Billigkeit ganz im Einklang steht, daß sich in irgend welchen anderen Verhältnissen eine Analogie dafür findet, wird man schwerlich behaupten können. Auf dem Berufsgenossenschaftstag vom 15. Juni 1897 wurde denn auch im Gegensatz zum Centralverband deutscher Industrieller von mehreren berufsgenossenschaftlichen Vertretern das Bedürfniß einer Aenderung zu Gunsten der Versicherten anerkannt. Nur mit dem von der Reichstagskommission beschlossenen Modus wollte man sich nicht befreunden. Ich nehme an, daß auch diejenigen Mitglieder der Kommission, von welchen die neue Fassung des §. 65 vorgeschlagen worden ist, sich einer besseren Lösung nicht widersetzen würden, wenn Jemand eine solche nachzuweisen vermöchte. Das ist aber bis jetzt nicht der Fall.

Nach den Beschlüssen der Kommission soll es bei den bisherigen Bestimmungen des §. 65 während der ersten zwei Jahre nach Zustellung des ersten Feststellungsbescheides verbleiben. Nach Ablauf dieser Zeit soll eine Aenderung des Rentenbezuges, falls der Entschädigungsberechtigte nicht ausdrücklich zustimmt, nur durch Entscheidung des Schiedsgerichts erfolgen. Man ging dabei von der Ansicht aus, daß in der ersten Zeit nach dem Unfall eine häufige Abänderung der Rente, je nach dem Verlauf des Falles erforderlich sein kann und daß es daher unpraktisch sein würde, eine solche Abänderung jedesmal von anderen Faktoren als denjenigen, welche die Renten erstmalig festgestellt haben, abhängig zu machen. Da aber nach Verlauf von 2 Jahren in den meisten Fällen gewissermaßen ein Beharrungszustand eintreten würde, sei es durch nichts gerechtfertigt, den Verletzten noch länger in der Sorge zu erhalten, daß die ihm rechtskräftig zuerkannte Rente ohne gerichtliches Verfahren durch einfachen Bescheid der Berufsgenossenschaft herabgesetzt oder aufgehoben werden könne. Daß auch dieser Beschluß der Kommission trotz dem Widerspruch des Centralverbandes deutscher Industrieller und der mit ihm verbündeten Berufsgenossenschaften durchaus berechtigt ist, und daß nur einseitige Interessenvertretung auch hierin „einen scharfen Eingriff in die berufsgenossenschaftliche Selbstverwaltung" erblicken kann, wird keines weiteren Beweises bedürfen.

Was endlich die **Beschränkung des Rekursrechtes** betrifft, so ist der in dieser Beziehung gefaßte Beschluß einer von den Kompromissen, an denen Niemand eine rechte Freude hat. Der Regierung geht er nicht weit genug, den Interessenten dagegen zu weit. Bekanntlich hatte erstere in dem eingebrachten Entwurf den Ausschluß des Rekurses für die Fälle in Aussicht genommen, in denen es sich nur um den Grad der Erwerbsfähigkeit oder um die Berechnung des Jahres-Arbeitsverdienstes handelt. Sowohl die Vertreter der Berufsgenossenschaften wie die Arbeiter hatten sich gegen diesen Vorschlag sowie gegen jede Beschränkung des bestehenden Rechts mit Entschiedenheit ausgesprochen. Man begründete diesen Widerspruch mit der durch das Reichs-Versicherungsamt gewährleisteten Rechtseinheit und mit dem Vertrauen, das man der Rechtsprechung dieses Amtes von allen Seiten entgegenbringe. Selbst diejenigen, welche wie ich, der Ansicht zuneigten, daß eine Entlastung des Reichs-Versicherungsamts auf die Dauer nicht zu umgehen sei, erkannten an, daß es ein Fehler sein würde, gegen den Wunsch beider Parteien eine Aenderung in der höchsten Instanz herbeizuführen, solange nicht durch anderweitige Organisation der Schiedsgerichte ein größeres Vertrauen zu deren Rechtsprechung erzielt sei. Nach-

dem aber die Regierung erklärt hatte, daß sie auf einer solchen Aenderung unbedingt bestehen müsse, und daß das ganze Gesetz sonst für sie unannehmbar sei, wurde die Frage in der zu diesem Zweck gebildeten freien Subkommission einer nochmaligen Prüfung unterzogen. Von Seiten der Regierungsvertreter wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß eine Entlastung des Reichs-Versicherungsamts in dessen eigenem Interesse liege, weil es sich mit untergeordneten Fragen mehr zu beschäftigen habe, als es den Aufgaben und der Stellung eines so hohen und so ausgestatteten Gerichtshofes entspreche. Die an den Besprechungen betheiligten Mitglieder der Kommission erklärten sich in ihrer Mehrheit endlich bereit, wenn auch nicht den Regierungsentwurf, so doch einen Vermittlungsvorschlag anzunehmen dahingehend, daß für diejenigen schiedsgerichtlichen Entscheidungen, durch welche dem Verletzten zwar eine Rente, aber nur im Betrage von 25%, zugesprochen wird, an die Stelle des Rekurses das Rechtsmittel der Revision treten solle.

Dieser Vermittlungsvorschlag ist denn auch von der Kommission in zweiter Lesung angenommen worden. Die aber schon damals gegen ihn geltend gemachten Bedenken entbehren zum Theil der Begründung nicht. Nach dem Inkrafttreten einer solchen Bestimmung hätten es, so meinte man, die Schiedsgerichte in vielen Fällen in der Hand, durch ihre Entscheidungen den Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt auszuschließen, wodurch sowohl die Versicherten wie die Berufsgenossenschaften geschädigt würden. Das ist bis zu einem gewissen Grade zuzugeben. Andrerseits ist aber zu berücksichtigen, daß bisher von Seiten der Berufsgenossenschaften überhaupt nur der 25. Theil aller schiedsgerichtlichen Entscheidungen angefochten und nur der 60. Theil in der Rekursinstanz zu ihren Gunsten abgeändert worden ist. Und wenn auch die Versicherten naturgemäß eine weit größere Zahl von Urtheilen der Schiedsgerichte durch Rekurs angefochten haben, so haben sie doch in einer verhältnißmäßig noch geringeren Zahl von Fällen ein obsiegendes Urtheil beim Reichs-Versicherungsamt erzielt, so daß sich die Zahl der zu ihren Gunsten in der Rekursinstanz abgeänderten Bescheide der Berufsgenossenschaften nur auf 1% der Gesammtzahl beläuft. Es kommt hinzu, daß nur bei der Hälfte der durch Urtheil des Reichs-Versicherungsamts erledigten Sachen die Streitfrage in der Höhe der Rente besteht, und nur bei einem Theil dieser Fälle kann es sich um Renten bis zu 25% handeln. Ich glaube daher sagen zu können, daß das materielle Interesse, welches beide Parteien an dieser Frage haben, doch wesentlich überschätzt worden ist.

Da die in Rede stehenden Streitfälle dem Reichs-Versicherungsamt nicht ganz entzogen sind, sondern nach dem Beschluß der Kommission für sie das Rechtsmittel der Revision vorbehalten ist, so wird auch das Bedenken, daß durch eine solche Bestimmung die einheitliche Rechtsprechung leiden könnte, zum mindesten erheblich abgeschwächt, namentlich wenn man die Praxis des Reichs-Versicherungsamt in Bezug auf die Ausübung des Revisionsrechts bei der Invaliditäts- und Altersversicherung berücksichtigt.

Auf dem letzten Berufsgenossenschaftstage zu Berlin wurde von einem Redner darauf hingewiesen, daß das Bedenklichste des Beschlusses der Kommission darin liege, daß für die Rekursfähigkeit nicht das Streitobjekt an sich, sondern lediglich die Feststellung der Renten durch das untere Gericht maßgebend sei. Das ist zweifellos der wundeste Punkt des Kompromisses. Es fragt sich aber, ob diesem berechtigten Bedenken nicht dadurch Rechnung getragen werden kann, daß eine ähnliche Bestimmung wie im Civilprozeßverfahren eingeführt wird, wonach das Gericht das Streitobjekt durch Beschluß feststellt, und die Rekursfähigkeit von der Höhe dieses Streitobjekts abhängig gemacht wird.

Auf die wichtige Frage der Ausdehnung der Versicherungspflicht, in welcher die Regierung seit 1894 gleichfalls einen Rückzug angetreten hat, will ich hier nicht eingehen, nur noch mit einigen Worten den vom Centralverband deutscher Industrieller geltend gemachten Einspruch gegen die durch die sonstigen Beschlüsse der Kommission verursachte Mehrbelastung der Berufsgenossenschaften einer Betrachtung unterziehen.

Der Centralverband und die mit ihm verbündeten Berufsgenossenschaften erkennen nur zwei Aenderungen in dieser Beziehung als berechtigt an. Erstens die schon oben erwähnte Entschädigung solcher Verletzten, deren Heilverfahren vor Ablauf der 13. Woche mit Hinterlassung einer Erwerbsbeschränkung beendet ist; zweitens die Bemessung der Unfallrente für Hinterbliebene nach dem Arbeitsverdienst des Getödteten zuzüglich der ihm aus einem früheren Unfall etwa zuerkannten Rente. Diese beiden Forderungen gehören zu denjenigen, welche im Reichstag wiederholt zur Sprache gebracht und von der Regierung sowie von allen Parteien als berechtigt anerkannt sind.

Dagegen erklärt sich der Centralverband mit Entschiedenheit gegen jede weitere Vermehrung der Lasten, insbesondere auch gegen jede fakultative Ermächtigung der Genossenschaften, die gesetzlichen Leistungen unter gewissen Voraussetzungen zu erhöhen. Gewiß kann man darüber streiten, ob es richtig ist, den Berufsgenossenschaften so weitgehende fakultative Rechte einzuräumen, wie es seitens der Kommission geschehen ist, schon deshalb, weil dadurch der Charakter des Rechtsanspruchs, der den Unfallentschädigungen innewohnt, mehr oder minder aufgehoben wird. Der Centralverband wird aber, wie er offen zugiebt, bei seiner Opposition hauptsächlich von der Sorge geleitet, daß solche freiwilligen Mehrleistungen sich nach und nach zu einem Zwang ausbilden und dann eine neue dauernde Belastung darstellen könnten. Der Centralverband will somit die Berufsgenossenschaften von vornherein auch gegen jede Versuchung zu Mehrausgaben sicherstellen.

Als Grund wird auch hier wieder die angeblich gefährdete Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie bezw. die schädigende Wirkung auf unsere Ausfuhr ins Feld geführt. Was es mit dieser auf sich hat, ergiebt sich aus Folgendem.

Der Einfluß selbst der gesammten Unfalllasten auf die Waarenpreise — und um diese handelt es sich doch hierbei — kann, insoweit ein solcher überhaupt stattfindet, nur von minimaler Bedeutung sein. Die von den Mitgliedern der gewerblichen Berufsgenossenschaften gezahlten Löhne betrugen nämlich im Jahre 1896 rund 4000 Millionen Mark, die Unfalllasten aber nur 50 Millionen = $1^1/_4$% der Löhne. Im Beharrungszustande kann diese Belastung sich auf 3% oder etwas darüber erhöhen. Da aber der Werth der hergestellten Waaren die dafür verausgabten Löhne um ein Mehrfaches übersteigt, so ergiebt sich, daß die Vertheuerung der ersteren durch die gesammten Unfalllasten im Augenblick nur eine ganz geringfügige ist und selbst im Beharrungszustand kaum 1% betragen dürfte. Nun handelt es sich aber bei den vom Centralverband deutscher Industrieller angefochtenen Beschlüssen der Kommission nicht um diese Gesammtlasten, sondern nur um eine geringe Erhöhung derselben. Wie oben angegeben, würden die aus der Regreßpflicht den Berufsgenossenschaften erwachsenden Kosten ca. 2 Millionen Mark*) betragen, ein Betrag, der sich auch in Zukunft nicht wesentlich erhöhen kann, weil die Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle verhältnißmäßig keiner großen Steigerung mehr fähig ist. Läßt man die von der Kommission beschlossenen fakultativen Leistungen unberücksichtigt, weil diese ja von dem guten Willen der Genossenschaftsorgane abhängen würden, so kommt außer der Regreßpflicht im Wesentlichen nur noch die Erhöhung der Kinderrenten von 15 auf 20% in Betracht. Diese würde den gewerblichen Berufsgenossenschaften jetzt etwa 1,5 Millionen, im Beharrungszustande höchstens 2,5 Millionen Mehrkosten verursachen. Demnach würde sich also bei der jetzigen Umlage von 50 Millionen Mark im Ganzen eine Mehrbelastung von 3,5 Millionen oder 7% und im Beharrungszustande eine solche von höchstens 5 Millionen oder 3% ergeben. Mit anderen Worten: die Gesammtbelastung, welche sich im Beharrungszustande auf ca. 25 Mark pro Kopf der versicherten Arbeiter stellen dürfte, kann sich durch die Beschlüsse der Kommission im schlimmsten Fall um 90 Pfennig pro Kopf erhöhen. Im Vergleich zu den gezahlten Löhnen würden diese Mehrkosten noch nicht $^1/_8$% und im Vergleich zu dem Werth der produzirten Waaren nur einen Bruchtheil von 1 pro Mille ausmachen! Wenn nun auch die Werthsumme der exportirten Waaren wesentlich geringer ist als die der gesammten deutschen Produktion, so kommt doch auch für die beim Export betheiligten Berufsgenossenschaften bezw. Unternehmer nur ein Theil, ja ein so kleiner Theil jener Mehrkosten in Betracht, daß eine Beeinflussung der Preise geradezu ausgeschlossen ist.

Wie kann, frage ich, solchen Thatsachen gegenüber von einer Schädigung unserer Ausfuhr, von einer Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie gesprochen werden?! Wie kann man sich immer von Neuem hinter derartige Märchen verschanzen?! Nein, die Kommission des Reichstags hat mit ihren Beschlüssen der Industrie nicht zu viel zugemuthet! Wenn die deutschen Unternehmer die Lasten der Unfallversicherung bisher haben tragen können, wird auch diese geringfügige Vermehrung sie nicht überbürden. Am wenigsten sind aber diejenigen Großindustriellen zu Beschwerden berechtigt, welche im Centralverband ihre Vertretung finden, denn sie haben von dem Aufschwung des

*) d. h. ohne Rücksicht auf den Antheil, den die Arbeitgeber an der Ersparniß der Krankenkassen haben.

deutschen Erwerbslebens während der letzten zehn Jahre den größten Nutzen gehabt. Das, was die Mehrheit der Unfallversicherungskommission beschlossen hat, ist meines Erachtens das Mindestmaß dessen, was die Arbeiter zu fordern berechtigt sind!

Tornow bei Potsdam. Richard Roesicke.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Maßnahmen der Verwaltungen zur Erhöhung der Betriebssicherheit auf deutschen Eisenbahnen. Ein Antrag des Abgeordneten Pachnicke (freis. Vgg.) veranlaßte den Reichstag, am 28. Februar eine Erörterung über die Betriebssicherheit und Leistungsfähigkeit der deutschen Eisenbahnen zu beginnen. Der Präsident des Reichseisenbahnamtes, Schulz, kündigte eine Eisenbahnnovelle an und machte Mittheilungen über die Maßnahmen, die die deutschen Eisenbahnverwaltungen zur Abstellung der hervorgetretenen Mißstände beschlossen haben. Er führte u. A. aus:

Die Zugunfälle haben sich gegen den Durchschnitt nicht vermehrt, wohl aber die Zahl der verletzten und getödteten Personen. Ohne Rücksicht auf den Kostenpunkt sind daher die bundesstaatlichen Verwaltungen zu Abhilfemaßnahmen bereit. Vor allem sind die bestehenden allgemeinen Betriebsordnungen geprüft worden. Zunächst sind die Signaleinrichtungen ergänzt, alle Einfahrtssignale mit Vorsignalen versehen worden, ferner auf allen Bahnhöfen mit Kreuzungsgeleisen Ausfahrtssignale in Aussicht genommen und auf Bahnhöfen mit dichter Zugfolge Streckenblockirungen eingerichtet. Bisher war die höchste Achsenzahl bei langsam fahrenden Güterzügen 150, bei Personenzügen ohne Rücksicht auf die Geschwindigkeit 100. Künftig soll sie bei Güterzügen 120 Achsen sein und bei Personenzügen soll die Geschwindigkeit maßgebend sein, bei raschen 40 und bei langsamen 80 Achsen, dadurch werden Doppelführungen zahlreicher Züge bedingt. Ferner sind Maßnahmen zur Verhütung des Reißens der Kuppelung und Verbesserung der selbstthätigen Kuppelung getroffen worden. Wenn auch die Mängel bezüglich der Dienstdauer des Personals zunächst auf eine nicht genügende Anwendung der bestehenden Vorschriften zurückzuführen sind, so bedürfen diese doch der weiteren Fortbildung und Revision. Dem Reichseisenbahnamt würde es bei seiner gegenwärtigen Organisation nicht möglich sein, eine gründliche, bis ins einzelne gehende Ueberwachung der deutschen Eisenbahnen vorzunehmen, auch abgesehen von der begrenzten Zuständigkeit des Eisenbahnamts. Die technischen Beamten des Reichseisenbahnamtes sind mit Arbeiten längst überhäuft. Das Reichseisenbahnamt hat, wenn nach seiner Ansicht eine Verwaltung mit der Beschaffenheit von Betriebsmaterial zurückblieb, entsprechend eingewirkt. In neuerer Zeit sind auch etwas zurückgebliebene Verwaltungen energisch bestrebt, ihr Betriebsmaterial zu vermehren. Der Umlauf der Wagen soll möglichst beschleunigt werden.

Lohnzahlung in den württembergischen Verkehrsanstalten. Das Ministerium der Verkehrsanstalten hat nach der „Nat.-Ztg." eine Verfügung erlassen, die sozialpolitisch nicht ohne Bedeutung ist. Danach soll den bei den Eisenbahnen und der Post beschäftigten Arbeitern bei dienstlicher Entsendung zur ärztlichen Untersuchung bei Arbeitsversäumniß infolge der Ausübung des Wahlrechts bei Reichs- und Landtagswahlen, sowie aus Anlaß von militärischen Kontrolversammlungen und der Theilnahme an den Sitzungen der Arbeiterausschüsse der Lohn ohne Abzug fortbezahlt werden, soweit die Versäumnisse die als nothwendig erkannte Dauer nicht überschreiten. Bei den im Akkord beschäftigten Werkstättenarbeitern ist bei Bemessung der Entschädigung für Arbeitsversäumniß der ordentliche Taglohnsatz zu Grunde zu legen. (In Bayern ist schon vor einigen Monaten eine ähnliche Anordnung ergangen.)

Die Arbeitszeit und der Hamburg-Altonaer Arbeitgeberverband. Die Tischlerinnung in Hamburg hatte beschlossen, provisorisch die neunstündige Arbeitszeit einzuführen. Darauf hat der Arbeitgeberverband folgende Resolution gefaßt:

„Weil in den auf dem Weltmarkt hauptsächlich konkurrirenden Ländern, nämlich in England und in Nordamerika, die Arbeitszeit in den letzten Jahren nicht herabgesetzt worden ist und weil das auf dem inländischen Markte konkurrirende übrige Deutschland im Allgemeinen eher eine längere als eine kürzere Arbeitszeit hat, so ist eine Herabsetzung der Arbeitszeit in Hamburg zur Zeit unmöglich und muß an dem hier üblichen zehnstündigen Arbeitstag festgehalten werden. Da auch nicht einmal für die Arbeiter selbst die Herabsetzung der Arbeitszeit unter Beibehaltung des bisherigen Stundenlohnes einen Vortheil, sondern eine Kürzung ihres Tagesverdienstes bedeutet, so empfiehlt der Arbeitgeberverband, daß die Tischlerinnung sobald als möglich wieder zu der früheren Arbeitszeit zurückkehre."

Wir empfehlen den Leitern des Arbeitgeberverbandes das Studium der deutschen und der fremdländischen Gewerbeaufsichtsberichte; vielleicht kommen sie dann zu der Ueberzeugung, daß erstens Abkürzung der Arbeitszeit sich vielfach für Unternehmer und Arbeiter recht vortheilhaft erwiesen hat und daß zweitens Herabsetzungen der Arbeitsdauer allerdings während der letzten Jahre namentlich in England thatsächlich vorgenommen worden sind, der Achtstundentag hat sich immer weitere Kreise erobert und ist auch seit 1894/95 in den amtlichen Armee- und Marinebetrieben (Geschützgießereien, Werften) sowie in den Telegraphenfabriken der Postverwaltung mit gutem Erfolge eingeführt.

Die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine hat, wie seit 1892 in jeder Session, am 24. Februar wieder einmal den Reichstag beschäftigt und zwar standen die in diesen Blättern bereits mitgetheilten Anträge Schneider und Lieber zur Berathung. Von Seiten der Regierung ergriff Niemand das Wort. Abgeordneter Schneider (Freisinnige Volkspartei) und Abgeordneter Spahn (Centrum) traten mit triftigen sachlichen und juristischen Gründen für die Rechtsfähigkeit und Bewegungsfreiheit der Berufsvereine ein, Abgeordneter Freiherr v. Stumm bekämpfte sie mit den alten hundertmal widerlegten und immer wieder aufgetischten Behauptungen, deren Haltlosigkeit Abgeordneter Roesicke treffend nachwies. Da Freiherr v. Stumm auch die Februarerlasse von 1890 mit einer kritischen Bemerkung gestreift hatte, so wies Abgeordneter Roesicke darauf hin, daß in dieser der eigensten Initiative des Kaisers entsprungenen Kundgebung gesetzliche Bestimmungen über die Formen verlangt werden, in denen die Arbeiter durch ihre Vertrauensmänner zur Wahrung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern und mit den Regierungsorganen befähigt werden. In dieser Richtung sei seitdem noch nichts geschehen. Die Berathung wurde schließlich abgebrochen; wir kommen nach der Abstimmung auf die Verhandlungen zurück.

Ein Reichsberggesetz. Wie schon früher ein Antrag der Abgeordneten Auer und Genossen, so fordert jetzt die Freisinnige Volkspartei im Reichstag durch einen Antrag Lenzmann, der Reichstag möge beschließen, den Reichskanzler zu ersuchen, baldigst den Entwurf eines Reichsberggesetzes vorzulegen. Schon jetzt ist das preußische Berggesetz mit unbedeutenden Aenderungen in den meisten deutschen Staaten (darunter Bayern, Elsaß-Lothringen) eingeführt und gilt in einem Theile Deutschlands, der an Rauminhalt $^{9}/_{10}$ und an Werth der Bergwerksprodukte $^{7}/_{8}$ des Ganzen ausmacht.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtisches Arbeitsamt für Bremen. Der Senat von Bremen hat unter dem 15. Februar an die Bürgerschaft das Ersuchen gerichtet, eine Deputation niederzusetzen, welche über die Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises berathen soll. Das Gewerbegericht hatte um Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises ersucht. An der Spitze des Nachweises sollte für die männliche Abtheilung ein Leiter, für die weibliche eine Leiterin stehen. Ein Ausschuß, der Arbeitnehmer und -geber enthält, überwacht den Nachweis. Seine Unparteilichkeit soll dadurch gewährleistet sein, daß der Vorsitzende des Ausschusses und die Anstaltsleiter vom Senate ernannt, die Wahl- und Geschäftsordnung vom Senat zu genehmigen und die Führung der Geschäfte in höchster Instanz vom Senate zu bestimmen ist. Der Streikparagraph sollte fehlen. Die Gewerbekammer dagegen erklärte mit Rücksicht auf die in Bremen bestehenden Nachweise rc. ein städtisches Amt für entbehrlich, gab aber die Schaffung eines Nachweises für ungelernte Arbeiter, Arbeiterinnen und Gesinde anheim.

Städtische Maßnahmen. Einen Mindestlohn von 5 Frcs. für städtische Arbeiter hat die schweizer Stadt Lausanne beschlossen. Die Errichtung eines städtischen Wohnungsamtes wird von einem Ausschuß der Nürnberger Stadtverordneten berathen. — Die Elektricitätswerke in den Städten machen schnelle Fortschritte. In Charlottenburg hat der städtische Ausschuß entgegen einem früheren Beschlusse sich für Errichtung eines städtischen Elektricitätswerkes auf eigene Kosten erklärt, um es allerdings dann auf zehn Jahre an einen Unternehmer zu verpachten. In Dresden verhandelt man über den Ausbau der elektrischen Straßenbahnlinien und Einführung des Zehnpfennigtarifs. Der Münchener Magistrat beschloß am 24. Februar in Uebereinstimmung mit dem Gemeindebevollmächtigten, an der oberirdischen Leitung für die elektrischen Straßenbahnen vorläufig festzuhalten. Die Stadt Münster läßt sich durch eine Aktiengesellschaft elektrische Straßenbahnen mit Akkumulatorenbetrieb (Eröffnung nächstes Jahr) einrichten, will aber die Hauptmasse der Aktien selbst übernehmen. In Pegau in Sachsen plant man ein Elektricitätswerk. — Im Interesse der Sonntagsruhe hat der Magistrat von Halle die Beerdigungen auf

städtischen Friedhöfen an den Nachmittagen der Sonn- und Festtage untersagt. Von kirchlicher Seite wird dagegen geltend gemacht, daß an Beerdigungen an Sonntag Vormittagen die Geistlichen schwerlich theilnehmen könnten.

Soziale Zustände.

Englisches Armenwesen. Der jetzt im 26. Jahrgang erscheinende Jahresbericht des Local Government Board, der englischen Aufsichtsbehörde für die örtliche Armen- und Wohlfahrtspflege, enthält auf 200 Seiten Einleitung und über 600 Seiten Text und Tabellen wiederum ein sehr reiches Material über die Entwickelung der Armenpflege in England. Durch die Innehaltung sorgfältiger Berichterstattung und gleichmäßiger Erhebungen gewinnen auch die von dem Amt mitgetheilten Zahlen an Sicherheit und Bedeutung. Die Gesammtzahl der Armen in England und Wales betrug am 1. Januar 1897 836 674, wovon 227 965 in geschlossener (indoor) und 608 547 in offener (outdoor) Pflege verpflegt wurden. Die Gesammtzahl hat ein wenig (um 0,4 %) abgenommen. Dieses Verhältniß von offener und geschlossener Pflege hat immer mit gewissen Schwankungen bestanden, ein Beweis, daß auch in England, dem klassischen Lande der Werkhäuser, die absolute Durchführung der geschlossenen Pflege nicht möglich ist. Immerhin zeigen die einzelnen Berichtsbezirke sehr erhebliche Abweichungen von einander, wie denn in der Hauptstadt sich das Verhältniß von geschlossener und offener Pflege wie 1,5 : 1,2 % stellt, während in einigen Bezirken, z. B. im Südwesten, es 0,6 : 3,5 % beträgt; der Gesammtdurchschnitt von England und Wales ist 0,7 : 2,0. Die verhältnißmäßig größte Armenziffer findet sich in Norfolk, wo nicht weniger als 4,6 % der Bevölkerung Unterstützung bezogen, während diese Ziffer sich in Middlesex und einem Theil von Yorkshire auf 1,8—1,9 ermäßigte. London hat eine mittlere Ziffer von 2,6. Ob die hohe Ziffer in Norfolk mit dem Vorwiegen der offenen Pflege zusammenhängt und umgekehrt die geringere Ziffer in London mit dem Vorwiegen der geschlossenen Pflege, läßt sich nicht ohne Weiteres ersehen. Für den Dorset-, Hants- und Wilts-Bezirk wird ein allgemeines Anwachsen der Armuth konstatirt, das einer gewissen Laxheit der Verwaltung und zum Theil auch dem Umstande zugeschrieben wird, daß eine Anzahl neuer Pfleger noch nicht mit den Grundsätzen der Armenpflege genügend vertraut seien. — Die Zahl der Landstreicher und Bettler ist 1897 wieder erheblich gewachsen; sie betrug 11 554, die höchste Durchschnittszahl, die in den 39 Jahren, die in der Tabelle dargestellt sind, bisher erreicht wurde. Dagegen war die Ziffer am 1. Januar 1896 um 1000 höher als am 1. Januar 1897. Wie es scheint, hat jedoch eine veränderte Art der Zählung und nicht eine Verminderung der Fürsorge eine Zunahme der Ziffer herbeigeführt. — Der Gesammtbetrag der Unterstützungskosten war 10,2 Millionen £., ein Betrag, der ebenfalls der höchste während der letzten 50 Jahre ist. Die örtlichen Unterschiede treten naturgemäß auch hier in die Erscheinung; während die Ausgabe auf den Kopf der Bevölkerung in der Metropolis 13 sh 8 1/4 d betrug, betrug sie in dem übrigen Theil des Landes durchschnittlich 5 sh 6 /2 d. Entsprechend dem Verhältniß von offener und geschlossener Pflege sind die Kosten der ersteren in London erheblich geringer, im Südwesten erheblich höher. So ist die Ausgabe auf den Kopf der Bevölkerung in London für offene Pflege 11 3/4 d, im Südwesten 3 sh 3 1/4 d; für geschlossene Pflege im Südwesten 11 1/1 d, in London 3 sh 11 1/4 d. In Nordwales stellt sich beispielsweise dasselbe Verhältniß auf 9 d : 4 sh 2 1/4 d. Unter den Ausgaben des für London geschaffenen gemeinschaftlichen Fonds (Metropolitan common poor fund), die 1,17 Millionen £ betragen, nehmen eine sehr bedeutende Stelle die Verwaltungskosten mit 360000 £ ein. — Sehr bemerkenswerth sind die Mittheilungen über die Fälle, in denen Leute Hungers gestorben sind (death from starvation). Es sind im Ganzen 71 derartige Fälle ermittelt; ihnen ist sehr sorgfältig nachgegangen und festgestellt worden, daß in keinem Falle die Schuld an dem Ableben einer Pflichtversäumniß von Seiten der Armenpflege hat beigemessen werden können. — Erhebliche Fortschritte hat wiederum die Kinderpflege gemacht; insbesondere wird die Unterbringung von Kindern in Familienpflege gefördert. Die Oberaufsicht über diesen Zweig der Armenpflege führt Miß Mason, die in einem ausführlichen, als Beilage abgedruckten Bericht über die bisher erzielten Erfolge berichtet. Der Bericht giebt einen Einblick in die überaus sorgfältige Art, wie die Aufsicht gehandhabt wird und wie sich namentlich die Mitwirkung des weiblichen Elements bei dieser Aufsicht bewährt hat. Miß Mason bemerkt im Eingang, daß das System der Familienpflege die beste Art der Unterbringung von Kindern sei, wenn es gelingt, geeignete Pflegepersonen ausfindig zu machen und eine geeignete Ueberwachung auszuführen. Eine ganze Reihe von einzelnen Fällen, die mitgetheilt werden, erläutern diese Meinung näher. Es wird auch hier wieder die in Deutschland häufig wahrgenommene Erscheinung hervorgehoben, daß die Pflegeeltern dabei keineswegs von idealen Gesichtspunkten ausgehen, sondern sehr wohl im Auge haben, daß sie für diese Pflege eine Vergütung erhalten, was aber nicht hindert, daß, wenn die Vergütung angemessen ist, auch die Auswahl auf Pflegeeltern fallen kann, die ihrer Aufgabe wirklich gewachsen sind; häufig entwickelt sich dann ein sehr inniges Familienverhältniß.

Arbeiterbewegung.

Internationale Arbeiterverbände. Wie es längst internationale Unternehmervereinigungen giebt, so werden von England aus jetzt auch Versuche gemacht, auf internationaler Grundlage die Arbeiter gleicher und verwandter Gewerbe zu sammeln. Zu einer internationalen Föderation haben sich dort bereits zusammengeschlossen folgende Gewerkschaften: Die Dock-, Werft-, Fluß- und Allgemeine Arbeiter-Union, die Nationale Union der Hafenarbeiter, die Nationale Union der Kohlenarbeiter, die Arbeiter-Schutz-Liga, die Themse-Dampfschiff-Arbeiter, die Nationale Arbeiter-Union. Diese Gewerkschaften haben vereinbart, in eine gemeinsame Kasse zum Zweck gegenseitiger Unterstützung einen Penny pro Quartal und pro Mitglied zu zahlen. Sie fordern in einem Aufruf zunächst zum Beitritt auf: Die sämmtlichen Arbeiter des Transportgewerbes, die Gewerkschaft der Fuhrleute, die Stevedorn's-Union, die Kohlentrimmer, die Gasarbeiter-Union, die Vereinigung der Eisenbahnbeamten und die Allgemeine Gewerkschaft der Eisenbahnarbeiter. Ausdrücklich wird betont, daß die Föderation einen ausgesprochen internationalen Charakter tragen solle und daß beabsichtigt sei, sie über die ganze Welt auszudehnen. — Ein Erfolg dieser Bestrebungen erscheint uns weder wahrscheinlich noch wünschenswerth.

Der Centralrath der deutschen Gewerkvereine hat am 24. Februar auf Anregung des Verbandsanwalts Dr. Max Hirsch eine Petition an den Reichstag gerichtet, worin im Interesse einerseits des geschäftlichen und geistigen Verkehrs der Vereine, Verbände und Mitglieder, andererseits der Existenz der gegenwärtig bei den Privatposten zahlreich beschäftigten Handwerker und Arbeiter um Ablehnung des Artikels 2 der Postvorlage (Monopol auch für die Ortsbriefe), zugleich aber auch um baldige Gewährung eines ausreichenden gesetzlichen Schutzes für die Angestellten und Arbeiter der Verkehrsgewerbe ersucht wird. — In derselben Sitzung wurden für den diesjährigen Verbandstag zu Magdeburg u. A. folgende allgemeine Berathungsgegenstände festgesetzt: 1. Wem gebührt die Aufgabe der Arbeitslosenunterstützung? 2. Die Berufsorganisation der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter. 3. Wie stehen die deutschen Gewerkvereine zu den Arbeitseinstellungen? 4. Das Interesse der Arbeiter an der Handels- und Zollpolitik. Endlich wurde beschlossen, im September d. J. das dreißigjährige Bestehen der deutschen Gewerkvereine durch ein Verbandsfest in der Reichshauptstadt zu feiern.

Deutscher Werkmeister-Verband. Die neueste Nummer (7) der in Düsseldorf erscheinenden „Werkmeisterzeitung" enthält den Jahresbericht für 1897. Danach ist die Zahl der Mitglieder von 29871 auf 31908 und die Zahl der Bezirksvereine von 585 auf 603 gestiegen. Die Leistungen des Verbandes stellten sich im Jahre 1897 wie folgt:

Sterbegelder wurden ausgezahlt	M. 287 500
Unterstützungen an Witwen und Waisen	„ 160 260
„ an Invaliden	„ 62 750
„ an Mitglieder von Fall zu Fall	„ 48 000
Jahresleistung	M. 558 510

Während der 13 Jahre seines Bestehens hat der Verband geleistet:

1. Sterbegelder	M. 2 195 650
2. Unterstützungen	„ 945 400
insgesammt	M. 3 141 050

Im Verband evangelischer Arbeitervereine von Rheinland und Westfalen, der jetzt über 27000 Mitglieder zählt, scheint eine Spaltung bevorzustehen. Am 20. Februar faßten die Delegirten der Kreisverbände Bochum und Gelsenkirchen eine Resolution folgenden Inhaltes:

Die Versammlung der Delegirten der Kreisverbände Bochum und Gelsenkirchen beschließt einstimmig, dem rheinisch-westfälischen Verband zu eröffnen, daß sie nur dann dem Gesammtverbande auch ferner an-

gehören können, wenn 1. der sogenannten Bochumer Richtung genügende Vertretung in der Verbandsleitung eingeräumt wird, wenn 2. der Kasseler Beschluß, wonach die Vereine, die sich nicht voll und ganz auf den Boden des sogenannten sozialen Programms stellen, als ausgeschlossen gelten sollen, in aller Form zurückgenommen wird, wenn 3. dem Verbandsagenten Fischer zugesichert wird, nach wie vor ungehemmt und unbeschränkt nach freier Ueberzeugung im Verbande thätig sein zu dürfen und wenn endlich 4. innerhalb 6 Wochen eine Verbandsvorstandssitzung einberufen wird, welche die Differenzpunkte in vorgedachtem Sinne zur Erledigung bringe.

Die beiden Richtungen — Bochumer und Weber'sche Richtung — sind ungefähr gleich stark.

Verband der Steinsetzer (Pflasterer) und Berufsgenossen Deutschlands. Die organisirten Steinsetzer hielten in der dritten Februarwoche ihren dritten Verbandstag in Magdeburg ab, der mit dem zehnjährigen Bestehen der Organisation zusammenfiel. Im Jahre 1887 zählte der Verband 8 Filialen mit 812 Mitgliedern, 1897 waren es 95 Filialen mit 2892 Mitgliedern. Bei den ältesten Filialen macht sich ein Rückgang bemerkbar. So ging die Mitgliederzahl Berlins von 500 im Jahre 1887 auf 100, diejenige Leipzigs von 150 im Jahre 1889 auf 102, Hamburgs von 629 auf 400, Eisleben von 37 auf 7 zurück. Die Einnahmen des Verbandes betrugen in den letzten drei Jahren 38205,53 ℳ. Von den Ausgaben entfielen auf Reise- und Invaliden-Unterstützung und Rechtsschutz 3754,41 ℳ. Der Verbandstag beschloß unter Anderem, daß jede Filiale, welche in eine Lohnbewegung eintreten will, dies dem Vorstande vorher schriftlich anzuzeigen hat, und zwar zwei Monate vorher. Der Vorstand hat dann ein Gutachten über die Aussichten des Streiks abzugeben. Fällt dieses ablehnend aus und tritt die Filiale trotzdem in den Streik, so ist dieselbe auf ihre eigenen Mittel angewiesen. Der Mitgliedsbeitrag wurde auf 20 ₰ pro Woche erhöht.

Die Hamburger Senatskommission über die Arbeitsverhältnisse im Hafen und die Arbeiter. Eine scharfe Kritik an dem Protokoll der Hamburger Senatskommission für die Arbeitsverhältnisse im Hafen übten die Ewerführer am 24. Februar. Sie sprachen in einer Resolution die Ueberzeugung aus, daß die Versprechungen, welche während des Streiks von den Arbeitgebern und den Behörden gemacht, nach Beendigung des Streiks die Klagen über Mißstände in den Branchen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, eventuell Abhülfe zu schaffen, nur zum Zwecke der bedingungslosen Wiederaufnahme der Arbeit gemacht wurden. Ihre Beschwerden seien in keiner Weise berücksichtigt worden, den Ausführungen der Arbeitgeber sei dagegen voller Glaube geschenkt worden. Die Versammlung erblickte hierin eine Zurücksetzung und völlige Nichtachtung der berechtigten Wünsche der Arbeiter, so daß wohl an einer gütlichen Beseitigung der Mißstände seitens der Arbeitgeber mit Recht gezweifelt werden müsse, und eine Besserung der mißlichen Verhältnisse der Hafenarbeiter nur durch ihre eigene Organisation zu erreichen sein werde. Die Organisation der Ewerführer werde mit allen gesetzlichen Mitteln für den weiteren Ausbau und die Kräftigung des Verbandes der Hafenarbeiter Deutschlands Sorge tragen, damit in späterer Zeit den berechtigten Forderungen der Hafenarbeiter Gehör geschenkt werde. — Aehnliche Proteste haben die Schauerleute und andere Kategorien der Hafenarbeiter erhoben.

Arbeiterschutz.

Das Bochumer Grubenunglück und der Bergarbeiterschutz.

Handelsminister Brefeld kam einem allseitig empfundenen Bedürfnisse nach, als er am 21. Februar im preußischen Abgeordnetenhause vor Eintritt in die Erörterung des Bergetats sofort eine Darstellung des muthmaßlichen Herganges bei der Schlagwetter-Explosion auf der Zeche „Vereinigte Karolinenglück“ gab und daran Vorschläge zur Verhütung solcher Katastrophen knüpfte. Danach sind 115 Personen getötet und 1 Personen verletzt. Die Explosion ist wahrscheinlich von der untersten der fünf Sohlen ausgegangen: die Schlagwetter haben sich in dem noch nicht vollendeten Ueberhau*) 1000 m von der Mündung des Schachtes gesammelt, und sind durch die Gase, die der entzündete trockene Kohlenstaub entwickelte, verstärkt worden. Die Röhrenleitungen, die die Gase dieses Ueberhaues absaugen sollten, sind völlig zertrümmert aufgefunden worden. Die Ansammlung hat in diesem „Wetterloch“ so stark werden können, da hier nur in einer Schicht gearbeitet wurde. Die Nachschwaden haben dann das Unglück in die anderen Gänge unter die ebenfalls erst eben angefahrenen Bergleute getragen. Mindestens zwei Unterlassungssünden sind also begangen, deren Abstellung der Handelsminister künftig für unbedingt nothwendig erklärte, nämlich einmal ist vor der Einfahrt der Schicht die Prüfung unterlassen worden — wie sie in Oberschlesien eingeführt ist — ob an dem Wetterloch eine Säuberung von Schlagwettern durch die Ventilations-Einrichtungen stattgefunden hat, und zum anderen ist die Befeuchtung der Stollen, um den Kohlenstaub niederzuhalten, unterblieben. Im Saar- und Ruhrrevier sind zu diesem Zweck Röhrenleitungen mit Spritzvorrichtungen durch die Grubentheile geführt. Ueber die weiteren Maßnahmen der Regierung führte der Minister Folgendes aus:

Die Befahrungs-Kommissionen (die in diesen Blättern mehrfach besprochen worden sind) sollen ihre Prüfungen in regelmäßigerem Turnus vornehmen und zugleich über das Ergebniß Gutachten erstatten, die die Grundlage für die Anordnungen der Verwaltung bilden sollen. Denn ohne solche Grundlagen dürfe man so kostspielige Anordnungen nicht treffen, die Millionen kosten könnten. Ueberstunden seien nicht völlig zu vermeiden, sie müßten nur in einer Höchstziffer begrenzt werden. Das Aufsichtspersonal sei gut ausgebildet und weit zahlreicher als in England und Belgien. In England komme auf 18000 Bergarbeiter eine Inspektion, in Belgien auf 6200, in Deutschland schon auf 4000 Arbeiter. Es mangele nur an dem genügenden Hülfs- und Unterpersonal für die Aufsicht, für dessen Ergänzung werde gesorgt werden. Die Einfügung von Arbeiterdelegirten in den Aufsichtsdienst sei in England, Frankreich und Belgien verschieden organisirt: der Minister habe über die Bewährung dieser Formen Gutachten eingefordert und werde Kommissare entsenden. Die Unfallgefahr habe sich im preußischen Bergbau trotz der Steigerung der Förderung und der Vermehrung der Arbeiter nicht vermehrt, sondern vermindert. Das lasse hoffen, daß bei eifriger Weiterarbeit eine weitere Verminderung erzielt werde. Der Bergbau sei nächst der Schifffahrt das gefährlichste Gewerbe, beide aber könnten nicht entbehrt werden; man müsse nur thun, was nach menschlicher Berechnung möglich ist. Das Abgeordnetenhaus werde dazu die Mittel nicht versagen.

Diese Ankündigungen trugen dem Minister den Dank von Rednern aller Parteien ein. Die besonderen Wünsche der Redner gingen auf eine Besserstellung der Beamten und der Bergleute, Einführung des Schichtlohns ꝛc., sowie eine größere Betheiligung der Bergleute an der Inspektion (Gothein, fr. Vgg. und Stötzel, Centrum). Man machte auch auf die Gefahren, die aus der Einstellung ungelernter und des Deutschen wenig kundiger Arbeiter entständen, aufmerksam, blieb aber über die Einführung eines bergmännischen Befähigungsnachweises getheilter Meinung. Der Minister sagte Erhebungen über alle angeregten Fragen und Erstattung genauer Berichte an das Haus zu, befürchtete aber von der Ersetzung des Gedingelohnes durch den Schichtlohn eine Minderwerthigkeit der Gesammtleistung und eine Schädigung der Konkurrenzfähigkeit. —

Hoffentlich werden die guten Ansätze der Regierung nicht durch die mächtigen Widerstände gehemmt, die insbesondere einer guten Berginspektion unter Zuziehung von wirklichen Arbeiter-Delegirten entgegenstehen. Die Arbeiter fordern die Wahl solcher Delegirten aus ihrer Mitte im geheimen Wahlverfahren und haben sich jüngst im westfälischen Revier sogar zur Uebernahme der Kosten hierfür bereit erklärt (vgl. Sp. 549). Ueber den Schlagwetteruntersuchungen dürfen aber die Maßregeln zur Vorbeugung der Verunglückungen durch Steinfall nicht außer Acht gelassen werden, die bekanntlich eine noch größere Zahl von Opfern als die Explosionen fordern.

Arbeiterschutzvorschriften in der englischen Baumwollindustrie. Der englische Staatssekretär des Innern hat neue Schutzvorschriften für Baumwollwebereien erlassen. Die wichtigsten Bestimmungen darin sind die folgenden: 1. In den Webereien, wo künstlich Feuchtigkeit erzeugt wird, muß das hierzu verwendete Wasser völlig rein sein und muß, sofern es nicht Trinkwasser ist und von einem öffentlichen Brunnen herrührt, genügend gereinigt werden, bevor es in Form von Dampf in Fabrikräume geleitet wird; 2. Dampfröhrenleitungen sollen so klein wie möglich sein; die Röhren sollen mit nichtleitendem Material verhüllt werden; 3. die Ventilation muß die Luft soweit reinigen, daß die Luft in den Fabrikräumen nicht mehr als 10 Theile Carbondioxyd (Kohlensäure) auf 10000 Theile Luft enthält; 4. der Maueranstrich soll in regelmäßigen Perioden erneuert und hinreichende Garderoben eingerichtet werden.

*) Oeffnungen, die die Sohlen miteinander verbinden.

Arbeiterschutz in Ziegeleien. Ueber die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Ziegeleien hat der Reichskanzler in einer Bekanntmachung vom 27. April 1893 Vorschriften erlassen, deren Gültigkeit durch Bundesrathsbeschluß jetzt bis Ende 1898 verlängert worden ist. Inzwischen hat der Verband deutscher Thonindustrieller durch Fragebogen eine Umfrage bei 3500 Ziegeleibesitzern veranstaltet, um Material darüber zu sammeln, ob eine Ermäßigung dieser Vorschriften anzustreben sei. Wie in der Generalversammlung des Verbandes am 22. Februar mitgetheilt wurde, ist der größte Theil dieser Fragebogen zurückgeliefert worden; das Ergebniß der Umfrage ist, es sei bei den jetzigen Bestimmungen zu belassen. — Nach unserer Ansicht ist der Arbeiterschutz in den Ziegeleien eher zu verschärfen und jedenfalls straffer durchzuführen, als es jetzt meist geschieht.

Arbeiterschutzpetitionen im Reichstage. Die Petitionskommission des Reichstags beantragt, wie schon 1896, eine Petition des „Vereins der Freundinnen junger Mädchen" in Heidelberg dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. Das Petitum geht dahin, minderjährigen Mädchen die Ausübung des Kellnerinnenberufes zu untersagen, die Arbeitszeit zu beschränken und über die 10., höchstens 11. Nachtstunde hinaus auszuschließen, sowie die Annahme von Kellnerinnen ohne bestimmten Lohn zu bestrafen. Der Regierungskommissar verwies auf die demnächstige Verhandlung dieser Frage vor der Kommission für Arbeiterstatistik. — Petitionen über ungerechtfertigte ungleiche Behandlung von Apotheken und Droguerien in den Bestimmungen über die Sonntagsruhe, über die verschiedene Handhabung der Ausnahmebestimmungen für Papierfabriken in den Einzelstaaten und auf Zulassung der Sonntagsarbeit der Getreidemühlen beantragt dieselbe Kommission der Regierung als Material zu überweisen, dagegen will sie durch die einfache Tagesordnung Petitionen des Verbandes der Friseur- und Perrückenmacherinnungen in Berlin sowie des Landesverbandes der bayerischen Vereine approbirter Bader und Friseure erledigt wissen, die verlangen, daß mit der Entlassung der Gehilfen am Sonntag auch der Ladenschluß eintrete.

Sonntagsruhe und Koalitionsrecht der Seeleute. Auf dem 29. Vereinstag des Deutschen Nautischen Vereins, der am 21. und 22. Februar in Berlin stattfand, wurden auch diejenigen Paragraphen des Entwurfes einer neuen Seemannsordnung besprochen, die sich mit der Arbeitszeit und dem Koalitionsrecht befassen. Der §. 31 bestimmt:

„Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, so ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Schiffsmann nur in dringenden Fällen schuldig, länger als 10 Stunden zu arbeiten; in diese Arbeit ist Wachdienst, soweit er täglich 2 Stunden übersteigt, einzurechnen. Arbeit über 10 Stunden sowie Sonntagsarbeit mit Ausnahme der für die Abfertigung eines Schiffes erforderlichen unmittelbaren Vorbereitungen ist als Ueberzeitarbeit zu vergüten."

Aus der Versammlung wurde von Rhedern und Kapitänen fast einstimmiger Widerspruch gegen die Einführung der Sonntagsruhe laut; nur Pickhardt-Hamburg betonte, daß die Seeleute in ihrem schwierigen Berufe dringend eines Erholungstages bedürften. Der Vertreter des Reichsamtes des Innern, Geheimrath v. Jonquières, blieb allen Einwänden gegenüber mit erfreulicher Festigkeit dabei, daß es entschiedene Absicht der Reichsregierung sei, auch den Seemann der Wohlthat der Sonntagsruhe theilhaftig zu machen; es müsse dem Schiffsmann das Recht zugesprochen werden, am Sonntag die Arbeit zu leisten oder zu verweigern, das habe auch die „Technische Kommission" erklärt. Zu §. 108a mit folgendem Wortlaute:

„Verbote und Strafbestimmungen gegen Schiffer und Schiffsleute wegen Verabredungen und Vereinigungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit, sind unzulässig. — Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt."

wurde von Leist-Bremen die völlige Streichung beantragt. Der Regierungsvertreter wies darauf hin, daß diese Vorschrift identisch sei mit dem §. 152 der Gewerbeordnung. Auf seine Bitte wurde der Paragraph nochmals der Kommission überwiesen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Versicherungswesen im Bergbau Sachsens.

Nach den kürzlich erschienenen „Allgemeinen Mittheilungen über den Bergbau Sachsens", die aus dem Bergamtlichen Jahresbericht ausgezogen sind, bestanden Ende 1896 in Sachsen 68 der bergamtlichen Aufsicht unterstellte Knappschaftskassen, und zwar 3 Knappschaftspensionskassen und 65 Knappschaftskrankenkassen. Die Zahl der aktiven Mitglieder der ersteren betrug zu Beginn des Jahres 30264 und zu Ende des Jahres 30115, von letzteren gehörten 27539 zur Allgemeinen Knappschaftspensionskasse. An Unterstützungsberechtigten waren vorhanden: Anfang 1896: 4816 Invaliden, 6111 Wittwen und 2981 Waisen, und Ende 1896: 4518 Invaliden, 6143 Wittwen und 2906 Waisen. Außerdem bezogen am Jahresschlusse noch 107 Personen, ohne invalid zu sein, Altersrente. Von diesen 13674 bei den Knappschaftspensionskassen Ende 1896 als unterstützungsberechtigt geführten Personen bezogen 1625 Rente auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes und 1458 leiteten ihre Ansprüche aus Unfällen her. Die Beträge, die zu Unterstützungszwecken von den 3 Knappschaftspensionskassen im Jahre 1896 gezahlt worden sind, beliefen sich auf 1007257,2 M. Invalidengelder, 424525,6 M. Wittwen- und Wiederverheirathungsgelder, 79942,1 M. Waisengelder, 23266,5 M. Sterbegelder und 3209,5 M. sonstige Unterstützungen, im Ganzen auf 1558201 M. gegen 1419523 M. im Jahre 1895. Das Vermögen der drei Knappschaftspensionskassen betrug zu Anfang 1896 16219088 M. und zu Ende des Jahres 17398553 M., es entfielen demnach auf je ein aktives Kassenmitglied zu Anfang des Jahres 537 M. und zu Ende des Jahres 578 M. Es ist dies eine recht bedenkliche Summe.

Die Versicherungsanstalt für das Königreich Sachsen führte für durchschnittlich 3000 Bergleute die nichtgesetzliche Versicherungspflicht gegen Invalidität und Alter durch.

Bei den 67 sächsischen Knappschaftskrankenkassen waren zu Anfang des Jahres 1896: 30405 Personen, und zu Ende des Jahres 30320 Personen gegen Krankheit versichert. Diesen Kassen gewährten an Unterstützungen insgesammt 702734 M., d. i. 23,14 M. pro Kopf der durchschnittlich Versicherten. Im Einzelnen stellten sich die Ausgaben auf 142915 M. für ärztliche Behandlung, 126203 M. für Arzneien 2c., 342194 M. für Krankengelder, 5514 M. für Unterstützungen an Angehörige, 444 M. für Wöchnerinnen, 30060 M. für Verpflegungskosten an Krankenanstalten und 55371 M. für Sterbegelder. Das durchschnittlich für einen mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Erkrankungsfall gewährte Krankengeld betrug 20,68 M., der durchschnittliche Betrag des Krankengeldes pro Tag 1,19 M.

Die Anzahl der bei Sektion VII der Knappschafts-Berufsgenossenschaft gegen Unfall versicherten Personen stieg im Jahre 1896 von 28826 auf 28965 in 162 Betrieben, und zwar entfielen hiervon auf 35 Steinkohlengruben 21991, auf 77 Braunkohlengruben 1733, auf 48 Erzgruben 5222 und auf 2 Kalkwerke 19 versicherte Personen. Die Versicherten waren zusammen mit einer Lohnsumme von 27144078 M. beitragspflichtig, so daß 937 M. gegen 904 M. im Jahre 1895 durchschnittlich auf einen Versicherten entfielen. Die Zahl der bei dieser Sektion angemeldeten Unfälle betrug 4305, von denen 273 = 6,34 % auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes entschädigungspflichtig waren. Hierdurch entfielen auf 10000 versicherte Personen 94,3 Verunglückte, und zwar verunglückten 200 Personen (73,26 %) in Folge der Gefährlichkeit des Betriebes an sich, 9 Personen (3,3 %) in Folge von Mängeln des Betriebes im Besonderen, 14 Personen (5,13 %) durch die Schuld der Mitarbeiter und 50 Personen (18,31 %) durch eigene Schuld. Die geregelten Unfallentschädigungen stellten sich im Betriebsjahre auf 463625 M. (1895: 417171 M.), die sich auf 1782 Personen vertheilten, und die Gesammtumlage der Sektion betrug 556068 M. (1895: 511914 M.).

Nach diesen haben die eigentlich bergmännischen Unterstützungskassen in Sachsen, nämlich die Knappschafts-Pensionskassen, -Krankenkassen und -Berufsgenossenschaft im Ganzen 2685129 M. Unterstützungen gewährt. An Beiträgen, die zur Bestreitung dieser Ausgaben, zur Beschaffung der Reservefonds und zu Verwaltungszwecken dienten, werden erhoben bei den Knappschaftspensionskassen 1093690 M. von den Werkbesitzern und 1100308 M. von den Arbeitern, bei den Knappschaftskrankenkassen 291984 M. bezw. 475809 M. und bei der Berufsgenossenschaft 556068 M. von den Werkbesitzern, zusammen 1941742 M. von den Werkbesitzern und 1576117 M. von den Arbeitern. Die Ausgaben des einzelnen Arbeitgebers für einen Arbeiter betrug durchschnittlich für die Invaliditäts- und Altersversicherung 38,32 M. beim Bergbau überhaupt, 42,21 M. beim Steinkohlen-, 12,44 M. beim Braunkohlen- und 33,02 M. beim Erzbergbau; für die Krankenversicherung: 9,72 M. beim Bergbau überhaupt, 9,86 M. beim Steinkohlen-, 6,30 M. beim Braunkohlen- und 10,68 M. beim Erzbergbau; für die Unfallversicherung: 19,20 M. beim Bergbau überhaupt, 22,39 M.

beim Steinkohlen-, 8,74 M beim Braunkohlen- und 9,24 M beim Erzbergbau. Der Steinkohlenbergbau sticht hier in Hinsicht auf seine Gefährlichkeit sehr erheblich gegen den Erzbergbau und besonders den Braunkohlenbergbau ab.

Altersversorgung der Arbeiter in Schweden. Dem Reichstage ist am 23. Februar ein neuer Gesetzentwurf zugegangen, dessen Hauptbestimmungen folgende sind:

Die Altersversicherung soll alle in Stellung befindlichen Arbeiter und Arbeiterinnen umfassen, zwischen dem 18. und 65. Lebensjahre, die nicht mehr als 1800 Kronen Lohn haben. Die Pensionirung erfolgt bei eintretender Invalidität nach dem 50. Jahre oder mit dem 65. Lebensjahre. (Für früher eintretende Invalidität soll ein besonderes Unfallversicherungs-Gesetz geschaffen werden.) Die Versicherten zerfallen in drei Klassen: 1. Männer mit über 10 Kronen Wochenlohn; 2. Männer mit weniger Wochenlohn; 3. Frauen. Die Arbeitgeber sind von Beiträgen befreit. Die Arbeiter zahlen 20 (22½ Pf.), 15 (16⅞ Pf.) resp. 10 Oere (11¼ Pf.) die Woche bis zum 50. Lebensjahre, dann sind sie beitragsfrei. Den Rest zahlt der Staat. Personen über 30 Jahre werden nicht aufgenommen. Die auf komplizirte Weise berechnete Rente beträgt:

bei 50jährigen	108	resp.	77	resp.	52	Kronen (à 1⅛ M)
„ 55 „	136	„	102	„	68	„
„ 60 „	170	„	127	„	85	„
„ 65 „	203	„	152	„	102	„

Daneben soll noch eine freiwillige Versicherung eingerichtet werden, der sowohl die Zwangsversicherten als auch alle anderen angehören können. Auch hierbei leistet der Staat die nothwendigen Zuschüsse. Niemand darf aber einen höheren Jahresbeitrag als 12 Kronen leisten. Die Jahresrente hierfür würde 234 Kronen betragen. Die Totalkosten werden geschätzt für die Arbeiter Anfangs auf 2 033 000 Kronen, die bis auf 3 668 000 Kronen steigen werden, und für den Staat von 1 927 000 bis 3 234 000 Kronen.

Ausdehnung der Knappschaftsversicherung auf private Betriebe in Schlesien forderte am 24. Februar im Preußischen Abgeordnetenhause der Centrumsabgeordnete Szmula. Der Handelsminister Brefeld erwiderte, daß solche Anträge bisher nicht gestellt seien, im Uebrigen aber die Knappschaftskassen ja fast genau denselben Bestimmungen der Alters-, Invaliden- ꝛc. Versicherung unterliegen, wie die sonstigen Industriebetriebe, ein besonderes Bedürfniß also wohl nicht hervorgetreten sei, die Bergarbeiter privater Betriebe anders als die industriellen Arbeiter zu behandeln. — Nach den Erfahrungen in Bochum (vgl. Sp. 546) dürfen die Arbeiter kaum besonderen Anlaß haben, sich für die Wünsche des Abg. Szmula zu begeistern.

Zur Frage der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit liegen uns drei Aeußerungen von wissenschaftlicher Seite vor. Professor Dr. Rosin*) in Freiburg i. B. erklärt sich für eine Arbeitslosenversicherung in kommunaler Form zunächst für die großen Städte; durch Staatsgesetz sollte baldigst diesen Gemeinden die Möglichkeit der Zwangsversicherung unter Aufstellung von Normativbestimmungen gewährt werden. Die Schwierigkeiten erschienen nicht unüberwindlich, freilich unter der Voraussetzung, daß Staat und Stadt ihrem eigenen Interesse entsprechend, mit der Bewilligung eigener Mittel nicht zurückhalten. — Das ist bekanntlich der Weg, den die Vorschläge der deutschen Volkspartei weisen. Hiergegen aber wendet sich Professor Dr. Schanz**) in Würzburg, wie schon früher, aufs Neue. Er erblickte unüberwindliche Schwierigkeiten in der Ausführung und meint, entweder müsse man die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit den Arbeiterverbänden überlassen, die noch am besten sich dazu eigneten — dann müsse man aber auch ihre Bildung erleichtern — oder man müsse den Sparzwang einführen. Für besonders wichtig aber hält er die Arbeitslosigkeit selbst zu bekämpfen; hier kämen der Arbeitsnachweis, eine bessere Ausgestaltung der Kündigungsfrist, kommunale Arbeitsbeschaffung, Nothstandsarbeiten, der Einfluß der industriellen Kartelle auf die Stetigkeit der Produktion, die Arbeiterkolonien, eine Abstufung der Alters- und Invalidenrente und eine Verhütung der Lehrlingszüchterei in Betracht. — Schäffle***) endlich nimmt eine vermittelnde Stellung ein zwischen den Vorschlägen von Schanz und der Volkspartei: „Beide, innerlich einander nicht konträre, auf jeder Seite von edelster Gesinnung getragene Vorschläge werden in der Organisation sich wohl einander nähern müssen, indem Arbeitnehmer und Arbeitgeber, welche individuell wenig Arbeitslosigkeit aufweisen, auch bei Arbeitslosenversicherung eine Berücksichtigung finden müssen gegenüber denjenigen, bei welchen thatsächlich das Umgekehrte zutrifft." — Die Nothwendigkeit kraftvoller Maßnahmen zur Linderung der Arbeitslosigkeit bestreitet, wie man sieht, keiner der drei angeführten Professoren.

*) Umschau und Vorschau auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung. Berlin, Carl Heymanns Verlag.

**) Die Arbeitslosenversicherung und die deutsche Volkspartei, Preuß. Jahrb. 1898, Märzheft.

***) Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. 54. Jahrg. 1. und 2. Heft, Tübingen, H. Laupp'sche Buchhandlung.

Arbeitsnachweis.

Das französische Arbeitsnachweisgesetz.

Im Sommer letzten Jahres hatte die Deputirtenkammer ein Gesetz über Arbeitsvermittlung angenommen, welches wesentlich den Zweck hatte, die bisherige nur auf administrativen Verordnungen beruhende Regelung der Arbeitsvermittlungsanstalten zum Gesetze zu erheben und den Kampf gegen die Mißbräuche der privaten Vermittlungsanstalten zu einem befriedigenden Ende zu führen. Es begünstigte demnach die Entwicklung der unentgeltlich funktionirenden Bureaus, seien sie in Händen der Municipalitäten, der Berufsvereinigungen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, von Hilfsgesellschaften auf Gegenseitigkeit oder auch von Wohlthätigkeitsanstalten. Die Einschränkungen, welche es dem privaten Vermittlungsgewerbe auferlegt, bestehen in der Konzessionspflicht, ferner in der Festsetzung der Gebührentarife durch die Gemeindeverwaltungen, in der Verpflichtung, die für Stellen-Vermittlung erhobene Gebühr zu gleichen Hälften auf Arbeitgeber und -nehmer zu verteilen. Die seit Jahren geführte heftige Agitation der Gewerkvereine und Arbeitsbörsen gegen die munizipalen Nachweiseburaus, die übrigens wesentlich politischen Motiven entspringt, fand in dem neuen Gesetz keine Berücksichtigung.

Der in der Deputirtenkammer votirte Text (siehe „Soziale Praxis" Nr. 32 Spalte 779, Jahrgang VI) hat nunmehr auch die Billigung des Senats gefunden, nicht ohne daß starke Versuche gemacht worden wären, wesentliche Veränderungen einzuführen. In sozialpolitischen Dingen pflegt der Senat seine konstitutionelle Aufgabe, ein Gegengewicht gegen die untere Kammer zu bilden, in der Regel allzustreng zu nehmen. Die mit der Vorbereitung betraute Senatskommission hatte dem Projekt der Deputirtenkammer allerdings nur ein einziges Amendement angefügt. Es betraf die gänzliche Unterdrückung aller privaten Vermittlungsbureaus, welche sich selbst der Annoncen bedienen. Im Plenum wurde es jedoch ohne alle Motivirung zurückgezogen. Die Diskussion erstreckte sich hauptsächlich auf zwei Punkte: auf die Regelung der Vermittlungsgebühren und auf das Konzessionsrecht der Gemeindeverwaltungen. Entgegen dem Vorschlage der Deputirtenkammer, welcher die Vermittlungsgebühren zu gleichen Theilen auf Arbeitgeber und -nehmer repartirt und dieselben erst nach einer gewissen Frist nach Antritt der Stelle fällig macht, suchte man diese Lasten ganz auf die Arbeiter abzuwälzen. Man begründete dies Verlangen mit der sonderbaren Theorie, daß die Vermittlung ausschließlich im Interesse des Arbeiters erfolge. Diese Behauptung läßt sich am wenigsten in Bezug auf die privaten Vermittlungsanstalten aufrecht erhalten, die in ganz hohem Grade von den Arbeitgebern benutzt werden. Sodann wollte man das den Gemeinden zugestandene Konzessionsrecht der privaten Placirungsinstitute auf die Staatsbehörde, den Präfekten, übertragen. Der Grund dieses Antrags bildet die Befürchtung, daß manche überwiegend sozialistisch zusammengesetzten Gemeindeverwaltungen ihre Befugniß in parteipolitischem Sinne anwenden könnten. Aus demselben Grunde mühte man sich auch, den Gemeinden das Recht zu nehmen, die Tarife für die Vermittlungsgebühren festzusetzen. Man erwartete in den sozialistischen Munizipalitäten eine so niedrige Tarifirung, daß sie zur Unterdrückung des Gewerbes führt. Thatsächlich wurde denn auch ein Amendement votirt, wodurch dem gewerbsmäßigen Vermittler eine Beschwerde an die Verwaltungsbehörden (Präfekten) ermöglicht wird, wenn er sich durch den gemeindlichen Tarif geschädigt glaubt. Dies ist aber auch die einzige wesentliche Veränderung, welche der Gesetzentwurf der Deputirtenkammer erlitten.

Paris. F. Schotthöfer.

Arbeitsnachweise. Der unentgeltliche Arbeitsnachweis für gediente Soldaten durch den Sächsischen Militärvereinsbund, die „Sachsenstiftung", gegründet am 22. März 1897, hat beschlossen, an sämmtlichen Sitzen von Amtshauptmannschaften Geschäftsstellen mit Nebenstellen nach Bedarf zu errichten. Allmonatlich sollen die Uebersichten über den Arbeitsmarkt unter sämmtlichen Stellen aus-

getauscht werden. Am Ende des ersten Berichtsjahres verfügte die Stiftung bereits über 60 Geschäftsstellen. Das Ergebniß der Vermittelung war ziffernmäßig Folgendes:

in der	angebotene Stellen	gesuchte Stellen	untergebracht innerhalb der einzelnen Bezirke
Landwirthschaft . .	750	120	58
Industrie	2 703	1 160	652
anderweit	742	1 364	742
Zusammen . .	4 195	2 644	1 452

Außerdem wurden 94 Arbeitsuchende durch eine erstmalig versuchte Ueberweisung von einem Bezirk in den anderen untergebracht, sodaß die Gesammtzahl der 1897 Untergebrachten sich auf 1546 beziffert. Besonderer Arbeitermangel war in der Lausitz, den Bezirken Döbeln, Dresden Land, Freiberg, Großenhain, Meißen, Pirna, Rochlitz und Schwarzenberg. Der Bericht konstatirt eine Abneigung der Stellung Suchenden gegen die Rückkehr aufs Land. — In Berlin ist der Lehrstellen-Nachweis des freiwilligen Erziehungsraths für schulentlassene Waisen wieder eröffnet. — Die Stadt Nürnberg lehnte den Streikparagraphen in den Statuten der centralisirten bayerischen Arbeitsnachweisestelle ab.

Erziehung und Bildung.

Volksbibliotheken und Volkslesehallen. Die Gesellschaft für Volksbildung hat vom August 1892 bis zum 31. Dezember 1897 in ganz Deutschland 252 Bibliotheken mit 15 263 Bänden neubegründet und von 1895 bis 1897 472 Volks-, Vereins- und Schulbibliotheken 14 003 Bücher überwiesen. Augenblicklich sind noch 131 Ansuchen unerledigt. Der Bericht der Gesellschaft theilt mit, daß ein polnischer Bibliotheksverein 192 000 *M.* für Volksbibliotheken in den letzten Jahren ausgegeben habe, eine Summe, die von den deutschen in den östlichen Provinzen nicht entfernt erreicht worden ist. — In Wien hat der Verein „Bibliothek" (zu dem Vorstand gehören die Professoren Max Gruber, Bernatzik und E. Reyer) im Januar eine Centralbibliothek und fünf Filialbibliotheken errichtet. Die Benutzung ist gebührenlos. — Die Benutzung der Eimsbütteler (Hamburg) Volksbibliothek ist so gestiegen, daß sie nunmehr täglich geöffnet ist. Seit Oktober ist eine öffentliche Lesehalle damit verbunden. — Einen wunderlichen Beschluß hat der Etatausschuß der Charlottenburger Stadtverordnetenversammlung gefaßt. Charlottenburg besitzt eine vorbildliche Volksbibliothek mit Lesehalle. Im Etat waren dafür 25 300 *M.* ausgeworfen. Der Ausschuß beschloß 10 000 *M.* davon zu streichen, „damit den Leihbibliotheken keine allzugroße Konkurrenz erwachse". Es ist zu hoffen, daß die Stadtverordnetenversammlung dem Beschlusse nicht beitritt.

Erhebungen über Kinderarbeit in Bayern. Das bayerische Staatsministerium hat sämmtliche Ortspolizeibehörden aufgefordert, darüber zu berichten, wie groß die Anzahl der Kinder unter 14 Jahren sei, die außerhalb der Fabriken in gewerblichen Betrieben thätig sind. Auch sind die Polizeibehörden veranlaßt, darüber zu referiren, in welchem Erwerbszweig die Kinder beschäftigt sind, wie die Art der Beschäftigung ist, ob die gewerbliche Kinderarbeit bisher polizeiliche Beanstandung gefunden hat, und ob eventuell Mißständen abzuhelfen sei.

Schutz der Kinderarbeit in Hamburg. Die Polizeibehörde hatte im vorigen Jahre durch eine Bekanntmachung auf Grund der §§. 120c und 120e versucht, der Ausbeutung schulpflichtiger Kinder zu gewerbsmäßiger Lohnarbeit, namentlich beim Austragen von Brot, Milch, Zeitungen in den Morgen- und Abendstunden, zu steuern. Es kam, wie wir seiner Zeit in diesen Blättern berichtet haben, deshalb zur Klage, das Landgericht bestritt die Rechtsgiltigkeit der Polizeiverordnung und jetzt hat auch das Oberlandesgericht sich in diesem Sinne ausgesprochen. — Wenn die vorhandenen Gesetze leider keine Handhabe gewähren, um schwere Schädigungen der Gesundheit und des Unterrichts von Schulkindern zu verbieten, so müssen eben neue Bestimmungen getroffen werden.

Literarische Anzeigen.

Muensterberg, Dr. jur. E. Die Armenpflege. Einführung in die praktische Wohlthätigkeit. Berlin 1897, Otto Liebmann. 218 S. Preis 3 *M.*

Ein vortreffliches Buch, das in jeder Zeile den erfahrenen Praktiker, den tüchtigen Gelehrten und den warmen Menschenfreund verräth. Es wendet sich vornehmlich an jene, die praktische Liebesthätigkeit üben, an Vorstände und Mitglieder von Wohlthätigkeitsvereinen, an Armenpfleger und Armenpflegerinnen, an Stiftungsverwalter und Gemeindebeamte, nicht zum Wenigsten auch an die in der Armenpflege thätige Frauenwelt. Der Schwerpunkt der Ausführungen liegt daher auch in den Erörterungen über die Praxis der Armenpflege, die sich an den Armen unmittelbar lebendig erweisen soll; Begriff, Ursachen und Geschichte der Armuth sind nur insoweit im allgemeinen Theil besprochen, als es für das Verständniß des Zusammenhanges nöthig war. In 6 Abschnitten werden dann die öffentliche Armenpflege, die private Wohlthätigkeit, die Verbindung beider, die Mittel zur Hülfe, einzelne Zweige der Fürsorgethätigkeit und die Pflegethätigkeit erörtert; den Schluß macht ein reichhaltiger Literaturnachweis. Die Darstellung ist frisch, eindringlich und überzeugend, überall wird aus den Erfahrungen des Lebens geschöpft.

Jastrow, Dr. J. Die Einrichtung von Arbeitsnachweisen und Arbeitsnachweis-Verbänden. Verhandlungen der ersten Deutschen Arbeitsnachweis-Konferenz. Mit 8 Beigaben (Formularen, Buchführungsblättern, Tabellen); Sachregister 2c. Berlin 1898, Druck und Verlag von H. S. Hermann. Preis 4 *M.*

Die Arbeitsnachweis-Konferenz, welche am 13. September 1897 in Karlsruhe tagte, hatte, wie die Vorrede mit Recht betont, einen über Erwarten umfassenden Charakter angenommen. Die Ergebnisse der Berathung enthielten in sich den Stoff zu einem förmlichen Handbuch für die praktische Einrichtung von Arbeitsnachweisen und Arbeitsnachweis-Verbänden. Da gegenwärtig die Organisation des Arbeitsnachweises in einer großen Reihe von Stadtgemeinden und von staatlichen Verwaltungen zur Berathung steht, so ist mit Dank zu begrüßen, daß der Verfasser das in Karlsruhe gebotene reiche Material in einer zum praktischen Gebrauche geeigneten Form festzuhalten sich bemüht hat. So sind die Referate und Debatten zu den Gegenständen der Tagesordnung nicht nur vollinhaltlich wiedergegeben, sondern, soweit das Verständniß es forderte, auch durch Beigaben ergänzt werden. Die Beigaben führen dem Leser namentlich aus den Statuten, Geschäftsordnungen, Formularen 2c. der Nachweise und Nachweisverbände soviel vor Augen, wie nöthig, um ihm ein vollständiges Bild von dem inneren Betriebe der Verwaltungen zu ermöglichen. Ein systematisches und alphabetisches Verzeichniß erleichtern die Benutzung auch solchen, welche nur über einen einzelnen Punkt Belehrung suchen. — Das Buch wird sich bald als unentbehrliches Hand- und Hilfswerk bei Allen einbürgern, die sich theoretisch oder praktisch mit der Frage des Arbeitsnachweises beschäftigen.

Statistische Monatsschrift. Herausgegeben von der k. k. Statistischen Central-Kommission. Neue Folge. II. Jahrg. (der ganzen Reihe XXIII. Jahrg.). November-Dezember-Heft. Wien 1897, Alfred Hölder. S. 729—852.

Rosin, Prof. Dr. Heinrich. Umschau und Vorschau auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung. Rede, gehalten bei Uebernahme des Prorektorats an der Universität Freiburg i. Br. am 5. Mai 1897. Sonderabdruck aus dem Verwaltungsarchiv. Berlin 1898, Carl Heymanns Verlag. 26 S. Preis 60 *Pf.*

Schmid, Moritz. Die Lage der Taglohn-Bediensteten und Arbeiter an der königl. bayerischen Staatsbahn. Im Auftrage der Vorstandschaft des bayerischen Eisenbahner-Verbandes herausgegeben. Als Manuskript gedruckt. 52 S.

Fischer, Edmund. Die Lage der Arbeiter in der Sächsischen Oberlausitz, speziell im 1. Sächsischen Reichstagswahlkreis Zittau, Reichenau, Hirschfelde, Ostritz, Seifhennersdorf, Großschönau u. s. w. Nach statistischen Aufnahmen bearbeitet. Zittau 1898, Otto Burkholdt. 47 S. Preis 25 *Pf.*

Die gleichzeitig hiermit ausgegebene Nr. 6 der Monatsschrift **„Das Gewerbegericht"** enthält:

Der Schuhmacherstreik zu Berlin vor dem Einigungsamt des Gewerbegerichts daselbst. Von Fabrikant O. Weigert. — Zur Kompetenz der Gewerbegerichte. — Verfassung und Verfahren: Protest gegen die Proportionalwahl bei dem Gewerbegericht in Frankfurt a. M. — Rechtsprechung: Mittheilungen aus den Entscheidungen der Gewerbegerichte Dresden, Hamburg, Magdeburg, Offenbach. — Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag: Kaufmännische Schiedsgerichte; Die Buchdrucker-Tarifgemeinschaft und die Lohnfrage; Verminderung der Gewerbegerichtsstreitigkeiten. — Einigungsämter: Das Gewerbegericht Berlin als Einigungsamt. — Verbands-Angelegenheiten: Jahresberichte. — Druckfehlerberichtigung. — Inhaltsangabe der „Sozialen Praxis" Nr. 22.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6720) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. Berlin, den 10. März 1898. Nummer 23.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. **Dr. Ernst Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Der Bauschwindel und die Gesetzesvorschläge zu seiner Bekämpfung.*)

Es ist billig, daß man, ehe man von einer Sache redet, sich klar macht, was man eigentlich darunter versteht. Das ist gegenüber dem Bauschwindel um so mehr nothwendig, als dieser Begriff keineswegs ohne Weiteres klar ist. Unseres Erachtens faßt man ihn in der Regel viel zu eng. Klar ist, daß der Fall, an den man in der Regel allein denkt, hineingehört, nämlich daß die Bauhandwerker und Lieferanten um einen Theil der von ihnen kreditirten Forderungen kommen, weil der Bauunternehmer, mit dem sie es zu thun haben, mittellos ist und das Bauwerk in der Zwangsversteigerung für einen Preis abgeht, der zwar die Hypothek des Baustellenverkäufers und der Baugeldgeber, nicht aber die Forderungen der Handwerker deckt. Man kann dies den Bauschwindel *in finanzieller Beziehung* nennen.

Aber ist die *technisch schlechte, unsolide Herstellung der Häuser* kein Bauschwindel? Man behauptet wohl nicht zuviel, wenn man sagt, daß fast in allen unserer größeren Städte ein bedeutender Theil der Bauwerke bautechnisch mehr oder minder mangelhaft hergestellt wird: schlechte Steine, schlechter Mörtel, mangelhafte Fundamentherstellung, ungenügende Vermauerung, nicht genügendes Austrocknen des Rohbaues, feuchtes Holz für das Innengebälk und die Fußböden, ungeeignetes Füllmaterial für die Decken und dergleichen mehr. Und als Folge von alledem mangelhafte Festigkeit des Baues, Risse, Senkungen, Einstürze, Feuchtigkeit, Schwamm, Ungeziefer, leichte Fortpflanzung von Gerüchen und Geräuschen von einer Wohnung in die andere — kurz eine Summe von Uebelständen, welche die Wohnungen ungemüthlich und den Besitz der Häuser zu einer Last machen. Vgl. hierzu die Ausführungen des Abgeordneten Felisch in der Sitzung des preußischen Landtags vom 4. März lfd. J.

Weiter endlich hängen die Steigerung, welche die Bodenpreise durch die leichtsinnigen Gebote schwindelhafter Bauunternehmer erfahren und die Gefährdung der Bauarbeiter durch den Mangel an Schutzvorrichtungen sowie durch die vielfältige Verwendung ungelernter Arbeiter so eng mit dem Bauschwindel in finanzieller und technischer Beziehung zusammen, daß man sie zwar nicht wohl selber als Bauschwindel bezeichnen, sie aber doch bei der Erörterung und Bekämpfung des Bauschwindels nicht gut übergehen kann. Andererseits ist es verkehrt zu glauben, daß das Baugeschäft und das mit ihm zusammenhängende Terrain- und Baugeldgeschäft in unseren großen Städten durchweg unsolid, schwindelhaft sei. Der Schwindel stellt auch auf diesem Gebiete wahrscheinlich nur einen Auswuchs, wenn auch einen sehr umfangreichen, des soliden und für die Gesellschaft nützlichen Geschäftes dar. Leider herrscht noch durchaus Unklarheit über die Ausdehnung des unsoliden Geschäftes gegenüber dem soliden auf diesem Gebiete. Dagegen herrscht Uebereinstimmung darüber, daß der Bauschwindel, wenigstens der finanzielle, im Allgemeinen nur in den größeren Städten vorkommt.

Die preußischen und die Reichsbehörden haben nun, bewogen durch langjährige, zahllose Klagen und Petitionen und durch Beschlüsse des Reichstages und der preußischen Kammern, unlängst die Entwürfe eines „Reichsgesetzes, betreffend die Sicherung der Bauforderungen“ und eines preußischen Ausführungsgesetzes hierzu der öffentlichen Kritik unterbreitet. Der Inhalt dieser Entwürfe ist in dieser Zeitschrift schon einmal kurz mitgetheilt worden,*) wir können

*) Vgl. zu dem ganzen Artikel die Aufsätze in dieser Zeitschrift: „Der Bauschwindel in Bayern“, VI. Jahrg. Nr. 2 und „Miethkasernen und Bauschwindel“, VI. Jahrg. Nr. 25.

*) Laufd. Jahrg. Nr. 12 Sp. 301/2.

uns daher hier in dieser Beziehung auf einige wenige Bemerkungen beschränken.

Der Grundgedanke der Entwürfe ist der, den Handwerkern und Arbeitern, welche durch ihre Leistungen die Wertherhöhung der bis dahin unbebauten Baustellen schaffen, diese Wertherhöhung zwecks Befriedigung ihrer Forderungen zu sichern. Zu diesem Zwecke wird den sog. Baugläubigern ein hypothekarisches Vorrecht an dem Bauwerk für den Fall, daß ihre Forderungen nicht gutwillig befriedigt werden, eingeräumt; diesem Vorrechte gehen nur vor das Restkaufgeld für die Baustelle innerhalb einer gewissen behördlichen Taxe und das zum Bau gegebene Baugeld, soweit es zur Befriedigung der Baugläubiger verwendet worden ist. Baugläubiger sind die Handwerker und ähnliche Leute, die den ganzen Bau oder — wie gewöhnlich — einzelne Theile desselben auszuführen übernommen haben, sowie ein großer Theil der Arbeiter, beide aber nur, wenn ihre Verträge mit dem Eigenthümer der Baustelle oder für dessen Rechnung abgeschlossen sind; nicht als Baugläubiger gelten und daher nicht bevorrechtigt sind die Baulieferanten und ein Theil der Arbeiter.

Es fragt sich nun, was hat man von diesen Vorschlägen zu halten? Zunächst treffen sie, wie ja auch schon der Titel der Entwürfe sagt, nur den finanziellen Bauschwindel, den technischen, und was sonst mit dem Bauschwindel zusammenhängt, treffen sie nicht oder doch nur sehr indirekt. Keinesfalls können die Gesetzentwürfe also für eine umfassende Bekämpfung des Bauschwindels gelten. Dagegen lassen sich gegen sie im Einzelnen zahlreiche Einwände erheben, von denen nur als die wichtigsten hervorgehoben seien: der Ausschluß der Lieferanten, die verschiedenen Möglichkeiten das Gesetz zu umgehen, namentlich infolge der Bestimmung, daß die Verträge der Baugläubiger mit dem Eigenthümer der Baustelle abgeschlossen sein müssen, und die zahlreichen und langwierigen Rechtsstreitigkeiten, zu denen die Bestimmungen der Entwürfe voraussichtlich Anlaß geben würden.

Wichtiger aber als alles dies sind die Wirkungen, welche die Entwürfe, vorausgesetzt, daß sie den Baugläubigern die ihnen zugedachte Sicherung auch wirklich verschaffen, auf das Baugeschäft und auf die Produktion von Wohnungen ausüben würden. Will man den bis jetzt laut gewordenen Kritiken aus dem Lager des am Baugeschäft interessirten Kapitales und der ihm nahestehenden Kreise Glauben schenken, so würde das Baugeschäft, wenigstens in seiner jetzigen Form, nach dem Gesetzwerden der in Rede stehenden Bestimmungen größtentheils aufhören müssen. So sagt z. B. der Verein der Berliner Grundstücks- und Hypothekenmakler am Schlusse seines Jahresberichtes für 1897: „Wenn der eben erschienene Entwurf Gesetz werden sollte, dann kann weder gebaut noch Geld hierzu hergeliehen werden." Mögen diese Befürchtungen übertrieben sein: unbegründet sind sie jedenfalls nicht! In unseren größeren Städten baut überall neben einer Reihe größerer Baufirmen eine Menge kleinerer Unternehmer. Sie sind unbedingt, wenn sie bauen wollen, auf ausgiebigen Realkredit angewiesen. Daß die Erlangung dieses Realkredites durch die Bestimmungen des Entwurfes ungemein erschwert werden würde, kann kaum bezweifelt werden. Im besten Falle werden die Baugeldgeber genöthigt, in eine umständliche und schwierige Prüfung und Ueberwachung der Verwendung der Baugelder einzutreten, und es ist anzunehmen, daß sie in vielen Fällen vorziehen würden, sei es sich vom Baugeschäft zurückzuziehen, sei es das Bauen in eigner Regie zu betreiben, sei es nur mit großen und ganz sicheren Unternehmern und Gesellschaften zu verkehren. Damit wäre aber gerade denen, denen man helfen will, den Bauhandwerkern, wenig gedient, denn für sie würde das teils Verringerung der Arbeitsgelegenheit, teils Unmöglichkeit, selbstständig als Bauunternehmer aufzutreten, teils eine sehr schlimme Konkurrenz mit dem Großbetriebe im Baugewerbe bedeuten.

Noch mehr aber würden vielleicht die Wohnungskonsumenten, die Miether, getroffen, namentlich die ärmeren unter ihnen. Stockt die Bauthätigkeit, so steigen — ein weiteres Anwachsen der städtischen Bevölkerung vorausgesetzt — die Miethen und zwar wahrscheinlich besonders stark diejenigen der kleinen Wohnungen, die, wie es scheint, ganz vorwiegend von dem sogen. Bauschwindel hergestellt werden. Und was das bedeutet, braucht nicht weiter auseinandergesetzt zu werden.

Nach alledem wird man kaum wünschen können, daß die vorgelegten Entwürfe Gesetz werden.

Was soll aber dann geschehen? Denn darüber, daß es mit dem Bauschwindel nicht in der bisherigen Weise weiter gehen darf, kann andererseits auch kein Zweifel bestehen. Um diese Frage richtig beantworten zu können, wird man auf die Ursachen des Bauschwindels, zunächst des finanziellen, eingehen müssen. Wenn die Bauhandwerker u. s. w. so häufig zu Verlusten kommen, so ist der nächstliegende Grund der, daß sie es in einem so hohen, andere Gewerbe weit übertreffenden Prozentsatze mit mittellosen und unsoliden Unternehmern als Arbeit- und Auftraggebern zu thun haben, während ihnen gleichzeitig ihre eigene Leistung durch das hypothekarische Recht des Baustellenverkäufers und des Baugeldgebers und unter Umständen auch noch anderer voranstehender Hypothekengläubiger an dem Grundstücke gleichsam unter den Händen weggezogen wird.

Dieses zahlreiche Vorkommen mittelloser und unsolider Bauunternehmer kann nun freilich nicht Wunder nehmen, denn man hat es eben in diesen Fällen gar nicht mit den eigentlichen Unternehmern zu thun, sondern als diese sind die Hintermänner dieser Bauunternehmer, der Baustellenverkäufer und der Baugeldgeber, zu betrachten. Sie, und nicht die sog. Bauunternehmer, geben das zur Unternehmung nöthige Kapital, ihnen kommt in Form hoher Baustellenpreise und Baugeldgewinne der zu machende Gewinn großentheils zu gute und von ihnen geht oft auch die eigentliche Initiative zu dem Unternehmen aus, während das Risiko in bekannter Weise auf die Handwerker und in gewissem Sinne auch auf den Hauskäufer und die späteren Hausbewohner abgewälzt ist. Man muß unser sonst in so vielen Beziehungen so vorzügliches Hypotheken- und Grundbuchsystem anklagen, daß es dergleichen möglich macht. Es gewährt die Möglichkeit, indem es einen völlig sicheren Realkredit herstellt und dem Vorzugsrecht der Hypothekengläubiger alles, was mit dem Grundstücke fest verbunden wird, unterwirft, auch wenn es nicht bezahlt ist, — es gewährt so die Möglichkeit durch Kreditgewährung auf Hypotheken Leuten zu Geld und zu einer Unternehmerstellung zu verhelfen, denen die persönliche Qualifikation durchaus fehlt und denen man auf reinen Personalkredit nie etwas anvertrauen würde.

Nach dem, was oben ausgeführt worden ist, scheint es indeß vor der Hand kaum möglich, diese Rechtsfolge des gesicherten Realkredites zu vermeiden, und es bleibt also auch die eben erwähnte Möglichkeit bestehen. Daß nun diese Möglichkeit zur Wirklichkeit wird, dafür sorgt die vielfältige Entwickelung eines unsoliden und überspannten Baustellen- und Baugeldgeschäftes neben dem soliden. Zu dem Bestreben, möglichst hohe Baustellenpreise und Baugeldprofite zu erzielen, kommen eben viele Baustellenverkäufer und Baugeldgeber zu Preisen und Bedingungen an, bei denen solide Bauunternehmer keine Möglichkeit mehr besitzen, das Geschäft zu einem guten Ende zu führen. Aber wo der solide Unternehmer aufhört, da fängt der leichtsinnige, der unsolide an, der durch schlechte Arbeit und schlechtes Material, durch Lohndruck und durch Abwälzung der Verluste auf die Handwerker u. s. w. die Unternehmung eben doch noch zu Stande bringt. Muß man davon absehen, dieses System durch Gewährung eines hypothekarischen Vorrechtes an die Baugläubiger an der Wurzel anzufassen, so wird allerdings wohl kaum etwas anderes übrig bleiben, als zu versuchen durch Bestimmungen verschiedener Art nach Möglichkeit die schwindelhaften Elemente aus dem Baugeschäft und womöglich auch aus dem des Baustellenverkaufes und der Baugeldgewährung hinauszudrängen. Es kämen in Betracht z. B. die allgemeine Einführung des Zwanges, kaufmännische Bücher zu führen für Bauunternehmer, zum Theil schon verwirklicht durch das neue Handelsgesetzbuch § 2; ferner Stellung einer baaren Kaution von 10, ja vielleicht 20% der Baukosten für die restirenden Forderungen der Baugläubiger, Entziehung der Erlaubniß zum Bauen für Unternehmer, die mehr als einmal Bankerott gemacht haben und endlich einzelne Strafbestimmungen.

Insbesondere wäre sehr der Erwägung werth, ob nicht der Wucherbegriff hier mit Erfolg heranzuziehen und ein besonderer Paragraph über Boden- und Bauwucher zu bilden wäre. Das Vorliegen dieses Wuchers könnte objektiv an die drei Merkmale geknüpft werden, daß der übliche Baustellenpreis und -Gewinn oder der übliche Baugeldprofit stark überschritten worden ist, daß es zur Zwangsversteigerung und zur Schädigung der Baugläubiger gekommen ist, und endlich daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen diesen beiden Dingen besteht. Eine vollkommen gründliche Hülfe würden ja alle diese Bestimmungen kaum gewähren, aber sie würden doch gewissermaßen einen Stachelzaun bilden, an dem ein beträchtlicher Theil sowohl der unsoliden Bauunternehmer wie der unsoliden Baustellenverkäufer und Baugeldgeber hängen bliebe.

Endlich aber darf man denn doch nicht vergessen, daß der Bauschwindel in innigem Zusammenhange steht mit den bei uns üblichen Bodenpreisen und ihrer Entwickelung und mit der Art unserer städtischen Bebauung. Auf diesem Gebiet eröffnet sich eine

zweite und wahrscheinlich weit wichtigere Gruppe von Abhülfsmitteln. Bei uns herrscht in den größeren Städten im allgemeinen das große Haus, die Miethkaserne; sie herrscht, weil die Bauordnungen und Bebauungspläne sie erlauben. Es ist wohl nicht zuviel gesagt, wenn man behauptet, daß, wenn umgekehrt das kleine Haus für 1—3 Familien herrschend wäre oder würde, wir nicht nur absolut sehr viel niedrigere Bodenpreise, sondern auch eine sehr viel geringere Preistreiberei in Bauland haben würden. Damit wäre aber einer der Hauptanlässe zum finanziellen Bauschwindel beseitigt. Weiter ist das Miethkasernensystem daran schuld, daß der Bau auf Bestellung zahlungsfähiger Privatleute, bei dem der Bauschwindel natürlich so gut wie keinen Platz hat, in unseren großen Städten so sehr zurückgetreten ist und dem Spekulationsbau Platz gemacht hat, bei dem sich der Bauschwindel so leicht einstellt. Ferner macht das große Haus es der großen Masse unserer Baugewerbtreibenden völlig unmöglich, ohne das fremde Kapital zu bauen, das sie so leicht ausnutzt, während bei dem kleinen Hause oft ihre eigenen Mittel zu dem Unternehmen ausreichen würden. Endlich begünstigt das Miethkasernensystem im Gegensatz zu dem System des kleinen Hauses auch noch auf andere, hier nicht näher zu erörternde Weise den Bauschwindel.

Man mache also durch entsprechende Bauordnungen und Bebauungspläne das kleine Haus zum herrschenden und man treibe eine energische Bodenpolitik, welche die Bodenpreise da, wo sie noch niedrig sind, niedrig hält, und da, wo sie schon hoch sind, nach Möglichkeit erniedrigt, und man wird dem Bauschwindel voraussichtlich mehr Abbruch thun, als es auf irgend einem anderen Wege möglich ist. Diese Maßregeln haben außerdem den Vorzug, daß sie unser gegenwärtiges Baugewerbe nicht nur nicht schädigen, sondern ihm im Gegentheil eine neue Gelegenheit zu selbständiger, lohnender Unternehmung eröffnen. Wie weit freilich derartige Maßregeln möglich sind unter der Herrschaft des Dreiklassenwahlrechts und der gesetzlich festgelegten Vorrechte der Haus- und Grundbesitzer in den Gemeinden — das ist eine andere Frage!

Endlich noch ein Wort über den Bauschwindel in technischer Beziehung! Er findet seine Erklärung, abgesehen von einigen anderen Momenten, in der freien Konkurrenz, die uns auf diesem wie auf so vielen Gebieten zwar mit einer Fülle von Erfindungen und Verbesserungen, zugleich aber auch mit Schwindel und Unsolidität überschüttet hat. Trotzdem kann die Abschaffung der freien Konkurrenz auch auf diesem Gebiete wohl nicht in Frage kommen. Dagegen kann der technischen Unsolidität der Bauten durch eine bessere Baupolizei noch sehr erheblich entgegengewirkt werden. Vor allem aber dürften hier die Organisationen der Bauarbeiter im Interesse der ganzen Gesellschaft zu einer segensreichen kontrollirenden Wirksamkeit berufen sein. Ebenso wird man auch von der Thätigkeit der Handwerkerorganisationen, wie sie sich jetzt kraft Gesetzes bilden, Abhilfe erwarten dürfen. Der Bauschwindel in seiner Richtung auf Gefährdung der Bauarbeiter endlich ist auf ähnlichen Wegen wie die eben angegebenen zu bekämpfen, während die Maßregeln gegen den Bauschwindel in seiner Beziehung zu den Bodenpreisen schon aus dem früher Gesagten hervorgehen.

Soviel ist gewiß, daß jetzt, nach allem, was vorangegangen ist, etwas Wirksames zur Bekämpfung des Bauschwindels geschehen muß, soll die Staatsgewalt sich diesem Uebelstande gegenüber nicht geradezu förmlich für bankerott erklären. Aber die Uebelstände des Bauschwindels wurzeln eben tief in den gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Zusammenhängen. Einer einsichtigen Staatsgewalt wird es daher nicht nur auf Bekämpfung dieser speziellen Uebelstände ankommen, sondern sie wird in ihnen zugleich einen Anlaß erblicken, mancherlei anderes, in Anschauungen und Einrichtungen, mit zu revidiren!

Frankfurt a. M. von Mangoldt.

Mittel und Wege zur Durchführung des gewerblichen Frauen- und Kinderschutzes.

In der überwiegenden Mehrheit der Gewerbe-Aufsichtsgebiete in Deutschland ist seit dem Jahre 1895 ein erhebliche Steigerung der Anzahl beschäftigter Frauen festgestellt worden. Eine Reihe von Gewerbeinspektoren leitet sie im Wesentlichen aus der Besserung der Geschäftslage ab. Es wird aber auch auf ein Bestreben hingewiesen, männliche Arbeitskräfte überhaupt durch weibliche zu ersetzen.*) So lange dieses Bestreben mehr mit der Ersparniß von Produktionskosten als mit dem Prinzip einer Arbeitstheilung nach geeigneten Kräften zusammenhängt und dem Unternehmer keine gewerkschaftlich organisirte Arbeiterinnenklasse gegenüber steht, wohnt ihm entschieden die Gefahr des Lohndruckes und der Ausbeutung inne. Nach Ansicht der Gewerbe-Aufsichtsbeamten ist Anlaß vorhanden, dieser Frage in nächster Zeit besondere Aufmerksamkeit zu schenken und allenfallsigen Versuchen, die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Personen auf Kosten der männlichen Arbeiter zu begünstigen, durch strenge Handhabung der Schutzvorschriften (und ich möchte hinzufügen, durch ihre Erweiterung auf dem gegebenen Wege bundesräthlicher Erlasse) thunlichst vorzubeugen. „Lassen doch die Beobachtungen, wie sie beispielsweise aus Ziegeleien vorliegen, deutlich erkennen, daß eine Zunahme in der Verwendung sogenannter geschützter Arbeiter häufig mit einer Mißachtung der gesetzlichen Bestimmungen Hand in Hand geht."

Die geforderte strenge Handhabung der Schutzvorschriften kann nun lediglich durch quantitativen und qualitativen Ausbau der Gewerbeaufsicht erreicht werden. Wenn ich zu diesem Zwecke auf den Werth der Ernennung weiblicher Aufsichtsbeamten hinweise, so verkenne ich dennoch keineswegs die Leistungen der Gewerbeinspektoren auf den Sondergebieten des Frauen- und Kinderschutzes. Eine gründliche Prüfung der Frage hat mich indeß mehr und mehr in der Auffassung bestärkt, daß hier ein Feld ist, auf dem eine in der Natur der Arbeit selbst gelegene Spezialisirung ihre wesentliche Erleichterung und Förderung bedeutet. Wie man anfänglich die Frauen- und Kinderhände in der Industrie nicht allein der Kostenersparniß halber begehrte, sondern auch weil die feineren und gewandteren Finger sich einzelnen Arbeiten besser anpassen, wie noch bei dem heutigen Stande der Technik die Arbeiterinnen für gewisse Industriezweige unentbehrlich sind, so liegen auch hinsichtlich der Gewerbeaufsicht Bedingungen vor, die, wenigstens in dem gegenwärtigen wirthschaftlichen und psychologischen Entwicklungsstadium, einer Sonderbehandlung weite Aussicht auf Erfolg versprechen. Es ist zunächst festzuhalten, daß es sich bei der Betrauung weiblicher Beamten mit der Wahrnehmung des Frauen- und Kinderschutzes im Wesentlichen um eine Erweiterung des herkömmlichen Wirkungskreises der Frau handelt, um ein Eintreten für Gesundheit und Sittlichkeit ihres Geschlechtes und der Kinder über die Grenzen des Hauses hinaus. Beanlagung und Erziehung erscheinen als geeignete Unterlage zu der einschlägigen Beamtung, vorausgesetzt daß die erforderliche Sachkenntniß über Hygiene, gewerbliche Verhältnisse und Gesetzgebung vorhanden ist.

Die deutschen Gewerbeinspektoren verhalten sich gegenüber der Forderung von Assistentinnen im Wesentlichen ablehnend.*) Man hat sich in Deutschland an die Idee, Frauen im Staatsdienst zu sehen, noch nicht gewöhnt, und es fehlt dadurch jede Unbefangenheit des Urtheils. Der Unternehmer wird in der Regel a priori gegen solche Neuerungen sein; bei den Arbeitern wird die Rücksicht mitsprechen, dem Beamten gefällig zu sein, oder doch die Scheu, sich frei auszulassen. Daß der Wunsch nach weiblicher Beaufsichtigung nicht nur ein Frauenbewegungswunsch ist, sondern unmittelbar den Arbeiterkreisen entstammt, würde sich aus einer allgemeinen und objektiven Umfrage zweifellos ergeben. Die Angelegenheit ist in der That nicht als Frauenrechtsfrage, sondern unter dem Gesichtspunkt der Mittel und Wege zur wirksamen Durchführung des Schutzes der gewerblichen Frauen- und Kinderarbeit aufzufassen. Allein selbst so ausgezeichnete Beamte wie der badische und Erfurter Gewerbeinspektor wollen das theilweise anerkannte Bedürfniß weiblicher Assistenz einstweilen durch die private Mitarbeit von Frauenvereinen, durch Anstellung von Aufseherinnen und weiblichen Vertrauenspersonen gedeckt sehen. Anders in England, dem klassischen Lande der Gewerbeinspektion. Es fehlt zwar auch dort nicht an Inspektoren, die ihren Kolleginnen die amtliche Daseinsberechtigung absprechen, aber während ein Theil von ihnen für gewisse Gebiete des Frauenschutzes den Werth der weiblichen Mitarbeit zugiebt, war der 1896 vom Dienst zurückgetretene Chief Inspector, auf Grund halbhundertjähriger Erfahrungen, ein lebhafter Befürworter selbstständiger weiblicher Inspektion.

Es soll nun hier versucht werden, an Hand der Jahresberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten die Zweckmäßigkeit weiblicher Inspektion nachzuweisen. In zweiter Linie kommt die Frage, ob Deutschland geeignete Frauen für eine solche Beamtung besitzt, und wie ihnen die Möglichkeit zum Antritt des Befähigungsnachweises gegeben werden kann.

*) Man vergleiche Amtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten für 1895 Seite 155, für 1896 Seite 183.

*) Man vergleiche Amtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten für 1895 Seite 229 und 230, für 1896 unter „Allgemeines" Seite 2.

Das Bedürfniß nach einer Erweiterung des Aufsichtsdienstes tritt am auffälligsten für den Absatz 5 des § 137, also bei dem Arbeitsverbot für Wöchnerinnen vier, bezw. sechs Wochen nach ihrer Niederkunft hervor. Bei widerspruchsloser Anerkennung seiner tiefgehenden Bedeutung für das gegenwärtige und zukünftige Geschlecht gehört er zu den Vorschriften, deren Durchführung mit den größten Schwierigkeiten verbunden ist; Verstöße dagegen gelangen nur vereinzelt zur Wahrnehmung. „Ueber seine Bestimmungen zu wachen, sind die Inspektoren weniger in der Lage, da denselben ein genügender Einblick in die intimen Familienverhältnisse der Arbeiter nicht zusteht." „Die Feststellung von Uebertretungen ist gerade auf diesem Gebiete außerordentlich schwierig.*) Es handelt sich hier um jene „delikate Art der Arbeit", hinsichtlich deren ein namhafter englischer Sachkenner erklärt, daß zu ihrer wirksamen Inangriffnahme weibliche Hilfe unerläßlich sei.**) Der Potsdamer Beamte hat einen einzigen Verstoß gegen Absatz 5 des § 137 endeckt; aber seine Ausführungen besagen, daß er das Vorkommen häufiger Verstöße garnicht in Zweifel zieht: „Die Einsicht in die Krankenkassen, Journale und Lohnlisten ergab, daß Wöchnerinnen vor Ablauf der sechsten Woche nach ihrer Niederkunft wieder beschäftigt wurden, ohne daß hierzu die Zeugnisse eines approbirten Arztes vorgelegt werden konnten. Ueberhaupt wurden derartige Zeugnisse nur ganz vereinzelt vorgefunden." Ein besserer Wegweiser als die nachträgliche Einsicht in die Krankenkassenjournale wird der Einblick in die Natur des Weibes, ein scharfes Auge für sein Aussehen und seine Körperhaltung, die Gewinnung des Zutrauens, und der hierdurch ermöglichte Einblick in die persönlichen Verhältnisse der Arbeiterinnen sein. Aerzte, oder Aerztinnen, gelernte Wärterinnen oder allgemein geschulte Frauen sind hier mehr am Platze als der diplomirte Chemiker oder Ingenieur.

„Auch aus den Angaben der befragten Arbeitgeber", heißt es im Bericht für 1895, „ging hervor, daß die Mehrzahl der Wöchnerinnen schon vier Wochen nach ihrer Niederkunft wieder beschäftigt wird, ohne daß hierzu ein ärztliches Zeugniß eingeholt wird. Da die Arbeiterinnen bei ihrer Niederkunft gewöhnlich aus der Arbeit entlassen werden und später in anderen Fabriken Arbeit nehmen, wird es den Arbeitgebern erschwert, festzustellen, ob und zu welcher Zeit eine Niederkunft stattgefunden hat." Daß die Arbeitgeber nicht die richtige oder doch keine ausreichende Quelle sind, liegt auf der Hand. Bei einigem Takt kann die Inspektorin erfolgreiche Umfrage unter den arbeitenden Frauen und Mädchen selbst halten, eine für den Inspektor heikle und wahrscheinlich unergiebige Aufgabe.

Aehnliche Schwierigkeiten wie die Durchführung von Absatz 5 des § 137 bietet die Prüfung des Einflusses der Arbeitsart auf die körperliche Entwicklung der Frau. Trotz der unzureichenden Behandlung des Gegenstandes lassen die Einzelberichte über das Vorhandensein tiefgreifender Uebelstände keinen Zweifel. Immer wieder kehren die Klagen über die Verwendung von Arbeiterinnen in Blechverbleiungsanstalten, bei dem Heben schwerer Lasten, dem Schieben von Transportwagen, dem Abtragen geformter, nasser Steine, dem Reinigen staubiger Cementsäcke 2c. Allein die einzelnen Berichterstatter widersprechen einander und es fehlt jede einheitliche Inangriffnahme des Problems, wie die gewerbliche Arbeit im Allgemeinen und im Einzelnen auf den in der Entwicklung begriffenen und den ausgewachsenen weiblichen Organismus wirkt. Ohne erschöpfende Einzelbefragung und Beobachtung ist auf dem einschlägigen Gebiete nichts auszurichten, und selbst wenn den Inspektoren hierzu Zeit bliebe, würde ihr guter Wille einerseits an der Unzugänglichkeit und dem empfindlichen Schamgefühl, andererseits an den Weibinstinkten der Arbeiterinnen scheitern. Die tausend widerstrebenden Elemente, die ihre persönliche Befragung für den Inspektor zu einer durchaus zweifelhaften Fundgrube machen, fallen nicht nur für die Inspektorin fort, sondern sie kann auch aus dem eigenen Organismus heraus die Arbeiterin verstehen und sich ihr verständlich machen. Ein systematisches Vorgehen qualifizirter Beamtinnen, die ihre Ergebnisse austauschten und nach leitenden Gesichtspunkten zusammenstellten, würde wahrscheinlich der Befugniß des Bundesrathes, laut §. 139a der Gewerbeordnung, die Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern für gewisse, mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbundenen Industrien zu untersagen oder von besondern Bedingungen abhängig zu machen, eine bisher noch nicht vorhandene Tragweite geben.

*) Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen „Amtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten des Gewerbeaufsichtsbeamten für 1895" ab Seite 191 und für 1896 Seite 218. Wenn der Bericht für 1896 bemerkt, daß „Absatz 5 des §. 137 durchgehend beobachtet worden ist", so setzt er sich damit in Widerspruch zu den von ihm zitirten Einzelausführungen. Im Bericht für 1895 heißt es folgerichtiger: „Verstöße gegen Absatz 5 des §. 137 sind nur vereinzelt wahrgenommen worden."

**) Siehe H. Simon, die Fabrik- und Sanitätsinspektorinnen in England, Juliheft des Schmoller'schen Jahrbuches von 1897, Seite 141.

Spezielle Erhebungen über den Einfluß gewisser Beschäftigungsarten auf den weiblichen Organismus bilden einen wesentlichen Arbeitszweig der englischen Inspektorinnen. Ein Vergleich ihrer Berichte mit denen ihrer englischen und deutschen Kollegen zeigt, daß sie die ihrer eigensten Beanlagung und Ausbildung entsprechende Ueberwachung der Frauen- und Kinderarbeit in ein neues, auf unmittelbare Anschauung und Befragung gegründetes Fahrwasser gelenkt haben.

Zu den Aufgaben der Gewerbeinspektoren gehört ferner die Prüfung des Einflusses der gewerblichen Arbeit auf das sittliche Leben der Arbeiterinnen. Der Erfurter Beamte berichtet über die Vorzüge weiblicher Beaufsichtigung der Arbeitsräume für die Hebung der Sauberkeit und Sittlichkeit, er empfiehlt die Heranbildung weiblicher Vertrauenspersonen als ausgezeichnetes Mittel, diejenigen Verhältnisse der Arbeiterinnen kennen zu lernen, die sich bei den regelmäßigen Revisionen dem Auge und der Nachforschung der Beamten entziehen, deren Kenntniß aber für ihn von großer Wichtigkeit ist. Dadurch, meint der Berichterstatter, könne man der Anstellung von Inspektorinnen entrathen.

Indeß gestattet die Thatsache, daß eine tüchtige und anständige Aufseherin auf die Arbeiterinnen in moralischer Beziehung günstig einwirkt, und in Bezug auf Sauberkeit der Personen und Sachen bessern Erfolg als männliche Aufseher erzielt, an sich einen Rückschluß auf den Werth der Arbeitstheilung nach dem Geschlechte in der Gewerbeinspektion. Mehr als mit den von einigen Beamten vorgeschlagenen Zwangsmaßregeln zur Verminderung unehelicher Geburten, wie das Verbot der Gegenwart unverheiratheter Personen bei Taufen, Beschränkung der Tanzlustbarkeiten 2c. kann hier in der Länge der Zeit durch den Einfluß von Frauen in autorativer Stellung erreicht werden.

Was hier in Bezug auf die Arbeiterinnen gesagt ist, gilt mehr oder minder auch für die jugendlichen Arbeiter. In England und Frankreich hat sich der Spürblick der Inspektorinnen durch Aufdeckung zahlloser Mißbräuche und Verstöße bei der Verwendung jugendlicher Arbeiter bewährt.

Der Magdeburger Beamte erwähnt als charakteristisch für die Zunahme der Kenntniß der Arbeiterrechte, daß zweimal die Sprechstunden der Gewerbeinspektoren von jugendlichen Arbeitern, in einem Falle von einem 13jährigen Knaben, zur Beschwerdeführung über zu lange Arbeitszeit, sowie über Heranziehung zu Sonntagsarbeiten besucht worden sind.*) Es liegt auf der Hand, daß die Mehrzahl der jugendlichen Arbeiter, vor allem junge Mädchen sich mit ihren Klagen eher an eine Inspektorin als an den Inspektor heranwagen werden.

Allerdings machen nach Florence Kelleys, der hochverdienten amerikanischen Fabrikinspektorin, Ansicht, „die Arbeiter im Punkte der Anbringung von Beschwerden keinen Unterschied zwischen Inspektoren oder Inspektorinnen."**) Nach englischen Erfahrungen ziehen jedoch Arbeiterinnen es nicht nur vor, sich an die Inspektorinnen zu wenden, sondern führen in der That erst seit Ernennung derselben persönliche Beschwerden. Im Zeugenverhör der Arbeiterkommission im Jahre 1892 erklärten mehrere Inspektoren, daß, während sich die Arbeiter häufig an sie wendeten, es von Arbeiterinnen fast nie geschähe.***) Heute erfährt die Thätigkeit der englischen Inspektorinnen durch die eigene Initiative der Arbeiterinnen eine wesentliche Unterstützung.

„Unsere eigensten Erfahrungen," sagt die jetzige „Principal Lady inspector" Miß Anderson, „gehen dahin, daß die Arbeiterinnen unsere Befugniß, ihre Beschwerden zu prüfen und ihnen ab-

*) Amtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten für 1895 Seite 146.

**) Siehe Braun'sches Archiv Band XI erstes Heft: „Die weibliche Fabrikinspektion in den Vereinigten Staaten."

***) Der Erfurter Beamte bemerkt hierzu: „Die Klagen über unwürdige Behandlung der Arbeiterinnen haben eher zu- als abgenommen. Da die Arbeiterinnen nur äußerst selten oder nie Strafantrag stellen, wenn sie in ihrer weiblichen Ehre beleidigt sind oder ihr Schamgefühl verletzt ist, so kann nicht dringend genug die Forderung nach wirksamem gesetzlichen Schutz derselben wiederholt werden." Amtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten für 1896 Seite 262.

zuhelfen, sehr hoch schätzen und jedes Jahr zunehmendes Vertrauen in unsere Bereitwilligkeit und Fähigkeit zeigen, für sie zu thun, was bei dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung möglich ist." — „Auch hört unser Einfluß nicht mit dem Gesetzesbuchstaben auf — weil wir Frauen sind mit Sympathie für Alles, was das Leben unserer Geschlechtsgenossinnen angeht („because we are women with sympathy for all that affects the lives of our fellow women.") Wir zweifeln nicht daran, daß in Angelegenheiten, die keine unmittelbare Regelung durch Gesetzgebung oder Verwaltung zulassen, der mittelbare moralische Einfluß der häufigen Gegenwart einer mit Machtbefugnissen ausgestatteten Frau, die unter Anderm verpflichtet ist, angemessene und saubere Zustände herbeizuführen, mit der Zeit große Verbesserungen bewirken muß.

Je mehr die neue preußische Vorbildungs- und Prüfungsordnung für die Gewerbe-Aufsichtsbeamten die Gefahr der Heranziehung eines einseitig ausgebildeten Inspektorenstabes in sich birgt, um so wichtiger ist seine Ergänzung durch Elemente, die von der technischen Diplomirung unabhängig sind. Das Arbeitsfeld der Gewerbe-Aufsichtsbeamten ist ein ungeheuer weites; von den an ihn gestellten Anforderungen scheiden sich deutlich gewisse Gebiete ab, zu deren erfolgreicher Inangriffnahme physiologische Kenntnisse und psychologische Feinheit einerseits, genaue Kenntniß der Arbeiterklasse andrerseits gehören.

Nicht genug kann natürlich vor Anstellung unerprobter weiblicher Kräfte gewarnt werden. Frau Jeanette Schwerin hat bekanntlich in Berlin bereits in dankenswerther Weise die Ausbildung von Inspektorinnen durch einschlägige Unterrichtskurse angebahnt. Anstatt zu einer bloß theoretischen Prüfung sollten solchermaßen oder anderweitig vorgebildete Frauen nach englischem Beispiel von der Reichskommission für Arbeiterstatistik zur Prüfung der Zustände in den einzelnen Berufszweigen zur Mitarbeit zugezogen werden. Sollte sich der Staat in absehbarer Zeit hierzu nicht bereit finden, so muß zu dem von sozialdemokratischer Seite bereits in Aussicht genommenen Aushilfsmittel privater Erhebungen über Frauenarbeit durch Frauen gegriffen werden.

Wie glänzend vier englische Frauen als „Assistant Commissioners der königlichen Kommission zur Prüfung der Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern und der Arbeitsbedingungen im Allgemeinen" im Jahre 1892 ihre Qualifikation für die damals schwebende Ernennung von Inspektorinnen bewiesen haben, ist bekannt und des Näheren von Frau Sidney Webb*) ausgeführt. Das Blaubuch**) der Assistentinnen über Frauenarbeit ist eine wahre Fundgrube an übersichtlich zusammengestelltem Material. Hoffentlich findet der Gedanke einer entsprechenden, prüfungsweisen Beschäftigung deutscher Frauen Unterstützung und baldige Verwirklichung!

Berlin. Helene Simon.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Eisenbahndebatte im Reichstage. In drei Sitzungen hat sich der Reichstag während der Tage vom 28. Februar bis 3. März beim Etatstitel des Reichseisenbahnamtes mit den Zuständen unseres Eisenbahnwesens, und zwar vorwiegend des preußischen, beschäftigt. Die große Zahl der mit Menschenopfern verbundenen Unfälle bildete die Grundlage dieser Debatte, in der als Ursachen dieser Ereignisse neben technischen Gründen auch die Ueberbürdung, die lange Dienstzeit und die unzulängliche Besoldung sehr vieler unterer Beamter, Angestellter und Arbeiter der Staatsbahnen angeführt wurden. Daß auf diesem Gebiete, trotz mancher Verbesserungen in den letzten Jahren, noch sehr viel geschehen muß, kam als Ueberzeugung der Mehrheit des Reichstages in den meisten Reden zu Tage. Von den Abg. Dr. Hammacher, Dr. Pachnicke, Lenzmann und Roesicke wurde wiederholt darauf hingewiesen, wie wichtig es sei, daß der Eisenbahndienst von Männern geführt werde, die zufrieden und ohne materielle Sorgen ihrem schweren und verantwortungsvollen Beruf nachgehen. Abg. Dr. Schoenlank regte eine sozialpolitische Enquete über die Personalverhältnisse im Eisenbahnwesen an, um eine Basis für eine gesunde Reform zu erlangen. Je weniger in der That die Angestellten und Arbeiter im Eisenbahndienste sich des Weges der Koalition bedienen dürfen, um eine Verbesserung ihrer Lage zu erreichen, umsomehr hat der Staat die Pflicht, nach Kräften für sie zu sorgen. Und Angesichts der enormen Ueberschüsse, die die preußischen Eisenbahnen in den letzten Jahren erzielt haben, wird die Möglichkeit dieser Fürsorge auch nicht zu bestreiten sein. — Die dreitägige Debatte schloß mit der Annahme eines vom Abg. Frhrn. v. Stumm amendirten Antrages Pachnicke, den Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß Maßregeln getroffen werden, einer Häufung von Unfällen auf deutschen Eisenbahnen wirksam zu begegnen und die Leistungsfähigkeit der Bahnen, dem steigenden Verkehr entsprechend, zu erhöhen.

Auswanderungsbeirath und Auswanderer. Der im Auswanderungsgesetz, das am 1. April d. Js. in Kraft tritt, vorgesehene Beirath für das Auswanderungswesen sollte nach einer Erklärung der Regierung während der Reichstagsverhandlungen „aus den am Auswanderungswesen interessirten Kreisen" gewählt werden. Die jetzt vom Bundesrath festgestellte Liste der Mitglieder weist aber kein einziges Mitglied aus denjenigen Bevölkerungsschichten auf, aus denen sich die Auswanderer vorwiegend rekrutiren. Mit Ausnahme des Generalsekretärs des Raphaelvereins und des Hamburger Hafenarztes sind in den Beirath berufen Rheder, Kaufleute, Exporteure, Gutsbesitzer, Beamte, Juristen, Professoren, deren Erfahrung und Sachverständniß ohne Zweifel dem Reichskanzler bei Ausführung des Gesetzes von Nutzen sein wird. Die sozialpolitische Fürsorge für die Auswanderer selbst hätte es aber erheischt, daß man auch Vertreter der Landarbeiter, Handwerker, Industriearbeiter und Handelsangestellten, die zusammen etwa 80% der Auswanderer liefern, zugezogen hätte. Jetzt wird sich die Annahme festsetzen, daß im Beirath das Unternehmerinteresse vorwiegen müsse, weil die mit ihrer Person und ihrer Habe Meistbetheiligten selbst keinen Platz darin gefunden haben. Diese Einseitigkeit in der Auswahl der Mitglieder für die Sachverständigenbeiräthe, die neuerdings wiederholt zu beobachten war, ist namentlich in diesem Falle zu beklagen, weil sich die Regierung von vornherein damit der Mitwirkung und des Vertrauens derjenigen Bevölkerungsschichten beraubt, für die sie im Auswanderungswesen doch Fürsorge treffen will.

Aufhebung des Verbindungsverbotes für Vereine in Anhalt. Nach dem Vorgang von Sachsen, Bayern und einigen Kleinstaaten schreitet nun auch das Herzogthum Anhalt zur Einlösung der vom Reichskanzler im Namen der verbündeten Regierungen gemachten Zusage. Es ist dem Landtage ein neues Vereinsgesetz vorgelegt worden, wodurch den Vereinen volle Verbindungsfreiheit mit anderen Vereinen in Deutschland gewährleistet wird; nur die Verbindung mit außerdeutschen Vereinen unterliegt der Genehmigung des Staatsministeriums. „Damit tritt Anhalt", so schreibt der „Anh. Kur.", „erfreulicherweise in die Reihe derjenigen Staaten, welche längst veraltete Bestimmungen über Bord werfen und übertrifft vor Allem seinen großen Nachbarstaat, der immer noch mit dem entscheidenden Schritt zögert."

Wandergewerbesteuer in Oldenburg. Der vereinigte Landtag des Großherzogthums hat das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, angenommen. Das Gesetz ist im Allgemeinen dem von Preußen und dem für Baden vorgelegten Gesetzentwurfe nachgebildet. Dem Gewerbebetriebe im Umherziehen wird demnach vom 1. Januar 1899 an eine Steuer auferlegt, die in der Regel für das Jahr 48 M. betragen soll und je nach der Natur und dem Umfange des Gewerbebetriebes gesteigert wird bis zu 144 M. und fällt bis zu 6 M. Der Ertrag der Steuer fließt in die Staatskasse. Steuerfrei sollen in Ausnahmefällen besondere Gewerbearten oder der Betrieb in besonderen Fällen auf Anordnung des Großherzoglichen Staatsministeriums sein. Auf die Wanderlager wird eine, vom 1. April 1898 ab zu erhebende Gemeindeabgabe gelegt, die beim Verkaufe aus freier Hand für jede Woche 60 M. beträgt, beim Verkaufe durch Versteigerung für jeden Tag 60 M. Der Ertrag der Steuer wird auf jährlich 10000 M. geschätzt.

Volksversicherung in Genf. Im großen Rathe von Genf begründete Nationalrath Odier die Vorlage über Schaffung einer Volksversicherung gegen das Alter und den Todesfall mit Betheiligung des Staats. Die Vorlage hat Aehnlichkeit mit der Volksversicherung des Kantons Neuenburg und verfolgt den Zweck, denjenigen Bürgern, die in Betracht ihres Gesundheitszustandes von den privaten Versicherungsgesellschaften zurückgewiesen wurden, den Eintritt in die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit zu erleichtern, indem der Staat das daraus entstehende Risiko auf sich nehmen würde.

*) Siehe: „The Failures of the Labour Commission"; 19th Century 1894.

**) Royal Commission on Labour. The Employment of Women. London, Eyre and Spottiswoode 1893. Price 2 sh 10 d.

Kommunale Sozialpolitik.

Altersversorgung städtischer Arbeiter in Stuttgart und Darmstadt. Das Bestreben, für Arbeiter, die in langjährigem Dienst ihre Kräfte aufgerieben haben, ebenso wie für Beamte eine Altersversorgung zu schaffen — also eine Art Pension —, hat in Stuttgart den Oberbürgermeister Rümelin veranlaßt, im Gemeinderath den Antrag zu stellen, städtischen Arbeitern bei eintretender Arbeitsunfähigkeit nach einer mindestens zehnjährigen Thätigkeit eine Rente aus städtischen Mitteln zu gewähren. Es sollen hierzu in zwei Etatsjahren zunächst 40000 *M* eingesetzt werden. Eine Beitragsleistung der Arbeiter ist nicht vorgesehen. Es wäre geradezu ein Unrecht, bemerkte der Oberbürgermeister in der Sitzung vom 3. d. Mts., den ökonomisch am schlechtest gestellten Arbeitern eine Beitragsleistung aufzuerlegen, wo doch sämmtliche Beamte und Angestellte in Staat und Gemeinde ihre Pensionen erhalten, ohne vorher Beiträge geleistet zu haben. Auch sei es noch sehr zweifelhaft, was mehr Lob verdiene, wenn der freie, jeden Tag kündbare Arbeiter 10 oder 20 Jahre der Stadt seine Arbeitskraft widme und treu diene oder wenn dies ein von vornherein lebenslänglich angestellter Beamter thue, dem eine Pension gesichert ist. Mit großer Mehrheit wurde beschlossen, die Arbeiterversorgung durch feste, die Stadt bindende Grundsätze zu regeln, die Arbeiter von jeder Beitragsleistung zu entbinden und die Summe von 20000 *M* in den nächsten Etat einzustellen. Dagegen wurde leider mit 13 gegen 12 Stimmen der Antrag abgelehnt, für die Arbeiter einen Rechtsanspruch auf Versorgung zu gewähren. — Auch in Darmstadt hat Bürgermeister Morneweg an die Stadtverordneten den Antrag gebracht, Grundsätze für die Bewilligung von Ruhegehalten und Hinterbliebenenversorgungen für städtische Bedienstete und Arbeiter nach Art der im September vorigen Jahres in Frankfurt a/M. aufgestellten zu bewilligen. Begründet ist der Antrag mit dem Hinweis auf die Thatsache, daß die Städte durch ihre Gewerbebetriebe längst in die Reihe der Großindustriellen eingetreten seien, daß Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder Tod eines Arbeiters, der jahrzehntelang der Stadt treu gedient habe, meist Noth und Entbehrungen in der Familie veranlasse, daß die Wohlthätigkeit in solchen Fällen nur Nothbehelf sei und daß die regelmäßige Fürsorge der Gemeinde auch ein tüchtiges und arbeitsfreudiges Personal erhalte. Es sei Pflicht der öffentlichen Korporationen, auf diesem Gebiete den Privaten mit gutem Beispiel voranzugehen, und der Umstand, daß erst wenige Städte diesen Weg betreten hätten, dürfe Darmstadt nicht hindern, das Seinige zu thun.

Städtische Maßnahmen. Vermehrungen des eigenen Regiebetriebes sind diesmal wenig zu melden. Nach dem Verwaltungsbericht 1891/96 hat Kiel die Reinigung der Straßen, die Abfuhr des Haus- und Straßenkehrichts, die Bespannung der Feuerlöschgeräthe, des Desinfektionswagens und des Transportwagens für Gefangene sowie die Reinigung der Straßenschlammkästen in eigene Regie übernommen. — Die Stadt Magdeburg erbaut mit einem Kostenaufwand von 16000 *M* aus Sparkassenüberschüssen eine offene Musikhalle. — Das Lichtbedürfniß wächst fortgesetzt. Elektrisches Licht und elektrische Kraft soll in Dannenberg und Nürtingen am Neckar eingeführt werden, zunächst durch private Betriebe. — In Copitz findet das städtische Elektrizitätswerk stetig mehr Konsumenten auch für Motorenbetrieb. — In Magdeburg wird es durch Unterstützung der Stadt möglich, im Juni ein neues Wöchnerinnen-Asyl zu eröffnen. In Deutschland bestehen jetzt in achtzehn größeren Städten solche Asyle und in vier — Königsberg i/Pr., Münster i/W., Krefeld und Essen — sind sie im Entstehen. Die Thätigkeit des Asyls wird durch Familienpflegerinnen ergänzt, die den verwaisten Haushalt inzwischen fortführen. — Auf dem Gebiete des Erziehungswesens schreiten die Städte rüstig fort. Der Nürnberger Magistrat hat das Auftreten schulpflichtiger Kinder im Varietétheater verboten. Eine Beschwerde dagegen hat die Kreisregierung im Interesse der sittlichen Entwickelung und der Erziehung abgewiesen. — Der Breslauer Etatsausschuß beräth die Errichtung einer öffentlichen Lesehalle und Anstellung eines geschulten Bibliothekars mit 4000 *M* Gehalt dafür. — In Mannheim hat der Stadtrath beschlossen, den fakultativen lateinischen und griechischen Unterricht in der höheren Mädchenschule einzuführen. — Kiel hat nach seinem Verwaltungsbericht 1891/96 neben Kursen für stotternde und schwachbefähigte Kinder, Jugendspielen, botanischen Schulgärten 2c. „offene Abende" (4 bis 6 Uhr nachmittags) für Flick- und Stopfunterricht eingerichtet. Im Sommer 1895/96 nahmen allabendlich daran 470, im Winter 710 Schülerinnen der Mädchen-Volksschulen theil. Der Aufwand dafür betrug 1895/96 4262,55 *M* In England, Belgien 2c. hat man schon seit längerer Zeit erkannt, daß bei der gegenwärtigen großstädtischen Beschaffung der Bekleidung das Erlernen des Flickens und Stopfens für die Mehrzahl auch der ärmeren Frauen wichtiger ist als das Anfertigen neuer Gegenstände. — Die schärfere Aufsicht über die Kostkinder, die seit einer Regierungsverfügung vom 17. Mai 1896 bis zum Eintritt der Schulpflicht (früher nur bis zum vierten Jahre) ausgeübt werden soll, hat in Kiel zu 24 Strafverfügungen gegen Kosteltern und zu 93 Verboten des Haltens von Pflegekindern geführt. Die Koststellen werden allmonatlich mindestens einmal von Polizeibeamten und Damen des Frauenvereins revidirt.

Soziale Zustände.

Gewerbliche Beschäftigung von Schulkindern. Die vom Reichskanzler in seinem Erlaß an die Regierungen der Einzelstaaten angeordneten Erhebungen über die gewerbliche Beschäftigung von Schulkindern (vergl. „Soziale Praxis" Nr. 12 und Nr. 21) sind Ende Februar in den öffentlichen Volksschulen und diesen gleichstehenden Anstalten z. B. Fabrikschulen vorgenommen worden. Es sollen der Umfang und der Grad gewerblicher Thätigkeit bei Schulkindern ermittelt werden. Bekanntlich ist dabei aber ausgeschlossen die Beschäftigung in der Landwirthschaft, im Obstbau, Gartenbau, Weinbau, ferner auch die Thätigkeit im Gesindedienst (Hütekinder, Kindermädchen, Mädchen für häusliche Hilfeleistungen, Aufwartemädchen u. dergl.). Dagegen ist alle in gewerblichen, Handels- und Verkehrsthätigkeiten vorkommende Beschäftigung zu berücksichtigen, gleichviel, ob diese bei fremden Arbeitgebern gegen baaren oder Naturallohn oder unentgeltlich, oder ob sie bei den eigenen Eltern, Pflegeeltern, Verwandten, Vormündern u. s. w. stattfindet. Insbesondere sind auch mit zu erfassen die gewerblichen Hilfeleistungen von Kindern Hausindustrieller, von Kindern, welche Vater oder Mutter oder ältere Geschwister beim Zeitungsaustragen 2c. begleiten. Es soll (nach der „Frkf. Ztg.") ohne alle weiteren Rücksichten lediglich die Thatsache der gewerblichen Beschäftigung verzeichnet werden. Unter die gewerblich thätigen Kinder sollen bei Aufstellung der Listen nur solche Kinder gerechnet werden, die während des Monats Februar 1898 in der vorbezeichneten Weise gewerblich beschäftigt worden sind. Hat aber die Beschäftigung nur ganz gelegentlich und vorübergehend stattgefunden, so ist das betreffende Kind nicht mitzuzählen. Auch die Zahl der jener Beschäftigung täglich gewidmeten Stunde ist mit anzugeben; Kinder, die mehr als drei Stunden tagsüber beschäftigt sind, müssen besonders aufgeführt werden.

Der Arbeitsmarkt im Februar erhielt durch die ausnahmsweise Lage im Baugewerbe ein zum Vorjahr stark verändertes Aussehen. Denn der diesjährige Winter hat den Arbeitern unerwartet reiche Arbeitsgelegenheit geschaffen, und unter dieser Erscheinung lag der Arbeitsmarkt im Monat Februar auch wesentlich günstiger als im Vorjahre. Nach den Berichten der Arbeitsnachweis-Verwaltungen in der Monatsschrift „Der Arbeitsnachweis" bewarben sich um 100 ausgebotene offene Stellen im Februar d. J. 137,2 gegen 145,2 im entsprechenden Monat des Vorjahres.

Die Glashütte von Albi. Das aus dem großen Streik von Carmaux hervorgegangene sozialistische Aktienunternehmen geräth tiefer und tiefer in die kapitalistischen Wege und in die nicht allzu hilfsbereiten Taschen der sozialistischen Arbeiterschaft von Frankreich. Kürzlich wurde die Verwaltung der Hütte gerichtlich verurtheilt, Entschädigungen von je 1500 Frcs. an mehrere entlassene Arbeiter zu zahlen. Die nämlichen Arbeiter beabsichtigen nun einen weiteren Anspruch auf 40000 Frcs. zu erheben. Sie motiviren dieses Verlangen damit, daß sie als Theilnehmer des großen Streiks ein Recht auf die in das Vermögen der Glashütte übergegangenen Streikfonds besäßen. — Auf der andern Seite macht die sozialistische Partei verzweifelte Anstrengungen, das Geschäft in Gang zu erhalten. Es haben sich eigene Vereinigungen zum Schutze und zur Förderung der proletarischen Aktienglashütte gebildet. Dies Schutzkomité in den Departements Seine und Oise erläßt jetzt wieder einen eindringlichen Aufruf an alle Arbeiterkorporationen, durch Kollekten, selbst durch regelmäßige Spezial-Beiträge ihrer Mitglieder Unterstützungsgelder zu sammeln. Die Konsumvereine und Produktivgenossenschaften sollen alle Getränke Konserven 2c. boykottiren, welche nicht in Emballagen mit der Fabrikmarke von Albi verpackt sind. Um diesen Boykott noch wirksamer zu machen, organisirt man in jedem Arrondissement

besondere Boykottkommissionen mit der Aufgabe, einen ähnlichen Druck auf den Kleinhandel auszuüben. Sogar eine Preßkommission hat man gebildet zur Bekämpfung verleumderischer Zeitungsartikel gegen die Glashütte. Indessen gelang es all diesen Mühen bis heute noch nicht, das mit stark reduzirter Arbeitszeit und Löhnen arbeitende Unternehmen wieder in regelmäßigen Betrieb zu bringen.

Arbeiterbewegung.

Die Gewerkschaften und die Verschärfung des §. 153 der G.-O. Die für Ostern einberufenen Gewerkschaftskongresse der Textil-, Holz- und Bergarbeiter wollen sich mit einem Protest gegen den bekannten Posadowsky'schen Erlaß beschäftigen. Auch nicht sozialdemokratische sozialreformerische Kreise würden es für einen verhängnißvollen Fehler halten, wenn der Gewerkschaftsbewegung der Arbeiter und deren Kämpfen um bessere Lebensbedingungen weitere Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden sollten, namentlich in einer Zeit, in der die Arbeiter in immer steigendem Maße der Gewerkschaftsbewegung sich zuwenden und diese selbst in gemäßigtere Bahnen einlenkt. Gerade der Sozialdemokratie könnte kein größerer Gefallen erwiesen werden, als wenn man den jetzigen Entwickelungsprozeß innerhalb der Gewerkschaften, der auf immer größere praktische Bethätigung hindrängt, mit rauher Hand stören wollte. Im Reichstag wird zwar der Abg. Freiherr v. Stumm nicht müde, zu versichern, daß die Gewerkschaften nur Rekrutirungsfelder für die Sozialdemokratie und „Nichts-als-Streikvereine" seien, allein dem widerspricht schon die Thatsache, daß die Gewerkschaften nach englischem Muster sich immer mehr dem Unterstützungswesen zuwenden und neuerdings besonders die Einführung der Arbeitslosenunterstützung, die bei einigen Gewerkschaften schon besteht, diskutiren. Mehr und mehr wird außerdem von den Gewerkschaftsführern der politisch neutrale Standpunkt der Gewerkschaften betont. Seitens des sozialdemokratischen Abgeordneten Legien, des Vorsitzenden der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands in Hamburg, ist dies erst neuerdings im Reichstage wieder geschehen; die gewerkschaftliche Organisation solle nicht darnach fragen, welcher religiösen und welcher politischen Gesinnung der ihr Beitretende angehört. In gleichem Sinne hat der sozialdemokratische Abgeordnete und Arbeitersekretär in Nürnberg Segitz bei der Debatte über die Lage der Eisenbahnarbeiter im bayrischen Landtag erklärt, daß die Gewerkschaften nur der berufsmäßigen Vertretung der Arbeiterinteressen gewidmet sein sollen und daß die Hineinziehung des politischen und religiösen Moments von den Gewerkschaften absolut fernzuhalten sei. Die gleiche Auffassung ist auch von Berliner Gewerkschaftsführern wiederholt vertreten worden, und der alte, öfters als sozialdemokratisch bezeichnete Verband der Berg- und Hüttenarbeiter Deutschlands schlägt für den zu Ostern stattfindenden Bergarbeitertag eine Aenderung seiner Satzungen dahin vor, daß Diskussionen über Parteipolitik oder religiöse Fragen innerhalb des Verbandes streng zu untersagen seien. Zweifellos wird diese Praxis mehr und mehr zum Durchbruch kommen. Wollte man sich entschließen, den Gewerkschaften dieselbe Bewegungsfreiheit zu geben, die sie in England, Frankreich und in der Schweiz bereits besitzen, und wollte man namentlich auch von dem besonders in Sachsen beliebten System der Nadelstiche gegenüber Arbeiterversammlungen und anderen Kundgebungen der Arbeiter absehen, so würden sich bald die günstigen Folgen zeigen.

Aus dem englischen Gewerkvereinsleben. Bei der Berathung über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine hat Freiherr v. Stumm im Reichstag am 24. Februar die englischen Gewerkvereine, wie schon so oft, aufs Neue als abschreckendes Beispiel vorgeführt; er hat dabei namentlich auch auf die letzte Maschinenbauer-Aussperrung hingewiesen und an diesem Exempel den „Uebermuth der Gewerkvereine und den Mißbrauch ihrer Macht" nachzuweisen versucht. Jeder, der Verlauf und Abschluß dieses großen Kampfes kennt, weiß, wie ganz verfehlt die Wahl eben dieses Falles ist. Für die Haltung der englischen Gewerkvereinsführer sind wenige Kundgebungen so charakteristisch wie gerade das Schreiben der Leitung der A. S. E. (Amalgamated Society of Engineers) an die ausgesperrten Arbeiter, womit am 21. Januar d. Js. die zwischen ihnen und den Arbeitgebern getroffene Vereinbarung für den Friedensschluß zur Abstimmung gestellt wurde. Diese Abmachung selbst haben wir bereits im Wortlaut in Nr. 19 der „Sozialen Praxis" mitgetheilt. Das von Matthew Arrandale, James Swift und Geo. N. Barnes unterzeichnete Begleitschreiben bemerkt dazu im Eingange: „Wir haben uns entschlossen, Euch zu rathen, die nunmehr vorgelegten Bedingungen zur Beilegung der bestehenden Streitigkeiten anzunehmen". Dann heißt es weiter:

Ihr werdet finden, daß jede Vertragsklausel von einer Bemerkung begleitet ist, welche als Theil der ersteren anzusehen und ebenso bindend ist wie jene. Unter jener befindet sich auch eine, Euren Delegirten im Metropolhotel ausgehändigte Erklärung der Arbeitgeber, welche die Bestimmungen über die Akkordarbeit verbessert oder doch deutlicher macht. Der Erfolg aller dieser Zusätze führt zu einer erheblichen Milderung der Vertragsbestimmungen im Ganzen.

Der Wortlaut der Bedingungen ist in mancher Hinsicht schwer mit den Bemerkungen in Uebereinstimmung zu bringen und die Auslegung mag daher gewisse Schwierigkeiten haben, aber auf alle Fälle wird es sich nach unserer Meinung empfehlen, mit ihnen einen ehrlichen Versuch zu machen.

Die üblen Folgen, welche von den Bedingungen unter Nr. 6 besorgt wurden, sind durch die Bemerkungen, welche ausdrücklich jede Absicht der Unternehmer, ihrerseits eine neue Klasse von Arbeitern zu schaffen in Abrede stellen, wesentlich abgeschwächt worden. Wird dies ehrlich eingehalten, so wird die Bedingung nicht zu Eurem Schaden ausschlagen, wie es sonst der Fall gewesen wäre, besonders mit Rücksicht auf das Zugeständniß, daß die Bedingungen und die Bemerkungen als ein Ganzes anzusehen sind. Auch die Art der gemeinsamen Regelung der Lohnfrage, wie sie unter Nr. 4 vorgesehen ist, wird die Bestimmung unter 6 in gewünschter Weise ergänzen.

Ebenso ist die Bemerkung über die Bezahlung der Akkordarbeit von Bedeutung, indem sie den Grundsatz der Extrazahlung für die Extraleistung ausdrücklich anerkennt und so die Zweideutigkeit der Bestimmung selbst beseitigt, welche man herauslesen könnte und in der That herausgelesen hat, daß nämlich der Arbeiter Stückarbeit für den Lohn der Tagesarbeit leisten solle.

Wir sind daher der Ansicht, daß unter der Voraussetzung einer ehrlichen Auslegung der vorgelegten Bedingungen, kein Grund zur Besorgniß vorliegt, und erachten es in Anbetracht der Umstände für gerathen, ihre Annahme zu empfehlen. Es erscheint dies um so nothwendiger, als der Streit nunmehr 29 Wochen angedauert hat und seine Fortsetzung eine wachsende Erschöpfung der Fonds zur Folge haben würde, ohne sichere Aussicht auf Besserung. Wir haben viele gute Freunde gehabt, welche uns reichlich mit Beiträgen unterstützt haben, allein die Einnahmen von außerhalb nehmen ab und werden voraussichtlich noch weiter abnehmen. Deshalb würde der Kampf nur bei erheblich vermehrten Beiträgen und wahrscheinlich verminderten Leistungen fortgeführt werden können. Dies Euch jetzt aufzuerlegen, halten wir mit Rücksicht auf die eingetretene Verbesserung der Bedingungen nicht für gerechtfertigt.

Diese offene, feste und zugleich maßvolle Sprache macht es erklärlich, daß nach dem Friedensschlusse der Führer des Arbeitgeberverbandes Oberst Dyer den Arbeiterführern unumwunden seine Anerkennung für ihre loyale Haltung in dem sieben Monate währenden Kampfe aussprach. Wir können nur wünschen, daß man auch in Deutschland bei Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern sich ein Muster an diesem Beispiel nehmen möge — es würden dann die Differenzen ganz wesentlich die Bitterkeit und Schärfe verlieren, die ihnen leider jetzt noch bei uns beiwohnen. Auch in England ist es nicht immer so gewesen, die Geschichte der Lohnkämpfe beweist das zur Genüge. Daß aber jetzt die Parteien sich in gegenseitiger Achtung gegenüberstehen und in parlamentarischen Formen verhandeln, ist zum größten Theil ein Verdienst des erziehlichen Einflusses der vom Freiherrn v. Stumm so viel geschmähten und so wenig gekannten Gewerkvereine.

Bergarbeiterschutz. Es kann nicht Wunder nehmen, daß die entsetzliche Katastrophe auf der Zeche „Vereinigte Karolinenglück" mehrfach zu Kundgebungen der Bergarbeiter geführt hat. Der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter, der trotz aller Angriffe von außen und mancher Differenzen im Innern ständig wächst, so daß er jetzt an 23000 Mitglieder zählt, hielt in Gelsenkirchen und Wallendorf bei Osnabrück am 27. Februar Versammlungen ab, in denen die bei der hohen Unfallziffer in deutschen Bergwerken doppelt beklagenswerthe Unzulänglichkeit der Grubenrevision und die mangelhafte Ausbildung der Bergleute erörtert wurde. Beschlossen wurden Resolutionen, in denen eine einjährige Lehrzeit bei Hauerarbeiten, der Befähigungsnachweis für Vollhauer und die Mitwirkung von Arbeiter-Hülfsbeamten bei der Kontrole über die Durchführung der bergpolizeilichen Vorschriften in den Gruben verlangt werden. — Am gleichen Tage fand in Bochum eine von 3000 bis 4000 Personen besuchte Versammlung statt, in der die Reichstagsabgeordneten Euler (Centr.), Lütgenau und Möller (Sozialdem.) sprachen. Es wurden zwei Resolutionen angenommen, von denen die erste die Anstellung von Bergarbeiter-Kontroleuren für beleuchtungsgefährliche Strecken, die Anstellung von Wettersteigern, sowie die Umgestaltung der Wetterführung fordert. Die zweite Resolution verlangt die Abänderung des §. 8 des Unfallgesetzes dergestalt, daß die Ansprüche der Bergarbeiter an die Knappschaftskasse sicher-

gestellt werden (vgl. Soziale Praxis Sp. 546). Aehnliche Versammlungen fanden am 27. Februar noch in 7 anderen Orten statt. — Am 24. Februar hat in der bayerischen Abgeordnetenkammer Abg. Segitz eine Verschärfung des Arbeiterschutzes in den bayerischen Kohlengruben gefordert, die fast den höchsten Prozentsatz an Unfällen in Bergwerken aufweisen; die Vorkehrungen zur Sicherheit der Bergarbeiter seien vielfach unzulänglich, die staatliche Grubeninspektion bedürfe einer gründlichen Reform, die Arbeitszeit sei zu lang und die Löhne sehr niedrig. Von der Regierung wurden die meisten Behauptungen des Abg. Segitz als übertrieben oder unbegründet bezeichnet, jedoch die Verbesserung der Kontrole zugesagt.

Zur Organisation der Eisenbahner und Postunterbeamten. In Hamburg hat unlängst eine gut besuchte gemeinschaftliche Versammlung der Eisenbahn- und Postunterbeamten Hamburgs stattgefunden, in der u. a. auch der Vorsitzende des Verbandes der Eisenbahner Deutschlands, Bürger, als Referent auftrat. Nach dem „Weckruf der Eisenbahner" wurde einstimmig eine Resolution angenommen, die sich für die Nothwendigkeit einer selbständigen gewerkschaftlichen Organisation der in staatlichen Betrieben beschäftigten unteren Beamten ausspricht und den Beitritt aller Betheiligten zu dem Postunterbeamten-Verband bezw. dem Verband der Eisenbahner Deutschlands empfiehlt. Wie nun dem „Vorwärts" aus Hamburg geschrieben wird, scheint obige Versammlung Maßregelungen zur Folge haben zu sollen. Der Postbehörde seien eine Anzahl Unterbeamten als Theilnehmer an jener Versammlung denunzirt worden und die Oberpostdirektion habe eine Untersuchung eingeleitet. Durch einen Postinspektor seien eine Anzahl Postunterbeamte über folgende sechs Fragen zu Protokoll vernommen worden:

1. Waren Sie in der Versammlung am 15. Februar? 2. Waren Sie einverstanden mit dem, was dort gemacht wurde? 3. Hat der X X. (hier sind bestimmte Namen genannt) laut Bravo gerufen? 4. Wer hat am meisten und lautesten Bravo gerufen? 5. Wußten Sie, daß die Versammlung eine sozialdemokratische Mache war? 6. Was waren Sie, bevor Sie in den Postdienst traten?

Der „Weckruf der Eisenbahner", das Organ des (Hamburger) Verbandes der Eisenbahner Deutschlands, widmet unter der Ueberschrift: „Die Schwarzen an der Arbeit" der bereits erwähnten Vortragsreise des Vorsitzenden des Verbandes deutscher Eisenbahnhandwerker, Molz aus Trier, dem sich der Centrumsabgeordnete Euler angeschlossen hatte, eine längere abfällige Betrachtung, in der die politische Neutralität des Verbandes der Eisenbahner Deutschlands betont und besonders der Annahme widersprochen wird, als ob der Verband sozialdemokratisch sei. — In England, Frankreich, Holland, Italien und in der Schweiz bestehen seit Jahren mehr oder weniger starke Eisenbahner-Organisationen, die ihre jährlichen Kongresse abhalten, Fachzeitungen besitzen und auch bereits Ausstände veranstaltet haben. Es haben auch schon wiederholt internationale Eisenbahner-Kongresse stattgefunden, so in Zürich, Paris und Mailand. In Oesterreich sind vor einiger Zeit die Organisationen der Eisenbahner behördlicherseits aufgelöst worden. Ein zu Pfingsten 1890 in Magdeburg abgehaltener Kongreß der deutschen Eisenbahnarbeiter hat keine weiteren Folgen gehabt. Der stärkste Eisenbahnverband ist der französische (über 70000 Mitglieder). Die Schweizer Eisenbahnen erfreuen sich nicht zuletzt in Folge des Drängens ihrer Organisation seit 1890 eines Bundesgesetzes, das ihnen 52 Ruhetage im Jahre, wovon wenigstens 17 auf Sonntage fallen müssen, sichert, auch Bestimmungen über Arbeitszeit und Nachtruhe trifft und die Führung von Güterzügen an Sonntagen untersagt.

Ein Schuhmacherausstand in Berlin ist abermals am 2. d. M. ausgebrochen. Der Ausstand, der wegen des Arbeitsnachweises entstanden ist, umfaßt vorläufig über 400 Arbeiter und Arbeiterinnen der mechanischen Lederschuhfabriken, während in den Filz- und Ballschuhfabriken fortgearbeitet wird. Die Arbeiter behaupten, daß der Arbeitsnachweis von den Fabrikanten fortgesetzt als Mittel zur Maßregelung der gewerkschaftlich thätigen Arbeiter benutzt werde, und sie verlangten deshalb wiederholt Aufnahme von Arbeiterdelegirten in die Verwaltung des Arbeitsnachweises der Unternehmer. Jetzt erheben sie die Forderung, der Arbeitsnachweis müsse in die Hände der Arbeiter übergehen. Vorläufig soll der Arbeitsnachweis boykottirt werden. In einer Delegirtenversammlung der Berliner Gewerkschaftskommission war beschlossen worden, die Schuhmacher im Falle eines Ausstandes moralisch und materiell zu unterstützen. Der Ausschuß der Gewerkschaftskommission bringt jetzt diesen Beschluß mit einem Appell an die Gewerkschaften in Erinnerung. Vom Verein deutscher Schuhmacher, sowie vom internationalen Sekretariat der Schuhmacher sind außerdem in den Arbeiterblättern Warnungen vor dem Zuzug nach Berlin erlassen worden, besonders in der österreichischen Arbeiterpresse, da namentlich Böhmen viele Schuhmacher aufweist.

Organisation der böhmischen Schiffbauer. In Großpriesen fand kürzlich die konstituirende Versammlung der neuen sozialdemokratischen Gewerkschaft der Schiffbauer Böhmens statt. Sämmtliche Elbehäfen waren vertreten und mehr als die Hälfte der gesammten Arbeiterschaft schloß sich der Organisation sofort an.

Internationale Gegenseitigkeitsverträge zwischen Gewerkschaften. Der Verband der Porzellan- und verwandten Arbeiter beiderlei Geschlechts hat nun auch mit dem neugegründeten Verband der keramischen Arbeiter Dänemarks „Keramik Forbund" einen Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen, der am 1. März in Kraft getreten ist und dessen Bestimmungen die gleichen sind wie im deutsch-österreichischen Vertrage. (Siehe Nr. 20 der „Sozialen Praxis".)

Gewerkschaft der Eisenarbeiter in Japan. Fusatoro Takano berichtet im „American Federationist", daß in Japan vor fünf Monaten eine neue Gewerkschaft der Eisenarbeiter gegründet wurde, die in der kurzen Zeit ihres Bestehens 1200 Mitglieder stark geworden sei. Die neue Organisation ist dadurch die größte der zur Zeit in Japan bestehenden Gewerkschaften geworden. Irgend eine politische Thätigkeit bei den Wahlen will die Gewerkschaft nicht entfalten. Die Arbeiter besitzen in Japan kein Wahlrecht, da nur der wählen kann, welcher 15 Yen nationale Steuer bezahlt (1 Yen = 100 Sen = 1,85 ℳ). Der monatliche Beitrag in der Gewerkschaft beträgt 20 Sen. In Krankheitsfällen soll eine Unterstützung von 20 Sen pro Tag, und zwar im Höchstfalle für 90 Tage im Laufe eines Jahres, bezahlt werden; außerdem ein Begräbnißgeld von 20 Yen und ein Sterbegeld, je nach der Dauer der Mitgliedschaft, von 10 bis 30 Yen. Der Vorstand der japanischen Eisenarbeiter-Gewerkschaft hofft, durch rege Agitation im Laufe dieses Jahres die Mitgliederzahl von 5000 zu erreichen.

Arbeiterschutz.

Gesetzliche Regelung des Ladenschlusses in England.

Annähernd 100 Vertreter der bedeutendsten Vereine selbstständiger Kaufleute aller Branchen aus allen Theilen Großbritanniens hatten unlängst, wie der „Shop Assistant" berichtet, eine Unterredung mit dem Minister des Innern, um diesen zu veranlassen, in der nächsten Session die bekannte „Shops early closing bill" dem Parlamente zur Annahme zu empfehlen oder einen ähnlichen Gesetzentwurf auszuarbeiten. Der Führer der Deputation, der bekannte Gründer der „Early closing association", Sir John Lubbock, legte in bewegten Worten die Nothwendigkeit eines Eingreifens von Seiten des Staates dar, in dem er besonders die Schäden, die die Angestellten durch das überlange Offenhalten der Läden an ihrer Gesundheit erleiden, hervorhob. Durch die freie Vereinbarung, womit die „Early closing association" früher zum Ziele zu kommen glaubte, habe sich der gewünschte Zweck nicht erreichen lassen; der Erlaß eines Gesetzes sei durchaus nothwendig geworden. Der Minister erwiderte darauf, daß er die Gründe der Deputation voll zu würdigen wisse und überzeugt sei, daß die Arbeitszeit der Verkäufer einer Verkürzung bedürfe. Der angegebene Weg sei jedoch nicht gangbar. Der generelle Ladenschluß würde den Untergang einer großen Anzahl kleiner Geschäfte bedeuten. Und dann ließen sich auch die Konsequenzen einer derartigen gesetzlichen Beschränkung nicht übersehen. Der Antrag mache keinen Unterschied zwischen der Arbeit jugendlicher und erwachsener Angestellter. Die ersteren wolle und müsse der Staat schützen, dem freien Willen der letzteren vorzugreifen habe er jedoch kein Recht. Wenn der Schutz der erwachsenen Verkäufer aus dem Antrag ausgeschieden werde, dann sei er bereit, ihn zu unterstützen. Sir John Lubbock erwiderte darauf, daß etwas Aehnliches in England ja bereits seit Jahren existire, nämlich das Gesetz über den Schluß der Gastwirthschaften. — Auf einem Feste, das J. Barker, der Chef einer der größten Londoner Firmen, zu Ehren der Deputation veranstaltete, führte er aus, daß die öffentliche Meinung Englands für den früheren Ladenschluß sei und daß der Standpunkt des Ministers von dem größten Theil der Geschäftsinhaber nicht getheilt werde. Die Angestellten im Handelsgewerbe bedürften des Schutzes. Die öffentliche Meinung Englands sei auf der Seite der „Early closing association" und dieser werde es auch in absehbarer Zeit gelingen, die „Shops early closing bill" zur Annahme zu bringen.

Einheitlicher Ladenschluß in Deutschland. Die Bestrebungen, durch freie Vereinbarung die übermäßig lange Arbeitszeit der Besitzer und Angestellten in offenen Ladengeschäften abzukürzen, machen in Deutschland Fortschritte. So hat in Bielefeld auf Anregung

der Handelskammer eine Versammlung von 200 Ladeninhabern beschlossen, vom 1. März ab einheitlich die Läden 9 Uhr Abends zu schließen. Ausnahmen sind gestattet für Cigarrenläden, die bis 10 Uhr offen bleiben können. Freigegeben sind für alle Geschäfte die Sonnabende und die Tage vor den Feiertagen, je acht Tage vor Ostern und Pfingsten, sowie der Monat Dezember. Die Ueberwachung der Durchführung des Beschlusses wurde dem Kaufmännischen Verein übertragen. Die Bielefelder Presse richtet an das Publikum die dringende Aufforderung, die Einkäufe vor 9 Uhr zu besorgen. — Der „Kaufmännische Verein" zu Bochum hat bei den Ladenbesitzern der Stadt eine Umfrage veranstaltet, wie sie sich zu dem Neunuhrladenschluß stellen. Fast sämmtliche Ladenbesitzer erklärten, daß sie den Schluß der Geschäfte um diese Stunde sowohl im eigenen Interesse als auch in dem der Angestellten begrüßen würden. — In einer Versammlung der Ladenbesitzer von Essen a. d. Ruhr wurde gleichfalls die Einführung des Neunuhr-Ladenschlusses im Prinzip beschlossen und in Gevelsberg (Kreis Schwelm) ist mit dem 1. Februar der Neunuhr-Ladenschluß eingeführt worden. — So sehr erfreulich diese aus freier Initiative der Betheiligten hervorgehenden Beschlüsse sind, so stehen wir ihrer Durchführung doch mit einigen Zweifeln gegenüber. Trotz aller Erfahrungen vom Gegentheil wird eine kurzsichtige Konkurrenz immer wieder in der Hoffnung auf Gewinn den einheitlichen Ladenschluß zu durchbrechen versuchen, bis ein Gesetz sie daran hindert.

Fortbildung der Gewerbeaufsicht in Bayern. Der frischere Zug, der gegenwärtig die sozialpolitische Auffassung maßgebender Kreise in Süddeutschland belebt, tritt auch in einer Anweisung zu Tage, die das Staatsministerium des Innern in Bayern an die acht Kreisregierungen des Landes gerichtet hat. Diese Entschließung handelt von der Gewerbeaufsicht und bekundet eine erfreuliche Einsicht in die Nothwendigkeit, diese wichtige sozialpolitische Institution weiter auszugestalten. Es wird darin den Kreisregierungen die Weiterentwickelung des Verkehrs der Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Arbeitgebern und Arbeitern (insbesondere die Schaffung geeigneter Vermittelungsorgane), die Revision jener Betriebsarten, die durch die übermäßig lange Arbeitszeit oder durch die Beschäftigungsweise gesundheitsschädigend wirken, sowie die Ueberwachung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter der Aufmerksamkeit empfohlen. Sodann ist weiter angeordnet, daß für 1898 von den Fabrik- und Gewerbeinspektoren die Lohnverhältnisse, die Arbeitszeit und das Lehrlingswesen bei dem Schneiderbetriebe genau ermittelt werden. Angesichts der Zusammenstellung der Jahresberichte, wonach im Vorjahre 45,8 % der Fabriken und 36,1 % der Betriebe mit über fünf Arbeitern revidirt worden sind, bezeichnet die Regierung eine Steigerung der Revisionsthätigkeit in dem Sinne, daß die Betriebe mit über fünf Arbeitern mindestens alljährlich zur Hälfte inspizirt werden, als dringend wünschenswerth, wobei die Ortspolizeibehörde die Aufgabe der Gewerbeaufsichtsbeamten dadurch zu erleichtern habe, daß sie selbst die Ueberwachung rein formeller Vorschriften eifrig bethätigt. Schließlich wird bemerkt: „Die Beschaffung gesunder, zweckentsprechender und wohlfeiler Arbeiterwohnungen erweist sich immer mehr als Bedürfniß, dessen Befriedigung im allgemeinen Interesse liegt und wohl am besten durch die in erster Reihe betheiligten Gemeinden erfolgt. In dieser Beziehung wird auf das im unterfränkischen Jahresbericht für 1897 erwähnte Vorgehen der Städte Schweinfurt und Würzburg verwiesen, das die weiteste Nachahmung verdient. Es ist nach Thunlichkeit darauf hinzuwirken, daß in jenen Gemeinden, in denen nach den Beobachtungen der Gewerbeaufsichtsbeamten die Wohnverhältnisse der Arbeiterbevölkerung mißliche sind, die Gemeindevertretungen sich mit deren Verbesserung befassen und, soweit nicht durch die Unternehmer oder Vereine Abhilfe zu erwarten ist, selbst mit der Errichtung von Arbeiterwohnungen vorgehen."

Schutzbestimmungen für Arbeiter in Konserven- und Akkumulatorenfabriken. Den „Pol. Nachr." zufolge sind jetzt Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeitern in Konserven-Fabriken und über die Beschäftigung von Arbeitern bei der Herstellung elektrischer Akkumulatoren in Vorbereitung. Da die letztgenannte Beschäftigung erhebliche Gefahren für die Gesundheit der Arbeiter mit sich bringt, soll namentlich auch ein Höchstmaß für die Zeit bestimmt werden, während der die Arbeiter insbesondere mit dem Einstreichen der Füllmasse in die Platten beschäftigt werden dürfen. In der letzten Bundesrathssitzung ist den zuständigen Ausschüssen der Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken bereits zugegangen.

An die Bäcker in Stuttgart erläßt das dortige Stadtpolizeiamt eine Verfügung des Inhalts, eine Kontrole habe ergeben, daß die Bestimmungen der Bundesrathsverordnung vom 4. März 1896 über den Maximalarbeitstag „noch nicht genügend" eingehalten würden: „Zuwiderhandlungen und Nachlässigkeiten scheinen vielfach daher zu rühren, daß die Hoffnung auf eine Aenderung fraglicher Verordnung gehegt wird. Die überwachende Polizeibehörde muß und wird aber letztere ausführen, so lange sie besteht".

Sonntagsruhe in der französischen Mühlenindustrie. Der in letzter Woche in Paris abgehaltene Jahreskongreß der französischen Mühlenbesitzer beschloß mit großer Mehrheit, keinerlei obligatorisches Reglement in die Arbeitsverhältnisse einzuführen. Es verwarf mit großer Mehrheit die Anträge auf allgemeine Einführung der Sonntagsruhe und Abschaffung der Nachtarbeit.

Arbeitsnachweis.

Städtischer Arbeitsnachweis in München im Jahre 1897. Das am 1. November 1895 eröffnete „Städtische Arbeitsamt München" kann über steigende Erfolge für 1897 berichten. Seine Thätigkeit umfaßte

	Stellenangebote 1897	Stellenangebote 1896	Stellengesuche 1897	Stellengesuche 1896	Besetzte Stellen 1897	Besetzte Stellen 1896
für männliche Personen	20 572	16 725	25 540	32 355	18 186	15 653
für weibliche Personen	13 880	13 332	15 462	14 653	10 669	9 933
Zusammen	34 452	30 057	41 002	47 008	28 855	25 586

Damit befriedigte es 1897 83,4 % der Gesuche der Arbeitgeber und 67,5 % der Gesuche der Arbeiter. Die gelernten Arbeiter sind unter den Stellenangeboten wie -gesuchen in der Mehrzahl; besonders hohe Zahlen zeigen die Gruppen, die sonst mit am straffsten organisirt sind, nämlich die Eisen- und Metall-, Holz- und Leder- und Baugewerksarbeiter. Ein Fortschreiten der Centralisation des Arbeitsnachweises zeigt sich in der Zunahme der Vermittelung nach auswärts.

Stellenangebote von außerhalb sind:	für männliche Personen 1897	für männliche Personen 1896	für weibliche Personen 1897	für weibliche Personen 1896	zusammen 1897	zusammen 1896
eingegangen	2628	1926	1054	910	3685	2836
befriedigt	2245	1715	641	546	2886	2261
das sind %	85,4	89,0	60,6	60,0	78,3	79,7

Die Ueberweisungen nach auswärts gingen naturgemäß in der Hauptmasse in die Nachbarschaft Münchens, nach Oberbayern, nach dem übrigen Bayern gingen 214, dem übrigen Deutschland 12, nach dem Ausland 14. Nicht mit Unrecht bemerkt der „Reichsanzeiger", dies Arbeitsamt steht in den Erfolgen obenan unter den kommunalen Anstalten Deutschlands.

Die Arbeitsämter Württembergs bewirkten im Jahre 1897 23 186 Arbeitsvermittelungen. Bei den 13 im Lande bestehenden Anstalten suchten insgesammt 57 442 Arbeiter um Arbeit nach, von denen 40,4 % Erfolg hatten; die restlichen 59,6 % mußten abgewiesen werden, weil ihnen keine Arbeit nachgewiesen werden konnte. Um Zuweisung von Arbeitskräften suchten 39 276 Unternehmer nach; 59 % dieser Gesuche konnte entsprochen werden. Die „Schwäb. Tagwacht" und andere sozialdemokratische Organe knüpfen an das Ergebniß die Bemerkung: „Auch diese Zahlen beweisen, daß dies Arbeitsangebot die Nachfrage nach Arbeitskräften ganz bedeutend übersteigt und daß mithin eine merkliche Verkürzung der Arbeitszeit im Interesse des Volkswohles eine dringende Nothwendigkeit ist." Wiewohl auch wir eine Verkürzung der Arbeitszeit für Arbeitgeber wie Arbeiter nützlich erachten, glauben wir doch, daß diese Begründung weder geschickt noch zutreffend ist. Denn bisher hat eine Verkürzung der Arbeitszeit nur selten eine Verminderung der Produktion derselben Arbeiter ergeben.

Organisation des kommunalen Arbeitsnachweises in London. Ende Januar fand in London eine Konferenz der verschiedenen Bezirksvertretungen statt, um eine Organisation des städtischen Arbeitsnachweises anzubahnen. Man wurde vorerst für die Einrichtung eines ständigen Verkehres zwischen den einzelnen Nachweisstellen einig und setzte ein Comité ein, das mit der Ausarbeitung eines Vorschlages zur Centralisation des gesammten Londoner Arbeitsnachweises betraut wurde. Die Konferenz faßte weiter eine Resolution betreffend Erlassung eines Gesetzes, das alle Stadt- und Landgemeinden zur Einrichtung kommunaler Arbeitsnachweise ermächtigt, und beschloß, alljährlich eine Versammlung von Vertretern kommunaler Arbeitsvermittlungsämter abzuhalten.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Hauspflege in Gotha. Auf Anregung der städtischen Armenverwaltung und mit einer finanziellen Unterstützung aus städtischen Mitteln hat der Frauenhülfsverein in Gotha seit Anfang dieses Jahres eine Hauspflege, wie sie in einzelnen Städten mit gutem Erfolge besteht, eingerichtet. Die Hauspflege wird nur gewährt: 1. wenn die Behinderung der Ehefrau in der Besorgung des Hauswesens voraussichtlich vorübergehend ist; 2. wenn die Familie mittellos oder doch nicht im Stande ist, sich eine Haushaltshülfe auf eigene Kosten zu beschaffen; 3. in der Regel nur solchen Familien, welche den Unterstützungswohnsitz in der Stadt Gotha haben; 4. in der Regel nur dann, wenn Kinder unter 14 Jahren vorhanden und erwachsene Angehörige, welche den Haushalt besorgen könnten, nicht vorhanden sind. Zu den Aufgaben der Hauspflegerinnen gehört insbesondere das Kochen der Mahlzeiten, das Reinigen der Zimmer, die Besorgung der Patienten und der Kinder und die Verrichtung aller sonstigen Arbeiten des Haushalts, soweit diese nicht vom Ehemann oder von erwachsenen Kindern übernommen werden können. Die Geschäfte der Hauspflege werden von einem besonderen Vorstand verwaltet, der aus zwei vom Frauen-Hülfsverein zu wählenden Damen und einem von der Armenkommission (städtische Armenverwaltung) gewählten Mitglied besteht. Die laufenden Geschäfte besorgt die Vorsitzende des Vorstandes (stets eine der beiden Damen) selbstständig; sie hat aber von jeder Verwilligung dem von der Armenkommission gewählten Vorstandsmitglied durch Vorlage der Akten Kenntniß zu geben. Die Verwilligung der Hauspflege erfolgt immer nur auf je zwei Wochen; zur Gewährung der Hauspflege über einen Zeitraum von insgesammt acht Wochen hinaus ist ein Beschluß des Vorstandes erforderlich. Die Thätigkeit der Hauspflegerinnen wird durch Aufsichtsdamen des Frauenhülfsvereins kontrollirt.

Wohlfahrtspflege auf dem Lande. In der bereits erwähnten Ausschußsitzung des Vereins sprach sich Ministerialdirektor Dr. Thiel über die Ziele der Bestrebungen des Vereins in sehr bemerkenswerther Weise aus:

Man kann, so sagt er nach einem Berichte des „Hamb. Korr.“ etwa, die Noth der Landwirthschaft bereitwillig zugeben und doch in unserer Weise für die ländlichen Arbeiter eintreten. Es ist wiederholt überzeugend nachgewiesen worden, daß eine besondere Verschiedenheit des Lohnes zwischen ländlichen und städtischen Arbeitern bei Anrechnung aller Nebendinge nicht vorhanden ist. Die Abwendung vom Lande hat tiefe psychologische Ursachen. Es ist eine bloße Geldfrage. Unsere Bestrebungen gehen dahin, das Land dem Landvolk wieder wohnlicher, angenehmer zu machen. Diese Fragen hängen besonders im Osten unserer Monarchie eng zusammen mit den tiefsten Fragen des Staatslebens. Es ist Ihnen allen bekannt der Ruf: „Wir können die Arbeiter nicht an die Scholle fesseln und müssen entweder die Aufhebung der Freizügigkeit oder die Oeffnung der Grenze für fremde Arbeiter und deren Seßhaftmachung bei uns verlangen.“ Ich glaube nicht, daß diese Ansicht zur Geltung kommen wird. Es würde das ein Selbstmord des Landes, des Staates sein, der mit vieler Mühe die Grenzen den Nachbarn früher entrissen hat und jetzt die tieferstehenden Nachbarn nicht wieder bei sich ansiedeln darf. Es müssen andere Mittel zur Bekämpfung der Arbeiternoth gefunden werden. Auf einer Seite ist es die Rentengutgesetzgebung des Staates, für die diesem kein Opfer zu groß ist. Dazu muß aber die private Thätigkeit treten, die Mitarbeit der Gutsbesitzer und Körperschaften, um alle die Bedingungen zu erfüllen, deren Nichtvorhandensein den Arbeitern den Impuls giebt, das Land zu verlassen. Ich weiß nicht, ob irgendwo ein Ideal eines Arbeiters besteht, wonach dieser nur oder nicht viel mehr als eine Maschine, ein Arbeitsthier ist, der nur seine Funktionen erfüllt und weiter nichts will. Unser Ideal ist ein anderes. Danach soll der Arbeiter ein intellektuelles, ethisches Wesen sein, der mit der einfachen Brotstelle nicht zufrieden ist, sondern auch Ansprüche für seine seelischen Bedürfnisse macht. Das ist in unserer Zeit gar nicht mehr abzuweisen. Der Staat, der alle seine Angehörigen in Reihe und Glied seiner Armee stellt, der allen Angehörigen das allgemeine Stimmrecht gegeben hat, dieser Staat kann eine kastenmäßige Unterordnung einzelner Schichten nicht aufrecht erhalten. Er muß seine Einrichtungen so treffen, daß jedes Glied sich in ihm wohl und berechtigt fühlen kann, daß jeder die Möglichkeit empfinden muß, auf der sozialen Stufenleiter auch höhere Stufen zu erklimmen. Den Arbeiter zieht nicht bloß die Vergnügungssucht in die Stadt, nicht bloß die Sehnsucht nach Unabhängigkeit. Wir würden mit dieser Annahme dem soliden Arbeiter Unrecht thun; es ist vielmehr auch das Gefühl, in der Stadt leichter eine höhere soziale Stellung erreichen zu können, wenn nicht für sich, so doch für seine Kinder. Wenn die Landwirthe ihr Interesse recht verstehen, werden ihnen solche strebsamen Arbeiter lieber sein als die stupiden Elemente, die nur animalische Bedürfnisse haben.

Man kann nur auf das Lebhafteste wünschen, daß solche Worte allerorten eine gute Statt finden.

Wohnungswesen.

Bodenpreise und ihre Steigerung in Leipzig. Aus der schon in Nr. 18, Spalte 472 des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift citirten Arbeit von Kreuzkam (nicht Kranzkorn, wie dort irrthümlich gesagt war) führen wir noch eine lehrreiche Stelle an. Es heißt da in Bezug auf Leipzig im Jahre 1896:

„Es versteht sich von selbst, daß bestimmte Angaben über die erzielten Bauplatzpreise nicht zu erlangen und Durchschnittspreise nur mit großer Vorsicht zu betrachten sind, weil fast jede einzelne Baustelle ihre Eigenthümlichkeiten hat, die auf die Preisbildung von Einfluß sind. Immerhin mag erwähnt werden, daß die Selbstkosten für den Quadratmeter Bauland im Südwesten (z. B. an der Carl Tauchnitzstraße nach dem Promenadenringe) an bevorzugter Lage auf *M.* 100,— und mehr angegeben werden. Die Preise des Baugrundes für Villenbauten betragen in dieser Gegend für den Quadratmeter 45 *M.*, für offene Bauweise 60—100 *M.*, für geschlossene Bauweise 45—168 *M.* In den einverleibten Vororten wird der Quadratmeter in den Ostvorstädten durchschnittlich mit 36 *M.*, an hervorragenden Lagen bis zu 100 *M.* bezahlt, während im Westen die Preise zwischen 20—30 *M.* liegen. Die Einverleibung hat leider in diesen Gegenden die Preise sehr gesteigert und den Grundstücksspekulanten, von denen manche der städtischen Verwaltung nicht allzu ferne stehen, mühelose Gewinne in den Schoß geworfen. In neuester Zeit hat die durch zwei Privatgesellschaften um die Wette betriebene Erweiterung des Leipziger Straßenbahnnetzes jene Spekulationen mächtig gefördert, und es ist dabei die Konjunktur in einer Weise ausgebeutet worden, die auf die fernere bauliche Entwickelung der Stadt und auf das Baugewerbe kaum günstig zurückwirken kann.“ Dieser Schilderung fügen wir noch folgende Notiz über Leipzig aus einer kürzlich in der Magdeburger Zeitung abgedruckten Korrespondenz an: „Für das Steigen der Bodenpreise in unserer Stadt legt wieder der Verkauf der Bauplätze auf dem Pleißenburggebiete Zeugniß ab. Die bisher verkauften Bauplätze waren dem Anschlag nach mit einem Preise von 170 *M.* für das Quadratmeter eingestellt. Der Verkauf hat jedoch einen Preis von 249 *M.* für das Quadratmeter ergeben, also nahezu die Hälfte mehr als angenommen war.“

Arbeiterwohnungsverhältnisse in Stockholm. Eine im Sommer 1896 eingeleite Untersuchung der Arbeiterwohnungsverhältnisse in Stockholm ergab folgendes Resultat: die 156 500 Personen umfassende Arbeiterbevölkerung der Stadt vertheilte sich wie folgt:

Wohnungen bestehend aus	% der Arbeiterschaft	% d. Arbeiterschaft mit Afterparteien	Zahl der Bewohner per Zimmer
1 Zimmer und Küche . . .	42,2	47,4	2,2
2 Zimmer und Küche . . .	26,7	68,2	2,0
1 Zimmer ohne Küche . . .	16,5	43,7	2,9
3 Zimmer und Küche . . .	7,6	78,2	1,4
1 Zimmer und Theil einer K.	2,5	46,6	3,0
4 Zimmer oder mehr und Küche	2,3	88,2	1,4
2 Zimmer ohne Küche . . .	1,8	61,5	1,9
2 Zimmer und Theil einer K.	0,2	66,7	2,0
3 Zimmer ohne Küche . . .	0,2	75,0	1,6

Der durchschnittliche Wohnungspreis stellte sich auf 2 *M.* 30 *Pf.* pro Kubikmeter und Jahr, doch erreichte er auch die Höhe von 4 *M.* — Es wurde festgestellt, daß 19,3 % der Arbeiterschaft sich mit weit weniger als dem vom hygienischen Standpunkte als Mindestmaß betrachteten Wohnräume begnügen müssen, nämlich 10 Kubikmeter für Personen über 14 Jahre und die Hälfte für Kinder.

Erziehung und Bildung.

Städtische Bewilligungen für besondere Bildungszwecke. Während das Konsistorium der Provinz Ostpreußen nach dem Jahresbericht des ostpreußischen landwirthschaftl. Centralvereins seinen Geistlichen gegenüber die Erwartung ausgesprochen hat, daß alle Geistlichen während der Sommermonate hinfort den Konfirmandenunterricht um 8 oder spätestens um 9 Uhr beginnen sollen (Schule ist dann von 6 bis 8 oder 7 bis 9 Uhr), damit die Kinder zu landwirthschaftlichen Arbeiten herangezogen werden können, verbanden sich badische Landgemeinden zur Abhaltung gemeinschaftlicher Haushaltungskurse durch besondere Wanderlehrerinnen, um noch den Mädchen, die schon aus der Schule entlassen sind, einen Fortbildungsunterricht gewähren zu können. Auch die preußische Regierung hat Summen in den Etat zur Hebung des ländlichen Fortbildungswesens eingestellt. — Der sächsische Kultusminister v. Sendewitz sprach sich in der II. sächsischen Kammer für Schulbäder in Volksschulen und Anstellung von Schulärzten in größeren Gemeinden aus. — Die Städte sind auf dem Gebiete des Bildungswesens naturgemäß dem platten Lande überlegen; sie können auch für das nicht unbedingt Nothwendige Aufwendungen machen.

So hat Erfurt nach Posener und Gothaer Vorgang (vgl. Soziale Praxis VI, Sp. 1121) im Theaterkontrakt Volksvorstellungen zu dem niedrigen Einheitspreis von 40 Pfennigen ausbedungen. — In Hamburg wurde den Schülern der ersten Volksschulklassen Musik- und Schauspiel-Aufführungen unentgeltlich bezw. für eine Einlage von 10 Pfennigen zugänglich gemacht. Man rechnet 3000 Schüler auf eine Sondervorstellung. — Die Blumenpflege durch Schulkinder hatten Städte wie Köln, Bonn, Frankfurt a. M., Erfurt, Dresden, Liegnitz u. A. schon vor längerer Zeit begonnen. Vor einem Jahre hat man auch in Breslau, Berlin, Magdeburg 2c., Versuche damit gemacht. Jetzt wird aus Magdeburg und Hannover gemeldet, daß die günstigen Erfolge zu einer Ausdehnung dieser Blumenpflege angeregt haben. In Magdeburg sollen möglichst alle Mädchen der oberen Volksschulklassen Blumen zur Pflege erhalten, in Hannover will man 5000 Kinder bedenken. Am beliebtesten sind Fuchsien, Pelargonien und Chrysanthemum gewesen.

Verein für Knabenhandarbeit. In Berlin tagten unlängst Vorstand und Ausschuß des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit, der jetzt mehr als 200 korporative und 1600 persönliche Mitglieder zählt. Man beschloß, den Ausschuß durch hervorragende Vertreter der Volkswirthschaft und der Hygiene zu ergänzen, und am Seminar des Deutschen Vereins zu Leipzig künftig im Herbst auch zehntägige Lehrgänge für Schulaufsichtsbeamte und Seminardirektoren einzurichten. Der 14. Kongreß wird anstatt in Karlsruhe am 1. und 2. Oktober in Dresden abgehalten.

Haushaltungsunterricht ist in Baden schon mehrfach auch in kleineren Landgemeinden (in den Bezirken Offenburg, Konstanz, Baden 2c.) mit gutem Erfolg in der Weise eingeführt worden, daß mehrere Gemeinden sich zur Abhaltung eines gemeinschaftlichen Haushaltungskurses verbanden, an dem die Fortbildungsschülerinnen der verschiedenen Gemeinden theilnehmen und der von einer besonders dazu ausgebildeten Wanderlehrerin ertheilt wird. Die Dauer des Kurses ist etwa ein Vierteljahr; mit seiner Absolvirung haben die Mädchen ihrer Fortbildungsschulpflicht genügt.

Soziale Hygiene, Volksernährung.

Die Regelung der Milchversorgung in deutschen Großstädten. Die vom preußischen Landwirthschaftsministerum im Einverständniß mit den Ministerien des Innern, des Handels und der Medizinalangelegenheiten einberufene Sachverständigenkonferenz zur Prüfung der Frage einer einheitlichen Regelung der Milchversorgung der großen Städte hat am 1. März ihre zweitägigen Berathungen beendet. Die den Sachverständigen (Landwirthen, Gelehrten, Aerzten, Chemikern, Technikern, Milchhändlern) vorgelegten 34 Fragen zerfielen in 4 Gruppen.

Die erste Gruppe betraf die Polizeimaßregeln des Verkehrs mit Milch im Allgemeinen. Es handelte sich hierbei um gutachtliche Aeußerungen darüber, ob die von den Ministern des Innern, der Landwirthschaft und der Medizinalangelegenheiten am 28. Januar 1884 zur Berücksichtigung bei Erlaß einschlägiger Polizeiverordnungen festgestellten Grundsätze nach Maßgabe der seitdem erfolgten Entwickelung in der Molkereitechnik und im Milchverkehr abzuändern sind. Die zweite Gruppe der Fragen behandelte die Bestimmungen über Behandlung, Kennzeichnung und Material der Milchgefäße, über Aufbewahrung und Transport der Milch und über das Verhalten der den Verkauf besorgenden Personen, die 3. Gruppe betraf die Fragen der Nothwendigkeit des Erlasses von Bestimmungen über die Haltung der Kühe, den Zustand der Ställe, die Fütterung und die polizeiliche Kontrole der Viehbestände, und die 4. Gruppe endlich enthielt Fragen bezüglich der Milchuntersuchungsmethoden, der Ausübung der Kontrole und der Untersuchungen überhaupt. Die ganzen Verhandlungen hatten nur einen informatorischen Zweck, bestimmte Beschlüsse wurden daher nicht gefaßt. Mit einer scharfen Kontrole erklärte sich der Handel an sich einverstanden, betonte aber, daß diese Kontrole bereits an den Produktionsstätten, im Kuhstalle, zu beginnen habe. Damit war allerdings auch der Handel einverstanden, daß Maßregeln zu vermeiden seien, die so tief einschneidend für die Landwirthschaft seien. — Es sei noch erwähnt, daß Berlin nahezu den größten Milchkonsum unter allen Städten der Welt hat. Berlin braucht täglich ca. 515 000 Liter Milch.

Staatszuschuß für Gemeindepflegerinnen. In jüngster Zeit haben die Deutschen Frauenvereine der Haus- und Gemeindepflege erneute Sorge zugewandt. Unter Anderem sind in Berlin und Charlottenburg Hauspflegevereine kürzlich gegründet worden. Der weimarische Landtag hat diese Bestrebungen dadurch anerkannt, daß er aus den Ueberschüssen früherer Finanzperioden den Frauenvereinen 150 000 *M.* zur Ausdehnung der Gemeindepflege über das ganze Land gespendet hat.

Die Vergemeindlichung des Apothekenwesens in Bayern, die von der sozialdemokratischen Fraktion des Abgeordnetenhauses vorgeschlagen war (vergl. Soz. Pr. Nr. 21 Sp. 557), ist, wie zu erwarten war, nach kurzer Debatte mit allen gegen die Stimmen der Sozialdemokraten abgelehnt worden.

Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Gewerbliche Schiedsgerichte in Zürich-Stadt. Der Kantonsrath hat einer Verordnung über die Einführung der gewerblichen Schiedsgerichte für das Gebiet der Stadtgemeinde Zürich seine Zustimmung gegeben. Im Ganzen kommen (nach der „Frankfurter Ztg.") acht Berufsgruppen in Betracht, darunter auch das Handelsgewerbe; die Landwirthschaft ist ausgeschlossen. Ueber die Eintheilung in die einzelnen Gruppen wird der Stadtrath von Zürich nähere Bestimmungen erlassen. Für Arbeitgeber und Arbeiter werden nach den Berufen gesonderte Wahllisten geführt. Zu wählen sind in jeder Gruppe je 40 Schiedsrichter, 20 durch die Arbeitgeber und 20 durch die Arbeiter. Die Zeit des Beginns der Schiedsgerichte wird nach den Wahlen hierzu durch das Obergericht festgesetzt werden. Der Präsident des Schiedsgerichts wird dem Bezirksgericht entnommen.

Die französischen Gewerbegerichte 1896. Im Jahre 1896 funktionirten in Frankreich 133 Gewerbegerichte (conseils de prud'hommes), denen 51 975 Streitfälle zur Entscheidung vorgelegt wurden, 309 mehr als im Vorjahr. Davon endigten 21 584 durch Vergleich in der ersten Instanz (bureaux particuliers), welche keine richterliche Gewalt besitzen; 8636 wurden überhaupt noch vor dem Spruch der Beisitzer zurückgezogen. Von den 21 569 Prozeßsachen, welche in erster Instanz keine Erledigung fanden, gelangten jedoch nur 15 754 vor die mit Urtheilsgewalt ausgestattete zweite Instanz (bureaux généraux), und davon führten 8394 zu gütlicher Verständigung noch vor dem Urtheilsspruch. — Unter den sämmtlichen den Gewerbegerichten vorgelegten Streitigkeiten betrafen 985 den Lehrlingsvertrag, 7639 Verabschiedungen, 33 892 den Arbeitslohn; 8580 entsprangen verschiedenartigen besonderen Ursachen.

Durchführung einigungsamtlicher Beschlüsse in Amerika. Eine neue Art der Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten wird aus dem Staate Indiana berichtet. Die ungefähr 1000 Köpfe zählende Arbeiterschaft einer Glasfabrik in Anderson (Indiana) hatte mit den Unternehmern eine Streitigkeit in Lohnangelegenheiten. Die staatliche Arbeitskommission intervenirte und brachte eine Einigung über Löhne und Arbeitsordnung zu Stande; das Abkommen, das beide Theile unterzeichneten, wurde hierauf im Gerichtsgebäude angeschlagen und behördlich festgesetzt, daß jede Uebertretung der Bedingungen des Uebereinkommens während der Dauer seiner Giltigkeit als Mißachtung des Gerichtes — contempt of court — betrachtet und bestraft werden wird. — In Amerika ist das Einigungs- und Schiedsgerichtsverfahren bisher durch häufiges Nichteinhalten der Uebereinkommen oder Schiedssprüche arg diskreditirt worden. In der Heranziehung der gerichtlichen Sanktion scheint man nunmehr eine wirksame Sicherung des Einigungswesens gefunden zu haben.

Literarische Anzeigen.

Waentig, Prof. Heinrich. Gewerbliche Mittelstandspolitik. Eine rechtshistorisch-wirthschaftspolitische Studie auf Grund österreichischer Quellen. Leipzig 1898, Duncker & Humblot. 483 S. Preis *M.* 9,60.

„Wie immer sich die Zukunft des Kleingewerbes, sei es als Handwerk im engeren Sinne oder als kleinkapitalistische Unternehmung, gestatten möge, die reaktionäre Gewerbepolitik hat seine Lage in keiner Hinsicht gebessert. Und das Recht, welches ausging, die Wirthschaft zu meistern, hat allenthalben den kürzeren gezogen. Warum wohl, da ihm ein entscheidender Einfluß auf deren Gestaltung im Allgemeinen doch nicht abgesprochen werden kann? Schon Comte hat den Grundsatz aufgestellt, es müsse jeder wirksame sozialpolitische Eingriff sich harmonisch einfügen in den Zusammenhang der gegebenen sozialen Ordnung und an deren immanente Entwickelungstendenzen anknüpfen. Gegen die eine wie gegen die andere Regel hat man verstoßen." Dies ist, in seinen eigenen Worten, das Ergebniß der umfassenden Studien des Verfassers über die Wirkungen der sogenannten gewerblichen Mittelstandspolitik in Oesterreich, insbesondere über Zwangsinnung und Befähigungsnachweis.

Maaß, Wilhelm. Handbuch zur Durchführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 für Behörden und Arbeitgeber, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Schiedsgerichtsvorsitzende, Bureau- und Kontrolbeamte. Berlin 1898, Verlag der Arbeiterversorgung, A. Troschel. 173 S. Preis 2 *M.*

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. Berlin, den 17. März 1898. Nummer 24.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. **Dr. Ernst Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Der Stand der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz.

Mit besonderer Berücksichtigung des neuesten Projektes in Zürich.

Im Juni 1894 haben die eidgenössischen Räthe, anläßlich der Volksabstimmung über die Verfassungsinitiative betreffend das Recht auf Arbeit, folgendes Postulat des Bundesrathes angenommen: „Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob und eventuell in welcher Weise eine Mitwirkung des Bundes bei Institutionen für öffentlichen Arbeitsnachweis und für Schutz gegen die Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit möglich und gerechtfertigt sei.“ Mit Datum vom 30. November gleichen Jahres erließ das eidgenössische Industriedepartement an die Kantonsregierungen, den Vorstand des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, den Centralvorstand des Schweizerischen Gewerbevereins und an den leitenden Ausschuß des Schweizerischen Arbeiterbundes ein Kreisschreiben auf Grund dieses Postulates. Durch dieses Kreisschreiben wurde bezüglich der Frage des Schutzes gegen die Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit von den Adressaten Auskunft verlangt über die Ursachen, den Umfang und die Dauer der in ihren Gebieten oder Interessenkreisen beobachteten Arbeitslosigkeit, über die hauptsächlich davon betroffenen Berufsarten, das Verhältniß der Zahl der Unbeschäftigten zu derjenigen der Beschäftigten nach Berufsarten, über Organisation und Stand allfällig bestehender Einrichtungen für öffentlichen Arbeitsnachweis und Schutz gegen die Folgen von Arbeitslosigkeit (sogenannte Arbeitslosenversicherung). Sodann wurden die angegangenen Stellen auch angefragt darüber, ob eine Betheiligung des Bundes an den bezüglichen vorhandenen oder an noch zu schaffenden Einrichtungen für wünschbar erachtet werde, eventuell in welcher Form und in welchem Maße.

Der Geschäftsbericht des eidgenössischen Industriedepartements pro 1895 mußte aber konstatiren, daß nur noch von wenigen Kantonen Antworten eingelaufen seien und daß von einer ganzen Reihe der für die Frage am meisten in Betracht kommenden, wie Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Appenzell a. Rh., Neuenburg, die Berichte noch nicht erhältlich waren. Von den befragten Vereinen hätten die einen um Fristverlängerung nachgesucht, andere gar nicht geantwortet. Noch der Geschäftsbericht des Departements für 1896 nennt als ausstehend die Antworten der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Neuenburg, sowie des Schweiz. Handels- und Industrievereins und des Schweiz. Arbeiterbundes. Der Bericht spricht sich sodann aus mehrfachen Gründen für vorläufigen Aufschub der Sache aus, soweit sie die eidgenössischen Behörden angehe. Im Jahre 1897 ist denn auch auf eidgenössischem Boden nicht weiter vorgegangen worden. Jedenfalls haben die eidgenössischen Räthe sich nicht wieder mit dem von ihnen im Jahre 1894 angenommenen Postulate des Bundesrathes zu befassen gehabt. Die Frage der Unfall- und Krankenversicherung hat in der Richtung des Arbeiterschutzes das Interesse der Räthe vollauf in Anspruch genommen.

Vier Kantone giebt es aber, in denen die Arbeitslosenversicherung theils schon vor dem bundesräthlichen Postulate, theils seither ernstlich an die Hand genommen worden ist. Ueber die bezüglichen Einrichtungen, ausgeführte und projektirte, in Bern, St. Gallen und Basel, hat die „Soziale Praxis“ in früheren Jahrgängen bereits Berichte gebracht. Das Versicherungsinstitut in Bern, das seit dem Jahre 1893 besteht, beruht auf dem Grundsatze der Freiwilligkeit der Versicherung und trägt vorwiegend den Charakter einer Unterstützungskasse, zu deren Speisung die Gemeinde

und wohlwollende Private das Meiste beitragen, während die „Versicherten" durch einen kleinen monatlichen Beitrag sich das Recht auf Unterstützung aus dieser Kasse bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit in den Wintermonaten erwerben. Im Winter 1896/97 sind laut dem 4. Jahresbericht der Anstalt an 242 Mitglieder 10 613,25 Frcs. ausbezahlt worden. Die Gesammtmitgliederzahl betrug am 31. März des abgelaufenen Jahres 494. Zur Entlastung der Kasse wurden zuweilen auch im Winter öffentliche Arbeiten nach Thunlichkeit angeordnet. Die Berner Anstalt ist, von bezüglichen Einrichtungen gewisser Berufsverbände abgesehen, dermalen die einzige in der Schweiz bestehende Einrichtung zum Schutze gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit auf dem Versicherungswege. Die von der Stadt St. Gallen auf Grund eines kantonalen Gesetzes von 1894 im Jahre 1895 ins Leben gerufene obligatorische Arbeitslosenversicherung mußte nach kurzem probeweisen Bestehen dem Widerstande eines großen Theiles der Versicherungspflichtigen selber weichen. Nach Ablauf des Probejahres entschied 1896 die Gemeindeabstimmung für Fallenlassen der Einrichtung. Dieser üblen Erfahrung mag es zuzuschreiben sein, daß ein schon im Oktober 1894 vom Regierungsrath des Kantons Baselstadt dem Großen Rathe vorgelegter Gesetzentwurf heute noch nicht zur endgültigen Behandlung gekommen ist, obschon die hierfür gewählte Großrathskommission im April 1896 das Eintreten auf den von ihr durchberathenen und mehrfach abgeänderten Entwurf warm empfohlen hat.

Gleichwohl ist auch Zürich in die Linie der Freunde der gesetzlichen Arbeitslosenfürsorge gerückt. Am 16. Januar 1895 beauftragte der Große Stadtrath (Stadtverordnetenversammlung) den Kleinen (die Exekutive), eine Vorlage, betreffend Versicherung gegen Arbeitslosigkeit auf Grund des Obligatoriums auszuarbeiten. Die als Vorarbeit aufgestellte Statistik nach Berufsarten ergab, daß der Versicherungspflicht etwa 20000 Personen in der Stadt Zürich zu unterstellen wären. Da das Versicherungsobligatorium in der Gemeinde nur auf Grund eines entsprechenden kantonalen Gesetzes eingeführt werden kann, mußte der Kleine Stadtrath auch eine Eingabe an den Großen Rath des Kantons in Aussicht nehmen, die er in Form eines Gesetzesvorschlages ausgearbeitet hat. Unter Voraussetzung dieser kantonalen Gesetzgebung wurde sodann der Entwurf einer Arbeitslosenversicherung für die Stadt Zürich aufgestellt, der Ende des verflossenen Jahres dem Großen Stadtrath vorgelegt wurde. Ende Januar d. Js. hat endlich die zur Vorbehandlung des Entwurfs eingesetzte Kommission mit großer Mehrheit beschlossen, die Vorlage in Berathung zu nehmen.

Nach dieser Verordnung sollen versicherungspflichtig sein alle Arbeiter und Angestellten männlichen und weiblichen Geschlechts, vom 16. Altersjahre an, die nicht mehr als 5 Frcs. im Tag oder, bei Bauarbeitern, nicht über 2000 Frcs. im Jahre verdienen, mit Ausnahme der landwirthschaftlichen Arbeiter und der sogenannten Wanderarbeiter im Baugewerbe. Ausgenommen sind auch alle Minderjährigen (unter 20 Jahren), die weniger als 2 Frcs. täglich verdienen und diejenigen Arbeiter, die bereits einer Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit angehören. Die Arbeiter der Baugewerbe bilden eine besondere Gruppe mit höheren Prämien, als sie alle anderen zu bezahlen haben. In dieser Gruppe betragen die Versicherungsprämien der Arbeiter je nach Höhe des Tagelohnes 30 bis 60 Cts. wöchentlich, bei den übrigen Versicherten 10 bis 20 Cts. Die Leistungen der Versicherungskasse bei Arbeitslosigkeit sind dagegen für beide Gruppen die gleichen. Ihre Höhe richtet sich nur einerseits nach dem sonstigen Tagesverdienst der Versicherten, andererseits nach deren Civilstandsverhältnissen. Alleinstehende sollen $1_{,20}$ bis $1_{,50}$ Frcs. erhalten, andere $1_{,50}$ bis $2_{,20}$, nach drei Lohnklassen. Neben den Prämien der Versicherten selber kennt der Verordnungsentwurf auch Beiträge der Arbeitgeber für ihre Arbeiter, im Baugewerbe von 30 Cts. wöchentlich, die auch für die nicht der Versicherung unterliegenden sogenannten Wanderarbeiter zu bezahlen sind, in den anderen Berufsarten von 10 Cts. pro Woche und Arbeiter. Alle Prämien, auch diejenigen der Versicherten selber, sind durch die Arbeitgeber zu entrichten. Um den Einwendungen derjenigen Arbeiter zu begegnen, die selten oder nie in erheblichem Maße arbeitslos werden und dennoch dieselbe Beitragspflicht haben, wie die vielleicht Jahr für Jahr die Versicherungsbeträge beziehenden Kollegen, enthält die Verordnung die Bestimmung, daß solchen Versicherten, die während drei Jahren ihre Beiträge bezahlten ohne jemals die Kasse in Anspruch zu nehmen, die Prämie auf die Hälfte herabzusetzen ist. Auch in diesem Falle haben aber dennoch die betreffenden Arbeitgeber ihren vollen Beitrag weiter zu leisten. Neben den Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber soll auch die Stadtgemeinde mit einem jährlichen Beitrage von 30 bis höchstens 70000 Frcs. die Kasse speisen. Endlich wird auch eine Subventionirung durch den Kanton, sowie durch den Bund in Aussicht genommen.

Der Bezug des Versicherungsbetrages ist an folgende Bedingungen geknüpft: Die Arbeitslosigkeit muß eine nicht selbst verschuldete sein, auch darf ihr nicht Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall zu Grunde liegen. Ebenso wird auch Arbeitsverhinderung durch Militärdienst nicht berücksichtigt. Der Versicherte muß mindestens ein halbes Jahr lang seine Prämien bezahlt haben. Das Versicherungstaggeld wird erst nach einer Woche Arbeitslosigkeit ausbezahlt und kann im gleichen Jahre nicht für mehr als 60 Tage bezogen werden. Es wird nur für die sechs Werktage der Woche bezahlt, nicht aber für Sonn- und Feiertage. Es kann auch theilweise in Naturalien ausgerichtet werden. Noch ist erwähnenswerth, daß Streiks zwar nicht als unverschuldete Arbeitslosigkeit angesehen werden, daß aber dem Arbeitslosen nicht Arbeit bei einem Arbeitgeber, bei dem gestreikt wird, zugemuthet werden darf. Die Verwaltung der Kasse wird nach dem Züricher Entwurf durch einen besoldeten Beamten, Verwalter, geführt. Die Aufsicht und Leitung, die auch, unter Vorbehalt des Rekurses an den Stadtrath, Streitfälle zu entscheiden hat, steht einer Kommission von 17 Mitgliedern zu, von denen 6 durch die Arbeitgeber, 10 durch die Arbeiter gewählt werden, während ein vom Stadtrath bezeichnetes Mitglied den Vorsitz führt. Neben dem bereits erwähnten jährlichen Zuschuß hat die Stadt auch die Kosten der Einrichtung und Verwaltung der Anstalt zu übernehmen. Mit der Versicherungsanstalt ist eine Arbeitsnachweisstelle zu verbinden.

Dies in ihren wesentlichen Zügen die für die Stadt Zürich geplante Arbeitslosenversicherung. Sie weicht von dem Baseler Entwurfe in manchen Bestimmungen etwas ab. Hervorgehoben sei hier nur der weitere Umfang des Züricher Projektes, das nicht nur, wie das Baseler, die Arbeiter der Baugewerbe und die Fabrikarbeiter umfaßt. Kommt es zu Stande, so wird es das größte öffentliche Werk auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung sein, das bis heute geschaffen wurde.

Indessen darf auf Annahme der Vorlage durch die Gemeinde nur schwach gerechnet werden. Die organisirte Arbeiterschaft, auf die es zumeist ankommt, ist mit Beiträgen an ihre Organisationen und deren Zwecke schon stark belastet. Der großen Mehrzahl liegt länger dauernde Arbeitslosigkeit ziemlich ferne. In dieser Beziehung vermehrt jede Ausdehnung der Versicherungspflicht über die von regelmäßiger Arbeitslosigkeit heimgesuchten Kreise hinaus die Schwierigkeiten. In Bern gehörten von den 262 im Geschäftsjahre 1896/97 unterstützten freiwillig Versicherten nur etwa ein halbes Dutzend nicht den Baugewerben an, 178 waren Bauhandlanger. In St. Gallen gehörten von 430 Versicherten, welche Taggelder aus der Versicherungskasse bezogen, 320 den Baugewerben an und davon waren 205 Erdarbeiter und Handlanger. Es wird mithin bei der allgemeinen Versicherungspflicht für die Arbeiterklasse gerade von dieser unbemittelten Bürgerschaft eine Opferwilligkeit verlangt, die sich nur auf das **Solidaritätsgefühl der Klasse** stützen kann — von der Beitragspflicht der Arbeitgeber nicht zu reden. Nun ist das Solidaritätsgefühl der Klasse bei der organisirten Arbeiterschaft heute ja außerordentlich entwickelt; allein es funktionirt viel weniger leicht und lange nicht so intensiv bei Maßnahmen, die von den bürgerlichen Behörden als Arbeiterschutz und Fürsorge ausgehen, als bei den eigenen, freiwilligen Schöpfungen der Klasse. Man mag bedauern, daß es so ist, bedauern, daß das Klassenbewußtsein der Arbeiter vornehmlich gegen den heutigen Staat und seine Ordnung sich wendet; aber es ist nun einmal so! Will man daher ein Werk auf das Solidaritätsgefühl der Arbeiterklasse aufbauen, so wird man umsomehr Aussicht auf Erfolg haben, je mehr es gelingt, es als eigenes, freies Werk der Klasse zu gestalten.

Ich bin daher der Meinung, daß die so schwierige Frage des Schutzes gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit noch am ehesten durch die organisirte Arbeiterschaft selbst gelöst werden könnte, deren Initiative in dieser Sache freilich von Staat und Gemeinde in jeder Weise ermuntert und auf das Wirksamste unterstützt werden sollte. Man gewähre z. B. jeder Berufsorganisation der Arbeiter, die ihre Mitglieder im Falle der Arbeitslosigkeit in geordneter Weise unterstützen will, eine kleine Subvention zur Begründung der betreffenden Kasse und verpflichte sich, ihr unter gewissen Bedingungen nach gehöriger Rechnungsablegung die Hälfte der ausbezahlten reglementarischen Unterstützungen zurück zu vergüten, so wird man zwar gegenüber einem gleichsam von oben herab diktirten Versicherungsobligatorium zunächst nur kleine An-

fänge ins Leben rufen, Anfänge aber, die zur soliden Basis einer großen Entwickelung des Selbstschutzes der Arbeiter gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit werden können. Es würde dabei das zum Versicherungswerke nothwendige Solidaritätsgefühl der Arbeiterklasse da aufgesucht, wo es am stärksten ist. Zudem würde dem Gewerkschaftsleben eine Aufgabe zugewiesen, die wohl auch der ängstlichste Arbeitgeber nicht zu den „zerstörenden" rechnen könnte. Vielmehr halten wir es nicht für unmöglich, daß auch von dieser Seite, wie theilweise bereits gegenüber der Berner Arbeitslosenkasse geschieht, diese Arbeiterbestrebungen finanzielle Unterstützung finden dürften, wenigstens da, wo Gewerkschaft und Arbeitgeber zu einander im Verhältniß gegenseitiger Anerkennung und Achtung stehen, und in Friedenszeiten.

Man mag den hier erhobenen Bedenken gegen die staatliche oder gemeindliche obligatorische Arbeitslosenversicherung entgegenhalten, daß sie wohl auch gegenüber der geplanten schweizerischen Unfall- und Krankenversicherung gelten müßten. Dem ist zu entgegnen, daß dieses große Werk der staatlichen Arbeiterfürsorge einmal wirklich die Volksabstimmung (das Referendum), bei der die etwa 600000 Versicherungspflichtigen das entscheidende Wort zu sprechen haben, noch nicht ungefährdet passirt hat und daß die Aussichten auf stillschweigende oder ausdrückliche Annahme noch keineswegs feststehen. Die organisirte Arbeiterschaft hat vielmehr auch noch in letzter Zeit durch verschiedene Kundgebungen eine recht kühle Stimmung dieser Vorlage gegenüber gezeigt. Sodann aber ist darauf hinzuweisen, daß Krankheit, Unfall, wie auch Invalidität die Arbeiterklasse viel allgemeiner und, ich möchte sagen „wahlloser" bedrohen, als länger dauernde Arbeitslosigkeit aus Mangel an Arbeitsgelegenheit. Gewiß sind auch Krankheiten und Unfällen einzelne Berufsarten in wesentlich höherem Maße ausgesetzt als andere; allein die Unterscheidung ist lange keine so durchgreifende als bei der Arbeitslosigkeit, die ja für gewisse Berufe, und zwar in größerem Umfange und in beträchtlicher Dauer, geradezu eine regelmäßige Erscheinung ist. Die Arbeitslosigkeit trifft vielfach kompakte Massen bestimmter Berufszweige, nicht nur durch alle Berufe zerstreute Einzelne, wie Krankheit und Unfall. Von diesen letzteren Uebeln muß Jeder sich bedroht fühlen, was der Arbeitslosigkeit gegenüber viel weniger der Fall ist. Endlich kann ein gesunder Arbeitsloser in seinem Berufe durch anderweitige vorübergehende Arbeiten in sehr vielen Fällen sich noch durchzuschlagen hoffen, der Kranke und der Verunglückte aber sind absolut hülflos. Daraus folgt, daß bei der Kranken- und Unfallversicherung bei der Mehrzahl der versicherungspflichtig werdenden dann doch das eigene Interesse neben dem Solidaritätsgefühl in ungleich höherem Maße in Betracht kommt als bei der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Es rechtfertigt sich daher sicher, bei dieser letzteren Maßnahme der Arbeiterfürsorge einen anderen, eigenen Weg einzuschlagen. Wohl oder übel wird man sich hierzu in der Schweiz entschließen müssen, wenn nicht Basel und Zürich die Scharte, welche der Vorgang in St. Gallen dem Obligatorium der Arbeitslosenversicherung geschlagen hat, wieder auswetzen.

* * *

Seit Abschluß der vorstehenden Berichterstattung haben verschiedene Besprechungen des Züricher Arbeitslosenversicherungsprojektes in den interessirten Kreisen stattgefunden, Besprechungen, deren Resultate für das fernere Schicksal des Gesetzentwurfes von Bedeutung sind. Einerseits haben sich sowohl die Vorstände und Delegirten der dem Verbande der Zürcherischen Arbeitskammer angehörenden Arbeitervereine, als auch die Arbeiterunion Zürich und der sozialdemokratische Kreisverband Zürich IV mit der Sache befaßt. Andererseits war die Arbeitslosenversicherung auch Gegenstand von Verhandlungen des Zürcherischen Gewerbeverbandes, einer ziemlich zahlreichen Arbeitgeberverbindung der Stadt.

In den genannten Arbeiterkreisen fehlte es nicht an einer Kritik des Entwurfes, die von dankbarer Hinnahme des Gebotenen wenig spüren ließ. Zwar erklärte sich speziell die Versammlung der Arbeitskammer grundsätzlich mit dem Vorschlage der Behörden einverstanden; doch wurde eine bessere Betonung der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Beschaffung von Arbeit, insbesondere durch zweckmäßige Vertheilung der Ausführung öffentlicher Arbeiten auf die Jahreszeiten verlangt, sodann ein Verbot der Abwälzung der Prämien der Arbeitgeber auf die Arbeiter, die Verpflichtung der Arbeitgeber, bei Mangel an Arbeit zuerst die sogenannten Wanderarbeiter (nicht-einheimischen Arbeiter) zu entlassen, die Ausdehnung der Zeit der Bezüge aus der Versicherungskasse von 60 auf 75 Tage, eine weitere Herabsetzung der Prämien der während 6 Jahren nicht in den Fall der Inanspruchnahme der Kasse gekommenen Versicherungspflichtigen auf 1/4 des ordentlichen Betrages, nach 10 Jahren auf 1 Frc. jährlich, die Verpflichtung der Arbeitgeber und der Gemeinde zu Beiträgen auch an die freien gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen im gleichen Verhältniß wie bei der allgemeinen obligatorischen Versicherung. Endlich fand die Versammlung, daß die vorgeschlagene Gemeindeversicherung nur als Uebergangsstufe zu einer Versicherung nach Berufsarten gelten könne. Alle diese Einwendungen erhalten erhöhte praktische Bedeutung, wenn man bedenkt, daß voraussichtlich im großen Stadtrath der Arbeitgeberstandpunkt vorwiegen und nicht nur keine Verbesserungen im Sinne der Arbeiterschaft, sondern noch wesentliche Verschlechterungen des Entwurfes herbeiführen wird.

Der Gewerbeverband seinerseits beschloß geradezu einen Protest gegen das Obligatorium, insbesondere soweit dasselbe die Arbeitgeber betreffe, und erklärte es als verfassungswidrig. Im Einzelnen sprach sich der Verband entschieden aus gegen das vorgesehene, den Arbeitern ein Uebergewicht gebende Vertretungsverhältniß in der Aufsichtskommission. Er verlangt auch, daß ausgesperrte ebenso wie streikende Arbeiter keinen Anspruch an die Versicherungskasse haben sollen. Endlich will der Gewerbeverband in jedem Falle, daß die geplante Versicherung von vorn herein nur provisorisch, als Versuch, eingeführt werde.

Alle diese Aeußerungen müssen die geltend gemachten Zweifel an der derzeitigen Durchführbarkeit des allgemeinen Versicherungsobligatoriums in einem demokratischen Gemeinwesen bestätigen und darauf hinweisen, daß es wohl angezeigt wäre, einen anderen Weg zur Arbeitslosenversicherung ernstlich zu prüfen. Würde dieser auch vorerst nur zu verhältnißmäßig geringen praktischen Resultaten führen, so könnten auf ihm doch solche unzweifelhaft erreicht werden, während man auf dem in Basel und Zürich betretenen, in St. Gallen bereits wieder aufgegebenen Wege wahrscheinlich gar nichts erreichen wird.

Bern. A. Steck.

Die soziale Gesetzgebung in Italien.

(Schluß.)

Wie in dem vorigen Artikel (vgl. Nr. 22) ausgeführt worden ist, beruhte der seinerzeit von Miceli vorgelegte Entwurf der Arbeiter-Unfallversicherung auf dem Prinzip der Zwangsversicherung. Und auf demselben Grundsatz bauten sich alle späteren der Kammer vorgelegten Gesetze auf. Das Gesetz Miceli's wurde, ohne von der Kammer diskutirt worden zu sein, von seinem Nachfolger Chimirri dem Senate vorgelegt und von diesem am 23. März 1892 fast einstimmig angenommen. Eine Ministerkrisis aber unterbrach das Werk der Gesetzgebung. Es wurde mit einigen Veränderungen der vom Senat genehmigten Form der Kammer erst wieder im Juni 1895 vom Handelsminister Barazzuoli (Ministerium Crispi) vorgelegt und unter seinem Nachfolger Guicciardini am 27. Mai 1896 von ihr genehmigt. Im Senat gelangte es dann im Dezember desselben Jahres wiederum zur Berathung. Obwohl das Centralbureau des hohen Hauses wie alle an der Gesetzgebung mitwirkenden Faktoren in seinem Bericht vom 10. Juli das Prinzip der obligatorischen Versicherung aufrecht erhalten hatte, machte sich im Senat eine starke Strömung gegen sie geltend. Das Gesetz wurde an das diesmal ganz anders zusammengesetzte Centralbureau zurückverwiesen, das schon am 16. Dezember einen neuen Bericht vorlegte, in dem das Prinzip der obligatorischen Versicherung verlassen und den Arbeitgeber, der zwar in allen Fällen zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet sein sollte, freigestellt wird, das Risiko selbst zu tragen. Daraufhin zog der Minister, um einen Konflikt zwischen den gesetzgebenden Körperschaften zu vermeiden, das Gesetz zurück und legte es dem Senat am 13. April 1897, den Wünschen des Centralausschusses in manchen Punkten nachgebend, aber das Prinzip der obligatorischen Versicherung aufrechterhaltend, wieder vor. Diesmal nahm der Senat das Gesetz des Ministers mit einigen Modifikationen an, und nach längerer Berathung stimmte vor Kurzem auch die Kammer zu.

Nach der nunmehr genehmigten Form findet das Gesetz Anwendung:

1. Auf die Betriebe von Bergwerken, Steinbrüchen, Torfmooren, auf Bauunternehmungen, auf Fabriken von Gas und Elektricität, auf Telephoneinrichtungen, auf Industrien, in denen Explosivstoffe angewendet oder hergestellt werden, auf Arsenale oder Schiffswerften.

2. Auf Werkstätten, in denen Maschinen zur Anwendung kommen, die von leblosen Kräften oder von Thieren bewegt werden, wenn mehr als fünf Arbeiter in ihnen beschäftigt sind.

3. Auf den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, auf Transportmittel auf Flüssen und Kanälen und Seen, und Tramways mit mechanischem Betrieb, auf Entwässerungsarbeiten, auf den Bau von Häfen, Kanälen und Dämmen, von Brücken und Straßen.

Der Versicherungspflicht unterliegen alle Arbeiter, die in solchen Betrieben außerhalb ihrer Wohnung beschäftigt werden, und die Arbeitsaufseher, wenn ihr Tagelohn nicht 7 Lire übersteigt, sowie die Lehrlinge, mögen sie gegen Lohn arbeiten oder nicht.

Die Vorrichtungen und Maßregeln, welche die Arbeitgeber zum Schutze ihrer Arbeiter zu treffen verpflichtet sind, werden durch ein Reglement im Einzelnen bestimmt werden. Ihre Nichtbeachtung zieht die Strafe des Art. 434 des Strafgesetzes[1]) nach sich, ohne die civilrechtliche Verpflichtung zu beeinträchtigen. Außer den vom Staate angestellten Fabrikinspektoren dürfen zur Aufsicht über die Beobachtung der Reglements die Techniker der Versicherungsanstalten und Unfallverhütungsgesellschaften[2]) herangezogen werden.

Die Kosten der Versicherung fallen ausschließlich dem Arbeitgeber zur Last, und die Versicherung ist für jeden Unglücksfall, dessen Folgen den Arbeiter länger als 10 Tage an der Ausübung seines Berufes verhindern, abzuschließen. Die dem Arbeiter zu zahlende Entschädigung beträgt für den Fall der dauernden und gänzlichen Erwerbsunfähigkeit das Fünffache des Jahreseinkommens und mindestens 3000 Lire; für den Fall der dauernden, theilweisen Erwerbsunfähigkeit fünf Mal so viel, wie die Einbuße, die der Arbeiter an seinem Verdienste erleidet; für den Fall der zeitweisen absoluten Erwerbsunfähigkeit täglich die Hälfte des Tagesverdienstes, vom sechsten Tage nach dem Unglücksfall und für die ganze Zeit der Erwerbsunfähigkeit; für den Fall der zeitweisen und theilweisen Arbeitsunfähigkeit täglich die Hälfte der Verminderung des Tagesverdienstes für die ganze Zeit der Krankheit vom sechsten Tage ab; im Falle des Todes wird den Erben der fünffache Betrag des Jahresverdienstes ausgezahlt. Die Entschädigungen für Lehrlinge werden auf Grund der niedrigsten Löhne des Betriebes berechnet, in dem sie beschäftigt sind. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die ersten nothwendigen Kosten für Medikamente und Verbandstoffe zu tragen.

Zwei Jahre nach dem Unglücksfall können sowohl die Versicherungsanstalt als der Arbeiter die Revision des über die Art der Erwerbsunfähigkeit gefällten Urtheils verlangen. Wenn keine Vereinigung möglich, entscheiden die Vertrauensmänner (Probi viri[3]) und in deren Ermangelung der Prätor, nach Anhörung von zwei Industriellen und zwei Arbeitern. So lange aber der Streit nicht entschieden ist, hat die Versicherungsgesellschaft die tägliche Entschädigung zu zahlen. In der Regel soll die Entschädigung für absolute und dauernde Erwerbsunfähigkeit in Rente convertirt und bei einer der im Reglement zu bezeichnenden Lebensversicherungsgesellschaften niedergelegt werden. Ausnahmsweise aber kann der Prätor, in dessen Bezirk der Arbeiter wohnt, die Auszahlung des Kapitals verfügen. Dem Arbeitgeber steht es frei, die Arbeiter bei der „Nationalen Kasse“, von der früher ausführlich die Rede war, oder bei anderen Gesellschaften zu versichern, welche die im Reglement aufzustellenden Bedingungen erfüllen und die vom Gesetze geforderten Garantien bieten. Von der Versicherungspflicht befreit sind: der Staat, wenn er den in seinen Betrieben beschäftigten Arbeitern die im Gesetz vorgeschriebenen Entschädigungen direkt bezahlt, die Industriellen, die auf Grund von staatlich genehmigten Statuten ein Syndikat zu gegenseitiger Versicherung begründet haben, dem mindestens 400 Arbeiter angehören, und die Arbeitgeber die mindestens 2000 Arbeiter beschäftigen, und eine Versicherungskasse begründen, durch welche die Pflichten, die das Gesetz erheischt, erfüllt werden. Die Syndikate und der Arbeitgeber, der seine Arbeiter selbst versichert, müssen eine Kaution von einer halben Million bei der staatlichen Depositenkasse hinterlegen. Auch die vier Eisenbahngesellschaften (Mittelmeer, Adriatische, Sicilianische und Sardinische) werden von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie die Statuten ihrer Pensions- und Unterstützungskassen so verändern, daß sie den Bestimmungen dieses Gesetzes Genüge leisten. Die viel umstrittene Frage endlich, über welche die Kammer im Mai 1896 zwei Tage debattirt hatte, die Frage der civilrechtlichen Verantwortlichkeit des Arbeitgebers über die von diesem Gesetz festgestellte Entschädigung hinaus wurde dadurch glücklich gelöst, daß der Arbeitgeber nur im Falle einer strafrechtlichen Verurtheilung, also wenn ein Dolus oder eine strafbare Nachlässigkeit vorläge, mehr als die Summe, für die er versichert sei, dem Verunglückten bezahlen sollte, und daß dem Strafrichter die Pflicht auferlegt wurde, die Höhe des civilrechtlichen Anspruchs festzustellen.

Das sind die Grundzüge des Gesetzes, das jetzt der Kammer vorliegt. Ich habe es so eingehend besprochen, weil ich nicht glaube, daß der neue Handelsminister noch eine Veränderung daran vornehmen wird, nachdem sieben verschiedene Entwürfe der Kammer vorgelegt worden sind, und da fünf Kommissionsberichte über die Materie existiren.

Mit diesem Gesetz über die Unfallsicherung, das, wie gesagt, jetzt der Kammer vorliegt, und dem über die Frauen- und Kinderarbeit ist nun der ganze Stoff der sozialpolitischen Gesetzgebung erschöpft, der überhaupt in den parlamentarischen Körperschaften Italiens zur Besprechung gelangte. Die anderen wenig zahlreichen Gesetze, die von den Ministern ausgearbeitet wurden, ruhen im Schooße der Archive. Aber es scheint mir doch nicht überflüssig zu sein, meinen Lesern auch von ihnen eine Vorstellung zu geben, weil ihre Motive Licht über die zum Theil sehr traurige Lage der italienischen Arbeiterbevölkerung verbreiten.

Eine der härtesten Lasten für das Proletariat Italiens ist das in fast allen anderen Kulturstaaten, wenigstens in den industriellen Betrieben ausgerottete Trucksystem. Ueber die Verbreitung dieses Systems ist im Jahre 1893 vom Handelsminister Lacava eine Enquete veranstaltet worden, aus der hervorgeht, daß in 20 von den 68 Provinzen Italiens, in zahlreichen Betrieben das Trucksystem vorkommt und daß es in den Bergwerken Siziliens und Sardiniens, deren Arbeiter schon durch die Niedrigkeit der Löhne und die Gesundheitsschädlichkeit ihrer Beschäftigung zu einem elenden Dasein verdammt sind, die Regel bildet. Die Formen, welche dieser Rest der mittelalterlichen Naturalwirthschaft in Italien annimmt, sind folgende:

1. Die Bezahlung der Löhne, die auf Grund des Arbeitskontraktes in baarem Gelde entrichtet werden, erfolgt erst am Ende langer Perioden, deren Umfang zwischen 14 Tagen und vier Monaten schwankt.

2. Der Lohn wird zum Theil in baarem Gelde, zum Theil in Lebensmitteln bezahlt; diese sind meist von schlechter Qualität und ihre Quantität erreicht gewöhnlich die ausgemachte Höhe.

3. Die Bezahlung des Lohnes erfolgt in baarem Gelde und in regelmäßigen Perioden; aber der Arbeiter ist verpflichtet, seine Lebensmittel in einem Geschäft zu kaufen, das der Arbeitgeber entweder selbst betreibt, oder durch einen Beamten, oder eine von ihm abhängige Person betreiben läßt, an deren Gewinn er betheiligt ist.

4. In Folge der langfristigen Zahlungen oder von Arbeitsmangel fordert der Arbeiter Vorschüsse, empfängt sie aber selten in baarem Gelde sondern in Waaren oder in Bons, mit denen er bei ganz bestimmten Kaufleuten seine Einkäufe machen kann. Im ersten Falle muß er Wucherzinsen bis zu 15 Procent bezahlen, in den anderen beiden Fällen kauft er zu theuren Preisen schlechte Waaren.

Diese vier Formen treten getrennt oder verbunden auf. Zuweilen erscheinen sie in der Gestalt einer wohlthätigen Unterstützung; in den meisten Fällen sind sie aber identisch mit einer betrügerischen Ausbeutung der wirthschaftlich Schwächeren durch den wirthschaftlich Stärkeren. Sie fälschen den Arbeitsvertrag, indem sie den Charakter eines versteckten Lohnabzuges annehmen. Einen Theil des Lohnes, den der Arbeitgeber bezahlt, nimmt er dem Arbeiter wieder ab, indem er ihn bei dem Verkauf der Waaren, die er ihm abzunehmen zwingt, übervortheilt. In den Bergwerken der Provinz Cagliari werden die Löhne am Ende jedes Monats bezahlt, und die Arbeiter sind gezwungen ihre Lebensmittel in den Magazinen auf Kredit zu kaufen, bei denen die Unternehmer die Schulden ihrer Arbeiter garantiren. In den Schwefelgruben von Forli sind die Grubenbesitzer selbst die Lieferanten der Lebensmittel. In den Schwefelgruben von Catania und Girgenti erfolgt die Liquidation der Löhne sogar erst nach drei oder vier Monaten und die Arbeiter sind gezwungen, ihre Waaren in den Magazinen der Unternehmer zu Preisen einzukaufen, welche die landesüblichen oft um 30 und 40% übersteigen. In der Provinz Caltanisetta ist das Trucksystem so organisirt, daß die Unternehmer die Aufseher und die unter ihnen stehenden „Picconieri[4]) ausbeuten, indem sie ihnen selbst schlechte Waaren zu hohen Preisen liefern, und die Picconieri ihrerseits in gleicher Weise die ihnen unterstellten Carusi[5]) übervortheilen. Auf diesen letzten ruht natürlich die schwerste Last. Sie sind fast nie im Stande ihre Vorschüsse zurückzuzahlen und haben niemals einen Centesimo baaren Geldes. Aehnliche Zustände herrschen in fast allen Provinzen Siziliens. Aber auch die Arbeiter in den Marmorbrüchen von Pietrasanta und Ferravetta in der Provinz Lucca, und in denen von Massa und Carrara

[1]) Dieser Artikel verhängt eine Strafe von einem Monat Gefängniß oder 20 bis 300 Lire über die, welche eine gesetzmäßig von der kompetenten Behörde ertheilte Anordnung nicht beachten.

[2]) Solche Unfallverhütungsgesellschaften bestehen mehrere in Italien. Sie machen es sich zur Aufgabe, die Kenntniß von Schutzvorrichtungen in industriellen Kreisen zu verbreiten.

[3]) Die Collegien der Probi viri wurden durch das Gesetz vom 15. Juni 1893 geschaffen. Der Bezirk ihrer Wirksamkeit wird durch Königliches Decret bestimmt. Der Präsident wird von der Regierung ernannt, die Mitglieder (10 bis 20) zur Hälfte von den Arbeitern, zur Hälfte von den Arbeitgebern gewählt. Sie haben die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, welche die Löhne, die Arbeitsdauer, Contracte 2c. betreffen, zu schlichten. In die Listen der Wähler, sowohl der Arbeitgeber als der Arbeiter, sind auch die Frauen einzutragen.

[4]) Die Arbeiter, die das Gestein loshauen.

[5]) Die Arbeiter, die das Gestein herauftragen, unter denen viele Kinder unter 15 Jahren.

sind bei Strafe der Entlassung verpflichtet, ihre Lebensmittel in den von den Unternehmern auf eigene Rechnung betriebenen Geschäften einzukaufen. In der Provinz Belluno beuten sogar die Unternehmer von Bauten, welche der Staat oder die Provinz ausführen läßt, ihre Arbeiter in solcher Weise aus, um die Differenz am Gewinn wieder auszugleichen, die ihnen aus der oft 40% betragenden Preisermäßigung erwächst, die sie den Behörden bei der Versteigerung der öffentlichen Bauten bieten. In den Provinzen Cosenza und Catanzaro werden die beim Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter zum Theil in minderwerthigen Naturalien bezahlt, und in Ancona, Novara, Rom und Rovigo herrscht ein ähnliches Lohnsystem allerdings vornehmlich nur in landwirthschaftlichen Betrieben.

Das vom Minister Lacava der Kammer im Jahre 1893 vorgelegte Gesetz zur Beseitigung dieser Zustände ist nicht einmal von einer Kommission berathen worden. Am 13. April 1897 legte der Handelsminister Guicciardini das schon früher erwähnte Gesetz zum Schutz der in Steinbrüchen und Bergwerken beschäftigten Arbeiter vor. Und in ihm sind außer den Bestimmungen über die Frauen- und Kinderarbeit auch solche enthalten, die das Trucksystem wenigstens aus diesen Betrieben beseitigen sollen. Nach dem Sturze dieses Handelsministers ist wenig Aussicht dazu vorhanden, daß es in absehbarer Zeit Gesetz wird.

Etwas größere Wahrscheinlichkeit hat die Annahme des ebenfalls am 13. April 1897 vorgelegten Gesetzentwurfes über die Einrichtung einer nationalen Kasse zur Alters- und Invaliditätsversicherung. Ueber dieses Gesetz hat eine parlamentarische Kommission bereits am 25. Juni 1897 ihren zustimmenden Bericht abgestattet. Sein Urheber ist der Schatzminister Luzzatti, und es soll einen Lieblingsgedanken dieses Vorkämpfers des Genossenschaftswesens in Italien verwirklichen. Der Gewinn, den der Staat aus dem Spartrieb der Bevölkerung zieht, soll dazu verwendet werden, den kranken und alten Arbeitern das Leben zu erleichtern. Es ist bekannt, daß die Postsparkassen in Italien einen glänzenden Aufschwung genommen haben. Die bei ihnen niedergelegten Ersparnisse betrugen im Jahre ihrer Begründung (1876) etwa 2½ Millionen, im Jahre 1886 fast 220 und am Ende des Jahres 1896: 496½ Millionen. Diese vertheilen sich auf fast 3 Millionen Sparbücher, deren große Mehrheit sich im Besitze von Arbeitern befindet. Dem Staate erwuchs aus der Anlage dieser Kapitalien in den 20 Jahren des Bestehens der Postsparkassen ein verfügbarer Ueberschuß von 16,9 Millionen nach Abzug der an die Besitzer der Sparbücher ertheilten Dividende. Im Jahre 1896 betrug der Reinertrag der Postsparkassen 2,7 Millionen. Von diesen 19,6 Millionen sollen nun 5 Millionen zur Bildung des Grundstockes der Kasse für die Invaliditäts- und Altersversicherung verwendet werden. Dazu kommen noch 5 Millionen nicht eingelöster alter Noten (biglietti consorziali), die bereits im Jahre 1888 verfallen waren und dem Staatsschatze zur Verfügung stehen.

Dieses der genannten Versicherungskasse zugewiesene Vermögen soll nun vermehrt werden 1. durch die am 31. Dezember 1902 verfallenden, nicht eingelösten Noten der alten Emissionsbanken,[6] 2. durch die Summen, welche in Folge des Verfalls von Sparkassenbüchern und bei der Staatskasse hinterlegten Depots flüssig werden, 3. durch ein Zehntel vom Ueberschusse des Kultursfonds, 4. durch etwaige Legate und 5. endlich durch einen Theil der Jahresüberschüsse der Kasse in den ersten Jahren ihres Bestehens. Mit Sicherheit ist darauf zu rechnen, daß das Vermögen der Kasse durch diese Zuwendungen in zehn Jahren die Höhe von 16 Millionen erreichen wird.

Bildet somit den Grundstock des Vermögens der Versicherungsanstalt der angesammelte Gewinn, der dem Staate aus den Ersparnissen der Bevölkerung erwächst, so fließt ihr auch ein Theil ihrer jährlichen Einkünfte aus derselben Quelle zu. Der dritte Theil nämlich der zukünftigen Ueberschüsse der Postsparkassen und die Zinsen des in der oben mitgetheilten Weise gebildeten Vermögens bilden mit dem vierten Theil der dem Staate verfallenen gerichtlichen Depots und den Erbschaften, die dem Staate zufallen, weil natürliche Erben nicht vorhanden sind, die Summen, die der Staat der Kasse alljährlich zuführt, um sie in Quoten zu Gunsten der Versicherten zu buchen. Der Minister berechnet diese jährlichen Zuschüsse auf 1,2 bis 1,5 Millionen.

Zur Versicherung werden nur italienische Bürger beiderlei Geschlechts, die von ihrer Hände Arbeit leben, zugelassen. Sie dürfen im höchsten Falle jährlich 300 Lire und müssen Raten von mindestens 50 Cent. hinterlegen. Doch muß die Einlage wenigstens 9 Lire im Jahre betragen, wenn der Versicherte an der Vertheilung des Staatszuschusses partizipiren will. Bei der ersten Einzahlung hat der Versicherte zu erklären, ob er seinen jährlichen Beitrag an die Bedingungen der Versicherung auf Gegenseitigkeit binden will, oder ob er die einfache Versicherung vorzieht, die seinen Erben im Falle des Todes die Rückzahlung der gemachten Einlagen und deren Zinsen sichert. Die Liquidirung des Kontos der Versicherten erfolgt frühestens nach 25 Jahren und nachdem sie ein Alter von wenigstens 60 Jahren erreicht haben. Ausnahmsweise kann sie früher, aber nie vor dem fünften Jahre der Beitragszahlungen erfolgen, wenn die Invalidität des Eingetragenen erwiesen ist. Die aus den Staatszuschüssen alljährlich gutzuschreibenden Quoten sind für jeden Versicherten, unabhängig von der Höhe seiner Einlage, gleich, sobald diese nur das Minimum von 9 Lire erreicht, dürfen aber 12 Lire nicht übersteigen.

Bei der Liquidation wird in der Regel das zu Gunsten des Versicherten angehäufte Kapital in eine Leibrente verwandelt. Für den Fall der Invalidität wird die Leibrente, die nach der Höhe seiner Beiträge dem Versicherten zukommt, aus einem Invaliditätsfonds erhöht, der aus dem Rest des nach der Vertheilung der Quoten übrig bleibenden Staatszuschusses und dem fünften Theil der durch den Tod von Versicherten freigewordenen Kapitalien gespeist wird. Das durch die Versicherung zu erzielende Resultat zeigt folgendes Beispiel: Nach den Berechnungen der Versicherungstechniker würde die Leibrente eines Webers, der von seinem 25. Jahre an der Kasse angehört und einen jährlichen Beitrag von 17 Lire bezahlt hat, und für den eine Berufsgenossenschaft, der er vom 18. bis 25. Jahre angehörte, 50 Lire und die Sparkasse von Mailand, die ihre Ueberschüsse aus dem Seidenpfandgeschäft, das sie betreibt, den Sparkassenbüchern der Seidenweber zuwendet, 3 Lire jährlich eingezahlt hat, in seinem 35. Jahre 43,00 Lire, in seinem 45. Jahre 108,50 Lire und in seinem 65. Jahre 730,00 Lire betragen.

Man sieht aus den hier mitgetheilten Grundzügen des Gesetzes, daß diese Altersversorgung der Arbeiter weit entfernt ist von dem deutschen System. Die Versicherung ist nicht obligatorisch und belastet in keiner Weise den Arbeitgeber, und die Beihülfe des Staats beschränkt sich im Wesentlichen auf die Gewinne, die ihm aus dem Spartrieb der Bevölkerung erwachsen. Es ist ein schöner Gedanke und eine geradezu ideale Erfüllung der Pflicht der ausgleichenden Gerechtigkeit des Staates, daß er die Summen, welche aus der Verwaltung der schweißgetränkten Ersparnisse der Arbeiter seinen Kassen zufließen, dazu benutzen will, den Arbeitern einen möglichst sorgenfreien Lebensabend zu verschaffen. Aber nachdem der nationalen Unfallversicherungskasse, der allerdings keine Staatszuschüsse zufließen, die aber doch mit großen Privilegien ausgestattet und lediglich ein humanitären Zwecken dienendes Institut ist, kaum 10% der industriellen Arbeiter Italiens beigetreten sind, darf man kaum erwarten, daß diese Alters- und Invaliditäts-Versicherungskasse eine glänzende Zukunft haben wird, falls die parlamentarischen Konstellationen ihr Zustandekommen wirklich ermöglichen sollten.

Rom. Dr. E. Mühling.

[6] Nach Präzedenzfällen auf circa 5 Millionen geschätzt.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Sozialreform und wirthschaftlicher Fortschritt stehen sich, wie in diesen Blättern immer wieder betont worden ist, nicht feindlich gegenüber, sondern bedingen und fördern sich gegenseitig. Einen neuen, interessanten und werthvollen Aufsatz über dies Thema veröffentlicht Horace Wadlin, der Staatsstatistiker von Massachussetts, in einem wissenschaftlichen Blatte seiner Heimath. Er weist zunächst nach, wie die Fortschritte der Industrie in Amerika immer mehr Menschen Beschäftigung gegeben haben; wenn auch die Einführung neuer Maschinen zeitweise einzelne Arbeiter brach legt, so wird doch die Arbeitsgelegenheit im Ganzen immer mehr gesteigert, denn die Produktion wird verbilligt, das Konsumtionsbedürfniß wächst, der Verbrauch nimmt zu. Freilich darf dabei nicht übersehen werden, „daß die Produktion mittelst Maschinen, das ist Fabrikarbeit, weder dauernd noch profitabel sein kann, wenn sie nicht von einer entsprechenden Besserung in der sozialen Lage des Volkes begleitet ist.“ Die stetige Besserung der ökonomischen Lage der Arbeiter sei der wichtigste Punkt; das Kapital könne auf die Dauer keinen Profit aus der Industrie ziehen, wenn es nicht die breiten Massen der Industriearbeiter kaufkräftig mache:

Volle 80%, wenn nicht mehr, der Fabrikationsprodukte werden von den Massen verbraucht. Es ist nothwendig, schädliche industrielle Zustände zu beseitigen, wie dies vielfach schon durch die Arbeitergesetzgebung geschehen ist; die Löhne müssen wieder steigen, wie sie, dem Verbrauch nach gemessen, bisher gestiegen sind; die Arbeitszeit muß in Zukunft kürzer werden, als bisher: dazu ist nicht so sehr die Neugestaltung unseres gesellschaftlichen und industriellen Systems nothwendig, als eine klare Einsicht in die Prinzipien, auf denen die Maschinenproduktion beruht. Arbeitslosigkeit bei Geschäftsdepression rührt vielfach von dem vergeblichen Versuche her, die Produktion über die Konsumtionskraft des Marktes hinaus zu vermehren. Das Abhülfsmittel liegt nicht in der Bekämpfung der Maschine oder Beschränkung ihrer Leistungen, sondern in der Vermehrung des Konsumtionsvermögens durch Verbesserung der Lage der Massen, welche den Markt machen.

Die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. Die am 24. Februar abgebrochene Berathung der aus der Initiative der freisinnigen Volkspartei und des Centrums eingebrachten Gesetzentwürfe, betreffend die eingetragenen Berufsvereine, wurde im Reichstag am 9. März wieder aufgenommen, aber noch nicht zum Ende geführt. Während die verbündeten Regierungen sich nach wie vor schweigsam verhielten, ergriffen vier Redner aus dem Hause das Wort, Abgeordneter Freiherr von Heyl für die Nationalliberalen, Abgeordneter von Elm für die Sozialdemokraten, Abgeordneter Jakobskötter für die Konservativen und Abgeordneter Dr. Hitze für die Centrumspartei. Der Streit über die Arbeiterberufsvereine hat auch in dieser Verhandlung keine Schlichtung erfahren. Die tieferer Einsicht in die historische Entwicklung und weiterem sozialpolitischen Blick entspringenden Argumente der Freunde der Gewerkvereinsbewegung vermögen diejenigen Gegner nicht zu überzeugen, die in den Anschauungen einer vergangenen Zeit unverrückbar wurzeln. Immerhin hat die Debatte doch ein positives Ergebniß insofern gehabt, als Nationalliberale, Konservative und Centrum sich zu dem Prinzip obligatorischer Berufsvereine bekannten, in denen Arbeitgeber und Arbeiter gemeinschaftlich tagen und berathen. Schon im Jahre 1885 hat die sozialdemokratische Fraktion des Reichstages in den Arbeitsämtern und Arbeitskammern eine Organisation vorgeschlagen, die Arbeitgeber und Arbeiter umfaßt. Mit besonderem Nachdruck hat die Centrumspartei von jeher die Forderung einer gemeinsamen Organisation vertreten. Wie das jetzt von dem Abgeordneten Freiherrn von Heyl wieder in den Vordergrund geschobene Projekt gesetzgeberisch zu gestalten ist, darüber sind nur ganz unbestimmte Andeutungen gemacht worden. Gewiß hat der Gedanke an sich etwas sehr Sympathisches, aber Alles hängt hier von der Ausführung ab, von der Art, wie diese Berufsvereine gebildet und welche Aufgaben ihnen zugewiesen werden. Nach den Ausführungen des nationalliberalen Redners muß man annehmen, daß er selbst im Reichstag einen hierauf bezüglichen Gesetzentwurf oder doch eine Aufforderung an die verbündeten Regierungen einbringen wird. Aber wir sind durchaus der Ansicht des Abgeordneten Dr. Hitze, daß eine derartige gemeinsame Organisation die Arbeitervereinigungen nicht überflüssig, sondern erst recht nothwendig machen wird: „Wir können den Arbeitern nicht versagen, sich zu organisiren, am wenigsten zu einer Zeit, wo alle Produktivstände sich vereinigen und organisiren zum Schutze ihrer Interessen. Der Arbeiter kann es mit Recht beanspruchen, der Arbeiter hat ein Interesse an dieser Organisation. Der Arbeiter bedarf der Organisation mehr als der Unternehmer, weil er der Schwächere ist," sagte Abgeordneter Hitze am 9. März im Reichstag und mit Nachdruck vertrat er weiter die auch in diesen Blättern stets wiederholte Ansicht, daß „die beste Waffe gegen die Sozialdemokratie die Anerkennung und Bildung von Berufsvereinen ist." Es sei daran erinnert, daß Dr. v. Miquel im Jahre 1890 bei der Berathung des Arbeiterschutzgesetzes am 17. Mai im Reichstage sehr nachdrücklich für die Organisation der Arbeiter eingetreten ist; das Zusammenfassen der Arbeiter in Vereine zur Vertretung ihrer Berufsinteressen liege nicht blos im Interesse der Arbeiter und Arbeitgeber, sondern auch im staatlichen Interesse, erklärte er damals.

Vereinsgesetzgebung in Bayern, Sachsen und Anhalt. Der Ausschuß der bayerischen Abgeordnetenkammer hat die Regierungsvorlage (vergl. Soziale Praxis Sp. 491) angenommen. Danach wird das Verbindungsverbot aufgehoben, den Frauen die Theilnahme an Vereinen und Versammlungen, mit Ausnahme der politischen — was als „politisch" zu gelten hat, sollen die Gerichte entscheiden — gestattet, die Minderjährigen bleiben ausgeschlossen. Trotz dieser Einschränkungen bedeutet das Gesetz einen großen Fortschritt und die „Allg. Ztg." hat vollkommen Recht, wenn sie schreibt: „Mit dem Entwurf, wie ihn die Regierung vorgelegt, hat sie, das sei den seinerzeit gemachten Bemerkungen eines preußischen konservativen Blattes gegenüber ausdrücklich betont, in höchst dankenswerther Weise dem einstimmigen Wunsche aller Parteien und des ganzen bayerischen Volkes entsprochen und keineswegs „radikalem" Drängen nachgegeben." — Auch die Kommission der sächsischen Abgeordnetenkammer ist endlich in die Berathung des Vereinsgesetzes eingetreten. Die Regierungsvorlage enthält lediglich die Aufhebung des Verbindungsverbotes für inländische Vereine. Die konservative Mehrheit will dieser Forderung zwar zustimmen, hat aber als Kompensation folgende Anträge eingebracht: Entfernung der Frauen und Minderjährigen aus politischen Versammlungen (die Bezeichnungen „sozialdemokratische und anarchistische" hat man fallen lassen), Anweisung an die Leiter von Versammlungen, Frauen und Minderjährige aus der Versammlungen zu weisen. Die Versammlungen sollen, wenn sich die Ausgewiesenen nicht entfernen, durch den Ueberwachenden nicht aufgelöst werden dürfen, dagegen soll Bestrafung der Zuwiderhandelnden bis zu 150 M. Geldstrafe eventuell 6 Wochen Haft eintreten. Das Koalitionsrecht in Gemäßheit des §. 152 der Gewerbeordnung soll den Frauen und Minderjährigen dagegen gleich den Volljährigen gewahrt bleiben. Die Nationalliberalen bekämpften diese Forderungen und auch die Regierung lehnte die Verschlechterung ihrer Vorlage ab:

Staatsminister v. Metzsch empfahl den Konservativen, die Vorlage der Regierung in der einfachen Weise zu acceptiren, wie solche eingebracht sei, und von zusätzlichen Bestimmungen im Sinne der konservativen Anträge abzusehen. Theoretisch sei er für Fernhaltung der Minderjährigen und Frauen voll und ganz, praktisch ließen sich jedoch die vorgeschlagenen Bestimmungen nicht durchführen. Wie soll ein Polizeibeamter in großen Versammlungen, wo zuweilen Tausende vorhanden seien, dieselben auswenden? Und wenn man den Beamten nicht die Füglichkeit geben wolle, Versammlungen, aus welchen sich, trotz erlassener Aufforderungen der Entfernung von Frauen und Minderjährigen, diese nicht entfernen, aufzulösen, so werde das Gesetz eine lex imperfecta, ein unwirksames sein und die Autorität des Beamten müsse darunter leiden. Konzedire man jedoch den Beamten die Auflösungsbefugniß, so müsse man in Berücksichtigung, daß in allen politischen Versammlungen schließlich Minderjährige und Frauen anwesend sind, den Schluß ziehen, daß dann jede Versammlung aufgelöst werden könne. Er ersuche deshalb, von Einbeziehung der gewollten Bestimmungen, betreffend die Frauen und Minderjährigen, Abstand zu nehmen. Die Sozialdemokraten würden in ihrer Agitation in den Versammlungen allein ja auch gar nicht getroffen, die Agitation erstrecke sich auf die Fabriksäle und Arbeitsplätze, auf die öffentlichen Lokale, aus welchen man Minderjährige und Frauen ja nicht weisen könne, sowie auf die Agitation in der Presse und ihrer Literatur.

Der anhaltische Landtag hat das Vereinsgesetz (Aufhebung des Verbindungsverbotes) einstimmig angenommen.

Bundesraths-Bekanntmachung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken. Unterm 11. März d. Js. hat der Bundesrath Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken erlassen.

Danach dürfen bei der Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven in den Zeiten vermehrten Arbeitsbedürfnisses Arbeiterinnen über 16 Jahre an den Werktagen, mit Ausnahme der Sonnabende, abweichend von den Bestimmungen des §. 137 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung, unter den nachstehenden Bedingungen beschäftigt werden: 1. Die tägliche Arbeitszeit darf 13 Stunden nicht überschreiten und nicht in die Zeit von 10 Uhr Abends bis $5^1/_2$ Uhr Morgens fallen. 2. Werden Arbeiterinnen über 16 Jahre auf Grund dieser Bestimmungen an mehr als 40 Tagen im Betriebsjahre über die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit hinaus beschäftigt, so ist die Arbeitszeit der Arbeiterinnen für den Betrieb oder die betreffende Abtheilung des Betriebes so zu regeln, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet. Als Betriebsjahr gilt die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres.

Findet Ueberarbeit an mehr als 40 Tagen im Betriebsjahre statt, so werden bei der Feststellung, ob die Ueberarbeit durch Minderarbeit an anderen Tagen des Betriebsjahres ausgeglichen ist (Ziffer 2), für die Tage ohne Ueberarbeit die gemäß §. 138 Absatz 2 a. a. O. der Ortspolizeibehörde gemachten Angaben über die regelmäßige Arbeitszeit der Arbeiterinnen zu Grunde gelegt, soweit nicht der Betriebsunternehmer eine geringere Arbeitsdauer nachweist.

Die Befugniß der unteren Verwaltungsbehörden, nach Maßgabe des §. 138a Absatz 5 der Gewerbeordnung Ueberarbeit zu gestatten, bleibt für die Sonnabende unberührt.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Mai 1898 in Kraft und haben bis zum 30. April 1908 Gültigkeit.

Diese Bestimmungen entsprechen dem §. 139a der Gewerbeordnung. Der Bundesrath kommt zwar damit wiederholten und dringenden Wünschen der Konservenfabrikanten nach. Leider aber erhält dadurch die weit verbreitete Anschauung, daß der jetzige Kurs der Sozialpolitik sich mehr von der Fürsorge für die Unternehmer als für die Arbeiter leiten läßt, eine neue Bekräftigung.

Eine verspätete Druckfehlerberichtigung bringt der Reichsanzeiger. Dadurch wird mitgetheilt, daß in der Gewerbeordnungs-Novelle vom 1. Juni 1891 in Folge eines Versehens im letzten Absatz des §. 138a (Beschäftigung von Arbeiterinnen an den Vorabenden vor Sonn- und Festtagen nach $5^1/_2$ Uhr Abends) die Worte „Ziffer 2 und 3" an Stelle von Ziffer 3 und 4 gesetzt worden seien. Diese Ziffern beziehen sich auf den §. 105c, der Ausnahmen von der Sonntagsruhe enthält, Ziffer 2 spricht von einem Sonntag für die Inventurarbeiten, Ziffer 4 von Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen. Durch Ersetzung der Ziffer 2 durch Ziffer 4 wird nun die Befugniß der unteren Verwaltungsbehörde, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren nach $5^1/_2$ Uhr Abends noch zu gestatten, wesentlich ver-

größert. Wie Landmanns Kommentar zur Gewerbeordnung angiebt, lag hier in der That ein Redaktionsversehen vor, da aus dem Entwurf und den Motiven der Novelle sowie aus dem Kommissionsbericht erhellt, daß die verbündeten Regierungen und der Reichstag nicht Ziffer 2 und 3, sondern 3 und 4 an der zitirten Stelle im Sinne hatten. Immerhin muß es befremden, daß diese Druckfehlerberichtigung erst jetzt — fast sieben Jahre nach dem Inkrafttreten der Novelle — und noch dazu ohne jede Unterschrift im „Reichsanzeiger“ erschienen ist. In dieser formlosen Weise kann doch ein Gesetz nicht geändert werden. Offiziös wird dafür geltend gemacht, daß durch die Sonnabend-Ueberarbeit die Sonntagsarbeit unnöthig gemacht werde. Wir fürchten aber im Gegentheil, daß in manchen Betrieben, z. B. in Konservenfabriken (vergl. oben), nunmehr Sonnabend-Ueberzeit- und Sonntags Frauenarbeit stattfinden wird.

Submissionsbedingungen des preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten; Handwerker- und Arbeiterschutzbestimmungen. Die königliche Ministerialbaukommission veröffentlicht die Bedingungen, welche bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung, der Staatseisenbahn- und Bergverwaltung zur Anwendung kommen. Deutlich tritt daraus zunächst das Bestreben der Verwaltung hervor sich gegen alle Zufälligkeiten, besonders auch nach der finanziellen Seite hin, durch Kautionen, Haftpflichtmachung des Unternehmers Anliegern gegenüber u. s. w. zu schützen. So berechtigt das gewiß im Interesse einer Schonung des Staatssäckels ist, so wäre doch eine milde Handhabung dieser Vorschriften in zweifelhaften Fällen und dort, wo es sich um wenig kapitalkräftige, aber zuverlässige Gewerbetreibende handelt, sehr zu wünschen und zwar umsomehr als diese Bestimmungen Gemeinden und Korporationen als Vorbild für die Vergebung ihrer Arbeiten empfohlen wurden und dienen werden.

Um nur ein Beispiel herauszugreifen, so bestimmt §. 7: „Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungsanschlags und des Vertrags entsprechen“ u. s. w. Sicher gut gemeint! Wie gefährlich die scharfe Ausführung einer solchen Bestimmung aber einem kleinstädtischen Meister auch bei kleinstädtischen Bauten werden kann, dafür ein Beispiel aus unserer Erfahrung. Bei einem Kirchenbau waren für die Thüren mächtige eiserne Haspen vorgeschrieben, die sich wie eine Hand mit langen Fingern bis über die Hälfte der Kirchenthüren hinausspreizten. Der kleine Meister hatte nach alter Weise einige dieser Finger angeschweißt. Die Baubehörde verlangte, daß sie „den besten Regeln der Technik entsprechend“ aus dem vollen Eisenblock herausgeschmiedet sein sollten. Am Orte war das unmöglich. Der arme Mann mußte sich an eine der großstädtischen Dampfschmieden wenden und setzte allein an diesen acht Haspen einige hundert Mark zu. Will man also wirklich auch den kleineren und mittleren Handwerker, wie mehrfach von Vertretern der Regierung versichert worden ist, durch Theilung der großen Aufträge an Submissionen für Aufträge seines Ortes betheiligen, so sollte man in den Ausführungsbestimmungen ein billiges Entgegenkommen gegen die Technik der kleineren Betriebe zur Pflicht machen.

Wohlthuend berührt, daß die Krankenversicherung der Arbeiter, die Unfallverhütungsvorschriften und Aehnliches noch ausdrücklich in diese Bedingungen aufgenommen worden sind. In erfreulicher Bestimmtheit ist auch die Pflicht des Unternehmers ausgesprochen, für das Unterkommen der Arbeiter, die nöthigen Abtritte, deren regelmäßige Reinigung und Desinfektion, Bereitstellung der Mittel, zur ersten Hilfeleistung u. s. w. Sorge zu tragen. Selbst ein Ansatz zu einer Lohnklausel findet sich insofern, als die bauleitende Behörde sich die Einsicht in die Verträge der Unternehmer mit Handwerkern und Arbeitern zu jeder Zeit ausbedingt und sich das Recht vorbehält, bei unpünktlicher Erfüllung der Verpflichtungen die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Damit ist eine Handhabe gegeben, insbesondere auch die Bauhandwerker vor dem Ausfall ihrer Forderungen zu schützen. Wünschen könnte man vielleicht, daß die Regierung auf diesem Gebiete noch etwas weiter ginge und etwa wie manche Kommunen Mindestlöhne vorschriebe, indessen dürften sozialpolitisch fühlende Aufsichtsbehörden auch ohne eine solche ausdrückliche Bestimmung einem unberechtigten Lohndruck einen Riegel vorschieben können.

Der Jahresbericht des New-Yorker Arbeitsamtes 1897. Der eben erschienene Bericht des arbeitsstatistischen Bureaus für den Staat New-York pro 1897, erstattet vom Kommissionär Mc. Donough, beschäftigt sich vorzugsweise mit der Entwicklung der Arbeiter-Organisation. Der Report konstatirt, daß Ende März 927 Organisationen mit 142 670 Mitgliedern Bericht erstatteten, deren Zahl Ende September auf 1009 Organisationen mit 167 454 Mitgliedern gestiegen war. Die Zunahme jedoch, die namentlich im dritten Quartal Platz griff, ist mehr auf eine Vervollständigung der Berichterstattung als auf eine Ausdehnung der Organisation zurückzuführen.

Der Arbeitsmarkt hat sich im letztverflossenen Jahre in New-York verhältnißmäßig günstig entwickelt; der Bericht ist in der Lage, auf eine starke Abnahme der Arbeitslosigkeit hinweisen zu können. Die Bericht erstattenden Organisationen weisen aus

	Arbeitslose Zahl	Arbeitslose % der Mitglieder
31. März 1897	43 681	36,6
30. Juni 1897	27 378	18,1
30. September 1897 . . .	23 230	13,9

Der gesteigerten Nachfrage entsprechend weisen auch die durchschnittlichen Arbeitslöhne eine Steigerung auf. Das Arbeitsamt giebt für die organisirte Arbeiterschaft folgende Durchschnittsverdienst in den ersten neun Monaten des letzten Jahres an:

	Männer	Frauen
I. Quartal	155,66 Dollar	85,63 Dollar
II. „	159,12 „	81,39 „
III. „	174,40 „	91,60 „

Zum ersten Mal befaßt sich der Jahresbericht des New-Yorker Arbeitsamtes auch mit den Agrarverhältnissen im Staate. Bezüglich der detaillirten Agrarstatistik muß auf den Bericht selbst verwiesen werden; wir entnehmen ihr bloß die Angaben für die durchschnittlichen landwirthschaftlichen Löhne:

	Sommer	Winter
Tagelöhne mit Kost und Wohnung . .	99 Cents	74 Cents
Tagelöhne ohne Kost und Wohnung .	1,22 Dollar	91 „
Monatslöhne mit Kost und Wohnung .	18,08 „	13,67 Dollar
Monatslöhne ohne Kost und Wohnung .	23,90 „	14,05 „

Dem Berichte zufolge hat die Agrarkrise im Staate New-York eine geradezu hoffnungslose Ausdehnung erreicht; der Ackerbau wirft seit 1894 kein Reinerträgniß mehr ab und „wo ein Farmer, der keine Hypothekenzinsen zu zahlen hat, mit dem Ertrag die Produktionskosten decken konnte, wurde dies schier als Wunder betrachtet.“ Als Ursache der Krise führt der Report dieselben an, die in Europa gelten und zwar vorzugsweise niedrige Preise der Bodenprodukte, sowie Verschuldung der Landwirthe. In Amerika kommt noch hinzu die Steigerung der landwirthschaftlichen Arbeitslöhne, ungenügende Kommunikationen und hohe Eisenbahnfrachtsätze.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtische Maßnahmen. Während die ländlichen Arbeitgeber die Zulassung slavischer Arbeiter in ausgedehnterem Umfange verlangen, nehmen die städtischen Arbeitgeber an der böhmischen Grenze, wohl veranlaßt durch die antideutsche Bewegung der Böhmen, eine ablehnende Stellung ein. Im März schlossen sich auch Adorf und Oelsnitz den Städten an, deren Stadtverordneten den Unternehmern städtischer Bauten die Beschäftigung tschechischer Arbeiter untersagen oder deren Unternehmer selbst sich untereinander zur Nichteinstellung solcher Arbeiter verpflichten. — Da die Konfirmationszeit gekommen ist, berichtet die Tagespresse wieder über wohlthätige Wirkungen der Sparkassen an Volks- und Mittelschulen, die eine große Reihe von Städten pflegen und die u. A. im Herzogthum Braunschweig auch für Bedürfnisse über die Konfirmandenzeit hinaus ausgebildet sind. — Aus Ulm wird z. B. gemeldet, daß in der ersten Märzwoche den Konfirmanden der Volksschulen wieder aus diesen Kassen 20000 *M.* ausgehändigt sind. — Die Stadtverordneten von Stettin genehmigten die Errichtung einer Heilstätte für Lungenkranke; die Kosten bringt ein privates Vermächtniß auf. — Die Anlage neuer Elektricitätswerke oder Verhandlungen darüber mit Firmen werden aus St. Andreasberg, Hünfeld und Soest gemeldet. Zur Erbauung einer elektrischen Bahn von Bergedorf über Schiffbeck nach Hamburg ist jetzt durch ein Komité im Einvernehmen mit den Gemeindevorstehern ein beschränkter Wettbewerb ausgeschrieben. — Von Elberfeld dehnten sich (vgl. Verwaltungsbericht 1896/97) die elektrischen Straßenbahnen nach Neviges—Velbert—Langenberg über Sonborn nach Vohwinkel u. s. w. aus. Geplant ist auch eine Linie Elberfeld-Hahnerberg-Cronenberg, wo ein Theil event. Zahnradbetrieb erhalten soll. Für die gesammte Strecke Sonborn bis Schwarzbach ist der Einheitstarif von 10 Pfennigen eingeführt. — Die Verwaltungsberichte der Städte 1896/97 und 1897 widmen der Wohnungsfrage mehrfach eine erhöhte Aufmerksamkeit. Duisburg stellt den Mangel an Arbeiterwohnungen fest und fordert die Baugesellschaften und Private zur Abhilfe auf. Die Stadtverwaltung sucht dadurch selbst zur Abhilfe beizutragen, daß sie die Zinsgarantie für Darlehen übernommen hat, die der Spar- und Bauverein von der Alters-

und Invaliditätsanstalt Rheinprovinz erhalten hat. **Erfurt** hebt den Mangel an kleineren Familienwohnungen hervor. Es hat nicht selten die Obdachlosigkeit ganzer Familien durch schnelle Gewährung eines Miethsvorschusses verhindert. Gleichwohl hat es Familien tage- und wochenlang im Asyl für Obdachlose unterbringen müssen. Es wird festgestellt, daß die Vermiether im Hinblick auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Retentionsrecht von ärmeren Familien immer häufiger die Miethzahlung im Voraus verlangen. Hat sich diese Sitte, wie in Berlin u. A., erst eingebürgert, dann kann darin ein Nachtheil kaum erblickt werden, sofern man nur der ärmeren Bevölkerung kleine Ratenzahlungen zugesteht. Der Wohnungsmangel ist zum Theil (Duisburger Bericht) dadurch entstanden, daß im Innern der Stadt Miethhäuser für Arbeiter niedergelegt wurden, ohne daß ein Ersatz dafür geschaffen worden ist. Englische Gemeinden haben aus der gleichen Erfahrung heraus mehrfach bestimmt, daß Arbeiterwohnhäuser nur dann beseitigt werden dürfen, wenn ein Ersatz für die ausfallende Wohngelegenheit beschafft wird. — Gegen die Margarine ist die Stadt **Aachen** durch eine städtische Verbrauchsabgabe von 12 *M* pro 100 Kilo (seit 1. März) vorgegangen. Da das neue Kommunalabgabengesetz die Einführung von neuen Gemeindesteuern auf den Verbrauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffe aller Art verbietet, dürfte eine solche Steuer dem Geist der Kommunalsteuerreform widersprechen. Bei der starken Arbeiterbevölkerung Aachens hätte die Stadt gerade die Besteuerung eines billigen Nahrungsmittels nicht neu einführen sollen.

Soziale Zustände.

Die Behandlung der Eisenbahnbediensteten.

Die Generaldirektion der württembergischen Staatsbahnen hat neuerdings in einer an die Betriebsbauämter gerichteten Verfügung auf den großen Werth hingewiesen, der auf eine angemessene verständige Behandlung der untergebenen Bediensteten und Arbeiter zu legen ist. Der mit großer Verantwortung verknüpfte Eisenbahndienst verlange unzweifelhaft, so heißt es in der Verfügung, eine ernste und strenge Beaufsichtigung des Personals, namentlich in Beziehung auf Nüchternheit, Gehorsam und genaue Befolgung aller Vorschriften. Andererseits könne aber das Personal eine gerechte und wohlwollende Behandlung beanspruchen. Zu scharfes und rücksichtsloses Vorgehen bei geringfügigen Anlässen schaffe Verbitterung und Entfremdung der Untergebenen und erzeuge Unzufriedenheit. Der Untergebene soll das persönliche Vertrauen zu seinem Vorgesetzten nie verlieren, es soll die Ueberzeugung in ihm festgewurzelt sein, daß ihm in allen Fällen eine gerechte Behandlung zu theil wird. Nur bei einem solchen Verhältniß werden die Interessen des Dienstes vollkommen gewahrt sein.

Diese Verfügung stellt dem humanen Geiste in der Verwaltung, von der sie ausgeht, unstreitig ein ehrenvolles Zeugniß aus. Es wäre aber zu wünschen, daß man darin folgerichtig noch einen Schritt weiterginge und nicht bloß dem negativen Fernhalten jeder unnöthigen und schädlichen Schroffheit und Härte, sondern auch der positiven Fürsorge für das Wohlbefinden der Bediensteten größere Aufmerksamkeit zuwendete. Auch in der preußischen Staatseisenbahnverwaltung fehlt es bekanntlich nicht an anerkennenswerthen Bestrebungen, den berechtigten Ansprüchen und Bedürfnissen der Bediensteten, namentlich auch der unteren Beamten und Arbeiter, Genüge zu thun. Es sind in dieser Hinsicht im Vergleich zu früheren Zeiten schon sehr bemerkenswerthe Fortschritte zu verzeichnen. Die erst kürzlich neu herausgegebenen Vorschriften über die Dienstdauer und Ruhepausen des Eisenbahnbetriebspersonals („Soziale Praxis“ VII Spalte 387) sind augenscheinlich bemüht, der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit wie dem Ruhebedürfniß des Personals unter Berücksichtigung der im einzelnen sehr verschiedenen dienstlichen Inanspruchnahme gleichermaßen Rechnung zu tragen. Auch die neuerlichen Vorschriften über die Fürsorge für das Personal in den Dienstpausen und in den dienstlichen Uebernachtungsräumen („Soziale Praxis“ VII Spalte 395), sowie, nicht zuletzt, die neuerdings eingetretenen oder noch bevorstehenden Erhöhungen seiner Bezüge (Gehälter und Löhne) sprechen dafür, daß das früher mehr theoretische Wohlwollen, das den Bediensteten von den oberen und obersten Stellen entgegengebracht wurde, sich mehr und mehr in die Praxis umzusetzen beginnt.

Auch im außerdienstlichen Leben macht sich diese erfreuliche Erscheinung bemerkbar. In verschiedenen Direktionsbezirken zeigt sich neuerdings, wohl in Folge einer Anregung der leitenden Stelle, ein Zusammengehen zwischen den Beamten, von oben herab bis zu den untersten Stufen, und den Arbeitern, das zu den schönsten Hoffnungen für die Zukunft berechtigt. Ein solches Zusammengehen wird unausbleiblich dazu führen, die verschiedenen Klassen der Bediensteten, ob hoch, ob niedrig, einander auch in rein menschlicher Beziehung näher zu bringen. Manches Vorurtheil wird dabei auf beiden Seiten allmählich schwinden. Beide Theile werden einander richtiger werthen und verstehen lernen. Das Vertrauen zu der Einsicht und dem Wohlwollen der Vorgesetzten, wie zu der richtigen Auffassung ihrer Pflichten und Rechte auf Seiten der Untergebenen wird zunehmen. Beide werden lernen, einander auch im Dienste mit mehr Freundlichkeit zu begegnen. Größere Dienstfreudigkeit und Befriedigung auf beiden Seiten wird die natürliche Folge davon sein. Dem Ganzen aber, der Gesammtwirkung der Verwaltung, kann ein solches von gegenseitigem Vertrauen getragenes Einvernehmen nur von allergrößtem Nutzen sein. Auch unter dem Gesichtspunkt, daß, wie die in Leipzig erscheinenden „Deutschen Verkehrsblätter“ zutreffend bemerken, durch allzu strenge Verfolgung allzu kleinlicher Sachen die Beamten (und auch die Arbeiter. D. Red.) kopfscheu und unsicher werden.

Sehr beherzigenswerth ist, was ein höherer Eisenbahnbeamter (Eisenbahndirektor de Terra) kürzlich in der Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen (Nr. 8) über den hier behandelten Gegenstand unter der Ueberschrift „Die Beamten und die soziale Bewegung“ veröffentlicht hat. Es heißt dort:

„Entsprechend dem Ursprunge der sozialen Bewegung aus materiellen (wirthschaftlichen) und ideellen (geistigen und sozialen) Nöthen hat sie auch eine zwiefache Richtung: Verbesserung der äußeren Lage in einem den Anforderungen der allgemein gesteigerten Lebenshaltung entsprechenden Maße und größere Befriedigung des noch allgemeiner und stärker gewachsenen Strebens nach Antheilnahme an den geistigen Errungenschaften unserer Zeit, wie nach Ueberbrückung der tiefen Kluft, die sich im Laufe der Zeiten zwischen Höher- und Niederstehenden aufgethan hat. Ganz besonders in den nördlicheren Theilen unseres Vaterlandes, wo die Straffheit einer langjährigen strengen militärischen Zucht und die in ihr begründeten Gegensätze sich allzu sehr auch auf das Beamtenthum und darüber hinaus auf weitere Volkskreise übertragen haben. . . . . Das Streben nach tieferer Einsicht und größerer Antheilnahme an der allgemeinen Werthschätzung ist selbstverständlich um so stärker, je weniger Befriedigung es bisher gefunden hat und je mehr eine Erweiterung des Wissens und Könnens an und für sich oder auch nur als Mittel zur Erreichung einer höheren Lebensstellung geschätzt wird. So ist es erklärlich, daß die mittleren und unteren Beamten, namentlich diese letzten, bisher am eifrigsten bemüht gewesen sind, sich in Vereinigungen zusammenzuschließen, die nicht nur geselligen oder Bildungszwecken dienen, sondern auch, sei es durch Eingaben an die vorgesetzten Behörden, durch Einwirkung auf die Presse oder Anrufung der Volksvertretung, die Verbesserung der wirthschaftlichen Lage und der sozialen Stellung ihrer Angehörigen zu erreichen suchen. Unter der — bei unseren Beamten im Allgemeinen selbstverständlichen Voraussetzung, daß jedes Uebermaß, jede Ausschreitung dabei vermieden werde, ist es weder durch die Verfassung, noch durch sonstige Gesetze irgend Jemand verwehrt, seine Interessen soweit wahrzunehmen, als kein anderes Interesse dadurch verletzt wird. Daß der erstèrwähnte Weg unter allen Umständen den Vorzug verdient und die beiden anderen nur als äußerster Nothbehelf in Betracht kommen können, wo jener nicht zum Ziele führt, versteht sich von selbst. Eine eingehende Klarlegung der eigenen Lage, des Maßes ihrer Verbesserungsbedürftigkeit, eine Verständigung darüber und über die geeigneten Mittel und Wege dazu, kann — unter der vorher erwähnten Voraussetzung — allen Betheiligten nur vortheilhaft sein. Auch den vorgesetzten Behörden selbst, die dadurch am genauesten und zuverlässigsten über die Lage, die Bedürfnisse und Wünsche ihrer Untergebenen unterrichtet werden.“

Nachdem sodann eine möglichst rege Betheiligung der höheren Beamten an den Vereinigungen der ihnen unterstellten Beamten empfohlen worden ist, heißt es weiterhin:

„Der Höherstehende würde sich damit nicht das Mindeste vergeben, im Gegentheil, er könnte dadurch an Selbst- und äußerer Achtung nur gewinnen. Namentlich bei seinen Untergebenen, die ein freundliches, auch die rein menschlichen Beziehungen nicht ausschließendes Verhalten der Vorgesetzten freudig und dankbar als eine der größten Guthaten (um nicht zu sagen Wohlthaten) begrüßen, die ihnen erwiesen werden können. Auch werden sie darin sicherlich einen weiteren Ansporn dazu erblicken, sich durch eifrige Pflichterfüllung die Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten in erhöhtem Maße zu erwerben und zu erhalten. Diesen selbst wäre nicht allein die dabei zu gewinnende genauere Kenntniß ihrer Untergebenen und deren Verhältnisse von Nutzen: wenn sie es verstehen, sich ihr Vertrauen zu erwerben (und das sollte sich jeder Vorgesetzte ganz besonders angelegen sein lassen), könnten sie auch durch Belehrung über das Mögliche und Erreichbare viel Gutes wirken, berechtigte Bestrebungen in die richtige Bahnen lenken und darin erhalten, und namentlich auch verhüten, daß die Beamten im Unmuth über getäuschte, weil übertriebene Erwartungen, sich Bestrebungen in die Arme

werfen, die mit einem geordneten Staatswesen unvereinbar sind. Mit einem Worte, der Vorgesetzte könnte mehr als bisher der Freund und Berather seiner Untergebenen werden. Das würde von unendlichem Segen für beide Theile sein. Der soziale Friede würde damit in einer großen, mit den wachsenden Aufgaben des Staates und seiner unteren Gebilde ständig zunehmenden Volksschicht außerordentlich gefördert werden, und das hiermit gegebene Beispiel müßte nothwendig auch auf die übrigen Schichten der Bevölkerung segensreich einwirken."

Möge diese Mahnung überall gebührende Beachtung finden!

Der englische Arbeitsmarkt 1897. Die „Labour Gazette" veröffentlicht eine Uebersicht über die Lage des englischen Arbeitsmarktes im letztverflossenen Jahre, der wir folgendes entnehmen: Der Arbeitsmarkt war 1897 besser als im Vorjahre, bloß in der zweiten Hälfte machte sich die Wirkung des Maschinenbauerausstandes fühlbar. Der durchschnittliche Prozentsatz der berichterstattenden Gewerkvereine an Arbeitslosen betrug für das ganze Jahr 1897 3,5 gegen 3,4 in 1896; für das erste Semester betrug er jedoch bloß 2,7, dagegen im zweiten 4,2. Der Durchschnitt für das Dezennium 1887—1896 betrug 5,1. In den einzelnen Industrien weisen die Gewerkvereine folgenden Prozentsatz von unbeschäftigten Mitgliedern auf:

Metallindustrie	3,6 %
Schiffbau	7,6 "
Baugewerbe	1,6 "
Tischlergewerbe	2,1 "
Buchdruckerei	3,0 "

Für die einzelnen Monate der beiden letzten Jahre weisen die bezüglichen Prozentualzahlen *) folgende Kurve auf:

	1897	1896	Im Durchschnitt 1887—1896
Januar	3,3	4,6	6,1
Februar	3,0	3,8	5,6
März	2,6	3,5	5,1
April	2,5	3,4	4,7
Mai	2,3	3,3	4,9
Juni	2,7	3,2	4,5
Juli	2,7	3,1	4,7
August	3,5	3,4	5,1
September	4,4	3,6	5,1
Oktober	4,7	3,3	5,2
November	4,6	2,9	4,9
Dezember	5,3	3,2	5,3
	3,5	3,4	5,1

Arbeiterbewegung.

Gewerkschaften und Lohnbewegung. In Gewerkschaftsversammlungen wird die Frage der Taktik bei Lohnbewegungen ꝛc. fortgesetzt erörtert, wobei zumeist eine praktisch-kühle Auffassung zu Tage tritt. Neuerdings hat sich in einer Berliner Töpferversammlung der Gewerkschaftsführer Litfin in beachtenswerther Weise geäußert. Aus dem Verlauf des britischen Maschinenbauerkampfes und der letzten Lohnbewegungen in Deutschland zog er den Schluß, daß die bürgerliche Gesellschaft einstweilen noch recht feststehe und daß die Arbeiter in absehbarer Zeit noch keine Aussicht hätten, einen Einfluß auf die Leitung der Produktion auszuüben. Die Arbeiter müßten deshalb bemüht sein, schon in der heutigen Gesellschaft ihre Lage nach Möglichkeit zu bessern. Mit der „Redensart", daß die Gewerkschaften nur den Klassenkampf zu predigen haben, müsse gebrochen werden. Der Redner warnte auch davor, mit dem Streit über die „Form der Organisation" die Zeit zu vergeuden. Um Lohnkämpfe erfolgreich durchzuführen, bedürfe es gut gefüllter Kassen. Ausstände, die von vornherein auf die Unterstützung der gesammten Arbeiter angewiesen seien, endeten in der Regel erfolglos. Man könne die Berufsgenossen mehr als bisher für die Organisation interessiren und an diese fesseln, wenn man ihnen greifbare materielle Vortheile biete. Solange die Gewerkschaften in erster Linie auf die Unterstützung von Streikes zugeschnitten seien, hätten die Indifferenten, welche gar nicht streiken wollten, und im Falle sie mitstreiten, doch unterstützt werden müßten, gar kein Interesse, Mitglieder der Gewerkschaften zu werden. Man müsse den Indifferenten den Nutzen der Organisation dadurch klar zu machen suchen, daß man ihnen weniger Strikeunterstützung zahle als den Organisirten, und unter letzteren wieder einen Unterschied mache zwischen solchen die längere und solchen die kürzere Zeit Mitglieder sind. — Neuerdings ist ein Nationalsozialer, Herr Tischendörfer, als Vertreter der Lithographen in das Berliner Gewerkschaftskartell, die oberste Centralbehörde aller Berliner Gewerkschaften, deputirt worden. Mehr und mehr kommt der Grundsatz zur Geltung, daß die Gewerkschaften unpolitisch sein müssen. Im Reichstage ist dieser Grundsatz neuerdings wieder von dem sozialdemokratischen Abgeordneten v. Elm bei der Debatte über die gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine vertreten worden.

Christliche Arbeiterbewegung. Eine Vereinigung aller nichtsozialdemokratischen Arbeiter Berlins auf christlicher Grundlage hat neuerdings auch der Centrumsabgeordnete Professor Dr. Hitze in einer vom katholischen Verein „Arbeiterschutz" einberufenen Versammlung das Wort geredet. Der Stillstand in der Sozialreform sei zu einem Theil mit auf die abfällige Beurtheilung aller arbeiterfreundlichen Maßregeln durch die Sozialdemokratie zurückzuführen, theilweise auch auf die Interessenlosigkeit der nichtsozialdemokratischen Arbeiter. Die christliche Arbeiterbewegung solle ihre Ziele maßvoll, aber energisch verfolgen, möglichst ohne Kampf, sowohl den Arbeitgebern als auch der Sozialdemokratie gegenüber. Demgemäß will der Verein Arbeiterschutz, der vorläufig in drei Sektionen (Bau-, Holz- und Metallarbeiter) eingetheilt ist, ein friedliches Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern pflegen und seinen Mitgliedern durch Arbeitsnachweis, Unterstützungen im Fall der Arbeitslosigkeit ꝛc. Hilfe bieten, zugleich aber den Mittelpunkt für eine christliche Arbeiterbewegung (auch evangelische Arbeiter sind willkommen) bilden. Konfession und Politik sollen in den Hintergrund treten. Die einzelnen Sektionen entfalten eine rege Thätigkeit und finden auch Unterstützung bei dem katholischen Gesellenverein. Vertrauensmännern der einzelnen Sektionen liegt der Verkauf der Marken zum Unterstützungsfonds ob. Außerdem sollen die christlichen Gewerkschaften Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse veranstalten und praktische Vorschläge für die Gesetzgebung machen. Auch die evangelische Arbeiterbewegung nimmt neuerdings in Berlin einen beachtenswerthen Aufschwung. Dagegen scheint in dem Rheinisch-Westfälischen Verbande der Evangelischen Arbeitervereine leider eine Spaltung zwischen der Bochumer und der Essener Richtung bevorzustehen.

Gesammtverband der Evangelischen Arbeitervereine Deutschlands. Die Delegirtenversammlung findet am 12. und 13. April in Kassel statt. Nach Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten sind u. A. Referate über die Bekämpfung des Alkoholismus, über die Wahlen der Arbeitervertreter zum Reichs-Versicherungsamt (Pfarrer Weber), über die Wohnungsfrage, über die Sonntagsruhe der Post- und Eisenbahnbeamten, über Koalitionsfreiheit und Berufsvereine (Abgeordneter Professor Hüpeden), über Auskunftsbureau ꝛc. in Aussicht genommen.

Antrag auf Organisation der Arbeiterschaft in Hessen. Die sozialdemokratischen Abgeordneten Ulrich und Genossen beantragen (nach der „Frankf. Ztg.") in der zweiten Hessischen Kammer eine Organisation der Arbeiterschaft mit direkter Vertretung im Ministerium in die Wege zu leiten, ähnlich der Vertretung der Landwirthschaft und des Gewerbes, die in der oberen landwirthschaftlichen Behörde und in der Zentralstelle für die Gewerbe vorhanden sind.

Arbeiterschutz.

Aus dem Jahresbericht des Fabrikinspektors für Bremen, der dieser Tage vom Senat der Bürgerschaft mitgetheilt worden ist, heben wir folgende Angaben heraus: Die Gewerbe-Aufsicht in Bremen erstreckte sich 1897 auf 813 Betriebe (darunter 272 Bäckereien). „Die weitaus größte Zeit mußte den Besichtigungen und Prüfungen der Dampfkessel und der Kohlensäure-Druckapparate gewidmet werden" — es ist daher dringend zu wünschen, daß die Fabrikinspektion von diesem Amte entbunden wird und sich wieder ihrer Hauptaufgabe zuwenden kann. Der Verkehr mit den Arbeitgebern war lebhaft; leider war es mehrfach nöthig, die Hülfe der Exekutivbehörden zur Durchführung nothwendiger Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Bei den Arbeitern mehren sich die Fälle, daß sie durch Delegirte gewerblicher Arbeitergruppen sich mit der Inspektion in Verbindung setzen, um ihre Wünsche und Beschwerden vorzutragen. Der Aufsichtsbeamte betont die Ruhe und Sachlichkeit dieser Verhandlungen und glaubt, es liege im Interesse der Arbeiterschaft, „diesen Weg zu verfolgen und auszubauen, um immer mehr Verbesserungen herbeizuführen". Darin ist indirekt eine Anerkennung der Thätigkeit der Arbeiterberufsvereine enthalten.

*) aller berichtenden Trades Unions zusammen.

Die Zahl der jugendlichen Arbeiter ist verhältnißmäßig bedeutend gestiegen; namentlich verlangte die Betriebsvergrößerung in der Textilindustrie mehr jugendliche Arbeiterinnen als vorhanden waren. Aber auch die Zahl der Uebertretungen der Gewerbe-Ordnung ist gestiegen; auffallen muß die Geringfügigkeit der Strafen, mit denen sie geahndet wurden. Ueber die Lehrlingsausbildung in den größeren und besseren Fabriken spricht sich der Beamte anerkennend aus. Auch die Frauenarbeit hat an Umfang zugenommen, aber nicht in bedenklichem Maße. Die Konfektions-Verordnung des Bundesrathes hat nur auf wenige unbedeutende Geschäfte Anwendung finden können, da die meisten größeren Betriebe nach Maß und auf Bestellung arbeiten. Die Fabrikinspektion befürwortet die Ausdehnung der betreffenden Bestimmungen auf Werkstätten, „die im Großen für Privatkundschaft arbeiten," und hält Bestimmungen über die Beschaffenheit der Arbeitsräume für erwünscht. — Die Zahl der erwachsenen Arbeiter ist von 10 005 auf 11 615 gestiegen. — Was die Arbeitszeit betrifft, so bewegt sie sich für sämmtliche erwachsene männliche und weibliche Arbeiter zwischen 8 und 14 Stunden; rund 75% arbeiten täglich höchstens 10 Stunden, weitere 17,5% bis zu 11, die vierzehnstündige Arbeitszeit entfällt meist auf die Ziegler. Ueberstundenarbeiten sind aber bei dem flotten Geschäftsgange nicht weniger als 866 108 gemacht worden.

Zur Frage des sanitären Maximalarbeitstages haben mehrere Aerzte erklärt, daß ihnen keine Fälle von Gesundheitsstörungen bei Fabrikarbeitern durch übermäßige Arbeitszeit vorgekommen seien; dagegen sei ein solcher Arbeiterschutz den Dienstboten, vornehmlich denen in großen Restaurants, und den Lehrlingen und Ladenmädchen in kaufmännischen Geschäften zuzuwenden. Von den Vorständen der Fabrikarbeiter-Krankenkassen wurde ein Maximalarbeitstag von 12 Stunden mit $2^1/_2$ stündigen Pausen begutachtet. Die übrigen Kassenvorstände haben eine Schädigung der Gesundheit ihrer Mitglieder durch übermäßige Arbeitsdauer nur vereinzelt zugegeben.

Die Revision der Bäckereibetriebe hat ergeben, daß die Bundesrathsverordnung noch immer sehr mangelhaft ausgeführt wird; vielfach wird sie mit vollem Bewußtsein und in der Ansicht übertreten, daß sie doch bald wieder aufgehoben werden würde. Auch wird von mehreren Fällen gestörten Einvernehmens zwischen Meistern und Gehülfen berichtet — im Gegensatz zu den Mittheilungen süddeutscher Aufsichtsbeamter.

Durch den allgemeinen wirthschaftlichen Aufschwung war der Arbeiterbevölkerung im Allgemeinen dauernde und lohnende Beschäftigung gesichert, wenn auch Lohnerhöhungen nur ausnahmsweise vorkamen. Arbeiterwohnungen sind zwar in größerer Anzahl gebaut, aber nicht billiger geworden, da sie sich lebhafter Nachfrage erfreuen. „Das Familienleben der Arbeiter ist der Mehrheit nach ein geregeltes und gutes; die Arbeiter sorgen nach Kräften für ihre Familie und lassen ihren Kindern eine möglichst gute Schulbildung zu theil werden," erklärt Gewerberath Wegener.

Erweiterung und Verstärkung der Bergpolizei in Preußen und Bayern. Bei der zweiten Berathung des Etats der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 21. Februar d. Js. hat der Minister für Handel und Gewerbe eine Erweiterung der bestehenden Organisation der Bergpolizei durch Einführung unterer Aufsichtsorgane als ein geeignetes Mittel bezeichnet, um eine wirksamere Beaufsichtigung der Bergwerksbetriebe zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Bergarbeiter herbeizuführen. In Verfolg dieser Erklärung sind nunmehr die Oberpräsidenten der für den Bergbau in Betracht kommenden Provinzen und die Oberbergämter zum Bericht darüber aufgefordert worden, ob es sich empfiehlt, zu dem in Rede stehenden Zwecke bergpolizeiliche Unterbeamte aus dem Steiger- und Arbeiterstande anzustellen, oder ob nach dem Vorgange der Gesetzgebung anderer Staaten der Weg gangbar erscheine, Delegirte der Bergarbeiter zu berufen, denen die Verpflichtung zur regelmäßigen Befahrung der Bergwerke, zur Prüfung der Sicherheitsvorrichtungen und zur Anzeige festgestellter Ordnungswidrigkeiten obliegen würde. Die endgültige Entscheidung in dieser Frage wird erst erfolgen, wenn die erforderten Berichte eingegangen und die Kommissare, welche der Handelsminister nach England, Frankreich und Belgien zum Studium der Wirksamkeit der Arbeiterdelegirten abzusenden beschlossen hat, zurückgekehrt sein werden. Ueber diese und andere im Abgeordnetenhause erörterte Fragen wird demnächst auch eine mündliche Besprechung stattfinden, zu der die Berghauptleute für Anfang April nach Berlin berufen worden sind. — In Bayern hat das Ministerium des Innern die Bezirksbergämter neuerdings wiederholt angewiesen, bei ihren Bergwerksinspektionen auf das Vorhandensein und richtige Funktioniren der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln besonderes Augenmerk zu richten.

Schutz für Bauhandwerker in Bayern. Bei der Etatsberathung der Staatsbahnverwaltung im Plenum des bayerischen Landtages am 18. Februar hat der sozialdemokratische Abgeordnete F. J. Ehrhardt den Antrag eingebracht, es sei für eine wirksamere Durchführung der Schutzvorschriften für die Bauhandwerker Sorge zu tragen und zu diesem Zwecke, wo dies nöthig ist, die Anstellung besonderer Aufsichtsbeamten in Aussicht zu stellen. Den letzten Anlaß hierzu haben zwei große Unglücksfälle auf Baustellen in München und der Bericht der Königlichen Fabriken- und Gewerbeinspektoren für 1897 gegeben. In der Einleitung zu diesen Jahresberichten, die schon in Nr. 20 der „Sozialen Praxis" erörtert worden ist, hieß es:

Die zahlreichen, aus allen Bezirken angeführten Mängel sprechen beredt genug für die Nothwendigkeit, den Schutz der Arbeiter vor den Gefahren des Betriebes weiter auszubilden. Namentlich gilt dies von den baugewerblichen Betrieben. Die Zahl der den Inspektoren mitgetheilten Unfallanzeigen ist seit dem Vorjahre von 7080 auf 9988 gestiegen; darunter waren im Berichtsjahr 139 Todesfälle. In dieser Mehrung der Unfallanzeigen kommt jedenfalls auch die lebhaftere Gewerbsthätigkeit zum Ausdruck. Die Unfälle wurden nicht zum kleinsten Theile direkt oder indirekt durch die Arbeitgeber verschuldet, sei es in Folge ungenügender Herstellung von Schutzvorrichtungen, oder durch Ueberschätzung der physischen Leistungsfähigkeit des einzelnen Arbeiters durch Anordnung von Akkordarbeit bei gefährlichen Beschäftigungen, mangelnde Betriebsbeaufsichtigung, Anstellung unerfahrener Arbeiter an Maschinen u. a. m.

Die Debatte in der Kammer ergab, daß zwar in den größeren Städten eingehende Unfall- und Kontrolvorschriften erlassen, daß auch vom Stadtmagistrat München bezüglich der Ueberwachung der Bauausführungen und des Vollzugs der ortspolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen auf Baustätten scharfe Bestimmungen gegeben worden sind, daß aber trotzdem die Zahl der Unfälle nicht in dem wünschenswerthem Maß abgenommen hat. Die mit der Ueberwachung der Bauten beauftragten Bezirksämter können wegen Arbeitsüberlastung dieser Verpflichtung oft nur unzureichend nachkommen und die Ueberwachungsthätigkeit der Berufsgenossenschaftsorgane muß sich aus finanziellen Gründen auf ein Minimum beschränken. Jetzt sind in München die Bauaufsichtsorgane so vermehrt worden, daß bei gefährlichen und schwierigen Bauten täglich kontrolirt wird. Gegen die Durchführung dieser Maßregel für das ganze Land wurde jedoch die Kostenfrage ins Feld geführt. — Die Wiedereinführung des Befähigungsnachweises im Baugewerbe ist nach der Ansicht der Kammer durchaus nicht ein Allheilmittel gegen die Steigerung der Unfälle auf Baustellen; die Hauptsache wird immer die hinreichende Beaufsichtigung sein. Gründliche Abhilfe wird hier erst dann geschaffen werden, wenn die Gewerbeinspektion nach § 151 Absatz 4 der Gewerbeordnung auf das Baugewerbe ausgedehnt werden wird. Daß auf diesem Gebiete Wandel geschafft werden muß, beweist ein Bericht aus der Lokalbaukommission in München:

Als in der Sitzung bekannt gegeben wurde, daß ein Baumeister, der wegen Unterlassung jeder Vorsichtsmaßregel angeklagt worden war, in erster Instanz sogar freigesprochen, in zweiter aber nur zu 20 *M.* Geldstrafe verurtheilt sei, sprach Bürgermeister Brunner das Bedauern aus, daß die Gerichte so geringe Strafen verhängen, so daß es für Manche als vortheilhaft erscheine, die Gesetze zu umgehen. So sei im gegenwärtigen Fall durch das Weglassen der Sicherheitsgerüste eine weit größere Ausgabe erspart worden, als die Strafe ausmache. Da durch ein solches Verfahren der Baupolizeidienst wesentlich erschwert werde, wurde beschlossen, an die vorgesetzten Behörden über den Fall Bericht zu erstatten. Zugleich wurde konstatirt, daß zur Zeit allwöchentlich etwa 15 bis 20 Bauten wegen Ordnungswidrigkeiten eingestellt werden müssen, daß aber in der Regel solche Einstellungen öffentlich nicht beachtet werden.

Dagegen hat das Landgericht München am 9. ds. zwei Baumeister wegen des Einsturzes eines Kellergewölbes, der zu Ende vorigen Jahres mehrere Menschenleben kostete, wegen ihres „grenzenlosen Leichtsinns" und ihrer „groben Fahrlässigkeit" zu drei Jahren Gefängniß verurtheilt.

Einschärfung der Vorschriften der §§. 120a u. f. der Gewerbe-Ordnung durch das Polizeipräsidium in Berlin. Gemäß §§. 120a u. ff. der Gewerbeordnung ist der Gewerbeunternehmer verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebseinrichtungen, Maschinen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes,

der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen. Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutz der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinentheilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind. In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein. Die Bedürfnißanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

Diesen Forderungen des Gesetzes ist in vielen, namentlich älteren, gewerblichen Anlagen noch nicht hinreichend Rechnung getragen. Das Polizei-Präsidium von Berlin bringt deshalb die bezüglichen Bestimmungen durch öffentliche Bekanntmachung in Erinnerung. Da nachträgliche bauliche Aenderungen in der Regel unliebsame Betriebsstörungen und einen größeren Kostenaufwand verursachen, so liegt es im Interesse der Gewerbeunternehmer, den gesetzlichen Forderungen von vornherein bei Neuanlagen Rechnung zu tragen. Diejenigen Gewerbeunternehmer, welche über das Maß der Bestimmungen nicht genügend unterrichtet sind, werden darauf hingewiesen, daß die zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten bereitwillig eingehende Auskunft geben.

Die Gewerbeaufsicht in Hessen. In Betreff der Fabrikinspektion fand in der hessischen Abgeordnetenkammer der Antrag Annahme, die Regierung wolle 1. für die Gewerbe- bezw. Fabrikinspektion vier Inspektionsbezirke errichten, und zwar a) Provinz Starkenburg ohne Kreis Offenbach, b) Kreis Offenbach, c) Provinz Oberhessen, d) Provinz Rheinhessen mit je einem Gewerbeinspektor; 2. die Gewerbeinspektion in der Weise organisiren, daß einem der Inspektoren, der zugleich technischer Referent der Regierung ist, die Aufsicht und Leitung der gesammten Inspektion ertheilt wird; 3. außer den beiden Assistentinnen jedem der Inspektoren eine Hilfskraft aus den Kreisen der Arbeiter beigeben; 4. die nöthigen Mittel zur Durchführung vorstehender Anträge in das Budget einstellen.

Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben. Nachdem jetzt die Feststellungen über die Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben erfolgt sind, werden die Erhebungen mit den Berichten der zuständigen amtlichen Organe den Ministerialinstanzen zugehen und hier zunächst übersichtlich bearbeitet werden. Alsdann wird, wie s. Zt. (Mitte Dezember 1897) im Reichsamt angekündigt worden ist, durch das Reichsamt des Innern der Kommission für Arbeiterstatistik eine Vorlage über Umfang und Art der Beschäftigung der in Gewerbebetrieben thätigen schulpflichtigen Kinder zur Erwägung der Frage zugehen, ob und welche Mittel im Wege der Gesetzgebung gegen die hervorgetretenen Uebelstände zu ergreifen sind.

Die Fabrikinspektoren in der Schweiz haben im Jahre 1897 wiederum wie in früheren Jahren mehr Revisionen ausgeführt, als Fabrikbetriebe vorhanden sind. Bei 5534 revisionspflichtigen Betrieben wurden nach dem „Vorwärts" 6164 Revisionen vorgenommen, also um 670 mehr als Betriebe. Damit steht die schweizerische Fabrikinspektion ganz allein da.

Die Zündholzfabrikation in Belgien. Durch königliche Ordre vom 30. Dezember 1897 ist unter dem Vorsitz des Staatsministers Woeste eine aus Abgeordneten, Aerzten, Hygienikern, Fabrikanten und Fabrikinspektoren bestehende Kommission eingesetzt worden, um zum Zweck der Beseitigung der gesundheitsgefährlichen Zündholzfabrikationsarten Maßregeln zu studiren und vorzuschlagen, die geeignet sind, einen Wettbewerb zur Erfindung einer auf jeder Reibfläche feuerfangenden Zündholzmasse ohne weißen Phosphor einzuleiten. Die Kommission soll eventuell auch die Prüfung der eingehenden Lösungen der Preisaufgabe übernehmen.

Ausnahmen vom Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit von Frauen und Minderjährigen in Frankreich. In die Nomenklatur der Industrien, denen es gestattet ist, nach vorheriger Anmeldung beim zuständigen Fabrikinspektor, die Bestimmungen des Arbeiterschutzgesetzes vom 2. November 1892 über Sonntagsruhe, Nachtarbeit und Arbeitsdauer zeitweise außer Acht zu lassen, sind durch administrative Verordnung die folgenden Gewerbezweige mit den nebenbezeichneten speziellen Arbeitsverrichtungen aufgenommen: Stärkefabrikation für Filtriren und Trocknen von Maisstärke; Glashütten für Sortiren und Magaziniren der Flaschen, Spinnereien für Zwirnen von Garn; Seidenfabrikation für Haspeln der zu Neuheiten verarbeiteten Seide; Webereien für Bleichen, Färben und Drucken der Wolle, Baumwolle und Seide, welche zur Herstellung von Neuheiten bestimmt sind. Die Vergünstigungen, ausschließlich im Interesse der Saisonarbeiten erlassen, können für höchstens 60 Tage im Jahre in Anwendung gebracht werden. In Bezug auf Verlängerung der täglichen Beschäftigungsdauer beschränken sie sich darauf, den Arbeitstag von 9 Uhr bis 11 Uhr abends auszudehnen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Durchführung der Arbeiterversicherungsgesetze bei den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Aus den statistischen Nachweisungen über die Verhältnisse des bei den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen beschäftigten Personals, die dem Reichstag zur Kenntnißnahme zugegangen sind, ergiebt sich, daß 1896/97 durchschnittlich 13 416 Mitglieder (davon 380 weibliche und 275 nichtversicherungspflichtige Mitglieder) bei den beiden Krankenkassen waren, der Betriebs- und Werkstätten-Kranken- und Unterstützungskasse der Reichseisenbahnen. Es starben 122 Kassenmitglieder oder $0,_{91}$ % und 540 Familienmitglieder (oder auf 100 Mitglieder $4,_{02}$), soweit Sterbegeld gezahlt wurde. Es erkrankten auf je 100 Mitglieder $37,_{03}$, davon in Folge von Unfällen $7,_{37}$ %. Auf ein Mitglied der Kasse kamen $7,_{83}$ Krankheitstage, auf einen Erkrankungsfall $21,_{14}$, davon in Folge von Unfällen auf 1 Mitglied $1,_{16}$, auf einen Erkrankungsfall $19,_{31}$ Krankheitstage. Die Einnahmen betrugen 304 333 M. (davon sind 183 911 M. laufende Beiträge der Mitglieder, 91 251 M. der Verwaltung). Die Ausgaben der Kassen stellten sich auf 296 723 M., darunter nur 207 M. Wöchnerinnen-Unterstützung und 17 539 M. oder $5,_{98}$ % Verwaltungskosten u. s. w. So steht einer Einnahme von $22,_{68}$ M. auf ein Mitglied eine Ausgabe von $22,_{12}$ M. gegenüber. Die Gesammtleistungen der Verwaltung für Krankenfürsorge betragen 133 734 M., von denen 42 483 M. auf Aufwendungen für den bahnärztlichen Dienst und für sonstige ärztliche Untersuchung und Behandlung von Beamten und Arbeitern und deren Angehörigen entfallen. — Die Zahl der gegen Unfall versicherten Bediensteten und Arbeitern betrug 1896/97 durchschnittlich 11 067. Die Anzahl der Personen, an die oder deren Hinterbliebene 1896/97 Zahlungen geleistet wurden, betrug 105 Getödete und 601 Verletzte. Auf die Unfallrenten entfielen 189 $830,_{95}$ M., auf die Kosten des Heilverfahrens $4335,_{31}$ M. und auf die Kosten der Beerdigung $1362,_{80}$ M. Der Antheil der Verwaltung an den Kosten des Schiedsgerichts betrug $305,_{32}$ M. Der Gesammtbetrag der Aufwendungen belief sich auf 197 $857,_{23}$ M.

Verringerung des Sterbegeldes durch die 1892er Krankenversicherungsnovelle. Der Kieler Verwaltungsbericht 1891/96, ausgegeben 1898, stellt fest: Durch die neue Bestimmung (§. 20 Nr. 3 der 1892er Krankenversicherungsnovelle), daß das Sterbegeld nach einem zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes zu gewähren ist, ist gegen die früheren Leistungen, welche an eine solche Bestimmung nicht gebunden waren, für die Mitglieder der Kieler Ortskrankenkasse I eine bedauerliche Verringerung des Sterbegeldes eingetreten. Jetzt wird für die 3 Mitgliederklassen nach dem durchschnittlichen Tagelohn von $0,_{80}$ bezw. $1,_{00}$, $1,_{60}$ und $2,_{70}$ M. (III. Klasse), $3,_{50}$ M. (II. Klasse) und $4,_{00}$ M. (I. Klasse) ein Sterbegeld von 16, 20, 32 und 54 M. für die III. Klasse, 70 M. für die II. Klasse und 80 M. für die I. Klasse gezahlt, während früher das Sterbegeld ohne Unterschied der Klassen: für erwachsene männliche Mitglieder $80,_{00}$ M., für erwachsene weibliche Mitglieder $64,_{00}$ M., für männliche Mitglieder unter 16 Jahren und Lehrlinge $40,_{00}$ M., für weibliche Mitglieder unter 16 Jahren $32,_{00}$ M. betrug. Die Verringerung des Sterbegeldes trifft daher namentlich die III. Klasse, den Haupttheil aller Mitglieder.

Ergebnisse der Unfallversicherung in Oesterreich 1896. Das österreichische Ministerium des Innern veröffentlicht die Statistik der Hauptergebnisse der Unfallversicherung im Jahre 1896 im Vergleiche mit dem Vorjahre. Danach betrug

	1896	1895
die Zahl der angezeigten Unfälle	64 884	54 502
" " " tödtlichen Unfälle	925	835
" " " Unfälle, die dauernde Invalidität,	5 399	4 924
die vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatten .	12 216	10 636
" " " hinterbliebenen Wittwen . . .	569	481
" " " " Kinder	993	879
" " " " Aszendenten . .	68	77

Am Schlusse des Rechnungsjahres 1896 standen 2532 Wittwen, 4357 Kinder, 383 Aszendenten und 14 991 dauernd Erwerbsunfähige im Genusse dauernder Renten, zusammen 22 263 Personen, auf die ein Renten-Jahresbetrag von 1 803 839 fl. entfiel, gegen 16 723 mit Rentenbezügen von zusammen 1 306 375 fl. im Jahre 1895.

Preisausschreiben des Musée social in Paris über Arbeiterversicherung. Für das laufende Jahr hat die Gesellschaft des Musée social (5 rue Las Cases. Paris) einen Preis von 25 000 Frcs. für eine Schilderung der Arbeiterversicherung ausgesetzt. Es soll zuerst die Unsicherheit des Arbeiterlooses, dann die Prinzipien der Versicherung und ihre verschiedenen Arten (privatliche, staatliche, freiwillige, zwangsweise), ferner die Gesetzgebung der einzelnen Länder, ihre finanzielle und soziale Wirkung beschrieben werden. Schließlich sollen Vorschläge gemacht werden, wie in Frankreich die Frage am besten zu lösen wäre. Ablieferungstermin der in französischer Sprache abzufassenden Arbeiten ist der 31. Dezember 1898; zur Bewerbung sind Franzosen und Ausländer zugelassen.

Die Unfallversicherung der Bauarbeiter in Gent. Seit längerer Zeit bestehen zwischen den Arbeitern und den Unternehmern im Genter Baugewerbe Differenzen wegen der 1—2% der Lohnsumme betragenden Abzüge für die Unfallversicherung der Arbeiter. Letztere beanspruchten das Recht der Kontrole über die Verwendung dieser Abzüge und forderten die Ausstellung von Versicherungspolicen. Es kam auch zu Arbeitseinstellungen aus diesem Grunde und die Angelegenheit wurde auch bei den Prud'hommes anhängig gemacht. Um den Streit aus der Welt zu schaffen, empfiehlt nunmehr die Syndikatskammer der Unternehmer, die Arbeitgeber sollten in Zukunft die Kosten der Unfallversicherung ihrer Arbeiter allein tragen; diese Aenderung der Arbeitsbedingungen dürfte auch in nächster Zeit allgemein in Kraft treten.

Arbeitslosenversicherung in St. Gallen. In der Stadt St. Gallen soll nach dem mißglückten ersten Versuch die Arbeitslosenversicherung in nicht ferner Zeit auf neuer Basis wieder eingeführt werden. Das von dem Pfarrer Dr. Hoffmann in den Grundzügen dargestellte künftige Versicherungsprojekt will (nach dem „Echo") sämmtliche Arbeiterkategorien von der Versicherungspflicht und der Beitragsleistung ausschließen, für welche sich eine kaum nennenswerthe Arbeitslosigkeit ergeben hat und den Versicherungskreis auf die sogenannten Saisonarbeiter, wie Taglöhner, Erdarbeiter, Handlanger, Maurer, Steinhauer, Zimmerer, Maler, Dachdecker, Gärtner, Ausläufer, Packer und Appreteure beschränken. Schneider, Schlosser u. s. w., die im Jahre nur einige Wochen arbeitslos sind, sollen von der Versicherungspflicht befreit, dagegen als fakultative Mitglieder aufgenommen werden. Die Versicherung würde so etwa nur 400 beitragspflichtige Mitglieder erhalten, während deren bei der ersten Einrichtung, über 3000 waren. Der wöchentliche Beitrag soll 20 Centimes betragen. Die Unterstützung soll auf die Wintermonate November bis März beschränkt werden. Staat und Gemeinden hätten zusammen 10 000 Frcs. beizusteuern. Mit der Arbeitslosenversicherung soll auch ein Arbeitsnachweis und eine allgemeine kommunale Arbeitspolitik verbunden werden.

Arbeitsnachweis.

Arbeitsnachweise in Baden von 1894 bis 1897.

Einer Anregung des Reichsamts des Innern und dem Vorgange Preußens (vgl. Soziale Praxis Jahrg. VI Sp. 192ff.) folgend, ordnete das badische Ministerium am 7. Januar 1896 Erhebungen über den Stand der dermalen der Arbeitsvermittelung dienenden Anstalten durch die Bezirksämter an. Das Ergebniß dieser Mittheilungen liegt in den „Statistischen Mittheilungen über das Großherzogthum Baden" (Bd. XIV Nr. 2 Jahrg. 1897) nunmehr vor.

Schon bei der Aufnahme wurde durch verschiedene Formulare zwischen den gewerbsmäßigen Gesindevermiethern und Stellenvermittlern, welche den §§. 35 und 38 der Gewerbeordnung unterstehen, und den nicht gewerbsmäßigen Arbeits- und Stellennachweisanstalten unterschieden. Diese Unterscheidung ist in der Statistik aufrecht erhalten. Die Zahl der gewerbsmäßigen Stellenvermittler belief sich Ende 1894 auf 241, Ende 1895 auf 247 Personen. Nicht vorhanden waren solche in 11 rein ländlichen Amtsbezirken (Engen, Meßkirch, Stockach, Bonndorf, St. Blasien, Ettenheim, Neustadt, Staufen, Müllheim, Schönau, Schopfheim, Schwetzingen, Sinsheim und Tauberbischofsheim). Mehr als die Hälfte aller gewerbsmäßigen Vermittler wurden in den vier Amtsbezirken mit den größten Städten, nämlich Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und Heidelberg ermittelt. Drei Viertel dieser Nachweise wurden von Frauen geleitet. Rund 67% aller betrieben die Vermittelung nur als Nebenberuf. Außer drei Vermittlern für landwirthschaftliche Arbeiter und rund 40 Gesindevermiethern für weibliches Gesinde hatten sich keine Spezialisten für besondere Berufsklassen herausgebildet. Angaben über den Umfang der Vermittelungsthätigkeit 1894 und 1895 liegen nur in 206 bezw. 217 Fällen vor. In diesen wurden 25 663 bezw. 24 731 Stellen gesucht, 22 696 bezw. 23 506 angeboten und 16 919 bezw. 17 037 vermittelt. Von 100 Stellengesuchen wurden somit 65,9 bezw. 68,9 befriedigt. Auf einen Stellenvermittler entfielen durchschnittlich:

im Jahre	Stellengesuche	Angebotene Stellen	Vermittelte Stellen
1894	124,6	110,2	82,1
1895	114,0	108,3	78,5

Der Rückgang erklärt sich vermuthlich aus der weiteren Ausdehnung des gemeinnützigen Arbeitsnachweises, deren Fortgang man bei der mehrfachen offensichtlichen Uebervortheilung der Arbeitnehmer nur wünschen kann. Denn die Gebühren schwanken für die Arbeitnehmer von 0,25 M. bis über 20 M.; für die Arbeitgeber von 1 bis 5 M. Von beiden Theilen wurde in 80% der Fälle Gebühren erhoben. Ein Prozenttheil des Lohnes wurde je 8mal gefordert. Wenn für den Nachweis einer Stelle eines Küchenmädchens 1 bis 10 M., oder einer Haushälterin 1 bis 20 M., für einen „Dienstboten" (in Karlsruhe) 10% des Jahresgehaltes oder die Hälfte des Dinglohnes gefordert werden, so gehen solche Sätze über eine berechtigte Vermittlergebühr hinaus. Ueberhaupt sind die Arbeitnehmer schlechter gestellt, sie müssen z. B. die Gebühr in 80% der Fälle schon bei der Anmeldung entrichten, während die Arbeitgeber das nur bei 24% der Vermittler brauchten. Dazu kommt, daß rund 10% dieser Vermittler bestraft waren, darunter mehrere weibliche Stellenvermittler, die Herberge und zugleich Nachtfreiheit gewährten, wegen Kuppelei und so ein Rückschluß gestattet ist, daß gemischte Stellenvermittler die Arbeitnehmer bezw. -nehmerinnen durch Kreditgewährung in drückende Abhängigkeit zu bringen suchen, oder aber der Gebühren halber sie zu unnötigen Stellenwechsel veranlassen.

Nicht gewerbsmäßige Arbeitsnachweisanstalten gab es Ende 1894: 99, Ende 1895: 109, von denen die älteste 1853 von der Bäckereigenossenschaft in Karlsruhe gegründet worden ist. Eine kurze Statistik der Centralanstalten dieser Art haben wir Sp. 364 gegeben. Zur Ergänzung mögen folgende Mittheilungen dienen. Genauere Angaben liegen für 1894 von 61, für 1895 von 74 Anstalten vor. Insgesammt wurden 100 422 bezw. 102 809 Arbeitsgesuche verzeichnet, aber nur 28 384 bezw. 41 342 Stellen von Arbeitgebern angeboten. Auf ein nicht gewerbsmäßiges Arbeitsamt kamen durchschnittlich:

im Jahre	Stellengesuche	Stellenangebote	Vermittelte Stellen
1894	1 646,3	465,3	384,6
1895	1 389,3	556,0	493,4

Die Zahl der verzeichneten Arbeitsgesuche ergiebt noch nicht die Zahl der wirklichen „Arbeitsucher". Die Passanten der Naturalverpflegungsstationen im Süden des Großherzogthums werden nämlich sämmtlich als Arbeitsucher gebucht.

Drei Viertel dieser gemeinnützigen Anstalten üben ihre Thätigkeit unentgeltlich, 22 bezw. 21 erheben von den Arbeitsuchenden, 22 bezw. 23 von den Arbeitgebern mäßige Gebühren.

Am wenigsten entwickelt ist die — gewerbsmäßige wie nichtgewerbsmäßige — Vermittelung für landwirthschaftliche Arbeiter. Hier herrscht zudem die persönliche Nachfrage vor oder aber das Annonziren in Tagesblättern, dessen sich in manchen Gegenden Arbeitnehmer wie Arbeitgeber fast ausschließlich bedienen. Die Berichte aus ländlichen Bezirken bezeichnen die gegenwärtigen Arbeitsvermittlungsverhältnisse gleichwohl als durchaus genügend, ja ein rein landwirthschaftlicher Bezirk, der besonders über Arbeitermangel klagt, wünscht, daß jedem Versuch, den Wegzug der ländlichen Arbeiter — z. B. durch Einrichtung weiterer Arbeitsnachweisanstalten zur Befriedigung des Bedarfs industrieller Bezirke — zu fördern, auf das Entschiedenste entgegengetreten werden müsse.

Die Regierung theilt glücklicherweise solche Anschauungen nicht. Sie hat in den Etat 1896/97 einen Betrag von 20 000 M. eingestellt, den die Stände bewilligten, und hat sämmtliche Kreise zu Beihülfen aufgefordert, um allmählich die Unentgeltlichkeit des Arbeitsnachweises zu erreichen. Diese hat denn auch inzwischen weitere Fortschritte gemacht. Von den 11 allgemeinen Arbeitsnachweisanstalten dürfte binnen Kurzem nur noch Lörrach Gebühren erheben. Daneben soll den Anstalten die gegenseitige Verbindung und die Errichtung von Filialen erleichtert werden, die bis jetzt noch nicht in dem erwarteten Maße stattgefunden hat.

Die gemeinnützigen Arbeitsämter dehnen meist ihre Thätigkeit über die Arbeitsvermittelung in das sozial-ethische Gebiet aus. Mit Naturalverpflegungsstationen und Vereinen gegen Haus- und

Straßenbettel haben sie ein Uebereinkommen getroffen, wonach eine Unterstützung nur solchen Arbeitslosen gewährt werden soll, welche vorher bei der Anstalt für Arbeitsnachweis um Arbeit nachgesucht und über die etwaige Erfolglosigkeit eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt erhalten haben. Mädchenherbergen (Freiburg), Mädchenheime (Konstanz), Wohnungs- und Koststellennachweise für unverheirathete Arbeiter und Arbeiterinnen (Lahr) und ein allgemeines Volksbureau (vom Mannheimer Arbeitsamt geplant) vervollständigen die Einrichtungen der Arbeitsämter zum Schutze und zur Förderung der Arbeitsuchenden.

Die badischen Berichte aus industriellen Gegenden weisen auf die außerordentlich segensreiche Thätigkeit der gemeinnützigen und öffentlichen Arbeitsnachweisanstalten hin, die sich einer steigenden Inanspruchnahme erfreuten. Das läßt schließen, daß die Abneigung der Arbeiter gegen diese Art Nachweise allmählich schwindet. Eine stärkere Betheiligung von Arbeitervertretungen an der Aufsicht über die Nachweise — die badischen „Statistischen Mittheilungen" lassen Angaben darüber vermissen — dürfte hierauf weiter erheblich einwirken können. Nimmt man dazu den gegenwärtigen lebhaften Austausch von Erfahrungen auf diesem Gebiete, so läßt sich eine stetige Weiterbildung dieser Einrichtungen und damit ein erheblicher Fortschritt in der Hebung der arbeitenden Klassen und in der Beseitigung eines Theiles der Arbeitslosigkeit erhoffen. Mögen die Erfahrungen, die die Mittelstaaten Baden, Bayern und Württemberg sammeln, Preußen bald zur Nachfolge anspornen und das Ministerium bei den schwebenden Erwägungen über Maßnahmen zur Abhülfe des Mangels an ländlichen Arbeitern die Förderung des Ausbaues der Arbeitsnachweise mit berücksichtigen.

Charlottenburg. Fritz Specht.

Centralverein für Arbeitsnachweis in Berlin. In der Sitzung des Gesammtvorstandes am 6. d. M. berichtete der Vorsitzende Dr. Freund über die Verhandlungen mit dem Ausschuß des Gewerbegerichts wegen der Wahl einer Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zur Theilnahme an der Beaufsichtigung und Verwaltung des Arbeitsnachweises. Der Ausschuß des Gewerbegerichts, sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer haben, wie schon mitgetheilt wurde, ihre Mitwirkung zugesagt und die Wahlen bereits vollzogen, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Gewählten auch vollberechtigte Mitglieder des Vorstandes des Centralvereins für Arbeitsnachweis werden. Der Vorstand des Centralvereins hat nun einstimmig der Aufnahme der Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den Vorstand zugestimmt. Um dieser veränderten Zusammensetzung des Vorstandes eine unanfechtbare Grundlage zu geben, beschloß der Vorstand, der Generalversammlung eine entsprechende Aenderung der Satzungen vorzuschlagen, wonach die von dem Ausschuß des Gewerbegerichts gewählten Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne Weiteres Mitglieder des Vorstandes werden.

Der Arbeitsnachweis der Brauereien Berlins, in dessen Verwaltung sich Arbeitgeber wie Arbeitnehmer mit gleichen Rechten theilen, hat 1897 gegenüber den beiden Vorjahren seines Bestehens eine sehr erhebliche Vermehrung seiner Thätigkeit zu verzeichnen. Es waren

		1895	1896	1897
eingeschrieben		3717	4150	5706
eingestellt	fest	848	866	1048
	vorübergehend	1050	1822	2259

Der Bericht schildert die Vorzüge der Aufnahmekarten, die er an Stelle des Aufnahmebuches gesetzt hat. Die Kosten des Nachweises, die 1897: 7716,45 *M.* betrugen, werden von den Brauereien getragen.

Zum Arbeitsnachweis auf dem Lande. Der Mangel an ländlichen Arbeitern zwingt die ländlichen Vereine und Korporationen, auch der Arbeitsvermittelung eine erhöhte Beachtung zu schenken. Während aus ländlichen Kreisen Badens eine Abneigung gegen Vervollkommnungen des Arbeitsnachweises mit der Furcht begründet wird, diese würden nur den Abzug der ländlichen Arbeiter in die Industrie befördern, wird in anderen Theilen Deutschlands eine Verbesserung der Arbeitsvermittelung angestrebt; natürlich immer neben der Forderung der Bestrafung des Kontraktbruches der Arbeiter, der Erschwerung des Abzuges u. s. w. Die Landwirthschaftskammer von Posen einigte sich auf eine Resolution, worin neben der Rückkehr zur Naturallöhnung, Begünstigung harmloser Vergnügungen auf dem Lande, Verbot der Abwanderung minderjähriger Personen ohne Genehmigung ihrer Eltern und der Besserung der Wohnverhältnisse die Schaffung eines für die Arbeiter unentgeltlichen Centralarbeitsnachweises gefordert wurde. Die ökonomische Gesellschaft für das Königreich Sachsen beschloß am 5. März u. A., die Direktionen der landwirthschaftlichen Kreisvereine zu ersuchen, beim Landeskulturrathe die Gründung eines Ausschusses für Arbeiternachweis zu veranlassen. — Der Centralausschuß der landwirthschaftlichen Vereine Altenburgs hat, wie die „Nachrichten vom deutschen Landwirthschaftsrath" mittheilen, beschlossen, die Beaufsichtigung des Vermiethungswesen im Herzogthum als leitende Korporation selbst sowie durch eine Centralstelle mit einem angestellten Geschäftsführer, eine fünfgliedrige Kommission, die Vorstände sämmtlicher landwirthschaftlicher Vereine des Herzogthums und durch Vertrauensmänner auszuüben. Die Gesindevermittler, die auf gegenseitige Kündigung zugelassen werden, müssen sich verpflichten, die Bestimmungen des Centralausschusses zu befolgen.

Die Arbeitsbörse in Gent. Die von der Ligue du commerce et de l'industrie und von der Gemeinde wie der Provinzialverwaltung subventionirte Arbeitsbörse in Gent hat eben ihren Jahresbericht für 1897 erstattet. Bemerkenswerther Weise überwog die Nachfrage nach Arbeitskräften bedeutend das Angebot an der Arbeitsbörse; es lagen 3320 Nachfragen vor, denen bloß 1613 Angebote gegenüberstanden. Die Arbeitsbörse brachte 1791 Arbeiter unter (das Plus rührt vom Nachweis mehrerer Arbeitsgelegenheiten während des Jahres an dieselben Arbeiter her, die aber doch nur einmal eingeschrieben werden). Nachfrage wie Angebot war am stärksten in den Monaten März und April, am schwächsten Dezember und Januar. Der Arbeitsnachweis in Gent ist kostenlos.

Gesellschaft zur Unterstützung durch Arbeit in Lüttich. In Lüttich hat sich eine Gesellschaft zur Unterstützung Bedürftiger durch Arbeit gebildet. Es soll eine Werkstätte errichtet werden, in der die sich meldenden Beschäftigungslosen Arbeit erhalten sollen. Nach Maßgabe soll ihnen auch Arbeit außerhalb derselben zugewiesen werden. Vorerst sollen nur die Schützlinge der Mitglieder, die sich mit den „Bons" legitimiren, welche von den Gründern der Gesellschaft ausgestellt sind, Berücksichtigung finden. Wenn es die Mittel gestatten, sollen später alle sich meldenden beschäftigungslosen Arbeiter mit Arbeit bedacht werden. Die Mitglieder kommen im Verhältniß zur Zahl der ausgestellten und verwendeten „Bons" für die Kosten der Einrichtung auf.

Genossenschaftswesen.

Die Kreditgewährung an Landwirthe in Schlesien.

Es wird uns folgendes geschrieben:

Der Aufsatz „Die ländlichen Spar- und Darlehnskassen in Schlesien" (Nr. 15 dieser Zeitschrift) könnte zu der irrigen Ansicht führen, als beschränkte sich die genossenschaftliche Organisation zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses der Schlesischen Landwirthe auf die in dem Aufsatz bezeichneten ländlichen Spar- und Darlehnskassen. Es bestehen aber in Schlesien für die Kreditgewährung weit ältere Organisationen, als sie die Spar- und Darlehnskassen darstellen, die Schultze-Delitzsch'schen Genossenschaften, über die wir einige Zahlen hier anführen möchten, wobei wir vorausschicken, daß 34 % der Mitglieder dieser Genossenschaften Landwirthe sind.

In Schlesien bestehen etwa 120 Kreditgenossenschaften, die man als dem Schultze-Delitzsch'schen System zugehörig bezeichnen kann.

Zu der Statistik des Jahresberichts des Anwalts des Allgemeinen Verbandes für 1896 berichteten 89 Schulze-Delitzsch'sche Kreditgenossenschaften, die sich wie nachstehend auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilen und auf welche nachstehend aufgeführte Mitglieder und Kredite entfallen:

	Regierungsbezirke Breslau	Liegnitz	Oppeln	Zusammen
Vereine	40	24	25	89
Mitglieder	30 696	11 089	14 208	55 988
Davon selbstständige Landwirthe	10 414	2 573	5 651	18 638
	(bei 85 Vereinen, bei 89 Vereinen rund etwa 19 000)			
	M.	*M.*	*M.*	*M.*
Gewährte Kredite	60 641 438	21 094 626	38 954 897	120 690 956

Zieht man von der Summe der im Regierungsbezirk Breslau von 40 Schultze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften gewährten Kredite die 15 330 836 *M.* Kredite ab, die der Vorschußverein in Breslau

seinen Mitgliedern, unter welchen sich nur 34 selbstständige Landwirthe befinden, gewährte (so daß für den Regierungsbezirk Breslau 45 310 597 *M.* und insgesammt für die Provinz Schlesien 105 360 120 *M.* gewährte Kredite zur Berechnung bleiben) und nimmt man dann nach der 1894 er Statistik über die Betheiligung der Landwirthe an der Kreditentnahme bei den Schultze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften an, daß 21,8 % der gewährten Kredite auf die Landwirthe — 34,1 % der Gesammtmitgliedschaft — entfallen, so ergiebt sich, daß an rund 19 000 selbstständige Landwirthe von 88 Schultze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften der Provinz Schlesien Kredite gewährt wurden in den Regierungsbezirken.

Breslau	Liegnitz	Oppeln	Zusammen
11 237 028 *M.*	5 231 467 *M.*	9 660 814 *M.*	26 129 309 *M.*

Den 120 Schultze-Delitzsch'schen Genossenschaften in Schlesien mögen etwa 24 000 Landwirthe angehören, die Kreditgewährung an dieselben wird hinter 30 Millionen Mark nicht zurückbleiben.

Das sind doch gewiß Leistungen, die nicht unberücksichtigt bleiben können.

Auf die Frage nach dem Werth der Gründungen von Darlehnskassen während der letzten Jahre soll hier nicht weiter eingegangen werden. Warnen möchten wir nur, für statistische Arbeiten über die Geschäftsthätigkeit der Kreditgenossenschaften vor Operationen mit den Umsatzziffern, denn die Umsatzziffer ist an sich völlig belanglos; eine Kasse mit ganz geringen Bilanzsummen kann hohe Umsätze „erzielen", ohne daß die Geschäftsthätigkeit entsprechend gewachsen zu sein braucht; so wurde z. B. die in dem erwähnten Aufsatz benutzte Statistik des Provinzialverbandes der Spar- und Darlehnskassen Schlesiens kürzlich in den Blättern für Genossenschaftswesen in folgender Weise gerade mit Bezug auf die Umsatzziffern kritisirt:

„Die Statistik weist in Einnahme einen Gesammtbetrag von 8 214 034 *M.*, in Ausgabe einen Gesammtbetrag von 8 010 006 *M.* nach; in bekanntlich nicht richtiger, aber vielfach so befolgter Weise giebt die Statistik den Gesammtumsatz nach Addition der Einnahmen und Ausgaben auf 16 224 040 *M.* an; sie giebt sogar zwei Gesammtumsätze an, indem sie diese Addition von Einnahme und Ausgabe noch verdoppelt — nach „kaufmännischem Gebrauch bezw. nach den verschiedenen Konten, d. h. für das Rechnungswesen vorgesehenen Rubriken im Soll und Haben zusammengestellt" — und dann den gesammten Gesammtumsatz auf 32 448 080 *M.* festsetzt. Das ist doch des Guten zuviel. Bei dem einfachen Kassengeschäft der Genossenschaften der Statistik ist die Berechnung des Umsatzes auch sehr einfach: nur der Betrag ist als umgesetzt anzusehen, der durch Einnahme und Ausgabe gegangen ist."

Auch darauf mag noch aufmerksam gemacht werden, daß Außenstände in laufender Rechnung bei den ländlichen Spar- und Darlehnskassen sich wohl keineswegs nur aus gewährten Krediten zusammensetzen, sondern über dieses Konto werden vielfach auch Belastungen für gelieferte Waaren u. s. w. geführt.

Charlottenburg. Dr. Crüger.

Die Produktivgenossenschaften in Frankreich. Einem statistischen Ausweise des Verbandes der Produktivgenossenschaften in Frankreich ist zu entnehmen, daß am 1. Januar 1898 111 solcher Genossenschaften in Betrieb waren; 72% davon wurden erst seit 1892 ins Leben gerufen und bloß 5 sind vor dem Jahre 1870 gegründet worden. Die größte Zahl entfällt auf das Baugewerbe.

Genossenschafts-Wäscherei in Ohio. Vor vier Jahren verbanden sich einige in Waschanstalten beschäftigte Mädchen in Cleveland, Ohio, zu einer kleinen Gewerkschaft und wurden in Folge dessen entlassen. Daraufhin organisirten sich die Mädchen genossenschaftlich, kauften eine Wäscherei, betrauten ihre fähigsten Mitglieder mit der Leitung, appellirten an die Oeffentlichkeit um Arbeit, erhielten sie und arbeiteten mit Erfolg. Heute beschäftigt, wie die „Gleichheit" mittheilt, die „Mason Steam Laundry Company" fünfzig ihrer eigenen Mitglieder.

Soziale Hygiene. Volksernährung.

Fortschritte in der englischen Volksernährung.

Das englische Ackerbauamt hat kürzlich interessante Mittheilungen über den Konsum der wichtigsten Nahrungsmittel in England veröffentlicht.*) Die bemerkenswertheste Erscheinung, die aus dieser Untersuchung über die englische Volksernährung erhellt, ist die namhafte Steigerung des Fleischkonsums: in den letzten 20 Jahren ist der Konsum von Fleisch in England von 112 Pfund auf 122 Pfund pro Kopf gestiegen, was pro Kopf und Tag 5,3 Unzen Fleisch in rohem Zustande ausmacht. Inbegriffen ist in dieser Berechnung Rind-, Hammel- und Schweinefleisch sowie Speck und Schinken. Allerdings darf die Steigerung des Fleischkonsums nicht ausschließlich auf Rechnung der Erhöhung des Standard of life der Bevölkerung, d. h. der Verbesserung der Einkommensverhältnisse in den breiten Schichten gestellt werden; eine große Rolle spielt nämlich die Verbilligung des Fleisches, denn es handelt sich vornehmlich um den Konsum von aus Australien importirtem Fleisch, das in gefrorenem Zustande in immer riesigeren Quantitäten nach England gebracht wird.

*) The Journal of the Board of Agriculture December 1897. Consumption of Food Products in the United Kingdom.

Ein entschiedenes Symptom der Besserung der Lage der großen Masse scheint dagegen in dem Umstande zu liegen, daß die Steigerung des Fleischkonsums keine Abnahme des Weizenkonsums nach sich gezogen hat. In den drei Jahren 1876—78 betrug der Jahresdurchschnitt des Weizenkonsums in England 5,50 Bushels pro Kopf der Bevölkerung, wogegen er sich im Durchschnitte der Jahre 1894 bis 1896 auf 5,69 Bushels pro Kopf belief. Was demnach die Hauptnahrungsmittel anlangt, hat also nicht bloß eine qualitative Besserung, sondern eine absolute Steigerung der Volksernährung in quantitativer Beziehung Platz gegriffen.

Die symptomatische Bedeutung dieser Konsumverhältnisse in sozialer Hinsicht wird durch die Thatsache gesteigert, daß der Verbrauch von Kartoffeln in stetiger Abnahme begriffen ist; er sank von 347 Pfund pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1884 auf 305 Pfund pro Kopf im Jahre 1896. Freilich spielt hierbei auch die starke Auswanderung aus Irland, dessen Bevölkerung in diesem Zeitraum eine absolute Abnahme erfahren hat, eine Rolle; bekanntlich hat die Agrarkrise auf der Grünen Insel die Kartoffel zu einem Hauptnahrungsmittel gestempelt. Doch ist der Rückgang der irischen Bevölkerung keineswegs so groß, um allein die so bedeutende Abnahme des Kartoffelkonsums rechtfertigen zu können.

Ein weiterer Beweis für die Besserung der sozialen Lage liegt im Rückgang des Konsums von Hafermehl, das in früheren Jahren ein wichtiges Nahrungsmittel der schottischen und irischen Arbeiterklasse bildete und in jüngster Zeit von Weißbrot und Thee verdrängt wird. Der Verbrauch von Thee ist seit 20 Jahren von 4½ Pfund auf 5¾ Pfund pro Kopf der Bevölkerung gestiegen und Zucker hat eine Verbrauchsziffer von 85 Pfund pro Kopf erreicht.

Was Milchprodukte anlangt, so ist gleichfalls eine wesentliche Steigerung des Konsums zu bemerken. Nach den Berechnungen des Ackerbauamtes ist der Konsum (d. h. der auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Theil von Produktion und Import) von Milch, Butter, Margarine und Käse*) seit 20 Jahren von 65 Gallonen auf 75 Gallonen pro Kopf gestiegen. Allerdings darf die Steigerung dieses Konsums kaum als Zeichen der Besserung der sozialen Verhältnisse aufgefaßt werden, da die Zunahme wohl zum größten Theile, wenn nicht ausschließlich, auf Margarine entfällt.

Der Konsum von Eiern scheint gleichfalls ganz wesentlich gestiegen zu sein. Mangels jeglicher Statistik der heimischen Produktion begnügt sich das Ackerbauamt darauf zu verweisen, daß der Import von Eiern heute alljährlich 40 Stück pro Kopf der Bevölkerung beträgt, gegen 22 Stück vor 20 Jahren. Schätzungsweise wird angenommen, daß dieser Konsum sich in den letzten 15 Jahren verdoppelt hat.

Bezüglich des Konsums von Fischen liegt seit 1888 eine genaue Statistik über das Ergebniß des Fischfangs an den englischen Küsten vor. Da sich Im- und Export die Waage hält, dürften diese Ziffern identisch mit den Verbrauchsziffern sein; demgemäß stieg der Fischkonsum von 35 Pfund im Jahre 1888 auf 41 Pfund pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1896.

Als Gesammtergebniß seiner Untersuchung zieht das Ackerbauamt — wohl mit Recht — den Schluß, daß die englische Bevölkerung sich heute besser nährt als früher.

Wien. Emil Loew.

Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Aufhebung einer Arbeiteraussperrung in Gent durch Vergleich. Ein im Februarheft der belgischen Revue du Travail mitgetheilter, durch schiedsgerichtliche Verhandlung beigelegter Streitfall ist so

*) Letztere Produkte auf das zu ihrer Herstellung nothwendige Quantum Milch umgerechnet.

charakteristisch, daß wir ihn hier mittheilen. In Geul waren Streitigkeiten zwischen dem Besitzer einer Weberei und seinen Arbeitern ausgebrochen. Letztere hatten ihre Sache in der Presse vertreten, und der Fabrikant fühlte sich durch einen dieser Artikel so beleidigt, daß er die Verhandlungen mit den Arbeitern kurz abbrach und seine Fabrik schloß. In der Sitzung des Industrierathes (5. Sektion) vom 10. Januar d. J. kam der Fall zur Sprache. Ein Arbeiter erklärte im Namen seiner Genossen, daß sie nicht die Absicht gehabt hätten, der Ehre ihres Arbeitgebers zu nahe zu treten. Der Vorsitzende las den Artikel vor, und die Beisitzer erachteten ihn nicht für ehrenkränkend. Der Vertreter des Fabrikanten gab sodann dessen Bereitwilligkeit kund, sein Etablissement wieder zu eröffnen, wenn die Arbeiter in derselben Zeitung eine in demselben Sinne, wie die mündliche, gehaltene Erklärung veröffentlichen würden. Diese Bedingung wurde sofort angenommen und der Vorsitzende der 5. Sektion des Industrierathes wurde mit der Abfassung der Erklärung beauftragt. Nach ihrer Veröffentlichung wurde die Arbeit in der Fabrik wieder in vollem Umfange und mit den ausgesperrten Arbeitern wieder aufgenommen.

Litterarische Anzeigen.

I. Bücher und Broschüren.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Gegründet von Bruno Hildebrand. Herausgegeben von Prof. Dr. J. Conrad in Halle a. S. in Verbindung mit Prof. Dr. Edg. Loening und Prof. Dr. W. Lexis. III. Folge. 15. Bd. 2. Heft. (Inhalt: I. Abhandlungen. Die Arbeiterbewegung in Australien und Neu-Seeland. Von Dr. Morton A. Aldrich. II. Nationalökonomische Gesetzgebung. Die wirthschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1897. Von Dr. G. Maas. III. Miszellen. Die gegenwärtige Lage der Leihämter in Deutschland. Von W. R. Patterson. Die internationale Bewegung der Edelmetalle in den letzten zehn Jahren. Litteratur. Volkswirthschaftliche Chronik). Jena 1898, Gustav Fischer. Monatlich erscheint 1 Heft im Umfange von 10 Bogen, 6 Hefte bilden einen Band mit Titel und Inhaltsverzeichniß. Jährlich erscheinen zwei Bände. Preis des Bandes im Umfange von 60 Bogen 15 M., eines einzelnen Heftes 3 M.

Die Volksunterhaltungsabende nach Bedeutung, Entwickelung und Einrichtung. Ein Weg zur geistigen und sittlichen Einheit des deutschen Volkes. Herausgegeben vom Vorstand der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung. Dritte Ausgabe. Berlin 1898, Verlag der Abegg-Stiftung der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung, Berlin NW., Lübeckerstr. 6. 59 S. Preis 50 Pf.

Protokoll über die Verhandlungen der Kommission für **Arbeiterstatistik** vom 29. November bis 1. Dezember 1897 und die Vernehmung von Auskunftspersonen über die Arbeitszeit in Getreidemühlen (Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik. Verhandlungen Nr. 14). Berlin 1898, Carl Heymanns Verlag. 72 S.

Knauß, Dr. K. Die Stellung der Schule zur „Volksernährung". Schulküchen. Vortrag, gehalten bei der Konferenz der evangelischen Volksschullehrer in Stuttgart am 20. Dezember 1897. Stuttgart 1898, Ferdinand Enke. 47 S. Preis 1 M.

Dehn, Paul. Kommende Weltwirthschaftspolitik. Berlin 1898, Trowitzsch & Sohn. 139 S. Preis 1 M.

Die Schrift erörtert die wirthschaftspolitische Entwickelung der Neuzeit nach allen Richtungen, faßt die Fortschritte des Seeverkehrs zusammen, giebt einen Ueberblick über die handelspolitische Weltlage und bespricht dann eingehender Englands Handelspolitik mit Ausblicken auf die Zukunft, die einen Aufschwung des nordamerikanischen Wirthschaftslebens auf Kosten des englischen zu bringen scheint. Daran schließen sich inhaltvolle Abschnitte über die allamerikanischen Bestrebungen, über die Konsolidirung des russisch-asiatischen Reiches mit besonderer Berücksichtigung der sibirischen Eisenbahn und über die Neugestaltung der ostasiatischen Verhältnisse. Neue Gesichtspunkte entwickelt der Abschnitt über „Künftige Welthandelspolitik" und über die Möglichkeit ernsthafter Zollkriege, deren Bedenklichkeit dargelegt wird. Wie inmitten der modernen Weltwirthschaft die Seepolitik ausschlaggebend in den Vordergrund getreten ist, wie sich dabei die deutschen Seeinteressen, die Deutschen wie die deutschen Kapitalien im überseeischen Auslande vermehrt haben und wie Deutschland sich genöthigt sieht, gestützt auf eine starke Flotte, Weltpolitik zu treiben, das wird in dieser Schrift anziehend dargestellt.

Arbeiterschutzgesetzgebung. Abdruck aus dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis, Loening. II. Supplementband. Jena 1897, Gustav Fischer.

Bleicken, P. Der Handel auf altruistischer Grundlage. Herausgegeben von Max Rieck. Leipzig 1898, Freund & Wittig. 122 S. Preis M. 2,60.

Franzius, Geh. Ober-Baurath. Ein Ausflug nach Kiau-Tschou. (Mit einer Karte von Ostasien und der Kiau-Tschoubucht.) Vortrag, gehalten in der Abtheilung Berlin-Charlottenburg der Deutschen Kolonialgesellschaft. (Deutsche Kolonialgesellschaft. Abtheilung Berlin-Charlottenburg. Verhandlungen 1897/98. Heft 3.) Berlin 1898, Dietrich Reimer. 100 S.

Freese, Heinrich. Der Schutz der Bauhandwerker. Betrachtungen über die Gesetzentwürfe zur Sicherung der Bauforderungen (Soziale Streitfragen. Beiträge zu den Kämpfen der Gegenwart. Herausgegeben von Adolf Damaschke. Heft 3). Berlin, Wilhelm Möller. 72 S. Preis 65 Pf.

Altkonservativ. Versuch einer Zusammenstellung und Begründung altkonservativer Forderungen. Von ***. Zweiter Theil. (Jeder Theil hat einen abgeschlossenen Inhalt.) Berlin 1898, Imberg & Lefson. 145 S. Preis 2 M.

Deutsche und ausländische Staatspapiere sowie die übrigen wichtigeren, an deutschen Börsenplätzen notirten Fonds, Pfandbriefe u. s. w. Leipzig 1897, A. Schumann's Verlag. 282 S.

Weißler, Rechtsanwalt Adolf, Preußisches Landesprivatrecht. Sammlung der neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleibenden Quellen des preußischen Privatrechts. 3. Lieferung. Leipzig 1898, C. E. M. Pfeffer. S. 209—368. Preis M. 2,50.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen &c.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Jahrgang 1898. Erstes Heft. Berlin 1898, Puttkamer & Mühlbrecht. 158 S. Ladenpreis für den Jahrgang 8 M.

Aus dem reichen Inhalt des Heftes erwähnen wir: Ueberseeische Auswanderung im vierten Vierteljahr 1897. — Zur Statistik der Preise. — Verkehr auf den deutschen Wasserstraßen 1872—1896. — Die Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle im Jahre 1896. — Die überseeische Auswanderung im Jahre 1897. — Die Ausländer im Deutschen Reich nach der Volkszählung vom 2. Dezember 1895. — Zur Produktionsstatistik.

Actes du congrès international des habitations à Bon Marché tenu à Bruxelles (Juillet 1897). Publication faite par les soins du sécrétariat du comité d'organisation. Bruxelles, Hayez, imprimeur de l'académie royale de Belgique. 546 S.

Congrès international des accidents du travail et des assurances sociales. Quatrième session tenue à Bruxelles du 26 au 31 juillet 1897. Rapports, progrès-verbaux des séances et communications présentées au congrès publiés par les soins du comité belge d'organisation. Bruxelles 1897, P. Weissenbruch, imprimeur du roi. 997 S.

Heidelberg. Voranschläge über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen pro 1898.

Pforzheim. Jahresbericht der allgemeinen Arbeits-Nachweis-Anstalt zu Pforzheim für 1897.

Amsterdam. Statistisch Maandbericht der Gemeente Amsterdam. December 1897.

Worms. Voranschlag über Einnahme und Ausgabe der Stadt Worms pro 1898/99.

Köln. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Köln pro 1. April 1896/97.

Wiesbaden. Bericht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Wiesbaden pro 1896/97.

Gießen. Entwurf des Voranschlags der Provinzial-Hauptstadt Gießen pro 1898/99.

Stuttgart. Jahresbericht des Arbeitersekretariats Stuttgart pro 1897. Stuttgart 1898, Alfred Agster. 40 S.

Darmstadt. Verwaltungsbericht der Großherzoglichen Bürgermeisterei der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt pro 1896/97.

Kulmbach. Rechenschaftsbericht über die Thätigkeit des Gewerbe- und Vorschußvereins für Kulmbach, eingetr. Gen. m. unbeschr. H., während des Jahres 1897, erstattet vom Vorstand und Aufsichtsrath des Vereins.

Mannheim. Voranschläge über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen pro 1898.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

Dieser Nummer liegt ein Exemplar des „Volksanwalt" bei, worauf wir besonders hinweisen.

VII. Jahrgang. Berlin, den 24. März 1898. Nummer 25.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. **Dr. Ernst Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Wandlungen in der Sozialdemokratie.

I.

Obwohl die Theorien von Karl Marx von jeher einen sehr bedeutenden Einfluß auf die deutsche Sozialdemokratie ausgeübt haben, ist der Marxismus als geschlossenes System doch erst 1891 im Erfurter Programm rückhaltlos und offiziell von der Partei angenommen worden. Seit dem Tage seines vollständigen Sieges aber ist kein Jahr vergangen, ohne daß nicht der eine oder andere Punkt der sozialistischen Theorie oder Praxis innerhalb der Sozialdemokratie selbst mehr oder weniger scharf angegriffen worden wäre. Fast immer haben diese Differenzen zu lebhaften Erörterungen nicht nur in der Presse und in den Versammlungen, sondern auch auf den jährlichen Parteitagen geführt; niemals sind sie zu einem endgültigen Austrag gelangt, sondern regelmäßig im Wege des Vergleichs äußerlich beigelegt worden. Ihr Resultat aber war, daß ein stets wachsender Theil der sozialdemokratischen Partei sich zu allmählich immer weiter gehenden Modifikationen der marxistischen Doktrin gedrängt sah, die für das ganze System des Marxismus von theilweise sehr weitreichender Bedeutung sind, deren Konsequenzen für die praktische Haltung der Sozialdemokratie indeß vermuthlich noch weit wichtiger werden dürften.

Um eine richtige Beurtheilung der Tragweite der von Sozialdemokraten selbst in den letzten Jahren unternommenen Einbrüche in den Marxismus zu ermöglichen, seien zunächst in einem einleitender Artikel die Grundlinien des ganzen Systems dargelegt. In erster Linie muß man sich darüber klar werden, in welchem Zusammenhang die sogenannte materialistische Geschichtsauffassung, der historische Materialismus, zu den übrigen marxistischen Doktrinen steht.

Nach der materialistischen Geschichtsauffassung bilden bekanntlich die Produktions- und Eigenthumsverhältnisse einer bestimmten Epoche die ökonomische Struktur, die reale Basis, auf der sich ein juristischer und politischer Ueberbau erhebt und der bestimmte gesellschaftliche Bewußtseinsformen entsprechen. Auf einer bestimmten Stufe ihrer Entwicklung gerathen die materiellen Produktivkräfte der Gesellschaft in Widerspruch mit den Eigenthumsverhältnissen, innerhalb deren sie sich bisher bewegt hatten. Es tritt dann eine Epoche sozialer Revolution ein, in deren Verlauf sich auch der ganze ungeheure Ueberbau langsamer oder rascher umwälzt. Den verschiedenen Eigenthumsverhältnissen entsprechen verschiedene soziale Klassen, und die Geschichte aller bisherigen Gesellschaft ist die Geschichte von Klassenkämpfen.

Die materialistische Geschichtsauffassung ist die konsequente Weiterentwicklung der Hegel'schen Geschichtsphilosophie. Soweit sie auf die Vergangenheit Anwendung findet, charakterisirt sie sich als eine neue Methode der historischen Forschung, die als solche ganz in den Bereich der Geschichtswissenschaft fällt. Unglücklich gewählt ist nur der Name „historischer Materialismus“, weil er einer bestimmten metaphysischen Weltanschauung präjudizirt. Sicherlich wird aber diese Methode der historischen Forschung, auf welche die Geschichtswissenschaft durch die immer wichtiger werdenden wirthschaftsgeschichtlichen Studien mehr und mehr hingedrängt wird, noch große Bedeutung gewinnen, sobald es noch mehr als bisher schon gelungen sein wird, die kurzen aphoristischen Andeutungen von Marx, die in wesentlichen Punkten lückenhaft geblieben sind, zu einer allseitig durchgebildeten „ökonomischen“ Geschichtstheorie zu erweitern.

Jedenfalls läßt sich die Diskussion über den historischen Materialismus ganz unabhängig von der Erörterung der Probleme des Sozialismus führen. Die Annahme der materialistischen Geschichtsauffassung schließt nicht im Mindesten die Zustimmung zu übrigen

Doktrinen des Marxismus ein; die genannte Geschichtstheorie kann durchaus als ein selbständiges Ganzes betrachtet werden.

Trotzdem aber besteht ein sehr enger Zusammenhang zwischen Marx' Geschichtsauffassung und seinen übrigen Theorien. Diese, der Marxismus im engeren Sinne, oder noch richtiger der eigentliche Marxismus, stellen nämlich den Versuch dar, auf der Basis des historischen Materialismus, der als Methode der geschichtlichen Forschung zunächst nur zur Aufhellung der Vergangenheit dienen kann, eine Erklärung der Entwicklungstendenzen der Gegenwart und der Zukunft zu geben. Die spezifisch nationalökonomischen und sozialistischen Doktrinen von Marx sind der Ueberbau, der sich auf der Basis seiner Geschichtsauffassung erhebt und ohne diese Basis offenbar unmöglich, während umgekehrt die materialistische Geschichtsauffassung sehr wohl ohne jene Doktrinen denkbar ist. Die allgemeine Richtigkeit einer Forschungsmethode verbürgt durchaus noch nicht ihre richtige Anwendung im besonderen Falle.

Der Hauptinhalt des eigentlichen Marxismus, wie er von Marx und Engels in gemeinsamer Gedankenarbeit entwickelt und im „Kapital" und in der Streitschrift gegen Dühring niedergelegt ist, stellt eine Theorie der wirthschaftlichen und sozialen Entwickelung dar, die durch eine kritische Untersuchung der kapitalistischen Wirthschaftsordnung gewonnen wurde. Eine zusammenfassende positive Darstellung des ganzen marxistischen Systems ist in den beiden Hauptwerken wegen ihres überwiegend kritischen Inhalts nicht gegeben. Wer sich aber eingehender mit ihnen beschäftigt, dem tritt sofort der logische Zusammenhang und die strenge Geschlossenheit des Systems entgegen.

Sein Fundament, das auf dem Baugrunde der materialistischen Geschichtsauffassung ruht, bildet die Werth- und Mehrwerthlehre. In der kapitalistischen Wirthschaftsordnung tragen alle Güter den Charakter von Waaren. Der Werth einer Waare ist bestimmt durch die zu ihrer Produktion gesellschaftlich nothwendige Arbeitszeit, da die alleinige Quelle alles Werthes die Arbeit ist. Die historisch bedingte Existenz einer Klasse, die sich im Besitz der Produktionsmittel, des Kapitals, befindet, führt dazu, daß die keine Produktionsmittel besitzenden Arbeiter ihre Arbeitskraft an die Kapitalisten zum Zweck der Produktion verkaufen müssen, um leben zu können. Der Arbeiter erhält jedoch als Entgelt im Lohne nicht den vollen Gegenwerth der von ihm geleisteten Arbeit des von ihm geschaffenen Werths, sondern nur einen Theil und zwar nur den Werth seiner Arbeitskraft, der sich wiederum bestimmt durch den Werth der Lebensmittel, welche normaler Weise zur Erhaltung des Arbeiters erforderlich sind. Die Waare „Arbeitskraft" aber hat die Eigenthümlichkeit, im Produktionsprozeß einen ihren eignen Werth übersteigenden Werth zu erzeugen. Den überschüssigen Werththeil, den Mehrwerth, eignet sich der Kapitalist ohne Entschädigung an. Er dient der Sustentation der Kapitalistenklasse (im weitesten Umfange) und ihrem Luxuskonsum, zum größten Theil aber verwandelt er sich wieder in Kapital, das die immer weitere Ausdehnung der Produktion ermöglicht und zugleich nothwendig macht.

Von unersättlicher Profitgier getrieben, sucht der Kapitalist den ihm zufallenden Mehrwerth möglichst zu vergrößern. Hierzu hat er, abgesehen von der Herabdrückung des Lohnes unter den Werth der Arbeitskraft, zwei Mittel: erstens die übermäßige Ausdehnung des Arbeitstages, und zweitens die Erhöhung der Produktivität der Arbeit vermittelst der besseren Organisation des Arbeitsprozesses und der Anwendung vollkommener Werkzeuge und Maschinen. Wird ihm von der Gesetzgebung durch Beschränkung der Arbeitszeit der erste Weg abgeschnitten, so versucht er um so mehr die Arbeit intensiver und ergiebiger zu gestalten. Die gesteigerte Anwendung von Maschinen setzt fortwährend und in gesteigertem Maße Arbeiter frei, die eine stets wachsende „industrielle Reservearmee" bilden und durch ihre Konkurrenz die Löhne der beschäftigten Arbeiter auf einem möglichst niedrigen Niveau halten. Trotz des schnellen Anwachsens des Gesammtkapitals kann die Reservearmee in Zeiten normalen Geschäftsganges keine Beschäftigung finden, da der zur Bezahlung der Löhne dienende Kapitaltheil, das sogenannte „variable Kapital", im Verhältniß zu dem riesig anschwellenden „konstanten Kapital", das zur Beschaffung der sachlichen Produktionsmittel, namentlich der Maschinen &c. dient, immer kleiner wird und eine stetig fallende Quote des Gesammtkapitals darstellt. Je größer der gesellschaftliche Reichthum, das funktionirende Gesammtkapital, desto größer die industrielle Reservearmee, desto größer auch die Zahl der dauernd Arbeitslosen, der eigentlichen Paupers; je größer der Reichthum auf der einen, desto größer auch das Elend auf der anderen Seite.

Diese Ausbeutungs- und Verelendungstheorie von Marx läuft im Wesentlichen auf dasselbe hinaus, wie Lassalles „ehernes Lohngesetz", mit dem sie auch die Wurzel, die Ricardosche Werthlehre, gemeinsam hat. Der Unterschied besteht nur darin, daß Marx die Bewegung des Kapitals, Lassalle die Bewegung der Bevölkerung in den Vordergrund rückt.

Neben der Verelendungstheorie ist das zweite charakteristische Hauptstück des Marxismus die ebenfalls aus der Werth- und Mehrwerthlehre abgeleitete Akkumulations- und Konzentrationstheorie: Die Vergrößerung des gesellschaftlichen Kapitals verursacht die steigende Ausbildung des Großbetriebs, dessen hauptsächlich technische, maschinelle Ueberlegenheit mit Naturnothwendigkeit den Untergang des Kleinbetriebs herbeiführt, den er im Konkurrenzkampf vernichtet. Die Inhaber der Kleinbetriebe, die Mittelschichten der Bevölkerung (Handwerker, Kleinhändler, Bauern) werden ins Proletariat geschleudert. Auch innerhalb der Kapitalistenklasse selbst tobt ein erbitterter Konkurrenzkampf, der mit dem Untergange der kleineren Kapitalisten endet. Das Kapital wird von einer sich stets verringernden Anzahl von Kapitalisten in immer größerem Umfange akkumulirt, die Produktion konzentrirt sich immer mehr in relativ wenigen Riesenbetrieben, das Heer der Besitzlosen schwillt immer schneller an, bis endlich wenigen Kapitalmagnaten die ungeheuren Massen des Volkes als ausgebeutete Proletarier gegenüberstehen, die sich dann endlich entschließen, ihrem Elend durch die „Expropriation der Expropriateure," durch die Ueberführung des kapitalistischen in gesellschaftliches Eigenthum ein Ende zu machen.

Das dritte, nicht weniger wichtige Hauptstück ist die Krisentheorie: Durch die Ausbeutung der Massen, durch die Beschränkung ihrer Konsumtion auf ein Hungerminimum untergräbt sich der Kapitalismus den „inneren Markt". Während er auf der einen Seite die Produktivkraft des Volkes immens steigert, hält er gleichzeitig auf der anderen Seite seine Konsumtionsfähigkeit gewaltsam nieder. Deshalb ist die große Industrie gezwungen, den ganzen Erdkreis nach Konsumenten abzujagen. Die Ausdehnung der Märkte kann aber mit der Ausdehnung der überdies anarchisch betriebenen Produktion nicht Schritt halten. Die Kollision wird unvermeidlich und zugleich periodisch, da auf dem Boden der kapitalistischen Produktionsweise keine Lösung möglich ist. In den periodisch wiederkehrenden Krisen kommt der Widerspruch zwischen gesellschaftlicher Produktion und kapitalistischer Aneignung zum gewaltsamen Ausbruch. Die Produktionsweise rebellirt gegen die Austauschweise, die Produktionskräfte rebelliren gegen die Produktionsweise, der sie entwachsen sind. In den Krisen offenbart sich der intellektuelle und ökonomische Bankerott der Kapitalistenklasse, die Unfähigkeit der Bourgeoisie zur ferneren Leitung der Produktion. Unter diesen Umständen kann die Zeit nicht mehr fern sein, wo das Proletariat die unfähige Bourgeoisie ablösen und durch Vergesellschaftung der Produktion die Konsumtionsfähigkeit mit der Produktivkraft in Einklang setzen und damit „eine ununterbrochene, stets rascher fortschreitende und praktisch schrankenlose Steigerung der Produktion" herbeiführen wird.*)

Die weitere Entwickelung der von den geschilderten Tendenzen beherrschten kapitalistischen Gesellschaft muß mit Naturnothwendigkeit zum Sozialismus führen, da die Vergesellschaftung der Produktion durch die Konzentration der Betriebe vorbereitet wird und da sie gleichzeitig die einzig mögliche Lösung der immanenten Widersprüche des Kapitalismus darstellt. Nach der materialistischen Geschichtsauffassung tritt eine soziale Revolution ein, wenn die materiellen Produktivkräfte einer Gesellschaft in Widerspruch mit den Eigenthumsverhältnissen gerathen, innerhalb deren sie sich bisher bewegt hatten, so daß diese Verhältnisse aus Entwickelungsformen zu Fesseln der Produktion werden. Die Krisentheorie behauptet nun, daß dieser Punkt von der kapitalistischen Gesellschaftsordnung erreicht sei, deren Untergang deshalb bevorstehe. Die Auffassung des Sozialismus als eines nothwendigen Resultates der wirthschaftlichen Entwickelung ist das wichtigste Charakteristikum des Marxismus, wie stets von Engels betont worden ist, der in dieser Aufhellung der immanenten Entwickelungstendenzen des Kapitalismus den Kernpunkt des „wissenschaftlichen Sozialismus" erblickte.

*) Die Krisentheorie in dieser scharfen Zuspitzung ist die Lieblingstheorie von Engels. Es erscheint zweifelhaft, ob Marx sie in vollem Umfange gebilligt hat; er stellt immer die Konzentrationstheorie in den Vordergrund. Da es aber allgemein und besonders in der Sozialdemokratie üblich ist, die Lehren von Marx und Engels als einheitliches Gedankengebäude aufzufassen, so mag diese Frage hier auf sich beruhen.

Aus diesen ökonomischen Grundanschauungen ergeben sich mit innerer Nothwendigkeit wichtige Konsequenzen für die praktische Politik, die zumeist von Marx selbst mit gewohnter logischer Schärfe gezogen und die von der Sozialdemokratie mit einigen Vorbehalten auch angenommen worden sind.

Aus der Verelendungstheorie folgt eine gewisse Gleichgültigkeit gegen die gewerkschaftlichen Bestrebungen der Arbeiter, deren praktischer Erfolg nur ein sehr geringer sein kann, weil ja auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung eine durchgreifende Verbesserung der Lage der Arbeiter überhaupt unmöglich ist. Denn mit der weiteren Entwickelung des Kapitalismus wächst die Macht der Kapitalistenklasse, vergrößert sich die industrielle Reservearmee, steigert sich ihr Druck auf die Löhne und wird das Elend immer schlimmer. Thatsächlich hat auch Engels die Erfolge der englischen Gewerkvereine durch die Wirksamkeit exzeptionell günstiger Umstände zu erklären und sie überdies als äußerst übertrieben nachzuweisen versucht. In Konsequenz der Marx'schen Doktrinen hat die deutsche Sozialdemokratie in den Gewerkschaften lange Zeit hindurch nur Agitationsvereine erblickt, die „aufklärend" wirken und diejenigen Arbeiterschichten für den Sozialismus gewinnen sollten, denen im Wege der politischen Agitation nicht beizukommen war.

Im Anschluß an seine Konzentrationstheorien hat Marx der Lehre vom Klassenkampf eine eigenthümliche Zuspitzung gegeben. Es sind nach ihm nur zwei Klassen, die sich als unerbittliche Todfeinde gegenüberstehen, Kapitalisten und Proletarier, Ausbeuter und Ausgebeutete. In dem Klassenkampfe zwischen Bourgeoisie und Proletariat erblickt er das Fundamentalproblem der Gegenwart, vor dem der tiefe Gegensatz zwischen Stadt und Land zu einer internen Streitfrage der Ausbeuter um die Größe des Beuteantheils jeder Fraktion herabsinkt. Die Mittelklassen, die er als dem Untergang geweiht betrachtet, werden als quantité négligeable behandelt; die unendliche Mannigfaltigkeit widerstrebender Interessen, die das Charakteristikum des modernen Wirthschaftslebens bildet, kommt nicht richtig zur Geltung.

Sicherlich hat Marx in erheblichem Umfange recht, wenn er in der Geschichte aller bis herigen Gesellschaft die Geschichte von Klassenkämpfen sieht; aber ebenso sicher ist das Problem des Klassenkampfes sehr viel komplizirter, als daß es sich einfach in den Gegensatz einer herrschen den und einer unterdrückten Klasse auflösen ließe.

Die einseitige Formulirung der Theorie des Klassenkampfes hat den Marxismus auch zu einer einseitig schroffen Staatstheorie geführt. Der Staat ist ihm die Organisation der ausbeutenden Klasse zur Aufrechterhaltung ihrer äußeren Produktionsbedingungen, also zur gewaltsamen Niederhaltung der ausgebeuteten Klasse. Neben der ökonomischen ist die politische Macht der Bourgeoisie, die sich in der Bureaukratie und vor Allem im Heer verkörpert, das stärkste Mittel, um das Proletariat in der Lohnsklaverei zu erhalten.

Diese schroffe Zuspitzung der Idee des Klassenkampfes läßt einen Vernichtungskrieg zwischen Ausbeutern und Ausgebeuteten als unvermeidlich erscheinen. Die Existenz der Bourgeoisie als Klasse ist mit einer durchgreifenden Verbesserung der Lage des Proletariats unvereinbar; eine friedliche Lösung ihres Konfliktes ist deshalb ausgeschlossen. Mag dieser Kampf auch noch lange Zeit hindurch auf legalem Boden geführt werden, so muß er doch schließlich mit der Diktatur des Proletariats und mit der revolutionären Umgestaltung der Gesellschaft enden, die ohne einen Bruch des historischen Rechts und auch ohne gewaltsamen Kampf kaum denkbar ist. Die Erschütterungen und Kämpfe der sozialen Revolution müßten um so heftiger werden, je früher sie eintritt. Ihr Eintritt ist nach der marxistischen Doktrin in dreifacher Weise möglich: Nach der Krisentheorie könnte das Proletariat durch eine ungeheure Krisis, eine Katastrophe des Kapitalismus, zur Macht gelangen; dann stünde die Revolution vor der Thür, und Engels hat sie ja auch wirklich für das laufende Jahr (1898) prophezeit. Betont man dagegen die Konzentrations- und Entwicklungstheorie, so sind zwei Fälle denkbar: Entweder erreicht die Macht und die Empörung des Proletariats über seine Lage auf einem gewissen Punkt eine derartige Höhe, daß es ihm gelingt, die politische Macht zu erobern und durch seine zeitweilige Diktatur die Sozialisirung der Gesellschaft unter Abkürzung der Entwickelung herbeizuführen, oder aber der Sozialismus tritt erst als Endresultat einer noch sehr langwierigen Entwickelung, einer vollständigen Konzentration der Betriebe ein. In diesem letztern Falle wäre die theoretische Möglichkeit einer friedlichen Umwandlung ohne Revolution im Heugabel- und Barrikadensinne gegeben. Marx und Engels und die meisten Sozialdemokraten haben aber praktisch nur mit den beiden ersten Möglichkeiten gerechnet.

Aus dem Revolutionarismus quillt die Staatsfeindlichkeit der Sozialdemokratie, die in jeder Stärkung der Staatsmacht eine Schwächung ihrer eigenen Position sieht. Hier ist die stärkste Wurzel ihrer erbitterten prinzipiellen Feindschaft gegen den Militarismus, in dessen Bekämpfung die sozialdemokratische Partei von jeher ihre Hauptaufgabe gesehen hat.

Ihre zweite Wurzel hat diese Feindschaft im Internationalismus der Sozialdemokratie, der ebenfalls eine logische Konsequenz der Doktrinen des Marxismus ist. Die Interessenkonflikte der einzelnen Nationen sind ihm nur ein Ausdruck des erbitterten Konkurrenzkampfes zwischen den Kapitalistenklassen der einzelnen Länder. Die nationalen Gegensätze existiren für das Proletariat nicht; wird die kapitalistische Ausbeutung beseitigt, so hört auch diese erbitterte Konkurrenz auf, da die entfesselte Konsumtionskraft der Massen alle Absatzschwierigkeiten beseitigt. Das Proletariat des einen Landes ist der natürliche Bundesgenosse des anderen; es hat in allen Ländern der kapitalistischen Produktionsweise nur einen Feind, die Bourgeoisie.

Die Ueberzeugung, daß der Marxismus die immanenten Entwickelungsgesetze der kapitalistischen Produktionsweise erkannt und als ihr naturnothwendiges Ziel den Sozialismus nachgewiesen habe, giebt der Sozialdemokratie einen hohen Schwung der Begeisterung und die felsenfeste Zuversicht ihres zukünftigen Sieges. Sie verursacht dieselben psychologischen Wirkungen, die jeder fatalistische Glaube zur Folge hat. Die feste Ueberzeugung von der alleinigen Richtigkeit des eigenen Glaubens macht hochmüthig, hart und unduldsam gegen Andere, die man geneigt ist, entweder für Dummköpfe oder für schlechte Menschen zu halten, die ihr Herz absichtlich gegen die Wahrheit verstocken. Diese Ueberzeugung giebt ihren Anhängern aber auch die Kraft, alle Verfolgungen mit stolzem Muthe und trotziger Verachtung der Gegner zu ertragen. Der Marxismus erzeugt dieselbe Stimmung, welche die Lehre von der absoluten Prädestination in den Herzen von Cromwells Puritanern erweckte.

Das Lehrgebäude des Marxismus ist ein eigenartiger und interessanter Bau. Mit genialer Hand ist er entworfen, klar treten seine Hauptpartien hervor, harmonisch und übersichtlich ist das Ganze gegliedert. Es ist ein stolzer Geistespalast, den Karl Marx dem Proletariat, der „internationalen revolutionären Sozialdemokratie" hinterlassen hat.

Aber die Entwicklung der Dinge hat doch gezeigt, daß auch dieser Bau der inneren Festigkeit entbehrt. Schon weist er zahlreiche Risse und Sprünge auf, schon sind einzelne tragende Pfeiler zusammengebrochen, andere dem Einsturz bedenklich nahe. Und Sozialdemokraten selbst sind es, wie Eingangs erwähnt, die Jahr für Jahr an seiner Zerstörung arbeiten.

Ausländische Sozialpolitik und Pariser Weltausstellung.

Am 1. Juli d. J. tritt das neue englische Unfallentschädigungsgesetz (Workmen's Compensation Act) vom 6. August 1897 in Kraft. Mit Recht wird in einer kürzlich erschienenen Schrift *) darauf hingewiesen, daß England mit diesem Gesetz den ersten und entscheidenden Schritt auf der Bahn der sozialen Gesetzgebung gethan hat; der Verfasser glaubt sogar diesem Gesetz für den englischen Arbeiterstand eine gleiche Bedeutung beimessen zu sollen, wie sie die kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 für den deutschen Arbeiterstand gehabt hat.

Die überaus interessante Entstehungsgeschichte dieses ersten sozialpolitischen Gesetzes in England, deren Darstellung wir aus Raummangel einem späteren Aufsatz vorbehalten müssen, zeigt uns ebenso wie die Vorgeschichte gleichartiger Gesetze und Gesetzentwürfe in Frankreich, Belgien, Italien, Dänemark und anderen Ländern auf das Deutlichste, daß über das Wesen und Wirken der deutschen Arbeiterversicherung im Auslande noch immer sehr unklare, wenn nicht unrichtige Vorstellungen herrschen. Da die Vorarbeiten aller dieser Gesetzesvorlagen mehr oder minder auf den in Deutschland und Oesterreich mit der staatlichen Arbeiterversicherung gemachten Erfahrungen beruhen, so liegt es auf der Hand, daß irrthümliche Auffassungen und Auslegungen dieses Grundmaterials den Fortschritt der sozialen Gesetzgebung des Auslandes vielfach

*) Eine neue Aera englischer Sozialgesetzgebung, von Dr. Otto Bielefeld, Leipzig 1898.

hemmen und gefährden müssen, ja, wenn hier und da Vorlagen wieder zurückgezogen wurden oder erneute Umarbeitung erheischten, war dies häufig gerade auf solche Gründe zurückzuführen.

Deutschland hat aber alles Interesse daran, den Fortgang der sozialen Gesetzgebung des Auslandes nicht nur nicht gehemmt, sondern in jeder Beziehung gefördert zu sehen. Die Belastung des deutschen Gewerbes durch die Arbeiterversicherung bewegt sich naturgemäß noch immer in ansteigender Richtung — die Unfalllasten allein werden bekanntlich für die Industrie noch bis auf das Dreifache, für die Landwirthschaft bis auf das Fünffache anwachsen — und durch die gleichzeitige Steigerung der Arbeitslöhne wird diese „sozialpolitische Vorbelastung" Deutschlands gegenüber dem konkurrirenden Auslande in ihrer Wirkung nach verschärft. Wenn trotzdem diese wachsenden Lasten bisher noch ohne besondere Schwierigkeiten getragen werden konnten, so verdanken wir dies dem außerordentlichen wirthschaftlichen Aufschwung, in welchem Deutschland erfreulicherweise seit einigen Jahren sich befindet. Aber die wirthschaftspolitischen Erfahrungen lehren, daß solche günstige Konjunkturen nicht von Dauer sind, und man wird es deshalb zu würdigen wissen, wenn einzelne Gewerbekreise schon heute ernste Besorgniß für die Zukunft hegen, falls nicht die ausländischen Konkurrenzstaaten zu Gunsten ihrer Arbeiter ähnliche Lasten wie Deutschland auf sich nehmen, und dadurch das Gleichgewicht in den internationalen Konkurrenzbedingungen wiederhergestellt wird. Es kann uns also durchaus nicht gleichgültig sein, ob das Ausland über unser Arbeiterversicherungssystem gut oder schlecht unterrichtet ist, und wenn bisher leider noch das Letztere zutrifft, so soll in Nachstehendem versucht werden, die muthmaßlichen Gründe dafür zu erforschen und zu untersuchen, ob und welche Abhülfe sich schaffen läßt.

Herrschen über unser Arbeiterversicherungssystem — und nicht bloß im Auslande — noch vielfach Vorurtheile und mißverständliche Auffassungen und ist dadurch zum Schaden des deutschen Gewerbes der Fortgang der Reformgesetzgebung in den konkurrirenden Industriestaaten vielfach gehemmt worden, wie dies letzthin die Verhandlungen des Internationalen Unfallversicherungs-Kongresses in Brüssel (26.—31. 7. 97) aufs Neue dargethan haben, so können auch wir uns von gewissen Unterlassungssünden nicht ganz freisprechen. Statt die köstliche Errungenschaft der denkwürdigen Botschaft Kaiser Wilhelms I. vom 17. November 1881 an die breiteste Oeffentlichkeit zu bringen, insbesondere auch den in erster Linie betheiligten Arbeiterkreisen selbst in gemeinverständlichen Darstellungen zugänglich zu machen, haben wir diesen Schatz gewissermaßen in einen Schrein gethan, der nur Eingeweihten zugänglich ist.

Den nächsten Aufschluß über die Wirkungen so weit greifender Gesetze sucht man in den statistischen Ergebnissen. Die jährlich veröffentlichte Statistik, welche über Wesen und Wirken der Arbeiterversicherung Ausschluß geben soll, bietet aber lediglich unhandliches Rohmaterial, das nur Gesammtübersichten über die einzelnen Versicherungszweige, aber keinerlei Aufschluß über deren Einwirkungen auf die einzelnen Gewerbe- und Berufsgruppen gewährt. Insbesondere giebt die amtliche Statistik in ihrer bisherigen Form keinen Aufschluß: über die Unfallhäufigkeit und die finanzielle Belastung nach den verschiedenen Unfallfolgen und -ursachen in den einzelnen Industriegruppen, über die Vertheilung der Risiken der sogenannten Gewerbekrankheiten auf die verschiedenen Berufe und die bezügliche Belastung, über die Invaliditätsursachen und deren finanzielle Bedeutung für die einzelnen Gewerbe- und Berufsgruppen, über die Gesammtbelastung der verschiedenen Produktionszweige durch die ganze Arbeiterversicherung und über die bezügliche Vorbelastung gegenüber dem konkurrirenden Auslande. Und doch wären zuverlässige Aufschlüsse hierüber schon für die weitere Durchführung, Ausdehnung, und Vereinfachung unserer Arbeiterversicherung (Unfall- und Krankheitsverhütung!), für die Beurtheilung, ob bestimmte Gewerbe noch weitere Lasten der Art tragen können und wie diese sozialpolitische Vorbelastung auf die internationale Konkurrenzfähigkeit einwirkt, für die Vorbereitung der Handelsverträge u. s. w. von erheblicher Bedeutung. In der für praktische Zwecke verwerthbaren Ausarbeitung des statistischen Materials steht aber die deutsche Statistik der Arbeiterversicherung selbst hinter der österreichischen weit zurück, und eine amtliche Bearbeitung unseres werthvollen Materials nach den angedeuteten Gesichtspunkten dürfte sich umsomehr empfehlen, als anderweite Ausarbeitungen durch mißverständliche Auffassungen und Gruppirungen oft genug zu ganz verkehrten Ergebnissen gelangen, wofür selbst sorgsame Vorarbeiten mancher ausländischen Gesetzesvorlagen deutliche Belege bieten.

Auch die äußere Form, in welcher die amtlichen Publikationen über die Arbeiterversicherung ergehen, — die sogenannte deutsche Schrift — erschwert für jeden Nichtdeutschen das Verständniß dieser Gesetzgebung, und doch haben wir selbst das größte Interesse daran, dasselbe in jeder Richtung zu fördern. Was für uns Deutsche etwa das russische Alphabet bedeutet, sind für den Nichtdeutschen, auch wenn er sonst unsere Sprache beherrscht, die deutschen Typen. Bekanntlich ist aber diese „Eckenschrift", wie sie im Gegensatz zur „Rundschrift" (der sogenannten lateinischen Schrift) neuerdings genannt wird, gar keine „deutsche" Schrift, sondern lediglich eine Frakturschrift, welche die schriftgelehrten Mönche des Mittelalters ausgebildet und als derzeitige Träger der Wissenschaft in allen europäischen Ländern eingeführt haben. Im Laufe der Zeit haben die meisten Länder aus Zweckmäßigkeitsgründen diese unbequeme Schriftgattung aufgegeben, und außer den Ländern deutscher Zunge ist sie nur noch in den skandinavischen Ländern anzutreffen. Auch wir sollten nunmehr diese Erbschaft aus dem Mittelalter an der Schwelle des neuen Jahrhunderts zurücklassen: im Interesse der Schule (welche sich heute noch immer mit 8(!) Alphabeten abquälen muß), zur Erhaltung gesunder Augen (das übermäßige Brillentragen in Deutschland wird vielfach auf die Ueberanstrengung in der Schule und die das Auge leichter ermüdende Eckenschrift zurückgeführt), zur Erleichterung der Volksbildung und des Verkehrs (einheitliche Schrift!), zur Förderung des internationalen Austausches geistiger Kulturarbeit u. s. w.*)

Ferner ist die aus praktischen Anlässen mehrfach angeregte Ausstattung unserer diplomatischen Vertreter in den konkurrirenden Industriestaaten mit orientirendem Material über die Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs, um über diese jederzeit gewünschte Aufklärung geben zu können, immer noch ein frommer Wunsch geblieben, obwohl dies nennenswerthe Kosten kaum verursachen dürfte. Wie lebhaft aber dieses Orientirungsbedürfniß ist, ergiebt sich daraus, daß selbst ein so bescheidenes Aufklärungsmittel, wie der vom Reichs-Versicherungsamt für die Weltausstellungen in Chicago, Antwerpen und Brüssel hergestellte „Leitfaden zur Arbeiter-Versicherung des Deutschen Reichs" schon in einigen hunderttausend Exemplaren, zumeist nach dem Auslande abgesetzt worden ist. Und wenn die Arbeiterversicherung Deutschlands auf diesen Ausstellungen überhaupt zur Darstellung gelangte, so war dies auch nur den Anregungen des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften zu danken, der wiederholt auf den praktischen Nutzen solcher Aufklärungen des Auslandes über Wesen und Wirken der deutschen Arbeiterversicherung hinwies. Freilich waren die für diese Gruppenausstellungen ausgeworfenen Mittel so geringfügig und namentlich in Chicago die Inscenirung eine so unzureichende, daß ein durchgreifender Erfolg von vornherein ausgeschlossen war.

Nunmehr steht die Pariser Weltausstellung vor der Thür und damit ist die beste Gelegenheit geboten, das bisher Versäumte nachzuholen. Die Zeitumstände sind dafür die denkbar günstigsten. Wirksam sind bereits Arbeiterversicherungsgesetze nach deutschem Vorbilde in Oesterreich, Schweden, Norwegen und Finnland; kürzlich angenommen sind Unfallversicherungsgesetze in England, Dänemark, Italien und Frankreich; ähnliche und weitergehende Gesetzentwürfe liegen den Parlamenten bereits vor oder werden noch vorbereitet in der Schweiz, Schweden, Belgien, Holland und Luxemburg. Alle diese Gesetze und Entwürfe beruhen mehr oder minder auf den in Deutschland und Oesterreich mit der Arbeiterversicherung gemachten Erfahrungen, und wenn hier und da noch gezaudert oder eine Vorlage zur nochmaligen Umarbeitung zurückgezogen wird, so hat dies, wie die fremden Parlamentsverhandlungen ergeben, gerade häufig seinen Grund darin, daß man über das Wesen und Wirken der deutschen Arbeiterversicherung noch immer nicht genügenden Aufschluß hatte, um die von den Gegnern geltend gemachten Bedenken ausreichend widerlegen zu können. Warum also in diesem Gährungs- und Werdeprozeß nicht klärend und fördernd zum Nutzen und Frommen des deutschen Gewerbes eingreifen wollen? Durch zweckentsprechende Bearbeitung unserer Arbeiterversicherungs-, Gewerbe-, Berufs-, Lohn- und Handelsstatistik wäre es ein Leichtes, auf ein paar Wandtafeln in allgemein verständlicher Weise den Nachweis zu liefern, daß die Lasten der deutschen Arbeiterversicherung

*) Ohne die grundsätzliche Richtigkeit dieser Ausführungen über Antiqua- und Frakturschrift bestreiten zu wollen, bemerken wir bei diesem Anlaß, daß die „Soziale Praxis" neuerdings zu den sogenannten „deutschen" Lettern übergegangen ist in der Erwägung, daß für breite Schichten unseres Volkes diese Schrift zur Zeit noch die gebräuchliche und vertraute ist, während den lateinischen Druck ein exklusiverer Charakter anhaftet. Dies ist wohl auch der Grund, weshalb sämmtliche Tageszeitungen und Unterhaltungsschriften die deutschen Buchstaben beibehalten, während allerdings in wissenschaftlichen Veröffentlichungen vielfach die lateinische Schrift angewendet wird. Die Red.

die Arbeitslöhne nicht gedrückt, die Arbeitsgelegenheit nicht vermindert, die Entwickelung der Industrie nicht gehemmt, die internationale Konkurrenzfähigkeit nicht geschwächt haben u. s. w. — alles Vorurtheile, die in Ermangelung eines darüber authentisch aufklärenden Materiales heute noch vielfach im Auslande gehegt und von den Gegnern jeder Arbeiterversicherung geflissentlich gefördert werden.

Ferner könnte man durch Vorführung anschaulicher Modelle der von den Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten ins Leben gerufenen Unfallkrankenhäuser und Lungenheilanstalten überzeugend darthun, daß diese Selbstverwaltungskörper keine staatspolizeilich gegängelte, leb- und willenslose Gebilde sind, sondern daß sie ganz im Gegentheil auf Grund ihres freien Selbstbestimmungs- und Selbstverwaltungsrechts und ohne jedes Zuthun staatlicher Organe jene originalen Institutionen ins Leben gerufen haben, welche das Heilverfahren für verunglückte und halbinvalide Arbeiter in ganz neue Bahnen geleitet und schon jetzt auf eine Höhe gebracht haben, welche bisher nirgends sonst in der Welt erreicht ist. Durch solche Anschauungsgegenstände, denen noch die neuesten Unfallverhütungsmodelle anzugliedern wären, würde auch das Interesse der die Ausstellung besuchenden Arbeiter erregt und diese mit den Wohlthaten, welche die deutschen Arbeiter seit 1½ Jahrzehnten vor ihnen voraushaben, näher bekannt werden. Allerdings wäre dies längst eine Aufgabe der sozialdemokratischen Partei gewesen, wenn diese es mit ihrer stets betonten „internationalen Brüderlichkeit" aufrichtig gemeint hätte; aber da sie selbst seiner Zeit gegen alle Arbeiterversicherungsgesetze gestimmt hat, so besitzt sie jetzt wohl nicht den Muth einer solchen Selbstverläugnung, um nunmehr ihren Genossen im Auslande die nämliche Gesetzgebung als erstrebenswerth zu bezeichnen, vielmehr sucht sie auf entsprechende Anfragen geflissentlich nur die Schattenseiten derselben hervorzukehren, die Lichtseiten aber — zu verschweigen!

Ein durchschlagender Erfolg einer solchen das Wesen und Wirken der Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches einheitlich und anschaulich darstellenden Gruppe auf der Pariser Weltausstellung läßt sich bei zweckentsprechender Inszenirung umsomehr erwarten, als Deutschland mit dieser Gruppe einzig und unerreicht dastehen würde, und gerade auf die Orginalität nationaler Gruppenausstellungen wird ja nach dem Pariser Ausstellungsprogramm ganz besonderer Werth gelegt. Was aber in Preußen die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung am Anfang des Jahrhunderts für den damaligen Agrarstaat war, bedeutet die sozialpolitische Gesetzgebung des Deutschen Reichs am Ende unseres Jahrhunderts für den modernen Industriestaat. Eine Million Mark werden täglich in Deutschland zur Linderung der Noth kranker, verunglückter und invalider Arbeiter und deren Familien aufgebracht und über drei Milliarden sind für diese Zwecke bisher von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gemeinsamer Anstrengung beigesteuert worden! Warum soll deutsches Pflichtbewußtsein, deutscher Opfermuth, deutsche Thatkraft, welche sich in diesen Milliarden verkörpern, nicht vor den Augen aller Nationen ihre wohlverdiente Anerkennung finden? Warum soll nicht der deutsche Kaiserstaat an der Schwelle des neuen Jahrtausends die Palme der sozialen Gerechtigkeit für sich in Anspruch nehmen, warum nicht seine kühne Pionierarbeit zum Gemeingut des sozialen Kulturfortschritts machen und dem neuen Jahrhundert das Rüstzeug für die Festigung des sozialen Friedens liefern?

Berlin. Dr. Zacher.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Der Evangelisch-soziale Kongreß, der voriges Jahr in Leipzig getagt und besonders durch den Vortrag Professor Schmollers über den deutschen Mittelstand im 19. Jahrhundert allgemeine Aufmerksamkeit erregt hat, will sich 1898 in Berlin in der Pfingstwoche am 2. und 3. Juni versammeln. Wie bisher, werden auch diesmal wieder große religiös-soziale oder ethisch-soziale Probleme unseres Volkslebens durch bewährte Kräfte erörtert werden. Professor Dr. Seeberg aus Erlangen spricht über die Frage: Inwiefern ist die Stellung Luthers und der Reformatoren zu den sozialen Fragen ihrer Zeit für uns vorbildlich? Professor Dr. Stieda, der eben als Nachfolger v. Miaskowskis an die Leipziger Hochschule berufen ist, behandelt die geschichtlichen, gegenwärtigen und zukünftigen Arbeiterorganisationen, gerade das Problem, über das in letzter Zeit Freunde und Gegner lebhaft gestritten haben. Endlich Pfarrer Dr. Rade aus Frankfurt a. M. giebt ein Bild von der religiös-ethischen Gedankenwelt der Industriearbeiter. Der Kongreß verfolgt, wie immer, auf streng monarchischer und christlicher Grundlage die Ziele einer ernsthaften Sozialreform.

Die Berichtigung zu §. 139n der Gewerbeordnung. Der „Vorwärts" schreibt: „Die sozialdemokratische Fraktion beschloß in ihrer Sitzung am Mittwoch Abend, bei der dritten Berathung des Etats beim Titel „Reichskanzleramt" eine Resolution einzubringen, in der die im „Reichs-Anzeiger" gegebene Berichtigung zu §. 138a der Gewerbeordnung als gesetzlich unverbindlich bezeichnet werden soll. Die Fraktion hält eine Aenderung des Paragraphen nur auf dem Wege der Gesetzgebung für zulässig." Wir haben den Fall, um den es sich hierbei handelt, in der vorigen Nummer Spalte 620 mitgetheilt.

Ungarische Sozialpolitik. In der Budgetdebatte des ungarischen Parlamentes ergriff der Ackerbauminister Daranyi das Wort zu folgenden sozialpolitischen Ausführungen.

Bezüglich der Durchführung des neuen landwirthschaftlichen Arbeitergesetzes konstatirte der Minister, daß sie ohne jede Störung glatt vor sich gehe. Es liegt nahe, sagt der Minister, daß sich die sozialistische Frage nicht mit Gendarmen lösen läßt. Da, wo die Sicherheit der Person und des Vermögens angegriffen erscheint, ist es Pflicht der Regierung, sie mit der bewaffneten Macht zu schützen. Die Arbeiter gelangen zu der Ueberzeugung, daß das neue Gesetz ihnen nicht nur Pflichten auferlegt, sondern ihnen auch Rechte verleiht, daß es nicht bloß ein Gesetz für die Arbeitgeber, sondern auch ein Gesetz für die Arbeiter ist. Es ist richtig, man darf Niemand zwingen, Verträge abzuschließen. Aber wenn ein Vertrag rechtskräftig abgeschlossen ist, muß er auch nach allen Seiten hin geschützt werden. Der Minister erklärt, er werde die Institution der staatlichen Arbeitsvermittelung im Interesse der Landwirthe und Arbeiter aufrechterhalten. Im laufenden Jahre werde er drei Arbeiterreservekolonien errichten. Der Minister des Innern werde für den Schutz der von auswärts engagirten Arbeitskräfte Sorge tragen. Was den Sozialismus im Allgemeinen betreffe, so könne man die sozialistische Agitation in Ungarn mit der sozialistischen Bewegung in den westeuropäischen Ländern nicht unter einen Hut bringen. In Ungarn seien ganz andere Symptome, ganz andere Motive. In den westeuropäischen Ländern sei das Endziel der sozialistischen Bewegung das gemeinsame, in Ungarn das individuelle Eigenthum. Selbst in Ungarn trete die sozialistische Bewegung in verschiedenen Gegenden verschieden auf. Und deshalb könne man in Ungarn nicht nach den ausländischen Mustern vorgehen, deshalb lasse sich kein allgemein wirkendes Sanirungsmittel anwenden. Die Regierung werde in erster Reihe bestrebt sein, die unter den Arbeitern herrschende Unzufriedenheit zu mildern. Der Minister des Innern werde den Entwurf eines Dienstbotengesetzes, der Ackerbauminister den Entwurf eines Gesetzes über die Arbeiterunfallversicherung und über die Regelung der Feld- und Forstarbeit vorlegen. Viel erwartet der Minister von der Verwaltungsreform. Nothwendig sei auch eine Revision des Katastergesetzes. Der Finanzminister werde bei der Steuerreform speziell den kleinen Grundbesitzern die weitestgehenden Erleichterungen gewähren. Im Verordnungswege werde schon jetzt verfügt werden, daß die Taglöhner von der Gemeindesteuer befreit bleiben. Demnächst werde dem Hause ein Gesetzentwurf über die Krankenpflegekosten zugehen. Was den Hypothekarkredit betreffe, so werden die Pfandbriefe auf immer kleinere Zinsen emittirt werden.

Weiter enthält das sozialpolitische Programm der ungarischen Regierung noch die Regelung des genossenschaftlichen Kreditwesens, wobei besondere Rücksicht auf Arbeitergenossenschaften genommen werden soll. — Es wird von der Art und Weise der Ausführung des Programms abhängen, welcher Werth diesen Reformen zukommen wird.

Sozialistische Ackerbau-Ansiedelungen in Südaustralien. Ein Bericht, den J. Garrard, Mitglied des Ministeriums für Neu-Südwales, über eine Inspektionsreise durch die sozialistischen Ackerbauansiedelungen Südaustraliens erstattet hat, äußert sich über den Stand dieser Kolonien sehr abfällig. Die Ansiedler seien, so berichtet er, mit ehrlichem Enthusiasmus für Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit ans Werk gegangen, ein Erfolg aber war ihren Bemühungen erst beschieden, nachdem sie die sozialistischen Theorien über Bord geworfen und das Privateigenthum an Grund und Boden proklamirt hatten. Er führt u. A. als Beispiel eine Ansiedelung Namens Holder an, wo die Arbeitsamen unter den Genossen sich peremptorisch weigerten, „die Faulen auf ihrem Rücken mitzuschleppen". Ebendort kam es vor, daß die Unverheiratheten rebellirten, weil sie pro Mann nur eine Ration erhielten, indeß den Verheiratheten so viele Rationen geliefert wurden, als ihre Familie Köpfe zählte. Aus Verdruß ob dieser „unsozialdemokratischen" Eintheilung schieden die Unverheiratheten aus und begründeten eine neue Genossenansiedelung. Aber hier machte die sozialistische Theorie erst recht Fiasco.

Kommunale Sozialpolitik.

Die städtischen Eigenbetriebe in Deutschland vermehren sich langsam, aber stetig. Der Magistrat von Magdeburg plant mit der Anlage eines neuen Friedhofes zugleich die Uebernahme des Gräberschmuckes in eigener Regie. Er richtet sich allerdings

nicht nach dem Muster schweizer Kommunen, die diese Uebernahme zur Entlastung der ärmeren Volksklassen von den Begräbnißkosten u. s. w. benutzen, sondern scheint nach Dresdener Muster eine neue städtische Einnahmequelle daraus machen zu wollen. Immerhin wird eine solche Uebernahme auf die Stadt eine Verbilligung dieser vielfach den ärmeren Bürger schwer drückenden und für den Pietätvollen nicht zu umgehenden Ausgaben herbeiführen. — Die Versorgung mit elektrischer Kraft und elektrischem Licht scheint in ein neues Stadium eintreten zu sollen. Aus Dresden wird über den Plan einer elektrischen Centrale für das ganze Königreich Sachsen bei den Hänichener Kohlenwerken berichtet, an die 168 Ortschaften angeschlossen werden sollen. Man erwartet davon eine starke Verbilligung der elektrischen Energie, die auch den kleinen Orten die Benutzung der Elektrizität ermöglicht. — Der Gemeinderath der Stadt Taucha hat die Errichtung eines Elektrizitätswerkes beschlossen. Der Gemeinderath von Weimar hat am 11. März die Verhandlungen über die Errichtung einer elektrischen Anlage mit einer Privatfirma genehmigt. Die in Brühl zu errichtende Centralstation soll mit Gaskraft betrieben werden. Zur Verbesserung der Straßenbeleuchtung Querfurts hat der Rentier F. Weisse einen Theil seines Vermächtnisses an die Stadt bestimmt, wie am 11. März in der Stadtverordnetenversammlung mitgetheilt wurde. — Eisenberg will seine Gasanstalt im Oktober eröffnen.

Städtische Ziegelwerke in Wien. Die Wiener Gemeindeverwaltung hat das Nöthige vorbereitet, um unweit vom Weichbilde der Stadt den Ziegelbedarf der städtischen Bauten aus Eigenem zu decken. Hierzu wurden im Gemeindegebiete Brunn, zwischen Theresienau und Schellenhof Ackergründe in der Fläche von etwa 28 Hektaren angekauft. Die dort zu erzeugenden Ziegel sollen für den Eigenbedarf der Stadt, besonders für die Schulbauten, die ja alljährlich nöthig sind, Verwendung finden. Die Anlage der Ziegelei, die im Eigenbetriebe geführt werden wird, soll schon in der nächsten Zeit beginnen. Was die Gemeinde Wien nunmehr unternimmt, bedeutet eigentlich nur die Wiederbelebung früherer Zustände. Denn auch schon das alte Wien hatte eigene Ziegelwerke, freilich nicht so weit vom Mittelpunkte der Stadt, wie die jetzt zu errichtende Anlage, sondern unmittelbar angrenzend an die damaligen Stadtmauern. In Niederösterreich selbst bestehen jetzt auch noch in vier anderen Städten Gemeinde-Ziegelwerke, die dort übrigens nicht bloß für den kommunalen Eigenbedarf, sondern auch als Erwerbsobjekt betrieben werden. Die Ziegellieferung an die Gemeinde Wien geschah in den letzten Jahren durch jene Riesen-Unternehmungen, die durch die Ausstände ihrer bisher in elendester Weise, kaum mehr menschenwürdig in Massenquartieren untergebrachten Arbeiter geradezu berüchtigt geworden sind.

Sieg des Munizipal-Sozialismus in London. Die Grafschaftsrathswahlen in London haben mit einem großen Siege der „Fortschrittler" geendet. Bisher hatten die „Gemäßigten" eine, wenn auch nur geringe Mehrheit gehabt. Jetzt aber zählen sie nur 48 und die „Fortschrittler" 70 Stimmen. Die Regierung hatte durch ihre hervorragendsten Mitglieder in die Wahlbewegung eingegriffen; sie bekämpfte dabei nicht bloß den radikalen Liberalismus, sondern vornehmlich die Verwaltungsthätigkeit des Grafschaftsrathes, der die Einheit gewisser Maßnahmen für das vielgestaltige Riesengebiet London und die Versorgung mit Gas und Wasser, die Herstellung von Bauten in eigener Regie, die Erbauung von Arbeiterwohnungen, den Straßenbahnbetrieb sowie eine Einflußnahme auf die Arbeitsbedingungen bei Vergebung städtischer Arbeiten u. s. w. anstrebt. Der Munizipal-Sozialismus des Grafschaftsraths von London erschien der Regierung so bedenklich, daß fast sämmtliche Minister in eigener Person und der ganze konservative Wahlapparat dagegen thätig waren. Aber London, das 1895 zum Parlament 48 Konservative, 4 Unionisten und nur 8 Liberale gewählt hatte, entschied sich mit gewaltiger Mehrheit für die Fortsetzung praktischer Reformen in der Kommunalverwaltung; namentlich war die Arbeiterbevölkerung unter Führung von John Burns, der selbst in Battersea gewählt wurde, am Platze — ein neuer Beweis für die alte Wahrheit, daß der englische Arbeiter für sozialdemokratische Ziele kaum zu haben ist, sondern sich für eine Politik sozialer Reformen einsetzt.

Städtisches Restaurant in Grenoble. Seit mehr als 45 Jahren besitzt, wie wir einem Bulletin des Arbeitsamtes in Washington entnehmen, die Stadt Grenoble ein von der Gemeinde betriebenes Restaurant, das von Jahr zu Jahr seine Gemeinnützigkeit mehr bewiesen hat. Seine Hauptaufgabe ist, billige und gesunde Speisen für die Arbeiterbevölkerung zu liefern. Täglich werden durchschnittlich 1300 Mahlzeiten dort verzehrt, ungerechnet die für öffentliche und private Schulen gratis abgegebenen. Eine aus Suppe, Fleisch oder Fisch, Gemüse, Brot und Dessert mit einem viertel Liter Wein bestehende Mahlzeit kostet 55 Pfennig. Außerdem liefert die Verwaltung auch Mahlzeiten außer dem Restaurant an eine große Anzahl von Privatfamilien. Das ganze Anwesen, Gebäude und Grundstücke, gehört der Stadt, ebenso führt sie den Betrieb, tausende von Einwohnern aber bilden die regelmäßigen Kunden, indem sie zu einer Art von Genossenschaft sich zusammengethan haben, „um ihre Mahlzeiten in einer gemeinsamen Küche zubereiten zu lassen."

Aus der Munizipal-Verwaltung in den Vereinigten Staaten Nordamerikas. E. Dana Durand von Stanford University berichtet in einem Aufsatze des Märzheftes 1898 der „Annals of the American Academy of Polit. and Soc. Science" folgendes:

Die junge, volksthümlich werdende Agitation hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens, der Betriebe und Privilegien der Gemeinden beginnt gesetzgeberische Früchte zu tragen. In großem Maße gestatten unsere Staaten den Kommunen jetzt, selbst Anlagen für Licht und Wasser zu erbauen und zu betreiben. Washington ist weiter gegangen und erlaubte die Errichtung von gemeindlichen Straßenbahnen. Namentlich geht eine Strömung dahin, die Verleihung von Konzessionen an Privatpersonen und Gesellschaften zu regeln. Die Hauptfortschritte sind die zeitliche Begrenzung solcher Konzessionen, die Forderung angemessener Entschädigungen dafür und ihre Unterstellung unter direkte Volkskontrole. In dieser Hinsicht trifft auch der neue Freibrief für „Größer-New-York" Bestimmungen. Viel weiter geht ein 1897 beschlossenes Gesetz in Kansas für die Bewilligung von Wasser-, Licht-, Wärme- und Kraft-Anlagen. Danach müssen die Konzessions-Bewerber einen genauen Kosten-Voranschlag und später halbjährlich einen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben vorlegen. Bis zu 6% von der Kapitalanlage dürfen als Gewinn vertheilt werden, das gesammte Plus über diesen Satz geht an die Gemeindekasse, außer wenn die Steuerzahler mit ⅔ Mehrheit den Aktionären höhere Zinsen bewilligen. Keine Konzession darf länger als 20 Jahre laufen und nach 10 Jahren kann die Gemeinde die Anlagen zu einem Schätzungspreise kaufen. (Der Verfasser hält, wohl mit Recht, diese Bestimmungen für zu streng, da sie das Kapital abschrecken werden.) Kalifornien hat angeordnet, daß der Abgabensatz für jedwede Konzession an die Stadtkasse mindestens 3% der Brutto-Einnahme betragen soll; die 5 ersten Jahre bleiben frei. Wisconsin hat ein ähnliches Gesetz beschlossen; die Gemeindeverwaltung schreibt die Bedingungen für einen Wettbewerb aus, fordert öffentliche Rechnungsablage, auch wenn keine Abgaben gezahlt werden, die Konzessionsbedingungen dürfen nicht ohne Zustimmung der Aktionäre geändert werden. Bei Licht- und Wasseranlagen kann jeder Vorschlag einer Konzession der Volksabstimmung unterworfen werden, es muß das geschehen, wenn 20% der Stimmberechtigten dies verlangen. Minnesota verbietet alle immerwährenden Konzessionen und bestimmt, wenn Monopole verliehen werden, daß sie auf die Dauer von 10 Jahren begrenzt und der Volksabstimmung unterworfen sein sollen.

Diese Versuche von Staat und Gemeinde, sich der Uebermacht gewaltiger Kapitalskräfte und der Ausbeutung zu erwehren, erhalten indessen eine treffende Beleuchtung durch zwei Beispiele. In New-York führten die ungeheuren Gewinne der Gasgesellschaften zu einer Bewegung, die darauf abzielte, den Preis gesetzlich von 1¼ Dollars auf 1 Dollar für 1000 Kubikfuß zu ermäßigen, aber die Gesellschaften setzten es durch, daß die Reduktion nur allmählich und zwar in jährlichen Abständen um je 5 Cents Platz greift. Und für Chicago fand eine Bestimmung Annahme, die den Stadtrath an einer Herabsetzung der Straßenbahnfahrpreise hinderte und vorschrieb, daß wenn der 5 Cents-Satz einmal zugestanden ist, er während der Konzessionsdauer nicht verringert werden kann, daß bestehende Konzessionen bis zu 50 Jahren verlängert werden dürfen, wobei der Einheitsfahrpreis 5 Cent. auf 20 Jahre festgesetzt wird, und daß nur bei neuen Konzessionen der Preis beliebig, aber nicht über 5 Cent. betragen und dann während 20 Jahre nicht geändert werden darf.

Soziale Zustände.

Die soziale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin.

Die Schrift, die der bekannte Statistiker Dr. Hirschberg unter dem in der Ueberschrift angegebenen Titel*) kürzlich veröffentlicht hat, gehört zu den dankenswerthesten Bereicherungen der sozialen Litteratur. Sie stellt sich die Aufgabe, die wichtigsten sozialen Verhältnisse, unter denen die arbeitenden Klassen in Berlin leben, darzustellen, das vielfach zerstreute Material an einer Stelle zusammenzubringen und systematisch zu verarbeiten. Das Material selbst ist in der Hauptsache nicht neu; es findet sich zum großen Theil in den Veröffentlichungen des Berliner Statistischen Amts, auf die

*) Berlin, Otto Liebmann.

allerdings der Verfasser selbst, als Mitglied jenes Amts, einen erheblichen Einfluß ausübt, zum Theil in den Veröffentlichungen des Reiches, wohin namentlich die Berufsstatistik gehört, in den Veröffentlichungen des Reichsversicherungsamts und dergleichen mehr. Selbstverständlich ist das Material nicht gleichwerthig, weil eine Reihe von sozialen Erscheinungen überhaupt nicht oder nicht vollständig der statistischen Erhebung zugänglich geworden sind; das gilt ganz besonders für die Statistik der Arbeitslöhne. Die Absicht des Verfassers geht dahin, eine zusammenfassende Schilderung der thatsächlichen sozialen Zustände von Berlin zu geben, gewissermaßen ein Handbuch der Berliner Sozialstatistik. Diese Absicht ist als durchaus gelungen zu bezeichnen. Die Schrift wird als ein Muster eines derartigen Handbuches gelten können, indem es dem an der Sozialstatistik als Verwaltungsbeamter oder als Forscher interessirten Leser die Möglichkeit gewährt, sich zuverlässig an einer Stelle über die durch thatsächliche Feststellungen ermittelten Zustände zu unterrichten. Der Verfasser hat sich im Wesentlichen auf denjenigen Kreis von Gegenständen beschränkt, die wir im Allgemeinen mit dem Ausdruck „soziale Verhältnisse" zu bezeichnen pflegen. Er versteht unter der arbeitenden Klasse, obwohl er die Unsicherheit des Begriffs der körperlichen Arbeit zugiebt, diejenigen Personen, die körperliche Dienste verrichten; dahin gehören Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Tagelöhner, Dienstboten, aber auch solche Halbselbstständigen, die in der eigenen Wohnung Arbeiterdienste für eigene oder fremde Rechnung verrichten (Hausindustrie, Heimarbeit), oder die nur Arbeiten außer dem Hause als Selbstständige annehmen (Aufwärterinnen und dergleichen).

In den ersten Abschnitten sind dargestellt der ziffernmäßige Umfang der arbeitenden Klasse, ihre Zusammensetzung nach Beruf, Alter und Konfession, ihre Wohnungs- und ihre Gesundheitsverhältnisse. Es folgen dann das Versicherungswesen und die Einrichtungen der Selbsthülfe, wie sie Gewerkvereine, Gewerkschaften und Genossenschaften bieten. In einem besonderen Abschnitt ist das Schul- und Bildungswesen dargestellt, in einem andern die soziale Fürsorge der Behörden, worunter Fabrikinspektion, gewerbliche Rechtsprechung und dergleichen fallen. Besonderer Beachtung sind die Abschnitte 8—11 werth, die die eigentliche Arbeiterbewegung, die Arbeitseinstellungen, Nothstände, Arbeitslosigkeit, Arbeitslöhne, Arbeitszeit und andere Arbeitsverhältnisse, sowie auch den Arbeitsnachweis behandeln. In dem 12. Abschnitt ist kurz die Lebenshaltung der arbeitenden Klasse berührt und eine kurze Besprechung der sogenannten Arbeiterbudgets hinzugefügt. In einem Schlußwort giebt der Verfasser seiner Meinung über die Gesammtlage Ausdruck. Die helfende Fürsorge, d. h. die öffentliche Armenpflege und private Wohlthätigkeit und was damit zusammenhängt, hat der Verfasser von der Darstellung ausgeschlossen, da diese Einrichtungen im Wesentlichen da einsetzen sollen, wo die Selbsthilfe aufhört. Bei wiederholter Ausgabe dieses Handbuches, die im Interesse der Sache nur gewünscht werden kann, wird der Verfasser vermuthlich einige Abschnitte erweitern und auch manches hinzufügen können, was in der vorliegenden Darstellung nicht enthalten ist. So wird, wenn die Wohnungsverhältnisse und die Lebenshaltung erörtert werden, eine Darstellung der Ernährungsverhältnisse nicht wohl entbehrt werden können, die in dem Abschnitt über Lebenshaltung doch nur sehr beiläufig berührt ist.

In den einzelnen Abschnitten ist das Material in der Art zusammengestellt, daß zunächst, wo die Sachlage es erfordert, ein kurzer geschichtlicher Rückblick gegeben wird; namentlich sind in dieser Beziehung von Interesse die Mittheilungen über die ältere Arbeiterbewegung und das freie Krankenkassenwesen. Im Allgemeinen tritt auch hier die bemerkenswerthe Thatsache immer wieder hervor, daß das, was man soziale Fürsorge im engeren Sinne nennt, erst in den letzten 10, vielfach erst in den letzten 5 Jahren sich zu entwickeln begonnen hat. Auf der anderen Seite läßt sich eine, wenn auch vielfach nur leise Besserung nicht verkennen, wie denn z. B. die Wohnungsverhältnisse zwar keineswegs günstige Zustände aufweisen, aber immerhin sich nicht verschlechtert haben. Bewegungen wie die für einen allgemeinen Arbeitsnachweis haben gerade in Berlin eine sehr ausgedehnte Entwickelung erfahren und sind zum Theil für andere Städte vorbildlich geworden. Der Verfasser knüpft vielfach an die Darstellung eigene Vorschläge an, die überall dem Zuge der neueren Sozialpolitik folgen, wie es von einem mit dem Gegenstande so wohl vertrauten Beobachter nicht anders erwartet werden kann. Namentlich berührt hierbei wohlthuend, daß keine vorgefaßte und keine Parteimeinung für den Verfasser entscheidend ist. So wenig er die staatliche Mitwirkung bei gewissen Zweigen der Fürsorge ablehnt, so sehr betont er an anderen Stellen die Nothwendigkeit der Selbsthülfe.

Von einzelnen Bemerkungen und Vorschlägen, die für die soziale Weiterentwicklung von Bedeutung sein dürften, mögen die folgenden hervorgehoben werden. So tritt er bei Besprechung des Krankenkassenwesens und der Gewerkkrankenvereine für die Centralisation des Kassenwesens ein. „In der That", so heißt es Seite 94, „kann man ein Freund der Selbstverwaltung auf dem Gebiete des Berliner Kassenwesens sein und doch eine Einschränkung dieser Sonderbündelei auf einem Gebiete für wünschenswerth halten, wo Gruppeneinigkeit stark macht und wo das gemeinsame Ziel der Krankenpflege und Unterstützung Hülfsbedürftiger alle die kleinen Nebenzwecke zurücktreten lassen sollte". Die Berufsklassen sollen allerdings durchaus aufrecht erhalten bleiben, da, wie der Verfasser bemerkt, „das alte Prinzip der Sorge für Krankheit durch die Berufsgemeinschaft dadurch nichts an Wahrheit verloren hat, daß es hier und da übertrieben ist". An anderer Stelle tritt er für die Koalitionsfreiheit der arbeitenden Klassen ein, wobei er sich gegen die bedauerliche Einseitigkeit der sozialdemokratischen politischen Bewegung wendet, die die gewerkschaftliche Entwickelung vielfach unterdrückt. Er erwartet davon, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer-Organisationen einander gleichberechtigt gegenüber stehen, eine viel leichtere Ausgleichung der Gegensätze, namentlich auch eine viel vorsichtigere Behandlung der Arbeitseinstellungen, Streiks, Boykotts und dergleichen. Bei Besprechung der Frage der Arbeitszeit tritt er für die Zulassung der Akkordarbeit ein, die er als ein zweckmäßiges Korrelat der Verkürzung der Arbeitszeit betrachtet, da es für den fleißigen und leistungsfähigen Arbeiter kein besseres Mittel gäbe, seinen Arbeitsverdienst zu erhöhen, als den Stücklohn. Hierbei sind kurz die Erfolge mit kürzerer Arbeitszeit aus der bekannten Freese'schen Schrift: „Fabrikantensorgen" mitgetheilt. Hier liegt beispielsweise ein Punkt, der genauerer Untersuchung noch bedürftig sein wird und auf den die Aufmerksamkeit gerade dadurch gelenkt werden kann, daß man sich der Dürftigkeit des vorhandenen Materials bewußt wird.

Was die allgemeine Lage der Lohnverhältnisse angeht, so bietet die übelsten Lohnverhältnisse das Konfektionsgewerbe, namentlich der weiblichen Arbeiter. Auch hier bildet die Darstellung durch sich selbst eine ernste Mahnung zur Besserung der in diesem Gewerbe geradezu unerträglichen Verhältnisse. Die durch eine neuere Gesetzesvorlage neuerdings in den Vordergrund der Erörterung gerückte Frage des Bauschwindels wird durch die Mittheilung eines Gutachtens beleuchtet, das der Vorsitzende des Berliner Gewerbegerichts vor 2 Jahren dem Polizeipräsidium erstattet hat und aus dem sich ebenfalls fast unhaltbare Verhältnisse ergeben. Allein in den beiden Jahren 1893 und 1894 sind von den Arbeitern 176 000 ℳ an Lohnforderungen eingeklagt, was natürlich nur einen Theil der nicht beglichenen Forderungen darstellt, da ohnehin eine erhebliche Zahl von Baubetrieben als vollständig insolvent sich herausstellte. Der Verfasser glaubt, daß man dem Bauschwindel verhältnißmäßig einfach dadurch begegnen könnte, daß von dem Bauherrn vor Beginn des Baues die Hinterlegung einer Kaution in Höhe der zu erwartenden Arbeitslöhne gefordert würde.

Bei Besprechung der Frage der Fabrikinspektion wird eine Uebersicht über die Betheiligung der männlichen und weiblichen Arbeit aus den Inspektionsberichten mitgetheilt, die den großen Antheil weiblicher Arbeiter an der Gesammtarbeit erkennen lassen, wozu überdies die im ersten Abschnitt mitgetheilten Zahlen zu ergänzen sind, die sich aus der Berufszählung von 82—95 ergeben. Auch hier leuchtet die Nothwendigkeit weiblicher Aufsichtsbeamten in der Fabrikinspektion deutlich ein, für die auch der Verfasser lebhaft eintritt.

Die textliche Darstellung des Buches ist zahlreich mit tabellarischen Darstellungen durchsetzt und durch einige graphische Tafeln ergänzt. Wer die Schwierigkeit kennt, aus einem sehr umfassenden Material das auszuwählen, was für den handbuchmäßigen Zweck geeignet erscheint, ohne eine derartige Schrift mit statistischen Angaben zu sehr zu überlasten, wird mit der vom Verfasser getroffenen Auswahl im Allgemeinen einverstanden sein können. Daß im Uebrigen in das Material eine größere Geschlossenheit kommt, wird man nur lebhaft wünschen können; gerade die vorliegende Schrift zeigt, über wie viele Dinge man nicht zuverlässig unterrichtet ist. Daß dieser Mangel an genügenden Grundlagen zur Beurtheilung der Sachlage auch in der Praxis lebhaft empfunden wird, zeigt der Verfasser an verschiedenen Beispielen, so namentlich anläßlich der Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt. Aus diesem Grunde gelangt er daher auch an verschiedenen Stellen zu der Forderung, ein eigentliches Arbeitsamt zu errichten, das nicht erst auf den besonderen Anlaß warten soll, sich über die Sachlage zu unterrichten, sondern dauernd mit den sozialen Verhältnissen in

Berührung stehen und die erforderlichen Grundlagen zur Beurtheilung der Sachlage fortdauernd schaffen und erneuen soll. Die Aufgabe eines solchen Arbeitsamtes würde sein, durch persönliche Nachfragen, Vorladungen, Ermittelungen die Ursache, den Zweck, den Umfang, die Dauer, die Beilegung der Arbeitseinstellungen, kurz die ganzen Verhältnisse dieser und verwandter wichtiger, sozialer Erscheinungen zu verfolgen, in ähnlicher Weise, wie dies bei dem Einigungsamt in einzelnen Fällen jetzt versucht wird.

In seinem Schlußwort kommt er auf diesen Punkt zurück und bemerkt, indem er auf die Mannigfaltigkeit der jetzt neben- und auch theils durcheinander bestehenden Einrichtungen, wie Fabrikinspektion, Gewerbegerichte, Innungen, Arbeitsnachweis, statistisches Amt u. s. w. hinweist, daß eine einheitliche Organisation dieser Einrichtungen dringlich erscheine, um so dringlicher, als die furchtbarste Geißel der handarbeitenden Klassen, die Arbeitslosigkeit, bisher nur mit ganz unzureichenden Mitteln bekämpft werde und man hier von verschiedenen Seiten werde eingreifen müssen. Bei dem verhältnißmäßig jugendlichen Alter der im engeren Sinne sozialen Bewegung werden derartige Wünsche noch nicht auf schnelle Erfüllung zu rechnen haben. Immerhin zeigen sie die Richtung, in der fortzuschreiten ist, wie denn ein Buch wie das vorliegende gewissermaßen der literarische Niederschlag dessen ist, was an einer Stelle erhältlich sein müßte, während es jetzt aus den verschiedensten Quellen fließt und von sammelnder und sichtender Hand zusammengetragen werden muß.

Berlin. E. Münsterberg.

Arbeiterbewegung.

Kongreß deutscher Berg- und Hüttenarbeiter. Am 10. April (Ostersonntag) soll der Kongreß beginnen und voraussichtlich am 12. April zu Ende gehen; als Versammlungsort ist die Hobertsburg bei Dortmund in Aussicht genommen. Auf die Tagesordnung sind vorläufig folgende Punkte gesetzt:

Arbeitszeit und Lohn der Berg- und Hüttenleute. Referent: Franz Pokorny-Bochum.

Die Reform der Berginspektion Deutschlands. Referent: Heinrich Möller-Weitmar.

Die Reform des Knappschaftswesens und der staatlichen Arbeiterversicherung. Referent: H. Henker-Potschappel (Königreich Sachsen).

Das Reichsberggesetz. Referent: Hermann Sachse-Zwickau.

Nationale und internationale Arbeiterverbände. Referent: Max Hirsch-Zetsch (Weißenfelser Bezirk).

Die Anregung zum Kongreß geht zwar von sozialdemokratischer Seite aus, in der Einladung des Komitees heißt es aber: „An der Berathung können nur theilnehmen mit Mandaten versehene Vertreter von Berg- und Hüttenleuten. Rücksicht auf politische oder religiöse Richtungen wird durchaus nicht genommen. Alle Meinungen haben gleichen Anspruch auf Vertretung."

Arbeitersekretariat in Stuttgart. Die Rührigkeit des Stuttgarter Arbeiter-Sekretariats offenbart sich schon darin, daß es trotz seines erst zehnmonatlichen Bestehens am Schluß des Jahres 1897 schon den zweiten Thätigkeitsbericht erstattet hat,*) der erste betraf die vier Anfangsmonate (vgl. Jahrg. VI, Sp. 1075). In jenen zehn Monaten wurden 5931 mündliche und 713 schriftliche Auskünfte gegeben, zusammen also 6644. Das Organ der sozialdemokratischen Partei Württembergs, „Die Schwäbische Tagwacht," stellte den Raum zu einem Briefkasten des Arbeitersekretariats zur Verfügung; darin wurden 311 Auskünfte von allgemeinerem Interesse gegeben. Von den 5931 Besuchern des Sekretariats waren nur 1869 Angehörige einer politischen oder gewerkschaftlichen Organisation. Von auswärts kamen zum Sekretariat 1471 Auskunftsbesucher. Die Auskünfte sind nach 20 Gebieten geordnet aufgeführt. Ueber 500 Auskünfte entfielen auf gewerbliche Streitigkeiten (881), Unfallsachen (855), Invalidenversicherung (521), sowie auf Schuldforderungen (858), Miethsstreitigkeiten (563), Strafsachen (521). Die textlichen Erläuterungen theilen wiederum eine Reihe von besonderen Beobachtungen aus den einzelnen Gebieten mit. Das Sekretariat wird aus ordentlichen und freiwilligen Beiträgen der sozialdemokratischen Partei Württembergs, der Gewerkschaften Stuttgarts, sowie einzelner Personen und Vereine unterhalten. Mit den Brüderinstituten in Nürnberg und München besteht ein Austausch der Erfahrungen. Der Bericht spricht seinen Dank aus für das wohlwollende Entgegenkommen der Staats- und Stadtbehörden und die Hoffnung auf Andauer dieses Verhältnisses.

*) Jahresbericht des Arbeiter-Sekretariats Stuttgart für das Geschäftsjahr 1897. Stuttgart (A. Agster) 1898. 40 Seiten.

Nach dem Maschinenbauer-Lockout in England. Die Wunden, die der siebenmonatliche Arbeitskampf dem Gewerbe geschlagen hat, scheinen sich nach den Berichten englischer Zeitungen bald wieder zu schließen. Arbeit ist in solcher Fülle vorhanden, daß die ausgesperrten Arbeiter fast sämmtlich wieder in ihren alten Fabriken und Werften aufgenommen worden sind. Die Unternehmer-Vereinigung und der Gewerkverein führen beiderseits die beschlossenen Abmachungen in voller Loyalität aus; in einem Bericht des Maschinenbauer-Vereins wird dies anerkannt. Die Kassen des Gewerkvereins der Maschinenbauer füllen sich wieder, die Zahl der Mitglieder wächst. Ob unter diesen Umständen Versuche von Seite mancher Arbeitgeber, Gesetze gegen das „Picket"-System bei Streiks und über die Kontrole der Gewerkvereinskassen zu beantragen, Aussicht auf Erfolg haben, scheint sehr fraglich; eine Ankündigung in dieser Richtung, die der „Standard" vor einigen Wochen gemacht hat, ist bis jetzt ohne weitere Folgen geblieben. Dagegen hat sich die Admiralität am 11. März im Unterhause zu verantworten gehabt gegen den Vorwurf der Parteinahme für die Unternehmer in dem Maschinenbauerstreit. Die Regierung ist nämlich nicht eingeschritten gegen Schiffsbauerfirmen, die ihren kontraktlichen Verpflichtungen auf Lieferungen von Kriegsschiffen nicht nachgekommen sind, weil sie ihre Arbeiter ausgesperrt hatten. Die Regierung berief sich auf die Streikklausel in den Verträgen der Admiralität, es wurde ihr aber entgegengehalten, daß die Arbeiter am Clyde und anderswo nicht selbst die Arbeit niedergelegt hätten, sondern durch die Arbeitgeber des Fabrikantenverbandes ausgesperrt wären, weil die Maschinenbauer einiger Londoner Firmen im Ausstande verharrten. Bei Lockouts gelte aber nicht die Streikklausel. Somit habe sich die Regierung in dem Arbeitsstreite nicht unparteiisch verhalten. Es wird nun vermuthlich angeregt werden, in Zukunft die Verträge zwischen Regierung und Unternehmern so abzufassen, daß die Rechte und Pflichten beider Kontrahenten bei Streiks und Aussperrungen deutlich bestimmt werden.

Gleitende Lohnskala in englischen Kohlengruben. In den Gruben der vereinigten Eigenthümer von Kohlenbergwerken in Südwales und Monmouthshire werden seit dem Jahre 1875 die Löhne nach einer gleitenden Skala geregelt, die in gegenseitiger Uebereinkunft der Unternehmer und Arbeiter festgesetzt wird und mehrfach im Laufe der Jahre geändert worden ist. Für beide Seiten ist 6 monatliche Kündigungsfrist vorgesehen. Zu Grunde liegt der Skala ein Durchschnittsverkaufspreis des Tonne Kohle zwischen $7\frac{1}{2}$ und 8 sh; mit den Verkaufspreisen steigen in bestimmten Absätzen die Löhne je um $1\frac{1}{2}$%, so daß sie z. B. bei einem Kohlenpreis von 9 sh um 10%, bei einem von 10 sh um 20% und bei einem Preis von 11 sh $27\frac{1}{2}$% steigen. Alle zwei Monate wird durch zwei Vertrauensmänner, von denen die Unternehmer und die Arbeiter je einen wählen, der Durchschnitts-Verkaufspreis festgestellt. Ueber 100 000 Arbeiter erhalten jetzt nach dieser Skala ihre Löhne, die in den letzten Jahren meist ein Plus von 10—20% über den Grund-Satz am Schluß jedes Jahres aufwiesen. Nun aber haben die Arbeiter am 1. Oktober 1897 die Skala gekündigt, worauf die Unternehmer für den 1. April die Verträge kündigten. Nach der neuesten Nummer der „Labour Gazette" war bis 14. März eine neue Vereinbarung noch nicht zu Stande gekommen. Doch ist wohl nicht zu bezweifeln, daß beide Theile nicht mit einem Lohnsystem brechen werden, das sich seit mehr als 20 Jahren zu beiderseitiger Zufriedenheit bewährt hat.

Arbeiterschutz.

Schutz der Gastwirthsgehilfen in Deutschland und England. Eine Nachtversammlung von Köchen und Kellnern protestirte am 15. d. M. in Berlin gegen das Vorgehen einer Kellnerdeputation, die im Reichsamt des Innern wegen eines Spezialgesetzes für die Gastwirthsgehilfen vorstellig geworden ist (Soziale Praxis Spalte 548), da ihre Forderungen nicht genügten. Die Versammlung nahm selbst eine Resolution an, in der für das s. Z. verheißene und von der Kommission für Arbeiterstatistik vorbereitete Spezialgesetz folgende Forderungen aufgestellt werden:

Maximalarbeitszeit für Gehilfen 12 Stunden, die sich auf 15 Stunden vertheilen darf, so daß eine Mindestruhezeit von 9 Stunden verbleiben muß. Die weiblichen Angestellten dürfen nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werden und ist ihnen eine ununterbrochene Ruhezeit von 12 Stunden zuzusichern. Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bis zu 16 Jahren ist zwischen 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens zu untersagen. Ueberschreitungen der Arbeitszeit sollen, in Anbetracht, daß genügend Hilfskräfte und Arbeitslose zur Verfügung stehen, in keinem Falle zugestanden werden. Im Interesse der Gesund-

heit ist eine Mittagspause für die Kellner und Lehrlinge von einer und für die Köche eine solche von 1½ Stunden festzusetzen. — Ein wöchentlich wiederkehrender Ruhetag, der mindestens alle vier Wochen auf einen Sonntag fallen muß, soll 36 Stunden betragen. Ferner wird verlangt: Obligatorischer Besuch der Fortbildungs- bezw. Fachschulen für die jugendlichen Arbeiter unter 18 Jahren und zwar an zwei Tagen wöchentlich je zwei Stunden. — Diese Zeit ist als Arbeitszeit zu rechnen. — Die Betriebe des Gastwirthsgewerbes sind einer Gewerbe-Inspektion zu unterstellen, die nicht nur die Betriebs- und Arbeits-, sondern auch die Wohnräume zu untersuchen hat. — In Bezug auf die „Hausordnungen" wird verlangt, daß die §§. 134 bis 134g der Reichs-Gewerbeordnung auch auf die Betriebe des Gastwirthsgewerbes Anwendung finden. — Als Anfang zur Beseitigung der entwürdigenden Entlohnung durch das Trinkgeld wird der Erlaß einer Verordnung gefordert, wonach in allen staatlichen gastwirthschaftlichen Betrieben ein Lohn bezahlt werden soll, der die Angestellten enthebt, von einem Einkommen von Trinkgeld abhängig zu sein. Zum Schluß wird verlangt, daß die private Stellenvermittelung, durch welche die Stellesuchenden in der frivolsten Weise ausgebeutet werden und oft Vermittelungsgebühren von 20 bis sogar 100 ℳ bezahlen müssen, verboten wird. Ebenso soll jede gewerbsmäßige Arbeitsvermittelung, die mit Kosten für den Arbeitsuchenden verbunden ist und solche in Gastwirthschaften, Cigarrengeschäften u. s. w., wo der Arbeitsuchende indirekt ausgebeutet wird, untersagt werden.

In England hat unlängst die Vereinigte Kellnergenossenschaft ein Manifest an das Publikum gerichtet, bei Kommunalwahlen nur solchen Kandidaten die Stimme zu geben, die dafür eintreten, daß bei allen Konzessionen für Musik- und Tanzveranstaltungen eine Klausel gefordert wird, wonach anständige Löhne und bestimmte Arbeitszeit für die Kellner gewährt werden müssen. Ferner wird eine strenge Ueberwachung der Schlafräume und Arbeitsbedingungen für Gehilfen in Hotels und Restaurants als Maßregel der Gesundheitspolizei verlangt.

Frühzeitiger Ladenschluß in Deutschland. Die Einführung eines einheitlichen Neunuhr-Ladenschlusses haben beschlossen: Ueber hundert Firmen in Gevelsberg und der Verein selbstständiger Kaufleute in Velbert. In Bremen haben sich 122 Ladenbesitzer geeinigt, ihre Geschäfte spätestens um 9 Uhr Abends zu schließen. — Angeregt ist die Einführung des Neunuhrschlusses in Bielefeld, Essen, Gießen, Itzehoe, Küstrin, Ludwigshafen, Ronsdorf und Witten. — Auch im Verein der Apotheker Berlins wurde die Frage des Neunuhrschlusses kürzlich erörtert. Allseitig wurde das Bedürfniß einer längeren Ruhezeit für das Apothekenpersonal anerkannt, man bezweifelte aber, ob diese durch einen früheren Schluß der Apotheken zu erreichen sei, namentlich in Berlin, wo die Schwierigkeiten besonders groß seien. Von den Freunden des Neunuhrschlusses wurde auf das Beispiel Leipzigs hingewiesen, wo alle Apotheken bereits seit längerer Zeit um 9 Uhr geschlossen werden, ohne daß sich bisher irgend welche Nachtheile aus dieser Maßnahme ergeben hätten. Die Versammlung beschloß zunächst statistische Erhebungen über den Besuch und die Einnahmen der Berliner Apotheken in der Zeit von 9 bis 10 Uhr einzuleiten. — So erfreulich an und für sich diese Bestrebungen sind, so wird der Werth freier Vereinbarungen doch durch folgende Mittheilung aus Dortmund beleuchtet: Der Versuch des Neunuhrschlusses hat nicht die allgemeine Anerkennung gefunden; viele Geschäfte, die um 9 Uhr am ersten Tage schlossen, haben nachträglich wieder geöffnet. Es soll in Dortmund daraufhin beschlossen worden sein, vorläufig die Manufaktur-, Weiß- und Wollwaarengeschäfte um 9 Uhr zu schließen. — Man wird eben schließlich doch zum gesetzlichen Zwang greifen müssen.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in der Zuckerindustrie. Auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung hatte der Bundesrath durch Verordnung vom 24. März 1892 eine Reihe von Vorschriften erlassen, die zwar auf der einen Seite die Arbeiterinnen und Jugendlichen von gesundheitsschädlichen Beschäftigungen fernhielten, auf der anderen aber war für die Uebergangszeit die sonst für diese Arbeiterkategorien in Fabriken verbotene Nachtarbeit unter gewissen Kautelen bis zum 1. April 1898 gestattet worden. Jetzt hat der Bundesrath eine Eingabe des Vereins der deutschen Zuckerindustrie, die Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen möge weiter gestattet sein, abgelehnt. Der Centralverband deutscher Industrieller nimmt sich nunmehr der Zuckerfabrikanten an und wiederholt die Bitte. Hoffentlich bleibt aber der Bundesrath fest bei seinem arbeiterfreundlichen Bescheide! Die übrigen Bestimmungen der Verordnung von 1892 bleiben noch bis zum Jahre 1902 in Kraft.

Achtstunden-Arbeitstag in Mahlwerken für Thomasschlacke. Ueber die Regelung der Arbeitszeit in den Mahlwerken für Thomasschlacke ist ein Entwurf von Vorschriften vom Reichsamt des Innern ausgearbeitet und den betreffenden Werken zur Begutachtung zugestellt worden. Die Neuregelung der Arbeits- und Arbeiterverhältnisse in diesen Betrieben soll auf Grund der §§. 120e und 139a der Reichsgewerbeordnung erfolgen und sich zunächst auf die bauliche und maschinelle Einrichtung der Mahlwerke erstrecken. Die Beschäftigung von Arbeitern, die beim Zerkleinern oder Mahlen der Thomasschlacke, sowie beim Lagern oder Verladen des Thomasmehls verwendet werden, darf (nach der „Freisinnigen Zeitung") täglich acht Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch eine Pause von mindestens einer halben Stunde unterbrochen sein.

Verhütung der Milzbrandgefahr. Das Reichsamt des Innern hat auf den 29. März eine neue Sachverständigenkonferenz aus Kreisen der Arbeitgeber und Arbeiter nach Berlin berufen, um endgiltige Vorschriften zur Verhütung der Milzbrandgefahr in den Thierhaare verarbeitenden Industriezweigen festzusetzen.

Arbeiterschutz bei den schweizerischen Transportanstalten. Das revidirte Bundesgesetz über die Arbeitszeit bei den Transportanstalten setzt die Maximalarbeitszeit von 12 auf 11 Stunden für den Tag herunter und ermächtigt den Bundesrath, unter besonderen Verhältnissen eine weitere Reduktion zu verlangen. Die Dauer der Dienstbereitschaft darf für das Lokomotiv- und Zugspersonal 14 Stunden, für Barrierewärterinnen 12 Stunden, für das übrige Personal, sofern ihm Amtswohnungen in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle angewiesen sind, 16 Stunden und beim Fehlen solcher Wohnungen 15 Stunden nicht übersteigen. Frauen dürfen zum Nachtdienst (10 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens) nicht Verwendung finden. Die Ruhetage müssen volle 24 Stunden umfassen und um mindestens 6 Stunden verlängert werden, wenn ihnen nicht unmittelbar oder kurz vorher eine Pause vorhergegangen ist. Das Gesetz findet auch Anwendung auf das Personal der Post- und Telegraphenverwaltung. Die Bahnangestellten finden diese Neuerungen ungenügend, da die Privatgesellschaften ihnen bereits das gewähren, was das Gesetz bietet.

Schutz der Bauarbeiter in Basel. Die Regierung des Kantons Baselstadt hat eine Verordnung zum Schutze der Bauarbeiter erlassen und sofort in Kraft gesetzt. Es werden darin sehr genaue Vorschriften gegeben über den Bau von Gerüsten, die Beschaffenheit der dazu erforderlichen Materialien, die Schutzvorrichtungen, die Erd- und Fundamentirungsarbeiten, das Verhalten der Arbeiter bei Aufzugsarbeiten, die Sicherheitsvorkehrungen bei Dachdecker- und Klempnerarbeiten ꝛc. Verboten wird ferner, die Rohbauten während der Dunkelheit zu betreten, sowie die Verwendung offener Coaksfeuer in geschlossenen Räumen, in welchen gearbeitet wird. Besondere Vorschriften werden erlassen für die Arbeiten bei Abbruch von Gebäuden. Die Ueberwachung aller dieser Vorschriften ist der Polizei übertragen; leider sind nicht, wie in der Stadt Zürich, hierfür besondere, aus dem Arbeiterstande rekrutirte Kontrolbeamte angestellt worden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Stadt-Kölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit. Von Arbeitgebern wie Arbeitern wird öfter als ein gewichtiges Bedenken gegen die Kommunalisirung der Arbeitsnachweise wie der Arbeitslosenversicherung die schwierige Stellung solcher gemeindlichen Einrichtungen bei Streiks und Aussperrungen ins Feld geführt. Wenn nun auch der Werth der Streikklausel bei den Arbeitsnachweisen unserer Meinung nach erheblich überschätzt wird, so kommt doch eine Arbeitslosenversicherung um eine Stellungnahme solange nicht herum, als noch das Koalitionsrecht der Arbeiter dieser zweischneidigen Waffe zu seiner Geltendmachung nicht entrathen kann. Solange wird für den tüchtigen Arbeitnehmer einer der wesentlichsten Vorzüge einer Arbeitslosenversicherung in der Sicherung eines Existenzminimums, wenn nicht während, so doch mindestens unmittelbar nach einer Aussperrung oder Arbeitseinstellung sein müssen, dessen Folge für ihn eine längere Arbeitslosigkeit sein kann. Vermuthlich aus ähnlichen Erwägungen heraus hat jetzt die stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit, die wie die Berner auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit beruht, eine Aenderung ihrer Satzungen dahin vorgenommen, daß ein Versicherter nicht verpflichtet ist, in eine durch einen Ausstand frei gewordene Stelle einzutreten. Damit einem Versicherten seine Einzahlungen nicht unter Umständen verloren gehen, wo ein Billigkeitsanspruch dies verbietet, soll der Ausschuß der Versicherten weiter die Entscheidung darüber bekommen, ob es nach den Umständen des Falles angemessen ist, die gezahlten Beiträge ganz oder theilweise zurückzuerstatten. Um den Anschluß an die Versicherungsanstalt zu erleichtern, giebt künftig schon ein ein-

jähriger (früher zweijähriger) Wohnsitz in Köln die Beitrittsberechtigung. Die Betheiligung der Versicherten am Vorstand ist erheblich erweitert, die Zubilligung einer Entschädigung an die Vertreter der Versicherten für entgangenen Arbeitsverdienst bei Theilnahme an den Vorstandssitzungen für zulässig erklärt; der Vorstand entscheidet darüber. Die verfügbaren Gelder legt der Vorstand an, die Art der Anlage unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die vorhandenen Kassengelder, etwa 100000 M., sind bisher beim Schaafhausenschen Bankverein niedergelegt gewesen und von diesem in Rücksicht auf den guten Zweck mit 4% provisionsfrei verzinst worden. — Als eine praktische Probe auf das Exempel einer Arbeitslosenversicherung wird man den Ergebnissen dieser Anstalt eine genaue Aufmerksamkeit schenken müssen.

Unfallversicherung für Fischer in Dänemark. Mitglieder der Rechten haben dem dänischen Folkething einen Antrag auf Errichtung eines Unfallversicherungsvereins für die Fischer vorgelegt, da diese von der gesetzlichen Regelung für Industrie- und Landarbeiter (vgl. Soziale Praxis Sp. 509) nicht berührt werden. Danach soll Jeder, der sich in Dänemark durch Fischfang selbstständig oder als Gehülfe ernährt, durch Zahlung von 5 Kronen Mitglied des Unfallversicherungsvereins dänischer Fischer und als solcher gegen Unfälle, die seine Arbeitsfähigkeit zeitweise oder für immer beeinträchtigen, versichert werden. Ist der Verein nicht imstande, den zur Versicherung, Verwaltung ꝛc. nöthigen Betrag zu schaffen, so tritt die Staatskasse mit der fehlenden Summe ein.

Arbeitsnachweis.

Arbeitsnachweise der Kommunen und der Arbeitgeberverbände. Eine erfreuliche Kundgebung für die gemeindlichen Arbeitsnachweise hat dieser Tage in der zweiten Kammer des Großherzogthums Hessen stattgefunden.

Bei der Budgetposition „Förderung des Arbeitsnachweises" drückte der sozialdemokratische Abgeordnete Cramer den Wunsch aus, daß der Arbeitsnachweis von den Gemeinden übernommen und vom Gewerbegericht beaufsichtigt werde. Die Regierung ließ darauf erwidern, auch sie stehe auf dem Standpunkt, daß der Arbeitsnachweis eine neutrale unpolitische Haltung einnehmen müsse. Abgeordneter Köhler-Darmstadt (Nationalliberal) betonte, es müsse auf eine Verbindung der Arbeitsnachweisstellen unter einander hingewirkt werden, die in einen Reichsverband vereinigt werden und vielleicht monatliche Veröffentlichungen ausgeben müßten. Abgeordneter Reinhardt (Nationalliberal) trat ebenfalls für kommunale Arbeitsnachweise, zu denen die Arbeiter das meiste Vertrauen hätten, ein. In Worms arbeite der Nachweis ausgezeichnet und zur größten Zufriedenheit der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der sozialdemokratische Abgeordnete Haas-Mainz sprach sich anerkennend über die Thätigkeit des Arbeitsnachweises in Mainz aus und wünschte ebenfalls eine Centralisation. Abgeordneter Ulrich (Sozialdemokrat) hielt eine einheitliche Geschäftsführung nur dann für möglich, wenn eine Organisation der Arbeiter mit Vertretung im Ministerium sie überwache. Es empfehle sich, die Ausnützung der Arbeitsnachweise auch dem gänzlich Unbemittelten dadurch zu ermöglichen, daß man ihnen freie Fahrt zur Arbeitsstätte gewährt. Die Budgetposition „Förderung des Arbeitsnachweises" wurde hierauf einstimmig bewilligt.

Diese Verhandlung ist ein neuer Beweis dafür, daß in Süddeutschland ein gesunder sozialpolitischer Geist weht. Die gemeindlichen unparteiischen Arbeitsnachweise erfahren, wie in Hessen, so auch in Baden, Württemberg und Bayern von den Regierungen nachhaltige Unterstützung und ihre Centralisirung ist in diesen Bundesstaaten schon ziemlich weit vorgeschritten. Auch sonst macht die Centralisirung Fortschritte. Dem Verbande der deutschen Arbeitsnachweise (Sitz Berlin) ist nun auch das größte deutsche kommunale Arbeitsamt, das Münchener, beigetreten. Das gleiche wird vom Stuttgarter gemeldet. Der Verband beabsichtigt, durch Zusammenschluß aller nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise, insbesondere auch der Facharbeitsnachweise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, ein möglichst vollständige Uebersicht über Arbeitsangebot und Nachfrage im Deutschen Reich auf einheitlicher statistischer Grundlage zu gewinnen. Gegen diese Bestrebungen auf Unparteilichkeit der Nachweise, gegen die kommunalen und paritätischen Arbeitsämter haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber noch immer ein Mißtrauen. Aeußerungen der ersteren in dieser Richtung haben wir mehrfach registrirt. Den Standpunkt der Arbeitgeber bringt aber besonders energisch ein Artikel der „Post" in Berlin zum Ausdruck. Darin wird es ein Fundamentalrecht des Unternehmers genannt, seine Arbeit nach seinem Ermessen entweder selbst oder durch Nachweise der Arbeitgeberverbände zu vergeben; nach einer Polemik gegen die paritätischen Arbeitsnachweise wird das Vorgehen des Arbeitgeberverbandes Hamburg-Altona mit Freuden begrüßt, der durch die Berufung einer Konferenz der Leiter derjenigen Arbeitsnachweisstellen, welche sich in Unternehmerhänden befinden, dieser Richtung neuen Impuls zu geben verspreche. Der Hamburg-Altonaer Arbeitgeberverband hat es bekanntlich abgelehnt, auf den Vorschlag des Hamburger Senats einzugehen und sich des privaten, aber vom Staate finanziell unterstützten und kontrolirten Arbeitsnachweises der „Patriotischen Gesellschaft" zu bedienen. Er hat Vorkehrungen getroffen, um einen eigenen Arbeitsnachweis, und zwar zunächst für Schauerleute, zu errichten. Der Jahresbericht des Arbeitgeberverbandes erklärt, der unparteiische Arbeitsnachweis der „Patriotischen Gesellschaft" würde „unter den obwaltenden Verhältnissen weder den sozialen Frieden fördern, noch dem allgemeinen Wohle dienen". Die Erfahrung wird lehren, daß das Gegentheil von dieser Behauptung richtig ist.

Der Arbeitsmarkt auf dem Lande. Die landwirthschaftlichen Verbände sind gegenwärtig bei dem herrschenden Gesindemangel genöthigt, der Arbeitsvermittelung fortgesetzt eine erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Der Centralvorstand der oldenburgischen Landrathschaftsgesellschaft hat eine Enquete über die Gesindeverhältnisse veranstaltet, deren Ergebnisse das aus anderen ländlichen Kreisen Deutschlands bekannte Bild giebt: Wünsche auf Wiederherstellung des früheren patriarchalischen Verhältnisses, Klagen über hohe Löhne, Ersuchen, den Import von Arbeitern aus dem Osten und Südosten Deutschlands zu erleichtern, die sommerlichen Militärurlauber zu vermehren, Aeußerungen gemäßigter Sehnsucht nach russischen und chinesischen Arbeitern, jedoch mit dem Hinzufügen, daß dieser Import sich bei den deutschen Verhältnissen kaum empfehle, Förderung der Seßhaftmachung auch durch Förderung der Hausindustrien u. s. w. Neu war der Vorschlag auf Bildung einer Centralgenossenschaft der Landwirthe im Großherzogthum zur gemeinsamen Beschaffung von Arbeitskräften. — Den Konzessionszwang für Gesindemakler fordert eine Petition des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, die die Petitionskommission des Reichstags dem Plenum zur Berücksichtigung überwies. Der Regierungskommissar erklärte dazu: „In Folge von Anträgen des Deutschen Landwirthschaftsraths ist der Reichskanzler schon vor einiger Zeit wegen anderweiter Regelung des Gesindevermiether- und Stellenvermittlerwesens mit den Bundesregierungen in Verhandlung getreten. Nach dem Ergebniß der Erörterungen darf angenommen werden, daß dem Bundesrath vor Beginn der nächsten Session des Reichstages eine Vorlage wegen Abänderung der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung zugehen wird."

Städtisches Arbeitsamt in Erfurt. Ueber die Thätigkeit im Jahre 1896/97 berichtet der Verwaltungsbericht der Stadt ausführlich. In der männlichen Abtheilung wurden bei 7802 Arbeitsnachfragen und 6119 Arbeitsangeboten 4823 Angebote (= 78,8 %) und ebensoviel Nachfragen (= 61,8 %) erledigt, in der weiblichen Abtheilung wurden bei 8757 Arbeitsnachfragen und 7982 Angeboten 7571 erledigt. Aus dem starken Anwachsen der Nachfragen in beiden Abtheilungen folgert das Amt ein Schwinden der Abneigung gegen das Amt. Nicht befriedigt konnten die Nachfragen nach guten Gesellen und Arbeitern sowie nach Hausmädchen werden, die städtischen Mädchen vermeiden dienende Stellungen und die Mädchen vom Lande werden von ihren Eltern bei dem Mangel an ländlichem Gesinde zurückgehalten. Stark zugenommen hat die Zahl der Aufwärterinnen. Die Ausgaben für das Amt betrugen im Berichtsjahre 3381 M.

Allgemeine Arbeitsnachweis-Anstalt zu Pforzheim. Die Herabsetzung der Fernsprechgebühren auf 25 Pf. für das Gespräch bei Entfernungen bis zu 50 km ist der Anstalt nach ihrem Bericht über das Jahr 1897 zu Gute gekommen. Ein regerer Geschäftsverkehr ist dadurch insbesondere mit Karlsruhe und Stuttgart eingetreten. Die Anstalt wurde im Berichtsjahre an die württembergische Landescentrale Stuttgarts angeschlossen, wie die übrigen 13 Arbeitsämter des Landes.

Genossenschaftswesen.

Eine landwirthschaftliche Betriebsgenossenschaft hat sich als eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Königsberg i. Pr. gebildet:

Gegenstand des Unternehmens ist nach dem Statut der Betrieb der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Nebengewerbe auf dazu geeigneten Grundstücken jeder Art und Größe, welche die Genossenschaft zu diesem Zweck entweder zu Eigenthum erwerben oder von Mitgliedern der Genossenschaft erpachten oder auf andere Art in ihren Besitz oder Verwaltung bringen wird. Endzweck der Wirthschaftsführung soll dabei sein entweder eine Betheiligung der in dem betreffenden Betriebe beschäftigten Personen an dem daraus erzielten Gewinn oder die allmähliche Entschuldung der betreffenden Grundstücke oder beides zugleich. Ob und in welchem Umfange diese Grundsätze für den Betrieb von nicht zugleich in das Eigenthum der Genossenschaft übergehenden Grund-

stücken Anwendung finden sollen, ist Sache der jedesmaligen Vereinbarung mit dem Eigenthümer. Die Ausübung der Thätigkeit der Genossenschaft unterliegt keiner örtlichen Beschränkung.

Als Arbeitsobjekte sind nach dem „Landwirthschaftl. Genossenschaftsbl." das Rittergut Arenstein und das Gut Quednau, letzteres zur Errichtung einer Mühle, einer Bäckerei und eines Lagerhauses für landwirthschaftliche Marktartikel, bestimmt.

Das genossenschaftliche Konsumvereinswesen in England macht ständige Fortschritte. Es werden nicht nur fortwährend neue Vereine gegründet, sondern die bestehenden erweitern auch ihren Geschäftskreis. So hatten die 981 Vereine, die Bericht erstattet haben, im 4. Quartal 1897 bei einer Mitgliederzahl von $1^1/_4$ Millionen einen Umsatz von über 9 Millionen Pfund Sterling und damit eine Steigerung von $7_{,6}$ % gegen die gleiche Zeit des Vorjahres. Noch viel mehr ist das Verhältniß aber gestiegen bei den Großhandels- und Produktionsvereinen, denen rund 1400 Detailvereine angehören; sie hatten bei einem Umsatz von $5^1/_2$ Millionen Pfund ein Wachsthum von rund 12 % zu verzeichnen. Neuerdings gründen die Großhandels-Genossenschaften besonders auch Genossenschaftsmolkereien in Irland. Den Angestellten konnte ein Zuschlag zu ihren Löhnen gewährt werden.

Gemeinschaftliche Werkstätte der Amsterdamer Holzbildhauer. Die Sektion Amsterdam des holländischen Bildhauerbundes beschäftigte sich unlängst mit einem Antrage auf Errichtung einer gemeinschaftlichen Werkstätte für diejenigen Holzbildhauer, die für Tischlereien und Möbelfabriken im Hause arbeiten. Es soll dadurch der sich immer drückender fühlbar machenden Konkurrenz der Bildhauer untereinander ein Ende gemacht werden. Nach einer lebhaften Diskussion wurde beschlossen, probeweise eine gemeinschaftliche Werkstätte zu gründen. Die Kosten werden vorläufig von der Sektion ausgelegt. Wenn die Einrichtung sich bewährt, sollen die Kosten auf die Benutzer der Werkstätte prozentual vertheilt werden.

Wohnungswesen.

Erleichterung des Baues von Arbeiterwohnungen in Aachen. Gelegentlich eines Spezialfalles — Erlaß von Straßenbaukosten für den Neubau des Spar- und Bauvereins — hat die Stadtverordnetenversammlung zu Aachen nach Vorschlag des Finanz- und Bauausschusses beschlossen, „daß die Stadt grundsätzlich bestrebt sein soll, die Thätigkeit gemeinnütziger Baugesellschaften in der Stadt zu fördern; einmal wie im vorliegenden Falle durch Gewährung von Erleichterung bei Aufbringung der Straßenbaukosten, ohne daß jedoch eine regelmäßige Befreiung von Straßenbaukosten bei Arbeiterwohnungen befürwortet wird, dann durch Gewährung billigen Baugeländes oder Ueberlassung von Baugelände unter Stundung des Kaufpreises zu mäßigen Zinsen."

Bau von Arbeiterwohnungen in Bremen und Fürth. In dem Jahresbericht der Bremer Fabrikinspektion für 1897 lesen wir:

Eine lebhafte Bauthätigkeit machte sich im Vorjahre bemerkbar auch in der Vermehrung der Arbeiterwohnungen, doch sind die Miethpreise annähernd dieselben geblieben und es ist eine Verbilligung nicht eingetreten. Bessere Arbeiterwohnungen sind immer gesucht und ein Ueberfluß an ihnen ist nicht vorhanden. Der Gemeinnützige Bremer Bauverein hat deshalb 51 Neubauten in Angriff genommen und läßt dieselben theils ein- theils zweistöckig ausführen. Daß diese Häuser nach wie vor gern genommen werden, geht daraus hervor, daß sämmtliche Neubauten bereits zu Ostern vermiethet sind. Seit dem Jahre 1888 wurden von diesem Verein 828 Arbeiterwohnungen hergestellt, von denselben sind bereits 93 in eigenen Besitz der Miether übergegangen. Der Verein ist durch Ankauf von Land noch im Besitze von Baugrund für weitere 200 Häuser. Für Einrichtung besserer Arbeiterwohnungen giebt sich auch in Privatkreisen vereinzelt Interesse kund; so hat ein Arbeiterfreund im Vorjahre testamentarisch für diesen Zweck 300 000 *M.* ausgesetzt, jedoch sind weitere Beschlüsse über die Verwendung dieser Summe noch nicht gefaßt.

In **Fürth** erbot sich ein Baumeister, angesichts des Mangels an kleinen Wohnungen, eine Anzahl Arbeiterwohnhäuser zu erbauen, wenn ihm die Stadt für diese Häuser Erleichterungen in Beziehung auf Herstellung der Straßen und Beleuchtung und Kanalisirung einräume. Die Stadt ist jetzt auf diese Bedingungen eingegangen und hat mit dem Baumeister einen Vertrag abgeschlossen.

Spar- und Bauverein des Evangelischen Arbeitervereins in Dresden. Um zur Abhilfe des Mangels an kleinen billigen Wohnungen beizutragen, ist auf Anregung des Evangelischen Arbeitervereins unter dem Namen „Dresdner Spar- und Bauverein" eine eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht gegründet worden. Die Genossenschaft bezweckt, in Dresden oder Vororten Häuser mit kleinen Wohnungen zu bauen und möglichst billig an die Genossen zu vermiethen. Jeder Genosse hat nach den Satzungen mindestens einen auf 200 *M.* lautenden Geschäftsantheil zu erwerben. Die Geschäftsantheile sind mit sechsmonatlicher Frist zum Jahresschluß kündbar und übertragbar. Von einem etwaigen Reingewinn soll eine Dividende, jedoch höchstens 4 %, zur Vertheilung gelangen. Nachdem die Genossenschaft am 8. Februar d. Js. von 183 Mitgliedern gegründet worden ist, sind ihr inzwischen 83 weitere Mitglieder beigetreten. 18 800 *M.* sind der Genossenschaft auf Geschäftsantheile und 500 *M.* als Schenkung zugewendet worden.

Erziehung und Bildung.

Einführung der Schulpflicht in Holland. Soeben ist der zweiten Kammer durch die Regierung ein Gesetzentwurf zugegangen, welcher in den Niederlanden im Alter von 6 bis 13 Jahren den Schulbesuch obligatorisch machen will. Der bisherige Zustand erhellt aus einer Statistik vom 1. Januar 1897. Damals besuchten von den Kindern zwischen 6 und 12 Jahren 59 720 keine Volksschule. Darunter waren aber alle diejenigen, welche höhere Unterrichtsanstalten besuchten, die Schwächlichen und Kranken, die Kinder der nirgend ansässigen Schiffer sowie vor allem die große Zahl der Kinder einbegriffen, welche sich noch in Bewahrschulen befanden oder die bereits zur Schule angemeldet waren, aber noch keinen Platz gefunden hatten. Ferner waren dabei 11 536 Kinder, welche die Schule bereits vor dem 12. Jahre wieder verlassen hatten. Die Zahl der normalen und doch gänzlich ohne Schulunterricht verbleibenden Kinder betrug doch ungefähr nur 7500. Dazu kamen die 3302 Schifferkinder und die 1164 Ungeimpften. Einen Impfzwang statuirt auch das neue Gesetz nicht. Dagegen bleibt die Bestimmung, daß nicht geimpfte Kinder keine Schule besuchen dürfen, in Kraft. Wichtig ist, daß künftig Strafen gegen solche Eltern und Vormünder zuläßig sind, deren Kinder oder Mündel ohne hinreichenden Grund den Unterricht versäumen. Die Schulversäumniß ist nämlich bisher ein schwerer Mißstand, besonders auf dem Lande. Erhebungen in einigen Distrikten haben ein durchschnittliches Fernbleiben von 8 bis 16 % der Unterrichtsstunden ergeben.

Literarische Anzeigen.

Untersuchungen über die Lage des Hausirgewerbes in Deutschland. Erster und zweiter Band (Schriften des Vereins für Sozialpolitik). Leipzig 1898, Duncker & Humblot. 520 S. und 264 S.

Der großartigen Erhebung des Vereins für Sozialpolitik über das Handwerk in Deutschland und Oesterreich, die nunmehr in zehn Bänden vorliegt, folgt sofort auf dem Fuße die Publikation der Enquete über das Hausirgewerbe. Diese ist 1895 auf Antrag Stieda's eingeleitet und auch unter Führung dieses Gelehrten durchgeführt worden. Es sollten nicht alle Kategorien der Hausirer erfaßt werden, sondern nur 1. die Handwerker, die gewerbliche Leistungen im Umherziehen feilbieten und 2. die Händler, die Erzeugnisse und Fabrikate von Haus zu Haus tragen. Der erste Band enthält nicht weniger als 17 Arbeiten, die sich über folgende Gebiete verbreiten: Breslau und Provinz Schlesien, westl. Eiderstedt (Holstein), Herzogthum Braunschweig, Regierungsbezirk Kassel, das Sauerland, linksrhein. Regierungsbez. Düsseldorf, Regierungsbez. Aachen, preuß. Saargebiet, Fichtelgebirge, Effeltrich (Pfalz), Baiersdorf (Mittelfranken), Frammersbach (Unterfranken), Bezirksamt Frankenthal (Pfalz), Bergzabern, Bundenthal (Pfalz), Rauhe Alb. — Der zweite Band bringt eine umfassende Monographie von Dr. Joh. Plenge über den Hausirhandel des Westerwaldes.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Zeitschrift zur Erforschung der gesellschaftlichen Zustände aller Länder in Verbindung mit einer Reihe namhafter Fachmänner des In- und Auslandes herausgegeben von Dr. Heinrich Braun. XII. Bd. 2. Heft. Berlin 1898, Carl Heymanns Verlag. Abonnementspreis für den Band von 6 Heften *M.* 12 — Einzelne Hefte *M.* 2,50.

Das Heft bringt u. A. folgende Abhandlungen: Zur Revision der deutschen Seemannsordnung. Vom Hafenarzt Dr. Nocht in Hamburg. — Zur Geschichte der Zündhölzchenfrage in der Schweiz und zur Beurtheilung der neuen Gesetzesvorlage. Von Prof. Dr. F. Erismann in Zürich. — Das Sweatingsystem in den Vereinigten Staaten. Von Florence Kelley in Chicago. — Direktor C. Trap in Kopenhagen bespricht die dänische Arbeiterversicherung. Außerdem wird die Arbeitsinspektion in Belgien und in den Niederlanden behandelt.

Dückershoff, Ernst, Bergarbeiter. Wie der englische Arbeiter lebt? Dresden 1898, O. V. Böhmert. 42 S. Preis 80 *Pf.*

Fünfter Jahresbericht des Deutschen Vereins zur Förderung des Wohles und der Bildung der Frauen über das Vereinsjahr 1897.

Plauen i. V. Bericht über die Bewegung der Bevölkerung in Plauen i. V. im Jahre 1897.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 40 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. Berlin, den 31. März 1898. Nummer 26.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. **Dr. Ernst Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Arbeiterschutz in Werkstätten.

Inkraftsetzung des §. 154 Absatz 3 der Gewerbeordnung.

Nach Artikel 9 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 soll §. 154 Absatz 3 der Gewerbeordnung erst durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes ganz oder theilweise in Kraft treten. Eine solche Verordnung ist bisher nicht ergangen. Daher haben die Bestimmungen der Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 über die Beschäftigung von Kindern, Jugendlichen und Arbeiterinnen (§. 135 bis 139a) und die im §. 139b neu geregelte Gewerbeaufsicht in Werkstätten, „in denen durch elementare Kraft (Dampf. Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebkräfte nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen,“ zur Zeit noch keine Anwendung gefunden. Früher waren im §. 154 der Gewerbeordnung nur die Werkstätten mit Dampfmotoren den Fabriken gleichgestellt; für diese gelten also auch bis zum Erlasse der Kaiserlichen Verordnung die §§. 135 bis 139b in ihrer älteren Fassung, deren Schutzvorschriften in wesentlichen Punkten hinter denen der Arbeiterschutznovelle vom 1. Juni 1891 zurückbleiben. Daß dieser sonderbare Rechtszustand nicht zu größeren Anständen geführt hat, erklärt Landmann in seinem Kommentar zur Gewerbeordnung*) damit, „daß Betriebe mit Dampfmotoren meist schon aus anderen Gründen als Fabriken zu behandeln sind.“ In allen Werkstätten aber, in denen Triebwerke durch andere elementare Kräfte als Dampf bewegt werden, haben bisher die §§. 135 bis 139b der Novelle vom 1. Juni 1891 noch immer keine Geltung. Bei der steigenden Verwendung von Gas-, Heißluft-, Elektrizitäts-Motoren in Kleinbetrieben einerseits und bei den flüssigen Grenzen zwischen Fabrik und Werkstätte macht sich jedoch die Nothwendigkeit, endlich — nach nahezu siebenjähriger Frist! — auch diesen Abschnitt der Gewerbeordnung von dem Papier in die thatsächliche Geltung überzuführen, immer dringender fühlbar.

Die Frage der Ausführung des §. 154 Absatz 3 der Gewerbeordnung hat naturgemäß schon seit längerer Zeit den Gegenstand von Erörterungen und Erwägungen gebildet. Diese sind zwar bis jetzt noch nicht zum Abschluß gediehen; es scheint aber doch, als ob die Verhandlungen neuerdings einen rascheren Fortgang nehmen und sich dem Ziele nähern.

Die „Allgemeine Zeitung“ in München brachte dieser Tage folgende Notiz:

> Ueber die Anwendung der Arbeiterschutz-Gesetze auf das Handwerk finden gegenwärtig Verhandlungen zwischen dem Reichsamte des Innern und den deutschen Landesregierungen statt. Besondere Schwierigkeiten bietet die Frage, unter welchen Voraussetzungen der handwerksmäßige Betrieb den Charakter des Fabrikbetriebes annimmt.

In dieser Form ist die Mittheilung allerdings schwerlich richtig, jedenfalls nicht genau und mißverständlich. Gegenstand der Verhandlungen ist eben die Ausdehnung der §§. 135 bis 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten mit Triebwerken, die von elementarer Kraft bewegt werden, also, wie oben bemerkt, die Inkraftsetzung des §. 154 Absatz 3 der Gewerbeordnung auf dem im Artikel 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 vorgesehenen Wege der mit Zustimmung des Bundesrathes erfolgenden Kaiserlichen Verordnung. Dabei ist freilich anzunehmen, daß die Mühlen

*) Band 2, S. 483, 2. Aufl.

und andere durch Wind bewegte Triebwerke verwendenden Betriebe vorläufig nicht berücksichtigt werden, da die Erhebungen in der Kommission für Arbeiterstatistik über die Arbeitsverhältnisse in Mühlen bekanntlich noch nicht zum Abschlusse gelangt sind. Wenn es ferner im §. 154 Absatz 3 heißt, die Bestimmungen der §§. 135 bis 139b finden in Werkstätten mit Motorenbetrieb Anwendung „mit der Maßgabe, daß der Bundesrath für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen von den §§. 135 Absatz 2 und 3 (tägliche Arbeitszeit der Kinder und jungen Leute), 136 (Arbeitsstunden und Pausen für junge Leute), 137 (Arbeitszeit der Arbeiterinnen) und 138 (Anzeige an die Ortspolizeibehörde über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jungen Leuten) vorgesehenen Bestimmungen nachlassen kann," so wird es zweckmäßig erscheinen, die geplante Maßnahme zunächst nur auf solche Werkstätten auszudehnen, wo sie ohne solche Modifikationen durchgeführt werden kann.

Eine solche Einschränkung böte den Vortheil einer Beschleunigung; im Artikel 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 heißt es auch ausdrücklich, daß die betreffenden Bestimmungen „ganz oder theilweise" auf dem Verordnungswege in Kraft gesetzt werden können. Bei der Frage nun, wo in dieser Hinsicht die Grenze gezogen werden soll, kommt allerdings auch das Handwerk wesentlich in Betracht, weil es viele Werkstätten von Handwerkern giebt, in denen Motoren zwar „nicht vorübergehend," aber doch so nebensächlich verwendet werden, daß der Charakter des Betriebes als eines rein handwerksmäßigen dadurch nicht beeinflußt wird. Obwohl wir der Ansicht sind, daß gerade in solchen Kleinbetrieben die Zustände — lange Arbeitszeit, ungesunde Arbeitsräume u. s. w. — vielfach besonders mißlich sind, so bestreiten wir doch nicht, daß der Betrieb von Werkstätten, die noch auf dieser Stufe stehen, schwerlich ohne erhebliche Modifikationen unter die Wirkung der §§. 135ff. gestellt werden könnte, soll er nicht erheblich erschwert oder zu Grunde gerichtet werden. Deßhalb empfiehlt es sich wohl, diese Betriebe vorläufig noch auszuschließen.

Eine große Schwierigkeit liegt aber unseres Erachtens weiter in der Aufstellung sachlich zutreffender und praktisch brauchbarer Merkmale für diese verschiedenen Gattungen von Werkstätten. Es wird hier kaum etwas anderes übrig bleiben, als die Zahl der in einem Betriebe beschäftigten Arbeiter zum Kriterium zu machen. Das ist freilich zunächst ein rein äußerlicher Behelf; die Beschäftigung von nur wenigen Arbeitern kann trotzdem der Werkstätte einen fabrikähnlichen Charakter geben, und andererseits giebt es Betriebe, die ungeachtet relativ zahlreicher Arbeiter rein handwerksmäßig geblieben sind. Aber man kann sich vielleicht damit helfen, daß man die Grenzzahl nicht für alle Gewerbszweige gleich feststellt und Werkstätten gewisser Gewerbszweige schlechthin ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Hülfskräfte erfaßt. Als weitere Hülfsmittel zur Unterscheidung wird man auch noch den Grad der Arbeitstheilung, die Anlage des Betriebes und die Verwendung von Arbeitsmaschinen heranziehen können.

Wie man aus diesen wenigen Andeutungen ersieht, ist die gestellte Aufgabe nicht leicht zu lösen. Wir begrüßen es aber freudig, daß die Regierungen sich ernstlich damit beschäftigen, wenigstens zum Theil den §. 154 Absatz 3 in Kraft zu setzen. Es ist ein zwar nur kleiner, aber immerhin bedeutungsvoller Schritt vorwärts in der Fortführung der Sozialreform, soweit der Arbeiterschutz und die Gewerbeaufsicht in Betracht kommen, wenn sich jetzt den Fabriken auch die fabrikähnlichen Werkstätten anreihen.

Berlin. E. Francke.

Wandlungen in der Sozialdemokratie.

II.*)

Die sozialdemokratische Partei liebt es, alle Fragen der Taktik für Fragen nicht prinzipieller Natur zu erklären, um sie als „offene" behandeln zu können und um allen Streitigkeiten über das praktische Verhalten der Partei die Schärfe zu nehmen. Thatsächlich aber hängt ihre Taktik aufs Engste mit ihren ökonomischen und politischen Grundanschauungen zusammen. Veränderungen ihrer Prinzipien bedingen mit Nothwendigkeit Aenderungen ihrer Taktik. Umgekehrt werden aber auch erhebliche Aenderungen in der Taktik nicht ohne Einfluß auf die Grundanschauungen der Partei bleiben. Thatsächlich vollzieht sich sogar, da das praktische Interesse in jeder Partei viel stärker ist als das theoretische, der Umbildungsprozeß der sozialdemokratischen Vorstellungswelt hauptsächlich auf dem zweiten Wege: Die wechselnden Bedürfnisse der Tagespolitik zwingen die Partei zu taktischen Maßregeln, bei denen sie nicht erst lange prüft, ob sie auch mit ihren Prinzipien zu vereinigen sind, zumal ja der enge Zusammenhang zwischen Prinzip und Taktik gern geleugnet wird. Aenderungen im praktischen Verhalten sind aber häufig von zunächst unbewußten Aenderungen in den Grundanschauungen begleitet, die erst allmählich zum Bewußtsein der Partei gelangen und nach und nach ihren Vorstellungsinhalt umgestalten. An diesen Wandlungen der Sozialdemokratie bewahrheitet sich ein tiefes Wort von Karl Marx: „Es ist nicht das Bewußtsein der Partei, das ihr Sein, sondern umgekehrt ihr Sein, das ihr Bewußtsein bestimmt."

Nach Ablauf des Sozialistengesetzes (30. September 1890) gaben zunächst die Fragen der parlamentarischen und der gewerkschaftlichen Taktik zu heftigen Auseinandersetzungen Veranlassung. Wie von der gewerkschaftlichen Thätigkeit, kann der konsequente revolutionäre Marxist auch von seiner Mitwirkung an den parlamentarischen Geschäften, an der Gesetzgebung des „Klassenstaates" nur relativ geringe Erfolge für die Arbeiterklasse erwarten, da nun einmal auf dem Boden der „bestehenden Gesellschaftsordnung" eine durchgreifende Verbesserung ihrer Lage ausgeschlossen ist.

Wie die Gewerkschaften ursprünglich lediglich als Agitationsvereine, so galt den radikalen Marxisten auch die Reichstagstribüne anfangs nur als besonders geeignete Kanzel, auf der sich unter dem Schutz der parlamentarischen Immunität ungestört sozialistische Propaganda treiben ließ. Irgend welche praktischen Resultate, irgend welchen direkten Einfluß auf die Gesetzgebung erwarteten sie nicht. Der Sozialismus war ihnen, wie Liebknecht 1869 äußerte, „einfach eine Machtfrage, die in keinem Parlament, die nur auf der Straße, auf dem Schlachtfelde zu lösen ist, gleich jeder anderen Machtfrage."

Unter dem Zwang der thatsächlichen Verhältnisse, namentlich unter dem Einfluß der sozialreformerischen Gesetzgebung milderte sich diese radikale Anschauung. Man gab die Möglichkeit zu, auf parlamentarischem Wege gewisse Vortheile für die Arbeiter zu erreichen, man legte auf die praktische Seite der parlamentarischen Thätigkeit, die der Sozialdemokratie auch in ihr sonst unzugängliche Kreise Eingang verschaffte, etwas größeres Gewicht, aber man stellte trotzdem den agitatorischen Zweck aller Anträge voran; sie sollten hauptsächlich „die Massen über die Gegner, die auch die elementarsten und gerechtfertigsten Forderungen verweigerten, aufklären". Stets wurde auch betont, daß allein die vollständige Beseitigung des kapitalistischen Systems der Arbeiterklasse helfen könne, da alle Konzessionen des heutigen Staates „an dem wahren Zustand der Dinge absolut nichts änderten" (Bebel in Erfurt). An der Revolution wurde also grundsätzlich festgehalten, und von ihrem baldigen Eintritt waren in den Jahren 1890 und 1891 weite Kreise der Partei, im Siegesrausch über die Wahlerfolge von 1890 und über den Fall des Sozialistengesetzes, mehr denn je überzeugt.

Von zwei Seiten wurde aber damals die bisherige Taktik der Sozialdemokratie angegriffen; diese Differenzen fanden nach zahllosen Versammlungsdebatten ihren äußerlichen Abschluß in einer mehrtägigen Redeschlacht auf dem Erfurter Parteitag (Oktober 1891). Die Berliner Opposition verwarf die parlamentarische Mitarbeit und verlangte die Rückkehr zur alten revolutionären Taktik, zur ausschließlichen rücksichtslosen Propaganda der sozialistischen Endziele. Einzelne der „Jungen" schienen auch gar nicht abgeneigt, die Revolution durch Gewaltakte direkt herbeizuführen, statt ihren Eintritt, wie das Gros der Partei, von der Entwicklung zu erwarten. Die Furcht vor anarchistischen Tollheiten und ihren unberechenbaren Folgen und die Erbitterung über persönliche Verunglimpfungen ihrer Führer veranlaßte die Partei, die Opposition möglichst schnell auszuschließen, obwohl deren revolutionäre Taktik in keiner Weise gegen die Prinzipien des Marxismus verstieß und sich von der eigenen Taktik der Partei nur graduell unterschied.

Auf der anderen Seite trat v. Vollmar für die konsequente Durchführung einer Politik friedlicher sozialer Reformen ein, für die er jetzt, wo die Partei wieder auf den Boden des gemeinen Rechts gestellt war, die Zeit gekommen glaubte. Mit aller Ent-

*) Vgl. Nr. 25 der „Sozialen Praxis".

schiedenheit wies er den Gedanken einer im Wege der gewaltsamen Revolution herbeizuführenden Umgestaltung der Gesellschaft zurück und verspottete mit überlegener Ironie den Glauben an den bevorstehenden Zusammenbruch des Kapitalismus als Phantom, als den Traum eines verzückten Gläubigen, eines Ekstatikers. Er rieth der Partei, unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung ihres Endziels, ihre ganze Kraft auf die Errichtung einiger naheliegender Forderungen (1. Weiterführung des Arbeiterschutzes; 2. Erringung eines wirklichen Vereinigungsrechtes; 3. Ausschluß der staatlichen Einmischung bei Lohnkämpfen; 4. Gesetzgebung über die Kartelle; 5. Beseitigung der Lebensmittelzölle) zu konzentriren. Der Weg der ruhigen, der gesetzlichen, parlamentarischen Thätigkeit ist ihm der naturgemäß vorgezeichnete Weg des allmählichen Fortschritts, der allmählichen Sozialisirung der Gesellschaft. Er kennt nicht die abgrundtiefe Kluft, die nach gewöhnlicher sozialdemokratischer Ansicht zwischen kapitalistischer und sozialistischer Gesellschaftsordnung klafft, und über die nur der Salto mortale der Revolution die Gesellschaft hinüberretten kann. Vollmar kennt auch die bedingungslose prinzipielle Staatsfeindschaft der Sozialdemokratie nicht, und gegen die Uebertreibungen des Internationalismus, gegen die „Verneinung der Nation, die Selbstbeschimpfung" findet er ebenfalls manch kräftiges Wort.

Einen solchen Bruch mit ihrer ganzen revolutionären Anschauungsweise konnte die Partei nicht ohne den heftigsten Widerspruch hinnehmen. Aber so sehr sich ihre angesehensten Führer, so sehr sich Bebel, Liebknecht und Singer bemühten, die Sozialdemokratie von dem „Sumpf opportunistischer Regierungspolitik" gänzlich fernzuhalten und eine offene Verurtheilung der Vollmar'schen Taktik durchzusetzen, so war Vollmar's Ansehen und sein Anhang doch zu groß, und man mußte sich schließlich mit einer nichtssagenden Kompromißresolution begnügen. Derselbe Parteitag, der das neue Programm annahm, konnte sich nicht zu einer entschiedenen Mißbilligung von Ansichten aufraffen, die mit diesem Programm schwer in Einklang zu bringen waren.

Der Groll der radikalen Richtung machte sich im Sommer 1892 in den heftigen Angriffen Luft, die der „Vorwärts" gegen Vollmar anläßlich eines Aufsatzes von ihm über den Staatssozialismus richtete. Sie gaben Vollmar Gelegenheit zu einigen kritischen Bemerkungen über die „Staatsschen" der Sozialdemokratie, während Liebknecht die unentwegt revolutionäre Haltung der Partei und ihre Verurtheilung jeglichen Kompromisses mit dem Klassenstaat wieder einmal betonen konnte. Im Uebrigen wurde die Diskussion, namentlich von Vollmar, rein theoretisch geführt, um ihr möglichst jede Spitze zu nehmen. Die Beilegung des Zwistes auf dem Berliner Parteitage im November 1892 machte keinerlei Schwierigkeiten.

Die Reichstagssession von 1892/93 brachte die Militärvorlage der Regierung, die von der Sozialdemokratie natürlich wieder prinzipiell auf's Schärfste bekämpft wurde. Außerdem kam es im Januar und Februar 1893 zu der bekannten Debatte über den sozialistischen Zukunftsstaat, die den Reichstag eine Woche lang beschäftigte und den geistigen Gährungsprozeß in der Sozialdemokratie deutlich offenbarte. Liebknecht erklärte mit Emphase: „Wir haben uns nicht geändert und ändern uns nicht. Wir haben die Revolution nicht abgeschworen, wir werden sie nicht abschwören, wir sind eine revolutionäre Partei." Frohme dagegen meinte, daß die soziale Revolution im Grunde genommen nichts anderes sei, als „die von dem Bedürfniß des Volkes nach Besserung der Zustände getragene Evolution." Bebel war schon etwas vorsichtiger im Prophezeien geworden; in seiner ersten Rede erwartete er zwar noch, daß „über kurz oder lang in einem europäischen Kriege die ganze bürgerliche Gesellschaft möglicherweise mit einem Mal zu Grunde gehen werde"; einige Tage später aber erklärte er in einer zweiten Rede dem Reichstag, er werde „nicht so einfältig sein, auseinanderzusetzen, was vielleicht in Jahrzehnten oder erst in einem halben Jahrhundert geschehen wird, weil wir noch garnicht wissen können, bis zu welchem Grade die Entwickelung dann gekommen sein wird und welche Richtung sie genommen hat."

Die Reichstagswahlen im Juni 1893 brachten der sozialdemokratischen Partei einen beträchtlichen Stimmenzuwachs und eine Vermehrung ihrer Mandate. Die Erfolge blieben aber weit hinter den sanguinischen Hoffnungen der Partei zurück. Die Wahlen zeigten, daß die Sozialdemokratie auf dem platten Lande nur an einzelnen Stellen Erfolge errungen hatte, in den Centren der Bewegung aber im Allgemeinen auf ihrem Höhepunkt angekommen war. Sie hatte die Industriearbeiter zum größten Theil unter ihren Fahnen versammelt; die anderen Klassen aber, mehr als drei Viertel des Volkes verhielten sich ihren Lehren gegenüber durchaus ablehnend. Die Folge war eine langsame Ernüchterung der Partei, die zu begreifen begann, wie weit sie noch von dem Tage ihres Sieges entfernt war, der ihr nur zufallen konnte, wenn ihr die Eroberung des platten Landes gelang.

Im August 1893 fand der dritte internationale Sozialistenkongreß in Zürich statt, auf dem die deutsche Sozialdemokratie einen heftigen Kampf gegen die sozialrevolutionären, antiparlamentarischen und anarchistischen Elemente führte und ihren Ausschluß vom Kongreß durchsetzte. Die Rückwirkung dieser heftigen Debatten war naturgemäß eine Stärkung der friedlichen, reformerischen Richtung in der Partei. Die Erfahrungen des Züricher Kongresses, auf dem ein tiefer Gegensatz des germanischen und romanischen Elements zu Tage trat, veranlaßten die Sozialdemokratie, über „die Grenzen des Nutzens internationaler Kongresse" ernstlich nachzudenken.

Im Herbst dieses Jahres errangen die Sozialdemokraten bei den Landtagswahlen einiger Mittel- und Kleinstaaten Erfolge; v. Vollmar und vier andere Sozialdemokraten zogen in den bayerischen Landtag ein. Gleichzeitig trat E. Bernstein mit dem Vorschlag hervor, die Sozialdemokratie solle sich im Bündniß mit den Freisinnigen an den preußischen Landtagswahlen betheiligen, von denen sie sich bisher ferngehalten hatte, da sie hier wegen des Dreiklassenwahlsystems aus eigener Kraft keinen Kandidaten durchbringen kann; er wandte sich mit großer Schärfe gegen das bisherige Dogma der Verwerfung jeglichen Kompromisses mit anderen Parteien.

Trotzdem war die Stimmung auf dem Kölner Parteitage (Oktober 1893), dem v. Vollmar fernblieb, eine recht radikale. Hier kam es zu einem heftigen Zusammenstoß zwischen den politischen und gewerkschaftlichen Führern der Partei, in dem ein schon längere Zeit vorhandener latenter Gegensatz offen ausbrach.

Die deutsche Gewerkschaftsbewegung ist ungefähr seit dem Tage ihrer Geburt von einem tiefen prinzipiellen Gegensatz beherrscht gewesen, der sich schließlich zu einem mit großer Erbitterung geführten Streit um die Organisationsform zuspitzte. Die Anhänger großer über das ganze Reich sich ausdehnender Centralverbände wurden von denjenigen bekämpft, welche in rein lokalen Organisationen, zwischen denen sie allenfalls eine lose Verbindung auf Grundlage des Vertrauensmännersystems zulassen wollen, die einzig richtige Organisationsform erblicken. Die auf den ersten Blick seltsam erscheinende Heftigkeit des Kampfes zwischen diesen beiden Richtungen erklärt sich durch den prinzipiellen Gegensatz in der Auffassung des Zwecks der Gewerkschaften, der dem Streit zu Grunde liegt. Wer in den Gewerkschaften in erster Linie Agitationsvereine erblickt, deren Aufgabe es ist, Rekruten für die sozialdemokratische Partei zu gewinnen, wer in der gewerkschaftlichen Bewegung nur eine Vorschule zur politischen sieht, kann nur für Lokalorganisationen sein, da die Centralverbände nach Lage der Vereinsgesetzgebung, die es in den meisten deutschen Staaten politischen Vereinen unmöglich macht, mit einander in Verbindung zu treten, derartigen politisch-agitatorischen Zwecken nicht dienstbar gemacht werden können. In den Anhängern der Centralverbände verkörpert sich dagegen eine gemäßigte Strömung, die vor allen Dingen im Sinne der älteren englischen Trade-Unions praktische Ziele verfolgt. Neben dem Kampf für verbesserte Arbeitsbedingungen pflegte diese Richtung immer mehr den Ausbau der Unterstützungskassen. Sie begann auch allmählich die Propaganda für die Sozialdemokratie prinzipiell in den Hintergrund zu drängen und danach zu trachten, Angehörige aller politischen Parteien zur Pflege ihrer beruflichen Interessen in den Gewerkschaften zu vereinigen.

Im Frühjahr 1892 stießen diese Gegensätze auf dem ersten Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands in Halberstadt scharf aufeinander; der Kongreß endete mit dem vollständigen Siege der Anhänger der Centralorganisationen. Freilich war damit kein wirklicher Frieden geschaffen. Der Krieg zwischen den beiden Richtungen ging in den lokalen Versammlungen und in der Fachpresse lustig weiter und ist auch heute noch nicht endgültig beigelegt, wenn auch die radikale Richtung immer mehr zurückgedrängt worden ist.

Die radikale Mehrheit der politischen Partei konnte die reformerische Entwickelung der Gewerkschaftsbewegung von ihrem revolutionären Standpunkt aus nur mit tiefem Mißtrauen betrachten, zumal sie in Konsequenz der Marx'schen Verelendungstheorie ihre unmittelbaren praktischen Erfolge sehr gering einschätzen mußte. Gewerkschaftliche Kämpfe konnten ihr höchstens als Palliativmittel gelten, die den Druck der Kapitalherrschaft etwas zu erleichtern, ihn aber niemals endgültig zu beseitigen im Stande seien. Wiederholt wurde sogar die Ansicht vertreten, daß die Zeit der Gewerk-

schaften eigentlich vorüber wäre: mit der steigenden Macht des Kapitalismus würden gewerkschaftliche Kämpfe immer aussichtsloser, der politische Kampf immer wichtiger. Die Erfolge der englischen Gewerkschaften wurden als beweislos für Deutschland erklärt, da sie nur durch die den Weltmarkt beherrschende Stellung der englischen Industrie ermöglicht worden seien.

Derartige Ausführungen der angesehensten Parteileiter konnten die Gewerkschaftsbewegung nicht gerade fördern und wurden von den Gewerkschaftsführern deshalb übel vermerkt. Ihr Groll hatte sich schon 1892 auf dem Berliner Parteitage mehrfach Luft gemacht, wo ihn aber Auer geschickt zu besänftigen verstand. Zum offenen Zusammenstoß beider Richtungen kam es erst, wie schon erwähnt, auf dem nächsten Parteitag in Köln, wo sich Legien heftig über die Vernachlässigung der Gewerkschaften seitens der politischen Partei beklagte. Auer und Bebel wiesen seine Vorwürfe mit großer Entschiedenheit zurück und betheuerten ihr Interesse an der Gewerkschaftsbewegung, wobei Bebel aber gleichzeitig betonte, daß die wirthschaftliche Entwickelung den Gewerkschaften einen Lebensfaden nach dem anderen abschneide. Natürlich wurde diese Anschauung von den Anhängern der Gewerkschaftsbewegung energisch bekämpft, und die Debatte offenbarte wieder, wie sehr die Ansichten in der Partei auch über diese prinzipielle Frage auseinandergingen. Das hindert freilich nicht, daß man sich wiederum auf eine nichtssagende Kompromißresolution Auers einigte, nachdem eine von Legien empfohlene Resolution mit großer Mehrheit abgelehnt worden war.

Die alte sozialdemokratische Unduldsamkeit und die einseitigste Zuspitzung der Klassenkampfidee trat in Bebels Rede gegen Legien hervor, in der er die Theilnahme einiger Gewerkschaftsführer an einem vom Freien deutschen Hochstift in Frankfurt a. M. veranstalteten sozialpolitischen Kongresse als „Kanossagang“, als „sozialdemokratische Wadelstrümpfelei“ brandmarkte, die direkt zur „Versumpfung“ führen müsse, und die wohlmeinenden bürgerlichen Sozialpolitiker des Kongresses „Herren aus den Reihen unserer wüthendsten politischen Gegner“ nannte.

Eine Betheiligung an den preußischen Landtagswahlen, wie sie Bernstein vorgeschlagen hatte, wurde einstimmig abgelehnt, weil „Kompromisse mit feindlichen Parteien nothwendigerweise zur Demoralisation führen müssen.“

Die radikale Haltung des Kölner Parteitages konnte jedoch die Thatsache nicht verschleiern, daß in den drei Jahren seit Ablauf des Sozialistengesetzes eine stetig wachsende gemäßigte Richtung in der Partei entstanden war, die auf politischem wie auf gewerkschaftlichem Gebiete dem Gedanken der Revolution die Idee der Reform und der Evolution gegenüberstellte. Weder v. Vollmar noch die Gewerkschafter richteten irgend einen Angriff gegen die ökonomischen Grundanschauungen des Marxismus. Aber mit aller Entschiedenheit verwarfen sie die aus ihnen abgeleiteten **praktischen** Konsequenzen, die ihnen mit den thatsächlichen Verhältnissen und den Bedürfnissen der Gegenwart unvereinbar erschienen. Damit stellten sie jedoch unbewußt auch die **theoretischen** Grundlagen des Marxismus in Frage. Wer an die steigende Bedeutung der Gewerkschaftsbewegung glaubte, konnte die Marx'sche Verelendungstheorie*) nur im Wege künstlicher Umdeutung mit dieser Ansicht vereinigen. Wer den Glauben an den baldigen Zusammenbruch des Kapitalismus als Phantom, als Traum eines Ekstatikers verspottete, konnte unmöglich die in der Krisentheorie vertretene Ansicht billigen, daß die Produktivkräfte der heutigen Gesellschaft über den Kopf gewachsen seien und daß die Krisen den ökonomischen und intellektuellen Bankerott der Bourgeoisie offenbarten.

Unter diesen Umständen konnte es nicht lange dauern, bis neben der Fahne der praktischen auch die Fahne der theoretischen Rebellion gegen den Marxismus aufgepflanzt wurde. Schon im folgenden Jahre sollte es geschehen. Der Kölner Parteitag war der letzte große Triumph des Radikalismus in der Sozialdemokratie: der nächste Parteitag in Frankfurt a. M. gestaltete sich zu seiner größten Niederlage.

(Schluß folgt.)

*) Das Fallenlassen des Lassalleschen „ehernen Lohngesetzes“ auf dem Parteitag in Halle, das vielfach als Symptom einer Abkehr der Sozialdemokratie vom Radikalismus angesehen wurde, ist im Text nicht besonders erwähnt worden, weil es thatsächlich nur formale Bedeutung hat: die Lassallesche Formulirung wurde einfach durch die Marx'sche ersetzt.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Verein für Sozialpolitik.

Der Ausschuß des Vereins für Sozialpolitik tagte unter der Leitung seines Vorsitzenden Professor Schmoller vom 18. bis 21. März in Berlin. Die Verhandlungen galten der Vorbereitung der Arbeiten, die sich der Verein in seiner letzten Ausschußsitzung während der Generalversammlung zu Köln (September 1897) vorgenommen hat, nämlich eine **Erhebung über die Heimarbeit** und eine **Untersuchung**, betreffend die Verhältnisse der deutschen **Wasserstraßen** mit Rücksicht auf die Fragen der Konkurrenz mit den Eisenbahnen und der Erhebung von Abgaben; in Verbindung damit soll eine Enquete über die **Verhältnisse der Angestellten im Verkehrswesen** veranstaltet werden.

Professor v. Philippovich-Wien berichtete über die Beschlüsse der Kommission, die für die Vorbereitung der Heimarbeit-Erhebung niedergesetzt ist. Danach sollen dabei folgende Gesichtspunkte maßgebend sein: 1. Inwieweit ist die Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Hausindustrie möglich, respektive: inwieweit ist der Ausbau des Arbeiterschutzes durch die Hausindustrie gehemmt? 2. Welches ist die in der Hausindustrie als Betriebsform zu beobachtende Entwickelungstendenz? Die Erhebungen sollen drei Gruppen umfassen, nämlich a) die großstädtische, vornehmlich weibliche Heimarbeit, b) die Umwandlung des Handwerks in Stückmeisterei mit Sitzgesellenthum, c) die ländlichen und sonstigen, nicht unter a und b fallenden Hausindustrien, z. B. die Tabak-Hausindustrie, die Hausindustrieen des Thüringer Waldes &c. Neben diesen Aufgaben nahm die Kommission noch die Verarbeitung des statistischen Materials der Gewerbezählungen von 1882 und 1895 und die Beschaffung von Referaten über die Wirkung der ausländischen Gesetzgebung in Aussicht. Die Versammlung stimmte dem Plane der Kommission zu und übertrug Professor v. Philippovich die Gesammtleitung der Arbeiten, die, wenn irgend möglich, auf der Generalversammlung des Vereins im Herbst 1899 zur Verhandlung kommen sollen.

Ueber die zweite Aufgabe des Vereins berichtete Professor A. Wagner-Berlin. Die vorbereitende Kommission ist der Ansicht, es sollten als Grundlage einer Kritik der Verhältnisse der deutschen Wasserstraßen die Kosten ermittelt werden, die zur Verbesserung der natürlichen Wasserstraßen, soweit sie schiffbar, und zur Herstellung künstlicher Wasserstraßen aufgewendet worden sind. Bei den Kosten sei möglichst nach den Zwecken ihrer Verwendung zu fragen, ferner sei festzustellen, ob sie vom Reich und von den Einzelstaaten oder von Provinzen, Kreisen, Gemeinden getragen worden sind. Dann sei die Höhe der jährlichen Unterhaltungs- und Betriebskosten zu ermitteln, sowie die Beträge festzustellen, die durch Erhebung von Angaben erzielt werden. Daran müßte sich eine Darlegung der Verkehrsentwickelung auf den deutschen Wasserstraßen und auf den Eisenbahnen seit 1872 schließen unter Berücksichtigung der Konkurrenz beider; ebenso seien die Frachten auf Wasserstraßen und Eisenbahnen festzustellen und zu vergleichen. Zuletzt sei die Frage der Erhebung von Abgaben auf den Wasserstraßen nach historischen rechtlichen, thatsächlichen, nationalen, sozialen, wirthschafts- und finanzpolitischen Gesichtspunkten zu untersuchen. Nach längerer Debatte wurde auch diesem Arbeitsplane zugestimmt und seine Ausführung Professor Cohn-Göttingen und Professor Lotz-München übertragen. Auch die Erhebung über die Arbeiterverhältnisse bei den Verkehrsanstalten wurde beschlossen und zwar soll sich die Untersuchung auf die Angestellten der Eisenbahnen, der Binnenschifffahrt, der Posten und der Privatverkehrsanstalten (Tramway, Omnibus, Droschken &c.) erstrecken. Es sollen Arbeitgeber und Arbeiter befragt werden. Einer Anregung, die Verhältnisse in England, Frankreich Belgien und Nordamerika zum Vergleich heranzuziehen, fand ebenfalls die Billigung des Ausschusses.

Die Verhandlungen berechtigen zu der Erwartung, daß die neuen wichtigen Aufgaben, die sich der Verein für Sozialpolitik gestellt hat, in gleich vortrefflicher Weise gelöst werden wie die früheren.

Verstaatlichung der Wasserkräfte in der Schweiz.

Im Jahre 1891 richtete die schweizerische Gesellschaft „Freiland“ an die Bundesversammlung eine Eingabe, worin die Monopolisirung der Wasserkräfte durch den Bund verlangt wurde; sie schloß mit dem Gesuche, in die Bundesverfassung folgenden Artikel aufzunehmen:

Sämmtliche noch unbenutzte Wasserkräfte der Schweiz sind Eigenthum des Bundes. Die Gewinnung und Ausbeutung derselben, sowie

deren Fortleitung durch Elektrizität, Druckluft u. s. w. sind Bundessache. Ueber die Durchführung dieses Monopols, sowie über die Vertheilung des Reinertrages aus demselben wird ein Bundesgesetz das Nöthige bestimmen.

Bei Begründung dieses Gesuches ging die genannte Gesellschaft von der Voraussetzung aus, daß die noch unbenutzten Wasserkräfte jetzt „ungeschmälertes Eigenthum des gesammten Schweizervolkes“ seien; daß an solchen unbenutzten Kräften in der Schweiz noch viele Millionen von Pferdekräften zu gewinnen wären; daß durch die, in der Uebertragung von motorischer Kraft auf große Entfernungen und in der Anwendung der elektrischen Betriebsart namentlich auch auf Eisenbahnen, bereits erzielten und noch in Aussicht stehenden weiteren Fortschritte der Technik das Mittel gegeben sei, diese Kraftquelle an Stelle der jetzt durch vom Ausland eingeführte Kohle erzeugten Dampfkraft treten zu lassen; daß ferner durch „einheitliche rationelle Ausbeutung der Gefälle an Stelle der jetzigen verkümmerten Zerbröckelung derselben“ und durch Verzicht auf den, jetzt den privaten Unternehmern zufallenden Unternehmergewinn an die Industrie und das Gewerbe vom Bunde Kraft zu wesentlich vortheilhafteren Bedingungen werde abgegeben werden können; sowie daß der Bund bei der, schon damals nach Ansicht der Gesuchsteller unausbleiblichen und nunmehr eingetretenen Verstaatlichung der Bahnen sich durch solche „einheitliche Ausbeutung“ der Wassergefälle die für die Bahnen erforderliche Betriebskraft in günstiger Weise sichern könne.

Zu seiner Orientirung holte der Bundesrath zunächst die Ansicht der Kantonsregierungen ein und es erstattete über deren Antworten Ingenieur A. Jegher in Zürich einen ausführlichen Bericht mit der Schlußfolgerung, daß von den Kantonen, welche das Hoheitsrecht über die Gewässer ausüben und verwalten, sowie theilweise direkte Einnahmen daraus beziehen, die überwiegende Mehrzahl nicht geneigt sei, auf dieses Hoheitsrecht zu verzichten, daß im Allgemeinen die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses durch die Kantone auf diesem Gebiete der Wichtigkeit der Sache entspreche, daß ein Vortheil für das Land und ebenso die Eröffnung einer Einnahmequelle für Bund oder Kantone durch Uebergang des Hoheitsrechtes und der Verwaltung der Wasserrechte an den Bund nicht zu erwarten sei, daß die Möglichkeit späterer Verfügung über die Wasserkräfte für den Staat auch durch die kantonale Gesetzgebung gesichert werden könne, daß im Allgemeinen die kantonalen und örtlichen Behörden besser als die Bundesverwaltung in der Lage seien, über die wirthschaftlich den öffentlichen und industriellen Interessen am besten dienende Ausnutzung der Wasserkräfte zu wachen, daß der relativ nicht sehr große Umfang des gesammten in Frage kommenden Objektes und die oft schwierige richtige Verwendung der einzelnen Gefälle ebenfalls die Mitwirkung der speziell zur Förderung und zum Schutze der Gewerbe und Industrie in den Kantonen berufenen kantonalen Behörden erheische und aus allen diesen Gründen der Eingabe der Gesellschaft „Freiland“ keine Folge zu geben sei.

Einen Entscheid hat der Bundesrath bis jetzt noch nicht gefaßt. Wie verlautet, hat er einen hervorragenden Juristen mit der Prüfung der Frage des Erlasses eidgenössischer Vorschriften, über die Benutzung der Wasserkräfte betraut; auch seien vom Oberbauinspektorat am Rhein Aufnahmen gemacht worden zur internationalen Regelung der Rechtsverhältnisse dieses Flußlaufes.

In jüngster Zeit ist inzwischen in den beiden industriellen Kantonen **Zürich** und **Aargau** die Frage der Verstaatlichung der Wasserkräfte in den Vordergrund getreten und im Großen Rath des Kantons Aargau bereits zur Behandlung gekommen. Das Eigenthümliche hierbei ist, daß die beiden Kantonsregierungen zu einander entgegengesetzten Anträgen gelangt sind. Die zürcherische Regierung beantragt nämlich Verstaatlichung der noch nicht benützten Wasserkräfte im Kanton, die aargauische Regierung beantragte dagegen Ablehnung der Verstaatlichung.

Das züricherische Expertengutachten hebt folgende wesentliche Vortheile des staatlichen Betriebes der Wasserkräfte hervor:

1. Die noch verfügbaren Wasserkräfte werden der privatwirthschaftlichen kapitalistischen Ausbeutung entzogen und für alle Zeit der Allgemeinheit reservirt.

2. Ein allfälliger Gewinn fällt dem Staate, also dem ganzen Volke zu.

3. Der Staatsbetrieb ermöglicht einheitliche, gemeinsame Anlage der Werke mit gegenseitiger Aushülfe und Reserve und damit einen rationellen, sichern und vor Allem ökonomischen Betrieb.

4. Der Staat kann den Kraftabnehmern möglichst billige Kraft liefern.

5. Der Staatsbetrieb garantirt eine gleichmäßige gerechte Vertheilung der Kraft auf die verschiedenen Kantonstheile und die verschiedenen Interessenten.

Nach Ansicht der zürcherischen Experten wäre demnach die Frage der Verstaatlichung der Wasserkräfte vom idealen, theoretischen Standpunkte aus unbedingt zu bejahen; aber praktische Gründe stehen der Durchführung der Idee entgegen, daher kamen auch die Experten zur Ueberzeugung, „daß der Staatsbetrieb weder für den Staat selbst und die Allgemeinheit, noch für die Abnehmer des Erzeugnisses die erwarteten Vortheile, wohl aber eine Reihe von Nachtheilen und Schwierigkeiten bringt, so daß man unter obwaltenden Verhältnissen den Staatsbetrieb nicht für wünschenswerth erachten könne.“ Dagegen erblickte die Expertenkommission die richtige Lösung in einem **gemeinsamen, genossenschaftlichen Unternehmen der betheiligten Gemeinden**, nicht nur, um den öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen, sondern auch um eine billige und gleichmäßige Berücksichtigung und Betheiligung möglichst aller oder vieler kraftbedürftiger Gemeinden zu ermöglichen. Die zürcherische Regierung hat aber aus den Prämissen des Sachverständigen-Gutachtens eine andere Nutzanwendung gefolgert als seine Expertenkommission; sie proklamirte grundsätzlich den **Staatsbetrieb**, wenigstens mit Bezug auf die noch verfügbare Kraft am Rhein. Bereits liegt ein hierauf bezüglicher Gesetzentwurf vor und es ist, den Kundgebungen der Presse nach zu urtheilen, wahrscheinlich, daß Kantonsrath und Volk ihn sanktioniren werden.

Die aargauische Regierung begründete ihre ablehnende Haltung damit, daß die Verhältnisse des Absatzes an Kraft im Kanton Zürich von denjenigen des Aargaus grundverschieden seien. Dort stehen vor Allem zwei umfangreiche Absatzgebiete, zwei große Städte mit ihrem großen Bedarf an Kraft und Licht, sofort zur Verfügung; sie nehmen allein ³/₄ vom ganzen Kraftkonsum in Anspruch, während im Aargau der Kraftbedarf weit geringer ist, weil die meisten disponiblen Wasserkräfte von Privaten und Gemeinden bereits ausgebeutet werden und die industriellen Centren fast alle schon mit elektrischer Kraft versehen sind oder demnächst damit versehen werden. An einen erheblichen Gewinn für die Staatskasse sei demnach gar nicht zu denken. Der Staat müßte sich damit bescheiden zufrieden geben, sein Monopol sparsam zu verwalten und die Kraft zum Selbstkostenpreise abzugeben. Dazu komme ferner in Erwägung, daß der Staat als Fabrikant keine gute Rolle spiele, daß man mit der Möglichkeit einer Krisis in Folge der Ueberproduktion an Wasserkräften oder neuer Erfindungen von billigen Motoren rechnen müsse. Die Regierung könne die große Verantwortlichkeit nicht übernehmen, wohl aber müsse nach ihrer Ansicht bei Ertheilung der Konzessionen hinsichtlich Dauer, Rückkauf und Rückfall das öffentliche Interesse energisch gewahrt werden. In den bestehenden Konzessionen sei eine Konzessionsdauer von 90 Jahren in Aussicht genommen, mit Recht des Rückkaufs des Kantons nach Ablauf des 50. Jahres, zu 50% der Herstellungskosten, aber nur bezüglich der immobilen Anlagen; Maschinen gegen volle Entschädigung; dagegen **unentgeltlicher** Rückfall des gesammten Werkes mit Maschinen und Zubehörden an den Staat nach 90 Jahren. Diese Fristen dürften nach Ansicht der Regierung noch etwas gekürzt werden und zwar der Termin für den Rückkauf auf das 25. Konzessionsjahr statt auf das 50., derjenige für den Rückfall auf das 75. statt auf das 90. Jahr. Sollten sich Genossenschaften von Gemeinden um eine Konzession bewerben, so wäre ihnen vor anderen die Priorität zuzuerkennen. Was schließlich die Interessen des Fiskus anbetreffe, welche beim Staatsbetrieb vor Allem in Betracht fallen sollen, so hindere der Privatbetrieb nicht, denselben bei Erhebung der Gebühren volle Geltung zu verschaffen.

Der Große Rath nahm im Wesentlichen den Standpunkt des Regierungsrathes ein, faßte aber nach Antrag der Kommission noch den weiteren Beschluß, daß ein Verzeichniß aller im Kanton noch verfügbaren Wasserkräfte aufgenommen werden soll und daß wenn Gemeinden sich zur Ausbeutung einer Wasserkraft vereinigen, sie den Vorzug vor Privatbewerbern haben und der Staat das Recht erhalten solle sich bei solchen Unternehmungen zu betheiligen. Zu dieser Schlußnahme hat namentlich die Ergänzung geführt, daß es sich im Kanton für ganze Gegenden um Beschaffung elektrischer Betriebskraft für Nebenbahnen handelt, deren gegenwärtig mehrere mit Staats- und Gemeindesubvention projektirt sind. Bei dieser Sachlage liegt es eher im Interesse des Kantons, wenn bezüglich der Monopolisirung der noch verfügbaren Wasserkräfte der Staat sich mindestens auf den Standpunkt der zürcherischen Expertenkommission stellt, da sonst der Bahnbetrieb von den Wasserwerken der großen Aktiengesellschaften allzusehr abhängig wird, indem die bestehenden von Gemeinden betriebenen Wasserwerke nur für den örtlichen Bedarf eingerichtet sind.

Aarau. E. Naef.

Zusammenschluß der Arbeitgeber für Streikfälle. Den großen industriellen Vereinigungen (vgl. Soziale Praxis Jahrg. VI Sp. 539) folgen kleinere Gruppen im Zusammenschluß gegen Streiks unter notarieller Festsetzung einer Konventionalstrafe (wobei es uns fraglich ist, ob diese Bestimmung nicht gegen §. 152 Abs. der Gewerbeordnung verstößt) nach.

Am 10. März haben die Maurermeister in Eisenberg sich bei 1500 *M.* Konventionalstrafe notariell verpflichtet, bei Ausbruch eines Streiks jede Arbeit auf jede Zeit hin einzustellen. Bei dem starken Baubedürfniß großer Städte dürfte ein solcher Beschluß allerdings dort keine Nachahmung finden können.

In einer Versammlung zu Lübeck, die von den gewerblichen Vertretungen berufen war, erklärte der Referent in einem Vortrage über die „Industria“, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft gegen Verluste durch Arbeitseinstellungen, es sei jetzt gelungen, eine versicherungstechnisch unanfechtbare Grundlage für diesen neuen Zweig des Versicherungswesens zu finden. Die Versammlung beschloß die Einsetzung einer örtlichen Kommission zur Förderung der Ziele der „Industria“.

Ein sozialpolitischer Antrag im österreichischen Abgeordnetenhause. Von Seite der christlich-sozialen Partei ist im Abgeordnetenhause ein Antrag eingebracht worden, die Regierung wolle eine internationale Konferenz behufs Herabsetzung der industriellen Arbeitszeit veranlassen und in den Staatsbetrieben die achtstündige Arbeitszeit einführen. — Man muß schon sehr Optimist sein, um zu hoffen, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Antrag im Landtag und bei der Regierung Annahme finden und praktische Folgen haben werde.

Ermäßigung der Grundsteuer für die kleinen Besteuerten in Frankreich. Im Interesse der Entlastung der kleinsten und kleinen landwirthschaftlichen Betriebe werden durch ein bereits mit 1. Januar d. J. in Kraft getretenes Gesetz die folgenden Erleichterungen in den Staatssteuern getroffen: Die Grundsteuerquoten von 10 Frcs. und darunter sind ganz erlassen, die Beträge von 10—15 Frcs., 15—20 Frcs., 20—25 Frcs. zu 3/4 bezw. 1/2 und 1/4. Die praktische Durchführung dieser Entlastung erfolgt durch Rückzahlung der entsprechenden Summen auf Antrag des Besteuerten unter Nachweis, daß sie im Ganzen, auch nicht in anderen Steuerbezirken, für höhere Grundsteuerbeträge eingeschrieben sind und daß die Steuern auf ihr Mobiliarvermögen 20 Frcs. nicht übersteigen.

Kommunale Sozialpolitik.

Kommunalsteuern und Hausbesitzer. Auch in diesem Jahre beschäftigten den preußischen Landtag wiederum Petitionen, von Hausbesitzervereinen veranlaßt, die eine Durchlöcherung des Kommunalabgabengesetzes in ähnlichem Sinne wie s. Z. der Antrag Weyerbusch (vergl. Soziale Praxis VI Sp. 345) bezwecken. Die Haus- und Grundbesitzer-Vereine versuchen darauf hinzuwirken, daß die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer nur zur Bestreitung solcher Gemeindebedürfnisse herangezogen werden, welche durch Aufwendungen für Grundbesitz und Gewerbebetrieb entstehen. Trotzdem diese Anschauung durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 30. Mai 1896 (Soziale Praxis V Sp. 1172) zurückgewiesen ist und die Hausbesitzer von Berlin, Köln, Breslau u. s. w. in ähnlichen Prozessen kostenpflichtig unterlegen sind (Soziale Praxis VI, Sp. 433), beantragten J. C. Brinck zu Greifswald und Genossen eine Abänderung des Kommunalabgabengesetzes zur Vermeidung der steuerlichen Ueberbürdung des Haus- und Grundbesitzes im genannten Sinne, sodaß die Aufsichtsbehörden gehalten sein sollten, jeden städtischen Steuerplan zu genehmigen, sobald nur die gemeindlichen Aufwendungen im Interesse von Grund- und Gebäudebesitz und Gewerbebetrieb durch Realsteuern gedeckt seien. Natürlich mußte die Regierung einen solchen Antrag als unbegründet und dem Staatsinteresse durch Entwerthung der staatlichen Einkommensteuer zuwiderlaufend erklären und auch das Herrenhaus ging am 26. März einfach darüber zur Tagesordnung.

Die Entlastung der städtischen Armenpflege durch die Arbeiterversicherung wird in einer Reihe von städtischen Verwaltungsberichten in mehr oder minder erheblichem Umfange festgestellt. Während aber verschiedentlich die Armenverwaltungen das Bestreben zu haben scheinen, soweit es irgend angeht, ihre Verpflichtungen durch die Arbeiterversicherung zu vermindern,*) theilt der letzte Duisburger Verwaltungsbericht eine am 30. November 1896 von seiner Armenverwaltung gefaßte Resolution mit, die ausspricht: die Armenverwaltung glaube „im Geiste der heutigen sozialpolitischen Gesetzgebung zu handeln, wenn sie die Invaliditäts- und Altersrente nur zur Hälfte in Abrechnung bringt.“

Schutz des Gemeineigenthums an offenen Plätzen in England. Zum Schutze der offenen Plätze in den Städten und überhaupt alles noch unbebauten Gemeineigenthums besteht in England eine Common Preserving Society, die kürzlich ihren Rechenschaftsbericht für die Jahre 1893—1896 herausgegeben hat. Der Uebergang von Gemeineigenthum in Privatbesitz bedarf in England der Zustimmung des Parlaments, die Hauptthätigkeit des Vereins besteht daher in der Prüfung aller einschlägigen Anträge, die an das Parlament gelangen, und die Ueberwachung der Behandlung, die sie dort erfahren. Vor mehreren Jahren erging ein Parlamentsbeschluß, wonach der Gesellschaft alle derartigen Anträge zur Kenntnißnahme vorgelegt werden müssen. Sie hat schon mehrfach erfolgreich eingegriffen und manche ungerechtfertigte Verschleuderung von Gemeineigenthum verhindert. Aber auch durch Bearbeitung der öffentlichen Meinung und Rathschläge im Einzelnen weiß die Gesellschaft zu wirken. Ueberall, wo ein bisher allgemein benutzter Platz oder Weg als Alleinbesitz in Anspruch genommen wird, tritt sie als Hüterin der Gemeininteressen auf den Kampfplatz. „Die Thätigkeit läßt sich“, so bemerkt richtig die „Sozialpolitische Korrespondenz“ „auf unsere deutschen Verhältnisse nicht ohne Weiteres übertragen, aber auch uns könnte eine größere Empfindlichkeit nicht schaden, wenn es sich darum handelt, offene Tummelplätze und Wege der bisherigen allgemeinen Benutzung zu entziehen. Es handelt sich dabei um die gesunden Augen und Lungen nicht allein der gegenwärtigen, sondern auch der zukünftigen Generation.“

Soziale Zustände.

Bergarbeiterverhältnisse in Oesterreich.

Das österreichische Ackerbau-Ministerium hat eben sein „Statistisches Jahrbuch“ für 1896 veröffentlicht, das sich mit den Bergwerksbetrieben befaßt. Die Publikation leidet wieder an all den Mängeln, die jedes Jahr aufs Neue hervorgehoben werden. Aber das statistische Bureau des österreichischen Ackerbau-Ministeriums scheint über jede Kritik erhaben zu sein: es sieht sich weder veranlaßt, rascher zu arbeiten, noch läßt es sich davon abbringen, die Arbeitsstatistik anders denn als „quantité negligeable“ zu behandeln. Nach wie vor beschränkt sich das „Statistische Jahrbuch“ darauf, die Lohnverhältnisse durch Mittheilung von „annähernder“ Berechnung des „durchschnittlichen Tagesverdienstes“ zu skizziren und über die Arbeitszeit werden bloß stellenweise Daten gegeben; für Böhmen und Mähren aber, für die bei Weitem größten Bergbaubetriebe Oesterreichs, fehlt auch die kargste Andeutung über die Dauer der Arbeitszeit. Dergestalt kann der amtlichen Statistik kein sonderlicher Werth zugeschrieben werden; sie genügt kaum, um über die wichtigsten Arbeitsverhältnisse oberflächliche Auskunft zu geben, geschweige denn, um ein richtiges Urtheil über die eintretenden Aenderungen der Arbeitsbedingungen zu ermöglichen. Als besonders augenfälliger Mangel verdient noch die völlige Außerachtlassung der Arbeiterbewegung hervorgehoben zu werden; es wird nicht einmal erwähnt, ob in einem Revier Arbeitsausstände sich ereignet haben oder nicht.

Dies vorausgeschickt, können wir uns darauf beschränken, die wichtigsten Angaben der amtlichen Publikation mitzutheilen.

In ganz Oesterreich standen 1896: 551 (gegen 1895: 8) Bergbauunternehmungen und 83 (=) Hüttenunternehmungen im Betriebe. Beim Bergbau waren 119 712 (+ 2 565 oder 2,19 %), beim Hüttenbetriebe 8 292 (— 20 oder 0,24 %) Arbeiter, sonach beim Bergbau- und Hüttenbetriebe zusammen 128 031 (+ 2 545 oder 2,03 %) Personen, und zwar 115 325 (+ 2 153) Männer, 6 633 (— 182) Arbeiterinnen, 6 059 (+ 561) jugendliche Arbeiter und 17 (+ 10) Kinder beschäftigt.

Die unverhältnißmäßig starke Zunahme der jugendlichen Arbeiter ist eine bedauerliche Erscheinung.

*) Der Verwaltungsbericht der Stadt Erfurt 1896/97 führt Seite 48 z. B. wörtlich Folgendes aus:

„Auch die Armenverwaltungen können die Bestimmungen des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes direkt für sich nutzbar machen. Nach §. 35 Absatz 2 geht, soweit von einem Armenverbande an hülfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, der Anspruch auf Rente im Betrage der geleisteten Unterstützungen auf den Armenverband über. Auf Grund dieser Bestimmung hat die Armenverwaltung hier die Renten derjenigen Personen, welche sich auf öffentliche Kosten in Anstalten befinden, im Gesammtbetrage von 6285 *M.* für sich eingezogen.“

Die Lohnverhältnisse scheinen sich dem Vorjahre gegenüber nur wenig geändert zu haben; wo eine Aenderung stattgefunden hat, scheint sie in einer geringen Steigerung des Arbeitsverdienstes bestanden zu haben. Es werden nachstehende Durchschnittslöhne angegeben; im böhmischen Steinkohlenbergbau betrug der durchschnittliche Tagesverdienst:

	1896	1895
Steiger	$1_{,57}$ fl.	$1_{,57}$ fl.
Häuer	$1_{,28}$ "	$1_{,34}$ "
Förderer	$0_{,88}$ "	$0_{,91}$ "
Taglöhner	$0_{,85}$ "	$0_{,84}$ "

im böhmischen Braunkohlenbergbau:

	1896	1895
Steiger	$1_{,88}$ fl.	$1_{,85}$ fl.
Häuer	$1_{,62}$ "	$1_{,57}$ "
Förderer	$1_{,27}$ "	$1_{,21}$ "
Taglöhner	$1_{,12}$ "	$1_{,05}$ "

Für die Bergbaubetriebe in Mähren werden nicht unwesentlich niedrigere Durchschnittslöhne angegeben, nämlich für den Steiger $1_{,51}$ fl., Häuer $1_{,05}$ fl., Förderer $0_{,76}$ fl. und Tagelöhner $0_{,74}$ fl. Etwas höher dagegen als die Löhne in Böhmen stellen sich die Arbeitsverdienste im schlesischen Steinkohlenbergbau. Die Lohnangaben für die steirischen Bergbetriebe lassen gar keinen Schluß auf die thatsächlichen Verhältnisse zu; die Angabe, daß Steiger in Leoben einen durchschnittlichen Tagesverdienst von $1_{,25}$ bis $2_{,80}$ Fl. haben, fällt kaum noch unter den Begriff der Statistik.

Die Arbeitszeit im österreichischen Bergbau ist vorwiegend eine zehnstündige. Die Zwölfstundenschicht scheint ebenso selten zu sein wie die stellenweise vorkommende Achtstundenschicht.

An Unfällen ereigneten sich in den österreichischen Bergbaubetrieben 1896 189 tötliche (— 14) und 756 schwere (+ 64), somit im Ganzen 915 Verunglückungen, gegen 895 im Vorjahre. Auf je 1000 männliche und jugendliche Arbeiter entfielen 1 636 (gegen 1 798 in 1895) tötliche und 6 542 (gegen 6 130 in 1895) schwere Verunglückungen.

Wien. Dr. Loew.

Amsterdamer Arbeitslosenstatistik. Das neueste Heft des Statistischen Monatsberichts der Stadt Amsterdam enthält zum ersten Male eine zuverläsṡige Statistik der Arbeitslosigkeit in einigen der wichtigsten dortigen Gewerbe. Die Angaben erstrecken sich auf die Monate Januar und Februar 1898 und beruhen auf wöchentlichen Erhebungen. Es sind die Zimmerleute und Typographen, sowohl die organisirten wie die unorganisirten, berücksichtigt, ferner die organisirten Schiffsbauer und die organisirten Diamantarbeiter, welche letztere reichlich 90 % aller in dieser Industrie beschäftigten Arbeiter ausmachen. Die Statistik erstreckt sich auf ca. 10 600 Menschen, wovon etwa $^3/_4$ Diamantarbeiter sind. Da die Arbeitslosigkeit in diesem Gewerbe und auch bei den Typographen nicht wie in den Baugewerben mit der Jahreszeit zusammenhängt, so ist sie besonders zu betrachten. Die Arbeitslosigkeit bei den Diamantarbeitern schwankte in diesen acht Wochen zwischen den Extremen von $5_{,7}$ und $2_{,9}$ %. Die Industrie ist außerordentlich starken Konjunkturen unterworfen und sie ist überhaupt so exzeptioneller Art, daß man sie nicht gut mit anderen Industriezweigen vergleichen kann. Gegenwärtig ist die allgemeine Lage günstig. Bei den organisirten Typographen sind die Extreme der Arbeitslosigkeit 3 und $1_{,1}$ %, bei den unorganisirten $8_{,5}$ und 5 %. Weit drückender war die Arbeitslosigkeit in den Baugewerben. Bei den Schiffsbauern war das Maximum am 8. Januar $17_{,5}$, welches dann aber ständig bis zu $6_{,2}$ % am 26. Februar zurückging. Bei den organisirten Zimmerleuten erhöhte sich dagegen die Arbeitslosigkeit von $13_{,4}$ % am 8. Januar auf $19_{,3}$ % am 19. Februar; bei den unorganisirten blieb sie fast die ganze Zeit hindurch unverändert mit den Extremen von $27_{,8}$ und $26_{,9}$ %.

Gesindelöhne in England. Das „Labour Departement" veröffentlicht folgende Lohndaten, denen eine sich auf 1382 Köchinnen und 1677 Stubenmädchen erstreckende statistische Erhebung zu Grunde liegt. Die Jahreslöhne für Köchinnen betragen (in £) in

Alter	London	England	Schottland	Irland
20 Jahre . . .	17·3	16·1	15.7	11
21—25 " . . .	18·4	17·4	16·9	12·5
25—30 " . . .	21·8	20·2	20·6	17·2
30—35 " . . .	23·7	22	21·4	18·9
35—40 " . . .	28·3	24·4	22·2	21·3
über 40 " . . .	28	24·5	23	19.5

Eine Gruppirung nach der Zahl der in den einzelnen Haushaltungen beschäftigten Dienstboten ergiebt eine starke Steigerung der Lohnhöhe mit zunehmender Dienstbotenhaltung; so beträgt der Lohn in London in Häusern mit

	Köchin	Stubenmädchen
zwei Dienstboten . . .	19 £	15·7 £
drei " . . .	21·5 "	16·8 "
vier " . . .	25·9 "	17·7 "
fünf " . . .	27 "	18·3 "
sechs " . . .	33·6 "	20·9 "
mehr " . . .	41·1 "	20·5 "

Wie auch aus dem Vergleiche beider Reihen erhellt, sind die Stubenmädchenlöhne wesentlich niedriger.

Arbeiterbewegung.

Lagerhalter und Konsumvereine. Die Bestrebungen auf Einsetzung eines aus Verwaltungspersonen und Lagerhaltern bestehenden Schiedsgerichtes zur Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Angestellten in Konsumvereinen und zur Entscheidung von Streitigkeiten in den einzelnen Geschäften (vgl. Soziale Praxis Jahrg. VII Sp. 112) haben nunmehr feste Gestalt erlangt. Am 20. März tagte in Dresden eine Versammlung von Verwaltungspersonen und Lagerhaltern der sächsischen Konsumvereine, welche die von den beiderseitigen Kommissionen vorgeschlagene Resolution annahm. Diese Resolution empfiehlt den Konsumvereinen, eine Neuregelung der Arbeitsverhältnisse ihrer Angestellten bis zum 1. Januar 1900 auf folgenden Grundlagen vorzunehmen:

Einführung des Acht-Uhrladenschlusses; vollständiger Geschäftsschluß an Sonn- und Festtagen; eine wöchentliche Geschäftszeit von höchstens 87, also täglich 13 Stunden; Gewährung einer zweistündigen Mittagspause in der Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags; Gewährung einer Ausgehzeit von zwei halben oder einem ganzen Tage monatlich oder an dessen Stelle jährlich eine Woche Urlaub; die Höhe des Umsatzes darf pro Arbeitskraft (Lagerhalter, Markthelfer, Kassirerin, Verkäuferin, Arbeitsmädchen oder Arbeitsfrau) 2500 *M.* monatlich nicht überschreiten, wobei etwaiger Umsatz im Markengeschäft jedoch nicht eingerechnet wird. Gehaltszahlung nach Prozenten ist nicht statthaft. Die Lagerhalter sollen, außer freier Wohnung oder Miethsentschädigung an Gehalt monatlich mindestens bekommen: Lagerhalter 1. Klasse 130 *M.*, Lagerhalter 2. Klasse 110 *M.*, Lagerhalter 3. Klasse 90 *M.* Das Gehalt soll während der ersten fünf Jahre jährlich in allen Klassen um 60 *M.* steigen und nach zehnjähriger Dienstzeit soll das höchste Gehalt betragen in der 1. Klasse 2000 *M.*, in der 2. Klasse 1800 *M.*, in der 3. Klasse 1500 *M.* Die Kaution soll die Höhe von 500 *M.* nicht übersteigen und zu dem landesüblichen Zinsfuße verzinst werden. Für die Kündigungsfrist sollen die handelsgesetzlichen Bestimmungen maßgebend sein. Das Interesse der Lagerhalter wird noch durch eine Reihe anderer Bestimmungen (z. B. Einführung der Mankovergütung) wahrgenommen. Sofern Vereine bessere Arbeitsbedingungen gewähren, als in den Beschlüssen der Konferenz gefordert wird, dürfen sie eine Schmälerung nicht vornehmen.

Zur Durchführung dieser Beschlüsse sollen örtliche Schiedsgerichte gebildet werden; die Wahl der Vertreter zu diesen ist von beiden Seiten möglichst bald vorzunehmen. — Die Durchführung dieser Beschlüsse bedeutet eine wesentliche Besserung der Lage der Angestellten in den Konsumvereinen. Hierzu hat allerdings der Kampf, der jetzt auf allen Seiten gegen die Konsumvereine entbrannt ist, viel beigetragen. Man mußte erst die eigenen Angestellten zufrieden stellen, ehe an eine wirksame Abwehr der Angriffe von Außen zu denken war.

Der Ausstand der Berliner Fabrikschuhmacher ist, wie vorauszusehen, zu Ungunsten der Arbeiter beendet. Die Arbeiter haben ihre Forderungen in Betreff des Arbeitsnachweises zurückziehen müssen und sich bereit erklärt, die Arbeit zu den alten Bedingungen wieder aufzunehmen. Da inzwischen die Stellen der Ausständigen zum Theil durch Arbeitswillige besetzt worden sind, dürfte einige Zeit vergehen, ehe sämmtliche Ausständige wieder untergebracht sind. Angesichts der festen Organisation der Unternehmer, des geringen Kassenbestandes der Schuhmacherorganisation und angesichts des des großen Arbeiterangebots war es von den Schuhmachern höchst unbesonnen, unvorbereitet eine Machtfrage wegen des Arbeitsnachweises aufzuwerfen.

Arbeitseinstellungen in Italien 1890—1896. Die jüngste italienische Statistik giebt eine ziffermäßige Darstellung der Streikbewegung in Italien von 1890 bis Ende 1896. Wir entnehmen ihr folgende Daten:

	Zahl der Streiks	Zahl der Streiks, deren Theilnehmerzahl bekannt ist	Zahl der betheiligten Arbeiter
1890 . .	139	131	38 102
1891 . .	132	128	34 733
1892 . .	119	117	30 800
1893 . .	131	127	32 109
1894 . .	109	104	27 595
1895 . .	126	126	19 307
1896 . .	210	210	96 051

Das Jahr 1896 zeigt demnach eine ganz bedeutende Steigerung sowohl der Zahl der Ausstände als der betheiligten Arbeiter. An der Steigerung der Zahl der Ausständigen trägt vor Allem der große Flechterstreik Schuld, an dem 40 950 Arbeiter betheiligt waren. — Die zumeist von Streiks heimgesuchten Gegenden sind die Lombardei (Industrie) und Sizilien (Schwefelgruben). — Im Jahre 1896 nahmen Theil an den 210 Ausständen:

Männer	39 955
Frauen	34 264
jugendliche Arbeiter	21 832
Zusammen	96 051

Hinzu kamen noch 4252 Arbeiter, deren Betriebe durch die Streiks in Mitleidenschaft gezogen wurden, so daß sie zum feiern gezwungen wurden. — Die Hauptursache der Streiks waren Lohnforderungen, geringere Wirkung übte der Widerstand gegen Lohnherabsetzungen und blos selten führte eine Frage der Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen zum Ausstand. — Was den Erfolg der Streiks anlangt, so waren 70 % durchaus erfolgreich, 18 % theilweise erfolgreich und 12 % ganz erfolglos; 1895 betrug das bezügliche Verhältniß 31 % bezw. 39 % und 30 %. — Die Textilindustrie weist weitaus die meisten Streiks auf. — Aussperrungen kamen 1896 blos 6 vor. — Probi viri gab es 1896 an 48 Orten, doch funktionirten blos 6 dieser Kollegien.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Das französische Unfallversicherungsgesetz.

Im Oktober letzten Jahres hatte, um endlich die mehr als fünfzehnjährigen Verhandlungen der beiden legislativen Körperschaften über die obligatorische Unfallversicherung der Arbeiter zu einem praktischen Ende zu führen, die Deputirtenkammer ein Organisationsprojekt (siehe Soziale Praxis Nr. 5 Spalte 105 dieses Jahres) angenommen, das auch die Billigung des Senates finden konnte. Dieser Gesetzentwurf des Unterhauses hat nunmehr die zweite legislative Instanz passirt, allerdings nicht ohne einige Modifikationen zu erleiden. Doch sind diese Aenderungen nicht prinzipieller Natur. Sie beschränken sich auf Neuredaktion einzelner Paragraphen und Verschiebungen in den Einzelbestimmungen. Von den Deputirten ist denn auch am 26. März einstimmig der Entwurf in der Fassung des Senats angenommen worden.

Die hauptsächlichste der vom Senate vorgenommenen Modifikationen betrifft die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die verschiedenen Klassen von Arbeitern und Angestellten. Nach dem Entwurf der Deputirtenkammer fielen alle in den vom Gesetze umspannten Industrien und Betrieben Beschäftigten in den Bereich der Versicherungspflicht. Jedoch sollten ihre Bezüge nur bis zum Betrage von 2400 Frcs. rentenfähig sein. Der Senat hat die Rentenfähigkeit der Bezüge auf 3000 Frcs. erhöht, aber dafür allen Beschäftigten mit mehr als 3000 Frcs. Jahreseinkommen die Vortheile des speziellen Unfallversicherungsgesetzes entzogen. Es bleiben ihnen im Falle eines Unglücks während ihrer Arbeit nur die Bestimmungen des gemeinen Rechts zur Wahrung ihrer Ansprüche offen. Diese Maßnahme trifft sie um so schwerer, weil mit ihr auch die offizielle Untersuchung ihres Unfalls unterbleibt.

Eine weitere Abänderung bezieht sich auf die Entschädigung der Verunglückten während der Zeit unmittelbar nach dem Unfall und bis zur Gewahrung der etwaigen Rente. Im Senatsprojekt wird die Entschädigungspflicht des Unternehmers, die von den Deputirten für 30 Tage anerkannt war, auf 90 Tage ausgedehnt. Aber der Unternehmer genießt dafür größere Freiheit in der Art der Sicherung dieser Krankengelder. Er kann seine Arbeiter in einer beliebigen eigenen oder andern Hülfskasse einschreiben lassen, ohne Rücksicht auf deren Tarife, während nach dem Vorschlage der Deputirtenkammer solche Kassen gewählt oder gebildet werden mußten, welche als Krankengeld mindestens die Hälfte des Tagelohns gewähren. Freilich hat der Unternehmer auch nach dem Senatsvorschlage dafür zu sorgen, daß der Verunglückte die Hälfte seines Tagelohnes als Krankenunterstützung bezieht; aber er braucht gegebenen Falls nur dem Verunglückten die Differenz beizuschießen und nicht im Voraus die Kosten für eine gleiche hohe Krankenversicherung aller seiner Arbeiter zu tragen. Eine ähnliche Erleichterung wurde für Bergwerksbetriebe getroffen, deren Unterstützungskassen bekanntlich einer Spezialgesetzgebung unterliegen. — Als Basis für die Berechnung der Rente wird der dem Unfall vorhergegangene Jahresverdienst angenommen. Der Senat hat dieser Vorschrift die besondere Erläuterung angehängt, daß bei der Festsetzung dieses Jahresverdienstes die Verluste durch Krankheit oder Militärdienst wohl berücksichtigt, also nicht abgezogen werden sollen. — Weiter wurden einige Weiterungen im Verfügungsrecht des Verunglückten über seine Rente getroffen und das Bezugsrecht der minderjährigen Kinder anstatt bis zum 15. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr verlangt.

Außer diesen wirklich adoptirten Modifikationen wurden noch eine Menge anderer beantragt. Es fehlte nicht an Versuchen, die Hauptprinzipien des Gesetzes zu durchbrechen, namentlich die absolute Versicherungsfreiheit für den Unternehmer wieder herzustellen, obwohl die vom Gesetz geforderte Bildung von Bezirksorganisationen an sich schon nur subsidiär eintritt. Auch wollte man, um die besonders durch die englische und deutsche Konkurrenz bedrückte Industrie nicht allzusehr zu belasten, die Höhe der Unfallrenten von den fixirten zwei Dritteln auf die Hälfte des Jahreslohnes herabdrücken. Andererseits wurde die Inkonsequenz des gegenwärtigen Gesetzes gerügt, das die landwirthschaftlichen Arbeiter völlig unbeachtet läßt. Die Regierung begründete diese Einschränkung auf die Industrie mit der größeren Gefährlichkeit der gewerblichen Betriebe. Der wahre Grund dürfte aber in der Wahltaktik liegen, die sich fürchtet, die landwirthschaftlichen Unternehmer, das Gros der Wählermasse, zu neuen Pflichten heranzuziehen.

Paris. F. Schotthöfer.

Unfallversicherung der Seefischer. Mit Bezug auf einen kürzlich bei Memel vorgekommenen größeren Unfall, bei dem von einer aus 14 Mann bestehenden Besatzung einer Anzahl Fischkutter zehn ertranken und einer schwer verletzt wurde, wird offiziös in den „Politischen Nachrichten" auf die Nothwendigkeit einer Unfallversicherung der Seefischer hingewiesen. Bekanntlich enthielt schon der im Sommer 1894 veröffentlichte Entwurf einer Novelle zum Unfallversicherungsgesetz Bestimmungen über die Einbeziehung nicht nur von Handwerk und Handelsgewerbe, sondern auch der Seefischerei. Dieser Entwurf ist nie an den Reichstag gelangt, dagegen wurde ihm 1896/97 eine Vorlage gemacht, wonach die gesammte Seefischerei in die See-Berufsgenossenschaft aufgenommen werden sollte, nachdem bereits früher die Dampfseefischerei im Verwaltungswege dieser Berufsgenossenschaft angegliedert worden war. Leider ist auch diese Novelle nicht zu Stande gekommen. Es wird jedoch erwogen, „ob nicht die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Seefischerei allein den gesetzgebenden Körperschaften des Reichs vorgelegt werden soll." Diese Angelegenheit könnte unschwer noch in dieser Tagung des Reichstages erledigt werden, wenn der Entwurf gleich nach Ostern eingebracht würde.

Unfallsanzeigen. Der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten hat angeordnet, daß von den nach Maßgabe der Bestimmungen des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 und des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 vorgeschriebenen Unfallsanzeigen, die die Betriebsvorstände den vorgesetzten Dienstbehörden zu erstatten haben, vom 1. April d. J. ab in jedem Falle gleichzeitig dem zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten eine Abschrift zuzustellen ist.

Sparkassen in Rußland. Während in Deutschland und den meisten europäischen Ländern die Organisation und Verwaltung der Sparkassen den Kommunalbehörden belassen worden ist, gehören die Sparkassen in Rußland zu den Staatsregalien. Die russischen Nationalökonomen sind sich übrigens noch nicht im Klaren darüber, welchem von diesen beiden Systemen der Vorzug zu geben ist. Die bisher erzielten Resultate indessen berechtigen zu der Annahme, daß die Staatssparkassen in Rußland sich gut bewähren. Nach den neuesten statistischen Angaben waren am 1. Oktober 1897 im europäischen Rußland 4277 Annahmestellen der Staatssparkasse, ausgegeben waren 1 322 893 Sparkassenbücher, während das ersparte Kapital den Betrag von 478 269 538 Rubel ausmachte.

Arbeitsnachweis.

Paritätische Arbeitsnachweise.

Der „Vorwärts" bringt einen bemerkenswerthen Artikel über die kommunalen Arbeitsnachweise. Das sozial-demokratische Centralorgan ist unter gewissen Bedingungen für öffentliche Kommunalnachweise. Es empfiehlt den Arbeitern und Gewerkschaften,

einmal selbst die Forderung öffentlicher Arbeitsnachweise aufzustellen und dort, wo solche bestehen, über eine **unparteiische** Weiterentwickelung zu wachen. Dadurch werde es möglich sein, die städtischen Behörden von einem arbeiterfeindlichen Ausbau der kommunalen Nachweise zurückzuhalten. Es seien in der letzten Zeit Dinge vorgekommen, welche die weitere Entwickelung gefährden würden, wenn sie Nachahmung fänden. In Nürnberg hätten sich z. B. die städtischen Behörden geweigert, bei Streiks auf dem Arbeitsamte den Arbeitsuchenden bekannt zu geben, daß Differenzen am Orte bestehen. Auf diese Weise würden die Arbeitsnachweise zu direkten Züchtungsanstalten für Streikbrecher. Ferner habe man in Köln ein Zeugnißarchiv eingerichtet, in dem Abschriften von Arbeiterzeugnissen zur Einsichtnahme für Fabrikanten ausgelegt würden. Hieraus könnte sich mit Leichtigkeit ein System von Listen entwickeln, das die schwarzen Listen noch überböte. Das seien Vorkommnisse, denen von den Arbeitern der ernstlichste Widerstand entgegengesetzt werden müsse. Bis jetzt sei es noch möglich, eine derartige Entwickelung zu hintertreiben. Die Bewegung habe insofern gut eingesetzt, als man von vornherein die Verwaltung der kommunalen Nachweise in der Regel so gestaltet habe, daß an ihr Unternehmer wie Arbeiter unter dem Vorsitze eines Beamten zu gleicher Zeit betheiligt seien. Das sei auch die Grundbedingung, ohne deren Erfüllung kommunale Arbeitsnachweise von den Arbeitern rundweg ignorirt werden müßten. Der „Vorwärts" hofft hier auch auf leichte Verständigung. Bleibe noch die Streikklausel. Die Arbeiter verlangen nämlich, daß bei einem Streik der Arbeitsnachweis seine Thätigkeit in der Branche, in der Differenzen ausgebrochen sind, einstellt, und an dieser Forderung ist schon wiederholt die Errichtung von Arbeitsnachweisen gescheitert. Der „Vorwärts" meint indessen, daß in manchen Städten die organisirten Arbeiter ihre Rechte sehr wohl auch ohne Streikklausel gewahrt finden, wenn nur im Arbeitsnachweis sofort bekannt gemacht wird, daß und wo Differenzen zwischen Unternehmern und Arbeitern bestehen. Mehr könne eigentlich der unparteiische Arbeitsnachweis auch nicht leisten. Wenn dem Arbeiter gesagt werde, daß in einer Fabrik, wo Arbeiter gesucht werden, zur Zeit ein Streik bestehe, so liege es am Arbeiter, nicht am Arbeitsnachweis, wenn er doch Streikbrecher werde.

Der „Vorwärts" giebt von vornherein dem öffentlichen und zumal unentgeltlichen Arbeitsnachweis vor der „Umschau" und der privaten Stellenvermittelung den Vorzug. Er meint aber auch, daß sich Mittel und Wege finden lassen würden, um auch die Arbeitsnachweise der Unternehmer und der Arbeiter vorläufig in das System der Centralisirung, bei voller Wahrung ihrer Selbstständigkeit, einzubeziehen. Dabei macht das Blatt zu beiden Arbeitsnachweisen ein bemerkenswerthes Zugeständniß: Beim Arbeitsnachweis der Unternehmer sei die Vermittelung der Arbeit nicht so sehr das Hauptziel, als Mittel zu einem besonderen Machtzweck. Die Unternehmer wollten den Arbeitsnachweis in ihren Händen haben, um sich gefügige Arbeiter zu schaffen. Die Arbeiterorganisationen dagegen erblickten in ihren Nachweisen ein Gegenmittel gegen den Druck seitens der Unternehmer. Der „Vorwärts" ist dafür, daß der **Arbeitsnachweis dem Kampfe möglichst entzogen wird**. Die Thatsache sei doch nicht aus der Welt zu schaffen, daß Unternehmernachweise ebenso ungern von den Arbeitern, wie Arbeiternachweise ungern von den Arbeitgebern benutzt würden. Dadurch allein schon sei die Bedeutung und Wirksamkeit dieser Nachweise beschränkt, ja oft recht kümmerlich. Würden aber die Arbeitsnachweise zu Kampfmitteln erklärt, so werde man schwer zu einem centralistischen System kommen, durch welches allein eine schnelle Ausgleichung zwischen Arbeitsangebot und Nachfrage ermöglicht werde. Der „Vorwärts" kommt demgemäß zu dem Schluß, daß öffentliche, mit Mitteln der Gemeinde, des Staates und Reiches in ein wohlcentralisirtes und rasch funktionirendes System gebrachte Arbeitsnachweise nicht nur dem einzelnen arbeitsuchenden Arbeiter dienlich seien, sondern es werde auch die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung eine sichere Grundlage zur Erkenntniß der Lage des Arbeitsmarktes und damit zu einer richtigen Inangriffnahme ihrer Aktionen erhalten.

Ist somit Aussicht vorhanden, daß die organisirten Arbeiter und deren Arbeitsnachweise sich dem Verbande der deutschen Arbeitsnachweise (Sitz Berlin) freundlich gegenüberstellen werden, so kann dies von einem Theil der Unternehmer nicht gesagt werden. Von dieser Seite wird bekanntlich im Gegentheil ein Vorstoß signalisirt, der sich sowohl gegen die Arbeitsnachweise der organisirten Arbeiter, wie gegen die gemeinnützigen und kommunalen Arbeitsnachweise richtet. Der Arbeitgeberverband von Hamburg-Altona will nämlich eine große über ganz Deutschland ausgedehnte Aktion vorbereiten, um den Arbeitsnachweis überall möglichst ausschließlich in die Hände der Unternehmerverbände zu bringen. Nach der „Deutsch. volksw. Corr." soll zu diesem Zweck demnächst eine Konferenz der Leiter aller solcher Arbeitsnachweisstellen, welche sich ausschließlich in den Händen der Unternehmer befinden, durch den genannten Verband einberufen werden, um der Richtung, welche den Arbeitsnachweis ausschließlich zu einer von und für Unternehmer verwalteten Institution machen will, einen neuen Impuls zu geben. Ohne Zweifel würde es zu harten Kämpfen zwischen Unternehmern und Arbeitern führen, wenn der Plan dieser Unternehmerrichtung gelingen sollte. Vorläufig braucht man sich aber keiner Befürchtungen hinzugeben. Die Bewegung für paritätische Arbeitsnachweise erhält ja erfreulicherweise eine starke Förderung durch die Regierungen der Einzelstaaten. Erst unlängst ist auch die preußische Staatsregierung aufs Neue in einem Ministerialerlaß dafür eingetreten (vgl. unten).

Oertlicher Arbeitsnachweis in Preußen. Auch in Preußen wird jetzt von der Staatsregierung der Errichtung von Arbeitsnachweisstellen verstärkte Fürsorge zugewendet. Die Minister für Handel und Gewerbe und des Innern haben durch Erlaß vom 8. März die Regierungspräsidenten ersucht, der Ausgestaltung des **örtlichen** Arbeitsnachweises erneut ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Insbesondere soll angestrebt werden, daß mindestens in allen Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern **kollegiale, unter gleichmäßiger Betheiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern** verwaltete, allgemeine Arbeitsnachweiseanstalten — und zwar entweder als Gemeindeanstalten oder, wie in Köln, als Verbandsnachweisestellen — errichtet werden. Wie weit gleiche Einrichtungen auch in den kleineren Städten nochmals angeregt werden sollen, ist der Erwägung der Regierungspräsidenten überlassen. Daneben soll geprüft werden, inwieweit die namentlich in kleineren Städten vielfach vorhandenen Gemeindearbeitsnachweisestellen mit bureaukratischer Verwaltung verbesserungsbedürftig sind. — Mit besonderer Genugthuung heben wir hervor, daß die Staatsregierung nachdrücklich für unparteiische, kollegiale, von Arbeitgebern und Arbeitern gleichmäßig berathene Arbeitsnachweise eintritt. Auf die bedenklichen, der Verständigung der Parteien und dem sozialen Frieden hinderlichen Wirkungen einseitiger Arbeitsnachweise der Arbeitgeber haben wir schon des Oefteren hingewiesen, so auch wieder in der letzten Nummer (Spalte 659).

Die unentgeltlichen Arbeitsnachweise der Militärvereine haben sich um einen wiederum vermehrt. Die Militärvereine der Amthauptmannschaft Plauen i. V. haben beschlossen, den ersten unentgeltlichen Arbeitsnachweis der sog. Sachsenstiftung in Plauen zu errichten.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Spenden der Unternehmer für Arbeiter. Der in Heidenheim a. d. Brenz verstorbene Cigarrenfabrikant Theodor Schäfer hat 380 000 ℳ zu Wohlfahrtseinrichtungen seiner Arbeiter vermacht. — Der Großindustrielle Heinrich Dietel hat dem von ihm gegründeten Kinderhospital in Sosnowice 500 000 Rubel gespendet. — Der Seniorchef der Tuchfirma Chr. Ebell zu Neuruppin sicherte zwei Arbeitern und einer Arbeiterin, die 50 Jahre in der Fabrik beschäftigt waren, den lebenslänglichen Bezug ihres bisherigen Arbeitslohnes zu.

Auskunftsstelle der Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur. Der erste Bericht über die Thätigkeit der Auskunftsstelle der deutschen Gesellschaft für ethische Kultur seit der Begründung vom Mai 1893 bis 1. Januar 1898 ist jetzt von Frau Jeannette **Schwerin** erstattet. Die Auskunftsstelle ist für Hülfesuchende Dienstag und Freitag von 5 bis 7 Uhr Nachmittags und Sonntags von $11\frac{1}{2}$ bis 1 Uhr Vormittags geöffnet. Vorübergehend war eine Filiale in dem Asyl für obdachlose Frauen und Mädchen errichtet; sie hatte wenig Erfolg. Die Auskunftsstelle sollte eine Stelle sein, wo Bedürftige oder der für ihn Sorgende sich Belehrung und Rath für den Nothfall holen konnte. In den $4\frac{1}{2}$ Jahren des Bestehens sind 3744 Fälle (hülfesuchende Familien) aufgenommen. Besseren Erfolg hatte das im Auftrag der Auskunftsstelle von Dr. A. Levy und Dr. Gust-Herzfeld herausgegebene Auskunftsbuch „Die Wohlfahrtseinrichtungen Berlins". Die erste Auflage ist bereits vergriffen. Eine kleine Bibliothek enthält hauptsächlich Jahresberichte und Statuten von Wohlfahrtseinrichtungen und ist Jedermann zugänglich. Dem Bericht sind 10 Beispiele behandelter Fälle beigegeben, sowie Satzungen und Geschäftsordnungen. — Sollte das Vermeiden bureaukratischer Auskunftsertheilung nicht in diesem Fall doch ein Fehler sein?

Genossenschaftswesen.

Gemeinden als Mitglieder der österreichischen Spar- und Darlehnskassen. In (Italienisch-) Südtirol gehört zu den Mitgliedern der Darlehnskasse fast stets die Gemeinde, der Kirchenfonds, die Meierei und die Bezugsgenossenschaft. Sie alle haben mit der Darlehnskasse tausenden Rechnungsverkehr. In Niederösterreich kommen ebenfalls Gemeinden, Milchgenossenschaften, landwirthschaftliche Kasinos (Einkaufsvereine), Feuerwehren u. dergl. als Mitglieder der Darlehnskassen vor. In Mähren sind die Gemeinden vereinzelt bereits Mitglieder, der dortige Verband strebt (nach der „Landwirthschaftlichen Genossenschaftspresse“) dahin, daß die Regierung ganz allgemein deren Beitritt gestattet und daß deren ganzer Geldverkehr durch die Kassen läuft.

Genossenschaftswesen in der Schweiz. Der Vorstand des ostschweizerischen Genossenschaftsverbandes und des Verbandes schweizerischer Konsumvereine beruft eine Delegirtenversammlung sämmtlicher schweizerischen Wirthschaftsgenossenschaften ein zur Bildung eines großen schweizerischen Verbandes aller Wirthschaftsgenossenschaften und speziell um Stellung zu nehmen gegen die Erschwerung der genossenschaftlichen Thätigkeit durch die neueste Steuerpolitik einzelner Kantonsregierungen. Die Beschwerde richtet sich im Besonderen gegen die Besteuerung des Reingewinnes und nicht etwa gegen Extrabesteuerung, wie sie anderwärts zum Schutze des Kleingewerbes eingeführt worden ist. Ob das Vorgehen klug ist, wird von unserem Schweizer Korrespondenten bezweifelt.

Produktiv-Genossenschaft in England. Im Jahre 1883 wurde in England unter dem Namen Labour Association ein Verein zur Förderung genossenschaftlicher Produktion gegründet; der Verein will namentlich durch Aufklärung und Rathsertheilung für seine Zwecke wirken. Am 19. März veranstaltete er in London eine Zusammenkunft von Delegirten für etwa 50 Gewerkvereine und Arbeiterverbände. Wir entnehmen dem „Daily Chronicle“ über die Versammlung Folgendes: Außer einer Anzahl von Firmen, die das System, die Arbeiter zu Theilhabern an Gewinn und Verlust, Kapital und Leitung zu machen, mehr oder weniger ausgeprägt angenommen haben, giebt es eine beträchtliche Anzahl von Unternehmungen, die nach genossenschaftlichen Prinzipien geführt werden. Folgende Ziffern beweisen, daß die Bewegung im Wachsen begriffen ist:

	1883	1893	1896
Gesellschaften . . .	15	108	152
Verkaufssumme . .	160 751	1 292 688	2 169 802 £
Kapital	103 436	639 884	1 077 716 „
Gewinn	9 031	67 663	112 991 „

Die neuere englische Gesetzgebung begünstigt die Bewegung, namentlich das Gesetz, betreffend Gewerbe- und Fürsorge-Gesellschaften; 1896 sind eben so viel (58) neue Konsumvereine wie Produktiv-Genossenschaften eingetragen worden. Welche Industrien dafür in Betracht kommen, zeigt folgende Liste: Leder- und Maschinenbau-Industrie, Baugewerbe, Buchbinderei, Buchdruckerei (die betreffende Genossenschaft hat nur weibliche Mitglieder), Bastflechterei 2c. Mehrere Parlamentsmitglieder wohnten der Versammlung bei und befürworteten die Gründung von Produktivgenossenschaften; einer, Mr. T. Lough, theilte mit, daß in Irland jetzt mehr als 200 landwirthschaftliche Gesellschaften dieser Art beständen. Zuletzt wurde eine Resolution zu Gunsten der Bewegung beschlossen, die ein praktisches Mittel sei, „die Arbeiter von den Mißständen des Lohnsystems zu befreien, da ihnen damit ein wirklicher Antheil am Gewinn, an der Leitung und an der Verantwortlichkeit für ihre Arbeit gewährt wird.“

Wohnungswesen.

Die Wohnungsfrage im badischen Landtage. In der Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 24. März wurde die Reform des Wohnungswesens besprochen. Allgemein wurde in der Debatte anerkannt, daß es eine hohe Kulturaufgabe sei, die Wohnungsfrage zu lösen. Der Krebsschaden sei der Wohnungswucher, der bewirke, daß der Minderbemittelte verhältnißmäßig viel theurer wohne als der Vermögende. Abgeordneter Armbrüster (Centrum) befürwortete eingehende Erhebungen über die Wohnungsnoth. Abgeordneter Kiefer (nationalliberal) erklärte, der Staat müsse auf diesem Gebiete vorangehen, hier dürfe man vor dem Staatssozialismus nicht zurückschrecken. Abgeordneter Dreesbach (Sozialdemokrat) führte aus, man gelange zu einer wünschenswerthen Lösung der Wohnungsfrage nur dann, wenn Staat und Gemeinden den Grund und Boden billiger als bisher abgeben, die Herstellung der Straßenkanalisation u. s. w. kostenlos übernehmen, die Liegenschaftsaccise beseitigen und den Schuldabzug bei der Gemeindebesteuerung zulassen. Der Minister des Innern erkannte diese letztere Forderung grundsätzlich an und sagte eingehende Prüfung zu. Die Regierung sei nach Kräften bemüht, Wohnungen für die Bediensteten und Arbeiter des Staates herzustellen. Aber auch die Städte sollten nicht versäumen, für Wohnungen der Minderbemittelten Sorge zu tragen. — Bekanntlich ist jüngst Mannheim auf diesem Gebiete kräftig vorgegangen (Soziale Praxis VII Nr. 15). Man kann nur wünschen, daß dies Beispiel und der Impuls, den der Landtag giebt, gute Früchte trage!

Die Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen in Frankfurt a. M. hat kürzlich in ihrem siebenten Jahresberichte erklärt, daß, nachdem die Stadtverordneten seiner Zeit den Plan vereitelten, welcher der Gesellschaft eine weit größere Thätigkeit eröffnen sollte, im Wesentlichen vorerst ein Stillstand bei ihrem gemeinnützigen Wirken eintreten müsse. Wenn die Gesellschaft auch zunächst durch Errichtung eines Gesellschaftsraumes, eines Volksheims, einer Lesehalle noch weiter gemeinnützig für ihre Miether und andere Einwohner des betreffenden Stadtgebietes, in dem ihre Grundstücke liegen, vorgeht und dies einerseits durch Stiftungskapital, andererseits durch eine Beschränkung ihres Zinsgenusses für die Aktien von $3^1/_2$ auf $3^1/_4$ ermöglichte, so kann sie doch ihrer Hauptaufgabe, noch mehr Wohnungen zu beschaffen, aus Mangel an Bauplätzen nicht gerecht werden. Die Frankfurter Aktiengesellschaft, die 1889 ins Leben gerufen wurde, hat mit 600 000 ℳ Aktienkapital, das durch Stiftungen und Reserven heute fast 900 000 ℳ erreicht hat, Wohnungen errichtet in zwei Blöcken, deren einer 388 Personen, der andere 375 Personen Wohnung darzubieten vermag; sie sind dauernd bewohnt.

Bau von Arbeiterwohnungen. In Minden hat der Magistrat, um den Bau von Arbeiterwohnungen zu fördern, mehrere der Armenkasse gehörende Grundstücke für billigen Preis zum Verkauf ausgeboten mit der Bedingung, daß dieselben mit Arbeiterwohnhäusern binnen einer festgesetzten Frist bebaut werden. — Die Norddeutsche Steingutfabrik in Grohn (Hannover) hat ein größeres Areal erworben, um Arbeiter-Wohnhäuser zu erbauen. — In Nürnberg ist der Beschluß des Magistrates, in einigen außer Gebrauch gesetzten Schulhäusern kleine Wohnungen einzurichten, vom Gemeindekollegium abgelehnt worden, angeblich weil ein derartiges Experiment den Grund und Boden entwerthe. Das Nürnberger Arbeitersekretariat ist deshalb mit der Veranstaltung einer Wohnungsenquete beauftragt.

Erziehung und Bildung.

Der erste Verbandstag der deutschen Hilfsschulen für schwachbefähigte Schulkinder soll am 12. und 13. April in Hannover abgehalten werden. In den Verhandlungen sollen die Stellung des Arztes in der Hilfsschule, der gegenwärtige Stand des Hilfsschulwesens, der erste Sprachunterricht in der Hilfsschule und endlich die Voraussetzungen zur Aufnahme in diese Schulen ausgiebiger verhandelt werden.

Klassische Schülervorstellungen in Hamburg. Ein Cyklus klassischer Schülervorstellungen im Hamburger Stadttheater ist jetzt zum Abschluß gelangt. In der Zeit vom 26. Januar bis zum 16. März sind abwechselnd am Mittwoch und Sonnabend Nachmittag drei Serien klassischer Werke ausschließlich für Schüler, denen stets das ganze große Haus eingeräumt war, in vorzüglichster Darstellung und Inscenirung vorgeführt worden: je vier Mal „Wilhelm Tell“, „Minna von Barnhelm“ und „Jungfrau von Orleans“. Es wurden hiermit im Ganzen 8000 Volksschülern, für den geringfügigen Eintrittspreis von 25 Pf., einige der herrlichsten Schätze der deutschen dramatischen Litteratur in ausgezeichneter Form dargeboten. Dieses Unternehmen der Direktion darf als eine wahrhaft verdienstliche That bezeichnet werden.

Soziale Hygiene, Volksernährung.

Volks- und Schulbäder in Sachsen. Die landesgesetzliche Errichtung von Volks- und Schulbädern auf Gemeindekosten in sämmtlichen Orten Sachsens mit mindestens 1000 Einwohnern beantragte eine Petition, die am 17. März die II. sächsische Kammer beschäftigte. Obwohl diese Kammer, wie die Erste, dem Beschlusse ihrer Deputation folgte, die Bittschrift auf sich beruhen zu lassen, wurde doch die Ansicht der Deputation dahin erläutert, daß sie es gleich der Ersten Kammer für sehr wünschenswerth halte, wenn die Gemeinden bei Errichtung von Schulgebäuden thunlich auf die Einrichtung von Schulbädern Rücksicht nehmen, thatsächlich geschehe das auch vielerorts. Die Schule müsse auch in dieser Richtung die Gesundheit der Kinder fördern. Man könne aber nicht alle Gemeinden, ohne Rücksicht auf ihre Finanzen und das Bedürfniß, schlechthin zur Errichtung solcher Bäder verpflichten.

Weibliche Beamte der Sittenpolizei sind in Stockholm, Helsingborg, Trelleborg und Malmoe angestellt.

Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Die obligatorische Einführung von Einigungsämtern und Schiedsgerichten ist bekanntlich im Reichstag vom Gesammtverbande Evangelischer Arbeitervereine Deutschlands und vom Centralvorstand der Gewerkvereine christlicher Bergarbeiter beantragt worden. In der Petitionskommission theilte der Regierungskommissar mit, daß die Thätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter zwar bisher nicht umfangreich gewesen sei, jedoch im Laufe der Jahre stetig zugenommen habe. Von 1893 bis 1896 kamen vor:

	Anrufungen	Erzielte Vereinbarungen	Abgegebene Schiedssprüche	Unterwerfungen unter Schiedssprüche	Ablehnungen der Unterwerfung	Erfolglose Einigungsversuche ohne Schiedsspruch
1893	5	3	—	—	—	2
1894	16	7	3	1	4	2
1895	19	13	3	—	2	—
1896	44	18	11	2	9	8

In der Kommission herrschen verschiedene Ansichten darüber, ob es zweckmäßig sei, Einigungsämter zu errichten oder die Gewerbegerichte mit größeren Vollmachten auszustatten. Ferner erschien es zweifelhaft, ob es überhaupt möglich sei, die betheiligten Parteien zwangsweise zu Verhandlungen heranzuziehen. Einig war man aber in der Ansicht, daß die Wünsche der Petenten im Prinzip berechtigt seien und daß dem Volkswohl ein großer Dienst erwiesen würde, wenn es Aemter gäbe, die Arbeitgeber und Arbeiter zu gegenseitiger Aussprache veranlassen könnten. Deshalb beschloß die Kommission einstimmig, die Petitionen dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen, die hoffentlich zu positiven Vorschlägen führt.

Beilegung eines Bergarbeiterstreiks in Sachsen durch Schiedsspruch. Im Dresdener Bezirk waren Mitte März die Belegmannschaften von drei Gruben bei Hänichen mit Lohnforderungen an die Bergwerksverwaltung herangetreten, aber abgewiesen worden. Die Folge war ein Ausstand der Arbeiter. Von beiden Parteien wurde aber verständigerweise das Bergschiedsgericht Freiberg als Einigungsamt angerufen. Doch kam eine Vereinbarung nicht zu Stande, sondern es erging folgender Schiedsspruch:

1. Der Schichtlohn ist für Häuer auf 2,60 bis 3 M., für Lehrhäuer auf 2,40 bis 2,60 M., für Förderleute auf 2 bis 2,40 M. festzusetzen. An den Bestimmungen über das Verdingen der Arbeiter ist nichts zu ändern. 2. Das Verfahren von Ueber-, Neben-, Bei-, Sonn- und Feiertagsschichten soll nur gestattet sein oder gefordert werden, wenn es zur Sicherung des Werkes oder der Belegschaft nothwendig ist. 3. Der Abschluß jedes Monatsgedinges ist den Betheiligten bekannt zu machen. 4. Der Arbeitgeber ist berechtigt, jeden ausständigen Bergarbeiter, der sich nicht bis spätestens den 23. März Abends 8 Uhr zur Wiederaufnahme der Arbeit bereit erklärt, zu entlassen. Die drei zuerst angeführten Bestimmungen haben am 1. April in Kraft zu treten.

Der Schiedsspruch ist im Wesentlichen den Arbeitern günstig. Der Streik ist damit beendigt.

Frauenbewegung.

Die Beschäftigung weiblicher Personen im Post- und Telegraphendienst regelt eine Verfügung des neuen Staatssekretärs im Reichspostamt. Danach können bei Postämtern III die Vorsteher ortsangesessene weibliche Personen an Stelle von Postgehülfen annehmen. Nachtdienst soll vermieden, Bahnhofsdienst ausgeschlossen sein. Bei Postämtern I, Bahnpostämtern und Oberpostdirektionen können Postgehülfinnen zur Bedienung der Schreibmaschinen herangezogen werden. Sie haben Beamteneigenschaft und „die Aussicht, beim Ausscheiden aus dem Dienst in Folge dauernder Dienstunfähigkeit bei vorhandener Würdigkeit und Bedürftigkeit ein Ruhegehalt auf Grund des §. 37 des Reichsbeamtengesetzes zu erhalten." Außerdem können die Frauen noch „Telegraphengehülfinnen" und „Fernsprechgehülfinnen" werden. Der Erlaß macht den Eindruck, als ob die Rücksicht auf Ersparnisse einen bedeutenden Beweggrund für ihn abgegeben hätte.

Verein weiblicher Angestellter zu Köln. Der Kölner „Verein weiblicher Angestellter zu Köln", von dessen Gründung wir in diesen Blättern vor einigen Monaten berichteten, vermittelt Stellen für seine Mitglieder und die Arbeitgeber unentgeltlich. Der Verein ist nach dem Berliner Muster eingerichtet, hat auch ein eigenes Vereinshaus gegründet, in dem er Geselligkeit und Weiterbildung seiner Mitglieder betreibt. Den Anfangsunterricht z. B. in der Stenographie, hat er allerdings nicht in die Satzungen aufgenommen, unterhält aber ein Lesezimmer, eine Bibliothek, ein Spielzimmer, ein Musikzimmer und englische und französische Unterhaltungsabende. Die Hausordnung für die Bewohnerinnen des Heims erscheint etwas streng, aber nicht unbillig. Nur erscheinen uns die Pensionspreise (ein Zimmer mit einem Bett 55 M., mit zwei oder mehr Betten 50 M.) mit Rücksicht gerade auf die jüngeren weiblichen Angestellten, die des Schutzes am meisten bedürften, etwas hoch, denn Heizung und Beleuchtung ist im Schlafzimmer nicht einbegriffen und die Haupt-Mahlzeiten werden nur von 1/21—2 Uhr und 8—1/210 Uhr verabreicht, Zeiten, an denen Verkäuferinnen z. B. vielleicht nicht immer abkömmlich sind. Nun sind aber in den ersten Jahren die Monatsgehälter selten über 60 M., es bliebe für Kleidung, Pferdebahn und sonstige nothwendige Ausgaben neben dem Pensionspreis kaum etwas übrig. Allerdings ist im Falle der „Mittellosigkeit" des Mitgliedes eine Ermäßigung bezw. ein Erlaß des Pensionspreises vorgesehen, im Ganzen sind dafür aber nur etwa 300 M. ausgeworfen, abgesehen davon, daß der Anschein der Wohlthätigkeit vermieden werden sollte. Wir nehmen darnach an, daß der Verein und in Sonderheit die Arbeitgeber und -geberinnen des Vorstandes sich für eine Erhöhung der Gehälter der weiblichen Angestellten bemühen werden, da ja der Verein selbst hier keine Ueberschüsse machen will, also nur das „Nothwendigste" berechnet.

Der deutsche Verein zur Förderung des Wohles und der Bildung der Frauen zu Prag beabsichtigt nach seinem 5. Jahresbericht über das Vereinsjahr 1897 mit Beginn des Schuljahres 1898 die erste Klasse eines Mädchengymnasiums zu eröffnen. In Oesterreich können Frauen, die mit Erfolg die Maturitätsprüfung abgelegt haben, als ordentliche Hörerinnen an der philosophischen Fakultät zugelassen werden; Frauen, die mindestens eine Lehrerinnenbildungsanstalt oder eine gleichartige Anstalt absolvirt haben, als außerordentliche Hörerinnen. Der Verein unterhält ein Lehrerinnenheim, eine Lehrerinnensektion zur materiellen und intellektuellen Unterstützung der Lehrerinnen, eine Bibliothek, die 1897 22 176 Bücher ausgeliehen hat, und einen Lesesaal, in dem auch Tages-, Wochen- und Monatsschriften aufliegen. (Unsere Wochenschrift ist „Blatt für soziale Praxis", Berlin genannt, eine kleine Sünde, die die Bibliothekarin wohl im kommenden Jahre berichtigt.) Lateinkurse und unentgeltlicher Rechtsbeistand vervollständigen die Einrichtungen des Vereins.

Literarische Anzeigen.

I. Bücher und Broschüren.

Webb, Sidney u. Beatrice. Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine (Industrial Democracy). Deutsch von C. Hugo. Zweiter Band. Stuttgart 1898, J. H. W. Dietz Nachf. 407 u. LVIII S. Preis des ersten und zweiten Theils à M. 6,50 brosch., in engl. Leinwandband gebunden à M. 8,—.

Der 2. Theil bringt zunächst die Fortsetzung des Abschnittes über die Funktionen der Gewerkvereine und zwar die folgenden Kapitel: Der Zugang zu einem Gewerbe, das Recht auf ein Gewerbe, die Voraussetzungen und die Folgerungen des Gewerkvereinswesens. Im 3. Abschnitt wird die Theorie der Nationalökonomen dargelegt, er zerfällt in folgende Unterabtheilungen: Das Urtheil der Nationalökonomen, das Feilschen des Marktes, die ökonomischen Eigenthümlichkeiten des Gewerkvereinswesens und Gewerkvereine und Demokratie. Daran schließen sich als Anhang Aufsätze über die rechtliche Stellung der kollektiven Vertragsschließung, die Bedeutung des industriellen Parasitismus und statistische Mittheilungen. — Das vorliegende Werk ist eine Folge der vor zwei Jahren erschienenen „Geschichte des britischen Trade Unionismus" von denselben Verfassern; alle drei Theile bilden eine erschöpfende Darstellung der Geschichte und des Baues und Lebens der englischen Gewerkvereine. Bei dem starken Interesse, das die Frage der Arbeiterberufsvereine grade jetzt wieder in Deutschland findet, sind die Arbeiten des Ehepaars Webb auch bei uns lebhafter Antheilnahme sicher.

A. Hartleben's Kleines Statistisches Taschenbuch über alle Länder der Erde. V. Jahrg. Nach den neuesten Angaben bearbeitet von Professor Dr. Friedrich Umlauft. Wien 1898, A. Hartleben's Verlag. 98 S. Elegant geb. 80 Kr. = 1,50 M.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen 2c.

Annals of the American Academy of political and social science, issued bi-monthly. Vol. XI. No. 2. March 1898. Editor: Roland P. Falkner. Philadelphia, American Academy of political and social science. England, P. S. King & Son. Price per Year Doll. 6,00, per Number Doll. 1,00.

Dritter Jahresbericht der Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter pro 1897.

Neue Deutsche Rundschau. IX. Jahrgang. Heft 3. März 1898. Berlin, S. Fischer. Preis des Heftes M. 1,50. Vierteljährlich M. 4,50.

Amsterdam. Statistisch Maandbericht der Gemeente Amsterdam. Januar 1898.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. Berlin, den 7. April 1898. Nummer 27.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. — Herausgeber: Dr. Ernst Francke. — Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Beilage: „Das Gewerbegericht“ Nr. 7.

Vom vierten Stande.

Nach dem stenographischen Bericht über die Verhandlungen des allgemeinen konservativen Parteitages zu Dresden am 2. Februar d. Js. hat der Ausdruck „vierter Stand“ als zusammenfassende Bezeichnung der Lohnarbeiter und der Ausdruck „Emanzipationskampf des vierten Standes“ eine entschiedene Verurtheilung erfahren. Da anzunehmen ist, daß die konservative Partei den dort von dem Herrn Referenten über Sozialpolitik eingenommenen Standpunkt theilt — seine Aeußerungen haben in der Diskussion weder einen Widerspruch noch eine Einschränkung erfahren — und da die erwähnten Ausdrücke auch früher schon in einem Theile der Presse einer lebhaften Kritik ausgesetzt waren — man bezeichnet sie als unrichtig, unüberlegt, gefährlich und in weiterer Steigerung als sozialdemokratisch, je nach der Stimmung, in der die Kritiker die Bestrebungen der Sozialreformer ansehen —, so erscheint es wichtig genug, die Frage nach der Richtigkeit der Bezeichnung der Lohnarbeiterschaft als eines Standes, des vierten Standes, nach dem Vorhandensein und der Berechtigung eines Emanzipationskampfes, den dieser Stand führt, einer kurzen Erörterung zu unterziehen. Für die Freunde der „Sozialen Praxis“ ist diese Erörterung überflüssig, sie bringt ihnen nur schon oft Gesagtes und für sie Feststehendes, ich hoffe aber, sie werden nachsichtig sein, in der Erwartung, doch einen oder den anderen unserer Gegner zu überzeugen, daß die falsche Auffassung nicht auf Seiten derer liegt, die von dem vierten Stande und seinem Emanzipationskampfe reden.

Die Worte, die zu den erwähnten Kritiken Anlaß gegeben haben, wurden in einer Tischrede gelegentlich der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik zu Köln am 24. September 1897 gesprochen und lauten:

> Wir sind heute erinnert worden an eine langzurückliegende Vergangenheit unseres Vaterlandes, an die Zeit der Zünfte und Geschlechter; näher liegen uns die Erinnerungen an die Zeit des Ausganges des vorigen Jahrhunderts, an Ereignisse, die als der Emanzipationskampf des dritten Standes bezeichnet werden. Wenden wir unsere Blicke zurück, so lehrt uns die Geschichte, daß immer wieder ein neuer Stand mit neuen und berechtigten Forderungen auftaucht und den bestehenden Ständen das Leben schwer macht. In einem solchen Kampfe stehen wir auch jetzt mitten drin, in der allerakutesten Weise, das muß man wissen und erkennen, um die Bewegung der Zeit, und um die wissenschaftliche Arbeit, die sich mit dieser Bewegung beschäftigt, richtig zu beurtheilen. Nicht das ist die Hauptfrage, welches Maß der Forderungen der Arbeiter, welche der sozialen Forderungen berechtigt sind, es handelt sich vor allem darum, anzuerkennen, daß hier der Kampf eines neu heranwachsenden Standes vorliegt, der seinen Theil an den geistigen und materiellen Vortheilen beansprucht, welche die Stände, die diesen Kampf in der Vergangenheit geführt haben, bereits genießen, und wenn man sich das klar macht, so werden viele kleine und persönliche Gegensätze verschwinden. Denn

wenn man auf diesem prinzipiellen Boden steht, so werden Fragen des Wieviel und des Wie Fragen der Nützlichkeit oder der Ausführbarkeit. Daß bei der Erörterung dieser Fragen sehr viel Unfug und sehr viel Unverstand zu Tage kommen kann und kommt, das ist klar, das ist gar nichts neues, das ist in früheren Zeiten auch der Fall gewesen, wenn ein neu emporstrebender Stand zu viel gefordert hat, ein bisher berechtigter zu wenig aufgeben wollte.

Diese Frage nun des Emporstrebens des Arbeiterstandes hat der Verein für Sozialpolitik vor allem behandelt. Der Verein richtet seine Bestrebungen dahin, den vierten Stand in seinen Bestrebungen zu unterstützen, eine höhere, eine geistig und materiell bessere Lage des Lebens zu gewinnen, und der Verein hat die Ueberzeugung, daß er seine Kraft und seine Bemühungen keinem Unwürdigen zuwendet. Ich bin der Letzte, der Neigungen zu sozialdemokratischen Aspirationen hat. Mir steht die Geschichte viel zu fest, ihre Resultate sind mir viel zu theuer, als daß ich auf den Gedanken kommen könnte, daß eine völlige Umwälzung der Dinge, die die Jahrhunderte uns überliefert haben, die wir mit Dank aus der Hand unserer Väter übernommen haben, stattfinden sollte zu Gunsten eines völlig nebelhaften und unklaren Zukunftsstaates. Aber mit diesen Utopien verurtheile ich noch lange nicht den Kampf der Arbeiter um eine bessere Existenz. Das wäre ein großer Irrthum, und das ist der Fehler, der viele Leute davon abbringt, kräftig und energisch für den Kampf der arbeitenden Bevölkerung in den gerechtfertigten Grenzen einzutreten.

Ich möchte meine Worte in der Hoffnung schließen, daß diejenigen, für die der Verein für Sozialpolitik wesentlich arbeitet, zu der Erkenntniß kommen möchten, daß die klare wissenschaftliche Betrachtung des Vereins auch ihnen Nutzen bringt, daß diese klare wissenschaftliche Erörterung dazu führen möchte, Zukunftsbilder fallen zu lassen, von denen ich und viele andere überzeugt sind, daß sie nicht realisirbar sind; in der Hoffnung, daß die arbeitende Bevölkerung unseres deutschen Vaterlandes und der ganzen Welt mit dem Verein für Sozialpolitik sich auf den Standpunkt stellen möchte, daß zwar die besitzenden und gebildeten Klassen zu dulden, zu fördern haben das Emporstreben eines neuen, eines vierten Standes, daß sie aber niemals zugeben dürfen, daß Besitz und Bildung, Vaterland und Monarchie in Frage gestellt werden. Ich schließe in der Hoffnung, daß unsere arbeitende Bevölkerung sich immer mehr der Ueberzeugung erschließen wird, daß das, was der Verein und seine Freunde in unserem Vaterlande erstreben, ihr Wohl und ihren Nutzen im Auge hat, und in dieser Hoffnung trinke ich auf das Wohl des vierten Standes.

Gegen diese Worte wurde zunächst eingewendet, daß es heute keine Stände mehr gäbe, die politische und rechtliche Gleichheit aller Staatsbürger vorhanden, daher die alte Eintheilung in Stände, Adel, Geistlichkeit und Bürgerthum, gefallen sei.

Das ist allerdings vollständig richtig, und es gehört weder viel Wissen noch viel Verstand dazu es zu erkennen. In dem Sinne der alten Stände kann von einem vierten Stande, einem Arbeiterstande nicht die Rede sein. Und trotzdem wird fortgesetzt von ihm gesprochen in Büchern und Zeitungen, in Versammlungen und Parlamenten, von Politikern und wissenschaftlichen Autoren, von Praktikern und Theoretikern. Nationalökonomen wie Held*) und Wagner, Historiker wie Treitschke,**) der Bischof v. Ketteler, Dr. Joerg,***) der Kulturhistoriker Riehl und der Dichter Fontane, um nur Einige zu nennen, gebrauchen den Ausdruck. Sie meinen eben etwas Anderes damit, nämlich einen Berufsstand, den Berufsstand der freien Lohnarbeiter, der in seiner besonderen Art und in seiner Ausdehnung entstanden und gewachsen ist mit dem Entstehen und Wachsen der Großindustrie, im Wesentlichen ein Produkt des 19. Jahrhunderts. Man nenne ihn vierten Stand, Arbeiterstand, Arbeiterschaft oder wie man will, auf den Namen kommt es nicht an, aber er besteht. Nach Hunderttausenden zählen seine Mitglieder, sie bilden eine Gruppe der Bevölkerung, deren Einzelglieder unter sich gemeinsame und besondere Interessen haben, die diese besonderen Interessen gemeinsam vertreten. Und die öffentlichen Gewalten erkennen das Besondere dieser Interessen an, indem sie ein Arbeiterrecht und eine Arbeitergesetzgebung geschaffen haben, wie sie es für andere Berufsstände gethan haben.

*) in dem Aufsatz: Sozialismus, Sozialdemokratie und Sozialpolitik S. 169.

**) in dem Aufsatz: Ueber die Freiheit S. 24.

***) Historisch-politische Blätter 5. Heft 105 Band: Besprechung der Kaiserlichen Arbeiter-Erlasse.

Wie vom vierten Stande, vom Arbeiterstande, spricht man auch vom Mittelstande und meint damit etwas ganz anderes, als früher darunter verstanden wurde. Nach R. v. Mohls*) Definition umfaßt er alle diejenigen, welche eine mehr oder weniger liberale Beschäftigung treiben, eine dieser entsprechende Bildung und im Zweifel auch Vermögen, wenn schon seltener Reichthum besitzen. Heute spricht man vom Mittelstand als von dem Berufsstand der selbstständigen kleinen Gewerbetreibenden in Landwirthschaft, Industrie und Handel. Für sie treibt man und verlangt man von der Regierung „Mittelstandspolitik“ mit der Behauptung, daß die moderne wirthschaftliche Entwickelung zu einer Gefährdung ihrer Existenz geführt habe, also aus denselben Motiven, mit denen das Eintreten der Gesetzgebung für den Arbeiterstand verlangt wird.

Es wird sodann der Vorwurf erhoben, daß der Ausdruck „vierter Stand“ ein Rüstzeug des Klassenkampfes sei, wie Mohl sich ausdrückt „ein Kriegsname, eine gemeinsame Fahne, überdies eine Drohung“. Als Mohl dies schrieb, lag es allerdings wohl so. Lassalle ist wohl derjenige, der den Ausdruck zuerst in der That als Kriegsname und Drohung verwerthet und verbreitet hat. Heute aber liegt das anders. Die Sozialdemokratie lehnt das Wort ab, die Arbeiter bilden nach ihm eine Klasse, sie führen den Klassenkampf und es giebt nur zwei Klassen, die der Unterdrücker und die der Unterdrückten. Dagegen wird das Wort unbedenklich von denen gebraucht, die die entschiedensten Gegner der Sozialdemokratie sind, wie die oben angeführten Citate aus Treitschke's und Held's Schriften beweisen. Es trifft weder bei diesen noch bei anderen, die vom vierten Stande sprechen und die Bewegung desselben mit der vorhergegangenen des dritten Standes vergleichen, zu, daß sie die Vorstellung hervorrufen, der vierte Stand sei in derselben Weise rechtlos wie der dritte Stand es vor der französischen Revolution war, befinde sich in demselben Zustande rechtlicher und politischer Unterdrückung. Die Parallele liegt vielmehr in dem gleichen Streben verschiedener Bevölkerungsklassen, zu verschiedenen Zeiten ihre Lage in materieller und ideeller Beziehung zu bessern, in dem Streben nach Emanzipation aus einer Abhängigkeit, die für den Bürger- und Bauernstand des 18. Jahrhunderts eine rechtliche und politische, für den Arbeiterstand des 19. Jahrhunderts eine wirthschaftliche ist.

Es wird weiter der Vorwurf erhoben, daß der Ausdruck gefährliche Mißverständnisse erzeuge, nämlich den Schluß zulasse, daß, da die sogenannte Befreiung des dritten Standes sich in der Form des blutigsten Umsturzes vollzog, auch die revolutionären Bestrebungen der Sozialdemokratie bei angesehenen Vertretern des Bestehenden keinen besonderen Anstoß erregen, sondern stillschweigend als etwas Selbstverständliches hingenommen werden. Oder extremer ausgedrückt: Wer mit der politischen Umwälzung, welche einst die Kulturwelt in ihren Grundfesten erschütterte, eine neue ökonomische Umwälzung von ähnlicher Tragweite in Vergleich stellt, muß auch die gewaltsamen Mittel, ohne deren Anwendung die bestehenden Verhältnisse sich nicht beseitigen lassen, billigen, d. h. ist Sozialdemokrat.

Diese Folgerung ist absolut falsch.

Wenn seitens der Vertreter einer energischen Sozialreform auf die Kämpfe, auch die blutigen, des sogenannten dritten Standes hingewiesen wird, so geschieht das lediglich in der Absicht, nachzuweisen: Wenn die berechtigten Bestrebungen einer großen Gruppe der Staatsangehörigen in der Richtung einer Erhöhung ihres standard of life in ideeller und materieller Beziehung nicht oder nicht rechtzeitig befriedigt werden, so droht die Revolution. Das lehrt die Geschichte aller Zeiten, am lebhaftesten die Geschichte der französischen Revolution. Dem Versuche, Gewalt anzuwenden, zuvorzukommen, ist die Absicht der Sozialreform, neben ihrer Absicht, Gerechtigkeit zu üben, ist die Aufgabe, die der sogenannte Staatssozialismus sich gestellt hat, wenn er der Lage der wirthschaftlich Schwachen zu Hülfe kommt, wenn er sich bemüht, nicht eine wirthschaftliche Gleichstellung Aller herbeizuführen — das ist den Vertretern des Staatssozialismus weder jetzt, noch früher beigekommen —, wohl aber eine beständige Verbesserung der Lage der freien Lohnarbeiter

*) Mohl wird hier citirt, weil er als Zeuge gegen die Richtigkeit des Ausdrucks „vierter Stand“ angerufen worden ist.

herbeizuführen, sie in dem vorhandenen und nicht auf einmal zu beseitigenden wirthschaftlichen Kampfe so zu stärken, daß sie nicht nothwendiger Weise unterliegen müssen.

Der Staatssozialismus ist in Preußen so alt wie die Dynastie der Hohenzollern: er fand einen besonders starken Ausdruck unter Friedrich dem Großen, in der Befreiung des Bauernstandes zu Anfang dieses Jahrhunderts und in den beiden kaiserlichen Erlassen vom 17. November 1881 und 4. Februar 1890 und deren Folgen in der Gesetzgebung, und jedesmal ist ihm der Vorwurf des gefährlichen Umsturzes des Bestehenden gemacht worden. Die Regierung Kaiser Wilhelms I. vertrat den Staatssozialismus auf das Entschiedenste seit dem Jahre 1881. Die Motive der verschiedenen Entwürfe von Versicherungsgesetzen und die dazu gehaltenen Reden im Parlament legen Zeugniß davon ab, während sie gleichzeitig den Vorwurf eines Sozialismus im sozialdemokratischen Sinne entschieden abweisen, der auch dieser Regierung nicht erspart geblieben ist.

„Ich bin nicht der Meinung", sagte Fürst Bismarck in der Reichstagssitzung vom 2. April 1881, „daß das laisser faire, laisser aller im Staate, namentlich in dem monarchischen, landesväterlich regierten Staate Anwendung finden könne, im Gegentheil, ich glaube, daß diejenigen, die auf diese Weise die Einwirkung des Staates zum Schutz der Schwächeren perhorresciren, ihrerseits sich dem Verdacht aussetzen, daß sie die Stärke, die ihnen, sei es kapitalistisch, sei es rhetorisch, sei es sonstwie, beiwohnt, zum Gewinn eines Anhangs, zur Unterdrückung der Anderen, zur Anbahnung einer Parteiherrschaft ausbeuten wollen und verdrießlich werden, sobald ihnen dieses Beginnen durch irgend einen Einfluß der Regierung gestört wird."

Und weiter in anderen Reden:*)

„Wir haben es daher nicht mit der strafenden und distributiven Gerechtigkeit zu thun, sondern mit dem Schutze eines ohne das Gesetz ziemlich wehrlosen Theils der Bevölkerung gegen die Unbilden des Lebens und gegen die Folgen schwerer Unglücksfälle und gegen die Härte der Situation eines ohne jedes eigene peculium der Gemeindeverpflegung verfallenden Ortsarmen."

„Es gehört zu den Traditionen der Dynastie, der ich diene, sich des Schwachen im wirthschaftlichen Kampfe anzunehmen." **)

„War nicht z. B. auch die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung gloriosen Angedenkens, an deren staatsrechtlicher Berechtigung, an deren Zweckmäßigkeit heutzutage Niemand mehr zweifeln wird, staatssozialistisch? Giebt es einen stärkeren Staatssozialismus, als wenn das Gesetz erklärt, ich nehme dem Grundbesitzer einen bestimmten Theil des Grundbesitzes weg und gebe denselben an den Pächter, den er bisher darauf gehabt hat &c. ... Wer den Staatssozialismus als solchen verwirft, muß auch die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung verwerfen, der muß überhaupt dem Staate das Recht absprechen, da, wo sich Gesetz und Recht zu einer Kette und zu einem Zwang, der unsere freie Athmung hindert, verbinden, mit dem Messer des Operateurs einzuschneiden und neue und gesunde Zustände herzustellen." ***)

„Ein Hauptgrund der Erfolge, die die Führer der Sozialdemokratie mit ihren bisher noch nirgends klar hingestellten Zukunftszielen gehabt haben, liegt meines Erachtens darin, daß der Staat nicht Staatssozialismus genug treibt." †)

Es kommt mir nicht bei, durch diese Citate die Autorität des Begründers des Deutschen Reichs für die Sozialreform, wie sie die „Soziale Praxis" vertritt, in Anspruch zu nehmen. Es ist hinlänglich bekannt, daß Fürst Bismarck ein Gegner der sogenannten Arbeiterschutzgesetzgebung war, weil er besorgte, die Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie damit zu untergraben. Er hat oft genug davor gewarnt, die milchgebende Kuh oder die eierlegende Henne zu schlachten. Inwieweit diese Warnung gegenüber den Gesetzen und Verordnungen, die seit dem Jahre 1891 erlassen sind, zutreffend ist, ob die Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie untergraben worden ist, soll hier nicht untersucht werden. Hier galt es nur, darauf hinzuweisen, wie er in seinen Reden die Prinzipien, die Ursachen und die Ziele des Staatssozialismus aufgefaßt hat. Sie sind dieselben, die von den heutigen Vertretern des Staatssozialismus verfochten werden, wenn sie von einer Emanzipation des Arbeiterstandes, des vierten Standes, sprechen.

*) Horst Kohl Bd. 9 S. 31.
**) Horst Kohl, Bd. 9 S. 205.
***) Horst Kohl, Bd. 10 S. 53.
†) Horst Kohl, Bd. 10 S. 57.

Und nun sei noch ein Einspruch erwähnt, der gegen den Gebrauch dieser Bezeichnung der Lohnarbeiter gemacht wird, der mir deshalb der wichtigste zu sein scheint, weil er von allen Denen mit Vorliebe gebraucht wird, die wohl geneigt sind für eine Arbeiterschutzgesetzgebung, wenigstens in Resolutionen, einzutreten, sich aber gegen jede Organisation der Arbeiter unter sich erklären, die Behauptung nämlich, daß es auch in dem Sinne eines Berufsstandes keinen vierten Stand gäbe, weil die Arbeiter keine besonderen Interessen hätten, sondern ihre Interessen identisch seien mit denen der Arbeitgeber.

Diese Behauptung ist unrichtig. Selbstverständlich haben sie auch gemeinsame Interessen, so an der Erhaltung des Friedens, an der Stärkung der vaterländischen Wehrkraft, die der Erhaltung des Friedens dient, an einer Gewerbe- und Handelspolitik, die das Blühen der Industrie fördert, und vor Allem an dem Gedeihen des Einzelunternehmens, an dem sie durch Leitung, mit Kapital oder mit Arbeit betheiligt sind.

Aber der Gegensatz der Interessen, der vorliegt in den Ansprüchen, die einerseits Unternehmergewinn und Kapitalzins, andererseits Arbeitslohn bezüglich der Vertheilung des Produktionsgewinns erheben, kann doch unmöglich weggeleugnet werden. Und wie diese Ansprüche befriedigt oder nicht befriedigt werden, wie sie gegeneinander in der Praxis abgewogen werden, das sind Hauptfragen, für den Arbeiter sehr oft Fragen der Existenz für sich und seine Familie. Gemeinsame Interessen waren auch zwischen den Gutsherrn und den Bauern des vorigen Jahrhunderts vorhanden. Trotzdem spricht man von der Befreiung, der Emanzipation des Bauernstandes und setzte sie, in Preußen seitens der Hohenzollern'schen Regenten im Widerspruch gegen die bisher Berechtigten, durch.

Derjenige, der auf dem Boden der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung eine Sozialreform, die allmähliche Hebung der Lage der arbeitenden Klasse für möglich hält und anstrebt, erkennt an, daß die Arbeiterschaft, die freien Lohnarbeiter, die von ihrer Hände Arbeit leben, in der Regel kein Vermögen oder doch nur ein so geringes besitzen, daß es in arbeitsloser Zeit rasch aufgezehrt ist, einen Berufsstand bilden, der ein gemeinsames Interesse besitzt, welches in mancher Beziehung verschieden ist von den Interessen anderer Berufsstände und sich zur Wahrung und Vertheidigung dieses Interesses mit Recht zusammenfindet.

Er erkennt an, daß dieser Berufsstand nach Lage der wirthschaftlichen Entwickelung genöthigt ist, in einen wirthschaftlichen Kampf um das, was er erstrebt, eine bessere und vor Allem eine gesicherte Existenz, einzutreten.

Er erkennt an, daß ihm bei diesem Kampfe die Klassen der Bevölkerung, welche den Vortheil einer ausreichenden und gesicherten Existenz genießen, hülfreich die Hand zu bieten haben, weil auch heute noch eine nicht unerhebliche Zahl von Arbeitern und Arbeiterinnen die zur eigenen und zur Erhaltung einer Familie nöthigen Mittel nicht gewinnen können, weil eine große Zahl von ihnen beschränkt ist auf Einnahmen, die über das zum Lebensunterhalt Nothwendigste nicht hinausgehen, weil endlich eine noch größere Zahl keine sichere und dauernde Einnahmequelle hat.

Die Behauptung also, die von dem Referenten für Sozialpolitik auf dem konservativen Parteitage aufgestellt wurde, daß es im Sinne der Ausführungen jener Tischrede, die im Anfang dieses Aufsatzes erwähnt worden ist, keinen vierten Stand gebe, daß es unnöthig, ja unmöglich sei, ihn zu emanzipiren, ist nicht zutreffend. Es ist nicht unrichtig, bedenklich und gefährlich, den Thatsachen ins Gesicht zu sehen, die Mißstände im wirthschaftlichen Leben zu bekennen und ihre Abstellung auf dem Wege der Reform anzustreben, wohl aber ist es unrichtig, bedenklich und gefährlich, den Kopf in den Sand zu stecken, Vogel Strauß-Politik zu treiben und sich gegenüber dem Emanzipationskampfe der Arbeiterschaft

mit der Frage abzufinden: Giebt es heute Emanzipirteres im ganzen Staate und im ganzen Reiche als die Arbeiterschaft?

Und wenn man an anderer Stelle die Frage aufgeworfen hat, auf welchem Wege denn man den Emanzipationskampf des vierten Standes führen wolle, so ist die Antwort in dem Programmartikel der „Sozialen Praxis" vom 7. Oktober 1897 gegeben: Auf dem Wege, den die Allerhöchsten Botschaften vom 17. November 1881 und 4. Februar 1890 weisen, durch eine Gesetzgebung, welche die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihren Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung wahrt!

Seebach. Dr. Freiherr von Berlepsch.

Sozialpolitisches Leben in Süddeutschland.

In diesen Blättern ist während der letzten Zeit wiederholt betont worden, daß in den süddeutschen Einzelstaaten das sozialpolitische Verständniß und die schaffensfreudige Reformthätigkeit bei Regierungen, Landtagen und Gemeinden erstarkt. Der kalte Reif, der im Reich und in Preußen auf die Sozialreform gefallen ist, ist nicht über den Main gekommen. Der mächtige Impuls zur Arbeiterfürsorge ist freilich von dem Mittelpunkte des Deutschen Reiches, von seinen Kaisern ausgegangen; aber in Süddeutschland wirkt dieser Anstoß kräftig fort, und es ist auch ein selbstständiges sozialpolitisches Leben erwacht. Denn verschiedene Gründe halten hier das soziale Gewissen wach. Im Süden unseres Vaterlandes sind die Gesellschaftsklassen nicht so scharf ausgeprägt, die sozialen Gegensätze viel geringer. Aus den unteren Bevölkerungsschichten steigen verjüngende Kräfte leichter in die oberen. Der starre Bureaukratismus, die Schablone widerstrebt dem Volkscharakter. Die Einkommen- und Besitzvertheilung ist nicht so schroff differenzirt. In Stadt und Land ist das Bewußtsein der gegenseitigen Ergänzung noch lebendig. Weder Großgrundbesitz noch Großindustrie sind in solchem Maße ausgebildet, daß sie dominirenden Einfluß haben. Von erheblicher Bedeutung ist auch, daß in Bayern, Württemberg und Baden diejenigen Parteien ein gewichtiges Wort führen, die für die Sozialreform von jeher nachdrücklich eintraten. Die Centrumspartei hat vor und nach 1890 eifrig für Arbeiterschutz gewirkt; es war ein bayerischer Centrumsführer, der Abgeordnete Freiherr zu Franckenstein, der im Reichstag 1889 die Entscheidung für die Invaliditäts- und Altersversicherung gab. Und wie ernst die Süddeutsche Volkspartei sich um sozialpolitische Probleme bemüht, beweist der Beschluß des Parteitages von 1897 über die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit auf kommunaler Grundlage. Auch die Thätigkeit der Sozialdemokraten in den süddeutschen Einzelstaaten ist mehr auf praktische Mitarbeit gerichtet; das beweisen die Landtagsverhandlungen fast in jeder Sitzung, und auch die sich immer stärker regende Gewerkschaftsbewegung giebt davon Kunde.

Freilich der große Vormarsch in der Sozialreform kann nur vom Reich aus wieder aufgenommen werden, schon deshalb, weil die der Lösung harrenden Fragen zur Reichsgesetzgebung gehören. Aber wie viel doch immerhin in der Zuständigkeit der Einzelstaaten und der Kommunalverwaltung sozialpolitische Einsicht schaffen kann, das beweist an einem greifbaren Beispiel die Ausgestaltung des Arbeitsnachweises, der „in vorzüglicher Weise in dem größten Theile von Süddeutschland durchgeführt worden ist".*) Baden ist hier vorangegangen, Württemberg ist gefolgt, in Bayern hat sich 1897 der Minister des Innern dieser Aufgabe warm angenommen, in Hessen haben noch jüngst Regierung und Kammer sich für den paritätischen Arbeitsnachweis ausgesprochen. Die lokale Arbeitsvermittelung ist theilweise in hohem Grade ausgebildet; das städtische Arbeitsamt München hat sich binnen kurzer Zeit zu einer allseitig anerkannten Musteranstalt entwickelt. Aber auch die Centralisirung des Arbeitsnachweises ist im Süden viel weiter fortgeschritten als in anderen Theilen des Reiches, die Rheinprovinz etwa ausgenommen. Der Staat unterstützt diese Centralisation in eifriger Förderung auch materiell mit seinen Mitteln, durch Zuschüsse, Ermäßigung der Telephongebühren; in Württemberg wird die Ermäßigung der Eisenbahnfahrpreise für Arbeitsuchende erwogen. Wiederholt wird bezeugt, daß die Arbeiter der Thätigkeit der kommunalen Arbeitsämter mit Vertrauen entgegenkommen. Auch die Wirksamkeit der Gewerbegerichte, deren Zahl langsam, aber stetig anwächst, wissen die neuesten amtlichen Berichte nur zu rühmen; hie und da haben sie auch als Einigungsämter in Arbeitsstreitigkeiten mit Erfolg eingreifen können.

Süddeutsche Städte sind es, die auf einzelnen Gebieten der kommunalen Sozialpolitik bahnbrechend vorangehen. So hat Frankfurt a./M. Grundsätze für eine Altersversorgung städtischer Arbeiter festgestellt, die ihnen Rechte geben, wo sie bisher im besten Falle Wohlthaten empfangen haben. Stuttgart, München, Darmstadt sind auf diesem Wege gefolgt. Wir halten diesen Akt sozialpolitischer Fürsorge für höchst bedeutsam; es entspricht der Gerechtigkeit, daß man Arbeiter, die in langjährigem treuen Dienste der Stadt ihre Kräfte aufgerieben haben, ebenso mit Pension bedenkt wie Beamte. Auch der Wohnungsfrage wird steigende Aufmerksamkeit zugewendet. Die städtische Verwaltung in Frankfurt a./M. tritt in einer zielbewußten Bodenpolitik dem Wohnungswucher entgegen. Karlsruhe hat einen erfreulichen Anfang mit einer gesunden Wohnungsreform gemacht. In Mannheim hat der Oberbürgermeister ein verdienstvolles Programm für den Bau billiger und guter Behausungen vorgelegt, das die städtischen Behörden angenommen haben. Zur Berathung von Maßnahmen gegen ungesunde Wohnungen hat Straßburg i./Elsaß eine besondere Kommission eingesetzt, der auch Arbeitervertreter angehören. In München, wo sich die Wohnungsverhältnisse etwas gebessert haben, wird auf Veranlassung des Ministers des Innern von der Stadt eine gründliche Erhebung veranstaltet zu dem Zwecke einer weiteren Sanirung. Die Landtage von Baden und Bayern haben die Wohnungsfrage in ihre Verhandlungen gezogen und im Verein mit den Regierungen ihre Wichtigkeit betont; erst dieser Tage hat auch die hessische Abgeordnetenkammer wieder auf eine Verschärfung der staatlichen und gemeindlichen Wohnungsinspektion gedrungen. In Bayern hat der Minister des Innern die Kreisregierungen angewiesen, nachdrücklich bei den Gemeinden auf den Bau von Arbeiterwohnungen hinzuwirken, und dabei das Vorgehen der Städte Schweinfurt und Würzburg als Muster hingestellt.

So sehr auch manche Gründe dafür sprechen mögen, die Gewerbeaufsicht in die Kompetenz des Reiches zu stellen, so denken wir doch praktisch genug, um uns darüber zu freuen, daß gegenwärtig die Fabrikinspektion in den Händen der Einzelstaaten liegt, weil wir sonst schwerlich die Fortschritte zu verzeichnen haben würden, die in Süddeutschland auf diesem Gebiete gemacht werden. Bayern und Hessen haben beschlossen, weibliche Hülfskräfte den Aufsichtsbeamten etatmäßig beizugeben; in der bayerischen Abgeordnetenkammer, die sich einstimmig für weibliche Inspektoren aussprach, verhieß die Regierung, nach Gelingen des ersten Versuches weiterzugehen. Damit wird eine Forderung erfüllt, die in glücklicher Weise die Vermehrung des männlichen Inspektionspersonals ergänzt; auch zieht man Personen, die dem Arbeiterstande nahestehen, zur Ausübung der Aufsicht heran. In Württemberg arbeiten die Fabrikinspektoren in gutem Einvernehmen mit den Vertrauensmännern der Arbeiter. In den badischen und bayerischen Jahresberichten wird des Oefteren betont, wie nützlich sich die Errichtung von Beschwerdekommissionen und Arbeiterorganisationen für die Gewerbeaufsicht erweise. Dem klassischen Vorbilde, das die badische Fabrikinspektion durch ihr sozialpolitisches Verständniß, ihr gerechtes Urtheil und die energische Handhabung des Gesetzes gegeben hat, streben mit erfreulichem Erfolge die bayerischen Beamten nach. „Ueber Mangel an Vertrauen ist nicht zu klagen," sagt der Fabrikinspektor der Pfalz in seinem letzten Berichte, und dies schlichte Wort spricht beredt für die Wirkung solcher Bemühungen.

Wir haben unlängst an dieser Stelle (Nr. 21) Urtheile aus süddeutschen Gewerbeaufsichts-Berichten mitgetheilt, die eine fachliche Würdigung der Arbeiterberufsvereine und ihrer Wirksamkeit bekunden. Die Bedeutung der Gewerkschaftsbewegung für die Verbesserung der Lage der Arbeiter in wirthschaftlicher, sozialer und sittlicher Hinsicht wird da unumwunden anerkannt. Es wird betont, daß sie die innere Tüchtigkeit und das Selbstgefühl der Arbeiter stärken, was wieder der gesammten Arbeitsleistung zu gute komme. Die organisirte Arbeiterschaft sei nichts weniger als geneigt, sich bei jedem beliebigen Streik mit den Ausständigen solidarisch zu erklären. Die Bestrebungen zur Hebung der allgemeinen Bildung seien bei der Arbeiterklasse — dem „vierten Stand" heißt es in dem amtlichen bayerischen Berichte für 1897 — unverkennbar in erfolgreichem Vorwärtsschreiten begriffen. Wo der Einzelne sich in dem Kampfe um Verbesserung der ökonomischen Lage und um

*) Citat aus dem dritten Jahresbericht der Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter in Leipzig. S. 13.

Antheil an den höheren geistigen Kulturgütern zu schwach erweise, trete die Arbeiterkoalition an die Stelle. Das ist etwa die Quintessenz der Urtheile, die von der im Reichstag auf Seiten der Regierung und der Rechten geäußerten Auffassung über die Berufsverbände erfreulich abweichen. Bemerkenswerth ist auch, daß die Gerichte in München sich der bei mehreren preußischen Gerichten durchgedrungenen Ansicht, Streikpostenstehen als groben Unfug zu bestrafen, prinzipiell nicht anschlossen. Aus diesem Geist der sozialen Gerechtigkeit ist auch die Reform des bayerischen Vereinsgesetzes hervorgegangen, die das Verbindungsverbot glatt beseitigt und den Frauen die Theilnahme an allen Bestrebungen zur Verbesserung ihrer Lage freigiebt.

Wenn wir in diesen Umrissen das gegenwärtige sozialpolitische Leben Süddeutschlands skizzirt haben, so soll damit nun nicht gesagt sein, daß dort Alles zum Besten bestellt sei. Nein, es sind erst Anfänge gemacht und aller Betheiligten harrt noch viel Arbeit. Aber über die junge Saat der Sozialreform in Süddeutschland weht doch ein frischer Hauch der Einsicht, des Muthes, der Humanität, der ein Wachsthum und Reifen für die Zukunft verspricht. Immer weitere Kreise stellen sich den Arbeiterbestrebungen gegenüber sympathisch, heißt es in der allgemeinen Einleitung der bayerischen Fabrikinspektoren-Berichte für 1897, „weil sie in der Hebung des Arbeiterstandes ebenso sehr ein Gebot der Gerechtigkeit wie des allgemeinen kulturellen Fortschrittes erblicken". Auf diesem Boden wird redliche Mühe auch reiche Ernte gewinnen!

Berlin. E. Francke.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die Petitionen der Eisenbahnbediensteten. Die „Pol. Nachr." wandten sich kürzlich mit großer Schroffheit gegen die Petitionen von Beamten um Aufbesserung ihrer materiellen Lage. Der mit starken Ausdrücken reichlich gespickte Artikel schließt unter besonderer Bezugnahme auf die Eisenbahnbeamten mit den Worten:

„Die unabweisbare Pflicht des Landtages wird es sein, nach Abschluß der Neuordnung der Besoldungen der Staatsbeamten in der nächsten Landtagssession diesen für die Disziplin und den guten Geist der Beamtenschaft so verderblichen Machenschaften die Axt dadurch an die Wurzel zu legen, daß konsequent über alle Positionen um Gehaltsverbesserungen ohne Weiteres zur Tagesordnung übergegangen wird".

Hierzu wird uns aus den Kreisen höherer Eisenbeamten geschrieben: „Mit solchen bedauerlichen Auslassungen wird man nichts weiter erreichen, als die unter den Eisenbahnbediensteten unverkennbar in großem Umfange vorhandene Unzufriedenheit noch weiter auszudehnen und zu steigern. Wenn sie sich neuerdings in einem Maße und einer Weise, die im Hinblick auf die nothwendige Disziplin in der That nicht unbedenklich sind, der Tagespresse und des Petitionsweges bei der Volksvertretung bedienen, um ihren wirklich oder auch nur vermeintlich berechtigten Klagen und Wünschen Gehör zu verschaffen, so kann bei dem im allgemeinen vortrefflichen Geist, der unter ihnen herrscht, daraus mit Sicherheit gefolgert werden: 1. daß die Regelung der Personalverhältnisse in der größten und wie viele — nicht unbestritten — meinen, auch besten Eisenbahnverwaltung der Welt thatsächlich noch mancherlei Uebelstände und Unzuträglichkeiten aufweisen, die dringend der Abhülfe bedürfen. Alle jene oft sehr beweglichen Klagen in der Tagespresse und den an den Landtag gerichteten Eingaben als Ausfluß einer ungerechtfertigten Begehrlichkeit hinstellen zu wollen, wäre einfach ein Unding. Das stimmte auch schlecht zu den anerkennenden Aeußerungen über eben dieselben Bediensteten und ihre pflichttreue Hingabe an die Interessen des Dienstes, mit denen der Leiter der Eisenbahnverwaltung bekanntlich nicht kargt. 2. bekundet sich in diesem Vorgehen ein höchst bedauerlicher Mangel an Vertrauen zu der Einsicht der vorgesetzten Behörden und ihrer Geneigtheit, wirklich die auch nur vermeintlich begründeten Klagen und Beschwerden wohlwollend entgegenzunehmen und ihnen nach Möglichkeit abzuhelfen. Die Ursachen dieses Mangels können zur Zeit hier nicht näher untersucht werden. Vor Allem sollte man es sich in Kreisen der Verwaltung selbst aufs eifrigste angelegen sein lassen, diesen Ursachen nachzuforschen und den beklagten Mangel zu beseitigen. Zweifellos würde man damit sehr viel mehr und Besseres erreichen, als durch alle noch so schroffen und deshalb nur verbitternd wirkenden Versuche, zu verhindern, daß die Bediensteten ihre Klagen und Beschwerden in der Tagespresse oder bei dem Landtage vor die Oeffentlichkeit bringen, weil sie sich aus dem erwähnten Grunde von dem geordneten Dienstwege nicht den ersehnten Erfolg versprechen können."

Londoner Brief.

Unser Londoner Korrespondent schreibt uns vom 31. März: Seit dem großen Maschinenbauer-Streik hat im Allgemeinen Ruhe in dem Verhältniß zwischen Unternehmern und Arbeitern geherrscht. Die einzige Ausnahme von Bedeutung macht zur Zeit die Störung im Kohlenbergbau von Wales. Bis jetzt ist noch keine Entscheidung erfolgt, aus der man mit Sicherheit schließen könnte, ob die Löhne auch künftig auf der derzeitigen Basis und nach dem Prinzip der gleitenden Skala festgesetzt werden oder nicht. Die Führer der Bergarbeiter rathen jedoch zur Mäßigung. Darum ist es zu bedauern, daß in einigen Kohlengruben die Arbeiter die Sache in die eigene Hand genommen und gedroht haben, die Arbeit niederzulegen. Zur Zeit besteht daher keine Gewähr, daß eine ausgedehnte Arbeitseinstellung, sei es in Folge eines Streiks oder einer Aussperrung, vermieden werden kann. (Die Ereignisse haben dieser Ansicht leider nur zu schnell Recht gegeben. Am 1. April haben 40 000 Bergleute in den Kohlengruben von Süd-Wales die Arbeit niedergelegt. Wie wir früher (Soziale Praxis Nr. 25) mitgetheilt haben, war der 1875 nach einem großen Ausstande eingeführte gleitende Lohntarif von den Arbeitern für 1. April gekündigt worden. Der Verband der Grubenbesitzer antwortete mit der Androhung der Aussperrung für den gleichen Termin. Verhandlungen zwischen beiden Parteien haben nicht zum Ziele geführt; um aber Zeit zu gewinnen, schoben die Unternehmer den Termin der Aussperrung bis zum 8. April hinaus. Die Arbeiter sind jedoch schon zuvor in den Ausstand getreten und zwar gerade in den größten Gruben. Von Tag zu Tag hat die Zahl der Feiernden zugenommen. Gegen die Lohnskala wird jetzt eingewendet, das Minimum sei zu einer Zeit festgesetzt worden, wo die Kohlenpreise außerordentlich niedrig waren, und entspreche keineswegs mehr dem „living wage". Grubenbesitzer in Süd-Wales, die nicht dem Verbande angehören, haben auch bereits eine Lohnerhöhung bis zu 10% bewilligt, doch scheint der Verband entschlossen, nicht nachzugeben. In englischen Blättern wird die Lage mit Bedenken betrachtet und daran erinnert, daß die englische Marine ihre Kohlenvorräthe hauptsächlich von Süd-Wales bezieht. Die Redaktion der „Sozialen Praxis".)

Oberst Dyer, der Begründer und Leiter des Arbeitgeber-Verbandes im Maschinenbaugewerbe und Führer der Unternehmer im letzten Kampf, ist unlängst ganz plötzlich gestorben. Es ist bemerkenswerth, daß der Generalsekretär der Vereinigten Maschinenbauer, Geo. Barnes, ebenso wie die Kollegen des Verstorbenen den Vorzug betonen, daß man es in jenem Streite mit einem Manne zu thun hatte, der während des ganzen großen Kampfes höflich und gerecht in seinem Benehmen geblieben sei. Obwohl Barnes natürlich völlig andere Ansichten wie Dyer hat, giebt er doch zu, daß dessen Thätigkeit trotz des Anscheins vom Gegentheil „Frieden und gutes Einvernehmen" bezweckte. Es besteht kein Grund für die Annahme, daß der Verlust seines Vorsitzenden die Politik des Arbeitgeberverbandes ändern oder die Wirksamkeit des Abkommens irgendwie beeinträchtigen wird.

Ein interessanter Gesetzentwurf über Registrirung von Installations-Arbeitern liegt dem Parlamente vor. Die Eintragung geschieht auf freiwilligen Antrag, aber diejenigen, die diesen Schritt thun, sollen dann einen Befähigungsschein erhalten. In Gewerkvereinskreisen ist man über die Bedeutung dieses Vorschlages getheilter Ansicht, die Einen sind dafür, die Anderen befürchten, daß seine Annahme die freie Berufsvereinigung schwäche. Wie in den meisten Gewerben kann aber auch in diesem Falle der Gewerkverein kein ausreichendes Zeugniß der Befähigung ausstellen — man will dies auch zumeist gar nicht. Die Vorlage findet ihre Rechtfertigung in der großen Anzahl halbgelernter Bleiarbeiter, die größtentheils außerhalb des Gewerkvereins stehen und durch mangelhafte Arbeit oft ernste Gefahren für das Gemeinwesen herbeiführen. Die Bleiarbeiter-Gesellschaft der City von London hat bereits eine Prüfung eingeführt und stellt Zeugnisse aus. Wenn der gegenwärtige Entwurf Gesetz wird, so wird er einen vielfach geübten Brauch verallgemeinern und ihm gesetzliche Kraft verleihen. Bemerkt sei, daß ein Vorschlag, alle Geldverleiher zwangsweise zu registriren, um eine Sicherung gegen wucherische Mißbräuche zu schaffen, in einem parlamentarischen Komite jetzt geprüft wird. Gewerbsmäßige Geldverleiher würden damit in dieselbe gesetzliche Stellung gebracht werden, wie Gastwirthe, Auktionatoren und andere Gewerbtreibende, die aus diesem oder jenem Grunde im allgemeinem Interesse ihren Beruf nicht ohne gesetzliche Genehmigung ausüben dürfen.

In einer Versammlung in Toynbee-Hall, der wohlbekannten Gründung in Ost-London, wurde unter Vorsitz des früheren Lordkanzlers Lord Herschell die Frage der Arbeiterkolonien mit be-

sonderer Berücksichtigung ihres Nutzens als Arbeitsgelegenheit für körperlich geeignete Arbeitslose erörtert. Die Erfahrungen in den deutschen Arbeitskolonien wurden vornehmlich herangezogen. Schließlich wurde ein Ausschuß angesehener Persönlichkeiten gewählt, um die Gründung solcher Kolonien zu betreiben und bei ihrer Verwaltung dann die Armenpfleger heranzuziehen, deren Wahl gegenwärtig in ganz London vollzogen wird. E. A.

Steigerung der Arbeitsleistung nach Kürzung der Arbeitszeit. Die Brünner Handelskammer giebt in ihrem Jahresberichte für 1897 eine Zusammenstellung der Arbeitsleistung und der Tagesverdienste bei den Steinkohlengruben der Rossitzer Bergbau-Gesellschaft vor und nach Kürzung der Arbeitsschicht. Danach betrug die jährliche Durchschnittsförderung bei einer Schichtdauer von 11½ Stunden in den Jahren 1882—1884: 2 188 853 Doppelcentner und in den Jahren 1885—1888: 2 155 814 Doppelcentner. Als dagegen die neunstündige Schichtdauer eingeführt worden war, stieg die jährliche Durchschnittsförderung in den Jahren 1891—1893 auf 2 800 562 Doppelcentner, 1894—1896 auf 3 150 367 und 1897 auf 3 344 000 Doppecentner, d. h. um 60% gegen 1886—1888. Aber nicht nur die Gesammtförderung ist gestiegen, sondern auch die Leistung pro Mann und Schicht; sie hatte unter 11½ stündiger Arbeitszeit 1886—1888 im Jahresdurchschnitt 1594 Doppelcentner betragen und war unter neunstündiger Schichtdauer 1894—1896 auf 2178 Doppelcentner um ca. 40% angewachsen. Auch die Löhne haben sich damit gebessert. Unter 11½ stündiger Schicht verdiente z. B. der Hauer im Tage 1 fl 21 Kr., unter 9 stündiger 1 fl 46 Kr. Die Möglichkeit einer Steigerung der Arbeitsleistung nach Kürzung der Arbeitszeit erhellt hieraus mit unbestreitbarer Deutlichkeit. Ebenso hatte die größere Intensität der Arbeit eine Steigerung des Arbeitsverdienstes zur Folge.

Vereinsgesetz in Sachsen. Die Konservativen im Landtag beharren auf ihrem Standpunkt, daß sie die Regierungsvorlage betr. Aufhebung des Verbindungsverbotes für inländische Vereine nur gegen Kompensationen annehmen wollen, und da sie die Mehrheit in der 2. Kammer haben, sind ihre Anträge auf Ausschluß der Minderjährigen und der Frauen von politischen Versammlungen zusammen mit der Beseitigung des Verbindungsverbotes am 31. März mit 44 gegen 26 Stimmen angenommen worden, trotzdem von Seiten der Regierung dagegen die ernstesten praktischen Bedenken über die Ausführbarkeit der Bestimmungen geltend gemacht worden waren. Man wird nun abzuwarten haben, ob 1. Kammer und Regierung dieser Verschlechterung des Gesetzentwurfs zustimmen, was leider nicht ausgeschlossen ist.

Eine gesetzliche Regelung der Naturalverpflegung für Württemberg wird im „Schwäbischen Merkur" zu Stuttgart angeregt. Als Stützpunkte eines einheitlichen Netzes von Naturalverpflegungsstationen werden die vier großen Landarmenverbände mit ihren Landarmen-Beschäftigungsanstalten, die zwei Arbeiterkolonien, die 13 Arbeitsämter mit einheitlicher Organisation, die Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins und die Herbergen zur Heimath genannt. Für die Verabreichung der Naturalverpflegung waren vom 24. November 1880 vom Cannstatter Armenfreunde-Tage folgende Grundsätze aufgestellt: 1. diese solle nur gegen Arbeitsleistung gewährt werden, 2. mit jeder Station müsse ein Arbeitsnachweis verbunden sein, 3. im ganzen Lande müsse nach denselben Grundsätzen verfahren werden. Das einheitliche Stationsnetz der vier oberbadischen Kreise Konstanz, Villingen, Lörrach und Waldshut habe schon zur Abnahme der Landstreicherei und des Bettelns geführt und nach dem amtlichen Berichte gezeigt, „daß weitaus die größte Mehrzahl der Stationsgäste ehrbare Handwerksburschen sind, die wegen Mangels an Arbeitsgelegenheit und zeitweiliger Stockung in ihrem Berufszweige gezwungen sind, den Wanderstab zu ergreifen." Das System wurde einheitlich und gesetzlich eingeführt in Niederösterreich 1886, Mähren 1888, Oberösterreich 1888, Voralberg 1891, Schlesien 1892, Steiermark 1892, Böhmen 1895. Ebenso hat die gesetzliche Regelung in den letzten Jahren in folgenden Schweizerkantonen stattgefunden: St. Gallen, Schaffhausen, Luzern, Aargau, Thurgau, Zürich. Für die gesetzliche Einführung eines solchen Netzes von Natural-Verpflegungsstationen haben sich Versammlungen in Tuttlingen, Ebingen, Balingen, Tübingen, Herrenberg, Geislingen, Cannstatt und in Stuttgart ausgesprochen.

Kommunale Sozialpolitik.

Die öffentlichen Verbände als Arbeitgeber. Der am 30. März geschlossene Kommunallandtag des Regierungsbezirks Wiesbaden beschäftigte sich in seiner Schlußsitzung auch mit den Arbeitsbedingungen der vom Verband dauernd beschäftigten Arbeiter. Der Berichterstatter der Finanzkommission, Stadtrath Dr. Flesch, bemerkte, daß ein Gesuch der Wegewärter um Pensionsberechtigung noch nicht erledigt sei, daß aber in der Kommission auch außerdem die Frage zur Sprache gekommen sei, ob die Arbeitsbedingungen der vom Bezirk beschäftigten Arbeiter im Allgemeinen der Eigenschaft des Verbands als Arbeitgeber des öffentlichen Rechts entsprächen. Es komme in dieser Beziehung zunächst auf genaue Kenntniß dieser Bedingungen an (Löhne, Kündigungsfristen, Feiertagszahlung, Arbeitszeit u. s. w.) und im Uebrigen sei insbesondere auch die Frage der Reliktenversorgung in Betracht zu ziehen. Die Kommission beantrage hiernach, daß der Kommunallandtag diese wichtige Angelegenheit dem Landesausschuß zur Prüfung und Berichterstattung überweise. Diesem Antrag trat der Kommunallandtag bei. —

Es wäre höchst erfreulich, wenn dieser Beschluß als Zeichen dafür aufgefaßt werden könnte, daß die preußischen kommunalständigen Verbände geneigt sind, auf die Bahn der sozialen Verwaltung zu schreiten, auch nachdem die soziale Gesetzgebung leider ein langsames Tempo anzunehmen droht. Uebrigens beweist die noch jetzt in gesetzlicher Gültigkeit, wenn auch kaum in Kraft befindliche Verordnung vom 21. Dezember 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, daß sogar die preußische Verwaltung des absoluten Staates sich ihrer besonderen Verpflichtung als Arbeitgeber klar bewußt war. In manchen Bestimmungen könnte dieses fast vergessene Gesetz noch jetzt vorbildlich sein.

Begebung städtischer Arbeiten in Stuttgart. Entsprechend einem früheren Gemeinderathsbeschlusse (vgl. Soziale Praxis Nr. 18) sollen, zunächst versuchsweise, kleinere städtische Arbeiten nicht mehr im Submissionswege vergeben werden. Und zwar wird der Anfang mit dem Baugewerbe gemacht. Es handelt sich um Arbeiten, die den Höchstbetrag von 500 ℳ nicht übersteigen; diese werden in einem bestimmten Turnus an eine Anzahl hierfür vorgemerkter Meister vergeben. Eine aus Mitgliedern des Gemeinderaths, städtischen Beamten und Vertretern des Baugewerbes bestehende Kommission hat die erforderlichen Satzungen aufgestellt, in welchen die Vergebung der einschlägigen Arbeiten geregelt wird. Man hofft dadurch nicht nur vielen, alljährlich wiederkehrenden Klagen wirksam begegnen zu können, sondern es soll damit auch der Anfang zu einer gerechten Umgestaltung des Submissionsverfahrens gemacht werden.

Die Gemeindeverwaltung von Stuttgart und die Arbeiterkoalitionen. Nachdem unlängst (vgl. „Soziale Praxis" Nr. 23) der Gemeinderath auf Antrag des Oberbürgermeisters beschlossen hat, langjährigen verdienten Arbeitern der Stadt Pensionsrechte zu verleihen, kam dieser Tage das Koalitionsrecht der städtischen Arbeiter anläßlich eines Spezialfalles zur Sprache. Oberbürgermeister v. Rümelin erklärte, daß, wenn eine Beeinträchtigung der Arbeiter in ihrem Koalitionsrecht in diesem Falle vorliege, kein Mitglied des Gemeinderathes dies billigen werde. Was aber die Organisation der städtischen Arbeiter durch die Gewerkschaften (der jetzt etwa 180 Arbeiter angehören) anbelangt, so werde er dieser auf einen Anlaß von Außen her gegründeten Vereinigung in der neuen Arbeiterordnung, die sich schon in Arbeit befinde, einen Organisationsvorschlag entgegensetzen, wonach die städtischen Arbeiter für sich — ohne irgend welche Schädigung ihrer Koalitionsfreiheit nach Außen hin — ihre eigene organisatorische Vertretung innerhalb der Stadtverwaltung selbst finden werden. Er hoffe, damit eine Organisation friedlicher Erledigung der Wünsche der Arbeiter innerhalb der Stadtverwaltung selbst zu erzielen. Er bitte, wenn der Organisationsvorschlag komme, ihm nicht zu unterschieben, daß er denselben wegen der jetzt durch die Gewerkschaften geschaffenen Vereinigung mache; es geschehe dies lediglich in Konsequenz der Beschlüsse, die in der Fürsorge für die städtischen Arbeiter bereits gefaßt worden seien und noch in Aussicht stehen.

Städtisches Speisehaus in Breslau. Ein auf der Grundlage einer kommunalen Stiftung beruhendes und mit städtischen Mitteln unterstütztes Speisehaus, das am 5. Oktober 1895 in Breslau eröffnet worden ist, hat von Anfang so gute Erfolge gehabt, daß der von der Stadt ihr zur Verfügung gestellte Betriebsfonds nicht in Anspruch genommen zu werden brauchte. Bald stellte sich heraus, daß der starke Besuch eine Erweiterung der Baulichkeiten nothig machte. Das Speisehaus, das Unternehmungen ähnlicher Art als Muster dienen kann, ist an Wochentagen von Morgens

6 Uhr bezw. von $6\frac{1}{2}$ Uhr ab bis Abends 9 Uhr geöffnet. Die Mittagsmahlzeit ist zwischen $11\frac{1}{2}$ und $2\frac{1}{2}$ Uhr: warmes Abendbrot wird von 6 Uhr ab, kalte Speisen, sowie kalte und warme Getränke werden während des ganzen Tages verabfolgt. Auch nach außerhalb des Hauses dürfen Speisen und Getränke (außer Bier) abgegeben werden. Als Mittagessensportion (kleine zu 20 ₰, große zu 30 ₰) wird gewährt: ein Napf Suppe, ferner Fleisch oder Fisch mit Kartoffeln, Gemüse oder Hülsenfrüchten, dazu ein Stück Brot: an Sonntagen wird noch Compott beigegeben. Wochentags werden meist zwei, bisweilen auch 3 Gerichte, Sonntags zweierlei Braten zur Auswahl gestellt. An warmem Abendessen sind gewöhnlich 8—12 verschiedene Speisen zu haben. Der Besuch hat stetig zugenommen; ein hervorragender Antheil daran entfällt auch auf die Frauen. In der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1897 schwankte der monatliche Besuch zwischen 20633 und 26519 Personen. Die finanzielle Lage ist so günstig, daß im Betriebsjahr 1897 ein Ueberschuß von 7 500 *M* erzielt worden ist.

Soziale Zustände.

Gewerbliche Beschäftigung von Schulkindern in Berlin. Die Zählung der erwerbsthätigen Kinder, die auf Veranlassung der städtischen Schuldeputation in höherem Auftrage an allen Gemeindeschulen am 28. Februar des Jahres stattfand, hat folgendes, für die große Ausdehnung der gewerblichen Ausnutzung schulpflichtiger Kinder zeugende Resultat ergeben: Es wurden überhaupt 25 394 Kinder und zwar 17 636 Knaben und 7758 Mädchen beschäftigt, davon mehr als drei Stunden täglich 11 091 Kinder und zwar 8766 Knaben und 2325 Mädchen. In den Angaben über die spezielle Art der Beschäftigung ist unter Anderem erwähnt, daß beim Kegeln 415 Kinder und zwar 414 Knaben und ein Mädchen erwerbsthätig sind.

Schuhwaaren-Hausindustrie in Mittelfranken. Eine eigenartige Wandlung vollzieht sich in den Hopfenbau treibenden Gegenden Mittelfrankens. Dort herrscht unter den Kleinbauern, die Hopfen bauen, ein seit Jahren wachsender Nothstand. Um ihre Lage zu verbessern, hat sich der Magistrat von Spalt, dem Centrum des mittelfränkischen Hopfenbaus, an die Vereinigten Schuhfabriken in Nürnberg gewandt, sie möchten in den ländlichen Distrikten die Heimarbeit einführen. Die Fabrikanten gingen darauf ein, und von Angestellten der Fabriken wurden den Leuten die nothwendigen Handgriffe beigebracht. Schmaler Verdienst und lange Arbeitszeit, diese ständigen Begleiter der Hausindustrie, stellten sich auch hier ein: Bei 14- bis 15stündiger täglicher Arbeit, den Sonntag mitgerechnet, brachte eine Familie von drei Personen es auf 15 *M* in der Woche, während eine andere gleich starke Familie in drei Wochen nur 10 *M* verdiente. Es mag immerhin sein, daß dadurch den kleinen Hopfenbauern vorübergehend eine Erleichterung ihres ärmlichen Looses zu Theil wird. Aber andererseits ist doch zu bedenken, daß mit dieser Hausindustrie auf dem Lande den 1500 Arbeitern der Nürnberger Schuhfabriken eine schlimme Konkurrenz und Lohndrückerei erwächst.

Arbeiterbewegung.

Deutscher Buchdrucker-Verband. Der Zwist, der in der Buchdruckergewerkschaft wegen der Tarifgemeinschaft, die zwischen Prinzipalen und Arbeitern geschlossen worden ist, um Streitigkeiten über die Löhne vorzubeugen, entstanden ist, hat bisher zwar in Dresden und Leipzig zu unliebsamen Auseinandersetzungen geführt (in Leipzig haben sich die Buchdrucker schon vor einiger Zeit vom sozialdemokratischen Gewerkschaftskartell getrennt), in Berlin dagegen hat die revoltirende radikale Gruppe unter Führung des früheren Redakteurs des Fachblattes der Buchdrucker, Gasch, bisher wenig Erfolge aufzuweisen; es sind im Gegentheil die angegriffenen Leiter der Gewerkschaft, Massini und Döblin, neuerdings in einer Buchdruckerversammlung wieder in die Berliner Gewerkschaftskommission gewählt worden. Der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Dr. Lütgenau (Dortmund) hielt in dieser Versammlung einen Vortrag über „Organisation und Klassenkampf," in dem er entschieden den Standpunkt vertrat, daß für die Gewerkschaften Parteipolitik ausgeschlossen bleiben müsse: es empfehle sich aber, daß die Arbeiter sowohl ihrer Gewerkschaft, als der politischen Arbeiterpartei (Sozialdemokratie) beiträten. Gegen die Tarifgemeinschaft ließen sich vom sozialdemokratischen Standpunkt keine prinzipiellen Einwendungen machen. In die inneren Angelegenheiten des Buchdruckerverbandes mischte sich Dr. Lütgenau nicht ein. In einer Resolution wurde es als Pflicht eines jeden Arbeiters erklärt, sich sowohl der gewerkschaftlichen Organisation, wie der politischen Arbeiterpartei anzuschließen.

Die Koalitionsfreiheit der Arbeiter und der Verband der deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten. Da es in der Schuhindustrie zur Zeit, trotz manch verlorenen Streiks, immer noch gährt, ist es von Interesse, eine öffentliche Erklärung des Vorstandes des Fabrikantenverbandes zu registriren, „daß der Verband ausdrücklich den Grundsatz aufgestellt hat, die Koalitionsfreiheit der Arbeiter niemals anzutasten und sich um deren Zugehörigkeit zu irgend welchen Vereinigungen nicht zu kümmern". Für einen Fabrikanten, der gegen dieses Prinzip verstoße, würde fernerhin kein Raum im Verbande sein. Diese erfreuliche, von gesunder Auffassung der Verhältnisse und Gerechtigkeit zeugende Haltung läßt hoffen, daß der Fabrikantenverband auch in Sachen des Arbeitsnachweises, dessen Gestaltung jetzt vielfach zu Streitigkeiten Anlaß giebt, der Billigkeit Rechnung tragen und die Arbeiter zur Verwaltung mit heranziehen wird.

Der Volksbureau-Verein in München zählte 1897 19 000 ordentliche und 180 Ehrenmitglieder. Zu den Mitgliedern gehören sämmtliche katholischen Arbeitervereine Münchens und der näheren Umgegend, darunter der bayerische Eisenbahnverband mit 10 000 Mitgliedern. Mündlich wurden 7650, schriftlich nach auswärts wurden 730 Auskünfte ertheilt und 2390 Schriftstücke angefertigt. Durch diese Thätigkeit wurden den Auskunftsuchenden, soweit es zu ermitteln war, 50 200 *M* gerettet. Die Prozeßsachen überwiegen, stark vertreten sind Arbeiterversicherungsfragen und Straf- und Gnadensachen. Auch Subhastations- und Hypotheken-, Pensionssachen, Verlassenschaften und Pflegschaften, Heimath-, Verehelichungs- und Militärsachen fehlen nicht.

Kongreß der in und an der Schiffahrt betheiligten Arbeiter in Hamburg. Für den Sommer dieses Jahres ist ein Kongreß vom Verbande der Hafenarbeiter geplant, zu dem alle Hafenarbeiter und Seefahrer sowie Dockarbeiter, Flußschiffer, Flößer, Segelmacher und Flußmaschinisten ꝛc. eingeladen werden. Der Kongreß beabsichtigt unter anderen zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen: 1. Regelung der Arbeitszeit in den verschiedenen Berufen; 2. Einführung staatlicher Hafen-Inspektoren in allen Hafen- und Seestädten von Reichswegen; 3. das Unfallversicherungsgesetz; 4. die Gewerbegerichte; 5. die Arbeitsvermittelung; 6. Organisationsfrage und 7. Organfrage. Unter den Lagerhaus- und Speicherarbeitern wird für die Betheiligung an diesem Tage lebhaft agitirt.

Arbeiterschutz.

Bergarbeiterschutz, Reichs-Berggesetz und Bergpolizei. Wie schon vorher bei der 3. Etatslesung im preußischen Abgeordnetenhause von dem Centrumsabgeordneten Fuchs für eine Verschärfung der Revisionen unter Zuziehung von Arbeiterdelegirten plädirt worden war, so trat im Reichstag am 30. März ebenfalls bei der 3. Etatslesung Abgeordneter Dr. Hammacher (nat.-lib.) sehr nachdrücklich für diese auch von sozialdemokratischer Seite immer wieder erhobene Forderung ein, die sich aus Gründen der Nützlichkeit und Humanität empfehle. Wenn den Revierbeamten noch Arbeiter zugetheilt würden, die das Vertrauen ihrer Kollegen besitzen, die durch die tägliche Arbeit in dem gefährlichen Bergbau die Ursachen der Gefahren und die zu ihrer Abwendung getroffenen Maßregeln besser zu beurtheilen im Stande sind, dann werde auch eine größere Sicherheit in unserem Bergbau eintreten. Im belgischen und englischen Bergbau sei dieser Gedanke bereits durchgeführt. Im Gegensatz zu Freiherrn v. Stumm erklärte sich Abgeordneter Hammacher auch für ein Reichsberggesetz, das nicht nur die Sozialdemokraten verlangten, sondern auch erste Autoritäten der Wissenschaft. — Zur thunlichsten Verhütung der in den letzten Jahren im Bergbau so oft vorgekommenen Massen-Unglücke wird das Oberbergamt Dortmund neue Vorschriften zur Sicherung des Lebens der Bergleute erlassen, die namentlich die Einführung von Berieselungsanlagen bezwecken. — Die preußische Staatsregierung ist seit einiger Zeit der Frage näher getreten, ob nicht der Versuch zu machen sei, die Privatregalberechtigten, welche zur Zeit noch selbstständig die Bergpolizei durch eigene Angestellte ausüben, zum Verzicht auf diesen Theil ihrer auf dem Bergregal beruhenden Befugnisse zu bewegen. Die Verhandlungen sind (laut den „B. P. N.") noch in der Schwebe.

Die verspätete Berichtigung zu §. 138a der Gewerbeordnung (vgl. Soziale Praxis VII Sp. 620) wurde bei der 3. Etatslesung im Reichstage besprochen. Ein sozialdemokratischer Antrag forderte die Er-

klärung der Rechtsungültigkeit der Berichtigung im „Reichsanzeiger". In der Debatte waren zwar die Redner aller Parteien, die zu Worte kamen, mit Ausnahme der Sozialdemokraten, der Ansicht, daß die Berichtigung einen thatsächlichen Irrthum beseitige; nach dem damaligen Gange der Berathungen über die Arbeiterschutznovelle handle es sich um die Ziffern 3 und 4 des §. 138a und nicht 2 und 3, wie irrthümlich im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sei. Aber allgemein war ebenso die Anschauung, daß die Form der Veröffentlichung unzulässig sei — wie auch die „Soziale Praxis" dies sofort erklärt hat; sogar Abgeordneter v. Stumm beantragte, der Reichstag möge nachträglich seine Zustimmung geben. So wurde denn ungeachtet eines Versuchs des Staatssekretärs im Reichsjustizamt, das Vorgehen der Regierung zu rechtfertigen, die Angelegenheit der Geschäftsordnungs-Kommission überwiesen. Unseres Erachtens kann das Verfahren nur auf gesetzlichem Wege wieder gut gemacht werden.

Schutz der Handelsgehilfen. Die „Freie Vereinigung der Kaufleute" in Dresden hat unter 150 der größten Firmen der Stadt eine Umfrage veranstaltet; die Fragen bezogen sich auf das Vorhandensein von Sitzgelegenheiten, auf Achtuhr-Ladenschluß und absolute Sonntagsruhe. Von den Fragebogen sind freilich nur 67 beantwortet zurückgeliefert worden, aber diese sprechen sich mit großer Mehrheit für die Forderungen aus. So hat sich sogar von den Kolonialwaaren- und Cigarrenhändlern die Mehrzahl für die Einführung des Achtuhr-Schlusses und die vollständige Sonntagsruhe erklärt. Das Ergebniß der kleinen Enquête wurde der sächsischen Regierung übermittelt und daran folgende Forderungen geknüpft: 1. Verbot der Sonntagsarbeit in allen Kontoren, 2. Schluß aller kaufmännischen Detailgeschäfte an allen Sonn- und Feiertagen Mittags 12 Uhr, mit Ausnahme der drei Jahrmarktsonntage und zwei Sonntage vor Weihnachten, 3. absolute Sonntagsruhe in allen kaufmännischen Geschäften am 1. Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag, 4. Anstellung städtischer oder staatlicher Handelsinspektoren. In diesen Wünschen begegnen sich die Geschäftsinhaber und die Angestellten.

Beschäftigung von Arbeiterinnen an Sonnabenden und Vorabenden vor Festtagen in Sachsen. Das sächsische Ministerium des Innern hat entschieden, daß für ein und denselben Gewerbebetrieb die Genehmigung zur Ueberarbeit weiblicher Personen in einem Kalenderjahre nur für höchstens 26 Sonnabende oder Vorabende von Festtagen, jedoch unter Ausschluß der Vorabende des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes, nach §. 138a Absatz 5 der Gewerbeordnung von der unteren Verwaltungsbehörde nach 5½, jedoch nicht über 8½ Uhr Abends hinaus ertheilt werde. Erforderlichen Falls könne hierbei die Erlaubniß auch im Voraus für sämmtliche 26 Sonnabende oder Vorabende von Festtagen für eine bestimmte Anzahl von Arbeiterinnen gegeben werden, sobald der Widerruf der ertheilten Genehmigung für den Fall begangener Uebertretungen der einschlagenden Bestimmungen der Gewerbeordnung oder hervortretender Unzuträglichkeiten vorbehalten bleibe.

Gegen Milzbrandvergiftung. Die bereits angekündigten Berathungen über den Erlaß von Schutzvorschriften zu Gunsten der Arbeiter in Roßhaarspinnereien und Pinselfabriken haben unter Theilnahme von Arbeitgebern und Arbeitern am 29. März im Reichsamt des Innern stattgefunden. Den „B. P. N." zufolge hat es sich dabei herausgestellt, „daß allerdings einige Maßnahmen zum Schutze der Arbeiter nothwendig sein werden, wenngleich es auch als ausgeschlossen betrachtet werden muß, daß Vorschriften ins Auge gefaßt werden, durch welche das Rohmaterial zum Theil unbrauchbar und gewisse Gewerbszweige überhaupt unmöglich gemacht würden." — „Ausgeschlossen" auch dann, wenn es sich um Leben und Gesundheit der Arbeiter handelt?

Schutz für Trambahner. Im badischen Landtag besprach kürzlich der demokratische Abgeordnete Dr. Heimburger auf Grund des Berichts des Fabrikinspektors für 1897 (vergl. „Soziale Praxis" Nr. 20) die Dienstzeit der Angestellten bei den verschiedenen städtischen Pferdebahnen. Dienstzeiten von 14 bis 16 Stunden widersprächen dem sozialen Streben unserer Zeit. Abhilfe sei hier dringend geboten. Minister Eisenlohr bedauerte gleichfalls die Ausnutzung des Pferdebahnpersonals, doch fehle es an gesetzlichen Vorschriften, auf Grund deren man vorgehen könne. Für Ertheilung von Konzessionen nach dieser Richtung hin würde er aber künftig scharfe Bestimmungen treffen. — Bekanntlich hat der Verein für Sozialpolitik beschlossen, bei seinen Untersuchungen über die Verhältnisse der Angestellten im Verkehrsgewerbe auch die Zustände bei den Trambahnen, Omnibussen, Droschken ꝛc. zu berücksichtigen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts für das Jahr 1897.

Wenngleich die im Reichstage abgegebenen Erklärungen des Staatssekretärs des Innern jeden Zweifel darüber genommen haben, daß vor dem kommenden Herbste nicht an neue Kundgebungen der Reichsregierung hinsichtlich der ins Stocken gerathenen Umarbeitung unserer Arbeiterversicherungsgesetze gedacht werde, so hat doch der kürzlich veröffentlichte Bericht des Reichs-Versicherungsamts für 1897 ein Anrecht auf vollste Aufmerksamkeit, um so mehr, als er in einigen Beziehungen gegen seine Vorgänger erweitert und ergänzt ist, ohne daß dadurch die Uebersichtlichkeit gelitten hat.

Insbesondere gilt dies von dem Abschnitte über die Unfallversicherung, welchem nicht weniger als acht werthvolle, zum größeren Theile auf die Jahre 1886—1897 zurückgreifende Tabellen über Zahl, Art und Erledigung der Rekurse beigefügt sind, und welcher neben der Anführung des Prozentverhältnisses seiner Grundzahlen fast durchweg auch die — hier in Klammern mitgetheilten — Ziffern des Jahres 1896 zur Vergleichung stellt. Hoffentlich wird in Zukunft der Abschnitt über Invaliditäts- und Altersversicherung in ähnlicher Weise vervollständigt.

Das Wachsen der Unfallentschädigungen zeigt fast ununterbrochen ein stärkeres Maß. Während im Jahre 1889 kaum 14⅓ Millionen Mark an Unterstützungen gewährt wurden, ist von da ab Jahr für Jahr der Aufwand um rund 6 Millionen bis einschließlich 1895, in den beiden letzten Jahren aber durchschnittlich um je 7 Millionen gestiegen, so daß nach vorläufiger Feststellung für 1897 über 64 Millionen Mark zu zahlen waren; es hatten hierauf 515 331 Personen Anspruch, also auf den Kopf der Empfänger (Verletzte, Ehefrauen, Kinder und Eltern) 124 ℳ, d. h. etwa ebenso viel, als die bisherige, für den Erwerbsunfähigen allein bestimmte Invalidenrente betragen hat. Durch diese Nebeneinanderstellung tritt der außerordentlich niedrige Maßstab für die letztere recht deutlich hervor, während die Auskömmlichkeit der Unfallversorgung einleuchtet.

Um ihre erheblichen Ausgaben nicht noch mehr anschwellen zu lassen, haben die Berufsgenossenschaften der Fürsorge für die Verletzten und der rechtzeitigen Einleitung des Heilverfahrens erhöhtes Interesse gewidmet: Fast alle gewerblichen Träger der Unfallversicherung — 55, oder 86 v. H. — und in der Land- und Forstwirthschaft die überwiegende Mehrzahl — 30, oder 62,5 v. H. — sind über den Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen hinaus schon innerhalb der neuerdings wieder viel umstrittenen Karenzzeit des ersten Vierteljahres nach dem Unfalle für Verunglückte eingetreten. Die Zahl derartiger Pflegefälle betrug 9619, ist mithin gegen das Vorjahr (6400) um die Hälfte gestiegen und gelangte in mehr als 10 v. H. (7 v. H.) aller Unfälle zur Anwendung. Angesichts solcher Fortschritte aus freien Stücken ist der Wegfall der Karenzzeit oder ihre Einschränkung auf die ersten 4—6 Wochen trotz aller Widersprüche aus Unternehmerkreisen und trotz etwaiger Regierungsbedenken wohl nur noch eine Frage der Zeit[1]), zumal da die Erfolge dieser Behandlung geradezu vorzüglich gewesen sind. Denn was will der Kostenaufwand von 478 552 ℳ (304 000 ℳ) besagen, wenn berichtet werden kann, daß in 4 von 5 Fällen der Verlauf des Heilverfahrens befriedigend war.

Der Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften giebt einen gewissen Stillstand zu erkennen. Die land- und forstwirthschaftlichen Kreise zeigen nach wie vor schwache Neigung, in dieser wichtigen Frage den Wünschen und Anregungen des Reichs-Versicherungsamts gemäß vorzugehen. Wenn auch die gewerblichen Berufsgenossenschaften im letzten Jahre nur die Ergänzung und Umgestaltung schon vorhandener Bestimmungen bewirkt haben, so ist es doch zur Förderung der Einheitlichkeit erfreulich, daß die vom Verbande der deutschen Berufsgenossenschaften im Einvernehmen mit dem Reichs-Versicherungsamte vor zwei Jahren ausgearbeiteten allgemeinen Normen mehr und mehr als Muster Verwendung finden. Namhaften Werth für die Erkenntniß der Arten und Ursachen der Unfälle, und damit für ihre Verhütung, wird voraussichtlich die für das abgelaufene Jahr in Angriff genommene, aber erst im Anfange des neuen Jahrhunderts zu veröffentlichende Unfallstatistik haben; der Bericht erhofft davon die Ergreifung vorbeugender Maßregeln seitens der zuständigen Verwaltungsstellen.

Die Zahl der zu bearbeitenden Rekurse hat erheblicher, um 11,24 v. H. (8,26), zugenommen, und es mußten 4586 Streit-

[1]) Vgl. die Ausführungen von R. Roesicke in Nr. 21 und 22 d. Bl.

sachen oder 33,31 v. H. (28,4) unerledigt auf das laufende Jahr übernommen werden: ein Beweis, daß das Reichs-Versicherungsamt der Verstärkung seiner richterlichen Kräfte oder einer Entlastung dringend bedarf, wenn die Parteien in kürzerer Frist als der jetzt üblichen von mindestens sechs Monaten auf Entscheidung rechnen sollen. Eine Geschäftserleichterung, die vermuthlich bei den Mitgliedern des Amts wie bei allen sonstigen Betheiligten keinen Bedenken begegnet, würde in der Uebertragung der Kataster-, Tarif- und Ordnungsstraf-Beschwerden auf andere Behörden bestehen.

Die Neigung der Versicherten, von Rechtsmitteln Gebrauch zu machen, hat in den drei letzten Jahren etwas abgenommen. Die Rekurse der Rentenbewerber betrugen:

1895 82,2 v. H. **1896** 80,4 v. H. **1897** 78,6 v. H.

Auffällig und gegen alle statistische Wahrscheinlichkeit ist es, daß trotz dieser Verminderung die Aussichten auf Erfolg nicht zugenommen haben. Bei nur 22,1 v. H. ihrer eigenen Rekurse (25,6; die Zahl 22,1 war für 1895 die gleiche, eine niedrigere kam noch nie vor) gelangten die Versicherten bezw. deren Angehörige zum Ziele, und dabei ist noch zu berücksichtigen, daß in manchen Fällen zwar eine Aufhebung der Vorentscheidung wegen äußerer Mängel stattfand, daß aber die Zurückverweisung der Streitsache an das Schiedsgericht nicht immer zu der Bewilligung der Rente verhilft. — Die Berufsgenossenschaften hatten, ungeachtet ihrer schwächeren Betheiligung an der Einlegung des Rechtsmittels, viel bessere Resultate zu verzeichnen: sie erreichten mit ihren eigenen Rekursen beinahe jedes zweite Mal — 48,6 v. H. (42,8) — eine Aufhebung des Schiedsgerichtsurtheils. Noch in keinem Jahre seit dem Bestehen der Unfallversicherung haben die Berufsgenossenschaften auf solche Prozeßerfolge zurückblicken können.

Die Schiedsgerichte der Unfallversicherung sind nicht so oft in Anspruch genommen, wie es der Steigerung der berufungsfähigen Genossenschaftsbescheide (von 161 000 auf 184 000) entsprechen würde. Es entfällt auf 100 Bescheide dieser Art nur noch ein Prozentsatz von 22,87 (24,02) der Berufungen. In der Industrie wird unter vier Bescheiden, in der Land- und Forstwirthschaft unter fünf einer angefochten, während von vier Erkenntnissen der Schiedsgerichte eins zum Rekurs Anlaß gegeben hat. Das letztgedachte Verhältniß ist stärker als in allen Vorjahren. Bei den Schiedsgerichten ist die Zahl der Aufhebungen im Vergleiche mit den Bestätigungen naturgemäß eine größere als in der letzten Instanz, denn bei ihnen handelt es sich um die erste Abwehr einer wirklich oder vermeintlich erfahrenen Unbill; das Berichtsjahr ist in dieser Hinsicht für die Rentenbewerber besonders vortheilhaft, es ergab 29,6 v. H. (in den drei Vorjahren 29,4 bezw. 27,8 und 28,2) der zu ihren Gunsten ausfallenden Erkenntnisse des Schiedsgerichts.

Aus dem Bereiche der Invaliditäts- und Altersversicherung ist zunächst hervorzuheben, daß die Anzahl der Invalidenrentenempfänger — 231 000 — diejenige der Altersrentner — 222 000 — zum ersten Male seit dem Inkrafttreten der Einrichtung übersteigt, und daß damit endlich die vielfach verkannte Hauptbedeutung des Gesetzes auch für den Uneingeweihten ins rechte Licht gerückt ist. Freilich ist der für Altersrenten zu zahlende Gesammtbetrag von 27,6 Millionen Mark größer als der für Invalidenrenten (26,8 Millionen); es läßt sich dieses daraus erklären, daß nach den Vorschriften über die Rentensteigerung die Durchschnittshöhe der Altersrenten bisher noch etwas über die der Invalidenrenten hinausgeht.

Der Erlös aus dem Markenverkauf wächst unausgesetzt, wenn auch der erheblichen Mehreinnahme des Vorjahres (5½ Millionen Mark) dies Mal nur eine solche von 2½ Millionen gefolgt ist. Der Gesammtertrag für 1897 stellte sich auf 98 Millionen, wird also im laufenden Jahre wohl das erste Hundert Millionen übersteigen und ergiebt seit 1891 eine Summe von 625 Millionen an Beiträgen. Am vortheilhaftesten arbeiten, wie zwar der Bericht nicht erwähnt, wie aber aus den Rechnungsergebnissen der Versicherungsanstalten[2] hervorgeht, diejenigen 7 Versicherungsanstalten, welche das **Einzugsverfahren** (Erhebung und Verwendung der Beiträge durch Vermittelung der Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungskrankenkassen, der Gemeindebehörden und anderer Hebestellen, vgl. §§. 112 ff. Inv. u. A.V.G.) eingeführt haben. Es sind dies: Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Thüringen, Braunschweig und die Hansestädte; sie erzielten eine jährliche Einnahme von 11,65 *M* auf den Kopf der versicherten Einwohner ihres Bezirks, während das übrige Deutschland mit 8,97 *M* erheblich dahinter zurückblieb. Es soll nicht verkannt werden, daß in den erstgenannten Gebieten die regere Industrie und die höheren Löhne günstig mitwirken; dennoch wird es kein bloßer Zufall sein, daß die Anstalten Ostpreußen und Niederbayern, welche finanziell am schlechtesten stehen, und denen durch die Invalidenversicherungsnovelle Hülfe gebracht werden sollte, nicht einen Pfennig an Kosten der Beitragseinziehung aufwenden.

Die schon seit mehreren Jahren in Arbeit befindliche Statistik über die Ursachen der Erwerbsunfähigkeit bei den Invalidenrenten-Empfängern wird in nächster Zeit veröffentlicht werden. Von ihrem Inhalte, der nach den umfassenden Vorbereitungen sehr reich zu werden verspricht, sind wichtige Aufschlüsse über die Erkrankungsgefahren im allgemeinen und über besonders nachtheilige Betriebszweige zu erwarten. So stark heutzutage auch von vielen Seiten gegen gesundheitliche Maßregeln und Arbeiterschutzvorschriften innerhalb der einzelnen Industrien und Erwerbsarten angekämpft wird, giebt hoffentlich doch der gewonnene Beobachtungsstoff der Reichsregierung und den Landesbehörden Veranlassung zu thatkräftigem Vorgehen. Denn nachdem man die ursprüngliche Absicht, in das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz Bestimmungen zur Verhütung von Krankheiten aufzunehmen, auf die Bedenken der Reichstags-Kommission hin aufgegeben hat[3], muß das Heil von jenen Dienststellen kommen.

Die Revisionen haben nicht unbeträchtlich abgenommen: es wurden nur 3961 (4216) neue Prozesse bei der obersten Spruchbehörde anhängig. Die Zahl der Invalidenrenten-Sachen hat dabei etwa dieselbe Höhe innegehalten — 2657 (2646) — und umfaßt zwei Drittel aller Revisionen; die Altersrenten-Streitigkeiten — 1212 — sind erheblich zurückgegangen (1501), während die Prozesse wegen Beitragserstattung (§§. 30, 31), deren Wertgegenstand einstweilen etwa 20—40 *M* beträgt, kaum ins Gewicht fallen — 95 (99).

Die Versicherten ergriffen häufiger das Rechtsmittel, in 82,6 % sämmtlicher Fälle, die an die höchste Instanz gelangten (in den drei Vorjahren: 70,1 — 73,4 — 78,6); sie erreichten aber, soweit die durch Urtheil nach mündlicher Verhandlung erledigten Streitsachen erkennen lassen, nur bei 15,7 % einen Erfolg (1895: 18,2; 1896: 18,6). Die Versicherungsanstalten und die Staatskommissare erzielten bei größerer Zurückhaltung mit der Einlegung von Revisionen bessere Ergebnisse; 62,8 % der Vorentscheidungen wurden auf ihren Antrag aufgehoben (1896: 60,5; 1895: 66,9).

Die Frage, ob der Rentenbewerber zu den „Versicherten" gehört, beschäftigt nicht mehr so oft die oberste Stelle. Auch erkennt der Bericht an, daß die Verwaltungsbehörden häufiger als früher vor ihrer nach §. 122 abzugebenden Entscheidung über die Beitragspflicht eine gutachtliche Aeußerung des Reichs-Versicherungsamtes eingezogen haben, um mit der Rechtsprechung desselben in Uebereinstimmung zu bleiben. Das mag hauptsächlich von der höheren Verwaltungsbehörde, der zweiten und letzten Instanz im Falle des §. 122, zu verstehen sein. Die oft hervorgehobenen Mißstände, welche sich aus dem Fehlen einer einheitlichen obersten Spruchstelle des Reiches für Renten- wie für Beitragsstreitigkeiten ergeben, werden dadurch schwerlich in befriedigender Weise aus der Welt geschafft. Es ist kein Wunder, wenn bei den unteren Verwaltungsorganen die Handhabung des Gesetzes immer noch eine äußerst mannigfaltige ist. Der Praktiker kann das jeden Tag beobachten: über die Versicherung mancher Personen (z. B. der „Stützen der Hausfrau", der Kindergärtnerinnen, Musiker, Techniker, Heimarbeiter und Ausgeherinnen) herrschen trotz aller Erlasse und Entscheidungen fast in jedem Bezirke andere Grundsätze: bei einem Aufenthaltswechsel tritt dann die Verschiedenheit der Meinungen hervor, und es ergeben sich für Arbeitgeber und -nehmer unerquickliche Weiterungen, deren Beschränkung auf ein thunlichst geringes Maß dringend zu wünschen ist.

Die Berufungen haben ebenfalls zum ersten Male abgenommen — 20 009 (20 613) —, wahrscheinlich infolge davon, daß die Erfüllung der Wartezeit von 235 Beitragswochen für die überwiegend in Betracht kommenden Invalidenrenten-Bewerber um

---

[2] Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungs-Amts 1898 Nr. 1; vgl. Fey und Dietz „Die Invaliditäts- und Alters-Versicherung" Bd. 8 Nr. 8, Beilage.

[3] In §§. 110—115 des Entwurfs war in Anlehnung an die Vorschriften der Unfallversicherungsgesetze über Unfallverhütung, auf welche die Begründung (S. 135) ausdrücklich hinwies, den Trägern der Versicherung das Recht eingeräumt, gesundheitsschädlichen Einflüssen durch allgemeine Normen unter Strafandrohung zu begegnen. In der Kommission siegte indeß die Meinung, daß derartige Maßnahmen „angesichts der Aufgaben der Gesundheitspolizei nicht geboten erscheinen könnten" (Bericht S. 86).

so leichter wird, je mehr Jahre seit dem 1. Januar 1891 verfließen; selbst ein Arbeiter, der alljährlich drei Monate nicht in versicherungspflichtiger Beschäftigung gestanden und auch von der Möglichkeit freiwilliger Beitragsleistung keinen Gebrauch gemacht hat, kann nach 6 Jahren die erforderliche Wochenzahl aufweisen. An der Klippe der unvollendeten Wartezeit werden also in Zukunft immer weniger Antragsteller scheitern.

Das Verhältniß der von den Schiedsgerichten verfügten Aufhebungen zu den Bestätigungen hielt sich auf 1 : 3. Die Jahresberichte, welche von den Schiedsgerichtsvorsitzenden zu erstatten sind, haben hier ebenso wenig wie im Gebiet der Unfallversicherung etwas enthalten, was dem Reichs-Versicherungsamte erwähnenswerth erschienen ist.

Hocherfreulich sind die Ergebnisse, welche seitens der Versicherungsanstalten mit der ergiebigeren, durch eigene Heimstätten nachdrücklich unterstützten Anwendung des Heilverfahrens (§. 12) erzielt sind. Insbesondere war die Behandlung der Lungenschwindsucht eine erfolgreiche im Jahre 1894 bei 23,29 %, 1895 bei 14,89 %, 1896 sogar bei 50,66 %. Befriedigende Resultate erreichte man von 1894—96 bei 53,10 % der überhaupt Behandelten, von denen nach Abzug der später wieder erwerbsunfähig Gewordenen als endgültig geheilt oder gebessert 18,91 % anzusehen sind. Für das Jahr 1897 fehlen die Angaben noch; im Laufe desselben haben bekanntlich mehrere Versicherungsanstalten ihre Genesungsheime in Benutzung genommen, und es unterliegt kaum einem Zweifel, daß die Heilerfolge dadurch gesteigert werden.

Von allgemeinem Interesse ist endlich die Mittheilung, daß das Reichs-Versicherungsamt an der Pariser Weltausstellung 1900 gemeinsam mit den Selbstverwaltungskörpern der Arbeiterversicherung in einer besonderen Gruppe sich betheiligen will, um in statistischen Uebersichten und in plastischen und bildlichen Darstellungen den Besuchern ein Gesammtbild unserer Versicherung und ihrer Erfolge vor Augen zu führen.

Zum ersten Male nach dem am 1. Juli v. J. vollzogenen Ausscheiden seines hochverdienten Präsidenten Dr. Bödiker hat das Reichs-Versicherungsamt öffentlich Rechenschaft abgelegt. Wenn auch der Bericht, den behördlichen Gepflogenheiten entsprechend, keine Veranlassung finden mochte, der Wirksamkeit des Zurückgetretenen Worte der Anerkennung zu widmen, so ist es doch überall bekannt, welches Vertrauen unter der früheren Leitung die richterliche Thätigkeit der Behörde, und nicht am wenigsten in Arbeiterkreisen, genossen hat. Der Wunsch ist gerechtfertigt, daß diese werthvolle Hinterlassenschaft auch in Zukunft sorglich gepflegt und gefördert werde!

Braunschweig. v. Frankenberg.

Zwölfter ordentlicher Berufsgenossenschaftstag.

Am 29. März vereinigten sich die Delegirten der Berufsgenossenschaften, soweit sie dem Verbande der deutschen Berufsgenossenschaften angehören, in großer Anzahl in Berlin zu ihrer zwölften ordentlichen Versammlung, der auch viele Vertreter der Regierungen des Reiches und der Einzelstaaten anwohnten. Der stellvertretende Vorsitzende, Architekt Gerhardt (Elberfeld) wies in seiner Begrüßungsrede darauf hin, daß die vom Berufsgenossenschaftstag beschlossenen Vorschläge zur letzten Unfallversicherungsnovelle vom Reichstage nicht mehr berücksichtigt werden konnten. (Bekanntlich hat die Regierung die Novelle in dieser Session überhaupt nicht wieder eingebracht, obwohl die Kommission in der vorhergehenden Tagung sie durchberathen hatte. (Vergl. „Soziale Praxis" VII. Nr. 15). Die Berufsgenossenschaften seien nach wie vor bemüht, an der Verbesserung und Ausgestaltung des Unfallversicherungsgesetzes weiter zu arbeiten. Dem Verbande gehören jetzt 46 Berufsgenossenschaften an. Dem bisherigen langjährigen und hochverdienten Vorsitzenden des Verbandes, Reichstagsabgeordneten Roesicke sprach Herr Gerhardt für seine umsichtige Führung der Geschäfte den besten Dank aus und schlug vor, Herrn Roesicke zum Ehrenmitglied des Verbandes zu wählen. Dieser Vorschlag fand die einstimmige Unterstützung der Versammlung. Herr Roesicke dankte in herzlichen Worten für die ihm zu Theil gewordene Ehrung und fügte hinzu: Er habe, da er sich mit der Mehrheit der Berufsgenossenschaften wohl über das Ziel, aber nicht mehr über die einzuschlagenden Wege in Uebereinstimmung befunden habe, den Vorsitz niederlegen zu müssen geglaubt. Dadurch habe aber sein Interesse für die berufsgenossenschaftliche Organisation keinen Abbruch erlitten, und da er jetzt zum Ehrenmitgliede des Verbandes gewählt sei, so sei er zu seiner Freude auch in der Lage, an den Arbeiten des Verbandes weiter theilnehmen zu können. Es werden hierauf Architekt Gerhardt zum ersten und Fabrikbesitzer Dr. Lachmann (Berlin) zum zweiten Vorsitzenden gewählt.

Von den Gegenständen der Tagesordnung wurde die Frage der Gewährung von Sonderzuschüssen an in stationärer Behandlung befindliche Verletzte nach einem Vortrage des Direktor Schlesinger-Berlin und nach längerer Debatte dem geschäftsführenden Ausschusse überwiesen. Hinsichtlich der Stellungnahme zum Patentgesetz und seines Einflusses auf die Einführung von Schutzvorrichtungen wurde auf Antrag des Direktors Wenzel-Berlin eine Resolution angenommen, es möge bei einer Abänderung des Patentgesetzes den Berufsgenossenschaften die Befugniß ertheilt werden, im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt Patente auf Vorrichtungen zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter von dem Patentinhaber zu erwerben gegen eine angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festzusetzen ist.

Ueber die Beschickung der Pariser Weltausstellung (vgl. „Soziale Praxis" VII Nr. 25) führte der Referent Kommerzienrath E. Jakob-Berlin aus,

daß die Beschickung sicher eine gute Wirkung vornehmlich auch auf die Gegner der Sozialpolitik ausüben würde, vor Allem auf die Arbeiter, denen immer noch gepredigt werde, daß die Arbeiterversicherung wenig biete und nichts bedeute. Es sei beabsichtigt, bei der Betheiligung gemeinsam mit dem Reichsversicherungsamt vorzugehen. Das Reichsversicherungsamt und der Reichskommissar für die Ausstellung hätten auch ihre Unterstützung bereits zugesagt. Es solle eine einheitliche und selbstständige Ausstellung für Arbeiterversicherung ins Werk gesetzt werden, und zwar soll die Ausstellung in drei Abtheilungen zerfallen: 1. eine statistische wissenschaftliche (Tafeln, graphische Darstellungen, Schriften und dergleichen), 2. eine technische Abtheilung (Unfallverhütung, Gewerbehygiene u. s. w.), 3. eine therapeutische Abtheilung (orthopädische und chirurgische Instrumente, Modelle von Krankenhäusern 2c.). Selbstverständlich müsse die Ausstellung die gesammte, durch die sozialpolitischen Gesetze eingeführte Arbeiterversicherung umfassen. Man könne darauf rechnen, daß die deutsche Arbeiterversicherung in Paris jetzt einem erhöhten Interesse begegnen werde, da in Frankreich, England, Italien, Oesterreich, Schweiz, Belgien, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen die Arbeiterversicherung immer mehr Eingang finde. Unsere sozialpolitische Gesetzgebung werde im Jahre 1900 auf 1½ Jahrzehnte zurückblicken können. Politiker und Nationalökonomen, Unternehmer und Arbeiter würden aus unserer Ausstellung entnehmen, daß Deutschland in 12 Jahren über drei Milliarden Mark für seine hilfsbedürftigen Arbeiter oder deren Hinterbliebenen aufgebracht hat und daß diese Ausgaben sich täglich auf eine Million Mark belaufen. Wenn das Ausland sehe, daß die deutsche Nation trotz dieser Opfer der Humanität weder verarmt ist, noch Schaden an ihrer Produktionskraft gelitten hat, so werde dies manchem Staate den Beschluß erleichtern, unserem Beispiele zu folgen. Deutschland stehe auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung als Bahnbrecher und Vorkämpfer da, und deshalb werde unsere Ausstellung, wenn sie würdig durchgeführt wird, an einem Platze, an den die ganze gebildete Welt zum Studium kommen wird, volle Anerkennung finden.

Abgeordneter Roesicke stimmte diesen Ausführungen zu und betonte, daß die Reichsregierung selbst das größte Interesse an der Darlegung der Zwecke und Ziele sowie der Erfolge der deutschen Arbeiterversicherung habe und müsse. Er hoffe deshalb auch, daß es gelingen würde einen Platz zu bekommen, der des Reichsversicherungsamts und der Berufsgenossenschaften würdig sei. Nur in solchem Falle könne er eine Betheiligung empfehlen. Der Präsident des Reichs-Versicherungsamtes, Herr Gaebel, erklärte seine volle Uebereinstimmung mit den Ausführungen der berufsgenossenschaftlichen Vertreter und fügte hinzu, daß auch der Reichskommissar seine Bereitwilligkeit der Unterstützung bereits zugesagt habe. Die Versammlung übertrug dem Verbandsausschuß, die Vorarbeiten für die Beschickung der Weltausstellung in Paris vorzunehmen.

Schließlich kam als letzter Punkt der Tagesordnung noch ein Antrag zum Beschluß, daß die Berufsgenossenschaften bei Uebernahme eines einzelnen mit Entschädigungsansprüchen belasteten Betriebes keinen Anspruch auf Ueberweisung eines Theils des Reservefonds und des sonstigen Vermögens der überweisenden Genossenschaft, gemäß §. 32 des Unfallversicherungsgesetzes, erheben sollen, sofern die letztere sich verpflichtet hat, gegebenen Falles nach demselben Grundsatz zu verfahren. — Zeit und Abhaltungsort des nächstjährigen Verbandstages werden dem Vorstand anheimgestellt und danach der Verbandstag geschlossen.

Die Begräbnißversicherung in den Niederlanden.

Bekanntlich besteht in den Niederlanden bisher noch keine staatliche Zwangsversicherungsgesetzgebung auf irgend einem Gebiet. Doch wird bereits in nicht ferner Zeit der Entwurf eines

Unfallversicherungsgesetzes die Zweite Kammer beschäftigen, und die Frage der Altersversicherung befindet sich auch bei einer Staatskommission in Berathung. Alle Zweige der Versicherung beruhen also bisher auf privater Initiative, und da ist es denn merkwürdig, daß die Begräbnißversicherung von allen den verschiedenen Versicherungsarten anscheinend den größten Umfang hat. Bereits vor zehn Jahren, am 1. Juli 1888 waren nicht weniger als 2212000 Personen d. i 49,37 % der Bevölkerung bei solchen Kassen versichert.*) Gegen Ende 1890 gab es in den Niederlanden 133 Begräbnißkassen. Davon waren 192 ausschließlich Begräbnißkassen auf privatwirthschaftlicher Grundlage, 170 sonst ebenso betriebene Unternehmungen waren dabei auch noch Krankenkassen, bei Arbeitervereinigungen bestanden 49 Begräbnißkassen, wovon 37 gleichzeitig Krankenkassen waren, über 22 Kassen waren keine näheren Angaben erhältlich. Einige der Kassen sind aus alten Gilden hervorgegangen. Da besteht theilweise noch die Bestimmung, daß alle Mitglieder beim Tode eines Mitglieds an der Beerdigung theilnehmen müssen. In katholischen Gegenden sorgen die Kassen theilweise auch für das Lesen der Todtenmessen. Am verbreitetsten sind die Begräbnißkassen in den Provinzen Friesland und Südholland, wo auf etwa 7000 Menschen eine Kasse kommt. Bei 58% aller Kassen wird in jedem Lebensalter des Versicherten die gleiche Prämie erhoben. Die Prämien der Begräbnißkassen sind wesentlich höher als die der Lebensversicherungen. Da es an einer Kontrole von Seiten der Mitglieder durchweg fehlt, so sind Mißstände häufig und die Solidität läßt öfters zu wünschen übrig. Bei einer großen Anzahl der Kassen findet sich die Bestimmung, daß unerwachsene Kinder von Versicherten, solange beide Eltern noch leben, ohne jede besondere Leistung ebenfalls versichert sind. Eine ärztliche Untersuchung der Kinder findet in keiner Weise statt. Es ist nun eine Thatsache, daß gerade in den Gegenden, wo die Kassen dieser Art ihre Hauptthätigkeit entfalten, die Kindersterblichkeit am höchsten ist. Es ist dies durch offizielle Untersuchungen bestätigt. Nicht eben selten versichern Eltern ein schwaches Kind bei verschiedenen Gesellschaften. Sie spekuliren also gewissermaßen mit dem Leben ihres Kindes. Eine Prämie auf das lange Leben der Kinder ist nirgends üblich. Gegen diesen Mißbrauch und gegen die anderen Uebelstände im Begräbnißkassenwesen suchte die zum Zweck der gesetzlichen Regelung des Lebensversicherungswesens eingesetzte Staatskommission anzukämpfen. Ihre Vorschläge sind verständig, und man darf annehmen, daß, wenn sie erst einmal Gesetzeskraft haben, die heute noch vorhandenen Mißstände bald verschwunden sein werden.

Amsterdam. Gustav Mayer.

Fürsorge für unfallverletzte Gefangene. Zur Gewinnung eines Fonds zur Fürsorge für unfallverletzte Gefangene oder deren Hinterbliebene hat in Preußen der Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Finanzminister und dem Justizminister bestimmt, daß als Arbeitgeber zugelassene Privatunternehmer vom 1. April des Jahres ab bei Vertragsschlüssen oder sonstigen Vereinbarungen über Gefangenenbeschäftigung verpflichtet werden, als Versicherungsgebühr einen Betrag von 0,3 ℳ für den Kopf und Arbeitstag der von ihnen beschäftigten Gefangenen zu entrichten. — Das mag als Nothbehelf einstweilen gehen, die Regelung der Unfallversicherung für Gefangene kann endgültig aber nur durch Gesetz geschehen.

Die Altersversorgung der französischen Bergarbeiter und ihre Reform. Die Altersversorgung der Bergarbeiter, zugleich mit den Einrichtungen für Unterstützung der Kranken und Hinterbliebenen, ist in Frankreich heute geregelt durch das Gesetz vom 29. Juni 1894 und die dazu gehörigen Ausführungsverordnungen. Der im Folgenden besprochene Reformvorschlag bezieht sich jedoch nur auf die die Alterspensionen betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes. Nach demselben ist die Altersversicherung obligatorisch für alle in Bergwerken beschäftigten Arbeiter und Angestellte, deren Jahresbezüge 2100 Frcs. nicht übersteigen. Zur Konstituirung der Staaten werden vom Unternehmer Prämien erhoben in der Höhe von 4% der Arbeitslöhne. Zur Hälfte kann er diese Beiträge auf den Arbeiter abwälzen. Es steht ihm jedoch auch frei, einen größeren Bruchtheil der Prämie selbst zu tragen. Ebenso kann er im Einvernehmen mit den Arbeitern höhere Prämien einzahlen, um entsprechend günstigere Pensionen zu erwirken. Die praktische Organisation dieser Altersversicherung wird erreicht entweder durch direkten Anschluß an die allgemeine staatliche Alterspensionskasse (caisse nationale des retraites pour la vieillesse) oder durch Gründung besonderer privater Kassen, sei es für einen Betrieb allein oder für mehrere zusammen. In beiden Fällen aber ersetzt die Prämien- und Rentenzahlung nach den Regeln der staatlichen Alterskasse, die schon seit 1850 existirt und Jedermann zugänglich ist. Das Bezugsrecht der Rente tritt für die Bergarbeiter mit dem 55. Lebensjahr ein. Die Rente ist unübertragbar und unangreifbar bis zum Betrage von 360 Frcs. — Mit dieser Gesetzgebung sind die Bergarbeiter nicht sehr zufrieden. In einer Eingabe an den Minister der öffentlichen Arbeiten haben sie ihren Beschwerden formellen Ausdruck gegeben. Sie protestiren zunächst gegen die 2%igen Lohnabzüge zur Prämiendeckung. Weiter verlangen sie unter Betonung der Solidarität aller Bergarbeiter, Vereinheitlichung der Rente in der Höhe von 2 Frcs. pro Tag. Das Bezugsrecht soll sich, unabhängig vom wirklichen Alter, allein an den Ablauf von 25 Jahren Dienstleistung knüpfen. Bei Einstellung der Arbeit vor Vollendung dieser Dienstzeit sollen proportionelle Raten, ebenso bei höherer Dienstzeit ein entsprechender Zuschuß gewährt werden. In jedem Falle sollen bei Todesfall die Pensionsrechte des Verstorbenen zur Hälfte auf die Wittwe oder auf die minderjährigen Kinder übergehen. — Eine Frucht dieser Beschwerden ist der von Herrn Martinon in der Deputirtenkammer eingebrachte Reformvorschlag, der allerdings nur das jetzt angewandte System der Prämiendeckung umgestalten und provisorisch den Arbeitern mit 25 Dienstjahren einen Zuschuß in der Höhe der ihren Beiträgen entsprechenden Renten zusichern will. In den Motiven des Gesetzentwurfes wird jedoch nur der erste Punkt betont. Die jetzige Art der Prämienerhebung soll ersetzt werden durch eine Erhebung auf die Kohlenproduktion, und zwar von 25 Cts. pro Tonne und Jahr. Die gleiche Gebühr wäre von den importirten Kohlen zu erheben. An der Hand der statistischen Daten von 1893 rechnet Herr Martinon aus, daß nach seinem System eine jährliche Gesammtprämie von über 9 Millionen Francs sich ergäbe, während der jetzige Modus nur eben 6 Millionen Francs produzirt. Entsprechend der Zahl der Bergarbeiterbevölkerung im gleichen Jahre ließe sich somit eine Rente von 986 Frcs. pro Arbeiter konstituiren, wodurch die Wünsche der Arbeiter reichlich befriedigt würden.

*) De Begravenisfondsen in Nederland. Rapport uitgebracht door de Commissie van onderzoek. (Enquête der Maatschappij het Nut van't Algemeen.)

Arbeitsnachweis.

Eine schärfere ortspolizeiliche Kontrole der Stellenvermittler ordnet ein Runderlaß der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe an. Es wird mitgetheilt, daß von 5216 ermittelten Gesindevermiethern und Stellenvermittlern 632, also 12,1 v. H., wegen Verbrechen oder Vergehen bestraft worden sind. Unter diesen 632 Personen befassen sich 537 auch mit der Stellenvermittelung für weibliches Gesinde. Von diesen sind 19 wegen Kuppelei, 3 wegen Meineides, 128 wegen Betruges, Hehlerei oder Urkundenfälschung vorbestraft, aber nur gegen 5 ist die Klage auf Untersagung des Gewerbebetriebes angestrengt worden. Die Anweisungen über die Möglichkeit der Untersagung des Gewerbebetriebes sind so dehnbarer Natur, daß übereifrige Polizeibeamte gar leicht zu einem Mißbrauch verführt werden können, der den Nutzen der Kontrole weit überragt.

Centralverein für Arbeitsnachweis zu Berlin. Nach dem Geschäftsbericht für 1897 ist die Benutzung gegen das Vorjahr wiederum gestiegen. Im Jahre 1896 gingen 27645 Stellengesuche ein, von denen 20619 erfüllt werden konnten, 1897 dagegen 29907, von denen 22411 Erfolg hatten. Es konnten also 1897 76,1 %, 1896 nur 74,7 % der Bewerber untergebracht werden. Es suchten um Beschäftigung nach: ungelernte Arbeiter 16455, Maler und Anstreicher 6857, Schlosser 1958, Klempner 1265, Lackirer 136, Diverse 76, landwirthschaftliche Arbeiter 104, weibliche Personen 3036. Die Stellenvermittelung für ungelernte Arbeiter bildete also die Hauptthätigkeit dieses Arbeitsnachweises. Größere Bedeutung beansprucht noch der Nachweis für Maler und weibliche Personen. In Betreff der letzteren ist seit 1. Februar d. Js. ein Nachweis für weibliche Dienstboten eingerichtet worden. Im Uebrigen wird der Nachweis in steigendem Maße von jugendlichen Arbeitern (Lauf- und Arbeitsburschen) benutzt. Die Einschreibegebühr beträgt 20 Pfennige. Ist keine Aussicht auf Beschäftigung vorhanden, so wird vom Einschreiben in die Liste abgerathen. Es wurden aus diesem Grunde 1897 2437 Personen nicht eingeschrieben. — Erfreulicherweise ist es gelungen, Unternehmer und Arbeiter in gleicher Weise durch Delegirte an der Verwaltung zu betheiligen.

Das städtische Arbeitsamt Würzburg hat seinen ersten Geschäftsbericht (für die Zeit vom 20. April bis 31. Dezember 1897) erstattet. Nach seinem Statut werden die drei Unternehmer der Aufsichtskommission vom Gemeindekollegium, die drei Arbeiter von den Arbeiterbeisitzern des Gewerbegerichtes gewählt. Die Streikklausel hat die vermittelnde Fassung erhalten, daß bei Arbeitseinstellungen und Arbeiteraussperrungen die Aufsichtskommission den Betheiligten eine kurze Frist zur Anrufung des Gewerbegerichtes setzt. Unterbleibt diese oder ist sie ergebnißlos, so hat die Kommission über die Einstellung oder Nichteinstellung der Arbeitsvermittelung für das betheiligte Gewerbe oder Geschäft zu beschließen. Der Bericht mißt übrigens einer Streikklausel mit Recht nur untergeordneten Werth bei. In den acht Berichtsmonaten standen sich in der männlichen Abtheilung 2895 Gesuche von Arbeitgebern und 2606 von Arbeitern gegenüber, besetzt wurden 1946 Stellen; in den weiblichen Abtheilungen wurden 942 Stellen besetzt bei 2115 Gesuchen von Arbeitgebern, 1169 von Arbeitnehmern. Es herrschte Mangel an gelernten Arbeitern und großer Mangel an weiblichem Haus- und Küchenpersonal. Die interlokale Arbeitsvermittelung war noch wenig entwickelt. Das Amt bildet die Centrale für den Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg und steht mit den Centralen der übrigen Regierungsbezirke (München, Straubing, Bamberg, Nürnberg und Kaiserslautern) wie wir in diesen Blättern schon erwähnt haben, in ständigem Verkehr. Das Amt stellte Erhebungen über die Thätigkeit der privaten Vermittler an, die auch hier Tarife von 3 bis 15 *M* für eine einzige Stellenvermittelung ergaben. Die ländlichen Dienstboten werden von sogenannten „Schmusern" arg ausgebeutet. — Mit dem Amt ist eine Auskunftsstelle für die Sozialgesetzgebung verbunden.

Allgemeine Arbeitsnachweis-Anstalt Konstanz. Der Jahresbericht für 1897 (Verwalter W. Bender) zeigt den erfreulichen Einfluß auf die Entwickelung der Arbeitsnachweise, den die badische Regierung durch die Gewährung auch finanzieller Unterstützungen ausübt und den die Centralisirung des Nachweises im Gefolge hat (vgl. auch Nr. 24). Das Konstanzer Arbeitsamt unterhält einen regelmäßigen Verkehr mit den Aemtern in Waldshut, Lörrach, Schopfheim, Freiburg, Offenburg, Karlsruhe und Mannheim, hat 12 Filialen (Meersburg, Ueberlingen, Stockach, Pfullendorf, Meßkirch, Radolfzell, Singen, Engen, Donaueschingen, Villingen, Triberg, Ankenbuck) und 11 Stationsverwaltungen. Schon diese Gliederung macht erklärlich, daß der Arbeitsnachweis eine größere Anzahl landwirthschaftlicher Dienststellen besetzen konnte. Während sonst überall von einem Verdrängen der männlichen Arbeitskraft durch die weibliche die Rede ist, klagt dieser Bericht über den Mangel an Fabrikarbeiterinnen (für 250 ausgebotene Stellen konnten nur 33 Arbeiterinnen nachgewiesen werden) und über die Neigung, namentlich in Gasthäusern und Restaurationen, an Stelle der Mädchen, deren Ansprüche immer größer werden, männliches Personal zu setzen." So wurden von den sogenannten Hausburschen eine größere Zahl in den Gasthäusern der benachbarten Länder, insbesondere der Schweiz, als Bodenwichser, Geschirrabwascher, Kasserolliers ꝛc. in Stellen eingewiesen. Auch sonst klagt der Bericht über die wachsenden Ansprüche der weiblichen Stellensucher bei völlig unzureichender Ausbildung; er führt es darauf zurück, daß von 1660 Dienstboten 503 nicht in Stellen untergebracht werden konnten. Die Anstalt sucht in Verbindung mit den Verpflegungsstationen dem Treiben der gewohnheitsmäßigen Walz- und Spitalbrüder einen Riegel vorzuschieben, insbesondere durch eine strenge Unterscheidung zwischen der Verpflegung auf Kreiskosten in den Verpflegungsstationen und derjenigen auf Armenkosten. Im Mädchenheim wurden 469 Mädchen übernachtet und verpflegt und weitere 123 hielten sich nur tagsüber darin auf. Von diesen 592 wurden 183 (= 31 %) nach einem Durchschnittsaufenthalt von 4 Tagen in Stellen gebracht. Lebhafte Klage wird über die Rücksichtslosigkeit von Arbeitgebern geführt, die vielfach besetzte Stellen nicht abmelden; ein auswärtiger Schuhmachermeister schickt z. B. 10 Arbeitsanweisungskarten auf einmal zurück. Dadurch wird dem Amt und den Arbeitsuchern viel unnütze Arbeit verursacht. Die Gesammtsumme aller Vermittelungen des Jahres 1897 betrug in der männlichen Abtheilung 3305, in der weiblichen 1157, in den Filialen und Verpflegungsstationen 1513, zusammen 5975. Der Bericht giebt in 17 Tabellen eine genaue Auskunft über die Thätigkeit in den einzelnen Monaten, den Beruf, die Staatsangehörigkeit, das Alter und die Dauer der Arbeitslosigkeit der Arbeitsuchenden.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit. Aus der Versicherungskasse der Firma A. L. Mohr in Bahrenfeld-Altona gegen Arbeitslosigkeit werden die wegen Geschäftsflaue zeitweise entlassenen Arbeiter drei Monate lang in der Weise unterstützt, daß der verheirathete männliche Arbeiter täglich 1,50 *M*., der unverheirathete männliche oder weibliche Arbeiter 0,80 *M*. und die verheirathete Arbeiterin oder Wittwe 1 *M*. Unterstützung erhält. An Beitrag zahlen die beschäftigten männlichen Arbeiter wöchentlich 20 *Pf*, die weiblichen 10 *Pf*. Das Uebrige schießt die Firma zu. Die Kasse wurde am 10. Dezember 1896 gegründet und aus ihr vom 26. Dezember 1896 bis 19. März 1897 in der ersten Woche 87 Arbeiter, bis abnehmend in der letzten Woche 50 Arbeiter zusammen mit 6589,00 *M* unterstützt. Die Beiträge der Arbeiter vom 19. Dezember 1896 bis 19. Dezember 1897 beliefen sich 674 *M*., der Zuschuß der Firma auf 5915,00 *M*. Vom 19. März bis 31. Dezember gingen an Beiträgen von den Arbeitern ein 3080,10 *M* welche im nächsten Jahre in Anrechnung kommen. Entlassen wurden erst wieder am 18. Dezember 1897 53 Arbeiter, denen theilweise noch bis zum 19. März 1898 Unterstützung zu gewähren ist. Ein Ausschuß von Arbeitern prüft und erledigt die Gesuche soweit selbstständig, daß er wöchentlich bis 200 *M* anweisen darf.

Gründung eines Asylvereins für Obdachlose in Frankfurt a. M. Eine Anzahl angesehener Persönlichkeiten ist zusammengetreten, um die vorbereitenden Schritte zur Begründung eines Asyls für Obdachlose zu berathen. Geldmittel stehen zu diesem Zweck bereits in Höhe von 50000 *M* zur Verfügung. Bei der Erörterung der Platzfrage machten sich Meinungsverschiedenheiten geltend, doch neigte sich die Mehrzahl der Ansicht des Stadtraths Dr. Fleich zu, daß ein Platz im Centrum der Stadt zu wählen sei, da in Frankfurt die bedürftigste Bevölkerung in der Altstadt wohne. Schließlich wurde ein eigenes Comité unter Vorsitz des Herrn Ch. L. Hallgarten gewählt, um die Angelegenheit weiter zu betreiben.

Eine Stiftung von einer Million Mark für bedürftige Arbeiter ist von dem wegen seiner mannigfachen Arbeiterfürsorge bekannten Kommerzienrath Heinrich Lanz, Inhaber der gleichnamigen Maschinenfabrik in Mannheim, der erst vor kurzer Zeit (vergl. Soz. Praxis, Jahrg. VII Nr. 3) eine eigenartige Arbeitslosenversicherung in seiner Fabrik einführte, zu seinem 60. Geburtstag errichtet worden.

Genossenschaftswesen.

Ein neues Genossenschaftsgesetz in Ungarn. Der Justizminister v. Erdelyi wird binnen Kurzem dem Parlamente einen Gesetzentwurf über die Organisation der Kreditgenossenschaften unterbreiten. Die Vorlage der Regierung soll den Kredit des kleinen Mannes, sowohl des kleinen Landwirthes als auch des kleinen Gewerbetreibenden, auf neuer Basis regeln und dafür sorgen, daß der nach ungarischen Vorstellungen verhältnißmäßig wohlfeile und leicht zugängliche Kredit durch ein planmäßig angelegtes Netz von Kanälen an den wahrhaft Kreditbedürftigen gelange. Der Plan, welcher dem Gesetzentwurfe zu Grunde liegt, zeigt manche Verwandschaft mit ähnlichen Organisationen in Deutschland und in Frankreich. So wird in Budapest unter der direkten Mitwirkung des Staates eine Central-Kredit-Genossenschaft errichtet werden. Dieses Central-Institut ist berechtigt, mit 4% verzinsliche, einheitliche Obligationen auszugeben, welchen die Stempel- und Gebühren- sowie die Steuerfreiheit zugesichert werden. Der Staat tritt mit dem Betrage von einer Million Kronen als Mitglied in diese Centralgenossenschaft ein und stellt der letzteren überdies drei Millionen Kronen als Sicherstellungsfonds für die von dem Centralinstitute auszugebenden Obligationen zinsenfrei zur Verfügung. Außerdem übernimmt der Staat 30 bis 10% der Verwaltungskosten der Centralgenossenschaft. In den Ortschaften und Gemeinden werden, soweit es angeht, getrennte landwirthschaftliche und gewerbliche Kreditgenossenschaften unter der Mitwirkung der Gewerbe- und landwirthschaftlichen Korporationen gebildet werden. Wo es nicht angeht, werden die Landwirthe und Gewerbetreibenden vereinigt. Die Ortsgenossenschaft tritt als Mitglied in die Centralgenossenschaft ein. Unter den Mitgliedern besteht nicht die solidarische Haftung, sondern die fünffache Haftung für die Einlage. Die Kreditgewährung kann bis zu Beträgen von 5 und 10 Gulden herab erfolgen. Als Maximal-Zinsfuß werden bis auf Weiteres 6,2% fixirt.

Wohnungswesen.

Enquete über den Bau von Arbeiterwohnungen in Preußen. Der deutsche Verein „Arbeiterheim" hat an die 545 preußischen Landrathsämter, an Gemeinden und Versicherungsanstalten eine

Umfrage über ergriffene Vorkehrungen zur Linderung der Arbeiterwohnungsnoth gerichtet. Nach dem vorläufigen Ergebniß*) giebt es in Preußen jetzt 101 gemeinnützige Baugenossenschaften für Arbeiterhäuser. Daneben sind 264 Großindustrielle und 12 Landwirthe auf diesem Gebiete thätig, in zwei Orten Brandenburgs der Militärfiskus, einige Male in Preußen der Eisenbahnfiskus. — Von den Magistraten bauten Wermelskirchen und Gütersloh selbst Häuser für Arbeiter, desgleichen der Kreis Merzig, ebenso in Sprottau der Kreisausschuß mit Hülfe der Kreissparkasse, der Kreis Worbis mit dem Gelde der Versicherungsanstalt. Mühlhausen i/Th. hat eine Baugenossenschaft ins Leben gerufen, Lüneburg unterstützt eine solche.

Bau von Arbeiterwohnungen für Staatsbetriebe in Preußen. Im Ministerium der öffentlichen Arbeiten wird nach der „Schles. Ztg." ein Gesetzentwurf vorbereitet, welcher die alsbaldige Bereitstellung erheblicher Mittel zum Zwecke der Beschaffung von Wohnungen für Hilfsbedienstete und namentlich für Arbeiter im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung zum Zwecke hat. Hierbei sollen die Grundsätze wesentlich geändert werden, die gegenwärtig für die Verwendung solcher Geldmittel in Geltung stehen, und zwar sollen künftig für Verwaltung, Unterhalt und Tilgung nur 1 % (gegen jetzt 1 1/5 %) des Anlagekapitals und 2,5 % (gegen jetzt 3 %) für Verzinsung festgesetzt werden.

Der Bau von Arbeiterwohnungen und die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten. Im „Genoss. Wegweiser" erörtert Professor Dr. Albrecht die Leistungen der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten für den Bau von Arbeiterwohnungen. Wir haben früher schon (Soziale Praxis VII Sp. 523) erwähnt, daß im Jahre 1897 die zur Verfügung gestellten Mittel von 12 auf 21,4 Millionen gestiegen sind. Es waren nur noch 6 Anstalten (Ostpreußen, Schlesien, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz und Elsaß-Lothringen), die überhaupt keine Gelder zum Bau von Arbeiterwohnungen geliehen hatten. Auch der Zinsfuß ist weiter ermäßigt worden. So anerkennenswerth nun auch diese Fortschritte sind, so stimmen wir doch durchaus der Ansicht Albrechts bei, „daß das, was die Versicherungsanstalten im Allgemeinen zur Förderung der Arbeiterwohnungsfrage beigetragen haben, noch in keinem Verhältniß zu den verfügbaren Mitteln steht". Sehen wir von denjenigen Anstalten ab, die wirklich ausgiebig für diesen Zweck sorgen — es sind dies vor Allem Hannover und Rheinprovinz, dann Schleswig-Holstein, Württemberg, Sachsen und Baden —, so bleiben für die übrigen nur recht geringe Beträge. Auch die Bestimmungen über die Höhe der Beleihung von Bauobjekten und des Zinsfußes stehen nicht immer im Einklang mit der sozialreformatorischen Absicht des Gesetzes. „Die Lösung des größten Theils der Aufgabe", so schließt Albrecht seine Betrachtungen, „bleibt noch der Zukunft vorbehalten."

Wohnungsinspektion in Hessen. Bei Berathung der Uebersicht über die der polizeilichen Aufsicht unterstehenden Miethwohnungen und Schlafstellen für das Jahr 1895/96 kam es in der zweiten hessischen Kammer zu einer längeren Debatte über das Wohnungsgesetz. Von sozialdemokratischer Seite wurde die geringe Anzahl der Beanstandungen von Wohnräumen getadelt, die Handhabung der Aufsicht sei theils ungenügend, theils ungleich. Bei der Größe der Wohnungsnoth sei übrigens mit bloßer Polizeiaufsicht nichts auszurichten. Viel wichtiger sei die positive Wohnungsfürsorge. Eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse nach den Vororten größerer Städte sei ein Mittel, Uebelstände bis zu einem gewissen Grade zu beseitigen. Die Ausübung der Wohnungsaufsicht durch die Polizei führe zu manchen Unzuträglichkeiten. Es empfehle sich, eine eigene soziale Behörde als Organ der öffentlichen Gesundheitspflege zu schaffen. Die Regierung erklärte: Von einer scharfen Handhabung des Wohnungsgesetzes, namentlich von einer unnachsichtlichen Ausweisung aus beanstandeten Wohnungen habe man in der ersten Zeit absehen zu sollen geglaubt. Jetzt werde man aber die Kreisämter auf eine schärfere Handhabung hinweisen.

Soziale Hygiene, Volksernährung.

Stellung der Volksschule zur Volksernährung.

Daß die industriellen Arbeiter Deutschlands heute meist sich nicht rationell nähren, d. h. eine unseren Kenntnissen von Stoffwechsel und Nährbedarf des Menschen entsprechende und doch auch dem Gaumen zusagende Ernährung nicht haben, ist wohl unbestritten. Aerzte und Philanthropen suchten durch Aufstellung von Arbeiter-Speisezetteln eine Besserung anzubahnen. Diese müssen aber solange ohne erheblichen Erfolg bleiben, solange die Arbeiterfrauen selbst nicht die genügende Unterweisung in der preiswerthen Beschaffung und schmackhaften Bereitung ausreichender Kost haben. Hier suchen die Koch- und Haushaltungsschulen helfend einzugreifen. Soweit diese von Vereinen und Wohlthätigkeitsanstalten ausgehen, ist ihre Thätigkeit auf eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Theilnehmern beschränkt. Gerade bei dem Theil der weiblichen Jugend, die dieser Kenntnisse am dringendsten bedürfte, den Fabrikarbeiterinnen der Städte, wird bei seiner vielfach starken Ueberlastung ohne Zwang auf diesem Gebiete kein größerer Erfolg zu erzielen sein. Daraus ergiebt sich wohl mit Recht die Forderung, die mehrfach von Fachmännern ausgesprochen worden ist, daß der Unterricht in der Haushaltungskunde und Kochkunst in die Zeit des zwangsmäßigen Lernens zurückzuverlegen ist, d. h. in die Volksschule oder die obligatorische Fortbildungsschule. Beide Wege sind versucht worden; da man in Deutschland vor der Einführung der Zwangsfortbildung eine gewisse Scheu hegt, so ist der erste Weg häufiger beschritten worden.

Der Unterricht wird in die beiden letzten schulpflichtigen Jahre verlegt. Die Lehrfächer Naturkunde und Rechnen bereiten an den Mädchenschulen durch geeignete Rechenbücher auf den Haushaltungsunterricht vor. Der praktische Koch- und Haushaltungsunterricht in der Volksschule ist von der Lehrerin Fräulein Auguste Förster in Kassel 1889 ins Leben gerufen und soll möglichst durch eigens ausgebildete Haushaltungslehrerinnen ertheilt werden. Die badischen Städte folgten bald nach, Karlsruhe schon 1891.*) Dort sind in den beiden letzten Schuljahren je 400 Schülerinnen in 17 Klassen von 6 Lehrern mit einem Aufwande von ca. 5000 *M* (oder pro Schülerin 12,5 *M*) unterrichtet worden. Ihm folgten Mannheim, Baden, Freiburg, Offenburg, Konstanz, Heidelberg, Pforzheim, Lahr, Wiesloch, Eberbach und Lörrach. Dem Kasseler Muster, wo etwa 230 Mädchen jährlich unterrichtet werden, ist Chemnitz mit Errichtung eines eigenen Kochschulgebäudes gefolgt: seit 1890 werden zwei hauswirthschaftliche Volksschulabtheilungen von je 210 Mädchen wöchentlich einmal vierstündig unterrichtet. Der Stadt Chemnitz schlossen sich die sächsischen Städte Crimmitschau, Freiberg, Glauchau, Limbach, Plauen bei Dresden, Meerane, Mittweida, Roßwein, Wilkau und Zwickau sowie Dresden und Annaberg neuerdings an. Geplant ist die Errichtung von Schulküchen in Schneeberg und Eibenstock, in Pirna, Löbtau bei Dresden und anderen Orten. Die preußischen Städte sind hinter den sächsischen und badischen in dieser Beziehung noch zurückgeblieben. In Berlin ist die Kochschule an die gemeinnützigen Knabenhorte angeschlossen und wird vom Verein für das Wohl der aus der Schule entlassenen Jugend für die Schülerinnen der obersten Klassen von sechs Schulen je an einem Nachmittag der Woche gehalten. Sonst wird ein Haushaltungsunterricht mit praktischen Uebungen noch in Marienburg, Königsberg, Guben, Halle, Mühlhausen i. Th., Hanau, Naumburg und Breslau ertheilt. In Württemberg haben die Städte die Pflege dieses Zweiges der weiblichen Ausbildung bisher fast ganz Privaten überlassen. Das platte Land hat sogar einen Vorsprung bekommen, indem in Stubersheim, Erbach, Schrozberg, Aulendorf, Herrenberg und Langenau seit 1878 Haushaltungsschulen begründet sind, die erwachsene bäuerliche und kleinbürgerliche Mädchen ausbilden, und indem nach badischem Muster seit September 1896 Wanderkochkurse eingerichtet sind, deren Erfolge auch preußische Landgemeinden zur Nachahmung bewogen haben.

Das Ausland ist nicht müßig gewesen, ja mehrfach ist es uns in der Entwickelung dieses Unterrichtszweiges voraus. In Frankreich**) wurde durch das Gesetz vom 27. Juli 1882 der Unterricht in den „einfachsten grundlegenden Begriffen der Haushaltungskunde, zugleich in ihrer praktischen Anwendung in der Küche" ein pflichtiger Lehrgegenstand der öffentlichen Volksschulen. Kirchliche Genossenschaften, Vereine und private Anstalten ergänzen diese staatliche und gemeindliche Fürsorge, die sich meist auch noch auf Ergänzungs- und Fortbildungskurse erstreckt. In Belgien besteht die gleiche Bewegung seit 1862 und sie ist dadurch verstärkt worden, daß seit 1887 die Seminaristinnen in diesem Unterrichtsgegenstand gründlich unterwiesen werden. Die Spitze dieser Bestrebungen

*) Verwaltungsbericht des Deutschen Vereins „Arbeiterheim". Erstattet in der General-Versammlung am 26. November 1897 durch Pastor v. Bodelschwingh (Bielefeld 1897).

*) Vgl. Dr. K. Knaus (I. Stadtarzt): Die Stellung der Schule zur Volksernährung. Schulküchen. Stuttgart (Ferd. Enke) 1898.

**) Fritz Kalle, Schriften der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Nr. 7.

bilden die kommunalen oder privaten écoles ménagères. Auch **England** hat die praktische Unterweisung in den Arbeiten der Küche für alle öffentlichen Mädchenvolksschulen gesetzlich angeordnet, die Lehrkräfte dafür bildet die National-Training-School for Cookery aus. Auch **Schweden** und **Norwegen** haben die hauswirthschaftliche Ausbildung von Seminaristinnen angeordnet und beginnen mit der Einführung dieses Unterrichtsgegenstandes in die Volksschulen.

Diese kurze Blütenlese beweist deutlich, daß die Frage der Hebung der hauswirthschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der weiblichen Jugend der unteren Stände längst aus dem Stadium theoretischer Erwägung in das der praktischen Erprobung getreten ist. Scharf betont wird überall, daß nur die bescheidene Küche gelehrt und die Ausbildung zu „perfekten Köchinnen“ nicht angestrebt werden dürfe. Unter dieser Voraussetzung sollten der **preußische** Staat, die preußischen Kommunen die Förderung dieses Unterrichtes deshalb endlich wenigstens unter die kleinen Mittel aufnehmen, die unteren Volksklassen zu heben. Es handelt sich hier um ein gewichtiges Stück der sozialen Frage überhaupt, der Ernährung und damit Gesundung der breiten Masse des arbeitenden Volkes.

Charlottenburg. Fritz Specht.

Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege. Die Jahresversammlung soll diesmal vom 14. bis 17. September in Köln stattfinden; es sind zunächst folgende Verhandlungsgegenstände in Aussicht genommen: 1. Deutsches Seuchengesetz. 2. Ueber die Nothwendigkeit einer **regelmäßigen Beaufsichtigung der Benutzung der Wohnungen** und deren behördliche Organisation. 3. Die bei der Reinigung städtischer Abwässer zur Anwendung kommenden Methoden. 4. Die öffentliche Gesundheitspflege im Eisenbahnbetrieb.

Staatliche Tuberkulosen-Anstalt in Hessen. Die hessische zweite Kammer hat am 29. März den Beschluß gefaßt, die Regierung aufzufordern, eine staatliche Anstalt zur Aufnahme und Pflege tuberkulos kranker und unbemittelter Personen zu errichten. Von sozialdemokratischer Seite wurde geltend gemacht, die Wirksamkeit der Alters- und Invalidenversicherungsanstalt sei in dieser Hinsicht ganz unzureichend, da sie nur für solche Kranke sorge, die in einem Versicherungsverhältnisse zu ihr stehen und auch für diese nur dann, wenn sie nach ärztlichem Zeugniß noch Aussicht auf Besserung hätten. Tuberkulose Kinder fänden gar keine Berücksichtigung. Vom Regierungstische aus wurden dem Antrage — bei Anerkennung der guten Absicht — Bedenken entgegengehalten, indessen wurde der Ausschußantrag schließlich doch angenommen.

Amtlicher Hebammendienst in Galizien. Ein amtlicher Sanitätsbericht theilt mit, daß die staatliche Organisation des Hebammendienstes in Galizien, mit dem vor einigen Jahren begonnen wurde, erfreuliche Fortschritte aufweist; insbesondere ist eine ständige Zunahme der Zahl von Distriktshebammen auf dem flachen Lande zu verzeichnen. Der Kostenaufwand für die Erhaltung der angestellten Hebammen beläuft sich auf 32 439 fl., welcher Betrag zum geringeren Theile (9 610 fl.) von den Bezirksvertretungen, zum weitaus größeren Theile (22 129 fl.) von den Gemeinden selbst bestritten wird. Durchschnittlich entfallen auf eine Hebamme 94 fl. jährlich. Die Ausbildung neuer Hebammen wurde seitens der Bezirksvertretungen sowie seitens der einzelnen Gemeinden durch Stipendien gefördert.

Frauenbewegung.

Die Berufsthätigkeit der russischen Frauen.

Mag Rußland in kultureller und wirthschaftlicher Beziehung mehr oder weniger hinter den anderen Ländern zurückstehen, so darf man doch mit Recht sagen, daß hinsichtlich der Erwerbsthätigkeit der Frauen es manches Land überholt hat. Der Beginn der Zulassung von Mädchen und Frauen in Rußland zu verschiedenen Berufen und Stellungen datirt bereits seit Mitte der sechziger Jahre, und heute sind sie vertreten im kommunalen wie im Staatsdienst, bei Post und Telegraphie, im Eisenbahn- und sonstigen Verkehrsdienst, in der Medizin und Pharmazie, bei Ackerbau und Landwirthschaft und anderen Betrieben.

Der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen mögen hier die weiblichen Aerzte, Apotheker, Heilgehilfen und verwandte Berufe in erster Reihe angeführt werden. Am 19. Februar d. J. waren es 20 Jahre seit dem Tage, an dem die ersten russischen Aerztinnen promovirt und ihre Praxis begonnen haben, da sie am 19. Februar 1878 an den höheren Frauenkursen zu Petersburg ihr Doktorexamen bestanden. Viele von ihnen praktiziren heute noch in Petersburg, Moskau und anderen Städten, die meisten aber auf dem flachen Lande; sie bilden eine Vereinigung für sich. Im Vordergrund des Tagesinteresses steht indessen das im verflossenen Herbst eröffnete „Medizinische Institut für Frauen“ zu Petersburg, dessen Organisation und Lehrplan denjenigen der medizinischen Fakultät der Universitäten völlig gleichkommen. Rektor des Instituts ist Professor Anrepp. Für das Institut ist ein eigenes großes Gebäude in der Rechisereistraße errichtet worden, eigentlich aus zwei getrennten Gebäuden bestehend, in denen sich nicht allein die Auditorien, Festsäle und Verwaltungsräume befinden, sondern auch das Anatomiegebäude, das physikalische Institut, sowie die Gebäude für Chemie, Physiologie, Pathologie und die erforderlichen Laboratorien, kurzum für alle Fächer, die das Studium der Medizin bedingt. Beim Institut ist auch ein Pensionat errichtet, in denen die Studentinnen Wohnung und Kost erhalten, bei der Aufnahme jedoch werden diejenigen bevorzugt, die von außerhalb kommen und in Petersburg keine Verwandte haben. Es sei noch bemerkt, daß letzthin von der Regierung eine Anordnung getroffen worden ist, wonach die Aerztinnen in Bezug auf Anstellung im Gemeinde- und Staatsdienst, sowie auf Pensionsrecht mit den Aerzten gleichberechtigt sind. — Was das Apothekerfach anbetrifft, so sind gegenwärtig darin 110 Frauen und Mädchen beschäftigt, von denen 29 Provisorinnen sind oder selbstständig eine Apotheke verwalten, die übrigen sind Gehilfen und Lehrlinge. Bedenkt man, daß die Frauen erst in allerjüngster Zeit zu diesem Beruf gegriffen haben, so läßt sich voraussehen, daß die Zeit nicht mehr allzufern liegt, wo die Frauen auf diesem Gebiete den Männern erhebliche Konkurrenz machen dürften. Die Hochschulen für weibliche Heilgehilfen und Barbiere besuchten im Vorjahre 179 Personen, wovon 84 das Examen bestanden und sich bald darauf etablirten.

Von der Eisenbahnverwaltung werden die Frauen im Bureaudienst als Buchhalterinnen, Korrespondentinnen ꝛc., auch als Expedientinnen im Güterverkehr und im Schalterdienst angestellt, noch mehr im äußeren Dienst, wie im Rangir-, Weichenstell- und Signaldienst, ebenso als Wärterinnen. Man kann auf Eisenbahnfahrten in Rußland häufig die Wärterfrau vor ihrer Bude in ihren kurzen Röcken und hohen Stiefeln vor dem vorbeisausenden Zug in militärischer Haltung das rothe Fähnchen („Bahn frei“) in der Hand haltend beobachten. Auch diesen Frauen werden alle Rechte des Staatsdienstes und Pension zu Theil wie den Männern. Sehr groß ist die Zahl der angestellten Frauen im Post- und Telegraphendienst in allen Zweigen, auf dem Lande fehlt es auch nicht an weiblichen Postboten.

Einen besonderen Antheil nimmt der Minister für Ackerbau und Landwirthschaft Jermolow an der Heranbildung der Frauen zu landwirthschaftlichen Betrieben und eine seiner letzten Anordnungen betrifft die Errichtung von Elementarschulen für Ackerbau und Landwirthschaft für die weibliche Jugend in den Städten wie auch auf dem Lande. Auch das Marineministerium hat letzthin beschlossen, Frauen im Bureaudienst sowie in anderen Zweigen der Marineverwaltung anzustellen.

Von weiteren Fortschritten auf diesem Gebiete seien noch folgende erwähnt. Die Studentinnen der juristischen Fakultät der Universität Helsingfors sind bei dem finländischen Senat dahin vorstellig geworden, daß ihnen als späteren Anwälten die Prozeßführung ebenso gestattet werde wie den Männern. In Rußland übrigens treten Frauen schon seit einiger Zeit, wenn auch nur in vereinzelten Fällen, als Advokaten vor Gericht auf und meist mit gutem Erfolg. In einigen Städten Rußlands haben sich letzthin auch weibliche Dienstmannsinstitute gebildet. Die Mitglieder stehen, gleich den Männern, an den Straßenecken und sind an dem mit einer Nummer versehenen Blechschild erkenntlich, das sie am oberen Theil des Aermels tragen. Vom Verkehrsministerium ist kürzlich beschlossen worden, in den Wagenabtheilen für Frauen fortan nur Schaffnerinnen anzustellen. Hervorgehoben zu werden verdient noch, daß die höheren Frauenkurse zu Petersburg letzthin mit einem Observatorium bereichert worden sind, das als eine in ihrer Art einzige Sternwarte bezeichnet werden darf.

An allen diesen Bestrebungen der russischen Frauen nehmen auch die muhamedanischen Frauen — und Rußland hat eine sehr starke muhamedanische Bevölkerung aufzuweisen — lebhaften Antheil. So ist eine der berühmtesten Aerztinnen Rußlands die Muhamedanerin Frau Dr. Kutnjarowa-Suleimanowa. S. Werblunski.

Die Wahlbewegung und die Frauen. Die Zeitschrift „Frauenbewegung“ veröffentlicht einen Aufruf, in dem die Frauen Deutschlands ermahnt werden, mit ihren Forderungen an diejenigen Reichstagskandidaten heranzutreten, „welche sich unserer Rechte annehmen wollen und welche das Versprechen abgeben, unsere Forderungen im Reichstage zu unterstützen“. Diese Forderungen sind:

1. Einführung der weiblichen Fabrikinspektion. 2. Erhöhter Schutz der arbeitenden Frauen. 3. Freigebung aller Berufsarten und die Möglichkeit gleicher Vorbereitung und Vorbildung wie für die Männer. 4. Berücksichtigung der Forderungen der Frauen zum Bürgerlichen Gesetzbuche. 5. Bekämpfung der Unsittlichkeit. 6. Freiheit des Vereins- und Versammlungsrechtes. 7. Erlangung des Wahlrechtes.

Literarische Anzeigen.

I. Bücher und Broschüren.

Rein, Prof. Dr. W. Erziehungs- und Bildungsideale (Göttinger Arbeiterbibliothek, herausgegeben von Pfarrer Friedrich Naumann 2. Bd. 9. Heft). Göttingen 1898, Vandenhoeck & Ruprecht. S. 129—144. Preis 10 Pf., in Partien billiger.

Albrecht, Prof. Dr. H. Fünf Jahre praktisch-sozialer Thätigkeit. Aus der Versuchsstation der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Mit 9 Abbildungen (Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen). Berlin 1898, Carl Heymanns Verlag. 54 S. Preis ℳ 1,20.

Die sehr lesenswerthe Schrift giebt nähere Aufschlüsse über Wesen und Ziele des Berliner Spar- und Bauvereins, der in den 5 Jahren seines Bestehens drei große Wohnungsanlagen im Norden, Osten und Westen der Stadt aufgeführt hat. Besondere Beachtung verdienen die Mittheilungen über das genossenschaftliche Leben innerhalb des Vereins. Wir kommen auf die Ausführungen der Broschüre noch zu sprechen.

Stein, Prof. Ludwig. Wesen und Aufgabe der Soziologie. Eine Kritik der organischen Methode in der Soziologie. Berlin 1898, Georg Reimer. 38 S.

Wir citiren zur Charakteristik der Schrift die Schlußworte: „Die Soziologie aller Schattirungen und Methoden kennt als Lehre von den Bedingungen und Formen menschlicher Wechselwirkungen nur einen gemeinsamen Gegner: die flache Sophistenweisheit des ἐμοῦ θανόντος γαῖα μιχθήτω πυρί (après nous le deluge), die wildegoistische Doktrin des Stirnerschen Einzigen, des Nietzscheschen Uebermenschen, kurzum den antisozialen individualistischen Anarchismus. Die Soziologie als Wissenschaft vertritt die gemeinsamen Zwecke der Sozietas, d. h. die ewigen Interessen der menschlichen Gattung. In unserem wissenschaftlichen Kampfe gegen jeden krassen Individualismus mögen wir immerhin getrennt marschiren, wenn wir nur vereint schlagen".

Biermer, Prof. Dr. M. Die neueste Entwickelung der britischen Arbeiterbewegung. Vortrag, gehalten im Mittelrheinischen Fabrikanten-Verein Mainz am 13. Januar 1898. Münster i. W., Coppenrathsche Buchhandlung. 36 S.

Der Verfasser gehört keineswegs der Richtung an, die in der Gewerkvereinsbewegung das beste oder gar das einzige Mittel zur Lösung der Arbeiterfrage sieht. Er hält in der vorliegenden Schrift keineswegs mit seinen Bedenken über manche Erscheinungen und Vorgänge der neuesten Zeit in der Taktik der englischen Trade-Union zurück. Aber er ist grundsätzlich für volle Koalitionsfreiheit, die er „als unbedingte Forderung der Gerechtigkeit der Arbeiterschaft zugestanden wissen will", er verlangt, „daß unsere Unternehmer mit der Koalitionsfreiheit der Arbeiter als mit einem Gebot der gesellschaftlichen Billigkeit rechnen". Es bedürfe „eines modernen, sozialgeförderten Geistes, überhaupt einer gesunden und nüchternen Beurtheilung des Verhältnisses von Arbeitskäufer und Arbeitsverkäufer".

Lünstedt, Julius. Wie muß das deutsche Volk die gesammelten 600 000 000 Mark der Alters-, Invaliditäts- und Unfall-Versicherungsgenossenschafts-Fonds zum Besten des Vaterlandes anlegen? Ein Vorschlag friedlicher Sozialreform. Zugleich Programm der „Gesellschaft für genossenschaftliche Kolonisation". Mit 2 Anlagen: Eingabe an den sozialdemokratischen Parteitag, Eingabe an den deutschen Reichstag. 1. Tausend. Zürich, Caesar Schmidt. 54 S. Preis 1 ℳ.

Specht, Dr. Fritz. Die Reichstags-Wahlen von 1867 bis 1897. Eine Statistik der Reichstagswahlen nebst den Programmen der Parteien und dem Verzeichniß der gewählten Kandidaten. Berlin 1898, Carl Heymanns Verlag. 510 S. Preis ℳ 5.

Angesichts der bevorstehenden Wahlen wird dies handliche und praktische Nachschlagebuch weiten Kreisen sehr willkommen und dienlich sein. Das Werk enthält die verschiedenen Programme der einzelnen Parteien, statistische Gesammtergebnisse der bisherigen Reichstagswahlen, als Haupttheil eine zahlenmäßige Geschichte aller einzelnen Reichstagswahlkreise und zum Schluß eine Zusammenstellung aller Mitglieder des Zollparlaments und des Reichstags. Genauigkeit und Zuverlässigkeit sind Vorzüge des Buches, die ihm ebenso wie seine Uebersichtlichkeit und Vollständigkeit zu statten kommen. Wir haben damit die erste auf die Statistik begründete allgemeine Geschichte der Reichstagswahlen von Anfang bis auf die Gegenwart.

A. Hartleben's Statistische Tabelle über alle Staaten der Erde. VI. Jahrgang 1898. Ein großes Tableau (70/100 cm). Gefalzt 30 Kr. = 50 ₰. Wien, A. Hartleben's Verlag.

Zegger, J., Polizeiinspektor. Exekutivpolizei und Publikum. Ein Wort zur Klärung und gegenseitigen Würdigung. Hannöv.-Münden, Reinhold Werther. 48 S.

Naumann, Friedrich. Nationale Sozialpolitik (Göttinger Arbeiterbibliothek, herausgegeben von Pfarrer Friedrich Naumann. 2. Bd. 1. Heft). Göttingen 1898, Vandenhoeck & Ruprecht. 16 S. Preis 10 ₰., in Partien billiger.

Handbuch der Politische Oekonomie in Verbindung mit Geheimrath Dr. A. Buchenberger in Karlsruhe, Geh.-Rath Prof. Dr. J. Conrad in Halle, F. H. Geffcken (†), Geh.-Rath Prof. Dr. Frh. von der Goltz in Bonn u. A. herausgegeben von Dr. G. von Schönberg, Professor der Staatswissenschaften an der Universität Tübingen. Vierte Auflage. Zweiter Halbband. Tübingen 1898, H. Laupp'sche Buchhandlung. 592 S.

Dieser Band behandelt zunächst die gewerbliche Arbeiterfrage in einem umfangreichen, lichtvollen Aufsatze G. v. Schönbergs. Den Schutz gewerblicher Urheberrechte bespricht J. Kohler. Dann folgt W. Lexis mit dem Kapitel „Handel". Das Versicherungswesen wird von Ad. Wagner dargestellt. G. v. Schönberg erörtert die persönlichen Dienstleistungen. Bevölkerungspolitik, Auswanderung, Kolonialpolitik wurden nach F. H. Geffckens Tode von E. v. Bergmann und E. Hasse neubearbeitet. Wie man sieht, ist es eine Vereinigung von Gelehrten ersten Ranges, die das bewährte Handbuch in seiner 4. Auflage herausgeben und ihm sicher zu den alten zahlreiche neue Freunde gewinnen werden.

Stimmen aus Maria-Laach. Katholische Blätter. Jahrgang 1898. 3. Heft. Freiburg i. B., Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 10 Hefte ℳ 10,80 (oder 2 Bde. à ℳ 5,40).

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen &c.

Elberfeld. Jahresbericht der städtischen Armenverwaltung pro 1896/97.

Köln. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-angelegenheiten der Stadt Köln pro 1. April 1896/97.

Würzburg. I. Geschäftsbericht des Städtischen Arbeitsamts Würzburg für die Zeit vom 20. April bis 31. Dezember 1897.

Freiburg i. B. Voranschläge für das Jahr 1898.

Karlsruhe i. B. Gemeinde-Voranschlag für das Rechnungsjahr 1898.

Mainz. Verwaltungs-Rechenschaft der Großherzoglichen Bürgermeisterei der Provinzial-Hauptstadt Mainz pro 1. April 1896/97.

Bochum. Jahresbericht des Vereins zur Beseitigung der Straßen- und Hausbettelei zu Bochum pro 1897.

Mannheim. Statistische Monatsberichte der Stadt Mannheim. Im Auftrage des Stadtraths herausgegeben vom Statistischen Amt. I. Jahrgang. Nr. 1. 1898.

Statistische Monatsschrift. Herausgegeben von der k. k. Statistischen Centralkommission. Neue Folge. III. Jahrgang. Jänner-Heft. Wien 1898, Alfred Hölder. 68 S.

Summarischer Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Brünn über die geschäftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke während des Jahres 1897. Brünn 1898, Eigenthum und Verlag der Brünner Handels- und Gewerbekammer. 199 S.

Konstanz. Jahresbericht der Allgemeinen Arbeitsnachweis-Anstalt Konstanz für das Jahr 1897.

Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern. Herausgegeben vom Königl. Statistischen Bureau. Dritter Jahrgang 1897. München, Kommissionsverlag der J. Lindner'schen Buchhandlung (Schöpping). 824 S.

Bulletin of the Department of Labor. No. 15. — March 1898. Edited by Carroll D. Wright, commissioner, Oren W. Weaver, Chief Clerk. Washington, Government Printing Office.

Einaudi, Luigi. La municipalisation du sol dans les grandes villes (Extrait du Devenir Social). Paris 1898, V. Giard & E. Brière. 60 S.

Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen im Gewerbebetriebe in Oesterreich während des Jahres 1896. Herausgegeben vom Statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. Wien 1898, Alfred Hölder. 333 S.

Leoben. Protokoll der am 20. Dezember 1897 abgehaltenen ordentlichen öffentlichen Sitzung der Handels- und Gewerbekammer zu Leoben.

Berlin. Geschäftsbericht des Central-Vereins für Arbeitsnachweis zu Berlin für das Jahr 1897.

Zürich. Nachweis der Bevölkerungs-Vorgänge in der Stadt Zürich im Jahre 1897.

Freiburg i. B. Vorlage des Stadtraths der Stadt Freiburg i. Br. an den Bürgerausschuß.

Die gleichzeitig hiermit ausgegebene Nr. 7 der Monatsschrift **„Das Gewerbegericht"** enthält:

Innungs- und kaufmännische Schiedsgerichte. Von Magistratsassessor Laubünger, Stettin. — Verfassung und Verfahren: Vollstreckung von Haftstrafen. Fabrikschiedsgericht und Arbeitsordnung. — Rechtsprechung: Mittheilungen aus den Entscheidungen der Gewerbegerichte Berlin, Stettin, Köln, Weimar, Stuttgart und des Landgerichts I Berlin. — Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag: Wirksamkeit der Gewerbegerichte in Baden. Amtsbezeichnung. — Verschiedenes: Der Lehrvertrag im Kanton Waadt. Innungsschiedsgerichte in Preußen. — Verbands-Angelegenheiten: Beitrittserklärung. Jahresberichte. — Litteratur: Unger, Magistratsassessor in Berlin. Entscheidungen des Gewerbegerichts zu Berlin unter Berücksichtigung der Praxis andrer deutscher Gerichte — Briefkasten. — Inhaltsangabe der „Sozialen Praxis" Nr. 27.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

„Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.



Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Deutschland:

Erster Band. gr. 8° (XX, 520 S.) **Preis 11 M.**

Zweiter Band. gr. 8° (X, 264 S. m. e. Karte.) **Preis 5 M. 60 Pf.**

(Vgl. Spalte 662 der Sozialen Praxis.)

Auf Grund eines Antrages, den Professor Dr. **Wilhelm Stieda-Rostock** stellte, beschloß der Ausschuß des Vereins für Socialpolitik in seiner Sitzung vom 17. März 1895, eine Untersuchung der Verhältnisse des Hausiergewerbes ins Werk zu setzen. Nachdem nun eine umfangreiche Enquete veranstaltet wurde, liegen als deren erste Resultate die oben bezeichneten zwei Bände (zugleich als Band 77 und 78 der Schriften des Vereins für Socialpolitik erschienen) vor.

Ueber Plan und Zweck des Unternehmens sei hier auf Grund der Einleitung des Professor Dr. **Wilhelm Stieda** zum ersten Bande das Folgende bemerkt:

Von den 17 Berichten, die der erste Band bietet, beziehen sich 2 auf das östliche, 1 auf das nördliche, 2 auf das mittlere, 4 auf das westliche, 8 auf das südliche Deutschland. — Der zweite Band bringt eine eindringende Untersuchung über die Hausierer und Landgänger des Westerwaldes aus der Feder des Herrn Dr. **Johann Plenge**.

Der dritte Band soll Berichte aus dem mittleren Deutschland (Königreich Sachsen, Thüringen) enthalten. Für den vierten Band sind in Aussicht genommen: je 1 Bericht aus dem Osten und Norden Deutschlands, 3 aus dem mittleren, 2 aus dem westlichen, 6—10 aus dem südlichen Deutschland.

Hieran soll sich ein Oesterreich behandelnder Band schließen, dessen Herausgabe Herr Ministerialrat Dr. **Mataja** im Handelsministerium in Wien übernommen hat. Seiner Sammlung werden sich eventuell 2 Berichte über das Hausiergewerbe in der Schweiz anschließen. Ebenso würde in diesem Bande Aufnahme finden: Die Schilderung eines Stückes italienischer Hausiererei aus der Feder des (†) Professor **Ugo Rabbeno** in Modena.

Ob dem vierten für die Schilderung der deutschen Zustände bestimmten Bande ein weiterer folgen wird, bleibt dahingestellt . . . .

„Auf absolute Vollständigkeit kann es ja nicht ankommen, sondern nur darauf, typische Verhältnisse ausfindig zu machen und Verständnis für einen Beruf zu erwecken, dem man seither mit ebenso viel Vorurteil als Unkenntnis begegnet ist. Wenn man auch gut thun wird, sein endgiltiges Urteil so lange zurückzuhalten, bis alles zur Zeit erreichbare Material vorliegt, so wird der aufmerksame Leser des vorliegenden ersten Bandes sich doch des Eindruckes kaum erwehren können, daß die Hausiererei ein berechtigter Zweig unseres vielgliedrigen Berufslebens ist und gegen ihn mit der Schärfe des vernichtenden Gesetzes vorzugehen in sehr vielen Fällen der volkswirtschaftlichen Begründung entbehren würde."

Eine abschließende Betrachtung nach der Beendigung der Enquete behält sich Herr Professor Dr. **Stieda** vor.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Hellmuth Wetzel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. Berlin, den 14. April 1898. Nummer 28.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.
Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. Dr. Ernst Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Träger des Arbeitsnachweises.

Von den vielen Millionen Stellenbesetzungen, die jährlich in Deutschland stattfinden, erfolgen die meisten ohne Beihülfe eines Vermittlers. Der Arbeitsuchende hält Umschau vor den Baustellen, in Fabriken oder Werkstätten, er erfährt von Freunden und Bekannten, wo Stellen frei geworden sind, und er wird schließlich von dem neuen Arbeitgeber oder einem seiner Beauftragten unmittelbar angenommen. In vielen Berufszweigen, besonders solchen, die eine etwas höhere Vorbildung erfordern, dient daneben in weitem Umfange das Zeitungsinserat in Tages- und Fachblättern als Mittel, Arbeitsangebot und Nachfrage einander näher zu bringen.

Soweit eine Vermittelung stattfindet, ist zwischen gewerbsmäßiger und nichtgewerbsmäßiger zu unterscheiden. Die gewerbsmäßige ist gegenwärtig noch recht bedeutend. Sie gewährt Tausenden von Personen den Lebensunterhalt und beherrscht manche Gebiete des Arbeitsmarktes, z. B. die städtische und ländliche Gesindevermiethung fast vollständig. Die nicht gewerbsmäßige Arbeitsvermittelung ist wiederum nach ihren Trägern in eine Anzahl verschiedener Gruppen zu sondern. Die Preußische Statistik von 1894 (bearbeitet von Georg Evert, Zeitschrift des Königlich Preußischen statistischen Bureaus, Jahrg. 1896) unterschied nicht weniger als zehn solcher Gruppen, nämlich:

1. Innungen.
2. Gewerbe- oder Fabrikantenvereine.
3. landwirthschaftliche Vereine.
4. Arbeitervereine.
5. gemischte (aus Stellengebern und Stellensuchern bestehende) Vereine.
6. religiöse Vereine.
7. gemeinnützige und wohlthätige Vereine.
8. von Gemeinde- und Polizei-Behörden,
9. von Kreis- und Provinzialverbänden geleitete Arbeitsnachweise.
10. Privatherbergen mit Arbeitsnachweis.

In fast jeder dieser Gruppen hat der Arbeitsnachweis eine verschiedene Gestalt; die Ziele, die verfolgt werden, sind nicht die gleichen, die geschichtliche Entwickelung ist eine andere gewesen. Indessen kann man aus den zehn Gruppen doch wiederum drei Hauptgruppen bilden, die sich untereinander ganz besonders unterscheiden: Arbeitgebernachweise (1—3), Arbeiternachweise (4) und parteilose Nachweise (6—10). Allerdings ist zweifelhaft, ob man die Innungsnachweise ohne Weiteres der ersten Hauptgruppe zurechnen darf; die Gewerbeordnung hat nämlich bei diesen Anstalten eine Mitwirkung der Gesellenausschüsse vorgesehen. Außerdem stehen die Innungen unter staatlicher Aufsicht, haben gewisse öffentlich-rechtliche Befugnisse und sind daher nicht als reine Interessentenvereinigungen anzusehen.

Unter den parteilosen Nachweisen haben in den letzten Jahren die von Gemeinden und gemeinnützigen Vereinen geleiteten einen ganz besonderen Aufschwung genommen. Noch vor kurzer Zeit bestanden derartige Nachweise nur vereinzelt, gegenwärtig sind sie fast in allen größeren und sehr vielen mittleren Städten Deutschlands zu finden und erfreuen sich mit wenigen Ausnahmen einer fast von Monat zu Monat reger werdenden Benutzung. Verbände solcher Arbeitsnachweise sind für Baden und Württemberg, den Regierungsbezirk Düsseldorf und die Rhein-Main-Gegend entstanden und anderwärts in Vorbereitung. Eine Konferenz von Vertretern gemeinnütziger und kommunaler Arbeitsnachweisanstalten, die aus allen Gegenden Deutschlands zahlreich beschickt wurde, fand im September vorigen Jahres in Karlsruhe statt; eine zweite im Februar dieses Jahres in Berlin, führte zur Gründung eines Verbandes deutscher Arbeitsnachweise; eine besondere Fachzeitschrift „Der Arbeitsmarkt" erscheint seit dem Oktober vorigen Jahres, berichtet über die monatlichen Ergebnisse von mehr als 60 Anstalten und bringt auf Grund sachverständiger Auskünfte werthvolle Be-

richte über die Lage des Arbeitsmarktes an bestimmten Orten oder in bestimmten Gewerben.

Während die Preußische Statistik von 1894 bei Nachweisen gemeinnütziger und wohlthätiger Vereine sowie von Gemeinde- und Polizeibehörden zusammen nur 38 795 Vermittlungen zählte, führt der Jahresbericht für 1896 über den Allgemeinen Arbeitsnachweis in Deutschland von Dr. Freund bereits 205 000 Vermittlungen auf, von denen 69 942 auf preußische Anstalten entfallen, und die Zeitschrift „Der Arbeitsmarkt“ zählt bei einer geringeren Anzahl von Anstalten für den März 1898 21 799 Vermittlungen, darunter 9536 preußischer Anstalten (gegen 8552 des Vorjahres).*)

Die Bewegung zu Gunsten der gemeinnützigen und öffentlichen Arbeitsnachweise nahm ihren Ausgang von dem im Jahre 1893 vom Deutschen Hochstift in Frankfurt a/M. veranstalteten sozialen Kongreß. Man faßte damals den Arbeitsnachweis hauptsächlich als Mittel ins Auge, die mit der Arbeitslosigkeit verbundenen Uebel zu bekämpfen. Sozialpolitiker der verschiedensten Richtungen wandten der Angelegenheit ihr Interesse zu, die Kommunalbehörden nahmen sich der Sache an und die Regierungen suchten sie in jeder Weise zu fördern. Durch die Erfahrungen, die inzwischen in reichem Maße gesammelt sind, haben sich die Ansichten über das mit dem Arbeitsnachweis Erreichbare und zu Erstrebende wesentlich geklärt und an Stelle der anfänglich tastenden Versuche ist mehr und mehr eine geordnete Wirksamkeit getreten.

Natürlich sind die Erfolge ungleich. Nur wenige Anstalten können sich — auch verhältnißmäßig — einer solchen Entwickelung rühmen wie die Münchener, die es schon im dritten Jahre des Bestehens auf 28 000 Vermittlungen brachte; es kommt eben viel auf die örtlichen Verhältnisse und auf die Geschicklichkeit und Tüchtigkeit der Leiter an.

Sehr bald sah man ein, daß die bloß örtliche Vermittelung nicht genügt. Um einen dauernden Ausgleich auf dem Arbeitsmarkte herbeizuführen, ist eine interlokale Thätigkeit nothwendig. Da nun dem im Allgemeinen vorhandenen Ueberangebot von Arbeitskräften in den großen Städten ein Mangel an Arbeitern auf dem Lande gegenübersteht, lag es nahe, hier auf einen Ausgleich hinzuarbeiten. Das war freilich schwerer, als man es sich anfänglich vorgestellt hatte, denn der Zuzug zur Stadt beruht auf sehr tief liegenden wirthschaftlichen und sozialen Ursachen und läßt sich nicht ohne Weiteres abstellen. Einen Rückstrom nach dem Lande zu verursachen ist nur in sehr bescheidenem Maße gelungen, wohl aber erweist es sich als möglich, den übermäßigen Zuzug nach der Stadt einzudämmen.

Mehr und mehr tritt nämlich hervor, daß die wichtigste Wirksamkeit der Nachweise nicht in den direkten Vermittelungen besteht sondern in der Erkennbarmachung von Ueberfüllung und Mangel am Arbeitsmarkte durch die periodischen Veröffentlichungen und dem dadurch bewirkten indirekten Einfluß auf die Gestaltung von Angebot und Nachfrage. Diese Erkenntniß war es im Wesentlichen, die zur Gründung des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise geführt hat, der es als seine Hauptaufgabe betrachtet, die Aufstellung einer laufenden Statistik über die Betriebsergebnisse der Arbeitsnachweise nach einheitlichen Grundsätzen herbeizuführen.

Der Verband hat sich, um dieses Ziel möglichst vollständig zu erreichen, nicht darauf beschränkt, nur gemeinnützige und öffentliche Arbeitsnachweise heranzuziehen, er hat sich mit der Aufforderung zum Beitritt an alle nicht gewerbsmäßig betriebenen Nachweise, die parteilosen sowohl, wie die von Arbeitgebern oder Arbeitern geleiteten, gewendet.

Mit der Erfüllung der selbstgestellten Aufgabe hofft der Verband, nicht nur gleichmäßig den Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sondern auch im eminenten Sinne dem öffentlichen Interesse zu dienen. Die fortlaufende Kenntniß des Arbeitsmarktes ist nicht nur von lokaler Wichtigkeit für die Behörden, sie ist auch die Voraussetzung aller weiteren Sozialpolitik, insbesondere aller Maßregeln zur Bekämpfung vorübergehender oder dauernder Arbeitslosigkeit. Sie ist ferner von höchster Wichtigkeit für die gesammte Wirthschaftspolitik, die Abwägung der Interessen von Stadt und Land, die Verkehrspolitik, die Auswanderungspolitik und nicht zum mindesten auch für die Zollpolitik, ebenso wichtig dafür wie eine Produktionsstatistik, deren nothwendige Ergänzung sie bildet. Liegen doch in der arbeitenden Klasse zwei Drittel der Produktions- und der Konsumtionskraft der Nation!

Der Ausführung dieser Pläne scheinen sich indessen ernste Hindernisse entgegen zu stellen. Wie die „Deutsche volkswirthschaftliche Korrespondenz“ unlängst mittheilte*), hat der Hamburger Arbeitgeber-Verband eine Konferenz der Leiter derjenigen Arbeitsnachweisstellen, welche sich in Unternehmerhänden befinden, einberufen mit dem ausgesprochenen Zweck, gegen die gemeinnützigen und kommunalen Arbeitsnachweise Stellung zu nehmen. In dem gedachten Artikel wird es als ein Fundamental-Recht des Unternehmers erklärt, seine Arbeit nach seinem Ermessen entweder selbst oder durch ihn vertretende Arbeitsnachweise zu vergeben.**)

Um diese Stellungnahme ganz zu verstehen, muß man sich darüber klar sein, daß der Arbeitsnachweis für Arbeitgeber und Arbeitnehmer etwas ganz anderes bedeutet, als für den parteilosen Vermittler. Beide Theile sehen in ihm in erster Linie ein Machtmittel, in dessen ausschließlichen Besitz sie gelangen möchten.

Darum haben, ebenso wie gegenwärtig die Arbeitgeber, es noch bis vor Kurzem die Arbeiter mit derselben vom Interesse diktirten Logik als ihr Fundamentalrecht erklärt, ihre Arbeitskraft nur durch ausschließlich von Arbeitern geleitete Nachweise zu vergeben. Jeder vorurtheilsfreie Betrachter muß sich sagen, daß weder hüben noch drüben ein derartiges Naturrecht besteht. Der Arbeiter bringt seine Muskelkraft und Geschicklichkeit an den Markt und der Unternehmer als Gegenleistung sein Geld; jeder hat das gleiche Interesse, seine Waare so gut als möglich zu verwerthen. Ist einer auf diesem Markte von Natur ungünstiger gestellt, so ist es in der Regel der Arbeiter, denn er kann nicht so lange warten, wie der Unternehmer, er muß seine Waare, die sein einziges Besitzthum ist, losschlagen.

Gelingt es einer der Parteien, auf diesem Markte eine Monopolstellung zu erringen, so ändert sich freilich die Sachlage sehr zu ihren Gunsten, sie allein bestimmt dann die Bedingungen des Arbeitsvertrages. Der Artikel der „Volkswirthschaftlichen Korrespondenz“ weist mit Recht darauf hin, daß der Arbeitsnachweis im ausschließlichen Besitze der Arbeitervereinigungen in Frankreich und England stellenweise die Unternehmer in völlige Abhängigkeit von ihren Arbeitern gebracht und die Kraft der Betriebe gelähmt hat.

Ein nicht geringeres Uebel für die Arbeiter würden ausschließlich von Unternehmern geleitete, über das ganze Reich verbreitete und centralisirte Arbeitsnachweise sein. Sie geben den Unternehmern die Macht, alle Elemente, die sich irgendwie mißliebig machen, (nicht nur politisch, sondern vor Allem durch Wahrnehmung der Interessen ihrer Berufsgenossen) von jeder Arbeit, nicht nur an ihrem Wohnorte, sondern überall in Deutschland auszuschließen; sie ermöglichen es den Arbeitgebern, ständig eine Ueberzahl Beschäftigungsloser am Orte zu halten, indem sie neue Arbeitskräfte vorwiegend von außerhalb — vom Lande — heranziehen, um dadurch auf die in Arbeit Stehenden einen fortwährenden Druck auszuüben, sie ermöglichen ihnen, den Arbeitslohn erheblich unter das

*) Die Preußische Statistik von 1894 zählte bei den Arbeitgebernachweisen 65 682 Vermittelungen, von denen allerdings die meisten, nämlich 47 093, auf die Innungen entfallen, bei den Arbeiternachweisen 26 760, bei den parteilosen Nachweisen 114 123 Vermittelungen; davon entfielen auf gemeinnützige Nachweise 85 272 und auf Gemeinde-Nachweise 3 523. Die parteilosen Nachweise übertrafen also schon damals die Arbeitnehmer- und Arbeitgebernachweise einschließlich der Innungsnachweise ganz bedeutend. Durch das starke Anwachsen der öffentlichen und gemeinnützigen Nachweise hat sich dies Verhältniß noch erheblich mehr zu Gunsten der parteilosen Nachweise verschoben.

*) Vgl. Soziale Praxis VII Nr. 25 Sp. 659.

**) In dem Artikel wird durch eine nicht einwandsfreie Gruppirung der oben mitgetheilten Zahlen der Preußischen Statistik von 1894 zu beweisen versucht, daß die Wirksamkeit der Unternehmernachweise diejenige der unparteiischen überträfe. Hierauf einzugehen, liegt nach dem oben Mitgetheilten keine Veranlassung vor, ebenso wenig auf die sattsam bekannten Angriffe gegen alle Sozialpolitiker, die nicht unbedingt und ein für allemal die Unternehmer-Interessen vertreten.

bestehende Niveau herabzudrücken. Es soll keinen Augenblick bezweifelt werden, daß die überwiegende Mehrzahl der Unternehmer die Absicht hat, von der erstrebten Macht einen wohlwollenden Gebrauch zu machen und daß die meisten mehr auf die Abwehr, als auf den Angriff bedacht sind. Man kann es aber den Arbeitern nicht verdenken, wenn sie nicht sehr erbaut von dem Gedanken sind, lediglich auf das Wohlwollen der Gegenpartei angewiesen zu sein. Auch Herr Rockefeller macht ja von der Monopolstellung, die er sich im Petroleumhandel erworben hat, gegenwärtig einen wohlwollenden Gebrauch und setzt die Preise nicht allzuhoch an, trotzdem hält es die „Volkswirthschaftliche Korrespondenz" in derselben Nummer, die den besprochenen Artikel enthält, für geboten, einen Warnungsruf ertönen zu lassen und den Regierungen ein caveant consules zuzurufen. Offenbar sind sich die Herausgeber gar nicht bewußt gewesen, daß dasjenige, was sie für sich auf dem Arbeitsmarkte erstreben, ganz dasselbe ist wie das, was sie auf dem Waarenmarkte bekämpfen. Mit demselben Rechte wie sie können es die Petroleumproduzenten für ihr Fundamentalrecht erklären, ihre Waare selbst oder durch eine sie vertretende Vereinigung zu vergeben und sich jede Einmischung von unparteiischer, zumal behördlicher Seite, verbitten.

Wir haben kein Gesetz, das die Bildung von Ringen und Monopolen untersagt und unsere Regierung kann es nicht machen wie der Tyrann Dionys, der einen Mann, welcher sich durch einen kleinen Eisentrust 50 Talente verdient hatte, einfach des Landes verwies. Trotzdem ist aber die Kenntniß dieser Dinge, (wie Aristoteles bei Erzählung dieser Geschichte*), hervorhebt) auch für die Staatsmänner von Wichtigkeit und es ist deshalb wohl berechtigt, auch den Bestrebungen auf Monopolisirung des Arbeitsmarktes gegenüber caveant consules zu rufen. Eine Durchführung der Pläne des Arbeitgeberverbandes würde entweder eine Gegenaktion von Seiten der Arbeiter erzeugen und damit zu schweren wirthschaftlichen Kämpfen führen, oder sie würde einen dauernden Druck auf die Lage der arbeitenden Klasse ausüben, damit die Konsumtionskraft der Nation schwächen und die Wirthschaft immer mehr vom inneren Markt abwenden und auf den Export verweisen. In derselben Richtung würde der durch die Arbeitgebernachweise beförderte Zuzug vom Land zu den Städten wirken, die Arbeitslosigkeit hier und der Arbeitermangel dort würden gesteigert werden.

Es ist unter diesen Umständen hocherfreulich, daß die parteilosen Nachweise bereits vorhanden und ein Machtfaktor sind, über den auch der Hamburger Arbeitgeberverband nicht ohne Weiteres hinwegschreiten kann. Der Verband deutscher Arbeitsnachweise hat gehofft und hofft noch, die bestehenden Gegensätze zu mildern, indem er die beiden Gruppen der Parteiarbeitsnachweise zu sich heranzieht. Er erkennt an, daß bei allem Gegensätzlichen die drei Formen auch gemeinschaftliche Ziele haben — wie die Bekämpfung der Ausbeutung durch gewerbsmäßige Vermittler — und haben sollten — wie die Klarlegung des Arbeitsmarktes. Der Verband wird indeß einen Kampf, wenn er ihm aufgezwungen werden sollte, sicher nicht scheuen und sich dabei bewußt sein, daß er zwar kein Fundamentalrecht, wohl aber die gesunde Vernunft und das öffentliche Interesse auf seiner Seite hat. Und wenn es auch zuweilen lange dauert, schließlich dringen diese Beiden doch allemal durch!

Hamburg. Dr. Naumann.

Wandlungen in der Sozialdemokratie.

III.**)

Die Reichstagssession von 1893/94 brachte den heftigen Kampf der Agrarier gegen die Politik der Handelsverträge, von denen namentlich der Vertrag mit Rußland auf den erbittertsten Widerstand stieß. Zum ersten Mal seit dem Bestehen des Deutschen Reiches war die sozialdemokratische Partei in einer Frage von fundamentaler Bedeutung ausschlaggebend, da unter den übrigen Parteien die Gegner und die Freunde des Vertrages sich die Waage hielten. Man kann nicht sagen, daß die Sozialdemokratie sich der Bedeutung dieser Situation bewußt geworden wäre. Als Fraktionsredner sandte sie einen ihrer mittelmäßigsten Köpfe, den Gastwirth Schultze aus Königsberg, ins Treffen. Und kaum war mit Hülfe der 44 Sozialdemokraten am 13. März 1894 die wichtigste Bestimmung des russischen Handelsvertrages in namentlicher Abstimmung mit 205 gegen 151 Stimmen angenommen, als die Partei auch schon ein Grauen über ihre momentane Regierungsfreundlichkeit packte und sie sofort die denkbar schärfste Betonung ihrer unentwegt antimonarchischen, revolutionären Gesinnung für absolut nothwendig hielt.

Am folgende Tage (14. März) nämlich verhandelte der Reichstag über die Bewilligung der Kosten des Nationaldenkmals für Kaiser Wilhelm. Im Namen der Sozialdemokratie lehnte Singer die Bewilligung ab, indem er zunächst in einer durchaus ruhigen Rede die schlechte Finanzlage des Reiches als entscheidendes Motiv für die Ablehnung in den Vordergrund stellte. Durch einige Bemerkungen des Staatssekretärs von Bötticher und des Abgeordneten von Manteuffel fand er sich aber später veranlaßt zu erklären, daß die Sozialdemokratie grundsätzlich gegen das Denkmal sei und es ablehnen würde, auch wenn das Land im Gelde schwämme. Noch schärfer kehrte dann Bebel in einer leidenschaftlichen Rede den antimonarchischen, republikanischen Standpunkt der Partei hervor, aus dem sie nie ein Hehl gemacht habe, weil ihre sozialistischen Endziele ohne die Republick nicht zu verwirklichen seien.

Statt die Gunst der politischen Situation im Interesse der Arbeiterklasse und im Sinne einer Förderung der Sozialreform zu benutzen, hielten es Bebel und Singer für politisch klug, die eben getrennten bürgerlichen Parteien schnell wieder zu vereinigen und die von der Rechten scharf angegriffene Regierung und ihre Handelspolitik, die nur mit sozialdemokratischer Hülfe durchzuführen war, nach Möglichkeit zu kompromittiren.

Die Quittung für ihr Vorgehen erhielt die sozialdemokratische Partei sofort in derselben Sitzung, in der sich die meisten übrigen Parteien des Reichstages mit großer Entschiedenheit gegen sie wandten und jede Gemeinschaft mit ihr entrüstet von sich wiesen. Die der Sozialreform feindlichen Parteien und ihre Organe benutzten die sozialdemokratische Kundgebung sofort, um für ein neues Ausnahmegesetz Stimmung zu machen, was ihnen ungemein schnell gelang.

Noch waren keine 14 Tage nach jener Reichstagssitzung verstrichen, als schon der Reichskanzler Graf Caprivi in einer Rede in Danzig von „kommenden Eventualitäten" sprach, und schon am 29. März warf der „Sozialdemokrat" angesichts der raschen Veränderung der politischen Lage in einem Leitartikel die etwas bängliche Frage auf: Wo hinaus? Immer entschiedener traten dann im Sommer 1894 die freikonservativen und ein Theil der konservativen und nationalliberalen Blätter für neue Ausnahmegesetze gegen die Sozialdemokratie ein, gegen die sie auch die anarchistischen Attentate in Frankreich und Spanien ausspielten. Am 6. September rief der Kaiser in Königsberg den Adel zum Kampf gegen die Parteien des Umsturzes auf. Kurz darauf erklärte sich der nationalliberale Parteitag für eine energischere Abwehr der sozialistischen Bestrebungen, und endlich wurde die Umsturzvorlage vorbereitet, die innerhalb der Regierung heftige Kämpfe hervorrief, welche schließlich Ende Oktober mit der Entlassung der Grafen Caprivi und Eulenburg endeten.

Unter dem Zeichen der drohenden Umsturzvorlage eröffnete am 21. Oktober 1894 der sozialdemokratische Parteitag in Frankfurt a. M. seine Verhandlungen, in deren Mittelpunkt die bayerische Budgetfrage und die Agrarfrage standen.

In konsequenter Weiterentwickelung seines reformerischen Standpunktes hatte v. Vollmar mit den anderen vier sozialdemokratischen Abgeordneten im bayerischen Landtag in der Schlußabstimmung für das Gesammtbudget gestimmt, obwohl die sozialdemokratische Fraktion im Uebrigen eine eifrige und geschickte oppositionelle Thätigkeit entfaltet hatte. Dieser Schritt stand durchaus im Widerspruch mit dem bisherigen Verhalten der Partei, die stets im Reichstag und im sächsischen Landtag in der Schlußabstimmung gegen den Gesammtetat gestimmt hatte.

Im Sinne der liberalen Staatsrechtsdoktrin ist die Budgetverweigerung das stärkste parlamentarische Machtmittel, durch das eine oppositionelle Mehrheit die Abstellung einzelner konkreter Uebelstände oder den Sturz eines mißliebigen Ministeriums und eine Aenderung der Regierungspolitik herbeiführen kann, ohne daß aber damit die Grundlagen der ganzen gesellschaftlichen und politischen Ordnung in Frage gestellt würden. Auch eine Minderheit im

*) Politik, 1. Buch, 4. Kapitel.
**) Vgl. Nr. 25 u. 26.

Parlament wird im konstitutionellen Staate unter Umständen gegen das Budget stimmen, wenn es ihr darauf ankommt, dem augenblicklichen Ministerium ein entschiedenes Mißtrauensvotum zu ertheilen.

Die Budgetverweigerung aber, wie sie von der Sozialdemokratie geübt wurde, hatte nach der Absicht der Radikalen einen anderen, revolutionären Sinn. Sie richtete sich nicht gegen ein einzelnes vergängliches Ministerium, sondern sie galt als der schärfste Protest gegen das ganze kapitalistische System und seine politische Verkörperung, den „Klassenstaat" und die Monarchie; sie mußte, wie es in einem Artikel der „Neuen Zeit" heißt, „mit dem Wachsthum der Partei schließlich dazu führen, jede ihr entgegenstrebende gesetzliche Regierung unmöglich zu machen." Sie war nichts anderes als die prinzipielle theoretische Proklamirung der Revolution, deren praktische Ausführung die Partei freilich bis zu dem Tage verschieben muß, wo sie die Mehrheit im Parlament haben wird und vermittelst der Budgetverweigerung den Verfassungskonflikt als Einleitung der Revolution herbeiführen kann.*)

Gegen diese prinzipielle Budgetverweigerung aus revolutionären Gründen hatte sich die bayerische Landtagsfraktion unter v. Vollmars Führung mit großer Schärfe erklärt, indem sie dem Finanzgesetz ausdrücklich in der Erwägung zustimmte, „daß die Bewilligung des Gesetzes zur Fortführung der Geschäfte des Gemeinwesens nothwendig ist." Damit hatte sie aber die Radikalen in der Partei aufs äußerste erbittert; ihr heftiger Lärm veranlaßte die Fraktion, ihre Haltung einem besonderen bayerischen Parteitag zur Entscheidung zu unterbreiten, der ihr einstimmig ein Vertrauensvotum ertheilte.

Gestützt auf dieses Votum traten nun v. Vollmar und Grillenberger auf dem Frankfurter Parteitag der radikalen Richtung mit der größten Entschiedenheit entgegen, indem sie die Kompetenz des Parteitags zur Entscheidung dieser Frage bestritten und offen ankündigten, daß sie sich einem ihr Vorgehen verurteilenden Beschlusse einfach nicht fügen würden, da die Angelegenheit durch das Vertrauensvotum des bayerischen Parteitags erledigt sei. Die Budgetablehnung erklärten sie entsprechend der liberalen Staatsrechtsdoktrin lediglich für eine Zweckmäßigkeitsfrage; jedenfalls dürfe man diese schärfste parlamentarische Waffe nur mit Aussicht auf Erfolg und nicht ohne zwingenden Grund anwenden, sie aber nicht durch zwecklosen Gebrauch vorher stumpf machen. Dagegen verlangte Bebel die unbedingte prinzipielle Budgetverweigerung; der Klassencharakter des heutigen Staats müsse mit besonderem Nachdruck betont werden: „Ist aber die Regierung nichts als der Verwaltungsausschuß der besitzenden Klasse, dann dürfen wir ihr unter keinen Umständen das Budget bewilligen und ihr, soweit es von uns abhängt, das Leben auch nur um einen Tag verlängern." Ausdrücklich proklamirte er die Budgetverweigerung seitens einer sozialdemokratischen Mehrheit und den Verfassungskonflikt als Einleitung der Revolution, deren Ausgang ihm „keinen Augenblick zweifelhaft" war: „Entweder die Regierung tritt ab oder die Sozialdemokratie, und das letztere ist unmöglich!"

Die lange und erregte Debatte endete gänzlich resultatlos; die Abstimmung führte in Folge der geschickten Taktik v. Vollmars nicht einmal eine formelle Entscheidung herbei. Zunächst wurde ein Antrag, der die Ablehnung des Budgets im Sinne v. Vollmars für eine reine Zweckmäßigkeitsfrage erklärte, gegen eine starke Zweifünftelminderheit abgelehnt. Zum Antrag Bebel, der die unbedingte prinzipielle Budgetverweigerung forderte, war von einer kleinen friedliebenden Minorität ein Vermittelungsamendement eingebracht worden, dem die Vollmarianer im Bunde mit dieser Minderheit zur Annahme verhalfen. Alsdann stimmten sie aber mit den Radikalen zusammen gegen den amendirten Antrag, der nun mit sehr großer Mehrheit gleichfalls abgelehnt wurde, da man weder auf Seiten Bebels noch auf Seiten v. Vollmars einen Kompromiß wollte.

Hierauf wandte sich der Parteitag der Agrarfrage zu, deren Erörterung der Kölner Parteitag in richtiger Erkenntnis ihrer fundamentalen Bedeutung für die weitere Entwickelung der Sozialdemokratie einstimmig beschlossen hatte. Schönlank und v. Vollmar referirten gemeinsam. Aus beider Ausführungen ging deutlich hervor, wie verständnislos der „wissenschaftliche Sozialismus" bisher der Agrarfrage gegenüber gestanden hatte.

*) Der Bedeutung des fundamentalen Unterschieds in den beiden Motivirungen der Budgetablehnung war sich die große Mehrheit der Partei sicherlich nicht bewußt, da in ihr bedauerlicherweise eine ungemeine Gleichgültigkeit gegen alle feineren staatsrechtlichen Distinktionen herrscht.

Was beide an thatsächlichem Material vorbrachten, war durchweg aus den Schriften der sonst so verachteten „bürgerlichen Oekonomen" geschöpft. Schönlank verband mit einem Resumé der Erhebungen des „Vereins für Sozialpolitik" über die Lage der Landarbeiter eine Skizze der Resultate der agrarhistorischen Forschungen Lamprechts und behandelte im Uebrigen die ganze Frage hauptsächlich unter dem agitatorischen Gesichtspunkt.

Vollmar dagegen faßte das Problem viel tiefer auf. Mit großer Entschiedenheit wandte er sich gegen die übliche sozialistische Ansicht, daß die Marx'sche Konzentrationstheorie für die Landwirthschaft ebenso gelte wie für die Industrie, daß der bäuerliche Betrieb unaufhaltsam dem Untergang zueile und durch den technisch überlegenen Großbetrieb niederkonkurrirt und aufgesogen werde. Er betonte, daß der Gebrauch von Maschinen in der Landwirthschaft keine entscheidende Rolle spielt und daß selbst beim Körnerbau der Großbetrieb keineswegs im Wettbewerb dem Kleinbetrieb sonderlich überlegen ist. Für die Viehzucht aber, die für Deutschland immer wichtiger werde, habe sich der Mittel- und Kleinbetrieb als ganz besonders geeignet erwiesen; und für den Bau von Obst, Wein, Gemüse und Handelsgewächsen gelte dasselbe. Er führte auch zustimmend die von den bedeutendsten Agrarpolitikern, namentlich auch von Sering, vertretene Ansicht auf, daß der Großbetrieb in der Landwirthschaft nur bei extensivem Betriebe überlegen ist, und daß die wirthschaftliche Entwickelung mit der zunehmenden Intensität der Bewirthschaftung zu einer Verkleinerung der Betriebe führe. Er vermied es aber geschickt, auf diesen Punkt näher einzugehen, augenscheinlich, um nicht durch eine scharfe Betonung der Thatsache, daß die Entwickelung in der Landwirthschaft gerade umgekehrt wie in der Industrie verläuft, den Widerspruch der gläubigen Marxisten gar zu sehr herauszufordern. Nachdrücklich jedoch hob er zum Schluß nochmals die Sonderstellung der Landwirthschaft und die Lebensfähigkeit des Bauernstandes hervor, den die Sozialdemokratie gewinnen müsse, wenn sie siegen wolle, und den sie nur gewinnen könne, wenn sie ein seinen thatsächlichen Bedürfnissen angepaßtes Agrarprogramm aufstelle, das ein besonderer vom Parteitag zu wählender Agrarausschuß vorbereiten solle.

Mit „stürmischem Beifall" wurden diese ketzerischen Ansichten aufgenommen, und auch in der kurzen Debatte wurde nur vereinzelter Widerspruch laut. Die Einsetzung einer aus 15 Mitgliedern bestehenden Agrarkommission wurde mit großer Mehrheit beschlossen.

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen hielt Schippel noch ein kurzes Referat über die Trusts und Kartelle, in dem er ihre wachsende Bedeutung schilderte und den Befürchtungen, sie würden zur Ausbeutung der Konsumenten führen, entgegentrat; er bekämpfte auch die Ansicht, daß sie die Gewerkschaften gefährdeten, die im Gegentheil im Allgemeinen durch die mit der Regelung der Produktion auftretende Stetigkeit der Beschäftigung gefördert würden, und er begrüßte in den Kartellen die Vorstufe für die sozialistische Organisation der Gesellschaft. Er unterließ es aber vollständig, darauf hinzuweisen, daß es die nach Engels' Ansicht „intellektuell und ökonomisch bankerotte Bourgeoisie" ist, welche die von der Sozialdemokratie in Aussicht gestellte Regelung der Produktion selbst vornimmt und damit die Krisentheorie und ihre Konsequenzen praktisch widerlegt.

Endlich sei auch noch erwähnt, daß sich der Parteitag mit einer bisher unerhörten Schärfe gegen den Dr. Rüdt und seine „Kulturkampfpaukerei und Pfaffenfresserei" wandte, um mit dem bekannten Programmsatz „Religion ist Privatsache" einmal Ernst zu machen. Dies mußte natürlich die radikalen Elemente der Partei sehr verschnupfen, die selbst oft genug früher den Atheismus und seine Propaganda für eine der heiligsten Pflichten jedes Sozialisten erklärt hatten, und die in dem genannten Programmsatz nur eine leider nicht zu umgehende Konzession an die Dummheit der unaufgeklärten Massen erblickten.

Der Verlauf des Parteitages hatte Bebel begreiflicherweise aufs Aeußerste erbittert, so daß er zeitweilig entschlossen war, keine Stellung in der Parteileitung wieder anzunehmen. Nach seiner Rückkehr nach Berlin begann er eine heftige Fehde gegen die „Verwässerung der Partei, die sich quantitativ vermehrt, aber qualitativ verschlechtert habe, die den Klassenkampf verflachen lasse und mit allerlei bürgerlichen Reformideen paktire." Vollmars Referat über die Agrarfrage „habe den prinzipiellen Standpunkt des Sozialdemokraten verschleiert oder direkt verleugnet". Von den Bayern wurde in schärfstem Tone geantwortet, und der in der Presse und in den Versammlungen geführte Streit spitzte sich mit jedem Tage mehr zu und zog allmählich die ganze Partei in Mitleidenschaft.

Schon begann Liebknecht, wie er später selbst offen eingestand, eine Spaltung der Partei zu fürchten, und es läßt sich in der That schwer absehen, wie der heftige Konflikt ausgegangen wäre, wenn nicht Anfangs Dezember die unerquicklichen Szenen bei der Reichstagseröffnung und die endlich auf der Bildfläche erscheinende Umsturzvorlage die Sozialdemokratie zur schnellen Beendigung ihres häuslichen Zwistes gezwungen hätte.

Die Begründung der Umsturzvorlage durch den Minister v. Köller zeigte jedem unparteiischen Beurtheiler, welche bedeutsame Veränderung sich in den letzten Jahren in der Sozialdemokratie und in der Tonart ihrer Agitation vollzogen hatte. Welche Fülle hetzerischer, revolutionärer Zitate hatte der Minister v. Puttkamer in den Tagen des Sozialistengesetzes beibringen können, um die Verlängerung des Ausnahmezustandes zu rechtfertigen, und wie unbedeutend und relativ harmlos war das, was jetzt an staatsgefährlichen sozialdemokratischen Aeußerungen geboten werden konnte.

Schon bevor am 11. Mai 1895 das unglückselige Umsturzgesetz im Reichstag gefallen war, hatte sich in der sozialdemokratischen Presse, namentlich in der „Neuen Zeit" wiederum eine lebhafte Diskussion über die Agrarfrage entsponnen, die den ganzen Sommer hindurch fortgesetzt wurde. Sie drehte sich zunächst hauptsächlich um die Frage der Konkurrenzfähigkeit des Kleinbetriebes in der Landwirthschaft, dessen Lebensfähigkeit namentlich von Dr. David den orthodoxen Marxisten gegenüber mit sieghaften Argumenten verfochten wurde. Besonders erregt wurde diese Debatte, nachdem am 15. Juli das von der Agrarkommission ausgearbeitete Agrarprogramm erschienen war, das einen durchaus reformerischen Charakter trug. Es stellte seine Forderungen auf „für die Hebung der sozialen Lage der arbeitenden Klassen und für die Verbesserung der Zustände in Gewerbe, Landwirthschaft, Handel und Verkehr, im Rahmen der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung". Seine wichtigsten Vorschläge waren: Erhaltung und Vermehrung des öffentlichen Grundeigenthums, Beseitigung der Grundsteuer, Verstaatlichung der Mobilien- und Immobilienversicherung, Aufrechterhaltung und Erweiterung der bestehenden Waldnutzungs- und Weiderechte und vor allem Verstaatlichung der Hypotheken und Grundschulden. Es waren durchweg Forderungen, wie sie auch in den Programmen anderer agrarreformerischer Parteien zu finden waren. Da sie im heutigen „Klassenstaat" verwirklicht werden sollten, so qualifizirten sie sich nach bisheriger sozialdemokratischer Terminologie als fluchwürdiger „Staatssozialismus".

Gegen dieses Programm erhob sich auch sofort in der Partei eine energische Opposition, die sich immer mehr verstärkte, je näher die Entscheidung heranrückte, die auf dem Parteitage in Breslau (6. bis 12. Oktober 1895) gefällt wurde. Der Parteitag war fast ganz der Agrarfrage gewidmet, über die sich eine viertägige Redeschlacht entspann, welche die Auflösung und Umbildung der früher einheitlichen sozialdemokratischen Vorstellungswelt deutlich zeigte und ein wahres Chaos widerstrebender Ansichten offenbarte. Der Ausgang der Debatte konnte nach den vorangegangenen Diskussionen in der Presse und in den Versammlungen freilich von vornherein nicht zweifelhaft sein, zumal da das reformerische süddeutsche Element viel schwächer als in Frankfurt vertreten war. Trotzdem boten die Verhandlungen zahlreiche überraschende und interessante Momente.

Der bisherige Stimmführer der extremen Radikalen, August Bebel, hatte in der Agrarkommission, deren Mitglied er gewesen war, mancherlei gelernt: vor allem war er von der revolutionären Staatsfeindschaft, der grundsätzlichen Verwerfung des Staatssozialismus, geheilt worden. Mit der ihm eigenen Verve bekämpfte er jetzt dieses „alte Vorurtheil", indem er den Standpunkt, die Staatsmacht dürfe auf keinen Fall verstärkt werden, für „manchesterlich" erklärte und die Abstreifung dieser „manchesterlichen Eierschalen" verlangte. Im Uebrigen herrschte aber weder bei den Gegnern noch bei den Freunden des Agrarprogramms Klarheit und Einigkeit über die wichtigsten Punkte.

Unter den Freunden des Programms gab es zunächst eine kleinere Gruppe, die aus einigen jungen, akademisch gebildeten und intelligenten Theoretikern und mehreren erfahrenen Praktikern bestand, welche grundsätzlich und bewußt die Ideen der Reform und der Evolution vertraten: sie waren von der Einseitigkeit der Marx'schen Entwickelungstheorie und von der Unmöglichkeit, mit den Formeln des revolutionären Marxismus eine Lösung der Agrarfrage zu finden, durchdrungen. Sie hatten aber ihre ganze Tragweite erkannt, und sie suchten nun durch die Entwicklung eines eigenartigen Agrarsozialismus und durch seine Synthese mit dem industriellen den Problemen einer sozialen Hebung der Massen und einer besseren Organisation der Volkswirthschaft näher zu kommen. Da ihre Ansichten in den Einzelheiten beträchtlich auseinandergingen, so wies diese Gruppe zahlreiche Spielarten auf. Zu ihr gehörten Dr. David, Dr. Quarck, Katzenstein u. A. und vor Allem v. Vollmar, der durch Krankheit verhindert war, am Parteitag theilzunehmen, dessen Ansichten aber schon in Frankfurt zu Tage getreten waren.

Eine zweite weit stärkere Gruppe, zu der namentlich Bebel und Liebknecht gehörten, betrachtete das ganze Agrarprogramm hauptsächlich unter dem agitatorischen und revolutionären Gesichtspunkt, indem die einzelnen dabei mehr oder weniger entschieden am Marx'schen System festhielten. Sie hatten begriffen, daß die Sozialdemokratie gegen die Landbevölkerung nicht zum Ziele gelangen kann: es kam ihnen deshalb darauf an, die revolutionäre Armee durch die Landarbeiter und Kleinbauern zu verstärken und den übrigen Theil der Landbevölkerung zu „neutralisiren", zu „pazifiziren", damit sie im großen Entscheidungskampfe zwischen Proletariat und Bourgeoisie nicht gegen das Proletariat den Ausschlag gebe. Sie hofften, durch die Sammlung aller Unzufriedenen in nicht ferner Zukunft eine revolutionäre Entscheidung herbeiführen können. Dieser Standpunkt ist ebenfalls mannigfacher Nuanceirungen fähig, die in den Breslauer Verhandlungen auch scharf hervortraten: einzelne Freunde des Entwurfs, so Dr. Schönlank, standen auch augenscheinlich in der Mitte zwischen diesen beiden Gruppen.

Eine womöglich noch buntere Schaar bildeten die Gegner des Programms. Neben orthodoxen Marxisten, die wie Kautsky dem Marxismus und allen seinen Theorien im vollen Umfange treu blieben, standen andere, die die Einseitigkeit seiner Entwicklungstheorie zugaben, aber um so entschiedener am revolutionären Charakter der Partei, an der unbedingten Staatsfeindschaft und an der Verwerfung von jeglichem Staatssozialismus festhielten. Neben Leuten, die den Bauer mit dem Erfurter Programm zu gewinnen hofften, finden wir hier solche, die grundsätzlich von einer Agitation unter den Bauern nichts wissen, sondern sich lediglich an die besitzlosen Landarbeiter wenden wollten. Die große Masse der Gegner war aber überhaupt nicht von klaren theoretischen Erwägungen, sondern ausschließlich von ihrem Klasseninstinkt geleitet. Sie zerbrachen sich nicht erst den Kopf über die Richtigkeit der Marx'schen Doktrinen; sie erblickten in der Sozialdemokratie die politische Organisation der Industriearbeiter, und sie wollten ihr diesen Charakter unbedingt gewahrt wissen. Den schärfsten Widerspruch hatte das Agrarprogramm von vornherein nicht von Seiten der Theoretiker, sondern aus den Reihen der Arbeiter selbst in den Versammlungen gefunden; Radikale und Gemäßigte waren hier einig in seiner Verwerfung.

Der unparteiische Beobachter wird zugeben müssen, daß die Masse hierbei vom richtigen Instinkt geleitet war. Der Interessengegensatz zwischen Land und Stadt ist viel zu tief, als daß sich Bauern und Industriearbeiter in einer Partei dauernd vereinigen ließen. Vielleicht könnte eine sehr geschickte sozialdemokratische Agitation einen Theil der Landbevölkerung gewinnen; aber sobald diese agrarischen Bestandtheile in der Partei eine gewisse Bedeutung erlangt hätten, würden sie sich sicherlich des Gegensatzes ihrer Interessen zu denen der Industriebevölkerung an zahlreichen Punkten bewußt werden und eigene Wege wandeln. Eine Vereinigung verschiedener wirthschaftlicher Interessen kann nur Parteien gelingen, die wie das Zentrum ein konfessionelles oder wie die Polen ein nationales Band um die einzelnen Glieder schlingen können, und selbst in solchen Parteien ist in zahlreichen Fragen keine Einheitlichkeit zu erzielen. Gewiß kann unter Umständen eine Bauernpartei mit einer Arbeiterpartei Hand in Hand gehen, um gemeinsame Gegner zu bekämpfen, aber nur Bundesgenossenschaft, nicht Verschmelzung ist möglich. Die Zeit der rein politischen Parteien ist vorüber, wirthschaftliche Interessen bedingen jetzt die Parteibildung.

Mit 158 gegen 63 Stimmen wurde schließlich das Agrarprogramm verworfen. Der Parteitag erkannte aber gleichzeitig an, „daß die Landwirthschaft ihre eigenthümlichen, von denen der Industrie verschiedenen Gesetze hat," und er beauftragte den Parteivorstand, eine „Sammlung agrarpolitischer Schriften" herauszugeben, in denen die Resultate eines gründlichen Studiums der deutschen Agrarverhältnisse veröffentlicht werden sollten. Er wollte also die Agrarfrage mit der Ablehnung des Programms nicht begraben wissen. Von der „Sammlung" ist auch wirklich das erste Heft erschienen, ohne aber sonderliche Beachtung zu finden. Thatsächlich hat sich die Gesammtheit der Partei niemals wieder mit der Agrarfrage beschäftigt. Auf dem letzten Parteitag in Hamburg (1897) war ein Antrag eingebracht worden, die Agrarfrage wieder auf die Tagesordnung des nächsten Parteitages zu stellen; der Antrag kam nicht einmal zur Verhandlung, da er nicht hinreichend unterstützt wurde.

Die Ablehnung des Agrarprogramms war kein Sieg des Marxismus und des Radikalismus, sondern nichts als der Protest der Industriearbeiter gegen die Verwischung des spezifischen Charakters der sozialdemokratischen Partei.

Die umfangreichen und lebhaften Erörterungen über die Agrarfrage waren von größter Bedeutung für die Sozialdemokratie. Hier war ein offener und wuchtiger Angriff gegen den Eckpfeiler des Marxismus, gegen seine Entwickelungs- und Konzentrationstheorie, von Sozialdemokraten selbst gerichtet worden, und der größte Theil der Partei konnte sich der Einsicht nicht verschließen, daß das Marx'sche Entwickelungsgesetz für die Landwirthschaft nicht gelte. Man fing auch schon an, seine unbedingte Richtigkeit für die industrielle Entwickelung in Zweifel zu ziehen. Der Bann des ehrfurchtsvollen Dogmenglaubens war gebrochen; eine selbständige zweifelnde und kritische Stimmung war den Marx'schen Doktrinen gegenüber erwacht.

Gleichzeitig begann die Sozialdemokratie auch, sich der Grenzen ihrer Macht bewußt zu werden. Sie hatte begriffen, daß sie ohne die Landbevölkerung nicht zum Siege gelangen konnte, und sie sah jetzt ein, daß eine Industriearbeiterpartei nicht zur Lösung der agrarischen Probleme berufen ist. Damit fand sie sich aber auch genöthigt, ihre Hoffnungen auf die Eroberung des platten Landes und auf die baldige Erringung der politischen Macht erheblich herabzustimmen. Mehr noch als der schwindende Glaube an den wirthschaftlichen Zusammenbruch des Kapitalismus mußte diese Erkenntniß die Partei aus ihren revolutionären Träumen erwecken und sie auf den gesunden Boden der Evolution und der Reformen stellen. Seit der Breslauer Tagung hat sich auch wirklich in der sozialdemokratischen Partei eine tiefgehende innere Wandlung vollzogen, indem die grundsätzlich reformerische Richtung immer größere Bedeutung erlangte.

(Ein Schlußartikel folgt.)

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Maßregeln von Arbeitgebern gegen streikende Arbeiter. Daß der „Boykott" eine Waffe ist, die auch die Arbeitgeber zu führen verstehen, beweisen aufs Neue verschiedene Vorkommnisse in der letzten Zeit. In der Baumwollweberei Mittweida war ein Streik ausgebrochen; daraufhin erging von dem Vorstande der Vereinigung Sächsischer Spinnereibesitzer unterm 23. März an die Mitglieder ein Schreiben mit der Aufforderung, „arbeitsuchende nicht ordnungsgemäß entlassene Arbeiter dieses Etablissements abzuweisen." 310 Arbeiter und Arbeiterinnen wurden hiervon betroffen. — Der Vorstand des Vereins der Kupferschmiedereien Deutschlands hat unterm 30. März anläßlich eines Streikfalles in Berlin seine Mitglieder in einem Schreiben auf §. 13 der Satzungen hingewiesen, wonach jedes Vereinsmitglied verpflichtet ist, unter keinen Umständen Kupferschmiedegehülfen zu beschäftigen, welche bei einem Vereinsmitgliede unberechtigter Weise die Arbeit niedergelegt haben;" hinzugefügt wird ein genaues Verzeichniß der Streikenden, 28 an der Zahl. — Ein dritter Fall hat sich in Stuttgart ereignet. Dort hat die Lohnkommission der Vereinigten Lackirer sich an eine Firma in höflicher Form mit dem Ersuchen um Lohnaufbesserung gewendet. Die betreffende Firma aber richtete sofort am 2. April ein Schreiben an den Gesammtverband deutscher Metallindustriellen, in dem sie erklärt, sie werde das Schreiben der Lohnkommission „selbstredend" nicht beantworten und den einen Unterzeichner, der bei ihr in Arbeit stand, „sofort entlassen" — einen Streik befürchte sie nicht! Erwähnt sei noch, daß, wie den streikenden Bergarbeitern am Piesberge, so auch Arbeitern einer Kehlleistenfabrik in Pasing bei München, die Differenzen mit den Arbeitgebern haben, die Wohnung gekündigt worden und zwar müsse sie „bis längstens morgen Abend geräumt sein." — Derartige Maßnahmen, die streikenden Arbeiter von Brot und Behausung ausschließen, überschreiten weit das zulässige Maß berechtigter Gegenwehr und rufen uns das Wort Loenings ins Gedächtniß, das er auf der letzten Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik sprach: „Die Arbeiter müssen, ebenso wie gegen ihre Genossen, auch geschützt werden gegen Bedrohungen, gegen Verrufserklärungen und Einschüchterungen, die die Unternehmer gegen Arbeiter ausüben, um sie zu nöthigen, dem Streik fernzubleiben oder den Streik zu verlassen." Loening erklärte, er habe immer eine Lücke in unserer Gesetzgebung darin gesehen, daß eine solche Bestimmung in der Gewerbeordnung fehle.*)

*) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 76. Band S. 318.

Internationaler Arbeiterschutzkongreß. Die offiziellen Protokolle des internationalen Kongresses für Arbeiterschutz, der vom 23. bis 28. August vorigen Jahres in Zürich abgehalten wurde, sind erschienen und enthalten, zu einem stattlichen Band vereinigt, die Referate, Verhandlungen und Beschlüsse des Kongresses. Ueber den Erfolg des Kongresses äußert sich das Organisationscomité:

Das Protokoll wird auch denen, die nicht am Kongresse theilnahmen, zeigen, daß der Kongreß ein bedeutendes Ereigniß war. Vielleicht war seine Tagesordnung etwas zu sehr überladen, so daß es nicht möglich war, die mehr quantitativen als qualitativen Gegensätze bei verschiedenen Fragen so zu nähern, daß mehr einstimmige Beschlüsse zu Stande kamen, was in den meisten Fragen bei mehr verfügbarer Zeit gewiß möglich gewesen wäre. Aber was dieser erste Kongreß nicht leisten konnte, das bleibt seinen Nachfolgern überlassen. Denn darin liegt wohl das beste Zeugniß für ihn, daß am Schlusse der Wunsch ein einstimmiger war, das Organisationskomité solle bestehen bleiben und künftige Kongresse vorbereiten. Gewiß wird auch an solchen jeder Ansicht freies Wort gewährt werden und jede Richtung sich ungehindert äußern können; aber es wird dann wohl auch ein Organ bestimmt werden, das sich bemüht, bloß graduell entgegenstehende Anträge derart zu behandeln, daß es möglich ist, zu einstimmigen Beschlüssen zu gelangen und allfällig übrig bleibende Differenzen auf Erklärungen aus Protokoll zu verweisen. Da, wo es sich darum handelt, ein möglichst wuchtiges Votum für die Weiterentwicklung des Arbeiterschutzes abzugeben, darf es nicht in einem Kongresse Sieger und Besiegte geben und das Gesammtvotum eines solchen Kongresses soll, wenn irgend möglich, ein einmüthiges sein. Das durch organisatorische Bestimmungen möglichst zu erreichen, ohne irgend einer Richtung, soweit sie überhaupt auf dem Boden des gesetzlichen Arbeiterschutzes steht, den mindesten Zwang anzuthun, wird Aufgabe des Organisationskomités sein. Dann wird der nächste internationale Kongreß für Arbeiterschutz noch bedeutsamer und gewichtiger in die Frage des Arbeiterschutzes eingreifen, als es der erste gethan hat.

Die Durchführung des Landarbeitergesetzes in Ungarn. Kürzlich haben in Ungarn wieder blutige Zusammenstöße zwischen Gendarmen und Arbeitern stattgefunden, die nichts Gutes für die Entwicklung der Arbeiterbewegung im Sommer ahnen lassen. Von offiziöser Seite wird getrachtet, hieraufbezüglichen Befürchtungen, namentlich anläßlich der Inkraftsetzung des neuen Arbeitergesetzes, entgegen zu treten. Amtlich wird mitgetheilt:

„Die Durchführung des Gesetzes verläuft im Allgemeinen glatt genug und ohne erheblichere Schwierigkeiten. Die Arbeitercertifikate wurden jedem Munizipium zugesandt und haben sich die Arbeiter bereits zur Beschaffung derselben gemeldet. Nur in ein-zwei Gemeinden ist das Resultat der Wühlereien der internationalen Sozialdemokraten wahrzunehmen, die neuestens das Volk bei jeder neuen Institution mit der Bethörung irreführen wollen, daß die Arbeitercertifikate eigentlich nur deswegen von der Regierung an die Arbeiter verabfolgt werden, damit diese in Zukunft auf dieser Grundlage die Arbeiter besteuern könne. Die Lokalbehörden entfalten im Allgemeinen eine recht lobenswerthe eifrige Thätigkeit in der Widerlegung solcher Ausstreuungen, sowie darin, daß sie das Volk mit den Bestimmungen des Gesetzes bekannt machen und dieselben durchführen. Seit dem Inslebentreten des neuen Gesetzes wurden bereits viele Ernteverträge abgeschlossen, was ein Beweis dafür ist, daß der größte Theil der Arbeiter nur so lange sich dessen enthielt, den Vertrag abzuschließen, als die Bestimmungen des neuen Gesetzes noch nicht bekannt waren. An manchen Orten aber stellen die Arbeiter noch immer allzu hohe Forderungen, demzufolge aus den Munizipien der oberen Gegenden bereits sehr viele Arbeiter in die Komitate des Alföld und jenseits der Donau gedungen wurden. Der Ackerbauminister hält auch jene Arbeiter in Evidenz, die Arbeiten auch in entfernteren Gegenden zu unternehmen geneigt sind, und ertheilt die Arbeiterabtheilung des Ministeriums Arbeitgebern, die außer eigenem Verschulden mit den Arbeitern des betreffenden Ortes keine Vereinbarungen erzielen können, über solche fremde Arbeiter auf Anfrage in kurzem Wege Aufklärung."

Die Arbeitskammern in Italien. Anläßlich der im vorigen Jahre in Italien vorgefallenen Arbeiterunruhen ist die italienische Regierung bekanntlich allerorten gegen die Arbeitskammern vorgegangen, die vielfach aufgelöst wurden. Da in vielen Fällen solche Organisationen von Gemeinden subventionirt wurden, hat die Regierung vor Kurzem dekretirt, daß solchen Arbeitskammern keinerlei kommunale Subventionen zugewendet werden dürften, „da diese Einrichtungen nicht von allgemeiner Nützlichkeit seien, sondern lediglich dem Vortheile einzelner Personen und Berufszweige dienen." Seitens der Gemeindevertretungen ist gegen diese höchst seltsame Verordnung Berufung eingelegt worden und die endgültige Erledigung der Angelegenheit steht noch aus. Nach der Resolution des 1893 in Parma abgehaltenen Kongresses der Vertreter der Arbeitskammern, sollen diese Institutionen einerseits der Vertretung der Arbeiterinteressen im Allgemeinen, andererseits Zwecken des Arbeitsnachweises dienen.

Kommunale Sozialpolitik.

Kopfsteuer zur Deckung eines städtischen Fehlbetrages in Dortmund. Die Dortmunder Stadtverordneten beschlossen am 1. April, zur Deckung des durch Gemeindesteuern aufzubringenden Fehlbetrages von 2 986 700 M eine besondere Gewerbesteuer einzuführen, die bei Betrieben mit 50 Arbeitern beginnen und nur dann eintreten soll, wenn die gewöhnliche Gewerbesteuer unter dem durch die Kopfsteuer festgesetzten Satze bleibt. Die Steuer beträgt 6 M. pro Kopf. — Aehnliche Kopfsteuern besitzen schon Hörde und die Bürgermeisterei Stoppenberg. Wenn auch nicht zu leugnen ist, daß die großen Fabrikunternehmen durch die Anlockung großer Arbeitermassen die Schullasten und trotz der Versicherungsgesetze vielfach auch die Armenlasten der Gemeinde vermehren, so hat doch eine Besteuerung der arbeitenden Hände an sich etwas Gehässiges, sowohl gegenüber dem Arbeitgeber, welcher dem Gemeinwesen werthvoller zu werden vermeint, wenn er viele Hände beschäftigt, als auch namentlich gegenüber dem Arbeiter selbst, welcher darin eine Besteuerung der Arbeitsgelegenheit erblickt.

Städtische Maßnahmen. Die Elektrizitätswerke für Krafterzeugung und Beleuchtung in den Städten erfahren eine ständige Vermehrung. Auf Rechnung der Stadt soll ein solches Werk nach einem Beschluß der Stadtvertretung in Bamberg errichtet werden; die Submission wird ausgeschrieben. — Waldenburg i/Schl. hat seit Januar elektrische Straßenbeleuchtung. Diese wird auf die Nachbarstadt Freiburg ausgedehnt, zugleich die Elektrizität zum Betrieb einer Bahn nach Altwasser und Sorgau herangezogen werden. Eine gleiche Bahn soll Schandau mit dem Lichtenhainer Wasserfall verbinden. Oberndorf hat elektrische Beleuchtung erhalten. — Der Krefelder Stadtrath beschloß die Errichtung einer Gleichstromcentrale mit 140 Volt Spannung. — Die Gesammtkosten der Gasanstalt II, deren Ausbau auf eine Tagesleistung von 25 000 cbm der Magistrat von Charlottenburg Anfang April beschlossen hat, sind auf 20 Millionen Mark veranschlagt. — In Grevenbroich ist das Gaslicht der Straßenbeleuchtung durch elektrisches Glühlicht ersetzt. Das mit dem Elektrizitätswerk vereinigte Wasserwerk ist am 1. April in Betrieb gesetzt. — Eine verkehrspolitische Maßnahme, die den Widerspruch der Berliner Fuhrherren gezeitigt hat, hat Charlottenburg getroffen. Durch eine Polizeiverordnung, die am 1. Juni in Kraft treten soll, ist bestimmt, daß in Charlottenburg nur Fahrpreisanzeiger-Droschken konzessionirt werden dürfen und diese Berlin und Charlottenburg in ihren Tarifen als einheitliches Stadtgebiet behandeln müssen. — Wohnungsnoth wird aus Eberswalde, Elbing, Nürnberg 2c. gemeldet. Die Errichtung eines städtischen Wohnungsvermittelungs-Amtes in Nürnberg, die auch der zweite Bürgermeister Täubler für eine Aufgabe von hoher sozialpolitischer Tragweite erklärte, lehnte der Magistrat ab. — Entsprechend der Aufhebung der Wassermessermiethe war die Aufhebung der Gasmessermiethe, die rund ½ Million Mark jährlich einbringt, in der Berliner Stadtverordnetenversammlung beantragt, der Antrag aber schließlich zurückgezogen. — Magdeburg hat am 21. März aus Anleihemitteln 15 000 M. zur Untersuchung des Grundwassers der Elbaue bewilligt. Es handelt sich darum, Magdeburg eine bessere Trinkwasserquelle zu erschließen, als es das Oberflächenwasser der Elbe ist. — Das erste bayerische Wöchnerinnenheim wurde am 27. März in Nürnberg eröffnet. Zur Gründung eines Sanatoriums für wenigbemittelte Lungenkranke in Bayern fordert ein Münchener Aufruf auf. — Der Gemeindevoranschlag 1898 der Stadt Karlsruhe sieht 8000 M. an Mehrunkosten für die Uebernahme des Mädchengymnasiums in die städtische Verwaltung vor. Dem Vorgange Mannheims folgend, stellt die Stadt eine Summe in den Etat, um das Material der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 zu einem Gesammtbild des Karlsruher Erwerbs- und Wirthschaftslebens verarbeiten zu lassen. — Im Voranschlag der Stadt Mainz 1898/99 erscheinen zum ersten Male die Abtheilungen Kochunterricht, Jugendspiele und eine Wärme- und Unterstandshalle (in der Münsterstraße). Die öffentlichen Waschanstalten sollen um ein drittes Waschschiff vermehrt werden. Bei den Bedürfnißanstalten hat die Einführung der Oelspülung eine Ersparniß von 1500 M. gebracht. — In Nürnberg ist am 27. März eine öffentliche Lesehalle eröffnet; in Berlin ist eine weitere Volkslesehalle errichtet, ihre Verwaltung aber einem Bureauassistenten übertragen, ihre Benutzung werktäglich auf die Zeit von 6 bis 9 Uhr, sonntäglich von 10 bis 12 Uhr beschränkt. Im Breslauer Etat 1898 werden für die öffentliche Lesehalle, die Beschaffung des Lesematerials und eines geschulten Bibliothekars 4660 M. ausgeworfen. — Der Sparverein für Kinder zu Osnabrück hat eine Sparsumme von 131 611 M. zusammengetragen, wovon an die zu Ostern abgehenden Kinder 32 963 M. ausgezahlt werden. Das Kapital steht auf der städtischen Sparkasse. — Ueber die Errichtung städtischer Auktionshäuser schweben zwischen dem Amtsgericht I und dem Magistrat von Berlin kommissarische Verhandlungen. — In Bremen wird über die Aufhebung der stadtbremischen Verbrauchsabgabe auf Brodkorn, Fleisch, Butter, Käse und Bier berathen. Zur Deckung des Einnahmeeinfalls war die Errichtung einer bremischen Staatslotterie beantragt; der Senat stimmte diesem Antrage nicht zu und so scheint die Aufhebung der Verbrauchsabgabe zu scheitern.

Achtstundentag für die städtischen Gasarbeiter in Zürich. Der große Stadtrath von Zürich beschloß, den Magistrat um Einführung von Achtstundenschichten für die Arbeiter der Gasfabrik zu ersuchen. Damit folgt Zürich dem Beispiel der Städte London, Krakau, Zutphen in Geldern, Kopenhagen, Arnheim u. A., wo sich die Achtstundenschichten durchaus bewährt haben. In Berlin hat der Streik der städtischen Gasarbeiter Ende 1896 den Achtstundentag nicht herbeigeführt.

Soziale Zustände.

Der Arbeitsmarkt im März erhält sein Gepräge durch den Umschlag der Temperatur- und Witterungsverhältnisse. Das erste Frühlingswetter ruft bei Unternehmern von Bau-, Erd- und landwirthschaftlichen Arbeiten einen so großen auf den Augenblick konzentrirten Heißhunger nach Arbeitskräften hervor, daß an allen Arbeitsnachweisen die Zahl der ausgebotenen Stellen in die Höhe schnellt und die Zahl der Bewerber um die einzelne Stelle ebensoviel hinuntergeht. Durch diese jährlich wiederkehrende Erscheinung darf man sich jedoch nicht täuschen lassen. Für die wirthschaftliche Gesamtlage war das bedeutsamste Ereigniß des Monats die 10% Fördereinschränkung des Kohlensyndikates: ein sicheres Anzeichen, daß die wirthschaftliche Aufwärtsbewegung ins Stocken geräth. Nach den Berichten der Arbeitsnachweis-Verwaltungen an die Berliner Monatschrift „Der Arbeitsmarkt" bewarben sich um 100 ausgebotene offene Stellen im März d. J. 108,8 gegen 110,6 im entsprechenden Monat des Vorjahres, d. h. eine Fortdauer der bisherigen günstigen Entwickelung ist zwar noch vorhanden, aber sie ist auf ein Minimum zusammengeschrumpft. Von 49 Arbeitsnachweisen liegen vergleichbare Daten vor. Von diesen weisen im Vergleich zum März vorigen Jahres 23 (+ 3 ausländische) eine Abnahme, aber auch 23 eine Zunahme auf.

Der Achtstundentag in England. In den letzten Wochen hat die Achtstundenbewegung in England neuerdings erwähnenswerthe Erfolge errungen. Der Dienst bei den Maschinen in den Telegraphenämtern wurde auf 48 Stunden wöchentlich reduzirt; desgleichen hat die Lancashire and Yorkshire Railway Company beschlossen, so rasch als möglich den Achtstundentag für die Signalarbeiter einzuführen.

Der höhere Armenpflegschaftsrath Frankreichs, eine nur berathende Körperschaft, hat seine diesjährige Sitzung abgehalten. Die Verhandlungen betrafen hauptsächlich die technische Ausbildung des Hilfspersonals in den Hospitälern, die bisher völlig vernachlässigt worden war. Es wurde der Antrag gestellt, daß die Spitalverwaltungen bei Anstellung von Krankenwärtern und Wärterinnen ein gewisses Maß von Berufskenntnissen verlangen. Doch soll diese Ausbildung möglichst wenig theoretisch und mehr praktisch sein. Weiter drückte die Versammlung den Wunsch aus, daß nach dem Beispiele anderer Länder auch in Frankreich die Frauen zur Verwaltung der Armenpflege zugelassen werden mögen. In einer besonderen Resolution wurden die allgemeinen Prinzipien und Regeln, welche der internationale Kongreß für Armenwesen von 1889 aufgestellt, zusammengefaßt und der Anwendung in der Praxis und Gesetzgebung der französischen Armenpflege empfohlen.

Arbeitslöhne in China. Der amerikanische Konsul in Shanghai warnt vor der Einwanderung von Arbeitern, die bei den chinesischen Bahnbauten lohnende Beschäftigung zu finden hoffen. Bei den gegenwärtigen Eisenbahnbauten werden bloß 27 Europäer beschäftigt, sonst ausschließlich Chinesen, die sich mit unglaublich niedrigen Löhnen begnügen. Die höchst bezahlten chinesischen Arbeiter sind die beim Telegraphenbau beschäftigten, die ungefähr

4 £ (80 M) monatlich bekommen, dann Lokomotivheizer, die 2 bis 3 £, Weichensteller und ähnliche Arbeiter, die 10 sh bis 1 £ monatlich erhalten.

Arbeiterbewegung.

Die Arbeitseinstellung im Kohlendistrikt von Süd-Wales.

Von unserem Korrespondenten wird uns aus London vom 10. April geschrieben:

Die schlimmsten Erwartungen sind in diesem Streit von der Wirklichkeit übertroffen worden. Die Arbeiter haben sich geweigert, ihren Vertretern unbeschränkte Vollmacht zu geben, und unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß die Grubenbesitzer Verhandlungen mit den Vertretern ablehnten. Inzwischen nahmen die Arbeiter die Sache in die eigene Hand und haben, nachdem sie thatsächlich ihre Führer bei Seite schoben und dadurch ihre Position geschwächt haben, neue Forderungen in einer Delegirtenversammlung zu Cardiff aufgestellt, wo so ziemlich die gesammte Arbeiterschaft des Distriktes vertreten war. Der Grund für die Hoffnung auf eine rasche Erledigung des Streits liegt in der Herabsetzung der Lohnerhöhung von 20% auf 10% der gegenwärtigen Sätze. Aber wenn auch die Unternehmer, besonders in Rücksicht auf die lebhafte Nachfrage nach welscher Kohle, zu dieser Bewilligung geneigt sein sollten, so ist der Streit doch verschärft worden durch die übereilte und unverantwortliche Art, wie die Arbeiter gegen den Rath ihrer Führer streikten, und durch die weitere Forderung eines Minimums, unter das, wie auch der Marktpreis sich gestalten möge, der Lohn niemals fallen soll. Bei der Konkurrenz, mit der die welsche Kohle zu kämpfen hat, und bei der Höhe des Minimums kann es kaum zweifelhaft sein, daß die Grubenbesitzer diese Forderung als unwirthschaftlich und unvernünftig ablehnen werden. Währenddessen sind die Arbeiter in Aufregung und ohne Führung. Sie sind kaum organisirt und verfügen über wenig gemeinsame Mittel. Die Grubenbesitzer ihrerseits haben dagegen reiche Hilfsquellen, und die plötzliche Streikerklärung der Arbeiter gegen den Rath ihrer Führer hat die Arbeitgeber zu engem Zusammenschluß geführt. Wenn der Ausstand anhalten sollte, so werden die Arbeiter höchst wahrscheinlich unterliegen. Gegenwärtig haben sie sich selbst ungeheuer durch ihre Haltung geschadet. Der einflußreichste von ihren Führern, das Parlamentsmitglied Abraham, rieth ihnen dringend, die Arbeit fortzusetzen, indem er sie auf das Prosperiren des Kohlengeschäftes und auf die Thatsache hinwies, daß die Nachfrage nach ihrer Arbeit sicher eine Lohnerhöhung bewirken würde. Diese Aufbesserung kann ja noch eintreten, aber augenscheinlich wird sie erst nach vielen Reibungen und manchen Leiden und nach dem Verlust eines Theils des Marktes errungen werden, da sich der Bedarf schon jetzt anderwärts zu decken sucht. Die Prinzipien der gleitenden Lohnskala in Süd-Wales bedürfen wohl einer Revision, aber es wäre im hohen Grade zu bedauern, wenn diese Schutzwehr des gewerblichen Friedens, die sich in so langer Zeit als nützlich erprobt hat, in einem Ausbruch der Unbesonnenheit von einer Arbeiterschaft beseitigt würde, die zweifellos in starker ökonomischer Stellung war, die aber diese jetzt in einem gefährlichen Kampfe aufs Spiel setzt. Zur Zeit sind gegen 100000 Arbeiter im Ausstand, und es ist nicht wahrscheinlich, daß eine wichtige Entscheidung vor dem 11. April getroffen wird, obwohl die Arbeiter eine sofortige Zusammenkunft mit den Grubenbesitzern fordern.

Ein eigenartiger Bergarbeiterausstand ist in den Kohlengruben am Piesberg bei Osnabrück ausgebrochen. Es handelt sich um einen Kampf, den der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter um die Innehaltung der kirchlich gebotenen Feiertage führt. Wie aus einer längeren Zuschrift des Vorsitzenden dieses Gewerkvereins, Aug. Brust, an die „Germania" hervorgeht, hat die Bergwerksverwaltung die sehr entgegenkommenden Friedensvorschläge der Arbeiter nicht nur abgewiesen, sondern auch schärfere Maßnahmen getroffen. Sie hat den Bergleuten, die eine Werkswohnung inne haben, mitgetheilt, daß sie die Wohnungen am Samstag vor dem Osterfest räumen sollten. Bei der geforderten Feiertagsarbeit soll es sich nicht um zulässige Nothabeiten, sondern lediglich um Gewinnung und Förderung der Kohle, also um pekuniäre Interessen der Unternehmer handeln. In einem Aufrufe an die ausständigen Arbeiter werden die letzteren von Brust zur Ruhe, Besonnenheit und Einigkeit aufgefordert. Wie er weiter mittheilt, hat er telegraphisch beim Handelsminister eine Audienz nachgesucht und um dessen Vermittelung gebeten. Der Werkverwaltung wird noch vorgehalten, daß sie es an einer genügenden Kontrole der Gruben fehlen lasse und daß mancherlei Verstöße gegen die Schutzvorschriften der Gewerbeordnung vorkämen. Der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter soll in Folge des Streites in dem betreffenden Kohlendistrikt stark an Mitgliedern zugenommen haben.

Die deutschen Gewerkvereine. Das Adressenverzeichniß der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) für das Jahr 1898 ist soeben, 123 Seiten stark, ausgegeben. Es enthält in erster Reihe, nach Ländern und Provinzen geordnet, die Adressen der Sekretäre und Kassirer sämmtlicher zum Verbande gehörigen Ortsvereine, deren Gesammtzahl 1653 in 869 Städten und Orten beträgt, gegen 1468 in 788 Städten und Orten im Jahre 1895. Die Mitgliederzahl ist gleichzeitig von 67 058 auf 81 150 gestiegen. In dem Verzeichniß findet man ferner die Adressen der 174 Ortsverbände, der 8 provinziellen Ausbreitungsverbände, der 90 Arbeitsnachweisstellen, der Generalräthe (Hauptvorstände) der 17 nationalen Gewerk- (Berufs-) Vereine und ihrer Hülfskassen, endlich des Centralraths, des Anwalts und der Beamten des gesammten Verbandes. Eine Tabelle der Leistungen und Unterstützungen der einzelnen Gewerkvereine für Rechtsschutz, Reise, Uebersiedelung, Arbeitslosigkeit, Aussperrung und Maßregelung, besondere Nothfälle, Bildungszwecke ist beigefügt. Das Büchlein ist hauptsächlich für die Vorstände und die reisenden Mitglieder von bewährtem Nutzen.

Streiks in Deutschland im März. Die Ausstandsbewegung hat im Berichtsmonate wie fast alljährlich einen starken Aufschwung zu verzeichnen. Der „Arbeitsmarkt", der sich der in Anbetracht des Mangels einer offiziellen Statistik doppelt dankenswerthen Aufgabe einer Sammlung der Angaben über Arbeitseinstellungen unterzieht, registrirt insgesammt 58 Streiks, die im März ausgebrochen sind, und zwar entfallen auf:

Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	2
Industrie der Steine und Erden	3
Metallverarbeitung, Industrie der Maschinen, Werkzeuge und Instrumenten	5
Textilindustrie	4
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	10
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel . .	—
Industrie der Bekleidung	9
Baugewerbe	14
Uebrige Industriezweige	11

Bei 36 Streiks war die Zahl der betheiligten Arbeiter zu ermitteln: zusammen 6971. Auf einen dieser Streiks entfielen also im Durchschnitt 193,6 Köpfe gegen 66,9 im Monat Februar. Unter jenen 36 Ausständen sind 29 (gegen 7 im Februar), in denen die Zahl der Betheiligten 50 und darüber beträgt. Bei 13 Streiks waren 50 bis 100, bei 12: 101 bis 500, bei 4 über 500 bis 1000 Arbeiter betheiligt. Die Streiks sind also nicht nur der Zahl nach gewachsen, vielmehr ist namentlich die Theilnehmerzahl an den einzelnen Streiks ganz erheblich gegen die Vormonate gewachsen. Hauptsächlich sind die Arbeiter des Baugewerbes, der Tischlerei und der Bekleidungsindustrie an den Ausständen in hervorragendem Maße betheiligt gewesen. Auch der Bergbau hat im Osnabrücker Revier am Ende des Monats noch einen beachtenswerthen Streik zu verzeichnen.

Vorgehen der Gewerkschaften gegen leichtfertige Streiks. Den unbesonnenen Arbeitseinstellungen wird seitens der Gewerkschaften nunmehr ernstlich der Krieg erklärt. Wie in der letzten Delegirtenversammlung der Berliner Gewerkschaftskommission mitgetheilt wurde, will der Ausschuß in der nächsten Sitzung über die Aenderung der Taktik bei der Unterstützung von Ausständen Vorschläge machen. Inzwischen haben die Berliner Maurer ein neues Streikreglement beschlossen. Darnach soll künftig die Arbeit nur mit Zustimmung der Lohnkommission niedergelegt werden, die zwei Tage vorher zu verständigen ist. Zuwiderhandelnde sollen von jeder Unterstützung ausgeschlossen bleiben. Es ist dies jedenfalls der richtige Weg, um leichtfertigen Streiks vorzubeugen.

Der Unterstützungsverein der Kupferschmiede Deutschlands hielt in der Zeit vom 21. bis 23. März cr. seine III. Generalversammlung in München ab. Aus dem Bericht des Vorstandes ist zu entnehmen, daß die Einnahmen vom 1. Oktober 1894 bis zum 31. Dezember 1897 149 648,16 M., die Ausgaben 91 276,76 M betrugen. Von den Ausgaben entfallen auf Reiseunterstützung 25 179,53 M., Ortsunterstützung 18 472,25 M., Streikunterstützung

1903,50 M, Unterstützung arbeitsunfähiger Mitglieder 1170 M. Die dem Verein angegliederte Sterbekasse hatte eine Einnahme von 10597,50 M und eine Ausgabe von 11160,60 M. Der Verein zählt 3300 Mitglieder, welche sich auf 57 Zahlstellen vertheilen. — Aus den Verhandlungen ist hervorzuheben, daß die Centralisirung des Arbeitsnachweises in Angriff genommen werden soll, ferner die Annahme eines Antrages, welcher die Herbeiführung eines Kartellverhältnisses mit ausländischen Brudervereinen verlangt.

Volksbureau zu Osnabrück 1895/98. Das Volksbureau Osnabrück ist am 1. November 1895 vom Volksverein für das katholische Deutschland eröffnet worden und hat bis zum 28. Februar 1898 6 814 Auskünfte ertheilt und 1 775 Schriftstücke angefertigt, wofür insgesammt an Gebühren 815 M erhoben wurden. Die Mitglieder des Volksvereins brauchen nur die halbe Schreibgebühr zu entrichten, Nichtmitglieder zahlen gewöhnlich 30 ₰ Auskunftsgebühr und 50 ₰ Kopiatien. Daneben können bei erfolgreich durchgeführten Rentenansprüchen Pauschsummen von 3 M (Berufungsinstanz) und 2 M (Rekurs- oder Revisionsinstanz) erhoben werden. Die neueren Volksbureaus, z. B. die von der sozialdemokratischen Arbeiterschaft eingerichteten, erheben keine Gebühren. Das Bureau hält in Meppen, Papenburg und Lingen regelmäßige Sprechtage ab. Der Schwerpunkt der Auskunftsertheilung wie der aufklärenden Thätigkeit des Bureaus liegt auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung.

Die Streiks in Oesterreich 1896. Das statistische Departement des österreichischen Handelsministeriums hat die Ergebnisse der Streikstatistik für das Jahr 1896 veröffentlicht. Es fanden insgesammt 294 Arbeitseinstellungen statt, die sich auf 1403 Betriebe mit zusammen 57 029 Arbeitern erstreckten; von letzteren streikten 36 114 und 2372 Arbeiter wurden zum Feiern gezwungen.

Von sämmtlichen Streiks waren 21,09 % Gruppenstreiks, d. h. betrafen eine Mehrheit von Betrieben; 78,91 % waren auf ein einziges Unternehmen beschränkte Einzelstreiks. 64 Fälle (d. i. 21,77 % aller) endeten mit vollem Erfolge der Arbeiter, 123 (d. i. 41,84 %) ohne Erfolg; bei 107 Fällen (d. i. 36,39 %) war ein theilweiser Erfolg zu verzeichnen, welcher sich in 95 Fällen (d. i. 32,31 % aller Streiks) auf Lohnhöhe oder Arbeitszeit bezog. 3046 Arbeiter, d. i. 8,13 % aller Streikenden, hatten vollen Erfolg, 10 754, d. i. 29,78 % vollen Mißerfolg, 22 314, d. i. 61,79 %, errangen einen theilweisen Erfolg, der sich für 18 816, d. i. 52,10 %, auf Lohnhöhe oder Arbeitszeit bezog. Diese Ergebnisse sind für die Streikenden etwas ungünstiger als die im Jahre 1895 erzielten. Von den Ausständen stellen sich 206 als Angriffs- und 49 als Abwehrstreiks dar; der Rest ist in dieser Hinsicht unbestimmbar.

Die Gesammtzahl der verlorenen Arbeitstage wird mit 600 000, der Lohnabgang der Streikenden mit 700 000 Gulden in Anschlag gebracht.

Streik der Reisarbeiter in Bologna. Im Distrikt von Bologna ist abermals ein Streik der Reisarbeiterinnen ausgebrochen, der bereits zu Unruhen und Massenverhaftungen (350 Arbeiterinnen und 150 Arbeiter) geführt hat. In der Reiskultur werden wegen der niedrigen Löhne (70 Centisimi für zehnstündige schwere Arbeit ist der Höchstlohn) meist Frauen und Kinder beschäftigt. Die Arbeiter fordern den alten Lohnsatz: 1 Lire in den gewöhnlichen und 1 Lire 10 Cent. in den schwerer zu bearbeitenden Reisfeldern, Baarzahlung an Stelle des jetzigen Trucksystems, achtstündige Arbeitszeit und Wahl der Arbeitsaufseher durch die Arbeiter. Die sozialdemokratische Arbeiterpartei Italiens hat unter dieser ausgebeuteten Arbeiterbevölkerung in der letzten Zeit nicht unbeträchtliche Ausbreitung gefunden.

Arbeiterschutz.

Zuckerindustrie und Arbeiterschutz. Das Fachblatt der Zuckerfabrikanten meldet:

Das Reichsamt des Innern hat dem Direktorium des Centralverbandes Deutscher Industrieller auf dessen Vorstellung, betreffend die fernere Gestattung der Frauen-Nachtarbeit in Rohzucker-Fabriken und Rohzucker-Raffinerien den Bescheid ertheilt, daß sich der Herr Reichskanzler nicht in der Lage befindet, in dieser nach allen Richtungen reiflich erwogenen Angelegenheit eine andere Entschließung herbeizuführen, nachdem der Bundesrath in der Sitzung vom 28. Februar cr. beschlossen hat, einem gleichen Antrag des Vereins der deutschen Zuckerindustrie vom 10. Dezember vorigen Jahres keine Folge zu geben.

Somit dürfen vom 1. April d. J. ab Frauen und Mädchen in den Zuckerfabriken zur Nachtzeit nicht mehr beschäftigt werden.

Die in unserem Blatte (Spalte 657) ausgesprochene Hoffnung, daß der arbeiterfreundliche Beschluß des Bundesrathes in Kraft bleiben werde, ist damit erfüllt worden.

Wöchentlicher Ruhetag für Droschkenkutscher. In einer Versammlung der Droschkenkutscher in Leipzig wurde bekannt gegeben, daß die mit den Droschkenbesitzern angebahnten Verhandlungen wegen Gewährung eines vollständigen Ruhetages in der Woche resultatlos verlaufen seien. Die Versammlung beschloß daher, nunmehr dem Vorbilde ihrer Berliner Berufskollegen zu folgen und die gesetzgebenden Körperschaften um Hilfe anzurufen.

Bergbau-Inspektion in Oesterreich. Eine eben erschienene Publikation der österreichischen Bergbehörden giebt zum ersten Male Nachricht von einer amtlichen Bergbau-Inspektion und einer Beaufsichtigung der Bergarbeiterverhältnisse. Damit soll offenbar, wenn auch in unzulänglicher Weise, den vielfach geäußerten Wünschen nach einer gesetzlichen Regelung der sozialpolitischen Bergbau-Inspektion entgegen- oder zuvorgekommen werden. Der Gesammteindruck des vom Ackerbauministerium entsendeten Inspektors war im Allgemeinen ein guter. Doch „neben hochentwickeltem Pflichtgefühle und Verständnisse für die modernen Aufgaben der Bergpolizei und Sozialpolitik“, heißt es in dem Berichte, „begegnet man mitunter auch einer gewissen Indolenz und Rückständigkeit; dort ein Sinn für Fortschritt und eine freie Auffassung, welche die Anforderungen der Bergbehörde als eine mehr oder minder willkommene Ergänzung der eigenen Initative loyal entgegennimmt, hier die Scheu vor jeder Aenderung bestehender, wenn auch längst überlebter Einrichtungen und das engherzige Bestreben, sich unbequemen Pflichten zu entziehen oder sie, wenn schon etwas geschehen muß, gerade nur der Form nach zu erfüllen.“ Diese amtliche Randbemerkung sollte wohl den Anstoß zu einem vollständigen Ausbau der embryonalen Bergbau-Inspektion in Oesterreich geben. — Die Sozialdemokraten haben neuerlich ihren Antrag auf gesetzliche Regelung der Bergwerksinspektion im Parlamente eingebracht.

Arbeiterschutz bei den öffentlichen Arbeiten in Frankreich. Im Laufe des letzten Jahrzehnts hatte der Pariser Gemeinderath mehrmals mit den ihm übergeordneten Staatsbehörden einen lebhaften Kampf geführt, um einzelne Arbeiterschutzbestimmungen, besonders die Abschaffung der sogenannten Marchandage, in die Vergebungsverträge der städtischen Arbeiten einzuführen. Verschiedene Provinzialstädte waren, ohne jedoch mehr Erfolg zu erzielen, dem Beispiele von Paris gefolgt. Um diesem fruchtlosen Streite der Gemeinde- und Staatsbehörden ein Ende zu machen, stellte der sozialistische Abgeordnete Vaillant schon im Jahre 1894 in der Deputirtenkammer einen Antrag auf gesetzliche Regelung der Streitfrage. Die Abgeordneten Groussel (radikal-sozialistisch) und Castelin (radikalrepublikanisch) legten später ähnliche Gesetzentwürfe vor. In seiner letzten Session (siehe „Soziale Praxis“ Nr. 12 Sp. 302 d. Jahrg.) faßte auch der höhere Arbeitsrath eine Resolution, wonach die öffentlichen Behörden besondere Arbeiterschutzklauseln in ihre Submissionen einführen sollen. Die Arbeitskommission der Deputirtenkammer hat nunmehr ihre Berathungen über die vorerwähnten Initiativanträge beendet und einen besonderen Gesetzentwurf in deren Sinne ausgearbeitet. Nach demselben sollen die staatlichen, departementalen und kommunalen Verwaltungen verpflichtet sein, dafür Sorge zu tragen, daß bei Ausführung aller ihrer Arbeiten, sei es in eigener Regie oder in Vergebung an private Unternehmer, die folgenden Regeln beobachtet werden: 1. Gewährung eines wöchentlichen Ruhetags; 2. Beschränkung der Zahl der zugelassenen fremden Arbeiter auf ein Zehntel; 3. Verbot der „Marchandage“. Weiter sind die betr. Behörden berechtigt, Klauseln über Fixirung der Löhne und Arbeitsdauer, gesundheitlichen und sicherheitlichen Schutz der Arbeiter in die Vergebungsverträge aufzunehmen.

Arbeitsnachweis.

Arbeitsnachweis und Arbeitslosigkeit in Hamburg. Der „Hamburger Korrespondent“ schreibt: „Eine wirkliche Kenntniß der jeweils in Hamburg vorhandenen Arbeitslosenziffer wird nur dadurch zu erreichen sein, daß sich die sämmtlichen in Hamburg bestehenden Arbeitsnachweise (etwa 70 an der Zahl) zusammenthun und ihre nach einheitlichen Grundsätzen ermittelten Zahlen wöchentlich einmal oder mehrere Mal an eine Centralstelle mittheilen, die sie zusammenstellt. Eine solche Centralstelle könnte sowohl von staatlicher wie von privater Seite geschaffen werden. Wie wir vernehmen, hat die Patriotische Gesellschaft Verhandlungen eingeleitet, um in Verbindung mit ihrem Nachweis eine derartige Centralstelle ins Leben zu rufen.“

Die Patriotische Gesellschaft ist ein sehr angesehener Privatverein, der seit 1892 einen vom Staate subventionirten Arbeits-

nachweis eingerichtet hat. Ueber dessen Thätigkeit im Jahre 1897 geben folgende, dem Jahresberichte entnommenen Ziffern Aufschluß. Für 6516 Arbeitsuchende wurden in 38 370 Fällen Arbeit nachgewiesen. 126 Personen erhielten täglich durchschnittlich Arbeit, während 246 beschäftigungslos bleiben mußten. Die vermittelte Arbeit umfaßt für unständige und halbständige Arbeiter zusammen 184 492 Tage. Im Monat Februar ds. Js. meldeten sich 1059 Personen als arbeitsuchend im Bureau, von denen 784 theils längere, theils kürzere Zeit hindurch Arbeit erhielten. Von diesen 1059 Personen meldete sich aber jeder durchschnittlich 11 Mal im Monat, so daß im Ganzen 12 081 Meldungen vorlagen, denen leider nur 2497 Stellenbesetzungen gegenüberstanden. Bei diesem die Nachfrage weit übersteigenden Arbeitsangebot, das zumeist von ungelernten Arbeitern ausgeht, wirken ungünstig vornehmlich die Zersplitterung des Arbeitsnachweises und die Zurückhaltung vieler Arbeitgeber; will doch der Arbeitgeberverband von Hamburg-Altona den Arbeitsnachweis für sich monopolisiren. Um so verdienstlicher sind die Bestrebungen der Patriotischen Gesellschaft, wenigstens eine Centralisirung der Nachweis-Stellen zu Stande zu bringen. Eine moralische Unterstützung erhält die Gesellschaft dabei von der staatlichen Armenverwaltung, deren Leiter sich neulich in einem öffentlichen Vortrage eingehend über die weittragende Bedeutung äußerte, die ein gut geordneter Arbeitsnachweis für die Armenpflege habe.

Städtische Arbeitsvermittlung in Wien. Dem Wiener Stadtrathe, der Exekutive des Gemeinderathes, ist vom Magistrate eine Vorlage betreffend die Errichtung einer kommunalen Arbeitsvermittlungsanstalt unterbreitet worden. Die Arbeitsnachweisstelle ist für Arbeiter aller Kategorien mit Ausnahme des Hausgesindes bestimmt; auch die bestehende magistratische Lehrlingsstellenvermittlung soll dem Arbeitsnachweis einverleibt werden.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Stiftungen und Schenkungen zum Besten der Arbeiter und der Unbemittelten verzeichnet seit dem Jahre 1883 regelmäßig der „Arbeiterfreund". Innerhalb des Jahres 1897 sind 82 Stiftungen von Arbeitgebern, Stadtverwaltungen, Gesellschaften und Privaten registrirt, welche, soweit solches aus den Zahlenangaben zu ermitteln ist, ein Kapital von 27 599 735 *M.* zum Besten der Errichtung von Volksheilstätten, Volksparks, Pensionskassen, Unterstützungskassen, Dienstprämien, Altenheimen, Fachschulstipendien, Arbeiterwohnhäusern, Volksbädern, Kochschulen, Hospitälern, Kinderheimen u. s. w. zur Verfügung stellten. Wenn man von obigem Betrage denjenigen der 16 Stiftungen und Ueberweisungen seitens Stadtverwaltungen, Sparkassen, Kaufleuten, Bankiers, Beamten und solchen Persönlichkeiten, welche man als eigentliche Arbeitgeber nicht bezeichnen kann, mit 19 500 000 *M.* in Abzug bringt, so verbleibt für 66 eigentliche Arbeitgeber (Aktiengesellschaften, Firmenangehörige, ehemalige Fabrikherren und deren Wittwen u. s. w.) ein Schenkungskapital in Höhe von ca. 8 100 000 *M.*

Genossenschaftswesen.

Der allgemeine Verband der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften zählt, wie uns von seinem Anwalte aus Offenbach a. M. geschrieben wird, nunmehr in 25 Provinzial- und Landesverbänden über 1700 landwirthschaftliche und ländliche Genossenschaften als Mitglieder. Er stellt sich in der soeben erschienenen Internationalen Genossenschaftsstatistik (London 1898) als der mitgliederreichste Verband Europas dar. Im letzten Halbjahr ist ihm der Verband der Getreideverkaufsgenossenschaften im Fichtelgebirge beigetreten. Die ihm angeschlossenen Centralgenossenschaften haben sich in diesem Halbjahr von 31 auf 35, die ländlichen Spar- und Darlehnskassen von 2275 auf 2407, die Bezugs- und Absatzgenossenschaften von 1127 auf 1242, die Molkereigenossenschaften von 830 auf 871 und alle übrigen Gruppen landwirthschaftlicher Genossenschaften von 127 auf 149 vermehrt. Die meisten Genossenschaften dieses Verbandes finden wir in Baden (584 in zwei Verbänden), Hannover (542 in zwei Verbänden) und Hessen (487). Die Spar- und Darlehnskassen haben sich in Hessen, der Pfalz und neuerdings besonders in Schlesien am zahlreichsten entwickelt — Der landwirthschaftliche Genossenschaftstag für ganz Deutschland wird für dies Jahr im August in Karlsruhe stattfinden.

Wohnungswesen.

Mangel an kleinen Wohnungen in deutschen Städten. Verpflichtung der Städte zur Mehrung der Wohngelegenheit. Das Stuttgarter statistische Amt, dessen sozialpolitischen Ernst in diesen Blättern wiederholt zu betonen Anlaß gewesen ist, sucht die Beobachtung des großstädtischen Wohnungswesens und in Anknüpfung daran die öffentliche Kontrolirung und Beeinflussung desselben zu gewinnen auf der Grundlage einer jährlichen Fortschreibung der Bevölkerung, der Statistik der neu hergestellten Wohnräume, der leerstehenden Wohnungen und der Miethpreise, sowie der öffentlichen Organisation des Wohnungsmarktes. Für die leerstehenden Wohnungen hat es eine ausführliche Individual-Erhebungskarte ausgearbeitet,*) auf Grund deren die Schutzmannschaft am Ersten jedes Vierteljahres die Aufnahme besorgt. Ueber diese neue Statistik wird a. a. O. erstmals berichtet. Danach beträgt die Gesammtzahl der Wohnungen Anfang 1898 rund 36 200, wovon 247 oder 0,68 % leer standen. Dasselbe Verhältniß wurde in Karlsruhe Juni 1897 festgestellt. Dagegen betrug in Leipzig der Prozentantheil der leerstehenden Wohnungen am Gesammtbestand 1. November 1896: 1,51 % und erreichte damit „kaum dasjenige Niveau des Angebots, welches dem Wohnungssuchenden die Möglichkeit einiger Auswahl gewährt". Im Dezember 1890 standen leer in Breslau 8,10 %, in Leipzig 6,57 %, in München 5,63 %, in Frankfurt a/M. 3,43 %, in Lübeck 2,51 % aller Wohnungen, in Magdeburg und in Lübeck 1896: 4 bezw. 2,8 %. In Stuttgart ist also das Wohnungsangebot weit günstiger als die Nachfrage gestellt. Noch bedenklicher erscheint dies geringe Angebot, wenn man die Größenklassen verfügbarer Wohnungen mit den auf dieselben angewiesenen Personen vergleicht. Nach Mittheilungen der Großherzoglichen badischen Steuerdirektion in Karlsruhe stellt sich für Karlsruhe das Verhältniß wie folgt:

Zimmer	Höhe des Einkommens	Anzahl der Personen	Zahl der leeren Wohnungen	Es sollten entfallen leere Wohnungen
1	500 *M.* bis 1000 *M.*	19 793	10	112
2	über 1000 „ „ 2000 „	12 750	26	73
3 4	2000 „ „ 3500 „	5 526	104	31
5	3500 „ „ 6000 „	2 821	90	16
6 und mehr	6000 *M.*	2 636	17	15
	Zusammen	43 526	247	247

Dasselbe Verhältniß wird für Stuttgart angenommen. Dazu kommt noch der schnelle Umsatz der Wohnungen. Es standen nämlich durchschnittlich leer die Wohnungen mit

Zimmern . . .	1	2	3	4	5	6
Monate	1,8	2,2	2,3	4,0	3,8	4,0

Das statistische Amt entnimmt aus dieser Aufnahme „für alle Faktoren, die berufen und in der Lage sind, die Gestaltung des Wohnungsmarktes zu beeinflussen, die dringende Mahnung, allen Bestrebungen förderlich zu sein, welche darauf abzielen, 1- und 2 zimmerige Wohnungen zu erstellen. Die Mehrung solcher Wohngelegenheit in Stuttgart muß als eine sozialpolitische Pflicht ersten Ranges bezeichnet werden." Im engsten Zusammenhang damit steht der Inhalt der Bau- und Wohnungsordnungen, die Erstellung des städtischen Bebauungsplanes und die Konzessionirung neuer Verkehrslinien. Damit ist eine Aufgabe umgrenzt, der die meisten städtischen Verwaltungen noch recht kühl gegenüberstehen, wiewohl nicht eben viel deutsche Städte über erheblich größere Wohngelegenheit für die ärmeren Klassen verfügen.

Soziale Hygiene, Volksernährung.

Uebernahme des Heilverfahrens der Hanseatischen Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung. Die Hanseatische Versicherungsanstalt hat die Vorstände der Krankenkassen des Anstaltsbezirkes benachrichtigt, um ihnen eine Uebersicht über die von ihr auf Grund des § 12 des Invalidengesetzes ergriffenen Maßnahmen außerordentlicher Krankenfürsorge zu geben. Sie benutzt die Heilstätte Oderberg bei St. Andreasberg im Harz, die Bremer Heilstätte Bad Rehburg, die Heilanstalt des Dr. Pintschovius in Altenbrak im Harze, das Sophienhaus bei Salzuflen, das Nordseebad Büsum, Stationen in Pyrmont, im Seebad Cuxhaven, in Bad Oeynhausen, die Wasserheilanstalt Kleinen in Mecklenburg, das Adelenstift bei Oelebshausen. Für ein Genesungsheim männlicher Versicherter ist

*) Vgl. Februarbericht 1898 des Statistischen Amtes der Stadt Stuttgart. Ferner „Soziale Praxis" Jahrgang VI, Spalte 546 17 und 1078.

eine Vorlage bereits in der Ausarbeitung, ein Rekonvaleszentenheim für weibliche Versicherte ist geplant. Die Anstalt ist so in der Lage, jeweilig in Heilbehandlung zu unterhalten: a) etwa 160 bis 180 männliche und 110 bis 120 weibliche Lungenkranke, b) 10 bis 12 bleichsüchtige weibliche Versicherte, c) je etwa 30 bis 40 männliche und weibliche Gichtige, Rheumatische, Nervenkranke u. s. w. und d) je 20 bis 25 männliche und weibliche Rekonvaleszenten. Die Voraussetzung für das Eingreifen der Anstalt ist, daß Krankheiten, die mit Erwerbsunfähigkeit verbunden sein können, vorliegen, daß aber gegründete Aussicht auf Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vorhanden ist. Um das Mißtrauen der Kranken auszuschließen, wird bei allen diesen Maßnahmen nur auf Antrag der Kranken vorgegangen. Die sämmtlichen Kosten des Heilverfahrens einschließlich der Hin- und Rückreise und der ärztlichen Behandlung trägt die Anstalt; sie nimmt von der Krankenkasse, der der zu Verpflegende angehört, nur einen Zuschuß für die Längstdauer von 13 Wochen in Anspruch, verpflegt also Lungenkranke z. B. u. A. noch weitere 39 Wochen auf eigene Kosten. Der Zuschuß der Krankenkasse beläuft sich für Rekonvaleszenten auf 1 *M*, für die übrigen Kranken auf 1,50 *M*, aber auch dieser Satz kann ermäßigt werden. Nachdrücklich weist die Anstalt darauf hin, daß sie auf den vollen oder theilweisen Zuschuß nicht zu Gunsten der Krankenkasse verzichtet, sondern daß sie dabei lediglich auf eine Erhöhung der Familienunterstützung der Verpflegten abzielt. Die Anstalt verpflegte 1897 671 Personen, darunter 567 Lungenkranke, und verausgabte dafür insgesammt 246 908,56 *M* (vgl. Soz. Pr. Jahrg. IV, Sp. 1315).

Städtische Straßenhygiene. Dem IX. internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie in Madrid werden vom Dr. Th. Weyl in Berlin, Vorsitzenden des Comités für Straßenhygiene in europäischen Städten, eine Reihe von Grundsätzen vorgelegt, die sich auf die Beseitigung der häuslichen Abfälle (Müll), die Reinigung und Besprengung der Straßen und die Organisation der Straßenhygiene beziehen. Die Aufsammlung und Beseitigung des Mülles, die Reinigung und Besprengung der Straßen wird als Sache der Stadt erklärt und soll ebenso wie die Sorge für öffentliche Bedürfnißanstalten fachmännisch gebildeten Ingenieuren unterstellt werden. Die Staubentwicklung, Anlage von Abladeplätzen insbesondere in der Nähe von Flüssen sollen vermieden werden; dazu führende Wege werden angedeutet. Als beste Methode zur Beseitigung der städtischen Abfälle für größere Städte wird die Verbrennung bezeichnet. — Während in England diese Verbrennung vielfach eingeführt ist, besteht in Deutschland eine definitive Verbrennungsanlage nur in Hamburg, und die Berliner Versuchsanlage, die auch die Städte München, Elberfeld und Essen zu Probeverbrennungen mit Erfolg benutzt haben, hat in Berlin bisher nur das Ergebniß gehabt, daß von weiteren Schritten auf dem Gebiete der Müllverbrennung vor der Hand Abstand genommen ist. Vielleicht veranlassen die in England erfolgreich durchgeführten Bemühungen, die so erzeugte Wärme in Elektricität zu verwandeln, die deutschen Städte zu neuen Versuchen mit der Müllverbrennung. Neben der billig gewonnenen Kraftmenge ließen sich, wie in Amsterdam, durch Auslese des Kehrichts noch recht erhebliche Einnahmen erzielen (vgl. „Soziale Praxis" Jahrgang VI Spalte 233).

Die Erkrankungen der Zinkhüttenarbeiter hat Dr. Seiffert in Antonienhütte-Oberschlesien zum Gegenstand einer in der „Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege" erschienenen Abhandlung gemacht. Seine Erfahrungen sammelte der Verfasser während einer zwölfjährigen Thätigkeit als Hüttenarzt, welche ihm Gelegenheit bot, an 1300 Arbeitern genaue Beobachtungen anzustellen. Dr. Seifferts Vorschläge, die im Interesse der Gesundheit, des Lebens und der Erhaltung der Arbeitskraft gemacht werden, sind in der Hauptsache folgende:

1. Die Altersgrenze für Einstellung in die Zinkhütten ist auf das achtzehnte Lebensjahr hinauszurücken. Besser wäre freilich noch ein späteres Alter, aber dann würde es den Zinkwerken schwer fallen, genügendes Arbeitspersonal zu finden. Weibliche Kräfte sind nicht unbedingt auszuschließen. 2. Der Hauptangriff hat sich gegen den Hüttenstaub zu richten, dessen Aufwirbeln durch Besprengung des Materials und der Gänge zu verhüten ist. Die Ergiebigkeit des Ausbringens leidet durch die Anfeuchtung keineswegs. 3. Die neuesten betriebstechnischen Einrichtungen sind überall durchzuführen, so das Abfangen des Gases und des Rauches unmittelbar bei ihrem Entweichen aus den Oefen und ihre Entfernung durch Schlote, die reichliche Zufuhr frischer Luft, gute Beleuchtung, möglichst viel Arbeitsraum vor den Oefen, Räumascheentleerung auf mechanischem Wege u. A. 4. Zur Stillung des Durstes und öfteren Reinigung von Gesicht und Händen ist Wasser in bequem zu erlangender Weise zuzuleiten und die dazu nöthigen Gefäße leicht erreichbar an den Wänden anzubringen. Die Mahlzeiten dürfen nur in lustigen und sauberen Speisesälen eingenommen werden, worin auf eine leicht funktionirende Einrichtung zur Erwärmung von Speisen Werth zu legen ist. Besonders wünschenswerth wird die Anlage von Brausebädern erachtet. Der Schnapsgenuß ist zu verbieten und durch Darreichung von warmem Thee, Kaffee oder Bier nach dem Bade zu ersetzen. Zur Benutzung und Befolgung der hygienischen Maßregeln sind die Arbeiter „durch konsequente, überzeugende und wohlmeinende Belehrung und Strenge" seitens der Beamten anzuhalten.

Endlich fordert Dr. Seiffert, daß die älteren oder am meisten angegriffenen Arbeiter alljährlich eine mehrwöchige Badekur gebrauchen oder als zeitweilige Pensionäre anderswo, vielleicht in der Landwirthschaft, Beschäftigung annehmen, die schwer Erkrankten aber in modern ausgestalteten Krankenhäusern gute Gelegenheit zu rascher Heilung finden sollen. Die gesetzliche Invalidisirung soll nicht erst eintreten, wenn die Arbeitsfähigkeit dauernd auf ein Drittel gesunken ist, sondern die Leute sollen schon früher prozentualiter für ihre Arbeitsunfähigkeit Entschädigung empfangen.

Literarische Anzeigen.

„Hauptergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 14. Juni 1895". (Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, Ladenpreis im Einzelverkauf 2 *M*.)

Das Kaiserliche Statistische Amt bringt unter diesem Titel soeben in einem besonderen Ergänzungshefte seiner Vierteljahrshefte eine Darstellung der neuesten gewerblichen Entwickelung Deutschlands zur Veröffentlichung. Es wird darin nachgewiesen, in welcher Weise die Betriebe und das Personal der einzelnen Gewerbe seit 1882 sich entfaltet haben, wobei die Klein-, Mittel- und Großbetriebe eine besondere Berücksichtigung finden. Ferner werden die gewerblich-sozialen Verhältnisse geschildert, und zwar wird für die verschiedenen Gewerbe nicht nur dargethan, in welchem Zahlenverhältniß Unternehmer, Angestellte und Arbeiter gegenseitig stehen, sondern auch in welchem Maße speziell jugendliche Arbeiter, dann Arbeiterinnen, insonderheit verheirathete Frauen, und gewerbliche Lehrlinge unter der Arbeiterschaft vorkommen. Ein weiteres Kapitel beschäftigt sich mit der Hausindustrie und zeigt deren Entwickelung für die einzelnen Gewerbe nach Zahl der Betriebe und darin beschäftigten hausindustriellen Personen. Hieran schließt sich eine Darstellung der gewerblichen Verwendung von Motoren; die Betriebe, deren Motoren mit Wind, Wasser, Dampf, Gas, Petroleum, Benzin, Aether, Heißluft, Druckluft, Elektrizität bewegt werden, sowie die Betriebe mit Dampfkesseln ohne Kraftübertragung, Dampffässern, Dampfsegelschiffen gelangen für Gewerbegruppen hier zur Nachweisung, zugleich — soweit thunlich — unter Berücksichtigung der Kraftleistung der verwendeten Elementarkraft. Alle diese Verhältnisse werden zunächst für das gesammte Reichsgebiet mitgetheilt, in einem eigenen Kapitel zum Theil auch für die einzelnen Bundesstaaten und Landestheile. Nach einem weiteren Abschnitt, welcher die gewerbestatistischen Nachweise einer vergleichenden Betrachtung im Zusammenhalt mit Ergebnissen verwandter Erhebungen (Berufs-Statistik, Fabrikinspektoren-Berichte, Versicherungs-Statistik) unterzieht, wird zum Schluß der 30 Seiten umfassenden textlichen Einleitung der Versuch unternommen, die Gewerbekraft und die Gewerbeproduktion Deutschlands, soweit es der derzeitige Stand der amtlichen Statistik zuläßt, in ihrem gegenseitigen Verhältniß zu veranschaulichen, besonders Rechnung getragen ist hierbei der Gewerbekraft und der Ausfuhr, deren Umfang für 72 Gewerbearten im Einzelnen dargelegt wird. — Den zweiten Theil des Ergänzungsheftes bildet ein Tabellenwerk von 124 Seiten, welches die voraufgeführten Verhältnisse — wenigstens der Hauptsache nach — für sämmtliche 320 in der Gewerbe-Statistik unterschiedenen Gewerbearten zahlenmäßig zur Nachweisung bringt. Der Gesammtinhalt dieser neuesten Veröffentlichung des Kaiserlichen Statistischen Amts, der später eine ausführliche Bearbeitung der Gewerbe-Statistik in einem besonderen Bande der Statistik des Deutschen Reichs folgen wird, bietet Unterlagen, die für alle weiteren gewerbe-, sozial- und auch handelspolitischen Maßnahmen von großem Werthe sein dürften.

Seebens, S. S. Uebervölkerung? Eine sozialpolitische Betrachtung. Höchst a. M., Hoefer's Buchhandlung. 35 S. Preis 50 *Pf*.

Oertmann, Prof. Dr. Paul. Volksrecht und Gesetzesrecht. Vortrag gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 11. Dezember 1897. Dresden, v. Zahn & Jaensch. 40 S. Preis 1 *M*.

Schellwien, Robert. Die Arbeit und ihr Recht. Rechtlich volkswirthschaftliche Studien zur sozialen Frage. Neue (Titel-) Ausgabe. Leipzig 1898, Alfred Janssen. 274 S. Preis 3 *M*.

Monteton, Otto von, Cherchez la femme! Ein Beitrag zur sozialen Frage. Den deutschen Frauen in Verehrung gewidmet. Berlin 1898, Militär-Verlag R. Felix. 43 S.

Heidelberg. Vorlagen des Stadtraths Heidelberg an den Bürgerausschuß.

Danzig. Armenordnung für die Stadt Danzig. — Nähere Anleitung und Geschäftsanweisung für die Organe der Armenpflege in der Stadt Danzig.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. Berlin, den 21. April 1898. Nummer 29.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. **Dr. Ernst Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Wandlungen in der Sozialdemokratie.

IV. (Schluß.)

Mit dem Anwachsen der reformerischen Strömung in der Sozialdemokratie ging in der Regierung und bei den konservativen Parteien eine Fortdauer und Stärkung der reaktionären Tendenzen parallel. Das die Empfindungen der übergroßen Mehrheit des deutschen Volkes gröblich verletzende Verhalten eines Theils der sozialdemokratischen Presse anläßlich der Gedenkfeier der glorreichen Sommertage von 1870 veranlaßte die scharfe Rede des Kaisers am Sedanfest und gab wenige Monate nach dem Scheitern der Umsturzvorlage den Anhängern von Ausnahmegesetzen und Gegnern jeder Sozialreform neue Waffen in die Hand. Ende November 1895 wurde über die sechs Berliner Wahlvereine, die Preß- und Lokalkommission und über den als Verein betrachteten Parteivorstand wegen Vergehens gegen §. 8 des preußischen Vereinsgesetzes die vorläufige Schließung verhängt. Dieser Versuch der Zertrümmerung der sozialdemokratischen Organisation erwies sich aber als ein Schlag ins Wasser und wurde überdies später durch gerichtliche Entscheidung rückgängig gemacht. Viel schärfer wurde die Sozialdemokratie in Sachsen getroffen, wo im März 1896 das bisherige Wahlrecht aufgehoben und durch das preußische Dreiklassensystem ersetzt wurde. Gegen die christlich-soziale Bewegung wurde von Seiten der Regierung scharf Front gemacht. Gleichzeitig wurde in verschiedenen Broschüren die Frage erörtert, ob man die Sozialdemokratie zu Straßenkämpfen zwingen solle, und wiederholt ganz unverblümt der Staatsstreich gefordert. Die sozialpolitische Gesetzgebung kam trotz der Impulse, die ihr der Konfektionsarbeiterstreik vorübergehend im Februar 1896 gab, so gut wie vollständig zum Stillstand; zwar wurde am 4. März die Bäckereiverordnung erlassen, die Minister Freiherr v. Berlepsch im April mit großer Entschiedenheit im Reichstag vertheidigte, aber sein Ausscheiden aus dem Amt (Juni 1896) bewies deutlich genug die veränderte sozialpolitische Haltung der Regierung.

Die Folge dieser reaktionären Wendung war nicht, wie man zunächst vermuthen könnte, eine Neubelebung des sozialdemokratischen Radikalismus, sondern im Gegentheil ein weiteres Fortschreiten der reformerischen Richtung. Man diskutirte die Aussichten einer Revolution oder eines Staatsstreichs und man kam immer mehr zur Ueberzeugung, daß ein gewaltsamer Kampf auf offener Straße dem modernen militärischen Machtmittel gegenüber heller Wahnsinn sei; man begriff, daß der wirksamste Schutz gegen alle gewaltsamen Umwälzungen, mochten sie nun von oben oder von unten kommen, in der Gefahr einer vollständigen Desorganisation aller Verwaltung lag, die von einer inneren Schwächung, welche die Möglichkeit kriegerischer Verwickelungen erhöhte, begleitet sein mußte. Man erkannte die ungeheuren Machtmittel des modernen Staates und sah immer mehr ein, wie sehr man das feste Gefüge unserer Gesellschaftsordnung unterschätzt hatte. Die Drohungen mit dem Staatsstreich hatten zur Folge, daß die Sozialdemokratie sich als „Ordnungspartei“, als der Hort strengster Gesetzlichkeit zu fühlen begann.

Diese nüchterne Stimmung gab dem Gothaer Parteitag (Oktober 1896) sein charakteristisches Gepräge. Zunächst wurde in behäbiger Gründlichkeit das Thema „Kunst und Sozialismus“ erörtert, wobei von verschiedenen Seiten gegen den übertrieben pessimistisch-agitatorischen Charakter moderner naturalistischer Romane, die im Arbeiter „nur eine Art Selbstmordstimmung“ erweckten, und gegen die „krankhafte Sucht, den Proletarierinnen die Folgen unserer wirthschaftlichen Misere so kraß als möglich auszumalen“, Front gemacht wurde. Dann folgte eine eingehende Debatte über die Weiterführung des Arbeiterschutzes, die an die Vorschläge des Dr. Quarck und eines Genossen „Parvus“ anknüpfte; Quarck wollte die Aktion der Gewerkschaften in umfangreichem Maße auf die Sozialpolitik lenken, Parvus da-

gegen den Kampf um den Achtstundentag in den Mittelpunkt der ganzen Parteithätigkeit stellen. Leidenschaftslos und nüchtern wurden diese Fragen erörtert; nirgends zeigten sich die chiliastischen Hoffnungen auf den baldigen Zusammenbruch der jetzigen Gesellschaftsordnung. Von den meisten Rednern wurde der Vorschlag von Parvus verworfen, weil der Achtstundentag nicht durch bloße Agitation errungen werden könne. Mit Lebhaftigkeit wandte man sich gegen die bisher übliche Methode des leichtfertigen Generalisirens und Schablonisirens; man betonte die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Gewerben, die einen Spezialarbeiterschutz für die einzelnen Branchen nöthig machten. Offen stellte Legien den Grundsatz auf, daß die Gewerkschaften Sozialpolitik, aber keine Parteipolitik treiben sollten; im wirthschaftlichen Kampfe gelte es, alle Kräfte zusammenzuraffen, ohne nach dem politischen Glaubensbekenntniß des Einzelnen zu fragen; Sozialpolitik könne man treiben, ohne Sozialdemokrat zu sein. Den direkten Wirkungen der Gesetzgebung stand er äußerst skeptisch gegenüber, indem er einen gesetzlichen Normalarbeitstag für unmöglich erklärte, bevor nicht die Gewerkschaften durch den wirthschaftlichen Kampf eine Verkürzung der Arbeitszeit erzwungen hätten; Gesetze seien nur der Stempel auf bestehende Verhältnisse. —

Der Winter 1896/97 brachte den großen Hamburger Hafenarbeiterstreik, der, zur ungünstigsten Zeit begonnen, mit der Niederlage der Arbeiter endigen mußte. Gleichzeitig erzeugten verschiedene Vorkommnisse, namentlich die ungeschickte Art und Weise, mit der einzelne Personen für die Marineforderungen der Regierung eintraten, eine wachsende politische Mißstimmung weiter Kreise des Volkes, die durch die schroffen Angriffe, welche die Vertreter der einseitigsten Unternehmerinteressen im preußischen Landtag gegen den Kathedersozialismus richteten, und durch das neue reaktionäre preußische Vereinsgesetz des Ministers von der Recke noch gesteigert wurde. Wenn auch schließlich am 24. Juli das Vereinsgesetz mit 209 gegen 205 Stimmen abgelehnt wurde, so zeigte die geringe Mehrheit von 4 Stimmen doch nur zu deutlich, wie groß die Gefahr reaktionärer Vorstöße mit Hilfe des preußischen Landtags war. Das bewog die Sozialdemokratie, den 1893 verworfenen Plan einer Betheiligung an den preußischen Landtagswahlen wieder aufzunehmen, um durch eigene Kandidaturen und vor Allem durch Unterstützung der Freisinnigen der politischen Reaktion entgegenzutreten.

Auch anderen Parteien gegenüber verhielt sie sich jetzt weniger ablehnend als früher. Vom 23.—28. August 1897 tagte der internationale Kongreß für Arbeiterschutz in Zürich, um über die Weiterführung der Sozialreform zu berathen. Anhänger der verschiedensten gesellschaftlichen Klassen und Parteirichtungen hatten sich zu gemeinsamer Arbeit zusammengefunden: Sozialdemokraten, Evangelisch-Soziale, katholische Geistliche und liberale Sozialpolitiker saßen hier zum ersten Male friedlich nebeneinander. Als Vertreter der deutschen Sozialdemokratie war neben Liebknecht, Molkenbuhr und v. Vollmar auch Bebel erschienen, der vor kaum vier Jahren in Köln jedes Zusammenarbeiten mit „bürgerlichen Sozialpolitikern" als „sozialdemokratische Wadelstrümpfelei" gebrandmarkt und nun selbst seinen „Kanossagang" angetreten hatte.

Der Hamburger Parteitag (3.—9. Oktober 1897) beschäftigte sich hauptsächlich mit der Frage der Betheiligung an den preußischen Landtagswahlen, die von Liebknecht und Singer aufs schärfste bekämpft, von Auer und Bebel sehr geschickt vertheidigt wurde. Die Betheiligung, die ohne Kompromiß garnicht möglich ist, wurde mit großer Mehrheit beschlossen, und damit wieder ein bisher mit zäher Hartnäckigkeit festgehaltener radikaler Standpunkt aufgegeben. Freilich nahm der Parteitag aus traditioneller Scheu vor dem Wort „Kompromiß" und in einer Art momentaner Geistesverwirrung ein Amendement an, wonach „Bündnisse und Kompromisse mit anderen Parteien nicht abgeschlossen werden dürfen". Damit war der ganze Beschluß der Betheiligung sinnlos geworden, und es entspann sich bald nach Beendigung des Parteitags eine heftige, aber ergebnißlose Diskussion über die Auslegung des Amendements, dessen nachträgliche Aufhebung durch die Reichstagsfraktion von Bebel verlangt wurde. Diese Forderung wurde von Liebknecht aufs Entschiedenste bekämpft, der dabei das interessante Eingeständniß machte, daß ihm schärfere Maßregeln gegen die Sozialdemokratie zur Belebung ihres Radikalismus sehr erwünscht wären:

„Ich bin so ketzerisch, zu sagen, daß ein bischen Sozialistengesetz uns ganz zuträglich gewesen wäre. Jedenfalls hätte die lex Stumm-Recke die Arbeiter bis auf den letzten denkfähigen Mann unter unsere Fahne getrieben und uns vor dieser Dreiklassenwahl-Betheiligungsfrage bewahrt, welch letzteres kein geringerer Vortheil gewesen wäre."

Zu diesen Ausführungen dürfte Liebknecht auch durch andere in Hamburg hervorgetretene Symptome der immer entschiedeneren Abkehr vom Revolutionarismus veranlaßt worden sein. Hatte doch ein Hamburger Wahlkreis den Antrag gestellt, „die Forderung der Arbeitsruhe am 1. Mai fallen zu lassen", weil sie eine zwecklose und undurchführbare Demonstration sei und nur schädliche Konflikte zur Folge habe. Hatte doch die Debatte über die Polenfrage bewiesen, daß auch das internationale Proletariat mit nationalen Sonderbestrebungen rechnen müsse. War doch Schippel, wenn auch verblümt, für Zollmaßregeln gegen Nordamerika eingetreten, indem er betonte, daß „die Interessen des deutschen Industrieexports vielfach mit den Interessen der deutschen Arbeiterklasse zusammenfallen", während noch der Breslauer Parteitag „das Interesse der Industrie in der heutigen Gesellschaftsordnung lediglich für ein Interesse der Ausbeuter des Proletariats" erklärt hatte. Hatte doch Bebel behauptet, daß die Sozialdemokratie „die Fortentwicklung des Staates auf dem Wege der Reform vertrete". Vor Allem aber hatten Schippel, Auer u. A. in der Debatte über die Haltung der Fraktion anläßlich der Neuforderungen für die Artillerie, die sie zwar nicht bewilligt, aber auch nicht weiter bekämpft hatte, unter „Beifall und lebhaftem Widerspruch" bisher unerhörte Ansichten geäußert:

„Wir haben die Soldaten nicht bewilligt, aber sie sind einmal da. Für Milizanträge und Abschaffung aller stehenden Heere ist keine Mehrheit vorhanden und in absehbarer Zeit auch nicht zu schaffen. Das ist eine Thatsache, mit der wir rechnen müssen. — Kann man die Kriege nicht verhindern, so kann man doch nicht unseren Soldaten schlechte Flinten, schlechte Kanonen geben. (Gelächter und Zustimmung.) Wenn wir eine Niederlage erleiden, wenn das Blut unserer deutschen Arbeiterklasse doppelt geflossen ist, ich glaube, wir alle würden dann der Regierung den Vorwurf machen, daß sie nicht zur rechten Zeit eingegriffen hat."

Wohl hatten andere Redner am prinzipiellen Kampf gegen den Militarismus festgehalten:

„Wir vergessen, daß sich die Waffen auch gegen unsere Brüder im französischen Waffenrock richten können. Wo bleibt da die internationale Arbeiterpartei? — Wer die Aktionsfähigkeit der Armee stärkt, stärkt den Kampf gegen das Proletariat. — Wir sind prinzipiell gegen den Krieg. Wir wollen den vollen und ganzen Frieden!"

Trotzdem war unverkennbar, daß sich auch in dieser Frage eine grundsätzliche Veränderung angebahnt hatte, die seitdem noch weitere Fortschritte gemacht hat. Das neue Marinegesetz ist von der Sozialdemokratie im Reichstag eifrig bekämpft worden, aber nicht vom Standpunkt der prinzipiellen Ablehnung des Militarismus, sondern mit Zweckmäßigkeitsgründen, wie sie ähnlich auch Eugen Richter vorgebracht hat. Und von sozialdemokratischer Seite selbst, so von Calwer und namentlich von E. Rother in der Monatsschrift „Neuland", ist energisch auf dieses Aufgeben des prinzipiellen Standpunktes hingewiesen worden. Schließlich hat neuerdings der Rechtsanwalt W. Heine im radikalen Berlin als Reichstagskandidat unter dem Beifall einer großen Parteiversammlung die prinzipielle Ablehnung des Militarismus rundweg verworfen, indem er ausführte:

„Unnöthige Militärforderungen muß man immer ablehnen, nicht deshalb, weil es Militärforderungen, sondern weil sie eine Verschleuderung von Staatsgeldern bedeuten würden. Daneben giebt es aber militärische Aufwendungen, die an sich zur Vertheidigung der Nation nothwendig sind und unseren Idealen und Grundsätzen indifferent gegenüberstehen. Dazu würden z. B. die neuen Geschütze gehören. — Ich kann die Augen nicht davor verschließen, daß wir noch nicht in der Periode des ewigen Friedens leben und daß wir auch in hundert Jahren noch nicht so weit sein werden."

Er trat grundsätzlich dafür ein, daß die sozialdemokratischen Abgeordneten ihre Zustimmung zu militärischen Neuforderungen zur Erlangung von Vortheilen für die Arbeiterklasse benutzen sollten. Er proklamirte also offen Grundsätze, wie sie v. Vollmar 1891 kaum anzudeuten gewagt hatte und die ihm dennoch den Bannstrahl der Radikalen zugezogen hatten. Heine aber wurde mit erdrückender Mehrheit vom dritten Berliner Wahlverein zum Kandidaten gewählt, und die Reichstagsfraktion, die sich mit seinen Ausführungen beschäftigt hatte, erklärt ausdrücklich, sie finde kein sozialdemokratisches Fehl an ihm. Für die Heine'sche „Kompensationspolitik" ist augenscheinlich eine sehr starke Strömung in der Partei. Das beweist auch die freundliche Haltung, die der „Vorwärts" ihr gegenüber eingenommen hat, und die Heftigkeit der Angriffe, welche deshalb Ledebour in den „Sozialistischen Monatsheften" und in der „Sächsischen Arbeiterzeitung" gegen das sozialdemokratische Centralorgan und gegen die „Staatsmänner" Auer und Vollmar richtet.

An zahlreichen Punkten hat unbestreitbar die Sozialdemokratie in den letzten Jahren, namentlich seit dem Breslauer Parteitag, ihre praktische Haltung anderen Parteien und dem Staate und seinen Bedürfnissen gegenüber bereits thatsächlich geändert oder wenigstens eine veränderte Stellungnahme grundsätzlich angebahnt. Gleichzeitig aber hat sich auch eine vollständige Revision ihrer theoretischen Ansichten vollzogen, als deren Träger hauptsächlich einer ihrer bedeutendsten Theoretiker, Eduard Bernstein, erscheint, der in einer Artikelreihe „Probleme des Sozialismus" (Neue Zeit, Jahrg. XV) und in anderen Aufsätzen den Revolutionarismus prinzipiell bekämpft und ihm die Idee der Evolution entgegenstellt. Sehr zutreffend wird in der Einleitung die Haltung des radikalen Theils der deutschen Sozialdemokratie folgendermaßen geschildert:

„Es giebt noch eine Art Utopismus, die leider nicht ausgestorben ist. Man vermeidet ängstlich alles Eingehen auf die zukünftige Gesellschaftsorganisation, unterstellt aber dafür einen jähen Sprung von der kapitalistischen in die sozialistische Gesellschaft. Was in der ersteren geschieht, ist alles nur Flickerei, Palliativ und „kapitalistisch", die Lösungen bringt die sozialistische Gesellschaft, wenn nicht in einem Tage, so doch in kürzester Zeit. Ohne an Wunder zu glauben, unterstellt man Wunder. Es wird ein großer Strich gemacht: hier die kapitalistische, dort die sozialistische Gesellschaft. Von systematischer Arbeit in der ersteren ist nicht die Rede, man lebt von der Hand in den Mund und läßt sich von den Ereignissen treiben. Die Berufung auf den sehr einseitig gedachten Klassenkampf und die ökonomische Entwickelung muß über alle theoretischen Schwierigkeiten hinweghelfen."

In den anderen Aufsätzen untersucht Bernstein die Vorbedingung des Kollektivismus in der Industrie, den Grad der industriellen Entwickelung in Deutschland und die thatsächliche Gestaltung der englischen Landwirthschaft, wobei er zu dem Ergebniß kommt, daß „wir uns der Vorstellung entschlagen müssen, als ob wir einem vollkommen kollektivistischen Gesellschaftszustande entgegengingen; wir müssen uns mit dem Gedanken an partielle Kollektivgemeinschaft vertraut machen." In zwei weiteren Artikeln räumt Bernstein mit den phantastischen Vorstellungen auf, die sich im Anschluß an die Staatstheorie in Engels' „Anti-Dühring" in der sozialdemokratischen Partei gebildet hatten. Er betont, daß „der Verwaltungskörper der Gesellschaft der absehbaren Zukunft sich vom gegenwärtigen Staat nur dem Grade nach unterscheiden könne". Er weist die Einseitigkeit zurück, alle Verbrechen aus ökonomischen Ursachen zu erklären, und betont die Nothwendigkeit der Strafrechtspflege auch im „Zukunftsstaat". Er zeigt, daß auch der Sozialismus kein bedingungsloses Recht auf Arbeit anerkennen könne und am heute schon geltenden Prinzip der wirthschaftlichen Selbstverantwortung unbedingt festhalten müsse. Er ist der Ansicht, daß die sozialdemokratische Agitationsweise, die die Ansprüche an das Gemeinwesen in den Vordergrund schiebe, von ökonomischen Ansprüchen des Gemeinwesens an seine Bürger dagegen wenig rede, „in ihrer Rückwirkung auf die Sozialethik der Massen nicht ohne Gefahren sei."

Neuerdings hat Bernstein seine zerstreuten kritischen Betrachtungen in einigen Aufsätzen zusammengefaßt, die das größte Aufsehen innerhalb und außerhalb der sozialdemokratischen Partei erregten. Die äußere Veranlassung hierzu gab ihm eine Polemik mit dem englischen Sozialisten Belfort-Bax, der, vom Standpunkt der marxistischen Krisentheorie aus mit Recht, die prinzipielle Bekämpfung jeder auf Erweiterung der Märkte abzielenden Kolonialpolitik als Aufgabe der Sozialdemokratie bezeichnet hatte. Denn nach sozialistischer Lehre wird das Expansionsstreben der Industrie nicht durch die Zunahme der Bevölkerung, sondern durch die künstliche Niederhaltung der einheimischen Konsumtion, durch die Untergrabung des „inneren Marktes" in Folge der Ausbeutung der Arbeiter, durch den immer greller werdenden, dem Kapitalismus immanenten Widerspruch zwischen Produktions- und Austauschweise veranlaßt, der in seinen Folgen zeitweilig nur durch die Erkämpfung von neuen Absatzgebieten überwunden werden kann. Hört dieser Ausdehnungsprozeß auf oder vollführt er sich in gar zu langsamer Weise, so geht das kapitalistische System als solches in einer ungeheuren Krisis nothwendig zu Grunde und macht dem Sozialismus Platz. Der Sozialdemokrat muß demnach durch den Kampf gegen die Ausdehnung der Märkte verhindern, daß der Kapitalismus eine weitere „Gnadenfrist" bekommt. Das ist die nothwendige praktische Konsequenz jenes ganzen Gedankenganges, der sich die Sozialdemokratie bisher vielfach damit entzogen hatte, daß sie die kapitalistische Entwickelung Deutschlands für vorläufig noch nicht weit genug vorgeschritten erklärte, um schon jetzt eine Sozialisirung der Produktion zu ermöglichen. Selbstverständlich aber hatte sie diese Schlußfolgerung niemals grundsätzlich abgelehnt, da sie sich ja mit Nothwendigkeit aus der ganzen Lehre von der Ausbeutung und Verelendung und vom angeblichen „immanenten Widerspruch" zwischen Produktion und Konsumtion im Kapitalismus ergiebt, dessen Lösung nur durch die Vergesellschaftung der Produktionsmittel, durch die Aufhebung der Ausbeutung herbeigeführt werden kann.

Der Angriff Bernsteins auf die Belfort-Bax'sche Verurtheilung aller Kolonialpolitik gestaltete sich deshalb nothwendiger Weise zu einem Angriff auf die Grundlagen des ganzen Marxismus. Bernstein verwirft zunächst die weitgehenden Konsequenzen, die aus der gewerbestatistisch konstatirten Zunahme der Großbetriebe für die Konzentrations- und Akkumulationstheorie von den Sozialdemokraten gewöhnlich gezogen werden; er bestreitet, daß ein wesentlicher Rückgang der Mittelbetriebe eingetreten sei, die sich vielmehr in der Landwirthschaft vermehrt haben. Wenn er weiterhin betont, daß die Zunahme der Großbetriebe auch in der Industrie in erheblichem Umfange nicht auf Kosten der Mittelbetriebe geschehe, daß vielmehr die Beweglichkeit, wachsende Differenzirung und stete Ausdehnung der heutigen gewerblichen Welt eine Koexistenz der verschiedenen Betriebsgrößen mit sich bringe, so giebt er faktisch das Marx'sche Entwickelungsgesetz, nach dem der Sozialismus ein naturnothwendiges Produkt der kapitalistischen Entwickelung ist, auf und er nimmt ihm jedenfalls seine revolutionäre Spitze, wenn er ferner zeigt, daß die Sozialdemokratie, falls sie in absehbarer Zeit zur Herrschaft käme, angesichts der vorhandenen Zersplitterung der Betriebe vor eine unlösbare Aufgabe gestellt wäre.

Mit großer Schärfe wendet er sich gegen die Krisen- und Zusammenbruchstheorie. Er spottet über „die von sozialistischer Katastrophitis besessenen Leute, die den großen Kladderadatsch alle Jahr ein paarmal schon vor der Thür sehen", und erklärt die Vorstellung „eines totalen Zusammenbruchs des kapitalistischen Systems an seinen eigenen Widersprüchen für „durchaus nebelhaft". Wer in dieser Weise die vom Sozialismus bisher stets mit besonderer Entschiedenheit betonte, aus der „Ausbeutung" entspringende, angebliche Kollision zwischen Produktion und Konsumtion ihrer Tragweite entkleidet, für den kann natürlich auch die Vergesellschaftung der Produktionsmittel nicht mehr die unumgänglich nothwendige Lösung dieses „immanenten Widerspruchs" sein; sie sinkt ihm zu einer Zweckmäßigkeitsfrage der Betriebsgestaltung herab. Vollkommen konsequent erklärt sie Bernstein deshalb auch für „nur dann und in dem Maße erstrebenswerth, als von ihr vernünftiger Weise die Erfüllung jenes Ziels des Sozialismus (die höchste Wohlfahrt) erwartet werden kann". Ein gutes Fabrikgesetz könne mehr Sozialismus enthalten, als die Verstaatlichung einer ganzen Reihe von Fabriken. Dann zeigt er aber weiter, daß die Grenzen des Staats- und Gemeindebetriebes relativ eng gezogen seien, da sich nur gewisse Produktionszweige dafür eigneten; vom genossenschaftlichen Betrieb hält er mit Recht sehr wenig, so daß die große Masse aller Betriebe auch in Zukunft von privaten Unternehmern geleitet werden müßte.

Endlich verwirft er auch die Verelendungstheorie, indem er es für „lächerlich" erklärt, noch mit den Sätzen des „Kommunistischen Manifests" zu argumentiren. Man brauche „kein Lobredner des Gegebenen zu sein, um den bedeutenden Fortschritt zu erkennen, der sich seit der Abfassung des Manifests in der staatsbürgerlichen Stellung der Arbeiter vollzogen hat."

Während der Marxismus bisher den Kampf um die politische Macht hauptsächlich zur Erringung einer revolutionären „Diktatur des Proletariats" führte, erklärt es Bernstein jetzt für „widersinnig, den Kampf für politische Macht lediglich als Kampf um die volle und ausschließliche Herrschaft im Staate zu betrachten". Das Bestreben der Sozialdemokratie sei, „der Arbeiterklasse einen immer stärkeren Einfluß auf die Gesetzgebung und das ganze öffentliche Leben zu sichern, ihr immer bessere Existenzbedingungen zu erringen".

Natürlich kann für Bernstein keine Rede sein von einer grundsätzlichen Bekämpfung der Kolonialpolitik und der Erweiterung der Märkte, die den gesellschaftlichen Reichthum immens gesteigert hat und noch steigert. „An dieser Steigerung hatten aber die Arbeiter von dem Augenblick an ein Interesse, wo Koalitionsrecht, wirksame Schutzgesetze und politisches Wahlrecht sie in den Stand setzen, sich steigenden Antheil an derselben zu sichern."

Schließlich hat Bernstein seine Ansichten in folgenden Sätzen zusammengefaßt:

„Wenn man unter Verwirklichung des Sozialismus die Errichtung einer in allen Punkten streng kommunistisch geregelten Gesellschaft versteht, so trage ich kein Bedenken, zu erklären, daß mir dieselbe noch in

ziemlich weiter Ferne zu liegen scheint. Dagegen ist es meine feste Ueberzeugung, daß schon die gegenwärtige Generation noch die Verwirklichung von sehr viel Sozialismus erleben wird, wenn nicht in der patentirten Form, so doch in der Sache. Die stetige Erweiterung des Umkreises der gesellschaftlichen Pflichten, d. h. der Pflichten und der korrespondirenden Rechte der Einzelnen gegen die Gesellschaft, und der Verpflichtungen der Gesellschaft gegen die Einzelnen, die Ausdehnung des Aufsichtsrechts der in der Nation oder im Staat organisirten Gesellschaft über das Wirthschaftsleben, die Ausbildung der demokratischen Selbstverwaltung in Gemeinde, Kreis und Provinz und die Erweiterung der Aufgaben dieser Verbände — alles das heißt für mich Entwickelung zum Sozialismus, oder, wenn man will, stückweise vollzogene Verwirklichung des Sozialismus. Die Uebernahme von Wirthschaftsbetrieben aus der privaten in die öffentliche Leitung wird diese Entwickelung natürlich begleiten, aber sie wird nur allmählich vor sich gehen können. Ich gestehe es offen, ich habe für das, was man unter „Endziel des Sozialismus" versteht, außerordentlich wenig Sinn und Interesse. Dieses Ziel, was immer es sei, ist mir gar nichts, die Bewegung alles.[1] Und unter Bewegung verstehe ich sowohl die allgemeine Bewegung der Gesellschaft, d. h. den sozialen Fortschritt, wie die politische und wirthschaftliche Agitation und Organisation zur Bewirkung dieses Fortschritts."

Obwohl mit Bernsteins Ausführungen der revolutionäre Marxismus theoretisch vollständig aufgegeben ist, nahmen doch nur wenige Blätter scharf gegen ihn Stellung, namentlich die entschieden auf dem Boden der sozialrevolutionären Taktik stehende „Sächsische Arbeiterzeitung", die in einer Artikelserie „E. Bernsteins Umwälzung des Sozialismus" seine Ansichten für eine Vernichtung des Sozialismus erklärte.

Dagegen nahm das offizielle Centralorgan, der „Vorwärts", in einem Artikel eines anderen bedeutenden Theoretikers der Sozialdemokratie, Dr. Conrad Schmidt, im Wesentlichen denselben Standpunkt ein wie Bernstein und erklärte ausdrücklich, daß dessen Erörterungen „von einer starken Strömung in der Partei getragen würden". Schmidt verspottet Belfort-Bax, der doch nur den Standpunkt des revolutionären Marxismus vertreten hatte, als „wunderlichen Romantiker des Sozialismus" und wirft ebenfalls die Krisen- und Zusammenbruchstheorie, die Lehre von der zunehmenden Verelendung und den ganzen Revolutionarismus zum alten Eisen, indem er sich entschieden auf den Boden der Evolution und der Reformen stellt. Er ist der Ansicht, daß mit dem langsamen friedlichen Aufsteigen der Arbeiterklasse eine immer mehr fortschreitende Regelung der Produktion verbunden sein wird, deren schließliches Endziel er in der Vergesellschaftung der Produktionsmittel sieht, womit denn der Sozialismus theoretisch gerettet, wenn auch in seiner Realisirung ad calendas Graecas vertagt ist.

Vom Marxismus im weiteren Sinne bleiben nach diesen Ausführungen seiner bedeutendsten Theoretiker neben der brillanten Einzelkritik des „Kapital" nur noch übrig: der historische Materialismus, die Lehre vom Klassenkampf und eine allgemeine, ihrer absoluten und naturgesetzlichen Gültigkeit und revolutionären Zuspitzung entkleidete Theorie der Entwicklung. Es sind durchweg keine eigentlichen Resultate, als vielmehr Prinzipien der Forschung, die der schärferen Präzisirung und genaueren Ausgestaltung bedürfen. Aus diesen Elementen werden jedenfalls die sozialdemokratischen Theoretiker einen neuen evolutionistischen Marxismus aufzubauen suchen, für den in Bernsteins Arbeiten schon wichtige Anfänge vorliegen. Sie werden dabei vielfach mit den alten Begriffen und Formeln weiter arbeiten, um die Kontinuität der theoretischen Entwickelung zu wahren, sie werden ihnen aber im Wege der Umdeutung einen neuen Inhalt geben.

Der Marxismus im engeren Sinne, als geschlossenes revolutionäres System, wie es im einleitenden Aufsatz (Nr. 25) geschildert ist, kann dagegen als theoretisch überwunden und als bereits — theils bewußt, theils unbewußt — aufgegeben gelten. Seine ungeheure praktische und historische Bedeutung besteht darin, daß es ihm durch die revolutionäre Zuspitzung und schroffe Unversöhnlichkeit seiner Lehre vom Klassenkampf gelungen ist, die deutsche Arbeiterklasse gänzlich der Vorstellungswelt des bürgerlichen Liberalismus zu entreißen, in der sie in anderen Ländern theilweise noch verharrt, und als selbständige Partei zu organisiren, die durch die Erkenntniß ihres Klasseninteresses fest zusammengehalten wird und einen gewaltigen politischen Machtfaktor bildet.

Mancherlei Thatsachen verdecken noch die ganze Tragweite der tiefgehenden inneren und äußeren Umwandlung, die sich seit der Aufhebung des Sozialistengesetzes in der sozialdemokratischen Partei vollzogen hat. Noch ist dieser schnell fortschreitende Prozeß nicht abgeschlossen; noch steht ein Theil der Sozialdemokratie auf dem alten revolutionären Boden, noch ist die Partei nicht dazu gelangt, den reformerischen Standpunkt bis in alle seine Konsequenzen durchzuführen; noch hält sie in vieler Hinsicht an den traditionellen revolutionären Allüren fest und bedient sich in ihren offiziellen Kundgebungen noch häufig der alten revolutionären Kuralien. Und diese Aeußerlichkeiten sind es, welche die Befürworter neuer Ausnahmegesetze betonen, und über denen sie die inneren Wandlungen übersehen. Was die vollständige Umwandlung der Sozialdemokratie in eine Reformpartei aufhält, ist ihr tiefes Mißtrauen gegen die Regierung und die in ihr augenblicklich herrschenden sozialpolitisch reaktionären Tendenzen.

Die Abkehr der Sozialdemokratie vom Revolutionarismus ist die beste Rechtfertigung für die staatsmännische Einsicht, die das Sozialistengesetz aufgehoben hat. Mehr als eine innere Umwandlung der Partei hat wohl kein Vernünftiger von dieser Maßregel erwartet, da die Klasse der Industriearbeiter niemals wieder auf ihre selbstständige politische Organisation verzichten wird. Wer jetzt noch für Ausnahmegesetze eintritt, muß sich den Verdacht gefallen lassen, daß ihm auch soziale Reformen verhaßt sind und daß es ihm nicht auf die Unterdrückung der Revolution, sondern auf die Unterdrückung der Arbeiterklasse ankommt.

Vor kaum vier Jahren erschien Herkner bei der Abfassung seiner „Arbeiterfrage" die soziale Zukunft Deutschlands in sehr trübem Lichte. Zu übermäßig pessimistischer Auffassung der Lage ist jetzt angesichts des bedeutsamen Wandels der Anschauungen in der Sozialdemokratie keine Veranlassung mehr. Die wirthschafts- und handelspolitische Situation Deutschlands stellt der Gegenwart Aufgaben, deren ungeheure Tragweite auch für die Arbeiterklasse die Sozialdemokratie zu erfassen beginnt, und über deren Lösung, wie das schon der am Ostersonntag veröffentlichte sozialdemokratische Wahlaufruf zeigt, alle utopistischen revolutionären Zukunftspläne vollständig in den Hintergrund treten werden. Diese Probleme werden der Sozialdemokratie auch das Verständniß für die reale Bedeutung der wirthschaftlichen und politischen Gegensätze unter den Völkern erschließen, vor denen die Phantastik der internationalen Verbrüderung verschwinden wird; die Erkenntniß der gemeinsamen Interessen der Nation dem Ausland gegenüber kann ihre mildernde Wirkung auf die Klassengegensätze im Innern nicht verfehlen. Die Gesundung unserer politischen Zustände wird aber um so schneller vor sich gehen, je mehr sich die Sozialdemokratie entschließt, in ihrem Verhalten dem Staat und den anderen Klassen der Gesellschaft gegenüber den reformerischen Standpunkt bis in alle seine Konsequenzen durchzuführen, je eher sie namentlich (und mit ihr ein Theil der bürgerlich-liberalen Parteien) den unbedingt negirenden Standpunkt den militärischen Forderungen gegenüber aufgiebt, der bisher die Regierung bei allen politischen Maßregeln zur sorgfältigsten Rücksichtnahme auf diejenigen Parteien gezwungen hat, an denen sie bis jetzt allein eine sichere Stütze in den großen Fragen der nationalen Vertheidigung findet.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Sozialreform und Centrum. Vom Stillstand der Sozialreform und von den Aufgaben des Centrums auf diesem Gebiete ist jüngst auf einer großen Versammlung der Centrumspartei in Köln am Rhein die Rede gewesen. Der Reichstagsabgeordnete für Köln, Rechtsanwalt Trimborn, erklärte:

„Großes Gewicht lege ich auch darauf, das Centrum als sozialreformatorische Partei weiter thätig zu sehen. Die Fortführung der Sozial-Reform erscheint heute bedroht; von den verschiedenen Parteien wird sie zurückgedrängt, und auch bei der Regierung ist wenig Begeisterung mehr für sie vorhanden. Das Centrum wird Alles aufbieten müssen, um in der Sozial-Reform dasjenige fortzuführen, was

[1] Zur Vertheidigung dieser Sätze veröffentlichte Bernstein eine Erklärung, in der er eine ganz neue Definition des Sozialismus aufstellte. Während man bisher unter dem Endziel der sozialistischen Bewegung eben den Sozialismus, d. h. die Vergesellschaftung der Produktionsmittel, verstanden hatte, erklärte er jetzt, man könne das Ziel der sozialistischen Bewegung, falls man nicht in Utopisterei verfallen wolle, nur als Prinzip formuliren, etwa als „allseitige Durchführung der Genossenschaftlichkeit", und deren Endziel sei dann wieder, wie er an einer anderen Stelle erläutert, „die höchste Wohlfahrt und die allseitige harmonische Vervollkommnung". Es dürfte wenige Menschen in der Welt geben, die in diesem Sinne nicht Sozialisten sind, nur werden manche dieser „Sozialisten" ihr Prinzip etwa als „allseitige Durchführung christlicher Nächstenliebe" oder als „Verwirklichung der Humanität" definiren.

in so schöner Weise begonnen ist. Gelänge es, das Centrum zu spalten oder zu schwächen, dann würde man auf eine Weiterführung der Sozial-Reform verzichten müssen. (Beifall.)"

Und der bayerische Centrumsabgeordnete Dr. Orterer erklärte, nachdem er die Thätigkeit des Centrums auf sozialpolitischem Gebiete kurz beleuchtet, die sozialpolitischen Fragen seien noch nicht abgeschlossen, auch hierzu müsse das Centrum da sein, um die Regierungen vorwärts zu drängen.

Ertheilung von Rath und Auskunft an Arbeiter. Unter Hinweis auf die günstigen Erfolge der Arbeitersekretariate in Nürnberg und Stuttgart, die bekanntlich von sozialdemokratischer Seite ins Leben gerufen worden sind, ist neuerdings von der „Köln. Volksztg." einer Uebertragung der Befugnisse dieser Arbeitersekretariate (Auskunft, Rath und Rechtsbelehrung in den Fragen des wirthschaftlichen und gewerblichen Lebens ꝛc.) an die mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Berufsvereine der Arbeiter das Wort geredet worden. Dazu wäre freilich nothwendig, daß der Bundesrath den zur Zeit dem Reichstag vorliegenden Anträgen wegen der Berufsvereine zustimmte, wozu leider — vorläufig wenigstens — keine Neigung zu bestehen scheint. Es wird nicht mit Unrecht auf die propagandistische Kraft dieser Arbeitersekretariate zu Gunsten der Sozialdemokratie hingewiesen und betont, daß hier eine Aufgabe für den Staat oder wohl noch besser für die Gemeinde um so mehr vorliege, als in breiten Schichten der Bevölkerung ein großes Bedürfniß nach einer mit Lasten, Umständlichkeiten und Förmlichkeiten nicht verknüpften Rechtsbelehrung über die aus unseren komplizirten sozialpolitischen Gesetzen folgenden Pflichten und Rechte besteht. Die vom „Volksverein für das katholische Deutschland" ins Leben gerufenen Volksbureaus dienen übrigens gleich den sozialdemokratischen Arbeitersekretariaten den Arbeitern als sachverständige Berather und haben sich in einer ganzen Reihe von Städten, namentlich am Rhein und im Süden gut bewährt. Immerhin verdient die obige Anregung eingehende Prüfung. Hier wäre für städtische Arbeitsämter eine äußerst nützliche Erweiterung ihres Wirkungskreises.

Berücksichtigung einheimischer Eisenbahnarbeiter in Oesterreich. Um den Klagen abzuhelfen, die dahin gehen, daß bei Eisenbahnbauten in sehr vielen Fällen den einheimischen Arbeitern durch den Zuzug ausländischer Arbeitskräfte die Möglichkeit eines Verdienstes entzogen wird, hat das österreichische Eisenbahnministerium rücksichtlich der Staatseisenbahnbauten die Aufnahme einer Bestimmung in die den Offertstellungen zu Grunde liegenden Bedingnisse verfügt, wonach jeder eine Arbeit erstehende Unternehmer verpflichtet wird, auf die Verwendung einheimischer Arbeiter vorzugsweise Bedacht zu nehmen. Rücksichtlich der Privateisenbahnbauten hat das Eisenbahnministerium für den gleichen Schutz der einheimischen Arbeiter durch eine entsprechende Aufforderung an alle bestehenden Privatbahnverwaltungen und ferner durch die Verfügung vorgesorgt, daß neu entstehenden Privatbahnen die vorzugsweise Berücksichtigung einheimischer Arbeiter durch die Konzessionsbedingnisse zur Pflicht gemacht werden wird.

Die sozialpolitischen Arbeiten des französischen Parlamentes waren unter dem Drucke des herannahenden Endes der Legislaturperiode sehr beschleunigt worden. So kamen in den letzten Wochen endlich, nach theilweise jahrzehntelangen Berathungen, die drei bedeutenden und umfassenden Gesetze über die Unfallversicherung der Industriearbeiter, über die freien Hilfsvereine (sociétés de secours mutuels) und über den Arbeitsnachweis zu Stande. Weniger langwierig waren die Berathungen über die Schaffung einer Alters- und Invaliditätskasse für die Seeleute, die erst vor wenigen Monaten beantragt worden war. Das vor den Neuwahlen stehende Unterhaus hat in seinen letzten Sitzungen rasch noch, meist ohne Debatte im Plenum, einige Gesetzentwurfe geringerer Tragweite genehmigt und dem Senate überwiesen, wie das Reformprojekt über das Gesetz betreffend die Beschlagnahme von Arbeitslöhnen, das Gesetz über die Organisation der ländlichen Genossenschaftsbanken und die Schaffung kleinbäuerlicher Heimstätten. So zahlreich jedoch die Vorschläge zur Errichtung einer allgemeinen Alters- und Invaliditätsversicherung waren, so gelangte doch kein einziger von ihnen mehr an die Oberfläche, und es wird die erste und größte sozialpolitische Aufgabe der nächsten Volksvertretung sein, sich mit dieser Frage ernstlich zu beschäftigen.

Verstaatlichung der Feuerversicherung in Zürich. Den Kantonen Aargau und Glarus ist mit Einführung des Versicherungszwangs für die Mobiliarfeuerversicherung nunmehr ein weiterer schweizerischer Kanton gefolgt und zwar der vermöge seiner industriellen Entwickelung im besonderen Aufschwung begriffene Kanton Zürich. Das im Oktober 1896 zuerst von dem Regierungsrathe ausgearbeitete Gesetz ist von dem Kantonsrath mit sehr erheblicher Mehrheit angenommen worden, die nach der Züricher Verfassung nothwendige Zustimmung durch das Volk selbst wird ihm ohne Zweifel ertheilt werden. Die Regelung in Zürich unterscheidet sich von der in Aargau und Glarus dadurch, daß man dort eine staatliche Versicherungsanstalt errichtet, bei der allein der Versicherungspflicht nachgekommen werden kann; die Versicherung bei einer der zugelassenen Privatversicherungsgesellschaften kommt also nicht in Betracht. Sie erstreckt sich auf Alles, was Fahrhabe im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist, und obliegt allen Einwohnern des Kantons. In sozialpolitischer Beziehung ist besonders bemerkenswerth, daß dem Dienstherrn die Versicherungspflicht in Ansehung der Fahrhabe seiner Dienstboten und dem Arbeitgeber die bezüglich der auf den Arbeitsstellen befindlichen oder in die Arbeitsräume gebrachten Sachen seiner Arbeiter zur Pflicht gemacht wird, in versicherungstechnischer dagegen daß grundsätzlich nur Einheitsprämien (8 vom Hundert) erhoben werden, also die Abstufung der Prämien nach einem die Verschiedenheit des Risiko berücksichtigenden Tarif abgelehnt worden ist; jedoch hat man es für zulässig erachtet, für besonders feuergefährliche Gewerbszweige besondere Zuschläge zu erheben. Für alle Verbindlichkeiten der Versicherungsanstalt kommt der Staat mit seinem Vermögen auf, die Erhebung der Prämien geschieht durch die Gemeinden. Es handelt sich hiernach nicht nur um Einführung des Versicherungszwangs, sondern um die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung in vollem Umfange. Der Boykott der Versicherungsgesellschaften, mit welchem man in Glarus rechnen mußte, kann hier also keine Rolle spielen. Es wird von großem Interesse sein, das Funktioniren dieser Einrichtung in der Praxis zu beobachten, die dabei zu verzeichnenden Ergebnisse werden für die Entscheidung der Frage, ob manche Zweige des Versicherungswesens sich zu der Verstaatlichung eignen, einen nicht zu unterschätzenden Beitrag bieten, wenn es auch nach Lage der Sache als ausgeschlossen zu betrachten ist, die in einem kleinen Gebiete gemachten Erfahrungen für das Gebiet eines großen Staates als Beweis zu Gunsten der einen oder andern Alternative zu verwerthen.

Unternehmerverband der Baumwollspinner in Lancashire. Die verschiedenen Arbeitgeber-Vereinigungen der Lancashirer Baumwollindustrie haben sich zur Bildung eines „Parliamentary and Legal Defence Committee" zusammengeschlossen. Der Verband soll seine Aufmerksamkeit allen die Interessen der Baumwollindustrie berührenden Maßnahmen und Gesetze, die vor das Parlament gelangen, widmen und die nöthigen Schritte zum Schutze der Interessen der Fabrikanten gegebenen Falls einleiten. In der Lohnfrage will der Verband vorläufig keinen Einfluß üben, doch bleibt die Frage ihrer Behandlung durch die Amalgamation, die über 38 Millionen Spindeln verfügt, noch offen.

Arbeiterbewegung.

Der Kongreß der Berg- und Hüttenarbeiter Deutschlands.

Der Verband der Berg- und Hüttenarbeiter hat von dem ersten Tage seiner Gründung an die öffentliche Aufmerksamkeit oft auf sich gezogen. Seine ersten Tage standen unter dem Zeichen des 1889 ausgebrochenen Riesenstreiks in dem westfälischen Kohlenrevier. Rasch emporgeblüht, war er ebenso rasch wieder von seiner Höhe herabgesunken und 1895 dem Untergang nahe. Seine Führer waren ihm genommen. Durch den Zusammenbruch eines Konsumvereins hatte er sein Vermögen verloren und es hatte sich in der Masse das Mißtrauen gegen die Organisation ausgebreitet. Der christliche Gewerkverein trat erfolgreich auf den Plan. Der alte Verband überwand aber die Ungunst des Schicksals. Neue Führer traten an die Spitze, die zersprengten Häuflein der Getreuen sammelten sich wieder. Die Zahlstellen breiteten sich aus, die Zahl der Mitglieder wuchs, die leeren Kassen füllten sich. 1895 war die Auflage des Verbandorganes auf 5000 herabgesetzt worden, heute zählt allein das neugegründete polnische Bergarbeiterblatt, der „Gornik" dieselbe Zahl von Abonnenten, während die Auflage des Verbandorgans auf 23 000 gestiegen ist. 1895 betrug die Monatseinnahme 500—700 *M.*, heute beläuft sie sich auf 3500—4000 *M.* 1895 schloß der Etat mit einem Defizit von 964 *M.*, heute ist ein Vermögen von 15 531 *M* vorhanden, bei einer Jahreseinnahme von 48 847,70 *M.* Der Verband zählt heute etwa 20 000 Mitglieder,

ungefähr ebensoviel wie der christliche Gewerkverein. Nur etwa 1 % der deutschen Bergarbeiterschaft gehören ihm jetzt an. Aber alle Anzeichen sprechen für ein starkes und anhaltendes Wachsen der Mitgliederzahl: mit den steigenden Dividenden steigen auch die Mitgliederzahlen der Arbeiterverbände.

An dem I. Kongreß der Berg- und Hüttenarbeiter — der I. genannt, wiewohl er in der Reihe der Bergarbeiterkongresse der III. ist, weil zum ersten Male auch die Hüttenarbeiter hinzugezogen waren — nahmen 109 Delegirte Theil. Zahlreiche Berginvaliden und junge Leute unter ihnen zeigten an, daß die Theilnahme am Kongreß keine so ganz ungefährliche Sache ist, die jeder Bergmann, der auf seine Familie Rücksicht zu nehmen hat, gerne meidet. Am stärksten war natürlich das Ruhrrevier vertreten, ihm folgten die sächsischen Bergreviere. Aus Schlesien, von der Saar und den südwestdeutschen Revieren waren nur vereinzelte Vertreter erschienen. Deutlich prägten sich die Höhenunterschiede des sozialen Lebensstandes der verschiedenen Berggegenden in dem Aeußeren, ja selbst schon in der Kleidung, in dem ganzen Auftreten der Delegirten aus. Nach der amtlichen Statistik ist der Durchschnitts-Taglohn für Kohlenbergleute im Bezirk Dortmund um 99 Pfennige höher als der für Oberschlesien ($3{,}57$ gegen $2{,}58$). In diesen 99 Pfennigen ist der Unterschied zweier ganz verschiedenartiger Kulturen zusammengepreßt.

Die Tagesordnung umfaßte die folgenden Vorträge:

1. Arbeitszeit und Lohn im deutschen Berg- und Hüttenbetrieb.
2. Die Reform der Berginspektion.
3. Die Reform des Knappschafts- und staatlichen Versicherungswesens.
4. Die Nothwendigkeit eines Reichsberggesetzes.
5. Nationale und internationale Arbeiterverbindung.

Die Berathung des ersten Punktes, die so leicht in das Fahrwasser der Phrase hätte führen können, gestaltete sich zu einer Berichterstattung über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den verschiedenen Bergrevieren. Die Diskussionsredner folgten dem Vortragenden nicht auf die Bahn allgemeiner Erörterungen. Sie erzählten von den Schäden, die sie am eigenen Leib gespürt hatten, von den kleinen und großen Miseren aus dem täglichen Leben harter Arbeit. Aus ihren Ausführungen wehte Grubengeruch. Aber wenn auch jeder nur von seiner Heimath sprach, so zog sich durch Alles derselbe rothe Faden: Wir wollen unseren Antheil an den Erfolgen des wirthschaftlichen Aufschwunges! Wohl sind die Löhne gestiegen, aber in noch höherem Grade die Dividenden. Und selbst bei der Lohnsteigerung ist zu beachten, daß der Ertrag der einzelnen Arbeitskraft sich ebenfalls erhöht hat. Der Arbeiter hat wohl mehr Lohn erhalten, aber dafür hat er auch mehr Arbeitskraft, mehr Schweiß ausgegeben, der Preis des Schweißtropfens ist derselbe geblieben. In welchem Maße jedoch eine Steigerung der Löhne eintreten sollte, darüber konnte man sich so rasch nicht einigen. Der Referent forderte einen Durchschnittslohn von 4 *M.*, Andere wollten diese Summe als Minimallohn, diese schlugen 5 *M.* Durchschnittslohn vor und jene waren für Spezialisirung der Sätze: $3{,}50$ für Schlepper, $4{,}50$ für Hauer. Der Antrag des Referenten wurde schließlich angenommen, denn wie dieser ausführte, „geht es nicht, daß Jungen von 14 Jahren 4 *M.* Tagelohn erhalten. Wir haben uns nach der Oeffentlichkeit zu richten, wir dürfen uns nicht lächerlich machen. Man muß sagen können: Wir haben das genommen, was die Industrie vertragen kann und was wir zur Erhaltung des Lebens brauchen."

Der nächste Punkt der Tagesordnung: die Reform der Berginspektion war von besonderer Bedeutung. Das große Grubenunglück von „Vereinigte Karolinenglück", das 122 Opfer forderte, hat den Gedanken von der Nothwendigkeit einer Reform bis in das Abgeordnetenhaus getragen. Der Handelsminister hat eine schon lange von den Bergarbeitern erhobene Forderung: Anstellung von Hülfskontroleuren aufgenommen. Kommissare weilen im Ausland, um Erfahrungen über den Werth von Arbeiterkontroleuren zu sammeln. Die Reform der Berginspektion ist gesetzesreif. Von einer Befragung der Arbeiter, der Nächstbetheiligten an der Reform, ist dagegen noch nichts bekannt worden, wiewohl jetzt die Befragung der Interessenten auf anderen Gebieten so sehr beliebt wird. Des Bergarbeiters Stimme muß aber zuerst bei dem geplanten Werke gehört werden, für ihn bedeutet die Inspektion Sicherung des Leibes und Lebens, für die Grubenbesitzer ist die Kontrole oft eine unbequeme Einmischung in den Betrieb.

Es ist deshalb eine selbstverständliche Forderung, daß die Arbeiter zur Inspektion herangezogen werden, die in erster Linie in ihrem Interesse zu geschehen hat. Es besteht wohl eine Fülle von Bestimmungen, die auf dem Papier vorzüglich sich ausnehmen und die auch einen großen Theil der Unfälle verhüten könnten, wenn sie überall durchgeführt wären oder überhaupt durchzuführen wären. An dem guten Willen der Bergbehörden zweifelt Niemand. Aber einmal läßt sich nicht Alles reglementiren und dann sind die Inspektionsbeamten, abgesehen davon, daß ihre Zahl zu gering ist, nicht mit übermenschlichen Kräften ausgestattete Wesen. Soll die Inspektion eine gründliche sein, die Unfällen vorbeugt, nicht hintennach die schönsten Bestimmungen, wie man den Brunnen zudecken soll, vorschreibt, dann muß sie eine sehr häufige sein, dann muß sie weniger allgemeine Reglements, sondern praktische Anweisungen für jeden vorliegenden Fall geben. Dann muß sie nicht von Leuten vorgenommen werden, die die Gruben nicht genau genug kennen, um nicht den Schlichen eines listenreichen Steigers zum Opfer zu fallen. Dann müssen die Inspektionsbeamten nicht im Banne der gesellschaftlicher Auffassungen der Grubenbesitzer stehen. Und schließlich, dann müssen die Arbeiter die Inspektion unterstützen können, ohne den Ablehrschein befürchten zu müssen.

Der Kongreß forderte deshalb eine Ausgestaltung der Berginspektion durch Hinzuziehung von Hülfskontroleuren aus den Reihen der Bergarbeiter. Die Hülfskontroleure sind in geheimer, direkter Wahl von den Belegschaften zu wählen, vom Staat zu bevollmächtigen und zu besolden. Sie müssen zehn Jahre als Grubenarbeiter thätig gewesen sein. Ihre Amtsdauer soll zwei Jahre betragen; Wiederwahl ist zulässig. Auf je 2000 Bergarbeiter soll ein Hülfskontroleur kommen; jede Grube mit über 600 Arbeitern, die nicht durchschlägig ist, soll einen eigenen Kontroleur erhalten.

Vor dem Kongreß hatte Huë, der Redakteur des Verbandsorganes, den wunderlichen, eben aus dem Mißtrauen der Arbeiter erklärlichen Vorschlag gemacht, die Arbeiter sollten die Besoldung der Hülfskontroleure auf sich nehmen. Der Vorschlag fand ebensoviel Freunde wie Gegner. Die Einen waren dafür, von dem Gedanken ausgehend, „wer bezahlt, bestimmt," die Anderen konnten mit gutem Grunde anführen, daß der Staat sich dieses Anerbieten nie gefallen lassen könne. Bei der Abstimmung siegte der Vermittelungsvorschlag des Referenten: „Sollte es nicht anders möglich sein, übernimmt die Bergarbeiterschaft die Besoldung der Hülfskontroleure." Ein Antrag, der die tägliche Inspektion forderte, fand keine Mehrheit.

Ueber die folgenden Referate: Die Reform des Knappschafts- und staatlichen Versicherungswesens und die Nothwendigkeit eines Reichsberggesetzes will ich hinweggehen — das Knappschaftswesen erfordert in seiner Eigenart eine ausführliche besondere Darstellung; das Reichsberggesetz, wie nothwendig es auch ist, ist Zukunftspolitik — um zu dem für die Allgemeinheit interessantesten Punkt zu kommen, der Verhandlung über „Nationale und internationale Arbeiterverbindung".

In der Arbeiterbewegung vollzieht sich eine Wandlung in der Weltanschauung und in den politischen Ideen. Am deutlichsten tritt dies bei dem rechten Flügel des Arbeiterheeres, bei den Gewerkschaften hervor. Die Nebel der Theorie senken sich und im hellen Lichte der Wirklichkeit sehen die Arbeiter die gewaltigen Erfolge der kapitalistischen Welt, erkennen sie die gerüsteten, geordneten Heerhaufen der Unternehmer. Und wenn sie dann die schwachen Schaaren der organisirten Arbeiter überschauen, verfliegt vollends der Dunst der Selbstüberhebung, der Traum von der nahen neuen Welt. Was im Nebel so riesengroß und nahe schien, liegt jetzt in weiter Ferne, und dazwischen sind noch weite Gefilde, deren Ueberwindung mühselige Kleinarbeit erfordert. Unter den Arbeitern, denen die Lebensnoth den Wirklichkeitssinn geschärft hat, gewinnt der Gedanke der praktischen Politik die Oberhand. Nun erkennt man, daß das Heer der Arbeiter kein unterschiedsloser Haufe von Proletariern ist, daß es sich theilt in Gruppen und Abtheilungen von Berufsgenossen mit besonderen Traditionen, bestimmter Eigenart, eigenthümlichen Interessen.

Ein Zeichen dieser Wandlung ist das Streben der Gewerkschaften nach Unabhängigkeit von der Partei. Was bisher nur der Polizei zu Gefallen in den Statuten gestanden hat, es ist jetzt wahrhafter Ausdruck der Meinung in den Gewerkschaften. Sie sollen jedem Berufsgenossen offen stehen, einerlei, welches sein politisches oder religiöses Glaubensbekenntniß sei. Wie in der politischen Partei Religion als Privatsache erklärt ist, so ist man jetzt in den Gewerkschaften daran, Politik nicht bloß als Privatsache auf dem Papier zu erklären, sondern als solche zu behandeln.

Der Referent über die Organisationsfrage, Max Hirsch, der in einer Reihe von Aufsätzen über den Braunkohlenbergbau seine scharfe Beobachtungsgabe bekundet hat, führte etwa Folgendes aus: Wenn wir gegen die vereinigten Unternehmer etwas ausrichten, überhaupt bestehen wollen, müssen wir alle Berufsgenossen

in unserer Organisation vereinigen. „Es müssen, da es sich um die Vertretung rein wirthschaftlicher Interessen handelt, alle politischen und religiösen Fragen ausgeschieden werden. Es ist ein Lebensprinzip der Arbeitervereinigungen, alle Berufsgenossen, ohne Rücksicht auf deren sonstige Anschauungen, in sich aufzunehmen. Innerhalb der Organisation strenge gewerkschaftliche Disziplin, außerhalb des Verbandes volle Freiheit des Einzelnen, nach seiner politischen und religiösen Ueberzeugung zu handeln". Wenn wir die Massen für uns gewinnen, an uns fesseln wollen, dann müssen wir ihr Vortheile bieten, denn die Masse ist von Materialismus und krassem Egoismus durchdrungen. Die englischen Gewerkschaften blühen durch ihr Kassenwesen, die Hirsch-Dunckerschen bestehen überhaupt nur dank ihrer Kasseneinrichtungen. Deshalb müssen wir die zweite große Forderung an die Gewerkschaften stellen: sie müssen das Unterstützungswesen zu ihrer Sache machen. Hirsch wies in seinen Ausführungen wiederholt auf die englische Gewerkschaft hin.

Die Zeichen der Wandlung konnte man auf dem Kongreß mit Händen greifen, bei jedem Punkte traten sie zu Tage. So sagte Pokorny, der Referent über Lohn- und Arbeiterverhältnisse: „Wir müssen auch für verkürzte Arbeitszeit sein, damit wir, wenn wir einst gegen den Feind unser Land vertheidigen müssen, Bürger sind, die ihr Vaterland lieben, kräftige Männer, die es vertheidigen können, und nicht ausgemergelte Sklaven!" Henker, der Berichterstatter über das Knappschaftswesen, schloß seinen Vortrag mit den Worten: „Arbeiter, nicht als Parteileute, sondern als Kameraden, ob konservativ, sozialdemokratisch oder ultramontan, müssen wir für diese Sache eintreten, die nicht Parteisache ist, sondern Arbeitersache!" Und Hirsch sagte trotz dem friedlichsten Sozialreformer philanthropischer Observanz: „Wir können mit den Leuten aller Gesellschaftsklassen, die edel denken, zusammenarbeiten. Wir müssen unser Heil in der Selbsthilfe suchen!" Noch an Dutzenden von Beispielen könnte ich den Nachweis führen, daß die Arbeiter lernen, mit der Wirklichkeit zu rechnen, daß sie auf dem Wege sind zur realen Sozialpolitik, daß sie nicht mehr Alles mit mit einer großen Phrase abthun, daß sie zu spezialisiren, jede Forderung der Eigenart der Verhältnisse anzupassen streben. Wer die Arbeiterbewegung nur etwas verfolgt hat, kennt diese Wandlung. Vor wenigen Jahren glichen Kongresse, wie der der Bergarbeiter, aufs Haar sozialdemokratischen Versammlungen, heute wurde, wenn einer als Sozialdemokrat sprach, sofort „zur Sache" gerufen.

Die Männer, die das Volk regieren, können nicht mehr gleich Harun al Raschid unter das Volk gehen: ihre Beamten müssen ihnen über des Volkes Stimmung berichten. Auf dem Kongreß der Berg- und Hüttenarbeiter waren die staatlichen und städtischen Behörden auch vertreten, die einen durch einen Bezirkskommissar, die anderen hatten einige Polizeiofsiziere entsandt.

Frankfurt a/Main. Philipp Stein.

Verbandstage und Fachkongresse

haben in der Osterwoche die Holz-, Textil- und Bergarbeiter, die Müller, Schuhmacher, Glaser, die Lagerhalter der Konsumvereine, sowie die Tarifgemeinschaftsgegner unter den Buchdruckern und die Vertreter der lokal-organisirten Gewerkschaften abgehalten. Bei der Fülle des Materials können wir aus den Verhandlungen nur das Wesentlichste herausgreifen.

Der Holzarbeiterverband, der Ende 1897 42 576 Mitglieder zählte, tagte in Göttingen. Er befaßte sich hauptsächlich mit der Frage der Arbeitslosenunterstützung und der Schaffung eines neuen Streikreglements behufs Vermeidung unbesonnener Streiks. Die Einführung der Arbeitslosenunterstützung wurde mit großer Mehrheit abgelehnt, und in Betreff der Streiks beschlossen, daß sämmtliche Streiks innerhalb des Verbandes der Oberleitung des Verbandsvorstandes unterliegen. Von der Abhaltung eines internationalen Kongresses will man wegen voraussichtlicher schwacher Betheiligung absehen. Wie der Vorsitzende und internationale Sekretär, der sozialdemokratische württembergische Landtagsabgeordnete Kloß, konstatirte, sind auch die Berichte aus den einzelnen Ländern nicht in befriedigender Weise eingelaufen.

Der Textilarbeiterverband, der in Gera tagte und Ende 1897 in 194 Ortschaften 21 175 Mitglieder zählte, will dagegen nächstes Jahr einen internationalen Kongreß entweder nach Berlin oder Hamburg einberufen. Die Arbeitslosenunterstützung wurde im Prinzip gegen 20 Stimmen abgelehnt. Auch dieser Verband beschloß ein neues Streikreglement. Streiks sollen möglichst eingeschränkt, die Unterstützung der Nichtorganisirten dabei von Fall zu Fall entschieden werden. Bei Streiks soll zum Zwecke genauer Information vom Centralvorstand eine Person ins Ausstandsgebiet entsendet werden. Man erklärte es für nothwendig, daß bei den Vorarbeiten zur Ausarbeitung neuer Handelsverträge von den dazu eingesetzten wirthschaftlichen Kommissionen bei den Erhebungen über die Lage der Textilarbeiter und Arbeiterinnen auch diese befragt werden. Mit der weiteren Verfolgung dieser Angelegenheit wurde ein besonderes parlamentarisches Comité betraut, das auch die Kongreß- und sonstigen Beschlüsse der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion übermitteln und die Fragen der Ausdehnung der Gewerbeaufsicht auf die Hausindustrie und der Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren weiter verfolgen soll.

Man beschäftigte sich auch mit den christlichen Organisationen der Textilarbeiter. Ein süddeutscher Vertreter bemerkte, daß die dort unter der Protektion der Centrumspartei gegründeten christlichen Verbände der Organisation keinen Abbruch gethan hätten. Entgegengesetzter Meinung war dagegen der Delegirte von Crefeld, der diesen Vereinen doch Wichtigkeit beimaß und sogar von Fall zu Fall ein Zusammengehen mit ihnen ohne Aufgabe der Prinzipien empfahl. Eine solche Taktik habe in der Lohnfrage am Niederrhein bereits praktische Erfolge gehabt. Die sozialdemokratisch gesinnten Textilarbeiter würden sich dabei auch gar nichts vergeben, da nach Freiherrn v. Stumm die christlich-sozialen Arbeiter nicht besser als die sozialdemokratischen seien.

Der 15 000 Mitglieder zählende Schuhmacherverband tagte in Mainz. Der Verband stellte sich, ohne einen bestimmten Beschluß zu fassen, der Arbeitslosenunterstützung freundlicher gegenüber und befürwortete Zuschußversicherungen zur staatlichen Arbeiterversicherung; denn die Werbekraft der Organisation steige, je mehr sie biete. Viel wurde auch nach den bösen Erfahrungen der letzten Zeit gegen unbesonnene Streiks gesprochen. Es soll künftig nur in den Orten in eine Bewegung eingetreten werden, wo die Arbeitsbedingungen am ungünstigsten sind. Man verlangte des Weiteren Durchführung der neunstündigen Arbeitszeit für mechanische und der zehnstündigen für handwerksmäßige Betriebe, einen Mindestlohn von 30 ₰ für die Arbeitsstunde und Errichtung von gewerkschaftlichen Arbeitsnachweisen, die später zentralisirt werden könnten. Im ausschließlichen Besitze der Unternehmer werde der Arbeitsnachweis zum Mittel der Maßregelung. Von einer Seite wurde auch den kommunalen Arbeitsnachweisen das Wort geredet. Um dem anarchischen Wettbewerb in der Schuhindustrie entgegenzutreten, soll für ganz Deutschland für gleiche Arbeit der gleiche Lohn verlangt und für Städte, wo die Lebensverhältnisse besonders theuer sind, ein Lokalzuschlag gefordert werden. Man verlangte außerdem Unterstellung der Hausindustrie unter die Gewerbeinspektion und Veranstaltung von Erhebungen über die Lage der Schuhmacher, die im ganzen Reiche über gleichmäßig schlechte Löhne zu klagen hätten.

Der Verband der Glaser, der an 53 Zahlstellen 1527 Mitglieder zählt (es gehören) Glaser auch dem Holzarbeiterverband an: 134) tagte in Würzburg. Es wurde ein Wachsen des Verbandes konstatirt und eine Erhöhung des Wochenbeitrags von 15 auf 20 Pf. beschlossen. Ein Antrag auf Anschluß an den Holzarbeiterverband wurde mit großer Mehrheit abgelehnt.

Der Verband der Müller und Mühlenarbeiter Deutschlands (rund 1000 Mitglieder) tagte in Erfurt. Die Arbeitslosenunterstützung wurde mit 18 gegen 12 Stimmen abgelehnt. Es wurde eine Petition an den Bundesrath beschlossen, wonach die Arbeitszeit in Getreidemühlen, welche bis zu drei Arbeiter beschäftigen, täglich 12 Stunden, wo mehr als drei Arbeiter beschäftigt werden, täglich 10 Stunden betragen soll, einschließlich einer Stunde Mittagspause. Junge Leute unter 16 Jahren sollen täglich 2 Stunden weniger arbeiten und Nachts nicht beschäftigt werden. Sonntagsarbeit soll in Mühlen, die mehr als einen Arbeiter oder Lehrling beschäftigen, verboten sein. Für Mühlen, welche nur einen Arbeiter oder Lehrling beschäftigen, soll die Sonntagsarbeit an zehn Sonntagen jährlich erlaubt sein.

Der erste Kongreß der Tarifgemeinschaftsgegner unter den Buchdruckern in Halle war nur aus 20 Orten beschickt. Es wurde beschlossen, die Agitation gegen die Tarifgemeinschaft den Verhältnissen der einzelnen Orte entsprechend zu betreiben. Falls der alte Verband der Buchdrucker weitere Ausschlüsse verfügen sollte, werde man mit „Massenaustritt" drohen. In einer von den Tarifgemeinschaftsgegnern neuerdings in Berlin abgehaltenen, aber nur von etwa 100 Personen besuchten Versammlung hat der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Herbert (Stettin) es als Pflicht

jedes sozialdemokratischen Buchdruckers erklärt, sich der neuen Gewerkschaft anzuschließen. Diese stehe auf dem Boden der „modernen Arbeiterbewegung", die der alte „versumpfte" Verband längst verlassen habe. Unparteiische Gewerkschaften gebe es ebensowenig, wie unparteiische Zeitungen. — Herr Herbert dürfte in der sozialdemokratischen Fraktion ziemlich vereinzelt sein.

Der Kongreß der lokalorganisirten Gewerkschaften tagte in Berlin und war nur schwach besucht. Er legte erneut Zeugniß dafür ab, daß der alte Gegensatz zwischen Lokal- und Centralorganisation noch weiter besteht, ja neuerdings sich erweitert hat. Es wurden wenigstens auf dem neuerlichen Berliner Kongreß scharfe Protestresolutionen gegen die Centralverbände gefaßt, die Opportunismus trieben und die Arbeiterbewegung „versumpften". Die Lokalorganisirten halten sich als „Zielbewußte" für die Hüter des wahren Ringes und suchen grundsätzlich die sozialdemokratische Politik in die Interessenvertretungen hineinzuziehen. Baumeister Keßler, das geistige Haupt der Lokalisten sagte u. A.:

„Die Verbändlerei sei seinerzeit ins Leben gerufen worden, um der sozialdemokratischen Parteibewegung Abbruch zu thun. Dieser Meinung habe auch Auer auf dem Kölner Parteitag Ausdruck gegeben. Warum geht man nun seitens der Partei nicht gegen die Verbändler vor? Weil diese selbst rücksichtslos vorgegangen und dadurch groß geworden sind und man sie daher fürchtet. Es sind viele Stellen zu besetzen, und seine Stelle giebt man nicht gern auf. Auer mußte sich in Hamburg entschuldigen, weil er mit mir zusammen ein Glas Bier getrunken hat. Soweit geht der Einfluß der Verbändler in der Partei. Unsere Aufgabe muß es sein, für unsere Erstarkung zu sorgen, damit sich die Partei nicht nur auf die Verbändler, sondern auch auf uns stützen kann."

Man befaßte sich auch mit der Arbeitslosenunterstützung und erklärte diese für eine Pflicht des Staates. Dagegen hielt man Wanderunterstützungen, die bei fast allen Gewerkschaften besteht, für nützlich.

Gemeinsam war übrigens allen Kongressen die Annahme einer Protestresolution gegen den Posadowsky'schen Streikerlaß und die Betonung einer größeren Fürsorge für die gewerkschaftliche Presse Streitigkeiten bestehen hier und da über das Verhältniß zur Hamburger Generalkommission der Gewerkschaften. Der demnächst stattfindende allgemeine deutsche Gewerkschaftskongreß dürfte stark beschickt werden Können sich auch die deutschen Gewerkschaften an Bedeutung und Macht nicht mit den britischen messen, so ist doch ein Fortschreiten der gewerkschaftlichen Organisationen auch in Deutschland unverkennbar.

Delegirtentag der Evangelischen Arbeitervereine Deutschlands. Am 12. und 13. April versammelten sich unter dem Vorsitz Pfarrer Webers aus M.-Gladbach etwa 60 bis 70 Vertreter des Gesammtverbandes Evangelischer Arbeitervereine in Kassel. Den Berathungen wohnten am ersten Tage kurze Zeit auch der Oberpräsident, der Regierungspräsident und der Generalsuperintendent bei. Aus dem Jahresberichte ergiebt sich, daß die Zahl der Evangelischen Arbeitervereine und ihrer Mitglieder in ständigem, wenn auch mäßigem Wachsen begriffen ist; die stärksten Verbände sind jetzt der im Königreich Sachsen mit 25 Vereinen und 9—10 000 Mitgliedern und der rheinisch-westfälische, mit 27 000 Angehörigen in 120 Vereinen. Im Ganzen beläuft sich die Mitgliederzahl der Evangelischen Arbeitervereine auf rund 70 000. Nach dem Kassenbericht hielt Prof. Gümbel-Speyer einen Vortrag über die soziale Bedeutung der Zehn Gebote. Stadtverordneter Kott-Erfurt sprach über die Wohnungsfrage an der Hand der Schäffle-Lechler-Brandts'schen Vorschläge; beschlossen, wurde eine offizielle Denkschrift an die Regierungen zu richten, sowie zusammen mit anderen Vereinen in persönlichen Vorstellungen an maßgebender Stelle für die Lösung der Wohnungsfrage, die spruchreif sei, zu wirken. Das Referat des Abgeordneten Prof. Hüpeden-Kassel über die Koalitionsfreiheit gipfelte in einer Resolution, die nach Einfügung zweier Zusätze einstimmige Annahme in folgender Fassung fand:

Der Gesammtverband Evangelischer Arbeitervereine Deutschlands hält es im Interesse des sozialen Friedens, der sozialen Gerechtigkeit und der Kultur- und Machtstellung unseres Vaterlandes für dringend geboten, daß 1. in Ausführung der Kaiserlichen Februarerlasse endlich gesetzliche Bestimmungen über die Formen getroffen werden, in denen unter Voraussetzung der staatlichen Einführung gemeinsamer Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter die Arbeiter durch Vertreter, die ihr Vertrauen besitzen, zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern befähigt, sowie andererseits in dem Gefühl ihrer Verantwortlichkeit gegenüber dem sittlichen und wirthschaftlichen Volksleben gestärkt werden, und 2. daß auch dementsprechend die Arbeiter in der Ausübung des Koalitionsrechtes geschützt werden, indem a) den Berufsvereinen die Rechtsfähigkeit nicht länger vorenthalten bleibt und b) die Vertretung ihrer wirthschaftlichen Interessen nicht durch Anwendung des politischen Vereinsgesetzes erschwert wird. Denn so lange berechtigte Forderungen der Arbeiter unerfüllt bleiben, ist an eine erfolgreiche Bekämpfung der Sozialdemokratie nicht zu denken.

Das letzte Referat erstattete Pastor Trommershausen-Dudweiler über die Bekämpfung des Alkoholismus. Den Rest der Zeit nahmen geschäftliche Angelegenheiten und Anträge in Anspruch. Von allgemeinem Interesse ist der Beschluß, wenn möglich in Zukunft in derselben Woche und in demselben Orte mit dem Evangelisch-Sozialen Kongreß zu tagen, unbeschadet der Selbstständigkeit der Sache der Evangelischen Arbeitervereine an sich. Ein Antrag des Saarverbandes, dem Freiherrn v. Stumm das Mißfallen wegen abfälliger Auslassungen über die Evangelischen Arbeitervereine auszusprechen, wurde im Ausschuß einstimmig abgelehnt, „da es keinen Zweck habe, einen Mann wie Stumm belehren zu wollen." Zum Vorstande des Ausschusses wurde Pfarrer Weber, zu Mitgliedern unter Anderen Fabrikant Franken und Stöcker gewählt. — Der drohenden Spaltung im rheinisch-westfälischen Verbande ist durch gütliche Vereinbarung vorgebeugt worden.

Der 13. ordentliche Verbandstag der deutschen Gewerkvereine findet am 30. und 31. Mai in Magdeburg statt. Hauptsächlich wird neben dem Bericht über die Thätigkeit der Entwickelung der Gewerkvereine und des Verbandes seit dem vorigen Verbandstage die Frage der Arbeitslosenunterstützung, der Berufsorganisation der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter, der Stellung der Gewerkvereine zu den Arbeitseinstellungen, des Interesses der Arbeiter an der Handels- und Zollpolitik die Debatte beherrschen. Die Gewerkvereine zählten am 1. April 81 150 Mitglieder, darunter die Ortsvereine der Maschinenbau- und Metallarbeiter allein 31 899, der Fabrik- und Handarbeiter 15 006, der Kaufleute 4509, der Schneider 3332, der Schuhmacher 5400, der Stuhlarbeiter 3358, der Tischler 6200. Langsam, aber stetig ist die Gewerkvereinsbewegung trotz aller Anfechtungen vorwärts gegangen.

Der Bergarbeiter-Ausstand am Piesberge. Der in der letzten Nummer erwähnte Ausstand der Berg-, Hütten- und Steinbrucharbeiter am Piesberge bei Osnabrück ist noch nicht beigelegt. Zwar sind die in den Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter zur Arbeit theilweise zurückgekehrt, aber die Bergleute streiken weiter. Es handelt sich bekanntlich um einen Kampf, den der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter um die Innehaltung mehrerer auf Wochentage fallenden katholischen Feiertage führt, an denen nach dem Wunsch der Verwaltung sieben Stunden gearbeitet werden soll, während die Sonntage frei sind. Da das Werk seit längerer Zeit mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, behauptet die Verwaltung, daß es sich hier um eine Nothlage handele, was die Bergleute bestreiten. In Frage kommen etwa 1500 Arbeiter, von denen etwa zwei Drittel katholisch sind. Der Handelsminister soll die von dem Vorstand des christlichen Bergarbeiterverbands, Brust, nachgesuchte Audienz und Vermittelung abgelehnt haben, da die kirchliche Behörde der Bergverwaltung den nachgesuchten Dispens unter der Bedingung ertheilt habe, daß den Bergleuten an den fraglichen Feiertagen vor der Einfahrt Gelegenheit gegeben werde, der Messe beizuwohnen. Neuerdings ist Pfarrer Lic. Weber in M.-Gladbach, als ältestes Ehrenmitglied des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter, in einer öffentlichen Erklärung gegen Brust vorgegangen, weil er sich nicht an die Beschlüsse des Ehrenrathes gehalten habe. — Von verschiedenen Unternehmerverbänden gehen der Werkverwaltung am Piesberge Zustimmungserklärungen zu mit der Versicherung, daß keiner der streikenden Arbeiter in anderen Gruben Beschäftigung finden würde. — Ausgleichsversuche sind an der Haltung der Arbeiter gescheitert. Von Seite der Werkverwaltung wird entschieden bestritten, daß andere als rein sachliche Gründe sie zu ihrem Vorgehen bestimmt hätten. Beachtung verdient die Thatsache, daß sonst in der Osnabrücker Gegend an den Feiertagen gearbeitet wird, die für die Arbeiter am Piesberge jetzt Gegenstand des Streiks bilden.

Zurückweisung ausländischer Bestellungen aus Strike-Sympathie. In Triest haben seit einigen Wochen sämmtliche Eisengießer die Arbeit eingestellt. Der österreichische Lloyd hat sich in Folge dessen bewogen gesehen, dringende Gießarbeiten in Venedig zu bestellen. Doch haben die dortigen Gießer beschlossen, mit den Triester Arbeitern solidarisch vorzugehen und die Arbeiten für Triester Rechnung zurückzuweisen.

Der Streik im Kohlendistrikt von Süd-Wales. Aus London wird uns vom 18. d. M. geschrieben: Der Zwist zwischen den Grubenbesitzern und Arbeitern in Süd-Wales dauert fort und es ist auch kein Ende abzusehen. Zwar erklärte sich der Unternehmer-Verband zu einer Verhandlung mit den Arbeiterdelegirten bereit,

da er aber bereits am Tage vorher vier Forderungen als Ultimatum, nämlich Annahme des gleitenden Lohntarifs, Verzicht auf Minimallohn, Beibringung eines Abgangszeugnisses und Aufgeben des Monatsfeiertages, proklamirt hatte, so waren die Aussichten auf eine Einigung von vornherein gering. In der That verlief auch die Zusammenkunft am 12. d. M. in Cardiff ohne Ergebniß, da die Arbeitervertreter ohne genügende Vollmacht erschienen. Die Arbeiter weigern sich fortgesetzt, ihren Delegirten unbedingte Vollmacht zu ertheilen, und erschweren dadurch ihre eigene Position. Ueberdies sind sie weder ordentlich organisirt noch einig: ein Theil unter Führung des Parlamentsmitgliedes Abraham ist zu einem Vergleich unter Beibehaltung des Prinzips der gleitenden Lohnskala geneigt, der andere größere Theil unter Führung von Williams will den Tarif abschaffen und fordert Lohnerhöhung und einen Minimalsatz. Inzwischen haben die nicht dem Verbande angehörigen Grubenbesitzer, die ein Fünftel der Kohlenförderung in Süd-Wales repräsentiren, ihren Arbeitern eine 10prozentige Lohnerhöhung bewilligt. Der Verband ist aber zum Aushalten entschlossen, Pferde und Werkzeuge sind aus den Gruben geschafft, sein Leiter Sir William Lewis hat Cardiff verlassen. Auch die Bergleute richten sich auf eine Fortdauer des Kampfes ein. Zur Zeit feiern an 80—100 000 Bergleute. Zu ihrer Unterstützung wird durch ganz England eine Agitation entfaltet. Die Preise auf dem Kohlenmarkt ziehen an und manche Geschäftszweige leiden bereits unter dem Ausstand in Süd-Wales.

Der Streik der Reisarbeiter und Reisarbeiterinnen im Distrikt von Bologna hat mit einem Sieg der Arbeiter geendet. Die Grundbesitzer haben die Forderungen der Arbeiter anerkannt. Der Lohn wird erhöht, die Entlohnung in Naturalien beseitigt. Den Arbeitern ist auch das Recht zugestanden worden, bei vorkommenden Streitigkeiten durch ihre Vertrauenspersonen mit den Unternehmern unterhandeln zu dürfen. Ueber die schlechte Bezahlung dieser Arbeiter haben wir in der letzten Nummer einige Angaben gemacht. Dem „Corriere della Sera“ wird berichtet, daß eine Familie im Jahre kaum 400 Lire verdiene, und davon müßten dann vier bis fünf Personen leben. Es wird hinzugefügt, daß die Streikenden sich von gekochten Kräutern und etwas Mehl ernährt hätten — „ein Futter, das ein halbwegs anständiger Hund verschmähen würde.“

Streik und Lockout in Dänemark. Schon längere Zeit hatten sich in Kopenhagen kleinere Reibereien in verschiedenen Berufen, wie im Bauhandwerk, der Eisen- und Ziegelindustrie u. s. w., zwischen den Arbeitern und Arbeitgebern über die Arbeitszeit und Lohnfrage gezeigt. Sie waren jedoch nicht ernstlicher Natur, und es schien bei ruhiger Verhandlung eine friedliche Lösung zu erwarten. Jetzt hat aber der Vorstand des allgemeinen Arbeitgebervereins sämmtliche Streitpunkte zur Verhandlung mit der Centralleitung der Arbeitervereine selbst in die Hand genommen und droht, sofort, wenn die Verhandlung nicht zu dem erwünschten Resultate führt, die äußersten Mittel anzuwenden, also eine Generalsperre. Die Arbeiterfachvereine antworteten darauf am 15. d. M. in dem Blatte „Sozialdemokrat“ Folgendes: „Wenn die Ausführung des Beschlusses nicht vermieden werden kann, werden wir den Kampf auf eine solche Weise führen, daß unsere Gegner Respekt vor uns bekommen müssen.“ Die eventuelle Aussperrung wird 30 000 Arbeiter umfassen.

Arbeiterschutz.

Arbeiterschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Das Märzheft der Bulletins des Arbeitsamtes in Washington bringt wiederum zahlreiche Bestimmungen über Arbeiterschutz in den Einzelstaaten (vgl. „Soziale Praxis“ Nr. 21), von denen folgende hier Platz finden mögen: Was in England jetzt eingeführt werden soll, die amtliche Eintragung von Installationsarbeitern, die damit ein Befähigungszeugniß erlangen (vgl. „Soziale Praxis“ VII Nr. 27 Sp. 698), ist bereits seit 23. April 1897 gesetzliche Vorschrift in Minnesota, das auch das Barbiergewerbe konzessionspflichtig gemacht hat. Während aber in England die Registrirung auf freiwilligen Antrag erfolgt, ist sie in Minnesota obligatorisch. Gleichfalls vom 23. April 1897 datirt im selben Staate ein Gesetz über Kinderarbeit, das Kinder unter 14 Jahren von jeder Beschäftigung in Gewerbe- oder Handelsbetrieben ausschließt und für junge Leute bis zum 16. Jahre eine 60stündige Maximal-Arbeitswoche und einen 10stündigen Maximal-Arbeitstag festsetzt.

Ganz allgemein setzt eine Akte vom 10. April 1897 in Nebraska fest, daß es strafbare „Grausamkeit“ ist, wenn Jemand, der Kinder beschäftigt oder in Obhut und Kontrole hat, absichtlich oder fahrlässig das Leben oder die Gesundheit von Kindern gefährdet oder veranlaßt und gestattet, daß Kinder überanstrengt, grausam geschlagen, gequält oder verstümmelt werden. Nebraska hat ferner im verflossenen Jahre eine Verschärfung der Fabrikinspektion und Schutzmaßregeln für die Angestellten von Tramways eingeführt; namentlich müssen die Plattformen der Trambahnwagen so eingerichtet werden, daß die Angestellten vor Wind und anderen Unbilden der Witterung geschützt werden. Unterm 15. April 1897 wird gesetzlich bestimmt, daß die gegen die Trusts und Kartelle gerichteten gesetzlichen Vorschriften in keiner Weise auf die Arbeiterberufsvereinigungen Anwendung finden dürfen.

New-Jersey hat am 13. April 1897 beschlossen, daß die „Frauen-Arbeitsbörsen“, die ein Depot für den Empfang, die Aufbewahrung und den Verkauf weiblicher Arbeiten bilden sollen, unter das Gesetz für die nicht gewerblichen Gesellschaften fallen. Auch in diesem Staate wurde gesetzlich vorgeschrieben, daß zum Schutze der Trambahn-Angestellten gegen Wind und Wetter die Wagenplattformen mit Glasverschlägen versehen sein müssen.

Der Staat New-York hat am 13. Mai 1897 ein umfangreiches Arbeitsgesetz genehmigt, das sich auf alle Lohnarbeiter in Gewerbe- und Handelsbetrieben mit Ausnahme der Landwirthschaft und häuslichen Dienstleistungen bezieht. „Acht Stunden sind ein gesetzmäßiges Tagewerk“ für alle Lohnarbeiter in Gewerbe und Handel, doch wird Ueberstundenarbeit gegen Entgelt zugelassen. Die Bestimmungen gelten auch für die Arbeit in Staats- oder Kommunalbetrieben; in diesen soll der Lohn nicht geringer sein als der in Privatbetrieben übliche und jeder Kontrakt, den Staat oder Gemeinde mit einem Unternehmer abschließen, soll eine dementsprechende Lohnklausel haben. Für Straßenbahnen und Hochbahnen in Städten mit über 100 000 Einwohnern wird die Arbeitszeit auf 10 Stunden, einschließlich einer halbstündigen Eßpause, unter Verbot der Ueberschreitung festgesetzt. Einen zehnstündigen Arbeitstag ausschließlich der Ruhepausen führt das Gesetz für die Ziegeleien ein; Ueberstunden sind bei gegenseitiger Vereinbarung erlaubt. Der Zehnstundentag, allerdings mit manchen Ausnahmen, gilt auch für alle Eisenbahnen. Bei Konkurs oder Liquidation einer Gesellschaft gehen die Lohnforderungen der Arbeiter allen anderen Ansprüchen zuvor. Die Löhne sind in Baargeld und wöchentlich zu zahlen; nur bei den Eisenbahnen sind Monatslöhne zulässig, müssen aber bis zum 20. Tage jeden Monats ausgezahlt werden. Bei Staats- und Gemeinde-Arbeiten dürfen nur Bürger der Vereinigten Staaten beschäftigt werden; Bürger des Staates New-York haben den Vorzug. Arbeitervereinigungen dürfen für die Arbeitserzeugnisse ihrer Mitglieder „Kontrolmarken“ führen. Das Gesetz schreibt ferner vor, Sitzgelegenheiten für Arbeiterinnen in Fabriken einzurichten. Für Bauhandwerker und Bauarbeiter wird eine besondere Sorgfalt und Ueberwachung bei Errichtung von Gerüsten vorgeschrieben; ebenso werden Bestimmungen über die Bauten selbst getroffen zum Schutz der Arbeiter und Bewohner, namentlich was die Decken- und Fußbodenkonstruktion betrifft. — Ein eigener Artikel ist der Fortführung der Arbeitsstatistik und der Wirksamkeit des Arbeitsamtes gewidmet, deren Kompetenzen genau umschrieben werden. Dazu gehört auch die Einrichtung von öffentlichen Arbeitsnachweisen und die Ertheilung von Konzessionen für den Verkauf von Waaren, die in Gefängnissen hergestellt werden (solche müssen mit den Worten „convict-made“ gezeichnet werden). Artikel 5 und 6 beziehen sich auf die Fabrikaufsicht und die Vorkehrungen in Fabriken im Interesse der Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter sowie der Feuersicherheit. Desgleichen wird die Heimarbeit einer Regelung unterworfen; die Räume, in denen Heimarbeit hergestellt wird, müssen vom Fabrikinspektor besichtigt und genehmigt werden, die Heimarbeiter werden registrirt. Waaren, die unter gesetzlich verbotenen Bedingungen hergestellt worden sind, müssen mit einer Marke „tenement-made“ versehen werden, die Hauseigenthümer werden für die Heimarbeit in ungesunden Räumen verantwortlich gemacht. Artikel 8 enthält Vorschriften über die Arbeit in Bäckereien, die dem Fabrikinspektor unterstellt werden; die Arbeitszeit wird auf 10 Stunden täglich oder 60 Stunden wöchentlich im Maximum festgesetzt, sehr detaillirte Vorschriften sorgen für die Reinlichkeit der Räume und die Gesundheit der Arbeiter. Auch die Bergwerke unterliegen der Ueberwachung durch den Fabrikinspektor. Das

staatliche Schieds- und Einigungsamt wird beibehalten; bei Streiks oder Aussperrungen hat es von Amtswegen sich an Ort und Stelle zu unterrichten und spätestens nach zehn Tagen seinen Spruch zu fällen, der rechtsgiltig ist, wenn nicht binnen weiteren 10 Tagen dagegen appellirt wird. Im 11. Artikel werden Vorschriften für die Beschäftigung von Frauen und Kindern in Handelsbetrieben erlassen für Städte von 3000 und mehr Einwohnern. Für Arbeiter unter 16 Jahren und Arbeiterinnen unter 21 Jahren wird als Regel die zehnstündige Arbeitszeit festgesetzt. Kinder unter 12 Jahren sind von der Beschäftigung im Handelsgewerbe ganz ausgeschlossen, Kinder unter 14 Jahren dürfen nur in den Schulferien verwendet werden und Kinder unter 16 Jahren müssen einen amtlichen Erlaubnißschein haben. Ein solcher Schein wird aber nur ausgestellt, wenn genügender Schulbesuch nachgewiesen werden kann. Es muß für Waschräume, Wasserklosets, Speisezimmer, Sitzgelegenheit für Frauen gesorgt werden. Arbeiten im Keller sind für die Frauen und Kinder nur unter Genehmigung des Fabrikinspektors gestattet.

Pennsylvanien hat im verflossenen Jahr ebenfalls die Bäckerei-Arbeit geregelt; Sonntagsarbeit wird ganz verboten, Nachtarbeit für junge Leute unter 18 Jahren. — Ein Gesetz vom 5. Juni 1897 schützt die Koalitionsfreiheit; wer Arbeiter entläßt oder mit Entlassung bedroht, weil sie Mitglieder einer Organisation sind, wird mit einer Strafe von 1000—2000 Dollar belegt. — Unterm 26. Juli 1897 ist ein Gesetz ergangen, das in gewerblichen Staats- und Gemeindebetrieben den Achtstunden-Tag als „a legal day's work" einführt; Unternehmer, die Arbeiten für Staat oder Gemeinde kontrahiren, sind der gleichen Klausel für ihre Arbeiter unterworfen.

Süd-Carolina hat am 2. März 1897 für die Angestellten der Straßenbahngesellschaften einen 12stündigen Arbeitstag vorgeschrieben. Vom gleichen Tage ist ein Gesetz zur Sicherung der Löhne und Forderungen der Arbeiter und Handwerker bei Bauten datirt.

Süd-Dacota und **Tenessee** haben am 5. März und 11. Februar 1897 durch Gesetze bestimmt, daß die Arbeiter an Wahltagen freie Zeit zur Ausübung des Wahlrechtes erhalten müssen.

Texas unterwirft laut Gesetz vom 21. Mai 1897 die Installationsarbeiter dem Nachweis ihrer Befähigung.

Die Reichskommission für Arbeiterstatistik soll im Anfang Juni zu einer Sitzung zusammentreten, um die Erhebungen über die Lage der im Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe beschäftigten Personen fortzusetzen, ferner Erhebungen über die Sonntagsarbeit im Binnenschiffahrts- und Flößereibetriebe einzuleiten und die Erhebungen über die Arbeitszeit der in Getreidemühlen beschäftigten Personen zum Abschluß zu bringen. Ueber den letzten Gegenstand hat der Referent Dr. Wörishoffer einen Entwurf zu dem an den Reichskanzler zu erstattenden Bericht ausgearbeitet. In dem Entwurf sind die Ergebnisse der Erhebungen zusammengestellt, mit denen sich die Kommission seit dem 3. Juni 1892 beschäftigt hat. Der Referent kommt in seinem Bericht zu folgendem Schluß:

„Es wird daher vorgeschlagen, für die Regelung der Arbeitszeit in den Getreidemühlen Vorschriften zu erlassen, die von den nachstehenden Gesichtspunkten ausgehen:

1. In den Wassermühlen mit einer Hülfsperson muß dem Gesellen täglich eine zusammenhängende Ruhezeit von acht Stunden gewährt werden.

2. In Wassermühlen mit wenigstens zwei Hülfspersonen wird die Höchstdauer der täglichen Arbeitszeit auf 14 Stunden festgesetzt.

Bei wöchentlichem Schichtwechsel zwischen Tag- und Nachtarbeit darf der den Tagdienst besorgende Geselle 12 Stunden, der Nachts beschäftigte Geselle 16 zusammenhängende Stunden täglich beschäftigt werden.

3. Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften sind an 30 Tagen im Jahre mit der Maßgabe zulässig, daß dann jedem Gesellen täglich nur eine zusammenhängende Ruhezeit von acht Stunden gewährt werden muß. Die Wahl dieser 30 Tage bleibt dem Meister überlassen. Er ist verpflichtet, sie auf einer Kalendertafel ersichtlich zu machen.

4. Die Wassermühlen werden an den Sonntagen, an denen ihnen der Betrieb gestattet ist, von der Einhaltung der Vorschriften unter Ziffer 2 insoweit befreit, als dies zur Bewirkung des Schichtwechsels erforderlich ist.

5. Junge Leute unter 16 Jahren dürfen in Wind- und Wassermühlen einschließlich der Pausen nur 12 Stunden täglich und nur in der Zeit zwischen $5^1/_2$ Uhr Morgens und $8^1/_2$ Uhr Abends beschäftigt werden.

6. Auf Dampfmühlen finden die vorstehenden Vorschriften Ziffer 2, 3 und 5 ebenfalls Anwendung."

Eine Petition um Abänderung des preußischen Berggesetzes hat der Centralvorstand des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands an das Abgeordnetenhaus gerichtet. Punkt 1 bildet die Einführung von Arbeiterdelegirten in die Bergwerksinspektion. Diese Delegirten sollen in geheimer freier Wahl von den Belegschaften gewählt werden. Wahlberechtigt dürften nur volljährige Arbeiter sein, die mindestens zwei Jahre unter Tag gearbeitet haben, wählbar nur solche Arbeiter, die das 30. Lebensjahr vollendet, mindestens fünf Jahre selbstständig Hauerarbeit verrichtet haben und im Besitze einer gewissen Bildung sowie eines guten Rufes sich befinden. Ihre Amtsdauer soll drei Jahre betragen. Den Arbeiterdelegirten würde die Aufgabe zufallen, einen nicht zu großen Bezirk häufig zu befahren, Beschwerden der Arbeiter entgegenzunehmen, auf Befolgung der bergpolizeilichen Vorschriften zu achten. Die Besoldung hätte der Staat zu leisten. Außerdem fordert die Petition noch eine Reihe anderer Bestimmungen zur Erhöhung der Betriebssicherheit, wie in Betreff der Wetterführung, des Schießens vor der Kohle, der Berieselung des Kohlenstaubes, der Wetterlampen. Auch wird einer Art Befähigungsnachweis für den Hauergrad das Wort geredet. In der Einstellung ausländischer Arbeiter müßte mehr Vorsicht walten. Bei der Ablegung der Grubenbeamten soll die Bergbehörde ein entscheidendes Wort mitsprechen. Endlich wird die obligatorische Einführung von Arbeiterausschüssen im Interesse des sozialen Friedens gefordert.

Einschränkung der Kinderarbeit in Düsseldorf. Für den Bereich des Regierungsbezirks Düsseldorf ist vom Regierungspräsidenten eine Polizeiverordnung erlassen worden, wonach Hausindustrielle und Heimarbeiter, die in der Textil- oder Metallindustrie bei der Anfertigung von Wäsche und Kleidungsstücken aller Art oder bei der Herstellung von Zündholzschachteln schulpflichtigen Kinder gegen Lohn oder eine diesem gleich zu achtende Vergütung gewerblich beschäftigen, ihren Betrieb so einrichten müssen, daß sowohl Morgens vor Beginn des Schulunterrichts, wie in der Zeit zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht und Abends nach 7 Uhr jede Verwendung der Kinder im Gewerbebetriebe unterbleibt. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ. und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Die Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juni dieses Jahres in Kraft.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Apotheker und Krankenkassen. Die Apotheker in Halle a. S. haben, wie die Tageszeitungen melden, sich gegen eine Konventionalstrafe von 10000 ℳ. unter einander verpflichtet, den Krankenkassen künftig nur 10 (statt 25) % Rabatt zu gewähren. — In **Remscheid** sind die Apotheker in einem ähnlichen Streite unterlegen.

Entschädigung für Arbeiterunfälle. In der Legislatur des Staates New-York wurde ein Gesetzentwurf vorgelegt, der die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Entschädigung ihrer Arbeiter vorschreibt, denen in Ausübung ihrer Arbeit ein Unfall zustößt. Der Gesetzentwurf beabsichtigt, die Kosten für etwaige Unglücksfälle auf gleiche Stufe mit den regulären Betriebsauslagen zu stellen, sowie Miethe, Beleuchtung, Bruch an Maschinen u. s. w., welche Kosten, zusammen mit Material und Löhnen, auch vom Arbeitgeber getragen werden müssen. Die Maßregel unterscheidet sich fast nicht von der Workmen's Compensation Act, welche voriges Jahr im britischen Parlament angenommen wurde.

Wechselseitige Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in Belgien. In Ixelles bei Brüssel hat sich unter dem Titel „Les Travailleurs unis" eine wechselseitige Versicherung gegen Beschäftigungslosigkeit gebildet. Mitglieder sind bloß Arbeiter mit einem Jahreslohn von unter 2000 Franken, im Alter von 20 bis 50 Jahren, die wenigstens ein Jahr oder, falls sie Ausländer sind, mindestens fünf Jahre im Bezirke ansässig sind. Die Mitglieder zerfallen je nach der Höhe der Beiträge und der Versicherungssumme in zwei Klassen. Im Falle der Arbeitslosigkeit erhält das Mitglied vom vierten Tage an täglich einen der Lohnsumme von fünf Arbeitsstunden entsprechenden Betrag, der um 50 Cents erhöht wird, wenn der Arbeitslose Familie hat. Die Maximalzeit dieser Unterstützung beträgt 14 Tage im Monat und 60 Tage im Jahr.

Die österreichische Krankenversicherung. Amtlicherseits werden die vorläufigen Ergebnisse der österreichischen Krankenversicherung pro 1896 mitgetheilt. Demzufolge bestanden 1896 2910 Krankenkassen in Oesterreich mit 2181086 Versicherten, wovon 489296

weiblichen Geschlechts. Die Gesammteinnahmen beliefen sich auf 19 105 648 fl. (gegen 17 544 200 fl. in 1895), wovon 17 809 980 fl. durch die laufenden Beiträge (Arbeiter 2/3, Arbeitgeber 1/3) aufgebracht wurden. Die Gesammtausgaben betrugen 17 346 012 fl. (gegen 16 180 417 fl. im Vorjahre); die Kassenleistungen in Erkrankungs- und Sterbefällen beliefen sich auf 15 215 519 fl. (gegen 14 247 614 fl. in 1896) und zerfallen folgendermaßen:

	1896	1895
Krankengeld	8 997 464 fl.	8 498 902 fl.
Kosten für ärztliche Hilfe	2 748 148 "	2 573 179 "
" " Medikamente	2 010 785 "	1 843 162 "
" " Spitalverpflegung	984 931 "	879 476 "
Beerdigungskosten	474 221 "	452 895 "

Die Verwaltungskosten betrugen bei allen Kassen zusammen 7,67 % der laufenden Beiträge. Vom 1. August 1889 bis Ende 1896 haben die Krankenkassen im Ganzen ca. 88 Millionen Gulden an Leistungen für ihre Mitglieder aufgewendet. Von 100 Mitgliedern erkrankten 1896 durchschnittlich 37,1 (1895 37,9), während die Zahl der auf 100 Mitglieder durchschnittlich entfallenden Erkrankungen (Erkrankungsprozent) 45,7 (1895 47) betrug. Hierzu kamen noch auf je 100 weibliche Mitglieder 9,26 Entbindungen. Die Zahl der Krankheitstage betrug bei den männlichen Mitgliedern 7,8, bei den weiblichen 7,72 und bei Einrechnung der Entbindungen 10,23. Das Sterblichkeitsprozent betrug 0,91.

Volksversicherung in der Schweiz. Der Große Rath des Kantons **Neuenburg** hat einen Gesetzentwurf gut geheißen, der sich mit der Schaffung einer kantonalen Volksversicherungskasse befaßt zum Zwecke der fakultativen Versicherung für das Alter und auf den Todesfall. Die Institution wird keine rein staatliche sein, sondern nur unter Aufsicht des Staates (Kantons) stehen, jedoch sind staatliche Zuschüsse vorgesehen. Die eigentliche Leitung der Kasse steht den Versicherten selbst zu. Zur Versicherung zugelassen werden alle über 18 Jahre alten Kantonsangehörigen, die im Kanton wohnen, doch können auch auswärts wohnende Kantonsangehörige sich versichern lassen. Die Prämie stuft sich ab nach dem Alter des Versicherten beim Eintritt zur Kasse. Die Versicherungssumme ist nicht abtretbar und darf bis zu einer Höhe von 1000 Frcs. nicht mit Beschlag belegt werden. Für zahlungsunfähige Versicherte hat die Gemeinde zahlend einzutreten. Auf den Todesfall sind Versicherungen von 1000 bis 5000 Frcs. vorgesehen. Bei der Altersversicherung wird die Rente, welche zwischen 30 und 100 Frcs. monatlich schwankt, vom 60. Lebensjahre des Versicherten an ausgezahlt. Der Staat betheiligt sich mit einem Zuschuß an der Nettoprämie für alle Versicherungsklassen, und zwar bei der Versicherung auf den Todesfall bis zu einer Höhe von 500 Frcs., bei der Altersversicherung bis zu einer Höhe von 30 Frcs. monatlich. Außerdem kommt er für die Verwaltungskosten auf und trägt die Kosten für die ärztliche Untersuchung und auch für die durch Zulassung gesundheitlich schwacher Personen sich ergebende Vermehrung der Risiken. Die Neuenburger Versicherungskasse, welche auf den 1. Januar 1899 ins Leben treten soll, bezweckt, den „kleinen Leuten“ eine billige Versicherung zu ermöglichen. Ein ähnliches Volksversicherungsprojekt liegt auch dem Großen Rathe des Kantons Genf vor, jedoch ist dieses letztere auf dem Obligatorium basirt. Im Kanton Baselstadt ist vor einigen Jahren eine Versicherungs-Vorlage mit Obligatorium in der Volksabstimmung zu Falle gekommen.

Versicherungskasse der Buchdrucker in der Schweiz. Der Schweizerische Typographenbund hat im Jahre 1897 an seine Mitglieder ausbezahlt:

	an Wanderunterstützung	Arbeitslose	Invalide	Kranke	Hinterbliebene
I. Quartal Frcs.	286,30	588	3 249	8 254,20	1 125
II. " "	1 450,60	518	3 273,50	9 315,75	950
III. " "	1 857,20	1 442	3 471	9 308,15	525
IV. " "	862,10	2 202	3 537	6 887,25	1 800
Summa . Frcs.	4 456,40	4 750	13 530,50	33 765,05	4 400

Der Schweizerische Typographenbund, der nur den deutschredenden Theil des Landes umfaßt — die französische Schweiz besitzt einen besonderen Verband — zählt in 21 Sektionen circa 1500 Mitglieder. Die oben mitgetheilten Leistungen sind solche der Sektionskassen.

Die gewöhnlichen und die Postsparkasse in Frankreich. Das Sparkassenwesen ist in Frankreich heute sehr ausgebildet und durch eine weitläufige Gesetzgebung einheitlich fürs ganze Land geregelt. Seine Entwickelung, im zweiten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts beginnend, nimmt den bedeutendsten Aufschwung zwischen 1835 und 1870, nachdem der Staat sich erboten hatte, die Kontrole der Kassen und die Garantie für im Staatsschatz disponirte Einlagen zu übernehmen. Die Zahl der Kassen stieg von 128 im Jahre 1835 auf 509 Ende 1869, bis Ende 1896 hob sie sich nur auf 515. Allerdings erlitt die Sparbewegung in der Bevölkerung selbst durch die Verlangsamung der Gründungen keine Beeinträchtigung. Denn von 1870 richten die Kassen ihr Bemühen darauf, durch Ausbau ihres Filialennetzes dem Spartrieb entgegenzukommen. 1869 besaßen 509 Kassen nur 648 Filialen; 1896 verfügten 515 Kassen über 1158 Filialen und 365 Spareinnahmen. Dazu tritt seit 1882 die Wirksamkeit der Postsparkasse, welche sofort mit 6024 Empfangsbureaus ins Leben trat und heute deren 7369 in Funktion hält. — Ueber den gegenwärtigen Stand des Sparkassenwesens entnehmen wir dem Jahresrapporte der Postsparkasse und den soeben vom Ministerium für Handel und Industrie veröffentlichten allgemeinen Resultaten der privaten Sparkassen für 1896 die folgenden Angaben:

	Sparbücher	Spareinlagen Frcs.	Mittlerer Betrag auf 1 Sparbuch	Zahl der Sparbücher a. 1000 Einw.	Spareinlagen auf 1 Einw.
Gewöhnl. Spark.	6 752 926	3 382 855 538,89	509,90	173,—	87,81
Postsparkasse	2 682 908	784 950 207,—	292,61	69,65	20,38

Die Operationen während des Jahres 1896 waren:

	Einzahlungen Frcs.	Rückzahlungen Frcs.
Gewöhnliche Sparkasse	696 947 302,78	790 970 591,08
Postsparkassen	355 208 085,75	335 970 026,72

Zu beachten ist, daß die Rückzahlungen während 1896 vielfach unter dem Einflusse des Reformgesetzes vom 20. Juli 1895 erfolgten, welches den Höchstbetrag des in laufender Rechnung gehaltenen Spardepots von 2000 Frcs. auf 1500 Frcs. herabsetzt.

Die gesammten Spareinlagen setzten sich in folgender Weise zusammen:

Kategorien	Gewöhnliche Sparkassen % der Gesammtzahl 1895	Postsparkassen % der Gesammtzahl 1896
Sparbücher 1— 20 Frcs.	30,46	40,75
" 21— 100 "	16,77	20,51
" 101— 200 "	8,12	2,85
" 201 - 500 "	11,27	5,94
" 501—1000 "	10,37	10,78
" 1001—2000 "	23,01	13,39

Die Postsparkasse scheint demnach ihrer Bestimmung, vorwiegend sich an die unteren Klassen zu wenden und die privaten Kassen nicht zu beinträchtigen, ziemlich nahe zu kommen. 61,26 % ihrer Sparbücher lauten auf Summen unter 100 Frcs. Umgekehrt besitzen die gewöhnlichen Sparkassen 63,77 % mit mehr als 100 Frcs.

Genossenschaftswesen.

Erfolge des genossenschaftlichen Einkaufs in Deutschland. Die besonderen Organisationen für den genossenschaftlichen Einkauf in Deutschland gehören ganz überwiegend dem Allgemeinen Verbande der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften an. Innerhalb der isolirten Verbände der ländlichen Darlehnskassen tritt nur der bayerische hervor, der in mancher Hinsicht, z. B. im Kainit-Einkauf, sich den Veranstaltungen des Allgemeinen Verbandes angeschlossen hat. Außerdem beziehen die Darlehnskassen des Neuwieder Verbandes erhebliche Mengen durch Vermittelung der Firma Raiffeisen und ihrer Filialen. Es sind bezogen von den Centralstellen

	1896 Centner	1896 für M.
des Allgemeinen Verbandes	5 498 932	13 965 753
von drei isolirten Verbänden	327 690	597 780
des Neuwieder Verbandes	2 805 761	6 312 009
Zusammen	8 632 383	20 875 542

Seit Bestehen des Allgemeinen Verbandes (1883) haben dessen Centralgenossenschaften für 93½ Million Mark Rohstoffe eingekauft. Die Firma Raiffeisen hat seit ihrem Bestehen für 23½ Million Mark bezogen. Diese Zahlen umfassen nun bei weitem noch nicht alle gemeinschaftlichen Rohstoffbezüge durch die Organisationen der deutschen Landwirthe. Denn die landwirthschaftlichen Rohstoffgenossenschaften und sonstigen mit gemeinsamen Bezügen befaßten

Genossenschaften und Vereine haben auch selbstständig ohne Vermittelung der Centralgenossenschaften noch größere Waarenmengen bezogen.

Ländlicher Genossenschaftskredit mit Staatshülfe in Frankreich. Der in der „Sozialen Praxis" (Nr. 11 Sp. 444 d. Jahrgs.) bereits besprochene Regierungsentwurf zur Gründung ländlicher Genossenschaftsbanken mit Staatsgeldern ist bereits von der Deputirtenkammer angenommen worden, und zwar ohne Debatte im Plenum. Die mit der Vorberathung betraute Kommission hatte ihn indessen ziemlich verändert. Es fällt zunächst der obligatorische Beitritt der schon bestehenden Darlehnskassen zu den neu zu gründenden Bezirksbanken weg. Auch ist in der angenommenen Fassung nur von der einmaligen Dotation von 40 Millonen Francs die Rede, nicht aber von den weiteren 2 Millionen Francs pro Jahr, welche die Bank von Frankreich nach der letzten Konvention alljährlich an die Staatskasse abführt. Die Repartition der Staatsmittel unter die Bezirksbanken geschieht durch eine besondere 20gliedrige, aus Vertretern der Interessenten und Beamten 2c. zusammengesetzte Kommission, unter Vorsitz des Ackerbauministers. Der Geschäftskreis der neuen Banken erstreckt sich nur auf ihre Mitglieder. Ihre Darlehen können eine Frist von fünf Jahren nicht überdauern. Auch genießen die Banken eine größere Freiheit in der Formulirung ihrer Statuten. Das Regierungsprojekt hat somit von seinen prinzipiellen Gedanken der Staatshülfe und der Zwangsorganisation nur den letzteren verloren.

Wohnungswesen.

Wohnungsnoth und Obdachlosen-Fürsorge in Straßburg i./E. In der Gemeinderathssitzung vom 13. April wurde die Errichtung eines Asyls für Obdachlose beschlossen und die städtische Verwaltung ermächtigt, Plan und Kostenvoranschlag für den Bau des Asyls aufzustellen. Die Frage der Organisation der Anstalt bleibt späterer Entscheidung vorbehalten. In der Vorlage des Bürgermeisters wird anerkannt, daß es in Straßburg in jüngster Zeit an einer genügenden Anzahl von Wohnungen für kleine Leute zu mangeln beginne und hervorgehoben, daß seit vorigem Herbst mehrere Familien ohne Dach und Fach geblieben seien. — In der Sitzung vom 28. März hatte sich der Gemeinderath schon mit der vorläufigen Versorgung obdachloser Familien zu befassen. Trotz eingehender Bemühungen gelang es schon zu Michaelis nicht, einer mit neun, jetzt mit zehn Kindern gesegneten Familie Obdach zu verschaffen. Im Laufe des Monats März sind weitere Familien bei der Stadtverwaltung vorstellig geworden mit der Erklärung, daß sie mit dem kommenden Juli obdachlos werden würden. Beweise genug, wie dringend nothwendig die Erbauung eines Obdachlosenasyls geworden ist und wie eine Besserung der Wohnungsverhältnisse in Straßburg überhaupt seit langem Noth thut.

Grundbesitzspekulation und Miethsteigerungen in München. Dem Handelstheile der „Frankfurter Zeitung" vom 18. März d. Js. entnehmen wir folgende Korrespondenz aus München:

„Das Immobiliengeschäft ist zur Zeit in München ein sehr reges. Nicht nur Private, auch Stadt- und Staatsverwaltung sind daran betheiligt. Die letzteren beiden bauen viel, kaufen und verkaufen viel. Die Privatbauthätigkeit ist eine ungemein rege. Der milde Winter hat eine Unterbrechung derselben nicht nothwendig gemacht. Trotz der vielen Bauten besteht auch noch keine Ueberproduktion an Wohnungen. Man sieht dies daraus, daß gute Familien die neuen Häuser beziehen, bevor sie noch ganz fertig gestellt sind und daß allenthalben die Miethpreise steigen. Unter diesen Umständen steigen auch die Häuserwerthe und greift die Immobilienspekulation recht fühlbar um sich. Es wird immer mehr für Immobilien mit geringer Anzahlung geboten; den hohen Preis sucht man durch Steigerung der Miethen auszugleichen, um dann auf Grund des nachgewiesenen neuen Miethertrages mit Nutzen wieder zu verkaufen. Meist werden diese Transaktionen mit wenig Baargeld gemacht und der Spaß geht an den Miethern aus. Verbesserungen wie Kanalisation, Trambahn, elektrische Beleuchtung werden Anlaß zu Preissteigerungen der Immobilien und wieder sind es die Miether, an denen diese Preissteigerungen hängen bleiben. Daß das Immobiliengeschäft durch die Konvertirung der 4prozentigen Staatspapiere bedeutenden Impuls gewonnen hat, ist an dieser Stelle schon vor einiger Zeit dargethan worden. Neben der Häuserspekulation spielt die Terrainspekulation ein große Rolle. In kurzer Zeit haben sich bereits fünf Terraingesellschaften auf Aktien gebildet, eine sechste ist in der Bildung begriffen. Bei der Gründung der meisten dieser Terraingesellschaften hat man sich um den Preis der angekauften Felder nicht viel Sorgen gemacht. Man rechnet eben überall mit kolossaler Preissteigerung, in der Annahme, daß die Bebauung mit Häusern mehr oder minder nahe gerückt sei. Auch das Publikum, das verkaufende wie das kaufende, rechnet so. In sozialer Hinsicht ist das ein Schaden; denn je weiter sich die Stadt ausdehnt, desto allmächtiger wird die Herrschaft der Miethkaserne. Ein eigenes Häuschen für sich allein kann sich heutzutage (wenn man von den Villenkolonien auf 1½, 2 und 3 Stunden Entfernung absieht) nur mehr der sehr reiche Mann leisten. Die Mehrzahl der Terraingesellschaften wird daher ihre Rechnung nur finden können, wenn wirklich die erwartete weitere Preissteigerung eintritt und je nachdem sie früher oder später kräftiger oder schwächer kommt. Diese Bewegung kann natürlich über kurz oder lang auch eine Unterbrechung oder selbst einen Rückschlag erfahren. Inzwischen zahlt aber das Publikum in den Aktien diese Chancen bereits aus. Einige dieser Terraingesellschaften werden mit 180, 150, 250, 600, ja sogar 670% gehandelt. Aber das geschieht unter der Hand, die Aktien werden nicht an der Börse notirt, das Publikum hat kein Mittel, den wirklichen Marktwerth festzustellen. So entwickeln sich Zustände, die zu den verhängnißvollsten Folgen führen können. Wer heute hier Terrainaktien kauft, weiß nicht, wie theuer der Verkäufer sie eine Stunde vorher einem anderen Reflektanten gegeben hat. Je nachdem Jemand der Ueberredung mehr als Andere zugänglich ist, muß er tiefer in den Beutel greifen. Eine verlaßbare Beurtheilung des inneren Werthes ist unter solchen Umständen dem Publikum desto schwerer, so daß auf die jetzige Erhitzung sehr leicht eine derbe Enttäuschung folgen kann."

Es ist höchste Zeit, daß in diese aller sozialen Gerechtigkeit hohnsprechenden Zustände energisch eingegriffen wird. Was zunächst zu geschehen hat, das ist eine baldige und gründliche Aenderung der Münchener Bauordnung, welche die Miethkasernen geradezu privilegirt und in dieser Beziehung eine der schlechtesten ist, die wir überhaupt in deutschen Großstädten haben. Weiter kommen als nächste Maßregeln in Betracht: systematische Ausdehnung des städtischen und staatlichen Grundbesitzes in der Bauzone, Uebergang zum Pachtsystem, Entwickelung des Vorortverkehrs, Unterstützung gemeinnütziger Wohnungsbauten.

Ein französisches Heimstättengesetz für kleine Bauerngüter hat kurz vor Beendigung der verflossenen Legislaturperiode noch die Deputirtenkammer passirt und liegt jetzt dem Senate vor. Es verfolgt als Hauptzweck die Erleichterung des Erwerbes und der Erhaltung kleinbäuerlicher Besitze, indem es einfach die Vergünstigungen des Gesetzes vom 30. November 1894 über billige Arbeiterwohnungen auf Bauerngüter unter 6000 Franken Werth anwendbar macht. Diese Vergünstigungen bestehen zunächst in fünfjähriger Steuerfreiheit neuerbauter Wohnungen, in ähnlichen fiskalischen Begünstigungen der speziellen Gesellschaften, welche den Erwerb der kleinen Besitze erleichtern, dann in der Einführung einer Art Anerbenrechts an Stelle der Bestimmungen des Code civil. Nach dem Tode des Besitzers hat zunächst der als erbberechtigte Ehegatte das Recht, die Untheilbarkeit auf fünf Jahre zu verlangen; bei Vorhandensein minderjähriger Kinder kann dieser Aufschub bis zu 10 Jahren ausgedehnt werden. Dann steht jedem Erblasser frei, sein Gut ungetheilt auf einen Erben zu übertragen unter Entschädigung der übrigen Erben; auch kann die ungetheilte Uebernahme von jedem Erben gefordert werden, wenn er sich zur Entschädigung der Miterben verpflichtet. Einen Zwangscharakter hat das besprochene Gesetz nicht.

Erziehung und Bildung.

Volksvorstellungen im Hoftheater zu Gotha.

Nachdem bereits seit Jahren im Herzoglichen Hoftheater zu Gotha während jeder Spielzeit mehrere Vorstellungen zu ermäßigten Preisen veranstattet worden sind, haben in diesem Jahre auf Anregung des Gothaischen Landtages zum ersten Male 7 sogenannte Volksvorstellungen und zwar Sonntag Nachmittags stattgefunden, zu denen jeder Platz ohne Unterschied des Ranges zum Preise von 40 ₰ abgegeben wurde. Erst dadurch ist der Besuch des Theaters allen denjenigen Kreisen der Bevölkerung ermöglicht worden, denen solcher bei Vorstellungen zu gewöhnlichen wie auch bei ermäßigten Preisen nicht oder doch nur äußerst selten möglich wäre, ohne sich drückenden pekuniären Einschränkungen an anderer Stelle auszusetzen. Dazu gehören vorzugsweise alle Arbeiter und Arbeiterinnen im eigentlichen Sinne in Fabriken, Werkstätten, in der Landwirthschaft und sonstigen wirthschaftlichen Betrieben, alle Dienstboten, ferner Gehülfen und Gehülfinnen in allen gewerblichen Zweigen, das kaufmännische Personal, letzteres natürlich nur bis zu einem gewissen Grade, endlich auch kleinere Handwerker und die Unterbeamten der Post- und Eisenbahnverwaltung.

Da die Intendanz des Hoftheaters der Aufgabe der Vertheilung der Eintrittskarten schon um deswillen enthoben sein wollte, weil ihr die Mittel fehlten, dafür zu sorgen, daß die Karten auch wirklich in die Hände der oben bezeichneten Kreise gelangten, so wandte man sich von zuständiger Stelle an den hiesigen Stadtrath mit dem Ersuchen, selbst die Vertheilung in die Hand zu nehmen, eventuell aber eine andere geeignete Stelle zu bezeichnen.

Der Stadtrath bezeichnete als solche die von den Gewerbegerichtsbeisitzern gewählte Kommission für den städtischen Arbeitsnachweis. Die

Zusammensetzung dieser aus 3 Vertretern der Arbeitgeber und 3 Vertretern der Arbeitnehmer unter dem Vorsitz des unterzeichneten Stadtrathsmitgliedes bestehenden Kommission bot in der That schon eine gewisse Gewähr für eine unparteiische Vertheilung der Eintrittskarten.

Die Kommission hat sich nun ihrer Aufgabe in folgender Weise entledigt.

Zunächst sind an die Vorstände sämmtlicher hiesigen Innungs-, Betriebs- und eingeschriebenen Hülfskrankenkassen (einschließlich der örtlichen Verwaltungsstellen auswärts domilizirter Hilfskassen) Fragebogen versandt worden, die bis zu einem bestimmten Termin vor der betreffenden Volksvorstellung ausgefüllt zurückgesandt wurden. Durch die Beantwortung der gestellten Fragen wurde festgestellt, wieviel Mitglieder die betreffende Kasse zählte, wieviel Eintrittskarten zu der ersten Vorstellung verlangt wurden und ob die Kasse 2c. bereit war, für sämmtliche Vorstellungen den Gesammtpreis für die ihnen zugewiesenen Karten in einer Summe an die Kommission zu zahlen, sowie die Untervertheilung dieser Karten durch Verloosung zu übernehmen. Zu letzterer Bedingung haben sich auch alle Kassen verstanden. Dasselbe Verfahren ist auch der Post- und Eisenbahnverwaltung (Betriebs-Inspektion und Werkstätten-Inspektion) gegenüber eingeschlagen. An die hiesige Gemeinsame Ortskrankenkasse hat man sich deshalb nicht gewandt, weil ihr bei der fast 7000 betragenden großen Zahl ihrer Mitglieder die Möglichkeit fehlte, die Wünsche der Mitglieder zu sammeln und die Untervertheilung an die einzelnen Mitglieder zu übernehmen.

Gleichzeitig wurden durch öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen die nicht in der Stadt Gotha wohnenden Einwohner des Herzogthums Gotha aufgefordert, etwaige Vorausbestellungen bis zu einem bestimmten Tage (in der Regel dem 10ten) vor der Vorstellung der Kommission schriftlich auf einer Postkarte mit Rückantwort einzureichen. Nach Eingang der Bestellungen seitens der Landbewohner und Kassen bestimmte dann die Kommission unter vorzugsweiser Berücksichtigung des Landes — für die Betriebskrankenkassen 2c. und Verwaltungen, die Mitglieder der hiesigen Ortskrankenkasse, für alle nicht organisirten Stadtbewohner und die Landbewohner je einen bestimmten Bruchtheil der zur Verfügung stehenden 950 Plätze. Die auswärtigen Besteller erhielten auf der Rückantwortkarte Nachricht, wieviel Plätze ihnen zugewiesen waren. Die Karte diente später als Legitimation bei der Abholung der Anweisungen.

Die Kassen holten jedesmal am Montag vor der betreffenden Sonntags-Vorstellung die ihnen überwiesenen Anweisungen auf Eintrittskarten von der als Ausgabestelle benutzten Gemeinsamen Ortskrankenkasse gegen Zahlung des Gesammtpreises ab und bekamen gleichzeitig die Fragebogen für die nächste Vorstellung wieder mit. Für die letzten 4 Vorstellungen, welche an 4 Sonntagen hintereinander stattfanden, wurde nur ein gemeinsamer Fragebogen ausgegeben.

Anfänglich beabsichtigte man, der Ortskrankenkasse die Ausgabe der Eintrittskarten selbst zu übertragen, wobei diese, um selbst den Schein von Parteilichkeit zu vermeiden, aus einer am Schalter der Kasse aufgestellten Urne entnommen werden sollten.

Es ist aber davon Abstand genommen, hauptsächlich wegen technischer aus dem ungeeigneten provisorischen Geschäftsraum der Kasse sich ergebenden Schwierigkeiten und sodann, weil man bei der von den Kassen zu bewirkenden Untervertheilung der Plätze deren Verloosung nicht vorschreiben konnte und die Arbeitnehmerbeisitzer bei einer anderen Vertheilungsart Parteilichkeit befürchteten.

Aus diesen Gründen entschloß man sich, den Kassen sowohl wie der Ausgabestelle der Ortskrankenkasse nur den Verkauf von **Anweisungen** auf Eintrittskarten zu übertragen. Die Eintrittskarten oder Platzkarten selbst wurden jedesmal am Tage der Vorstellung (Vormittags während zwei und Nachmittags während einer Stunde) von den Inhabern der Anweisungen im Rathhause aus verdeckten Gefäßen unter Aufsicht zweier Kommissionsmitglieder gezogen. Etwa ein Viertel der gesamten Platzkarten war in Converts zu je 2 Karten vereinigt, welche auf nebeneinander gelegene Plätze lauteten. Nach diesen **Doppelkarten** war stets große Nachfrage, namentlich von Auswärtigen. Lediglich um die Arbeiten der Kommission nicht zu sehr anwachsen zu lassen, nahm man von der Einrichtung einer noch größeren Anzahl Doppelkarten Abstand. Die Verloosung wie die Ausgabe der Anweisungen verliefen stets glatt, wenn sich auch polizeiliche Hilfe zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei dem oft enormen Andrange natürlich nicht ganz entbehren ließ.

Bei der Zutheilung der Anweisungen an die 4 Kategorien (Betriebs-, Innungs- und Hülfskrankenkassen einschließlich Eisenbahn und Post, Landbewohner, Ortskrankenkasse, nicht organisirte Stadtbewohner) wurden von der Kommission in erster Linie die Bestellungen der Landbewohner berücksichtigt, weil diesen selbst bei niedrigen Eintrittspreisen durch die Zureise und den Aufenthalt hier schon nicht unerhebliche pekuniäre Opfer entstehen müssen. Bei den Kassen 2c. war die **Zahl der Mitglieder** zunächst maßgebend für die Zahl der zuzuweisenden Anweisungen; das Bekanntsein mit der **Zahl der gewünschten** Anweisungen erleichterte aber die Ausgleichung von Härten und verhütete ein Anderen nachtheiliges mechanisches Hinausgehen über die Wünsche der Betheiligten. — Der Rest wurde den Mitgliedern der Ortskrankenkasse und den nicht organisirten Stadtbewohnern überwiesen. Bei der Ausgabe **dieser** Anweisungen war zwecks gleichmäßigerer Vertheilung und möglichster Verhinderung des Billet-Handels bestimmt, daß Niemandem mehr als 3 Anweisungen zu jeder Vorstellung verabfolgt wurden.

Im Großen und Ganzen ist durch die geschilderte Organisation, insbesondere durch die Heranziehung der Krankenkassen 2c. der Zweck der Volksvorstellungen (diejenigen Kreise an sich zu ziehen, welche bei gewöhnlichen Theaterpreisen sich ausschließen müssen), erreicht. Schon durch die doppelte Kontrole der Reflektanten bei der Ausgabe der Anweisungen in der Ortskrankenkasse und bei der Verloosung im Rathhause vor Kommissionsmitgliedern wurde einem Mißbrauche der Einrichtung seitens Bemittelter ein kräftiger Riegel vorgeschoben.

Die beschränkte Auswahl der Stücke war der Kommission zu Beginn der Spielzeit seitens der Intendanz freigestellt. Gegeben wurden: „Die Journalisten", „Der Pfarrer von Kirchfeld", „Die Regimentstochter", „Zar und Zimmermann", „Egmont", „Fiesco" und „Freischütz". In Zukunft, wenn allen betheiligten Instanzen mehr Zeit zur Vorbereitung zur Verfügung steht, als dies zuerst der Fall war, wird selbstverständlich auf die Auswahl der Stücke noch größere Sorgfalt gelegt werden können.

Sämmtliche Vorstellungen begannen um 3 Uhr Nachmittags und sind musterhaft unter lebhaftester Aufmerksamkeit und Antheilnahme des Publikums verlaufen.

Wie großen **Anklang** bereits die Volksvorstellungen gefunden haben, geht aus der Thatsache hervor, daß allein von ca. 5400 Mitgliedern der Betriebs-, Innungs-Krankenkassen u. s. w. zu den 7 Vorstellungen insgesamt rund 12 300 Karten bestellt wurden. Diese Kassen erhielten insgesamt 3068 Karten überwiesen, mithin rund 25 pCt. der bestellten Anzahl. Ferner konnten über 1500 Landbewohner aus 88 Ortschaften berücksichtigt werden. Von diesen hatten 1458 im Voraus bestellt. Die Mitglieder der Ortskrankenkasse und die nicht organisirten Stadtbewohner erhielten im Ganzen (einschließlich einer Extra-Vorstellung) rund 1500 und 1000 Karten. Gegen die Festsetzung eines Einheitspreises von 40 ₰ für alle Plätze sind irgend wie erhebliche Bedenken von keiner Seite erhoben worden, so daß dieselbe jedenfalls beibehalten werden wird. Dem Bedürfniß der Theaterbesucher, nebeneinander gelegene Plätze zu besitzen, wird durch die Einrichtung der Doppelkarten ausreichend Rechnung getragen.

Wer einmal solchen Volksvorstellungen mit ihrer bunt zusammengewürfelten, vielfach aber auch durch Lesen der Stücke in Arbeitervereinen und im Hause wohl vorbereiteten Zuhörerschaft beigewohnt hat, wer dann Zeuge der im Theater stets herrschenden andachtsvollen Aufmerksamkeit einerseits und der spontanen, meist an treffenden Stellen erfolgenden Beifallsäußerungen gewesen ist, der wird sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß hier auch ein Stück „sozialer Praxis" geübt wird und nicht das schlechteste.

Gotha. Dr. Tepelmann.

Soziale Hygiene.

Die auf Grund des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom Bundesrath erlassenen Vorschriften über Auswandererschiffe.

Vor ungefähr einem Jahre habe ich an dieser Stelle einige Bemerkungen zu dem damals eben dem Reichstage vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über das Auswanderungswesen gemacht und mich hauptsächlich über die danach zu erwartende, gesundheitliche Fürsorge für die Auswanderer während der Seereise geäußert. Unter Anderem hatte ich darauf aufmerksam gemacht, wie es wünschenswerth sei, daß die Feststellung des Gesundheitszustandes der Auswanderer vor ihrer Einschiffung und die Entscheidung über die Zurückweisung kranker Personen nebst den sich daran anschließenden Maßnahmen von **beamteten**, hierfür besonders bestellten Aerzten und nicht von beliebigen Privatärzten, auch nicht von den so häufig wechselnden Schiffsärzten vorgenommen werde und daß die Mitwirkung solcher beamteten Aerzte auch bei der Kontrole der Schiffseinrichtungen und der Ausrüstung auf ihre sanitären Anforderungen entsprechende Beschaffenheit erforderlich sei. Bei den amtlichen Besichtigungen der Auswandererschiffe vor der Abfahrt sollten deshalb nicht bloß, wie bisher üblich, Seeleute und Ingenieure als Vertrauensmänner der Aufsichtsbehörde, sondern auch ein in der Schiffshygiene erfahrener Arzt betheiligt sein. Für die Schiffsärzte sei es in ihrem eigenen Interesse wie im Interesse der reisenden Auswanderer erforderlich, daß diese bisher jedes offiziellen Rückhaltes an Bord entbehrenden und in ihrer Thätigkeit meist auf die Behandlung ihnen überwiesener Krankheitsfälle beschränkten Medizinalpersonen in ein näheres Verhältniß zur heimischen Sanitätsbehörde gebracht würden. Dies lasse sich ermöglichen, auch ohne daß man den eingeschifften Aerzten vollen Beamtencharakter verleiht. Was endlich die nach dem Gesetzentwurf vom Bundesrath zu erlassenden Vorschriften über die Einrichtung und Ausrüstung der zum Transport der Auswanderer benutzten Schiffe anlange, so sei es an der Zeit, daß auch dabei höhere Ansprüche als bisher gestellt würden.

Der Entwurf wurde bald nachher ohne für diese Fragen wesentliche Aenderungen zum Gesetz erhoben; die Vorschriften über

die Auswandererschiffe, nach §. 36 des Gesetzes vom Bundesrath zu erlassen, sind Ende März erschienen und am 1. April in Kraft getreten.

Diesen Bestimmungen haben, wie schon in der Begründung des Gesetzentwurfes ausgesprochen und nach der Lage der Dinge auch gerechtfertigt war, das Bremer und namentlich das Hamburger Auswanderergesetz als Anhalt und Grundlage gedient. Wir finden indessen in den Reichsvorschriften gegenüber dem bisher geltenden hansischen Recht eine Reihe von Neuerungen, die einen wesentlichen Fortschritt in der Fürsorge für die Sicherheit und das gesundheitliche Wohl der Auswanderer während der Seereise bedeuten. Wenn auch noch Manches zu wünschen übrig bleibt, so wird der Erfolg der neuen Bestimmungen, wenn erst die Uebergangszeit abgelaufen ist, doch der sein, daß unsere deutschen Auswandererschiffe, wenn nicht die anderen Staaten bald nachfolgen, weitaus die besten für den Massentransport unbemittelter Reisender eingerichteten Handelsfahrzeuge in jeder Beziehung, besonders aber in hygienischer sein werden. Auch die neuesten Vorschriften anderer Staaten, z. B. das erst im vorigen Jahre erlassene italienische Reglement für die überseeische Passagierbeförderung, bleiben in den meisten Punkten hinter den Anforderungen unserer neuen Reichsverordnung zurück.

Unsere Auswandererschiffe müssen danach mindestens der ersten Klasse des Germanischen Lloyd genügen und sind wenigstens einmal im Jahre im Dock oder auf der Helling von staatlichen Besichtigern auf ihre Seetüchtigkeit gründlich zu untersuchen. Ausdrückliche Bestimmungen hierüber bestanden früher nicht. Dabei ist die schon früher vor Antritt jeder einzelnen Reise vorgeschriebene Besichtigung der Unterkunftsräume für die Auswanderer an Bord, der Ausrüstung mit Proviant u. s. w. beibehalten. Den dafür amtlich bestellten Besichtigern ist aber jetzt ein Arzt hinzugesellt (Untersuchungsarzt), welcher die Einrichtung und Ausrüstung der Schiffe hygienisch beurtheilen soll. Er stellt, unabhängig von den übrigen Besichtigern, dem Schiffsführer eine Bescheinigung darüber aus, daß er auf Grund seiner durch eigene Untersuchung gewonnenen Ueberzeugung von der genügenden Einrichtung und Ausrüstung der Schiffe gegen die Einschiffung der Auswanderer keine Einwendungen zu machen habe. Erst wenn diese Bescheinigung an Bord vorliegt, dürfen die Passagiere eingeschifft werden.

Die Bestimmungen über die Untersuchung der Auswanderer selbst entsprechen den Hamburger Vorschriften. Außer den Auswanderern ist aber von jetzt ab auch die Schiffsbesatzung vor dem Antritt der Reise ärztlich zu untersuchen. Auch die Kajütspassagiere können im Einzelfall der Untersuchung unterzogen werden.

Mit den Schiffsärzten tritt der Untersuchungsarzt von nun an in regelmäßige, persönliche Berührung. Die Schiffsärzte haben sich nicht bloß vor dem Antritt der Reise persönlich vorzustellen und über ihre Tauglichkeit zum Schiffsarzt auszuweisen, sie sind auch gehalten, nach ihrer Rückkehr wieder persönlich vor dem Untersuchungsarzt auf sein Verlangen zu erscheinen, um über ihre Erlebnisse während der Reise mündlich zu berichten. Ein schriftlicher Reisebericht sowie ein während der Reise zu führendes Tagebuch werden dem Untersuchungsarzt durch Vermittelung des Rheders eingereicht. Durch die mündliche Rücksprache ist der Schiffsarzt aber im Stande, seinen Bericht in oft sehr wünschenswerther Weise zu ergänzen und auch dem Untersuchungsarzt wird es erst durch den fortgesetzten persönlichen Verkehr mit den Schiffsärzten möglich, über die hygienischen Zustände an Bord je nach dem Verständniß, den Leistungen einzelner Rhedereien und Kapitäne, ferner je nach der Reiseroute und dem Reiseziel sich ein richtiges Urtheil zu bilden. Nur so kann er z. B. aus den oft übertriebenen Klagen einzelner junger Schiffsärzte, die die Bordverhältnisse nicht beurtheilen können, den berechtigten Kern herausschälen und ist im Stande, auch beim Wechsel der Aerzte durch Kombination ihrer Berichte und Erzählungen zu erkennen, ob es sich bei ihren Klagen mehr um einzelne, noch zufällige Vorkommnisse oder um dauernde Nachlässigkeit oder systematische Nichtbeachtung der hygienischen Interessen während der Reise handelt. Auch zu wissenschaftlichen Beobachtungen, sei es allgemeinen, sei es medizinischen Charakters, kann der Untersuchungsarzt die jungen Schiffsärzte anregen und ihre Einzelbeobachtungen, die bisher meist verloren gegangen sind, kombiniren und sammeln.

Es ist klar, daß auch die Stellung der Schiffsärzte an Bord, ihrem Kapitän und dem Rheder gegenüber durch diesen persönlichen Verkehr mit dem Untersuchungsarzt nur gewinnen kann und daß der dadurch gewährleistete Rückhalt bei der Durchführung sanitärer Maßnahmen an Bord (Isolirungen von ansteckenden Kranken, Desinfektionen, Beurtheilung von Proviant und Trinkwasser) unter allen Umständen den Schiffsärzten von großem Nutzen sein wird.

Ich glaube, daß mit dieser Bestimmung, für welche ich seit Jahren zu wiederholten Malen öffentlich und amtlich eingetreten bin, eine Neuerung geschaffen ist, die sich nach vielen Richtungen segensreich erweisen dürfte.

Auch die Hülfsmittel der Aerzte in der Krankenbehandlung sind erheblich verbessert und vermehrt worden. Die Größe und Einrichtung der Schiffslazarethe ließ bisher sehr viel zu wünschen übrig; jetzt müssen die Hospitäler an Bord wenigstens soweit vergrößert werden, daß auf jeden Kranken mindestens 5 Kubikmeter Luftraum kommen. Das ist zwar immer noch lange nicht soviel wie in der Regel auf unseren Kriegsschiffen den einzelnen Kranken gewährt wird (15 Kubikmeter), aber doch das Doppelte von dem bisher auf unseren Auswandererschiffen erlaubten Minimalluftraum in den Hospitälern, der merkwürdiger Weise geringer als für Gesunde bemessen war. Dabei ist die Ausstattung der Schiffslazarethe jetzt erheblich besser geworden und es sind besondere Baderäume und Aborte neben dem Hospital zum Gebrauch für Kranke vorgesehen. Neu ist ferner die wichtige Bestimmung, daß den Kranken auf Verlangen des Arztes besondere Krankenkost zu verabreichen ist.

Die bisherigen Einrichtungen für die gesunden Reisenden an Bord haben sich auf unseren modernen Auswandererschiffen, die zum Theil mehr als bisher gesetzlich erforderlich war, für die Einrichtung, Ventilation, Erleuchtung u. s. w. der Unterkunftsräume bieten, im Ganzen als ausreichend bewährt und die neuen Verordnungen sind mit Recht über das dort Geleistete im Allgemeinen nicht hinausgegangen. Nur in wenigen Punkten war eine Vervollständigung nöthig. So sollen die Auswanderer jetzt überall an Bord vollständiges Eßgeschirr und vollständiges Bettzeug erhalten. Auf den nach südlichen Gegenden bestimmten Schiffen soll jetzt außer Waschhäusern für die Auswanderer auch eine Bade- oder Brausevorrichtung vorhanden sein. Diese Neuerung hätte man besser gleich überall einführen oder wenigstens überall von der Länge der Reise und nicht bloß von der Reiseroute abhängig machen sollen. Sehr angebracht ist ferner die neue Bestimmung, daß auf Schiffen, auf denen mehr als 25 weibliche Auswanderer in der Frauenabtheilung untergebracht sind, eine Aufwärterin eingeschifft sein muß, welche unter Anderem die Nacht in dieser Abtheilung zubringen muß. Für die Reinhaltung der Unterkunftsräume für die Auswanderer sind besondere Aufwärter angestellt.

Die Beköstigung der Auswanderer ist im Wesentlichen dieselbe geblieben, sie ist auch als ausreichend zu erachten. Das mitzunehmende Wasserquantum ist, wie es wünschenswerth war, zwar vermehrt, hätte aber noch reichlicher bemessen werden sollen. Statt Kaffee dürfen Kaffeetafeln, statt Butter Margarine erster Qualität mitgenommen werden.

Dem in den Reichstagsverhandlungen geäußerten Wunsche, daß für passende Lektüre für die Auswanderer während der Reise gesorgt werden möge, sucht §. 71 der neuen Verordnung zu entsprechen.

Auf die Sicherheitsvorschriften hier einzugehen, würde zu sehr in technische Einzelheiten führen. Als wichtig möchte ich nur die neue Bestimmung erwähnen, daß die Schiffsbesatzung bei jeder Gelegenheit in der Handhabung der Boote und im Rudern geübt werden soll und daß in jedem Schiffe eine gedruckte Zusammenstellung der Vorschriften über die Handhabung des Sicherheitsdienstes (Sicherheitsrolle) in mehreren Stücken vorhanden und an mindestens drei den Auswanderern leicht zugänglichen Punkten ausgehängt sein soll, damit Jedermann ersehen kann, welche Verrichtungen den einzelnen Leuten der Besatzung bei Gefahr obliegen und nach welchen Stellen des Schiffes sich die Reisenden in diesem Falle zu begeben haben. Noch besser wäre es freilich gewesen, wenn man gefordert hätte, daß die Sicherheitsrolle auf jeder Reise einmal vom Schiffspersonal und allen Reisenden, mindestens aber denen, die sich freiwillig dazu gestellen wollen, praktisch durch Antreten bei den Booten ꝛc. geübt werden solle. Das würde die Vertheilung der Leute auf die einzelnen Boote im Ernstfalle wesentlich erleichtern, der Verwirrung an Bord steuern, vielen Reisenden ein erhöhtes Gefühl der Sicherheit einflößen und an und für sich den meisten Passagieren als Abwechselung in der Eintönigkeit der Reise ganz interessant erscheinen.

Im Ganzen kann der Hygieniker mit der neuen Reichsverordnung über die Auswandererschiffe sehr zufrieden sein. Leider bezieht sie sich nach §. 37 des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen nur auf solche Schiffe, mit welchen mehr als 25 Reisende, abgesehen von den Kajütspassagieren, nach außereuropäischen Häfen befördert werden sollen. Wir brauchen aber auch Bestimmungen für die Schiffe, welche nicht zu den Auswandererschiffen gerechnet werden, sondern der Passagierbeförderung

nach europäischen Häfen, namentlich aber auch dem Massentransport von Arbeitern und Reisenden zwischen außerdeutschen Häfen (Chinesen, Neger rc.) dienen. Hoffen wir, daß man auch dabei in demselben Grade wie in der neuen Verordnung für die Auswandererschiffe auf das gesundheitliche Wohl der Beförderten bedacht sein möge und daß wir bald endlich einmal auch die noch fehlenden, aber dringend nöthigen, entsprechenden **Bestimmungen über die Fürsorge für das gesundheitliche Wohl der Schiffsbesatzungen** erhalten!

Hamburg. Dr. B. Nocht.

Sozialpolitische Maßnahmen im Verkehrswesen.

Die Pariser Stadtbahn.

Durch Gesetz vom 30. März 1898 ist die Pariser Stadtbahn (le chemin de fer metropolitain) zu einem **gemeinnützigen** Unternehmen erklärt und damit einem Plane die Durchführung gesichert worden, der schon seit 1872 erörtert wird. Wesentliche Theile des Gesetzes bilden der Vertrag, den die Stadt Paris über die Betriebsführung der Bahn mit der Compagnie générale de traction abgeschlossen hat, und die Konzessionsurkunde. Aus dem Ganzen soll hier das sozialpolitisch Interessante hervorgehoben werden:

Die Bahn wird zum größten Theil unterirdisch verlaufen und durchweg elektrisch betrieben werden. Die Stadt selbst betheiligt sich in umfassendem Maße an ihrer Herstellung; sie liefert den gesammten Bahnkörper und einen allerdings nicht bedeutenden Theil der Stationsanlagen — eine Leistung, deren Kosten auf etwa 133 Millionen Franken insgesammt veranschlagt sind. Den Oberbau und die Betriebsmittel stellt die Betriebsgesellschaft, die von der Compagnie générale de traction mit einem Aktienkapital von 25 Millionen Franken eigens für den Bau und Betrieb der Stadtbahn zu bilden ist. Ein weitgehender Einfluß auf die Betriebsführung, ein beträchtlicher Antheil an den Roheinnahmen ist der Stadt gesichert, **für die Angestellten der Bahn ist in sonst kaum vorkommendem Umfange Fürsorge getroffen worden.**

Um mit den Arbeiter- und Beamten-Bestimmungen zu beginnen, so ist in dem Vertrage der Stadt mit der Gesellschaft diese zu folgenden Leistungen verpflichtet worden: Die Gehälter und Löhne müssen alle 14 Tage ausgezahlt werden und mindestens monatlich 150 Frcs. betragen, der Lohn für gelegentlich eingestellte Arbeiter darf unter 5 Frcs. für den Tag nicht heruntergehen. Die tägliche Arbeitszeit darf 10 Stunden nicht übersteigen, wöchentlich ist ein ganzer oder zwei halbe Ruhetage, sowie alljährlich ein Urlaub von 10 Tagen unter Auszahlung des Lohnes zu gewähren. Bei militärischen Uebungen ist der Lohn für die ganze Dauer, im Falle von Krankheit für mindestens ein Jahr unverkürzt zu zahlen. Erleidet ein Arbeiter während der Arbeit einen Unfall, der ihn vorübergehend arbeitsunfähig macht, so hat er bis zur Heilung den vollen Lohn zu erhalten. Gegen dauernde Arbeitsunfähigkeit hat die Unternehmerin ihre Arbeiter und Angestellten auf ihre alleinigen Kosten zu versichern, und sie haftet ihnen unmittelbar für die Auszahlung der ihnen gebührenden Unfallzahlungen, die zu diesem Zwecke besonders einzurichtende Kasse ist von den Angestellten und Arbeitern allein zu verwalten. Die Unternehmerin hat jeden Arbeiter bei der Nationalsparkasse einzukaufen und 6% des Lohnes auf ihre Kosten, 2% durch Lohnabzüge für ihn einzuzahlen. Uebersteigt die Zahl der beförderten Personen 220 Millionen im Jahre, so hat die Unternehmerin 7%, der Arbeiter nur 1% des Lohnes zur Sparkasse einzuzahlen. Aerztliche Hilfe und Medikamente sind unentgeltlich zu gewähren.

Die Stadt hat sich einen Antheil von 5 cts. für jeden ausgegebenen Fahrschein zweiter Klasse und von 10 cts. für jeden Fahrschein erster Klasse ausbedungen; dieser Antheil steigt, sobald die Zahl der beförderten Personen 140 Millionen im Jahre beträgt, für jede weiteren 10 Millionen Fahrgäste um $1/10$ ct. für die Person und erreicht bei einer Beförderung von 190 Millionen Personen das Höchstmaß mit $5 1/2$ cts. für den Fahrschein zweiter Klasse und $10 1/2$ cts. für den Fahrschein erster Klasse; darüber hinaus findet ein Steigen nicht statt. Der an die Stadt zu zahlende Betrag ist als Betriebsausgabe bei der Berechnung des Reingewinns in Abzug zu bringen.

Die Konzession ist auf 35 Jahre ertheilt; danach fallen die unbeweglichen Bestandtheile der Bahn, darunter namentlich die Anlagen für die Erzeugung des elektrischen Stroms, unentgeltlich an die Stadt; das bewegliche Zubehör kann von ihr nach sachverständiger Schätzung übernommen werden. Vor Ablauf der Konzession, aber frühestens sieben Jahre nach der Uebergabe der Bahn an die Gesellschaft kann die Stadt die Bahn ankaufen und hat dann als Kaufpreis bis zum Ablauf der Konzession eine Jahreszahlung zu leisten, die dem durchschnittlichen Reinertrage der dem Kaufe unmittelbar vorangehenden sieben Jahre unter Ausscheidung der beiden ungünstigsten Jahre, mindestens aber dem Reinertrage des letzten Jahres gleichkommt.

Die Fahrpreise sind auf 15 cts. für die zweite und auf 25 cts. für die erste Klasse festgesetzt; morgens bis 9 Uhr sind Rückfahrkarten zum Preise von 20 cts., einen Tag giltig, auszugeben — eine Bestimmung, die im Interesse der Arbeiterkreise getroffen worden ist. Die Plätze erster Klasse dürfen höchstens $1/3$ aller Plätze eines Zuges ausmachen und sind im Bedarfsfalle auch den Fahrgästen zweiter Klasse einzuräumen.

Erwähnt mag noch werden, daß der Aufsichtsrath der Betriebsgesellschaft nur aus Franzosen bestehen darf, daß nur französisches Personal zu beschäftigen ist und daß auch das Material französischer Herkunft sein muß.

Das für die Anlage und den Betrieb der Bahn gewählte System ist dem bei den französischen Hauptbahnen üblichen nachgebildet. Wie hier der Staat den Unterbau geliefert und dafür einen Antheil an den Einnahmen sowie das Rückfalls- und Ankaufsrecht sich vorbehalten hat, so läßt bei der Pariser Stadtbahn die Stadt den Bahnkörper unter dem Vorbehalt der gleichen, natürlich in den Einzelheiten anders geregelten Rechte herstellen. Die Garantieleistung des Staats, die bei den Hauptbahnen das Aequivalent für die Erbauung von Nebenlinien bildet, fällt bei der Stadtbahn weg. Dagegen geht der Einfluß, den die Stadt theils schon in den Vertragsbestimmungen ausgeübt, theils sich vorbehalten hat, erheblich weiter; die Art, wie die Arbeitsbedingungen in dem Vertrage mit der Betriebsgesellschaft geregelt worden sind, läßt erwarten, daß dieser Einfluß zur Betonung sozialer Gesichtspunkte benutzt werden wird. — d —.

Litterarische Anzeigen.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich. Das „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches". Neue Folge. XXII. Jahrgang. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Zweites Heft. Leipzig 1898, Duncker & Humblot. 441 S.

Aus dem reichen Inhalt des soeben erschienenen Heftes heben wir hervor: Die wirthschaftliche Lage Rußlands. 2. Artikel: Die Industrie. Von Dr. E. Ballod. — Die internationale Organisation der Buchdrucker. Von Wilhelm Kulemann. — Die landwirthschaftliche Verwaltung in Bayern (1870—1897). Von Dr. Ferdinand Englert. — Die Entwickelung des Armenwesens in England seit dem Jahre 1885. Von Dr. P. F. Aschrott. — Die Reform der direkten Steuern in Oesterreich. Von Dr. Franz Freiherrn v. Myrbach, Universitätsprofessor in Innsbruck. — Die Selbsterhaltung der sozialen Gruppe. Soziologische Studie. Von Georg Simmel. — Die englische Fabrikgesetzgebung. Von Helene Simon. — Zur Statistik der Innungsmeister unter den deutschen Handwerkern. Von Rudolf Grätzer. — Erwiderung hierauf. Von Paul Voigt. — Die deutschen Innungen. Eine statistische Studie. Von Paul Voigt. — Zur Vorgeschichte der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung. Von Franz Hitze. Erwiderung hierauf. Von Alfred Weber. — Den Schluß macht eine reiche Litteratur-Uebersicht.

Jahresberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten im Königreich Württemberg für das Jahr 1897. Stuttgart, Kommiss.-Verlag H. Lindemann's Buchhandlung (P. Kurtz). 99 S.

Wehberg, Dr. med. Heinrich, Die Enthaltsamkeit von geistigen Getränken eine Konsequenz moderner Weltanschauung (Tages- und Lebensfragen. Eine Schriftensammlung. Nr. 21). Leipzig 1897, Chr. G. Tienken. 69 S. Preis 50 ₰, in Partien billiger.

Biebrich. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Biebrich pro 1897.

Die zweite öffentliche Lesehalle der Stadt Berlin im Lehrerwohngebäude an der Ravenéstraße.

Krefeld. Bericht des Vereins zur Förderung der Volks- und Jugendspiele zu Krefeld über das dritte Vereinsjahr 1897.

Charlottenburg, Charlottenburger Statistik. 2. Heft. Stand der Bevölkerung, Eheschließungen, Geburten, Sterbefälle, Zuzüge und Fortzüge. — 3. Heft. A. Armenstatistik. B. Arbeiterkrankenversicherung. Herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt.

Bureau der vereinigten Innungs-Krankenkassen und Arbeitsnachweise-Bureaus. Bericht über das Geschäftsjahr 1897.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. Berlin, den 28. April 1898. Nummer 30.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. **Dr. Ernst Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die nächstliegenden Aufgaben der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Wohnungsreform.

I.

Bereits in Nr. 9 der „Sozialen Praxis“ hat Dr. von Mangoldt auf die vortrefflichen Schriften des Landesraths Brandts über die Wohnungsfrage hingewiesen und unter Verwerthung der von Letzterem einerseits und von Lechler und Schaeffle andererseits gemachten Vorschläge Grundzüge für ein Reichswohnungsgesetz aufgestellt. Wenn nun auch die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Inangriffnahme einer umfassenden Wohnungsgesetzgebung durchaus anzuerkennen ist, fragt es sich doch, ob die Erreichung des zu erstrebenden Ziels, wenn es von vornherein sehr weit gesteckt wird, nicht in die Ferne gerückt wird. Im Nachstehenden soll daher unter Zugrundelegung der Brandts'schen Vorschläge erörtert werden, ob nicht der Anfang einer Wohnungsgesetzgebung in wirksamer Weise unter noch größerer Berücksichtigung des Bestehenden als dies von Brandts und namentlich von Mangoldt geschieht, und aus diesem Grunde mit der Aussicht auf leichtere und baldigere Verwirklichung gemacht werden kann.

Brandts geht in seinen Darlegungen davon aus, daß die bisherige städtische Entwickelung für die Arbeiterbevölkerung mehr und mehr das Wohnen in Massenmiethshäusern befördert habe, während insbesondere aus sozialen und hygienischen Gründen auch für die Arbeiter das Wohnen in kleinen und billigen Einfamilienhäusern zu erstreben sei. Zur Erreichung dieses Zieles befürwortet er eine Reihe von Maßnahmen seitens des Staates und der Gemeinden:

1. Da nach neueren Forschungen feststehe, daß in den Großstädten die Bebauungspläne und die Bauordnungen mit der Festlegung breiter und kostspieliger Straßen und der Zulassung dementsprechend hoher Häuser die Grundstückspreise in die Höhe getrieben und die möglichste Ausnutzung des Bodens durch Errichtung von Miethskasernen befördert hätten, verlangt er von den Gemeinden, daß die städtische Baupolitik diese Fehler für die Zukunft vermeide. Der Stadtbauplan müsse neben den kostspieligen breiten Verkehrsstraßen einfachere, breite, mittlere und schmale Wohnstraßen zulassen. Die Baupolizeiordnung habe in den Wohnstraßen nur Ein- oder Zweifamilienhäuser zu dulden.

Durch Offenlegung zahlreicher Straßen, sowie durch Einrichtung eines möglichst billigen und ausgedehnten Straßenbahnverkehrs sei die zerstreute Ansiedelung zu erleichtern. Endlich seien die kleinen, namentlich die von gemeinnützigen Baugesellschaften erbauten Häuser durch niedrigere Bemessung der den Gebäudebesitz belastenden Kommunalsteuern und Gebühren zu begünstigen. Zur Sicherung der Beobachtung obiger Gesichtspunkte seien Baupläne und Bauordnungen der staatlichen Genehmigung zu unterwerfen.

Um den Städten die Aufschließung von Baugelände zu erleichtern und dadurch eine Verbilligung der Baugrundstücke herbeizuführen, sei die Umlegung und Zusammenlegung von Grundstücken gesetzlich zuzulassen (Gesetzentwurf Adickes). Ebenso sei auf Beseitigung des Bauschwindels und Hebung des Bauunternehmerstandes durch eine Bestimmung hinzuwirken, welche den Erlaß von Ortsstatuten entsprechend dem Antrag des Abgeordneten Wallbrecht vorsehe.

2. Durch das Privatkapital und die Privatunternehmung könne nach den seitherigen Erfahrungen das Bedürfniß nach Errichtung von guten und billigen Arbeiterwohnungen nicht gedeckt werden. Daher sei zum Zwecke der Förderung gemeinnütziger Baugesellschaften oder Genossenschaften der Staatskredit zur Verfügung zu stellen, ähnlich wie dies durch Gründung der Centralgenossenschaftskasse sowie zur Ausführung des Rentengutsgesetzes vom 7. Juli 1891 für andere Zwecke von allgemeiner Bedeutung bereits geschehen.

3. Zur Wahrnehmung der sich aus den Forderungen unter 1 ergebenden staatlichen Aufsichtsthätigkeit sowie zur Verwaltung des unter 2 erwähnten Staatskredits seien in den Provinzen mit stark sich vermehrender Bevölkerung — unter dem Namen „Generalkommission und Baubank“ — besondere staatliche Behörden einzusetzen, welche für die städtischen Ansiedelungen die Thätigkeit der für das Land bereits bestehenden Generalkommissionen und Rentenbanken zu vereinigen hätten.

4. Die Baubanken sollen die Gründung gemeinnütziger Baugesellschaften oder Genossenschaften anregen und ihnen zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben gegen billigen Zins und entsprechende Tilgung Darlehen bis zur Höhe von $^7/_{10}$ des Werthes der Häuser geben. Außerdem soll der Anerkennung dieser Gesellschaften durch die Baubank als gemeinnützige die Wirkung beigelegt werden, daß die Gesellschaft von Staats-Steuer- und -Stempelabgaben befreit wird, Anspruch auf die unter 1 erwähnten Begünstigungen bezüglich der Kommunalsteuern und Gebühren erlangt und endlich das Recht erhält, von gewissen Korporationen (Sparkasse, Kreis, Berufsgenossenschaft) eine finanzielle Betheiligung an den Gesellschaftszwecken zu verlangen.

5. Es sollen durch Polizeiverordnung oder Gesetz die Forderungen festgelegt werden, welche an Wohnungen namentlich mit Bezug auf den den Inhabern zu gewährenden Luftraum zu stellen sind, und es soll die Durchführung dieser Forderungen durch die Ortspolizeibehörde oder besondere Staatsbeamte beaufsichtigt werden.

Dies in ihren Grundzügen die Brandts'schen Vorschläge, die in der sehr lesenswerthen Schrift im Einzelnen noch weiter ausgeführt und eingehend begründet sind. Ihre Bedeutung beruht darin, daß sie einerseits zugleich auf allen Hauptgebieten einsetzen, von denen aus nach den bisherigen Erfahrungen die Lösung der Wohnungsfrage in Angriff genommen werden muß, und daß sie sich andererseits in ihren Grundgedanken weit mehr als die früheren Vorschläge an bereits Bestehendes und Erprobtes anschließen.

Das von Brandts erstrebte Ziel geht, wie im Eingang angeführt, dahin, das Massenmiethshaus zu ersetzen durch das Einfamilienhaus. Man darf wohl ohne Weiteres annehmen, daß Brandts sich bewußt gewesen ist, dieses ideale Ziel werde sich nur sehr unvollkommen erreichen lassen. Bei der Entwickelung, welche namentlich in den Großstädten der Wohnungsbau genommen hat, würde es in vielen Fällen nur durch die stärksten Eingriffe in die Gewohnheiten der Bevölkerung und die Eigenthumsverhältnisse am Grundbesitz möglich sein, an Stelle der Miethwohnungen allgemein die Einfamilienwohnungen zu setzen. Allein wenn auch an den Orten, wo bisher die vielstöckige Miethskaserne die Regel war, nur in bescheidenem Umfange die Errichtung von Einfamilienhäusern ermöglicht und in der Hauptsache nur die Zahl der Stockwerke der Wohnhäuser herabgedrückt und die Zahl der Miethwohnungen in den einzelnen Gebäuden eingeschränkt wird, ist damit ein wesentlicher Fortschritt gegenüber den gegenwärtigen Zuständen erreicht. Die Beschränkung der Miethskasernen bedeutet die Vermehrung der Zahl der Hauseigenthümer, d. h. derjenigen Personen, welche an der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung Interesse haben. Sie bedeutet Verminderung der Zahl der dem einzelnen Hauseigenthümer gegenüberstehenden Miether und damit eine Stärkung der menschlichen Beziehungen zwischen Hausherren und Miethern. Während endlich in den Massenquartieren die schlechten Elemente nur zu leicht ihren üblen Einfluß auf die besseren ausüben, kommen die letzteren, denen der Hauseigenthümer dann auch eher seine Unterstützung zu Theil werden lassen kann, in kleineren Miethshäusern viel leichter zur Geltung. Kurz, wenn das Ideal auch das Einfamilienhaus bleiben mag, in ähnlichem Sinne wie dieses wirkt schon das kleinere Miethshaus, und wo das erstere nicht oder nicht allgemein zu erreichen ist, muß zum mindesten der Kampf gegen die Miethskaserne aufgenommen werden.

In neuerer Zeit hat nun mehr und mehr die Erkenntniß sich verbreitet, daß die Grundlagen für die städtische Ansiedelung, der Stadtbauplan und die Stadbauordnung von wesentlichem Einfluß auf die Art der Ansiedelung seien, und daß daher eine Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte in der Stadtbaupolitik gefordert werden müsse. Hier weist nun Brandts mit vollem Recht darauf hin, daß es nicht genügen würde, diese Forderung etwa gesetzlich festzulegen und das Weitere den städtischen Vertretungen zu überlassen. Gerade in den Großstädten, wo die Abhülfe am dringendsten noth thut, ist fast überall ein starker Interessengegensatz zwischen Hauseigenthümern und Miethern ausgebildet. Alles was geschieht, um die Wohnungen zu verbessern und verbilligen, führt zu einer Herabdrückung des Miethszinses, und da nun die Hausbesitzer nach dem geltenden Recht und der geschichtlichen Entwickelung den vorwiegenden Einfluß in den städtischen Vertretungen haben, den sie gerade in neuerer Zeit durch den Zusammenschluß in Haus- und Grundbesitzer-Vereine noch zu steigern suchen, ist es äußerst unwahrscheinlich, daß sie überall freiwillig sich dazu verstehen werden, Maßnahmen gut zu heißen, welche zwar im Interesse der Nichtbesitzenden nothwendig, jedoch für die Besitzenden mit Opfern verknüpft sind.

Die Forderung einer staatlichen Genehmigung für Bauordnungen und Baupläne, als Gegengewicht gegen die in den Stadtvertretungen etwa zur Geltung kommenden einseitigen Interessen, erscheint daher unumgänglich nothwendig. Sie ist ebensowenig und aus ähnlichen Gründen nicht zu entbehren, wie die staatliche Genehmigung der Kommunal-Steuerumlagebeschlüsse. Ohne den Genehmigungszwang für diese würde es niemals gelungen sein, den Grundgedanken der Kommunalsteuerreform zu verwirklichen, wonach die Gemeinden ihren Ausgabebedarf zu einem wesentlichen Theil durch die ihnen vom Staat überwiesenen Realsteuern zu decken haben. Denn nur die staatliche Genehmigung hat in zahlreichen Fällen verhindert und muß dieses noch fortgesetzt thun, daß die Gemeindevertretungen die Gemeindeausgaben vornehmlich durch Zuschläge zur Einkommensteuer bestreiten und die Ueberweisung der Realsteuern zu einer Entlastung der Grund- und Gebäudeeigenthümer und der Gewerbetreibenden, d. h. der besitzenden Klassen, verwenden.

Nicht so unbedingt nothwendig vielleicht im Interesse der Wohnungsreform wie die Einwirkung auf Bauordnungen und Bebauungspläne, wenn auch immerhin sehr erwünscht, ist die Regelung der Grundstückszusammenlegung sowie der Kampf gegen den Bauschwindel. Da diese Punkte aus Anlaß der Anträge Adickes und Wallbrecht schon seit Jahren hinreichend erörtert sind, in neuester Zeit auch die verbündeten Regierungen ihre Bereitwilligkeit, auf dem letztgenannten Gebiet einzuschreiten, durch die Veröffentlichung von Gesetzentwürfen anerkannt haben, wird sich ein näheres Eingehen auf sie an dieser Stelle erübrigen.

Einer der bedeutsamsten Gedanken der Brandts'schen Schrift ist ferner der, daß zur Beförderung des Baues von Arbeiterwohnungen öffentlicher Kredit zur Verfügung zu stellen ist, und zwar derart, daß in ähnlicher Weise, wie dies jetzt schon für andere Zwecke seitens der Centralgenossenschaftskasse geschieht, von neu zu errichtenden Behörden den gemeinnützigen Gesellschaften oder Genossenschaften Baudarlehne gegen mäßige Verzinsung gegeben werden. Alle bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß die Privatbauthätigkeit allein nicht in der Lage ist, den Bedarf an guten und billigen Arbeiterwohnungen zu decken. Auch in den Orten, wo eine rege Bauthätigkeit herrscht, wirft diese sich vielmehr auf bessere und theuere als auf die billigen Wohnungen für kleine Leute, und es wird schwerlich eine größere Stadt geben, in welcher nicht die Wohnungen der letztgedachten Art der Vermehrung und Verbesserung bedürftig wären. Der Brandts'sche Vorschlag geht aus von den bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten gemachten Erfahrungen. Bekanntlich haben diese die Befugniß,

einen Theil ihrer Gelder zur Beleihung zwecks Beförderung des Baues von Arbeiterwohnungen zu verwenden. So erfreuliche Anfänge nun auch nach dieser Richtung bereits gemacht worden sind, so sehr hat sich doch auch herausgestellt, daß das bisher Geschehene keineswegs genügt, um die vorhandenen Mißstände zu beseitigen.

Brandts folgert aus der Entwickelung dieser Thätigkeit der Versicherungsanstalten daher mit Recht, daß die letzteren, deren Hauptaufgaben auf völlig anderem Gebiete liegen, außer Stande sind, den Bau von Arbeiterwohnungen ausreichend zu fördern, daß vielmehr hierzu besondere Organe eingesetzt werden müssen. Andererseits ist ihm auch darin beizupflichten, daß, wenn man überblickt, was mit Hülfe einzelner Versicherungsanstalten bereits erreicht ist, nicht daran zu zweifeln ist, daß durch die Anregungen einer zu diesem Zwecke besonders gebildeten Behörde und bei Gewährung billigen Kredits und vielleicht noch sonstiger Bevorzugungen eine wesentliche Vermehrung der gemeinnützigen Gesellschaften und Genossenschaften sich erreichen lassen wird, welche schon bisher die Hauptträger des durch die Versicherungsanstalten geförderten Arbeiterwohnungsbaues gewesen sind. Der Gedanke einer Verbindung der Thätigkeit einer kreditgewährenden öffentlichen Behörde und auf dem Wege des freiwilligen Zusammenschlusses gebildeter gemeinnütziger Gesellschaften oder Genossenschaften zum Zwecke des Wohnungsbaues muß nach den mit der Centralgenossenschaftskasse gemachten Erfahrungen als besonders glücklich bezeichnet werden.

Die an die Wohnung gestellten Anforderungen sind nach den örtlichen Verhältnissen und den Gewohnheiten der Bevölkerung sehr verschieden. Es würde daher nicht möglich sein, von einer Centralstelle in der Provinz aus den Wohnungsbau in den einzelnen Städten in einer den Bedürfnissen der Bevölkerung überall entsprechenden Weise zu leiten, mag bei dieser Centralstelle auch durch ausgedehnte Betheiligung des Laienelements der bureaukratische Charakter noch so sehr in den Hintergrund gedrängt sein. Kranken doch selbst mitunter gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften daran, daß sie die Bedürfnisse derer, denen sie Wohlthaten erweisen wollen, nicht hinreichend erkennen und berücksichtigen, und daß deshalb ihre Thätigkeit nicht den erhofften Anklang findet. Mehr als vielleicht auf irgend einem anderen Gebiete gilt es daher hier, die Interessenten zur Mitarbeit heranzuziehen, und dies ist am ehesten und leichtesten möglich für eine am Orte gebildete Gesellschaft oder noch besser Genossenschaft. Diese Organisationen haben nebenbei den nicht gering zu bemessenden Vorzug, daß sie in hervorragendem Maße geeignet sind, Arbeiter, Besitzende und Gebildete zu gemeinschaftlicher Thätigkeit zu vereinigen, und mit Hülfe dieser gemeinsamen Bestrebungen in hohem Grade sozial versöhnend zu wirken.

Auch der Vorschlag von Brandts, daß für den Fall der Anerkennung einer Gesellschaft oder Genossenschaft als gemeinnützig gewisse Korporationen, wie namentlich die Gemeinden (Sparkassen) und die Berufsgenossenschaften sollen verpflichtet werden können, zur Beschaffung weiteren Baukapitals sich finanziell an den Zwecken der Gesellschaft oder Genossenschaft zu betheiligen, erscheint zweckmäßig. Es würde eine solche Zwangsbetheiligung, welche übrigens wohl auf Gemeinden und Berufsgenossenschaften als die Nächstbetheiligten zu beschränken wäre, schließlich nichts anders sein, als die Anerkennung einer in anderer, viel schwerer durchführbaren Form nicht selten geforderten Wohnungsfürsorgepflicht der Gemeinden und der Arbeitgeber. Dabei würde die den Zwangsbetheiligten nothwendiger Weise zu gewährende Betheiligung an der Verwaltung noch weitere Vortheile im Gefolge haben, indem die der Genossenschaft zugeführten intelligenten Elemente deren Thätigkeit beleben und bei Wahrnehmung der Interessen der von ihnen vertretenen Korporation auch die Interessen der Bau- oder Wohnungsbank wahren würden.

Die Gefahr, daß diese Elemente einen nachtheiligen Einfluß auf die Entwickelung der Gesellschaften üben könnten, dürfte mit Rücksicht darauf, daß bei allen Streitfragen schließlich der Baubank die Entscheidung zu übertragen wäre, nicht schwer ins Gewicht fallen. Zweifelhafter erscheint es schon, ob man den gemeinnützigen Gesellschaften neben der Freiheit von Staatssteuern und Stempelabgaben auch das Recht auf Begünstigungen bezüglich der Kommunalsteuern und Gebühren zugestehen soll. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche die Feststellung des Umfanges dieser Begünstigungen bei Weigerung der Gemeinden machen würde, und da anzunehmen ist, daß bei ausreichender Kreditgewährung die gemeinnützigen Gesellschaften auch ohne dies sich völlig ausreichend entwickeln können, würde man von dieser Forderung ebenso wie von der grundsätzlich noch bedenklicheren der Verleihung des Expropriationsrechts an die Gesellschaften wohl absehen können. Dagegen würde eine freiwillige Begünstigung durch die Gemeinden nur zu fördern sein.

(Schluß folgt.)

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Das deutsche Gewerbegerichtsgesetz vom 29. Juli 1890 hat in den wenigen Jahren seines Bestehens eine überaus segensreiche Wirksamkeit entfaltet. Nicht nur, daß es in Arbeitsstreitigkeiten eine sachkundige, rasche und billige Rechtsprechung gewährleistet, ist sein Vorzug, sondern es hat auch eine sozialpolitische Bedeutung von nicht geringer Tragweite darin, daß es Vertrauensmänner der Arbeiter wie der Unternehmer zur Mitwirkung heranzieht. So kann man mit Recht sagen, daß die Errichtung von Gewerbegerichten eine der bedeutsamsten Maßnahmen für den sozialen Frieden darstellt. Gleichwohl findet es Gegner, die nicht müde werden, es zu befehden, angeblich weil die Wahlen der Beisitzer aus dem Arbeiterstande der Sozialdemokratie Waffen in die Hände liefern sollen. Aus diesem Grunde schlägt jetzt die „Deutsche volkswirthschaftliche Korrespondenz“ vor, es müsse eine Aenderung des Gesetzes dahin vorgenommen werden, daß der jetzige Wahlmodus aufgehoben und die Gewerbegerichts-Beisitzer künftig durch die Stadtverordneten erwählt werden sollen. Daß hierbei, wie einmal die Verhältnisse in den städtischen Vertretungskörpern bei uns liegen, nicht Vertrauensmänner der Arbeiter, sondern der besitzenden Klassen, vornehmlich der Hausbesitzer und Arbeitgeber, in die Gewerbegerichte delegirt werden würden, ist nicht zu bezweifeln. Damit gingen aber die Gewerbegerichte sowohl ihrer sachlichen wie ihrer ethischen Bedeutung verlustig; sie müßten vor Allem das Vertrauen der Arbeiterbevölkerung völlig einbüßen und würden zu einer Institution einseitiger Interessenvertretung. Wir können nicht glauben, daß dieser Vorschlag, dessen bloße Publikation schon der Sozialdemokratie Wasser auf die Mühle führt, in maßgebenden Kreisen anders als mit entschiedener Ablehnung aufgenommen wird. Jedenfalls würde sich kein Reichstag finden, der diese ebenso unverständige wie gefährliche Maßregel genehmigen würde. Im Gegentheil geht der Zug in sehr weiten Kreisen mit Recht auf eine Verstärkung und Erweiterung der Wirksamkeit der Gewerbegerichte. — In der Kreuzztg. wird der Vorschlag der „D. V. C.“ mit erfreulicher Entschiedenheit verworfen; das leitende Blatt der conservativen Partei schreibt:

> Das Gesetz hat dafür gesorgt, daß durch festes Zusammenhalten der Ordnungsparteien eine parteiische Rechtsprechung im Sinne der Sozialdemokratie verhindert werden kann. Auch durch die Praxis der Gerichte kann die Nothwendigkeit einer Aenderung des Verfahrens nicht begründet werden. Andererseits erfreuen sich die Gewerbegerichte im Großen und Ganzen des Vertrauens der Arbeiterwelt und gewähren vor allen Dingen den Vortheil, daß sie Arbeitgeber und Arbeitnehmer, indem sie sie zu einer gemeinsamen öffentlichen Thätigkeit veranlassen, persönlich näher bringen.

Auslegung des preußischen Vereinsgesetzes. Das Kammergericht hat hierzu zwei Urtheile gefällt, welche die „Deutsche Juristenzeitung“ mittheilt. Das erste betrifft die nach §. 2 den Vereinsvorständen obliegende Verpflichtung, der Polizeibehörde auf Erfordern jede auf die Statuten und das Mitgliederverzeichniß bezügliche Auskunft zu ertheilen. Ein Angeklagter hatte die von der Polizei wiederholt verlangte Auskunft über die Wohnung einzelner Mitglieder wahrheitsgemäß dahin beantwortet, daß ihm die Wohnungen unbekannt seien. Das Kammergericht hat entschieden, daß diese wahrheitsgemäße Auskunft genügen müsse. „Es kann dem Vorstande nicht zugemuthet werden, wenn ihm selbst die Wohnungen der Vereinsmitglieder unbekannt sind, Ermittlungen anzustellen, lediglich, um die von der Polizeibehörde erforderte Auskunft ertheilen zu können. Ebenso ist nicht anzunehmen, daß dem Angeklagten deshalb, weil er beim Eintritt der Mitglieder in den Verein sich nach der Wohnung derselben zu erkundigen unterlassen hat, eine strafbare Fahrlässigkeit zur Last fällt.“ — Das zweite Erkenntniß besagt: „Ob einem Verein die Eigenschaft eines poli-

tischen beiwohnt, hat das Gericht selbstständig zu prüfen, ohne an die Ansicht der Polizeibehörde gebunden zu sein. Versammlungen eines politischen Vereins unterliegen nach §. 1 des Vereinsgesetzes nur dann der Anzeigepflicht, wenn in ihnen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen. Auch von einem politischen Verein können sehr wohl Versammlungen abgehalten werden, in denen öffentliche Angelegenheiten nicht erörtert oder berathen werden sollen, z. B. Versammlungen zu geselligen oder rein geschäftlichen Zwecken. Diese bedürfen der Anzeige nicht." — Das Landgericht Düsseldorf hat anläßlich eines Spezialfalles — der Ausschuß eines wirthschaftlichen Vereins hatte sich mit einer politischen Angelegenheit beschäftigt, ohne der Polizei Anzeige zu machen — erkannt, daß Vereinsgesetz unterscheide in §. 8 ausdrücklich zwischen Versammlung und Sitzung. Nur Versammlungen seien anzeigepflichtig. Im vorliegenden Falle habe es sich um eine Sitzung des in der Mitgliederzahl beschränkten Ausschusses gehandelt. Nach dem Sprachgebrauch könne hier der Begriff Versammlung keine Anwendung finden.

Zur Reform des französischen Pfandrechts an Arbeitslöhnen. Kurz vor Schluß der Session hat die Deputirtenkammer noch eine Novelle genehmigt und an den Senat weitergegeben, welche das Grundgesetz vom 12. Januar 1895 über Pfändung und Cession von Arbeitslöhnen wesentlich verbessern soll. An den grundsätzlichen Bestimmungen wird jedoch nichts geändert. Es bleiben nach wie vor die Arbeitslöhne jeder Höhe und die Gehälter von Angestellten unter 2000 Frcs. per Jahr nur zu einem Zehntel pfändbar und nur zu einem anderen Zehntel cessionsfähig. Die erwähnte Novelle bezieht sich vielmehr ausschließlich auf Modifikationen des vom Gesetze von 1895 adoptirten Prozeßverfahrens. Dieses ist zunächst sehr kostspielig. In der Debatte wurden Fälle erwähnt, in denen die Gebühren bis zu 700% der gepfändeten Beträge betragen. Anderseits bietet die geltende Gesetzgebung die Möglichkeit zu ausgedehntem Mißbrauch durch böswillige Schuldner, wodurch, abgesehen von der thatsächlichen Schädigung der betroffenen Gläubiger, der größere Nachtheil einer allgemeinen Beeinträchtigung des Kredits der arbeitenden Klassen erreicht wird, eine Wirkung, die dem Willen des Gesetzgebers direkt zuwiderläuft. Der Grund für beide Mißstände, für die Kostspieligkeit wie für Mißbrauchsmöglichkeit, liegt in dem Umstande, daß das Gesetz von 1895, in der Absicht, ein einfacheres Verfahren zu schaffen, den Pfändungsprozeß für Arbeitslöhne von den zuständigen Civilgerichten hinwegnahm und auf den Friedensrichter übertrug, ohne diesem jedoch die volle Kompetenz der ersteren zu geben, namentlich die Ansprüche der Gläubiger auf ihre Rechtskraft zu prüfen. Er hatte also vielfach wieder auf die Civilgerichte zurückzuverweisen, wodurch die beträchtlichen Kosten entstanden. Auch waren bisher die freiwilligen Cessionen nicht in das vom Friedensrichter geführte Register eingetragen worden, so daß bei einer beantragten Pfändung Schwierigkeiten entstehen konnten. Die von der Deputirtenkammer bewilligte Ergänzung des Gesetzes von 1895 beseitigt diese Nachtheile: der Friedensrichter erhält die nöthigen Autorisationen, um den Rekurs zu den Civilgerichten zu umgehen; ferner ist keine Cession gültig, wenn sie nicht im Register des Friedensrichters eingetragen ist. Zur Verminderung der Kosten hat man das Verfahren von den Gebühren der gewöhnlichen Pfändung befreit.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtische Arbeitsämter in Württemberg. Hier schreitet die Bildung städtischer Arbeitsämter, die unentgeltlich Arbeit zwischen Arbeitgebern und -nehmern vermitteln, rüstig fort. Den schon bestehenden Aemtern Cannstadt, Eßlingen, Gmünd, Göppingen, Hall, Heidenheim, Heilbronn, Ravensburg, Reutlingen, Stuttgart, Tübingen und Ulm reiht sich das städtische Arbeitsamt Ludwigsburg an, dessen Statut am 16. April im amtlichen Gewerbeblatt aus Württemberg veröffentlicht wurde. — Der Geschäftsbericht des städtischen Arbeitsamtes Stuttgart für das Jahr 1897 ist recht stattlich ausgefallen, 7 statistische Tabellen erläutern die Lage des Arbeitsmarktes nach Berufen, Kalender-Monaten, Wochen und der Dauer der Arbeitslosigkeit sowie der Thätigkeit des Amtes.

In der männlichen Abtheilung wurden 16023 Gesuche von Arbeitgebern und 19129 von Arbeitern eingetragen, befriedigt wurden $75{,}65$% der ersteren, $62{,}92$% der letzteren. Zurückgenommen wurden 1688 bezw. 472 Gesuche, nicht befriedigt und durch Ablauf der 14 tägigen Vormerkungsfrist für erloschen erklärt wurden 2285 bezw. 6123 Gesuche.

Arbeitsanweisungen wurden 18177 ausgestellt, von denen 12041 zur thatsächlichen Einstellung führten. Bei der weiblichen Abtheilung liefen 6006 Aufträge von Dienstherrschaften und Arbeitgebern und 3804 von Dienstboten und Arbeiterinnen ein, das Angebot ist also auch hier — es gaben die Dienstboten den Ausschlag — weit größer als die Nachfrage; es wurden $48{,}25$% der ersteren, $76{,}47$% der letzteren befriedigt, nämlich 2925, erfolglos blieben 2012 Gesuche. Arbeitsanweisungen wurden 5590 ausgestellt, von denen $52{,}2$% Erfolg hatten. Der Bericht klagt über die Nichtbenutzung des Amtes durch die Großbetriebe, Friseure, die Nahrungsmittelindustrie und das Gastwirthsgewerbe und berechnet, daß durch die privaten Vermittler auch 1897 noch allein den Dienstboten ein Betrag von über 25000 M abgenommen worden sei, ganz abgesehen von dem Weiterblühen des Annoncenwesens.

Das Arbeitsamt ertheilt in Dienstbotenangelegenheiten beiden Theilen Auskunft. Es hat ferner mit dem Armenamt, den technischen Aemtern, der Steuereinnehmerei, der Steuerathsschreiberei und dem Statistischen Amt Abmachungen getroffen, wonach ihm alle vorübergehenden Arbeitsgelegenheiten, sowie die beim Armenamt sich meldenden arbeitsfähigen Personen, bezw. deren arbeitsfähige Familienmitglieder angezeigt werden. Die Armenunterstützung wird, wo es angeht, von der Arbeitswilligkeit abhängig gemacht. Das Arbeitsamt bemüht sich endlich im Interesse der Arbeitsvermittelung nach auswärts um Ermäßigung der Eisenbahn-Fahrpreise für Personen. — Der am 26. Januar gegründete Verband der Arbeitsvermittelungsstellen der größeren Städte der Rhein- und Maingegend erläßt, so entnehmen wir der „Frankfurter Zeitung", jetzt ein Rundschreiben an die Verwaltungen der kleineren Städte, um mit diesen ins Einvernehmen zu kommen.

Vergebung städtischer Buchdruckarbeiten in Frankfurt a./M. Der Magistrat von Frankfurt a./M. hatte, nach dem Vorgange sächsischer Städte, beschlossen, daß städtische Druckarbeiten nur an solche Druckereien übertragen werden sollen, die auf dem Boden der Tarifgemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitern stehen. Die Stadtverordneten haben aber leider diesen vernünftigen Beschluß abgelehnt. Die „Frkf. Ztg." bemerkt hierzu sehr richtig:

Es ist ein grundlegender Irrthum, zu glauben, daß die mittelbare Unterstützung der Buchdrucker-Tarifgemeinschaft über die Befugnisse und die Aufgaben eines städtischen Gemeinwesens hinausgegangen und ein unberechtigter Eingriff in das geschäftliche Leben gewesen wäre. Denn dieses Tarifabkommen, das im Buchdruckergewerbe besteht und segensreiche Wirkungen hat, basirt ja gerade auf der freien Vereinbarung zwischen Unternehmern und Arbeitern. Es ist vorbildlich, sollte wenigstens vorbildlich sein, für andere Berufsverbände. Es bedeutet eine Station auf dem Wege zum sozialen Frieden, einen wichtigen prinzipiellen Fortschritt, der die schädlichen Gebiete der Lohndrückerei und der Lehrlingszüchterei verläßt. Darüber besteht bei den Fachleuten ebensowenig ein Zweifel wie bei den Sozialpolitikern.

In welchem Maße in englischen Stadtverwaltungen die sozialpolitische Einsicht bei Vergebung städtischer Arbeiten vorgeschritten ist, erhellt aus einer weiter unten folgenden Mittheilung.

Fürsorge für städtische Arbeiter in Darmstadt. Wir haben unlängst berichtet (Soz. Praxis Sp. 595), daß der Oberbürgermeister von Darmstadt unterm 10. Februar d. J. an die Stadtverordneten den Antrag gerichtet hat, Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung für städtische Bedienstete und Arbeiter zu bewilligen. Am 21. April haben nun verschiedene Stadtverordnete weiter beantragt, daß den im Dienste der Stadt beschäftigten Arbeitern bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit 80% ihres Einkommens für die Dauer der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit von der Stadt zugesichert werden solle; denen, die etwa aus Unfallversicherungsgenossenschaften oder aus der Haftpflichtversicherung Bezüge hätten, sollten diese bis zur Höhe von 80% des sonstigen Einkommens aus städtischen Mitteln erhöht werden. Die Zuerkennung solle nach den einschlägigen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes erfolgen. Der Antrag ging an die Bürgermeisterei.

Einfluß der Kommunalverwaltungen auf Arbeitskontrakte in England. Ein Parlamentsbericht des Ministeriums des Innern giebt interessante Aufschlüsse über die Bedingungen, die von städtischen Verwaltungen bei der Vergebung gemeindlicher Arbeiten den Unternehmern in Bezug auf die Arbeiter auferlegt werden. Die Angaben umfassen 1086 städtische Distrikte mit etwa 17 Millionen Einwohnern; London ist hierbei nicht einbegriffen. Hiervon schreiben 163 Verwaltungen mit $8{,}5$ Millionen Bewohnern den Arbeitgebern in den Kontrakten Bedingungen wegen der Löhne vor und zwar gehen diese Bestimmungen meist dahin, daß die „ortsüblichen" oder die von Gewerkvereinen festgesetzten Löhne gezahlt werden sollen. 11 weitere Distrikte mit einer Bevölkerung von

rund einer halben Million verlangen derartige Löhne, ohne die Bedingung indessen in die Verträge aufzunehmen. 912 Gemeinden mit 8 Millionen Seelen entbehren solcher Vorschriften. Und zwar geht schon aus diesen Ziffern hervor, daß es zumeist die großen Städte sind, die in dieser Weise bei Vergebung städtischer Arbeiten für die Arbeiter sorgen. Ein Auszug aus dem Bericht, den wir in der neuesten Nummer der „Labour Gazette“ finden, schließt mit den Worten: „Wenn man London hinzufügt, so lassen sich die sämmtlichen städtischen Verwaltungsbezirke in England und Wales mit einer Gesammtbevölkerung von ungefähr 21 Millionen Köpfen in zwei große Gruppen eintheilen. Die erste Gruppe mit einer Gesammtbevölkerung von ungefähr 13 Millionen schließt alle Verwaltungsbezirke ein, in denen die Ortsbehörden in den Kontrakten gewisse Bedingungen über Arbeitslöhne vorschreiben. Die zweite Gruppe von ungefähr 8 Millionen Köpfen enthält alle Verwaltungsbezirke, in denen dergleichen Bedingungen fehlen.“

Arbeiterbewegung.

Vierzehnter Jahreskongreß der belgischen Arbeiterpartei.

Mehr als 550 Delegirte, die etwa 400 Gruppen vertraten, waren zu Ostern in Verviers auf der Jahresversammlung der belgischen sozialistischen Arbeiterpartei erschienen. Der Generalsekretär Serwy stellte in seinem Bericht eine außerordentliche Rührigkeit und eine starke Entwickelung der Partei fest. Oeffentliche Manifestationen, hunderttausende von Broschüren, zahlreiche Versammlungen und Fachkongresse dienten der Propaganda. Bei den Wahlen für die Schiedsgerichte (prud'hommes) haben die sozialistischen Kandidaten fast überall die Mehrheit erhalten; die allgemeinen und die kommunalen Wahlen weisen sämmtlich, auch in den ländlichen Gegenden, eine bedeutende Stimmenzunahme auf. Mehr als 60 neue Gruppen sind im letzten Jahre entstanden. Die Partei zählt über 10 Cooperativ-Gesellschaften, von denen das „Volkshaus“ in Brüssel allein 18 000 Mitglieder zählt, der „Vooruit“ in Gent 9000, der „Fortschritt“ in Jolimont 10 000; der Mitgliederstand der übrigen Genossenschaften schwankt zwischen 500 und 5000. Die Vereine für gegenseitige Unterstützung, die in Gent unter dem Namen „Bond Moyson“ ihre Centrale haben, besitzen 12 000 Mitglieder, die Gegenseitigkeitsvereinigung des „Centre“ 10 000, die von Charleroi 9000. Die Thätigkeit der Partei hat sich im letzten Jahre auf die Consolidirung und Ausbreitung von Berufsvereinen gerichtet und jetzt existirt in den großen Städten ein Fachverein fast für jedes Gewerbe. Gegenwärtig ist die Hauptaufgabe der Partei, die ländliche Bevölkerung für den Sozialismus zu gewinnen. Massenhaft verbreitete Flugschriften schildern die Lage der Landarbeiter; auch wird an einer Enquete gearbeitet, die für jedes Dorf die Beschäftigung seiner Bewohner, die Zahl der Rentner und der Eigenthümer, die Vertheilung des Besitzes, die Sitten der Bevölkerung u. s. w. feststellen soll, damit die Agitatoren genaues Material erhalten. Außer den offiziellen Blättern der Partei „Le Peuple“ und „Vooruit“ giebt es noch etwa zwanzig sozialistische Zeitungen; zwei Blätter „Laboureur“ und „Landbouwer“ wenden sich vornehmlich an die Landbewohner. In seinen Berathungen kam der Kongreß zu folgenden Beschlüssen:

Vereinigung der Cooperativ-Gesellschaften. Es wurde eine Kommission eingesetzt, die hierüber Bericht erstatten und namentlich die Organisation, die Statuten, die Mittel und Wege sowie die Vortheile darlegen soll. Im nächsten Oktober soll ein besonderer Kongreß über die Angelegenheiten berathen. — Heimarbeit. Der Kongreß fordert die Unterdrückung der Heimarbeit und will zu diesem Ende als erste Maßregel die Ausdehnung der Gewerbeaufsicht auf sie. — Stückmeisterarbeit. Auch ihre Beseitigung wird, entsprechend früheren Beschlüssen, aufs Neue verlangt; die Fachvereine werden angewiesen, darauf hinzuwirken. — Die sozialistischen Abgeordneten sollen die Gleichstellung der Handelsangestellten mit den Arbeitern, namentlich in Bezug auf die Rechtsprechung der Schiedsgerichte und die Ruhegelder vertreten. — Nachtarbeit in den sozialistischen Genossenschaftsbetrieben. Die Arbeit in Bäckereien soll 8 Stunden nicht überschreiten, die Nachtarbeit soll abwechselnd und schichtweise geleistet werden und, wo es thunlich ist, ganz fortfallen; ferner soll dafür agitirt werden, daß die Arbeit in den kapitalistischen Genossenschaften in gleicher Weise geregelt werde. — Berufsvereine. Als Beitragsminimum soll 50 Cent. monatlich, wenn möglich, gelten; außerdem soll die Frage der Einführung von Vorträgen über Volkswirthschaft, der Errichtung von Bibliotheken u. s. w. erörtert werden. — Verkürzung der Arbeitszeit. Es wird eine Agitation für sofortige Herabsetzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden eingeleitet; auch sollen die sozialistischen Abgeordneten in diesem Sinne in der Kammer einen Gesetzentwurf einbringen. — Auf dem Lande sollen von den politischen Gruppen Berufsvereine gegründet werden. — Wahlkartell. Der Kongreß beschließt: Das Wahlkartell ist die Vereinigung aller Gruppen ohne Unterschied der Partei, die, ohne Verzicht auf ihr Programm, sich verbinden, um den ihnen gemeinsamen Reformforderungen zum Siege zu verhelfen. Aufrechterhalten wird dabei in der Propaganda der Charakter des Klassenkampfes und die völlige Umwandlung der Gesellschaft im kollektivistischen Sinne. Das Kartell als Koalition aller demokratischen Kräfte verfolgt die Revision der Verfassung durch das allgemeine Stimmrecht und die Proportionalvertretung. — Schließlich wurde die Bekämpfung des Alkoholismus durch folgende Mittel beschlossen: Zur Hebung der Vergnügungen der Arbeiter sollen Museen der schönen Künste errichtet, freier Eintritt in die Ausstellungen, Theater und Konzerte gewährt werden. Die Lokale der Arbeiterpartei müssen mit künstlerischem Geschmack ausgestattet werden. Jedes Jahr ist während 8 Wochen eine besondere Agitation gegen den Alkoholismus zu entfalten; auch mit Flugschriften ist zu wirken. In den Volkshäusern sollen Thee, Kaffee, Milch, gutes Bier und reine Weine verkauft werden, dagegen soll der Ausschank von Schnaps in den neuerbauten Lokalen der Partei untersagt werden.

Die sozialistischen Abgeordneten sollten, so war beantragt, jährlich 1000 Frcs. von ihren Staatsdiäten (4000 Frcs.) für die Propaganda geben, doch hat der Kongreß dies abgelehnt, „da es eine vexatorische Maßregel für die unbemittelten Abgeordneten sein würde“.

Brüssel. Paul Deutscher.

Der Streik der Bergarbeiter am Piesberg bei Osnabrück dauert fort. Die Centrumspresse unterstützt ihn, weil nach ihrer Auffassung die Arbeiter für ihre religiöse Pflichterfüllung kämpfen. Dem steht aber doch der Dispens des Bischofs entgegen. Auch die Angaben der Werksverwaltung widersprechen denjenigen des Vorstandes des christlichen Bergarbeiterverbandes, der die Sache der Streikenden völlig zu der seinigen gemacht hat. Dem Fernerstehenden ist z. B. unmöglich, ein abschließendes Urtheil über diesen einzig dastehenden Streik abzugeben. Pfarrer Weber hat inzwischen seinen Austritt aus dem Ehrenrath des christlichen Bergarbeiterverbandes erklärt, was für den Verband selbst kaum ohne Folgen bleiben dürfte. Die Unterstützung seitens des alten (sozialdemokratischen) Verbandes ist von den Streikenden abgelehnt worden. — Man sollte doch den Versuch zu einem Ausgleich machen, etwa auf der Grundlage des Vorschlags, daß die Arbeiten an den 7 Feiertagen nur so lange fortgesetzt werden, als die Nothlage im Piesberge andauert. Wenn der Bischof von Osnabrück, die staatlichen und lokalen Behörden sich zu einer Vermittelungsaktion einigen, würde der Erfolg sicher nicht ausbleiben.

Schreinerstreik und Arbeitgeberverband in München. Vor etwa 6 Wochen traten die Schreinergehülfen in den Ausstand, weil die Meister die Forderung des neunstündigen Arbeitstages abschlugen. Fanden die Meister, die vorwiegend Kleinbetriebe haben, schon von Anfang an die Unterstützung von Arbeitgebern verwandter Berufsarten, namentlich einiger großer Zimmermeister, so haben nunmehr die Arbeitgeber des Baugewerbes, Baumeister, Maurer-, Zimmer-, Steinmetz- und Dachdeckermeister, am 22. April beschlossen, eine feste und dauernde Organisation aller am Baugewerbe betheiligten Unternehmer zu bilden, am zehnstündigen Arbeitstag festzuhalten und Vorbereitungen zu treffen, „um die vollständige Solidarität aller am Baugewerbe betheiligten Arbeitgeber zum Ausdruck zu bringen und eine baldige Beendigung der nicht bloß die Arbeitgeber, sondern auch die Arbeitnehmer und das große Publikum schädigenden partiellen Streiks herbeizuführen.“ In Aussicht gestellt wurde eine allgemeine Aussperrung der Bauarbeiter. Am Tage vorher hatte aber schon die Lohnkommission der streikenden Schreiner beschlossen, beim Gewerbegericht den dringlichen Antrag auf umgehende Berufung des Einigungsamtes zu stellen, um wegen der Differenzen im Schreinergewerbe zu verhandeln und so die drohende Aussperrung im Baugewerbe zu verhüten. Die Lohnkommission hat von diesem Schritt die Vorstandschaft der Schreinermeister-Vereinigung persönlich verständigt und am 23. April eine Einladung zu Verhandlungen mit den Meistern erhalten. Ueber das Ergebniß dieser Ausgleichsversuche lag bei Schluß der Redaktion des Blattes noch keine Meldung vor.

Sechster Lagerhaltertag. Der Verband der Einzelmitglieder der in den Konsum- und ähnlichen Vereinen beschäftigten Lagerhalter und Lagerhalterinnen hielt seine Generalversammlung am 11. April in Halle a. S. ab. Erschienen waren 114 Theilnehmer aus 27 Vereinen. Der Verband hat in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht; 1897 allein ist die Mitgliederzahl um fast ein Drittel gestiegen. Dem entsprechend mußte auch, wie der Vorsitzende berichtet, die Taktik geändert werden. Mit dem zunehmenden Wachsthum sei auch der Einfluß des

Verbandes gestiegen, so daß auch die Verwaltungen sich auf Verhandlungen einlassen mußten. Die Verwaltungen seien nachgerade zu der Einsicht gekommen, daß es besser und vortheilhafter sei, mit einer organisirten Körperschaft friedlich zu verhandeln, als sich von ihr befehden zu lassen. Auf der anderen Seite habe aber auch der Verband eingesehen, daß er mit überscharfer Kritik der Mißstände in den Konsumvereinen dem Konsumvereinswesen selbst schade, indem damit den Feinden Material zur Bekämpfung geliefert werde. Den Lagerhaltern könne es aber nicht einfallen, den Ast abzusägen, auf dem sie sitzen. Im Uebrigen sei es durchaus falsch, sich nur immer über die Mißstände in den Arbeiterkonsumvereinen aufzuhalten. In den Beamten- und sonstigen von besser gestellten Gesellschaftsklassen begründeten Konsumvereinen seien die Zustände ebenso schlecht. Auch die Mißstände dieser Vereine müßten abgeschafft werden. Dazu sei es nöthig, daß alle Lagerhalter in den Verein einbezogen würden. Man habe gesagt, der Verband der Lagerhalter sei eine sozialdemokratische Organisation. Das sei nicht der Fall. Er wolle nur die Interessen seines Standes, der sich in Deutschland erst in den letzten 30 Jahren herausgebildet habe, vertreten.

Die in den Vorjahren von dem Verbande vorgenommene Enquête über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Lagerhalter hat von den Verwaltungen vielfache Anfeindungen erfahren. Die Richtigkeit derselben wurde bezweifelt und dem Verbande der Vorwurf gemacht, er habe zu sehr grau in grau gemalt. Die Verwaltungen haben dann eine eigene Enquête veranstaltet, welche aber fast genau mit derjenigen des Verbandes übereinstimmte. Ja, während der Verband als höchste Arbeitszeit 96 Stunden pro Woche ermittelt hatte, ergab die Enquête der Verwaltungen eine solche von 102 (!) Stunden. Nun waren auch die Verwaltungen zu Verhandlungen und Zugeständnissen bereit. Kommissionen traten zusammen und schließlich wurde eine Resolution aufgestellt, die die Billigung der Verwaltungen sowohl wie der Lagerhalter gefunden hat (siehe „Soziale Praxis“ Nr. 19 Sp. 495 und Nr. 26 Sp. 678). Jetzt sei auf die Durchführung der in dieser Resolution niedergelegten Forderungen hinzuwirken, und zwar auf friedlichem Wege. Die Verwaltungen hätten den guten Willen gezeigt, etwas zu thun, und dem müsse Rechnung getragen werden.

In der Diskussion ward die Aenderung der Taktik heftig bekämpft und vor einer allzu großen Vertrauensseligkeit gewarnt. Die Verwaltungen hätten wohl der Resolution zugestimmt, aber an die Durchführung ihrer Forderungen dächte nur der kleinste Theil.

Die diesjährige Enquête des Verbandes über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse seiner Mitglieder umfaßte 303 Lagerhalter und 17 Lagerhalterinnen. An der Arbeitszeit hat sich nicht viel verändert. Die niedrigste betrug wie im Vorjahre 61 Stunden, die höchste 96 Stunden pro Woche. Die letztere war in zwei Geschäften eingeführt. Die vollständige Sonntagsruhe hatten 14 Vereine eingeführt, gegen 13 im Vorjahre. Als niedrigster Lohnsatz wurde 17,30 Mark pro Woche ermittelt, als höchster 40,40 Mark. Wie niedrig diese Lohnsätze sind, wird recht augenfällig, wenn man daneben hält, daß die in Betracht kommenden Vereine im Vorjahre eine Dividende von $4\frac{1}{2}$ bis 18 % gezahlt haben. Einzelne Vereine entlohnen ihre Lagerhalter nach der Höhe des Umsatzes. Die Verhältnisse dieser Lagerhalter sind durchweg schlecht. — Aus den übrigen Verhandlungen der Generalversammlung ist noch hervorzuheben, daß die Einführung einer Zeitung als obligatorisches Organ beschlossen wurde.

Ein allgemeiner Kongreß der Gastwirthsgehilfen Deutschlands, zu welchem alle Berufsgenossen ohne Unterschied ihrer politischen Gesinnung und ihrer Vereinsangehörigkeit eingeladen werden, soll im Frühjahr 1899 in Berlin stattfinden. Dieser Kongreß, der u. A. die Regierung zum Erlaß des längst versprochenen Spezialgesetzes für die Arbeiter im Gastwirthsgewerbe veranlassen soll und auf der Tagesordnung auch die Beschränkung der Arbeitszeit hat, wird sich im weiteren mit einer Aenderung des bisher üblichen Lohnsystems, wodurch die Kellner vielfach auf das Trinkgeld der Gäste angewiesen sind, befassen. Ferner soll über Mittel berathen werden, um den Stellenwucher, der von den privaten Stellenvermittlern betrieben wird, nachdrücklich bekämpfen zu können. Von dem Kongreß wird auch insbesondere erwartet, daß die Verhandlungen dazu beitragen werden, die noch in verschiedenen Richtungen zersplitterte Gastwirthsgehilfen-Bewegung in einheitliche Bahnen zu leiten.

Der schweizerische Gewerkschaftsbund hat zu Ostern in Solothurn seinen Jahreskongreß abgehalten und sich hauptsächlich mit der Revision des schweizerischen Fabrikgesetzes, die schon seit Jahren von den organisirten schweizerischen Arbeitern gefordert wird, beschäftigt. Man befürwortete Ersetzung des elfstündigen Maximalarbeitstags durch den zehnstündigen, Herabsetzung der Arbeitswoche für Arbeiterinnen auf 48 Stunden und Freigabe des Samstags-Nachmittags für sie, strengere Sonntagsruhe, Beschränkung der Ueberzeitbewilligungen, bestimmte Vorschriften über Art und Weise der Lohnzahlung, Vermehrung des Fabrikeninspektionspersonals durch Einsetzung weiblicher Beamten. Oeffentliche Arbeiten sollen nur an solche Unternehmer vergeben werden, welche das Vereinsrecht der Arbeiter achten und organisirte Arbeiter aus ihren Geschäften nicht ausschließen. Da der Gewerkschaftsbund zumeist aus Sozialdemokraten besteht, wurde das Bundescomité ermächtigt, mit dem sozialdemokratischen Parteicomité behufs Anschlusses des Gewerkschaftsbundes an die sozialdemokratische Partei in Verbindung zu treten. Der Gewerkschaftsbund gehört ebenso wie die katholischen Männer- und Arbeitervereine, der Grütliverein, die sozialdemokratische Partei und der Eisenbahnerverband dem großen schweizerischen, nahezu 200 000 Mitglieder zählenden schweizerischen Arbeiterbund an, der im vorigen Jahre in Zürich den bekannten internationalen Arbeiterschutzkongreß arrangirte. Zur Zeit zählt der Gewerkschaftsbund in ca. 280 Sektionen rund 14 000 Mitglieder. Vertreter der sozialdemokratischen Partei und des Grütlivereins wohnten dem Kongreß bei. Der Grütliverein steht programmgemäß ebenfalls auf sozialdemokratischem, aber zugleich schweizerisch-nationalem Boden.

Organisation des Generalstreiks in Frankreich. Hierfür hatte der im Oktober letzten Jahres in Toulouse abgehaltene korporative Arbeiterkongreß (siehe „Soziale Praxis“ Nr. 3 Spalte 58 d. J.) eine besondere Kommission ernannt, die nunmehr bereits in voller Thätigkeit begriffen ist. Das erste Bemühen dieser als Centralbehörde fungirenden Kommission ging dahin, sich im ganzen Lande in allen geeigneten Bezirken und Städten lokale Organe zu schaffen. Zu diesem Zwecke hatte sie vor einigen Wochen ein Cirkular an alle Arbeiterkorporationen erlassen, in dem sie die Arbeitsbörsen und die Gewerkschaften, oder wo diese sich der Aufgabe nicht unterziehen, geeignete private Persönlichkeiten auffordert, Unterkommissionen zur Vorbereitung des Generalstreiks zu bilden. Die besondere Aufgabe der lokalen Komitees besteht zunächst in der Propaganda, dann aber auch in der Fürsorge für die Aufbringung der Geldmittel. Damit ist vorläufig die Wirksamkeit der Unterkommissionen abgegrenzt; wie es scheint, ist auch die ganze Idee des Generalstreiks nicht sehr weit über die Einsicht hinaus gereift, als daß zu ihrer Ausführung beträchtliche Kapitalien nöthig sind, welche in erster Linie beschafft werden müssen. Immerhin hat man sich zu dem finanz-politischen Grundsatz bekannt, daß der Generalstreik das Umlagerecht auf die Einzelstreiks habe. Die erwähnten Lokalkomitees sollen von allen in ihrem Bezirke veranstalteten Sammlungen von Streikgeldern 5 % erheben und an die Centralkasse abführen, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß diese Abzüge im Voraus, d. h. vor Absendung der Unterstützungsgelder an die betreffenden streikenden Arbeiter zu machen sind; besonders sollen die bezüglichen Kollekten der Zeitungen genau überwacht und zur Abtretung der 5%igen Umlage veranlaßt werden. Von den Arbeiterkorporationen verlangt man überhaupt stets direkte Einsendung des Abzugs an die Centralkasse. Soweit die von der sozialistischen Arbeiterpresse veröffentlichten Rechnungsberichte ersehen lassen, wird diese Umlage auf die Einzelstreiks ziemlich regelmäßig bezahlt: aber die sehr geringen Summen, welche selbst bei gewissenhafter Beitragsleistung zusammenfließen, dürften auch daran erinnern, wie hoffnungslos das Beginnen ist, das im besten Falle die Mittel für eine Propaganda aufbringt, sonst aber nur den Einzelkampf der Arbeiter belastet.

Aus dem Kohlendistrikt von Süd-Wales. Aus London wird uns von einem Mitarbeiter unterm 22. ds. geschrieben: „Obwohl manche Nachrichten über den Lohnkampf in den Kohlenbergwerken von Süd-Wales in den letzten beiden Wochen verbreitet worden sind, ist wenig oder kein Fortschritt zu einem Ausgleich gemacht. Die Leser dieses Blattes sind seit Mitte März über die Vorgänge fortlaufend unterrichtet; es ist ihnen auch bekannt, daß das am 12. April zwischen Vertretern der Arbeitgeber und der Bergleute stattgehabte Zusammenkommen ergebnißlos verlief, da die letzteren ohne umfassende Vollmacht erschienen. Die Berathungen wurden abgebrochen, als sich herausstellte, daß die Arbeiterdelegirten zwar über die Bedingungen berathen, aber nicht beschließen konnten. Die Unternehmer konstatirten, daß weitere Besprechungen nutzlos seien, es sei denn, daß sie mit einem über unbeschränkte Vollmacht verfügenden Arbeitervertreter zu thun hätten. In diesem Punkte sind jetzt die Dinge festgefahren, da die Bergleute mit 74 000 gegen 20 000 Stimmen solche Vollmacht zu ertheilen abgelehnt haben. Die vereinigten Grubenbesitzer ihrerseits haben beschlossen, ihre Gruben, die über 80—85 % der Gesammtförderung welscher Kohle verfügen, wieder zu öffnen und zwar unter folgenden Bedingungen: Revision des gleitenden Lohntarifs, kein Lohn-Minimum oder -Maximum und — was am Bittersten von den Arbeitern empfunden wird: — „Kein Arbeiter wird angenommen ohne Abkehrschein oder Lohnzettel von seiner letzten Arbeitsstelle; diese Bescheinigungen müssen dem neuen Arbeitgeber eingehändigt werden.“ Auf diese Bedingungen hin ist die Arbeit nicht wieder aufgenommen worden. Gegenwärtig sieht es völlig so aus, als ob der Kampf hart und andauernd sein würde.“ Seitdem hat sich die Situation etwas

verschoben: in den übrigen großen Kohlendistrikten Englands und Schottlands sind durchweg namhafte Lohnerhöhungen eingetreten und die Lokalbehörden in Süd-Wales, an ihrer Spitze der Bürgermeister von Cardiff, bemühen sich, das Handelsamt zu einer Vermittelung zu bewegen.

Gewerkverein der Vereinigten Maschinenbauer in England. Der letzte Monatsbericht theilt mit, daß die Zahl der Mitglieder sich im März auf 88674 belaufen hat. Der Verein hat demnach trotz der Niederlage nur sehr wenig abgenommen. Die Zahl der zu unterstützenden Mitglieder ist von 6794 auf 8835 heruntergegangen; dies dürfte dem üblichen Prozentsatze der Arbeitslosigkeit entsprechen. Daraus kann man schließen, daß die am Kampf betheiligt gewesenen Arbeiter nunmehr sämmtlich wieder in Arbeit stehen. Beschwerden über die Ausführung des Abkommens werden nicht laut. Bei der Neuwahl des Generalsekretärs wurde Geo. Barnes, der Führer im letzten Streik, mit erheblicher Mehrheit wiedergewählt; er hat also trotz des Mißerfolges sich das Vertrauen der Arbeiter zu bewahren gewußt.

Arbeiterschutz.

Jahresberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten in Württemberg für 1897.

Etwas später als sonst ist diesmal der Bericht*) erschienen, woran vielleicht die namhafte Vergrößerung des Umfanges die Schuld trägt; immerhin ist er doch noch der vierte auf dem Plan, da ihm nur die Fabrikinspektionen in Baden, Bayern und Bremen zuvorgekommen sind. Württemberg ist in drei Aufsichtsbezirke eingetheilt; jeder Beamte erstattet nun seinen selbstständigen Bericht. Das ist unerläßlich, aber sehr nützlich wäre, wie sich das bei den bayerischen Berichten zeigt, eine allgemeine Einleitung, die das Ergebniß des Jahres zusammenfaßt und damit ein einheitliches, von Wiederholungen befreites Bild gewährt. Auch das Fehlen eines Registers erschwert bei der wachsenden Ausdehnung der Referate ihre Benutzung. Doch das sind Aeußerlichkeiten, die lange nicht so schwer ins Gewicht fallen, als der Charakter der Berichte selbst. Was die badischen seit jeher und die bayerischen neuerdings auszeichnet, die tiefe Einsicht in Aufgaben und Ziele der Gewerbeaufsicht, das sozialpolitische Verständniß und das warme Herz für die Arbeiter, tritt leider in den württembergischen Berichten nicht so deutlich hervor. Wir halten das Urtheil sozialdemokratischer Blätter, daß dieser und jener Beamter der Gewerbeinspektion in Württemberg sich mehr zum Schutze der Unternehmer als der Arbeiter berufen fühle, für falsch. Aber richtig ist unseres Erachtens, daß namentlich von dem Beamten des I. Bezirks die Schäden in der Arbeiterwelt schärfer gesehen und beurtheilt werden als die Verfehlungen der Unternehmer; der Inspektor des II. und besonders der des III. Bezirks zeigen da ein viel unbefangeneres Urtheil.

Den Gewerbeaufsichtsbeamten in Württemberg ist am 1. Juli 1897 die eigentliche Kesselrevision abgenommen worden; das bedeutet eine wesentliche Erleichterung ihrer Arbeitslast, die hoffentlich nun der Verstärkung der Inspektion selbst zu Gute kommt. Denn auch in Württemberg ward 1897 durchschnittlich in den beiden ersten Bezirken nur etwa die Hälfte der aufsichtspflichtigen Betriebe einer Revision unterzogen, von den Fabriken allerdings 57—69%, bei den Werkstätten mit elementarem Kraftbetrieb aber nur 21—37%; im III. Bezirk sind von den Fabriken dagegen fast alle besucht worden, von den Werkstätten immerhin 40%. Den breitesten Raum in den Berichten nehmen die Mittheilungen über den Verkehr mit den Arbeitern ein. Dieser lasse viel zu wünschen, wird für den ersten Bezirk erklärt; seitens der Arbeiter werde fast ausnahmslos den Beamten mit einer gewissen Zurückhaltung begegnet. Der Grund hierfür wird in dem Verhalten der Arbeiterpresse gesucht. Das mag für einzelne Fälle zutreffen. Aber andererseits spricht dagegen, daß gerade in Württemberg das Institut der Vertrauenspersonen in Sachen des Arbeiterschutzes von den Arbeitervereinen ziemlich gut ausgebildet ist; das deutet wenigstens auf die Absicht hin, die Gewerbe-Inspektoren in der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Wenn also der Verkehr nicht durchweg den wünschenswerthen Anforderungen entspricht, so liegt das doch wohl nicht nur daran, daß die Arbeiter, wenn sie sich in Wahrung ihres Rechtes an die Aufsichtsbeamten wenden, Maßregelungen von den Unternehmern befürchten — wie das in einem der Berichte auch konstatirt wird —, sondern daß auch persönliche Verhältnisse mitsprechen, die anderswo, z. B. in Baden und Bayern, glücklich beseitigt sind. Daß auch leichtfertige, gehässige, unwahre Anzeigen von den Arbeitern gemacht werden, ist aus den Berichten zu ersehen; hier sollten die Arbeiterberufsvereine und ihre Vertrauensmänner erziehlich eintreten.

Bekanntlich ist nun in Württemberg im abgelaufenen Jahre auch der Versuch gemacht worden, weibliche Vertrauenspersonen heranzuziehen, um den Verkehr der Inspektoren zu den Arbeiterinnen reger und fruchtbringender zu machen. Unter diesen Frauen befinden sich neben einigen aus dem Arbeiter- und Mittelstande auch von den Gemeindeverwaltungen bestellte Diakonissen und barmherzige Schwestern. Diese Maßregel ist in der Arbeiterpresse scharf angegriffen worden und hat auch in der That unseres Erachtens manch Bedenkliches, weil dadurch Vorschriften des öffentlichen Rechtes leicht vom Gesichtspunkt der Wohlthätigkeit, der Kranken- oder Armenpflege behandelt werden und man überdies Vertrauenspersonen nicht einfach durch die Ortsbehörden aufstellen kann, sondern durch die Arbeiter wählen lassen muß. Die Berichte bemühen sich in sehr eingehenden Ausführungen, die Bedenken zu entkräften; nicht mit Erfolg, müssen wir gestehen. Die entscheidende Kritik bringt der eine Beamte (I. Bezirk) selbst bei durch die Mittheilung, daß die Arbeiterinnen sich so gut wie gar nicht an die Vertrauenspersonen wenden. Bemerkenswerth ist aber doch die Erklärung, daß mit der Aufstellung weiblicher Vertrauenspersonen keineswegs, wie vielfach gemeint worden ist, eine Art von Ersatz für weibliche Inspektionsbeamte geschaffen werden solle. Mit der Möglichkeit der Einführung der letzteren wird augenscheinlich auch in Württemberg gerechnet; Hessen und Bayern gehen bekanntlich dem Nachbarstaate hier mit gutem Beispiele voran.

Was über Streiks, Einigungsämter, Arbeiterorganisationen in den Berichten gesagt wird, ist ziemlich belanglos. Von den Gewerkschaften wird anerkannt, daß sie erzieherisch und hebend auf die Arbeiterklasse einzuwirken sich bemühen; ihre statistischen Erhebungen über Lohn-, Arbeits- und Wohnverhältnisse werden zwar des Mangels an Objektivität bezichtigt, immerhin sei aber zu hoffen, „daß die Resultate dieser Untersuchungen Veranlassung geben, der Verbesserung der Arbeiterverhältnisse neue Gesichtspunkte abzugewinnen.“ Unbestritten sei, „daß die organisirten Arbeiter die Bestrebungen der Sozialdemokratie unterstützen.“ Trotzdem wird betont, daß das von den Gewerkschaften begründete Arbeitersekretariat in Stuttgart, das „unter gewandter, sachkundiger Leitung“ steht, sich manche Verdienste um die Arbeiterbevölkerung durch Ertheilung von Rath und Auskunft erworben habe und bei den Behörden Wohlwollen und Entgegenkommen finde.

Die vom Reichsamt des Innern im Verfolg einer Anregung des Reichstages angeordneten Erhebungen, in welchen Gewerben durch übermäßige Arbeitszeit eine Schädigung der Gesundheit bewirkt werde, giebt Anlaß zu einigen recht beachtenswerthen Bemerkungen. Der Beamte des I. Bezirkes ist der Ansicht, daß weniger für die Fabriken und den Großbetrieb, wo ohnedies die Arbeitszeit schon jetzt 11 Stunden nicht überschreite, als beim Kleinhandwerk ein sanitärer Maximalarbeitstag von 11 Stunden sich empfehle. Für den II. Bezirk wird im Berichte dem Wunsche nach gesetzlicher Regelung der Arbeitszeit wenigstens der im Handwerk beschäftigten jugendlichen Arbeiter im Sinne der §§. 135, 136 der Gewerbeordnung Ausdruck gegeben. (Diese Paragraphen handeln vom Verbot der Kinderarbeit und der Festsetzung der Arbeitszeit für junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren auf längstens 10 Stunden inkl. Pausen.) Die Anstrengung der jugendlichen Arbeiter sei in zahlreichen Handwerksarten bedeutend größer als in Fabriken; dazu kämen noch sonstige vielfach ungünstigere Verhältnisse, wie weniger gesunde Arbeitsräume, häufig ungenügende Heizung u. A. m., „so daß die üblichen langen Arbeitszeiten nicht ohne schädliche Einwirkung auf die Entwickelung der jugendlichen Arbeiter bleiben können.“ Der Aufsichtsbeamte dieses II. Bezirkes hat keine sicheren Anhaltspunkte dafür gewinnen können, „daß in den fabrikmäßig betriebenen Anlagen gesundheitsschädliche Einflüsse auf die Arbeiter unmittelbar durch die Dauer der Thätigkeit verursacht worden wäre.“ Wohl aber herrschen außerordentlich lange Arbeitszeiten — bis 14 und 16, ja 17 und 18 Stunden!! — in Konfektionswerkstätten und Sägemühlen (für manche Getreidewassermühlen wird sogar hie und da eine 36 stündige Arbeitsbeiterschaft festgestellt). Für diese Betriebe wird eine Verkürzung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit doch wenigstens auf 12 Stunden verlangt: „So wünschenswerth die Einführung des 11 stündigen Maximalarbeitstages auch für die männlichen Arbeiter wäre, so wird hiervon vorerst im Hinblick auf die wirthschaftliche Lage vieler der in Frage kommenden Betriebe abgesehen werden müssen.“ Der Beamte des III. Bezirks plädirt für den 10 stündigen Maximalarbeitstag im Bierbrauergewerbe, wo noch 12—15 stündige Arbeitszeit vorkomme. Die Steinhauer am

*) Kommissionsverlag von H. Lindemanns Buchhandlung, Stuttgart.

Münster zu Ulm fordern Angesichts ihrer sehr gefährlichen Arbeit, die meist zu schweren Lungenerkrankungen führe, Abbschaffung des Akkordsystems, Festsetzung eines angemessenen Tagelohns und den 8 stündigen Arbeitstag; der Gewerbeinspektor findet diese Wünsche durchaus gerechtfertigt.

Interessant sind die Bemerkungen über die Sonntagsruhe. Nach Aussagen von Arbeitgebern, z. B. der Papierindustrie, von Brotfabriken, von Schuhfabriken, sind die Arbeiter dadurch ruhiger, zufriedener, gesünder, leistungsfähiger geworden. „Der Einfluß der Sonntagsruhe auf die arbeitende Bevölkerung und auf die gesammte Industrie ist thatsächlich ein unverkennbar günstiger!“ sagt der Inspektor des dritten Bezirkes. Trotzdem werden für den zweiten Bezirk zahlreiche Verfehlungen gegen die Vorschriften über die Sonntagsruhe verzeichnet. Der Bäckerei-Verordnung, die so viel angefochten ist, wird für den dritten Bezirk das Zeugniß ausgestellt, „daß die in der Oeffentlichkeit erhobenen Klagen über die wirthschaftliche Schädigung der Kleinmeister und über das Schwinden des guten Einvernehmens zwischen Gehülfen und Meister theils unzutreffend, theils übertrieben waren, jedenfalls aber nirgends in einem Verhältniß stehen zu der Wohlthat, welche den Bäckergehülfen anerkanntermaßen erwiesen worden ist.“ Im zweiten Bezirk wird eine bedeutende Zunahme der Hausindustrie konstatirt. Der Inspektor fordert für die mit Näharbeiten beschäftigten Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie die Ausdehnung der Invaliditäts- und Altersversicherung; die gleiche Maßnahme sei für die Heimarbeiter in der Bekleidungsindustrie zu erwägen. Allgemein empfehle sich, die Unternehmer dem Zwange der Krankenversicherung für ihre Heimarbeiter zu unterwerfen. Ein Verbot, das den Arbeitgebern in Fabriken das Mitgeben von Arbeit oder das Dulden des Mitnehmens untersagt, erscheint dem Beamten angezeigt. Aus dem dritten Bezirk wird berichtet: „In der Konfektion wird die Heranziehung von Heimarbeitern systematisch betrieben. An einem von der Bahn abgelegenen Postorte des Aufsichtsbezirkes befinden sich die Filialen mehrerer Fabriken, die sich angelegen sein lassen, Mädchen und Frauen für die Hausindustrie heranzubilden. . . . Nach den Mittheilungen der betreffenden Ortsbewohner soll sich die schädliche Wirkung der übermäßig langen Arbeitszeit bereits bei den Schülerinnen in einer Weise bemerkbar gemacht haben, die auch dem Bezirksschulinspektor nicht entgehen konnte. Diesem soll es aufgefallen sein, daß die Mädchen sowohl in Bezug auf Kenntnisse als auf Fassungsgabe hinter den Knaben derselben Klasse ganz erheblich zurückstehen.“

Der Gesammteindruck, den wir aus den württembergischen Jahresberichten für 1897 gewonnen haben, ist der, daß in ihnen nicht nur Material für die Nothwendigkeit der Vertiefung der bestehenden sozialpolitischen Maßnahmen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes vorliegt; hierfür sprechen vornehmlich die immer noch zahlreichen Vergehen gegen die gesetzlichen Vorschriften, die meist nur eine recht geringfügige Ahndung vor den Gerichten finden, und das wenig befriedigende Verhältniß zwischen Aufsichtsbeamten und Arbeitern. In zahlreichen Ausführungen der Berichte ist aber weiter auch der Beweis zu finden, daß die Ausdehnung des Arbeiterschutzes auch auf das Kleingewerbe und die Hausindustrie im Interesse der Volksgesundheit und Sittlichkeit gefordert werden muß.

Berlin. E. Francke.

Fabrik- oder Handwerksbetrieb? Ein Buchdruckereibesitzer in Hamburg war vom Landgericht dort wegen Vergehens gegen §. 137 der Gewerbeordnung — er hatte an einem Sonnabend Arbeiterinnen über 5½ Uhr beschäftigt — zu einer Geldstrafe verurtheilt worden, da das Landgericht seinen Betrieb für einen fabrikmäßigen erachtete, obwohl er dies bestritt. Das Landgericht sagte: Es finde doch im gewerblichen Betriebe des Angeklagten eine Arbeitstheilung insofern statt, als er Setzer, Maschinenmeister und Anlegerinnen beschäftige. Auch der Umfang der benutzten Räumlichkeiten und die Zahl der Maschinen sowie die Stärke der elementaren Kraft (Gasmotoren) sprächen für einen fabrikmäßigen Betrieb. Die vom Verurtheilten eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht für begründet erklärt. Der Reichsanwalt wies darauf hin, daß §. 154 Abs. 3 Werkstätten mit elementarer Kraft allerdings unter die Arbeiterschutzbestimmungen stelle, daß aber die Wirksamkeit dieses Absatzes erst durch Erlaß einer kaiserlichen Verordnung bedingt werde und diese noch nicht ergangen sei. Es frage sich nun, ob der §. 154 Absatz 2 in der alten Fassung der Gewerbeordnung Anwendung zu finden habe. Dort sei aber nur die Rede von Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet; von Gasmotoren sei dort nichts zu finden. Das Reichsgericht habe übrigens schon früher ausgesprochen, daß die Benutzung von Gasmotoren vollständig gleichgültig sei für die Feststellung, ob es sich um eine Fabrik handelt oder nicht. Die Verwendung von Maschinen an sich reiche zur Annahme des fabrikmäßigen Betriebes nicht aus. Heute würden sie in jedem größeren Gewerbebetriebe verwendet. — Wir glauben kaum, daß das Reichsgericht nach Lage der Dinge zu einer anderen Auffassung kommen konnte. Ist dem aber so, so erhellt daraus aufs Neue die Nothwendigkeit, endlich einmal den Schritt zu thun, der schon vor sieben Jahren vorgesehen war, und durch kaiserliche Verordnung den 3. Absatz des §. 154 in Kraft zu setzen, damit auch die Arbeiter in Werkstätten mit elementarem Betrieb der Wohlthat der Schutzbestimmungen der Novelle zur Gewerbeordnung von 1891 theilhaftig werden.

Zur Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. In Erfurt war kürzlich ein Kaufmann bestraft worden, weil einer seiner Lehrlinge sich Sonntags im Comtoir aufgehalten hatte. Die Handelskammer richtete hierauf eine Eingabe an den Handelsminister und erhielt folgenden Bescheid:

Eine Bestimmung, wonach die Geschäftsräume dem Lehrling Sonntags außerhalb der Geschäftsstunden nicht zum Aufenthalt angewiesen werden dürfen, existirt nicht. Durch die Vorschriften im §. 105b Abs. 2 der Gewerbeordnung sind die Befugnisse des Lehrherrn dem Lehrling gegenüber nur insofern beschränkt worden, als letzterer Sonntags außerhalb der für das Handelsgewerbe freigegebenen Stunden zu keinen Dienstleistungen herangezogen werden darf, die als Arbeiten im Gewerbebetriebe des Lehrherrn zu betrachten sind.

Wie ist nun zu kontroliren, ob der in den Geschäftsräumen am Sonntag sich aufhaltende Lehrling im Gewerbebetriebe des Lehrherrn arbeitet oder nicht?

Arbeiterinnen-Schutz. Die Berliner Gewerkschaftskommission veröffentlicht im „Vorwärts“ einen Aufruf an die Arbeiterinnen Berlins, in welchem letztere aufgefordert werden, sich bei den näher bezeichneten Vertrauenspersonen über die für die Arbeiterinnen geltenden gesetzlichen Schutzbestimmungen zu informiren. Die Arbeiterinnen seien wenig geschützt, weil ihnen die gesetzlichen Bestimmungen zumeist gänzlich unbekannt seien.

Regelung der Arbeitsverhältnisse in der englischen Fischkonserven-Industrie. Das Home Office veröffentlicht einen Bericht der Inspektoren Richmond und Calder betreffend die Arbeitsverhältnisse in der englischen Fischkonservenindustrie. Diese beschäftigt derzeit 33610 Personen, darunter 9012 Männer, 23200 Frauen und 1398 jugendliche Arbeiter. Die Arbeitsverhältnisse sind insofern sehr ungünstig, als die offenen Schuppen, in welchen gearbeitet wird, sanitären Anforderungen kaum entsprechen und weiter wegen Gefahr des Verderbens der Waare überlange Arbeitszeit und vielfach Nachtarbeit zu konstatiren ist. Der Report schlägt vor, die Arbeitszeit gesetzlich auf 12 Stunden für die jugendlichen Arbeiter und auf 11 Stunden für die Frauen zu beschränken; desgleichen hätte Sonntags jede Arbeit zu ruhen.

Fabrikinspektion in Norwegen. Nach dem jüngst erschienenen Berichte der Norwegischen Fabrikinspektoren unterlagen folgende Betriebe und Arbeiter der Inspektion:

		1895	1896
Betriebe		2062	2334
Arbeiter: 12—14 Jahre alt	Knaben	436	451
	Mädchen	79	85
14—18 " "	Knaben	4214	4445
	Mädchen	1456	1662
Erwachsene	Männer	40685	44835
	Frauen	8803	9193

Die Gesammtzahl der 1896 zur Anzeige gebrachten Betriebsunfälle betrugen 735, wovon 16 tödtlich verliefen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Invalidenrentner als ländliche Arbeiter. Bei der Berathung der Interpellation Szmula über den Mangel an ländlichen Arbeitern machte der freikonservative Abgeordnete Gamp einen Vorschlag, der jetzt von der Tagespresse eifrig erörtert wird. Er schlug nämlich vor, an Stelle der Unfall- und Invalidenrente eine Kapitalabfindung zu gewähren, wenn die Sicherheit gegeben würde, daß die letztere in zweckmäßiger Weise zur Erwerbung von Grund und Boden verwendet wird. Er hoffte dadurch, einen Stand von ländlichen Arbeitern zu schaffen. Schon der Landwirthschaftsminister Freiherr v. Hammerstein wies auf die Schwierigkeit hin,

die bei der Geringfügigkeit der voraussichtlichen Abfindung — man berechnet das neunfache der Jahresrente — dem Erwerb von Land entgegen stehe. Eine solche Aenderung des Invalidengesetzes würde aber auch den allen Arbeiterversicherungsgesetzen gemeinsamen Grundsatz der Unpfändbarkeit und Unübertragbarkeit der Entschädigung matt setzen und den Zweck der Versicherung vereiteln, den Versicherungsberechtigten dauernd die versicherten Bezüge zu gute kommen zu lassen.

Die österreichische Unfallversicherung 1897. Amtlicherseits wird eine vorläufige Zusammenstellung der hauptsächlichsten Gebahrungsergebnisse der Arbeiter-Unfallversicherung im Jahre 1897 in Oesterreich veröffentlicht. Demzufolge betrugen in sämmtlichen Unfallversicherungs-Anstalten (Wien, Salzburg, Prag, Brünn, Graz, Triest, einschließlich der berufsgenossenschaftlichen Anstalt der österreichischen Eisenbahnen) im Jahre 1897 die Einnahmen an Versicherungsbeiträgen 8405460 fl., an Zinsen 905199 fl., an Strafgeldern 19020 fl., die Ausgaben für geleistete Entschädigungen 3950887 fl. für Unfall-Erhebungskosten 151074 fl., für Schiedsgerichtskosten 42372 fl., für laufende Verwaltungs-Auslagen 700437 fl. Die Zahl der Unfallsanzeigen ist mit 69933 angegeben. Von diesen Unfällen hatten zur Folge und werden voraussichtlich zur Folge haben 882 den Tod, 5018 die dauernde Invalidität, 54013 die vorübergehende Erwerbs-Unfähigkeit von mehr als vier Wochen. Die tödtlich Verwundeten hinterließen 501 Wittwen, 918 Kinder, 53 Ascendenten. Mit Schluß 1897 standen im Genusse dauernder Renten 2988 Wittwen mit einem Renten-Jahresbezuge von 212916 fl., 5039 Kinder mit 264539 fl., 423 Ascendenten mit 21151 fl., 1388 dauernd gänzlich Invalide mit 337529 fl. und 17070 dauernd theilweise Invalide mit 1375119 fl.

Arbeitsnachweis.

Der ländliche Arbeitsmarkt.

Wer aus Neigung oder Beruf die Erscheinungen des Arbeitsmarktes verfolgt hat, kann sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß hier ein Gebiet vorliegt, auf dem unabweisbare sozialpolitische Aufgaben ihrer Lösung harren. Die schnelle industrielle Entwickelung, deren Ausblühen wir gewiß nicht beklagen, die starke Ausdehnung der Verkehrsanstalten, die Ausbildung des Eisenbahnnetzes hat gewaltige Massen von arbeitenden Händen in ihre Kreise gezogen, die sonst zu einem großen Theile in der Landwirthschaft beschäftigt waren. Dadurch ist wiederum das Arbeitsangebot für die Landwirthschaft stark verringert worden. Und während nun, wie den Lesern der „Sozialen Praxis" aus der fortlaufenden Registrirung der Thatsachen bekannt ist, nicht bloß im Osten, sondern auch im Westen, nicht bloß im Großgrundbesitz, sondern auch im ländlichen Kleinbetrieb ein Mangel an Arbeitern und Dienstboten herrscht, während dieser Dienstbotenmangel sich langsam aber stetig auch auf die Städte ausdehnt und sich in einem starken Anziehen der Löhne äußert, müssen wir wieder und wieder, und zwar nicht bloß unter den Saisonarbeitern, eine starke Arbeitslosigkeit konstatiren.

Für die östlichen Provinzen steigert sich der Arbeitermangel zu gewissen Zeiten noch durch die sogenannte Sachsengängerei, die übrigens auch keine neue Erscheinung ist, sondern vor einem Menschenalter in der Form der Hollands- oder Dänemarksgängerei besonders der Provinz Hannover in der Erntezeit Arbeiter entzog. Der Arbeitermangel trifft nicht bloß die Landwirthschaft, auch die oberschlesischen Kohlengruben klagen darüber.

Solche wirthschaftlichen Verschiebungen haben tiefere Ursachen, als daß man sie einfach durch Polizeiverbote oder ähnliche Palliativmittelchen aus der Welt schaffen könnte. Mit Recht erblickt eine Denkschrift des Vorstandes der schlesischen Landwirthschaftskammer den letzten Grund für die Massenabwanderungen in den physischen und sozialen Momenten, welche die sozialen Fragen der Gegenwart überhaupt geschaffen haben.

„Ein Zug nach erhöhter Unabhängigkeit geht durch die Massen, ein Drang nach höherer sozialer Stellung und Achtung der Persönlichkeit. Die Ideale, die früher Gemeingut nur der gebildeten Klassen gewesen, die Ideale der Freiheit und der Menschenwürde, sind im Laufe dieses Jahrhunderts bis in die untersten Schichten durchgesickert, um hier freilich oft in roher Gestalt in die Erscheinung zu treten. Die Eindrücke, die im Militärdienst gewonnen werden, die neuerdings wesentlich erhöhte Schulbildung und die Verleihung politischer Mitbestimmungsrechte haben in der gleichen Richtung gewirkt. Der Drang, aufzusteigen und unabhängig zu werden, ist es, der die Arbeitsverfassung der östlichen Güter gefährdet, der die Besten und Energischesten vom Lande treibt, und den Landdistrikten die Schwachen zurückläßt. In verhältnißmäßig großer Isolirung lebend, führen die Gutstagelöhner ein nicht wenig gebundenes Dasein. Ihre und zum Theil ihrer Familienmitglieder Zeit und Arbeitskraft gehören dem Dienste des Gutsherrn, mit dem sie nicht mehr wie früher durch eine Interessengemeinschaft verbunden sind. Innerhalb der Arbeitsorganisation des Gutes findet allerdings ein gewisses Aufsteigen statt, vom Hilfswächter zum Knechte, zum verheiratheten Deputanten und Instmann, aber darüber hinaus giebt es bisher kein weiteres Vorwärtskommen. Nur in verhältnißmäßig seltenen Fällen ist bisher ausreichende Gelegenheit gegeben gewesen, mit den zurückgelegten Ersparnissen ein Grundstück zu pachten oder zu kaufen, dieses Besitzthum allmählich zu erweitern und so zu wirthschaftlicher Selbstständigkeit innerhalb des eigenen Berufes zu gelangen."

Zur Höhe dieser Auffassung hat sich nun das preußische Abgeordnetenhaus am 20. und 21. April bei der Debatte über diese Frage nicht aufgeschwungen, die sich an die Interpellation des schlesischen Centrumsabgeordneten Szmula über den Mangel an ständigen Dienstboten und landwirthschaftlichen Arbeitern in den östlichen Provinzen, speziell in der Provinz Schlesien, knüpfte. Wenn auch anerkannt werden soll, daß die meisten Redner sich bemühten, diese Frage möglichst wenig auf das politische Gebiet hinüberzuspielen — die Redner der polnischen Fraktion machten den sogenannten Polenfonds von 100 Millionen zur Förderung des Deutschthums in den Ostmarken für die Verschärfung des Arbeitermangels verantwortlich —, so bewegten sich die Vorschläge zur Abhilfe doch in den bekannten Forderungen von allerhand Zwangsmaßregeln und nebenher wurden gemeinnützige Einrichtungen mit rein vermittelnder Thätigkeit, wie die Arbeitsnachweise für Reservisten, beschuldigt, der Abneigung gegen die Rückkehr auf das Land passende Gelegenheit zur Bethätigung zu geben.

Das bedeutsamste Moment war aber folgender Passus in der Erklärung des Landwirthschaftsministers:

„Ferner ist zu erwägen, ob und eventuell durch welche Maßnahmen eine Beschränkung der Auswüchse des Rechts auf Freizügigkeit, das allerdings unberührt bleiben muß, welche eine Entvölkerung des Landes und eine ungesunde Bewegung der ländlichen Bevölkerung nach den Industriebezirken und nach den Städten gezeitigt haben, zu erstreben sein wird."

Der Minister hat seiner Zeit als Abgeordneter im konstituirenden Reichstage gegen die Freizügigkeit gestimmt und erklärte, wenn es sich de lege ferenda handelte, würde er ebenso stimmen wie damals. Aber, nachdem dies Recht einmal gewährt sei, fehle ihm heute der Muth, das gewährte Recht wieder aufzuheben. Ja, er ging noch weiter; er erkannte auch im sozialen Interesse die großen Vortheile der Freizügigkeit an. Der Arbeiter, dessen einziges Kapital seine Arbeitskraft ist, könne nicht gefesselt werden, während alles andere Kapital sich frei bewegen könne. Trotz dieser Einschränkungen hat der Minister mit seinen Worten weitgehende Hoffnungen und Befürchtungen geweckt. Denen, die weniger die „Auswüchse" als die Freizügigkeit selbst beseitigt sehen möchten, hat er neuen Wind in die Segel geführt, und auch auf der anderen Seite greift man begierig nach diesem Agitationsstoff, der zu dem Schreckbilde einer neuen Hörigkeit der Landarbeiter verwerthet wird. Wir halten eine Verkürzung des Rechtes der Freizügigkeit nicht nur für wirkungslos, sondern auch für eine große Gefahr, da die Massen dadurch in der freien Verwerthung ihrer Arbeitskraft gehemmt und mit der Ueberzeugung schwerer Unbill erfüllt werden müßten.

Im Uebrigen will die Regierung die Frist, während welcher polnische, russische und galizische landwirthschaftliche Arbeiter in Deutschland jährlich beschäftigt werden dürfen, erweitern und die Zuziehung anderer außerdeutscher Arbeiter erleichtern, desgleichen die Verwendung von Sträflingen, Korrigenden, von schulpflichtigen Kindern — hoffentlich nicht in zu weitem Umfange! Sie verspricht, Soldaten zu dringenden landwirthschaftlichen Arbeiten zu beurlauben, bei den Uebungen des Beurlaubtenstandes das landwirthschaftliche Interesse möglichst zu wahren, die entlassenen Mannschaften, die dem landwirthschaftlichen Berufe angehören, möglichst, u. A. mit Hülfe der militärischen Arbeitsnachweisbureaus in den Garnisonorten, ihrem Berufe und ihrer Heimath wieder zuzuführen. Durch ein Reichsgesetz sollen die Gesindevermittler und Stellenvermittler konzessionspflichtig gemacht werden. Wie aus einem Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten bekannt wird, sollen bis auf Weiteres bei der Ausführung von staatlichen Erd-, Fels-, Rodungs- und Böschungsarbeiten die Unternehmer nicht mehr gehalten sein, bei der Annahme von Arbeitern die einheimischen, besonders aber die in der Gegend der betreffenden Arbeitsstellen wohnenden geeigneten Arbeitsucher vorweg von dem Unternehmer zu berücksichtigen. Vom gleichen Minister ist des Weiteren angeordnet, Eisenbahnneubauten während der Frühjahrsbestellung und der Ernte, soweit irgend thunlich, mit wesentlich verringerten Arbeitskräften fortzuführen und die Bahnunterhaltungsarbeiten während dieser Zeit möglichst einzuschränken.

Auch sollen kontraktbrüchige Arbeiter nicht angenommen werden. Endlich machte der Minister für Landwirthschaft noch darauf aufmerksam, daß eine erhöhte Wohlfahrtspflege, Gewährung von Land und guter Wohnung, vernünftige Behandlung und Beschaffung lohnender Beschäftigung während des ganzen Jahres, was vielfach im Osten nicht geschehen sei, die Auswanderung mindern könne. In dieser Anschauung begegneten sich auch Redner der nationalliberalen Partei, die Grundbesitz im Osten haben, mit dem Minister.

Werden diese Mittel helfen, wird es noch der weiteren Kontrolmaßregeln über das Vermittlerwesen bedürfen, die der Abgeordnete v. Mendel-Steinfels vorschlug? Oder wird man den Vorschlägen der schlesischen Landwirthschaftskammer folgen müssen und Arbeitsverfassungen ausbilden, die in höherem Maße dem Unabhängigkeitsgefühle der Arbeiter Rechnung tragen, deren Wirkung durch eine vermehrte Möglichkeit des Emporsteigens der Arbeiter ergänzen, wofür die folgenden Stufen normirt werden: 1. Arbeiterpacht nach dem Vorbilde des Heuerlingswesens im Westen, wobei der Arbeiter nebenher noch auf Tagelohn gehen könne und müsse; 2. Ausgabe von kleinen Rentengütern von 1/2 bis 2 1/2 Hektar innerhalb einer bäuerlichen Gemeinde; 3. Gründung selbstständiger Stellen und spannfähiger Betriebe von 7 bis 15 Hektar mittleren Bodens? Und werden endlich Reich, Staat und Kommune sich auf ihre Pflichten besinnen, **Uebersichten über den Arbeitsmarkt** zu schaffen, die es ermöglichen, die freien Kräfte dahin zu bringen, wo man ihrer bedarf und wohin sie selbst gehen wollen? Wir vermögen leider zur Zeit diese Fragen nicht zu bejahen.

Charlottenburg. Fritz Specht.

Städtischer Arbeits-Nachweis und Sozialdemokratie. Die sozialdemokratische Partei verhielt sich bisher überwiegend gegen die städtischen Arbeitsnachweise, wenn nicht ablehnend, so doch abwartend. Um so erfreulicher ist es, daß das Organ der bayrischen Sozialdemokratie die „Münchener Post" für Errichtung eines städtischen Arbeitsamtes in Augsburg eintritt, das „die Garantie einer wirklich unparteiischen Arbeitsvermittelung bietet". Sie kommt zu dieser Empfehlung durch die Gegensätzlichkeit zum „Arbeitsnachweis des Verbandes ordnungsliebender Arbeitervereine". Der Vorstand des Industrievereins hatte nämlich in einem Briefe die Ueberzeugung ausgesprochen, „daß die Arbeitsnachweisstelle unter allen Umständen aufrecht erhalten werden muß, als eines der wichtigsten Schutzmittel gegen das Anstürmen der Sozialdemokratie. Errichtung eines städtischen Arbeitsamtes würde den Industrieverein in keiner Weise geniren, dessen sämmtliche Mitglieder sollen sich eben nur ausschließlich der Arbeitsnachweisstelle des Verbandes bedienen." — Die Errichtung eines städtischen Arbeitsamtes war vom bayerischen Staatsministerium dringend gewünscht worden.

Die Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises in Charlottenburg, der seitens der Stadtverordnetenversammlung bereits die grundsätzliche Zustimmung ertheilt worden war, soll nach Beschlüssen des Magistrats auf folgenden Grundlagen vorgenommen werden: Der städtische Arbeitsnachweis vermittelt kostenlos Arbeitsgelegenheit für ungelernte Arbeiter und Arbeiterinnen mit Ausschluß des Gesindes, die in Charlottenburg ihren Wohnsitz haben: der Arbeitsnachweis ist täglich geöffnet, und zwar wochentäglich Vor- und Nachmittags an noch zu bestimmenden Stunden, sonntäglich Vormittags. Die Wahrnehmung der Vermittelungsgeschäfte für männliche Arbeitsuchende wird einer männlichen, für weibliche Arbeitsuchende einer weiblichen Person übertragen. Der Arbeitsnachweis untersteht der Verwaltung des Magistrats.

Preisausschreiben über die Arbeitsvermittelung in der Schuh- und Lederindustrie. Bei dem letzten Ausstande in den Berliner Schuhfabriken spielte bekanntlich die Frage der Betheiligung der Arbeiter bei der Verwaltung des Arbeitsnachweises die Hauptrolle. Die Unternehmer haben in diesem Punkte nicht nachgegeben und die Arbeiter unterlagen schließlich. Indessen machen sich doch jetzt erfreulicher Weise Bemühungen geltend, einen Ausgleich zu suchen. Die Zeitschrift „Schuh und Leder" erläßt ein Preisausschreiben über die Frage: „Wie ist die Arbeitsvermittelung für die Schuh- und Lederindustrie zur Förderung des sozialen Friedens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer am besten zu organisiren?" Der Preis beträgt 1000 *M*. Dem Preisrichterkollegium gehören u. A. an: die Reichstagsabgeordneten Freiherr Heyl zu Herrnsheim, Professor Hitze, Professor Paasche, Kommerzienrath Röficke, Redakteur Bock und der Vorsitzende des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise Dr. Freund.

Verein für Arbeitsnachweis in Wiesbaden 1897. Der von der Stadt subventionirte Verein für Arbeitsnachweis in Wiesbaden hat nach seinem III. Jahresbericht 1897 zusammen 11078 Anträge von Arbeitnehmern gegen 6580 im Jahre 1896, also 68% mehr, und 9611 Anmeldungen offener Stellen gegen 4453 oder 115% mehr erhalten, und [illegible] gegen 2916 157% mehr vermittelt. In der männlichen Abtheilung wurden 1959 in Wiesbaden und 234 in 54 Ortschaften der näheren und weiteren Umgebung untergebracht. Der Arbeitsnachweis für Frauen erhält neben der Vermittelung für Dienstboten und Arbeiterinnen die neue Abtheilung für feinere Berufsarten.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Katholisches Arbeiterhospiz in Berlin. Am 1. Mai d. Js. wird das Berliner katholische Leo-Hospiz eröffnet werden. Es soll für die katholischen Arbeiter der Reichshauptstadt ein Mittelpunkt und eine Heimstätte sein und zugleich als Centralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen (Volks-Bureau, Arbeitsnachweis, Unterstützungskassen 2c.) dienen. Das Hospiz bietet vorläufig für etwa 120 alleinstehende katholische Arbeiter gegen billiges Entgelt Kost und Wohnung und besitzt außerdem eine Gastwirthschaft. Kegelbahnen, Billard, Bibliothek und Lesezimmer stehen den Arbeitern zur Verfügung. Es tagt in dem Hospiz auch ein Diskutirklub zur Belehrung über soziale Gesetze. Mit dem Hospiz ist ein großer Saal verbunden, der 3000 Personen faßt und wesentlich für Arbeiterversammlungen berechnet ist. Die katholischen Arbeitervereine Berlins zählen weit über 2000 Mitglieder, welche das Volksbureau für Rath und Auskunftsertheilung stark benutzen. Das Verbandsorgan „Der Arbeiter", das wöchentlich erscheint und dessen Redaktion sich ebenfalls im Leo-Hospiz befindet, hat bereits 6000 Exemplare Auflage. Der allgemeine Delegirtentag der katholischen Arbeitervereine Norddeutschlands soll zu Pfingsten in Berlin stattfinden.

Arbeiterkolonien im deutschen Reiche bestehen jetzt 24; davon 18 in Preußen. Die Zahl sämmtlicher seit Bestehen der Kolonien aufgenommenen Kolonisten hat 100 000 überschritten. Im Jahre 1897 wurden über 7000 Personen aus allen Berufen aufgenommen; unter 20 Jahren waren 1500, über 70 Jahre 27; verheirathet waren 337.

Wohnungswesen.

Staatliche Bahnarbeiterwohnungen in Sachsen. Wie aus Dresden vom 23. April gemeldet wird, bewilligte der Landtag 1 1/2 Millionen für den Bau von Bahnarbeiterwohnungen. Die 1892/93 bewilligten 1 1/2 Millionen Mark sind zum größten Theil für ihren Zweck verwendet worden. Die Miethen der dafür in Löbtau, in Plauen bei Dresden, in Dresden-Friedrichstadt und in Hilbersdorf bei Chemnitz erbauten Wohnungen ergeben eine Bruttoverzinsung des Anlagekapitals von 3,73 % und eine Nettoverzinsung von 2,23 %, wovon 1 1/2 % für Unterhaltungskosten in Abzug gebracht werden.

Wohnungsnoth in Erfurt. Wie wir dortigen Blättern entnehmen, hat die Wohnungskalamität den Regierungspräsidenten veranlaßt, mit den Vertretern der städtischen Behörden über Abhilfemaßnahmen zu berathen. Nach einem Vortrage des Prof. Dr. Albrecht-Berlin, der für die Gründung von Baugenossenschaften eintrat, wurde in einer Versammlung, der Mitglieder der Staats- und Gemeindebehörden und zahlreiche Gewerbetreibende anwohnten, am 19. April beschlossen, „daß der in Erfurt bestehenden Wohnungsnoth nur durch die Bildung von Baugenossenschaften entgegengetreten werden könne." Ein Aktionscomité wurde hierfür gewählt. Wie man uns schreibt, kann die Bildung einer solchen Genossenschaft aus Fabrikanten und Arbeitern als gesichert betrachtet werden. — Um der Kalamität zu steuern, fordert der Miethervereín von der Stadtverwaltung den Bau von Nothbaracken für 200 Familien, ferner eine Reihe von Zusätzen zum Ortsstatut, wonach u. A. die Stadt für den festen Stamm ihrer unteren Bediensteten selbst Miethwohnungen herstellen und im Uebrigen keine neue größere Anlage errichten soll, ohne zugleich den Bau von Miethwohnungen für die zu beschäftigenden Arbeiter vorzusehen. Weiter soll die Stadt allen Unternehmungen, die die Herstellung von Arbeiterwohnungen bezwecken, Unterstützung durch Erlaß der Straßenbaukosten und ganzen oder theilweisen Erlaß des Kaufpreises für Gemeindeterrain gewähren.

Die Wohnungsfrage in Leipzig. Ein von den Sozialdemokraten eingebrachter Antrag, wie im Frühjahr 1897 so auch jetzt wieder eine Zählung der leerstehenden Wohnungen auf städtische Kosten vorzunehmen, fand in der Stadtverordnetenversammlung am 20. April einstimmige Annahme, nachdem zu seiner Begründung auf die thatsächlich vorhandene Wohnungsnoth für Minderbemittelte und die enormen Miethsteigerungen (von

1890—1897 im Durchschnitt um 16%) hingewiesen worden war. Der Bürgermeister erklärte, daß die Ausführung des Beschlusses keine Schwierigkeit machen werde. Damit sei freilich noch nicht die schwierige Lösung der Wohnungsfrage gefunden. Der Rath habe ihr fortgesetzt seine Aufmerksamkeit zugewendet. An manchen Orten seien in dieser Richtung schon Versuche gemacht worden, die aber nur zum kleinsten Theil geglückt, meist aber verunglückt seien. Die Schwierigkeit liege namentlich in dem Umstande, daß wechselnde Bedürfnisse in Frage kommen.

Wohnungsinspektion und Besserung der Wohnungsverhältnisse in Worms. Einem Berichte, welchen der Polizeikommissär Bischoff in Worms, Mitglied der Armenverwaltung, auf einer im vorigen Herbst abgehaltenen Versammlung der Wormser Armenpfleger erstattet hat, entnehmen wir Folgendes: Auf Grund des hessischen Wohnungsinspektionsgesetzes vom Jahre 1893 wurden in den Jahren 1896 und 1897 ein Theil der dem Gesetze unterliegenden Miethwohnungen und Schlafstellen in 46 Straßen der Stadt Worms untersucht, im Ganzen 976 Wohnungen und 503 Schlafstellen und Schlafräume; von diesen wurden 130 bezw. 14 beanstandet. In der Regel kamen die Hauseigenthümer den ihnen daraufhin gemachten Auflagen nach, in vier Fällen jedoch zogen sie es vor, die betreffenden Wohnungen zunächst leer stehen zu lassen und dann selbst hineinzuziehen. (Die hessische Wohnungsinspektion bezieht sich nämlich nur auf Miethwohnungen und Schlafstellen, nicht auf Eigenthümerwohnungen.) „Es ist dies eine recht betrübende Thatsache, die erkennen läßt, daß mit der Untersagung allein, die nur einen kleinen Theil der Fürsorge für die ärmeren Volksklassen bildet, wenig gethan ist.“ Daß indeß die Wohnungsinspektion doch ihre guten Dienste gethan hat, geht aus den Beobachtungen der städtischen Armenverwaltung hervor. Sie ließ nämlich sowohl 1892 wie wiederum 1897 die Wohnungen der von ihr Unterstützten durch die Armenpfleger untersuchen und mußte das erste Mal 12,8 %, das zweite Mal aber nur 8,34 % der Wohnungen als gesundheitsschädlich beanstanden. Der Polizeikommissär bemerkt dazu: „Dieses gewiß erfreuliche Resultat verdanken wir zunächst der Gesetzgebung, die uns die Mittel in die Hand gegeben hat, das bekannte Uebel der Wohnungsnoth der ärmeren Klassen wirksam zu bekämpfen.“

Städtische Kommission für die Untersuchung ungesunder Wohnungen in Straßburg i. E. Die vom Gemeinderath am 15. Dezember 1897 auf Grund des Gesetzes vom 13. April 1850, betreffend die Verbesserung ungesunder Wohnungen, eingesetzte, aus Vertretern der städtischen und staatlichen Behörden, Aerzten, Baumeistern und Angehörigen der verschiedensten Berufsklassen bestehende Kommission hielt am 18. April ihre erste Sitzung. Es wurde die Bildung von fünf Unterausschüssen beschlossen, die ebenso viele Stadtquartiere von Haus zu Haus auf die sanitären Mängel hin besichtigen sollen. Außerdem gab der Bürgermeister bekannt, daß es in der Absicht der Stadtverwaltung liege, verfügbare Stiftungskapitalien zur Beschaffung von Volkswohnungen zu verwenden.

Jahresbericht des Allgemeinen Miethbewohnervereins über den Bodenwucher. Aus dem Jahresbericht des Allgemeinen Miethbewohnervereins zu Dresden, der jetzt über 5000 Mitglieder zählt, heben wir folgende bemerkenswerthe Stelle hervor:

„Ein Fallen oder wenigstens ein Stillstand der Miethspreise ist zwar nicht zu verzeichnen gewesen; im Gegentheil sind die Miethen fortgesetzt wieder gestiegen. Besonders sind, wie vorauszusehen war, die Miethspreise in den einverleibten Orten Pieschen und Trachenberge in die Höhe gegangen. Der Grund und Boden ist dort durch fortwährendes Handeln in demselben in kolossaler Weise in die Höhe gewuchert worden und, wie allgemein bekannt, ist die unausbleibliche Folge davon die Steigerung der Miethszinsen. Aber es kommen doch, wie es scheint, immer weitere Kreise zu der Einsicht, daß das Schachern und Wuchern in Grundbesitz, namentlich in unbebautem Grund und Boden, unmöglich so fortgehen kann, und daß thatkräftiges Einschreiten gegen dieses, dem Volke, namentlich dem mittellosen und wenig bemittelten Theile desselben, also der großen Menge, verderbenbringende Gebahren unbedingt nothwendig ist.“

Soziale Hygiene.

Heilstätten für Lungenkranke. Der Bremer Heilstätten-Verein für bedürftige Lungenkranke verpflegte 1897, dem neunten Jahre seines Bestehens, 82 Männer und 52 Frauen, von denen am Jahresschluß 18 Männer und 10 Frauen noch in Behandlung blieben. Die Verpflegungskosten wurden für 61 Personen von der Hanseatischen Versicherungsanstalt, für 31 von diesen selbst oder ihren Gönnern, für 14 von der Oldenburger Versicherungsanstalt, für 13 von Krankenkassen und für 12 von der Armenpflege getragen. Ein größerer Theil der Bremer Patienten wurde nach der Heilstätte Oderberg bei St. Andreasberg geschickt, dagegen 32 Patienten aus Oldenburg, Hamburg, Lübeck und der Provinz Hannover aufgenommen. Die Zahl der Verpflegungstage betrug 9875, durchschnittlich 84 Tage pro Kopf. Die Verpflegungskosten stellten sich auf 2,35 ℳ pro Kopf und Tag. Die erzielten Heilerfolge sind recht befriedigend, indem von 64 entlassenen Männern 49, von 42 Frauen 32 wieder vollständig arbeitsfähig wurden, 28 bezw. 19*) mit Aussicht auf Dauer, 8 bezw. 7 für leichtere Arbeiten befähigt und nur 7 bezw. 3 arbeitsunfähig blieben. — Volksheilstätten für Lungenkranke will der schleswig-holsteinische Zweig des Vaterländischen Frauenvereins nach einem von der Prinzessin Heinrich ausgearbeiteten Arbeitsplan errichten. — Ein Genesungsheim für Militärpersonen plant das Generalkommando des Gardekorps. — Der Hamburger Senat rechtfertigt in einem Schreiben an die Bürgerschaft die Anwendung von Staatsmitteln für die Bekämpfung der Tuberkulose durch die eminente Gemeinnützigkeit des Zweckes, sodann aber aus dem Gesichtspunkte der vorbeugenden Armenpflege. Die Betheiligung des Staates an einer solchen Heilanstalt denkt sich der Senat in der Weise, daß die Anstalt als eine vom Staate durch Gewährung eines fest bestimmten jährlichen Zuschusses unterstützte Privatstiftung zu verwalten sein wird. Auf die Privatwohlthätigkeit werde nicht nur durch Unterstützung von Freibetten, sondern auch durch Unterstützung der durch den Wegfall des Verdienstes ihres Ernährers leicht in Noth gerathenden Angehörigen der Patienten in weitem Umfange gerechnet werden müssen. — Eine würdige Form der Sicherung der Familie dürfte einen wesentlichen Faktor bei der Genesung des Familienvaters abgeben. — In seiner Sitzung vom 21. April bewilligte der Ausschuß der hanseatischen Altersinvaliditätsversicherungsanstalt 440 000 ℳ zur Errichtung einer Heilstätte für weibliche Lungenkranke in St. Andreasberg, die 120 Personen fassen kann.

Frauenbewegung.

Zulassung der Frauen zur Rechtsanwaltschaft in Frankreich. Nachdem die durch das Gesuch von Frl. Chauvin angeregte Frage der Zulassung von Frauen zur Rechtsanwaltschaft von den zuständigen Behörden verneinend beantwortet worden war (Soziale Praxis Nr. 11 Sp. 284 d. J.) nehmen sich parlamentarische Kreise des Gegenstandes an. Kurz vor Schluß der Session wurde unter der Initiative so hervorragender Politiker, wie Léon Bourgeois, Paul Deschanel, Poincaré in der Deputirtenkammer ein entsprechender Gesetzentwurf eingebracht. Danach sollen alle Frauen, welche die vorschriftsmäßigen Bedingungen erfüllen, zur Leistung des Anwaltseides und zur Ausübung der Advokatur berechtigt sein.

Sozialdemokratische Frauenkonferenz in Wien. Während der beiden Osterfeiertage fand in Wien eine sozialdemokratische Frauenkonferenz statt, an der 49 Delegirte, davon 44 Frauen, theilnahmen. 14 hatten die Wiener Gewerkschaften, 10 die Bildungsvereine entsendet, 4 waren in Versammlungen gewählt. Nicht alle Kreise der männlichen Sozialdemokratie sahen diese Konferenz als ein erwünschtes Ereigniß an. Aus der Verhandlung geht hervor, daß die Bewegung etwas zurückgegangen ist. Einen großen Theil des ersten Verhandlungstages füllten die Situationsberichte der Delegirten über die von ihnen vertretenen Gebiete aus, deren Grundstimmung sich auf den theilweise unglaublich niedrigen Löhnen aufbaut. In den gefaßten Resolutionen stellte man sich grundsätzlich auf den Standpunkt der gewerkschaftlichen Organisation. In den bestehenden Berufs-, allgemeinen Gewerkschafts- und Bildungsorganisationen sollen Frauensektionen errichtet werden, deren Verbindung und einheitliches Vorgehen durch ein Reichskomité mit dem Sitz in Wien erreicht werden soll. Zum Preßorgan der Bewegung wird die „Arbeiterinnen-Zeitung“ bestimmt, deren Redakteurin Sitz und Stimme im Reichskomité haben soll.

Literarische Anzeigen.

Binding, Prof. Dr. jur. Karl, Die rechtliche Stellung des Kaisers im heutigen Deutschen Reiche. Vortrag, gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 12. Februar 1898. Dresden 1898, v. Zahn & Jaensch. 27 S. Preis 1 ℳ.

Amsterdam. Statistisch Maandbericht der Gemeente Amsterdam. Febr. 1898.

*) Die Zahlen sind im Bericht wohl verdruckt.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Gerbel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. Berlin, den 5. Mai 1898. Nummer 31.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. | **Dr. Ernst Francke.** | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Beilage: „Das Gewerbegericht“ Nr. 8.

Die nächstliegenden Aufgaben der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Wohnungsreform.

II*)

Nunmehr zu einem Punkt der Brandts'schen Vorschläge, welcher zu größeren Bedenken als die bisher erörterten Anlaß giebt, der Behördenorganisation.

Zur Durchführung der gesammten Aufgaben auf dem Gebiet des Wohnungswesens mit alleiniger Ausnahme der Wohnungsaufsicht sollen eigene neue Staatsbehörden eingesetzt werden (Generalkommissionen und Baubanken), denen einerseits die staatliche Regelung des städtischen Ansiedelungswesens und des städtischen Grundbesitzes obliegen würde, und die andererseits eine sachverständige Centralinstanz für die Baugesellschaften und Genossenschaften zu bilden und diesen die Gelder für die Bauten zur Verfügung zu stellen hätten. Daß für die erstgenannten Zwecke nach den bisherigen Erfahrungen besondere Behörden nicht zu entbehren sein werden, ist bereits anerkannt worden. Etwas anderes ist es aber, ob es zweckmäßig sein würde, mit der Thätigkeit der Anregung der Genossenschaftsbildung und der Beschaffung von Baugeldern die staatliche Aufsicht über das städtische Bebauungs- und Ansiedelungswesen, wie sie vor Allem in der Genehmigung der Bebauungspläne und der Bauordnungen liegen würde, zu verbinden. Nach dem zur Zeit in Preußen geltenden Recht ist bei Festsetzung der Baufluchtlinien auf Förderung des Verkehrs, der Feuersicherheit und der öffentlichen Gesundheit Bedacht zu nehmen und darauf zu halten, daß eine Verunstaltung der Straßen und Plätze nicht eintritt. Aehnliche Gesichtspunkte werden bisher im Allgemeinen bei Erlaß der Bauordnungen vorwiegend oder ausschließlich maßgebend gewesen sein. Nunmehr soll mit vollem Recht ein neues soziales Moment Berücksichtigung finden, das der Beförderung der Erbauung guter und billiger Arbeiterwohnungen.

Es ist ohne Weiteres einleuchtend, daß dieses soziale Moment nur neben, nicht aber an Stelle der früher ausschließlich maßgebend gewesenen Forderungen treten kann. Es entsteht daher die Frage, ob die neugeplante Behörde besser in der Lage sein würde als die bestehenden Behörden, denen jene Aufgaben zuzuweisen sein würden — für Preußen würden dies die Bezirksausschüsse sein —, die verschiedenen Interessen gleichmäßig und gebührend zu berücksichtigen. Die Antwort auf diese Frage wird schwerlich bejahend ausfallen können. Die nach dem geltenden Recht zu beobachtenden Gesichtspunkte tragen einen polizeilichen Charakter und sind gleichzeitig von größter Bedeutung für die kommunale Entwickelung. Was ist natürlicher, als daß man die staatliche Genehmigung, welche die Durchführung dieser Gesichtspunkte sichern soll, den Behörden überträgt, die nach ihrer Organisation und Stellung berufen und befähigt sind, auch im Uebrigen die Polizei- und Kommunalaufsicht auszuüben? Es ist nicht abzusehen, wie bei eigens für diese Zwecke gebildeten Behörden fortwährende Konflikte mit den ordentlichen Polizei- und Kommunalaufsichtsbehörden würden vermieden werden können, während doch die größere Sachkenntniß aller in Betracht zu ziehenden Verhältnisse diesen letzteren naturgemäß innewohnen muß.

Allein auch bei der Durchführung der eigentlichen sozialen Aufgaben würden sich für Sonderbehörden Schwierigkeiten ergeben die für die bereits bestehenden Behörden nicht in gleichem Maße vorliegen. Das Ziel der Wohnungsreform, die Verbilligung und Verbesserung der kleineren Wohnungen soll und wird dahin führen,

*) Vgl. „Soziale Praxis“ Nr. 30.

daß die Werthe der Baugrundstücke ebensowohl wie die der Miethen herabgedrückt werden. Die zur Durchführung der Reform berufenen Behörden werden daher andauernd gegen die Interessen, wenn nicht sämmtlicher, so doch eines sehr großen Theils der Grund- und Hausbesitzer zu kämpfen haben. Es wird ihre sicherlich nicht leichte Aufgabe sein, zwischen diesen Interessen und denen der Nichtbesitzenden, für welche der Wohnungsbau gefördert werden soll, einen gerechten und billigen Ausgleich zu finden. Da würde es nun wiederum Sonderbehörden, welchen die den Organen der allgemeinen Staatsverwaltung zur Verfügung stehenden Kräfte und Hülfsmittel fehlen, welche im hohen Maße auf die Auskunft der gewissermaßen einen Parteistandpunkt einnehmenden Baugenossenschaften angewiesen sein würden, und die überdies ihrer Hauptzweckbestimmung nach in dem Interessenwiderstreit zwischen Grundbesitzern und Nichtgrundbesitzenden nach der Seite der letzteren hinneigen müßten, nicht leicht werden, die Ausgleichung der Interessengegensätze in einer der Entwickelung der Bauthätigkeit förderlichen Weise vorzunehmen. In jedem Falle würden sie aus den genannten Gründen mit dem Mißtrauen der besitzenden Klassen zu kämpfen haben, daß sie in dem Interessenkampf mehr als nothwendig und billig sich auf die Seite derer stellen würden, für welche sie eingesetzt sind; und schon dies Mißtrauen würde geeignet sein, ihre Hauptthätigkeit, die Förderung der gemeinnützigen Gesellschaften und Genossenschaften, bei denen sie doch auch auf die Mitwirkung der Kommunen und der Berufsgenossenschaften, d. h. also wieder der Vertreter der besitzenden Klasse, angewiesen sein sollen, zu lähmen.

Ein Vergleich mit den bereits bestehenden und bewährten für ähnliche sozialpolitische Zwecke errichteten Sonderbehörden ergiebt, daß bei diesen die Sachlage doch wesentlich anders ist. Im Gebiete der sozialpolitischen Versicherungsgesetzgebung ist den für deren Aufgaben neu errichteten Organen, den Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten ein gesetzlich engbegrenzter Wirkungskreis zugewiesen, bei dem, nachdem einmal der Grundsatz der Versicherungspflicht festgelegt, lange nicht so starke, weite Kreise ergreifende Interessengegensätze in Frage kommen. Und auch die Thätigkeit der der ländlichen Ansiedelung dienenden Generalkommissionen kann hier nicht in Parallele gesetzt werden, da sie im Bereich ihrer Aufgaben keine Interessengegensätze verschiedener Bevölkerungsklassen vorfinden, sondern lediglich die übereinstimmenden Interessen der durch ihre Thätigkeit berührten Kreise zu fördern haben.

Werden nun aber die bestehenden Behörden der allgemeinen Staatsverwaltung, wenn ihnen die Aufsicht über die städtische Bebauung und Ansiedelung in dem mehrerörterten Umfange übertragen würde, befähigt sein, die sozialen Gesichtspunkte ausreichend zur Geltung zu bringen? Werden namentlich die Selbstverwaltungskörper, wie die preußischen Bezirksausschüsse, die in ihren Laienelementen mittelbar aus der Wahl gerade der städtischen Vertretungen hervorgehen, gegen deren Beschlüsse ein Gegengewicht zu schaffen ist, die Interessen der Nichtbesitzenden gegenüber dem städtischen Besitz zu wahren wissen? Nach den auf dem ganz ähnlichen Gebiete der Steuerverwaltung gemachten Erfahrungen wird diese Frage, für den Fall das Verfahren richtig geregelt wird und einige Maßregeln zum Schutze gegen Mißbräuche getroffen werden, unbedenklich bejaht werden können. Die Durchführung der preußischen Kommunalsteuerreform, von der oben schon die Rede war, ist zum großen Theile Selbstverwaltungsorganen, den Kreisausschüssen und Bezirksausschüssen übertragen worden und es ist durch sie, die allerdings bei wichtigeren Entscheidungen noch die Zustimmung des Ministers einzuholen haben, den sehr vielfach hervortretenden Bestrebungen, die Realsteuern auf Kosten der Einkommensteuer zu entlasten, soweit bekannt, überall wirksam begegnet worden.

Aehnlich günstig sind die mit der preußischen Staatseinkommensteuerreform gemachten Erfahrungen, deren Durchführung, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, den Landräthen überwiesen worden ist. Daß bei der Einschätzung im Allgemeinen nicht zu nachgiebig verfahren wird, beweisen die in der Presse und den Parlamenten mit Regelmäßigkeit wiederkehrenden Klagen. Die Beschwerden des Publikums, das an das neue den Forderungen der Gerechtigkeit allein entsprechende Einschätzungs-Verfahren erst gewöhnt werden muß, würden aber sicherlich noch viel zahlreicher vorkommen, wenn überall besondere Steuerkommissare eingesetzt worden wären, die weniger mit den örtlichen und persönlichen Verhältnissen vertraut sind und nicht die Steuereinschätzung nur als einen Theil ihrer Gesammtthätigkeit betrachten würden, bei der sie stets mit der öffentlichen Stimmung zu rechnen haben. Die Folge eines zu schroffen Vorgehens würde aber auch hier, wo die Behörden schließlich doch auf die Hülfe der betheiligten Voreinschätzungs- und Veranlagungskommissionen unbedingt angewiesen sind, die Durchführung des Reformwerks nur gefährdet, zum Mindesten aber ungünstig auf das Fortschreiten auf dem Wege der Steuer-Reformen eingewirkt haben.

Wenn man hiernach die bestehenden Selbstverwaltungskörper grundsätzlich als die zur Zeit geeigneten Träger der Wohnungsreform ansehen kann, fragt es sich ferner nur, auf welchem Wege man sich die Sicherheit dafür verschaffen soll, daß die sozialen Gesichtspunkte von ihnen hinreichend gewürdigt werden. Dies wird in erster Linie dadurch geschehen können, daß die Selbstverwaltungsorgane zur gutachtlichen Anhörung der Baubanken, vielleicht auch der durch sie gegründeten gemeinnützigen Gesellschaften vor ihrer Entscheidung verpflichtet werden, und daß den letzteren das Beschwerderecht gegen diese Entscheidungen verliehen wird. Als Beschwerdeinstanz würde zweckmäßig eine besondere kollegiale Behörde einzusetzen sein, in die als nichtständige Laienmitglieder Persönlichkeiten zu berufen sein würden, die auf dem Gebiete des städtischen Wohnungswesens praktische Erfahrungen gesammelt haben. Wenn diese Behörde richtig zusammengesetzt und von sozialem Geist durchdrungen ist, so ist nicht daran zu zweifeln, daß schon ihr Einfluß ebenso ausreichen würde, etwaige Widerstände der örtlichen Selbstverwaltungsorgane gegen die Wohnungsreform zu überwinden, wie es die ministerielle Oberaufsicht bei der Kommunalsteuerreform gethan hat.

In zweiter Linie wird aber auch ein unmittelbarer Einfluß auf die Selbstverwaltungskörper ausgeübt werden, sobald die Wohnungsinspektion den Bedürfnissen entsprechend eingerichtet ist. Es ist eine der ältesten Forderungen auf dem Gebiete der Wohnungsfrage, daß durch gesetzliche oder polizeiliche Vorschriften die Benutzung der Wohnungen geregelt wird, und daß zur Beaufsichtigung der Durchführung dieser Vorschriften besondere Beamte eingesetzt werden. Ueber die Nothwendigkeit beider Forderungen noch Worte zu verlieren, würde überflüssig sein. Wenn einmal die gesetzliche Regelung der Wohnungsfrage erst in Angriff genommen wird, so werden vor Allem Vorschriften über die Benutzung der Wohnungen neben die bisherigen Vorschriften über den Häuserbau treten müssen, und man wird sich ferner sagen müssen, daß ebenso wie eine wirksame Arbeiterschutzgesetzgebung nicht denkbar ist ohne den Gewerbeaufsichtsdienst, auch die wohnungspolizeilichen Vorschriften auf dem Papier stehen bleiben würden, wenn nicht besondere Beamte zu ihrer Durchführung berufen würden. Nach dem Vorgange der Gewerbeinspektion wird es sich auch hier zunächst um staatliche Beamte handeln. Für den Anfang würde etwa in jedem Bezirke mit industrieller Entwickelung und dadurch verursachten Vermehrung der Bevölkerung, wo deßhalb eine Wohnungsreformthätigkeit am dringendsten noth thut, bei den Regierungen ein staatlicher Wohnungsinspektor anzustellen sein.

Natürlich würde die Kraft eines Beamten aber nicht annähernd ausreichen, in den einzelnen Orten des Bezirkes alle nothwendigen Besichtigungen vorzunehmen. Seine Thätigkeit müßte daher durch die der ortspolizeilichen Organe ergänzt werden. Zu dem Zwecke könnte den größeren Städten die Verpflichtung auferlegt werden, auch ihrerseits Polizeibeamte zur Durchführung der Wohnungsaufsicht anzustellen. Wenn vorgeschrieben würde, daß diesen städtischen Beamten gleichzeitig noch die Ueberwachung der Gewerbe- insbesondere der Arbeiterschutzgesetzgebung, aber auch nur diese, übertragen werden dürfte, so würde damit nicht nur die Durchführung der wohnungspolizeilichen Vorschriften gesichert, sondern auch in ganz anderer Weise für Innehaltung der Arbeiterschutzvorschriften gesorgt werden, als dies jetzt bei der durchaus unzulänglichen Zahl von staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten, deren Kräfte bei

jedem weiteren Ausbau des Arbeiterschutzes immer weniger ausreichen werden, möglich ist. Zur Zeit sind bekanntlich die Leistungen der Ortspolizeibehörden auf dem Gebiete der Gewerbeaufsicht sehr gering. Der Grund hierfür muß aber in der Hauptsache eben darin gefunden werden, daß ihnen hinreichend ausgebildete Personen fehlen, welche, nicht durch andere Arbeiten in Anspruch genommen, die Zeit haben, sich mit diesen Arbeiten zu befassen. Würden dagegen besondere Beamte angestellt, welche durch die staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten in ihre Thätigkeit eingeführt und kontrolirt würden, so ist nicht abzusehen, weshalb nicht auch durch kommunale Organe auf diesem Gebiete Ersprießliches sollte geleistet werden können. Was aber für die Gewerbeaufsicht gilt, hat zum Mindesten in gleichem Maße für die Wohnungsaufsicht Gültigkeit. Ohne besondere Beamte haben wohnungspolizeiliche Vorschriften nur geringen Werth. Um wirksam die große Zahl der in Betracht kommenden Wohnungen besichtigen zu können, bedarf es einer erheblichen Zahl von Beamten. Diese alle von Staatswegen anzustellen, würde eine solche finanzielle Belastung des Staatshaushalts bedeuten, daß der Staat schwerlich daran denken wird, diese Aufgaben, welche nach der Staatsverfassung nicht ihm, sondern den Ortspolizeibehörden obliegen, völlig an sich zu ziehen.

Dagegen ist nicht ersichtlich, weshalb nicht die Städte zur Lösung dieser Aufgaben sollen verpflichtet werden, da doch regelmäßig diejenigen Städte, welche in der Entwickelung begriffen sind und in denen das Bedürfniß nach einer Wohnungsinspektion am stärksten ist, gleichzeitig finanziell leistungsfähig und daher sehr wohl in der Lage sind, sich ohne übertriebene Anforderungen an die Steuerkraft ihrer Bürger dieser Aufgaben zu entledigen. Sind aber erst einmal wohnungspolizeiliche Vorschriften erlassen, und wird ihre Durchführung durch eigene Beamte überwacht, so wird jede auf Verbesserung und Verbilligung der Wohnungen gerichtete Thätigkeit durch sie eine Anregung und Unterstützung erfahren, sie werden durch Aufdeckung der fast allerwärts auf diesem Gebiete vorhandenen, aber meistens gar nicht genug bekannten Mängel die öffentliche Meinung derart beeinflussen, daß sich die maßgebenden kommunalen und Selbstverwaltungsorgane der Verpflichtung, hier bessernd zu wirken, auf die Dauer nicht werden entziehen können. Vor Allem wird in diesem Sinne auch der staatliche Wohnungsinspektor wirken, dessen Aufgabe es u. A. sein müßte, sich über die verschiedenartigen Ursachen des Mangels an ausreichenden, billigen Wohnungen in seinem Bezirk zu unterrichten, und der bei Genehmigung der Bauordnungen und der Bebauungspläne den Selbstverwaltungskörpern als sachverständiger Beirath dienen müßte.

Wenn es nach vorstehenden Ausführungen zweckmäßiger erscheint die Aufsicht über Ansiedelung und Bebauung — wenigstens in erster Instanz — den bestehenden staatlichen Behörden zu übertragen, so ergiebt sich aus der Beschränkung der Baubanken auf die Thätigkeit der Vermittelung billigen Kredits an gemeinnützige Gesellschaften noch der fernere Vortheil, daß für die Einrichtung dieser Banken ein größerer Spielraum gelassen wird. Brandts scheint sie sich als staatliche Einrichtungen zu denken, wenn er auch an einigen Stellen seiner Schrift hervorhebt, daß auch Kommunalverbände, wie etwa die preußischen Provinzen, ihre Schaffung übernehmen könnten. Bei der Ueberweisung staatlicher Aufgaben, wie der Genehmigung von Bauordnungen und Bebauungsplänen, würde allerdings nur der Staat, nicht die Provinz der Träger dieser Einrichtungen sein können. Andererseits spricht eine Reihe von Umständen dafür, daß den Baubanken besser der Charakter von Provinzial- als von Staatsanstalten zu geben ist. Einmal ist das Bedürfniß nach Kreditgewährung zur Herstellung besserer und billigerer kleiner Wohnungen im Sinne der Brandts'schen Vorschläge vorwiegend in den Bezirken vorhanden, welche in aufsteigender industrieller Entwickelung begriffen sind. Es dürfte nur der Billigkeit entsprechen, daß diese im Vergleiche zu den ländlichen sehr viel leistungsfähigeren Bezirke für die Kosten zur Bestreitung der Aufgaben, welche sich eben aus jener Entwickelung ergeben, zum Mindesten theilweise selbst aufkommen. Uebrigens erscheint dieser Punkt nur von untergeordneter Bedeutung, da die Geschäftsführung der Banken, mögen sie Staats- oder Provinzialeinrichtungen sein, unter allen Umständen so wird geregelt werden können, daß irgendwie größere Verluste ausgeschlossen sind. Wichtiger ist es aber, daß für den Fall des Anschlusses der Baubanken an die Provinzialverwaltungen die Einrichtung besonderer neuer Behörden vermieden wird, und die Ausgestaltung der Baubanken mit Geldmitteln und Arbeitskräften bei provinzieller, den Verhältnissen näher stehenden Einrichtungen leichter möglich sein wird, als wenn staatliche Organisationen in Frage kommen.

Werden die Brandts'schen Vorschläge in dem vorstehenden Sinne abgeändert und ergänzt, so kommen völlig neue Behördenorganisationen kaum in Frage, vielmehr lassen sich fast sämmtliche neu zu schaffenden Aemter an bestehende Behörden anschließen. Es gilt dies für die mit Durchführung der Wohnungsaufsicht zu betrauenden Beamten, welche den Regierungspräsidenten und den städtischen Polizeiobrigkeiten beizugeben, für die Baubanken, die an die Provinzialverwaltungen anzugliedern sein würden, für das Amt der Genehmigung der Baupläne und Bauordnungen, das den bestehenden Selbstverwaltungskörpern zu übertragen sein würde. Nur die zur Entscheidung über die Beschlüsse der letzteren zu berufende Beschwerdeinstanz würde neu zu bilden sein. Wenn man die Entwickelung der Arbeiterschutzgesetzgebung betrachtet, mit der die Wohnungsgesetzgebung die größte Verwandtschaft hat, so erscheint allein ein an bestehende Organisationen anknüpfendes schrittweises Vorgehen aussichtsvoll. Werden zunächst an die Gesetzgebung nur Forderungen gestellt, über welche ein Einverständniß verhältnißmäßig leicht zu erzielen sein wird, so kann die weitere Ausgestaltung der neugeschaffenen Einrichtungen auf Grund der dann gemachten Erfahrungen getrost der Zukunft überlassen werden. Die Hauptsache ist, daß nicht noch Jahre vergehen, bis der Anfang mit der so nothwendigen Reform gemacht wird.

Es ist im Eingange als besonderes Verdienst der Brandts'schen Vorschläge bezeichnet worden, daß sie sich unter Berücksichtigung der vielseitigen für die Wohnungsreform bedeutsamen Gesichtspunkte an Bestehendes und Erprobtes anschließen. Die hier vorgeschlagenen Abänderungen streben dahin, unter völliger Wahrung der Grundgedanken von Brandts im Einzelnen noch mehr die bestehenden Einrichtungen zu verwerthen. Möge die zum großen Theile in Folge der verdienstvollen Brandts'schen Aufsätze und Thätigkeit in den letzten Monaten an den Tag tretende Bewegung auf dem Gebiete der Wohnungsfrage nicht wieder zum Stillstand kommen, bis die Gesetzgebung diese von allen politischen Parteien als überaus wichtig anerkannten Frage, in deren Lösung wir in Deutschland hinter anderen Staaten noch erheblich zurückstehen, in den Bereich ihrer Thätigkeit bezogen hat!

Das englische Unfall-Entschädigungsgesetz.

Am 1. Juli tritt das neue englische Gesetz über die Entschädigung gewerblicher Arbeiter bei Unfällen (Workmen's Compensation Act vom 6. August 1897) in Kraft. Damit betritt England eine neue Bahn in seiner sozialen Gesetzgebung; die prinzipielle Bedeutung dieses Schrittes und seine Tragweite für den englischen Arbeiterstand erhellen besonders aus der interessanten Entstehungsgeschichte des Gesetzes.[1]

Bei Betriebsunfällen hatte der englische Arbeiter bis zum Jahre 1880 lediglich den Schutz des gemeinen Rechts (common law). Dies folgt, wie auf dem Festlande, ausschließlich den engen, antisozialen Anschauungen des römischen Rechts. Der im Betriebe verunglückte Arbeiter konnte — wie bei uns bis zum Erlaß des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 — nur dann eine Entschädigung erlangen, wenn er dem Betriebsunternehmer ein persönliches Verschulden nachzuweisen vermochte, sei es ein unmittelbares, was in größeren Betrieben wohl sehr selten zutraf, oder ein mittelbares (culpa in eligendo), d. h. Fahrlässigkeit bei Auswahl des Aufsichtspersonals, durch dessen Schuld der Arbeiter zu Schaden gekommen. Diese an sich schon schwierige Rechtslage wurde in

[1] Vergl. auch die kürzlich erschienene Schrift von Dr. Otto Bielefeld: „Eine neue Aera englischer Sozialgesetzgebung." (Leipzig, Duncker & Humblot.)

England durch ein unverständliches Formelwesen und ein damit untrennbar verbundenes rabulistisches Advokatenthum zu Ungunsten des rechtsunkundigen und unbemittelten Arbeiters noch bedeutend verschlechtert. So hatten geschäftsgewandte Advokaten schon in den dreißiger Jahren die Theorie des common employment erfunden und in die Rechtsprechung mit Erfolg einzuführen verstanden. Danach galt es als eine praesumtio juris (rechtliche Vermuthung), daß der Arbeiter bei Eingehung des Arbeitsvertrags bezw. mit dem Eintritt in den Betrieb die aus der „gemeinschaftlichen Beschäftigung“ d. h. aus dem Zusammenarbeiten des Personals entstehenden Gefahren auf eigenes Risiko stillschweigend mit übernommen habe und in dem vereinbarten Arbeitslohn den bezüglichen Ausgleich miterhalte. Diese Rechtspraxis führte nicht bloß zur Beseitigung der mittelbaren Haftpflicht des Unternehmers, sondern weiterhin auch zur Versagung der Entschädigung in allen solchen Fällen, in welchen ein Mitverschulden des Verletzten nachweisbar war, und wo ließ sich ein solches, wenn man gerade darauf ausging, nicht nachweisen! So blieb von der ganzen Haftpflicht des Unternehmers, zumal bei der übermäßigen Kostspieligkeit des englischen Prozeßverfahrens, dem Arbeiter gegenüber kaum noch etwas übrig, und man wird hiernach die von Sachkennern aufgestellte Behauptung, daß kaum 5% aller Betriebsunfälle zur Entschädigung gelangten, sehr wohl als zutreffend ansehen können. Das Recht des Stärkeren trat hier mit einer brutalen Deutlichkeit in die Schranken, und wenn man den anschaulichen Schilderungen folgt, welche Henry Wolff in seiner sachkundigen Schrift Employers' Liability — what ought it to be? (London 1897) über diese Vergewaltigung des Rechts zu Ungunsten der industriellen Arbeiterschaft entrollt, so erscheint es fast unverständlich, wie in einem Lande, dessen reicher Handelsverkehr derzeit die ganze Welt beherrschte, so unwürdige Zustände überhaupt so lange geduldet werden konnten.

Erst allmählich erwachte auch auf diesem Gebiete das soziale Gewissen, und sowohl die organisirte Arbeiterschaft wie die öffentliche Meinung traten energisch für die Abstellung jener Mißbräuche ein. So erging endlich im Jahre 1880 das sogenannte Haftpflichtgesetz (Employers' Liability Act), welches im Wesentlichen nur den Zweck verfolgte, dem verunglückten Arbeiter dieselben Rechte wie jedem Dritten gegen den Unternehmer zu gewährleisten, d. h. jene Rechtsbeugungen abzuschneiden. Gleichwohl hatte dieses Gesetz nicht den geringsten Erfolg. Schon im Gesetz selbst war das Entschädigungsrecht des Arbeiters erheblich eingeengt; es ging verloren, wenn der Verletzte die Ursache des Unfalls (z. B. die Mangelhaftigkeit einer Betriebseinrichtung) vorher gekannt, aber nicht angezeigt hatte, wenn der Anspruch nicht binnen 6 Wochen nach dem Unfall angemeldet und binnen 6 Monaten eingeklagt war, und endlich war die Entschädigung im Höchstbetrage auf das Dreifache des durchschnittlichen Jahreslohns begrenzt, sogar der völlige Verzicht auf Entschädigung ausdrücklich gestattet worden. Da hiernach der Nachweis eines persönlichen Verschuldens des Betriebsunternehmers nach wie vor die gesetzliche Vorbedingung für den Ersatzanspruch des Arbeiters blieb, die Einrede der mitwirkenden Selbstschuld des Verletzten oder fremder Mitschuld nach wie vor mit Erfolg geltend gemacht wurde und die Streitigkeiten über diese wechselseitige Abgrenzung der Schuldfrage, zumal bei der unverständlichen Fassung des Gesetzes und der Unsicherheit der Spruchpraxis, zahllose Prozesse heraufbeschworen, so war im Grunde die Rechtslage des Arbeiters gegen früher um Nichts gebessert.

Verschiedene in den Jahren 1886, 1888 und 1890 unternommene Anläufe, diesen Mißständen durch eine Abänderung des Gesetzes entgegenzutreten, führten zu keinem Ergebniß. Endlich brachte im Jahre 1893 die liberale Regierung einen neuen Gesetzentwurf (nach dem damaligen Staatssekretär des Innern meist Asquith Bill genannt) ein, welcher im Wesentlichen etwa die gleichen Ziele verfolgte wie das deutsche Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, d. h. dem Unternehmer für die in seinem Betriebe vorkommenden Unfälle und insbesondere für die Vernachlässigungen seiner Angestellten eine selbstständige Verantwortlichkeit auferlegte. Danach sollte also die Einrede des common employment endgültig beseitigt werden, wogegen die Einrede der eigenen Mitschuld des Verletzten — da auch diese Bill auf dem Boden des privatrechtlichen Verschuldungsprinzips verblieb — nicht beseitigt wurde. Die Parlamentsverhandlungen über diesen Gesetzentwurf, welche ein volles Jahr währten (vom 2. Februar 1893 bis 20. Februar 1894), ließen die Rückständigkeit, wenn nicht den völligen Mangel sozialpolitischer Anschauungen auf diesem Gebiete erkennen. Der älteste und reichste Industriestaat der Welt schickte sich an, eine durch und durch verfehlte Gesetzgebung, unter deren Mängel gerade die zahlreichsten und unbemittelten Schichten seiner Bevölkerung seit Jahrzehnten bittere Noth litten, nach einem Rezept zu reformiren, welches Deutschland, als der jüngste Industriestaat, vor fast einem Menschenalter versucht und alsbald als völlig unbrauchbar mit kraftvollem Entschluß über Bord geworfen hatte!

Der gänzliche Mißerfolg des deutschen Haftpflichtgesetzes, welcher nach dem Uebergang Deutschlands zur sozialen Gesetzgebung (öffentlich-rechtlichen Zwangsversicherung) selbst Oesterreich veranlaßte, von den römisch-rechtlichen Grundsätzen unmittelbar zu dem neuen Rechtssystem überzugehen, und die Fülle praktischer Erfahrungen, welche diesen Umschwung in beiden Kontinentalstaaten binnen kurzer Frist zu Stande gebracht hatten — alles dies war an England spurlos vorübergegangen! Ja, als im Laufe der Debatten der Führer der unionistischen Partei Mr. Chamberlain (Urheber der späteren Workmen's Compensation Bill), um gewissermaßen einen Fühler für seine eigenen weitergehenden Pläne auszustrecken, unter Anspielungen auf die deutsche Arbeiterversicherung als die allein folgerichtige Gesetzgebung den Antrag einbrachte, grundsätzlich alle (nicht vom Arbeiter selbst verschuldeten) Betriebsunfälle zu Lasten der Industrie zu entschädigen, stieß er auf ein so großes Maß von Unkenntniß und mißverständlichen Auffassungen der deutschen Gesetzgebung, daß er seinen Antrag als z. Zt. völlig aussichtslos selbst zurückzog. So glaubte man aus der, namentlich in den Anfangsjahren bemerkten (lediglich durch die schrittweise Durchführung der Unfallversicherung bedingte) Steigerung der entschädigungspflichtigen Unfälle schließen zu sollen, daß „die Zwangsversicherung die Unfälle vermehre“, weil sie — durch Aufgebung des privatrechtlichen Verschuldungsprinzips — auf beiden Seiten, bei Arbeitern wie Unternehmern, das persönliche Verantwortlichkeitsgefühl aufhebe. In ebenso mißverständlicher Weise suchte man aus dem anscheinenden Mißverhältniß zwischen Verwaltungskosten und Entschädigungsleistungen (welches durch das anfänglich mit nur geringfügigen Entschädigungszahlungen, aber sofort mit den vollen Verwaltungskosten belastete Umlageverfahren bedingt war) die „unsinnige Kostspieligkeit des ganzen Organisationsapparates“ nachzuweisen. Und in dem auf seine Selbstverwaltung so stolzen England wurden die auf eben diese Selbstverwaltung begründeten deutschen Berufsgenossenschaften in völliger Verkennung der thatsächlichen Verhältnisse als durchaus bureaukratische, vom Staat auf Schritt und Tritt gegängelte, leblose Gebilde hingestellt.

Leider wurden diese mißverständlichen Auffassungen und Vorurtheile von der kapitalfreundlichen, aber reformfeindlichen Presse noch geflissentlich genährt und merkwürdigerweise sogar von der Trades Unions-Presse sekundirt. Ja, die Gesetzesvorlage selbst scheiterte schließlich daran, daß man es nicht wie in Deutschland bei Einführung der Arbeiterversicherungsgesetze verstanden hatte, schon bestehende Einrichtungen für die neue Ordnung der Dinge mit zu verwerthen. Die liberale Regierung wollte nämlich, den Wünschen der Trades Unions entsprechend, das gesetzliche Entschädigungssystem nicht durch abweichende Privatabmachungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durchlöchern lassen und hatte deshalb in ihrem Entwurf das sogenannte contracting-out verboten. Dieses Verbot wurde aber vom Oberhause gestrichen, weil man dort die Hebung gewisser unvermeidlicher Mängel des Gesetzes, insbesondere die Sicherstellung des Verletzten bei Zahlungsunfähigkeit seines haftpflichtigen Arbeitgebers und die nothwendige Erweiterung der gesetzlichen Mindestleistungen, gerade von einer weiteren Ausbreitung solcher privaten Unfallversicherungsverbände erhoffte. Solche Verbände waren besonders in der Montanindustrie (die Miners' permanent relief fund-Gesellschaften z. B. umfassen mehr als 300 000 Bergarbeiter und verfolgen ähnliche Zwecke wie unsere Knappschaften) und bei den großen Eisenbahngesellschaften seit Jahren mit Erfolg thätig, wenngleich die Arbeiter dabei in der Regel den größten Theil der Lasten selbst zu tragen hatten, im Fall der Entlassung ihrer Beiträge und Anrechte verlustig gingen, auch bei der Verwaltung nur eine beschränkte Mitwirkung besaßen.

Nachdem im Juni 1895 die liberale Regierung durch eine konservativ-unionistische ersetzt und von der letzteren beim Wahlkampf die Regelung der Unfallfrage bindend zugesagt war, wurde am 13. Mai 1897 dem Unterhause ein Unfallentschädigungs-Gesetzentwurf (Workmen's compensation bill) vorgelegt, welcher Chamberlain zum Urheber hatte und an dessen Vorschlag vom Jahre 1893 anknüpfte. Nach diesem Entwurf sollen alle Betriebsunfälle (insoweit sie nicht von den verletzten Arbeitern selbst vorsätzlich herbeigeführt waren) in den gefährlicheren Industriezweigen (eine Ausdehnung auf die übrigen und die Schiffahrt war vorbehalten) nach bestimmten, im Gesetz selbst festgelegten

Sätzen (regelmäßig in Kapitalform) von der dritten Woche nach dem Unfall entschädigt werden und die Entschädigungen ausschließlich von den betreffenden Betriebsunternehmern getragen werden. Die Verhandlungen über diese Vorlage ergaben, daß man inzwischen schon ein besseres Verständniß von dem Werth der vorbildlichen Gesetzgebung Deutschlands und Oesterreichs gewonnen hatte; vereinzelt erhoben sich sogar in beiden Häusern Stimmen zu Gunsten der deutschen Zwangsversicherung. Eine grundsätzliche Ablehnung des Gesetzesvorschlags wurde daher von keiner Seite mehr versucht, wenngleich eine Organisation nach Art der deutschen Berufsgenossenschaften befremdlicher Weise nach wie vor als anti-englisch abgelehnt wurde. Die lebhafteste Opposition machten gerade die großen Kohlenbergwerkbesitzer, welche die aus der Gesetzesvorlage zu erwartende Belastung des Kohlenbergbaues auf 3 d pro Tonne veranschlagten und aus dieser Steigerung der Förderungskosten den Verlust des Exports, insbesondere nach Deutschland, befürchteten.

Das Unterhaus nahm mehrere Abänderungen des Entwurfs vor, theils zu Gunsten, theils zu Ungunsten der Arbeiter. In letzterer Beziehung wurde unter Anderem mit 233 gegen 123 Stimmen die Versagung der Unfallentschädigung auch auf die ausschließlich durch grobe Fahrlässigkeit (bisher nur durch Vorsatz) des Verletzten herbeigeführten Unfälle ausgedehnt, andererseits dem Entschädigungsberechtigten zur Sicherung seines Anspruchs ein gesetzliches Vorrecht an dem Vermögen des entschädigungspflichtigen Unternehmers eingeräumt, jedoch der weitergehende Antrag, die Entschädigung regelmäßig in Rentenform (statt einmaliger Kapitalzahlung) zu gewähren, mit der Begründung abgelehnt, daß sonst die Entschädigungen zu belastend ausfallen und von der wechselnden Vermögenslage der Entschädigungspflichtigen zu sehr abhängen würden.

Das Contracting-out hatte der Entwurf unter der Bedingung zugelassen, daß solche privaten Versicherungseinrichtungen für die danach versicherten Arbeiter nicht hinter den gesetzlichen Mindestleistungen zurückbleiben und dies von der Aufsichtsbehörde der auf Gegenseitigkeit begründeten Versicherungs- und Unterstützungsvereine (Registrar of friendly societies) bescheinigt wird; außerdem war für den Fall der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Sondereinrichtung eine subsidiäre Haftpflicht des Betriebsunternehmers bis zur Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Entschädigung vorgesehen. Diese letztere Bestimmung, welche praktisch einem völligen Verbot des contracting-out gleichkam, wurde vom Oberhause gestrichen, ebenso das Antragsrecht des Verletzten, an Stelle einer laufenden Rente nach sechs Monaten seinerseits eine einmalige Kapitalabfindung zu beanspruchen. Außerdem verschlechterte das Oberhaus die oben erwähnte Zusatzbestimmung des Unterhauses bezüglich der Versagung der Entschädigung bei den ausschließlich durch grobe Fahrlässigkeit der Verletzten herbeigeführten Unfällen noch durch Streichung des Wörtchens „ausschließlich", so daß damit leider der Einrede der Mitschuld der Verletzten wieder Thür und Thor geöffnet ist und demgemäß zahllose Prozesse hierüber zu erwarten sind. Nachdem das Unterhaus sich mit diesen Abänderungen einverstanden erklärt hatte, wurde der Gesetzentwurf am 3. August 1897 im Oberhause endgültig angenommen und am 6. August 1897 als Workmen's Compensation Act mit Gesetzeskraft vom 1. Juli 1898 publizirt.

Wenngleich diese Regelung der Unfallversicherung an Umfang des Personen- und Gefahrenkreises[2]), Höhe, Art und Sicherheit der Entschädigungsleistungen[3]), Ausgestaltung des Entschädigungsverfahrens[4]), Förderung der Unfallverhütung[5]) u. s. w. hinter der deutschen Unfallversicherung erheblich zurückbleibt und in der Vermengung von Haftpflicht und Versicherung eine eigenartige Mittelstellung zwischen beiden einnimmt, so bedeutet dieses an sich unvollkommene Gesetz für englische Verhältnisse nichts destoweniger einen ganz außerordentlichen Fortschritt. Die Annahme des Grundsatzes, daß die durch die Industrie hervorgerufenen Betriebsunfälle auch dieser als ein Theil der Produktionskosten zur Last fallen sollen, ist ein Bruch mit dem bisherigen Rechtssystem und bildet nur den ersten Schritt zu einer modernen Sozialpolitik. Wer aber die ultra-konservative Stabilität englischer Zustände kennt, wird zugeben, daß dieser Vorgang einer völligen Revolution in den traditionellen Anschauungen und Auffassungen des Arbeitsverhältnisses gleichkommt. Gerade die Unvollkommenheiten des vorliegenden Gesetzes, insbesondere die völlige Unsicherheit und die wirthschaftliche Unzulänglichkeit der Entschädigungen sowie die sehr wahrscheinliche Erdrückung kleinerer Betriebe durch die bezüglichen Lasten, werden, wie in England selbst sachkundige Kreise schon jetzt behaupten, sehr bald zu einem weiteren Ausbau dieser Gesetzgebung zwingen und, da man den einmal gethanen Schritt nicht wieder zurückmachen kann, in nothwendiger Fortentwickelung zur allgemeinen Zwangsversicherung führen. Bemerkenswerth ist in dieser Beziehung, daß der letzte Trades Unions-Kongreß in Birmingham (September 1897), wenngleich er die großen Vortheile des neuen Gesetzes rückhaltlos anerkannte, bereits die Ausdehnung auf alle Arbeiter beiderlei Geschlechts zu Lande und zu Wasser, die Beseitigung der (zweiwöchigen) Wartezeit, die Abschaffung der Einrede des Selbstverschuldens und das völlige Verbot des contracting-out als unerläßlich bezeichnet hat.

Inzwischen sind ganz ähnliche Gesetze in Dänemark[6]) (7. Januar), in Italien[7]) (15. März) und in Frankreich[8]) (26. März) angenommen worden, welchen in sozialpolitischer Beziehung eine gleiche Bedeutung beizumessen ist. Die Kugel ist also ins Rollen gekommen; an uns Deutschen liegt es nun, wie unlängst in diesen Blättern (Nr. 25) dargethan worden ist, ihren Lauf durch eine sorgsame Beschickung der Pariser Weltausstellung zu beschleunigen, zum Vortheil des eigenen Landes und zum Wohl des sozialen Fortschritts in ganz Europa!

Berlin. Dr. Zacher.

[2]) Das englische Gesetz umfaßt nur die gefährlicheren Industriezweige (etwa im Umfange des deutschen Stammgesetzes vom 6. Juli 1884) mit 6 Millionen Arbeitern, während die übrigen Industriezweige, Handwerk, Handel, Seeschiffahrt und Landwirthschaft, mit 7 Millionen Arbeitern noch ausgeschlossen bleiben. Auch der Begriff des Betriebsunfalls ist enger als nach deutschem Recht, da nichttödtliche Verletzungen dann nicht darunter fallen, wenn die Unfallfolgen binnen 2 Wochen beseitigt sind; später auftretende Folgen bleiben also unentschädigt.

[3]) Im Fall a) der Tödtung: Kapitalabfindung für die Hinterbliebenen bis zum Dreifachen des durchschnittlichen Jahreslohnes, aber höchstens 300 Lstr., unter Abzug der etwa bei Lebzeiten an den Verletzten gemäß lit. b gezahlten Renten (Umwandlung in Leibrenten zulässig), b der Körperverletzung mit völliger oder theilweiser Erwerbsunfähigkeit: für den Verletzten von der 3. Woche nach dem Unfall eine Wochenrente bis zu 50% des durchschnittlichen Wochenlohnes (aber höchstens 1 Lstr.), welche schon nach 6 Monaten auf Antrag des Arbeitgebers durch einmalige Kapitalzahlung abgelöst werden kann. Keine Kosten des Heilverfahrens, keine Krankenhauspflege! Verlust des Entschädigungsanspruchs bei Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers; Verjährung des Anspruchs in 6 Monaten!

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Sozialdemokratie und Sozialreform.

Die Debatte über den Nachtragskredit für Kiautschou, die am 27. April im Reichstag stattfand, hat unerwarteter Weise zu einer sozialpolitischen Kundgebung geführt. Anlaß dazu gab eine mit plumpen und trivialen Ausfällen gegen die Gesammtpolitik der Regierung gespickte Rede des Abgeordneten Liebknecht, deren für die Wirkung auf die Massen berechnete Leidenschaftlichkeit der Präsident mit einigen Ordnungsrufen, das Haus mit häufiger Heiterkeit erwiderte. Anstatt dies als eine genügende Antwort zu erachten, hielt Staatssekretär Graf Posadowsky eine scharfe Entgegnung für nöthig, und als Abgeordneter Bebel später einen ähnlichen Faden wie Liebknecht, allerdings mit weit größerem Geschick, weiterspann, ergriff der Staatssekretär zum zweiten Mal das Wort. Wir haben den Eindruck, als ob hierdurch namentlich dem Abgeordneten Liebknecht ein von diesem kaum erhoffter Dienst geleistet worden wäre. Sein Trick, den Massen, die den alten Herrn doch schon recht oft als Reliquie entschwundener Zeiten betrachten, wieder einmal als leitende Autorität, als Führer der revolutionären Sozialdemokratie sich zu präsentiren, ist ihm damit ebenso geglückt wie der Versuch, die ihm höchst peinliche Entwickelung in der Partei selbst zu stören. Und zu diesem Erfolge hat ihm wider Willen die Regierung selbst verholfen.

Gewiß sind die revolutionären Tendenzen noch in der Sozialdemokratie vorhanden. Aber in unserer Ansicht, daß sich vielfach eine Abkehr von ihnen, ein noch lange nicht zum Abschluß gekommener Wandlungsprozeß in jener Partei vollziehe, sind wir doch durch die paar mageren Citate, die der Staatssekretär zum Beweise für die revolutionäre Gefahr beibrachte, nicht erschüttert

[4]) Kein kostenfreies Verfahren, keine Sondergerichte!
[5]) Keine Sondervorschriften darüber!
[6]) Vergl. Nr. 20 der „Sozialen Praxis".
[7]) Vergl. Nr. 22 und 24 der „Sozialen Praxis". Die Red.
[8]) Vergl. Nr. 5 und 26 der „Sozialen Praxis". Die Red.

worden und wir wissen uns dabei nicht nur in sehr großer, sondern auch recht guter Gesellschaft. Schreibt doch sogar die „Kölnische Zeitung": „Es giebt ja Politiker, die das Gruseln benutzen wollen, um ihre besonderen Zwecke zu erreichen. Aber im Ernst bestreitet kein unbefangener Beobachter mehr, daß die Sozialdemokratie einen Entwickelungsprozeß durchmacht, der sie langsam aus den utopistischen Gedankengängen herausführt." Graf Posadowsky hat nun aber auch aus einer längeren Abhandlung der „Sozialen Praxis" den Satz angeführt, daß die gegenwärtigen reaktionären sozialpolitischen Tendenzen der Regierung und das daraus entspringende Mißtrauen die Umwandlung der Sozialdemokratie in eine radikale Reformpartei aufhalten. Wenn er jedoch dazu insinuirt, das Mißtrauen würde nur zu überwinden sein, wenn die Regierung in sich sozialdemokratisch sei, so gestehen wir, daß wir solche Logik lieber in Blättern von der sozialpolitischen Rückständigkeit der „Post" und der „Schlesischen Zeitung" sehen als am Regierungstisch. Nennt man die englische Regierung etwa sozialdemokratisch, weil konservative und liberale Ministerien gleichmäßig seit 50 Jahren es verstanden haben, das Mißtrauen der arbeitenden Klassen zu besiegen und ihr Vertrauen zu erwerben, so daß England von einer sozialdemokratischen Partei verschont blieb? Oder glaubt man, wenn man immer wieder nur die besitzenden Klassen als Stützen des Staates aufruft, das Mißtrauen zu beseitigen, daß die gegenwärtige Regierung den Interessen der Besitzenden mehr Fürsorge widme als den besitzlosen Massen, die doch die breite Grundlage des Staates bilden?

Aber der Staatssekretär hat uns auch der „falschen Anschuldigung" geziehen. Wir wüßten nicht, wie man kurz und prägnant den Stillstand der Sozialreform, die Abneigung gegen das Koalitionsrecht, die Beschränkung des Vereins- und Versammlungsrechtes, die vieldeutigen Aeußerungen wider die Freizügigkeit, die Begünstigung einer die Volksernährung erschwerenden Wirthschaftspolitik und noch Manches mehr anders als „reaktionäre sozialpolitische Tendenzen" nennen soll! Mit Worten wird doch der Eindruck von Thaten, die seit zwei Jahren eine deutliche Sprache reden, nicht verwischt. Es liegt uns fern, in die ehrliche Absicht des Staatssekretärs, Mißstände, „wenn solche wirklich beständen", zu beseitigen. Aber wir warten auf die Thaten! Die Reform der Versicherungsgesetzgebung ist im Einverständniß mit einflußreichen Industriellenverbänden jäh abgebrochen, für die Ladengehülfen und die Müller ist bis jetzt nichts geschehen, in der Konfektionsindustrie hat man den Pelz gewaschen, ohne ihn naß zu machen, in Handwerk und Hausindustrie sind die Arbeiter noch immer ungeschützt, die Wohnungsfrage ist kaum angeschnitten, das Koalitionsrecht wird erschwert. Hier harren große Aufgaben der Regierung; geht sie hier voran, dann erst wird der schöne Appell des Grafen Posadowsky an das soziale Gewissen der besitzenden Klassen und die Mahnung, sie sollten mehr denn je darauf achten, „die arbeitenden Klassen billig und gerecht zu behandeln", Dividende und Reingewinn nicht als das Höchste ansehen und für ethische Gesichtspunkte wieder mehr Verständniß gewinnen, Erfolg haben.

Mit diesem Aufruf hat der Staatssekretär nicht bloß den Beifall der im Reichstage anwesenden Sozialdemokraten gewonnen, der ihm nach dem Bericht des „Reichsanzeigers" wiederholt zu Theil geworden ist, sondern auch die lebhafte Zustimmung aller Sozialreformer, während natürlich die „Börsenzeitung" solche Mahnung überflüssig findet und die „Post" unwirsch ihr Mißfallen ausdrückt, daß die Einsicht der Regierung die Wiedereinführung des Sozialistengesetzes verwirft, weil die eigene Widerstandskraft des Bürgerthums gegen die Sozialdemokratie wach und lebendig bleiben müsse. Freilich hat Graf Posadowsky einschränkend bemerkt, „zur Zeit" stehe ein Ausnahmegesetz nicht in Aussicht, und er hat nachdrücklich erklärt, die revolutionären Tendenzen der Sozialdemokratie stets aufs schärfste bekämpfen zu wollen. Gerade aber weil auch wir diesen Kampf wollen, treten wir auf den Boden, auf dem allein nach unserer festen Ueberzeugung der Sieg errungen werden kann mit den Waffen der sozialen Reform und der sozialen Gerechtigkeit, wie sie die Botschaften der beiden Kaiser Wilhelm I. und II. bekunden.

Die Redaktion.

Sozialpolitisches aus dem Reichstage. Ohne weitere Erörterungen und ohne Widerspruch hat der Reichstag am 30 April die von dem Verband Evangelischer Arbeitervereine und dem christlichen Bergarbeitervereine eingebrachten Petitionen um allgemeine obligatorische Einführung von Einigungsämtern und Schiedsgerichten (vgl. Soziale Praxis Sp. 685) bezw. um Erweiterung der Gewerbegerichte dem Reichskanzler zur Erwägung überwiesen; desgleichen die Petition um kaufmännische Schiedsgerichte. Die Petition des kaufmännischen und gewerblichen Hülfsvereins für weibliche Angestellte zu Berlin um Einführung des obligatorischen Ladenschlusses um 8 Uhr Abends ward dem Reichskanzler als Material zur Abänderung der Gesetzgebung überwiesen.

Regelung der Kündigung in den preußischen Militärwerkstätten. Das preußische Kriegsministerium hat, wie der „Volkszeitung" mitgetheilt wird, angeordnet, daß in den Militärwerkstätten bei Entlassungen den Arbeitern gegenüber eine Kündigungsfrist von sechs Wochen innegehalten werde. Den Arbeitern ist es dagegen freigestellt, jederzeit ohne Kündigung aus der Arbeit zu treten. — Bestätigt sich diese Meldung, so bedeutet sie ein großes Entgegenkommen der Militärverwaltung gegen die Arbeiter.

Ein verbessertes Gewinnbetheiligungs-System. In der Filzfabrik von Alfred Dolge in Dolgeville, New-York, wo ungefähr 600 Arbeiter beschäftigt sind, ist ein Gewinnbetheiligungs-System in Anwendung, das sich bestens bewährt hat und größere Verbreitung verdient. Das System umfaßt sowohl eine Lebensversicherung und eine Altersversorgung als auch Arbeitsprämien. Die letzteren werden für besonders gute Leistungen den Arbeitern gutgeschrieben, doch müssen sie sich auch, falls später abnormale Minderleistungen erfolgen, Abschreibungen von ihrem Guthaben gefallen lassen. Die Auszahlung sammt den aufgelaufenen Zinsen erfolgt erst nach Zurücklegung des 60. Jahres; stirbt der Arbeiter früher, so erhalten die Erben den entfallenden Betrag. Am wichtigsten ist die eigentliche Altersversorgung der Arbeiter bezw. Krankheits- und Unfallversicherung derselben, an welcher jeder Arbeiter zwischen 21 und 50 Jahren betheiligt ist. Bei Eintritt von Arbeitsunfähigkeit, sei es in Folge Alters, sei es durch Krankheit oder Unfall, hat jeder Arbeiter der Fabrik Anspruch auf eine Rente in der Höhe eines gewissen Theiles seines letzten Jahreslohnes; nach 10jähriger Dienstzeit erhält er die Hälfte desselben als Rente, von da ab ansteigend bis nach 25jähriger Arbeitszeit der volle Jahreslohn als Rente ausbezahlt wird. Arbeiter, die noch nicht 10 Jahre in der Fabrik beschäftigt sind, erhalten während der Dauer vorübergehender Arbeitsunfähigkeit die Hälfte ihres Lohnes. Die einer Aktiengesellschaft gehörige Fabrik hat in der Zeit von 1874 bis inkl. 1897 insgesammt ca. 60 000 $ an Prämien und Pensionen ausbezahlt, zu welcher Summe von den Arbeitern keinerlei Beiträge geleistet wurden.

Kommunale Sozialpolitik.

Pensionskasse für städtische Arbeiter in Essen. Die Zahl der Städte, die für den Lebensabend der in ihrem Dienst befindlichen Arbeiter und für die Versorgung ihrer Hinterbliebenen Pensionsrechte schaffen, mehrt sich in erfreulicher Weise. Frankfurt a. M., Stuttgart, München, Dresden, Darmstadt sind hier vorangegangen. Jetzt wird uns aus Essen geschrieben:

Die Stadtverordneten zu Essen haben auf Antrag des Oberbürgermeisters Zweigert beschlossen, für die städtischen Arbeiter und nicht pensionsberechtigten Beamten eine Pensionskasse zu errichten. Es sollen gewährt werden: 1. Pensionen an Mitglieder, die 20 Jahre und länger ununterbrochen im Dienste der Stadtgemeinde Essen gestanden oder während mindestens 15 Jahren besonders schwere Arbeit in städtischen Betrieben errichtet haben, wenn sie erwerbsunfähig sind; 2. Pensionen an die Wittwen und ehelichen Kinder von verstorbenen Mitgliedern, die bei Eintritt des Todes bereits pensionirt oder vermöge ihrer Dienstzeit zum Pensionsbezuge im Falle des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit berechtigt waren. Die Höhe der Pension eines Kassenmitgliedes bestimmt sich nach dem Dienstalter und soll nach 20- bezw. 15 jähriger Dienstzeit 30 % des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der Gesammtdienstzeit betragen. Für jedes weitere volle Dienstjahr ist eine Erhöhung der Pension um $1\frac{1}{2}$ % dieses Arbeitsverdienstes vorgesehen. Bei einem erwerbsunfähigen Arbeiter, welcher einen durchschnittlichen Arbeitsverdienst von 1000 M. pro Jahr hatte, wird somit die Pension nach 20jähriger Dienstzeit 300 M., nach 40jähriger Dienstzeit 600 M pro Jahr betragen. Die Pension für die Hinterbliebenen soll betragen: a) für die Wittwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheirathung 50 % der Pension, welche der Ehemann zur Zeit seines Todes bezogen hat oder im Falle seiner Pensionirung bezogen haben würde; b) für die Kinder bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre oder dem Tode 10 % und wenn sie auch mutterlos sind, 15 % der unter a genannten Pension

des Vaters für jedes Kind. Jedoch können die sämmtlichen Hinterbliebenen zusammen in keinem Falle mehr als 3/4 (75 %) der unter a genannten Pension des Mitgliedes erhalten.

Ferner ist bestimmt worden, daß, wenn ein Mitglied, welches das pensionsfähige Dienstalter erlangt hat, nach dem ärztlichen Gutachten zwar nicht gänzlich arbeitsunfähig ist, aber seine eigentliche Berufsthätigkeit zeitweilig oder dauernd nicht mehr zu verrichten im Stande ist, der Vorstand ihm mit seiner Zustimmung bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem statutengemäß die Pensionirung erfolgen kann, nach eigenem Ermessen auf Widerruf eine Theilpension bewilligen kann. Bei Personen, welche eine Unfall- oder Invalidenrente oder beide Renten beziehen, sollen diese Bezüge nur soweit in Abzug kommen, als die Pension und Bezüge von Renten zusammen 3/4 des Jahres-Arbeitsverdienstes übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so wird die Pension entsprechend gekürzt. Als Unterbrechung der Dienstzeit gilt nicht, wenn ein Mitglied zum Militärdienst einberufen oder beurlaubt worden, aber sofort nach Beendigung des Militärdienstzeit bezw. des Urlaubs in den Dienst der Stadtgemeinde Essen zurückgekehrt ist. Mitgliedern mit ununterbrochener Dienstzeit kann in besonderen Fällen auch die früher bei der Stadt zurückgelegte Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden.

Als Einnahmen der Kasse sind vorgesehen: a) ein Eintrittsgeld in der Höhe des 1½fachen Betrages eines Tagesverdienstes aus der ersten Lohnperiode, soweit er 4 *M.* für den Tag nicht übersteigt. b) Die von den Mitgliedern und der Stadtgemeinde Essen zu leistenden Beiträge von je 2,5 % des wirklichen Arbeitsverdienstes bis zu 4 *M.* c) freiwillige Zuwendungen u. s. w. Außerdem sollen der Pensionskasse aus den Ueberschüssen der städtischen Sparkasse auf die Dauer von 40 Jahren alljährlich 10 000 *M.* zugewiesen werden. Während der Uebergangszeit soll der Vorstand der Kasse mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung berechtigt sein, ohne Rücksicht auf die Dauer der Beitragsleistung auch solchen Mitgliedern eine Pension zu gewähren, die beim Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bereits 20 Jahre und länger im Dienste der Stadtgemeinde Essen gestanden haben.

Städtische Volksschulsparkassen. Die 29 Schulsparkassen an den Breslauer städtischen Volksschulen hatten Ende 1896/97 einen Bestand von 64 712,61 *M.* Von 100 Schülern sparten 48. Der ersparte Betrag betrug für einen Abgehenden durchschnittlich 27 *M.* (vergl. Monatsberichte des Statistischen Amtes der Stadt Breslau für das Jahr 1897. XXIV. Jahrg.). In der Stadt Hannover sind sogar 68 Schulsparkassen. Nach dem Jahresbericht des „Vereins zur Förderung der Jugendsparkassen in Deutschland" wurde die erste Schulsparkasse bereits in den zwanziger Jahren in Goslar am Harz, eine zweite 1833 in Apolda gegründet. 1896 gab es 1728 Schul-, Konfirmanden- und Pfennigsparkassen mit 227 442 Sparern und mit über 2½ Millionen Mark Einlagen. Am meisten verbreitet sind sie in Braunschweig, Meiningen und im Königreich Sachsen, sowie in den preußischen Provinzen Sachsen, Posen, Schlesien und Brandenburg.

Soziale Zustände.

Kinderarbeit in der sächsischen Weberei. Im Januar des Jahres fand in dem Weberort Hohenstein-Ernstthal (Glauchau-Zwickau) eine Zählung der Schulkinder unter 14 Jahren statt, die im Gewerbe außerhalb der Fabrik regelmäßig thätig sind. Dabei hat sich herausgestellt, daß von den ca. 2400 Schulkindern der Stadt etwa 1450 oder gegen 60 Prozent mit Arbeiten am Webstuhle oder mit Knüpfen, Treiben, Spulen, Drehen von Quasten, Nähen, Formen &c. beschäftigt sind. „Bei manchen Kindern fängt die Arbeit bereits vor dem Beginn des Unterrichts an und erstreckt sich bis in die späten Abendstunden hinein", heißt es in dem Bericht des Lehrerkollegiums, der auch offen die schwere Beeinträchtigung der Volksschule durch diese industrielle Kinderausbeutung konstatirt: „Wenn die Kinder mit gewerblichen Arbeiten überbürdet werden, so liegt die Frage nahe: Woher sollen sie die Zeit nehmen, die von der Schule geforderten Hausaufgaben zu lösen? Und in der That ist namentlich von den Lehrern in der einfachen Schule lebhaft darüber geklagt worden, daß sie auf den Hausfleiß so gut wie gar nicht rechnen können und daß auch das geringste Maß der verlangten Schularbeiten in den seltensten Fällen in zufriedenstellender Weise erreichbar."

Arbeitsverhältnisse in der französischen Zuckerindustrie. Offiziellen Daten zufolge hat in der französischen Zuckerindustrie die technische Entwicklung der Fabriken trotz der gestiegenen Erzeugung auch eine Verminderung der nöthigen Arbeitskräfte zur Folge gehabt. Die Zahl der verwendeten Arbeiter ist von 65 293 in 1881/82 auf 49 807 in 1896/97 zurückgegangen. In gleicher Weise hat sich auch die Gesammtzahl der Arbeitstage vermindert; 1881/82 betrug sie noch 6 340 021 Arbeitstage, 1896/97 nur mehr 4 698 021. Die Arbeitslöhne haben sich in diesem ganzen Zeitraume fast auf gleichem Niveau unverändert erhalten. 1881/82 bekam ein männlicher Arbeiter durchschnittlich einen Tagelohn von 3,97 Frcs., eine Frau 2 Frcs. und ein Kind 1,76 Frcs; 1896/97 betrugen die entsprechenden mittleren Tagelöhne 3,71, 1,81 und 1,57 Frcs., waren demnach im Durchschnitt um 20 Cent. niedriger.

Frauenarbeit in der englischen Textilindustrie. Das Labour Department des englischen Handelsamtes veröffentlicht den 1. Theil eines Berichtes der Fabrikinspektorin Miß Collet über die Entwickelung der Frauen- und Mädchenarbeit in englischen Industrie-Centren. In einer kurzen Einleitung theilt der Arbeitskommissär Llewellyn Smith mit, der Zweck des ganzen Berichtes sei, das wichtigste Material zur Beurtheilung der Arbeitsverhältnisse von Frauen und Mädchen im Laufe des Jahrhunderts zusammenzustellen, soweit es in amtlichen Berichten enthalten ist und diese Informationen durch neue Erhebungen zu ergänzen. Der erste publizirte Theil dieser umfassenden Arbeit behandelt die Leinen- und Jute-Industrie in Schottland und Irland (Belfast und Dundee). Die Ergebnisse von Miß Collet's Untersuchungen sind kurz folgende:

In Dundee ist die Heimarbeit der Frauen viel rascher verfallen als jene der Männer. In Belfast hat sich das Fabriksystem mit überraschender Schnelligkeit entwickelt. Doch fand der Kraftstuhl langsamer Eingang und Männer wie Frauen waren ziemlich gleichmäßig beschäftigt, während es in Dundee als selbstverständlich galt, daß die Bedienung des mechanischen Webstuhls Frauenarbeit wäre. Bei den alten Handwebstühlen in Belfast wurden die Frauen nach denselben Lohnsätzen gezahlt wie ähnlich beschäftigte Greise und Kinder. In der Textilindustrie von Dundee und Belfast sind die Frauenlöhne seither viel mehr gestiegen als die entsprechenden Männerlöhne. Die Berichte aus Dundee pro 1896 und Belfast pro 1897 weisen auch eine wesentliche Steigerung der Frauenlöhne gegenüber den Mädchenlöhnen auf. Kinder, die jetzt Halbzeit arbeiten, erhalten mehr als Vollarbeiter im Jahre 1833. Die Löhne von Mädchen unter 18 Jahren in Spinnereien sind in Dundee um cirka 50 in Belfast um etwa 100% gestiegen, jene der Frauen um ca. 70 bezw. 90%, es verdienen also heute Spinnerinnen in Dundee und Belfast ungefähr um 50% mehr als erwachsene Arbeiter dieser Branche im Jahre 1833. In Dundee befinden sich die Frauen in den Bevölkerungsklassen über 20 Jahre den Männern gegenüber im abnormalen Verhältniß von 3 : 2. Trotz der niedrigeren Löhne ist die Lage der Arbeiterinnen in Belfast besser als in Dundee: Die Zahl der in Fabriken beschäftigten verheiratheten Frauen ist geringer und nicht im Wachsen begriffen wie in Dundee, die Kindersterblichkeit ist geringer und der Prozentsatz unehelicher Geburten ist niedriger.

Arbeiterbewegung.

Streiks im Münchener Baugewerbe.

Aus München wird uns geschrieben:

Schon länger als einen Monat währen hier partielle Streiks im Baugewerbe, an denen die Schreiner (Bau- und Möbelschreiner), Zimmerer, Tapezierer, Parquetbodenleger und Holzbildhauer betheiligt sind. Von größerer Bedeutung ist nur der Streik der Schreiner, der den Ausstand in den übrigen genannten Gewerben veranlaßt hat. Die wichtigste Forderung bei allen diesen Streiks ist der neunstündige Arbeitstag. Es ist jedoch schon heute mit ziemlicher Sicherheit vorauszusagen, daß dieses Postulat keinesfalls erfüllt wird. Die Zeit für die Arbeitseinstellung war zwar von den Streikenden günstig gewählt, wenn man in Betracht zieht, wie mächtig die Bauthätigkeit in München in der letzten Zeit sich ausgedehnt hat. Die direkte Veranlassung zum Schreinerstreik, der übrigens, nachdem die Forderungen der Gehilfen schon seit Anfang 1897 von den Meistern wiederholt abgelehnt waren, längst vorbereitet war, bildete die Aussperrung einiger Arbeiter in einem großen Baugeschäft, sowie Unregelmäßigkeiten in den Werkstattordnungen und rigorose Behandlung der weiblichen Arbeiter. Anfangs März überbrachte die Lohnkommission der Schreiner den Meistern folgende Forderungen: Einführung der neunstündigen Arbeitszeit, Gewährung einer Lohnerhöhung um 10 Prozent, Schluß der Arbeit am Samstag um 5 Uhr ohne Lohnabzug, Genehmigung einer von den Gehilfen ausgearbeiteten Werkstattordnung.

Naturgemäß mußten die beiden ersten Punkte die Bedenken bei den Meistern wachrufen. Bisher betrug die Arbeitszeit im Schreinergewerbe 9¾ bis 10 Stunden. Die Meister sind nun der Ansicht, es müsse die Einführung des Neunstundenarbeitstages das Gewerbe schwer schädigen; man kann jedoch nach den vielen prakti-

schen Erfahrungen und Erfolgen, die mit der Durchführung einer Verkürzung der Arbeitszeit gemacht sind, annehmen, daß diese Furcht der Schreinermeister nicht sehr begründet ist. Anders steht es mit der Frage der 10prozentigen Lohnerhöhung. Bisher betrug der Stundenlohn bei den Möbelschreinern durchschnittlich 42 Pf., bei den Bauschreinern 45 Pf. nach den Angaben aus Meisterkreisen, während die Lohnkommission den durchschnittlichen Stundenlohn der Möbelschreiner auf 35 Pf. berechnet. Zweifellos war die Forderung der Lohnerhöhung um 10 Prozent verfrüht. Die Antwort der Meister auf diese Forderungen der Lohnkommission der Gehilfenschaft war der gemeinsame Beschluß der Meisterschaft des Münchener Schreinergewerbes und der Zimmermeister-Innung vom 26. März, sämmtliche Werkstätten der betheiligten 800 Meister zu schließen, bis die Gehilfen in allen Betrieben die Arbeit wieder aufnehmen würden. Zugleich wurde den Gehilfen mitgetheilt, daß nach Beendigung des Streiks eine Lohnregulirung durchgeführt werden sollte. Die Vermittelung des Fabrikinspektors, die die Gehilfen angerufen hatten, wurde von den Meistern abgelehnt.

Die Zahl der streikenden Schreiner, die am 30. März 1000 betrug, stieg am 9. April auf 1700, von denen in der folgenden Zeit viele Unverheirathete München verließen. Die weiteren Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern führten dazu, daß am 25. April die Meister den Gehilfen anboten: die Gewährung einer $1\frac{1}{2}$stündigen Mittagspause, sowie einen Durchschnittslohn von 42 bezw. 45 Pf. pro Stunde. Bei Gewährung dieser Mittagspause von $1\frac{1}{2}$ Stunden hätte der Arbeitstag genau 9 Stunden und 50 Minuten gedauert. Die Gehilfen erklärten, auf die Lohnregulirung verzichten zu wollen, wenn die Arbeitszeit auf $9\frac{1}{2}$ Stunden verkürzt würde. Es handelt sich da also um eine Differenz von 20 Minuten, und diese Kleinigkeit bewirkt, daß der Streik trotz des Entgegenkommens der Meister fortdauert. Daß die Gehilfen auf die Anerbietungen der Meisterschaft nicht eingegangen sind, sondern sich hartnäckig auf einen kleinlichen Standpunkt stellen, wird ihnen nur selbst schaden können, und zwar nicht nur ihnen allein, sondern ebenso den Gehilfen in den anderen Betrieben des Baugewerbes. Der Widerstand der Gehilfen hat nämlich dazu geführt, daß die Bau-, Maurer-, Zimmerer-, Steinmetz-, Schlosser-, Schreiner- und Spänglermeister Münchens eine feste, auf die Dauer berechnete Organisation der Arbeitgeber im Baugewerbe gegründet haben unter dem Namen Vereinigung der Baugewerbetreibenden. Diese Vereinigung hat beschlossen, an dem Zehnstunden-Arbeitstag festzuhalten, nachdem die Gehilfen die $9\frac{3}{4}$stündige Arbeitszeit abgelehnt haben. Die Wirkung dieser Organisation der Arbeitgeber wird wohl sein, daß der Streik der Schreiner und übrigen Bauhandwerker mit einer Niederlage der Arbeiter schließen wird. Jedenfalls ist die Organisation der Arbeitgeber das bedeutsamste und folgenschwerste Ergebniß des Münchener Schreinerstreiks, dem im Uebrigen eine besondere prinzipielle Bedeutung nicht beizulegen ist.

München. Paul Büsching.

Die französischen Arbeitsbörsen 1897.

Die Gründung von Arbeitsbörsen, dieses besonderen Produktes der sozialen Entwicklung Frankreichs, ist immer noch in anschwellender Bewegung begriffen. Theoretisch wurden sie schon vor einem halben Jahrhundert gefordert, und zwar gerade von manchesterlicher Seite, die sie ganz nach dem Vorbilde der Handelsbörsen für die Waare Arbeit konzipirt hatte. Praktische Verwirklichung fand der Gedanke jedoch erst in den 80er Jahren, nachdem durch das Koalitionsgesetz vom 30. März 1884 der gesetzliche Boden bereitet war, und in Wirklichkeit sind die Arbeitsbörsen auch anders geworden als das Ideal Molinaris. Entsprechend dem Geiste des erwähnten Gesetzes über die Berufskorporationen, auf dem sie beruhen, stellen sie sich dar als Anstalten zur Wahrung der gesammten Interessen der ihnen angehörenden Arbeiter, und keineswegs als bloße Stellenvermittelungsbureaus, wenn auch der letztere Zweck einen hervorragenden Theil ihrer Thätigkeit ausmacht. Sie sind, genau genommen, nur Gewerkschaftsverbände, welche eine beträchtliche Unterstützung von ihren Gemeindeverwaltungen beziehen und übernehmen daher auch alle Aufgaben der Gewerkvereine von allgemeiner Tragweite. Außer dem Stellennachweise übernehmen sie hauptsächlich die Veranstaltung von Versammlungen zur Erörterung von Fragen, welche die Arbeiter in ihren Berufsinteressen berühren, ferner die Veranstaltung von wissenschaftlichen Vorträgen und Vortragscyklen, von Fachlehrkursen, Gründung von Bibliotheken, Herausgabe von periodischen Organen.

Nach dem im „Bulletin de l'office du Travail“ vom April veröffentlichten Angaben verlief die Gründungsbewegung, mit der Errichtung der Pariser Arbeitsbörse 1887 beginnend, in folgender Weise; es entstanden

1887 — 2	Börsen:	Paris, Nimes.
1888 — 1	„	Marseille.
1889 — 2	„	St. Etienne, Toulon.
1890 — 4	„	Toulon, Bordeaux (2), Béziers.
1891 — 6	„	Montpellier, Tours, Nantes, Cholet, Lyon, Alger.
1892 — 6	„	St. Girons, Cognac, St. Nazaire, Villeneuve-sur-Lot, Angers, Boulogne-sur-Mer.
1893 — 9	„	Nice, Narbonne, Angoulême, Besançon, Rennes, Saumur, Chaumont, Boulogne-sur-Seine, Dijon.
1894 — 2	„	Grenoble, Perpignan.
1895 — 4	„	Le Mans, Tran, Issy-les-Moulineaux, Nevers.
1896 — 13	„	Commentry, Narbonne, Carcassonne, Aix, Romans, Valence, Chalon-sur-Saône, Clichy, Rouen, Versailles, Niort, Amiens, Limoges,
Total . 49.		

In mehreren anderen Städten wurden Gründungsversuche gemacht. Umgekehrt sahen sich die schon in Thätigkeit gewesenen Arbeitsbörsen von Cahors und Agen (1891), von Roanne (1892), Carcassonne und Puy (1893) genöthigt, sich wieder aufzulösen.

Am 1. Juli 1897 existirten demnach in Frankreich und Algerien 49 Arbeitsbörsen, welche 1047 Gewerkvereine mit 166 886 Mitgliedern umfaßten. Ihre Subventionen im vorhergegangenen Jahre beliefen sich auf 322 260 Frcs. aus städtischen und auf 17 900 Frcs. aus departementalen Mitteln. Die städtische Jahressubvention der Pariser Arbeitsbörse beträgt allein 154 100 Frcs. An Ausgaben für die Errichtung und erste Installation leisteten die betreffenden Munizipalitäten im Ganzen 3 107 638 Frcs., Paris allein 2 872 372 Frcs. Der in der in Rede stehenden Periode vom 1. Juli 1896 bis 1. Juli 1897 eingetretene Zuwachs erhob sich auf 100 Gewerkvereine mit 21 859 Mitgliedern. Was ihre Thätigkeit als Stellenvermittelungsanstalten betrifft, so effektuirten die provinziellen Börsen 1896 auf 68 220 Nachfragen und 32 611 Angeboten 33 553 Placirungen am Orte und 7450 nach auswärts.

Für die Arbeitsbörse von Paris liegt ein neuer Bericht vor vom 31. Oktober 1897 über ihre Thätigkeit während der ersten 10 Monate des Jahres 1897. Sie umfaßte am genannten Datum 194 Gewerkvereine, wovon 100 permanenten Dienst eingerichtet haben und 82 sich mit dem unentgeltlichen Arbeitsnachweis für ihre Mitglieder beschäftigen. Von den letzteren lieferten 52 statistische Angaben, wonach sie in den ersten 10 Monaten 1897 im Ganzen 16 741 Personen placirt haben, und zwar 8539 am Ort und 8202 nach auswärts. — Fachlehrkurse waren eingerichtet von 7 Gewerkschaften für 522 Schüler; es sind dies die Vereinigungen der Zuschneider, der Kanalisationsarbeiter, der Heizer und Maschinenführer der Seineboote, der Präzisionsmechaniker, kaufmännischer Angestellter ꝛc. — Im gleichen Zeitraume fanden 12 populärwissenschaftliche Vorlesungen statt, darunter 2 vom Musée Social veranstaltete über die englische Gewerkschaftsbewegung. — Aus der Bibliotheksstatistik erhellt, daß von den 3258 Ausleihungen 1127 Geschichte und Geographie, 939 politische Oekonomie und soziale Frage, 465 allgemeine Literatur, 427 Encyklopädien und nur 727 Belletristik betrafen.

Paris. Fritz Schotthoefer.

Lohnstreitigkeiten der Zimmerer in Mainz. Man schreibt uns: Nachdem die Zimmergesellen zur Erlangung einer Lohnerhöhung und günstigerer Arbeitsbedingungen mit den Meistern schon längere Zeit Verhandlung gepflogen hatten, ohne daß eine Einigung erzielt werden konnte, wurde von den Arbeitern die Vermittelung des Vorsitzenden des Gewerbegerichts angerufen. Hier gelang es, allerdings erst nach zweimaliger gründlicher Aussprache, auf dem neutralen Boden des Gewerbegerichts eine Verständigung herbeizuführen, auf Grund derer unter beiderseitiger Zustimmung folgende Abmachungen getroffen wurden:

1. Die tägliche Arbeitszeit wird auf 10 Stunden festgesetzt;
2. der Lohn der Gesellen wird um 2 ₰ für jede Stunde erhöht. Junggesellen erhalten einen Anfangslohn von 25 ₰ für die Stunde;
3. Ueberstunden sind mit 10 ₰ Zuschlag für jede Stunde zu vergüten. Für Wasserarbeiten, einerlei ob sie im Sommer oder im Winter ausgeführt werden, tritt ein Lohnzuschlag von 15 ₰ für jede Stunde ein;
4. die Auslöhnung der Gesellen muß mit Schluß der Arbeitszeit erfolgt sein;
5. am Samstag vor Ostern und Pfingsten ist zwei Stunden, am

Tage vor Weihnachten eine Stunde früher Feierabend, ohne Vesperpause und ohne Lohnabzug;
6. eine Maßregelung von Arbeitern darf nicht erfolgen;
7. die vorstehenden Abmachungen treten mit Wirkung vom 25. April 1898 in Kraft.

Schweizerischer Arbeiterbund. Am 24. April tagte das Centralkomité in Zürich. Decurtins, Führer der katholischen Arbeitervereine, beantragte, energisch beim Bundesrath gegen die im Kanton Tessin herrschenden Uebelstände in den Fabriken Verwahrung einzulegen und auf die Durchführung des Arbeiterschutzgesetzes dort zu dringen. Der Antrag fand einstimmige Annahme. Der von Greulich (sozialdem.) erstattete Bericht über das Arbeitersekretariat gab Veranlassung die Frage zu erörtern: Soll das Sekretariat zuerst die Arbeitslosenversicherung bearbeiten oder die Berufsgenossenschaften? Die Entscheidung wurde dem Sekretariat überlassen, für das eine Erhöhung des Bundeszuschusses von 25 000 auf 30 000 Frcs. erbeten wird, um einen Adjunkten in Tessin anstellen zu können. Als Ort des Arbeitertages pro 1899 wurde Luzern bestimmt und als vorläufige Verhandlungsgegenstände sind bezeichnet: Arbeitsnachweis, Arbeitslosenversicherung, Schutz des Vereinsrechtes, Revision des Fabrikgesetzes und Unterstützung der Gewerkschaftsbewegungen. Der Sekretär des eidgenössischen Industriedepartements wohnte den Verhandlungen bei. — Der Unterschied der Arbeiterbewegung in der Schweiz von der in Deutschland tritt in diesem knappen Bericht klar hervor: In der Schweiz ein Zusammenarbeiten der Arbeiterberufsvereine ohne Rücksicht auf politische und konfessionelle Stellung auf gewerkschaftlichem Boden; die Regierung aber fördert die gemeinnützigen Bestrebungen durch namhafte Geldbeiträge und erkennt die Bedeutung der Verhandlungen durch Entsendung von Vertretern an. Und in Deutschland?

Der Streik im Kohlendistrikt von Süd-Wales. Unser Londoner Korrespondent schreibt uns: „Die Dinge sind so gründlich verfahren, daß leider eine Aussicht auf rasche Beilegung des Streites nicht besteht. Die einzige erfreuliche Nachricht während der letzten Woche ist, daß ohne Unterbrechung der Arbeit eine befriedigende Vereinbarung zwischen den Grubenbesitzern und den Maschinenleuten erreicht worden ist. Wenn diese ihre Arbeit im Stich gelassen hätten, so würde der künftige Betrieb mancher Grube gefährdet worden sein und, wie der Abgeordnete Abraham die Hitzköpfe, die diese ruinöse Politik forderten, bedeutete, wo hätten die Bergleute dann ein neues Feld der Thätigkeit gefunden und wie hätten sie irgend welche Theilnahme und Unterstützung erwarten können? Diese Gefahr ist jedoch jetzt abgewendet; in einer Zusammenkunft am 24. April haben die Vertreter der Maschinenleute und der Aktionsausschuß des Arbeitgeberverbandes in gütlicher Verhandlung die Sachlage besprochen und dann mit bester Aussicht auf eine befriedigende Abmachung sich auf 14 Tage vertagt. Inzwischen stehen zwischen den Bergleuten und den Unternehmern die Dinge auf dem alten Fleck: Die Arbeiter weigern sich fortgesetzt, ihren Vertretern unbedingte Vollmacht zu geben, was die Grubenbesitzer zur Aufnahme fruchtbringender Unterhandlungen für unerläßlich erachten. Das erneute Ersuchen der Arbeiter um eine Zusammenkunft ist von den Arbeitgebern am 23. April endgültig mit einem Briefe abgelehnt worden, in dem außer der Forderung unbeschränkter Vollmacht für die Arbeiterdelegirten die zehnprozentige Lohnerhöhung für unmöglich erklärt und betont wird, daß der Arbeitgeberverband keine Theilung der Streitfragen, sondern nur eine Gesammtregelung zulassen will. So stockt die ganze Angelegenheit zur Zeit. Der Verband hat inzwischen die erste Entschädigung an die durch den Streik geschädigten Mitglieder im Betrage von 650 000 *M.* gezahlt und die Arbeiter bemühen sich ihrerseits, von Auswärts sich Unterstützung zu verschaffen; die bedeutendste Spende, die sie erhalten haben, sind 20 000 *M.* von dem Bergarbeiterverband und das Versprechen weiterer 10 000 *M.* wöchentlich für die nächsten vier Wochen. Es herrscht schon jetzt viel Elend und Noth unter ihnen, am meisten leiden jedoch nicht die eigentlichen Bergleute, sondern die Hülfsarbeiter und die von der Kohlenförderung abhängigen Arbeiter. Hauptsächlich der Nothstand unter diesen hat den Bürgermeister von Cardiff veranlaßt, den Handelsminister um seine Vermittelung anzugehen. Aber trotz der ernsten Lage herrscht ziemlich allgemein die Ansicht, daß gegenwärtig der Augenblick für ein Eingreifen von dritter Seite noch nicht gekommen ist, und in diesem Sinne hat der Minister auch geantwortet."

Drohender Erntestreik in Ungarn. Aus Ungarn kommt die Kunde, daß die dortigen Sozialdemokraten die behördlichen Verfolgungen mit einem allgemeinen Ausstand der industriellen, gewerblichen und landwirthschaftlichen Arbeiter beantworten wollen. Seit dem letzten Schnitterausstand, der von der Regierung auf agrarsozialistische „Verhetzungen" zurückgeführt wurde, ist gegen die ungarländische Sozialdemokratie ein förmliches behördliches Kesseltreiben eingeleitet worden, bei welchem Ausweisungen, Konfiskationen von Schriften und Geldern, Verhaftungen, Zwangseinquartierungen und Zwangsphotographirungen für das Verbrecheralbum an der Tagesordnung sind. Von der sozialdemokratischen Parteileitung sind bisher nicht weniger als 11 Mitglieder aus Budapest ausgewiesen worden. Die restlichen 3 konnten nicht ausgewiesen werden, weil sie in der Hauptstadt ihre Heimath haben. Uebereinstimmend wird nun von einer gewaltigen Gährung unter der Arbeiterschaft und über die geheime Vorbereitung eines Massenausstandes berichtet. Durch geheime Zirkulare würden die Feldarbeiter zu einem allgemeinen Feldstreik und zur Richtbefolgung des neuen, am 1. März in Kraft getretenen Feldarbeitergesetzes aufgefordert. Einer Studie über die Arbeiterfrage im Alföld und die landwirthschaftliche Krise ist übrigens zu entnehmen, daß bei den ungarischen Bauern 48 prozentige Zinsen nicht zur Seltenheit gehörten. Die Löhne hätten seit Jahren eine starke Tendenz zum Sinken, und durch die Auftheilung der Gemeindeweiden sei den Arbeitern die Möglichkeit benommen worden, eigenes Vieh zu halten. Durch den Wegfall der Wasserschutzarbeiten sei die Lebenslage der Arbeiter ebenfalls stark herabgedrückt worden. In London hat eine Arbeiterversammlung in der Ungarn, Polen und Deutsche sprachen, eine flammende Protestresolution gegen die Verfolgung der ungarischen Arbeiter beschlossen und dieselbe der Arbeiterpresse aller Länder und dem ungarischen Ackerbauminister übermittelt.

Arbeiterschutz.

Kinderschutz in Bayern. Das Ministerium des Innern hat an die sämmtlichen Kreisregierungen eine Entschließung gerichtet, die Polizeibehörde solle der Verwendung von Kindern unter 14 Jahren zum Kegelaufsetzen, Austragen von Nahrungsmitteln und Zeitungen, Hausiren mit Blumen, der Verwendung in der Hausindustrie u. s. w., soweit sie eine Ungehörigkeit ist, entgegenwirken. Der Erlaß ist die Frucht der im Auftrage des Ministeriums des Innern gepflogenen Erhebungen und empfiehlt „weitgehende Anwendung des §. 120e der Gewerbeordnung" zur Hebung der Mißstände in der Kinderarbeit. Der Beschäftigung der zur Familie gehörigen Kinder in der Hausindustrie sei fortgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden und über die Wahrnehmungen besonders schädigender Wirkungen derselben binnen Jahresfrist weiter zu berichten. Besonders erfreulich an diesem Vorgehen des Ministeriums ist auch die Anordnung, daß die Fabrikinspektoren zur Mitwirkung mit den Verwaltungs- und Polizeibehörden bei der Beseitigung der in Frage stehenden Schäden herangezogen werden sollen.

Arbeiterschutz im Baugewerbe. Von der Kommission für Bauarbeiterschutz in Hamburg geht uns ein längeres Anschreiben zu, dem wir Folgendes entnehmen:

Die organisirte baugewerbliche Arbeiterschaft ist bekanntlich seit Jahren bemüht, einen ausreichenden reichsgesetzlich geregelten Schutz gegen Gefahren für Leben und Gesundheit der auf Bauten Beschäftigten zu erreichen. Die Erörterungen haben zur Einreichung von Petitionen an die Reichsregierung und den Reichstag geführt. Erfolg haben diese Bemühungen aber bis jetzt leider noch nicht gehabt. Die Arbeiter der Fabrikbetriebe, welche der Gewerbeaufsicht unterstehen, haben wenigstens den Vortheil, daß gewissenhafte Aufsichtsbeamte auf die Abstellung der Fährlichkeiten im Betriebe hinwirken können. Diesen Vortheil haben aber die Bauarbeiter nicht. Denn auf die Baubetriebe erstreckt sich die Gewerbeaufsicht nicht, trotzdem sie der ständigen, regelrechten Kontrole in erster Linie mit bedürfen. Ein Ausgleich dieses Verhältnisses kann nicht darin gesehen werden, daß die Baugewerks-Berufsgenossenschaften Unfallverhütungsvorschriften erlassen und ihre Mitglieder auf Beobachtung derselben verpflichtet haben. Die stetig sich mehrenden Unfälle im Baugewerbe sind ein überzeugender Beweis dafür, daß die berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungspraxis Alles zu wünschen übrig läßt. In Rücksicht auf alle diese Verhältnisse hat die baugewerbliche Arbeiterschaft in ihrem eigensten Interesse um so mehr die Pflicht, unaufhörlich und energisch nach einem festen Plan und unter Vorsetzung bestimmter Gesichtspunkte auf den Erlaß reichsgesetzlicher Schutzbestimmungen hinzuwirken. Diese Erwägung ist bestimmend dafür gewesen, daß in Hamburg sich eine freie Kommission unter dem Namen „Kommission für Bauarbeiterschutz" gebildet hat, welche die Propaganda organisiren will.

Die Arbeiter, die bei Ausübung ihrer gefahrvollen Thätigkeit Tag für Tag ihr Leben in die Schanze schlagen, müssen verlangen, daß ihnen ausreichender Schutz durch Reichsgesetz garantirt wird; die Arbeiter müssen verlangen, daß sie ein entscheidendes Wort mitzureden haben bei der Festlegung der Schutzvorschriften; die Arbeiter müssen auch ver-

langen, daß ihnen eine bestimmende Mitwirkung bei der Ueberwachung der Schutzvorschriften gesichert, ein gesetzlicher Rückhalt geboten wird bei der nothwendigen Unterstützung der anzustellenden Kontrol- oder Revisionsbeamten. Die Kommission ist sich nun bewußt, daß noch geraume Zeit vergehen wird, bevor der angestrebte Arbeiterschutz zur Geltung kommt. Darum müssen die Bauarbeiter bestrebt sein, alles ihnen bisher Gebotene nicht nur voll auszunutzen, sondern zu vervollkommnen zu suchen. Hierbei kommen in erster Linie die Baupolizeiverordnungen für einzelne Orte und Bezirke, soweit sie auf den Gerüstbau und sonstige Schutzmaßregeln Bezug haben, in Betracht. Damit auch auf diesem Gebiete planmäßig vorgegangen wird, will die Kommission Normalvorschriften ausarbeiten. Ganz besonders wird auch die Kommission die Ursachen und Wirkungen des sogenannten Bauschwindels studiren. Auch bei Regelung dieser Materie bedarf es eines planmäßigen Eingreifens, wenn etwas für die Arbeiter Ersprießliches dabei herausspringen soll. Zur weiteren Förderung dieser Bestrebungen hält die Kommission für nothwendig, daß ihre Agitation die Autorisation der gesammten Bauarbeiterschaft Deutschlands findet durch einen allgemeinen Bauarbeiterkongreß, der baldmöglichst, etwa zu Beginn des Frühjahres 1899, stattfinden müßte. Der Kommission ist zunächst besonders damit gedient, daß ihr Baupolizeiverordnungen, einschlägige Broschüren, Aeußerungen in der Presse (besonders auch Gerichtsurtheile über Bauunfälle), Petitionen, Anträge, Körperschaftsbeschlüsse rc. zur Verfügung gestellt werden. Die Kommission besteht aus je zwei Angehörigen der Bauarbeiter-, Maler-, Maurer-, Ofensetzer-, Stuckateur- und Zimmergewerbe.

Der Staatssekretär im Reichsamt des Innern hat am 27. April im Reichstag erklärt, er habe Schritte gethan, „um die Mißstände, die im Baugewerbe unzweifelhaft herrschen, im Interesse der Arbeiter zu beseitigen“. Wenn es sich bei diesen Maßnahmen nicht nur um Bekämpfung des Bauschwindels und um Einführung des Befähigungsnachweises, sondern in erster Linie um den Arbeiterschutz in engerem Sinne handelt, so glauben wir, daß die Hamburger Kommission dem Staatssekretär in seinen Bestrebungen eine wirksame Unterstützung leisten kann. Sie selbst wird sicher zur Mitarbeit bereit sein.

Weibliche Gewerbeaufsichtsbeamte in Hessen. Am 1. Juni d. J. sollen im Großherzogthum Hessen gemäß den Landtagsbeschlüssen zum ersten Male zwei Assistentinnen für den Fabrikaufsichtsdienst angestellt werden. Die Remuneration ist im Maximum auf 2000 *M.* festgesetzt. Das Ministerium des Innern hat in öffentlichem Ausschreiben Bewerberinnen aufgefordert, sich zu melden. — In Bayern werden bekanntlich auch weibliche Hilfsbeamte der Gewerbeaufsicht von Staatswegen herangezogen. In Weimar hat der Fabrikinspektor mit den beiden ihm auf Veranlassung des Landtages beigegebenen Assistentinnen im Jahre 1897 bereits 68 Fabrikanlagen, in denen Arbeiterinnen beschäftigt waren, besucht.

Arbeiterschutz in Sägemühlen. Gleich den Getreidemüllern verlangen auch die Sägemüller eine Herabsetzung der Arbeitszeit, die im bayerischen Wald und im sächsischen Erzgebirge fast allgemein eine 16-stündige sein soll. In den Unfall- und Revisionsberichten der südwestdeutschen Holzberufsgenossenschaft wird eine höhere Beitragszahlung für diejenigen Sägewerke vorgeschlagen, die eine lange Arbeitszeit haben, weil durch letztere die Unfallgefahr erhöht werde. In der Ueberanstrengung des Personals liege eine wesentlich gesteigerte Gefahr, von einem Unfall betroffen zu werden, indem die Aufmerksamkeit und Widerstandsfähigkeit des Personals bei Ausführung der schweren und gefahrvollen Arbeiten, wie sie die Sägeindustrie erfahrungsgemäß biete, in bedenklichem Grade erschlafft. Die Reichskommission für Arbeiterstatistik hat sich bekanntlich bisher nur mit Erhebung über die Arbeitszeit in den Getreidemühlen beschäftigt, daß aber auch in den Sägemühlen böse Zustände herrschen, beweist der obige Bericht der Holzberufsgenossenschaft, in welchem mitgetheilt wird, daß es Gegenden gäbe, wo Jahr aus Jahr ein der Betrieb eine Dauer von Morgens 4 Uhr bis Abends 10 Uhr habe und zwar ohne Personenwechsel und ohne längere als die üblichen Ruhepausen.

Arbeiterschutz in der Schweiz für Konfektionsindustrie und Gastwirthsgewerbe. Die Züricher Regierung hat in ihrer Antwort auf eine Anfrage des Arbeiterinnenvereins erklärt, daß das Arbeiterinnenschutzgesetz auf die Geschäfte von Zwischenmeistern, welche Konfektionsarbeiterinnen beschäftigen, anwendbar sei, und hat unter Versicherung des Dankes aufgefordert, solche Geschäfte zur Unterstellung unter das Gesetz der Behörde anzuzeigen. — In das zur Revision stehende Wirthschaftsgesetz Basel's soll folgende Schutzbestimmung für das Personal Aufnahme finden: „Dem Personal ist wöchentlich mindestens 6 Stunden Freizeit an einem Nachmittag, ferner jeden Monat an einem Sonntag Vormittags oder Nachmittags 5 Stunden Freizeit zu geben.“ Das bleibt noch wesentlich hinter dem Züricher Wirthschaftsgesetz zurück, das 8 Stunden Nachtruhe, 12 Uhr Nachts Feierabend, 6 Stunden Freizeit jede Woche und einen freien Tag alle drei Wochen vorschreibt.

Eine Mahnung an die kaufmännischen Arbeitgeber, die aller Orten Beherzigung verdient, veröffentlicht in München die Vorstandschaft der Ortskrankenkasse 3. Wir entnehmen ihr folgende Ausführungen:

Das auffallend häufige, fast typische Krankheitsbild unserer weiblichen Versicherten: Bleichsucht, Blutarmuth, nervöse Erschöpfung und in der weiteren Entwickelung Tuberkulose u. s. w. ist zum großen Theile auf Schädlichkeiten des Berufes zurückzuführen. Eine Umfrage bei unseren Kassenärzten, zu denen die namhaftesten Münchener Mediziner gehören, hat Folgendes ergeben: Ohne Zweifel ist die jetzige Arbeitszeit in sämmtlichen kaufmännischen Geschäften lange; sie erstreckt sich für die halbwüchsigen, schwächlichen Mädchen nicht selten auf 12 Stunden und ist unterbrochen nur durch eine einstündige Mittagspause. Diese kurze Pause reicht oft nur knapp hin, den weiten Weg nach Hause und zurück in der äußeren Stadt zu machen und dazwischen ein heißes Essen rasch zu verschlingen. Nicht minder verwerflich ist die Uebung, den Mädchen das Mittagessen im Geschäfte selbst zu verabreichen, es entbehren die Betreffenden hierbei für den ganzen Tag der frischen Luft und Bewegung, und die Mittagspause wird thatsächlich illusorisch. Es ist daher zu wünschen, daß die Arbeitszeit auf zehn oder neun Stunden mit Mittagspause von 12—2 Uhr beschränkt, daß allwöchentlich ein freier Nachmittag gewährt, bezw. der Sonntag freigegeben werde. Die Sitzgelegenheit, welche trotz der energischen Agitation noch verhältnißmäßig wenig gewährt ist, sollte möglichst verallgemeinert werden. Außerordentlich schädlich ist der Aufenthalt in staubigen, schlecht ventilirten Räumen. Ein vielbeschäftigter Arzt schreibt uns: „Bei dem weiblichen kaufmännischen Personale pflegen sich schlechte Luft, anhaltendes Stehen und beständiger geringer, anstrengender Verkehr mit dem Publikum mit übermäßiger Dauer der Arbeitszeit zu vereinigen und Bleichsucht, Tuberkulose und nervöse Erschöpfung in den höchsten Graden hervorzurufen.“ Die Verwaltung der Ortskrankenkasse III richtet an Alle, die es angeht, die dringende Bitte, diesen Schädlichkeiten abzuhelfen! Besonders gilt das größeren Geschäften, denen das zahlreichere Personal Schichtenwechsel und Arbeitstheilung gestattet. Es bedarf keines Wortes darüber, daß hier nicht nur das finanzielle Interesse der Kasse, sondern auch das eigene der Arbeitgeber in Frage kommt, da sie die Kosten der ärztlichen Behandlung u. s. w. in Form ihrer Beiträge aufzubringen haben. Den Kassen ist leider eine vorbeugende ärztliche Behandlung, ein Eingreifen in dem Momente, da aus Blutarmuth und körperlicher Schwäche eine Krankheit, beziehungsweise die Krankheit — die „Tuberkulose“ — sich zu entwickeln droht, gesetzlich noch nicht gestattet; die Vorbeugung kann aber auch wirksam und dauernd nur durch eine den hygienischen Anforderungen entsprechende Arbeitsweise gefördert werden.

Wir begrüßen natürlich mit Freuden derartige Bestrebungen, glauben aber, daß die geschilderten schweren Schäden gründlich nur auf dem Wege des Gesetzes behoben werden können. Die Kommission für Arbeiterstatistik hat bekanntlich auf Grund sehr eingehender Erhebungen, die schon im Herbst 1892 begonnen haben, bereits vor zwei Jahren Vorschläge nach dieser Richtung gemacht. Geschehen aber ist seitdem nicht das Geringste!

Arbeitsnachweis.

Verband deutscher Arbeitsnachweise. Der Ausschuß ist von dem Vorsitzenden, Dr. Freund, auf den 13. Mai nach Berlin einberufen worden. Voraussichtlich wird er sich auch mit der Frage der landwirthschaftlichen Arbeiternoth zu beschäftigen haben. In dem Ausschuß sind, wie bereits mitgetheilt, alle größeren Bundesstaaten durch hervorragende Sachverständige auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises vertreten. Dem Verbande sind fast alle größeren allgemeinen Arbeitsnachweise Deutschlands beigetreten.

Allgemeine Arbeitsnachweis-Anstalt Aachen 1897/98. Bei der allgemeinen Arbeitsnachweis-Anstalt Aachen, dessen geschäftsleitender Verband neben Vertretern der Stadt je 9 Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeisitzer enthält, wurden vom 1. April 1897/98 von 2113 Arbeitgebern bei der männlichen Abtheilung 3729 Personen (2360 im Vorjahre) verlangt. Arbeitsuchende meldeten sich 5878 (5125 im Vorjahre), untergebracht wurden 2686 (1846). 217 Personen wurde vorübergehend Arbeit nachgewiesen. Von 62 Reservisten, die sich meldeten, konnten 41 untergebracht werden. Bei der weiblichen Abtheilung wurden 2431 Personen gegen 1893 im Vorjahre verlangt, als Suchende meldeten sich 2629 (2352), größtentheils Dienstmädchen. In Stellung wurden 1006 (875) gebracht. Der Bericht klagt über das Abnehmen der Neigung, den der Schule entlassenen Jungen ein Handwerk lernen zu lassen und das daraus sich ergebende erschreckende Ueberangebot ungelernter Hände. Bei den Dienstmädchen war die Nachfrage größer als das Angebot. Auch bei den Frauen hat sich die Neigung verringert, eine ordentliche, feste Dienststelle anzunehmen.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Kaiserliche Spende für die schlesischen Weber. Der Kaiser hat zur Hebung der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit der Bevölkerung in den schlesischen Weberbezirken ein Gnadengeschenk von 45 000 *M.* aus dem Dispositionsfonds bei der Generalstaatskasse bewilligt.

VII. **Konferenz der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen.** Diese Konferenz findet am 16. und 17. Mai in Berlin statt: auf der Tagesordnung stehen: Die Wohlfahrtspflege im Kreise (Allgemeiner Theil: Referent Landrath Ziegert—Uslar, Stellung des Geistlichen: Pastor Apel—Odagsen, Wohnungsfürsorge: Landrath Berthold—Blumenthal, Sparkassenwesen: Reg.-Rath Dr. Seidel—Wiesbaden, Kranken- und Rekonvaleszentenpflege: Landrath Hendweiller-Altena, Belehrung und Unterhaltung: Dekan Müller-Runkel) und die individuelle Hygiene des Arbeiters (Allgemeiner Theil: Prof. Dr. Albrecht—Gr. Lichterfelde, Wasch- und Badeeinrichtungen in gewerblichen Betrieben: Medizinalrath Dr. Roth—Oppeln und Baurath Herzberg—Berlin).

Verein „Genesungsfürsorge" in Baden. Die von den Handelskammern bei Gelegenheit des 70. Geburtstags des Großherzogs veranstaltete Sammlung zu einer Ehrengabe an den Jubilar ergab seiner Zeit die Summe von 330 000 *M.* Der Großherzog bestimmte diese Summe zur Verwendung für Genesungsheime, die für Angestellte und Arbeiter in Handel und Industrie zu errichten seien, um den von schwerer Krankheit Genesenden bis zur vollen Wiedererlangung der Arbeitskraft entsprechende Pflege und entsprechendes Heim zu verschaffen, wenn die Leistungen der Krankenkassen aufhören oder solche gar nicht vorhanden waren. Die Vorarbeiten wurden einem Landesausschuß überwiesen, der aus höheren Beamten, Präsidenten und Mitgliedern von Handelskammern und einigen weiteren Industriellen und Kaufleuten besteht, und dieser Ausschuß mußte sofort erkennen, daß mit 330 000 *M.* Kapital nur überaus wenig für den gedachten Zweck geschehen könne. Er fordert deshalb nun zum Beitritt in einen von ihm gegründeten Landesverein: „Genesungsfürsorge" auf. Es kann Jedermann Mitglied dieses gemeinnützigen Vereins werden, der jährlich mindestens 5 *M.* Beitrag zeichnet. Man erwartet die zahlreiche Theilnahme der Handeltreibenden und Industriellen und hofft, daß auch recht namhafte Jahresbeiträge in größerer Zahl geleistet werden. Die vorläufigen Pläne des Vereins gehen auf Errichtung zweier Genesungsheime im Lande, eines im oberen, eines im unteren Theile des Großherzogthums: man will jedes von ihnen zunächst mit 40 Betten ausstatten, so daß im Ganzen für 80 Genesende der betreffenden Kategorieen gesorgt werden kann. Die Erfahrung wird bald zeigen, wie stark die Nachfrage und das weitere Bedürfniß geht.

Wohnungswesen.

Arbeiterwohnungen in Bocholt. In einer Mittheilung der Sozialen Praxis Jahrg. 1897 Sp. 1207 war auf den Mangel an Arbeiterwohnungen in Bocholt hingewiesen worden. Die dort besprochene Untersuchung über die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter hat, wie man uns aus Bocholt schreibt, die Aufmerksamkeit der interessirten Kreise auf die Gründung eines gemeinnützigen Bauvereins hingelenkt. Zunächst suchte ein Konsortium wohlgesinnter Arbeitgeber diesen Plan auszuführen. Er wäre zur Ausführung gekommen, wenn nicht die Regierung zu Münster verlangt hätte, die betreffenden Herren sollten der Stadt Bocholt gegenüber solidarisch haftbar sein für die selbstschuldnerische Bürgschaft, welche die Stadt bei der Versicherungsanstalt Westfalen für das Gelddarlehen, welches die Baugenossenschaft bei der Versicherungsanstalt aufnehmen wollte, zu übernehmen bereit war. Die Mitglieder der Baugenossenschaft gingen darauf nicht ein, und so verlief das Unternehmen resultatlos. — Inzwischen hat auch der Vereinsrath des katholischen Arbeitervereins in verschiedenen Sitzungen über die Gründung eines gemeinnützigen Bauvereins verhandelt mit dem Resultate, daß die Gründung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht beschlossen wurde. In den letzten Tagen ist die Genossenschaft unter dem Namen „Bocholter Bauverein, Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht" ins Leben getreten. Von den Gründern gehören 7 dem Arbeiterstande, 13 anderen Ständen an. Um das Zustandekommen des Bauvereins hat sich der Bürgermeister der Stadt Bocholt mit hervorragendem Eifer bemüht.

Staatliche Arbeiterwohnungen in Preußen. Dem Abgeordnetenhause ist ein Gesetzentwurf zugegangen, durch den der Staatsregierung ein weiterer Betrag von 5 Millionen zur Verwendung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. August 1895 für Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von staatlichen Arbeitern und gering besoldeten Staatsbeamten zur Verfügung gestellt wird.

Vergünstigungen für Arbeiterwohnhäuser in Duisburg. Das Stadtverordnetenkollegium von Duisburg hat in seiner Sitzung vom 19. April 1898 für Arbeiterwohnhäuser folgende Vergünstigungen festgestellt.

„Für Arbeiterwohnhäuser soll nur die Hälfte der Straßen- und Kanalbaukosten berechnet und die Anlage des Bürgersteges und die Asphaltirung desselben auf Kosten der Stadt bewirkt werden, jedoch mit dem Vorbehalte, daß in dem Falle, daß die Wohnungen zu anderen Zwecken verwandt werden, die zweite Hälfte der Straßen- und Kanalbaukosten sowie die Kosten des Bürgersteges und der Asphaltirung nachgezahlt werden müssen. Diese Verpflichtung soll als eine dingliche Last auf das Grundstück eingetragen werden. Der Baukommission liegt in jedem Falle die Entscheidung darüber ob, ob ein Haus den Charakter eines Arbeiter-Wohnhauses in dem hier fraglichen Sinne hat. Für die Beurtheilung sollen im Allgemeinen folgende Grundsätze maßgebend sein: Die Höhe dieser Häuser soll in der Regel 10 m nicht übersteigen, die Anzahl der Wohnungen in der Regel nur 3 bis 4 betragen, die Wohnungen in der Regel nur aus 2 bis 3 Zimmern bestehen und letztere keinen größeren Rauminhalt als 50 cbm enthalten."

Dieser Beschluß soll keine rückwirkende Kraft haben und auf solche industrielle Werke und Unternehmer keine Anwendung finden, die für ihre eigenen Arbeiter Wohnungen errichten. Außerdem sollen die im Vorstehenden näher bezeichneten Erleichterungen nur für Arbeiterwohnhäuser in bestimmten Straßen gewährt werden, deren Verzeichniß dem Beschluß angefügt ist.

Literarische Anzeigen.

Archiv für Soziale Gesetzgebung und Statistik. Herausgegeben von Dr. Heinr. Braun. 12. Bd. 3. u. 4. Heft Berlin, Carl Heymanns Verlag.

Aus dem reichen Inhalt des Doppelheftes nennen wir zunächst eine gründliche Beleuchtung der auch in diesen Blättern schon besprochenen Senatsenquête über die Verhältnisse der Hafenarbeiter in Hamburg; der Verfasser, Prof. Tönnies, kommt zu dem Schlusse, daß diese amtliche Erhebung die beste Rechtfertigung des großen Streiks bedeute. Th. Curti bespricht die Verstaatlichung schweizerischer Eisenbahnen. Der den Lesern der „Sozialen Praxis" wohlbekannte Lehrer C. Agahd—Rixdorf hat einen trefflichen Aufsatz über die Erwerbsthätigkeit schulpflichtiger Kinder in Deutschland beigesteuert. In einer scharfsinnigen und wohl begründeten Erörterung der bekannten Berichtigung des § 138 a der Gewerbeordnung kommt von Schulz zu derselben Forderung, die auch die Soz. Pr. vertreten hat, daß diese Berichtigung nur durch Gesetz erfolgen kann. F. W. Galton's Aufsatz „Fortschritte der englischen Gewerkvereine" weist eine anhaltende Zunahme der Organisation trotz mancher Fehlschläge im Einzelnen nach. Für die Gesetzgebung kommen diesmal Rußland (Fabrikgesetz), Neu-Seeland (Fabriken-, Laden-, Dienstboten-Gesetzgebung), Nordamerika (Kinderschutz in Illinois) in Betracht. Miscellen aus der deutschen Versicherungsgesetzgebung und literarische Besprechungen beschließen das Heft.

Sohm, Prof. Rud., Die sozialen Aufgaben des modernen Staates (Sonderabdruck aus der „Kosmopolis", Okt.- und Nov.-Heft 1897). Leipzig 1898, C. de Liagre. Preis 50 ₰.

Karlsruhe i. B. Grundsätze über die Anstellungs- und Einkommensverhältnisse der städtischen Beamten (Beamtenstatut) nebst Verzeichniß der aktiven städtischen Beamten.

Beiträge zur Statistik der Stadt Straßburg i. E. Herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt. Heft IV. Die Personal- und Gewerbebesteuerung in Straßburg. Straßburg 1898, Friedrich Bull. 100 S. Preis 2 *M.*

Die gleichzeitig hiermit ausgegebene Nr. 8 der Monatsschrift **„Das Gewerbegericht"** enthält:

Das österreichische Gewerbegerichtsgesetz. Von Assessor Pohlmann, Frankfurt a. M. — Rechtsprechung: Mittheilungen aus den Entscheidungen der Gewerbegerichte Berlin, Köln, Frankfurt a. M., Stettin, Weimar und des Landgerichts I Berlin. — Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag: Wirksamkeit der Gewerbegerichte in Bayern. — Verschiedenes: Nothwendigkeit klarer und erschöpfender Arbeitsordnungen. — Einigungsämter: Einigungsämter in England und Deutschland. — Inhaltsangabe der „Sozialen Praxis" Nr. 31.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. Berlin, den 12. Mai 1898. Nummer 32.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. **Dr. Ernst Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Reichstagsschluß und Neuwahlen.

Am 6. Mai, genau am selben Tage, der vor fünf Jahren die Auflösung des Parlamentes wegen Verweigerung der Heeresreform brachte, ist jetzt der am 15. Juni 1893 gewählte Reichstag durch eine vom Kaiser persönlich verlesene Thronrede geschlossen worden. Eine Legislaturperiode ist zu Ende, schon steht das deutsche Volk mitten in der Bewegung für die Neuwahlen, die am 16. Juni vollzogen werden. Man hatte vielfach eine besondere Kundgebung des Kaisers und der Reichsregierung im Hinblick auf diesen hochbedeutsamen Akt erwartet. Sie ist nicht erfolgt. Dagegen hat Se. Majestät in schwungvollen Worten die Thaten gepriesen, die vom Reichstage in den verflossenen Sessionen vollbracht worden sind. Vor Allem sind dies die Heeresreform und das Flottengesetz, die Militärstrafreform und die große Gesetzgebung auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes. Damit hat sich dieser, unter ungünstigen Auspizien begonnene Reichstag wahrlich einen dauernden Platz in der Geschichte der deutschen Volksvertretung gesichert; es sind große nationale Werke, auf die der Reichstag und mit ihm die verbündeten Regierungen mit Genugthuung als reife Früchte der abgelaufenen Legislaturperiode zurückblicken können, und die Gefühle stolzer Freude, denen der Kaiser in seinen Dankesworten Ausdruck giebt, werden in den nationalgesinnten Kreisen unseres Volkes Widerhall finden.

Aber die glänzende Medaille hat ihre dunkle Kehrseite! Wenn in der Rückschau der Presse, je nach dem Standpunkt der Parteien, vielfach die Gesammtbilanz der Reichstagsarbeit mit zweifelvollen und sorgenden Blicken beurtheilt wird, so darf auch unser Blatt nicht mit der Anklage zurückhalten, daß das Ergebniß dieser fünf Jahre für die Fortführung, Befestigung und Vertiefung der Sozialreform ganz außerordentlich mager ist. Selbstverständlich sind zahlreiche Gesetze zu Stande gekommen, die sozialpolitische Wirkungen — günstige und ungünstige — haben werden; welches Gesetz und welche Verfügung hätte heutzutage solche Folgen nicht? Aber auf dem engeren Gebiete der eigentlichen Sozialreform, der Arbeiterversicherung und der Arbeiterschutzgesetzgebung, wird die neunte Legislaturperiode des deutschen Reichstags das Stigma der Unfruchtbarkeit zu tragen haben. Hier ist Alles ins Stocken, ins Versanden gerathen. Der von der ernsten Begeisterung der Kaisererlasse vom 4. Februar 1890 angefachte, in fast allen Parteien lebende Reformeifer verflüchtigte sich rasch, nur allzu rasch! Erst wurde vor Ueberstürzung gewarnt, dann zum Halten geblasen und endlich der Rückzug kommandirt. Unter grundsätzlicher Verwahrung, daß keine Programmänderung bevorstehe, hat die Reichsregierung gleichwohl diesen bedauerlichen Entwicklungsgang mitgemacht. Zwar sickern noch in dem Brachfelde der amtlichen Sozialpolitik einzelne dünne Rinnsale, aber gerade sie rufen Jedem ins Gedächtniß, daß hier einst ein breiter, Nutzen und Segen bringender Strom geflossen ist.

Man verweist zur Erklärung und Entschuldigung dieser Wandlung auf die mannigfachen Schwierigkeiten der inneren Lage. Diese leugnen wir nicht und auch nicht, daß die großen nationalen Aufgaben, die dem Reichstag gestellt worden waren, seine Zeit und seine Arbeitskraft stark in Anspruch nahmen. Aber gehört denn die Fortführung der Sozialreform nicht zu den großen nationalen Pflichten eines Volkes? Muß der Sicherung und Festigung unserer Wehrkraft nicht auch eine Hebung der im Volke selbst vorhandenen materiellen und sittlichen Kräfte entsprechen? Ist eine weitausschauende auswärtige Politik mit dauerndem Erfolge zu führen, wenn nicht die Zustände im Innern zu gesundem, frischem Leben befähigt sind? Und hätte nicht gerade der gewaltige Aufschwung von Gewerbe und Handel eine treibende Ursache sein sollen, die Fürsorge für die von Jahr zu Jahr anschwellenden Massen der Industriearbeiter nachdrücklicher zu pflegen? Nein, alle Gründe, die mit weitläufigen und schönen Reden vorgebracht werden, vermögen nicht über die Thatsache hinwegzutäuschen, daß ein schwerer Rückschlag in der Auffassung sozialer Pflichten bei Regierung und Parteien eingetreten ist. Und wenn einmal ein Staatsmann an das soziale Gewissen der Besitzenden appellirt, dann kann er erleben, daß selbst über schüchterne Mahnungen ein scharfer Verweis verhängt wird, wie die „Post“, das Organ des Freiherrn von Stumm, jetzt den Staatssekretär Grafen Posadowsky wegen seiner letzten Reden der sozialpolitischen Verirrung zeiht.

Auch die Neuwahlen werden nicht unter dem Zeichen der Sozialreform vor sich gehen. Die Thronrede begnügt sich mit der Verheißung, die wirthschaftliche Entwicklung des Reiches zu fördern und damit „in wirksamster Weise für die Erwerbsgelegenheit der arbeitenden Klassen und für ihre zunehmende Wohlfahrt zu sorgen“. Gewiß kann nur auf fruchtbarem Boden eine reiche Saat erblühen, aber diese Saat geht nicht von selbst auf, sie wächst nicht ohne Pflege und die Ernte erfordert sorgliche Arbeit. Man muß das Feld erst bestellen, die Samenkörner ausstreuen, das Unkraut ausjäten, Regen und Sonnenschein müssen kommen und fleißige Hände den Erntesegen einheimsen. So müssen auch Regierung und Volksvertretung dafür bestimmte Maßnahmen treffen, daß die arbeitenden Klassen an der wirthschaftlichen Blüthe ihren berechtigten Antheil auch wirklich erhalten. Wir haben in diesen Blättern oft der Ansicht beigepflichtet, daß ohne wirthschaftlichen Fortschritt eine ernsthafte Sozialreform nicht zu erreichen sei. Aber ebenso hegen wir die Ueberzeugung, daß Arbeiterversicherung und Arbeiterschutz den staunenswerthen Aufschwung unserer Industrie nicht gehemmt, sondern begünstigt haben. Der gesunde, zufriedene, intelligente Arbeiter ist trotz hoher Löhne billig, weil er leistungsfähig; mit schwächlichen, mürrischen und geistig verwahrlosten Leuten ist eine hochentwickelte Industrie nicht zu führen. Das Werthvollste aber ist, was der Arbeiter selbst zur Hebung seiner Lage thun kann, und darum ist die Bewegungsfreiheit und Rechtssicherheit der Arbeiterberufsvereine geboten, die Freizügigkeit zu schützen und das Wahlrecht zu achten.

Natürlich werden die sozialpolitischen Saiten auch in den Wahlprogrammen der Parteien angeschlagen, von der Sozialdemokratie bis zu den Konservativen. Die Einen rufen zum Schutz bedrohter Freiheiten und Rechte die Wähler auf, die Andern proklamiren die Beschränkung der Auswüchse. Es ist viel von dem gemeinsamen Kampfe der bürgerlichen Parteien gegen die Sozialdemokratie die Rede, aber man merkt dabei deutlich die Sehnsucht, daß Staatsanwalt und Schutzmann eigentlich diesen Kampf führen sollen, mit anderen Worten, daß ein neues Sozialistengesetz geschaffen werde. Glücklicherweise besteht hierfür keine Aussicht. Es wird glaubhaft von Personen aus der Umgebung des Reichskanzlers berichtet, daß Fürst Hohenlohe durchaus Gegner eines solchen Ausnahmegesetzes ist, das er unter den gegenwärtigen Umständen für einen schweren politischen Fehler hält. Aber auch die Befürchtung, daß das Koalitionsrecht eingeschränkt, die Freizügigkeit beschnitten, das Wahlrecht verkümmert werden könnte, treibt schon der Sozialdemokratie und dem Liberalismus die Massen zu, und die beste und bündigste Widerlegung dieser Besorgnisse wäre ein klares soziales Aktionsprogramm der Regierung! Dieses indessen fehlt!

Von den alten bürgerlichen Parteien besitzt ein solches Programm, das in festen Umrissen bestimmte einzelne Forderungen zeigt, eigentlich nur das Centrum, das sich auch in seinem Wahlaufruf wieder ausdrücklich auf den Boden der Cabinetsordre vom 4. Februar 1890 stellt. Bezeichnend ist dagegen, daß die Konservativen, die vor dreißig Jahren den Maximalarbeitstag forderten, jetzt nur der Kaiserbotschaft vom 17. November 1881 sich erinnern; von den Arbeitererlassen des regierenden Kaisers schweigen sie, wohl aber verlangen sie energische Handhabung der staatlichen Machtmittel. Die Abneigung gegen die Fortführung der Sozialreform vermag der reichsparteiliche Aufruf mit der Behauptung, es entspreche der Parteitradition, das Wohl der Arbeiter nach jeder Richtung zu fördern, nicht zu verhüllen. Die nationalliberale Partei verspricht zwar in allgemeinen Wendungen, für eine maßvolle Ausbildung des Arbeiterschutzes und eine Reform der Versicherungsgesetze einzutreten, schlägt aber keine bestimmten Maßnahmen vor. Recht unfruchtbar sind die Aufrufe der Linksliberalen, während in dem Programm der Nationalsozialen und in der Presse der Christlichsozialen kräftige sozialpolitische Fermente in die Wahlbewegung gebracht werden. In dem Appell der sozialdemokratischen Partei ist bemerkenswerth der entschlossene Wirklichkeitssinn, der alle Zukunftsträume vergißt und nur der Gegenwart lebt; aber hier sind die sozialpolitischen Forderungen doch nur Beiwerk, den Kern bildet der Kampf um die wirthschaftlichen Fragen, wie in den meisten Programmen der bürgerlichen Parteien auch. Diese Fragen geben der Wahlbewegung diesmal zweifelsohne Form und Färbung.

Und doch während die alten Fraktionsverbände mit dem Feldgeschrei der Wirthschaftsinteressen in die Wahlschlacht ziehen, regt sich in immer weiteren Kreisen der Geist der Sozialreform. Die plumpe Befehdung, die jede sozialpolitische, nach Hebung des vierten Standes trachtende Bestrebung erfuhr, hat ihn gestärkt und der offizielle Stillstand die Kräfte eigenen Lebens geweckt. Der Geist läßt sich nicht dämpfen, nicht todtschlagen und nicht todtschweigen. Es ist ein sehr bemerkenswerthes Eingeständniß, das neulich in der Berathung des Centralverbandes der Industriellen gemacht wurde, es sei die „sozialistische“ Richtung in den nicht sozialdemokratischen, höher gebildeten Volkskreisen unzweifelhaft im Wachsen. Wenn wir das Wort „sozialistisch“ durch „sozialreformerisch“ ersetzen, so können wir diese Feststellung als richtig, als ein erfreuliches Zeichen der Zeit acceptiren. Ja, es geht trotzdem vorwärts, nicht überall gleichmäßig und nicht so rasch und allgemein, wie wir es wünschen, aber doch immerhin vorwärts! Und namentlich in den gebildeten Schichten des deutschen Volkes gewinnt die sozialpolitische Einsicht und das soziale Pflichtgefühl immer mehr Boden, ebenso wie in der sozialdemokratischen Bewegung die revolutionäre Strömung an Kraft verliert. Sozialreform und Sozialdemokratie sind die schärfsten Feinde: Diese Ueberzeugung bricht sich Bahn auch in denjenigen Parteien, deren Wahlprogramme hiervon noch keine Spur tragen, in freisinnigen, in nationalliberalen und konservativen Wählerkreisen lebt sie auf, Nationalsoziale und Christlichsoziale predigen sie laut, Centrum und Volkspartei haben sie stets bekundet, in den Gemeinden regt sich das soziale Gewissen.

So wenig also auch die Sozialreform nun in dem Wahlkampf die offene Führung hat, so wird sie doch vielfach ein kräftiges Wort mitreden. Als der Reichstag 1893 gewählt wurde, stand die sozialpolitische Gesinnung der Regierung und des Reichstages noch in schöner Kraft; sie ist im Laufe der fünf Jahre verwelkt, aber sie wird wiedererstehen zu neuer Blüthe. Dazu kann und soll auch die Neuwahl beitragen und das kann um so eher geschehen, wenn klare und bestimmte Forderungen der Sozialpolitik geltend gemacht werden, die die Gesammtrichtung angeben. Wir schlagen für diese Sammelpolitik der Sozialreform folgende, in diesen Blättern immer wieder erörterte Programmpunkte vor:

1. Sicherung und Ausbau des Koalitionsrechtes, Bewegungsfreiheit und Anerkennung der Berufsvereine;

2. Durchführung der in der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 enthaltenen, aber entweder noch gar nicht oder nur vereinzelt in Kraft gesetzten Bestimmungen über den Arbeiterschutz

in Werkstätten, im Handwerk und der Heimarbeit, sowie über den hygienischen Maximalarbeitstag, auch im Gastwirths- und Verkehrsgewerbe;

3. Revision der Versicherungsgesetzgebung im arbeiterfreundlichen Sinne;

4. Ausbau der Thätigkeit der Gewerbegerichte; obligatorische Einigungsämter;

5. Errichtung eines Reichsarbeitsamtes;

6. Entschiedene Maßnahmen zur Besserung der Wohnungszustände.

Die meisten dieser Forderungen sind in Parlament und Presse, in wissenschaftlichen Abhandlungen und Versammlungen, von Vereinen und Privaten seit Jahren und Jahrzehnten so gründlich erörtert worden, daß sie als spruchreif gelten können. Möge dem neuen Reichstag beschieden sein, in der nun folgenden fünfjährigen Legislaturperiode an ihrer Lösung mitzuarbeiten! Dann tragen — um mit den Worten der Thronrede zu schließen — seine und der verbündeten Regierungen Bemühungen sicher dazu bei: Für die zunehmende Wohlfahrt unseres Volkes zu sorgen, die Grundlagen unseres staatlichen, kirchlichen und bürgerlichen Lebens zu sichern, die innere Kraft unseres Vaterlandes zu stärken und das Ansehen seines Namens unter den Völkern der Erde zu erhalten.

Berlin. Ernst Francke.

Der Arbeitermangel in der Landwirthschaft

Von der Landwirthschaft wird zur Zeit lebhafte Klage geführt über den Mangel an landwirthschaftlichen Arbeitern, über den Abzug der ländlichen Arbeiter nach den großen Städten. Es ist sehr zu verwundern, daß die landwirthschaftlichen Interessenten sich erst jetzt mit dieser Frage beschäftigen, als ob es sich um eine ganz neue Erscheinung handelte! Thatsächlich bildet diese Frage schon seit Jahren den Gegenstand der Beobachtung und Erwägung der interessirten Großstadtkreise. Der Großstadt ist der übermäßige Zuzug von arbeitslosen, wenn auch arbeitsfähigen und arbeitslustigen Elementen ebenso unerwünscht, wie der Landwirthschaft; auch der großstädtischen Arbeiterschaft ist dieser Zuzug durchaus unerwünscht, weil er die Lohnverhältnisse zweifellos ungünstig beeinflußt. So hat denn der „Centralverein für Arbeitsnachweis zu Berlin", dessen Vorsitzender ich bin, schon seit Jahren, und zwar im Einverständniß und mit Unterstützung der städtischen Verwaltung, Maßregeln ergriffen, um einerseits übermäßigen Arbeiterzuzug fernzuhalten, andererseits die zugezogenen Arbeiter möglichst wieder aufs Land zurückzuleiten. Schon seit dem Jahre 1892 wurde den von auswärts zuziehenden Arbeitern die Einschreibung in die Listen des Arbeitsnachweises versagt, nachdem vorher durch öffentliche Bekanntmachungen in der Tagespresse diese Maßregel angezeigt wurde und die Arbeiter vor dem planlosen Zuzug nach Berlin gewarnt worden waren. In Ausführung dieser Maßnahmen wurden von auswärts zuziehende Arbeiter zurückgewiesen:

im Jahre 1892	252	Arbeiter,
„ „ 1893	846	„
„ „ 1894	1089	„
„ „ 1895	1103	„
„ „ 1896	1130	„
„ „ 1897	698	„
insgesammt	5118	Arbeiter.

Nach dem Herkunftsort entfielen auf:

Ostpreußen	559	Schleswig-Holstein	115	Baden	15
Westpreußen	477	Hannover	105	Mecklenburg	372
Brandenburg	1160	Westfalen	140	Sachsen-Anhalt	96
Pommern	601	Hessen-Nassau	50	Bremen	33
Posen	480	Rheinprovinz	97	Hamburg	91
Schlesien	513	Baiern	5	Elsaß-Lothringen	90
Sachsen	80	Kgr. Sachsen	16	Ausland	26

Die zurückgewiesenen Arbeiter waren fast ausschließlich „ungelernte", also solche Arbeiter, welche für die Landwirthschaft vorzüglich in Betracht kommen. Da der Arbeitsmarkt für ungelernte Arbeiter in den Bureaus des Centralvereins seinen einzigen Konzentrationspunkt hat, so ist die Maßregel des Centralvereins zweifellos von Bedeutung, und die konsequente Zurückweisung der von auswärts zuziehenden Arbeiter hat denn auch im letzten Jahre ein starkes Sinken des Zuzugs zur Folge gehabt. So lange Ueberfluß an einheimischen Arbeitern ist, so lange der Bedarf der Arbeitgeber durch einheimische Arbeitskräfte vollauf gedeckt werden kann, wird der Centralverein an der erwähnten Maßnahme festhalten. Man wird also nicht behaupten können, daß die Centralisirung des Berliner Arbeitsnachweises für ungelernte Arbeiter den Zuzug begünstige. Im Gegentheil nur diese Centralisirung ermöglicht es, wirksame Maßnahmen gegen den planlosen Zuzug zu treffen. Andererseits bleibt aber das Prinzip der Freizügigkeit völlig gewahrt. In dem Geschäftsbericht des Centralvereins von 1892 führte ich aus:

„Die Arbeiter sollten in ihrem eigensten Interesse auf die warnenden Stimmen ihnen wohlgesinnter Kreise hören und den Bemühungen, welche auf Regelung dieser schwierigen Verhältnisse gerichtet sind, nicht entgegentreten. Schon wird der verhängnißvolle Ruf nach Beschränkung der Freizügigkeit laut und Alle, denen das Palladium der Erwerbsfreiheit unantastbar ist, sollten bedenken, welche Gefahr demselben durch unbesonnenes Verhalten der Arbeiter droht. In Zeiten, wie die gegenwärtige, in welchen wahrlich kein Ueberfluß an Arbeitsgelegenheit herrscht, ist das leichtsinnige Aufgeben von auch nur einigermaßen lohnender Arbeit und das planlose Wandern nach den großen Städten ohne bestimmte Aussicht auf Arbeit, nur aufs Gerathewohl, entschieden zu verurtheilen."

Das war im Jahre 1892! Seit dieser Zeit hat die Errichtung von Central-Arbeitsnachweisen in Deutschland einen großen Umfang angenommen, und kürzlich haben sich diese Central-Arbeitsnachweise, welche fast durchweg von den städtischen Gemeinden errichtet worden sind oder mit ihrer finanziellen Unterstützung arbeiten, zu einem deutschen Reichsverbande zusammengethan, um die gemeinsamen Interessen des Arbeitsnachweises wahrzunehmen und zu fördern.

In dieser Einrichtung eines ganz Deutschland umspannenden Netzes von Arbeitsnachweisen, in diesem Zusammenschluß zu einem Reichsverbande ist nach meiner Ueberzeugung die Grundlage geschaffen, um nach einem einheitlichen planmäßigen Vorgehen die Frage der Arbeiterbewegung zu regeln.

Die zweite Maßregel betraf die Zurückleitung des Zustroms. Auch nach dieser Richtung hin machte der Centralverein schon im Jahre 1891 Versuche, freilich mit negativem Erfolg: Die Arbeiter wollten nicht aufs Land! Der Bericht von 1892 sagt:

„Interessant ist die Feststellung, daß die vom Lande eben zugezogenen Arbeiter am allerwenigsten geneigt waren, eine derartige Stellung anzunehmen, sondern „städtische" Arbeit verlangten." Derselbe Bericht sagt weiter: „Die Gründe der Abneigung der Arbeiter gegen ländliche Arbeitsstellen, insbesondere auch die Abneigung der ländlichen Arbeiter selbst und des in Folge dessen entstehenden Zuzugs nach der Großstadt wollen wir nicht näher untersuchen. Ein Grund ist zweifellos die Unzufriedenheit mit den ländlichen Arbeitsverhältnissen. . . . ." Auch der Bericht von 1891 sagte schon: „Allerdings haben die Arbeiter öfter anscheinend begründete Klagen über die auswärtigen Stellen vorgebracht, so insbesondere bezüglich der durchaus mangelhaften Quartiere auf ländlichen Arbeitsstellen."

Ich führe diese Auszüge an, weil es sich hier zweifellos um eine objektive Berichterstattung handelt, ohne jede Spitze gegen eine Bewegung, wie sie erst jetzt von agrarischer Seite in Scene gesetzt wird. Die Beobachtungen, die der Berliner Arbeitsnachweis machte, haben sich denn auch vollauf durch die Erfahrungen der anderen deutschen Arbeitsnachweise bestätigt. In meinem Generalbericht über die Thätigkeit der deutschen Arbeitsnachweise im Jahre 1895 führte ich aus:

„Von vielen Arbeitsnachweisen werden lebhafte Klagen darüber geführt, daß der großen Nachfrage nach ländlichen Arbeitern nicht genügt werden kann, weil die Arbeiter sich weigern, auf dem Lande Beschäftigung zu nehmen. Dieselbe Erfahrung hat der Vereinsarbeitsnachweis in Berlin gemacht. Daß hierbei der Reiz der Großstädte, die Vergnügungssucht eine Rolle spielt, ist nicht zu bezweifeln. Daneben sind aber auch ernstere Gründe vorhanden: schlechte Lohnverhältnisse, mangelnde Fürsorge der Arbeitgeber für Wohnung und Ernährung der Arbeiter, unangemessene Behandlung der Arbeiter. So lange nicht in diesen Verhältnissen eine Besserung eintritt, wird der Arbeitermangel auf dem Lande nicht beseitigt werden können." Weiter heißt es in dem Generalbericht von 1896: „Allgemein sind die Klagen über die Schwierigkeit, landwirthschaftliche Arbeitsstellen zu vermitteln. Die Arbeiter weigern sich aufs Land zu gehen und ziehen städtische Arbeit vor. Daß die Einförmigkeit des Landlebens und der Reiz der Großstadt hier einen gewissen Einfluß ausübt, ist nicht zu bestreiten. Indeß der Hauptgrund liegt nicht hierin, sondern in den Lohn- und Arbeitsverhältnissen auf dem Lande."

Auf der im September 1897 in Karlsruhe stattgehabten Arbeitsnachweis-Konferenz kam die vorliegende Frage gleichfalls zur Erörterung, und die folgenden, von einem Arbeiter gemachten Aus-

führungen sind vielleicht etwas übertrieben, treffen aber doch im Großen und Ganzen den Kern der Sache:*)

„In kurzen Zügen will ich klar legen, warum der Arbeiter nicht gern aufs Land resp. in die kleine Stadt geht. Es ist erstens die schlechte Lohn- und Bezahlungsweise. Zweitens die längere Arbeitszeit wie in der Großstadt. Drittens die schlechte Behandlung, wie sie auf manchen Gütern herrscht, wo ein Stück Vieh besser behandelt wird als ein Knecht oder eine Dienstmagd. Viertens die schlechten Schlaf- und Aufenthaltsräume. Würden die Herren Gutsbesitzer bezw. Arbeitgeber die Arbeiter besser bezahlen, sie anständig behandeln, als Mitmenschen anerkennen und nicht von Morgens früh bis Abends spät ihre Arbeitskraft ausbeuten, sowie für menschenwürdige Schlaf- und Aufenthaltsräume sorgen, so würden sie nicht soviel über den Mangel an Dienstpersonal zu klagen haben. Daß ein Arbeiter in einer Großstadt leichter wieder Beschäftigung finden kann, wenn er seinen Arbeitgeber wechselt, ist bekannt und dem Arbeiter nicht zu verdenken, wenn er für sein besseres Fortkommen sorgt. Wird auf dem Lande oder in der Kleinstadt jemand arbeitslos, so fällt es ihm oft schwer, in demselben Ort wieder passende Arbeit zu finden, und hat der Arbeiter dann Familie, so ist er noch übler dran, da er dann, wenn er nicht vom Orte wegziehen kann, oft unter allen Bedingungen seine Arbeitskraft hergeben muß. Also nicht die Vergnügungssucht ist es, die den Arbeiter dem Lande entfremdet, sondern die von mir angeführten Gründe sind es, und es liegt in der Hand der Arbeitgeber selbst hier Remedur zu schaffen."

Daß man auch in dem Kreise der Landwirthschaft selbst die Arbeiterwanderung nicht lediglich als Folge von Vergnügungssucht ansieht, daß man auch hier die wahren Ursachen nicht verkennt, beweisen die Verhandlungen der Landwirthschaftskammer für die Provinz Schlesien, welche einen besonderen Ausschuß mit der Untersuchung der in Rede stehenden Frage beauftragt hatte. In dem Protokolle dieses Ausschusses wird (wie bereits in Nr. 30 der „Sozialen Praxis" erwähnt worden ist) ausgeführt:

„Der letzte Grund für die östlichen Massenwanderungen dürfte in den psychischen und ethischen Momenten zu erblicken sein, welche die soziale Frage der Gegenwart überhaupt geschaffen haben. Ein Zug nach erhöhter Unabhängigkeit gehe durch die Massen, ein Drang nach höherer sozialer Stellung und Achtung der Persönlichkeit. Die Ideale, die früher ein Gemeingut nur der gebildeten Klassen gewesen, die Ideale der Freiheit und Menschenwürde, seien im Laufe dieses Jahrhunderts bis in die untersten Schichten durchgesickert, um hier freilich oft in roher Gestalt in die Erscheinung zu treten. Die Eindrücke, welche im Militärdienst gewonnen würden, die neuerdings wesentlich erhöhte Schulbildung und die Verleihung politischer Mitbestimmungsrechte hätten in der gleichen Richtung gewirkt. Der Drang aufzusteigen und unabhängig zu werden, sei es, der die Arbeitsverfassung der östlichen Güter gefährde, der die Besten und Energischsten vom Lande treibe und den Landdistrikten die Schwachen zurücklasse."

Man sollte meinen, daß bei dieser richtigen Erkenntniß der tieferen Ursachen der Arbeiterwanderung auch das richtige Mittel zu ihrer Bekämpfung gefunden werden würde. Weit gefehlt! Denn in dieser selben Versammlung führte ein Gutsbesitzer unter wiederholtem Beifall der Anwesenden aus: Eine Aufhebung des Nothstandes sei unter dem Regiment der Freizügigkeit nicht möglich, vor allen Dingen sei die unbegrenzte Freizügigkeit abzuschaffen!

Die hier wiedergegebenen Aeußerungen der Arbeiter und der Landwirthschaftskammer treffen zweifellos den Kern der Sache. Die Mittel zur Abhülfe sind hiernach von selbst gegeben: Die ländlichen Arbeitgeber, nur sie allein, haben es in der Hand, Wandel zu schaffen. „Dem Drange nach höherer sozialer Stellung und Achtung der Persönlichkeit", dem „Zuge nach erhöhter Unabhängigkeit" und dem „Drange aufzusteigen" ist durch Verbesserung in der persönlichen Behandlung der Arbeiter und der materiellen Arbeitsbedingungen entgegenzukommen; das ist das einzige und wirkliche „große Mittel", um dem Nothstand abzuhelfen. Ist die Landwirthschaft nicht fest dazu entschlossen, dieses „große Mittel" anzuwenden, dann ist ihr nicht zu helfen.

Die Bestrebungen, den Arbeiter seßhaft zu machen, ihn an die Scholle zu binden, werden den gewünschten Erfolg nicht haben. Denn diese Maßregel widerstrebt dem „Drange nach erhöhter Unabhängigkeit". Der Arbeiter will ebenso wie jeder andere Mensch möglichst frei in seinen Entschließungen bezüglich der Gestaltung seiner Lebensverhältnisse sein, seine Lebensbedingungen müssen sich so gestalten, daß er freiwillig und gern auf dem Lande bleibt. Der indirekte Zwang, gleichviel durch welche Mittel hervorgerufen, erzeugt Widerspruch. In engster Verbindung hiermit steht die Form der Löhnung. Der Uebergang von Natural- zum Geldlohn wird gleichfalls dem Drange nach Unabhängigkeit Rechnung tragen und auch den städtischen Arbeiter geneigter machen, ländliche Arbeitsstellen anzunehmen.

Den Arbeitsnachweisen wird, wie bereits Eingangs ausgeführt, die Pflicht obliegen, der Zuwanderung da entgegenzutreten, wo ein Bedürfniß für sie in keiner Weise vorliegt, und sie dahin zu leiten, wo ein Bedürfniß vorhanden ist. Hier handelt es sich natürlich nur um durchschnittlich gleichwerthige Arbeitskräfte, um ungelernte Arbeiter. Wenn eine genügende Arbeitslosen-Reserve an ungelernten Arbeitern vorhanden ist, so erscheint es zweckmäßig, den Zuwandernden die Eintragung in die Listen des Arbeitsnachweises überhaupt zu versagen, damit sie nicht unerfüllbare Hoffnungen hegen. Denn gegebenen Falls würde ceteris paribus der einheimische Arbeiter, der meistens noch Frau und Kinder am Orte hat, dem Zugewanderten vorgezogen werden müssen. Selbst einheimische Arbeiter macht der Berliner Arbeitsnachweis vor der Eintragung auf die geringen Chancen der Zuweisung von Arbeit aufmerksam, und es nehmen in Folge dessen jährlich durchschnittlich 2000 Arbeitslose von der Eintragung freiwillig Abstand. In welcher Weise diese schwierige Frage für die Praxis der deutschen Arbeitsnachweise einheitlich geregelt werden kann, darüber wird vielleicht der Verband der deutschen Arbeitsnachweise schon in seiner nächsten Verbandsversammlung berathen.

Zur alsbaldigen Abhülfe des ländlichen Arbeitermangels ist neben der Zulassung ausländischer Arbeiter und der Heranziehung der schulpflichtigen Jugend auch vom Abg. Gamp der Vorschlag gemacht worden, die Invalidenrenten-Empfänger durch Kapitalisirung der Rente zu seßhaften Landarbeitern zu machen. Auf die Unzweckmäßigkeit und Undurchführbarkeit dieses Vorschlages ist von den verschiedensten Seiten — auch in dieser Zeitschrift — mit Recht hingewiesen worden. Indeß könnte vielleicht die Invaliditätsversicherung an einem anderen Punkte eingreifen. Die auf die Bekämpfung der Tuberkulose gerichteten Bestrebungen der Invaliditäts-Versicherungsanstalten sind allgemein bekannt. Die Versicherungsanstalten wollen sich vor Belastungen mit Renten dadurch schützen, daß sie für Lungenkranke eine vorbeugende Krankenfürsorge übernehmen. Daß diese Maßnahme, sofern sie von Erfolg begleitet ist, nicht minder den Arbeitern zu Gute kommt, liegt auf der Hand. Bei den Bestrebungen der Versicherungsanstalten scheiden von vornherein diejenigen Arbeiter aus, bei denen das Leiden schon derartig fortgeschritten ist, daß auf einen Heilerfolg nicht mehr zu rechnen ist. Man kommt immer mehr zu der Ueberzeugung, daß sich die Krankenfürsorge, soll sie Erfolg haben, nur auf diejenigen Fälle erstrecken darf, in denen die Krankheit sich in ihren ersten Anfängen bemerkbar macht. Es handelt sich also hier um meistens noch erwerbsfähige Personen, die einer längeren Kur unterworfen werden. Eine völlige Gesundung für diese Personen würde meist eintreten können, wenn sie nach beendeter Kur für immer oder für eine Reihe von Jahren ihre bisherige städtische Arbeit, die öfters den Keim zu den Leiden gelegt hat, verließen und eine andere Erwerbsthätigkeit unter günstigen hygienischen Arbeitsverhältnissen annehmen würden. Hier kommt die ländliche Arbeit in erster Linie in Betracht, und es würde sich fragen, ob nicht diese Arbeiter zur ländlichen Arbeit übergeführt werden können.

Eine unmittelbare Verpflanzung auf das Land ist natürlich undurchführbar: es müßte eine Zwischenstation geschaffen werden, auf welcher der städtische Arbeiter zur ländlichen Arbeit vorgebildet wird. Diese Zwischenstation wird am besten in Verbindung mit der Heilstätte der Versicherungsanstalt angelegt werden können, so daß die Pfleglinge auch in dieser Zeit unter einer gewissen ärztlichen Kontrole stehen. Da die Heilstätte selbst für ihren Betrieb einen großen Bedarf an landwirthschaftlichen Produkten hat (insbesondere Kartoffeln, Gemüse, Obst, Milch, Eier, Butter u. s. w.), so kann diese Station den Zwecken der Heilstätte unmittelbar dienstbar gemacht werden. Der Einwand, daß die ländliche Arbeit zu schwer ist, kann nicht geltend gemacht werden: denn es handelt sich, wie bereits bemerkt, um durchaus arbeitsfähige Personen und nicht um solche Personen, die durch das fortgeschrittene Leiden in ihren Körperkräften schon sehr erheblich geschwächt sind. Eine weitere Frage ist die, ob auch der städtische Arbeiter geneigt sein wird, ländliche Arbeit anzunehmen. Daß man zunächst vielfach auf Widerstand stoßen wird, ist zuzugeben. Ich glaube aber, daß dieser Widerstand mit der Zeit schwinden wird, wenn sich der Arbeiter überzeugt, daß der Wechsel in der Beschäftigung, der ja auch nicht ein dauernder sein soll, zur Wiedererlangung seiner vollen Gesundheit durchaus nothwendig ist, wenn ferner in den

*) Vergl. Jastrow, die Einrichtung von Arbeitsnachweisen u. s. w. S. 79.

ländlichen Arbeitsverhältnissen sich diejenige Wandtung vollzogen hat, auf welche oben als unerläßliche Voraussetzung für eine radikale Beseitigung des Nothstandes hingewiesen worden ist.

Berlin. Dr. Richard Freund.

Sozialpolitischer Brief aus Frankreich.

Das wichtigste sozialpolitische Ereigniß der jüngsten Vergangenheit bilden eigentlich die Auflösung der Deputirtenkammer und die Neuwahlen am 8. Mai. Die verflossene Legislaturperiode war eine der fruchtbarsten, besonders auch auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung, seit dem Bestande der Republik. Es braucht hier kaum darauf hingewiesen zu werden, daß der sozialpolitische Elan der französischen Nation während der letzten Jahrzehnte ziemlich erloschen schien. Der Gedanke der Gesellschaftsreform, der sich aus den Phantasien St. Simons in Le Play zu so klaren und exakten Anschauungen verdichtet und durch Le Play auch den imperialistischen Staatssozialismus Napoleons III. befruchtet hatte, drohte unter der dritten Republik in den breiten liberal-demokratischen oder auch liberal-plutokratischen Strom zu verlaufen. Andererseits war unter den Nachwirkungen des Krieges auch eine wesentliche Voraussetzung der Sozialreform, der wirthschaftliche Fortschritt, ausgeblieben. Was Jules Lemaitre ganz allgemein von den Franzosen sagt: Wir wären energischer, wenn wir nicht besiegt wären, gilt besonders auf wirthschaftlichem Gebiete, und man kann sagen, daß die Periode der Reparatur der Kriegsschäden, der innern Rekonstitution der französischen Volkswirthschaft erst vor wenig Jahren zu Ende ging und daß die Weiterentwicklung erst jetzt beginnt. Neben diesen beiden Momenten, der Herrschaft des manchesterlichen Liberalismus in Theorie und Staat und dem Fehlen des wirthschaftlichen Fortschritts, war es aber auch ganz besonders der doktrinäre Streit um die Verfassung, um Republik oder Monarchie, welcher die sozialreformatorischen Triebe sterilisirte. Gerade die schärfsten Fermente der sozialen Bewegung, der revolutionäre Sozialismus, wurde dadurch hinter dem manchesterlichen Liberalismus gruppirt, der unter dem System der concentration républicaine die Regierung des Landes in die Hand bekam.

Diese rein staatsrechtliche Parteigruppirung ist jetzt mit dem gesicherten Siege der Republikaner völlig im Zerfließen begriffen und eine Umschichtung der Parteien nach sozialen Gesichtspunkten bildete gerade die ausschlaggebende Parole im Wahlkampf: für oder wider den Sozialismus. Die neue Scheidelinie legt sich zwischen den gemäßigten und radikalen Liberalismus; der gemäßigten Seite unter Méline schließen sich rechts die konservativen Monarchisten an, der radikale Flügel geht sehr verschwimmend trotz theoretischer Gegensätze, in den puren Sozialismus über. Schon seit Beginn der 90er Jahre bereitet sich diese Umbildung der politischen Physiognomie der französischen Nation vor. Die Bildung wie die lange Dauer des Ministeriums Méline sind das deutlichste Symptom. Auch die lebendige Thätigkeit während der verflossenen Legislaturperiode auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung ist davon ein direkter Ausfluß. Man fühlte, daß mit dem Kampfe gegen die revolutionäre Bewegung auch die Interessen der arbeitenden Klassen positiv geschützt und gefördert werden müssen. Unter dieser Stimulation kamen die zum Theil seit Jahrzehnten lagernden Gesetze über die Unfallversicherung der Industriearbeiter, über die Reform der freien Hülfsvereine, über den Arbeitsnachweis, über die Unfall- und Altersversorgung der Seeleute, über billige Arbeiterwohnungen, über Beilegung von Streiks durch Schiedsgerichte zu Stande, um nur die bedeutenderen zu nennen. Eine durchgreifende Reform des Arbeiterschutzes liegt zur Zeit in der Hand der parlamentarischen Kommissionen; ebenso ist ein Genossenschaftsgesetz in Vorbereitung, wie auch der landwirthschaftliche Kredit sich der besondern Fürsorge der am Ruder befindlichen Parteien erfreute. In der Wahlbewegung bleibt das Regierungsprogramm dasselbe und als bedeutendstes sozialpolitisches Werk der kommenden Volksvertretung wird die Organisation der allgemeinen Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter proklamirt. Auf der gegnerischen radikalen Seite wirkt man hauptsächlich mit der Idee der progressiven Einkommensteuer und Abschaffung der Oktrois, welche die Regierungsliberalen weit von sich weisen. Der reine Sozialismus hat außer seinem üblichen theoretischen Programm sich auch besonders für die fiskalische Reform und für den konsequenten Ausbau der Arbeiterversicherung ausgesprochen.

* * *

Das Office du Travail hat vergangenen Winter zwei große Enqueten beendigt und deren Endresultate in zwei starken Bänden kürzlich veröffentlicht. Es handelt sich um die große, 1892 begonnene Aufnahme über Arbeitslöhne und Arbeitsdauer in der französischen Industrie, deren nunmehr erschienener Schlußband die allgemeinen Ergebnisse der Enquete zusammenstellt, und um eine unter der speziellen Leitung von M. Fontaine, dem Unterchef des Arbeitsamtes, ausgeführte Untersuchung über die Arbeiterproduktivassoziationen in Frankreich. Diese letztere Untersuchung ist besonders interessant, weil sie wesentlich nach den Gesichtspunkten erfolgte, inwieweit die bisherige Entwickelung der assoziativen Produktion eine Hoffnung auf Beseitigung der Lohnarbeit berechtige.*)

Die Streikbewegung bleibt in Frankreich ziemlich beständig. Monat für Monat werden auf dem Arbeitsamte etwa 40 Ausstände oder Aussperrungen signalisirt, von denen die meisten in der Regel sich um Arbeitslohn oder Arbeitsdauer drehen. Von besonderem Interesse der in den letzten Wochen vorgekommenen Störungen des gewerblichen Lebens war der Konflikt der Kesselschmiede der großen Mittelmeer-Eisenwerke (Société des Forges et Chantiers de la Méditerranée à la Seyne) bei Toulon mit ihren Arbeitgebern. Am 1. Januar d. J. hatte die Gesellschaft die in ihren Etablissements bestehende, aus Lohnabzügen alimentirte Hilfskasse, unterdrückt. Gleichzeitig erbot sie sich, zur Errichtung eines speziellen freien Hilfsvereines der Arbeiter unter sich behilflich zu sein, falls diese einen solchen zu begründen wünschen. Bald war denn auch dieser freie Hilfsverein der Arbeiter in Funktion. Jedoch konnten die Werkmeister und Angestellten der Eisenwerke dieser ausschließlichen Arbeitervereinigung nicht beitreten, und sie errichteten gemeinsam mit der Firma eine besondere Hilfskasse, zu welcher jedoch die Firma wiederum Arbeiter zuließ. Diese Zulassung von Arbeitern erregte den Unwillen der in der freien Arbeiterhilfskasse gruppirten Arbeiterschaft, welche fürchtete, daß die Unternehmerhilfskasse mit allerlei administrativen Vergünstigungen nach und nach ihre ganze eigene Klientel an sich zöge. Man verlangte darum Abschließung der Unternehmerkasse gegen die Arbeiter, und dieses Verlangen wurde am 5. März durch die Arbeitseinstellung von 580 Kesselschmieden, den unentbehrlichsten Arbeitern des Etablissements, bekräftigt. Die Streiker nahmen auch sofort den von dem französischen Schiedsgerichtsgesetze vorgesehenen Rekurs zum Friedensrichter. Die Unternehmer jedoch blieben bei ihrem Standpunkte, wiesen den Versöhnungsversuch zurück und antworteten auf den Ausstand der Kesselschmiede am 17. März mit der Aussperrung von etwa 2000 Beschäftigten. Die daraufhin erfolgten Versuche des Präfekten zur Beilegung der Streitigkeiten blieben ohne Resultat. Am 23. April beschloß eine Generalversammlung der Ausständigen die Wiederaufnahme der Arbeit unter der Bedingung, daß die Gesellschaft wenigstens keine neuen Arbeiter mehr in ihre eigene Hilfskasse aufnehme und der Arbeiterhilfskasse die Mitgliederliste der Unternehmerkasse mittheile. Die Antwort der Verwaltung war verneinend, und wurde auch nicht günstiger, als die Streiker am 29. März eine besondere Kommission zur Anknüpfung von Verhandlungen mit der Centralverwaltung der Eisenwerke in Paris absandte. Am 4. April waren 3500 Arbeiter außer Beschäftigung. Der Streik endigte mit der einfachen Wiederaufnahme der Arbeit am 18. April, also ohne jeden Erfolg.

Ende April entstand in Paris, wesentlich unter der Aegide sozialistischer Politiker, ein neuer bedeutender Gewerkverein der Angestellten der Gesellschaft der Tramways-Süd. Von Seiten der in Rede stehenden Trambahngesellschaft waren dieser Gründung ganz bedeutende Schwierigkeiten in den Weg gelegt worden, die zuletzt freilich nur anfeuernd gewirkt hatten. Der neue Verein ist demgemäß auch in erster Linie ein Organ des Kampfes um Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Man verlangt namentlich Erhöhung der Bezüge der Depotarbeiter und Gewährung von Ruhetagen, Einrichtung einer Pensionskasse, ferner Aufstellung einer Gehaltsskala für Kondukteure und Kutscher, steigend entsprechend der Zahl der Dienstjahre, und zwar mit 5 Frcs. pro Tag beginnend und während der nächsten 6 Jahre sich auf 6,50 Frcs. erhebend. Außer diesen hauptsächlichsten Forderungen agitirt der Gewerkverein noch für Erlangung verschiedener periodischer Prämien, zu vertheilen unter die Angestellten von mehr als drei Dienstjahren, gleichzeitigen Ruhetag für Kutscher und Kondukteur eines Weges, acht Freibillets per Monat auf dem ganzen Netz der Trambahngesellschaft und Reklamationen gegenüber den Bestrafungen und den Unfallsentscheidungen.

Paris. Fritz Schotthoefer.

*) Wir kommen auf beide Enqueten demnächst eingehend zurück.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Reichstagswahlrecht und Armenunterstützung.

Ein wichtiges Kapitel sozialer Praxis.

Am 16. Juni wird zum Reichstag gewählt; mit dem 18. Mai werden die Wahllisten aufgelegt. Wähler ist jeder Deutsche, der das 25. Jahr zurückgelegt hat. Ausgeschlossen sind nur — außer den Soldaten — die Bevormundeten, die im Konkurs Befindlichen, diejenigen, welchen durch rechtskräftiges Erkenntniß die bürgerlichen Rechte entzogen sind, und endlich nach §. 3 Abs. 3 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869,

> Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten, der Wahl vorhergegangenen Jahr bezogen haben.

Der Umfang der übrigen Kategorien ist klar und zweifelsfrei. Um so unklarer ist der letztgenannte Begriff. Was ist Armenunterstützung? Nur das, was gemäß des Unterstützungswohnsitzgesetzes gegeben wird, oder auch jede freiwillige Leistung, die an Bedürftige verabreicht wird? Nur, was an den Unterstützten selbst gegeben wird oder auch was seine Angehörigen erhalten? Alles, was die Ortsarmenverwaltung gewährt oder nur gewisse, besonders qualifizirte Leistungen? Und was sind öffentliche oder Gemeindemittel? Ist darunter auch das Gemeindevermögen verstanden, das eine Stadt durch letztwillige Verfügungen zur Erfüllung gewisser Wohlthätigkeitsakte erhalten hat? Oder, um einige konkrete Fragen zu stellen: Verliert ein Mann das Wahlrecht, wenn er bei augenblicklicher Verdienstlosigkeit genöthigt war, den Armenarzt und Gewährung von Medizin in Anspruch zu nehmen? Oder, weil er ein diphteriekrankes Kind in das städtische Krankenhaus brachte? Bleibt er des Wahlrechts dauernd, vielleicht lebenslang verlustig, weil er das Unglück hat, daß seine Frau oder ein Kind in einer Irrenanstalt, Idiotenanstalt u. s. w. verpflegt werden muß? Wenn einer Stadt 100 000 *M* vermacht werden, mit der Auflage: „aus den Zinsen Brennmaterial oder Schuhwerk oder Kleidung an Arme zu vertheilen," sind das „Gemeindemittel," deren Genuß die eingreifende Beschränkung im Wahlrecht nach sich zieht, von der die Kostgänger der Privatwohlthätigkeit, die Klienten der konfessionellen Almosenkassen und wohlthätigen Vereine frei sind?

Auf alle diese und eine ganze Reihe ähnlicher Fragen giebt nicht das Gesetz Auskunft und nicht die Judikatur — weder die Verwaltungs- noch die Civil- oder Strafgerichte, sondern nur die Praxis innerhalb der Wahlkreise und der Wahlbezirke, d. h. der Gemeinden. Wie vielgestaltig diese Praxis ist, wurde zum ersten Mal durch die auf Anregung des Stadtraths Dr. Flesch — Frankfurt a/M. vom Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit unternommene Enquete bekannt, über die Heft 26 der Vereinsschriften berichten. Die Gemeinden sind eben in dieser Beziehung souverain; nicht sowohl rechtlich, aber thatsächlich. Sie haben es in der Hand, den Begriff „Armenunterstützung" mehr oder weniger eng an das Unterstützungswohnsitz-Gesetz anzuschließen. Wenn auch von den 196 Gemeinden, welche sich an jener Enquete betheiligten, keine einzige die Konsequenzen dieses Begriffes vollständig gezogen hat,*) so gehen doch manche Gemeinden, z. B. Berlin, Magdeburg, Breslau, Hannover, so weit, daß jede Arzneigewährung Verlust des Wahlrechts nach sich zieht, und 139 Gemeinden entziehen dem Vater, dessen Frau oder Kind dauernd in einer Anstalt untergebracht ist, das Wahlrecht. Aus Bayern aber, dessen Gemeinden in Folge erhaltener Anweisung kein Material zu der Enquete lieferten, ward von den Regierungspräsidenten einfach auf das dortige Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 verwiesen, wonach sogar die Beschaffung der erforderlichen Erziehung und Ausbildung armer Kinder Aufgabe der Armenpflege ist, was also noch weiter als das Unterstützungswohnsitzgesetz geht!

Das Gesetz und die Judikatur schweigen; die Praxis entscheidet. Es wäre gut, wenn es eine soziale Praxis wäre oder würde!

Der Verein für Armenpflege hat sich auf seiner 16. Jahresversammlung am 24. und 25. September 1896 auf Antrag seiner Referenten (Aichrott und Flesch) auf die zum Schlusse dieser Ausführungen abgedruckten Sätze geeinigt, und zwar mit absoluter Einstimmigkeit (vergl. die Verhandlungen, Heft 28 der Vereinsschriften, Seite 120 bis 139). Diese Sätze, die im Wesentlichen den Beschlüssen entsprechen, welche seitens des Frankfurter Magistrats über die Aufstellung der Wahllisten erlassen sind und welche den Anstoß zu der Untersuchung des Vereins gaben, sind nicht erzwingbar, weil sie kein Gesetz sind. Aber ihrer sofortigen Einführung durch Beschluß der zuständigen Gemeindebehörde steht nichts im Wege, und es würde auf diese Art doch eine gewisse Gleichmäßigkeit bei der Auswahl der Wahlberechtigten, und Abstellung wenigstens der schlimmsten Härten herbeigeführt, zu denen die Annullirung des Wahlrechts an dem vieldeutigen Begriff der Armenunterstützung jetzt führt. Der Beschluß des Vereins hat folgenden Wortlaut:

1. Für den Verlust des Wahlrechts kommt nur diejenige Armenunterstützung in Betracht, welche dem Unterstützten selbst oder einem alimentationsberechtigten Familienmitgliede desselben gewährt ist.

2. Die einem alimentationsberechtigten Familienmitgliede gewährte Unterstützung wird jedoch dem Familienhaupte dann nicht angerechnet:
   a) wenn das Familienmitglied sich bereits in wirthschaftlich selbstständiger Stellung außerhalb des Familienhaushalts befindet,
   b) wenn das Familienmitglied sich in Folge von Siechthum oder Gebrechen in voraussichtlich dauernder Verpflegung befindet;
   c) wenn die Unterstützung zu Erziehungszwecken gewährt wird.

3. Für den Verlust des Wahlrechtes kommen diejenigen Unterstützungen nicht in Betracht, welche dem Unterstützten oder seinen Angehörigen, soweit sie nicht der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, in Form freier ärztlicher Behandlung, freier Verabreichung von Arzneien und Heilmitteln oder der Aufnahme in eine Krankenanstalt gewährt werden, falls die Natur der Krankheit diese Aufnahme erfordert.

4. Der Verlust des Wahlrechts tritt dann nicht ein, wenn die gewährte Unterstützung vor Ausschreibung der Wahl zurückgezahlt ist.

*) Man denke an den sog. abgeleiteten Unterstützungswohnsitz! „Armenunterstützung" im Sinne des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes ist es zweifellos für den Familienvorstand auch, wenn ein voreheliches Kind der Ehefrau oder ein uneheliches Kind einer Tochter unterstützt werden muß.

Der Abschluß der Kodifikation des bürgerlichen Rechts.

Durch die Annahme der Novelle zu der Konkursordnung und zu der Civilprozeßordnung ist die mit dem Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeleitete Kodifikation des bürgerlichen Rechts zu einem vorläufigen Abschluß gelangt. Die parlamentarische Berathung der beiden genannten Gesetzentwürfe hat ihren wesentlichen Inhalt unberührt gelassen; die Aenderungen haben zum größten Theile nur in juristischer Hinsicht Bedeutung. Soweit die sozialpolitische Beurtheilung in Betracht kommt, ist nur zu erwähnen, daß die Vorschriften über die Beschränkung der Pfändung in manchen Punkten eine gewisse Verbesserung — wenn auch leider nicht so weitgehende, wie in Nr. 14 und 18 der „Sozialen Praxis" vorgeschlagen war — erfahren haben, sowie die Ablehnung der Erhöhung der Revisionssumme. Wenn auch dieser Punkt für die unbemittelten Klassen keineswegs die praktische Wichtigkeit besitzt, die vielfach angenommen wurde, weil die ganz überwiegende Zahl der Rechtsstreitigkeiten, an denen diese betheiligt sind, nicht in diejenige Werthstufe fällt, welche die Zuständigkeit des Reichsgerichts begründet, so ist es doch von großem Werthe, daß eine Aenderung der Gerichtsverfassung in plutokratischem Sinne vermieden wurde. Da es sich nicht darum handelte, an Stelle des geltenden Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ein vollständig neues zu setzen, so sind die vom sozialpolitischen Gesichtspunkte an die Civilprozeßordnung zu stellenden Forderungen zum größten Theile unberücksichtigt geblieben; auch in der neuen Fassung wird die deutsche Civilprozeßordnung für die sozialpolitische Betrachtung nicht das gleiche Lob verdienen, wie die österreichische, mag sie dieser auch in juristisch-technischer Beziehung überlegen sein. Was die Konkursordnung betrifft, so ist in Ansehung der in ihr enthaltenen Neuerungen hier nur zu erwähnen, daß man davon abgesehen hat, die von mancher Seite befürworteten weitgehenden Verschärfungen in das bestehende Recht aufzunehmen, die von dem Gedanken geleitet waren, daß dem Gemeinschuldner die Wiederaufnahme seiner Thätigkeit möglichst erschwert werden müsse. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Abschreckungstheorie gerade bei der Konkursgesetzgebung vollständig verfehlt ist und der Berücksichtigung sozialpolitischer Anschauungen durchaus widerspricht: sie kann nur von denjenigen vertheidigt werden, die jeden Konkurs auf ein vermeidbares Verschulden zurückführen. Bekanntlich lehrt aber die Konkursstatistik, daß die meisten Konkursfälle von dem schuldhaften Verhalten des Gemeinschuldners unabhängig sind und vielmehr durch eine Reihe von Momenten hervorgerufen werden, auf die der Einzelne keinen Einfluß hat.

Eine amtliche Streikstatistik in Deutschland. Eine oft und schmerzlich empfundene Lücke soll nunmehr ausgefüllt werden: am 5. Mai hat der Bundesrath den Entwurf von Bestimmungen zur Herstellung einer Statistik der Streiks und Aussperrungen den zuständigen Ausschüssen überwiesen.

Vereinsgesetzgebung in Bayern und Sachsen. Das Plenum der bayer. Abgeordnetenkammer hat nunmehr den Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des Vereinsgesetzes angenommen; dadurch wird das Verbot des Inverbindungtretens politischer Vereine aufgehoben und großjährigen Frauen das Recht gewährt, sich an politischen Vereinen zu betheiligen, welche den Berufs- und Standesinteressen bestimmter Personenkreise oder nur Zwecken der Erziehung, des Unterrichts und der Armen- und Krankenpflege dienen; minderjährige Personen bleiben von Vereinen und Versammlungen ausgeschlossen. Da zweifelsohne die Reichsrathskammer dem Beschluß beitritt, darf man ihn jetzt schon als perfekt betrachten. — Eine ähnliche Lösung der Schwierigkeiten scheint in Sachsen bevorzustehen. Die erste Kammer hat nämlich die Ausschließung großjähriger Frauen von politischen Versammlungen mit der Begründung abgelehnt, daß, wenn man den Frauen die in der Reichsgewerbeordnung enthaltenen Rechte zubillige, ihnen auch den Besuch derartiger Versammlungen unverwehrt bleiben müsse. Minderjährigen Personen soll dagegen der Besuch verboten werden. Aufgehoben wird das Verbindungsverbot. Auf dieser Basis wird ein Gesammtbeschluß des Landtags zu Stande kommen.

Der IX. **Evangelisch-soziale Kongreß** wird, wie schon erwähnt, vom 1. bis 3. Juni in Berlin tagen. In dem Einladungsschreiben des Aktionskomitees heißt es: „Während er in den letzten Jahren in verschiedenen Städten des deutschen Vaterlandes für seine Gedanken und Ziele gewirkt hat, will der Kongreß nun wieder an der Stätte seiner Gründung tagen, um seinen hiesigen Freunden zu zeigen, daß er trotz aller Anfeindungen seinen alten Idealen unentwegt treu geblieben ist. Wie dereinst so will er auch heute noch die gesellschaftlichen Zustände unseres Volkslebens an dem festen Maßstabe evangelischer Sittlichkeit messen und in diesem Geiste die sozialen Probleme unserer Zeit gewissenhaft untersuchen, um dadurch in unserem Volke eine Gesinnung zu erwecken, die in Anknüpfung an die geschichtlich gewordenen Verhältnisse deren Schäden zu beseitigen und allen aufwärts Strebenden freie Bahn zu schaffen sich bemüht."

Nach einer Ansprache des Vorsitzenden Nobbe und dem Jahresbericht des Generalsekretärs wird Privatdozent Lezius-Greifswald über Luthers Stellung zu den sozialen Fragen seiner Zeit, Professor Stieda-Leipzig über Arbeiterorganisationen und Pfarrer Rade Frankfurt a. M. über die ethisch-religiöse Gedankenwelt unserer Industriearbeiter sprechen. In einer Spezialkonferenz der Frauengruppe referirt Fräulein Mellin-Berlin über die Mitarbeit der Frauen bei der Fürsorge für die verwahrloste und verbrecherische Jugend. — Die öffentlichen Versammlungen finden in der Viktoriabrauerei, W., Lützowstr. 111/112, statt.

Kommunale Sozialpolitik.

Kommunale Bierbesteuerung; Bittschrift des Deutschen Brauerbundes. Der Erlaß des neuen preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 gab den Anstoß zu einer außerordentlichen Aufnahme der kommunalen Bierbesteuerung. Nach der im April 1896 dem Preußischen Abgeordnetenhause vorgelegten, im Königlichen Finanzministerium und im Ministerium des Innern ausgearbeiteten Denkschrift über die Ausführung des Kommunalabgabengesetzes hatten bis zum 1. April 1896 von den 202 Städten Preußens mit mehr als 10 000 Einwohnern 119 die kommunale Brau- und Biersteuer bei sich eingeführt, darunter von den 40 Städten mit mehr als 30 000 Einwohnern nicht weniger als 30. Von den 967 Städten mit weniger als 10 000 Einwohnern hatten sie 301 eingeführt. Im Ganzen hatte sich in dem Jahre 1895/96 die Zahl der Städte mit Brau- und Biersteuern gegen 1894/95 von 124 auf 420 vermehrt und die der Landgemeinden von 103 auf 574. Seitdem ist die Verbreitung dieser Steuer andauernd fortgeschritten.

Eine Petition des Brauerbundes an den Reichskanzler und den Reichstag beschwert sich nun darüber, daß die Entwickelung dieser kommunalen Steuer vielfach dem Sinne und Zwecke der reichsgesetzlichen Normen und der verfassungsmäßig gewährleisteten Verkehrsfreiheit innerhalb des Deutschen Reiches zuwiderlaufe, indem 1. die gleichmäßige Besteuerung des am Orte gebrauten wie des eingeführten Bieres durchbrochen werde, 2. die zulässige Höchstgrenze der Besteuerung überschritten werde, 3. diese Besteuerung aus einer indirekten örtlichen Verbrauchsabgabe zu einer direkten gewerblichen, in ihrer Höhe einzig dastehenden Sonderbesteuerung der Brauereien geworden sei, 4. Kommunen so Verbrauchsgegenstände besteuerten, die weder am Orte erzeugt noch verbraucht würden und 5. die Verkehrsfreiheit innerhalb des Reichs für die Brauer in Frage gestellt werde.

Durch die ungleichmäßige steuerliche Behandlung werden besonders die kleinen und kleinsten Brauereien schwer getroffen. Eine kleine ländliche Brauerei im Kreise Jauer hat z. B. an die benachbarten Kommunen für ihr daselbst eingeführtes obergähriges Dünnbier 65 ₰ pro Hektoliter zu zahlen, es entfällt auf einen Centner ihres für dies Bier verwendeten Braumalzes eine Steuer von 3,25 ℳ, während die Brauereien der betreffenden Nachbargemeinden nur 1 „ pro Centner ihres Braumalzes entrichten. In einer Reihe von Fällen hatte solches obergährige Bier den fünften Theil seines Verkaufswerthes an Steuern aufzubringen. Durch die Verweigerung der Steuerrückvergütung bei der Wiederausfuhr des Bieres — die Gemeinden Bernau, Oranienburg, Hirschberg i. Schl. haben ein Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts erstritten, wonach die Gemeinden sich für ihre Besteuerung lediglich an die wirklich erfolgte Biereinfuhr zu halten brauchen — würde eine Kumulirung der steuerlichen Lasten herbeigeführt, ja die kommunalen Biersteuern zu nackten Binnenzöllen werden. Denn im Verkehr von Ort zu Ort ist schließlich jede Brauerei Exporteur. Besonders hohe Steuersätze werden aus der Provinz Sachsen (Gesell, Ranis, Suhl), aus Biebrich-Mosbach, Bergstadt-Grund, Laubenthal, und Schmalkalden als aus früherer Zeit bestehend mitgetheilt. In Berlin wurde 1820 behufs Tilgung der städtischen Schulden ein Zuschlag von 25 % zur Brausteuer auf die Biererzeugung gelegt und nicht, wie der gleiche Zuschlag in den zum Kriegsschuldenverbande der Kurmark gehörigen Gemeinden, seit dem 1. November 1895 außer Hebung gesetzt. Gleichwohl wird dieser Zuschlag bei der Bierausfuhr aus dem Stadtbezirk nicht rückvergütet und eine Einfuhrsteuer auf fremde Biere besteht nicht. Noch schlimmer steht's in Thüringen, wo nicht bloß hohe, sondern auch von Ort zu Ort verschiedene Biersteuern erhoben werden. In Zella St. Blasii (Herzogthum Gotha) steigt die Steuer auf 4,17 ℳ Ortssteuer pro Hektoliter einheimisches und fremdes Bier, in Mehlis auf 2,91 ℳ. Aehnlich, wenn auch etwas besser, liegen die Verhältnisse in Rudolstadt, Gehren, Stadtilm, Wasungen, Weimar, Apolda, Saalfeld im Gegensatz zu der anerkennenswerthen Regelung in der Hauptstadt Meiningen selbst. Dringend reformbedürftig erscheint die Kommunalabgabe auf Bier in Sachsen-Koburg-Gotha, sowie im Großherzogthum Hessen, welches nur Einfuhrsteuern — von 18 ₰ (Gießen) bis 80 ₰ (Darmstadt) kennt. In Lübeck besteht nur eine Eingangssteuer von 1 ℳ für fremdes Bier. — Das Königreich Sachsen weist nur kommunale Steuern auf das fertige Bier auf, trägt also dem Charakter einer Verbrauchsabgabe besser Rechnung. Gerade aber die dortigen Landgemeinden treffen durch schematische Belastung die obergährigen einfachen Biere hart, abgesehen von der bunten Musterkarte der Tarife und der Kontrollbestimmungen. Diese sollen unter Anderem in den Orten Klingenthal und Zevota besonders lästig sein. In den preußischen Nachbarorten Delitzsch und Zeitz findet sich ebenfalls die gerechtere Besteuerung des fertigen Bieres. Die Vereinfachung des Verfahrens bei der Ausfuhrvergütung ist in Ragnit und Posen versucht, als verbesserungsfähig wird die Handhabung der Steuerrückvergütung in Schmiedefeld in Thüringen, in Breslau, Torgau und Halle a. S. bezeichnet, als eine ganz zwecklose Verkehrserschwerung das Steuerstatut von Hettstedt (Regierungsbezirk Merseburg).

Die Ausfuhrvergütung bildet das eigentliche Kampfgefilde der Kommunalbehörden und Brauereien; ihre Bemessung bleibt hinter der wirklichen Steuerbelastung vielfach zurück. Differenzen zwischen Stadt und Brauereien hierüber werden aus Halberstadt, Gleiwitz, Leobschütz, Stralsund, Neuwied, Schmalkalden, Neurode (Schlesien) und anderen gemeldet, die allerdings theilweise mit mageren Vergleichen endeten. Dagegen wird das Verfahren von Tilsit, Gumbinnen und Insterburg empfohlen. — Fernere Differenzen entstanden über die Frage, von welchem Zeitpunkt ab nach Einführung der Kommunal-Brausteuer die Steuerrückvergütung bei der Steuerausfuhr zu beginnen habe, so in Insterburg, Leobschütz, Lissa, Thorn, Neuwied. In Köln, Kalk, Bonn und anderen rheinischen Städten ist im Statut eine dreimonatliche Frist vorgesehen. Praktischer verwendet das Stralsunder Regulativ diese Fristbestimmung, indem sie nur das nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regulativs ge-

braute Bier berücksichtigt. Die Rückvergütung beschränken manche Gemeinden zu Ungunsten der kleinen Brauereien auf eine Mindestausfuhr von 50 bezw. 25 Liter. So Thorn (50 Liter), Landeshut, Nieder-Hermsdorf, Waldenburg, Liegnitz, (25 Liter). Spandau und Flatow wollten die Rückvergütung nicht gewähren, wenn das Bier nach steuerfreien Gemeinden ausgeführt würde. Aehnliche Anschauungen herrschten in Neurode und Mehlauken. Gewünscht wird die Anerkennung der Verpflichtung der Gemeinden zur Rückvergütung des Brausteuerzuschlages bei Lieferung von Bier (wie es bei der Mahl- und Schlachtsteuer für Mehl, Fleisch u. s. w. geschieht) an Militärspeiseanstalten.

Die Petenten fordern nach dem Vorgange der einheitlichen Erhebung der Reichsbrausteuer auch für die vom Bier erhobenen Kommunalabgaben eine möglichst gleichartige Besteuerung für das Gebiet der norddeutschen Brausteuer-Gemeinschaft, die allgemein den Charakter einer örtlichen Verbrauchsabgabe zum Ausdruck bringe und durch die Verpflichtung voller Steuerrückvergütungen kommunale Doppelbesteuerungen des Bieres vermeide. Der Steuerzuschlag soll nicht über 50 % der Reichssteuer hinausgehen, für die leichteren Biersorten entsprechend niedriger, endlich für Flaschen- und Faßbier gleich sein. Eine Normalsteuerordnung ist im Entwurf angefügt. Eine Verbesserung der Steuerpolitik der Gemeinden ist immer willkommen zu heißen.

Städtische Maßnahmen. Auf dem Gebiete der Arbeiterpolitik bemerkenswerthe Beschlüsse werden aus dem Auslande gemeldet. Brüssel hat nach Zeitungsmeldungen nunmehr die Mindestlohnklausel in die Bedingnißhefte für Unternehmer städtischer Arbeiten aufgenommen. Einen Mindestlohn für städtische Arbeiten hatte die Vertretung dieser Stadt übrigens schon am 28. Oktober 1896 beschlossen und dadurch eine Gemeindekrisis herbeigeführt. Die belgischen Gemeinden haben vielfach solche Lohnklauseln beschlossen, einzelne sogar mit Strafbestimmungen (vergl. „Soziale Praxis" Jahrgang VI, Spalte 258, 1222, 1303). Die Gemeindevertretung von Milwaukee faßte eine Resolution, wonach den Unternehmern städtischer Bauten die Gewährung des Achtstundentages für ihre Arbeiter vorgeschrieben werden soll. — In Biebrich hat der Spar- und Bauverein Wiesbaden 1897 20 Arbeiterwohnhäuser nebst Stallgebäuden errichtet und einen Grundstückskomplex von 7½ Morgen für ca. 100 solcher Häuser erworben. Der Verwaltungsbericht der Stadt Biebrich sieht in dem Unternehmen einen Schritt zur Lösung der sozialen Frage und begünstigt es daher, befürchtet aber eine Erhöhung der Gemeindelasten von der Schaffung solcher Kolonien für Unbemittelte. — Aus Leipzig wird das völlige Fiasko des Versuches mit Wärmstuben gemeldet, die sich in anderen Orten gut bewährt haben. — Ueber gute Erfolge mit der Gewährung unentgeltlicher Schulmittel berichtet das Schulprogramm der schweizerischen Stadt Aarau; diese Maßnahme sei ein ganz wesentlicher sittlicher Faktor in der Schulerziehung. — Die Uebernahme der Beerdigungskosten auf die Stadt bezw. die Herabminderung der Kosten auf 30 ℳ für den Erwachsenen, 25 bezw. 12 „ für Kinder wurde in Mannheim beantragt, jedoch vom Stadtrath „aus finanziellen und ethischen Gründen" abgelehnt. Die Schweizer Städte haben solche ethischen Bedenken nicht, eben so wenig die schwäbischen Städte, die die Unentgeltlichkeit des Begräbnisses planen. — Mannheim hat die Herausgabe von statistischen Monatsberichten beschlossen. Der erste liegt jetzt vor. Von der Charlottenburger Statistik hat sein neues Amt jetzt das zweite und dritte Heft herausgegeben und darin unter Anderem festzustellen gesucht, ob Bräutigam bezw. Braut bei den in Charlottenburg vollzogenen Eheschließungen dort ansässig gewesen sind oder nicht. — Die Eigenbetriebe haben in der Berichtszeit keine erheblichen Fortschritte gemacht. Berlin sollte die Müllabfuhr in eigene Regie übernehmen, der dahin zielende Beschluß des Ausschusses ist aber wieder umgestoßen. Ebenso ist die Uebernahme der Berliner Elektrizitätswerke auf die Stadt abgelehnt. — Starnberg hat die elektrische Beleuchtung am 11. April beschlossen. — Eine elektrische Straßenbahn wird zwischen den Orten Staßfurt, Leopoldshall, Löderburg und Necklingen geplant. Der Biebricher Verwaltungsbericht beschwert sich bitter über den ungünstigen Vertrag mit der Biebrich-Wiesbadener Dampfstraßenbahn und deren Gebahren. Die Magistrate von Wiesbaden und Biebrich hätten sich aber nunmehr zu einem möglichst energischen gemeinschaftlichen Vorgehen gegen die Gesellschaft entschlossen.

Soziale Zustände.

Die hausindustriellen Arbeiterinnen in der Berliner Blousen-, Unterrock-, Schürzen- und Trikotkonfektion.

Die Studie, welche Gertrud Dyhrenfurth unter dem in der Ueberschrift angegebenen Titel*) kürzlich veröffentlicht hat, ist eine der beachtenswerthesten Erscheinungen der reichhaltigen und immer mehr anschwellenden Litteratur über die moderne Hausindustrie. Unterstützt von einigen Helferinnen, hat die Verfasserin bei 261 Personen, die in den verschiedenen genannten Zweigen der Konfektion als Arbeiterinnen oder Zwischenmeister thätig waren, mit Hilfe von Fragebogen eingehende Erkundigungen eingezogen, die sie mit sehr großem Fleiß und sorgfältiger Detailausführung verarbeitet hat.

Es liegt in der Natur der Sache, daß sie über die schon so ungemein oft behandelten Fragen der niedrigen Löhne, der langen Arbeitszeit, der schlechten Wohnungen ꝛc., nichts wesentlich Neues beizubringen vermochte. Immerhin bieten aber auch ihre an vielen kleinen interessanten Zügen reichen Schilderungen des hausindustriellen Elends eine wichtige Ergänzung des bisher Bekannten.

Der Hauptwerth der Arbeit liegt jedoch in der eingehenden Untersuchung der Ursachen, durch welche diese betrübenden Erscheinungen hervorgerufen werden. Die Verfasserin ist nicht in der weitverbreiteten einseitigen Auffassung befangen, die alles hausindustrielle Elend einfach der Betriebsform, dem Verlagssystem und dem Zwischenmeisterthum, zur Last legt und die in Folge dessen die Errichtung von Betriebswerkstätten und ein radikales Verbot der Hausindustrie fordert. Fräulein Dyhrenfurth weist vielmehr mit Recht darauf hin, daß der Hauptübelstand, die niedrigen Löhne, keine der hausindustriellen Konfektion eigenthümliche Erscheinung ist, sondern daß geringe Bezahlung der weiblichen Erwerbsarbeit auch auf allen anderen Gebieten vorkommt. Denn fast überall findet ein übermäßiges Angebot von weiblichen Arbeitskräften statt, die zugleich ein ungenügendes Interesse an der Bezahlung haben, da ihre gewerbliche Thätigkeit vielfach nur eine zeitweilige ist und in der großen Mehrzahl der Fälle nur auf eine Ergänzung des Arbeitslohnes des Ehemannes oder des Einkommens der Eltern abzielt, ohne sie zu fest normirten Lohnansprüchen zu drängen; dazu kommt denn noch die fortschreitende Arbeitstheilung, durch welche ungelernte Elemente in steigendem Maße an der Produktion betheiligt werden können. In diesem Zusammenhang wäre eine genauere Analyse der Bedeutung der inneren Wanderbewegung, deren ungünstige Einwirkung auf die Löhne der großstädtischen Heimarbeiterinnen mir bei der Verfasserin nicht ganz zu ihrem Recht gekommen zu sein scheint, am Platze gewesen.

Den auf eine radikale Beseitigung der Hausindustrie abzielenden Bestrebungen tritt Gertrud Dyhrenfurth entschieden entgegen, indem sie auf die zahlreichen Frauen hinweist, die neben ihrer Erwerbsarbeit ein Hauswesen zu besorgen haben, und durch diese Maßregel in die größte Noth gerathen würden. Auch die übertriebenen Vorwürfe, die man vielfach gegen jede häusliche Erwerbsarbeit der Arbeiterfrau erhebt, werden auf ihr berechtigtes Maß zurückgeführt, wobei die Verfasserin betont, daß auch die Frau des Bauern in der Landwirthschaft und die des Kleinhändlers im Verkaufsgeschäft eifrig thätig ist, ohne den Haushalt und die Kinder zu vernachlässigen.

Als Heilmittel gegen die Schäden der Hausindustrie verlangt Fräulein Dyhrenfurth die Zwangsorganisation der Unternehmer, Zwischenmeister und Arbeiter und Arbeiterinnen, die in gemischten Vertreterschaften die Arbeitsbedingungen mit rechtsverbindlicher Kraft für alle Betheiligten festzusetzen und namentlich einen Mindestlohn zu fixiren hätten. Eine derartige Organisation hatten vielfach die großen Hausindustrien im Zeitalter des Merkantilsystems; man denke an die Lyoner und Pariser Seidenindustrie, die Kleineisenindustrie am Niederrhein ꝛc. Aehnliche Wege ist mit gutem Erfolge auch neuerdings eine Zeitlang der ostschweizerische Stickereiverband gewandelt, der aber schließlich daran zerschellte, daß die ganze Organisation auf Freiwilligkeit beruhte und deshalb ernsten Krisen nicht standhielt. Auch in Victoria (Australien) hat die Gesetzgebung 1896 diesen Weg betreten, wie die Verfasserin selbst hervorhebt. Die Idee einer Zwangsorganisation der Hausindustrie ist namentlich von Gustav Schmoller stets eifrig verfochten worden und verdient sicherlich die ernsteste Erwägung.

Zum Schluß möchte ich noch hervorheben, daß die Berliner Statistik von dem Umfang der Thätigkeit der verheiratheten

*) Leipzig, Duncker & Humblot, 1898. (Schmoller's Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. XV, Heft 4.)

Frauen ein ganz schiefes Bild giebt. Die Volkszählung von 1890 hat unter 68 634 weiblichen Erwerbsthätigen in der Industrie der Bekleidung und Reinigung nur 3851 Ehefrauen, also nur 5,6 %, während die ungeheure Zahl der verheiratheten Hausindustriellen in der Berliner Konfektion notorisch ist und namentlich auch in der Dyhrenfurth'schen Arbeit scharf hervortritt. Die meisten Ehefrauen geben, hauptsächlich aus thörichter Furcht vor Erhöhung der Einkommensteuer, einfach nicht an, daß sie gewerblich thätig sind, wie ich selbst als Zähler bei der Volkszählung vielfach konstatiren konnte. Man sieht aus dieser Thatsache wieder, wie sehr Statistik und monographische Detailuntersuchung Hand in Hand gehen müssen, wenn wir zur richtigen Erkenntniß unserer sozialen Zustände kommen wollen.

Berlin. Paul Voigt.

Der Arbeitsmarkt im April stand, wie die Monatsschrift „Arbeitsmarkt" betont, unter der Einwirkung bedrohlicher Veränderungen auf wirthschaftlichem und politischem Gebiete. Während schon die Kriegsbefürchtungen auf dem Arbeitsmarkte Arbeitslosigkeit, Herabsetzungen der Arbeitszeit, Lohndruck in sichere Aussicht stellten, äußerte sich beim Ausbruch des Krieges eine zweite Wirkung, die Erschwerung der Getreidezufuhr, in einer Vertheuerung des Lebensunterhaltes. Die bedrohlichen Veränderungen in der Lage des Arbeitsmarktes drücken sich auch bereits in den Ziffern der Arbeitsnachweise aus. Es bewarben sich danach um 100 ausgebotene Stellen im April d. Js. 113,6 gegen 106,3 im entsprechenden Monat des Vorjahres. Von 50 Arbeitsnachweisen liegen vergleichbare Daten vor. Von ihnen weisen im Vergleich zum April des vorigen Jahres 28 (+ 2 ausländische) eine Abnahme des Andranges und 18 (+ 2 ausländische), darunter jedoch die maßgebendsten Nachweise, eine Zunahme auf.

Arbeitsverhältnisse in Mexiko. Einem englischen Konsularberichte über die Baumwollindustrie in Mexiko entnehmen wir folgende Angaben über die Arbeitsverhältnisse: die jährliche Arbeitszeit beläuft sich durchschnittlich auf 300 Arbeitstage, doch in manchen Distrikten, wo Festtage strenger eingehalten werden, ist die Zahl der jährlichen Arbeitstage geringer. In der Mehrzahl der Fabriken dauert die tägliche Arbeitszeit von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends mit 2 Mahlzeitpausen von zusammen 1½ Stunden. Die Löhne sind zumeist Stücklöhne und schwanken sowohl nach der Art der in Verwendung stehenden Maschinen als auch der Lage des Betriebes; an der Nordgrenze und den Küsten sind die Löhne höher als im Innern des Landes. In Betrieben mit modernen Maschinen werden durchschnittlich folgende Taglöhne gezahlt:

Kämmer	ca. 1 Mark
Spinner	ca. 80 Pfg.
Weber (die 2 Stühle bedienen) . . .	ca. 2 Mark.

Arbeiterbewegung.

Rechenschaftsbericht des Verbandes der Deutschen Buchdrucker für 1897.

Der Jahresbericht desjenigen deutschen Arbeiterberufsvereines, der bei einer sehr großen Mitgliederzahl die geschlossenste Organisation und das ausgebildetste Unterstützungswesen aufweist und zugleich durch Verträge mit den Unternehmern die Lohn- und Arbeitsbedingungen bis ins Kleinste auf dem Wege der friedlichen Unterhandlung feststellt, darf auf ganz besondere Beachtung rechnen. Hier wird an einem Beispiele für Deutschland der Beweis geliefert, daß starke, gut geleitete Fachvereine mit gefüllten Kassen nicht nur ihren Angehörigen Nutzen bringen, sondern auch im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt liegen, daß die Verantwortung, für die Besserung der wirthschaftlichen und sozialen Lage der Mitglieder zu sorgen, von leichtfertigen Streiks abhält und zu friedlichen Vereinbarungen räth. Der erziehliche Werth solcher Verbände ist unseres Erachtens sehr hoch anzuschlagen, und wir möchten den maßgebenden Stellen, bei denen zur Zeit noch starke Bedenken gegen den Ausbau der Koalitionsfreiheit und die Anerkennung der Berufsvereine obwalten, das Studium dieses kurzen und doch recht inhaltreichen Jahresberichtes dringend empfehlen. Natürlich fehlt es auch nicht an Hitzköpfen und Störenfrieden unter den Buchdruckern. Aber es muß doch mit Genugthuung begrüßt werden, wenn es in den einleitenden Worten des Berichtes heißt: „Die so heiß umstrittene Tarifgemeinschaft hat sich im Interesse beider Theile bewährt, durch gemeinsames Zusammenwirken ist es gelungen, den 1896er Tarif zur weiteren Durchführung zu bringen."

Bekanntlich hat der Verband mit großer Mehrheit den Ausschluß einer Anzahl radikaler Opponenten der Tarifgemeinschaft beschlossen; diese haben versucht, eine Gegenorganisation zu gründen — bis jetzt und vermuthlich auch ferner mit ganz geringem Erfolg. Die Bemühungen des Verbandes sind dadurch zwar gestört, aber nicht beeinträchtigt worden. Es ist gelungen immer mehr Firmen, namentlich in der Provinz, zur Anerkennung des Tarifs zu veranlassen. Der Lehrlingszüchterei wird erfolgreich entgegengewirkt. Die Behörden beginnen hier und da grundsätzlich nur tariftreuen Druckereien Aufträge zu geben. Auf sanitärem Gebiete wird mit Dank die Bundesrathsverordnung vom 31. Juli begrüßt, von deren Vorschriften über Luftraum, Reinigung 2c. in den Buchdruckereien gute Wirkungen erwartet werden. Ein bedeutsamer Erfolg ist die von uns schon erwähnte (Soziale Praxis Sp. 467) Abmachung mit der Gesellschaft „Typograph" in Betreff der Ausbildung von Verbandsmitgliedern für die Setzmaschine. Wie die innere Organisation gefestigt und ausgedehnt wurde, so haben auch die internationalen Beziehungen durch Abschluß eines Gegenseitigkeitsvertrages mit dem holländischen Verbande eine Erweiterung erfahren; vorübergehende Zwistigkeiten mit den Schweizer Kollegen sind aus der Welt geschafft. Von Arbeitskämpfen in Deutschland wird nichts berichtet, dagegen wird die Unterstützung des Verbandes für den englischen Maschinenbauerstreik erwähnt mit dem Hinzufügen, der Ausgang habe gezeigt, „daß selbst ein mit den reichsten Mitteln und dem größten Heldenmuthe geführter Kampf der vereinten Kapitalmacht gegenüber nicht immer zu einem Erfolge zu führen vermag; wir sind weit entfernt, die Nutzlosigkeit von Lohnkämpfen daraus herzuleiten, Pflicht der Arbeiter ist es aber, die Nutzanwendung aus diesen Erfahrungen zu ziehen und ihre Taktik dementsprechend einzurichten."

Was nun Mitgliederstand und Finanzen des Verbandes anlangt, so gehörten in 22 Gauen mit 899 Druckorten am Schluß des Jahres 24 376 steuernde Mitglieder dem Verbande an. Die Kassenrechnung schließt mit 2 476 819 *M.* ab; davon Beiträge von den Gauen 1 152 544 *M.* Das in sicheren Werthpapieren angelegte Vermögen betrug am 31. März 1898 1 594 201 *M.* An Ausgaben kommen in Betracht für Reiseunterstützung 137 388 *M.*, Arbeitslosenunterstützung 182 779 *M.*, Unterstützung an vorübergehend Arbeitsunfähige 348 387 *M.* und an dauernd Arbeitsunfähige 54 575 *M.*, sonstige Unterstützungen noch rund 64 000 *M.*, Begräbnißgeld 16 765 *M.* Der Rechtsschutz erforderte einen Aufwand von nicht ganz 1800 *M.* Die Verwaltungskosten haben 42 864 *M.* erfordert, an Unterstützungen an andere Gewerkschaften sind 26 578 *M.* (darunter 20 366 *M.* für die englischen Maschinenbauer) gezahlt worden, die Gaue haben 41 806 *M.* Vorschuß erhalten. Das Verbandsorgan, der „Correspondent", hat 43 918 *M.* gekostet.

Streiks in Deutschland im April. Wie der „Arbeitsmarkt" berichtet, ist die Zahl der Streiks im April wieder gewachsen. Gegen 58 im März haben 74 begonnen und zwar fällt davon fast die Hälfte (35) auf das Baugewerbe. Die nächst höheren Ziffern verzeichnen die Industrien der Holz- und Schnitzstoffe (9), der Metallverarbeitung (8), der Steine und Erden (7), der Bekleidung (6). Dagegen scheint im Durchschnitt der einzelnen Streiks die Zahl der Betheiligten etwas kleiner als im Vormonat.

Verband der katholischen Arbeitervereine Nord- und Ostdeutschlands. Am 3. Mai fand im „Leo-Hospiz" die erste Versammlung der geistlichen Vorsteher der katholischen Arbeitervereine Nord- und Ostdeutschlands statt, zu der sich außer den Ehrengästen (Prof. Hitze 2c.) eine größere Zahl von Präsides der katholischen Arbeitervereine Berlins und der näheren wie weiteren Umgebung eingefunden hatten. Es wurde nach längerer Debatte der Zusammenschluß der Vereine zu einem Verbande empfohlen. Man besprach außerdem noch die gewerkschaftliche Thätigkeit in den Vereinen und die Ausgestaltung des Verbandsorgans „Der Arbeiter". Zu Pfingsten soll in Berlin der Delegirtentag der katholischen Arbeitervereine Nord- und Ostdeutschlands stattfinden.

Arbeitersekretariat München. Das Arbeitersekretariat in München, das kürzlich von den dortigen, in den Gewerkschaften organisirten Arbeitern errichtet wurde, scheint eine ähnliche Bedeutung, wie seine beiden Vorgänger in Nürnberg und Stuttgart zu bekommen. Denn trotz des Bestehens eines stark benutzten Volksbureaus der katholischen Arbeiter (vgl. Sp. 702) wurde das Sekretariat im ersten Monat seines Bestehens, dem März d. J., von 507 männlichen und 60 weiblichen Personen in Anspruch genommen. Das Sekretariat versichert: „Wenn auch durch das Arbeitersekretariat das Prinzip vertreten wird, allen unbemittelten Personen zu dem ihnen gesetzlich

zustehenden Rechte zu verhelfen, so wird aber auch gleichzeitig versucht, allen zu unrecht erhobenen Anforderungen entgegenzutreten und die fraglichen Personen dahingehend zu belehren." Außer einem einzigen Volksbureau der Freisinnigen in Nürnberg ist es von den bürgerlichen Parteien nur noch die Centrumspartei gewesen, die das Bedürfniß der Unbemittelten nach einem solchen Institut erkannt und zu befriedigen gesucht hat. Hier liegt entschieden ein Versäumniß vor, das sich die Sozialdemokratie zu Nutze gemacht hat. Aber noch ist es nicht zu spät, städtische Arbeitsämter mit dieser Erweiterung ihrer Aufgaben zu betrauen.

Volksbureau Aachen 1897. Das von dem katholischen Arbeiter- und dem Gesellenverein gegründete Volksbureau Aachen, das allen Arbeitern und Kleingewerbetreibenden, die es benutzen wollen, Rath und Auskunft ertheilt, ist seit der Gründung, 16. Juli 1893 bis Ende Dezember 1893 von 357 Personen in Anspruch genommen worden; im Jahre 1897 aber von 4588. Nach dem V. Jahresbericht des Bureaus (1897) überwiegen, wie in fast allen Volksbureaus, auch hier die Auskünfte in Sachen der Arbeiterversicherung. Acht Vereine hatten für alle ihre Mitglieder, ungefähr 4000 bis 4200, abonnirt. Soweit es sich ermitteln ließ, sind den Klienten des Bureaus 43 182 ℳ. gerettet worden.

Erntearbeiterstreik in Ungarn. Mit ihren drakonischen Maßregeln gegen die Sozialdemokratie hat die ungarische Regierung nur Oel ins Feuer gegossen. Bekanntlich sind allein elf Vorstandsmitglieder der sozialdemokratischen Partei — ungerechnet die nichthervorragenden Parteigänger — aus der Hauptstadt Budapest in ihre Heimathsgemeinden polizeilich „abgeschoben" worden. Die Folge ist gewesen, daß das Land mit geschulten Agitatoren überschwemmt wird, die in ihren heimathlichen Gegenden aufs Eifrigste agitiren. Alle neueren Berichte melden von den ergebnißreichen Umtrieben dieser unfreiwillig Heimgekehrten. Blutige Zusammenstöße der Sozialisten mit Gendarmerie und Militär sind andauernd an der Tagesordnung und die sozialdemokratische Agitation ergreift immer neues Terrain. Augenblicklich geht das Bestreben der Führer hauptsächlich dahin, die ländlichen Arbeiter von der Abschließung von Ernteverträgen zurückzuhalten, um den allgemeinen Erntestreik vorzubereiten. Außer den Feldarbeitern sollen diesmal auch die häuslichen Dienstboten in den Streik einbezogen werden. Gegen das von uns bereits gewürdigte Landarbeitergesetz, das die Arbeiter „Sklavengesetz" nennen, regt sich noch immer die schärfste Opposition. Es wird sogar ein neuer Feldarbeiterkongreß, der erneut gegen dasselbe protestiren soll, geplant! Nachdem indessen neuerdings alle Arbeiterversammlungen, die sich mit dem Landarbeitergesetz befassen, verboten werden, dürfte der Kongreß kaum gestattet werden. Es deuten aber alle Anzeichen darauf hin, daß die Arbeiter sich insgeheim berathen. — Es ist sehr beachtenswerth, daß man in Ungarn mit den unseren Sozialistengesetz entlehnten Waffen ebenso Fiasko macht, wie das bei uns der Fall gewesen ist.

Lösung des Konflikts im Baugewerbe Dänemarks. Die drohende Aussperrung von etwa 30 000 Arbeitern im Baugewerbe Kopenhagens durch den Arbeitgeberverband (vgl. Soziale Praxis Sp. 761) ist in letzter Stunde glücklich vermieden worden. Die Vertreter des Arbeitgebervereins und der vereinigten Fachvereine haben sich auf eine Uebereinkunft etwa folgenden Inhalts geeinigt: Von den Malern wird der von einem gemeinsamen Ausschuß ausgearbeitete Preiskourant angenommen. Die Arbeitszeit wird auf 9½ Stunden angesetzt, auch die Bautischler behalten eine Arbeitszeit von 9½ Stunden. Die kleinen Einzelstreiks werden durch Verhandlungen abgeschlossen. Eventuelle Lohnstreitigkeiten werden in Zukunft durch die Fach-Schiedsgerichte entschieden. Außerdem wurde bestimmt, daß ein gemeinsamer Arbeitgeber- und Arbeitnehmerausschuß von sechs Mitgliedern (je zwei aus jeder Organisation und je eins außerhalb derselben) in Zukunft entscheiden soll, ob entstehende Streitigkeiten ein Bruch der eingegangenen Uebereinkünfte sind. — Die Einzelverbände haben, wie berichtet wird, diese Abmachungen bestätigt.

Der 9. Kongreß der französischen Eisenbahnarbeiter fand vom 28. bis 30. April in Paris statt. Aeußerlich stellt er sich dar als der Delegirtentag des syndicat national des travailleurs des chemins de fer de France et des colonies, des großen, alle französischen Eisenbahnkompagnien umfassenden Gewerkschaftsverbandes, der schon verschiedene Konflikte mit den Unternehmergesellschaften durchgefochten hat. Statutengemäß hat der Verband keine anderen Zwecke, als die allgemeinen Interessen der Eisenbahnarbeiter zu vertreten, dann auch seine Mitglieder in ihren Streitigkeiten mit ihren Lohngebern zu unterstützen, namentlich die Führung von Prozessen zu übernehmen. Ueber seine Wirksamkeit nach diesen Richtungen hin entnehmen wir dem von dem Verwaltungsausschusse vorgelegten Rapporte für 1897 folgende Detailangaben: Die Mitgliederzahl belief sich am 31. Dezember auf 57 419 gegenüber 69 092 im Vorjahre, das Budget auf 86 516,63 Frcs. in den Einnahmen und auf 74 426,56 Frcs. in den Ausgaben. Bezüglich der Zweckbestimmung der Ausgaben ist bemerkenswerth, daß nahezu die Hälfte (etwa 35 000 Frcs.) allein auf die Kosten für die Centralleitung und Veranstaltung des Kongresses kommen, daß weitere 16 000 Frcs. für Propaganda und Publikation und etwa 1200 Frcs. für Streik- und private Unterstützungen aufgewandt wurden. Für Prozesse, deren das Syndikat im Ganzen 46 führte (davon 27 ohne, 13 mit Erfolg und 6 mit Ausgleich endigend, während gleichzeitig 65 Affairen ohne Gericht beigelegt wurden), gab man etwa 10 600 Frcs. aus. An dem Aktienkapital der Glashütte von Albi ist die Vereinigung mit 18 400 Frcs. betheiligt.

Der Kongreß, auf dem 94 Gruppen durch 88 Delegirte vertreten waren, hatte sich mit einer Reihe von Detailfragen zu beschäftigen, die zum Theil zu heftigen und langwierigen Auseinandersetzungen führten. So war von der Gruppe Algier der Antrag auf Ausschluß aller jüdischen Gewerkvereinsmitglieder gestellt, nach lebhafter Diskussion aber vom Plenum abgelehnt worden. Aehnliches Schicksal erlebte der Antrag, in die zur Führung der Prozesse der Mitglieder gebildete ständige Justizkommission nur Anwälte zu wählen, welche ganz ihrem Berufe leben und keine Politik treiben. Es bedurfte des persönlichen Erscheinens und Vertheidigens der sozialistischen Führer Millerand und Viviani, um einen ihnen günstigen Entscheid zu erlangen. An die Vorstände der Eisenbahngesellschaften sandte der Kongreß eine Delegation ab, um zum letzten Male bei ihnen anzufragen, ob sie das Syndikat anerkennen und mit ihm als Vertreter der Arbeiter verhandeln wollen. Einen höflichen Empfang und halbes Entgegenkommen fand die Delegation nur bei der Paris—Lyon—Mittelmeerbahn. Die Direktionen aller übrigen Gesellschaften lehnten rundweg ab, auf das collective bargaining einzugehen. An diese schroffen Antworten schloß sich im Kongreß die Berathung über die Opportunität eines allgemeinen Ausstandes an, um die Anerkennung des Syndikats zu erzwingen. Bei der Abstimmung wurde sie bei 28 Stimmenthaltungen und 7 Abwesenheiten mit 52 gegen 13 Stimmen bejaht. Darauf wurde der Verwaltungsausschuß ermächtigt, den Eisenbahndirektionen einen weiteren Verzug zur definitiven Beantwortung der gestellten Frage zu geben und alle nöthig erachteten Maßnahmen zur Ausführung des Kongreßbeschlusses zu ergreifen. Nach einer eingelaufenen Adresse erklärten sich die Barrierefrauen und Stationschefs (jedenfalls von Haltestellen) bereit, das Syndikat in diesen Bestrebungen zu unterstützen. Ein Antrag auf Ankauf von Eisenbahnaktien durch das Syndikat, um dadurch in die Generalversammlungen der Unternehmergesellschaften eindringen zu können, wurde jedoch verworfen. — Weiter beschloß man, die ehemalige fédération des transports, d. h. den Verband aller im Transportwesen bestehenden Gewerkschaften, wieder zu organisiren; ferner, eigene Kandidaten bei den Gewerbegerichtswahlen aufzustellen und bei den allgemeinen Wahlen zur Volksvertretung die Anerkennung der vom Syndikat formulirten Forderungen der Eisenbahnarbeiter von den betreffenden Kandidaten zu fordern.

Aus der englischen Gewerkvereinsbewegung. In Aberdeen wurde vorige Woche der Jahreskongreß der schottischen Gewerkvereinler abgehalten. Im Vordergrunde der Verhandlungen stand die Frage eines Gewerkschaftsbundes und für den Fall seines Zustandekommens wurde eine Resolution angenommen, keine Form der Vereinigung besitze Werth, die nicht im Streik eine dem sonstigen Wochenlohn entsprechende Unterstützung gewähre und nicht gleiche Beiträge, gleiche Unterstützung und gleiche Vertretung vorsehe.

Arbeiterschutz.

Aus den Berichten thüringischer Gewerbeaufsichtsbeamten. Der Fabrikinspektor für Meiningen theilt mit, daß eine unmittelbare Verbindung mit dem Beamten nur in seltenen Fällen von den Arbeitern gesucht worden sei; doch hätten sich mehrere anonym ihm zugegangene Beschwerden als begründet erwiesen. In nahezu 30% der besuchten Anlagen sind Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen festgestellt — eine betrübend hohe Ziffer! Auch was die Beschäftigung der Arbeiterinnen betrifft, so fand der Beamte in 54 Anlagen 98 Verstöße. Diese Angaben lassen unseres Erachtens eine Verschärfung der gerichtlichen und polizeilichen Strafen

für Uebertretung der Bestimmungen der Gewerbeordnung in Meiningen als erforderlich erscheinen. Mehrfach wird in dem Bericht auch die gesundheitsschädliche Wirkung der Arbeit für Frauen und Mädchen konstatirt: Tragen von schweren Lasten, übermäßig langes Verweilen in heißen Räumen, Abblasen der an Porzellanwaaren und Puppen haftenden Unreinlichkeiten und Abfälle, Bedienung der „Wölfe“ in den Flanellfabriken (Wollstaub), dumpfe und dürftig erhellte Räume ꝛc. „Eine die Gesundheit und körperliche Entwickelung schädigende Ueberanspannung der Kräfte findet, wie bereits im vorjährigen Bericht bemerkt, in der Spielwaaren-Industrie Sonnebergs durch die am Abend im Hause fortgesetzte gewerbliche Thätigkeit statt. Zum Theil werden unvollendete Waaren in der Fabrik entnommen und nach beendigter Tagesarbeit in den zu Fabrikationszwecken recht wenig geeigneten Wohnräumen unter Beihülfe der sämmtlichen Familienglieder fertiggestellt.“ In einer Cigarrenfabrik sind ähnliche Uebelstände beachtet worden. — Ein Bedürfniß nach Einstellung weiblicher Aufsichtsbeamten ist von den Gemeindebehörden nicht anerkannt worden, auch die Arbeiterinnen selbst sollen — was uns doch recht fraglich erscheint — der Sache gleichgültig gegenüberstehen. In Meiningen und Saalfeld ist versuchsweise je eine weibliche Vertrauensperson gewonnen worden. Von der Befugniß, Ausnahmen für die Sonntagsarbeit zu gestatten, scheint hie und da ein sehr weiter Gebrauch gemacht worden zu sein; 407 Arbeiter haben im ganzen Jahr 1897 9192 Stunden an Sonntagen gearbeitet und zwar war einer Porzellanfabrik die Arbeit für 12 aufeinanderfolgende Sonntage wegen „Arbeitshäufung“ gestattet. Die Thätigkeit der Gewerbegerichte in Saalfeld und Sonneberg wird mit voller Anerkennung bedacht. Was die Arbeitszeit betrifft, so beträgt sie im Mittel 10—11 Stunden; der Aufsichtsbeamte bemerkt, er sei bisher nicht in die Lage gekommen, „Betriebe zu beobachten, in denen in Folge übermäßiger Dauer der Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird.“ Wenn das wirklich für Meiningen zutreffen sollte, so muß mit um so größerer Energie darauf gedrungen werden, die anderen schweren Mißstände, von denen im Bericht die Rede ist: die häufigen Uebertretungen der Arbeiterschutzvorschriften, die starke Sonntagsarbeit, „die Fährlichkeiten, denen die Arbeiter in niedrigen, stark belegten oder mit Staub und Dünsten erfüllten Räumen ausgesetzt sind,“ zu beseitigen. Zur Erkenntniß der wirthschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiterbevölkerung im Herzogthum Sachsen-Meiningen erfahren wir leider aus dem Berichte so gut wie gar nichts: Löhne, Nahrung, Kleidung, Wohnung, Sittlichkeit, Berufsvereine der Arbeiter sind mit keinem Worte gestreift, auch was über die stark entwickelte Hausindustrie gesagt wird, ist überaus dürftig. Wir fürchten, daß hier nicht viel Erfreuliches mitzutheilen wäre!

Der Fabrik-Inspektoren-Bericht für Schwarzburg-Rudolstadt enthält traurige Mittheilungen über die Tuberkulose bei den Porzellanarbeitern. Auffallend macht sich die Krankheit aber nur in Ortschaften mit älteren Fabriken bemerklich. Es läßt sich also annehmen, daß Familien und deren Abkömmlinge, die seit 50 und mehr Jahren in der Porzellanindustrie beschäftigt sind, schwächlich geworden, zur Lungenerkrankung neigen, und daß die in einzelnen Theilen des Landes, namentlich in den Gebirgsdörfern befindlichen kümmerlichen Wohnungen in Folge der wiederholten Ansteckungen von Tuberkulösen vollständig verseucht worden sind. Der Fabrikinspektor wünscht, daß durch den Bundesrath allgemeine Verordnungen für die Porzellanfabriken eingeführt würden, nach der Richtung, daß 1. jeder Arbeitsraum mindestens zweimal wöchentlich gründlich gereinigt und in je zwei Wochen mit Wasser gescheuert wird, 2. daß wenigstens einmal im Jahre alle Decken und Wände geweißt werden, 3. daß Spucknäpfe in genügender Anzahl aufgestellt, aber auch täglich gereinigt werden müssen, 4. daß Schmelzer nur acht Stunden arbeiten dürfen, 5. daß die Mittagspause mindestens 1½ Stunde dauert, 6. daß für die Arbeiter in jeder Fabrik ein bequem gelegener Raum zum Aufenthalt während der Pausen beschafft und die Pausen zum Lüften der Arbeitsräume benutzt werden.

Verhandlung über Revision der Sonntagsruhe im preußischen Abgeordnetenhause. Ein von freikonservativer Seite eingebrachter Antrag auf Revision der zur Ausführung der reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe erlassenen Verordnungen stieß auf Widerstand bei den Konservativen und im Centrum. Der Antragsteller, Abgeordneter Gamp, behauptete, manche Gewerbetreibende, namentlich kleine Handwerker, Gärtnereien und Meiereien, würden schwer geschädigt und auf Kosten der eingesessenen Gewerbetreibenden werde der Hausirhandel gefördert. Für die Landwirthschaft liege überhaupt kein Bedürfniß für derartige Bestimmungen vor, und auch die Vorschriften über die Sonntagsjagd seien in manchen Gegenden viel zu rigoros. Der Handelsminister führte aus, es seien schon zweimal Berichte der Behörden über die Wirkung der Sonntagsruhe eingefordert. Diejenigen aus dem Jahre 1892 hätten ein rein negatives Ergebniß gehabt. 1895 sei eine Reihe von Abänderungsanträgen gestellt, die sich hauptsächlich darauf bezogen hätten, die fünfstündige Arbeitszeit am Sonntag verschieden zu legen. Das sei aber unmöglich, weil die Zweige des Handelsgewerbes sich nicht trennen ließen. So gerechtfertigt die Theorie sei, so undurchführbar sei die praktische Durchführung. Die Revision müsse zunächst auf das Handelsgewerbe beschränkt werden. Dann aber biete die im Jahre 1895 an die Oberpräsidenten ergangene Verfügung, die die Berücksichtigung der örtlichen und regionalen Verhältnisse zur Pflicht mache, die Möglichkeit, den religiösen und wirthschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Er sei bereit, in eine Revision der Bestimmungen einzutreten, soweit sie innerhalb seiner Kompetenz läge, und soweit ein Bedürfniß dazu vorliege. — Das Haus erklärte den Antrag durch die Ausführungen des Ministers für erledigt.

Vertrauenspersonen für Arbeiterinnen in Berlin. In Nr. 30 dieses Blattes nahmen wir Notiz von einem Aufruf der Berliner Gewerkschaftskommission an die Arbeiterinnen Berlins, in welchem diese aufgefordert wurden, sich bei Vertrauenspersonen über die für die Arbeiterinnen geltenden gesetzlichen Schutzbestimmungen zu informiren. Wie neuerdings die „Gleichheit“ meldet, sind für Berlin acht weibliche Vertrauenspersonen ernannt worden, einestheils um Auskünfte zu ertheilen, und um Beschwerden der Arbeiterinnen entgegenzunehmen und den Fabrikinspektoren zu übermitteln. Die Vertrauenspersonen kennen die Verhältnisse der Arbeiterinnen nicht bloß aus eigener langjähriger Erfahrung, sie sind auch für ihre Thätigkeit besonders vorbereitet worden. Sie haben einem im vergangenen Winter von dem sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Stadthagen abgehaltenen Vortragscyklus über Arbeiterschutzgesetzgebung und Arbeiterrecht beigewohnt und sind dann mit einem Exemplar der Gewerbeordnung und des Arbeiterrechts von Stadthagen ausgerüstet worden, sowie mit einer größeren Anzahl eines Beschwerdebogens, der sorgfältig zusammengestellt ist und eine übersichtliche und genaue Aufnahme der Beschwerden erleichtert. Ein Flugblatt, das in Gewerkschaftsversammlungen und Fabriken verbreitet wird und am 1. Mai an alle der Maifeier beiwohnenden Frauen vertheilt wurde, macht die Arbeiterinnen auf die neue, ihrem Schutze dienende Einrichtung aufmerksam. In den Zahlstellen der Organisationen, den Arbeitsnachweisen und Verkehrslokalen ist das Flugblatt außerdem in Plakatform ausgehängt worden. Von der Hamburger Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands ist bereits vor Jahren eine solche Einrichtung empfohlen worden, damit den Arbeiterinnen der ihnen in der Gewerbeordnung gesicherte gesetzliche Schutz möglichst vollständig zu Theil werde. Man wird nun abzuwarten haben, wie der Versuch ausfällt.

Wirkung der Arbeiteraufsicht in den französischen Bergwerken. Seit 1890 ist in Frankreich der von den Bergleuten der westeuropäischen Länder allgemein gehegte Wunsch der Mitbeaufsichtigung der Bergwerke durch Arbeiterdelegirte verwirklicht. Lange dauerte es, bis sich die Mehrheit der Deputirtenkammer und des Senats zu diesem Gesetze entschloß, das sich heute aufs beste bewährt hat. Wie eine von der Deputirtenkammer unternommene Enquete festgestellt hat, kamen in den Jahren 1885, 1886 und 1887 fast 24 durch Bergwerksunfall Getödtete auf je 10 000 unter Tag arbeitende Bergleute. Von 1892 bis Ende 1896 aber betrugen die Zahlen nur 9,5, 9,8, 8,5, 11,9 und 13. Diese Verbesserung wurde erzielt, obgleich die Durchführung des Gesetzes aus verschiedenen Gründen noch manches zu wünschen übrig läßt. — Aehnliche Einrichtungen bestehen auch in England und Belgien. Bekanntlich ist zur Zeit eine vom preußischen Handelsministerium entsandte Kommission damit beschäftigt, an Ort und Stelle über die Wirkungen der Heranziehung von Arbeitervertretern zur Berginspektion sich zu unterrichten.

Sonntagsruhe bei der österreichischen Nordbahn. Bei der Direktion der Gesellschaft wird von nun an die Sonntagsruhe in möglichst weitem Umfange eingeführt. In der Mehrzahl der Bureaus wird lediglich ein Inspektionsdienst gehalten werden; dort, wo es mit Rücksicht auf die Art der Geschäfte unbedingt nöthig ist, werden wohl mehrere Personen in den Vormittagsstunden Dienst halten müssen, jedoch in der Weise, daß jeder einzelne Bedienstete mindestens an jedem zweiten Sonntage dienstfrei sein soll. Der Neujahrstag und der erste Weihnachtsfeiertag (25. Dezember) werden unter Aufrechterhaltung des auf das Nöthigste zu beschränkenden Journaldienstes ganz dienstfrei sein. Am Charsamstag und am 24. Dezember endet die Bureauzeit um 12 Uhr Mittags.

Der Normalarbeitstag in Rußland. Das Gesetz vom 2. Juni 1897, wodurch in Rußland der 11½stündige Normalarbeitstag eingeführt wurde, ist durch „Erläuterungen", die in einem neuerdings vom Finanzminister an die Fabrikinspektoren erlassenen Cirkular gegeben werden, abgeschwächt worden. Die Arbeit in den Bäckereien, Branntweinbrennereien, bei einzelnen Prozessen in den Bierbrauereien, wie auch bis zum 1. Juni 1899 die Arbeit in Mühlen und bis zum 1. Juli 1898 in Zuckerraffinerien, ist bezeichnet worden als Arbeit, die keine Unterbrechung duldet; in Folge dessen darf bei diesen Arbeitskategorien der Arbeitstag statt 11½ durchschnittlich 12 Stunden betragen, ungerechnet die Ueberstunden, bezüglich deren das neue Cirkular Verschlechterungen gegenüber den früheren Bestimmungen bringt. Die Instruktion an die Fabrikinspektoren vom 20. September v. J. enthielt nämlich die Bestimmung, daß außer der aus betriebstechnischen Gründen nothwendigen Ueberarbeit die Unternehmer mit den Arbeitern nicht mehr als 120 Ueberstunden im Jahre vereinbaren dürfen. Diese Beschränkung wird durch das neue Cirkular aufgehoben für Buchdruckereiarbeiten bei Herstellung der periodischen Presse sowie für solche, die erforderlich sind in Folge eines, keinen Aufschub duldenden Staatsbedürfnisses, für einige Arbeitsprozesse in den Bierbrauereien und für die Bäckereien. Für Arbeiter in den Bäckereien und einen Theil der Buchdrucker und der Arbeiter in Bierbrauereien ist somit der Normalarbeitstag abgeschafft, da sie, wenn es den Unternehmern beliebt, unbeschränkte Zeit arbeiten müssen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Stand der Invaliden- und Altersversicherung. Nach der im Reichsversicherungsamt angefertigten Zusammenstellung betrug die Zahl der bis 31. März 1898 bewilligten Invalidenrenten 317 095; davon sind in Folge Todes oder Auswanderung der Berechtigten, Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, Bezugs von Unfallrenten oder aus anderen Gründen weggefallen 93 192, so daß am 1. April 1898 liefen 223 903 gegen 210 859 am 1. Januar 1898. Die Zahl der bewilligten Altersrenten betrug 323 854; davon sind weggefallen 120 162, so daß am 1. April 1898 liefen 203 392 gegen 203 644 am 1. Januar 1898. Beitragserstattungen sind bewilligt an weibliche Versicherte, die in die Ehe getreten sind, 200 205 gegen 171 392, an die Hinterbliebenen von Versicherten 48 116 gegen 41 591, zusammen 248 321 gegen 212 983 bis zum 31. Dezember 1897.

Arbeitslosenunterstützung der deutschen Gewerkvereine. Eine kürzlich angefertigte Zusammenstellung über die Leistungen der Gewerkvereine auf dem Gebiete der Arbeitslosen-Unterstützung während der Jahre 1895 bis 1897 ergiebt eine erhebliche Steigerung; denn während 1892 bis 1894 schon 198 929 *M* an Arbeitslosen-Unterstützung gezahlt wurden, hat die Summe für das neue Triennium 1895 bis 1897 die Höhe von 249 793 *M* erreicht.

Antrag auf Einführung der Alters- und Invalidenversicherung in Oesterreich. Der Verband der sozialdemokratischen Abgeordneten hat im Abgeordnetenhause den Antrag eingebracht, das Haus möge einen 36gliedrigen Ausschuß für Arbeiterversicherung wählen, der beauftragt wird, sofort Gesetzentwürfe, betreffend die Einführung der Alters- und Invalidenversicherung sowie die Reform der Kranken- und Unfallversicherung auszuarbeiten. Diese Gesetzentwürfe sollen auf jenen Grundsätzen beruhen, die der vom 28. bis 30. Juni 1896 in Wien abgehaltene erste österreichische Krankenkassentag in seinen Resolutionen zum Ausdruck gebracht hat. Insbesondere soll eine einheitliche Organisation durchgeführt werden. Die Krankenkassen sind lokal und provinziell zu organisiren. Die Unfallversicherung wird als besondere Institution beseitigt und von den Krankenkassen übernommen. Die Kassen sollen der Selbstverwaltung der Arbeiter unter behördlicher Kontrole unterstehen. Als versicherungspflichtig sind zu erklären: Alle im Lohn- oder Gehaltsbezuge stehenden Personen, ferner die Kleingewerbetreibenden, die nur mit Lehrlingen oder mit einem bis zwei Gehülfen arbeiten, ebenso die selbstständigen Landwirthe, die nur mit ihren Angehörigen die Landwirthschaft führen, endlich die Hausindustriellen. Das Krankengeld soll dem ortsüblichen Tagelohn gleichkommen. Eine Versicherung der Hinterbliebenen ist in Aussicht zu nehmen. Die Kosten zur Kranken-, Invaliden-, Alters-, Wittwen- und Waisenversicherung sind durch Zuschläge zur Personaleinkommensteuer oder zu je einem Drittel vom Staate, den Arbeitern und Unternehmern aufzubringen. Ein aus Behörden, Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetztes Reichsversicherungsamt soll errichtet werden, dem die Regelung aller organisatorischen, administrativen und versicherungstechnischen Fragen sowie die Ermöglichung einer einheitlichen Judikatur obliegt. — Zur parlamentarischen Verhandlung ist der Antrag noch nicht gekommen.

Arbeitsnachweis.

Der Arbeitsnachweis der Gewerkvereine und evangelischen Arbeitervereine in Dresden ist im Geschäftsjahre vom 1. März 1897 bis 1. März 1898 in 856 Fällen von Arbeitern, in 415 Fällen von Arbeitgebern in Anspruch genommen worden. Dabei kamen 647 offene Stellen zur Anmeldung. Von diesen wurden 466 besetzt. Außerdem wurden durch gelegentliche Zuweisung 245 Stellesuchenden Arbeit verschafft, zusammen also 711 Arbeitsuchenden.

Centralisation des Arbeitsnachweises in Bayern. Vom Ministerium des Innern ist an die Regierungen, an die Distrikts- und Ortspolizeibehörden eine Entschließung ergangen, wonach der vom städtischen Arbeitsamte München aufgestellte Entwurf des Geschäftsverfahrens einer Hauptarbeitsvermittelungsstelle im Wesentlichen die Zustimmung der Arbeitsämter gefunden hat. Das Ministerium spricht aus: „Es besteht keine Erinnerung, daß das Verfahren der einzelnen Centralen den örtlichen Anschauungen angepaßt wird. Ein besonderes Augenmerk werden die Centralen darauf zu richten haben, daß der Bedarf der landwirthschaftlichen Kreise an Dienstboten und Arbeitern möglichst befriedigt und der Zugang aus ländlichen Bezirken in die Städte hintangehalten wird." Das Staatsministerium spricht dem Magistrat München Anerkennung und Dank für die thatkräftige Mitwirkung bei dieser für das Gesammtwohl wichtigen sozialen Aufgabe aus.

Die städtische Arbeiternachweisstelle Straßburg i. E. stellt im Jahresbericht 1897/98 einen erheblichen Mangel an wirklich guten Dienstboten fest, und auch hier wird, wie anderswo, bemerkt, daß weibliche Dienstboten nur ungern in Wirthschaften, Metzgereien, Bäckereien und kinderreiche Familien gehen und am allerwenigsten nach auswärts wollen. Die Vermittelung ist seit 1. April 1897 für Arbeitnehmer unentgeltlich. Gesuche gingen in der männlichen Abtheilung von 1620 Arbeitgebern und 2252 Arbeitnehmern, in der weiblichen Abtheilung von 2484 Arbeitgebern und 2508 Arbeitnehmern ein. Von Bekanntgabe der erzielten Erfolge ist abgesehen und soll auch in Zukunft abgesehen werden. Wir finden diesen Entschluß nicht recht begreiflich. Denn daß nicht alle erzielten Vermittelungen statistisch erfaßt werden können, hält andere Arbeitsämter nicht ab, die ermittelten Ergebnisse zu veröffentlichen. — In Elsaß-Lothringen bestehen zur Zeit in 18 Orten Arbeitsnachweisstellen, außer Straßburg in Mülhausen, Colmar, Gebweiler, Bühl, Sulz-O.-E., Schlettstadt, Brumath, Schiltigheim, Truchtersheim, Zabern, Bischweiler, Saarunion, Buchsweiler, St. Avold, Saarburg, Saargemünd und Bitsch, mit Ausnahme des Vereinsnachweises Mülhausen sämmtlich in städtischer Verwaltung.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Wohlfahrtspflege auf dem Lande. Der unlängst erschienene amtliche Bericht über die Verhandlungen der zweiten Hauptversammlung des Ausschusses für Wohlfahrtspflege auf dem Lande giebt ein beachtenswerthes Bild von der wachsenden Bedeutung und fortschreitenden Entwickelung dieser Bestrebungen. Es handelt sich keinesfalls um eine auf mildthätigen Zuwendungen und Armenpflege beruhende Wohlthätigkeit. Im Gegentheil wird bezweckt, das Elend und das Almosengeben möglichst einzuschränken und zwar durch Einrichtungen, welche die Ursachen der in der Landbevölkerung verbreiteten Uebelstände treffen. Dieses Ziel war schon in dem ersten Aufruf des Ausschusses klar gelegt. Aus dem darin enthaltenen Entwurf eines Wohlfahrtsplanes müssen besonders die nachstehenden Hauptpunkte hervorgehoben werden:

1. Belebung jeder, auch der kleinsten Dorfgemeinde durch einen echt genossenschaftlichen Geist. 2. Förderung vernachlässigter Zweige der Landwirthschaft und Erschließung ländlicher Nebenerwerbsquellen. 3. Förderung der inneren Kolonisation durch Maßnahmen und Reformen, die auch eine befriedigende Lösung der Landarbeiterfrage herbeiführen konnen. 4. Weckung und Stärkung des Heimgefühls durch Förderung eines trauten Heimwesens, einer den Gemeindeverhältnissen entsprechenden Allmende, sowie auch durch Pflege der idealen Beziehungen des Arbeiters in der Gemeinde und des Sprach- und Liederschatzes und durch Gründung von Volks- und Wanderbibliotheken in den Dörfern. 5. Ordnungs-

mäßige Gemeindepflege in humanitärer und sanitärer Beziehung. 6. Förderung des Haus- und Kunstfleißes. 7. Rechtspflege und Rechtsschutz. Ein zweiter Theil des Wohlfahrtsplanes befaßt sich mit der Pflege des Geistes- und Gemüthslebens durch Gemeindeabende, Volksfeste, Jugend- und Volksspiele, durch Verbreitung volksthümlichen Lesestoffes, sowie guter Bilder, durch Pflege des Volksthums in Bauart und Tracht, überhaupt durch eine sinnige, aufs Gemüth wirkende Ausgestaltung des ländlichen Gemeindelebens.

In der Geschäftsstelle des Ausschusses (Berlin W., Schillstraße 16) wurde für die gesammte Wohlfahrtspflege auf dem Lande ein Mittelpunkt geschaffen, wo die gemachten Erfahrungen gesammelt und für das weitere Vorgehen verwerthet werden.

Das katholische Arbeiterheim „Leo-Hospiz" in Berlin ist am 1. Mai unter großer Theilnahme feierlich eröffnet worden. 36 katholische Arbeitervereine Berlins und der Mark hatten Abordnungen mit Fahnen entsandt. Auch die Berliner Delegaturgeistlichkeit war zahlreich vertreten, an ihrer Spitze Probst Neuber von St. Hedwig, der Generalpräses des Verbandes der katholischen Arbeitervereine. Die Centrumsfraktion des Reichs- und Landtags hatte ebenfalls Vertreter entsandt: den Reichstagspräsidenten Freiherrn von Buol, Professor Hitze, von Kehler rc. Die Festrede wurde vom Kapuzinerpater Benno Auracher aus München gehalten, der u. A. empfahl, die katholischen Arbeitervereine möchten alljährlich am 15. Mai auch eine Maifeier veranstalten, weil an diesem Tage Papst Leo XIII. seine Arbeiter-Encyklika erlassen habe (1891). Es wurden Hochs auf den sozialen Papst und den Kaiser ausgebracht. Auf ein Huldigungstelegramm an den Kaiser lief folgende Antwort ein: „S. M. der Kaiser und König haben Allerhöchst sich über den Huldigungsgruß der katholischen Arbeitervereine Berlins gefreut und lassen bestens danken. Auf Allerhöchsten Befehl: von Lucanus." Ueber das „Leo-Hospiz" selbst, das in der Rüdersdorfer Straße 45, also inmitten des lebhaftesten Arbeiterviertels Berlins in nächster Nähe des Schlesischen Bahnhofes gelegen ist, haben wir bereits in Nr. 30 berichtet.

Die Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter in Leipzig, deren Grundgedanke es ist, die staatliche Arbeiterversicherung durch private Liebesthätigkeit zu ergänzen, d. h. die von gesetzlichen Kassen ausgesteuerten, aber noch nicht genesenen Arbeiter in Pflege zu nehmen, und der für eine Reihe von ähnlichen Vereinen vorbildlich geworden ist, hat 1897 835 Gesuche erhalten, die die Anlage eines besonderen Aktenstückes nothwendig machten. Die Erhöhung der Leistungen der vorzüglichen Leipziger Ortskrankenkasse von 26 auf 34 Wochen kam 337 Personen zu gute und erforderte einen Kostenaufwand von 22 739,07 M., oder pro Fall 67,47 M. An Krankengeld wurden vom Verein 3 957,25, an Familienunterstützung 468,50 M., Verpflegegeld im Krankenhause 1221,05 M., Wöchnerinnenunterstützung 960 M., Sterbegeld 569 M. baaren Unterstützungen 3639,24 M., Heilmitteln 265,64 M., Aerzterechnungen 113,50 M., Apothekerrechnungen 8,60 M., zusammen 10 502,78 M. gezahlt. Die Familienunterstützung beträgt, wenn die Ehemänner in Lungenheilanstalten untergebracht sind, für die Frau 2 M., für jedes Kind 50 ₰ wöchentlich, höchstens jedoch 5 M.; diese Unterstützung wird äußersten Falls 8 Wochen hintereinander gewährt. Der Hauptfeind ist natürlich die Schwindsucht. Die Vereinigung hat berechnet, daß für 50 solcher Fälle der Krankenkasse 17 221,50 M. Kosten oder durchschnittlich 344,43 M. erwachsen sind. Die Zersplitterung der drei Versicherungsgesetze wird nach dem Berichte in Sachsen weniger unangenehm empfunden, da die organisirten Krankenkassen das Einkassiren der Beiträge, die Ausstellung der Quittungskarten, das Aufkleben der Marken auf die Quittungskarten, das Aufrechnen, kurz die gesammten Geschäfte für die Invaliditätsversicherung mit besorgen. Der Bericht macht den Vorschlag, die drei Versicherungsorgane örtlich noch mehr zu centralisiren, wenn nicht zu verschmelzen. Dadurch würde auch der Arbeiter die Möglichkeit und den Vortheil erhalten, seine Wünsche und Beschwerden an die Versicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften **mündlich** heranzubringen. Bei einer Revision des Krankenversicherungsgesetzes und des Invaliditätsgesetzes müsse eine Abstufung der Familienunterstützung wenigstens zugelassen, die Krankenversicherungspflicht auf die Dienstboten ausgedehnt werden. Die Schaffung centralisirter Kassen — eine solche besteht bekanntlich mit gutem Erfolge in Leipzig — müsse unterstützt werden. In Leipzig ist eine Vereinigung zum Ausbau der Arbeiterversicherung gegründet, die als Mitglieder alle Personen aufnimmt, welche auf Grund der Arbeiterversicherung ein Amt bekleiden. Der Bericht bedauert, daß die Bemühungen, Arbeitern geeignete Arbeit und bessere Wohnung zu verschaffen, wenig erfolgreich gewesen sind. Es fehlten die Vorbedingungen vor Allem eines geordneten Arbeitsnachweises, ferner aber auch Anstalten, die eine Mittelstufe zwischen Krankenanstalten und der freien Berufsthätigkeit bilden könnten, die z. B. die Gartenpflege als Beschäftigungsart hätten.

Wochenbettpflege in Mannheim. Der Kreisausschuß und demgemäß dann auch die Kreisversammlung zu Mannheim haben den vorjährigen Verhandlungen des Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit bereits Rechnung getragen und den Beschluß gefaßt, Vereine zu unterstützen, die Wochenbettpflegerinnen ausbilden lassen wollen und anzustellen beabsichtigen. Man muß vorerst an die Bildung solcher Vereine in den Gemeinden herantreten, und es sind daher zunächst nur 1500 M. für 1898 in den Voranschlag des Kreises eingestellt, mit welchen man die Ausbildung und Anstellung von Wochenbettpflegerinnen zu unterstützen gedenkt.

Ländliche Wohlfahrtseinrichtungen. Landrath Schepp-Siegen i. W. empfiehlt aus seiner Praxis zunächst Wander-Haushaltungsschulen mit achtwöchigem Kursus für das Land. Die Schülerinnen sind schulentlassene Mädchen von 16 bis 20 Jahren, zahlen, wenn sie aus dem Arbeiterstande sind, pro Tag 20 ₰ für Unterricht und Beköstigung oder erhalten auch Freistellen. Die Lehrerin wird vom Kreis mit festem Gehalt angestellt. Als Lehrraum wird ein richtiges Schulhaus in Gestalt einer transportablen Döckerschen Baracke benutzt. Die Gemeinden, wo Unterricht stattfindet, helfen die Kosten dieses Schulhauses amortisiren. — Zur Organisation der Krankenpflege werden neben Krankenpflegehülfsstationen und Anstellung von ausgebildeten Krankenpflegerinnen die Krankenmobilienmagazine empfohlen, über die wir seiner Zeit berichtet haben (vergl. Sp. 1054 vor. Jahrg. u. A.). — Für die Wiederbelebung des Instituts der Waisenräthe (vergl. Jahrg. VI Sp. 541 rc.) wird die Einrichtung von Waisenämtern empfohlen. Formulare genauer Ortsstatute, Bestimmungen und Verträge, die dem Büchlein beigegeben sind, erleichtern die Erprobung der Vorschläge in der Praxis.

Wohnungswesen.

Zur Bewegung der Miethpreise.

Unsere Kenntniß der Bewegung der Miethpreise ist noch sehr geringfügig. Nur in wenigen Städten erst hat man angefangen, eine Statistik der Miethpreise zu schaffen. Im Großen und Ganzen tappen wir da noch vollständig im Dunkeln. Wir begrüßen deshalb mit Vergnügen einige Anhaltspunkte, die wir finden in den sogenannten Bauberichten, welche die „Deutsche Bauegewerkszeitung" in den ersten vier Monaten des neuen Kalenderjahres veröffentlicht hat. Diese Bauberichte beziehen sich auf etwas über 70 deutsche Orte, von denen 3/4 auf Preußen fallen; es ist nur eine mäßige Anzahl Großstädte darunter, die ganz überwiegende Mehrzahl sind mittlere und kleinere Städte. Die Bauberichte enthalten kurze Korrespondenzen über den Stand des Baugeschäftes im abgelaufenen und seine Aussichten im kommenden Jahre, und bei dieser Gelegenheit wird auch über den Stand der Miethpreise und die vorgekommenen Veränderungen berichtet. Natürlich ist diese Quelle nicht einwandfrei. Offenbar hat man es nur mit Aeußerungen je eines, höchstens einiger weniger mit den Verhältnissen des betreffenden Ortes vertrauter Leute zu thun, und überdies handelt es sich meist nur um sehr kurze und allgemein gehaltene Mittheilungen. Immerhin ist daraus manches zu lernen. Aus 38 Orten wird ein theils schon eingetretenes, theils bevorstehendes Fallen der Miethen gemeldet, während nur in 20 die Miethen steigen und in 25 stillstehen. Halten wir dazu, daß auch die großstädtische Statistik gelegentlich nicht nur ein Steigen, sondern auch ein Fallen der Miethen festgestellt hat, so müssen wir die Vorstellung jedenfalls aufgeben, als ob in unserer Zeitepoche die städtischen Miethen ununterbrochen und ohne Rückschlag stiegen. Die Preise der Wohnungen scheinen vielmehr gerade so wie diejenigen anderer Güter zunächst nach dem Stande von Angebot und Nachfrage zu schwanken, und dieser wird zuvörderst durch die Thätigkeit des Baugewerbes bestimmt. Man wird annehmen dürfen, daß bei längerem Andauern der günstigen industriellen Konjunktur und des Zustromes in die Städte das Baugewerbe in großer Zahl neue Wohnungen herstellt und daraufhin die am Anfange dieser Bewegung vermuthlich gestiegenen Miethen wieder einen Rückschlag erfahren. Trotzdem wird man an der Vorstellung, daß die Miethen in den an Bevölkerungszahl zunehmenden Orten steigen, als für längere Perioden durchaus zutreffend festhalten müssen. Wir meinen, das lehrt ein Rückblick auf weiter zurückliegende Zeiten, und überdies wissen wir, daß der Bodenwerth in den betreffenden Orten im allgemeinen steigt, während das Bauen selbst wohl kaum billiger geworden ist.

Uebrigens würde bei näherem Eingehen in die Einzelheiten der Miethpreisbewegung sich das Bild vermuthlich noch etwas

anders gestalten, und zwar in der Richtung, daß das Fallen der Miethpreise sich vornehmlich auf die großen und mittleren Wohnungen bezieht, während die kleinen daran nur wenig betheiligt sind. Wenigstens ist unter den sieben Berichten, die allein auf diesen Punkt etwas näher eingehen, nur einer, der aus Meißen, welcher Steigen der herrschaftlichen Wohnungen, Fallen der übrigen meldet, ferner ein weiterer, Hamburg, welcher Steigen für alle Arten von Wohnungen feststellt, während in den übrigen fünf das Fallen ausdrücklich auf die größeren Wohnungen beschränkt, theilweise sogar gleichzeitig ein Steigen der kleinen Wohnungen gemeldet wird. So heißt es z. B. von Flensburg: „Die Preise von Arbeiterwohnungen steigen, während die für herrschaftliche Privatwohnungen in Folge der Ueberproduktion stehen mit Neigung zum Herabgehen", und von Nürnberg: „Die Miethpreise schwanken für größere Wohnungen je nach Lage, die der mittleren Wohnungen sind fest, die für kleinere Wohnungen steigen." Auch nach alten und neuen Stadttheilen, nach Geschäftslage oder nicht dürfte die Miethpreisbewegung öfters verschieden sein. So heißt es von Lüneburg: „Die Miethpreise fallen hauptsächlich in der neuen Stadt, da die meisten Miether die Wohnungen außerhalb der alten Stadt in den Neubauten vorziehen. Nur Geschäftsräume, Läden u. s. w. behalten in der Geschäftsgegend ihre Preise bezw. werden etwas theurer." Und von Pirna hören wir: „Die Miethpreise für Neubauten ziehen an, in den alten Gebäuden fallen sie, während sie in guter Geschäftslage fortwährend steigen."

Als treibende Ursache der Miethpreisveränderungen erscheint nach den Berichten, wie schon erwähnt, vor allem die mehr oder minder lebhafte Thätigkeit des Baugewerbes. Hierbei spielt offenbar die schwindelhafte Bauspekulation eine nicht geringe Rolle. So heißt es z. B. in dem, wenn vielleicht auch etwas übertriebenen Berichte von Kiel: „Die Miethspreise sind außerordentlich gefallen. Im Jahre 1895 und 1896 baute, abgesehen von anderen Spekulanten, ein Kaufmann, welcher auch Besitzer von Ziegeleien war, ca. 40 vieretagige Häuser, welche im letzten Jahre ausnahmslos zwangsweise verkauft wurden, die Folge davon ist natürlich ein starkes Fallen der Miethen, zumal auch anderen Spekulanten die Häuser zwangsweise verkauft wurden." Sonst ist als Ursache des Miethsfalles erkennbar geringer Zuzug, als Ursache der Miethssteigerungen Streiks der Bauarbeiter, besserer Geschäftsgang, starker Zuzug.

Für die Wohnungsreform, scheint uns, ist aus diesen Beobachtungen vor allem die eine Lehre zu entnehmen, daß bei jeder Reformmaßregel auf das Sorgfältigste geprüft werden muß, wie sie die Bauthätigkeit beeinflussen wird. Legt sie dieser Hindernisse in den Weg, die man nicht baldigst durch weitere Maßregeln beseitigen kann, so wird oft das Gegentheil der beabsichtigten Besserung erzielt werden. Auch liegt in diesen Beobachtungen eine neue Mahnung, bei den Maßregeln gegen den Bauschwindel jedenfalls gleichzeitig dafür zu sorgen, daß der Ausfall an kleinen Wohnungen, den sie etwa bewirken, auf anderem Wege gedeckt wird. —

Der Dresdner Spar- und Bauverein, welcher erst am 8. Februar d. J. vom Dresdner Evangelischen Arbeiterverein zu Gunsten seiner Mitglieder gegründet wurde, hat nach einvierteljährigem Bestehen bereits gegen 400 Mitglieder gefunden, die durch wöchentliche Ratenzahlungen das Anrecht auf eine Wohnung sich sichern wollen. 40 000 *M.* sind ihm durch volleingezahlte Antheilscheine zugegangen. Wegen des Ankaufs von Bauland steht er in Unterhandlung.

Aftermiethwesen in München. Das statistische Amt der Stadt München hat bei Verarbeitung der Wohnungsaufnahme von 1895 auch das Aftermiethwesen in dankenswerther Weise in den Bereich seiner Betrachtungen gezogen, allerdings nur für fünf ausgewählte Bezirke, die man jedoch wohl als typisch für die ganze Stadt betrachten darf. Es zeigt sich, daß auch in München das Aftermiethwesen sehr ausgedehnt ist. In den fünf Bezirken sind mehr als ein Viertel der Haushaltungen, nämlich 27,5 %, solche mit familienfremden Aftermiethern. Am meisten kommt die Aftermiethe in den Wohnungen von zwei heizbaren Zimmern mit Nebenräumen (35,1 %) und drei heizbaren Zimmern (38,0 %) vor. Man wird dies theils darauf zurückführen müssen, daß diese Wohnungen eben in der That für einen großen Theil der ärmeren Klasse schon viel zu theuer sind, während billigere kleine Wohnungen doch nicht zu finden sind, theils darauf, daß sich in diesen etwas größeren Wohnungen das Geschäft der Abvermiethung vermuthlich am gewinnbringendsten gestaltet. Aber selbst von den Wohnungen mit nur einem heizbaren Zimmer ohne Nebenräume sind 16,0 %, von denen mit einem heizbaren Zimmer mit Nebenräumen 23,7 % mit Aftermiethern belegt. Daß es großen Theils die Armuth ist, welche zur Aftervermiethung führt, geht weiter auch daraus hervor, daß bei einer Sonderung der Aftervermiether nach Berufsgruppen die Gruppe der unständigen Lohnarbeiter den größten Prozentsatz an Aftervermiethern aufweist.

Die Entwickelung der Wohnungsverhältnisse in Mannheim in den letzten 100 Jahren. Eine sehr dankenswerthe Uebersicht finden wir in Heft II 1897 der „Beiträge zur Statistik der Stadt Mannheim", herausgegeben vom dortigen statistischen Amte. Es ist darin aus einem alten handschriftlichen Grundbuche aus dem Jahre 1795 eine Uebersicht der damaligen Wohnungsverhältnisse gewonnen und mit denen von 1895 in Vergleich gestellt. Die Hauptergebnisse sind Folgende: Es gab damals 1495 Häuser in der Stadt mit 4385 Haushaltungen; auf ein Haus entfielen also durchschnittlich 2,9 Haushaltungen. Demgegenüber gab es in dem modernen Mannheim 3841 Häuser mit 19 093 Haushaltungen, also durchschnittlich 5,0 Haushaltungen auf ein Haus. Die Häuser waren somit damals weit kleiner, das Miethkasernensystem existirte noch nicht. 50 % der Häuser dienten nur 1—2 Haushaltungen, weitere 35 nur 3—4 Haushaltungen zur Wohnstätte, während jetzt die entsprechenden Zahlen 29 und 27 % sind und dafür die Klassen mit 5, 6, 10 und mehr Haushaltungen weit stärker besetzt sind. Aber auch in anderer Beziehung läßt sich eine Verbesserung der Wohnungsverhältnisse nicht feststellen. 1795 entfielen auf die Wohnung durchschnittlich 3,4 Wohnräume, 1895 dagegen nicht mehr, sondern sogar eine Kleinigkeit weniger, nämlich 3,2. Bedenkt man hierbei, daß jedenfalls jetzt die Vermögensunterschiede der verschiedenen Bevölkerungsklassen weit schroffer sind als vor 100 Jahren, so kommt man für die ärmeren Klassen eher auf eine Verschlechterung als auf eine Verbesserung. Allerdings dürften andererseits heute die einzelnen Zimmer größer sein als vor 100 Jahren; auch entfielen auf eine Wohnung 1795 durchschnittlich nur 2,1 heizbare Zimmer, 1895 dagegen 2,1, während die nicht heizbaren Zimmer umgekehrt etwas abgenommen haben.

Arbeiterwohnungen in Belgien. Der sozialistische Abgeordnete L. Bertrand, Finanzschöffe in Schaerbeck, hat einen Bericht über die Errichtung von Fonds in verschiedenen Gemeinden erstattet, die für den Bau und die Vermiethungen von Arbeiterwohnungen bestimmt sind. Er weist dabei vornehmlich auf das erfolgreiche Vorgehen der Gemeindebehörden in Bern, Genf, Zürich und Glasgow und einigen anderen weniger bedeutenden englischen Städten hin. In Belgien hat das Schöffenkollegium von Schaerbeck beschlossen, zu dem gleichen Zweck 100 000 Frcs. als ersten Kredit zu gewähren. Was die Ergebnisse des belgischen Arbeiterwohnungsgesetzes von 1889 betrifft, so hat es in 8 Jahren die Gründung von 125 Gesellschaften bewirkt, die sich mit der Errichtung, der Vermiethung oder dem Verkauf von gesunden Arbeiterwohnungen befassen, und insgesammt sind etwa 8000 derartige Wohnungen von diesen Gesellschaften erbaut worden. Verschiedene Gemeinden haben neuerdings, namentlich Gent mit Beschluß vom 25. April, beschlossen, sich dieser Baugesellschaften anzunehmen.

Erziehung und Bildung.

Erziehungsprogramm der bürgerlichen Frauen. Der Verein „Frauenwohl" zu Berlin (Vorsitzende Frau Schulrath Cauer), der in Bonn, Breslau, Bromberg, Danzig, Frankfurt a/M., Minden und Rudolstadt Schwestervereine und Ortsgruppen besitzt, beabsichtigt in einer Denkschrift die von seiner Kommission für das Erziehungswesen aufgestellten Grundzüge eines modernen Erziehungsplanes zu veröffentlichen. Nach dem Jahresbericht 1897 des Vereins „Frauenwohl" (Berlin 1898, Druck von G. Bernstein) handelt es sich dabei auch um Forderungen, die ein sozialpolitisches Interesse beanspruchen. Die Fröbel'schen Kindergärten sollen im Anschluß an jede Volksschule errichtet werden. Die Einheitsschule soll den gemeinsamen Unterbau für alle Volksklassen und Stände bilden, analog dem Schweizer und dem italienischen Vorbild. Der Besuch aller staatlichen und städtischen Schulen soll unentgeltlich sein. Die Primärschule als Untergrund mit vier Klassen, deren Schülerzahl über 40 nicht hinausgehen darf, bleibt für alle Kinder gemeinsam. Geistig zurückgebliebene Kinder dürfen in diese Schule nicht aufgenommen werden. Von hier aus findet eine Gabelung statt, erstens in die Sekundär- oder höhere Volksschule, deren Krönung die obligatorische Fortbildungsschule oder Haushaltungsschule bildet, und zweitens in eine höhere Realschule,

ein Gymnasium bezw. eine höhere Mädchenschule oder ein Reformmädchengymnasium, deren Endpunkte wieder Handelsschule, Seminar, Technikum und Universität bilden. Welchen dieser beiden Wege die Kinder nehmen sollen, entscheidet allein ihre Begabung. Die Mädchen sollen in ihrer Vorbildung den Knaben völlig gleichgestellt werden, die höhere Mädchenschule ein offizielles Abiturium vor einer Prüfungskommission erhalten. Außerdem werden Schulgärten, Knaben- und Mädchenhorte und Erhöhung der Einwirkung der Lehrer auf die Schüler für jede Volksschule gefordert, sowie Krippen, Zwangserziehungsanstalten, um der Verwahrlosung vorzubeugen, und endlich Polizeiverbote, die die erwerbliche Thätigkeit der schulpflichtigen Kinder vor 7 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends ausschließen. Auch für die häusliche Erziehung werden eine Reihe von Gesichtspunkten aufgestellt.

Soziale Hygiene.

Dienstanweisungen für städtische Schulärzte. Neuerdings liegen uns Instruktionen für städtische Schulärzte aus Königsberg i. Pr., Darmstadt, Offenbach a. M. und Zürich vor. Ihnen gemeinsam ist, wie natürlich, die Zuweisung der Aufgabe, den Gesundheitszustand der ihnen zugewiesenen Schüler zu überwachen. Die Ausführungsbestimmungen aber darüber, wie diese Ueberwachung zu geschehen hat, weichen mehr oder minder im Kreise der übertragenen Pflichten ab, und das ist ebenfalls verständlich, denn die Thätigkeit eines Schularztes kann in Orten, wo wie in Königsberg i. Pr. gleich zehn Schulärzte angestellt werden, intensiver sein, als an Orten, wo auf den einzelnen Arzt mehrere tausend Schüler kommen. Die Mehrzahl der Anweisungen schreiben daher zwar ärztliche Untersuchung jedes neu eintretenden Schülers vor, aber fordern nicht ausdrücklich periodische Untersuchungen aller Kinder, sondern begnügen sich mit „periodischen Konferenzen" zwischen Arzt und Schulleiter und der Forderung von hygienischen Belehrungen der Lehrer. Welche Aufgaben auf diesem Gebiete aber den Stadtgemeinden noch harren, zeigt u. A. der Bericht des Schularztes Dr. Grein in Offenbach a. M.

Dieser untersuchte 1896/97 insgesammt 4393 Kinder der Volks- und Mittelschule. Er stellte fest, daß 1856 = 42 % der Untersuchten kranke Zähne hatten. An Erkrankungen der Augen litten 324 = 7,4 %, der Ohren 185 = 4,4 %, des Nasenrachenraums 828 = 18,6 %, Verkrümmungen der Wirbelsäule wurden 269 = 6 % notirt; 151 Kinder litten an Herzkrankheiten, 27 an Tuberkulose, 103 an Lungenkrankheiten, 64 an Bleichsucht, 7 an Skrophulose, 153 an sonstigen Erkrankungen und 88 stotterten. Endlich wurden 1888 oder 42 % als schmutzig (am Oberkörper) und 1165 als mit Läusen behaftet ermittelt. Unter letzteren befanden sich nur 11 Knaben. In einer Mädchenklasse hatten von 76 untersuchten Kindern 60 Läuse. Unter den Knaben der Mittelschule waren 30 % schmutzig, in der Volksschule 44,5 %. Bei den Mädchen der Mittelschule waren 15 % schmutzig und 81 % mit Ungeziefer behaftet. Für die Mädchen beider Volksschulen beträgt der Prozentsatz der Schmutzigen 52 und 44, der mit Ungeziefer behafteten 60 und 43. Der Vorschlag auf Einrichtung von Schulbädern wurde gleichwohl von den Stadtverordneten in Offenbach a. M. bisher abgelehnt.

Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Konferenz der deutschen Gewerbegerichtsvorsitzenden. Seitens des Geschäftsführers des Verbandes der Gewerbegerichte wird in Erwiderung auf mehrfache Anfragen mitgetheilt, daß der Ausschuß zwar noch keinen definitiven Beschluß darüber gefaßt hat, ob in diesem Jahre eine Konferenz der Gewerbegerichte stattfindet. Wenn indeß die Berufung sich als räthlich erweisen sollte, so wird sie voraussichtlich wie in den Vorjahren auch Ende September, im Anschluß an die Tagung des Vereins für Armenpflege stattfinden, die diesmal zu Nürnberg stattfindet.

Literarische Anzeigen.

I. Bücher und Broschüren.

Schurtz, H. Grundriß einer Entstehungsgeschichte des Geldes (Beiträge zur Volks- und Völkerkunde. V. Bd.). Weimar 1898, Emil Felber. 185 S. Preis 3 M.

Petzet, Christian. Der Kampf um das Deutschthum. 3. Heft. Die preußischen Ostmarken. Mit einer Sprachenkarte. München 1898. J. F. Lehmanns Verlag. 72 S. Preis 1,20 M., Subskriptionspreis 1,00 M.

Neue Deutsche Rundschau. Heft 4. April 1898. Berlin, S. Fischer. Preis des Heftes 1,50 M., vierteljährlich 4,50 M.

Internationaler Kongreß für Arbeiterschutz in Zürich vom 23. bis 28. August 1897. Amtlicher Bericht des Organisationskomitees. Zürich 1898, Kommissionsverlag der Buchhandlung des Schweiz. Grütlivereins. 280 S.

Schepp, Landrath in Siegen i. W. Ländliche Wohlfahrtseinrichtungen. Vorschläge aus der Praxis. Freiburg i. B. 1898, J. C. B. Mohr. 35 S. Preis 70 Pf.

Norden, D. Der Boden. Leipzig 1898. Otto Wigand. 94 S. Preis 1,50 M.

Stimmen aus Maria-Laach. Katholische Blätter. Jahrgang 1898. 4. Heft. Freiburg 1898, Herder'sche Verlagsbuchhandlung.

Annalen des Deutschen Reichs, für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner herausgegeben von Dr. Georg Hirth und Dr. Max v. Seydel. 31. Jahrgang. Heft 5 und 6. München und Leipzig 1898, G. Hirth. Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis vierteljährlich 4 Mark.

Mühlbrecht, Otto. Uebersicht der gesammten staats- und rechtswissenschaftlichen Litteratur des Jahres 1897. XXX. Jahrgang. Berlin 1898, Puttkammer u. Mühlbrecht. 267 S. Preis 6 Mark.

Wohin die Frauenrechtlerei führt oder Gesetzliche Frauenprivilegien in England. Von zwei englischen Juristen. Ins Deutsche übersetzt, mit einem Vorwort von C. Belfort. Par. Zürich 1898, Verlags-Magazin J. Schabelitz. 102 S. Preis 1 Mark.

Gröbenteich, Pfarrer E., Arbeiter-Katechismus für deutsche evangelische Arbeiter. Preisgekrönte Schrift. Zu beziehen durch den Verein für christliche Volksbildung in M.-Gladbach.

Broesicke, Dr. jur. Max, Die deutsche Streikbewegung. Unter Berücksichtigung der ausländischen Streikbewegung. Berlin 1898, Carl Heymanns Verlag. 67 S.

Oppenheimer, Dr. Franz. Großgrundeigenthum und soziale Frage. Berlin, Vita, Deutsches Verlagshaus. 504 S.

Reinhold, Professor Dr. Karl Theodor. Die bewegenden Kräfte der Volkswirthschaft. Leipzig 1898, C. L. Hirschfeld. 632 S. Preis 10 M.

Sander, Dr. Paul. Die Lage des Barbier- und Friseurgewerbes auf Grund einer in München veranstalteten Umfrage dargestellt. München 1898, Dr. H. Lüneburg. 80 S. Preis 2 M.

Lüdemann, Gustav. Deutscher Reichs-Katechismus. Ausgestaltung und Verfassung des Deutschen Reiches. In Fragen und Antworten nach amtlichen und außeramtlichen Quellen gemeinverständlich zusammengestellt. Berlin und Leipzig 1898, Friedrich Luckhardt. 246 S.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen rc.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern 1897. München 1898. K. Hof- und Universitätsbuchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn. 342 S.

Pforzheim. Voranschläge über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen pro 1898.

Neunundreißigster Bericht des Vereins für Handlungskommis von 1858 (Kaufmännischer Verein) in Hamburg.

Verwaltungsbericht der Vereinigten Ortskrankenkassen in Darmstadt pro 1895 und 1896.

Münchener Jahresübersichten für 1896 (Mittheilungen des Statistischen Amtes der Stadt München). 106 S.

The Quarterly Journal of Economics. Vol. XII. Nr. 3. April 1898. New-York and London. Macmillan & Co.

Amsterdam. Statistisch Jaarboek der Gemeente Amsterdam, uitgegeven door het Bureau van Statistiek der Gemeente. 2. Jaargang 1896. 1. Deel. Meteorologische Waarnemingen, Bevolking. 99 S. Prijs f. 0.60.

Hoffmann, Dr. F., Regierungsassessor im Ministerium für Handel und Gewerbe. Die Organisation des Handwerks und die Regelung des Lehrlingswesens auf Grund des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897. Ergänzungsheft. Berlin 1898, Carl Heymanns Verlag. 104 S. Preis 1 M.

Geschäftsbericht des Vorstandes der Württembergischen Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt für das Kalenderjahr 1896. I (Text) und II (Anlagen).

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. Berlin, den 19. Mai 1898. Nummer 33.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. **Dr. Ernst Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Obligatorisches Einigungsverfahren.

Dem am 6. Mai geschlossenen Reichstag lagen drei Gruppen von Anträgen zur Berathung und Beschlußfassung vor, die sich sämmtlich auf Arbeiterkoalitionen bezogen und die untereinander in einem inneren Zusammenhang standen:

1. Zwei von den Abgeordneten Pachnicke-Roesicke und Lieber-Hitze zum Etat des Reichsamtes des Innern beantragte Resolutionen, die eine Sicherstellung der Koalitionsfreiheit bezwecken;

2. zwei fast gleichlautende Anträge der Abgeordneten Schneider und Lieber auf Anerkennung der Berufsvereine;

3. zwei Petitionen des Verbandes evangelischer Arbeitervereine und des Gewerkvereins christlicher Bergleute betreffs obligatorischer Einführung von Einigungsämtern.

Die beiden Resolutionen*) sind in der Sitzung vom 3. Mai mit großer Mehrheit angenommen worden. Die beiden Anträge sind zwar trotz eingehender Debatten nicht bis zum Schluß der ersten Lesung gediehen, sind jedoch ihrem wesentlichen Inhalt nach in der Resolution Pachnicke (Abs. c) enthalten und haben damit gleichfalls die Zustimmung des Reichstags gefunden. Endlich sind auch die beiden Petitionen in der Kommission in Gegenwart eines Regierungskommissars gründlich berathen und haben nach ihrem Grundgedanken hier wie im Plenum des Reichstages einstimmige Billigung erfahren. In den folgenden Ausführungen soll ihnen ein Geleitwort für ihren weiteren Weg mitgegeben werden, das die hohe Bedeutung des obligatorischen Einigungsverfahrens für den sozialen Frieden beweisen wird.

Die in den angenommenen Resolutionen ausgedrückte Forderung des Reichstages will die Arbeiterberufsorganisationen mit bestimmten Rechten ausstatten, sie einerseits in öffentlich-rechtlicher Beziehung gegen eine chikanöse Anwendung der politischen Vereinsgesetze sicherstellen, so daß sie auch dann als rein wirthschaftliche Interessenvertretungen gelten und darum dem Koalitionsverbot nicht unterstehen, wenn sie über Arbeitsverhältnisse im Allgemeinen verhandeln oder eine Einwirkung auf die Gesetzgebung beabsichtigen, und andererseits in privatrechtlicher Be-

*) Wir wiederholen hier noch einmal den Wortlaut der angenommenen Resolutionen:

I. Dr. Pachnicke-Roesicke: die verbündeten Regierungen um die Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, welcher die dem Koalitionsrecht noch entgegenstehenden Beschränkungen beseitigt, insbesondere

a) den § 152 der Reichs-Gewerbeordnung dahin abändert, daß Verabredungen und Vereinigungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen auch dann erlaubt sind, wenn sie nicht oder nicht nur die unmittelbaren Interessen der sich Verabredenden oder Vereinigenden, sondern auch die Interessen der Arbeiter und Arbeiterinnen im Allgemeinen betreffen, oder darauf gerichtet sind, Aenderungen in der Gesetzgebung und Staatsverwaltung herbeizuführen;

b) den im § 152 der Reichs-Gewerbeordnung erwähnten Vereinigungen und sonstigen zur Wahrnehmung von Berufsinteressen gegründeten Vereinigungen gestattet, mit einander in Verbindung zu treten;

c) den zur Wahrnehmung von Berufsinteressen begründeten Vereinen Rechtsfähigkeit verleiht, wenn sie den §§ 55 bis 60 des Bürgerlichen Gesetzbuches genügen.

II. Dr. Lieber, Dr. Freiherr v. Hertling, Dr. Hitze, Dr. Spahn: „Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen der § 152 der Gewerbeordnung dahin ergänzt wird, daß Verabredungen und Vereinigungen gestattet werden, welche die Verbesserung der Lage der Arbeiter im Allgemeinen oder die Erlangung günstigerer Lohn- oder Arbeitsbedingungen durch Veränderung der Gesetzgebung bezwecken.“

ziehung ihnen die Rechtsfähigkeit zuerkennen, sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Korporationsrechten ausstatten.

So lange man sich nicht entschließen kann, auf diesem Gebiete dem deutschen Charakter und der geschichtlichen Entwickelung entsprechend mit sanftem Zwang vorzugehen und die Organisation „von oben her" zu machen, so lange man alles von der Freiwilligkeit erwartet, ist dies das Mindeste, was man thun muß, um die Arbeiterbewegung in ein geordnetes Bett hineinzuleiten. Nur durch Koalition sind die Arbeiter im stande, auf die Gestaltung des Arbeitsvertrags, von dem ihre ganze Lebenshaltung abhängt, einigermaßen mitbestimmend einzuwirken. Der Mensch braucht und soll sich nicht unter das harte, herzlose Marktgesetz von Angebot und Nachfrage wie unter ein unabwendbares Schicksal in dumpfer Resignation beugen; er soll es nach höheren Gesichtspunkten reguliren und korrigiren. Denn dazu ward ihm der Verstand. Und wenn die Besitzenden durch Ringe und Syndikate und durch Einwirkung auf die Zollgesetzgebung den Marktpreis ihrer Waaren zu ihrem Vortheil verändern und in das freie Spiel der Kräfte mit Erfolg eingreifen, so ist es eine Pflicht der Gerechtigkeit, dem Arbeiter das nämliche Recht gleichfalls zu garantiren und nicht zu dulden, daß es ihm ohne Noth verkümmert werde.

Indessen kann auch bei einem so zweifellosen Recht, wie dem Recht des Arbeiters auf Koalition und auf Beeinflussung des Arbeitsmarktes, doch nie von einem völlig schrankenlosen Recht die Rede sein. Höher als das Interesse des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers, höher als irgend ein Standesinteresse steht immer das Staatsinteresse, das Wohl der Gesammtheit. „Salus rei publicae summa lex esto!" Am Gemeinwohl finden alle Rechte ihre Schranke und ihre Grenze, das freie Vertragsrecht so gut wie das Koalitionsrecht. Unbeschränkte Rechte kennt der Staat überhaupt nicht. Für ihn ist jedes Recht, das er verleiht, nur die Kehrseite bestimmter Pflichten. Je liberaler der Staat ist in Gewährung von Rechten, um so nothwendiger ist es für ihn, in dem Berechtigten das Pflichtbewußtsein und das Verantwortlichkeitsgefühl stets lebendig zu erhalten und die Einhaltung der unüberschreitbaren Schranken, wenn nöthig, mit eiserner Strenge zu erzwingen. Auch das Koalitionsrecht ist der Gefahr des Mißbrauchs ausgesetzt. Es soll nur dazu dienen, den Arbeitsvertrag zu einer möglichst freien Vereinbarung zwischen zwei gleichberechtigten Faktoren zu machen und den Arbeiter vor wucherischer Ausbeutung seiner Noth- und Zwangslage zu schützen. Aber keineswegs darf der Staat dulden, daß die Arbeiterkoalition in rücksichtsloser Weise ihre Machtstellung ausbeutet und daß die Diktatur des Arbeitgebers sich in die Diktatur des Arbeiters verwandelt. Das liegt nicht einmal im Interesse des Arbeiters selbst.

Schon rein vernünftige Erwägungen müssen es dem Arbeitgeber wie dem Arbeitnehmer zur unumstößlichen Gewißheit machen, daß sie beide, wie Offiziere und Soldaten, aufeinander angewiesen sind und daß der theilweise Gegensatz ihrer Interessen gegenüber dem hervorragenden Interesse, das beide am Blühen und Gedeihen ihres Erwerbszweiges gemeinsam haben, doch nur von relativer und untergeordneter Bedeutung ist. Die Interessen beider sind weder durchweg harmonisch noch völlig identisch — aber wohl bildet die Solidarität der Interessen die Grundlage und unumgängliche Voraussetzung, wie auch den Rahmen und die Schranke für den Interessengegensatz. Denn die gemeinsame Erzielung eines Gewinnes ist nothwendige Voraussetzung für die gerechte Vertheilung des Gewinnes; wo nichts ist, kann auch nichts vertheilt werden. Die Ausnutzung der wirthschaftlichen Macht, der vortheilhaften Lage des Arbeitsmarktes, hat daher ihre bestimmte Grenze. Allzu straff gespannt zerspringt der Bogen. Dem Arbeiter wird stets ebensoviel daran liegen müssen, den Unternehmer zahlungsfähig und unternehmungslustig zu erhalten, wie der Arbeitgeber an der Erhaltung der Leistungsfähigkeit und Arbeitswilligkeit des Arbeiters interessirt ist. Das darf auch bei den gesonderten Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nie außer Acht gelassen werden.

Ueberall, wo es sich um Berufsorganisationen handelt, muß daher der Gedanke der Interessengemeinschaft und Interessensolidarität als der übergeordnete und leitende an die Spitze gestellt, der Gegensatz und Widerstreit der Interessen, der sicher vorhanden ist, wenigstens in zweite Linie gerückt werden. Der Kampf kann ja stets nur Mittel, niemals Endzweck sein. Ein Kampf bis aufs Messer wäre der reine Selbstmord. Das Ziel ist und bleibt doch immer das Zustandekommen eines Vertrags. Vertrag kommt her von sich vertragen. Aller Kampf kann nur vorübergehender Art sein, er findet sein Ziel in einem friedlichen Ausgleich. Eine Organisation, die wirklich nur auf den Kampf zugeschnitten wäre und die nicht den Frieden bezweckte, in der für friedliche Unterhandlungen keine Garantie geboten und der Kampf in Permanenz erklärt wäre, eine solche Organisation dürfte der Staat in seinem eigenen Interesse weder anerkennen noch fördern.

Getrennte Organisationen der Arbeiter und Arbeitgeber zur Vertretung ihrer theilweise entgegengesetzten Interessen sind also nothwendig und müssen zugelassen werden. Aber für den Staat erwächst daraus die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß darüber die Gemeinschaft der Interessen und das Wohl der Gesammtheit nicht aus dem Auge verloren wird. Bevor er daher derartige Koalitionen mit irgend welchen Rechten ausstattet, wird er nach dem Grundsatz, daß Rechte allewege nur die Kehrseite von Pflichten bilden, Garantien dafür verlangen müssen, daß der Austrag von Streitigkeiten und der Ausgleich der Gegensätze in der Regel auf dem Wege der Unterhandlung und nur in den seltensten Fällen durch den Appell an die Macht erfolge. Er kann Streik und Aussperrung nicht verbieten, aber wohl im Interesse der Gesammtheit erschweren und verhüten. Der Streik ist ein zweischneidiges Schwert und schlägt dem Volksleben unter allen Umständen schwere Wunden in wirthschaftlicher wie in moralischer Hinsicht. Zur Kraftprobe soll es daher nur im äußersten Falle kommen, nachdem kein Mittel zu einer friedlichen Verständigung unversucht gelassen ist. Sie soll in Wahrheit die ultima ratio sein, wie der Krieg im Völkerleben.

Verbietet aber der Staat einer Arbeiterorganisation in den Streik einzutreten, bevor zum Mindesten ein ernster Versuch zu gütlichem Vergleich und friedlicher Unterhandlung gemacht ist und sich als erfolglos erwiesen hat, so muß er vor allen Dingen dafür sorgen, daß auch an allen wichtigeren Industriecentren Instanzen vorhanden sind, die das Vertrauen beider Theile besitzen und die eine gegenseitige Aussprache der streitenden Parteien herbeizuführen nicht bloß berechtigt, sondern verpflichtet sind. Das schließt natürlich ein, daß auch die Parteien bezw. deren Vertreter erscheinen müssen. Nöthigenfalls kann das Vereinsvermögen dafür haftbar gemacht werden.

Nun haben wir ja Gewerbegerichte, die unter Umständen eine derartige Vermittelungsrolle übernehmen und als „Einigungsamt" fungiren. Das ist im Jahre 1896 in etwas mehr als 40 Fällen geschehen, d. h. unter je 10 Streiks ist einmal das Einigungsamt in Funktion getreten. So hat denn diese Einrichtung bis jetzt noch keine große Bedeutung in den sozialen Kämpfen gewinnen können. Das liegt aber lediglich daran, daß hier alles auf dem Prinzip der Freiwilligkeit aufgebaut ist. Die Gewerbegerichte sind nicht obligatorisch. Als Einigungsamt treten sie nur dann in Thätigkeit, wenn sie von den Parteien angerufen werden, und zwar von beiden zusammen. Hier ist offenbar eine Lücke im Gesetz, und hier liegt der Grund, weshalb das Einigungsamt bis jetzt die Hoffnungen und Erwartungen, die man an diese Einrichtung knüpfte, nicht erfüllt hat. Unter zehn Streikfällen hat es in neun Fällen gar nicht und im zehnten vielfach zu spät eingegriffen, nämlich dann, wenn die Gemüther schon erhitzt und zum Nachgeben wenig geneigt waren. Der erste Schritt zu versöhnlichem Entgegenkommen ist bekanntermaßen der schwerste, und er ist um so schwerer, je weiter der Streit über sein Anfangsstadium hinaus ist. Wie das verheerendste Feuer in seiner ersten Entstehung so unbedeutend ist, daß ein Glas Wasser genügt, um es zu löschen, so dürfte auch mancher umfangreiche Streik, der das Wirthschaftsleben aufs schwerste erschüttert und die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern auf Jahre hinaus vergiftet hat, vermieden worden sein, wenn eine Instanz dagewesen wäre, die zeitig genug vermittelnd eingegriffen und die streitenden Theile zu einer gegenseitigen Aussprache genöthigt hätte. Eine Verständigung wäre dann gewiß

leichter und schneller erzielt worden. Der Hafenstreik in Bremen und der Formerstreik in Berlin sind in Folge zeitigen Eingreifens des Gewerbegerichtes beigelegt worden. Auch der Ausstand der christlichen Bergleute am Piesberg hätte sich wahrscheinlich vermeiden lassen, wenn beide Theile bei Zeiten zu einer gegenseitigen Aussprache vor einer Vertrauen genießenden Instanz bewogen worden wären.

Aus solchen Erwägungen heraus hatte der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter in Essen petitionirt um Erweiterung der Kompetenz der Gewerbegerichte in der Richtung, daß sie schon dann als Einigungsamt zu fungiren haben, wenn sie statt von beiden Parteien nur von einem Theil um Vermittelung angegangen werden; während die Evangelischen Arbeitervereine in ihrer Petition wünschten, daß Einigungsämter und Schiedsgerichte obligatorisch eingeführt werden und daß nicht nur die Einigungsämter verpflichtet sind auch unaufgefordert zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln, sondern daß auch diese selbst verpflichtet sind, ihre Sache dem staatlichen Einigungsamt zu unterbreiten. Keine Berufsorganisation würde als Korporation vom Staate anerkannt werden, die sich nicht unter Verpfändung ihres Vereinsvermögens zu solchem Einigungsverfahren verpflichtete.

Wie das Einigungsamt zusammenzusetzen ist und ob es wie bisher mit dem Gewerbegericht zu verbinden oder, da es ja nicht Rechtsfragen zu entscheiden, sondern widerstreitende Interessen auszugleichen hat, lieber in Anlehnung an neu zu schaffende Arbeitsämter einzurichten sein dürfte, das sind minder wichtige Fragen und darum auch in der Petition nicht näher berührt. Aber von welch weittragender Bedeutung schon der Gedanke der obligatorischen Einigungsämter ist, erhellt daraus, daß alsdann auch widerwillige Arbeitgeber sich genöthigt sehen würden, die gewählten Vertreter der Arbeiter als solche anzuerkennen, und nicht bloß mit dem einzelnen Arbeiter, sondern auch mit einer Organisation zu verhandeln, und zwar nicht wie mit Untergebenen, sondern wie mit anderen Waarenlieferanten auf dem Boden vollster Gleichberechtigung.*) Anerkannte Berufsorganisationen und obligatorisches Einigungsverfahren gehören zusammen, keins ohne das andere.

Während nun der Abgeordnete Freiherr v. Stumm am 17. Januar d. J. im Reichstage, als auf die Petition die Rede kam, sich ziemlich geringschätzig über derartige Vorschläge äußerte, weil nichts dabei heraus komme und bei großen tiefgehenden Streiks sich noch niemals eine der Parteien um das Einigungsamt gekümmert habe, hat die Petitionskommission einstimmig anerkannt, daß die Wünsche der Petenten sehr berechtigt seien und daß zweifellos dem Volkswohl ein großer Dienst erwiesen würde, wenn solche Instanzen geschaffen würden, die die Betheiligten zu gegenseitiger Aussprache bewegen könnten. Wenn man auch Zweifel hegte, ob es möglich sei, die streitenden Parteien zwangsweise zu Verhandlungen heranzuziehen, so war man doch von der Nothwendigkeit, daß zur raschen und glatten Beilegung von Streitigkeiten und zur Verhütung drohender Streiks staatlicherseits etwas geschehen müsse, so überzeugt, daß man einstimmig beschloß, dem Reichstag zu empfehlen, beide Petitionen dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen, und das Plenum des Reichstages ist diesem Beschluß ohne Widerspruch am 30. April beigetreten. Möge nun der Reichskanzler bei der Erwägung der von der Volksvertretung ihm überwiesenen Petition sich von der Ueberzeugung leiten lassen, daß mit der Einführung des obligatorischen Einigungsverfahrens ein großer Schritt vorwärts zum sozialen Frieden gethan werden kann!

Cassel. G. Hüpeden.

*) Was die christlichen Bergarbeiter am Piesberg gereizt und erbittert hat, ist ja im letzten Grunde auch nichts anderes als das einseitige diktatorische Vorgehen der Bergwerksverwaltung ohne vorherige Anhörung der Arbeiter, also das Gefühl der Bergleute, nicht als gleichberechtigter Produktionsfaktor anerkannt zu sein.

Die österreichische Gewerbeinspektion im Jahre 1897.

Der soeben veröffentlichte „Bericht der Kaiserl. Königl. Gewerbe-Inspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1897" bedeutet einen entschiedenen und höchst anerkennenswerthen Fortschritt der österreichischen Fabrikinspektion. Schon in ihren Anfängen galt die Thätigkeit sowie die Berichterstattung der Inspektionsorgane als mustergültig und im weiteren Ausbau wurde die Einrichtung von Jahr zu Jahr vervollkommnet. In den letzten Jahren der Amtsthätigkeit des Central-Gewerbeinspektors Hofrath Migerka wurde wiederholt über eine zu optimistische Auffassung der Verhältnisse und eine etwas tendenziös rosa gefärbte Berichterstattung geklagt. Der erste Bericht, den Migerka's Nachfolger im Amte, Hofrath Klein, erstattet, entzieht einem solchen Vorwurfe jeglichen Boden; mit unnachsichtlicher Kritik werden alle Schäden aufgedeckt, und man geht kaum fehl in der Annahme, daß Hofrath Klein bald seitens der Unternehmer des Pessimismus beschuldigt werden dürfte, wie Migerka früher seitens der Arbeiter des Optimismus geziehen wurde. Doch der Vorzug des vorliegenden Berichtes liegt nicht allein in der dankenswerthen Aufrichtigkeit, die ja in sozialpolitischen Dingen vor Allem eine conditio sine qua non sein sollte, er enthält auch zahlreiche Anregungen, die seitens der leitenden Kreise eingehende Beachtung verdienen.

In erster Linie betrifft dies die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Inspektion. Es muß thatsächlich eine ausgiebige Vermehrung der Inspektionsorgane stattfinden, soll die sozialpolitische Aufsicht eine wirksame sein. Trotz der steigenden Zahl der Inspektionen (12 977 gegen 12 218 im Vorjahre) ist die Inspektion noch lange keine ausgedehnte, und es ist bezeichnend, wenn der Bericht hervorhebt, daß von den in die Unfallversicherung einbezogenen 80 000 Betrieben im Berichtsjahre kaum der achte (!) Theil inspizirt wurde und daß die Gewerbeinspektoren insgesammt nur an 557, das ist nicht einmal der zehnte Theil der Unfallserhebungen, theilgenommen haben, von deren Stattfinden sie verständigt worden waren.

Wie seit längerer Zeit bereits, hat die Gewerbeinspektion auch im letzten Jahre den kleingewerblichen Betrieben besondere Aufmerksamkeit geschenkt, und der Bericht konstatirt neuerdings die sozialpolitische Zurückgebliebenheit des Kleinbetriebes gegenüber der Fabrikindustrie. Die Arbeitsverhältnisse sind hier viel ungünstiger, die sanitären Verhältnisse viel schlechter und die Befolgung der Arbeiterschutzgesetze eine viel mangelhaftere als in der Fabriksindustrie. Vom sozialpolitischen Standpunkte dürfte die fortschreitende Verdrängung der kleingewerblichen Betriebe durch den Großbetrieb nur mit Genugthuung zu begrüßen sein.

Die Betriebsunfälle haben im Berichtsjahre eine neuerliche Steigerung erfahren; sie beliefen sich auf 55 276 gegen 53 471 im Vorjahre. Zum Theile hängt diese Steigerung wohl mit der fortschreitenden Vermehrung und Erweiterung der Betriebe zusammen, doch wirken auch Faktoren mit, deren Einfluß beseitigt werden könnte. Hofrath Klein bemerkt hierüber:

„Das Streben der Unternehmer nach möglichst billiger Produktion, welches unterstützt wird durch das Streben der Arbeiter, möglichst viel zu verdienen, ist bedingt durch den großen Konkurrenzkampf und äußert sich in der Ueberfüllung der Arbeitsräume, in der mangelhaften Beleuchtung derselben, in der Förderung der intensiven und forcirten Arbeit, insbesondere der Akkordarbeit, in der Steigerung der Umdrehungszahl der Maschinen, in der Reduktion der Arbeiterzahl durch Ueberweisung der Bedienung einer Mehrzahl von Maschinen an einen einzigen Arbeiter, in der übermäßigen Ausdehnung der Arbeitszeit, in der Einführung von Nachtschichten und in der Verwendung von ungelernten, weil billigeren Hülfsarbeitern bei gefährlichen Maschinen und Arbeitsprozessen." Ferner: „Erwägt man, daß viele Unternehmer dem eigentlichen Arbeitsprozesse ferne stehen, so wird es begreiflich, daß sie die Gefahren, welche mit dem Betriebe verknüpft sind, garnicht kennen. Nicht unbeeinflußt durch die Gleichgültigkeit, mit welcher die Arbeiter den Unfallsgefahren gegenüberstehen, sind solche Unternehmer eher geneigt, die Größe dieser Gefahr zu unterschätzen."

Hiervon ausgehend, fordert der Bericht nicht bloß die Bestellung sachkundiger, mit den Arbeitsprozessen vertrauter Betriebsleiter, sondern neben denselben auch tüchtige Aufsichtsorgane, die den Arbeiter zu unterweisen und zur Anwendung der nöthigen Vorsicht und Schutzmaßnahmen zu verhalten haben. Hofrath Klein giebt des Weiteren beachtenswerthe Winke für die Vervollkommnung der Maschinenschutztechnik und ihrer Förderung. Zu bedauern ist

es, wenn der Bericht konstatirt, „daß die Gesetzeskenntniß in den Kreisen der Unternehmer Vieles zu wünschen übrig läßt", ein Uebelstand, dem durch frühzeitigen Unterricht an technischen und gewerblichen Schulen abgeholfen werden sollte.

Bezüglich der Verwendung von Frauen- und Kinderarbeit scheint ein erfreulicher Rückgang eingetreten zu sein. Dies ist besonders im graphischen Gewerbe mit Befriedigung zu konstatiren, nachdem die Inspektoren festgestellt haben, daß der weibliche Organismus besonders zu Bleivergiftungen inklinirt. Die Gewerbeinspektion in Oesterreich befaßt sich anerkennenswerther Weise ziemlich aufmerksam mit der Beobachtung der Berufskrankheiten, woraus die Arbeiterschutzgesetzgebung viel Vortheil für Einzelvorschriften wird ziehen können.

Die Beobachtungen der Inspektoren in Bezug auf die Arbeitszeit liegen in einer Statistik vor. Ihr Ergebniß ist nicht unbefriedigend: „In mehr als 42% der besuchten Betriebe betrug die Arbeitszeit weniger als 11 Stunden, was immerhin als Beweis gelten kann, daß die Bemühungen nach Abkürzung der Arbeitszeit im Laufe der Jahre nicht erfolglos geblieben sind." Etwa 48% der besuchten Betriebe hatten elfstündige Arbeitszeit und bloß ca. 10% (vorwiegend Nahrungs- und Genußmittelindustrie) wiesen eine Arbeitszeit von 11½ und 12 Stunden auf. Was die nicht allzu selten vorkommenden Ueberschreitungen der gesetzlichen Arbeitszeit anlangt, so fordert der Bericht eine scharfe Ahndung; „nicht immer," heißt es im Bericht, „haben die Bemühungen zur Abstellung solcher Gesetzwidrigkeiten den erwünschten Erfolg. So wurde ein Unternehmer, der Monate hindurch von 6 Uhr früh bis 9 Uhr Abends, also nach Abrechnung der 1½stündigen Ruhepausen 13½ Stunden im Tage arbeiten ließ, über die an die Gewerbebehörde erstattete Anzeige mit 50 fl., also mit einer Strafe bedacht, deren Höhe zu dem durch die ungesetzliche Vorgangsweise erzielten Nutzen in keinem Verhältnisse steht."

Ich möchte mir hier die Bemerkung erlauben, daß einem ähnlichen Delikte gegenüber die Anwendung der Strafsanktion der Arbeiterschutzvorschrift keineswegs genügt. Das Delikt begründet zweifellos eine illoyale Konkurrenz, und Uebertretungen von Arbeiterschutzvorschriften, die dem Unternehmer Vortheil bringen, sollten noch besonders als unlauterer Wettbewerb unter Strafe gestellt werden.

Bezüglich der Arbeitsordnungen wird im Allgemeinen ein Fortschritt verzeichnet. Dagegen ist in der Errichtung von Arbeiterausschüssen ein bedauerlicher Stillstand eingetreten. Ein Berichterstatter erklärt diese Erscheinung aus den lebhaften Lohnbewegungen der letzten Zeit, welche eine Spannung in den Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern zurückließen. Den erwähnten Bestrebungen der Arbeiterschaft, die öfter zu Arbeitseinstellungen führten, wird auch die sich immer mehrende Abneigung der Arbeitgeber gegen die Vereinbarung einer Kündigungsfrist zugeschrieben.

Der allgemeine Bericht des Central-Gewerbeinspektors schließt mit dem Hinweis, daß das Gesammtbild der wirthschaftlichen Lage der Arbeiter, wie es die Gewerbeinspektoren schildern, keinen besonders günstigen Eindruck hinterläßt, was freilich auch mit der ungünstigen wirthschaftlichen Lage der Industrie in Oesterreich zusammenhängt, die stellenweise eine krisenhafte ist und fast durchweg Ueberproduktion aufweist. Faßt man letztere als Unterkonsum auf, so ergiebt sich allerdings ein trauriger circulus vitiosus: ungünstige Industrieverhältnisse bedingen ungünstige Arbeiterverhältnisse und die verringerte Kaufkraft der arbeitenden Massen bedingt die schlechte Lage der Industrie.

Wien. Dr. Emil Loew.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Kontrakte bei Regierungsarbeiten in England.

Vom englischen Unterhause wurde vor einiger Zeit ein Komité eingesetzt, das die Wirkungen des Gesetzes vom Februar 1891 untersuchen sollte. Dies Gesetz bestimmt, daß in allen Kontrakten, die bei von der Regierung vergebenen Arbeiten abgeschlossen werden, eine Vorschrift aufzunehmen ist, wonach den Arbeitern ein auskömmlicher Lohn gesichert wird. Das Comité hat jetzt seine Arbeiten beendet und sagt über die Anwendung des Gesetzes nach dem Bericht der „Labour Gazette" Folgendes:

Es ist nothwendig, daß in allen Regierungsabtheilungen ein einheitliches Kontraktformular gebraucht wird, was bisher nicht geschehen. Der Ausdruck im Gesetz, daß solche Löhne gezahlt werden sollen, „welche allgemein als gang und gäbe in jedem Geschäfte für fähige Arbeiter anerkannt sind", wird von jeder Abtheilung natürlich so ausgelegt, daß darunter der übliche Lohnsatz in jedem Gewerbe für fähige Arbeiter in der Gegend, wo die Arbeit ausgeführt wird, zu verstehen ist. Wenn an dieser Auslegung nicht festgehalten wird, „würde es in jedem gegebenen Falle nicht möglich sein, mit Unparteilichkeit zu entscheiden, ob der übliche Lohnsatz in Uebereinstimmung mit den Bedingungen des Kontraktes und dem Geiste des Gesetzes gezahlt wird." In einem solchen Falle, wie mit dem Schiff- und Maschinenbau-Gewerbe im Londoner Distrikt, möchte es aber nicht wünschenswerth sein, zu bestehen „auf eine Auslegung der Absichten des Unterhauses, welches die Wirkung haben würde, einen großen örtlichen Industriezweig zu schädigen oder selbst zu zerstören, von welchem viele Arbeiter wegen ihres Lebensunterhaltes abhängen, und welcher aus nationalen Beweggründen klüglicher Weise gehegt und aufrecht erhalten werden sollte." Hinsichtlich solcher Punkte wie die ungerechtfertigte Beschäftigung von Frauen, Knaben, Lehrlingen u. s. w. beim Behauen der Steine in den Steinbrüchen, anstatt auf dem Arbeitsplatze u. s. w. ist das Komitee der Meinung, daß die Entscheidung hierüber größtentheils davon abhängt, ob der Unternehmer solche Bedingungen aufzwingt, welche in dem Gewerbe nicht üblich sind, oder ob er hinsichtlich des hier fraglichen Kontraktes von seinen gebräuchlichen Arbeitsbedingungen abgesehen hat, um den Geist, wenn nicht den Buchstaben des Gesetzes zu umgehen. Das Komité ist der Ansicht, daß Weitervergebung und Abschließen eines Unterkontraktes vollkommen rechtmäßig ist, wo die besondere hier in Frage kommende Form des Kontraktes im Gewerbe eine Gewohnheit ist, oder wo der fragliche Unternehmer während des ordnungsmäßigen Verlaufes seines Geschäftes besondere Theile seiner Arbeit weiter vergiebt oder einen Unterkontraktor zuweist. Aber das Abschließen eines Unterkontraktes oder das Weitervergeben der Arbeit scheint dem Komité da nicht erlaubt, wo es in dem Gewerbe nicht gewohnheitsmäßig ist, jedoch sollte der Unternehmer, der während des gewohnheitsmäßigen Fortganges seines Geschäfts selbst eine gewisse Arbeit nicht ausführen wollte oder könnte, die Erlaubniß haben, die Arbeit weiter zu vergeben. Wo ein Unterkontraktor zugelassen wird, sollte der Hauptunternehmer hinsichtlich der Ausführung des Gesetzes über auskömmliche Löhne für alles verantwortlich sein. Das Komité billigt den Vorschlag, „daß, im Falle eine bestimmte Klage angestrengt und in Folge davon die Beschwerde erwiesen und dem Unternehmer eine Lohnerhöhung auferlegt wurde, die Lohnerhöhung rückwirkende Kraft haben soll, bis zurück auf die Zeit, wo die Beschwerde anfänglich einlief. Die Zahlung des Unterschiedes, welcher sich herausstellte, sollte dem Arbeiter, wo es nur irgend möglich, geleistet werden."

Das Comité empfiehlt, daß eine Liste der Unternehmer von Arbeiten der Regierung zusammen mit dem Inhalt ihrer Kontrakte von Zeit zu Zeit dem Parlamente vorgelegt und veröffentlicht werden sollte. „Im Hinblick auf die große Wichtigkeit, den Leuten, welche im Heere und in der Flotte gedient haben, jede Gelegenheit zu geben, Beschäftigung zu erhalten", ist das Comité der Ansicht, „es sollten Regierungsunternehmer, welche dieserhalb angegangen werden, sich nicht weigern, diese Arbeiter mit einem Lohne anzunehmen, welcher ihrer Fähigkeit entspricht, selbst wenn dieser Lohn geringer als der gewöhnliche Lohnsatz ist, vorausgesetzt, daß die Löhne der anderen Arbeiter dadurch nicht zurückgehen." Das Komité ist der Meinung, daß in Uebereinstimmung mit den Unternehmungen der Regierung im Jahre 1893, in alle zukünftigen Kontrakte eine Klausel hineingesetzt werden sollte, die bestimmt, daß kein Unterschied (bei Annahme von Arbeitern) zwischen Mitgliedern von Gewerkschaften und Nichtmitgliedern gemacht werden darf. Dieser Zusatz sollte vom Unterhause angenommen und dem Gesetze über auskömmliche Löhne beigefügt werden.

Statistik der Streiks und Aussperrungen in Deutschland. Nach Zeitungsmittheilungen soll der gegenwärtig im Bundesrath der Berathung unterliegende, vom Reichskanzler eingebrachte Entwurf von Bestimmungen, betreffend die Herstellung einer Statistik der gewerblichen Arbeitseinstellungen, in Aussicht nehmen, daß eine solche Aufstellung vom 1. Januar 1899 ab für das ganze Reichsgebiet vorgenommen werden soll und zwar mit folgenden Hauptpunkten:

Orte der Streiks; genaue Bezeichnung der Gewerbeart; Anzahl der Betriebe, in denen überhaupt gestreikt wurde, und Anzahl der Betriebe, die durch den Streik zu völligem Stillstand gekommen sind; Gesammtzahl der bei Ausbruch des Streiks in den ergriffenen Betrieben beschäftigten Arbeiter; Datum des Beginns und der Beendigung des Streikes; Höchstzahl der während der Dauer des Streikes gleichzeitig streikenden Personen; Anzahl der Streikenden, die zur sofortigen Arbeitsniederlegung berechtigt, und derjenigen, die kontraktbrüchig waren; Höchstzahl der Arbeiter, die sich am Streike nicht betheiligt haben, aber in Folge desselben in ihrem bisherigen Arbeitsverhältnisse feiern mußten; Gründe des Streiks und Forderungen der Streikenden; genaue Darstellung der Sachlage vor und nach dem Streike, insbesondere auch inwieweit die Streikenden ihre Forderungen durchgesetzt haben; Angabe, ob und inwieweit Berufsvereinigungen oder dritte Personen auf den Ausbruch des Streikes hingewirkt, dessen Dauer beeinflußt oder für dessen Zwecke Geldmittel hergegeben haben; welche Einzelbeträge sind den Streikenden oder deren Familien als Unterstützungen gewährt? Ist der Streik durch Vergleichsverhandlungen beendigt worden, und zwar:

unmittelbar zwischen den Parteien oder von dem Gewerbegericht oder unter Vermittelung von Berufsvereinigungen oder dritten Personen? Sind die Verhandlungen von Seiten der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber beantragt worden? In wieweit haben während des Streiks Arbeitswillige polizeilich geschützt werden müssen? In wieweit hat der Streik sonst zu polizeilichen Maßnahmen Anlaß gegeben? Endlich werden Mittheilungen darüber verlangt, ob aus Anlaß des Streiks die Staatsanwaltschaft in Anspruch genommen ist und weswegen, sowie über die nachweisbaren Verluste an Arbeitslohn aus Anlaß des Streiks.

Diese Angaben werden vom Kaiserlich Statistischen Amt gesichtet, das für jedes Vierteljahr eine summarische Uebersicht und für jedes Jahr eine ausführliche Statistik der Streiks sobald als thunlich veröffentlichen wird. — Soll eine solche Aufstellung wirklichen Werth haben, so müssen auch die Arbeiter und ihre Organisationen, wie dies in England geschieht, zu den Erhebungen herangezogen werden. Außerdem empfiehlt sich eine Veröffentlichung in kürzeren Zwischenräumen, etwa allmonatlich.

Ein Verein für ein Reichswohnungsgesetz. Eine Vereinigung, die sich zum Ziele gesetzt hat, für umfassende gesetzgeberische Förderung der Wohnungsreform, in erster Linie für ein durchgreifendes Reichswohnungsgesetz, dessen Grundzüge unlängst in der „Sozialen Praxis" (Nr. 9) dargelegt waren, einzutreten, ist in Frankfurt a/M. gegründet worden. Der Gründungsversammlung wohnten eine größere Anzahl Theilnehmer, die sich auf fast alle Parteien vertheilen, bei. Es liegt in der Absicht der neuen Vereinigung, die Angelegenheit nicht als Sache einer einzelnen Partei oder Volksklasse zu behandeln, sondern rein sachlich vorzugehen. Das Unternehmen ist schon seit Monaten durch einen kleinen Ausschuß vorbereitet worden. Die neue Vereinigung beabsichtigt, die Bewegung auf ganz Deutschland auszudehnen.

Unternehmer und Arbeiter im deutschen Baugewerbe. Die Arbeiterbewegung im Baugewerbe, die in den letzten Monaten eine Reihe von Städten ergriffen hat, verdient insofern besondere Beachtung, als sie mehrfach zur Bildung von großen Arbeitgeberverbänden geführt hat. Der typische Verlauf der Dinge ist etwa folgender: Zimmerer oder Schreiner, Maler oder Maurer, kurz eine einzelne Kategorie, trat mit Forderungen auf Lohnerhöhung oder Arbeitsverkürzung an die Unternehmer derselben Branche heran. Kam es zum Ausstand, so suchten die Letzteren Rückhalt bei den Arbeitgebern anderer Zweige des Baugewerbes. Darauf erfolgte dann die Gründung eines Verbandes sämmtlicher Unternehmer im Baugewerbe des betreffenden Ortes, der bisweilen auch in Fühlung mit Nachbarverbänden trat. Der Verband erklärte sich sodann solidarisch mit den von einem Streik betroffenen Mitgliedern und drohte die Sperre aller im Baugewerbe beschäftigten Arbeiter an, falls die einzelne Branche nicht die Arbeit bis zu einem bestimmten Termin wieder aufnehme. Die Antwort war zumeist ebenfalls eine Solidaritätserklärung der Arbeiter. Zur Ausführung der Aussperrung ist es unseres Wissens im größeren Umfange nur in Magdeburg gekommen, wo der Bauunternehmerverband wegen eines partiellen Ausstandes der Zimmerer plötzlich 804 Maurer aussperrte, denen sich dann weitere 141 Kameraden anschlossen. In München stand der Arbeitgeberverband in letzter Minute davon ab, mit seiner Drohung Ernst zu machen — wie es heißt, weil zahlreiche kleine Meister befürchteten, daß von einem langen, den Schwächeren nachtheiligen Arbeitskampfe schließlich die Großunternehmer profitiren würden. Auch in Stuttgart, Cannstatt und anderen Orten Württembergs haben sich solche Verbände gebildet und eine Verbindung der süddeutschen Baugewerksmeister angebahnt. Natürlich schließen sich auch die Reihen der Arbeiter nun enger. Das gefällt nun aber wieder den Unternehmern nicht überall. So hat der Verband der Granitindustriellen im Fichtelgebirge von den in seinen Betrieben beschäftigten Arbeitern verlangt, daß sie einen Revers unterzeichnen, wodurch sie sich verpflichten, der Organisation der deutschen Steinarbeiter nicht anzugehören. In Dresden greift die Innung geprüfter Baumeister zu einem anderen Mittel; „in Gemäßheit des Beschlusses des Delegirtentages des Verbandes Deutscher Baugewerkemeister vom 14. September 1897 in Leipzig" fordert sie Angesichts des Zimmerstreiks in Magdeburg auf, „Zimmergesellen, welche jetzt zuletzt in Magdeburg gearbeitet haben, nicht in Beschäftigung zu nehmen." Es werden also hier „Arbeitswillige", die in Dresden Beschäftigung suchen, von der Arbeit ausgeschlossen. Die ganze Entwickelung im Baugewerbe drängt unseres Erachtens mit zwingender Gewalt dazu, durch obligatorisches Einigungsverfahren bei einer Organisation der Arbeitgeber und der Arbeiter in festen Verbänden die Arbeitsbedingungen in Streitfällen zu regeln. Insofern führen die herrschenden Zustände in einem der wichtigsten gewerblichen Berufszweige eine beredte Sprache für die in dem Leitartikel dieser Nummer aufgestellten Forderungen.

Vergebung staatlicher Druckarbeiten an tariftreue Buchdruckereien. Der badische Buchdruckerverein hatte an den Landtag die Bitte gerichtet, die staatlichen Druckarbeiten nur den der Tarifgenossenschaft angehörigen Druckereien zu übergeben. In England wird bekanntlich schon vielfach das Zahlen von „fair wages", die meist den Gewerkvereinslöhnen entsprechen, bei Vergebung staatlicher und städtischer Arbeiten als Bedingung in die Kontrakte aufgenommen. In Deutschland geschieht dies dagegen nur vereinzelt. Was den vorliegenden Fall betrifft, so hatte die Kommission der ersten Kammer Badens empfohlen: Soweit die Tarife als angemessen erscheinen, sei zu wünschen, daß solchen Druckereien, die ihre Arbeiter ohne ausreichenden Grund schlechter als nach dem Tarife behandeln, soweit thunlich, keine staatlichen Aufträge ertheilt werden. In diesem Sinne ging der Antrag auf Ueberweisung zur Kenntnißnahme. Selbst dazu konnte sich aber das Plenum nicht aufschwingen. Als Gegengründe wurden ins Feld geführt, die kleinen (d. h. die nicht tariftreuen, vielfach die schlimmste Personalausbeutung treibenden) Druckereien würden dadurch geschädigt, die Regierung dürfe sich in solche Privatsachen nicht einmischen, man würde die Agitation der Sozialdemokratie unterstützen! Das letztere Argument verfehlte aber doch seine Zugkraft, und so wurde die Petition nicht durch Uebergang zur Tagesordnung beseitigt, sondern mit Stichentscheid des Präsidenten, indessen ohne jeden empfehlenden Zusatz der Regierung als Material zur Kenntnißnahme überwiesen.

Kommunale Sozialpolitik.

Versorgung städtischer Arbeiter und Bediensteter in Darmstadt. Nach Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 5. Mai sollen für die Bewilligung von Ruhegehalten und Hinterbliebenenversorgung für städtische Bedienstete und Arbeiter bis auf Weiteres folgende Grundsätze zur Anwendung gelangen: Es wird in Aussicht genommen, allen im Dienst der Stadt Darmstadt gegen Gehalt oder Lohn dauernd beschäftigten Personen, auf welche nicht die für die städtischen Angestellten erlassenen Satzungen Anwendung finden, a) bei unverschuldeter, durch körperliche oder geistige Gebrechen eingetretener, dauernder Unfähigkeit zur Versehung des ihnen überwiesenen städtischen Dienstes Ruhegehalt, b) für den Todesfall, ihren Hinterbliebenen Wittwen- und Waisengeld zu gewähren, jedoch ohne daß hierdurch irgend ein Rechtsanspruch begründet werden soll. Voraussetzung der Ruhegehaltsbewilligung ist eine mindestens 10 jährige, ununterbrochene und tadellose Dienstzeit im städtischen Dienst, nach Vollendung des 23. Lebensjahres. Aussetzungen der Arbeit wegen Krankheit, militärischer Uebungen und städtischerseits erfolgter Arbeitseinstellungen kommen in der Regel nicht in Betracht, wenn sie drei Monate nicht übersteigen. Einberufungen im Mobilmachungsfalle bilden keine Unterbrechung. Für die Gewährung von Wittwen- und Waisengeld ist die Dienstzeit des verstorbenen Ehemannes oder Vaters nicht unbedingt Voraussetzung.

Der Ruhegehalt beträgt nach 10 jähriger Dienstzeit 25 % des letzten Diensteinkommens und steigt mit jährlich 1 ½ % bis zum Höchstbetrag von 75 %, sein Mindestbetrag ist jedoch 240 ℳ.

Die Wittwen und die Waisen erhalten jährlich 25 % des letzten Diensteinkommens des verstorbenen Ehemannes bezw. Vaters, mindestens aber 180 ℳ. Bis zu Ende des Sterbemonats wird an die Wittwen und Waisen der regelmäßige Arbeitslohn bezw. der Ruhegehalt des Verstorbenen fortentrichtet. Auf die zu gewährenden Beträge kommen sämmtliche aus den Mitteln des Reichs oder anderer staatlicher oder kommunaler Verbände, sowie die auf Grund der Reichsgesetze über Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung zustehenden Bezüge zur Anrechnung.

In den Grenzen vorstehender Bestimmungen ist die Bürgermeisterei zur widerruflichen Bewilligung ermächtigt zur Gewährung von Hinterbliebenenversorgung. Für Bewilligungen im weiteren Umfange bedarf es der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

Ueberwachung der Ziehkinder in Posen. Die polizeiliche Ueberwachung der Ziehkinder ist in Preußen fast überall durch Polizeiverordnungen geregelt. Daß diese aber nicht ausreichen, hat wiederholt in diesen Blättern betont werden müssen. Wo die Ueberwachung der Ziehkinder ernstlich in Angriff genommen wurde, wie in Leipzig durch den Generalvormundschaftsrath des Leipziger Armenamtes und in Hamburg (Gesetz von 1892 über die Vormundschaft des Waisenhaus-Kollegiums)*), hat man sich genöthigt gesehen, die Vormundschaft über

*) Vergl. Brückner, Erziehung und Unterricht. Berlin 1895, S. 16–18.

alle der Armenpflege unterstellten Kinder einheitlich und wirksam zu regeln. Aus ähnlichen Erwägungen heraus hat die Stadt Posen den unseres Wissens ersten Versuch in Preußen gemacht, ihre Ziehkinder mit dem 1. April unter die Aufsicht von — zunächst 26 — „waisenräthlichen Helferinnen“ und einem besoldeten „Ziehkinderarzt“ als Organen der das Waisenrathsamt versehenden städtischen Waisendeputation zu stellen. Die Helferinnen werden von der Waisendeputation berufen und haben die Rechte und Pflichten städtischer Ehrenbeamten. Sie haben die Ziehkinder durch unerwartete Besuche in der Pflegestelle zu beaufsichtigen, Mängel in der Behandlung des Kindes oder in dem Treiben in dem Haushalt der Zieheltern durch Einwirkung auf diese und den Vormund abzustellen oder, wenn ihnen dies nicht gelingt oder es sich um grobe Mängel oder Pflichtwidrigkeiten handelt, sofort an den Vorsitzenden der Waisendeputation zu berichten, der nöthigenfalls polizeiliches Einschreiten zu veranlassen haben würde. — Dem Arzt liegt die sanitäre Ueberwachung des Ziehkinderwesens ob. Er hat jede Pflegestelle innerhalb acht Tagen nach erfolgter Ueberweisung zu besuchen und in hygienischer Beziehung zu prüfen und im Bedürfnißfall und auf Ersuchen der Helferinnen dauernd zu überwachen. Er muß die Ziehkinder im ersten Lebensjahr alle Monate, im zweiten alle drei Monate, vom vollendeten zweiten Lebensjahre ab alle sechs Monate genau untersuchen und wiegen. Zu diesem Zwecke sollen ihm die Kinder an bestimmten Tagen serienweise in Gegenwart der zuständigen Helferinnen vorgeführt werden. Da ein Zwang hierzu für die Zieheltern weder durch die Gesetzgebung noch auch einstweilen durch Polizeiverordnung gegeben ist, so muß der Arzt, wenn ein Ziehkind ihm nicht zu dem angesetzten Untersuchungstermin zugeführt wird, es binnen drei Tagen in der Pflegestelle besuchen. Bemerkt er die Erkrankung eines Ziehkindes, so hat er dafür zu sorgen, daß das Kind in ärztliche Behandlung genommen wird. Zur eigenen ärztlichen Behandlung von Ziehkindern ist er vorläufig nur bei Gefahr im Verzuge verpflichtet, so lange nicht der von den Zieheltern zuzuziehende Arzt oder der Armenbezirksarzt die Behandlung übernommen hat.

Soziale Zustände.

Die französischen Monts-de-Piété und ihre Reformen. Das Pfandleihgeschäft darf in Frankreich nicht gewerbsmäßig betrieben werden. Schon unterm Ancien Regime hatten die öffentlichen, ganz im Geiste der Armenpflege geleiteten Leihhäuser eine Art Monopolstellung erhalten. Die Revolution räumte durch die Einführung der Gewerbefreiheit mit diesen Privilegien auf, und bald blühte das Pfandleihgeschäft mit dem alten Ausbeutungssysteme wieder empor. Das Gesetz vom 6. Februar 1804 bestimmte darum, daß Leihanstalten nur mit Genehmigung der Regierung und zum Besten der Armen errichtet werden dürfen. Damit waren sie dem gewerbemäßigen Betrieb entzogen. Außerdem verbietet auch das Strafgesetzbuch die Ausübung des Pfandleihgeschäfts ohne besondere staatliche Autorisation. — Diese gänzliche Ueberführung der Leihhäuser in die Hände öffentlicher Behörden ermöglichte außer den direkten bekannten Vortheilen für die Verpfänder vor Allem eine genaue Statistik über die Thätigkeit dieser Institute. Im Jahre 1894 wurden in sämmtlichen Monts-de-Piété Frankreichs auf 3 207 913 Gegenstände 67 785 413 Frcs. ausgeliehen. Dazu kamen im gleichen Jahre 2 774 202 Erneuerungen ablaufender Verträge mit einem Gesammtbetrage von 59 119 774 Frcs. Die im gleichen Jahre zurückgezogenen Pfänder beliefen sich auf 1 418 837 Stück mit 42 213 516 Frcs. Werth. Aus dem Verkauf verfallener Pfänder wurden 10 360 273 Frcs. erlöst. Der Mont-de-Piété von Paris allein hat eine Jahresbilanz von über 104 Millionen Francs und gewährt jährlich etwa 10 Millionen Francs neue Darlehen. Seine Verwaltung, welche 513 Beamte beschäftigt, kostet rund $2^1/_4$ Millionen Francs. — Die Kommunalisirung des Pfandleihgeschäftes hat nicht alle Mißstände beseitigt. Namentlich die Stadtgemeinde von Paris arbeitet fortwährend an der Verbesserung dieser Einrichtungen. Die Leistungen der Monts-de-Piété, für die in Paris 7% pro Jahr, in der Provinz bis zu 10% erhoben werden, sind zu teuer, in erster Linie weil die Zinsendeckung der zur Geschäftsführung aufgenommenen Anleihen zu hohe Summen erfordert. Der Gemeinderath von Paris hat darum durch sein Mitglied, den Senator Strauß, der namentlich auf dem Gebiete der Armenpflege thätig ist, einen Antrag im Senat einbringen lassen, wonach die Bank von Frankreich verpflichtet werden soll, alle nöthigen Vorschüsse gegen nur $^1/_2$% Zinsvergütung zu machen. Ein anderer Nachtheil in der gegenwärtigen Ordnung der Leihhäuser ist die im Interesse ihrer eigenen Sicherheit zu gering angesetzte Abschätzung und Beleihung der Pfänder. Auf dem Grund dieser hohen Sicherheit der Pfandscheine entwickelt sich, trotz des gesetzlichen Verbots, ein ausgedehnter Handel mit den Pfandscheinen, der unter dem Scheinvertrag des Rückkaufs thatsächlich zu einer weiteren Verpfändung sich gestaltet. Nach den Verhandlungen des Gemeinderaths existiren in Paris etwa 700 Agenturen, die auf diese Weise den blühendsten Wucher mit 10% monatlichen Zinsen treiben. Die Abhilfe liegt in dem einzigen Mittel, mit dem der Wucher bekämpft werden kann, in der Werthlosmachung der Pfandscheine. Thatsächlich liegt der Deputirtenkammer ein Gesetzentwurf vor, der eine Beleihung der Pfänder bis zu $^9/_{10}$ ihres Werthes vorschlägt, so daß die Pfandscheine wenig Handelswerth besitzen. Damit erhöht sich freilich auch das Risiko der Leihhäuser. Aber die große Bedeutung der Reform scheint dieses Preises werth zu sein. Der hohe Prozentsatz der beim Verfall erneuerten Verpfändungen, obwohl die Frist ein Jahr läuft, namentlich aber die große Zahl der nicht vom ersten Verpfänder, sondern durch den Wucherer zur Ausloosung der Pfänder präsentirten Pfandscheine beweisen, welche Summen dem Wucherer zum Opfer fallen. Andererseits zeigt die Statistik von Paris, wie sehr der vierteljährliche Wohnungstermin die Inanspruchnahme der Monts-de-Piété anschwellen läßt. Der Wucher legt sich also auf ganz nothwendige Ausgaben der Bevölkerung.

Arbeitsunfälle im englischen Bergbau. Ein eben erschienenes Blaubuch giebt folgende Daten über die Zahl der 1897 im englischen Bergbau beschäftigten Arbeiter und der vorgekommenen Unfälle:

	Zahl der Arbeiter.	Tödliche Unfälle. Pro Mille.
Kohlenbergbau.		
Unter Tag	558 305	1,49
Ober Tag	136 908	0,71
Metallbergbau	33 500	2,11 Ober Tag. 0,53 Unter Tag.
Steinbrüche		
Unter Tag	58 845	1,26
Ober Tag	64 525	0,46

Die Unfallziffer im Kohlenbergbau ist die niedrigste, die bisher in England erreicht worden ist.

Arbeiterbewegung.

Der Bergarbeiterstreik in Süd-Wales.

Zwei Strömungen kann man jetzt unter den Arbeitern des Kohlendistriktes von Süd-Wales erkennen: die eine geht zu Gunsten des Gewerkvereinswesens, das bisher dort so gut wie keinen Boden gefunden hatte, die andere neigt einem Ausgleich mit den Unternehmern zu. Die erstere entspringt dem Verlangen, in Zukunft stark zu sein, die zweite dem Gefühl der gegenwärtigen Schwäche. Die Theilnahme und Unterstützung, die der große „Bergarbeiterverband“ (miners federation) erwiesen hat, mag, wie sicherlich auch beabsichtigt war, dazu beigetragen haben, den welschen Bergleuten klar zu machen, daß eine Massenbewegung nur dann mit Aussicht auf Erfolg unternommen werden kann, wenn eine starke Organisation und eine gefüllte Vereinskasse dahinterstehen. Bezeichnend in dieser Hinsicht war, daß der 1. Mai, der Arbeiterfeiertag, in Wales eine große Kundgebung für die Bildung eines einzigen, allumfassenden Verbandes an Stelle der jetzigen kleinen, zerstreuten und schwachen Gesellschaften gebracht hat.

Die Neigung zu einer versöhnlichen Haltung tritt zu Tage in den erst ganz vereinzelt, dann aber immer stärker auftretenden Beschlüssen von Massenversammlungen, den Bergarbeitervertretern unumschränkte Vollmacht zu ertheilen. Bekanntlich war dies bisher hartnäckig verweigert worden, zumeist mit überwältigender Mehrheit, und gerade dieser Umstand war allen Verhandlungen mit den Arbeitgebern hinderlich, da diese nur mit Delegirten, die im Besitze unbeschränkter Vollmacht waren, verhandeln wollten. Jetzt scheint das Mißtrauen der Arbeiter, als ob sie mit jenem Zugeständniß sich mit gebundenen Händen ihren Vertretern überlieferten, einer besseren Einsicht zu weichen. Die Erbitterung auf beiden Seiten hat doch im Laufe der letzten Wochen sich gemildert. Wenn nur erst einmal wieder Unternehmer und Arbeiter in persönlicher Zusammenkunft den Streitfall erörtern, so besteht Aussicht, aus der Sackgasse heraus und zu einem Ausgleich zu kommen, wenn darüber auch noch einige Wochen vergehen können.

In dieser Hinsicht ist auch die Absendung einer Deputation, bestehend aus den Parlamentsmitgliedern von Süd-Wales und Gemeindevertretern von Newport, Cardiff und Swansea, an den Präsidenten des Handelsamtes, Minister Ritchie, von erfreulicher Bedeutung. Der Schritt war veranlaßt durch einen Beschluß des Grafschaftsrathes von Monmouthshire, der ein Einschreiten des

Handelsamtes forderte. Führer der Deputation war Lord Tredegar, Hauptsprecher aber Sir William Harcourt, der Leiter der liberalen Partei, der im Parlament gerade den Theil von Monmouthshire vertritt, wo der Arbeitskampf am schärfsten zu Tage tritt. Er sowohl als der Minister bestätigten, daß auf Seiten der Arbeiter der Wunsch nach Wiederaufnahme der Verhandlungen immer stärker wachse. Aber der Minister hielt doch an seiner Ansicht fest, daß zur Zeit ein Eingreifen nicht angebracht sei, da ein Verlangen danach nicht von beiden Parteien geäußert worden. Er empfahl daher dringend eine neue Zusammenkunft der Unternehmer und der Arbeiter.

Der Abgeordnete Burt, der die Bergleute von Northumberland im Parlament vertritt, hat dieser Tage seine Meinung über den Ausstand ausgesprochen und damit die Ansicht eines großen Theils der einsichtigeren Gewerkvereinler wiedergegeben. Er tadelte die Süd-Wales-Bergleute wegen des schweren Fehlers, den sie begangen, indem sie das vorläufige Abkommen mit den Unternehmern gebrochen hätten. Durch diesen übereilten Schritt werde der Kampf beschleunigt, obwohl die Arbeiter mit der Kündigung des gleitenden Lohntarifs ganz in ihrem Rechte waren. Seine persönliche Ansicht sei einem solchen Lohnsystem günstig, aber es dürfe nicht einseitig aufgezwungen werden. In Northumberland und in Durham sei die gleitende Lohnskala ohne Streik und ohne Aussperrung in aller Ruhe beseitigt worden. Jedenfalls sei die Ankündigung der Unternehmer, alle Arbeiter auszusperren, eher eine Kriegsdrohung gewesen, als die Aufsagung des gleitenden Tarifs von Seiten der Arbeiter. Schließlich sprach Burt den Wunsch aus, daß der Grubenbesitzerverband nicht in seiner starr ablehnenden Haltung verharren möchte; sie könnten das ruhig thun, ohne ihre Position zu schwächen.

In der That ist die Lage der Arbeiter nicht günstig. Die von dem Fortgang des Grubenbetriebes abhängigen Gewerbe leiden schwer, Frauen und Kinder der Bergleute sind in Noth. Die zur Unterstützung der 100 000 Ausständigen nöthigen Mittel belaufen sich auf wöchentlich etwa 50 000 Pfund; sie aufzubringen ist unmöglich und die einlaufenden Gaben sind eben nur Tropfen auf einen heißen Stein. Dazu kommen noch die Einwirkungen des spanisch-amerikanischen Krieges, die Höhe der Weizen- und Brodpreise. Allerdings erleiden auch die Grubenbesitzer, trotz der von ihrem Verbande gezahlten Entschädigungen, gewaltige Verluste durch den Ausstand. So drängt eigentlich Alles auf den Friedensschluß hin. Bei den Maschinenleuten ist zwar ebenfalls noch kein definitives Abkommen erzielt, immerhin ist aber in keiner Grube ein Arbeitsstillstand auf diesem Gebiete eingetreten, und man darf daher noch hoffen, daß ein Ausgleich mit ihnen auf dem friedlichen Wege gewerblicher Diplomatie erreicht wird. Dagegen sind die Chancen für die eigentlichen Bergleute ziemlich gering. Die bedeutsamste Wirkung dieses Lohnkampfes wird — abgesehen von dem noch ungewissen Schicksal des gleitenden Lohntarifs — der starke Antrieb sein, den die gegenwärtige Lage der Arbeiter der Gewerkvereinsbewegung in Süd-Wales geben wird.

London. E. A.

Der Münchener Schreinerstreik hat, wie man uns aus München schreibt, sein Ende gefunden. Die auf beiden Seiten gemachten Zugeständnisse führten zu einem Uebereinkommen, nachdem es unzweifelhaft geworden, daß, entgegen der vor 14 Tagen hier ausgesprochenen Vermuthung unseres Korrespondenten, die Aussichten der Gehülfen gewachsen waren. Man konnte damals, bei der sehr energischen Sprache des Arbeitgeberverbandes, der mit der allgemeinen Sperre drohte, kaum für möglich halten, daß die Meister, zumal nachdem sie in der Organisation einen festen Rückhalt gefunden haben, schließlich so weittragende Konzessionen machen würden. Wie es scheint, entsprach die innere Festigkeit des Verbandes keineswegs der starken Sprache nach außen; namentlich soll eine große Anzahl kleiner Meister von Mißtrauen gegen einige großkapitalistische Unternehmer im Baugewerbe erfüllt sein. Die Lohnkommission der Gehülfen hatte zuvor ihre Forderung des Neunstundentages fallen lassen und eine Arbeitszeit von 9½ Stunden verlangt. Nach dem jetzt getroffenen Uebereinkommen erhalten die Arbeiter 9½ stündige Arbeitszeit (eine sehr erfreuliche Errungenschaft) mit Lohn für volle 10 Stunden. Wiedereintretende Arbeiter erhalten eine Lohnerhöhung von 10 Pf.; die Gehülfen hatten eine solche von 5 % verlangt. Die übrigen Abmachungen zwischen Meistern und Gehülfen betrafen Akkordarbeit, Arbeitsschluß vor Feiertagen u. s. w. Die Arbeit ist in den Betrieben, die sich diesem Uebereinkommen fügen, sofort am 16. Mai wieder aufgenommen. Damit wäre der Streik der Möbelschreiner beendigt. Der Streik der Zimmerer wird dagegen, da die Meister am Zehnstundenarbeitstage festhalten wollen, noch fortdauern. Der Parquettbodenlegerstreik dürfte dieser Tage zu Ende gehen. Die Arbeiter erhalten 9½ stündige Arbeitszeit, Lohnerhöhung in drei Stufen. Der Verband der Arbeitgeber im Baugewerbe bleibt bestehen, um, wie es jetzt heißt, bei Differenzen vermitteln zu können.

Warnung vor Streiks in Belgien. Wie sich in Deutschland die Stimmen aus Gewerbevereinskreisen mehren, die dringend vor leichtfertigen Streiks warnen, so veröffentlichte kürzlich „Le Peuple", das offizielle Blatt der sozialistischen Partei in Belgien, eine eindringliche Mahnung in der gleichen Richtung. Besonders wendet sich das Blatt an die Grubenarbeiter. Von 52 Ausständen im Kohlenbergbau sind nur sieben günstig für die Arbeiter verlaufen. Namentlich sind die Streiks, die einer Lohnerhöhung dienen sollten, gescheitert: 32 vollständig, 4 theilweise, nur ein einziger war siegreich. Das Sozialistenorgan weist auf die verhängnißvollen Folgen verlorener Streiks hin, wodurch die eifrigsten „Genossen" entlassen und arbeitslos gemacht wurden. Den Unternehmern sei ein Streik mitunter ganz recht, da auf diese Weise die Kassen der Arbeiterverbände geleert würden. — Auch in Gent, wo die Arbeiter die stärkste Organisation in ganz Belgien haben, geht die Taktik der Gewerkvereine thatsächlich darauf, ungenügend vorbereitete Arbeitskämpfe zu verhindern. Beginn und Unterstützung eines Streiks müssen vorher die Genehmigung des Gewerkvereins erhalten.

Arbeiterausstände in Japan. In einem amerikanischen Blatte, dem „Federationist", giebt ein Japaner Namens Fusatoro Takano einige Mittheilungen über den Gang der Arbeiterbewegung in seiner Heimath, die beweisen, daß auch in Japan die alten gewerblichen Verhältnisse dahin sind. Es heißt da: „Mit dem Fortschritte der Civilisation und der Entwickelung des modernen Systems der Waarenerzeugung in diesem Lande verschwindet die gewerbliche Sklaverei, welche in der Vergangenheit ein Wahrzeichen der japanischen Arbeiter war, sehr schnell." Der erste Ausstand ereignete sich im Februar 1890, wo ungefähr 200 Maurer in Tokio streikten und die Entlassung billigerer Arbeiter, welche mit ihnen zusammenarbeiteten, verlangten. Der Ausfall war ein voller Erfolg für die Arbeiter, nachdem sie zwölf Tage die Arbeit eingestellt hatten. Im Januar 1894 brach ein weiterer Ausstand in einer Spinnerei in Osaka aus, wo 200 Arbeiter gegen ungerechte Arbeitsbedingungen Stellung nahmen. Obgleich der Ausstand nur theilweisen Erfolg brachte, so machten ihn doch die begleitenden Umstände ziemlich bekannt. Infolge von Thätlichkeiten, welche einige Streikende begingen, wurden vier davon verhaftet, vor Gericht gezogen und zu einem Monat Gefängniß und einer Geldstrafe von drei Yen verurtheilt, nach einem Artikel im Strafgesetzbuche, welcher besagt: „Alle Arbeiter, welche bei gewerblicher oder ländlicher Arbeit, um eine Lohnerhöhung oder Abänderung von Verhältnissen in obiger Arbeit herbeizuführen, mit unwahren Angaben oder Gewalt gegen ihre Herren oder andere Arbeiter vorgehen, um die Arbeit zu verhindern, sollen mit Gefängniß bei schwerer Arbeit von ein bis sechs Monaten und einer Geldstrafe von drei bis dreißig Yen bestraft werden." Dieses war der erste und letzte Fall, wo dieser Artikel in Wirksamkeit trat. Sieben Monate nach dem Ausstande der Spinner wurde der Krieg gegen China erklärt, und bis zum Frühjahr war der Gedanke des ganzen Volkes, ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Stellung, vollständig mit den Vorgängen des Krieges beschäftigt. Während der Kriegszeit standen die Geschäfte still, und obwohl beträchtlicher Mangel in einigen Gewerben herrschte, da eine große Anzahl Arbeiter auf den Kriegsschauplatz gerufen war, so fand doch kein ernsthafter Streit zwischen Kapital und Arbeit statt. Als der Krieg vorbei war und die Geschäfte wieder ihren gewöhnlichen Gang gingen, fanden die Arbeitgeber, daß sie mit einer ganz anderen Art von Menschen zu thun hatten. Die außergewöhnlich hohen Löhne, welche Arbeitern, die im Felde standen, sowie auch denjenigen, welche während der Kriegszeit zu Hause blieben, gezahlt wurden, befähigten die Arbeiter zum ersten Male in ihrem Leben, sich reichlichem Genusse hinzugeben. Das Vergnügen und die Bequemlichkeit, welcher sie sich als Folge hoher Lohnverhältnisse erfreuten, brachten in ihrem Innern eine Aenderung hervor. Es machte sie widerwillig, zu ihrer früheren Lebensweise zurückzukehren — der Wunsch nach auskömmlichen Verhältnissen war in ihnen groß geworden, und dieser Wunsch veranlaßte ein Anwachsen des Einflusses fortgeschrittener Civilisation, vor welcher die Arbeiter bisher verhältnißmäßig gleichgültig standen. Sie lernten die gesellschaft-

liche Ungleichheit kennen, unter welcher sie litten. Forderungen nach Lohnerhöhungen wurden von allen Seiten laut. Zum Glück für die Arbeitgeber waren sie in der Lage, das Begehren der Arbeiter nach höheren Löhnen zu befriedigen, da kurz nach dem Kriege in den Gewerben die größte Thätigkeit herrschte. Dennoch fanden zehn Ausstände innerhalb eines kleinen Zeitraumes von vier Monaten, von September bis Dezember, statt, woran sich reichlich 4000 Arbeiter betheiligten. Es war in dieser Zeit, daß der große Ausstand der Moji (Kohlenträger) stattfand, woran 3000 Arbeiter theilnahmen. Was die Ursachen der Ausstände anbelangt, so fanden sechs wegen Lohnerhöhung statt, wovon drei von Erfolg waren, vier wegen anderer Arbeitsbedingungen. Als das Jahr 1897 herankam, stellten sich die Dinge von anderer Seite dar. Während die Thätigkeit in den Gewerben anhielt, stiegen die Preise der nothwendigen Lebensmittel zu ungewöhnlicher Höhe. Sie standen nämlich am Ende desselben Jahres durchschnittlich 43% höher als zu demselben Zeitraum des vorhergehenden Jahres. Natürlich hatte diese Preissteigerung großen Einfluß auf die Arbeiter, und der Kampf, diesen Ausfall durch Erlangung höherer Löhne zu decken, wurde erklärt. 40 Ausstände mit 7000 Arbeitern, deren Angehörige nicht mit gerechnet, ereigneten sich während des Jahres, davon erfolgten 30 wegen Lohnerhöhung, einer wegen Herabsetzung des Lohnes und 9 wegen anderer Arbeitsverhältnisse. Der Ausfall dieser Ausstände war bei 22 erfolgreich (21 wegen Lohnerhöhung), 6 waren theilweise erfolgreich und 4 waren für die Streiker ein Fehlschlag (der Ausfall der übrigen 4 Fälle war nicht in Erfahrung zu bringen). — Der Verfasser dieser Darstellung sagt dann in einem kurzen Schlußwort den japanischen Arbeitern „eine glänzende Zukunft“ vorher, wobei er noch betont, daß diese Bewegung vor sich gegangen sei, „ohne daß in gehöriger Weise geschlossene Verbände vorhanden waren.“

Arbeiterschutz.

Vorschriften zum Schutz der Arbeiter in Anlagen zur Herstellung elektrischer Accumulatoren. In dankenswerther Weise hat der Bundesrath unterm 11. Mai auf Grund der §§. 120e und 139a der Gewerbeordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Accumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen strenge Vorschriften zum Schutze der Arbeiter in diesen gefährlichen Betrieben erlassen, die schon am 1. Juli 1898 in Kraft treten. Streng durchgeführt, werden sie sicher sehr nützlich wirken.

In den betreffenden Anlagen müssen die Arbeitsräume, in denen die Verarbeitung von Blei oder Bleiverbindung stattfindet, mindestens drei Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche eine ausreichende Lufterneuerung ermöglichen. Die Räume zum Formiren (Laden) der Platten müssen mit wirksamen Ventilationseinrichtungen versehen sein.

In den Räumen, in denen bei der Arbeit ein Verstäuben oder Verstreuen von Blei oder Bleiverbindungen stattfindet, muß der Fußboden so eingerichtet sein, daß er kein Wasser durchläßt. Die Wände und Decken dieser Räume müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Oelfarbenanstrich versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden. Die Verwendung von Holz, weichem Asphalt oder Linoleum als Fußbodenbelag sowie von Tapeten als Wandbekleidung ist in diesen Räumen nicht gestattet.

Die Schmelzkessel für Blei sind mit gut ziehenden, ins Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen zu überdecken.

Wo eine maschinelle Bearbeitung der Bleiplatten stattfindet, muß durch geeignete Vorrichtungen thunlichst dafür Sorge getragen werden, daß abgerissene Bleitheile und Bleistaub unmittelbar an der Entstehungsstelle abgefangen werden. Apparate zur Herstellung von metallischem Bleistaube müssen so abgedichtet und eingerichtet sein, daß weder bei dem Herstellungsverfahren noch bei ihrer Entleerung Bleistaub entweichen kann. Das Sieben, Mischen und Anfeuchten der zur Füllung der Platten dienenden Masse, sofern sie Blei oder Bleiverbindungen enthält, das Abziehen der aus Papier oder dergleichen bestehenden Hüllen von den getrockneten Platten sowie alle sonstigen mit Staubentwickelung verbundenen Hantirungen mit der trockenen oder getrockneten Füllmasse dürfen nur unter wirksamen Abzugsvorrichtungen oder in Apparaten vorgenommen werden, welche so eingerichtet sind, daß eine Verstäubung nach außen nicht stattfinden kann.

Die maschinelle Bearbeitung der Bleiplatten, die Herstellung metallischen Bleistaubs, das Herstellen und Mischen der Füllmasse, soweit es maschinell erfolgt, müssen je in einem besonderen, von anderen Arbeitsräumen getrennten Raum ausgeführt werden.

Die Tische, auf denen die Füllmasse in die Platten (Gitter, Rahmen) eingestrichen oder eingepreßt wird, müssen eine glatte und dichtgefügte Oberfläche haben; sie müssen täglich mindestens einmal feucht gereinigt werden.

Die Arbeitsräume sind von Verunreinigungen mit Blei oder Bleiverbindungen möglichst freizuhalten. Auch muß der Fußboden täglich mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Arbeitszeit, feucht gereinigt werden.

Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Accumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitsanzüge und Mützen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen. In einem staubfreien Theile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon ein Speiseraum vorhanden sein. Diese Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden. In dem Wasch- und Ankleideraume müssen Wasser, Gefäße zum Mundspülen, zum Reinigen der Hände und Nägel geeignete Bürsten, Seife und Handtücher sowie Einrichtung zur Verwahrung derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein. Der Arbeitgeber hat seinen Arbeitern wenigstens einmal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.

Die Verwendung von Arbeiterinnen sowie von jugendlichen Arbeitern zu solchen Verrichtungen, welche sie mit Blei oder Bleiverbindungen in Berührung bringen, ist untersagt. Diese Bestimmung hat bis zum 30. Juni 1908 Gültigkeit.

Der Arbeitgeber darf nur solche Personen einstellen, welche die Bescheinigung eines von der höheren Verwaltungsbehörde dazu ermächtigten Arztes darüber beibringen, daß sie nach ihrem Gesundheitszustande für diese Beschäftigung geeignet sind.

Die Beschäftigung der zum Mischen und Herstellen sowie zum Einstreichen der Füllmasse in die Platten (Gitter oder Rahmen) verwendeten Arbeiter ist wahlweise so zu regeln, daß die Arbeitszeit

a) entweder die Dauer von acht Stunden täglich nicht übersteigt und durch eine Pause von mindestens einenhalb Stunden unterbrochen wird,

b) oder die Dauer von sechs Stunden täglich nicht übersteigt und nicht zum Zwecke der Nahrungsaufnahme unterbrochen wird.

Wird die Arbeitszeit in der in Litt. b bezeichneten Weise geregelt, so dürfen die bezeichneten Arbeiter im Betrieb auch anderweit beschäftigt werden, sofern sie bei dieser anderweiten Arbeit mit Blei oder Bleiverbindungen nicht in Berührung kommen, und zwischen beiden Beschäftigungsarten eine Pause von mindestens zwei Stunden gewährt wird.

Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes seiner Arbeiter einem dem Aufsichtsbeamten namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, welcher die Arbeiter mindestens einmal monatlich auf die Anzeichen etwa vorhandener Bleierkrankung zu untersuchen hat.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrole über den Wechsel und Bestand sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt werden, verantwortlich.

Der Arbeitgeber hat Bestimmungen über folgende Gegenstände zu erlassen:

1. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen. Das Mitbringen und der Genuß von Branntwein im Betrieb ist untersagt. Das Einnehmen von Mahlzeiten ist nur außerhalb der Arbeitsräume gestattet.
2. Die Arbeiter haben die ihnen überwiesenen Arbeitskleider bestimmungsgemäß zu benutzen.
3. Die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Anlage verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt, Hände und Gesicht sorgfältig gewaschen sowie den Mund ausgespült haben.
4. Den Arbeitern ist das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak während der Arbeitszeit untersagt.

In den Bestimmungen ist vorzusehen, daß Arbeiter, die trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können. Ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen, so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

In jedem Arbeitsraume, sowie in dem Ankleide- und Speiseraume muß eine Abschrift oder ein Abdruck dieser Vorschriften sowie der vom Arbeitgeber erlassenen Bestimmungen an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

Im Falle der Zuwiderhandlung kann die Polizeibehörde die Einstellung des Betriebs zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes anordnen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1898 in Kraft. Soweit in einem Betriebe zur Durchführung der Bestimmungen bauliche Veränderungen erforderlich sind, können hierzu von der höheren Verwaltungsbehörde Fristen bis höchstens zum 1. Januar 1899 gewährt werden.

Bergarbeiterschutz in Preußen. Die Petition des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter (vergl. Soziale Praxis Sp. 764) hat in der Kommission des Abgeordnetenhauses eine längere Erklärung der Regierung hervorgerufen, der wir entnehmen, daß der Handelsminister in Bezug der Forderung von Arbeiterdelegirten zur Unterstützung der Grubeninspektion anerkenne, der jetzige Aufsichtsapparat genüge hinsichtlich des Unterpersonals nicht. Der Minister beab-

sichtige hier einzugreifen und es handle sich dabei um eine Aenderung der bestehenden Gesetzgebung. Arbeiterausschüsse beständen bereits, allerdings nicht obligatorisch, sondern nur fakultativ. Die von den Petenten gewünschte Heranbildung der Bergarbeiter nach bestimmten Stufen müsse sich an die verschiedenen Bedürfnisse der einzelnen Bergbezirke anlehnen. Ein Bedürfniß nach Erweiterung der bestehenden Polizeiverordnungen könne nicht anerkannt werden. Betreffs der ausländischen Bergarbeiter, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, beschäftige sich die Staatsregierung ernstlich mit der Frage, wie deren Invasion Einhalt zu gebieten sei. Es habe sich aber ergeben, daß von 158 368 Bergarbeitern nur 1676 der deutschen Sprache nicht mächtig seien, unter diesen befänden sich 1093 fremdsprachige deutsche Arbeiter. Zur Bekämpfung der Schlagwettergefahren sei die Polizeiverordnung von 1887 ergänzt worden. Es werde scharf auf deren Befolgung geachtet. Es seien auf allen Wettergruben besondere Wettersteiger angestellt, welche allen Vorschriften genügten. Das Schießen in Schlagwettergruben gänzlich zu verbieten, sei nicht angängig. — Die Kommission beschloß einstimmig, die Petition der Staatsregierung als Material zu überweisen.

Gewerbeinspektion und Handelsangestellte. Die Betriebe des Handels unterstehen bekanntlich der Gewerbeinspektion nicht. Die Lage der Angestellten in diesen Betrieben ist aber mit der Zeit eine so schlechte geworden, daß die Aufsichtsbeamten den Mißständen im Handelsgewerbe ihre Aufmerksamkeit immer mehr zuwenden. Freilich können sie von diesen Mißständen nur berichten; irgend wie einzugreifen, dazu fehlt ihnen jede Handhabe. Der 1897er Bericht des badischen Fabrikinspektors enthält in Bezug auf die Angestellten im Handelsgewerbe folgende Ausführungen:

„Von mehreren Seiten wird auch über die Ueberanstrengung der weiblichen Angestellten in Bazaren und Ladengeschäften und auf die aus dieser Ursache auftretenden Gesundheitsschädigungen hingewiesen. Obgleich diese Verhältnisse aus den Untersuchungen der Kommission für Arbeiterstatistik über die Arbeitszeiten in den offenen Ladengeschäften hinreichend bekannt geworden sind, so sollen doch an dieser Stelle die uns zugegangenen Aeußerungen theilweise in Kürze wiedergegeben werden, da die Berichterstatter einen gewissen Nachdruck auf sie legten. In manchen Geschäften würden die Mädchen zeitweise bis 11 und 12 Uhr Nachts zurückgehalten, um den Laden wieder in Ordnung zu bringen. Die ohnedem in diesem Lebensalter zu Bleichsucht neigenden Mädchen erkrankten dann um so leichter an diesem Uebel. Sie hätten auch öfter wegen des Stehens während des ganzen Tages geschwollene, schmerzhafte Füße. Eine Ortskrankenkasse theilt mit, daß in den in dieser Beziehung hinlänglich bekannten Kurzwaarengeschäften und in Damenkleidergeschäften die Mädchen Abends nach Schluß des Ladens noch bis 10, 11 Uhr und theils noch über Mitternacht zum Arbeiten angehalten würden. Dagegen seien die jungen Mädchen so gering bezahlt, daß sie ihr Leben absolut nicht zu fristen vermöchten. Die Zahl der an Anämie und Chlorose leidenden Mädchen sei eine ungewöhnlich hohe. Die Kasse habe z. B. im Monat Juni des Jahres 1897 für 18 bei einer einzelnen Firma beschäftigte Personen aus nur einer Apotheke (in den anderen wurde es noch nicht festgestellt) 44 Rezepte, darunter 19 Flaschen Eisenwein gegen Blutarmuth und Bleichsucht, angerechnet erhalten. Auch einige Bezirksärzte weisen auf diese Ueberanstrengungen hin, ohne indessen Gesundheitsschädigungen ausdrücklich zu konstatiren."

Diese Ausführungen reden unseres Erachtens eine so deutliche Sprache, daß endlich einmal mit der Abschaffung dieser Mißstände der Anfang gemacht werden sollte.

Zur Ladenschlußfrage macht sich neuerdings wieder eine lebhaftere Bewegung bemerkbar. Das Vorgehen zahlreicher Geschäftsleute in Bielefeld, die den 9 Uhr-Ladenschluß eingeführt haben, hat in den Nachbarstädten Herford und Gütersloh Nachahmung gefunden; auch in Minden zeigt sich Neigung dafür. In Apolda haben von 169 Ladeninhabern sich 85 für einen einheitlichen Ladenschluß um 8 Uhr, 21 für einen Ladenschluß um 9 Uhr, 63 gegen einen gesetzlichen Ladenschluß überhaupt erklärt. In Hannover findet gegenwärtig in verschiedenen Theilen der Stadt eine rege Agitation für den einheitlichen Ladenschluß statt, die auf günstigen Boden fällt. Man strebt zunächst den allgemeinen Schluß um 9 Uhr an, und die Ueberzeugung, daß eine solche Maßnahme keine Schädigung, aber sehr viel Nutzen bringe, wird immer allgemeiner. Beachtenswerth ist, daß mehrfach die Ansicht und der Wunsch zu Tage trat, daß über kurz oder lang doch ein obligatorischer 8 Uhr-Ladenschluß eingeführt wird.

Schutz der Lehrmädchen im Kanton Neuenburg. Der Kanton Neuenburg hat ein gutes Gesetz zum Schutze der Lehrlinge und Lehrmädchen, und er hat auch einen kantonalen Inspektor zur Ueberwachung dieses Gesetzes. Dieser Beamte richtete kürzlich an die Frauen des Kantons einen offenen Brief, worin er sie bittet, gegen die Ueberanstrengung der Lehrtöchter und der jungen Arbeiterinnen in den Läden und Werkstätten der Mode- und Konfektionsgeschäfte zu kämpfen. Es ist notorisch, sagt er, daß viele junge Mädchen über ihre Kräfte hinaus in Anspruch genommen werden, und daß viele Geschäfte die Aufsichtsbehörden zu täuschen suchen und die von ihren Familien schlecht geschützten armen Kinder zwingen, über alle Gebühr lange im Laden oder in der Werkstatt zu bleiben. Der Inspektor ersucht die Frauen, ihre Einkäufe nicht in später Stunde zu besorgen und ihre Aufträge so rechtzeitig aufzugeben, daß keine Hetzerei der Arbeiterinnen mehr eintritt. Gesetzesübertretungen von Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen möge man zur Anzeige bringen. Der Inspektor schließt seinen offenen Brief mit einem Weckruf an die Ehre der Frauen, indem er sagt: „Wenn wir dann einmal zur Ehre des Kantons sagen können, daß die Gesetze zum Schutze der Lehrmädchen und Arbeiterinnen treulich gehalten werden, so werden wir uns dessen erinnern, daß den Damen des Kantons der schönste Theil dieses Fortschrittes zu verdanken ist."

Schutz der Kinderarbeit in der Hutfabrikation in Belgien. Der Arbeitsminister hat ein Verbot der Beschäftigung von Kindern in den gesundheitsschädlichen Zweigen der Hutfabrikation erlassen und zwar mit folgenden Bestimmungen: 1. In den Arbeitsräumen, wo die Hasen- und Kaninchenfelle zugerichtet werden, ist die Beschäftigung von Kindern und jungen Leuten unter 16 Jahren verboten; ebenso dürfen Mädchen und Frauen unter 21 Jahren nicht zur Bearbeitung der Felle mit quecksilbersauren Nitraten verwendet werden. 2. Auch in den Räumen, wo die Felle vor der Zurichtung behandelt werden, und bei den Manipulationen nachher (Transport, Bürsten, Schneiden) dürfen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden.

Arbeitsnachweis.

Ausschußsitzung des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise. Erschienen waren zu dieser ersten Sitzung, die am 13. d. M. in Berlin gehalten wurde, Rechtsanwalt Menzinger (München), Professor Dr. Böhmert (Dresden), Gemeinderath Stockmayr (Stuttgart), Geheimer Ober-Finanzrath Fuchs (Karlsruhe), Dr. Naumann (Hamburg), Stadtrath Flesch (Frankfurt a. M.), Arnolds (Düsseldorf), Domvikar Groll (Münster) und der Vorsitzende des Verbandes Dr. Freund (Berlin).

Rechtsrath Menzinger überbrachte vom Magistrat und Bürgermeister der Stadt München eine Einladung, die erste Verbandsversammlung in München abzuhalten. Der Ausschuß beschloß einstimmig, der willkommenen Einladung Folge zu leisten und die Versammlung Ende September abzuhalten. Die Einladungen zu dieser Versammlung sollen über den Kreis der Verbandsmitglieder hinaus in umfangreicher Weise an die in Betracht kommenden Reichs- und Staatsbehörden, Gemeindevertretungen und Arbeitsnachweis-Einrichtungen erfolgen. Für die Tagesordnung wurde u. A. vom Verbandsvorsitzenden Dr. Freund die Frage des Arbeitermangels in der Landwirthschaft in Vorschlag gebracht und der Ausschuß beschloß unter Anerkennung der außerordentlichen Wichtigkeit dieser Frage diesen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, welche die folgt gestaltet: 1. Arbeitsnachweisstatistik (Referenten Dr. Bleicher und Dr. Jastrow). 2. Was können die Arbeitsnachweise dazu beitragen, der Landwirthschaft Arbeitskräfte zu erhalten und zuzuführen? (Referent Dr. Naumann.) 3. Empfiehlt sich die Gebührenfreiheit bei Arbeitsvermittelung? (Referent Geheimrath Fuchs.) 4. Die Arbeitsvermittelung für weibliche Personen und Dienstboten (Referent Rechtsrath Menzinger). 5. Die Errichtung von Arbeitsnachweisen in kleineren Orten (Referent Domvikar Groll). Der Ausschuß beschloß endlich, sich durch Vertreter von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu verstärken; die Kooptation soll in der nächsten Sitzung stattfinden.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Fünf Jahre praktisch-sozialer Thätigkeit.

Aus der Versuchsstation der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen.

Einen wohlthuenden Einblick in ein stilles, emsiges Wirken, das hoffentlich in immer weiteren Kreisen nach seiner Bedeutung erkannt wird, eröffnet ein den oben angeführten Titel tragendes Schriftchen des Prof. Dr. Albrecht-Groß-Lichterfelde über die Thätigkeit des Berliner Spar- und Bauvereins und das in ihm herrschende genossenschaftliche Leben. Der Verein ist im Frühling 1892, etwa zur selben Zeit mit der Begründung der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen entstanden. Der Gedanke dazu ging von einer kleinen Anzahl Männer aus den besitzenden Klassen aus, denen das Wohl der Minderbemittelten am Herzen

lag Man wählte die Form einer Genossenschaft, um die Wohnungsbedürftigen, insbesondere die Arbeiter, zur Mitwirkung heranzuziehen. „Während das Gefühl, das für die Verbesserung seiner Lage Geschaffene als reine Wohlfahrt entgegennehmen zu müssen, für das Selbstgefühl des Arbeiters etwas Erniedrigendes in sich schließt und die rechte Freude an dem Gebotenen nicht aufkommen läßt, liegt in dem Bewußtsein, aus eigener Kraft an dem Geschaffenen mitgewirkt zu haben, etwas ungemein Erhebendes." Von größtem Werthe ist aber auch die Wechselwirkung, in welche hier auf neutralem Boden die Angehörigen der verschiedenen Gesellschaftsklassen treten: allmählich schwindet bei dem Arbeiter das Mißtrauen gegen den Wohlhabenden, wenn er sieht, mit welch uneigennützigem Eifer dieser sich der Sache des Arbeiters widmet, und andererseits wird Manchem ein tieferes und besseres Verständniß und damit eine Achtung für die arbeitenden Klassen in der gemeinsamen Arbeit aufgehen.

Der Verein verfolgt das Prinzip, daß die erbauten Häuser dauernd gemeinschaftliches Eigenthum der Genossenschaft bleiben und den Genossen nur miethweise überlassen werden. Doch genießt der Miether, dem selbst das Kündigungsrecht und volle Bewegungsfreiheit zusteht, den Vorzug, daß ihm weder gekündigt noch der Miethpreis gesteigert werden kann. Was einer Genossenschaft die Bauthätigkeit innerhalb des Weichbildes von Berlin so sehr erschwert, ist die Höhe des Bodenpreises und nicht minder die Eigenthümlichkeit des Bebauungsplanes. Beide Faktoren nöthigen zur Inangriffnahme sehr umfangreicher Bauten, die der Rentabilität halber die Anlage von Quergebäuden und Seitenflügeln bedingen. Gleichwohl ist es gelungen, sowohl die finanziellen wie die hygienischen Schwierigkeiten zu überwinden und Dank der Mitwirkung eines so erfahrenen Architekten wie Prof. A. Messel, Gebäude zu errichten, die nach praktischer Anlage und gefälligem Aussehen Mustergiltiges bieten. Die eine dieser Wohnhausanlagen ist in der Sickingenstraße im Norden, die andere in der Proskauerstraße im Osten Berlins, die dritte im Westend von Charlottenburg. Das erste Haus umfaßt 86 Wohnungen im Preise von 171 bis 282 M und 6 Geschäftsräumen, der zweite Häuserkomplex enthält 125 Wohnungen und 11 Läden, der dritte Bau, mit landhausmäßigem Charakter, 20 Wohnungen und 2 Läden. Bei all diesen Anlagen war der erste Zweck nicht die Billigkeit der Wohnungen; viel bedeutsamer erscheint die Aufgabe, das „Wohnungsbedürfniß der arbeitenden Klassen zu heben, sie daran zu gewöhnen, daß sie ihre Wohnung nicht bloß als die Schlafstelle betrachten, die sie nicht entbehren können, sondern als ihr Heim, an dem sie ihre Freude haben, wenn sie von der Arbeit in den Schoß der Familie zurückkehren". So ist denn auch neben den Forderungen gesunden und behaglichen Wohnens zu mäßigen Preisen dem Bedürfniß nach einer schmucken, eigenartigen Gestaltung des Aeußeren volle Rechnung getragen worden. Trotzdem erscheint die Rentabilität gesichert. Weitere Mittel für die Fortführung der Bauthätigkeit des Vereins werden außer den Spargeldern und Beiträgen der Genossen, deren Zahl jetzt rund 1 000 beträgt, durch Ausgabe von 4% Schuldverschreibungen aufzubringen beabsichtigt, und man kann nur dringend wünschen, daß recht viele Angehörige der wohlhabenden Klassen sich mit einer sicheren und gut rentirenden Kapitalanlage an den Bestrebungen der Genossenschaft betheiligen.

Aber mit der Erbauung von Wohnhäusern ist die Thätigkeit des Berliner Spar- und Bauvereins nicht abgeschlossen, sondern ebenso wichtig ist die Pflege des genossenschaftlichen Lebens in diesen Häusern. Sie wird überwacht von einem Aufsichtsrath, in dem die Mitglieder aus Arbeiterkreisen die überwiegende Mehrheit haben und auch den Vorsitzenden stellen; die Buchführung und die Kasse liegen in den Händen eines Kaufmanns oder Industriellen. Den eigentlichen Stützpunkt für das genossenschaftliche Zusammenleben bilden naturgemäß die verschiedenen Hausgemeinschaften, in denen ein erfreuliches Gefühl der Zusammengehörigkeit lebt. Die Wohnungen werden durchweg in gutem Stand gehalten. Den wirthschaftlichen Bedürfnissen der Genossen dienen eine gemeinschaftliche Beschaffung von Feuerungsmaterial, eine gemeinnützige Verkaufsgesellschaft, ein Restaurant und eine Bäckerei, die in eigener Regie betrieben werden. Der Bildungs- und Geselligkeitsdrang wird durch eine Hausbibliothek, Vorlesungen, einen Gesangverein, Sommerausflüge, Kinderfeste u. s. w. befriedigt. Daran haben sich weiter angeschlossen Veranstaltungen von Konzerten, in denen Meisterwerke der Tonkunst vorgeführt wurden, Besichtigung der Museen unter kundiger Führung, wissenschaftliche Vortragskurse. Kurz wohin wir blicken — ein gesundes, kräftiges Leben in genossenschaftlichem Geiste!

Für den großen Wohnungsmarkt bedeutet die Errichtung von ein paar hundert Wohnungen zunächst freilich nur einen Tropfen auf einen heißen Stein. Die Bedeutung solcher Bestrebungen und ihrer Erfolge liegt in der Vorbildlichkeit für das Wohnungswesen und in ihren allgemeinen ethischen Ergebnissen Möchte der Weg, den der „Berliner Spar- und Bauverein" in Gemeinschaft mit der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen beschritten hat, von recht vielen Freunden der guten Sache ebenfalls betreten werden! Sie dienen mit ihren Mitteln dem sozialen Fortschritt und dem sozialen Frieden.

Der Verband der deutschen Wohlfahrtsvereine, der im Dezember 1897 gegründet worden ist, tagte am 14. Mai in Berlin. Es waren etwa 40 Vereine vertreten, außerdem auch das Reichsmarineamt, das Reichspostamt, der Senat von Hamburg, das preußische Handelsministerium, die Regierung von Elsaß-Lothringen. Die von einem engeren Ausschuß entworfenen Statuten wurden angenommen.

Nach §. 1 ist der Zweck des Verbandes die Förderung der gemeinsamen Interessen der ihm angeschlossenen gemeinnützigen Wohlfahrts- und Fürsorge-Vereine und Anstalten und zwar zunächst durch periodisch wiederkehrende Berathungen ihrer Vertreter. Auf Grund der Statuten traten ungefähr 30 Vereine sofort dem Verbande bei. Punkt 2 der Tagesordnung betraf die Berathung über eine Bestandesaufnahme der gemeinsamen Wohlfahrts-Vereine. Es wurde beschlossen, die Aufnahme zunächst auf Hannover zu beschränken. Ueber Punkt 3 der Tagesordnung, „die Fürsorge für die aus der Volksschule entlassene Jugend", referirte Geh. Rath v. Massow. Die Vereine wurden ersucht, dieser Frage eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Schließlich kündigte Professor Albrecht an, daß den Vereinen demnächst eine Petition an die Staatsregierungen, betreffend die Gewährung von Geldmitteln für die Baugenossenschaften, zugehen werde, mit der Bitte, dazu Stellung zu nehmen.

Pensions- und Unterstützungsfonds der Württembergischen Metallwaarenfabrik. Die am 7. Mai abgehaltene Generalversammlung hat in Folge des sehr günstigen Geschäftsabschlusses den Pensions- und Unterstützungsfonds um 172 000 M erhöht, so daß er nunmehr den Betrag von 500 000 M erreicht hat, und alle derzeit im Dienst der Gesellschaft stehenden Arbeiter erhalten Rückvergütung ihrer für 1897 eingezahlten Beiträge zur Krankenkasse, Invaliden- und Altersversicherung, was bei 3000 Arbeitern eine namhafte Summe ausmacht.

Ein Sommerurlaub an Arbeiter wird für acht Tage von der Druckfarbenfabrik Kast & Ehinger in Feuerbach solchen Arbeitern, die mindestens zehn Jahre im Geschäft thätig sind, alljährlich gewährt. Die Firma zahlt nach dem Jahresbericht der Gewerbeaufsichtsbeamten in Württemberg nicht nur den vollen Lohn für die Urlaubstage, sondern gewährt noch 20 M Beisteuer. Im vorigen Sommer machten von 54 Arbeitern 18 Gebrauch von der Einrichtung; sie wechselten in den Monaten Mai bis einschließlich August im Urlaub mit einander ab.

Genossenschaftswesen.

Dritter Verbandstag der Baugenossenschaften. In Hamburg tagten am 7. und 8. Mai die Vertreter der deutschen Baugenossenschaften Blumenthal, Provinz Hannover; Berliner Baugenossenschaft; die Bau- und Sparvereine zu Potsdam, Hamburg, Schleswig, Silberhütte in Anhalt, Wittenberge, Wandsbeck, Horst-Emschen, Gronau in Westfalen, Heide in Holstein, Lübeck, Kassel, Wilhelmsburg, Stettin, Breslau-Brockau, Hanau, Altona, Kr. Steinburg. Landrath Berthoid-Blumenthal leitete die Verhandlungen. Da ein Verband derjenigen Baugenossenschaften, die nur große Miethshäuser bauen, die sie im eigenen Besitze behalten, im November vorigen Jahres in Berlin begründet ist, so wurde die Frage erörtert, ob ein solcher besonderer Verband neben dem bereits 1896 gegründeten, die Baugenossenschaften aller Arten umfassenden wegen grundsätzlicher Verschiedenheit der Thätigkeit nothwendig sei. Man war in der Mehrheit der Ansicht, daß alle Systeme in dem Verbande nebeneinander arbeiten könnten. Doch wurde zur Verstärkung des Einflusses in der Verbandsleitung ein aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern bestehender Vorstand gewählt, in dem diejenigen Baugenossenschaften, welche kleine Häuser zum Erwerb für ihre Mitglieder bauen, ferner diejenigen, welche große Miethshäuser, die im gemeinsamen Besitze bleiben, und endlich diejenigen, die nach beiden Richtungen hin thätig sind, gleichmäßig vertreten sein sollen. Der Vorstand wurde beauftragt, mit Finanzinstituten in Verbindung zu treten und geeigneten Falles mit diesen Vereinbarungen über die Gewährung von Hypothekdarlehen an die dem Verbande angehörenden Genossenschaften zu treffen. Schließlich wurde eine Kommission eingesetzt mit dem Auftrage: 1. Vorschläge zu machen, in welcher Weise die von den einzelnen Vereinen gemachten Erfahrungen für die Mitglieder des Verbandes am besten nutzbringend gemacht werden können und 2. die Grundlage für eine gemeinsame übersichtliche, gleichmäßige Statistik aller auf das Rendiment der Bauten bezüglichen Momente auszuarbeiten.

39. Allgemeiner Genossenschaftstag. Die auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Schulze-Delitzsch'sche Genossenschaften) werden nach dem Beschluß des vorjährigen Genossenschaftstages in diesem Jahre in Neustadt a. d. Hardt (Rheinpfalz) vom 24. bis 27. August ihren Tag abhalten.

Wohnungswesen.

Zur Reform der Bauordnungen. Die Freunde der Wohnungsreform haben seiner Zeit die Verordnung des sächsischen Ministeriums des Innern über Bebauungspläne und Bauvorschriften vom 30. September 1896 (besprochen in der „Sozialen Praxis" vom 7. Januar 1897) mit lebhafter Freude als einen bedeutenden Fortschritt begrüßt, weil diese Verordnung mit kräftiger Hand moderne sozialpolitische Anschauungen auf diesem Gebiete durchzuführen versprach. Nach den Verhandlungen indeß, die aus Anlaß einiger Petitionen am 28. Februar l. Js. über diesen Gegenstand in der II. sächsischen Kammer stattgefunden haben, muß diese Freude erheblich herabgestimmt werden. Die Kammer überwies die sich mehr oder minder gegen die genannte Verordnung aussprechenden Petitionen mehrerer Architekten- und Baugewerksvereine der Regierung einstimmig zur Berücksichtigung und der Minister des Innern erklärte, daß die Verordnung keine bindende Anweisung, sondern nur einen guten Rath an die Behörden habe bedeuten sollen. Ob danach von den schönen Grundsätzen der Verordnung noch viel übrig bleiben wird, muß man abwarten. Jedenfalls kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, daß die Regierung gegenüber dem vereinigten Ansturm reaktionärer Interessen erheblich zurückgewichen und somit die wahrlich ohnehin nicht reiche sächsische Sozialpolitik wieder um ein Stück ärmer geworden ist. Befremden muß übrigens in diesem Falle auch die Haltung der sozialdemokratischen Landtagsfraktion erregen, welche sich dem allgemeinen Sturmlaufe gegen die Regierungsverordnung anschloß, statt sie als einen ersten, nur durch weitere Maßnahmen zu ergänzenden Schritt in der Wohnungsreform zu vertheidigen. — Umgekehrt ist eine, wenn auch mäßige Verschärfung der Bauordnung in Offenbach a./M. Januar und Oktober v. Js. durchgeführt worden. Desgleichen ist man in Stuttgart bemüht, die Baubestimmungen zu verschärfen, indem man eine Bebauung der die Stadt umgebenden Höhenzüge theils gar nicht, theils nur im Villenstile zuläßt. In Essen ist die Bauordnung nach dem Vorbilde der neuen Berliner Bauordnung abgeändert worden und auch in Düsseldorf hat im letzten Februar eine Verschärfung der Bauordnung stattgefunden.

Wohnungsuntersuchungen in Deutschland. Im Königreich Sachsen soll durch Vermittelung der Amtshauptmannschaften eine allgemeine Statistik der Wohnungsverhältnisse vorgenommen werden. — Eine Erhebung der Wohnungsverhältnisse aus Anlaß einer allgemeineren Erhebung über die Arbeiterverhältnisse überhaupt hatten in Stuttgart die dortigen Gewerkschaften geplant. Eine umfassende Wohnungsaufnahme soll auch, Zeitungsnachrichten zufolge, am vorigen 1. Dezember in Köln seitens der Stadtverwaltung stattgefunden haben.

Staatliche Wohnungsfürsorge für Arbeiter und Unterbeamte in Preußen. Der Landtag hat den Gesetzentwurf, der für die Fortführung der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter und unteren Beamten weitere fünf Millionen verlangt, genehmigt. Aus dem durch Gesetz vom 13. August 1895 geschaffenen Fonds sind bisher gebaut oder zu bauen angeordnet: Bei der Eisenbahnverwaltung 1895 in 21 Orten 458 Wohnungen (155 mit 4, 221 mit 3 und 82 mit 2 Räumen). 1896 an 8 Orten 244 Wohnungen (76 mit 4, 93 mit 3 und 75 mit 2 Räumen). 1897 an 8 Orten 110 Wohnungen (46 mit 4, 49 mit 3 und 15 mit 2 Räumen). In der Bauverwaltung sollen etwa 125 000 *M.* verwendet werden, davon etwa 19 000 *M.*, um am Ruhrorter Hafen zwei Miethswohnhäuser für je sechs Arbeiterfamilien zu bauen. In der Bergverwaltung sind im Ganzen bis jetzt 32 Häuser mit zusammen 106 Wohnungen fertig oder doch in Angriff genommen, welche rund 508 000 *M.* kosten. Bei der ersten Berathung im Abgeordnetenhause erläuterte der Finanzminister das Vorgehen der Regierung. Bisher hat sie als „angemessene" Verzinsung 3 % angesehen und daneben 1 ½ % für Verwaltung, Unterhaltung und Amortisation angesetzt; letztere Quote will sie künftig auf 1 % herabsetzen. Sie glaubt in der Werthsteigerung der Grundstücke, die in bewohnte Bezirke umgestaltet würden, einen Ersatz für die ausfallende Amortisation zu finden und vermag sonst ohne ungebührliche Miethssteigerung die Verzinsung nicht zu bewirken. Das gab der Minister als die äußerste Grenze des Entgegenkommens an, wenn sich diese „wichtige sozial-politische Maßregel" keine finanziellen Hindernisse in ihrem Fortschreiten aufrichten solle. Zugleich legte er dar, warum Baugenossenschaften billiger bauen können und warum es also finanziell erwünschter sei, diese mit 3 % Darlehen zu unterstützen. Allein hier erhebe sich das Bedenken, daß die Baugenossenschaften auf Uebertragung des Eigenthums an die Wohnungsuchenden hinsteuern und dies die Freizügigkeit behindere. So müsse der Staat selbst mit dem Bau fortschreiten und dürfe noch nicht so billig bauen und vermiethen, daß er die private Bauspekulation abschrecke. Der Minister erwähnte noch, daß den staatlichen Miethern die Untervermiethung an junge Leute verboten sei: aus sittlichen Erwägungen. Die Ausführung des Gesetzes vom Jahre 1895 und die neuen Vorschläge fanden im Allgemeinen Billigung.

Der Wohnungsnachweis für Arbeiter und kleine Angestellte in Köln wurde, wie man uns von dort schreibt, in dem ersten Monate nach der Eröffnung — April — von 693 Personen in Anspruch genommen.

	1	2	3	4	5 u. mehr Räumen
Gemeldet wurden 170 Wohnungen:	33	49	38	21	29
Verlangt wurden 523 Wohnungen:	27	226	180	61	29

Dem Berufe nach waren die Wohnungsuchenden:

Beruf	Zahl
Tagelöhner u. Fabrikarbeiter.	61
Kutscher.	10
Packer, Hausdiener, Kassenboten.	33
Handwerker.	203
Beamte.	75
Kaufmännisches und technisches Personal.	35
Musiker.	3
Lehrer.	2
Männliche Personen ohne Gewerbe.	39
Weibliche Personen ohne Gewerbe.	54
Näherinnen.	8

Wie diese Aufstellung ergiebt, war die Nachfrage nach zwei, drei und vier Räumen wesentlich stärker als das Angebot. Die Anmeldungen leerstehender oder freiwerdender Wohnungen geschieht auf entsprechend eingerichteten Formularen, welche alle beim Miethen üblichen Fragen enthalten. Auch enthält das Formular eine Skizze, welche Lage und Größe der Wohnung veranschaulicht; nöthigenfalls wird diese Skizze von einem Angestellten des Wohnungsnachweises an Ort und Stelle aufgenommen. Die Anmeldungen erfolgen Morgens von 9—11 Uhr, die Nachfrage Nachmittags von 5—8 Uhr. Allgemein wird diese Einrichtung in Köln als zeitgemäß und sehr zweckmäßig empfunden, da sie beiden Theilen nur Annehmlichkeit und Zeitersparniß bietet.

Literarische Anzeigen.

Hoffmann, Dr. F. Die Gewerbeordnung mit den gesammten Ausführungsbestimmungen für das Deutsche Reich und Preußen. Berlin 1898, Carl Heymanns Verlag. 787 S. Preis 4 *M.*

Diese neue, sehr handliche und bequeme Ausgabe der Gewerbeordnung will in erster Linie einen Ueberblick über die Durchführung der Gewerbeordnung in Preußen geben und insbesondere den preußischen Behörden die Orientirung auf dem ebenso umfangreichen wie schwierigen Gebiete erleichtern. In den Anmerkungen ist u. A. auch auf eine große Anzahl nicht veröffentlichter Erlasse des preußischen Handelsministers verwiesen.

Prins, Adolf, Generalinspektor im Königl. Belg. Justizministerium und ord. Professor an der Universität Brüssel. Freiheit und soziale Pflichten. Autorisirte deutsche Ausgabe von Dr. jur. E. Muensterberg. Berlin 1897, Otto Liebmann. 164 S. Preis 2,50 *M.*

Webb, Sidney. Der Sozialismus in England, geschildert von englischen Sozialisten. Deutsche Originalausgabe besorgt von Dr. Hans Kurella. Göttingen 1898, Vandenhoeck & Ruprecht. 326 S. Preis 5 *M.*, geb. 5,80 *M.*

Neue Deutsche Rundschau. IX. Jahrgang. Mai 1898. Heft 5. Berlin, S. Fischer. Preis des Heftes 1,50 *M.*

Leipzig. Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig für das Jahr 1896. Leipzig 1898, Duncker & Humblot. 843 S.

Dresden. Verwaltungsbericht des Rathes der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Dresden für das Jahr 1896. Dresden 1898, v. Zahn & Jaensch.

Rechenschaftsberichte des Verbandes der deutschen Buchdrucker pro 1897. Mit einem kurzen Rückblick auf die letzten Ereignisse innerhalb der Organisation.

Mittheilungen des Statistischen Amtes der Stadt Dresden. 8. Heft. Dresden 1898, v. Zahn & Jaensch. 51 S.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. Berlin, den 26. Mai 1898. Nummer 34.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. **Dr. Ernst Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Karenzzeit bei der Unfallversicherung.

Zu den wichtigsten Reformvorschlägen, die bezüglich unserer staatlichen Unfallversicherung schon wiederholt gemacht worden sind, gehört der auf Beseitigung oder wenigstens erhebliche Herabminderung der jetzt geltenden 13wöchigen Karenzzeit. Bekanntlich hat auch in der Reichstagssession 1896/97 die zur Berathung der Novelle zu den Unfallversicherungsgesetzen eingesetzte Kommission in ihrer ersten Lesung die Herabsetzung der Karenzzeit auf vier Wochen beschlossen, in der zweiten Lesung aber dem durch die Regierung energisch unterstützten Widerstand verschiedener Kommissionsmitglieder nachgebend ihren Beschluß dahin geändert, daß die Berufsgenossenschaften verpflichtet sein sollten, in solchen Fällen, in denen auch nach Ablauf von 13 Wochen die Folgen des Unfalls noch nicht beseitigt sind, der Krankenkasse das gesetzliche Mindestmaß des Krankengeldes vom Ablauf der vierten Woche ab zu erstatten. Dieser wenig glückliche Kompromißvorschlag befriedigte indeß weder Freunde noch Gegner der Karenzzeit. In weiten Kreisen der Berufsgenossenschaften herrscht eine starke Abneigung gegen jegliche Beschränkung derselben und die Regierung ließ in der Reichstagskommission erklären, daß an einer Aenderung dieser Karenzzeit das ganze Reformwerk scheitern müsse. Auf der anderen Seite haben aber auch auf dem am 15. Juni 1897 in Berlin abgehaltenen Berufsgenossenschaftstag die Vertreter einiger bedeutender Berufsgenossenschaften erklärt, daß sie auf Grund ihrer eigenen Erfahrungen für eine vollständige Beseitigung der Karenzzeit seien, und haben damit zu erkennen gegeben, daß sie in dieser Angelegenheit nur eine Frage zweckmäßigster Organisation erblicken, während die Freunde der jetzigen Karenzzeit zwar ebenfalls organisatorische Gesichtspunkte für ihre Ansicht geltend machen, aber doch auch die vorliegende Frage in hohem Maße als eine Prinzipienfrage behandeln.

Auf die schon wiederholt und auch vor einiger Zeit wieder in verschiedenen Tageszeitungen aufgestellte Behauptung, daß ohne die durch Einhaltung der Karenzzeit bewirkte Betheiligung der Arbeiter an der Tragung der Unfalllasten eine Vermehrung der Unfälle in Folge größeren Leichtsinnes der Arbeiter zu befürchten sei, brauchen wir nicht weiter eingehen; derartige Redensarten sind für eine sachliche Prüfung der Frage bedeutungslos.

Den Freunden der Karenzzeit, darunter auch der Regierung, gilt diese als das nothwendige Aequivalent dafür, daß durch die Unfallversicherung die Arbeiter auch für die selbstverschuldeten Unfälle entschädigt werden sollen; außerdem habe sich die 13wöchige Karenzzeit historisch entwickelt, indem schon vor der Einführung des Unfallversicherungsgesetzes die Krankenkassen dem Unfallverletzten bis zu 13 Wochen Unterstützung gewähren mußten. Nun enthält ja allerdings bereits das Reichs-Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 eine Bestimmung, die man wohl als den Ursprung der Karenzzeit betrachten darf. Der §. 4 dieses Gesetzes schreibt nämlich vor, daß, wenn der durch einen Unfall Getötete oder Verletzte als Mitglied einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse gegen Unfall versichert war, er sich die Leistungen dieser Kassen auf die ihm vom Betriebsunternehmer zu gewährende Entschädigung aufrechnen lassen muß, wenn letzterer mindestens ein Drittel der Prämie bezw. Beiträge zu den betreffenden Kasseneinrichtungen aus eigener Tasche bestritten hatte. Diese Bestimmung, die sich vom streng juristischen Standpunkt aus zweifellos nicht rechtfertigen läßt, wurde seinerzeit nament-

lich aus sozialpolitischen Gründen in das Gesetz eingefügt: man wollte die Errichtung von Kassen, die auf gemeinsamer Beitragsleistung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beruhten, begünstigen und hoffte dadurch den sozialen Frieden zu fördern. Nachdem dann später durch das Krankenversicherungsgesetz der Versicherungszwang eingeführt und Krankenkassen geschaffen worden waren, die mindestens die Hälfte des ortsüblichen bezw. durchschnittlichen individuellen Tagelohnes und zwar auf die Dauer von 13 Wochen zu gewähren hatten und an denen sich auch die Arbeitgeber mit einem Drittel der Beiträge betheiligen mußten, waren natürlich auf Grund des §. 4 des Haftpflichtgesetzes die Betriebsunternehmer in Haftpflichtfällen mindestens auf 13 Wochen von einem Theil ihrer Schadensersatzpflicht befreit: andererseits blieb aber doch noch den ersatzberechtigten Arbeitern auch für die ersten 13 Wochen ein Anspruch auf die Differenz zwischen dem vollen Schadensersatz und der von der Krankenkasse gewährten Unterstützung. Den nicht krankenversicherungspflichtigen Arbeitern blieb ihr Anspruch auf vollen Schadensersatz auch für die ersten dreizehn Wochen.

Nun trat an die Stelle des Haftpflichtgesetzes das Unfallversicherungsgesetz, das auf ganz neuen Prinzipien beruhte: die Individualhaft des Unternehmers wurde ersetzt durch die Solidarhaft der Industrie nicht nur für die durch direkte oder indirekte Schuld des Unternehmers herbeigeführten, sondern für alle Unfälle, also auch für solche, die der Arbeiter durch eigenes Verschulden veranlaßt hat. Dafür wurde dann aber auch dem Arbeiter nicht mehr ein Anspruch auf volle, durch richterliches Ermessen festzustellende, sondern nur auf eine ein für alle Mal gesetzlich fest umgrenzte Entschädigung gewährt; diese soll auch bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit nur in einem Bruchtheil (zwei Drittel) des nach besonderen Vorschriften zu berechnenden Jahresarbeitsverdienstes bestehen. Der historischen Entwickelung hätte es nun entsprochen, wenn während der ersten 13 Wochen die Berufsgenossenschaften die Differenz zwischen dieser durch das Unfallversicherungsgesetz festgesetzten Entschädigung und der von den Krankenkassen gewährten Unterstützung und dann vom Beginne der 14. Woche ab die ganze Unfallentschädigung allein zu tragen hätten. Anstatt dessen aber hat man die Berufsgenossenschaften von der Gewährung einer Entschädigung während der ersten 13 Wochen ganz befreit und ihnen nur die Fürsorgepflicht nach Ablauf der ersten 13 Wochen auferlegt. Da nun aber die Krankenkassen in der Regel nur die Hälfte des Arbeitslohns als Krankengeld gewähren und gesetzlich zu keiner höheren Unterstützung verpflichtet sind, so hätte die im Gesetz vorgesehene Theilung der Unfallfürsorge zwischen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften zur Folge gehabt, daß die Unfallverletzten während der ersten 13 Wochen eine geringere Entschädigung erhielten als nach Ablauf von 13 Wochen. Um diesen Mißstand wenigstens theilweise zu beseitigen, hat man dem Betriebsunternehmer die Verpflichtung auferlegt, vom Beginn der fünften Woche nach dem Unfalle ab einen Zuschuß zu dem Krankengeld soweit zu leisten, daß dieses zwei Drittel des Arbeitsverdienstes beträgt; damit bleiben aber doch immer noch diejenigen unfallverletzten Arbeiter, bei denen die Unfallsfolgen in den ersten vier Wochen beseitigt sind, im Nachtheil, insofern sie nicht in den Genuß der nach dem Unfallversicherungsgesetz bei völliger Erwerbsunfähigkeit als angemessen erachteten Entschädigung gelangen.

Eine weitere Lücke wäre durch die Verlegung des Eintritts der berufsgenossenschaftlichen Fürsorge auf den Beginn der 14. Woche für diejenigen Personen entstanden, die nicht gegen Krankheit versichert sind; auch hier hat man sich bezüglich der gewerblichen Arbeiter damit geholfen, daß man dem Betriebsunternehmer die Verpflichtung auferlegte, dem Unfallverletzten in den ersten 13 Wochen die Mindestleistungen der Gemeindekrankenversicherung auf eigene Kosten zu gewähren einschließlich der Erhöhung des Krankengelds auf zwei Drittel des Lohnes vom Beginne der fünften Woche ab. So hat man also in zwei Punkten das Prinzip der Solidarhaft der Industrie für alle Betriebsunfälle, auf dem die Unfallversicherung beruht, durchbrochen und die Individualhaft des Betriebsunternehmers wieder eingeführt, und zwar nicht nur die Haftung für die durch direktes oder indirektes Verschulden des Betriebsunternehmers herbeigeführten Unfälle, sondern die unbedingte Individualhaft für alle Betriebsunfälle. Ferner aber hat man noch vergessen für den Fall zu sorgen, daß ein Unfallverletzter schon innerhalb der ersten 13 Wochen wieder soweit hergestellt ist, daß das Heilverfahren als vollständig abgeschlossen betrachtet werden kann und die Wiederaufnahme der Arbeit möglich ist: die Krankenkasse stellt in diesem Falle ihre Leistungen ein, der Arbeiter aber, der vielleicht in erheblichem Maße dauernd in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt ist, erhält alsdann bis zum Beginn der 14. Woche gar keine Entschädigung, weil die Leistungspflicht der Berufsgenossenschaft noch nicht begonnen hat. Diese Lücke sollte, darüber herrschte allgemeine Uebereinstimmung, durch die 1896/97 eingebrachte Novelle beseitigt und den Berufsgenossenschaften die Verpflichtung auferlegt werden, in derartigen Fällen schon vor dem Ende der 13. Woche Unfallentschädigung zu gewähren.

So erscheint schon von rein prinzipiellem Standpunkt aus betrachtet die jetzige Karenzzeit keineswegs als eine über jede Kritik erhabene Einrichtung.

Allein, auch wenn man von solchen, mehr theoretischen Erwägungen ganz absieht und in der ganzen Angelegenheit eine reine Organisationsfrage erblickt, wird man in der Einführung einer Karenzzeit, wenigstens einer von so langer Dauer, keine zweckmäßige Maßregel erblicken können. Sowohl im Interesse der Versicherten wie in dem der Berufsgenossenschaften ist die Beseitigung oder wenigstens starke Herabsetzung dieser Karenzzeit dringend zu befürworten. Der Verfasser hat bereits auf Grund seiner bei der Auskunftsstelle für Arbeiterangelegenheiten zu Frankfurt a. M. gemachten Erfahrungen in einer kleinen Schrift*) auf die mancherlei Mißstände hingewiesen, welche diese lange Karenzzeit für die unfallverletzten Arbeiter zur Folge hat. Um die daselbst gemachten Ausführungen kurz zu wiederholen, so bestehen die für den Arbeiter aus der Karenzzeit sich ergebenden Nachtheile darin, daß das von den Krankenkassen gewährte Heilverfahren vielfach ganz unzureichend ist, daß die vom therapeutischen Standpunkt aus dringend nothwendige Einheitlichkeit in der ärztlichen Behandlung nicht gewährleistet ist, und daß endlich oft erhebliche, für den Arbeiter mit manchen Unannehmlichkeiten verknüpfte Verzögerungen beim Uebergang der Unfallfürsorge nach Ablauf der 13 Wochen an die Berufsgenossenschaften entstehen.

Was die beiden erstgedachten Umstände betrifft, so deckt sich hier das Interesse der Versicherten vollkommen mit dem der Berufsgenossenschaften. Da der Umfang der Entschädigungspflicht der letzteren gegenüber einem Unfallverletzten bedingt ist durch den Erfolg des Heilverfahrens, so müssen die Berufsgenossenschaften ein dringendes Interesse daran haben, möglichst sofort über den Verletzten disponiren zu können; denn der Erfolg des Heilverfahrens hängt seinerseits wieder wesentlich ab von der Art der ärztlichen Behandlung in der ersten Zeit nach dem Unfalle. Wenn erst einmal 13 Wochen oder gar noch längere Zeit seit dem Unfall verstrichen sind, dann ist es zur Einleitung eines rationellen Heilverfahrens meist zu spät, ganz abgesehen von den Unannehmlichkeiten, die eine solche Nachkur für den Verletzten wie für die Berufsgenossenschaften im Gefolge hat. Dem Verletzten, der froh ist, das erste Heilverfahren ganz oder fast ganz überstanden zu haben, und sich an den neuen Zustand einigermaßen gewöhnt hat, kann man es nicht verübeln, wenn er sich ungern einem neuen, wenn auch an sich vielleicht zweckmäßigen Heilverfahren unterwirft, das ihn unter Umständen wieder auf längere Zeit von seiner Familie trennt, ihm neue Schmerzen verursacht und dessen Erfolg noch sehr ungewiß ist. Die Berufsgenossenschaft ihrerseits setzt sich leicht dem Verdacht aus, daß sie sich von ihrer Verpflichtung zur Rentenzahlung drücken will, und zieht damit geradezu das Simulantenthum groß. In der Erkenntniß der großen Wichtigkeit, welche die sofortige Einleitung eines zweckmäßigen Heilverfahrens für die Berufsgenossenschaften hat, wurde denn auch durch den §. 76c der Krankenversicherungsnovelle diesen das Recht eingeräumt, das Heilverfahren auf eigene Kosten schon während der ersten 13 Wochen

*) Zur Reform der Unfallversicherung. Im Auftrag des Instituts für Gemeinwohl, Ges. m. b. H., zu Frankfurt a. M. bearbeitet von Dr. Wilhelm Roth. Frankfurt a. M. 1897.

zu übernehmen. Von dieser Befugniß haben verschiedene Berufsgenossenschaften in ausgedehntem Maße Gebrauch gemacht und, wie sich aus den hierauf bezüglichen vom Reichs-Versicherungsamt erlassenen Bekanntmachungen ergiebt, mit gutem Erfolg.

Bemerkenswerth ist es denn auch, daß gerade in den Kreisen dieser Berufsgenossenschaften man einer vollständigen Beseitigung der Karenzzeit geneigt ist, weil man sich hiervon nicht nur keine Mehrbelastung für die Berufsgenossenschaften, sondern sogar mit der Zeit eine Ersparniß an Ausgaben für Entschädigungen verspricht. Diese Annahme scheint uns auch nicht unbegründet; abgesehen davon nämlich, daß die alsbaldige Uebernahme des Heilverfahrens durch die Berufsgenossenschaften nach den bisher gemachten Erfahrungen voraussichtlich die Dauer und den Erfolg des Verfahrens günstig beeinflussen und dadurch zu einer Minderung der Rentenverpflichtungen der Berufsgenossenschaften führen wird, glauben wir auch noch aus einem anderen Grunde diese letztere Wirkung erwarten zu dürfen: Da wir nun einmal unsere staatliche Unfallversicherung haben, so wollen natürlich die Unfallverletzten womöglich auch eine Unfallrente bekommen, und dieser Wunsch mag für Manchen, der die Arbeit schon vor Beginn der 14. Woche wieder aufnehmen könnte, Veranlassung geben, mit der Wiederaufnahme noch zu warten, bis die 13 Wochen verstrichen sind, oder sich nur zur Verrichtung ganz leichter Arbeiten zu verstehen, um nicht selbst den Beweis zu erbringen, daß er arbeitsfähiger ist, als er es zu sein glaubt. Man braucht deshalb solche Leute noch gar nicht für bösartige Simulanten zu halten; sie glauben als Unfallverletzte einen begründeten Anspruch auf Unfallrente zu haben und sich dieses Anspruchs zu begeben, wenn sie von ihrer wiedererlangten Arbeitsfähigkeit so bald wie möglich Gebrauch machen; wir wollen auch nicht unerwähnt lassen, daß wir in Arbeiterkreisen vielfach die Ansicht verbreitet gefunden haben, man dürfe, auch wenn man dazu fähig sei, vor Ablauf der 13 Wochen überhaupt nichts arbeiten, sonst erhalte man keine Unfallrente. Solche Ansichten finden leicht und schnell Anhänger. Müßten die Berufsgenossenschaften sofort oder wenigstens bald nach Eintritt des Unfalls Rente zahlen, dann wäre für Manchen die Veranlassung, die Wiederaufnahme der Arbeit möglichst lange hinzuziehen, genommen, zu seinem eigenen Vortheil und zu dem der Berufsgenossenschaften.

Nun wird von Seiten der Anhänger der jetzigen Karenzzeit gegen eine Aenderung geltend gemacht, daß die hierdurch bedingte enorme Steigerung der Arbeitslast von den Berufsgenossenschaften nach ihrer ganzen Organisation gar nicht zu bewältigen sei, und daß man außerdem einer für die Berufsgenossenschaften sich ergebenden finanziellen Mehrbelastung nicht zustimmen könne. Was den erstgenannten Einwand betrifft, so läßt sich dessen schwerwiegende Bedeutung nicht verkennen. Es giebt Berufsgenossenschaften, die sich über große Theile des Reichs, ja sogar über das ganze Reich erstrecken und entweder gar nicht oder nur in wenige Sektionen gegliedert sind; andere Berufsgenossenschaften wiederum umfassen zahlreiche kleine, handwerksartige Betriebe; bei manchen Berufsgenossenschaften mögen auch beide Momente zusammentreffen. Bei einer derartig centralisirten Organisation bietet selbstverständlich die sofortige Uebernahme der Fürsorge für alle, auch die kleineren Unfälle erhebliche Schwierigkeiten, und diese Schwierigkeiten werden noch dadurch bedeutend gesteigert, daß unser Krankenkassenwesen, das ja eigentlich als lokale Organisation den Unterbau für die gesammte Arbeiterversicherung abgeben sollte, an einer allzu großen Zersplitterung leidet. Trotz alledem können wir die Schwierigkeiten doch nicht für unüberwindlich halten und können uns dabei auch auf die Aussagen des Vertreters der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft beziehen, der auf dem Berufsgenossenschaftstage am 15. Juni 1897 erklärte, daß der Vorstand seiner Genossenschaft, die über ganz Norddeutschland sich erstreckt und zahlreiche zerstreut liegende, kleine Betriebe umfaßt, auf dem Standpunkt stehe, man solle „mit der ganzen Karenzzeit reine Bahn“ machen.

Schon jetzt müssen ja die Berufsgenossenschaften von jedem Unfall, auch wenn er nicht für sie von aktueller Bedeutung wird, Kenntniß nehmen und im Anschluß an die Unfallanzeige verschiedene, wenn auch vielleicht an sich unbedeutende Verwaltungsakte vornehmen. Wie sich im Anschluß hieran die sofortige Uebernahme der Unfallfürsorge durch die Berufsgenossenschaft zu vollziehen hätte, das zu bestimmen muß den einzelnen Genossenschaften nach Lage ihrer besonderen Verhältnisse überlassen bleiben. Dem etwa für die einzelne Genossenschaft sich ergebenden Mangel an den nöthigen Vertrauenspersonen und Vertrauensärzten an den Orten, wo sich ein versicherungspflichtiger Betrieb befindet, könnte wohl durch besondere Vereinbarungen mit anderen Berufsgenossenschaften, die an demselben Ort versicherungspflichtige Betriebe haben, event. auch mit den Krankenkassen abgeholfen werden. Wenn man darauf hinweist, daß die Frage, ob ein Betriebsunfall, für den die Berufsgenossenschaft aufzukommen hat, vorliegt oder nicht, sich nicht immer sofort entscheiden läßt, so muß dem entgegengehalten werden, daß diese zweifelhaften Fälle doch immer nur den geringeren Bruchtheil unter allen zur Anmeldung gelangenden Unfällen ausmachen, und daß gerade eine Entscheidung über diese Streitfragen rascher und sicherer dann herbeizuführen ist, wenn die Berufsgenossenschaften sich sofort nach erfolgter Anzeige des Falles annehmen müssen, als wenn erst mehrere Wochen verstreichen, bis sie sich für ihn näher interessiren. Der Verletzte braucht aber bis zur endgültigen Entscheidung der Frage der Fürsorge nicht zu entbehren, da ja die Krankenkasse vorläufig für ihn zu sorgen hat. Endlich ist noch darauf hingewiesen worden, daß die Berufsgenossenschaften oft gar nicht in der Lage seien, sofort einzutreten, weil die Unfallanzeige vielfach zu spät erstattet werde; indeß auch dieser Mißstand, der ja thatsächlich vorhanden ist, würde gerade durch eine Beseitigung oder doch Herabsetzung der Karenzzeit sich leichter beseitigen lassen, da dann auch die Krankenkassen ein erhebliches Interesse an der rechtzeitigen Unfallanzeige hätten, während sie jetzt auf jeden Fall 13 Wochen Unterstützung gewähren müssen, einerlei ob ein Unfall vorliegt oder nicht.

Der zweite Einwand gegen die Beseitigung oder Herabsetzung der Karenzzeit, die zu erwartende Steigerung der finanziellen Lasten der Berufsgenossenschaften, kann unseres Erachtens noch weniger maßgebend sein. Einmal werden, wie bereits erwähnt, die Mehrausgaben auf der einen Seite durch Ersparnisse, auf der andern Seite voraussichtlich mehr oder minder ausgeglichen werden — von andern Vortheilen, die aus der fraglichen Reform sich ergeben werden, ganz abgesehen. Sodann wird von den Freunden der jetzigen Karenzzeit selbst geltend gemacht, daß die den Krankenkassen aus der Tragung der Unfalllasten während der ersten 13 Wochen erwachsende Belastung verhältnißmäßig gering sei, namentlich im Vergleich zu den Gesammtausgaben bei der Krankenversicherung. Wenn aber dies der Fall ist, wenn man weiter hinzunimmt, daß die Betriebsunternehmer auch an der Tragung dieser Krankenversicherungslasten betheiligt sind, daß ihnen ferner lediglich der dreizehnwöchigen Karenzzeit wegen außerdem noch eine unbedingte, partielle Individualhaft auferlegt werden mußte, die mit der Beseitigung der Karenzzeit in Wegfall käme, dann kann man doch kaum mehr die finanzielle Seite der Frage als ausschlaggebend betrachten.

Wenn nun auch prinzipaliter eine vollständige Beseitigung der Karenzzeit zu wünschen wäre, so würde doch, da an die Verwirklichung einer derartigen Forderung in absehbarer Zeit kaum zu denken ist, auch die Herabsetzung der Karenzzeit auf vier Wochen, wie dies bei der ersten Lesung in der Reichstagskommission 1897 beschlossen war, als ein wesentlicher Fortschritt mit Freuden zu begrüßen sein. Dagegen kann man dem damals in zweiter Lesung zu Stande gekommenen Kompromiß nicht zustimmen; denn durch eine derartige Regelung der Frage würde, von anderen Bedenken ganz abgesehen, den Berufsgenossenschaften zwar eine finanzielle Mehrbelastung auferlegt, ohne daß aber die aus einer thatsächlichen Beschränkung der Karenzzeit sich ergebenden Vortheile für die Unfallverletzten und die Berufsgenossenschaften erreicht würden.

Frankfurt a. M. Wilh. Roth.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Zur Frage der reichsrechtlichen Regelung des Vereinswesens nimmt Prof. Dr. O. Mayer (Straßburg i. Els.) an leitender Stelle in der „Deutschen Juristen-Zeitung“ das Wort. Wir theilen aus seinen Ausführungen die nachfolgenden Stellen mit:

Das Vereinsrecht hat eine Eigenart, die es mit dem Rechte der anderen großen Mittel geistiger Verständigung theilt, mit dem der Versammlungen und der Presse. Das ist die Schwierigkeit der Abgrenzung zwischen Freiheit und Polizeigewalt. Die Polizeigewalt soll bekämpfen, was dem Gemeinwesen schädlich und störend werden kann, im Uebrigen aber die freie Bewegung walten lassen. Was schädlich ist, was nicht, dafür hat die Gewerbepolizei, Baupolizei, Wasserpolizei u. s. w. ihre guten einleuchtenden Maßstäbe. Bei Verein, Versammlung, Presse hingegen hängt alles vom Parteistandpunkte ab: was dem einen lieblicher Wohlgeruch ist, empfindet der Andere als Sodom und Gomorrha. Es giebt also hier nur zwei ganz folgerichtige Systeme: entweder Allgewalt des polizeilichen Ermessens oder freie Bewegung bis an die Grenzen des gemeinen Strafrechts. Beides hat Anwendungen gefunden. Dazwischen liegen dann mehr oder weniger künstliche Versuche, nach formalen Maßstäben feste Abgrenzungen herzustellen. . . Im heutigen deutschen Vereinsrecht insbesondere ist üblich die Ausscheidung von politischen Vereinen, die dann wieder gewissen formalen Beschränkungen unterworfen werden. Davon ist bedeutsam geworden der Ausschluß von Frauen und Minderjährigen und das Verbot, mit anderen Vereinen gleicher Art in Verbindung zu treten. Diese Bestimmungen sind es vor Allem, gegen welche die Beschwerde sich richtet.

Man könnte ja unter einem politischen Verein, einem Verein der Politik treibt, einen solchen verstehen, der es darauf abgesehen hat, einen gewissen Machteinfluß zu üben in staatlichen Angelegenheiten; Politik bedeutet immer staatliche Machtfragen. Die schärfere polizeiliche Behandlung würde da wenigstens einen in verständlicher Weise abgegrenzten Gegenstand haben. Allein thatsächlich ist das Begriffsmerkmal viel äußerlicher und formaler gemeint. Der Verein soll an das empfindliche Gebiet überhaupt in keiner Weise herantreten, auch nicht in bloßen Worten und ausgetauschten Gedanken. Er wird politisch, sobald er Gegenstände bespricht, „die in den Wirkungskreis des Staates, der Gemeinde fallen“, oder auch nur „über die unmittelbaren Privatinteressen hinausgehen“. Schon mit einer Bitte um Abänderung von Bestimmungen der Gewerbeordnung reiht sich der Verein in die mit dem privilegium odiosum ausgestattete Gruppe ein. Je weiter unser Staat jetzt seine Thätigkeit ausdehnt, desto leichter berührt natürlich ein Verein seinen Wirkungskreis und wird politisch. Den Gewerkschaften ist es schon kaum möglich, dieser Beurtheilung zu entgehen und damit auch den sich anknüpfenden Beschränkungen. Das bringt sie aber in eine ganz seltsame, widerspruchsvolle Rechtslage. Das Reichsrecht, Gewerbeordnung §. 152, hat sie ausdrücklich als zuläßig anerkannt und die gegen ihre Bestrebungen gerichteten Verbote aufgehoben. Das Landesrecht ist, wie die Rechtsprechung festgestellt hat, dadurch nicht gehindert, ihnen die Beschränkungen der politischen Vereine aufzulegen. Frauen und Minderjährige kann es also gänzlich davon ausschließen; einem ganzen Kreis von Menschen, der doch nach Lage der Sache sein reichliches Kontingent zur arbeitsuchenden Masse stellt, wird damit das Mittel zur Verbesserung ihrer Lage, welche das Reichsrecht dieser gewähren will, einfach wieder entzogen. Die Verbindung der Vereine, die fast unentbehrlich ist für die Erreichung des Zweckes, kann es verbieten und damit allen Angehörigen dieser Klassen die Ausnutzung eben jenes Mittels nutzlos erschweren. . . .

Dazu kommt aber bei dem Verbindungsverbot die nicht wegzuleugnende Thatsache, daß von solcher Möglichkeit, wo der Zufall sich bietet, in recht einseitiger Weise Gebrauch gemacht wird. Die ganze Strenge richtet sich gegen die Verbindung von Arbeitervereinen. Daneben bleiben unangefochten zahlreiche Vereine zur Wahrnehmung von Interessen der besitzenden Klassen, die ebenso gut politisch wären wie jene und doch in enger Verbindung unter einander stehen. Aus dem unbedingten formellen Verbot des Gesetzes hat also die Praxis eine Ermächtigung zum Einschreiten gemacht, die nach freier Beurtheilung der Nützlichkeit oder Schädlichkeit des Vereins gehandhabt wird. Fällt diese Beurtheilung ungünstig aus, so hat die Behörde freilich doch nur eine kleine Quälerei zur Verfügung, welche stört und erbittert und, wie gesagt, sachlich nicht viel hilft. Das ist offenbar ein gesunder Rechtszustand nicht. Der Geist des Rechtes ist darin nicht mehr lebendig, die todte Form führt ein gewaltsames Scheinleben, mit dem je eher je lieber aufzuräumen wäre.

An diese, vielfach sich mit Ausführungen der „Sozialen Praxis“ deckende Kritik der bestehenden Verhältnisse zieht Prof. Dr. Mayer dann folgende Hauptlinien für ein Reichsvereinsgesetz:

Beschränkungen formeller Natur sind in Mißkredit gerathen. Man wird versuchen, der Polizeigewalt gewisse Machtbefugnisse zu geben, um sie gegen wirklich schädliche und gefährliche Vereine auszurüsten. Gemäß der oben angedeuteten Eigenart des Vereinsrechtes wird das von selbst auf ein freies Belieben der Behörden hinauslaufen. . . . Es scheint uns aber, daß eine derartige Bestimmung in unser Rechtssystem überhaupt nicht hineinpaßt. Presse, Versammlungen, Vereine sind doch nun einmal verwandte Erscheinungen. Für die Presse hat das Reichsrecht den Grundsatz durchgeführt, daß die „untergrabende“ Gesinnung, die die darin etwa zum Ausdruck kommt, für sich allein ein Einschreiten nicht rechtfertigt. Warum soll es für die Vereine anders sein? Die innere Folgerichtigkeit verlangt, daß Gedanken, auch ausgesprochene, zollfrei bleiben hier wie dort. Das gemeine Strafrecht giebt die Grenze. Ein Unterschied freilich besteht doch zwischen Presse und Verein, insofern als der letztere Kräfte zur Verfügung hat, die geeignet sind, unmittelbar zur That überzugehen. Dem entspräche es, daß dem Vereine gegenüber besondere Vorkehrung getroffen würde, um zu verhüten, daß er seine Kräfte zu gemeinschädlichen Thaten verwende. Wo Bestrebungen dieser Art hervortreten, müßten Strafe und Schließung stattfinden können. Vielleicht genügt in dieser Beziehung schon Strafgesetzbuch §. 129.*) Vielleicht wäre auch daran zu denken, den Thatbestand, der die Befugniß zur Schließung begründen soll, noch weiter zu fassen, etwa im Sinne des badischen Vereinsgesetzes §. 4.**) Jedenfalls würden die Gewerkschaften, so lange sie bei gesetzlichen Mitteln verbleiben und bei ihrem reichsgesetzlich gebilligten Zweck — mag die politische Gesinnung dabei sein, wie sie will — von einer derartigen Beschränkung nichts zu leiden haben. Und diese Rücksicht wird bei der Gestaltung unseres künftigen Vereinsrechts immerhin eine gewisse Rolle spielen müssen. Hat doch selbst die französische Republik, die sonst in Vereinsfreiheit und sozial gerichteter Gesetzgebung weit hinter uns zurücksteht, wenigstens für die Berufsvereine, die syndicats professionnels, durch Sondergesetz vom 21. März 1884 volle Freiheit der Vereinsbildung und Vereinsverbandschaft schaffen zu müssen geglaubt, ohne irgend welchen sicherheitspolizeilichen Vorbehalt.

Für das deutsche Recht freilich würde vielleicht noch ein anderer Gesichtspunkt in Betracht kommen, der dem französischen fern liegt. Die leitenden Rechtsgedanken unserer großen sozialpolitischen Gesetzgebung können nicht ohne Einfluß bleiben auf die gesetzgeberische Behandlung von Dingen, die mächtig einzuwirken vermögen auf das Gebiet, das sie zu ordnen beabsichtigt. Hiernach handelt es sich aber für uns nicht bloß um den abstrakten Gegensatz von Freiheit und Polizeigewalt; unser Prinzip ist vielmehr deutlich darauf gestellt, daß der Staatsgewalt eine positiv fördernde Einwirkung zustehen soll, um zum Rechten und Guten, zum Frieden zu führen. Diese Rolle müßte ihr auch gegenüber den Berufsvereinen vorbehalten bleiben. Freilich könnte sie hier nicht wie bei den Arbeiterversicherungen in der Leitung und Ueberwachung der Geschäftsbesorgung bestehen. Denn die Geschäftsbesorgung der Berufsvereine ist unzweideutig der Kampf, das Ringen der wirthschaftlich sich gegenüberstehenden Elemente um den Antheil an Machteinfluß und Gewinn. Aber dazu wenigstens wäre der Staat auch hier berufen, daß er solche Kämpfe jederzeit zum Ausgleich zu führen hätte und zum Friedensschluß. Die Aussperrung und der Ausstand sind beiderseits die ultima ratio. Die Anerkennung staatlich geordneter Schiedsgerichte aber müßte diesen Kampfesorganisationen als Bedingung ihrer staatlichen Anerkennung auferlegt sein. Wer sich nicht fügt, mißbraucht sein Recht zum Schaden der Gesammtheit und wird aufgelöst. Man mag dann den Kampf unorganisirt fortführen, wenn man will; das ist Sache der natürlichen Freiheit und dagegen hat der Staat ohne besondere Gründe nicht vorzugehen. Viel käme hier freilich darauf an, diese Schiedsgerichte vertrauenswürdig zu gestalten und sie mit dem rechten Geiste zu erfüllen. Aber der Lohn, den eine richtige Fortbildung des deutschen Vereinsrechtes in diesem Punkte in Aussicht stellt, wäre wahrlich groß genug.

Wir freuen uns in einem so angesehenen juristischen Fachblatte, wie es die „Deutsche Juristenzeitung“ ist, diese Darlegungen zu finden, die im Wesentlichen auf das gleiche Ziel hinwirken, das die „Soziale Praxis“ unausgesetzt im Auge hat.

Publikation einer vergleichenden Sammlung der Arbeitsgesetzgebung der verschiedenen Staaten durch die belgische Regierung.

Bei der Berathung des Etats des Auswärtigen hielt der christlich-demokratische Abgeordnete Carton de Wiart-Brüssel, der im August vorigen Jahres an dem Züricher Kongreß für Arbeiterschutz theilgenommen hat, eine längere Rede, die in der Forderung gipfelte, die belgische Regierung solle ein internationales Bureau für Arbeitsgesetzgebung und Statistik entweder selbst errichten oder doch wenigstens die Bemühungen der Schweiz in dieser Richtung unterstützen. Herr Carton de Wiart ging auf die Geschichte dieser Frage ein und berief sich hauptsächlich auf die Berichte, die sowohl

---

*) §. 129 des Strafgesetzbuches lautet: „Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigung gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu einem Jahre, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

**) Dieser Paragraph lautet: „Vereine, welche den Staatsgesetzen oder der Sittlichkeit zuwiderlaufen, welche den Staat oder die öffentliche Sicherheit gefährden, können durch das Ministerium des Innern verboten werden.“

Staatsrath Curti in Zürich als Professor Hector Denis auf dem Brüsseler Arbeiterschutzkongreß Ende September vorigen Jahres erstattet haben.

Herr H. Denis (Sozialist), der als Vertreter von Lüttich ebenfalls der Kammer angehört, hat seinerseits dieses Verlangen unterstützt und die Regierung aufgefordert, selbst die Initiative zu neuen Verhandlungen zu ergreifen oder die Organisation des Bureaus im Verein mit der Schweiz und dem Deutschen Reiche, wo man dieser Einrichtung geneigt sein soll, zu versuchen.

Der Gewerbe- und Arbeitsminister Herr Nyssens griff hierauf in die Debatte ein mit der Ankündigung, daß sein Departement in Folge des Brüsseler Kongresses beschlossen habe, — und zwar ohne die Beihülfe der fremden Staaten — auf eigene Kosten eine Sammlung von Mittheilungen über die Arbeitsgesetzgebung in den verschiedenen Ländern zu veröffentlichen, die die betreffenden Gesetze und Ausführungsbestimmungen enthalte. Er ergriff den Anlaß, um seine Hoffnung auszusprechen, daß er hierbei die Mitwirkung der fremden Gelehrten und Fachmänner erhalten werde. Zum Schluß betonte er nochmals, daß es nach seiner Ansicht nicht erst der Gründung eines internationalen Bureaus benöthige, um sich über die Arbeitsgesetzgebung zu unterrichten.

Nachdem die Abgeordneten Carton de Wiart und Hektor Denis gleichwohl ihre Forderung wiederholt hatten, erwiderte der Minister des Auswärtigen, Herr v. Favereau, daß Belgien auf das letzte Rundschreiben der eidgenössischen Regierung in formeller Weise seine Bereitwilligkeit erklärt habe, an der Errichtung des geplanten internationalen Bureaus mitzuwirken. Da aber die Schweiz glaube, daß der zur Ausführung ihres Projektes geeignete Zeitpunkt noch nicht gekommen sei, weil von anderer Seite positive Zusagen noch fehlten, so verhindere die gebührende Rücksichtnahme, daß Belgien den Plan seinerseits aufnehme.

So in Kürze der Verlauf der Kammerverhandlung. Wir sind in der Lage noch hinzuzufügen, daß die Vorbereitungen für das vom Minister angekündigte Projekt einer vergleichenden Sammlung der Arbeitsgesetzgebung bereits im Zuge sind und daß die Veröffentlichung des ersten Bandes dieser Sammlung noch vor Ende dieses Jahres zu erwarten ist.

Die Unsicherheit der Grenze zwischen Fabrik und Werkstatt, die für die Arbeiter in den Betrieben der letzteren Art oft die größten Nachtheile im Gefolge hat, da sie des Arbeiterschutzes und der Gewerbeaufsicht verlustig gehen, ist in diesen Blättern schon des Oefteren besprochen worden. Ein besonders drastischer Fall ist aber unlängst vor dem Landgericht Hall (Württemberg) zur Verhandlung gekommen. Dort waren wegen Vergehens gegen die Gewerbeordnung angeklagt ein Verleger und Buchdruckereibesitzer, sein Faktor und der Redakteur der in jenem Verlage erscheinenden Zeitung, weil die zahlreichen, obendrein noch vielfach schlecht behandelten Lehrlinge unter 16 Jahren, einzelne auch unter 14 Jahren, des Oefteren länger als 10 Stunden, sowie auch an einzelnen Sonntagen beschäftigt wurden. (Vergehen gegen §. 135, Abs. 2 und 3, und §. 136 der G.O.). Auf Veranlassung der Gewerkschaften in Hall nahm sich der Gewerbeinspektor der Sache an und erhob die Klage, indem er geltend machte, das Geschäft, welches fortwährend mindestens 12—15 Personen beschäftigt und ein täglich erscheinendes Blatt in etwa sechserlei Ausgaben mit einer Gesammtauflage von ca. 4—5 Tausend herausgiebt, falle unter den Begriff der Fabrik. Der Staatsanwalt schloß sich dieser Auffassung an und beantragte die Verurtheilung der Angeklagten, der Gerichtshof aber erkannte auf Freisprechung trotz des Gutachtens der Sachverständigen. Man darf sich Angesichts einer solchen Entscheidung nicht wundern, wenn die „Schwäbische Tagwacht" schreibt:

> Aus diesem Fall muß es Jedem in die Augen springen, welch große Mängel in unserer Arbeiterschutzgesetzgebung noch vorhanden sind, wenn man in Betracht zieht, daß in den Kleinbetrieben die Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter ohne gesetzlichen Schutz der Drangsalirung, Willkür und Ausbeutung der größeren und kleineren Geschäftsinhaber ausgesetzt sind und dabei viel ärger geschunden werden, als es in der Regel in den Fabriken der Fall ist.

Die Nothwendigkeit, nach Art. 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 endlich — 7 Jahre nachher! — §. 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung (Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf Handwerksbetriebe) durch Kaiserliche Verordnung in Kraft zu setzen, wird durch derartige Vorkommnisse immer wieder recht eindringlich eingeschärft. — Gleich anderen Gewerbeaufsichtsbeamten tritt auch der Fabrikinspektor für Hessen II sehr lebhaft für diese Erweiterung des Arbeiterschutzes ein. Er beklagt in seinem diesjährigen Berichte, daß der kleinere Gewerbetreibende, der auf der Grenze steht, selbst wenn er schon seine Arbeitszeit den Fabriken entsprechend geregelt habe, sich den Aufsichtsbeamten gegenüber auf den Standpunkt stelle, daß sein Betrieb so lange keine richterliche Entscheidung vorliege, zum Handwerk gehöre: „Diese Unterscheidungen werden von den Fabrikanten und besonders auch von den Arbeitern nicht verstanden, weil sie von dem Grundsatze ausgehen, daß, besonders wenn Jemand motorische Kraft besitzt, dieselben Beschränkungen der Arbeitszeiten wie bei Fabriken Platz greifen müßten. Dies wirkt um so ungünstiger, als kein Grund dafür ersichtlich, warum derjenige Arbeiter, der in einem Dampfbetrieb arbeitet, eines höheren Schutzes bedarf als der, welcher z. B. in einer gewerblichen Anlage arbeitet, die durch einen Gasmotor betrieben wird. Aus diesen Gründen wäre es sehr wünschenswerth, wenn der §. 154 Abs. 3 der G.O. Gesetzeskraft erlangen würde."

Die Reichstagswahlen und die Arbeiter in Staatswerkstätten. In Bayern ist bekanntlich durch eine Entschließung vom 4. November 1897 dem gesammten, im Taglohn- und Arbeiterverhältnisse befindlichen Personal der Staatseisenbahnverwaltung, auch den von der Staatsbahnverwaltung aufgenommenen und bezahlten Arbeitern diejenige Zeit, die ihnen zum Zweck der Antheilnahme an den Reichstagswahlen nöthig, innerhalb der gewöhnlichen Arbeitsstunden, soweit die örtlichen Dienstverhältnisse dies gestatten, freizugeben. Diese freie Zeit darf vom Lohne nicht abgezogen werden. — Wenn wir an diese bayerische Verfügung heute erinnern, so geschieht das zu dem Zwecke der Anregung, daß auch in allen andern deutschen Bundesstaaten die gleiche, der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechende Maßnahme am Wahltage für alle in Staatsbetrieben thätigen Arbeiter getroffen werden möge!

Staatliches Elektrizitätswerk in Sachsen. In unserer Nr. 25, Sp. 651 haben wir von dem Plane berichtet, bei Dresden eine elektrische Centrale für das ganze Königreich Sachsen zu errichten, an die einige hundert Ortschaften angeschlossen werden sollen. Am 14. Mai hat nun die erste Kammer ohne Erörterung und einstimmig nach dem Deputationsantrage beschlossen, mit der Anlage eines Fernheiz- und Elektrizitätswerkes unter den von der zweiten Kammer festgestellten Bedingungen sich einverstanden zu erklären und hierzu den Betrag von einer Million als erste Rate zu bewilligen.

Kommunale Sozialpolitik.

Elektrische Bahnen in eigener Regie für Berlin. Bisher hat die Stadt Berlin es immer abgelehnt, ihre Eigenbetriebe, wie Gas-, Wasserwerke, Rieselfelder ꝛc. um Straßenbahnen zu vermehren. Nunmehr bringen die Berliner Tageszeitungen die überraschende Kunde, die Subkommission der Verkehrsdeputation habe unter Vorsitz des Bürgermeisters Kirschner beschlossen, die Ablehnung sämmtlicher Offerten für das neue elektrische Bahnnetz zu empfehlen, vielmehr die neuen Linien auf Rechnung der Stadtgemeinde zu bauen und auf dem Wege der Verpachtung betreiben zu lassen. Wir fürchten leider, daß der jedem städtischen Eigenbetriebe abgeneigte Geist der Berliner Stadtvertretung diesen Vorschlag zu Falle bringen wird, wenn nicht schließlich, wie jetzt aus Königsberg i. Pr. berichtet wird, der Uebermuth der Privatgesellschaften die Stadt zwingt, endlich durch den Eigenbetrieb dem allgemeinen Verkehrsbedürfniß aller Stadttheile gerecht zu werden.

Soziale Zustände.

Die Lage der preußischen Eisenbahn-Unterbeamten. Zahlreiche Petitionen von Eisenbahn-Unterbeamten um Aufbesserung ihrer Bezüge haben das preußische Abgeordnetenhaus noch kurz vor Thorschluß beschäftigt. Die Petitionen bewiesen aufs Neue, daß die Staatsbetriebe noch immer weit davon entfernt sind, „Musteranstalten" zu sein. Das preußische Eisenbahnbeamtenheer beziffert sich jetzt auf 219 000 Köpfe, abgesehen von rund 100 000 Strecken- und Werkstattsarbeitern. Die Petitionskommission hatte beschlossen, sämmtliche Petitionen der Regierung als „Material" für die in Aussicht genommene Revision der Bezüge der Unterbeamten zu überweisen. Auf Betreiben verschiedener Centrumsabgeordneten, die dabei auch bei Mitgliedern anderer Parteien Unterstützung fanden, wurden die Petitionen aber mit knapper Mehrheit der Regierung zur Erwägung überwiesen. Es wurde dabei die bestimmte Hoffnung ausgesprochen, daß der nächste Etat endlich für die kleinen Beamten, namentlich für das Zug- und Streckenpersonal, besser aussehen möge. Man nahm sich besonders der Zugführer, Lokomotivführer, Heizer, Schaffner, Bremser, Weichensteller, Bahnsteig-

schaffner und Portiers an, wobei besonders bei den Weichenstellern der langen Arbeitszeit das kleine Gehalt gegenübergestellt wurde. Als der Abgeordnete Stöcker bei dieser Gelegenheit den Achtstundentag befürwortete, meinte ein konservativer Abgeordneter, bei acht Stunden Arbeit werde das ganze wirthschaftliche Leben zu Grunde gehen. Nachgerade findet man es aber nicht mehr auffallend, wenn im preußischen Abgeordnetenhause eine gewisse sozialpolitische Rückständigkeit zu Tage tritt.

Arbeiterbewegung.

Der Piesberger Streik im preußischen Landtage.

Eine fünfstündige Streikdebatte bildete den Abschluß der Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses am 17. ds. Mts. Es stand die Interpellation des Centrums über den Ausstand der Bergarbeiter am Piesberge bei Osnabrück zur Berathung. Es handelt sich da bekanntlich um einen Streik ganz eigner Art. Nicht um materieller Vortheile willen sind die Bergleute in den Ausstand getreten, sondern zum Schutze ihrer religiösen Interessen, die sie dadurch gefährdet sehen, daß die Grubenverwaltung sie nöthigen will, an neun auf Wochentage fallenden Feiertagen zu arbeiten, an denen von altersher bis jetzt die Arbeit ruhte. Ein Theil der Arbeiter wurde entlassen, ein anderer hat sich den Entlassenen durch den Streik angeschlossen, und die Regierung hat zu Gunsten der Werkverwaltung und gegen die Arbeiter entschieden. Die Interpellation hatte den Zweck, festzustellen, ob in dem vom Oberbergamt mit Berufung auf den Minister ergangenen Bescheid die Rechtsanschauung der Regierung zum Ausdruck gebracht sei und welche Stellung sie zu der Sache einnehme.

Mit Entschiedenheit lehnte es der Handelsminister Brefeld im Allgemeinen ab, sich in Streiks vermittelnd einzumischen: dazu sei schon ihre Zahl zu groß und außerdem noch ständig im Wachsen begriffen. Auch könne man an der Centralstelle die Dinge nicht übersehen. Der Herr Minister gab aber auch der Gewerbeordnung eine eigenartige Auslegung. Die Gewerbeordnung gebietet, an Festtagen zu feiern und giebt Dispens nur bei „Nothfällen“. Als Nothfall, der zum Dispens berechtigt, erscheint dem Minister nun die allgemeine schlechte wirthschaftliche Lage des Betriebs, dessen „Unrentabiliät“ freilich wieder von Rednern des Centrums bestritten wurde. Der Herr Minister berief sich auch darauf, daß der Bischof die Erlaubniß zur Arbeit gegeben habe. Es wurde seitens der Interpellanten aber betont, daß diese Erlaubniß inzwischen wieder zurückgezogen sei und sich nur auf die Abwehr der Wassergefahr beschränkt habe. Jetzt stelle man die Sache aber so dar, daß zur Vermeidung der Betriebseinstellung die Rentabilität gehoben werden müsse. Und dazu solle die Kohlenförderung an den paar katholischen Feiertagen dienen! Die Redner des Centrums: Brandenburg, Dr. Porsch und der frühere Bergmann Stötzel, führten weiter aus, daß die Arbeiter stets willfährig gewesen seien, die durch eine wirkliche „Nothlage“ gebotene Grubenarbeit zur Bewältigung der Wässer auch an Feiertagen zu verrichten, ja, daß sie sich sogar, um ihre Feiertage zu retten, erboten hätten, die Differenzen durch Ueberstunden einzubringen. Die Sonn- und Feiertage seien „ein von Kirche und Staat gesetztes Asyl gegen Ausnutzung der menschlichen Arbeitskraft“. Die Industrie stemme sich dagegen um größerer Kraftentfaltung willen. „Was soll hinter dem Anderen zurückstehen?“ Das sei die Frage! Der Abgeordnete Stötzel betonte noch besonders, daß in den westlichen Gruben der Feiertag geachtet werde, und wie selbst im Dortmunder Revier, wo früher fast nur protestantische Arbeiter beschäftigt gewesen seien, den Katholiken es freigestellt bleibe, an ihren Feiertagen zu ruhen. Wenn am Piesberge den Arbeitern dieses Recht verkümmert werde, so greife die Befürchtung um sich, daß dies nur der Anfang sei, daß man demnächst auch in den übrigen Revieren den Feiertag und schließlich den Sonntag aufheben werde. „Das Volk hat in solchen Dingen ein feines Empfinden“. Die Bergwerksverwaltung schiebe die Nothlage vor; aber die Leute fragten mit Recht: „Wie lange soll das dauern, und wer soll über den Nothfall entscheiden?“

Die Centrumsredner drückten den Arbeitern die „herzlichsten Sympathien“ aus, und schilderten den ruhigen Charakter und ihre ordnungsliebende, christliche Denkungsart, die eine Besonderheit darstellten, insofern sie, meist aus der Gegend stammend, zugleich landwirthschaftliche Beschäftigung trieben. Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß über drei Viertel der Arbeiter katholisch sind. Auch der nationalliberale hannoversche Abgeordnete Wamhoff hob den friedfertigen Sinn der Arbeiter und ihr lediglich auf die Erhaltung der Feiertage gerichtetes Bestreben hervor. Selbst der Handelsminister erklärte, „weit davon entfernt zu sein, auf die Arbeiter eine große Schuld zu wälzen“. Nichtsdestoweniger fühlte sich der nationalliberale Abgeordnete Dr. Beumer veranlaßt, von der Verführung der Arbeiter durch den „Agitator“ Brust, den Vorsitzenden des christlichen Bergarbeiterverbandes, und von der Aufhetzung der niederen Geistlichkeit zu sprechen, die sogar den Bischof veranlaßt habe, die gegebene Erlaubniß zurückzuziehen. Er spitzte die Frage dahin zu, „wer Herr im Hause sei“.

Es wäre zu wünschen, daß nach den Verhandlungen im Abgeordnetenhause der Streit, dessen sich auch die Sozialdemokraten vergeblich zu bemächtigen gesucht haben, bald friedlich beigelegt wird. Bedauerlich ist es aber auf jeden Fall, daß der Handelsminister grundsätzlich jede Einmischung abgelehnt hat. In England denkt man in dieser Beziehung anders. Dort ist der Handelsminister gesetzlich ermächtigt, bei Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern seine Vermittelung anzubieten, und insbesondere, wenn er von einer Partei darum ersucht wird, Friedensvorschläge zu machen und einen Schiedsspruch zu veröffentlichen. Die ersten Männer des Landes erachten es dort für ihre Pflicht, bei Arbeitskämpfen eine Einigung herbeizuführen; so hat bekanntlich Lord Rosebery, der spätere Premierminister, bei dem großen Kohlenarbeiterausstand die Vermittelung geführt, Kardinal Manning war im Dockerstreik in versöhnlichem Sinne thätig. Bei dem letzten großen Maschinenbauerkampfe hat das Handelsamt wiederholt interveniert, ebenso wartet es jetzt im Bergarbeiterausstand von Süd-Wales nur auf einen günstigen Zeitpunkt zum Eingreifen. Das bei uns vom Handelsminister proklamirte Prinzip der Nichteinmischung in Arbeitskämpfe ist ein schwerer Fehler, der sich noch rächen wird.

Die Bewegung im Baugewerbe zu Stuttgart. Es wird uns in Ergänzung früherer Mittheilungen geschrieben: Nachdem vor zwei Jahren ein das gesammte Baugewerbe in Stuttgart umfassender Streik beziehungsweise eine damit verbundene Aussperrung durch einen Vergleich beigelegt worden war, der den Arbeitern unter anderm den zehnstündigen Arbeitstag und einen Minimallohn von 30 ₰ für die Stunde brachte, traten die Zimmerer und Maurer im April d. Js. abermals in eine Lohnbewegung ein. Die Zimmerer forderten 1. für Gesellen unter 20 Jahren einen Minimallohn von 40 ₰, für solche über 20 Jahre von 45 ₰, — 2. $9\frac{1}{2}$ stündige Arbeitszeit, 3. achttägige Lohnzahlung während der Arbeitszeit, 4. an den Samstagen $\frac{1}{2}$ Stunde, an den Vorabenden vor den hohen Festtagen eine Stunde früher Feierabend ohne Lohnabzug, 5. Ausbezahlung des Lohnes sofort bei Lösung des Arbeitsverhältnisses, 6. bei Ueberlandarbeit entsprechende Zuschläge, 7. Einhaltung der früheren Vereinbarungen. — Die Maurer stellten im Wesentlichen dieselben Forderungen, darunter: allgemeinen Mindestlohn von 40 ₰ für den Gesellen und dazu Errichtung von heizbaren Bauhütten an den Neubauten und größeren Umbauten und Aushängung der Unfallverhütungsvorschriften auf jedem Bauplatz. Gleichzeitig erklärten sich die Maurer zu Verhandlungen bereit.

Auf die ablehnende Antwort des Stuttgarter Baugewerkvereins, dem alle größeren Geschäfte angehören, traten die Zimmerer sofort in den Streik ein (ausgenommen bei denjenigen kleineren Geschäften, die sofort bewilligten), während die Maurer weiter arbeiteten. Beide Parteien wendeten sich nun an den Vorsitzenden des Gewerbegerichts, Gemeinderath Stockmayr, mit der Bitte, eine Einigungsversammlung zu leiten. Am Schlusse der mehrstündigen, zunächst ergebnißlosen Verhandlung machte der Vorsitzende den beiderseitigen Delegirten folgende Vergleichsvorschläge: Gewährung des $9\frac{1}{2}$ stündigen Arbeitstages vom nächsten Frühjahr ab, Gewährung eines Minimallohnes von 35 ₰ für wirkliche Gesellen, achttägiger Zahltag außerhalb der Arbeitszeit, früherer Schluß an den Samstagen und den Vorabenden der Festtage, aber ohne Bezahlung für die Zeit, in der nicht gearbeitet wird, Auszahlung des Lohnes bei Lösung des Arbeitsverhältnisses am gleichen Tage noch nach Schluß der Arbeitszeit auf dem Bureau, Genehmigung der heizbaren Bauhütten und der übrigen kleineren Forderungen. — Beide Theile verweigerten eine sofortige Erklärung auf diese Vorschläge und unterbreiteten sie ihren Generalversammlungen. Vom Baugewerkverein lief darauf am 5. Mai die Erklärung ein, daß er den $9\frac{1}{2}$ stündigen Arbeitstag, den Minimallohn von 35 ₰ und den achttägigen Zahltag ablehne, dagegen die anderen Vorschläge des Vorsitzenden bewillige. Die Arbeitervertreter erwiderten, daß sie an ihren Forderungen fest-

halten, aber zu weiteren Verhandlungen bereit seien, wogegen die Meister nunmehr mittheilten, daß für sie zu weiteren Verhandlungen kein Anlaß vorliegt, so lange die Arbeiter an ihren aufgestellten Forderungen festhalten wollen und sich nicht bereit erklären können, auf der Basis der von der Meisterschaft bekannt gegebenen Beschlüsse vom 5. Mai zu unterhandeln.

So ist augenblicklich (Ende Mai) die Sachlage. Die Zimmerer streiken und die Maurer arbeiten weiter, doch wird bei manchen Arbeiten das Mitarbeiten der Maurer unmöglich werden, falls die nöthige Zimmerarbeit nicht gestellt wird, und es stehen dann auch Entlassungen von Maurern bevor. Der Baugewerbeverein Stuttgart hat sich in Folge dieser Vorgänge eine straffere Organisation gegeben und sucht diese auf das ganze Land auszudehnen. Vor Allem hat er auch die Meister zu gewinnen gewußt, die anfangs die Forderungen der Arbeiter zugestanden hatten. Dieselben zogen in Folge dessen ihre ursprünglichen Zugeständnisse wieder zurück, worauf ihre Zimmergesellen sofort sich dem Ausstande anschlossen, so daß derselbe jetzt das ganze Stuttgarter Zimmergewerbe umfaßt. — Die vereinigten Gewerkschaften haben neuerdings in einer Versammlung den Streik für gerechtfertigt erklärt und Unterstützung zugesagt. Nach den Berichten der Arbeiterpresse soll die Mehrzahl der Zimmergesellen abgereist sein.

Aus der englischen Arbeiterbewegung. Im Unterhause soll demnächst die Frage eines Lohnminimums von 21 Sh. wöchentlich für alle Arbeiter in Staatsbetrieben erörtert werden. — In der Eisen- und Schiffsbau-Industrie herrscht große Regsamkeit; die Werke und Werften sind alle voll beschäftigt, die Preise ziehen an. Infolgedessen haben die Unternehmer der Stahlindustrie in Schottland allen ihren Arbeitern eine Lohnerhöhung um 5% zugestanden; die Bewilligung ist vor dem Einigungsamte zu Stande gekommen, ohne Ausstand oder Kampf. Vermuthlich werden viele Arbeitgeber in England nachfolgen. Auch der Gewerkverein der Kesselmacher und Eisenschiffbauer hat von dem Unternehmerverband der Nordostküste auf seine Lohnforderung eine Bewilligung von 5% Erhöhung für Stückarbeit und 1 Sh. für Zeitlohn wöchentlich angeboten erhalten, doch soll diese Erhöhung erst von August ab eintreten; die Arbeiter fordern einen früheren Termin, und hierüber schweben noch die Verhandlungen. — Im Baugewerbe haben die Gewerkvereine der Zimmerer und Schreiner in zahlreichen großen Städten Lohnerhöhungen durchgesetzt. — Der Gewerkverein der Maschinenbauer erholt sich stetig von dem schweren Arbeitskampfe. Die Arbeit geht glatt vorwärts und die Vereinsleitung ermahnt die Mitglieder, ruhig und besonnen die Vertragsbedingungen einzuhalten. Bei dem guten Geschäftsgange treten, namentlich in Schottland, sogar schon vereinzelte Lohnsteigerungen ein. Die Mitgliederzahl beträgt jetzt rund 87 000; die im Laufe der großen Aussperrung aufgenommenen Schulden werden allmählich zurückbezahlt. — Am 10. Mai beschloß der Grafschaftsrath von London, daß der Geltungsbereich des von ihm für Kontraktarbeiten aufgesetzten Londoner Lohntarifs für Bauarbeiten von 12 auf 20 englische Meilen im Umkreis von London erweitert werde, ein Beschluß, der einem längst geäußerten Verlangen der organisirten Bauarbeiter entspricht.

Die Organisation der amerikanischen Eisenbahnarbeiter. Anfangs April ist in den Vereinigten Staaten eine Föderation aller Vereinigungen von Eisenbahnbediensteten des Landes zu Stande gekommen. Den einzelnen Organisationen läßt der Verband freie Hand zur Regelung ihrer Angelegenheiten, nur wenn eine von ihnen ihre Kräfte erschöpft hat und ihre Forderungen nicht durchsetzen kann, appellirt sie an das Exekutivkomité der Föderation; dieses untersucht den Fall, und billigt es die Haltung der Organisation, so wendet sich die Föderation an die betreffende Unternehmung behufs gütlicher Beilegung der Differenz. Wird eine solche nicht erzielt, dann wird über den Beginn des Streikes berathen und organisationsweise abgestimmt. Wird der Ausstand beschlossen, dann behält sich die Exekutive die Festsetzung des Zeitpunktes vor. In gleicher Weise wird über die Beendigung des Ausstandes beschlossen. Es ist anzunehmen, daß durch die Föderation die Gefahr von Streikes vermindert werden wird.

Arbeiterschutz.

Aus den Jahresberichten der Fabrikinspektion in Hessen.

Der Bericht für den ersten Bezirk, der die Provinz Starkenburg mit etwa 1600 der Gewerbeaufsicht unterliegenden Betriebe und rund 38 000 Arbeitern umfaßt, verbreitet sich ausführlich und, soweit wir zu urtheilen vermögen, in strenger Objektivität über die starke Arbeiterbewegung, die das Jahr 1897 in der Schuhfabrikation, der Schriftgießerei, Hasenfellzurichterei und Wäscherei gekennzeichnet hat; besonders eingehend wird der interessante Streik in den Wäschereien und Büglereien von Neu-Isenburg behandelt (geschildert in Sp. 762 und 1149 Jahrg. VI der Sozialen Praxis) und das Urtheil von Henriette Fürth in der „Neuen Zeit" über diesen merkwürdigen Ausstand zitirt: „Unternehmer und Arbeiter gehören der gleichen sozialen Schicht an und . . . stehen auch parteipolitisch auf demselben Boden, d. h. sind zum überwiegenden Theile Sozialdemokraten." Bei keinem der Arbeitskämpfe ist das Gewerbegericht als Einigungsamt in Thätigkeit getreten; das in Offenburg ist zwar von den Arbeitern in einem Schuhmacherstreik angerufen worden, aber die Arbeitgeber weigerten sich, das Gleiche zu thun. Das Ergebniß der nach dem bekannten Reichstagsbeschlusse angestellten Erhebungen über Gesundheitsschädigung der Arbeiter durch übermäßige Arbeitszeit giebt dem Gewerbeinspektor Anlaß zu der Forderung, es sei „die Arbeitszeit nicht im Allgemeinen für Gattungen von Betrieben, sondern nur für bestimmte Beschäftigungen, welche gesundheitsschädlich sind, ferner für die Beschäftigung in Räumen, deren Temperatur oder Luftbeschaffenheit schädlich wirkt, und für Beschäftigung, bei denen die Arbeiter in direkte Berührung der Hände oder Haut mit schädlich wirkenden Stoffen kommen, zu regeln." Die regelmäßige Arbeitszeit in den meisten Betrieben überschreite nicht 11 Stunden: „Eine solche Arbeitszeit kann nicht ohne Weiteres als zu ausgedehnt bezeichnet werden. Es kommt jedoch hinzu, daß diese Arbeitszeit in Verbindung mit Ueberstunden schädigend wirkt. Eine wesentliche Bestimmung würde somit schon durch Verbot der Ueberstundenarbeit, sei es im Betrieb, sei es durch Verarbeitung des aus der Fabrik nach Hause mitgenommenen Materials erzielt werden." Neben dieser generellen Ansicht fordert der Aufsichtsbeamte aber noch für eine bestimmte Reihe von Beschäftigungen eine Normirung der Maximalarbeitszeit und zwar wie folgt:

Steinmetzbetriebe und Steinbrüche. Die trockne Bearbeitung von Steinen, bei welcher Staub entsteht: 10 Stunden. Cementfabriken. Die Arbeiten an Zerkleinerungsmaschinen und Mühlen, welche beim Betrieb Staub erzeugen, die Arbeiten in staubhaltigen Räumen, die Arbeiten an Oefen im Betriebe: 8 Stunden. Ziegeleien. Die Arbeiten in Brennöfen während des Betriebes: 6 Stunden. Metallfabriken und Metallschleifereien. Die Arbeiten der Schleifer: 10 Stunden. Chemische Fabriken, Anilinfabriken, Düngerfabriken, Ultramarin- und Bleiweißfabriken, Chininfabriken. Arbeiten an und in Oefen während des Betriebes. Arbeiten, bei welchen die Arbeiter hohen Temperaturen, den Dünsten von Säuren und schädlichen Gasen oder der direkten Berührung mit giftigen oder ätzenden Materialien ausgesetzt sind: 8 Stunden. Zündhölzerfabriken. Alle Arbeiten, die mit der phosphorhaltigen Zündmasse zu thun haben: 10 Stunden. Lumpensortirereien und Papierfabriken. Das Auftrennen und Zerkleinern von Lumpen mit der Hand und das Sortiren: 10 Stunden. Lederfabriken. Das Stollen und Strecken mit der Hand in der Weißgerberei: 10 Stunden. Tapeziererarbeiten mit staubhaltigen Poliermaterialien: 6 Stunden. Tabakfabriken: 10 Stunden. Bierfahrer: 11 Stunden. Hasenhaarzurichtereien: 10 Stunden. Schriftgießereien: 9 Stunden. Dampfkesselheizer: 8 Stunden.

Der zweite Aufsichtsbezirk mit dem Dienstsitz in Mainz umfaßt Rhein- und Oberhessen. Die Art und Weise, wie der betreffende Beamte seine Aufgabe auffaßt, berührt sehr wohlthuend. Er konstatirt nicht nur, daß die Arbeitgeber jetzt gegen die Beamten eine wesentlich entgegenkommendere Stellung einnehmen, als in früheren Jahren, sondern daß auch die Arbeiter der Inspektion mehr Verständniß entgegenbringen, daß „von Uebertreibungen, oder wie man häufig sagen hört, „unverschämten Anforderungen" in diesem Verkehr nichts wahrzunehmen war"; im Gegentheil könne hervorgehoben werden, daß nur sachlich, ohne persönlichen Haß gegen Arbeitgeber verhandelt wurde. Bezüglich der Frage der Mitwirkung von Arbeitern bei der Fabrikinspektion meint der Bericht, eine Lösung werde dadurch herbeigeführt werden können, daß für die Aufsichtsbezirke nach Art der Vertrauensleute der Berufsgenossenschaften männliche und weibliche Vertrauenspersonen bestellt würden, welche die Mittelspersonen für die Aufsichtsbeamten bildeten. Tadelnd bemerkt der Beamte, daß ein großer Theil der Arbeitgeber jeden Arbeiter entlasse, von dem sie vermuthen, daß er einer Organisation angehöre. Es mache den Eindruck, als ob nur der Buchdruckerverband anerkannt wäre. Und doch weiß der Inspektor den organisirten Arbeitern folgendes Zeugniß auszustellen: „Besondere Fälle von Kontraktbruch in größerem Umfange sind nicht bekannt geworden. Hier macht sich besonders der Einfluß der ruhigeren, mit den Gesetzen bekannten, organisirten Arbeitern geltend, da diese stets vor Kon-

traktbruch warnen und die Arbeiter auf die gesetzliche Kündigung verweisen." In demselben Bezirk kommen auf 100 Fabriken jetzt 23 Arbeiterausschüsse. Wirklich funktionirende Arbeiterausschüsse giebt es allerdings weniger, da viele niemals in Wirksamkeit getreten sind. — In Uebereinstimmung mit den Aufsichtsbeamten anderer süddeutscher Staaten wird bezüglich der Bäckereiverordnung gesagt, daß sie wohl durchführbar wäre, wenn die Meister nur ernstlich wollten," es heißt dann weiter: „Die Verordnung ist dort durchgeführt, wo der Bäckermeister selbst mitarbeitet, denn auch dieser bedarf nach der Nachtarbeit der Ruhe. Wo dagegen der Meister nicht mitarbeitet, weil er zu einem gewissen Wohlstand gelangt ist, oder neben seiner Bäckerei noch andere Geschäfte betreibt, findet man die häufigsten Uebertretungen." — Auch in diesem zweiten Aufsichtsbezirk sind die Gewerbegerichte (das Großherzogthum Hessen hat jetzt 5, in Darmstadt, Offenbach, Mainz, Worms, Gießen) als Einigungsamt nicht in Thätigkeit getreten.

Die Thätigkeit der Gewerbeinspektion in Hessen, die von Neuem ein erfreuliches Zeugniß für das rege sozialpolitische Leben in Süd- und Westdeutschland ablegt, wird noch eine Verstärkung erfahren, wenn der von sozialdemokratischer Seite angeregte, aber von den anderen Parteien in beiden Kammern des Landtages beifällig unterstützte Plan eines Ausbaues verwirklicht wird, wozu alle Hoffnung besteht. Die Anträge gehen im Wesentlichen dahin:

a) Das Großherzogthum in vier Inspektionsbezirke einzutheilen und zwar 1. Bezirk Starkenburg ohne den Kreis Offenbach mit dem Sitz in Darmstadt (Ein Gewerbeinspektor und Ein Assistent). 2. Bezirk Kreis Offenbach mit dem Sitz in Offenbach (Ein Gewerbeinspektor und Eine Assistentin). 3. Bezirk Rheinhessen mit dem Sitz in Mainz (Ein Gewerbeinspektor und Eine Assistentin). 4. Bezirk Oberhessen mit dem Sitz in Gießen (Ein Gewerbeinspektor). Die Assistentinnen der Bezirke 2 und 3 sollen zu den Inspektionen in den Bezirken 1 und 4 herangezogen werden. b) Die Inspektoren sollen zu unmittelbarem Vortrag über wichtige Fragen der Fabrikaufsicht im Ministerium zugelassen werden. Die Ausgaben hierfür sind auf 35 030 ℳ veranschlagt. — Zwei Assistentinnen werden schon demnächst angestellt.

Gewerbeinspektion und Gewerkschaftskartelle. In dem „Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" werden die Arbeiterorganisationen aufs Neue aufgefordert, auf die Unterstützung der Gewerbeaufsichtsbeamten durch die Arbeiter selbst hinzuwirken: „Diese wird durch Vertrauenspersonen, welche von den Arbeiterorganisationen eingesetzt sind, gegeben. Die Gewerbeinspektoren, welche ihre Thätigkeit im Interesse der Arbeiter und nicht in dem des Unternehmers entfalten wollen, bedienen sich dieser Mittelspersonen und sprechen sich über deren Mitarbeit rühmend aus. Besonders sind es die Aufsichtsbeamten der süddeutschen Staaten, welche einen regen Verkehr mit diesen Mittelspersonen unterhalten." Zum Beweise hierfür werden verschiedene Jahresberichte der Fabrikinspektoren, auf die auch wir schon Bezug genommen haben, citirt, so aus Bayern, Württemberg, Reuß 2c. Dagegen finden sich auch Aufsichtsbeamte, die von der Uebermittelung der Beschwerden durch Vertrauenspersonen nichts wissen wollen: „Sie wollen trotz der offenkundigen Gefahr, welche für die direkt beschwerdeführenden Arbeiter besteht, nur mit diesen selbst in Verkehr treten. Nach der ganzen Sachlage ist eine solche Stellungnahme gleichbedeutend mit einem Verzicht darauf, den Arbeitern die Möglichkeit zu geben, ihre Klagen und Beschwerden anzubringen." In der That sind, so lange es noch Arbeitgeber giebt, die Arbeiter wegen Beschwerden beim Fabrikinspektor maßregeln, solche Vertrauensmänner und Beschwerdekommissionen nicht zu entbehren, und man kann der Aufforderung der Generalkommission an die Arbeiterorganisationen, ihrerseits an der Durchführung der gesetzlichen Vorschriften über den Arbeiterschutz mitzuwirken, nur Erfolg wünschen.

Verbandstag der Deutschen Gewerkvereine. Der Verband der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) hält am 30. Mai und die folgenden Tage zu Magdeburg seinen 13. Verbandstag ab. 42 Delegirte aus allen Theilen Deutschlands vertreten insgesammt über 80000 Mitglieder. Auf der Tagesordnung des Verbandstages stehen folgende Hauptpunkte:

1. Bericht des Anwalts Dr. Max Hirsch über die Thätigkeit und Entwicklung der Gewerkvereine und des Verbandes seit dem 12. ordentlichen Verbandstage (1895). 2. Referate und Diskussion über allgemeine Arbeiterfragen: a) Das Interesse der Arbeiter an der Handels- und Zollpolitik. Referent: Professor Dr. W. Lotz-München und Verbandsredakteur Karl Goldschmidt-Berlin. b) Wem gebührt die Aufgabe der Arbeitslosenunterstützung? Referent: Verbandsabgeordneter R. Mauch-Berlin und Verbandsabgeordneter C. Hahn-Burg. c) Die Berufsorganisation der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter. Referent: Verbandsabgeordneter Pioch-Berlin und Verbandsabgeordneter Schenk-Mannheim. d) Wie stellen sich die Deutschen Gewerkvereine zu den Arbeitseinstellungen? Referent: Verbandsanwalt Dr. Max Hirsch und Verbandsabgeordneter R. Bahtke-Berlin. Die übrigen Verhandlungsgegenstände befassen sich mit inneren Angelegenheiten der Organisation.

Kinder-Sterblichkeit in der Leinenindustrie Belgiens. Man schreibt uns aus Gent: Die Statistik über die Kindersterblichkeit in der Leinenindustrie, die wir in der „Sozialen Praxis" Nr. 13 Sp. 332 veröffentlicht haben, hat eine große Erregung in Belgien hervorgerufen. Es sind mehrere Eingaben von den Gewerkvereinen mit der Bitte um Herabsetzung der Arbeitszeit in der Leinenindustrie eingereicht worden und die Regierung hat sie an den Höheren Arbeitsrath hinübergegeben. Dieser hat beschlossen, die Frage durch eine besondere Kommission gründlich zu untersuchen. Eine lange Erörterung in dieser Kommission hat dahin geführt, vorerst zu prüfen, ob denn überhaupt diese ganz anormale Sterblichkeit wirklich bestehe. Darauf wurde eine umfangreiche Statistik über die Kindersterblichkeit in der Leinenindustrie veranstaltet und ihre Ergebnisse in der „Revue du Travail" (Märzheft 1898) veröffentlicht. Die Entscheidung der Kommission bleibt bis nach der Prüfung dieser Erhebung vorbehalten. Gegenwärtig beträgt die Arbeitszeit in der Leinenindustrie 11½ Stunden.

Arbeiterschutz in der englischen Töpferei. In den Töpfereidistrikten richtet die Bleivergiftung große Verheerungen an. Mehr als 30 000 Arbeiter, darunter über 20 000 Frauen und Kinder, sollen dort mit der Herstellung von Topfwaaren beschäftigt sein. Da in der Glasur starke Bleizusätze enthalten sind, so treten schwere Erkrankungen auf, die häufig zum Tode oder doch zu schwerem Siechthum, Erblindung, Lähmung 2c. führen. Nach amtlichen Quellen sterben jährlich ungefähr 400 männliche Arbeiter an den Folgen der Bleivergiftung, viel höher werden aber die Todesfälle für die weibliche und jugendliche Arbeiterschaft geschätzt. Um hier Wandel zu schaffen, trug eine von Sir Ch. Dilke geführte, aus 14 Parlamentsmitgliedern bestehende Deputation dem Minister des Innern die Sachlage vor. Dieser erkannte die Mißstände an und versprach Abhilfe; er werde die Verhältnisse durch Fachleute an Ort und Stelle untersuchen und Proben mit unschädlichen Glasuren anstellen lassen, ferner sollten Kinder und Jugendliche von bestimmten gefährlichen Beschäftigungen ausgeschlossen und regelmäßige ärztliche Untersuchungen vorgenommen werden. Dagegen lehnte er die Einstellung eines weiblichen Aufsichtsbeamten für die Töpferei ab. Gerade auf dieser Forderung besteht aber die öffentliche Meinung, die es dem Minister auch sehr verargt, daß er eine Abordnung von Töpfern, darunter auch Opfer der Bleivergiftung, nicht empfangen hat. In der Presse ist eine starke Bewegung für einen ganz energischen Schutz der bedrohten Arbeiter im Gange.

Frauen- und Kinderarbeit in Italien. Einer italienischen Regierungsvorlage zu Folge soll das Gesetz betreffend die Frauen- und Kinderarbeit vom Jahre 1886 abgeändert werden. Der jüngsten Statistik zu Folge sind in italienischen Industrien ca. 15000 Kinder bis zu 15 Jahren und 1 500 000 Frauen von über 14 Jahren beschäftigt; die Hälfte dieser 15000 Kinder ist im Bergbau beschäftigt und 5% davon ist nicht älter als 10 Jahre. In den letzten Jahren wurden verschiedene Versuche zur Erhöhung des Arbeiterschutzes für Frauen und Kinder gemacht, doch ohne Erfolg: weder das Projekt Lacava 1893, noch jenes von Barazzuoli 1893 erreichten ihr Ziel und der Entwurf Guicciardinis 1897 gelangte auch nicht zur Diskussion. Die gegenwärtige Vorlage schiebt die Altersgrenze für die Beschäftigung von Kindern vom vollendeten 9. zum vollendeten 10. Jahre hinauf und beschränkt die zulässige Arbeitszeit auf 8 Stunden innerhalb 24 für Kinder unter 12 Jahren und auf 12 Stunden innerhalb 24 für Kinder unter 15 Jahren und minorenne Frauen; die achtstündige Arbeitszeit ist durch eine einstündige, die zwölfstündige durch eine zweistündige Ruhepause zu unterbrechen. Für jugendliche Arbeiter unter 15 Jahren wird Nachtarbeit ganz verboten; ein wöchentlicher Ruhetag von 24 Stunden wird für jugendliche Arbeiter unter 15 Jahren und minorenne Frauen gefordert. Uebertretungen sollen mit Geldstrafen bis 100 Lire geahndet werden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Konferenz im Reichs-Versicherungsamt.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten des Reichs-Versicherungsamtes Gaebel traten in Berlin am 20. Mai 58 Vertreter der Landes-Versicherungsämter und der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten zusammen. Man kam überein, die Versicherungspflicht der Gemeinde-, Kirchen-, Sparkassenrechner und ähnlicher Angestellter grundsätzlich anzuerkennen, Ausnahmen aber nach gewissen festen Grundsätzen zuzulassen. Zur thunlichsten Berücksichtigung bei Ausarbeitung einer Invalidennovelle wurde dem Staatssekretär des Innern das gesammte Material überwiesen, das sich auf die Versicherung weiblicher gegen Lohn und Gehalt oder Gehalt und Gebühren beschäftigter Personen bezieht, insbesondere von Handarbeits- und Kochlehrerinnen, Erzieherinnen, Gesellschafterinnen, Krankenpflegerinnen &c. Abstand nahm man von einer Empfehlung des Verfahrens, wonach die Anstalten selbst diejenigen über 70 Jahre alten Versicherten, welche Anträge auf Gewährung von Altersrenten nicht gestellt haben, hierzu anregen, erkannte aber als zweckmäßig an, die Vormünder auf die Erstattungsansprüche der Hinterbliebenen von Versicherten aus §. 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes durch die Vormundschaftsgerichte u. s. w. hinweisen zu lassen. In der Frage der Einleitung des Heilverfahrens ging die Konferenz über frühere Beschlüsse nicht hinaus. Der Vorsitzende gab dabei aber der Erwartung Ausdruck, daß die gegenwärtig wahrgenommenen Mißverhältnisse der Belastung der Anstalten durch diese Kosten sich wesentlich ausgleichen würden, wenn sich alle Versicherungsanstalten mit gleichem Nachdruck dieser ihnen im §. 12 des Gesetzes gestellten Aufgabe annehmen würden. Man befürwortete weiter eine Ermäßigung der Eisenbahnfahrt für Versicherte, welche von einer Versicherungsanstalt in Behandlung genommen sind, machte Vorschläge zur Verbesserung der Statistik der Heilerfolge und zur Kontrole der Behandelten. Die Besprechungen ergaben, daß auf dem Gebiete der Versicherung, insonderheit der Beitragsleistungen für die Hausgewerbetreibenden (der Textil- und Tabakindustrie) Fortschritte gemacht worden sind. Zu Mitgliedern einer Vorbereitungskommission für eine einheitliche Betheiligung des Reichs-Versicherungsamtes, der Versicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften an der Pariser Weltausstellung 1900 wurden die Herren Dr. Freund (Versicherungsanstalt Berlin), Landesrath Meyer (Versicherungsanstalt Brandenburg), Direktor Gebhard (Hanseatische Versicherungsanstalt) und Geheimer Regierungsrath Rasina (Versicherungsanstalt Baden) gewählt. Die übrigen Gegenstände betrafen die Regelung der Verhältnisse der Anstaltsbeamten und mehr technische Fragen des Geschäftsbetriebes.

Revision der deutschen Arbeiterversicherungsgesetzgebung. In verschiedenen Blättern wird gemeldet, daß im Reichsamt des Innern die Absicht bestehe, dem neuen Reichstage bald nach seinem Zusammentritte im Herbste dieses Jahres Entwürfe zur Umgestaltung der Arbeiterversicherungsgesetze vorzulegen, und zwar insbesondere in Bezug auf die Invaliditäts- und Altersversicherung. Eine solche Absicht hat allerdings der Staatssekretär des Reichsamts des Innern bereits Mitte Dezember 1897 im Reichstage kundgegeben.

Invaliditätsunterstützung der Arbeiter in den Kaiserlichen Werften. Die von Kiel aus verbreitete Nachricht, denjenigen Arbeitern der Kaiserlichen Werften, die mindestens 20 Jahre dort thätig, werde jetzt mit dem 60. Jahre eine erheblich erhöhte Invalidenunterstützung zu Theil, ist erfunden. Gegenwärtig beträgt die Höhe der laufenden Unterstützung monatlich für Personen über 60 Jahren

bei einem Dienstalter von	Monatslohn-Empfänger mit 140 M. und darüber sowie Werkführer	bei einem Tagelohn von			
		über 3,20	2,60—3,20	2,40—2,60	bis 2,40
	M.	M.	M.	M.	M.
20 Jahren	50	30	26	22	18
steigend für jedes weitere Dienstjahr um	3	1,50	1,25	1	0,80

Etwa erworbene gesetzliche Versicherungsrenten kommen in Abzug. Daneben werden einmalige Invalidenunterstützungen, laufende und einmalige Wittwenunterstützungen sowie Kindererziehungsbeihülfen gewährt. Vielleicht ist es möglich, in Zukunft die Pensionssätze dadurch zu erhöhen, daß die Arbeiter sich während ihrer Dienstzeit zur Leistung von Beiträgen an die Unterstützungskasse verpflichten.

Arbeiter-Unfallentschädigung in Belgien. Der Minister für Gewerbe und Arbeit hat jetzt den Entwurf einer gesetzlichen Regelung für die Unfallversicherung der Arbeiter veröffentlicht. Die Hauptbestimmungen sind folgende:

1. Der Arbeitgeber haftet mit seiner Schadenersatzpflicht für jeden Unfall, von welchem seine Arbeiter in der Ausübung ihres Dienstes betroffen werden, auch für Unfälle, welche ganz ohne Verschulden des Arbeitgebers und sogar durch grobe Nachlässigkeit des davon Betroffenen hervorgerufen worden sind. Jede Beweisaufnahme hierüber hat somit zu entfallen. 2. Die Haftpflicht des Arbeitgebers erstreckt sich jedoch nur auf solche Unfälle, welche eine mindestens zweiwöchige Arbeitsunfähigkeit herbeiführen. Die Folgen aller anderen Unfälle hat der Arbeiter allein zu tragen. 3. Die Entschädigungssumme beträgt die Hälfte des Durchschnittslohnes des vom Unfall betroffenen Arbeiters und darf bei Strafe später nicht auf indirektem Wege, durch Lohnkürzung u. s. w., wieder hereingebracht werden. 4. Die Schadenersatzforderung wird als bevorrechtete Forderung erklärt.

Wir kommen auf den Entwurf, der erst die neugewählte Kammer beschäftigen wird, noch zurück und verweisen heute nur auf die folgende Notiz über die private Arbeiterversicherung in Belgien, die darthut, wie nothwendig die gesetzliche Regelung der Entschädigung gegen Unfälle in Belgien ist.

Private Unfallversicherung in Belgien. Unlängst ist eine Erhebung in 4163 gewerblichen Betrieben veranstaltet worden. 2097 von ihnen waren Alleinbetriebe ohne Gehilfen, von den übrigen 2304 beschäftigten 1497 (65%) weniger als 5 Arbeiter, 5,25% 20 bis 50 und 1,9% mehr als 50 Arbeiter. Von 16 271 Arbeitern waren nur 2464 gegen Unfall versichert und von 2304 Arbeitgebern hatten nur 117 (!) ihre Arbeiter versichern lassen. Am stärksten, aber auch nur 18% umfassend, ist das Verhältniß der Versicherten in der Großindustrie, namentlich im Maschinenbau und im Baugewerbe. Die reichliche Hälfte der Unternehmer, die ihre Arbeiter versichert hatten, bezahlt die ganzen Prämien, die anderen nur einen Theil.

Arbeitsnachweis.

Austausch der Arbeitsnachweise zwischen Bayern und Württemberg. Es ist schon des Oefteren die Rede davon gewesen, wie thatkräftig sich die süddeutschen Regierungen den Ausbau und die Förderung des kommunalen, unparteiischen Arbeitsnachweises angelegen sein lassen. Jetzt wird von einer neuen Maßnahme in dieser Richtung aus München berichtet: Da von einigen württembergischen Arbeitsämtern ein gegenseitiger Austausch der Listen über erledigte Stellen mit bayerischen Arbeitsämtern gewünscht worden ist, hat das bayerische Ministerium des Innern den betheiligten Stadtmagistraten eröffnet, daß gegen diesen Austausch im unmittelbaren Verkehr der beiderseitigen Arbeitsämter innerhalb des sich ergebenden Bedürfnisses und nach der freien Bestimmung der Zentralen keinerlei Bedenken bestehe.

Versagung der Benutzung des Arbeitsnachweises. Das städtische Arbeitsamt in Frankfurt a. M. hat einem Zimmermeister das Recht der Benutzung des Arbeitsnachweises mit folgender Begründung entzogen:

„Die städtische Arbeitsvermittelungsstelle ist eine Einrichtung, deren Benutzung allerdings sämmtlichen hiesigen Arbeitern und Arbeitgebern unentgeltlich freisteht; indeß muß der Verwaltung das Recht zuerkannt werden, einer mißbräuchlichen, den Interessen der hiesigen Arbeiter und Arbeitgeber schädlichen Benutzung der Einrichtung entgegenzutreten. Nach den vielfachen Klagen, welche über Ihr Verhältniß zu den von Ihnen beschäftigten Arbeitern in gewerblichen Kreisen laut geworden sind, hat die Kommission annehmen müssen, daß die Möglichkeit, neue Arbeiter zu jeder Zeit und ohne jegliche Kosten durch die Arbeitsvermittelungsstellen zu erlangen, dazu beitrage, Sie zum häufigen Wechsel der Arbeiter bezientlich zur Aufstellung von Arbeitsbedingungen zu veranlassen, welche die Arbeiter zum raschen Aufgeben des Arbeitsverhältnisses bewegen. Die Kommission hält sich unter diesen Umständen für ebenso berechtigt, die Zuweisung von Arbeitern Ihnen gegenüber bis auf Weiteres einzustellen, wie sie solchen Arbeitern, denen das unberechtigte Aufgeben oder das Nichtantreten der ihnen zugetheilten Stellen nachgewiesen war, den Besuch der Arbeitsvermittelungsstelle in wiederholten Fällen untersagt hat.

Wohlfahrtseinrichtungen.

VII. Konferenz der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrseinrichtungen.

Unter dem Vorsitz des Staatssekretärs a. D. Herzog hielt am 16. und 17. Mai die Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen ihre VII. Konferenz im Berliner Architektenhause ab. Der erste Tag war der „Wohlfahrtspflege im Kreise", der zweite Tag der „individuellen Hygiene des Arbeiters" gewidmet. Die zusammenfassende Gesammtübersicht über die Wohlfahrtspflege im Kreise gab Pastor Apel-Oldagsen, die er durch die Thätigkeit der Gemeinden und kirchlichen Organe in Verbindung mit Staatszuschüssen auf die erforderliche Höhe gehoben zu sehen wünscht. Eine Wohnungsfürsorge erklärte Landrath Berthold-Blumenthal da für nöthig, wo die Industrie und der Verkehr große Arbeitermassen angesammelt hätten. Widerspruch dürfte seine Meinung hervorrufen, daß von einem Wohnungselend unter den Landarbeitern selbst nicht gut die Rede sein könne, obwohl die Wohnungen derselben oft kaum als solche bezeichnet werden können; die Landarbeiter seien daran gewöhnt, wüchsen und gediehen dabei. — Das Sparwesen ganz bedeutend zu heben hielt Regierungsrath Dr. jur. Seydel-Wiesbaden bei einem größeren Entgegenkommen der Post für möglich. Die Schulsparkassen sollen den Sparsinn in die Jugend einpflanzen, die Spar- und Darlehnskassen dem kleinen Bauernstand billige und kleine Hypotheken gewähren und bei den Großgrundbesitzern mehr auf Amortisationshypotheken halten. — Landrath Heydweiller-Altena besprach die Kranken- und Rekonvaleszentenpflege, empfahl Kreiskrankenhäuser und Rekonvaleszentenheime in Verbindung mit den Krankenkassen und Berufsgenossenschaften, Aufklärung über die Erkennungszeichen infektiöser Krankheiten, Verbesserung der Familienunterstützung, und Ferienkolonien für kranke und skrophulöse Kinder. — Für die ländlichen Haushaltungsschulen trat Dekan a. D. W. Müller-Runkel ein. Vielversprechend scheint uns freilich bei der langen Arbeitszeit in Deutschland sein Vorschlag nicht zu sein, für die Arbeiterinnen in den Fabriken Abendkurse einzurichten. Die Verlegung dieses Unterrichts in obligatorische Fortbildungsschulen oder die ersten Klassen der Gemeinden wäre wohl mehr angezeigt. — Die Erörterung, an der sich u. A. Landesrath Brandts-Düsseldorf, Geheimer Oberregierungsrath Brandi vom Kultusministerium und Pastor Apel betheiligten, lenkte die Aufmerksamkeit noch auf die schon bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen von Vereinen, die Kreis-Armen- und Waisenpflege, die Vermittelung guter Lehrstellen, die Volksbibliotheken, Unterhaltungsabende ꝛc. Pastor Apel forderte eine ethische Vertiefung auch des Fortbildungsschulunterrichtes vom Standpunkte des Geistlichen. Staatssekretär Herzog faßte das Ergebniß der Verhandlungen dahin zusammen, daß sich einheitliche Vorschläge für ganz Deutschland wohl nicht machen ließen; nach dem Grundsatz: „Prüfet alles, das Beste behaltet!" müsse jeder Landestheil das für ihn Passende wählen.

Die Verhandlungen über „die individuelle Hygiene des Arbeiters" leitete Professor Dr. Albrecht-Groß-Lichterfelde mit einem allgemeinen Berichte ein, anknüpfend an §. 120a der Reichsgewerbeordnung. Er folgerte daraus, daß die Gewerbeunternehmer verpflichtet seien: 1. alle Schädlichkeiten, die dem Arbeitsraum als solchen entspringen, insbesondere durch Verschlechterung der Luft in Folge des Arbeitsbetriebes zu beseitigen, 2. ausreichenden Schutz für den Arbeiter gegen alle mechanischen Verletzungen durch die Maschinen- und Betriebseinrichtungen zu schaffen und 3. Bedingungen für den Arbeiter zu schaffen, die ihm die größtmöglichste Widerstandsfähigkeit gegen die ihn bedrohenden Schädlichkeiten des Betriebes schaffen. Seine Aufgabe sei es, den Maßnahmen letzterer Art näher zu treten, welche unter den Begriff der individuellen Hygiene zusammenzufassen seien. Gleichwohl würden selbst die Forderungen regelmäßigen „Staubwischens", der Aufstellung von Waschgefäßen und Spucknäpfen, der Lieferung von Handtüchern vielfach als „vexatorisch" verschrieen. Im Interesse der Schwindsuchtsprophylaxe müsse der aktive Widerstand der Unternehmer und der passive, meist auf Unerfahrenheit bauende Widerstand der Arbeiter gegen hygienische Maßnahmen beseitigt werden. Die obligatorische Aufstellung von Spucknäpfen dürfe nicht auf die Druckereien beschränkt bleiben, die Abortverhältnisse — mindestens ein Abort für 25 Arbeiter und Trennung der Geschlechter — müßten verbessert werden, für Wasch- und Badeeinrichtungen sowie passende Arbeitskleidung, besondere Eßräume, gutes Trinkwasser und Lüftung der Arbeitsräume während der Arbeitspausen gesorgt werden. Gebrannte alkoholische Getränke sollten durch die Arbeitsordnungen verboten werden. Eine Demonstration praktischer Athmungs- und Staubschutzapparate schloß den inhaltreichen Vortrag. — Die einzelnen Wasch- und Badeeinrichtungen in gewerblichen Betrieben erläuterte der Königl. Baurath Herzberg-Berlin, für die Brausebäder plädirend, wie sie der Berliner Verein für Volksbäder eingeführt habe. — In der Besprechung schloß sich der Vertreter des Reichsgesundheitsamtes, Regierungsrath Dr. Wutzdorf im Wesentlichen den beiden Referenten an, besonders den Mißbrauch des Alkohols betonend. Die Fabrikbesitzer Leyendecker-Köln und Dr. Traun-Hamburg klagten über die Abneigung der Arbeiter gegen hygienische Einrichtungen. Dr. Sommerfeld-Berlin rieth, die Arbeiter wie die Kinder zu einer Würdigung dieser Einrichtungen anzuleiten. Der Vertreter des Reichsmarineamts Kapitän Harms theilte die günstigen Erfahrungen mit, die er mit dem Verbot des Mitbringens von Alkohol gemacht habe, trat auch für eine Beschränkung des Biergenusses auf bestimmte Zeiten ein, warnte aber vor weitergehenden Vorschriften über Ersatzgetränke, leichte Biere u. s. w. Landrath v. Boddin empfahl die Einrichtung guter Menagen. — Beschlüsse wurden, wie üblich, nicht gefaßt. Durch die Fühlung des Vereins mit den Unternehmerkreisen ist zu hoffen, daß, wenn auch langsam, so doch allmählich und sicher die von ihm vertretenen trefflichen Anschauungen stetig weiteren Boden in der Praxis gewinnen werden.

Die Gewährung eines Sommerurlaubs für die weiblichen kaufmännischen Angestellten unter Weiterzahlung des Gehaltes hat auch in diesem Jahre mittels Rundschreibens der kaufmännische und gewerbliche Hilfsverein für weibliche Angestellte in Berlin von den Geschäftsinhabern erbeten. Er kann die erfreuliche Thatsache hervorheben, daß seinem bisherigen jährlich wiederholten Ersuchen von vielen Geschäftshäusern entsprochen wurde und daß verschiedene Firmen auf seine Anregung hin auch für die weiblichen Angestellten bestimmte Normen für die Dauer der Urlaubszeiten festgestellt haben. Unter Hinweis auf den vielfach in England herrschenden Gebrauch befürwortet der Verein da, wo eine längere Urlaubsbewilligung nicht möglich ist, einen freien Nachmittag in der Woche zu gewähren. Im Sommer dürfte dies in fast allen Geschäften angängig sein, und es wäre sehr wünschenswerth, daß diese bescheidene Bitte Erfüllung fände. Durch Nachweis billiger und geeigneter Erholungsstätten und Errichtung von Ferienheimen hat der Verein Vorsorge getroffen, daß die Angestellten ihren Urlaub entsprechend ausnutzen können.

Genossenschaftswesen.

Kooperative Glasfabriken in Amerika. Die Vereinigung der Fensterglasfabrikanten in den Vereinigten Staaten hat die Arbeiter gleichfalls zu einem engeren Aneinanderschluß veranlaßt: Die Window Glass Workers' Association hat beschlossen, dem Unternehmertrust die Spitze zu bieten, und in der nächsten Saison werden nicht weniger als 15 kooperative Fensterglasfabriken unter der Leitung der Arbeiter selbst in Amerika in Betrieb gesetzt werden. Die Glasarbeitervereinigung gehört zu den reichsten amerikanischen Arbeiterverbänden und ist leicht in der Lage, die 15 Fabriken finanziell zu sichern. — So wird das Experiment von Albi, das hier allerdings verunglückt ist, auf breiterer Basis wiederholt werden, und sein Ergebniß dürfte von Ausschlag gebender Bedeutung für die künftige Entwicklung der Produktivgenossenschaften sein.

Landwirthschaftliche Genossenschaft der belgischen Sozialisten. Die sozialistische Partei in Brüssel hat in der kleinen Stadt Herselingen eine Genossenschaftsmeierei mit dem Namen „Le Bon Beurre" gegründet. Trotz des Widerstandes des Pfarrers hat eine Anzahl Bauern sich zur Mitwirkung bereit erklärt. Die neue Genossenschaft, deren Antheilscheine sich zu zwei Dritteln im Besitz des Volkshauses in Brüssel und zum Rest in den Händen der Bauern befinden, ist ein mit Dampf, Kältemaschinen und Pasteurisirungsvorrichtungen versehener Musterbetrieb, der täglich 10 000 Liter Milch verarbeitet. Der Vorgang ist nach zwei Richtungen hin bemerkenswerth: einmal weil hier zuerst in Belgien eine landwirthschaftliche Genossenschaft gegründet ist mit dem Zweck, einem großen Konsumvereine Waare zu liefern, und sodann, weil es damit der Sozialistenpartei gelungen ist, inmitten der sonst ganz klerikalen ländlichen Bevölkerung Flanderns durch eine Genossenschaft Fuß zu fassen.

Wohnungswesen.

Wohnungsbilanz in Leipzig 1891/97. Im Verwaltungsbericht des Rathes der Stadt Leipzig 1896 ist eine Uebersicht über das Angebot und die Nachfrage an Wohnungen in Leipzig von 1891

bis 1897 gegeben. Danach ist der Bedarf in jedem dieser Jahre, mit Ausnahme von 1892 größer als der Zuwachs an Wohnungen gewesen. Der Zuwachs an neuen Wohnungen (Neubau — Abbruch) betrug in diesem Zeitraum 13 296, der Wohnungsbedarf 17 930, der Bedarf war also um 4634 Wohnungen größer, oder durchschnittlich jährlich um 662 bei einem Zuwachs von 1899,4 und einem Bedarf von 2561,4. Da nun der Mehrbedarf nur aus dem vorhandenen Vorrath an leerstehenden Wohnungen gedeckt worden sein kann, so müssen Anfangs 1891 4634 Wohnungen mehr leer gestanden haben als Ende 1897. Das deckt sich auch mit der Statistik der leerstehenden Wohnungen. Sie ergiebt ferner, daß der 1890 vorhandene Vorrath an Wohnungen nahezu (bis auf 762) erschöpft ist. Der Verwaltungsbericht folgert daraus die dringende Nothwendigkeit, in nächster Zeit über den Jahresdurchschnitt der Bauthätigkeit der Jahre 1891 bis 1897 wesentlich hinauszugehen, wenn der jetzt schon vorhandene Wohnungsmangel sich nicht noch mehr verschärfen oder zu der ungesunden Wohnungsüberfüllung führen soll, die Mitte der 1880er Jahre in Leipzig oft beobachtet und bei Weitem noch nicht ganz verschwunden ist. Die Noth erstreckt sich, wie überall, auf den Mangel an kleinen Wohnungen: 1890 war der prozentuale Antheil der kleinen leeren Wohnungen mit 1 und 2 heizbaren Zimmern an der Gesammtheit in Leipzig 672, 1897 nur 36 %. Diese Noth ist um so fühlbarer, als in den 14 Orten, die Leipzig zunächst liegen, entweder gar keine oder nur wenige Wohnungen leer standen. In Leipzig kamen auf je 100 Wohnungen überhaupt leerstehende 1892: 6,32, 1893: 5,40, 1894: 4,32, 1895: 3,29, 1896: 1,51, am 20. April 1897: 0,80 und am 1. November 1897: 0,82. In Karlsruhe betrug die Ziffer bei Drucklegung des Berichtes 1,19 %, in Dresden 2,74 und in Königsberg standen 137 Wohnungen leer.

Der Gemeinnützige Bauverein in Lennep entfaltet, wie man uns schreibt, neuerdings eine sehr rege Thätigkeit. Nachdem am 1. Mai drei schöne, unter reichlicher Berücksichtigung von Luft und Licht neuerbaute Doppelhäuser von je sechs Familien bezogen worden sind, hat der Verein drei Einfamilienhäuser, darunter eins zum Erwerb, in Angriff genommen und wird im Laufe des Jahres noch für zehn Familien Wohnungen errichten. Diese emsige Thätigkeit ist dem Verein durch weitgehendstes Entgegenkommen der Stadt möglich gewesen, die unter Aufwendung großer Mittel Straßen ausgelegt, Baugrundstücke zum Theil zu einem sehr billigen Preise, zum Theil umsonst hergegeben und die Garantie für die bei der Invaliditäts- und Altersversicherung anzunehmenden Baukapitalien geleistet hat.

Bau von Arbeiterwohnungen in Pforzheim. In Pforzheim baut die Stadt für ihre Arbeiter eine Anzahl Wohnungen, es werden aber auch eine größere Anzahl Arbeiterwohnungen für Arbeiter von der Immobiliengesellschaft hergestellt, die als eine gemeinnützige Gesellschaft zu betrachten ist, die höchstens 4 % Zinsen von ihrem Kapital erstrebt. Obgleich nun die Bauordnung vorschreibt, daß die Wohnungen 3 m lichte Höhe haben sollen, waren die städtischen Arbeiterhäuser mit 2,70 m geplant und von der Baupolizei genehmigt worden, später freilich wieder auf Antrag des Oberbürgermeisters vom Bürgerausschuß auf 3 m erhöht worden. Der Baugesellschaft war jedoch zunächst zu gleichem Vorgehen die Genehmigung versagt; erst durch die nächste Instanz, den Bezirksrath, ist es gebilligt worden. Dadurch war der Vorstand der Gesellschaft veranlaßt, im Ministerium des Innern anzufragen, wie es über die Erleichterungen gegen die städtische Bauordnung denke, und es wurde der mündliche Bescheid gegeben, daß man zur Erleichterung der Herstellung von Arbeiterwohnungen alles das genehmigen würde, was nicht durch die Landesbauordnung versagt sei, wenn es nicht gegen feuerpolizeiliche und gesundheitliche Grundsätze verstoße. Nach diesem Grundsatz wird sowohl hinsichtlich Fassaden, Material, Höhe und Einrichtungen manche Erleichterung gegen die städtischen Bauordnungen beim Bau von Arbeiterwohnhäusern platzgreifen und die Bauten verbilligen. Vielleicht wird durch diese ministerielle Aeußerung der Bau von Arbeiterhäusern sich steigern

Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Eisenbahnschiedsgerichte in Nordamerika. Das schiedsrichterliche Verfahren in Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern im Eisenbahnwesen hat einen wichtigen Erfolg zu verzeichnen. In der zweiten Maiwoche haben die beiden Häuser des Kongresses zu Washington die sogenannte „Railway Arbitration Bill“ angenommen.

Das Gesetz bestimmt, daß, wenn immer ein ernsthafter Streit hinsichtlich 1. Lohnfragen, 2. Arbeitszeit, 3. Arbeitsbedingungen sich zwischen solchen Verkehrsunternehmern, die den Bestimmungen des Interstate Commerce-Gesetzes unterliegen, und ihren Arbeitern entsteht, der Vorsitzende der Bundeseisenbahnkommission (Chairman of the Interstate Commerce Commission) und der Bundesarbeitskommissar zu Washington (U. S. Commissioner of Labour) verpflichtet sind, auf die Aufforderung einer der beiden Parteien sich zunächst nach Kräften zu bemühen, einen freundschaftlichen Vergleich über die Streitpunkte zu vermitteln. Falls dies nicht gelingt, soll der Streit einem Schiedsgericht von drei Mitgliedern unterbreitet werden, wobei je ein Schiedsrichter von beiden Parteien und der dritte von diesen beiden Schiedsmännern ernannt werden soll.

Ueber den Schiedsspruch und die Dauer seiner Gültigkeit sind eingehende Bestimmungen getroffen.

Es wird hervorgehoben, daß dies Gesetz in Eisenbahnkreisen auf beiden Seiten allgemeine Zustimmung findet und man sich eine segensreiche Wirkung davon verspricht. Die Beschränkung auf die dem Bundeseisenbahnamt unterstehenden Bahnen hat ihre nothwendige Ursache in der Begrenzung der gesetzgeberischen Macht des Kongresses auf solche Eisenbahnen, die mehrere Staaten berühren. Bahnen, die ausschließlich in einem einzelnen Bundesstaat gelegen sind, unterstehen ihm nicht; doch sind natürlich alle großen Bahnen in den Wirkungskreis des Gesetzes einbegriffen, und es ist ferner nicht zu bezweifeln, daß eine Reihe anderer Staaten alsbald entsprechende Bestimmungen schaffen wird. Ein gleicher Vorgang hat sich nämlich seiner Zeit im Anschluß an das Bundeseisenbahngesetz selbst in der Mehrzahl der Einzelstaaten abgespielt

Literarische Anzeigen.

Heft III von Schmollers „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft“ wird anstatt, wie sonst ordnungsgemäß, Anfangs Juli, diesmal ausnahmsweise schon am 2. Juni von der Verlagsbuchhandlung Duncker und Humblot ausgegeben werden. Von seinem Inhalte wird eine Abhandlung C. Ballod's „Deutschland als Agrar- und Industriestaat“, namentlich im Hinblick auf die Wahlbewegung, besonderes Interesse beanspruchen.

Jentsch, Carl. Sozialauslese. Kritische Glossen. Leipzig 1898, Fr. Wilh. Grunow. 235 S. Preis 2,40 M.

Handbuch für Konsumvereine von G. Oppermann und H. Häntschke. Dritter Band der Genossenschaftlichen Handbibliothek 1898 bei E. Morgenstern in Breslau. 5 M. Geb. 6 M. VI u. 350 S.

Nicht nur den bestehenden Konsumvereinen wird hier von zwei bewährten Fachmännern ein über alle Fragen bei der Leitung Auskunft gebendes Handbuch dargeboten, sondern ganz besonders auch denen, die sich mit der Errichtung neuer Konsumvereine beschäftigen wollen. Arbeitgeber, die zur Verbesserung der Lebenshaltung ihrer Arbeiter beitragen wollen, haben ja vielfach für gemeinsame Bezüge von einzelnen Lebensbedürfnissen Sorge getragen, sie kommen aber immer mehr zu der Ueberzeugung, daß der Konsumverein nicht nur vielseitiger ist als diese Einrichtungen, sondern auch den Arbeitern deshalb sympathischer, weil sie hier selbst verwalten oder mit verwalten. Ganz besonders dürfte aber die Arbeitgeber auf wirkliche Konsumvereine hinweisen der Umstand, daß dabei die Mitglieder ohne Entsagung wirkliche Ersparnisse machen und anlegen, sich den Borg und den Verkehr mit den Geschäftsleuten abgewöhnen, die den Borg gegen sie ausbeuten. Es ist daher das vorliegende Buch, das alle Anleitungen zur Gründung wie zur Leitung von Konsumvereinen darbietet, sehr geeignet zur Errichtung solcher anzuregen und den Neulingen auf alle Fragen Bescheid zu geben.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Gegründet von Bruno Hildebrand. Herausgegeben von Professor Dr. J. Conrad in Verbindung mit Prof. Dr. Edg. Loening und Professor Dr. W. Lexis. III. Folge. 15. Bd. 4. Heft. Jena 1898, Gustav Fischer. Monatlich erscheint 1 Heft, 6 Hefte bilden einen Band. Preis des Bandes im Umfange von 60 Bogen 15 M., eines einzelnen Heftes 3 M.

Jurnitschek, Dr. jur. Oscar. Ueber den Streik der englischen Maschinenbauarbeiter in den Jahren 1897 und 1898. Nach persönlichen Beobachtungen. Vortrag, gehalten am 26. Jänner 1898 im Verbande der Industriellen in den politischen Bezirken Baden, Mödling, Neunkirchen, Wr.-Neustadt und Umgebung. Wien 1898, Manz'sche Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. 56 S.

Dresden. Statistischer Jahresbericht für 1897. Herausgegeben vom Statistischen Amte der Stadt Dresden.

Hagen i. W. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Hagen i. W. pro 1896/97 und Haushaltspläne pro 1898/99.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 6 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Bekanntmachung.

Die Stelle des **Oberbürgermeisters** der Haupt- u. Residenzstadt Gera soll möglichst den 1. September l. Js. neu besetzt werden.

Die Wahl erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen auf sechs Jahre und ist das Jahresgehalt auf 9000 Mark festgesetzt worden.

Nach Ablauf von sechs Jahren tritt bei Wiederwahl die Pensionsberechtigung nach den Bestimmungen des reußischen Staatsdienergesetzes ein.

Bei Nichtwiederwahl nach Ablauf der ersten sechs Jahre, oder bei vorher eintretender Dienstunfähigkeit wird ein Ruhegehalt in Höhe von 25% des Gehaltes gewährt mit der Bestimmung, daß das Recht auf den Bezug der festgesetzten Pension insoweit ruht, als der Pensionirte durch anderweite Anstellung im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Privatdienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Hinzurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigt. — Bewerber, welche die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienst besitzen, wollen sich unter Einreichung eines kurzen Lebenslaufes und ihrer Zeugnisse bis zum 15. Juni l. Js. bei dem unterzeichneten Vorsitzenden melden.

Gera-Reuß, den 12. Mai 1898.

Der Gemeinderat
Carl Nitzsche, Vorsitzender.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. Berlin, den 2. Juni 1898. Nummer 35.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. | Dr. Ernst Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Der bayerische Eisenbahnerverband.

Das Streben, auf dem Wege enger, organisirter Vereinigung nicht allein den geselligen Zusammenhang zu fördern und gemeinsamer Unterhaltung und Belehrung dienstbar zu machen, sondern namentlich auch wirthschaftliche Vortheile der verschiedensten Art zu erreichen, hat neuerdings auch in den Kreisen der Eisenbahnbediensteten immer mehr an Boden gewonnen. Auch ihnen hat sich, dem Zuge der Zeit entsprechend, je länger je mehr die Ueberzeugung aufdrängen müssen, daß nicht Alles von der wohlwollenden Fürsorge der vorgesetzten Behörden allein erwartet werden dürfe, daß es daneben vielmehr nur durch engeres Zusammenschließen zu erreichender energischer Selbsthülfe bedürfe, um ihre wirthschaftlichen und sozialen Bedürfnisse und Interessen mehr als bisher zur Geltung zu bringen — schon aus dem einleuchtenden Grunde, weil die vorgesetzten Behörden beim besten Willen nicht immer im Stande sind, sich ohne eigenes Zuthun der Bediensteten über deren Lage und berechtigten Wünsche ein in allen Stücken zutreffendes Urtheil zu bilden. Die „maßgebenden“ Stellen stehen diesen Verhältnissen dafür meist allzu fern, und den nachgeordneten Organen, auf deren Darstellungen jene Stellen dabei zum großen, wenn nicht größten Theile angewiesen sind, fehlt es nur zu oft an dem richtigen Verständniß für diese Verhältnisse. Auch die — sicherlich in den meisten Fällen unbegründete — Scheu, sich dadurch vielleicht nach oben hin mißliebig zu machen, hält Manchen der unteren Dienstvorgesetzten unzweifelhaft davon ab, den oberen ein völlig zutreffendes Bild dieser Verhältnisse zu geben.

Einsichtige Verwaltungen werden deshalb den Vereinigungen ihrer Bediensteten (Beamten und Arbeiter) nicht nur keinerlei Hindernisse in den Weg legen, sondern sie sogar in jeder Hinsicht zu fördern bemüht sein. Allen dabei etwa zu Tage tretenden Mißgriffen und Auswüchsen, die mit der nothwendigen Disziplin oder gar den allgemeinen Staatszwecken unvereinbar sind, wird sich durch eine solche wohlwollende Haltung am sichersten von vornherein vorbeugen lassen, zumal bei dem vortrefflichen Geist treuer, opferwilliger Hingabe an die zugewiesenen Dienstpflichten, der nicht nur unseren Beamtenstand von jeher ausgezeichnet hat, sondern im Allgemeinen in nicht geringerem Maße auch unseren Arbeiterstand vortheilhaft kennzeichnet.

Wie sich erst in der Neuzeit in einer anderen verwandten Verwaltung gezeigt hat, wird durch rücksichtslose Härte gegenüber den — in mancher Hinsicht vielleicht zu weit gehenden — Zielen von Verbänden Bediensteter leicht eine Verbitterung erzeugt, die der Wirksamkeit und den Aufgaben der Verwaltung als solcher nicht förderlich sein kann. Durch wohlwollende Belehrung und Aufklärung im Verein mit dem — selbstverständlichen — Bestreben, wirklich berechtigten Wünschen nach Möglichkeit Genüge zu thun, wird in den weitaus meisten Fällen sehr viel mehr zu erreichen sein, zumal die Bediensteten selbst, von vereinzelten Ausnahmefällen abgesehen, jeder bewußten Auflehnung gegen die vorgesetzten Behörden, schon im eigenen wohlverstandenen Interesse, durchaus abhold sind.

Einen vollgültigen Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung liefert u. a. das der neusten Zeit angehörige Zustandekommen von Arbeitervereinigungen innerhalb der preußischen Staatsbahnverwaltung. Wesentlich dem Umstande, daß ihnen, bei aller Strenge, mit der die schnell bereite Einmischung sozialdemokratischer Bestrebungen abgewehrt wurde, in aller Ruhe und Freundlichkeit begegnet wurde, ja daß besonders wohlwollende Behörden in richtiger Erfassung ihrer Aufgaben es nicht für unter ihrer Würde hielten,

sich durch in die Versammlungen der Arbeiter entsendete Vertreter über deren Klagen und Wünsche eingehend zu unterrichten, ist es zu danken, daß das begreifliche Bestreben der Sozialdemokratie, durch Gewinnung der zahlreichen unteren und untersten Eisenbahnbediensteten ihren Machtkreis zu erweitern, im Großen und Ganzen bisher erfolglos geblieben ist.

Die hieraus gewonnene Lehre wird hoffentlich fortan nicht bloß soweit es sich um die Vereinigungen der Arbeiter handelt, in einer für alle Theile ersprießlichen Weise verwerthet werden.

Daß übermäßige Begehrlichkeit wie überall so auch in den Kreisen der Eisenbahnbediensteten anzutreffen ist, soll nicht bestritten werden. Im Allgemeinen aber werden sie sich wohlwollenden Belehrungen über das Mögliche und Erreichbare, denen es nöthigenfalls auch an einem gewissen Nachdruck nicht zu fehlen brauchte, kaum jemals unzugänglich erweisen, sobald sie bei den Vorgesetzten den ernsten Willen erkennen, ihre wirklich oder auch nur vermeintlich berechtigten Klagen und Beschwerden sorgfältig zu prüfen und ihnen soweit irgend möglich abzuhelfen.

Eine auch aus diesem Gesichtspunkt wünschenswerthe größere Annäherung zwischen Vorgesetzten und Untergebenen durch regere persönliche Fürsorge der Vorgesetzten für das leibliche und geistige Wohl ihrer Untergebenen, namentlich aber auch durch freundlichere Umgangsformen ihnen gegenüber ist von mir schon wiederholt, zuletzt in Nr. 33 der Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen empfohlen worden.

Sehr beachtens- und anerkennenswerthe Anfänge in der hier angedeuteten Richtung sind neuerdings, in Folge einer Weisung der leitenden Stelle, bei den preußischen Staatsbahnen zu verzeichnen. In Nr. 24 d. Bl. ist darüber schon berichtet worden.

Zu einer ein ganzes Staatsgebiet mit einer ausgedehnten Verwaltung umfassenden einheitlich organisirten Vereinigung der „Eisenbahner" ist es aber erst in Bayern gekommen. Wenn auch das Zustandekommen und die Entwickelung des „Bayerischen Eisenbahnerverbandes" nicht frei von unliebsamen Begleiterscheinungen, namentlich durch Vermengung mit politischen Interessen, geblieben sind, so kann dieser Umstand der Bedeutung des Verbandes als erster derartiger Vereinigung auf breiterer Grundlage doch keinen wesentlichen Abbruch thun. Auch seine für jeden einsichtigen Sozialpolitiker einwandfreien Ziele und Bestrebungen, soweit sie aus dem vorliegenden ersten Rechenschaftsbericht für 1897 erkennbar sind, erscheinen der allgemeineren Beachtung werth, so daß die hauptsächlichsten Angaben darüber hier folgen mögen.

Zu Weihnachten 1896 traten in Regensburg 17 Eisenbahner aus allen größeren Stationen Bayerns zu einem Delegirtentage der bayerischen Eisenbahner zusammen. Schon längere Zeit zuvor hatte der frühere Eisenbahnarbeiter Moritz Schmid in den größeren Städten Bayerns Eisenbahnerversammlungen abgehalten, an anderen Orten hatten auf seine Bitte hin Freunde der Eisenbahner solche Versammlungen einberufen. In diesen Versammlungen wurde die Frage einer Organisation der bayerischen Eisenbahner besprochen. Diese Idee fand unter den Eisenbahnbediensteten und Arbeitern freudige Aufnahme. In allen Versammlungen wurden Eisenbahner als Vertreter für den Delegirtentag nach Regensburg gewählt. Hier wurde einstimmig die Gründung eines „Bayerischen Eisenbahner-Verbandes" beschlossen und ein Statut angenommen, das bis zur nächsten Generalversammlung in Kraft bleiben sollte. Das Ziel, das sich die Gründer des Verbandes stellten, war: eine Verbesserung der Lage der Eisenbahnbediensteten und -Arbeiter auf dem Boden der bestehenden Staatsverfassung und mit allen gesetzlichen Mitteln herbeizuführen. Der Verband sollte sich um religiöse und politische Streitfragen nicht kümmern und alle Eisenbahnbediensteten und -Arbeiter in seine Reihen aufnehmen, die mit treuer Pflichterfüllung das zielbewußte Streben verbanden, ihre materielle und geistige Lage zu verbessern.

Nachdem also Ende 1896 auf der Delegirtenversammlung in Regensburg der Verband gegründet war, entfalteten die Eisenbahner an allen Orten Bayerns eine rege Agitation. Viele Freunde standen ihnen mit Rath und That zur Seite, so daß am Ende des Jahres 1897 der bayerische Eisenbahnerverband 48 Obmannschaften mit 9500 Mitgliedern zählte. Daß der Verband, sobald er in die Oeffentlichkeit trat, von verschiedenen Seiten nicht mit besonders freundlichen Augen betrachtet werden würde, hatten die Begründer vorausgesehen. „Es sind dem Verbande die Anfeindungen nicht überraschend gekommen, befremdet hat ihn nur das Eine, daß ihm selbst Leute, die auf staatserhaltendem Boden zu stehen behaupten, feindlich gegenüber traten." Es gab also für den Verband wenig Freunde. Auch Kämpfe im Innern blieben ihm in der ersten Zeit nicht erspart. Der Verband hat sich aber weder durch Gunst noch durch Mißgunst von seinem Wege ablenken lassen. Als die Königliche Generaldirektion der bayr. Staatsbahnen einzelne Paragraphen des Verbandsstatuts beanstandete, wurden auf der Generalversammlung in München zu Ostern 1897 die Statuten entsprechend geändert. Dem von sozialdemokratischer Seite gegebenen Rathe, sich gegen den Willen der Königlichen Generaldirektion aufzulehnen, ist der Verband schon deswegen nicht gefolgt, „weil es gegen die Grundsätze des Verbandes gewesen wäre und weil manche der beanstandeten Punkte auch im Interesse des Verbandes abgeändert werden mußten, da bei Berathung des Statuts in Regensburg einige wichtige Kategorien nicht vertreten gewesen waren und bei Feststellung des Statuts auf ihre Bedürfnisse keine Rücksicht genommen worden war".

Die Aufgabe, die sich der bayerische Eisenbahnerverband gestellt hat, ist in §. 2 des Verbandsstatuts wie folgt bezeichnet: Der Zweck des Verbandes ist: a) die Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, b) Hebung des Standesbewußtseins; Pflege der geistigen Ausbildung und des geselligen Verkehrs der Mitglieder, c) Schaffung von Unterstützungskassen.

Es wäre unbillig, im ersten Jahre des Bestehens eines Vereins Großes von ihm zu verlangen. Der Verein hatte genug zu thun, um nur überall festen Boden zu fassen. Es war eine große Arbeit, die der Vorstand, die Obmänner und Vertrauensmänner zu tragen hatten, bis sie den Verband auf nahezu 10000 Mitglieder brachten. Trotzdem hat die praktische Arbeit zur Verbesserung der Lage des bayerischen Eisenbahnpersonals nicht geruht. Auf der Generalversammlung zu Ostern 1897 war beschlossen worden, es solle der Verband eine Petition um Lohnerhöhung an den Landtag richten und zugleich um eine Vermehrung der status(etats-)mäßigen Stellen nachsuchen. Die Obmänner erklärten sich auf der Generalversammlung für befriedigt, wenn nur etwas, und sei es auch nur eine kleine Aufbesserung der schlechtesten Löhne, erreicht würde. Um die Lohnpetition genügend begründen zu können, wurden über 10000 Fragebogen unter dem Eisenbahnpersonal verbreitet. Ueber 4000 Fragebogen sind ausgefüllt dem Sekretär des Verbandes eingeliefert worden. Das eingelaufene Material ist vom Verbandssekretär zu einer Schrift verarbeitet worden, die der königlichen Staatsregierung, dem Landtag und der königlichen Generaldirektion unterbreitet wurde. „Die Erfolge, die der bayerische Eisenbahnerverband durch seine Thätigkeit erreichte, sind um so bedeutungsvoller und gewichtiger, als sie nicht annähernd erhofft und erwartet wurden. Der Verband hat durch seine Schrift die Aufmerksamkeit der königlichen Regierung und der Parteien des Landtages auf die Wünsche und Beschwerden des Eisenbahnpersonals gelenkt. Die Parteien haben Anträge zu Gunsten der Eisenbahner im Landtage gestellt, die königliche Regierung machte im Finanzausschuß und im Plenum weitgehende Zusagen. Alles das wäre sicher nicht geschehen, wenn nicht der bayerische Eisenbahnerverband durch seine Thätigkeit den Ansporn hierzu gegeben hätte. Der moralische Erfolg des bayerischen Eisenbahnerverbandes im Landtag kann nicht hoch genug angeschlagen werden."

Der materielle Nutzen, den die Landtagsverhandlungen dem Eisenbahnpersonal brachten, ist sehr bedeutend, so heißt es in dem Rechenschaftsbericht weiter: „Es muß hier besonders der königlichen Staatsregierung der Dank des Eisenbahn-Tagelohnpersonals ausgedrückt werden für das große Entgegenkommen, für die vielen Zugeständnisse, die gemacht wurden und die bei vollständiger Ausführung die Lage des Tagelohnpersonals bedeutend verbessern." Die Verbesserungen sind folgende: I. Es werden baldmöglichst über 3000 Tagelohnbedienstete in den Status aufgenommen werden. Die Militäranwärter bekommen im Höchstfalle 800 statusmäßige Stellen zugewiesen. Bei Besetzung dieser statusmäßigen Stellen werden zunächst diejenigen Bediensteten in Betracht kommen, die seit Jahren die Funktionen statusmäßiger Bediensteter versehen. Ist das Maximalalter zur Aufnahme in den Status bereits überschritten, so wird anstandslos Altersdispens ertheilt werden. II. Es werden möglichst viel unständige Arbeiter in die Abtheilung B. der Pensionskasse aufgenommen und dadurch ständig gemacht. III. Der Rentenzuschuß und das Wittwengeld in der Abtheilung B der Pensionskasse ist um 56 bis 108 %, das Waisengeld um 17 bis 56 % erhöht worden. Leute, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmung, aber nach dem 1. Januar 1896, pensionirt wurden, erhalten ebenfalls die höhere Rente. Leute, die vor dem 1. Januar 1897 pensionirt wurden, können auf Ansuchen bei nachgewiesener

Bedürftigkeit ebenfalls eine Erhöhung der Rente erhalten. Dasselbe gilt auch für die Wittwen der verstorbenen Kassenmitglieder. Die Erhöhung der Leistungen der Krankenkasse ist in Aussicht genommen. IV. Die Löhne werden einer Revision unterzogen. Die Löhne in den Städten und auch in den kleineren Orten werden, soweit es nothwendig ist, erhöht. 3000 ältere Arbeiter kommen, wie oben bemerkt, in den Status. Ihre Nachfolger treten in die höheren Löhne ihrer Vorgänger ein, so daß also 3000 weitere Arbeiter eine Aufbesserung erhalten. Aeltere Arbeiter, die nicht in den Status aufgenommen werden können, erhalten eine Lohnaufbesserung. V. Die Hülfsbediensteten, als: Hülfsbureaudiener, Stationstagelöhner, Perrondiener, Lokalbahnbedienstete, Tag- und Nachtwächter, Zugpacker, Hülfsbremser, Hülfsheizer, Maschinenwärter, Haltestellenablöser, Rollirwärter, Magazindiener und Lokalbahnagenten erhalten einen festen Monatsbezug, der ihnen auch dann gezahlt wird, wenn sie bis zu 26 Wochen krank sind. VI. Die Hülfsbediensteten, die ständigen Arbeiter, die ständig beschäftigten Bahnunterhaltungsarbeiter erhalten jährlich 3 Tage Urlaub ohne Gehalts- oder Lohnabzug. VII. Die Werkstättenarbeiter erhalten nach dreijähriger Beschäftigung in berücksichtigungswerthen Fällen einen jährlichen Urlaub von 3 Tagen ohne Lohnabzug und mit freier Fahrt. VIII. Für eine ausreichende Kontrole der erlassenen Vorschriften über Arbeitszeit und Lohn wird gesorgt werden. IX. Die Errichtung von Arbeiterausschüssen an allen Oberbahnämtern ist zugesagt. Ebenso X., daß bei Erlaß von Anordnungen ältere Arbeiter zu Berathungen zugezogen werden. Dazu kommt noch, daß allen Beschwerden über Dienstzeit, Arbeitslohn 2c. nachgegangen und begründeten Klagen abgeholfen wird. Eine Reihe von Klagen, die in der erwähnten Schrift und im Landtage in die Oeffentlichkeit kamen, hat bereits zur Abstellung von Mißständen geführt.

Der Verband hat an die königliche Generaldirektion noch drei weitere Petitionen gerichtet. Die erste betraf eine Bitte um regelmäßige Lohnauszahlung. Dieser Bitte des Verbandes wurde entsprochen, indem angeordnet wurde, daß der Lohn pünktlich am 1. und 15. des Monats gezahlt werden solle. Trifft auf den 1. oder 15. des Monats ein Feiertag, so ist der Lohn einen Tag früher zu zahlen. Das Bestreben, die monatliche Lohnzahlung für das Tagelohnpersonal abzuschaffen, ist nur an drei Orten von Erfolg gewesen. An mehreren Orten hatte sich das Tagelohnpersonal durch Unterschrift mit der monatlichen Lohnauszahlung einverstanden erklärt.

Die Verbandsleitung hat sich nicht damit begnügt, nur zu petitioniren, auch die Selbsthülfe wurde geübt, soweit es bei einem so jungen Verein möglich war. Durch den Beitritt zum Volksbureau ist den Mitgliedern unentgeltlicher Rechtsschutz gesichert. In Klagesachen, Erbschafts- und Steuersachen, in Hypotheken-, Subhastationssachen; in Verlassenschafts-, Pflegschafts-, Heimaths-, Verehelichungs- und Militärsachen, in Pensions-, Unfall-, Invaliden- und Altersrentensachen 2c. erhält jedes Mitglied durch das Volksbureau in München unentgeltlich Rath und Auskunft. Für die nöthigen Schriftstücke, Eingaben, Petitionen, Beschwerdeschriften 2c. wird eine Schreibgebühr von 25 Pf. erhoben. Auswärtige Mitglieder haben bei einer Anfrage dem Briefe eine Zehnpfennigmarke beizulegen. Ist ein Schriftstück erforderlich, so sind für Schreibgebühr und Porto 45 Pf. beizulegen.

Das Volksbureau war für die Mitglieder des Verbandes von größtem Nutzen. Das zeigt schon die rege Inanspruchnahme des Bureaus. In der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1897, also innerhalb 8 Monaten, hat das Volksbureau an die Verbandsmitglieder 1622 Aufschlüsse ertheilt und 547 Schriftstücke angefertigt. Die Schriftstücke beziehen sich zumeist auf Gesuche an die vorgesetzten Stellen, auf Einbringung von Guthaben 2c. An Guthaben hat das Volksbureau den Mitgliedern über 3000 ℳ gerettet. „In der ersten Zeit, da der Verband sich dem Volksbureau angeschlossen hatte, war dies den Mitgliedern noch zu wenig bekannt. Je mehr Mitglieder der Verband zählt und je besser sich die Mitglieder über den Nutzen des Volksbureaus unterrichten, desto segensreicher wird es für die Eisenbahner werden.“

Die Gründung einer Kranken-, Invaliden- und Sterbe-Unterstützungskasse wurde auf der Generalversammlung zu Ostern 1897 beschlossen, sie ist auch mit Genehmigung der königlichen Regierung am 1. Oktober 1897 ins Leben getreten. Die Kasse zählt jetzt bereits nahezu 3000 Mitglieder. Sie gewährt im Krankheitsfalle von der 13. Woche ab eine tägliche Unterstützung von 1 ℳ auf die Dauer von 150 Tagen, bei gänzlicher, erwiesener Erwerbsunfähigkeit eine Unterstützung von soviel mal 5 Pf., als männliche Mitglieder, und im Todesfall soviel mal 5 Pf., als männliche und weibliche Mitglieder der Unterstützungskasse angehören. Wenn z. B. die Unterstützungskasse 8000 männliche und 2000 weibliche Mitglieder zählt, so erhält das Mitglied im Sterbefall 500 ℳ, im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit 400 ℳ. Für die Krankenunterstützungsfälle werden die Beiträge nach Bedarf erhoben. Bei der Sterbekasse können sich auch die Frauen der Mitglieder betheiligen. Für diese gelten die gleichen Vorschriften wie für die männlichen Mitglieder, sie bezahlen aber nur für die Sterbefälle und erhalten auch nur im Sterbefall eine Unterstützung. Die Aufnahmegebühr sowie die Beiträge zur Unterstützungskasse sind so berechnet, daß sie jeder Arbeiter leisten kann, die Auszahlungen sind bei starker Betheiligung verhältnißmäßig groß.

Die Aufnahmegebühr beträgt bei einem Alter:

	ℳ	₰
von unter 30 Jahren	—	30
„ 30 bis 40 „	—	50
„ 40 bis 50 „	1	—
„ 50 bis 60 „	2	—
„ 60 bis 70 „	3	—

Der Verwaltungsbeitrag beträgt jährlich 20 Pf., für Statuten und Aufnahmeurkunde sind 20 Pf. und für den einzelnen Unterstützungsfall 5 Pf. zu entrichten; es werden jedoch immer sechs Unterstützungsbeiträge zusammen erhoben. Vom 50. bis 70. Lebensjahr können nur Leute aufgenommen werden, die bei Gründung der Kasse dem Verband schon angehörten oder ihm innerhalb dreier Monate nach Neugründung einer Obmannschaft oder Vertrauensmannschaft beitreten. Wenn sich z. B. ein Arbeiter im Alter von 29 Jahren aufnehmen lassen will, so hat er bei der Anmeldung zu entrichten: die dem Alter entsprechende Aufnahmegebühr von 30 Pf., für die Aufnahmeurkunde 20 Pf., dann bei der Zustellung der Aufnahme den Verwaltungsbeitrag von 20 Pf., und 6 Unterstützungsbeiträge zu 5 Pf. = 30 Pf., zusammen 1 ℳ.

Die weiterhin folgenden Mittheilungen über den Stand der Verbandskasse lassen ersehen, daß die geringen Einnahmen (bei einem Monatsbeitrag von 5 ₰, der überdies von der erst im zweiten Halbjahr 1897 dem Verbande beigetretenen Hälfte der jetzigen Mitglieder nur für dieses Halbjahr bezahlt worden ist), zur Bestreitung der durch Gründung des Verbandes u. s. w. erwachsenen Kosten nicht ausgereicht hätten, wenn nicht Freunde und Gönner des neuen Verbandes ihn theils durch selbstlose, opferwillige Arbeit, theils durch namhafte Zuwendungen, darunter von einem „ungenannt sein wollenden Wohlthäter“ 1000 ℳ, unterstützt hätten. Die Abrechnung für das erste Verbandsjahr 1. Februar 1897 bis 1. Februar 1898 hat 6411,91 ℳ Einnahme und 5559,13 ℳ Ausgabe ergeben. Angesichts dieser Sachlage hat eine Erhöhung des Mitgliederbeitrages von 5 auf 10 ₰ für den Monat in Aussicht genommen werden müssen.

Die in der mehrerwähnten Schrift enthaltenen Angaben können hier einer Nachprüfung nicht unterzogen werden, doch ist anzunehmen, daß sie sich durchweg auf dem festen Boden der thatsächlichen Verhältnisse bewegen, in der richtigen Erkenntniß, daß jede Abweichung von der Wirklichkeit der mit soviel anerkennenswerthem Ernst und Eifer geführten Sache nur schaden kann.

Die zur Erhaltung einer Arbeiterfamilie (mit 3 Kindern) erforderlichen Mindesteinnahmen werden auf Grund dreier mitgetheilter Haushaltungsaufstellungen für eine Großstadt auf 1000 ℳ, eine Mittelstadt auf 850 ℳ und kleine Orte auf 780 ℳ für das Jahr berechnet. Im Anschluß daran wird das thatsächliche Einkommen der verschiedenen Arbeiterklassen eingehend dargelegt und auch ihre sonstige Lage erörtert. Hierbei werden u. a. erhebliche Verschiedenartigkeiten erwähnt, die bei einer einheitlichen Verwaltung auffällig erscheinen müssen, so z. B. daß einige Oberbahnämter den Bahnunterhaltungsarbeitern Sommer und Winter gleichen Lohn bezahlen, andere nicht (S. 12), daß die Arbeitslöhne und Arbeitszeiten — bei gleichen Verhältnissen — verschieden sind, u. a. m. (S. 46/47). Ferner wird darüber geklagt, daß (bei einer wirklichen Arbeitszeit von 6 bis 6 mit einstündiger Mittags- und je halbstündiger Frühstücks- und Vesperpause) infolge ungünstiger Lage der von den Arbeitern für die Hin- und Rückfahrt zur und von der Arbeitsstelle zu benutzenden Züge ihre Abwesenheit vom Hause sich während des größten Theiles des Jahres stellenweise von 4 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends hinzieht (ebendaselbst). Auch an Klagen über zu lange Arbeitszeit, die z. B. für die Rollirwärter (Hülfsweichensteller) vielfach regelmäßig 16 Stunden beträgt (S. 19/20), fehlt es nicht.

Aus dem gebotenen reichen Material sei endlich noch erwähnt, daß das Kohlenladen stellenweise noch einem Unternehmer zu bestimmten Akkordsätzen übertragen ist, der die von ihm beschäftigten Leute anscheinend übermäßig ausnützt (S. 40), eine Erfahrung, die

übrigens fast überall mit derartigen Zwischenunternehmern (Schwitzmeistern) gemacht wird. Der Wunsch der Arbeiter, daß die Verwaltung „das Zwischenmeistersystem abschaffen und das Kohlenladegeschäft in eigene Regie nehmen“ möchte, dürfte deshalb nicht unbillig sein und wird zweifellos berücksichtigt werden.

Es handelt sich hier nicht um Aufdeckung wirklicher oder vermeintlicher Mißstände oder gar um einen wenn auch nur mittelbaren Hinweis auf vorhandene Mängel im Gegensatz zu den Einrichtungen anderer Verwaltungen. Es liegt nicht der mindeste Grund zu der Annahme vor, daß die bayerische Staatsbahnverwaltung weniger als andere bemüht sei, die berechtigten Ansprüche ihrer Arbeiterschaft zu befriedigen. Der Geist echter Humanität, der unsere staatlichen Verwaltungen in wachsendem Maße auszeichnet und sich in den verschiedensten Einrichtungen zum Wohle ihres Personals bekundet, kann nur aus Unkenntniß oder Uebelwollen geleugnet werden. Sicher aber ist, daß — aus den Eingangs angedeuteten Gründen — die Vertrautheit mit der Lage der Bediensteten, insbesondere auch der Arbeiterschaft, mit ihren Klage- und Beschwerdepunkten stellenweise noch zu wünschen läßt.

Worauf es hauptsächlich hier ankam, war, zu zeigen, daß ein Zusammenschluß der Bediensteten innerhalb der Grenzen der nothwendigen Disziplin trotz mancher Mißgriffe, Uebertreibungen und auch anderer nicht unbedenklichen Erscheinungen, die dabei namentlich zu Anfang mitunterlaufen mögen, nicht nur den Bediensteten (Beamten und Arbeitern) selber von Nutzen, sondern auch den wahren Interessen der Verwaltungen förderlich ist. Jenes durch Stärkung des Bewußtseins der Zusammengehörigkeit, Steigerung der gegenseitigen Hülfsbereitschaft und Pflege aller guten und edlen Triebe der menschlichen Natur überhaupt. Dieses namentlich durch Leitung und Erhaltung der Bestrebungen der Arbeiter in den richtigen, durch wohlwollende Fürsorge einerseits und die Grenzen des jeweils Möglichen und Erreichbaren andererseits gesteckten Bahnen. Dazu ist es aber unerläßlich, daß die Vorgesetzten sich in und außer Dienst mehr als bisher auch um die ihnen unterstellten Arbeiter kümmern, ihnen bei ihren Vereinigungen und den daraus fließenden Unternehmungen hülfreiche Hand leisten (ohne sich ihnen bevormundend aufzudrängen), sie über die erreichbaren Ziele aufzuklären und ihnen das Bewußtsein zu geben, daß auch sie nicht nur vollberechtigte, sondern auch in jeder Hinsicht vollgewürdigte Glieder des großen gemeinsamen Ganzen sind, in dessen Dienst sie ihre wenn auch noch so bescheidenen Kräfte gestellt haben. Hierdurch wird sich am wirksamsten allen Bestrebungen begegnen lassen, die mit dem Wesen, den Aufgaben und Zielen dieses großen Ganzen unvereinbar sind oder mindestens nichts mit ihnen gemein haben.

Guben. Otto de Terra.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Arbeiterschutz und Wehrkraft. In der „Sozialen Praxis“ ist immer wieder der Anschauung Ausdruck gegeben worden, daß die zum Schutze der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter vom Staate gesetzlich vorgeschriebenen Anordnungen nicht nur aus Gründen der Humanität getroffen werden, sondern im eigensten Nutzen des Gemeinwesens selbst liegen. In der „Schles. Zeitung“ finden wir einen neuen Beleg für diese Ansicht; es heißt da:

Es sei wahrgenommen worden, daß die Zahl der Mannschaften, die wegen Kurz- und Schwachsichtigkeit ihre Schießübungen selbst mit Hilfe einer Brille nicht auf vorgeschriebene Entfernung erledigen können, erheblich zugenommen hat. Die meisten dieser Soldaten mit geschwächten Augen sollen aus Industriebezirken stammen. In Folge dessen sind die Gewerbeinspektoren angewiesen worden, auf alle diejenigen Umstände ein besonderes Augenmerk zu richten, welche geeignet sind, eine Verminderung der Sehschärfe herbeizuführen, und über ihre Beobachtungen zu berichten.

Bekannt ist, daß den ersten Anstoß zum Arbeiterschutz in Preußen ein 1828 von militärischer Seite erstatteter Immediatbericht des Inhalts gegeben hat, die Rheinlande seien nicht mehr im Stande das erforderliche Rekrutenkontingent zu stellen, wenn nicht durch kräftige Maßnahmen der Verelendung der Industriebevölkerung vorgebeugt werde. Es wäre eine bemerkenswerthe Fügung, wenn nach zwei Menschenaltern abermals die Anforderungen an die Wehrfähigkeit der gewerblichen Arbeiter neue Impulse in die stockende Arbeiterschutzgesetzgebung des Deutschen Reiches bringen würden.

Die Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Großbetriebe der Kleider- und Wäschekonfektion, die durch Bundesrathsverordnung vom 31. Mai 1897 erfolgt ist, bekanntlich bis jetzt die einzige Frucht der von Reichstag und Reichsregierung anläßlich des Konfektionsarbeiterstreiks vom Februar 1896, ist schon oft Gegenstand der Kritik gewesen. In dem neuesten Jahresbericht der hessischen Fabrikinspektion lesen wir auf S. 3 darüber folgendes Urtheil:

Recht unangenehm wird es auch besonders von den Arbeiterinnen empfunden, daß die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§. 135 bis 139 und 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion nur dann Anwendung findet, wenn die Anfertigung oder Bearbeitung „im Großen“ erfolgt. Es giebt hier eine große Anzahl von solchen Werkstätten bis zu 30 Arbeiterinnen, in welchen auch Arbeitstheilung stattfindet und auch einzelne Modelle für den Laden auf Lager gearbeitet werden. Im Allgemeinen wird aber nur auf Bestellung gearbeitet, weshalb die Betriebe der Gewerbeaufsicht nicht unterliegen. In diesen Betrieben scheinen in Bezug auf die Arbeitszeiten große Mißstände zu herrschen. Die von den Vätern der Arbeiterinnen und anderen Personen wiederholt ausgesprochene Bitte, diese Betriebe zu revidiren, mußte leider abgelehnt werden.

Die Ausdehnung des Arbeiterschutzes auch auf diese Werkstätten kann nur eine Frage der Zeit sein. Es sei hier angefügt, daß der Gewerbe-Inspektor für Reuß j. L. in seinem Bericht für 1897 darauf hinweist, daß die Bestimmungen der Verordnung in seinem Bezirk dadurch vielfach umgangen werden, daß die Arbeiterinnen mehr zu Hause arbeiten müssen. Auch hat sich die Zahl der Heimarbeiter von 2800 auf 3500 erhöht.

Beschränkung gewerblicher Kinderarbeit. Bekanntlich haben verschiedene Regierungspräsidenten und Gemeindeverwaltungen in Preußen versucht, der übermäßigen Ausbeutung von Schulkindern zu gewerblichen Arbeitsleistungen in gewissen Fällen durch Verordnungen einen Riegel vorzuschieben. Der Senat von Hamburg war noch einen Schritt weiter gegangen und hatte am 12. Juni 1897 auf Grund der §§. 120e und 120e der Gewerbeordnung eine generelle Verfügung erlassen, die die Beschäftigung der schulpflichtigen Kinder mit Austragen von Zeitungen, Brod und Milch wesentlich einschränkte. Jedoch ein Vater, der bestraft werden sollte, weil Uebertretung der Verordnung vorlag, veranlaßte Gerichtsentscheid. In den Entscheidungsgründen hatte (wie in Nr. 22 der „Sozialen Praxis“ mitgetheilt) das Landgericht die Verordnung als rechtsungültig erklärt. Das Oberverwaltungsgericht hat jetzt auf Berufung dasselbe Urtheil gefällt und es wie folgt begründet:

Wenn sich die Verordnung auf die §§. 120e und e der Gewerbeordnung beziehe, so handelten diese Paragraphen doch nur von der Beschäftigung u. s. w. im inneren Betriebe. Davon aber abgesehen, seien auch Landescentralbehörden zur Beschränkung gewerblicher Arbeitszeit überhaupt unzuständig, es sei dazu ein Bundesrathsbeschluß erforderlich. Die Frage, ob die Beschränkung der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder im öffentlichen Wohlfahrtsinteresse liege, sei nicht zu entscheiden. Die Verordnung sei im Rahmen der Regelung gewerblicher Arbeitsverhältnisse zu halten.

Dazu bemerkt der „Vorwärts“ treffend: „Wenn dieses Urtheil der Anlaß zu bundesräthlicher Regelung der Kinderbeschäftigung wäre, so wäre es wenigstens nicht ganz ohne Nutzen. Inzwischen wird man es aber den Regierungen wohl nicht verwehren können, in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörden für den Volksschulunterricht Maßnahmen zum Schutze der Kinder vor gewerblicher Ausbeutung zu treffen.“

Amtliche Befürwortung der Anstellung von Schulärzten in Preußen. Die vom Ministerium des Innern herausgegebene „Berliner Korrespondenz“ schreibt: „Seit dem Jahre 1896 sind in der Stadt Wiesbaden Schulärzte zunächst versuchsweise, dann dauernd angestellt. Diesen liegt die ärztliche Untersuchung aller neu aufgenommenen Schulkinder ob, soweit diese nicht einen anderen ärztlichen Ausweis über ihren Gesundheitszustand beibringen. Die Aerzte haben ferner für jedes kränklich befundene Kind einen Personalbogen aufzustellen und fortzuführen, alle 14 Tage eine Sprechstunde in der Schule abzuhalten, die hygienische Revision und Ueberwachung der Schulräume, ihrer Ausstattung, Beleuchtung, Lüftung, Reinigung vorzunehmen und endlich in den Lehrervereinsversammlungen kurze Vorträge über schulhygienische Fragen zu halten.

„Die in Wiesbaden gewonnenen Erfahrungen haben erwiesen, daß die Anstellung von Schulärzten für Volks- und Mittelschulen einen nicht zu unterschätzenden Nutzen für die Schule und die Schüler bietet, auch mit den Schulzwecken wohl vereinbar ist. Der Kultusminister hat daher Gelegenheit genommen, die Regierungspräsidenten auf die in Wiesbaden gesammelten Erfahrungen und auf die Förderung der Schularzteinrichtung in Städten mit gleichen oder ähnlichen Verhältnissen hinzuweisen.“

Kommunale Sozialpolitik.

Die Stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit, der erste Versuch einer lokalen Vereinsveranstaltung mit städtischer Unterstützung die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zu organisiren, erstattete durch ihren Vorsitzenden, Stadtverordneten Schmalbein, ihren zweiten Jahresbericht (1897/98). Danach betrug der Vermögensbestand am 1. April 109 384 *M.* Zur Versicherung meldeten sich 351 Personen (gegen 229 im Vorjahre), abgeschlossen wurden 321 Versicherungen mit 268 verheiratheten und 34 unverheiratheten Arbeitern. Hiervon waren 158 gelernte und 166 ungelernte Arbeiter. An Versicherungsmarken wurden für 2213 *M.* gekauft. Von den 321 Versicherten waren vom 1. bis 15. Dezember bezugsberechtigt 236 Personen. Hiervon meldeten sich 151 als arbeitslos; 43 erhielten während der 5tägigen Wartezeit andauernde Beschäftigung, die übrigen 108 wurden an 2646 Tagen beschäftigt und für die restirenden 2197 Werktagen wurden Tagegelder ausbezahlt und zwar an 90 Verheirathete und 18 Unverheirathete, zusammen 3485 *M.* Von den 108 Personen waren 60 gelernte und 48 ungelernte Arbeiter; erstere bezogen 1920 *M.*, letztere 1564 *M.* Tagegelder. Der Vorsitzende stellte der Kasse ein günstiges Prognostikon. Er hofft, die zu Gunsten der Versicherten geänderten Statuten würden den Verein beliebter machen. Außerdem soll in Volksversammlungen für die Kasse geworben werden.

Städtische Sparbüchse für Waisenkinder in M.-Gladbach. Die Stadtverordneten von M.-Gladbach haben am 2. Mai einstimmig beschlossen, aus den von der Stadtkasse vereinnahmten Polizeistrafgeldern für jedes der von der Armenverwaltung untergebrachten ortsangehörigen Kinder, deren Eltern verstorben oder verschollen sind, jährlich 25 *M.* zu bewilligen. Diese werden als Spareinlagen für das Kind bei der Sparkasse hinterlegt, bis der Centralwaisenrath (Armenverwaltung) die Aushändigung anordnet, die auf mindestens 100 *M.* von der Stadt bei niedrigeren Sparbeträgen erhöht wird. M.-Gladbach hat etwa 260 bis 280 Waisenkinder jährlich.

Arbeitsordnung für die städtischen Lohnarbeiter in Stuttgart. Die „Schwäbische Tagwacht", ein sozialdemokratisches Blatt schreibt: „Das Bestreben, den stets sich vermehrenden städtischen Arbeitern eine sichere Existenz und nach Verbrauch ihrer Kräfte im Dienste der Stadt eine genügende Versorgung in Form einer Invaliden- oder Altersrente zu gewähren, wie es in rühmenswerther Weise von Herrn Oberbürgermeister Rümelin gefördert wird, bedingt naturgemäß auch die Schaffung eines tüchtigen, arbeitsfähigen, zuverlässigen Arbeitskörpers. Um dies zu erreichen, sollen die alten, gebrechlichen Arbeiter, welche die städtische Arbeit eigentlich als Armenunterstützung genießen, in der That auf den Armenetat übernommen und so die Verjüngung des Arbeitskörpers begonnen werden. Um dann für den so geschaffenen geschlossenen Arbeiterbestand einheitliche Arbeitsbedingungen zu schaffen, ist eine „Allgemeine Arbeitsordnung für die Lohnarbeiter der Stadt Stuttgart" ausgearbeitet worden." Die Arbeitsordnung, die am 26. Mai im Gemeinderath angenommen worden ist, enthält Vorschriften hinsichtlich der Arbeitszeit, des Lohnes, der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, der Ordnungsvorschriften und -strafen; ferner sind darin Bestimmungen enthalten bezüglich der Einberufung von Arbeitern zu militärischen Friedensübungen. Um den Arbeitern Gelegenheit zu geben, Wünsche und etwaige allgemeine Beschwerden unmittelbar vorzutragen, ist die Organisation eines allgemeinen, in die einzelnen Betriebe sich eingliedernden Arbeiterausschusses geschaffen worden. Die Lohnzahlung erfolgt wöchentlich, die Kündigungsfrist ist auf 14 Tage bemessen, für Ueberstunden wird außer $1/10$ des Tagelohns pro Stunde ein Zuschlag von 25% zu dem so berechneten Stundenlohn gewährt. Zeiträume bis zu $1/4$ Stunde werden hierbei nicht berechnet, solche von $1/4$—$1/2$ Stunde für eine halbe, solche von $1/2$—1 Stunde für 1 Stunde. Sonntagsarbeit und Nachtarbeit, welche nicht in den Dienstplan fallen, werden neben dem entsprechenden Stundenlohn mit einem Zuschlag von 50% desselben vergütet. Das Rauchen während der Arbeit ist nur den Arbeitern der Latrinenanstalt gestattet, das Genießen geistiger Getränke während der Arbeit aber vollständig verboten, ebenso das Fluchen auf der Arbeitsstätte.

Soziale Zustände.

Die Arbeitslöhne in Deutschland nach den Ergebnissen der Invalidenversicherung.

Eine umfassende Aufstellung der Arbeitslöhne haben wir in Deutschland leider noch nicht; es werden nur Bruchstücke einer solchen bekannt gegeben, soweit die Betheiligten die Nachrichten darüber sammeln können. Die Nachweisungen der Berufsgenossenschaften sind unvollständig, denn nur die gewerblichen Berufsgenossenschaften geben den Lohnbetrag an; bei den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften fehlt er, weil die Umlage bei ihnen in anderer Weise erfolgt. Die Krankenversicherung ist auch nicht auf alle Lohnbeschäftigungen ausgedehnt. Es bleibt also nur die, den weitesten Kreis von gegen Lohn beschäftigten Personen umfassende Invalidenversicherung, die einen gewissen Anhalt für eine Beurtheilung der Lohnverhältnisse in den einzelnen Gegenden Deutschlands gewährt. Zwar gelten für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes eines versicherten Arbeiters auch hier besondere Vorschriften; es wird auch hier der wirklich verdiente Lohnbetrag nicht immer zu Grunde gelegt, sondern es findet eine gewisse Berechnung statt. Aber die geklebten Marken werden doch einigermaßen dem entsprechen, was den versicherten Personen an Lohn gezahlt ist. Für die Bemessung der Beiträge sind bekanntlich vier Lohnklassen gebildet:

Klasse I bis 350 *M.*;
" II von mehr als 350 bis 550 *M.*;
" III von mehr als 550 bis 850 *M.*;
" IV von mehr als 850 *M.* ab.

Wir bemerken hierbei, daß die dem Reichstage im Jahre 1896 gemachte Vorlage beabsichtigte, die vierte Klasse mit 1150 *M.* abschließen zu lassen und für die Personen, die mehr als 1150 *M.* verdienen, eine neue fünfte Klasse mit 36 ₰ Beitrag zu bilden.

Die Vertheilung der Wochenbeiträge in den einzelnen Jahren auf die einzelnen Lohnklassen ergiebt nun Folgendes:

Lohnklasse	I.	II.	III.	IV.
1891	25,35 %	38,36 %	21,66 %	14,63 %
1892	23,53 "	40,36 "	22,34 "	13,77 "
1893	22,93 "	39,64 "	23,22 "	14,21 "
1894	22,96 "	39,42 "	23,30 "	14,32 "
1895	22,73 "	39,14 "	23,54 "	14,59 "
1896	22,07 "	38,53 "	24,07 "	15,33 "

Es zeigt sich hier eine, wenn auch geringe, so doch immerhin bemerkbare Verschiebung aus den unteren beiden Lohnklassen in die oberen beiden. Im Jahre 1892, welches für die Industrie nicht besonders günstig war, zeigt die höchste Lohnklasse einen kleinen Rückgang, die zweite eine kleine Zunahme. Die kleine Zunahme in der ersten Klasse im Jahre 1894 ist darauf zurückzuführen, daß durch Bundesrathsbeschluß vom 1. März 1894 die Heimarbeiter der Textilindustrie als versicherungspflichtig erklärt wurden. Daß übrigens auch absolut die Löhne etwas gestiegen sind in Folge einer ausgedehnten Beschäftigung zeigen die folgenden Zahlen:

Es wurden Beiträge entrichtet in Lohnklasse

	I.	II.	III.	IV.
1891	108 810 459	168 871 844	92 514 948	62 485 699
1892	99 864 782	171 272 806	94 828 184	58 452 781
1893	98 286 604	169 864 669	99 529 474	60 902 950
1894	101 468 238	174 179 022	102 957 209	63 254 909
1895	102 984 236	177 391 174	106 698 714	66 128 439
1896	105 830 416	184 740 012	115 486 086	73 505 583

Die Gesammtzahl der in den einzelnen Jahren entrichteten Beiträge stellte sich

1891 auf 427 182 950
1892 " 424 418 503
1893 " 428 583 697
1894 " 441 859 378
1895 " 453 202 563
1896 " 479 512 097

Allerdings ist im Laufe der Jahre auch die Zahl der versicherungspflichtigen Personen gestiegen; aber nach den amtlichen Ermittelungen ergiebt sich folgende Beitragszahlung auf den Kopf der versicherten Personen:

Jahr	Zahl	Davon in Lohnklasse I.	II.	III.	IV.
1891	39,7	10,1	15,2	8,6	5,8
1892	39,7	9,3	16,0	8,9	5,5
1893	39,8	9,1	15,8	9,2	5,7
1894	40,4	9,3	15,9	9,4	5,8
1895	40,9	9,3	16,0	9,6	6,0
1896	43,0	9,5	16,0	10,4	6,8

Das Invaliditätsversicherungsgesetz hat jetzt noch den Begriff des Beitragsjahres von 47 Wochen, die Wartezeit für die Invalidenrente ist auf 5 × 47 = 235 Beitragswochen bemessen worden. Die obigen Zahlen beweisen, daß die dem Reichstage 1896 gemachte Vorlage wohl daran that, den Begriff des Beitragsjahres zu beseitigen und die Wartezeit für die Invalidenrente auf 200 Beitragswochen abzurunden.

Fassen wir nun aber die Verhältnisse der einzelnen Landestheile ins Auge, so ergeben sich sehr große Verschiedenheiten zwischen den fast nur landwirthschaftlichen Provinzen, denen mit gemischter Bevölkerung und den rein großstädtischen Industriecentren. Die Versicherungsanstalten Berlins und der Hansestädte nahmen begreiflicher Weise eine Ausnahmestellung ein; es entfielen 1896 bei ihnen auf die einzelnen Lohnklassen folgende Beiträge (vom Hundert):

	I.	II.	III.	IV.
Berlin	0,63	33,56	20,31	45,50
Hansestädte	2,43	12,69	29,89	55,00

Bei diesen beiden Versicherungsanstalten würde die neu geplante fünfte Lohnklasse vornehmlich in Betracht kommen.

Scheiden wir nun von den übrigen Versicherungsanstalten diejenigen aus, in denen die beiden untersten Lohnklassen überwiegen — im Durchschnitt ist dies für ganz Deutschland der Fall, denn die beiden untersten Lohnklassen umfassen 1896 nicht weniger als 60,60 vom Hundert aller Wochenbeiträge — so ergiebt sich folgendes Bild, wenn wir für jede Anstalt die erste und zweite, bezw. die dritte und vierte Lohnklasse zusammenfassen:

Lohnklasse	I.	II.	I. u. II. zus.	III. u. IV.
Ostpreußen	59,70 %	29,59 %	89,29 %	10,71 %
Westpreußen	44,44 „	41,74 „	86,18 „	13,82 „
Brandenburg	23,64 „	48,72 „	72,36 „	27,64 „
Pommern	35,68 „	47,31 „	82,99 „	17,01 „
Posen	52,31 „	39,38 „	91,69 „	8,31 „
Schlesien	51,29 „	25,12 „	76,41 „	23,59 „
Sachsen	26,48 „	37,68 „	64,16 „	35,84 „
Hannover	18,24 „	43,13 „	61,37 „	38,63 „
Ganz Preußen	26,37 „	37,23 „	63,60 „	36,40 „
Ganz Bayern	21,88 „	48,04 „	69,92 „	30,08 „
Mecklenburg	30,55 „	55,61 „	86,16 „	13,84 „
Thüringen	23,54 „	39,61 „	63,15 „	36,85 „

In den Bezirken der angeführten Versicherungsanstalten herrscht die Landwirthschaft vor, man merkt aber bei Hannover, Thüringen und Sachsen die Einwirkung der Industrie, bei Brandenburg die Einwirkung namentlich der Vororte Berlins. Bei den nun folgenden Versicherungsanstalten weisen die beiden obersten Lohnklassen mehr als den Durchschnitt für das Reich an Wochenbeiträgen auf, wobei wir die schon angeführten Anstalten für Berlin und die Hansestädte außer Betracht lassen. Es entfielen 1896 bei den Versicherungsanstalten

Lohnklasse	I. u. II.	III.	IV.	III. u. IV.
Schleswig-Holstein	51,67 %	33,01 %	15,32 %	48,33 %
Westfalen	46,11 „	34,37 „	19,52 „	53,89 „
Hessen-Nassau	51,97 „	31,14 „	16,89 „	48,03 „
Rheinland	39,07 „	35,41 „	25,52 „	60,93 „
Kgr. Sachsen	55,80 „	25,13 „	19,07 „	44,20 „
„ Württemberg	58,09 „	26,93 „	14,98 „	41,91 „
Baden	57,98 „	26,45 „	15,57 „	42,02 „
Hessen	56,62 „	30,59 „	12,79 „	43,38 „
Oldenburg	51,62 „	43,19 „	5,19 „	48,38 „
Braunschweig	50,76 „	35,34 „	13,90 „	49,24 „
Elsaß-Lothringen	40,90 „	34,96 „	24,14 „	59,10 „

Abgesehen von Schleswig-Holstein und Oldenburg, in denen die Lebenshaltung auch der ländlichen Arbeiter eine sehr hohe ist, sind die vorgenannten Bezirke sehr stark mit Industrie durchsetzt, so daß auch die in ihnen vorhandene Landwirthschaft gezwungen ist, höhere Löhne zu zahlen. Wir haben schon im Eingang ausgeführt, daß es sich hierbei nicht um genau ermittelte positive Angaben handeln kann, sondern nur um einen Vergleich der verschiedenartigen in den einzelnen Landestheilen herrschenden Einkommensverhältnisse der versicherungspflichtigen Lohnarbeiter.

Berlin. H. Horn.

Die Arbeiter in Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten. Die Wirkung der vom 2. Februar 1897 datirten Bekanntmachung des Reichskanzlers über Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten hat der Fabrikinspektor des zweiten hessischen Aufsichtsbezirkes an einer neuerrichteten Fabrik beobachtet, die Anfang Mai in Betrieb kam. Der Beamte theilt im Jahresbericht für 1897 (S. 49ff.) seine Wahrnehmungen mit; wir entnehmen ihnen Folgendes:

Eine größere Anzahl von Arbeitern wurde eingestellt, mußte aber zum Theil nach kurzer Zeit wieder entlassen werden und nahm wohl auch zum anderen Theil selbst seine Entlassung beim Erkennen der ätzenden Wirkungen der Chromate. Während der acht Monate Mai-Dezember wurden 64 Arbeiter insgesammt beschäftigt, von denen aber nur 34 während eines Zeitraumes von drei Monaten dauernd in Arbeit standen. Bei diesen letzteren gestaltete sich der Gesundheitszustand folgendermaßen: Alle 34 Arbeiter litten an Anätzungen der Nasenschleimhaut; bei 21 schritt das Leiden bis zu Durchlöcherungen der Schleimhaut fort; 19 Arbeiter bekamen dazu Geschwüre an Händen, Armen, Füßen und Lippen; 14 erkrankten so, daß sie zeitweilig nicht zur Arbeit zugelassen wurden, 2 mußten wegen ihres Befindens entlassen werden. Die Durchlöcherung der Nasenschleimhaut, die in Stecknadelkopfgröße bis zum Umfange eines silbernen Zwanzigpfennigstücks auftritt, ist von brennenden Schmerzen begleitet.

Dabei stellt der Fabrikinspektor der Firma das Zeugniß aus, daß sie über die amtlichen Vorschriften hinaus bemüht gewesen ist, „sowohl in der Anlage hoher, luftiger Arbeitsräume, als auch durch sorgfältige Ueberwachung des Gesundheitszustandes ihrer Arbeiter die schädigende Einwirkung des Chromatstaubs nach Möglichkeit von denselben abzuwenden.“ Insonderheit rühmt er die treffliche Bade- und Umkleideeinrichtung. Statt, wie vorgeschrieben, monatlich einmal, wurden ärztliche Untersuchungen der Arbeiter alle ein bis zwei Wochen vorgenommen und täglich wurden nach Schluß der Arbeitszeit durch einen Lazarethgehülfen die Nasen aller Arbeiter mit lauwarmem Wasser ausgespritzt, Geschwüre, Wunden rc. verbunden. Leider haben alle diese Maßnahmen wenig gefruchtet.

Zur Lage des Personals in den französischen Staatstabakmanufakturen. Die in den Händen des Staates monopolisirte französische Tabakindustrie beschäftigte im Jahre 1895, auf 21 einzelne Betriebe vertheilt, eine Arbeiterschaft von 1399 Männern und 13 982 Frauen und gegen 1000 Beamte im Aufsichts- und Verwaltungsdienste. Die eigentlichen Arbeiter sind zum weitaus größeren Theil im Accordlohn beschäftigt, und zwar von den weiblichen 13 533 und von den männlichen 878. Ihr Verdienst beläuft sich im Durchschnitte auf 802,13 Frcs., bezw. 1492,60 Frcs. pro Jahr oder 3,20 bezw. 5,21 Frcs. pro Tag. Außerdem gewährt ihnen der Staat verschiedene Vergünstigungen. Er unterstützt ihre freien Hülfskassen durch Beiträge von ungefähr gleicher Höhe, wie die Beiträge der Arbeiter selbst; er zahlt ferner für jeden Arbeiter in die staatliche Altersversicherungskasse 4% der Lohnbeträge ein und ergänzt die von den Arbeitern erworbenen Pensionen auf 400 Frcs. für die Frauen und auf 600 Frcs. für die Männer, sofern sie eine dreißigjährige Dienstzeit hinter sich haben oder das 60. Lebensjahr überschritten haben. — Die effektive tägliche Arbeitsleistung erstreckt sich auf zehn Stunden, und die Zahl der Arbeitstage pro Jahr im Durchschnitt auf 286,2 für die Männer und 249,9 für die Frauen. Da die Verwaltung der Tabakmanufaktur sich veranlaßt sah, die Arbeitszeit auf elf Stunden auszudehnen, so herrscht zur Zeit unter dem Personal eine rege Bewegung auf Wiedereinführung des zehnstündigen Arbeitstages, dem später der achtstündige folgen soll. Die Wahrung dieser Interessen übernehmen die Gewerkschaften, deren man mit Einschluß der besonderen Vereinigungen der Angestellten der Tabakmanufakturen 12 zählt. Die lokalen Vereinigungen sowohl der eigentlichen Arbeiterschaft, wie des Personals im Aufsichts- und Verwaltungsdienste sind in selbstständigen nationalen Verbänden zusammengeschlossen, die sich zu jährlichen Kongressen vereinigen. Die Vereinigung der Angestellten (préposés) hielt kürzlich in Paris ihre dritte Jahresversammlung ab. Ihre hauptsächlichen Forderungen betreffen die Erhöhung ihrer Bezüge, eine fakultative und proportionelle Pension nach 30 jähriger Dienstzeit oder nach Vollendung des 60. Lebensjahrs, und Avancement in dreijährigen Intervallen. Außerdem verlangen sie das Anrecht auf einen 14 tägigen jährlichen Urlaub und einen 30 tägigen alle zwei Jahre ohne Gehaltsabzug, sowie auf Vergünstigungen in der Beförderung auf den staatlichen und privaten Eisenbahnen. Eine weitere Beschwerde betrifft die Reservirung der Stellung bei langandauernden Krankheiten; bisher pflegten diese Posten anderweitig besetzt zu werden, so daß der von der Krankheit Genesende auf eine andere Vakanz warten mußte. Eine an den Generaldirektor der Staatsmanufakturen abgesandte Delegation des Kongresses fand jedoch keinen Empfang, um diese Beschwerden und Wünsche vortragen zu können, obwohl sich diese Organisation der Angestellten im Ganzen sehr loyal verhalten im Gegensatz zu den Organisationen der eigentlichen Arbeiterschaft der Manufakturen, welche sozialistisch durchtränkt sind und schärfer auftreten.

Kinderarbeit in London. Ein unlängst erschienenes Büchlein von Frank Hind: „The Cry of the Children" giebt über die Kinderarbeit in London Aufschlüsse. Im Ostende der Hauptstadt, sagt der Verfasser, sind Kinder noch immer die ausgebeutetsten Lohnsklaven. Der Schulunterricht hört durchschnittlich im Alter von 11 Jahren auf. Das Kind ist selbst während der wenigen Jahre, wo es die Schule besucht, genöthigt, nach den Schulstunden zum Unterhalt der Familie beizutragen. Am schlimmsten sieht es in der Streichholzschachtelindustrie aus. Das Kind erhält 2¼ d für das Groß, muß aber selbst den Kleister bezahlen. Wenn eine Mutter nebst ihren 7 und 9 Jahre alten Kindern von 7 Uhr Morgens bis ½12 Nachts arbeitet, so kann sie 1 s 3¾ d täglich verdienen. Das trockene Brod — denn daraus besteht die Nahrung — muß während der Arbeit eingenommen werden. Gürtel- und Regenschirmmachen wird noch schlechter bezahlt. Für Damengürtel erhält die Arbeiterin 1¼ d das Dutzend. Mehr als ¾ d die Stunde kann sie nicht verdienen. Der Lohn für das Beziehen von Regenschirmen, die in den Läden für 10 s das Stück verkauft werden, ist 1 s 7 d das Dutzend. Troddeln müssen zu ¾ d das Dutzend angefertigt werden. Tütenmachen bringt auch nicht mehr ein. Für das Groß großer, steifer, blauer Tüten erhält, der sie macht, ¾ d und 1 s 3 d für das Tausend kleiner Tüten. Sackmachen bringt ¼ d den Sack ein. Der Arbeiter hat sein eigenes Garn zu liefern. Künstliche Blumenmacherei wird auch erbärmlich gelohnt. Der übliche Preis für ein Groß Veilchen beträgt 1½ d und der für das Groß Rosen 2½ s. Bei den Möbelmachern stehen die Verhältnisse auch nicht viel besser. Ehe die russischen Einwanderer in Konkurrenz traten, konnte ein Möbelpolirer 28 s die Woche verdienen. Jetzt verdient er höchstens 11 s.

Arbeiterbewegung.

Der Bericht des Hamburger Gewerkschaftskartells.

Die Kommission des Hamburger Gewerkschaftskartells hat den zweiten Bericht über die Gesammtthätigkeit der Gewerkschaften Hamburgs veröffentlicht. Er umfaßt den Zeitraum vom Januar 1895 bis Anfang des Jahres 1898.*) Nachdem die Organisation des Kartells in wenigen Worten erläutert und die in den letzten Jahren getroffenen Aenderungen des Regulativs kurz angeführt sind, folgt in alphabetischer Reihenfolge eine Uebersicht über die seit 1895 vorgekommenen Lohnbewegungen, bei denen das Kartell mehr oder weniger engagirt war, unter besonderer Berücksichtigung der Entstehungsursachen, Stärke der Betheiligung, Dauer, Ausfall und Kosten derselben. In Folge der besseren wirthschaftlichen Prosperität wiesen die Jahre 1895/97 mehrere und größere Lohnkämpfe auf als die vorhergehenden Jahre; namentlich war es der Streik der Hafenarbeiter und Seeleute, der bezüglich der Zahl der daran Betheiligten wie auch der dazu erforderlichen Geldmittel alle früheren Arbeiterkämpfe in Hamburg weit überragte.

Das Jahr 1895 ist von diesen drei Berichtsjahren am ruhigsten verlaufen. Die Bäcker erzielten durch Verhängung der Sperre über eine Firma: bessere Behandlung, Beseitigung verschiedener Mißstände und Anerkennung des Arbeitsnachweises der organisirten Gesellen. Die Töpfer kämpften mit Erfolg um Wiederanerkennung und Bezahlung des Lohntarifs von 1888; diejenigen Meister, welche den Tarif nicht anerkannten, beschäftigten nur 20% der am Orte befindlichen Gesellen. An der Arbeitseinstellung waren 265 Personen betheiligt, welche insgesammt 791 Tage streikten, was eine Ausgabe von 2000 ℳ verursachte, die von den zu den neuen Bedingungen arbeitenden Kollegen reichlich aufgebracht wurde. Ebenso erfolgreich war ein partieller Streik der Stuckateure wegen Einführung eines einheitlichen Lohntarifs; da nur 27 Personen daran betheiligt waren, betrugen die Kosten nur 115,15 ℳ. Die Böttcher erlangten bei einer Firma ohne Streik eine Erhöhung des Akkordlohnes um 10 bis 15%. Die Taxameterkutscher erlangten einen Wochenlohn von 21 ℳ und alle 14 Tage einen Ruhetag, der vom Lohn nicht in Abzug zu bringen ist; doch ist diese Errungenschaft später theilweise wieder verloren gegangen und bei mehreren Fuhrherren das alte Verhältniß: 12 ℳ Wochenlohn im Firum und 10% der Tageseinnahme unter Beseitigung des freien Tages auf je 14 Tage wieder hergestellt. Der Kampf für die Aufrechterhaltung der ersten Errungenschaft hat dem Verein der Taxameterkutscher 1006 ℳ gekostet. Günstig für die betheiligten Arbeiter verlief ferner noch die Aussperrung von 8 Tischlern in einer Werkstatt, ungünstig dagegen ein partieller Streik der Steinarbeiter und der Vergolder. Beide beschränkten sich auf je ein Geschäft und waren am letzteren 11 Personen betheiligt, welche insgesammt 746 Tage streikten, was eine Ausgabe von 1441,20 ℳ verursachte, die von der eigenen Gewerkschaft gedeckt wurden.

Das Jahr 1896 brachte zunächst den Streik der Konfektionsarbeiter und -Arbeiterinnen und zu gleicher Zeit den der Korbmacher der Demijohnbranche. Da in Hamburg im Verhältniß zu anderen Städten wie Berlin, Breslau, Erfurt, Stettin u. s. w. nur wenig Konfektion angefertigt wird, so war die Zahl der am Streik Betheiligten auch nur gering; 350 Personen, darunter 100 Frauen und Mädchen, streikten insgesammt 6135 Tage, davon hatten 188 einem eigenen Hausstand vorzustehen, d. h. waren verheirathet resp. verwittwet und hatten insgesammt 212 Kinder zu ernähren, die höchste Kinderzahl betrug 7. Nur Wenige gehörten vor Beginn des Streiks von den an demselben Betheiligten der Organisation an; 300 traten unmittelbar vor Beginn resp. während des Streiks dem Schneiderverbande bei; 68 machten von der Unterstützung keinen Gebrauch. Der Streik dauerte 9 Wochen, Unterstützung wurde jedoch 13 Wochen lang gezahlt, weil es 49 Arbeitern und Arbeiterinnen nach Beendigung des Streiks nicht möglich war, Arbeit zu bekommen, indem es einem Unternehmer während des Streiks gelang, den größten Theil der Plätze mit „Arbeitswilligen" zu besetzen. Die Gesammtausgabe betrug 13 138,19 ℳ, wozu das Kartell 6211,85 ℳ beigetragen hat. Die gestellten Forderungen wurden nur theilweise bewilligt, namentlich mußte die Forderung der Einführung von Betriebswerkstätten seitens der Unternehmer, fallen gelassen werden. Die allergrößten Mißstände auf dem Gebiete der Lohnzahlung wurden beseitigt, indem unter theilweiser Erhöhung des Lohnes feste Lohntarife eingeführt und damit der allergrößten Willkür ein Riegel vorgeschoben wurde. Im Uebrigen war der Erfolg des Streiks mehr ein moralischer als ein finanzieller für die an demselben betheiligten Arbeiter und Arbeiterinnen.

Als es den Arbeitern und Arbeiterinnen (Korbmachern) in der Demijohnbranche gelang, einen beabsichtigten Lohnabzug mit Erfolg zurückzuweisen, beschlossen sie, den guten Geschäftsgang zu benutzen und nicht eher die Arbeit wieder aufzunehmen, als bis eine Lohnerhöhung von 20% bewilligt sei, da sie seit Jahren mehrere empfindliche Lohnabzüge über sich ergehen lassen mußten, so daß ihre Lebenshaltung um nichts besser war als die der Konfektionsarbeiter; auch die Hausarbeit und das Zwischenmeistersystem fehlte nicht, trotzdem Beides sonst in der Korbmacherei wenig üblich ist. Dieser Streik, in dem das Gewerbegericht als Einigungsamt in Kraft getreten, ist nur theilweise zu Gunsten der Arbeiter ausgefallen. Betheiligt waren 110 Personen, darunter 39 Frauen und Mädchen. Die Ausgabe betrug 13 988,68 ℳ, davon sind vom 3. Februar bis 2. Mai 13 307,46 ℳ an Streikunterstützung ausbezahlt. Das Kartell hat 5300 ℳ dazu beigesteuert und außerdem sind auf Listen des Hamburger Gewerkschaftskartells von den Korbmachern 3537,10 ℳ gesammelt worden. Der Streik der Kaffeeverleserinnen, von diesen waren 500 in Altona und nur 50 in Hamburg beschäftigt, hatte nur geringen Erfolg; die Ausgabe betrug 12 247,80 ℳ, wozu das Hamburger Kartell 1565 ℳ beigetragen; außerdem sind auf Listen 6503,14 ℳ gesammelt. Die Buchdrucker hatten an ihre Prinzipale folgende Forderungen gestellt: neunstündige Arbeitszeit inkl. Pausen und eine dementsprechende 15prozentige Lohnerhöhung. Dieselben führten nur zu partiellen Streiks, woran 18 Personen betheiligt waren, welche insgesammt 711 Tage gestreikt haben, was eine Ausgabe von 2223 ℳ verursachte. Bewilligt wurde die neunstündige Arbeitszeit exkl. Pausen und eine Lohnerhöhung von 6⅔%.

Die Böttcher erlangten in drei Oelfabriken nach eintägigem Streik eine Erhöhung des Wochenlohnes von 24 auf 27 ℳ. Die Cigarren-Kistenmacher erreichten die neunstündige Arbeitszeit und 15% Lohnaufschlag ohne Streik. Ebenfalls ohne Streik erzielten die Lithographen und Steindrucker in einem Geschäft die neunstündige Arbeitszeit, Bezahlung der Feiertage, Aufschlag für Ueberstunden bis 8 Uhr Abends 33⅓%, später und Sonntags 50%; Wochenlohn 21 ℳ für Steindrucker, 9 ℳ für Mädchen und 7 ℳ für Lehrmädchen. Die Buchbinder kämpften um folgende Forderungen: Neunstündige Arbeitszeit, 21 ℳ Minimallohn für männliche, 12 resp. 9 ℳ für weibliche Arbeiter, Aushülfsarbeit pro Tag 4 ℳ, Bezahlung der Feiertage, für Ueberzeitarbeit die ersten zwei Stunden 25%, die weiteren 33⅓%, und für Sonntagsarbeit 50% Lohnaufschlag, Anerkennung der Organisation und des Arbeitsnachweises. Der Streik dauerte 19 Wochen und zwar von Oktober 1896 bis Januar 1897. Der-

*) Bericht über die Thätigkeit des Hamburger Gewerkschaftskartells für die Zeit von 1895—1897. Hamburg 1898, E. Kretschmer. 84 Seiten.

selbe war in den Buchbindereien und Kartonnagefabriken erfolgreich, während in den Papier- und sonstigen Nebenbranchen nur ein theilweiser Erfolg zu verzeichnen war. Von circa 1150 Arbeitern und Arbeiterinnen, welche in Hamburg-Altona in Buchbindereien und verwandten Berufen beschäftigt werden, haben 75% die betreffenden Forderungen bewilligt bekommen. Die Ausgabe für diesen Streik betrug insgesammt 20 034,90 ℳ. Kleinere Streiks und Aussperrungen fanden noch statt bei den Fabrikarbeitern, Kellnern, Korkarbeitern, Metallarbeitern, Schuhmachern und Töpfern.

Ein Streik der Steinsetzer dauerte von Mitte Mai 1896 bis zum 21. April 1897 und hatte zur Folge, daß der Stundenlohn für Steinsetzer von 48 auf 50 ₰ und für Rammer von 42 auf 44 ₰ erhöht wurde. Das ursprüngliche Streitobjekt, die Ueberlandarbeit, wurde dahin geregelt, daß ein prozentualer Lohnaufschlag nebst freier Fahrt von Fall zu Fall, mit den Unternehmern zu vereinbaren ist. Der Streik, welcher 43 696,43 ℳ gekostet hat, ist vom Kartell mit 6 075,49 ℳ unterstützt worden, außerdem haben die Steinsetzer auf die vom Hamburger Gewerkschaftskartell herausgegebenen Listen 5 548,81 ℳ gesammelt. Vom 26. Februar bis 5. März 1897 war die Zahl derjenigen, welche Unterstützung beanspruchten, am höchsten gestiegen und zwar betrug dieselbe in der betreffenden Woche 367, wovon 299 verheirathet, welche insgesammt 673 Kinder zu ernähren hatten.

Anfang, Verlauf und Ende des Streiks der Hafenarbeiter und Seeleute ist den Lesern der „Sozialen Praxis" wohl zu bekannt, als daß es nothwendig wäre, denselben ausführlich zu schildern, obwohl sich der Bericht recht eingehend damit befaßt und auch die Untersuchung der Arbeitsverhältnisse durch die Senatskommission und die gegen das darüber erschienene Protokoll gerichteten Proteste der Arbeiter erwähnt. Die Gesammtausgaben des Streiks betrugen bis zum 1. April cr. 1 535 803,35 ℳ und von diesem Zeitpunkt bis zur Veröffentlichung des Berichts 39 170,03 ℳ. Das Hamburger Gewerkschaftskartell hat 158 287,44 ℳ zur Unterstützung des Streiks und 55 000 ℳ zur Schuldentilgung beigetragen und außerdem einige durch den Streik in Mitleidenschaft gezogene Gewerkschaften mit 841,10 ℳ unterstützt.

Im Jahre 1897 haben die Schiffszimmerer nach einem zweitägigen partiellen Streik eine Lohnerhöhung von 44 auf 46 ₰ pro Stunde bewilligt erhalten. Die Tischler erreichten durch Verhandlungen mit der Innung, daß vom 1. resp. 3. Januar 1898 in den Werkstätten die neunstündige Arbeitszeit eingeführt wurde; eine verlangte Lohnerhöhung wurde jedoch abgelehnt. Kleinere Streiks und Aussperrungen hatten zu verzeichnen: die Bäcker, Bauarbeiter, Fabrikarbeiter, Fensterputzer und Korbmacher. Ohne Arbeitsniederlegung erreichten die Stuckateure die Verkürzung der Arbeitszeit in den Werkstätten von 9½ auf 9 Stunden.

Für auswärtige Streiks hat das Kartell in dem Zeitraum der Berichterstattung 21 500 ℳ aufgebracht, darunter 10 000 ℳ für die englischen Maschinenbauer. Unter dem Titel „Vom Kartell veranstaltete bezw. unterstützte Agitation" erinnert der Bericht an die Unterstützung der Agitation in den verschiedenartigen Berufen. So wurde für die Bewegung in der Konfektionsindustrie und dem zu gleicher Zeit ausgebrochenen Streik der Demijohnsbeflechter ein gemeinsames Flugblatt herausgegeben; ferner erhielten die Baugewerkschaften behufs Veranstaltung einer Enquete über die Zustände auf Bauten 200 ℳ für die Zusammenstellung und Verarbeitung des Materials, welches von Hamburger Bauten gewonnen wurde. Weiter unterstützte das Kartell die Agitation der Handlungsgehülfen für den Achtuhr-Ladenschluß durch Veranstaltung öffentlicher Volksversammlungen. Gegen die polizeiliche Ausweisung der englischen Gewerkschafter Tom Mann, Buzzo und Fehr wurde ebenfalls in fünf vom Gewerkschaftskartell einberufenen Volksversammlungen Stellung genommen, wie solche sich ferner noch mit dem Achtstundenkampf der englischen Maschinenbauer beschäftigten und gegen den Streikerlaß des Grafen Posadowsky protestirten. Mit der Frage der Arbeitslosenunterstützung beschäftigte sich das Kartell in zwei Versammlungen, ohne jedoch direkte Stellung für oder gegen zu nehmen, da dies Sache der einzelnen Organisationen ist, denen die Diskussion der Anregung dienen sollte, die Frage in allen Gewerkschaften zu besprechen.

Die folgenden Abschnitte behandeln: die Maifeier; vom Kartell geschlichtete Streitigkeiten; Gewerbegerichtswahlen; Gewerkschaftsbureau; das Kartell und die Hamburger Polizeibehörde. Wegen der Stellungnahme der Polizeibehörde während des Hafenarbeiterstreiks hatte sich das Gewerkschaftskartell bezw. die Kartellkommission beschwerdeführend an den Bürgerausschuß gewandt, damit dieser wegen des Vorgehens der Polizei Reklamation beim Senat erheben. Das Letztere ist jedoch seitens des Bürgerausschusses abgelehnt worden, weil dieser auf Grund der Beschwerden keinen Anlaß dazu gefunden hatte. Eine vergleichende tabellarische Uebersicht giebt Aufschluß über die Organisationsstärke in den drei Jahren. Danach hat sich die Mitgliederzahl während dieser Zeit mehr wie verdoppelt, so daß sie den früheren Stand von 1891, als das Kartell errichtet wurde, nicht nur wieder erreicht sondern sogar überschritten hat. Im Jahre 1895 zählten die dem Kartell angeschlossenen 74 Organisationen nur 11 817 Mitglieder, 1896 hatten 77 Organisationen, welche dem Kartell angehörten, 17 498 und 1897 hatten 88 zusammen 26 419 Mitglieder. Die Zahl der weiblichen Mitglieder betrug 1896 611 und 1897 insgesammt 717. Den stärksten Zuwachs hatten in Folge des Streiks die Hafenarbeiter und Seeleute. So stieg beispielsweise die Sektion der Baggerer von 35 Mitgliedern im Jahre 1895 auf 255 im Jahre 1897, desgleichen stiegen die Ewerführer von 80 auf 1500, die Schauerleute von 38 (1896) auf 2000 (1897), die Speicherarbeiter von 110 bezw. 180 auf 734, Seeleute von 260 (1896) auf 970 (1897); zurückgegangen sind nur die Kesselreiniger und Kaiarbeiter; letztere erhielten nach dem Streik ihre Arbeit nicht wieder, da die Stellen am Staatskai mit Arbeitswilligen besetzt waren. Das gleiche war bei den Maschinisten der Fall und fiel auch deren Mitgliederzahl von 250 (1896) auf 62 (1897). Von den nicht am Hafenarbeiterstreik betheiligten Gewerkschaften haben aber auch einige vierzig eine Zunahme der Mitgliederzahl zu verzeichnen, die bei einigen derselben ganz bedeutend ins Auge fällt. So sind die Holzarbeiter von 840 in 1895 auf 1600 in 1896 und auf 2037 in 1897 gestiegen, die Maurer desgleichen von 385 auf 948 bezw. 1412, die Werftarbeiter von 50 auf 500 bezw. 1208, die Schuhmacher von 145 auf 204 bezw. 576. Die Zimmerer haben 260, die Klempner 200 und die Buchdrucker 150 Mitglieder zugenommen; die Fabrikarbeiter brachten es gar von 739 auf 2460 Mitglieder, wogegen selbst in keiner derjenigen Organisationen, welche Fortschritte nicht zu verzeichnen haben, auch keine großen Rückschritte konstatirt werden können. Hoffentlich wird die Organisationsidee unter den Hamburger Arbeitern mit der Zeit so feste Wurzeln fassen, daß ein Rückgang der Mitgliederzahlen nicht wieder eintreten wird.

Die Kassenübersicht bilanzirt für die Zeit vom 1. Januar 1895 bis 2. März 1896 in ihrer Totalsumme mit 17 912,37 ℳ und weist einen Baarbestand von 7550,37 ℳ aus. Für die Zeit vom 3. März 1896 bis 28. Februar 1897 bilanzirt die Abrechnung mit 32 120,61 ℳ bei einem Baarbestand von 4546,90 ℳ und vom 1. März 1897 bis 28. Februar 1898 betragen die Einnahmen 260 074,32 ℳ und die Ausgaben 242 968,80 ℳ, so daß ein Kassenbestand von 17 105,52 ℳ verbleibt. In dieser letzten Abrechnung sind sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Kartells für den Hafenarbeiterstreik enthalten. Die Verwaltungskosten betrugen während der drei Jahre insgesammt 9118,07 ℳ und zwar 4038,62 ℳ sächlicher und 5109,45 ℳ persönlicher Art. Da sämmtliche Aemter Ehrenämter sind, so sind in den letzteren Ausgaben nur Entschädigungen für Arbeitsversäumnisse und Sitzungen der Kommissionsmitglieder enthalten.

Dem Bericht folgt dann noch eine Kassenübersicht der Gewerkschaften für 1895, 1896 und 1897, welche die Höhe der Beiträge, sowie sämmtliche Leistungen wie auch die jeweiligen Kassenbestände der einzelnen Gewerkschaften veranschaulicht. Den Schluß bildet eine Berufsstatistik der Bevölkerung Hamburgs nach der im Jahre 1895 vorgenommenen Volkszählung. Dieselbe enthält die Zahl der männlichen und weiblichen Unternehmer wie Arbeiter der einzelnen Berufe als auch die Zahl der Arbeiter und Arbeiterinnen unter 18 Jahren und die amtlichen Angaben über die am 14. Juni und 2. Dezember 1895 ermittelte Arbeitslosigkeit. Arbeitslos waren am 14. Juni 11 402 männliche und 1194 weibliche und am 2. Dezember 14 190 männliche und 3406 weibliche Arbeitnehmer. Ferner ist aus der Statistik ersichtlich, wie groß der Prozentsatz der Organisirten wie der Unorganisirten in den einzelnen Berufen ist, wenn dieselbe mit der vorangegangenen Uebersicht über die Mitgliederbewegung verglichen wird, woraus folgt, daß, wenn die Organisationen in den letzten Jahren auch zugenommen haben, doch noch immer genug zu thun übrig bleibt, die noch Fernstehenden heranzuziehen, ihre wirthschaftlichen Interessen selbstständig zu wahren.

Hamburg. Heinrich Stühmer.

Die Handlungsgehülfenbewegung in England.

Die englische Handlungsgehülfenbewegung hat mit denselben Schwierigkeiten zu kämpfen wie die kontinentale: dem Standesdünkel und der sozialpolitischen Rückständigkeit der Handlungsgehülfen. Die Ueberhebung des Kommis über den gewöhnlichen Arbeiter ist in England ebenso stark als in Deutschland, der Gegensatz zwischen den in Läden und Kontoren beschäftigten Angestellten ebenso ausgeprägt. Es giebt in England eine Anzahl Gehülfenvereine, die aber nur immer die Angehörigen einer bestimmten Kategorie aufnehmen. Vor sieben Jahren ist dort zum ersten Male der Versuch gemacht worden, die Handlungsgehülfen auf gewerkschaftlicher Grundlage zu organisiren. Dieser Versuch ist sehr gut gelungen. Die im Jahre 1891 begründete „National Union of Shop Assistants, Warehousemen and Clerks" hat von Jahr zu Jahr größere Fortschritte gemacht und kann heute auf eine ganze Reihe Erfolge zurückblicken. Zu Ostern dieses Jahres hielt diese Organisation ihre 7. Jahreskonferenz in Birmingham, ihrem Gründungsorte, ab; dieselbe war von 28 Delegirten besucht, die 32 Städte mit 2038 Mitgliedern vertraten. Nach dem Bericht, den der erste Präsident, Mr. A. Parr, erstattete, zählt die Organisation gegenwärtig 2323 Mitglieder, die sich auf 11 Zweigvereine vertheilen. Mr Parr gab in seinem Berichte einen Ueberblick über die Thätigkeit der Organisation seit ihrer Begründung:

„Wenn wir heute", so führte er aus, „in unserem Geburtsorte auf unsere sieben Lebensjahre zurückblicken, so müssen wir sagen, daß in diesen sieben Jahren aus dem schwachen Kinde schon ein recht strammer Bursche geworden ist. Wenn wir in den sieben Jahren sonst nichts erreicht hätten, die alte Phrase wenigstens ist von uns zerstört worden, daß die Angestellten im Handelsgewerbe sich keine Organisation schaffen könnten, die auf dem Boden des Trade-Unionismus steht. Doch wir haben mehr gethan. Unsere Organisation hat den Kollegen ihre Lage zum Bewußtsein gebracht, sie hat die öffentliche Meinung auf die traurigen Zustände im Handelsgewerbe aufmerksam gemacht und sie hat es bewirkt, daß die Forderung einer Reform der Lage der Handelsangestellten zu einem Bestandtheil der Programme aller Parteien geworden ist. Unsere Organisation hat es durchgesetzt, daß das Gesetz gegen ausbeuterische Kontrakte und Strafen (Truck-Akt) auch auf die Handlungsgehilfen ausgedehnt wurde. Freilich ist dieses Gesetz uns gegenüber bis jetzt unwirksam gewesen; auf seine erweiterte Anwendung hinzuwirken, muß unsere nächste Aufgabe sein. Die von der National-Union ausgearbeitete Shop-Bill ist von dem Trade-Unionkongreß unterstützt worden und wurde wiederholt im Parlamente eingebracht, wo sie besonders warm von dem bekannten Parlamentarier Sir Charles Dilke vertreten wird. Der Agitation der Early Closing Association hat sich die National-Union nicht anschließen können; ihre eigene Bill enthält weitergehende Forderungen. An den Sammlungen für die streikenden Maschinenbauer hat sich die National-Union rege betheiligt und einen ansehnlichen Betrag (100 Pfund) an die Streikkasse abgeführt. Im Vorjahre ist ferner der Gesetzentwurf, der die Abschaffung des Living-in-Systems erstrebt, dem Parlamente neu eingereicht worden. Bei der Presse Englands hat die National-Union lebhafte Unterstützung gefunden; ihr zollte der Präsident besonderen Dank. Die Kranken- und Sterbekasse, die Pensionskasse und die Versicherung gegen Stellenlosigkeit haben sich als segensreiche Einrichtungen erwiesen. Die Geschäfte der Organisation haben einen derartigen Umfang angenommen, daß diese sich zur Einstellung eines weiteren Sekretärs veranlaßt sah. Mit diesem Posten wurde ein weibliches Mitglied betraut, das auf die Erfüllung seiner Aufgabe alle Kräfte einsetzt. Der Präsident empfiehlt den Mitgliedern sich an allen öffentlichen Wahlen thatkräftig zu betheiligen, nur dadurch könne den gesetzgebenden Körperschaften zum Bewußtsein gebracht werden, daß die Forderungen der Handlungsgehilfen nicht ignorirt werden dürften.

Miß Bondfield, der neugewählte Sekretär, hat eine Statistik über die Lage der in Läden angestellten Vereinsmitglieder veranstaltet. Diese umfaßte 32 Zweigvereine mit 823 männlichen, 465 weiblichen und 108 jugendlichen Angestellten Davon waren in der Kolonialwaarenbranche 38 mit Kost und Logis, in der Manufakturbranche 626 Den Stundenlohn und die wöchentliche Arbeitszeit der einzelnen Geschäftszweige zeigt die folgende Zusammenstellung:

Kolonialwaaren . . .	1½–4¾ d.	bei 65–72	Stunden Arbeitszeit.
Manufakturwaaren . .	1½–5 „	„ 61–71	„ „
Schuhwaaren	4¾–7 „	„ 62–68	„ „
Garderoben	2½–5½ „	„ 61–70	„ „
Eisenwaaren	3 –5¼ „	„ 61–69	„ „

Bei den mit Kost und Logis Angestellten wurden zum Theil Arbeitszeiten bis zu 86 Stunden pro Woche konstatirt.

Das „Living-in-System" war der Gegenstand eingehender Debatten. Haarsträubende Einzelheiten wurden von den Delegirten der einzelnen Städte über die jämmerliche Lage der mit Kost und Logis Angestellten berichtet. Der Kongreß nahm nach einem Vortrage von W. Johnson eine Resolution an, in der er die Handlungsgehülfen und das Publikum auffordert, mit allen Kräften für das Verbot des „Living-in-System" einzutreten, das den Angestellten jedes geregelte Leben unmöglich mache, sie zu Sklaven degradire und ihnen die politischen Rechte raube Ferner wurde eine Resolution angenommen, welche die Handlungsgehülfen verpflichtet, sich nicht nur an allen Wahlen zu betheiligen, sondern überall Kandidaten aus den eigenen Reihen aufzustellen. Der erste Sekretär der Organisation, Mr. James Macpherson wurde darauf mit der Vertretung der Handlungsgehülfen auf dem nächsten Trade-Union-Kongreß betraut und darauf die Konferenz geschlossen, nachdem Bradford als Ort für die nächstjährige Konferenz festgesetzt worden war.

Die englische Presse hat fast durchweg über den Kongreß der National-Union ausführlich berichtet und versichert die Handlungsgehülfen ihres Beistandes. Es ist außer Frage, daß im nächsten Jahre die Organisation kräftiger dastehen wird und auf neue Erfolge zurückblicken kann.

Berlin. W. Swienty.

Deutscher Verband kaufmännischer Vereine. Der deutsche Verband kaufmännischer Vereine umfaßt nach seinem Geschäftsbericht 1897/98, unterzeichnet vom Vorsitzenden Carl Ludwig Schäfer zu Leipzig, 94 Vereine mit 121218 Mitgliedern, darunter 25311 Prinzipale, 89379 Gehülfen, 4718 Lehrlinge und 1810 Nichtkaufleute. Der Bericht stellt fest, „daß die sozialpolitischen Reformbestrebungen, welche sich früher auch an den maßgebenden Stellen in der Reichs-Verwaltung in sehr erfreulicher Weise bemerkbar machten, wesentlich nachgelassen haben". Die Erhebungen und Schlußfolgerungen der Reichs-Kommission für Arbeiterstatistik über die Arbeitsverhältnisse im Handelsgewerbe hätten Hoffnungen erweckt, „welche ohne Schädigung des harmonischen Verhältnisses zwischen Prinzipal und Angestellten im Handelsgewerbe nicht unerfüllt bleiben dürfen". Wohin die Wünsche etwa gehen, zeigen die im Bericht erwähnten, vom Verband gemachten Eingaben. Zur Erlangung einer größeren Einheitlichkeit in der Sonntagsruhe, insbesondere des Geschäftsschlusses spätestens 1 Uhr Nachmittags verwies der Staatssekretär des Innern den Verband an die zuständigen Landesregierungen. Die Zusammenlegung der Postschalterstunden an Sonn- und Feiertagen mit den für das Handelsgewerbe zugelassenen Arbeitsstunden wird vom Reichspostamt in Erwägung gezogen werden. Ohne Antwort ist bisher die Mittheilung des Beschlusses vom letzten Verbandstage an das Reichsamt des Innern geblieben, der die Aufhebung des Versicherungszwanges aus dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz für Handlungsgehülfen und Lehrlinge betrifft. In dieser Mittheilung sind auch die Anschauungen der Minderheit dargelegt. — Als Grundsätze für die Errichtung von Schiedsgerichten zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Anstellungsverhältniß werden genannt:

1. Daß diese Schiedsgerichte nicht in Verbindung mit den Gewerbegerichten, sondern im Anschlusse an die ordentlichen Gerichte ins Leben gerufen werden (Warum? d. R.);

2. daß mindestens ein Beisitzer aus der Prinzipalschaft und ein Beisitzer aus dem Gehülfenstande, welche aus freien getrennten Wahlen hervorgegangen sind, bei der Rechtsprechung derselben mitwirken;

3. daß ein möglichst beschleunigtes und kostenfreies, oder doch möglichst billiges Verfahren gewährleistet werde.

Geklagt wird über die langsame Ausarbeitung des Gesetzentwurfes zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Handelsgewerbe, die der Verband sich nach Art der vom Reichstage empfohlenen Anpassung einer Reihe von Bestimmungen der Gewerbeordnung an die Verhältnisse und Bedingungen des Handelsgewerbes denkt. — Der Verband wird am 6. und 7. Juni in Hamburg seine Hauptversammlung abhalten. Die Tagesordnung enthält außer den erwähnten Fragen und eigenen Verbandsangelegenheiten den Bericht der Kommission zur Schaffung einer Grundlage für den Zusammenschluß der Vereinskrankenkassen zu einem Krankenkassenverband. (Berichterstatter: J. Witzigmann, Kaufm. Verein Mannheim.) Die Abänderung der Prüfungsordnung für die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst. (Berichterstatter: A. Helms, Verein für Handlungs-Commis von 1858 in Hamburg.) — Versicherung gegen Stellenlosigkeit oder geregelte Unterstützung für Stellenlose. (Berichterstatter: Herr Generalsekretär Syndikus Jos. Schloßmacher-Frankfurt a/M. und Herr Möller, Versicherungs-Mathematiker des Vereins für Handlungs-Commis von 1858 in Hamburg.) — Gesonderte Nachweisung der männlichen und weiblichen Handlungsgehülfen bei der nächsten Gewerbezählung. (Berichterstatter: Herr Generalsekretär Dr. Silbermann, kaufm. und gewerbl. Hülfsverein für weibliche Angestellte in Berlin.)

Vom Ausstand am Piesberg. Der „Georgs-Marien-Bergwerksverein", dem auch der Piesberg gehört, hat auf den 8. Juni eine außerordentliche Generalversammlung berufen, in der über Fortführung oder Einstellung des Betriebes im Piesberg Beschluß gefaßt werden soll. Inzwischen sind Verhandlungen von Seiten der streikenden Bergleute angeknüpft worden. Der Vorstand des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter, Aug. Brust, hat, gestützt auf die Erklärung des Ministers für Handel und Gewerbe im Abgeordnetenhause, an den Generaldirektor der Piesberger Werke, Kommerzienrath Harmann in Osnabrück, einen Vermittelungsvorschlag gerichtet. Er erklärt, daß er bereit sei, die Arbeiter zur Wiederaufnahme der Arbeit zu veranlassen, falls eine Garantie gegeben würde, daß nach Bewältigung der Notharbeit die Feiertage wieder freigegeben werden. Da nach einer früheren Mittheilung des Generaldirektors Harmann bis zum Mai nächsten Jahres die zur Bewältigung der Wassermassen erforderlichen zwei Pumpen eingebaut sein werden, beantragt Brust, daß 1. von Mai nächsten Jahres ab von der Arbeit an den in Frage stehenden Feiertagen Abstand genommen wird, 2. den Arbeitern ihre früheren (durch Kontraktbruch verlorenen) Knappschaftsrechte (die sich in einzelnen Fällen bis zu 400 *M.* Rente belaufen) zuerkannt werden und 3. alle Arbeiter wieder vor den früher innegehabten Betriebspunkten beschäftigt werden, 4. die Arbeiter, welche bereits anderweit Arbeit angenommen haben und vor ihrer Rückkehr erst wieder in Kündigung treten müssen, auch nach Ablauf derselben noch angenommen werden. Eine Antwort auf dieses Schreiben war, wie Brust in einer Versammlung vom 26. Mai mittheilte, noch nicht eingegangen.

Bewegung unter den deutschen Bäckereiarbeitern. Einen Aufruf zu Gunsten der Bäckereiarbeiterbewegung, die sich jetzt die Abschaffung von Wohnung und Beköstigung bei den Arbeitgebern zum Ziele gesetzt hat, erläßt die „Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands". Die Gewerkschaftskartelle werden aufgefordert, die Bestrebungen der Bäckergesellen nach dieser Richtung hin thatkräftig zu unterstützen.

Südwalisischer Kohlenarbeiterausstand. Am 26. Mai haben die Delegirten von etwa 100 000 Bergleuten im Streikgebiete von Süd-Wales unter Vorsitz des Abgeordneten W. Abraham beschlossen, daß in Zukunft bei den Unterhandlungen mit den Unternehmern nur Delegirte der zum Unternehmerverbande gehörigen Gruben sich betheiligen sollen und daß das provisorische Komitee allein unbedingte Vollmacht zur Verhandlung mit den Grubenbesitzern erhalte; letzterer Beschluß wurde mit 61 112 gegen 39 761 Stimmen gefaßt. Man erwartet nun, daß in diesen Tagen eine neue Konferenz mit den Arbeitgebern stattfinden wird. Jedenfalls sind die Aussichten auf eine Verständigung gebessert.

Nachklänge zum englischen Maschinenbauerstreik 1897. Mr. Knight, der Sekretär der „United Society of Boilermakers and Iron Shipbuilders", schreibt in seinem Jahresberichte pro 1897: Die Kürzung der Arbeitszeit ist äußerst wünschenswerth, und wenn die für Fortschritt und Prosperität des Landes nothwendige Arbeit in acht Stunden geleistet werden kann, ist es gewiß nicht angezeigt, die Arbeiter neun Stunden arbeiten zu lassen. Die Frage jedoch, ob dies möglich ist, kann nur auf Grund allmäliger Erfahrungen beantwortet werden. — Knight ist der Ansicht, daß die Maschinenbauer vollen Erfolg erzielt hätten, wenn sie erst die organisirten Schiffbauer ihre Bemühungen um eine Reduktion der Arbeitszeit hätten fortsetzen lassen, ohne einzugreifen. Die „Federated Trades" hätten ihre Bestrebungen zuerst auf die Schiffswerften konzentrirt, wo ⁴/₅ ihrer Mitglieder beschäftigt sind; von den Werftbesitzern wäre der Achtstundentag mit weniger Schwierigkeiten zu erreichen gewesen als von den Maschinenfabrikanten, erstens, weil in der Schiffbauindustrie ein großer Theil der Arbeit im Stücklohn gezahlt wird und zweitens, weil hier die Arbeit zumeist Handarbeit ist, während in den Maschinenfabriken die Arbeit fast ausschließlich eine maschinelle ist. — Mr. Knight fordert die Errichtung eines permanenten Einigungsamtes nach dem Muster der analogen Institutionen in Neuseeland.

Arbeiterschutz.

Arbeiterdelegirte in der Bergwerksinspektion.

Ein neues großes Grubenunglück hat die deutsche Bergwerksbevölkerung betroffen. Nachdem im Februar d. Js. über 100 Bergleute in der Grube „Vereinigte Karolinenglück" bei Bochum durch schlagende Wetter den Tod gefunden hatten, sind jetzt in dem Steinkohlenbergwerk „Zollern" im Kreise Dortmund in der Nacht vom 22. Mai mehr als 40 Arbeiter durch einen Brand ums Leben gekommen. Als Ursache des Feuers wird amtlich festgestellt, „daß eine offene Lampe, die an einem der Fördergestelle hing, beim Aufgehen dieses Gestells ein von der Maschinenkammer herabhängendes Hanfseil in Brand setzte". Danach liegt also eine grobe Fahrlässigkeit vor, die bei sorglicher Kontrole vermieden worden wäre. Schon anläßlich des Bochumer Unglücks hat der preußische Handelsminister am 24. Februar im Abgeordnetenhause erklärt, die Regierung sei zu der Einsicht gelangt, daß es bei der Bergwerksinspektion an dem genügenden Hülfs- und Unterpersonal für die Aufsicht mangele und daß daher für dessen Ergänzung gesorgt werden müsse. Er sei der Anstellung von Hülfskräften aus dem Arbeiterstande geneigt und habe zu diesem Zweck Gutachten eingefordert, um zu erfahren, wie sich die Heranziehung von Arbeitern zum Aufsichtsdienst in England, Frankreich und Belgien bewährt habe. Inzwischen ist eine Kommission, bestehend aus drei höheren Bergbeamten, entsendet worden. Ueber die Ergebnisse der Untersuchungen und Gutachten hat bisher nichts verlautet. Es sei daher an dieser Stelle auf die einschlägigen Bestimmungen im Auslande hingewiesen.

In Großbritannien bestimmt das Gesetz vom 16. September 1887, daß die in einem Bergwerk beschäftigten Personen einen oder zwei Vertreter wählen können, die auf Kosten der Belegschaft alle Monate wenigstens einmal alle Theile der Grube besichtigen dürfen. Die Delegirten der Arbeiter müssen von dem Befund der Inspektion einen wahrheitsgetreuen Bericht in das Zechenbuch eintragen. Stellt der Bericht eine Gefahr fest, dann hat die Betriebsleitung unverzüglich den staatlichen Inspektor davon zu benachrichtigen.

In Frankreich zieht das Gesetz vom 8. Juli 1890 die Arbeiter zur Aufsicht heran. Es ist eine allwöchentliche Inspektion vorgesehen und der Arbeiterdelegirte ist verpflichtet, mindestens zweimal im Monat die Baue zu befahren. Bei schweren Unfällen muß der Arbeiterdelegirte sofort benachrichtigt werden. Gewählt wird er von deren Arbeitern unter Tage, deren Beeinflussung schwerer Strafe unterliegt. Gewählt werden kann jeder 25jährige, noch nicht wegen bergpolizeilicher Vergehen bestrafte, unterirdisch beschäftigter Arbeiter. Gewählt können aber auch solche Arbeiter werden, welche nicht mehr aktiv thätig sind im Bergbetrieb; sie müssen nur im betreffenden Bezirke wohnen, 25 Jahre alt, Franzosen und fünf Jahre als Bergmann unterirdisch beschäftigt gewesen sein. Die Besoldung erfolgt aus der Staatskasse, die Amtsdauer ist drei Jahre.

Belgien hat durch das Gesetz vom 11. April 1897 die Einrichtung der Bergwerksinspektoren aus dem Arbeiterstande geschaffen. Die Arbeitervertreter werden hier von den Sektionen der Industrie und Arbeitsräthe dem Minister vorgeschlagen. Ernannt wird der Delegirte auf drei Jahre; er muß das 30. Lebensjahr erreicht und mindestens zehn Jahre Bergarbeit verrichtet haben, seine Besoldung bezieht er vom Staat. Die Delegirten haben die Aufgabe, mindestens 18 mal im Monat alle unterirdischen Baue zu revidiren, Unfallsursachen zu ermitteln und Verstöße gegen die Gesetze zur Anzeige zu bringen. In ein Zechenbuch hat der Delegirte Beginn und Ende jeder Befahrung, den Tag, Plan und Resultat der Inspektion einzutragen. Ein im Aprilheft der „Revue du Travail" mitgetheiltes Rundschreiben des Arbeitsministers giebt genaue Anweisungen über die Ausführung des Gesetzes sowie die Pflichten und Rechte der Delegirten. Es heißt da u. A.:

> Angesichts der Gefährlichkeiten der Arbeiten unter Tag und der Schwierigkeit für die wenig zahlreichen und mit anderen Pflichten überlasteten technischen Beamten, so oft dieselben Gruben zu befahren, wie es wünschenswerth wäre, sei es räthlich erschienen, eine Anzahl Bergarbeiter zur Mitwirkung heranzuziehen. Die von solchen Arbeitern im Laufe einer langen Praxis erworbene Erfahrung würde eine derartige Unterstützung der amtlichen Aufsicht sehr wirksam gestalten.

Von den deutschen Bergleuten wird mit großem Nachdruck diese Heranziehung von Hülfskontroleuren aus dem Arbeiterstande seit Jahren gefordert. Auch der zu Ostern in Dortmund abgehaltene Kongreß wiederholte dies Verlangen in einer gut begründeten Resolution. Da die Zahl der Todesfälle im Bergwerksbetrieb Deutschlands erheblich höher ist als in anderen Ländern, sollte man sich doppelt bemühen, rasch für ausgiebigen Arbeiterschutz durch Heranziehung von Arbeiterdelegirten zu sorgen.

Sonntagsarbeit in Staatsbetrieben. Mit erfreulicher Entschiedenheit wendet sich das offizielle Organ der konservativen

Partei, die „Konf. Korr.", gegen Uebertretungen der Bestimmungen über die Sonntagsruhe in Staatsbetrieben, indem sie schreibt:

Während in Privatbetrieben der Fabrikinspektor darüber wacht, daß den Arbeitern der gesetzliche Schutz unverkürzt gewährt werde, ist Staatsbetrieben Fürsorge und Kontrole in die eine Hand der Betriebsleitung gelegt. Es wird also ganz besonders gerecht und fürsorglich verfahren werden müssen, um dem Worte Sr. Majestät (in der Kabinetsordre vom 4. Februar 1890), die Staatsbetriebe sollten Musteranstalten werden, wenigstens nicht direkt entgegenzuarbeiten. Aus Anlaß eines bedauerlichen Spezialfalles in einem größeren Staatsbetriebe, wo zwangsweise seit Jahren nicht nur Sonntagsarbeit während der Kirche, sondern auch in ganz unerhörter Weise Nachtarbeit eingeführt ist, hat in Folge der Intervention von konservativer Seite der zuständige Minister nicht nur schleunigsten Wandel, sondern auch Abstellung solcher ungesetzlichen Zustände für alle Zeiten zugesagt... So viel uns bekannt, ist aber auch am vorigen Samstag und Sonntag (theilweise ohne Unterbrechung von Samstag früh sieben Uhr bis Sonntag Mittag ein Uhr) in jenem Betriebe gearbeitet worden. Die konservative Partei wird unbedingt dafür sorgen, daß den gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen auch in dem in Rede stehenden Staatsbetriebe im vollen Umfange Respekt verschafft wird. Zugleich wird in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht eine besondere Instanz im Staatsministerium zu errichten sein möchte, an welche Arbeiter und Beamte von Staatsbetrieben ihre berechtigten Wünsche und begründeten Beschwerden zu richten im Stande wären.

Da die konservative Partei im preußischen Landtag die stärkste Fraktion ist, hängt es nur von ihr ab, durch einen Antrag in der nächsten Session den guten Vorsatz zur That werden zu lassen; denn sicher wird die Staatsregierung einem solchen Beschlusse des Landtages die Zustimmung nicht versagen.

Reform der ungarischen Gewerbeinspektion. Ein Erlaß des ungarischen Handelsministers verfügt die Reorganisation der staatlichen Gewerbeinspektion im Sinne der Decentralisation. Ganz Ungarn wird in sieben selbstständige Inspektionsbezirke getheilt und die Inspektoren werden künftig in ihrem Amtssitze ständigen Aufenthalt nehmen, während bisher die Inspektion in Budapest centralisirt war. Ursprünglich verfügte die ungarische Gewerbeinspektion bloß über vier Aufsichtsbeamte, ihre Zahl wird nunmehr auf sieben erhöht und sollen ihnen auch Hülfsorgane beigegeben werden. — Ungarn besitzt zwar bloß eine kleine Fabrikindustrie, aber trotzdem war es bisher mit der Inspektion recht schlecht bestellt; auch die gegenwärtige Reform dürfte kaum genügen, die sozialpolitische Zurückgebliebenheit Ungarns wettzumachen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Zur Arbeiterversicherung in Schweden.

Schon im Jahre 1895 hatte die schwedische Regierung dem Reichstag einen auf Grund mehrjähriger Vorarbeiten aufgestellten Gesetzentwurf vorgelegt, welcher unter Verwerthung der Erfahrungen der deutschen Arbeiterversicherung einerseits und der Anregungen des II. Internationalen Arbeiterversicherungskongresses (Bern, 21. bis 26. September 1891) andererseits die Frage der Unfall-, Invaliditäts- und Alters-, Wittwen- und Waisenversicherung in einem einheitlichen Rahmen zu lösen versuchte, nachdem das Krankenkassenwesen durch das Gesetz vom 30. Oktober 1891 bereits geregelt war.*) Dieser „Gesetzentwurf, betreffend die Versicherung behufs Gewährung einer Rente bei dauernder Erwerbsunfähigkeit,"**) bezweckte die Einführung der Zwangsversicherung für alle unselbstständig Erwerbenden vom 18. Lebensjahre ab gegen beiderseitige Prämienbeiträge (der Arbeitnehmer wie Arbeitgeber) und entsprechende Staatszuschüsse, um den Versicherten bei Eintritt der Invalidität oder bei Vollendung des 70. Lebensjahres bezw. ihren Ehefrauen und unter 15 Jahre alten hinterlassenen Kindern entsprechende Renten zu sichern.

Der Reichstag lehnte diesen unter dem 14. Januar 1895 vorgelegten Entwurf im März desselben Jahres ab, weil ihm das Projekt sowohl bezüglich des Umfangs der Zwangsversicherung als der Höhe der voraussichtlichen Kosten und Kapitalansammlungen zu weit ging, auch erhebliche Verwaltungsschwierigkeiten mit sich zu bringen schien. Gleichwohl wurde dem Wunsch Ausdruck gegeben, auf Grund einer anderweiten Vorlage die Angelegenheit nochmals in Berathung zu ziehen.

*) Siehe Näheres in der „Arbeiterversicherung im Auslande" von Dr. Zacher, Heft II: Die Arbeiterversicherung in Schweden, Berlin 1898, Verlag der „Arbeiterversorgung" (A. Troschel).

**) Abgedruckt in deutscher Uebersetzung bei Dr. Bödiker: „Die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten", Leipzig 1895, S. 325 ff.

Demgemäß legte die Regierung dem Reichstag unter dem 21. Februar 1898 einen umgearbeiteten „Gesetzentwurf, betreffend die Versicherung zur Gewährung von Pension oder Leibrente"*) vor, welcher sich — unter Ausscheidung der Unternehmerbeiträge und der Waisenrenten — darauf beschränkte, die ständigen Lohnarbeiter und die Betriebsbeamten mit Jahresgehalt bis zu 1800 Kronen vom 18. Lebensjahre ab behufs Sicherung einer Rente bei Vollendung des 65. Lebensjahres oder bei vorzeitiger Invalidität (jedoch nicht vor dem 50. Lebensjahre) der Zwangsversicherung zu unterwerfen und deren Lücken durch eine freiwillige Leibrentenversicherung zu ergänzen, welcher jede schwedische männliche oder weibliche Person zwischen dem 18. und 50. Lebensjahre gegen Zahlung bestimmter Beiträge (von nicht weniger als je 1 Krone und nicht mehr als je 12 Kronen im Kalenderjahr) beitreten durfte. Hiernach charakterisirte sich der Entwurf im Wesentlichen als eine (von den beibehaltenen Staatszuschüssen abgesehen) auf alleinige Kosten der Versicherten durchzuführende Altersversicherung, während die wohl zu Lasten der Unternehmer geplante Unfallversicherung einem späteren Sondergesetz vorbehalten blieb und die Invaliditätsversicherung der Hauptsache nach (da die Invalidität vor dem 50. Lebensjahr durch die Zwangsversicherung nicht gedeckt war) auf die freiwillige Leibrentenversicherung verwiesen war, zumal alle beim Inkrafttreten des Gesetzes über 30 Jahre alten Personen von der Versicherungspflicht ausgeschlossen bleiben sollten. Nach den Voranschlägen sollte die Zwangsversicherung im Beharrungszustande rund 600 000 Personen (gegenüber einer Gesammtbevölkerung von fast 5 Millionen Einwohner) umfassen und jährlich 7 Millionen Kronen Gesammtkosten erfordern.

Trotz dieser bescheidenen Abgrenzung wurde die Vorlage dem Gutachten der Reichstagskommission entgegen am 2. Mai 1898 von der Ersten Kammer mit 101 gegen 29 Stimmen abgelehnt unter dem Vorwande, daß man in Deutschland mit der Zwangsversicherung sehr schlechte Erfahrungen gemacht habe, und daß erhöhte Bildung und Sparsamkeit für die Verbesserung der Lage der Arbeiter die besten Mittel seien; das Oberhaus lehnte mithin die Vorlage kurzer Hand ab, obwohl die Zweite Kammer sie mit 109 gegen 95 Stimmen angenommen hatte und die Lasten der Versicherung fast ausschließlich den Arbeitern selbst zufallen sollten. Bei dieser Sachlage wurde die Vorlage von der Regierung zurückgezogen und es bleibt abzuwarten, ob nunmehr wenigstens im Anschluß an das Krankenkassengesetz vom 30. Oktober 1891 die seit 10 Jahren in der Vorbereitung befindliche Unfallversicherung zum Abschluß gelangen wird.

Berlin. Dr. Zacher.

Unfallversicherung in Holland. Der von dem vorigen Ministerium der Kammer vorgelegte und in der „Sozialen Praxis" seiner Zeit gewürdigte Gesetzentwurf war von dem gegenwärtigen Ministerium zurückgezogen worden, wie man voraussetzen durfte, um eine Anzahl von Verbesserungen vorzunehmen. Vor Kurzem ist nunmehr der neue Entwurf veröffentlicht worden, der in der That den seiner Zeit in der „Sozialen Praxis" gerügten Hauptfehler des ersten Entwurfes beseitigt, indem er die Karenzzeit, während welcher der Verletzte noch keinerlei Entschädigung erhält, von 6 Wochen auf 3 Wochen ermäßigt. In einem Lande, wo es noch keine staatliche Krankenversicherung giebt, wären in der That bei sechswöchentlicher Karenzzeit die meisten Unfälle unversichert geblieben. Die in die Versicherung einbezogenen Betriebe wurden um einige vermehrt, wie die Omnibusunternehmungen, die Gas- und Wasserleitungsarbeiten, die Branntweinbrennereien 2c. Der Sitz der Reichsversicherungsbank soll nicht zu Amsterdam sondern im Haag sein. Der Aufsichtsrath derselben wird auf seine eigentlichen Funktionen beschränkt, als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Direktion tritt an seine Stelle die Krone direkt ein.

Arbeitsnachweis.

Die Arbeitsvermittelung in Oesterreich.

Das statistische Departement des österreichischen Handelsministeriums veröffentlicht jetzt das Ergebniß der im Mai 1896 eingeleiteten Erhebungen über die Entwickelung und den gegen-

*) In deutscher Uebersetzung abgedruckt in Heft II der „Arbeiterversicherung im Auslande" S. 51 ff.

wärtigen Stand des Arbeitsvermittelungswesens in Oesterreich.*) Die Verspätung der Publikation erklärt sich daraus, daß einzelne Nachweisungen erst Ende 1897 dem Amte zugingen. Doch beeinträchtigt dieser Umstand keineswegs den Werth der Publikation, die überhaupt weniger Gewicht auf die zahlenmäßige Darstellung legt, als „auf die Feststellung und möglichst getreue Beschreibung der Formen, unter denen die Arbeitsvermittelung vor sich geht, der Organisation der sich mit ihr befassenden Stellen, der Verbindung des Arbeitsnachweises mit der Erfüllung sonstiger sozialer und sachlicher Aufgaben, des Entwickelungsganges endlich, welchen die Arbeitsvermittelungseinrichtungen genommen haben." Diesem Programme entspricht die Arbeit auch vollkommen, und es muß zugestanden werden, daß das Thema sich in seiner Totalität für eine tabellarische Zahlenbehandlung nicht eignet, ja sich ihr in Folge der zu Grunde liegenden Verhältnisse ganz entzieht (z. B. Arbeitsnachweis durch Zeitungs-Anzeigen), während die beschreibende Darstellung weit mehr dem Zwecke entspricht, die Faktoren zu definiren, mit denen die beabsichtigte Reorganisation des Arbeitsvermittelungswesens in Oesterreich zu rechnen hat. Demgemäß ist auch die beigegebene Uebersicht der einschlägigen Institutionen und gesetzlichen Maßregeln im Auslande von aktuellem Interesse. Der Hauptsache nach erstreckte sich die Erhebung auf die gewerbsmäßige Arbeitsvermittelung, die Arbeitsnachweise der gewerblichen Genossenschaften, die von Vereinen unterhaltenen Arbeitsnachweise und die Vermittelungsthätigkeit einer Reihe verschiedener Anstalten, wie Naturalverpflegsstationen.

Wir übergehen hier die historische Einleitung, die in einer Darstellung des Arbeitsvermittelungswesens im 17., 18. und 19. Jahrhundert interessante Streiflichter auf die mittelalterliche Gesindepolizei und das alte Innungswesen wirft, und beschränken uns darauf, eine Skizze der gegenwärtigen Arbeitsnachweisverhältnisse an der Hand der Publikation zu geben.

Der Stand der Arbeitsvermittelungsstellen gestaltete sich Anfang 1896 folgendermaßen:

Gewerbsmäßige Stellenvermittler	916
Gewerbegenossenschaften	405
Gemeinnützige Vereine &c.	211
Arbeitnehmervereine	362
Arbeitgebervereine	17
Naturalverpflegungsstationen	814
Sonstige öffentliche Anstalten	133
Insgesammt	2858.

Welche Bedeutung jeder dieser Einrichtungen für den Arbeitsmarkt zukommt, erhellt aus dem Resultate der Erhebungen über deren Thätigkeit. 2385 Nachweisstellen haben genaue Daten geliefert; sie weisen pro 1895 rund 319 000 vermittelte Stellen aus. Der Hauptantheil, 180 692 oder $56,_{62}$% entfällt hiervon auf die gewerbemäßige Stellenvermittelung, 76 875 auf die Berufsgenossenschaften ($21,_{09}$%), $13,_{52}$% entfallen auf die Naturalverpflegungsanstalten und der Rest vertheilt sich auf die gemeinnützigen Vereine u. s. w.).

Der große Antheil der gewerbemäßigen Stellenvermittelung weist bereits auf die dringende Reformbedürftigkeit des Arbeitsnachweiswesens in Oesterreich hin. Dies umsomehr, als der gewerbemäßige Arbeitsnachweis wie anderwärts, so auch hier Anlaß zu vielen wohlbegründeten Klagen giebt. Mißbräuche, betreffend die „Einschreibegebühren", Anzeigen fingirter offener Stellen zur Anlockung von Stellensuchenden, Zurückhalten der „Einlagen" (Kautionen), Verleitung zur Prostitution (Theater-Agenturen), mißbräuchliche und unbefugte Stellenvermittelung im Kellner- und Handelsgewerbe u. s. w. treten aller Orten zu Tage. Die Bewucherung der Arbeitslosigkeit nimmt die verschiedensten Formen an und stellt sich oft genug als grobe Ausbeutung der Unkenntniß der Opfer dar.

Die Arbeitsvermittelung bei den Genossenschaften spielt eine untergeordnete Rolle; die sämmtlichen 5345 Genossenschaften Oesterreichs haben Anfangs 1896 nicht mehr als 391 Arbeitsnachweisstellen für Gehilfen und 11 für Lehrlinge unterhalten. Unter diesen haben die genossenschaftlichen Arbeitsnachweise in den Kleinstädten und auf dem flachen Lande gar keine Bedeutung, so daß sich die faktisch thätigen Arbeitsnachweisstellen von Genossenschaften auf eine ganz geringfügige Anzahl reduziren: 141 Arbeitsvermittelungsstellen von Genossenschaften in Städten. Der Bericht konstatirt bemerkenswerther Weise, daß die gewerkschaftliche Arbeitsvermittelung der genossenschaftlichen fast ganz den Boden entzogen hat, indem die fortschreitende gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter überall das Bestreben äußert, die Arbeitsvermittelung an sich zu ziehen. Mit dem Fortschritte der Arbeiterorganisation hängt es auch zusammen, daß das ehemals bei den bestandenen Innungen so entwickelte Unterstützungswesen arbeitsloser oder reisender gewerblicher Hilfsarbeiter in moderner Zeit gänzlich in Verfall geraten ist. Bloß 114 von sämmtlichen Genossenschaften in Oesterreich haben Arbeitslosenunterstützungen vorgesehen. Von den Mitte 1896 bestehenden 1194 Gewerkvereinen mit 88 818 Mitgliedern befaßten sich 249 mit 53 703 Mitgliedern mit Arbeitsvermittelung; Ende 1896 führten noch 20 Vereine mit 2 257 Mitgliedern den Arbeitsnachweis ein. Es sind also naturgemäß vorwiegend die mitgliederreichen Gewerkvereine, die die Arbeitsvermittelung in den Bereich ihrer Thätigkeit gezogen haben. Der Arbeitsnachweis vollzieht sich hier in der Regel kostenlos. Die Erhebungen über den Umfang der gewerkschaftlichen Arbeitsvermittelung erstreckte sich blos auf 145 Vereine, die rund 10 000 Arbeitsplätze im Jahre 1895 nachwiesen.

Bemerkenswerth erscheint, was der Bericht über das Verhalten der Unternehmer zu den gewerkschaftlichen Arbeitsnachweisen mittheilt: „Es wird häufig die Behauptung vorgebracht, daß sich die Unternehmer gegnerisch oder doch passiv verhalten. Andere Mittheilungen lauten wieder in einem anderen Sinne und zwar betreffen sie sehr verschiedene Branchen, sodaß sich bestimmte Behauptungen über ganze Industriegruppen in dieser Hinsicht nicht aufstellen lassen. Manche Gewerkschaften konstatiren in der bemerkten Beziehung wenigstens eine Wendung zum Besseren . . . ." Weiter wird auch hervorgehoben, daß der gewerkschaftliche Arbeitsnachweis namentlich in Betreff der höher qualifizirten Arbeitskräfte in Betracht komme, beziehungsweise in Anspruch genommen werde. Eine Schwierigkeit liegt darin, daß die Unternehmer vielfach es unterlassen, den Gewerkvereinen ihren jeweiligen Bedarf an Arbeitskräften bekannt zu geben und die Vereine oft nur durch Vertrauensmänner über offene Arbeitsplätze orientirt werden. Wie die Gewerkvereine den Genossenschaften die Arbeitsvermittelung aus den Händen nehmen, sind sie auch betreffs der Arbeitslosen- und Reise-Unterstützungen an die Stelle der alten Innungen getreten. Die hierauf bezüglichen Daten des Berichtes sind wohl schon durch die Berichte der Gewerkvereine selbst überholt.

Von Interesse sind die Nachweisungen über die Arbeitsvermittelung der Naturalverpflegsstationen, die folgendes Gesammtbild geben (pro 1895):

	Stationen	zugereist	in Arbeit untergebracht
Niederösterreich	136	326 493	7 586
Oberösterreich	103	179 724	3 023
Steiermark	148	271 400	5 239
Vorarlberg	21	30 646	539
Böhmen (1. November 1896 bis 31. Oktober 1897)	265	525 282	25 813
Mähren	118	148 522	1 047
Schlesien	28	13 966	878
Zusammen	814	1 495 983	43 125.

Der Bericht konstatirt, daß, so sehr die Naturalverpflegungsstationen ihrem eigentlichen Zwecke entsprechen, doch ihre arbeitsvermittelnde Thätigkeit bloß Anspruch auf eine geringe Bedeutung erheben kann, zumal sich ihr besondere Schwierigkeiten und Hindernisse in den Weg stellen. Die obigen Ziffern würden sich wohl auch sehr reduziren, wenn nicht jeder Frequentant in jeder Station besonders gezählt würde; die Zahl der nachgewiesenen Arbeitsplätze ist weit größer als jene der in Arbeit untergebrachten Frequentanten der Stationen. Seit dem vorigen Jahre hat man, ungeachtet aller Schwierigkeiten, in Böhmen einen umfassenden Ausbau der Arbeitsvermittelung durch die Verpflegsstationen in Angriff genommen und ist an eine Centralisirung derselben geschritten; über den Erfolg ist ein Urtheil noch nicht möglich.

Das Kapitel über die Arbeitsvermittelung durch Zeitungsinserate kann wohl nur auf feuilletonistisches Interesse Anspruch erheben. Der Versuch einer hierauf bezüglichen Statistik hat sich auf die in 19 Städten erscheinenden (wenigstens dreimal wöchentlich) Zeitungen erstreckt und es wurden die in ihnen enthaltenen Angebote und Nachfragen während je einer Juni- und Oktoberwoche zum Substrate einer Statistik gemacht.

Die an interessanten Details überaus reiche Publikation giebt einen genauen Ueberblick über die gesammte Lage des Arbeitsnachweises in Oesterreich. Sie liegt sehr im Argen und es wäre zu wünschen, daß der amtliche Bericht nicht bloß an maßgebender

*) Die Arbeitsvermittelung in Oesterreich. Verfaßt und herausgegeben vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium (Hofrath Professor Dr. V. Mataja) Wien 1898. Bei Alfred Hölder.

Stelle gelesen sondern auch verwerthet würde. Seit langer Zeit wird hier und dort eine durchgreifende Reform geplant, aber noch ist kein Schritt zu einer Durchführung der Reorganisation geschehen. Es wird sich in erster Linie darum handeln, die städtischen Gemeinden, wie in Deutschland, zur Lösung der Frage heranzuziehen. Doch ist in Oesterreich schwerlich eine ausgreifende Aktion ohne ein Reichsgesetz zu erwarten. Die vorliegende Publikation ist auf eine Resolution des Reichsrathes vom 16. Juli 1895 zurückzuführen. Es ist zu hoffen, daß die Frage bald in die nächsten Stadien ihrer Lösung tritt — das wäre eine Regierungsvorlage, betreffend kommunale Arbeitsvermittelung, die nicht in einem Ausschuß begraben sondern bald Gesetz werden sollte!

Wien. Dr. Emil Loew.

Errichtung städtischer Arbeitsnachweise in Magdeburg, Schweinfurt und Wien. Der Magistrat in Magdeburg hat bei den Stadtverordneten die Einrichtung eines städtischen Arbeitsnachweises beantragt.

Die Stadt Schweinfurt (bayerischer Regierungskreis Unterfranken) erhält ein Arbeitsamt, dessen Statut in §. 9 folgende bemerkenswerthe Bestimmung aufweist:

„Bei Arbeitseinstellungen und Arbeiteraussperrungen hat die Kommission, sobald sie zu ihrer Kenntniß gelangen, den Betheiligten eine kurz bemessene Frist vorzustrecken, binnen welcher dieselben das Einigungsamt des Gewerbegerichts anzurufen haben. Wenn letzteres nicht geschieht oder ein Schiedsspruch nicht zu Stande kommt, oder wenn sich die Betheiligten dem Schiedsspruche nicht unterwerfen, so hat die Kommission nach Anhörung von Vertretern der an der Arbeitseinstellung oder Arbeiteraussperrung betheiligten Parteien darüber Beschluß zu fassen, ob das Arbeitsamt für das betheiligte Gewerbe (Geschäft) oder für den betheiligten Geschäftszweig seine Thätigkeit einstellen soll oder nicht. Der Beschluß der Kommission ist öffentlich bekannt zu machen."

Auch in Wien wird von der Gemeinde ein Arbeitsvermittlungsamt errichtet, dessen Statut am 24. Mai vom Stadtrath genehmigt worden ist. Das Amt ist dem Magistrat unmittelbar untergeordnet. Die Kosten werden von der Gemeinde getragen, jedoch wird der Stadtrath ermächtigt, für die Arbeitgeber einen Regiebeitrag festzusetzen, während die Vermittlung für die Arbeiter kostenfrei erfolgt. Zweck des Amtes ist, „zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit Einschluß der Lehrlinge ohne Unterschied des Geschlechtes und der Arbeitskategorie in Wien und nach auswärts Arbeit zu vermitteln. Die Vermittlung des Hausgesindes bleibt vorläufig ausgenommen." Die Thätigkeit des Amtes beginnt am 1. September dieses Jahres.

Wohnungswesen.

Die Beleihung von Baustellen durch Hypothekenbanken.

In den letzten Wochen hat in denjenigen Kreisen der Finanzwelt, die sich für den Realkredit interessiren, folgender Vorgang Aufmerksamkeit erregt: Es hat sich herausgestellt, daß zwei bedeutende Hypothekenbanken, nämlich die Leipziger Hypothekenbank in Leipzig und die Sächsische Bodenkreditanstalt in Dresden, befugt sind, Bauländereien und Baustellen bis zur Hälfte ihres Werthes zu beleihen und Pfandbriefe, die durch solche Baustellenhypotheken gedeckt sind, dagegen auszugeben; und zwar ohne, daß diese Art von Pfandbriefen auf eine bestimmte Summe, etwa in der Höhe des Aktienkapitales der betreffenden Bank, beschränkt wären. Als Werth der Baustelle gilt der Ankaufspreis, der von dem Eigenthümer gezahlt worden ist, welcher die Hypothek aufnimmt. Es scheint, daß auch noch andere Hypothekenbanken in solcher Weise vorgehen dürfen.

Die unabhängige Kritik hat sich vom Standpunkte des Kapital anlegenden Publikums aus über diese Dinge aufgeregt, weil sie mit Recht ertraglose Baustellen nicht als ein genügend sicheres Deckungsobjekt ansieht, um daraufhin dann Pfandbriefe auszugeben. Aus solchen Gründen haben seinerzeit auch die für die preußischen Hypothekenbanken vorgeschriebenen Normativbestimmungen die Beleihung von Baustellen überhaupt ausgeschlossen. Aber die Rücksicht auf das Kapital anlegende Publikum ist nicht die Einzige, die in tracht kommt; die Sache hat auch eine sozialpolitische Seite. Es gilt mit Recht als eine der wichtigsten Aufgaben der Städtehygiene und der Wohnungsreform, durch Abänderung der Bauordnungen und Bebauungspläne eine weiträumige Bebauung zu erzwingen und nur noch eine sehr viel geringere Ausnutzung der Baugrundstücke als bisher zuzulassen. Diese Reformen drücken natürlich den aus den Baustellen herauszuschlagenden Werth und stoßen daher auf den lebhaften Widerstand der Grundbesitzer. Das ungeheuere Geschrei, das sich beispielsweise erhob, als die Bauordnung für die Berliner Vororte einige solcher Beschränkungen einführte, ist noch in frischer Erinnerung. Aber bisher hatte es der Staat beziehungsweise die Gemeinde bei solchen Reformen im Allgemeinen eben doch nur mit den Eigenthümern und allenfalls mit einigen der gewöhnlichen Hypothekengläubiger, welche solche Baustellen beliehen hatten, zu thun. Ihnen konnte erwidert werden, daß ihr pekuniäres Interesse kein Grund für den Staat sein dürfe, öffentliche Uebelstände fortbestehen zu lassen. Wer Grund und Boden weit über seinen natürlichen, landwirthschaftlichen Werth kauft oder beleiht in der Hoffnung auf weitere künftige Werthsteigerung, der spekulirt und darf sich nicht beklagen, wenn seine Spekulation fehlschlägt.

Anders ist es aber, wenn die Pfandbriefe ausgebenden Hypothekenbanken in größerem Umfange Bauland in solcher Höhe beleihen sollten, daß die Reform der Bauordnungen u. dergl. diese Hypotheken gefährden würde. In diesem Falle würden die Geschädigten nicht nur die betreffenden Banken, sondern auch der weite Kreis der Pfandbriefinhaber sein. Diese würden aber nicht mit Unrecht den Staat, wenigstens moralisch, für eine solche Schädigung verantwortlich machen können. Zur Ausgabe von Pfandbriefen bedürfen die Hypothekenbanken einer besonderen staatlichen Erlaubniß, die nur ertheilt wird, wenn die Statuten u. s. w. eine durchaus vorsichtige, jede Gefahr für die Pfandbriefinhaber ausschließende Geschäftsführung sichern. Außerdem stehen diese Pfandbriefbanken unter fortlaufender Staatsaufsicht. Im Hinblick hierauf gelten die Pfandbriefe der Hypothekenbanken für eines der sichersten Anlagepapiere und den Pfandbriefen der beiden obengenannten Banken hat die sächsische Regierung sogar Mündelsicherheit zugestanden. Das Publikum hat daher ein gewisses moralisches Recht darauf, daß nicht dieser selbe Staat, der eine Art Garantie für die Sicherheit der Pfandbriefe übernommen hat, diese Sicherheit selber durch irgend welche Handlungen beeinträchtigt. Das würde aber, wie schon oben berührt, durch die so nothwendige, scharfe Reform der Bauordnungen u. dergl. geschehen, vorausgesetzt, daß die Pfandbriefbanken wirklich in umfangreicherer Weise Bauländereien beleihen sollten. Bei den so hoch getriebenen Preisen dieser Ländereien erscheint es durchaus nichtausgeschlossen, daß scharfe Bauordnungen den Werth derselben gelegentlich unter die Hälfte des letzten Kaufpreises drücken könnten. Wir haben in absehbarer Zeit die Regelung dieser ganzen Verhältnisse durch ein Reichs-Hypothekenbankgesetz zu erwarten. Dabei wird dieser sozialpolitische Gesichtspunkt ernstlich mit in Betracht gezogen werden müssen. Wir dürfen nicht in die Lage kommen, gewissermaßen moralisch genöthigt zu sein, nothwendige Fortschritte zu unterlassen.

Wohnungspflegegesetz in Hamburg. Am 25. Mai hat die Bürgerschaft mit 93 gegen 23 Stimmen endlich ein Wohnungspflegegesetz endgiltig angenommen, das der Senat schon im Jahre 1893 nach der Cholerazeit, die schwere Schäden im Wohnungswesen aufgedeckt hatte, vorgelegt hat. Das Gesetz normirt die Anforderungen, die an eine gesunde Wohnung gestellt werden müssen, und bietet die Handhabe, diesen Anforderungen nicht entsprechende Wohnungen von Wohnzwecken auszuschließen. Eine Entschädigung an die Hausbesitzer ist dabei nicht vorgesehen. Die Hauptbestimmungen des Gesetzes sind folgende:

Es müssen alle Wohnungen mit Tageslicht erhellt und mit genügenden Vorrichtungen zur Luftzuführung versehen sein. Schlafräume, die an Aftermiether oder Einlogirer abgegeben oder den Dienstboten, Arbeiter und Gewerbegehilfen des Haushaltungsvorstandes überwiesen werden, müssen für jedes Kind unter 15 Jahren mindestens 5 Kubikmeter und für jede ältere Person mindestens 10 Kubikmeter Luftraum haben; hier kann die Behörde für Wohnungspflege allerdings Ausnahmen gestatten. Wenn sich aus dem Zusammenwohnen mehrerer Familien in einer nur für eine Familie eingerichteten Wohnung sanitäre oder sittliche Mißstände ergeben, kann die Behörde eine bauliche Trennung anordnen. Der Vermiether muß für genügende mit Dunstabzug versehene luftbare Aborte sorgen. Für Aftermiether werden eigene Räume und für Einlogirer, die nach Geschlechtern räumlich zu trennen sind, mindestens eigene Betten vorgeschrieben. Alles das sind in die jetzt bestehenden Verhältnisse tief einschneidende Bestimmungen, die aber gerade darin ganz außerordentlich nöthig waren. Wunderbarer Weise hat die Bürgerschaft es über sich vermocht, in das Gesetz die Bestimmung aufzunehmen, daß die erforderlichen baulichen Veränderungen genau nach Vorschrift der Behörde und ohne jedwede Entschädigung der Grundeigenthümer von diesen ausgeführt werden müssen. Die Behörde, die zur Kontrolle

des Gesetzes geschaffen ist, besteht aus zwei Senatoren und den Vorstehern der drei Kreise, in die die Stadt zu diesem Zwecke getheilt ist. Jeder Kreis zerfällt in eine Anzahl Pflegebezirke, für die je ein Wohnungspfleger gewählt wird. Sämmtliche Aemter sind unbesoldete Ehrenämter; die Wahl zu ihnen wird von der Bürgerschaft vollzogen. Nach Ablauf von fünf Jahren soll das Gesetz einer Revision unterzogen werden.

Wohnungsmangel in Leipzig. Das vom Statistischen Amt jetzt veröffentlichte vorläufige Ergebniß einer am 1. Mai vorgenommenen Zählung der leerstehenden Wohnungen zeigt, daß sich die Verhältnisse zu Ungunsten der Minderbemittelten verschlimmert haben. Im ganzen Stadtgebiete wurden nur 595 leere Wohnungen gezählt, in welcher Zahl nicht nur solche Wohnungen inbegriffen sind, die mit Geschäftslokalen verbunden sind, sondern auch alle die Wohnungen, die auf gesundheitspolizeiliche Anweisung geräumt wurden und die überhaupt nicht wieder bezogen werden konnten. Ferner ist aber zu berücksichtigen, daß etwa 70 Prozent der leeren Wohnungen mehr als zwei heizbare Zimmer aufweisen und deshalb Miethspreise erfordern, die für Arbeiterfamilien unerschwinglich sind. In dem Stadttheil Neustadt, wo die kleinen Wohnungen stark überwiegen, war von 4815 überhaupt vorhandenen Wohnungen nur eine einzige leer. In Alt-Leipzig standen von 39583 Wohnungen 394 = 1 Prozent leer, in Neu-Leipzig aber waren von 53679 Wohnungen gar nur 201 = 0,38 Prozent leer.

Erziehung und Bildung.

Die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung hielt am 21. und 22. Mai in Danzig ihre 28. Hauptversammlung unter dem Vorsitz des Abgeordneten Rickert ab. Bei einem derzeitigen Vermögen von 310000 bis 315000 *M* und einem Mitgliederbestande von 4553 hat die Gesellschaft für Volksbibliotheken 1896: 4600, 1897: 6200 *M* aufgewendet und will 1898: 20000 *M* für Neuerrichtung von 400 Bibliotheken aufwenden. Auf Kosten der Centralstelle wurden in allen Theilen des Reiches 160 Vorträge — in den etwa 1300 angeschlossenen Vereinen rund 12000 — gehalten, etwa 10000 Bücher an 155 Gemeinden und 159 Lehrer und Schüler abgegeben. Volksunterhaltungsabende sind gefördert, für die besten Lehrpläne in Volksschulen Preise ausgesetzt. Nach Mittheilung des Generalsekretärs J. Tews ist die Gesellschaft durch eine Reihe von Gemeinden unterstützt worden, unter Anderen von Berlin, Altona, Bromberg, Charlottenburg, Chemnitz, Danzig, Dresden, Görlitz, Jastrow, Insterburg, Königsberg, Kottbus, Landsberg a/W., Leipzig, Posen und Thorn. Ueber die Pflege des Natursinnes bei der Jugend und im Volke sprach Rektor Dr. Schmeil-Magdeburg. Für die Begründung von Volksbibliotheken stellte J. Tews eine Reihe von Grundsätzen auf, die die Versammlung billigte. Danach sind gut eingerichtete Volksbibliotheken, möglichst in organischer Verbindung mit Lesehallen, aller Orten dringendes Bedürfniß. Während aber der Korreferent Oberbürgermeister Braesicke-Bromberg und Bürgermeister Brinckmann-Königsberg i. Pr. sie als Gemeindeeinrichtungen wünschten — in England hätten die Gemeinden sogar das Recht, hierfür eine besondere Steuer zu erheben — warnte Stadtrath Ehlers-Danzig sich auf Staats- und Gemeindehülfe zu verlassen und Oberpräsident v. Goßler, der frühere preußische Kultusminister bemerkte, daß auch die landwirthschaftlichen Vereine der Provinz sehr gut in der Lage seien, Bibliotheken einzurichten. Kenntnisse, insbesondere naturwissenschaftliche, seien für den Landmann dringend nothwendig. Er vermisse in den Katalogen technische und gewerbliche Schriften, die das wirthschaftliche Leben anregen. Das Verlangen nach guten Büchern sei groß. In Naumburg habe er gesehen, wie eine große Bibliothek durch Bücherschenkungen errichtet werden könne. Es sei deswegen allen Vereinen die Sammlung von Büchern auf diesem Wege dringend zu empfehlen. — Als Vertreter der obligatorischen Fortbildungsschule forderte Schuldirektor Pache-Leipzig landesgesetzliche Einführung des Fortbildungsschulzwanges für beide Geschlechter. Der Unterricht aller Fortbildungsschulen habe sich an das Berufsleben der Schüler anzuschließen, die Ausbildung der Fortbildungsschullehrer sei zweckentsprechend zu fördern. Das freie Fortbildungswesen solle in der Gestalt der Berufsschule mit umfassenderen Zielen und der eigentlichen Fachschule erhalten und weiter verbreitet werden. Oberbürgermeister Delbrück-Danzig spricht für die Regelung dieses Zwanges durch Ortsstatut. Die Versammlung ist mit den Vorschlägen des Referenten einverstanden. Auch wir sind für die allgemeine obligatorische Fortbildungsschule wiederholt eingetreten. — Schließlich wurden als nachahmenswerthe Stiftungen für Bildungs- und Unterrichtszwecke die Gehestiftung in Dresden und das Rudolf Mosse'sche Erziehungshaus in Wilmersdorf bei Berlin genannt, Letzteres mit einem Aufwand von 600000 *M* errichtet und jährlich mit 70000 *M* unterhalten.

Unterricht für schwachsinnige und epileptische Kinder. Nachdem die Londoner Schulbehörde im Dezember 1896 bei der Abtheilung für Unterrichtswesen die Vermehrung von Klassen für schwachsinnige Kinder beantragt hatte, wurde eine besondere Kommission zur Untersuchung dieser Fragen eingesetzt. Diese unterzog sich der Mühe, alle bereits vorhandenen derartigen Klassen, sowie die Schulen für blödsinnige oder epileptische Kinder zu besuchen. Ihrem kürzlich erschienenen Bericht entnehmen wir die folgenden Angaben: Die große Bedeutung einer wirksamen Behandlung gerade der schwachsinnigen Kinder kann nicht nachdrücklich genug betont werden; denn zweifellos stellen diese ein recht großes Kontingent zu der Zahl der verunglückten Existenzen, der Verbrecher, Geisteskranken und Idioten. Um die moralischen und intellektuellen Fähigkeiten dieser Klasse zu heben, genügt es nicht, sie nur während des schulpflichtigen Alters zu unterrichten, sondern sie müssen auch nachher bis mindestens zum 18. Lebensjahr unter sorgfältiger, systematischer Aufsicht belassen werden.

Die Kommission versteht unter schwachsinnigen Kindern weder Idioten noch Blödsinnige, sondern lediglich solche, die in gewöhnlichen Elementarschulen nicht mitzukommen im Stande sind. Der Ausdruck Schwachsinnige ist soweit wie angängig zu vermeiden; die Klassen sind vielmehr einfach als „Sonderklassen" zu bezeichnen, da viele Eltern sich sträuben würden, ihre Kinder in Klassen für Schwachsinnige zu schicken, gegen Sonderklassen aber nichts einzuwenden haben.

Der Bericht schätzt die Zahl der in Betracht kommenden Kinder auf ungefähr 1 %, was annähernd richtig sein wird; doch werden wahrscheinlich bei allgemeiner Einführung der Klassen eine Reihe früher nicht erkannter Fälle zum Vorschein kommen. Wiederum wird die sorgfältige Ausbildung manches zurückgebliebene Kind in den Stand setzen, in die Normalklassen einzutreten. Vorläufig gelten für Schwachsinnige die gleichen Schulgesetze, wie für vollsinnige Kinder; ein direkter Zwang gegenüber Eltern, ihre Kinder in die Sonderklassen zu schicken, ist nicht erlaubt. Einen Zwang hierin auszuüben, ist auch nicht rathsam, solange sich die Sonderklassen nicht in überall leicht erreichbarer Nähe befinden. Es wird empfohlen, die behördliche Aufsicht mit dem 7. Jahre beginnen zu lassen; doch ist eine Herabsetzung der Altersgrenze, wenigstens später, sehr zu wünschen, da die richtige Erziehung nicht früh genug beginnen kann.

Die Aufnahme in die Sonderklassen soll erst nach einer Prüfung im Beisein von Eltern, Lehrer und Arzt stattfinden. Das etwas umständliche, in der Praxis vielleicht zu vereinfachende Verfahren soll eine recht individualisirende Behandlung ermöglichen. Was die Größe der einzelnen Klassen betrifft, so wird als rathsam bezeichnet, nicht mehr als 20 Schüler durchschnittlich aufzunehmen; bis zum 14. Jahre können Knaben und Mädchen zusammen unterrichtet werden. Die Kommission fordert aber auch eine besondere Ausbildung der Lehrer; da solche Kurse noch nicht bestehen, so sollen die Lehrer eine zweimonatliche Prüfungszeit an einer Sonderklasse unter Aufsicht durchmachen. — Der Bericht enthält ferner genaue Angaben über Stundenpläne, Unterrichtsstunden, Handfertigkeitsunterricht, körperliche Uebungen, Spiele 2c. — Epileptische Kinder von normalem Intellekt sollen in den gewöhnlichen Schulen bleiben, epileptische Schwachsinnige die Sonderklassen besuchen, dagegen Fälle von schwerer Epilepsie besonderen Anstalten, deren Einrichtung auch genau besprochen wird, überwiesen werden.

Der Bericht schließt mit einer Skizze der Gesetzgebung, die erforderlich wäre, um die nöthigen Reformen einzuführen, die bei einem praktischen Versuch sicher sehr gute Erfolge erzielen werden.

Der Verein zur Förderung der Volks- und Jugendspiele zu Krefeld hat nach seinem Bericht über das dritte Vereinsjahr im Sommer 1897 einen dritten Spielplatz in Benutzung genommen. Die ständigen Spiele begannen für Knaben und Mädchen der vier oberen Klassen sämmtlicher Volksschulen anfangs Mai und endeten im Oktober. Es fanden sich in der angegebenen Zeit bei wöchentlich zweimaligem Spiel ein: auf drei Plätzen 14592 Knaben, hier wurde auch während der Ferien gespielt, und auf zwei Plätzen 9075 Mädchen. Die Ferienspiele für kränkliche und bedürftige Mädchen der Volksschulen finden während der großen Ferien täglich von 8—11 Uhr statt und sind mit einer kräftigen Frühstückspeisung verbunden, die für die armen Kinder der Stadt auf Kosten des

Vereins, für bemitteltere gegen ein kleines Entgelt gewährt wird. Der Besuch dieser Spiele hat zugenommen, er betrug 1895 (bei 22 Spieltagen) pro Tag im Durchschnitt 314, 1896 564, 1897 (bei 20 Spieltagen) 719 Kinder. Die Ausgaben für die Ferienspiele beliefen sich auf rund 1900 M. (1000 M. spendete hierzu der Vaterländische Frauenverein). Die Ausgaben für die Gesammtspiele inkl. Ferienspiele beziffern sich auf 3173 M. In Verbindung mit der Fürsorge für Volksparks (vgl. „Soziale Praxis" VI, Sp. 658) tragen solche Veranstaltungen ihren volksgesundheitlichen Nutzen in sich.

Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Staatliches Einigungsamt in Massachusetts. Der eben erschienene zwölfte Jahresbericht des „State Board of Arbitration and Conciliation" für Massachusetts pro 1897 giebt eine genaue Darstellung aller Fälle, in welchen das Amt während des letzten Jahres intervenirte. Seine Thätigkeit erstreckte sich auf 34 Fälle; doch in vier Fällen davon kam es durch Zurückziehung des Ansuchens zu keiner Intervention. 24 Streitfälle betrafen allein die Schuhindustrie. In 12 Fällen fixirte das Amt über Aufforderung der streitenden Parteien die Lohnsätze für bestimmte Arbeiterkategorien und in fünf anderen Fällen gelang es dem Amte, eine Einigung herbeizuführen. In den übrigen Fällen blieb die Intervention des Amtes, wenigstens unmittelbar, erfolglos.

Literarische Anzeigen.

I. Bücher und Broschüren.

Handbuch der politischen Oekonomie in Verbindung mit Geheimrath Dr. A. Buchenberger, Geheimrath Professor Dr. J. Conrad in Halle, J. H. Geffcken (†), Geheimrath Professor Dr. Freiherr Th. von der Goltz u. A. Herausgegeben von Dr. G. von Schönberg. Vierte Auflage. Dritter Band. Zweiter Halbband. Tübingen 1898. H. Laupp'sche Buchhandlung. 609 S. Preis brosch. 13,40, geb. 15,80 M.

Dieser Band bringt zunächst den Schluß der Abhandlungen zur Finanzwissenschaft und zwar behandelt er das kommunale Finanzwesen, das Freiherr von Reitzenstein, L. von Jolly und Trüdinger in acht verschiedenen Artikeln bearbeitet haben. Daran schließt sich die Verwaltungslehre. Die einleitende Abhandlung über Grundbegriffe, Wesen und Aufgabe der Verwaltungslehre stammt aus der Feder von G. Meyer. Dann folgen zwei Aufsätze von G. von Rümelin über die Statistik als Wissenschaft und von H. von Scheel über die Statistik als Theil der Verwaltung. Die Behördenorganisation der Verwaltung des Innern hat wiederum G. Meyer dargestellt, die Sicherheitspolizei M. von Seydel und das Gesundheitswesen L. von Jolly. Das Armenwesen von E. Loening, die Sittlichkeitspolizei von demselben Autor und das Unterrichtswesen von L. von Jolly machen den Beschluß des Bandes.

Mittheilungen des Verbandes der Verwaltungsbeamten der Ortskrankenkassen der Berufsgenossenschaften Deutschlands.

Unter diesem Titel erscheint seit 1894 eine Monatszeitschrift unter der Redaktion von Fr. Prinz in Cottbus, die zur Aufklärung auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung und zugleich zur Pflege der Interessen der betreffenden Beamten bestimmt ist. Neben Leitartikeln bringt das Blatt amtliche Kundgebungen und Nachrichten aus den Verwaltungen der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften, Nachrichten aus der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung, Verbandsmittheilungen, Auskünfte über strittige Fragen und einen reichhaltigen Inseratentheil.

Troeltsch, Dr. Walter. Die Calwer Zeughandlungskompagnie und ihre Arbeiter. Studien zur Gewerbe- und Sozialgeschichte Altwürttembergs. Jena 1897, Gustav Fischer. 484 S. Preis 12 M.

Leffler, Dr. J. A. Zur Kenntniß von den Lebens- und Lohnverhältnissen industrieller Arbeiterinnen in Stockholm. Leipzig 1898, Duncker & Humblot. 136 S.

Brentano, Lujo. Die Entwicklung des englischen Erbrechts in das Grundeigenthum. Vortrag, gehalten in der Volkswirthschaftlichen Gesellschaft zu Berlin am 26. Februar 1898 (Volkswirthschaftliche Zeitfragen, Vorträge und Abhandlungen. Herausgegeben von der Volkswirthschaftlichen Gesellschaft zu Berlin. Heft 156). Berlin 1898, Leonhard Simion. 31 S. Jährlich erscheinen 8 Hefte zum Abonnementspreise von 6 M. Einzelpreis für jedes Heft 1 M.

Apostol, Dr. Paul. Das Artjél. Eine wirthschaftsgeschichtliche Studie. (Münchener volkswirthschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. 25. Stück.) Stuttgart 1898, J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachf. 151 S. Preis 3,60 M.

Dodd, Dr. Arthur. Die Wirkung der Schutzbestimmungen für die jugendlichen und weiblichen Fabrikarbeiter und die Verhältnisse im Konfektionsbetriebe in Deutschland. Vergleichende Untersuchungen. Jena 1898, Gustav Fischer. 236 S. Preis 4,50 M.

Bamberger, Ludwig. Wandlungen und Wanderungen in der Sozialpolitik. (Sonderabdruck aus der Wochenschrift „Die Nation".) Berlin 1898, Rosenbaum & Hart.

Fuchs, Adolf, Geheimer Ober-Finanzrath. Die Gefangenen-Schutzthätigkeit und die Verbrechens-Prophylaxe. Berlin 1898, Carl Heymanns Verlag. 273 S. Preis 5 M.

Arbeitsstatistik der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) für das Jahr 1897. Nach den Angaben der Gewerk- und Ortsvereine zusammengestellt von Rudolf Klein und Wilh. Petersdorff, Verbandsbeamten, mit Erläuterungen herausgegeben von Dr. Max Hirsch, Verbandsanwalt. Berlin 1898. Selbstverlag des Verbandes der deutschen Gewerkvereine, O., Andreasstr. 75. 121 S.

Deschanel, Paul, Vice-Président de la Chambre des députés. La question sociale. Troisième édition. Paris 1898, Calmann Lévy. 863 S.

Der Volksverein. Stimmen aus dem Volksverein für das katholische Deutschland. Herausgegeben vom Vorstand. Vertriebsstelle A. Riffarth, M.-Gladbach.

Schepp, Landrath in Siegen i. W. Ländliche Wohlfahrtseinrichtungen. Vorschläge aus der Praxis. Freiburg i. B. 1898, J. C. B. Mohr. 35 S.

Bücher, Prof. Dr. Karl. Die wirthschaftlichen Aufgaben der modernen Stadtgemeinde (Hochschulvorträge für Jedermann. Heft X). Leipzig 1898, Dr. Seele & Co. 30 S. Preis 30 Pf.

Schubert-Soldern, Prof. Dr. von. Die soziale Bedeutung der ästhetischen Bildung (Hochschulvorträge für Jedermann. Heft II). Leipzig 1897, Dr Seele & Co. 14 S. Preis 30 Pf.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen ꝛc.

Behrendt, Paul. Der deutsche Verein „Arbeiterheim" und seine Versuchsstation. Zweite umgearbeitete Auflage. Bielefeld 1898, Bureau des deutschen Vereins „Arbeiterheim" Anstalt Bethel bei Bielefeld.

Die Arbeitsvermittlung in Oesterreich. Verfaßt und herausgegeben vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. Wien 1898, Alfred Hölder. 304 und 217 S.

Foerster, Dr. Fr. W. Die Dienstbotenfrage und die Hausfrauen. Zürich und Leipzig, Karl Henckell & Co. 45 S.

Barmen. Verwaltungsbericht der allgemeinen Ortskrankenkasse zu Barmen pro 1897.

Worms. Verwaltungs-Rechenschaft des Oberbürgermeisters der Stadt Worms für 1896/97.

Zeitz. Haushaltsplan der Kämmereikasse der Stadt Zeitz pro 1. April 1898—99.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Gelbel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. Berlin, den 9. Juni 1898. Nummer 36.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. **Dr. Ernst Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Bauleihe.

Eine neue Rechtsform zur Beschaffung billigen Baulandes und Verbesserung der Gemeindefinanzen.

Zwei Gründe sind es vor Allem, welche dafür sprechen, daß die schnell anwachsenden Gemeinden unseres Vaterlandes, kleine wie große, ihren Besitz an solchem Land, das in absehbarer Zeit zur Bebauung kommen kann, nicht verkleinern, sondern im Gegentheil vergrößern, wo sich nur eine halbwegs günstige Gelegenheit dazu bietet. Einmal der sozialpolitische, daß sich auf diesem Wege, durch das Gegengewicht des in der Hand der Gemeinde befindlichen Landes ein mäßigender Einfluß auf die private Bodenspekulation und die maßlosen, die Miethen so schwer belastenden Bodenpreise ausüben läßt; und zum Anderen der finanzielle, daß so wenigstens ein Theil jener großen Werthsteigerungen, die sich auf dem Gelände aufblühender Orte tagtäglich vor unseren Augen vollziehen, für den Gemeindesäckel aufgefangen wird, der denn doch einen besseren Anspruch auf diese durch die Gemeinsamkeit erzeugten Werthe besitzt als derjenige des Privatmannes. Trotzdem sehen wir nicht, daß unsere Gemeinden, von wenigen Ausnahmen abgesehen, eine entsprechende Bodenpolitik trieben. Es wäre verkehrt, wenn man den Grund dafür lediglich in dem Einfluß des in unseren Gemeindeverwaltungen ja allerdings sehr mächtigen Haus- und Grundbesitzerthums suchen wollte. Es liegen eben auch beträchtliche sachliche Schwierigkeiten vor, an welche die Befürworter der kommunalen Grundbesitzvermehrung bisher zu wenig gedacht haben.

Wir wollen hier nicht davon reden, daß es für eine Gemeinde schon seine Schwierigkeiten hat, planmäßig in vortheilhafter Weise Land zu erwerben und die dafür erforderlichen Mittel immer flüssig zu haben, sondern wir wollen nur die Hauptfrage aufwerfen, was denn die Gemeinden nun eigentlich mit dem vielen erworbenen Land anfangen sollen — eine Frage, die um so ernster ist, als die Gemeinden im zukünftigem Baubereiche gelegenes Land selbst im günstigen Falle in der Regel doch schon zu in die Höhe getriebenen Preisen kaufen werden und ihnen somit bei langem Behalten des Landes in unbebautem Zustande an und für sich ein erheblicher Zinsenverlust erwächst. Jetzt bewältigen unsere Gemeinden, soweit sie nicht überhaupt auf Vermehrung oder wenigstens Erhaltung ihres Grundbesitzes verzichten, diese Schwierigkeit meist dadurch, daß sie die baureif-gewordenen Stücke ihres Grundbesitzes zu möglichst hohen Preisen wieder verkaufen. Allein damit ist weder der eine noch der andere der eingangs erwähnten Zwecke erreicht. Der finanzielle nicht, denn wenn die Gemeinde auch zunächst einen ansehnlichen Preis pro Quadratmeter erzielen mag, so entgehen ihr doch alle künftigen Werthsteigerungen, und der sozialpolitische erst recht nicht, denn es wird kein mäßigender Einfluß auf die Bodenpreise ausgeübt; im Gegentheil, man hat den Gemeinden nicht mit Unrecht öfters vorgeworfen, daß sie durch ihre hohen Kaufpreisforderungen die Preise erst recht in die Höhe bringen und eigentlich selber die böseste Grundstücksspekulation treiben. Wenn somit das einfache Wiederveräußern des Landes nicht zum Ziele führt, so fragt sich, welche Verwerthungsmöglichkeiten vorliegen, wenn die Gemeinde das Land behalten will. Zunächst natürlich: sie kann es selber bebauen und die fertigen Gebäude vermiethen. Aber das geht doch schließlich nur in einem gewissen Umfange. In solcher Ausdehnung selbst als Bauunternehmer und Hausbesitzer auftreten, daß dadurch ein wirklich ausgedehnter Grundbesitz zur Verwerthung gelangt, das wird die Gemeinde, wenigstens vor der Hand, schwerlich können.

Als zweiter Weg bietet sich dar das Verpachten des Landes an solche, die es bebauen wollen, ein Weg, an den man in Deutschland neuerdings mehr und mehr denkt. Gemeint ist ein Verpachten auf lange Fristen, vielleicht 75 oder 100 Jahre oder noch länger, und mit der natürlichen Folge, daß mit dem Ablauf der Pachtzeit die von dem Pächter auf dem gepachteten Grund und Boden errichteten Baulichkeiten an den Verpächter fallen. Es ist also ein Verhältniß, das in der Hauptsache dem in England fast zum herrschend gewordenen System der Verpachtung von Bauland auf etwa 99 Jahre, dem sogenannten Leasehold-System, entsprechen würde. Wir wollen nicht leugnen, daß dieses Pachtsystem in vielen Beziehungen einen Fortschritt bedeuten würde, aber eine wirklich

glückliche Lösung der ganzen Frage kann man auch in ihm nicht erblicken. Zunächst liegt ein rechtliches Hinderniß vor, denn nach den §§. 567 und 581 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann bei Mieth- und Pachtverträgen die Kündigung nicht auf länger als 30 Jahre ausgeschlossen werden. Diese Schwierigkeit würde sich allerdings wohl umgehen lassen, wenn man die Verpachtung nicht in Form eines gewöhnlichen persönlichen Vertrages, sondern in der vom Bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehenen Form des Erbbaurechtes vornähme. Aber es ist damit doch eine große Unbequemlichkeit geschaffen, die durch die Gesetzgebung beseitigt werden müßte. Wichtiger indeß sind die wirthschaftlichen Bedenken. In England ist man mit den Wirkungen des Pachtsystems keineswegs unbedingt zufrieden. Im Jahre 1883 bildete sich sogar eine besondere Vereinigung zum Zwecke der Bekämpfung des Leasehold-Systems, die Leasehold-Enfranchisement-Association, die vor einiger Zeit mit der Land-Law-Reform-Association verschmolzen worden ist. Offenkundig ist, daß das System in weitem Umfange dazu geführt hat, erstens die Gebäude von Anfang an allzu leicht und schlecht herzustellen und zweitens sie gegen Ablauf der Pachtzeit verwahrlosen zu lassen, da dann weder der Pächter noch der Verpächter mehr etwas hineinstecken will. Ferner klagt man in England lebhaft darüber, daß in Folge des Leasehold-Systems der Grundeigenthümer dem Pächter höchst unbillige Bedingungen auferlege, daß er überhaupt eine ganz ungerechtfertigte Macht über die Pächter bekomme und daß er ohne Gegenleistung in den Genuß der Verbesserungen und Wertherhöhungen trete, welche durch den Pächter auf dem Grundstücke geschehen sind.

Diese Nachtheile würden auch bei uns nicht ausbleiben, vollends, wenn das Pachtsystem mit seiner allmählichen Einbürgerung nicht nur von den Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften, sondern auch von den Privaten angewandt würde. Mehr aber noch fällt vielleicht ins Gewicht, daß die Erbauung oder der Erwerb eines Hauses nur für beschränkte Zeit den Gewohnheiten und Ansprüchen unserer Bauunternehmer und unseres Häuser kaufenden Publikums entschieden widerspricht, und daß sich daher das Pachtsystem wohl nur langsam einbürgern würde, während doch Alles darauf ankäme, es umgekehrt möglichst schnell einzubürgern. Endlich sind auch große Schwierigkeiten in Bezug auf den Realkredit beim Pachtsystem zu überwinden. Gebaut wird jetzt bei uns im Allgemeinen, indem ein großer Theil des Baukapitales von Hypothekenbanken, Sparkassen und Privatpersonen auf Hypotheken dargeliehen wird; das ist auch in Zukunft nicht anders möglich. Beim Pachtsystem ist aber der Darlehnsempfänger nicht zugleich der Eigenthümer des Grundstücks, also an und für sich auch nicht in der Lage, dieses zu verpfänden. Er kann dies nun zwar mit Einwilligung des Eigenthümers thun, aber es haftet dann eben das Grundstück des Eigenthümers, des Verpächters, für eine fremde Schuld. In unserem Falle im Besonderen würde also die Gemeinde Hypothekenschuldnerin sein für die mit ihrer Einwilligung von den Pächtern aufgenommenen Hypotheken. Es ist selbstverständlich, daß die Gemeinde sich darauf nicht einlassen kann, wenn ihr die Person des Bauenden und die Höhe des Bauwerthes gegenüber dem Hypothekenbetrage nicht unbedingte Sicherheit gewähren. Aus der Nothwendigkeit, diese Schranken einzuhalten, würden sich vermuthlich erhebliche Schwierigkeiten für die Aufnahme hypothekarischer Darlehen ergeben. Thut man aber das Land in der Form des Erbbaurechtes des Bürgerlichen Gesetzbuches aus, so verringern sich zwar die Schwierigkeiten der Gemeinde wesentlich, dafür dürften aber die des Landempfängers, Hypotheken auf diese Form zu erlangen, um so größer sein.

Unter diesen Umständen erhebt sich die Frage, ob es nicht noch einen anderen Weg giebt, die am Eingange dargelegten Zwecke zu erreichen. Diese Frage ist unseres Erachtens zu bejahen. Das, was angestrebt wird, ist im Wesentlichen dreierlei: Einmal soll derjenige, der das Land zum Bebauen bekommt, ein festes und namentlich ein dauerndes Besitzrecht erhalten, das den bei uns herrschenden Gewohnheiten entspricht; zum anderen soll der frühere Eigenthümer, die Gemeinde, eine Art dauernde Oberherrschaft über das Grundstück ausüben, auch wenn es nicht mehr in ihrem Besitze steht, und zwar wesentlich zu den beiden Zwecken, erstens an den vorkommenden Werthsteigerungen einen Antheil zu erlangen und zweitens auf die Kauf- und Miethpreise des Grundstückes einen Einfluß auszuüben. Endlich muß dieses ganze Verhältniß so geordnet sein, daß es keine Schwierigkeiten macht, unter seiner Herrschaft hypothekarischen Kredit zu bekommen. Diesen verschiedenen Zwecken würde nun ein Rechtsverhältniß ungefähr folgenden Inhaltes entsprechen: Die Gemeinde überträgt an den Baulustigen das Eigenthum. Dieser wird in das Grundbuch als Eigenthümer eingetragen und bekommt somit im Gegensatz zum Pächter ein festes, dauerndes, dingliches Recht an dem Grundstücke und die Macht, im Wesentlichen mit diesem zu thun was ihm beliebt. Aber dieser Eigenthumsübergang findet nicht statt gegen Zahlung eines Kaufpreises, sondern gegen Auflegung einer als dingliche Last auf dem Grundstück ruhenden Rente, die ohne Einwilligung des Berechtigten, der Gemeinde, nicht ablösbar, also gewissermaßen ewig ist. Diese Rente ist indeß keine feste, gleichbleibende, sondern veränderlich nach den Umständen. Das ist der Weg, um die Werthsteigerung, soweit möglich, für die Gemeinde zu erlangen. Die Sache würde sich ungefähr so gestalten: Die Rente wird zunächst auf einen gewissen Zeitraum, sagen wir z. B. 20 Jahre, festgelegt. Nach Ablauf dieser Zeit findet eine Revision statt und wenn sich bei dieser eine beträchtliche Werthsteigerung des Grundstücks herausstellt, so kann die Rente etwa um die Hälfte bis zwei Drittel dieser Werthsteigerung erhöht werden.

Eine Erhöhung darüber hinaus würde nicht zulässig sein, theils aus Rücksichten auf den Realkredit, wovon noch weiter unten die Rede sein wird, theils um den Eigenthümern einen hinreichenden Ansporn zur Verbesserung und Entwicklung ihrer Grundstücke zu lassen. Dagegen würde die Gerechtigkeit wohl verlangen, daß unter Umständen auch eine Herabsetzung der Renten unter den Anfangssatz stattfinden kann. Natürlich können diese Revisionen der Renten nicht einseitig in der Hand des Berechtigten liegen. Sie würden nach gewissen, durch Gesetz oder Ortsstatut festgelegten Grundsätzen durch Kommissionen stattfinden, in denen die beiden in Betracht kommenden Theile gleichmäßig vertreten wären. Vielleicht würden sich z. B. sog. Gemischte Kommissionen des Magistrates und der Stadtverordneten, wie sie in unseren Städten für andere Zwecke vielfach thätig sind, dafür eignen. In solcher Ausgestaltung stellt dieser Vorschlag aber keineswegs eine so unerhörte Neuerung dar, wie es vielleicht zuerst scheinen möchte. Etwas Aehnliches hat z. B. die Agrargesetzgebung für Irland im Jahre 1881 geschaffen. Sie nahm den Grundherren das Recht, den Pächtern beliebig zu kündigen, gab diesen letzteren also eine Art dingliches Recht am Boden und entrückte — was für unseren Fall besonders wichtig ist — die Festsetzung der Höhe der Pachtrente der privaten Willkür und überwies sie einer Art öffentlich-rechtlicher Kommissionen. Es ist interessant, daß auch die bekannte „Fabische Gesellschaft" in England in ihrer Flugschrift Nr. 22, in der sie die Agitation für Abänderung des Leasehold-Systems behandelt, unter Anderem im Falle unbilliger Forderungen Festsetzung der städtischen Pachtrenten durch eine Art schneller und billiger Gerichtshöfe verlangt, wobei sie sich ausdrücklich auf das Vorgehen in Irland beruft. Die Einführung einer solchen, unter öffentlich-rechtlichen Garantien veränderlichen Rente darf danach wohl als eine Maßregel gelten, auf welche die innere Vernunft der Entwickelung hindrängt.

Allerdings würde eine solche veränderliche Rente in etwas gegen unser Grundbuchsystem verstoßen. Der Grundgedanke dieses Systems ist, für die Rechtsverhältnisse an Immobilien unbedingte Klarheit und Sicherheit zu schaffen. Deshalb soll namentlich bei jeder pekuniären Belastung der Grundstücke der Höchstbetrag von vornherein feststehen. Das würde bei der hier vorgeschlagenen Rente nicht der Fall sein. Aber schließlich kommt es ja auf die formelle Einhaltung des Prinzipes weniger an als darauf, ob der Eigenthumsübergang und die Verpfändung der betreffenden Grundstücke durch die Rente und was sonst hier vorgeschlagen wird, in unzulässiger Weise erschwert wird. Das ist aber nicht der Fall, wie in Bezug auf den Realkredit weiter unten noch ausführlicher dargelegt werden wird.

Das zweite Stück der Oberherrschaft der Gemeinde, ihr Einfluß auf die Kauf- und Miethpreise, hätte den Zweck zu verhüten, daß der Vortheil des einmal gewährten billigen Bodenpreises nicht durch nachfolgende Spekulationen wieder ausgelöscht würde; nicht nur der erste Eigenthümer, sondern auch alle folgenden Eigenthümer und Miether sollen Genuß von diesen Vortheilen haben. Es würde zu diesem Zwecke auf dem Grundstücke die dingliche und in das Grundbuch eingetragene Beschränkung ruhen, daß ohne Einwilligung der Gemeinde die Kauf- und Miethpreise des Grundstückes nicht über ein gewisses Maß, etwa die ursprünglichen Baukosten zuzüglich eines entsprechenden Gewinnes für den Bauunternehmer bezw. die Verzinsung dieser Summe, erhöht werden dürfen; vielleicht auch die, daß sie ohne diese Einwilligung nicht unter einen gewissen Punkt erniedrigt werden dürfen. Entgegenstehende Abmachungen müßten rechtlich unwirksam sein. Es würde zu weit führen, wenn hier des Näheren dargelegt werden sollte, wie diese Bestimmungen durchgeführt und gehandhabt werden sollen.

Endlich noch ein Wort über die Aussicht des Eigenthümers, bei einem solchen Rechtsverhältniß hypothekarische Darlehen zu erlangen. Das einzige wirkliche Bedenken, das man in dieser Beziehung geltend machen kann, ist die Veränderlichkeit der Rente. Man kann einwenden, daß die Rente ja doch in der Regel an der ersten Stelle, vor allen Hypotheken stehen würde, und daß ein vorsichtiger Mann hinter einer solchen möglicherweise stark anschwellenden Last keine Hypotheken gewähren würde. Darauf ist zu erwidern, daß bei auch nur einigermaßen richtiger Handhabung der Revision der Rente ihre Erhöhung die ursprüngliche Sicherheit der nachstehenden Hypothekengläubiger gar nicht beeinträchtigen kann. Denn die Rente soll ja eben nur unter der Voraussetzung erhöht werden, daß eine beträchtliche Werthsteigerung stattgefunden hat, und sie soll von dieser Werthsteigerung nur $1/2$ bis höchstens $2/3$ in Anspruch nehmen. Es würde also die erhöhte Rente einen geringeren Bruchtheil des ganzen Werthes des Grundstückes mit Beschlag belegen, als die ursprüngliche Rente, welche die Hypothekengläubiger bei ihren Berechnungen eingesetzt haben. Ueberdies hätten es die Hypothekengläubiger in der Hand, Hypotheken hinter solchen Renten nur als Amortisationshypotheken zu gewähren, so daß also bis zur ersten Revision der Rente bereits ein beträchtlicher Theil der Hypothek abgetragen und damit die Sicherheit des Gläubigers noch erheblich vermehrt wäre. Endlich könnte man den Hypothekengläubigern vielleicht auch noch das Recht einräumen, ihre Hypotheken zu kündigen, wenn die Rente erhöht wird.

Ist nun ein solches Rechtsverhältniß nach dem Rechtszustande, wie er vom Jahre 1900 ab auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehen wird, möglich? Ein besonderes Rechtsinstitut, welches unseren Zwecken diente, giebt es im Bürgerlichen Gesetzbuche nicht. Somit wäre man darauf angewiesen, die beabsichtigten Zwecke durch Zusammenfügung verschiedener juristischer Mittel zu erreichen. Nun würde sich allerdings der Einfluß der Gemeinde auf die Kauf- und Miethpreise auf Grund des §. 883 des Bürgerlichen Gesetzbuches wohl wenigstens indirekt verwirklichen lassen. Dagegen erscheint die Auflegung einer unablösbaren Rente in dem weitaus größten Theile Deutschlands nicht als möglich. Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch hat in §. 115 die einschränkenden Landesgesetze in dieser Richtung aufrecht erhalten. Anwendbar wäre vielleicht in Preußen das Rentengutsgesetz, vorausgesetzt, daß dessen Anwendung auf städtische Verhältnisse nicht grundsätzlich als ein Mißbrauch des Gesetzes erscheint. Allein es erlaubt nur feste Renten, während für unsern Zweck gerade die Veränderlichkeit der Rente unentbehrlich ist. Das Erbpachtrecht, daß sich vielleicht theilweise verwenden ließe, ist nur noch in kümmerlichen Resten vorhanden. Allenfalls verwendbar wäre vielleicht das oben schon mehrfach erwähnte Erbbaurecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Diese Frage muß noch besonderer Prüfung vorbehalten werden. Sicher indes würde auch seine Anwendung auf große Schwierigkeiten stoßen und jedenfalls gleichfalls eine besondere Organisation nöthig machen. So würde es voraussichtlich das Beste sein, durch ein Spezialgesetz die beabsichtigte neue Rechtsform zu schaffen. Wesentliche Bedenken gegen einen solchen Rechtsakt sind nicht vorhanden, da keinerlei entgegenstehende Interessen verletzt werden. Auch in unser Grundbuchsystem würde nicht wesentlich eingegriffen. Schließlich brauchte man auch um einen passenden Namen nicht verlegen zu sein. Wenn auch formell dem Baulustigen das Eigenthum übertragen würde, so würde thatsächlich doch eine Art Theilung des Eigenthumsrechtes zwischen dem ursprünglichen und dem späteren Landbesitzer stattfinden. Das ältere deutsche Recht hat für derartige Rechtsverhältnisse vielfach den Ausdruck „Leihe“ gebraucht; im Anschluß daran würde man das hier beabsichtigte Rechtsverhältniß passend gleichfalls Leihe, und zwar nach dem Zweck „Bauleihe“, nennen.

Wir haben bisher die ganze Angelegenheit immer nur im Hinblick auf die Gemeinde erörtert. Es ist aber klar, daß, wenn erst einmal eine solche Rechtsform und die Organe zu ihrer Handhabung geschaffen sind, die neue Einrichtung auch noch von anderen Stellen aus nutzbar gemacht werden kann. Mindestens der Fiskus und die öffentlichen Stiftungen, die ja schon jetzt vielfach im Besitze großer Ländereien sind, sollten sich ihrer dann gleichfalls bedienen; aber auch die Anwendung seitens Privater erscheint nicht ausgeschlossen. Vorausgesetzt wird in allen diesen Fällen, daß die Handhabung der dem Obereigenthümer zustehenden Rechte — Rente, Einfluß auf die Kauf- und Miethpreise — in die Hand eines und desselben einheitlichen Organs, das vermuthlich von der Gemeindeverwaltung ausgehen würde, gelegt würde. So betrachtet, würde die „Bauleihe“ in der That als eine aussichtsreiche Reform erscheinen.

Es ist indeß nicht die Absicht dieser Zeilen, den Gemeinden und sonstigen in Betracht kommenden Stellen zu empfehlen, die Vermehrung ihres Grundbesitzes zu verschieben, bis eine solche Rechtsform geschaffen ist. Auf eine solche Vermehrung ist unter allen Umständen Bedacht zu nehmen. Die passende Verwerthung des Grundbesitzes ist ohne „Bauleihe“ zwar schwieriger, aber doch immerhin möglich. Außer den bereits oben erörterten Wegen des Selber-Bebauens und der Verpachtung, eventuell auf dem Wege des Erbbaurechtes, kommt auch noch die käufliche Uebertragung an Genossenschaften und gemeinnützige Gesellschaften in Betracht, welche Gewähr bieten, daß wenigstens der sozialpolitische Zweck erreicht wird. Die Vermehrung des kommunalen Grundbesitzes darf jedenfalls nicht länger mehr hinausgeschoben werden. Hindernisse stellen sich jedem Fortschritte entgegen, und einer so wichtigen Aufgabe gegenüber darf es nicht anders heißen als: Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg!

Frankfurt a. M. von Mangoldt.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Evangelisch-sozialer Kongreß.

Zum neunten Mal überhaupt, zum fünften in Berlin trat der Evangelisch-Soziale Kongreß am 2. und 3. Juni zu seiner Jahresversammlung zusammen. In seiner Begrüßungsrede verwies der Vorsitzende Landesökonomierath Nobbe auf die Aufgaben des Kongresses, die dieselben geblieben wie damals bei seiner Gründung, als der Kongreß getragen wurde von den Fittichen einer großen, durchs ganze Land gehenden Begeisterung. Damals sei der Ruf laut geworden, es müsse etwas von den evangelischen Kreisen geschehen, der durch die kaiserliche Botschaft angefachten Erregung der Volksseele entgegenzukommen. Und heute? Man sagte, es sei viel geschehen; die Industrie blühe, die Massen hätten Arbeit, die Fabrikanten reichen Verdienst: Wir dürfen aber die vorhandenen ungünstigen sozialen Verhältnisse nicht zu Nothständen anwachsen lassen; denn dann ist es zu spät. Das Gedeihen der Völker hängt nicht von materiellen, sondern von idealen Gesichtspunkten ab, und diese im Lichte der evangelischen Wahrheit zur Geltung zu bringen, die sozialen, religiösen, sittlichen und wirthschaftlichen Faktoren des Volkslebens zu stärken, die vaterländische Gesinnung zu heben, das ist die Aufgabe des Kongresses!

Aus dem Jahresbericht, den Generalsekretär Bölter erstattete, ist Folgendes zu erwähnen: Der Kongreß habe auch im vergangenen Jahre seinen unpolitischen Charakter gewahrt. Er stehe nicht Solchen offen, die — obwohl christliche Ueberzeugungen theilend oder zulassend — der politischen Sozialdemokratie angehören oder sozialrevolutionäre Bestrebungen vertreten. Der Ausschuß erkenne zwar innerhalb der nicht in politische Parteiform auszuprägenden Kongreßbestrebungen das Vorhandensein verschiedener sozialer Richtungen als berechtigt, ja als nothwendig an, erwarte aber zuversichtlich, daß alle an den Namen des Evangelisch-sozialen Kongresses sich anlehnenden Bestrebungen und Gruppen die dreifache Grundlage evangelischer Gesinnung, fester Königstreue und gesetzmäßiger Sozialreform unverbrüchlich festhalten werden.

Den ersten Vortrag hielt Privatdozent Lic. Lezius-Greifswald über „Luthers Stellung zu den sozialen Fragen seiner Zeit.“ Wir müssen uns des Raumes halber auf die Mittheilung der hierzu gefaßten Resolution beschränken:

1. Der Evangelisch-soziale Kongreß erkennt als bedeutungsvolles Ergebniß der Darstellung des Referenten die prinzipielle und feste Unterscheidung zwischen dem Evangelium mit seinen ewigen Gütern und der staatlichen und wirthschaftlichen Ordnung an. — 2. Wenn Luther für diese unter Ablehnung revolutionären Umsturzes eine vertrauensvolle Anerkennung der geschichtlich gegebenen Mächte als Pflicht anerkannte, so zeigte er andererseits, wie die Kirche und die weltliche Obrigkeit in den Schranken ihres Berufes das Volksleben mit den Kräften der Billigkeit, der Zucht des Rechtes und der Bruderliebe zu durchdringen habe. — 3. Daß wir heute auf sozial-sittlichem Boden zum Theil anders gestaltete und höhere Aufgaben im Rahmen eines nationalen Staatswesens erfüllen dürfen, verdanken wir nicht zum Mindesten der unvergleichlichen Kraft, mit welcher Luther in seiner Zeit den monarchischen Sinn gestärkt, das Pflichtgefühl der Machthaber erweckt, das Ideal des dienenden Herrscherthums aufgestellt und den thatkräftigen Gemeinsinn aller Stände belebt hat.

Das zweite Referat, das Professor Stieda-Leipzig erstattete, griff mitten in die Tagesfragen aktueller Sozialpolitik hinein; es behandelte die Arbeiterorganisationen. Der Redner betonte in der

Einleitung die Nothwendigkeit der Fortführung der Sozialreform auf Grund der Kaisererlasse vom 4. Februar 1890. Die Arbeiterausschüsse zwar, auf die man einst als Werkzeug dieser Reform große Hoffnungen gesetzt, hätten diese in der Praxis nicht erfüllt. Um so nothwendiger sei die Bildung von Arbeiterberufsvereinen und ihre rechtliche Anerkennung. Die Furcht, daß sie zu Werkzeugen der Sozialdemokratie werden könnten, sei eigentlich hinfällig; denn der Zweck der Arbeitervereine würde doch sein die gemeinsame Regelung der Arbeitsbeziehungen. Gelinge dies in befriedigender Weise, so sei dem Arbeiter viel Verbitterung erspart, die ihn in die Hände der Sozialdemokratie treibt. Jedenfalls erfordere die Gerechtigkeit, daß dem Arbeiter zugestanden werde, was anderen Berufsangehörigen gewährt sei. Als Ziel für die Zukunft seien Arbeiterkammern in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter ohne die Arbeitgeber berathen und über die sie angehenden Dinge und Gesetze gutachtlich beschliessen müssen. Im Zeitalter der Fabriken habe die Gesellschaft technisch ungeheure Fortschritte gemacht. Daß dies auch ethisch der Fall sei, daß sie auch ideell nicht stehen bleibe, dazu können die Arbeiterorganisationen sehr viel beitragen. In der Debatte, an der die Herren Tischendörffer, Delbrück und Gregory theilnahmen, wurde zwar gegen einzelne Ausführungen des Referenten Widerspruch erhoben, einig war man aber erfreulicher Weise in der entschiedenen Befürwortung der Arbeiterorganisationen, wie dies auch in der nachstehenden Resolution zum Ausdruck kommt: Der Kongreß betont, daß das berechtigte Streben der Arbeiter nach sozialer Hebung eine Sicherung ihrer Interessen durch gesetzlich anerkannte Gewerkschaftsvereine, sowie eine Beseitigung der Rechtsunsicherheit aller Vereine mit idealen Zwecken erfordert. Der Kongreß erblickt in derartigen Arbeiter-Organisationen zwar kein soziales Allheilmittel und verkennt auch die Bedeutung der dagegen geltend gemachten wirthschaftlichen Bedenken nicht, hält sie aber doch für erstrebenswerth, weil er von ihnen eine erziehliche, das sittliche Gemeinschaftsleben und den freien Staatssinn der Arbeiterschaft fördernde Einwirkung erwartet.

Ein in hohem Maße interessantes Bild entwarf Pfarrer Rade-Frankfurt a. M. auf Grund einer von ihm veranstalteten Umfrage von der religiös-sittlichen Gedankenwelt unserer Industriearbeiter. Von den 6 ½ Millionen gewerblicher Arbeiter sind zwei Drittel evangelisch; sie sind zugleich der wirthschaftlich-religiös-politisch regsamste Theil der Bevölkerung. Trotzdem kennt man noch wenig von der Gedankenwelt dieser Arbeiter. Auch die Antworten, die Rade auf seine Anfrage erhielt, werfen nur einzelne Streiflichter auf diese Gedankenwelt, aber sie beweisen doch den Ernst und den Eifer, mit dem die Arbeiterwelt nach einer abgeschlossenen Auffassung streben, die Achtung vor dem Wesen des Christenthums, das Bemühen um geistige Bildung, ihr sittlich hochstehendes Familienleben, ihr Verlangen nach sozialer Anerkennung. „Zu der offenbaren Besserung der Ansichten haben," so schloß der Redner, „die sozialen Pastoren viel beigetragen. Sie sind vielleicht die stärkste Brücke zwischen Besitzenden und Arbeitern. Die Verantwortung der Kreise, die nichts Dringenderes zu thun haben, als diese Brücke abzubrechen, ist sehr groß. Das wichtigste Moment im Streben des Industriearbeiterstandes ist mehr Achtung und Liebe. Ihnen diese zu gewähren, sind wir Alle in der Lage, auch bei ernster Bekämpfung der Sozialdemokratie." Professor Harnack, Pastor Hoeppe, Pfarrer Arndt, Professor Kaftan, Dr. Pfannkuche, Lithograph Tischendörffer, die in der Diskussion das Wort ergriffen, waren bei mancher Verschiedenheit im Einzelnen doch einig in der Ansicht, daß man von Seite der Gebildeten dem Arbeiterstande mit Liebe, Achtung und Vertrauen entgegenkommen müsse. Die Versammlung vereinigte sich sodann auf folgende Resolution:

„Der evangelisch-soziale Kongreß ist mit dem Referenten eins in der herzlichen Achtung vor dem geistigen Streben und Ringen, daß den besseren Theil unserer Industriearbeiterschaft kennzeichnet. Er erkennt mit Schmerz ihre weitgehende innere Abwendung von der heutigen Kirche, verzichtet aber keineswegs auf die Hoffnung, daß auch die heute von der Sozialdemokratie geleitete Arbeiterschaft und das Christenthum sich wiederfinden werden. Diese Hoffnung stützt sich 1. auf das Ansehen, das die Person Jesu Christi bis tief hinein in die sozialdemokratische Partei genießt, 2. auf die bedeutsame Stellung, welche die Ideen der Gerechtigkeit und Nächstenliebe auch in der sozialdemokratischen Lebensanschauung einnehmen, 3. auf die damit zusammenhängende Thatsache, daß die Kritik sich viel weniger gegen den Inhalt der christlichen Moral, als gegen die schlechte Befolgung durch die Christen richtet, 4. auf das innige Verhältniß, das trotz jahrzehntelanger Arbeit der Sozialdemokratie viele wackere und gebildete Arbeiter zum Christenthum noch inne haben oder wieder gewonnen haben. — Der evangelisch-soziale Kongreß will angesichts dieses Thatbestandes ein Sammelort derjenigen evangelischen Christen sein und bleiben, die an der Bestimmung auch der sozialdemokratischen Arbeiterschaft für das Christenthum trotz der ablehnenden Haltung ihrer öffentlichen Wortführer und unbeschadet des nothwendigen Austrags der politischen Gegensätze festhalten. Der Kongreß hält es für die dringende Pflicht der Kirche, den Schein zu zerstören, als ob der christliche Glaube dem energischen Bildungsstreben der Arbeiterkreise feindlich sei, und alles zu thun, um die Wahrheit des Evangeliums in ihrer Unabhängigkeit von jeglicher, sei es antiker oder moderner Naturanschauung zur Geltung zu bringen. Der Christenthumsverkündigung aber darf in ihrer Eigenart nichts abgebrochen werden; im Gegentheil: je ernster, lebendiger und wahrhaftiger sie im Geiste Jesu Christi geschieht, desto sicherer wird sie auch auf die moderne Arbeiterschaft ihre Wirkung thun.

An die beiden Hauptversammlungen schloß sich eine Sitzung der Frauengruppe des Evangelisch-Sozialen Kongresses an, in der Frl. M. Mellien über die Mitarbeit der Frauen an der sittlich gefährdeten und verwahrlosten Jugend sprach. Der Vortrag gipfelte in folgenden Leitsätzen:

„1. Es ist nach dem einstimmigen Urtheil Sachverständiger (Juristen, Geistlicher, Pädagogen) wünschenswerth, daß die Gefängnißstrafe für Jugendliche unter 14 Jahren abgeschafft und durch staatlich überwachte Erziehung in besonderen Anstalten ersetzt werde.

2. So lange diese Reform noch nicht eingetreten ist, ist es Aufgabe der Frauen, mehr als bisher geschehen, sich der Fürsorge für jugendliche, besonders weibliche Gefangene zu widmen: a) durch Besuche in ihren Zellen, b) durch Verkehr mit den Angehörigen, c) durch ihre Unterbringung (am besten in Besserungs- und Rettungsanstalten) nach ihrer Entlassung.

3. Es ist außerdem Aufgabe der Frauen, dahin zu wirken —: a) daß jugendliche weibliche Gefangene nur unter weiblicher Aufsicht stehen, — b) daß sie, statt mit mechanischen Arbeiten ohne erziehlichen Werth, mit hauswirthschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden, — c) daß sie regelmäßigen Schulunterricht womöglich durch Lehrerinnen erhalten, — d) daß sich mehr als bisher gebildete Frauen die Gefangenenaufsicht zum Beruf erwählen.

4. Die Frauen sollen aber auch an der vorbeugenden Thätigkeit für die verwahrloste Jugend sich rege betheiligen durch Arbeit in Krippen, Kinderhorten, Schutzvereinen; vor Allem ist es Aufgabe der Lehrerinnen, durch Beobachtung sittlich verwahrloster Kinder, Verkehr mit deren Eltern u. s. w. sie vor dem Verbrechen zu schützen."

Auf Vorschlag des Vorsitzenden Pfarrer Frhrn. v. Soden erklärte die Versammlung ihre grundsätzliche Zustimmung zu dem Referat und richtete einen Appell an die Frauen, „die in den Thesen gegebenen Anregungen ernstlich daraufhin zu prüfen, ob sie sich nicht berufen fühlten, auf dem einen oder anderen der dort gezeigten Wege ihre freien Kräfte einzusetzen für die Bewahrung der sittlich gefährdeten und für die Rettung der verwahrlosten und der in die Hände der Strafgerechtigkeit gefallenen Jugend."

Der Kongreß, der wahrscheinlich nächstes Jahr in Karlsruhe tagen wird, hat in reicher Fülle Anregungen geboten, von denen wir hier nur eine dürftige Skizze geben konnten. Möge das gesprochene Wort und der hoffentlich bald erscheinende offizielle Versammlungsbericht in recht weiten Kreisen eine willige Aufnahme finden und die Antheilnahme der Gebildeten an den sozialpolitischen Fragen unserer Zeit stärken und erweitern!

Wahlpflicht für Eisenbahnbeamte und Arbeiter. Dem Beispiele der Verwaltung der bayerischen Staatseisenbahnen, auf das wir unlängst in diesen Blättern (Nr. 34) hingewiesen haben, folgt man erfreulicherweise auch in Preußen. Wie aus dem Amtsblatt der königlichen Eisenbahndirektion Breslau hervorgeht, sind die Dienstvorsteher durch eine Bekanntmachung angewiesen worden, ihre Untergebenen darauf aufmerksam zu machen, daß es besondere Pflicht eines jeden in einem Staatsbetriebe beschäftigten Beamten und Arbeiters ist, sein ihm verfassungsmäßig zustehendes Wahlrecht auszuüben. Zugleich sind die Dienstvorsteher aufgefordert worden, dafür Sorge zu tragen, daß, soweit dies der Dienst irgend zuläßt, den Beamten und Arbeitern Gelegenheit gegeben wird, sich sowohl an den am 16. Juni d. Js. stattfindenden Wahlen zum Reichstage als auch an den demnächstigen Wahlen zum Hause der Abgeordneten zu betheiligen. Den Arbeitern darf die Ausübung der Wahl zum Reichstage je nach den Umständen während der Arbeitszeit ohne Lohnkürzung gestattet werden. Für die durch die Betheiligung an den Wahlen zum Hause der Abgeordneten versäumte Arbeitszeit ist den Arbeitern eine Lohnvergütung zu gewähren. — Eine ebenfalls zur Nachahmung in anderen Staaten würdige Maßnahme hat die Eisenbahnverwaltung in Baden getroffen. Auf eine Eingabe von Landtags-Abgeordneten verschiedener Parteien hat das Ministerium bestimmt, daß am Wahltage die Wochenkarten solcher Arbeiter, die anderwärts beschäftigt sind, schon von Mittag 12 Uhr an zur Rückfahrt von der Arbeitsstätte nach ihrem Wohnort benutzt werden dürfen, damit diese Arbeiter

ihr Stimmrecht ausnutzen können. Zugleich hat die Staatsbahnverwaltung an die Privatbahnen das Ersuchen gerichtet, sich diesem Schritte anzuschließen.

Reform der deutschen Arbeiterversicherung. Die Ankündigung, daß der nächste Reichstag sich mit Gesetzentwürfen zur Revision der Arbeiterversicherung beschäftigen soll, findet in gewissem Sinne eine Bestätigung in einem Artikel der im preußischen Ministerium des Innern herausgegebenen „Berl. Korresp.", in der es am Schlusse einer Uebersicht über die bisherigen, großen und auch in diesen Blättern oft gewürdigten Leistungen der Versicherung heißt: „Selbstverständlich werden die verbündeten Regierungen es bei diesen durch die sozialpolitischen Gesetze zur Zeit geschaffenen Zuständen nicht bewenden lassen, sondern fortgesetzt bestrebt sein, die Wohlthaten derselben immer weiteren Bevölkerungskreisen zuzuwenden*) und insbesondere auch die formale Wirksamkeit der genannten Gesetzgebung im Interesse der Arbeiterbevölkerung zu verbessern. Der Ausbau der bestehenden sozialpolitischen Gesetze dürfte das sozialpolitische Ziel der nächsten Zukunft sein." Daß wir eine Revision und Erweiterung der Versicherungsgesetzgebung im arbeiterfreundlichen Sinne mit Freuden begrüßen, versteht sich von selbst. Aber wir müssen doch gleichzeitig betonen, daß zum Mindesten ebenso wichtig der Ausbau des Arbeiterschutzes ist, der heute noch — sieben Jahre nach Erlaß der Gewerbeordnungs-Novelle vom 1. Juni 1891 — für sehr weite Kreise der Arbeiterbevölkerung erst auf dem Papiere steht. Auch diese Aufgabe muß zu den sozialpolitischen Zielen der nächsten Zukunft gehören!

Sitzung der Kommission für Arbeiterstatistik. Auf Ende Juni ist die Kommission nach siebenmonatlicher Pause wieder einberufen worden. Aus den Verhandlungen der letzten Sitzung vom 29. November bis 1. Dezember 1897 ist zu konstatiren, daß für die Tagesordnung in Aussicht genommen worden ist: 1. die Regelung der Arbeitszeit in Getreidemühlen; 2. Erhebungen über die Sonntagsruhe in der Binnenschiffahrt; 3. Erhebungen über die Verhältnisse im Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe. Punkt 2 dieser Tagesordnung betrifft eine zwar seit langer Zeit beschlossene, aber noch nicht begonnene Enquete. Dagegen reichen die beiden anderen Materien bis in die Anfänge der Thätigkeit der bekanntlich 1892 eingesetzten Kommission zurück. Die Untersuchung über die Verhältnisse im Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe hat bereits im Sommer 1893 begonnen, bis zu bestimmten Vorschlägen ist sie aber noch nicht gediehen. Dagegen ist die vor sechs Jahren eingeleitete Erhebung über die Müllerei abgeschlossen; Oberregierungsrath Dr. Woerishoffer hat den Endbericht erstattet und Vorschläge zu einer Regelung der Arbeitszeit (Minimalruhezeit von 8 Stunden, Maximalarbeitstag von 14 Stunden) gemacht; wir haben sie in Nr. 29 Sp. 763 der „Soz. Praxis" mitgetheilt. Die jetzt bevorstehende Sitzung hat über diesen Bericht zu befinden. Man muß dem Ergebniß der Berathungen diesmal mit besonderer Spannung entgegensehen, da es sich um die Entscheidung handelt, ob der auf Grund des Art. 120e Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung mit der Regelung der Arbeitszeit in Bäckereien betretene Weg weiter beschritten werden soll. Von der Kommission bezweifeln wir nicht, daß sie auf dem alten Standpunkt energischen Arbeiterschutzes verharrt. Aber wird vom Bundesrath trotz der wegen der Bäckerverordnung ergangenen Angriffe das Gleiche zu erwarten sein? Wenn man bedenkt, daß der Bericht über die Ladengehilfen-Enquete mit ganz bestimmten Vorschlägen seit vollen zwei Jahren vorliegt, ohne daß der Bundesrath sich zu einer Entscheidung entschlossen hat, muß man die Antwort auf diese Frage mit starkem Skeptizismus erwarten.

Errichtung eines Amtes für Arbeiterstatistik in Oesterreich. Nach dem Vorgange nordamerikanischer Staaten haben die meisten Kulturländer mit starker industrieller Bevölkerung arbeitsstatistische Aemter eingerichtet. Auch in Oesterreich war ein solches im Jahre 1895 geplant, doch kam die Regierungsvorlage damals nicht zur Berathung. Jetzt wurde abermals ein Gesetzentwurf auf Errichtung eines Arbeitsamtes im Reichsrath eingebracht, dessen wichtigste Bestimmungen lauten:

Im Ressort des Handelsministeriums wird eine abgesonderte Abtheilung, das arbeitsstatische Amt, errichtet, das nach außenhin durchaus selbstständig ist und nur hinsichtlich der Oberleitung und des Instanzenzuges dem Handelsministerium untersteht. Zur Unterstützung dieses Amtes wird ein ständiger Beirath gebildet, der aus dem Vorstand des Amtes, aus je einem Vertreter des Ministeriums des Innern, der Finanzen und des Ackerbaues, sowie des Eisenbahn- und des Handelsministeriums, aus dem Präsidenten der statistischen Centralkommission und aus 24 vom Handelsministerium auf drei Jahre ernannten Mitgliedern besteht. Diese 24 Mitglieder haben aus acht Unternehmern, acht Arbeitern und acht „Fachmännern" zu bestehen. Die Mitglieder, die Arbeiter sind, erhalten außer dem Ersatz der Reisekosten auch eine Entschädigung für Verdienstentgang. Das arbeitsstatistische Amt hat für die Zwecke der wirthschaftlichen und sozialen Gesetzgebung und Verwaltung arbeitsstatistische Daten systematisch zu erheben und zu verarbeiten, sowie periodisch zu veröffentlichen. Diese Daten werden sich auf die Lage der arbeitenden Klassen, insbesondere in der Industrie und im Gewerbe, im Bergbau und im land- und forstwirthschaftlichen Betrieb, im Handel und im Verkehrswesen; ferner auf die Wirksamkeit der Einrichtungen und Gesetze zur Förderung der Wohlfahrt der arbeitenden Klassen, sowie auf den Umfang und Zustand der Produktion in den bezeichneten Zweigen beziehen. Das Amt hat weiter die thatsächlichen Verhältnisse, die den Gegenstand arbeitsstatistischer Erhebungen gebildet haben, auf Veranlassung des Ministeriums zu begutachten, event. dem Ministerium Anträge zu stellen. Der Vorstand hat jährlich über die Thätigkeit des Amtes und das Ergebniß der Arbeiten Bericht zu erstatten, die dem Reichsrath in entsprechender Bearbeitung vorzulegen sind. Die Auskünfte, die bei Erhebungen abverlangt werden, sind von den Aufgeforderten ohne Verzug genau und wahrheitsgemäß zu liefern. Den entsprechend legitimirten Organen ist bei ihren Erhebungen die Einsichtnahme in die Arbeiterverzeichnisse, Arbeits- und Dienstbücher, Arbeitsordnungen, Lohnlisten und dergleichen zu gestatten, auch jederzeit, in der Nacht jedoch nur während des Betriebes, der Eintritt in die Arbeits- und Betriebsräume sowie auch in geeigneten und passenden Stunden in die Fabrikswohnungen zu gewähren. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften können vom Arbeitsamte mit Ordnungsstrafen bis zu 100 fl. geahndet werden. Den Organen des arbeitsstatistischen Amtes, sowie anderen mit den Erhebungen betrauten Behörden obliegt die strengste Geheimhaltung der Erhebungen und Feststellungen.

Bei den obwaltenden parlamentarischen Verhältnissen in Oesterreich erscheint es freilich zweifelhaft, ob in dieser Session der Entwurf Gesetz wird. Hohe Anerkennung aber verdient es trotzdem, daß die Regierung auf ihrer Absicht besteht, ein Arbeitsamt, wie es England, Belgien, Frankreich, Nordamerika haben, zu errichten. Deutschland entbehrt bekanntlich eine solche sozialpolitische Institution, die durch die Kommission für Arbeiterstatistik keineswegs ersetzt wird. Wir werden in einer der nächsten Nummern dies Thema eingehend erörtern.

Die Organisation von Berufsverbänden in der Schweiz als Grundlage einer neuen Gewerbepolitik. Der Centralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins legt seinen Sektionen eine Vorlage über die Berufsverbände vor, die das Haupttraktandum der am 19. Juni in Glarus stattfindenden Jahresversammlung bilden wird. Findet der Entwurf, der in 28 Artikeln folgende Kapitel behandelt: 1. Bildung der Berufsverbände; 2. Organisation; 3. Wirksamkeit; 4. Auflösung, Trennung, Verschmelzung; 5. Oberaufsicht; 6. Strafbestimmungen, hier Annahme, so will man ihn weiteren Interessentengruppen zur Prüfung vorlegen, ehe man an die Bundesbehörden geht. Die Tragweite und die Absichten der Reform lassen sich nach dem „Bund" kurz, wie folgt, skizziren:

Die Angehörigen jedes Berufes im Gebiete der Industrie, des Handwerks und des Handels sind nach der Vorlage zur Bildung eines Berufsverbandes „berechtigt". Der Entwurf will demnach die Berufsgenossenschaften nicht obligatorisch erklären. Es steht jedem Berufe frei, sich zu organisiren oder nicht. Innerhalb jeder Berufsart bestimmt jede der drei Erwerbsklassen: Großproduktion, Großhandel, Handwerk und Detailhandel — selbstständig, ob sie sich mit den anderen zwei Erwerbsklassen vereinigen, oder sich getrennt organisiren, oder unorganisirt bleiben wolle. Die Gründung eines Berufsverbandes muß von einem Fachverein mittels Initiativbegehren angeregt werden, worauf nach näher bestimmten Vorkehrungen unter den sämmtlichen betreffenden Berufsangehörigen (Arbeitgebern wie Arbeitern) eine Urabstimmung eingeleitet wird. Stimmberechtigt für diese gewerkschaftlichen Abstimmungen sind alle Berufsgenossen ohne Unterschied des Geschlechts, welche in der Schweiz wohnen, das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen; Ausländer erlangen das Stimmrecht nach dreijähriger ununterbrochener Erwerbsthätigkeit auf Schweizergebiet. Besondere Bestimmungen regeln das Stimmrecht der juristischen Personen- und Kollektivgesellschaften. Das Initiativbegehren gilt als angenommen und damit die Gründung eines Berufsverbandes als be-

*) In dem soeben vom Reichs-Versicherungsamt neu zusammengestellten, vortrefflichen „Leitfaden zur Arbeiterversicherung im Deutschen Reich" lesen wir auf S. 8: „Die weitere Ausdehnung der reichsgesetzlichen Krankenversicherung auf die ländlichen Arbeiter und die Dienstboten steht noch aus." Und auf S. 17 heißt es: „Ihren Abschluß soll die Unfallversicherung demnächst in der Ausdehnung auf das Handwerk und Kleingewerbe, die Hausindustrie und das Handelsgewerbe finden mit etwa 1 Million Betrieben und 2 Millionen Arbeitern."

schlossen, wenn in jeder der beiden Gruppen (Arbeitgeber und Arbeiter) die Mehrheit der Stimmenden sich für dessen Annahme ausgesprochen hat.

In diesem Falle ernennt der Bundesrath auf Vorschlag der betheiligten Fachvereine den provisorischen Centralvorstand, mit einem Nichtberufsgenossen als Vorsitzenden. Dieser Vorstand hat die Aufgabe, die Organisation des Berufsverbandes und den Erlaß von Verbandsstatuten vorzubereiten. Arbeitgeber und Arbeitergruppen können sich vereint oder getrennt organisiren; in jedem Falle handeln sie auf dem Fuße der Gleichberechtigung. Als Gebiete, in welche die Berufsverbände durch verbindliche Vorschriften eingreifen können, werden im Gesetz bezeichnet: a) Hebung des Gewerbes im Allgemeinen; b) Berufsbildung; c) Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern; d) Verkehr mit dem Publikum; e) Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes bei der Herstellung und dem Vertrieb von Waaren und bei der Ausführung von Werkverträgen (durch Ausbeutung der Arbeiter).

Der Gesetzentwurf sieht im Weiteren eine Genehmigung der Verbandsstatuten durch den Bundesrath vor. Wenn sowohl die Mehrheit der Arbeitgeber als der Arbeiter den Statutenentwurf angenommen, tritt er in Kraft. Die vom Verband erlassenen Vorschriften sind verbindlich sowohl für die Verbandsgenossen, als für solche Betriebsinhaber, welche in ihrem Betriebe nebenbei auch noch die für den Verbandsberuf charakteristische Gattung von Gegenständen erzeugen, verarbeiten oder vermitteln (also für Produzenten und Händler); ebenso für Personen ohne eigentliche Berufsbildung (Handlanger), die an dieser Erzeugung oder Vermittlung mitwirken. Beitragspflichtig sind jedoch ausschließlich die Verbandsgenossen.

Man wird zunächst abzuwarten haben, ob die Aufnahme dieses Planes, auf dem Boden freier genossenschaftlicher Selbsthilfe eine Reform des Gewerbewesens anzubahnen, bei der Schweizer Bevölkerung eine derartige ist, daß eine Verwirklichung möglich erscheint.

Organisirung der Unternehmer in England. Der Vorsitzende der „Free Labour Protection Association", Lord Wemyß, hat an Unternehmer und Unternehmervereinigungen in England ein Rundschreiben gerichtet, in dem auf die Gefahren der wachsenden staatssozialistischen Bewegung, der Despotie der Gewerkvereine und die Nothwendigkeit eines Zusammenschlusses der Arbeitgeber hingewiesen wird. Gleich den Trades Unions, die sich zu Verbänden verschmelzen, sollen sich die Unternehmervereine verbünden und namentlich im Parlamente durch die Bildung einer rein wirthschaftlichen Partei ihre Interessen mit Nachdruck vertreten. Zum Schlusse betont Lord Wemyß, daß er durchaus kein Gegner der Trades Unions sei, sodern bloß deren Tyrannei verurtheile und für die unbeschränkte Freiheit aller Individuen, Unternehmer wie Arbeiter, eintrete. Die „Free Labour Protection Association" macht sich erbötig, ihren Mitgliedern nach Thunlichkeit bei Arbeiterausständen Ersatz für die Streikenden zu verschaffen. — Als Zeichen der Zeit muß man diesen Aufruf immerhin registriren, wenn es auch nicht den Anschein hat, als ob in England derartige Bestrebungen großen Erfolg haben würden.

Arbeiterbewegung.

Der 13. Verbandstag der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker)

ist vom 31. Mai bis 6. Juni in Magdeburg abgehalten worden. 41 Delegirte und verschiedene Ehrengäste, so Gewerberath Hirsch, Frau Sanitätsrath Schwerin, verschiedene Stadtverordnete ꝛc. waren erschienen. Begrüßungs-, Glückwunsch- und Entschuldigungsschreiben waren eingegangen vom Oberpräsidenten v. Bötticher, Oberbürgermeister Schneider, Freiherrn von Berlepsch, Dr. v. Rottenburg, Dr. Bödiker, dem früheren Präsidenten des Reichs-Versicherungsamts, vom Vorsteher des britischen Arbeitsamts und von britischen Gewerkschaftsführern. Dem vom Verbandsanwalt Dr. Max Hirsch erstatteten Bericht über die Thätigkeit und Entwickelung der Gewerkvereine und des Verbands seit dem letzten Verbandstag ist zu entnehmen, daß die Gewerkvereine jetzt in 162 Ortsverbänden und 1658 Ortsvereinen rund 82000 Mitglieder zählen und sich einer stetig fortschreitenden Entwickelung erfreuen. Allein im letzten Jahre hat der Verband einen Zuwachs von nicht weniger als 24000 Mitgliedern aufzuweisen. Mit auswärtigen Berufsvereinen seien Verbindungen angeknüpft worden, hauptsächlich in England und Belgien, so daß sich in nicht zu ferner Zeit der Gedanke eines internationalen Gewerkvereinskongresses werde verwirklichen lassen. Im Anschluß an den Bericht gelangte eine Resolution zur Annahme, in welcher gegen jede irgendwie geartete Beeinträchtigung des Koalitionsrechts protestirt und die volle Koalitions- und Vereinigungsfreiheit und die Rechtsfähigkeit der Arbeiterberufsvereine durch lediglich gerichtliche Eintragung gefordert wird.

Ueber die Verhandlungen selbst, die durchweg ein ruhiges, sehr verständiges Gepräge trugen, können wir nur summarisch berichten. Einem gedankenreichen Vortrag des Professor Lotz-München über das Interesse der Arbeiter an der Handels- und Zollpolitik folgte die Empfehlung einer Resolution durch den Verbandsredakteur Goldschmidt-Berlin, welche sich für die Aufrechterhaltung und den Ausbau der jetzigen Handelsvertragspolitik ohne Erhöhung der Getreidezölle ausspricht und zugleich bedauert, daß die Eingabe des Centralraths an den Reichskanzler um Zuziehung von Arbeitervertretern zur Vorbereitung neuer Handelsverträge erfolglos geblieben sei. Die Resolution wurde mit der Weisung angenommen, daß die letztere Forderung zu wiederholen sei.

Die Frage: Wem gebührt die Aufgabe der Arbeitslosen-Unterstützung? verursachte eine eingehende Erörterung, in der man einmüthig jedes Eingreifen des Staates und der Kommunen verwarf und die Aufgabe für die freien nationalen Berufsvereine reklamirte. Eine Erhöhung der Beiträge werde dabei allerdings kaum zu vermeiden sein. Eine in diesem Sinne gehaltene Resolution wurde angenommen.

Ueber die Frage der Berufsorganisation der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter entspann sich gleichfalls eine gründliche Debatte. Uebereinstimmend war man der Ansicht, daß zur wirksamen Lösung der Frage der gewerblichen Frauenarbeit die Lage der männlichen Arbeiter mit allen gesetzlichen Mitteln und durch Vereinigungen auf dem Boden der Selbsthilfe zu bessern gesucht werden müsse. Das Verlangen nach Abschaffung der Lohnarbeit verheiratheter Frauen begegnete dagegen lebhaftem Widerspruch und wurde in der zur Annahme gelangten Resolution auch gestrichen. Wohl aber erklärte sich der Kongreß für allmälige Herabsetzung der Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiterinnen auf acht Stunden, für Erhöhung der Altersgrenze jugendlicher weiblicher Arbeiterinnen auf 18 Jahre, für Beschränkung aller Arbeiterinnen und jugendlicher Arbeiter in gesundheitsschädlichen Betrieben, für gleichen Lohn für Männer und Frauen bei gleichen Leistungen und für Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren aus solchen Kreisen, die mit dem Arbeiterleben gründlich vertraut sind. Die Berufsorganisation der Arbeiterinnen wurde als das wichtigste Mittel zur Besserung ihres Looses bezeichnet und es als Pflicht der Gewerkvereine bezeichnet, soviel als möglich weibliche Mitglieder zur Mitarbeit heranzuziehen. Den Arbeitsverhältnissen jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen sei volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Möglichst frühzeitig seien sie in die Gewerkvereine aufzunehmen und durch gewerbliche Fortbildung zu fördern. Schließlich sprach sich der Kongreß noch für eine Petition für Umgestaltung der Gesindeordnung aus.

Bezüglich der Arbeitseinstellungen sprach sich der Kongreß auf Grund eines trefflichen Referates des Verbandsanwalts Dr. M. Hirsch für eine Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes nach der Richtung aus, daß diese Gerichte obligatorisch einzuführen und zu verpflichten seien, auch ohne Anrufung der Parteien Einigungsversuche zu machen. Bei Lohnstreitigkeiten müsse zunächst immer der Weg der Verständigung und Einigung beschritten und erst nach der Erfolglosigkeit aller friedlichen Versuche und beim Vorhandensein günstiger Aussichten und genügender Mittel der Streik begonnen werden. Jede Differenz sei übrigens dem Centralrath zu melden und dessen Rath bezw. Anweisung einzuholen. Wegen Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes soll eine den obigen Forderungen entsprechende Petition an die in Betracht kommenden Stellen geschickt werden.

Die übrigen Verhandlungen betrafen interne Angelegenheiten. Der Verlauf des Verbandstages gab Zeugniß von dem kräftigen und gesunden Leben in der deutschen Gewerkvereinsbewegung, die sich entschieden im erfreulichen Aufstieg befindet. Möge der Magdeburger Verbandstag, seine Berathungen und Beschlüsse ihr einen neuen kräftigen Anstoß geben!

Arbeiterausstände und -Aussperrungen in Frankreich 1897.

Das französische Arbeitsamt, das einen regelmäßigen statistischen Dienst über die Störungen im gewerblichen Frieden eingerichtet hat und, soweit ihm Nachrichten zugehen, monatliche Berichte darüber veröffentlicht, bringt in der Mainummer seines Monatsbulletins eine Uebersicht, sowie eine nach Ursachen und Berufszweigen getrennte Klassifizirung der im Jahre 1897 vorgekommenen Streiks und Lockouts.[*] Darnach wurden im genannten Zeitraume im Ganzen 355 Ausstände und 1 Aussperrung angemeldet. Dieselben betrafen 2568 Betriebe, wovon 65 in Händen von Aktiengesellschaften sich befinden, und 68875 Arbeiter, und zwar 61623

[*] Bulletin de l'office du Travail. 1898. Nr. 5. S. 872 ff.

Männer, 4106 Frauen und 3146 Jugendliche. Die Zahl der Streiker in den 65 Aktienunternehmungen betrug allein 15 489 oder nahezu ein Viertel der Gesammtheit. An Arbeitstagen wurden im Ganzen 780 944 verloren. Hierin einbegriffen sind jedoch die auf 60 433 Tage sich belaufenden Verluste, welche von den 5999 unfreiwilligen Streikern, d. h. von den durch die in Folge von partiellen Streiks erfolgten Betriebseinstellungen zur Unthätigkeit gezwungenen Arbeitern erlitten wurden. Im Durchschnitt entfällt auf den einzelnen Streiker ein Verlust von 10½ Tagen, die niedrigste Ziffer, die seit 5 Jahren erreicht wurde. Für das Jahr 1896 hatte das Arbeitsamt konstatirt: 476 Streiks, 11 851 Streiker, 2478 betroffene Betriebe und 641 168 verlorene Arbeitstage oder 13 pro Streiker.

Die nachstehende Tabelle giebt einen Ueberblick über die Vertheilung der Betriebsstörungen, der Ausständigen und der Verluste an Arbeitstagen auf die einzelnen Gewerbezweige:

Berufsgruppe	Ausstände und Aussperrungen		Ausständige		Verlorene Arbeitstage	
	absolut	% der Gesammtzahl	absolut	% der Gesammtheit	absolut	auf 1 Streiker
Landwirthschaft, Waldbau, Fischerei	15	4,1	21 082	30,6	65 095	3,1
Bergwerke	16	4,4	6 555	9,7	114 450	17,2
Steinbrüche	7	2,1	3 131	4,5	59 711	19,0
Nahrungsmittelgewerbe	8	2,4	1 695	2,5	11 829	7,0
Chemische Industrie	3	0,9	498	0,7	841	1,7
Druckereien 2c.	18	5,0	628	0,9	6 677	10,6
Gerberei und Lederindustrie	19	5,3	949	1,4	11 089	11,6
Textilindustrie	87	24,5	8 814	12,7	120 297	19,5
Holzindustrie (Tischlerei)	21	5,8	2 140	3,1	25 036	11,7
„ (Baugewerbe)	17	4,7	1 815	2,6	21 604	12,0
Hüttenwerke	6	1,8	548	0,8	7 113	13,0
Gewöhnliche Metallindustrie	54	15,0	4 127	6,0	43 517	10,5
Feinmetallbearbeitung	1	0,3	7	—	7	1,0
Steinschneiderei 2c.	9	2,7	497	0,7	3 405	6,8
Baugewerbe (ohne Holzbearbeitung)	59	16,3	15 055	22,0	284 190	18,9
Transport	16	4,4	1 234	1,8	6 093	4,9
Summa	356	100,0	68 775	100,0	780 944	11,4

Ueber die Ursachen und den Ausgang der einzelnen Ausstände läßt sich folgende Tabelle aufstellen:

Ursachen	Ausstände	% der Gesammtzahl der Ausstände	% der Gesammtzahl der Ausständigen	Ausgang: Voller Erfolg	Ausgang: Vergleich	Ausgang: Mißerfolg
				in % der Gesammtzahl der Ausständigen		
Lohnerhöhung	184	52,0	69,0	24,0	31,0	14,5
Lohnherabsetzung	37	11,0	3,9	0,6	2,7	0,6
Verminderung der Arbeitszeit	27	7,6	8,2	3,5	3,0	1,7
Diverse Streitigkeiten betr. Löhne	33	9,3	17,2	14,8	0,6	1,8
Arbeitsordnung	33	9,3	6,9	4,2	1,2	1,5
Unterdrückung oder Einführung der Akkordarbeit	10	2,8	0,75	0,1	0,2	0,5
Fabrikordnung	10	5,4	2,05	0,7	1,1	0,25
Unterdrückung der Strafgelder	9	2,5	2,35	0,3	—	2,1
Entlassung einzelner Arbeiter, Aufseher, Werkmeister 2c.	31	8,7	14,9	2,0	1,7	11,2
Forderung der Entlassung einzelner Arbeiter, Werkmeister oder Direktoren	43	12,0	10,4	2,7	0,5	7,2
Beschränkung der Lehrlingszahl	3	0,85	0,3	—	0,15	0,15
Hohe Abzüge für Versicherungen und Hilfskassen	11	3,1	2,6	0,7	1,9	0,05
Verschiedene Ursachen	5	1,4	4,1	—	1,0	3,05

Nach ihren Resultaten vertheilen sich die Streiks in folgende drei Gruppen:

Resultat	Streiks: absolut	Streiks: % der Gesammtzahl	betroffene Betriebe	Streiker: absolut	Streiker: % der Gesammtzahl
Erfolg	68	19,10	237	19 838	28,80
Vergleich	122	34,27	1564	28 768	29,43
Mißerfolg	166	46,63	767	20 270	41,77

Bezüglich der Ausdehnung der einzelnen Ausstände ergiebt sich, soweit das Arbeitsamt genauere Angaben erhielt, daß 276 sich auf 1 Betrieb beschränkten, daß 22 auf 2—5, 21 auf 6—10, 11 auf 11—25 und 6 auf 26—50 Betriebe sich erstreckten. Nur 4 aller Betriebseinstellungen umschlossen mehr als 50 Unternehmungen.

Auch über die Dauer der einzelnen Streiks ist die Statistik nur unvollständig: 276 Betriebsstörungen dauerten 1 Woche oder weniger und davon 73 nur oder selbst weniger als 1 Tag. 40 hatten eine Dauer von 1—2 Tagen.

Die Anwendung des Gesetzes vom 27. Dezember 1892 über Schlichtung und schiedsgerichtliche Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten ist nur für 88 Fälle oder 24,71 % zu konstatiren und davon nur für 3 vor Niederlegung der Arbeiten. Die Initiative zur Anwendung des Gesetzes ging aus in 16 Fällen von den Arbeitern, in 4 Fällen von den Unternehmern, in 1 Fall von beiden streitenden Parteien zugleich und in 37 Fällen vom Friedensrichter. In 9 Fällen von den 88 kam es überhaupt nicht zur Bildung der Vergleichskommission, da die Arbeiter entweder ihre Reklamationen aufhoben, einen Vergleich eingingen oder Erfüllung ihrer Forderungen erhielten. Bei den übrigen 79 Fällen, in denen Rekurs zur gesetzlichen Beilegung genommen wurde, wurde das Verlangen der einen Partei 25 mal zurückgewiesen, so daß es in Wirklichkeit nur 54 Fälle sind, in denen eine Vergleichskommission wirklich funktionirte. Von diesen 54 Streitigkeiten endigten 25 schon durch die Verhandlungen der Vergleichskommissionen und 5 vor dem Schiedsgericht. Zu einer wirklichen Anwendung des Gesetzes kam es demnach bloß in 30 Fällen und zwar mit folgenden Resultaten: 3 Erfolge, 23 Vergleiche, 4 Mißerfolge. Der Rest von 24 Streiks, in denen das Verlangen der einen Partei auf Bildung von Vergleichskommissionen von der gegnerischen Seite zurückgewiesen wurde, resultirten nach kurzer oder langer Fortsetzung des Streiks in 3 Erfolgen, 18 Vergleichen und 3 Mißerfolgen. Fügen wir zu den 30 vor den gesetzlichen Vergleichskommissionen oder dem wirklichen Schiedsgericht geschlichteten Streitigkeiten die 9 Fälle hinzu, in denen man sich gütlich einigte, noch bevor die zu konstituirenden Vergleichskommissionen konstituirt waren, so ergiebt sich, daß das Gesetz von 1892 im Ganzen in 41 Fällen zur Lösung der Differenzen beigetragen hat, während es in 47 Fällen zwar angerufen, aber nicht völlig angewandt wurde. Die Gesammtzahl der 88 Anrufungen des Gesetzes vertheilt sich mit 31 auf die Baugewerbe, 19 auf die Textilindustrie, 8 auf Gerberei und Lederindustrie, 7 auf Bergwerke, 5 auf Holzschuhmacherei, 3 auf Schieferbrüche, 2 auf Fischerei und mit je 1 auf verschiedene andere Gewerbe.

Neben den Anwendungen des Gesetzes von 1892 endigten ferner 18 Streitigkeiten unter Intervention der Verwaltungsbehörden und Maires und 15 andere in Folge des Eingriffs der Gewerkvereine.

Streiks und Arbeitsmarkt in Deutschland während des Mai. Die Zahl der im Mai neu entstandenen Ausstände ist 60. Da im April 74 und im März 58 Streiks begonnen hatten, bezeichnet also der April für das Frühjahr den Höhepunkt der Streikbewegung. Ebenso wie im Vormonat war auch im Mai das Baugewerbe weitaus am meisten von Streiks betroffen (26); dann folgen die Holzindustrie (8), die Industrie der Steine und Erden (7) und der Bergbau (6).

Der Arbeitsmarkt im Mai stand unter dem widersprechenden Einfluß einer noch immer anhaltend günstigen Konjunktur in der Bergwerks- und Eisenindustrie einerseits und den Einwirkungen des spanisch-amerikanischen Krieges andererseits. Die letzteren zeigen sich in der schlesischen und sächsischen Textilindustrie, in der ganzen Kammgarnbranche, sowie in einer Reihe von Hamburger Export-Industrien, während die Seefahrt und die damit verbundenen Gewerbe die befürchteten Störungen bis jetzt nicht erlitten haben. Mit Ausnahme von Rheinland-Westfalen zeigen die Ergebnisse der deutschen Arbeitsnachweis-Verwaltungen, wie sie in der Monats-

schrift „Der Arbeitsmarkt“ veröffentlicht werden, an den größten Plätzen zumeist bereits die Einwirkungen der ungünstigeren Konjunktur, während die mittleren und kleineren Arbeitsnachweise vielfach noch andauernden Aufschwung zeigen. So kommt es, daß im Durchschnitt sich um 100 offene Stellen im Mai d. J. ungefähr ebensoviel Arbeitsuchende (118,2) bewarben, wie im Mai v. J. (118,9).

Gewerkschaftskongresse in Deutschland. In der Pfingstwoche haben wieder eine ganze Reihe Gewerkschaftskongresse stattgefunden, bei denen es sich hauptsächlich um den Ausbau des Unterstützungskassenwesens, um Aenderung der Streikpraxis (Vermeidung unbesonnener Streiks) und um engeren Zusammenschluß handelte. Ein Delegirtentag des Verbandes der graphischen Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands fand in Frankfurt a. M. statt. Der Verband, der künftig den Namen „Verein der Lithographen, Steindrucker und Berufsgenossen Deutschlands“ führen soll, vollzog die Verschmelzung mit dem Senefelder-Bund und nahm die Sonderorganisationen in Stuttgart und Leipzig in sich auf. Auch wurde den Formstechern und Tapetendruckern gestattet, besondere Filialen im Verband zu errichten. Berlin wurde als Sitz des Vorstandes bestätigt. Für Lohnkämpfe wurde die Erhebung besonderer Extrasteuern durch Streikmarken beschlossen, und die bereits durch Urabstimmung gebilligte Einführung der Arbeitslosenunterstützung gutgeheißen.

Eine Delegirtenkonferenz von in Buchdruckereien ꝛc. beschäftigten Hülfsarbeitern und Arbeiterinnen in Berlin, die aus den verschiedensten Gegenden des Reiches besucht war, beschloß die Gründung eines Centralverbandes, eines Centralarbeitsnachweises und die Einführung einer Arbeitslosenunterstützung. Als Verbandsvorsitzende wurde einstimmig eine Frau Thiede gewählt, und als Sitz der Verbandsleitung Berlin bestimmt. An der Statutenberathung betheiligte sich besonders der Vorsitzende des deutschen Buchdruckerverbandes, Herr Döblin. Die Hamburger Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands war durch Frau Kähler vertreten.

Der Bildhauerverband, dem zur Zeit rund 3400 Mitglieder angehören sollen (247 sind im großen Holzarbeiterverband organisirt), tagte zu Erfurt, bestätigte die Beibehaltung der Wittwenunterstützung und erhöhte die Arbeitslosenunterstützung pro Tag von 50 ₰ auf 1 ℳ. Im Fall von Ausständen wurde ruhiges Vorgehen empfohlen. Als Streikbrecher ausgeschlossene Mitglieder sollen erst nach einem Jahre auf Befürworten einer Verbandsstelle wieder aufgenommen werden können.

Der Steinarbeiterverband, zur Zeit 8201 Mitglieder zählend, tagte in Würzburg und beschloß den Anschluß an die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, den auch der anwesende Vorsitzende dieser Kommission, Legien-Hamburg, empfohlen hatte. Streiks sollen nicht mehr von unorganisirten Berufsgenossen in öffentlichen Versammlungen beschlossen werden dürfen. Das Streikreglement wurde dahin abgeändert.

Der Centralverband der Handlungsgehülfen und -Gehülfinnen Deutschlands hielt seine erste Generalversammlung zu Frankfurt a. M. ab. Beschlossen wurde die Einführung einer Stellenlosenunterstützung. Ein Agitationsprogramm fordert unter Anderem den gesetzlichen Achtuhr-Ladenschluß, Verkürzung der Arbeitszeit, völlige Sonntagsruhe, obligatorische Fortbildungsschulen, kaufmännische Schiedsgerichte im Anschluß an die Gewerbegerichte, Handelsinspektion nach Art der Gewerbeinspektion ꝛc. Der junge Verband zählt erst 337 Mitglieder.

Die deutschen gewerkschaftlichen Pfingstkongresse bestätigten ebenso wie die letzten gewerkschaftlichen Osterkongresse, daß die Gewerkschaften mehr und mehr der praktischen Thätigkeit sich zuwenden.

Zwei internationale Arbeiter-Fachkongresse. Im Anschluß an den Kongreß des Steinarbeiterverbandes in Würzburg fand dort eine internationale Steinarbeiterkonferenz statt, an der sich deutsche, norwegische, schwedische und österreichische Delegirte betheiligten. Die Beschickung wurde dadurch ungünstig beeinflußt, daß zugleich Steinarbeiterkongresse in Belgien und Frankreich tagten. Situationsberichte waren eingegangen aus Belgien, Frankreich, England und Holland. Es wurde die Einsetzung eines internationalen Agitationscomités beschlossen, das mit den verschiedenen Ländern in stetigem Verkehr bleiben, die Unterstützung bei Lohnkämpfen organisiren und für Veröffentlichung der periodischen Situationsberichte sorgen soll.

In Kopenhagen tagte ein internationaler Formerkongreß, auf dem außer den drei skandinavischen Reichen Deutschland, Frankreich und Oesterreich-Ungarn durch 22 Delegirte vertreten waren. Belgien und Holland hatten Zustimmungserklärungen geschickt, Italien und England die Einladung gar nicht beantwortet. Es wurde ein internationaler Zusammenschluß der Former für nothwendig erklärt, nachdem die Gießereibesitzer internationale Abmachungen getroffen hätten. Nach Ausbruch eines jeden größeren Kampfes mit den Unternehmern soll der internationale Vertrauensmann in Kopenhagen mit Geldsammlungen beginnen und vor Zuzug nach dem Streikgebiet warnen. Außerdem sollen über alle in den verschiedenen Ländern in Gießereien vorkommenden und die Interessen der Arbeiter berührenden Vorkommnisse an den internationalen Vertrauensmann Berichte eingeschickt werden, für deren Veröffentlichung in den Arbeiterblättern der verschiedenen Länder dieser dann zu sorgen hat. Der ungarische Delegirte war kurz vor der Abreise verhaftet worden. Ungarn wurde nun zugleich durch den in Wien gewählten österreichischen Delegirten vertreten. — Internationale Verbindungen, die bereits durch internationale Kongresse zum Ausdruck gekommen sind, bestehen nun zwischen den Eisenbahnern, Berg-, Textil-, Metall- und Holzarbeitern, Hut- und Handschuhmachern.

Die katholischen Arbeitervereine Nord- und Ost-Deutschlands haben zu Pfingsten in Berlin im „Leo-Hospiz“ einen Delegirtentag abgehalten, auf dem von den 28 Vereinen des Verbandes 22 durch Delegirte vertreten waren. Aus den vom Generalsekretär Dr. Hille geleiteten Verhandlungen wäre hervorzuheben, daß zur Besprechung von sozialpolitischen Fragen die Errichtung von Diskutir-Klubs und Fachvereinen empfohlen wurde. Außerdem wurde die Centralstelle des Verbandes ermächtigt, probeweise auf ein Jahr eine Sterbe-Unterstützungskasse für Frauen von Verbandsmitgliedern einzurichten, und zwar nach Art der für die Mitglieder bereits bestehenden bewährten Sterbekasse. Der Beitrag soll pro Mitglied und Monat 3 ₰, das Sterbegeld 50 ℳ betragen. Der Beitritt zu dieser Kasse soll den Vereinen freigestellt sein. Dem über die Thätigkeit des Volksbureaus erstatteten Bericht ist zu entnehmen, daß dasselbe im letzten Vereinsjahr eine segensreiche Thätigkeit entfaltet hat. In Alters- und Invaliditätsstreitigkeiten sind z. B. beinahe 60 % zu Gunsten der Petenten entschieden worden. Die Vereine sowohl, wie das Verbandsorgan „Der Arbeiter“ haben an Ausdehnung zugenommen. Der nächste Delegirtentag soll zu Pfingsten nächsten Jahres wieder in Berlin abgehalten werden. (Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß auch der Evangelische Arbeiterverein zu Berlin die Einrichtung von Volksbureaus ins Auge faßt, in denen die Mitglieder von Fachkundigen sich berathen lassen können.)

Beilegung eines Eisenbahnstreiks in der Schweiz. In der Schweiz hatten einzelne Arbeitergruppen der Jura-Simplonbahn mit dem Ausstande gedroht, doch wird allem Anschein nach der Ausstand vermieden werden, da die Direktion der Jura-Simplonbahn vorgeschlagen hat, die Ansprüche der Arbeiter in Bezug auf die Lohnansätze der Entscheidung eines Schiedsgerichts zu unterstellen. Inzwischen sind — nach der „Zeitung des Vereins der Eisenbahnverwaltungen“ — die meisten Differenzen bereits gütlich beigelegt worden.

Bergwerkstreik in Süd-Wales. Das Ergebniß der am 31. Mai zwischen Grubenbesitzern und Arbeitern abgehaltenen Besprechungen hat die Hoffnung enttäuscht, als ob damit nun eine schleunige Beendigung des Ausstandes erzielt würde. Die Verhandlungen waren zum größten Theil ausgefüllt mit der Erörterung über die Forderung der Arbeiter, es solle sofort eine Lohnerhöhung um 10% eintreten, und das weitere Verlangen, es möge durch ein Schiedsgericht ein von beiden Theilen anzuerkennendes Minimum sowohl für Verkaufspreise als für Löhne festgesetzt werden. Auf beide Forderungen der Arbeiter antworteten die Unternehmer mit einem glatten non possumus. Nach einer Vertagung wurde die Verhandlung am 4. Juni wieder aufgenommen, es blieb aber bei demselben negativen Ergebniß.

Arbeiterschutz.

Kinderarbeit und deutscher Lehrertag.

Der von etwa 3500 deutschen und österreichischen Lehrern besuchte deutsche Lehrertag in Breslau, zu dem 275 Lehrervereine mit insgesammt 87000 Mitgliedern Delegirte entsandt hatten, behandelte unter dem Vorsitz des Oberlehrers Halben am 31. Mai

auf die Frage: In welcher Richtung und in welchem Umfange wird die Jugenderziehung durch gewerbliche und landwirthschaftliche Kinderarbeit geschädigt? Der Berichterstatter, Lehrer Fechner-Berlin, definirte die gewerbliche Kinderarbeit als „Arbeiten bei fremden Arbeitgebern gegen Lohn, im Elternhause gegen Entgelt, und solche Arbeiten, die Gegenstände zur gewerblichen Verwerthung erzeugen". Nicht dazu gehören häusliche Arbeiten vorübergehender Art. Der Ruhm, zuerst Erhebungen auf diesem Gebiete angestellt zu haben, gebühre der Hamburger Lehrerschaft. In den Gebieten, worüber Erhebungen vorliegen, beträgt die Zahl der arbeitenden Kinder gleichmäßig zwischen 12 und 13% in den Großstädten, 25% auf dem Lande und am schlimmsten in der Hausindustrie, wo bereits 1895: 214 954 erwerbsthätige Kinder gezählt worden sind. Die Gesammtzahl aller dieser Kinder betrage weit über eine Million. Die Bedingungen, unter denen die Kinderarbeit nicht schädlich sei, könnten nicht erfüllt werden, denn es begönnen z. B. in Hamburg unter 2053 Kindern bereits 374 um 6 Uhr, 116 um 5 Uhr, 42 um 4 Uhr, 31 um 3 Uhr. In Liegnitz arbeiteten unter 204 Kindern 39 mehr als 8 Stunden täglich. Es sei vorgekommen, daß Kinder bis 2 oder 3 Uhr Nachts Kegel aufsetzten und morgens um 5 Uhr schon wieder mit anderer Arbeit beginnen mußten. In ländlichen Bezirken sei es nicht besser. In Pommern erschienen unter 1382 arbeitenden Kindern fast 40% gesundheitlich gefährdet, so die Hütejungen, Kartoffelgräber, die in den Ziegeleien beschäftigten Kinder. An den Kindern werde ein wahrer Raubbau getrieben. Kinderschutzvereine seien mindestens so nöthig wie Thierschutzvereine. Dazu komme die sittliche Schädigung. Auch auf dem Lande seien 66% sittlich gefährdet. In Plötzensee seien unter 100 jugendlichen Gefangenen 70 neben der Schule beschäftigt gewesen. Unter den Prostituirten in Berlin seien 11-, 12-, 13- und 14 jährige Mädchen gefunden. Diese sittliche Verkommenheit und die körperliche Uebermüdung erschwere Unterricht und Erziehung. Angesichts dieser Thatsachen sei es unbegreiflich, wie Bäckermeister, Großgrundbesitzer u. s. w. erklärten, sie könnten die Kinderarbeit nicht entbehren. Lebhaft müsse man gegen die Verkürzung der Schulzeit protestiren, die z. B. im preußischen Abgeordnetenhause der Abgeordnete Gamp gefordert habe. Die soziale Gesetzgebung sei seit 1890 ins Stocken gerathen, nur die Sozialdemokraten hätten die Abschaffung der Kinderarbeit in ihr Erfurter Programm aufgenommen. Hoffentlich gelinge es dem vereinten Wirken des Lehrerstandes, den Drachen „Kinderarbeit" zu erlegen, der einer Million deutscher Kinder am Lebensmark zehre. In der Erörterung erklärte unter heftigem Widerspruch der Versammlung Lehrer Nicke-Rothfürben eine 3- bis 4 stündige ländliche Arbeit für eine Wohlthat an den Kindern, alle übrigen Redner (Martell-Frankfurt a./M., Agahd-Rixdorf, Strafanstaltslehrer Erfurt-Plötzensee, Rektor Köhler) waren einig in der Verurtheilung der Kinderarbeit neben der Arbeit, die ihnen die Schule zumuthen müsse. Jedem erwachsenen Arbeiter sei die Sonntagsruhe gewährleistet, dem Kinde (Kegeljungen u. s. w.) nicht. Schließlich nahm die Versammlung eine Reihe von Thesen des Berichterstatters an. Danach ist die vollständige Beseitigung der überaus verbreiteten gewerblichen Kinderarbeit zu erstreben, welche die Kinder körperlich und geistig verkümmere, der Schule schwerwiegende Hindernisse bereite:

So lange aber die sozialen Verhältnisse, namentlich die Nothlage zahlreicher Familien, die Durchführung dieser radikalen Maßregel noch unmöglich machen, muß wenigstens eine weitgreifende Einschränkung der Erwerbsthätigkeit der Kinder angestrebt werden. Nach dieser Richtung hin erscheint als durchaus nothwendig:

a) Das Verbot jeder Beeinträchtigung des regelmäßigen Schulbesuchs durch Rücksichtnahme auf erwerbsmäßige Beschäftigung der Schulkinder, insbesondere Beseitigung der Hüteschulen, sowie solcher Dispensationen vom Schulbesuch, die im Interesse der Erwerbsthätigkeit geschehen. — b) Jede erwerbsmäßige Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren, sowie die Akkordarbeit und Doppelbeschäftigung ist zu verbieten. — c) Ebenso die Arbeit älterer Kinder morgens vor Beginn der Schule, nach sechs Uhr Abends und an Sonntagen. — d) Die Dauer der regelmäßigen täglichen Beschäftigung ist auch während der Ferien möglichst kurz zu bemessen. Bei der Arbeit müssen diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen werden, die durch das jugendliche Alter geboten sind. — e) Ganz zu verbieten ist: Hausiren, Beschäftigung in Wirthshäusern, bei Schaustellungen und bei Treibjagden. — f) Die staatliche Aufsicht ist auch auf die Beschäftigung der Kinder in der Hausindustrie und in der Landwirthschaft auszudehnen.

Endlich wird die Wiederholung und Verbesserung der Reichsstatistik über die Kinderarbeit und ihre Ausdehnung auf die Arbeit in der Landwirthschaft gefordert.

Die Gewerbeaufsicht in Mecklenburg. Die beiden Großherzogthümer haben einen gemeinsamen Gewerbeinspektor in der Person des Landbaumeisters Hennemann zu Schwerin, von dem auch die beiden Berichte für 1897 verfaßt sind. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz sind noch Länder mit vorwiegend agrarischem Charakter. Die Gesammtzahl der Angehörigen in der Landwirthschaft beträgt nahezu das Doppelte von denen in der Industrie und in der Letzteren machen die eigentlichen Fabrikarbeiter nur etwa den vierten Theil aus. „Wohl hauptsächlich in Folge jener dünnen Vertheilung macht auch, wie der Bericht betont, das Verständniß sowohl für gemeinsame wirthschaftliche Unternehmungen der Arbeiter (Gewerkschaften, Konsumvereine ꝛc.) als für umfänglichere, sozialpolitische Maßnahmen der Behörden (öffentliche Arbeitsnachweise, Gewerbegerichte, Bau von Arbeiterwohnungen) nur recht langsame Fortschritte. . . Das Verständniß für die großindustrielle „moderne" Arbeiterbewegung entwickelt sich dementsprechend nur langsam. . . Arbeiterbevölkerungen mit einheitlichem Klassenbewußtsein und Zusammenhalt zum gemeinsamen Unternehmen aber finden sich fast nur in den größeren Städten." Trotzdem bietet der Bericht vornehmlich durch die treffliche Art, wie der Gewerbeinspektor seine Aufgabe anfaßt, einige bemerkenswerthe Mittheilungen.

Das Verhältniß zu den Arbeitgebern war im Allgemeinen ein gutes, doch fehlte es auch nicht an unliebsamen Vorfällen, offensichtlichen Täuschungsversuchen der Beamten ꝛc. Abgesehen von dem ausschließlich vertrauensvollen und in Bezug auf Mittheilsamkeit sich noch verbessernden Verkehr mit den Arbeitern bei den Revisionen blieb die Fühlung mit ihnen gering. Auf Antrag verschiedener Gewerkschaftskartelle in den größeren Städten hat der Beamte sich zur Prüfung der von ihnen eingereichten Beschwerden bereit erklärt, doch ist 1897 kein solcher Fall vorgekommen. — Manche zu ernsten Bedenken Anlaß gebenden gewerblichen Nebenbeschäftigungen von Schulkindern können nach Ansicht des Inspektors nur durch weitere Ausdehnung der Schutzbestimmungen auf Grund des §. 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung mit allgemeinem Erfolg abgestellt werden. Wie Mancher seiner Kollegen beklagt auch der mecklenburgische Kollege, daß Zuwiderhandlungen gegen die Arbeiterschutzbestimmungen bisweilen von den Gerichten mit Strafen belegt werden, deren Milde in keinem Verhältniß zu dem durch die Uebertretung erzielten materiellen Vortheil stehe. — Recht charakteristisch ist ein Fall, der die Kasernirung von Arbeitern in Ziegeleien und Zuckerfabriken betrifft. Als hier der Beamte aus Gründen der Sittlichkeit Abhülfe verlangte, wurden die betreffenden Arbeiter einfach entlassen; es hatte sich darum gehandelt, daß zwei Ehepaare mit einer erwachsenen Tochter in einem Zimmer untergebracht waren. — Abnorm lange Arbeitszeiten konstatirt der Beamte in der Mühlenindustrie, (vielfach bis zu 16 Stunden), in der Zuckerfabrikation (bis zu 18 und 20 Stunden in der Kampagne), in Ziegeleien (13—14 Stunden), für die ein zwölfstündiger Maximalarbeitstag nach §. 120e der Gewerbeordnung als unbedenklich erachtet wird.

„Die Arbeiterorganisationen erstarken, wenn auch langsam und mit Wechselfällen doch allmählich. . . Mit solcher Erstarkung scheint aber auch eine von der politischen sich mehr entfernende wirthschaftliche Auffassung ihrer Aufgaben zuzunehmen und die Lohnkämpfe und Ausstände, sowie die Verhandlungen mit den Arbeitgebern ruhiger und sachlicher zu gestalten." Zu der schroffen Aufforderung eines Unternehmers, „daß — bei Strafe der Entlassung — keiner von unseren Arbeitern einer Organisation angehören darf," bemerkt der Bericht: „Solche Aeußerungen vermeiden auch in den Augen der eigenen Arbeiter nach ihrer ganzen Tonart nicht den Eindruck einer gewissen Komik und stehen ganz vereinzelt da." Wohlfahrtseinrichtungen sind nur spärlich vorhanden, ihr „richtiges Gelingen erfordert ebensoviel Takt als feines soziales Verständniß und eine Unbefangenheit des Urtheils, eine gegen Enttäuschung schützende Hingebung, wie sie sich begreiflicherweise unter den wirthschaftlichen und politischen Kämpfen der Gegenwart auch beim Arbeitgeber nur selten bewahrt finden."

Die angeführten Mittheilungen beziehen sich sämmtlich auf Mecklenburg-Schwerin. Aus dem Bericht über Mecklenburg-Strelitz sei folgender Passus citirt:

Gegen die gesetzliche Arbeitszeit in Bäckereien zeigte sich Widerstand wesentlich nur bei denjenigen Betrieben, welche außer der regelmäßigen Feinbäckerei noch an einzelnen Tagen der Woche Brotbäckerei, namentlich für die Ausfuhr aufs Land, betreiben. Von ersteren wurden meist fernerliegende Gründe, wie vermehrter Abzug der Gesellen nach großen Städten wegen der daselbst in Folge des Gesetzes günstiger gewordenen Arbeitsbedingungen geltend gemacht, während die weitaus meisten Arbeitgeber mit den gesetzlichen Normalien, vielfach sogar

ohne Ausnutzung der Ausnahmetage auskommen zu können zugaben. Dagegen erklärten die gemischten Bäckereien ziemlich übereinstimmend die Unmöglichkeit, an den betreffenden Wochentagen ohne große wirthschaftliche Nachtheile auszukommen und wurde von dieser Seite die Normalarbeitswoche in Vorschlag gebracht.

Nothfall im Sinne der Gewerbeordnung. Ein Einblick in den stenographischen Bericht über die Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 17. Mai überzeugt uns, daß die Darstellung, welche in Nr. 34 der „Soz. Praxis“ die Ausführungen des Handelsministers anläßlich der Interpellation über den Streik am Piesberg auf Grund der Zeitungsberichte gefunden haben, in dem Punkte „Nothfall“ nicht genau sind. Die „Nothfälle“ im Sinne des §. 105c der Gewerbeordnung, die eine Ausnahme von der Sonntagsruhe und Einschränkung der Arbeiterrechte bedingen, seien, so erklärte der Minister, strictissime zu interpretiren. In einem Erlaß seines Amtsvorgängers sei ausdrücklich bestimmt: „Zu den Arbeiten in Nothfällen gehören solche Arbeiten, die zur Beseitigung eines Nothstandes oder zur Abwendung einer Gefahr sofort vorgenommen werden müssen.“ Zu solchen Notharbeiten an Sonn- und Festtagen würden nach Auffassung des Ministers „die Arbeiten im Piesberge nur soweit gehören, als sie die Wasserhaltung und die Reparatur betreffen, nicht aber Arbeiten zur Förderung von Kohlen“. Nun aber seien allerdings die kleinen katholischen Feiertage nach der hannoverschen Sabbathordnung und der Verwaltungspraxis nicht „Sonn- und Festtage“ im Sinne der Gewerbeordnung, und die „Nothfälle“, die zur Arbeit an diesen Tagen berechtigten, seien konstant verstanden worden als „ein wirthschaftliches Bedürfniß des betreffenden Gewerbetreibenden, welches es ihm erwünscht erscheinen läßt, an diesen Feiertagen die Arbeiten seines Gewerbes fortzusetzen, um Nachtheile und Störungen zu vermeiden.“ — Für die im Art. 105c der Gewerbeordnung vorgesehene Sonntagsarbeit in „Nothfällen“ hat der Handelsminister also keineswegs die allgemeine schlechte wirthschaftliche Lage eines Betriebes als Grund angeführt.

Grubenkontroleure aus dem Bergarbeiterstande. Eine Versammlung der Beisitzer des Berg-Gewerbegerichts für den Oberbergamtsbezirk Dortmund, die kürzlich in Bochum abgehalten wurde, nahm einen Antrag an, wonach die zuständige Behörde ersucht werden soll, „ein Gutachten des Berg-Gewerbegerichts einzufordern über Anstellung von Grubenkontroleuren (Delegirten) aus praktisch erfahrenen Bergleuten zur Verhütung von Unfällen auf den Zechen“ (vergl. Soziale Praxis Sp. 923). Als Punkte, die der täglichen Kontrole dringend bedürfen, wurden bezeichnet:

1. die Ueberfüllung der Förderkörbe bei der Seilfahrt; 2. die Ladevorrichtungen; 3. die Schließung der Barrieren an den Bremsbergen, Schächten u. s. w.; 4. die Wetterführung; 5. die Abbaustellen in den Pfeilern und Strebebauten; 6. die der Wetterkontrole unterstellten Wetterstrecken, Ueberhaue, Wettermessung und Wetterkontroleure; 7. die Schichthauer im Allgemeinen und in solchen Betriebspunkten, wo eine höhere Temperatur vorhanden ist, sowie die Handhabung sämmtlicher bergpolizeilicher Vorschriften.

Verbot der Fabrikation von giftigen Zündhölzern in der Schweiz und in Belgien. Die Kommission des Nationalrathes, die sich mit diesem Gegenstand beschäftigt, hat den Gesetzentwurf einer Umarbeitung unterzogen. Die Vorlage erhält nun den Titel: „Gesetz über die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen“ und erstreckt sich somit nicht nur auf die Fabrikation von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor, sondern auf die Zündhölzchenfabrikation überhaupt, weil auch bei andern als Phosphorzündhölzchen gefährliche Gifte zur Verwendung kommen können. Analog den Bestimmungen des Fabrikgesetzes bedarf es zur Zündhölzchenfabrikation einer von der kantonalen Regierung zu ertheilenden Autorisation. Das Industriedepartement soll einen Bericht über den gegenwärtigen Stand der Produktion von gelbem Phosphor und der Fabrikation phosphorfreier Zündhölzchen in der Schweiz erstatten. Der Bundesrath wird ermächtigt, neue Verfahren, die für die Arbeiter und die Konsumenten jede Gefahr ausschließen, zu erwerben und den Zündhölzchenfabrikanten mitzutheilen. Die Anregung, den Fabrikanten von Phosphorzündhölzchen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu gewähren, wurde abgelehnt. — Auch in Belgien ist eine neue Regelung der Arbeit in Zündholzfabriken im Zuge. Eine Königliche Verordnung vom 18. April dieses Jahres giebt sehr genaue Anweisungen über Erhebungen, die von Staatswegen über die Herstellung und die Gefährlichkeit der Phosphorzündhölzer angestellt werden sollen, und vom Arbeitsminister ist ein Preis von 50000 Francs für die Erfindung einer von weißem Phosphor freien Substanz für Streichhölzer, die auf jeder Fläche Feuer fangen, ausgesetzt.

Arbeiterschutz im Baugewerbe Englands. Vor einiger Zeit wurde eine gerichtliche Untersuchung über einen Fall in Westminster (London) eingeleitet, wo bei einem Bau mehrere Arbeiter durch einen Zusammensturz des Gebäudes ihr Leben verloren hatten. Baumeister, Unternehmer, Vorarbeiter und Arbeiter wurden einem scharfen Verhör unterzogen, um ihren Antheil an der Verantwortlichkeit für das Unglück festzustellen. Der auf Grund dieser Untersuchung gefällte Spruch ging dahin, daß die Ursache der Katastrophe in der schuldhaften Nachlässigkeit des Architekten, dessen Bauplan und Konstruktion fehlerhaft gewesen, zu suchen sei. Der Baumeister wird sich nun wegen Todtschlags vor dem Richter zu verantworten haben. Abgesehen von der scharfen Warnung, die dieser Vorgang für die Bau-Unternehmer enthält, wird sich daran wahrscheinlich auch eine Bewegung für Verstärkung der behördlichen Bauaufsicht und vielleicht für strengere gesetzliche Vorschriften zum Schutz der Bauarbeiter knüpfen.

Arbeitsnachweis.

Die Centralisirung des Arbeitsnachweises in Bayern.

Schon seit mehreren Jahren hat die Centralisirung des Arbeitsnachweises das bayerische Staatsministerium des Innern lebhaft beschäftigt. Nach einigen vorbereitenden Entschließungen und nach eingehenden Verhandlungen mit den Gemeindevertretungen der betheiligten Städte ist das Werk nunmehr durch die Ministerial-Entschließung vom 1. Mai 1898 zur endgiltigen Regelung gelangt. Die Arbeitsvermittelung in Bayern vollzieht sich hiernach, wie uns in Ergänzung früherer Mittheilungen von zuständiger Seite aus München geschrieben wird, in folgender Weise:

1. Organisation. Das Königreich zerfällt in sechs, je einer „Hauptarbeitsvermittelungsstelle“ („Centrale“) zugewiesene Bezirke. Aufgabe der Centrale ist der Ausgleich von Arbeits-Angebot und -Nachfrage innerhalb ihres Bezirkes; doch darf sie sich zur Behebung von Schwierigkeiten bei diesem Ausgleich auch mit den Nachbarcentralen in Verbindung setzen. Unter den Centralen stehen gemeindliche Arbeitsämter, denen die örtliche Arbeitsvermittelung obliegt. Die Kreisregierungen sind angewiesen, an allen geeigneten Orten — namentlich in den größeren industrie- und gewerbreichen Städten — die Errichtung von Arbeitsämtern, soweit solche nicht bereits bestehen, anzuregen.

2. Centralen. Als Centralen wirken folgende städtische Arbeitsämter, welchen somit eine doppelte Aufgabe — eine lokale (als Arbeitsamt), eine interlokale (als Centrale) — gestellt ist:

a) München für die Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben,
b) Straubing für den Regierungsbezirk Niederbayern,
c) Kaiserslautern für den Regierungsbezirk Pfalz,
d) Bamberg für den Regierungsbezirk Oberfranken,
e) Nürnberg für die Regierungsbezirke Mittelfranken und Oberpfalz,
f) Würzburg für den Regierungsbezirk Unterfranken.

3. Verfahren bei der Vermittelung. a) Arbeitgeber haben ihr Gesuch entweder an das nächstgelegene Arbeitsamt oder unmittelbar an die Centrale zu richten.

b) Arbeiter müssen sich an das Arbeitsamt ihres Aufenthaltsortes, besteht ein solches nicht, an die Gemeindebehörde ihres Aufenthaltsortes wenden. Im letzteren Falle wird das Arbeitsgesuch durch die Gemeindebehörde einem nahegelegenen Arbeitsamt und beim Fehlen eines solchen der Centrale übermittelt.

c) Das zunächst angegangene Arbeitsamt hat das Gesuch des Arbeitgebers oder Arbeiters, falls es dasselbe nicht unmittelbar befriedigen kann, unverweilt der Centrale zu übersenden.

d) Die Centralen können nach allen Orten ihres Bezirkes, welche über 3000 Einwohner zählen oder Sitze eines Bezirksamtes oder Amtsgerichtes sind, Mittheilungen über offene und gesuchte Stellen unter freier Auswahl der hierbei zu berücksichtigenden Arbeiterklassen verbreiten. Die in Frage kommenden Gemeindebehörden sind verpflichtet, für die Bekanntgabe dieser Mittheilungen Sorge zu tragen.

e) Für die Anmeldung offener und gesuchter Stellen, sowie für die Zuweisung von Arbeitskräften bestehen gleichmäßige Formulare. Im Einzelnen sind aber für den inneren Geschäftsgang der Centralen und Arbeitsämter bindende Normen nicht aufgestellt.

4. Landwirthschaftliche Arbeiter. Die Centralen sind gehalten, über die bei ihnen sich anmeldenden landwirthschaftlichen Arbeiter in bestimmten landwirthschaftlichen Blättern regelmäßig Mittheilung zu machen und den landwirthschaftlichen Organen auf

Anfrage die weiter gewünschten Aufschlüsse zu ertheilen. Auf Wunsch der Arbeitgeber sind die landwirthschaftlichen Bezirksausschüsse befugt, mit den Arbeitsämtern und Centralen wegen der Zuweisung landwirthschaftlicher Arbeiter ins Benehmen zu treten.

5. Kostendeckung. In dieser Hinsicht hat das Ministerium des Innern schon in einer Entschließung vom 24. Dezember 1897 seine Geneigtheit ausgesprochen, den betheiligten Gemeinden eine — nach Maßgabe des den Centralen für die interlokale Arbeitsvermittelung erwachsenen Aufwands zu bemessende — Pauschalsumme zu gewähren, jedoch mit der Maßgabe, daß bei Benutzung von Telephon und Telegraph zur Arbeitsvermittelung die hierauf erwachsenen Kosten durch die betheiligten Arbeitgeber zu tragen seien und daß vorerst von Aenderungen im Personal und in den Räumlichkeiten der Arbeitsämter (Vermehrung, Erweiterung x.) abzusehen sei, bis sich über den Umfang der durch den auswärtigen Vermittelungsverkehr bedingten Thätigkeit Bestimmtes ersehen lasse.

Soweit die durch die Ministerial-Entschließung vom 1. Mai 1898 und die ihr vorausgehenden Entschließungen für Bayern geschaffene Regelung. Daß die Entwickelung der Centralisirung damit aber noch nicht zum Abschlusse gelangt ist, daß sie rasch und ständig vorwärts schreitet und selbst an der Grenze des Bundesstaates nicht Halt macht, beweist eine in allerjüngster Zeit (11. Mai l. Js.) ergangene Ministerial-Entschließung; ihr wesentlicher Inhalt, der eines weiteren Kommentars nicht bedarf, sei hier zum Schlusse mitgetheilt:

„In Württemberg bestehen zur Zeit 13 unter sich centralisirte kommunale Arbeitsämter. Von den Verwaltungen einzelner dieser Aemter ist ein gegenseitiger Austausch der Listen über erledigte Stellen mit einzelnen der bayrischen Arbeitsämter als wünschenswerth bezeichnet worden. Die Königlich württembergische Regierung erachtet einen solchen Austausch für geeignet zur Erhöhung der wirksamen Thätigkeit einzelner Arbeitsämter und hat angeregt, diesen Austausch überall da, wo es einem Bedürfniß entspricht, in direktem Verkehr der beiderseitigen Arbeitsämter ohne weitere Vermittelung der Staatsbehörden in die Wege zu leiten. Gegen diesen unmittelbaren Austausch innerhalb des sich ergebenden Bedürfnisses und nach der freien Bestimmung der Centralen besteht keinerlei Bedenken."

Konferenz der Arbeitgeber-Arbeitsnachweise. Auf Veranlassung des Arbeitgeberverbandes Hamburg-Altona findet am 5. September in Leipzig die schon wiederholte Zusammenkunft von Vertretern der in den Händen der Unternehmer befindlichen Arbeitsnachweise statt. Die Tagesordnung lautet: 1. Geschichtliches, vom Arbeitsnachweis-Berichterstatter Generalsekretär Dr. O. Martens-Hamburg; 2. Verwaltungsgrundsätze und Verwaltungspraxis im Arbeitsnachweis: L. Thielkow-Hamburg; 3. Erzieherische Wirkungen des Arbeitsnachweises: Hauptmann a. D. Klessel-Berlin; 4. Der Schutz des kleinen Arbeitgebers durch den Arbeitsnachweis: L. Rasse-Berlin; 5. Anträge aus der Versammlung. Die vorstehend genannten Berichte sollen nur als Ausgangspunkt der Erörterung dienen, auf letztere selbst soll in den Verhandlungen der Hauptnachdruck gelegt werden.

Was wir von den Bestrebungen, den Arbeitsnachweis ausschließlich in die Hände der Unternehmer zu legen, denken, haben wir in diesen Blättern so oft ausgesprochen (vgl. z. B. Nr. 28), daß wir heute nicht abermals darauf einzugehen brauchen. Wir warten die Verhandlungen in Leipzig ab.

Genossenschaftswesen.

Konsumvereine und Produktivgenossenschaften in England.

Der 30. Jahreskongreß der Cooperativ-Gesellschaften Großbritanniens ist, wie unser Londoner Korrespondent schreibt, letzte Woche in Peterborough abgehalten worden. Es waren über 1000 Delegirte versammelt, und der erfolgreiche Verlauf der Verhandlungen bot ein Abbild der Bewegung selbst, die ruhig und wie Gladstone einst gesagt hat, „ohne fortwährend an die Thür der Gesetzgebung zu klopfen," Jahr für Jahr Fortschritte macht. Die Zahlenangaben über die Gesammtziffer der Gesellschaften, der Mitglieder, der Verkäufe und Gewinne zeigen sämmtlich eine Erhöhung gegen das vorhergehende Jahr. Die Mitgliederzahl beträgt jetzt über 1½ Millionen, die Verkäufe übersteigen die Summe von 62½ Millionen Pfund = 1250 Millionen Mark, der Gewinn ist nahezu 6¾ Millionen Pfund = 135 Millionen Mark. Diese Zahlen schließen allerdings auch den Bestand bei den großen Produktivgesellschaften und den kleineren halb genossenschaftlich konstruirten Hülfsgesellschaften ein. Aber die große Mehrheit der Mitglieder gehört doch zu den Konsumvereinen und ihr Antheil an dem Gesammtumsatz des Jahres beträgt über 800 Millionen Mark.

So ist auf allen Gebieten des Genossenschaftswesens ein kräftiges Leben zu erblicken. Im Verhältniß aber weist das stärkste Wachsthum in der Bewegung die Produktivgesellschaft auf. Der Erfolg der Konsumvereine ist gesichert, aber die Möglichkeit eines selbständigen Fortschritts der genossenschaftlichen Produktivunternehmung wird vielfach noch bezweifelt. Man glaubt in diesen Kreisen, daß Produktivgenossenschaften zumeist nur in Anlehnung an die Groß-Konsumvereine wünschenswerth seien, insofern nur hierdurch ein fester Waarenabsatz gesichert werden kann. Indeß ist in der That nicht zu leugnen, daß die Schwierigkeiten der Verwaltung und des Absatzes in der Produktivgenossenschaft größer sind als im Konsumverein. Die Geschichte der Produktivgenossenschaften ist bisher voll von Mißerfolgen, und darum gewährt es eine besondere Befriedigung, zu sehen, daß die unabhängige Bewegung gegenwärtig wirkliche Fortschritte macht. Ein großes Verdienst hierfür kommt der eifrigen Thätigkeit der London Labour Association zu, die die Bildung von Gesellschaften nach dem Prinzip genossenschaftlicher Theilnahme der Arbeiter kräftig fördert. Die auf dem Kongresse angeführten Mittheilungen sprechen für den Erfolg dieser Bemühungen. Die Gesammtzahl der Produktivgenossenschaften wird auf 274 für das Jahr 1897 angesetzt, 13 mehr als 1896; die Zahl der Betheiligten beträgt 18458, um 1946 mehr, das Kapital 16½ Millionen Mark, mehr etwa 3 Millionen Mark, die Produktion auf 110 Millionen Mark, fast 20 Millionen Mark mehr, und der Reingewinn auf rund 5 Millionen Mark, was eine Zunahme von 400000 M bedeutet. Die wahre Bedeutung dieser Ziffern aber schätzt man erst dann richtig ein, wenn man sie nicht nur auf ihren geschäftlichen Werth hin betrachtet, sondern auch die Unabhängigkeit und die sittliche Kraft mit in Rechnung setzt, die sie für die Arbeiter bedeuten.

Der Bischof von London hielt vor dem Eintritt des Kongresses in seine Verhandlungen die Einleitungsrede, in der landwirthschaftliche Produktivgenossenschaften, die Errichtung von Kreditbanken und die Erziehung hervorragende Punkte bildeten. Bemerkenswerth ist der Beschluß, daß die Zeit noch nicht gekommen sei, den Genossenschaften eine unmittelbare Vertretung im Parlament zu verschaffen, da, wie angedeutet wurde, eines der führenden Gewerkvereinsmitglieder des Hauses, Herr Madison, sich auch der Interessen des Genossenschaftswesens annehme. Dies ist eines der Anzeichen für die eng freundschaftlichen Beziehungen zwischen Gewerkvereinen und Genossenschaften, die beide sehr häufig dieselben Personen umfassen und meist in denselben Bezirken gedeihen.

Der Konsumverein „Eigen Hulp" im Haag, bekanntlich eine der größten Konsumgenossenschaften des Kontinents, veröffentlicht eine Uebersicht über die Entwicklung seiner Thätigkeit in den ersten 20 Jahren seines Bestehens. Die Mitgliederzahl hat sich in dieser Zeit von 363 auf 5786, das Geschäftsguthaben der Mitglieder von 5979 fl. auf 155713 fl., der Umsatz von 22163 fl. auf 1447892 fl., der Reingewinn von 1252 fl. auf 249213 erhöht. An die Mitglieder wurde durchschnittlich in dieser Zeit eine Dividende von 14,80 % ihres Gebrauchs vertheilt.

Literarische Anzeigen.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich. 22. Jahrg. 3. Heft. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Leipzig 1898, Duncker & Humblot.

An größeren Aufsätzen enthält das Heft folgende: Staatenbund und Bundesstaat von K. v. Stengel. Die Reform der direkten Steuern in Oesterreich, II. von Prof. Frhrn. v. Myrbach-Innsbruck. Ueber Privatversicherungswesen von E. v. W. Das Wahlrecht der preußischen Handelskammern nach der Novelle vom 19. August 1897. Von Syndikus Dr. Reitz—Nordhausen. Die Bedeutung der Landwirthschaft und der Industrie in Deutschland von E. Ballod. Die Arbeiterverhältnisse im Hafen zu Hamburg von E. Francke. Bericht über die 17. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit von E. Muensterberg. Die Entwickelung des deutschen Notenwesens unter dem Bankgesetz von 1875 von K. Helfferich. Außergewöhnliche Unglücksfälle von B. Breslauer. — Eine umfangreiche Literatur. — Uebersicht schließt sich an.

Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Liliput-Ausgabe. Verlag von Otto Liebmann, Berlin.

Zu dem erstaunlich billigen Preis von 1 M. wird hier in biegsamem Einband und sauberem und klarem wenn auch kleinem Druck das Bürgerliche Gesetzbuch in einem Format geboten, das sich in der Westentasche unterbringen läßt.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

VII. Jahrgang. Berlin, den 16. Juni 1898. Nummer 37.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. | **Dr. Ernst Francke.** | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Ein Gedenktag.

Am 15. Juni sind es zehn Jahre, daß Kaiser Wilhelm den Thron bestiegen hat.

Als er wenige Tage darauf, am 25. Juni 1888, umgeben von sämmtlichen Bundesfürsten, die 3. Session der 7. Legislaturperiode des Reichstags eröffnete, erklärte er vor der Vertretung des deutschen Volkes, er eigne sich die von Kaiser Wilhelm I. am 17. November 1881 erlassene Botschaft in ihrem vollen Umfange an und werde in ihrem Sinne fortfahren, „daß die Reichsgesetzgebung für die arbeitende Bevölkerung auch ferner den Schutz erstrebe, den sie, im Anschluß an die Grundsätze der christlichen Sittenlehre, den Schwachen und Bedrängten im Kampfe um das Dasein gewähren kann.“ Die kaiserliche Botschaft von 1881 hatte den Hilfsbedürftigen einen Anspruch auf den staatlichen Beistand zuerkannt. Wilhelm II. aber faßte das soziale Problem an seiner Wurzel, als er am 6. Oktober 1889 äußerte: „Es kommt darauf an, den Arbeitern die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sie ein gleichberechtigter Stand sind und allseitig als solcher anerkannt werden“.

Von diesem Geiste ist der kaiserliche Erlaß vom 4. Februar 1890 getragen, in dem es heißt: „daß es eine der Aufgaben der Staatsgewalt ist, die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben.“ Das Ausnahmegesetz gegen die Sozialdemokratie lief ab, und das Gesetz über die Gewerbegerichte sowie die Arbeiterschutznovelle waren die ersten reichen Früchte der neuen Aera, die doch nur die alten sozialen Ueberlieferungen der Hohenzollern fortführt. Was das Mittelalter in dem Dichterworte den Fürsten zurief: Dir ist befohlen der arme Mann! — das war lebendige Kraft in den großen Fürsten Brandenburgs und Preußens, die rois des gueux zu sein für ihren Ruhm erachteten.

Die Verkündigung der sozialen Gerechtigkeit durch einen deutschen Kaiser kann nie wieder vergessen werden! Sie entstammt dem tiefsten Pflichtgefühl des Monarchen und festgewurzelter Ueberzeugung, die schon in dem Jüngling lebten: sie ist eine laute, beständige Mahnung an die Gebildeten des deutschen Volkes, eingedenk zu sein, daß die soziale Reform eine unabweisbare Nothwendigkeit. In diesem Sinne schrieb Heinrich von Treitschke schon im Jahre 1880: „Je länger wir uns des Segens der nationalen Einheit erfreuen, um so schmerzlicher wird empfunden, wie weit unser soziales Leben hinter der politischen Machtstellung des neuen Reiches zurückgeblieben ist.“ Nicht die Bekämpfung, sondern die Befriedigung des sozialen Gedankens, der mit unwiderstehlicher Macht sich trotz aller Hindernisse immer neue Freunde erwirbt, ist im kaiserlichen Deutschland die Aufgabe des modernen Staates geworden.

„Unter dem mächtig schützenden Dache des Deutschen Reiches hat das deutsche Volk wunderbare Fortschritte gemacht. Diese Fortschritte finden auf allen Gebieten bei unserem Kaiser tiefes Verständniß und unablässige Förderung. Ueberall sucht er vorhandenen Uebelständen und Mängeln abzuhelfen. Ueberall bemüht er sich, die Schwachen empor zu heben, den Bedrängten zu helfen, die Wankenden zu stützen, überall die materielle und sittliche Kraft seines Volkes zu erhöhen. Ueberall ermuntert und ermuthigt er, treibt an und drängt vorwärts.“ So hat unlängst ein deutscher Staatsmann die Persönlichkeit unseres Kaisers geschildert. Wir dürfen aber diese Worte auch auf die Sozialreform beziehen, denn sie hat seiner Zeit dem thatkräftigen Eingreifen des Monarchen

neue Impulse zu danken, wie sie nur ein Fürst, dem das Wohl seines ganzen Volkes Leitstern seines Thuns ist, geben kann. Unerschütterlich steht unser Vertrauen auf die Zukunft, daß in ihr alle jene sittlichen Kräfte wieder zu vollem, freudigen, thatenreichen Leben sich entfalten, die Kaiser Wilhelm II. in seinen Februarerlassen zur Mithilfe aufgerufen hat.

Erinnerung und Hoffnung lassen uns so den 15. Juni, an dem unser Kaiser vor zehn Jahren die Regierung ergriffen hat, einen Gedenktag der Sozialreform nennen.

Arbeitsstatistische Aemter im Auslande.

„Zu den unabweisbaren sozialpolitischen Aufgaben gehört die Sorge für eine genaue Feststellung und Klarlegung aller auf die materielle und soziale Lage der Arbeiterbevölkerung bezüglichen und zu deren richtiger Beurtheilung wesentlichen Verhältnisse. Eine solche Arbeitsstatistik ist eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die soziale Reform. Sie ist nothwendig, um beurtheilen zu können, ob und in welchem Umfange reformbedürftige Zustände vorhanden sind, und um die richtigen Reformmaßregeln treffen zu können. Sie giebt der Diskussion über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Staatshilfe, der Gesellschaftshilfe und der Selbsthilfe die feste, sichere Grundlage." Diese Worte G. v. Schönberg's*) kennzeichnen treffend die Nothwendigkeit der Veranstaltung einer gründlichen Arbeiterstatistik. So werthvoll auf diesem Gebiete nun auch die Ergebnisse privater Forschungen und Erhebungen sind, so kann doch nur der Staat mit all seinen Hilfsmitteln die erforderliche sichere Grundlage schaffen: er besitzt — oder soll doch wenigstens besitzen — die Unparteilichkeit, die für die Feststellung der Wahrheit bürgt, die Hilfsmittel an Beamten und Geld, um die Untersuchungen exakt und umfassend durchzuführen, und endlich die Autorität, um Aussagen auch dort zu erzwingen, wo sie freiwillig nicht geleistet werden. So giebt es auch in fast allen Kulturländern mit einer breiten Schicht von Lohnarbeitern seit einiger Zeit staatliche Institutionen für Arbeiterstatistik.

Vor mehr als 30 Jahren trat diese Forderung zuerst unter den Arbeitern der nordamerikanischen Union hervor. Im Jahre 1869 wurde das erste arbeitsstatistische Bureau in Massachusetts gegründet; 1891 gab es 32 solche Aemter in den Staaten, dazu seit 1884 ein Bundesbureau in Washington. Seit 1886 hat England ein Labour Department, seit 1891 Frankreich ein Office du Travail, in beiden Ländern als Abtheilung im Handels- und Gewerbeministerium. Den gleichen Weg hat Belgien 1894 betreten, ebenso Spanien. In Oesterreich sollte 1894 ein arbeitsstatistisches Amt geschaffen werden; damals ist es nicht dazu gekommen, doch hat die Regierung jetzt einen neuen, erweiterten und verbesserten Entwurf dem Reichsrathe vorgelegt (vgl. darüber den besonderen Artikel in dieser Nummer). Holland hat seit diesem Jahre in seinen Arbeitskammern ein wirksames Organ für Arbeiterstatistik. In der Schweiz bezieht das von den Berufsverbänden begründete private Arbeitersekretariat vom Bunde eine finanzielle Unterstützung. In Spanien, Dänemark, Ungarn wird die Arbeits- u. Sozialstatistik laut gesetzlicher Anordnung ebenfalls gepflegt und in verschiedenen Kolonien Australiens existiren ebenfalls staatliche Arbeiterstatistikbureaus. Das Deutsche Reich entbehrt dagegen eines besonderen Amtes für Arbeitsstatistik; dessen Aufgaben, soweit sie bisher überhaupt in Angriff genommen sind, werden zum Theil von der 1892 eingesetzten Kommission für Arbeiterstatistik und vom Kaiserlichen statistischen Amt wahrgenommen. Bei der fundamentalen Bedeutung der Arbeitsstatistik für die wirksame Fortführung der Sozialreform ist eine Untersuchung darüber, ob die deutschen Institutionen dem Zweck entsprechen, von Belang. Zur Orientirung werfen wir aber zuvor einen Blick auf die Einrichtungen und die Ergebnisse der Arbeitsämter in anderen Staaten.

Nicht ohne Kampf haben sich zuerst in den Vereinigten Staaten von Nordamerika die Arbeitsämter durchgesetzt. Das Bureau von Massachusetts wurde wegen seiner Arbeiterfreundlichkeit heftig angefeindet, das in Connecticut sogar 1875 wieder aufgehoben und erst 1885 aufs Neue errichtet. Ebenso wurden einerseits die Befugnisse der Arbeitsämter gegenüber den Unternehmern eingeschränkt, andererseits ihr Wirkungskreis verändert. Doch hat sich mit der Zeit ihre Position so gefestigt, daß ihre Arbeiten sich jetzt nicht nur ohne Anfechtung vollziehen, sondern in vielen Staaten sich großer Beachtung und Anerkennung erfreuen. Wenn auch ihre Thätigkeit vielfach den Rahmen der eigentlichen Arbeiterstatistik überschreitet, so besteht ihre Hauptaufgabe doch, wie sich das Gesetz vom 22. Juni 1869 für Massachusetts ausdrückt, „in der Sammlung, Zusammenstellung, wissenschaftlichen Ordnung und Vorlage von jährlichen . . . an die Legislatur einzureichenden statistischen Berichten, die auf alle Arbeitszweige im Staate und insbesondere auf die kommerzielle, industrielle, soziale, erziehliche und gesundheitliche Lage der arbeitenden Klassen und auf ein dauerndes Gedeihen der Produktion Bezug haben." Die Organisation der Bureaus ist meist derart, daß ein Vorstand mehrere ordentliche Mitglieder und weitere Hilfsarbeiter zur Seite hat. Die gesetzlichen Befugnisse sind in den einzelnen Staaten verschieden, doch besitzen die meisten Bureaus das Recht, Arbeitgeber vorzuladen, Auskunftspersonen zu hören, Einsicht in die Bücher zu nehmen, Geld- oder Gefängnißstrafen bei Verweigerung von Aussagen zu verhängen und wissentlich falsche Aussagen streng zu bestrafen. Das Bundesbureau in Washington ist den Aemtern in den Staaten nicht übergeordnet, dient auch nicht als Centralbureau der anderen, sondern hat seinen eigenen, durch Gesetz von 1888 umgrenzten Wirkungskreis, der vielfach den Rahmen der eigentlichen Arbeiterstatistik überschreitet; es soll auch die Einwirkungen der Zollgesetze und Währungsverhältnisse auf die landwirthschaftliche Erwerbsthätigkeit feststellen, den Einfluß von Trusts und Koalitionen auf die Preise studiren, über die allgemeine Lage der wichtigsten Industriezweige des Landes berichten 2c. Seine Arbeiten liegen in einer stattlichen Reihe von Bänden vor und genießen ein hohes Ansehen; einige mögen hier angeführt werden: Streiks und Lockouts (von 1881 bis 1894), Baugenossenschaften, gewerblicher Unterricht, Arbeiterinnen in Großstädten, Eisenbahnarbeiter, Produktionskosten in der Eisen-, Kohlen-, Textil- und Glasindustrie, Arbeitsgesetze der Vereinigten Staaten, Arbeiterwohnungen, Arbeit und Löhne von Männern, Frauen und Kindern. Daneben giebt das Bureau eine monatlich erscheinende Zeitschrift heraus. Die Zahl der Publikationen der einzelstaatlichen Aemter ist Legion.

Unter Hinweis auf diese Arbeitsbureaus in Amerika beantragte in England 1886 der radikale Abgeordnete Bradlaugh im Unterhause eine Resolution, es solle unverzüglich eine ausgedehnte, auch die allgemeinen Verhältnisse der verschiedenen Industriezweige mit umfassende Arbeitsstatistik organisirt werden. Dieser Antrag fand einstimmige Annahme. Der damalige Handelsminister Mundella beauftragte in Folge dessen die von dem bekannten Statistiker Giffen geleitete Abtheilung des Board of Trade mit dieser Aufgabe, und es wurde der Gewerkvereinsbeamte John Burnett, also ein Mann aus Arbeiterkreisen, ein Führer von Berufsvereinen, als Arbeitskorrespondent berufen. Obwohl dem Bureau in der ersten Zeit nicht die genügende Zahl von Hilfskräften zur Verfügung stand, lieferte es doch schon in den nächsten Jahren werthvolle Veröffentlichungen: so eine Lohnstatistik für die Jahre 1830 bis 1886, eine spezielle Lohnstatistik für 1886, mehrere Berichte über die Gewerkvereine, über Streiks und Lockouts, Berichte über die Arbeitszeit, über das Schwitzsystem, über die Verhältnisse in einzelnen Gewerben 2c. Im Jahre 1893 wurde die Institution neu organisirt; es wurde ein eigenes Department of Labour im Handelsministerium geschaffen, das für seine Bureaux ein besonderes Gebäude erhielt. Die Oberleitung blieb in den Händen von Giffen. Den Stab des Bureaus selbst bilden ein commissioner for labour, ein chief labour-correspondent, drei labour-correspondents, unter denen eine Dame, ein Arbeitsstatistiker und etwa 20 Hilfskräfte. Außerdem sind etwa 30 Lokalkorrespondenten in verschiedenen Theilen des Landes, namentlich in den großen Provinzstädten und Industriecentren, bestellt, um über Arbeitsangelegenheiten zu berichten und, wo erforderlich, auch lokale Untersuchungen anzustellen.

Seit Mai 1893 giebt das Department of Labour auch eine auf weiteste Verbreitung berechnete, monatlich erscheinende Labour Gazette (zum Preise von 1 Penny und im Umfang von 32 Folioseiten pro Nummer) heraus, die ein sehr lehrreiches und interessantes Material für die Kenntniß der Arbeiterverhältnisse darbietet: namentlich wird dem Arbeitsmarkt, den Arbeitseinstellungen, dem Gewerkvereinswesen, den Konsumvereinen fortlaufend die größte Aufmerksamkeit geschenkt. Seit 1894 erscheinen ferner Jahresberichte des Arbeitsamts, die eine gedrängte Zusammenstellung der wichtigsten Ergebnisse der Arbeiterstatistik enthalten. Einer Abordnung von Gewerkvereinen und Genossenschaften erklärte der Minister Mundella 1893, das neue Department sei nicht

*) Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. I S. 604.

dazu da, Ansichten zu propagiren. Jeder Arbeiter habe das Recht, Auskunft einzuholen. Er hoffe, daß die Institution dazu beitragen werde, die Lage derer zu verbessern, für die sie getroffen sei, den nationalen Wohlstand zu erhöhen und ein größeres Maß industriellen Friedens herbeizuführen. Das konservative Regiment hat an der von einem liberalen Kabinet geschaffenen Einrichtung nichts geändert.

Frankreich erhielt durch Gesetz vom 21. Juli 1891 ein Arbeitsamt (office du travail) als besondere Abtheilung des Ministeriums für Handel und Gewerbe; in dem einen Monat später veröffentlichten Organisationsdekret wird als seine Aufgabe bestimmt: „Zu sammeln, zu ordnen, zu veröffentlichen, in den Grenzen und Bedingungen des gegenwärtigen Dekrets, alle auf die Arbeit bezüglichen Informationen, nämlich über den Stand und die Entwicklung der Produktion, die Organisation und die Löhne der Arbeit, die Beziehungen zum Kapital, die Lage der Arbeiter, vergleichende Uebersichten über die Verhältnisse in Frankreich und dem Auslande. Und alle Arbeiten auszuführen, die ihm in Anschluß an diese Aufgabe von dem Minister übertragen werden." Das Arbeitsamt steht unmittelbar unter dem Minister und zerfällt in den centralen und den äußeren Dienst. Die Beamten des Bureaus für den inneren Dienst sind jetzt folgende: 1 Direktor, 3 Sektionschefs, 3 Sektions-Souschefs, 1 Aktuar, 5 Redakteure oder Uebersetzer, 1 Archivar, 4 Expeditoren, 3 Schreiber. Der Centraldienst sammelt entweder durch Korrespondenz mit den öffentlichen Verwaltungen, Beamten, Vereinen oder Privatpersonen oder durch das Studium der französischen und auswärtigen Publikationen die für die Arbeiten des Amtes nützlichen Ermittelungen, ordnet sie zusammen mit den ihm vom äußeren Dienst gelieferten Nachrichten und bewerkstelligt die für die Oeffentlichkeit oder den Minister bestimmten Publikationen. Die Delegirten des äußeren Dienstes haben die Aufgabe, an Ort und Stelle Erhebungen zu veranstalten, Informationen zu sammeln ꝛc. Ihre Zahl ist seit dem 14. Juni 1897 auf zwei ständige Beamte und nach Erforderniß zeitweilige Kommissare festgesetzt. Das französische Arbeitsamt verfügt über ein Budget von 152 000 Frcs. Seine ersten Veröffentlichungen betreffen die Unfall- und Krankenversicherung in Deutschland und Oesterreich, die Streiks in Frankreich während der Jahre 1890 bis 1892, den Arbeitsnachweis und das Einigungswesen in Frankreich und im Auslande, die Löhne und die Arbeitszeit sowie die Kosten des Lebensunterhaltes in der Großindustrie und im Kleingewerbe Frankreichs, ein vierbändiges Werk, dessen Schlußband unlängst erschienen ist. Seit 1894 erscheint monatlich das sehr billige und populäre Bulletin de l'Office du travail, das auch die Arbeiterbewegung im Ausland regelmäßig berücksichtigt. Ein conseil supérieur de travail besteht neben diesem Office du travail und dient vornehmlich der Begutachtung sozialpolitischer Maßnahmen.

Aehnlich, aber doch in manchen Punkten wieder verschieden hiervon ist die Konstruktion des durch königliches Dekret vom 12. April 1895 im Ministerium für Industrie und Arbeit errichteten Arbeitsamtes in Belgien. Es zerfällt in 5 Sektionen, deren erste beide die Aufgaben der eigentlichen Arbeitsstatistik und deren übrige die Sammlung von Material zur Vorbereitung von sozialpolitischen Maßnahmen, die Gewerbeinspektion, die hygienische Fürsorge, die Ueberwachung der Ausführung sowie die Interpretation der Arbeitsgesetze sowie die Wohlfahrtseinrichtungen wahrzunehmen haben. An der Spitze des Amtes steht ein Generaldirektor, dem ein Direktor beigegeben ist, die einzelnen Sektionen werden von besonderen Chefs geleitet. Nach dem Statut sollen die Arbeiten der ersten Sektion sich richten auf allgemeine und spezielle Erhebungen in der Industrie und den Gewerben, statistische Studien über die Lage der gewerblichen und landwirthschaftlichen Arbeiten, die Verhältnisse der Arbeiter in der Industrie, den Gewerben, dem Handel, der Landwirthschaft und dem Verkehrsgewerbe in Belgien und dem Auslande, Redaktion und Veröffentlichung der „Revue du Travail". Die zweite Sektion hat folgenden Wirkungskreis zugewiesen erhalten: „Erforschung von neuen gesetzgeberischen Maßnahmen und Verbesserungen der bestehenden Gesetzgebung über die Arbeit (Arbeiterversicherung, Arbeitsvertrag, Lohnzahlungen, Arbeitspolizei, Werkstattordnungen, Berufsvereine), Studium der ausländischen Arbeitergesetzgebung und Berichte über die damit erzielten Ergebnisse, Prüfung der Rechtsprechung Belgiens und des Auslandes in Arbeitersachen, Auslegung der Gesetze und Verordnungen über die Reglementierung der Arbeit von Frauen, Jugendlichen und Kindern und über die Gewerbeaufsicht." Die dritte, vierte und fünfte Sektion des Arbeitsamtes sind, wie schon oben erwähnt, anderen Zwecken gewidmet. Als Organ dient dem Arbeitsamt die seit 1896 monatlich zum Preise von 15 Cts. erscheinende Revue du Travail, die Mittheilungen über den Arbeitsmarkt, den Arbeitsnachweis, die Streiks, die Gewerkvereinsbewegung, Genossenschaftswesen, eine Arbeitschronik aus Belgien und dem Auslande, Uebersichten über ausländische Arbeiterschutzgesetzgebung, Berichte aus der Fabrikinspektion, Zusammenstellung gewerblicher Unfälle ꝛc. enthält; auch veröffentlicht die Revue die Gesetze und Verordnungen, die Arbeiterangelegenheiten betreffen. Dem Ministerium und insbesondere dem Arbeitsamte steht zur Seite der 1892 eingesetzte Conseil supérieur du travail; er zählt 48 Mitglieder, von denen je ein Drittel Fabrikanten, Arbeiter und besondere Sachverständige sind. Der König ernennt die Mitglieder auf vier Jahre, der Rath begutachtet die ihm von der Regierung unterbreiteten Angelegenheiten und redigirt die von ihm geforderten Entwürfe. Zum Arbeitsamt ressortiren die Provinzial-Arbeitsämter, die Industrie- und Arbeitskammern, die Aeltestenkollegien, die Fabrikinspektion.

Dies sind in Kürze die staatlichen Einrichtungen für Arbeiterstatistik in den Hauptindustriestaaten des Auslandes. Ein weiterer Artikel soll die Forderung eines Reichsamtes für Arbeiterstatistik in Deutschland erörtern und begründen.

Berlin. Ernst Francke.

Die Errichtung eines arbeitsstatistischen Amtes in Oesterreich.

Der Mangel eines arbeitsstatistischen Amtes hat sich in Oesterreich bereits seit einer Reihe von Jahren empfindlich fühlbar gemacht, und nur der Stockung auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung ist es zuzuschreiben, daß man bisher sein Auskommen — mehr schlecht als recht — ohne die statistische Basis aller Sozialpolitik zu finden glaubte. Praktiker und Theoretiker mußten sich mit dem spärlichen Material begnügen, das die Berichte der Gewerbe-Inspektoren, der Arbeiterversicherungs-Anstalten und einiger vorgeschrittener Handelskammern, wie Reichenberg und Brünn liefern, begnügen, bis vor einigen Jahren Professor Mataja an die Spitze des statistischen Departements des Handelsministeriums trat und sofort auch der Arbeitsstatistik die gebührende Aufmerksamkeit schenkte. Freilich mußte dies eine nebensächliche Thätigkeit bleiben; immerhin wurde eine regelmäßige Streikstatistik hergestellt und einige Detailgebiete, wie Genossenschaftswesen, Arbeitsvermittelung ꝛc. gründlicher Bearbeitung unterzogen. Auf die Dauer läßt sich aber die Arbeitsstatistik nicht als das Aschenbrödel der Handelsstatistik behandeln und in dieser Erwägung unterbreitete die Regierung bereits vor vier Jahren dem Abgeordnetenhause einen Entwurf bezüglich der Einrichtung eines arbeitsstatistischen Dienstes im Handelsministerium. Der Entwurf kam nicht einmal im Ausschusse zur vollständigen Durchberathung, und man kann auch kaum bedauern, daß er nicht Gesetz geworden, da er doch nur eine Halbheit darstellte; der damalige Ackerbauminister wollte nichts davon wissen, daß sich die Arbeitsstatistik um Bergbau und Landwirthschaft kümmere, und demgemäß wäre die österreichische Arbeitsstatistik a priori dazu verurtheilt gewesen, ein Torso zu bleiben.

Der gegenwärtige Handelsminister Dr. Baernreither, der sich schon als Abgeordneter lebhaft für die Errichtung eines arbeitsstatististischen Amtes interessirte, hat nunmehr, (wie schon in Nr. 36 der „Sozialen Praxis" kurz erwähnt wurde) dem Abgeordnetenhause neuerlich einen Gesetzentwurf, „betreffend die Arbeitsstatistik" vorgelegt, dem ein besseres Loos als seinem Vorgänger zu wünschen ist. Die Vorlage hat die Kritik, die an dem 1894er Entwurfe geübt wurde, zu verwerthen gewußt, so zwar, daß die wesentlichen Verbesserungen, die er aufweist, auch die rigorosesten Statistiker und Sozialpolitiker befriedigen müssen. Entwurf und Motivenbericht fußen auf moderner sozialpolitischer Anschauung; daß diese auch bei der Errichtung und Thätigkeit des Amtes zur Geltung komme, dafür bürgt wohl Dr. Baernreithers sozialpolitischer Standpunkt, von dem aus er auch gewiß bei der Wahl der Beamten sich leiten lassen wird, denen die Pflege der Arbeitsstatistik anvertraut werden soll.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Arbeitsstatistik, bestimmt: Es sind für die Zwecke der wirthschaftlichen und sozialen Gesetzgebung und Verwaltung arbeitsstatistische Daten systematisch zu erheben und zu verarbeiten sowie periodisch zu veröffentlichen. Diese Daten werden sich auf die Lage der arbeitenden Klassen, insbesondere in der Industrie und im Gewerbe, im Bergbau und im land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, im Handel und Verkehrswesen, ferner auf die Wirksamkeit der Einrichtungen und Gesetze

zur Förderung der Wohlfahrt der arbeitenden Klassen sowie auf den Umfang und Zustand der Produktion in den bezeichneten Zweigen zu beziehen haben. Mit den hier bezeichneten Aufgaben wird im Ressort des Handelsministeriums eine abgesonderte Abtheilung betraut, und es ist die hierzu erforderliche Anzahl von Beamten und sonstigen Hilfsorganen zu bestellen. Diese Abtheilung hat hinsichtlich der Besorgung von Erhebungen und Zwischenverfügungen nach außen hin als ein selbstständiges, nur hinsichtlich der Oberleitung und des Instanzenzuges dem Handelsministerium unterstehendes Amt zu fungiren. Jedermann ist verhalten, dem Amte ohne Verzug genaue und wahrheitsgemäße Auskunft zu ertheilen, sowie die Einsichtnahme in Lohnlisten, Arbeiterverzeichnisse und ähnliche Aufschreibungen zu gestatten. Zuwiderhandelnde unterliegen Ordnungsstrafen bis zu 100 fl. Zur Mitwirkung an den Arbeiten dieses Amtes sind die staatlichen und Gemeindebehörden, Handels- und Gewerbekammern, Gewerbegenossenschaften, Gewerbegerichte, genossenschaftlichen und anderen Schiedsgerichte, Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, Krankenkassen und sonstigen Arbeiter-Hilfskassen in der nach Bedarf im Verordnungswege zu regelnden Weise verpflichtet. Zur Unterstützung des arbeitsstatistischen Amtes sowie zur Beförderung des gedeihlichen Zusammenwirkens desselben und der Betriebe, auf welche sich seine Wirksamkeit erstreckt, wird ein ständiger Beirath gebildet, der aus dem Vorstande des Amtes, aus je einem Vertreter des Ministeriums des Innern, der Finanzen und des Ackerbaues sowie des Eisenbahn- und des Handelsministeriums, aus dem Präsidenten der statistischen Centralkommission und aus 24 vom Handelsminister ernannten Mitgliedern besteht. Die ernannten Mitglieder des Beirathes haben zu einem Drittheile aus Unternehmern, zu einem Drittheile aus Arbeitern und zu einem Drittheile aus Personen zu bestehen, deren fachmännische Mitwirkung bei den Arbeiten des Beirathes wünschenswerth ist. Die Mitglieder des Beirathes, welche Arbeiter sind, erhalten für ihre jedesmalige Funktion eine Entschädigung für Verdienstentgang und die Erstattung der Reisekosten. Der Wirkungskreis des auf drei Jahre zu ernennenden Beirathes wird durch ein besonderes, im Verordnungswege zu erlassendes Regulativ bestimmt. Die Beamten und sonstigen Organe des arbeitsstatistischen Amtes dürfen mit Aufgaben, welche dem Wirkungskreise des letzteren fremd sind, nicht betraut und insbesondere nicht von der Finanzverwaltung nach irgend einer Richtung hin in Anspruch genommen werden. Die Geheimhaltung der arbeitsstatistischen Erhebungen und Feststellungen ist strenge Amtspflicht der Beamten und Angestellten des arbeitsstatistischen Amtes sowie anderer mit arbeitsstatistischen Erhebungen im Sinne dieses Gesetzes betrauten Behörden und Aemter.

Die wesentlichsten Verbesserungen des vorliegenden Entwurfes gegenüber der früheren Regierungsvorlage über die Arbeitsstatistik betreffen die Einbeziehung von Bergbau und Landwirthschaft, die Ausdehnung der zu erhebenden Daten im Allgemeinen auf Umfang und Zustand der Produktion und die Einführung eines Beirathes, in dem auch die Arbeiter selbst zu der ihnen gebührenden Mitwirkung an der Herstellung der Arbeitsstatistik herangezogen werden.

Die Begründung der Vorlage giebt die Richtlinien an, die für die Thätigkeit des arbeitsstatistischen Amtes maßgebend sein sollen. Es wird in erster Linie auf die Pflege der sozialstatistischen Monographie verwiesen; „es wird sich nicht um generelle Erhebungen handeln, sondern um Arbeiten, die ein begrenztes Thema intensiv behandeln,“ heißt es im Motivenberichte. Es verdient alle Anerkennung, daß der Schwerpunkt der Arbeitsstatistik nicht in Untersuchungen umfassender und allgemeiner Natur gelegt wird, welche oft genug nur den Zweck des „ut aliquid fecisse videatur“ vertreten, sondern in die praktische Vorbereitung sozialpolitischer Maßnahmen, in die Untersuchung spezieller Verhältnisse und Fragen sowie die Erstattung von Gutachten und de lege ferenda verwerthbarer Vorschläge. Hiervon ausgehend verweist auch der Motivenbericht darauf, daß es sich nicht lediglich um die Aussendung von Fragebogen und ihre statistische Aufarbeitung handeln wird; die österreichische Arbeitsstatistik wird nicht bei den toten Ziffern stehen bleiben, sondern lebendige, schildernde Statistik pflegen, weshalb das Amt auch besonders auf die mündliche, persönliche Erhebung verwiesen wird:

„Nicht Statistik im engen Sinne des Wortes ist demnach seine Aufgabe, sondern die auf Statistik gegründete Untersuchung gesellschaftlicher Zustände, demnach auch die Erforschung von Umständen, die sich in Ziffern nicht fassen lassen und die dennoch für die Beurtheilung und Entscheidung sozialer Verhältnisse wichtig sind. Nicht bei bloßen aus Ziffern sich ergebenden Konklusionen wird die Arbeit des Amtes daher stehen bleiben dürfen, sondern es wird unter Konzentrirung des thatsächlichen, legislativen und vergleichenden Materials zu Urtheilen und Ergebnissen zu kommen haben, welche, aus dem Leben geschöpft, ein möglichst treues Bild jenes gesellschaftlichen Gebiets gewähren werden, welches im gegebenen Falle dem Amte zur Bearbeitung angewiesen ist. Die Lösung der Probleme moderner Gesetzgebung und Verwaltung beruht auf der möglichst vollständigen Zusammenfassung der zahlreichen Prämissen, welche heute jede Erscheinung des öffentlichen Lebens bedingen. Das arbeitsstatistische Amt soll demnach rücksichtlich eines gegebenen, begrenzten Gebietes die — oft gewiß weitverzweigte — Vorarbeit leisten, welche diese Prämissen mit möglichster Genauigkeit feststellt und die sich daher nicht immer bloß auf die materiellen, ziffermäßig faßbaren Verhältnisse wird beschränken können, sondern die, wenn nöthig, auch Sitten, Gewohnheiten, Anschauungen, Rechtsüberzeugungen der betreffenden Bevölkerungskreise wird berücksichtigen müssen, um für die Gesetzgebung und Verwaltung eine möglichst sichere Basis zu schaffen. Die Aufgabe des Amtes wird sich daher unter Umständen auch auf das sorgfältige Studium jener Wirkungen zu erstrecken haben, welche gewisse öffentliche Einrichtungen, die mit den speziellen zu bearbeitenden Gegenstande in Verbindung stehen, gehabt haben, ebenso wie auf die vergleichende Erforschung analoger Einrichtungen innerhalb oder außerhalb der Grenzen unseres Vaterlandes.“

Mit diesen Ausführungen des Motivenberichtes, der zum Schluß die Verknüpfung der Genauigkeit statistischer Erhebungen und der Sorgfalt in der Prüfung und Darstellung des Ziffernmaterials mit einem selbstständigen Urtheil, einer freimüthigen Kritik und sachlichen Vorschlägen als das anzustrebende Ziel der Arbeitsstatistik hinstellt, erscheint die Vorlage am besten charakterisirt.

Der Gesetzentwurf an sich bedeutet einen sozialpolitischen Fortschritt, seine unverfälschte Durchführung wird einen Wendepunkt in der österreichischen Sozialpolitik bedeuten. Die traurigen politischen Verhältnisse in Oesterreich lassen freilich eine baldige parlamentarische Erledigung des Entwurfes kaum hoffen, aber traurig wäre es, wenn auch diese Vorlage ihr — unverdientes — Grab im volkswirthschaftlichen Ausschusse fände!

Wien. Dr. Emil Loew.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die Neuwahlen und die Sozialreform in Frankreich.

Im völlig demokratisch organisirten Staate ist das allgemeine Stimmrecht der einzige Machtvertheiler. Auch in Frankreich, wo immerhin der nicht aus direkter Volkswahl hervorgehende Senat ein starkes Veto einlegen kann, bleibt das Unterhaus maßgebend für den Gang und die Richtung der legislativen Thätigkeit. Die Neuwahlen zur Deputirtenkammer, von deren sozialpolitischer Bedeutung schon in einem früheren Briefe*) geredet wurde, verdienen darum hier noch eine weitere Betrachtung. Es wird freilich sehr schwer sein, den räthselhaften Spruch des Volkswillens, als den das Wahlresultat sich darstellt, heute schon richtig zu deuten und die Aussichten der französischen Sozialpolitik für die nächsten Jahre daraus zu prognostiziren. Denn, wie ja auch die Präsidentenwahl zeigte, ist die neue Kammer in zwei fast gleiche Hälften gespalten, eine Gruppirung, die alle Abstimmungen dem Zufalle der Abwesenheiten anheimzugeben droht. Die sozialreformatorischen Aufgaben, welche der Lösung harren, welche auch im Wahlkampfe eine große Rolle spielten, dürften unter dieser kapriziösen Parteikonstellation sehr zu leiden haben, da sie eben unvermeidlich in die andern Fragen der Politik hineingezogen werden.

Die Neuwahlen haben so alle an sie geknüpften Erwartungen enttäuscht. Weder kam es zu der erhofften oder befürchteten enormen Majorität der bisherigen Regierungspartei, noch überhaupt zu einem, frischer Entwicklung günstigen Verhältniß der einzelnen Fraktionen. Das eine läßt sich freilich, trotz der geringfügigen zahlenmäßigen Verschiebungen, dem Wahlergebniß doch entnehmen: Es wehte ein in dem äußersten linken Flügel beginnender Zug nach rechts durch die Nation, und es war ganz wesentlich die Stellung der Wähler zu den sozialen Problemen, welche dieses Resultat hervorbrachte. Es war in gewissem Sinne ein Sieg der sozialen Reform über die soziale Revolution. Schon die Niederlage der beiden hervorragendsten sozialistischen Führer, Jules Guesde und Jean Jaurès, im ersten Wahlgange bedeutete einen Schlag für die radikalen Gesellschaftsreformer. Wenn auch die Stichwahlen diese Scharte wieder ausbesserten, so daß die Sozialisten ungefähr die gleiche Stärke bewahrten, so verlor doch gerade die Gruppe der Unversöhnlichsten, der Allemanisten, von ihren bisherigen fünf Mandaten vier, und die parlamentarische Vertretung der Arbeiterschaft erhält in Folge dessen einen opportunistischen Zug. Die am rein kollektivistischen Programm festhaltenden Abgeordneten werden

*) „Soziale Praxis“ Nr. 32 Sp. 832 d. J.

übrigens nur auf 44 angegeben, aus denen auch nunmehr unter Ausscheidung aller sogenannten faux socialistes eine feste geschlossene Partei gebildet werden soll. Nach der amtlichen Wahlstatistik wären allerdings 57 Deputirte auf ein sozialistisches Programm gewählt.

Unter dem gleichen Einflusse einer Abwendung vom rigorosen und fanatischen Kollektivismus scheinen auch die Radikal-Sozialisten, jene schwer zu definirende Gruppe, welche radikale politische Reformen und gewisse Verstaatlichungs- und Verkommunalisirungsprojekte predigt, ihren Besitzstand von 68 auf 74 Wahlkreise vermehrt zu haben. Bei thatsächlich errungenen 104 Sitzen erlitt der hauptsächlich mit progressiver Einkommensteuer und Abschaffung der Oktrois werbende radikale bürgerliche Liberalismus einen Verlust von 24. Die sozialpolitisch etwas heterogene bisherige Regierungspartei zählt, 4 Sitze gewinnend, 254 Abgeordnete, und der Rest von 92 entfällt auf die drei konservativen und reaktionären Gruppen, bei denen soziale Gesichtspunkte kaum ausschlaggebend sind, obwohl unter ihnen der christliche Sozialismus seine Vertreter hat.

Soweit man heute ein Urtheil wagen darf, liegt für die kommende Legislaturperiode das Schicksal der französischen Sozialpolitik in den Händen und in den Theorien des gemäßigten republikanischen Liberalismus, der das gegenwärtige Kabinet stützt und im Verein mit der nicht republikanischen Rechten sich die Mehrheit in der Deputirtenkammer sichert, umsomehr als er auch im Senate über die Majorität verfügt. Seine Macht läßt sich jedoch zahlenmäßig kaum genau bestimmen, da er sich aus verschiedenen parlamentarischen Gruppen zusammensetzt und da überdies sehr viele Abgeordnete gleichzeitig bei verschiedenen Gruppen eingeschrieben sind. Aber wenn er auch im Parlamente nicht das thatsächliche Uebergewicht erlangt hat, so dürften doch seine Theorien maßgebend werden für die Entwickelung der künftigen Sozialpolitik, wie ja auch die letzten großen Sozialgesetze von ihm inspirirt sind. Und es ist ein erfreuliches Zeichen, daß die Führung dieses gemäßigten Liberalismus mehr und mehr zu Männern übergeht, die wie Waldeck-Rousseau, Audiffred, Paul Deschanel, Poincaré die sozialen Aufgaben in den Mittelpunkt des politischen Lebens zu stellen bemüht sind, die auch alle ihre Verdienste auf sozialpolitischem Gebiete erworben haben.

Unter ihrem Einfluß hat sich der französische Liberalismus schon längst einer Umbildung entgegenbewegt. Wirthschaftspolitisch ist er bereits zum intensivsten Schutzsystem übergegangen. Seine theoretische Bekehrung zur Staatsintervention auf sozialem Gebiete scheint nur eine Frage der Zeit zu sein. Freilich einen konsequenten Staatssozialismus nach deutschem Muster wird er nie inauguriren. Dazu enthält er zu viel Unternehmerinteressen in sich, dazu fehlen in Frankreich überhaupt die allgemeinen Voraussetzungen. Man hat immer mit der weiter vorgeschrittenen Demokratisirung und mit der Kleinbürgerlichkeit des Landes zu rechnen, und nie zu vergessen, daß die französische Nation heute in einer starken Decentralisation des politischen Lebens, in einer Verminderung der centralen Staatsgewalt eine der nothwendigsten Reformen erblickt und darum vor neuen Staatseingriffen etwas zurückschreckt. Der gemäßigte Liberalismus ist aber einer der Hauptträger dieser Ideen, und seine Sozialreform richtet sich darum weit mehr dahin, die unteren Klassen zu seiner eigenen Lebens- und Gesellschaftsaufbesserung heranzuziehen, mehr im Arbeiter die private Initiative zu wecken, als den positiven Arbeiterschutz oder die obligatorischen Versicherungen zu entwickeln, denen er nur den unbedingt nothwendigen Raum zugesteht.

Der praktisch-gesetzgeberische Niederschlag dieser Theorien ist die Belebung und Förderung des assoziativen Geistes sowohl in der gewerkschaftlichen wie in der genossenschaftlichen Sphäre. In der Betonung der in dieser Richtung sich bewegenden Reformen findet man um so kräftigere Accente, als sie sich ganz naturgemäß in die allgemein politische Entwicklung einfügten, welche Staat und Gesellschaft mehr und mehr demokratisirt, allmählich an Stelle der bourgeoisen parlamentarischen die république nouvelle, die wirkliche Volksrepublik setzen will. Der Senator Waldeck-Rousseau, der Vater des Koalitionsgesetzes von 1884, formulirte jüngst das Endziel dieser Politik in den Worten: Il faudra que le capital travaille et que le travail possède!

Paris. F. Schotthoefer.

Die Deutschen Reichstagswahlen und die Sozialpolitik. Am Vorabende der Wahlen über ihren Ausgang Muthmaßungen anzustellen, erscheint uns diesmal besonders müßig, weil die Wahlbewegung sich durch den Mangel jedweder großen Gesichtspunkte ausgezeichnet hat und gänzlich in den Widerstreit materieller und oft recht kleinlicher Interessenpolitik versunken ist. Man hatte gerade dieser Wahlcampagne die leidenschaftlichsten, aus der tiefsten Erregung der Volksseele brechenden Kämpfe vorausgesagt, und das völlige Gegentheil ist eingetreten: Nie haben seit dreißig Jahren in Deutschland so große Massen gleichgiltig dem Wahlkampfe gegenübergestanden. Selbst die rührigsten und bestorganisirten Parteien, die auf den Extremen rechts und links stehen, die Sozialdemokraten und die Agrarier, haben unter dieser Apathie zu leiden gehabt. Ein Wahlbrief des Staatssekretärs Grafen Posadowsky, der die bürgerlichen Parteien zur Sammlung gegen die Sozialdemokratie aufrufen sollte, ist zwar viel und breit commentirt worden, sachlich aber ohne jede Wirkung geblieben. Treffend sagt von ihm die „Köln. Volksztg.":

> Der Kampf gegen die Sozialdemokratie, auf welchen der Posadowsky'sche Brief den Nachdruck legt, muß allerdings auch bei den Wahlen geführt werden mit der Macht des Stimmzettels. Leider trifft aber die Regierung die Schuld, daß sie diesen Kampf erschwert hat, indem sie in den letzten Jahren allzu wenig gethan hat, um die Arbeiter zu überzeugen, daß es ihr Ernst ist mit der Sozialreform.

Wahrscheinlich wird auch der Hauptwahltag nicht annähernd ein bestimmtes Bild von dem Endergebniß bringen, da die beispiellose Parteizersplitterung eine Unmenge von Stichwahlen nöthig machen wird. Diese wird noch vermehrt durch das Bestreben mancher Parteien, nicht nur möglichst viel Mandate, sondern auch möglichst viel Wählerstimmen auf sich zu vereinen. So hat namentlich die Sozialdemokratie es darauf abgelegt, durch Aufstellung von Kandidaten in allen 397 Wahlkreisen des Reiches die Zahl ihrer Anhänger hinaufzuschrauben, so daß sie mit der Masse ihrer Anhänger und Mitläufer paradiren kann, selbst wenn der Zuwachs an Abgeordnetensitzen hinter ihren Erwartungen zurückbleiben sollte.

Sozialpolitik und Sozialreform haben diesem Wahlkampf die Richtung nicht gegeben; es ist von ihnen noch weniger die Rede gewesen, als wir erwartet hatten. Nicht einmal die Koalitionsfreiheit und die Freizügigkeit haben Freunde und Gegner zu scharfem Streite gebracht. Aber, so paradox es klingen mag, diese Schlaffheit in einer Wahlbewegung, die unter dem Zeichen des Streites um die materiellen Interessen stand, bestärkt uns gerade in der Zuversicht, daß die großen sozialpolitischen Prinzipien wieder in den Vordergrund rücken werden, da die wirthschaftlichen Fragen die Herzen und die Köpfe weiter Schichten unseres Volkes nicht mehr erhitzen. Mag der Reichstag aussehen wie er will, die sozialpolitisch gerichteten Elemente in ihm werden eher stärker als schwächer sein wie früher. Der thatsächliche Beweis hierfür wird sich freilich erst führen lassen, wenn das Parlament vor bestimmte Aufgaben der Sozialpolitik gestellt wird. Das wird ja vermuthlich in der nächsten Session alsbald geschehen. Die Revision der Versicherungsgesetzgebung ist offiziell angekündigt und auch eine Erweiterung des Arbeiterschutzes soll geplant sein; selbverständlich wird auch die Frage der Arbeiterberufsvereine sich wieder geltend machen. Der soziale Gedanke ist da, er kann zeitweilig verdunkelt und zurückgedrängt werden, aber er muß immer aufs Neue sich Bahn brechen, weil die Fortführung der Sozialreform eine Lebensbedingung für unser deutsches Volk ist, damit es seine Mission erfülle!

Streikstatistik in Deutschland. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 10. Juni dem Entwurf von Bestimmungen wegen Herstellung einer Statistik der Streiks und Aussperrungen zugestimmt (Vergl. „Soziale Praxis" Sp. 864).

Forderungen der deutschen Handelsangestellten. Auf der am 6. und 7. d. Mts. in Hamburg (vergl. Nr. 35) abgehaltenen Hauptversammlung des deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine sind in Bezug auf die Lehrlingsausbildung, die Arbeitszeit und die Schiedsgerichte im Handelsgewerbe beachtenswerthe Beschlüsse gefaßt worden. In Bezug auf die Lehrlingsausbildung wurde konstatirt, daß viele Prinzipale in dem Lehrling nur eine billige Arbeitskraft erblickten, dessen kaufmännische Ausbildung ihnen gleichgiltig sei. Dieser Mißstand veranlasse das ungeheure Anwachsen des kaufmännischen Proletariats mit seinen sittlichen und sozialen Gefahren. Es liege nicht nur im dringenden Interesse des gesammten Kaufmannsstandes, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit, daß hier rasch Wandel geschaffen werde. Demgemäß wurde der Erlaß eines Gesetzes über die Regelung der Arbeitsverhältnisse im Handelsgewerbe gefordert, in welchem, nach vorheriger Einholung der Gutachten der kaufmännischen Organisationen, folgende Punkte berücksichtigt werden sollen: 1. Festsetzung einer Höchstdauer der Beschäftigung von Handlungslehrlingen von täglich zehn Stunden bei einstündiger Mittagspause, 2. Handlungslehrlinge dürfen nicht zu Dienstleistungen herangezogen werden, welche nach Ortsbrauch den

im Handelsgewerbe beschäftigten gewerblichen Arbeitskräften oder dem Gesinde obliegen. 3. Den Handlungslehrlingen muß für ihre theoretische Fortbildung eine freie Zeit von mindestens sechs Stunden wöchentlich zwischen 7 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends gewährt werden, falls sie den Nachweis erbringen, daß sie diese Zeit zum Besuche einer anerkannten kaufmännischen Fortbildungsschule oder entsprechenden Privatunterrichts verwenden. Für weibliche und männliche Handlungsgehilfen unter 18 Jahren, welche eine genügende Bildung nicht nachweisen können, ist der Zwangsfortbildungsunterricht einzuführen. Es wurde weiter betont, daß es im Interesse des gesammten Handelsstandes liege, daß die kaufmännische Geschäftszeit allgemein eine möglichste Verkürzung erfahre. Demgemäß sollen in das Gesetz über die Regelung der Arbeitsverhältnisse im Handelsgewerbe auch Bestimmungen über die höchstzulässige Arbeitszeit des Hilfspersonals (Maximalarbeitszeit) getroffen werden. In dieses kaufmännische Schutzgesetz sollen auch Bestimmungen über die Errichtung von Schiedsgerichten zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Anstellungsverhältniß aufgenommen werden. Diese Schiedsgerichte sollen aber nicht in Verbindung mit den Gewerbegerichten, sondern im Anschluß an die ordentlichen Gerichte ins Leben gerufen werden, auch sollen bei ihnen getrennt gewählte Beisitzer aus der Prinzipalschaft und dem Gehilfenstande mitwirken. Ein beschleunigtes, kostenfreies oder doch möglichst billiges Verfahren soll durch entsprechende Prozeßvorschriften gewährleistet werden. Die Beschlußfassung über die obligatorische Versicherung gegen Stellenlosigkeit wurde dem nächsten Kongreß vorbehalten.

Fabrikgesetz und Gewerbegesetz in der Schweiz. Während die organisirte Arbeiterschaft der Schweiz immer ungestümer eine Revision des Fabrikgesetzes verlangt, die neben dem Zehnstundentag auch die möglichst weite Ausdehnung des Gesetzes auf die Arbeiter im Kleingewerbe bringen soll, nimmt der Centralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins in seinem vor Kurzem veröffentlichten Bericht an die Sektionen über die Erhebungen betreffend Anwendung des Fabrikgesetzes entschieden Stellung gegen jede weitere Ausdehnung des Gesetzes auf das Kleingewerbe. Der Vorstand hält die Hebung von Mißständen, die in der Verwendung der Arbeitskräfte und im gewerblichen Leben überhaupt bestehen, für wünschenswerth, bezeichnet es aber, gestützt auf seine Untersuchungen und Beobachtungen, als unrichtig, unzweckmäßig und schädlich, die Verhältnisse auch des Kleingewerbes durch das Fabrikgesetz ordnen zu wollen. Die Mannigfaltigkeit der Erwerbsverhältnisse werde durch eine schablonenhafte Anwendung von Ordnungsbestimmungen nicht berücksicht. Letzere müßten der Eigenart der Bedürfnisse angepaßt werden, wobei die Mitwirkungen der Berufsangehörigen, sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer, zur Erkennung und Beseitigung der Mißstände, wie auch zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nicht außer Acht gelassen werden könne. Eine den beruflichen und lokalen Verhältnissen entsprechende richtige Regelung der Zustände im Kleingewerbe werde einzig erreicht durch ein eidgenössisches Gewerbegesetz, wodurch die Berufsangehörigen in die Lage gesetzt würden, unter Rücksichtnahme auf die Interessen der Allgemeinheit die innern beruflichen Angelegenheiten autonom zu regeln und die freie Bewegung der gewerblichen Arbeit zu sichern.

Hierzu schreibt uns ein Korrespondent aus der Schweiz: „Gegen diese Anschauungen läßt sich im Prinzip wenig einwenden, doch ist zu berücksichtigen, daß, so lange ein Gewerbegesetz nicht erlassen ist, nur durch das Fabrikgesetz größeren Uebelständen namentlich auf jenem Grenzgebiet, wo sich Klein- und Großbetrieb berühren, abgeholfen werden kann. Mit dem Erlaß eines Gewerbegesetzes hat es aber noch gute Weile. Es fehlt sogar immer noch die verfassungsmäßige Grundlage. Vor einigen Jahren ist versucht worden, eine solche zu schaffen, allein der neuvorgeschlagene Artikel der Bundesverfassung wurde vom Schweizervolk abgelehnt und zwar zum nicht geringen Theile deswegen, weil die Handwerker selbst nicht einig waren und sich gegenseitig bekämpften. Ob nun die neueste Vorlage des Centralvorstandes des schweizerischen Gewerbevereins betr. die Organisation von Berufsverbänden in der Schweiz (vergl. „Soziale Praxis" Nr. 36 Sp. 946) schneller zum Erlaß eines Gewerbegesetzes führen werde, muß stark bezweifelt werden. Es herrscht im Schweizervolk eine solche Abneigung gegen jede wirthschaftliche Zwangsjacken-Gesetzgebung, daß die Vorschläge im Sinne der neuen Gewerbepolitik des Centralvorstandes des Gewerbevereins heute schon als gänzlich aussichtslos betrachtet werden müssen."

Kommunale Sozialpolitik.

Städtische Maßnahmen. Die Steigerung der Lebensmittelpreise hat die Stadt Gießen, entsprechend dem Vorgehen großer Arbeitgeber, wie des Frh. v. Stumm-Halberg, der Maximilianshütte in Bayern, zur Bewilligung einer Theurungszulage an die städtischen Arbeiter von 20 Pf. für den Tag und Mann veranlaßt. In Stuttgart hat der gleiche Anlaß Anträge auf Aufhebung bezw. Reform der städtischen indirekten Steuern gezeitigt, dringend wurde die Ermäßigung der Fleischsteuer gefordert. Im Etat sind als Einnahmen vorgesehen: a) Biersteuer 408 000 M, b) Fleischsteuer 623 000 M, c) Gassteuer 210 000 M, d) Strafen 400 M. Im abgelaufenen Rechnungsjahr lieferten die Ertragssteuern eine Gesammteinnahme von 1 289 424 M. Der Etat erhielt die vorläufige Genehmigung des Gemeinderaths. — In Münster ist die Erhebung einer Steuer auf die Anlage von Balkons und Erkern beschlossen, sofern sie über die Baufluchtlinie hinausreichen und die Luftsäulen städtischen Grund und Bodens benutzen. Der einfache Balkon soll 75 M, ein Erker 200 M, ein darüberliegender Balkon 50 M Steuer tragen. Als Begründung wird der Wunsch auf Zurückdrängung der vielen unschönen Balkons angegeben. Ein sonderbares Mittel! — In Breslau ist Ende April eine progressive Umsatz- oder Gewerbesteuer bezw. eine sonstige wirksame Steuer gegen die Großbazare, Waarenhäuser und Konsumvereine aus der Stadtverordnetenversammlung heraus beantragt. Wie in einer Stadt, die den größten Konsumverein Deutschlands beherbergt, vorauszusehen war, ist dieses Attentat bisher gescheitert. — In Berlin ist eine gemischte Kommission zur Berathung einer besonderen Gewerbesteuer eingesetzt. — In Gießen ist versuchsweise ein Schularzt angestellt. — In Heilbronn ist am 5. Mai die Abschaffung des Schulgeldes in Volksschulen beschlossen. — Breslau hat ein weiteres Abkommen mit einem Badeanstaltsbesitzer getroffen, wonach das Bad an zwei Tagen der Woche männlichen Personen, außer Schülern, unentgeltlich zur Verfügung steht. Es ist jetzt dort an vier Tagen der Woche ein Freibad möglich. — Das städtische Elektrizitätswerk in der Vorstadt Hannovers Linden, das am 15. Oktober eröffnet wurde, hat schon 137 Abnehmer für 1653 Glühlampen, 54 Bogenlampen, 3 Heizapparate und 30 Elektromotoren mit 65 Pferdestärken bekommen. Neun Anschlüsse sind noch herzustellen. Damit ist jetzt schon eine Vergrößerung der Akkumulatorenbatterie um das Doppelte erforderlich geworden. — In Berlin scheint der Plan, die elektrischen Straßenbahnen in eigene Regie zu übernehmen (vgl. Sp. 890), wie wir voraussahen, ebenso wie in Breslau, gescheitert zu sein. Die Verhandlungen mit den fünf Privatgesellschaften scheinen schon zum Ziele geführt zu haben. — In Uelzen ist eine städtische Abfuhranstalt geplant, die zunächst von einem Unternehmer errichtet, später in eigene Regie übernommen werden kann. — In Berlin sind die Erwägungen über eine Neuregelung der Müllabfuhr noch nicht abgeschlossen. — Der Amtsverkündiger von Tauberbischofsheim berichtet, daß die ledige Karoline Herold in Hohenstadt als Hülfsrathsschreiber amtlich verpflichtet wurde. In amtlicher Thätigkeit sind die Frauen sonst wohl nur in der Gefängnißverwaltung, im Post- und Eisenbahnwesen in Deutschland. Im Ausland giebt es eine Reihe von Frauen, die in Kommunalverwaltungen beschäftigt sind.

Unentgeltliche Beerdigung. Die Unentgeltlichkeit der Beerdigung hat Ende Mai auch der Schweizer Kanton Thurgau eingeführt, die bereits in Basel, Bern, Biel, St. Gallen, Zürich &c. besteht (vergl. Soziale Praxis VI, Sp. 1049). Die jährlichen Ausgaben dafür sind auf 60 000 bis 70 000 Frcs. veranschlagt. In Deutschland ist man über die Versuche württembergischer Städte, die durch die Arbeiten des verdienstvollen Stuttgarter Statistischen Amtes (vergl. Sp. 85) angeregt worden sind, noch nicht hinausgekommen.

Soziale Zustände.

Arbeitsverhältnisse in der Lyoner Seidenindustrie. Das „Office du Travail" veröffentlicht einen Bericht über die Lage der Lyoner Seidenindustrie. Die Arbeitsverhältnisse werden als befriedigende geschildert, die Löhne sind im Steigen begriffen und betragen für Arbeiter aller Kategorien in der Seidenweberei im Durchschnitt 2 Frcs. 60 Cts. täglich, während sie in Zürich sich bloß auf 2,10 Frcs. stellen. Auch ist die Beschäftigung und der Verdienst ein sehr regelmäßiger. Dies gilt jedoch nur für die Fabrikarbeiter. Auch die Lyoner Seidenindustrie hat ihre Hausweber, die auf den Ausfterbeetat gesetzt sind; die Heimarbeiter erhalten nur mehr sehr wenig Beschäftigung und die Mehrzahl von

ihnen verdient in Folge dessen nicht mehr als 450 Frcs. im Jahr. Allerdings ist damit nicht der ganze Kleinbetrieb zum Untergang verurtheilt. Die Société pour le developpement du tissage mecanique ist mit Erfolg bestrebt, die kleinen Industriellen mit mechanischer Kraft zum Webstuhlbetriebe zu versehen und Angesichts der rasch wechselnden Mode und vieler Neuheiten, die für große Fabriken nicht immer rentabel sind, werden diese kleinen Betriebe stets ihre Stellung behaupten können. Von den Lohnwebern, die zu Hause arbeiten, gilt freilich nicht dasselbe.

Obligatorische Armenpflege für Greise und Unheilbare in Frankreich. Der Minister des Innern hat nun kürzlich dem Ministerialrathe einen Gesetzentwurf vorgelegt, nach welchem für Greise und Unheilbare die obligatorische Armenpflege eingeführt werden soll. Augenscheinlich ist darin der erste Schritt zur Organisation einer allgemeinen Altersversicherung zu erblicken. Das Projekt des Ministers Barthou legt die Unterstützungspflicht den öffentlichen Organen auf und vertheilt die erwachsenden Ausgaben zwischen Gemeinde, Departement und Staat. Es soll hierbei der für diesen Zweck nur leicht modifizirte Tarif des Gesetzes vom 15. Juli 1893 über den unentgeltlichen ärztlichen Beistand in Anwendung kommen, so daß die reichen Gemeinden vermittelst der repartirten Departementalsubvention die armen Gemeinden, die reichen Departements vermittels der repartirten Staatssubvention die armen Departements entlasten. Der Unterstützungswohnsitz erwirbt sich für Greise durch 10 jährigen, für Unheilbare durch 5 jährigen Aufenthalt in der Gemeinde oder im Departement. Wer weder kommunalen noch departementalen Unterstützungswohnsitz hat, fällt dem Staate zur Last. Das Bezugsrecht ist an folgende Bedingungen geknüpft: französische Nationalität, Zustand der Bedürftigkeit, Alter von 65 Jahren oder unheilbare Krankheit, Abwesenheit oder Unzulänglichkeit der von den existirenden Armenpflegschaftsorganen geleisteten Unterstützungen. Die Liste der Bezugsberechtigten wird von den öffentlichen Armenbureaus vorgeschlagen und durch den Gemeinderath fixirt. Ein Rekurs gegen die Entscheidungen des Gemeinderaths ist möglich. Die durch das Gesetz zu garantirende Unterstützung besteht in einer Monatspension oder Unterbringung in einem Krankenhaus. Die Pension soll jederzeit zurückgezogen werden können.

Landwirthschaftliche Arbeitsverhältnisse in Indien. Die Regierung von Madras hat sich kürzlich eingehend mit der Frage der Entlohnung landwirthschaftlicher Arbeiter in der Provinz befaßt. Bisher war es Brauch, den Arbeiter in natura, mit einem Antheil am Ernteertrag, zu bezahlen, der in mancher Gegend bis auf 18 Pfund Paddy (Rohreis) steigen soll (im Werthe von ungefähr 11 Annas); dagegen stellt sich der Geldlohn für landwirthschaftliche Arbeiter in anderen Distrikten auf 5 und stellenweise bloß auf 3 Annas täglich. Die Grundbesitzer gehen nunmehr dazu über, die Arbeiter statt in natura mit Geld zu entlohnen und zwar nach dem Preise der früher üblichen Lohn-Getreidemenge. Es ergiebt sich hieraus insofern ein Nachtheil für die Arbeiter, als in Zeiten der Dürre und Theuerung das die Nachfrage kolossal übersteigende Angebot von Arbeitskräften ein entsprechendes Steigen der Geldlöhne verhindert, während die Preise der Nahrungsmittel in die Höhe schnellen. Nur in normalen Zeiten finden die Arbeiter mit dem Geldlohn ihr Auskommen, während sie jetzt gezwungen werden, Löhne zu acceptiren, die nicht dem Werthe der früheren Naturalentlohnung gleichkommen.

Arbeiterbewegung.

Eisenbahnverein im Direktionsbezirk Kassel.

Die in Nr. 35 enthaltenen Mittheilungen über den „Bayerischen Eisenbahner-Verband" und die daran geknüpften Ausführungen über den Nutzen eines engeren Zusammenschlusses des großen Heeres von Eisenbahnbeamten und -Arbeitern haben neuerdings durch den Eisenbahn-Direktions-Präsidenten Ulrich in Kassel, der (in Nr. 10 der „Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen") über einen von ihm in Kassel ins Leben gerufenen Eisenbahnverein berichtet, eine sehr erfreuliche Ergänzung und Bestätigung erfahren. Mit dem am 1. Januar 1897 in Kassel zunächst für die am Orte beschäftigten Beamten und Arbeiter begründeten Verein sind folgende Einrichtungen verbunden:

1. Ein Vereinsbeirath, der den Vereinsmitgliedern sowie den Hinterbliebenen in allen rechtlich oder wirthschaftlich schwierigen Fragen Rath ertheilt. 2. Eine Vereinsbibliothek und Lesezimmer. 3. Gemeinsame gesellige Vergnügungen. 4. Eine Spar- und Darlehnskasse, die als besondere Genossenschaft mit beschränkter Haftung nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 am 1. April 1897 gegründet wurde. Außerdem besteht in Kassel seit längeren Jahren ein Eisenbahn-Haushaltverein (Konsumverein), der völlig selbstständig ist, aber in den Rahmen der Vereinseinrichtungen fällt.

Grundsatz des Vereins ist, daß in ihm Alle gleiche Rechte und gleiche Pflichten haben. Da die Zahl der theilnehmenden Beamten und Arbeiter nahezu gleich ist, so sind die Stellen des Vorstandes sowie der für die Einrichtungen zu 2 und 3 bestehenden Ausschüsse gleichmäßig zur Hälfte mit Beamten und zur Hälfte mit Arbeitern besetzt. „Dieser Grundsatz und die möglichste Heranziehung Aller, auch der schon länger bestehenden Einzelvereine, zu den Zwecken des Vereins hat sich durchaus bewährt."

Die Zwecke des Vereins sind lediglich gemeinnütziger und geselliger Art. Die Zahl der Mitglieder ist schon im ersten Jahre von rund 1400 auf 1800 gestiegen, so daß der Verein nahezu sämmtliche in Kassel stationirten Beamten und beitrittsfähigen (mindestens ein Jahr bei der Staatsbahnverwaltung thätigen) Arbeiter umfaßt.

Von besonderer Bedeutung ist die Einrichtung einer Spar- und Darlehnskasse, nicht sowohl um ihrer selbst willen, sondern namentlich auch wegen der Grundsätze, nach denen sie verfährt. Nirgends wohl ist das Kreditbedürfniß größer als bei den Arbeitern und Unterbeamten, und nirgends ist weniger dafür gesorgt, schreibt Ulrich. Während dem Mittelstande durch Sparkassen und Kreditvereine verschiedenster Art, dem Bauer durch landwirthschaftliche Darlehnskassen ein Kredit vermittelt wird, fehlt für die Arbeiter im Allgemeinen jede Gelegenheit dazu aus dem einfachen Grunde, weil sie keine Sicherheit bieten können und ohne solche Kredit im Allgemeinen nicht zu haben ist.

Bei Erwägung der Mittel, das Kreditbedürfniß der unteren Bediensteten und Arbeiter der Staatseisenbahnverwaltung zu befriedigen, kam man zu dem Ergebniß, ähnlich wie bei den gemeinnützigen Bauvereinen durch die Vereinigung einer großen Zahl von Mitgliedern die zur Gründung einer Kreditgenossenschaft nöthigen Mittel aufzubringen, die Betheiligung durch allmähliche Einzahlung eines nur geringen Geschäftsantheils auch dem Unbemittelsten zu ermöglichen und den Kredit ohne jede Sicherheit zu gewähren. Letzteres erschien deshalb zweckmäßig, weil thatsächlich nur in den seltensten Fällen von den Darlehnsnehmern eine wirkliche Sicherheit geboten werden kann, eine Garantie durch Bürgschaft eines anderen Arbeiters oder Unterbeamten in den meisten Fällen aber keine Sicherheit und ihre Inanspruchnahme in der Regel nur dazu führt, einen weiteren Haushalt dem wirthschaftlichen Ruin zu überliefern. Man verhehlte sich nicht die Gefahren, die der Genossenschaft hiermit drohten, glaubte sie aber übernehmen zu müssen, um den erstrebten Zweck zu erreichen. Als Sicherungsmittel dient lediglich, daß der Vorstand der Genossenschaft bei jedem Darlehn die Persönlichkeit des Darlehnsnehmers, die Ursache der Nothlage und die Möglichkeit der Rückzahlung prüft und daß außerdem die Höchstsumme des Darlehns auf 100 M. beschränkt ist. Die Höhe der Geschäftsantheile, von denen jeder Genossenschafter mindestens einen übernehmen muß, beträgt 10 M., die in monatlichen Theilbeträgen von 50 Pf. eingezahlt werden können. Die Höchstdividende für die Geschäftsantheile ist auf $3\frac{1}{2}$%, der Zinsfuß für Darlehen auf 4% festgesetzt, Spareinlagen werden bis zu 100 M. mit $3\frac{1}{4}$% verzinst, für höhere Beträge wird der Zinsfuß besonders vereinbart.

Das hiermit in die Ehrenhaftigkeit der Kassenmitglieder gesetzte Vertrauen hat sich bisher glänzend bewährt. Die Zahl der Mitglieder ist auf nahezu 900 gestiegen. Das Geschäftsantheilkonto betrug Ende März d. J. 6938,$_{50}$ M. Von 50 Mitgliedern sind 82 Geschäftsantheile über die Zahl von einem Geschäftsantheil übernommen. Spareinlagen sind gleichfalls in erheblichem Umfange gemacht, der Bestand betrug Ende März d. J. 5364 M. Am lebhaftesten hat sich, wie zu erwarten war, der Umsatz bei dem Darlehnskonto gestaltet. Vom 1. April 1897 bis Ende März 1898 wurden Darlehen im Gesammtbetrage von 24344 M. gewährt, darunter Darlehen im Betrage von 100 M. in 181 Fällen, im Betrage von 50—90 M. in 86 Fällen, unter 50 M. in 80 Fällen. Von dieser Summe sind 11123,$_{47}$ M. abgetragen und stehen noch aus 13220 M. Die Rückzahlungen sind mit verschwindenden Ausnahmen pünktlich erfolgt, nennenswerthe Verluste sind nicht zu befürchten.

Die allmähliche Ausdehnung des Eisenbahnvereins und seiner Einrichtungen auf den ganzen Direktionsbezirk ist in Aussicht genommen; noch im Laufe dieses Jahres soll damit begonnen werden. Das in Kassel gegebene Beispiel ist den übrigen Direktionen von maßgebender Seite zur Nachahmung empfohlen worden. In Folge dessen sind ähnliche Vereine schon in verschiedenen Eisenbahndirektionsbezirken gegründet, in anderen in Vorbereitung begriffen. Wenn es gelänge, sagt Ulrich, die 3—400000 Beamten und Arbeiter der preußischen Staatseisenbahnverwaltung in solchen Eisenbahnvereinen zu sammeln, so wäre das voraussichtlich von segensreichen Folgen sowohl für die Beamten und Arbeiter als auch für die Eisenbahnverwaltung.*)

Der Bergarbeiterstreik am Piesberge hat dadurch ein Ende gefunden, daß der Bergwerksbetrieb auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung der Aktionäre des Georg-Marien-Berg-

*) Auch in Breslau ist in diesem Frühjahr ein Eisenbahnverein ins Leben gerufen, dem fast sämmtliche Beamten und Arbeiter der Stationen Breslau, Brockau und Mochbern angehören.

werks- und Hüttenvereins geschlossen worden ist. Aus dem an die Generalversammlung erstatteten Bericht, sowie aus den Darlegungen des Gewerbedirektors ergiebt sich, daß zur Zeit an dem Bergwerk, das früher Jahrhunderte lang von der Stadt Osnabrück selbst betrieben worden ist, nichts mehr zu verdienen ist, weil die Bewältigung der eindringenden Wassermassen zu große Kosten verursacht. Man müßte erst neue drei Millionen Mark hineinstecken und hätte dann auch noch keineswegs die Gewißheit auf Gewinn. Gebe man das unsichere Bergwerk auf, so könne man an dem Eisenwerk um so mehr verdienen. Es ist eine tendenziöse Darstellung, wenn in einem Theil der Presse behauptet wird, die Schließung des Werkes sei eine direkte Wirkung des Arbeiterausstandes. Ganz abgesehen davon, daß eine Unternehmergesellschaft schwerlich ein Unternehmen aufgeben wird, an dem etwas zu verdienen ist, bloß weil es mit seinen Arbeitern in Streit gerathen ist und nicht einmal in einen Streit um Lohn, haben sich die Arbeiter bekanntlich keineswegs geweigert, die in Folge des neuen Wassereinbruchs erforderlichen Notharbeiten auch an den „kleinen Feiertagen" zu verrichten. Sie wollten diese neun Feiertage nur nicht ohne Noth ganz verlieren und an ihnen nicht lediglich deshalb arbeiten, damit die Arbeit dem Unternehmen Gewinn abwerfe. Der Bürgermeister von Osnabrück ist in der Generalversammlung erfolglos für die Erhaltung des Werkes eingetreten, wobei er auf die großen finanziellen und wirthschaftlichen Schäden aufmerksam machte, welche durch die Schließung für die Stadt Osnabrück und Umgebung entständen, sowie auf die Anzahl der Arbeiter, die dadurch brodlos würden. Der Hinweis auf das öffentliche Interesse war ganz vergeblich, obgleich er angesichts der Thatsache, daß den Aktionären aus den übrigen weit lukrativeren Betrieben der Gesellschaft, den Steinbrüchen und Hochöfen, ansehnliche Dividenden gesichert sind, nur zu berechtigt war. Ist doch in der Presse bereits darauf hingewiesen worden, daß im vorliegenden Falle dem Staat das preußische Berggesetz Mittel an die Hand gebe, zu Gunsten der Arbeiter einzugreifen, da das Berggesetz den Besitzer verpflichte, das Bergwerk zu betreiben, wenn der Einstellung des Betriebes nach der Entscheidung des Oberbergamtes überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Bezeichnender Weise wird es in dem der Generalversammlung vorgelegten Bericht keineswegs als ausgeschlossen bezeichnet, in späterer Zeit unter günstigeren äußeren Verhältnissen (Erbauung des Rhein-Weser-Elbekanals, Steigerung des Werthes für Anthracitkohlen, bessere Arbeiterkräfte 2c.) den Bergbau durch Abteufung eines neuen Schachtes wieder aufzunehmen. Der Ausstand ist anscheinend nur als Anlaß benutzt worden, um im Interesse der Erhöhung der Dividende des Georg-Marien-Vereins eine längst geplante Maßregel durchzuführen. Vielleicht auch will man damit einmal „ein Exempel statuiren!" Erwartet doch der Vorsitzende des „Vereins zur Wahrung der bergbaulichen Interessen" von der Maßnahme „eine heilsame Rückwirkung auf die Erhaltung friedlicher Zustände in der Montanindustrie"!

Arbeitersekretariat Nürnberg. Das älteste der von Sozialdemokraten organisirten, Jedermann unentgeltlich Auskunft ertheilenden Arbeitersekretariate, das Nürnberger, erstattet seinen dritten Jahresbericht (1. November 1896 bis Ende 1897). Die Bedürfnißfrage wird durch die Inanspruchnahme des Sekretariats, das vom Arbeitersekretär Segitz vorzüglich geleitet wird, durch 13 101 Personen in der Berichtszeit wiederum entschieden bejaht. Der größte Theil der Anfragen betraf, wie auch in den beiden anderen Arbeitersekretariaten, denen zu München und Stuttgart, zu beobachten ist, Unfallsachen. Der Bericht konstatirt, daß die Neigung der Berufsgenossenschaften, die Rente so schmal wie möglich zu bemessen, eher zu- als abgenommen hat. Wenig zahlreich waren die Anfragen in Sachen der Krankenversicherung. Vereinzelte Verstöße der Arbeitgeber gegen diese Gesetze werden vermerkt. In Dienstbotenangelegenheiten wurde das Sekretariat wieder häufiger benutzt. Von den 60 Beschwerden an den Gewerbeinspektor wegen Verstoß gegen Arbeiterschutzvorschriften wurden 39 begründet, 4 theilweise begründet, 14 unbegründet und eine zur Zeit nicht begründet befunden. In zwei Fällen erklärte sich der Gewerbeinspektor für unzuständig. Unter Anleitung des Sekretariats war eine Kommission von Bauhandwerkern eingesetzt worden, die die Bauten auf die Ausführung der Arbeiterschutzvorschriften durchmusterte und hierbei mancherlei Verstöße entdeckte. Der Nürnberger Magistrat lehnte eine Eingabe auf Anstellung solcher, durch die Arbeiter zu wählenden Aufsichtspersonen ab. Dagegen mißt das Sekretariat es seinem Eingreifen zu, daß die Kondukteure und Wagenführer einer Straßenbahnlinie eine Verkürzung ihrer Arbeitszeit von 16 bis 17 Stunden auf 12 Stunden und eine Mittagspause von 30 Minuten zugebilligt erhielten.

Der Bergarbeiterstreik in Südwales steht wieder auf dem alten Fleck, die Verhandlungen sind gescheitert, Arbeitgeber und Arbeiter verharren auf ihrem Standpunkt. Am 8. Juni fand in Cardiff abermals eine Konferenz der Delegirten der Bergleute statt; mit 79 gegen 7 Stimmen wurde das provisorische Komité, dem die weiteren Verhandlungen überlassen wurden, angewiesen, keinen Frieden mit den Unternehmern zu schließen, der sich auf das Prinzip der gleitenden Lohnskala gründet. Das Komitee soll sich mit den Ausschüssen der Kohlengrubenmaschinisten und Heizer und mit den Arbeitern der nicht dem Unternehmerverbande gehörigen Gruben in Verbindung setzen. Es scheint, als ob die Streikenden Willens wären, die Maschinisten zur Theilnahme am Streik zu veranlassen. Das würde die Gefahr eines Ersaufens der Gruben heraufbeschwören. Trotz allen Nothstandes, der in einzelnen Distrikten herrscht und auch schon zu Unruhen geführt hat, sind die Bergleute entschlossen, an ihrem Widerstande zäh festzuhalten. — Diesen Streik, der nun schon in die 11. Woche geht und über 100 000 Arbeiter umfaßt, wird selbst der schärfste Gegner der Arbeiterorganisation nicht auf das Konto der Gewerkschaften setzen können, denn die Kohlenbergleute von Südwales sind so gut wie gar nicht in Vereinen organisirt.

Drohender Streik der Eisenbahnarbeiter in Frankreich. Das syndicat national des travailleurs des chemins de fer, übrigens nicht der einzige Gewerkschaftsverband der französischen Eisenbahnarbeiter, ringt schon seit Jahren um die Anerkennung von Seiten der Gesellschaften; wie bekannt bis jetzt, trotz früherer gewaltiger Kämpfe, vergeblich. Auf dem letzten Jahreskongreß, der Ende April in Paris stattfand (siehe „Soziale Praxis" Nr. 32 Sp. 743 d. Js.) wurden wiederum Delegirte an die Eisenbahndirektionen abgesandt, um von diesen das Zugeständniß zu erhalten, das Syndikat als offizielle Vertretung der Arbeiterschaft anzuerkennen. Der Schritt blieb erfolglos. Daraufhin beantragte der Kongreß den Verbandsausschuß, noch einen weiteren Versuch zu machen, und stattete ihn gleichzeitig mit der Vollmacht zur eventuellen Organisation eines allgemeinen Ausstandes aus. Als Vorbereitung zu diesem letzten gütlichen Versuch veröffentlichte der Verbandsausschuß am 11. Juni ein Manifest, das zwar formell an die Arbeiter gerichtet ist, in Wirklichkeit aber ein Ultimatum an die Eisenbahndirektionen darstellt. Es wird darin angezeigt, daß der Ausschuß, in Ausführung des vom Kongreß erhaltenen Auftrags, noch einmal bei den Direktoren vorstellig werden und daß von dem Bescheide, den man ihm ertheilt, alles Weitere abhängen wird. Man verlangt eine klare und deutliche Antwort, auch von dem Direktor der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn, der sich beim letzten Versuche halb entgegenkommend gezeigt hatte. Von den speziellen Forderungen der Arbeiter sagt das Manifest nichts. Aber es weist doch darauf hin, daß alle Arbeiterkategorien schon seit langem auf Besserstellung in den Bahnen warten. Er citirt auch Briefe von Bahnhofsvorständen (chefs de gare), welche sich ebenfalls als Ausgebeutete erklären und sich dem Streik anzuschließen versprachen. Ferner macht man darauf aufmerksam, daß das von der Deputirtenkammer bewilligte Gesetz über Regelung der Arbeitszeit des Zugpersonals nunmehr durch den Senat verzögert werde. Das Beispiel der Barrierefrauen der Staatsbahnen, die in einer Eingabe ihren Dienstaustritt androhen, wenn ihre Bezüge nicht erhöht werden, wird den männlichen Arbeitern vor Augen gehalten. Zum Schlusse heißt es wörtlich:

„Die Antwort der Gesellschaften, welche wir öffentlich bekannt machen werden, wird uns Allen unser Verhalten diktiren. Durch ihre lange Geduld haben die Arbeitnehmer der Eisenbahnen bewiesen, daß sie den Streik nicht wünschen; aber sie haben durch ihre Ausdauer und ihre Beschlüsse auch bewiesen, daß sie ihn nicht fürchten. Wenn diese Eventualität wirklich eintritt, dann fallen die Verantwortung und die Folgen allein auf die Eisenbahngesellschaften."

Streikes in New-York. Der kürzlich erschienene 10. Jahresbericht des Einigungsamtes und Schiedsgerichts für den Staat New-York für 1896 enthält eine detaillirte Streikstatistik, aus der erhellt, daß im Berichtsjahre 246 Ausstände im Staate New-York vorfielen, oder 40% weniger als im Vorjahre und weit weniger als der Durchschnitt der letzten Jahre überhaupt. Als Ursache der Abnahme der Streiks wird die andauernde geschäftliche Depression und Zunahme der Arbeitslosigkeit hingestellt. Für den Werth des staatlichen Einigungsamtes in New-York spricht es nicht sonderlich, wenn der Bericht bloß 18 Fälle anführt, in welchen das Amt intervenirte.

Arbeiterschutz.

Jahresbericht der Fabrikinspektion in Hamburg für 1897.

Der kürzlich erschienene Bericht der Fabrikinspektion von Hamburg weist nach, daß entsprechend der gesteigerten Geschäftsthätigkeit der Industrie im letzten Jahre auch die Gewerbeaufsicht verstärkt worden ist. Die Inspektion erhielt zu ihren beiden Hilfsbeamten

noch einen dritten: „Diese drei Beamten haben in erster Linie die Kontrole über die Arbeitsbücher sowie die Beschäftigungsdauer der jugendlichen und weiblichen Arbeiter in Fabriken und einen Theil der handwerksmäßig betriebenen Anlagen auszuführen, und es braucht die Ortspolizeibehörde in diesen Betrieben dann überhaupt keine Revisionen vornehmen zu lassen. Eine solche Regelung des Dienstes liegt besonders im Interesse der Gewerbeunternehmer, weil dadurch ermöglicht wird, die Revisionen gleichmäßig und aus einheitlichen Gesichtspunkten vornehmen zu können." Doch liegt diese Maßnahme sicher auch im Interesse der Arbeiter, da die Beamten der staatlichen Gewerbeaufsicht für die Wahrung der Schutzbestimmungen in der Regel schärfere Augen haben als die Ortspolizei. Die Hilfsbeamten haben eine umfassende Thätigkeit entwickelt, sie haben nicht weniger als 8830 Revisionen in 1515 Fabriken, 4173 Werkstattsbetrieben und 307 Betrieben der Cigarrenindustrie.

Leider ist der Jahresbericht diesmal an Bemerkungen von grundsätzlicher Bedeutung nicht so reich wie früher. In den folgenden Zeilen geben wir die uns als die wichtigsten erscheinenden Mittheilungen. Die Beziehungen zu den Arbeitgebern und Arbeitern werden „als nach jeder Richtung hin befriedigend" bezeichnet. Leider ist indessen die bei einigen Berufsgenossenschaften gegebene Anregung auf Anstellung von Beauftragten mit dem Wohnsitz in Hamburg bisher erfolglos geblieben, obgleich gerade hierauf im Interesse der Unfallverhütung besonderer Werth gelegt werden muß. Die auf Anordnung des Reichskanzlers vorgenommenen Erhebungen über die Dauer der Arbeitszeit und ihre Einwirkung auf die Gesundheit haben im Allgemeinen ergeben, „daß Beobachtungen über Gesundheitsschädigungen, welche durch die Dauer der täglichen Arbeitszeit bedingt sind, hier bislang nicht gemacht wurden". Doch bezeichnet der Beamte selbst dies Resultat nur als Vermuthung, wenn er auch mit der Behauptung, die Arbeitszeit in Hamburger Fabriken sei wohl durchschnittlich die kürzeste in Deutschland, Recht haben wird.

Kinder unter 14 Jahren werden in Fabriken des Aufsichtsbezirkes nicht beschäftigt; daß aber die sonstige gewerbliche Beschäftigung von Schulkindern gerade in Hamburg einen großen Umfang hat, so daß der Senat ihr — leider vergeblich — zu steuern versucht hat, wird vom Fabrikinspektor nicht erwähnt, obwohl die gerichtliche Ungiltigkeitserklärung jener Senatsverordnung dazu guten Anlaß gewährt hätte. Die Bemühungen, jugendliche Arbeiter von gefährlichen Maschinen fernzuhalten, sind mit Erfolg fortgesetzt und haben zu einer erheblichen Verminderung der Unfälle jugendlicher Arbeiter geführt. Die prozentuale Zunahme der Arbeiterinnen ist wieder ganz erheblich größer gewesen als die der Arbeiter, namentlich ist die Zunahme stark bei den jugendlichen Arbeiterinnen in den Industrien der Nahrungs- und Genußmittel sowie der Holz- und Schnitzstoffe; in letzterer erregt das Heranziehen jugendlicher Mädchen hier und da schon gesundheitliche Bedenken. Die Ueberarbeit ist auch in diesem Jahre in der Abnahme begriffen. Die Zahl der Uebertretungen gegen die Bestimmungen der Gewerbeordnung ist angesichts der Thatsache, daß die Hamburger Industrie rund 40 000 Arbeiter beschäftigt, nicht erheblich.

Da der große Hafenstreik nicht in das Gebiet der Gewerbeaufsicht gehörte, ist von Arbeitsausständen nicht Erhebliches zu melden: „Es zeigte sich jedoch auch in diesem Jahre wieder, daß die gelernten Arbeiter weit häufiger ihre Forderungen mit Hilfe des Streiks durchzusetzen vermochten, als die ungelernten Arbeiter. Für diese resultirte nur selten ein Erfolg aus dem Streik, während die ersteren fast in der Hälfte aller Fälle ihre Forderungen durchsetzen konnten." Mit Genugthuung wird eine relative Abnahme der Unfälle in Fabrikbetrieben festgestellt: „Es ist nicht zu verkennen, daß die Rücksichtnahme der Arbeiter aufeinander meistens recht gering ist, und damit sind eine Reihe vermeidbarer Unfälle verbunden. Maßgebend für die geringere oder größere Gefährlichkeit eines Betriebes ist zum Theil die Höhe der Kulturstufe der Arbeiter, je höher diese ist, desto relativ ungefährlicher wird der Betrieb." An anderer Stelle wird ebenso konstatirt, daß die tüchtigen und intelligenten Arbeiter am meisten Werth auf hygienische Vorrichtungen (Wasch- und Bade-Einrichtungen) legen. Die Besichtigungen ergaben, daß der Zustand der Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräthschaften in den Fabriken und fabrikartigen Anlagen den gesetzlichen Anforderungen fast immer entsprachen. — Da der Aufsichtsbeamte wiederholt mit Nachdruck die Thatsache betont, daß gerade in Fabriken die Zustände relativ gut sind, darf man den Schluß ziehen, daß dies in anderen gewerblichen Betrieben, wo die Arbeiterschutzbestimmungen nicht oder doch nur theilweise in Kraft sind, keineswegs in gleichem Maße der Fall ist.

Wohnungswesen.

Denkschrift des Verbandes Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine über Umlegung und Zonenenteignung.*)

Umlegung und Zonenenteignung sind seit dem bekannten Adickesschen Gesetzentwurfe bekannte Dinge. Die Städte, namentlich in Westdeutschland, werden durch die ungeheuere Besitzzersplitterung des sie zunächst umgebenden Baulandes in empfindlicher Weise an der Durchführung einer vernünftigen Stadterweiterung gehindert. Die schönsten Bebauungspläne nützen oft nichts, da die in Frage kommenden Baustücke in tausend durcheinander gewürfelte Parzellen zerfallen, die ohne Einigung der verschiedenen Besitzer nicht richtig bebaut werden können. Eine solche Einigung ist aber freiwillig oft nicht zu erzielen und ein gesetzliches Zwangsmittel fehlt. Dieses will die Umlegung schaffen. Die Zonenenteignung dagegen will den Gemeinden das Enteignungsrecht nicht bloß für das zu den anzulegenden Straßen und Plätzen selbst erforderliche Land — dieses Recht haben sie jetzt schon —, sondern darüber hinaus auch für das angrenzende Land geben. Das wäre ungemein werthvoll, um im Innern der Städte mit Erfolg den ungesunden Quartieren zu Leibe gehen zu können und auch um in den äußeren Stadtbezirken geeignetes Bauland zu beschaffen. Das preußische Abgeordnetenhaus hat vor einigen Jahren diese Reformen abgelehnt, aber man muß hoffen, daß das dringende Bedürfniß sich doch bald zu gesetzlicher Anerkennung durchringt.

Den Weg dafür aufs Neue zu ebnen ist die Aufgabe, welche sich die im Titel genannte Denkschrift gestellt und, soweit dies literarisch möglich ist, auch mit viel Glück gelöst hat. Sie ist von drei auf dem Gebiete des Städtebaues rühmlich bekannten Kräften, Baumeister-Karlsruhe, Stuebben-Köln und Classen-Hamburg verfaßt und weist aus der Fülle der Praxis heraus die dringende Nothwendigkeit sowohl der Umlegung wie der Zonenenteignung nach. Diese Nothwendigkeit wird insbesondere noch durch zahlreiche kartographische Zeichnungen der Verhältnisse in verschiedenen deutschen und ausländischen Städten belegt. Ueberhaupt sind die ausländischen Verhältnisse, die uns in dieser Beziehung vielfach zum Vorbilde dienen können, ausführlich berücksichtigt. Auch der gegenwärtige Stand der Gesetzgebung und das Verfahren bei Umlegung und Zonenenteignung sind übersichtlich dargelegt. So darf man diese Veröffentlichung wohl als ein neues und dringendes Zeugniß für die Nothwendigkeit der in Rede stehenden Reformen bezeichnen und es ist höchstens das zu bedauern, daß sie die Zonenenteignung nur für bebautes, nicht auch für unbebautes Gelände verlangt. Die Vortheile, welche die Umlegung gewähren soll, faßt die Denkschrift wie folgt zusammen:

„Eine wirthschaftlich und gesundheitlich unzweckmäßige Bebauung wird verhindert; die zweckmäßige Bebauung wird auch gegen den bösen Willen oder den Eigensinn eines Einzelnen ermöglicht. Die zukünftige Bewohnerschaft wird vor ungeeigneten Wohnungen, die Stadt vor verunstalteten Straßen und Plätzen bewahrt. Die Gesammtheit der Besitzer einer Grundstücksgruppe wird gegen die Böswilligkeit eines Einzelnen, die kleinen Besitzer werden gegen die größeren in ihrem Vermögen geschützt. Der Besitz eines jeden Betheiligten wird verbessert. Die Allgemeinheit der Steuerzahler wird befreit von unnöthigen Enteignungskosten; die Bewohner einzelner Stadttheile werden bewahrt vor langjährigen Verkehrsschwierigkeiten, vor gesundheitswidrigen Zuständen und vor unsauberer, unsicherer Nachbarschaft. Der geordnete, zusammenhängende Ausbau der Stadt wird ermöglicht. Der preistreibenden Spekulation wird entgegengewirkt; der Markt der zum Anbau fertigen Grundstücke wird vermehrt. Es wird eine Milderung der Bodenpreise herbeigeführt."

In der gleichen Weise heißt es von der Zonenenteignung, allerdings nur in Bezug auf schon bebaute, ältere Stadttheile:

„Es wäre ein Irrthum zu glauben, daß eine ausreichende Veranlassung zu solchen einschneidenden und umfassenden Maßregeln nur ausnahmsweise zu finden sei. Es wird umgekehrt unter den größeren deutschen Städten nur wenige geben, welche nicht einzelne Theile besitzen, deren Wohnungsverhältnisse nur auf dem beschriebenen Wege der Zonenenteignung so umgestaltet werden können, daß sie den berechtigten Mindestanforderungen der Hygiene Genüge leisten. In England und Belgien sind die Wohnungsbedingungen im Allgemeinen günstiger als bei uns; dennoch aber hat die Zonenenteignung aus gesundheitlichen Rücksichten in London, Brüssel und anderen englischen wie belgischen Großstädten oftmals Anwendung gefunden. In Frankreich, Italien und Ungarn stehen die städtischen Wohnungsverhältnisse den deutschen im Allgemeinen nach; in diesen Ländern ist die Zonenenteignung ein oft angewendetes Mittel zur Sanirung ganzer Stadttheile, so besonders in Florenz, Neapel und Palermo. Wer die schlimmen Wohnungszustände in manchen alten Theilen deutscher Städte kennen gelernt und ferner

*) Berlin, Ernst Toche. Preis 4 M.

erfahren hat, mit welch segensreicher Thatkraft ähnliche Zustände in Städten des Auslandes beseitigt worden sind, der kann über die Nothwendigkeit der Zonenenteignung auch in Deutschland im Gesundheitsinteresse der städtischen Bevölkerung nicht im Zweifel sein."

Wohnungsnothstand in Straßburg i./Elsaß. Die Kommission gegen ungesunde Wohnungen, die der Gemeinderath vor einigen Monaten eingesetzt hat (vergl. „Soziale Praxis" Sp. 797.), ist in reger Thätigkeit. Von den fünf Unterausschüssen, die mit der Besichtigung der Wohnungen betraut waren, haben vier bereits ihren Bericht in einer Sitzung am 2. Juni erstattet. Die Ergebnisse sind zumeist überaus traurig. So heißt es in dem Bericht des ersten Ausschusses, der im Laufe des Mai 412 Wohnungen besucht hat, folgendermaßen:

Der überaus größte Theil der von Haus zu Haus und von Stockwerk zu Stockwerk besichtigten Wohnungen befinden sich in durchaus vernachlässigtem, zum Theil auch in menschenunwürdigem Zustande. Die Ursachen der schlechten Wohnungsverhältnisse seien meist derart, daß die Möglichkeit einer Abhilfe fraglich oder geradezu unmöglich erscheine, namentlich insoweit sie auf die Bauart der Gebäude zurückzuführen sei. Eine Hauptursache aber bilde die Anhäufung der Bewohner in kleinen licht- und luftarmen Räumlichkeiten, die Unsauberkeit, der schlechte Zustand der Decken, Dielen und Wände, der Mangel an Küchen, Koch- und Heizvorrichtungen, insbesondere aber die mangelhafte Beschaffenheit oder die ungenügende Zahl der Abortanlagen oder das gänzliche Fehlen von solchen. Der Ausschuß habe dabei häufig die Wahrnehmung gemacht und seitens der Miether sei lebhaft darüber geklagt worden, daß die Eigenthümer oder die Hauptmiether wenig oder gar keine Neigung zeigten für die Instandsetzung verwohnter Wohnungen, so daß die Miether gezwungen seien, auf eigene Kosten Verbesserungen vornehmen zu lassen. Letzteres sei jedoch bei den ärmlichen Verhältnissen der Bewohner jener Gassen nur einem geringen Theile der Miether möglich, in Folge dessen oft erbärmliche und ekelhafte Zustände konstatirt werden mußten. Diese Nachlässigkeit sei um so weniger zu begreifen, als gerade die verwahrlosten Häuser, wie mehrfach festgestellt werden konnte, sehr hoch rentirten. Die Aufnahme des Ausschusses bei der Bevölkerung habe nichts zu wünschen übrig gelassen.

Auf eine Anfrage des Vorsitzenden: ob die Schließung der als besonders gesundheitswidrig zu bezeichnenden Wohnungen zu besonderen Schwierigkeiten führen würde, erwiderte der Berichterstatter, daß die Bewohner in allen Fällen ihre Geneigtheit zum Verlassen dieser Räume bekundet hätten, für den Fall man ihnen bessere Wohnungen anzubieten in der Lage wäre. Aber es fehle in Straßburg vor Allem an kleinen Wohnungen. Unter den 412 besichtigten Wohnungen sei nur eine einzige leerstehende gefunden worden. Die Bauthätigkeit habe sich in den letzten Jahren der Herstellung von größeren und mittleren Wohnungen zugewandt, was daraus hervorgehe, daß sich unter den innerhalb der letzten fünf Jahre in Straßburg neuentstandenen 2300 Wohnungen nur etwa 500 ein- und zweizimmerige befanden.

Auch der Referent des dritten Unterausschusses konstatirt, daß in diesem Bezirke eine Anzahl Fälle vorliegen, in denen ein unbarmherziges Schließen der Wohnungen am Platze wäre. Andererseits erweise sich die Vornahme von Reparaturen häufig als undurchführbar, namentlich sei dies der Fall hinsichtlich einer Verbesserung der Abortanlagen. Hier wird aber eine Aenderung nach der Durchführung der Kanalisation erhofft. Bestätigt wird ebenfalls die abnorme Höhe der Miethpreise der kleinsten und minderwerthigsten Wohnungen. Der vierte Unterausschuß hat etwa 120 Wohnungen untersucht und dabei fünf unmittelbar zu beanstandende Wohnungen festgestellt. Aber drei Viertel der in Frage kommenden Häuser entsprächen in gesundheitlicher Beziehung den heutigen Ansprüchen der Gesundheitspflege nicht und müssen als baufällig bezeichnet werden. Im Bezirk des fünften Ausschusses bestehen gleichfalls schwere Mißstände. Die Abortverhältnisse seien fast durchweg verbesserungsbedürftig; Mangel an Licht und Luft ließen die Bezeichnung Wohnungen für manche Räume in diesen Gassen nicht mehr zu.

Vorsitzender Freiherr von der Goltz faßte die Ergebnisse der Berichte zusammen, die dargethan hätten, daß zum Theil außerordentlich schlechte und in hohem Grade ungesunde Wohnungsverhältnisse vorlägen. Einen Theil der Mängel, den die Kommission aufgedeckt habe oder noch aufdecken werde, könne man vielleicht mit Hilfe der Polizeiorgane beseitigen. Gegen andere sei durch das Verfahren gemäß dem Gesetze vom Jahre 1850 vorzugehen. Eine Reihe von Mißständen werde sich aber als unausrottbar erweisen. Die örtliche Feststellung der Mißstände sei jedoch nur der kleinere Theil der Aufgaben der Kommission. Der andere, schwierigere, umfasse das Gebiet der positiven Vorschläge. Wenn die letztere Aufgabe auch nicht unmittelbar aus dem Inhalt des Gesetzes von 1850 hervorgehe, so müsse doch anerkannt werden, daß die Kommission als die berufene Vertreterin von Maßnahmen zu gelten habe, welche die Beschaffung von gesunden Wohnungen für die unbemittelten Volksschichten bezweckten. Die Kommission möge vorerst ihre Thätigkeit fortsetzen. Immerhin werde es sich empfehlen, sich über bestimmte Grundsätze zu einigen, nach denen die Ausschüsse in Fällen vorzugehen haben, in denen ein behördliches Einschreiten, die Einleitung eines förmlichen Verfahrens, geboten erscheine.

Zur Vorbereitung positiver Maßnahmen wurde sodann beschlossen, ein Aktionskomité einzusetzen. Betont wurde von einigen Rednern auch, es werde vermuthlich sich als nothwendig zeigen, den Gemeinderath aufzufordern, städtische Mittel und Stiftungskapitalien für den Bau von Arbeiterwohnungen bereitzustellen.

Mangel an Wohnungen in Erfurt. Nach einer kürzlich von der Polizei aufgenommenen Statistik standen in Erfurt im April von 17 632 Wohnungen nur 92 leer. Die Zahl der verfügbaren Wohnungen ist kleiner, als sie jemals in den letzten 10 Jahren war. Die im Gange befindlichen Neubauten werden in diesem Jahre höchstens 400 Wohnungen bringen. Da aber der ermittelte durchschnittliche Jahresmehrbedarf 340 beträgt, so wird die Wohnungsnoth in den nächsten zwei Jahren sich noch steigern; bei den kleinsten Wohnungen, so wird der „Magdeburger Zeitung" geschrieben, wird sich der bestehende Mangel in absehbarer Zeit überhaupt nicht beseitigen lassen.

Bau von Arbeiterwohnungen in Weimar. Das weimarische Staatsministerium hat genehmigt, daß die thüringische Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt einen Betrag bis zu einer Million Mark gegen 3 % Verzinsung und 1 % Amortisation zum Bau von Arbeiterwohnungen ausleihen darf.

Köln-Nippeser Bau- und Spargenossenschaft. In den zwei Jahren ihres Bestehens sind 24 Häuser errichtet worden, jedes Haus für zwei Familien (je drei Räume, Keller und Speicher). Das Haus kostet im Durchschnitt 5800 M. Die Miethen der Kaufanwärter betragen ungefähr 26–33 M. monatlich, worin über ein Viertel zur Tilgung des Kaufpreises enthalten ist. Die Stadt Köln unterstützt die Bestrebungen der Gesellschaft durch vollen oder theilweisen Erlaß der Straßenbaukosten. Von den Kaufanwärtern sind die meisten Tagelöhner, dann Unterbeamte, Bureaugehilfen, Fabrikhandwerker, Schriftsetzer. Im laufenden Jahre sollen 20 Häuser gebaut werden. Die Dividende beträgt $3^1/_2$–4 %.

Gemeinnützige Baugesellschaft in Dortmund. Diese Aktiengesellschaft, 1887 mit 150 000 M. Kapital, das 1898 auf 300 000 M. erhöht wurde, gegründet, hat im Laufe der Jahre eine Anzahl von Bauplätzen angekauft und darauf sechs Doppelhäuser und 51 Einzelhäuser gebaut; seit 1895 hat indessen die Thätigkeit der Gesellschaft nachgelassen, „da das Bedürfniß nach Arbeiterwohnungen von anderer Seite gedeckt wurde". 1898 wird ein früher erworbenes Grundstück bebaut. Die fertiggestellten Häuser sind von der Stadtgemeinde bis zur pupillarischen Sicherheit gegen 4 % Verzinsung beliehen. Verkauft hat die Gesellschaft ihre sämmtlichen Häuser bis auf 3, die zu den ortsüblichen oder etwas geringeren Preisen vermiethet waren. Die Käufer sind Eisenbahnbedienstete, Handwerker, Unterbeamte, Fabrikarbeiter &c. Die Kaufpreise bewegten sich zwischen 6900 und 15 000 M., die mit einer mäßigen Anzahlung (1000–2000 M.) und in Jahresraten von 2–300 M. bei einer Verzinsung von $4^1/_2$ % der Restkaufsgelder zu entrichten sind. Ende 1897 waren 15 Häuser in das unbeschränkte Eigenthum der Käufer übergegangen. Für 1897 wurde eine Dividende von 4 % vertheilt.

Wohnungen für Beamte und Arbeiter der Staatseisenbahnen in Sachsen. Im Jahre 1892 bewilligte der Landtag $1^1/_2$ Millionen Mark für die Erbauung von Wohnungen für Beamte und Arbeiter der Staatseisenbahnen, kürzlich ist die gleiche Summe für die Fortsetzung solcher Bauten bewilligt worden. Der Bericht des Kammerausschusses ist damit einverstanden, daß die Regierung nach eigenem Ermessen die Orte wähle, wo die betreffenden Häuser erbaut werden sollen, ist aber mehr für kleine Einzelhäuser als für Miethskasernen, wie sie bisher gebaut worden sind. Was die Verwendung der bisher aufgebrauchten Mittel anlangt, so wurden für den Neubau von vier Wohnhäusern verwendet: in Löbtau bei Dresden (mit 150 Wohnungen) 586 337,17 M., in Plauen bei Dresden 41 418,38 M., in Dresden-Friedrichstadt 43 237,38 M., in Hilbersdorf bei Chemnitz 407 326,97 M. Im Bau begriffen sind weitere zwei Häuser in Dresden-Friedrichstadt im Betrage von 266 300 M. Die Miethszinsen ergaben eine Bruttoverzinsung von 3,73 %, jedoch nach Abzug der mit 1,5 % zu veranschlagenden Unterhaltungskosten eine Nettoverzinsung von 2,73 % des Anlagekapitals, so daß sich — wenn die Regierung annimmt, daß die Verzinsung dem Staatsfiskus 3,75 % kostet — ein von der Staatseisenbahnverwaltung zu leistender Zuschuß von 1,02 % des Anlagekapitals (d. i. bei dem für vorgenannte vier Häuser verbrauchten Anlagekapital von 1 078 319 M. = rund jährlich 11 000 M.) ergiebt. — Die Nachfrage nach „Staatswohnungen" ist seitens der Beamten und Arbeiter sehr rege.

Erziehung und Bildung.

Hilfsklassen für schwachbegabte Kinder in Berlin. Von dem Plane der Berliner Stadtverwaltung, Nebenklassen für geistig zurückgebliebene Kinder zu errichten, haben wir in Sp. 396 der „Soz. Praxis" berichtet. Die Eröffnung dieser Nebenklassen ist nun nach den Sommerferien in Aussicht genommen. Diese Schüler werden nach ihrer Befähigung in Gruppen von höchstens 12 Kindern vereinigt. Der täglich zweistündige Nebenunterricht umfaßt Anschauungsunterricht, Religion, Deutsch, Schreiben und Rechnen und bei befähigteren Schülern oder Schülerinnen auch Handfertigkeiten und Handarbeiten. Die Kinder der Nebenklassen

werden am Turn-, Zeichen- und Gesangunterricht der Gemeindeschule theilnehmen. Am Schlusse jedes Halbjahres wird sich der Lehrer darüber äußern, ob die Kinder dann fähig sind, am Hauptunterricht theilzunehmen. Die Lehrer der Nebenklassen werden aus angestellten Gemeindeschullehrern ausgewählt werden und verpflichtet sein, neben den Stunden in der Nebenklasse noch in anderen Klassen bis zu 24 Stunden im Ganzen zu ertheilen. Es wird ihnen eine nicht pensionsfähige Funktionszulage von 300 *M.* jährlich bewilligt. — Hoffentlich führt die Erfahrung dazu, von den Lehrern solcher Kinder eine besondere Vorbildung zu fordern, wie das in London geschieht, ohne welche dies dankenswerthe Vorgehen einen beschränkteren Werth haben dürfte.

Soziale Hygiene.

Sterblichkeit in deutschen Großstädten. Im Aprilheft der Mittheilungen des Statistischen Amtes der Stadt Dresden ist eine Uebersicht über die Sterblichkeit der deutschen Großstädte mitgetheilt, die durch Vergleichung der Sterblichkeit der Säuglinge noch ein besonderes Interesse gewinnt. Danach ist die Reihenfolge:

Reihenfolge der Städte		Namen der Städte	Gestorbene auf 1000 Lebende	Gestorbene Kinder im 1. Lebensjahre auf 100 Lebendgeborene
nach der Ziffer der Gestorbenen auf 1000 Lebende	nach der Ziffer der gestorbenen Kinder im 1. Lebensjahre auf 100 Lebendgeborene	(in der Reihenfolge der Ziffern der Gestorbenen auf 1000 Lebende)		
1.	1.	Frankfurt a. M.	15,5	13,7
2.	2.	Elberfeld	15,6	14,2
3.	3.	Barmen	16,3	14,9
4.	4.	Bremen	16,4	15,0
5.	7.	Hannover	17,1	17,3
6.	6.	Hamburg	17,3	17,0
7.	5.	Altona	17,7	16,7
8.	14.	Berlin-Charlottenburg	17,9	20,7
9.	9.	Krefeld	18,0	18,4
10.	18.	Stuttgart	18,2	22,6
11.	8.	Braunschweig	18,4	17,7
12.	10.	Düsseldorf	18,7	18,4
13.	13.	Dresden	19,0	19,7
14.	16.	Nürnberg	19,4	21,5
15.	17.	Leipzig	20,4	22,9
16.	11.	Straßburg	20,7	19,4
17.	20.	Magdeburg	21,3	23,0
18.	21.	Danzig	21,7	24,5
19.	15.	Halle	22,0	21,0
20.	22.	Aachen	22,2	24,6
21.	19.	Köln	22,3	22,9
22.	12.	Dortmund	22,5	19,4
23.	24.	München	22,9	25,6
24.	25.	Stettin	24,9	30,4
25.	23.	Breslau	25,2	25,5
26.	27.	Chemnitz	25,5	32,7
27.	26.	Königsberg	27,5	30,7

Lehrer und Schularzt. Die Lehrervereinigungen knüpfen vielfach an die Anstellung von Schulärzten die Befürchtung, daß ihre Stellung durch den Schularzt eine Schädigung erleiden könne. Ein gemilderter Ausdruck dieser Befürchtung scheinen uns auch die Leitsätze des Direktors Prof. Dr. Schwalbe-Berlin zu sein, die ohne Erörterung vom Verein von Lehrern höherer Unterrichtsanstalten der Provinz Brandenburg in Frankfurt a. O. angenommen wurden. Sie lauten: „1. Die Lehrer haben die Pflicht, sich eine ausreichende hygienische Vorbildung zu verschaffen. 2. Beim Unterricht ist die Gesundheitslehre durch zweckmäßige Anknüpfungen und Hinweisungen zu berücksichtigen. 3. Die Lehrer sind im Stande, die meisten Funktionen, die Schulärzten übertragen werden sollen, selbst zu übernehmen. 4. Es ist wünschenswerth, daß der beaufsichtigenden Behörde oder der Schulkommission ein Arzt angehört. Dieser ist verpflichtet, schulhygienische Angelegenheiten, die von den Lehrern nicht übernommen werden können, zu erledigen und Rath und Auskunft zu ertheilen.“ Wo der Schularzt wirklich die Aufgabe hat, den Gesundheitszustand der Schulkinder ständig ärztlich zu überwachen, und seine Fürsorge auf die Feststellung aller sich entspinnenden körperlichen Gebrechen, besonders Gesichts- oder Gehörfehler und der Schwachbegabten zu erstrecken, ist es ausgeschlossen, daß ein Lehrer die meisten Funktionen eines Schularztes übernimmt; diese Annahme trifft nur dort zu, wo der Schularzt, ut aliquid fieri videatur, angestellt wird und ihm in der Hauptsache nur die Hygiene der Schulzimmer unterstellt ist.

Städtische Waagen und Meßapparate für Schulkinder in Wiesbaden. Die Stadt Wiesbaden läßt sich die Körperpflege der Kinder sehr angelegen sein. Sie hat sechs Schulärzte angestellt, die das Recht haben, auch während des Unterrichtes das Klassenzimmer zu betreten, und einen derselben als stimmberechtigtes Mitglied in die Schuldeputation entsandt. Nach dem Verwaltungsbericht 1896/97 sind nun auch zur Feststellung und späteren Kontrole von Größe und Körpergewicht der Schüler Meßapparate und Waagen für die Volksschulen angeschafft. Ein „Gesundheitsschein“ begleitet das Wiesbadener Kind durch die ganze Schulzeit. Der Bericht klagt über den „fast aussichtslosen Kampf“ gegen die Unsauberkeit mancher Kinder, gegen die alle Maßregeln der Schule (Schulbad ꝛc.) nichts verschlügen. Hier könne nur die Erziehung der Mütter helfen.

Sozialpolitische Maßnahmen im Verkehrswesen.

Arbeiterzüge in London. Das Wachsthum von London und die daraus folgende Zusammendrängung immer größerer Bevölkerungsmassen beschäftigen fortgesetzt die Aufmerksamkeit der neu gebildeten Gesellschaft zur Verbesserung des Dienstes der Arbeiter-Eisenbahnzüge. Eine Liste der Forderungen ist unlängst dem Minister für Handel und Gewerbe in der Hoffnung vorgelegt worden, daß er damit einen Druck auf die Eisenbahngesellschaften ausüben kann. Es wird eine größere Zahl ganz früh gehender Züge gefordert; die stärkste Beschwerde aber betrifft die Kürze der Zeit, während welcher die billigen Züge fahren. Darum wird verlangt, daß eine große Anzahl der Züge mit niedrigen Fahrpreisen bis 8 Uhr Vormittags gehen sollen. Im Ganzen werden etwa 40 Extrazüge für die Arbeiterbeförderung als nothwendig bezeichnet. Fast alle diese Züge sollen vom Norden und vom Osten nach der Stadt geführt werden, hier sind eben die Arbeitervororte hauptsächlich gelegen. So natürlich diese Forderungen anscheinend sind, so liegt doch, wie unser Londoner Korrespondent schreibt, in ihrer Erfüllung die Gefahr, daß durch solche Verkehrserleichterungen in erster Linie die Vermehrung der ohnehin schon stark in diesen Vororten zusammengedrängten Bevölkerung bewirkt wird. Schon jetzt machen sich ungesunde Wohnquartiere im Umkreise von London bemerkbar.

Frauenbewegung.

Kaufmännischer und gewerblicher Hilfsverein für weibliche Angestellte zu Berlin. Dem Jahresbericht entnehmen wir, daß die Mitgliederzahl Ende 1897 bereits 10 428 erreicht hatte, wovon 10 019 Gehilfinnen sind. Im Herbst veranstaltete der Verein unter den Berliner Geschäftsinhabern in Gemeinschaft mit 58 Firmen eine Umfrage über den Acht-Uhr-Ladenschluß. 1428 Antworten erklärten sich für, 576 gegen den Acht-Uhr-Ladenschluß. Das Vereinsorgan erscheint jetzt in einer Auflage von 13 000 Exemplaren. In erfreulichster Weise hat sich der Stellennachweis entwickelt. Es wurden 1752 Stellungen von Gehilfinnen und 233 Lehrlingsstellungen besetzt, außerdem 194 Aushilfsstellungen. Die nächste Zeit wird wahrscheinlich die Gründung eines Stellenvermittelungsbundes unter den Vereinen weiblicher Angestellter von ganz Deutschland bringen. Rege in Anspruch genommen wurde die Bibliothek, die 3700 Bände zählt und schönwissenschaftliche wie fachwissenschaftliche Literatur enthält. Eine steigende Anerkennung finden die kaufmännischen Bildungsanstalten, die in eine Handelsschule und eine Fortbildungsschule zerfallen. An Baarunterstützungen gewährte der Verein 682 *M.*, für Unterbringung von Mitgliedern in Sommerfrischen und Badeorten verausgabte er 5608 *M.* Bei zwei Rechtsanwälten haben die Mitglieder freien Rechtsrath in Berufsangelegenheiten. Die Krankenkasse des Vereins erforderte einen Zuschuß von 3400 *M.*, ihr Etat beträgt 110 109 *M.* Das Vereinsvermögen beläuft sich zur Zeit auf 77 769 *M.* Der Gesammtetat aller Veranstaltungen des Vereins erreichte die Höhe von 203 000 *M.*

Literarische Anzeigen.

Pichler, Dr. Franz Ser., Centrum und Landwirthschaft. Kurzer Bericht über die Thätigkeit der Centrumspartei im deutschen Reichstage zur Besserung der Lage unserer Landwirthschaft unter besonderer Berücksichtigung der neunten Legislaturperiode 1893 bis 1898. Herausgegeben vom Volksverein für das katholische Deutschland. Köln 1898, J. P. Bachem. 71 S.

Rede des Reichstagsabgeordneten Professor Dr. Hitze über die Gewerkvereine. Gehalten im Deutschen Reichstage am Mittwoch den 9. März 1898. Berlin, Druck der Germania, Akt.-Ges. für Verlag und Druckerei. 16 S.

Köln. Formulare der allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt in Köln.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart.

Soeben erschien:

Cohn, Prof. Dr. Gust., System der Nationalökonomie.

Ein Lesebuch für Studirende. **Dritter Band.** Nationalökonomie des Handels und des Verkehrswesens. gr. 8. 1898. Geh. M. 24. –

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Wörterbuch der Volkswirtschaft in zwei Bänden.

Bearbeitet von

Prof. Dr. von Below-Marburg, Prof. Dr. M. Biermer-Greifswald, Prof. Dr. van der Borght-Aachen, Prof. Dr. Karl Bücher-Leipzig, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Ludwig Elster-Berlin, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Fleugge-Breslau, Prof. Dr. Fuchs-Freiburg in Br., Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Freiherrn von der Goltz-Bonn, Gerichtssecretär und Privatdocent an der Universität Dr. Carl Grünberg-Wien, Privatdocent Dr. Max von Heckel-Würzburg, Forstmeister Dr. Jentsch-Hann.-Münden, Bergrat Lengemann, Director der Kgl. Berginspektion, Clausthal, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Lexis-Göttingen, Bibliothekar Dr. Paul Lippert-Berlin, Prof. Dr. Lotz-München, Prof. Dr. Mischler-Graz, Landgerichtsrat Dr. Neukamp-Göttingen, Prof. Dr. Pierstorff-Jena, Prof. Dr. Rathgen-Marburg, Hofrat Prof. Dr. Schanz-Würzburg, Dr. Schott, Vorstand des stat. Amtes, Mannheim, Prof. Dr. Sering-Berlin, Dr. Wirminghaus, Syndikus der Handelskammer, Köln, Konsul Dr. Zimmermann-Berlin, Prof. Dr. Zuckerkandl-Prag,

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Elster,

Geh. Reg.-Rat und vortragender Rat im Ministerium der Geistl., Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten in Berlin.

Erster Band.

Abbau — Hypotheken- und Grundbuchwesen. Nachträge.

Preis für das vollständige Werk in zwei Bänden brosch. 20 Mark, elegant halbfranz geb. 25 Mark. Die Bände werden nicht einzeln abgegeben.

Der zweite Band wird im Herbste 1898 erscheinen.

Revue d'Économie Politique.

Hgg. von **Cauwès, Gide, Schwiedland** und **Villey.** Redactionssecretäre: **Jay** und **Souchon.** Diese Monatsschrift brachte bisher u. A. Beiträge von **Beauregard, v. Böhm-Bawerk, Brentano, Bücher, Clark, Cossa †, Foxwell, Issajev, v. Körösi, Laveleye †, Levasseur, Loria, Macleod, Mataja, du Maroussem, Menger, v. Miaskowski, Munro, v. Philippovich, Piernas, Pigeonneau †, Rabbeno, Sauzet, Schmoller, Walras, Webb, Westergaard.** — Ständige Chronik der Wirtschafts-Gesetzgebung Frankreichs.

Preis jährlich 21 Francs.

Verlagshandlung **L. Larose** in **Paris.**

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich.

Herausgegeben von **Gustav Schmoller.**

Neue Folge. XXII. **Jahrgang. Drittes Heft.** gr. 8° (IV, 381 **Seiten).** 1898. **Preis 8 Mark 40 Pfennig.**

Inhalt: Staatenbund und Bundesstaat. Von Karl von Stengel. — Die Reform der direkten Steuern in Oesterreich. II. Artikel. Von Franz Freiherrn v. Myrbach. — Ueber Privatversicherungswesen. Von E. v. W. — Das Wahlrecht der preußischen Handelskammern nach der Novelle vom 19. August 1897. Von Dr. Reitz. — Die Bedeutung der Landwirtschaft und der Industrie in Deutschland. Von Carl Ballod. — Die Arbeiterverhältnisse im Hafen zu Hamburg. Von E. Francke. — Bericht über die 17. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Von Emil Münsterberg. — Die Entwickelung des deutschen Notenwesens unter dem Bankgesetz von 1875. Von Karl Helfferich. — Außergewöhnliche Unglücksfälle. Von Bernhard Breslauer. — Litteratur.

Verlag von Siemenroth & Troschel in Berlin W.

Soeben erschien:

Die Irrengesetzgebung in Preussen

nebst den Bestimmungen über das

Entmündigungsverfahren

sowie die Einrichtung und Beaufsichtigung der

Irrenanstalten.

Von

Heinrich Unger.

Preis 5,50 Mark, geb. 6,50 Mark.

Im Verlage von Duncker & Humblot in Leipzig sollen **demnächst** erscheinen:

Kappelmann, H., Handbuch für preußische Sparkassen. Gesetze und Verordnungen. Mit Berücksichtigung der Rechtsprechung herausgegeben. $9\frac{1}{2}$ Bogen Großoktav. Preis in Leinen gebunden 3 M. 60 Pf.

Kley, Wilhelm, Die Schwindsucht im Lichte der Statistik und der Sozialpolitik. Mit besonderer Berücksichtigung der staatlichen und privaten Versicherung. Etwa 6 Bogen Großoktav. Mit 3 graphischen Darstellungen. Preis etwa 2 M. 40 Pf.

Luxemburg, Rosa, Die industrielle Entwickelung Polens. Etwa 5 Bogen Großoktav. Preis etwa 1 M. 80 Pf.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. Berlin, den 23. Juni 1898. Nummer 38.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. **Dr. Ernst Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Ein Reichsamt für Arbeiterstatistik in Deutschland.

Wenn in Nr. 37 der „Sozialen Praxis“ eine Uebersicht über die Einrichtungen für Arbeiterstatistik in andern Ländern — der nordamerikanischen Union, England, Frankreich, Belgien — gegeben worden ist, so geschah dies, wie wir dort schon betont haben, hauptsächlich zum Zwecke eines Vergleiches mit den deutschen Institutionen, die derselben Aufgabe dienen. Ein Blick auf unsere Verhältnisse zeigt sofort, wie anders geartet sie sind.

Wir sind nun keineswegs blinde Lobredner ausländischer Institutionen. Im Gegentheil erkennen wir unumwunden an, daß die amtlichen Leistungen der deutschen Arbeiterstatistik sich mit vollen Ehren neben die englischen, französischen, belgischen, amerikanischen Publikationen stellen können. Auch ihre Zahl und ihr Umfang sind sehr bedeutend. In den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten finden sich fortlaufend werthvolle Angaben, die statistischen Bureaus der Einzelstaaten und der Gemeinden beschäftigen sich vielfach mit der Erforschung der Lage der Arbeiterbevölkerung, in den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes“ wird ihren hygienischen Verhältnissen Aufmerksamkeit geschenkt, über Löhne und Arbeitszeiten erstatten das Reichsmarineamt, die Reichseisenbahnverwaltung, die Staatsbahnen verschiedener Einzelstaaten, die preußischen Bergwerksbehörden Berichte, vom Reichs-Versicherungsamt werden die Ergebnisse der Unfall- sowie der Invaliden- und Altersversicherung bearbeitet und publizirt. Vor Allem aber wird die Sozialstatistik im Kaiserlichen statistischen Amte gepflegt; hierher gehören in erster Linie die großen Berufs- und Gewerbezählungen von 1882 und 1895, deren letzte auch die Arbeitslosigkeit zu erfassen suchte. 1883 wurde eine Statistik der Armenpflege aufgenommen und 1894 eine Erhebung über den Einfluß der Arbeiterversicherung auf die Armenpflege. Die Krankenversicherung wird fortlaufend in diesem Amte bearbeitet, damit steht im Zusammenhange die Statistik der ortsüblichen Tagelöhne. Endlich ist diesem Amte die bedeutsame Aufgabe geworden, die Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik über die Arbeitsbedingungen in verschiedenen Gewerben, insbesondere über die Arbeitszeit zu verarbeiten.

Durch diese Erhebungen ist die Kommission der Mittelpunkt der deutschen Arbeiterstatistik geworden. Errichtet ist sie im Jahre 1892 auf Initiative des Reichstages, der hierin dem Vorgange des englischen Parlamentes im Jahre 1886 folgte. Ihr alleiniger Zweck ist nach dem Regulativ die „Mitwirkung bei den statistischen Erhebungen, welche bei der Vorbereitung und Ausführung der die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter (Titel VII der Gewerbeordnung) betreffenden Gesetzgebung erforderlich werden.“ Die Kommission besteht jetzt aus einem Vorsitzenden, der vom Reichskanzler ernannt wird, und 14 Mitgliedern, von denen sechs der Bundesrath und sieben der Reichstag wählt, während eines aus den Beamten des Kaiserlichen statistischen Amtes vom Reichskanzler ernannt wird. Die Aufgabe der Kommission wird auf dem ihr zugewiesenen Gebiete noch besonders dahin umgrenzt, daß sie „1. auf Anordnung des Bundesraths oder des Reichskanzlers die Vornahme statistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Verarbeitung, sowie ihre Ergebnisse zu begutachten; 2. dem Reichskanzler Vorschläge für die Vornahme oder Durchführung solcher Erhebungen zu unterbreiten“ hat. Sie ist befugt, Arbeitgeber und Arbeiter zu ihren Sitzungen zuzuziehen und Auskunftspersonen zu vernehmen. Die Einberufung der Kommission erfolgt auf Anordnung oder mit Genehmigung des Reichskanzlers durch den Vorsitzenden. Mit den eigentlich technischen Aufgaben der Statistik hat sich die Kommission nicht zu befassen, diese werden im Kaiser-

lichen statistischen Amt besorgt. Die Protokolle, Erhebungen und Berichte sind regelmäßig veröffentlicht worden.*) Bisher umfaßten die Enqueten die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien, die Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe, die Arbeitszeit in Getreidemühlen, die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen, die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion. Zu der auf den 27. Juni einberufenen Sitzung der Kommission soll dem Vernehmen nach auch die seit längerer Zeit geplante Erhebung über die Verhältnisse in der Binnenschiffahrt vorberathen werden.

Gegenüber den vielfachen, hartnäckigen Angriffen, die die Arbeit der Kommission in den letzten Jahren erfahren hat, darf sie sich auf das Zeugniß einer Autorität, wie Lexis in Göttingen, berufen, der die bisherigen Leistungen denen der arbeitsstatistischen Aemter in England und Frankreich an wissenschaftlichem Werth als mindestens ebenbürtig bezeichnet.**) Die Anfeindungen, die besonders auch in den Parlamenten eine Stätte gefunden haben, beweisen nur, welcher Wandel in den sozialpolitischen Anschauungen der Parteien erfolgt ist. Es entbehrt nicht einer gewissen Tragikomik, wenn einer vor 6 Jahren einstimmig vom Reichstag geforderten Institution, in die Reichskanzler und Bundesrath 8 Beamte und der Reichstag 7 Abgeordnete — darunter zur Zeit 1 Sozialdemokrat — entsenden, jetzt vorgeworfen wird, ihre Erhebungen, die doch nur der Vorbereitung und Ausführung reichsgesetzlicher Bestimmungen dienen, seien in sozialdemokratische Bahnen gerathen, hätten sozialdemokratische Bestrebungen unterstützt! Völlig unbegründet ist auch der weitere Vorwurf, die Kommission habe ihre Befugnisse überschritten: sie hat bis jetzt nur für das Bäckergewerbe, die Handelsgehilfen und die Konfektionsarbeiter abschließende Berichte über die Erhebungen erstattet und die daraus sich ergebenden Folgerungen in Form von Vorschlägen zusammengefaßt. Das aber ist nach § 1 und § 4 des Regulativs nicht nur ihr Recht, sondern ihre Pflicht. Sie hat zwei von einem nationalliberalen Mitgliede in ihrer ersten Tagung eingebrachten Anträge auf Erhebungen über Löhne und Arbeitszeiten sämmtlicher Arbeiter der Berufsgenossenschaften — trotz eines dahingehenden einstimmigen Wunsches des Reichstages — und über Arbeitsnachweis und Arbeitslosigkeit abgelehnt und aus eigener Initiative nur eine Enquete für die Hausindustrie (Juni 1892) beschlossen, die aber jetzt noch nicht einmal begonnen worden ist. Die Kommission hat thatsächlich ihre Arbeiten lediglich auf die ihr vom Reichskanzler zugewiesenen Materien beschränkt und ihre Aufgabe, soweit es an ihr lag, mit Hingabe und Sachkenntniß gelöst.

Nein, die Schwäche der Kommission für Arbeiterstatistik liegt an einer anderen Stelle! Die ganze Institution hängt gewissermaßen in der Luft. Nur auf Anordnung des Bundesrathes oder des Reichskanzlers hat sie zu arbeiten, ihre Berufung kann nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Reichskanzlers erfolgen. Damit ist die Möglichkeit gegeben, daß ihre Thätigkeit völlig ins Stocken kommt; ihr Daseinszweck kann unter Umständen vereitelt werden, jedenfalls ist die Kommission ganz dem Ermessen der Regierung anheimgestellt. Ihre Aufgabe ist aber die Mitwirkung an der Vorbereitung zur Ausführung längst beschlossener Gesetze, die Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiterbevölkerung schützen sollen. Bekanntlich steht eine ganze Reihe von Bestimmungen des Arbeiterschutzes von 1891 immer noch auf dem Papier — seit vollen 7 Jahren! Die Ausdehnung der für Fabriken geltenden Schutzbestimmungen auf Werkstätten und Hausindustrie, die von der Regierung verheißene Einführung des Arbeiterschutzes im Handelsgewerbe, in Gast- und Schankstätten und Verkehrsgewerbe ist — abgesehen von bestimmten Einzelfällen — noch immer nicht absehbar. Der hygienische Maximalarbeitstag ist erst für ein einziges Gewerbe festgesetzt. Die Befugnisse des Bundesraths und der Einzelstaaten, in besonders gefährlichen Betrieben durch Verordnungen Schutzmaßregeln zu verfügen, sind nur spärlich angewendet. Bundesrath und Reichstag haben aber doch diese Gesetze nicht beschlossen und der Kaiser sie nicht vollzogen, daß sie in staubigen Winkeln der Vergessenheit anheimfallen! Ihre Ausführung muß früher oder später erfolgen, wenn nicht die Volksgesundheit geschädigt und die Achtung vor dem Gesetze preisgegeben werden soll. Sie können aber nur auf Grund sorgfältiger Erhebungen zweckentsprechend durchgeführt werden, und diese Vorbereitung hat die Kommission für Arbeiterstatistik zu treffen.

*) Carl Heymanns Verlag, Berlin.

**) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, I. Supplementband S. 148.

„An Arbeitsstoff dieser Art wird es nie fehlen und die Kommission wird daher als eine dauernde Institution zu betrachten sein," sagt Lexis (a. a. O.). Da dies unzweifelhaft der Fall ist, so ziehe man auch den praktischen Schluß! Man gebe der Kommission den unanfechtbaren Rechtsboden, der für die Sicherung ihrer Arbeit unerläßlich ist. Hierfür müßte sie, da wir von weitergehenden Vorschlägen absehen, in festen und organischen Zusammenhang mit dem Reichsamt des Innern gebracht werden, in dessen Ressort die Maßnahmen für den Arbeiterschutz gehören. Um dies zu ermöglichen, scheint uns die Errichtung einer eigenen Abtheilung oder eines besonderen Amtes für Arbeiterstatistik im Bereiche des Reichsamtes des Innern geboten — nach Analogie des Reichs-Gesundheitsamtes, des Reichs-Versicherungsamtes, des Reichs-Patentamtes und anderer Abtheilungen. Mit diesem neuen Reichs-Arbeitsamte wäre die bisherige Kommission für Arbeiterstatistik durch Gesetz zu verbinden; auch dies wäre kein Novum, denn andere Aemter haben ebenfalls ständige technische und sachverständige Kommissionen als Beiräthe seit langen Jahren und diese Einrichtung hat sich durchaus bewährt. Die Hauptsache ist, daß eine ständig arbeitende Behörde vorhanden ist, die nicht von der Einberufung des Bundesrathes oder Reichskanzlers abhängig ist, sondern ihren Wirkungskreis durch Gesetz und Verordnung dauernd zugewiesen erhält. Als Aufgaben müßten dem neuen Reichs-Arbeitsamt etwa folgende gestellt werden:

1. Ermittelung der thatsächlichen wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter, wie Löhne, Arbeitszeit, sonstige Arbeitsbedingungen, hygienische und sittliche Zustände, Ernährung, Wohnung, Erziehung, Familienverhältnisse.

2. Ermittelung des Verhältnisses zu den Arbeitgebern, der Thätigkeit der Arbeiterausschüsse, der Wirksamkeit der Gewerbegerichte und Einigungsämter, Ursachen, Verlauf, Beendigungen und Folgen von Streiks und Aussperrungen.

3. Fortlaufende Beobachtung der Wirkungen der Arbeiterschutzgesetze auf die Lage der Arbeiter und der Unternehmer.

4. Vorschläge an den Reichskanzler auf Grund der Ergebnisse der unter 1 bis 3 aufgeführten Thätigkeit.

Die Besetzung des Reichs-Arbeitsamtes würde zu geschehen haben:

1. mit einem Direktor, zwei ständigen Mitarbeitern und Hilfsarbeitern nach Bedürfniß;

2. mit einem Vertreter des kaiserlichen statistischen Amtes;

3. mit 6 vom Bundesrath und 9 (anstatt 7, entsprechend der Mehrung der Beamten) vom Reichstage ernannten Mitgliedern.

Im Bedarfsfalle würde sich die Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern mit berathender Stimme durch kaiserliche Berufung empfehlen.

Was die Befugnisse der Kommission anlangt, so müßte nicht nur die Bestimmung des §. 139b der Gewerbeordnung (Verpflichtung der Arbeitgeber zu statistischen Mittheilungen über ihre Arbeiten) ausdrücklich auf sie ausgedehnt, sondern auch die Aussagepflicht für sämmtliche Auskunftspersonen festgesetzt werden. Für ihr Verfahren bei Erhebungen hat die Kommission bisher nur zwei Wege eingeschlagen: Schriftliche Erhebung durch Fragebogen und mündliche Vernehmung vor der Kommission; der dritte — örtliche Untersuchung durch Beauftragte — ist zwar (1893) einmal in der Kommission reklamirt worden, aber ohne daß man davon Gebrauch gemacht hat; er müßte ausdrücklich als zulässiger Modus des Enqueteverfahrens statuirt werden. Hierzu wäre auch erforderlich, durch Gesetz den Delegirten des Amtes die Befugnisse der Gewerbeaufsichtsbeamten zum Betreten von Betriebsstätten (§. 139 Gewerbeordnung) zu geben. Auch müßte bestimmt werden, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten den Requisitionen des Reichs-Arbeitsamtes zu folgen haben.

Mit diesen Erhebungen zum Zweck der Vorbereitung und Ausführung der Arbeiterschutzgesetze wäre aber nur ein Theil der Aufgaben des neuen Amtes gegeben. Hier müßten auch alle Arbeiten, die jetzt, wie Eingangs berührt, in so zahlreichen Verzweigungen das weite Gebiet der Arbeiterstatistik durchziehen, in einem Mittelpunkte zusammenlaufen, verarbeitet und zur praktischen Verwerthung veröffentlicht werden. G. v. Scheel, der bewährte Leiter des kaiserlichen statistischen Amtes, schloß vor einigen Jahren einen Aufsatz über die Kommission für Arbeiterstatistik mit dem Hinweis, es wäre vielleicht gut, „den Bedürfnissen der Praxis noch mehr auf dem Wege entgegenzukommen, wie er in England durch die amtliche Labour Gazette und in Frankreich durch das Bulletin de l'Office du Travail eingeschlagen ist.*) Die Arbeiterstatistik hat eben nicht allein exakter Forschung und gesetzgeberischer Vorbereitung zu dienen, sondern sie soll auch den Forderungen des täglichen Lebens ihr Augenmerk zuwenden. Dies thut z. B. in hohem Maße die am 15. jeden Monats zum Preise von 1 Penny erscheinende und somit Jedermann zugängliche amtliche „Arbeitszeitung" in England. Nachrichten über den Arbeitsmarkt im Allgemeinen und in den Hauptgewerben, Streik- und Aussperrungsstatistiken, Mittheilungen über die Berufsvereine und die Genossenschaften, über Veränderungen der Löhne und der Arbeitszeiten, über Einigungsämter und Schiedsgerichte, über die Rechtsprechung in Arbeitsangelegenheiten, über Versicherung und Unfälle bilden das Hauptmaterial; daneben erscheinen zahlreiche Berichte aus den fremden Ländern. Die Herausgabe eines ähnlichen, unsern deutschen Verhältnissen angepaßten amtlichen Organs, einer „Reichs-Arbeitszeitung" halten wir für ein dringendes Bedürfniß; es würde übrigens auch damit nur derselbe Weg der Oeffentlichkeit beschritten, den das Reichs-Versicherungsamt, das Reichs-Patentamt, das Reichs-Gesundheitsamt ꝛc. mit ihren Mittheilungen längst eingeschlagen haben. Besonderer Werth wäre darauf zu legen, daß dem neuen Amte Organe in den einzelnen Landestheilen zu Gebote stehen, welche den Nachrichtendienst versehen; die Gewerbe-Inspektoren der Bundesstaaten eignen sich dafür vorzüglich. Man müßte aber auch alle gewerblichen Organisationen und zwar sowohl die Verbände der Arbeitgeber wie die Berufsvereine der Arbeiter für die Berichterstattung interessiren, wie dies z. B. in England und Belgien mit Erfolg geschehen ist. So basirt der regelmäßige Monatsbericht über den Arbeitsmarkt in der „Labour Gazette" auf mehr als 2000 Einläufen, die von Unternehmern, Trades Unions, staatlichen und städtischen Behörden und eigenen Korrespondenten erstattet werden.

Ob es technisch eingängig ist, die gesammte Sozialstatistik von dem Kaiserlichen statistischen Amt, dessen Arbeitslast im Laufe der Zeit gewaltig zugenommen hat, abzutrennen und dem Reichsamt für Arbeiterstatistik zuzuweisen, vermögen wir nicht zu entscheiden. Jedenfalls aber hätte das neue Amt schon in der praktischen Verwerthung des von allen Seiten ihm zufließenden Materials für die Aufklärung der wirthschaftlichen und sozialen Zustände der Arbeiterbevölkerung ein dankbares Arbeitsfeld. Dieses erhält indessen noch eine besondere Ergiebigkeit, wenn von dieser Centrale aus im Verein mit den betr. Stellen der Reichs- und Landesverwaltungen die Bearbeitung umfassender neuer Erhebungen veranstaltet würde. Wir denken hier an die Enquete über gewerbliche Arbeit schulpflichtiger Kinder, über die Betriebe mit überlanger Arbeitszeit, über die Frauenarbeit u. s. w., die bereits in die Wege geleitet oder doch beschlossen sind. Ferner hatten wir bisher keine amtliche Streikstatistik: „Von allen großindustriellen Staaten ist die Streikstatistik im Deutschen Reiche am unvollkommensten organisirt und ihre Resultate sind am dürftigsten," sagt Prof. Biermer**) zutreffend. Nun hat man ja auch amtlichen Orts die Nothwendigkeit, diese Lücke auszufüllen, eingesehen; denn der Bundesrath hat am 10. Juni den Entwurf von Bestimmungen wegen Herstellung einer Statistik des Streikes und Aussperrungen endgiltig überwiesen. Für die Ausführung dieser Statistik wäre ein Reichsarbeitsamt die geeignete Stelle. Der vor mehr als 6 Jahren ausgesprochene Wunsch des Reichstags nach einer gründlichen Enquete über Arbeitslöhne und Arbeitszeiten harrt noch immer der Erfüllung, und mit Lösung dieser Aufgabe würde das Reichsamt für Arbeiterstatistik eine große sozialpolitische That vollenden. Man sieht aus diesen wenigen Andeutungen schon, welch' weite Gebiete hier noch des Anbaues harren.

*) Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft. Herausgegeben von G. Schmoller, Leipzig 1894. S. 158.

**) Handwörterbuch der Staatswissenschaften. II. Supplementsband S. 89.

Ein Reichsamt für Arbeiterstatistik würde sich ebenso ungezwungen in den weitgespannten Rahmen des Reichsamts des Innern einfügen wie die zahlreichen bereits bestehenden Abtheilungen. Mit einer solchen Institution folgen wir nun dem Beispiel fast aller Kulturstaaten, die sie seit Jahren und zwar mit gutem Erfolge besitzen. Auch gilt es ja vielfach nur, vorhandene Einrichtungen festigen, zerstreute Elemente sammeln und eine straffe Verbindung des innerlich Zusammengehörigen zu zielbewußter, fruchtbarer Arbeit herstellen. Man hat sich im Interesse einer sorglichen Vorbereitung für die Handelsverträge zur Vornahme einer Produktionsstatistik entschlossen und zu diesem Zweck einen neuen Apparat geschaffen. Dies Unternehmen ist durchaus zu billigen. Aber erforscht man die Verhältnisse der gewerblichen Produktion, so wende man die gleiche Aufmerksamkeit auch den gewerblichen Arbeitern und ihrer Lage zu, die mit der enorm wachsenden Industriebevölkerung von immer größerer Bedeutung für unser ganzes Staatsleben wird. Schon die gesetzlich festgelegte und dauernd gesicherte Existenz eines Reichs-Arbeitsamtes würde durch seine Erhebungen und seine Publikationen die Gewähr für eine Fortführung der Sozialreform auf der Grundlage der feierlichen Kundgebungen unserer Kaiser geben. Da die verbündeten Regierungen wiederholt erklärt haben, diese Sozialreform solle in der That zur vollen Ausführung gelangen, so würden sie manche Zweifel und Mißtrauen beseitigen, wenn sie sich für eines der wirksamsten Mittel erklärten: für Errichtung eines Reichsamtes für Arbeiterstatistik, eines Reichs-Arbeitsamtes! Niemand, dem daran gelegen ist, die Wahrheit ans Licht zu bringen, um die soziale Schäden zu heilen, kann gegen die Verwirklichung eines solchen Planes begründeten Widerspruch erheben.

Berlin. E. Francke.

Londoner Brief.

In der letzten Zeit haben verschiedene Angelegenheiten das Unterhaus beschäftigt, die vielleicht mehr wegen der daran geknüpften Erörterungen bemerkenswerth sind, als wegen ihrer eigentlichen Bedeutung. Zunächst ist hier eine Vorlage zu nennen, die Arbeitern den Erwerb eigener Häuser erleichtern will. Das Prinzip dieses Entwurfes hat in der Campagne vor den letzten Wahlen im sozialpolitischen Programm Chamberlains an vorderster Stelle gestanden. Jedoch ist die jetzt im Unterhause berathene Vorlage nicht von der Regierung, sondern aus Abgeordnetenkreisen eingebracht. In der ersten Lesung ist sie mit großer Mehrheit angenommen worden, und wenn auch keine Aussicht besteht, daß sie Gesetz wird, ist es doch nicht unwahrscheinlich, daß ein Entwurf später auf ähnlicher Grundlage Gesetzeskraft erlangt. Jetzt wird vorgeschlagen, jeder Lokalbehörde, die sich freiwillig dazu entschließt, die Erlaubniß zu geben, unter besonderen Bedingungen Arbeitern, die in ihrem Bezirk wohnen oder sich niederlassen wollen, Vorschüsse auf ein bestimmtes Haus, das zum Erwerb steht, zu gewähren. Doch darf ein solcher Vorschuß nur auf ein Haus und nur bis zum Höchstbetrage von 150 Pfund Sterling gemacht werden. Ein Verstoß gegen die Bedingungen, als da sind: ratenweise Rückzahlung des Darlehns, Versicherung gegen Brandschaden, Verbot von Aftermiethe oder Verkauf, sanitäre Maßregeln, Verhütung der Ueberwölkerung, Verbot des Feilhaltens von berauschenden Getränken, Nichtverwendung des Hauses für andere als Wohnzwecke (auch Heimarbeitwerkstätten sind ausgeschlossen) zieht den zwangsweisen Verkauf des Hauses für Rechnung der betr. Lokalbehörde nach sich.

Die Einwürfe gegen diese Vorlage waren sehr verschiedenartig. Einige verurtheilten scharf das ganze Prinzip und befürchteten Gefahren für die Kommunalverwaltungen, andere behaupteten, ein solches Gesetz würde so wenig benutzt werden und so wenig Vortheil bringen, daß es nicht der Rede werth sei, wieder andere verwarfen die Vorschläge, weil sie von ihrer Verwirklichung eine Verminderung der Unabhängigkeit und Freizügigkeit der Lohnarbeiter

fürchteten. Die Mehrheit des Unterhauses aber verwarf diese Besorgnisse und stimmte der Vorlage zu, weil sie von einem solchen Gesetz bei geschickter und kluger Ausführung als Hauptwirkung erwartet, daß der Besitz einer eigenen Wohnung und die Verantwortlichkeit, die solches Eigenthum auferlegt, einen günstigen Einfluß auf die Arbeiterwelt ausübe.

Es mag hierbei erwähnt werden, daß die eingetragenen Kapitalien der Baugesellschaften des Vereinigten Königreichs, deren Statuten in vielen Punkten den eben citirten Bestimmungen ähnlich sind und deren Existenz trotz mancher Mißgriffe beweist, wie stark bei den gewerblichen Arbeitern das Verlangen nach Erleichterung des Erwerbs von eigenen Häusern ist, im Jahre 1895 sich auf 840 Millionen Mark belaufen hat. Während der letzten acht Jahre hat die Finanzkraft dieser Gesellschaften zumeist in Folge der aus allzu häufigen Fehlschlägen entspringenden Mißachtung abgenommen; denn 1887 belief sich das Gesammtkapitel auf 220 Millionen Mark mehr als 1895.

Auch in die Beurtheilung des Gesetzentwurfes, betr. die Pensionen bei der Great Eastern-Eisenbahn mischte sich ebenso wie bei dem Arbeiterwohnungsgesetz die Besorgniß, daß dadurch die persönliche Unabhängigkeit der Arbeiter geschmälert werden könnte. Das Wohngesetz sollte — so wurde argwöhnisch behauptet — den Arbeiter an einen bestimmten Ort, das Pensionsgesetz an eine große Gesellschaft fesseln. Die materiellen Vortheile des Pensionsgesetzes sind indessen unleugbar, seine Mängel liegen auch nicht in der engeren Verknüpfung der Arbeiter mit der Eisenbahngesellschaft, worin wir übrigens unter sonst gleichen Bedingungen einen Gewinn erblicken, sondern in der schwachen Vertretung der Arbeiter bei der Verwaltung des Pensionsfonds; doch sind auch die Beiträge der Arbeiter geringfügig im Vergleich mit dem Zuschuß der Gesellschaft. Auch diese Vorlage wurde in zweiter Lesung mit großer Mehrheit angenommen; ihre Aussichten stehen recht günstig.

Am 14. Juni kam im Unterhaus ein Entwurf, betr. elektrische Beleuchtung zur Verhandlung, die wegen der Erörterung über Monopolrechte interessant war. Nach der Vorlage sollen zwei Londoner Distrikte die Befugniß der elektrischen Beleuchtung erhalten, in beiden Bezirken aber besitzen schon Privatgesellschaften die Konzession. Die Opposition gegen den von der Gemeindeverwaltung angeregten Gesetzentwurf trat nun für ein Privatmonopol und gegen die kommunale Einrichtung elektrischer Beleuchtung ein, ja sie verstieg sich bis zu der Forderung, ein solches Monopol solle in jedem Bezirk jeder beliebigen Gesellschaft zuerkannt werden, die zuerst die Konzession erlange. Auch hier stellte sich die Mehrheit auf einen anderen Standpunkt und genehmigte die Vorlage.

Vom Streik der Kohlenarbeiter in Süd-Wales ist Neues nur insofern zu melden, als das Elend zunimmt und Truppen in die Gegend verlegt worden sind. Daß die Verhandlungen zwischen beiden Parteien ergebnißlos geblieben sind, ist schon erwähnt worden. Die Unterstützungen laufen sehr spärlich ein, man weiß eigentlich nicht, wovon die Hunderttausende leben, deren Ernährer seit 11 Wochen nun feiern. Weniger wirkliche Unruhen als die Besorgniß, die Ordnung könnte gestört werden, hat dazu geführt, Truppen hinzuschicken; doch sind auch jetzt zwar manche Demonstrationen, aber keine Gewaltthaten vorgekommen. Die Leute verharren in derselben zaudernden, mißtrauischen Politik, die sie in dem ganzen Verlauf der Unterhandlungen gezeigt haben. Ist es doch bis zur Stunde noch zweifelhaft, ob die Mehrheit der Arbeiter für oder gegen den gleitenden Lohntarif ist. Abermals ist ein Appell zum Einschreiten an den Handelsminister gerichtet worden, aber es bleibt fraglich, ob seine Initiative gegenwärtig nützlich ist, und da beide Parteien seine Intervention nicht nachsuchen, kann er wenig mehr thun, als den Thatbestand innerhalb der von dem Einigungsgesetz festgesetzten Grenzen erheben. Das Parlamentsmitglied D. A. Thomas, der bedeutendste Arbeitgeber unter den nichtvereinigten Grubenbesitzern, hat aufs Neue sich für eine Beschränkung der Produktion ausgesprochen, in der Ansicht, daß die scharfe, von der Wirkung des gleitenden Tarifs verstärkte Konkurrenz der Unternehmer unter sich zum großen Theile die Schuld an den gegenwärtigen Wirren in Süd-Wales trage. Doch gewinnt seine Meinung offenbar keinen Boden bei den Mitgliedern der Grubenbesitzer-Vereinigung, und unterdessen fordern die Bergleute in den nicht vereinigten Gruben wiederum eine erhebliche Lohnerhöhung über die bereits zugestandenen 10 % hinaus. Die Abstimmung in dem 400 000 Mitglieder umfassenden Nationalen Bergarbeiterverein, ob der Exekutivausschuß sofort eine Aktion für eine 10prozentige Lohnerhöhung einleiten soll, ist noch nicht abgeschlossen.

London. E. A.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die Wahlen zum Deutschen Reichstage.

Wie vorauszusehen war, hat der Wahltag des 16. Juni die endgültige Entscheidung über die Stärke der Parteien im neuen Reichstag noch nicht gebracht. Nahezu die Hälfte der Wahlkreise müssen sich einer Stichwahl unterziehen, nur etwas mehr als 200 Mandate sind bereits jetzt in festen Händen. An diesem Mißstande trägt die beispiellose Zerklüftung und Zersplitterung unseres Fraktionswesens nicht allein die Schuld. Vielleicht noch mehr sind diesmal die Wählermassen ziellos auseinandergefahren, weil es zumeist an einer großen, Herz und Kopf zwingender Wahlparole gefehlt hat.

Unter solchen Umständen haben diejenigen Parteien, deren geschlossenes Programm seit langer Zeit breiten Bevölkerungsschichten zugänglich und verständlich ist, von vornherein die besten Aussichten auf Wahlerfolge. Allen voran steht das Centrum mit 85 bis 90 Mandaten, die es im ersten Wahlgange für sich buchen kann; neben der großen Mehrzahl alteingesessener Bezirke, die ihm treu geblieben sind, hat es doch auch einige neue Sitze gewonnen. An zweiter Stelle kommt — freilich in weitem Abstande — die konservative Partei mit rund 40 Mandaten; auch sie hat einige Sitze erobert, ein paar freilich auch verloren. Die Sozialdemokratie verzeichnet 32 Abgeordnete gewählt; Gewinn und Verlust gleichen sich gegenüber dem letzten Besitzstand ungefähr aus, aber in ungefähr 100 Kreisen steht die Partei noch in der Stichwahl. Für die Stärke der übrigen Fraktionen bietet das Ergebniß des 16. Juni kaum Anhaltspunkte; jedenfalls hat der Liberalismus schlecht abgeschnitten, der Bund der Landwirthe aber hat als solcher mit seinen Sonderkandidaturen noch weniger Geschäfte gemacht. Darf man eine Prophezeihung über die Zusammensetzung des nächsten Reichstags heute wagen, so kann es nur die sein, daß das parlamentarische Gesicht der neuen Legislaturperiode von dem alten äußerlich nicht allzuviel abweichen wird. Die extremen Flügel rechts und links werden in annähernd gleicher Stärke wieder erscheinen, das Centrum wird aufs Neue den Ausschlag geben.

Die sozialdemokratische Presse feiert ihre Partei als die eigentliche Siegerin im Wahlkampf. Es ist in der That nicht zu leugnen, daß sie einen Zuwachs an Mandaten und an Stimmenzahl gegen 1893 aufweisen wird. Von der Einigkeit und Thatkraft der bürgerlichen Parteien in der Stichwahl aber wird es abhängen, ob die Erfolge der Sozialdemokratie wirklich von Bedeutung sein sollen. Denn wenn sie auch am 16. Juni mehrere Sitze neu erobert hat, so hat der weit verbreitete Glaube an ihre Unbesiegbarkeit doch durch ihre Niederlage in anderen Kreisen einen starken Stoß erhalten, und die Vermehrung der auf sie gefallenen Wahlstimmen wird trotz des Manövers, in allen 397 Wahlkreisen Kandidaten aufzustellen, nicht sehr erheblich über das entsprechende Verhältniß zum Wachsthum der Bevölkerung hinausgehen. Vor Allem aber betrachte man Eines: Selbst wenn zwei Millionen Stimmen und drüber, sowie 60 Mandate auf die sozialdemokratische Partei fallen sollten, so bilden ihre Anhänger im Volke und ihre Vertreter im Parlamente nur etwa den sechsten Theil der Gesammtheit, und sogar von der Masse der gewerblichen Arbeiter, die die Sozialdemokratie prahlerisch für sich allein reklamirt, machen die sozialdemokratischen Wähler sammt ihren Mitläufern nicht mehr als ein Viertel aus.

„Die Sozialdemokratie geht offenbar überall dort, wo man ihre Unfruchtbarkeit kennen zu lernen Gelegenheit hat, zurück," schreibt ein konservatives schlesisches Blatt. Das wirksamste Mittel, die Erkenntniß dieser Unfruchtbarkeit zu verbreiten und zu stärken, ist nun gewiß nicht die bloße Repression. Hat doch schon die Politik der Nadelstiche, die jetzt noch vielfach im Schwange ist, mit ihrer beständigen Verletzung des Gefühles für soziale Gerechtigkeit unzweifelhaft auch diesmal den sozialdemokratischen Stimmzettel manchen Wählern in die Hand gedrückt. Beweisen aber der Staat und die Volksvertretung durch Thaten, daß sie gewillt sind, die verfassungsmäßige rechtliche Gleichheit zur Wahrheit zu machen und durch Fortführung der Sozialreform das Loos des vierten Standes zu bessern, so bekämpfen sie die Sozialdemokratie mit den allein auf die Dauer wirksamen Waffen.

Und für eine arbeiterfreundliche Sozialreform im Sinne der Erlasse unseres Kaisers ist im neuen Reichstage unzweifelhaft eine Mehrheit vorhanden. Sobald die Regierung ernsthaft eine Revision der Arbeiterversicherung und einen Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung will, wird sie im Parlamente auch die nöthige Stütze finden. Gewiß ist es betrübend, daß eine Anzahl ernsthafter

Sozialreformer in der Wahlschlacht unterlegen ist. Aber die Sache bleibt doch stehen, wenn auch die Personen fallen. Jedenfalls ist es ein ganz und gar nicht angebrachter Pessimismus, wenn im ersten Augenblick ein der Sozialpolitik aufrichtig zugethanes Blatt wie das „Volk" klagte, es werde im neuen Reichstag von Sozialreform sehr wenig die Rede sein. Nein, es wird sehr viel davon die Rede sein! Und wenn die Regierung die Führung nicht übernimmt, dann wird aus Abgeordnetenkreisen, aus der Presse und aus stets wachsenden Kreisen der Bevölkerung heraus immer wieder und wieder ein Mahnen, Rufen und Drängen erfolgen, das zuletzt doch zu Thaten führt.

Ausgestaltung der Streikstatistik in Oesterreich. Das statistische Departement des österreichischen Handelsministeriums plant eine weitere Ausgestaltung der Streikstatistik. Ein Rundschreiben an die Fabrikanten enthält einen Fragebogen mit folgenden Punkten:

1. Hat der 1897 vorgefallene Streik eine Betriebseinstellung zur Folge gehabt? Im ganzen Etablissement oder in welchen einzelnen Abtheilungen oder Dienstzweigen? In welcher Dauer?

2. Fand wenigstens eine wesentliche Betriebsreduktion statt? Im ganzen Etablissement oder in welchen einzelnen Abtheilungen oder Dienstzweigen? In welcher Dauer?

3. Verursachte die Arbeitseinstellung Schäden an Material oder Werksvorrichtungen (zum Beispiel durch Verderben unfertiger Waare) oder sonstige positive Schäden und Auslagen? Welche? In welcher Höhe?

4. Entstand ein Produktionsausfall? Welcher? Wurde er in der Folge (durch erhöhten Betrieb, durch späteres Eintreten der stillen Zeit) wieder ausgeglichen?

5. War die Firma an der rechtzeitigen Ausführung von Bestellungen oder Lieferungen gehindert? Wurden solche deshalb auf andere Unternehmungen übertragen?

6. Zeigte sich in sonstiger Hinsicht eine Rückwirkung der Arbeitseinstellung auf andere Unternehmungen?

7. Zog der in Folge der Arbeitseinstellung eingetretene Wechsel im Stande des Personals Nachtheile oder Schwierigkeiten für den Betrieb nach sich?

8. Ergaben sich sonstige Schäden oder Nachtheile?

9. Läßt sich der Gesammtschaden aus allen vorhergenannten Gründen ziffermäßig schätzen?

Wenn ja, wie hoch?

10. Welche Wahrnehmungen wurden in der Folge über die Einwirkung der Arbeitseinstellung auf die Unternehmung und Betriebsführung gemacht, insbesondere durch die den Arbeitern (hinsichtlich der Arbeitszeit, Lohnhöhe rc.) gemachten Zugeständnisse und rücksichtlich der etwa gestörten Absatzverbindungen?

Wenn die Erhebung Erfolg hat, wird das Resultat zweifellos eine werthvolle Bereicherung der Arbeitsstatistik bilden.

Bauernsekretariat in der Schweiz. Der schweizerische Bauernverband, die Vereinigung der landwirthschaftlichen Vereine, Genossenschaften und Bauernbünde, hat ein ständiges Bauernsekretariat geschaffen, zu dessen Kosten der Bundesstaat jährlich 18 000 Frcs. beiträgt. Das Institut soll seinen Sitz in Bern haben und mit 1. Juli 1898 seine Arbeit beginnen. In das Arbeitsprogramm wurden aufgenommen: 1) Ausarbeitung eines Programms für die schweizerische Agrarstatistik; 2) Studium der wirthschaftlichen Folgen der Handelsverträge; 3) Stellungnahme des Bauernstandes zum Entwurf des eidgenössischen Lebensmittelpolizeigesetzes; 4) Versorgung der Armee mit den Produkten der heimischen Landwirthschaft; 5) Hypothekarfrage (unter besonderer Berücksichtigung der Schaffung einer schweizerischen Hypothekenbank); 6) Viehseuchenpolitik und 7) Dienstbotenfrage. Das Bauernsekretariat soll überhaupt wirthschaftspolitische Fragen, soweit sie die Landwirthschaft berühren, prüfen und dem Bauernverbande die Materialien zu einer wirksamen Vertretung seiner Interessen liefern. Die bisherigen landwirthschaftlichen Vereinigungen behalten ihr Arbeitsfeld bei.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtischer Zuschlag zur staatlichen Besitzveränderungsgebühr in München. Magistrat und Gemeindekollegium beschlossen die Erhebung eines städtischen Zuschlages zur staatlichen Besitzänderungsgebühr. Der städtische Zuschlag beträgt 1/4% bei bebauten, 1/2% bei unbebauten Immobilien. Die Genehmigung der Regierung wird so rasch erwartet, daß die Einführung des Zuschlages bereits am 1. Juli d. Js erfolgen kann.

Hausbesitzerinteresse und Eingemeindung in Mannheim. Wie stark das Hausbesitzerinteresse von den Gemeindevertretungen selbst bei so bedeutsamen Fragen, wie Eingemeindungen es sind, in den Vordergrund gerückt wird, ergiebt folgender, allerdings nur hypothetisch gefaßter, aber genügend deutlicher Abschnitt aus der Denkschrift des Oberbürgermeisters Beck an den Stadtrath der Hauptstadt Mannheim, betr. die Einverleibung der Gemeinde Neckarau in die Stadtgemeinde Mannheim vom Mai 1898. Er lautet:

„Bestände nicht in hiesiger Stadt gegenwärtig ein Mangel an Wohnungen sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht, wäre nicht angesichts der heutigen günstigen Geschäftslage ein ununterbrochen lebhafter Zuzug von Außen zu erwarten, so könnten gegen die Erweiterung des Wohngebiets und die Erleichterung der Konkurrenz durch die billigeren Miethpreise in der künftigen Vorstadt von Seiten der Grund- und Hausbesitzer in der Altstadt sogar erhebliche Bedenken geltend gemacht werden."

Es wird also die Berechtigung solcher Bedenken der Hausbesitzer zugestanden, der großen Masse der Konsumenten wird nicht gedacht, wiewohl gerade Mannheim die Organisation einer ständigen Wohnungskontrole seit dem Ende des Jahres 1890 besitzt. Die Wohnungskontrole wird allerdings noch, soviel wir wissen, nebenamtlich von einem der städtischen Architekten versehen. Die Stellung eines Wohnungskontroleurs ist mit der des Obmannes der Feuerschauer kombinirt und für das vereinigte Amt sind 1200 + 600 = 1800 *M* ausgeworfen. Uns will es fast scheinen, als ob die Städte doch endlich dazu kommen sollten, ein selbstständiges Wohnungsamt zu errichten.

Städtische Fürsorge für unmündige Ziehkinder in Berlin und Breslau. Die Berliner städtische Waisenverwaltung hat nach dem Vorgange von Leipzig, Hamburg, Posen u. s. w. (vergl. Sp. 867 f.) beschlossen, daß die in Waisenkostpflege befindlichen Kinder im ersten und zweiten Lebensjahre (Säuglinge) nicht nur, wie bisher, ärztlich behandelt, sondern dauernd gesundheitlich überwacht werden. In den heißen Monaten, Mitte Juni bis Mitte September, soll jeder Säugling zweimal wöchentlich, in den übrigen Monaten mindestens zweimal monatlich, besucht werden. Die Gesundheitspflege der Säuglinge dauernd zu überwachen haben Kinderpflegerinnen unter Anleitung und dauernder Aufsicht der Armenärzte; die Aufsicht ist also dezentralisirt. Jeder Kinderpflegerin, es sollen dazu Mütter, die Säuglinge in der eigenen Familie zu überwachen haben, im Nebenberuf verwendet werden, würden 10 bis 12 Säuglinge zu überweisen sein. Für diesen Versuch beantragt der Magistrat die Einstellung von 4500 *M* in den Etat 1898/99. Die Summe ist gegenüber dem Bedürfniß geringfügig. Ein Vergleich mit einem ähnlichen Breslauer Versuch erhellt dies. Dort hat der Magistrat Ende April die Bewilligung von 4000 *M* für den Direktor der Breslauer Königlichen Kinderklinik gut geheißen bezw. beantragt, damit dieser in größerem Maßstabe ein Kindernährmittel, welches in der Klinik selbst hergestellt wird, bei armen kranken Kindern in Anwendung bringe. Hier war die Erwägung ausschlaggebend, daß die hohe Säuglingsmortalität durch die Art der Ernährung, die bei den ärmeren Klassen meist recht unpassend ist, eingeschränkt werden kann. Immerhin ist es ein Anfang zur Besserung auf dem Gebiete des Ziehkinderwesens, der zu weiteren Vervollkommnungen drängen wird. Kündigte doch schon unlängst in einer Sitzung des Berliner Frauenvereins die Vorsitzende Fräulein Helene Lange eine Resolution an den Magistrat, verfaßt von Frau Jeanette Schwerin, an, es möchte die Aufsicht über das Ziehkinderwesen in die Hände von gebildeten Frauen gelegt werden, dabei auf das Leipziger Vorbild verweisend.

Soziale Zustände.

Die Veränderungen in der Lohnhöhe und in der Arbeitsdauer in Großbritannien im Jahre 1897.

Ueber die Veränderungen, welche in der Lohnhöhe und in der Arbeitsdauer in Großbritannien im Jahre 1897 eingetreten sind, liegen jetzt die vorläufigen Feststellungen vor, deren Daten aber bezüglich des schließlichen definitiven Ergebnisses nur unbedeutender Abänderungen bedürfen werden. Die Aufwärtsbewegung in den Löhnen, welche für 1896 zu verzeichnen war, hat sich im Jahre 1897 noch in einem etwas verstärkten Maße fortgesetzt. Die Gesammtzahl der Lohnveränderungen des Jahres 1897 beläuft sich auf 1400, von denen 1300 ein Steigen und 100 ein Fallen des Lohnes in sich begreifen; die Zahl der Lohnveränderungen im Jahre 1896 war allerdings etwas höher, das Verhältniß der

Lohnerhöhung zu den Lohnverminderungen war aber kein so günstiges; für die drei Jahre 1893 bis 1895, bezüglich welcher die Daten über die Lohnveränderungen auch bereits vorliegen, erreicht die Zahl dieser die Höhe von 1897 weitaus nicht, auch ist das Verhältniß von Erhöhung zu Verminderung durchweg wesentlich ungünstiger. Die Gesammtzahl der durch die Lohnveränderungen betroffenen Einzelpersonen wird auf 575 000 berechnet, und zwar haben davon 538 200 eine Lohnerhöhung und 14 500 eine Lohnverminderung erlitten, während 22 300 Personen eine Aufwärts- und eine Abwärtsbewegung der Löhne durchgemacht, Ende des Jahres aber nur den Anfangslohn desselben wieder erreicht haben; die Zahl derjenigen, deren Lohn sich erhöht hat, ist den Vorjahren gegenüber eine ganz besonders hohe, denn 1896 betrug diese Zahl nur 382 225, 1893 und 1894 blieb sie unter 200 000 und 1895 unter 100 000; demgegenüber ist aber die Zahl derer, welche einen Lohnausfall erlitten haben, eine ganz auffallend niedrige, sie umfaßt nicht einmal ein Zehntel der Summe von 1896, welche auch schon hinter denen der Vorjahre ganz wesentlich zurückstand; dementsprechend ist natürlich der Prozentsatz der Einzelpersonen mit Lohnerhöhung unter den von den Veränderungen überhaupt betroffenen Personen auch ganz ungewöhnlich hoch, er steigt nämlich auf nahezu 94% an, während er 1896 nur 63% und 1895 sogar nur 18% ausmachte.

Die Lohnsumme, welche nach den Veränderungen des Jahres 1897 für die Woche mehr zu zahlen ist, steht auch mit 28 750 £ unter den fünf Jahren 1893 bis 1897 als höchste da, für 1896 beziffert sie sich auf 26 592 £ und für 1893 auf 12 426 £, für die beiden anderen Jahre trat insgesammt überhaupt keine Lohnerhöhung, sondern eine Lohnveränderung ein, und zwar 1894 eine solche von wöchentlich 45 091 £ und 1895 eine solche von 28 211 £; berechnet man nun aus den vorbezeichneten Summen nach der Gesammtzahl der durch die Lohnverminderung betroffenen Personen den Lohngewinn bezw. Lohnverlust, welcher sich für die Einzelperson in der Woche ergiebt, so stellt sich der Gewinn 1897 auf 1 s, 1896 auf 10½ d und 1893 auf 5½ d, der Verlust 1894 auf 104½ d und 1895 auf 1 s 3½ d. Aus allen diesen Daten erhellt, daß das Jahr 1897 bezüglich der Lohnbewegung für die Arbeitnehmer als günstig abschließend anzusehen ist. Unterscheidet man die durch die Lohnveränderungen betroffenen Arbeiter nach den Industriezweigen, welchen sie angehören, so entfällt weitaus die Hauptmasse auf die beiden Industriegruppen: Bergwerke und Steinbrüche und Metallindustrie, Maschinen- und Schiffsbau, von insgesammt 575 000 Personen kommen auf diese beiden 455 000; sehr stark vorwiegend zeigt sich dabei wieder die Lohnerhöhung, denn wir haben für die Industriegruppe Bergwerke und Steinbrüche 250 000 Arbeiter mit Lohnerhöhung und 1000 Arbeiter mit Lohnverminderung, für die Industriegruppe Metallarbeit, Maschinen- und Schiffsbau 173 500 Arbeiter mit Lohnerhöhung, 9500 mit Lohnverminderung und 21 000 mit entgegengesetzter Lohnverschiebung im Jahr ohne schließliche Aenderung des Anfangssatzes; bezüglich der ersteren Gruppe ist übrigens hervorzuheben, daß in den sämmtlichen vier Vorjahren mehr oder weniger starke Lohnherabsetzungen stattgefunden haben, während solches bei letzterer Gruppe nur in den drei Jahren 1893 bis 1895 der Fall war. In dem Baugewerbe, auf welches nächstdem die höchste Summe der betheiligten Arbeiter kommt, zeigt sich schon seit 1893 eine regelmäßige Aufwärtsbewegung des Lohnes, welche sich 1897 etwa in gleicher Stärke wie 1896, nämlich für 75 000 Arbeiter fortgesetzt hat. Bezüglich der übrigen Industriegruppen treten keine bemerkenswerthen Erscheinungen hervor, wir haben nur noch darauf hinzuweisen, daß für die im öffentlichen Dienst beschäftigte Arbeiterschaft in gleicher Weise wie in den Vorjahren eine Lohnerhöhung zu verzeichnen war, und zwar für 7000 Arbeiter.

Bezüglich der **Arbeitsdauer** ist im Jahre 1897 eine verhältnißmäßig recht erhebliche Veränderung hervorgetreten, die sich aber fast ausschließlich nur auf eine Verringerung derselben bezieht. Hier dürfte es von besonderem Interesse sein, die einzelnen Gewerbegruppen speziell auszuscheiden, und wollen wir deshalb für diese gesondert einmal die Zahl der Arbeiter, welche vom Anfang bis zum Ende des Jahres 1897 eine Zunahme und eine Abnahme der Arbeitszeit erlitten haben, und sodann des Nettoergebniß bezüglich der fraglichen Veränderungen in der Abnahme der Arbeitszeit nach der Gesammtstundenzahl für die Woche nachstehend angeben. Baugewerbe: Zunahme der Arbeitszeit für 30 Arbeiter, Abnahme derselben für 14 000, Verminderung der Arbeitszeit insgesammt um 15 000 Stunden in der Woche; Bergwerke und Steinbrüche: Zunahme für 59, Abnahme für 27, Verminderung um 92 Stunden; Metallindustrie, Maschinen- und Schiffsbau: Zunahme für 70, Abnahme für 32 000, Verminderung um 221 000 Stunden; Textilgewerbe: Zunahme für 0, Abnahme für 300, Verminderung um 1000 Stunden; Buchdruckerei: Zunahme für 150, Abnahme für 8050, Verminderung um 16 000 Stunden; Holzindustrie: Zunahme für 0, Abnahme für 3350, Verminderung um 11 000 Stunden; sonstige Gewerbe: Zunahme für 0, Abnahme für 5000, Verminderung um 25 000 Stunden; im öffentlichen Dienst beschäftigte Arbeiter: Zunahme für 100, Abnahme für 2000, Verminderung um 11 000 Stunden. Insgesammt weist also die Arbeitszeit für 409 Arbeiter eine Zunahme und für 64 727 eine Abnahme auf und ist dieselbe dadurch für die berührte Gesammtarbeiterschaft netto um 300 092 in der Woche vermindert worden. Unter den Vorjahren ist es nur das Jahr 1894, dessen Ergebniß sich in ähnlicher, ja noch etwas stärkerer Weise auf eine Verminderung der Arbeitszeit zuspitzt; die Verringerung an wöchentlichen Arbeitsstunden stellte sich 1894 auf 311 515, wobei aber wesentlich der Umstand bestimmend war, daß die achtstündige Arbeitszeit für die im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeiter in umfangreicher Weise zur Einführung gebracht wurde; berücksichtigen wir also lediglich die in Privathänden befindlichen gewerblichen Betriebe, so steht das Jahr 1897 bezüglich der Herabsetzung der Arbeitszeit weitaus obenan, hatte sich doch die wöchentliche Gesammtarbeitszeit für das Jahr 1896 nur um 78 533 Stunden, für das Jahr 1895 um 44 105 Stunden und für das Jahr 1893 um 68 937 Stunden verringert.

Gewerkschaftslöhne in Belgien. Das belgische Arbeitsamt veröffentlicht eine Liste der von den Arbeiterverbänden fixirten Minimallöhne, die in praxi allerdings nicht immer erreicht werden und oft nur das anzustrebende Ziel der Organisation bedeuten; andererseits überschreitet der übliche Lohn manchmal das gewerkschaftlich festgesetzte Minimum. Letztere betragen:

für Juweliere	4	Francs pro Tag (faktischer Durchschnittslohn 6 Francs)
„ Ciseleure	55	Centimes pro Stunde
„ Zuckerbäcker	50	„ „ „
„ Vergolder	45	„ „ „
„ Lithographen	60	„ „ „
„ Metallarbeiter	50	„ „ „
„ Tischler	50	„ „ „
„ Anstreicher	40	„ „ „
„ Schlosser	50	„ „ „
„ Schneider	50	„ „ „

Arbeiterbewegung.

Arbeiterbewegung in Japan.

In Nummer 33 haben wir von den Mittheilungen Notiz genommen, welche ein Japaner in dem amerikanischen „Federationist“ über Arbeiterausstände und Arbeiterorganisationen in dem mächtig aufstrebenden Japan gemacht hat. Bei dem bedeutenden Aufschwung, den die wirthschaftliche Entwickelung Japans seit der Beendigung des Krieges mit China genommen hat, und da Japan zweifellos in der nächsten Zeit immermehr als beachtenswerther Konkurrent auf dem Weltmarkt auftreten wird, ist es allerdings geboten, die Entwickelung der dortigen Arbeiterverhältnisse zu verfolgen. Verschiedene bis jetzt vorliegende Berichte deuten darauf hin, daß Japan dasjenige Land Asiens zu werden verspricht, in welchem mit dem rapiden Fortschritt des Industrialismus ähnliche Arbeiterkämpfe wie in Europa verbunden sein werden. Die japanischen Industriearbeiter beginnen nicht allein sich nach europäischem Muster gewerkschaftlich zu organisiren, sie fechten auch bereits regelrechte Streiks durch, brechen mit der alten Bedürfnißlosigkeit und scheuen selbst Kämpfe mit der Polizei nicht. Wenn „Japan Mail“, das Organ der britischen Interessen in Japan, die Zahl der organisirten Arbeiter auf 300 000 beziffert, so mag das allerdings übertrieben und vielleicht auf eine Verwechslung mit Resten des alten feudalen Zunftwesens zurückzuführen sein; aber nicht nur aus den Berichten europäischer Konsuln ergiebt sich, daß in Japan eine beachtenswerthe Arbeiterbewegung im Entstehen begriffen ist, auch die sozialdemokratische „Critica sociale“ in Mailand brachte jüngst in dieser Beziehung interessante Daten.

Danach wären die Weber von Yokohama und die von Lamb Koh nach dem Muster der britischen Trades Unions organisirt, ebenso die Maschinenbauer und Mechaniker, Buchdrucker, Dekorationsarbeiter, Maurer und Gerber von Tokio. Weitere Kampfesorganisationen der Arbeiter seien in fast allen größeren japanischen

Städten in der Entstehung begriffen, trotz der großen Schwierigkeiten, welche Unternehmer und Behörden ihrer Gründung und Entwickelung entgegenstellten. Bestätigung und Ergänzung finden diese Mittheilungen in den Berichten von Konsuln. So theilte der amerikanische Konsul Parker mit, daß die japanischen Fabrikanten bereits Verbände gründeten, um die Löhne auf ihrem niedrigen Stande zu erhalten, sowie daß ihre Agenten auf dem Lande Mühe hätten, für die unaufhaltsam vordringende Industrie Arbeitskräfte herbeizuschaffen. Und wie weiter der britische Konsul in Nagasaki berichtete, gehörten die Geduld und Subordination, welche früher dem japanischen Arbeiter eigen waren, bereits der Vergangenheit an. Die Arbeiterschaft habe ihre Ansprüche wesentlich gesteigert und die Ausstandsbewegung in Japan zeige dieselben Erscheinungen wie bei den europäischen Lohnkämpfen: Terrorismus, Boykott, Angriffe auf Streikbrecher, so daß es häufig zu Konflikten mit der Polizei komme. Unlängst wurde auch in einem Briefe aus Yokohama an die „Münchener Allgemeine Zeitung" hervorgehoben, daß mit dem wirthschaftlichen Fortschritt eine erhebliche Steigerung der Arbeitslöhne und der Preise der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse Hand in Hand gehe. Mit den schwankenden Lohnverhältnissen ständen die Arbeiterausstände im Zusammenhange, welche sich seit einiger Zeit auffällig mehrten. Bei dem rücksichtslosen Ausbeutungssystem der japanischen Arbeitgeber und dem starken Solidaritätsgefühl der arbeitenden Klassen könnte die soziale Frage in Japan schneller auf der Tagesordnung erscheinen, als man heutzutage erwarte.

Die Mailänder „Critica sociale" weiß sogar von einer sozialistischen Strömung zu berichten. Unter den Gebildeten fänden sich einzelne Leute, welche mit der sozialistischen und sozialwissenschaftlichen Literatur Europas bekannt seien. So seien bald nach Beendigung des Krieges mit China fünf japanische Generalstabsoffiziere nach England gesendet worden, um die Organisation des britischen Heeres zu studiren. Zwei von ihnen seien als Anhänger des wissenschaftlichen Sozialismus in ihr Vaterland zurückgekehrt und hätten eine Uebersetzung des „Kommunistischen Manifestes" mitgebracht. Ein junger Japaner, der thätigen Antheil an der sozialistischen Arbeiterbewegung in Australien genommen, habe in Tokio ein Blatt „Die Zukunft des Arbeiters" gegründet, worin im Interesse des Proletariats politische Forderungen erhoben würden. Die sozialistischen Lehren begännen sich, zunächst schüchtern und noch unklar anzudeuten. Bereits riethen Zeitungen, so das in Tokio erscheinende Organ der liberalen Partei der Regierung, den vernünftigen Forderungen der Arbeiter nach einer Verbesserung ihrer Lage nachzugeben, dann aber ihre Pflicht gegenüber den Widerspenstigen zu thun. Vorläufig besitzen die Arbeiter in Japan so gut wie kein Wahlrecht, da nur der wählen darf, der 15 Yen (1 Yen = 100 Sen = 4 1/5 M) nationaler Steuer bezahlt. In sozialistischen Revuen, so z. B. auch in der „Neuen Zeit", wird längst mit den Folgen einer industriellen Entwickelung Ostasiens gerechnet.

Jahresbericht der Vereinigten Gewerkschaften in Stuttgart für 1897/98. Im abgelaufenen Geschäftsjahr bestanden in der schwäbischen Hauptstadt 41 Gewerkschaften gegen 39 im Vorjahre; der Mitgliederbestand betrug insgesammt 5897, das sind 20 % der Berufsangehörigen, von den 8781 Arbeiterinnen der betreffenden Branchen sind nur 327 organisirt. Die stärksten Prozentsätze (70 bis 97,5) der Organisirten weisen die Graveure, Brauer, Dachdecker, Buchdrucker, Zimmerer auf; am Schwächsten sind die Textilarbeiter organisirt, wo von 5300 Berufsangehörigen, darunter 5000 weiblichen, nur 34 im Jahresdurchschnitt der Gewerkschaft angehörten. Die Lohnbewegung im Jahre 1897 hatte nur einen geringen Umfang, die paar Streiks waren ganz unbedeutend. Die agitatorische Thätigkeit hat zur Neubildung einiger Gewerkschaften und zur Kräftigung anderer geführt, aber andererseits das Eingehen einiger Verbände nicht verhindern können: „In seinem Streben, die Lohnproletarier zu organisiren, wurde der Vorstand unverhofft sekundirt von einer Anzahl bürgerlicher Damen, die am 25. Februar 1898 eine Vereinigung der weiblichen Handelsangestellten ins Leben rief," von der sich der Bericht freilich nicht viel Nutzen verspricht. (Nach den neuesten uns vorliegenden Mittheilungen zählt indessen dieser „Verein für weibliche Angestellte im Handel und Gewerbe" jetzt schon 180 Mitglieder.) Von den lokalorganisirten Gewerkschaften trat die Mehrzahl dem zentralisirten Verbande bei. Auch im Berichtsjahr veranstaltete der Vorstand Vorträge, doch war die Zahl der regelmäßigen Besucher gering. Ueber die Thätigkeit des Arbeitersekretariats haben wir schon an anderer Stelle berichtet, ebenso über die Wirksamkeit der Vertrauenspersonen und die Untersuchung der Gewerbeaufsicht. Bei der nächsten Aufstellung von Kandidaten für die Arbeitervertretung beim Reichs-Versicherungsamt will der Gewerkschaftsverband eingreifen. Die Gesammteinnahme belief sich auf 122 482 M, die Ausgaben auf 115 196 M, davon für Streikzwecke 4326 M, für Reiseunterstützung 6516 M, für Arbeitslosenunterstützung 11 402 M und sonstige Unterstützungen 3589 M. Die Jahresbeiträge bei den einzelnen Gewerkschaften sind sehr verschieden, bei den Buchdruckern betragen sie z. B. 69 M, bei den Lackirern 2 M 81 ₰, die meisten bewegen sich zwischen 10 und 5 M jährlich. Der Verband besitzt auch eine Bibliothek mit 1842 Bänden, ein Lesezimmer und seit diesem Jahre ein eigenes Gewerkschaftshaus (Versammlungssäle, Gastwirthschaft, Logirzimmer), dessen Kaufpreis 235 000 M betragen hat.

Der Verband der katholischen Arbeiter-Vereine Süddeutschlands versendet seinen Jahresbreicht pro 1897. Darnach umfaßt der Verband, der sich hauptsächlich auf Bayern, Württemberg und Baden erstreckt, 221 Vereine mit 40 456 ordentlichen Mitgliedern, die dem Arbeiterstande angehören, und 5313 außerordentlichen Mitgliedern. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist seit dem Vorjahre um nahezu 6000 gewachsen und die Zahl der Vereine hat um 40 zugenommen. Die Vereine haben monatlich einmal oder zweimal Versammlungen, in denen Vorträge sozialer oder allgemein belehrender Natur gehalten werden. Ein Hauptgewicht wird in den meisten Vereinen auf die Unterstützungs- und Sparkassen gelegt. In 79 Vereinen bestehen Sterbekassen, in denen 17 407 Mitglieder für den Sterbefall versichert sind. An Sterbegeldern wurden 23 883 M ausbezahlt. 88 Vereine haben Krankenkassen eingerichtet, in denen 12 197 Mitglieder versichert sind und 71986 M ausbezahlt erhielten. Das Baarvermögen sämmtlicher Vereine beträgt incl der Reservefonds für Kranken- und Sterbekassen 327 504 M. In 59 Vereinen werden Spargelder zur verzinslichen Annahme angenommen, 2241 Einleger hatten ein Guthaben von 287 222 M. Der Bericht bemerkt, daß sich in den Vereinen auch auf gewerkschaftlichem Gebiete erhebliche Fortschritte zeigten und an verschiedenen Orten Fachvereine auf christlicher Grundlage gebildet wurden.

Ein Maurerausstand in Pirna ist nach 6 wöchentlicher Dauer für die Arbeiter verloren gegangen. Die Arbeitgeber gestanden einen Höchstlohn von 36—38 Pfennig per Stunde — je nach den verschiedenen Orten — zu, verweigerten aber jede Verkürzung der Arbeitszeit. Für den 1. Juni war eine allgemeine Sperre angedroht, falls der Streik bis dahin nicht beendet wäre, doch nahm man davon in letzter Stunde wieder Abstand. Es gelang den Unternehmern, zahlreiche anderweitige Arbeiter, darunter auch Italiener, heranzuziehen. Die Polizei setzte den Streikenden arg zu, verbot das Postenstehen und sogar das Betreten des Bahnhofes, überwachte scharf die Arbeitsplätze, verhaftete Streikende, sperrte die Elbbrücke für die Ausständigen und verbot sogar einem Arbeiter das Verlassen seiner Schlafkammer.

Derartige Maßregeln wären dann erklärlich, wenn die Streikenden sich ungesetzlicher Handlungen und Ausschreitungen bei Ausübung ihres Rechtes schuldig gemacht hätten, doch wird das in Arbeiterblättern bestritten und auch sonst hat von Unruhen in Pirna nichts verlautet.

Nachdem am 11. Juni die von etwa 400 Ausständigen noch übriggebliebenen 80 Arbeiter wieder Beschäftigung erbeten und erhalten hatten, ist am 14. früh auf allen Bauten die Arbeit wieder in vollem Umfang aufgenommen worden.

Bergarbeiterstreik in Zwickau. Am 14. Juni stellten in Folge einer angekündigten Lohnreduktion 500 Förderleute vom Brücken-Bergwerk und 800 Häuer und Förderleute vom Erzgebirg-Steinkohlen-Aktienverein die Arbeit ein. Sie verlangen 10 Proz. Lohnerhöhung, 50 Proz. Lohnzuschlag bei Ueberschichten, mindestens 90 Pf. Ausbeute auf Gedinge und Schichtlohn, zehnstündige Arbeitszeit, Verzicht auf Maßregelung der Ausständigen. Die Werkverwaltung lehnte jede Verhandlung mit den Streikenden ab, weil diese bei ihr nicht mehr in Arbeit ständen! Das Bergamt hat auf Bitten der Arbeiter erklärt, daß es als Einigungsamt zur Beilegung der Differenzen mitwirken wolle; doch räth es den Streikenden, die Arbeit wieder aufzunehmen. Indessen hat der Ausstand aber noch größere Dimensionen angenommen; die Zahl der Streikenden soll 2000 übersteigen. In einer am 18. Juni in Zwickau abgehaltenen Versammlung wurde beschlossen, den Streik auf allen Schächten des Brückenberger Steinkohlenbau-Vereins und des Erzgebirgischen Steinkohlen-Vereins eintreten zu lassen. Eine Streik-Kommission wurde gewählt. Zugleich wurde die Vermittlung des Königlichen Bergamts angerufen.

Nach der Betriebseinstellung am Piesberge haben sich, wie aus Osnabrück berichtet wird, zahlreiche Arbeitsvermittler eingefunden, um Leute nach Westfalen, Rheinland, Schlesien rc. anzuwerben. Da die von auswärts angebotenen Löhne durchschnittlich höher seien als die am Piesberge gezahlten, heißt es, so fänden die Vermittler Arbeitswillige in Menge. Man befürchte in Osnabrück sogar eine Massenauswanderung. Der größte Theil der ausständigen Arbeiter habe ziemlich regelmäßige Beschäftigung in anderen Betrieben gefunden. Die Zahl der Arbeitslosen habe nur etwa 250 bis 300 betragen und zu deren Unterstützung hätten die seither vertheilten 25 000 *M.* ausgereicht. Die angewiesenen Unterstützungsgelder seien nicht einmal überall ganz erhoben worden. Auch seien noch weitere Unterstützungsgelder vorhanden, die jetzt zur Bestreitung von Umzugskosten verwendet würden.

L'Operaio Italiano nennt sich ein neues, von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands in Hamburg herausgegebenes Blatt, das alle vierzehn Tage in italienischer Sprache erscheinen soll, „um die aus Italien nach Deutschland kommenden Arbeiter über die Lage des Arbeitsmarktes, des Arbeitslohnes und über die Streiks aufzuklären". Die Generalkommission will damit vornehmlich verhindern, „daß, wo deutsche Genossen im Ausstande sind, die Unternehmer sich durch Heranziehung billiger Arbeitskräfte Ersatz verschaffen können", was bei den mit den deutschen Lohnverhältnissen nicht vertrauten italienischen Genossen nur zu oft der Fall sei. Die gewerkschaftlich organisirten Arbeiter werden aufgefordert, das neue Blatt zu verbreiten. Als Herausgeber zeichnet Herr C. Legien.

Die Vorbereitungen zum Eisenbahnarbeiterstreik in Frankreich nehmen langsamen Fortgang. Der im Manifest vom 11. Juni angekündigte letzte Versuch einer gütlichen Einigung mit den Eisenbahndirektionen wurde bisher noch nicht ausgeführt. Dagegen zeigt sich im Gewerkschaftsverband der Eisenbahnarbeiter eine Tendenz, ihren eigenen Ausstand zum Generalstreik fortzubilden. Der Verwaltungsausschuß veranstaltete eine Umfrage bei allen Arbeiterkorporationen bezüglich ihrer Stellungnahme zur Bewegung der Eisenbahnarbeiter. Sie sollen möglichst bald berichten,

1. ob ihre Mitglieder bereit seien, die ihnen vom Ausstand der Eisenbahnarbeiter erwachsenden Störungen ohne Protest zu ertragen,
2. ob die Gewerkschaften selbst entschlossen seien, sich der Bewegung der Eisenbahnarbeiter anzuschließen, indem sie selbst die Arbeit einstellen.

Es scheint, daß diese Konsultation der nicht direkt interessirten Arbeiterschaft neben ihrem eigentlichen Zweck auch die Bestimmung hat, die Entscheidung hinauszuschieben.

Die Organisation der Schuhmacher in England. In Kettering fand kürzlich die alle zwei Jahre abzuhaltende Konferenz der National Union of Boot and Shoe Operatives statt. Die 31 925 Mitglieder des Verbandes hatten 50 Delegirte entsendet. Seit 1894 fand eine regelmäßige Abnahme in der Mitgliederzahl statt. Die wichtigsten Beschlüsse betrafen das „team system", betreffend die Organisation der Arbeit in Fabriken, wo theils mit, theils ohne Maschinen gearbeitet wird. Bisher hatte der Verband gegen dieses System Stellung genommen, während es die Konferenz in Kettering nunmehr acceptirte. Weiter gelangte eine Resolution für die 48stündige Arbeitswoche zur Annahme. Die Steigerung des Krankenfonds durch Umlagen wurde beschlossen, bis derselbe 15000 Pfund erreicht hat. Ein Antrag betreffend die Aufhebung des Uebereinkommens mit dem Fabrikantenverbande wurde mit großer Majorität abgelehnt.

Arbeiterschutz.

Die ersten weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamten in Deutschland wird wahrscheinlich Bayern haben. Unter Leitung des Fabrikinspektors für Oberbayern, Herrn Poellath, ist kürzlich in München mit Genehmigung des Ministeriums des Innern ein Vorbereitungskursus für weibliche Gewerbeaufsichtsbeamte abgehalten worden, dem 23 Zuhörerinnen beiwohnten. Die Anstellung der beiden vom Landtag auf Vorschlag der Regierung genehmigten weiblichen Assistenten der Fabrikinspektion ist für den 1. Oktober ds. Js. festgesetzt. — Bekanntlich hat auch Hessen die staatliche Anstellung zweier weiblicher Hülfsbeamten der Gewerbeaufsicht beschlossen und aller Voraussicht nach wird Baden demnächst folgen. Dem Vernehmen nach soll auch in Preußen eine der Heranziehung von Frauen zur Gewerbeaufsicht günstigere Auffassung in Regierungskreisen an Boden gewinnen.

Bestrebungen auf Ausbau der Fabrikinspektion in Baden. In der Abgeordnetenkammer des Großherzogthums haben die Sozialdemokraten beantragt, in den größeren industriellen Gebieten des Landes Unterinspektionen zu errichten, denen auch die Ueberwachung der Kleingewerbe- und Handelsbetriebe, sowie der Hausindustrie obliegen soll, weibliche Aufsichtsbeamte zu ernennen und die benöthigten Beamten durch geheime Wahl der Arbeiter der betreffenden Bezirke zu wählen. Auf diesen Antrag hat die Petitionskommission in einem ausführlichen, von dem Abgeordneten Schuler (Centrum) erstatteten Bericht geantwortet, der seinerseits folgende Vorschläge macht:

1. über die geforderte Ausdehnung der Fabrikinspektion auf Handel und Hausindustrie nicht zu verhandeln, da für die bezügliche Gesetzesänderung der Landtag nicht zuständig ist; 2. den Antrag der Errichtung von Unterinspektionen für größere Industriegebiete des Landes abzulehnen; dagegen die Regierung zu ersuchen, die Frage der Dezentralisation weiter zu prüfen und sie ins Werk zu setzen, sobald alle der Reichsgewerbeordnung unterworfenen gewerblichen Anlagen auch der Gewerbeaufsicht unterstellt werden; 3. die Regierung aufzufordern, zwei zur Fabrikaufsicht geeignete weibliche Personen auszuwählen und ausbilden zu lassen und seiner Zeit als Assistentinnen der Gewerbe-Inspektion anzustellen, die Mittel sind im nächsten Budget vorzusehen; 4. den Antrag auf Wahl der Aufsichtsbeamten durch die Arbeiter abzulehnen, dagegen die Regierung aufzufordern, für allgemeine Besetzung von Vertrauenspersonen als Vermittlungsorganen zwischen Gewerbe-Inspektion und Arbeiterschaft energisch besorgt zu sein.

Wie uns aus Baden geschrieben wird, ist die Annahme der Anträge im Plenum kaum zu bezweifeln und auch die Regierung ist im Wesentlichen mit den Anträgen einverstanden.

Arbeiterschutz in Zündholzfabriken in der Schweiz und England. Die Versuche, die verderbenbringenden Wirkungen des gelben Phosphors bei der Zündholzfabrikation zu beseitigen, nehmen erfreulichen Fortgang. Am 15. Juni hat in der Schweiz der Nationalrath das von uns bereits wiederholt besprochene Zündholzgesetz einstimmig angenommen. Dadurch wird die Fabrikation von Zündhölzchen in allen Betrieben von der Erlaubniß der Behörden abhängig gemacht und unter das Fabrikgesetz gestellt. Artikel 4 lautet: „Fabrikation, Einfuhr, Ausfuhr und Verkauf von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor sind verboten." Die Vollziehung des Gesetzes ist Sache der Kantone. — In England macht ein Fall von Phosphorvergiftung in einer angesehenen Fabrik (Bryant u. May, London) großes Aufsehen, weil es der Firma im Verein mit ihrem Arzte gelungen war, den Fall zu vertuschen. Man muthmaßt, daß derartiges schon früher ins Werk gesetzt worden ist, so daß der Fabrikinspektor und der Amtsarzt gröblich getäuscht worden sind. Die Angelegenheit kam auch im Parlament zur Sprache und die Schuldigen werden ohne Zweifel streng bestraft werden. Die Agitation für das gänzliche Verbot von Phosphor-Zündhölzern schöpft daraus neue Nahrung, obwohl die schon bestehenden strengen Vorsichtsmaßnahmen die Zahl der Phosphorvergiftungen wesentlich eingeschränkt haben.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Unfallversicherung in Italien.

Nach fast zwanzigjährigen Parlamentsverhandlungen,*) während welcher alle Gründe für und gegen die Zwangsversicherung fast bis zur Ermüdung erörtert worden sind, ist nun endlich unter dem 17. März 1898 auch in Italien ein Unfallversicherungsgesetz erlassen worden und damit ein weiterer Fortschritt auf dem sozialen politischen Gebiet gemacht worden.

Der anfänglich fast geschlossene Widerstand gegen den Gedanken der Zwangsversicherung war nach und nach verstummt, als man einerseits aus den vierzehnjährigen Erfahrungen der durch Gesetz vom 8. Juli 1883 ins Leben gerufenen staatlichen Unfallversicherungskasse hatte entnehmen müssen, daß im Wege der freiwilligen Versicherung im Ganzen nicht mehr als 170 000 Arbeiter, d. h. kaum der zehnte Theil der industriellen Arbeiterschaft gegen Betriebsunfälle versichert worden waren, andererseits aus den statistischen Erfahrungen dieser Kasse und der deutschen Unfallversicherung die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die gesammten Unfalllasten der Zwangsversicherung noch nicht 2 % der Arbeitslöhne erreichen und die Produktionskosten nur um $^1/_4$ bis höchstens $^1/_2$ % steigern würden. So war der Entwurf schließlich am

*) Vgl. Soziale Praxis Nr. 22 u. 24 des laufenden Jahrgangs. Die Red.

15. März 1898 in der Deputirtenkammer mit 172 gegen 60 Stimmen angenommen worden. Allerdings bringt das vorliegende Gesetz den Grundgedanken der Zwangsversicherung noch nicht rein zum Ausdruck, indem es für die Unternehmer der versicherungspflichtigen Betriebe zwar den Versicherungszwang einführt, ihnen aber bezüglich der Durchführung der Versicherung zwischen vier verschiedenen Versicherungsformen (Staatskasse, Betriebskasse, Syndikat, Privatgesellschaft) die Wahl läßt.

Das nur 28 Paragraphen umfassende Gesetz (Legge sugli infortuni degli operai sul lavoro) behandelt in vier verschiedenen Abschnitten den Umfang der Unfallversicherung, die Unfallverhütung, das Versicherungsverhältniß und endlich allgemeine Bestimmungen.

Der Umfang der Versicherung deckt sich ungefähr mit dem der deutschen gewerblichen Unfallversicherung und umfaßt einerseits an sich gefährliche Gewerbebetriebe, andererseits solche, die durch Verwendung von Maschinen bezw. von mehr als 5 Arbeitern den Charakter der modernen Industrie und damit deren Gefährlichkeit annehmen. Versichert sind die in diesen Betrieben beschäftigten Lohnarbeiter (einschließlich der Lehrlinge) und die Betriebsbeamten (mit Gehalt bis zu 7 Lire für den Tag). Man nimmt an, daß $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{3}{4}$ Millionen von den mehr als 2 Millionen industriellen Arbeitern dem Versicherungszwang unterfallen und die gesammten Unfalllasten gegen 10 Millionen Lire jährlich betragen werden.

Das Gebiet der Unfallverhütung ist dem Ressortminister überwiesen, welcher auf Vorschlag der Betriebsunternehmer und nach Anhörung der Gewerberäthe die erforderlichen Vorschriften zu entwerfen und nach Zustimmung des Staatsraths und königlicher Bestätigung ihre Durchführung zu bewirken hat.

Die Versicherung geht auf alleinige Rechnung der Betriebsunternehmer und entschädigt alle Betriebsunfälle, deren Folgen länger als 5 Tage andauern; eine längere Wartezeit erschien in Ermangelung einer Krankenversicherung nicht angängig. Der binnen 3 Monaten nach dem Unfall festzustellende Schadenersatz besteht 1. bei dauernder Vollinvalidität im fünffachen Betrag des Jahresarbeitsverdienstes (d. h. des 300fachen Tagesverdienstes bis zur Höchstgrenze von 2000 Lire), jedoch nicht unter 3000 Lire, welche Kapitalabfindung regelmäßig in eine Leibrente umzuwandeln ist; 2. bei dauernder Theilinvalidität im fünffachen Betrag der bezüglichen Minderung des Jahresarbeitsverdienstes; 3. bei vorübergehender Vollinvalidität für die Dauer derselben in einem Tagegelde gleich der Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes (Theilung des Arbeitsverdienstes der letzten fünf Wochen durch die Zahl der geleisteten Arbeitstage); 4. bei vorübergehender Theilinvalidität für die Dauer derselben in einem der Hälfte des bezüglichen Lohnausfalls entsprechenden Tagegeld; 5. bei tödtlichen Fällen im fünffachen Betrag des Jahresarbeitsverdienstes. Außerdem hat bei jedem Unfall der Betriebsunternehmer für die ärztliche Hülfeleistung Sorge zu tragen. Binnen zwei Jahren nach dem Unfall können Abänderungen der Entschädigungen wegen veränderter Verhältnisse u. s. w. beantragt werden. Die Entschädigungsansprüche verjähren binnen Jahresfrist nach dem Unfall.

Entschädigungsstreitigkeiten im Fall vorübergehender Invalidität entscheidet das Gewerbeschiedsgericht oder in Ermangelung eines solchen der Ortsrichter und zwar bis zum Betrage von 200 Lire endgültig; bei höherem Streitgegenstande entscheidet das ordentliche Gericht (gegen ermäßigte Prozeßgebühren).

Die Versicherung erfolgt für öffentliche Betriebe stets bei der staatlichen Unfallversicherungskasse, kann für die übrigen Betriebe aber bei konzessionirten Privatgesellschaften genommen werden. Die Abschließung des Versicherungsvertrages ist binnen bestimmter Frist dem Präfekten der Provinz anzuzeigen, welcher an jedem Monatsschluß dem Minister eine Liste sämmtlicher Versicherungsverträge einzusenden hat. Unternehmer, welche diesen Vorschriften nicht nachkommen, haben pro Tag und Arbeiter 5 Lire Geldstrafe bis zum Höchstbetrage von 4000 Lire und außerdem bei Eintritt eines Unfalls die doppelte Entschädigung (an den Verletzten und an eine besondere Hülfskasse) zu zahlen.

Von der Verpflichtung zur Versicherung bei der staatlichen Kasse oder bei Privatgesellschaften sind (außer dem Staat und den Eisenbahngesellschaften für ihre gegen Betriebsunfälle schon anderweit sichergestellten Arbeiter) diejenigen Unternehmer befreit, welche für ihre versicherungspflichtigen Betriebe besondere (mindestens 500 Arbeiter umfassende) als gleichwerthig behördlich bestätigte Kassen errichtet oder sich auf Grund ministeriell genehmigter Statuten zu Gegenseitigkeitsverbänden (Syndikaten mit mindestens 4000 Arbeitern) zusammengeschlossen und die gesetzlich vorgeschriebenen Kautionen hinterlegt haben.

Das Verhältniß zur privatrechtlichen Haftpflicht ist ähnlich wie im deutschen Unfallversicherungsgesetz geregelt; insbesondere werden die Unfallverhütungsvorschriften beiden Theilen, Unternehmern wie Arbeitern, gegenüber insofern unter einen erhöhten Schutz gestellt, als abgesehen von den sonstigen Folgen auf Grund eines bezüglichen Strafurtheils wegen Verletzung der Unfallverhütungsvorschriften einerseits der schuldige Unternehmer die Last der persönlichen Haftpflicht behält, andererseits der schuldige Arbeiter den vorsätzlich selbst herbeigeführten Schaden auch selbst zu tragen hat, d. h. der Unfallentschädigung verlustig geht.

Berlin. Dr. Zacher.

Versicherungspflicht der Ingenieure. Auf eine Anfrage des deutschen Technikerverbandes hatte das Reichs-Versicherungsamt unter dem 1. September 1897 sich „im Interesse einer einheitlichen Behandlung des technischen Personals der betheiligten Betriebe" im Allgemeinen für die Versicherungspflicht aller derjenigen Techniker ausgesprochen, deren Jahresgehalt oder -Lohn weniger als 2000 *M.* beträgt. Das Reichs-Versicherungsamt verwies dabei auf die Analogie des §. 2 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juni 1890 und der §. 2b des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, wonach Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehülfen zu den Versicherungspflichtigen gehören, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6\frac{2}{3}$ *M.* für den Arbeitstag oder 2000 *M.* für das Jahr nicht übersteigt. Diese Anleitung bewog den Pommerschen Bezirksverein des Vereins deutscher Ingenieure, bei der Hauptversammlung des Vereins zu beantragen, Schritte dahin zu thun, daß Ingenieure, welche sechs Semester lang auf einer deutschen Hochschule studirt oder das Abgangszeugniß eines anerkannten Technikums erworben haben, der Versicherungspflicht nicht unterliegen. Von den 26 Bezirksvereinen, die sich zu diesem Antrage äußerten, stimmten 14 ihm zu, nur theilweise stimmten 7 Bezirksvereine zu, besondere Vorschläge machten 4 Vereine und gänzlich ablehnend verhielten sich 5 Bezirksvereine, (Berlin, Chemnitz, Mittelrhein, Sachsen-Anhalt, Württemberg), darunter der Chemnitzer Bezirksverein mit der Begründung: Eine einheitliche Regelung sei zwar erforderlich, die Versicherungspflicht solle aber für alle gelten, die ein Einkommen unter 2000 *M.* haben, weil das Gesetz seine Wirkung auf alle wirthschaftlich Schwächeren ausüben müsse. In den Fachzeitschriften war ein heftiger Kampf für und wider entbrannt. Auf der Jahresversammlung des Vereins deutscher Ingenieure in Chemnitz wurde diese Frage am 7. Juni behandelt. Der Referent Vereinsdirektor Peters theilte dabei weiter mit, daß ihm vom Präsidenten des Reichs-Versicherungsamtes die Erklärung abgegeben worden sei, daß ein Ingenieur, der seine Staats- oder Diplomprüfung gemacht habe, nicht als versicherungspflichtig behandelt werden sollte. Mit Rücksicht auf diese Erklärung des Reichs-Versicherungsamtes und in der Erwägung, daß dem Reichs-Versicherungsamt kein Mittel zur Verfügung steht, um die gewünschten Vorschriften mit gesetzlicher Kraft zur Anwendung zu bringen, lehnt die Versammlung mit 64 gegen 60 Stimmen den Antrag des Pommerschen Bezirksvereins ab und überließ es dem einzelnen Mitgliede, gebotenen Falles mit Hülfe seines Bezirksvereins seine Sache zu vertreten. — Wir können diesen Beschluß nur billigen und sind auch mit dem Reichs-Versicherungsamt der Meinung, daß die Standesehre nicht verletzt sein sollte, wenn diese jungen Leute — es kommen meist nur die Techniker im Alter von 20 bis 24 Jahren in Betracht — und sei es selbst ungerechtfertigter Weise vorübergehend ein paar Mark zur Arbeiterversicherung beisteuern müssen. Die Aufrollung dieser Fragen scheint insofern noch eine nützliche Rückwirkung auf den Stand haben zu sollen, als (z. B. von v. Boehmer-München) dabei auf den Mangel an guter Gelegenheit hingewiesen wurde, sich ausreichend gegen frühere Erwerbsunfähigkeit zu versichern. Gerade im gefährlichen Ingenieurberufe wäre eine Unfallversicherung angezeigt.

Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz. Nachdem bereits vor Jahresfrist der Nationalrath die Versicherungsvorlagen durchberathen und auch die Kommission des Ständerathes sie einer gründlichen Erörterung unterzogen hatte, ist jetzt das Plenum des letzteren im Wesentlichen den Ausschußanträgen beigetreten, soweit die Krankenversicherung in Betracht kommt. Als neue Beschlüsse sind anzuführen die Einbeziehung der unselbständig erwerbenden Hausindustriellen in die obligatorische Versicherung, die Reduktion der minimalen Einwohnerzahl für Bildung der Versicherungskreise von 3000 auf 2000 und die Bestimmung, wonach an die periodisch Auswandernden (Bau- und andere Saisonarbeiter)

mäßigere Anforderungen seitens der Kreiskassen gestellt werden können. Die Jahresbeiträge des Bundes zur Kranken- und Unfallversicherung werden etwa 7½ Millionen Frcs betragen. Trotzdem der Chef des Finanzdepartements im Ständerath erklärte, entweder müsse die Bundesleistung auf etwa 5 300 000 Frcs. reduzirt oder dann behufs Schaffung der nöthigen Geldmittel ein Tabakmonopol eingeführt werden, wurden mit 32 gegen 5 Stimmen die weitergehenden Ausschußanträge vom Ständerath angenommen. Vermuthlich wird die Unfallversicherung ebenso rasch wie die Krankenversicherung erledigt, und dann bleibt genügend Zeit zur Erledigung der Meinungsdifferenzen zwischen Nationalrath und Ständerath, um beide Gesetze noch in dieser Session parlamentarisch fertigzustellen.

Altersversicherung in Frankreich. Noch vor seinem Rücktritte hat der Ministerpräsident Méline in der Deputirtenkammer erklärt, daß ein vom Staatsrath ausgearbeitetes Projekt zur Organisation der Alters- und Invaliditätsversorgung der Arbeiter bald der Volksvertretung vorgelegt werden wird. Der Personenwechsel in der Regierung kann der Behandlung dieses Projekts im Parlamente umsoweniger Eintrag thun, als die Forderung nach umfassender Fürsorge für bejahrte Arbeiter im Programme aller Parteien enthalten ist.

Arbeitsnachweis.

Vervollkommnungen des Arbeitsnachweises in Württemberg. Einen umfassenden Plan hat in einem Gutachten an das württembergische Ministerium des Innern auf dessen Erfordern die Verwaltung des Arbeitsamtes in Stuttgart unter Genehmigung des Gemeinderathes ausgearbeitet. Darin wird das Ministerium aufgefordert, zur Ausfüllung der Lücken im Kreise der württembergischen Arbeitsämter darauf hinzuwirken, daß auch in den Städten Biberach, Riedlingen oder Saulgau, Rottweil, Tuttlingen, Aalen, Mergentheim kommunale Arbeitsämter eingerichtet werden. Da neben den lokalen Interessen diese Aemter auch allgemeinen Bedürfnissen gerecht würden, empfehlen sich Staatsbeihilfen sowohl für diese Aemter, wie für die in solchen Orten, wo ein kommunales Arbeitsamt nicht besteht, zur Beihilfe heranzuziehenden Schultheißenämter. Ebenso sollten die Herbergen zur Heimath, Verpflegungsstationen, Arbeiterkolonien 2c. zur Vermittelung von Gesuchen an die Arbeitsämter herangezogen werden. Die Zusammenstellung der offenen Stellen sei in den Monaten März bis November dreimal wöchentlich zu bewirken, am Dienstag, Donnerstag und Samstag Abend (bei zweimaligem Versand Mittwochs und Sonnabends), und diesen Versand auch auf die Gemeinden zwischen 2000 bis 3000 Einwohner auszudehnen. Die Verwalter der kommunalen württembergischen Arbeitsämter müßten jährlich eine Zusammenkunft zum Austausch der Erfahrungen abhalten, deren Kosten die Staatskasse übernehmen möge. — Das württembergische Ministerium hat die Arbeitsämter bekanntlich auch schon durch Gewährung von Fahrpreisermäßigungen an Arbeiter und neuerdings auch durch Gestattung der unmittelbaren Verbindung mit Arbeitsämtern der Nachbarstaaten, insbesondere mit Bayern und Baden unterstützt. — In derselben Sitzung des Gemeinderathes von Stuttgart wird der Antrag genehmigt, daß das Arbeitsamt vom 1. Juni an die Auszahlung von Unterstützungen an arbeitslose Buchbinder und Kartonnagearbeiter übernehmen. Die bereits erfolgte Uebernahme der gleichen Arbeiten für die Bierbrauereien hat sich bewährt. — Die Rührigkeit in den süddeutschen Staaten auf diesem hochwichtigen socialpolitischem Gebiete sticht wohlthuend gegen das passive Verhalten Norddeutschlands ab.

Staatlicher Arbeitsnachweis in New-York. Der von dem Bureau für Arbeitsstatistik des Staates New-York verfaßte Jahresbericht pro 1896, der erst vor Kurzem erschienen ist, enthält außer einer Zahl von außerordentlich ausführlichen und durch ihre Genauigkeit bemerkenswerthen Tabellen über die Löhne der verschiedenen Arbeiterkategorien eine Menge von interessanten, auf die Arbeitsvermittelung bezüglichen Materials. Daraus ergiebt sich vor Allem, daß die meisten der bestehenden, befugten Arbeitsbureaus wohl für sich selbst, aber kaum für den Stellensuchenden als ein erfolgreiches und zufriedenstellendes Unternehmen bezeichnet werden können. Dagegen scheint sich das von der Regierung in der Stadt New-York geführte Bureau sehr zu bewähren. Dieses sowohl für die Stellensuchenden als auch für die Stellengeber kostenfreie Vermittelungsbureau wurde durch ein Gesetz vom 28. Mai 1896 ins Leben gerufen, und als es seine Thätigkeit begann, war es nothwendig, die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen, um die Straße vor dem Bureau von Stellensuchenden frei zu erhalten. Aus dem Bericht des Direktors ergiebt sich, daß in der Zeit vom 20. Juli 1896 bis 1. Januar 1897 8988 Bewerber (und zwar 6790 Männer und 2198 Frauen) registrirt wurden. Davon hatten ca. 60% in den letzten 3—4 Jahren keine regelmäßige Arbeit gehabt. Arbeit wurde nur der geringen Zahl von 444 verschafft. Der Direktor schließt seinen Bericht wie folgt: „Zum Schlusse sei es mir erlaubt, zu bemerken, daß die Behauptung, als gäbe es Arbeit für alle diejenigen, die arbeiten wollen, und daß nur die nichts thun, die es so wünschen, nicht korrekt ist. Die Erfahrung dieses Bureaus widerlegt diese Behauptung und stempelt sie als eine der ärgsten Lügen . . .“

Wohnungswesen.

Das Wohnungspflegegesetz in Hamburg.

Wie wir bereits in Nr. 35 Sp. 930 der „Sozialen Praxis“ berichtet haben, hat die Bürgerschaft von Hamburg jetzt zum zweiten Mal über einen Antrag des Senats über die Wohnungspflege Beschluß gefaßt, nachdem der Gesetzentwurf, wie er aus den im Jahre 1894 gepflogenen Verhandlungen hervorgegangen war, vom Senat verworfen worden war. Um die dringend nothwendige Wohnungspflege endlich ins Leben zu rufen, war der Senat in seinem neuen Gesetzantrag den Wünschen der über die Majorität der Bürgerschaft verfügenden Grundeigenthümer möglichst entgegenzukommen, hat aber trotzdem nicht verhindern können, daß wieder einige der wichtigsten Gesetzesbestimmungen durch kurzsichtige Interessenpolitiker abgelehnt wurden. Gleichwohl hat am 9. Juni der Senat dem veränderten Entwurfe seine Zustimmung ertheilt, um die fünfjährigen Bemühungen nicht ganz im Sande verlaufen zu lassen. Der Senat behält sich indessen, wie er ausdrücklich erklärt, vor, „auf einzelne der nicht seinen Anträgen entsprechend erledigten Punkte bei gegebener Veranlassung zurückzukommen.“

Aus Hamburg wird uns zu dem Gesetze geschrieben: Die Veranlassung des Gesetzes lieferte die durch die Choleraepidemie bekräftigte Erfahrung, daß schlechte Wohnungen, wie sie in einzelnen Quartieren der inneren Stadt zu finden sind, Seuchenheerde bilden und die in Folge ungenügender Ernährung der ärmsten Bevölkerungsschicht vorhandene Empfänglichkeit für Krankheitskeime verstärken können. Es sollen deswegen sämmtliche Wohnungen aller Stadttheile der dauernden Beaufsichtigung durch Wohnungspfleger — Bürger im Ehrenamt — unterliegen, die zunächst auf gütlichem Wege Abstellung von ihnen wahrgenommener gesundheitswidriger oder gesundheitsbedenklicher Zustände herbeizuführen haben, sei es, daß die Grundeigenthümer wegen ungenügender Anlage von Wasserleitung, Abort und Sielanschluß oder wegen Vernachlässigung nothwendiger Reparaturen des Hauses Anlaß zu Klagen geben, sei es, daß den Bewohnern Ueberfüllung der Räume, dauernde Verunreinigung der Wohnungen, Höfe, Lichthöfe, Treppen, Gänge, Aborte u. a. m. zur Last fällt. Gelingt den einzelnen Pflegern nicht die Beseitigung der Mißstände, so haben sie diese zum Zweck der Beschlußfassung in der Versammlung sämmtlicher Pfleger eines Kreises, an dessen Spitze der Kreisvorsteher sich befindet, zur Sprache zu bringen. Wenn der hierauf, event. nach Anhörung der Grundeigenthümer oder Bewohner erfolgende Befehl keine Beachtung findet, so ist der Fall der Behörde für Wohnungspflege, durch zwei Senatoren und die Vorsteher der neun Kreise gebildet, zu überweisen, welche unter Strafandrohung die nöthigen Aenderungen oder bei Gefahr in Verzug die Räumung der Wohnung erzwingen kann, falls nicht gegen ihre Entscheidung Beschwerde beim Senat eingelegt wird. Als Sachverständige sind Beamte der Baupolizei und der Medizinalbehörde beigeordnet, entbehren jedoch das Recht, selbstständig einzuschreiten oder allein Wohnungen zu untersuchen.

Unzweifelhaft wird der lange Instanzenzug zu zahllosen Verschleppungen Anlaß geben, die die Besserung der Wohnungszustände in der nächsten Zeit noch nicht wahrscheinlich machen, ganz abgesehen von der Bestimmung dieses Gesetzes, daß bei Anordnung von Reparaturen die Vorschriften des Baupolizeigesetzes nur, soweit sie mit den örtlichen Verhältnissen vereinbar sind, Anwendung finden dürfen.

Rückwirkende Kraft des Baupolizeigesetzes von 1882 — es unterliegt zur Zeit einer Umarbeitung — ist auf Verlangen der Bürgerschaft ganz ausgeschlossen, weil dadurch angeblich der Ruin der meisten Grundeigenthümer herbeigeführt würde; es ist sogar die Bestimmung gestrichen, daß die seit 1882 errichteten Wohnungen den geltenden baupolizeilichen Vorschriften entsprechend benutzt werden müssen, so daß auch fernerhin fensterlose Räume, im Bauplan als Garderobe oder dergl. bezeichnet, als Schlafzimmer

dienen können. Der Antrag, daß im Schlafzimmer, unter Hinzurechnung anderer mit ihnen in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume, für Erwachsene 10 cbm Luftraum, für Kinder bis zu 15 Jahren (statt 10 Jahren, wie im Senatsentwurf) 5 cbm Luftraum vorhanden sein muß, ist auf diejenigen Wohnungen beschränkt, in die auch Aftermiether oder Einlogirer aufgenommen sind, gilt also nur für etwa 30% aller Wohnungen. Werden ursprünglich für eine Familie eingerichtete Wohnungen von mehreren Familien benutzt, so soll die Behörde für Wohnungspflege bauliche Theilung, Einrichtung mehrerer Kochstellen, Aborte u. s. w. nur unter der Voraussetzung anordnen dürfen, daß das Zusammenwohnen sanitäre oder sittliche Mißstände im Gefolge hat.

Ein großer Theil des Gesetzes enthält auf Beobachtung von Reinlichkeit seitens der Miether hinzielende Vorschriften und, falls Einlogirer oder Schlafleute aufgenommen sind, auch genügende Reinigung und Lüftung des diesen zur Verfügung gestellten Raumes, der, abgesehen von Ehepaaren, nicht an Personen verschiedenen Geschlechts vermiethet werden darf. Indirekt werden durch solche Anordnungen auch die Hausbesitzer betroffen, da ihnen die Vermiethung unzulänglicher Räume zu hohen Miethpreisen abgeschnitten wird, die sie bisher mit dem Hinweis auf Verbilligung der Miethe durch Aufnahme von Einlogirern durchsetzten.

Die geringen durch das Wohnungspflegegesetz den Grundeigenthümern auferlegten Beschränkungen schienen einigen von ihnen hinreichend, um einen allerdings erfolglosen Antrag auf Entschädigung der Hausbesitzer seitens der Staatskasse einzubringen und dadurch noch einmal am Schluß der Berathung ihren Egoismus zur Schau zu stellen. Von den Vorschlägen der Freunde einer sozialen Gesetzgebung sind nur einzelne angenommen. Sie erwarten von den Berichten der Wohnungspfleger Förderung ihrer Bestrebungen und Verschärfung des Gesetzes.

Wohnungsenquete in Bayern. Auf Veranlassung des bayerischen Staatsministeriums des Innern tritt der Magistrat von Würzburg mit dem der Stadt München zum Zwecke einheitlicher Erhebungen über die Wohnungsverhältnisse in Verbindung. In München sind die Erhebungen schon im Gange; sie sollen das hygienische, sittenpolizeiliche und soziale Material für die Gesetzgebung liefern.

Polizeiverordnung betreffend die Wohnungen im Regierungsbezirk Düsseldorf. Der Regierungspräsident in Düsseldorf hat eine Polizeiverordnung über die Beschaffenheit und die Benutzung der Wohnungen erlassen, die am 1. Oktober d. J. in den Kreisen Cleve, Geldern, Grevenbroich, Kempen, Mörs und Rees, in den übrigen Kreisen des Regierungsbezirks sofort in Kraft tritt. Danach darf Niemand — sei er Besitzer oder Miether — ohne polizeiliche Genehmigung in Wohnungen einziehen, die von der Ortspolizeibehörde als ungeeignet und überfüllt bezeichnet worden sind. Unter Anderem ist vorgeschrieben, daß die Schlafräume einer jeden Wohnung für jede zur Haushaltung gehörige Person über zehn Jahre mindestens 10 cbm Luftraum, für jedes Kind unter zehn Jahren (ausgenommen Kinder unter einem Jahr) einen Luftraum von 5 cbm aufweisen müssen; ferner müssen die Schlafräume so beschaffen sein, daß Personen über 14 Jahre, nach den Geschlechtern getrennt, in besonderen Räumen schlafen können, ebenso Ehepaare getrennt von den Kindern. Auf Zuwiderhandlungen ist Strafe bis zu 30 *M.* oder Haft gesetzt.

Wohnungsfürsorge der Stadt Eberbach a/N. Der summarische Rechenschaftsbericht des Gemeinderathes der Stadt Eberbach a/N. für das Jahr 1897 stellt fest, daß zwar die Bauthätigkeit mit dem Bedürfniß nach großen Wohnungen Stich hält, daß mittlere Wohnungen noch immer gesucht sind aber an billigen kleinen Wohnungen für gering bemittelte Leute noch immer fühlbarer Mangel besteht, so daß diese Wohnungen meist relativ theurer sind als die größeren. Der Gemeinderath bezw. die Sparkasse hat deshalb drei Arbeiterhäuser mit 16 Wohnungen errichtet in der Hoffnung, daß Privatunternehmer sich zu ähnlichen Bauten entschließen würden, und eines derselben schon zum Selbstkostenpreis verkauft. Die Verwaltung begegnet dem Vorwurfe, man hätte lieber den Flächeninhalt der Räume auf Kosten der Höhe etwas größer machen sollen, mit der richtigen sozialhygienischen Erklärung, daß Wohnungen, die nicht eine gehörige Höhe bei größeren Flächeninhalt haben, leicht zur Aufnahme größerer Familien verwendet werden, als nach ihrem Kubikinhalte zulässig wäre.

Sozialpolitische Maßnahmen im Verkehrswesen.

Eisenbahnbeförderung von kleinen Angestellten zum Arbeitertarif in Frankreich. Der Generalrath des Seinedepartements und der Arrondissementsrath von St. Denis haben schon verschiedene Male den Wunsch ausgesprochen, daß die kleinen Angestellten, deren Tagesbezüge 6 Frcs. nicht überschreiten, bei ihrer täglichen Benutzung der Lokalzüge die gleichen Vergünstigungen genießen wie die Arbeiter. Der Minister der öffentlichen Arbeiten, dem diese Resolutionen durch den Seinepräfekten übermittelt worden waren, glaubt ihnen nicht entsprechen zu sollen. In einem Briefe an den Seinepräfekten beruft er sich auf seine schon früher in dieser Angelegenheit gegebenen Bescheide, wonach seiner Zeit die Einführung der sog. Arbeitertarife ausdrücklich an die Beschränkung ihrer Anwendung auf die eigentlichen Arbeiter geknüpft worden war. Außerdem seien bei der erlangten Ausdehnung der ermäßigten Fahrpreise auf die kleinen Angestellten große Mißbräuche und Schädigungen der Eisenbahnen zu erwarten, da es in der Praxis sehr schwer würde, die Berechtigung im einzelnen Fall sicher zu konstatiren. Ohne also die Gleichstellung der Angestellten mit den Arbeitern irgendwie zu befürworten, verkennt der Minister doch nicht die Nothwendigkeit, daß ihnen eine Vergünstigung gewährt werden müsse. Er glaubt daher — und verspricht diesen Gedanken einer näheren Prüfung zu unterziehen —, daß es zweckmäßig sei, ein von der Nordbahn bereits adoptirtes System billiger Fahrpreise für den Lokalverkehr allgemein durchzuführen. Dieses System besteht in der Ausstellung sehr ermäßigter Abonnements von 1 Jahr, 6 oder 3 Monaten mit der Möglichkeit monatlicher Zahlung, ohne daß durch diese Erleichterung in der Zahlung der Preis erhöht wird. Ausgestellt werden diese Abonnements nur für die 3. Klasse und für Strecken unter 10 Kilometer.

Verbilligung des Nahverkehrs auf den Eisenbahnen in Rußland. Am 1./13. Dezember 1894 wurde in Rußland bekanntlich ein neuer, sämmtliche (Staats- und Privat-) Eisenbahnen umfassender einheitlicher Personentarif eingeführt, der eine Verschmelzung des Staffelsystems mit dem Zonentarif darstellt. Das Hauptziel des neuen Tarifs war, den Fernverkehr innerhalb des weiten russischen Reiches zu verbilligen und zu erleichtern. Zu diesem Zweck wurden Zonen nach mit zunehmender Entfernung fallenden Sätzen gebildet und sämmtliche bedeutenderen Verkehrsplätze mit einander in direkte Verbindung gebracht. In der ausgesprochenen Absicht, trotz der gewährten, zum Theil sehr beträchtlichen Ermäßigungen erhebliche Einnahmeausfälle von vornherein nach Möglichkeit zu verhüten, wurde der Nahverkehr, auf den (auch in Rußland) der weitaus größte Theil aller Reisen, namentlich der Minder- und Unbemittelten, entfällt, von jenen Ermäßigungen, besonders in den unteren Wagenklassen, nahezu ausgeschlossen. Diesen schweren sozialpolitischen Fehler ist man jetzt, wie aus Petersburg gemeldet wird, im Begriff, durch Verbilligung auch des Nahverkehrs gut zu machen und damit „die Reform des Personentarifs gewissermaßen zum Abschluß zu bringen". Den Anlaß dazu hat der Umstand gegeben, daß schon im ersten Jahre der Wirksamkeit des neuen Tarifs die Zahl der Reisenden um 5 200 000 und die Einnahmen um 4 250 000 Rubel gestiegen sind. Von der neuen Maßregel verspricht sich das Finanzministerium eine weitere bedeutende Belebung des Verkehrs.

Literarische Anzeigen.

Mischler, Prof. Dr. Ernst, Wegweiser durch die freiwillige Armenpflege in Steiermark. Aus Anlaß der Jubiläums-Wohlfahrts-Ausstellung Wien 1898 verfaßt. Herausgegeben vom Landesverbande für Wohlthätigkeit in Steiermark. Graz 1898, in Kommission bei Leuschner & Lubensky. 68 S.

Wicksell, Dr. Knut, Geldzins und Güterpreise. Eine Studie über die den Tauschwerth des Geldes bestimmenden Ursachen. Jena 1898, Gustav Fischer. 189 S. Preis 4,50 *M.*

Zacher, Dr., Kais. Geh. Regierungsrath im Reichs-Versicherungsamt. Die Arbeiterversicherung im Auslande. Heft II/III. Heft II: Die Arbeiterversicherung in Schweden. Heft III: Die Arbeiterversicherung in Norwegen. Berlin 1898, Verlag der Arbeiterversorgung, A. Troschel. 99 S.

Neue Deutsche Rundschau. Heft 6. Juni 1898. IX. Jahrg. Berlin, S. Fiedler.

Jahrbuch für Volks- und Jugendspiele. VII. Jahrg. 1898. Herausgegeben von E. von Schenckendorff und Dr. med. F. A. Schmidt.

Dritter Jahresbericht der Ersten öffentlichen Lesehalle der Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur zu Berlin pro 1897.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2.50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Wolff, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. Berlin, den 30. Juni 1898. Nummer 39.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. **Dr. Ernst Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Registrirung der Heimarbeiter.

Die Registrirung der Arbeiter aller Arten von Heimbetrieben — der verlegten Werkstatt des Kleinmeisters, des Heimbetriebes des Sweaters, der Arbeitsstelle vereinzelter Sitzgesellen wie jener von Sitzgesellengruppen — erschien manchen Staaten als die Voraussetzung einer besonderen Gesetzgebung für solche Betriebe. Um die Hausindustrie überhaupt regeln zu können[1], ist es thatsächlich wichtig, ihre Träger, die Heimarbeiter und die Verleger, in Evidenz zu halten.

Wir wollen hier zunächst die Systeme der Registrirung und ihre bisherige Anwendung betrachten. Ein Urtheil über ihre Bedeutung, sowie Anregungen zu ihrem weiteren Ausbau ergeben sich dabei von selbst.

Zwei Systeme der Verbuchung wurden angewandt, das der privaten und das der behördlichen Registrirung: I. Nordamerika auferlegt den Verlegern die Führung von Listen über ihre Außerhausarbeiter; II. Australien zum Theil sowie England fassen die letzteren in behördliche Register zusammen. Bei beiden Systemen läßt sich der Listenzwang entweder auf alle oder nur auf bestimmte Gewerbe ausdehnen. Endlich können im einzelnen Gewerbe für die Heimarbeiter bestimmter Betriebe oder für Heimarbeiter bestimmter Art Ausnahmen getroffen werden.

I. Bis vor Kurzem hatten in England die Verleger, welche Bekleidungsgegenstände verfertigen oder galvanische Versilberung, Kunst- oder Möbeltischler- oder Tapezierer-Arbeiten vornehmen oder Feilen hauen ließen, sofern sie selbst eigene Werkstätten besaßen, desgl. die von ihnen beschäftigten Liefermeister — auf Grund des §. 27 der Fabriksgesetznovelle von 1891[2] und der Verordnung des Staatssekretärs Asquith vom 31. Oktober 1892[3] — Listen zu führen, welche die Namen aller von ihnen außerhalb der eigenen Fabrik oder Werkstätte direkt beschäftigten Arbeiter oder Liefermeister enthalten, sowie die Oertlichkeiten angeben sollten, in denen diese beschäftigt wurden. Die Listen unterlagen der Einsicht der Fabriksinspektoren, sowie der öffentlichen Sanitätsbeamten. Da indeß der Listenzwang nur „Besitzer von Fabriken oder Werkstätten“ oder durch solche beschäftigte Liefermeister betraf, hatte ein Kaufmann, welcher etwa einen Zuschneider im eigenen Betriebe beschäftigte und die zugeschnittenen Stoffe durch einige wenige Gehilfen außer Hause nähen ließ, wohl die Liste zu führen, sein Nachbar dagegen, welcher bloß Stoffe ausgab, nicht, mochte er sogar eine weit größere Zahl von Heimarbeitern beschäftigen. Deshalb wies schon der Fabriksinspektorenbericht pro 1893 (S. 298) auf die logische Lücke des Gesetzes hin und forderte, daß alle Kaufleute in dieselbe Lage

[1] Vgl. den Aufsatz des Verfassers: Die Regelung der Heimarbeit und Graf v. Posadowsky, in der „Sozialen Praxis“ vom 20. Januar 1898.

[2] Factory and Workshop Act, 1891. — Die im Nachstehenden citirten Gesetzesstellen habe ich in deutscher Sprache in drei Berichten an die Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer (Drei Vorberichte über eine gesetzliche Regelung der Heimarbeit, Wien, 1896 und 1897) und französisch in meinem Referate an den Brüsseler Arbeiterschutzcongreß 1897: La répression du travail en chambre veröffentlicht.

[3] Report of the Chief Inspector of Factories and Workshops ... for ... 1892, S. 53 fg.

gesetzt und *alle* Stellen, von denen aus Material zur Herstellung von Kleidungsstücken für die Zwecke des Verkaufes ausgegeben wird, der Listenführung unterworfen werden. Desgleichen hob der 1891er Bericht (S. 185) die Bemerkung des Inspektors für Leeds hervor: „Ich finde, daß beiweitem die größere Zahl der Heimarbeiter, im Besonderen in den Bekleidungsgewerben, durch Leute beschäftigt werden, welche *nicht Besitzer von Fabriken oder Werkstätten* sind."

Die nordamerikanischen Staaten New-York[4]), Pennsylvania[5]), Illinois[6]) und Ohio[7]), welche die Heimarbeit in *bestimmten* Gewerben — und auch in diesen nur soweit, als im einzelnen Heimbetriebe *nicht lediglich nahe Familienangehörige beschäftigt werden* — einer sanitätspolizeilichen oder auch gewerbepolitischen Regelung unterwerfen, auferlegen noch gegenwärtig dem betreffenden Verleger die Führung der Listen seiner Außerhausarbeiter. Er hat deren Namen und Adressen vorzumerken und die Liste auf Wunsch dem Gewerbeinspektor (New-York, Pennsylvania, Illinois, Ohio) oder auch den Sanitätsbeamten (Illinois) vorzuweisen, oder endlich auf Wunsch des Gewerbeinspektors sogar deren Abschrift einzusenden (Pennsylvania).

Die australische Kolonie Neu-Seeland[8]) befolgt gleichfalls das System der Registrirung der Heimarbeiter in den *Verlagskontoren*, allein dieses Prinzip wird dort ohne Rücksicht auf das Gewerbe und ohne Rücksicht auf die besondere Qualität der Heimbetriebe durchgeführt: *jeder* „Besitzer einer Werkstelle", der anderwärts Arbeit ausführen läßt, hat die besagte Liste zu führen. Sie unterliegt ebenfalls der Einsicht des Fabriksinspektors und hat außer den Namen und Adressen der Personen, welche diese Arbeit ausführen, auch eine Beschreibung und Mengenbezeichnung der außer Haus gegebenen Arbeit zu enthalten, sowie das Entgelt anzugeben, das dafür geleistet wird.

II. Die australische Kolonie Victoria, welche die *nämlichen* Anordnungen vorsieht[9]), schreibt überdies[10]) rücksichtlich der Heimarbeiter der *Bekleidungsgewerbe*, und zwar ganz allgemein, also ohne Rücksicht darauf, ob der Verleger einen Werkstattbetrieb führt oder nicht, deren *behördliche* Registrirung vor. Zu diesem Zwecke haben alle Heimarbeiter der Bekleidungsgewerbe persönlich oder schriftlich ihre Namen und Adressen, sowie vorkommende Adreßänderungen der Fabriksinspektion bekannt zu geben.

Dieses System befolgt auch England seit seiner Fabriksgesetznovelle von 1895, welche[11]) im §. 42 für die gemäß §. 27 des Gesetzes von 1891 vom Staatssekretär zu bezeichnenden *Werkstätteninhaber* und deren Liefermeister die Verpflichtung aufstellt, alljährlich bis zum 1. März oder 1. September, oder an diesen beiden Tagen selbst, dem Fabriksinspektor des Bezirkes eine Liste der Namen und Adressen ihrer Außerhausarbeiter einzusenden. Zugleich wurde angeordnet, daß in den *Bekleidungsgewerben jeder* Verleger und Liefermeister — ob er selbst eine Werkstatt führt oder nicht, bezw. von wem immer er die Arbeit enthält — dem Zwange der Listenführung unterworfen sei. Der Staatssekretär Ridley setzte unter dem 27. Januar 1896 dieses Gebot für dieselben Gewerbe, auf welche Asquith das 1891er Gesetz angewandt hatte, in Kraft. Die Listen sind verschieden, je nachdem es sich um außer Haus verwendete Arbeiter oder um außer Haus beschäftigte Liefermeister (Contractoren) handelt. —

Diese Systeme der Registrirung ließen sich nun de lege ferenda vervollständigen.

Die Vorschrift der Führung privater Verzeichnisse seitens der *Verleger* kann keine praktischen Schwierigkeiten verursachen. Wohl die meisten, jedenfalls alle mittleren und größeren Verleger führen ohnehin bereits solche Verzeichnisse für den privaten Gebrauch in der einen oder anderen Form. Die periodische Einsendung einer Abschrift dieser Verzeichnisse an die Gewerbebehörde würde die Zusammenstellung des *behördlichen* Registers sehr leicht gestalten. Diese Vorlage der Listen ließe sich allenfalls durch die Vorschrift der Selbstmeldung der Heimarbeiter ergänzen. Das Gesetz könnte somit beiden Theilen, Verlegern und Heimarbeitern, vorschreiben, dem Gewerbeinspektor des Bezirkes die betreffenden — bezw. die eigenen — Namen und Adressen zu bestimmten Terminen bekannt zu geben. Solche Anmeldungen könnten — gleichwie in Victoria (§. 11) — postfrei befördert werden, wenn das Couvert einen darauf bezüglichen Vermerk trägt.

Man könnte aber auch den Arbeitern ein *Zertifikat* über die erfolgte *Anmeldung* bezw. Eintragung übermitteln. Dann ließe sich eine Kontrole für die Registrirung gewinnen, indem die Hauseigenthümer und Hausverwalter verpflichtet würden, von jedem Miether, welcher einen gewerblichen Betrieb zu eröffnen beabsichtigt, entweder die Vorlage eines *Gewerbescheines* als Unternehmer oder einer derartigen *Heimarbeitsbescheinigung* zu verlangen, es sei denn, daß solche Bestimmungen nach Ansicht europäischer Gesetzgeber sich schon zu sehr „Gefängnißstaats"-Ideen näherten.

In England freilich darf man selbst weitergehende Bestimmungen vorschlagen. So hat Herr Ch. Booth[12]) in London empfohlen, das Registrirungszertifikat in *drei* Exemplaren auszustellen und je eines dem Hausbesitzer, dem Verlagsarbeiter und dem Gewerbe-Inspektorate zu übermitteln. Der Verlagsarbeiter hätte sein Exemplar im Arbeitsraum, im Angesichte seiner Hilfskräfte, an auffälliger Stelle anzubringen. Dadurch würden der *Hausbesitzer* sowie die *Arbeiter* des verlegten Meisters oder des Sweaters[13]) zu Kontrolorganen gemacht werden darüber, ob die Registrirung erfolgt ist.

Eine weitere Kontrole läge in der *Oeffentlichkeit des Registers*. Wenn diese bestände, könnte jedermann im Orte an der Kontrole darüber theilnehmen, ob bestimmte Arbeitsräume thatsächlich vermerkt sind.

Diese Kontrole würde noch verschärft werden, wenn der Vorschlag befolgt würde, die registrirten Arbeitsstellen mit einem ihre Eintragung bestätigenden *Abzeichen* der Behörde zu versehen[14]). Dann würde eine weitgreifende *Mithilfe der Bevölkerung* eintreten und die Kontrole darüber erheblich erleichtern, ob die Arbeitsstätten thatsächlich registrirt sind, — sowie in der Bevölkerung das Interesse für diese Eintragung der Arbeitsstätten sozusagen mechanisch geweckt werden. Freilich darf die Bedeutung dieses Schildchens nicht überschätzt werden. Die Heimarbeiter bilden ein fluktirendes Element der Bevölkerung und es ist wohl denkbar, daß der Heimarbeiter das Schildchen beim Ausziehen stehen läßt und es sein Nachmann benutzt, oder daß er es mit sich nimmt und anderwärts anbringt, ohne neu registrirt zu sein. Der Hausherr aber wäre versucht, in beiden Fällen ein Auge zuzudrücken, um seinen Miethern Ungelegenheiten zu ersparen. Das Schildchen hätte also als *Beweis erfolgter Eintragung* der Arbeitsstelle keinen unbedingten Werth. Seine Bedeutung wäre größer als *Kennzeichen* dessen, daß im *Hause sich ein verlegter Betrieb befindet*, d. h. als Mittel, die Aufmerksamkeit der Gewerbeinspektion anzuziehen. Dann wäre es gleichgültig, ob das Schildchen vom (nicht-registrirten) Nachmanne benutzt wird oder ob der Heimarbeiter es an einer nichtregistrirten Wohnung befestigte: es diente eben nicht mehr der Kontrole über die bloße Eintragung;

---

[4]) §. 13 des Gesetzes vom 29. September 1896.

[5]) §. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1897.

[6]) §. 7 des Gesetzes vom 17. Januar 1893.

[7]) §. 4 des Gesetzes vom 27. April 1896.

[8]) §. 23 des Gesetzes vom 18. Oktober 1894.

[9]) §. 13 des Gesetzes vom 28. Juli 1896.

[10]) §. 14.

[11]) Factory and Workshop Act, 1895.

[12]) Minutes of Evidence taken before the Royal Commission of Labour (sitting as a whole), 1893; question 5430.

[13]) Verlegte Kleinmeister sowie Schweißtreiber machen sich die Differenz zu Nutze zwischen dem empfangenen und dem bezahlten Lohne. In beiden Gruppen kann der „Meister" seine Hilfskräfte (Lehrlinge oder Gehilfen) mit dem Arbeitsraume und mit Beköstigung versorgen. Der Unterschied zwischen diesen beiden Typen verlegter Gewerbsleute ist nur, daß der abhängige Kleinmeister die formelle Meisterbefugnis und vielfach ein vom Wohnraume noch irgendwie unterscheidbares Arbeitslokal besitzt, während dem Schwitzmeister beides fehlt. Die sogenannten „Zwischenmeister" oder „Liefermeister" können beiden Typen angehören.

[14]) Vgl. Miers in der Sweating-Enquête (First Report from the Select Committee of the House of Lords on Sweating System; 1888, Minutes of Evidence) qu. 4270/1; Booth in der Labour Kommission, a. a. O., qu. 5460.

es setzte aber dann die Ausdehnung der Inspektion auf alle Heimbetriebe voraus.

Zweifellos ist jedoch, daß die behördliche Registrirung und alle an sie sich knüpfenden weiteren Maßnahmen weitertragende Bedeutung haben, als das bloße Verbuchen der beschäftigten Heimarbeiter im Verlagskontor, obwohl den privaten Registern in jedem einzelnen Augenblicke zweifellos, sowohl in Hinsicht der Adressen als der sonstigen Angaben, weit eher das Attribut vollkommener Richtigkeit zukommt, als dem behördlichen Verzeichnisse.

Die private und behördliche **Registrirung**, die **Oeffentlichkeit der Register** und namentlich die **behördlichen Abzeichen auf dem Hause** oder am Eingange der Werkstelle wären sehr wichtig, wenn der Arbeiterschutz auf die Heimarbeit ausgedehnt würde. Sie wären aber auch ohne eine solche Maßregel von unmittelbarer Bedeutung deshalb, weil sie der freien Organisation der Heimarbeiter wesentlichen Vorschub leisten würden. Es würde die Organisation unter den Arbeitern erleichtern, wenn es offenkundig wäre, wo überall Arbeiter sich befinden, weil dann die Gewerkschaften leichter an sie herankommen könnten. Dann würde aber auch, wie Ch. Booth nachdrücklich und mit Recht betonte,[15] sich einige Hoffnung auf eine günstigere Gestaltung der Arbeitsbedingungen ergeben. Die Heimarbeiter sähen sich dann veranlaßt, sich um ihre Interessen mehr zu bekümmern als bisher; sie würden „kühner werden und fähiger, selbst ihre Sache zu führen," und die erste Folge der Organisation der Heimarbeiter wäre eine genauere Durchführung der allfälligen gesetzlichen hygienischen und gewerblichen Schutzbestimmungen und die Verhinderung ihrer Umgehung.

Wien. Eugen Schwiedland.

Die deutsche Strafgesetzgebung und die Sozialpolitik.

Durch die gewaltige Arbeit, die mit der Kodifikation des bürgerlichen Rechts in Deutschland verbunden war, ist die so nothwendige Reform der deutschen Strafgesetzgebung vollständig in den Hintergrund gedrängt worden. So kann es im Grunde genommen kein Erstaunen hervorrufen, daß der sozialpolitische Ausbau des deutschen Strafrechts, seine Durchdringung mit ausgereiften Gedanken der Sozialpolitik, die in anderen Ländern bereits seit längerer oder kürzerer Zeit in Form von positiven Rechtssätzen die staatliche Anerkennung gefunden haben, bei uns noch nicht einmal in Angriff genommen ist, trotz des reichen Materials, das die unermüdliche Thätigkeit der Kriminalisten und Soziologen zusammengetragen hat. Es ist ein seltsamer Widerspruch, der sich in unseren Tagen in Deutschland geltend macht, daß man einerseits die Bedeutung des Strafrechts außerordentlich überschätzt, andererseits wiederum diesen Zweig des Rechts gegenüber dem Civilrecht unterschätzt. Eine Ueberschätzung besteht in Ansehung der Würdigung des Strafrechts als Mittel zur Beseitigung sozialer Schäden. Die Anschauung ist sehr weit verbreitet, daß jedem sozialen Mißstand, jedem gesellschaftlichen Uebel gegenüber an die Strafgewalt des Staates appellirt werden könne, daß es nur neuer Gesetze bedürfe, um die durch die soziale Entwickelung bedrängten Klassen und Schichten wirksam zu schützen. Dank dieser fast als krankhaft zu bezeichnenden Ueberschätzung ist es soweit gekommen, daß das Strafgesetz als Mittel zur Austragung wirthschaftlicher und gesellschaftlicher Interessenkämpfe gebraucht, richtiger gesagt, mißbraucht wird. Die Unterschätzung des Strafrechts im Vergleiche zu anderen Rechtsdisziplinen ist theilweise wenigstens dadurch veranlaßt worden, daß seit bald drei Jahrzehnten die Hauptthätigkeit der deutschen Gesetzgebung sich der Umbildung des bürgerlichen Rechts zuwandte und in Folge dessen die Aufmerksamkeit der Fachkreise sowohl wie auch der gebildeten Schichten sich vorzugsweise hierauf richtete.

Welche Folgen dies gehabt hat, ist auf der Versammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung in München, die in den ersten Junitagen abgehalten wurde, von mehreren Seiten hervorgehoben worden: der rückständige Zustand, der in Deutschland auf strafrechtlichem Gebiete leider nicht zu bestreiten ist, muß wohl hierauf in der Hauptsache zurückgeführt werden, und wenn es auch an Entschuldigungsgründen aller Art hierfür nicht fehlt, so läßt sich doch unseres Erachtens nicht leugnen, daß Deutschland bezüglich der Entwickelung des Strafrechts von anderen Ländern bei Weitem überflügelt ist, und zwar auch zum Theil von solchen, die auch nicht entfernt die gleiche Produktionskraft geistiger Art besitzen wie das deutsche Reich. Wir haben hierbei in erster Linie Belgien im Auge, dessen Strafgesetzgebung in sozialpolitischer Beziehung unter den europäischen Staaten mit am meisten ausgebildet ist.

Nachdem nunmehr das große Werk der Kodifikation des bürgerlichen Rechts glücklich vollendet ist, erwächst der Reichsgesetzgebung die Aufgabe, die Reform des Strafrechts im Sinn und im Einklang mit den Forderungen der Sozialpolitik nicht mehr länger zu verzögern.

Fast alle Theile des Strafgesetzbuchs bedürfen dieser Durchdringung mit sozialpolitischen Gedanken, ganz besonders aber derjenige, welcher sich auf die Bestrafung der jugendlichen Verbrecher bezieht. Wenn die vollständige Wirkungslosigkeit der strafrechtlichen Vorschriften in sozialer Hinsicht irgendwie noch in Frage gezogen werden könnte, so müßte auch der leiseste Zweifel durch die Ergebnisse der Kriminalstatistik beseitigt werden, die das fortwährende Wachsthum der jugendlichen Kriminalität mit aller Deutlichkeit erkennen lassen. Gegenüber diesem von Jahr zu Jahr machtvoller anschwellenden Strom des Verbrecherthums hat sich die Reichsgesetzgebung noch nicht einmal zu der Einführung der bedingten Verurtheilung veranlaßt gesehen, trotzdem die damit gemachten Erfahrungen in gewichtiger Weise hierfür sprechen. Denn daß die von den Bundesregierungen als Begnadigungen eingeführten bedingten Verurtheilungen keinen Ersatz für die gesetzliche Einführung bilden, liegt auf der Hand. Mit der bedingten Verurtheilung ist jedoch den sozialpolitischen Forderungen in Ansehung des jugendlichen Verbrecherthums bei Weitem noch nicht genügt. Wir müssen endlich einmal zu einer Beseitigung jenes zum Himmel schreienden Mißstandes kommen, daß vierzehnjährige Mädchen und dreizehnjährige Knaben ins Gefängniß geschickt werden, weil sie in intellektueller Hinsicht nicht mehr unentwickelt sind, obwohl ihnen in ethischer Hinsicht fast noch Alles fehlt, was zum Begriff der Reife erforderlich ist. Wir müssen endlich einmal einsehen, daß unreife Personen erzogen werden müssen, daß es aber die verkehrteste Politik ist, sie ihrer Verfehlungen wegen in die Strafanstalt zu schicken.

In nicht geringerem Maße bedarf es einer gründlichen Umbildung der Bestimmungen über Landstreicherei und Bettelei, über Arbeitsscheu und gewerbsmäßige Unzucht. Das Strafgesetzbuch berücksichtigt hierbei ebensowenig wie bei anderen Delikten die sozialen Verhältnisse, auf Grund deren diese Delikte erst möglich werden; es hat deshalb auch seine Strafandrohungen ohne jedes Verständniß für die sozialpolitische Beurtheilung formulirt. Dem Gesetzbuch hieraus einen Vorwurf machen zu wollen, wäre ungerecht. Zu einer Zeit erlassen, in welcher die soziologischen und speziell die kriminalsoziologischen Forschungen noch wenig oder gar nicht entwickelt waren, konnte es in seinen Normen dem sozialpolitischen Gesichtspunkt kaum gerecht werden; der Vorwurf muß sich vielmehr an die Gesetzgebung richten, welche die Reform dieses Gesetzbuchs nicht in Angriff nimmt, trotzdem die Voraussetzungen dafür durchaus vorhanden sind.

Auf civilrechtlichem Gebiete hat Deutschland vor Beginn des neuen Jahrhunderts ein einheitliches Gesetzbuch, das, wennschon es zahlreiche Wünsche der Sozialpolitik unerfüllt läßt, immerhin auch unter dem Gesichtspunkte sozialer Betrachtung als ein Fortschritt bezeichnet werden darf; es ist die höchste Zeit, daß auch auf strafrechtlichem Gebiete der Sozialpolitik ihr Recht und die Rückständigkeit beseitigt wird, die dem deutschen Rechte der Gegenwart eigen ist. Auch dies ist eine Aufgabe, welche an die gesetzgeberischen Kräfte die höchsten Anforderungen stellt und die in ihrer Bedeutung hinter der Kodifikation des bürgerlichen Rechts nicht zurückbleibt.

Mainz. Ludwig Fuld.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Das Ergebniß der Reichstagswahlen

liegt jetzt vor. Das allgemeine Urtheil bestätigt unsere, in der vorigen Nummer ausgesprochene Ansicht, daß die äußere Physiognomie des neuen Reichstags sich von der des alten sehr wenig unterscheidet. Die Parteiverschiebungen sind recht gering, es handelt sich dabei im Ganzen nur um höchstens zwanzig Mandate. Die Konservativen und die Reichspartei haben 6 Sitze eingebüßt, die Polen kommen um 5 Mandate schwächer, Welfen und Elsässer zusammen um 4 Sitze stärker, die Centrumspartei hat einige (6)

[15]) Labour Commission, ibid., qu. 5462/4. Vgl. qu. 5472, 5607/9 und 5635.

Wahlkreise gewonnen, die Nationalliberalen kehren in ziffernmäßig gleicher Stärke zurück, ebenso die Freisinnige Vereinigung, während die Freisinnige Volkspartei um einige Mandate gewachsen ist, dagegen hat die süddeutsche Volkspartei 4 verloren, ebensoviel die Antisemiten. Die stärkste Zunahme weist die Sozialdemokratie auf, sie hat es von 48 auf 56 Mandate gebracht. Aber auch diese Partei hat neben ihrem Gewinn manch herben Verlust zu verzeichnen; es ist der Vereinigung der bürgerlichen Parteien gelungen, ihr nicht weniger als 13 Sitze zu entreißen, darunter solche, die seit langen Jahren als Hochburgen der Partei galten. Besonders bitter empfindet die Sozialdemokratie ihre Niederlage in Berlin, Stettin, Kiel, Dortmund, Höchst, Mittweida, Plauen, Straßburg und München; als ein Stoß gegen den Glauben an ihre Unüberwindlichkeit wird dieser Ausgang hoffentlich gute Früchte tragen. Daneben stehen freilich auch Eroberungen in noch größerer Zahl, namentlich in Brandenburg und Sachsen, wo sie vier Mandate, darunter die beiden Dresdener, gewonnen und nur zwei verloren hat, in Süddeutschland (Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim, Darmstadt, Speier) und in Lübeck, das sie zurückerobert hat. So beklagenswerth diese Verluste sind, sie reichen keineswegs heran an die Hoffnungen der Sozialdemokraten und die Befürchtungen der bürgerlichen Parteien, mit denen beide dem Wahlkampfe entgegen sahen, und ein großer Theil dieser Verluste hätte noch vermieden werden können, wenn die Einigkeit der bürgerlichen Parteien überall hätte erzielt werden können. Zum ersten Mal hat aber auch die Sozialdemokratie einen alten Sitz durch Zwietracht in den eigenen Reihen verloren: Solingen ist für einen liberalen Kompromißkandidaten in der Stichwahl durch Unterstützung der Anhänger des früheren sozialdemokratischen Abgeordneten Schumacher gegen den offiziellen sozialdemokratischen Kandidaten gewonnen worden!

Die Zahl der im ganzen Reiche abgegebenen sozialdemokratischen Stimmen steht noch nicht fest. Nach unseren Schätzungen wird sie etwas über zwei Millionen betragen, das ist eine Mehrung um etwa 300 000 gegen die Wahlen von 1893, die ihrerseits ein Plus von 350 000 gegen 1890 aufwiesen. Die stärkste Vermehrung hat die Partei bekanntlich in der Zeit des Sozialistengesetzes gehabt, wo sich z. B. in den drei Jahren von 1887 bis 1890 die Stimmenzahl fast verdoppelt hat. So stark auch jetzt wieder das Wachsthum ist, so bleibt es doch augenscheinlich erheblich gegen die früheren Fortschritte zurück. Zieht man die Vermehrung der Wähler durch das Anwachsen der Bevölkerung in Betracht — dies Jahr war fast eine Million mehr Wähler vorhanden als 1893 —, so erscheint das Anschwellen der sozialdemokratischen Stimmenzahl, die durch Kandidaturen in sämmtlichen 397 Wahlkreisen mit allen Mitteln hinaufgeschraubt werden sollte, relativ noch geringer. Wo sie besonders in die Höhe gingen, liegen fast in jedem Falle auch besondere Gründe vor: in Sachsen die Verkümmerung des Landtagswahlrechtes, in Oberschlesien die Theuerung der Lebensmittel, in Ostpreußen und Mecklenburg die Grundbesitzvertheilung; es wird darüber im Einzelnen noch zu reden sein, wenn die genaue Wahlstatistik veröffentlicht ist. Anderswo, namentlich in manchen Industriecentren und großen Städten, ist die Zahl der sozialdemokratischen Stimmen stehen geblieben oder sogar zurückgegangen. Im Ganzen hat sich unsere Annahme als zutreffend erwiesen, daß die sozialdemokratische Partei sammt ihren Mitläufern im Reich den fünften bis sechsten Theil der Wähler und selbst von den Lohnarbeitern nur den vierten Theil hinter sich hat. Für ihr Wirken im Reichstage kommt aber außerdem noch in Betracht, daß unter den neugewählten Abgeordneten mehrere ausgesprochene Gewerkschaftler, namentlich süddeutsche, und Opportunisten sind, deren „Korrektheit" von den Unentwegten schon heftige Angriffe erfahren hat. Der Mauserungsprozeß in der Partei wird durch die Wahlen weiter gefördert.

Wenn wir diese Ansicht hier offen aussprechen, so wollen wir damit nicht einem unzeitigen Optimismus das Wort reden. Es liegt uns nur daran, vor der Politik der aufreizenden Repression zu warnen, deren publizistische Vertreter natürlich sofort wieder ihr Sprüchlein vom Ausnahmegesetz hergebetet haben. Will man die innere Entwicklung in gefährliche Bahnen lenken, so giebt es dazu kein besseres Mittel als die Kuren à la Dr. Eisenbart. Glücklicherweise besteht dazu keine Aussicht. Der oberste Vertreter der Regierung, der Reichskanzler, hat vor der Wahl erklären lassen, daß er ein Gegner solcher Gewaltpolitik sei, und im neuen Reichstag ist keine Mehrheit dafür zu finden. Wohl aber ist eine Majorität da für eine Politik der sozialen Reformen, die allein die Ueberwindung der sozialdemokratischen Krankheit verbürgt. Erfreulicherweise kündigt die Centrumspartei jetzt schon an, daß sie mit Energie auf die Fortführung der Sozialreform dringen werde. Und mit Genugthuung verzeichnen wir die Stimme eines Führers der Nationalliberalen, der sich warm für eine thatkräftige Sozialpolitik ausspricht. Der Abgeordnete Fieser erklärte am 21. Juni in der badischen Abgeordnetenkammer bei Berathung der Anträge, betreffend die Fabrikinspektion, man müsse auf eine Versöhnung der Gemüther und der Klassen hinarbeiten. Der Wahltag habe von Neuem gezeigt, daß man sich mit den Fragen, die mit der Sozialpolitik zusammenhängen, beschäftigen müsse, um den sozialen Frieden zu fördern und eine Versöhnung zwischen den Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer herbeizuführen. Trotz der Zunahme sozialdemokratischer Stimmen möchte er die Hoffnung aussprechen, daß man nicht etwa auf den Gedanken komme, der Sozialdemokratie durch Unterdrückungsmaßregeln entgegenzutreten. Man müsse den Arbeitern mit Vertrauen entgegenkommen, die sozialen Gegensätze mildern und wie dem Druck der Sozialdemokratie so auch der Ausbeutung durch die Unternehmer begegnen. Er glaube, daß die Versöhnung kommen werde!

Möge sich diese Hoffnung erfüllen! Möge insbesondere die Regierung diese Mahnung des Wahlergebnisses hören und mit der Reichstagsmehrheit voll Thatkraft und Umsicht in der nächsten Legislaturperiode an die Erfüllung der sozialpolitischen Aufgaben herantreten, die die Kaiserbotschaften vom 17. November 1881 und vom 4. Februar 1890 unserem Volke gestellt haben.

E. F.

Arbeiterschutz in der Hausindustrie und im Handwerk.

Die heutige Nummer der „Sozialen Praxis" bringt an ihrer Spitze einen Artikel über eines der Mittel, um in der Hausindustrie wirksamen Arbeiterschutz zu schaffen. Als der Staatssekretär des Innern, Graf Posadowsky, im Reichstag Anfang Dezember einige programmatische Erklärungen abgab, die sich auch auf den Arbeiterschutz in der Hausindustrie bezogen, veröffentlichten wir alsbald darauf (in Nr. 16) einen Aufsatz von Dr. Schwiedland-Wien, einem bewährten Kenner der Verhältnisse, um an praktischen Beispielen zu zeigen, daß Arbeiterschutz in der Hausindustrie nicht nur nothwendig, sondern auch sehr wohl durchführbar sei. Der heutige Artikel von demselben Autor nimmt dies Thema wieder auf, und wir legen seine Ausführungen gerade jetzt den Lesern vor, weil in einem mitunter offiziösen Organ angekündigt wird, daß die sinngemäße Anwendung des Arbeiterschutzgesetzes auf die Hausindustrie ins Auge gefaßt sei; Erhebungen über die Beschäftigung von Kindern in der Hausindustrie würden ja denn auch schon angestellt. Diese letztere Mittheilung ist freilich nur theilweise richtig und überdies halten wir eine Enquete über die gesammte Hausindustrie, die schon 1892 von der Reichskommission für Arbeiterstatistik beschlossen worden ist, für wünschenswerth als Ergänzung der Erhebungen, die der „Verein für Sozialpolitik" jetzt in die Wege geleitet hat. Recht aber hat jenes Organ mit der Erinnerung, daß in den Motiven zu §. 154 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 die Nothwendigkeit der Ausdehnung des Arbeiterschutzes besonders für diejenigen Zweige der Hausindustrie begründet wurde, welche mit dem Fabrikbetriebe konkurriren, „da in ihnen die Beschäftigung von Kindern am weitesten verbreitet und die Gefahr einer übermäßigen Anstrengung der Kinder am größten ist, diese Gefahr aber noch erheblich erhöht werden würde, wenn die weitere Beschränkung der Kinderarbeit in Fabriken ins Leben treten sollte, ohne daß gleichzeitig die Kinderarbeit in der Hausindustrie einer Regelung unterzogen würde."

Aus diesem „gleichzeitig" sind inzwischen sieben Jahre geworden; denn die wenigen Verordnungen, die sich auf einzelne Zweige der Hausindustrie beziehen, haben das Uebel kaum berührt. Will in der That die Regierung an die längst verheißene und dringend nothwendige Regelung der hausindustriellen Arbeitsverhältnisse gehen, so bedarf sie dazu nicht einmal der Zustimmung des Reichstages, die sie übrigens ohne Zweifel erhalten würde, sondern die Maßnahme erfolgt nach Art. 159 Abs. 1 der Gewerbeordnung durch kaiserliche Verordnung.

Ein Punkt in der offiziösen Verlautbarung aber macht uns doch sehr stutzig. Die Ankündigung des Arbeiterschutzes für die Hausindustrie wird in der Form einer Beschwichtigung von Besorgnissen im Handwerk gegeben, das im „Allgemeinen" vom Arbeiterschutz verschont werden solle. Der citirte Artikel der Gewerbeordnung bestimmt aber, daß die Vorschriften der §§. 135 bis 139b (Regelung der Beschäftigungsdauer für Kinder, Jugendliche und Arbeiterinnen sowie Gewerbeaufsicht) nicht nur auf Werkstätten mit elementarer Kraft,

sondern auch auf andere Werkstätten und Bauten ausgedehnt werden sollen; für gewisse Arten von Betrieben sind Ausnahmen zulässig und Werkstätten, in denen lediglich der Unternehmer und seine Familienangehörigen thätig sind, sollen überhaupt nicht unter jene Vorschriften fallen. Somit ist also allerdings nicht das ganze Handwerk, aber doch ein sehr großer Theil des Kleinbetriebes nach Absicht des Gesetzgebers unter die Schutzbestimmungen zu stellen. Auch hier ist bis jetzt so gut wie nichts geschehen in den sieben Jahren seit Erlaß des Gesetzes. Daß Verhandlungen im Gange sind, haben wir in Nr. 26 der „Sozialen Praxis" mitgetheilt. Man kann auch zugeben, daß es nicht leicht ist, auf diesem Gebiete das zweckmäßige, schonende Vorgehen zu finden. Aber man hat die für derartige Vorarbeiten eingesetzte und geeignete Stelle, die Kommission für Arbeiterstatistik, noch gar nicht einmal mit dem Studium der Aufgabe betraut. Mittlerweile mehren sich aber die Fälle, wo die Frage, ob Kleinbetrieb oder Fabrik, zu verschiedenartigen Auffassungen und damit zu sehr ernsten Unzuträglichkeiten führt. Wir haben in den letzten Monaten wiederholt derartige Vorkommnisse mitgetheilt, die eine ganz erhebliche Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiete beweisen. Interessant ist, daß jetzt auch von kaufmännischer Seite in mehreren Eingaben anläßlich des neuen Handelsgesetzbuches §. 4 auf eine feste Begrenzung des Kleinbetriebes gedrungen wird.*) Man gehe, da man in das schwierige Terrain nur schrittweise vordringen kann, doch wenigstens einmal daran, die Werkstätten mit Motorenbetrieben (§. 154 Abs. 3) sämmtlich — nicht etwa bloß die mit mindestens 10 Arbeitern — den betreffenden Vorschriften zu unterstellen. Daß in den Kleinbetrieben vielfach weit schlimmere Zustände herrschen als in den Fabriken, ist notorisch: Lange Arbeitszeiten, schlechte Arbeitsräume, keine Arbeitsordnung, niedrige Löhne, Ausbeutung der Kinder- und Frauenarbeit, Mangel jeder behördlichen Aufsicht kennzeichnen viele Kleinbetriebe. Hier ist noch ein gewaltiges Stück sozialpolitischer Reformarbeit zu leisten.

So lebhaft wir den Plan einer Regelung der hausindustriellen Arbeit begrüßen, so müssen wir doch ernstlich gegen die Verdunkelung der Thatsache Verwahrung einlegen, daß, nach Absicht des Gesetzes, auch auf große Gebiete des Handwerks der Arbeiterschutz ausgedehnt werden muß. Das Eine thun und das Andere nicht lassen, so haben im Jahre 1891 Bundesrath und Reichstag beschlossen, wie Artikel 154 Absatz 3 und 4 der Arbeiterschutz-Novelle zur Gewerbeordnung beweist.

Beschluß der württembergischen Abgeordnetenkammer zu Gunsten des Koalitionsrechtes der Arbeiter. Kaum eine Woche vergeht, ohne daß Mittheilungen zu veröffentlichen wären, die von der sozialpolitischen Regsamkeit in den süddeutschen Staaten erfreuliches Zeugniß gäbe. So hat am 21. Juni die württembergische Abgeordnetenkammer folgenden Antrag des Centrumsabgeordneten Schwarz mit großer Mehrheit angenommen:

Die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, ihre Bevollmächtigten zum Bundesrath anzuweisen, für die Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes zu wirken, welches das Koalitionsrecht der Arbeiter im Sinne der vom Reichstag jüngst angenommenen Resolution erweitert und schützt.

Der Minister des Innern erklärte in der Debatte, die Beschlüsse des Reichstages seien vom Bundesrath in ordnungsgemäße Behandlung genommen. Wie sich aber die württembergische Regierung im Bundesrath zu einer eventuellen Vorlage stellen werde, könne er heute noch nicht sagen, doch gewähre ihre bisherige Haltung die Sicherheit, daß von ihr nichts gegen das Koalitionsrecht unternommen werden würde. — Eine ähnliche Erklärung hat die bayerische Regierung vor einigen Monaten im Landtag abgegeben.

Petition der evangelischen Arbeitervereine betr. Arbeitervertretung. An die Staatsministerien der größeren deutschen Bundesstaaten hat Pfarrer Lic. Weber als Vorsitzender des Gesammtverbandes der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands folgende auf der Delegirtenversammlung zu Kassel einstimmig angenommene Resolution mit der Bitte um Prüfung und Berücksichtigung eingesandt:

„Der Gesammtverband der Ev. Arbeitervereine Deutschlands hält es im Interesse des sozialen Friedens, der sozialen Gerechtigkeit und der Kultur- und Machtstellung unseres Vaterlandes für dringend geboten, daß unter der Voraussetzung einer gemeinsamen Organisation von Arbeitgebern und Arbeitnehmern:

1. in Ausführung der Kaiserlichen Februarerlasse endlich gesetzliche Bestimmungen über die Formen getroffen werden, in denen die Arbeiter durch Vertreter, die ihr Vertrauen besitzen, zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern befähigt werden, sowie andererseits in dem Gefühl ihrer Verantwortung gegenüber den wirthschaftlichen und sittlichen Fragen des Volkslebens gestärkt werden und

2. daß auch dementsprechend die Arbeiter in der Ausübung des Koalitionsrechtes geschützt werden, indem

a) den Berufsvereinen die Rechtsfähigkeit nicht länger vorenthalten bleibt,

b) und die Vertretung ihrer wirthschaftlichen Interessen nicht durch Anwendung der politischen Vereinsgesetze erschwert wird, denn es ist, so lange berechtigte Forderungen der Arbeiter unerfüllt bleiben, an eine erfolgreiche Bekämpfung der Sozialdemokratie nicht zu denken."

Gewerbegesetz und Fabrikgesetz in der Schweiz. Die Jahresversammlung des Schweizerischen Gewerbevereins hat die in Nr. 37 der „Sozialen Praxis" besprochene Vorlage seines Vorstandes mit folgendem Beschluß angenommen:

1. Zum Zwecke einer zeitgemäßen und zielbewußten Reform der Erwerbsbedingungen ist die Schaffung eines schweizerischen Gewerbegesetzes und soweit hierzu erforderlich, eine Revision der Art. 31 und 34 der Bundesverfassung anzustreben. Die Vorlage des Centralvorstandes betreffend ein Bundesgesetz über die Berufsverbände wird als Theil eines Gewerbegesetzes prinzipiell gutgeheißen. Der Centralvorstand wird beauftragt, seine Vorarbeiten fortzusetzen und insbesondere die Frage zu prüfen ob und in welcher Weise auch die Erwerbsverhältnisse der nicht organisirten Berufsarten geregelt werden sollen. Er wird ermächtigt, zu diesem Zwecke auch eine Verständigung mit anderen wirthschaftlichen Verbänden sowie politischen Parteien zu erzielen.

Die Annahme erfolgte mit 141 gegen 31 Stimmen. Wie uns aus der Schweiz geschrieben wird, ist trotzdem die Verwirklichung der Bestrebungen des Gewerbevereins nicht wahrscheinlich.

Sozialpolitischer Kongreß in Antwerpen. Vom 12. bis 17. September l. J. findet in Antwerpen, in Fortsetzung der Tagungen von 1892 und 1894, ein internationaler Kongreß für Zollgesetzgebung und Sozialpolitik statt. Die handelspolitische Sektion wird sich u. A. mit den Wirkungen der Zollsysteme für die Produzenten, Konsumenten und Arbeiter befassen, während die sozialpolitische Sektion die Fachorganisation, Gewerbeinspektion, Arbeitszeit und Kinderarbeit auf ihre Tagesordnung gesetzt hat.

Zur Beschleunigung der Volksvermehrung in Frankreich. Die Wiederaufnahme der polizeistaatlichen „Pöplirungspolitik", die durch die starken Geburtendefizite in den letzten Jahren immer mehr in den Vordergrund des öffentlichen Interesses gerückt worden war, gewinnt auch beständig an Anhängerschaft. Die vor einigen Jahren begründete unter Leitung des Chefs der Pariser Statistik Bertillon stehende Alliance nationale pour l'accroissement de la population française befleißigt sich einer regen Propaganda für die Ideen der Volksvermehrung und konnte auf ihrem kürzlich abgehaltenen Jahrestage neue Fortschritte konstatiren. Die Generalräthe von 17 Departements haben sich ihrem Programme angeschlossen. Ein anonymer Wohlthäter stellte eine jährliche Rente zur Verfügung, um sie in Beträgen von 200 bis 600 Frcs. an zahlreiche Familien vertheilen zu lassen. An die Volksvertretung sandte die Generalversammlung Aufforderungen, die kinderreichen Familien in den Steuern zu entlasten, eine mit der wachsenden Zahl der Erben fallende Erbschaftssteuer zu erlassen und das jüngst erlassene Unfallversicherungsgesetz in der Weise zu modifiziren, daß die der Familie des Verunglückten zustehenden Entschädigungen von dem Garantiefonds getragen und daß das Risiko des Unternehmers unabhängig vom Familienbestand des Arbeiters werde. Die Generalräthe sollen ebenfalls zahlreiche Familien fiskalisch begünstigen und die Bezüge der Beamten mit großer Kinderzahl erhöhen.

Kommunale Sozialpolitik.

Interessenkonflikte der Gemeindevertreter; Solingen. Die beiden verflossenen Jahre haben eine Reihe von Versuchen in deutschen Städten gebracht, bei Vergebung städtischer Lieferungen möglichen Interessenkonflikten vorzubeugen. Soweit es sich dabei bloß um den Ausschluß der betreffenden Stadtvertreter von den Berathungen über den Gegenstand handelte, bei dem ihre Interessen von denen der Stadt verschieden waren — und das war meistens der Fall*) — geben die preußischen Städteordnungen schon eine Anleitung. Diese schreiben vor, daß an den Verhandlungen der Stadtverordneten über Rechte und Verpflichtungen der Stadt-

*) Vgl. die im Auftrage des Deutschen Handelstages herausgegebene Zeitschrift „Handel und Gewerbe" Nummer 30.

*) Vgl. den Aufsatz Soz. Pr. V Sp. 864 ff., der die Umfrage der Stadt Frankfurt über diesen Gegenstand bringt, ferner die Nummern 28, 38, 43, sowie Jahrg. VI, Nr. 3, 7, 8 u. A.

gemeinde derjenige nicht theilnehmen darf, „dessen Interesse mit dem der Gemeinde im Widerspruch steht" (§. 44 der Städteordnung für die östlichen Provinzen und ähnlich für die Magistratsmitglieder in §. 57). Um Cliquenbildungen zu verhindern — eine geradezu erschreckende Cliquenmißwirthschaft in den Gemeinden seiner Heimath deckte der italienische Ministerpräsident di Rudini in seinem Wahlaufruf vom 5. März 1897 auf (vgl. Soz. Praxis Jahrg. VI Sp. 611) — bestimmten einige Städte durch Ortsvorschriften oder nach Gewohnheitsrecht, daß städtische Arbeiten von Mitgliedern des Magistrats, der Verwaltungsdeputationen oder von Stadtverordneten überhaupt nicht oder nur unter bestimmten Umständen übernommen werden dürften. So haben jetzt auch die Solinger Stadtverordneten genehmigt, daß alle Mitbürger, die ein städtisches Ehrenamt bekleiden, von städtischen Arbeiten und Lieferungen ausgeschlossen sein sollen. Die Mehrzahl der Städte, die sich mit dieser Frage beschäftigt und Aufnahmen über die bisherige Betheiligung von Mitgliedern der Stadtvertretung an Gemeindearbeiten gemacht haben, haben eine so weitgehende Maßregel abgelehnt. Die Hauptbedenken waren die Verminderung des Kreises der Personen, die für städtische Ehrenämter geeignet und zu ihrer Uebernahme dann noch willens seien und schließlich der Ausschluß Sachverständiger bei der Vergebung von Arbeiten. Bei dem heutigen Dreiklassenwahlrecht der Gemeinden ist das Mißtrauen gegen die etwaige Interessenpolitik der Stadtväter naturgemäß groß. Es würde durch Veröffentlichung der städtischen Submissionsergebnisse und die Betheiligung möglichst aller Kreise der städtischen Bevölkerung an der Verwaltung einen erheblichen Rückgang erfahren.

Neue Begräbnißordnung in Mannheim. Die Uebernahme der Beerdigungskosten auf die Stadt Mannheim bezw. die Herabminderung der Kosten auf eine einheitliche Taxe von 30 *M.* für den Erwachsenen, 25 bezw. 12 *M.* für Kinder, die bei der Berathung einer neuen Begräbnißordnung beantragt war, wurde vom Stadtrath „aus finanziellen und ethischen Gründen" abgelehnt (vgl. Sp. 839). Die Vorlage wurde zurückgezogen und nochmals berathen. Das Ergebniß waren einige Verbesserungen der Ordnung gegen früher und die Einführung von Beerdigungstaxen. Die Ueberführung der Leichen aus dem Sterbehaus nach den Leichenhallen auf dem Friedhof wird, wie schon 1889 angeregt war, pflichtig gemacht. Die Beerdigungstaxen, die in drei Begräbnißklassen angeordnet sind, sollen so bemessen sein, daß die arbeitenden Klassen in der Regel aus dem Sterbegeld der Krankenkassen das Begräbniß bestreiten können; sie betragen

für	I. Kl. *M.*	II. Kl. *M.*	III. Kl. *M.*
Erwachsene über 15 Jahre	100	90	30
Kinder von 6—15 Jahren	100	70	25
„ unter 6 Jahren	50	30	8

In den angegliederten Vororten ermäßigen sich die Taxen für Erwachsene auf 50, 40 und 30 *M.*, für Kinder von 6 bis 15 Jahren auf 40, 35 und 25 *M.* und für jüngere auf 25, 18 und 10 *M.* Es ist hier also dasselbe Taxensystem eingeführt, das z. B. die Städte Biebrich (vgl. Jahrg. V Sp. 641), Dresden (Jahrg. VI Sp. 101) und Heidelberg (Jahrg. VI Sp. 1198), nur mit vermehrter Klassenzahl, besitzen. — Der volle sozialpolitische Zweck städtischer Beerdigungsmaßnahmen kann erst durch gänzliche Verstaatlichung des Beerdigungswesens und unentgeltliche Lieferung eines anständigen Begräbnisses erreicht werden, wie es jetzt in vielen schweizer Kantonen durchgeführt ist und in den württembergischen Städten vorbereitet wird. Immerhin wird durch eine solche Verordnung der schrankenlosen Ausnutzung Hinterbliebener vorgebeugt, wie es in England z. B. Aktiengesellschaften mit börsenmäßigen Aktien besorgen (Jahrg. VI Sp. 872) und in Deutschland sonst vielfach die Sitte mit sich bringt.

Städtische Miscellen. In Görlitz haben die Stadtverordneten mit 27 gegen 17 Stimmen die Errichtung eines Reformrealgymnasiums beschlossen. In Berlin ist in der Stadtverordnetenversammlung die Schaffung einer Sondergewerbesteuer angeregt. Für die Abschaffung der Wassermessermiethe in den westlichen und südlichen Vororten wird eifrig agitirt. Bei einem Anschaffungspreis von 70 bis 80 *M.* erreichte diese Miethe gegenwärtig die Höhe von jährlich 18 bis 20 *M.* In Berlin beträgt sie nur 6 *M.* Den Breslauer Stadtverordneten wurde vom Bureau des deutschen Holzarbeiterverbandes eine in öffentlicher Bautischlerversammlung gefaßte Resolution überreicht, welche ersucht, bei Vergebung von städtischen Arbeiten nicht mehr das Mindestgebot zu berücksichtigen. In Mainz wird die Errichtung eines städtischen Elektrizitätswerkes nunmehr sehr beschleunigt.

Armenversorgung von Greisen in Paris. Gegenüber der großen Anzahl von Bedürftigen und dem beschränkten Raume der Hospitäler befindet sich die öffentliche Armenpflege schon seit Jahren in ständiger Verlegenheit. Gegenwärtig warten 10 000 Greise auf Hospitalisation: davon sind von der betreffenden Kommission nur 2000 zugelassen, 2000 auf einen späteren Termin vertröstet, während 6000 überhaupt erst nach sehr langer Zeit eine Antwort auf ihr Gesuch erhoffen können. Die Installation eines neuen Direktors der öffentlichen Armenpflege führte im Pariser Gemeinderath kürzlich zu einer neuen Diskussion dieses Gegenstandes, in welcher beschlossen wurde, eingehendere Studien über die beste Art der Versorgung der Greise anzustellen. Nach diesen Verhandlungen erscheint die Hospitalisation als das teuerste Mittel. Der Neubau eines Hospizes mit 2000 Betten kostete 12 Millionen Francs und erforderte 2 Millionen jährliche Betriebsausgaben. Auch die Unterbringung der Anwärter bei Familien ließe sich in Paris kaum unter 1,50 Frcs. pro Tag durchführen lassen. Andererseits sind auch die bisher gewährten Monatspensionen an die Bedürftigen viel zu gering und stehen in keinem Verhältniß zu den aufgebrachten Mitteln. Der Direktor der Armenbehörde versprach, in einigen Monaten einen Reformplan vorzulegen.

Soziale Zustände.

Die Selbstmorde unter der niederen Schiffsmannschaft.

Aus der hohen Selbstmordziffer unter der niederen Schiffsmannschaft sind wiederholt schwere Anklagen gegen die Rhedereien geschleudert worden, die sich sowohl gegen die Ausstattung der Schiffsräume wie gegen die Behandlung der Mannschaften richteten. Sie haben zu mancherlei Verschärfungen der Kontrolvorschriften und zu Initiativanträgen im Reichstage geführt. Neuerdings hat nun der Staatssekretär im Reichsamt des Innern die Technische Kommission für Seeschiffahrt mit der Berathung dieser Erscheinung befaßt und desgleichen unter Beifügung von deren Abhilfsvorschlägen den Vorstand der See-Berufsgenossenschaft (Vorsitzender Laeisz) um einen Bericht ersucht, der unter dem 25. Mai 1898 an das Reichs-Versicherungsamt zu Berlin erstattet worden ist.

Dieser Bericht bemerkt vorweg, daß „die Arbeit des niederen Maschinenpersonals, also der Heizer, Schmierer und Kohlenzieher, schon unter normalen Verhältnissen sehr schwer, vielleicht eine der schwersten ist, welche es überhaupt giebt, und daß sie unter ungünstigen Verhältnissen, wenn z. B. kein Zug im Schiff ist, den kräftigsten Mann in verhältnißmäßig kurzer Zeit erschöpfen kann".

In der Zeit vom 1. Januar 1888 bis zum 31. Dezember 1897 sind bei der See-Berufsgenossenschaft nebst dem Selbstmord eines Leuchtfeuerwärters 179 Fälle von erwiesenen Selbstmorden und 162 Fälle von Vermißten gemeldet, zusammen 311. „Vermißte" sind solche Leute, die auf der Reise spurlos verschwunden, also auf irgend eine unaufgeklärt gebliebene Weise über Bord gerathen sind. Eine erhebliche Zahl davon sind sicher Selbstmörder. Vermißt werden von den auf Deck Dienstthuenden die wenigsten Leute, die meisten Vermißten stellen die Kohlenzieher, welche auch die größte Zahl der Selbstmorde aufweisen. Merkwürdig ist nun die Vertheilung der Ziffer. Von diesen 311 entfallen nämlich nur 33 Fälle (29 Selbstmorde, 4 Vermißte) auf Segelschiffe, sämmtliche übrigen, nämlich 150 Selbstmörder und 158 Vermißte auf Dampfer. Dabei waren von den am 31. Dezember 1897 registrirten 2832 Schiffen nur 1123 Dampfer; ihr Brutto-Raumgehalt betrug allerdings 1 501 381 cbm, während der der eisernen Segler 1 100 502, der der hölzernen nur 521 194 cbm umfaßte.

Die Selbstmordziffer ist nach jener Angabe auf Segelschiffen nur halb so hoch (0,23 ‰) wie bei der männlichen Landbevölkerung (0,16 ‰). Ganz anders aber auf den Dampfschiffen! Hier hat der Fortschritt der Schiffahrtstechnik zunächst offenbar ungünstigere Bedingungen für die Arbeiter gebracht, die in die unmittelbarste Berührung mit den Einrichtungen kommen, die diesem Fortschritt dienen. Von 1000 Mannschaften stellten nämlich:

	Selbstmörder	Vermißte
Deckpersonal	0,06	0,26
Aufwartepersonal	0,06	0,34
Maschinenpersonal	2,50	1,37
Oberheizer, Heizer und Schmierer .	1,05	0,56
Kohlenzieher	9,24	4,09

Beim Maschinenpersonal ist demnach schon die reine Selbstmordziffer 5½ mal, bei den Kohlenziehern 20 mal so groß wie bei

der männlichen Landbevölkerung. Merkwürdig ist noch, daß bei den Oberköchen und Oberstewards die Selbstmordziffer $3{,}12$ ‰ beträgt. Der Bericht nimmt hauptsächlich Alkoholmißbrauch mit seinen Folgen als Selbstmordursache bei Köchen und Stewards, bei den Stewardessen Lebensüberdruß und Familienverhältnisse an.

Wie steht es nun mit den Kohlenziehern? Denn hier liegt nach dem Bericht ein Alkoholmißbrauch nur in seltenen Fällen als Ursache vor. Der Bericht zieht, in Polemik gegen eine Aeußerung der Technischen Kommission für Seeschifffahrt, aus dem „Umstand, daß Heizer und Kohlenzieher in denselben Räumen, bei gleich hoher Temperatur die gleiche Zeit bei gleicher Beköstigung arbeiten, trotzdem aber im Verhältniß neunmal so viele Kohlenzieher Selbstmord begehen und vermißt werden wie Heizer, den Schluß, daß nicht in der Arbeit und in der Einrichtung des Schiffes die ausschlaggebende Ursache für die hohe Selbstmordfrequenz der Kohlenzieher gesucht werden darf.“ Hier scheint uns ein schwacher Punkt in der Beweisführung zu liegen. Diese Schlußfolgerung wäre höchstens gerechtfertigt, wenn das Heiz- und Maschinenpersonal nicht eine sehr erheblich höhere Selbstmordziffer als die männliche Landbevölkerung aufwiesen. Ja der Bericht erbringt selbst den Beweis, daß die Einrichtung des Schiffes am Ende doch erheblich mitspricht.

Von 30 Dampfschifffahrtsbetrieben hatten in den zehn Jahren 11 Betriebe nur je 1 Selbstmord, incl. Vermißte zu verzeichnen, 8 je 2, 1 je 3, 2 je 4, 2 je 5, 1 je 7, 2 je 12 und weiter je 1 Betrieb 13, 41 und 85 Fälle. Diese höchste Ziffer weist der Norddeutsche Lloyd in Bremen, die zweithöchste die Hamburg-Amerika Linie in Hamburg auf. Und von den Schiffen dieser Rhedereien sind nicht etwa alle gleichmäßig, sondern überhaupt nur 27% an diesen Zahlen betheiligt, und von diesen sind es wiederum drei Dampfer des Norddeutschen Lloyd die 10 bezw. 8 und 5 Fälle und ein Dampfer der Hamburg-Amerika Linie, der 7 Fälle auf dem Kerbholz hat, während die übrigen Schiffe weit unter dieser Zahl bleiben. Der Bericht muß dann auch zugeben, daß die für Bremer Dampfer gefundene Selbstmordquote der Feuerleute zwar nicht doppelt so hoch — wie die Technische Kommission für Seeschifffahrt angenommen hatte — ist, aber doch um 48% höher.

Diese Zahlen gewinnen noch ein besonderes Interesse, wenn man berücksichtigt, daß von 1888 bis 1897 allein in nordamerikanischen Häfen von Schiffen der Rhedereien, die am erheblichsten belastet sind, 80% aller Feuerleute desertiren. Ohne die Möglichkeit dieser Desertion würden wir eine höhere Selbstmordziffer vermerken. Auf die Höhe dieser Desertion aber führt nun der Bericht die Höhe der Selbstmordziffer zurück in dem Kettenschluß: Je größer die Zahl der desertirten Feuerleute, desto größer auch die Zahl der neueingestellten Kohlenzieher, und je größer diese, je größer die Zahl der zum Kohlenzieherdienst ungeeigneten unter ihnen und desto mehr Selbstmorde. Je mehr geschulte Kohlenzieher da sind, desto weniger Selbstmorde. Deshalb erwartet der Bericht ein Heruntergehen der jetzt hohen Selbstmordziffer unter den Kohlenziehern auch nur dann, wenn es gelingt, geeignete Personen zu Kohlenziehern heranzubilden und sie an Bord zu halten.

Es klingt hier doch der alte Satz heraus: Navigare necesse est, vivere non est necesse! Wir verstehen es sonst wenigstens nicht, wenn der Bericht eigentlich nur Gewöhnung der Leute an die Arbeit empfiehlt und es widerräth, die Vorschläge der Technischen Kommission ohne weitere Erhebungen zur Ausführung zu bringen, im Besonderen die, die darauf zielen, Brausebäder einzurichten und das Logis der Feuerleute aus der Nähe der Maschinen zu entfernen. Was hilft demgegenüber die Verurtheilung von Mißhandlungen der Feuerleute und der Wunsch auf Unterweisung der Maschinisten über die Anzeichen drohenden Hitzschlages, gänzlicher Erschöpfung? Wir meinen doch, so einwandsfrei sind die Statistiken noch nicht, um den Beweis zu erbringen, daß die Schifffahrtsgesellschaften wirklich Alles gethan haben, was z. B. jetzt in festländischen Fabriken zur Sicherung der Arbeiter verlangt wird.

Unserer Meinung nach sollte deshalb die See-Berufsgenossenschaft nicht, wie in dem Berichte, zunächst jede Besserung für gewissermaßen aussichtslos erklären, die durch einen größeren Arbeiterschutz, durch erhöhte hygienische Maßregeln für die Arbeiter erstrebt wird, sondern wir halten es für ihre Pflicht, energisch auch für das Feuerpersonal einzutreten. Warum setzt sie nicht einmal auch Preise für die besten Wohlfahrtseinrichtungen auf diesem Gebiet aus? Die Technik ist auf so hoher Stufe, daß bei ernstlichem Willen sich auch für die Arbeitsverhältnisse der ungünstigst gestellten Kohlenzieher eine Besserung erzielen ließe.

Charlottenburg. Fritz Specht.

Arbeitszeiten erwachsener männlicher Arbeiter.

Das Schweizerische Arbeitersekretariat hat eine Zusammenstellung über die Arbeitszeit erwachsener männlicher Arbeiter in verschiedenen Ländern angefertigt, der wir nachstehende Angaben entnehmen:

Am kürzesten ist der Arbeitstag für Männer in den Vereinigten Staaten und in Australien. Allen für die Regierung beschäftigten Arbeitern ist in der nordamerikanischen Union der achtstündige Arbeitstag gewährt. Auch für andere öffentliche Arbeiten gilt in manchen Einzelstaaten der Union achtstündige Arbeitszeit. So in Kalifornien, in Idaho, wo sie auch für alle Gemeindearbeiten eingeführt ist, in Illinois, Indiana, Missouri, New-York, Ohio, Pennsylvanien, Wisconsin und Wyoming. In diesen Staaten haben auch vielfach die anderen Arbeiter den Achtstundentag. Connecticut hat die gesetzliche Bestimmung, daß acht Stunden Arbeit, die von irgend einer Person für irgend Jemanden geleistet sind, für ein Tagewerk gelten. In Florida werden dagegen erst zehn Stunden als ein gesetzliches Tagewerk betrachtet; für Mehrleistungen kann der Arbeiter besondere Bezahlung verlangen, wenn nicht in Gegenwart mindestens eines Zeugen anderes vereinbart ist. In Georgia ist die Arbeitszeit so geordnet, daß sie 66 Stunden in der Woche nicht überschreitet. Ein durch unvorhergesehene Umstände bewirkter Zeitverlust von höchstens zehn Tagen darf wieder eingebracht werden. Die Beschäftigung der Arbeiter in Baumwoll- und Wollfabriken darf elf Stunden täglich nicht übersteigen; eine Ausnahme ist bei Maschinisten, Reparateuren und deren Hülfsarbeitern gemacht. In Illinois werden bei allen in Tagelohn Beschäftigten acht Stunden Arbeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang als ein gesetzliches Tagewerk betrachtet, wenn anderes nicht abgemacht ist; nur die landwirthschaftlichen Arbeiter sind ausgenommen. Diese sind auch in Indiana, gleich wie die Dienstboten, von dem Achtstundentag ausdrücklich ausgeschlossen. Louisiana hat die Bestimmung, daß für Straßenbahnarbeiter zwölf aufeinanderfolgende Stunden mit entsprechender Essenszeit ein gesetzliches Tagewerk bilden. Dieselbe Arbeitszeit gilt für derartige Angestellte in Kalifornien und in Maryland, doch mit der Bestimmung, daß Verträge mit längerer Arbeitszeit gesetzlich ungültig sind. Längere Beschäftigung dieser Angestellten gilt in New-Jersey als Vergehen. In Maine gilt der zehnstündige Arbeitstag, wenn nicht kürzere Zeit ausgemacht ist; landwirthschaftliche Arbeiter können auch noch längere Stunden beschäftigt werden, ebenso solche, die monatliche Kündigung haben. In allen Geschäften des Staates Michigan gilt die zehnstündige Arbeitszeit gesetzlich, wenn nichts anderes vereinbart ist. Wer mehr verlangt, wird angehalten, die Ueberstunden besonders zu bezahlen. Als ein Vergehen wird es bestraft, wenn ein Arbeitgeber die Armuth oder das Mißgeschick eines Angestellten oder Arbeitsuchenden mit Umgehung der obigen Vorschrift zu seinem Vortheil zu benutzen sucht. Haus- und landwirthschaftliche Arbeiter können jedoch länger beschäftigt werden. Wenn nicht vertragsmäßig kürzere Arbeitsdauer vereinbart ist, dann gilt in New-Hampshire der Zehnstundentag gesetzlich und Niemand darf dort zu einer längeren Arbeitszeit angehalten werden. In New-Jersey ist seit 1892 für alle gewerblichen Arbeiter die Arbeitsdauer auf 55 Stunden wöchentlich festgesetzt. Der Achtstundentag gilt in Wyoming in Bergwerken, in Ohio in Bergwerken, Fabriken und Werkstätten, in Pennsylvanien für jedes Geschäft außer Landwirthschaft, wenn nicht Jahres-, Monats- oder Wochenlohn abgemacht ist. Im Staate New-York bilden, abgesehen gleichfalls von häuslichen und landwirthschaftlichen Arbeitern, acht Stunden ein gesetzliches Tagewerk, doch ist Ueberzeit gegen besondere Bezahlung gestattet. Für Bäckereien ist der Zehnstundentag gesetzlich eingeführt; bei den Eisenbahnen wird gleichfalls zehn Stunden gearbeitet. Für das Mittagsmahl müssen in Fabriken wenigstens 45 Minuten freigegeben werden. In Texas gilt für Staatsarbeiter der Neunstundentag.

Nach Berichten der Gouverneure an das englische Kolonialamt giebt es weder in West- noch in Südaustralien Gesetze über die Arbeitszeit Erwachsener. Doch beträgt üblicher Weise die letztere in Westaustralien täglich neun und für Straßenarbeiter nur acht Stunden. In Südaustralien arbeiten sämmtliche gelernte Arbeiter nur acht Stunden täglich. In Neu-Südwales hatten bereits 1890 von 343 Arbeiterkategorien den Achtstundentag 224 oder 65%. Erhebungen der Regierung stellten folgende Arbeitszeiten fest:

	täglich	Sonnabends
Fabrikmäßige Schneiderei . . .	8¼ St.	4¼ St.
Frauenhüte, Frauenkleidermacherei	9 „	4 „
Weißnäherei in der Werkstatt . .	8¼ „	4 „

	täglich	Sonnabends
Wolltuchfabrikation	10½ St.	5¾ St.
Wäschereien	10 „	— „
Hemdenfabrikation	42½ „ bis 45½ „ in der Woche.	

Auch in Neuseeland gilt seit vielen Jahren der Achtstundentag für alle Lohnarbeiter. In Queensland ist durch Verordnung die Arbeitszeit der Arbeiter in den Werkstätten der Staatsbahnen auf wöchentlich 48 Stunden festgesetzt. Bäcker und Kellner haben die längste Arbeitszeit: Sonnabends 16 bis 20, sonst 8 bis 17 Stunden. In Viktoria sind die meisten Gewerbe in Gewerkvereinen organisirt, durch deren Einfluß die Arbeitszeit auf 8 Stunden ermäßigt ist. Die Arbeitszeit der Chinesen ist in Viktoria auf die Zeit von 7½ Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags beschränkt; Sonnabends darf sie nur bis 2 Uhr dauern, Sonntags ist sie ganz untersagt.

In Ostindien ist in den Textilfabriken durch Fabrikgesetz die elfstündige Arbeitszeit eingeführt, das den Männern eine halbstündige, den Frauen eine anderthalbstündige Pause während dieser Zeit gewährt.

In Deutschland giebt es nur für gewisse Beschäftigungsgruppen die Arbeitszeit erwachsener Männer beschränkende Bestimmungen. So darf in den Beleg- und Trockenräumen der Spiegelbeleganstalten aus gesundheitlichen Rücksichten in den Monaten Oktober bis April einschließl. täglich nicht länger als 8 Stunden, in den Monaten Mai bis mit September nur 6 Stunden gearbeitet werden. Nach Ablauf der Hälfte dieser Arbeitszeit ist eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. In Beleganstalten, in denen häufig Quecksilbererkrankungen auftreten, kann die Höchstarbeitszeit überhaupt auf 6 Stunden verkürzt werden. In Bleifarben- und Bleizuckerfabriken dürfen Arbeiter, die bei ihrer Thätigkeit mit bleihaltigen Stoffen in Berührung kommen, innerhalb eines Zeitraums von 14 Stunden nicht länger als 12 Stunden beschäftigt werden. In Accumulatorenfabriken ist achtstündige Arbeitszeit festgesetzt. Bekanntlich sind auch für das Bäckereigewerbe Bestimmungen erlassen, welche die lange Arbeitszeit beschränken. Im deutschen Bergbau giebt es verschiedenartige Vorschriften. Im Allgemeinen herrscht der zehnstündige Arbeitstag, eingeschlossen Ein- und Ausfuhr; wo der achtstündige Arbeitstag herrscht, ist die Ein- und Ausfuhr nicht mit eingeschlossen. Mehrfach ist die Arbeitszeit vor sehr heißen Orten besonders beschränkt; in Sachsen ist sie auf 6 Stunden festgesetzt.

In England wird sowohl in den Staatswerkstätten und Staatsbetrieben, wie auch bei den Arbeiten für größere Gemeinden, mehr und mehr der Achtstundentag eingeführt. Im Postdienst besteht die achtstündige tägliche Arbeitszeit seit Jahren mit guten Erfolgen. Im Eisenbahndienst können Angestellte, welche glauben, eine zu lange Arbeitszeit zu haben, sich beim Handelsministerium beschweren. Dieses läßt der Eisenbahngesellschaft durch das Sühneamt eine Aufforderung zur Verkürzung der Arbeitszeit zugehen. Wird keine Folge geleistet, so stellt das Eisenbahnamt einen vom Ministerium zu genehmigenden Arbeitsplan fest, der bei Strafe von der Bahngesellschaft befolgt werden muß. Als höchste Tagesarbeit für einen Schiffsheizer gilt das Verheizen von 3 Tonnen, in tropischen Gegenden von 2½ Tonnen Kohle. Unterbemannung von Schiffen gilt gesetzlich als Seeuntüchtigkeit.

In Belgien ist gleichfalls nur eine Arbeitszeit von Frauen und Kindern gesetzlich festgelegt. In den Schieferbrüchen der Ardoisières réunies ist vor einiger Zeit für die Arbeiter unter Tag der Achtstundentag statt zehn- und zwölfstündiger Arbeitszeit eingeführt. In Frankreich ist der Arbeitstag der Bahnangestellten auf 10 Stunden gesetzlich festgesetzt. In Holland ist es üblich, bei der Vergebung von öffentlichen Arbeiten den Unternehmer zu verpflichten, höchstens 11 Stunden täglich arbeiten zu lassen, in Norwegen ist die Arbeitszeit in Bäckereien gesetzlich geregelt, Oesterreich verbietet eine längere tägliche Arbeitsdauer als elf Stunden in fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen. Ausnahmen können durch Verordnung gestattet werden; eine zeitweilige Verlängerung der Arbeitszeit bedarf der behördlichen Genehmigung. Für Bergarbeiter ohne Unterschied des Alters und Geschlechts ist die Schichtzeit auf 12 Stunden festgesetzt; doch darf die wirkliche Arbeitszeit 10 Stunden nicht überschreiten. In den Werkstätten der Wiener Straßenbahn in Rudolfsheim herrscht der neunstündige, im kaiserlichen Arsenal der neuneinhalbstündige Arbeitstag. Durch ein Gesetz vom Juni 1897 ist in Rußland für alle Betriebe der Fabrik- und Bergindustrie, sowie der Eisenbahnen und Gold- und Platinunternehmungen, der staatlichen und der kaiserlichen Werkstätten, mit Ausnahme der Militärbetriebe, ein Höchstarbeitstag von 11½ Stunden eingeführt. In besonders gesundheitsgefährlichen Betrieben kann die Arbeitszeit auch weiter verkürzt werden. In der Schweiz besteht durch Fabrikgesetz ein Arbeitstag von elf Stunden, der an Vorabenden von Sonn- und Festtagen auf zehn Stunden zu verkürzen ist. Die tägliche Arbeitszeit der Eisenbahnangestellten darf höchstens 12 Stunden betragen; jedem Angestellten sind jährlich 52 freie Tage zu gewähren. In den meisten Betrieben der Schweiz wird täglich nur 10 Stunden gearbeitet; in manchen Buchdruckereien nur 9 Stunden.

Wie aus der vorstehenden Zusammenstellung hervorgeht, ist auch in solchen Staaten, in denen die Arbeitszeit der erwachsenen Männer durch Gesetz oder Sitte am meisten verkürzt ist, die Dauer der land- und hauswirthschaftlichen Beschäftigung am wenigsten beschränkt.

Bergarbeiterlöhne in Preußen. Der „Reichsanzeiger“ bringt eine Nachweisung über die in den Haupt-Bergbaubezirken Preußens im 1. Vierteljahre 1898 verdienten Arbeiterlöhne (mit Ausschluß der fest besoldeten Beamten und Aufseher). Aus den Tabellen geht hervor, daß die Belegschaft in allen Bezirken gegen das Vorjahr, bezüglich gegen das letzte Quartal des Vorjahrs, zugenommen hat, während die auf einen Arbeiter kommenden Arbeitsschichten gegen das letzte Quartal des Vorjahrs im ersten Quartal dieses Jahres eine kleine Verminderung aufweisen; die Ziffern schwanken zwischen 69 und 78 Schichten. Die verdienten reinen Löhne (nach Abzug aller Arbeitskosten, sowie der Knappschafts-, der Invaliditäts- und Alterversicherungsbeiträge) betragen nun auf einen Arbeiter und eine Schicht im ersten Quartal d. J. zwischen 2,22 M. im Oberharz und 3,71 M. im Oberbergamtsbezirk Dortmund oder vierteljährlich zwischen 162,4 und 278 M. Im Allgemeinen sind die Löhne etwas gesunken gegen das letzte Quartal 1897, aber gestiegen gegen den Durchschnitt des ganzen Jahres 1897. Natürlich sind an diesen Löhnen die verschiedenen Arbeiterkategorien verschieden betheiligt. Die reinen Löhne schwanken zwischen 4,53 M. für Schicht- und eigentliche Bergarbeiter und 0,74 M. für den jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren. Die Schichtdauer beträgt zwischen 6 und 12 Stunden; in den Hauptbezirken Dortmund, Osnabrück und Saarbrücken geht sie über 9 Stunden nicht hinaus; in Oberschlesien haben noch 32 % der Arbeiter 12 stündige Arbeitszeit, 59 % 10 stündige, einschließlich Ein- und Ausfahrt.

Kaffeeverleserinnen als Heimarbeiterinnen. Gewöhnlich wird in Hamburg, dem größten Kaffeemarkt des Kontinents, das Geschäft des „Verlesens“ (Beseitigung der schlechten Bohnen, des Unrathes ꝛc.) von Frauen und Mädchen auf sog. Kaffeeböden besorgt. Daneben wird Kaffee auch in Gefängnissen verlesen. Neuerdings aber hat sich auch die Heimarbeit dieser Thätigkeit bemächtigt. Louise Zietz schreibt darüber in der „Gleichheit“ (Nr. 13) u. A. folgendes:

Zu einem Stift in Hamm bei Hamburg gehört auch ein größeres Gebäude, in dem früher Kräuter ꝛc. zu medizinischen Zwecken sortirt wurden, in dem jetzt aber Kaffee verlesen wird. Von dort holen sich Frauen — während der Saison bis zu 200 — aus der ganzen Umgegend aus Hamm, Horn, Eilbeck u. s. w., Kaffee zum Verlesen in ihre Wohnung. Arbeit erhalten nur Frauen, die eine Bescheinigung ihrer Bedürftigkeit von dem im Ort amtirenden Pastor oder der Armenverwaltung beibringen können. Die Akkordsätze für diese Heimarbeiterinnen sind um ca. 20 % niedriger als für die Bodenarbeiterinnen. Außerdem müssen die Frauen — vielfach Wittwen — beim Abliefern, sowie bei der Inempfangnahme des Kaffees nicht nur stundenlang, sondern oft den ganzen Tag warten, bevor sie abgefertigt werden. . . . Nicht nur die Frauen, auch die Kinder, — theils in so zartem Alter, daß sie auf den Stühlen knieen müssen, um an den Tisch reichen zu können — hocken um den Tisch und sind mit fieberhafter Eile am Verlesen. . . . Wie es in der Wohnung aussieht, davon kann man sich nur ein richtiges Bild machen, wenn man daran denkt, daß meist ein einziger Raum als Wohn-, Schlaf- und Arbeitszimmer dient. Wenn man eine solche Wohnung betritt, so glaubt man, von einigen rühmlichen Ausnahmen abgesehen, nicht in einer menschlichen Behausung sich zu befinden, vielmehr wähnt man in eine Höhle gerathen zu sein. Alles starrt von Schmutz, Menschen wie Möbel. In einer solchen Umgebung, von schmutzigen, halbnackten Menschen wird der Kaffee verlesen. Zwischen dem verlesenen Kaffee wurden schon bei der Ablieferung schmutzige, nasse Windeln gefunden! . . . Eine Frau hat mir weinenden Auges geklagt, daß sie mit Hilfe ihrer beiden Kinder nicht mehr wie 3—4,50 M. die Woche verdienen könne. Eine andere Frau, die allein arbeitet, versicherte mir, daß sie nie mehr wie 1,50—2 M. die Woche erarbeite. Eine Dritte bringt es mit Hilfe von 6 Kindern auf 12 M. die Woche. Der Unternehmer aber spart Dank der Heimarbeit nicht nur Miethe, Licht und Lohn, sondern auch die Beiträge zur Invaliden- und Altersversicherung sowie die Krankenkassenbeiträge.

Solche Zustände schreien geradezu nach einer Regelung der Hausindustrie und Heimarbeit — schon aus sanitären Gründen!

Abschaffung des Leihhauses in Gent. Der Gemeinderath von Gent hat auf Grund der Ergebnisse einer Untersuchung beschlossen, das städtische Leihhaus aufzuheben, weil sich ergab, daß die meisten Darlehen ganz geringfügige Beträge und auf sehr kurze Zeit gewährt wurden. Man schloß daraus, daß das Leihhaus die Unwirthschaftlichkeit begünstige und die Arbeiter in Folge der Leichtigkeit des Kredits zu einer schädlichen Ausnützung desselben verleite.

Arbeiterbewegung.

Abschluß der Bewegung im Baugewerbe zu Stuttgart durch Vergleich. Aus Stuttgart wird uns vom 26. Juni geschrieben: Nachdem die in der „Sozialen Praxis" Nr. 34 geschilderten Einigungsverhandlungen zunächst ergebnislos verlaufen waren, dauerte der Streik der Zimmerer ohne bemerkenswerthen Zwischenfall fort, während die Maurer und sonstigen Bauhandwerker weiter arbeiteten. Den Meistern war es indessen gelungen, ihre Organisation von Stuttgart aus nicht bloß über die wichtigeren württembergischen Städte auszudehnen, sondern einen süddeutschen Baugewerbeverein zusammenzubringen. Gleichzeitig brach in der Nachbarstadt Cannstatt ein Streik der Zimmerer aus, weil die dortigen Meister zum Theil Stuttgarter Zimmerarbeit auf ihren Werkplätzen ausführen lassen wollten und die Arbeiter sich dessen weigerten.

So war die Sachlage als die Lohnkommission der Stuttgarter Zimmerer und gleichzeitig die der Maurer das Gewerbegericht Stuttgart als Einigungsamt anrief. Auf die Mittheilung hiervon erwiderte der Vorstand des Baugewerbevereins Stuttgart, daß er eine Verhandlung vor dem Einigungsamt ablehne, daß er überhaupt formell nicht mehr in der Lage sei, in Verhandlungen einzutreten, daß dies vielmehr Sache des Ausschusses des neugegründeten süddeutschen Baugewerbevereins sei.

Gleichzeitig erklärte sich der letzterwähnte Ausschuß bereit, unter dem Vorsitze des Gewerberichters und Gemeinderaths Stockmayer in Vergleichsverhandlungen mit den Delegirten der Zimmerer und Maurer einzutreten. Nachdem auch diese Delegirten zu einer solchen Vergleichsverhandlung sich bereit erklärt hatten, fand diese am 24. Juni auf dem Rathhause in Stuttgart statt.

Bei dieser Verhandlung stellte sich die Meisterschaft zunächst auf den Standpunkt, lediglich die seitherigen im Jahre 1896 zur Beilegung des damaligen Streiks getroffenen Abmachungen aufrecht erhalten zu wollen, w. bei betont wurde, daß im Falle des Scheiterns eines Vergleichs die Meisterschaft sich auch an diese früheren Zugeständnisse nicht mehr gebunden erachte. Nach längeren Verhandlungen blieben die Vertreter der Meisterschaft zwar bei der Ablehnung des 9½stündigen Arbeitstags, der 8tägigen Lohnzahlung und eines die Festsetzung von 1896 übersteigenden Minimallohns stehen; dagegen gewährten sie die übrigen von Gemeinderath Stockmayer in der ersten Vergleichsverhandlung vom 2. Mai d. Js. vorgeschlagenen Zugeständnisse (s. „Soziale Praxis" Nr. 34 S. 892) mit unwesentlichen Abänderungen und erklärten sich auch auf den weiteren Vorschlag des Vorsitzenden bereit, künftig von zwei Jahren zu zwei Jahren in Verhandlungen über etwaige revisionsbedürftige Bestimmungen der Vereinbarungen betreffend den Arbeitsvertrag einzutreten. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, daß im Falle einer Vereinbarung auf dieser Grundlage auch der Cannstatter Streik sein Ende haben solle.

Die Vertreter der Arbeiter nahmen dieses Angebot zur Beschlußfassung in ihren Generalversammlungen entgegen und diese genehmigten die Beilegung des Streiks auf der Grundlage dieses Angebots am 24. und 25. Juni mit starken Mehrheiten.

Abgesehen von der friedlichen Beilegung der Streiks in Stuttgart und Cannstatt erscheint besonders werthvoll die Vereinbarung, künftig alle zwei Jahre zusammenzutreten, um die Lohn- und Arbeitsbedingungen gemeinsam durchzusprechen. Es ist Hoffnung vorhanden, daß durch solchen regelmäßigen friedlichen Verkehr mancher tief ins Gewerbeleben einschneidende Streit vermieden werden kann; es wäre erfreulich, wenn der Wunsch des Vorsitzenden in Erfüllung ginge, daß diese Praxis allmählich auch bei den anderen Berufen Eingang finde.

Bäckerausstand in Hamburg-Altona. Seit längerer Zeit ist unter den Bäckereiarbeitern eine Bewegung im Gange, die auf Abschaffung des Kost- und Logiswesens beim Arbeitgeber abzielt. Seit Anfang Mai haben hierüber in Hamburg und Umgegend Verhandlungen zwischen Meistern und Gesellen geschwebt, die von Seiten der Innung nicht nur mit einer runden Ablehnung der Forderungen abgeschnitten wurden, sondern auch zu gewissen Vereinbarungen und zur Unterzeichnung eines Reverses auf Zahlung von 1000 M. Konventionalstrafe für jeden Kontraventionsfall während eines Streiks führten. Am 19. Juni richteten die Gesellen an die Meister ein Schreiben, in dem gefordert wurde: Wohnung und Beköstigung wird den Gesellen nicht mehr gestellt, dafür wird wöchentlich ein Lohnzuschlag von 12 M. bei einem Gesammtminimallohn von 21 M. gezahlt. Außerdem wurden Zuschläge für Ueberstunden und Aushilfsarbeiten verlangt, sowie Beziehung von Arbeitskräften durch den Arbeitsnachweis des Verbandes der Bäcker. Da nur 66 Bäckermeister mit 200 Gesellen sofort diesen Forderungen zustimmten, beschloß am 21. Juni eine Gehilfenversammlung mit 894 gegen 180 Stimmen den Streik. Auch wurde ein Antrag, die Gewerkschaftskartelle möchten die nicht geregelten Bäckereien boycottiren, angenommen. Im ganzen Städtekomplex Hamburg-Altona-Wandsbeck giebt es 486 Bäckereien, in denen 1026 Arbeiter beschäftigt sind, außerdem sind 180 Arbeitslose vorhanden. Am 22. Juni begann der Ausstand, doch hat in den ersten Tagen die Brodlieferung keine Unterbrechung erfahren, und es ist gelungen, eine Anzahl von Ersatzkräften von Auswärts nach Hamburg zu ziehen. Die Brodhändler, in deren Händen die Vermittelung zwischen Bäcker und Konsumenten in Hamburg liegt, sollen vorwiegend dem Ausstand nicht günstig sein. Die Meister, von denen noch eine Anzahl — im Ganzen 191 mit rund 450 Gesellen — die Forderungen bewilligt hat, erklären, den Brodbedarf decken zu können. — Auch in Leipzig droht aus der gleichen Ursache ein Streik im Bäckergewerbe.

Der Bergarbeiterstreik in Zwickau, der sich ziemlich drohend anließ, hat ein unerwartet rasches Ende gefunden. Am 20. Juni trat das Bergschiedsgericht zusammen, es konnte aber nicht als Einigungsamt fungiren, da zwar die Arbeiter, aber nicht die Arbeitgeber Vertreter gesandt hatten. Von den Aufsichtsräthen der Werke war nämlich am 18. Juni beschlossen, die Forderungen der Bergleute abzuweisen und sich auf keinerlei Einigungsversuch einzulassen; sie begründeten diese Haltung mit der keineswegs glänzenden Lage der Werke. So trugen die Delegirten der streikenden Arbeiter denn allein dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts ihre Forderungen vor unter Hinweis auf die schlechten Verhältnisse, in denen die Arbeiter lebten. Bergamtsrath Dr. Kretschmar rieth ihnen aber, trotzdem die Arbeit wieder aufzunehmen, da sich durch einen Ausstand ihre Lage noch verschlechtern würde. In einer Arbeiterversammlung am 21. Juni wurde dann auf Rath der Führer selbst beschlossen, „mit Vorbehalt weiterer Entschließungen und Unterhandlungen mit den Werken" die Arbeit sofort wieder aufzunehmen, da der plötzlich ausgebrochene, nicht organisirte Streik wegen Mangels an Mitteln und wegen Uneinigkeit unter den Bergleuten zur Zeit aussichtslos sei. Die Wiedereinstellung der meisten ausständigen Arbeiter wurde von den Werkdirektoren zugesichert, doch sollen immerhin gegen 50 Entlassungen vorgenommen worden sein, darunter viele von Familienvätern.

Jahresbericht des Gewerkschaftskartells Frankfurt a. Main für 1897. Zum ersten Mal seit seiner Gründung im Jahre 1892 veröffentlicht jetzt das Kartell einen Bericht über seine Thätigkeit. Die Lohnbewegung war im verflossenen Jahre nicht sehr rege; haben Spengler, Installationsarbeiter, Schriftgießer, Steinarbeiter, Tabakarbeiter einzelne Vortheile errungen, so sind Cigarrenmacher, Schreiner, Schuhmacher unterlegen, übrigens hatten die Arbeitsstreitigkeiten meist nur geringen Umfang. An auswärtigen Ausständen betheiligte sich das Gewerkschaftskartell mehrfach durch Geldunterstützungen, so namentlich für den Hamburger Hafenarbeiterstreit, den großen Kampf der englischen Maschinenbauer und dem Diamantarbeiterstreik in Hanau. Das Kartell hat ein Streikreglement ausgearbeitet und eine Kommission mit der Durchführung betraut. Zu der im September 1897 abgehaltenen Arbeitsnachweiskonferenz in Karlsruhe nahm das Kartell Stellung, doch wurde die Beschickung derselben abgelehnt. Bei dieser Gelegenheit nahm das Kartell Veranlassung, auf einen Beschluß hinzuweisen, „laut welchem sich das Kartell an der Aufsichtskommission des Arbeitsnachweises nicht betheiligt, so lange den Vertretern der Arbeiter nicht mehr Einfluß eingeräumt wird. Die Gewerbegerichtsbeisitzer, welche laut Statut die Kommission zu wählen haben, verweigerten die Wahl und werden es auch thun, so lange kein anderer Beschluß gefaßt ist." Daraufhin ernannte der Magistrat die Kommission, welche aus Vertretern evangelischer und katholischer Arbeitervereine, sowie einem organisirten Buchdrucker und Schneider besteht. Die Errichtung eines Arbeitersekretariates ist beschlossen, die Mittel dafür müssen aber erst noch aufgebracht werden. Ein „eigenes Heim" für die Gewerkschaften wurde in dem „Hotel zum Erlanger Hof" gewonnen, das als Herberge und Verkehrslokal

dient. Das Kartell hat auch für billige Badegelegenheit Sorge getragen. Für die Herbeiführung eines besseren Bauarbeiterschutzes zu wirken ist Aufgabe einer Bauarbeiterkommission. Diese besteht aus Delegirten aller zum Baufach gehörenden Branchen. Der Verkehr mit der königlichen Gewerbeinspektion war im abgelaufenen Jahre nicht erheblich. Der Bericht bemerkt dazu: „Die Arbeiter sollten sich mehr um Abstellung der noch massenhaft vorhandenen Mißstände kümmern. Die Stellung des hiesigen Gewerbeinspektors gegenüber dem Kartell oder dessen Kommission läßt sehr viel zu wünschen übrig. Es ist auch zu wiederholten Malen Beschwerde geführt und eine geeignetere Person für dieses Amt gefordert worden. Anscheinend ist dies nicht ganz erfolglos gewesen, denn die in diesem Jahre gemeldeten Verstöße wurden pünktlich abgestellt." Auch die Durchführung der Bäckerei-Verordnung hatte sich die Kommission angelegen sein lassen, ebenso die Ueberwachung der Sonntagsruhe für Handelsangestellte und Friseure. Im Gewerkschaftskartell waren 41 Gewerkschaften durch 62 Delegirte vertreten, welche insgesammt 5112 Mitglieder vertraten.

Der Kohlenarbeiterstreik in Südwales und das englische Unterhaus. Der Ausstand oder vielmehr der Lockout der Bergleute in den Kohlengruben von Südwales hat eine überraschende Folge: Seinetwegen läßt die Regierung die großen Flottenmanöver für dieses Jahr ausfallen. Die welsche Kohle wird von der Kriegsmarine weitaus bevorzugt, Ausbeute auf den nicht feiernden Werken und Vorräthe sind aber so gering, daß die Admiralität die Verantwortung nicht übernehmen will, in Manövern ihre Kohlendepots, die sie für den Ernstfall bedarf, um 50 000 Tons zu schmälern, so lange der große Lohnstreit in Südwales andauert. Dies war die äußere Veranlassung, die Angelegenheit am 25. Juni im Unterhaus zu behandeln. Die Debatte wurde zwar von der liberalen Opposition angeregt, aber die konservativen Vertreter von Südwales unterstützten sie. Beantragt wurde, die Regierung aufzufordern, auf Grund der conciliation act einzugreifen und den Ausstand, der sich zu einer schweren Kalamität für das Land im Laufe seiner 13wöchigen Dauer ausgewachsen habe, durch Vergleich zu beenden. Wenn man an die Verhandlungen im deutschen Reichstage über den großen Hamburger Hafenstreik denkt, wird man beim Lesen dieser Unterhausdebatte über den Kohlenstreik in Südwales inne, wie viel weiter man in England in der Behandlung von Arbeiterfragen doch uns gegenüber ist. Nicht nur in verbindlichen Formen, sondern auch mit einer Sachlichkeit und einem sozialen Gerechtigkeitsgefühl wurde die Verhandlung geführt, die höchst wohlthuend berühren. Allseitig wurde zugegeben, daß Fehler sowohl bei den Grubenbesitzern als bei den Arbeitern gemacht worden seien, daß im Interesse des ganzen Landes wie insbesondere von Südwales, wo in Folge des Ausstandes große Noth herrsche, ein Ausgleich erforderlich sei, von keinem der Redner fiel ein verletzendes Wort weder gegen die Arbeitgeber noch gegen die Arbeiter, im Gegentheil wurde von einem konservativen Abgeordneten der Arbeiterführer W. Abraham mit Worten des höchsten Lobes bedacht und dieser, der selbst dem Parlament angehört, sprach seinerseits mit Wärme für einen versöhnlichen Ausgleich. Das positive Ergebniß der Debatte war freilich nicht erheblich: Der Handelsminister erklärte sich außer Stande, eine Einigung herbeizuführen, solange nicht beide Parteien dazu bereit wären; auch eine amtliche Untersuchung würde wenig fruchten. Doch sprach er die Erwartung aus, daß Unternehmer und Arbeiter von selbst die noch bestehenden Differenzen ausgleichen würden. Jedenfalls kann der moralische Druck dieser Debatte dazu beitragen, beide Theile zu neuen Verhandlungen zu bringen. Die Verluste, die der Ausstand bis jetzt gebracht hat, sind enorm. Der Lohnentgang der Arbeiter wird auf 10 Millionen Pfund Sterling geschätzt, 1 1/4 Millionen Tonnen Kohle sind in den welschen Häfen weniger verschifft worden, die Eisenbahnen des Bezirks verzeichnen enorme Ausfälle, die Noth in der Bevölkerung steigt mit jedem Tage, aber auch die Grubenbesitzer erleiden einen Schaden, der sich jeder Berechnung entzieht.

Aus der englischen Arbeiterbewegung. Nach dem großen Dockerstreik von 1889 entstand der Dockerverein und ein gewaltiges Wachsthum der Berufsvereinigung ungelernter Arbeiter trat in den darauffolgenden Monaten hervor. Ein ausgedehnter Verband solcher Arbeiter in den verschiedenen Transportgewerben bildete sich bald nachher, zerfiel aber wieder nach einem stürmischen Dasein. Später wurde ein neuer Verein zur Sammlung der Seeleute, Feuerleute und der verschiedenen Klassen von Dockarbeitern in England und im Auslande gebildet, der ja auch bei dem großen Hafenstreik in Hamburg eine Rolle gespielt hat. Ein Zweig dieser Organisation — die Internationale Vereinigung von Schiffs-, Hafen- und Flußarbeitern — hat unlängst seine Jahresversammlung abgehalten und der von Tom Mann erstattete Bericht empfiehlt eine noch umfassendere Basis der Mitgliedschaft unter dem allgemeinen Namen eines Internationalen Transport-Arbeiterverbandes. Wird dieser Vorschlag angenommen, so wird seine Verwirklichung sich wahrscheinlich als verhängnißvoll für jede wirksame Organisation erweisen. — Die Yorkshire Miners' Association hielt am 20. d. M. in Sheffield ihre übliche Jahresversammlung ab, an der sich ungefähr 50 000 Bergarbeiter betheiligten. Auf dem der Demonstration folgenden Massenmeeting wurden Resolutionen betreffend den Achtstundentag, Bergarbeiterschutz und Unfallentschädigung gefaßt. — Richard Bell, der Ende 1897 durch sein Verhalten in dem Vereinigten Verband der Eisenbahner beinahe einen übereilten Ausstand herbeigeführt hätte, ist jetzt mit 22 671 gegen 14 518 Stimmen zum Generalsekretär dieses Verbandes gewählt worden.

Der Ausstand der Eisenbahnarbeiter in Frankreich wird von Seiten der Arbeiter ziemlich dilatorisch behandelt. Jedenfalls ist der angekündigte letzte Besuch der Arbeiterbevollmächtigten bei den Direktoren der Eisenbahngesellschaften, der die Entscheidung bringen wird, noch nicht erfolgt. Man will zuvor alle Mittel einer friedlichen Lösung der Differenzen erschöpfen. Außerdem nöthigt auch die Stimmung unter den Arbeitern selbst — so hat es den Anschein — den Verwaltungsausschuß des führenden Gewerkschaftsverbandes zur äußersten Vorsicht. Auf dem letzten Verbandstag in Paris, als man über die Frage der Opportunität des Streiks berieth, stimmten von etwa 100 Delegirten nur 52 für die Ausstandserklärung, und es ist nirgends klar zu ersehen, ob in der Arbeiterschaft selbst die Neigung zur Anwendung von Gewaltmitteln inzwischen zugenommen hat. Allerdings verzeichnet die Verbandsleitung seit 1. April einen Zuwachs von nahezu 3000 Mitgliedern, der wohl in diesem Sinne ausgelegt werden kann. Am 27. Juni veröffentlichte der Verwaltungsausschuß eine Erklärung, worin er, in Antwort auf in der Presse erfolgte Angriffe, aufs Neue behauptet, daß er den Streik nicht wolle und nur in der Ausführung des erhaltenen Auftrages handle. Er glaube sogar immer noch an die Möglichkeit einer Verständigung; wenn die Eisenbahngesellschaften den Konflikt vermeiden wollten, sollen sie nur einige vorläufige und Uebergangsreformen vorschlagen. Der Gewerkschaftsausschuß werde dieselben prüfen und sein Möglichstes thun, um zu einer Versöhnung der scheinbar unausgleichbaren Interessen zu gelangen. — Sehr ungünstig für die Erleichterung der Verständigung kommt die Nachricht, daß die Nordbahngesellschaft eine Delegation von Maschinenführern beim Senate einführte, um diesen zu ersuchen, seine noch ausstehende Zustimmung zu dem von der Deputirtenkammer bereits bewilligten Gesetz, betreffend die Regelung der Arbeitszeit des Zugpersonals, zu versagen und so das Zustandekommen des Gesetzes zu verhindern. — Unter der nicht direkt betheiligten Arbeiterschaft scheinen nicht allzuviel Neigungen vorhanden zu sein, den Streik zu begünstigen. Wenigstens hat der Eisenbahnarbeiterverband nur wenige Antworten auf seine Umfrage („Soziale Praxis" Nr. 38) veröffentlicht. Immerhin räth der Centralausschuß der Arbeitervereinigungen des Seinedepartements seinen ihm angehörenden Lokalvereinen, im Interesse der Solidarität die Störungen durch den Eisenbahnarbeiterstreik willig zu tragen, überläßt jedoch die Folgen ihres eigenen Ausstandes ihrer eigenen Entscheidung.

Die Abschaffung des „coin" in Paris beschäftigt die gewerkschaftlichen Kreise der Baumaler schon seit Jahren. Das sogenannte „coin" ist die Ecke eines öffentlichen Platzes, wo sich jeden Morgen die stellensuchenden Baumaler einzufinden pflegen, um sich den Unternehmern zur Disposition zu halten. Dieser Gebrauch besteht schon seit Jahrhunderten, und die Einrichtung der salle des grèves in der Arbeitsbörse, eines öffentlichen Versammlungslokales für die Arbeitslosen, konnte ihm kein Ende bereiten. Nachdem die Gewerkschaft der Baumaler schon öfters das polizeiliche Verbot oder durch die Uebertragung dieses coin nach den gedeckten Räumen der Arbeitsbörse durchsetzen wollte, hat sich kürzlich auch der Pariser Gemeinderath wieder mit der Sache befaßt. Ein den Wünschen der Gewerkschaft entsprechender Antrag wurde jedoch von der Versammlung abgelehnt. Auch der Polizeipräfekt sprach sich dagegen aus, weil den Arbeitern die größte Freiheit gelassen werden müßte, wenn sie sich um Beschäftigung bemühen. Andererseits erblickt man in den Bestrebungen der Gewerkschaft auf Unterdrückung dieses unter freiem Himmel stattfindenden Arbeitsmarktes nur ein Mittel, sich das Monopol der Stellenvermittelung in ihrem Gewerbe zu verschaffen. Auf alle Fälle scheint die Frage auf eine Zeit lang begraben zu sein.

Arbeiterschutz.

Die Gewerbeaufsicht in Elsaß-Lothringen

hat ihre Berichte für das Jahr 1897 jetzt der Oeffentlichkeit übergeben.*) Auch sie zeigen die Vorzüge der meisten Berichte aus Süddeutschland: eindringliches sozialpolitisches Verständniß, gerechte Würdigung der Verhältnisse, hohe Auffassung des Amtes. Die Reichslande zerfallen in drei Inspektionsbezirke, Unter- und Ober-Elsaß sowie Lothringen; im ersten Bezirk hat der Beamte zwei Assistenten, im zweiten einen, im dritten keinen. Bei dem starken Aufschwunge der Industrie in Elsaß-Lothringen, von dem die Berichte an verschiedenen Stellen sprechen, wird eine Vermehrung des Aufsichtspersonals sich bald als nothwendig erweisen, zumal die Beamten auch als technische Referenten für gewerbliche Angelegenheiten im Ministerium und den Bezirkspräsidien zu thun haben. Wie nöthig eine beständige und scharfe Aufsicht in den Fabriken und sonstigen Betrieben ist, beweisen schon die hohen Ziffern von Uebertretungen der Schutzbestimmungen (im Unterelsaß bei jugendlichen Arbeitern in 290 Betrieben 911 Verstöße, bei Arbeiterinnen in 74 Betrieben 159, im Oberelsaß 416 Verstöße in 44 Betrieben resp. 177 in 18 Betrieben, in Lothringen 85 Zuwiderhandlungen in 50 Betrieben); auffällig ist demgegenüber die geringe Zahl der gerichtlichen Bestrafungen, die den Inspektoren zur Kenntniß gekommen sind.

Das Verhältniß der Aufsichtsbeamten zu Arbeitgebern und Arbeitern scheint im Allgemeinen gut zu sein. „Schwierigkeiten irgendwelcher Art sind nicht zu Tage getreten," wird für den oberelsässischen Bezirk bemerkt. „Ungleich häufiger wie in früheren Jahren haben die Arbeiter meine Vermittelung in Streitigkeiten aller Art mit Arbeitgebern nachgesucht. Meistentheils ist es mir gelungen, eine Einigung herbeizuführen oder die Arbeiter von der Unrechtmäßigkeit ihrer Forderungen zu überzeugen," heißt es weiter. Auch für Lothringen wird von einer Steigerung des persönlichen Verkehrs, von einer erfreulichen Zunahme des Vertrauens bei Unternehmern und Arbeitern berichtet: „Die Erkenntniß über die Bedeutung des Gewerbeaufsichtswesens nimmt . . . . stetig, wenn auch langsam zu." Der Beamte für Unterelsaß hat auf Anfrage seine volle Bereitwilligkeit erklärt, mit Gewerkvereinen über Beschwerden in Verbindung zu treten. Es zeigt sich hier wieder deutlich, wie viel für dieses Amt von der Wahl der richtigen Persönlichkeit abhängt. Wenn ein Fabrikinspektor, wie der von Lothringen, von sich mit Recht sagen kann: „Es liegt mir daran, durch Rath und Fürsorge (bei Arbeitern und kleinen Arbeitgebern) die Zuversicht zu erzeugen, daß ihre Klagen jederzeit Beachtung und Gehör finden," so kann er einer ersprießlichen Wirksamkeit sicher sein.

Die Berichte verdienen das besondere Interesse aller Sozialpolitiker auch aus dem Grunde, weil wiederholt in ihnen betont wird, daß Verbesserungen der Arbeitsbedingungen (Lohnerhöhung, Kürzung der Arbeitszeit, gesunde Arbeitsräume) sowie Hebung der Lebenshaltung der Arbeiter, nicht nur der Gesammtheit, sondern auch dem Unternehmer durch Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter wieder zu gute kommen. Im Folgenden seien ein paar Beispiele angeführt. Für Unterelsaß heißt es, „daß die Erlaubniß zur Ueberarbeit nur theilweise ausgenutzt wurde, weil die mit der Ueberarbeit erzielten Vortheile gegenüber den damit verbundenen Nachtheilen zu gering waren." Die Einengung der Möglichkeit, die Akkordarbeiter bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit in Zeiten starken Betriebes zu beschäftigen, wird „im Interesse des Wohles der Arbeiter und der Gesammtheit" als erwünscht bezeichnet, weil sich aus der Ueberanstrengung „physisch und ethisch wie wirthschaftlich Nachtheile" ergeben. „Nicht nur das Arbeiterinteresse, auch das Gemeininteresse wird hierdurch berührt" — nämlich durch Herstellung gesunder Betriebs- und Wohnzustände in den Bäckereien. „Die geforderten höheren Leistungen sind nur dann möglich, wenn der Gesammtzustand des menschlichen Organismus gehoben wird, d. h. es müssen dem Arbeiter bessere Löhne gezahlt werden," bemerkt der Beamte für Lothringen in einem Vergleich des standard of life im Kleinbetrieb und in der Fabrik. In industriellen Kreisen nehme die Erkenntniß zu, „daß Verkürzungen der Arbeitszeit in gewissen Grenzen, die sich hauptsächlich nach gewissen Grenzen zu regeln haben, keineswegs ihren Interessen zuwiderläuft." Die Feststellung eines Maximums von 11 Stunden täglicher Arbeitsdauer würde weder für Arbeitgeber noch Arbeiter einen wirthschaftlichen Nachtheil haben. Derselbe Beamte beklagt es lebhaft, daß Bemühungen um Einsetzung von Arbeiterausschüssen in der Großindustrie erfolglos blieben, im Allgemeinen werde eine starke Bevormundung der Arbeiter vorgezogen: „Ein Verständniß dafür, daß Alles, was für den Arbeiter geschieht, möglichst durch den Arbeiter selbst geschehen muß, und daß es um so besser ist, je mehr der Arbeiter bei Lösung von Fragen selbst mitwirkt, ist nur sehr einzeln vorhanden." Aber auch bei den Arbeitern in Lothringen ist das sozialpolitische Verständniß noch wenig entwickelt: „Selbst der tüchtige, seines Könnens sich bewußte, gelernte Industriearbeiter, welcher bezahlt und nicht beschenkt sein will, hat hier noch keine Versuche gemacht, etwa durch Organisation auf friedlichem Wege dahin zu wirken, daß er beim Abschlusse des Arbeits- und Lohnvertrages gehört werde." Seinen Bericht endigt der Beamte für Lothringen mit folgenden Worten: „Die Bemühungen zur Förderung der Erkenntniß, daß nicht allein durch verbesserte Maschinen, sondern wesentlich auch durch eine wirthschaftliche und sittliche Hebung des Arbeiterstandes höhere und bessere Leistungen erreicht werden, sind auch im Berichtsjahre nicht ohne Erfolg geblieben."

Freilich giebt es noch sehr viel zu thun für die Gewerbeaufsicht in den Reichslanden. In den Ziegeleien herrschen zum Theil sehr schlimme Zustände; schulpflichtige Kinder, Jugendliche und Arbeiterinnen werden vielfach in einer die Bestimmungen geradezu verhöhnenden Weise beschäftigt und die Arbeiter durchkreuzen nicht selten die Thätigkeit der Revisionsbeamten. Ebenso wie hier herrschen überlange Arbeitszeiten in der Handwollweberei, in den Brauereien, in Mühlen, in der Schneiderei, in der Wurstmacherei, in der Konservenfabrikation. Verstöße gegen die Vorschriften über die Arbeitsbücher sind an der Tagesordnung, mit den Arbeitsordnungen haben die Inspektoren ihre liebe Noth. Sehr stark sind die Klagen über die Unbotmäßigkeit und Rohheit der jugendlichen Arbeiter, über den Hang zu Belustigungen, über die zunehmende Trunksucht. Doch heißt es andererseits auch wiederum: „Der größte Theil der ansässigen Arbeiter ist arbeitsam und führt ein ebenso inniges Familienleben wie die anderen Volkskreise auch; der gelernte Arbeiter ist stolz auf seinen Beruf und befindet sich häufig in günstigen Verhältnissen." Die Wohnungsverhältnisse geben in Elsaß-Lothringen auch den Gewerbeaufsichtsbeamten aufs Neue Anlaß zu Beschwerden; besonders schlimm ist es damit in Straßburg bestellt (vgl. Soz. Praxis Nr. 37).

*) Straßburg, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt.

Die Reichskommission für Arbeiterstatistik, die am 27. Juni nach siebenmonatlicher Pause wieder zu einer Sitzung zusammengetreten war, hat einer Regelung der Arbeitszeit in den Getreidemühlen insofern zugestimmt, als sie sich in ihrer Mehrheit für den Vorschlag der Festsetzung einer Minimalruhezeit entschieden hat. — In Bezug auf die Fortführung der Erhebungen über die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse in Gast- und Schankwirthschaften wurde die Vorladung von Auskunftspersonen zur mündlichen Vernehmung beschlossen. Durch Fragebogen ist eine Enquête bereits im Jahre 1893 veranstaltet worden.

Abermals die Bäckereiverordnung. Der Verbandstag der rheinischen Bäckermeister in Krefeld hat am 20. Juni „ganz entschieden" gegen die Bundesrathsverordnung, betreffend die Festsetzung der Arbeitszeit in Bäckereien protestirt, weil der Betrieb dadurch gestört, das gute Verhältniß zwischen Meister und Gesellen untergraben und der mittlere und kleine Bäcker am meisten geschädigt werde. Doch redet der Verbandstag nur einer Abänderung, nicht aber der Aufhebung der Verordnung das Wort und schlägt eine Wochen-Maximalarbeitszeit von 72 Stunden oder eine Minimal-Ruhezeit vor. — In diesen Vorschlägen ist doch wenigstens ein Fortschritt in der Haltung zahlreicher Bäckermeister zu gewahren, die sich nicht mehr, wie der gleichzeitig in Fürstenwalde tagende märkische Bäckerverband, völlig ablehnend gegen eine Regelung der Arbeitszeit erweisen. Doch können wir gleichwohl ihre Bedenken gegen die jetzt geltenden Bestimmungen nicht theilen. Die sämmtlichen Berichte von Gewerbeinspektoren, die bis jetzt für 1897 erschienen sind, konstatiren ausnahmslos, daß, abgesehen von geringfügigen Reibungen und Schwierigkeiten, wie sie jede neue Maßregel auf gewerblichem Gebiete mit sich bringt, die Bäckereiverordnung sich mehr und mehr einlebt und gut bewährt. Wir haben die betreffenden Ausführungen für Bayern, Baden, Hessen, Mecklenburg ꝛc. in diesen Blättern seiner Zeit mitgetheilt und fügen heute aus dem Berichte für Elsaß-Lothringen folgende weitere Zeugnisse bei: „Für die meisten Bäckereien sind die Vorschriften meines Erachtens bedeutungslos insofern, als sie von ihnen mit Leichtigkeit erfüllt werden können. . . . . Schwierigkeiten zwischen Meistern und Gesellen sind durch die Vorschriften nicht entstanden, ihr Vorkommen ist auch in Zukunft nicht sehr wahrscheinlich". (Bericht des Beamten für das Unter-Elsaß S. 20). Der Beamte für das Ober-Elsaß stellt (S. 16) fest, daß bei den Revisionen in keinem Bäckereibetriebe „länger als 12 Stunden einschließlich einer

durchschnittlich 1½ stündigen Pause" gearbeitet worden ist. Für Lothringen heißt es (S. 77), „daß diese Vorschriften fast in allen Bäckereibetrieben ohne Anstände durchgeführt werden können, und daß sie nachtheilige Wirkungen nicht im Gefolge haben". An einer anderen Stelle (S. 91, 92) wird sogar ein Fall (Verbesserung im Betrieb und in den Wohnräumen der Gesellen) erwähnt, der einen Beweis für die günstige Wirkung der Verordnung liefere. — Es ist zu hoffen, daß derartige Berichte von zuständiger und unparteiischer Seite in Bundesrath und Parlament mehr Eindruck machen als die Proteste der Meister.

Neuordnung der Gewerbeaufsicht in Hessen. Das Regierungsblatt veröffentlicht unterm Datum des 21. Juni die Verordnung über die Gewerbeaufsicht. Es werden künftig an Stelle der jetzt bestehenden zwei Inspektionen für das Großherzogthum die vier Aufsichtsbezirke Darmstadt, Offenbach, Gießen und Mainz gebildet. Jedem Bezirke steht ein Gewerbeinspektor vor. Der Inspektion Darmstadt wird ein Assistent beigegeben. Nach Bedürfniß können auch den übrigen Inspektoren Assistenten beigegeben werden. Den Gewerbeinspektoren für Offenbach und Mainz wird außerdem je eine Assistentin beigegeben, deren Aufgabe es ist, vornehmlich diejenigen der Gewerbeaufsicht unterstellten Betriebe neben den Aufsichtsbeamten zu besuchen, in welchen Arbeiterinnen in erheblicher Anzahl beschäftigt werden. Die Assistentinnen haben selbstständige Anordnungen nicht zu treffen, sondern über ihre Wahrnehmungen den zuständigen Aufsichtsbeamten regelmäßig Bericht zu erstatten. Das Gesetz tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Erweiterung der Fabrikinspektion in Baden. Die in voriger Nummer der „Sozialen Praxis" mitgetheilten Kommissionsanträge, betreffend die Fabrikinspektion standen am 21. Juni in der zweiten Kammer zur Verhandlung. Angenommen wurde der Antrag, über die von den sozialdemokratischen Abgeordneten geforderte Ausdehnung der Aufsicht auf Handel und Hausindustrie nicht zu verhandeln, da der Landtag hierzu nicht kompetent sei. Dagegen beschloß die Kammer auf Antrag Dreesbachs (Sozialdemokrat), Unterinspektionen in größeren industriellen Bezirken zu errichten, obwohl die Regierung mehr der Centralisation zuneigt. Ferner wurde der Anstellung von zwei weiblichen Hülfsbeamten der Gewerbeaufsicht zugestimmt, obwohl auch hier die Regierung einige Bedenken geltend machte. Endlich beschloß die Kammer, wiederum auf Antrag Dreesbachs und trotz der Ablehnung der Regierung, „bei Anstellung von nicht akademisch gebildeten Beamten der Gewerbeaufsicht das Vorschlagsrecht der Arbeiterschaft einzuführen". Doch sagte der Vertreter der Regierung zu, die Fabrikinspektion werde Anweisung erhalten, daß sie sich mit Personen, die bereits das Vertrauen der Arbeiter genießen, in Verbindung setze. Sehr warm trat für die Beschlüsse der Führer der nationalliberalen Partei, Abgeordneter Fieser, ein, dessen Ausführungen wir ihres prinzipiellen Charakters wegen an anderer Stelle des Blattes ausführlich wiedergeben. — Ob schon dem nächsten Landtag eine den Wünschen der Kammer entsprechende Vorlage zugehen könne, erklärte die Regierung für zweifelhaft, da alle diese Fragen eine eingehende Prüfung erheischten.

Arbeiterschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Auch das letzte Mai-Bulletin des Arbeitsamtes in Washington enthält wieder (vgl. Soziale Praxis Sp. 761) Mittheilungen über Akte der Gesetzgebung in den Bundesstaaten, die im Interesse der Arbeiter im Jahre 1897 beschlossen worden sind. So tritt laut Gesetz vom 3. März 1897 Washington den zahlreichen Staaten bei, die ein eigenes Arbeitsamt haben; ein commissioner of labour, der Gewerbeinspektor und der Aufsichtsbeamte für die Bergwerke bilden das Amt, dem die gesammte Aufsicht über die Ausführung der Arbeitsgesetze übertragen ist. — Der Staat Nord-Carolina hat am 9. März 1897 ein Gesetz angenommen, wonach jeder Arbeiter und Angestellte das Recht hat, die zur Ausübung seines Wahlrechtes nöthige Zeit während der Arbeitszeit zu verlangen. Die Bergwerksinspektion wird im gleichen Staate durch Gesetz vom selben Tage dem Vorstande des Arbeitsamtes übertragen. — Utah hat am 24. Februar 1897 beschlossen, allen Arbeitgebern, die Mädchen und Frauen beschäftigen, die Verpflichtung aufzulegen, für genügende Sitzgelegenheit zu sorgen. Ein weiteres Gesetz vom 6. März 1897 schützt die Arbeiter in Kohlengruben vor Uebervortheilung durch falsches Wiegen und Messen der geförderten Kohlen. Unterm 11. März 1897 hat ferner derselbe Staat ein Gesetz zum Schutz der Wahlfreiheit der Arbeiter und Angestellten genehmigt; jeder Versuch einer Beeinflussung ist mit strengen Strafen bedroht. — Der Staat Washington sichert durch Gesetz vom 9. März 1897 den Waarenzeichen der Arbeiterberufsvereine gesetzlichen Schutz. — West-Virginia hat unterm 17. Februar 1897 ein Gesetz über die amtliche Beaufsichtigung der Bergwerke erlassen.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Erholungsurlaub für die Beamten des Eisenbahndienstes in Preußen. Die Wahrnehmung, daß die Beurlaubung der Beamten zur Erholung in den einzelnen Direktionsbezirken der preußischen Staatsbahnverwaltung nach zum Theil sehr verschiedenen Grundsätzen erfolgt, hat zur versuchsweisen Aufstellung einheitlicher Regeln nach folgenden Grundsätzen geführt: Den Beamten des inneren wie des äußeren Dienstes soll in der Regel alljährlich ein Erholungsurlaub auf Antrag bewilligt werden. Ausgenommen hiervon sind der Regel nach Dienstanfänger und Beamte, die im laufenden Jahre zu einer freiwilligen militärischen Uebung herangezogen werden. Ferner können diejenigen Beamten ausgeschlossen werden, deren dienstliche Leistungen nicht befriedigt haben oder deren Führung in oder außer Dienst zu Klagen Veranlassung gegeben hat. An Erholungsurlaub sollen — ohne Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses — erhalten können:

a) Kassen- und Betriebs-Kontroleure sowie Betriebs-Ingenieure, Stationsvorsteher 1. Klasse, Güterexpeditions-Vorsteher und diesen gleichstehende Beamte bis zu 21 Tagen;

b) Stationsvorsteher 2. Klasse, Stationseinnehmer, Güterexpedienten Stationsassistenten und ihnen gleichstehende Beamte, auch Lokomotivführer, Zugführer und Telegraphisten bis zu 14 Tagen;

c) Lademeister, Packmeister, Haltestellenaufseher, Lokomotivheizer, Weichensteller ꝛc. bis zu 8 Tagen;

d) Bahnwärter ꝛc. bis zu 6 Tagen.

Für die Bemessung innerhalb der vorstehenden Grenzen sind entscheidend das Dienstalter des Einzelnen, der Umfang, die Schwere und Verantwortlichkeit der ihm obliegenden Dienstgeschäfte, die hierbei angewendete Sorgfalt und Pflichttreue u. s. w. Auch ist in Betracht zu ziehen, daß nach Lage der örtlichen Verhältnisse in manchen Gegenden (z. B. auf dem Lande) ein Erholungsbedürfniß nur in geringerem Maße zu bestehen pflegt als in anderen (z. B. in den großen Industriestädten). Die planmäßigen Ruhetage des Betriebspersonals sollen auf den Urlaub der Regel nach nicht angerechnet werden. Voraussetzung der Urlaubsbewilligung ist, daß die Bureaux, die Dienst- und Betriebsstellen jederzeit mit derjenigen Anzahl geeigneter Kräfte besetzt sind, die zur ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte und zur sicheren Durchführung des Betriebes erforderlich ist. Eine Verlängerung der täglichen Dienstdauer des Betriebspersonals über die nach den bestehenden Vorschriften zulässigen Grenzen ist selbstverständlich unzulässig.

Die „Hauspflege" in Berlin, Abtheilung des Berliner Frauenvereins (Vorsitzende Frau Jeanette Schwerin), erstattet ihren ersten Jahresbericht. Danach wurden bis zum 31. März im Ganzen in 514 Familien mit 5130 Pflegetagen gepflegt 212 Fälle von Wochenbett, 237 Fälle von Krankheit, 29 Fälle von Abwesenheit der Hausfrau. Die Hauspflegerinnen sollen bekanntlich das Hauswesen während der Behinderung der Frau versehen und so dieses vor dem Ruin und Verfall bewahren. Da der Mangel ausreichender Wäsche sich am meisten fühlbar machte, ist ein Wäschefonds begründet. Der Verein arbeitet mit den Gemeindeschwestern und ähnlichen Vereinen Hand in Hand und erspart durch diese Centralisation den bedürftigen Familien die wiederholten Recherchen. Die Anregung zu diesen Vereinen ging wohl vom 1892 gestifteten Hauspflegeverein in Frankfurt a. M. aus. Der Berliner Verein klagt über Mangel an Mitteln. Staatlicherseits ist unseres Wissens in Preußen hierfür noch nichts geschehen, während der weimarische Landtag den Frauenvereinen 150000 *M.* zur Ausdehnung der Hauspflege über das ganze Land gespendet hat.

Verpflegung der Schulkinder in Mailand. Eine ausgedehnte Agitation in Mailand betreffend die Einrichtung eines freien Mittagstisches in den Mailänder Schulen hat einen günstigen Erfolg aufzuweisen. Die Gemeindebehörden organisirten die Bildung von Hilfscomités und stellten sich selbst an die Spitze der angelegten Subskriptionslisten mit einem Betrage von 10000 Lire pro 1897. Es wurden genügende Fonds aufgebracht, um in den meisten Schulen den freien Mittagtisch einzurichten, der aus Brod und einer Fleischspeise besteht. Die Lieferung der Mahlzeiten besorgt eine Kooperativgesellschaft, mit der das Comité ein bezügliches Uebereinkommen getroffen hat. Ein Bericht des englischen Konsuls in Mailand spricht sich über die Neuerung sehr anerkennend aus.

Wöchnerinnenfürsorge in Gent. Eine große Baumwollfabrik in Gent hat eine besondere Einrichtung für Wöchnerinnen getroffen. Ohne jeglichen Lohnabzug erhalten sie eine Kinderausstattung sowie eine durch vier Wochen zur Auszahlung gelangende Unterstützung von 6 Francs pro Woche.

Genossenschaftswesen.

Konsumvereine und Produktivgenossenschaften in England. Wir erhalten folgende Zuschrift: „Ihr Herr Berichterstatter hat in Nr. 36 Ihres geschätzten Blattes in seine Angaben über die eng-

lischen selbstständigen Produktivgenossenschaften fälschlich die Produktion der englischen und schottischen Großeinkaufsgenossenschaften miteinbegriffen. Nach dem mir vorliegenden Bericht von 1898 kommen von den 18 458 Angestellten nur 7722 auf die selbstständigen Produktivgenossenschaften, dagegen 10 736 auf 3 Großeinkaufsgenossenschaften; ebenso beläuft sich das Kapital der Produktivgenossenschaften auf 1 263 325 £, ihr Umsatz auf 2 961 367 £, ihr Reingewinn auf 165 938 £. Das Kapital der Großeinkaufsgenossenschaften beläuft sich auf 1 061 320 £, ihr Umsatz auf 2 494 919 £, ihr Reingewinn auf 90 106 £. Abgesehen von der wesentlichen Modifikation der Zahlen, verschiebt sich das Bild noch mehr, wenn man bedenkt, daß die Großeinkaufsgenossenschaften nur einen Theil des von den Konsumvereinen selbst produzirten Mitgliederbedarfs durch ihre Eigenproduktion decken, daß Konsumvereine wie Leeds, Rochdale, Woolwich und andere einen starken Theil ihres Bedarfs selbst produziren und daß fast jeder einzelne auch der bescheidenste Konsumverein, einen kleinen Theil seines Bedarfs, und sei es nur sein Brod, selbst herstellt."

Die Preisvertheilung des Musée Social für die diesjährigen Preisarbeiten, die Genossenschaften betreffend, fand am Sonntag den 19. Juni in dem Festsaal des Museums in Gegenwart vieler angesehener Politiker und Gelehrten statt. Von 19 eingelaufenen Arbeiten, darunter eine deutsche, wurden fünf mit Preisen von 2000, 7000 und 12 000 Frcs. gekrönt. Den ersten Preis erhielt Hubert-Valleroux, dessen umfangreiche Arbeit von der Jury als das beste Werk über die Assoziationen bezeichnet wurde. Der zweite Preis fiel einem früheren Laureaten des Museums, Roger Merlin zu.

Genossenschaftswesen in Schweden. Vom 1. Januar 1897, wo das erste schwedische Genossenschaftsgesetz in Kraft trat, bis zum 31. Mai 1898 waren 398 Genossenschaften eingetragen, wobei zu bemerken ist, daß die Eintragung eine ganz freiwillige Maßnahme, freilich aber die Voraussetzung ist für Erlangung des Rechts der juristischen Persönlichkeit. Darunter waren 275 ohne persönliche Haftung und 123 mit beschränkter persönlicher Haftung, unbeschränkte Haftung erlaubt das Gesetz nicht. Diese Zahl vertheilt sich auf folgende Gruppen:

Genossenschaften	ohne	mit beschränkter
	persönlicher Haftung	
Bau-	130	8
Konsum-	55	18
Produktiv-:		
Brauereien	1	—
Bäckereien	3	—
Holzsägen und Mühlen	5	1
Stärkefabriken	1	2
Brennereien	—	3
Möbelfabriken	1	—
Molkerei-	55	85
Landwirthschaftliche Rohstoff-	2	4
Andere landwirthschaftliche:		
Gartenbau	2	—
Tabackbau	1	—
Hühnerzucht	1	—
Pferdezucht	2	4
Dem Verkehr gehörend:		
Flößereianstalten	—	1
Wasserleitung	—	1
Fuhrwesen	1	—
Brückenbau	1	—
Telephonanstalt	1	—
Für Bau von Guttemplerhäusern	11	—
Verschiedene:		
Guttemplercafé	1	—
Badehäuser	1	1
Gymnastik	1	—
Versammlungshaus	1	—
Altersheim	1	—
Armen- und Krankenunterstützung	1	—

Wohnungswesen.

Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen in Frankfurt a. M. Diese Gesellschaft, in deren Aufsichtsrath Minister Dr. v. Miquel den Vorsitz führt, hat im verflossenen Jahre zehn neue Häuser und ein Vereinshaus hergestellt. Damit ist der sogenannte „Burgstraßen-Block" nun vollendet, „in welchem 196 dem Arbeiterstande angehörige Familien Wohnungen finden, wie sie billiger und besser zur Zeit in Frankfurt überhaupt nicht vorhanden sind — Wohnungen, die jeder einzelnen Familie die erforderliche Selbstständigkeit lassen und die zugleich durch die für jedes Haus gemeinsame Badeeinrichtung, Wascheinrichtung und Gärten, sowie durch die allen Häusern gemeinschaftlich dienenden Einrichtungen (die Volksküche, das Lesezimmer, den Vortragssaal, die Kinderhorte im Vereinshause; die beim Verwalter befindliche kleine Bibliothek; den Spielplatz mit Turngeräth) den Miethern die erforderliche Gelegenheit zur geistigen und körperlichen Erholung bieten." In dem „Yorkstraßenblock" wohnen 89 Familien. — Der Jahresbericht enthält folgende allgemein interessirende Betrachtung:

Der Preis des Terrains in der Nähe rasch anwachsender Städte ist naturgemäß an sich in fortwährendem Steigen begriffen. Er würde vielleicht hier am Ort nicht die jetzige Höhe erreicht haben, wenn früher bessere Vorsorge getroffen worden wäre, um der Anhäufung des Grundeigenthums in solchen Händen entgegenzutreten, welche dasselbe der natürlichen Bestimmung des städtischen Geländes — der Befriedigung des Wohn- und Erholungsbedürfnisses sowie der Ermöglichung der Erwerbsthätigkeit der städtischen Bevölkerung entziehen. Es ist zu hoffen, daß die neue Bauordnung, die neuen Alignements und die hier erfreulicherweise eingeführte, mit dem Werthe der Grundstücke steigende Landsteuer einigermaßen dazu beitragen werden, dieser vielfach unbewußten, aber thatsächlich auf Kosten des Wohnbedürfnisses der Familien betriebenen Spekulation entgegen zu wirken, indem sie die Neigung zum Fernhalten des Geländes vom Markte vermindern, und indem sie einen Unterschied in der Möglichkeit der Ausnützung schaffen zwischen dem bisher extensiv, d. h. als Ackerland benutzten vorstädtischen und dem von jeher intensiv als Bauland dienenden innerstädtischen Gelände. Aber selbst, wenn durch diese in hohem Maße wünschenswerthen, seitens der städtischen Behörden getroffenen Maßnahmen in Verbindung mit einer konsequenten städtischen Bodenpolitik das verfügbare Baugelände vermehrt und die Preissteigerung des Ackerlandes verlangsamt würde, so wäre dadurch speziell für unsere Zwecke lange noch nicht das Erforderliche erreicht. Wir sind mit den Miethen an die Höhe des Arbeitslohnes gebunden: „die Wohnfrage ist Lohnfrage", und die grundlegende bautechnische Frage:

> Wie muß eine Wohnung beschaffen sein, wenn sie nicht mehr als etwa ein Viertel des Arbeitslohnes, also nicht mehr als 4—6 ℳ wöchentlich kosten darf?

kann stets nur dahin beantwortet werden, daß für diesen Preis sich vielleicht die Baukosten der Wohnung, Material und Arbeitslöhne beschaffen lassen, daß aber davon für Grund und Boden (d. h. für Verzinsung des Terrainpreises) fast Nichts aufgewendet werden darf. Es entspricht lediglich dieser durch keine logische Argumentation und durch kein Geschick bei der Planausarbeitung oder Bauausführung wegzuschaffenden Thatsache, daß überall, wo auf billigen Preis gesehen werden muß, die Anhäufung vieler Wohnungen auf derselben Baustelle, also Arbeiterkasernen, tenement houses u. s. w. unvermeidlich sind, und daß überall, wo wir den Arbeiter in Wohnungen finden, welche dem Wohnbedürfnisse allenfalls genügen, das Terrain nur eine verschwindende Rolle spielt; — sei es, daß der Eigenthümer, der ein Interesse an der Bereitstellung der Häuser hat, sich das Terrain nicht anrechnet, wie dies meistens bei den Arbeiter-Wohnhäusern in Fabriken der Fall ist; sei es, daß das Terrain thatsächlich einen gegen die hiesigen Terrainpreise verschwindend geringen Werth besitzt, so in kleinen Dörfern, in welchen das Terrain, das bei uns nach Quadratfuß bezahlt werden muß, kaum anders als nach Morgen, vielleicht nach Ruthen gekauft wird. Fast alle vorhandenen Anlagen kleiner Wohnungen bilden denn auch einen Kompromiß zwischen den vorhandenen unvermeidlichen Uebeln: entweder man erhöht den Miethpreis: man schließt die niedrig bezahlten Arbeiter aus, oder man verringert das Terrainbedürfniß, indem man Arbeiterkasernen baut, oder man reduzirt die baulichen Anforderungen so weit wie möglich: man befreit sich von den Anforderungen und Bestimmungen der städtischen Bauordnungen bezüglich der Höhe der Wohnungen, der Breite der Treppen, der Auswahl der Materialien, oder endlich, man benutzt geringwerthiges Terrain; man baut weit außerhalb des städtischen Gebiets, d. h. man verzichtet auf die Besserung der Wohnungsverhältnisse der bereits ansässigen städtischen Arbeiter und begnügt sich mit dem Versuch der noch schwierigeren Aufgabe der Verminderung des Zuzugs in die Städte!

Unsere Aktionäre wissen, daß wir seit Jahren bestrebt sind, zwischen diesen Uebeln gewissermaßen durchzulaviren. Weil gründliche Besserung nur mit der Hebung der Lage der Arbeiter und durch einschneidendes planmäßiges Vorgehen der Gesetzgebung wie der Verwaltung in Staat und Kommune zu erhoffen ist, suchen wir nach Maßgabe unserer beschränkten Mittel wenigstens die Zahl der vorhandenen billigen Wohnungen innerhalb der Stadt zu vermehren, um so der fortwährenden Steigerung der Miethpreise in Etwas entgegen zu treten.

Der Bericht gedenkt ferner eines Besuches, den Minister Dr. v. Miquel, der Vorsitzende des Aufsichtsrathes, am 8. September 1897 in Frankfurt a. M. abstattete; er gab dabei der Hoffnung Ausdruck, daß der Gesellschaft, namentlich durch Beseitigung des Widerstandes gegen die für die Wohnungsfrage so bedeutsame pachtweise Heranziehung des Terrains der Gemeinde und Stiftungen eine weitere reiche Wirksamkeit beschieden sein möge.

Leerstehende Wohnungen und Gewerberäume in Dresden. Der Wettstreit der städtestatistischen Aemter unter einander führt zu

steter Vervollkommnung der Statistiken. So hat das Dresdener Statistische Amt diesmal (12. Oktober 1897) nicht nur die leerstehenden Wohnungen, sondern auch die leerstehenden Gewerberäume ausgezählt und hat Miethwerthklassen gebildet, statt die Gesammt- und Durchschnittswerthe der Wohnungen in den einzelnen Größenklassen zu berechnen. Das Amt hat endlich die Unterscheidung der Miethsobjekte in schon benutzt gewesene und neue vorgenommen. Nimmt man an, daß an jedem Tage des Jahres die gleiche Anzahl von Wohnungen zum gleichen Werthe leergestanden hat, so betrüge der Gesammtmiethverlust, den die Hausbesitzer im Laufe des letzten Jahres erlitten haben, 1 502 146 gegen 1 248 506 *M.* im Vorjahr. Der wirkliche Miethverlust, der den Hausbesitzern aus dem Leerstehen der schon vor dem letzten Umzugstermine leergewordenen Wohnungen bis dahin entstanden war, betrug nur 680 696 *M.* Die Uebersichten ergeben, daß das Wohnungsangebot auch für die kleinsten Wohnungen etwas zugenommen hat. Das Amt meint dabei, daß sich zu seiner Ansicht von der sozialpolitischen Bedeutung regelmäßiger Zählungen der leerstehenden Wohnungen erfreulicherweise inzwischen auch das Statistische Amt der Stadt Stuttgart bekehrt habe, dessen Leiter noch in der „Sozialen Praxis“ vom 4. März 1897 die Zwecklosigkeit solcher Zählungen, wie der Wohnungsstatistik überhaupt, auseinandergesetzt hatte. Die Februarnummer der Stuttgarter statistischen Monatsberichte für 1898 bringe einen Aufsatz (vgl. Sp. 740), der die Bedeutung der Wohnungsstatistik im Allgemeinen anerkenne und die der Statistik der leerstehenden Wohnungen insbesondere in derselben Weise wie das Dresdener Amt, zum Theil sogar mit den damaligen Worten hervorhebe.

Baugenossenschaften in Schleswig-Holstein. Aus einer amtlichen Zusammenstellung über die Thätigkeit der Baugenossenschaften in Schleswig-Holstein geht hervor, daß in den Orten, wo Arbeiterbauvereine bestehen, ihre Thätigkeit einen bemerkbaren Einfluß auf die Besserung der Wohnungsverhältnisse ausübt. Der seit 1878 in Flensburg bestehende Verein hat 925 Mitglieder und besitzt 59 Häuser; Wohnungen von 3 Zimmern kosten 210 *M.*, solche von 2 Zimmern 150 *M.* Der Bauverein in Gaarden, 1890 gegründet, zählt ca. 950 Mitglieder und verfügt über 130 Häuser mit 240 Wohnungen. Der Altonaer Spar- und Bauverein vom Jahre 1892 weist eine Mitgliederzahl von 900 auf und hat 150 Wohnungen hergestellt. In Neumünster hat der Arbeiterbund bei 270 Mitgliedern 34 Wohnungen gebaut. Der Arbeiterbauverein Schleswig zählt nach dreijährigem Bestehen ca. 200 Mitglieder und hat 20 Häuser mit 18 Wohnungen gebaut. Dem gleichzeitig gegründeten Verein in Husum sind gegen 100 Genossen beigetreten, denen ca. 20 Wohnungen zur Verfügung stehen. Der Spar- und Bauverein für den Kreis Steinburg hat, mit ca. 180 Mitgliedern, in Itzehoe, Lägerdorf, Münsterdorf und Wilster 91 Wohnungen gebaut bezw. begonnen. In Heide konnte der Verein bei 103 Mitgliedern fünf Einfamilienhäuser erbauen; die Jahresmiethe für ein Haus mit Garten beträgt 130 *M.* oder $4\frac{1}{2}$ % des Werths, wovon 1 % als Amortisationsquote gutgeschrieben wird. Geringere Bauthätigkeit haben die Vereine zu Elmshorn und Wesselburen entwickelt. Insgesammt zählen die Baugenossenschaften (nach dem „Genoss. Wegw.“) ca. 3600 Mitglieder, so daß mehr als 5 % der industriellen Arbeiterbevölkerung an den Bestrebungen zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse selbst Antheil nehmen.

Arbeiterwohnungen in Karlsruhe und Freiburg i. B. Man schreibt uns: In Karlsruhe hat sich, jedenfalls beeinflußt durch die Ermittelungen des städtischen statistischen Amtes über leerstehende Wohnungen im vorigen Jahre, dieses Jahr eine außergewöhnliche Bauthätigkeit entwickelt, die nur darunter leiden soll, daß es vorzugsweise die kleineren Unternehmer sind, die bauen, während die größeren zurückhaltender sind und man also etwa mit ähnlichen Schwierigkeiten würde rechnen müssen, wie schon früher einmal, wenn eine Stockung im Verkauf oder Vermiethen der Neubauten einträte. Es sind zur Zeit 160 Häuser mit 2000 Wohnungen im Bau und damit würde ein erheblicheres Angebot, trotz Zunahme der Seelenzahl, stattfinden als nach den statistischen Ermittelungen nothwendig erschien, aber es bleibt auch vorerst zweifelhaft, ob das nöthigste Angebot von kleinsten und kleinen Wohnungen, das ja fast gänzlich mangelte, dadurch erzielt wird. Die Herstellung von Ein- und Zweizimmerwohnungen reizt die Unternehmer nirgends und bleibt den Genossenschaften, gemeinnützigen Gesellschaften und Gemeinden nach wie vor überlassen.

Die Gemeinde Freiburg i. B., die, wie der eben ausgegebene Armenrathsbericht nachweist, etwa 200 Wohnungen zum Vermiethen bereits nach und nach hergestellt hat, wird wieder eine Serie von 33 Häusern mit 99 Wohnungen und unter Bauaufwand von 610 000 *M.* in Angriff nehmen, und es bedürfen die bezüglichen Beschlüsse des Stadtrathes nur noch der formellen Bestätigung des Bürgerausschusses, um die Bauten zu beginnen. Auch 300 Wohnungen dieser Art sind selbstverständlich unzureichend und es müssen, wie schon früher, weiter gemeinnützige Gesellschaften zu Hilfe kommen, um das Wohnungsbedürfniß der kleinen Leute einigermaßen zu befriedigen und Wohnungsnoth fern zu halten. Die Verbindung mit den Vororten durch die Lokalzüge ermöglicht übrigens in Freiburg i. B. auch das Hinausrücken von Quartieren für kleine Leute außerhalb der theueren Baugrundstücksgebiete und es würde namentlich für eine Genossenschaft, die Wohnungen zum Vermiethen baut, geeignetes Feld vorhanden sein.

Prämien für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in Rastatt. Der Bürgerausschuß in Rastatt hat im Interesse der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse beschlossen, den Besitzern einstöckiger Häuschen eine Prämie von 60 *M.* für das Frontmeter zu gewähren, wenn sie entweder Stockwerke aufsetzen oder mehrstöckige Häuser an Stelle der alten erbauen. Die Prämien sollen aus Sparkassenüberschüssen bestritten werden.

Errichtung eines Wohnungsnachweisamtes in Straßburg i. E. In seiner Sitzung vom 22. Juni hat der Gemeinderath der Stadt Straßburg auf Antrag des Bürgermeisters die Errichtung eines städtischen Wohnungsnachweisamtes beschlossen. In der Begründung der Vorlage wird ausgeführt, daß die minderbemittelten Volksklassen häufiger Veranlassung haben, ihre Wohnung zu wechseln als die Wohlhabenderen. Die mit dem Wohnungswechsel verbundenen Uebelstände träten daher bei ihnen auch stärker in die Erscheinung. Zu diesen gehöre mit in erster Linie der Verlust an Zeit und damit auch an Arbeitslohn, welchen das Aufsuchen einer neuen Wohnung verursache. Dieser Uebelstand mache sich dort um so schärfer geltend, wo geeignete Wohnungen nur spärlich vorhanden und daher auch schwerer zu finden seien. Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß in Straßburg zur Zeit ein Mangel an billigeren Wohnungen vorhanden sei. Besonders Vätern mit zahlreicher Familie wäre es nach mehrfacher Beobachtung erst nach mehrtägigem Umhersuchen gelungen, Obdach für ihre Angehörigen zu finden.

Als ein zweckmäßiges Mittel, die Wohnungssuche zu erleichtern, biete sich die Errichtung eines städtischen Wohnungsnachweisamtes dar. Die Kommissionen des Gemeinderathes, denen die Vorlage zur Prüfung überwiesen worden war, erkannten die vorgeschlagene Einrichtung als einem öffentlichen Bedürfniß entsprechend an und erklärten sich auch mit den vorgeschlagenen Satzungen einverstanden. Dasselbe that der Gemeinderath. Danach sollen die Vermiether bestehender Wohnungen veranlaßt werden, das Leerstehen einer Wohnung mittels Ausfüllung eines Fragebogens dem Nachweisamte mitzutheilen. Der Wohnungssuchende kann durch Einsicht dieser Fragebogen eine für ihn passende Wohnung ermitteln und ist zeitraubender Gänge enthoben. Das Wohnungsnachweisamt ist mit der städtischen Arbeitsnachweisstelle verbunden. Die Benutzung desselben ist unentgeltlich. Der Höchstbetrag des Miethwerthes der zu vermittelnden Wohnungen wurde auf 600 *M.* festgesetzt. Die Vermittler sollen bei der Anmeldung angehalten werden, in bestimmter Weise anzugeben, in welcher Zeit die Wohnungen besichtigt werden können. Die Thätigkeit des Amtes soll sich auch auf die Vororte erstrecken. Die Einrichtung wird bereits am 1. August ins Leben treten.

Bemerkenswerth ist noch, daß das Projekt von einem Vertreter des Eigenthümer-Vereins für überflüssig erklärt wurde.

Literarische Anzeigen.

I. Bücher und Broschüren.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Zweites Heft. Berlin 1898, Puttkammer & Mühlbrecht. 196 S. Ladenpreis für den Jahrgang 8 *M.*

Das Heft bringt u. A. folgende Arbeiten: Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten 1897. Vorläufige Mittheilung, Zur Statistik der Preise, Zur Statistik der Krankenversicherung 1896 und 1891/96, Verkehr im Kaiser Wilhelm-Kanal während des Etatsjahres 1897/98, Branntwein-Brennerei und -Besteuerung 1896/97, Ueberseeische Auswanderung im ersten Vierteljahr 1898, Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets im Jahre 1867, Die Viehhaltung nach der Zählung vom 1. Dezember 1897, Konkurs-Statistik für das erste Vierteljahr 1898, Zur Volkszählung 1895, Flächeninhalt der Staaten und Landestheile, Bevölkerung in Stadt und Land, Zur Produktions-Statistik.

Leitfaden zur Arbeiter-Versicherung des Deutschen Reichs. Neu zusammengestellt vom Reichs-Versicherungsamt in Berlin. 1898.

Die Aufgabe dieses Leitfadens ist, den Versicherten selbst nicht nur die Wahrnehmung ihrer Ansprüche zu erleichtern, sondern ihnen auch einen tieferen Einblick in die wechselseitige Ergänzung der verschiedenen Versicherungsanträge unter einander und in die volkswirthschaftliche Gesammtwirkung der Arbeiterversicherung zu geben, welche der deutschen Arbeiterschaft in den verschiedenen Nothlagen des Erwerbslebens Unterstützungsrechte in einem bisher in keinem anderen Lande erreichten Umfange gewährleistet hat.

Meyer's Konversations-Lexikon. 5. Auflage. 18. (Ergänzungs-) Band. Leipzig und Wien, Bibliograph. Institute.

Der vorliegende Band enthält im Wesentlichen Ergänzungen und Nachträge, die sich während des Erscheinens des Werkes als nöthig erwiesen haben. Insbesondere sind die neuesten Vorgänge auf dem politischen Gebiete, im Heerwesen und der Marine, in den Kolonien, berücksichtigt. Die Ergebnisse neuerer Forschungsreisen, die jüngsten Volks- und Berufszählungen, die Akte der Gesetzgebung, die Fortschritte auf den Gebieten der Technik und der Wissenschaften sind verzeichnet. Reichhaltig ist das biographische und literarische Material, der Illustrationsschmuck ist umfangreich und schön.

Handwörterbuch des gesammten Versicherungswesens, einschließlich der sozialpolitischen Arbeiter-Versicherung. Unter Mitwirkung hervorragender Fachleute und Juristen des In- und Auslandes herausgegeben von Eugen Baumgartner. Bd. I Lief. 3. Erscheint in 50 Lieferungen à 1,50 M. Straßburg i. E., Eugen Baumgartner.

Die Landwirthschaft im Deutschen Reich. Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge. Band 112. Berlin 1898. Gr. 4° 70 u. 500 Seiten. — Unter diesem Titel veröffentlicht das Kaiserliche Statistische Amt in Band 112 der Statistik des Deutschen Reichs soeben ein von dem Referenten Dr. Zahn bearbeitetes Werk, das die Landwirthschaft nach dem Ergebniß der landwirthschaftlichen Betriebszählung vom 14. Juni 1895 zur Darstellung bringt.

Den ersten Theil bildet eine ausführliche textliche Besprechung der landwirthschaftlichen Verhältnisse: sie schildert zunächst die Einrichtung und den Umfang der Erhebung, bringt einen Auszug aus der Berufsstatistik über die landwirthschaftliche Bevölkerung und verbreitet sich sodann in vier Abschnitten über 1. die landwirthschaftlichen Betriebe, 2. die Kunst- und Handelsgärtnereibetriebe und die Weinbaubetriebe, 3. die forstwirthschaftlichen Betriebe, 4. die landwirthschaftliche Betriebsstatistik Deutschlands im Vergleich mit verwandten Erhebungen des Auslandes. Den breitesten Raum nimmt der erste von diesen vier Abschnitten ein. Hier werden die landwirthschaftlichen Betriebe nach Parzellenbetrieben, kleinen, mittleren, größeren bäuerlichen Betrieben und Großbetrieben unterschieden, und es wird für diese Größenklassen näher dargethan, in welcher Zahl, mit welcher Fläche, in welcher Betriebsform (Eigen-, Pacht-, Deputat- &c. Wirthschaft) sie vorkommen und wie das Areal im Speziellen benutzt wird (als Acker, Wiese, bessere Weide, Garten, Wald &c.). Auch die Nutzviehhaltung der landwirthschaftlichen Betriebe, die Verwendung von landwirthschaftlichen Maschinen und die technischen Nebengewerbe sind eigens behandelt. Eine besondere Erörterung und Klarstellung hat endlich die Frage gefunden, welchen Berufszweigen die Inhaber von landwirthschaftlichen Betrieben im Hinblick auf ihre hauptsächliche Beschäftigung angehören, und welche Besonderheiten in dieser Beziehung bei den Parzellen, Bauern- und Großgütern obwalten. Der zweite Theil der Veröffentlichung enthält ein Tabellenwerk von 500 Seiten; schließlich sind in 8 Karten die Ergebnisse auch graphisch veranschaulicht. Seinem Gesammtinhalte nach bietet diese neueste Publikation des Kaiserlichen Statistischen Amts für Arbeiten der Agrarpolitik sehr bedeutsame Unterlagen.

Weber, Simon, Dozent der Theologie, Evangelium und Arbeit. Apostolische Erwägungen über die wirthschaftlichen Segnungen der Lehre Jesu. Freiburg i. B. 1898, Herdersche Verlagsbuchhandlung. 210 S. Preis 2,50 M.

Schmidt, Dr. Gustav Heinr., Schweizerische Gewerbezählung. Ein Gutachten. Bern 1898, Steyr & Co. 24 S.

Lorentzen, Theodor, Arbeiter auf der Kaiserlichen Werft zu Kiel, Arbeiterpartei oder Revolutions-Partei? Wer hat Recht, Naumann oder ich? Mahnruf eines deutschen Arbeiters an seine Genossen. 11.—20. Tausend. Kiel und Leipzig 1898, Lipsius & Tischer. 100 S. Preis 50 Pf., in Partien billiger.

Wiedenfeld, Dr. Kurt. Die Börse in ihren wirthschaftlichen Funktionen und ihrer rechtlichen Gestaltung vor und unter dem Börsengesetz. Berlin, R. Hoffmann, und München, Dr. E. Wolff. 67 S. Preis M 1,60.

Lilienfeld, Paul v. Zur Vertheidigung der organischen Methode in der Soziologie. Berlin 1898, Georg Reimer. 76 S.

Gegen die Umstürzler. Ein Mahnruf zur Sammlung an die deutschen Wähler. Von einem Konservativen. Berlin, Vita, Deutsches Verlagshaus. 40 S.

Böhmert, Assessor Dr. Wilhelm. Die Vertheilung des Einkommens in Preußen und Sachsen, mit besonderer Berücksichtigung der Großstädte und des Landes. Mit einer graphischen Darstellung. Dresden 1898, O. V. Böhmert. 36 S. Preis 60 Pf.

Webb, Sidney. Englands Arbeiterschaft 1837 und 1897. Autorisirte Uebersetzung von Dora Landé. Göttingen 1898, Vandenhoeck u. Ruprecht. 30. S. Preis 60 Pf.

Christ, E., u. G. Stoffers. Katechismus des Unfallversicherungsgesetzes. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Düsseldorf 1898, J. B. Gerlach u. Co. 101 S. Preis 1 M.

Mühlbrecht, Otto. Bibliographie des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Berlin 1898, Puttkamer u. Mühlbrecht. 44 S. Preis 1 M.

Wirminghaus, Dr. A., Syndikus der Kölner Handelskammer, Die nationalökonomische Wissenschaft und der deutsche Kaufmannsstand (Abdruck aus der Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens des Staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S.). Jena 1898, Gustav Fischer. 39 S. Preis 1 M.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Gegründet von Bruno Hildebrand. Herausgegeben von Prof. Dr. J. Conrad in Halle a. S. in Verbindung mit Prof. Dr. Edg. Loening in Halle a. S. und Prof. Dr. W. Lexis in Göttingen. III. Folge. 15. Bd. 5. Jena 1898, Gustav Fischer. Monatlich erscheint ein Heft, 6 Hefte bilden einen Band. Preis des Bandes im Umfange von 60 Bogen 15 M., eines einzelnen Heftes 3 M.

Adler, Dr. Emanuel. Ueber die Lage des Handwerks in Oesterreich (Wiener Staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von Edmund Bernatzik und Eugen von Philippovich in Wien. Erster Band. Erstes Heft). Freiburg i. B. 1898, J. C. B. Mohr. 130 S. Subskr.-Preis 2,80 M., im Einzelverkauf 3,50 M.

Zusammenstellung der Entschädigungssätze, welche das Reichs-Versicherungsamt während der ersten zehn Jahre des Bestehens der Unfallversicherung bei dauernden Unfallschäden gewährt hat. Berlin 1898. Verlag der Arbeiterversorgung, A. Troschel. 41 S.

Posa, Alfred Graf de, Für die Reform des Oesterreichischen Wasserrechts. Ein Vortrag, gehalten am 24. März 1898 im Verbande der Industriellen in den politischen Bezirken Baden, Mödling, Neunkirchen, Wr.-Neustadt und Umgebung. Wien 1898, Manz'sche Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung. 45 S.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen &c.

Verwaltungsbericht der See-Berufsgenossenschaft pro 1897.

Bericht des Vorstandes der See-Berufsgenossenschaft, betreffend Selbstmorde unter dem niederen Maschinenpersonal. 1898.

Frankfurt a. M., Achter Bericht des Vorstandes der Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen in Frankfurt a. M. vom 1. Januar bis 31. Dezbr. 1897.

Jahresbericht der Vereinigten Gewerkschaften **Stuttgarts** für 1897/98.

Eberbach a. N., Summarischer Rechenschaftsbericht des Gemeinderathes der Stadt Eberbach a. N. pro 1897.

Leoben, Protokolle der Plenarsitzungen der Handels- und Gewerbekammer in Loeben im Jahre 1897.

— Protokoll der am 9. März 1898 abgehaltenen ordentlichen, öffentlichen Sitzung der Handels- und Gewerbekammer in Loeben.

Posen, Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde Posen pro 1. April 1898/99.

Schwelm. Etats für das Rechnungsjahr 1898/99.

Karlsruhe i. B. XXI. Jahresbericht über den Stand der dem Rektorat unterstellten städtischen Schulen in Karlsruhe im Schuljahr 1897/98.

Karlsruhe i. B. Vorlagen des Stadtrathes an den Bürgerausschuß.

Stolp. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Stolp i. P. pro 1. April 1897/98.

Heidelberg. Vorlagen des Stadtraths Heidelberg an den verehrlichen Bürgerausschuß.

Magdeburg. Haushaltspläne der Stadt Magdeburg für das Etatsjahr 1898/99.

Charlottenburg. Stadt-Haushaltsetat von Charlottenburg für das Rechnungsjahr 1898/99.

Jahrbuch des allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1897. Offenbach a. M. 1898, Verlag der Anwaltschaft des allgemeinen Verbandes. 220 S. Preis 3 M.

Dritter Jahresbericht des Arbeiter-Sekretariats Nürnberg für 1896/97. Berichte über Gewerkschaftsorganisationen und Lohnbewegungen, sowie ein Referat der Arbeiterbeisitzer des Gewerbegerichts Nürnberg. Nürnberg, Kommiss.-Verlag A. Henning. 87 S.

Die Handhabung des Heilverfahrens bei Versicherten (§ 12 des J. u. A.V.G.) durch die Hanseatische Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung im Jahre 1897 und Ergebnisse des Heilverfahrens bei lungenkranken Versicherten bis Ende 1897. Gedruckt bei Lütcke u. Wolff in Hamburg.

Pforzheim. Jahresbericht der Handelskammer für den Amtsbezirk Pforzheim pro 1897.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. Berlin, den 7. Juli 1898. Nummer 40.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. — Herausgeber: **Dr. Ernst Francke.** — Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Zur Organisation der sozialökonomischen Abtheilung auf der Pariser Weltausstellung 1900.

Bis zur Eröffnung der Weltausstellung im Jahre 1900 wird sich auf der Place de l'Alma in Paris nach den Plänen des Architekten Mewès ein prächtiges Gebäude erheben, dessen Bestimmung es sein wird, die „exposition d'économie sociale“ aufzunehmen und den Kongressen als Versammlungsort zu dienen. Die Kommission, welche mit der Organisation dieser Ausstellung beauftragt wurde, bildet der Ausschuß der Gruppe XVI der Weltausstellung, in welchem Herr Jules Siegfried, ehemaliger Minister für Handel und Industrie, den Vorsitz führt und ich die Ehre habe, die Funktion des geschäftsführenden Sekretärs zu erfüllen. Diese Kommission setzt sich aus zwölf Klassen zusammen, die sich in folgender Weise in das ausgedehnte Arbeitsgebiet theilen:

Klasse 101 Lehrlingswesen und Schutz der jugendlichen Arbeiter.
" 102 Entlohnung der Arbeit und Gewinnbetheiligung.
" 103 Gewerbe: Großindustrie und Kleingewerbe; Produktiv- und Kreditgenossenschaften; gewerbliche Berufsvereine.
" 104 Landwirthschaft: große und kleine Kultur; landwirthschaftlicher Kredit; landwirthschaftliche Berufsvereine.
" 105 Sicherheit in den Werkstätten; Reglementirung der Arbeit.
" 106 Arbeiterwohnungen.
" 107 Konsumgenossenschaften.
" 108 Einrichtungen zur geistigen und moralischen Förderung der Arbeiter.
" 109 Einrichtungen der Fürsorge.
" 110 Oeffentliche oder private Initiative in Bezug auf das allgemeine Wohl.
" 111 Hygiene.
" 112 Armenwesen.

In diesen zwölf Klassen wird alles Platz finden, was auf das Wohl der Arbeiter und auf die Gerechtigkeit in der Entlohnung geleisteter Dienste Bezug hat. Um einen Begriff zu bekommen, mit welcher Sorgfalt und Genauigkeit die verschiedenen an die Aussteller versandten Programme ausgearbeitet wurden, gehen wir auf die Thätigkeit einer Klasse näher ein und wählen als Beispiel die Klasse 103, deren Vorstand der ehemalige Ministerpräsident Ribot ist und die eine der bedeutendsten der Gruppe XVI darstellt.

Die Klasse 103 theilt sich in drei Unterkommissionen: 1. Großindustrie und Kleingewerbe, 2. Produktiv- und Kreditgenossenschaften, 3. gewerbliche Berufsvereine.

Jede dieser drei Unterkommissionen, deren Arbeitsgebiet von der Generalverwaltung der Weltausstellung bestimmt wurde, hat selbstständig ihre Fragebogen aufgestellt und sie dann in der Generalversammlung der ganzen Gruppe zur Genehmigung vorgelegt.

Für die erste dieser Unterkommissionen handelte es sich darum, alle statistischen und anderen auf die Konzentration der Industrie in Großbetrieben bezüglichen Dokumente zu studiren, die Lage des Kleingewerbes und der Hausindustrie zu untersuchen, die so erhaltenen Resultate nach materiellen wie moralischen Gesichtspunkten zu vergleichen; ferner zu erforschen, wo sich hauptsächlich die todten Saisons und die Zeiten der Arbeitslosigkeit einstellen, wo eine Verbindung zwischen gewerblicher und landwirthschaftlicher Arbeit zu finden ist; endlich Budgets von Arbeiterfamilien aufzustellen.

Die zweite Unterkommission der Klasse 103 soll sich an die Arbeiter-Produktivgenossenschaften wenden, über welche übrigens kürzlich das Arbeitsamt einen bemerkenswerthen Rapport veröffentlicht hat. Ihre spezielle Aufgabe besteht darin, die Art der Kapitalkonstituirung, die Art der Geschäftsleitung, die Art der Gewinnvertheilung und der Entlohnung der Hilfskräfte, sowie alle die

Vortheile zu untersuchen, welche der Staat, die Kreis- oder Kommunal-Behörden der Genossenschaft zuwenden können. Sie hat die weitere Mission, die Kreditgenossenschaften zu studiren, ihre rechtliche Form, die Art der Konstituirung ihres Gesellschaftskapitals, Zahl und Rechtslage der Mitglieder, ihre Geschäftsprinzipien, ihre Operationen und Buchführung, Vertheilung des Geschäftsgewinns, Beziehungen zu anderen Kreditanstalten, Staatssubventionen, ihre materiellen und moralischen Wirkungen.

In der dritten Unterkommission werden die Studien über die gewerblichen Berufsvereine (syndicats professionnels) ausgeführt. Diese Untersuchungen sind um so interessanter, als die Grundlagen und Elemente der Enquete von den Vereinen selbst geliefert werden sollen, welche ihrerseits ihre eigenen Fortschritte seit Erlaß des Gesetzes von 1884, auf dem sie beruhen, leicht mit den bei andern Völkern erzielten Resultaten vergleichen können. Das Werk dieser Unterkommission wird sich darstellen als eine umfassende Enquete über die Unternehmervereinigungen, über die Gewerkschaften von Angestellten und Arbeitern, über die aus Unternehmern und Arbeitern gemischten Berufssyndikate, über die geltende Gesetzgebung, ihre Organisation und ihre Rolle im sozialen Leben, die Beziehungen zwischen den inkorporirten und nicht inkorporirten Berufsgenossen. Eine vollständige Statistik der Arbeitsausstände und Aussperrungen wird diese vorgängige Arbeit ergänzen. Es soll hierin klar gezeigt werden, welches die Resultate der Ausstände waren und welche Wirkungen für die arbeitenden Klassen daraus geflossen sind. Beschlossen wird diese Enquete durch eine eingehende Untersuchung der verschiedenen Fälle von obligatorischer und fakultativer Einigung in Arbeitsstreitigkeiten.

Ich wollte hier nur die Thätigkeit einer der hervorragendsten Klassen der Gruppe XVI Revue passiren lassen, welche auf der Weltausstellung von 1900 eine so große Bedeutung einnehmen wird, daß Graf Chambrun, der große Soziologe und Philanthrop, ausrufen konnte, die Gruppe XVI wird in Wahrheit die „Gruppe I“ der Ausstellung werden. Im Jahre 1889, auf der letzten Pariser Weltausstellung, war die Abtheilung für Sozialökonomie noch sehr bescheiden. Aber welcher Fortschritt wurde nicht seit diesen elf Jahren gemacht? Schon die letzte Ausstellung in Brüssel zeigte deutlich, welche Reichthümer die Sozialwissenschaft in den letzten Jahren erworben und welche kostbaren Belehrungen wir aus einer solchen Ansammlung von oft gänzlich unbekannten Dokumenten ziehen können.

Die von den einzelnen Kommissionen der Gruppe XVI ausgearbeiteten Fragebogen werden in großer Zahl an alle Personen geschickt, welche in der Lage sind, dokumentarisches Material für diese Ausstellung zu liefern. Sie werden ebenso an die Kommissare der fremden Länder versandt, um ihnen zu ermöglichen, der sozialökonomischen Ausstellung jene Einheitlichkeit zu geben, welche die Studien durch einfache und leichte Vergleichung der Thatsachen so sehr begünstigt.

Das Palais, welches diese lehrreiche Ausstellung in sich aufnehmen wird, ist ausschließlich der Sozialökonomie und den Kongressen gewidmet. Mehrere hunderttausend Francs sind dafür ausgesetzt. Die Klasse 103 der Ausstellungskommission, welcher die Produktivgenossenschaften zur Untersuchung zugetheilt sind, hatte auch verlangt, daß das Gebäude ganz von solchen Genossenschaften aufgeführt werde. Ausgegangen war diese Anregung von M. Buisson, dem Direktor der Produktivgenossenschaft der Baumaler „Le Travail“, welcher, unterstützt von den Herren Deschanel und Ribot, betonte, daß diesen Assoziationen, weil sie als Angehörige des Baugewerbes nicht in der eigentlichen Ausstellung ausstellen können, auf diese Weise die Möglichkeit gegeben werden solle, ihre Leistungsfähigkeit zu zeigen. Doch hier den wörtlichen Text dieser Resolution:

„Die Mitglieder der Klasse 103 der Zulassungskommission der Weltausstellung von 1900 sprechen den Wunsch aus, daß die Arbeiten für die Konstruktion des Palais der sozialökonomischen Abtheilung den Produktivgenossenschaften reservirt bleiben, unter der Bedingung jedoch, daß die von diesen Genossenschaften bewilligten Rabatte im Durchschnitte den Rabatten gleichkommen, welche bei der Vergebung anderer Bauarbeiten gemacht werden.“

Diese Resolution war mit allen gegen eine Stimme angenommen worden, gegen die Stimme von M. Hubert-Valleroux, der in dieser Maßnahme ein Privileg erblickte. Die Produktivgenossenschaften, sagte er, sollen doch die gewöhnlichen Regeln der Vergebung annehmen, wenn sie darauf halten, diese Arbeit auszuführen. Darauf konnte Herr Ribot sehr glücklich erwidern, daß man nicht von einem Privileg reden könne, wenn den Produktivgenossenschaften dies Recht zugestanden werde, ein Palais zu konstruiren, welches doch in gewissem Sinne das ihre sei. Und Herr Buisson fügte hinzu, auf Seite der Unternehmer herrsche eine solche Feindseligkeit gegen die Arbeiterassoziationen, daß sie nicht zögerten, ihnen durch eine unerhöhte Unterbietung die Aufträge zu entziehen.

Die Angelegenheit wurde endlich vor die Gesammtkommission der Gruppe XVI gebracht. „In allen Ausstellungen“, sagte hier Herr Buisson, „gab es Arbeiterabtheilungen, welchen die Regierung Unterstützung hatte angedeihen lassen. Wäre es nicht besser, den Arbeitern durch Ueberlassung der Bauausführung Gelegenheit zu geben, einen materiellen und greifbaren Beweis von der Leistungsfähigkeit der Arbeiterassoziationen zu liefern?“

„Den Arbeitern diese Konzession zu machen,“ fügte Charles Robert, der Apostel der Genossenschaftsbewegung in Frankreich, hinzu, „wäre nur eine edle Ehrung des stetigen Fortschritts, welchem die den revolutionären Aufreizungen fremd gebliebenen Arbeiterassoziationen mit sozialer Weisheit huldigen.“

Das Verlangen der Arbeiter wurde nicht in der Absicht erhoben, ein Privileg zu erlangen. Die Produktivgenossenschaften haben schon 32 Aufträge von nahezu zwei Millionen Werth übernommen. Sie wollen nicht neue Beschäftigung suchen, sondern nur ihre Arbeiten an einer Stelle gruppiren. Sie sind auch gerne bereit, die ihnen schon zugestandenen Aufträge bis zu dem Betrage aufzugeben, der ihnen für die Erbauung des Palais der Sozialökonomie überlassen würde. Die Gruppe XVI entschloß sich endlich zur folgenden platonischen Resolution: „Die Gruppe XVI würde mit großem Vergnügen sehen, wenn die Ausstellungsverwaltung die Gebäude für die sozialökonomische Abtheilung durch die Arbeitergenossenschaften ausführen ließe.“ Was wird aus diesem Wunsche werden? Das Wort hat der neue Minister für Handel und Industrie!

Paris. Léon de Seilhac.

Die gewerblich-soziale Entwickelung Deutschlands.

Umfassende gewerbestatistische Erhebungen sind nicht allein für die Wirthschaftspolitik, sondern auch für die soziale Gesetzgebung und Verwaltung von unschätzbarem Werth. Liefern sie doch in einem Maße, wie es die Einzelbeobachtung nie vermag, ein zuverlässiges Bild von den großen, Richtung gebenden Umbildungsprozessen, die sich im ökonomischen und sozialen Leben abspielen. Dem Sozialpolitiker ermöglicht die unlängst erschienene Verarbeitung der gewerblichen Aufnahme von 1895 um so werthvollere Ausbeute, als sie auch gewerblich soziale Fragen in höherem Maße als früher in den Bereich ihrer Untersuchungen gezogen hat[1].

So gering die Zunahme der gewerblichen Betriebe seit 1882, dem Jahre, in welchem die vorletzte Gewerbezählung stattfand, so gewaltig vermehrte sich das in ihnen beschäftigte Personal. Während nämlich die Betriebszahl nur um rund 140 000 oder 4,6% gewachsen ist, nahmen die Gewerbethätigen um nahezu 3 Millionen oder 39% zu. Schon dieser starke Kontrast läßt erkennen, daß die gewerbliche Entwickelung Deutschlands von der Tendenz der Bildung größerer Betriebsformen beherrscht wird. Thatsächlich weisen denn auch die mittleren und vor Allem die Großbetriebe ein gewaltiges Wachsthum auf, wogegen sich das Kleingewerbe in nennenswerther Weise nicht vermehrte. Die beiden Pole dieser Entwickelung sind die Alleinbetriebe, die einzige Betriebsform, welche im Rückgang begriffen ist, und die Riesenbetriebe mit mehr als 1000 Arbeitskräften, die sich seit 1882 verdoppelten. Zieht man außerdem in Betracht, daß die Verwendung mechanischer Kräfte in den beiden letzten Jahrzehnten um 222%, die Ausfuhr-

[1] Vgl. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Jahrgang 1898 Ergänzung zum ersten Heft. Hauptergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 14. Juni 1895. Referent Assessor Dr. Zahn.

mengen seit 1882 um 38,2% stiegen, so wird es klar werden, daß die gewerbliche Entfaltung Deutschlands ein wesentlich großindustrielles Gepräge trägt. Zwar steht das Kleingewerbe als Fundament der gewerblichen Produktion fest und unerschüttert, allein der großindustrielle Oberbau strebt so machtvoll in die Höhe, daß er mehr und mehr das Uebergewicht erlangen wird.

Naturgemäß ist der ökonomische Werdegang nicht in allen Gewerben der gleiche. In einzelnen Industrieen vollzieht sich die Betriebskonzentration mit der unerbittlichen Nothwendigkeit eines Naturgesetzes. Am augenfälligsten tritt dies in der Textilindustrie hervor, in welcher der Handwerksmeister und Hausindustrielle einem sicheren Untergang entgegengeht. Zur Illustration mögen einige Zahlen Platz finden. In der Textilindustrie wuchsen die Großbetriebe um 52%, die Kleinbetriebe nahmen um 42% ab, und 1882 waren nur etwas mehr als 1/3, heute sind 3/5 aller Textilarbeiter in Großbetrieben beschäftigt. Aehnlich steht es mit der chemischen und Maschinenindustrie, die eigentlich erst im Laufe des letzten Jahrzehntes wirkliche Großindustrieen geworden sind. Andere Gewerbe wieder, wie die Bekleidungs- und Reinigungs-, die Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe, können auch gegenwärtig noch als Bollwerke des Handwerks bezeichnet werden, obwohl auch hier die Großbetriebe sich rascher vermehren als die Kleinbetriebe und dementsprechend der Personalantheilsatz der großen Unternehmungen in fortwährendem Steigen begriffen ist.

Diese ökonomischen Umwälzungen üben auf die soziale Schichtung des Gewerbepersonals den tiefgehendsten Einfluß.

Im Jahre 1882 standen 3 Millionen Unternehmern 4,2 Millionen Arbeiter, 1895 6,4 Millionen gegenüber. Mehr und mehr wird die Arbeiterklasse zum ausschlaggebenden gewerblich-sozialen Faktor. Auch unter den 3 Millionen Unternehmern finden sich zahlreiche Existenzen, die sozial dem Proletarier viel näher stehen als dem Kapitalisten und die deshalb der Arbeiterklasse gegenüber kein Gegengewicht bilden, sondern viel eher geeignet sind, das Uebergewicht derselben zu verstärken.

Zu den Unternehmern zählt die Gewerbestatistik zunächst 300 000 hausindustrielle Meister. Ihre Selbstständigkeit besteht darin, daß sie für kärglicheren Lohn in ungesunderen Räumen länger arbeiten dürfen als der Fabrikarbeiter. Es ist deshalb gewiß nicht zu beklagen, daß diese Klasse von Unternehmern seit 1882 erheblich zurückgegangen ist. Die Zahl der hausindustriellen Meister sank um rund 42 000 d. i. 11% und zwar sind es vor Allem die Alleinmeister, deren es weniger geworden, wogegen die Zahl der hausindustriellen Gehülfenbetriebsinhaber eine Zunahme erfahren hat. Trotzdem liegt nach wie vor die hausindustrielle Produktion vorwiegend in den Händen von Alleinmeistern, und zwar solchen, die ausschließlich hausindustriell sich beschäftigen; ihre Zahl beträgt über zwei Drittel aller Hausindustriellen. Die Abnahme der Hausindustriellen ist vor allem verursacht durch den starken Rückgang der hausindustriellen Textilindustrie, insbesondere der Seiden-, Baumwoll- und Leinenweberei. Der Akkumulationsprozeß, der, wie wir oben gesehen, gerade die Textilindustrie erfaßt hat, übt seine Einwirkungen in besonders hohem Maße auf die Hausindustrie, und unter dem Zwang dieser ökonomischen Entwickelung ist auch die soziale Schicht der hausindustriellen Meister in steter Abnahme begriffen. Doch wäre es falsch, hieraus den Schluß zu ziehen, daß die Hausindustrie überhaupt einem unaufhaltsamen Verfall geweiht sei. In zahlreichen Gewerben, wie der Schuhmacherei, Tischlerei, Korbmacherei, Tabakfabrikation, gedeiht sie vielmehr ganz vortrefflich. Nur ist das Uebergewicht, welches die Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie in der Gesammthausindustrie einnehmen, so groß, daß deren Entwickelung wie bisher, so auch in nächster Zeit für das Gesammtergebniß ausschlaggebend sein wird.

Von den Unternehmern im gewerbestatistischen Sinne entfällt ferner die Hälfte auf Alleinbetriebsinhaber, des Kleinhandwerks und des Kleinhandels. Wer einmal Gelegenheit hatte, einen tieferen Blick in den Daseinskampf dieser wirthschaftlichen Zwergexistenzen zu thun, der wird hinter ihr selbstherrliches Unternehmerthum mehr als ein Fragezeichen setzen. Es sind dies meist Leute, die mit einigen wenigen selbst ersparten Mark, noch öfter mit den Ersparnissen ihrer Frau einen Handwerksbetrieb oder Kleinhandel eröffnen. Das Vermögen reicht meist kaum für die nothdürftigsten Anschaffungen hin; im Uebrigen wird flott geborgt. Es ist kein Wunder, daß es nur einer kleinen Zahl besonders tüchtiger Leute im Laufe der Jahre gelingt, zu wahrhaft wirthschaftlich selbstständigen und sozial unabhängigen Stellungen sich durchzuringen. Die meisten „Unternehmer" dieser Alleinbetriebe fristen ein kümmerliches Dasein und sinken häufig, nachdem sie das wenige, was sie besaßen, fruchtlos geopfert, verbittert und enttäuscht in die Klasse der Lohnarbeiter zurück.

Erfreulicherweise sind nun gerade diese Scheinexistenzen von Unternehmern im Rückgang, während die lebenskräftigeren Gehilfenbetriebe im Kleingewerbe sich vermehrten. Es vollzieht sich hier eine Konsolidation des gewerblichen Mittelstandes, die wirthschaftlich wie sozial nur zu begrüßen ist.

Auch im Großgewerbe bildet sich mehr und mehr ein Mittelstand, das höhere gewerbliche Hilfspersonal heraus. Die Vergrößerung der Unternehmungen sowie die komplizirtere Technik, mit der diese arbeiten, erfordert aber eine namhafte Verstärkung des Bureau- wie insbesondere auch des technischen Personals. Die Angestellten sind sogar diejenige soziale Schicht, die verhältnißmäßig das stärkste Wachsthum aufweist. Während nämlich die Unternehmer nur in geringfügigem Maße, die Arbeiter etwas mehr als die Hälfte zunehmen, haben sich die Angestellten mehr als verdoppelt. Einen besonders breiten Raum nimmt dieses qualifizirte Hilfspersonal im Versicherungsgewerbe ein, in welchem vier Fünftel der Beschäftigten dieser Klasse angehören. Doch auch im Handelsgewerbe, der Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette und Oele, sowie der chemischen Industrie sind die Angestellten ziemlich stark vertreten.

So werthvoll nun diese Umbildungen und Neubildungen des gewerblichen Mittelstandes gewiß sind, so vermögen sie doch dem sozialen Bild höchstens eine andere Schattirung, keinesfalls eine andere Farbe zu geben. Deutlicher als alles sprechen in dieser Beziehung die absoluten Zunahmeziffern. Die Unternehmer der Gehilfenbetriebe vermehrten sich um etwa 200 000, wovon ungefähr die Hälfte auf Inhaber von Kleinbetrieben entfällt, die Angestellten um rund 240 000, die Arbeiter um 2,6 Millionen. Dementsprechend ist natürlich auch der prozentuale Antheil der Arbeiter größer geworden. Im Jahre 1882 gehörten 57% der Gewerbethätigen der Arbeiterklasse an, jetzt 66%. Läßt man die Alleingewerbetreibenden außer Betracht, so sind vier Fünftel der beschäftigten Personen Arbeiter.

Doch nicht allein die soziale Schichtung des Gewerbepersonals ist fortwährenden Umgestaltungen unterworfen, auch innerhalb der sozialen Klassen selbst sind tiefgreifende Veränderungen vor sich gegangen. Von einschneidendster Bedeutung ist vor Allem die Thatsache, daß sich die Frau gegenwärtig in viel höherem Maße am Erwerbsleben betheiligt als früher. Die Zahl der gewerbethätigen Frauen ist seit 1882 von 1,5 Millionen auf 2,3 Millionen, also um 55%, gestiegen, während die gewerbethätigen Männer sich nur um 36% vermehrten. Wenn die Frauen in den gelehrten Berufen noch um das Recht zur Berufsthätigkeit kämpfen, so stehen sie in Industrie und Handel bereits thatsächlich mit dem Manne in schärfstem Wettbewerbe. Die Forderung, daß die Frau einen Beruf ausüben solle, braucht hier nicht mehr gestellt zu werden; denn sie ist größtentheils bereits verwirklicht.

Am deutlichsten tritt dies in der Arbeiterklasse hervor, auf die fast der gesammte Zuwachs an weiblichen Erwerbsthätigen entfällt. Während nämlich die weiblichen Unternehmer um einige Tausend zurückgingen und die weiblichen Angestellten sich um rund 13 000 vermehrten, nahmen die Arbeiterinnen um mehr als 3/4 Million zu. Dabei wächst die Zahl der Arbeiterinnen in bedeutend rascherem Tempo als die der Arbeiter. Erstere verdoppelten sich, wogegen letztere nur um die Hälfte sich vermehrten. Am auffallendsten ist das Vordringen der Frauenarbeit in dem Handelsgewerbe, in dem die weiblichen Arbeitskräfte im Jahre 1882 noch ein Drittel, 1895 nahezu die Hälfte zur Arbeiterschaft stellten; thatsächlich haben denn auch die weiblichen Arbeiter um rund 360 000, die männlichen um 195 000 zugenommen. In der Gast- und Schankwirthschaft überwiegen die weiblichen Hilfskräfte, der Mehrzahl nach Kellnerinnen, Zimmermädchen, Köchinnen, bereits derartig, daß sie mehr als drei Viertel der Gesammtarbeiterschaft ausmachen, während 1882 nur doppelt soviel weibliche Kräfte thätig waren als männliche. In einer Reihe von Industriezweigen spielt die Frauenhand gleichfalls eine gewaltige Rolle. So hat in der Textilindustrie, in welcher nahezu 400 000 Arbeiterinnen ihren Lebensunterhalt verdienen, die Frauenarbeit während der letzten 13 Jahre die entschiedene Oberhand gewonnen. Noch im Jahre 1882 überwogen die Textilarbeiter, 1895 bereits die Arbeiterinnen. Sehr häufig findet sich außerdem die weibliche Arbeit in den Bekleidungs- und Reinigungsgewerben, in denen über 200 000 Frauen als Näherinnen, Schneiderinnen, Putzmacherinnen rc. beschäftigt sind. Zahlreiche weibliche Arbeitskräfte treffen wir endlich in den Nahrungs- und Genußmittelgewerben — hierher gehört vor Allem die

Tabakfabrikation —, der Papierindustrie sowie der Industrie der Steine und Erden. Es giebt überhaupt kaum ein Gewerbe, in welchem die Arbeiterin nicht als Konkurrentin des Mannes auftritt, in nicht wenigen dringt sie, wie sich gezeigt hat, siegreich auf Kosten der männlichen Arbeit vor.

Vom Standpunkte des Sozialpolitikers ist bei dieser Entwicklung vor Allem die weitverbreitete Erwerbsthätigkeit verheiratheter Arbeiterinnen als ein schwerer sozialer Mißstand anzusehen. Es wurden nicht weniger als 160 498 Ehefrauen ermittelt, die außer dem Hause auf gewerbliche Arbeit gehen. Davon entfallen 140 804 auf die Industrie, und zwar die überwiegende Mehrzahl, nämlich 123 603, auf die Großbetriebe mit mehr als 20 Personen. In diesen bildeten sie 3,6 % der Arbeiter, 17,0 % der Arbeiterinnen, rund 19,9 %, also beinahe ein Fünftel der erwachsenen Arbeiterinnen. Von den 123 603 verheiratheten Arbeiterinnen der Großindustrie treffen 66 287, also mehr als die Hälfte auf die Textilindustrie, 19 665 auf die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, insbesondere die Tabakfabrikation, 8236 auf die Industrie der Steine und Erden, 5556 auf die Papierindustrie, 4907 auf die Metallverarbeitung.

Diese Beschäftigung verheiratheter Frauen ist, wenn auch nicht in raschem, so doch in stetigem Fortschreiten begriffen. Zieht man, um zu einer Vergleichbarkeit mit der Gewerbezählung von 1875 sowie zu der Mitte August 1890 veranstalteten Erhebung über die Beschäftigung von Fabrikarbeiterinnen zu gelangen, lediglich die industriellen Betriebe mit mehr als fünf Personen in Betracht, so zeigt sich, daß die Zahl der verheiratheten Frauen von 81 233 im Jahre 1875 auf 130 079 im Jahre 1890 und 134 179 im Jahre 1895 gestiegen ist.

Genauere Angaben über die Entwicklung der eheweiblichen Fabrikarbeit haben wir für Baden. Dort nahmen die verheiratheten Arbeiterinnen in dem Zeitraum von 1892—1897 um mehr als ein Fünftel zu — sie stiegen von 10159 auf 13359 —, und zwar vermehrten sie sich nicht allein absolut, sondern auch im Verhältniß zur Zahl der erwachsenen Arbeiterinnen.

Dieses Ueberhandnehmen der eheweiblichen Arbeit*), fern von Hause, gehört zu den dunkelsten Seiten der modernen Industrieentwickelung. Ihre Rückwirkungen auf das Familienleben wie auch auf die Arbeiterin selbst sind tieftrauriger Natur. Im modernen Erwerbsleben, das den Mann der Regel nach vom Hause in entlegene Produktionsstätten führt, ist die Frau der einzige Halt, die einzige Stütze der Familie. Fehlt auch diese, dann geht das Familienleben einem unabwendbaren Ruin entgegen. Wie ist es auch möglich, daß eine Arbeiterfrau, die elf Stunden angestrengt in der Fabrik gearbeitet, die oft noch einen weiten Weg zur und von der Fabrik zurücklegt, noch Lust und Verständniß, ja überhaupt die nöthige physische Kraft und die erforderliche Zeit zur Bereitung eines nahrhaften Essens und zu allen den häuslichen Verrichtungen findet, die selbst die bescheidenste Wohnung zu einem freundlichen Heim umzuschaffen vermögen! Ist es da zu verwundern, wenn der Mann nur zu oft verleitet wird, den Weg zur Schänke einzuschlagen? Und erst die Kinder! Von frühester Jugend an müssen sie der mütterlichen Pflege entbehren. Tagsüber sind sie bei der Wartefrau oder in der Bewahrschule, Abends empfängt sie eine Mutter, die von der oft schweren Tagesarbeit stumpfsinnig und theilnahmslos geworden ist. Mit Recht wenden deshalb einsichtsvolle Sozialpolitiker gerade dieser Seite des sozialen Lebens in jüngster Zeit wieder erhöhte Aufmerksamkeit zu. Es steht zu hoffen, daß die eingehende Berichterstattung der Gewerbeaufsichtsbeamten, welche die Regierung bezüglich der Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken kürzlich in Aussicht gestellt hat, über diese Frage volle Klarheit verbreitet und daß sich dann auch ein gangbarer Weg finden wird, dem sozialen Uebelstand der eheweiblichen Fabrikarbeit allmälig zu steuern.

Außer der Erwerbsthätigkeit verheiratheter Frauen fand bei der letzten Gewerbezählung auch die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter sowie das Lehrlingswesen besondere Berücksichtigung. Bedauerlich ist nur, daß gerade in dieser Beziehung Vergleiche mit früher nicht möglich sind. Faßt man die eigentlichen Gehülfen und Arbeiter mit Ausschluß der mitthätigen Familienangehörigen ins Auge, so stehen gegenwärtig etwas weniger als der zehnte Theil der Arbeiter in jugendlichem Alter, wobei in der Industrie verhältnißmäßig mehr jugendliche Personen thätig sind als im Handel, während bei diesem die Betheiligung der jugendlichen Arbeiterinnen eine stärkere ist. Mit der Größe der Betriebe nimmt im Allgemeinen die Zahl der jugendlichen Arbeiter, wenn auch nicht absolut, so doch im Verhältniß zur Zahl der dort beschäftigten Erwachsenen ab. Es treffen nämlich auf die jugendlichen Arbeiter in den Betrieben mit über 20 Personen 5 %, in den Mittelbetrieben mit 6—20 Personen ist der Antheilsatz doppelt so groß, in den Kleinbetrieben verdreifacht er sich sogar. Am augenfälligsten tritt dies in der Industrie zu Tage; es macht sich eben hier der wohlthätige Einfluß des Arbeiterschutzes geltend, der den jugendlichen Arbeitern in den Fabriken, die zumeist größere Betriebe sind, zu Theil wird. Demgegenüber weisen die Gewerbe mit vorherrschendem Kleinbetrieb, wie das Schneider-, Tischler-, Schuhmacher-, Bäcker-, Schlosser-, Fleischer- und Maurergewerbe, die höchsten Zahlen jugendlicher Arbeiter auf.

Noch auffälliger ist dieser Gegensatz zwischen Großindustrie und Kleingewerbe bezüglich der Lehrlingshaltung. Von den 700 000 Lehrlingen, die ermittelt wurden, lernen 400 000 in Kleinbetrieben, 127 000 in Betrieben mit über 20 Personen, und in den ersteren machen dieselben 24,7 % des Arbeitspersonals aus, in den Letzteren nur 3,8 %. Die zahlreichsten Lehrlinge werden dementsprechend in den Handwerken gehalten, für die bereits oben eine besonders starke Beschäftigung jugendlicher Personen festgestellt wurde. Von der verhältnißmäßig geringen Zahl weiblicher Lehrlinge — es wurden 66 000 gezählt — werden die meisten im Bekleidungsgewerbe als Näherinnen, Schneiderinnen, Putzmacherinnen, ferner im Handelsgewerbe als Ladnerinnen u. s. w. ausgebildet.

Ueberblickt man das Thatsachenmaterial, welches von der Gewerbezählung zu Tage gefördert wurde, so muß man anerkennen, daß sie über eine Reihe wichtiger sozialer Fragen helles Licht verbreitet. Als **soziales Grundergebniß** erscheint hiebei das ebenso rasche als stetige Wachsthum der gewerblichen Arbeiterklasse und zwar sowohl der Arbeiter als der Arbeiterinnen, ja man kann sagen, daß der größte Theil des jährlichen Bevölkerungsüberschusses in Deutschland sich gerade in diese soziale Schicht ergießt. Es ist deshalb für den Staat, wie für die Besitzenden sowohl ein Gebot der Gerechtigkeit als der Klugheit, für die Wohlfahrt dieser immer zahlreicher werdenden Volksklasse in zielbewußter und unermüdlicher Weise Fürsorge zu treffen. Daß dies unbeschadet der wirthschaftlichen Entwickelung und unbeschadet der Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie auf dem Weltmarkt möglich und durchführbar ist, dafür erbringt die Gewerbestatistik den unumstößlichen Beweis, indem sie darthut, daß sich das deutsche Gewerbe während der letzten 15 Jahre trotz der Lasten der Versicherungsgesetzgebung, trotz des Arbeiterschutzes in geradezu großartiger Weise entfaltet und mit den ersten Industrieländern der Erde in ebenbürtigen Wettbewerb getreten ist. Man darf sogar behaupten, gerade unsere fortgeschrittene Sozialgesetzgebung ist eine der Hauptursachen des Aufschwunges von Handel und Industrie. Denn eine körperlich widerstandsfähige, geistig und sittlich hochstehende Arbeiterklasse ist eine ebenso nothwendige Vorbedingung der gewerblichen Blüthe eines Landes, als ein weitblickender und thatkräftiger Unternehmerstand.

Berlin. **Ph. Arnold.**

Kommunale Sozialpolitik.

Die Stuttgarter Armenstatistik.

Die X. Konferenz der deutschen Städtestatistiker, die 1895 in Frankfurt a. M. tagte, hatte eine Individualstatistik der Armenbevölkerung in den betheiligten großen Städten in Aussicht genommen und durch ihre Kommission für Armenstatistik, unter dem Vorsitz von Direktor Dr. Neefe, eine Zählkarte entwerfen lassen. Auf Grund dieser Zählkarte hat das rührige Stuttgarter statistische Amt eine Armenstatistik*) aufgemacht, die bei unseren Lesern schon deshalb besondere Beachtung verdient, weil ihr Herausgeber, Herr Dr. H. Rettich, auch hier wieder als ein energischer Vorkämpfer des sozialpolitischen Fortschritts erscheint. Der Verfasser hat für die ersteren größeren fachwissenschaftlichen Arbeiten des ihm unterstellten Amtes sozialpolitische Themata gewählt, weil deren Ergebnisse weniger abstrakter Natur sind und so einen lediglich auf praktische Wirksamkeit zugespitzten Interessenkreis, wie ihn eine großstädtische Verwaltung nun einmal bildet, einen bedeutenden Eindruck von der „Nützlichkeit" oder dem „praktischen Werth" des Amtes machen. Auf dem Gebiet der Sozialstatistik wird ihm das Amt des kommu-

*) Vgl. Hitze, Arbeiterwohl. 18. Jahrg. Heft 1 und 2.

*) Die Stuttgarter Armenbevölkerung im Lichte der Statistik von Dr. jur. et phil. H. Rettich, Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Stuttgart. (Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrg. 1897. Viertes Heft.) Stuttgart. W. Kohlhammer. 1898.

nalen Statistikers „gewissermaßen zur Vorrichtung, aus welcher die Tropfen des heutzutage nun einmal nothwendigen sozialen Oeles in das Räderwerk der kommunalen Verwaltung unvermerkt eingeträufelt werden."

Die Ausgabe der Stadtgemeinde Stuttgart für das Armenwesen ist seit 1848 von 25 376 M. ($8,_{13}$ % der Ausgaben überhaupt) und $53,_{06}$ Pf. pro Kopf der Bevölkerung bis 1895/96 auf 196 601 M. ($6,_{75}$ % der Ausgaben überhaupt) und $313,_{7}$ Pf. pro Kopf der Bevölkerung gestiegen, die sich in diesen 50 Jahren mehr denn verdreifacht hat. Stuttgart ist unter den größeren württembergischen Städten nächst Eßlingen am ungünstigsten gestellt, setzt man den Armenaufwand in Verhältniß zur Staatssteuer. Denn der durch Umlage aufzubringende Betrag ist allein für die Belastung einer Gemeinde entscheidend. Auf 1 M. Staatssteuer trifft Armenaufwand aus Steuermitteln in Eßlingen $0,_{347}$ M., in Stuttgart $0,_{301}$, in Tuttlingen $0,_{282}$, in Heilbronn $0,_{212}$, in Gmünd $0,_{197}$ M. ꝛc., am wenigsten in Göppingen ($0,_{082}$ M.) und Ulm ($0,_{085}$ M.). Damit ist natürlich nicht gesagt, daß die absoluten Aufwendungen diesen Zahlen entsprechen. Denn da fällt, besonders in den mittleren Städten, die größere oder geringere Summe der Stiftungen für Armenzwecke erheblich ins Gewicht. Unter den deutschen Großstädten, über die 1885 eine vergleichende Armenstatistik aufgenommen worden ist, steht Stuttgart an zwölfter Stelle. Auf 100 Einwohner leistet sein Armenverband nämlich 323 M. Den höchsten Aufwand hatten damals Straßburg i. E. (715 M.), Köln (690 M.), Hamburg (602 M.), Berlin (556 M.), Dresden (490 M.), Frankfurt a. M. (449 M.) auf 100 Einwohner.

Die Höhe der Ausgaben ist in Stuttgart lediglich „auf die durch die Steigerung der Kultur und Humanität bedingte intensivere Unterstützung der Armen" zurückzuführen, Stuttgart wendet für den einzelnen Unterstützten am meisten in Württemberg auf. Die Erhöhung der Bevölkerungsziffer hat keine Erhöhung der Armenziffer gebracht.

In seinen „Schlußergebnissen" führt Dr. Rettich die Verminderung der Armenziffer auf die Hebung des Volkswohlstandes, vor Allem aber auf die Wirkung der Sozialgesetzgebung zurück. Zugleich bezieht er die Sozialgesetzgebung — übrigens nach den Anregungen des Kongresses der Städtestatistiker — insofern unter die Ursachen der Armuth ein, als deren Leistungen bei gänzlicher Mittellosigkeit nicht ausreichen, um die armenrechtliche Unterstützung entbehren zu können. $14,_{30}$ % aller Unterstützungsfälle entfallen auf diese Ursachengruppe. Aus dieser und ähnlichen Thatsachen hatte das Stuttgarter Arbeitersekretariat in seinem 1897er Jahresbericht schwere Vorwürfe, insbesondere gegen die Praxis der Unfallversicherung, erhoben. Diese schießen insofern allerdings über das Ziel hinaus, als zur Zeit der soziale Zweck der Altersversicherung, wie die Reichsregierung bei Berathung der Gesetze wieder und wieder erklärte, nur auf eine Zuschußleistung zu anderweitigem Einkommen geht.

Unter den sonstigen Ursachen der Armuth beansprucht die Minderung der Erwerbskraft zufolge höherer Gewalt, d. h. Krankheit, Gebrechen, Alter, den größten Prozenttheil, und zwar in verstärktem Maße für das weibliche Geschlecht, „sodann die Arbeitslosigkeit, während sittliche Minderwerthigkeit, wie Arbeitsscheu, Leichtsinn, Trunk, eine unbedeutende Rolle spielen." Die heutigen Armen bilden sonach im Wesentlichen nicht eine moralische, sondern eine soziale Kategorie," ein Satz mit dem die Beobachtung korrespondirt, daß nicht die Geburt, sondern das Leben die Unterstützungsbedürftigkeit schafft, um sie über 60% der Fälle wieder aufzuheben. Der Verfasser glaubt auch feststellen zu können, daß im letzten Jahrzehnt die Ursachen, Krankheit und Arbeitslosigkeit verhältnißmäßig gestiegen, die übrigen gefallen sind.

Von dieser Auffassung ausgehend hält Dr. Rettich die öffentliche Armuth für eine derartige Erscheinung, „daß vorbeugende Sozialpolitik die Unterstützung im Wege des Armenrechtes bis auf einen geringen Rest erübrigen kann." Dieser Rest soll der polizeilichen Fürsorge überantwortet werden. Als Wege für diese vorbeugende Sozialpolitik werden unter Anderem erwähnt: Ausdehnung der Sozialgesetzgebung auf die handwerkerlichen Kleinmeister ꝛc., Erhöhung der Bezüge der Versicherten, Ausgestaltung des Arbeitsnachweises. Auch der Noth der kleinen Handwerker, wie sie durch den Ueberschuß des Faches entsteht, schiebt der Verfasser einen Theil der Schuld der Waisenpflege in die Schuhe. Er weist dabei darauf hin, daß die „so gut geleitete" Berliner städtische Waisenerziehungsanstalt zu Rummelsburg ihre jährlich nach Hunderten zählenden Zöglinge im Wesentlichen nur als Schneider Tischler, Schmiede, Schuhmacher, Bäcker, Sattler, Schlosser unterbringt", und fordert indirekt auf, dieses Menschenmaterial zum Berufssoldaten, ländlichen Dienstboten u. s. w. auszubilden, bezw. möglichst allen, auch den studirten Berufen zuzuführen. Bewahrheitet sich diese Beobachtung, die bisher leider statistisch noch nicht verfaßt ist, so würde gerade die jugendliche Armenpflege selbst dafür gesorgt haben, daß ihre Schutzbefohlenen später zu ihr zurückkehren!

Einige andere Thesen der Schlußergebnisse gehören zu denen, wo der Verfasser — wie er sich in der „Vorbemerkung" ausdrückt — „gewärtigen muß, daß ihm schon allein die Ermittelung der Wahrheit als Parteinahme angerechnet wird". Wir rechnen zu diesen, von unserem Standpunkt gefährlichen Aussprüchen — gefährlich, weil sie als ein Anreiz zur Rückwärtsrevidirung von elementaren Volksrechten benutzt werden könnten — unter anderen den Satz unter Abschnitt II, B Nr. 5 (S. 97): „Die leichtsinnige Ehe fällt für die Armenpflege schwerer ins Gewicht als die uneheliche Kindschaft," ferner Nr. 10: „Die Verbilligung der Reise nach der Großstadt ist nicht im Interesse der großstädtischen Armenpflege." Beide Sätze sind gewiß an sich richtig, würden aber verhängnißvoll wirken, wenn sie zur Reform der Ehegesetzgebung nach der Richtung einer Erschwerung der Eheschließung oder zur Verhinderung der Personentarifreform — gerade die Arbeitsämter petitioniren ja, und in Württemberg mit Erfolg, um Verbilligung der Personentarife für ihre Klienten — und einer Erschwerung der „Eisenbahnvagabondage" führten. Auch werden nicht alle Arbeitsämter dem zustimmen, daß „die kommunale Arbeitsvermittelung gefährlich für die öffentliche Armenpflege ist." Der Verfasser denkt bei dem Ausspruch allerdings zunächst an ein Heranholen von Arbeitskräften aus der Provinz, die die Ansammlung des Proletariats in den Großstädten vergrößert.

Wir können nur hoffen, daß auch die übrigen großstädtischen statistischen Aemter Individualstatistiken der Armenbevölkerung mit ähnlich sozialpolitischem Ernste anfertigen und der nächste Städtestatistikerkongreß die vergleichende Verarbeitung dieser Monographien beschließt und in die rechten Hände legt.

Charlottenburg. Fritz Specht.

Interessenkonflikte der Gemeindevertreter; Celle. Zu der Mittheilung in Nr. 39 wird uns geschrieben:

Bei Berathung des revidirten Allgemeinen Ortsstatuts für die Stadt Celle ist kürzlich beschlossen:

„Einem Bürgervorsteher (=Stadtverordneten) dürfen Aemter, die mit einem Einkommen aus der Stadtkasse verbunden sind, nicht übertragen werden. Dasselbe gilt, wenn das Einkommen aus der Kasse der von der Stadt verwalteten Institute, Stiftungen, gewerblichen Unternehmungen ꝛc. gezahlt wird. Auch dürfen Bürgervorstehern städtische Arbeiten oder sonstige geschäftliche Aufträge für die Stadt nur mit Zustimmung sämmtlicher, nicht betheiligter Mitglieder des Magistrats und des Bürgervorsteherkollegiums übertragen werden."

Diese Bestimmung, welche die Ausführung städtischer Arbeiten nicht schlechthin verbietet, scheint in zweckmäßiger Weise die Bedenken zu beseitigen, welche gegen die radikale Maßregel in Solingen mit Recht erhoben sind. Uebrigens schreibt auch die Hannoversche Städteordnung vor, daß, wer bei einer Angelegenheit ein Privatinteresse hat, der Verhandlung darüber nicht beiwohnen darf.

Städtische Gaspolitik auf dem deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern. Die 28. Jahresversammlung des deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern, die am 29. und 30. Juni und 1. Juli in Nürnberg tagte, beschäftigte sich naturgemäß eingehend mit der Zukunft der Gasindustrie und der von den Städten zu befolgenden Gaspolitik. Schon in der Eröffnungsrede berechnete der Vorsitzende Herr Direktor L. Körting-Hannover, daß bei einem Einheitssatz von 17½ ₰. für Automatengas die Städte sehr wohl die Gasautomaten unentgeltlich liefern, installiren und leihen können, selbst für den geringen Jahresverbrauch von 250 Kubikmeter, und daß trotz des anscheinend hohen Preises die Arbeiterfamilie, die diese Einrichtung benutzt, sowohl billig kochen kann wie auch die Beleuchtung billiger hat als bei Petroleumverwendung. Gerechnet war dabei eine durchschnittliche tägliche vierstündige Brennzeit eines Auerbrenners mit 40 Liter Gasverbrauch. In England ist man in der Gasautomatenfrage bekanntlich schon viel weiter. Man hat dort auch Automaten eingeführt, die mehrere Einwurföffnungen haben, um die Gaszufuhr nicht bloß für Pence, sondern auch für Schillinge auf einmal einstellen und so eine kleine Ersparniß erzielen zu können. Es ist aber nicht zu zweifeln, daß die nächste Zukunft uns auf diesem Gebiete auch in Deutschland weiter bringt, und die Stadtverwal-

tungen könnten wesentlich dazu helfen, wenn sie die Gasanstalten nicht lediglich als Einnahmequelle betrachteten. — Für die Gemeindevertreter besonders lehrreich war die Erörterung der Wassergasanlagen, die von den Herren Dr. W. Leybold-Hamburg, Bunte-Karlsruhe und Strache-Wien als Referenten geführt wurde. Danach empfiehlt sich die Anlage einer Wassergasanstalt als Hauptanstalt bezw. als Ergänzung einer Kohlengasanstalt durch die große Billigkeit — etwa ein Viertel billiger als ein Kohlengaswerk —, die Schnelligkeit und Leichtigkeit der Inbetriebsetzung und die Weißheit des erzeugten Lichtes. Herr Leybold führte den Fall eines Streiks der Kohlengasleute in einer Stadt an, wo daneben eine Wassergasanstalt bestehe. Der würde ziemlich aussichtslos sein, weil die Wasservergasung da flott in die Lücke des Kohlengases einsetzen könnte; es ist dafür nur der zehnte Theil der Arbeiter als bei der Kohlenvergasung erforderlich, so daß zur Noth die Oberbeamten mit den Werkführern und Aufsehern den Betrieb allein versehen und so ein Stocken der Gasversorgung vermeiden könnte.

Der Städtetag der Provinz Sachsen beschäftigte sich am 25. Juni in Magdeburg unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters Schneider-Magdeburg zunächst mit der Frage der „Entwässerung der Städte". Der Stadtbaurath Schmidt-Halberstadt empfahl in einem Vortrage das Schwemmsystem als das für alle Städte geeignete Mittel, sie von Unrath zu reinigen, während das Trennsystem (ober- und unterirdische Entwässerung) nur unter gewissen örtlichen Verhältnissen Berechtigung habe, z. B. für Orte, die mit vielem Fall versehen sind oder langgestreckt an Wasserläufen liegen. Auch das Rothe-Degener'sche Humusverfahren und das sogenannte bakteriologische Verfahren sei empfehlenswerth. Die Redner der Erörterung stimmten dem Vortragenden in der Empfehlung des Schwemmsystems bei. — Stadtbaurath Grenzmer-Halle machte bestimmte Vorschläge über die Anordnung und Herstellung sowie die hygienische Bedeutung von Anpflanzungen auf städtischen Straßen und Plätzen. Er befürwortet die Anlage von Vorgärten und die Anpflanzung von Bäumen, denen man einen guten Untergrund und womöglich durch Untermauerungen auch freien Raum, wie in Halle 6 cbm, in Paris sogar 36 cbm geben müsse. Radfahrwege müßten die Verkehrslinien ergänzen. In der Erörterung wurden Sondervorschläge zu beiden Fragen gemacht. — Die Anstellungsverhältnisse der Gemeindebeamten haben auf früheren preußischen Städtetagen aus Anlaß der bekannten Prozesse der städtischen Hilfsarbeiter auf Anerkennung als pensionsberechtigte Beamte zu eingehenden Erörterungen geführt. Inzwischen hat das Ministerium einen Entwurf ausgearbeitet. Die Abänderungen, die der Referent, Stadtrath Rosenstock-Mühlhausen, daran vorschlug, betreffen unter Anderem den Charakter der „technischen Beamten", den Ersatz des Ausdruckes „Unterbeamte", die Berechnung der Ruhegehaltszeit und die Versorgung der Wittwen und Waisen. Die Anstellung auf Lebenszeit müsse die Regel werden. Der Vorstand wird beauftragt, die Wünsche des Städtetages der Regierung zur Berücksichtigung für das Gesetz zu unterbreiten. Wegen vorgerückter Zeit wurde der uns am meisten am Herzen liegende Gegenstand der Tagesordnung: „Kommunale Arbeitsnachweisstellen" von der Tagesordnung abgesetzt.

Soziale Zustände.

Amtliche Erhebungen über das Schneidergewerbe in Bayern. Wie im Jahre 1897 die Fabrikinspektionsberichte Mittheilungen über das Schreinergewerbe in Bayern gebracht haben, so sollen im laufenden Jahre seitens der bayerischen Fabriken- und Gewerbeinspektoren Sondererhebungen über die Verhältnisse der Schneiderbetriebe gepflogen und die Ergebnisse in den Jahresberichten niedergelegt werden. Zufolge neuerlicher Entschließung des Staatsministeriums des Innern haben sich diese Erhebungen nicht nur auf die Lohnverhältnisse, die Arbeitszeit und die Verhältnisse des Lehrlingswesens, sondern auf die gesammten Verhältnisse der Schneiderbetriebe mit besonderer Berücksichtigung der Hausindustrie zu erstrecken, damit aus dem Ergebnisse ein möglichst vollständiger Ueberblick über die Gesammtlage des Gewerbes gewonnen werden kann.

Die Nothlage der Handweber in Oesterreich. Vor Kurzem erst befaßte sich die Handelskammer in Olmütz und das Handelsministerium mit der geradezu erschütternden Nothlage der Hausweber in den deutsch-mährischen Distrikten (Rothwasser u. s. w.) des Olmützer Kammerdistriktes, wo es nicht selten vorkommt, daß der Weber die ihm vom Fabrikanten zum Schlichten der Garne mitgegebene Stärke aus Hunger verzehrt. Und nun sieht sich auch die Wiener Handelskammer veranlaßt, sich mit der Nothlage der Weber im niederösterreichischen Waldviertel zu beschäftigen. Wir entnehmen dem bezüglichen Kammerberichte Folgendes:

Nach den gepflogenen Erhebungen verdienen ein Mann und eine Frau, die in der Organtinweberei thätig sind, bei zwölf- bis fünfzehnstündiger Arbeit per Woche zusammen 1 fl. 52 kr., von welchem Betrag auf den Mann etwa 87, auf die Frau 65 kr. entfallen. Von diesem Gesammtverdienste muß noch die „Schlichte" bestritten werden, welche eine Auslage von 34 kr. bedingt, daher der gesammte Reinverdienst der Familie wöchentlich 1 fl. 18 kr. beträgt. Häufig tritt dazu noch Mangel an Arbeit. Die mit einem Pachtlande betheiligten Weber haben die Verpflichtung der Robot den Bauern gegenüber und erhalten als Tagelohn 30, zur Zeit der Ernte 40 bis 50 kr. Die Nahrung einer Familie besteht aus Kartoffeln und Ziegenmilch; wenn das Geld ausreicht, wird auch Mehl und Brot angeschafft. Fleisch wird höchstens an großen Feiertagen gegessen. Allein selbst diese Nahrungsmittel stehen nur Webern zur Verfügung, die ein Stückchen Pachtland haben und im Tagelohn einige Kreuzer verdienen. Die Wohnungsverhältnisse sind die denkbar ungünstigsten. In kleinen, niedrigen, wenige Meter umfassenden Gelassen haust eine ganze Familie. Ist in einem Hause eine zweite Stube vorhanden, wird sie vermiethet. Den größten Theil des Raumes nehmen die Webstühle ein. Die übrige Einrichtung bilden ein kleiner Küchenherd und zwei Betten für eine ganze Familie, ein Tisch und einige Stühle. Besonders trübe gestaltet sich das Bild, wenn eine Krankheit eintritt.

Die Handelskammer schlägt nun eine Reihe von Maßregeln vor, welche die Linderung des Nothstandes bezwecken. Hierher gehört die Zuwendung von öffentlichen Arbeiten an die Hausweber, die Beförderung des Ueberganges der Hausweberei zur Herstellung besser bezahlter Artikel; die Errichtung von Arbeiterkursen für Jacquardweberei an der Weberei-Fachschule zu Neu-Bistritz unter Gewährung von Arbeiter-Stipendien und Subventionen zur Anschaffung von Jaquardmaschinen, der Bau von Eisenbahnlinien, die Erlassung eines Industrie-Begünstigungs-Gesetzes, Gewährung von Frachtbegünstigungen, Errichtung von Arbeiterwohnhäusern, einer Tabakfabrik, ferner Maßnahmen zur Einführung neuer Hausindustrien, darunter die Beförderung des hausindustriellen Betriebes der Maschinenstrickerei, die Einführung der Handschuhwirkerei, Förderung der Organisation unter den hausindustriellen Strickern, und besonders die Einrichtung von gemeinsamen Betriebsstätten.

Steigen der Arbeitslöhne in Japan. Amerikanische Konsularberichte aus Japan melden eine konstante Steigerung der Arbeitslöhne dortselbst, die ihren Grund vornehmlich in der Preissteigerung der Lebensmittel findet. Die Preise sind seit 1886 um 45 % gestiegen, während die Steigerung der Löhne kaum 40 % beträgt. Die bedeutendste Lohnsteigerung trat in den beiden letzten Jahren ein und betrug in Yokohama mehr als 30 %. Es werden folgende Daten mitgetheilt:

	Tagelöhne im November 1897	1895
	Yen	Yen
Tischler	0,70	0,60
Zimmerleute	0,80	0,50
Maurer	0,60	0,40
Schneider		
für japan. Kleider	0,60	0,30
für ausländ. Kleider	0,80–1,50	0,60–1,20
Weber	0,40	0,25
Schmiede	0,60	0,45
Gießer	0,90	0,65
Tabakarbeiter	0,50	0,35
Buchbinder	0,70	0,50
Gärtner	0,50	0,30

Freilich sind die Löhne nach europäischen Begriffen noch immer unglaublich niedrig. In der Baumwollspinnerei, die über 55 000 Arbeiter beschäftigt, stellten sich die Löhne nach der „Japan Gazette" für Dezember 1897 auf durchschnittlich 23 1/3 Sen (11 Cents) für Männer und 14 1/2 Sen (7 Cents) für Frauen für eine 12 1/2 stündige Tagesarbeit.

Arbeiterbewegung.

Aus der schweizerischen Arbeiterbewegung; Jahresberichte des schweizerischen Gewerkschaftsbundes und des schweizerischen Typographenbundes.

Vor Kurzem sind die Berichte des Bundeskomités des schweizerischen Gewerkschaftsbundes und des schweizerischen Typographenbundes erschienen, die über die Arbeiterbewegung in der Schweiz eingehende Auskunft geben.

Der schweizerische Gewerkschaftsbund hat nach seiner Zusammensetzung und Leitung durchweg sozialistischen Anstrich. Seinem praktischen Zweck dagegen könnte auch Jemand beistimmen, der nicht auf die Lehre von Marx schwört. Es geht nämlich auf die Verbesserung des Looses der Industriearbeiter und sucht dies zu erreichen durch Organisation der Arbeiter in Berufsverbänden, in welchen die gemeinsamen Interessen besprochen und vertheidigt werden und den Arbeitern eine Stütze für Geltendmachung ihrer Forderungen und für Abwehr gegen Ausbeutung geboten wird. Streitfragen bilden hauptsächlich Lohnhöhe, Arbeitszeit, Ruhetage u. s. w. Niemals ist aber von dem Bunde versucht worden, die Streiks zu verallgemeinern oder ihnen gar einen revolutionären Charakter zu geben; im Gegentheil ging sein Bestreben stets dahin, auf friedlichem Wege eine Einigung zu erzielen, und in der That wäre in mehreren Fällen ohne seine Intervention eine solche gar nicht erreicht worden. Als weiteres Mittel benützt der Gewerkschaftsbund die gesetzgebende Aktion. Indem die Arbeiter ihre Wünsche bezüglich Aenderung der Arbeiterschutzgesetze zur Kenntniß der Behörden bringen, gebrauchen sie nur ihr gutes Recht als Bürger. Ueber die Thätigkeit des Gewerkschaftsbundes in den Jahren 1896 und 1897 ist dem Berichte zu entnehmen, daß der im Jahre 1880 mit 12 Sektionen und 133 Mitgliedern gegründete Bund heute 322 Sektionen mit ca. 14 000 Mitglieder zählt. Das ist allerdings immer noch eine geringe Zahl im Vergleich zur Gesammtzahl der Arbeiter; allein es ist nicht zu übersehen, daß große Gewerkschaften, wie z. B. der Typhographenbund, von welchem noch die Rede sein wird, der Verband der Textilarbeiter und andere dem Gewerkschaftsbund nicht angehören. Den Hauptinhalt des Berichts bilden die Rapporte über die Konflikte, Lohnbewegungen, Streiks und Boykotts. Das Centralcomité hatte sich im Jahre 1896 mit 52 Konflikten und im Jahre 1897 mit 72 zu beschäftigen. Diese Konflikte führten im ersteren Jahre zu 14 Streiks und 2 Boykotts, im letzteren Jahre zu 21 Streiks. In 27 Fällen haben nach dem Bericht die Arbeiter volle oder theilweise Erfolge, in 10 Fällen gar kein Resultat erzielt. In der Mehrzahl der Fälle dreht sich der Konflikt um Kürzung der Arbeitszeit und Lohnerhöhung. Die Löhne variiren stark je nach den Berufen, doch haben sie die Tendenz in derselben Zeit zu steigen, wo die Arbeitszeit abnimmt. Der im Fabrikgesetz festgesetzte Maximalarbeitstag von 11 Stunden wird nach dem Berichte nur noch in wenigen Gewerben eingehalten. In der Mehrzahl der Fabriken dauert die Arbeitszeit nicht länger als 10 Stunden, in manchen sogar nur 9 und 8 Stunden. In Beziehung auf Lohn und Arbeitszeit bessert sich demnach die Lage des Arbeiters in der Schweiz von Jahr zu Jahr.

Mit dem schweizerischen Gewerkschaftsbund steht der schweizerische Typographenbund im Kartell. Früher gehörte er ihm ebenfalls an, er trat aber aus, weil ihm die finanziellen Lasten gegenüber den Vortheilen dieser Zugehörigkeit zu hoch erschienen und weil er in seinen Bewegungen nicht vom Comité des Gewerkschaftsbundes abhängig sein will. Der Typographenbund steht in der Organisation der gegenseitigen Unterstützung in Fällen von Krankheit, Alter, Verdienstlosigkeit vor allen schweizerischen Arbeitervereinen mustergültig da, er kommt dem Vorbild der englischen Trade-Unions wohl am nächsten. Der Bund zählt heute rund 1600 Mitglieder und 21 Sektionen. Für die französische Schweiz besteht ein eigener Verband. Die Kranken-, Invaliden- und Sterbekasse verfügt über ein Vermögen von 100 000 Frcs. und verausgabte in den letzten 10 Jahren 103,549 Frcs. an Invalidengehältern, 53 138 Frcs. an Sterbegehältern, 264 519 Frcs. an Krankenunterstützung, 52 070 Frcs. an Wegzehrung, 43,794 Frcs. an Stellenlosenunterstützung und 7246 Frcs. an Abreisegeld und Umzugskosten. Ferner besitzt der Bund ein eigenes Stellenvermittelungsbureau. Das Centralcomité hat sich in Verbindung mit demjenigen des romanischen Bundes in einer Eingabe beim Bundesrath dafür verwendet, daß im Hinblick auf die Häufigkeit der Lungenschwindsucht im Buchdruckereigewerbe das Fabrikgesetz dahin erweitert werde, daß für dieses Gewerbe besondere hygienische Vorschriften in Bezug auf die Arbeitsräume erlassen würden und das Haftpflichtgesetz dahin ergänzt werde, daß die Versicherung der Arbeiter gegen Unfall obligatorisch erklärt werde und Berufskrankheiten den Unfällen im Betriebe gleichgestellt würden. Der Bundesrath übermittelte die Eingabe dem Verein schweizerischer Buchdruckereibesitzer und den Fabrikinspektoren zur Rückäußerung und beschloß dann Abweisung mit der Begründung, daß zwar der Beruf der Buchdrucker und speziell der Schriftsetzer ganz besonders der Lungenschwindsucht unterworfen sei, daß aber die meisten Lokale den hygienischen Anforderungen entsprechen und an der schlechten Lüftung und Reinhaltung die Arbeiter selbst mindestens so oft als die Prinzipale schuld seien. Was die Haftung bei Berufskrankheiten betreffe, so würden diese Krankheiten nach dem eidgenössischen Entwurf zum Kranken- und Unfallversicherungsgesetz ein Jahr lang von der obligatorischen Krankenversicherung ausgehalten, nachher nach Maßgabe der bisherigen Haftpflicht der Arbeitgeber behandelt.

Sehr eingehend hat sich das Centralcomité mit der Setzmaschinenfrage beschäftigt. Zur Begutachtung wurde eine besondere Kommission eingesetzt, welche den Entwurf eines Setzmaschinentarifs ausarbeitete. Wie es in Amerika und theilweise auch in Deutschland geschehen ist, so will auch in der Schweiz die Buchdruckergewerkschaft die Setzmaschine unter den Einfluß und die Kontrole ihrer Organisation bringen. Die über die Pfingsttage in Bern tagende Generalversammlung des Typographenbundes hat das Centralcomité beauftragt, eventuell in Gemeinschaft mit dem Centralcomité des Romanischen Verbandes, unverzüglich mit dem Verein schweizerischer Buchdruckereibesitzer Unterhandlungen anzuknüpfen zur Regelung der Setzmaschinenfrage. Gleichzeitig beschloß die Generalversammlung eine Erhöhung des Viatikums um 20 Rappen und der Konditionslosen-Unterstützung von 2 Frcs. auf 2,50 Frs. pro Tag, auch soll die Frage der Errichtung eines ständigen Sekretariats des Bundes geprüft werden.

Der Bäckerausstand in Hamburg. Von einem Mitarbeiter in Hamburg wird uns geschrieben: Der vor 14 Tagen in Hamburg ausgebrochene Ausstand der Bäckergesellen ist insofern ein Schlag ins Wasser gewesen, als es den organisirten Gesellen nicht gelungen ist, ihre unorganisirten Kollegen zu verhindern, die freigewordenen Stellen anzutreten und unter den bisherigen Bedingungen, d. h. Kost und Logis bei den Meistern, die Arbeit fortzusetzen. Nicht ein Fall ist bekannt geworden, daß die Meister, wie bei dem ersten Ausstande 1873 genöthigt gewesen wären, das zeitraubende Backen des kleinen Weißbrots aufzugeben und nur große Brote herzustellen. Für denjenigen Theil der Bäckermeister, deren Kunden zu den überzeugten Anhängern der Sozialdemokratie gehören, liegt allerdings die Gefahr nahe, daß sie für ihre Backwaare wegen des von der Partei verhängten Boykotts keinen Absatz finden, der Unterstützung der Brotausträger sind sie jedoch meist sicher, da die Mehrzahl jener den Kredit der Meister in Anspruch nehmen muß.

Der Widerspruch der Meister gegen die Einführung der reinen Geldlöhnung, auch wenn sie dem Werthe nach die jetzige Naturalverpflegung nicht übersteigt, wird damit begründet, daß sie, wenn die Gesellen außerhalb der Bäckerei wohnen und schlafen, nicht des pünktlichen Beginns der Arbeit sicher sind, während das Weißbrot zur üblichen Zeit früh Morgens zur Ablieferung fertig sein muß, um nicht unverkäuflich zu werden. Die Möglichkeit derartigen Verlusten ausgesetzt zu werden, ist den Meistern nicht abzustreiten und daher ihre Abneigung, diese Forderung der Gesellen zu bewilligen, begreiflich. Andererseits kann aber nicht geleugnet werden, daß die durch die Enquete bekannt gewordenen sehr ungünstigen Wohnungs- und Reinlichkeitsverhältnisse mancher Bäckereien, deren Aenderung den weniger kapitalkräftigen Meistern in den theuren Wohnungsquartieren der inneren Stadt fast unmöglich ist, den Gesellen den Wunsch nahe legt, reinen Geldlohn zu empfangen und sich eine Wohnung nach eigener Wahl zu suchen. Bei den Grobbäckern, denen es auf genaue Einhaltung der Backzeit nicht ankommt, ist die Beseitigung der gemischten Löhnungsweise bereits früher vielfach durchgeführt, sie setzen jedoch denselben Widerstand wie die Feinbäcker der andern Forderung des Gesellenverbandes entgegen, welche auf Ersetzung des Arbeitsnachweises der Innung durch den des Verbandes hinzielt. Das sozialdemokratische Parteiorgan, welches durch Anführung einer großen Zahl „geregelter“ Betriebe den für die Gesellen günstigen Stand des Streiks beweisen wollte, sah sich deshalb genöthigt die Namhaftmachung der Grobbäcker als solcher Meister, die jetzt die Forderung der ausständigen Gesellen bewilligt hätten, wieder aufzugeben. Da die Bäckerinnung anscheinend reichlich mit Geldmitteln versehen ist, um in Verlegenheit gerathene Mitglieder zu unterstützen und die Konsumenten kein anderes Interesse zeigen, außer für den rechtzeitigen Empfang des Kaffeebrots, so muß die Aussicht für Bewilligung der Gesellenforderungen als ungünstig bezeichnet werden, obgleich die Unterstützung von 429 arbeitslosen Gesellen mit 9 ℳ wöchentlich für einige Zeit gesichert ist. (Wir fügen hier gleich an, daß der angekündigte Bäckerstreik in Leipzig nicht zum Ausbruch gekommen ist, da sich in der entscheidenden Arbeiterversammlung nicht die geforderte dreiviertel Mehrheit dafür fand.)

Lohnbewegung unter den Kohlengruben-Arbeitern in England. Die Unterhausdebatte über den Ausstand in Süd-Wales ist doch nicht fruchtlos gewesen. Gleich am folgenden Tage, 26. Juni, beschloß eine Arbeiterversammlung in Cardiff, eine Abordnung an den Handelsminister mit der Bitte zu schicken, kraft der ihm durch die „Conciliation Act" verliehenen Vollmacht einen Vermittler zu ernennen. Sodann gelangte ein Schreiben des Lords Dunraven zur Verlesung, in dem vorgeschlagen wurde, den ganzen Streit einem schiedsgerichtlichen Urtheil zu unterwerfen, von jeder Seite Bevollmächtigte zu ernennen, die mit dem Schiedsrichter zusammen berathen sollten, und endlich durch Sachverständige den Thatbestand feststellen zu lassen. Das Comité beschloß, dem Lord für das Schreiben seinen Dank auszusprechen und ihm mitzutheilen, daß man bereit sei, auf dieser Grundlage zu verhandeln. Der Grubenbesitzer-Verband hat dagegen diesen Vorschlag Lord Dunravens abgelehnt. Dagegen hat der Handelsminister der Bitte der aus drei Parlamentsmitgliedern bestehenden Deputation der Arbeiter entsprochen und einen Vermittler ernannt: in einem Schreiben an den Abg. Abraham macht er indessen darauf aufmerksam, daß dieser Versöhner keine Zwangsvollmacht besäße. Sein Bemühen würde sein, die streitenden Parteien zur Berathung zusammenzuführen, soweit er es gehörig thun könne. Wie es heißt, wird Sir Edward Fry, früher Richter des High Court, die Funktion des Vermittlers auf Wunsch des Ministers übernehmen. Wenn die Grubenbesitzer auch diesmal sich ablehnend verhalten werden, so sind die Arbeiter entschlossen, den Kampf weiter auszufechten. Aber selbst wenn es zu einer Vermittelungsaktion kommt, wird uns eine Einigung als sehr schwierig bezeichnet.

Die Kohlengrubenarbeiter von Lancashire, Yorkshire, Derbyshire, Warwickshire, Sommersetshire, Nottinghamshire und Nord-Wales verlangen nach der „Allg. Corr." eine zehnprozentige Lohnaufbesserung. Am 6. Juli wird eine aus Arbeitgebern und Arbeitern bestehende Konferenz in London tagen. Einen Tag zuvor wird der Verband der Bergleute, dem alle diese Kohlenreviere angehören, eine Berathung in der Hauptstadt abhalten.

Jahresbericht des englischen Gewerkvereins der Maschinenbauer. Der 47. Jahresbericht dieses Gewerkvereins giebt auch Rechenschaft über die Geschäftsführung während der gewaltigen, 7 Monate dauernder Aussperrung 1897/98. Anfang 1897 hatten die Maschinenbauer 305 882 £ in der Kasse. Ende des Jahres verblieben 174 000 £ abzüglich der geborgten 20 000 £. Da die Arbeitssperre mit Neujahr des laufenden Jahres noch nicht zu Ende war, minderte sich der Baarvorrath des Gewerkvereins seitdem etwas, jetzt ist er aber wieder auf etwa 165 000 £ gestiegen. Hält diese Vermehrung noch 18 Monate an, so wird der Verein finanziell ebenso ausgerüstet sein wie vor dem Streik. Anfang 1897 zählte der Verein 87 455 Mitglieder, am Ende des Jahres 93 444. Diese brachten in dem Jahre die Summe von 450 000 £ zusammen, von Außen gingen während des Kampfes 77 765 £ ein; dazu wurden 23 000 £ durch Anleihen aufgebracht. An unbeschäftigte Vereinsmitglieder sind 100 000 £ ausgezahlt worden. Die Arbeitssperre hat dem Verein 424 000 £ gekostet. Während des 7 Monate langen Streites hat der Verein jeden Pfennig Krankengeld ausgezahlt, kein Kranker hatte auch nur eine Stunde auf Auszahlung zu warten. Jedes Mitglied, das zur Altersversicherung berechtigt war, erhielt sofort sein Geld, sobald es darum nachsuchte. Es wurden ausgegeben: für die Kranken 42 407 £, für die Alten 68 760 £, für Begräbnisse 19 755 £, wohlthätige Zuwendungen 2134 £. Den Rest bilden Ausgaben für Bureaus ꝛc. 6055 £ wurden anderen Gewerkvereinen geliehen oder geschenkt. Gegenwärtig sind die Aussichten der britischen Maschinenbauer nicht schlecht; in Schottland, Liverpool, Barrow und an der Nordost-Küste haben sie seit Neujahr Lohnerhöhungen erlangt. Wenn das nicht in London der Fall war, so mag der Grund theilweise wohl darau liegen, daß sie um keine eingekommen sind. Die Mitgliederzahl des Gewerkvereins der Maschinenbauer hebt sich stetig. „Daily Chronicle" bemerkt zu dem Berichte, er widerlege gründlich das Geschwätz, daß nach dem Ausstand der Gewerkverein gebrochen wäre und die Ersparnisse vieler Jahre verschleudert hätte. Der Maschinenbauerverein stehe trotz des langen und kostspieligen Kampfes in alter Kraft da.

Errichtung eines Schiedsgerichts für Arbeiterstreitigkeiten in Kopenhagen. Während des letzten Konflikts zwischen Arbeitern und Unternehmern wurde beschlossen, ein Schiedsgericht zu errichten, um dadurch in Zukunft ähnliche Streitigkeiten zu beseitigen. Dieser Plan ist nun der „Frankf. Ztg." zufolge verwirklicht worden. Das bereits gewählte Schiedsgericht besteht aus 6 Mitgliedern, nämlich je 2 Vertretern der Unternehmer und der Fachvereine, dem Abgeordneten Philipsen und dem Direktor Bramsen, einem der drei Delegirten Dänemarks auf der Internationalen Arbeiterschutzkonferenz 1890 in Berlin.

Ein Gesetzentwurf gegen die Arbeiterausstände in Frankreich ist soeben vom Senat an die Deputirtenkammer zur Berathung übergeben worden. Die in Rede stehende Vorlage wurde vom Senat schon im Februar 1896 erledigt, blieb jedoch bis jetzt in den Archiven liegen und schien längst vergessen. Es handelt sich hierbei um den Antrag auf Abänderung der Artikel 414 und 415 des Strafgesetzbuches. Der Artikel 414 soll in Zukunft lauten:

„Mit Gefängniß von 6 Tagen bis zu 3 Jahren und einer Geldbuße von 16—3000 Francs, oder mit einer dieser Strafen allein wird bestraft, wer in der Absicht, die Erhöhung oder Erniedrigung der Löhne zu erzwingen oder der freien Ausübung der Gewerbe oder der Arbeit Eintrag zu thun durch Gewaltsamkeiten, Thätlichkeiten, Drohungen oder betrügerische Handlungen eine verabredete Arbeitseinstellung herbeiführt oder aufrecht erhält oder herbeizuführen und aufrecht zu erhalten versucht.

Wenn die ihm nach vorstehendem Paragraphen bestraften Handlungen in Ausführung eines verabredeten (concerté) Planes begangen wurden, kann über den Schuldigen das Verbot des Aufenthaltes von 2—5 Jahren verhängt werden."

Der Artikel 415 wäre abzuändern wie folgt:

„Mit Gefängniß von 6 Tagen bis 6 Monate und Geldbuße von 16—500 Francs oder einer dieser Strafen allein wird bestraft jede Koalition der Angestellten und Arbeiter der Werkstätten des Kriegs- und Marinedepartements und der Bediensteten der privaten wie der Staatseisenbahnen, einbegriffen die nicht zugetheilten dauernd angestellten Bediensteten, welche den Zweck hat, die Arbeit einzustellen, zu suspendiren oder zu verhindern, sobald ein Versuch oder Anfang zur Ausführung stattfindet. Die Führer werden mit Gefängniß von 2—5 Jahren bestraft. Jede öffentliche Aufforderung, obiges Delikt zu begehen, wird von den Strafgerichten verfolgt und mit Gefängniß von 3 Monaten bis 2 Jahren und Geldbuße von 100—3000 Francs bestraft."

Die furchtbare Waffe, die damit gegen die Arbeiter geschmiedet werden soll, findet hoffentlich keine Zustimmung bei der Deputirtenkammer. Hatte es doch selbst der sozialpolitisch rückständigste Senat gar nicht eilig, seinen Gesetzentwurf zum Gesetz werden zu lassen.

Arbeiterschutz.

Die Kommission für Arbeiterstatistik.

Nach siebenmonatlicher Pause ist die Kommission wieder einberufen worden. Sie hat am 27. und 28. Juni in Berlin unter dem Vorsitz des Unterstaatssekretärs im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Fleck, getagt. Als Kommissare des Staatssekretärs des Innern wohnten der Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Wilhelmi sowie die Regierungsräthe Koch und Dr. Wutzdorff, als Kommissare des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe der Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Neuhaus und der Regierungsassessor Neumann und im Auftrage des Senats zu Hamburg der Fabrikinspektor Giesecke den Verhandlungen bei. Zur Berathung standen:

1. die Erhebung über die Arbeitszeit in Getreidemühlen,
2. die Erhebung über die Verhältnisse der in Gast- und Schankwirthschaften beschäftigten Personen, sowie
3. die Erhebung über die Sonntagsarbeit im Binnenschiffahrts- und Flößereibetriebe.

Was die erste Aufgabe betrifft, so wurde sie der Kommission gleichzeitig mit der Enquête über die Bäckerei sofort beim Beginn ihrer Arbeiten im Juni 1892 übertragen. Mittels Fragebogen fand schon 1893 eine Erhebung statt, aber erst im November 1897 wurden deren Ergebnisse durch mündliche Vernehmung von Auskunftspersonen ergänzt. Als Referent wurde Ober-Regierungsrath Dr. Wörishoffer, Vorstand der badischen Fabrikinspektion, bestellt; in seinem Endbericht machte er bestimmte Vorschläge zur Regelung der Arbeitszeit, die die „Soziale Praxis" in Sp. 763 mitgetheilt hat. In der Sitzung vom 27. Juni wurde die Generaldiskussion zunächst darauf beschränkt, ob die Voraussetzung des §. 120e Absatz 3 der Gewerbeordnung (Befugniß des Bundesrathes, in Gewerben mit übermäßiger, gesundheitsschädlicher Dauer der Arbeitszeit Dauer, Beginn, Ende und Pausen der täglich zulässigen Arbeitszeit festzusetzen) vorliege und ob eine Regelung der Arbeitszeit angezeigt erscheine? Diese Frage wurde von der Kommission mit allen gegen die eine Stimme des konservativen Abgeordneten Jakobskötter bejaht. Dann wandte sich die Erörterung dem Punkte zu, ob nicht nur Wasser- und Dampf-, sondern auch Windmühlen zu berücksichtigen seien; aus Zweckmäßigkeitsgründen wurden die Windmühlen für jetzt außer Betracht gelassen. Nach längerer Debatte entschied sich die Mehrheit der Kommission

hierauf dafür, daß bei der Regelung zwischen ganz kleinen und etwas größeren Mühlenbetrieben nicht unterschieden werden solle. Die Regelung selbst soll darin bestehen, daß 1. eine achtstündige tägliche ununterbrochene Ruhezeit für die Gesellen, 2. Verbot der Nachtarbeit für junge Leute unter 16 Jahren, aber keine Maximalarbeitszeit festgesetzt wird. Diese Beschlüsse wurden wiederum mit allen gegen eine Stimme genehmigt. Endlich einigte man sich für den Fall, daß der Bundesrath für die größeren Mühlen eine andere Regelung als für die Kleinbetriebe billigen würde, dahin, daß diese Regelung dann nach den Anträgen des Referenten Dr. Woerishoffer erfolgen soll, nur sei die Grenze für die größeren Betriebe bei drei und nicht schon bei zwei Gesellen anzunehmen. — Die endgiltige Festsetzung des Berichts an den Reichskanzler soll im Oktober erfolgen.

In der zweiten Sitzung beschäftigte sich die Kommission mit den Erhebungen über die Verhältnisse der im Gast- und Schankgewerbe beschäftigten Personen. Diese Untersuchung ist bereits 1893 begonnen, die Ergebnisse der durch Fragebogen bewerkstelligten Enquête liegen in zwei 1894 und 1895 veröffentlichten Heften vor. Jetzt handelte es sich um Fortführung der Erhebungen. Der Referent, Abgeordneter Molkenbuhr, beleuchtete die schweren Mißstände, die in diesem Gewerbe herrschten: übermäßige Arbeitszeit, Trinkgeldunwesen, Stellenvermittelung. Vom Reichsgesundheitsamt sei eine achtstündige Ruhezeit und für weibliche und jugendliche Arbeiter eine solche von zehn Stunden vorgeschlagen. Referent selbst ist für eine Festsetzung der Arbeitszeit für alle Angestellten, sprach aber z. Z. sich nur für eine weitere Vernehmung von Auskunftspersonen aus. Seitens des Vertreters des Reichsgesundheitsamtes ward betont, daß neben der erwähnten Forderung auch Ruhetage gefordert seien. Der Korreferent Geheimer Rath Hermann hielt mit dem Referenten übereinstimmend für erwiesen, daß schwere Mißstände vorliegen, deren Abhülfe nöthig und auch möglich sei. Auch ihm erschien eine vorherige Vernehmung der betheiligten Personen für dringend nothwendig. Den betreffenden Verbänden sei aber aufzugeben, nur solche Personen zu wählen, welche noch im Betriebe thätig sind, und ihre Zahl nicht zu groß zu wählen. Abgeordneter Dr. Hitze war mit der Vernehmung einverstanden, wollte aber die Kellnerinnen auch hören, da deren Verhältnisse im Norden und Süden sehr ungleiche sind. Nach längerer Debatte einigte sich die Kommission dahin, daß etwa $^1/_3$ der Arbeitgeber und $^2/_3$ der Arbeitnehmer und im ganzen etwa 60 Personen zu berufen seien.

Der letzte Punkt der Tagesordnung betraf die Sonntagsruhe in der Binnenschifffahrt. Wegen Erkrankung des Referenten Abgeordneten Letocha wurde eine Beschlußfassung darüber, ob Erhebungen hier vorzunehmen seien, ausgesetzt.

* * *

Mit dem Abschluß der Erhebungen über die Arbeitszeit in den Getreidemühlen hat die Kommission die vierte der ihr gestellten Aufgaben gelöst: die anderen Gewerbszweige, die sie bisher untersucht hatte, waren die Bäckerei und Konditorei, die offenen Ladengeschäfte, die Kleider- und Wäschekonfektion. Auf Grund ihrer Vorschläge hat der Bundesrath bisher die Bäckereiverordnung vom 4. März 1896 erlassen und unterm 31. Mai 1897 die Ausdehnung §§. 135—139b der Gewerbeordnung auf gewisse Konfektionswerkstätten verfügt; ein gleichzeitig dem Reichstag zugegangener Entwurf, betreffend die Verhältnisse der Kleider- und Wäschekonfektion, ist damals nicht durchberathen und später nicht mehr vorgelegt worden. Die 1896 von der Kommission in ihrem Endberichte gemachten Vorschläge zur Regelung der Verhältnisse der Gehülfen in offenen Ladengeschäften hat der Bundesrath bis zur Stunde liegen lassen. Ueberblickt man dies Facit einer sechsjährigen Thätigkeit, so werden selbst bescheidene Ansprüche es recht geringfügig finden.

Die Kommission für Arbeiterstatistik trägt hieran nicht die Schuld, auf den Eifer, den Fleiß und die Hingabe ihrer Mitglieder fällt nicht der leiseste Schatten eines Vorwurfes. Die Verantwortung für das schleppende Tempo und das beschämend karge Ergebniß tragen die Reichsregierung und der Bundesrath, erstere indem sie, der nach dem Regulativ die Einberufung der Kommission obliegt, nur Tagungen in weiten Zwischenräumen (zuletzt April 1896, Januar 1897, November 1897, Juni 1898) angeordnet hat, letzterer, weil er wohlbegründete Vorschläge der Kommission auf die lange Bank schiebt. Auf diese Weise ist die Ausführung eines großen Theils der in der Gewerbeordnung vorgesehenen Arbeiterschutzgesetzgebung hintangehalten, und wenn immer wieder amtlich versichert wird, die Sozialreform solle nicht ins Stocken gerathen, so führen die oben mitgetheilten Daten leider eine andere Sprache. Eine ganz wesentliche Beschleunigung der nothwendigen Vorarbeiten würde schon die von uns in Nr. 38 der „Sozialen Praxis" eingehend motivirte Errichtung eines ständigen Reichsarbeitsamtes bewirken.

Die Erfüllung dieser Forderung aber wird in den Berliner „Pol. Nachrichten" als ganz überflüssig bezeichnet, da — man höre! — die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten schon jetzt genügten. Das Organ, das diese Weisheit predigt ist häufig Sprachrohr des Centralverbandes Deutscher Industrieller und schmückt sich überdies gerne mit dem Mantel der Offiziosität. Wer diesmal aus den „Pol. Nachr." spricht, wollen wir nicht untersuchen. Jedenfalls aber ist nur zweierlei möglich: Entweder man hat wirklich keine Ahnung, um was es sich handelt — dann sollte die Ignoranz schweigen — oder man will es nicht verstehen — so sage man offen, daß man die Fortführung der Sozialreform verwirft. Wie die Dinge jetzt liegen, wird der Verdacht immer stärker, daß all die Erhebungen und Versprechungen nur dazu dienen sollen, den Schein einer sozialpolitischen Geschäftigkeit zu verbreiten, hinter dem in Wahrheit nichts steckt.

Dienstdauer und Ruhezeiten der Eisenbahnbetriebsbeamten. Der „Reichsanz." schreibt: Auf Einladung des Reichs-Eisenbahnamts hat am 29. Juni in Stuttgart unter der Leitung des Geh. Ober-Bauraths von Misani als Vertreters der Reichsbehörde eine Berathung von Kommissaren der meistbetheiligten Bundesregierungen über die Weiterentwickelung der Grundsätze für die Bemessung der Dienstdauer und der Ruhezeiten der Eisenbahnbetriebsbeamten stattgefunden. Wie wir hören, haben die Verhandlungen zu einer Verständigung über alle wesentlichen Punkte geführt, so daß auf eine günstige einheitliche Regelung dieser für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs wichtigen Frage gerechnet werden kann. Die Durchführung der verabredeten Grundsätze wird für zahlreiche Beamte eine weitere Erleichterung des Dienstes zur Folge haben.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Reform der deutschen Arbeiterversicherung.

Die amtliche „Berliner Korrespondenz" hatte unlängst kurz vor den Wahlen in einer Aufrechnung der großen Leistungen der Versicherungsgesetzgebung für die Arbeiter den weiteren Ausbau der bestehenden sozialpolitischen Gesetze als das Ziel der nächsten Zukunft angekündigt und namentlich betont, die verbündeten Regierungen würden fortgesetzt bestrebt sein, „die Wohlthaten derselben immer weiteren Bevölkerungskreisen zuzuwenden und insbesondere auch die formale Wirksamkeit der genannten Gesetzgebung im Interesse der Arbeiterbevölkerung zu verbessern." Angesichts dieser programmatischen Erklärung muß es befremden, daß offiziöse Stimmen jetzt mittheilen, dem Reichstag werde bald nach seinem Zusammentreten im Spätherbste nur eine Novelle zum Alters- und Invalidengesetz vorgelegt werden, da diese weitaus dringlicher erscheine als die Revision der Unfallversicherung. Was aber bisher über den Inhalt jener Novelle verlautet hat, deutet durchweg auf die Tendenz hin, nicht die Interessen der Arbeiter in die erste Linie zu stellen. Vornehmlich handelt es sich nämlich dabei um einen Ausgleich der Beiträge zu Gunsten der nothleidenden Versicherungsanstalten in einigen ländlichen Provinzen, wie Ostpreußen und Niederbayern, sowie um Erleichterungen des Geschäftsganges — beides an sich Reformen, die man befürworten kann, von denen aber die Arbeiter selbst so gut wie nichts haben. Eine Herabsetzung der Altersgrenze der Versicherten und eine Erhöhung der Rente erscheint vor der Hand gänzlich ausgeschlossen. Allerdings sind weitere Absichten einer Erleichterung der Modalitäten für die Rentenbewilligung und einer Gliederung der Versicherung auf lokaler Grundlage unter Umständen werthvoll für die Arbeiter. Aber nicht entfernt können sie sich messen mit der Tragweite, die die unbedingt erforderliche Reform der Unfallversicherung für sie hat. Darüber herrscht nicht nur in der Arbeiterbevölkerung, sondern auch bei allen ernsthaften Sozialpolitikern Uebereinstimmung.

Auf die Reform der Unfallversicherung trifft die amtlich gegebene Verheißung zu, die Wohlthaten dieser Gesetzgebung immer weiteren Bevölkerungskreisen zuzuwenden. Denn

die von der Regierung im Jahre 1894 selbst vorgeschlagene Ausdehnung auf das Handwerk und das Handelsgewerbe ist inzwischen wieder beiseite geschoben worden. Die Betheiligung der Versicherten an der Verwaltung und Rechtsprechung, die Aufhebung oder doch Verkürzung der Karenzzeit, manche durch die Rechtsprechung entstandenen Härten, die Beschränkung nur auf gewisse Verrichtungen eines und desselben Versicherten und Anderes mehr — das sind eminent wichtige Punkte, deren Revision „im Interesse der Arbeiterbevölkerung" keine Verzögerung erleiden darf, soll nicht die segensreiche Wirksamkeit der Unfallversicherung für die Arbeiter wie für die Gesammtheit beeinträchtigt werden. Dazu kommt als weiterer Grund, zuerst die Revision der Unfall- und dann die der Invalidenversicherung vorzunehmen, die Thatsache, daß im Reichstag die erstere viel glatter erledigt werden würde, während bei der zweiten Aufgabe sehr ernste prinzipielle Schwierigkeiten und Weiterungen zu erwarten sind. Man braucht nur die in der Session 1896/97 schon in der Kommission mit den verbündeten Regierungen völlig vereinbarte Novelle zur Unfallversicherung, die in einem sorgfältigen Referat gedruckt vorliegt, wieder einzubringen und auch der neue Reichstag würde ohne Zögern mit großer Mehrheit zustimmen. Damals hat der Widerspruch einflußreicher Kreise der Großindustrie notorisch genügt, dieses Reformwerk unter den Tisch zu befördern. Wenn jetzt das Reichsamt des Innern es dort liegen läßt und eine Revision der Invalidenversicherung bevorzugt, so muß es sich den Vorwurf gefallen lassen, daß die vor der Wahl ausgehängten Verheißungen mit seinen Thaten wenig übereinstimmen und daß schwerlich das Interesse der Arbeiter das leitende Motiv bei diesem Vorgehen ist.

Freie Vereinigung der Krankenkassen in Hessen.

Die 6. Generalversammlung der genannten Vereinigung, der zur Zeit 41 Orts-, 21 Betriebs-, 4 Innungskrankenkassen und eine „Gemeinde-Krankenversicherung" angehören, fand am 19. Juni in Michelstadt i/O. statt. Ueber ihren Verlauf wird uns folgendes geschrieben:

Der sehr stark besuchten Versammlung wohnten Vertreter des „Verbandes Badischer Krankenkassen", sowie ein Vertreter der Regierung bei. Im Gegensatz zur preußischen Regierung, die den Krankenkassenverbänden insofern Schwierigkeiten in den Weg legt, als sie den Kassen nicht gestattet, Aufwendungen für Verbandszwecke zu machen, nehmen verschiedene süddeutsche Regierungen eine wohlwollende Stellung gegenüber den Landeskassenverbänden ein. Auf der anderen Seite darf allerdings nicht verhehlt werden, daß die aktive Mitarbeit der dem Verband angehörenden Kassen an den Aufgaben des Verbandes noch Manches zu wünschen übrig läßt, und daß das richtige Verständniß für die wichtigen Aufgaben eines Kassenverbandes bei vielen Kassenverwaltungen noch wenig entwickelt zu sein scheint. So wurden vier von den sechs Referaten der Tagesordnung von ein und demselben Ausschußmitglied erstattet, und auch diese Referate waren anscheinend nur von dem Ausschuß auf die Tagesordnung gesetzt worden, um überhaupt, mangels irgend welcher Anträge und Anregungen von Seiten der Verbandskassen, eine einigermaßen umfangreiche Tagesordnung zu Stande zu bringen.

Das meiste Interesse in der Versammlung fand augenscheinlich eine Debatte über die Erstattung der den Krankenkassen für die Mitwirkung bei der Durchführung der Invalidenversicherung erwachsenden Verwaltungskosten. Allgemein war man der Ansicht, daß die von der Versicherungsanstalt „Großherzogthum Hessen" den Krankenkassen gewährte Entschädigung von 5% für die Einziehung der Beiträge und Ausstellung der Quittungskarten zu niedrig sei, und daß für die letztere Arbeit den Kassen eine Extraentschädigung von 3‰ entweder von Gemeinden oder noch besser von der Versicherungsanstalt gewährt werden müsse. Einen weiteren wichtigen Punkt der Tagesordnung bildete die Frage über die Festsetzung eines Einheitssatzes, der von den Krankenkassen an die Versicherungsanstalt in solchen Fällen zu zahlen ist, in welchen die letztere, auf Grund des §. 12 des Invaliditäts-Gesetzes das Heilverfahren an Stelle der Krankenkassen übernimmt. Man erblickte eine Ungerechtigkeit darin, daß, während die kleineren Ortskrankenkassen an Orten mit niedrigem Tagelohn nur das geringe Krankengeld, das der Versicherte zu beanspruchen hätte, an die Versicherungsanstalt abzuführen brauchen, die Krankenkassen in größeren Städten erheblich höhere Beträge zu zahlen haben; von einer Seite wurde auch noch darauf hingewiesen, daß die immer häufiger eintretende Uebernahme des Heilverfahrens durch die Versicherungsanstalten auf die Dauer zu einer erheblichen Belastung der Krankenkasse führen müsse. Auch wurde gerügt, daß die Fürsorge für die Angehörigen eines in einer Heilstätte Untergebrachten viel zu wünschen übrig lasse. Schließlich wurde ein Antrag angenommen, wonach der Versicherungsanstalt von allen Krankenkassen ein Einheitssatz, und zwar, wenn möglich, in Höhe des niedrigsten Betrages, der von einer Krankenkasse des Landes an die Versicherungsanstalt zu zahlen ist, vergütet werden soll, eventuell könnte die Differenz zwischen diesem Einheitssatz und dem bisher zu erstattenden Betrag, zur Erhöhung der Unterstützung an Familienangehörige verwendet werden. Ferner wurde beschlossen, bei den Eisenbahnverwaltungen darauf hinzuwirken, daß allen Personen, die von Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten in auswärtige Heilanstalten geschickt werden, eine Fahrpreisermäßigung gewährt werde.

Das letzte Referat, das sich auf Errichtung einer Stelle für Abhaltung regelmäßiger Prüfungen für Beamte im sozialpolitischen Versicherungswesen bezog, fand leider keine Beachtung bei den Theilnehmern der Versammlung, trotzdem diese Frage von großer Wichtigkeit sein dürfte; denn es zeigt sich häufig und ist auch hier und da bei der Versammlung selbst zu Tage getreten, daß Manche, die mit der Durchführung der Arbeiterversicherung betraut sind, nicht diejenige Sachkenntniß besitzen, die sowohl im Interesse der Arbeiter wie im Interesse der Versicherungsinstitute wünschenswerth und nothwendig erscheint.

Arbeitsnachweis.

Arbeitsnachweis in Magdeburg. Wie gering das sozialpolitische Denken und Empfinden noch vielfach unter den Stadtverordneten norddeutscher Städte ist, zeigen die Einwände, die am 23. Juni in der Magdeburger Stadtverordnetenversammlung gegen die Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises gemacht wurden. Der Ausschuß der Versammlung hatte die Bewilligung von 2100 M. zur Verwaltung eines kostenlos zu benutzenden städtischen Arbeitsamtes, bis zum 31. März 1899 beantragt, sowie die Gewährung einer Entschädigung von je 3 M. an alle Mitglieder der Arbeitsnachweis-Kommission für die Theilnahme an den Sitzungen. Die Streikklausel ist im Ausschuß abgelehnt worden. Der Stadtverordnete Brüggemann erklärte nach der Magdeburgischen Zeitung den ganzen städtischen Arbeitsnachweis für unnütz. Industrie und Handel hätten genug Arbeitsnachweise, und außerdem liege ein kostenloser Nachweis in den Herbergen zur Heimath. Wer werde denn den Nachweis benutzen? Wer ein Dienstmädchen brauche, werde doch deshalb nicht an den Magistrat gehen. Dasselbe gelte für die Kellner, für die ebenso Nachweise existirten wie für die Prinzipale im Gastwirthsgewerbe. Er warne vor der Annahme der Vorlage und werde seinerseits dagegen stimmen. Der Oberbürgermeister Schneider faßte unter Hinweis auf den Münchener und Erfurter städtischen Nachweis treffend die Vorzüge der Vorlage zusammen. Nicht in allen Gewerbszweigen gebe es Arbeitsnachweise; die bestehenden Nachweise seien immer interessirt, denn es seien entweder Nachweise der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer. Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sei eine solche Kluft, daß der Eine zu dem Anderen kein Vertrauen mehr habe. Eine unparteiische Nachweisstelle, der von beiden Seiten Vertrauen entgegengebracht wird, die sich nicht auf einen einzelnen Zweig von Handwerk oder Gewerbe beschränkt, sondern alle umfaßt, sei von höchster sozialer Bedeutung. Der Handelsminister habe sich für die Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises als Ausgleichers für Angebot von und Nachfrage nach Arbeit interessirt und durch Reskripte verwendet, und habe jetzt seine Befriedigung darüber ausgesprochen, daß man einen solchen Nachweis hier errichten wolle. Magdeburg möge auf diesem Gebiete in Norddeutschland bahnbrechend wirken und eine ehrliche Probe mit einer in sozialer Beziehung segensreichen Einrichtung machen. Der Stadtverordnete Riemann II versprach sich von dem städtischen Arbeitsnachweis nichts Gutes. Man brauche den Agenten und Vermitttern nicht das Brot zu nehmen, um auch die Stellenvermittelung zu „verstadtlichen" und damit an der Spitze der Civilisation zu marschiren. Er habe das Gefühl, daß die Stadt Magdeburg schon viel zu viel in die Hand genommen habe. Ein einfaches Aufgeben irgend einer städtischen Einrichtung sei nicht so leicht, wie man meine. Der städtische Arbeitsnachweis werde bei vielen Arbeitern die Meinung hervorrufen, die Stadt habe nun auch die Pflicht, Allen Arbeit zu besorgen und alle Arbeitslosen zu beschäftigen. Die Verhandlung kam nicht zum Abschluß, sondern wurde vertagt.

Arbeiter und städtische Arbeitsvermittelung in Wien. Der kommunale Arbeitsnachweis, der in Wien organisirt wird (vergl. Soziale Praxis Sp. 929) begegnet seitens der organisirten Arbeiterschaft ausgesprochener Opposition. Ihren Grund findet sie in dem lückenhaften Statut, sowie in der Gegnerschaft gegen die im Gemeinderathe herrschende „christlich-soziale“ Partei, von der die Arbeiter alles eher als eine Förderung ihrer Ziele zu erwarten haben. Die Gewerkschaftskommission hat gegen den kommunalen Arbeitsnachweis Stellung genommen und die Centralisirung der gewerkschaftlichen Arbeitsvermittelung empfohlen; sie faßte in ihrer letzten Plenarversammlung folgende Resolution:

„Die Vertreter der Wiener Gewerkschaften erblicken in der mit dem 1. September d. J. ins Leben tretenden städtischen Arbeitsvermittlung weiter nichts als ein Experiment, durch das die christlich-soziale Partei einen größeren Einfluß auf die Arbeiter gewinnen will, als dies bis heute der Fall ist. Gleichzeitig sollen aber durch einen Strike bedrängte Unternehmer von dieser Institution Hülfe erhalten, indem man Arbeitslose zum Strikebruch kommandirt. Die Absicht, durch die städtische Arbeitsvermittelung Ersparungen in der Armenpflege zu erzielen, kann keinesfalls geeignet sein, Vertrauen in die unparteiische Führung der Arbeitsvermittlung zu erwecken. In Erwägung dieser angeführten Thatsachen ist es Pflicht aller Gewerkschaften, sofort und mit verdoppeltem Eifer den weiteren Ausbau ihrer Arbeitsvermittlungen in Angriff zu nehmen. Insbesondere haben in allen jenen Werkstätten und Fabriken, wo es durchführbar ist, die organisirten Arbeiter dahin zu wirken, daß nur durch Benutzung ihrer gewerkschaftlichen Arbeitsvermittlung die verfügbaren Arbeitsplätze besetzt werden. Zugleich sei die Centralisirung der gesammten gewerkschaftlichen Arbeitsvermittlung anzustreben, da nur eine große, nach den Intentionen der organisirten Arbeiterschaft und ausschließlich von Arbeitern geleitete und verwaltete Arbeitsbörse auf die Dauer im Stande wäre, die schädlichen Wirkungen einer bloß von der Unternehmerschaft abhängigen städtischen Arbeitsvermittlung zu paralysiren.“

Wohnungswesen.

Der Bau- und Sparverein zu Hamburg hat, wie uns von dort geschrieben wird, im Juni die Richtfeier seines dritten großen Doppelhauses zu 66 Wohnungen, die aus zwei oder aus drei Zimmern mit Küche bestehen, veranstalten können und wird die Verloosung unter die Genossen zum nächsten Umziehtermin vornehmen. Von der hanseatischen Alters- und Invaliditäts-Versicherungsanstalt sind sämmtliche Vereinshäuser zu $^2/_3$ ihres Werths hypothekirt, das letzte Drittel ist hauptsächlich durch wohlhabende Genossen aufgebracht, welche 1200 Antheile mit 210 000 *M.* zeichneten und außerdem 60 000 *M* auf Kapitalvorschußkonto zahlten. Ohne diese Unterstützung wäre die schnelle Förderung der Bauten nicht möglich gewesen, da durch die wöchentlichen Zahlungen der zirka 1000 Genossen, die auf eine Wohnung reflektiren, nur etwa 26 000 *M* jährlich zusammengebracht werden, wofür unter Hinzurechnung der angeliehenen Gelder sich 17 Wohnungen zu durchschnittlich 4500 *M* erbauen ließen.

Einen Bauplan für Wohnungen, die nur aus Schlafzimmer und Küche (oder Stube mit Kochofen) bestehen, gelang es bisher nicht aufzustellen, theils wegen der hohen Grundstückspreise auch in den vom Mittelpunkt der Stadt entfernten Gegenden, theils wegen der Bestimmungen des Baupolizeigesetzes, das keinen Unterschied zwischen großen und kleinen Wohnungen macht.

Der Ankauf eines großen Areals in der Barmbecker Feldmark von Seiten der Stadt für mehr als 3 000 000 *M.* läßt hoffen, daß dort nach Anlage von Straßen und einer Nebenbahn, die von dem noch nicht genehmigten Umbau der Hauptbahnen und Bahnhöfe Hamburgs unabhängig ist, Häuser gebaut werden können, die den Ansprüchen und den Lohnverhältnissen der ungelernten Arbeiter genügen. Auf Selbsthülfe dieser letzteren ist wegen ihrer Mittellosigkeit, ihrer Unseßhaftigkeit und ihres Mangels an Geschäftserfahrung freilich nicht zu rechnen, für sie muß die Gemeinde oder eine Baugesellschaft mit gemeinnützigen Zwecken eintreten.

Stockwerkseigenthum in München. Bekanntlich kommt jenes Rechtsverhältniß, nach welchem der eine Theil des Hauses einer und der andere einer anderen Partei zu Eigenthum gehört und selbstständig verkauft und verpfändet werden kann, in Süddeutschland noch öfters vor. In seiner neuesten Veröffentlichung hat das Statistische Amt der Stadt München (Mittheilungen desselben Bd. 14 Heft 3) nun eine Uebersicht über die Verbreitung dieser Einrichtung in München gegeben. Es wurden 1897 gezählt 401 Anwohner mit insgesammt 1756 „Herbergen“, denn dies ist der Münchener Name für das Stockwerkseigenthum. Diese Zahl ist immer noch ganz stattlich, jedoch ist das Herbergswesen in München in steter Abnahme begriffen. Von 1891 bis 1897 hat sich die Zahl der Herbergsanwesen um 82, die der Herbergen um 315 vermindert. Den Hauptsitz der Herbergen bildet nicht das eigentliche innere München, sondern die älteren Theile der Vorstädte rechts der Isar. Meist kommen nur 2, 3 oder 4 Herbergen auf ein Haus, selten mehr als 6.

Die Fürsorge für Arbeiterwohnungen in Frankreich. Ein französisches Gesetz vom Jahre 1894 trägt Vorsorge für die Bildung von Gesellschaften zur Errichtung billiger Arbeiterwohnungen, nicht ohne Erfolg, da sich die Zahl solcher Vereinigungen seither rasch vermehrt hat und bis März 1898 auf 41 gestiegen ist, während sie vor 1894 bloß 15 betrug. Ein Gleiches gilt von den im Gesetze vorgesehenen „Comités d'habitations à bon marché“, von welchen nunmehr bereits 87 sich mit der Arbeiterwohnungsfrage befassen. Wesentliche Unterstützung der bezüglichen Thätigkeit haben die Sparkassen geleistet; doch ist nunmehr eine eigene Kreditgenossenschaft für Arbeiterwohnungen in Bildung begriffen.

Frauenbewegung.

Das Frauenstudium auf dem deutschen Aerztetage. Der 26. deutsche Aerztetag beschäftigte sich am 29. Juni in Wiesbaden mit dem Medizinstudium der Frau. Der Erörterung zu Grunde lagen Thesen des Referenten in dieser Frage, Herrn Prof. Penzoldt-Erlangen, die sich dagegen wenden, daß die Zulassung zum ärztlichen Beruf durch staatliche Mädchengymnasien ꝛc. erleichtert wird, Befürchtungen an die künstliche Steigerung des Zudranges der Frauen durch Zugeständnisse knüpfen und es als nicht zweckmäßig bezeichnen, gerade mit der Medizin den ersten Versuch einer Zulassung der Frauen zu den gelehrten Berufsarten zu machen. Der Referent führte aus, die Gewährung günstigerer Bedingungen als den Männern für das Studium bringe weder den Frauen noch den Kranken Vortheile. Man könne den Frauen dagegen den Beruf als Apotheker oder Zahnarzt freigeben, solle aber vor allem an die Schaffung eines höher ausgebildeten Heilgehülfenstandes gehen, zu dem die medizinisch ausgebildeten Frauen Zutritt haben müßten. Die Wohlfahrt des Volkes verlange weniger geistreiche und gebildete als gute und gesunde Frauen. Die Frau in Haus und Küche werden den Aerzten immer sympathischer sein als die Medizinstudirende. Möge man die sozialen Verhältnisse der Frau so bessern, daß sie das Studiren nicht nöthig hätten. Sachs-Breslau und Reich-Breslau formuliren ihre Forderungen gleicher Vorbildung, Ausbildung und Prüfung der männlichen und weiblichen Aerzte in drei Thesen. Professor Dr. Penzer-Berlin trat nach den Zeitungsberichten allein für die Ablehnung sämmtlicher Thesen und freie Bahn für Mann und Weib ein. Schon im XVI. Jahrhundert habe es Aerztinnen gegeben. Die Versammlung billigte schließlich sämmtliche Thesen und die Schlußfolgerungen des Referenten — ein wenig erfolgreicher Beschluß. Er wird die Entwickelung nicht aufhalten können.

Frauen als Rechtsanwälte in der Schweiz. Im Kanton Zürich wurde am 3. Juli bei der Abstimmung über das neue Advokaturgesetz die Zulassung der Frauen zum Rechtsanwaltsberuf mit 21 717 gegen 20 046 Stimmen angenommen.

Literarische Anzeigen.

Mittheilungen des Statistischen Amtes der Stadt München. XIV. Bd. 3. Heft. München 1898. Lindauer'sche Buchhandlung (Schöpping).

Grünbühel, Dr. Heinrich Mayrhofer von, Die Volkszählung in Oesterreich vom Standpunkte des geltenden Gesetzes, ihrer Durchführung und eventuellen Reform. Graz 1898, Verlagsbuchhandlung „Styria“. 197 S.

Die gleichzeitig hiermit ausgegebene Nr. 10 der Monatsschrift **„Das Gewerbegericht“** enthält:

Der Entwurf eines Reichsgesetzes, betreffend die Sicherung der Bauforderungen. Von Gewerberichter Schmieder, Berlin. I. — Statistische Ergebnisse über die Rechtsprechung einiger deutscher Gewerbegerichte im Jahre 1897. — Verfassung und Verfahren: Begutachtungsausschüsse; Stimmrecht des Vorsitzenden. — Rechtsprechung: Mittheilungen aus den Entscheidungen der Gewerbegerichte Berlin, Weimar, Solingen, des Amtsgerichts I Berlin und der Landgerichte Berlin I, Bremen, Braunschweig. — Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag: Das Gewerbegericht Leipzig: Die französischen Gewerbegerichte 1897. — Verbands-Angelegenheiten: Ausschußsitzung des Verbandes deutscher Gewerbegerichte: Jahresberichte. — Briefkasten.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. Berlin, den 14. Juli 1898. Nummer 41.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. Dr. Ernst Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die soziale Gliederung der Gesellschaft und die Auswahl der Schöffen und Geschworenen.

Das Problem der Betheiligung des Laienelements an der Rechtspflege entbehrt in dem Umfange, in dem diese Betheiligung bereits eingeführt ist, der rechtspolitischen Aktualität. Die Beseitigung oder auch nur eine wesentliche Einschränkung der Laienrechtsprechung ist gar nicht ernsthaft zu diskutiren. Doktrinäre Theoretiker mögen sich auch damit noch befassen, mögen immer wieder die Frage historisch, kritisch, dogmatisch beleuchten, sich dafür oder dawider entscheiden; der praktische Politiker wird all das als unfruchtbar bei Seite lassen, den bestehenden Zustand in seinen Grundzügen als eine Thatsache hinnehmen, mit der er für nicht absehbare Zeit als einer gegebenen zu rechnen hat, und eine Veränderung desselben nur insofern in den Kreis seiner Erwägungen ziehen, als es sich darum handelt, ihn noch über die gegenwärtigen Grenzen hinaus auszudehnen oder innerhalb dieser in neue Formen zu bringen. Auf dieses praktisch allein bedeutsame Gebiet gehört — neben den viel weiter gehenden Bestrebungen, die an der Tagesordnung sind — eine Untersuchung und Erörterung über das Menschenmaterial der Schöffen- und Geschworenenbank.

Schon eine oberflächliche Betrachtung zeigt, daß in ihm Handarbeiter irgend welcher Art und Personen in ähnlicher Lage, wie Gesinde, niedere Handlungsgehülfen, Unterbeamte, Schreiber u. dgl. nur in verschwindender Anzahl enthalten sind. Die sozial nächstliegenden Schichten der kleinen Kaufleute, Handwerker, Bauern, mittleren Beamten 2c. geben den größten Theil der Schöffen, aber fast gar keine Geschworenen her. Letztere endlich rekrutiren sich beinahe ausschließlich aus den oberen Ständen mit Einschluß des höheren Mittelstandes, die andererseits zum Schöffendienst nur sehr selten herangezogen werden. Man wird nicht behaupten können, daß diese Scheidungen dem Geist und der Absicht des Gesetzes entsprechen.

Ueber Grundlage und Zweck der Laiengerichte sind mannigfache Anschauungen möglich und vorhanden; aber *einen* Gesichtspunkt wird keine von ihnen ganz unbeachtet und unbewerthet lassen, — den der Homogenität des Richters mit den Prozeßbetheiligten, in erster Linie mit dem Angeklagten. Mag man im Uebrigen das Hauptgewicht auf die politische Seite, auf die Unabhängigkeit des Laienrichters von der Regierung, oder auf die juristisch-technische Seite, auf seine Unabhängigkeit vom Buchstaben des Gesetzes legen — diese und andere Richtungen werden regelmäßig einen gemeinsamen Boden in der Vorstellung finden, nach welcher ein Volksgericht das beste, wenn nicht das einzige Mittel und die sicherste Gewähr dafür ist, daß der Angeklagte nicht bloß gehört, sondern auch *verstanden* werde. Sobald wir anerkennen müssen, daß bis zu einem gewissen Grade auch für uns Disraelis trauriges Bild von den zwei Nationen in einem und demselben Volke und Staate gilt, „zwischen denen keinerlei Verkehr und kein verwandtes Gefühl besteht, die einander so wenig kennen in ihren Gewohnheiten, Gedanken und Gefühlen, als ob sie die Söhne verschiedener Zonen oder die Bewohner verschiedener Planeten wären“ — dann werden wir allerdings zu prüfen haben, ob nicht auch zwischen dem Angeklagten und seinem Richter dieser Abgrund klaffe. Und sobald wir weiterhin anerkennen müssen, daß die Berufsrichter in der That äußerlich und innerlich wohl stets der einen Seite angehören, werden wir Vorsorge zu treffen haben, daß auch die andere Seite im Gerichtshofe nicht unvertreten sei. Die Gerechtigkeit verlangt zu Gunsten wie zu Ungunsten des Angeklagten vor allem Anderen, daß der Richter die Eigenart und Bedeutung seiner Sprechweise, seines Benehmens, seines ganzen Auftretens, nicht minder aber seiner Lebensführung, seiner Vorstellungen und Empfindungen, seiner Umgebung, seiner Bedürfnisse, seiner Versuchungen, kurz der näheren und entfernteren Beweggründe seiner Handlungen kenne, verstehe und würdige. Insofern die Fähigkeit hierzu den Berufsrichtern abgesprochen und nur den Volksgenossen zugestanden wird,

feiert die alte Anschauung von der Nothwendigkeit eines judicium parium in unserer neuesten Zeit ihre Auferstehung.

Man kann die Richtigkeit der Voraussetzungen dieser Anschauung bestreiten; man kann auch bestreiten, daß ihr gerade nur durch die Einführung von Laiengerichten Genüge gethan werden kann, ja daß ihr überhaupt durch sie Genüge gethan wird. Man könnte in letzterer Hinsicht insbesondere einwenden, daß unser deutsches Volk und Reich, um im Bilde zu bleiben, nicht bloß in zwei, sondern in noch viel mehr Nationen zerfällt; daß es nicht allein durch den Gegensatz von reich und arm, sondern auch durch konfessionelle, politische, ständische, wirthschaftliche, kulturelle, regionale, ethnographische Gegensätze in scharf geschiedene Theile zerrissen wird; daß deshalb auch ein Laienrichterthum noch keineswegs die Brücke des Verständnisses zwischen Richter und Anklagebank sichert. Aber eins ist gewißlich nicht zu leugnen: Soweit eine Möglichkeit hierzu überhaupt vorhanden, ist sie nur durch die umfassendste, schrankenloseste, allseitigste Berücksichtigung aller Stände, Kreise, Schichten und Klassen des Volkes bei der Auswahl der ihm zugetheilten Richter zu verwirklichen und verringert sich in demselben Maße, in welchem letztere aus anderen Gründen als den in den persönlichen Eigenschaften der Einzelnen liegenden beschränkt wird.

Die bestehende Gepflogenheit fälscht also, indem sie den weitaus größten Theil des Volkes, der zudem nicht bloß absolut, sondern auch relativ die meisten Angeklagten stellt, von der Theilnahme an der Rechtsprechung systematisch ausschließt, einen der wesentlichsten Grundgedanken der Volksgerichte, und indem sie dies gerade gegenüber den untersten Schichten des Volkes thut, in einem besonders empfindlichen Punkte. Denn wenn die Angehörigen irgend welcher Schichten, dann sind es gerade die der unteren, die — zumeist ungewandt im Sprechen, ungelenk im Auftreten, unsicher durch das Gefühl dieser ihrer Schwächen und unvermögend, den Beistand eines Vertheidigers zu erkaufen — des verständnißvollen Richters bedürfen.

Dieser Mangel haftet den Schwurgerichten wegen ihrer größeren Exklusivität nach unten in noch höherem Maße an als den Schöffengerichten; aber letztere leiden in anderer Beziehung wieder unter ihrer Exklusivität nach oben. Denn das unmittelbare, durchgängige und ungetheilte Zusammenwirken mit dem Berufsrichter hat für die Schöffen allerdings den Vortheil, daß sie von seinen Kenntnissen und Erfahrungen einen weit erheblicheren Nutzen ziehen, als dies bei der Schwurgerichtsverfassung möglich: dafür laufen sie jedoch auch in weit höherem Maße Gefahr, seinem übermächtigen Einflusse zu erliegen und ihre Selbstständigkeit mehr als billig zu verlieren. Die Schöffen, wie sie jetzt meist beschaffen, sind aber dieser Gefahr nicht gewachsen; sie entbehren häufig zwar nicht des richtigen Urtheils, wohl aber der Fähigkeit, es gegenüber dem Vorsitzenden zur Geltung zu bringen und zu behaupten; sie besitzen selten dasjenige Maß von Schlagfertigkeit, von Gewandheit im Denken und Reden, von Sicherheit und Festigkeit im Auftreten, das hierzu erforderlich ist; sie fühlen sich außerdem gedrückt, beengt durch seine höhere gesellschaftliche Stellung; kurz sie haben in Wahrheit eben darum, weil ihnen gerade die Eigenschaften der oberen Stände fehlen, nur recht wenig reale Einwirkung auf das Zustandekommen der Entscheidungen und sinken vielfach zu bloßen Dekorationsstücken herab. Vielleicht liegt hierin die Erklärung dafür, daß, was nicht zu bezweifeln ist, die Zahl der Anhänger des Schöffengerichts unter den Juristen so erheblich zugenommen hat. Diese werden eben seine innere Bedeutungslosigkeit erprobt haben und sind um so lieber bereit, es in Kauf zu nehmen, als sie hoffen, mit seiner Hülfe das ihnen weit unbequemere Schwurgericht los zu werden. Einen Erfolg des Laienrichterprinzips dürfte dann freilich diese Vermehrung seiner Jünger nicht darstellen.

Das Wesen des Laienrichterthums verlangt also in allen Formen und Stufen seiner Anwendung eine umfassende und gleichmäßige Mischung und Vertretung aller Volkselemente. Anderenfalls wird die Standesjustiz der Juristen lediglich durch die Klassenjustiz der Besitzenden abgelöst hierdurch nicht allein die Gerechtigkeit objektiv gefährdet, sondern mehr noch das mindestens ebenso wichtige Vertrauen in sie beeinträchtigt, und der soziale Frieden, weit entfernt gefördert zu werden, von Grund aus gestört und untergraben. Welches sind nun aber die Gründe, die jenem Postulat entgegengestellt werden? Es werden deren zwei geltend gemacht.

Einmal wird behauptet, die unteren Stände besäßen nicht Intelligenz genug, um das Amt eines Schöffen oder gar das eines Geschworenen auszufüllen. Das ist sicherlich falsch. In den höheren Kreisen ist ja wohl mehr Intelligenz, besonders formaler Art vorhanden als in den niederen; aber daß diese aus der ungeheuren Menge ihrer Mitglieder nicht genug Männer von ausreichender Befähigung zum Schöffen- und Schwurgericht aufzubringen vermöchten, wird sich Angesichts der modernen politischen und wirthschaftlichen Bewegung doch kaum aufrecht erhalten lassen.

Als zweiter Grund wird angeführt, daß nur Personen, die über ein gewisses Vermögen oder Einkommen verfügten, im Stande seien, die mit der Ausübung des Schöffen- und gar erst des Geschworenendienstes verknüpften Kosten und Schäden, aus Aufwand, Zeit- und Erwerbsverlust herrührend, zu tragen; denn das Gesetz verstatte nur Vergütung der Reisekosten. Deshalb müsse das Geschworenenamt den begüterten Klassen vorbehalten bleiben, während diese als hierdurch genügend belastet mit dem Schöffenamt zu verschonen, die mittellosen Klassen aber überhaupt außer Betracht zu lassen seien.

Hiergegen läßt sich schlechterdings nichts sagen; dieser Grund ist durchschlagend. Das Gesetz also selbst ist es, das die große Ueberzahl des Volkes von der Volksrechtsprechung mehr oder minder ausschließt, und das Gesetz selbst wird abgeändert werden müssen, wenn man diesen Widerspruch beseitigen will. Man wird sich also, was auch schon angeregt worden, dazu bequemen müssen, die Schöffen und Geschworenen etwa nach Art der Zeugen — mit denen sie übrigens eine historische Verwandtschaft haben — zu entschädigen, um nicht dem Vorwurf zu verfallen, daß auch hier wieder einmal das Gesetz nur ein formales Recht, ein nudum jus, eine bloß äußerliche Gleichheit geschaffen, den wahren Gehalt der Sache aber lediglich den Besitzenden zugewandt habe.

Die Beisitzer der Schiedsgerichte für die Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung erhalten, soweit es sich um Vertreter der Versicherten handelt, außer dem Ersatz der baaren Auslagen auch noch Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst. Die Beisitzer der Gewerbegerichte erhalten gleichfalls neben der Vergütung etwaiger Reisekosten eine Entschädigung für Zeitversäumniß, deren Zurückweisung vom Gesetz sogar für unstatthaft erklärt ist.

Aber auch die Mitglieder des preußischen Abgeordnetenhauses empfangen Diäten, und für die Mitglieder des deutschen Reichstags sind sie immer wieder in Antrag gebracht und werden vielleicht sehr bald bewilligt werden. Sollte dieses letztere Verlangen so sehr viel berechtigter und dringender sein als die gleichartige Forderung für Schöffen und Geschworene? Sollte, was für jenes spricht, nicht auch für diese gelten, und was gegen jenes vorgebracht wird, nicht dieser gegenüber gegenstandslos sein? Man verfolge diesen Gedankengang bis zu Ende und erinnere sich schließlich, daß auch in Athen neben, ja vor dem ἐκκλησιαστικόν das δικαστικόν eingeführt worden ist.

Zabrze. Eugen Schiffer.

Amtliche Erhebungen über die Erwerbsthätigkeit schulpflichtiger Kinder.

Mit besonderer Berücksichtigung des Materials der Stadt Dresden.

Wir sind im Besitz von 46 Erhebungen aus deutschen Städten und einer Reihe von Zahlen über die Beschäftigung von Kindern in der Landwirthschaft Deutschlands, die im Süden auch Minderjährige aus Tirol und der Schweiz und im Osten russische Kinder zur Arbeit herbeizieht. Der Menschenfreund steht der Wucht dieses Materials mit einigem Bangen gegenüber, und je mehr er in die Details sich versenkt, desto mehr drängt sich ihm die Ueberzeugung auf, daß es hohe Zeit ist, den heranwachsenden Geschlechtern kräftigeren Schutz angedeihen zu lassen. Die rechtliche Seite dieser Frage wird Gegenstand einer besonderen Abhandlung sein; heute wollen wir die in Bälde zu erwartenden Ergebnisse der von dem Reichskanzler angeordneten Enquete betrachten und nachweisen, daß diese in der That nur als „vorläufige" in Betracht kommen können, womit natürlich nicht gesagt werden soll, daß sie werthlos sind.

Vor uns liegen zwei Frageformulare der amtlich angeordneten Erhebungen zu Dresden und Rixdorf-Berlin. Uebereinstimmend mit dem Erlaß des Reichskanzlers sind in beiden Orten, bezw. im Königreich Sachsen und Preußen, als gewerblich thätig gezählt alle Kinder, die während der schulfreien Zeit eine auf Erwerb gerichtete Thätigkeit ausüben, auch wenn sie Bezahlung für ihre Dienste nicht erhalten und in keinem Vertragsverhältnisse zu einem Gewerbetreibenden stehen, sondern nur ihren Angehörigen bei der Erwerbsthätigkeit helfen, — ausschließlich der in Fabriken, in der

Landwirthschaft, beim Obst- und Gartenbau oder im Gesindedienste beschäftigten, sowie nur in der Hauswirthschaft ihrer Angehörigen thätigen Kinder. Nun haben wir bisher angenommen, daß es sich um einheitliche Erhebungen auch sonst handelte, doch ist dies keineswegs der Fall.

So gilt für das Königreich Preußen folgendes Formular und Muster der Ausfüllung unter Frage 6: Wieviel Kinder der Klasse wurden im Monat Februar 1898 gewerblich beschäftigt:

In der (genau anzugebenden) gewerblichen Thätigkeit	überhaupt		davon mehr als 3 Stunden am Tage		an wie wie viel Tagen in der Woche mehr als 3 Stunden	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
1. Zeitungsaustragen	7	4	6	3	4 an 6 Tagen 1 an 5 Tagen 1 an 2 Tagen	2 an 6 Tagen 1 an 4 Tagen
2. Kegelaufsetzen	4	-	4	-	1 an 8 Tagen 2 an 2 Tagen	
3. Backwaarenaustragen	5	2	3	1	2 an 7 Tagen 1 an 6 Tagen	1 an 7 Tagen
4. Laufbursche im Kolonialwaarengeschäft	3	—	3	—	3 an 6 Tagen	
5. Bemalen von Holzschnitzwaaren	8	5	8	4	5 an 7 Tagen 3 an 6 Tagen	1 an 6 Tagen 1 an 4 Tagen 2 an 3 Tagen
6. u. s. w.						

Dagegen Dresden (ganz Sachsen?):

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende Nr.	Name des Kindes	Alter in Jahren	Ist das Kind thätig a) im Gewerbe der Angehörigen	b) für Andere	Bezeichnung des Gewerbes, in welchem das Kind thätig ist
			Muster:		
1.	—	12	—	Ja	Bäckerei
2	—	$9^1/_2$	Ja	—	Anfertigung künstl. Blumen
3.	—	10	Ja	-	Cigarrenanfertigung
4.	—	$10^1/_2$	—	Ja	Gastwirthschaft
5.	—	11	Ja	—	Zeitungsaustragen

7.	8.	9.	1.
Art der Thätigkeit des Kindes	Welche Tagesstunden nimmt diese Thätigkeit in Anspruch	Bemerkungen	Laufende Nr.
	Muster:		
Frühstückaustragen	$^1/_27$ - $^1/_28$ Uhr früh	täglich.	1.
hilft insbesondere beim Materialsortieren	Nachm u. Abends	3—4 Stunden an schulfreien Tagen.	2.
Tabakrippen	Nachmittags	in der schulfreien Zeit durchschnittlich 2 Stunden täglich.	3.
Kegelaufsetzen	Abends 2 Stunden	nur Sonntags.	4.
hilft der Mutter beim Austragen	früh u. Abends je 1 Stunde	Abends nur aushülfsweise, wenn die älteren Geschwister behindert sind.	5.

Daß Dresden bezw. Sachsen auf Grund solcher Fragebogen dem noch zu erwartenden amtlichen Material von Preußen um viele Längen voraus ist, werden die unten folgenden Angaben zeigen. Aus dem Tabellenwerk, welches uns auf unseren Antrag vom Statistischen Amt der Stadt Dresden durch Herrn Direktor Würzburger aufs Bereitwilligste zur Verfügung gestellt worden ist, haben wir neue Tabellen zusammengearbeitet und unser Augenmerk besonders auch auf die im Alter von 6 bis 11 Jahren beschäftigten Kinder gerichtet.

Die Statistik enthält folgende Aufstellungen:

I. Nach den Schulklassen und der Häufigkeit der Beschäftigung.
II. Nach der Art und der Häufigkeit der Beschäftigung.
III. Nach den Schulklassen und der Art der Beschäftigung.
IV. Besondere Angaben über die in den Abendstunden beschäftigten Kinder mit Unterscheidung der Schulklassen.
V. Dieselben mit Unterscheidung der Beschäftigungsart.
VI. Besondere Angaben über die in den Morgenstunden beschäftigten Kinder.
VII. Schülerzahl der Schulen, in denen die Erhebung vom 1. Februar 1898 vorgenommen wurde, nach dem Stande vom 8. Januar 1898.

Daß man gleichzeitig versuchte, auch über die Erwerbsthätigkeit noch nicht schulpflichtiger Kinder Angaben zu erhalten (man denke an die Ergebnisse aus Gegenden mit hausindustrieller Beschäftigung), ist noch ganz besonders anzuerkennen, wenn auch diese Zahlen keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen können und deswegen nicht erwähnt werden sollen.

Wir stellen die Tabellen I und VII nebeneinander, um den Umfang der Beschäftigung darzulegen:

Klasse	Alter	Ueberhaupt gezählt a) Knaben b) Mädchen	Davon beschäftigt a) Knaben b) Mädchen	In Prozenten $^1/_2 = 1$ gerechnet
I.	13—14	a) 1 033 b) 1 255	a) 449 b) 225	43 18
II.	13	a) 1 622 b) 1 861	a) 662 b) 366	40 20
III.	12	a) 1 886 b) 2 105	a) 701 b) 369	37 17
IV.	11	a) 2 121 b) 2 248	a) 648 b) 340	30 15
V.	10	a) 2 320 b) 2 519	a) 516 b) 318	22 13
VI.	9	a) 2 262 b) 2 405	a) 296 b) 243	14 10
VII.	8	a) 2 331 b) 2 567	a) 235 b) 176	10 7
VIII.	7	a) 2 569 b) 2 691	a) 141 b) 87	5 3
I.-VIII.		a) 16 144 b) 17 654	a) 3648 b) 2124	22,3 12,0
		Sa. 33 798 Kinder.	Sa. 5772 Beschäftigte.	

Von diesen 5772 sind allerdings 69 nur an einem Wochentage, 198 nur am Sonntage und 1295 an mehreren Tagen der Woche beschäftigt (in welcher Art kommt zunächst nicht in Betracht), es bleiben also 4077 täglich beschäftigte. „Es ist meist nicht angegeben worden, ob diese „tägliche" Beschäftigung sich auch auf den Sonntag erstreckt." Dies ist nach unseren Erfahrungen und nach allen anderen Erhebungen Regel; als Ausnahme aber nur bei den industriell thätigen Kindern, die bei fremden Arbeitgebern beschäftigt sind, anzusehen, weil die Eltern sich nicht scheuen, das Kind auch Sonntags mit Spinnen, Spulen, Korbflechten ꝛc. zu beschäftigen.

Die Statistik Dresdens übertrifft die für Preußen hinsichtlich der Feststellung des Umfangs aber weiter dadurch, daß sie die Zahlen gruppirt nach der Häufigkeit der Thätigkeit. Ergebniß: Von 4077 täglich Beschäftigten arbeiten 1374 am Vormittag (V) 2335 am Nachmittag und Abend (N) 282 V + N und 86 zu wechselnder Tageszeit. Für die Kategorie „an mehreren Tagen" lauten die betreffenden Zahlen V 129 N 1084 V + N 82. Gruppe „nur Sonntag" V 78 N 54 V + N 1. Gruppe „nur an einem Wochentage" V 17 N 162 V + N 19.

Daraus ist ersichtlich, daß der Umfang der Beschäftigung und ihre Häufigkeit — der Arbeitzeit nach — genau zur Darstellung kommt, abgesehen von den angeordneten Ausnahmen überhaupt.

Wir müssen hier einen Augenblick verweilen. Für die Nichtberücksichtigung der in der Landwirthschaft beschäftigten Kinder mag ein Grund in der schwierigen gesetzlichen Ordnung der Materie liegen, die besser nacheinander erfolgen kann. Anders aber liegt die Sache bei dem Ausschluß des Gesindes und der in häuslichen Diensten bei Fremden stehenden Kinder. Es findet gerade

hier eine Ausnutzung statt, die Bedenken erregen muß. Wir erwähnen Charlottenburg mit 53 Fällen, wo Kinder 40 bis 50, 22 Kinder 50 bis 60 und einige über 60 Stunden wöchentlich häuslich beschäftigt waren. Hier ersetzen Kinder den erwachsenen Dienstboten und gerade dadurch, daß man dem Kinde den Sonntag nimmt, zeigt sich in vielen Fällen nach der Konfirmation die Neigung, nicht mehr im „Dienst“ zu bleiben, sondern Fabrikthätigkeit aufzunehmen. Jedenfalls wird die Reichsenquete über den Umfang der Erwerbsthätigkeit der Mädchen ein völlig unzutreffendes Bild bieten.

Was nun die Dauer der Beschäftigung, von der wir oben sagten, im Besonderen anbetrifft, so kann nach dem Erhebungsformular Preußen durch die alleinige Frage: An wieviel Tagen in der Woche mehr als drei Stunden? auch nicht ein den „Grad der Beschäftigung“ bezeichnendes Ergebniß erwartet werden. Das sollte aber nach dem Anschreiben mit der Hauptzweck der Erhebungen sein. Die Aufnahme der Frage: „Welche Tagesstunden nimmt die Thätigkeit in Anspruch?“ wäre durchaus nothwendig gewesen. Wenn es später heißen wird, Kinder arbeiten an 6 Tagen mehr als 3 Stunden, so ist im Grunde genommen damit überhaupt nichts gesagt. Arbeiten die Kinder nun 48 Stunden oder 60 oder 20 Stunden wöchentlich? Arbeiten sie vor, oder nach dem Unterricht, arbeiten sie des Nachts, oder sind sie am Vormittag und am Nachmittag weiter beschäftigt? Das Alles sind doch Fragen, die für die Beurtheilung der Materie und die Ermittelung des „Grades“ durchaus in Betracht kommen und in einer Reihe von privaten sowohl, als nichtamtlichen städtischen Erhebungen bereits vorzüglich beantwortet worden sind, wie das auch jetzt in Dresden annähernd gut gelungen ist, festzustellen.

Daneben fehlt für Preußen das Alter der Kinder, eine weitere Frage von erheblicher Wichtigkeit. Dieselbe ist mit dem durchschnittlichen Klassenalter durchaus nicht übereinstimmend, es zeigen sich hier vielmehr bedeutende Unterschiede, auf welche wir bereits gelegentlich der ersten Aufstellung eines Fragebogens — ein Muster lag uns nicht vor — hinwiesen (cf. auch unsere fingirte Tabelle im Archiv für soziale Gesetzgebung Bd. XII Heft 3, 4 S. 393). Zur Vervollkommnung des Tabellenwerkes Dresden wäre hier eine solche noch leicht herbeizuschaffen, und damit zugleich ein Maßstab gefunden für die Einwirkung der Erwerbsthätigkeit auf die geistige Entwickelung einerseits, während andererseits festgestellt werden dürfte, daß die Kinder der Unterklassen meist alt sind und in diesem Falle umsomehr alle Hindernisse hinweggeräumt werden müssen, die sich ihrer Ausbildung in den Weg stellen. Wir geben hierfür folgendes Beispiel: Ein fast elfjähriger Knabe einer V. Klasse (Normalalter 7 bis 8 Jahre) täglich von 1 bis 7 Uhr vor Unterricht beschäftigt, kommt bei der Erhebung Preußen nur allgemein in Betracht, wie etwa ein 13jähriger Knabe der Oberstufe, der am Nachmittag zwei Stunden mit einem Hunde spaziren geht, was — beiläufig gesagt — dem Jungen gewiß nicht schadet.

Wir bringen hier die entsprechende Tabelle von Hamburg:

Alter und Schulklasse:

Klasse	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7
	Jahre									
I.	—	4	64	26	1	—	—	—	—	—
II.	—	2	72	45	34	3	—	—	—	—
III.		1	39	52	28	11	3	—	—	—
IV		2	22	51	56	38	6	—	—	—
V.		—	11	10	42	49	31	9	—	—
VI.	1	—	1	5	14	23	33	33	6	—
VII.		—	—	—	3	2	6	10	8	3
	1	9	209	198	178	126	79	52	14	3

Auch das Tabellenwerk II Dresden, Art und Häufigkeit der Beschäftigung, ist durch Heranziehung der Zeit wesentlich verbessert, doch wird Preußen eine statistisch vollkommenere, nach der Eintheilung der Berufsarten in der Berufs- und Gewerbestatistik vorgenommene Aufzählung der Erwerbszweige bieten können. Schon die „Anweisung“ legt großen Werth auf die genaueste Angabe der Beschäftigung.

Der Kürze halber bringen wir hier nur die Summen von Dresden.

1. Zum Austragen von Frühstück, Milch und Zeitungen 2244 Kinder, davon täglich 1873 (Montag-Morgen keine Zeitungbestellung!) und zwar an V 1360, N 371, V + N 138, wechselnd 4.
2. Sonstige Botengänge (Laufburschen? d. V.) 1440 Kinder, davon täglich 886, und zwar N 831, V 6, V + N 17, wechselnd 32.
3. Botengänge, verbunden mit gewerblicher Beschäftigung: 219, davon 164 täglich, 109 N, 2 V, 47 V + N, 6 wechselnd. Die Statistik ergiebt wie kaum eine andere — cf. auch Charlottenburg — die Häufigkeit der doppelten (V + N) Beschäftigung, die in Dresden auffallend hoch ist und das Schulleben ungemein schädigt.
4. Gewerbliche Handreichungen 1580, darunter ein ebenfalls auffallend hoher Prozentsatz von Mädchen (732), davon täglich 1056 (cf. die Anm. zur „täglichen“ Beschäftigung w. o.), V 2, N 941, V + N 75, wechselnd 38.
5. Gastwirthschaftsgewerbe 104 Knaben und 47 Mädchen, davon täglich 44 bezw. 25, 3 bereits V (cf. w. u.) 61 N, 3 V + N, 2 wechselnd.
6. Hausiren und Straßenverkauf 32, täglich. (Die anderen Angaben kommen weniger in Betracht.)
7. Artistische Leistungen: 37 Knaben und 39 Mädchen, wovon überhaupt 13 täglich und 47 an mehreren Tagen der Woche. (Wie wenig zutreffend darnach die betreffenden Angaben in der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 sein müssen, geht daraus hervor, daß hier unter E 6 nur 62 Mädchen angeführt sind. Uebrigens liegt uns der Brief eines Artisten vor, in dem flehentlich gebeten wird, mit Hülfe der Lehrerschaft hier Wandel zu schaffen, da die betreffenden Kinder meist den armen Eltern oder (sehr häufig!) unehelichen Müttern bis zum 14. Jahre abgekauft würden. Eine vorzügliche Verordnung in dieser Hinsicht hat Breslau erlassen.)

Ist zwar durch die Berücksichtigung der Zeit in Dresden festgestellt worden, daß Kinder doppelt beschäftigt sind (V + N), so fehlt doch, und eine Reihe von Privaterhebungen (cf. u. A. Gera, Charlottenburg, Hannover) haben das Material bereits erbracht, die Angabe über die doppelte Art der Beschäftigung, welche häufig genug vorkommt. Es giebt Kinder, die am Abend bis 11 Uhr Kegel aufsetzen und Morgens in aller Herrgottsfrühe 2 bis 3 Stunden Zeitungen tragen. Solche Kinder werden in Preußen unter Umständen wieder nur „überhaupt“ gezählt, denn in der Anleitung 6 ad 4 heißt es: „Ist ein und dasselbe Kind in mehreren Arten gewerblicher Thätigkeit beschäftigt, so ist es nur einmal und zwar bei der hauptsächlichsten, d. h. derjenigen, auf welche der größte Theil der Arbeitszeit entfällt, aufzuführen“. Damit ist also der Umfang der am schädlichsten wirkenden Doppelbeschäftigung (cf. Ergebnisse des Statistikers Dr. Landsberg über die Verhältnisse in Charlottenburg) nicht festgestellt. Ziehen wir hier die an sich unvollkommene Bestimmung der Zeitdauer („mehr als 3 Stunden“) noch in Betracht, so kann es kommen, daß ein Kind, welches V 3 Stunden und N 3 Stunden gearbeitet hat, thatsächlich also 6 Stunden, aber nur in einer Beschäftigungsart aufgezählt werden darf, die wiederum nicht „mehr als 3 Stunden“ Zeit beansprucht, auch in dieser Rubrik nicht geführt werden kann, sondern nur „überhaupt“ und damit wird auch hier das Ziel, neben dem Umfang den „Grad der gewerblichen Thätigkeit“ zu ermitteln, durchaus nicht erreicht.

Aus Tabelle III Dresden ist folgendes hervorzuheben: 3156 Kinder arbeiten für fremde Arbeitgeber, 2523 für Angehörige, 93 für Fremde und Angehörige. Ziehen wir die erste Gruppe in Betracht, so müssen wir sagen, daß dies amtliche Material uns doch erschreckt hat, denn wir treffen bei fremden Arbeitgebern in Lohn stehend:

Im Alter von Jahren	Knaben	Mädchen	Sa. Kinder
10—11	428	136	564
9—10	271	104	375
8—9	133	83	216
7—8	93	56	149
6—7	62	16	78
mithin i. A. von 6—11 Jahren insgesammt . . . lohnpflichtige Kinder.			1382

Einschließlich der vorhin bezeichneten 93 Kinder arbeiten im Winter als Frühstück-, Milch- und Zeitungsjungen bei Fremden 952 Knaben und 578 Mädchen = 1530, darunter

318 Knaben 111 Mädchen im Alter von 9—11 Jahren,
110 „ 77 „ „ „ „ 7—9 „
39 „ 13 „ „ „ „ 6—7 „ .

Solchen Thatsachen haben wir nichts hinzuzufügen.

Von Angehörigen werden in derselben Weise beschäftigt 371 Knaben und 343 Mädchen = 740, darunter

114 Knaben 129 Mädchen im Alter von 9—11 Jahren,
118 " 67 " " " " 7—9 "
35 " 27 " " " " 6—7 " .

Beweis, daß den Eltern das Verständniß für der Kinder Wohl ebenfalls mangelt.

Vergleicht man die Zahl der bei Fremden beschäftigten Kinder mit der bei den Angehörigen arbeitenden, so ergiebt sich bei zunehmendem Alter für die ersten eine Steigung der Ziffer, während die Eltern Kinder aller Jahrgänge ziemlich gleichmäßig heranziehen. Der Fremde giebt aus natürlichen Gründen älteren Kindern den Vorzug. (Dabei wollen wir gleichzeitig bemerken, daß bereits statistisch nachweisbar ist für gleichalterige Kinder eine stärkere Belastung seitens der fremden Arbeitgeber, cf. meine hierfür bezüglichen Ausführungen a. a. O. S. 400). Der Zahl nach sind die II. Klassen wieder, wie in Charlottenburg, Stolp, Halle, Hannover, Rixdorf u. a. am stärksten vertreten. Zu Vergleichen dürfte noch folgende Tabelle anregen:

Art der Beschäftigung	Bei Eltern 2c.	Bei Fremden
a) Sonstige Botengänge	534	906
b) Dieselben und gewerbliche Hülfeleistungen .	106	137
c) Gewerbliche Hülfeleistungen (auch e und f) .	**1064**	522
d) Gastwirthsgewerbe	88	68
e) Hausiren, Straßenverkauf	19	**13!**
f) Artistische Leistungen	8	**73!**

Aus den besonderen Angaben über die in Morgen- und Abendstunden beschäftigten Kinder in Dresden geht hervor, daß die Privaterhebungen nirgendwo künstlich aufgebauscht worden sind. Nach der bezüglichen preußischen Statistik sind allerdings Ergebnisse, wie die folgenden, den Grad der Erwerbsthätigkeit sehr annähernd bezeichnenden einfach unmöglich: In Dresden waren Januar (im Sommer werden die Kinder stärker herangezogen!) erwerwerbsthätig vor 5 Uhr Morgens (A für Angehörige, B für Fremde in Klammer) 190 (A 16 B 164), darunter 81 von 6 bis 11 Jahren; 91 überhaupt arbeiteten länger als 2 Stunden vor Unterricht (A 12 B 82) — doch ist leider auch hier nicht gesagt wie lange? — und 12 (B 12) mußten dazu am Nachmittage weiterarbeiten. — Zwischen 5 und 6 Uhr begannen 674 (A 101 B 573), darunter 286 von 6 bis 11 Jahren; 31 länger als 2 Stunden (A 5 B 26), 63 am Nachmittage weiter (A 7 B 56). (Ohne genaue Zeitangabe 5 Kinder.)

Am Abend waren beschäftigt (länger als 3 Stunden in Klammer):

bis 9 Uhr 129 (85) davon 91 ⎫
" 10 " 77 (41) " 39 ⎬ mehr als an 4 Tagen
" 11 " 23 (15) " 14 ⎪
nach 11 " 13 (12) " 3 ⎬ der Woche
ohne Angabe 10 (—) " 2 ⎭

In der Tabelle über die in den Abendstunden beschäftigten Kinder, mit Unterscheidung der Beschäftigungsart fällt auf die lange Beschäftigungszeit bei gewerblichen Handreichungen (Hausindustrie ?), 20 Kinder arbeiten allein im Gastwirthsgewerbe bis 11 und nach 11 Uhr Nachts.

So erbringt denn dieses amtliche Material den Nachweis, daß es hohe Zeit ist,

1. eine gesetzliche Einschränkung der Erwerbsthätigkeit der Kinder eintreten zu lassen;
2. spätere Erhebungen auf Zählkarten vorzunehmen;
3. Landwirthschaft wie Gesindedienst hierbei mit einzuschließen;
4. eine sorgfältige Trennung zwischen fremden und angehörigen Arbeitgebern vorzunehmen und endlich
5. die Arbeitszeit genau, d. h. nach wöchentlicher Stundenzahl festzustellen mit Berücksichtigung natürlich der Tageszeit und der täglichen Arbeitsstunden.

Rixdorf-Berlin. Konrad Agahd.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Sozialpolitisches Programm des neuen Ministeriums in Frankreich. Durch den Personenwechsel im Ministerium dürfte der Gang der inneren Politik nur geringe Veränderungen erfahren, obwohl damit die Regierung aus den Händen der gemäßigten in die der radikalen Parteien übergegangen ist. Wenigstens könnte das Programm des Kabinets Brisson bis auf einen einzigen Punkt rein verfassungspolitischer Natur eben so gut vom Kabinet Meline unterzeichnet sein. Immerhin ist für die neue Situation charakteristisch, daß die Sozialisten einen Bestandtheil der Majorität bilden. Wenn sich Brisson auch gegen den revolutionären Sozialismus ausgesprochen hat, so hat es aber doch allen Anschein, als ob er bei der praktischen Ausführung seines sehr gemäßigten Programms sich den radikalen Ideen wieder zu nähern gezwungen sein wird. Mindestens wird der Kampf gegen den revolutionären Sozialismus nicht mehr so stark in den Vordergrund geschoben werden, wie bisher, und die sozialistische Gruppe der Deputirtenkammer dürfte noch mehr in opportunistische Bahnen gerathen. In die erste Linie der inneren Reformen stellt Brisson die Abschaffung der Mobiliar- und der Thür- und Fenstersteuer und Ersatz derselben durch eine nach Steuerkraft abgestufte Einkommensteuer, welche die kleinen Zahler stark entlastet. Das alte Projekt der Radikalen, die allgemeine und progressive Einkommensteuer, wurde aber fallen gelassen. Man verspricht nur eine auf die äußern Anhaltspunkte, nicht auf obligatorische Deklaration fundirte Besteuerung, die überdies nur degressiv sein soll. Die Reform der indirekten Steuern wird sich auf die Getränkesteuern beschränken und die Agrarzölle unangetastet lassen. Das zweite vom Ministerium gemachte Versprechen bezieht sich auf die Fortführung der in der vergangenen Legislaturperiode begonnenen Arbeiten zur Organisation der allgemeinen Altersversorgung für Land- und Industriearbeiter.

Aufhebung des Verbindungsverbotes für politische Vereine im kommenden preußischen Landtage. Spätestens in der nächsten Landtagstagung für Preußen muß die Zusage erfüllt werden, die seiner Zeit bezüglich der Aufhebung des Verbindungsverbots für politische Vereine seitens der Regierung im Reichstag gegeben worden ist. Am 26. Juni 1896 bemerkte der Reichskanzler und Ministerpräsident bekanntlich im Reichstag, auf Grund der gepflogenen Erörterungen zwischen den betheiligten Regierungen könne er die Erklärung abgeben, daß die Regierungen der Staaten, in denen dieses Verbot noch besteht, beabsichtigten, den durch das letztere geschaffenen Rechtszustand zu beseitigen. Der Reichskanzler fügte hinzu, die Ausführung dieser Absicht werde „unter allen Umständen" früher eintreten, als es durch die Einfügung einer entsprechenden Bestimmung in das Bürgerliche Gesetzbuch möglich sein werde, da das Letztere erst mit Beginn des nächsten Jahrhunderts in Geltung gesetzt werde. Am 13. Dezember v. J., nachdem die bekannte Vereinsgesetzaktion gescheitert war, sagte der Reichskanzler und Ministerpräsident im Reichstag, er hege auch heute noch die Hoffnung, daß eine Beseitigung des Verbots der Vereinsverbindungen stattfinden und daß dies noch vor dem Jahre 1900, also vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der Fall sein werde. Er bezweifle nicht, daß es vor dem Jahre 1900 zwischen der preußischen Regierung und dem preußischen Landtag zu einer Verständigung über diese Frage kommen werde. Inzwischen ist eine ganze Reihe von deutschen Bundesstaaten (z. B. Sachsen, Bayern, Anhalt, Reuß) mit der Beseitigung des Verbindungsverbots für politische Vereine, dieses Ueberbleibsels einer vergangenen Zeit, vorgegangen. Alle offiziösen Auslegungen der Zusagen des Reichskanzlers können die Nothwendigkeit für Preußen nicht verdecken, auf dem gleichen Weg vorzugehen. Unter diesen Umständen hält es die „Nationallib. Corresp." für unbedingt berechtigt, auf die Liste der Arbeiten des kommenden Landtags auch eine Novelle zum Vereinsgesetz zu stellen.

Streikstatistik in Deutschland. Soll die vom Bundesrath beschlossene Streikstatistik den erhofften Nutzen bringen, so wird alles darauf ankommen, daß die eigentliche Technik dieser amtlichen Statistik jede Einseitigkeit nach irgend welcher Richtung vermeidet. Sie darf nicht nur vom Standpunkt des Arbeiters oder nur von dem des Arbeitgebers oder gar der amtlichen Organe aus angelegt werden — so schreibt die „Kölnische Zeitung —, sondern

„alle Faktoren müssen möglichst in gleicher Weise bei der Auskunftsertheilung zu Rathe gezogen werden, um den Statistiker nachher zu sicheren Schlüssen und Folgerungen zu berechtigen. Ebensowenig wünschenswerth erschiene es, wenn die Zusammenstellungen in der Hauptsache auf die Erhebung über die vorgekommenen Ausschreitungen beschränkt blieben oder diese Feststellungen allzusehr in den Vordergrund träten, weil dann die Ausstandsstatistik nur ein rein kriminelles Interesse beanspruchen würde. Jene Frage mag ihre Erledigung immerhin finden, der Sozialpolitiker will jedoch in erster Linie eine genaue Untersuchung über die Ursache, Dauer, Ausdehnung und Ergebnisse der Ausstände. Es erscheint uns am vortheilhaftesten, wenn man hierzu die in England und

Amerika angewandten Systeme mit einander verbindet. Man suche also zunächst durch eine eingehende Prüfung der zugänglichen Zeitungen und Fachzeitschriften wie durch amtliche Erkundigungen die Oertlichkeit festzustellen, um dann sowohl an die vom Ausstand betroffenen Unternehmer wie auch gleichzeitig an die Arbeiterverbände, in deren Wirkungskreis der Ausstandsort liegt, scharf präzisirte Fragebogen für jeden einzelnen Streik bezw. jede Aussperrung zu versenden; bei Arbeitseinstellungen von Bedeutung läßt man die Angaben durch Bevollmächtigte des Statistischen Bureaus an Ort und Stelle kontroliren, eine Einrichtung, die sich in Amerika, wo derartige „agents" zu Hunderten thätig sind, ausgezeichnet bewährt hat; eine Kontrole dagegen etwa durch die Polizeiverwaltung würde von den Arbeitern meist irrig aufgefaßt werden und nicht gerade der Statistik zum Vortheil gereichen. Da wir eine Anmeldepflicht von Ausständen und Aussperrungen nicht besitzen, wäre obiger Weg wohl noch der einfachste und sicherste zum Ziele, besonders wenn auch die Fragebogen klare Antworten ermöglichen."

Es wird sodann das in England beliebte Verfahren empfohlen, wonach sämmtliche Arbeitsbedingungen bei Beginn des Ausstandes vermerkt werden und ebenso nach Wiederaufnahme der Arbeit, auf die Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen Ausständen und Aussperrungen hingewiesen und auf die Berücksichtigung etwaiger Einigungsversuche.

Mindestpensionen bei den österreichischen Staatsbahnen. Die Versorgungsbezüge für die Bediensteten der österreichischen Staatsbahnen waren bisher nach dem Gehalte bemessen und unter Berücksichtigung der Dienstzeit abgestuft, ohne daß ein Minimum für die Pension festgestellt war. Nunmehr hat das Eisenbahnministerium als Minimum der Jahrespension für einen Beamten oder eine Beamtenwittwe 400 fl., für einen Unterbeamten oder dessen Wittwe 300 fl., für einen Diener oder eine Dienerwittwe 200 fl. und für einen Wächter oder Arbeiter, sowie für deren Wittwen 150 fl. festgesetzt. Ferner wurde bestimmt, daß der Erziehungsbeitrag für ein Kind ein Fünftel der Wittwenpension oder Provision zu betragen und daß eine Wittwe für sich die Pension oder Provision und für fünf Kinder die Erziehungsbeträge ohne Einschränkung zu erhalten hat, während bisher die Pensionen nebst den Erziehungsbeiträgen nicht mehr als 90, beziehungsweise 80 v. H. der Pension des Vaters betragen durften. Außerdem wurde den Wittwen, welche derzeit Ruhegenüsse unter dem nunmehr normirten Minimum beziehen, eine Aufbesserung von 25 Percent und den Hinterbliebenen eines im Ruhestande verstorbenen Bediensteten die Auszahlung eines Sterbequartals in der Höhe der dreifachen Monatsgebühr der Pension bewilligt. Die Einzahlungen für die Ruheversorgung, welche strafweise entlassene Bedienstete nicht zurückerhielten, werden nunmehr ausnahmslos zurückerstattet. Die erwähnten Aufbesserungen werden schon im ersten Jahre einen Betrag von mehr als 100 000 fl. beanspruchen. Das Eisenbahnministerium wird nunmehr auch die Privatbahnen einladen, die Aufbesserung der Ruheversorgungsgenüsse ihres Personals einer eingehenden und der sozialen Bedeutung dieser Fragen entsprechenden wohlwollenden Erwägung zu unterziehen.

Kommunale Sozialpolitik.

Umsatzsteuer zur Entlastung der Verbrauchssteuern und Uebernahme der Straßenreinigung in Nürnberg und Halle. Die Nürnberger Stadtvertretung hat am 28. Juni beschlossen, bei der Regierung die Genehmigung einer Besitzveränderungsgebühr sowohl von bebauten wie unbebauten Grundstücken nachzusuchen. Die Gemeinde darf mit Genehmigung der Behörden ein Viertel derjenigen Gebühr erheben, die der Staat erhebt, in diesem Fall ¼ von 1½ Millionen rund, also etwa 400 000 M. Als Sonderzweck dieser Steuer wird eine Herabsetzung der Aufschläge für Brod und Fleisch und die Uebernahme der gesammten Straßenreinigung auf die Stadt angegeben. Mit der Entlastung der Hausbesitzer durch den letzten Zweck schien man sehr zufrieden zu sein, gegen Herabsetzung der Verbrauchssteuern aber führte man die bekannten Gründe an, daß sie den Verbrauchern doch nicht zu Gute käme. Bei dem starken Anwachsen des neuen Nürnberg dürfte die Steuer recht ertragreich werden. — Aehnliche Verhandlungen schweben in Halle. Am 4. Juli berieihen die Halleschen Stadtverordneten über die Arbeiten eines gemischten Ausschusses, der 1896 eingesetzt ist, um die Fragen der Uebernahme der Straßenreinigung und Müllabfuhr auf die Stadt und der Deckung der dadurch erwachsenen Kosten etwa durch eine Immobilien-Umsatzsteuer zu berathen. Der Magistrat schlug vor, daß vorläufig Abstand von der Erörterung der ersteren Frage genommen werde, dagegen die Einführung einer Immobilien-Umsatzsteuer allein erwogen werde, mittelst deren rund 180 000 M jährlich erzielt und dem Hauptbetrage nach zur Ermäßigung der Realsteuern verwendet werden könnten, wodurch sich die bisherige Spannung zwischen diesen und der Einkommensteuer herabmindern und eine Beilegung des alten Streites über das Verhältniß dieser beiden Steuerarten erzielen lassen würde. Die Versammlung theilte jedoch die Anschauungen des Magistrats nicht und beschloß, diesen zu ersuchen, schleunigst mit dem erwähnten Ausschuß über die Uebernahme der Müllabfuhr und der Straßenreinigung auf die Stadt in Berathung zu treten, da sonst diese Maßnahme, wenn die Umsatzsteuer eingeführt werde, ohne zur Deckung dieser Kosten bestimmt zu sein, auf die lange Bank geschoben werden dürfte.

Empfindlichkeit im kommunalen Leben. Ungemüthliche Zustände herrschen zwischen den städtischen Vertretern in zwei altmärkischen Städten. In Salzwedel besteht zwischen dem Magistrat und den Stadtverordneten ein Konflikt, demzufolge Bürgermeister Preiß keine Stadtverordnetenversammlung mehr besucht. Er entstand unseres Wissens dadurch, daß sich der Bürgermeister einem Ordnungsruf des Stadtverordnetenvorstehers nicht fügte. Nun weigerte sich der Magistrat, den von der Stadtverordnetenversammlung bei Berathung des Kämmereikassenetats geforderten Geschäftsbericht zu geben. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß eine Beschwerde an die Regierung, um den Magistrat zur Vorlegung des Geschäftsberichts zu veranlassen. Die zweite Beschwerde richtet sich gegen die vom Magistrat vorgenommene und von dem Stadtverordnetenvorsteher Dr. Kersten als ungiltig und eigenmächtig bezeichnete Festsetzung des Steuersolls für das laufende Rechnungsjahr. Der Magistrat hat, ohne die Zustimmung der Stadtverordneten einzuholen, amtlich bekannt machen lassen, daß in Salzwedel 174 % Zuschlag zu den Realsteuern und 116 % zur Staatseinkommensteuer zur Erhebung kommen werden. Auch hierüber kam die Entrüstung der Stadtverordneten zum Ausdruck. Innerhalb zweier Jahre ist dies wohl schon die achte Beschwerde, welche die Stadtverordnetenversammlung über den Magistrat an die Regierung gerichtet hat. Sie hat damit allerdings nur theilweise Erfolg gehabt. — Ein ähnlich unerquickliches Verhältniß herrscht in der Stendaler Stadtverordnetenversammlung. Hier richtet sich das Mißvergnügen in der Hauptsache gegen den Stadtverordnetenvorsteher Rechtsanwalt Staude.

Kommunale Streikunterstützung in Frankreich. In Perpignan ist ein Streik der Maurer ausgebrochen, der das Verlangen einer Lohnerhöhung zur Ursache hatte. Schon nach achttägiger Dauer des Ausstandes bewilligte der Gemeinderath der Stadt eine Summe von 1000 Frcs. zur Vertheilung an die 200 Arbeiterfamilien, welche durch den Ausstand in Bedrängniß gerathen sind.

Thüringischer Städtetag. Der Thüringische Städteverband, der zur Zeit 71 Städte umfaßt, hielt am 3. Juli in Jena unter Betheiligung von 100 Delegirten aus 60 Städten, unter dem Vorsitz vom Geh. Regierungsrath Pabst-Weimar, seine Hauptversammlung ab. „Schutz der Gemeinden gegen Ausbeutung durch Personen, die sich in böswilliger oder leichtsinniger Weise ihren Verpflichtungen zur Unterhaltung ihrer Angehörigen entziehen" war der im Hinblick auf die in den kleineren Städten meist noch recht mangelhafte Armenpflege etwas hartherzige Titel der Referate, über die Oberbürgermeister Schüler-Meiningen und Schnitzer-Sangerhausen berichteten. Man forderte Verschärfung der Zwangsmaßregeln gegen solche pflichtvergessene Personen. Der Oberbürgermeister Kraatz-Naumburg wünschte deren reichsgesetzliche Regelung und bezeichnete es sogar als einen vielleicht gangbaren Weg, eine Legitimation von jedem verheiratheten Arbeiter zu verlangen, der Arbeit sucht, ob er bisher seinen Verpflichtungen gegenüber seiner Familie nachgekommen sei; könne er das nicht, so sei er zurückzuweisen. Also eine Beschränkung der Freizügigkeit! Man verkannte freilich nicht, daß die Strafe selbst den Pflichtvergessenen nur der Freiheit beraubt und ihn gleichzeitig unfähig macht, seine Pflicht zu erfüllen. In der Hand der untersten Verwaltungsbehörden sei eine solche Befugniß bedenklich. Die Abhülfe werde mit Zwangsmitteln und im Wege der Strafverordnungen einsetzen müssen, aber eine gründliche Abhülfe könne erst eintreten, wenn eine innere Besserung des Geistes der Bevölkerung Platz greife. Denn die Pflichtvergessenheit der Väter und Mütter sei nur das äußere Symptom der Zerrüttung der Ehe in weiten Kreisen. Es sei wesentlich, daß der Mann sich in seiner Familie und zu Hause wohl fühle, darum seien alle auf Förderung des Wohlstandes der Arbeiterschaft hinzielenden Bestrebungen wesentliche und nicht zu unterschätzende Bundesgenossen im Kampfe gegen die Pflichtvergessenheit. Einstimmig wurde eine allgemeine Resolution angenommen, daß die gegenwärtige Gesetzgebung mangelhaft sei, indem sie zur Sicherung der Alimentation nicht ausreiche. Als ein Mittel zur Hebung des Arbeiterstandes bezeichnete Stadtschulrath Dr. Vorbrodt-Erfurt in seinem ausführlichen Vortrag die Koch- und Haushaltungsschulen. In Erfurt erhielten gegenwärtig

in 24 Kursen mit je 16 bis 20 Schülerinnen rund 400 Mädchen der Oberklassen Koch- und Haushaltungsunterricht. Er lege auf den zweijährigen Unterricht den größten Werth. Als Ansicht der Versammlung ergab sich, daß man es als nothwendig erachtete, obligatorisch für die oberen Klassen der Volksschulen den Unterricht einzuführen. Die übrigen Verhandlungsgegenstände betrafen den Kampf gegen die Schleudergeschäfte, größeren Waarenlager und Waarenhäuser, Schutz der Stadtmusiker gegen die reisenden Militärmusikkorps, Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und geschäftliche Angelegenheiten.

Soziale Zustände.

Bevölkerungsstatistisches. Die „Revue de statistique" (Paris rue de Gramont 28) bringt die nachstehende interessante Uebersicht über die Anzahl der Geburten, Todesfälle und Heirathen in den verschiedenen Kulturländern:

Auf 1000 Einwohner entfielen im Jahre 1895:

in	Geburten	Sterbefälle	Heirathen
Norwegen	30,5	15,7	6,5
Schweden (1894)	27,1	16,4	5,7
Dänemark	30,2	16,9	7,1
Preußen	37,1	21,9	8,1
Sachsen	38,6	23,9	8,9
Bayern	35,9	25,1	7,4
Württemberg (1894)	33,6	24,6	7,2
Baden	32,8	21,7	7,6
Deutschland	36,1	22,1	8,0
Holland	32,3	18,6	7,4
Belgien	28,5	19,5	7,8
Frankreich (1894)	22,6	21,6	7,5
Schweiz	28,0	19,7	7,5
Spanien (1894)	34,9	30,7	7,8
Italien	35,2	25,3	7,4
Oesterreich	38,6	27,6	8,1
Ungarn	41,5	29,6	8,4
Bulgarien (1893)	35,1	27,9	6,6
Uruguay	38,3	15,3	5,2
Japan	29,5	20,2	8,6
Groß-Britannien	29,5	19,8	7,1

Arbeiterbewegung.

Einigungsverhandlungen im englischen Kohlenarbeiterstreike. Während in Süd-Wales der Streik fortdauert, haben in den föderirten Distrikten die Bergleute und Grubenbesitzer ihre lange aufgeschobene Zusammenkunft abgehalten und sind zu einem wichtigen Einvernehmen gelangt. Es war nur eine einzige Zusammenkunft nöthig. Danach sollen die Leute eine Lohnerhöhung von 2½% der jetzigen Skala vom 1. Oktober 1898 bis 1. Januar 1899 erhalten. Für einen Zeitraum von zwei Jahren, d. h. vom 1. Januar 1899 bis 1. Januar 1901 soll ein Schiedsgericht die Lohnskalen feststellen. Somit ist nicht bloß die Regelung eintretender Veränderungen vorgesehen, sondern es ist außerdem dafür gesorgt, daß während der Frist die Lohnraten nicht unter einen bestimmten Prozentsatz (30) unter die Lohnskala von 1888 fällt. Damit wird erreicht, daß die Basis, auf der zukünftige Schwankungen zu berechnen sind, diese Skala nicht über einen bestimmten Prozentsatz (15) überschreitet. Es ist also für einen kürzeren Zeitraum sowohl das Lohnmaximum als auch das Lohnminimum festgestellt und in dem Anerkenntniß des letzteren liegt zugleich das Anerkenntniß des lange umkämpften Prinzips eines „living wage". Für zwei Jahre hält man es für möglich, das Spiel des Marktes mit genügender Sicherheit im Voraus zu überschlagen und so ist der für diesen Zeitraum in den Kohlendistrikten von ganz England mit Ausnahme von Süd-Wales, Monmouthshire und Northumberland, die außerhalb der Föderation stehen, der Frieden gesichert. Allerdings bedürfen die angenommenen Resolutionen noch der Zustimmung der Gesammtheit der Grubenbesitzer und Bergleute, aber es ist so gut wie sicher, daß sie eintreffen wird. Der erste Schritt ist bereits gethan, die Föderation der Bergleute hat unter Betheiligung von Vertretern aus allen föderirten Distrikten eine Versammlung abgehalten, auf der die Vorschläge der Konferenz Zustimmung fanden und beschlossen wurde, den Leuten in den verschiedenen Distrikten die Annahme der Vorschläge zu empfehlen. — Inzwischen ist der amtliche Schiedsrichter im Streit von Süd-Wales an seine schwierige Aufgabe herangetreten, indem er sich mit den Vertretern der Arbeiter in Verbindung setzte. In erster Linie wird er nicht nur die Stimmung der Leute zu sondiren, sondern sich auch vor allem darüber zu vergewissern haben, ob die nominellen Führer der Arbeiter auch in Wirklichkeit die Befugniß haben, verbindlich für sie zu handeln. Erst dann wird er in der Lage sein, an die Arbeitgeber heranzutreten. Wenn die Letzteren die Ueberzeugung gewinnen, daß die Vertreter der Leute auch wirklich zu Verhandlungen ermächtigt sind, so ist anzunehmen, daß die Arbeitgeber dem Regierungsvertreter gern in seiner schwierigen Aufgabe helfen und seine Vorschläge unterstützen werden; wenn nicht, so werden die Unterhandlungen ebenso erfolglos bleiben wie bisher und die Anstrengungen des Schiedsrichters vergebens sein.

Der Eisenbahnarbeiterstreik in Frankreich, von dessen Vorbereitungen die „Soziale Praxis" in den letzten Wochen mehrfach berichtet hat, liegt noch immer im Ungewissen. Der die Bewegung leitende Gewerkschaftsverband (syndicat national des travailleurs des chemins de fer), auch nach seinem Generalsekretär kurzweg syndicat Guérard genannt, bewahrt die äußerste Vorsicht. Die entscheidenden Schritte bei den Eisenbahndirektionen sind weiter verschoben, um einerseits jede Möglichkeit friedlicher Einigung auszunutzen, andererseits aber auch, um Zeit zu gewinnen. Denn es ist nicht zu verkennen, daß das Syndikat nicht oder noch nicht jenen Rückhalt in den Arbeitermassen findet, der ein Gelingen der Streiks versprechen könnte. Dazu beginnt jetzt der Konkurrenzverband der Maschinenführer und Heizer, das syndicat Guimbert, sehr eifrig gegen den Ausstand zu agitiren. Am 26. Juni hielt dieser Verband in Paris unter dem Vorsitz des Präsidenten der Republik seine jährliche Prämienvertheilung ab, bei welcher Gelegenheit der Sekretär Guimbert die Führer der Ausstandsbewegung „skrupellose und unpatriotische Agitatoren" nannte. „Wir sind", sagte er wörtlich mit Bezug auf seine eigene Vereinigung, „Männer der Pflicht und der Disziplin, wir erlangen alle erreichbaren Reformen ohne Krisis, ohne Streik, ohne der nationalen Arbeit Eintrag zu thun." In seiner Entgegnung nahm der Präsident der Republik die Gelegenheit wahr, diesem Geist des Pflichtbewußtseins, der keineswegs auf seine wirklichen Rechte verzichte, besonderes Lob zu spenden. Eine beruhigende Wirkung konnten diese Aeußerungen auf die Anhänger des Streiks freilich nicht ausüben. Für weitere Aufreizung sorgte dann die Gesellschaft der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn: deren Direktor hatte im April den Delegirten der Eisenbahnarbeiter in Aussicht gestellt, das syndicat national als Vertreter seiner Mitglieder anzuerkennen. Als dieses nun thatsächlich im Namen einzelner seiner Angehörigen eine Beschwerde vorbrachte, fand es dagegen wieder völlig unerwarteten Widerstand. Der Direktor Noblemaire weigerte sich überhaupt, den Ausschuß des Syndikats zu empfangen, sich dabei auf das inzwischen veröffentlichte aufreizende Streikmanifest berufend, welches ihm das Entgegenkommen unmöglich mache. Endlich hielt der Senat den Zeitpunkt für sehr günstig, einen schon seit Februar 1896 von ihm bewilligten und seitdem in seinen Archiven schlummernden Gesetzentwurf gegen die Streikagitation an die Deputirtenkammer zu überschicken, damit diese ihn rasch zum Gesetze erhebe. Man geht kaum fehl, wenn man vermuthet, daß alle diese Maßnahmen, welche die Anhänger der Streikbewegung nur reizen können, nicht ganz zufällig sind. Der Rückzug des syndicat Guérard wird dadurch mehr und mehr erschwert, während doch augenblicklich weder sein Kassenbestand noch die allgemeinen Umstände den Erfolg des Ausstandes garantiren können.

Streiks in Deutschland im Juni; Arbeitsmarkt. Nach dem „Arbeitsmarkt" ist die Zahl der neu begonnenen Streiks im verflossenen Juni sehr stark gefallen und überhaupt die niedrigste während der ersten sechs Monate des Jahres. Im Mai waren es 60, im Juni nur 35 Streiks, von denen 12 aufs Baugewerbe, 6 auf die Industrie der Steine und Erde fielen. — Der Arbeitsmarkt zeigt aber auch bereits einen Rückschlag. Nach den Ergebnissen der deutschen Arbeitsnachweis-Verwaltungen bewarben sich um 100 offene Stellen im Juni d. J. 113,3 Arbeitsuchende gegen 108,9 im Juni 1897. Von 55 Arbeitsnachweisen liegen vergleichbare Daten vor. Von diesen weisen im Vergleich zum Juni vorigen Jahres 30 (+ 3 ausländische) eine Zunahme und nur 22 eine Abnahme des Andranges auf.

Internationaler Bergarbeiterkongreß in Wien. Der internationale Bergarbeiterkongreß findet in diesem Jahre in Wien am 5. August statt. Es liegt bereits eine Anzahl Anträge zur Berathung vor. Die englische Miners' Federation fordert von dem

Kongreß die Erstrebung eines gesetzlichen achtstündigen Arbeitstages, die Ein- und Ausfahrt inbegriffen. Desgleichen fordert sie, unter „Haftbarkeit der Arbeitgeber", diese für alle Unglücksfälle, die den Arbeitern zustoßen, verantwortlich zu machen und die Schaffung von Gesetzen in diesem Sinne für den Bergbau zu verlangen. Frankreich und Belgien brachten analoge Anträge ein. In der Arbeitslohnfrage beantragen die englischen Bergarbeiter die Aufstellung eines Mindestlohnes und event. den Kampf für ein solches. Frankreich und Belgien beantragen, jede Nation habe eine Statistik über den jährlichen Arbeitslohn und die hierfür geleisteten Arbeitsstunden auszuarbeiten, die dem Generalsekretär vorzulegen ist, damit sie dem nächsten Kongreß unterbreitet werden können. In weiteren Anträgen wird gefordert: Internationale Regelung der Produktion in Kohlen; Verbesserung der Gesetze über Invaliden- und Krankenversicherung; Grubeninspektion durch genügend besoldete Arbeiterinspektoren und Inspektion der Gruben im Monat zweimal. Schließlich brachte Belgien den Antrag ein, es sei dem französischen Parlament ein Gesetzentwurf vorzulegen, wonach belgische Kohle in Frankreich eingeführt werden dürfe.

Oesterreichischer Bergarbeiterkongreß. Vom 3. bis 6. Juli fand in Prag der Jahreskongreß der österreichischen Bergarbeiter statt. Derselbe befaßte sich vorzugsweise mit der Frage der Organisation; es wurde beschlossen einen Centralverband der österreichischen Berg- und Hüttenarbeiter zu gründen. Mit dessen Hülfe soll dann der Achtstundentag, der nicht mehr mit der Lohnfrage zu verquicken sei, erkämpft werden. Die Resolution lautet:

„Die Bergarbeiter werden verpflichtet, ihre Organisation derart auszubauen, um zu geeigneter Zeit den Achtstundentag selbst erkämpfen zu können und dessen gesetzliche Durchführung vorzubereiten. Mit den nöthigen Vorarbeiten zu diesem entscheidenden Kampfe mit dem Unternehmerthum wird die Centralleitung der Bergarbeiterorganisation im Einvernehmen mit den Gewerkschaftskommissionen Oesterreichs beauftragt. Die Delegirten für den internationalen Bergarbeiterkongreß in Wien werden verpflichtet, einen genauen Bericht über die Lage der Bergarbeiter in Oesterreich zu erstatten, um sich der Unterstützung der ausländischen Bergarbeiter zu versichern. Der Kongreß appellirt an die Solidarität der organisirten Arbeiterschaft Oesterreichs, im Falle eines organisirten und intensiven Kampfes jede größere Lohnbewegung zu Gunsten der kämfenden Bergarbeiter zu unterlassen."

Eine scharfe Resolution gilt der dringend geforderten Reform der Bruderladen, bezw. ihrer Abschaffung. Der Kongreß forderte vielmehr Einführung einer allgemeinen, für alle Arbeiter Oesterreichs geltenden Alters-, Witwen-, Waisen- und Invalidenversicherung, Abschaffung der Bruderladen, Unterstellung der Bergarbeiter unter die territoriale Unfallversicherung und das Krankenversicherungsgesetz. Bei Schaffung einer Alters-, Witwen-, Waisen- und Invalidenversicherung für alle Arbeiter sind die Bruderladen aufzulösen und deren Vermögen und Rechte der Mitglieder der Alters-, Witwen- und Invalidenversicherung zuzuweisen. Sollte die Regierung diesbezüglich nichts thun, so ist eine Reichskonferenz der Arbeitervertreter aller Bruderladen Oesterreichs einzuberufen, die über den Antrag, daß die Bergarbeiter die Beitragsleitung durch einen Generalstreik verweigern, schlüssig zu werden hat. Der nächste österreichische Bergarbeiterkongreß findet in Graz statt.

Arbeitsausstände in Britisch-Indien. In letzter Zeit machte sich in Britisch-Indien eine ziemlich ausgedehnte Streikbewegung bemerkbar. So stellten Ende Mai die eingeborenen Arbeiter an der Perambore-Eisenbahn die Arbeit ein, weil die wöchentliche Arbeitszeit in den Bahnwerkstätten von 48 auf 36 Stunden herabgesetzt wurde. Die Arbeiter verlangten, daß falls eine Reduktion der Betriebsausgaben nothwendig sei, alle Angestellten gleichmäßig herangezogen werden müßten und die Herabsetzung der Löhne oder der Arbeitszeit auch die im Monatslohn stehenden Bediensteten treffen müsse. Die Ausständigen ließen sich zu Gewaltthätigkeiten gegen die eingeführten Kulis verleiten. Der Streik verlief ergebnißlos und die wieder eingestellten Arbeiter mußten eine Erklärung unterzeichnen, derzufolge ein Streikender nicht bloß für sofort entlassen gilt und des Anspruchs auf Auszahlung fälliger Löhne verlustig geht, sondern auch sich gerichtlicher Verfolgung unterwirft. — Auch im Arsenal von Bombay kam es in Folge von Lohnherabsetzungen zu einem Streik, der jedoch gütlich beigelegt wurde. — In Kalkutta verursachte das Erscheinen der Pest zahlreiche und tumultuös verlaufende Streiks; Arbeitskräfte sind noch immer schwer zu haben und der übliche Tagelohn ist auf das Doppelte gestiegen.

Arbeitskammer in Zürich. Aus eigener Initiative und eigener Kraft der Arbeiterschaft hervorgegangen ist das von 55 Arbeitervereinen mit zusammen etwa 7400 Mitgliedern getragene Institut der Arbeitskammer der Stadt Zürich. Die betreffenden Vereine bezahlen an Kosten pro männliches Mitglied 50 Ct., pro weibliches Mitglied 30 Ct. (Mitgliederkarte) jährlich. Sie bilden durch ihre Delegirten das oberste Organ der Anstalt, die Generalversammlung, die einen Verwaltungsrath von 21 und eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission von 5 Mitgliedern mit einjähriger Amtsdauer wählt. Der Verwaltungsrath hinwiederum ernennt einen Vorstand, bestehend aus Präsident, Stellvertreter, Aktuar, Buchhalter und Kassirer, der die laufenden Geschäfte in wöchentlichen Sitzungen zu erledigen hat. Die Führung des am 1. Mai 1897 eröffneten Büreaus der Kammer ist einem ständigen, fix besoldeten Sekretär anvertraut, den die Generalversammlung wählt. Die Thätigkeit dieser Amtsstelle umfaßt: allgemeine Auskunftsertheilung an alle Arbeiter (für Mitglieder unentgeltlich), womit auch thatsächliche Hülfeleistung durch Abfassung von Schriftstücken, persönliche Verwendung u. s. w. verbunden wird; Ueberwachung der Ausführung der Arbeiterschutzgesetze und Sorge für dieselbe durch Uebertretungsanzeigen und in anderer zweckmäßiger Weise; Sorge für die Unterstützung Arbeitsloser, verbunden mit Arbeitslosenstatistik; endlich die Förderung der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter der Stadt Zürich und Unterstützung seines Wirkens durch Gründung neuer Gewerkschaften und Uebernahme des gewerkschaftlichen Arbeitsnachweises und Unterstützungswesens (Reiseunterstützung). Laut den im soeben erschienenen ersten Jahresbericht, umfassend die Zeit vom 1. Mai bis Ende Dezember 1897, abgedruckten Statuten soll die Arbeitskammer unter Ausschluß parteipolitischer und religiöser Fragen die wirthschaftlichen Interessen der Arbeiterklasse vertreten. Ihr Büreau steht daher der nichtorganisirten Arbeiterschaft offen, wie der organisirten. Die Zahl der Auskunftsgesuche in der Berichtszeit belief sich auf 1013. Von den Auskunftsuchenden gehörten 417 der Arbeiterorganisation an, 596 standen außerhalb derselben. Gegenstand der Auskunft waren die gesetzliche Haftpflicht in 277, Lohndifferenzen in 233, Kündigung in 202, Schuldbeitreibung in 91, Miethsstreitigkeiten in 30, Armensachen in 20, Lehrverträge in 13, Verweigerung von Zeugnissen in 12, grobe Behandlung in 10, Ausweisschriften in 9, Steuer- und Erbschaftssachen in je 7 Fällen. Mündlich oder schriftlich konnten durch den Sekretär selber erledigt werden 415 Fälle, die übrigen wurden an richterliche und administrative Behörden und Amtsstellen überwiesen, die im Allgemeinen dieselben in anerkennenswerther Weise aufnahmen. 70 Fälle erforderten die Inhandnahme durch einen Rechtsanwalt. Wegen Uebertretung der Arbeiterschutzgesetze wurden 67 Geschäfte angezeigt. Von 618 innerhalb der gleichen Woche angemeldeten Arbeitslosen waren 455 Schweizer (Stadt und Kanton Zürich 204), 163 Ausländer. Die Dauer der Arbeitslosigkeit betrug in 387 Fällen einen Monat und weniger, in 178 Fällen bis zu drei Monaten und in 53 Fällen über drei Monate. Von 499 männlichen Arbeitslosen waren nur 199 ungelernte Arbeiter; die übrigen vertheilten sich auf die verschiedensten Berufsarten, gehörten aber doch etwa zur Hälfte dem Baugewerbe an. Der Bericht schätzt die Zahl der Lohnarbeiter in der Stadt Zürich auf 40 000 (männliche und weibliche), von denen — die Zahl der organisirten, aber nicht zum Verbande der Arbeitskammer gehörenden Arbeiter auf 2600 angenommen — 10 000 resp. 25% gewerkschaftlich organisirt sind.

Arbeiterschutz.

Die Bäckerei-Verordnung in Hamburg. Die Bäckermeister-Innung in Hamburg ergreift jeden Anlaß, der sich bietet, um ihre Klagen und Beschwerden über die Bäckereiverordnung des Bundesrathes zu wiederholen. Ganz anders lautet das Urtheil der Polizeibehörde, die in ihrem amtlichen Jahresbericht Folgendes bemerkt:

Bäckereien und solche Konditoreien, in denen neben den Konditorwaaren auch Bäckerwaaren hergestellt werden, wurden in Bezug auf Innehaltung der Maximalarbeitszeit revidirt 295. Kalendertafeln wurden abgestempelt 308. Wegen verspäteter Einreichung der Kalendertafeln zwecks Abstempelung wurden verwarnt 25 Personen. Ueber die Berechtigung der Klagen der Bäckermeister, daß die betreffenden Vorschriften die kleineren Meister wirthschaftlich schädigen und das gute Einvernehmen zwischen den Meistern und Gesellen beeinträchtigen, sind vom Reichsamt des Innern abermals Erhebungen veranstaltet worden. Nach den behördlichen Ermittelungen konnten hier die Klagen im Allgemeinen als begründet nicht angesehen werden.

Zur Bekämpfung der in den Bäckereien mehrfach beobachteten sanitären Mißstände und zum Schutze des Personals ist bekanntlich in Hamburg nach längeren Berathungen zwischen den betheiligten Behörden am 10. Dezember 1897 eine Senatsverordnung ergangen,

„Soziale Praxis" Sp. 308) erlassen, welche insbesondere für die Arbeitsräume eine Höhe von $3\frac{1}{2}$ m, genügendes Tageslicht, ausreichenden Luftwechsel und die Möglichkeit einer Rettung der Arbeiter bei Feuersgefahr fordert. Die Temperatur in den Backstuben darf 35° Celsius nicht übersteigen, und in allen Arbeitsräumen müssen 10 cbm Luftraum für jeden Arbeiter vorhanden sein. Ferner ist ein Ankleide- und Waschraum, eine ordnungsmäßig eingerichtete Bedürfnißanstalt und in den Arbeitsräumen Sitzgelegenheit für die Arbeiter zu schaffen. Außerdem ist tägliche Lüftung und Reinigung der Arbeitsstätten und die Aufstellung eines Spucknapfes in jedem Arbeitsraum vorgeschrieben. Gewerbepolizeilich ist inzwischen mit der Ausmessung sämmtlicher Arbeitsräume der vorhandenen Bäckereien (ca. 300 Betriebe) begonnen worden. Die Revisionen liegen der Fabrikinspektion ob.

Schutz der Arbeiter vor Gefahren. Der Gewerbeaufsichtsbeamte für das Unter-Elsaß, Regierungsrath Dr. Wolff in Straßburg, hat in seinem trefflichen Jahresbericht für 1897 (vergl. Soziale Praxis Nr. 39) über 1071 Unfallanzeigen, bei denen Tag und Stunde angegeben, eine Tabelle aufgestellt, aus der er unter Beachtung der thatsächlichen Verhältnisse folgende hochinteressanten Schlüsse zieht:

1. Unter den Werktagen ist es lediglich der Dienstag, welcher die werktägliche Mittelzahl der Unfälle bei Weitem nicht erreicht. Stellt man dem die Thatsache gegenüber, daß an keinem Wochentage die Wirthshäuser Abends so leer sind als am Montage, so läßt sich nicht leugnen, daß eine gewisse Verbindung zwischen einem Minus von Alkoholgenuß und einem Plus von Nachtruhe einerseits und verminderter Unfallzahl andererseits zu bestehen scheint.
2. Die werktägliche Mittelzahl wird nur unbedeutend überschritten am Mittwoch, Donnerstag und Samstag, aber erheblich überragt von den Zahlen des Montags und Freitags, welchen Tagen die Abende von Samstag und Sonntag, bezw. vom Donnerstag, an denen die Trinkhäuser gefüllt sind, vorausgehen. Gegenüber den Unfallzahlen des Dienstags liegt eine Erhöhung derselben um 14 % für den Montag und um 19 % für den Freitag vor. Es scheint demnach auch eine gewisse Beziehung zwischen erhöhtem Alkoholgenuß, verminderter Nachtruhe und vergrößerter Unfallzahl zu bestehen.
3. Die werktägliche Mittelzahl des Nachmittags ist um nahezu 12 % größer als die des Vormittags, die der drei letzten Vormittagsstunden um 43,6 % größer als die der drei ersten Vormittagsstunden, und die der drei letzten Nachmittagsstunden um 7,8 % größer als die der drei ersten Nachmittagsstunden.

   Die einzelnen Vormittagsstunden zeigen ein Ansteigen der Mittelzahl, welches zwischen 9 und 11 Uhr das Maximum erreicht. Nachmittags tritt das Ansteigen früher ein und nimmt einen schnelleren Verlauf, so daß die zweite und dritte Arbeitsstunde weit stärker belastet sind als die entsprechenden Vormittagsstunden, und das etwas kleiner als Vormittags erscheinende Maximum um eine Stunde früher erreicht ist. Vormittags wie Nachmittags zeigt die letzte Stunde einen plötzlichen, aus der geringeren Arbeitsausnutzung derselben erklärlichen Abfall der Mittelzahl.

   Alles dies deutet darauf hin, daß Vormittags gegen 9 und bis 11 Uhr, Nachmittags schon bald nach 2 und bis 6 Uhr ein Erschlaffen der Aufmerksamkeit, d. h. der Nerventhätigkeit, vielleicht auch der Körperkraft eintritt, welches das Geschehen von Unfällen begünstigt. Theilweise wird diese Erschlaffung wohl auf die gewöhnlichen Lebensfunktionen — die Wirkung des Verdauungsgeschäftes nach Frühstück, Mittagsmahl und Vesper —, größerentheils aber auf Ermüdung und zu einem gewissen Theil auf die bei den Mahlzeiten und selbst bei der Arbeit, wenn auch nicht im Uebermaß, genossenen alkoholischen Getränke zurückzuführen sein.
4. Sind die vorstehenden Schlüsse richtig — und ich zweifle auf Grund der Erfahrung wie aus physiologischen Gründen nicht im Mindesten daran —, so ist es zur Verminderung der Unfälle nöthig, daß alle bei dem Geschehen derselben Betheiligten versuchen müssen, den Alkoholgenuß in jeder Form nach Möglichkeit einzuschränken, und daß auch Nichts versäumt wird, um die den Unfällen Ausgesetzten vor der Verlockung zum Alkoholgenuß nach Möglichkeit zu bewahren. Außerhalb der Betriebe die Beschränkung der Zahl der Alkohol in irgend welcher Form verzapfenden Schänken und Kantinen, und innerhalb der Betriebe die Beschaffung gesunder Getränke, namentlich reinen kühlen Wassers, warmen Kaffees, warmen Thees, in Verbindung mit der Nichtzulassung alkoholischer Getränke.

Das Alles liegt nicht minder im Interesse der Unfallverhütung als die Anbringung und Erhaltung von Schutzvorrichtungen. Daß nach diesen Richtungen hin genügend gethan würde, kann nicht behauptet werden.

Weiterhin ist aber zu gleichem Zwecke erforderlich, daß überall in die Arbeitsschicht die nöthigen Ruhepausen eingeschaltet und innegehalten werden, und daß sie nicht nur ausreichend zu Genuß von Speise und Trank, sondern ausreichend lang zur Erholung sind. Pausen von $\frac{1}{4}$- oder gar $\frac{1}{6}$stündiger Dauer haben hierfür wenig Werth, $\frac{1}{2}$ Stunde ist Vormittags wie Nachmittags dazu erforderlich und die Mittagspause sollte stets länger als eine Stunde sein. Von zwei gleichartigen großen Betrieben mit gleicher Arbeitszeit und fast gleichen Einrichtungen hat derjenige, welcher $\frac{1}{4}$stündige Vor- und Nachmittagspausen giebt, ein Mehrfaches an Unfällen, darunter viele schwere, gegenüber dem anderen, welcher $\frac{1}{2}$stündige Vor- und Nachmittagspausen besitzt.

Zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Konfektionsindustrie. Die Gewerbeordnungsnovelle, welche die Regierung am 18. Mai 1897 im Reichstage eingebracht hat, soll in der nächsten Session wieder eingebracht werden. Der Gesetzentwurf verlangte bekanntlich insbesondere Vollmachten für den Bundesrath zur Anordnung von Lohnbüchern oder Arbeitszetteln, zu dem Verbot, Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern, welche in der Fabrik oder Werkstatt über sechs Stunden beschäftigt sind, Arbeit mit nach Hause zu nehmen und zur Einführung der Krankenversicherungspflicht auch für Hausarbeiter. Der Gesetzentwurf bezog sich auf die Verhältnisse der Konfektionsbranche und soll nach der „Nationallib. Korresp." mit Rücksicht auf diese Branche ergänzt werden.

Regelung der Sonntagsruhe in Wien. Die Statthalterei hat die Gemeinde Wien beauftragt, ein Gutachten bezüglich einer großen Anzahl von Petitionen wegen Regelung der Sonntagsruhe abzugeben. Der Stadtrath spricht sich im Prinzipe für die volle Sonntagsruhe aus und ist weiter der Meinung, daß die Ausnahmen wegen des Handels mit Lebensmitteln auf das geringste Maß zu beschränken seien.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Statistik der Invaliditätsursachen. Im Laufe des Juli wird eine Arbeit zur Veröffentlichung gelangen, die Jahre hindurch das Reichs-Versicherungsamt beschäftigt hat: Die Invaliditätsursachen-Statistik. Die Arbeit wird von großem Werthe nicht nur in statistischer und sozialpolitischer Hinsicht sein, sondern auch nach der Richtung der Vorsorge für die Verhütung der Invalidität. In dieser Beziehung können als vorbildlich die beiden Statistiken über die Unfallursachen dienen, die das Reichs-Versicherungsamt für die gewerblichen und landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften auf die Jahre 1887 und 1891 herausgegeben hat. Wer das reiche Material, das in diesen Statistiken liegt, durchgearbeitet hat, wird ersehen haben, daß nichts anregender und förderlicher für die Verhütung der Unfälle gewesen ist als diese genauen Zusammenstellungen. Bei der Invalidität wird die neue Statistik eine ähnliche Rolle spielen. Nicht weniger als 158 462 bis Mitte des Jahres 1896 endgültig vertheilte Invalidenrenten sind in der Arbeit des Reichs-Versicherungsamtes berücksichtigt. Der Stoff, der sich im Werke bieten wird, wird also sehr umfassend sein. Da das Reichs-Versicherungsamt sich in der Systematik an die Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juli 1895 angelehnt hat, so werden auch die für die einzelnen Berufszweige in Betracht kommenden Abschnitte ohne Weiteres ersichtlich werden.

Arbeitsnachweis.

Centralisirung des Arbeitsnachweises für Ungarn. Die Errichtung einer Centralarbeitsvermittelungsanstalt forderte der ungarländische Landesindustrieverein in einer Eingabe an den Handelsminister. Darin wird auf die Nothwendigkeit der Regelung der Arbeitsvermittlung in der Hauptstadt und im ganzen Lande hingewiesen. Die Thätigkeit der die Arbeitsvermittlung gegenwärtig besorgenden Körperschaften, Vereine und Unternehmungen soll aufrechterhalten werden, nur sollen die Korporationen mit einer Centralarbeitsvermittlungsanstalt in organische und ständige Verbindung gebracht werden, die unentgeltlich wirken würde. Dem Zwecke würde weder eine hauptstädtische noch eine staatliche Anstalt entsprechen, sondern es müßte eine unabhängige Schöpfung auf sozialem Gebiete zu Stande kommen. Die zur Erhaltung einer solchen Institution erforderlichen Kosten müßten aber die Regierung und die hauptstädtische Gemeinde bestreiten. Der Industrieverein erklärt sich bereit, mit den interessirten Korporationen zu diesem Behufe Verhandlungen zu pflegen und der Regierung dann seiner Zeit einen konkreten Vorschlag zu unterbreiten.

Kommunaler Arbeitsnachweis in Wien. Der Wiener Gemeinderath hat beschlossen, mit dem Tage der Eröffnung des städtischen Arbeitsvermittelungsamtes (vgl. Sp. 1061) die Geschäfte des Vereins für Arbeitsvermittelung zu übernehmen. Es findet sonach die Vergemeindlichung dieser Wohlfahrtseinrichtung statt. Es ist beabsichtigt, das städtische Arbeitsamt nach englischem Muster zu dezentralisiren.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Hoffmann's Pensions- und Unterstützungs-Kasse. Für die Beamten und Arbeiter der Hoffmannschen Stärkefabriken in Salzuflen hat die Firma durch Stiftung eines Grundstockes 1880 eine Pensions- und Unterstützungskasse ins Leben gerufen, aus der anfänglich Pensionen bis zu 18 *M.* gezahlt wurden. Wittwen erhielten 1/3 der Pension. Später wurde ein Tarif festgelegt und die Pensionen nach Dienstjahren und Jahresverdienst berechnet. Einem Jahresverdienst von 500 *M.* entspricht danach eine Pension von 15 *M.* monatlich, steigend bis 30 *M.* bei 1000 *M.* Jahreseinkommen und um ein Mehr von je 3 *M.* für 100 *M.* Jahreseinkommen. Im Jahre 1897 betrugen die: Invalidenpensionen 11 467,90 *M.*, Wittwengelder 13 437,80 *M.*, Waisengelder 134 *M.*, außerordentliche Unterstützungen 1101,04 *M.*, das macht insgesammt 26 140,74 *M.* Das Vermögen der Kasse betrug am 1. Januar 1898 = 250 688,29 *M.* Zu den Beiträgen leisten Hoffmann's Stärkefabriken, wie bei der Invaliditäts- und Altersversicherung, die Hälfte der von den Beamten und Arbeitern aufzubringenden Beiträge, außerdem hat die Firma seit Jahren aus den Ueberschüssen der Fabrik Zuwendungen von jährlich 10 000 *M.* gemacht. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Ergänzung der staatlichen Invalidenversicherung, die 1400 Arbeitern und Beamten zu Gute kommt, die Armenlast der Stadt- und Landgemeinde wesentlich erleichtert.

Genossenschaftswesen.

Genossenschaftliche Fischerei in Frankreich. Die gegenwärtige Organisation der Seefischerei in Frankreich, wie übrigens auch in anderen Ländern, weist große Mängel und Nachtheile auf: Die Fischer sind trotz des gemeinschaftlichen Betriebes ihres Gewerbes kommerziell doch völlig isolirt; jedes Fahrzeug, gleichviel ob es einem einzelnen oder mehreren Besitzern gehört, verkauft den Ertrag des Fangs selbstständig, meist an Ort und Stelle und unter Anwendung eines Systems der Gewinnbetheiligung der Bemannung. Ohne Organisation, ohne Kapital und vor Allem darauf bedacht, die Beute jedes Tages abzusetzen, um so den täglichen Unterhalt zu gewinnen, fallen die Fischer der Gnade der Händler anheim, welche ihrerseits direkt mit den großen Märkten in Verbindung stehen und die Preise fixiren. Man hat berechnet, daß die von den 80 000 französischen Küstenfischern dem Meere abgewonnenen Produkte einen Marktwerth von etwa 100 Millionen Francs erzielen, während den Fischern selbst vielleicht nur 60 Millionen zufließen. Verschiedene von Behörden ausgehende Versuche zur „Moralisation der Märkte" scheiterten an den Organisationen der Händler; anderwärts schlugen auch die Assoziationsversuche der Fischer selbst aus Mangel an Kapital und an kaufmännischem Geschick und Erfahrung fehl. Seit längerer Zeit regen sich darum in sozialpolitischen und amtlichen Kreisen Bestrebungen, den Seefischern die Mittel in die Hand zu geben, sich aus ihren ungünstigen Verhältnissen herauszuarbeiten. In einer kürzlich im Musée Social in Paris abgehaltenen Versammlung entschied man sich, daß zur Erreichung des gesagten Zweckes nichts vortheilhafter sei, als eine große genossenschaftliche Bewegung unter den Fischern anzuregen und zu unterstützen, und man entwarf den folgenden Plan: Es soll eine Gesellschaft gegründet werden, welcher alle in der Küstenfischerei Beschäftigten angehören können, und welche den Vertrieb der Waare zu übernehmen hat. Von dem Erlöse soll nur soviel zurückgehalten werden, als zur Deckung der Generalkosten und der Bildung der Reservefonds der Gesellschaft erforderlich sein wird. Den Fischern selbst würde ihre Waare so zu einem Preise bezahlt werden können, der ihre heutigen Einkünfte wesentlich erhöhte. Diese neue Gesellschaft soll, abgesehen von den Zinsvergütungen für geliehene Kapitalien, ausschließlich den Interessen der Fischer dienen. Die staatliche Marineverwaltung hat ihr bereits volle moralische Unterstützung zugesagt. Es erübrigt nur noch, genügende Kapitalien zu finden, um der Verwirklichung des Projekts mit Aussicht auf Erfolg entgegen sehen zu können. Das Musée Social vermittelt vorläufig die Konstituirung der erwähnten Gesellschaft.

Begünstigung der Cooperativgesellschaften in Italien. Die „Gazzetta Ufficiale" veröffentlichte am 18. Juni ein neues Reglement, betreffend die Ertheilung öffentlicher Lieferungen an Produktivgenossenschaften. Dasselbe sieht die Anlegung eines genossenschaftlichen Registers bei den Präfekturen vor, das in sehr detaillirter Weise zu führen ist. Von der Eintragung in das Register, die an eine Reihe von Bedingungen geknüpft ist, hängt die Berücksichtigung bei der Vergebung behördlicher Lieferungen ab.

Die Cooperativbank der französischen Produktivgenossenschaften. Nach einem Ausweise pro 1897 gehörten 63 Associationen der Kooperativbank an, die mit einem Kapital von zirka 50 000 Frcs. arbeitet und einen Reingewinn von 2140 Frcs. erzielt hat. Gegründet 1893 mit 10 000 Frcs. Kapital und 33 Associationen, hat die Bank demnach eine günstige Entwickelung gefunden, die den ihr angehörigen Cooperativgenossenschaften sehr zustatten gekommen ist. In den vier Jahren ihres Bestandes hat die Bank für nahezu 6 Millionen Frcs. Geschäfte gemacht.

Wohnungswesen.

Wohnungsfürsorge für Stuttgart. Der auf dem Gebiete der Wohnungsreform bekannte Fabrikant Paul Lechler, dessen Vorschläge auch in diesen Blättern wiederholt (vgl. Soziale Praxis Nr. 9, 30, 31) gewürdigt worden sind, hat an die bürgerlichen Kollegien der Stadt Stuttgart eine Eingabe gerichtet, die Beachtung verdient. Zunächst erkennt er die Wohlfahrtseinrichtungen der schwäbischen Residenz an, betont aber, daß Stuttgart Gefahr laufe, in der Wohnungsfürsorge für den Stamm der unmittelbar und mittelbar im städtischen Dienste stehenden Arbeiter von anderen Städten überholt zu werden. Immer mehr werde der Grundsatz anerkannt, daß den Gemeinden die sozialpolitische Verpflichtung obliege, der Wohnungsnoth — darunter sind nicht nur schlechte, sondern auch zu theure Wohnungen verstanden — nach Kräften zu steuern. Was der Staat für das Wohlergehen seiner Post- und Eisenbahnbediensteten als zweckmäßig anerkenne, dürfte auch der städtischen Verwaltung naheliegen. Die Eingabe nimmt sodann Bezug auf ein Resumé des städtischen Statistikers Dr. Rettich, in welchem gesagt sei, daß von der im Allgemeinen schon so sehr beschränkten Wohnungsauswahl in Stuttgart besonders die Leute von geringem und geringstem Einkommen betroffen und beengt werden und daß die Mehrung von Wohnungen mit 1 bis 2 Zimmern für Stuttgart eine sozialpolitische Pflicht ersten Ranges sei. In manchen Städten ist der Grundsatz aufgestellt worden, daß bei neu zu errichtenden städtischen Betrieben gleichzeitig auch das Wohnbedürfniß der dabei beschäftigten Unterbeamten und Arbeiter Befriedigung finden solle; schon kleinere Städte, so z. B. Ulm, hätten nach dieser Richtung hin für ihre Arbeiter gesorgt. Herr Lechler schreibt alsdann: „Es erschiene wohl zu weitgehend, die Erstellung der vollen Zahl von Wohnungen für städtische Arbeiter und Unterbedienstete vorzuschlagen, so werthvoll für diese und so risikofrei für die Stadtverwaltung sie wäre." Er wünscht die Fürsorge der Stadtverwaltung zunächst nur für die bei der abseits gelegenen Latrinenanstalt beschäftigten Leute, da hier ein schreiendes Bedürfniß vorliege, welches eingehend begründet wird. Die Bitte geht deshalb dahin: „Die bürgerlichen Kollegien möchten für den Stamm der verheiratheten, in der Latrinenanstalt beschäftigten Arbeiter und Fuhrleute nach dem Vorbild anderer Städte geeignete Wohnungen schaffen und die Miethspreise so ansetzen, daß eine Verzinsung von nicht über 3 1/2 % plus 1 1/2 % für Wasserzins, Steuer und Instandhaltung zu Grunde gelegt werde."

Bau von Arbeiterwohnungen in Lehrte. In der in rascher Entwickelung begriffenen Ortschaft Lehrte, welche kürzlich städtische Verfassung erhalten hat, ist im April 1897 ein gemeinnütziger Bauverein gegründet, der hinsichtlich seiner bisherigen regen Thätigkeit eine gute Entwickelung verspricht. Bis zum Oktober 1898 werden 20 Häuser errichtet sein, von denen 13 bereits im ersten Jahre hergestellt wurden. Von den schon vollendeten und noch im Bau begriffenen Häusern gehen 16 in den Besitz der Anwärter über. Die Erwerbshäuser enthalten zwei Wohnungen mit je einer Stube, zwei Schlafkammern, Küche, Keller und Wirthschaftsräumen. Die gleichen Räume enthalten die übrigen, im dauernden Besitz des Vereins verbleibenden Miethshäuser, die als Vierfamiliendoppelhäuser erbaut sind. Je zwei Familien haben einen besonderen Eingang. Zu jeder Erwerbshausparzelle gehört ein Garten, der nach Lage des Grundstücks bis zu 4,3 Ar bemessen werden konnte. Die erforderlichen Baumittel hat die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt in Hannover dem Verein zur Verfügung gestellt, welche denselben in entgegenkommendster Weise auch mit sachverständigen Rath unterstützt. Um Preissteigerungen der Grundstücke vorzubeugen, wurde vor dem Bekanntwerden der Gründung eine

größere Parzelle gesichert, deren Erwerb später zum Theil durch die eingezahlten Genossenschaftsantheile namentlich aber mit Hülfe des Darlehns eines Großindustriellen in Lehrte ermöglicht ist. Der Verein zählt zur Zeit 53 Mitglieder mit einer Haftsumme von 18 200 ℳ. Die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte geschieht durch den Vorstand und den Aufsichtsrath. Letzterem gehört der für Lehrte zuständige Gewerbeaufsichtsbeamte als Vorsitzender an, auf dessen Anregung der Verein ins Leben gerufen wurde.

Erbauung von Häusern für den Kleingewerbebetrieb. In der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer wurde der nachstehende Antrag gestellt:

„Eines der ersten Bedingnisse zum Betriebe eines Gewerbes ist die Werkstatt. In unserer Zeit aber ist es den Kleingewerbetreibenden sehr erschwert, oft unmöglich gemacht, eine Werkstatt zu finden, oder wenn er sie besitzt, sie zu erhalten. Alle Neubauten Wiens werden fast ausnahmslos so ausgeführt, daß in denselben Werkstätten nicht vorhanden sind, und es ist bis jetzt nichts geschehen, diesen für das Kleingewerbe verhängnißvollen Ausfall zu decken ... Die Kammer wolle daher in Erwägung ziehen, wie dem Gewerbe die zur Ausübung desselben nöthigen, jetzt nicht mehr vorhandenen Werkstätten durch Erbauung eigener Häuser und ganzer Häuserblocks, eventuell auch mit gleich eingerichtetem Kraftbetriebe zur Verfügung gestellt werden könnten."

Der Antrag wurde der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen.

Wohnungswucher in London. In welch entsetzlicher Weise die ärmeren Klassen in manchen Quartieren von London ausgebeutet werden, davon geben folgende Mittheilungen den Beweis:

Vorigen Sommer wurde in Spitalfiel ein Block von 13 kleinen, nur je zwei Zimmer enthaltenden Häuschen verkauft. Die bisherige Miethe für jedes hatte 4 Sh. 6 Pence wöchentlich betragen. Der neue Besitzer kündigte allen Bewohnern und die neuen Miether, meist Eingewanderte, hatten nicht nur eine einmalige Prämie von 30 oder 40 Sh. für den Vorzug, in den Häusern überhaupt wohnen zu dürfen, zu bezahlen, sondern es wurde die Miethe auf 7 Sh. 6 Pence wöchentlich erhöht. Seitdem sind abermals 7 von diesen Wohnungen verkauft worden, was eine neue Miethssteigerung auf 8 Sh. mit sich brachte. In derselben Straße wurden ungefähr gleichzeitig 8 Häuser mit je drei Räumen verkauft; damit war die Entrichtung einer Prämie von 8 Pfund und einer Steigerung von $7^1/_2$ auf 13 Sh. wöchentlich für die neuen Miether verbunden. Vor wenigen Jahren wurde eine Reihe Häuser in Old Montague Street erbaut, die seitdem von einer Hand in die Hand gewandert sind. Jedesmal wurden die Miethen erhöht, so daß z. B. eine Wohnung von zwei Zimmern und einer Küche im Paterre, die ursprünglich 9 Sh. 6 Pence gekostet hatte, jetzt 15 Sh. wöchentlich bringt.

Natürlich führt ein derartiger Wohnungswucher — die Einzelfälle sind dem Toynbee-Bericht für Juni entnommen — zu Aftermiethe und Uebervölkerung der Wohnungen. Eine ständige scharfe Ueberwachung der Gesundheitsverhältnisse in solchen Stadtvierteln ist daher von den Lokalbehörden zu verlangen.

Erziehung und Bildung.

Amtliche Statistik der kaufmännischen Fortbildungsschulen. Das preußische Ministerium für Handel und Gewerbe hat eine Uebersicht über die kaufmännischen Unterrichtsanstalten in Preußen aufgestellt.*) Danach gab es 1897 in 36 Regierungsbezirken 186 kaufmännische Fortbildungsschulen mit 14 935 Schülern und 591 Schülerinnen. Handelsschulen bestehen in Berlin, Erfurt, Osnabrück und Cöln; außerdem findet an der Oberreal- und Landwirthschaftsschule zu Flensburg in Obertertia und Untersekunda ein wahlfreier Unterricht in den Handelswissenschaften statt. Höhere Handelsschulen bestehen in Frankfurt a. M., Aachen und Cöln. Aus der Uebersicht ergiebt sich aber weiter, und das bedeutet beinahe eine schwere Anklage gegen das zimperliche, ja rückschrittliche (Streichen der 10 000 ℳ. für Fortbildungsschulen seiner Zeit im preußischen Etat) Vorgehen der Regierung auf diesem sozialpolitisch so überaus wichtigen Gebiete, daß 111 Städte über 10 000 Einwohner überhaupt keinerlei kaufmännische Unterrichtsanstalten besitzen, und nicht etwa industrielose Städte, sondern z. B. 13 aus dem Regierungsbezirk Arnsberg (darunter Bochum, Lüdenscheid) und 24 aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf (darunter Duisburg, M.-Gladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Remscheid, Solingen). Von anderen Städten entbehren solcher Anstalten die Handelsstadt Danzig, Bromberg, Münster u. s. w. Wenn auch Charlottenburg in diese Reihe gehört, so ist ein Entschuldigungsgrund die Nähe Berlins mit seinem guten Schulwesen. Es sind in dieser Uebersicht allerdings nur die öffentlichen Schulen aufgeführt, nicht die von Privatpersonen des Erwerbes halber unterhaltenen Unterrichtsanstalten. Durch Ortsstatut war der Besuch dieser Fortbildungsschulen in 76 Städten — direkt oder indirekt — vorgeschrieben, entweder bis zum 17. oder 18. Jahre oder bis zur Beendigung der Lehrzeit. Unter diesen Städten fehlen beinahe alle großen Städte. Die Unternehmer waren in den selteneren Fällen die Städte selbst, meistens kaufmännische Vereine und Korporationen. Schulgeld und vielfach nicht unerhebliches, bezw. eine höhere Einschreibegebühr, wird durchweg erhoben; befreit von dieser Zahlung sind gelegentlich die Vereinsmitglieder. — Das obligatorische Fortbildungsschulwesen Preußens macht, wie wir wiederholt feststellen mußten, nur geringe Fortschritte, weil die Regierung vor der Pflichtigmachung dieses Unterrichtszweiges bisher zurückgeschreckt ist. Wie schlimm diese Verhältnisse sind, zeigt diese Aufstellung der Regierung; sie wird aber erst in das rechte Licht gesetzt, wenn man die gesteigerten Klagen des kleinen Kaufmannsstandes vergleicht, die die Handelskammern, unter Führung der Hannoverschen, zu den jetzt im Gange befindlichen Erhebungen über die Lage des kleinen Handelsstandes veranlaßt haben, deren Vorbild die Arbeiten des Vereins für Sozialpolitik auf dem Gebiete des Handwerks sind.

*) Uebersicht über die kaufmännischen Unterrichtsanstalten in Preußen. Nach dem Stande vom Dezember 1897 aufgestellt im Kgl. Preuß. Ministerium für Handel und Gewerbe. Berlin 1898. Gedruckt in der Reichsdruckerei.

Die **deutsche Gesellschaft für ethische Kultur** erstattet ihren dritten Jahresbericht der ersten öffentlichen Lesehalle zu Berlin für 1897. Die Besucherzahl betrug 50 249 gegen 48 240 im Vorjahre ohne die Besucher und Entleiher in den Mittagsstunden von 12—3 im November und Dezember. Die Bücherentleihungen beliefen sich auf 17 170 gegen 15 864 im Vorjahr. Die Oeffnung der Lesehalle in den Mittagsstunden hatte allein in den Monaten November und Dezember 5005 Besucher (täglich durchschnittlich 83 Personen). Von diesen wurden 1435, täglich 24 Bücher benutzt. Unter den 13 398 Besuchern waren nur 193 weibliche. Den Grund dafür findet der Bericht in den sozialen Verhältnissen, die dem Manne mehr freie Zeit läßt als der Arbeiterin 2c. Der Bericht konstatirt die deutliche Beeinflussung der Buchlektüre durch die Tagesereignisse.

Literarische Anzeigen.

Wilms, Prof. Dr. Albert. Vom kranken und gesunden Staate oder: Vom Wesen der Währung. Leipzig 1898, Freund u. Wittig. 133 S.

Silbermann, Generalsekr. Dr. Kaufmännische Unterrichtsanstalten für weibliche Angestellte (Veröffentlichungen des Deutschen Verbandes für das Kaufmännische Unterrichtswesen. Neunter Band). Braunschweig 1898, Druck von Albert Limbach.

Pabst, Dr. jur. G., Direktor des statistischen Amts der freien und Hansastadt Lübeck. XXII. Gewerbegerichte. XXIII. Gewerbliche Innungen. Sonderabdruck aus dem VI. Jahrg. des Statistischen Jahrbuchs deutscher Städte. Breslau, Wilh. Gottl. Korn.

Brandis, Dr. jur., Werner. Rechtsschutz der Zeitungs- und Bücher-Titel. Ein Beitrag zur ungenügenden Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs durch die Gerichte. Berlin 1898, Franz Lipperheide. 88 S.

Siegfried, R. Die Proportionalwahl. Ein Votum zur württembergischen Verfassungsreform. Zweite Ausgabe. Berlin 1898, Hermann Walther. 132 S. Preis 1,50 ℳ.

Hamburg. Bericht über das Gewerbeschulwesen zu Hamburg pro 1897/98, erstattet von Schulrath Dr. K. Stuhlmann.

Lübeck. Jahresbericht des Stadt- und Landamtes für das Verwaltungsjahr 1. April 1896/97.
— Jahresbericht über die Thätigkeit des Gewerbeaufsichtsbeamten für den Amtsbezirk Lübeck im Jahre 1896.
— Jahresbericht des Polizeiamtes für das Jahr 1896.
— Jahresbericht der Ober-Schulbehörde über das Lübeckische Unterrichtswesen 1896/97.
— Jahresbericht der Central-Armendeputation für das Jahr 1896/97.
— Verwaltung der Armenanstalt im Jahre 1896/97.
— Jahresbericht der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten für das Jahr 1896/97.

Freiburg i. B. Vorlage des Stadtrathes der Stadt Freiburg i. B. an den Bürgerausschuß, betreffend die Erbauung einer weiteren Reihe Häuser mit kleinen Miethwohnungen.
— Vorlagen des Stadtraths der Stadt Freiburg i. B. an den Bürgerausschuß.
— Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde Freiburg i. B.

Straßburg i. E. Das Krankenkassenwesen der Stadt Straßburg i. E. im Jahre 1897.

Hannover. Bericht des Vorstandes der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt Hannover über die Verwaltung des Genesungshauses Königsberg bei Goslar pro 1897.

Karlsruhe i. B. Rechenschaftsbericht über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen pro 1897.

Industrielle Gesellschaft von Mülhausen. Verzeichniß der in der Generalversammlung vom 25. Mai 1898 ausgeschriebenen Preisaufgaben für das Jahr 1899.

Geschäftsbericht der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse für das III. Geschäftsjahr 1897/98.

Verantwortlich für die Redaktion i. V.: Dr. Fritz Specht, Charlottenburg, Englische Straße 28.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Gelbel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. Berlin, den 21. Juli 1898. Nummer 42.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. **Dr. Ernst Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Einigungsämter und Schiedsgerichte in Frankreich.

In Frankreich führten die Bestrebungen, den Kampf um die Arbeitsbedingungen seiner schroffen Formen zu berauben und die entstehenden Spannungen und Störungen des gewerblichen Friedens auf loyalem Wege zu überwinden, am ersten zum Erlaß einer besonderen Gesetzgebung. Das Gesetz vom 27. Dezember 1892 über Einigungsämter und Schiedsgerichte hat freilich nur fakultativen Charakter. Zwar verlangten fast alle im Parlamente eingebrachten Anträge und Entwürfe, aus denen es hervorging, die Einrichtung permanenter Organisationen, welche wie die Gewerbegerichte für individuelle Fälle die richterlichen Instanzen für Streitigkeiten kollektiver Natur zwischen Unternehmern und Arbeitern bilden sollten. Sowohl im Senate wie in der Deputirtenkammer wurde auch das Gesetz in seiner heutigen Gestalt von den namhaftesten Sozialpolitikern als unzulänglich bekämpft. Nichtsdestoweniger kam es zu Stande. Mit der Motivirung, daß für die zweckmäßige Ausgestaltung der geforderten Einigungsämter und Schiedsgerichte als ständiger und obligatorischer Institutionen noch zu wenig praktische Erfahrung vorläge, entschloß sich die damalige Majorität, dem Gesetze nur fakultative Geltung zu verleihen. Sein wirklicher Werth konnte darum, wie vorauszusehen, nur in einer Stimulirung der Neigungen zum friedlichen Austrag der Arbeitskämpfe bestehen, umsomehr als die Initiative und Kompetenz der eingreifenden staatlichen Behörden auf ein Minimum beschränkt ist.

In seinen Hauptzügen adoptirt das Gesetz vom 27. Dezember 1892 die Organisation der sehr entwickelten Gewerbegerichtsbarkeit. Die von ihm instituirten Einigungsämter (comités de conciliation) und Schiedsgerichte (conseils d'arbitrage) entsprechen in ihrer Formation und Kompetenz so ziemlich den zwei Instanzen der conseils de prud'hommes, den Vergleichskammern (bureaux particuliers) und Urtheilskammern (bureaux généraux), mit dem Unterschiede selbstverständlich, daß die letzteren auf das Verlangen einer Partei hin obligatorisch einschreiten, während die Einigungsämter und Schiedsgerichte nur bei völliger Uebereinstimmung beider Theile konstituirt werden und funktioniren können. Auch reduzirt sich die Machtbefugniß des von Amtswegen eingreifenden Friedensrichters auf eine einfache Einladung an die streitenden Parteien, sich des gesetzlichen Einigungsverfahrens zu bedienen.

Diese vom Gesetze vorgeschriebene Prozedur ist folgende: Bei Ausbruch von Differenzen zwischen Unternehmern und Arbeitern hat jede Partei die Möglichkeit, die Bildung eines Einigungsamtes beim Friedensrichter zu beantragen. Zu diesem Zwecke legt sie ihm den Streitfall vor und bezeichnet gleichzeitig ihre Delegirten, deren es jedoch nicht mehr als fünf sein dürfen und die französische Staatsangehörige sein müssen. Frauen sind nicht ausgeschlossen von der Uebernahme dieser Funktionen. Darauf hin hat der Friedensrichter binnen 24 Stunden die Gegenpartei, nöthigenfalls durch öffentliche Anschläge, davon zu benachrichtigen, welche innerhalb drei, in gewissen Fällen fünf Tagen Stellung zu dem beantragten Einigungsverfahren zu nehmen hat. Nichtantwort gilt als Ablehnung. Kommt es zu einem Akkord, so wird aus den Delegirten der beiden Parteien das unter Präsidium des Friedensrichters sitzende Einigungsamt gebildet, welches keinerlei Urtheilsgewalt besitzt. Wenn nun vor dem Einigungsamt der Konflikt nicht beendigt wird, so ladet der Friedensrichter zur Ernennung eines oder mehrerer Schiedsrichter ein, um so die nächste Instanz, das Schiedsgericht, zu bilden. Dieses Schiedsgericht kann im Bedarfsfalle einen Unparteiischen heranziehen, der, falls sich die

Parteien über eine geeignete Persönlichkeit nicht verständigen können, vom Vorsitzenden des Civilgerichts bestimmt wird. Der Friedensrichter nimmt alle Verhandlungen zu Protokoll. Haben die Differenzen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer schon zu offenem Ausstand geführt, so hat er übrigens ex officio zur Beschreitung des Einigungsweges einzuladen, ohne jedoch auch in diesem Falle mehr sein zu können als der bloße Vermittler. Um die Inanspruchnahme des Gesetzes zu erleichtern, sind alle erforderlichen amtlichen Akten von Stempel- und Registergebühren befreit. Ebenso hat man die Kommunen verpflichtet, die für die Sitzungen der Einigungsämter und Schiedsgerichte nothwendigen Lokale unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Ueber die praktischen Wirkungen dieses seit 1893 in Kraft befindlichen Gesetzes giebt eine vom Arbeitsamt aufgestellte Statistik genaue Auskunft.*) Wir entnehmen ihr die nachfolgenden, die ganze fünfjährige Geltungsperiode umfassenden Tabellen, welche die Anwendung des Gesetzes in den verschiedenen Phasen des Einigungsverfahrens veranschaulichen. Tabelle I zeigt die Gesammtzahl der Ausstände, sowie die ergriffenen Rekurse zum Einigungsverfahren, unterschieden nach ihren Urhebern, mit ihren Resultaten und ihren Effekten auf die Streiks.

Tabelle I.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Jahre					Total
		1893	1894	1895	1896	1897	
1.	Gesamtzahl der Ausstände	664	341	405	476	356	2242
2.	Rekurse zum Einigungsverfahren vor dem Ausstande	7	8	5	6	3	29
3.	Rekurse zum Einigungsverfahren nach dem Ausbruch des Ausstandes, ausgehend						
	a) von den Unternehmern	5	4	2	4	4	19
	b) von den Arbeitern	56	51	46	57	46	256
	c) von beiden Parteien	2	2	3	4	1	12
	d) vom Friedensrichter	46	44	34	39	37	200
	Total: absolut	109	101	85	104	88	487
	in % der Gesammtzahl der Ausstände	17,09	25,83	20,74	21,85	24,71	21,88
4.	Zahl der während des Verfahrens aber vor Bildung des Einigungsamtes beendigten Ausstände	13	8	4	7	9	41
5.	Ablehnungen des Einigungsverfahrens ausgehend						
	a) von den Unternehmern	34	24	29	41	20	148
	b) von den Arbeitern	6	4	—	3	2	15
	c) von beiden Parteien	2	1	2	—	3	8
	Total:	42	29	31	44	25	171
6.	Zahl der von den Arbeitern nach Ablehnung des Einigungsverfahrens aufgegebenen Streitigkeiten	6	7	3	8	2	26
7.	Zahl der nach der Ablehnung des Einigungsverfahrens erklärten oder fortgesetzten Ausstände	36	22	28	36	23	145

Unanfechtbare Schlüsse lassen sich aus den Erfahrungen dieser fünf Jahre kaum ziehen. Dazu ist die Beobachtungsperiode zu kurz. Immerhin scheint das Gesetz sich langsam einzubürgern. Das Prozentverhältniß der Rekurse zum Einigungsverfahren zur Gesammtheit der Ausstände zeigt eine kleine Steigerung, wenn allerdings auch klar wird, daß die Rekurse vor Ausbruch der Streiks kaum in Betracht kommen können und daß die nach Ausbruch der Ausstände erfolgenden fast zur Hälfte auf die pflichtgemäße Initiative des Friedensrichters entfallen. Sehr deutlich wird die Abnahme der Verweigerungen, auf den Einigungsantrag der Gegenpartei einzugehen.

Tabelle II giebt ein Bild der wirklich konstituirten Einigungsämter und Schiedsgerichte mit ihrem Erfolg auf die Ausstände.

*) Bulletin de l'office du travail. Paris, Mai 1898.

Tabelle II.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Jahre					Total
		1893	1894	1895	1896	1897	
1.	Zahl der wirklich konstituirten Einigungsämter und Schiedsgerichte,						
	a) absolut	55	65	53	58	54	280
	b) in % der ergriffenen Rekurse zum Einigungsverfahren	51,37	64,35	51,18	50,96	61,36	57,49
2.	Zahl der im Einigungsverfahren beendigten Streitfälle						
	a) vor dem Einigungsamte	28	31	24	21	25	129
	b) vor dem Schiedsgerichte	5	2	3	1	5	16
	Total: absolut	33	33	27	22	30	145
	in % der Zahl der Konstituirten Einigungsämter und Schiedsgerichte	60,00	50,77	50,94	41,51	55,56	51,78
3.	Verringerungen des Rekurses zu Schiedsgerichten						
	a) von Unternehmern	9	13	7	12	13	54
	b) von Arbeitern	3	—	2	2	2	9
	c) von beiden Parteien	3	3	8	5	3	22
	Total:	15	16	17	19	18	85
4.	Zahl der indirekt durch das Einigungsverfahren beendigten Streitigkeiten	—	6	3	—	—	9
5.	Zahl der nach Mißerfolg des Einigungsverfahrens erklärten oder fortgesetzten Ausstände	22	26	20	31	24	123

Hier ist es ebenso sehr schwer, eine entschiedene Tendenz in den Erfolgen des Gesetzes zu konstatiren, sei sie in gutem oder schlimmen. Bemerkenswerth ist zunächst, daß in den fünf Jahren zusammen nur 57,49% der Anrufungen des Gesetzes zur wirklichen Bildung von Einigungsämtern führten, und daß von diesen wiederum nur 51,78% direkt den Streitfall erledigten. Das Verhältniß der zu Stande gekommenen Schiedsgerichte zu den nach Mißerfolg des Einigungsamtes verweigerten Rekurse zu Schiedsgerichten ist auch sehr ungünstig, 16 gegen 85 während der ganzen Beobachtungsperiode. Die Nothwendigkeit, den Unparteiischen durch das Civilgericht bestimmen zu lassen, trat während der fünf Jahre fünfmal ein, und in drei von diesen Fällen wurde die Entscheidung der Unparteiischen von den Interessenten angenommen.

Tabelle III endlich zeigt die Resultate des Einigungsverfahrens. Es wird klar ersichtlich, daß die **Beilegung der Streitigkeiten durch Einigungsämter und Schiedsgerichte den Arbeitern bessere Erfolge bringt als die pure Kraftprobe.** Von den im Einigungsverfahren erledigten Konflikten

Tabelle III.

Lfd. Nr.	Bezeichnungen	Jahre					Total	
		1893	1894	1895	1896	1897	Absolut	in %
1.	Durch das Einigungsverfahren beendigte Streitigkeiten	51	53	36	37	41	218	—
2.	Hierbei erzielte Resultate für die Arbeiter							
	a) Erfolg	12	13	4	6	6	41	18,81
	b) Vergleich	26	24	25	17	26	118	54,13
	c) Mißerfolg	13	16	7	14	9	59	27,06
3.	Streitigkeiten, bei denen dies Einigungsverfahren fehlschlug	58	48	48	67	47	268	—
4.	Resultat der bezüglichen Streitigkeiten für die Arbeiter							
	a) Erfolg	3	8	7	10	5	33	12,30
	b) Vergleich	28	19	17	20	28	112	41,80
	c) Mißerfolg	27	21	24	37	14	123	45,90

endeten 18,81 % mit vollem Erfolg und 51,13 mit Vergleich, während die nach Fehlschlagen des Einigungsversuchs fortgesetzten Ausstände nur zu 12,30 % mit Erfolg und nur zu 41,60 % mit Vergleich endigten. Absolut ohne Erfolg blieben nur 27,06 % der ersteren, aber 15,90 % der letzteren.

Gegenüber der Gesammtheit der Arbeitsstreitigkeiten sind, wie aus obigem hervorgeht, die Anwendungen des Gesetzes freilich noch ziemlich gering. Unter den während der fünf Beobachtungsjahre eingetretenen 2262 Streiks kam es nur bei 487 = 21,53 % zu Einigungsanträgen, und von diesen wurden 171 von der Gegenpartei zurückgewiesen. Wirklich funktionirt haben im Ganzen bloß 280 Einigungsämter und Schiedsgerichte und von diesen haben nur 145 die Streitfälle wirklich beendigt. Das Gesetz erreichte sein Ziel also nur bei etwa 6 % der gesammten Arbeitskonflikte. Dies Ergebniß spricht aber nicht gegen die Institution des Einigungsamtes an sich, sondern nur gegen die unzulängliche Form, die die Einrichtung, wie Eingangs betont, zur Zeit in Frankreich hat.

Die preußische Gewerbeinspektion.

Die Berichte der preußischen Fabrikinspektoren für 1897 sind nun ebenfalls in einem stattlichen Band erschienen. Sie enthalten zweifellos ein reiches Material, sind aber, was z. B. den Verkehr mit den Arbeitern, die Würdigung der Arbeiterberufsvereine, die Arbeitsvermittelung 2c. betrifft, im Vergleich mit den süddeutschen Jahresberichten ziemlich dürftig ausgefallen. Während beispielsweise in den badischen und bayerischen Jahresberichten wiederholt auf die Nützlichkeit der Beschwerdekommissionen der Arbeiter und deren sonstige Organisationen für die Gewerbeaufsicht hingewiesen wird, enthalten nur die Berichte für Görlitz und Frankfurt a. M. ganz flüchtige Hinweise auf den Verkehr mit den dortigen Beschwerdekommissionen der Arbeiter, so daß man den Eindruck erhält, als seien diese Arbeitervertretungen unbeliebt. Im Bericht für Berlin-Charlottenburg fehlt ein Hinweis auf die Berliner Gewerkschaftskommission, welche die Uebermittelung der Beschwerden der Arbeiter an die Inspektion übernommen hat, ganz. Dabei wird in fast allen Berichten betont, daß der Verkehr mit den Arbeitern noch viel zu wünschen übrig lasse. Die angesetzten Sprechstunden würden theils garnicht, theils gering besucht. Es geschieht dies, wie in den süddeutschen Berichten des Oefteren hervorgehoben wird, weniger aus Mißtrauen gegen die Aufsichtsbeamten, als aus Furcht, aus der Arbeit entlassen zu werden. Solange es noch Unternehmer giebt, die Arbeiter wegen Beschwerden beim Fabrikinspektorat entlassen, wird man die Beschwerdekommissionen der Arbeiter, die sich in der Schweiz und in Süddeutschland bewährt haben, nicht entbehren können. In den ehemals polnischen Landestheilen zeigt sich noch der Uebelstand, daß, wie der Bericht für Posen hervorhebt, ein Theil der Arbeiter die deutsche Sprache „höchst mangelhaft" beherrscht und daher mit der Einrichtung und den Obliegenheiten der Gewerbeinspektion kaum bekannt wird, wofür man aber den Arbeitern die Schuld nicht aufbürden kann. Besser scheint es um den Verkehr der Aufsichtsbeamten mit den Unternehmern zu stehen. In den meisten Berichten werden die Beziehungen der Beamten zu den Unternehmern als freundliche dargestellt. In den meisten Fällen werde den Wünschen und Forderungen der Aufsichtsbeamten bereitwillig entsprochen und überhaupt den Aufgaben der Gewerbeaufsicht mehr Verständniß entgegengebracht. Manche Unternehmer freilich betrachten, wie der Coblenzer Bericht hervorhebt, die Gewerbeaufsicht noch immer als einen unzuläsigen Eingriff in ihre Rechte und müssen zur Befolgung der Vorschriften durch Strafen gezwungen werden.

Der bei der Reorganisation der Fabrikaufsicht in Preußen unternommene „Versuch" einer Verbindung der Fabrikinspektion mit der Revision der Dampfkessel kann als mißlungen bezeichnet werden. Die Beamten wurden dermaßen überlastet, daß ihnen bereits vom 1. April v. J. ab die Revision der landwirthschaftlichen und Schiffsdampfkessel wieder abgenommen und den Revisionsvereinen überwiesen wurde. Hier und da ist in Folge dessen eine Entlastung der Aufsichtsbeamten eingetreten, besonders im Osten und den Bezirken mit mehr zerstreut liegenden Betrieben, weniger in den großen Industriecentren. Im Bericht für Berlin-Charlottenburg wird dies ausdrücklich hervorgehoben. In anderen Berichten wieder wird bemerkt, daß trotz der Entlastung die Revision der Betriebe nicht überall in dem erwarteten Maße gestiegen sei, weil die Büreauthätigkeit der Beamten viel Zeit in Anspruch nehme. Diese Klagen über das Schreibwerk sind alt und weit verbreitet. Sie treten besonders stark auch in den Berichten der österreichischen Inspektoren hervor. Es wird nichts weiter übrig bleiben, als den Aufsichtsbeamten die Dampfkesselrevisionen ganz abzunehmen, damit sie sich mehr dem eigentlichen Gewerbeaufsichtsdienst widmen können. Zunächst können Revisionen gelegentlich der Dampfkesselrevision nicht als Revision betrachtet werden, denn zu ihnen muß der Beamte sich vorher anmelden und so ist Alles in schönster Ordnung. Dann aber ist es nothwendig, daß die Revision eine durchgreifendere wird. Nach innen herrscht der Uebelstand, daß nur wenig über ein Drittel der Betriebe kontrolirt werden können, weil es an Zeit und Personal gebricht. Mindestens müßten doch alle Betriebe jährlich wenigstens einmal besichtigt werden. Allerdings waren im Jahre 1897 bereits 186 Beamte in der preußischen Fabrikaufsicht thätig (26 Regierungs- und Gewerberäthe und 4 Stellvertreter derselben, 92 Gewerbe-Inspektoren und 64 Gewerbe-Assistenten); aber auch diese Zahl ist, solange den Beamten die Kesselrevision übertragen bleibt und ihre Zeit sonst noch durch Gutachten 2c. beansprucht wird, für die Ueberwachung der Befolgung der Schutzbestimmungen ungenügend. Man verweist wohl auf die Revisionen der Ortspolizeibehörden als wirksame Ergänzung der Revisionsthätigkeit der Aufsichtsbeamten, aber die Urteile über die Thätigkeit der Polizeibeamten lauten in den Berichten doch sehr verschieden. In großen Städten wie z. B. in Berlin, mag diese Kontrole eine wirksame sein, anders in kleinen Orten und ländlichen Bezirken. Im Coblenzer Bericht und anderen wird diese Revisionsthätigkeit als mangelhaft bezeichnet. Aehnliche Urtheile finden sich übrigens auch in den süddeutschen, schweizerischen und österreichischen Berichten. In England hat man den Gewerbe-Inspektoren längst Assistenten aus dem Arbeiterstande beigegeben, die besonders die Durchführung der Arbeiterschutzvorschriften zu überwachen haben.

Die wirksamste Fabrikaufsicht wird beeinträchtigt, wenn die Verfehlungen gegen die Schutzbestimmungen keine genügende Sühne finden. Und damit kommen wir auf ein Kapitel, das diesmal in den Jahresberichten eine höchst beachtenswerthe Beleuchtung findet: die milde Bestrafung der Verstöße gegen die Bestimmungen des Arbeiterschutzgesetzes und ihre Rückwirkung auf den ganzen Arbeiterschutz. Aus dem Osten wie aus dem Westen werden hierüber Klagen erhoben. Im Bericht für Westpreußen heißt es Seite 23: „Für Vergehen gegen die Arbeiterschutzbestimmungen setzen die Gerichte in der Regel so niedrige Strafen (im Original gesperrt) fest, daß sie nicht als angemessene Sühne für die Strafthat angesehen werden können. Die Arbeiterschutzgesetzgebung und die zu ihrer Ausführung berufenen Organe werden den Gewerbetreibenden gegenüber in Mißkredit gebracht, wenn bei Vergehen, deren Bestrafung sie herbeigeführt haben, die Straffestsetzung gewissermaßen unter dem Ausdruck des Bedauerns erfolgt." Ein ähnliches Urtheil findet sich in dem Bericht für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. Im Bericht für Arnsberg wird geklagt, daß bei der Beurtheilung der Uebertretungen der Arbeiterschutzgesetze bei den Polizeibehörden wie bei den Gerichten meist eine der Industrie günstige Auffassung zu Tage trete, welche geeignet erscheine, der sozialen Gesetzgebung keine besondere Wichtigkeit beizulegen und Zuwiderhandlungen als mehr oder weniger belanglos anzusehen. 60 M. seien die höchsten Strafen, im Allgemeinen schwankten sie zwischen 3 und 20 M. Im Düsseldorfer Bericht wird zunächst ganz allgemein gesagt, daß das geringe Strafmaß, welches manche Gerichte selbst bei schwereren Verstößen noch häufig anwendeten, von mehreren Aufsichtsbeamten auch in ihren diesmaligen Berichten, als der wirksamen Durchführung der Arbeiterschutzgesetze wenig förderlich, lebhaft beklagt werde. Dann folgen zwei allerdings starke Fälle. Die „unmenschliche Ausnutzung" jugendlicher Arbeiter in einer Kabelfabrik des Duisburger Aufsichtsbezirks, wo häufige Nachtarbeit, 24-stündige Arbeitszeiten mit nur zwei Stunden Ruhepausen gerichtlich festgestellt worden seien, haben durch die Bestrafung des Direktors und des Betriebsingenieurs mit je 50 M. eine Sühne erfahren, „welche wenig geeignet erschien, gewissenlose Unternehmer vor der Begehung gleich schwerer Gesetzesverletzungen zurückzuschrecken". Der zweite Fall betrifft eine Fabrik in M.-Gladbach. Dort sei der Inhaber einer Weberei mit 10 M. bestraft worden, weil er zwei Arbeiterinnen in zwei Nächten bis 12 Uhr und an den Samstagen bis 7 und 8 Uhr Abends beschäftigt habe. Auf Anregung des Aufsichtsbeamten habe dann der Regierungspräsident die ersten Staatsanwälte ersucht, die Amtsanwälte dahin anzuweisen, daß sie bei Verhängung allzu niedriger Geldstrafen seitens der Schöffen-

gerichte in jedem Falle Berufung einlegen sollten. Ueber die Wirkung einer solchen milden Rechtsprechung läßt sich der Bericht für Trier also vernehmen:

„Die Zuwiderhandlungen haben im Laufe der Jahre im Allgemeinen nicht abgenommen." Der Gewerbeinspektor zu Saarbrücken berichtet: „So lange die gerichtlichen Strafen für Uebertretungen der Arbeiterschutzgesetze so niedrig bleiben, ist wenig Aussicht vorhanden, daß diese Gesetze überall genau befolgt werden. Es ist nach dem jetzt sechsjährigen Bestehen der hiesigen Gewerbeinspektion nicht anzunehmen, daß ein Arbeitgeber aus Unkenntniß gegen das Gesetz verstößt. Die geringen gerichtlichen Strafen erwecken jedoch bei den Arbeitgebern die Ansicht, daß die Bestimmungen nur von untergeordneter Bedeutung sind. Die gerichtliche Strafe dürfte eigentlich nicht geringer ausfallen, als der Vortheil, welchen die Fabrik durch die Nichtbeachtung der Gesetzesbestimmung gehabt hat; sonst wird die Fabrik leicht veranlaßt, trotz in Aussicht stehender Bestrafung die Uebertretung wieder zu begehen."

Man kann sich denken, daß derartige Urtheile Wasser auf die Mühle der Sozialdemokratie sind. Nicht bloß die Arbeiterschutzgesetzgebung, sondern auch das Ansehen der Fabrikinspektoren muß unter dieser Praxis leiden.

Zufolge Ersuchen des Reichskanzlers war den preußischen Aufsichtsbeamten die Beantwortung folgender, den sanitären Maximalarbeitstag betreffender Fragen aufgegeben worden:

1. In welchen Gewerben sind Wahrnehmungen gemacht worden, die den Erlaß weiterer Vorschriften auf Grund des §. 120e Absatz 3 der Gewerbeordnung erwünscht erscheinen lassen? 2. Worin bestehen diese Wahrnehmungen? 3. In welcher Weise wären Arbeitszeit und Pausen in den betreffenden Gewerben zu regeln?

Die betreffende Bestimmung der Gewerbeordnung lautet: „Durch Beschluß des Bundesraths können für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden." Auf Grund dieser Bestimmung ist die vielbesprochene Bäckereiverordnung des Bundesraths, die Verordnung betreffend die Konfektionsindustrie ꝛc. erlassen worden. Die vom Reichskanzler den Gewerbeaufsichtsbeamten neuerdings übertragenen Erhebungen erscheinen als eine Folge des vom Reichstage im Februar v. Js. angenommenen Antrages, nach welchem über die Nothwendigkeit einer weiteren Ausdehnung des sanitären Maximalarbeitstages die Gewerbeaufsichtsbeamten und die Krankenkassenvorstände und Krankenkassenärzte befragt werden sollten. Das ist nun geschehen, aber die Erhebungen sind bei der Kürze der Zeit, dem geringen Entgegenkommen der Krankenkassenvorstände und Aerzte und bei der Mangelhaftigkeit der Krankenstatistik stellenweise recht dürftig ausgefallen, zumal bei der mangelhaften Fassung der betr. Gewerbeordnungsbestimmung auch noch das Mißverständniß entstanden ist, daß gesundheitsgefährliche Betriebe gemeint seien. Die gemachten Vorschläge beziehen sich demgemäß zumeist auf solche, treffen aber den sanitären Maximalarbeitstag selbst nicht. Der Potsdamer Beamte schlägt allein 42 gesundheitsgefährliche Gewerbe vor, für welche die Einführung eines gesundheitlichen Maximalarbeitstages mit entsprechenden Pausen und theilweisem Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern erfolgen soll. Dazu kommen noch 19 Betriebe, welche von anderen Aufsichtsbeamten vorgeschlagen werden. In Betreff der Regelung der Arbeitszeit in gesundheitsgefährlichen Betrieben tritt unsere Gesetzgebung hinter der neueren französischen und belgischen zurück, so daß die Vorschläge der Aufsichtsbeamten immerhin für weitere Berathungen im Reichstage dankenswerthes Material bieten. Eins ist aber durch die neuerlichen Erhebungen amtlich festgestellt worden: die abhängige Stellung der Aerzte zu den Krankenkassen. Ein Theil der Aufsichtsbeamten berichtet nämlich, daß die meisten Krankenkassenvorstände und fast alle Kassenärzte überhaupt auf die an sie gerichteten Anfragen keine Antwort gegeben hätten. „Die Aerzte — heißt es im Bericht für Oppeln — sind oft aus Rücksicht auf ihre Existenz, wie Einige auch unumwunden zugeben, wenig geneigt, Uebelstände und Schäden aufzudecken, auch pflegen sie eine geregelte Statistik gar nicht zu führen." Auch sonst wird über die Abhängigkeit der Aerzte von den Krankenkassenvorständen und Unternehmern so Mancherlei berichtet, was bei der demnächstigen Gesammtrevision der Arbeiterversicherung streng berücksichtigt werden sollte. Einige Aufsichtsbeamte haben erklärt, es werde nur in seltenen Fällen möglich sein, den Nachweis über eine Gesundheitsschädigung von Arbeitern durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit zu erbringen, zumal die Krankenkassenärzte gewöhnlich nicht geneigt seien, den Aufsichtsbeamten nach dieser Richtung zu unterstützen.

Unter diesen Umständen verdient ein Vorschlag gewürdigt zu werden, der im Bericht für Liegnitz gemacht wird. Dieser Vorschlag läuft auf eine Heranziehung der staatlichen Gewerbebetriebe zur Lösung der Frage hinaus, wobei die etwaigen Kosten keine Rolle spielen dürften.

„Die Königliche Seehandlungssozietät — heißt es da — besitzt in Landeshut eine Flachsgarnspinnerei, in der zur Zeit 416 Arbeiter beschäftigt sind, davon ein jugendlicher männlicher zwischen 14 und 16 Jahren, desgleichen 29 weibliche, ferner 266 weibliche über 16 Jahre und 120 desgleichen männliche. Für erstere beträgt die Arbeitszeit zehn und für die letzteren elf Stunden. Sie beginnt um 6 Uhr Morgens und endigt um 6½ Uhr Abends. Morgens ist eine halbe Stunde Pause und Mittags eine volle Stunde. Meines Dafürhaltens würde es möglich sein, einen Schluß auf die Einwirkung der Art und der Dauer der Arbeit zu ziehen, wenn sämmtliche Arbeiter zu einer bestimmten Zeit durch beamtete Aerzte einzeln auf ihren Gesundheitszustand untersucht würden und diese Untersuchung nach Jahresfrist in gleicher Weise stattfände, nachdem man die tägliche Arbeitszeit sämmtlicher Arbeiter um zwei Stunden bei den bisherigen Löhnen verkürzt hätte. Ein Vergleich der beiden an jedem einzelnen Arbeiter vorgenommenen Untersuchungen einerseits und der Krankenkassenbücher andererseits könnte vielleicht Anhaltspunkte für gesetzgeberische Maßnahmen geben. Nöthigenfalls wäre das Verfahren zu wiederholen." Einige Aufsichtsbeamte konstatiren, daß der elfstündige Maximalarbeitstag der Arbeiterinnen auch auf die Arbeitszeit der Männer entsprechend gewirkt habe.

Die Aufsichtsbeamten waren auch beauftragt, über die Wirkungen der vielangefeindeten Bäckerei-Verordnung des Bundesraths zu berichten. Die Berichte lauten überwiegend für die Verordnung günstig, wodurch die Agitation gewisser Kreise eigenthümlich beleuchtet wird. Die behaupteten nachtheiligen Wirkungen der Verordnung werden mehr oder weniger entschieden verneint. Die stellenweise bestehende Entfremdung zwischen Meistern und Gesellen sei nicht erst mit der Verordnung eingetreten. Der Bericht für den Regierungsbezirk Potsdam geißelt sogar den „alten Schlendrian", mit dem gebrochen werden müsse. Es gehe dies auch leicht, wenn die Meister sich mehr um die Betriebe kümmern wollten. Der „alte Schlendrian", der so viele Reformen erschwert, ist auch hier das Haupthinderniß.

Einige rheinische Berichte gedenken auch der christlichen Arbeiter-Organisationen, der Arbeitsnachweise und sonstigen Wohlfahrtseinrichtungen; doch geschieht dies theilweise noch in frostiger Weise. Man gewinnt aus den Berichten der preußischen Aufsichtsbeamten wie aus so manchen anderen Erscheinungen den Eindruck, daß Preußen in der sozialpolitischen Reformthätigkeit zur Zeit von Süddeutschland übertroffen wird.

Berlin. Gustav Taube.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Wegweisung zweier Studenten von der Freiberger Bergakademie wegen Verkehrs mit Sozialdemokraten. Der Senat der Königlichen Bergakademie zu Freiberg in Sachsen, gez. Winkler, hat zwei Bergakademiker unter folgender Begründung von der Akademie weggewiesen:

Nach den Ergebnissen der stattgehabten Disziplinar-Untersuchung ist für erwiesen zu erachten, daß Sie in der letzten Zeit am hiesigen Orte mit erklärten Anhängern der sozialdemokratischen Partei Verkehr gepflogen haben.

Mit den Begriffen von Sitte und Anstand (§. 3d des Disziplinarregulativs), wie sie in denjenigen Kreisen maßgebend sind, welchen die Studirenden der Bergakademie angehören, ist ein solches Verhalten unvereinbar.

Der Senat der Bergakademie erachtet deshalb Ihr ferneres Verbleiben an der Bergakademie nicht für angängig und hat auf Grund der obenerwähnten und der Bestimmung in §. 5 Abs. 4 des Disziplinarregulativs beschlossen, Sie, wie Ihnen hiermit eröffnet wird, mit der Strafe der

„Wegweisung von der Bergakademie"

zu belegen.

Die letzten Reichstagswahlen haben weit über zwei Millionen sozialdemokratischer Stimmen gebracht. Bei dieser Verbreitung der Sozialdemokratie dürfte es schwer sein, Sozialdemokraten, zumal sie selbst unter Dozenten zu finden sind, stets aus dem Wege zu gehen. Eine geradezu verwunderliche Kampfesweise und wohl nur der Rest der unter dem Sozialistengesetz eingesogenen Anschauungen aber ist es, einen Verkehr mit solchen — selbst einem Fürsten Bismarck s. Z. interessanten — Nachbarn als gegen Sitte und Anstand verstoßend zu bezeichnen. Abbruch wird damit der

Sozialdemokratie sicher am wenigsten gethan. Die Angelegenheit hat aber für die Techniker noch eine ernstere Seite. Immer wieder kommt aus Industriekreisen die Klage, daß der junge Techniker zwar Maschinen, aber nicht Menschen zu leiten verstehe. Ohne allen Zweifel ist aber, wie die „Frankfurter Zeitung" hervorhebt, eines der wichtigsten Erziehungsmittel für den zukünftigen Leiter großer technischer Unternehmungen der Verkehr mit Arbeitern, sowie mit Personen, die sich mit Arbeiterangelegenheiten beschäftigen. Darunter wird man aber recht vielen Sozialdemokraten begegnen. Die Einführung des Satzes in die bürgerlichen Praxis, daß Jemand durch Verkehr mit einem Ketzer selbst exkommunizirt sei, würde so die Kluft zwischen den Ideenkreisen der unteren und oberen Volksschichten wiederum erweitern.

Reorganisation des ungarischen Landes-Industrieraths. Betheiligung der Fachgenossenschaften. Gabriel Baroß, der frühere Handelsminister Ungarns, errichtete im Jahre 1890 einen Landes-Industrierath als Beirath in Industrie- und Arbeiterschutzangelegenheiten. Von den 52 Mitgliedern dieses Industrierathes ernannte der Minister 8; auf Empfehlung des Landes-Industrievereines und der Budapester Handels- und Gewerbekammer wurden je 3, von der nationaldemokratischen Arbeiterpartei 2, von der Eisenbahngewerbekommission 23, amtlich 11 Mitglieder und überdies noch 2 Schriftführer ernannt, sämmtlich auf je drei Jahre. Die Arbeiterschaft war also im Ganzen durch 2 Mitglieder vertreten. Seit dem Jahre 1893 ruht die amtliche Thätigkeit dieses Industrierathes; und doch wäre dieselbe dringend nothwendig. Gegenwärtig befaßt sich nun der Handelsminister mit dem Plane der Reorganisation des Landes-Industrierathes. Der alte soll aufgelöst und dem neuen eine solche Grundlage geschaffen werden, daß in demselben sämmtliche bedeutenderen Fachgenossenschaften des Landes vertreten sind. Der neue Industrierath soll schon im nächsten Herbste seine Thätigkeit aufnehmen. — Der ebenfalls neugeschaffene österreichische Industrie-Beirath tritt schon in den nächsten Tagen zu seiner ersten Sitzung zusammen.

Der 20. Verbandstag der städtischen Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands soll vom 3. bis 6. August in Wiesbaden abgehalten werden. Unter den Anträgen, die zur Verhandlung angemeldet sind, haben mehrere ein sozialpolitisches Interesse. So beantragt der Hausbesitzerverein zu Görlitz (es ist dort ein großer Konsumverein!), daß die Regierung um den Entwurf eines Gesetzes ersucht werden soll, „nach welchem sämmtliche Detailgeschäfte (deren Filialen mit einbegriffen) mit einer progressiven Kommunalumsatzsteuer zu belegen sind, und zwar beginnend bei einem Umsatz von 200000 Mark mit 1 Prozent und steigend bis 8 Prozent. Einen ähnlichen Antrag hat Berlin-Süden eingebracht. Berlin-Norden beantragt eine Neuregelung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Heranziehung der Eigenthümer zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Straßen. Ein anderer Verhandlungsgegenstand betrifft die Unterstützung der Baugenossenschaften und Bauvereine durch Staatsmittel. Dazu liegt folgender Antrag des Ortsvereins Erfurt vor, die Erhebung einer Statistik anzuregen über die Höhe der Miethspreise für die verschiedenen Wohnungskategorien unter möglichst eingehender Begründung anormaler Verhältnisse, besonders bei Arbeiter- und Beamtenwohnungen, ferner über den Prozentsatz leerstehender Wohnungen, ebenfalls nach den verschiedenen Kategorien. Auch Normen für einen einheitlichen Miethsvertrag sollen besprochen werden und endlich in dem preußischen Landesausschusse die Ausführung des Kommunalabgabengesetzes zur Verhandlung gelangen.

Kommunale Sozialpolitik.

Verhandlungen über die Arbeitslosenversicherung in Zürich.

Der Große Stadtrath von Zürich hatte nach dem Vorgange von St. Gallen, Basel u. a. am 16. Januar 1895 den Kleinen Stadtrath beauftragt, eine obligatorische Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zu entwerfen. Der Entwurf wäre dann als Initiativ-Begehren dem Kantonsrathe einzureichen gewesen. Am 2. und 9. Juli 1898 verhandelte der Große Stadtrath nunmehr über die Vorschläge, die eine Zwangsversicherung unter Heranziehung der Arbeitgeber zu Beiträgen empfahlen. Der Referent Hirzel-Burckhardt nannte diese Versicherung eine prophylaktische Maßregel, die die städtischen Armen-, Polizei- und Justizlasten erleichtern. Keine Unterstützungskasse, sondern eine wirkliche Versicherungsanstalt sei geplant, die die Stadt vor Krisen schütze und die Arbeiter zur Solidarität erziehe. Man hätte freilich als Grundlage feste und umfassende Berufsorganisationen lieber gesehen, aber sie wären eben nicht vorhanden. Die Gegner der Versicherung sprachen dem Stadtrath die Befugniß ab, solche Gesetze vorzubereiten; dazu sei der Kantonsrath da. Berufsarten, wo die Arbeitslosigkeit nicht oder selten vorkomme, würden die Opfer nicht auf sich nehmen wollen. Erst müßten Berufsorganisationen geschaffen werden. Mit dem Gesetz sei eine weitgehende Bevormundung verbunden. Man müsse fürchten, daß aus dem Auslande mehr als bisher die schlechteren Elemente herangezogen, die besseren aber abgehalten werden. Es kehrten alle Gründe wieder, die gegen jede Arbeiterversicherung geltend gemacht werden und worden sind: wie Lähmung der Selbsthülfe, Begünstigung Arbeitsscheuer &c. Der Fabrikinspektor Kern fügte dem noch hinzu, daß man mit der Versicherung an Symptomen herumkurire, die Arbeitslosigkeit könne man gründlich nur durch eine Organisation der Arbeit bekämpfen. Dazu könne auch die Gemeinde viel beitragen; sie könnte die Beiträge für die Versicherung besser verwenden, wenn sie zur Zeit flauer Arbeitsgelegenheit Arbeiten, wenn auch mit Mehrkosten, ausführen ließe. Der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit müsse auch die Organisation des Arbeitsnachweises vorausgehen. Durch die Versicherung werde ferner die Entwickelung der Arbeiterorganisationen gefährdet, die Versicherungsbeiträge würden Manchen verhindern, einer Gewerkschaft beizutreten. Ein Mißlingen des Projektes könne ungünstig auf die Sozialpolitik überhaupt einwirken. Das Mitglied der demokratischen Fraktion, Dr. Wettstein, — der übrigens mehrere Jahre in Berlin die deutschen Verhältnisse studirt hat — hatte am 2. Juli die Vertagung (statt Schluß) der Erörterung durchgesetzt, und eröffnete sie am 9. Juli mit einer Zusammenfassung der Gründe für ein Eintreten in die Versicherung. Er und die übrigen Befürworter der Versicherung führten etwa folgendes aus: Die formale Legitimation zur Initiative in dieser Frage habe der Große Stadtrath zweifellos, er sei die Vertretung der Stadt für alle Anregungen, die sich aus ihren besonderen Verhältnissen ergeben. Das Versicherungsprinzip sei auf die Arbeitslosigkeit sicher ebenso anwendbar, wie z. B. auf die Hagelversicherung; sei erst die Arbeitslosenstatistik zuverlässig, werde sich eine gewisse Gesetzmäßigkeit feststellen lassen. Die Behauptung der angeblich fehlenden Solidarität der Arbeiter stehe im Widerspruch mit dem einhelligen Eintreten der Arbeitervertreter für den Plan. Auch die Arbeitskammer, die 8000 Arbeiter umfaßt, hat sich in ihrer Delegirtenversammlung einstimmig für diese Versicherung ausgesprochen. Auf die Schaffung von Berufsorganisationen könne man nicht warten; sie stünden, wie die Verhandlungen darüber im schweizerischen Gewerbeverein zeigten, noch in weiter Ferne; noch weniger auf die Organisation der Arbeit überhaupt, denn wenn es einmal gelinge, die Anarchie der Produktion zu beseitigen, so brauche man keine Arbeitslosenversicherung mehr. Nicht an Symptomen kurire man hier herum; die Arbeitslosigkeit könne man nicht beseitigen, aber wie jeder gewissenhafte Arzt sich bemühe, das Fieber seines Patienten zu mildern, so wolle man das Elend, das der Arbeitslosigkeit entspringt, zu lindern suchen. Gegen allgemeine Katastrophen schütze freilich die Versicherung nicht, aber dieser Einwand könne gegen jede andere öffentliche oder private Institution geltend gemacht werden. Daß die Arbeitgeber einen Beitrag leisten, sei gerecht, sie brächten bei günstigen Marktverhältnissen Arbeiter nach Zürich, sie hätten auch eine gewisse moralische Verantwortlichkeit für ihre Existenz, wenn sie sie wieder entlassen müßten. Auch würden sie selbst in gewisser Beziehung entlastet, mancher Arbeitgeber behalte jetzt seine Arbeiter auch bei schlechten Marktverhältnissen, die Arbeitslosenversicherung könne hier für ihn eintreten. Die Kommission wisse wohl, daß sie nichts Ideales schaffe, aber die Vertreter des Gemeinwesens hätten die Pflicht, das Möglichste zu thun, um der furchtbaren Plage der Existenzunsicherheit des Arbeiters wenigstens die größte Schärfe zu nehmen. Dieses Ziel sei das Opfer, das zu bringen sei, reichlich werth. Die soziale Frage werde nicht durch einen „großen Rummel" gelöst, sondern Schritt für Schritt. — Die Erörterung und vor Allem die Abstimmung zeigte, daß diese Frage zu einer parteipolitischen gemacht worden ist; mit 54 gegen 42 Stimmen wurde das Eintreten in die Versicherung abgelehnt. Für das Eintreten stimmte die sozialdemokratische Fraktion geschlossen, dagegen ebenso geschlossen die liberale. Die demokratische Fraktion war gespalten. Es ist nicht zweifelhaft, daß auf diesen Beschluß, der zu dem 1895er in direktem Gegensatz steht, die Auflösung der schlecht vorbereiteten Arbeitslosenkasse in St. Gallen (vergl. Jahrg. VI, Nr. 8) wesentlich mitgewirkt hat. Wir wollen nicht fürchten, daß das jetzige Beispiel Zürichs lähmend auf die Bestrebungen anderer Städte auf diesem Gebiete wirken wird, sondern haben das Zutrauen zu dem sozialpolitischen Sinne der schweizerischen Stadtvertreter, daß diese Frage, wie die „Züricher Post" sich ausdrückt, nicht zur Ruhe kommt und daß Zürich, klopft einmal wieder das Gespenst einer großen Arbeitslosigkeit an seine Thore, von Neuem an die Arbeit geht und dann der eine oder andere bereut, daß er, ohne etwas Besseres zu bieten, mitgeholfen hat, einem sorgfältig ausgearbeiteten Plan das Grab zu schaufeln. Zu dieser Erwartung berechtigen auch die neuen Versuche in St. Gallen (vergl. Sp 631).

Fürsorge für invalide städtische Arbeiter in Mainz. Die städtische Kommission zur Regulirung der Löhne der städtischen Arbeiter in Mainz hat am 6. Juli beschlossen, den von der Stadt beschäftigten Arbeitern im Falle der Invalidität eine Rente, im Falle des Todes den hinterbliebenen Wittwen und Waisen eine mäßige Unterstützung zu sichern. Vorbedingung zum Bezuge der Rente bezw. Unterstützung ist, wie in anderen Städten, die tadelsfreie Führung des Arbeiters während einer Reihe von Jahren. Essen a. d. R. z. B. verlangt 20 Beschäftigungsjahre und einen Beitrag von $2^1/_2$% des Lohnes; Darmstadt 10 Jahre und gewährt dann, ohne daß die Arbeiter Beiträge zu leisten haben, die Unterstützung, auf die indessen der Arbeiter keinen Rechtsanspruch erheben kann. Die Mainzer Kommission entschloß sich, zehnjährige tadellose Dienstführung vorzuschreiben. Ob Beiträge erhoben werden, bleibt noch einer besonderen Beschlußfassung vorbehalten; dagegen wurde schon jetzt bestimmt, daß Abzüge aus Bezügen der Alters- und Invaliditätsversicherung nicht statthaft sein sollen, während Bezüge aus der Unfallversicherung nur dann eine Kürzung der von der Stadt gewährten Rente bedingen sollen, wenn beide Bezüge den bisherigen Lohnsatz übersteigen sollten.

Monatsweise Besteuerung für sächsische Gemeinden. Der sächsische Gemeindetag hat in Plauen beschlossen, die baldige Einführung der monatsweisen Besteuerung für alle im Laufe des Jahres in Ab- oder Zugang zu bringenden Steuerpflichtigen als dringend nothwendig zu erklären; ferner mit Rücksicht darauf, daß die Beobachtung eines vollkommen gleichmäßigen Verfahrens in allen Gemeinden des Landes behufs Vermeidung aller Streitigkeiten unerläßlich ist, die Gemeinden eindringlich ersuchen, bis zum 1. Januar 1899 eine Bestimmung folgenden Inhalts in ihre Gemeindesteuerregulative aufzunehmen: „Bei den im Laufe des Jahres in Zu- oder Abgang zu bringenden Steuerpflichtigen erfolgt die Berechnung des Steuerbetrages nach Monaten. Die Gemeindesteuerpflicht beginnt mit dem Monate, welcher auf die Begründung des Wohnsitzes, auf den Erwerb von Grundbesitz oder auf den Beginn eines Gewerbebetriebes unmittelbar folgt. Sie erlischt mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Steuerpflichtige stirbt, oder in welchem er in der Gemeinde seinen Wohnsitz, seinen Gewerbebetrieb oder seinen Grundbesitz aufgiebt. Auf den Zuzugsmonat ist die Besteuerung aber dann mit zu erstrecken, wenn der Zuzug am ersten Tag des Monats erfolgt, während umgekehrt ein Abziehender auf den Wegzugsmonat von der Gemeindesteuer nur dann frei zu lassen ist, wenn der Wegzug am ersten Tage des Monats stattfindet." Der Vorstand soll behufs Erreichung dieses Zieles bei dem königl. Ministerium des Innern vorstellig werden.

Städtische Chronik in Mannheim. Der Mannheimer Stadtrath hat am 7. Juni beschlossen, den „Statistischen Monatsberichten" eine „Städtische Chronik" als Anhang zu geben. Sie soll den Aufschluß über die Entwickelung der Stadt, über ihre Lebensäußerungen und über Stand und Bewegung der Hauptfaktoren ihres Gedeihens durch die Kenntnißgabe solcher Momente ergänzen, welche ziffernmäßiger Erfassung zwar unzugänglich, aber doch von Einfluß auf das städtische Leben sind. Die Chronik ist, nach dem Geleitwort des Direktors des statistischen Amtes Dr. Schott, mehr auf die nähere und entferntere Zukunft berechnet. Die Zukunft wird in ihr Wissenswerthes und für unsere Tage Charakteristisches noch da finden, wo wir nur eine vielleicht wenig interessante Nachrichtensammlung zu erkennen vermögen.

Soziale Zustände.

Arbeitslosigkeit im Bäckereigewerbe.

Vor vier Jahren wurde auf Grund verschiedenartiger Materialien die Arbeitslosigkeit im deutschen Bäckergewerbe auf 15 bis 25 000 geschätzt.*) Inzwischen ist 1895 eine zweimalige amtliche allgemeine Arbeitslosenzählung veranstaltet worden, die den Anspruch erhebt, zuverlässiger als eine Schätzung zu sein. Dieser zufolge waren am 14. Juni 1895 nur 6029 Bäcker**) stellenlos, außerdem 1030 Konditoren, deren Gewerbe bekanntlich von der Bäckerei sich nicht scharf abgrenzt. Die Niedrigkeit der Zahl muß um so mehr auffallen, weil in ihr auch noch 1591 (bezw. 241) wegen Krankheit vorübergehend Arbeitslose enthalten sind, deren Abgrenzung gegen die ernstlich Arbeitslosen ich allerdings für problematisch genug halte, um sie, wohl oder übel, lieber mit den Letzteren zusammenzurechnen.***) Eine Abnahme der Arbeitslosenziffer war nun zwar für das Zählungsjahr 1895 bei der günstigeren wirthschaftlichen Konjunktur von vorn herein zu erwarten, auch im Bäckergewerbe; denn wenn auch bei steigendem Einkommen der Fleischkonsum zunimmt, so geht doch darum der Brodkonsum keineswegs nothwendig zurück; in Berlin ist z. B. nach den Berechnungen des Berliner Statistischen Jahrbuchs 1895 sogar der Kartoffelkonsum trotz des gestiegenen Preises bedeutend in die Höhe gegangen, während der Fleischkonsum allerdings etwas abnahm. Aber ein so schneller Rückgang gerade im Bäckergewerbe wäre doch befremdlich, — wenn die amtliche Zählung für zuverlässig gelten dürfte.

Diese Statistik erleidet zunächst eine wesentliche Modifikation durch das Ergebniß der wiederholten Zählung im Winter. Am 2. Dezember 1895 wurden nämlich 8071 arbeitslose Bäcker gezählt, während die entsprechende Ziffer im Konditorgewerbe, das gegen Weihnachten seine Saison hat, auf 871 herabging. Aber die Bäckerei ist kein Saisongewerbe, und die erhöhte Zahl vom Dezember kann sich nur entweder daraus erklären, daß im Juni ein größerer Theil der in ihrem Berufe arbeitslosen Bäcker eine vorübergehende Aushilfsstellung in Sommersaisongewerben gefunden hatte oder daß die Scheu vor einer Deklaration der Arbeitslosigkeit bei der ersten Zählung stärker gewesen war als bei der zweiten; in jedem Falle rächt es sich, daß man bei den Zählungen die seiner Zeit dringend empfohlene Frage nach dem Arbeitgeber (bezw. dem letzten Arbeitgeber) unterlassen hat.

Eine zweite, noch wirksamere Kontrolle haben wir in der Berufs- und Betriebsstatistik vom 14. Juni 1895. In der Berufsstatistik gab Jedermann seinen Beruf an, gleichviel ob arbeitslos oder nicht; in der gleichzeitigen Betriebsstatistik hatte jeder Arbeitgeber auszusagen, wieviel Leute er beschäftige, wobei also die Arbeitslosen nicht mitzählen. Die Differenz zwischen Berufs- und Betriebsstatistik muß demnach als Rest die Zahl der Arbeitslosen ergeben.

Die Berufsstatistik zählt	196 200	Erwerbsthätige der	Bäckerei,
" " "	23 259	" "	Konditorei,
zusammen	219 459.		
Die Betriebsstatistik zählt	187 110	Erwerbsthätige der	Bäckerei,
" " "	21 867	" "	Konditorei,
zusammen	208 977.		

Die (auf Arbeitslose entfallende) Differenz ist 10 482, also weit mehr als gleichzeitig arbeitslose Bäcker auf direktem Wege gezählt wurden. Es ist nun auch hier die Auskunft möglich, daß ein paar Tausend der in ihrem Berufe arbeitslosen Bäcker sich durch vorübergehende Beschäftigung als Kellner, Tagelöhner u. dgl. durchhalfen und sich auf dem berufsstatistischen Zählbogen als in Arbeit befindliche Bäcker bezeichneten. In jedem Falle ergiebt sich aber, daß der Ueberschuß an Bäckern, den der eigene Beruf als überzählig ausstieß, weit größer war als 7059, zumal da selbst unter der günstigsten Annahme, daß alle arbeitslosen Bäcker sich als solche bekannt haben, doch zu jenen 10 482 Ueberzähligen noch alle diejenigen hinzukommen, die, obgleich gelernte Bäcker, in einem anderen Berufe vorübergehend thätig, diesen anderen Beruf angegeben haben. Nehmen wir an, daß auch nur 1000 Bäcker in diesem letzteren Falle sich befanden, so kommen wir auf etwa $11^1/_2$ Tausend Ueberzählige.

Diese Summe ist aber noch zu niedrig, einmal weil bei dem obigen Subtraktionsexempel der Minuendus (die Zahl der Berufsstatistik) zu klein, und zweitens weil der Subtrahendus (die Zahl der Betriebsstatistik) zu groß ausgefallen sein muß. Zweifellos sind sehr viele Personen, vorzugsweise unter den Arbeitslosen, von der Berufsstatistik überhaupt nicht erfaßt worden, hauptsächlich aus den Berufen, in denen die Arbeitslosigkeit umfangreich ist und in denen viel gewandert wird, wie in der Bäckerei, der Ansatz von 1000 solchen durch die Maschen der Zählung gegangenen Individuen ist wohl nicht zu hoch gegriffen; wir kämen damit auf $12^1/_2$ Tausend. Auf der anderen Seite zählt die Betriebsstatistik außer den in Stellung befindlichen Bäckern 1. das gesammte Hülfspersonal: ungelernte Arbeiter, Austräger, Kutscher u. s. w., die in der Berufsstatistik wohl großentheils nicht als Bäcker figuriren; 2. diejenigen Bäcker und Konditoren, die ihren Beruf nur nebensächlich ausüben, während sie einen Hauptberuf im Sinne der Berufsstatistik nicht haben; nach der Berufsstatistik gab es 680 solche Individuen (die in den berufsstatistischen Hauptzahlen nicht mit enthalten sind); die Betriebsstatistik hat deren vermuthlich noch mehr gezählt, da solche nur nebensächlich erwerbsthätige Personen wohl vorzugsweise gerade

*) Oldenberg, Der Maximalarbeitstag im Bäcker- und Konditorengewerbe, Abdruck aus Schmollers Jahrbuch, Leipzig 1894, S. 63.

**) Hier und im Folgenden ist nur das männliche Personal gemeint.

***) Vergl. Fliegende Blätter aus dem Rauhen Hause, April 1897, S 139. Anderer Meinung scheint Schanz zu sein in seinen Neuen Beiträgen zur Frage der Arbeitslosenversicherung, Berlin 1897, besonders S 214; wenigstens hat er die Konsequenz der oben vertretenen Auffassung nicht gezogen.

zu ungelernten Diensten, z. B. zum Austragen, herangezogen werden; und 3. das vorübergehend aus dem Betriebe ausgeschiedene Personal,*) das man wohl mit der Zahl der „wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit außer Arbeit“ befindlichen Bäcker und Konditoren (1835) ungefähr gleichsetzen darf. Rechnet man auf die Rubrik 2 1000, so ergiebt sich eine Summe von $15\frac{1}{3}$ Tausend überzähligen Bäckern und Konditoren, zu der nun noch ein Summand aus der Rubrik 1 hinzugefügt werden muß. Dieser Summand kann, da sich schon in der Berufsstatistik nicht weniger als 7800 Personen (ungerechnet die Backwaarenhändler) als ungelernte Bäckerei- und Konditoreiarbeiter bezeichnet haben, nicht wohl niedriger als mit 5000 angesetzt werden, so daß insgesammt über 20000 in ihrem Beruf arbeitslose Bäcker und Konditoren herauskommen. Ein geringer Abzug von dieser Summe ist nur für das Personal zu machen, das bei nicht gewerblichen Bäckereien (Anstaltsbäckereien, wohl auch Gemeindebacköfen u. dgl.)**) thätig war und darum von der Betriebsstatistik übergangen wurde.

So willkürlich diese Rechnung im Einzelnen ist, zeigt sie doch zur Genüge, daß die Arbeitslosenzählung vom 14. Juni 1895 beim Bäckergewerbe hinter der Wirklichkeit weit zurückgeblieben ist, mindestens wenn an die Arbeitslosigkeit im eigenen Berufe gedacht wird. Wenn daher die amtliche Zählung für den Durchschnitt aller Gewerbe eine Sommerarbeitslosigkeit von 1,77 %, für das Bäcker- und Konditorengewerbe aber von 4,35 und 5,22 % der Arbeitnehmer (beiderlei Geschlechts) herausrechnet, so müssen die letzteren Sätze wahrscheinlich auf ein Multiplum in die Höhe korrigirt werden, — obgleich die Arbeitslosigkeit sowohl im Berufe wie außerhalb des eigenen Berufs im Jahre 1895 und speziell im Sommer 1895 zweifellos ungewöhnlich niedrig war. Welche Ursachen diese abnorme Arbeitslosigkeit in den besonderen Verhältnissen des Bäckergewerbes hat, soll in einem späteren Aufsatz erörtert werden.

Marburg. K. Oldenberg.

Arbeiterbewegung.

Kohlenarbeiterstreik in Süd-Wales.

Die Arbeitgebervereinigung hat sich geweigert, den von der Regierung ernannten Vermittler anzuerkennen. Der Regierung stehen nach der Conciliation Act drei Wege offen, jedoch ist bei zweien davon die Mitwirkung einer der streitenden Parteien unumgänglich.

Wenn sie allein vorgeht, so kann sie nur eine Untersuchung anstellen und einen Bericht erstatten.

Wenn eine der Parteien um ein Eingreifen ersucht, so kann die Regierung einen amtlichen Vermittler ernennen, dem nach seiner gesetzlichen Stellung weitgehende Gelegenheit zur Unterstützung eines Ausgleichs zu geben ist, der aber keine Zwangsbefugnisse hat und keine Buße auferlegen kann. Wenn beide Parteien die Hülfe der Regierung anrufen, so kann ein Schiedsrichter ernannt werden. In den walisischen Streitigkeiten war der zweite Fall gegeben: Die Arbeiter suchten die Hülfe der Regierung, aber man hoffte allgemein, daß die Arbeitgeber der Aufforderung des amtlichen Vermittlers, an der Einigung mitzuwirken, nachkommen würden, und daß die Maßnahmen der Regierung den Weg zu einer Einigung ebnen würden. Nach seiner Ernennung verhandelte Sir Edward Fry sofort mit dem vorläufigen Ausschuß der Arbeiter und da ihm augenscheinlich dessen Vollmachten genügten, ersuchte er um eine Unterredung mit der Arbeitgebervereinigung. Diese ist ihm höflich, aber entschieden verweigert worden. Nach dem Briefe, den der Vermittler an den Sekretär des vorläufigen Ausschusses der Arbeiter gerichtet hat, haben die vereinigten Grubenbesitzer es „abgelehnt, die Intervention eines amtlichen Vermittlers oder irgend einer anderen von der Regierung oder von anderer Seite ernannten Person zuzulassen“. Sie wiederholen ihre Bereitwilligkeit, mit den bevollmächtigten Vertretern der Arbeiterschaft zu verhandeln, aber eine solche Zusammenkunft müsse „ohne die Gegenwart eines Vermittlers“ stattfinden. Es ist indessen noch Grund zu der Annahme vorhanden, daß diese offene Zurückweisung nicht die Chancen einer Einigung beeinträchtigt. Der Rath, den der amtliche Vermittler den Arbeitern gegeben hat — das Festhalten an der sliding scale, wie es heißt, inbegriffen — und das Vertrauen, welches er bei ihnen gewonnen hat, trägt schon Früchte. Die Bergleute haben der Arbeitgebervereinigung einen Brief gesandt, der zwar noch nicht veröffentlicht ist, der aber die Basis einer möglichen Einigung enthalten soll, und auf den 16. Juli ist eine Zusammenkunft zwischen den Arbeitgebern und dem vorläufigen Ausschuß der Bergleute festgesetzt worden.

Das Abkommen zwischen den Arbeitgebern und der Föderation der Bergleute in den föderirten Distrikten wird wahrscheinlich auch für Südwales angenommen werden und das Prinzip des „Mindestlohnes“ für einen bestimmten Zeitraum dort Anerkennung finden. Andererseits wird vermuthet, daß die Arbeitgeber möglicherweise ein Maximum für dieselbe Zeit festsetzen werden; aber dies ist unmöglich, wenn die „sliding scale“ beibehalten wird. Für den Augenblick ist es immerhin ein Fortschritt, daß nach einer langen und schwierigen Zwischenzeit die Verhandlungen wieder in Gang gekommen sind und eine Einigung in absehbarer Zeit zu erwarten steht. E. A.

Der Bäckerausstand in Hamburg. Der Kampf zwischen den Bäckermeistern und den ausständigen Gesellen hat in den verflossenen 14 Tagen erheblich an Schärfe zugenommen, da es einerseits der Streikleitung gelungen ist, durch Errichtung von 21 Brotniederlagen in allen Stadttheilen, aus denen das von der Genossenschaftsbäckerei hergestellte Brot den Verbrauchern in bequemer Weise zugeführt wird, eine Anzahl Bäckermeister ihres Absatzes gänzlich zu berauben, andererseits die Innung, unterstützt vom Arbeitgeberverband, durch Abschneiden der Mehl- und Gest- (Hefe-) Lieferungen den Meistern, welche sich den Forderungen der Gesellen unterworfen haben, die Fortsetzung ihres Gewerbes zu erschweren sucht. Nach einer Veröffentlichung haben 280 Innungsmitglieder, welche 1061 Gehülfen beschäftigen, die Forderungen der Gesellen nicht bewilligt, ebenso 31 Meister, die nicht der Innung angehören, während 69 Meister, von denen ein Drittel Innungsmitglieder sind, ihnen nachgaben. Die ausständigen Gesellen scheinen zunächst nur auf der reinen Geldlohnung bestehen zu wollen, die Forderung des Gesellennachweises durch die Gewerkschaft fallen zu lassen; sie haben den Inhaber einer neu eröffneten Brotfabrik, der auch boykottirt war, allein auf den Beweis hin, daß er weder Kost noch Logis gewähre, wieder freigegeben. — Die Behörde hat sich bisher von jeder Beeinflussung einer der beiden Parteien ferngehalten und der Fabrikinspektor, welcher auf Grund einer Verordnung des Senats vom 10. Dezember vorigen Jahres in den letzten sechs Monaten die Bäckereibetriebe untersucht hat, stellt nur fest, daß die Arbeitsräume, die Waschvorrichtungen und die Abtrittsanlagen den Vorschriften genügen, resp. auf Grund seiner Anordnungen verbessert sind. Auf eine Prüfung der Gesellenschlafräume konnte sich der Fabrikinspektor nicht einlassen, weil ihm dazu eine Handhabe fehlte; sie bleibt den Wohnungspflegern überlassen. Von denen ist freilich in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Wohnungspflegegesetzes keine schroffe Durchführung der Bestimmungen zu erwarten, da sie die Bäckermeister nicht ungünstiger behandeln dürfen als die übrigen Logisgeber, die ihren Schlafleuten wohl ebenfalls nur in seltenen Fällen 10 cbm Luftraum zur Verfügung stellen. Der Bericht des Fabrikinspektors läßt erkennen, daß einzelne Behauptungen der Gesellen von Unsauberkeit der Arbeitsräume übertrieben waren und daß es von ihnen selbst und der Arbeitszeit abhing, wie oft sie sich der Waschgelegenheiten — auch Brausebäder sind in größeren Betrieben vorhanden — bedienen wollten. Man wird aus dem Beispiel vielleicht schließen dürfen, daß die Gesellen nicht allein durch schlechte Einrichtungen, von einzelnen Fällen abgesehen, zur Erhebung ihrer Forderungen genöthigt waren, sondern daß sie dem Zuge der Zeit folgend, ihre Abhängigkeit von den Meistern abstreifen wollten. Die aus kleineren Orten jetzt angezogenen neuen Gesellen scheinen aus schlechteren Verhältnissen zu kommen und haben auch noch nicht das Klassenbewußtsein der großstädtischen Gesellen. Sie äußern sich über die Zustände der Bäckereien, die ihnen überwiesenen Wohnräume und die verabreichte Kost nicht unbefriedigt und ermöglichen deswegen den Meistern, soweit ihr Absatz an Brot durch den Boykott nicht beschränkt ist, dem Verlaufe des Streiks gleichmüthig zuzuschauen. Bis jetzt sind die um Unterstützung nachsuchenden Meister noch wenig zahlreich. Freilich werden die kleinen Meister schwer geschädigt, wenn nicht ruinirt werden, deren Bäckereien in den Arbeitervierteln liegen und deren Geschäftsführung schon bisher erschwert wurde in Folge ihrer Unfähigkeit, durch Beschaffung von Maschinen aller Art ihre Betriebsspesen herabzumindern. Der Streik scheint den Anlaß zu geben, daß das Bäckergewerbe einen bedeutenden Fortschritt in der Entwickelung zum Großbetriebe macht.

*) Sogar die zur Zeit ruhenden Betriebe und die abwesenden Betriebsinhaber wurden in der Betriebsstatistik mitgezählt.

**) Doch sind z. B. Backmeister bei der Militärbäckerei, Backmeister und Backmeister-Assistenten im Hofküchenpersonal auch in der Berufsstatistik nicht zu den Bäckern gezählt worden.

Die Arbeiterunion schweizerischer Transportangestellter, welche hauptsächlich die Eisenbahnarbeiter umfaßt, hat, wie die „Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen" berichtet, mit dem Verband schweizerischer Transportangestellter ein Kartell abgeschlossen, um die Organisation zu kräftigen in der nicht unbegründeten Erkenntniß, daß nach der Verstaatlichung der schweizerischen Eisenbahnen durch den Bund an Stelle der bisherigen Privatdirektionen ein anderer Arbeitgeber, der Bund selbst, tritt, der den Forderungen der organisirten Eisenbahnarbeiter ganz anders entgegentreten kann, als es bisher die Privatbahnverwaltungen vermochten.

Selbstmorde unter den Kohlenziehern auf der Seemannsversammlung. Heuererhöhungen. Am 4. Juli besprach eine öffentliche Seemannsversammlung in Hamburg die hohe Selbstmordziffer unter den Kohlenziehern. Der Referent, Reichstagsabgeordneter Metzger, erklärte in einer Kritik des auch von uns besprochenen Berichtes der See-Berufsgenossenschaft (vgl. Nr. 39) nach dem „Hamburger Correspondenten" unter Anderem:

Die Heizer hätten als Vorgesetzte nur ihre Maschinisten, die Trimmer müßten aber auch die Heizer als Vorgesetzte anerkennen und leider sei es nicht selten vorgekommen, daß die Heizer sich unmenschlich gegen Trimmer verhalten haben, sofern diese nicht im Stande waren, ihre Arbeiten voll und ganz zu verrichten. Richtig sei aber, daß die vielen Selbstmorde auf das Anmustern der vielen unbefahrenen Leute zurückzuführen seien. Hieraus ergebe sich aber ganz von selbst, daß die Rhedereien bemüht sein müßten, dahin zu wirken, daß sie ihren Schiffen einen Stamm befahrener Leute erhalten. Dieses könne nur dadurch geschehen, daß den Trimmern an Bord der Schiffe ein solches Loos bereitet werde, daß diese Leute nicht zur Verzweiflung getrieben werden und unter Zurücklassung ihrer verdienten Heuer im Auslande desertiren oder gar während der Reise des Schiffes in einem Augenblick vollständiger Muthlosigkeit ihrem Leben ein Ende machen. Ein fester Stamm sei nur dann zu erhalten, wenn das untere Maschinenpersonal besser und vor allen Dingen menschlicher behandelt werde. Die Technik sei sehr wohl im Stande, dem unteren Maschinenpersonal alle diejenigen Erleichterungen bei der Ausführung des schweren Berufes an Bord der Schiffe zu verschaffen, die ihm nach Fug und Recht zustehen. Bei der Kaiserlichen Marine seien derartige Verbesserungen der Lebenslage des unteren Maschinenpersonals eingeführt. Dort höre man deshalb auch niemals von Selbstmorden. Wenn von den Rhedereien entgegengehalten werde, daß auf den Kriegsschiffen ungleich mehr Leute zur Verrichtung des Dienstes zur Verfügung stehen, so müsse daraufhin erwidert werden, daß auch die Besatzungen der Kauffahrteischiffe in solcher Stärke vorhanden sein müßten, daß bei Erkrankungen einzelner Leute Ersatz vorhanden sei. Der Schiffsarzt müsse aber etwas mehr sein als nur „der dritte Mann zum Skat". Er müsse einen wirklich Kranken von einem Simulanten unterscheiden können.

Des Weiteren wurde ein Schreiben vom Vorstand des Vereins Hamburger Rheder mitgetheilt, worin eine Erhöhung der Heuer und theilweise eine Erhöhung des Ueberstundenlohnes zugestanden wurde. Die Versammlung erklärte sich mit dieser theilweisen Bewilligung der Forderungen der Seeleute zur Zeit einverstanden, sprach ihr Bedauern darüber aus, daß die Sonntagsarbeit im Hafen nicht beseitigt worden ist, und erklärte es für eine moralische Pflicht aller nichtorganisirten Seeleute, dem Seemannsverbande in Deutschland sofort beizutreten.

Schweizerischer Gewerkschaftsbund. Wir schrieben in Spalte 1053 Abs. 2, daß mit dem schweizerischen Gewerkschaftsbund der schweizerische Typographenbund im Kartell stehe. Diese Mittheilung ist dahin zu ändern, daß der Kongreß des Gewerkschaftsbundes, der in Folge Verwerfung des Wiedereintritts des schweizerischen Typographenbundes in dessen Urabstimmung vom Februar/März dieses Jahres beantragte Kartell mit dem genannten Verbande aus prinzipiellen Gründen von der Hand gewiesen hat.

Arbeiterschutz.

Krankheitverhütungs-Vorschriften.

Wenn der §. 12 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes den Versicherungsanstalten das Recht einräumt, zum Zwecke der Verhütung von Invaliditätsfällen die Krankenfürsorge für Versicherte zu übernehmen, so wollte der Gesetzgeber mit Recht darauf hinweisen, daß es nicht die einzige Aufgabe der Versicherungsanstalten sein kann, die eingetretenen Invaliditätsfälle zu registriren und die Renten gesetzmäßig festzusetzen, sondern daß die Versicherungsanstalten ihr Augenmerk darauf richten sollen, durch geeignete Maßnahmen dem Eintreten der Invalidität vorzubeugen. Die Versicherungsanstalten haben in richtiger Würdigung dieser Bedeutung des §. 12 eine umfassende Thätigkeit auf dem Gebiete der vorbeugenden Krankenfürsorge entfaltet und die weitere Entwickelung dieses neuen Zweiges der Arbeiterwohlfahrtspflege schreitet so machtvoll fort, daß mit der Zeit die Hauptthätigkeit der Versicherungsanstalten auf diesem Gebiete liegen wird. Von einem weiten sozialpolitischen Gesichtspunkte aus, ist diese Entwickelung mit Freuden zu begrüßen. Nicht in erster Linie sind es die Interessen der Versicherungsanstalten, welche hier durch Verminderung der Zahl der Renten in Frage kommen, sondern die Interessen der versicherten Arbeiter: Wenn der Familie der Ernährer erhalten bleibt, so ist dies mehr werth als eine noch so hohe Rente. Nun möchte ich nicht unterlassen auch an dieser Stelle wieder darauf hinzuweisen, daß diese vorbeugende Thätigkeit der Versicherungsanstalten nur dann zur vollsten Entwickelung wird kommen können, wenn Invaliditäts- und Krankenversicherung in einer Organisation zu einer Versicherung verschmolzen sind. Denn es kommt eben alles darauf an, die vorbeugende Krankenfürsorge, soll sie Erfolg haben, rechtzeitig eintreten zu lassen, d. h. also bei den ersten Anzeichen einer schweren Erkrankung. In diesen ersten wichtigsten Stadien unterliegen aber die Versicherten der Beobachtung und Fürsorge der Krankenversicherung und meistens erst im fortgeschrittenen Stadium der Krankheit erhält die Invaliditätsversicherung Gelegenheit zum Eingreifen.

Die Invaliditätsversicherung hat das größte Interesse an einer möglichst intensiven Krankenfürsorge und was ist natürlicher als dieses Interesse in den Dienst der Krankenfürsorge zu stellen zum Wohle der Arbeiter und zum Nutzen der Allgemeinheit. Auf diese von mir so oft vertretene Ansicht über eine Reorganisation der Arbeiterversicherung hoffe ich noch nach dem Erscheinen der in Aussicht gestellten Novelle zurückzukommen. An dieser Stelle möchte ich auf einen anderen Punkt hinweisen, der mir für die weitere Entwickelung der vorbeugenden Thätigkeit der Versicherungsanstalten von großer Bedeutung zu sein scheint. Daß ungünstige hygienische Verhältnisse in den Arbeitsstätten, mangelnde Vorsichtsmaßregeln bei gewissen Arbeiten vielfach den Keim zu schwerer Erkrankung legen oder eine vorhandene Krankheit ungünstig beeinflussen, ist nicht zu bezweifeln. Was nützt die kostspieligste und beste Krankenfürsorge, welchen Werth hat der ausgezeichnetste Erfolg dieser Fürsorge, wenn der Arbeiter nach Beendigung derselben in seine früheren ungünstigen Arbeitsverhältnisse zurückkehrt und unter diesen Einflüssen wieder einen Rückfall erleidet? Hier könnte eine wesentliche Besserung dadurch geschaffen werden, daß den Versicherungsanstalten — nach Analogie der Unfallverhütung — das Recht eingeräumt würde Krankheitverhütungsvorschriften zu erlassen. Das System der Unfallverhütung im Unfallverhütungsgesetze hat sich durchaus bewährt und ihm ist es zweifellos zum größten Theile zuzuschreiben, daß der Prozentsatz der Getödteten unter den Verletzten von 25,7 im Jahre 1886 auf 9,1 im Jahre 1894 zurückgegangen ist. Nach diesen guten Erfahrungen sollte man nicht zögern dies System auf die Invaliditätsversicherung zu übertragen. Abgesehen von den sogenannten Gewerbekrankheiten, Phosphornekrose, tremor mercurialis, Bleivergiftung rc., deren verheerende Wirkungen durch geeignete Verhütungsvorschriften eingeschränkt werden könnten, würde in erster Linie die allgemeine Hygiene der Arbeitsstätten, insbesondere die Sorge für Luft und Licht in den neuen Thätigkeitsbereich der Versicherungsanstalten fallen. Meines Dafürhaltens könnte z. B. die Lungentuberkulose auf diesem Wege erfolgreicher bekämpft werden als durch die besten Heilstätten-Einrichtungen. Dazu kommt, daß die Zusammensetzung der Organe der Versicherungsanstalten aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer diese Institution als ganz besonders geeignet zur Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen erscheinen lassen. Wie bei den Unfallverhütungsvorschriften müßten auch die Krankheitverhütungsvorschriften der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts unterliegen. Dadurch wird der Gefahr allzuweitgehender Vorschriften, welche etwa unter dem Einflusse der Arbeitervertretungen entstehen könnten, vorgebeugt.

Berlin. Dr. Richard Freund.

Arbeiterschutz in ungarischen Zündholzfabriken. Der ungarische Minister des Innern hat im Einverständnisse mit dem Handelsminister zur Wahrung der Gesundheit der Zündholzarbeiter neuerlich eine Verordnung erlassen. Darin wird verfügt, daß Arbeiter, durch die gelber Phosphor aufgearbeitet wird, in geräumigen Lokalitäten mit guter, frischer Luft untergebracht werden sollen. Vorgeschrieben sind 10 cbm als Mindestluftraum für den einzelnen Arbeiter, getrennte Speiseräume und Wechsel der Kleidung nach der Arbeit. Jeder Arbeiter, der eingestellt werden will, muß das 16. Lebensjahr erreicht haben und mittels ärztlichen Zeugnisses den Nachweis dafür erbringen, daß er für Tuberkulose nicht inklinirt. Wer dieser Verordnung zuwider handelt, wird mit größeren Geldbußen bestraft.

Eingabe der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Niederösterreich gegen landwirthschaftliche Kinderarbeit. Die Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Niederösterreich hat nach dem Vorgange der Prager Anstalt auf Antrag des Direktors Kögler beschlossen, die niederösterreichische Statthalterei zu bitten: 1. die politischen Bezirksbehörden anzuweisen, daß die Landbevölkerung unter Darlegung der großen Gefahr, die mit der Verwendung von Kindern bei landwirthschaftlichen Maschinen verbunden ist, aufmerksam gemacht werde, diese zu unterlassen; 2. durch den k. k. niederösterreichischen Landesschulrath auf die Schulbehörden dahin einzuwirken, daß sie in gleicher Hinsicht Einfluß nehmen; 3. den niederösterreichischen Landesausschuß zu ersuchen: a) im Wege der landwirthschaftlichen Kasinos und Bezirksvereine denselben Einfluß auszuüben; b) durch die niederösterreichischen Landeswanderlehrer desgleichen auf die Bevölkerung belehrend einzuwirken. Ferner soll durch kurze belehrende Notizen in den Tages- und Wochenblättern, dann in landwirthschaftlichen Fachblättern in derselben Weise eingewirkt werden. Ein Vorstandsmitglied beantragte dazu gesetzliche Bestimmungen, durch die die Verwendung schulpflichtiger Personen in landwirthschaftlichen Maschinenbetrieben mit schweren Freiheitsstrafen belegt wird. — Nach den Unfallsdaten der Anstalt waren 1890/96 bei landwirthschaftlichen Betrieben 37 jugendliche, unter 16 Jahre alte Hülfsarbeiter verletzt, das ist 10,7% aller verletzten und entschädigten Personen. Von diesen jugendlichen Hülfsarbeitern standen zur Zeit der Unfälle 20 im Alter von fünfzehn Jahren, 10 im Alter von vierzehn Jahren, 1 im Alter von zwölf Jahren, 1 im Alter von elf Jahren, 1 im Alter von neun Jahren, 1 im Alter von acht Jahren. 27 Unfälle ereigneten sich bei Dresch-, 10 Unfälle bei Häckselschneidemaschinen. Von den 37 Unfällen hatten 21 eine vorübergehende, 15 eine dauernde Erwerbsunfähigkeit, 1 Unfall eine tödtliche Verletzung im Gefolge. — 14 bis 15jährige Kinder arbeiten schwer als Knechte bei den Maschinen; 13 bis 14jährige Mädchen müssen sich ihren Unterhalt als Mägde erwerben. Hierzu bemerken die „Mittheilungen der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien“:

„Wenn die Anstalt in Ausführung der gefaßten Beschlüsse an das k. k. Ministerium des Innern die Bitte gerichtet hat, es möge im Gesetzgebungswege die Verwendung schulpflichtiger Kinder in diesen Betrieben mit empfindlichen Freiheitsstrafen belegt werden, so soll hierdurch in Zukunft nur die Strafverfolgung vereinfacht, aber keineswegs eingeräumt werden, daß in der Heranziehung von Kindern zum maschinellen Betriebe der Landwirthschaft nicht eine schon dermalen nach dem Strafgesetz unter Umständen mit Arrest bis zu sechs Monaten, eventuell strengem Arrest bis zu einem Jahre zu ahndende Handlung vorliegt.“

Neunuhr-Ladenschluß in Deutschland. Die Bewegung für früheren Ladenschluß hat wiederum einige Fortschritte zu verzeichnen. In Flensburg, Uelzen, Saarbrücken, St. Johann, Malstatt-Burbach hat sich der größere Theil der Ladeninhaber verpflichtet, mit Ausschluß des Sonnabends sowie einiger Ausnahmetage das Geschäft um 9 Uhr zu schließen. — Die Kaufleute der Kurz-, Weiß-, Woll-, Putz- und Manufakturwaarenbranche in Linden haben nach der „D. H.-Wacht“ sich dahin verständigt, vom 1. Juni d. Js. ab um 9 Uhr den Laden zu schließen, desgleichen die Kaufleute in Bergedorf seit dem 16. Mai. Der Kaufmännische Verein in Sagan hat beschlossen, den Ladenschluß auf 9 Uhr Abends festzusetzen und auch die Kolonialwaarenhändler aufzufordern, sich diesem Vorgehen anzuschließen. Uebertretung dieses Beschlusses soll eine Konventionalstrafe von 10 *M.* in jedem einzelnen Falle nach sich ziehen. Ebenso sollen in Hameln vom 1. Juni an sämmtliche Kolonialwaaren- und Cigarrengeschäfte in Folge gütlicher Uebereinkunft um 9 Uhr Abends schließen. In Wiesbaden soll der Verein selbstständiger Kaufleute den größten Theil der Ladeninhaber verpflichtet haben, die Verkaufslokale um 9 Uhr Abends zu schließen, um, wie es im Aufruf heißt, einen gesetzlich in Aussicht genommenen Ladenschluß überflüssig zu machen. Nach den schlechten Erfahrungen, die bisher mit solchen freien Vereinbarungen gemacht worden sind, scheint uns dieser Schluß etwas gewagt.

Unfallverhütung durch Unternehmer in Frankreich. Der Verband der Industriellen Frankreichs hat einen Preis von 1000 Frcs. für einen Schutzapparat bei Holzschneidemaschinen (toupie à axe vertical) ausgeschrieben. Auch in Deutschland sind wiederholt Preise für Schutzapparate ausgesetzt.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Das Arbeiter-Unfall-Entschädigungsgesetz in England.

Am 1. Juli ist das Workmens Compensation Act in Kraft getreten. Wir haben bereits vor einiger Zeit in der „Sozialen Praxis“ auf die große Bedeutung dieses Gesetzes hingewiesen (Jahrg. VI, Nr. 33). Jetzt schreibt unser E. A.-Mitarbeiter uns aus London:

Der 1. Juli 1898 verdient in den Annalen der britischen Arbeit für immer festgehalten zu werden. Die Zeitungen sind, je nach ihrem Standpunkt, angefüllt mit Erörterungen über die Vorzüge und Nachtheile des Gesetzes. Doch ist es für den Augenblick am Besten, mit seinem Urtheil über die Wirkungen zu warten, denn alle Kritiker stimmen in dem einen Punkt überein, daß es unmöglich ist, den Gang der Dinge vorauszusehen. Das Fehlen jedes einheitlichen Versicherungssatzes und die enormen Beiträge, die von einigen Gesellschaften gefordert werden, sind an und für sich schon genügende Beweise, daß, wie auf anderen Gebieten der Versicherung, auch hier die Erfahrung abzuwarten ist, ehe wir mit irgend welcher Sicherheit die Höhe der Last beurtheilen können, die das Gesetz den in seinen Bereich fallenden Unternehmern auferlegt. Dagegen kann über die Bedeutung des Schrittes selbst kein Zweifel sein. Rund 6 Millionen Lohnarbeiter, etwa die Hälfte der Gesammtheit, genießen vom Beginn dieses Monats an die Wohlthat eines Gesetzes, das nach einer Schätzung etwa 5 Millionen Pfund zur Linderung bisher nicht unterstützten Elends aufbringt.

Inzwischen suchen die Arbeitgeber eifrig nach Projekten, um diese auf sie fallenden Lasten auf möglichst ökonomischem Wege decken zu können, und die erwogenen Auskunftsmittel sind der Beachtung werth. Man hat sich vielfach mit Versicherungsgesellschaften ins Benehmen gesetzt, und während die Klagen über ihre übermäßigen Forderungen allgemein sind, ist die Vereinbarung zwischen dem Schuhfabrikanten-Verband in Leicester mit einer großen Gesellschaft ein interessantes Beispiel, wie in Zukunft, wenn Erfahrungen erst für längere Zeit vorliegen, die verschiedenen Differenzen ausgeglichen werden können. Der Verband muß 4 Sh. 3 Pence von je 100 Pfund Löhnen zahlen; wenn das Jahr indessen ohne entschädigungspflichtigen Unfall verläuft, so wird die Prämie auf 1 Sh. 8 Pence ermäßigt, andernfalls, wenn Unfälle vorkommen, tritt je nach ihrer Häufigkeit eine Steigerung bis zu 12 Sh. 9 Pence Prämie ein. Die Unfallgefahr in der Schuhfabrikation ist im Vergleich mit anderen Gewerben nicht hoch und das angegebene Maximum ist, wie es heißt, noch 25% unter den Tarifsätzen. Man erwartet von dem Gesetz, daß es als allgemeine Wirkung einen Antrieb zur Anwendung größter Sorgfalt in der Verhütung von Unfällen ausüben wird. Damit stände weiter zu hoffen, daß die Versicherungssumme ständig sinken könnte.

In manchen Industrien sind besondere Abmachungen getroffen worden. So in Lancashire, wo die Vereinigung der Baumwoll-Fabrikanten einen eigenen Versicherungsplan aufgestellt hat und in Südwales und Monmouthshire, wo die Kohlengrubenbesitzer eine Entschädigungsgesellschaft mit dem Prinzip der Gegenseitigkeit haben eintragen lassen. In einigen Fällen wird von Versuchen berichtet, die Kosten mit Dritten zu theilen, wie in Birmingham, wo die Kohlengrubenbesitzer den Verkäufern den bisher gewährten Rabatt gekündigt haben. Anderswo will man den Arbeitern einen Theil der Last zuschieben; manche Unfallkassen, die die Unternehmer bisher errichtet hatten, werden wegfallen und in vielen Gewerben, besonders im Bergbau, werden alte oder schwächliche Leute entlassen. So bringt das neue Gesetz verschiedene Projekte, Versuche und Friktionen mit sich, wie dies naturgemäß bei jeder großen Neuerung der Fall ist.

Geschäftsthätigkeit der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung in Preußen 1897/98. Der „Reichsanzeiger“ hat die Uebersicht über die Geschäftsthätigkeit der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung in Preußen für die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1898 veröffentlicht. Bei den 242 Schiedsgerichten für die gewerbliche Unfallversicherung waren 21 218 Berufungen anhängig, von denen 17 961 in 1630 Sitzungen erledigt wurden. Bei den 554 Schiedsgerichten für die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung betrug die Zahl der anhängigen Berufungen 17 298, die der Sitzungen 2231, die der erledigten Berufungen 14 048. Wenig in Thätigkeit getreten sind die auf Grund des Bauunfallversicherungsgesetzes eingeführten Schiedsgerichte der durch dieses Gesetz für leistungsfähig erklärten Kommunalverbände &c.; hier wurden 84 Berufungen anhängig, von denen 71 in 60 Sitzungen erledigt worden sind. Bei den Schiedsgerichten der Unfallversicherung für Reichs- und Staatsbetriebe betrug die Zahl der anhängigen Berufungen 1359, die der Sitzungen 221 und die der erledigten Berufungen 1116. Endlich wurden bei den Versicherungsanstalten der Stadt- und Landkreise und den besonderen Kasseneinrichtungen, darunter vornehmlich der Pensionskasse für die Arbeiter der preußischen Staatseisenbahn 20 134 Berufungen anhängig,

von denen in 2526 Sitzungen 16 227 erledigt sind. Rechnet man alle Schiedsgerichte zusammen, so beträgt die Zahl der anhängig gewesenen Berufungen 60 123; von ihnen sind 49 123 in 6668 Sitzungen erledigt. — Diese Uebersicht erlaubt den Schluß, daß eine Vereinfachung dieses Schiedsgerichtswesens zweckmäßig wäre. Die verbündeten Regierungen haben in ihrer Vorlage zur Revision der Arbeiterversicherungsgesetze den Vorschlag gemacht, die Schiedsgerichte der Unfall- und der Invalidenversicherung zusammenzuwerfen und die Schiedsgerichtsbezirke geographisch abzugrenzen. Dieser Vorschlag hat auch in berufsgenossenschaftlichen Kreisen großen Anhang, freilich auch Widerspruch gefunden. Namentlich ist der Reichstagsabgeordnete Röficke für diese Vereinfachung mit großem Nachdruck eingetreten, weil die Schiedsgerichte dann leichter zugänglich und auch reichlicher beschäftigt würden, so daß die Wahrnehmung des Schiedsgerichtsvorsitzes im Nebenamte in Wegfall kommen könnte. Wenn man nur die Schiedsgerichte der 64 gewerblichen Unfallberufsgenossenschaften in Betracht zieht, so ergiebt sich:

daß die preußischen 242 Schiedsgerichte in 1630 Sitzungen 17 961 Berufungen erledigt haben; es kamen also auf ein Gericht beinahe sieben Sitzungen und auf jede Sitzung 11 Berufungen. Die Arbeiter, die eine Entscheidung des Schiedsgerichts herbeiführen, müssen also im Durchschnitt mindestens zwei Monate warten. In Wirklichkeit wird aber bei den meisten Schiedsgerichten dieser Durchschnitt nicht erreicht. Von den 242 Schiedsgerichten hielten nur 13 sieben, 18 acht, 6 neun und 35 zehn und mehr Sitzungen im abgelaufenen Jahre ab; nicht weniger als 170 Schiedsgerichte hielten weniger als sieben Sitzungen ab, und zwar 17 nur sechs, 29 fünf, 33 vier, 40 drei, 33 zwei Sitzungen und 11 nur eine Sitzung im letzten Jahre ab; 7 Schiedsgerichte waren überhaupt nicht zusammengetreten. Nur 101 haben zehn und mehr Berufungen in einer Sitzung erledigt, meist wurden nur 3 bis 9 Fälle erledigt, vielfach sogar mußte das Gericht wegen eines Falles zusammenberufen werden. Zu den am geringsten beschäftigten Schiedsgerichten gehören die der Schornsteinfeger-, der Fuhrwerks- und der Müllereiberufsgenossenschaft. Während 1896 sich die durchschnittlichen Verwaltungskosten für jeden zur Anmeldung gelangenden Unfall auf 21,72 M. stellten, betrugen sie bei der Fuhrwerksgenossenschaft 58,10 M., bei der Müllereigenossenschaft 63,87 M. und bei den Schornsteinfegern sogar 144,02 M. Läßt man die Thätigkeit der Schiedsgerichte der staatlichen und gemeindlichen Betriebe sowie der Knappschaften außer Betracht, so ergeben sich für die gewerblichen Unfallberufsgenossenschaften 242 Schiedsgerichte mit 17 961 erledigten Berufungen, 554 land- und forstwirthschaftliche Schiedsgerichte mit 14 048 Berufungen und 436 Invalidenversicherungs-Schiedsgerichte mit 15 688 Berufungen. Wenn die Gesammtzahl von 47 697 Berufungen von den örtlich abgegrenzten Schiedsgerichten der Invalidenversicherung, deren es in Preußen 436 giebt, allein erledigt würden, so kämen auf jedes Gericht durchschnittlich 110 jährlich, oder bei einem Monat Sommerferien zehn Berufungen auf einen Monat. Die Arbeiter brauchten auf die Entscheidungen nicht monatelang zu warten und könnten die Termine selber wahrnehmen, denn in jedem preußischen Kreise könnte ein Schiedsgericht eingerichtet werden, während jetzt zum Beispiel die Arbeiter der Seidenberufsgenossenschaft auf die beiden Schiedsgerichte in Krefeld und Freiburg i. B., die Arbeiter der Musikinstrumentenindustrie und der Privatbahnberufsgenossenschaft auf je drei, die der Straßenbahnen auf vier, der Tabaksindustrie auf fünf, die der Nahrungsmittel- und der Bekleidungsindustrie auf je sechs Schiedsgerichte für ganz Deutschland angewiesen sind.

Lehrstuhl für Versicherungswesen in Wien. An der Universität Wien wird mit Beginn des nächsten Wintersemesters ein ordentlicher Lehrstuhl für mathematische Statistik und Versicherungswesen eingerichtet werden; zugleich werden auch Staatsprüfungen für dieses Fach eingeführt werden. Die Gegenstände der Prüfung werden die allgemeine Mathematik, das Versicherungsrecht, die Nationalökonomie und die Versicherungsmathematik sein. Vorbedingung für das Studium des Versicherungsfaches ist die Absolvirung einer Mittelschule. Von den Universitäten mit deutscher Unterrichtssprache ist Wien die zweite, an der ein Lehrstuhl für Versicherungswesen eingerichtet wird. In Göttingen besteht ein solcher bereits seit einiger Zeit.

Arbeitsnachweis.

Organische Verbindung der kommunalen Arbeitsnachweise in Württemberg. Seit 1. Januar 1896 wurden die Nachweise über die bei den einzelnen Arbeitsämtern nicht befriedigten Nachfragen nach Arbeitern am Mittwoch und Samstag jeder Woche durch eine mit dem städtischen Arbeitsamt zu Stuttgart verbundene Centralstelle an die Gemeindebehörden der Oberamtsstädte, der anderen Gemeinden mit mindestens 3000 Einwohnern und solcher Gemeinden, für welche dies noch weiter gewünscht wurde, versandt. Durch Erlaß vom 28. Juni 1898 ist vom königlichen Ministerium des Innern, das hierbei zum Theil Anregungen des städtischen Arbeitsamts Stuttgart gefolgt ist (vgl. Sp. 1003), angeordnet worden, daß vom 1. August d. Js. ab die Nachweise während der Monate März bis November je einschließlich am Abend des Dienstag, Donnerstag und Samstag jeder Woche durch die Stuttgarter Centralstelle an sämmtliche Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern und an solche kleinere Gemeinden, für welche dies besonders gewünscht wird, versandt werden. Die Nachweise sind sofort nach ihrer Ankunft bei den Gemeindebehörden durch öffentlichen Anschlag zur Kenntniß der stellensuchenden Arbeiter zu bringen. — Um sodann Arbeitgebern und Arbeitern in Gemeinden, welche kein Arbeitsamt haben, einen möglichst leichten Verkehr mit dem nächstgelegenen Arbeitsamt zu ermöglichen, ist die Einrichtung getroffen worden, daß die Arbeitsämter den Ortsvorstehern, Herbergen zur Heimath, Verpflegungsstationen und Arbeiterkolonien, welche darum nachsuchen, eine genügende Zahl von Anmeldeformularen zur Verfügung stellen, die von den Betheiligten auszufüllen und von den Ortsvorstehern als portopflichtige Dienstsache an das nächstgelegene Arbeitsamt einzusenden sind. — Endlich sind von dem königlichen Ministerium des Innern auch dazu die Mittel zur Verfügung gestellt worden, daß die Vorsteher der kommunalen Arbeitsämter Württembergs jährlich einmal zusammentreten, um in mündlichem Verkehr ihre Erfahrungen auszutauschen, neu aufgetauchte Bedürfnisse zu besprechen und etwa nöthig erscheinende Maßnahmen anzuregen.

Arbeitsnachweise für Reservisten. Das preußische Kriegsministerium hat die Korpskommandos angewiesen, bei den unentgeltlichen Arbeitsnachweisen für Reservisten mitzuwirken. Die vor der Beurlaubung oder Entlassung stehenden Mannschaften werden, soweit sie sich dazu bereit erklären, in die Heimath zurückzukehren und insbesondere in der Landwirthschaft Beschäftigung zu suchen, in besondere Listen eingetragen. Andererseits werden die Besitzer und sonstige Arbeitgeber, auch städtische, aufgefordert, die Ende September freiwerdenden Dienst- und Arbeitsstellen mit Angabe der geforderten Thätigkeit und der damit verbundenen Bezüge an den näher bekannt zu gebenden Stellen anzumelden. Die letzteren ordnen diese Anmeldungen und übermitteln sie den betreffenden Truppentheilen zur Bekanntgabe an die Reservisten. Die weitere Anknüpfung und besondere Vereinbarung bleiben dann dem unmittelbaren Schriftwechsel zwischen dem Arbeitgeber und dem Reservisten überlassen. — Die bayerische Militärverwaltung hat die bayerischen Arbeitsämter veranlaßt, Mittheilungen über die von den Arbeitsämtern hergestellten Nachweisungen landwirthschaftlicher Dienststellen den militärischen Dienststellen zukommen zu lassen. Die Militärverwaltung hat sich bereit erklärt, den alljährlich im Herbst zur Entlassung kommenden Mannschaften die von den Arbeitsämtern hergestellten Nachweisungen bekannt zu geben. — Im Königreich Sachsen sind zu gleichem Behuf besondere Vereinsanstalten begründet worden. Im Großherzogthum Baden bedienen sich die Militärvereine der Vermittelung der allgemeinen Stellennachweise. Die Kriegervereine haben unentgeltliche Nachweise für Reservisten errichtet. Ueber diese Bureaus sind gedruckte, allen Truppentheilen übersandte Verzeichnisse aufgestellt, worin die Städte und Ortschaften, für welche die einzelnen Vermittelungsstellen in Thätigkeit treten, genau angegeben sind. Reservisten, welche eine Stelle suchen, haben nur dies Verzeichniß nachzusehen und sich dann an das zutreffende Nachweisebureau zu wenden, von welchem sie weitere Auskunft erhalten.

Wohnungswesen.

Fürsorge für Arbeiterwohnungen in Deutschland. Die Wohnungsnoth für kleine Leute fordert ständig zu neuen Maßnahmen heraus. Eine solche Wohnungsnoth stellte kürzlich die „Soziale Vereinigung von Elsaß-Lothringen“ für Straßburg fest, die eine private Wohnungsbesichtigung vorgenommen hatte. — In Rastatt hat der Gemeinderath, um die Wohnungsnoth zu lindern, beschlossen, den Besitzern einstöckiger Häuschen pro laufenden Meter 60 M. Prämie zu gewähren, wenn sie Stockwerke aufsetzen oder die alten Häuschen durch mehrstöckige neue ersetzt. Die Prämien werden dem Reingewinn der Sparkasse entnommen. In Nürnberg wird eine Wohnungsenquete angenommen, in München sind die 8000 M. Kosten dafür abgelehnt worden. — Die Wohnungsnoth in Buckau bei Magdeburg veranlaßte eine öffentliche Werbethätigkeit für den Bau- und Sparverein Magdeburg, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung. Auch in Soest hat sich ein gemeinnütziger Bauverein gebildet, der Arbeiterwohnhäuser erbauen will. Von der Alters-

versicherungsanstalt Westfalen sind dem Verein gegen einen Zinsfuß von $3^1/_4$% 50 000 M als Darlehen für den Fall zugestanden worden, daß die Stadt die Sicherung für diese Summe übernehmen würde. Die Mehrheit der Stadtverordneten lehnte jedoch die Vorlage des Magistrats ab und verneinte die Bedürfnißfrage nach derartigen Wohnhäusern. Die Stadtverordneten bekannten sich als unbedingte Gegner einer derartigen Bürgschaftsübernahme seitens der Stadt. In Leipzig, wo der Chef des bibliographischen Instituts Meyer den Bau von Arbeiterhäusern (zwei- und dreistöckige Miethhäuser), die Konsul de Liagre begonnen hatte, mit einer Million Mark und den Erträgnissen aus diesen Häusern fortsetzte, unternimmt gegenwärtig Frau Baurath Dr. Roßbach die Errichtung billiger Wohnungen. Sie hat 100 000 M gespendet und das Gelände zur Errichtung von 160 Zweifamilien-Häusern gekauft. Der Rath der Stadt genehmigte den Bebauungsplan.

Erziehung und Bildung.

Obligatorische Fortbildungsschule für Magdeburg. In Magdeburg beabsichtigt der Magistrat, bei den Stadtverordneten die obligatorische Fortbildungsschule für sämmtliche gewerblichen Lehrlinge vom 14. bis 17. Lebensjahr von Ostern 1899 ab zu beantragen. Der Unterricht soll für die Schüler, die Zeichnen haben, auf sechs Stunden bemessen, für die übrigen Schüler auf vier Stunden festgesetzt werden. Die kaufmännischen Lehrlinge werden ebenfalls fortbildungsschulpflichtig sein, doch wird ihnen unter gewissen Umständen gestattet werden, die schon bestehende Schule des Kaufmännischen Vereins zu besuchen. Die obligatorische Fortbildungsschule dürfte nach drei Jahren, wenn sie vollständig ist, etwa 4000 Schüler haben, so daß für sie ein besonderer Direktor berufen werden wird. — In diesen Blättern ist wiederholt auf die Nothwendigkeit obligatorischer Fortbildungsschulen hingewiesen. Der Magdeburger Plan sticht wohlthuend ab von dem Gutachten der Handelskammer in M.-Gladbach an den Regierungspräsidenten, die sich wiederum gegen die allgemeine Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule erklärt.

Uebernahme kaufmännischer Fortbildungsschulen durch den Staat. Das kaufmännische Fortbildungsschulwesen Berlins ist in ein neues, folgenwichtiges Stadium getreten. Die bisher von einem freien, unter Leitung des Rechtsanwalts Dr. Haase stehenden Kuratorium geführten „Kaufmännischen Fortbildungsschulen“ in Berlin werden nunmehr vom Handelsministerium direkt übernommen, und zwar derart, daß dem Minister in Zukunft die Ernennung der Leiter und Lehrer, die Feststellung der Lehrpläne und Lehrmittel, sowie die Festsetzung des Etats obliegen wird. Die unmittelbare Leitung der Anstalt wird im Auftrage des Ministeriums eine von dem Minister berufene, im Wesentlichen aus den Mitgliedern des alten Kuratoriums bestehende Kommission besorgen, während im Uebrigen die Schulen durch einen besonderen Kommissar des Herrn Ministers regelmäßig beaufsichtigt werden.

Soziale Hygiene.

Chronische Bleivergiftungen in preußischen Heilanstalten 1895. Nach der Statistischen Korrespondenz wurden an chronischer Bleivergiftung im Jahre 1895 in den allgemeinen Heilanstalten Preußens 1163 Personen (1120 männliche und 43 weibliche) behandelt, von denen 13 verstarben. Die Gelegenheit zur Vergiftung gab mit verschwindenden Ausnahmen die gewerbliche Thätigkeit der Betroffenen ab; 335 ($30,_8$ v. H.) von ihnen waren Fabrikarbeiter, vorzüglich in chemischen, Bleiweiß- und Mennigefabriken, aber auch in den Bleikammern der Schwefelsäurefabriken und in Accumulatorenfabriken. Ebenso gefährlich wie die Herstellung und das Verpacken des Bleiweißes ist sein Verreiben zu Oelfarben. Auf Maler, Anstreicher und Lackirer entfielen 347 Fälle ($29,_8$ v. H.). Des weiteren trafen 200 Fälle ($17,_2$ v. H.) auf Hüttenarbeiter. Die Zahl der Schriftsetzer betrug nur 32; Schlosser, Schmiede, Feilenhauer fanden sich 11, Klempner und Rohrleger 31. Noch kleinere Zahlen betrafen die Metallgießer, Töpfer, Steindrucker, Färber, Glaser und Emailleurs, zusammen 60. 97 Kranke gehörten verschiedenen Berufsarten an, bei denen für gewöhnlich eine Gelegenheit zur Bleivergiftung nicht vorliegt, oder über deren Beruf keine Angaben gemacht waren. In Bezug auf die Aufnahme des Bleies in resorbirbarer Form durch Nahrungs- und Genußmittel wird nur eines, übrigens tödtlich verlaufenen Falles erwähnt, in dem die Vergiftung durch Tabak, der in Staniolpapier verpackt war, bewirkt wurde. Ueber Vergiftungen durch medizinale oder kosmetische Bleipräparate ist nichts berichtet. Naturgemäß kamen die meisten Fälle in den Heilanstalten derjenigen Regierungsbezirke zur Behandlung, in denen die gefährlichen Industriezweige am stärksten entwickelt sind. An der Spitze steht Berlin mit 284 Fällen; dann folgen Köln mit 218, Oppeln mit 190 Fällen, ferner Hildesheim mit 66, Düsseldorf mit 58, Wiesbaden mit 46 und Breslau mit 41 Fällen; für die übrigen Bezirke bewegten sich die Zahlen zwischen 1 und 33. In den Heilanstalten der Bezirke Stade und Gumbinnen kam kein derartiger Krankheitsfall zur Behandlung. — Die Ziffern sind erheblich genug, einen erhöhten Arbeiterschutz für diese Betriebe zu fordern. Deutschland ist hier hinter Belgien und Frankreich noch zurückgeblieben. In Frankreich ist durch das Dekret vom 13. Mai 1893 und in Belgien durch das Gesetz vom 19. Februar 1895 die Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren und von Mädchen und Frauen in Betrieben verboten, wo die Arbeiter der chronischen Bleivergiftung ausgesetzt sind, wie in Bleischmelzen, Bleiwalzwerken, Schrot-, Glätte-, Bleiweiß-, Massikot- und Mennigefabriken, in Porzellan-, Fayence- und Ofenfabriken, in Emaillirwerken, Töpfereien, Färbereien und Lackirereien.

Literarische Anzeigen.

Thiem, Dr. Carl, Handbuch der Unfallerkrankungen auf Grund ärztlicher Erfahrungen. Nebst einer Abhandlung über die Unfallerkrankungen auf dem Gebiet der Augenheilkunde von Dr. Ehrenfried Cramer, Augenarzt zu Cottbus. Mit 108 Figuren im Text. Stuttgart 1898, Ferdinand Enke. 924 S. Preis 24 M.

Ueber die Absichten des Verfassers, die ihn bei diesem umfangreichen Werke leiteten, spricht er selbst sich in der Vorrede dahin aus, daß er sich dabei hauptsächlich auf ärztliche Erfahrungen stütze und nicht, wie die meisten Herausgeber bereits erschienener ähnlicher Werke, im Wesentlichen auf die Entscheidungen der Unfallgerichte: Diese sind, wie Stern zutreffend bemerkt, praktische Beispiele für die endgiltige Erledigung eines Streitverfahrens und verdienen als solche, namentlich bezüglich der Höhe der zugesprochenen Entschädigung, gewiß Beachtung. Wissenschaftliche Beweise aber für den Zusammenhang eines Unfalls mit Tod oder Erkrankung, oder für die Art der Beeinflussung einer bereits vorhandenen Krankheit durch Unfälle sind diese Entscheidungen indessen nicht. Gerade hierin sind die ärztlichen Erfahrungen und die durch kritische Nachprüfungen geläuterten medizinischen Forschungsergebnisse allein maßgebend und gerade hierin sollen die Aerzte die ihnen zugewiesene Stelle bei der Ausführung der Unfallgesetze erblicken. Die ärztlichen sachverständigen Kenntnisse werden aber auch einzig und allein von Berufsgenossenschaften und Unfallgerichten gefordert und hier sollen die Aerzte keine andere Stellung einnehmen wollen, wie bei den ordentlichen Gerichten.

Cohn, Professor Gustav, System der Nationalökonomie. Ein Lesebuch für Studirende. Dritter Band. Nationalökonomie des Handels und des Verkehrswesens. Stuttgart 1898, Ferdinand Enke. 1030 S.

Das treffliche Werk zerfällt in vier Bücher. Das erste ist dem eigentlichen Handel gewidmet; seine Geschichte, seine Institutionen und seine Organisation werden uns vorgeführt, die Elemente des Handels, der Börsenhandel der Gegenwart, die Handelspolitik eingehend besprochen. Das zweite Buch erörtert das Bankwesen, Entwicklung, Wesen und Arten der Banken. Dann folgt der Abschnitt über das Versicherungswesen, der in ähnlicher Weise wie der vorhergehende gegliedert ist. Den Schluß macht das Verkehrswesen, Entwicklung und allgemeine Oekonomik des Verkehrs, sodann Oekonomik der Land- und Wasserstraßen sowie der Eisenbahnen, der Posten, Telegraphen und Telephone. Ein ungeheures Gebiet ist hier von einem Meister der Darstellung übersichtlich gegliedert und nach der historischen wie nach der statistischen Richtung gründlich erforscht worden. Der Verfasser nennt sein Werk „ein Lesebuch für Studirende“; es enthält aber in der Fülle seiner geschichtlichen Untersuchungen, thatsächlichen Mittheilungen und kritischen Erörterungen ein Material, das für Jeden, der sich mit den wirthschaftlichen Fragen zu beschäftigen hat, von außerordentlichem Werthe ist.

Jahresberichte der Königlich Sächsischen Gewerbe-Inspektoren für 1897. Nebst Berichten der Königlich Sächsischen Berginspektoren, die Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeiter beim Bergbau betreffend. Zusammengestellt im Königlich Sächsischen Ministerium des Innern. Dresden 1898, Buchdruckerei von F. Lommatzsch (A. Schröer).

Die Aufgaben der Zimmererbewegung. Die Bestrebungen des Centralverbandes der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands und die Quertreibereien der Verbandsgegner. Die Geschichte der Zimmererbewegung in Berlin seit 1895. Hamburg 1898, Verlag des „Zimmerer“ (A. Bringmann). 128 S. Preis 25 Pf.

Verantwortlich für die Redaktion i. V.: Dr. Fritz Specht, Charlottenburg, Englische Straße 26.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. Berlin, den 28. Juli 1898. Nummer 43.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. | **Dr. Ernst Francke.** | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die französische Enquete über die Lage der Industriearbeiter.

I. Plan und Ausdehnung der Enquete.

Bei seiner Gründung im Jahre 1891 erhielt das Office du travail die Bestimmung alle auf die gewerbliche Arbeit bezüglichen Informationen zu sammeln, systematisch zu ordnen und zu publiziren. Der Gedanke, der sich zuerst nahelegte, als ersten grundlegenden Schritt zu der Ausführung dieses umfassenden Programms eine bis dahin in Frankreich noch fehlende genaue Berufsstatistik aufzustellen, mußte mangels genügender Geldmittel bis zur nächsten Volkszählung 1896 verschoben werden. Um aber auf eine möglichst breite Basis für die gesammte übrige und zukünftige Thätigkeit nicht verzichten zu müssen, unternahm das Arbeitsamt sofort nach seiner Konstituirung eine große Enquete über die Löhne und Arbeitszeiten in der französischen Industrie. Die Zeit ihrer Durchführung fällt in die Jahre 1891 und 1892. Ihre Ergebnisse wurden successive veröffentlicht und liegen nunmehr mit dem Erscheinen des vierten Bandes und des Albums graphischer Tabellen vollständig vor.[1]

Diese Enquete des Arbeitsamtes ist nicht die erste ihrer Art in Frankreich. Außer verschiedenen privaten Erhebungen über die Zustände in einzelnen Industrien oder einzelnen Bezirken, existiren auch mehrere amtliche und parlamentarische Enqueten aus den Jahren 1835—47, 1848, 1853—55, 1860—65 und 1872; das Ministerium der öffentlichen Arbeiten giebt schon seit Jahren in seiner fortlaufenden Statistik der Mineralindustrie genaue Berichte über die Arbeitsverhältnisse in den Berg- und Hüttenwerken; ferner sammelt das statistische Bureau, nunmehr dem Arbeitsamte eingegliedert, seit 1853 Angaben über Löhne gewisser Arbeiterkategorien in den Departementshauptstädten. Doch sind alle diese Aufnahmen für allgemeinere Schlüsse wenig verwendbar, da sie sich entweder auf einen bestimmten Industriezweig beschränkten, oder wenn sie allgemein waren, doch nicht methodisch genug durchgeführt worden waren. Die Enquete des Arbeitsamtes bleibt also der erste Versuch großen Stils, der erste Versuch, dessen Resultate Anspruch auf Zuverlässigkeit erheben können. Mit Ausnahme der Land- und Forstwirthschaft und Fischerei umfaßt sie alle gewerblichen Gattungen; sie umschließt eine beträchtliche Anzahl über das ganze Land vertheilter Unternehmungen, giebt neben den Daten über Löhne und Arbeitszeit auch genaue Mittheilungen über Stabilität der Beschäftigung, Wohlfahrtseinrichtungen; sie ist endlich auch nach sicherer Methode und mit einem vorzüglich geeigneten Beamtenapparat ausgeführt worden. Nachträglich (1896) veranstaltete Erhebungen über die Kosten des Lebensunterhaltes in den einzelnen Landestheiten ergänzen die ursprüngliche Enquete, so daß sie als ein Gesammtbild der materiellen Lage der französischen Industriearbeiter betrachtet werden kann.

Um den Wert ihrer Ergebnisse im richtigen Lichte erscheinen zu lassen, ist es doch nöthig, noch einen tieferen Blick auf den Plan und die Methoden der Enquete zu werfen.

[1] Office du travail, salaires et durée du travail dans l'industrie française (grande et moyenne industrie).
Tome Ier: Département de la Seine. 1893.
Tome II et III: Départements autres que celui de la Seine. 1894 et 1895.
Annexe au tome III: Répartition des salaires du personnel ouvrier dans les manufactures de l'état et les compagnies de chemins de fer. 1896.
Tome IV: Résultats généraux. 1897.
Office du travail, la petite industrie (salaires et durée du travail).
Tome Ier: L'alimentation à Paris. 1893.
Tome II: Le vêtement à Paris. 1896.

Sie zerfällt in zwei große Theile. Von allem Anfang an sah sich das Arbeitsamt veranlaßt, die Erhebungen auf zwei getrennten Linien vorzunehmen. Im **Kleingewerbe** waren kaum überall die gleichen finanziellen Grundlagen und die einheitlichen Organisationsformen zu erwarten, welche, wie in der Großindustrie, die Anlegung des gleichen Schemas durch alle Branchen hindurch ermöglicht hätten. Man beschloß darum, das Kleingewerbe gesondert und in zusammengehörigen Gruppen monographisch zu behandeln. Für die klare Klassifizirung der Betriebe konnte man freilich auch in Frankreich kein sicheres Merkmal auffinden, weder durch eine Abgrenzung in der Arbeiterzahl noch in der Quantität oder Qualität anderer Betriebsfaktoren. Es blieb nichts übrig, als nach sehr generellen Gesichtspunkten abzugrenzen. Man rechnete so zum Kleingewerbe alle Unternehmungen, welche durch das Ganze ihrer wirthschaftlichen Bedingungen das Aufsteigen des Arbeiters zum Unternehmer erleichtern. Charakteristische Eigenthümlichkeiten dieser Kategorie sind im Allgemeinen Vorwiegen der Handarbeit, Verwendung einfacher Werkzeugsmaschinen und gemietheter nicht selbst erzeugter Betriebskraft. Diese, das Kleingewerbe betreffende Partie der Enquete, wurde der Leitung des Herrn du Maroussem anvertraut, der sich schon durch frühere Leistungen auf diesem Gebiete bekannt gemacht hatte. Bis jetzt erschienen sind nur die Monographien über die Nahrungsmittel- und die Bekleidungsgewerbe in Paris.

Die **große und mittlere Industrie**, die den zweiten und weitaus größeren Theil der Enquete ausfüllt, wurde für's ganze Land und alle Gewerbe einheitlich behandelt. Es kamen hier durchaus nicht kleingewerbliche Betriebe in Frage. Denn im Durchschnitt betragen der effektive Arbeiterbestand der untersuchten Betriebe 155 Personen, die verwendete Betriebskraft 115 Pferdekräfte pro Unternehmung.[2] Im **leitenden Prinzipe** wich die Enquete wesentlich von allen früheren Versuchen ab. Anstatt möglichst viele direkt von den Industriellen bezogene Informationen, die auch dann, wenn sie durch kompetente lokale Behörden geprüft wurden, den Charakter der Unsicherheit nicht verloren, anzuhäufen, bemühte man sich, nach dem Beispiel der amerikanischen Arbeitsstatistik, weniger aber absolut zuverlässige und typische Angaben zu sammeln. Die ausgefüllten Fragebogen sollten keine fiktiven, sondern wirklich existirende Betriebe mit allen ergänzenden Einzelheiten über Zahl und Zusammensetzung der Arbeiterschaft, Vorhandensein von Wohlfahrtseinrichtungen &c. darstellen, sodaß die statistische Verarbeitung sich auf photographisch treuen Aufnahmen thatsächlicher Zustände erhob. Was die Enquete so an Breite verlor, hat sie an Tiefe gewonnen.[3] Um diesem Ziele möglichst nahe zu kommen, ließ man die Fragebogen durch fach- und lokalkundige, unparteiische Beamte (in Paris die Beamten des Arbeitsamts, in der Provinz die Berginspektoren für Berg- und Hüttenindustrie, die Straßen- und Brückenbauinspektoren für die übrigen Zweige) an Ort und Stelle, direkt nach den Angaben der Unternehmer ausfüllen. Außerdem beruhten die erhaltenen Auskünfte auf völliger Freiwilligkeit. Das Arbeitsamt, obwohl Staatsbehörde, konnte nirgends einen Zwang ausüben, der übrigens auch völlig unangebracht gewesen wäre. Die Antworten wurden sehr selten verweigert. Selbst den die Enquete ausführenden Beamten ließ man sehr weiten Spielraum, verpflichtete sie vor Allem nicht zur Ablieferung einer fixen Anzahl von ausgefüllten Fragebogen, um so jede Fiktion auszuschließen.

Auf diese Weise wurden im Ganzen ohne die Transportunternehmungen 2957 private Etablissements untersucht, wovon 451 im Seinedepartement. Welchen Bruchtheil der Gesammtheit diese Zahlen darstellen, läßt sich mangels einer genauen Berufsstatistik nicht sicher angeben. Doch kommen die betriebsstatistischen Rapporte der Fabrikinspektoren, namentlich was die Großindustrie anbelangt, der Wirklichkeit sehr nahe, und ein Vergleich der untersuchten Betriebe mit der Zahl der von den Fabrikinspektoren (1894) konstatirten giebt einen genügenden Anhalt für eine Beurtheilung des Werthes der Enquete.[4]

[2] Bd. IV S. 12.
[3] Bd. I S. 6.
[4] Bd. IV S. 34.

Größe der Betriebe.	Zahl der Betriebe nach den Rapporten der Fabrikinspektion.	Zahl der Enquete unterworfenen Betriebe.
10 und weniger Arbeiter .	231 314	261
11—20 Arbeiter	17 616	320
21—50 "	11 671	718
51—100 "	4 392	671
101—200 "	2 067	452
201—500 "	1 114	319
500 und mehr Arbeiter . .	332	129
Zusammen . .	268 506	2 870

Bemerkt mag noch werden, daß von diesen Etablissements 51 % einem einzigen, 34 % mehreren Eigenthümern und 15 % Aktiengesellschaften angehörten.

Die von der Enquete umschlossene Arbeiterschaft beläuft sich auf 471 800 Personen in den Privatbetrieben, mit Einschluß der kommunalen, staatlichen und Transportunternehmungen auf 671 000, also ungefähr auf ein Drittel der in der großen und mittleren Industrie beschäftigten Arbeiterbevölkerung.[5] An Löhnen wurden ihr im Jahre 1891 mehr als 700 Millionen Frcs. ausbezahlt. Sie setzt sich zusammen zu 3 % aus Werkführern, 71 % männlichen, 18 % weiblichen Arbeitern und zu 8 % aus Kindern und Lehrlingen beider Geschlechter. „Man fand verhältnißmäßig mehr Frauen und Kinder im Seinedepartement als in der Provinz in der chemischen und Lederindustrie sowie in den Nahrungsmittelgewerben; das Gegentheil wurde beobachtet in der Papier- und Papierwaarenfabrikation, in den Gewerben der groben Holzbearbeitung, Metallindustrie, Steinhauerei.“[6] Im Ganzen genommen erhebt sich der Prozentsatz der Frauen und Kinder nicht über 26 %.

Diese im Vorstehenden nach ihren Methoden und Ausdehnung beschriebene direkte Enquete bei den Industriellen fand eine **Kontrole durch Erhebungen bei den Berufssyndikaten, bei den Mairien und den Gewerbegerichten.** Jedoch sind deren Angaben nur Durchschnitte für die betreffenden Bezirke oder Städte, aber dennoch spezialisirt nach einzelnen Arbeiter- und Berufskategorien. An die Gewerbegerichte wandte man sich erst im Jahre 1896, nachdem sich gezeigt hatte, daß sie zu Auskünften über Arbeitsverhältnisse besser geeignet sind als die Gemeindeverwaltungen selbst. Von den 1900 an die Berufssyndikate versandten Fragebogen kamen nur 440 ausgefüllt zurück: 320 von Arbeiter- und 120 von Unternehmersyndikaten.[7]

Was endlich die **Erhebungen über die Kosten des Lebensunterhaltes** anbelangt, so erhielt das Arbeitsamt die nöthigen Angaben über Detail- und Lokalpreise von Wohnungen, Lebensmitteln &c. zum Theil von den Kommunalbehörden, zum Theil von den Konsumgenossenschaften.

II. Arbeitszeit.[8]

Unter der in den folgenden Angaben figurirenden „normalen Arbeitsdauer“ ist die für die einzelnen Betriebe gewöhnliche Beschäftigungszeit der Mehrzahl der Arbeiter mit Abzug der Ruhepausen verstanden,[9] keineswegs die Zeit des effektiven Geschäftsganges.

Um von den Ergebnissen der Enquete zunächst die nur wenig sagenden Durchschnitte zu erwähnen: Für die gesammte Privatindustrie ergiebt sich eine mittlere Arbeitsdauer von $10^1/_2$, für die staatlichen Unternehmungen eine solche von $10^1/_4$ Stunden.[10]

Lichtvoller beleuchten jedoch die folgenden Tabellen die thatsächlichen Zustände, obwohl auch in ihnen nur die Mittel aus den umfangreichen Spezialtabellen erscheinen, für welche wir auf die Publikationen des Arbeitsamtes selbst verweisen müssen.

Der oben definirte **normale Arbeitstag** in seiner nach Betrieben variirenden Dauer vertheilt sich in der Privatindustrie in

[5] Bd. IV S. 12.
[6] Bd. IV S. 13.
[7] Bd. I S. 19.
[8] Die Angaben über Arbeitszeit, Löhne, Stabilität der Beschäftigung beruhen auf der von den Delegirten des Arbeitsamts direkt bei den Unternehmern vorgenommenen Erhebungen.
[9] Bd. I S. 447.
[10] Bd. IV S. 99.

folgenden Prozentverhältnissen auf die beobachteten Einzelunternehmungen, bezw. die darin beschäftigten Arbeiter.[11]

Arbeitstag.	Für % der Betriebe		Für % der Arbeiterschaft	
	Seine-Dep.	Provinz.	Seine-Dep.	Provinz.
8 Std. u. weniger	2,5	1	2	3,5
8½ oder 9 Std.	3	5	1	16
9½ „ 10 „	57	30	59	29
10½ „ 11 „	31	37	30	31
12 Std.	6,5	24	8	20
Mehr als 12 Std.	—	3	—	0,5

Von diesem normalen Arbeitstag, d. h. der unter normalen Umständen üblichen Beschäftigungsdauer, ist der **mittlere Arbeitstag**, gewonnen aus der in verschiedenen Perioden des Jahres variirenden Arbeitsdauer, wohl zu unterscheiden. Die nachstehende Tabelle zeigt, nach Industriezweigen getrennt, in welcher Weise 1000 Arbeitstage in den Zeitlängen differiren, und gleichzeitig, welcher mittlere Arbeitstag sich für die betreffenden Gewerbegruppen daraus ergiebt.[12] Die Tabelle bezieht sich bloß auf die Provinz.

Gruppen.	Von 1000 Arbeitstagen haben eine Dauer von						Mittlerer Arbeitstag in Stunden.
	8 Std. u. weniger.	8—9 Std.	9—10 Std.	10—11 Std.	11—12 Std.	mehr als 12 Std.	
Kohlenbergbau	145	458	324	70	3	—	9¼
Metallbergbau	189	29	536	220	17	9	9¾
Steinbrüche	180	85	263	374	87	11	10¼
Nahrungsmittel	19	33	336	361	218	33	10¾
Chemische Industrie	5	21	114	498	45	17	10½
Papier- u. Gummifabrikation	—	13	225	512	233	6	11
Bücherindustrie	—	31	532	340	27	9	10¼
Lederwaaren und Gerbereien	5	8	344	469	172	2	10¾
Textilindustrie (spezielle)	10	20	96	384	475	15	11½
Stoffbearbeitung	20	126	338	305	210	1	10½
Holzbearbeitung	19	89	280	282	309	21	10¾
Tischlerei	9	48	261	243	439	—	11
Hüttenwerke	44	22	398	379	157	—	10½
Eisenwaarenfabrikation	—	23	294	408	260	4	11
Kesselmacherei, Eisengießerei, Maschinenbau	8	47	513	312	117	3	10½
Bearbeitung anderer gewöhnlicher Metalle	19	58	589	203	167	14	10½
Edelmetallindustrie	—	139	93	278	490	—	10¾
Steinschneiderei u. -Schleiferei	62	31	332	434	141	—	10½
Kanalisationsarbeiten	—	377	443	68	96	18	10
Oeffentliche Arbeiten	83	233	184	96	300	104	10½
Steinhauerei u. Ziegeleien	101	70	336	360	124	9	10¼
Im Mittel für die Privatindustrie	55	125	296	309	208	7	10½
Im Mittel für staatliche oder gemeindliche Unternehm.	55	17	571	339	18	11	10¼
Im Mittel für die Industrie	49	112	354	294	184	7	10½

Die **Variationen in der täglichen Arbeitsdauer**, welche im Laufe des Jahres einzutreten pflegen, beschränken sich auf einen geringen Bruchtheil der Unternehmungen. Mehr als zwei Drittel der provinziellen Unternehmungen, in denen 84 % der Arbeiterschaft figuriren, haben eine konstante Betriebsordnung, in Paris allerdings nur die Hälfte. Bei 1/10 der Betriebe mit 4 % der Arbeiterschaft verändern sich die Arbeitszeiten um mehr als zwei Stunden.[13]

Die **Nachtarbeit** ist in 75 % der Geschäfte mit 60 % der Gesammtarbeiterschaft völlig ungebräuchlich. Sie findet sich fast nur in den Fabriken mit beständigem Feuer oder in der Nahrungsmittelbereitung. Auch die **Ueberstunden** sind in 60 % der provinziellen und 23 % der Pariser Betriebe, welche 60 % bezw. 19 % der Arbeiterzahl umschließen, unbekannt.[14]

Die **Hauptruhepause** beträgt im Seinedepartement nur bei 12 % der Betriebe mehr als eine Stunde, in der Provinz dagegen bei 44 %.

Interessant sind die **Beziehungen der Arbeitsdauer zur Betriebsgröße**; es betrug der durchschnittliche tägliche Arbeitstag (für die gesammte Industrie und die Provinz):[15]

9¼ Stunden bei Betrieben mit 1500 und mehr Arbeitern
10¾ „ „ „ „ 500—999 Arbeitern.
10¾ „ „ „ „ 100—499 „
10¾ „ „ „ „ 25—99 „
11 „ „ „ „ 25 und weniger Arbeitern.

Paris. F. Schotthöfer.

(Schluß folgt.)

[11]) Bd. IV S. 62.
[12]) Bd. IV S. 98.
[13]) Bd. IV S. 122.
[14]) Bd. IV S. 128.
[15]) Bd. IV S. 121.

Die sächsische Gewerbe-Inspektion im Jahre 1897.

Die Jahresberichte der sächsischen Gewerbe-Inspektoren für das Jahr 1897 sind Mitte des vorigen Monats erschienen. Sie enthalten wieder die Berichte aus den 13 Inspektionsbezirken getrennt ohne jede zusammenfassende Einleitung oder ein Sachregister, so daß es schwierig und zeitraubend ist, eine Uebersicht zu gewinnen. Was eine gewisse bureaukratische Schwerfälligkeit des Stils anbetrifft, unterscheiden sich diese neuen Berichte nicht von ihren Vorgängern. Dagegen unterscheiden sie sich inhaltlich durch den Geist, in dem sie geschrieben sind, vor Allem in ihrer Stellungnahme zu den Arbeiterverhältnissen und Arbeiterbestrebungen, sehr wesentlich von den meisten anderen deutschen Berichten, besonders denen der süddeutschen Staaten. Den Vorwurf des „Uebereifers in Sachen des Arbeiterschutzes“, der den sächsischen Fabrikinspektoren seiner Zeit im Landtag von konservativer Seite gemacht worden ist, muß man jedenfalls sehr unberechtigt nennen. Natürlich weichen die einzelnen Beamten in diesem Punkte voneinander ab. Am wenigsten Verständniß scheinen die Angelegenheiten der Arbeiter bei den Beamten für Dresden, Chemnitz und Leipzig zu finden.

Der Aufsicht der Gewerbe-Inspektion unterstanden am 1. Mai 1897 in Sachsen 17 354 Betriebe (gegen 16 975 im Vorjahre). Davon sind 12 609 = 72,7 % revidirt worden. Wie in den früheren Jahren ist die Prozentzahl der revidirten Betriebe in den einzelnen Bezirken sehr verschieden. — Im Dresdener Bezirk wurde wieder nur ein Drittel (867 = 33,4 %) der Anlagen einer Revision unterzogen, während in allen anderen Inspektionsbezirken weit mehr als die Hälfte (62,4—100 %) der revisionspflichtigen Anlagen besucht wurde, die absolut größte Zahl in Chemnitz (1810 = 72,4 %).

In den gezählten Betrieben wurden am 1. Mai 481 074 Arbeiter und Arbeiterinnen ermittelt, so daß sich gegen das Vorjahr eine Zunahme von 24 672 Personen = 5,4 % ergiebt. Die Anzahl der männlichen Arbeiter betrug 323 727 = 67,3 %, die Anzahl der weiblichen 157 347 = 32,7 % der Gesammtheit. Danach ist der Antheil der weiblichen Arbeiter gegen das Vorjahr etwas zurückgegangen (um 0,6 %), die Zahl der Arbeiter wuchs um 6,1 %, die der Arbeiterinnen nur um 3,1 %. Dieser Umstand ist wohl hauptsächlich aus dem Stillstand der Textilindustrie zu erklären, die allein ja fast zwei Drittel der weiblichen Arbeitskräfte konsumirt. In dieser Industrie hat die Zahl der Betriebe um 27, die der Personen um 53 abgenommen. Das Darniederliegen der Textilindustrie ist in der Hauptsache auf die durch die amerikanische Zollgesetzgebung erschwerte Ausfuhr zurückzuführen. — Eine erfreuliche Weiterentwickelung weist dagegen besonders die Industrie der Steine und Erden (Zunahme um 33 Betriebe und 4730 Köpfe), die Metallverarbeitung (um 72 Betriebe und 3061 Köpfe), die Maschinenindustrie (um 61 Betriebe und 7108 Köpfe) und die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe auf (um 116 Betriebe und 2830 Köpfe).

Einen breiten Raum nehmen in den meisten Berichten Schilderungen des **Verkehrs der Inspektion mit Arbeitgebern und Arbeitern** ein. Ueber den Verkehr mit Arbeitgebern sprechen sich die Inspektoren fast ausnahmslos befriedigt aus. Was das Verhältniß zu den Arbeitnehmern anbetrifft, so konstatiren die Beamten von Dresden, Chemnitz, Leipzig und Plauen zwar eine Zunahme des Vertrauens, aber die thatsächliche Inanspruchnahme der Inspektion von Seiten der Arbeiter ist überall noch sehr gering.

Es ist sehr interessant, wie der Beamte für Chemnitz diesen Umstand zu begründen sucht. Er sagt: „Diese Ziffern (nämlich der auskunftsuchenden Arbeiter) würden weit höhere sein, wenn nicht in neuerer Zeit Arbeiterorganisationen sich zwischen die Arbeiter und die Inspektion drängten und durch Errichtung von Beschwerdestellen sowie Bestellung von Vertrauensmännern dem unmittelbaren Verkehr Abbruch schafften. Angeblich soll diese Einrichtung dem Arbeiter die Geltendmachung der Beschwerde erleichtern und ihn vor nachtheiligen Folgen schützen." — Die Furcht der Arbeiter vor Maßregelung sei aber unbegründet, da die Inspektion strengste Verschwiegenheit wahre. Mittelspersonen erschwerten die Erörterung der Sache und beförderten das „versteckte Denunziantenthum", da sie grundsätzlich den Namen des Beschwerdeführers verschwiegen. Thatsächlich entbehre denn auch ein nicht unerheblicher Theil der vorgebrachten Beschwerden jeder Grundlage und sei aus der Luft gegriffen. Die Inspektion habe „trotzdem" alle ihr durch Mittelspersonen übergebenen Anzeigen erörtert, müsse es aber ablehnen, der Beschwerdestelle Mittheilungen über die Ergebnisse der angestellten Erörterungen zu machen. Der Berichterstatter stützt sich hierbei auf den §. 139b der Gewerbeordnung, wonach die Aufsichtsbeamten „zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen" verpflichtet sind. — Diese Auffassung erscheint für den Standpunkt der sächsischen Gewerbe-Inspektion gegenüber den Beschwerdekommissionen von prinzipieller Bedeutung. Auch die Inspektion in Dresden lehnte einen entsprechenden Antrag des Gewerkschaftskartells der Steinarbeiter in Pirna ab, und zwar mit der Begründung, daß die Beamten „von dem Grundsatze ausgehen, daß bei Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu allererst eine Verständigung zwischen beiden, ohne Dazwischenkunft eines Dritten, anzustreben ist." Und wenn auch, mit einer noch zu besprechenden Ausnahme, die übrigen sächsischen Beamten über diesen Punkt Schweigen bewahren, so ist doch bekannt, daß der Beamte für Leipzig es seiner Zeit abgelehnt hat, Beschwerden vom Leipziger Gewerkschaftskartell entgegenzunehmen. Durch diese Stellungnahme setzt sich die sächsische Gewerbe-Inspektion in Gegensatz zu anderen Inspektionen, besonders zu den süddeutschen, die nicht nur die Beschwerden der Arbeiterorganisationen bereitwilligst entgegennehmen, sondern sich zum Theil sogar persönlich an den Konferenzen der Vertrauensmänner betheiligen. Dies scheint mir auch der beste Weg, das Vertrauen der Arbeiterkreise zu gewinnen und sie zu sachlicher, übertreibungsfreier Beschwerdeführung zu erziehen.

Die Gründe, die der Chemnitzer Beamte gegen die Vermittelung durch Beschwerdekommissionen einzuwenden hat, sind zudem nicht stichhaltig. Aeußerungen einer ganzen Reihe von Inspektoren beweisen, daß die Furcht der Arbeiter, gemaßregelt zu werden, wenn sie sich persönlich an den Beamten wenden, nicht unbegründet ist. Die Arbeiter werden während der Revisionen in vielen Fällen scharf beobachtet (s. Bericht des Beamten für Unterfranken von 1895). Arbeiter, mit denen gesprochen wurde, verschwinden zuweilen nach einiger Zeit aus der Fabrik, ohne daß gerade der Vorwurf der Maßregelung erhoben werden könnte (s. Bericht des Beamten für Unterfranken von 1896). Der Beamte für Hessen II berichtet über die direkte Maßregelung eines Arbeiters, der ihn besuchte, und beabsichtigt, die Sprechstunden im Interesse der Arbeiter an einen dritten Ort zu verlegen. Derartige Vorkommnisse sind, auch wenn sie nur selten eintreten, nicht geeignet, das Mißtrauen und die Furcht der Arbeiter zu bannen, und man wird, wenn die Fabrikinspektion ihrer Aufgabe als Arbeiterschutzeinrichtung gerecht werden soll, mit diesem Umstande rechnen müssen. Sonst dürfte es, wie bisher, die Regel bleiben, daß die Mehrzahl der Beschwerden entweder anonym eingeht oder von Personen erhoben wird, die den betreffenden Betrieb aus irgend einem Grunde verlassen haben und bei denen dann oft noch andere Motive mitspielen, als der Wunsch, ungesetzmäßige Einrichtungen abschaffen zu helfen.

Aber auch die Meinung des Chemnitzer Beamten, daß die Mittelspersonen die Erörterung erschwerten und das versteckte Denunziantenthum beförderten, wird von der Mehrzahl der außersächsischen Beamten nicht getheilt. Der Inspektor von Oberbayern sagt z. B. in dem Bericht von 1895: „Entsprechend organisirte Arbeitervertretungen, welche Beschwerden und Wünsche entgegennehmen und vorprüfen, scheinen nach allen bisherigen Beobachtungen ein geeignetes Vermittelungsglied zwischen der Arbeiterschaft und dem Gewerbeaufsichtsbeamten zu bilden." Und der Beamte für Reuß ä. L. hebt sogar hervor, daß in Folge der Vermittelung durch Vertrauenspersonen die Beschwerden bereits „etwas gesiebt und kritisirt" an ihn gelangten. — Jedenfalls ist die Stellungnahme der genannten sächsischen Beamten gegenüber den Arbeiterbeschwerdestellen sehr zu beklagen, denn sie wird von den Arbeitern als ein Nichthörenwollen aufgefaßt und dient nur dazu, die Unzufriedenheit noch zu schüren. Mit wohlwollendem Verständniß scheint nach den Berichten nur der Beamte für Plauen den Vertrauensmännern der Arbeiter entgegengekommen zu sein.

Zu der Frage der weiblichen Fabrikinspektoren nehmen die Beamten nicht Stellung. Der Beamte für Chemnitz berichtet nur, daß eine Arbeiterin mit einer Beschwerde zu ihm gekommen sei und setzt hinzu: „dieser Fall zeigt übrigens, daß Arbeiterinnen sich auch in heikler Lage nicht scheuen, sich an männliche Aufsichtsbeamte zu wenden; letztere müssen sich nur durch taktvolle Behandhandlung solcher Angelegenheiten Vertrauen erwerben." Es ist immerhin etwas kühn, aus einem Einzelfall einen derartigen Schluß ziehen zu wollen.

Unter den im Berichtsjahre in Sachsen beschäftigten Arbeitern befanden sich 35 851 = 7,5 % Personen unter 16 Jahren (im Vorjahre 34 515 = 7,6 %), wovon 7,2 % auf jugendliche Arbeiter zwischen 14 und 16 Jahren und 0,3 % auf Kinder unter 14 Jahren entfielen. Die geringe Zunahme der Jugendlichen (um 3,9 %, während die Erwachsenen eine Zunahme von 5,3 % aufweisen) wird von den Beamten auch auf den schon erwähnten Stillstand in der Textilindustrie, in der ja zwei Fünftel der jugendlichen Arbeiter beschäftigt sind, zurückgeführt.

Die Bestimmungen zum Schutze der jugendlichen Arbeiter scheinen von allen Arbeiterschutzvorschriften auf den meisten Widerstand zu stoßen; jedenfalls werden sie am meisten übertreten. Die Mehrzahl der Verstöße betrifft zwar die formellen Bestimmungen (über Arbeitsbücher, Aushänge, Verzeichnisse u. s. w.), doch berichten die Gewerbeinspektoren auch, daß das Verbot der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Fabrikbetrieben in 117 Fällen übertreten wurde, daß in 108 Fällen die gesetzlich erlaubte Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter überschritten und in 148 Fällen die vorgeschriebenen Pausen nicht innegehalten worden waren. Die Summe der Verstöße gegen die §§. 135 und 136 der Gewerbeordnung weist gegen das Vorjahr eine Zunahme um 53 Fälle auf. (373 gegen 320.)

Daß diese Uebertretungen eher zu als abnehmen, mag zum Theil eine Folge der allzugroßen Milde sein, mit der die Gerichte gegen sie vorgehen. Als Beispiel hierfür sei ein Fall aus dem Plauen'schen Bezirk angeführt. Der Inspektion wurde gemeldet, daß in einer kleinen Weberei schulpflichtige Kinder beschäftigt wurden. Bei der Revision konnte der Beamte aber einen Verstoß nicht feststellen, da die Kinder noch rechtzeitig entfernt worden waren. Bei einer zweiten Revision jedoch, die auf abermalige Anzeige vorgenommen worden war, wurden zwei elfjährige Kinder in einem Niederlagsraume beim Spulenaufstecken angetroffen. Der Beamte erfuhr, daß diese Kinder schon seit mehreren Wochen beschäftigt waren, an Schultagen von 1 bis 7 Uhr unter Einhaltung einer halbstündigen Pause, in den Ferien dagegen von Morgens 8 bis Abends 7 Uhr unter Gewährung einer einstündigen Mittags- und je einer halbstündigen Vor- und Nachmittagspause. Der Unternehmer wurde daraufhin zu einer Geldstrafe von 5 M. und zur Tragung der Kosten verurtheilt. Strafen von 3 bis 20 M. sind für Uebertretungen des §. 135 der Gewerbeordnung die Regel, während das Gesetz doch Strafen bis zu 2000 M. oder sechs Monaten Gefängniß vorgesehen hat. Eine derartige Milde ist nicht geeignet, den Bestimmungen des §. 135 den gehörigen Nachdruck zu verleihen. — Auffallend ist es übrigens, daß die höchste Strafe, die nach den Berichten für Uebertretung des §. 135 verhängt wurde, den Werkmeister einer Maschinenfabrik im Inspektionsbezirk Leipzig traf. Derselbe hatte in Abwesenheit des Besitzers 15jährige Lehrlinge wiederholt länger als 10 Stunden täglich beschäftigt und war dafür zu 310 M. Geldstrafe oder 39 Tage Gefängniß verurtheilt worden. Danach scheint es fast, als ob die Strafbestimmungen gegen Angestellte strenger gehandhabt würden, als gegen Unternehmer.

Nicht immer entspringen die erwähnten Gesetzesübertretungen dem Wunsche der Unternehmer nach billigen Arbeitskräften, manchmal sind es auch die Eltern selbst, die ihre Kinder an ihren Arbeitsplätzen zu gewerblicher Arbeit heranziehen. Es leitet sie hierbei nicht nur die Absicht, einen kleinen Zuschuß zum Unterhalt der Familie zu erlangen, sondern vielfach auch der Wunsch, die Kinder unter den Augen zu haben, statt sie unbeaufsichtigt zu Hause zu lassen. — Wieder werden mehrere Klagen darüber laut, daß die Kinder, denen die Fabrik verschlossen wird, nun in der Hausindustrie und in solchen Betrieben, die nicht unter den Begriff der Fabrik fallen, in weit schädlicherer Weise ausgebeutet werden. Die gesetzlichen Bestimmungen bedürfen eben, um wirklich

segensreich zu wirken, noch einiger Ergänzungen; auf der einen Seite durch Verlängerung der Schulpflicht, durch Knabenhorte, Handfertigkeitskurse, Spielplätze u. s. w., auf der andern Seite durch Ausdehnung der Schutzvorschriften auf alle gewerblichen Betriebe, auch auf die Hausindustrie, wenigstens soweit sie über den Kreis der eigenen Familienglieder hinausgeht. Daß z. B. ein jugendlicher Arbeiter in einer größeren Stadtmühle, die neben der Wasserkraft regelmäßige Dampfkraft benutzt, nach 12- bis 14stündiger täglicher Arbeitszeit bis 10 und 12 Uhr Nachts beschäftigt wird, ohne daß das Gesetz einschreiten kann, weil nach der Ansicht des Schöffengerichts „der Betrieb keine Fabrik im Sinne des Gesetzes" ist (Freiburg), das ist doch jedenfalls ein unhaltbarer Zustand.

In Bezug auf das Lehrlingswesen kommen die einzelnen Berichterstatter zum Theil zu recht widersprechenden Resultaten. Der Beamte für Wurzen berichtet z. B.: „Der immer mehr hervortretende Mangel an geschickten Arbeitern hat zur Folge gehabt, daß größere Fabriken der Lehrlingsausbildung wieder mehr Aufmerksamkeit zuwenden, sowie daß sie, um Lehrlinge heran zu ziehen, denselben schon mit Beginn der Lehrzeit Lohn gewähren und ihn in dem Maße, wie die nutzbare Arbeitskraft des Lernenden zunimmt, steigen lassen." Der Berichterstatter für Döbeln meint dagegen, die mangelhafte Ausbildung vieler jungen Leute sei darauf zurückzuführen, daß häufig den Lehrlingen, sowie deren Eltern vor Allem an einem möglichst hohen Verdienst, schon vom Antritt der Lehre ab, gelegen ist. Die Lehrherren hätten dann weniger Interesse an der Unterweisung der Lehrlinge in den schwierigeren Arbeiten, sondern beschäftigten sie mit solchen Arbeiten, bei denen sie gewissermaßen gleich auf die Kosten kämen. Ein der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe angehöriger Betrieb hat deshalb zweierlei Lehrstellen eingerichtet, solche, in denen die Lehrlinge zwar nicht viel lernen, aber gleich Lohn erhalten, und solche, in denen sie tüchtig unterwiesen werden, aber drei Jahre lang keinen Lohn bekommen. — Ein Mißverhältniß zwischen der Anzahl der Lehrlinge und der der Erwachsenen scheint im Allgemeinen nach den Berichten nicht vorhanden. Doch konstatirte der Beamte für Chemnitz in zwei Armaturenfabriken und der Beamte für Zittau in einigen kleinen Buchdruckereien Fälle von sogenannter „Lehrlingszüchterei".

Die gesetzlichen Bestimmungen, die die Frauenarbeit regeln, haben viel weniger Uebertretungen erfahren als die Schutzvorschriften für die jugendlichen Arbeiter. Die Beamten für Bautzen, Freiberg, Aue, Wurzen und Zittau berichten, daß die verheiratheten Frauen zu gewährende längere Mittagspause sich mehr und mehr einbürgert. Fälle von ungeeigneter und gesundheitsschädlicher Beschäftigung sind freilich wieder eine ganze Reihe zu verzeichnen. Der Beamte für Zittau weist vor Allem auf die schädlichen Folgen des langen Stehens in der Textilindustrie und des vorgebeugten Sitzens an der Nähmaschine in der Kleider- und Wäschekonfektion hin.

Charakteristisch für den Standpunkt der sächsischen Gewerbeinspektion ist ihre Stellungnahme zu der Frage des Maximalarbeitstags. Bekanntlich hat am 8. Mai 1897 das Ministerium des Innern eine Verordnung an die Beamten der Gewerbeinspektion erlassen, nach welcher sie ermitteln sollen, ob und in welchen Gewerben die Verfügung weiterer Bestimmungen auf Grund des §. 120e Absatz 3 der Gewerbeordnung — Einführung eines sanitären Maximalarbeitstags — erwünscht wäre. Die Berichte ergaben nun, daß die Beamten für Zwickau, Bautzen, Meißen, Plauen und Döbeln die Einführung eines derartigen Maximalarbeitstages nicht für erforderlich oder wünschenswerth halten. Der Berichterstatter für Meißen konstatirt zwar, daß in kleineren Mühlen 14- bis 18stündige Arbeitszeit üblich ist. Er meint aber, und hierin stimmen die Beamten für Plauen und Döbeln mit ihm überein, die Einführung beschränkender Bestimmungen würden die kleinen Mühlen den Großbetrieben gegenüber konkurrenzunfähig machen, „obschon den Müllergehülfen vielfach eine kürzere Arbeitszeit zu gönnen wäre" (Plauen). Der Berichterstatter für Dresden meint: „Für die Hausindustrie würde wohl ein Maximalarbeitstag wünschenswerth sein, er würde sich aber ohne erhebliche Schädigung der Erwerbsverhältnisse einer Menge von Arbeiterfamilien und ganzer Gegenden nur sehr schwer durchführen lassen." Der Beamte für Chemnitz empfiehlt „Bestimmungen zu treffen, daß die verlängerte tägliche Arbeitszeit 13 Stunden nicht übersteigt, und, wenn sie sich über größere Zeiträume erstreckt, z. B. an mehr als 60 Tagen im Jahre stattfindet, im Laufe des Jahres durch eine entsprechend verkürzte wieder ausgeglichen wird, so daß sie im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres höchstens elf Stunden beträgt". Der Inspektor für Leipzig wünscht eine Beschränkung der Arbeitszeit auf elf Stunden für die Heizer und Maschinisten in den elektrischen Beleuchtungsanlagen und in den Badeanstalten der Großstadt, sowie für die Badewärter beiderlei Geschlechts. Der Beamte für Freiberg hält Schutzbestimmungen für die Bleilöther und die Arbeiter in Hecheleien und Korderien für erforderlich, und zwar soll bei den Bleilöthern die Arbeitszeit im Freien täglich nicht mehr als zehn Stunden, in geschlossenen Räumen aber nicht mehr als acht Stunden betragen. Aehnliche Bestimmungen fordert der Annaberger Beamte für Arbeiter in der Metallgießerei und Mosaikplattenfabrikation. Der Berichterstatter für Aue wünscht Ausdehnung der für die Kleider- und Wäschekonfektion geltenden Verordnungen auf die Werkstätten der Stickereiindustrie. Endlich verlangen die Inspektoren für Wurzen und Zittau Schutzbestimmungen für die in Mühlen beschäftigten Arbeiter. Prinzipielle Stellung zu einer allgemeinen Verkürzung der Arbeitszeit nimmt kein einziger der Berichterstatter.

Zum Schluß sei noch ein Punkt aus den Berichten über die wirthschaftliche Lage der Arbeiterbevölkerung erwähnt. Mehrere Beamte gedenken der Vortheile, die sich für die Arbeiter aus den Konsumvereinen ergeben. Der Berichterstatter für Zittau hebt als besonders segensreich noch hervor, daß an den Verkaufsstellen der Konsumvereine das — für die Arbeiter oft so verhängnißvolle — Borgsystem ausgeschlossen sei, und daß der am Jahresschluß sich ergebende Antheil am Reingewinn vielfach für besondere Gelegenheiten, z. B. Konfirmation von Kindern, Miethzinszahlungen u. dergl. mehr, aufgespart wird. Dieser Umstand sei besonders deshalb hervorgehoben, weil man gerade hier in Sachsen nur zu sehr geneigt ist, bei Beurtheilung der Konsumvereine nur das Interesse des Kleinhandels ins Auge zu fassen und dabei die breite Schicht wirthschaftlich schwacher Konsumenten ganz außer Acht zu lassen.

Leipzig. K. Doell.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Italienische Zwangsgesetze.

Kammer und Senat Italiens haben vor der Beendigung ihrer Thätigkeit die Gesetzentwürfe angenommen, welche nach der Unterdrückung des Mailänder Aufstandes bereits von dem Ministerium Rudini ausgearbeitet worden waren; dieselben sind denjenigen nachgeahmt, welche Crispi nach der Ermordung des Präsidenten Carnot, durchzusetzen verstand. Das wichtigste dieser Gesetze ist dasjenige, welches die Anordnung eines Zwangswohnsitzes auch bei politischen bezw. anarchistischen Verbrechen zuläßt. Von der Verhängung dieser Maßnahmen gegenüber Personen, welche noch nicht in der gesetzlich bestimmten Weise verurtheilt, sondern nur verdächtig sind, daß sie die gesellschaftliche Ordnung durch thätliche Angriffe stören würden, hat man diesmal abgesehen, es war dies diejenige Bestimmung, welche sich mit den Grundsätzen des Rechtsstaates am meisten in Widerspruch setzte und starke Verwandtschaft mit den Vorschriften über die Verbannung auf administrativem Wege aufwies, wie sie in Rußland bestehen. Diejenigen Personen, denen ein Zwangswohnsitz angewiesen wird, die Coatti, werden entweder nach einer Kolonie oder irgend einem anderen Orte des Staates verbracht, sie sind einer sehr strengen Beaufsichtigung und Ueberwachung an dem Orte ihrer Internirung unterworfen und auch ohne jede Uebertreibung ist anzunehmen, daß die ihnen zu Theil werdende Behandlung nicht immer von Mißgriffen und Fehlern frei bleibt. Würde das Gesetz wiederum die Anordnung des Zwangswohnsitzes auch gegenüber den Verdächtigen für statthaft erklärt haben, so wäre damit der herrschenden Partei ein bequemes Mittel gegeben gewesen, lästige Kritiker der bedauerlichen wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände Italiens zum Schweigen zu bringen, welche am letzten Ende doch für die tumultarischen Vorgänge in verschiedenen Gebieten, und für die revolutionären Erhebungen verantwortlich zu machen sind. Die Regierung wird von den ihr eingeräumten außerordentlichen Vollmachten mit Mäßigung und Vorsicht Gebrauch zu machen haben und nicht vergessen dürfen, daß die Ursachen der beklagenswerthen Ereignisse durch Zwangswohnsitz ebensowenig beseitigt werden, wie durch Belagerungszustand und Kriegsgerichte. Es wäre verhängnißvoll für Italien, wenn auch jetzt wieder das Menetekel von den Herrschenden unbeachtet bliebe und sie sich durch die mit den äußersten Mitteln des staatlichen Zwangs geschaffene äußere Ruhe beschwichtigen ließen! Italien würde dann auch fernerhin mit revolutionären Erhebungen und Zuckungen zu rechnen haben.

Mainz. Ludwig Fuld.

Fortbildung der Gewerkvereinsgesetzgebung in Frankreich. Im französischen Abgeordnetenhause wurde ein Initiativantrag eingebracht, wonach den gewerblichen Berufsvereinen, die bisher nur sehr beschränktes Eigenthumsrecht besaßen, die volle juristische Persönlichkeit verliehen werden soll. Wie jetzt verlautet, ist auch die Regierung mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über diesen Gegenstand beschäftigt und gedenkt ihn im nächsten Herbste dem Parlamente vorzulegen.

Vereinsgesetzgebung in Bayern und Sachsen. Die neuen Vereinsgesetze in Sachsen und Bayern (vergl. Sp. 837) sind nunmehr amtlich veröffentlicht worden. Die bayerische Novelle beschränkt sich im Großen und Ganzen darauf, daß die Genehmigung von öffentlichen Aufzügen und Versammlungen unter gewissen Voraussetzungen dem Bürgermeister respektive der Ortspolizeibehörde übertragen wird, daß das Inverbindungtreten politischer Vereine innerhalb Deutschlands ohne Weiteres gestattet ist und daß ferner die großjährigen Frauen sich in Berufsvereinen organisiren und sich mit öffentlichen Angelegenheiten, die Bezug auf ihre Berufsinteressen haben, beschäftigen können. — Die wesentlichsten Bestimmungen des neuen sächsischen Vereinsgesetzes sind gleichfalls die Aufhebung des Verbindungsverbots und der Ausschluß von Minderjährigen.

Arbeitsstatistisches Amt für Oesterreich. Der österreichische Handelsminister Herr Dr. Bärnreither hat bei der Eröffnung des Industrierathes ausgeführt, er wünsche an das Handelsministerium eine „Centralstelle für den Ausdruck der Wünsche und Beschwerden der Interessenten" anzugliedern. Vom Gewerbebeförderungsrath abgesehen, besteht in Oesterreich ein Industrierath und ein Landwirthschaftsrath. Im Industrierath sind die Arbeiter nicht vertreten. „Ich beabsichtige deswegen," so führte der Minister aus, „ein arbeitsstatistisches Amt ins Leben zu rufen und im Rahmen dieser Einrichtung eine dritte berathende Stelle zu schaffen, in der Unternehmer, neben Arbeitern sitzend, Gelegenheit haben werden, jene Gruppe von Angelegenheiten zu berathen und zu beurtheilen, die man unter der Bezeichnung sozialpolitische Fragen zusammenfaßt, und die heute ohne Heranziehung von Vertretern aus dem Arbeiterstande nicht gehörig vorbereitet werden können, weil ihre mögliche, selbst auch nur theilweise Lösung nur durch verständiges Uebereinkommen der großen sozialen Faktoren zu erreichen ist." Danach scheint es, als ob der Minister dies Amt im Verwaltungswege ins Leben rufen will und auf das Zustandekommen im Wege der Gesetzgebung (vergl. Sp. 966) verzichtet.

Sozialpolitische Kommission in Nordamerika. Der amerikanische Kongreß hat kürzlich auf Vorschlag des Deputirten T. W. Phillips eine Bill angenommen, betreffend die Einsetzung einer „Industrie-Kommission", deren Aufgabe es sein soll, „Material zu sammeln und Vorschläge für die Gesetzgebung zu erstatten, betreffend die Probleme, die Arbeit, Landwirthschaft und Kapital bieten". Die Kommission soll aus 19 Mitgliedern bestehen: 5 vom Präsidenten des Senats zu bezeichnenden Senatoren, 5 vom Sprecher zu bezeichnenden Abgeordneten und 9 andern vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Senate zu ernennenden Repräsentanten der wichtigsten Berufszweige. Die Kommission soll die Arbeitsverhältnisse nicht bloß in Industrie und Landwirthschaft, sondern auch im gesammten Handelsgewerbe untersuchen und besonderes Augenmerk der Frage der Verhütung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten widmen. Die Kommission soll noch in dieser Session ernannt werden.

Kommunale Sozialpolitik.

Gemeindliche Fürsorge für kranke städtische Arbeiter in Wien. Am 22. Juli hat der Wiener Gemeinderath u. A. eine Vorlage über die Fürsorge für die städtischen Arbeiter angenommen, die ihm erst unmittelbar vor der Sitzung — der letzten vor den Ferien — zugegangen war. Die Gemeinde Wien beschäftigt 4565 Arbeiter, darunter sind 1235 versicherungspflichtig, 3022 sind nicht versicherungspflichtig; außerdem beschäftigt die Gemeinde 708 Arbeiter nur periodisch. Dann giebt es noch Arbeiter, die von Fall zu Fall angenommen werden. Von den genannten Arbeitern beziehen 2659 einen Taglohn von 1 fl., 1072 einen Taglohn von 1 fl. 20 kr., 1243 Arbeiter einen Taglohn von mehr als 1 fl. 20 kr. bis zum Betrage von 2 fl. Der Durchschnittslohn beträgt 1 fl. 30 kr. Nun müssen alle 4565 Arbeiter von der Gemeinde versichert werden. Der letzte Abschluß der Bezirkskrankenkasse aus dem Jahre 1897 zeigt, daß 35% der versicherten Arbeiter erkranken, und zwar dauert nach den angestellten Berechnungen die Krankheit durchschnittlich 30 Tage; also rund 1580 Erkrankungen mit 17 400 Krankheitstagen, das ergiebt eine Leistung von 61 026 fl. Neun vom Tausend beträgt nach den Ausweisungen der Bezirkskrankenkasse die Sterblichkeit, das macht, auf die städtischen Arbeiter berechnet, eine Summe von 12 000 fl. per Jahr aus.

Das vorgelegte Statut unterscheidet solche Arbeiter und sonstige Bedienstete, die nach dem Krankenversicherungsgesetz versicherungspflichtig sind, und solche, die nicht versicherungspflichtig sind. Für die Versicherungspflichtigen, mit Ausnahme der Lagerhausarbeiter, die auch weiter bei der Bezirkskrankenkasse verbleiben, übernimmt die Gemeinde die Verpflichtung, ihnen während der Dauer ihrer Krankheit, jedoch höchstens durch zwanzig Wochen den vollen Lohn fortzuzahlen. Erkrankt der Arbeiter innerhalb acht Wochen wieder an derselben Krankheit, so wird die zweite Erkrankung als Fortsetzung der ersten behandelt. Diese versicherungspflichtigen Arbeiter müssen ihre Zustimmung hierzu geben, widrigenfalls sie in den städtischen Dienst nicht aufzunehmen, respektive zu entlassen sind. Für sie ist auch mit aller Beschleunigung die nach dem Gesetze zu dieser Vereinbarung nöthige Bewilligung des Magistrats als politischer Behörde erster Instanz zu erwirken. Die bei der Bezirkskrankenkasse angemeldeten Arbeiter sind sodann bei dieser Kasse abzumelden. Bezüglich der Nichtversicherungspflichtigen, die weder ein festes Gehalt noch ein Adjutum beziehen, erklärt sich die Kommune freiwillig und auf Widerruf bereit, ihnen während der Dauer ihrer Krankheit, aber durch höchstens 20 Wochen, den vollen Lohn fortzuzahlen. Jedoch trifft diese wie auch die späteren Begünstigungen einen solchen Angestellten erst nach ununterbrochener mindestens dreißigtägiger Verwendung im städtischen Dienst. Wird ein solcher Angestellter in einem öffentlichen Krankenhause verpflegt, leistet die Kommune die Verpflegskosten nur dann, wenn sie durch die bestehenden Gesetze dazu verpflichtet ist. — Gemeinsam für beide Gruppen sind folgende Bestimmungen: Im Falle des Ablebens eines Angestellten leistet die Gemeinde freiwillig und auf Widerruf einen Begräbnißkostenbeitrag von 30 fl. Wöchnerinnen, die mindestens neun Monate ununterbrochen im städtischen Dienste standen, erhalten bei normalem Verlauf des Wochenbettes die Krankenunterstützung durch vier Wochen nach ihrer Niederkunft, bei längerer Krankheitsdauer auch weiterhin, jedoch höchstens durch zwanzig Wochen. — Die Gemeinde erklärt sich freiwillig und auf Widerruf bereit, den Arbeitern, wenn sie in häuslicher Behandlung verbleiben, unentgeltliche ärztliche Behandlung durch die städtischen Aerzte zutheil werden zu lassen. Alle städtischen Angestellten haben sich den Anordnungen des behandelnden Arztes zu fügen sowie zur Ermöglichung einer wirksamen Kontrole sowohl den städtischen Aerzten als auch sonstigen Kontrolorganen der Gemeinde den Zutritt in ihre Wohnungen zu gestatten und ihr Einverständniß hiermit durch Unterfertigung einer solchen Erklärung, die als Bestandtheil des Lohnvertrages erklärt wird, auszuweisen.

Gasautomaten in Karlsruhe. Der Karlsruher Stadtrath macht es durch Aufstellung von Gasautomaten auch minderbemittelten Familien möglich, Gas zu Beleuchtungs- und Heizzwecken zu benutzen, und zwar das Kubikmeter Gas zu dem einheitlichen Preis von 15 ₰. In dem von der Verwaltung der städtischen Gaswerke versandten Circular heißt es:

„Der Vortheil der Gasautomaten besteht darin, daß das Gas nicht in zweimonatlichen größeren Posten zu bezahlen ist, sondern der Abnehmer sich das Gas ganz nach Bedarf in kleinen Beträgen kauft und vor dem Verbrauch bezahlt, genau so, wie er z. B. heute alle paar Tage eine Kanne Petroleum kauft. Der Gasautomat, der in der Wohnung des Gasabnehmers aufgestellt wird, bietet aber außer der bequemen Zahlungsweise noch einen anderen Vortheil. Er gestattet eine fortwährende Kontrolle des Gasverbrauchs und erzieht dadurch zur sparsamen Benutzung des Gases. Die Einrichtung des Gasautomaten ist derart, daß der Durchgang des Gases erst nach Einwurf eines Zehnpfennigstücks erfolgt. Es können jedoch auch auf einmal hintereinander mehrere Zehnpfennigstücke, bis zu 20 Stück, eingeworfen werden. Die Einrichtung des Zählwerkes ist so angeordnet, daß immer erkannt werden kann, wie viel Gas noch bezahlt ist. Um noch eine weitere Erleichterung zur Benutzung des Gases in den Wohnungen mit Miethwerth bis zu 600 ℳ. zu gewähren, hat der Stadtrath auch beschlossen, daß das Gaswerk Kochapparate und einfache Lampen gegen eine Miethe leihweise abgiebt. Für eine Miethe von vierteljährlich 1 ℳ. wird ein Kochapparat mit drei Brennern und eine Lyralampe mit Glühlichtbrenner oder ein Doppelarm mit einem Glühlichtbrenner und einer offenen Flamme, sowie ein einfacher Wandarm für Küche oder Gang geliehen. Der Gasverbrauch eines Glühlichtbrenners der kleinen Sorte (sog. Juwel- oder Liliputbrenner), welche eine Leuchtkraft von 30 Kerzen hat, also wesentlich heller brennt als eine schon als gut zu bezeichnende Petroleumlampe, stellt sich bei dem Preis von 15 ₰ für den Kubikmeter Gas in der Stunde auf 1 ₰, wobei der Ersatz der Glühkörper

(Strumpf) mit eingerechnet ist. Auf dem Kochapparat kann ein Frühstück für fünf Personen mit einem Gasaufwand von 1—2 Pf. bereitet werden."

Auf der 28. Jahresversammlung des deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern hatte der Vorsitzende, Direktor Körting-Hannover, eine Berechnung aufgemacht, wonach schon bei einem Einheitspreis von 17 1/2 ₰ für Automatengas nicht bloß die Gasverwaltung, sondern auch der Verbraucher gut abschneidet (vergl. Sp. 1050 ff.). Aus jenen Verhandlungen ergab sich zugleich, daß gegenwärtig, durch die Verbesserung der Glühstrümpfe angeregt, die Frage die Gastechniker beschäftigt, ob nicht neben den Bestrebungen, bestes Licht zu erzielen, die hergehen müssen, billiges Gas für die gewöhnlichen Gebrauchszwecke zu erzeugen, und es scheint, als ob diese im praktischen England zuerst aufgetauchte Frage durch die Vervollkommnung der Wassergaserzeugung in regen Fluß kommt. Damit würde eine sehr erhebliche Verbilligung der Gaspreise eintreten können. Diese wäre freilich jetzt schon in vielen Städten möglich, wenn nicht die städtischen Etats mit den Ueberschüssen der Gasanstalten ernstlich rechneten.

Kongreß der sozialistischen Gemeinderäthe Belgiens. Der in diesem Jahre von nur etwa 50 Delegirten (also weit spärlicher als im Vorjahr, vergl. Jahrg. VI Sp. 928, 978) besuchte Kongreß der sozialistischen Gemeinderäthe Belgiens, der am 10. Juli in der Maison du Peuple in Brüssel tagte, beschloß die Begründung einer Zeitschrift, die kommunale Fragen unter sozialistischem Gesichtswinkel behandeln soll, und nahm eine Reihe von Resolutionen an. In einer Resolution von M. Bertrand wird unter Anderem der Staat zur Organisation des Versicherungswesens aufgefordert und als Weg dazu die Errichtung kantonaler oder interkommunaler, durch die Gemeinden begründeter Kooperativgenossenschaften angegeben, die die Bürger zu gerechteren Prämiensätzen gegen Feuer, Hagelschlag, Blitzgefahr 2c. versichern sollen. Die Versicherungsgesellschaften lehnten die Versicherung der Aermeren ab, strichen übermäßige Gewinne ein und hätten sich durch ihre Vereinigung zum Syndikat ein thatsächliches Monopol verschafft. — In Anbetracht der Wichtigkeit, die die Wohnungsfrage für die physische und moralische Gesundheit der Arbeiter hat, empfiehlt der Kongreß den sozialistischen Gemeindeverwaltungen die Ausarbeitung von Ortsstatuten zur hygienischen Ueberwachung für Arbeiter bestimmter Wohnungen, ferner den Bau billiger Arbeiterwohnungen zu Kauf oder Miethe mit Sparkassenmitteln von Stadtwegen oder in Verbindung mit Wohlfahrtsvereinen. Weitere Beschlüsse betrafen den Zuschuß der Gemeinden zum Fachunterricht, die Handfertigkeitsschulen und die Verhütung der Nahrungsmittelverfälschung.

Soziale Zustände.

Arbeitereinkommen und Wohnungsmiethe. Die Arbeitsstatistik der deutschen Gewerkvereine für 1897 enthält unter den freiwilligen statistischen Angaben die Miethspreise aus mehreren hundert deutschen Orten, meist in Verbindung mit dem Jahresverdienst des Ernährers der Familie. Eine Zusammenstellung im Verbandsorgan der deutschen Gewerkvereine „Der Gewerkverein" zeigt, daß die Miethspreise sich keineswegs allgemein nach dem Stande der Löhne richten. Der Gewerkverein der Maschinenbauer theilt aus einigen Orten mit gleicher oder annähernd gleicher Lohnnotirung neben den Jahreslöhnen die Miethen mit für Wohnungen mit zwei Räumen (meist Stube und Küche). Es ergeben sich folgende Verhältnisse:

Ort		Lohn			Miethe	
Schönsee i. Westpr.	Lohn	500—800	ℳ	Miethe	100—120	ℳ
Schweidnitz	"	500—900	"	"	90—150	"
Schwarzenberg i. S.	"	600	"	"	60—80	"
Jauer	"	600—700	"	"	100	"
Johanngeorgenstadt	"	600—700	"	"	90	"
Lauenburg i. P.	"	600—800	"	"	90	"
Lingen a. d. E.	"	600—700	"	"	72—90	"
Lippene (Neumark)	"	600—700	"	"	50—80	"
Apolda	"	750	"	"	80—100	"
Bautzen	"	750	"	"	120	"
Bromberg	"	750	"	"	110	"
Neisse	"	750	"	"	100	"
Patschkau i. Schl.	"	750	"	"	84	"
Saarau i. Schl.	"	750	"	"	90	"
Berlin VII	"	900—1000	"	"	210—220	"
Aachen	"	900—1000	"	"	180—210	"
Hagen i. W.	"	900—1000	"	"	150—160	"
Karlsruhe	"	900—1000	"	"	108—144	"
Rodlau i. Schl.	"	900—1000	"	"	60—75	"
Berlin II	"	900—1200	"	"	210—330	"
Hüllen i. Westf.	Lohn	900—1200	ℳ	Miethe	130—140	ℳ
Rummelsburg	"	1000	"	"	200	"
Ruhrort	"	1000	"	"	135	"
Düsseldorf III	"	1100—1200	"	"	204	"
Gevelsberg i. Westf.	"	1100—1200	"	"	100—120	"

Danach haben zwar die Miethen die Tendenz, mit den Löhnen zu steigen, sind aber gleichwohl bei denselben Löhnen recht verschieden. Bei mehr als zwei Räumen ist dieser Unterschied noch erheblicher und die Belastung des Budgets für den Arbeiter recht drückend. So gehen nach Angabe der Maschinenbauer in Karlsruhe 30 %, in Liegnitz 33 % und in Mannheim 36⅔ %, nach Angabe der Bauhandwerker in Charlottenburg 33 % des Lohnes für Miethe drauf. Eine Wohnung von drei Räumen beansprucht nach Angaben des Gewerkvereins der Maschinenbauer vom Lohne in Dresden I 25,2 %, in Gleiwitz 26,2 %, in Düsseldorf III 24 %, in Hagen 26,3 %, in St. Johann fast 28 %, in Leopoldshall 16 %, in Elbing 21 %, in Guben 20 %, in Hörde 17 %, in Schönsee i. Westpr. 29 %, in Schweidnitz über 26 %, in Spandau 20 %, in Lauban 17,2 %, in Insterburg fast 22 % u. s. w. Die Maschinenbauer sind in ihrer Gesammtheit zu den bestbezahlten Arbeitern zu rechnen. Die Statistik der übrigen Gewerkvereine widerspricht dem folgenden Ergebniß nicht, so kann man den Schluß ziehen, daß im Allgemeinen eine Arbeiterfamilie, wenn sie mehr als zwei Wohnräume haben will, ein Fünftel bis ein Viertel des Lohnes für Miethe auszugeben hat, also denselben Prozentsatz des Einkommens, den in Berlin die Einkommenklassen bis rund 10 000 ℳ. etwa aufwenden. Das ist um so drückender, je niedriger das Einkommen ist.

Arbeiterbewegung.

Hafenarbeiterkongreß. Generalversammlung des Centralverbandes der Hafenarbeiter. Ein Kongreß der Hafenarbeiter, Binnenschiffer, Flößer, Flußmaschinisten und anderer am Wasser beschäftigter Personen hat in der dritten Juliwoche in Hamburg stattgefunden. Obgleich von der Agitationskommission des Hafenarbeiterverbandes an 51 Hafenstädte Einladungen zum Kongreß ergangen waren, hatten nur 14 derselben entsprochen. Im Ganzen waren 29 Delegirte erschienen: 14 aus Hamburg, je 2 aus Altona und Bremerhaven und je einer aus Lübeck, Rostock, Stettin, Harburg, Geestemünde, Bremen, Kiel, Magdeburg, Mannheim, Ludwigshafen und Flensburg. Das Hamburger Gewerkschaftskartell hatte Vertreter entsandt, ebenso die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, der Verband der Seeleute und die sozialdemokratische Reichstagsfraktion. Die dreitägigen Verhandlungen, die sich durch Mäßigung besonders auszeichneten, waren in der Hauptsache dem Ausbau der Organisation und der sozialpolitischen Gesetzgebung gewidmet, und bestätigten von neuem, daß die schon im Bericht der Senatskommission für die Prüfung der Arbeitsverhältnisse im Hamburger Hafen hervorgehobenen ernsten und schweren Uebelstände theilweise noch fortbestehen, und daß, was Nacht-, Sonntags- und Ueberzeitarbeit betrifft, gerade in den großen Häfen die Zustände weit schlimmer sind, als in den kleineren See- und Binnenhäfen. Auch mit der Arbeitsvermittelung, der Unfallverhütung und der Lohnauszahlung in den Wirthschaften ist es noch immer schlimm bestellt.*) Es wurde festgestellt, daß gerade die Hamburger Hafenarbeiter den Polizeibeamten, die nach Lohnauszahlungen in den Wirthschaften recherchirten, hinderlich in den Weg träten und dadurch, daß sie den Beamten keine oder falsche Auskunft ertheilten, geradezu die Arbeitgeber schützen, welche die betreffende Gewerbeordnungsbestimmung zu übertreten pflegten. Es wurde weiter hervorgehoben, daß viele schiffbrüchige Existenzen nach den Häfen drängten, um dort ihr Leben zu fristen, darunter viele Schlächter und Bäcker. Dieser Umstand, sowie die vielen Berufe unter den Hafenarbeitern und die große Fluktuation unter denselben erschwerten die Agitation und Organisation ungemein. Dem nach dem großen Streik im Hamburger Hafen eingesetzten Hafeninspektor fehlt es an Machtbefugnissen; auch könne er bei dem Mangel an Schutzvorschriften für die Hafenarbeiter wenig thun und sei zumeist auf Berichte angewiesen. Der Kongreß sprach sich für gesetzliche Regelung der Arbeitszeit, für unentgeltliche Hergabe von Räumen durch die Kommunen für den von den Arbeitern mitverwalteten Arbeitsnachweis, sowie für Unterstellung der Hafenarbeiter unter die Arbeiterversicherungsgesetze und die Gewerbegerichte und für eine rationelle Hafeninspektion aus. Durch Petitionen sollen den Regierungen und Parlamenten die Wünsche und Beschwerden der Arbeiter vorgetragen werden. Speziell der Reichstag wird gut thun, den Wünschen der Hafenarbeiter besondere Aufmerksamkeit zu schenken, nachdem durch amtliche Erhebungen festgestellt ist, daß die Beschwerden der streikenden Hamburger Hafenarbeiter zum Theil nur zu berechtigt gewesen sind. — An den Hafenarbeiter-

*) Vgl. Sp. 1129 f.

kongreß, der künftig alle drei Jahre stattfinden soll, schloß sich die Generalversammlung des Centralverbandes der Hafenarbeiter. Letzterer zählt zur Zeit 9988 Mitglieder, die sich auf 40 Mitgliedschaften in 24 Orten vertheilen. Fast alle Mitgliedschaften haben einen Rückgang aufzuweisen, dem man durch Wohlfahrtseinrichtungen, wie Gewährung von Sterbegeldern an die Hinterbliebenen der Mitglieder, steuern will. Die Hamburger Mitgliedschaft bildet gewissermaßen das Fundament der ganzen Organisation. Während des Streiks stieg die Hamburger Mitgliedschaft auf nahezu 13000, da nur Mitgliedern des Verbandes Unterstützung gewährt wurde. Später hat sich die Masse wieder verlaufen. Beschlossen wurden Erhebungen über die Löhne und die Arbeitszeit, wobei die Agitationskommission mit dem Verbande der Seeleute in enger Fühlung bleiben soll, die Aufnahme weiblicher Mitglieder und die Herausgabe einer Fachzeitung, die vierteljährlich unter dem Titel „Der Hafenarbeiter" erscheinen soll. Für den Seemannsverband erscheint bereits ein Fachblatt „Der Seemann" in Hamburg. Von besonderem Interesse ist das neubeschlossene Streikreglement, das erneut von dem Bestreben der Fachvereine Zeugniß ablegt, mehr und mehr unbesonnene Streiks zu verhindern. Nur diejenigen Streiks sollen vom Verband unterstützt werden, die in geschlossenen Mitgliederversammlungen von mindestens zwei Drittel der Mitglieder bei geheimer Abstimmung beschlossen werden. Angriffsstreiks müssen dem Vorstand spätestens einen Monat vor der Ausführung zur Begutachtung vorgelegt werden. Zum Sitz des Verbandes wurde wiederum Hamburg, zum Sitz des Centralausschusses Lübeck bestimmt. Zur Hebung der Organisation soll eine rege Agitation entfaltet werden. Daß die Organisation noch viel zu wünschen übrig läßt, zeigte nicht nur der verhältnißmäßig schwache Besuch des Kongresses, sondern auch der Umstand, daß einige Mitgliedschaften sich wieder aufgelöst haben, und daß die Flußschiffer es überhaupt noch zu keiner Organisation gebracht haben. Der auf Betreiben der Engländer seiner Zeit ins Leben gerufene internationale Hafenarbeiter-Verband, der auch bereits einige Kongresse abgehalten hat, steht zur Zeit mehr auf dem Papier und kann sich an Bedeutung mit dem internationalen Bergarbeiterbund, der demnächst in Wien wieder einen internationalen Kongreß abhält, nicht messen. Wohl aber kann er in kritischen Zeiten eine Bedeutung gewinnen. Im nationalen Rahmen schwebt dem Centralverband der Hafenarbeiter als Ziel die Erweiterung des Verbandes zu einem Verbande aller im Transportgewerbe beschäftigter Arbeiter vor.

Der III. Kongreß der belgischen Angestellten (Rechnungsbeamten, Bediensteten in Geschäften, bei Eisenbahnen, Verwaltungen rc.) hat in Antwerpen unter Betheiligung von elf Gruppen u. A. Untersuchungen darüber beschlossen, welche Abänderungen für das noch nicht zufriedenstellende neue Gesetz, betreffend die Verleihung der juristischen Person an Fachvereine, einzubringen sind. Die schon im Vorjahr beschlossene Propaganda für die Schaffung eines halb aus Angestellten, halb aus Arbeitgebern zusammengesetzten Schiedsgerichts soll weiter betrieben werden. Zur Zeit unterstehen die Angestellten dem Handelsgericht, welches ausschließlich aus Arbeitgebern besteht. Ebenso soll die Frage der Pensionskassen für die Angestellten gefördert und die Behörden ersucht werden, wenigstens einen freien Tag in der Woche für die Angestellten anzuordnen.

Ein Delegirtentag der christlich-sozialen Verbände und Gewerkschaften Deutschlands soll Mitte August in Mainz stattfinden. Die Einberufung geht von dem christlich-sozialen Textilarbeiter-Verband für Aachen und Umgegend aus. Eingeladen sind alle auf christlich-sozialer Grundlage organisirten Verbände und Gewerkschaften; auch können gewöhnliche katholische Arbeitervereine an den Verhandlungen theilnehmen. Eingeladen sind auch verschiedene Sozialpolitiker, welche sich um die christliche Sozialreform und die christlich-soziale Arbeitersache verdient gemacht haben. Die Tages-Ordnung lautet: 1. die Organisationsfrage: a) für die einzelnen Verbände an sich; b) ob örtliche oder allgemeine gewerkschaftliche Verbände. 2. Die Lage des Arbeiterstandes in politischer, beruflicher und allgemein sozialer Beziehung. 3. Die Lohnfrage. 4. Die Ausstände. 5. Die Regelung und Verkürzung der Arbeitszeit. 6. Die Frauenarbeit. 7. Eingaben an die sozialen und legislatorischen Körperschaften rc. über sozialpolitische Fragen und Aufgaben, speziell über die auf dem Delegirtentage gefaßten Beschlüsse. Der Aachener christlich-soziale Textilarbeiter-Verband, welcher im Dezember 1896 gegründet wurde, umfaßt z. Z. etwa 2500 Mitglieder.

Generalstreikhoffnungen in Frankreich. Die Idee des Generalstreiks, als des wirksamsten Mittels zur Emancipation der Lohnarbeit, spielt in der französischen Arbeiterpolitik eine ganz hervorragende Rolle. Es ist heute wesentlich die Confédération générale du travail, ein ziemlich starker Verband von Arbeiterkorporationen aller Art, in welcher diese Bewegung sich konzentrirt. Von der Theorie ausgehend, daß die partiellen Streiks sehr gefährlich sind, selten ihren Zweck erreichen und noch seltener wirklich dauernde Erfolge erreichen, nahm die Konföderation seit 1892 auf allen ihren Jahreskongressen Resolutionen an, in denen sie die Organisation eines gleichzeitigen Ausstandes der Arbeiter in allen Gewerbezweigen als einzig wirksam und nothwendig hinstellt. Zuletzt ernannte man eine besondere permanente Kommission, welche mit den Vorbereitungen des Generalstreiks betraut wurde. Die „Soziale Praxis" hat schon mehrfach von diesen Bemühungen berichtet. Im Anschluß an die angedrohte Arbeitseinstellung der Eisenbahnbediensteten erläßt die Konföderation ein Rundschreiben an die Korporationen, worin sie ihnen nahelegt, ohne sie indessen zu verpflichten, die Frage der Erweiterung des Eisenbahnstreikes zum allgemeinen Ausstande zu erwägen. Für den Fall, daß die Streikbewegung der Eisenbahner sich generalisirt, formulirt die Konföderation das folgende Programm: 1. Alters- und Invaliditätsversicherung; 2. Achtstundentag; 3. Feststellung eines Minimallohns; 4. Unterdrückung der Gefängnißarbeit; 5. Abschaffung der „Marchandage"; 6. Abschaffung der Strafgelder; 7. Beseitigung der Stellenvermittelungsgeschäfte; 8. Reform der Gewerbegerichte.

Arbeitervereinshäuser. Der Amtsvorsteher von Tonat hatte den Gastwirthen von Morgenau bei Breslau erklärt, er werde für Morgenau die Polizeistunde auf 10 Uhr einführen, wenn noch weiter den streikenden Maurern Lokale zur Verfügung gestellt werden. Daraufhin erwägen jetzt die Breslauer Gewerkschaften den Bau eines Gewerkschaftshauses. Aehnlich wird aus München gemeldet, daß ein Schriftsteller Dr. Naumann im Auftrage einer Brauerei den Ankauf des Orpheums, eines Tanzlokals mit großen Versammlungssälen, abgeschlossen hat. In dem Etablissement soll eine Heimstätte für die Arbeiterorganisationen geschaffen werden, doch soll es auch anderen Zwecken noch dienstbar gemacht werden. — Die ausländischen Arbeiter sind längst mit solchen Beispielen vorangegangen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Alterspensionen für Arbeiter in England. Der Bericht des vor zwei Jahren eingesetzten Altersversicherungskomitees, dessen Vorsitzender Lord Rothschild war, ist erschienen und ist ein Eingeständniß, daß das Komite nach der ihm gestellten Aufgabe nicht in der Lage ist, einen der ihm vorgelegten Pläne zu empfehlen.

Die Aufgabe des Komitees bestand darin, die ihm vorgelegten Entwürfe „zur Ermuthigung der industriellen Bevölkerung, für ihr Alter Vorsorge zu treffen" auf ihre Kosten und ihr voraussichtliches finanzielles Ergebniß für die Staatskasse und die Gemeinden zu prüfen; ferner ihre „Wirkungen auf die Gewöhnung zur Sparsamkeit und Selbstständigkeit" ihren Einfluß auf die Entwickelung der Wohlfahrtsgesellschaften (Friendly Societies) und die Möglichkeit der Mitwirkung der letzteren bei der praktischen Durchführung irgend eines zu empfehlenden Planes.

Zufolge dieser Instruktionen hat das Komitee mehr Zeit auf die Prüfung eingereichter Pläne als auf die Anhörung von Sachverständigen und Betheiligten verwendet. Von solchen wurden nur wenige vorgeladen, dagegen nicht weniger als 100 Pläne durchgearbeitet. Gemäß der Instruktion mußte das Komitee auch alle Entwürfe ausschließen: 1. die auf Zwang beruhten, weil dieser das Gegentheil von Ermuthigung ist; 2. die die Vortheile der Pension auf die Mitglieder von Wohlthätigkeits- oder verwandten Gesellschaften beschränken, weil davon nicht die industrielle Bevölkerung als solche umfaßt wird; und 3. die, die keine Beisteuer der Pensionäre verlangten. Aber auch sämmtliche anderen Entwürfe, die nicht diese fundamentalen Anstände gegen sich hatten, wurden nach sorgfältiger Prüfung verworfen. Am meisten bevorzugt hat das Komitee einen ihm von einem seiner Mitglieder unterbreiteten Entwurf, hat ihn aber schließlich, trotzdem gegen ihn die wenigsten Bedenken vorlagen, doch nicht angenommen, weil die Sache zum Theil in Anwendung sei und den Trieb zur Sparsamkeit abschwäche, wenn der zum Bezug einer Pension berechtigende Zinsertrag (2 Sh. 6 Pence wöchentlich als sicheres Einkommen) erreicht sei. Andere allgemeine Bedenken bezogen sich auf die Wirkungen eines Systems nationaler Pensionen nach dem Lohnsatze und auf die Konkurrenz der Pensionäre mit solchen, die aus dem einen oder andern Grunde nicht pensionsberechtigt, aber doch nur in der Lage sind, leichte, dem höheren Alter angemessene, gewerbliche Arbeiten zu verrichten und vor Allem auf die Schädigung der gegenwärtigen Gepflogenheiten zu sparen. Man hat offen erklärt, daß die wirthschaftlichen und moralischen Wirkungen von weit größerer Wichtigkeit als die wirklichen Kosten sind, und man ist schließlich zu der Anschauung

gekommen, daß ein System nationaler Pensionen am letzten Ende denjenigen, für die es geschaffen wurde, am meisten Schaden bringen würde. Der Bericht des Komitees schließt die Frage der Pensionen für England nicht ab, aber er hat eine eingehendere Prüfung der in Betracht kommenden praktischen und moralischen Schwierigkeiten als bisher veranlaßt. Augenblicklich steigen die großen freiwilligen Friendly Societies im Ansehen und es wäre bedauerlich, wollte man ihnen im Rathe der Nation bei Erörterung dieser vitalen Frage nicht das ihnen zukommende Gewicht bemessen. E. A.

„Die Vortheile der gewerkschaftlichen Arbeitslosen-Unterstützung" betitelt sich ein längerer Aufsatz in der sozialdemokratischen Wochenschrift „Die neue Zeit". In Anknüpfung an den Beschluß des letzten Berliner Gewerkschaftskongresses, der in einer mit großer Mehrheit angenommenen Resolution die Arbeitslosen-Unterstützung als einen „bedeutenden, ja nothwendigen Förderer der gewerkschaftlichen Organisation" bezeichnet und ihre Einführung den deutschen Gewerkschaften empfohlen hat, tritt der Verfasser des Aufsatzes, Herr Konrad Hänisch in Leipzig, mit Wärme für die Einführung der Arbeitslosen-Unterstützung ein, weil nach den bisherigen Erfahrungen die Einführung der Arbeitslosen-Unterstützung ein Steigen der Mitgliederziffern und eine Verhinderung bezw. Beschränkung der fortwährenden Fluktuation des Mitgliederbestandes bei den Gewerkschaften zur Folge gehabt haben und weil die gewerkschaftlichen Finanzverhältnisse dadurch gebessert wurden und damit auch die Chancen im wirthschaftlichen Kampfe zu Gunsten der Arbeiter. Grundsätzliche Bedenken ließen sich gegen die Einführung nicht erheben, auch sei nach den bisherigen Erfahrungen eine Gefährdung des „Klassencharakters der Arbeiterbewegung" nicht zu befürchten. Die Arbeitslosenunterstützung zahlenden Verbände, wie die der Buchdrucker, Hutmacher, Bildhauer, Handschuhmacher, Cigarrensortirer &c. hätten nicht nur eine höhere stabile Mitgliederzahl, sondern verfügten auch über größere Mittel und könnten somit den Kampf um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen energischer und ausdauernder führen. Vor Allem sei aber die Arbeitslosen-Unterstützung ein werbendes Agitationsmittel ersten Ranges. Das hätten die organisirten britischen Arbeiter längst erkannt, denn in England gewährten von den großen Verbänden der gelernten Arbeiter nur zwei keine Arbeitslosen-Unterstützung. Bei den in der Haus- und Saisonindustrie beschäftigten Arbeitern werde allerdings die Durchführung auf Schwierigkeiten stoßen, dafür müsse man in den anderen Branchen um so entschiedener an die Durchführung gehen. Den Hinweis auf die Verpflichtung des Staates, die Arbeitslosen zu unterstützen, läßt der Verfasser nicht gelten. Allerdings sei vom sozialistischen Standpunkte aus die Gesellschaft verpflichtet, nicht nur für ein Existenzminimum, sondern sogar für ein behagliches, sorgenfreies Dasein aller ihrer Mitglieder zu sorgen. „Aber legen wir denn nun, auf diese unsere Grundforderung verweisend, die Hände in den Schoß und warten geduldig, bis der Vater Staat gleichfalls zur Erkenntniß dieser seiner Verpflichtung kommt, wie wir das nach der Logik jener Freunde zu thun hätten? Müßten denn nach dieser Logik die Arbeiter nicht folgerichtig auf jeden gewerkschaftlichen Kampf überhaupt, der ja im Grunde stets „Selbsthilfe" ist, verzichten? Zu welch' unheilvollem Fatalismus würde das führen?" Im Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands wurde schon im August v. Js. konstatirt, daß die Arbeitslosen-Unterstützung in den Organisationen immer größeren Anklang finde. In den letzten Jahren sei dieselbe bei den Buchbindern, Formern und Lederarbeitern eingeführt worden und ihre Einführung werde in anderen Organisationen ernstlich erörtert. Jedenfalls erweise die Statistik, daß die Arbeitslosen-Unterstützung günstig auf die Organisationen sowohl in Bezug auf den Bestand der Mitglieder als auch auf die Kassenverhältnisse einwirke, und daß deshalb die Neigung, sie allgemein als gewerkschaftliche Einrichtung einzuführen, den Gewerkschaften nicht nachtheilig sein werde. Fast alle Gewerkschaften zahlen übrigens Reise-Unterstützungen, die ebenfalls als eine Art Arbeitslosen-Unterstützung anzusehen sind. Im Uebrigen ist es erfreulich, daß die Gewerkschaften sich immer mehr praktischen Aufgaben zuwenden.

Arbeitsnachweis.

Arbeitsnachweise im Berichte Hamburger Rheder. Der Bericht des Vorstandes des Vereins Hamburger Rheder über das Jahr 1897/98 theilt mit, daß die „in Rücksicht auf die mit dem Heuerbaas-Wesen verknüpften Mißstände" errichtete Heuerstelle von November 1897 bis Juni 1898 für 380 Schiffe 7515 Mann anmusterte. 120 oder 1½ % der Angemusterten desertirte oder trat den Dienst nicht an. Es sei zu hoffen, „daß durch den Einfluß der Heuerstelle hierin eine Besserung eintrete. Die Wirkung würde eine noch größere sein, wenn sämmtliche hiesigen Rhedereien und auch die übrigen deutschen Rhedereien für ihre hiesigen Musterungen sich der Heuerstelle bedienten, weil dann die Aussicht, hier überhaupt keine Stelle wieder zu bekommen, die Seeleute von dieser Pflichtwidrigkeit zurückhalten würde. (Es soll also dieser Arbeitsnachweis als Mittel gegen Kontraktbruch ausgenutzt werden!) Der in diesem Jahre gegründete Verein Stettiner Rheder hat ebenfalls eine Heuerstelle errichtet. Diese Heuerstellen arbeiten Hand in Hand, sowohl untereinander wie auch mit den Heuerstellen der Hamburg-Amerika-Linie und des Norddeutschen Lloyd.

Der Arbeitsnachweis der Stauereibetriebe sei, wie anerkannt werden müsse, unbefriedigend oder vielmehr gar nicht geregelt. Die arbeitsuchenden Leute warteten entweder, den Unbilden der Witterung ausgesetzt, auf der Straße oder in Schänken, und da die Wirthe oft in der einen oder anderen Weise bei der Annahme der Leute oder bei der Lohnauszahlung betheiligt sind, so seien die Leute, wie wenigstens behauptet werde, vielfach zum Trinken genöthigt, um Berücksichtigung zu finden. Bei diesen Verhältnissen lasse sich der Arbeitsmarkt nicht übersehen, und es erkläre sich zum Theil wohl hieraus, daß in der Regel viel mehr Leute auf Arbeit warteten als beschäftigt werden könnten, und daß viele nur einen verhältnißmäßig geringen Jahresverdienst erzielten. Demgemäß seien die Stauer zur Errichtung eines unentgeltlichen Arbeitsnachweises für Stauerleute angeregt und die Mitglieder des Rheder- wie des Schiffsmakler-Vereins schriftlich den Stauern gegenüber verpflichtet, nur solche Stauer zu beschäftigen, die sich ausschließlich dieses Arbeitsnachweises bedienten. Zugleich wurde ein Minimaltarif für die Stauerarbeiten festgesetzt. Nach dem am 18. Juni statutarisch geregelten Verfahren sollen verschiedene Karten für feste und für Hülfsarbeiter ausgegeben werden, für Letztere nur so viele, als dem Bedürfnisse entspricht. Die Annahme der Arbeiter soll nur an den Nachweisstellen erfolgen. Die Lohnauszahlung soll, wenn nicht an Bord oder in der Geschäftsstelle des Stauers durch den Arbeitsnachweis geschehen. Dieser soll von dem Verein der Stauer geleitet, die Oberaufsicht aber von einer, aus je einem Mitglied des Rheder-, Schiffsmakler- und Stauervereins bestehenden Kommission geführt werden. Außerdem soll eine Beschwerdekommission gebildet werden, welche aus drei anderen Mitgliedern der genannten Vereine und drei Kartenarbeitern, von denen zwei feste Arbeiter sein müssen, besteht. Grundsätzliche Aenderungen der Statuten bedürfen der Genehmigung des Senats. — Es wurde für richtig befunden, den Arbeitsnachweis nicht eher zu eröffnen, als bis die räumlichen Einrichtungen fertiggestellt sind. So wird der Nachweis und seine beiden Nebenstellen erst mit Beginn des nächsten Jahres eröffnet werden. — Es ist immerhin schon ein Fortschritt, daß die Arbeiter wenn auch nicht an der Verwaltung, so doch wenigstens an der Mitgliedschaft in der Beschwerdekommission betheiligt werden. Die schlechte Stellenvermittelung, die Lohnauszahlung &c. gehörten zu den Beschwerdepunkten des großen Hafenstreikes. Die Andeutung, den Arbeitsnachweis zur Verhinderung von Kontraktbruch, der gewiß verwerflich ist, zu benutzen, kann uns in unserem Urtheil über die Unternehmer-Arbeitsnachweise nur bestärken (vgl. Nr. 28).

Der Verband Deutscher Arbeitsnachweise hält seine erste Verbandsversammlung und Arbeitsnachweiskonferenz in München am 27. September ab. Auf der Tagesordnung stehen unter Anderem die Fragen: Was können die Arbeitsnachweise dazu beitragen, der Landwirthschaft Arbeitskräfte zu erhalten und zuzuführen? (Referenten: Rath Dr. Naumann-Hamburg, Bürgermeister Thoma-Freiburg i. Br., Assessor Dr. Treuter-Halle a. S.); Arbeitsnachweisstatistik. (Referenten: Direktor Dr. Bleicher-Frankfurt a. M., Privatdozent Dr. Jastrow-Berlin); Empfiehlt sich die Gebührenfreiheit bei der Arbeitsvermittelung? (Referent: Geheimer Oberfinanzrath Fuchs-Karlsruhe); Die Arbeitsvermittelung für weibliche Personen und Dienstboten (Referent: Rechtsrath Dr. Menzinger-München); Die Errichtung von Arbeitsnachweisen in kleineren Orten (Referent: Domvikar Groll-Münster). — Mit der Verbandsversammlung soll eine Ausstellung von Arbeitsnachweisstatuten, Jahresberichten und Formularen verbunden werden.

Wohnungswesen.

Eine Arbeiterwohnungs-Konferenz tagte in Brüssel vom 15. bis 17. Juli. Der Ministerpräsident Smet de Naeyer, der Vorsitzende der Konferenz, kündigte bei Eröffnung dieser nationalen Konferenz für das Arbeiterwohnungswesen eine Novelle zum Arbeiterwohnungsgesetz an, welches die Erhaltung des Hauses als

Familienbesitz bei Sterbefall sichern soll. — Die Frage der Herstellung billiger und bequem eingerichteter Wohnhäuser, welche zum Kostenpreise unter leichten Zahlungsbedingungen an Arbeiterfamilien als Eigenbesitz verkauft werden, ist dank dem Beernaert'schen Gesetze in Belgien schon sehr weit gediehen; im Verlaufe weniger Jahre sind über 13 000 solcher Häuser, welche grundsätzlich nur als Einfamilienhäuser gebaut werden und nicht als Miethwohnungen verwerthet werden dürfen, in den eigenthümlichen Besitz von Arbeitern gestellt worden. Die Konferenz, an welcher unter den wenigen ausländischen Theilnehmern der frühere französische Minister Siegfried, Vater des nach ihm benannten französischen Gesetzes über die habitations a bon marché, theilnahm, hatte die Aufgabe, namentlich weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen zur Erweiterung des Wirkungskreises der Wohnungsgesellschaften die Wege zu ebnen. Eine Neuerung wird nach französischem Muster in dem Sinne bezweckt, daß der Erwerb solcher sogenannten Arbeiterwohnungen nicht mehr ausschließlich eigentlichen Arbeitern, sondern auch kleinen kaufmännischen und gewerblichen Angestellten unter den gleichen Bedingungen gestattet werden soll.

Der Wohnungsnachweis der Allgemeinen Arbeitsnachweis-Anstalt Köln, der am 1. April eröffnet wurde (vergl. Sp. 878), hatte im ersten Vierteljahr 413 Angebote und 1198 Nachfragen nach Wohnungen. Gewünscht wurden 102 ein-, 500 zwei-, 380 drei-, 137 vier- und 79 mehrräumige Wohnungen. Die Wohnungssuchenden waren: 130 Tagelöhner und Fabrikarbeiter, 28 Fuhrleute und Kutscher, 61 Packer, Hausknechte und dergl., 145 kleine Angestellte, 28 Kellner, Musiker und Händler, 480 Handwerker, 97 kaufmännische und technische Beamte, 50 männliche Personen ohne Gewerbe, 27 Büglerinnen und Näherinnen, 152 weibliche Personen ohne Gewerbe. Die Vermittelung ist unentgeltlich. Inzwischen ist auch Straßburg diesem Beispiele gefolgt (vergl. Sp. 1036).

Von der Wohnungsnoth kleiner Beamten im Osten entwirft die Deutsche Verkehrszeitung ein trauriges Bild. In den kleinen Landorten des Ostens ist der Mangel nicht nur an ausreichenden, sondern überhaupt an vermiethbaren Wohnungen vielfach so groß, daß die im Landbestelldienste beschäftigten Unterbeamten in vielen Fällen am Amtsorte kein Unterkommen finden, vielmehr in Entfernungen von 3, 4 und 5, ja in einzelnen Fällen von 6 Kilometern Wohnung nehmen müssen. Die gleiche Wohnungsnoth liegt häufig da vor, wo die Postanstalten wegen des Anschlusses der Landpostkurse an die Eisenbahn auf isolirten Bahnhöfen haben untergebracht werden müssen. Auf diese Weise wird den Unterbeamten neben der durch den Dienst bedingten Marschleistung eine so erhebliche todte Wegeleistung auferlegt, daß Ueberanstrengung eintritt und die dienstliche Verwendbarkeit darunter leidet. Im Weiteren fällt ins Gewicht der überaus mangelhafte Zustand der ländlichen Wohnungen, zumal im Osten, wo kleine und niedrige Räume von noch nicht zwei Meter Höhe, Lehmfußböden, schlechte Oefen, gemeinschaftliche Schlafräume für beide Geschlechter u. s. w. nur zu häufig sind, und das Wohnen in diesen Räumen nicht nur die Gesundheit, sondern auch die Sittlichkeit der Familienglieder ernstlich gefährdet. Am traurigsten sind die Wohnungsverhältnisse in den kleinen Ortschaften der ehemals polnischen Landestheile. Beispielsweise wurde im Jahre 1895 im Bromberger Oberpostdirektionsbezirke eine Reihe von Fällen ermittelt, in denen Familien von sechs bis acht Köpfen, darunter erwachsene Kinder beiderlei Geschlechts, zum Wohnen, Kochen und Schlafen einen einzigen Raum von 15 bis 20 Quadratmeter Grundfläche zur Verfügung hatten. Nicht besser liegen die Verhältnisse im Oberpostdirektionsbezirke Posen, wo ebenfalls festgestellt wurde, daß zahlreiche Unterbeamtenfamilien an kleinen Landorten auf einen einzigen Raum angewiesen sind. Aber auch in den Bezirken Oppeln, Stettin, Köslin, Frankfurt a. O., Potsdam und insbesondere Gumbinnen, Königsberg und Danzig bestehen gleiche oder ähnliche Mißstände. Aehnliche Uebelstände werden aus dem Westen gemeldet, die sich durch teuere Lebensmittelpreise noch verschärfen. Dem Vernehmen nach sollen auch im Westen thatsächlich in jüngster Zeit durch einen höhern Beamten des Reichs-Postamtes Erhebungen über Wohnungs-Verhältnisse angestellt worden sein.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Dr. **Barnardos Homes.** Vorige Woche feierten Dr. Barnardos Homes in London den 32. Jahrestag ihrer Gründung. Bei der Jahresversammlung gab Lord Brassey einen kurzen Ueberblick über die Thätigkeit dieser Wohlfahrtsanstalten, in welchen seit ihrem Bestehen 34000 Knaben und Mädchen erzogen worden sind. Es bestehen gegenwärtig 86 Asyle Dr. Barnardos in England und Canada. Die organisirte Auswanderung bildet den größten Erfolg der Anstalten; bisher sind an 11000 Kinder nach Canada, Südafrika und Australien geschickt worden — alljährlich ca. 700 — und es ist festgestellt worden, daß 98 Prozent dieser Schützlinge gut fortkommen und ihrer Pflegeanstalt alle Ehre machen. In den „Homes" finden Kinder ohne Unterschied der Nationalität oder des Glaubens Aufnahme.

Arbeiterpensionat in Charleroi. Der Minister Begeren hat am 1. Juli in Charleroi ein von den katholischen Industriellen für ihre Arbeiter erbautes Arbeiterpensionat eingeweiht. Das weite und geräumige Haus ist mit den neuesten Einrichtungen versehen. Weite Küchen mit großen Kesseln zur Herstellung der Massenmahlzeiten befinden sich im Parterre. Waschküche, Wring- und Plättmaschinen schließen sich an. Im ersten und zweiten Stock sind 70 kleine Zimmer mit je einem Bett, einem Schrank, Tisch und Stuhl. Eine 25 Pf.-Dampfmaschine sorgt mit einer Dynamo für Beleuchtung und Heizung des Gebäudes. Ein Garten mit verschiedenen Spielplätzen vervollständigt die Behaglichkeit. Der vierzehntägige Pensionspreis für Miethe, Verpflegung und Besorgung der Wäsche beträgt 20 Frcs.

Kantinen für die Eisenbahnbediensteten. Die in Nr. 15 erwähnten Anordnungen der preußischen Staatsbahnverwaltung, die sich mit der Fürsorge für die außerhalb ihres Wohnorts thätigen Eisenbahnbediensteten in ihren Ruhepausen beschäftigen, haben neuerdings eine dankenswerthe Ergänzung erfahren. Jene Anordnungen bezwecken namentlich die Bereitstellung wohnlicher, das Ruhebedürfniß befriedigender Unterkunftsräume in Verbindung mit zweckmäßigen Einrichtungen zur Bereitung und Erwärmung von Speisen und Getränken. Da diese Bestrebungen unter Anderem auch eine Einschränkung des Besuches der an den Bahnhöfen belegenen, die Zwangslage des Personals ausnutzenden und zum schädlichen Genuß geistiger Getränke in den Dienstpausen nur zu oft verleitenden Wirthschaften bezwecken, soll neuerdings untersucht werden, ob es nicht im Interesse der Bediensteten liegt, in den Aufenthaltsräumen oder an einer sonst geeigneten Stelle der Bahnhöfe Kantinen einzurichten, in denen gegen mäßigen Preis gute Speisen und Getränke, auch Bier — jedoch unter grundsätzlicher Ausschließung sonstiger Spirituosen — feil geboten werden. Es kommen dabei hauptsächlich solche Stationen in Betracht, auf denen Bedienstete in größerer Zahl regelmäßig zu längerem Aufenthalt außerhalb ihrer Häuslichkeit genöthigt und auf den Besuch der Bahnhofswirthschaften oder nahegelegener Schenken zur Befriedigung ihrer leiblichen Bedürfnisse angewiesen sind. Derartige Einrichtungen sollen indeß nicht allein dem außerhalb der Heimath thätigen Personal dienen, sondern soweit ein Bedürfniß dafür besteht, auch den an ihrem Wohnort beschäftigten Bediensteten. Besonders in den Werkstattsbetrieben, aber auch auf großen Stationen mit zahlreichem Personal kann im wirthschaftlichen Interesse der Bediensteten die Einrichtung von Speiseanstalten und Erholungsräumen erwünscht sein, wie sie ja thatsächlich schon mancherorts bestehen.

Kaffeebuden in Kiel. Der Kieler Ortsverein gegen Mißbrauch geistiger Getränke hat nach Vorbild der Lübecker und Frankfurter Kaffeebuden im Vorjahre angefangen, die Arbeit der beiden hiesigen großen Kaffeeschenken durch den billigeren Betrieb von Kaffeebuden zu ergänzen. Anfang 1897 wurde in einer Seltersbude am Schuhmacherthor begonnen; Anfang 1898 gewährte die Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde 1000 Mark, um am äußersten Ende des Hafens, an der sogenannten Hörn, eine zweite Kaffeebude zu errichten. Diese ist Anfang Juni in Betrieb genommen. Sie wird nicht nur den Arbeitern am Hafen und dem Straßenverkehr dienen, sondern vor Allem auch dem Güterbahnhofe, an dessen Einfahrt sie liegt, nützlich sein. In Anbetracht ihres gemeinnützigen Charakters hat die königliche Eisenbahndirektion gestattet, daß sie gegen eine nominelle Pacht auf dem Bahngelände gebaut werde.

Jubiläumsgaben für Arbeiter. Die vereinigten Köln-Rottweiler Pulverfabriken haben anläßlich der Feier des fünfundzwanzigjährigen Bestehens der Firma zur Gründung einer Pensions-Wittwen- und Waisenkasse einen seit Jahren allmählich angesammelten Fonds von 500000 M. überwiesen. Außerdem ist aus Anlaß der Jubelfeier ein Jubiläumsfonds von 170000 M. gestiftet worden, aus dem Prämien für die Jubilare und Arbeiter bestritten werden sollen, während der Rest der Verwaltung der Pensionskasse überwiesen wird. Endlich beschloß der Aufsichtsrath auf Antrag des Vorstandes eine Arbeiterunterstützungskasse in der Art einzurichten, daß ein Kapital von 100000 M. von der Gesellschaft mit 5% verzinst und der Ertrag alljährlich nach Ermessen des Vorstandes zum Besten der Arbeiter verwendet wird. — Anläßlich seines Jubiläums stiftete der Direktor der Schichau-Werft, Kommerzienrath Ziese, einen Fonds von 100000 M. zur Unterstützung hülfsbedürftiger Arbeiter aus privaten Mitteln.

Erziehung und Bildung.

Obligatorischer Fortbildungsunterricht in Altenessen. Die Bürgermeistereivertretung Altenessen hat die Einführung des obligatorischen Fortbildungsunterrichts für sämmtliche jugendliche Arbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre beschlossen. Ausgenommen sollen die im Bergbau beschäftigten jugendlichen Arbeiter sein, weil diese schon jetzt von den Bergwerksverwaltungen zum Besuch der Fortbildungsschule angehalten werden. Mit Einführung des Schulzwanges ist ferner in Aussicht genommen, die Unterrichtszeit, welche seither für die Handwerker auf zwei Abende wöchentlich von 8–10 Uhr festgesetzt ist, auf zwei Nachmittage, und zwar Mittwochs und Samstags von 2–4 Uhr zu verlegen. — Die Schülerzahl der seit 1875 bestehenden Fortbildungsschule beträgt

gegenwärtig zirka 230, wird sich aber in Folge des vorbezeichneten Beschlusses auf annähernd 500 erhöhen. — Diese Blätter haben ein solches unserer Ueberzeugung nach segensreiches und einzig wirksames Vorgehen wiederholt empfohlen.

Russische Analphabeten. Ersatz der Elementarschulen. Die Zahl der Analphabeten in Rußland, ist sehr groß und muß naturgemäß mit der Zunahme der Bevölkerung steigen, welche nach der letzten Zählung die Ziffer von 130 000 000 Millionen übersteigt. Staat und Gemeinden sorgen nach Kräften für die Vermehrung der Volksschulen und ergreifen auch außerordentliche Mittel zur Bekämpfung dieses Uebels. In einigen Städten Rußlands ist jüngst die Einrichtung getroffen, daß die Schülerinnen der höheren Klassen von Mädchengymnasien, deren es in Rußland eben so viel, wie Gymnasien für Knaben giebt, an Sonn- und bestimmten Wochentagen in einem leerstehenden Schulzimmer freien Unterricht im Lesen und Schreiben an Kinder der ärmeren Bevölkerung ertheilen. Dabei besuchen auch erwachsene, ja ältere Personen beiderlei Geschlechts den Unterricht und ihre Zahl übertrifft zuweilen die der Kinder.

Volksthümliche Kurse von Berliner Hochschullehrern. Die sogenannten Hochschulkurse, die seit einigen Jahren in Wien, München, Jena, Leipzig und anderen Universitätsstädten mit großem Erfolg abgehalten worden sind, werden nunmehr auch im nächsten Winter in Berlin stattfinden. Ein Komitee von Berliner Hochschullehrern, dem u. A. die Herren Professoren Diels, Oertmann, Schmoller, Waldeyer, Witt und Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Post angehören, hat beschlossen, in den Monaten November und Dezember volksthümliche Kurse zu veranstalten. Die Vorarbeiten werden in kurzer Zeit beendigt sein. Diese Hochschulkurse sind im vorigen Winter als Veranstaltung der Universität geplant gewesen (vergl. Soziale Praxis, Jahrg. VI, Sp. 397), aber am Widerspruche des Senates gescheitert.

Anti-alkoholischer Unterricht in den belgischen Primärschulen. Der belgische Minister des Unterrichts M. Schollaert hat an alle Primärschulen eine Verfügung erlassen, ihren Zöglingen Unterricht über die Enthaltsamkeit von alkoholischen Getränken zu geben. Der Unterricht umfaßt Sonderkurse und gelegentliche Unterweisungen. Die Leiter der Kurse werden dazu von Spezialisten, insbesondere Aerzten vorbereitet, welche ihnen die Verwüstungen des Alkohols im menschlichen Körper zeigen sollen. Farbige Tafeln, welche die Verletzungen der Eingeweide durch den Alkohol darstellen, sollen den Unterricht beleben. Die Schulen, wo dieser Unterricht gut organisirt ist, sollen Ehrendiplome erhalten. Die Schaffung von Schul-Temperenzvereinen wird in Aussicht genommen und die Eltern sollen zur Mitarbeit aufgefordert werden.

Literarische Anzeigen.

I. Bücher und Broschüren.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Herausgegeben von Dr. Heinrich Braun. 12. Bd. 5. und 6. Heft. Berlin, Carl Heymanns Verlag.

Das Doppelheft leitet Amtsgerichtsrath Hermann Jastrow—Berlin mit der Untersuchung des sozialpolitischen Inhalts der Civilprozeßnovelle ein. Clement Edwards—London bespricht die Ergebnisse des Ausstandes der englischen Maschinenbauer. Er nimmt an, die Unternehmer seien dadurch zu der Einsicht gebracht worden, daß sie den Kollektivvertrag nicht beseitigen können, und die Gewerkvereine haben gelernt, daß sie ihre alte Politik der Produktionseinschränkung unter den veränderten Verhältnissen der Volkswirthschaft nicht aufrecht erhalten können. So würden beide Parteien auf friedlichem Wege die Lösung der Probleme suchen müssen, die zum Kampfe geführt haben, besonders nachdem sich so deutlich gezeigt hat, daß eine Entscheidung von der Anwendung des brutalen Faustrechts nicht zu erwarten ist. Professor Dr. Rauchberg-Prag beleuchtet die Statistik der Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter in Oesterreich für 1890—95 und Alzina Parsons Stevens erläutert die Arbeiterorganisationen der Vereinigten Staaten und deren — konservative — einer Vertretung des parteipolitischen Gebiets in ihrer Mehrheit durchaus abgeneigte Politik. Für die Gesetzgebung kommen diesmal Italien (Betriebsunfälle der Arbeiter), die Vereinigten Staaten von Nordamerika (drei Entscheidungen über den gesetzlichen Arbeitstag) in Betracht. Miscellen aus der österreichischen Gewerbekammer 1897 (Verfasser ist der unsern Lesern wohlbekannte Professor Dr. Ernst Mischler—Graz) und der englischen Fabrikinspektion 1896, sowie Bücherbesprechungen beschließen das Heft und damit den XII. Bd.

Lieber („S. v. S.") — Bielefeld, Das Wohnungselend und seine Abhilfe. Leipzig 1896, H. G. Wallmann. Preis 50 ₰.

Güttinger, G. Die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft. Ein Lesebuch für das Volk. Stuttgart, Strecker & Moser. 254 S.

Dr. Josef Schmöle, Privatdozent an der Universität Greifswald. Die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland seit dem Erlasse des Sozialistengesetzes. Zweiter Theil: Einzelne Organisationen. Erste Abtheilung: Der Zimmererverband. Jena, Verlag von Gustav Fischer. Preis 6 M.

Vor zwei Jahren ist der erste Band dieses Werkes erschienen, der eine allgemeine historische Einleitung gab. Die Kritik hat ihn aufs Günstigste beurtheilt; so schreibt z. B. Schmoller in seinem Jahrbuch: „Das Werthvolle an der Darstellung Schmöles ist die volle Beherrschung des Einzelnen, wie er sie aus dem eingehendsten Studium der Akten, Zeitungen und Broschüren gewonnen hat und das dadurch erreichte hohe Maß von objektiver Berichterstattung und gerechtem Urtheil." Diese Vorzüge zeigen sich auch in dem zweiten Bande, der den Entwickelungsgang einer Reihe gewerkschaftlicher Organisationen anschaulich machen will und zwar zunächst die Geschichte des Zimmererverbandes giebt; andere Verbände werden in einzelnen Bändchen später behandelt werden. Die Darstellung beginnt schon vor Erlaß des Sozialistengesetzes, geht von den neuesten Unternehmungsformen im Baugewerbe und ihrem Einfluß auf die Entwicklung der gewerkschaftlichen Organisation aus und führt die Erörterungen bis in die jüngste Zeit. In einem Anhang sind die Lohnbewegungen der Zimmerer in Berlin seit der Gründung des Verbandes sowie das Statut des Centralverbandes der Zimmerleute und verwandter Berufsgenossen Deutschlands mitgetheilt. Die Schlußbetrachtungen des Verfassers laufen in folgende Worte aus: „Immer von Neuem wieder muß das gewerkschaftliche Erziehungswerk aufgenommen werden. Es zeigt mit der Arbeit des Sisyphus keine geringe Aehnlichkeit. Fort und fort gehen in den Bauarbeiterorganisationen geschulte Kräfte verloren, weil ihre Ausdauer erschöpft ist oder weil sie zur Selbstständigkeit gelangen. Dagegen drängt selbst in die festesten Plätze unseres Verbandes vom Lande her und aus zurückgebliebenen Gegenden ein unversiegbarer Strom solcher Elemente vor, denen die Ziele der Gewerkschaften gänzlich unverständlich sind. Ohne Unterlaß wird der Besitzstand, werden die Errungenschaften der Gewerkschaften in Frage gestellt, durch die Verständnißlosigkeit der Mehrheit der Berufsgenossen stellen sich neue Schwierigkeiten ein. Aus dem bisher gebotenen Ueberblick über einen längeren Zeitabschnitt wird jedoch bereits soviel ersichtlich erkennbar geworden sein: Der Stein ist am Berge trotz allem nie wieder zur alten Stelle zurückgerollt, sondern er ist langsam in die Höhe gebracht worden. Durch die Ausbreitung und Festigung der Organisation, durch die allmählich eingetretene sittliche und materielle Hebung der Zimmerarbeiter, vor Allem aber mit dem innerhalb der Organisation erwachenden Verständniß für die wirthschaftlichen Verhältnisse und die Menschen der Gegenwart haben die Leiter des Verbandes heute schon weit begründeteren Anspruch als früher erlangt, ein Wort bei der Gestaltung der Lebenslage der deutschen Zimmerleute mitzureden!"

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. In Verbindung mit Oberbürgermeister F. Adickes in Frankfurt a. M., Präsident A. Buchenberger in Karlsruhe, Prof. Dr. K. Bücher in Leipzig, Prof. Dr. G. Cohn in Göttingen u. A. herausgegeben von Dr. A. Schäffle, K. K. Minister a. D. 54. Jahrg. Drittes Heft. Tübingen 1898, H. Laupp'sche Buchhandlung.

Wörterbuch der Volkswirthschaft in zwei Bänden. Bearbeitet von Professor Dr. von Below-Marburg, Professor Dr. M. Biermer-Greifswald, Professor Dr. Van der Borght-Aachen, Professor Dr. Karl Bücher-Leipzig u. A., herausgegeben von Professor Dr. Ludwig Elster. Erster Band. Abbau — Hypotheken- und Grundbuchwesen. Nachträge. Jena 1898, Gustav Fischer. Preis für das vollständige Werk in zwei Bänden brosch. 20 M, elegant halbfranz. geb. 25 M.

Dies „Wörterbuch der Volkswirthschaft" ist völlig unabhängig von dem im gleichen Verlage erschienenen „Handwörterbuch der Staatswissenschaften". Es soll in erster Linie den Studirenden als Hand- und Lehrbuch dienen und so die Lücke ausfüllen, die wegen Fehlens eines nicht zu umfangreichen volkswirthschaftlichen Kompendiums vielfach und von Jahr zu Jahr in steigendem Maße empfunden worden ist; es soll weiterhin ein Rathgeber sein für alle, welche den wirthschaftlichen Fragen unserer Zeit mit Interesse folgen. Um eine größere Einheitlichkeit zu erzielen, sind nicht einzelne Artikel, sondern größere Abschnitte welche bestimmte Gebiete der Volkswirthschaft umfassen, den Mitarbeitern zur Bearbeitung überwiesen. Zu diesem Behufe ist der Stoff in 18 Abtheilungen angeordnet. Daß das gesteckte Ziel im ganzen erreicht wird, dafür bürgt neben dem niedrigen Preise die große Zahl bekannter volkswirthschaftlicher Fachleute unter den Mitarbeitern.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen 2c.

Amsterdam. Statistisch Jaarboek der Gemeente Amsterdam, uitgegeven door het Bureau van Statistiek der Gemeente. 2e Jaargang 1896. 2e Deel: Armenzorg te Amsterdam. Amsterdam 1898. Prijs 0,50 f.

Danzig. Bericht des Magistrats der Stadt Danzig über den Stand der dortigen Gemeindeangelegenheiten bei Ablauf des Verwaltungsjahres 1897/98.

Freiburg i. B. Vorlage des Stadtrathes der Stadt Freiburg i. B. an den Bürgerausschuß.

Verantwortlich für die Redaktion i. V.: Dr. Fritz Specht, Charlottenburg, Englische Straße 28.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Die hausindustriellen Arbeiterinnen in der Berliner Blousen-, Unterrock-, Schürzen- und Tricotconfection. Von **Gertrud Dyhrenfurth.** 1898. Preis 2 M. 80 Pf.

Die „Deutsche Rundschau“ schreibt (1898, Heft X.): Der große Ausstand, der im Frühjahr 1896 in der Berliner Confection stattgefunden, hatte weite Kreise tief erregt und die öffentliche Aufmerksamkeit auf eine Reihe schwerer dort herrschender Mißstände hingelenkt. Die Verordnung der verbündeten Regierungen vom 1. Juli 1897 hat zwar die Werkstätten dieses Erwerbszweiges in die Arbeiterschutzgesetzgebung einbezogen; trotzdem ist die Lage der Arbeiterinnen nach wie vor eine überaus traurige geblieben. Es muß daher als ein äußerst dankenswertes Unternehmen bezeichnet werden, wenn die Theilnahme für dieselben geweckt und geeignete Vorschläge gemacht werden, wie mit Hülfe der Gesetzgebung bessere Zustände herbeigeführt werden können.

Die Verfasserin hat sich der mühevollen und für ihre eigene Gesundheit nicht ungefährlich gewesenen Aufgabe unterzogen, persönlich einen Blick in die verschiedenen Betriebsstätten zu werfen, und auf Grund eigener Anschauung zeichnet sie ein getreues Bild der Familien-, Wohnungs-, Lohn- und Gesundheitsverhältnisse der in ihnen beschäftigten Arbeiterinnen, sowie der Produktionsweise und ihrer außerordentlich bedenklichen Form. Das mit emsigem Fleiß zusammengestellte statistische Material macht die Schrift zu einem werthvollen Studium für Jeden, der für die wichtigen Fragen der Gegenwart Interesse hegt.

Die „Kölnische Zeitung“ Nr. 592 berichtet:

Zur Kenntnis von den Lebens- und Lohnverhältnissen industrieller Arbeiterinnen in Stockholm veröffentlicht **Dr. J. A. Leffler,** der zeitige Sekretär der Lorénschen Stiftung, bei Duncker und Humblot eine Schrift (groß 8°, 136 Seiten mit XIII Tafeln, Preis 2 M.), die den Zweck hat, der als nothwendig anerkannten Reformthätigkeit des Staates als Unterlage zu dienen. Die Untersuchung zeichnet sich durch besonnene Unparteilichkeit aus. Man darf es als ein erfreuliches Zeichen begrüßen, daß neben annähernd 3000 Arbeiterinnen ungefähr 130 Arbeitgeber mit der größten Bereitwilligkeit die an sie gestellten Fragen beantwortet haben und daß in den Angaben der Arbeitgeber und -Nehmer wesentliche Abweichungen nicht hervorgetreten sind.

Eine neue Aera englischer Sozialgesetzgebung. Von **Dr. Otto Bielefeld** (Karlsruhe) in London. Preis 2 M. 20 Pf. Ueber diese Schrift berichtet der „Deutsche Reichs-Anzeiger“ in seiner Nr. 106: Sie ist dem am 1. Juli d. J. in Kraft tretenden neuen englischen Unfallentschädigungsgesetz (Workmens Compensation Act) vom 6. August 1897 gewidmet. Nach einer geschichtlichen Darlegung der Unfallpolitik in Großbritannien folgen eine Auslegung der Gesetzesbestimmungen und ein Vergleich mit dem in Deutschland geltenden Recht.

Zum Schluß wird auf die historische Bedeutung der Acte hingewiesen, die im Urtext beigefügt ist. Der Verfasser erblickt in derselben den Beginn einer neuen Epoche der englischen Sozialgesetzgebung, weil sie ein bisher in dieser unbekanntes Prinzip eingeführt habe; er glaubt sogar diesem Gesetz für den englischen Arbeiterstand eine gleiche Bedeutung beimessen zu sollen, wie sie die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 für den deutschen Arbeiterstand gehabt hat.

Die Reform des deutschen Geldwesens nach der Gründung des Reiches. Von **Karl Helfferich.** 1. Band: Geschichte der deutschen Geldreform (Preis 10 M.). 2. Band: Beiträge zur Geschichte der deutschen Geldreform (Preis 12 M.). Ueber dieses Werk referiert die „Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen“ in Nr. 6 des VIII. Jahrgangs:

Mit der Einigung des Deutschen Reiches ergab sich als eine der dringendsten Aufgaben die Ordnung des Papiergeldumlaufes und des Münzwesens. Ueber die dieser Reform zu Grunde liegenden Gedanken, über den Operationsplan und seine mit einer Handels- und einer Valutakrise kollidierende Durchführung, sowie über die einzelnen Stadien des Verlaufes fehlte es bis jetzt an einer objectiven quellenmäßigen und vollständigen Darstellung. Sie liegt im Werke Helfferichs jetzt vor. In langer, mühevoller Arbeit, unterstützt durch die maßgebenden Persönlichkeiten, namentlich von Dr. L. Bamberger, dann vom Staatsminister a. D. R. Delbrück, Ober-Finanzrat Dr. Glasenapp, Reichsbank-Präsident Dr. Koch &c., welche dem Autor teils das Material der Archive, teils die eigenen Erfahrungen und Erinnerungen aus der Zeit der Währungsreform zur Verfügung gestellt haben, ist eine des großen Reformwerks würdige Geschichte der damaligen wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse, Bestrebungen und Kräfte entstanden. (Folgt eine Inhaltsübersicht des ersten Bandes.) . . .

Der zweite Band bringt das amtliche Material über die Münzgesetzgebung und Goldbeschaffung, wovon manche Dokumente auf bisher nicht zugänglichen Quellen beruhen, ferner eine wertvolle Statistik über die Produktion und das Wertverhältnis der beiden Edelmetalle, über den Banknotenumlauf, Diskontsatz, internationalen Wechselkurs.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. Berlin, den 4. August 1898. Nummer 44.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. **Dr. Ernst Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Beilage: „Das Gewerbegericht“ Nr. 11.

Fürst von Bismarck,

geb. 1. April 1815, gest. 30. Juli 1898, Abends 11 Uhr.

Der reckenhafte Schmied der deutschen Einheit, der Kanzler der drei ersten Kaiser, der geistes- und herrschgewaltige Mann, der wie kein anderer dem 19. Jahrhundert seinen Stempel aufgedrückt hat, der Meister des Wortes und Rufer im Streit, der Sieger in hundert diplomatischen und innerpolitischen Schlachten ist vor des Jahrhunderts Wende dreiundachtzigjährig dem Allsieger Tod erlegen. Ein Menschenalter hindurch wies er der Wirthschaftsgeschichte Preußens und Deutschlands die Wege, einer ganzen Welt diktirte er in der Auffassung wirthschaftspolitischer Fragen sein Urtheil. Der preußische Ministerpräsident, der eine Zeit lang zugleich Handelsminister war, der eiserne Kanzler stempelte mit dem Druck seiner starken Faust die Handelspolitik, die Wirthschaftspolitik zu einem Werkzeug der Staatsraison, anfangs sich auf Minister der liberalen, freihändlerischen Schule stützend, dann, am 8. Mai 1879, eine Aera der Schutzzollpolitik mit dem viel nachgesprochenen Wort vom „Schutz der einheimischen nationalen Arbeit und Produktion in Stadt und Land“ einleitend. Mit bestimmend ist dabei gewiß die Absicht gewesen, durch Vermehrung der eigenen Einnahmen das Reich von den Matrikularbeiträgen der Einzelstaaten unabhängig und möglichst selbstständig zu machen. Diese Absicht führte auch zu den Monopolplänen für Tabak, Branntwein und Eisenbahnen, die zwar nicht zu Reichseisenbahnen, aber doch zur Verstaatlichung der Eisenbahnen in Preußen führte.

Aus dem Gesichtswinkel der Staatsraison muß auch seine Sozialpolitik betrachtet werden, von den „lehrreichen Unterredungen“ mit Ferdinand Lassalle Anfang 1864, der ihm u. A. als Mittel gegen den widerspenstigen Liberalismus der Konfliktszeit das allgemeine Stimmrecht für alle Deutschen empfahl, bis zur gewaltsamen Repression des Heeres des marxistischen Sozialismus, zu dem die Lassale'schen Arbeiterbataillone anwuchsen, von der Inauguritung der Arbeiterversicherung bis zum Widerstande gegen die sozialpolitischen Erlasse Kaiser Wilhelms II.

Zögernd nur ging er an den Arbeiterschutz heran. 1873 forderte der Reichstag den Reichskanzler zu einer Enquete über den Arbeiterschutz auf: 1874 und 1875 wurde sie aufgenommen und 1877 veröffentlicht. Das fortgesetzte Drängen der Volksvertretung zeitigte eine Novelle über die gewerblichen Schiedsgerichte und einen Entwurf zur Abänderung des Titels VII der Gewerbeordnung. Letzterer kam zu Stande und brachte eine Förderung des Arbeitsvertrages, eine strengere Ordnung der Lehrlingshaltung, eine Regelung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, allgemeineres Verbot des Trucksystems, die Möglichkeit für den Bundesrath, die Frauen- und Kinderarbeit zu beschränken, Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung und das Obligatorium der Fabrikinspektion. Weitere Schutzbestimmungen brachten die Unfallgesetze. Eine Weiterbildung des Arbeiterschutzes, seine internationale Regelung, die gesetzlich organisirte Gestaltung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und -nehmer, die Sonntagsruhe fanden keinen Vertheidiger in dem Fürsten, ja, seine Abneigung gegen einen weiteren Ausbau dieser Gesetzgebung, wie ihn die sozialpolitischen Erlasse Kaiser Wilhelms II. von 1890 skizziren, gehörte zu den Anlässen, die das Zusammenarbeiten des Kanzlers mit dem Kaiser Wilhelm II. unmöglich machten.

Unverkümmert aber bleibt dem Fürsten Bismarck das Verdienst, die erste staatliche Zwangsversicherung der Arbeiter geschaffen zu haben. Das Haftpflichtgesetz von 1871 hatte den Erwartungen nicht entsprochen, eben so wenig das Hülfskassengesetz von 1876. Da trat, gleich im Beginn der Schutzzollära, im März 1881 der erste Kanzler mit dem vollen Gewicht seiner Persönlichkeit für das Problem der Zwangsversicherung ein, und am 17. November 1881 verkündete in feierlichen Worten die kaiserliche Botschaft das Pro-

gramm der neuen Politik, die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen. Sie fand diese Förderung zunächst in der Versicherung der Arbeiter gegen Unfälle und als Ergänzung derselben in einer gleichmäßigen Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens; sie faßte von vornherein auch eine Alters- und Invalidenversicherung ins Auge, und als Träger dieser Aufgaben die in der Form korporativer Genossenschaften zusammen zu fassenden realen Kräfte des Volkslebens unter Schutz und Fürsorge des Staates.

Nur stückweise und in vielfach veränderter Form konnte dies Programm verwirklicht werden. Es gelang nicht, die Unfallversicherung, wie das in Anknüpfung an das Haftpflichtgesetz geplant war, zuerst zu verabschieden, das Krankenversicherungsgesetz ging ihm voran (15. Juni 1883), das Unfallversicherungsgesetz folgte am 6. Juli 1884. Die nächsten Jahre brachten Ergänzungen und Ausdehnungen dieser Gesetze. Im Herbst 1887 endlich wurde der Alters- und Invalidenentwurf vorgelegt und unterm 22. Juni 1889 konnte er als Gesetz veröffentlicht werden.

Diese Gesetze sind verbesserungsfähig, theilweise verbesserungsbedürftig. Sie konnten nicht aus einem Guß vorgelegt werden: Schritt für Schritt mußte die deutsche Volksvertretung an diese neuen Probleme gewöhnt werden. Der vielgewandte Diplomat glaubte dazu des rothen Schreckens der Sozialdemokratie zu bedürfen, er glaubte die Reform mit dem politischen Vermächtniß und Namen des Kaisers Wilhelm I. decken zu müssen. Der politische Nebenzweck schmälert sein Verdienst nicht, die Idee durchgeführt zu haben, die dazu drängt, „die Kosten wirthschaftlicher Nothversicherung jeder Art von Arbeitsunfähigen zu einem Faktor des nothwendigen Lohnes und zu einem Posten der Produktionskosten zu machen.“ „Wie auch die geistige Urheberschaft des Gedankens der Arbeiterversicherung sich vertheile, ungleich größer als das Verdienst der Anregung des Gedankens ist dasjenige seiner geschichtlichen Durchsetzung. Dieses Verdienst gebührt vor Allem dem Kaiser Wilhelm I. und dem Fürsten Bismarck,“ so urtheilt Schäffle.*) Es gehörte die Kampfes- und Trutznatur, die Herrscherseele Bismarcks dazu.

Kaiser Wilhelm II hatte dem Heimgegangenen die Ehrung zugedacht, in der Königsgruft die letzte Ruhestätte zu finden. Er selbst hat sich seinen Platz im Sachsenwalde ausgesucht. Dort unter den stolzen Eichen, in denen der Wind rauscht, der vom Weltmeer herüberkommt, wird er gebettet werden.

Charlottenburg. Fritz Specht.

Die französische Enquete über die Lage der Industriearbeiter.

(Schluß.)

III. Stabilität der Beschäftigung.

Die von den Enqueteuren gemachten Aufnahmen ermöglichten, einige Ziffern über die Stabilität der Beschäftigung zu gewinnen, d. h. über die im Laufe des Jahres eintretenden Veränderungen in der Zahl der beschäftigten Arbeiter.[16]) Für die Gesammtheit der untersuchten Industrie beträgt dieser Wechsel etwa 4 % der Arbeiterschaft. Diese Ziffer erhöht sich natürlich, sobald wir die einzelnen Industriezweige oder Betriebe selbst betrachten. Für die einzelnen Industriegruppen bewegt sich die Variation zwischen 1 und 75 % der sämmtlichen in der Gruppe beschäftigten Arbeiter. Sie ist am stärksten im Baugewerbe (50 %), in Steinbrüchen (30 %), in der Nahrungsmittelindustrie (35 %), in der Steinschleiferei (75 %); die geringsten Schwankungen weisen auf die Bergwerke mit 6 %, Metallindustrie und ihren diversen Branchen zwischen 4 und 9 %, die Textilindustrie mit 1 %. Noch größere Variationen sind beim Effektivbestand der einzelnen Betriebe zu beobachten. Diese individuellen Variationen betragen im Durchschnitt 79 % und schwanken zwischen 7 und 70 bis 90 %. Das Minimum fällt auf die Papier- und Gummifabrikation, das Maximum auf das Baugewerbe und die Steinschneiderei und -Schleiferei.

Auch hier weisen die verschiedenen Landestheile bemerkbare Unterschiede auf. Die Variationen der Betriebsbestände sind in der Provinz etwas niedriger als in Paris, im Durchschnitt 18 % gegen 22 %. Im Gegentheil präsentirt das Seinedepartement geringe Veränderungen in den Industriezweigen. Demnach scheint also die Provinz zwar größere Schwankungen in der in den einzelnen Industriezweigen beschäftigten Arbeiter, aber auch eine größere Stabilität des Personals der einzelnen Unternehmungen aufzuweisen. Für die Region von Paris ist die Proportion der durch das ganze Jahr hindurch in demselben Betriebe beschäftigten Arbeiter mit 89 %, für die Provinz mit 91 % im Maximum limitirt.

Diese Ziffern geben jedoch nur Aufschluß über die Veränderungen im Effektivbestande an Arbeitern, keineswegs über die Wechsel in den Personen, also über die Stabilität in der Beschäftigung des individuellen Arbeiters. Nach der Enquete kommen auf einen Durchschnitt von 100 Arbeitern des Effektivbestandes 135 bis 140 einzelne Individuen, welche im Laufe des Jahres das Etablissement passirt haben. Das Minimum der wirklichen ständigen Arbeiterschaft der Betriebe wäre demnach 60 % des mittleren Effektivbestandes.

Unter Zugrundelegung einer mittleren Zahl von 250 jährlichen Arbeitstagen kommt das Arbeitsamt zu folgenden Schlüssen: Für 100 Plätze giebt es ungefähr 115 Arbeiter, von denen etwa 75 ständig und 40 nicht ständig beschäftigt sind; die ständigen Arbeiter haben 295, die unständigen 170 jährliche Arbeitstage.[17])

IV. Arbeitslöhne.

Ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht und Rang der Arbeiter berechnet sich im Durchschnitte des ganzen Landes und aller untersuchten Industrien ein mittlerer Arbeitslohn von

3,85 Frcs. pro Arbeitstag,
3,75 " " 10 Stunden Arbeit
1140,00 " " Jahr.[18])

Dieser mittlere Arbeitslohn variirt selbstverständlich ganz beträchtlich nach Industriezweigen und nach Landestheilen. In der folgenden Tabelle haben wir eine Uebersicht der Durchschnittslöhne in den einzelnen Industrien, sowie gleichzeitig die Durchschnittslöhne der Arbeiter und Arbeiterinnen getrennt.[19])

	Departement der Seine			Provinz		
	Arbeiter	Arbeiterinnen	Mittel	Arbeiter	Arbeiterinnen	Mittel
Nahrungsmittelgewerbe	5,75	2,90	4,05	3,65	2,40	3,40
Chemische Industrie	4,85	2,70	4,70	3,70	1,85	3,60
Papier- und Gummifabrikation	5,40	2,90	4,45	3,55	1,70	2,90
Buchgewerbe	6,30	3,40	5,10	4,20	2,15	3,25
Leder- und Häuteindustrie	5,70	3,15	4,75	3,70	2,10	3,30
Textilindustrie (eigentl.)	5,05	2,70	3,80	3,45	2,10	2,75
" (Verarbeitung)	6,10	3,40	4,30	3,00	1,90	2,70
Grobe Holzbearbeitung	6,50	2,50	6,15	3,25	1,90	3,50
Tischlerei	7,10	3,40	6,20	3,65	1,35	2,90
Kleineisenindustrie	6,25	3,00	6,10	4,15	1,95	3,80
Kessel-Maschinenfabrikation	6,60	3,05	6,35	4,35	1,90	4,70
Metallindustrie (gew.)	6,65	2,50	5,45	4,25	1,30	3,60
Edelmetallindustrie	6,85	3,30	5,45	4,00	1,75	3,00
Steinschleiferei und -schneiderei	{ 9,35 / 7,35	9,35 / — }	8,60	4,65	5,15	3,85
Kanalisationsarbeiter und Baugewerbe	6,90	3,00	6,30	3,60	1,15	3,70
Ziegelbrennerei	5,55	2,60	4,35	4,00	1,95	3,25
Transport	5,35	4,00	5,35	4,50	—	—
Bergwerke	—	—	—	4,15	1,65	4,00
Steinbrüche	—	—	—	3,40	1,00	3,30
Hüttenindustrie	—	—	—	4,10	1,50	4,00
Steinhauerei	—	—	—	4,20	—	—

Die Schlußfolgerungen aus dieser Tabelle giebt das Arbeitsamt in Folgendem: „Wenn man die verschiedenen Industriegruppen unter sich vergleicht, läßt sich konstatiren, daß die höheren Durchschnittslöhne in jenen Gruppen beobachtet werden, in welchen die Operationen der Façonnage und Fertigstellung der Produkte

*) Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Band I, S. 517.
[16]) Bd. IV S. 16, 38 und 132.
[17]) Bd. IV S. 16.
[18]) Bd. IV S. 140.
[19]) Bd. I S. 354 und Bd. IV S. 39.

den umfangreicheren Theil des Produktionsprozesses ausmachen. Im Gegentheil präsentiren die Gruppen, in denen einfach mechanische oder chemische Operationen der Vorbereitung vorgenommen werden, im Allgemeinen die niedrigeren Durchschnitte. Es giebt jedoch eine Ausnahme für die Gruppe, in der die Produkte im rohen Zustande geliefert werden, die Gruppe des Bergbaus. Hier machen sich andere Einflüsse geltend. Sollten die Bergarbeiter aus instinktiver Furcht vor den größeren Gefahren ihrer unterirdischen Arbeit mehr verlangen, während auf der Oberfläche die ermüdenden, abstoßenden oder gefährlichen Arbeiten häufig von niedriggelohnten Arbeitern ausgeführt werden? Das ist wahrscheinlich nur eine zufällige Ursache; augenscheinlich sind hier die beträchtliche Produktion zu gewissen Zeiten, die Konzentration dieser Industrie in engen Bezirken und in eine kleine Zahl großer Betriebe in Betrachtung zu ziehen, auf Grund deren sich ebenso die Erstehungskosten vermindern wie der Zusammenschluß der Arbeiter sich erleichtert."[20])

Bezüglich der **Zahlungsweise** hat die Enquete festgestellt, daß die Auszahlung der Löhne erfolgt[21])

in der Provinz	im Seine-Departement	
in 22 %	in 41 % der Betriebe	alle 8 Tage,
„ 36 „	„ 44 „ „ „	„ 14 „
„ 42 „	„ 15 „ „ „	„ Monate.

Als **Lohnsystem**[22]) ist angewandt bei 9 % der Arbeiterschaft das Monatsgehalt, 57 % der Tag- oder Stundenlohn und bei dem Reste der Stücklohn. Die Proportionen sind in Provinz und Seinedepartement ungefähr gleich. Jedoch zeigt sich, daß der Stücklohn häufiger bei den weiblichen als bei den männlichen Arbeitern angetroffen wird.

Die **Strafgelder**[23]) sind in die Fabrikordnung aufgenommen in 22 % der provinziellen und 6 % der Pariser Etablissements, welche 47 bezw. 13 % der gesammten der Enquete unterworfenen Arbeiterschaft umfassen.

Die **Natural-Bezüge**[23]) existiren im Allgemeinen da, wo die fabrizirten Produkte Gegenstände des häuslichen Konsums darstellen, wie Kohlen, Holz, Getränke 2c.; 17 % der provinziellen Geschäfte haben derartige Subventionen, während sie im Seinedepartement nur bei 1 % üblich sind.

Alterszulagen[23]) waren in kaum 2 % der untersuchten Unternehmungen eingeführt.

Das System außerordentlicher **Gratifikationen**[23]) oder der **Gewinnbetheiligung** unter mehr oder weniger Publizität der Finanzgebahrung des Unternehmers findet sich ebenfalls selten. Unter den 2957 besuchten Privatbetrieben, außer den Produktivgenossenschaften, hat man 16 Fälle wirklicher Gewinnbetheiligung mit öffentlicher Kontrole der Bilanz konstatirt; 110 andere Geschäfte haben eine gewisse geregelte Gewinnbetheiligung oder doch die Gewährung regelmäßiger Gratifikationen eingeführt.

Den Einfluß der **Betriebsgröße** auf die **Lohnhöhe** zeigt folgende Tabelle. Es beträgt der mittlere Lohn für 10stündige Arbeit in Geschäften mit

	für männliche Arbeiter	für weibliche Arbeiter
1000 und mehr Arbeitern	4,45 Frcs.	2,15 Frcs.
500—999 Arbeitern . .	3,60 „	1,80 „
100—499 „ . .	3,86 „	1,90 „
25—99 „ . .	3,55 „	1,80 „
1—24 „ . .	3,15 „	1,60 „

V. Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Ausdehnung der Enquete auf die Nachforschung nach Wohlfahrtseinrichtungen[24]) war in Frankreich um so interessanter, als diese Institutionen wie Kranken-, Versicherungs- und Pensionskassen noch auf völliger Freiwilligkeit beruhen. Nur die Knappschaftskassen sind obligatorisch. Die **Unfallversicherung** findet sich in der Regel in jedem Gewerbe, die eine besondere Berufsgefahr repräsentiren. Nahe an 15 % der Unternehmer versichern ihre Arbeiter bei Versicherungsgesellschaften, und 30 % der Gesammtarbeiterschaft sind so gegen Betriebsunfälle versichert. Es ist auch zu beachten, daß sehr viele große Unternehmungen Selbstversicherung eingerichtet haben. Nach Allem kommt das Arbeitsamt jedoch zu dem Schluß, daß nur 10 % der Arbeiter Aussicht auf Entschädigungen haben, welche durch den Industriellen gewährleistet wird.

Das Vorhandensein von **Hülfskassen** wurde in der Provinz bei 18 %, in der Pariser Region bei 26 % der Geschäfte, welche 56 bezw. 47 % der Arbeiter beschäftigen, beobachtet. Die meisten dieser Unternehmungen sind in den Händen von Aktiengesellschaften oder doch einer Mehrheit von Personen. Nur 7 % gehören einem einzigen Eigenthümer.

Spezielle **Pensionskassen** finden sich bei 2 bis 3 % der Unternehmungen und natürlich nur bei den sehr bedeutenden.

VI. Kosten des Lebensunterhaltes.

Es handelte sich für das Arbeitsamt nicht darum, die exakte Verwendung des Einkommens der Arbeiter nachzuweisen, sondern nur einzelne Koeffizienten zu berechnen, um die Lage der Arbeiter in den verschiedenen Gegenden oder zu verschiedenen Zeiten vergleichen zu können. Die nach dieser Richtung hin angestellten Erhebungen erstreckten sich darum nur auf die Preise gewisser Lebensmittel und Heiz- und Leuchtmaterialien. Der **Wohnungsfaktor** ist durch den Durchschnittspreis dargestellt, welchen die Enquete von 1889 über das Gebäudeeigenthum pro Einwohner, nicht pro Arbeiter, ergeben hat. Diese Ziffer ist also höchst ungenügend, um die genauen Ausgaben für Wohnung in einem bestimmten Bezirke zu veranschaulichen, kann aber immerhin für die Vergleichung verschiedener Gegenden in die Berechnung eingeführt werden. Die Proportionalität der verschiedenen Faktoren des Haushaltungsbudgets hat man aus einzelnen direkt beobachteten Familienbudgets gewonnen. Um eine Kontrole für die Berechnungen über die Ausgaben einer Familie zu erhalten, stellte man auch nach den Angaben der Mairien die Pensionspreise zusammen, welche der unverheirathete Arbeiter zu bezahlen pflegt. Zur Vergleichung der diversen Landestheile hat man in der folgenden Tabelle 7 Gruppen gebildet. In eine Gruppe sind nicht bestimmte Regionen, sondern die Departements mit den gleichen oder annähernd gleichen Durchschnittslöhnen aufgenommen, wie immer sie geographisch vertheilt sein mögen.[25])

Gruppe	Jahresausgaben einer Familie berechnet nach Engrospreisen der Lebensmittel	Tägliche Ausgaben des isolirten Arbeiters für Lebensunterhalt	Durchschnittlicher Arbeitslohn	
			des ungelernten Arbeiters	des gelernten Arbeiters
1. Gruppe . .	1860	3,00	5,00	7,50
2. „ . .	1700	3,00	3,60	6,10
3. „ . .	1450	2,50	3,35	4,50
4. „ . .	1390	2,25	3,00	4,00
5. „ . .	1400	2,30	2,75	3,00
6. „ . .	1330	2,05	2,50	3,60
7. „ . .	1350	1,55	2,20	3,10

VII. Bewegung der Löhne seit 50 Jahren und der Kosten des Lebensunterhaltes.

Das Arbeitsamt hat die freilich mangelhaften Ergebnisse der früheren Enqueten, von denen im Eingang gesprochen wurde, benutzt, um, soweit als möglich, den Fortschritt in der Lage der arbeitenden Klassen durch einige Ziffern veranschaulichen zu können. Für die im Einzelnen sich ergebenden Veränderungen müssen wir auf die spezialisirten Tabellen des Arbeitsamtes verweisen. Wir können hier nur die Daten für die Durchschnitte und einzelnen Arbeiterkategorien geben:[26])

Es betrugen die mittleren Taglöhne für	1840—45 Frcs.	1853—57 Frcs.	1860—65 Frcs.	1874 Frcs.	1891—93 Frcs.
die Gesammtheit der männlichen Arbeiter in der Provinz . .	2,07	—	2,76	—	3,90
die Gesammtheit der weiblichen Arbeiter in der Provinz . .	1,02	—	1,30	—	2,15
das Arbeiterpersonal der Kohlenbergwerke	2,10	2,35	2,60	3,56	4,20
einen Maurer in der Provinz .	—	2,25	—	3,15	4,05
„ „ „ Paris . . .	4,15	4,25	5,25	5,50	7,90
einen männlichen Arbeiter der Textilindustrie (Provinz) . .	1,90	—	2,05	—	3,45
einen weiblichen Arbeiter der Textilindustrie (Provinz) . .	1,00	—	0,95	—	2,10

[20]) Bd. IV S. 18.
[21]) Bd. IV S. 201.
[22]) Bd. IV S. 199.
[23]) Bd. IV S. 203 ff.
[24]) Bd. IV S. 206 ff.

[25]) Bd. IV S. 259.
[26]) Bd. IV S. 26.

Genaue Ziffern für die Veränderungen in den Kosten des Lebensunterhaltes sind natürlich nicht zu erwarten. Zunächst fehlen wirklich verläßige Angaben über Preise &c. in früheren Jahren. Dann aber auch verändert sich die Lebenshaltung der Arbeiter beträchtlich, ohne daß hierfür sichere Beobachtungen vorliegen. Unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Umstände glaubt das Arbeitsamt doch folgende Zahlen für die Ausgaben einer Arbeiterfamilie für **Wohnung** und **Nahrung** aufstellen zu können. Im Durchschnitte des ganzen Landes betrugen diese Ausgaben:[27])

a) bei einem Brotkonsum von 2000 kg	1844–53 . .	1084 Frcs.
	1893 . .	1192 „
b) bei einem Brotkonsum von 1000 kg	1844–43 . .	754 „
	1893 . .	918 „

Dagegen dürfen die nachstehenden Ziffern[28]) für **Paris** Anspruch auf vollkommene Richtigkeit erheben. Es kosteten für eine Pariser Arbeiterfamilie:

	Nahrung, Heizung, Beleuchtung	Wohnung	Zusammen
1844–1853 . . .	931 Frcs.	120 Frcs.	1051 Frcs.
1854–1863 . . .	1052 „	170 „	1222 „
1864–1873 . . .	1075 „	220 „	1295 „
1874–1883 . . .	1093 „	270 „	1313 „
1884–1893 . . .	993 „	320 „	1353 „

Es braucht kaum wiederholt zu werden, daß diese Rückblicke nur ein ziemlich dämmeriges Licht in den Gang der thatsächlichen Entwickelung werfen. Die Grundlagen, aus denen die Ziffern für die früheren Zustände gewonnen sind, entbehren der genügenden Sicherheit. Nichtsdestoweniger dürften aber die Fehlergrenzen, die man offen zu lassen hat, nicht so weit von den obigen Ziffern abweichen, daß sie die Richtung der Entwickelung veränderten. Demnach ist ein entschiedener Fortschritt in der Lage der arbeitenden Klassen zu konstatiren, wenn auch vielleicht mehr in den Löhnen als in der Arbeitszeit und in der Stabilität der Beschäftigung, für welche sich Mangels früherer Untersuchungen nichts Bestimmtes sagen läßt. Unzweifelhaft erhellt aus der Enquete auch, daß der Uebergang zum Großbetrieb einen Fortschritt für die Arbeiter darstellt.

Paris. F. Schotthöfer.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Errichtung eines arbeitsstatistischen Amtes in Oesterreich. Der Handelsminister Dr. Bärnreither hat sein gelegentlich der Eröffnung des Industrierathes gegebenes Versprechen, auch den Arbeitern eine Vertretung in einem Konsultativorgan der Gesetzgebung und Verwaltung einzuräumen (vgl. Sp. 1123), bald eingelöst. Die „Wiener Zeitung" vom 27. v. M. publizirt auf Grund einer Allerhöchsten Entschließung eine Kundmachung, derzufolge ein „K. K. arbeitsstatistisches Amt" errichtet wird, welches als ein selbstständiges, nur hinsichtlich der Oberleitung dem Handelsministerium unterstehendes Amt zu fungiren hat. — Der letzte Gesetzentwurf, welcher dem Abgeordnetenhause vorlag, hatte eine sehr wohlwollende Beurtheilung gefunden. Da er in Folge der Arbeitsunfähigkeit des Parlamentes nicht zum Gesetze werden konnte, tritt er nunmehr auf dem Wege der Verordnung ins Leben. Dadurch wurde eine nicht unwesentliche Aenderung nothwendig. Die früheren Zwangsbestimmungen, wonach alle vom arbeitsstatistischen Amte verlangten Auskünfte sofort und wahrheitsgemäß zu erstatten sind, die Organe des Arbeitsamtes Einsicht nehmen dürfen in die Arbeiterverzeichnisse, Arbeitsbücher, Arbeitsordnungen, Lohnlisten &c., die Betriebsstätten und Arbeiterwohnungen jederzeit betreten dürfen und das Arbeitsamt sogar mit Ordnungsstrafen bis zu 100 Gulden vorgehen kann, wurden nunmehr beseitigt, da sie nur im Gesetzgebungswege hätten stipulirt werden können.

Im Interesse einer objektiven und vollständigen Erreichung der Ziele des arbeitsstatistischen Amtes erscheint der Wegfall dieser Bestimmungen äußerst bedauerlich, und die Praxis wird erst zeigen müssen, ob hierdurch der Werth des Amtes nicht überhaupt in Frage gestellt erscheint. Jedenfalls wird die Gesetzgebung später die Lücken der Verordnung auszufüllen haben. Das K. K. arbeitsstatistische Amt tritt am 1. Oktober in Wirksamkeit und wird nach ausländischem Muster ein periodisch erscheinendes Bulletin über seine Thätigkeit herausgeben.

Regierung und Sozialdemokratie in Deutschland. Der preußische Minister des Innern Freiherr v. d. Recke hat unterm

[27]) Bd. IV S. 286.
[28]) Bd. IV S. 287.

1. Juli an die Regierungspräsidenten folgende Verfügung erlassen, die der Berliner „Vorwärts" veröffentlicht hat:

Die Ergebnisse der letzten Wahl haben erkennen lassen, daß die sozialdemokratische Bewegung auch in solchen Bezirken größere Erfolge zu erzielen vermocht hat, in welchen dieselbe entweder keine oder doch nur eine geringe Anhängerschaft zu verzeichnen gehabt hat. Es ist für mich von Interesse, näher davon unterrichtet zu werden, einerseits — unter gleichzeitiger ziffermäßiger Darlegung — wie sich die sozialdemokratische Bewegung in den einzelnen Kreisen des dortigen Bezirks thatsächlich gestaltet hat, andererseits, welche besonderen Verhältnisse sozialer oder sonstiger Art etwa zu dem Anwachsen der Sozialdemokratie Anlaß gegeben haben. Ich ersuche die Ergebnisse der bezüglichen Ermittelungen, welche sich besonders auch auf das Anwachsen der Sozialdemokratie auf dem platten Lande zu erstrecken haben werden, in dem nächsten Halbjahresbericht, betreffend den Stand der sozialdemokratischen Bewegung, aufzunehmen und demselben besonders charakteristische Flugblätter und andere Kundgebungen beizufügen, auch sonstige bemerkenswerthe Vorkommnisse aus der letzten Wahlbewegung, welche sich an das Auftreten der Sozialdemokratie bei der letzten Wahlbewegung anknüpfen, zur Sprache zu bringen.

Der Erlaß kann rein informatorische Zwecke verfolgen. Die öffentliche Meinung ist allerdings dadurch mißtrauisch gemacht worden, daß in jüngster Zeit mehrfach Kundgebungen gegen die Sozialdemokratie von verantwortlicher Stelle laut geworden sind. Wir erinnern an die seiner Zeit viel besprochenen Auslassungen des Staatssekretärs im Reichsamt des Innern Grafen von **Posadowsky**, den Erlaß des Staatssekretärs im Reichspostamt von **Podbielski** über die durch den Diensteid gelobten Amtspflichten der Beamten, mit denen jede Betheiligung an sozialdemokratischen Bestrebungen unvereinbar sei, die scharfen Worte des Generals **von Spitz** in Weißenfels gegen sozialdemokratische Mitglieder der Kriegervereine und ähnliche Vorkommnisse, die ein planmäßiges Vorgehen der betheiligten Ressorts andeuten könnten. Wir möchten deshalb wiederum eindringlich vor der Politik der aufreizenden Repression warnen, die der Sozialdemokratie nur neue Begeisterung zuführt und unserer Ueberzeugung nach die sozialdemokratische Krankheit nur verschärft.

Entschädigungsfonds für entlassene Fabrikarbeiter in England. In vergangener Woche wurde unter Führung des Industrial Law Commitee eine Versammlung abgehalten, um einen Entschädigungsfonds für solche Frauen und jugendliche Arbeiter zu schaffen, die wegen Mittheilung von Gesetzesübertretungen an Fabrikinspektoren oder andere Personen aus ihrer Arbeit entlassen werden. Die Inspektoren sind viel auf Mittheilungen angewiesen, besonders was die Arbeitszeit anlangt. Es ist ihre Pflicht, die Arbeiter bei ihren Besuchen der Fabriken zu befragen, und sie nehmen auch gern ihnen übersandte Informationen entgegen, von denen sie sich bei persönlichen Besuchen überzeugen. Aber die Arbeiter halten sich sehr zurück, denn der Arbeitgeber oder Werkmeister, der unter seiner Aufsicht vorschriftswidrige Dinge geschehen läßt, wird solche Arbeiter unter Vorwänden, wie schlechte Arbeit, Ueberproduktion u. dgl. entlassen. Andererseits würden die Arbeiter bei einer Täuschung des Inspektors schweren gesetzlichen Strafen unterliegen. Man erwartet von diesem Fonds eine große Hilfe zur Durchführung des Gesetzes. In der Versammlung deren Vorsitz der Bischof von London führte, wurde sofort eine beträchtliche Summe gezeichnet. Man hofft ein Kapital von £ 10 000 zusammenzubringen.

Auszahlung des Lohnes minderjähriger Arbeiter an deren Eltern und Vormünder. Nach der Gewerbeordnungsnovelle vom 7. Juli 1891 kann durch Ortsstatut die Auszahlung der Löhne minderjähriger Arbeiter an deren Eltern oder Vormünder festgesetzt werden. Nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten für 1897 sind solche Ortsstatute im Berichtsjahre eingeführt worden in zwei Landkreisen des Bezirks Merseburg, in der Gemeinde Bramsche, einer Stadtgemeinde im Bezirk Wiesbaden, im Landkreise Coblenz und in fünf Gemeinden des Bezirks Düsseldorf, darunter im Landkreise Solingen. Der Gewerbeinspektor für Minden erachtet es als seine Pflicht, die stärkere Anwendung der betreffenden Gesetzesbestimmung zu befürworten. Einzelne Fabriken helfen sich, wie aus den Berichten hervorgeht, selbst. So schließt ein Walzwerk in Mülheim a. Rh. bei Einstellung von jugendlichen Arbeitern Verträge mit deren Eltern, wonach die Lohnzahlung an die Minderjährigen erst nach Beibringung einer Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung erfolgt. Die **Handelskammern Rheinlands**, die von dem Regierungspräsidenten über eine Verallgemeinerung dieser Einrichtung befragt worden sind, nehmen dazu eine verschiedene Stellung ein. **Wesel** fordert eine solche Auszahlung des Lohnes an die Eltern und deren Vormünder für **alle** Gewerbe und macht sie von dem Ver-

langen der Eltern abhängig. Bonn will sie von den lokalen Verhältnissen abhängig gemacht wissen, Mülheim a. d. R. Solingen, Krefeld und Koblenz halten solche statutarische Bestimmungen für zulässig, wenn sie für Provinzen und Nachbarprovinzen und für alle Gewerbe erlassen werden. Mülheim a. R. steht der Frage sympathisch gegenüber; Cöln, Düsseldorf, Barmen, M.-Gladbach, Trier, Essen, Duisburg und Saarbrücken verneinen das Bedürfniß nach einem solchen Statut oder sprechen sich dagegen aus.

Kommunale Sozialpolitik.

Die Arbeitslosenversicherung der Stadt St. Gallen.

Die Auflösung der provisorischen obligatorischen Arbeitslosenkasse in St. Gallen (vergl. Professor Adlers Aufsatz, Jahrg. VI, Sp. 170 ꝛc.) hatte den Gegnern der kommunalen Arbeitslosenversicherung neue Waffen in die Hand gegeben und hat auf die Pläne zu solchen Versicherungen in anderen Kommunen, wie z. B. in Zürich erkältend gewirkt. Sie hat aber gerade die Väter der St. Galler Arbeitslosenkasse nicht entmuthigt, trotzdem sie von Freund wie Widersacher herbe und auch ungerechte Angriffe erfahren mußten. Das Komitee der demokratischen Partei des Kantons St. Gallen hat nämlich eine Kommission gewählt, um zu untersuchen, ob die Arbeitslosenversicherung nicht auf einer richtigen Grundlage fortgeführt werden könne. Auf Antrag dieser Kommission (Vorsitzender Kantonsrath H. Scherrer) entschloß sich der Vorstand des Volkswirthschaftsdepartements des Kantons Regierungsrath Curti, „indem er die Wichtigkeit einer solchen Erhebung für die Reorganisation der Versicherung der Stadt St. Gallen, sowie für das Problem dieses Versicherungszweiges überhaupt anerkannte,“ „das einzigartige Material, das St. Gallen in dieser Beziehung besitzt, der Theorie und der Praxis im weitesten Maße zugänglich zu machen“ und betraute mit dieser Arbeit den den Lesern der „Sozialen Praxis“ wohlbekannten Pfarrer Dr. E. Hofmann in Stettfurt.

Auf die statistischen Ergebnisse dieser Erhebung,*) die Zahl, den Beruf und Berufswechsel der Arbeitslosen, die Dauer und Ursachen der Arbeitslosigkeit, die persönlichen Verhältnisse, Löhne und Einkommensquellen, die Wohnung, die Krankheitsfürsorge der Arbeitslosen und endlich ihre Zugehörigkeit zu Arbeiterorganisationen gehen wir hier nicht ein.

Die Zahlen beweisen die Hinfälligkeit der erhobenen Anschuldigungen gegen die Arbeitslosen, daß sie „die Arbeit flohen und das (Versicherungs-) Geld im Wirthshaus verzechten.“ Wohl aber hat der Arbeitslosenkasse die Verschmelzung mit dem städtischen Armensekretariat geschadet. Die Versicherungspflichtigen, besonders die besser gestellten Arbeiter, faßten sie so instinktiv als eine höhere Form der Armenpflege, eine Art vorbeugender Armenpflege, auf. Der Armensekretär erhielt ohne Gegenleistung eine große Mehrarbeit. Der fünfgliedrige Ueberwachungsausschuß für die Auszahlung der Entschädigung war nicht richtig zusammengesetzt und organisirt. Dem Arbeitsnachweis konnte nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt werden, bei den betheiligten Behörden herrschte theilweise eine Abneigung gegen die Arbeitslosenversicherung. Zu diesen äußeren Gründen kamen als innere Gründe vor Allem die Tendenz, den Kreis der Versicherung möglichst weit zu ziehen, die den Eindruck erweckte, als entlaste die Gemeinde ihr Armenbudget auf Kosten der Arbeiter, sodann die Nichtbetheiligung der Arbeitgeber an den Beiträgen und der Heranziehung der Versicherungspflichtigen. Am Schlusse des zweiten Versicherungsjahres waren rund 7800 Frcs. Prämienrückstände vorhanden.

Der Weg, den man nunmehr zu gehen gedenkt, ist durch zwei eingehend ausgearbeitete Pläne angedeutet. Den einen haben wir (Spalte 631) nach den vorläufigen ungenauen Nachrichten angedeutet. Er lehnt sich an das von Professor Georg Schanz in Würzburg vorgeschlagene System des individuellen Sparzwanges**) an.

Der Umfang der Versicherung würde in diesem Falle ungefähr dem der aufgelösten Kasse entsprechen. Die Versicherten hätten 20 Cts. wöchentlich einzulegen, ebenso viel die Arbeitgeber für jeden von ihnen beschäftigten Arbeiter. Für jede versicherungspflichtige Person sind durch den Arbeitgeber die wöchentlichen Beiträge von 40 Cts. an die Versicherungskasse zu entrichten. Sparkarte und Marke dienen als Ausweise. Am Ende des Rechnungsjahres wird der Stand jedes Guthabens im Versicherungsbuch eingetragen. Das durch die Zwangsbeiträge entstandene Guthaben bleibt bis zum Betrag von 104 Frcs. gesperrt; darüber kann nur im Falle der Arbeitslosigkeit verfügt werden. Vom fünften Tage der Arbeitslosigkeit erhält der Arbeiter bis zur Erschöpfung seines Guthabens einen wöchentlichen Beitrag von 9 Frcs.; hat er schon 104 Frcs. Einlagen, darf er 11 Wochenraten à 10 Frcs. erheben. Da nach einjähriger Versicherung die Einlage nur 20,80 Frcs. betragen würde, soll Kanton und Gemeinde für jeden arbeitslosen Sparer 25 Frcs. dazu legen, (es sind dann 45 Frcs. oder 5 Wochenrenten à 9 Frcs. verfügbar), im Ganzen also bei durchschnittlich 400 Arbeitslosen im ungünstigsten Falle 10 000 Frcs. Da nun aber die 3000 nicht arbeitslos gewordenen Versicherten jährlich rund 60 000 Frcs., in fünf Jahren schon 300 000 Frcs. ersparen, so würden in kurzer Zeit 10 000 Frcs. Zinsen jährlich vorhanden sein, daraus und aus öffentlichen Mitteln würde ein Reservefonds zur Erhöhung der Leistungen (zunächst bis 72 Frcs. für jeden Arbeitslosen) gebildet werden. Hat das Guthaben des Arbeiters 104 Franken erreicht, so hört seine (vorläufig nicht auch die des Arbeitgebers) Beitragspflicht auf. Wird er nicht arbeitslos, verbleibt sein eigener Beitrag sein und seiner nächsten Erben Eigenthum; verläßt er St. Gallen, so erhält er nach einjähriger Abwesenheit das von ihm bezahlte Guthaben zurück, die Beiträge des Arbeitgebers für ihn fließen einem Reservefonds zu.

Gegen diese Versicherung wird ein starker Widerspruch bei den qualifizirten Arbeitern und den Arbeitgebern befürchtet, deshalb wird noch ein anderer Plan vorgeschlagen und umfangreich begründet, der zu seinem Pathen die Statistik hat, eine obligatorische Versicherung der Saisonarbeiter.

In diese Versicherung würden die Tagwerker, Erdarbeiter, Handlanger, Maurer, Steinhauer, Gipser, Zimmerleute, Maler, Dachdecker, Gärtner, Packer, Ausläufer und Appreteure einzubeziehen sein mit Ausschluß aller Kleinmeister, der mit schweren körperlichen Gebrechen Behafteten und der über 60 Jahre Alten. Die Arbeitgeber sollen zur Meldung der Versicherungsverpflichteten gehalten sein. Die bestehenden Berufskassen sollen geschont bezw. unterstützt werden. Der Anspruch auf Entschädigung beginnt bei sechsmonatigem Bestehen der Kasse nach fünftägiger nachgewiesener Arbeitslosigkeit. Wer 40 Tage hindurch Arbeitslosenunterstützung empfangen hat, hat im nächsten Jahre erst wieder ein Anrecht auf Entschädigung, wenn er, vom Tage nach Empfang der letzten Unterstützung an gerechnet, mindestens 26 Wochen die Prämien bezahlt hat. Entsprechend der Kritik von Professor Adler (a. a. O.) soll im Statut der Kasse auch die verkürzte Arbeitszeit und der Nebenverdienst berücksichtigt werden. Sinkt der Lohn eines Mitgliedes auf weniger als zwei Drittel, so ist er zum Bezuge von zwei Drittheilen der Arbeitslosenunterstützung berechtigt. Bis 5 Frcs. Nebenverdienst bedingen keine Kürzung der Unterstützung. Die Höhe der Unterstützung soll die bisherige bleiben (Frcs. 1,80, 2,10 und 2,40), falls nicht die Klassifizirung nach dem Lohne überhaupt unterbleibt. Die Entschädigung soll aber in den ersten Jahren, bis zur Erstarkung der Kasse, nur in den Monaten Dezember, Januar und Februar gewährt werden. Um endlich Mißbräuche zu vermeiden, „kann die Geldunterstützung durch Beschluß der Subkommission entweder ganz oder theilweise in Naturalunterstützung umgewandelt werden“, — hoffentlich wird sie es nicht zu oft.

Zur Aufbringung der Kosten müßten Arbeiter, Arbeitgeber, Stadt und Staat zusammenwirken, die Arbeiter etwa analog den bisherigen Festsetzungen nach Beitragsklassen mit möglichst niedrigen Beiträgen. Bei Einbeziehung der Gemeinden Tablat und Straubenzell würde sich ein Versicherungkreis von rund 2000 Saisonarbeiter ergeben, dessen Budget mit einem Zuschuß 10 bis 11 000 Franken balanziren würde.

Dies die neuen Vorschläge, aus denen die Reform der St. Galler Arbeitslosenversicherung sich entwickeln soll. Werden auch noch einige Jahre über ihre Verwirklichung hingehen, so wird ihre Erörterung doch stetig neues sozialpolitisches Oel in das Räderwerk der kommunalen Verwaltungen träufeln; sie wird die Maßnahmen für eine gute Arbeitsvermittelung wesentlich stärken und wird immer von Neuem zum Bewußtsein bringen, daß neben der Arbeitslosenpolitik eine weitschauende, kommunale Arbeitspolitik hergehen muß, daß den Gemeinden neben der Arbeitsvermittelung auch die Arbeitsbeschaffung durch thunlichst planmäßige Vertheilung der von ihnen selbst auszuführenden oder zu vergebenden Arbeiten über die Jahreszeiten zu überweisen ist. „An Arbeit fehlt es nicht. Sie harrt nur des Gesetzgebers wie des Verwalters, der sie organisirt und zuweist; zu Nutz und Frommen der Gesammtheit, wie der Tausende von Einzelnen, die sich heute als zurückgesetzte Kinder einer Ordnung fühlen, die in der That das, was sie leisten kann, noch lange nicht geleistet hat.“*)

Fr. Sp.

*) Die Arbeitslosenversicherung der Stadt St. Gallen. Im Auftrage des Volkswirthschafts-Departements des Kantons St. Gallen bearbeitet von Dr. E. Hofmann, Pfarrer in Stettfurt. Statistik des Kantons St. Gallen, XI. Heft. St. Gallen. Druck der Zollikofer'schen Buchdruckerei. 1898. 83 u. 30, Seiten 40.

**) Zur Frage der Arbeitslosenversicherung Bamberg (C. C. Buchner) 1895 von Dr. G. Schanz, Neue Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Berlin (C. Heymanns Verlag) 1897.

*) Dr. Julius Wolf, die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung Dresden (v. Zahn und Jaensch) 1896. S. 29.

Städtische Maßnahmen. Die oberinstanzliche Genehmigung für die neue Lustbarkeits- und Billetsteuerordnung der Stadt Magdeburg ist erfolgt. Beuthen beschloß die Besteuerung der Waarenhäuser mit 1/2% des Ertrages, sowie mit progressiver Kopfsteuer des Personals, ferner mit 1% des Miethsertrages. — Die Stettiner Stadtverordneten genehmigten am 5. Juli eine Vorlage, wonach die Steuerpflicht künftig bei einem Einkommen von mehr als 660 ℳ beginnt. Den Anlaß zu dieser Herabsetzung der Steuerpflicht von einem Einkommen von 900 ℳ auf 660 ℳ gab die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, daß auch (die 13 000) Einwohner mit einem Einkommen von 660 bis 900 ℳ wahlberechtigt und somit — was bisher nicht geschehen war — in die Wählerlisten einzutragen seien. Die Mehreinnahme wird auf 60 000 ℳ geschätzt. — Die städtischen Elektrizitätswerke vermehren sich stetig. In Mannheim sind jetzt die Mittel mit 300 000 ℳ für die zu errichtende städtische elektrische Centrale bewilligt. Aus den Bestimmungen für die Verpachtung des Werkes an die ausführende Firma ist hervorzuheben: 1. Der Strompreis für Motoren, Heizung und Chemie wird auf $0{,}_{18}$ ℳ pro Kilowattstunde für das Stadtgebiet und auf $0{,}_{12}$ ℳ für das Hafengebiet festgesetzt. 2. Der Tarifsatz für die Straßenbeleuchtung beträgt bei einer Brenndauer von mehr als 1500 Stunden $0{,}_{25}$ ℳ pro Kilowattstunde. 3. Von dem Reingewinn beansprucht die Stadtgemeinde aus den ersten 100 000 ℳ 70%, aus der Summe von 1 bis 200 000 ℳ 80%, aus allen übrigen Beträgen 90%. Als Verwaltungskosten werden für die ersten 100 000 ℳ 15% der Betriebsauslagen, aus 1 bis 200 000 ℳ 10%, aus allen höheren Summen 5% gewährt. — In Meppen wird die elektrische Beleuchtung ernstlich geplant. Nordhausen erhält eine elektrische Straßenbahn. Nach dem Plane soll eine Gesellschaft das Werk auf eigene Kosten bauen, das nach 50 Jahren unentgeltlich in den Besitz der Stadt überginge. Bei früherer Uebernahme müßte die Stadt entsprechende Abfindungen zahlen. Die Mainzer Stadtverordneten haben endgültig den Bau eines städtischen Elektrizitätswerkes (Drehstromsystem) auf der Ingelheimer Aue bei Mainz beschlossen und 1 700 000 ℳ dazu bewilligt. Das geplante Werk erhält in der Eisenbahndirektion Mainz und der süddeutschen Eisenbahngesellschaft, die ihre elektrische Energie für die geplante elektrische Straßenbahn in Mainz von dem Werke beziehen will, zwei bedeutende Abnehmer. Der Stadtgemeinderat in Nerchau hat der Errichtung eines Elektrizitätswerkes zugestimmt. Es wird von einer Zwickauer Firma auf eigene Kosten erbaut. Den Interessenten wird Licht und Kraft abgegeben werden. — In Krefeld wird die Stelle eines Ingenieurs ausgeschrieben, der den Bau des von der Stadt zu errichtenden Elektrizitätswerkes leitet. Auch aus Berlin kommt die Nachricht, die Verkehrsdeputation beabsichtige eine Untergrundbahn in städtischer Regie zu errichten. — Die englische Stadt Sheffield hat aus der städtischen Straßenbahn im letzten Jahr (März bis März) einen Reingewinn von 13 412 £ erzielt, wiewohl sie ihren Bediensteten bessere Löhne und kürzere Arbeitszeiten gewährt als die frühere Privatgesellschaft. — Der Gemeinderath in Plauen bewilligte für eine neue Schlachthofanlage 2 300 000 ℳ — In München hat sich ein Komitee gebildet, das einstimmig für Einrichtung auf dem Grundsatze der Selbsterhaltung beruhender Volksküchen nach Wiener Muster und für Gründung eines Vereins zu diesem Zweck aussprach. Dem Verein sind von dem Wärmestubenkomitee ein unverzinsliches Darlehen von 10 000 ℳ und von der Firma „Kathreiner's Malzkaffeefabriken" 5000 ℳ zur Verfügung gestellt.

Ueberwachung der Ziehkinder in Posen. In Nr. 33 theilten wir mit, in welcher Weise die Ueberwachung der Ziehkinder in Posen neu geregelt ist. Herr Bürgermeister Künzer schreibt uns nun, daß diese Notiz möglicherweise so verstanden werden könnte, als bezöge sich diese Neuregelung nur auf die der Armenpflege anheimgefallenen Kinder. Das Besondere der Posener Einrichtung liege darin, daß bevormundete Kinder, die nicht der Armenpflege unterstehen, sondern von ihren Eltern oder sonstigen Angehörigen bei fremden Leuten in Kost und Pflege gegeben sind, durch eine besondere Ausgestaltung und Ausnutzung des durch die preußische Vormundschaftsordnung geschaffenen Waisenrathsamts einer intensiven Aufsicht unterstellt werden. Wir hatten dasselbe angenommen, wie unser Hinweis auf Leipzig zeigt. Wir hatten auch durch unsere Bemerkung, daß unseres Wissens der Posener Versuch der erste in Preußen sei, andere Städte zur Nachahmung anregen wollen und benutzen diese Gelegenheit gern, diese Anregung zu wiederholen.

Soziale Zustände.

Untersuchung über die Verhältnisse städtischer Arbeiter in Karlsruhe. Der Karlsruher Stadtrath hatte im Herbst vorigen Jahres das statistische Amt beauftragt, eine Untersuchung über die Arbeits- und Einkommenverhältnisse der städtischen Arbeiterschaft anzustellen. Die Stadtverwaltung wollte ein zahlenmäßig genaues Bild der Lohn- und Einkommensverhältnisse ihrer Arbeiter erhalten, das noch durch die Einbeziehung der außerstädtischen Lohneinkünfte vervollständigt werden sollte, die den Arbeitern aus eigenem Nebenerwerb und dem Verdienst ihrer Frauen und Kinder erwachsen. Zugleich sollte ermittelt werden, wie weit die Absicht der Stadtverwaltung, den dienstälteren Arbeitern Pension und Hinterbliebenenversorgung einzuräumen, in der wirthschaftlichen Gesammtlage der städtischen Arbeiterschaft ihre Rechtfertigung finden würde. Auf eine vollständige Durchführung dieses zweiten Auftrages mußte indes von Anfang an verzichtet werden. Diese Untersuchung ist im dritten Hefte der „Beiträge zur Statistik der Stadt Karlsruhe" von Dr. Schäfer veröffentlicht worden.

Von den bei der Erhebung berücksichtigten 660 Arbeitern waren nur 66 geborene Karlsruher und nur 137 stadtgebürtig, 523 dagegen dorfgebürtig. 278 waren gelernte (davon arbeiteten 85 im Stadtdienst auf ihre Profession, etwa 26 waren nur Saisonarbeiter, wie Maurer, Gipser, die bei Beginn ihrer Saison den Stadtdienst wieder verlassen), 382 ungelernte Arbeiter. Von den früheren Handwerkern darunter behaupteten einstige Schneider- und Schuhmachermeister, durch die Konkurrenz der Bazare und Magazine ihre Selbstständigkeit verloren zu haben, Zeugweber durch den Fabrikbetrieb, frühere Pforzheimer Goldschmiede durch den Wiener Börsenkrach Mitte der siebziger Jahre. Auch 19 ehemals selbstständige Landwirthe (davon allerdings nur einer, der eine größere Wirthschaft besessen hatte) befanden sich dabei. Der Grundstock der städtischen Arbeiterschaft, d. h. der Teil, der schon seit Jahren im Stadtdienst thätig war, setzte sich aus Leuten zusammen, die noch im besten Mannesalter standen. 174 waren ledig, 446 verheirathet, 38 verwittwet, 2 geschieden. Die Mehrzahl war 2 bis 5 Jahre im städtischen Dienst; über 10 Jahre waren es 38 30- bis 50jährige und 63 über 50 Jahre alte. Ein einheitlicher städtischer Arbeitsvertrag ist nicht vorhanden. Gemeinsam ist den Abmachungen die Forderung guten Leumundes und der Legitimation und eventuell einer stadtärztlichen Untersuchung des Gesundheitszustandes (für einige Betriebe ist ein bestimmtes Alter als Höchstalter vorgeschrieben), der Beitritt zur städtischen Betriebskrankenkasse, eine Probezeit 2c. Die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit beträgt beim Hochbauamt und den Gas- und Wasserwerken 10 Stunden, beim Tiefbauamte und Schlacht- und Viehhof 10 1/2 Stunden, sie differirt aber in den verschiedenen Betrieben und Arbeitergruppen. Ueberstundenarbeit wird vergütet. Die Lohnperioden sind vierzehntägig. Ausbezahlt wird an einem Tag der darauffolgenden Woche. Ebenso schwanken die Arbeitslöhne. Jedoch haben 578 Arbeiter (= $93{,}_{42}$%) einen Tagelohn von $2{,}_{50}$ ℳ (die Hälfte aber hat $2{,}_{50}$ bis $2{,}_{70}$ ℳ) und darüber bis zum Maximum von 5 ℳ. Der ortsübliche Tagelohn beträgt $2{,}_{31}$ ℳ. Die von der Stadt beschäftigten jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge hatten einen Tagelohn von $1{,}_{20}$ bis $2{,}_{50}$ ℳ. Auch die städtischen Tagelöhner übersteigen meist den ortsüblichen Tagelohn. Der städtische Jahresverdienst schwankte von rund 600 bis 1500, ja 1800 ℳ. Durch Ueberstundenarbeit, die 290 Arbeiter leisteten, erhöhte sich dieser Verdienst um 100 bis 550 ℳ, 179 Arbeiter kamen aber hier nur bis zu 100 ℳ. Außerstädtischen Nebenverdienst hatten nur 25 von 359 Arbeitern mit im Ganzen 2882 ℳ. Dagegen betrug der ermittelte Verdienst der Arbeiterfrauen (126) im Ganzen 37 956 ℳ. Aus Aftermiethe und Kostabgabe verdienten 36 Frauen 14 451 ℳ, aus Handelsbetrieb 11 Frauen 5707 ℳ, Lauf- und Putzfrauendienst 33 Frauen 5105 ℳ, Waschen und Bügeln 23 Frauen 4461 ℳ, Brot- und Zeitungsaustragen 11 Frauen 2950 ℳ, Fabrikarbeit 3 Frauen 1320 ℳ, Nähen und Sticken 7 Frauen 1238 ℳ, aus sonstigen Dienstleistungen 12 Frauen 2721 ℳ. Ein Kind (es waren 126 erwerbsthätig) verdiente durchschnittlich 400 ℳ, eine Arbeiterfamilie durch Kinderarbeit durchschnittlich 650 ℳ. — Die Steigerung des städtischen Gesammtverdienstes durch den außerstädtischen Verdienst betrug bei den einzelnen Arbeitern und Arbeiterfamilien: bis zu 100 ℳ (23 Fälle), 200 ℳ (37 F.), 300 ℳ (20 F.), 400 ℳ (18 F.), 500 ℳ (14 F.), 600 ℳ (13 F.), 700 und 800 ℳ (je 12 F.), 900 und 1000 ℳ (je 9 F.), 1000 bis 2000 ℳ (15 F.), 2000 bis 2900 ℳ (3 F.). Die Arbeiter stiegen so in Einkommensklassen

von 800 bis 3800 *M* auf. Das Wohnungsbedürfniß der Arbeiter ist immer noch recht gering entwickelt. In 45 einzimmerigen Wohnungen der Landorte lebten 190 Personen (bis 9 in einem Zimmer), in den 80 zweizimmerigen 350 Personen, jedoch kam meist ein Stückchen Land oder Garten dazu. Der Wohnungsaufwand betrug 50 bis 300 *M* pro Familie. Aehnlich liegen die Verhältnisse in Karlsruhe. Dabei kostete das Zimmer dort durchschnittlich 100 bis 150 *M*, die Familie wendet 100 bis 400 *M* auf, in 113 Fällen mehr als 1/5 des Jahresverdienstes. Die Handarbeiter sind also auch in Karlsruhe, wie in anderen großen Städten gezwungen, einen viel zu großen Theil ihrer Einnahmen auf die Wohnungsmiethe zu verwenden. Die Stadt hat deshalb schon mit dem Bau von Arbeiterwohnungen begonnen, deren Gesammtkosten etwa 160 000 *M* betragen. Der private Miether- und Bauverein, G. m. b. H., hat trotz erst einjährigen Bestehens schon 146 Wohnungen an seine Mitglieder abgegeben. Die einzelstehenden Arbeiter wendeten 72 bis 170 *M* für die Wohnung jährlich auf. Die städtischen Beleuchtungsdiener, die meist nicht voll beschäftigte Arbeiter sind, hatten ein Einkommen von 150 bis 1800 *M*; sie hatten vielfach einen Nebenerwerb, so daß ihre Gesammteinnahme sich von 700 bis 2200 *M*. stellte. 8 genaue Tabellen weisen die Einzelheiten nach.

Arbeiterbewegung.

Die internationalen Bergarbeiterkongresse.

Am 5. August soll der diesjährige internationale Bergarbeiterkongreß in Wien im Ronachersaale zusammentreten. Er dürfte schwächer besucht sein wie seine acht Vorgänger, da er von Deutschland offiziell nicht beschickt werden soll. Nur der zweite Vorsitzende des (sozialdemokratischen) Deutschen Berg- und Hüttenarbeiterverbandes, Ludw. Schröder, soll als Gast den Verhandlungen beiwohnen. Seit 1895 bemühen sich die Deutschen vergeblich, den alljährlichen Kongressen, die gewöhnlich nur Wiederholungen der alten Reden und Beschlüsse brächten und außerdem für die schwachen Bergarbeiterverbände des Festlandes zu kostspielig seien, ein Ende zu machen. Sie erklärten auf dem vorjährigen Kongreß in London ausdrücklich, daß Deutschland künftig nur alle zwei Jahre offiziell Vertreter schicken werde. Die Engländer, welche bisher auf allen Kongressen kraft ihrer starken Organisationen und reichen Mittel die erste Rolle spielten, wußten aber bisher das alljährliche Tagen durchzusetzen. In Wien dürfte übrigens ebenso wie schon in London auch der deutsche Gewerkverein christlicher Bergarbeiter fehlen, der im vorigen Jahre die Beschickung des Londoner Kongresses mit dem Hinweis darauf ablehnte, daß die deutschen Bergarbeiter noch in den Anfängen der nationalen Organisation steckten, und daß die Arbeitsverhältnisse in den einzelnen Bergbaubezirken Deutschlands zu verschieden seien. Es müsse erst hier Abhilfe geschaffen werden, bevor an internationale Verhandlungen zu denken sei.

Der Grund zu den internationalen Bergarbeiterkongressen wurde im Juli 1889 auf dem internationalen Sozialistenkongreß in Paris gelegt, mit dem auch gewerkschaftliche Fachkonferenzen verbunden waren. Auf der Pariser Arbeitsbörse kamen 17 Bergarbeitervertreter aus verschiedenen Ländern zusammen und beschlossen, alljährlich internationale Bergarbeiterkongresse abzuhalten und die Gründung eines internationalen Bergarbeiterbundes in die Wege zu leiten. Die dann folgenden drei Kongresse: 1890 in Jolimont (Belgien), 1891 in Paris und 1892 in London trugen einen mehr vorbereitenden Charakter, da zunächst die Statuten des internationalen Bundes vorzubereiten waren und angesichts der sprachlichen Schwierigkeiten und der Verschiedenartigkeit der Organisationen und Auffassungen ein ziemlicher Wirrwarr herrschte. Auf dem ersten Kongreß in Jolimont erklärte denn auch der englische Vorsitzende Burt, es werde noch vieler Kongresse bedürfen, um eine feste Einigung herbeizuführen. Man betrachtete die ersten Kongresse mehr als „erzieherische Versuche“. Neben den Organisationsfragen waren es vornehmlich der Achtstundentag und der „Generalstreik“, welche die ersten Kongresse beschäftigten, wobei die festländischen Delegirten ungestüm vorwärts drängten, während die Engländer bremsten. Je mehr die Engländer die Leitung der ganzen Bewegung in die Hände bekamen, um so mehr trat namentlich der „Generalstreik“ (zunächst zur Erzwingung des Achtstundentags) in den Hintergrund. Zwar erklärte noch auf dem Kongreß in Brüssel 1893 der österreichische Delegirte Cimper (Mährisch-Ostrau): „Der Generalstreik müsse ohne vorherige Ansetzung eines Datums wie eine platzende Bombe die Welt in Erstaunen versetzen.“ Aber die Engländer warnten vor Drohungen, die sich nicht verwirklichen ließen, und die Verhandlungen der nächsten Kongresse befaßten sich mehr und mehr mit praktischen Fragen: dem gesetzlichen Achtstundentag, dem Verbot der Frauenarbeit in den Gruben, der Grubeninspektion durch Arbeiter, den Mindestlöhnen, dem Hilfskassenwesen, der Haftpflicht der Unternehmer. Daneben befaßte man sich allerdings auch mit der Verstaatlichung der Gruben und der internationalen Regelung der Kohlenproduktion. Es geschah dies besonders auf den Kongressen in Berlin 1894, in Paris 1895, in Aachen 1896 und noch zuletzt in London 1897.

Sämmtliche Kongresse waren gewöhnlich von englischen, französischen, belgischen, deutschen und österreichischen Vertretern besucht. Russische, spanische und amerikanische Delegirte wurden zwar wiederholt angekündigt, blieben aber aus. In der Regel war die englische Delegation die stärkste und einflußreichste, obgleich sich in ihr ebenfalls starke Meinungsverschiedenheiten geltend machten, so namentlich bezüglich der Mindestlöhne und des gesetzlichen Achtstundentages. Auch sonst sind bisher auf den Kongressen über die wichtigsten Grundsätze abweichende Anschauungen zu Tage getreten; es zeigten sich, ganz abgesehen von der Verschiedenheit der Produktionsbedingungen in den einzelnen Ländern, die Arbeiterorganisationen nach Stärke und Leistungsfähigkeit so verschieden, daß man das Gelingen einheitlicher Aktionen fast bezweifeln möchte. Namentlich die deutschen und österreichischen Organisationen stehen hinter den englischen weit zurück, selbst hinter den belgischen und französischen.

In Wien stehen diesmal im Wesentlichen wieder die alten Gegenstände: Achtstundentag, Mindestlöhne, Grubeninspektion durch besoldete Arbeiterinspektoren, Haftpflicht der Unternehmer, internationale Regelung der Kohlenproduktion ꝛc. auf der Tagesordnung. In der Achtstundenfrage haben bisher auf allen Kongressen die Bergarbeiter von Durham und Northumberland (Miners Union) sich gegen die gesetzliche Regelung ausgesprochen, während die große Miners Federation die gesetzliche Regelung befürwortet. Die Bergleute von Durham und Northumberland arbeiten zwar selbst nicht mehr als 7½ Stunden, lassen aber ihre „Boys“ (jugendliche Arbeiter) 9 bis 10 Stunden beschäftigen, und wollen den Achtstundentag höchstens im Wege des gewerkschaftlichen Kampfes herbeigeführt sehen. Da auch im britischen Unterhause die Bergarbeitervertreter über die Achtstundenbill für den Bergbau nicht einig sind, ist es nicht verwunderlich, daß eine solche bis jetzt nicht zu Stande gekommen ist. Zudem will ein Theil der Engländer den gesetzlichen Achtstundentag wohl für die Arbeiter unter Tage, nicht aber für die außer den Gruben Beschäftigten, während die festländischen Bergleute den Achtstundentag für alle beim Bergbau beschäftigten Arbeiter fordern. Meinungsverschiedenheit herrschte im vorigen Jahre auf dem Londoner Kongreß auch bezüglich der Mindestlöhne. Während die Bergleute von Durham und Northumberland und Südwales gegen Mindestlöhne stimmten, weil ein ohne Rücksicht auf die Marktkonjunkturen festgesetzter Mindestlohn eine Unmöglichkeit sei, vertheidigten die Vertreter der Miners Federation das Prinzip des minimum living wage, des zum menschenwürdigen Leben nothwendigen Minimallohns, denn nicht die Schwankung des Preises der Produkte dürfe die Höhe der Löhne bestimmen, sondern die von den Arbeitern geforderten Minimallöhne des Arbeitslohnes müssen den Preis der Produkte ergeben. Man dürfte auch in Wien zu keiner Einigung kommen. Vielleicht vereinigt man sich auf einen Antrag der Engländer und Franzosen, wonach zunächst jede Nation eine Statistik über den jährlichen Arbeitslohn und die dafür geleisteten Arbeitsstunden ausarbeiten soll, damit der nächste Kongreß eine Unterlage habe. In Bezug auf die „internationale Regelung der Produktion“ hat die Kongresse bisher nur das „System Lewy“ beschäftigt, wonach die Kohlenproduktion durch eine internationale Verständigung der Grubenbesitzer und Arbeiter dem Kohlenbedarf entsprechend begrenzt werden soll, um die Bildung von Vorräthen zu verhindern. Aber auch dieses Projekt fand vielfachen Widerspruch. Es wird abzuwarten sein, welche Vorschläge in Wien das seiner Zeit niedergesetzte „Studien-Komitee“ zu machen haben wird. Wegen der „Verstaatlichung der Bergwerke“ herrschte voriges Jahr in London auch keine Uebereinstimmung. Deutsche und Oesterreicher bekämpften die Verstaatlichung, weil dann die Arbeiter nur in größere Abhängigkeit gerathen würden, während Engländer, Belgier und Franzosen erklärten, für sie liege kein politischer Grund vor, sich der Erweiterung der Machtsphäre des Staates zu widersetzen. Die Verschiedenartigkeit der Machtstellung der Arbeiter im Staate und über die Natur des Staates kam dabei scharf zum Ausdruck.

Der praktischste Punkt der Tagesordnung des Wiener Kongresses ist zweifellos die Anstellung besoldeter Grubeninspektoren aus dem Arbeiterstande. Für Deutschland und Oesterreich ist diese Forderung angesichts der Grubenkatastrophen der letzten Zeit und angesichts der ungenügenden Fürsorge gegen Unfälle in den österreichischen Bergwerken besonders aktuell. Hier können Engländer, Belgier und Franzosen auch mit praktischen Erfahrungen aufwarten, da in diesen Ländern, wie seiner Zeit schon in diesen Blättern eingehend dargelegt worden ist, seit 1887 beziehungsweise 1897 und 1890 die Heranziehung von Arbeitern zur Grubeninspektion gesetzlich geregelt ist. Hier kann der Kongreß Gutes wirken. Er kann dies auch thun bezüglich des bergmännischen Hilfskassenwesens, das besonders in Oesterreich viel zu wünschen übrig läßt. Ist doch die Reform der „Bruderladen" (Knappschaftskassen) eine langjährige vergebliche Forderung der österreichischen Bergleute, und hat doch der letzte österreichische Bergarbeiter-Kongreß, der vom 3. bis 6. v. M. in Prag tagte, sogar mit der Einstellung der Beiträge zu diesen „Bruderladen", ja selbst mit dem Generalstreik gedroht, falls die geforderte Reform noch länger verweigert werden sollte. Auch bezüglich der Arbeitslöhne kann der Wiener Kongreß einen guten Anstoß geben, wenn beispielsweise bei der Erörterung der Mindestlohnfrage zwischen den Löhnen der englischen und österreichischen Bergarbeiter eine Parallele gezogen wird. Die Kohlenreviere Oesterreichs haben bei den letzten Reichsrathswahlen überwiegend sozialdemokratisch gewählt; zwei Bergarbeitervertreter sitzen im Reichsrath; die Ursache hierfür ergiebt sich aus einem Artikel des Wiener „Vaterland", den dieses konservative Blatt schon im Dezember 1890 dem ersten österreichischen Bergarbeitertage in Wien widmete und in dem es unter Anderem hieß: „Grenzenlose Ausbeutung des Arbeiters durch zahlreiche Unternehmer und in Folge dessen Hunger und Elend, der Mangel genügenden Schutzes von Seite der Obrigkeit, Unsicherheit selbst des kärglichsten Verdienstes — das ist es, was die Bergleute, beseelt vom Selbsterhaltungstriebe und von der pflichtmäßigen Fürsorge für ihre Familien angetrieben hat, sich jener mächtigen, wohlorganisirten Bewegung anzuschließen, welche gegenwärtig in allen Kulturländern das Recht der Arbeit zur Geltung zu bringen sucht". Wenn der internationale Bergarbeiter-Kongreß in Wien etwas dazu beiträgt, daß die trübe Lage der armen österreichischen Bergarbeiter aufgebessert wird, dann wird er nicht umsonst getagt haben.

Berlin. Gustav Taube.

Kohlenstreik in Südwales. Einigungsämter. Seit der Arbeitsniederlegung der südwalisischen Kohlenbergleute sind jetzt nahezu vier Monate verflossen, die gesammelten Gelder reichen nicht mehr aus, die Ausständigen zu unterhalten, und gleichwohl ist der Muth in keiner Weise gesunken. Die Verhandlungen zwischen der Vereinigung der Grubenbesitzer und dem Vorläufigen Ausschuß der Arbeiter sind augenblicklich abgebrochen und die ersteren haben von Neuem die Bedingungen bekannt gemacht, unter denen die Arbeit wieder aufgenommen werden kann. Die Bergleute halten sich fern, obgleich die angebotene Vergünstigung von 2½ % inzwischen auf die Skala vom letzten März auf 5 % erhöht worden ist. Die Arbeiter nehmen nicht nur keine Arbeit zu den angebotenen Bedingungen an, sondern sie haben ihre Forderungen noch verstärkt. In der Delegirtenversammlung vom 26. Juli, die 106 000 Bergleute vertrat, ist nicht nur beschlossen, einen Minimallohn, die Abschaffung der „Sliding Scale" und die Einsetzung eines Versöhnungsrathes mit einem Oberschiedsrichter zu fordern, sondern es ist auch die Forderung für die Lohnerhöhung bei Wiederaufnahme der Arbeit etwas erhöht. Trotzdem und trotz der runden Ablehnung der Arbeitgeber, Sir Edward Fry in seiner Eigenschaft als amtlichen Versöhner anzuerkennen, ist die Hoffnung vorhanden, daß seine Intervention Frucht tragen und der augenblickliche Stillstand nur von kurzer Dauer sein wird. —

Neben diesem sinnlosen Kampfe gewährt es gewisse Befriedigung, daß im ganzen übrigen Lande die friedliche Beilegung von Lohnstreitigkeiten im Allgemeinen oft angestrebt wird. So wurden z. B. von den verschiedenen Uebereinkommen im Juni, bei denen 10 000 Arbeiter in Betracht kamen, 97 % ohne Streik erledigt, entweder durch Versöhnung oder Schiedsspruch. Eines der bestgeleiteten Versöhnungsämter — das für die Eisen- und Stahlindustrie von Nordengland — hat jetzt seine Halbjahrsversammlung abgehalten und gezeigt, wie bei freier und freundschaftlicher Anerkennung beiderseitiger Verantwortlichkeit gewerbliche Streitigkeiten zwischen den vereinigten Arbeitgebern und den Gewerkschaften vermieden werden und, wenn sie doch eintreten, am besten beigelegt werden können. E. A.

Schutzverband englischer Gewerkschaften. Vom 18. bis 21. Juli tagte in Manchester eine Konferenz von rund 200 Vertretern der kleineren Gewerkschaften, die einen „Nationalen und Internationalen Verband von Gewerkschafts- und Arbeiter-Vereinen" gründete. Er ist geplant als Versicherungsverband, in den jede einzelne Gewerkschaft pro Mitglied wöchentlich einen bestimmten Beitrag einzahlt — es ward vorgeschlagen 6 Pence — und dafür im Falle eines vom Verband anerkannten Ausstandes pro Rate jeder im Verband vertretenen Organisation Woche für Woche so viel Sixpence zurückhält, als sie selbst jeder dieser Organisation durch ihren Wochenbeitrag in solchem Falle leisten würde. So daß also z. B. eine Gewerkschaft, die 1000 Mitglieder zählte, falls ihre Mitglieder in Ausstand treten, von einer Gewerkschaft, die 500 Mitglieder zählt, nur 500 Sixpence erhielt, dafür ihr aber gegebenen Falles ebenfalls nur 500 Sixpence zahlte. Einer Gewerkschaft mit mehr als 1000 Mitgliedern würde sie ihrerseits nur 1000 Sixpence zahlen und von ihr auch nur 1000 Sixpence erhalten. Und so nach oben und unten weiter, so daß Leistung und Gegenleistung der einzelnen Gewerkschaften in ihrer Beziehung zu jeder anderen, dem Verband angehörenden Gewerkschaft stets proportionell blieben. Dem Umstande, daß bei dieser proportionellen Zutheilung der Unterstützungen zwar die den einzelnen Gewerkschaften zufallenden Unterstützungssummen mit der Zahl ihrer Mitglieder wachsen, die Unterstützungen pro Kopf aber fallen würden, wird durch den Vorschlag, die großen Gewerkschaften für die Zwecke des Verbandes in kleinere Sektionen abzutheilen, von denen jede dann eine Unterstützungseinheit bilden würde.

Bäckerausstand in Hamburg-Altona. In einer am 24. Juli veröffentlichten Anzeige der Bäckerinnungen werden in Hamburg 230, in Altona 114, in Wandsbek 15 Meister genannt, welche die Forderungen der Streikleitung nicht bewilligt haben (die Boykottliste des „Hamburger Echo" führt zusammen 333 Namen auf); dagegen in Hamburg 70, in Altona 58 und in Wandsbek 20 Meister, welche bewilligt haben „und somit im Dienste der Sozialdemokratie stehen." Diese Ziffern stimmen nicht genau mit früher erwähnten überein, da manche Meister ihre Ansicht gewechselt haben und, je nach ihrem Vortheil, zur Gegenpartei übergetreten sind, wie z. B. in der letzten Sitzung der Innung vom 26. Juli 6 Meister erklärten, die Bewilligung der Forderungen wieder zurückzuziehen. Es mag zu diesem Schritt die Verpflichtung der Hamburger — und man versucht auch die Händler anderer Städte ebenso zu gewinnen — Mehlhändler, bei 10 *M* Strafe pro Sack den „im Dienste der Sozialdemokratie befindlichen Meistern" kein Mehl zu liefern, mitgewirkt haben, obgleich die Streikleitung anzeigt, durch Abschlüsse mit auswärtigen Mühlen zur Lieferung jeder gewünschten Quantität Mehl gegen Baarzahlung im Stande zu sein. Von größerer Bedeutung auf den Fortgang des Ausstandes ist die Haltung der Brotträger, deren Mehrzahl sich zu Gunsten der Innung entschieden hat, während einige sich sowohl von der Innung, wie von der Streikleitung Legitimationskarten zu verschaffen wußten, um allen Kunden dienen zu können, da ihre Existenz durch den Verlust auch einer nur kleinen Anzahl Abnehmer gefährdet wird. Dies „Laviren" der Zwischenhändler hat ganz besonders den Unwillen der ausständigen Gesellen erregt, welche mit ihrer Hülfe einen leichten Sieg zu erkämpfen gehofft hatten und nun zusehen müssen, wie die Brotträger mit der ihnen durch den Arbeitgeberverband empfohlenen, freilich zweischneidigen Waffe der Denunziation manche Konsumenten, z. B. aus den Kreisen der Unterbeamten, von einer Unterstützung des Streikes abschrecken. Wir halten Denunziation für ein zu gehässiges Kampfmittel, um glauben zu können, daß viele der Brotträger von den ihnen durch die Innung zugestellten Anzeigeformularen Gebrauch machen, finden aber allein in ihrer Androhung Grund zu unnöthiger Verschärfung der Gegensätze, welche eine Beilegung des Streiks erheblich erschweren muß. Läßt sich die Innung durch die Zustimmungskundgebungen einer Anzahl Bürgervereine über die Ausdehnung des Betriebes in der Genossenschaftsbäckerei und mehrerer Brotfabriken und den dadurch ihren Mitgliedern drohenden dauernden Verlust an Abnehmern täuschen? Sicherlich nicht. — Beide Parteien sollten daher die Verunglimpfung der Gegner in den öffentlichen Versammlungen unterlassen, damit nicht der Eintritt eines Friedenszustandes in absehbarer Zeit ganz ausgeschlossen wird.

Schwedische Buchdruckereiarbeiter. Aus dem Jahresbericht des schwedischen Buchdruckerverbandes für 1897 entnehmen wir folgende Zahlen:

Die Organisation, die gegen einen wöchentlichen Mitgliederbeitrag von 28 Oere ihren Mitgliedern nicht nur das monatlich zweimal er-

scheinende Fachblatt „Svensk Typograf-Tidning“ frei liefert, sondern ihnen auch Reise- und Arbeitslosenunterstützung mit 1 Krone pro Tag zahlt, und dabei die Kosten der Lohnbewegungen der letzten Jahre, die fast sämmtlich zum Vortheil der Arbeiter entschieden worden, bestritten, zählte am Ende des vorigen Jahres 2385 Mitglieder, auf 53 Lokalvereine vertheilt. Die Kosten für Verwaltung, Miethen und das Fachblatt beliefen sich auf 3577 Kronen, für Arbeitslosenunterstützung 1148 Kronen, für Lohnbewegungen 1331 Kronen. Der Reingewinn des Jahres war 17 120 Kronen bei einem Vereinsvermögen von 49 018 Kronen, außer der beinahe ebenso großen Kranken- und Invalidenkasse. Die Vermögensbestände des Verbandes waren fast ausschließlich als Depositen in hauptstädtischen Banken.

Die Reichskommission für Arbeiterstatistik hat sich mit großer Mehrheit für eine achtstündige, ununterbrochene Ruhezeit im Müllergewerbe ausgesprochen, im Uebrigen wurde eine Einschränkung der Arbeitszeit für Windmühlen mit großer Mehrheit verneint. Dagegen sollen für Wassermühlen und Dampfmühlen noch folgende Bestimmungen befürwortet sein: In Wassermühlen und Dampfmühlen mit wenigstens zwei Hülfspersonen wird die Höchstdauer der täglichen Arbeitszeit auf 14 Stunden festgesetzt. Bei wöchentlichem Schichtwechsel zwischen Tag- und Nachtarbeit darf der den Tagdienst besorgende Geselle 12 Stunden, der Nachts beschäftigte Geselle 16 zusammenhängende Stunden täglich verwendet werden. Ausnahmen von diesen Vorschriften sind an 30 Tagen im Jahre zulässig. Junge Leute unter 16 Jahren dürfen in der Zeit von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr früh nicht beschäftigt werden.

Arbeiterschutz.

Ausgestaltung des Bergarbeiterschutzes für Oesterreich. In der Eröffnungssitzung der landwirthschaftlichen Sektion des neu geschaffenen österreichischen Industrie- und Landwirthschaftsrathes hielt der Ackerbauminister Freiherr von Kast eine Ansprache, in der er auch die sozialpolitischen Aufgaben der neuen Konsultativbehörde neben den allgemeinen wirthschaftlichen betonte: „Die montanistische Sektion wird die Interessen der Bergarbeiterschaft sorgfältig im Auge behalten müssen. Nach Durchführung der dermaligen Bruderladengesetze, beziehungsweise auf Grund der hierdurch erzielten einheitlichen Organisation aller Bruderladen wird die weitere Entwicklung des Bergarbeiter-Versicherungswesen im Sinne einer fortschreitenden Zusammenfassung der Bruderladen in möglichst große Verbände in Erwägung zu ziehen sein. Ferner wird geprüft werden müssen, ob und in welcher Weise den Arbeitern selbst eine angemessene Mitwirkung an der von den Bergbehörden ausgeübten, in den letzten Jahren eingehend geregelten und wesentlich vertieften, in steter Fortbildung begriffenen Bergwerks-Inspektion zu gewähren ist, um auf diese Art das Vertrauen der Arbeiterschaft zu den inspizirenden behördlichen Organen zu heben und letzteren eine in manchen Fällen gewiß werthvolle Unterstützung zu verschaffen. Die Nothwendigkeit und Zuverlässigkeit einer weiteren allgemeinen Herabsetzung der gegenwärtigen, mit dem Höchstmaße von zehn Stunden normirten Arbeitszeit beim Bergbaue, sowie weiterer Beschränkungen der Arbeit von Frauen und jugendlichen Personen beim Bergbaubetriebe wird gleichfalls einen Gegenstand des reichen Arbeitsprogramms der montanistischen Abtheilung bilden. Ja, ich werde mir erlauben, in Betreff der Arbeitszeit schon jetzt eine Frage zur Begutachtung zuzuweisen. Nicht minder wird die Einführung und entsprechende Ausbildung der Bergbaugenossenschaften, vornehmlich die denselben zufallende Sorge für die fachliche Vor- und Ausbildung der jugendlichen Bergarbeiter in den Kreis der Berathungen der montanistischen Abtheilungen einbezogen werden müssen.“

Arbeiterschutz für keramische Fabriken. Die „Women's Trade Union League“ hat ein Memorandum über die Arbeitsverhältnisse in keramischen Fabriken ausgearbeitet und eine Reihe von Forderungen über den Arbeiterschutz aufgestellt, die vornehmlich der Verhütung von Bleivergiftungen gelten. Vor Allem wird die Bestellung eines besonderen weiblichen Fabrikinspektors gefordert und das Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (unter 18 Jahren), wenn es sich um gefährliche Arbeitsprozesse handelt. Auch sollen gesetzlich Arbeitspausen zu Reinigungszwecken vor den Mahlzeiten eingeführt werden; andere Forderungen beziehen sich auf technische Arbeiterschutzmaßregeln.

Weibliche Gewerbeaufsichtsbeamte in Bayern. Ueber die Entwickelung der Frage der weiblichen Fabrikinspektion in Bayern schreibt der Fabrikinspektor K. Poellath in Nr. 7 der „Blätter für administrative Praxis“*) u. A.: Bereits in der Sitzung vom 24. Januar 1896 hatte die Kammer der Abgeordneten den Antrag angenommen: in den Etat der nächsten Finanzperiode eine Forderung für die Aufstellung von zunächst einem weiblichen Assistenten einzustellen. Diesem Beschlusse versagte die Kammer der Reichsräthe die Zustimmung, wobei sie sich von der Anschauung leiten ließ, daß in Bayern die Industrie noch nicht in dem Maße entwickelt sei, daß man hierin für die Thätigkeit weiblicher Gewerbeaufsichtsbeamten ein Bedürfniß erblicken könnte. Mit Rücksicht auf die vielseitigen und immer wiederholten Wünsche nach Aufstellung derartiger Organe ergriff die Staatsregierung, welche sich schon im Jahre 1896 nicht prinzipiell gegen weibliche Inspektionsbeamte ausgesprochen hatte, später selbst die Initiative und setzte in den Budgetentwurf für die XXIV. Finanzperiode eine entsprechende Summe ein, um zunächst versuchsweise weibliche Hülfskräfte zur Gewerbeinspektion heranzuziehen. Nach der Erklärung des Ministers des Innern in der Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 12. Februar 1898 würden noch im Laufe dieses Jahres zwei weibliche Hülfskräfte angestellt werden, welche sich an den Inspektionen der Betriebe mit ausschließlich oder vorwiegend weiblichen Arbeitern zu betheiligen haben; wenn diese Personen sich für den gedachten Zweck eignen, wäre beabsichtigt, sie von der nächsten Finanzperiode ab zu wirklichen Assistentinnen zu ernennen. Mit diesem Vorgehen hat sich der Landtag einverstanden erklärt. — Der „Verein für geistige Interessen der Frau“ in München hat es daraufhin unternommen, einen besonderen Einführungskurs für den Dienst der weiblichen Aufsichtsbeamten zu veranstalten, welcher sich auf Gewerbehygiene, Arbeiterschutzgesetzgebung und Nationalökonomie erstreckte. Das Programm dieses Kurses war in Kürze Folgendes:

I. Theil: Gewerbehygiene (Privatdozent Dr. Hahn): 1. Geschichte der Gewerbehygiene. 2. Organisation der gewerbehygienischen Behörden in den einzelnen Kulturanstalten. 3. Hygienische Erläuterung der in §. 120 a ff. der Gewerbeordnung aufgestellten Forderungen. 4. Die Folgen der einseitigen Ueberanstrengung einzelner Organe bei der gewerblichen Arbeit. 5. Die speziell das weibliche Geschlecht treffenden Schäden und deren Folgen, namentlich für die weiblichen Genitalorgane. 6. Nothwendigkeit und Durchführung des Wöchnerinnenschutzes. (6 Vortragsstunden, 1 Stunde Experimente.) — II. Theil: Inhalt und Geschichte der Arbeiterschutzgesetzgebung (Fabrik- und Gewerbe-Inspektor Poellath): 1. Geschichtliche Begründung der Nothwendigkeit des Arbeiterschutzes im Allgemeinen. 2. Die deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung bis zum Gesetze vom 1. Juni 1891. 3. Das derzeitige deutsche Arbeiterschutzgesetz a) in seinen allgemeinen Bestimmungen, b) in seinen Spezialbestimmungen für minderjährige und weibliche Arbeiter. 4. Die Gewerbeinspektion. 5. Die Arbeiterschutzgesetzgebung der wichtigsten außerdeutschen Staaten. (7 Vortragsstunden, 1 Fabrikbesichtigung.) — III. Theil: Nationalökonomie (Professor Dr. Haushofer): 1. Einleitende Betrachtungen über die Grundbegriffe der Wirthschaftslehre. 2. Lehre von der Arbeit; Arbeitslosigkeit; Recht auf Arbeit. 2. Arbeitspolitik, Arbeitsstatistik, Arbeiterfortbildung; ferner Lehre vom Kapital, von den Produktionskosten und deren Einwirkung auf die Preisbildung. 4. Wesen des Einkommens, insbesondere des Arbeitslohnes; Zusammenhang von Arbeitszeit und Lohn; Normalarbeitstag, Streiks, Lohnpolitik, Koalitionsrecht u. a. 5. Unternehmergewinn, dessen Stellung zum Arbeitslohne; Betrachtung der wirthschaftlichen Klassen und Gesellschaften; die industriellen Gewerbe im Besondern, namentlich Gegensatz von Groß- und Kleingewerbe, Fabrik- und Hausindustrie. 6. Aufgaben der gewerblichen Statistik; Unterscheidungen bei der Gründung und Einrichtung gewerblicher Unternehmungen; Lehre vom Betrieb. (6 Vortragsstunden.)

Diese Vorträge, welchen etwa 20 Theilnehmerinnen gefolgt sind, hatten bei der knapp bemessenen Zeit selbstverständlich nur den Zweck einer vorläufigen Orientirung über die verschiedenen, hier einschlägigen Wissensgebiete.

Gewerbeinspektion und weibliche Handelsangestellte. In Nr. 33 der „Sozialen Praxis“ S. 873 theilten wir eine Auslassung des badischen Fabrikinspektors über die lange Arbeitszeit der Verkäuferinnen in offenen Ladengeschäften mit, die deutlich die Nothwendigkeit einer Inspektion der Verkaufsgeschäfte erläuterte. Nicht nur der badische Fabrikinspektor, der durch seine Thätigkeit in der Reichskommission für Arbeiterstatistik mit den traurigen Verhältnissen der Angestellten im Handelsgewerbe vertraut geworden ist, macht Mittheilung von den Mißständen im Handelsgewerbe, auch in dem Berichte der preußischen Fabrikinspektion pro 1897 finden sich an vier verschiedenen Stellen Mittheilungen, die von derartigen Mißständen berichten und im Anschluß daran Schutzbestimmungen für die weiblichen Angestellten fordern. Der Gewerberath Raether in Minden schreibt, daß die Arbeitszeit der Verkäuferinnen in den Ladengeschäften seines Bezirks 12, vielfach 15 und mehr Stunden pro Tag beträgt. Die Folgen sind z. B. nach den Ausführungen des Kreisphysikus Dr. Rünninghoff in Bielefeld gewöhnlich Chlorose, Anämie, Krampfadern, Lageveränderung der Gebärmutter u. s. w. „Jedoch genießen diese Mädchen,“ so führt er

*) München, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck).

aus, „nicht den Schutz der §§. 135 bis 139 der Reichs-Gewerbeordnung. Der Erlaß von Bestimmungen ähnlich denen für die Konfektionsarbeiterinnen, ausgenommen das Verbot der Beschäftigung nach 5½ Uhr an den Vorabenden der Sonn- und Festtage wird nicht allein von Verkäuferinnen, sondern auch von allen wohlwollenden Ladeninhabern gewünscht.“ — Der Gewerbeinspektor in **Magdeburg** hatte sich, um Material zur Beantwortung der von dem Herrn Reichskanzler gestellten drei Fragen, betreffend Einführung eines sanitären Maximalarbeitstages zu erlangen, an die Vorstände der Krankenkassen gewandt. Der Bericht sagt darüber:

„Von den 42 befragten Kassen sprach sich nur diejenige für die in *kaufmännischen* Betrieben beschäftigten Personen unter Beifügung einiger Beschwerden von Verkäuferinnen über zu lange Arbeitszeit der Angestellten in den Ladengeschäften aus und bezeichnete die lange Arbeitszeit als die muthmaßliche Ursache einer relativ hohen Erkrankungsziffer. Die Arbeitszeit in manchen Geschäften, insbesondere in Bazaren, dauert in fast ununterbrochener Folge von 7 oder 8 Uhr Morgens bis 10 und 11 Uhr Abends, wobei erfahrungsgemäß das lange Stehen besonders für den weiblichen Organismus gesundheitliche Nachtheile haben muß. Eine Statistik ließ sich nicht ohne weiteres aufnehmen, da der Kasse alle Kategorien kaufmännischer Arbeiter angehören.“

Derartigen Mißständen stehen die Angestellten vollständig schutz- und machtlos gegenüber. Sie wenden sich zwar an die Gewerbeinspektoren, diese können jedoch nicht eingreifen, weil dazu jede gesetzliche Handhabe fehlt. So berichtet der Regierungs- und Gewerberath **von Rosnowski**, daß an die Gewerbeinspektion in **Halle** eine Beschwerde von Verkäuferinnen in einem Galanteriewaarengeschäfte wegen übermäßig langer Arbeitszeit gelangte, daß in diesem Falle die Gewerbeinspektion jedoch *leider* nicht eingreifen konnte. Ueber die Verhältnisse der Angestellten im Handelsgewerbe sind vor nun bereits drei Jahren umfassende Erhebungen angestellt worden; die aus diesen Erhebungen hervorgegangenen Vorschläge der Reichskommission für Arbeiterstatistik liegen dem Bundesrath seit Anfang Februar 1896 vor. Sollte jetzt, nach fast 2½ Jahren die Sachlage noch nicht so weit geklärt sein, daß etwas zum Schutze der Handlungsgehilfen und besonders der weiblichen und jugendlichen Angestellten geschehen kann?

Arbeitsnachweis.

Centralisirung der gewerkschaftlichen Arbeitsvermittelung in Oesterreich. Die österreichischen Arbeiterorganisationen haben gegen die am 1. Sept. in Kraft tretende kommunale Arbeitsvermittelung Stellung genommen. Die Gewerkschaftskommission hat für den 11. Aug. eine Konferenz einberufen, der folgende Anträge zur Genehmigung vorgelegt werden sollen:

1. Die Gewerkschaftskommission Oesterreichs wird beauftragt, Statuten für einen Centralverein unter dem Namen „Arbeiterbörse Oesterreichs“ einzureichen.

2. Der Zweck dieses Vereines ist die Führung der Arbeitsvermittlung für sämmtliche Gewerkschaften. Doch soll zuerst in Wien die Centralisation der Arbeitsvermittlung durchgeführt und erprobt werden, bevor man in den größeren Städten der Provinz Filialen errichtet. In das Statut ist auch die Centralisation der Vorträge, Unterrichte und Bibliotheken aufzunehmen.

3. Die bestehenden Arbeitsvermittlungen der Metallarbeiter, Drechsler und Hutmacher haben weiter zu funktioniren und sind eventuell als Filialen der Centrale nach erfolgtem Ausbau derselben zu benützen, um so die Grundlage für die sich als nothwendig ergebende Dezentralisation der Arbeitsvermittlung zu erhalten.

4. Die jeweiligen Mitglieder der Gewerkschaftskommission sind gleichzeitig als Vorstandsmitglieder der „Arbeiterbörse“ zu wählen.

Das Sekretariat der Kommission hat die technische Einrichtung der Centralarbeitsvermittlung durchzuführen. Die „Arbeiterbörse“ wird sowohl Vereine als auch Einzelmitglieder aufnehmen. (Unter Einzelmitgliedern versteht die Kommission unorganisirte Arbeiter, denen die Möglichkeit geboten werden soll, die Arbeitsvermittlung zu benützen, damit sie auch in die Organisation gebracht werden können.)

5. Sämmtliche Wiener Gewerkschaften verpflichten sich, provisorisch auf ein Jahr einen Beitrag pro Mitglied und Monat von 1½ kr. zu zahlen. Die Beitragsgebühr der Unorganisirten ist mit 10 kr. festzusetzen.

Wohnungswesen.

Die nationale Konferenz der belgischen Gesellschaft für den Bau von Arbeiterwohnungen, welche vom 15. bis 17. Juli in Brüssel tagte, zählte mehr als 150 Delegirte. Ueber die Verhandlungen, die vom Finanzminister De Smet Denayer mit einer Darlegung der Wohlthaten des Gesetzes vom 9. August 1889 eröffnet wurden (vgl. vorige Nummer), schreibt uns unser belgischer Berichterstatter: Dank jenem Gesetz giebt es in Belgien, so führte der Minister aus, mehr als 100 Gesellschaften, welche ihren Kredit bei der Sparkasse zum Bau von Arbeiterwohnungen in Anspruch nehmen und am 31. Dezember 1897 hatten sie 20 Millionen Francs entliehen, und 8000 Wohnungen gebaut, die 40 000 oder 50 000 Personen Wohnung geben. Ergänzungen dieses Gesetzes von 1892 und 1893 betrafen die Einrichtung der Lebensversicherung des Familienhauptes und den lastenfreien Uebergang des Eigenthums an die Wittwe und die Kinder beim Tode des Mannes. Die Arbeiten der Konferenz sollten als Anregung zu Verbesserungen des Gesetzes dienen. — Nach sehr belehrenden Erörterungen nimmt der Kongreß folgende Resolutionen und Wünsche an, worin 1. der Bau von Einfamilienhäusern oder Wohnstätten mit nur einem Aftermiether empfohlen wird. In den großen Bevölkerungscentren könnten nichtsdestoweniger gewisse Umstände den Bau von allen sanitären Anforderungen genügenden Vielfamilienhäusern nöthig machen. 2. Unabhängig von den eventuellen fiskalischen Maßnahmen der öffentlichen Behörden zur Begünstigung des Baues und Erwerbes von billigen Wohnungen, sollen die Provinzen, Kommunen und öffentlichen Anstalten (Hospize und Wohlthätigkeitsbureaus) die Gründung von Gesellschaften für billige Wohnungen veranlassen und sie bei der Bildung ihres Gesellschaftskapitals unterstützen, sei es durch Zeichnen von Aktien, sei es durch Erwerb von Obligationen der Gesellschaft, sei es durch Hergabe eigenen Landes zum Bau von Häusern. Des Weiteren wird gefordert: 3. Befreiung von den proportionellen Gebühren für Eintragung und hypothekarische Umschreibung bei den Immobilienverkäufen der Gesellschaften für Arbeiterwohnungen an Personen, die die Grundstücke nach den Vorschriften des Gesetzes erwerben können. 4. Ermäßigung oder Niederschlagung der Eintragungsgebühren und Stempel &c. 5. Annahme eines Gesetzentwurfes, betreffend den ländlichen Grundkredit durch die gesetzgebenden Körperschaften, welcher folgende Grundsätze umfaßt: a) die Hülfe der Sparkasse soll nur zu Gunsten des kleinen ländlichen Eigenthums (Vermögens) angerufen werden, wie es das Gesetz vom 21. Mai 1897 vorschreibt; b) die Kreditgesellschaften für den Bau oder den Erwerb von Arbeiterwohnungen und die ländlichen Kreditgenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht sollen sich dieses Gesetzes bedienen dürfen; c) das durch das Gesetz vom 24. Juni 1894 festgesetzte Limitum in Betreff der von einem Landmann genommenen Darlehen soll bei Lebensversicherungskontrakten auf 6000 statt auf 5000 Frcs. festgesetzt werden. 6. Alle Gesellschaften zum Bau von Arbeiterwohnungen, seien sie nun Aktiengesellschaften oder Genossenschaften, sind juristische von den Persönlichkeiten der Aktionäre oder Genossen getrennte Personen; ihre Aktionäre können nicht über ihre Einlagen hinaus in Anspruch genommen werden. — Die anderen Vorschläge beziehen sich auf die kostenlose Einziehung der monatlichen Abzahlungen der Entleiher durch die Post; auf die direkte Ueberschreibung ohne Zahlung von Umschreibungs- oder Abänderungsgebühren; auf die Herabsetzung der Zinsen für die Lebensversicherungsprämien seitens der Sparkassen; die Arbeiter sollen ihr Leben versichern, an den von den öffentlichen Behörden den Gesellschaften gewährten Subventionen theilnehmen, welche ihre Mitglieder der Pensionskasse anschließen; die Notare sollen ihre Honorare für die Redaktion der Kauf- und Miethsverträge ermäßigen; das Minimum für den Bau eines Arbeiterwohnhauses soll nur 6000 Frcs. betragen; die Gesellschaften für Arbeiterwohnungen sollen die Einrichtung einer Feuerversicherung in Erwägung ziehen. Der Kongreß beschließt außerdem zur Hebung der Propaganda Konkurrenzen für die Ausarbeitung von Abhandlungen, Broschüren und Monographien über Arbeiterwohnungen auszuschreiben.

Soziale Hygiene.

Polizeiverordnung zur staubfreien Müllabfuhr in Berlin. Der Berliner Magistrat hat einer für die Hausbesitzer Berlins bestimmten Polizeiverordnung über die Müllabfuhr zugestimmt. Danach wird jeder Hauseigenthümer polizeilich verpflichtet, die festen Hausabgänge verdeckt aufzubewahren und staubfrei mittels eines der wiederholt erwähnten Systeme fortzuschaffen. Die Verantwortlichkeit soll in erster Linie den Hauseigner treffen, sie fällt jedoch fort, wenn die ordnungsgemäße Beseitigung der Abgänge zur Bedingung der Fortdauer des mit dem Unternehmer abgeschlossenen Vertrages gemacht ist und das Vertragsverhältniß sofort gelöst wird, sobald der Hauseigenthümer zuverlässige Kenntniß davon erhält, daß die Vorschriften der Polizeiverordnungen im Betriebe des Unternehmers verletzt werden. Der Führer jedes Müll-

wagens muß eine auf seinen Namen lautende Fahrkarte bei sich tragen. Der Fuhrwerksbesitzer ist für die Befolgung dieser Vorschrift mit verantwortlich.

Berichtigung.

Als Autor des Aufsatzes „Die sächsische Gewerbe-Inspektion im Jahre 1897" war im Inhalt der vorigen Nummer versehentlich Dr. K. Doell angegeben. Fräulein Kaete Doell ist noch nicht Doktor.

Literarische Anzeigen.

I. Bücher und Broschüren.

Kley, Dr. Wilhelm. Die Schwindsucht im Lichte der Statistik und Sozialpolitik, mit besonderer Berücksichtigung der staatlichen und privaten Versicherung. Eine Arbeit aus dem königlichen Versicherungs-Seminar der Universität Göttingen. Mit drei graphischen Tafeln. Leipzig 1898, Duncker & Humblot. 87 S. Preis 2,40 M.

Pohle, Privatdozent Dr. L. Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer. Eine Studie über die großindustriellen Organisationsformen der Gegenwart. Leipzig 1898, Veit & Co. 150 S. Preis 3,20 M.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Gegründet von Bruno Hildebrand. Herausgegeben von Professor Dr. J. Conrad in Halle a. S. in Verbindung mit Professor Dr. Edg. Loening und Professor Dr. W. Lexis. III. Folge, 15. Bd., 6. Heft. (Inhalt: I. Abhandlungen, Agrarstatistische Untersuchungen. V. Der Großgrundbesitz in Schlesien. Von Professor Dr. J. Conrad. Die Wechselbriefe König Ludwigs des Heiligen von seinem ersten Kreuzzuge und ihre Rolle auf dem Geldmarkte von Genua. Von Adolf Schaube. II. Nationalökonomische Gesetzgebung. Die der ausländischen Kontrolle unterworfenen griechischen Steuern. Von Georg Diobouniotis. III. Miscellen. Das Preisniveau in den Jahren 1896, 1898 verglichen mit den Vorjahren. Von J. C. Die Entwicklung der deutschen Textilindustrie. Von Dr. Friedrich Zahn. IV. Literatur. Die Literatur über Arbeitslosigkeit im Jahre 1897. Besprochen von Professor Dr. Georg Adler. Jena 1898, Gustav Fischer. Monatlich erscheint ein Heft im Umfange von 10 Bogen, sechs Hefte bilden einen Band mit Titel und Inhaltsverzeichniß. Jährlich erscheinen zwei Bände. Preis des Bandes im Umfange von 60 Bogen 15 M., eines einzelnen Heftes 3 M.

La Prévoyance sociale en Italie par Léopold Marbilleau, correspondant de l'Institut, Directeur de Musée Social, Charles Rayneri, Directeur de la Banque populaire de Menton et le Cte de Rocquigny, délégué au service agricole du Musée Social (Bibliothèque du Musée Social). Paris, Armand Colin & Cie, 5 rue de Mézières. Broché 4 fr.

Badstübner, Paul, Amtsrichter. Der Waisenrath als Hilfsorgan des Vormundschaftsrichters und seine Mitwirkung in Erziehungsangelegenheiten. Nach den heutigen gesetzlichen Bestimmungen und mit Rücksicht auf seine Organisation kritisch beleuchtet. Zweite durch Zusätze, betreffend das bürgerliche Gesetzbuch, ergänzte Ausgabe. Berlin 1898, Puttkammer & Mühlbrecht. 108 S. Preis 2 M.

Böhm, Dr. Otto. Die Kornhäuser. Eine Studie über die Organisation des Getreideverkaufes in Amerika, Indien und Rußland, sowie in einigen deutschen Staaten (Münchener volkswirthschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. 26. Stück). Stuttgart 1898, J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachf. 96 S. Preis 2,40 M.

Erfurth, Paul. Waarenhaus und Kleinhandel. Die einzige praktische Lösung der Frage. Berlin, Hugo Spamer. 47 S. Preis 1 M.

Kappelmann, Stadtrath H. Handbuch für Preußische Sparkassen. Gesetze und Verordnungen mit Berücksichtigung der Rechtsprechung. Leipzig, 1898, Duncker & Humblot. 144 S. Preis 3,60 M.

Reichel, Hans. Das Gewerbegericht. Anhang: Kaufmännische Schiedsgerichte. Herrnhut 1898, Gustav Winter. 52 S.

The Quarterly Journal of Economics. Vol. XII. No. 4. July 1898. London, Macmillan & Co.

Revue politique et parlementaire. Herausgeber: Marcel Fournier. Paris. Armand Colin & Cie.
Aus dem Julihefte dieser Monatsrevue citiren wir die folgenden Aufsätze, welche sozialpolitisches Interesse bieten: Larchee, l'initiative parlementaire pendant la sixième Législature 1893—1898; René Henry, le problème rural et le problème économique général en Angleterre. Léon de Seilhac, les congrès ouvriers; Fonsalme, revue des question ouvrières et de prévoyance; Zolla, revue des questions agricoles. Weiter giebt die Revue eine Uebersicht über das parlamentarische Leben in Frankreich und in andern Ländern während des verflossenen Monats.

Annals of the American Academy of political and social science. Vol. XII. No. 1. July 1898. London, O. S. King & Son. Price per Year $ 6,00, per Number $ 1,00.

Rohmer, Dr. Gustav. Die Handwerkernovelle (Gesetz vom 26. Juli 1897, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung). Ergänzungsband zur zweiten und dritten Auflage von Dr. Robert Landmanns Kommentar zur Gewerbeordnung. München 1898, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 338 Seiten. Preis geheftet 3,50 M., geb. 4,20 M.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen &c.

Sechster Bericht der Geschäftsstelle für die Invaliditäts- und Altersversicherung der Seeleute.

Stenographisches Protokoll über die in der Zeit vom 14. bis 19. März 1898 abgeführten Verhandlungen der von der Prager Handels- und Gewerbekammer veranstalteten Enquete behufs Feststellung der Ursachen des Niederganges unserer Industrie und der Mittel zur Abhilfe. Prag 1898, Verlag der Handels- und Gewerbekammer. 326 S.

Programm und Lehrpläne des Thüringischen Technikums Ilmenau. A. Höhere Fachschule für Maschinen- und Elektro-Ingenieure. B. Mittlere Fachschule: a) für Maschinen- und Elektro-Techniker, b) für Maschinen- und Elektro-Werkmeister.

Handbook of the Academy. Historical Sketch. Charter, Constitution and By-Laws-Officers, Council and Members (Publications of the American Academy of Political and Social Science). Mai 1898. England: P. S. King & Son, London; Germany: Mayer & Müller, Berlin. Price $ 1,00, Annual Suscription $ 6,00.

Blätter für das Armenwesen. Herausgegeben vom Landesverbande für Wohlthätigkeit in Steiermark. Unter Mitwirkung von Dr. Heinrich Reicher und Dr. Ernst Mischler geleitet von Conrad Rupprecht. II. Jahrg. 1897/98. Nr. 4—9. Graz, in Kommission bei Leuschner & Lubensky.

Oldenburg. Bericht des Verbandes der Handels- und Gewerbevereine für das Großherzogthum Oldenburg über das Jahr 1897 mit einem Anhange: Der Fischereihafen zu Nordenham. Oldenburg i. Gr., Druck von Gerhard Stalling. 132 S.

Verwaltungsbericht des deutschen Vereins „Arbeiterheim" unter dem Protektorat der Kaiserin und Königin Augusta Viktoria. Erstattet in der Generalversammlung vom 26. November 1897 durch Pastor von Bodelschwingh.

Die Karlsruher Bahnhofsfrage. Von Oberbürgermeister Schnetzler. Karlsruhe 1898, Druck von Ferd. Thiergarten.

Essen. Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Essen. 1897. Theil II.

Köln. Thätigkeitsbericht der Allgemeinen Arbeitsnachweis-Anstalt Köln über das 4. Geschäftsjahr (1. Juli 1897 bis 30. Juni 1898).

Beiträge zur Statistik der Stadt Karlsruhe. Im Auftrage des Stadtrates herausgegeben vom Statistischen Amt. Nr. 3: Die Arbeits- und Einkommensverhältnisse der städtischen Arbeiter und ihrer Familien im Jahre 1897. Karlsruhe 1898, Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Denkschrift über Hebung des Obstbaues als Protokoll der Verhandlungen der Garten- und Obstbau-Vereine zu Blankenburg, Gernrode, Halberstadt und Wernigerode, bearbeitet von Karl Koopmann, Königl. Gartenbau-Direktor. Juni 1898.

Die gleichzeitig hiermit ausgegebene Nr. 11 der Monatsschrift **„Das Gewerbegericht"** enthält:

Der Entwurf eines Reichsgesetzes betreffend die Sicherung der Bauforderungen. Von Gewerberichter Schmieder, Berlin. II. — Verfassung und Verfahren: Stimmrecht des Vorsitzenden im Gutachtenausschuß. — Rechtsprechung: Mittheilungen aus den Entscheidungen der Gewerbegerichte Hamburg, Berlin, Stettin und der Landgerichte Leipzig, Berlin. — Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag: Kaufmännische Gewerbegerichte: Gewerbegerichte und Dienstboten; Die Thätigkeit der Gewerbegerichte im Herzogthum Meiningen; Das Gewerbegericht in Hamburg. — Einigungsämter: Die Wirksamkeit der Einigungsämter in Frankreich; Zimmererstreik in Brandenburg a. H. — Verbandsnachrichten: Geschäftsberichte. — Inhaltsangabe der „Sozialen Praxis".

Verantwortlich für die Redaktion i. V.: Dr. Fritz Specht, Charlottenburg, Englische Straße 28.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Buchenberger, A., Zur landwirthschaftlichen Frage der Gegenwart. 3 M.

Gerdolle, Heinrich, Die Nothlage der Landwirthschaft und die ländlichen Vereinigungen. 2 M. 40 Pf.

Großmann, Friedrich, Ueber die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16. bis 18. Jahrhundert. 3 M. 60 Pf.

Grünberg, Karl, Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien. Zwei Teile. 16 M.

Erster Teil: Ueberblick der Entwicklung.
Zweiter Teil: Die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse von 1680 bis 1848, nach den Akten.

Hecht, Felix, Die Organisation des Bodenkredits in Deutschland. (In 3 Abteilungen.) Erste Abteilung. A. u. d. T.: Die staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in Deutschland. 2 Bde. 24 M.

I. Entwicklungsgeschichte und Statistik.
II. Organische Satzungen.

In der zweiten Abteilung des Werkes sollen die genossenschaftlich organisierten Institute, in der dritten Abteilung die Bodenkredit-Aktienbanken in gleich umfassender Weise behandelt werden.

Howard, Hermann, Wie hat sich der Landwirt zur progressiven Einkommensteuer zu verhalten? 1 M.

Inama-Sternegg, Karl Theodor von, Die Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit. 3 M. 20 Pf.

Knapp, Georg Friedrich, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preußens. Zwei Theile. 18 M.

I. Ueberblick der Entwicklung.
II. Die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse von 1706 bis 1857, nach den Akten.

— Grundherrschaft und Rittergut. Vorträge nebst biographischen Beilagen. 3 M. 20 Pf.

Inhalt: Landarbeiter und innere Kolonisation. — Die ländliche Verfassung Niederschlesiens. — Die Bauernbefreiung in Oesterreich und in Preußen. — Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. — Siedelung und Agrarwesen nach A. Meitzen. — Biographische Beilagen: E. Nasse; Hermann und Helferich; E. Engel; G. Hanssen. — Anmerkungen.

— Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit. Vier Vorträge. 2 M.

Inhalt: Der Ursprung der Sklaverei in den Kolonieen. — Die bäuerliche Leibeigenschaft im Osten. — Die Erbunterthänigkeit und die kapitalistische Wirthschaft. — Die Landarbeiter bei der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung. — Anmerkungen.

Miaskowski, A. von, Das Problem der Grundbesitzverteilung in geschichtlicher Entwicklung. Vorlesung, gehalten beim Antritt des Lehramts an der Wiener Universität am 15. Oktober 1889. 1 M.

Miaskowski, A. von, Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen. Vorträge, Referate und Gutachten. 6 M. 40 Pf.

Inhalt: Sozialpolitisches aus den Schweizer Alpen. — Die Lage des Bauernstandes in Preußen. — Die gegenwärtige Lage der deutschen Landwirtschaft. — Die Grundeigentumsverteilung und Erbrechtsreform in Deutschland. — Das Anerbenrecht und das künftige Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. — Die Gutsübergabe-(Altenteils-)Verträge. — Die Mäßigkeitsbestrebungen und die Branntweinsteuerreform. — Ueber Rentengüter. — Zur Währungsfrage. — Das ländliche Genossenschaftswesen in Preußen. — Die Erhöhung der landwirtschaftlichen Schutzzölle. — Der Wucher auf dem Lande und die Organisation des ländlichen Kredits.

Rimpler, H., Domänenpolitik und Grundeigenthumsvertheilung vornehmlich in Preußen. 5 M. 40 Pf.

Schiff, Walter, Zur Frage der Organisation des landwirthschaftlichen Kredits in Deutschland und Oesterreich. 3 M. 60 Pf.

Schlitte, Bruno, Die Zusammenlegung der Grundstücke in ihrer volkswirthschaftlichen Bedeutung und Durchführung. Drei Abtheilungen. 28 M.

I. Allgemeiner Theil. Einzelpreis 4 M.
II. Specieller Theil, erste Hälfte: Das Königreich Preußen. Einzelpreis 16 M.
III. Specieller Theil, zweite Hälfte: Die deutschen Mittel- und Kleinstaaten. Anhang: Außerdeutsche Staaten. Nachträge. Einzelpreis 14 M.

Schnapper-Arndt, Gottlieb, Fünf Dorfgemeinden auf dem hohen Taunus. Eine sozialstatistische Untersuchung über Kleinbauernthum, Hausindustrie und Volksleben. 8 M.

Sering, Max, Die landwirthschaftliche Konkurrenz Nordamerikas in Gegenwart und Zukunft. Landwirthschaft, Kolonisation und Verkehrswesen in den Vereinigten Staaten und in Britisch-Nordamerika. Auf Grund von Reisen und Studien dargestellt. Mit einer Karte in Farbendruck. 15 M.

Sombart-Ermsleben, Zur Frage der inneren Kolonisation. Die Berechnung der Renten auf Rentengüter nach dem preußischen Gesetze vom 7. Juli 1891. 1 M.

Stumpfe, Emil, Der kleine Grundbesitz und die Getreidepreise. 2 M. 60 Pf.

Inhalt: Einleitung: Der Einfluß der Getreidepreise auf die Preise der anderen landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Vieh- und Fleischeinfuhr nach England. — Der gegenwärtige Stand der Frage in Litteratur und Politik. — Anlagen.

Thun, Alphons, Landwirthschaft und Gewerbe in Mittelrußland seit Aufhebung der Leibeigenschaft. 6 M.

Tisza, Stefan von, Ungarische Agrarpolitik. Die Ursachen des Preisfalles der landwirthschaftlichen Produkte und die Mittel der Abhilfe. Autorisierte deutsche Ausgabe. 1 M. 60 Pf.

Wittich, Werner, Die Grundherrschaft in Nordwest-Deutschland. 13 M.

Inhalt: Vorwort. — Die ländliche Verfassung Niedersachsens und der westfälischen Gebiete Kurhannovers im 18. Jahrh. — Die Geschichte der Grundherrschaft. — Anlagen. (Exkurs über den Ursprung der Großgrundherrschaft.)

Zakrzewski, C. A., Die wichtigeren preußischen Reformen der direkten ländlichen Steuern im 18. Jahrhundert. 2 M. 40 Pf.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. | Berlin, den 11. August 1898. | Nummer 45.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. | Dr. Ernst Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Thätigkeit und Entwickelung der Deutschen Gewerkvereine.

Auf dem in der Pfingstwoche l. J. in Magdeburg stattgefundenen 13. ordentlichen Verbandstag der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker), über welchen die Soziale Praxis schon berichtete, erstattete der Verbandsanwalt Dr. Max Hirsch einen umfangreichen Bericht über die Thätigkeit und Entwickelung der Deutschen Gewerkvereine seit dem 12. ordentlichen Verbandstag (1895 in Danzig). Dieser 32 Seiten 8° umfassende Bericht liegt nun gedruckt vor und kann von allen Interessenten durch die Verlagsstelle*) gratis bezogen werden.

Die Deutschen Gewerkvereine bilden keine abgeschlossene soziale Sekte, sondern sie haben sich von Anfang an gefühlt und bekundet als integrirenden Theil und wichtigen Faktor der allgemeinen und insbesondere der nationalen Kulturbewegung. Ihre grundlegende Aufgabe ist es, die bisher lockeren und gestaltlosen Arbeitermassen durch die naturgemäße Organisation nach Berufen gleichberechtigt und mitwirkend in den gesellschaftlichen Organismus einzufügen und damit zugleich die materielle und geistige Lage der arbeitenden Klassen zum Heile des theuren Vaterlandes zu bessern und emporzuheben. Und da sie überzeugt sind, daß dieses nothwendige und heilsame Emporsteigen erreichbar ist auf dem Boden und mit den Kräften der freien, staatlich geordneten, aber nicht staatlich gefesselten Gesellschaft, so stehen sie mitten im Strome des praktischen, des geschichtlichen Lebens und werden als ein erhaltendes und förderndes Element desselben allgemein anerkannt werden.

Von dieser zutreffenden Kennzeichnung des Charakters und der Bedeutung der Gewerkvereine ausgehend, giebt Dr. Max Hirsch den Bericht, und ich möchte aus der Fülle des darin zusammengetragenen Materials nur Einiges hervorheben. Max Hirsch verkennt nicht, daß die Gewerkvereine von dem Ziele, „als ein erhaltendes und förderndes Element allgemein anerkannt zu werden“, jetzt allerdings noch weit entfernt sind, daß sie unablässig gegen übermächtige Strömungen, gegen Vorurtheile und Verkennung ringen und kämpfen müssen. Da die Gewerkvereine trotzdem sich aber nicht nur gehalten, sondern entschieden vorwärtsgekommen sind, namentlich in den letzten drei Jahren, so wird dies für jeden Gerechtdenkenden als ein Beweis bedeutender Lebenskraft und großer, erfolgreicher Anstrengung gelten.

Der Verband bezweckt „die gemeinsame Vertheidigung, Ausbreitung, Förderung und Unterstützung der Deutschen Gewerkvereine“. In ihren inneren Angelegenheiten sind die Gewerkvereine durchaus selbständig und souverän. Eine gemeinsame Vertretung derselben durch den Verband nach außen hin kommt namentlich gegenüber der Gesetzgebung und Verwaltung in Betracht. Die Deutschen Gewerkvereine haben, nachdem die Reichs-Arbeiterversicherung als solche einmal unabänderliche Thatsache geworden ist, sich ehrlich auf den Boden dieser Gesetzgebung gestellt und ihre Thätigkeit konsequent nach zwei Hauptrichtungen hin entfaltet. Nach der einen erstrebten sie die möglichste Verbesserung der Gesetze zum Wohle der Versicherten und selbstverständlich erst recht die Abwehr von Verschlechterungen. Nach Einbringung der Unfallversicherungsnovelle im November 1896 trat der Verband nachdrücklichst durch eine Massenpetition — in wenig Wochen kamen gegen 40000 Unterschriften zusammen — für seine alten, sehr begründeten Forderungen, wie Beseitigung oder mindestens äußerste Beschränkung der Unfallkarenzzeit zu Gunsten der Arbeiterkrankenkassen, für wirksamere Unfallverhütung, Beschleunigung der Rentenfeststellung u. s. w., vor Allem aber für Aufrechterhaltung des vollen Rekursrechts als bewährte Bürgschaft für die gerechten Ansprüche der Versicherten und ihrer Angehörigen ein. Die Novelle ist aber nicht zur Verabschiedung gekommen.

Als ernstlich das Projekt erörtert wurde, die Zwangsversicherung von Reichs- oder von Gemeindewegen auch auf die Arbeitslosigkeit zu erstrecken, das heißt, selbst die eigentlichsten Arbeitsverhältnisse und Interessen der Selbstbestimmung der Arbeiter und

*) Selbstverlag des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine, Berlin O., Andreasstraße 75.

ihrer Organisation zu entreißen, da berief der Centralrath zu Berlin am 25. Januar 1897 eine große Gewerkvereinsversammlung ein, welche nach gründlichem Referat und eingehender Diskussion die Zwangs-Arbeitslosenversicherung in jeder Form verurtheilte.

In viel höherem Grade als die Arbeiterversicherung entspricht der Arbeiterschutz dem Wesen und der höchsten Aufgabe des Staates, Schützer der Schwachen zu sein.

Mit freudiger Genugthuung hatten darum auch die Gewerkvereine, als Deutsche und als Arbeiter, die Kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 und die ihnen auf dem Fuße folgenden Gesetzentwürfe — wenn auch letztere nicht ungetheilt — begrüßt. Aber wie kurz war die Freude! Die eingehend begründete, ernste Klage über den Stillstand, ja beginnenden Rückschritt in der Arbeiterschutzgesetzgebung, welche schon im vorletzten Thätigkeitsbericht erhoben wurde, gilt heute noch in höherem Maße. Damals stand noch der Reformminister Freiherr v. Berlepsch und kämpfte wider die arbeiterfeindlichen Einflüsse. Mit seinem Rücktritt im Sommer 1896 war die Niederlage der sozialen Reformpolitik überhaupt und des wirksamen Arbeiterschutzes besiegelt, wahrlich nicht zum Segen für eine gedeihliche und friedliche Zukunft unseres Vaterlandes.

Die Deutschen Gewerkvereine haben sich dieser ungünstigen Lage gegenüber nicht mit Klagen begnügt, haben nicht, gleich den Gewerkschaften, den Widerstand politischen Parteien überlassen. Vielmehr, da es sich um die wichtigsten Rechte und Interessen ihrer Mitglieder und der deutschen Arbeiter überhaupt handelt, sind sie unter Führung des Verbandes womöglich noch eifriger als früher in den letzten Jahren gegen die Abschwächung und für die Durchführung und Verstärkung des gesetzlichen Arbeiterschutzes nach allen Richtungen eingetreten. Bezüglich der Einzelheiten verweise ich auf den Bericht selbst, da ich im Rahmen eines Aufsatzes die umfangreiche Thätigkeit der Gewerkvereine auf diesem Gebiete nicht zu schildern vermag. Nur will ich mit dem Bericht konstatiren, daß die Gewerkvereine, wie seit dreißig Jahren, so auch jetzt wieder, sobald Gefahr für Freiheit und Recht der Arbeiter drohte, als die ersten auf die Schanzen eilten. So geschah es auch neuerdings, als es galt, das Vereinigungsrecht der Arbeiter zu schützen.

Was nun die agitatorische Thätigkeit des Verbandes anbetrifft, so verdient hervorgehoben zu werden, daß von der Hauptleitung aus 311 Vorträge veranstaltet und 255 000 Flugblätter und 90 000 Broschüren vertheilt wurden. Das Aufgebot aller dieser Bemühungen ist denn auch nicht ohne inneren und äußeren Erfolg geblieben. Mit Händen greifbar aber tritt dieser Erfolg in den Ziffern des Mitgliederbestandes hervor. Der Verband zählte 1878 (es ist immer das Ende des Jahres zu verstehen): 365 Ortsvereine mit 16 500 Mitgliedern; 1885: 953 Ortsvereine mit 51 000 Mitgliedern; 1891: 1315 Ortsvereine mit 58 000 Mitgliedern; 1894: 1436 Ortsvereine mit 67 000 Mitgliedern; 1897: 1633 Ortsvereine mit 80 000 Mitgliedern; (am Schluße des ersten Quartals 1898: 1673 Ortsvereine mit über 81 000 Mitgliedern.

Der Bericht wendet sich dann zu den hauptsächlichen direkten Leistungen der Gewerkvereine für ihre Mitglieder und stellt hier die Thätigkeit zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitszeitverhältnisse an die Spitze. Diese Thätigkeit führte zu manchem schönen Erfolge. Besonders gelang auf friedlichem Wege es in zahlreichen Fällen, die Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden zu verkürzen. Die Gewerkvereine waren namentlich 1896 bei einer größeren Zahl von Ausständen betheiligt, aber sie haben auch in dieser aufgeregten Zeit niemals einen Streik provozirt, vielmehr, soweit möglich, den Weg der Einigung beschritten und empfohlen. Wo es irgend nöthig oder räthlich erschien, haben die Gewerkvereins- und Verbandsführer gern die Vermittlerrolle übernommen. Daß die Gewerkvereine in solchen Arbeitskämpfen, bei welchen ihre Mitglieder nicht betheiligt waren, für die Arbeiter in gerechter Sache Partei nahmen, zeigte auch ihr Verhalten bei der Aussperrung und dem Ausstand der englischen Maschinenbauer, welche von sechs Gewerkvereinen mit 34 292 ℳ unterstützt wurden. Hiervon brachte der zunächst betheiligte Gewerkverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter für sich allein 28 103 ℳ auf.

In untrennbarem Zusammenhange mit dem Wirken und Ringen für Hebung der Lohn- und Arbeitszeitverhältnisse steht die gesammte Fürsorge gegen Arbeitslosigkeit, deren rationelle und umfassende Behandlung anerkanntermaßen einen Ruhmestitel der deutschen Gewerkvereine bildet. Da ist zuerst als Grundlage des ganzen Systems die Arbeitsstatistik,*) welche wie für die Handelspolitik, für die Lohn- und Arbeitszeitfrage u. a., so auch für die Arbeitslosigkeits-Fürsorge unentbehrliches Material liefert. Hieran schließt sich zur thunlichsten Verhütung der Arbeitslosigkeit der lokale und nationale Arbeitsnachweis. In dritter Reihe erscheint dann, wesentlich im Dienst der Arbeitserlangung stehend, die Reise- und Uebersiedelungs-Unterstützung, erstere für die Arbeiter selbst, letztere für die Familien bestimmt. Soweit aber trotz alledem die Verhütung der Arbeitslosigkeit nicht gelingt, tritt viertens die Arbeitslosen-Unterstützung, bei einem Theil der Gewerkvereine bis 7,50 ℳ wöchentlich auf die Dauer von 13 Wochen, ein, welcher sich fünftens die Beitragsdeckung für die arbeitslosen Mitglieder aus der Vereinskasse anschließt. Und endlich sechstens ist noch die Unterstützung in besonderen Nothfällen zu nennen, welche mehr oder weniger ebenfalls mit der Arbeitslosigkeit zusammenhängt. An den vorerwähnten Unterstützungen — ohne die erheblichen Kosten für die Arbeitsstatistik und Arbeitsvermittelung — partizipirten in den letzten sechs Jahren zusammen rund 30 000 Mitglieder im Gesammtbetrage von 449 105 ℳ. Bei der stetigen Zunahme der berechtigten Mitglieder und dem weiteren Ausbau dieses Unterstützungswesens werden diese Summen und mit ihnen die Segnungen der gewerkvereinlichen Arbeitslosenfürsorge immer weiter steigen.

Als letzter aber nicht geringster Theil der Leistungen sei des Bildungswesens gedacht. Neben der Bildungsthätigkeit durch Vorträge, Diskussionen, Bibliotheken u. s. w. sei hier nur vermerkt, daß außer dem Verbandsorgan „Der Gewerkverein“ noch sechs Organe einzelner Gewerkvereine bestehen, welche wöchentlich bezw. vierzehntägig in einer Gesammtauflage von 74 800 Exemplaren herausgegeben werden und eine Fülle volkswirthschaftlicher, sozialpolitischer und gewerklich-technischer Belehrung in meist anregender, gemeinfaßlicher Darstellung bis in die abgelegensten Arbeiterwohnungen verbreiten.

Da durfte der verdiente Anwalt Dr. Max Hirsch bald am Schlusse seines Berichts mit Recht sagen, daß die Verbandsleitung mit allen Genossen und Freunden erhobenen Hauptes und freudigen Herzens auf die Thätigkeit und Entwickelung der Gewerkvereine zurückblicken könne.

Berlin. Karl Goldschmidt.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Erlaß gegen Sozialdemokraten in preußischen Kriegervereinen. Der Regierungspräsident v. Puttkamer in Frankfurt a. O. hat am 14. Juli an die Landräthe und Ersten Bürgermeister des Bezirks folgendes Rundschreiben erlassen:

Nach dem Ausfalle der letzten Reichstagswahlen ist mit Sicherheit anzunehmen, daß in vielen Fällen auch Mitglieder von Kriegervereinen ihre Stimme den Sozialdemokraten gegeben und sich somit in allerschroffsten Gegensatz zu der Zweckbestimmung der Kriegervereine gesetzt haben.

Gegen dieses Verhalten muß mit aller Strenge vorgegangen werden.

Ich ersuche daher durch geeignete sorgfältige Nachforschungen festzustellen, bei welchen Kriegervereinen sich die obige Voraussetzung bestätigen sollte. Zutreffenden Falls ist dem Verein die sofortige Ausstoßung der Mitglieder aufzugeben, welche für den sozialdemokratischen Kandidaten gestimmt haben.

Sollte ein Kriegerverein sich diesem Verlangen widersetzen, so ist die Entziehung des Rechtes zur Fahnenführung und die Auflösung des Vereins herbeizuführen.

Einer eingehenden Aeußerung über das Veranlaßte und den Erfolg der ergriffenen Maßnahmen sehe ich binnen drei Monaten entgegen.

*) „Arbeitsstatistik der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) für das Jahr 1897.“ Berlin 1898, Selbstverlag des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine. (121 Seiten groß 8°, meist Tabellen. Preis 3 ℳ.) Auch die gleichartigen Hefte der Verbands-Arbeitsstatistik für 1891 und 1894 können zu demselben Preise, soweit der Vorrath reicht, vom Verbandsbureau, Berlin O., Andreasstraße 75, bezogen werden.

Wie wir über die Wirksamkeit solcher Repressionsmaßregeln denken, haben wir genugsam dargelegt. Für den Reichstag ist das geheime Wahlrecht Gesetz. Wir wissen nicht, wie der Regierungspräsident seinen Erlaß mit dem Sinne des Wahlgesetzes in Einklang bringen könnte.

Der Verbandstag der städtischen Haus- und Grundbesitzervereine, der unter dem Vorsitz von Oberlehrer Dr. Glatzel-Berlin in Wiesbaden am 4. und 5. August tagte, eröffnete seine Verhandlungen mit einer Besprechung der Frage der Unterstützung der Baugenossenschaften und Bauvereine durch Staatsmittel. Zu Grunde lagen Leitsätze des Rentiers Wobbe-Königsberg i. Pr., die sich gegen eine solche staatliche Unterstützung aussprechen und sie nur zulassen wollen, insoweit die private Bauthätigkeit in Folge Eintritts außergewöhnlicher Ereignisse den Bedarf an Wohnungen nicht deckt. Wenn aber dennoch eine Unterstützung gewährt werden solle, so solle dieselbe jedem gegeben werden, welcher Arbeiterwohnungen nach besonders vom Staate zu gebenden Normen errichten will. — Der Erfurter Verein hatte dazu beantragt, den Vorstand des Centralverbandes zu beauftragen, eine Statistik über die Höhe der Miethpreise für die verschiedenen Wohnungskategorien, unter möglichst eingehender Begründung anormaler Verhältnisse, besonders bei Arbeiter- und Beamtenwohnungen, ferner über den Prozentsatz leerer Wohnungen, ebenfalls nach den verschiedenen Kategorien geordnet, in allen Städten des Deutschen Reiches, in denen es durchführbar ist, vorzunehmen. Die Erörterung gab nicht eben ein Bild davon, daß sich schon alle Hausbesitzer ihrer sozialpolitischen Pflichten bewußt wären. So bestritt Weiß-Breslau die Nothwendigkeit von Arbeiterwohnungen. — Kanzleirath Jähne-Leipzig tadelte es, daß es seit Einführung des allgemeinen Wahlrechts Mode geworden sei, mit dem „kleinen Mann" zu liebäugeln, um bei den Wahlen seine Stimme zu bekommen. — Rechtsanwalt Dr. Baumert-Spandau wandte sich ebenfalls gegen die Nothwendigkeit von Arbeiterwohnungen. Letztere veranlaßten gerade den Zuzug der landwirthschaftlichen Arbeiter in die großen Städte. Es werde also durch den Bau von Arbeiterwohnungen die Wohnungsnoth nur vermehrt. Bedauerlich sei es, daß die Baupolizei-Ordnung des vorigen Jahrhunderts, wenn auch neu verfaßt, auch heute noch in ihren Grundanschauungen Geltung habe. Einzig und allein im Königreich Sachsen herrsche eine den jetzigen Verhältnissen entsprechende Baupolizei-Ordnung. Die Versammlung stellte sich im Wesentlichen auf den Standpunkt des Referenten und nahm sogar den Antrag des Rechtsanwalts Dr. Eppstein-Breslau an: „Der Verbandstag kann nicht anerkennen, daß, von vereinzelten Fällen abgesehen, eine Wohnungsnoth in den Städten besteht." — Von der Einführung eines einheitlichen Miethsvertrages für die Verbandsvereine nahm der Verbandstag mit Rücksicht auf das Bürgerliche Gesetzbuch zur Zeit Abstand, empfahl aber den Vereinen eine Reihe von Normen als Grundlage dafür, die Rechtsanwalt Dr. Raatz-Berlin ausgearbeitet hatte. Darin werden schriftliche Abmachung, vierteljährliche oder monatliche Vorausbezahlung, Verzicht des Miethers auf das Recht der Aufrechnung der ihm gegen den Vermiether erwachsenden Forderungen mit Miethzinsforderungen des Vermiethers, Kündigungsrecht des Vermiethers bei Nichtzahlung eines Miethzinstheils binnen bestimmter Tage oder bei Verstößen gegen die Hausordnung, Verminderung bezw. Aufhebung der Gewährleistungspflicht des Vermiethers bezüglich vorhandener Mängel, Verschärfung der Haftung des Miethers, Verpflichtung beider Ehegatten für den Miethsvertrag, Vertragsstrafen (bis zur Höhe des Miethszinses für ¼ Jahre nach Aufkündigung durch den Vermiether ohne Innehaltung der Kündigungspflicht) und ähnliche Bestimmungen festgesetzt, die dem Miether so ziemlich jedes Recht, dem Vermiether jede Pflicht abnehmen. — Dem von der Reichsregierung veröffentlichten Entwurfe eines Gesetzes über die Sicherung der Bauforderung stimmt der Verbandstag in seinen Grundsätzen zu, bezeichnet es aber als nothwendig, daß 1. die Forderungen der Lieferanten, 2. die Forderungen dritter Personen, die mit dem Eigenthümer in keiner Verbindung stehen, in dem Gesetze Berücksichtigung finden. — Zur weiteren Hebung des Hausbesitzerstandes wurde sodann die Gründung städtischer Pfandbriefämter nach dem Vorbild der preußischen Landschaften für geeignet erklärt, um den Grundkredit der städtischen Hausbesitzer auf eine sichere Grundlage zu stellen und der Vorstand des Centralverbandes beauftragt, zunächst bei dem preußischen Staatsministerium für Errichtung derartiger Pfandbriefämter vorstellig zu werden, desgleichen eine Regelung der Pflichten der Eigenthümer, die Kosten der Anlegung und Unterhaltung neuer Straßen antheilig der Gemeinde zu erstatten, dahin gewünscht, daß noch vor dem Inkrafttreten des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches im Wege der Landesgesetzgebung Bestimmungen getroffen werden, wodurch die Gemeinden verpflichtet werden, die Anliegerbeiträge bei Verlust ihrer Ansprüche grundbuchlich eintragen zu lassen. An Stelle der sofortigen Zwangsversteigerung soll bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten die freiwillige Zwangsverwaltung gesetzt werden. Endlich sollen Vergünstigungen für die Verbandsmitglieder in Feuerversicherungs-Angelegenheiten, analog dem Abkommen bezüglich der Haftpflichtversicherung, erwirkt werden, und falls dies an der Ringbildung der Feuerversicherungs-Gesellschaften scheitern sollte, eine eigene Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit im Centralverbande, ähnlich der Leipziger und Hamburger Haftpflicht-Versicherung begründet und, falls dies nicht ausführbar, eine Petition an den Reichstag gerichtet werden, behufs Verstaatlichung des gesammten Feuerversicherungswesens.

Kommunale Sozialpolitik.

Englischer Gemeindesozialismus.

Seit der Annahme des Ortsverwaltungsgesetzes im Jahre 1888 (Local Government Bill) sind die gemeindlichen Unternehmungen in England in ein neues und demokratischeres Stadium eingetreten und haben in den Augen der Oeffentlichkeit eine neue Bedeutung durch die Errichtung des Londoner Grafschaftsrathes (County Council) erlangt. Vor der Konstituirung dieses Rathes im Jahre 1889 bethätigte sich die Gemeindethatkraft wesentlich in der Provinz; Glasgow, Birmingham, Manchester und andere große und kleine Orte bildeten die großen Beispiele von Initiative in der Gemeindeverwaltung. Bis zu einem gewissen Grade hat sich das nunmehr geändert und heute richtet sich theils in Folge der Größe und überragenden Bedeutung Londons, theils aber auch wegen des Vorgehens des Rathes selbst die Hauptaufmerksamkeit mehr auf diese Stadt als auf die großen provinzialen Stadtgemeinden; gerade der Londoner Grafschaftsrath wird am häufigsten als Muster oder als warnendes Beispiel aufgestellt. Dem ist so, ungeachtet, daß diese neue Körperschaft nicht alle den älteren Stadtgemeinden zustehenden Befugnisse besitzt und London in vieler Hinsicht weit hinter einer Reihe dieser anderen Plätze in der Ausdehnung seiner centralisirten Verwaltungsthätigkeit zurücksteht. Für die der Londoner Verwaltung zugewandte Aufmerksamkeit liegt die Erklärung weniger in den thatsächlichen Leistungen ihr neuen Gemeindebehörde als darin, daß sich die öffentliche Aufmerksamkeit für jedwede hauptstädtische Angelegenheit besonders leicht gewinnen läßt, schließlich in der besonderen Betonung, welche gewisse Streitfragen der Staatspolitik und vor Allem die Arbeiterfrage in den Debatten des Rathes erfahren haben. Wenn ein wichtiges Sanirungsprojekt (improuvement) in London in Folge nicht erzielter Uebereinstimmung hinsichtlich der Frage des „Betterment", d. h. der besonderen Besteuerung bestimmter Komplexe, denen spezielle Vortheile durch die vorgeschlagene Sanirung zuwachsen, aufgeschoben wird oder wenn ein Vorschlag, die Londoner Straßenbahnen zu kaufen und in Regie zu nehmen oder zu verpachten, auf der Tagesordnung steht, oder wenn man grundsätzlich die Lohnsätze der Gewerkvereine annimmt, dann treten auch sogleich Fragen, wie die Besteuerung der Bodenwerthe, die Vor- und Nachtheile des Gemeindeeigenthums und Regiebetriebes sowie die angemessene Anerkennung der organisirten Arbeiterschaft und ihrer Forderungen, in den Vordergrund; theilweise aus diesem Grunde, theils in Folge der irrigen Ansicht, daß die Vorgänge in London eine neue Phase der Gemeindeverwaltung darstellen, theils aber auch aus dem unmittelbaren und sich ausbreitenden Verständniß für die verhältnißmäßig wachsende Wichtigkeit städtischer Fragen und für die Erfolgsmöglichkeiten einer guten Stadtverwaltung heraus wendet man heute den Fragen der Gemeindeunternehmungen einen ungewöhnlichen Grad von Aufmerksamkeit zu. Manche Leute haben sich dadurch leichthin zu der Behauptung veranlaßt gesehen, wir ständen am Vorabend einer Epoche des Gemeindesozialismus. Andererseits war eins der Hauptschlagworte der „gemäßigten" Politiker bei den letzten Grafschaftsrathwahlen, die Politik der Fortschrittler als sozialistisch zu bezeichnen. In Wirklichkeit aber ist der Gemeindesozialismus eben so wenig einflußreich an den Wahlurnen des Landes, sowohl in London wie in der Provinz, als der Staatssozialismus bei Parlamentswahlen. In keinem der Gemeinderäthe des Landes verfügen die Sozialisten über mehr als eine kleine Minorität, und im Londoner Rath sind zwar ein paar Sozialisten vertreten, sie haben aber in allen Fällen sich auch zur Fortschrittspartei gehalten und, was immer ihre theoretischen Meinungen sein

mögen, ihr praktischer Sozialismus zeigt einen wesentlich opportunistischen Charakter. Kaum irgend jemand, der einfach als Sozialist oder als unabhängiger „Arbeiterkandidat" (das gebräuchliche Synonym für „Sozialist") auftrat, erhielt irgend eine nennenswerthe Stimmenzahl. Der Haupterfolg ihrer Aufstellung war, die verschwindend geringe Anzahl ihrer selbstständigen Gefolgschaft zu zeigen. Bei der Märzwahl verzeichneten die Fortschrittler einen Reingewinn von 12 Sitzen; ihrer 70 wurden gewählt neben 48 Gemäßigten, die 9 oder 10 „Arbeiter"mitglieder sitzen bei den Fortschrittlern und erhielten durchgängig deren Wahlunterstützung.

Das „sozialistischste" Gemeindewesen Großbritanniens ist Glasgow; aber die Gefahr, die in der unangebrachten Benutzung des obigen Titels liegt, ergiebt eine Anekdote von einem alten konservativen Rathsherrn jener Stadt. Als er die in der Arbeit eines Amerikaners gegebene Beschreibung der Vorgänge in Glasgow las, rieb er sich im höchsten Erstaunen die Augen, als er aus den dort gezogenen Endergebnissen ersah, seine eigene Vaterstadt biete das beste Beispiel des Gemeindesozialismus von allen Städten Großbritanniens.*) Er sollte ein sozialistischer Verwaltungsmann sein! Der Gedanke schien abgeschmackt. Er hatte einfach an Maßregeln mitgearbeitet, die nach seiner und seiner Kollegen Anschauung Aussicht boten, auf die bestmögliche Weise die Gesundheit, das Wohlbefinden und das moralische Wohlergehen des Gemeinwesens zu sichern. Die Spelunkenquartiere waren beseitigt; Gemeindewohnhäuser, öffentliche Herbergen, Bäder und Waschhäuser waren eingerichtet; eine angemessene Gesundheitsinspektion war eingeführt. Die Haupttreppen der Miethskasernen waren ebenso wie die Straßen beleuchtet und viele ähnliche Maßregeln ergriffen; aber alle dem hatte nicht ein Glaube, daß der Ausbreitung städtischer Befugnisse und des Gemeindeeigenthums Vortheile an und für sich darböte, zu Grunde gelegen. Die einfache Erwägung, was dem öffentlichen Wohle am förderlichsten zu sein schien, hatte einen hinreichenden Antrieb geliefert. Dasselbe gilt von dem Londoner Grafschaftsrath fast im gleichen Maße. Nur sehr wenig oder vielleicht garnichts kann in seinem Vorgehen als ein Beleg für die Anschauungen derer dienen, die den Wirkungsbereich des Gemeindesozialismus täglich an Kraft in der Hauptstadt zunehmen zu sehen vermeinen.

In London wie im ganzen Lande bleiben die Dienste der Sozialisten darauf beschränkt, Andere an ihre bürgerlichen Pflichten zu erinnern, während jene selbst in der Praxis nahezu eine Quantité négligeable sind. In begrenztem Maße fällt die moderne Anschauungsrichtung mit dem sozialistischen Standpunkte zusammen und die Sozialisten beeilen sich, mancherlei sich zu Gute zu schreiben, das einfach die Folge der politischen Entwickelung unserer Zeit ist. In der Reichspolitik werden fast eben so viel „sozialistische" Gesetze von den Konservativen wie von den Liberalen gefördert. In der Gemeindepolitik gilt das nicht in gleichem Umfange; in London ist sicher das wahrhaft lebendige Interesse für das Wohlergehen der großen Stadt überwiegend bei dem „Fortschrittler" zu finden; ihrem Kreis entstammt die edelste Auffassung des Bürgerlebens. Ihnen verdankt London vor Allem jene Anregung zur Erringung einer besseren Verwaltung, doch haben andererseits auch gerade einige ihrer Mitglieder nur allzuoft die Kampfobjekte verdunkelt, die Wichtigkeit der Mittel übertrieben und die eigentlichen Ziele in Vergessenheit gebracht. Ihre Schlagworte, die Schwäche aller Parteimänner, haben die öffentliche Aufmerksamkeit zu oft auf die politischen Anschauungen der Verwaltungsmänner gelenkt, wo das einzig Wichtige die Sicherung wünschenswerther praktischer Reformen war.

Einzelne Fortschrittler haben auf diese Weise durch ihr Verhalten oft den Vorwurf gerechtfertigt, daß sie die Sache von der falschen Seite anfaßten und unzweifelhaft, wenn sie so ihre Absicht erreicht hätten, weit mehr Schaden als Nutzen gethan haben würden. Das wichtigste Beispiel hierfür war die Art, wie man nach Regiebetrieben rief, als ob deren weiteste Ausdehnung etwas an und für sich Wünschenswerthes sei, während ihr wirklicher Werth lediglich ein bedingter ist; sie können zu gewissen Zeiten als eine höchst heilsame Sicherung gegen die Bildung von Ringen dienen und geben den Gemeindebehörden eine erwünschte Gelegenheit, wie es sich gebührt, für möglichst günstige Arbeitsbedingungen ihrer Leute zu sorgen. Aber daraus folgt noch keineswegs, daß die allgemeinere Anwendung eines gewisse erzieherische und praktische Vortheile bietenden Prinzips, wünschenswerth ist, vielmehr muß es eng auf den gebührenden Platz beschränkt bleiben; es wird weiterhin zu prüfen sein, ob der Londoner Grafschaftsrath diesem Prinzip mit seinem engen Kreis sicherer Anwendbarkeit einen allzuweiten Spielraum zugewiesen hat. — Es ginge über das Ziel des vorliegenden Aufsatzes hinaus, hier eine Beschreibung der verschiedenen Zweige der Londoner Gemeindeverwaltung auch nur im Grundriß zu versuchen. Diese dehnen sich weit über die Kompetenz des Londoner Grafschaftsraths hinaus und umfassen die andere centrale Gemeindekörperschaft, die Londoner Schuldeputation (school board), die verantwortlich ist für die Ausführung der Elementarunterrichts-Akte (Elementary education act), ferner die hauptstädtische Asyldeputation (metropolitan asylums board), auch eine hauptstädtische Körperschaft, deren Mitglieder aber indirekt durch die einzelnen Armenpflegerdeputationen ernannt werden und der in erster Linie die Bekämpfung ansteckender Krankheiten und die Unterhaltung der nothwendigen Pocken- und Fieberhospitäler obliegt. Ferner die lokalen Armenpflegerdeputationen (boards of guardians), die das Armengesetz zur Ausführung bringen, ferner die 42 Bezirksräthe (vestries) und die Deputation für öffentliche Arbeiten (boards of works), die unmittelbar für die Gesundheitspolizei, Kanalisation, Beleuchtung, Pflasterung, Straßenreinigung ihrer Bezirke verantwortlich sind. Schließlich wären die Funktionen der historischen City-Korporation zu untersuchen; sie entsprechen in der Hauptsache denen der lokalen Bezirksräthe, doch kommt hierzu noch die Verfügung über eine besondere Polizeimacht. Es ist vielfach gebräuchlich, das Verhalten der City-Korporation zu verurtheilen, aber die Schwächen der City haben nicht auf ihrer eigenen Verwaltungsthätigkeit, sondern auf ihrem Mangel an Ausdehnungsfähigkeit beruht. In ihrem eigenen begrenzten Gebiet hat die City einen der besten Verwaltungsorganismen der Welt geschaffen, und kein anderer Theil von London ist so sauber, so gut beleuchtet und so gut bewacht. Aber die City hat sich nie mit dem Problem, das mit dem „größeren London" zusammenhängt, befaßt, sondern sich lieber der Bewegung ferngehalten, welche London zu einer Einheit gemacht und der Stadt im Laufe der letzten Jahre ein Gefühl eines organischen Lebens geschaffen hat. Die City ist gut geschäftsmännisch vorgegangen, aber ungeachtet ihres Prunks, ihrer Gastlichkeit, ihrer öffentlichen Bibliothek und ihrer Bilderausstellung hat sie sich auf sich selbst beschränkt und Erfindungskraft wie Muth vermissen lassen.

Wenden wir uns nunmehr den Befugnissen des Londoner Grafschaftsraths zu. Doch wollen wir einerseits von der Betrachtung, der Verwaltung des Kanalisationssystems, der Unterhaltung der Brücken, der Fürsorge für arme Irrsinnige, der Anlage neuer Straßen für Verkehrszwecke, der Unterhaltung der hauptstädtischen Feuerwehr und jenen vielen anderen Verwaltungsthätigkeiten absehen, die Funktionen gewöhnlicher Art ausmachen und deren Besorgung wenige grundsätzlich streitige Fragen hervorruft; ferner bleiben außer Betracht die wichtigen Thätigkeiten der Londoner technischen Erziehungsdeputation, die vom Grafschaftsrath eingesetzt und finanziell unterhalten ist. Es bleiben übrig: 1. die Fürsorge für öffentliche Erholungsstätten; 2. die Stellung des Grafschaftsraths zur Versorgung mit jenen allgemeinen Bedürfnissen der modernen Gemeinwesen, deren Befriedigung, wie z. B. die Gas- und Wasserzufuhr, nicht wohl innerhalb des Wirkungskreises der freien Konkurrenz geschehen kann, sondern ein gewisses Monopol erfordert; 3. die Verbesserung des Wohnungswesens und 4. die Stellung des Rathes als unmittelbarer und mittelbarer Arbeitgeber. Mit Ausnahme des gelegentlichen Vorwurfs der Extravaganz und Künstlichkeit ist dem Vorgehen des Rathes bei der Verwaltung und Ausdehnung der Parks und öffentlichen Plätze die allgemeine Anerkennung zu Theil geworden. Das alte öffentliche Land ist wohlgepflegt und während der ersten 5 Jahre der Existenz des Rathes sind 1000 acres zu den „Lungen-" und Spielplätzen von London hinzugefügt. Die Ausgaben unter diesem Titel stiegen von 52 000 auf 100 000 £. Viele übervölkerte Stadttheile weisen noch große Flächen ungenügend aufgeschlossener Straßen und Gebäudekomplexe auf, aber die Hauptstadt ist wesentlich in Folge des Vorgehens des Rathes weit reicher als je vorher an Gärten und Wiesenplätzen, Sportplätzen, Bicycle-Wegen, Kinder-Spielplätzen und angenehmen Rast- und Sitzgelegenheiten für Alt und Jung: Quellen zugleich des Vergnügens und der Gesundheit. Der Grafschaftsrath giebt jährlich 8000 £ aus, um in seinen Parks Musik spielen zu lassen, und Niemand hat etwas dagegen einzuwenden. Gerade gegenwärtig ist ein bezeichnendes Gesuch mit hervorragend einflußreichen Unterschriften an den Rath zu Gunsten der Einrichtung eines städtischen Opernhauses gelangt.

In der Ausdehnung des öffentlichen Einflusses auf die Lieferung jener Monopolgüter steht London hinter den Provinzialorten

*) Hiermit dürften die Arbeiten von Albert Shaw über Europäische Stadtverwaltung gemeint sein. D. Uebers.

erheblich zurück, namentlich hinter den großen Industriecentren des Mittellandes und des Nordens. Z. B. finden wir, daß in dem Vereinigten Königreich, mit Ausnahme Londons, ungefähr die Hälfte aller Konsumenten durch öffentliche Unternehmungen mit Gas versorgt war, während in London noch die gesammte Versorgung in Privathänden liegt. Daraus folgt nicht, daß London hierunter leidet, aber es ist einer von den vielen Belegen für die Thatsache, daß der vielgenannte Gemeinde-Sozialismus in London viel weniger entwickelt ist als in vielen Provinzialgemeinden. In London ist sogar die Frage der städtischen Uebernahme der Gaslieferung bisher kaum aufgeworfen. Anders liegt es allerdings mit der bisher gleichfalls in Privathänden befindlichen Wasserversorgungsfrage; aller Wahrscheinlichkeit nach wird dies für die nächsten Jahre unter den einer Lösung bedürftigen hauptstädtischen Fragen eine der brennendsten sein. Zur Zeit versorgen 8 Privatgesellschaften London mit Wasser mit einer täglichen Durchschnittslieferung von 38½ Gallonen (ca. 154 Liter) per Kopf, d. h. eine tägliche Gesammtversorgung von nahezu 212 Millionen Gallonen (ca. 850 Millionen Liter). Wie man sieht, ist das eine gewaltige Aufgabe, aber die Schwierigkeiten ihrer Lösung beruhen nicht nur in ihrer Größe und den ungeheueren in Frage kommenden Geldinteressen, sondern auch darin, daß eine Reihe von Gesellschaften außerhalb der hauptstädtischen Gemeinde liegende Bezirke mit versorgen und somit die Interessen anderer Verwaltungsbezirke mit in Frage kommen. Zahlreiche Projekte haben dem Parlament wie dem Grafschaftsrath vorgelegen; darunter ist bei Letzterem der gewaltigen Idee, eine neue Wasserversorgung zu schaffen und nach dem Vorbilde von Manchester Wasser von Wales nach London zu leiten, mit die ernsthafteste Erwägung zu Theil geworden.

Die Vergemeindlichung der Gas- und Wasserversorgung ist, wie schon bemerkt, keine neue Erscheinung in der britischen Lokalverwaltung. In Manchester z. B. hat die Gasversorgung stets in den Händen der Oeffentlichkeit gelegen und zwar datirt dies bereits aus dem Jahre 1807. Ausweislich des Ergebnisses einer Umfrage des Londoner Grafschaftsrathes von 1896 haben von 46 Landorten (county boroughs) nicht weniger als 44 die Wasserversorgung in eigenem Besitz. In zwölf hiervon (Bath, Coventry, Croydon [part of], Halifax, Hastings, Huddersfield, Hull, Oxford, Plymouth, Southampton, Swansea, Worcester) sind die Wasserwerke von Anfang an von der Gemeinde gebaut. In den übrigen 32 Fällen sind sie nachträglich gemeinhin auf Grund freiwilligen Uebereinkommens mit Genehmigung des Parlaments den Privatgesellschaften abgekauft. So geschah es bereits oft vor einer Reihe von Jahrzehnten. In drei Fällen (Burnley, Bolton und Liverpool) hat der Uebergang von Privat- in öffentlichen Besitz vor 1850 stattgefunden, in 11 Fällen zwischen 1850 und 1860 und in 11 Fällen zwischen 1860 und 1880. Dieser Vorgang stellt somit keine neue sozialistische Bewegung dar, sondern einfach ein verständiges geschäftliches Vorgehen, das hier oder da aus ökonomischen oder gesundheitlichen Gründen, wo sich gerade die Gelegenheit bot oder das Bedürfniß entstand, ausgeführt wurde. Der Uebergang auf die Oeffentlichkeit wird sich voraussichtlich fortsetzen und ungeachtet des ausnehmend verwickelten Verwaltungsproblems, das es bietet, wird der Zeitpunkt auch in absehbarer Zeit für London herannahen. Unter den Begründungen dieser Veränderung hat ein besonderes Gewicht diejenige, welche der amtirende Sanitätsbeamte des Grafschaftsraths (Medical Officer of Health) neuerdings vor der zur Untersuchung dieser Frage eingesetzten Parlamentskommission beigebracht hat. Nach seiner Ansicht muß die krankheitsverhütende Behörde zugleich die wasserversorgende sein. Das Verständniß für die Wichtigkeit befriedigender häuslicher Zustände als besten Schutzes gegen physischen und moralischen Verfall gewinnt an Wirkungskraft und man erkennt allgemeiner an, daß kein Haus physisch befriedigend sein kann, das einer reichlichen Versorgung mit reinem Wasser enträth. Die Sicherheit solcher Versorgung wird sicher mehr und mehr als eine Fundamentalpflicht der Gemeindebehörden anerkannt.

Bei der Wohnungsfrage kommen Monopolfragen nicht in Betracht außer in der einigermaßen weiter wegliegenden Frage des Privateigenthums an Grund und Boden, aber sie berührt nichts destoweniger auf das Engste die Wohlfahrt eines jeden Bürgers; deswegen besitzen die Obliegenheiten des Rathes hinsichtlich der Ausführung der Baugesetze und Gesundheitspflegegesetze eine hervorragende Bedeutung.

Im Verlaufe unseres Jahrhunderts ist die Gesammtzahl der Londoner Häuser von 112 000 auf fast 600 000 gestiegen, und obgleich die Statistik heute eine ungleich raschere Zunahmegeschwindigkeit außerhalb des Verwaltungsbereiches des Londoner Grafschaftsraths verzeichnet — im sogenannten Größeren London — als innerhalb, bleibt doch die Aufgabe der Ueberwachung der neuen Wohnungen von großer Wichtigkeit. Die Gesammtzahl von errichteten Neubauten belief sich zwischen 1886 und 1896 auf jährlich fast 9000; dabei handelt es sich aber in zunehmendem Umfange nicht um eine Vermehrung, sondern um eine Erweiterung der vorhandenen Gebäude. Im inneren Ringe von London nimmt, wesentlich in Folge der größeren Inanspruchnahme von Raum für Geschäftszwecke, die Zahl der Wohnungen ständig ab.

Bei Weitem der größte Theil der Bauten wird von Privaten oder Gesellschaften unter rein geschäftlichem Gesichtspunkt unternommen. Hinsichtlich dieser ist es die Aufgabe der Distriktsinspektoren des Rathes und der Bezirksinspektoren, der vestries, die Erfüllung der Baugesetze hinsichtlich Sicherheit, Gesundheitlichkeit und Nichtverletzung öffentlicher Interessen ꝛc. zu sichern. Eine noch wichtigere aktive Aufgabe als die des Rathes, indeß im Zusammenhange mit der Straßenaufschließung, liegt in der Richtung der gesundheitswidrigen Oertlichkeiten. Auf diesem Gebiet ist seine Politik am heftigsten angegriffen. In keinem Einzelfalle hat man gegen die in Angriff genommenen Oertlichkeiten Einwendungen erhoben, denn deren Sanirungsbedürftigkeit war stets fraglos. Aber man hat die Bedingungen, auf Grund welcher die Sanirungen vorgenommen wurden, einer Kritik unterzogen und die Maßnahmen, welche der Rath gerade in Folge jener Bedingungen zu ergreifen sich gezwungen sah, um auf den Abbruchsstätten die neuen Wohngelegenheiten zu beschaffen. Man hat auf eigene Rechnung Wohnungen errichten und den Bau selbst ausführen müssen. Sir John Lubbock, ein hervorragendes Mitglied sowohl des Unterhauses als des Grafschaftsrathes, hat als Belag die Tendenz des Grafschaftsraths, Funktionen zu übernehmen, denen sich keine Gemeinde mit Sicherheit widmen kann, auf die Handlungsweise des Arbeiterwohnungskomitees (housing of the working comitee) hingewiesen und dabei die Sachlage folgendermaßen dargestellt. Er erkennt den dringenden Wunsch der Gesammtheit nach besseren Wohnungen für die arbeitenden Klassen an. Dann heißt es: „Der Rath hatte die Wahl zwischen zwei ganz verschiedenen Maßnahmereihen; entweder konnte er die ihm zustehende Macht benutzen, um alle gesundheitswidrigen Wohnungen zu schließen und die Eigenthümer an ihrer Wiedereröffnung verhindern, bevor sie in einen zufriedenstellenden Zustand gebracht waren, und gleichzeitig jene Gesellschaften unterstützen, welche soviel zur Beschaffung besserer Wohngelegenheiten für die Arbeiter gethan haben; oder er konnte selbst Arbeiterwohnungen errichten. Diese Richtung hat das Arbeiterwohnungskomitee mit Zustimmung des Rathes m. E. höchst unglücklicher Weise eingeschlagen."

Hierbei scheint der Verfasser die Schwierigkeiten, welche sich Privatgesellschaften entgegengestellt haben würden, zu unterschätzen. Es handelt sich um die Inangriffnahme herausgerissener Flächen: in Frage kommen zahlreiche Aufgaben der Dislocirung und Entschädigung. Oft ergiebt sich dabei die Nothwendigkeit einer vollständigen Umstoßung des Straßenplanes. So ist es unendlich leichter, beliebige Liegenschaften freihändig zu erwerben und auf diesen Neubauten oder Erneuerungsbauten zu errichten. Ferner würdigt er nicht, in welchem Maße das Vorgehen des Rathes durch die Parlamentsgesetze beschränkt wird, in Gemäßheit deren die erwähnten Sanirungen zu geschehen haben. Andererseits scheint es aber Thatsache, daß die Maßnahmen des Raths die Unternehmungslust einiger der größeren und respektableren Privatgesellschaften eingeschränkt haben.

Doch sind bisher seine Bauunternehmungen nicht umfangreich; nur etwa 500 000 £ sind im Ganzen hierfür ausgegeben und Wohngelegenheiten nur für etwa 7000 Menschen geschaffen, und das bedeutet doch gewiß nur einen kleinen Theil der Neubehausungsaufgabe einer Stadt, darin, um nur eine von vielen markanten Thatsachen hervorzuheben, mehr als 60 000 Menschen in einem Zimmer mit 5 und mehr Bewohnern leben. Es ist nicht wahrscheinlich, daß diese große Aufgabe in erheblichem Umfange zum Gegenstande unmittelbarer Gemeindeunternehmungen gemacht wird. Die Methode der Inspektion, der Sperrung (harry) und der Erhöhung des gesundheitlichen Standard durch striktere Gesetzesausführung wird sich vielleicht auch nützlicher erweisen als die Errichtung von Gemeindewohnungen auf verbesserten Flächen, wie es die Gelegenheit bietet, die Zweckmäßigkeit zuläßt. Die Aufgabe der Inspektion liegt in erster Linie in den Händen der Bezirksräthe, der vestries, aber der Grafschaftsrath ist eine Berufungsinstanz in Fällen einer Vernachlässigung im Bezirk; und das Vorgehen der centralen Behörde übt in vieler Hinsicht eine anspornende Wirkung auf die lokalen Körperschaften aus. Er

macht auch seinerseits von seiner Befugniß zu eigenhändiger Inspektion und Berichtentgegennahme ständig Gebrauch.

Einen Belag hierfür liefert der neueste Bericht des Sanitätsbeamten an den Rath, in welchem Umfang die Verordnungen hinsichtlich der als Logis vermietheten Häuser in den verschiedenen Sanitätsdistrikten von London beobachtet werden. Diese die Registrirung und Inspektion aller als Logis vermietheten Häuser verordnenden Verfügungen sind nunmehr von den Lokalbehörden wesentlich auf nachdrückliche Einwirkung des Londoner Grafschaftsrathes hin angenommen. Aber die wirksame Bethätigung der Lokalverwaltungen schwankt erheblich und der Bericht des Rathes weist auf Fälle von zweifelloser Lässigkeit hin. So berichtet der gedachte Beamte des Rathes folgendermaßen über Hackney: „Ende 1895 wurden neue auf Grund des Gesetzes von 1891 durch die Vestry von Hackney erlassene Ausführungsbestimmungen durch die Lokalverwaltungsdeputation (local government board) bestätigt. Bis Ende 1897 sind diese indeß nur 48 Häuser zur Anwendung gekommen. Ich habe mehrere dieser registrirten Häuser besucht und einige davon in einer angemessenen sanitären Verfassung gefunden. Andere neuerdings registrirte Häuser waren äußerst schmutzig und wiesen viele sanitäre Mängel auf. Ueberfüllte Zimmer waren in diesen Häusern gang und gäbe. Eine angemessene Durchführung der Ausführungsbestimmungen würde für diese Häuser sich sehr günstig erweisen. Bisher ist indeß in Hackney zweifellos kaum ein schwacher Anfang zur Lösung der bevorstehenden, gewiß ungeheueren Aufgabe gemacht. Der Bezirk enthält sehr viele Häuser, die einer Sanirung bedürfen, und gar viele sonstige Schritte werden nothwendig sein, um mit diesen Häusern fachgemäß aufzuräumen.

Das Vorgehen des Grafschaftsrathes ist ein weiterer Beweis seines weitreichenden Einflusses und ungeachtet der Kritik seiner Gegner ein Zeichen, daß er die überwiegende Bedeutung der Aufgabe, die bestehenden Gesetze wirksam durchzuführen, anerkennt. In einigen Richtungen, z. B. zur Uebernahme der Londoner Wasserversorgung, wird der Erwerb neuer Befugnisse zu erstreben sein; aber der weit größere Theil der Aufgaben des Rathes ist rein administrativer Natur und in seiner Richtung klar durch Parlamentsgesetze vorgezeichnet, durch entsprechende Aufsicht der Staatsbehörde geregelt. Selbst in der gedachten Wohnungsfrage ist der Rath durch die Vorschrift gebunden, daß er mit seinem angelegten Kapital 3% Zinsen machen muß und ferner einen Tilgungsfonds, durch welchen das Kapital in 60 Jahren amortisirt sein muß, anzulegen hat. Alle drei Jahre haben die Wahlkörper die Macht, dem Vorgehen ihrer Vertreter in Spring Gardens Einhalt zu thun, und die Steuerzahler können dann im Nothfalle stets einschreiten. Für „sozialistische" Unternehmungen läßt die Gesetzgebung wirklich sehr wenig Raum und die jetzige Stimmung der Gemeinde bietet sehr wenig Aussicht auf ihre Vermehrung.

Hieran anschließend haben wir nun aber abermals die Politik des Regiebetriebs und die Stellung des Rathes zu seinen Arbeitern ins Auge zu fassen. Denn in diesen beiden Richtungen finden sich wohl die markantesten Erscheinungen seines Vorgehens. Das vielbesprochene Arbeitsdepartement des Londoner Grafschaftsrathes entstand in Folge der unzulänglichen Leistungen von Arbeitsübernehmern und des Verdachtes, daß ein „Ring" es dem Rathe unmöglich machte, seine Arbeiten zu angemessenem Preise ausgeführt zu erhalten.

Diese präventiven oder Vertheidigungsangaben bieten die Hauptbegründung zu Gunsten des behördlichen Regiebetriebes. Der wahre Nutzen der durch das Arbeitsdepartement gesicherten Verwaltungsunabhängigkeit beruht darin, daß es dient, die Arbeiten für den Rath so billig und zweckentsprechend zu beschaffen, als nur irgend unter freier Konkurrenz möglich ist. Wenn der Regiebetrieb aus irgend einem anderen Grunde eingeführt wird, etwa, weil es an sich aus allgemeinen theoretischen Gründen wünschenswerth zu sein scheint, daß der Rath selbst als Unternehmer auftritt, dann würde sich die Gegnerschaft verstärken; und die schweren Angriffe beruhen gerade darauf, daß einige Mitglieder des Rathes eine unangemessene Ausdehnung dieser Praxis im Auge haben.

Sir John Lubbock sagt in dem gedachten Briefe, daß „die Freunde des Regiebetriebes und der Ausdehnung von Gemeindeunternehmungen nicht nur fordern, daß der Rath Wohnungen für die arbeitenden Klassen und Herbergen für Vagabunden schaffen und verwalten und die Wasserversorgung in die Hand nehmen solle, sondern auch die Gasgesellschaften, Feuerversicherungen, Pfandhäuser und Pferdebahnen betreiben solle, Markthallen einrichten, allgemeine Bauunternehmungen einleiten, die Docks verstaatlichen und selbst die Bäckerläden in Betrieb nehmen solle." In einigen Richtungen wird diese Entwickelung voraussichtlich eintreten und wird hinsichtlich der Pferdebahnen schon aktuell, die elektrische Beleuchtung fällt in den Kompetenzbereich der Vestries und wird von ihnen in zunehmendem Umfange übernommen; aber die konservative City ist der einzige Stadttheil von London, der Markthallen besitzt und verwaltet; in den übrigen Stadttheilen sind sie im Privatbesitz. Die Docks, Feuerversicherung, Leihhäuser und Bäckerläden sind noch im Privatbesitz und werden es voraussichtlich bleiben. Es mag erwähnt werden, daß der Rath keine Bauten unternehmen darf als solche für seine eigenen Zwecke. Er darf nicht einmal für andere öffentliche Organe, wie etwa die Londoner Schuldeputation, bauen und es ist sehr unwahrscheinlich, daß er um die gesetzliche Ermächtigung einer solchen Befugnißerweiterung nachsuchen wird. Trotz des Drängens einer ultrafortschrittlichen Minorität sind thatsächlich keinerlei Anzeichen vorhanden, daß der Rath, selbst wenn er könnte, rascher fortschreiten würde in der Richtung der Vergemeindlichung. Man befürchtet davon eine Verschlechterung der Verwaltung und eine Korruption des Gemeindelebens, die drohte, wenn die an der Annahme einer kollektivistischen Politik Interessirten zahl- oder einflußreich werden sollten.

Es bedarf keiner Betonung, daß der Rath seine Leute stets liberal behandelt und ihnen den höchsten gebräuchlichen Stand hinsichtlich Arbeitslohn, Arbeitszeit und Feiertage gewährt hat. Die Fürsorge des Raths hat über seine eigenen Angestellten hinausgegriffen und eine in all seinen Submissionskontrakten enthaltene Klausel für „angemessene Löhne", sowie die Verbote der Vergebung von Arbeit an Zwischenmeister bezwecken, auch seine indirekten Arbeiter gegen Ausbeutung zu schützen. Wenn in irgend einem Gewerbe ein Lohnsatz von den Unternehmerverbänden und den Gewerkvereinen anerkannt und in Geltung gesetzt ist, dann sorgt der Rath auf alle Weise dafür, daß er auch für seine Arbeiten bezahlt wird. Hinsichtlich der Lohnsätze für ungelernte Arbeiter hat der Rath die bei den Bezirksräthen allgemein übliche Politik adoptirt, deren Mehrheit eine nennenswerthe Erhöhung des Minimallohnes der Straßenkehrer und dergleichen Arbeiter eingeführt hat. Doch ist zu beachten, daß diese Veränderung in der Regel nicht der früheren Klasse von Gemeindearbeitern zu Gute kommt. Der arme „Dreckfeger", wie man ihn sich früher dachte, ist nur noch selten zu finden; für die höheren Löhne findet man bessere Arbeiter.

Derselbe Vorgang bethätigt sich überall. Mit dem steigenden Lohnsatz steigt auch der Grad der Leistungsfähigkeit und die weniger brauchbaren Leute werden nicht etwa begünstigt, sondern gehen vielmehr häufig ihrer Stellung vollkommen verlustig. In dieser Weise spiegeln sich die praktischen Konsequenzen des großen Dockstrikes auf dem Gebiet der Gemeindearbeit wieder.

Mit seiner angemessenen Lohnklausel, mit seinen Lohnlisten und mit der Anerkennung der Gewerkvereine in den organisirten Gewerben, mit den höheren Lohnsätzen für ungelernte Arbeiter steht aber der Londoner Grafschaftsrath, wie wir gesehen haben, nicht allein da. Das Haus der Gemeinen hat seinerseits durch eine angemessene Lohnklausel, und verschiedene der Londoner Bezirksräthe haben eine noch weiter gehende „Arbeiterpolitik" als der Grafschaftsrath selbst eingeführt. Aber die verständige Behandlung der Arbeiter und die Anerkennung der Gewerkschaften schließt nicht den Sozialismus in sich. In keiner Richtung finden wir Kennzeichen einer Entwickelung der Gemeindeunternehmungen, die ihren wesentlichen Zügen nach sich als ausgesprochen sozialistisch darstellten.

London. Ernest Aves.

Soziale Zustände.

Hausbesitz und Berufsstände in Stuttgart. Seitdem die Großstädte beginnen, den Satz anzuerkennen, daß sie verpflichtet seien, jedem ihrer Bewohner ein kulturgemäßes, d. h. ein zum Mindesten nicht gesundheitsschädliches Wohnen zu ermöglichen, wird der großstädtische Hausbesitzer aus dem bloßen Rentenempfänger und Steuerzahler zu einer öffentlichen Person, an welche sich ein erhebliches allgemeines Interesse knüpft. Die Hausbesitzer bilden diejenigen Faktoren, durch welche alle Bestrebungen zur öffentlichen Ordnung des Wohnungswesens mit oder ohne ihren Willen hindurchgeleitet werden müssen, wenn praktische Ziele erreicht werden sollen. Dieser Grund war wesentlich mitbestimmend für den Versuch des Statistischen Amtes der Stadt Stuttgart,*) die Hausbesitzer Stuttgarts in ihrer wirthschaftlichen und sozialen Zusammensetzung näher kennen zu lernen. Ende 1897 zählte Stuttgart 6957 bewohnte Gebäude. Davon waren im Besitz des Staates 256 (= 3,68 %),

*) Vgl. den Anhang zum Juniheft der Statistischen Monatsberichte der Stadt Stuttgart.

der Stadt 124 (= 1,78 %), von Stiftungen 102 (= 1,47 %), von Privaten 6475 (= 93,07 %) Häuser. Nach dem Statistischen Jahrbuch deutscher Städte*) waren nach dem Stande vom Jahr 1885 im Besitze von Privatpersonen von je 1000 Grundstücken in Halle a. S. 956, Kiel 945, Köln und Erfurt 942, Frankfurt a. O. 934, Görlitz (1888) 932, Leipzig 925, Berlin 919, München 916, Frankfurt 914, Dresden 895, Breslau 878, Stuttgart nach obiger Berechnung im Jahr 1897: 930. Hieraus ließe sich immerhin eine Normalziffer von 920 bis 930 privaten Häusern unter 1000 Häusern einer deutschen Großstadt berechnen, sodaß in Stuttgart normale Besitzverhältnisse vorlägen. Unter den Stuttgarter Hausbesitzern sind sämmtliche 25 Berufsgruppen vertreten, die die amtliche Berufsstatistik aufgestellt hat. In erster Linie, und zwar mit nahezu 20 % sämmtlicher Wohngebäude der Stadt, stehen die Angehörigen der Handelsgewerbe. Es folgen mit 10,18 % die Baugewerbe, mit 9,64 % Nahrungs- und Genußmittel, mit 7,65 % Landwirthschaft, Gärtnerei und Thierzucht, mit 6,69 % die Gruppe ohne Beruf und mit 6,78 % die Gruppe Beherbergung und Erquickung. Wesentlich anders rangiren die Gruppen aber, wenn wir die Zahl der Erwerbsthätigen in Vergleich ziehen. Hier stehen Fabrikanten und Fabrikarbeiter ohne nähere Bezeichnung an erster Stelle, indem von 1000 538,46 Hausbesitzer waren. Es folgt die Gruppe Landwirthschaft, Gärtnerei und Thierzucht mit 279,12, sodann Nahrungs- und Genußmittel mit 173,71, Handelsgewerbe mit 156,82, Beherbergung und Erquickung mit 148,34, Baugewerbe mit 116,28 Hausbesitzern unter je 1000 Erwerbsthätigen. In der Gruppe Bekleidung und Reinigung waren nur 22,11 ‰ Hausbesitzer. — In 85,78 % aller Fälle handelt es sich um Hausbesitzer, nicht um Häuserbesitzer. In Stuttgart herrscht also für die eigentliche Häuserspekulation ein sehr beschränktes Feld. Bei der gegenwärtigen äußerst beschränkten Lage des Wohnungsmarktes in Stuttgart bezeichnet das Statistische Amt eine regere Betheiligung des Kapitals besonders am Bau kleiner Wohnungen als sehr erwünscht.

Schwedische Fabrikstatistik. Aus der offiziellen schwedischen Gewerbestatistik für 1896, die im Juli erschienen, entnehmen wir folgende Angaben. Da eben mit diesem Bericht ein neue und verbesserte Aufstellung und Gruppirung angeordnet ist, bietet eine eingehendere Vergleichung mit den vorigen Jahren gewisse Schwierigkeiten. Jedenfalls kann man den Zuwachs wenigstens seit 1895 aus den Berichten herauslesen.

Die Zahl der Fabriken für 1896 war 8812, die einen Gesammtwerth von 692,1 Millionen Kronen erzeugten und 202 293 Arbeiter beschäftigt hatten. Mit gehörigem Abzug der 1896 neuzugekommenen Gewerbe wird eine Vergleichung mit 1895 Folgendes ergeben: (Die Zahlen für dieses Jahr werden in Parenthese angeführt). 6131 (5083) Fabriken mit 151 430 (140 766) Arbeitern und 458 (418,7) Millionen Kronen Produktionswerth. Doch hängt die Vermehrung der Fabriken und der Arbeiter zum Theil wenigstens von besseren und genauer formulirten Angaben ab; der Zuwachs des Produktionswerthes dürfte dagegen ziemlich exakt sein.

Speziell vertheilt sich der obige Produktionswerth, 692,1 Millionen Kronen, auf die verschiedenen Gewerbe wie folgt:

	Mill. Kr.	%
Nahrungs- und Genußmittel	229,6	33,19
Holzwaaren	167,5	24,19
Textilerzeugnisse	97,8	14,13
Maschinen, Schiffe, Wagen, Uhren u. dgl.	46,6	6,73
Metallarbeiter	42,7	6,17
Stein- und Erderzeugnisse	35,9	5,19
Papierwaaren	17,9	2,59
Häute, Felle und Haare	15,6	2,25
Oel, Theer u. dgl.	13,8	2,00
Polygraphische Erzeugnisse	12,1	1,75
Chemische Präparate	10,8	1,56
Pflanzenstofferzeugnisse	1,7	0,25

Von den 202 293 Arbeitern gehörten 26,7 % der Holz-, 15,3 % der Textil-, 14,5 % der Mineral-, 12,5 % der Nahrungs- und Genußmittel-, 11,9 % der Maschinenindustrie an. 80,7 % waren männlich, 86 % über 18 Jahre.

Nicht weniger als 5109 (61,4 %) Fabrikbetriebe gehörten einzelnen Personen, 3285 (37,3 %) Aktien- und anderen Gesellschaften; der geringe Rest dem Staate, Kommunen oder Genossenschaften.

Die Zahl der Motoren war 10 059, davon: mit Thieren 397, mit Wind 87, mit Wasser 5381, mit Lokomobilen 3391, mit Elektrizität 375 und mit Gas, Petroleum und Heißluft 428.

Von den in den Fabriken eingetretenen Unfällen hatten 90 den Tod und 2087 vorübergehende Erwerbsunfähigkeit von mehr als neun Wochen zur Folge. Die meisten Unfälle (896) kamen auf die Holzindustrie, wo das Unfallprozent der beschäftigten Arbeiter (1,66) indessen geringer war als in der Maschinenindustrie (2,21).

*) 1. Jahrg. S. 63, 64.

Arbeiterbewegung.

Eisenbahnarbeiterstreik in Frankreich. Im Anschluß an unsere früheren Nachrichten (Nr. 37) über die Vorbereitungen zum Ausstande der Eisenbahnarbeiter können wir nunmehr von den lange hinausgeschobenen entscheidenden Schritten des leitenden Gewerkschaftsverbandes (Syndicat Guérard) berichten. Die Entscheidung war zwar schon länger gefallen, aber die Kunde davon drang erst mit der letzten Nummer der „Tribune de la Voie ferrée", des Organs des Syndicat Guérard, in die Oeffentlichkeit. Bereits am 12. Juli hatte die Verbandsleitung einen Brief an den Minister der öffentlichen Arbeiten (für die Staatsbahnen) und an die Direktionen der großen Privatbahnen abgesandt, worin sie um den Empfang einer Delegation bat, die im Namen der Arbeiterschaft mit den Gesellschaften über das schon 1893 aufgestellte Maximalprogramm der Eisenbahnbediensteten zu verhandeln hätte. Im Auftrage des Ministers erklärte sich der Direktor der Staatsbahnen bereit, mit der Delegation des Gewerkschaftsverbands in Unterhandlungen einzutreten. Dagegen verweigerten die Direktoren der großen Privatgesellschaften jedes Eingehen auf dieses Ansinnen. In ihren Antwortschreiben auf den Brief des Gewerkschaftsverbandes begründen sie ihr ablehnendes Verhalten hauptsächlich damit, daß sie bisher immer offenes Ohr für die Beschwerden ihrer Angestellten hatten und auch in Zukunft stets alle berechtigten Forderungen erfüllen werden, soweit sie auf dem normalen Wege an sie gelangen. Den Gewerkschaftsverband könnten sie jedoch um so weniger als Vertreter der Eisenbahnarbeiter anerkennen, als er fortwährend eine feindselige Haltung gegen die Eisenbahngesellschaften einnehme und in seinem wöchentlichen Organe die Aufreizung systematisch betreibe, und namentlich durch die in den letzten Monaten veröffentlichten Streikmanifeste, die eine Drohung in sich schlössen, die Aussicht auf freundliches Entgegenkommen verscherzt habe. So ungefähr begründeten die sieben großen Gesellschaften ihren ablehnenden Bescheid. Erwähnt muß hier werden, daß der Gewerkschaftsverband der Eisenbahnarbeiter, noch ehe die Eisenbahndirektionen Zeit hatten, seinen Brief zu beantworten, ein erneutes Manifest herausgab und öffentlich anschlagen ließ, in dem er nach seiner früheren Taktik wieder die ganze Verantwortlichkeit für den ausbrechenden Streik auf die Unternehmer abwälzte. — Wollen die Führer der Arbeiter ihre Drohungen halten, so bleibt ihnen nichts übrig, als den Streik zu erklären. Sie geben jedoch die bisher befolgte dilatorische Behandlung der Sache nicht auf und verschieben ihre Entscheidung auf die nächste Woche.

Der internationale Bergarbeiterkongreß in Wien. Vom 1. bis 6. Aug. tagte in Wien der diesjährige internationale Bergarbeiterkongreß. Es waren etwa 60 Delegirte aus England, Frankreich, Belgien und Oesterreich erschienen; die deutschen Bergarbeiter hatten die Beschickung des Kongresses der Kosten wegen abgelehnt. Nach einer Sympathie-Erklärung für die streikenden Bergarbeiter in Süd-Wales, welchen die österreichischen Delegirten 600 fl. übersendeten, gelangte als erster Punkt der Tagesordnung der Achtstundentag zur Besprechung. Die Vertreter der Miners' federation beantragten die Resolution: „Der Kongreß verlangt die gesetzliche Einführung des achtstündigen Arbeitstages, Einfahrt und Ausfahrt inbegriffen." Der Antrag wird mit dem Zusatze der Forderung des Achtstundentages auch für die Arbeiter ober Tag mit überwiegender Majorität angenommen. — Zur Haftpflicht der Arbeitgeber hatte die Miners' Federation folgende Resolution eingebracht: „Die Arbeitgeber sind für alle Unglücksfälle, die den Arbeitern zustoßen, verantwortlich zu machen. Es sind in diesem Sinne Gesetze für die Bergindustrie zu schaffen. Die Bergarbeiter können keinem Gesetze zustimmen, das es möglich macht, die Verantwortlichkeit durch private Kontrakte zu umgehen." Die englischen und französischen Delegirten machten Mittheilungen über die jüngsten Haftpflichtgesetze in England und Frankreich, die zwar wesentliche Fortschritte bedeuten, aber noch lange nicht den Ansprüchen der Arbeiter gerecht würden. Die Resolution wird einstimmig angenommen. — Gegen die Stimmen einiger englischer Delegirten (National-Union) wird die von Engländern beantragte Arbeitslohn-Resolution angenommen, die lautet: „Der Kongreß hält den Zeitpunkt für gekommen, für die Bergarbeiter jedes Landes einen Minimallohn festzusetzen und für einen solchen zu kämpfen, wenn es nöthig sein sollte." — Der vierte Punkt der Tagesordnung betraf die Regelung der Ueber-

produktion; die belgischen Delegirten beantragten eine Resolution, betreffend die internationale Regelung der Kohlenproduktion. Nach einer kurzen Debatte wird die Resolution abgelehnt; die Engländer stimmten geschlossen dagegen, die Franzosen enthielten sich der Abstimmung, die Oesterreicher stimmten mit einer einzigen Ausnahme dagegen und selbst die Belgier stimmten getheilt. — Einstimmig wiederum wird der Vorschlag der Miners' Federation genehmigt: „Der Kongreß beschließe, auf die Regierungen aller hier vertretenen Nationen einzuwirken, Gesetze, betreffend die Alters- und Invalidenpensionen, zu schaffen; doch dürfen diese in keiner Weise die Haftbarkeit der Arbeitgeber betreffs der etwaigen Entschädigung für Unfälle beeinflussen, die die Arbeiter bei der Arbeit oder auf dem Wege von und zur Arbeit erleiden." — Zum nächsten Punkt der Tagesordnung, Bergwerksinspektion, beantragen die französischen und belgischen Delegirten folgende Resolution: „Die Arbeiterdelegirten sollen vom Staate auskömmlich besoldet werden und eine Inspektion der Gruben soll zweimal im Monat erfolgen." Die österreichischen Delegirten stellen folgendes Amendement. „Zur Grubeninspektion sind Delegirte der Arbeiter, die von Arbeitern aus ihren eigenen Reihen auf Grund des allgemeinen Wahlrechts gewählt und vom Staate besoldet sind, beizuziehen. Die vorgeschlagene Resolution sowie das österreichische Amendement werden einstimmig angenommen. — Der französische Antrag auf Verstaatlichung der Bergwerke wird mit großer Mehrheit ohne Erörterung angenommen. — Der nächste Kongreß findet in Brüssel statt.

Statistik deutscher Gewerkschaften 1897. Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands theilt auch in diesem Jahre in ihrem Korrespondenzblatt einen Ueberblick über den Stand der deutschen Gewerkschaftsbewegung mit. Die Statistik der letzten sieben Jahre zeigt demnach folgendes Bild:

Jahr	Zentral-Organisationen	Mitgliederzahl	Davon weibliche Mitglieder	Lokal-Organisationen	Zusammen
1891	62	277 659	—	10 000	287 659
1892	56	237 094	4 355	7 641	244 734
1893	51	223 530	5 384	6 280	229 810
1894	54	246 494	5 251	5 550	252 044
1895	53	259 175	6 697	10 781	269 956
1896	51	329 230	[1]) 15 265	5 858	335 088
1897	56	412 359	[1]) 14 644	6 803	419 162

Gegenüber dem Jahre 1893, welches in den Jahren, in welchen die Uebersichten über den Stand der Organisationen gegeben sind, die geringste Mitgliederzahl aufwies, ist 1897 also eine Zunahme von 189 352 oder 80 % zu verzeichnen. „Der ständige Wechsel in der Zahl der gewerkschaftlichen Centralverbände zeigt, daß in einzelnen Berufen die gewerkschaftliche Organisation über den Standpunkt des Experimentirens noch nicht hinausgekommen ist. In jedem Jahre ist die Gründung und das Eingehen, oder der Zusammenschluß mehrerer Verbände zu einer gemeinsamen Organisation zu verzeichnen." Im Jahre 1897 sind fünf neue Verbände gegründet worden, die sämmtlich auf einem Zusammenschluß von Lokalvereinen beruhen. Es sind dies die Verbände der Gastwirthsgehülfen, Graveure, Handels-Hülfsarbeiter, Handlungsgehülfen und Seeleute. Der stärkste Verband ist der der Metallarbeiter mit 59 890 Mitgliedern. Ihm folgen die Maurer (42 652), der Holzarbeiterverband (40 876), die Buchdrucker (22 865), die Textilarbeiter (22 648), die Bergleute (18 000), die Zimmerer (17 620). — Der Prozentsatz der organisirten Berufsangehörigen überhaupt ist aber schließlich das ausschlaggebende Moment bei Beurtheilung der Organisationserfolge. 1897 waren von den 6 165 735 Berufsangehörigen, die die Gewerkschaftsstatistik berücksichtigt, nur 410 864 beruflich organisirt, d. h. 6,66 %. Von den 1 101 701 weiblichen Arbeitern sind gar nur 11 644 oder 1,3 % gewerkschaftlich zusammengeschlossen, ganz abgesehen von den Millionen unorganisirter Landarbeiter. — Von den einzelnen Organisationen weist der Buchdruckerverband die am meisten standesbewußte Arbeiterschaft auf: von je 100 Buchdruckern sind 61,8 beruflich organisirt. Nach den Buchdruckern kommen die Bildhauer mit 55,45 % organisirten Berufsangehörigen, die Hafenarbeiter (in Folge des Hamburger Streiks!) mit 37,95 %, die Kupferschmiede mit 33,21 %, die Handschuhmacher (nächst den Buchdruckern die allerälteste Organisation) mit 31,66 %. Sehr niedrig ist der Prozentsatz noch in den großen Verbanden. So beträgt er z. B. bei den Metallarbeitern nur 9,27 %, bei den Maurern 11,15 %, dem Holzarbeiterverband 10,91 %. Für „Stellenvermittelung und Bibliotheken" haben nur 5 von 51 Verbänden etwas ausgegeben und zwar das bescheidene Sümmchen von 1122 M. An Unterstützungen sind gegeben: für Arbeitslose 260 326 M. (von den Buchdruckern allein 132 779 M.), für die Reise 289 036 M. (von den Buchdruckern 137 388 M.), für Gemaßregelte 30 973 M. Hohe Ziffern zeigt die Ausgaben-Uebersicht für Verwaltungskosten der Verbandskassen: 428 505 M., für Gewerkschaftspresse 439 259 M., vor allen Dingen aber für Streikunterstützung 881 758 M., für Agitation 108 874 M. Die Krankenunterstützung erforderte 454 194 M., die Invalidenunterstützung 68 088 M., der Rechtsschutz 30 147 M. Dem Berichte sind etwas dürftige Bemerkungen über die Geschichte der deutschen Gewerkschaften beigefügt.

[1]) Für die Tabakarbeiter ist die Zahl der weiblichen Mitglieder nicht angegeben. 1895 waren 2831, 1896/97 sind 3000 geschätzt.

Streiks in Deutschland im Juli; Arbeitsmarkt. Die Zahl der begonnenen Streiks ist im Juli gegen den Juni beträchtlich gestiegen; „der Arbeitsmarkt" verzeichnet 47 gegen 35 im Juni. 10 entfielen auf die Metallverarbeitung und Industrie der Maschinen, Werkzeuge und Instrumente, 16 auf das Baugewerbe. An dem letzteren waren in Dresden 340, in Breslau 1136, in Lübeck 1500 Mann betheiligt. Der Magdeburger Streik wurde kurz nach der Anrufung des Oberbürgermeisters Schneider durch die Arbeiter und wohl in Folge der Bemühungen desselben beigelegt. Der Bergarbeiterstreik im Saarrevier zog annähernd 500 Mann in Mitleidenschaft. — Der Arbeitsmarkt setzte in erhöhtem Maße den Rückschlag des Vormonats fort. Der Juli weist einen unerwartet starken Andrang von Arbeitsuchenden auf. Nach den Ergebnissen der öffentlichen Arbeitsnachweise bewarben sich um 100 offene Stellen im Juli d. J. 114,4 Arbeitsuchende gegen 108,7 im Juni 1897. Von 19 der berichtenden 55 Arbeitsnachweise gingen vergleichbare Daten ein: gegenüber dem Juli v. J. weisen 25 (+ 1 ausländischer) eine Abnahme und 21 (+ 3 ausländische), darunter jedoch die bedeutendsten, eine Zunahme des Andranges auf.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Zur Statistik der Invalidenversicherung.

Dem neuen Reichstage soll in erster Linie eine Vorlage wegen Veränderung des Invalidenversicherungsgesetzes vorgelegt werden. Dabei wird nach früheren Auslassungen des Staatssekretärs des Innern jedenfalls wieder der Plan einer anderen Vertheilung der Rentenlast im Vordergrunde stehen. Dieser bekanntlich schon in der unerledigt gebliebenen Novelle 1896/97 enthaltene, ursprünglich von Preußen ausgegangene Vorschlag ging dahin, drei Viertel der Rentenlast den sämmtlichen Versicherungsanstalten gemeinsam aufzuerlegen, das letzte Viertel aber derjenigen Anstalt, welche die Rente bewilligt. Diese Forderung war damit begründet, daß einige Versicherungsanstalten aus ihren Beiträgen nicht das Kapital ansammeln könnten, das zur Deckung der von ihnen bewilligten Renten nöthig ist.

Am 1. Januar 1896 hatte die Anstalt für Ostpreußen bei einem Vermögensbestande von 6½ Millionen Mark bereits Renten von einem Kapitalwerthe von 11,8 Millionen Mark bewilligt, stand also schon vor einem rechnungsmäßigen Fehlbetrage von 5,3 Millionen Mark. Vorläufig hatten ja die jährlichen Einnahmen noch ausgereicht, um den jährlichen Rentenbetrag zu decken; aber nach Ablauf der ersten zehnjährigen Versicherungsperiode hätte Ostpreußen, um seinen Verpflichtungen nachkommen zu können, wenn es auf sich allein angewiesen blieb, seine Beiträge erhöhen müssen, während die Anstalten in den Industriegegenden zu einer Ermäßigung hätten schreiten können. Ebenso war bei der Versicherungsanstalt Niederbayern bei einem Vermögensbestande von 2 389 000 M. und einem zur Deckung der bewilligten Renten nöthigen Kapitalbetrage von 2 943 000 M. ein Fehlbetrag von 554 000 M. vorhanden; bei den Anstalten für Westpreußen, Posen und Mecklenburg stand ein solcher Fehlbetrag in Aussicht.

Die Erörterungen über den Vorschlag wegen einer anderweitigen Vertheilung der Rentenlast haben zu allerlei statistischen Untersuchungen geführt: es wurde behauptet — und die Auslassungen der in der Verwaltung der Versicherungsanstalten betheiligten Personen boten dazu einen Anhalt — daß in landwirthschaftlichen Bezirken eine starke Hinterziehung von Beiträgen stattfinde; man sprach sogar von 40 %! Wir haben bereits früher nachgewiesen,*) daß die 17 Beitragswochen, die man als ein Bei-

*) „Soziale Praxis" Nr. 35 Sp. 914 ff.

tragsjahr bezeichnet hatte, von den deutschen Arbeitern nicht erzielt werden, daß in den Jahren 1891 bis 1895 etwa 40 Wochenbeiträge, im Jahre 1896 aber höchstens 43 Wochenbeiträge durchschnittlich auf einen Arbeiter entfallen. Geht man nun aber den vorhandenen statistischen Angaben näher auf den Leib, so findet man, daß eigentlich nur die Schlußziffer für das ganze Reich auf einige Genauigkeit Anspruch hat, daß eben die bisher vom Reichs-Versicherungsamt bekanntgegebenen Zahlen auf Zuverlässigkeit keinen Anspruch erheben können.

Das Reichs-Versicherungsamt veröffentlicht in seinen „Amtlichen Nachrichten" alljährlich eine Uebersicht über die von seinem Rechnungsbureau vorgenommene Vertheilung der bewilligten Renten auf die einzelnen Versicherungsanstalten und giebt dabei auch Mittheilungen darüber, welcher Betrag an Alters- und Invalidenrenten, sowie an Reichszuschuß auf den Kopf der Bevölkerung und auf den Kopf der versicherungspflichtigen Bevölkerung entfällt. Die letzte Veröffentlichung dieser Art im Jahrgange 1897 der „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamtes"*) zeigt, daß diese statistischen Angaben keinen erheblichen Werth haben, daß sie namentlich zur Beurtheilung von Vorschlägen, welche die Aenderung des Gesetzes in Bezug auf die Lastenvertheilung bezwecken, keinen zuverlässigen Anhalt bieten. Einigermaßen zuverlässig ist nur die vom Reichs-Versicherungsamte gemachte Angabe, daß nach der neuesten Berufszählung 11 581 500 versicherungspflichtige Personen vorhanden sind, von denen 11 038 200 auf die 31 Landesversicherungsanstalten, der Rest von 546 300 auf die zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen (Knappschaften und Eisenbahnpensionskassen 2c.) entfallen.**) Dabei kommt man für 1896 auf $13_{,4}$ Beitragswochen für jeden versicherungspflichtigen Arbeiter im Reiche und in Preußen auf $41_{,65}$ Beitragswochen durchschnittlich.

Für die einzelnen preußischen Provinzen sind aber die angenommenen Zahlen der Versicherungspflichtigen offenbar nicht überall zutreffend. Für Ostpreußen sind nämlich 522 731 Versicherungspflichtige angenommen; die betreffende Anstalt selbst aber berechnet in einer Denkschrift, in welcher sie sich gegen den Vorwurf vertheidigt, daß sie die Beitragseinziehung nicht genügend überwache, 90 000 Versicherungspflichtige weniger. Bei 522 731 Versicherungspflichtigen würden sich für 1896 nur 31 bis 63 Wochenbeiträge auf den Kopf ergeben, während bei der von der Anstalt berechneten Zahl von 431 731 sich $38_{,9}$ auf den Kopf ergeben. Für Berlin würden bei den vom Reichs-Versicherungsamt angenommenen 315 761 Versicherungspflichtigen 61 bis 71 Wochenbeiträge auf den Kopf kommen. Wenn nun auch in Berlin sehr viele Arbeiter aus den Vororten — die zur Versicherungsanstalt Brandenburg gehören — arbeiten, so kann deren Zahl doch nicht etwa 150 000 ausmachen; diese Zahl würde sich aber ergeben, wenn man für Berlin auch den Durchschnitt annehmen würde; denn es müsse sich dann für Brandenburg ein geringerer Satz als der Durchschnitt ergeben, wenn für in den Berliner Vororten wohnende Arbeiter in Berlin Marken geklebt werden; Brandenburg steht aber mit $46_{,04}$ Wochenbeiträgen auf den Kopf der versicherungspflichtigen Bevölkerung erheblich über dem Durchschnitt für Preußen.

Für die Versicherungsanstalt der Hansastädte ergiebt sich bei rund 193 000 vom Reichs-Versicherungsamt angenommenen Versicherungspflichtigen die Zahl von $67_{,9}$ Wochenbeiträgen auf den Kopf; es müßten also in den Hansastädten — wenn man den Durchschnitt des Reiches zu Grunde legen wollte — für etwa 109 000 fremde Arbeiter Marken geklebt werden, also für 56½% der Zahl der einheimischen Arbeiter. Das ist in den Hansestädten umsoweniger anzunehmen, als zu denselben auch Vorortgebiete gehören, die bei Berlin zu einer anderen Versicherungsanstalt gehören. Für Westpreußen, Posen, Pommern, ja auch für Elsaß-Lothringen scheint die angenommene Zahl der Versicherungspflichtigen zu hoch angenommen zu sein, für das Königreich Sachsen und das Großherzogthum Hessen zu gering. Es würde daher ganz zweckmäßig sein, wenn für die Beurtheilung der angekündigten Vorlage etwas genaueres Material beschafft würde, als bisher veröffentlicht ist. Die meisten Landesversicherungsanstalten haben in ihren Jahresberichten wohl bereits nachgewiesen, wie viele fremde Karten bei ihnen einlaufen und wie viele eigene Karten sie von auswärts erhalten. Im Rechnungsbureau des Reichs-Versicherungsamtes sind ja auch die Aufrechnungen der Karten vorhanden, die für die Vertheilung der Rentenlast auf die betheiligten Versicherungsanstalten nothwendig sind. Aus ihnen müssen sich statistische Angaben ermitteln lassen. Denn eine so folgenschwere Aenderung, welche die Selbstverwaltung der Landesversicherungsanstalten, auf die die betheiligten Kommunalverbände das größte Gewicht legen, fast ganz in Frage stellt, wird der Reichstag nur beschließen, wenn ihm der zwingende Beweis für die Nothwendigkeit einer solchen Maßregel erbracht wird. In den bisherigen Veröffentlichungen ist ein solcher Beweis nicht enthalten, sondern man kann mit Recht behaupten, daß bei dem allmählichen Zurückgange der Zahl der ohne Beiträge bewilligten Altersrenten, die für die landwirthschaftlichen Bezirke die Hauptbelastung bilden, nach einer gewissen Uebergangszeit sich ein besseres Verhältniß des Vermögensbestandes zu dem Betrage des Rentendeckungskapitals herausstellen wird. Das Gegentheil müßte erst bewiesen werden.

Berlin. H. Horn.

*) Nr. 8 vom 1. August 1897 S. 375 ff.

**) Drucksachen des Reichstages IX. Legislaturperiode IV. Session 1895/97 Nr. 696 S. 137.

Invalidenrenten in Deutschland. Im Reichs-Versicherungsamt ist eine Zusammenstellung gefertigt, die auf den Mittheilungen der Vorstände der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen beruht. Danach betrug die Zahl der seit dem Inkrafttreten des Invaliditäts- und Alters-Versicherungsgesetzes bis einschließlich 30. Juni 1898 von den 31 Versicherungsanstalten und den neun vorhandenen Kasseneinrichtungen bewilligten Invalidenrenten 339 075. Davon sind in Folge Todes oder Auswanderung der Berechtigten, Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, Bezuges von Unfallrenten oder aus anderen Gründen weggefallen 100 407, so daß am 1. Juli 1898 liefen 238 668 gegen 223 903 am 1. April 1898. Die Zahl der während desselben Zeitraums bewilligten Altersrenten betrug 328 676. Davon sind in Folge Todes oder Auswanderung der Berechtigten oder aus anderen Gründen weggefallen 126 046, so daß am 1. Juli 1898 liefen 202 630 gegen 203 392 am 1. April 1898. Beitragserstattungen sind bis zum 30. Juni 1898 bewilligt a) an weibliche Versicherte, die in die Ehe getreten sind 231601 gegen 200 205, b) an die Hinterbliebenen von Versicherten 54 824 gegen 18 116, zusammen 286 425 gegen 248 321 bis zum 31. März 1898.

Arbeitslosen-Unterstützung in deutschen Gewerkschaften. Im Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands bespricht A. v. Elm die „Erforderliche Beitragshöhe zur Arbeitslosen-Unterstützung" unter Mittheilung der Beiträge und Unterstützungen, welche einzelne Gewerkschaften für diese Zwecke festgesetzt haben. Zur Entscheidung der Frage, ob lokale oder centrale Arbeitslosen-Unterstützung vorzuziehen, weist er darauf hin, daß unter Umständen die örtliche Einführung der Unterstützung ihrer Einführung im ganzen Verbande hinderlich sein kann. In den Großstädten sind nach der Arbeitslosenzählung von 1895 unter 1000 Arbeitnehmern im Sommer 34, im Winter 50, in den mittleren Stadtgemeinden im Sommer 8, im Winter 33 arbeitslos. Auf dem Lande ist die Zahl weit geringer. Würde nun in einzelnen Organisationen in den größeren Städten mit der Einführung der Arbeitslosenunterstützung der Anfang gemacht, so läge in geschäftsflauen Zeiten die Gefahr vor, daß diese nicht oder nur durch Zahlung hoher Beiträge aufrecht erhalten werden kann. Dadurch würde die allgemeine Einführung wenig gefördert. v. Elm tritt für die obligatorische Arbeitslosen-Unterstützung durch die Gewerkschaften ein und zeigt den gewerkschaftlichen Widersachern dieser Versicherung, daß Gewerkschaften, die diese Einrichtungen haben, auch bessere Kampfesorganisationen waren, indem sie auch für Streik- und Gemaßregelten-Unterstützung von 1892 bis 1896 über den doppelten Betrag pro Mitglied verausgabten, den die übrigen Gewerkschaften leisteten. Der Verfasser schließt mit den Sätzen:

„Es steht also zahlenmäßig fest, die Ausgabe, im wirthschaftlichen Kampf ihren Mann zu stehen, haben die Gewerkschaften, welche Arbeitslosenunterstützung zahlen, erfüllt, sie sind Kampfesorganisationen, und zwar über doppelt so starke, als die übrigen Gewerkschaften. Im Uebrigen ist auch die Arbeitslosenunterstützung selbst ein Kampfesmittel. Wer da weiß, daß im Falle der Arbeitslosigkeit seine Gewerkschaft hinter ihm steht, ihn unterstützt, wird gegenüber den Versuchen der Kapitalisten, die Lebenshaltung des Arbeiters herab zu drücken, immer mehr Widerstand leisten, als derjenige, der bei Entlassung aus der Arbeit sofort mit Weib und Kind dem bittersten Elend preisgegeben ist.

Den persönlichen Muth und auch die moralischen Eigenschaften des Arbeiters zu heben, giebt es kein besseres Mittel als Unterstützung bei Arbeitslosigkeit."

Arbeiterunfallversicherung für Ungarn. Der ungarische Handelsminister Baron Daniel hat zwei Delegirte ins Ausland entsendet, um die Frage der Arbeiter-Unfallversicherung und die praktische

Durchführung derselben zu studiren. Auf Grund dieser Studienergebnisse will die ungarische Regierung dann an die Einrichtung einer Unfallversicherung in Ungarn schreiten.

Altersversorgung der Arbeiter in England. Mit dem jüngst veröffentlichten Report des Committee's on old age Pensions unter dem Vorsitze Lord Rotschilds (vergl. letzte Nummer der Sozialen Praxis) ist die Frage der Altersversorgung in England noch keineswegs aus der Welt geschafft. 120 Mitglieder des Parlaments, aus den Reihen der Regierungspartei, haben Mr. Balfour ein Memorandum überreicht, das in nachfolgenden Sätzen gipfelt: „Mit Rücksicht auf das nicht konklusive Ergebniß der Erhebungen des Committee on old age Pensions und den beschränkten Untersuchungskreis derselben, sowie in Erwägung der Wichtigkeit, bessere als die gegenwärtig bestehende Fürsorge für das erwerbslose Alter zu treffen, ferner der in der Wählerschaft bei den letzten Wahlen geweckten Hoffnungen, endlich in Erwägung der langen Zeit, die seither verflossen, ohne daß ein Schritt zur Lösung der Frage geschehen ist, beantragen die unterzeichneten Mitglieder des Parlaments und Anhänger der Regierung, daß die Regierung in der nächsten Session definitive Anstalten gesetzgeberischer Natur mache behufs Einlösung des bei den letzten Wahlen bezüglich der Altersversorgung gegebenen Versprechens.“ Allerdings darf nicht erwartet werden, daß die englische Regierung in Folge dieser Aufforderung sofort mit einem Gesetzentwurfe betreffend die Altersversorgung herausrücken werde. Die Frage der Old age Pensions hat in England eine hohe politische Bedeutung erlangt und nach dem negativen Ergebnisse des Rotschild-Committee's machte die Opposition Anstalt, sich dieser Frage zu bemächtigen und den „Wortbruch“ der Regierungsparteien, die nach der Wahl nichts mehr von den gemachten Versprechungen hören wollten, zur politischer Agitation zu verwenden. In diesem politischen Kampfe um die Gunst der öffentlichen Meinung trachteten nun die Konservativen das Prävenire zu spielen, indem sie das erwähnte Memorandum an Mr. Balfour adressirten, das das Motto „animam meam salvavi“ verdient. Aber die Aufforderung ist offenbar zum Fenster hinaus gerichtet, was zweifellos auch Mr. Balfour verstehen wird. Immerhin treibt der Kampf der Parteien das Problem seiner Lösung näher; von ihrer Geschicklichkeit wird es abhängen, ob die Konservativen oder die Liberalen zur endlichen Lösung der Frage berufen sein werden.

Arbeitsnachweis.

Ortsstatutarische Regelung der Gesindevermittelung für Budapest. Vor einiger Zeit erhielt die juridische Sektion des Budapester Magistrats den Auftrag, einen Statuten-Entwurf zur Regelung des Dienstbotenwesens auszuarbeiten. Dieser Entwurf ist dem Magistrat vorgelegt worden. Die wichtigsten Bestimmungen desselben sind die folgenden:

Bezüglich der Dienstvermittelungsbureaux wäre der numerus clausus einzuführen. Die fixe Zahl der Bureaux soll 60 betragen; freilich sollen bisher erworbene Rechte nicht eingeschränkt werden. Jeder Dienstvermittler darf nur ein Geschäft offen halten; er darf keine Filialen besitzen. Die Kaution der Vermittler wird von 1000 auf 2000 fl. erhöht. Die Vermittelungsgebühren, die mit geringen Unterschieden in ihrer heutigen Größe belassen werden, sind beim Eintritt in den Dienst von beiden Parteien zu entrichten. Die Vermittler werden dazu verhalten, genaue Bücher zu führen, in welche die Behörden leicht Einsicht nehmen können. Jeder aus dem Dienste tretende Dienstbote soll von der Polizei einen Duldungsschein erhalten, welcher seinen Besitzer berechtigt, zwei Wochen lang in der Hauptstadt zu weilen. Wenn der Dienstbote nach Ablauf der 14 Tage keinen neuen Dienstplatz erhält und die Polizei aus Rücksichten der Billigkeit (Krankheit ꝛc.) den Aufenthaltsschein nicht erneuert, wird der Dienstbote als subsistenzlos abgeschoben (!). — Die Vermittler dürfen den platzsuchenden Dienstboten kein Quartier und keine Alimentation bieten. Nach dem Auslande darf das Bureau nur mit Einwilligung der betreffenden Bezirkshauptmannschaft vermitteln. In Uebertretungsfällen werden Strafen von 2—50 fl. verhängt; wenn aber gegen die Verfügung hinsichtlich der Vermittelung nach dem Auslande gehandelt wird, kann außer der erwähnten Geldstrafe noch eine Gefängnißstrafe bis 5 Tagen zugemessen werden. Der Dienstbote, der nach dem Austritt aus dem Dienst sich nicht bei der Polizei meldet, kann eine Geldstrafe bis zu 20 fl. erhalten.

Beim Centralbureau für Stellenvermittelung des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins wurden im Berichtsjahre 2305 Stellen zur Besetzung angemeldet, davon 1497 in der Schweiz und 808 im Auslande. Für Stellengesuche haben sich 2768 Bewerber einschreiben lassen, wovon 1067 untergebracht werden konnten und zwar in bezahlten Stellen 1001, Volontärstellen 22 und Lehrlingsstellen 44. Die Gesammtziffer der seit Gründung des Bureaus im Jahre 1876 vermittelten Stellen beträgt 9564. — Das Bureau hat Filialen in Basel, Bern, Genf, Luzern, Paris und London. — Die ausländischen Filialen bedürfen immer noch der Unterstützung und es mußten auch in diesem Rechnungsjahre wieder bedeutende finanzielle Opfer aus dem allgemeinen Betriebe gebracht werden, obwohl der Bund an das beträchtliche Defizit einen Beitrag von 41 % leistete. Die Zahl der ins Ausland placirten jungen Kaufleute ist von 326 (letztes Jahr) auf 358 gestiegen und vertheilt sich auf 94 Handelsplätze. Die Mitglieder genießen Vergünstigungen — die Vermittelung geschieht nicht kostenfrei; sie zielt allerdings nicht auf großen Gewinn ab, denn der Betriebsüberschuß betrug nur 425,87 Frcs.

Genossenschaftswesen.

Ungarische Central-Kreditgenossenschaft. Der ungarische Finanzminister richtet einen Aufruf an das Publikum zur Subskription von Geschäftsantheilen der zu errichtenden Central-Kreditgenossenschaft. Der Minister selbst betheiligt sich im Namen des ungarischen Staatsärars mit dem Betrage von einer Million Kronen. Der kleinste Betrag eines Stammantheils beträgt 1000 Kronen. Die gründenden Mitglieder sind für die Verpflichtungen der Central-Kreditgenossenschaft nur bis zur Höhe ihrer Antheile haftbar und sind andererseits an dem Vermögen und an den Einkünften der Central-Genossenschaft nur insoweit betheiligt, daß sie die statutenmäßige Rückzahlung ihrer Stammantheile und eine höchstens vierprozentige Dividende vom Gewinn beanspruchen können. Die Ausübung ihres Stimmrechts wird in den Statuten geregelt werden. Von dem Reingewinn der Central-Genossenschaft werden 10 Prozent dem Reservefonds, weitere 10 Prozent dem Spezial-Garantiefonds der Obligationen zugewendet werden. Der verbleibende Betrag ist zu Dividenden der Stammantheile und nach Deckung derselben zu Dividenden der Genossenschaftsantheile zu verwenden. Der Rest wird in einer von der Generalversammlung festzustellenden Proportion zwischen dem Reservefonds und dem Spezial-Garantiefonds aufzutheilen sein. Die gründenden Mitglieder — das ungarische Staatsärar nicht inbegriffen — wählen vier von den zwölf Direktions-Mitgliedern der Centralgenossenschaft. Die konstituirende Generalversammlung wird nach Möglichkeit noch im Oktober l. J. stattfinden. — Das preußische Muster hat also auch außerhalb Deutschlands Nacheiferung geweckt.

Wohnungswesen.

Stockholmer Wohnungsstatistik. 1890 gab es in Stockholm 8100 Wohnhäuser, wovon 619 während der Jahre 1886 bis 1890 errichtet wurden. Diese Häuser enthielten insgesammt 133 417 Zimmer und 43 165 Küchen. Während der folgenden fünf Jahre war die Bauthätigkeit gering, wurde aber nachher lebhafter, 1891 wurden 64 und 1894 nur 50 Häuser gebaut, 1895 dagegen 72 und 1897: 78. Seit 1890 sind ca. 450 neue Häuser errichtet, die Gesammtzahl wäre demnach jetzt 8550, in Folge von Abbruch darf man sie jedoch nicht höher als 8500 setzen. Des Näheren ergiebt sich die Bauthätigkeit der letzten Jahre wie folgt:

1890: 5918 Zimmer, 1704 Küchen; 1891: 3278 Zimmer, 904 Küchen; 1892: 1320 Zimmer, 397 Küchen; 1894: 1899 Zimmer, 620 Küchen; 1895: 2981 Zimmer, 998 Küchen; 1897: 3166 Zimmer, 1331 Küchen.

Erziehung und Bildung.

Englische Spielschulen.

Die Engländer erachten es schon lange nicht bloß für nützlich, sondern geradezu als nothwendig, daß die Kinder neben dem Volksschulunterrichte auch hinlängliche Gelegenheit zum Spielen finden, und ein altes englisches Sprichwort besagt: „Stete Arbeit und kein Spiel machen Hans zu einem dummen Jungen.“ Dies ist eine jener Wahrheiten, die wir im Drange der Geschäfte gewöhnlich unberücksichtigt lassen, und doch bringt das Spiel als Erholung auch Nutzen. Dazu muß es freilich, ebenso wie die Arbeit, in ein System gebracht werden, namentlich eine Belohnung für gethane Arbeit und nicht bloß eine Erholung sein.

Diese Prinzipien wendet der „Verein für Unterhaltungsabende armer Kinder“ in London seit etwa sieben Jahren in immer größerem Umfange an. Bald nach der Gründung dieses Vereins wurden Unterhaltungsabende für Schulkinder auch in den englischen Provinzstädten ins Leben gerufen. In London fanden im letzten Jahre von September bis zum Mai in 34 der ärmsten Bezirke Spielabende statt, welche wöchentlich etwa 300 Kinder aus den verschiedensten Schulbezirken unterhielten.

Anfangs freilich waren mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden: die Sorge für Räumlichkeiten, für freiwillige Spielleiter und für

Geld. Bald wurden von den Schulleitungen Lehrzimmer, Beleuchtung und Heizung bereitwillig zur Verfügung gestellt. Zahlreiche Damen und Herren übernahmen die Leitung der Spiele, die auch reichlich Geld zu diesem Zwecke sammelten. Großen Vortheil bot die Mitwirkung der Lehrerschaft, von denen viele ihre freie Zeit dem Unternehmen widmeten. Die Benutzung gerade der Schulzimmer als Schulraum und die Anwesenheit der Lehrer war von bestem Einfluß auf die Kinder. Die Schule verlor dadurch für sie einen Theil ihres strengen und unangenehmen Ernstes, da die Kinder ihre Lehrer nicht bloß als Schulmeister, sondern auch als Kinderfreunde kennen lernten. Und da die Erlaubniß zur Theilnahme an diesen Spielabenden vom regelmäßigen Schulbesuche abhing, wurde der Eifer der Kinder und die Liebe zur Schule durch die Spielabende erhöht. Was ist nun ein Spielabend?

Um 6 Uhr Abends versammeln sich die Kinder in einem größeren Schulzimmer. Die Klänge eines Klavieres ertönen, und sofort tritt die Ruhe ein; die Kinder stellen sich in Reihe und Glied und marschiren nach dem Takte der Musik im Zimmer umher, um sich dann in die einzelnen Klassen zu vertheilen, je nach dem sie ruhige oder laute Spiele vorziehen. In einem Zimmer sitzen Kinder über Bilderbüchern, die anderen treiben ein Gesellschaftsspiel, setzen Bausteine zusammen oder beschäftigen sich mit Räthselauflösen. Die Mädchen spielen am liebsten das Kaufmannsspiel und vor Allem natürlich mit Puppen.

Die lebhafteren Spiele werden in der Turnhalle abgehalten. Hier wird getanzt, geboxt, Ball oder Reif geworfen, gesprungen u. s. w. In einem Raume erhalten die Kinder Anleitung, aus Abfällen von Tuch, Wolle, Seide, Papier, Kork, Flittergold u. s. w. Weihnachtsgeschenke anzufertigen. Die größte Freude bereitet den Kindern das Erzählen von Märchen; ein Spielleiter, der Märchen gut vorzutragen versteht, ist stets einer athemlos lauschenden Kinderschaar sicher.

Manchmal werden auch Theatervorstellungen — Märchen und Feengeschichten — aufgeführt und die Eltern der Kinder hierzu geladen. Dadurch wird das Interesse an der Schule auch bei diesen erhöht, und manche Mutter wird gern ein Opfer bringen und ihr Kind gewiß regelmäßig zur Schule schicken, nur um ihm den Genuß dieser Abende zu ermöglichen.

In London werden die Spielabende an den Volks- und Bürgerschulen für arme Kinder von zehn Jahren aufwärts veranstaltet, denn gerade in diesem Alter bietet die Straße für sie viel Anziehungskraft und Gefahr. Daher dürfen auch Kinder, welche die Schule bereits verlassen haben, an den Abenden Theil nehmen, und so kann die Schule auch auf jene ihren moralischen Einfluß ausdehnen, die schon selbst Brot zu verdienen gezwungen sind und in ihrem jungen Alter der Stütze und eines moralischen Haltes bedürfen. Nicht selten helfen diese „alten" Knaben und Mädchen die jüngeren im Spiele zu unterweisen.

Die Verwaltung des Unternehmens besteht aus einem Centralkomitee und aus ebenso vielen Lokalkomitees als Schulen sind. Die einlaufenden Gaben und Spenden werden vom Centralkomitee übernommen, welches die Vertheilung regelt. Die Lokalkomitees legen ihm monatlich Ausweise über ihre Erfordernisse vor.

Die Kosten sind sehr gering; im Durchschnitt für acht Schulmonate einen Schilling per Kopf; denn viele Angehörige der höheren Klassen schenken Bilderbücher, Spielzeug, Puppen u. s. w. Manche Damen aus den besser gestellten Kreisen laden auch wohl die Kinder im Sommer für einen Tag auf ihre Landsitze und bewirthen und beschenken sie dort. Andere spenden zu Weihnachten Christbäume und Geschenke.

In manchen Schulen werden die Spielabende wöchentlich, in anderen alle vierzehn Tage abgehalten, je nach der Zahl der Personen, die sich zur Aufsicht und persönlichen Mithilfe melden. Die Spielstunden selbst sind entweder von 5 bis 7 oder 6 bis 8 Uhr Abends.

Der moralische und soziale Erfolg der Spielschulen hängt jedoch hauptsächlich von dem Eifer und dem Ernste derjenigen ab, welche die Leitung der Abende übernommen haben; ihr pünktliches Erscheinen bei Beginn der Spiele ist von großer Wichtigkeit.

Die Disziplin und das Interesse der Kinder aufrecht bezw. wach zu erhalten ist sehr leicht, sobald sie mit den verschiedenen Spielen, die sie gewählt haben, beschäftigt sind.

Wer einmal einem Spielabende beigewohnt hat, wird sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß diese Belustigung für die armen Kinder eine Wohlthat bildet. Sie müssen zeitweilig aus ihrer traurigen Umgebung herauskommen, um, wenn auch nur für kurze Zeit ihr Elend zu vergessen. Für solche Kinder sind die Spielabende Sonnenstrahlen, die durch das schwere Gewölk ihres freudlosen Daseins brechen; sie freuen sich schon lange vorher und denken auch dann noch an diese Schulfreuden zurück, wenn sie bereits im Kampfe des Lebens stehen.

Es wäre gewiß gut, wenn in allen Ländern solche Spielschulen beständen, und es giebt doch überall alleinstehende Junggesellen, Frauen, Mädchen und kinderlose Ehepaare, die vielleicht gerne einen solchen Verein zur Erheiterung der Armen gründen würden.

Wien. A. S. Levetus.

Kinderarbeit in Breslau und auf Berliner Rieselfeldern. Das Breslauer Statistische Amt hat am 30. November 1895 und — auf Veranlassung des Ministers — am 28. Februar d. J. Erhebungen über die Erwerbsart schulpflichtiger Kinder angestellt. Die Ergebnisse beider Erfahrungen weichen erheblich von einander ab. 1895 waren nach dem Märzbericht des Statistischen Amtes von den städtischen Volksschulkindern 1683 oder 3,9 % der eingeschulten Kinder gewerblich beschäftigt und zwar 956 oder 4,4 % Knaben und 727 oder 3,3 % Mädchen. In den höheren Klassen sind naturgemäß relativ mehr als in den unteren Klassen beschäftigt (Klasse VI: 0,3, Klasse I: 8,2 %). Ungefähr ⅔ (1218) waren in fremden Betrieben, ⅓ (465) in den Betrieben der eigenen Eltern bezw. Pflegeeltern thätig. In größerer Zahl waren in folgenden Berufsgruppen thätig: in Handwerks- und Fabriksbetrieben 67, in gewerblicher Frauenarbeit 264 (darunter 17 Mädchen mit Anfertigung von Knopflöchern, 13 mit Annähen von Knöpfen, 82 mit Häkeln, 66 mit Nähen, 13 mit Garnspulen, 77 mit Strumpfstricken); in Handel und Verkehr 97 (darunter 17 mit Hausiren von Waaren), in Schank- und Schaugewerben 58 (darunter 25 Knaben mit Kegelaufsetzen), als Läufer in verschiedenartigen Betrieben 743 (darunter mit Austragen von Semmeln 96 Knaben und 31 Mädchen, von Milch 89 Knaben und 74 Mädchen, von Zeitungen 220 Knaben und 139 Mädchen), in häuslicher Bedienung 269, in der Kinderbeaufsichtigung 50, im Kirchendienst 91 (55 als Chorsänger, 33 als Ministranten). Auffällig ist die lange Beschäftigungsdauer bei 17 % aller erwerbsthätigen Kinder, welche wöchentlich über 24 Stunden beträgt. Ueber 12 bis 24 Stunden wurden 33 %, unter 12 Stunden 49 % jener Kinder wöchentlich beschäftigt.

Nach der diesjährigen Erhebung waren 4939 oder 10,6 % gewerblich beschäftigte Volksschulkinder vorhanden, mithin mehr als doppelt soviel als nach der Erhebung im Jahre 1895. Von denselben waren in evangelischen Schulen 1852 oder 13,00 % Knaben und 1138 oder 7,9 % Mädchen, in katholischen Schulen 1059 oder 12,9 % Knaben und 890 oder 9,9 % Mädchen. Der Antheil in den einzelnen Schulklassen steigt in Folge der verschiedenen Alterszusammensetzung der Schüler von 3,5 % in der sechsten bis 17,2 % in der ersten Klasse. In den einzelnen Schulen schwankt der Prozentsatz zwischen 2,1 (in der evangelischen Schule Nr. 24) und 21,8 (in der katholischen Schule Nr. 5). Mehr als drei Stunden täglich beschäftigt waren 945 oder fast 20 % der erwerbsthätigen Kinder. Die Abweichung ist wohl zum Theil dem geänderten Zählungstermin und der verschiedenen Fragestellung zuzuschreiben. — Das „Teltower Kreisblatt", das vor zirka einem Jahre (vergl. „Soziale Praxis" Jahrg. VII Sp. 19) einen Bericht über die Kinderarbeit auf den Berliner städtischen Rieselfeldern zu Groß-Beeren brachte, frägt jetzt an, ob die damals vom Magistrat angekündigte Verfügung erlassen sei, nach welcher auf den städtischen Rieselfeldern künftig Kinder unter elf Jahren nicht mehr beschäftigt werden dürften.

„Die Gutsverwaltung Osdorf beschäftigt nämlich auf den Rieselfeldern nicht nur Kinder unter 11 Jahren, sondern sogar solche unter 10 Jahren! Die Kinder von 12—14 Jahren besuchen Dienstags resp. Freitags den Unterricht des Geistlichen in Groß-Beeren. Für solch ein Kind gestaltet sich der Tag folgendermaßen: Von 7—10 Uhr besucht es die Schule zu Heinersdorf. (Die Kinder von Osdorf und Friederikenhof haben bis dahin einen Weg von 20—30 Minuten.) Um 11 Uhr beginnt der Religionsunterricht beim Geistlichen in Groß-Beeren und dauert bis 1 Uhr. (Weg von Heinersdorf bis Groß-Beeren ¾ bis 1 Stunde.) Um 2 Uhr gehen die Kinder in Osdorf und Heinersdorf auf den Rieselfeldern zur Arbeit. Wann essen die Kinder an diesen Tagen ihr Mittagbrot? Die Kinderarbeit dauert bis Abends 8 Uhr. Wann werden nun die „Schularbeiten" gemacht und — „wie?" — Könnten die betreffenden Kinder am Dienstag resp. Freitag nicht wenigstens freigelassen werden? Wenn die Eltern auch nicht gezwungen werden, ihre Kinder auf Arbeit zu schicken, also auch Dienstags resp. Freitags nicht, so müßte doch hier eine höhere Einsicht obwalten; denn die Leute verstehen es eben nicht, was der körperlichen und geistigen Entwickelung ihrer Kinder frommt."

Literarische Anzeigen.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner herausgegeben von Dr. Georg Hirth und Dr. Max v. Seydel. Nr. 8—10. München und Leipzig, G. Hirth. Jährlich 12 Hefte, Abonnementspreis vierteljährlich 4 M.

Statistik des Kantons St. Gallen. X. Heft. — Der Konsum und die Preise des Fleisches im Kanton St. Gallen im Jahre 1896 und die Fleischpreise in den 57 größten Gemeinden der Schweiz in den Jahren 1893 und 1896. Im Auftrage des Volkswirthschaftsdepartements bearbeitet vom Polizeidirektor E. Zuppinger. Bern 1898, Buchdruckerei Stämpfli & Co.

— XI. Heft. Die Arbeitslosenversicherung der Stadt St. Gallen. Im Auftrage des Volkswirthschaftsdepartements des Kantons St. Gallen bearbeitet von Dr. E. Hofmann, Pfarrer in Stettfurt. St. Gallen 1898, Druck der Zollikofer'schen Buchdruckerei.

Verwaltungsbericht der Vereinigten Ortskrankenkasse in Darmstadt pro 1897.

Verantwortlich für die Redaktion i. V.: Dr. Fritz Specht, Charlottenburg, Englische Straße 26.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. | Berlin, den 18. August 1898. | Nummer 46.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. | **Dr. Ernst Francke.** | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Arbeitersekretariate und ihre Aufgaben.

Sicherlich ist es kein Zufall, daß die Arbeitersekretariate, über die in dieser Zeitschrift fortlaufend Bericht erstattet worden ist, bislang ausschließlich auf süddeutschem Boden sich entwickelten. Zwar plant man in Hamburg, Harburg und Hannover ebenfalls, derartige Institute zu errichten; allein die Ausführung bleibt fraglich. Mancherlei Momente wirken in dieser Richtung. Die organisirte Arbeiterschaft Norddeutschlands weist mehr Neigung auf, ganze Berufe straff zu centralisiren, als die Organisationen lokal zusammenzufassen. Diesseits des Main befürchtet man vielfach auch behördliche Vexationen. Davon ist in Süddeutschland wenig zu verspüren Eine Ausnahme von dieser Regel bildet der Magistrat von Nürnberg, welcher dem dortigen Arbeitersekretär den „Titel“ „der Stadt Nürnberg“ auf Grund des groben Unfugsparagraphen mittelst zweier Strafmandate erfolgreich abstritt. Im Uebrigen aber fanden diese von den sozialdemokratischen Gewerkschaften begründeten und unterhaltenen Institute bei den Behörden, wie nicht minder bei den unbefangen Denkenden jeder politischen Richtung warme Anerkennung.

Zur Vorgeschichte der Arbeitersekretariate sei kurz daran erinnert, daß in der Schweiz auf Vorschlag des Grütlivereins vom 25. August 1886 im Jahre 1887 die erste derartige Organisation dort (in Zürich) ins Leben trat und zwar mit Hülfe einer staatlichen Subvention von erst 5000, später 10 000 Frcs.*) Geleitet wurde es von H. Greulich. Ueber seine Leistungen zu urtheilen, die vielfach ungünstig kritisirt wurden, ist hier nicht der Ort. Es mag nur bemerkt werden, daß der Schwerpunkt seiner Thätigkeit bislang weniger in der statistischen Seite, als in der Auskunftsertheilung und Initiative in sozialpolitischen Kontroversen, insbesondere bezüglich der Arbeiterversicherung, gelegen hat. Außer einer Unfallstatistik und einer solchen über Lohnbewegungen und Streiks in der Schweiz seit 1860 und für das Jahr 1895 ist es in jener Beziehung bei Anläufen geblieben.

Zuerst wurde dieses Vorbild auf deutschem Boden in Nürnberg nachgeahmt. Anfang 1894 erschien ein Aufruf der dortigen organisirten Arbeiterschaft behufs Errichtung eines Arbeitersekretariates. Es sollte „eine Centralstelle für alle Arbeiterangelegenheiten, eine Auskunftsstätte in allen Fragen der Sozialgesetzgebung“ werden. Weiter plante man, neben der Pflege der Sozialstatistik, einen centralisirten Arbeitsnachweis sowie Auszahlung der Reiseunterstützungen ꝛc. dem Institut anzugliedern. Die Kosten gedachte man durch eine Umlage der Gewerkschaften und durch einen städtischen Zuschuß aufzubringen. Allein der letztere wurde verweigert obwohl die Regierung zu seinen Gunsten intervenirte. So trat am 1. November 1894 daselbst die Institution ins Leben**) und hat sich außerordentlich entwickelt. Bemerkenswerth ist, daß hier die statistischen Ziele ganz in den Hintergrund traten. Nur über die Gewerkschaften in der Stadt wird eine fortlaufende genaue Statistik geführt, die leider durch die Schuld mancher Organisationen noch vielfache Lücken aufweist, obwohl die Fortschritte unverkennbar sind. Eine Wohnungsenquete, die geplant wurde, scheint fallen gelassen zu sein, dagegen ist nach einer Notiz im letzten Jahresbericht eine Erhebung über Lohn- und Arbeitsverhältnisse bevorstehend und eine kleine Tabelle über die bezüglichen

*) Vergl. H. Scherrer, Das Schweizerische Arbeitersekretariat St. Gallen 1888, sowie die seither erschienenen Jahresberichte.

**) Vergl. 1.—3. Jahresbericht des Arbeitersekretariats Nürnberg. Nürnberg, Wörlein & Comp. 1895—98.

Verhältnisse der Setzer, Drucker und Schriftgießer Nürnbergs bereits veröffentlicht.

Das am 1. März 1897 errichtete Arbeitersekretariat Stuttgart*) hat laut seinem Statut sich gar keine statistischen Aufgaben gesteckt; der Sekretär soll sich lediglich über die soziale Lage der Arbeiter Aufzeichnungen machen, soweit ihm seine Thätigkeit dazu Gelegenheit bietet. Endlich ist in München im laufenden Jahre das dritte Arbeitersekretariat errichtet worden, über dessen Thätigkeit noch kein Bericht vorliegt. Es verlohnt sich vielleicht, darauf aufmerksam zu machen, daß unter den 28 deutschen Großstädten nach den Ergebnissen der letzten Berufszählung die Arbeiterbevölkerung in Nürnberg 498, in München 466 und in Stuttgart 408 vom Tausend der Gesammteinwohnerzahl beträgt und daß, nach diesem Maßstab geordnet, unter den Großstädten Nürnberg die 14., München die 22. und Stuttgart die letzte Stelle einnimmt.

Gehen wir nun über zu einer kursorischen Betrachtung der Leistungen dieser Institution auf Grund der vorliegenden Berichte, so müssen, nachdem die statistische Thätigkeit bereits oben gestreift ist, auseinander gehalten werden: die Funktion als „Volksbureau", d. h. als unentgeltliche Auskunftsstätte über alle den Arbeiter berührenden juristischen Fragen, weiter die spezielle Rathertheilung in Sachen der Sozialgesetze, also vor Allem der Arbeiterversicherung und des Arbeiterschutzes, endlich die vermittelnde und berathende Thätigkeit des Arbeitersekretärs bei Arbeitsstreitigkeiten, die sich in diesem Angelpunkt der lokalen Gewerkschaften schon ganz von selbst ergiebt.

Wie auf den ersten Blick ersichtlich, sind das Funktionen, die nicht nothwendig zu einander gehören und von einer und derselben Person wahrgenommen werden müssen. Thatsächlich vereinigt ihr Zusammentreffen eine große Fülle von Verantwortlichkeit und Arbeitsleistung, aber auch von Macht in derselben Hand.

„Volksbureaus" bestehen allerdings in einigen deutschen Städten; insbesondere sind solche von katholischer Seite errichtet worden (vergl. Soziale Praxis VI. Jahrgang S. 995). Der Umfang ihrer Thätigkeit scheint nach den vorliegenden Berichten auch ganz erheblich zu sein. Immerhin entspricht das Alles in keiner Weise den Bedürfnissen. Hier liegt eine hoch wichtige und dringende Aufgabe kommunaler Sozialpolitik vor, die sobald als möglich in Angriff genommen werden sollte. So lange noch die im praktischen Leben unentbehrlichsten juristischen Kenntnisse auf der Schule nicht gelehrt werden und die Gesetzessprache für den „Laien" ein Buch mit sieben Siegeln bleibt, wird die große Masse der Bevölkerung, bei dem geringfügigsten Kontakt mit der Gesetzgebung, die Hülfe der „Volksanwälte" in Anspruch nehmen. Bekannt sind die Mißstände, welche hieraus entstehen. Den Arbeitersekretariaten erwächst durch Uebernahme unentgeltlicher Auskunft eine so segensreiche, wie außerordentlich mühevolle Aufgabe. Der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit ruht auf dieser Funktion. Die Inanspruchnahme ist eine so gewaltige, daß in Stuttgart nach ganz kurzem Bestehen des Instituts die Sprechstunden des Sekretärs gekürzt werden mußten, um die Fertigstellung der Schriftsätze zu ermöglichen. Dort geht man damit um, dem Sekretär zu empfehlen, civilprozessualische Schriftsätze einzuschränken oder abzulehnen. Auf die Dauer dürfte auch das nicht genügen. Am besten begegnete man allen Schwierigkeiten, wenn die Gemeinden sich entschlössen, diese ganze Funktion zu übernehmen; die Auskunftsertheilung müßte eine kostenlose sein, natürlich mit Ausnahme von komplizirteren Fällen oder der Anfertigung von Schriftsätzen, wofür mäßige Gebühren zu entrichten wären. Das Mißtrauen der Arbeiter könnte dadurch beseitigt werden, daß man als Beisitzer und zur Kontrolle gewählte Vertrauensmänner der Arbeiter heranzieht. Uebrigens brauchten diese kommunalen „Volksbureaus" durchaus keinen Monopolcharakter zu erhalten. Bei richtiger Ausgestaltung würden sie von selbst die Klientel der „kleinen Leute" erwerben. Aber auch für die Arbeitersekretariate ist ihre Durchsetzung erwünscht, ja geboten. Erfolgt sie nicht, so werden die Sekretariate überlastet und für ihre andersartigen, bei Weitem wichtigeren Aufgaben ungeeignet.

An sich betrachtet, fällt auch die Auskunftsertheilung über die Sozialgesetze in die Sphäre behördlicher Thätigkeit. Allein wenn hier das Wirken der Arbeitersekretariate ersetzt werden soll, bedarf es der Organisation städtischer Arbeitsämter, zusammengesetzt aus Unternehmer- und Arbeiterdelegirten unter Vorsitz eines gewählten oder von den Stadtbehörden designirten Unparteiischen. Denn auf keine andere Weise wird sich das Zutrauen der Arbeiter erwerben lassen, welches doch conditio sine qua non des Erfolges ist. Kommen derartige Arbeitsämter zu Stande, die etwa den Gewerbegerichten angegliedert werden könnten, so ist es denkbar, daß der positive öffentliche Nutzen, den das Zusammenarbeiten von Unternehmern und Arbeitern gewährt, wie das Heranziehen der Arbeiter überhaupt zu derartigen behördlichen Funktionen ein stärkeres Gewicht in die Wagschale werfen, als der heutige Zustand, wo doch immer nur eine Seite anfrägt oder Beschwerden erhebt. So lange aber städtische Arbeitsämter noch im Schoße der Zukunft ruhen, ist die Kritik, welche die Arbeitersekretariate an unseren Sozialgesetzen üben, geradezu unersetzlich. Spricht auch hier nur eine Seite, so ist es doch die des „Objektes" der Gesetzgebung, um dessentwillen es erlassen wurde. Für den Sozialpolitiker enthalten die in den Berichten der Sekretariate gesammelten Lücken und Fehler der Gesetze eine wahre Fundgrube für Verbesserungsvorschläge. Sie sind aus einer reichen Praxis gewonnen. Manches mag übertrieben sein, wie jedes einseitige Plaidoyer; stets deutet doch eine Fülle von Klagen über die nämlichen Punkte in den Gesetzen und namentlich deren Auslegung auf Schattenseiten hin.

An dieser Stelle vermögen wir nur einige Beschwerden von allgemeinem Interesse herauszugreifen. Besonders schlimm ist die große Unkenntniß in Bezug auf die Arbeiterversicherungsgesetze. Namentlich die Alters- und Invaliditätsversicherung ist in ihren wesentlichen Einzelheiten nicht etwa bloß den Unternehmern und Arbeitern, sondern bedauerlicher Weise vielen Behörden unbekannt. Daraus entstehen namentlich auf dem Lande viele irrige Vorstellungen und falsche Bescheide.

Bezüglich der Krankenversicherung ist die nicht erfolgte oder zu spät erfolgende Anmeldung der versicherungspflichtigen Arbeiter seitens ihrer Unternehmer, wie die verfrühte Abmeldung eine notorische Thatsache und ein schwerer Mißstand. Beim Abrechnen der Kassenbeiträge kommen Uebervortheilungen vor. Sind dies wie andere Mißstände direkte Gesetzwidrigkeiten, die freilich ohne Inanspruchnahme der Arbeitersekretariate zumeist wohl ungeahndet bleiben würden, so deutet auf einen schweren Mangel des Gesetzes hin, daß die zuständigen Krankenkassen dem versicherungspflichtigen, aber nicht angemeldeten Arbeiter im Erkrankungsfalle ihre Beihilfe versagen. Es bedarf keiner näheren Ausführung, wie bedürftig gerade der unständige Arbeiter schon in den ersten Tagen der Krankheit ist und wie auf ihn das Gebahren vieler Kassen wirken muß, die sich erst verklagen lassen, ehe sie zahlen.

Am lautesten ertönen die Klagen über die Unfallversicherung. Die Kargheit der Renten, das System der Vertrauensärzte, die Langsamkeit des Geschäftsganges bei den Berufsgenossenschaften, die mediko-mechanische Heilmethode u. A. m. wird in den Berichten scharf, oft drastisch beleuchtet an mitunter haarsträubenden Beispielen, welche — ihre Richtigkeit vorausgesetzt — die Reformbedürftigkeit dieser Punkte feststellen.

Bezüglich des Arbeiterschutzes entfaltet lediglich das Nürnberger Sekretariat eine regere Thätigkeit, wobei die Berichte das Entgegenkommen der Gewerbeinspektoren rühmend hervorheben, denen lediglich durch falsche Auskünfte der Arbeiter selbst bei Untersuchung der Beschwerden entgegengewirkt wird. Natürlich ist hierbei die Furcht vor Verlust der Stellung das treibende Motiv. In Stuttgart greifen hier mehr die im ganzen Lande vorhandenen Vertrauensmänner der Arbeiter ein. Der Bericht erkennt aber die schnelle Erledigung der bezüglichen Beschwerden seitens der Aufsichtsbeamten an. Ein Beweis für die Rückständigkeit — anderwärts ist es, daß die Bescheide der Inspektion dem Sekretariat übermittelt wurden.

Als Vermittler bei Arbeiterstreitigkeiten war der Nürnberger Arbeitersekretär vielfach thätig, großentheils weit hinaus über die Grenzen seines Sitzes. Ob dies in seiner Eigenschaft als Arbeitersekretär oder als Gewerkschaftsführer geschah, wissen wir nicht; sicherlich ist es aber von Bedeutung für die Ausdehnung der Ge-

*) Jahresbericht für 1897. Stuttgart, A. Agster, 1898.

werkschaften wie für die Wirksamkeit des Sekretariates, daß Beides vereinigt war: dadurch wurde das Institut sozusagen zu einer offiziellen Vertretung der Arbeiter, die mit den Unternehmern verhandelte. Nun hat diese Vereinigung sicherlich viele Vorzüge. Wie kaum ein Anderer besitzt der Arbeitersekretär vermöge seines beständigen Verkehrs mit Arbeitern aller Branchen eine reiche Erfahrung und ein feines Gefühl für die Bedürfnisse jeder Kategorie. Allein eine einzige Meinungsdifferenz zwischen ihm und seinen Mandanten oder der ungünstige, wenn auch von ihm nicht verursachte Ausgang einer Verhandlung kann nicht bloß seine eigene Stellung, sondern auch die des Instituts merkbar erschüttern. Zudem könnten auch andere Gewerkschaftsführer dasselbe leisten wie der Sekretär, der nicht immer in allen technischen und lokalen Fragen, auf die es ankommt, der geeignetste Mann zu sein braucht. Selbstverständlich bezieht sich das nicht auf die gegenwärtigen Inhaber der Posten; es handelt sich nur hierbei lediglich um die Frage, in welcher Weise die ganze Institution sich entwickeln wird.

Wie aus diesen Andeutungen zu ersehen sein dürfte, ist der Thätigkeitsbereich dieser jungen Institution außerordentlich umfassend, ihre sozialpolitische Perspektive sehr weit. Heute schon ihr Horoskop zu stellen, wäre verfrüht. Schon jetzt sind ihre Leistungen anerkennenswerth. Jedenfalls sind hier Keime zu sozialpolitischen Organisationen verschiedener Art vorhanden, deren Ausgestaltung hoffentlich eine fortgeschrittene Zukunft bringen wird.

Berlin. Rudolf Grätzer.

Haushaltungsunterricht und Volksernährung.

Auf kaum einem Gebiete der sozialen Fürsorgethätigkeit ist im letzten Jahrzehnt so viel geschehen wie auf dem der hauswirthschaftlichen Ausbildung der Mädchen aus den unbemittelten Klassen.

Im Jahre 1888 nahm auf Anregung der Kaiserin Augusta der deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit die Haushaltungsunterrichtsfrage ernstlich auf und setzte eine besondere Kommission ein, um Nachrichten über die bereits im In- und Auslande bestehenden hauswirthschaftlichen Unterrichtsveranstaltungen zu sammeln und an der Hand der gewonnenen Kenntnisse Vorschläge für weiteres praktisches Vorgehen zu machen. Die Sammlung des Materials fiel zunächst mir als Vorsitzenden der Kommission und Dr. Otto Kamp als deren Schriftführer zu. Wir veröffentlichten das Wichtigste aus den von allen Seiten eingezogenen Mittheilungen in systematischer Ordnung in zwei Schriften, die im Jahre 1889 und 1891 erschienen.*) Die Kommission gab daneben eine Anzahl eingehenderer Berichte über die bedeutendsten typischen deutschen Einrichtungen heraus.**) Im September 1891 legte ich dann in Uebereinstimmung mit der Auffassung der großen Mehrheit der Kommissionsmitglieder dem deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit bei dessen Generalversammlung in Hamburg folgende Thesen vor:

1. Die hauswirthschaftliche Ausbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksklassen ist in der Regel so mangelhaft, daß sie auch das mindeste Maß der zur ordnungsmäßigen Führung eines Haus- und Familienwesens erforderlichen Befähigung nicht gewährt und durch ihre Mängel nicht nur jene Volksklassen, sondern auch die öffentliche Wohlfahrt schädigt.
2. Zur Abhilfe dieses Uebelstandes ist zunächst die freiwillige Privat- und Vereinsthätigkeit überall auf diese wichtige Angelegenheit hinzulenken.
3. Zur Erzielung einer durchgreifenden Abhilfe ist insbesondere größere Berücksichtigung der hauswirthschaftlichen Ausbildung im öffentlichen Unterricht nothwendig, und zwar zu verlangen, daß:
   a) in der Volksschule bei Behandlung der gewöhnlichen Lehrfächer nach Möglichkeit, und soweit dies mit dem Hauptzwecke des Unterrichtes vereinbar ist, den Beziehungen zur Haus- und Lebenshaltung Rechnung getragen werde;
   b) in den Orten, in welchen der Mangel hauswirthschaftlicher Ausbildung sich als für die unbemittelte Bevölkerung besonders schädlich erweist, Versuche der Einführung theoretischer Haushaltungskunde und praktischer Unterweisung in den wichtigsten Zweigen der Hauswirthschaft als besonderer Lehrgegenstände der Mädchenvolksschule, oder in an die Volksschule sich anlehnenden Kursen angestellt und von Seiten der staatlichen Schulbehörden unterstützt werden;
   c) um die Erfüllung der unter a und b gestellten Forderungen zu sichern, die Ausbildung der Lehrkräfte der Volksschule die nöthige Ergänzung finde;
   d) die Schaffung von Fortbildungsschulen im Haushaltungsunterricht in einem dem Bedürfnisse entsprechenden Umfange erfolge.

*) „Die hauswirthschaftliche Unterweisung armer Mädchen in Deutschland und im Auslande", Verlag von J. F. Bergmann in Wiesbaden.

**) Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. 12. Heft. Verlag von Duncker u. Humblot, Leipzig.

Soweit diese Sätze sich auf die Heranziehung der Volksschule zur praktischen hauswirthschaftlichen Vorbildung bezogen, wurden sie von meinem Mitarbeiter Dr. Kamp auf das Heftigste bekämpft. Dr. Kamp, Lehrer an einer höheren Mädchenschule, erklärte kurzweg, praktischer Haushaltungsunterricht gehöre nicht in die Volksschule. Die deutsche Lehrerschaft stehe mit überwiegender Mehrheit der Einführung dieses Unterrichtszweiges ablehnend gegenüber, und es lasse sich der Zweck sehr wohl durch außerhalb der Volksschule stehende Unterrichtsvorkehrungen erreichen. Die von Dr. Kamp auf Grund dieser Auffassung vorgeschlagenen Gegenthesen fanden aber nur bei einer verschwindenden Minderheit der Anwesenden Zustimmung und die inzwischen eingetretenen Ereignisse haben gezeigt, daß die Mehrheit vollkommen im Rechte war und die Kamp'sche Auffassung auf trügerischen Annahmen beruhte.

Die Lehrerschaft hat sich, je mehr sie über die Erfahrungen hörte, die man bei den an verschiedenen Orten angestellten Versuchen machte, überzeugt, daß die von der Einführung des praktischen Haushaltungsunterrichts in die Volksschule für letztere befürchteten Nachtheile nicht eintreten, daß dieser Unterricht vielmehr umgekehrt der Schule als Ganzes nach verschiedenen Richtungen zum Vortheil gereicht. Daß dem so ist, könnte ich mit einer Menge von Aeußerungen praktisch in der Sache thätiger Pädagogen belegen, ich will mich aber darauf beschränken, einige Sätze aus einem in der allerjüngsten Zeit von der städtischen Schulverwaltung in Worms a/Rh., wo der Haushaltungsunterricht in den obersten Mädchenklassen der Volksschulen seit drei Jahren obligatorisch eingeführt ist, amtlich erstatteten Bericht wiederzugeben. Sie lauten:

„Der Schulunterricht wird von dem Haushaltungsunterricht in keiner Weise gestört oder gehindert, im Gegentheil, er wird davon in jeder Hinsicht gefördert. Indem die Mädchen in der Schulküche die Gegenstände in Gestalt von Nahrungsmitteln und deren Umwandelungsprodukten, von Feuerungsmaterialien und allerhand Küchengeräthen u. s. w. selbst in die Hand bekommen und damit arbeiten, lernen sie dieselben genau kennen und machen an den Vorgängen bei der Feuerung, beim Kochen u. s. w. die eingehendsten Beobachtungen, womit entsprechende Belehrungen verknüpft werden. Durch diesen Unterricht wird der Schulunterricht ergänzt und vertieft; was in Naturkunde und Rechnen in der Schule gelehrt worden ist, das kommt hier zur Anwendung; manches wird hier nur berührt, das in der Schule weiter erörtert wird, für das nun aber die Kinder ein besonderes Interesse zeigen. Außerdem ist die Schulküche der beste Platz, die Kinder an Ordnung und Reinlichkeit, Genügsamkeit und Sparsamkeit, Wohlanständigkeit und Bescheidenheit und andere Tugenden zu gewöhnen und sie zur Führung eines geordneten Hauswesens anzuleiten."

Durch das Bekanntwerden derartiger Urtheile hat sich die Minderheit der Freunde der Sache in der deutschen Lehrerschaft allmälig in eine Mehrheit verwandelt.

Andererseits hat sich gezeigt, daß die privaten hauswirthschaftlichen Unterrichtsveranstaltungen nach Zahl und Umfang dem Bedürfniß in keiner Weise genügen. Dank den durch den Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit, die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung, den Deutschen Verein für öffentliche Gesundheitspflege, die vaterländischen Frauenvereine, die Centralstelle für Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen und eine Anzahl anderer Vereine, sowie viele Einzelpersonen in Wort und Schrift gegebenen Anregungen stieg in der ersten Hälfte dieses Jahrzehnts die Zahl dieser Veranstaltungen allerdings in höchst erfreulicher Weise, inzwischen ist aber die Bewegung mehr und mehr ins Stocken gerathen, wenigstens in den Städten, und zwar hauptsächlich um deswillen, weil es sich zeigte, daß die Zahl der von den geschaffenen Einrichtungen Gebrauch machenden Mädchen, besonders der der Volksschule entwachsenen, in sehr vielen Orten nicht — wie man erwartete — zunahm, sondern, nachdem der Reiz der Neuheit fort war, geradezu zurückging. Bei mehreren Anfangs ziemlich gut besuchten hauswirthschaftlichen Fortbildungsschulen war dieser Rückgang sogar so stark, daß sie den Betrieb einstellten, während andere sich nur dadurch halten konnten, daß sie an Stelle von schulentwachsenen Mädchen Volksschülerinnen heranzogen.

Wieviel Mädchen, für die eine derartige Unterweisung dringend erforderlich ist, heute durch private Fortbildungsschulen, Wanderkochkurse und andere ähnliche Veranstaltungen auch nur die beschei-

denste hauswirthschaftliche Vorbildung erhalten, ist statistisch nicht festgestellt, ich bin aber überzeugt, daß es in Preußen noch nicht ein Prozent der Bedürftigen ist. Wenn trotz alledem sich unter den Schulmännern, welche die soziale Bedeutung hauswirthschaftlicher Ausbildung anerkennen, noch einzelne finden, die grundsätzlichen Widerspruch gegen eine entsprechende Belehrung in der Volksschule erheben, so kann man dies wirklich nur als übel angebrachte Prinzipienreiterei bezeichnen.

Daß ein in der richtigen Weise ertheilter hauswirthschaftlicher Unterricht wirksamer wäre, wenn er den Mädchen erst dann zu Theil würde, wenn sie geistig und körperlich reifer, mit den Verhältnissen des praktischen Lebens vertrauter und dem Zeitpunkt der Verwerthung des Erlernten näher gerückt wären, liegt auf der Hand. Wenn man aber die Erfahrung gemacht hat, daß dann die Mädchen nicht zu haben sind, bleibt nichts anderes übrig, als unter Verzicht auf das theoretisch Bessere das praktisch erreichbare Gute anzustreben. Und das ist, so lange wir die obligatorische hauswirthschaftliche Fortbildungsschule nicht haben, die Einführung des Haushaltungsunterrichts in der Volksschule.

Dazu kommt aber noch etwas! Der Unterricht in den privaten hauswirthschaftlichen Veranstaltungen wird durchaus nicht immer in richtiger Weise ertheilt. Insbesondere bringen manche der bestehenden Kochschulen nicht diejenigen Vortheile für die zweckmäßigere Gestaltung der Volksernährung, welche sich durch einen rationellen Unterricht erreichen lassen. Der Grund hierfür ist hauptsächlich darin zu suchen, daß vielfach sowohl die Leiter als die Lehrerinnen derartiger Anstalten so wenig mit der wissenschaftlichen Seite der Ernährungsfrage vertraut sind, daß ihnen das Verständniß für deren Bedeutung abgeht. Ich habe nach dieser Richtung ganz merkwürdige Erfahrungen gemacht. Meinte doch eine an der Spitze eines großen Vereins zur Förderung des hauswirthschaftlichen Unterrichts stehende Dame, als ich darauf hinwies, die Schülerinnen müßten mit der Zusammensetzung und dem Nährwerth der verschiedenen Nahrungsmittel und dem Nährstoffbedürfniß des Menschen betraut gemacht werden, das sei doch alles nur belanglose Theorie, sie kenne selbst von alle dem Nichts und sei doch eine tüchtige Köchin geworden. Und selbst in dem von meinem früheren Mitarbeiter Professor Dr. Kamp vor einigen Monaten veröffentlichten Schriftchen „Kochunterricht in Mädchen-Volksschulen oder in Fortbildungsschulen?" spricht sich eine ähnliche bedauerliche Mißachtung der Wissenschaft aus.

Wird der Haushaltungsunterricht in der Volksschule ertheilt, so bietet deren ganze Einrichtung eine Bürgschaft dafür, daß er in pädagogisch richtiger Weise und unter gebührender Berücksichtigung der für die Ernährung von der Wissenschaft festgestellten Grundsätze erfolgt.

Schon im Interesse der Verbesserung der Volksernährung sollte man deshalb die Einrichtung von Schulküchen in den Volksschulen anstreben, wobei man vom Staate erwarten darf, daß er diese Bestrebungen nach Möglichkeit fördert, unter Anderem durch Fürsorge für die Ausbildung geeigneter Lehrerinnen. Insbesondere sollten die Städte nach dieser Richtung vorgehen. In den Städten ist das Bedürfniß am größten, weil die städtische arme Bevölkerung am meisten gegen die Forderungen der Ernährungsgesetze verstößt und deren Verstöße besonders üble Folgen haben, weil die Mängel in der Ernährung mit einer Reihe anderer die Gesundheit schädigender Umstände zusammentreffen. Außerdem sind die Städte in der glücklichen Lage die Sache leichter und besser praktisch durchzuführen als die kleinen ländlichen Ortschaften. Sie können leichter die geeigneten Lehrkräfte und Lehrräume beschaffen und der Geldpunkt spielt bei ihnen eine geringere Rolle.

Uebrigens sind die aufzuwendenden Kosten nicht bedeutend. Wir haben in Wiesbaden, als die früher bestandene hauswirthschaftliche Fortbildungsschule des hiesigen Volksbildungsvereins wegen Rückgangs des Besuchs geschlossen werden mußte, in einer unserer Volksschulen eine große Schulküche eingerichtet, in welcher die Schülerinnen der obersten Klasse der drei Mädchen-Volksschulen — jährlich etwa 160 — unterrichtet werden. (Obschon der betreffende Unterricht neben dem sonstigen Schulunterricht herläuft und nicht obligatorisch ist, wird er doch von allen Berechtigten besucht, ja die Ausschließung vom Besuch gilt als Strafe). Die Betriebsausgaben der Veranstaltung, deren Hauptposten natürlich die Ausgaben für die Lebensmittel bilden (die Schülerinnen verzehren das Gekochte selbst, was sich aus verschiedenen Gründen empfiehlt), betragen ausschließlich der Kosten für die Lehrkräfte, für Brennmaterial, Beleuchtung und Wasser jährlich auf jede Schülerin nur etwa 1½ *M.*

Was man aber überall auch da, wo praktischer Kochunterricht nicht ertheilt wird, fordern kann und fordern muß, und zwar nicht nur für Städte, sondern auch für kleinere Ortschaften, nicht nur für Mädchen, sondern auch für Knaben, das ist eine gewisse theoretische Belehrung über die Gesetze der Ernährung durch die Volksschule. An die Spitze eines Schriftchens, welches den Lehrern als Anweisung für die Verwendung einer vor einigen Jahren von mir zusammengestellten Nahrungsmitteltafel (Wandbild) dienen soll, stellte ich folgenden Satz:

> „Die Art der Ernährung ist für die körperliche Kraft und Gesundheit des Einzelnen wie ganzer Völker von der allerhöchsten Bedeutung, und da Geist und Charakter wesentlich von dem körperlichen Zustande bedingt werden, muß die Frage der Volksernährung als eine Kulturfrage ersten Ranges, als für die Wohlfahrt, den Fortschritt, ja die Machtstellung eines Volkes hochwichtig bezeichnet werden."

Dieser Satz dürfte umsoweniger bestritten werden, als inzwischen die bayerische Aushebungsstatistik einen weitern Belag für die traurigen Folgen irrationeller Ernährung erbracht hat. Liegt die Sache aber so, so müssen wir mit allen Mitteln dahin streben, die zum größten Theil durch Unkenntniß der Ernährungsgesetze und schlechte Gewohnheiten eingerissenen Fehler in der Lebensweise großer Massen unseres Volkes zu beseitigen. Und das läßt sich, wie die Erfahrung gezeigt hat, bis zu einem gewissen Grade durch eine zweckentsprechende Belehrung in der Volksschule erreichen. Die Ernährungslehre braucht darum nicht als besonderer Unterrichtsgegenstand eingeführt zu werden, man kann sie sehr wohl im Anschluß an die naturkundliche Belehrung behandeln. Wesentlich erleichtert wird ein derartiger Unterricht durch graphische Darstellungen in der Art der vorhin erwähnten Nahrungsmitteltafel. Ich habe deshalb neben der letzteren, welche s. Z. von den obersten Schulbehörden mehrerer Staaten amtlich empfohlen wurde und inzwischen die dritte Auflage erlebte, neuerdings eine billige kleine Tafel in Heftform für die Hand der Schüler bei J. F. Bergmann in Wiesbaden erscheinen lassen, welche auch ohne die Wandtafel zur Verwendung kommen kann.

Etwas Neues biete ich mit diesen Tafeln nicht, es bestehen längst ähnliche graphische Darstellungen, darunter die vortrefflichen Arbeiten von Professor Dr. J. König, auf die ich mich im Wesentlichen stütze. Unter den zu meiner Kenntniß gekommenen Darstellungen ist aber keine, welche unmittelbar bei der Unterrichtsertheilung in der Volksschule verwendet werden könnte. Erstens fehlt ihnen meist ein den normalen menschlichen Tagesbedarf an Nährstoffen darstellendes Bild, das mit den die Nährstoffgehalte der Nahrungsmittel vor Augen führenden Bildern verglichen werden kann. Zweitens führen sie meist auch eine Menge von Nahrungsmitteln vor, welche, weil im Verhältniß zu ihrem Nährwerth zu theuer, nicht als Volksnahrungsmittel zu betrachten sind, belasten also den Lehrstoff in einer die praktische Wirksamkeit des Unterrichts schädigenden Weise. Drittens geben sie in der Regel die Zusammensetzung der reinen Substanz, z. B. des Fleisches ohne Knochen, der Eier ohne Schalen u. s. w., und zwar ohne Rücksicht auf die Verdaulichkeit des analytisch gefundenen Eiweiß-, Fett- und Kohlehydrat-Gehalts in den verschiedenen Nahrungsmitteln. Um zu erfahren, wie viel Gramm an wirksamem Eiweiß, Fett und Kohlehydrat in einem Kilo der Nahrungsmittel wie man sie kauft, enthalten sind, bedarf es also noch genauerer Angabe über das Gewicht der im Einzelfall für die ungenießbaren und die zwar genießbaren, aber im Organismus nicht zur Verwerthung kommenden Stoffe in Abzug zu bringenden Quoten und schwieriger, zeitraubender Berechnungen. Viertens endlich bringen die meisten der mir bekannt gewordenen Tafeln auch Bilder, in welchen der Nährstoffgehalt der Nahrungsmittel nicht nach den drei genannten Hauptnährstoffen getrennt, sondern als Ganzes dargestellt wird, indem man die Eiweiß-, Fett- und Kohlehydrat-Mengen nach gewissen wissenschaftlichen Gesichtspunkten umrechnet und zusammenfaßt. Haben für andere Zwecke derartige Darstellungen auch ihre Berechtigung, so wirken sie doch in für den Gebrauch im Volksschulunterricht bestimmten Tafeln sehr schädlich. Der Hauptfehler unserer Volksernährung besteht nicht darin, daß die Leute zu wenig essen, sondern darin, daß sie in Folge falscher Auswahl der Nahrungsmittel neben einem Uebermaß von Kohlehydrat eine unzureichende Menge von Eiweißstoffen aufnehmen, so daß sie darben, trotzdem sie die Verdauungsorgane überlasten. Darstellungen, in welchen der Gehalt der Nahrungsmittel an jedem einzelnen der drei Hauptnährstoffe nicht ersichtlich ist, verwirren geradezu die Begriffe.

Wiesbaden. Fritz Kalle.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Protest der Unternehmer gegen die Schaffung eines „unteren Aufsichtsapparats" im Bergwerksbetriebe. Am 24. Februar d. J. (vergl. „Soziale Praxis" Sp. 575) hatte der Minister für Handel und Gewerbe im preußischen Abgeordnetenhause anläßlich eines erschütternden Unglücks auf der Zeche „Verein. Karolinenglück" in Aussicht gestellt, „die Gesammtheit der bergpolizeilichen Vorschriften, die Gesammtheit der Einrichtungen für die Beaufsichtigung des Grubenbetriebes und insbesondere für die Bewetterung einer Revision zu unterziehen." Nach Erörterung der rein technischen Punkte dieses Programms hatte der Minister, anknüpfend an die Forderungen der Bergarbeiter, insbesondere die Frage der Ueberschichten wie die gegenwärtig bestehende Aufsicht und deren Ergänzung durch „Schaffung eines untern Aufsichtsapparates" behandelt, wobei er sich geneigt zeigte, hierbei Personen aus der Arbeiterschaft heranzuziehen, wie dies in England, Frankreich und Belgien (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 627) seit längerer Zeit mit Erfolg geschieht. Später wurde eine Kommission von höheren Bergbeamten mit dem Auftrage entsendet, die Wirkung dieser Institution im Auslande zu studiren. Von dem Ergebniß dieser Reise ist bis jetzt nichts bekannt geworden. Jetzt wird aber eine Denkschrift des Vorstandes des „Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund" veröffentlicht, in der entschiedener Protest dagegen erhoben wird, daß eine Verwendung von Arbeiterdelegirten im unteren Aufsichtsapparate der Bergwerksbetriebe stattfinde. Und zwar sollen dagegen technische Bedenken sprechen: den Hilfsbeamten aus dem Arbeiterstande werde es nicht nur an den erforderlichen Kenntnissen mangeln, sondern auch vielfach an den nöthigen Charaktereigenschaften. Dazu komme aber weiter das politische Bedenken, daß die Erfüllung dieser Arbeiterforderung als ein Triumph der Sozialdemokratie ausgebeutet werden würde: „Jedes wie immer geartete Eingehen auf diese Forderung ist unseres Erachtens eine Unterstützung der sozialdemokratischen Agitation und Organisation, erklärt die Denkschrift des Vorstandes des angeführten Vereins." Nach unserer Ueberzeugung giebt es im Gegentheil keine wirksamere Bekämpfung der Sozialdemokratie als durch Gewährung berechtigter Forderungen der Arbeiter, und daß das Verlangen nach Einstellung von Arbeiterdelegirten in den Aufsichtsdienst gute Gründe für sich hat, ist vom Handelsminister ebenso wie im Abgeordnetenhause ausdrücklich bestätigt worden. Warum aber der deutsche Bergmann weniger Kenntnisse und weniger moralische Festigkeit haben soll als die Bergarbeiter in Frankreich, Belgien und England, wo ihre Vertrauensmänner mit Nutzen und Erfolg im Aufsichtsdienst mitarbeiten, vermögen wir nicht einzusehen. Wir hoffen, daß Regierung und Landtag sich nicht auf den einseitigen Unternehmerstandpunkt stellen werden, den der oben kurz skizzirte Protest vertritt.

Revision der deutschen Arbeiterversicherung. Offiziös wird mit Recht darauf hingewiesen, daß die von einigen Blättern als große Neuigkeit verkündete Mittheilung, es werde dem Reichstage in seiner nächsten Session eine Novelle zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze zugehen, nur der schon am 16. Dezember 1897 im Reichstage ausgesprochenen Verheißung des Staatssekretärs im Reichsamte des Innern entspreche. Die Novelle, so wird hinzugefügt, sei jetzt so weit gefördert, daß sie in nicht ferner Zeit an den Bundesrath kommen werde; „mit Rücksicht darauf, daß die Novelle eine große Anzahl von Einzelheiten umfassen wird, wird man natürlich auch versuchen, die Einbringung an den Reichstag bald nach dem Beginn der nächsten Tagung zu ermöglichen, damit ausreichende Zeit zu eingehendster Erörterung geboten wird." Dagegen wird abermals bestätigt, daß eine Unfallversicherungsnovelle die nächste Reichstagssession nicht beschäftigen werde, und zwar wird diese Unterlassung folgendermaßen motivirt: „Abgesehen von anderen Gründen spricht dafür der, daß man in der vorletzten Reichstagstagung so schlechte Erfahrungen mit der Vorlegung zweier umfassenden Novellen zu Arbeiterversicherungsgesetzen gemacht hat, um den Versuch zu wiederholen." Soweit wir uns erinnern, bestehen die „schlechten Erfahrungen" darin, daß über die Unfallnovelle in der Kommission völlige Einigung erzielt war, die Regierung aber nachträglich vor dem Widerstand großindustrieller Kreise zurückwich und daß bei der Invalidennovelle die Regierung erklärte, Alles oder nichts, und den Vorschlag des Abgeordneten Roesicke, durch ein Nothgesetz die schwersten, allseitig anerkannten Mängel zu beseitigen, kurz von der Hand wies. Bei dieser Sachlage könnte sich zwar der Reichstag, aber nicht die Regierung über „schlechte Erfahrungen" beklagen, keinesfalls aber ist es gerechtfertigt, die damaligen Vorgänge als Gründe anzugeben für die Verzögerung der so dringend erforderlichen Revision der Unfallversicherung zu Gunsten der Arbeiter. Wo die wahren Motive für diese Verzögerung liegen, das ist in diesen Blättern wiederholt, z. B. in Nr. 21 und 22, 34 und 40, klar ausgesprochen worden.

Versammlungen und Stempelfiskus in Preußen. In der Presse wurde von mehreren Fällen berichtet, wonach Bescheinigungen über die Anmeldung von öffentlichen Versammlungen für stempelpflichtig erklärt worden sein sollen. Daß durch ein solches Vorgehen des Fiskus die Versammlungsfreiheit beeinträchtigt werden würde, liegt auf der Hand. Es ist daher zu begrüßen, daß die vom Ministerium des Innern herausgegebene „Berl. Corresp." erklärt:

> Diesen Zeitungsnachrichten liegt lediglich ein Irrthum zu Grunde, denn der Finanzminister hat aus Anlaß einer Beschwerde des Magistrats zu Prenzlau die Frage gerade im entgegengesetzten Sinne entschieden und die Stempelfreiheit der fraglichen Bescheinigungen auch in dem Falle anerkannt, wenn die Ertheilung derselben ausdrücklich beantragt ist. Die Rückzahlung bereits bezahlter Stempelbeträge ist angeordnet.

Wenn der „Vorwärts" trotzdem an der Behauptung festhält, daß sogar noch Ende Juli dieses Jahres in Prenzlau von der Polizei für eine Versammlungsbescheinigung eine Stempelgebühr von 1,50 *M.* erhoben worden sei, so muß angenommen werden, daß die — eigentlich selbstverständliche — Entscheidung des Finanzministers, wodurch der fiskalische Uebereifer untergeordneter Organe korrigirt wird, erst in der jüngsten Zeit erfolgt ist.

Versicherungen der Arbeitgeber gegen Verrufserklärungen. Die boykottirten 20 Brauereien in Hamburg, Altona und Wandsbeck haben einen Versicherungsverein gegen Verrufserklärung gegründet. — Der nunmehr beigelegte Bauarbeiterausstand in Magdeburg giebt den Anlaß zu einem festen Zusammenschluß der Bauarbeitgeber über ein größeres Interessengebiet. Es werden bereits Verhandlungen gepflogen, die die Bildung eines Unternehmerverbandes für Provinz und Königreich Sachsen, für Thüringen, vielleicht auch noch für weitere Länderstrecken zum Gegenstande haben. Die Konstituirung des Verbandes soll in Leipzig erfolgen.

Enquete über das gewerbliche Lehrlingswesen in Frankreich. Gegenwärtig erhebt das französische Arbeitsamt eine umfassende Enquete, welche zum Gegenstande hat, „die Resultate der gewerblichen Ausbildung, wie sie in Schule und Werkstatt gegeben wird, ziffernmäßig zu bestimmen und die Fortschritte zu ermessen, welche den zahlreichen, seit einer gewissen Reihe von Jahren gegründeten Anstalten zur gewerblichen Ausbildung zu verdanken sind." Die zur Feststellung dieser Thatsachen nöthigen Angaben werden durch Fragebogen gesammelt, die an die Unternehmer versandt und von ihnen auszufüllen sind. Als Lehrling würden nicht bloß diejenigen, die einen formellen Lehrvertrag abgeschlossen haben betrachtet, sondern alle jugendlichen Arbeiter, die keinen regelmäßigen Lohn empfangen. Ueber die Lehrlinge sind eingehende Mittheilungen zu geben bezüglich ihrer Herkunft, ihrer Schulbildung, ihres Alters, ihrer Entlohnung, ihrer Verwendung zu Spezialarbeiten oder zu allen Leistungen des Gewerbes ꝛc. Darüber hinaus fordert der Fragebogen Auskünfte über die rechtliche Natur und den geschäftlichen Umfang der Unternehmungen, das Verhältniß der Lehrlingszahl zu der Gesammtarbeiterschaft. Um den Werth der älteren Lehrmethoden richtig würdigen zu können, sollen die befragten Unternehmer auch soweit als möglich über die Lehrlingsausbildung ihrer jetzigen erwachsenen Arbeiter unterrichten.

Die politische Schwäche der Sozialdemokratie in England wird abermals treffend dargethan durch den Ausgang einer Nachwahl zum Parlament, worüber unser E. A.-Mitarbeiter in London berichtet: In Reading hatte die „Unabhängige Arbeiterpartei" eines ihrer hervorragendsten Mitglieder aufgestellt und das Ergebniß waren ganz 270 Stimmen — etwa die Hälfte der Mehrheit, mit der der radikale Bewerber über den Konservativen siegte. Der neue Abgeordnete ist überdies einer von der Klasse, gegen die die extremen Sozialisten am schärfsten vorgehen — ein großer Unternehmer, Theilhaber einer Firma, die notorisch Riesengewinne aus einem weltbekannten Geschäft zieht. Aber die Arbeiterstimmen, die sich zu sozialistischen Ansichten offen und nachdrücklich bekennen, kann man in England leicht zählen, wenn es zum Ernstfall kommt — sei es in der Gemeinde oder im Parlament.

Kommunale Sozialpolitik.

Besitzveränderungsgebühr in den Gemeinden Bayerns. Nach dem Vorgange Münchens und anderer größerer Städte wird eine Gebühr bei Besitzveränderungen in immer zahlreicheren Gemeinden eingeführt. So wird amtlich bekannt gemacht: „Vom Ministerium

des Innern wurde die Genehmigung zur Erhebung der örtlichen Besitzveränderungsgebühr in widerruflicher Weise an nachstehende Gemeinden ertheilt: den Stadtgemeinden Neuburg a. D., Aschaffenburg, der Marktgemeinde Garmisch, den Landgemeinden Perlach, Dornach, Untermenzing, Trudering, Freimann, Berg am Laim, Pasing und Allach, sämmtlich Bezirksamts München I, den Landgemeinden Niederpöring, B.-A. Vilshofen und Großprüfening, B.-A. Stadtamhof, der Marktgemeinde Waldkirchen, B.-A. Wolfstein, und den Stadtgemeinden Treuchtlingen, Moosburg und Forchheim." Eine große Anzahl anderer Orte hat die Einführung der Besitzveränderungsgebühr beschlossen. — Wir halten eine solche Maßnahme sozialpolitisch an sich schon für durchweg gerechtfertigt, namentlich aber in aufstrebenden Kommunen. Noch werthvoller aber würde die Gebühr wirken, wenn die großen Städte in Bayern in Folge der Einnahmen aus dieser neuen Quelle sich entschließen würden, die örtlichen Aufschläge für nothwendige Lebensmittel, wie Mehl, Fleisch und Bier aufzuheben.

Städtetag der mittleren Städte Badens. Die Kommission des Städtetages der mittleren Städte Badens, dem jetzt 46 Städte angehören (geordnet nach der Bevölkerungszahl von 1895 sind es: Rastatt, Offenburg, Weinheim, Durlach, Lörrach, Ettlingen, Villingen, Schwetzingen, Hockenheim, Emmendingen, Eberbach, Bretten, Waldkirch, Ueberlingen, Säckingen, Achern, Donaueschingen, Mosbach, Wertheim, Kehl (Stadt), Eppingen, Breisach, Tauberbischofsheim, Schopfheim, Wiesloch, Radolfzell, Walldürn, Oberkirch, Müllheim, Bühl, Waldshut, Sinsheim a. E., Ettenheim, Triberg, Neustadt, Kenzingen, Pfullendorf, Stockach, Meßkirch, Waibstadt, Staufen, Wolfach, Bonndorf, Adelsheim, Engen, St. Blasien) erstattete einen schriftlichen Thätigkeitsbericht für 1897/98. Die Fragen, die der letzte Städtetag vom 16. Oktober v. J. in Weinheim ihr überwiesen hatte, betreffen eine Reihe verwaltungs-, rechnungs-technischer und Sonderfragen dieser Gemeinden. Von der Revision des Fahrnißversicherungsgesetzes, der Anstellung von Verbandsrevisoren, unter Anderem wird nach den geführten Enqueten vorläufig abgesehen. Auf die Bitte, die Unfalluntersuchungen und deren Kosten den Gemeinden nach Möglichkeit abzunehmen, erinnerte das Großherzogliche Ministerium an seinen Erlaß, wonach die Bezirksämter ermächtigt werden, die von den Gemeinden bestrittenen Kosten der Unfalluntersuchungen auf deren Ansuchen und nach sorgfältiger Prüfung derselben in Bezug auf deren Nothwendigkeit und ihren Umfang auf die Großherzogliche Staatskasse zum Ersatz anzuweisen, wobei aber vorausgesetzt wird, daß für am Orte selbst wohnende oder beschäftigte Zeugen nur ausnahmsweise Gebühren oder Entschädigungen angesetzt werden. Mit der Frankfurter Transport-, Unfall- und Glasversicherungs-Aktiengesellschaft sind 24 dieser Städte den Verbandsvertrag über die Haftversicherung eingegangen. Die Mittelschulfrage (Ausdehnung des Realschulwesens) ist noch in der Schwebe; die II. badische Kammer hat am 8. Juli die darauf abzielende Petition der Städte mit 41 gegen 7 Stimmen der Regierung empfehlend überwiesen. — Dem IV. ordentlichen Städtetage vom 13. August in Ueberlingen lag ein Antrag derselben Kommission vor, sich für eine Aenderung der Vollziehungsordnung zum Fahrnißversicherungsgesetz auszusprechen. Zur Reform des Enteignungsgesetzes, zu der das Bürgerliche Gesetzbuch veranlaßte, wurden unter Anderm Vorschläge nicht bloß zur Entziehung, sondern auch zur Beschränkung von Eigenthum und Rechten an Grundstücken gemacht. Es soll damit eine Lücke ausgefüllt werden, die gerade für Städte im Hinblick auf ihre Gas- und Wasserleitungen, ihre Kanalisationen und Anlagen 2c. sehr fühlbar war. Bei der Bemessung der Entschädigung soll übertriebenen Forderungen vorgebeugt werden. — Weitere Anträge betrafen die Besteuerung des Liegenschaftsverkehrs, die Neueintheilung von Baugrundstücken. Endlich begründet Bürgermeister Withum-Bretten den Antrag, die Mitglieder sämmtlicher Feuerwehren des Großherzogthums in die staatliche Unfallversicherung einzubeziehen. Die Mittel für die Versicherung soll die Großherzogliche Generalbrandkasse durch bestimmte Zahlungen an die staatlich zu verwaltende Feuerwehr-Unfallkasse aufbringen, für den Anfang etwa 10 000 *M.* und als Reservefonds 30 000 *M.*

Soziale Zustände.

Die Lohnermittelungen in Berlin im September 1897.

Die wichtige Aufgabe der Schaffung einer brauchbaren Lohnstatistik rückt im Deutschen Reich nur langsam von der Stelle. Vergleichbares Material für eine Anzahl größerer Städte oder Landestheile liegt so gut wie gar nicht vor und auch das für einzelne Bezirke oder Berufsgruppen Vorhandene entbehrt in der Regel der Vergleichbarkeit mit früheren Erhebungen und der Vollständigkeit.

Es liegt in der Natur der Aufgabe, daß man hier so schwer vorwärts kommt. Die Einkommenstatistik, als deren Zweig die Lohnstatistik zu charakterisiren ist, setzt ein im Allgemeinen unangenehm empfundenes Eindringen in die Privatverhältnisse voraus, welches man höchstens der Steuerbehörde und auch dieser nur gezwungen gestattet. An amtlichen Stellen, so bei der Steuerverwaltung, bei den Berufsgenossenschaften liegen freilich häufig werthvolle lohnstatistische Materialien, welche jedoch selten statistisch nutzbar gemacht werden, weil sie nur für Verwaltungszwecke eingezogen worden sind. Der Verfasser hat früher mehrfach — auch in diesen Blättern*) — auf das lohnstatistische Material der Berufsgenossenschaften aufmerksam gemacht, und das Statistische Amt der Stadt Berlin hat dieses alljährlich bearbeitet, dagegen die früheren besonderen Lohnenqueten, welche alljährlich stattfanden, aufgegeben.

Allerdings hat auch das Material der Berufsgenossenschaften den großen Mangel, daß es — hergestellt aus den Lohnnachweisungen der einzelnen Großbetriebe — nur den Lohn in den Großbetrieben erkennen läßt und auch nur den von einem Arbeiter in einem und demselben Betriebe im Laufe des Jahres verdienten Lohn. Man kann hiernach also wohl die Lohnsätze pro Tag und die Arbeitszeit in dem betreffenden Betriebe berechnen, nicht aber die Jahreslohneinnahme, oder letztere doch nur für die in ein und demselben Betriebe das Jahr hindurch beschäftigt gewesenen Arbeiter; aber man hat dafür wenigstens ein vollständiges alle Arbeiter umfassendes und den thatsächlich gezahlten Löhnen entsprechendes Material. Die Lohnenqueten pflegen dagegen nur Tagelohnsätze zu geben, mitgetheilt von einer Auswahl sachverständiger Personen, Vereine oder sonstiger Gutachter, welche in der Regel nur einen Theil des Materials beherrschen.

In Berlin speziell waren, wie die soeben erschienenen „Ermittelungen über die Lohnverhältnisse in Berlin im September 1897, eingezogen durch die Gewerbedeputation des Magistrats, bearbeitet und herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Berlin 1898" mittheilen, die früheren Erhebungen namentlich auch insofern ungleichartig und schwierig zu bearbeiten gewesen, als sie zum Theil in gutachtlichen Aeußerungen über die Löhne (Enquête), zum Theil in wirklich statistischen Aufzeichnungen thatsächlich gezahlter Löhne und der Zahl ihrer Empfänger bestanden. Dabei lagen diese statistischen Mittheilungen in der Regel nur von Großbetrieben vor, welche bei der Vertheilung der Fragebogen vorzugsweise berücksichtigt wurden.

Die oben erwähnte Ermittelung für September 1897 schlug nun wieder den Weg der Enquête ein, diesmal unter Fortlassung des Verlangens statistischer Aufzeichnungen über die Lohnzahlungen in einzelnen Betrieben. Aber der Fragebogen war gegen die früheren — zuletzt für 1891 angestellt gewesenen — Lohnermittelungen insofern erweitert worden, als man auch die Zahl der Arbeitstage im Jahre erkennen konnte und damit die Handhabe zur Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes erlangte. Methodologisch ist außerdem von Interesse, daß sich an die Ausfüllung der Fragebogen eine mündliche Vernehmung zur Aufklärung von Widersprüchen in der Auskunftsertheilung anschloß.

Das interessanteste Resultat der Ermittelung ist das vom Statistischen Amt berechnete Jahreseinkommen einer Anzahl von Arbeitstellungen. Und zwar wird Folgendes angeführt:

Beim männlichen Geschlecht haben den höchsten Jahresarbeitsverdienst — von Werkführern, Polieren 2c. abgesehen — nämlich 1500 *M.* und darüber: Steinbildhauer (Stein-Industrie 1960, künstlerische Betriebe 1391), Damenschneidergesellen (1900), Lohnköche (1866), Stereotypeure (1716), Steinmetze (1625), Schriftsetzer (1560), Photographen (1560), Eisenhobler und dgl. (1517), Gelbgießer (1500), Maler in der Metall-Industrie (1500).

Jahreslöhne von 1250 bis noch nicht 1500 *M.* bezogen: Blumenbinder, Kranzbinder, Steinbildhauer in künstlerischen Betrieben, Steinschleifer, Flaschensetzer und Schürer, Schmiede, Kupferschmiede, Metalldreher, Former, Schirrmeister, Mechaniker, Monteure, Maschinisten, Heizer, Wäschezuschneider, Waschmeister, Maurer, Putzer, Schornsteinfeger, Brunnenbauer, Rohrleger, Retoucheure, Goldwaaren-Weber auf mechanischen Stühlen, Modelltischler, Böttcher in Brauereien, Bilderrahmenmacher, Bäckerei-Ofenarbeiter und Kneter, Brauer, Kutscher von Droschken und Chaisen.

Einen Jahresarbeitsverdienst von 1000 bis noch nicht 1250 *M.* wies die große Masse der Arbeiter auf: Glasschleifer, Maschinenschlosser,

*) Vgl. Sozialpol. Centralbl. II. Jahrg. S. 202 u. 392.

Messerschmiede, Beschlagschmiede, Kesselschmiede, Klempner, Zinkgießer, Metallschleifer, Metalllackierer, Instrumentmacher, Schwertfeger, Radler, Wagenbauer, Musikinstrumentenmacher, Stimmer, Gasglühlicht-Monteure, Metallbestoßer, Kernmacher, Gußputzer, Vernickler, Brennerei-Arbeiter, Hutarbeiter, Friseure, Zimmerer, Ansetzer auf Bauten, Glaser, Dachdecker, Ofensetzer, Steinsetzer, Druckerei-Hilfsarbeiter, Kopierer bei Photographen, Kartonarbeiter, Gerber, Färber, Sattler (Maschinen-Industrie), Gummi-Arbeiter (chirurg. Instrumente), Holzkratser, Tischler (Musikinstrumenten- und Maschinen-Industrie), Pianofortearbeiter, Drechsler, Böttcher, Vergolder, Bäcker, Schlächter, Mälzer, Holz-, Gyps, Elfenbein-Bildhauer, Bildhauer, Modelleure, Straßenreinigungs-Arbeiter und Stalleute.

Jahreslöhne von 750 *M*. bis noch nicht 1000 *M*. erhielten: ältere Gärtner und Gehilfen im Blumengeschäft, zweiter Blumenbinder, Goldarbeiter, Silberarbeiter, Galvaniseure, Gürtler, Metalldrücker, Stockarbeiter, Uhrmacher, Stellmacher, Zahntechniker, Tabackarbeiter, Kürschner, Zuschneider, Maler, Anstreicher, Vergolder, Lackierer, Steinschläger und Steinrammer, Bauarbeiter, Ziseleure, Graveure, Weber in Fabriken, Posamentierer, Ordensbandweber, Buchbinder, Lederarbeiter, Sattler, Tapezierer, Kehlmaschinenarbeiter, Möbel- und Bautischler, Konditorgehilfen, Käsearbeiter, Flaschenspüler, Bierfahrer, Arbeitsfuhrwerk-Kutscher, Bootsleute, Lohnkellner, Hofarbeiter, Laternenanzünder und ungelernte Arbeiter ohne nähere Bezeichnung (849).

Einen Jahresarbeitsverdienst von 500 bis noch nicht 750 *M*. hatten nach den eingegangenen Mittheilungen: jüngere Gärtner und Topfpflanzen-Gärtner, Bauschlosser, Balancier-Arbeiter, Mützenmacher, Handschuhmacher, Schuhmacher, Dachdeckerei-Arbeiter, Strickmaschinen-Arbeiter, Plüschmacher, Färber (Textilindustrie), Goldwaaren-Handstuhlweber, Kreissägenschneider, Hobler, Möbelpolierer, Bürstenmacher, Korbmacher, Hausdiener und Packer;

einen Jahresarbeitsverdienst unter 500 *M*.: Schneidergesellen (481), Weber (893), Tuchmacher (368), Rundstuhlweber (319). Hier fallen niedriger Lohn und kurze Arbeitsdauer zusammen.

Beim weiblichen Geschlecht verdienten über 1000 *M*. jährlich nur die Blumen- und Kranzbinderinnen (1043), dann folgen die Punktiererinnen in Druckereien (832), die Ladenmädchen in der Nahrungsmittel-Industrie (806), die Anlegerinnen in Druckereien (780), Retoucheusen, Kopiererinnen, Empfangsdamen bei Photographen (780), Friseurinnen (702), Knopflochmaschinen-Arbeiterinnen (400), Hutgarniererinnen (700), Plätterinnen, Wäschestemplerinnen, Hutarbeiterinnen u. s. w.

Unter 500 *M*. verdienen Vernicklerinnen u. s. w. (473), Spulerinnen, Strickmaschinen-Arbeiterinnen u. s. w., Posamentiererinnen (338 bis 462), Gummiarbeiterinnen (450), Schneiderinnen (250), Wäsche-Näherinnen (486), Knopfloch-Handarbeiterinnen (354), Hutstepperinnen (456), Mützen-Arbeiterinnen (476), Handschuh-, Hosenträger-Arbeiterinnen (354), Bogenfängerinnen in Druckereien (442) und ungelernte Arbeiterinnen aller Art (467).

Da die große Masse der männlichen Arbeiter in Berlin 1000 bis 1250 *M*. jährlich verdient, steht sie im Einkommen über gewissen niederen Beamtenstellungen, namentlich noch über den tageweise beschäftigten Bureauhülfsarbeitern des Magistrats, welche mit 3 *M*. pro Tag entlohnt werden, sodaß sich für 300 Arbeitstage nur 900 *M*. ergeben. Ein anderer Theil der Arbeiter, besonders, soweit er in künstlerischen Betrieben thätig ist oder sonst eine Kunstfertigkeit erworben hat, steht nicht unbeträchtlich höher, ein nicht geringer Theil aber verdient nur 500 bis 750 *M*., Schneidergesellen und Weber noch weniger. Letztere gehen nach diesen Ermittelungen bis auf 319 *M*. herunter, sodaß die auch sonst behaupteten überaus schlechten Lohnverhältnisse dieser Berufe Thatsache sind. Bei Schneidergesellen kommt offenbar die Art der Arbeit und die persönliche Tüchtigkeit in Betracht, und es ist bezeichnend für die in diesem Gewerbe obwaltenden, durch die Saisonarbeit mit veranlaßten Verschiedenheiten, daß Schneidergesellen theils mit 481 *M*. jährlich unter den schlechtest gelohnten, theils mit 1900 *M*. unter den höchst gelohnten Arbeitern stehen.

Die Arbeiterinnen, von welchen die Mehrzahl in der Industrie der Bekleidung und Reinigung thätig ist, verdienen 400 bis 500 *M*. jährlich. Aber es ist außerordentlich schwer, hier klar zu sehen; denn es wirken hier die Hausindustrie und die Heimarbeit mit, auch das Alter und die wechselnde Saisonarbeit, sowie vor Allem, ob im Haupt- oder im Nebenberuf thätig.

Sieht man von den Berechnungen des Jahresverdienstes ab, so haben die Ermittelungen auch sonst viele interessante Einzelheiten zu Tage gefördert, besonders bei den Fragen nach dem Wechsel der Arbeitsgelegenheit und der arbeitslosen Zeit im Jahre. Auf die Ermittelung der letzteren ist, wie schon angedeutet, ein besonderer Werth gelegt worden, und es erscheint die Kenntniß derselben von nicht minderer Wichtigkeit wie die der Lohnsätze.

Es muß sogar als verfehlt bezeichnet werden, wenn, wie dies nicht selten geschieht, aus der Erhöhung des Tagelohnes von einer Zeitperiode zur anderen schon auf eine Besserung der Lohnverhältnisse geschlossen wird, oder umgekehrt aus einer Verminderung auf einen Rückgang. Denn eine reichlich vorhandene Arbeitsgelegenheit läßt einen niedrigen Lohn mehr als ausgleichen und eine nur kurze Zeit währende Beschäftigung einen hohen Lohn als illusorisch erscheinen. Sehr häufig aber hängt die Beschäftigung von der Wirkung ab, von dem frühzeitigen oder rechtzeitigen oder zu späten Eintreten kalter oder warmer Witterung (Bau- und Bekleidungsgewerbe). Ist die stille Zeit da, so wird in manchen Fällen gefeiert, in anderen auf Vorrath gearbeitet, theils zum selben, theils zu niedrigerem Lohn (Korbmacher), in wieder anderen in einer verwandten Industrie Arbeit angenommen (Rahmenvergolder gehen auf Bauten). So gestalten sich die Arbeitsverhältnisse äußerst wechselvoll und sind von unbestimmten Faktoren abhängig.

Man sollte daher den Schwankungen der Erwerbsgelegenheit, welche die Lohnverhältnisse der Arbeiter so unsicher machen, auch anderwärts statistisch nachspüren. Denn hier liegt der Schlüssel zur Kenntniß der Lebenslage der Arbeiter.

Charlottenburg. E. Hirschberg.

Kaffeeverleserinnen als Heimarbeiterinnen. Bereits in einer früheren Nummer dieser Zeitschrift (Nr. 39) war in einer Notiz darauf aufmerksam gemacht, daß in Hamburg die Heimarbeit sich des Verlesens des Kaffees bemächtigt habe. In Venlo sind ähnliche Zustände wie in Hamburg. In der Stadt und deren nächsten Umgebung sind etwa 200 Familien, die sich ausschließlich dieser Beschäftigung hingeben. Da werden alle Glieder der Familie, vom alten kümmerlichen Greis bis zum Kind im zartesten Alter, von Morgens früh bis Abends spät angespannt, um das zum Leben Nöthige zu erarbeiten. Die äußerst karge Entlohnung ist auch hier der Umstand, der die Betreffenden nicht nur zum langen, sondern auch zum intensiven Arbeiten zwingt. Ist doch die Entlohnung noch eine knappere als in Hamburg. Auch ist die Art der Entlohnung eine andere. Während in Hamburg nach dem Quantum verlesenen Kaffees der Lohn berechnet wird, wird er in Venlo nach dem Quantum der beim Verlesen erzielten Triage (das sind Steine, Nägel, schlechte Bohnen u. s. w.) berechnet. Und zwar wird fürs erste Kilo Triage 37 Cent und für jede weiteren 100 Gramm ein Cent berechnet. Wird nun Kaffee ausgegeben mit viel Triage, so können die Arbeiter es auf einen halbwegs annehmbaren Tagelohn bringen, andernfalls sie oft kaum das Salz verdienen und gezwungen sind, bei langer, intensiver Arbeit noch zu hungern. In Köln und Aachen werden Mädchen, die eben aus der Schule entlassen sind, in den Brennereien beim Kaffeeverlesen 11 resp. 12 Stunden beschäftigt. Hier werden nur die besseren Sorten nochmals verlesen und es erhalten die Mädchen pro Tag $0{,}_{80}$ bis $1{,}_{20}$ *M*.

Diese Beispiele zeigen klärlich wieder aufs neue die Nothwendigkeit der Unterstellung der Hausindustrie unter die Gewerbeordnung. Aber auch die Forderung der Unterstellung der Werkstätten unter die Gewerbeordnung wird immer dringender, wie das letzte Beispiel zeigt. Gerade das Verlesen des Kaffees greift ungemein das Nervensystem an, da unausgesetzt, mit fieberhafter Eile die Finger bewegt werden, während der übrige Körper sich nicht bewegt. Hinzu kommt dann noch die gebückte Haltung und das Staubschlucken beim Arbeiten. Wenn nun bei einer solchen, an und für sich gesundheitsschädlichen Beschäftigung, Mädchen im Alter von 13, 14, 15 Jahren 11 und 12 Stunden täglich beschäftigt werden, so muß das für ihre Gesundheit natürlich höchst verderblich wirken.

Hamburg. Louise Zietz.

Schwedisches Armenwesen. Die Zahl der unterstützten Armen in Schweden im Jahre 1896 (die Zahlen für 1886 fügen wir in Parenthese bei) war 252 480 (228 311), wovon in den Landdistrikten 168 312 (168 257) und in den Städten 84 168 (60 054), oder in Prozent der Bevölkerung: $5{,}_{04}$ ($4{,}_{81}$), in den Landdistrikten $4{,}_{27}$ ($4{,}_{3}$) und in den Städten $8{,}_{24}$ ($7{,}_{2}$). Die Vermehrung entfällt danach auf die Städte; in den Landdistrikten ist die Prozentzahl im steten Sinken und ist mit Ausnahme der Jahre 1874—79 geringer als die aller vorigen Jahre. Für das ganze Reich ist die Prozentzahl im Vergleich mit den Zahlen 1891—95 niedriger geworden, übersteigt jedoch die der meisten vorigen Jahre. — Der Gesammtaufwand der örtlichen Armenpflege betrug 12 386 969 (1886: 9 286 000) Kronen davon 7 ·98 659 in den Landdistrikten und 4 588 310 in den Städten. Die Zahl der Armenhäuser und derartigen Anstalten war 5 399 (2 287), in denen 61 671 (31 750) Personen oder ca. 24 (14) Prozent der sämmtlichen unterstützten Armen verpflegt wurden.

Arbeiterbewegung.

Bäckerausstand in Hamburg-Altona. Man schreibt uns aus Hamburg: „Nach etwa siebenwöchentlicher Dauer des Ausstandes scheint die Widerstandsfähigkeit der Bäckergesellen zu erlahmen, da sie weder mit Geldmitteln genügend unterstützt werden — die Beitragssteuer der arbeitenden Kollegen erbrachte nur 5 250,50 M —, noch sich von dem Boykott der Meister, die nicht bewilligt haben, einen Erfolg versprechen können. Der Eintritt des Arbeitgeberverbandes zu Gunsten der Bäckerinnung hat zweifellos dazu beigetragen, viele Meister, deren Geschäfte inmitten der Arbeiterquartiere liegen von der Bewilligung der Gesellen-Forderungen zurückzuhalten, und andere, die dem ersten Ansturm nachgaben, weil sie eine Verringerung ihres Brodabsatzes nicht glaubten ertragen zu können, theils zur Zurückziehung der Bewilligung, theils zu Verhandlungen über einen Ausgleich zu veranlassen. Das mit Erfolg gegen die wenig bemittelten Meister angewandte Verfahren besteht in der Entziehung der Mehllieferungen seitens der hiesigen Händler und Forderung der Bezahlung von Schulden, wozu diese Meister um so weniger in der Lage sind, als sie Mehl von auswärtigen Händlern nur gegen sofortige Bezahlung empfangen. Der Vorschlag, eine Einkaufs-Genossenschaft zu bilden, um den auswärtigen Händlern kreditwürdig zu erscheinen, ist bisher nicht zur Ausführung gelangt trotz lebhafter Befürwortung seitens der Streikleitung, vermutlich weil keine Aussicht vorhanden war, eine genügende Anzahl Antheilscheine zu 50 M. zu begeben. Um nun von der Innung nicht geächtet zu werden — wir finden keinen andern Ausdruck für den auf Anregung der Innung gefaßten Beschluß der Mehlhändler, denjenigen Bäckern, die die Gesellenforderung bewilligt haben, sogar nach Aufhebung des Boykotts kein Mehl zu liefern —, haben diese Meister eine Kommission von vier Mitgliedern gewählt, welche sich zur Einführung einer Einigung mit der Innung in Verbindung setzen sollen; es dürfte sich hierbei nur um die Regelung des Kost- und Logiswesens der Gesellen handeln, da über die Regelung der Stellenvermittelung unter den Meistern keine Meinungsverschiedenheit besteht. Bei dieser Sachlage, die den Sieg der Innung kaum noch zweifelhaft erscheinen läßt, ist es fraglich, ob die jetzt von dem national-sozialen Verein angebotene Vermittelung Aussicht auf Erfolg hat." Es sei dem Berichte unseres Korrespondenten hinzugefügt, daß die Innung mit ihrem Klage-Antrag gegen einen Abtrünnigen wegen Zahlung der in einem Revers festgesetzten 1000 M Konventionalstrafe kostenpflichtig vom Landgericht auf Grund des § 152 G.O. abgewiesen worden ist; bekanntlich steht nach dieser Bestimmung der Rücktritt von Verabredungen gewerblicher Unternehmer oder Arbeiter zum Behufe günstigerer Arbeitsbedingungen Jedermann frei, ohne daß Einrede oder Klage erfolgen kann. In den Entscheidungsgründen des Gerichts kommt auch der Satz vor: Licht und Schatten müssen für beide Parteien gleichmäßig vertheilt sein, denn der Staat beabsichtigt keine von beiden zu begünstigen oder zu benachtheiligen.

Einheitlicher Buchbinder-Lohntarif in Deutschland. Behufs Schaffung eines einheitlichen Lohntarifs für ganz Deutschland wird seitens der Lohnkommission der Buchbinder Material gesammelt. Es soll eine allgemeine Lohnbewegung eingeleitet werden. Die bisherigen statistischen Ermittelungen haben große Schwankungen der Löhne in den verschiedenen Gegenden Deutschlands ergeben. Das gewonnene Ergebniß über die Arbeitsdauer soll dem Reichstag übermittelt und zugleich in einer Denkschrift die elende Lage der weiblichen Arbeiter, sowie die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter klargestellt werden.

Petition der Textilarbeiter an den Reichstag. Das auf dem letzten Textilarbeiterkongreß in Gera niedergesetzte parlamentarische Komité der Textilarbeiterschaft Deutschlands hat an die sozialdemokratische Fraktion des Reichstags, zu Händen des Abgeordneten Bebel, eine Zuschrift gerichtet, worin die Fraktion ersucht wird, nachstehende Forderungen im Reichstag zu vertreten: 1. beim Abschluß von Handelsverträgen sollen neben den Fabrikanten auch die interessirten Arbeiter um ihre Meinung gefragt werden; 2. die industrielle Gefängnißarbeit ist zu verbieten; 3. die Gewerbeaufsicht ist auf die Hausindustrie auszudehnen; 4. weibliche Fabrikinspektoren sind anzustellen; 5. das Prämienlohnsystem ist zu verbieten.

Die Gewerkschaftsbewegung in Oesterreich zeigt ebenfalls wie die in Deutschland ein regeres Leben. Die „Arbeiterzeitung" schreibt darüber:

Nach Ueberwindung der nationalen und kulturellen Verschiedenheiten, nach einem jahrzehntelangen Druck von oben, kann sich endlich auch in Oesterreich das industrielle Proletariat etwas freier bewegen, kann weniger behelligt durch willkürliche Eingriffe der Behörden und des Unternehmerthums an der durch die sozialen Verhältnisse unerläßlichen Organisation der Arbeiterklasse weiterarbeiten. Wohl wird die ruhige, naturgemäße Entwicklung des gewerkschaftlichen Lebens in Oesterreich noch vielfach unterbrochen werden, es wird noch viele Kämpfe, viele Opfer und viel Arbeit kosten, um die Bewegung in Oesterreich auf die Höhe der Zeit zu bringen, aber die Grundlagen für eine gedeihliche Fortentwicklung sind gegeben.

Zeugniß von diesem Fortschritt giebt die Einberufung verschiedener gewerkschaftlicher Verbands- und Fachtage in diesen Tagen, so der Metallarbeiter, der Land-, Textil-, Thonwaaren-, und chemischen Industrie-Arbeiter, die über den weiteren Ausbau der beruflichen Organisation und etwa nothwendige Reformen berathschlagen wollen.

Der Kohlenarbeiter-Ausstand in Südwales zeigt noch immer keine Symptome einer Beendigung. Unser Londoner Mitarbeiter schreibt uns darüber: In diesem unseligen Streit haben sich alle Vorhersagungen als falsch erwiesen. Ohne jede gewerkschaftliche Organisation, ohne gemeinsame Mittel, sogar ohne klare Politik haben die Arbeiter hartnäckig den Kampf länger als vier Monate ausgehalten. Ein Friede ist nicht in Sicht. Letzte Woche ist einer der hervorragendsten Führer — ein 68jähriger Mann — wegen Bedrohung Arbeitswilliger zu zwei Monaten Gefängniß verurtheilt worden, und man kann zweifeln, ob dieser Spruch die Leute einschüchtern oder erbittern wird. Ein anderer Führer, der der versöhnlicheren Richtung angehört, ist unlängst von dem internationalen Bergarbeiterkongreß in Wien zurückgekehrt und er soll sich im Ganzen befriedigt über die Zusage von Unterstützungen, die er dort erhalten, geäußert haben. Fest steht, daß die wöchentlich einlaufenden Beiträge sich steigern, obwohl sie nicht entfernt die Fülle des großen Elends unter der Bevölkerung beseitigen. Auf der anderen Seite gilt als Anzeichen für den Wunsch nach Frieden die Sinnesänderung unter den Belegschaften einiger bedeutender Gruben in Bezug auf die gleitende Lohnskala, die früher gänzlich verworfen wurde. Jetzt hat sie Zustimmung gefunden unter der Bedingung der Einführung des Grundsatzes eines Minimums, unter das der Lohn nicht fallen soll. Wenn die Unternehmer es möglich machen, dies Prinzip für eine bestimmte Zeit anzuerkennen, so thut sich hier eine Aussicht auf Beilegung des Streites auf. Sollten sich die Vertreter der Arbeiter dazu verstehen, so sind die Grubenbesitzer entschlossen, eine solche Vereinbarung nur für die Gesammtheit der Unternehmer gelten zu lassen. So hat eine Sitzung des Aktionskomitees vom 9. August in Cardiff ausgesprochen, daß „kein Mitglied des Komitees oder einer Firma in dem Verband irgend welche Verhandlungen separat mit den Arbeitern pflegen soll, sondern daß eventuelle Vorschläge der Arbeiter sofort nur dem Gesammtausschuß des Verbandes vorgelegt werden dürfen."

Arbeiterschutz.

Freiwilliger oder gesetzlicher Ladenschluß. Von der Einführung einer einheitlichen Ladenschlußstunde in Folge freier Vereinbarung der Geschäftsinhaber hat die „Soziale Praxis" in der letzten Zeit aus einer ganzen Reihe von Städten berichtet. Derartige Bestrebungen haben nur insofern Werth, als sie beweisen, daß selbst bei einem Theile der Prinzipale der Wunsch nach einem früheren Schluß der Geschäfte existirt. Für die Lage der Angestellten sind sie jedoch nahezu ohne Bedeutung. Denn es dauert gewöhnlich nicht lange, dann wird die Vereinbarung von einem oder mehreren Geschäftsinhabern durchbrochen und mit dem früheren Schluß der Geschäfte ist es vorbei. Jeder Tag erbringt dafür Beweise. So berichtet der „Volkswille" in Hannover, daß in Linden-Hannover der Neunuhr-Ladenschluß vor kurzer Zeit eingeführt worden ist. Kaum war diese segensreiche Einrichtung aber 14 Tage durchgeführt, so finden sich schon wieder Geschäftsleute, welche bei heruntergelassenen Jalousien oder auch bei offenem Laden weiterverkaufen. Namentlich soll das von Kleinhändlern geschehen, welche die Konzession haben, Schnaps in Gemäßen zu verkaufen. Dieses Vorgehen Einzelner hat dann zur Folge, daß auch viele der übrigen Geschäftsinhaber ihre Läden wieder länger offen halten, um gegenüber der Konkurrenz keinen Nachtheil zu erleiden, trotzdem der Verkauf nach neun Uhr ein ganz minimaler ist. — Dieses Beispiel zeigt deutlich, welch geringen Werth derartige freie Vereinbarungen haben. Eine für die Angestellten segensreiche Maßregel wird erst die gesetzliche Einführung des Achtuhr-Ladenschlusses sein. Der Umstand, daß immer mehr Ladeninhaber eine einheitliche Ladenschlußstunde wünschen, sollte die Regierung doch endlich veranlassen, diese Maßregel zu verordnen.

Kinderarbeit in der Rheinprovinz. Wie wenig die Gewerbeberichte ein Bild von der wirklichen Erwerbsthätigkeit der Kinder geben und ihrer Anlage nach auch nur geben können, beweisen u. A. die Zahlen, welche die Lehrerschaft der Rheinlande auf dem Breslauer Lehrertage (vergl. Nr. 36) beigebracht hat. Die Gesammtaufnahme erstreckt sich über 3000 Klassen mit 180 000 Kindern. 6000 sind in der Landwirthschaft, darunter 505 als Viehhüter und 413 beim Rübenbau beschäftigt, 2000 in der Textilbranche. Besonders schädlich war die Beschäftigung in Steinbrüchen und Ziegeleien. Sie verdienten täglich 1—1,50 ℳ und ergaben sich theilweise bereits dem Schnapsgenuß. Die Gastwirthschaft beschäftigte 1100 Kegeljungen, 5000 Kinder verrichteten Laufburschendienste u. dgl., 61 waren in Theatern, 40 als Lumpensammler thätig. 2000 arbeiteten vor Unterricht. 1700 waren Ganz- bezw. Halbwaisen. Bei 1100 mußte nach sorgfältigster Prüfung die Erwerbsnothwendigkeit in Abrede gestellt werden. — Aus Solingen wird der „Köln. Ztg." berichtet: Leider ist es in frühern Jahren in unserm Industriebezirk häufig vorgekommen, daß während der großen Herbstferien Schulkinder zu industriellen Arbeiten in Fabriken u. s. w herangezogen wurden und dadurch um den Genuß der Ferien kamen. In einer Warnung weist nun Landrath Dönhoff die Fabrikanten und andere Gewerbetreibende auf die schädlichen Folgen hin, die solche Ferienbeschäftigung für die armen Kleinen im Gefolge haben muß; zugleich wird aber auch auf die betreffenden Paragraphen der Gewerbeordnung aufmerksam gemacht, die von der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Fabrikbetrieben u. s. w. handelt.

Fabrikinspektion in Ungarn. Aus Anlaß der in jüngster Zeit wiederholt vorgekommenen Bauunfälle hat der Handelsminister strenge Verfügungen getroffen. Er beschränkte sich jedoch nicht allein auf die Bauunfälle, sondern dehnte die Vorsichtsmaßregeln auch auf die verschiedenen Fabriken und Werkstätten aus, um die bisherige laxe Kontrole wirksamer zu gestalten. Nicht selten geschah es — und die Arbeiter beschwerten sich wiederholt hierüber — daß die mit der Aufsicht betrauten behördlichen Organe die Eigenthümer der Fabriken und Werkstätten im vorhinein von dem Zeitpunkte der stattfindenden Inspizirung verständigten, was der Minister jetzt ausdrücklich verbietet. In der an die Gewerbebehörden erster Instanz gerichteten Verordnung wird insbesondere hervorgehoben, daß die Inspizirung der Fabriken und Werkstätten namentlich vom Gesichtspunkte der Gesundheit und Sicherheit in jedem Falle mit der strengsten Gründlichkeit zu erfolgen habe; über das Wahrgenommene ist stets ein eingehender Bericht zu erstatten. Falls die Arbeiter Beschwerde erheben, sind sie nicht bloß an Ort und Stelle in Gegenwart ihrer Chefs zu vernehmen, sie können auch bei der Bezirksvorstehung ihre Klage anbringen, welche dann daselbst ihre Erledigung zu finden hat. Diese Verfügung des Ministers findet darin ihre Begründung, daß einzelne Fabriken wiederholt inspizirt wurden und daß bei dieser Gelegenheit Alles in bester Ordnung befunden wurde, während unmittelbar darauf sich Unfälle ereigneten, die leicht zu vermeiden gewesen wären. — Daß derartige Anordnungen überhaupt nothwendig waren, beweist, wie wenig bisher die Gewerbeaufsicht in Ungarn ihren Zweck erfüllt hat.

Landarbeiterschutz in Frankreich. Die Einrichtung der Arbeiterdelegirten im Bergbau hat der sozialistischen Gruppe der französischen Deputirtenkammer den Gedanken eingeflößt, die Schaffung ähnlicher Delegationen für die landwirthschaftliche Berufsarbeit zu fordern. Ein Gesetzentwurf in diesem Sinne, den sie noch vor Schluß der letzten Sitzungsperiode einbrachte, kommt jetzt zur Veröffentlichung. Begründet wird das Verlangen, diese Arbeiterdelegirten gerade für die Landwirthschaft zu schaffen, mit dem Umstande, daß unter dem bestehenden Systeme hoher Agrarzölle zwar der landwirthschaftliche Unternehmer große Vortheile genieße, daß dagegen der Landarbeiter von der durch die Zölle bedingten Vertheuerung des Lebensunterhaltes betroffen werde, und darum einer Sicherheit bedürfe, um auch von den Vortheilen des Zollschutzes profitiren zu können. Die ganz nach dem Muster der Bergarbeiterdelegirten zu wählenden Abgeordneten der Landarbeiter sollen darum außer ihrer eigentlichen Bestimmung, über die Ausführung der allgemeinen Arbeiterschutzgesetzgebung zu wachen, auch das Recht haben, alljährlich einen Mindestlohn für ihren Bezirk festzusetzen und für die Einhaltung dieses Minimums seitens der Unternehmer zu sorgen.

Eisenbahnarbeiterschutz in Amerika. Nach einer Kongreßakte vom Jahre 1893 war sämmtlichen Bahnen in den Vereinigten Staaten unter Androhung schwerer Geldstrafen aufgegeben, bis 1. Januar 1898 durchwegs automatische Kuppelungen in den Bahnbetrieben einzuführen, behufs Vermeidung der überaus häufigen Unfälle, die sich bei Kuppelungen ereigneten. Die gesetzliche Frist ist jedoch nicht von sämmtlichen Bahnverwaltungen eingehalten worden und verantworten sich viele der Gesellschaften mit dem Hinweis auf ihre prekäre Lage und den Mangel der erforderlichen Mittel. Im Ganzen erforderten die vom Gesetze verlangten Einrichtungen einen Aufwand von nicht weniger als 40—50 Millionen Dollars. Man wird sich nun wohl entschließen müssen, die Frist zu verlängern und eine schrittweise Einführung der von der Lokomotive aus dirigirbaren automatischen Kuppelungen vorzuschreiben.

Gewerbeinspektion für Bäckereien und Waschanstalten in Kalifornien. Im letzten Jahre wurde in San Francisco ein besonderer Gewerbeinspektor für die Bäckereibetriebe angestellt. Seine Thätigkeit wird als eine hervorragend ersprießliche geschildert, indem auf seine Veranlassung nicht weniger als 257 Betriebe vollständig umgewandelt werden mußten. Die meisten Betriebe werden einer täglichen Inspektion unterzogen. — Auch für die Inspektion der Waschanstalten wurden zwei Spezial-Aufsichtsbeamte angestellt, deren Thätigkeit gleichfalls eine Besserung der hygienischen Verhältnisse in den Betrieben zur Folge hatte.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die österreichische Arbeiterunfallversicherung im Jahre 1896.

Nach der letzten amtlichen Publikation der Hauptergebnisse der österreichischen Arbeiterunfallversicherung im Jahre 1896 betrugen die Einnahmen an Versicherungsbeiträgen 7 557 317,41 fl. gegenüber 3 785 256,70 fl. in der ersten vierzehnmonatlichen Beitragsperiode (1. November 1889 bis 31. Dezember 1890) und 3 824 165,51 fl. im Jahre 1891. Die zu diesen Beiträgen gehörigen Lohnsummen beliefen sich auf 474 077 104 fl., 236 946 405 fl. und 260 676 855 fl. Hierzu ist zu bemerken, daß mit dem 1. Januar 1895 das Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung vom 20. Juli 1894 und die erstmalig revidirte Gefahrenklassifikation der Betriebe in Wirksamkeit traten. Ersteres, das neben mehreren Gewerbsarten von geringerer Bedeutung vornehmlich das Transportgewerbe zu Land und zu Wasser (mit Ausnahme der Seeschifffahrt) einschließlich der Eisenbahnen der Versicherungspflicht unterwarf, hatte im Jahre 1895 eine Vermehrung der versicherungspflichtigen und freiwillig versicherten Arbeiter um rund 193 800 (180 500 Vollarbeiter mit je 300 Arbeitstagen) und einer Lohnsumme von rund 92 900 000 fl. zur Folge.

Die Revision der Gefahrenklassifikation hingegen bezweckte eine den gewonnenen Erfahrungen entsprechende Vertheilung der Lasten auf die Betriebsarten und die in dem Entschädigungserfordernisse begründete Heranziehung derselben zur Beitragsleistung; sie hatte eine Steigerung in den Versicherungsbeiträgen um approximativ eine halbe Million Gulden zur Folge.

Den Beitragseinnahmen standen im Jahre 1896 Baarentschädigungen von 3 153 418,54 fl. gegenüber; sie betrugen in den beiden ersten Rechnungsperioden (1889/90 und 1891) 205 597,92 fl. und 586 188,68 fl. Während also in der ersten Rechnungsperiode 5,1 % der Beträge als Baarentschädigungen ausbezahlt wurden, stieg dieses Prozentverhältniß trotz der bedeutenden Zunahme in der Beitragsleistung im Jahre 1896 auf 41,7 %. Diese Steigerung ist einestheils durch die selbstverständliche Zunahme der Entschädigungen zufolge Hinzutrittes neuer zu den aus den Vorjahren stammenden Auszahlungen begründet; diese Erhöhung muß insolange andauern, als der Beharrungszustand nicht erreicht ist, in welchem ebensoviel an Entschädigung durch den Tod oder die Reaktivirung der Entschädigten zur Abschreibung kommt, als neue Entschädigungen zuwachsen. Es ist aber anderseits auch unverkennbar, daß die rasche Zunahme der Entschädigungsleistung außerdem in der fortgesetzten Erhöhung der Zahl der gemeldeten Unfälle begründet ist. Es betrug nämlich die Zahl der angezeigten Unfälle im Jahre 1890: 16 041, 1891: 21 316, 1896 hingegen 64 884.

Der Antheil der zufolge des Ausdehnungsgesetzes gemeldeten Unfälle ist zwar für 1896 noch nicht bekannt; er betrug jedoch im Jahre 1895 etwa 7 600, ist also im Vergleiche zu der Gesammtsteigerung von 48 843 Unfallsanzeigen nicht ausschlaggebend. Von den gemeldeten Unfällen hatten in den Jahren 1890, 1891 und 1896 zur Folge den Tod: 548, 565, 925; dauernde gänzliche oder theilweise Invalidität: 1593, 2151, 5399; vorübergehende Invalidität: 4600, 6068, 12 216; die Zahl der zu entschädigenden Unfälle stieg demnach von 6741 und 8784 auf 18 540. Es erhöhte sich daher die Zahl der gemeldeten Unfälle um 304 %, der Entschädigungsfälle um 175 % und im Vergleiche zu 1891 um 111 %;

wird aber auch der Antheil, welchen die nach dem Ausdehnungsgesetze zu entschädigenden Unfälle (im Jahre 1895 im Ganzen etwa 2150) an der Steigerung haben, ausgeschaltet, so verbleibt noch immer eine Vermehrung der Entschädigungsfälle gegenüber 1891 um mehr als 80% übrig.

Diese Ziffern erweisen die dringende Nothwendigkeit der Pflege der Unfallverhütung seitens der maßgebenden Faktoren. Den österreichischen Unfallversicherungsanstalten wurde das Recht, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, nicht eingeräumt, worin vom Gesichtspunkte der Arbeitstheilung kein Nachtheil erblickt werden kann, weil hierzu die Staatsregierung und als dessen Organ das Gewerbe-Inspektorat berufen erscheint. Es ist jedoch in zweifacher Hinsicht Abhilfe zu schaffen, um die Unfallverhütung wirksam zu fördern. Erstens muß eine ausgiebige Vermehrung der Gewerbe-Inspektoren erfolgen, wenn sie ihrer Aufgabe voll entsprechen sollen, wobei ausdrücklich anzuerkennen ist, daß sie so viel leisten, als bei der Ueberbürdung, unter welcher sie leiden, irgend möglich ist. Zweitens muß die gesetzliche Handhabe für die Regierung geboten sein, allgemein verbindliche Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen. Diese sollte nun auch durch einen Zusatz zu §. 74 der Gewerbeordnung geboten werden; leider gelangte die Novelle zur Gewerbeordnung noch nicht zur parlamentarischen Verabschiedung und sohin zur gesetzlichen Wirksamkeit. Die Arbeiterunfallversicherungsanstalten bilden insofern ein nützliches Hilfsorgan betreffs der Unfallverhütung, da sie auf Grund des ihnen zur Verfügung stehenden reichen Materiales denjenigen staatlichen Organen, welche die Unfallverhütung durchzuführen berufen sind, statistische und sonstige Daten an die Hand zu geben vermögen, welche die Dringlichkeit des Einschreitens bei bestimmten Arbeitsverrichtungen erweisen.

Mit Schluß des Jahres 1896 bestanden folgende dauernde Jahresrenten:

An 14 991	dauernd Invalide . . .	1 366 969 fl.
„ 2532	Wittwen	197 872 „
„ 4357	Kinder	218 435 „
„ 383	Ascendenten	21 063 „
In Summa an 22 263	Personen . .	1 803 839 fl.

Das in Oesterreich bestehende Deckungskapitalsverfahren bedingt solche Beitragseinnahmen des Rechnungsjahres, daß dieselben hinreichen, um alle Entschädigungsleistungen zu Folge von Unfällen des Rechnungsjahres in diesem Jahre und in Hinkunft nebst den sonstigen Ausgaben im Rechnungsjahre, wie die Verwaltungskosten ꝛc. zu bedecken. Es setzt sich demnach das Entschädigungserforderniß aus den Baarentschädigungen und den Deckungsfonds zusammen. Die Deckungsfonds stiegen von 2 600 022,18 fl. Ende des Jahres 1890 und 5 630 019,55 fl. Ende 1891 auf 29 683 498,13 fl. Ende 1896. Diese Fonds, welche durch die künftigen Entschädigungsleistungen aufgebraucht werden, so daß keine Thesaurirung im eigentlichen Sinne stattfindet, setzen sich aus den Deckungskapitalien für die bereits flüssigen Renten und den Reserven für die erst nach Schluß des Rechnungsjahres zu erwartenden Rentenzubilligungen zusammen.

Das Deckungskapitalsprinzip verursacht übrigens die Ansammlung von Kapitalien nur in bescheidenem Maße. Die disponiblen Fonds der Versicherungsanstalten betrugen Ende 1896 19 607 733,64 fl.; hiervon waren in pupillarsicheren Werthpapieren 14 546 473,94 fl., in Realitäten (Anstaltsgebäuden) 1 149 518,87 fl., in Hypothekardarlehen 3 394 067,45 fl. angelegt. Außerdem bilden die Ausstände an Versicherungsbeiträgen (5 062 411,02 fl.) ein Activum, das in solcher Höhe deshalb besteht, weil die Beitragseinnahme zum größten Theile halbjährig und nachhinein erfolgt, so daß der Halbjahresbeitrag, abgesehen von sonstigen Rückständen, am Ende des Rechnungsjahres unbeglichen ist. Die Fonds erbrachten im Jahre 1896 einen Zinseneingang von 740 834,62 fl. Von den Ausgabeposten verdienen noch die Verwaltungskosten in der Höhe von 813 757,80 fl. oder 10,8 % der Versicherungsbeitragseinnahme Erwähnung.

Die Anstalten schlossen Ende 1896 mit einem Betriebsabgange von 3 362 010,32 ab, so daß dieser Betrag an den rechnungsmäßig erforderlichen Deckungskapitalien mangelte.

Die Anstalten traten, insoweit sie unter einem Defizite zu leiden hatten, der Frage schon seit mehreren Jahren näher, wie dasselbe zu beheben sei. So erstattete die niederösterreichische (Wiener) Anstalt bereits im Herbst 1894 mehrfache Vorschläge zur Beseitigung des Deficites, hierunter die Gewährung von unverzinslichen Staatsvorschüssen in der Höhe jener Zinsen, welche sich bei Zugrundelegung des für die Deckungskapitalsberechnung maßgebenden Zinsfußes von 3½ % und des jeweiligen Betriebsabganges ergaben; hierdurch sollte wenigstens die Steigerung des Deficites aus sich selbst durch den Zinsentgang von den nicht vorhandenen Theilbeträgen der Deckungsfonds hintangehalten werden. Außerdem wurde die Revision der Deckungskapitalswerthe in der Hinsicht angeregt, daß die Reaktivirung der Rentner zu Folge Wiedereintrittes der Arbeitsfähigkeit Berücksichtigung findet, nachdem dies Mangels der hierzu erforderlichen statistischen Erfahrungen bei der ursprünglichen Festsetzung der Deckungskapitalswerthe nicht möglich gewesen war. Die hierüber im Ministerium des Innern angestellten umfänglichen Berechnungen hatten dermalen jedoch kein abschließendes Ergebniß.

Der Unfallversicherung wird ausgiebig nur durch eine rationelle Gesetzesabänderung geholfen werden, wie denn die in den Gebahrungsberichten mehrerer Anstalten erbetene Befreiung von dem Gewerbeinspektorenbeitrage, der Portolast, den Unfallerhebungs- und Schiedsgerichtskosten, wie bereits in dieser Zeitschrift (Nr. 21 vom 24. Februar 1898) betont worden, nur sehr wenig angesichts der Betriebsabgänge mehrerer Anstalten bedeutet. Diese Entlastung wurde auch seitens der Unfallversicherungsanstalten nicht als Mittel zur Deficittilgung empfohlen, sondern vielmehr als eine Unterstützung der vom Staate errichteten öffentlichen Anstalten mit behördlichem Charakter erbeten.

Was die Gesetzesabänderung betrifft, so ist die Behebung der Theilversicherung von Betrieben und Personen zu nennen, welche zu Benachtheiligungen der Anstalt führt, da die Kontrolle über die zur Beitragsleistung heranzuziehenden Lohntheile unmöglich ist; ebenso wird hierdurch ein für die Versicherten unverständlicher Rechtszustand geschaffen, indem sie zeitweise versichert und dann wieder unversichert sind; dies ist beispielsweise bei den baulichen Nebengewerben (Bautischler, Bauschlosser u. dgl.) der Fall, welche auf dem Bau versichert, in der Werkstätte unversichert sind. Dieselbe Beschränkung der Versicherungspflicht besteht in der Landwirthschaft, woselbst nur die Thätigkeit bei motorisch betriebenen Maschinen versicherungspflichtig ist; die Folge davon ist die starke Belastung mehrerer Anstalten aus diesem Titel, wobei die Verwendung oft ungeschulter Arbeitskräfte bei forzirter Arbeit ungünstig mitwirkt.

Der mangelnde Lohnlistenzwang behindert die Kontrollthätigkeit der Organe (Beauftragten) der Versicherungsanstalten umsomehr, als die Krankenkassen nicht gehalten sind, denselben Einsicht in die bei ihnen erliegenden Namenlisten der krankenversicherten Arbeiter zu gewähren. Die Anstalten streben desgleichen die Einflußnahme auf das Heilverfahren an; es steht zu erwarten, daß zu Folge der Mitwirkung der Arbeiter in der Verwaltung der Unfallversicherungsanstalten die bei den Berufsgenossenschaften auf demselben Gebiete ab und zu gemachten, minder erfreulichen Erfahrungen erspart bleiben werden.

Mit den beiden zuletzt genannten Fragen hängt jene der Organisation unmittelbar zusammen; dem vielfachen Verlangen nach Vereinfachung der Organisation wird durch Angliederung der in den Bezirkskrankenkassen zu vereinigenden Krankenkassen an die territorialen Unfallversicherungsanstalten ebenso entsprochen, wie hierdurch auch die Beeinflussung des Heilverfahrens behufs Hintanhaltung dauernder Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit für die Unfallversicherungsanstalten erleichtert, ja in vielen Fällen erst möglich wird. Die Besorgung der lokal zu erledigenden Geschäfte der Versicherungsanstalten durch diese künftigen Bezirkskrankenkassen ermöglicht, wenn ihnen die Unfallserhebung selbstständig übertragen wird, die vielfach dringend gebotene Beschleunigung dieser Feststellungen; sie erleichtert und verbilligt die Kontrolle der Lohnaufschreibungen der Arbeitgeber und vermeidet die bei der heute bestehenden Doppelverwaltung der Anstalten und Krankenkassen vielfachen Verwaltungskomplikationen und hierin begründeten Verzögerungen.

Die voranstehenden Schlagworte können das Thema der erforderlichen Gesetzesabänderungen nicht erschöpfen; sie wollten nur einige Andeutungen bieten, in welcher Richtung das Gesetz vom Gesichtspunkte der Sanirung der Anstalten vor Allem abgeändert werden sollte.

Wien. Karl Kögler.

Statistik der deutschen Krankenversicherung. Im Jahre 1896 betrugen im Reiche bei allen Kassen zusammen die Krankheitskosten 109 722 779 ℳ. Geleistet wurden an Beiträgen: von den Arbeitgebern 37 109 343 ℳ, von den Arbeitnehmern 89 546 858 ℳ. Die Zahl der versicherten Arbeitnehmer betrug: 7 944 820 (dies ist die für den Durchschnitt des Jahres berechnete Zahl; am Jahresschluß: 7 695 587); mithin entfallen auf einen Versicherten 13,81 ℳ Krankheitskosten, von ihm gezahlte Beiträge (einschließlich Zusatzbeiträge und Eintrittsgelder) 11,27 ℳ, so daß er mehr empfangen hat 2,54 ℳ.

Der Verein für Handlungs-Kommis von 1858 (Kaufmännischer Verein) in Hamburg hat nach dem Bericht über sein 39. Geschäftsjahr durch seine kostenfreie Stellenvermittelung im vorigen Jahre 5516 offene Stellen besetzt, gegen 4840 im Vorjahre. Bei einem Mitgliederbestande von 58 951 Ende Dezember (darunter 249 Handelskammern, Firmen und Gesellschaften) hatte der Verein eine Einnahme von 298 881,05 M., während für Mitgliederstand und Stellenvermittelung 198 793,85 M. verausgabt wurden. Der Gesammtüberschuß belief sich auf 100 037,20 M. Der Pensionskasse (Invaliden-, Wittwen-, Alters- und Waisenversorgung), die in allen in Betracht kommenden Staaten — also in Preußen, Bayern, Sachsen u. s. w. — die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in vollem Umfange bekommen hat, gehörten am Schlusse des Jahres 6987 Mitglieder einschließlich 1736 Ehefrauen an. Das Kassenvermögen hat die Höhe von 4 159 523,84 M. erreicht. Ende Dezember v. J. verblieben 58 Wittwen, 19 Invaliden und 1 Waise im Bezuge der Pensionen, die für die 78 Personen jährlich 45 131,89 M. betragen. Die Kranken- und Begräbnißkasse, e. H., die für ein volles Jahr Krankengeld und freie Arztwahl gewährt, hatte am Schlusse des Berichtsjahres 6741 Angehörige aufzuweisen. Die Einnahmen betrugen 221 385,48 M., die Gesammt-Jahresausgaben 196 718,93 M.; es konnte mithin dem Reservefonds ein Ueberschuß von 24 671,91 M. übermittelt werden. Die Unterstützungskommission brachte 1897 3782,85 M. zur Auszahlung. Die Polizeibehörde befragte den Verein über seine Stellung zur Einschränkung der Frauenarbeit im Handelsgewerbe. Die Antwort ging dahin, daß Schädigungen der männlichen Kaufleute durch minderwertige, billiger arbeitende weibliche Kräfte vorlägen, diese schädigenden Einflüsse aber durch eine größere Fürsorge für die Ausbildung der jungen Kaufleute gemildert werden könnten, sowie durch Ausdehnung der Schutzbestimmungen aus der Gewerbeordnung für die jugendlichen und weiblichen Arbeiter auf die Handelsangestellten. Weiter wird Verkürzung der Arbeitszeit (Achtuhr-Ladenschluß), einheitliche Regelung der Sonntagsruhe, (1 Uhr Mittags Ladenschluß), Verbesserung des kaufmännischen Unterrichtswesens, Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte im Anschluß an die ordentlichen Gerichte, sowie endlich Befreiung von der staatlichen Invaliden-Versicherungspflicht gefordert. Ob bei den letzten beiden Forderungen nicht doch etwas Standesabneigung gegen die Arbeiter mitspielt?

Arbeitsnachweis.

Verband Deutscher Arbeitsnachweise. Die Theilnehmer an der am 27. September d. Js. in München stattfindenden ersten Verbandsversammlung und Arbeitsnachweiskonferenz des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise können von der Fahrpreisermäßigung Gebrauch machen, welche den Besuchern der gleichzeitig in München stattfindenden zweiten Kraft- und Arbeitsmaschinen-Ausstellung gewährt ist. Hiernach werden auf den bayerischen und württembergischen Eisenbahnstationen an jedem Sonnabend und Sonntag, auf den Stationen der großherzoglich badischen Staatseisenbahnen (Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim) und der pfälzischen Eisenbahnen (Ludwigshafen, Speyer, Germersheim und Landau) nur an Sonnabenden Fahrkarten nach München zum einfachen Fahrpreise ausgegeben, welche, wenn sie in der Ausstellung abgestempelt worden sind, zur freien Rückfahrt innerhalb zehn Tagen berechtigen. Bei Lösung der Fahrkarten sind ausdrücklich Ausstellungskarten zu verlangen.

Vermittelung ländlicher Arbeitskräfte in Preußen. Der Minister des Innern hat folgenden Erlaß veröffentlicht: „In dem Ausschreiben des Staatsministeriums des Innern vom 1. Mai d. Js., Centralisirung des Arbeitsnachweises betreffend, ist die Heranziehung der landwirthschaftlichen Vereinsorgane behufs der Vermittelung landwirthschaftlicher Arbeitskräfte vorgesehen. Nach den bis jetzt vorliegenden Wahrnehmungen bei den Centralen für die Arbeitsvermittelung sind jedoch seitens der Landwirthe äußerst wenige Anmeldungen von offenen Stellen erfolgt. Die Ortspolizeibehörden werden deshalb wiederholt angewiesen, die landwirthschaftlichen Kreise auf die Regelung der Arbeitsvermittelung aufmerksam zu machen und deren Nachfragen nach landwirthschaftlichen Arbeitern und Dienstboten beschleunigt den Centralen behufs weiterer Einleitung und Verständigung der militärischen Kommandos mitzutheilen, welch' letztere den nach den Herbstmanövern zur Entlassung kommenden Mannschaften hiervon Mittheilung zu machen haben."

Wohnungswesen.

Erhebungen über den Bau von Arbeiterwohnungen in Preußen. Ueber die Herstellung von Arbeiterwohnungen werden gegenwärtig im Auftrage des Ministers für Handel und Gewerbe seitens der Gewerbeaufsichtsbeamten Erhebungen angestellt, deren Ergebnisse für die Arbeitsgruppe „Soziale Wohlfahrtspflege" der Pariser Weltausstellung im Jahre 1900 bestimmt sind. In Betracht kommen für diese Erhebungen außer den industriellen Privatbetrieben diejenigen Staats-, Provinzial-, Kreis- und Ortsbehörden, welche für die in eigener Regie beschäftigten Arbeiter Familienwohnungen errichtet oder erworben haben, ferner alle von Baugenossenschaften und endlich alle von gemeinnützigen Genossenschaften überhaupt, nicht nur für gewerbliche Arbeiter hergestellten Familienwohnungen. Die zuständigen Behörden aller derjenigen Bezirke, welche sich demgemäß an den Erhebungen zu betheiligen haben, sollen dies den königlichen Gewerbeinspektionen zur Kenntniß bringen, worauf ihnen dann zur Ausführung der Erhebungen Fragebogen zugestellt werden sollen.

Wohnungen für Fabrikarbeiter in Hamburg. Man schreibt uns: Das in Hamburg von der Norddeutschen Jutespinnerei, Dr. Traun u. A. gegebene Beispiel, billige Wohnungen für ihre Fabrikarbeiter zu gewähren, ist jetzt auch von der New-York-Hamburger Gummiwaarenfabrik befolgt, indem Frau Maurien, Wittwe eines der Mitbegründer, einen zusammenhängenden Komplex einstöckiger Häuser hat errichten lassen, die 34 Familien und 8 einzelstehenden Arbeitern Wohnung unter Ausschluß der Kündigung bieten. Eins der Häuser enthält geräumige Säle, in denen die von der Fabrik entfernt wohnenden Arbeiter ihre mitgebrachten Lebensmittel oder auch das in der Küche hergestellte Essen verzehren können. Die Stifterin hat nämlich auch eine Haushaltungsschule für die Töchter der Arbeiter begründet, in der Alles gelehrt werden soll, was den Mädchen für die Führung eines eigenen Haushalts zu wissen dienlich ist. Endlich sind noch Baderäume zur Benutzung für die Arbeiter zu erwähnen, deren Einrichtung um so wünschenswerther war, als bisher in dem Stadttheil Barmbek keine öffentliche Badeanstalt gebaut ist.

Arbeiterwohnungen im Königreich Sachsen. Die sächsische Staatsregierung hat schon früher das Schlafstellenwesen möglichst zu beschränken gesucht und ist auch dem Bau von Miethkasernen auf dem Lande nach Möglichkeit entgegengetreten. Jetzt hat sie, so schreibt man der „Frankf. Ztg.", in einer neuen Verordnung darauf hingewiesen, daß es eines besonderen Nachweises der gesundheitlichen Mängel der Häuser mit 4 oder 5 übereinanderliegenden Wohnschichten nicht bedürfe. Im Innern großer Städte werde man derartige Häuser aus wirthschaftlichen Gründen in der Regel ertragen müssen, doch liege nicht die geringste Veranlassung vor, derartige Wohnungsverhältnisse auch in den neueren Stadttheilen sich entwickeln zu lassen. — In Leipzig ist ein erfreuliches Bestreben wahrnehmbar, von privater Seite billige und gute Wohnungen herzustellen. So wird berichtet, daß die Inhaber des Bibliographischen Instituts, die schon früher 35 Arbeiterhäuser gebaut hatten, jetzt weitere 80 Gebäude mit Kleinwohnungen errichten. Im Osten der Stadt hat Frau Baurath Roßbach einen Baugrund für die Errichtung einer Anzahl Häuser, die, im Cottage-System erbaut, nach und nach 160 Familienwohnungen enthalten sollen, für 100 000 M erworben. Zu dem Bebauungsplan hat der Rath der Stadt Leipzig seine Genehmigung ertheilt. Endlich ist laut Veröffentlichung im „Reichs-Anzeiger" ein Arbeiter-Wohnungsbauverein für Leipzig und Umgegend in Wahren als Genossenschaft eingetragen worden. — Allerdings ist auch gerade in Leipzig wie noch jüngst Erhebungen überzeugend dargethan haben (vergl. „Soziale Praxis" Sp. 796), der Mangel an Wohnungen für Minderbemittelte besonders groß. — In Chemnitz ist eine Bewegung für den Bau von Einfamilienhäusern im Gange. Die Landesversicherungsanstalt soll sich, wie am 9. d. Mts. in einer Versammlung mitgetheilt wurde, zu einem Darlehen bereit erklärt haben.

Berichtigung. In Nr. 44 berichteten wir nach der Publikation des statistischen Amtes in Karlsruhe, die Arbeits- und Einkommensverhältnisse der städtischen Arbeiter und ihrer Familien im Jahre 1897 betreffend, daß der private Miether- und Bauverein in Karlsruhe bis jetzt 446 Wohnungen an seine Mitglieder abgegeben hat. Das statistische Amt bittet uns nun, richtig zu stellen, daß diese Angabe falsch war. Die Zahl ist einer Statistik über die Wohnungsverhältnisse der Mitglieder dieses Vereins zur Zeit seiner Gründung entnommen und irrthümlicherweise als Ausdruck der seitherigen Vereinsthätigkeit wiedergegeben worden. Besagter Verein hat zwar mehrere Häuser im Bau, war aber bisher noch nicht in der Lage, Wohnungen abzugeben.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. Berlin, den 25. August 1898. Nummer 47.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. **Dr. Ernst Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Das schweizerische Armenwesen.

Eine Besprechung des schweizerischen Armenwesens an dieser Stelle findet ihre Berechtigung darin, daß die wirthschaftliche und die sozialpolitische Gesetzgebung der Schweiz noch heute zwei weit auseinander liegende Grundlagen der Entwicklung darbieten: Voranschreiten auf sozialpolitischem Gebiet im allermodernsten Sinne auf der einen, Zurückbleiben in Bezug auf Forderungen der Wirthschafts- und Armengesetzgebung in einem fast mittelalterlichen Sinne auf der andern Seite. Die Gründe sind in verschiedenen Umständen, in erster Linie in dem selbstständigen Leben zu suchen, das sich die Kantone trotz der durch die Eidgenossenschaft gegebenen Zusammenfassung zu bundesstaatlicher Einheit bewahrt haben; selbst für Gebiete, die ihrer Natur nach der Bundesgesetzgebung unterliegen müßten, macht sich diese Selbstständigkeit geltend. Dies ist der Fall in Ansehung des Armenwesens und des damit zusammenhängenden Niederlassungswesens, die beide in engstem Zusammenhang stehen. Wenn es sich um die Frage handelt, ob eine mehr oder minder beschränkte Freizügigkeit den Angehörigen eines ganzen Landes verstattet werden soll, so ist es immer die Rücksicht auf die Bedürftigen, die hemmend wirkt, weil diese unter Umständen der Gemeinde der Niederlassung durch Mangel an Unterhaltsmitteln unbequem werden können. Der engherzigen Niederlassungspolitik der Gemeinden hat sich daher schon früh die weitherzigere des Staates entgegengestellt, die dem Staatsangehörigen erlaubt, an jedem Orte sich aufzuhalten, ein Gewerbe zu betreiben und eine Ehe zu begründen, lediglich aus dem Grunde, weil er Angehöriger des Staates ist. Da aber der Aufenthalt immer nur in einem lokal begrenzten Gebiet genommen werden kann, so bedurfte es immer einer Auseinandersetzung mit diesem lokalen Gebiet, mit andern Worten einer deutlichen Festsetzung darüber, ob die lokale Gemeinschaft verpflichtet werden sollte, nicht nur jeden Zuziehenden in ihrem Gebiet zu dulden, sondern auch im Falle der Bedürftigkeit für ihn einzutreten. Am weitesten geht hierin diejenige Gesetzgebung, die die Armenlast nach kurzer Frist am Orte der Niederlassung entstehen und nach einer gewissen Zeit der Abwesenheit wieder erlöschen läßt; sie geht von der Voraussetzung aus, daß ein längerer Aufenthalt das Merkmal für eine engere wirthschaftliche Gemeinschaft mit dem Orte des Aufenthalts sei. So die deutsche Gesetzgebung mit Ausnahme von Bayern, die französische, soweit es die Krankenpflege betrifft, noch mehr die amerikanische Gesetzgebung, die vielfach die Verpflichtung der Gemeinde schon nach einem ganz kurzen Aufenthalt von 1—3 Monaten entstehen läßt. Die Heimathgesetzgebung, wie sie in abgeschwächtem Maße Bayern, in stärkerem Maße Oesterreich noch besitzt, beruht auf der Voraussetzung dauernder Verknüpfung des Individuums mit der Heimathgemeinde, die nur dadurch gelöst werden kann, daß eine andere Heimath erworben und diese Heimathgemeinde die Verpflichtung der alten übernimmt. Immerhin ist auch hier ein Erlöschen der Verpflichtung der alten Gemeinde möglich.

Das schweizerische Armenwesen beruht mit geringen Ausnahmen auf dem Ortsbürgerprinzip: die örtliche Nutzungsgemeinde der durch Geburt ihr angehörigen oder ausdrücklich aufgenommenen Bürger ist zur wechselseitigen Unterstützung aus genossenschaftlichen Grundsätzen verpflichtet; diese Verpflichtung ist so stark, daß sie nicht erlischt, wenn der Bürger sich außerhalb der Heimathgemeinde in eine andere Gemeinde des Kantons, der Eidgenossenschaft, ja selbst in das Ausland begiebt. Dagegen vermag kein noch so langer Aufenthalt in einer Gemeinde, abgesehen von der ausdrücklichen, naturgemäß sehr erschwerten Aufnahme, ein ortsbürgerliches Verhältniß mit der Verpflichtung zur Fürsorge im Falle der Bedürftigkeit zu begründen. Die Folge ist, daß die sogenannten Niedergelassenen keinen Anspruch auf Armenpflege haben, sondern lediglich der Armenpflege ihrer eigenen Heimathgemeinde

überlassen bleiben oder, falls sie eine Heimath nicht besitzen, der freiwilligen Mildthätigkeit anheimfallen. So hat sich denn thatsächlich in der Schweiz in der Mehrzahl der Kantone neben der rein ortsbürgerlichen Armenpflege eine mehr oder minder freiwillige Liebesthätigkeit für die Fremden herausgebildet. Dies gilt auch für diejenigen Kantone, die eine öffentliche Armenpflege, d. h. eine auf Zwangsbeiträgen beruhende Armenpflege nicht besitzen (Genf und Basel-Stadt), indem dort die großen, zum Theil centralisirten Stiftungen und Armengüter herkömmlicher Weise für die Armenpflege der Ortsbürger bestimmt sind, während die freie Liebesthätigkeit (in Genf das bureau central de bienfaisance, in Basel die freiwillige Armenpflege) sich der Niedergelassenen annehmen. Ebendieselben vermitteln auch für die Niedergelassenen die Zahlungen der auswärtigen Heimathgemeinden, wie andererseits eine überaus große Anzahl von Hülfsgesellschaften im Auslande mit Subvention des Bundes und der einzelnen Kantone sich der auswärts lebenden Schweizer Bürger annehmen.

Dem Ortsbürgerprinzip steht das sogenannte Territorialprinzip gegenüber: die Verpflichtung der Einwohnergemeinde, alle in ihrem Bezirk sich aufhaltenden Personen im Falle der Bedürftigkeit zu unterstützen. Dieses Prinzip gilt für Bern und für Neuenburg. In Bern hat durch die neueste Gesetzgebung vom November 1897 das Territorialprinzip eine erneute Bestätigung und Ausdehnung erfahren; doch sind auch hier sehr wesentliche Stücke des Ortsbürgerprinzips insofern beibehalten, als denjenigen Gemeinden, die ihren Verpflichtungen aus dem Ertrage der Bürgergemeinde gegenüber den Bürgern nachzukommen vermögen, die Fortführung der ortsbürgerlichen Armenpflege gestattet wird. Gleichzeitig ist durch das neue Gesetz das Niederlassungswesen dahin geordnet, daß die Verpflichtung zur Armenpflege auf den Wohnsitz begründet wird, der durch Niederlassung in der Absicht dauernder Einwohnung erworben wird. Es ist eine bemerkenswerthe Neuerung, daß dieser Wohnsitz mit dem, schweizerischen Gewohnheiten im Ganzen sehr widersprechenden Namen „Unterstützungswohnsitz" bezeichnet wird. Die Einschreibung in das Wohnsitzregister wird jedoch nicht unbedingt gewährt, sondern kann von dem Besitz eines Heimathscheines oder einer gleichbedeutenden Ausweisschrift abhängig gemacht werden. Eine Wegweisung darf nur stattfinden, wenn der Betreffende der öffentlichen Wohlthätigkeit dauernd zur Last fällt und die Heimathsgemeinde trotz erfolgter amtlicher Aufforderung eine angemessene Unterstützung nicht gewährt. Diese Bestimmung ist konform der Gesetzgebung des Bundes über die Niederlassung, die die Gemeinden verpflichtet, die Niederlassung jedes schweizer Bürgers zu dulden, sofern er mit einem Heimathschein oder einer gleichbedeutenden Ausweisschrift versehen ist. Nur in Kantonen, in denen örtliche Armenpflege besteht, darf die Gestattung der Niederlassung an die Bedingung geknüpft werden, daß die sich Niederlassenden arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnsitz nicht bereits der öffentlichen Armenpflege zur Last gefallen sind.

Im Ganzen sind diese Bestimmungen ebenso wie es voraussichtlich mit der Vorschrift des Berner Gesetzes der Fall sein wird, nicht ausreichend, um die Bedürftigen im gegebenen Falle vor Noth sicherzustellen, weil die Heimathgemeinden, namentlich wenn es kleinere und weniger leistungsfähige Gemeinden sind, sich schwer dazu verstehen, Unterstützung nach auswärts zu geben, und weil auf der andern Seite die Bedürftigen selbst die Zurückweisung in die Heimathgemeinde und deren theils harte, theils kärgliche oder ganz mangelnde Armenpflege so sehr scheuen, daß sie den Verbleib am Aufenthaltsort unter jeder möglichen Bedingung der heimathlichen Armenpflege vorziehen. Es ist natürlich, daß dieser Umstand der Abschiebung auf der einen, der Bettelei und dem Mißbrauch der Wohlthätigkeit auf der andern Seite Vorschub leistet.

Die Klagen über Leistungsunfähigkeit der Gemeinden, über Mängel der Armenpflege sind ziemlich allgemein und wiederholen sich in der Presse wie in den Berichten der Armenverwaltungen. Gleichwohl ist die Geneigtheit, das Armenwesen in der Richtung etwa des deutschen Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz zu reformiren, sehr gering. Wo neuerdings derartige Vorschläge hervorgetreten sind, wie z. B. in der Jahresversammlung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft von 1889, dann in dem sog. Initiativbegehren der Gemeinde Hedingen, sind sie von der öffentlichen Meinung ziemlich energisch zurückgewiesen worden. Aber auch das Baseler Gesetz von 1897, ein neuer Gesetzentwurf des Kantons Solothurn und ein neuester des Kantons Freiburg denken nicht an eine Ausgestaltung des Armenwesens im Sinne der Territorialprinzips, sondern legen den Schwerpunkt auf eine Verstärkung der freiwilligen Armenpflege unter Festhaltung des Ortsbürgerprinzips für die Einheimischen. Daß es hierbei nicht sein Bewenden haben kann und in der einen oder anderen Richtung die Wirthschafts- und Armengesetzgebung geändert werden muß, leuchtet ein, wenn man die Zahlen betrachtet, die für das Verhältniß der Ortsbürger zu den sogenannten Niedergelassenen in Betracht kommen. Namentlich sind es auch hier die größeren Städte, in denen das Verhältniß sich so vollständig verschoben hat, daß z. B. in Zürich das Verhältniß der Bürger zu den Niedergelassenen sich wie 1 zu 3 stellt. Selbst im bernischen Jura, wo 1860 noch das Verhältniß von 63% zu 36% bestand, beträgt es gegenwärtig 46% zu 54%.

Da sich aber dem thatsächlichen Druck, den derartige Zustände auf die Wirthschaftsgesetzgebung und das Armenwesen ausüben müssen, keine Verwaltung auf die Dauer entziehen kann, so ist auch in der Schweiz ein Ausgleich nach manchen Richtungen versucht worden. Es ist in hohem Grade bemerkenswerth, daß man sich hierbei auch den neuesten Forderungen auf diesem Gebiete nicht verschlossen hat. In erster Linie gilt dies von der immer stärker betonten Betheiligung größerer Verbände an der Armenlast und von der Fürsorge für Kranke und Unfallverletzte. Namentlich ist die Betheiligung des Staates an der Armenlast in der Schweiz, allerdings in den einzelnen Kantonen verschieden, in sehr erheblichem Maße und speziell im Kanton Bern durch das neue Gesetz in besonderem Umfange ausgebildet worden. So soll nunmehr in Bern der Staat sowohl zu der Armenpflege für dauernd als auch für vorübergehend Unterstützte, die jede ihren besonderen Etat haben, Beiträge leisten, die im Verhältniß zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinden stehen und zwischen 40—50% bezw. 60—70% der nach gewissen Normen ermittelten Fehlbeträge umfassen sollen. Außerdem soll der Staat für die Errichtung derjenigen Anstalten sorgen, die besondere technische oder finanzielle Anforderungen stellen, wie Kranken-, Verpflegungs-, Erziehungs-, Rettungs- und Arbeitsanstalten, sei es, daß er solche Anstalten von sich aus errichtet und unterhält, sei es, daß er deren Errichtung oder Unterhaltung durch Bezirksgemeinden, Korporationen oder Private in geeigneter Weise unterstützt. Hiermit soll Hand in Hand gehen eine wohlgeordnete Aufsicht des Staates, die durch die ehrenamtliche Organisation wie die Amtsversammlung, sowie durch Staatsbeamte wie die Direktion des Armenwesens und Armeninspektoren geübt wird. Aehnlich liegt es, aber allerdings nur für die bürgerliche Armenpflege, mit den Staatsbeiträgen in den Kantonen Zürich, Aargau, Solothurn u. a. m. In Zürich wird neben den ordentlichen Beiträgen an die Gemeinden der Regierung ein außerordentlicher Kredit zur Beihülfe an Gemeinden zur Verfügung gestellt, die trotz der ordentlichen Beiträge leistungsunfähig bleiben.

In Bezug auf die Krankenpflege hat der Bund durch Gesetz von 1876 den Kantonen allgemein die Pflicht auferlegt, für erkrankte Personen zu sorgen, auch wenn sie nicht der Ortsbürgergemeinde angehören, und zwar mit Ausschluß eines Erstattungsanspruches an die Heimathgemeinden. Auch sind mit einer Reihe von Staaten, so Oesterreich, Deutschland, Italien, Frankreich und Belgien, Gegenseitigkeitsverträge wegen vorläufiger Hülfe in Krankheitsfällen geschlossen worden. Das Schwergewicht der weiteren Entwicklung wird jedoch in der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung liegen, die gegenwärtig Gegenstand mannigfacher, dem Abschlusse sich nähernder Verhandlungen ist. Für den die neuere Entwicklung beherrschenden sozialpolitischen Geist ist aber nicht nur die Absicht dieser Gesetzgebung, sondern auch die Thatsache kennzeichnend, daß von einem Kanton, der im Uebrigen mehr wie jeder Andere am Althergebrachten hält, von Basel-Stadt, eine obligatorische Arbeitslosenversicherung eingerichtet ist, deren Erfolge freilich noch zweifelhaft sind. Doch folgt St. Gallen, trotz eines früheren Fehlschlages, nach, und Zürich beschäftigt sich ebenfalls mit dem Projekte. Ebenso hat der Kanton Basel-Stadt als erster die unentgeltliche Bestattung auf Staatskosten für sämmtliche Kantonsangehörige eingeführt, wobei, wie beiläufig bemerkt werden mag, der Ausdruck „Bestattung" gewählt wurde, um auch denjenigen Rechnung zu tragen, die nicht beerdigt, sondern verbrannt werden wollen, ein Zugeständniß, das in einem deutschen Gesetz wohl noch auf sehr ernstliche Schwierigkeiten stoßen dürfte. Ebenso hat Basel die unentgeltliche poliklinische Behandlung aller Bedürftigen auf Staatskosten angeordnet.

Es war auch die Schweiz, in der zuerst die Frage allgemeiner unentgeltlicher Krankenpflege und ärztlicher Behandlung erörtert wurde, nachdem durch ein Volksbegehren eine derartige Forderung erhoben und die Deckung des daraus sich ergebenden Aufwands durch ein Tabakmonopol gefordert worden war. Haben sich nun auch für das Tabakmonopol zahlreiche Stimmen ausgesprochen,

so sind dem Projekt der unentgeltlichen Krankenpflege doch sehr lebhafte Bedenken begegnet, so daß seine Verwirklichung in absehbarer Zeit wohl kaum zu erwarten steht.

Nicht vollständig würde das Bild sein, wenn man in diesem Zusammenhang nicht auch die ausgedehnte Thätigkeit der zahlreichen gemeinnützigen Gesellschaften, insbesondere der großen Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, und zahlloser kantonaler und örtlicher Hülfsgesellschaften erwähnte, die unzweifelhaft an vielen Stellen eintreten, wo die Armenpflege auf Grund des ortsbürgerlichen Prinzips sich versagt. Ueberhaupt darf nicht verkannt werden, daß trotz der vielbeklagten Mängel in der Armenpflege in der Schweiz die Ablehnung einer der deutschen Gesetzgebung ähnlichen Armen- und Wirthschaftsgesetzgebung durchaus nicht allein auf der Abneigung beruht, an altem Herkommen zu rütteln. In sehr erheblichem Maße wirkt hierbei auch die gute Gewöhnung an Selbsthülfe mit und die daraus entspringende, namentlich von den gemeinnützigen Gesellschaften immer kräftig betonte Forderung, die Wiederaufrichtung der selbstständigen Existenz zu fördern, statt den Bedürftigen durch Armenpflege weniger widerstandsfähig zu machen. Hiermit hängt es auch zusammen, daß alle neueren Bestrebungen, der Armuth vorzubeugen, in der Schweiz auf ganz besonders guten Boden gefallen sind, wie denn die Schweiz mit der Einrichtung der Ferienkolonien vorangegangen ist und in dem Erziehungs- und Rettungswesen eine besonders bemerkenswerthe Thätigkeit entfaltet hat. Die Rekonvaleszentenpflege ist heute schon in verhältnißmäßig stärkerem Umfange entwickelt als in anderen Ländern; die Bewegung für Beschaffung von Krankengeräthen hat in der Schweiz ihren Ursprung und ihre bedeutendste Entfaltung erfahren. Auch da wo das Armenwesen reorganisirt wird, wird mit Bewußtsein auf **vorbeugende** Maßregeln in sozialpolitischem Geist besonderer Nachdruck gelegt. So hat das neue bernische Armengesetz sehr werthvolle Bestimmungen über die Kinderpflege aufgenommen. Eine Anordnung, daß für Kinder, die aus der Armenpflege entlassen sind, die öffentliche Fürsorge nicht aufhören, sondern theils als rathende, wenn es nothwendig auch als finanzielle Hülfeleistung über die Zeit der Schulpflicht fortgesetzt werden soll, bedeutet einen wesentlichen Fortschritt, den nachzuahmen auch den größeren deutschen Armenverwaltungen noch vorbehalten bleibt. Dasselbe gilt von der Einbeziehung der Frauenthätigkeit in die Armenpflege, wie sie in dem bernischen und auch in dem neuesten Baseler Gesetz vorgesehen ist.

Es läßt sich nicht verkennen, daß der Zug der Zeit entschieden zu der allgemeinen **obligatorischen** Armenpflege hindrängt, wofür namentlich auch die romanischen Länder, wie Italien und Frankreich, in ihrer neuesten Gesetzgebung den Beleg bieten, daß aber gleichzeitig, wo neuerdings die Verhältnisse in dieser Weise geordnet werden, der Schwerpunkt mehr und mehr auf die Aufenthaltsgemeinde im Gegensatz zu der Heimath- und Bürgergemeinde gelegt wird. Auf der anderen Seite aber wird in viel nachdrücklicherer Weise vor Allem auch in der Schweiz die Bedeutung der Vorbeugung und der Selbsthülfe betont und die Tendenz erkennbar, Armenpflege, wenn irgend möglich, durch solche Maßregeln überflüssig zu machen. Man wird diese Tendenz, die das Zeitalter der philanthropischen Armenpflege von dem der **sozialen** Armenpflege trennt, mit Freuden begrüßen müssen, wenn auch ein Ersatz der Armenpflege lediglich durch Maßregeln der Selbsthülfe und Vorbeugung in absehbarer Zeit noch nicht zu erwarten steht.

Berlin. Emil Muensterberg.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die Fabrikinspektoren und die Arbeiterstatistik.

Unter den mancherlei Geschäften, welche man den Fabrikinspektoren übertragen hat, gehört auch die Arbeiterstatistik, und unlängst erst wurde in einer Polemik mit der „Sozialen Praxis“, deren Herausgeber für ein arbeiterstatistisches Reichsamt eintrat, von der Regierung nahestehender Seite geltend gemacht, daß ein solches Reichsamt für Arbeiterstatistik schon darum überflüssig sei, weil die Fabrikinspektoren dessen Geschäfte besorgen. (Vergl. Soziale Praxis Nr. 40). Mit Verwunderung und Beschämung müssen die Fachstatistiker dies gelesen haben, mit Verwunderung, weil sie die statistische Genügsamkeit offiziöser Blätter den vorhandenen Ansprüchen gegenüber erkannten, und mit Beschämung, weil sie sahen, daß — wenigstens nach dieser Ansicht — von den Fabrikinspektoren ganz nebenher statistisch geleistet wird, was sie selber als Fachleute nicht zu Stande bringen. Unter diesen Umständen verdienen die Fabrikinspektoren-Berichte eine genauere Prüfung dahin, was denn diese Beamten, deren Tüchtigkeit sich übrigens mit Recht der Anerkennung erfreut, an statistischem Material beibringen. Man wird dabei gut thun, die Durchsicht auf die vom Reichsamt des Innern herausgegebene Quintessenz der Fabrikinspektoren-Berichte zu beschränken, denn wenn die Einzelberichte naturgemäß ein viel größeres Material auch an zahlenmäßigen Angaben beibringen, so stellt doch die Bearbeitung der Centralstelle eben das zusammen, was über die lokale Bedeutung hinausgeht und allgemeines Interesse hat.

Nun findet sich in dem Generalbericht (unter dem Titel „Amtliche Mittheilungen aus dem Jahresberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten, zusammengestellt im Reichsamt des Innern“), wenn man von den unmittelbar mit der Revision zusammenhängenden Tabellen über die revidirten Anlagen und deren Arbeiterzahl, über die Verletzung von Vorschriften, über vorgefundene Mängel absieht, überhaupt nur eine für eine allgemeine Arbeiterstatistik in Frage kommende Tabelle, welche die Zahl der in den Fabriken beschäftigten jugendlichen und erwachsenen Arbeiter nach dem Geschlecht und den Betriebsarten, sowie nach Verwaltungsbezirken bezw. Einzelstaaten nachweist. Wie diese schon in ihrer ganzen Anlage die Hand des Laien verrathende Tabelle eigentlich entsteht, wird nicht mitgetheilt, wiewohl eine solche Mittheilung vom Fachstatistiker für unerläßlich gehalten wird, weil dadurch der Werth der Zahlen richtiger beurtheilt werden kann. Ein Vergleich, welchen die amtliche Reichsstatistik (vergl. Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1898, Heft 1, Ergänzung S. 44) vorgenommen, ergab für das Jahr 1895 recht wesentliche Differenzen zwischen den durch die Gewerbezählung und den durch die Fabrikinspektoren ermittelten Zahlen, und es können die dort hinsichtlich der Ursachen der Differenzen angeführten Gründe nur als Muthmaßungen angesehen werden, solange die Erhebungsmethode der Gewerbe-Aufsichtsbeamten (bezw. der Ortspolizeibehörden) nicht bekannt ist. Ueberdies wird die Unvollständigkeit dieser Erhebungen von ihren Veranstaltern selbst beklagt (vergl. S. 91 des Generalberichts für 1896).

Aber mag die Tabelle selbst durchaus richtig sein, so bleibt sie als Uebersicht über den Gegenstand wohl werthvoll, kann aber auch nicht entfernt die Ansprüche erfüllen, welche man an eine allgemeine Arbeiterstatistik stellen muß.

Ganz mit Recht wird diese Tabelle in dem Generalberichte nur als Anlage behandelt. Denn der Schwerpunkt liegt in dem weit über 600 Seiten starken Texte selbst. Dieser ist in der That durchgängig mit kleinen statistischen Mittheilungen gespickt: Da werden die Zahlen der erwähnten Tabelle noch einmal ausführlicher mitgetheilt, da werden lohnstatistische Notizen, Angaben über den Zugang und Fortzug von Arbeitern in einzelnen Bezirken gegeben, über Arbeitszeit, über Unfälle u. a. m., für einige Gegenden Zahlen mitgetheilt. Aber diese Zahlenangaben haben nur zum kleinsten Theil einen größeren Werth, als den kleiner Notizen. Höchstens weisen sie den Weg, den eine systematische Arbeiterstatistik zu gehen hat. Es soll dabei gar nicht gesagt sein, daß die Benutzung der Fabrikinspektoren für eine centrale Arbeiterstatistik unthunlich wäre! Im Gegentheil könnte ihre Beihülfe nicht nur für sie selber zur Orientirung, sondern auch für die Gewinnung statistischer Daten nützlich sein. Aber Letzteres würde die Schaffung einer mit sachverständigen Statistikern besetzten Stelle beim Reichsamt des Innern bezw. die Unterstellung der Fabrikinspektoren unter das Kaiserliche Statistische Amt zur Voraussetzung haben. Welcher von beiden Wegen etwa gewählt würde, ist gleichgültig, nur darf nicht vergessen werden, daß bei dem jetzigen Stande der Dinge die Fabrikinspektoren nur für Fabrikbetriebe statistisches Material beibringen können, daß es aber mindestens ebenso wichtig ist, über **Handwerk** und **Hausindustrie** unterrichtet zu sein.

Fast scheint es übrigens, als ob die Gegnerschaft gegen die Ausdehnung einer Arbeiterstatistik durch die Besorgniß verstärkt wird, daß die Ergebnisse der Ermittelungen zu einem weiteren gesetzgeberischen Vorgehen auf sozialpolitischem Gebiete führen könnten. Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß es die Aufgabe einer objektiven Statistik nicht ist, neue Gesetze vorzubereiten, sondern die Wahrheit aufzudecken, unbekümmert darum, ob gesetzgeberisches Einschreiten erforderlich werden sollte oder nicht.

Charlottenburg. E. Hirschberg.

Der sozialdemokratische Parteitag in Stuttgart ist auf die Zeit vom 3. Oktober und folgende Tage festgesetzt. Die provisorische Tagesordnung enthält außer den üblichen Berichten des Vorstandes, der Kontroleure, über die parlamentarische Thätigkeit und die Maifeier, sowie den meist sehr zahlreich eingehenden Anträgen noch als Hauptgegenstand „die deutsche Zoll- und Handelspolitik“. Zum

Berichterstatter ist der Reichstagsabgeordnete M. Schippel gewählt. Dies ist insofern von Interesse, als gerade Schippel auf dem vorjährigen Parteitag in Hamburg sich als Vertreter einer von Doktrinarismus freien Realpolitik in Zoll- und Handelsfragen gezeigt hat; er sagte damals laut dem Protokoll S. 122 Folgendes:

Ich bin doch nicht gewählt in erster Linie als internationaler Freihändler, sondern als Vertreter der Interessen der deutschen Industrie-Arbeiter. Ich bin auch international so gut wie einer, aber die Internationalität beruht doch auf Gegenseitigkeit. Und wenn ich ein Ausland habe, das fortwährend gegen uns ungerecht ist, so besteht doch die Internationalität nicht darin, daß ich fortwährend den auswärtigen Bourgeois lobe und über den deutschen herfalle. Gerade Amerika gegenüber sind wir Deutschen doch immer noch der bessere Theil. . . . Da bin ich doch international genug, um zu sagen, in einem solchen Moment schlage ich nicht auf die Deutschen los, sondern auf den, der die größere Ungerechtigkeit verübt hat, und das ist nach meiner Meinung nicht Deutschland gewesen. . . . Im Augenblick zollpolitischer Verhandlungen die Stellung der deutschen Unterhändler schwächen, heißt nur das hochschutzzöllnerische Amerika im Widerstande gegen Konzessionen stärken und die Erfolge für die deutsche Exportindustrie abschwächen, mit deren Interessen vielfach die Interessen der deutschen Arbeiterklasse zusammenfallen.

Auch sonst zeigt sich in der Partei eine Strömung für eine nüchterne realpolitische Behandlung von Zoll- und Handelsfragen. So z. B. der neuerwählte Abgeordnete Calwer (Holzminden) vor Kurzem in der „Neuen Zeit", allerdings nicht ohne Widerspruch der Redaktion jener Wochenschrift. Calwer betont zwar, daß die Arbeiter in handelspolitischer Hinsicht rücksichtslos ihren Standpunkt als Konsumenten geltend zu machen und im Interesse billiger Waarenpreise nicht eine Unterbindung, sondern eine Förderung der Weltmarktkonkurrenz anzustreben hätten. Indessen findet er es begreiflich, daß die Staaten Europas alles aufbieten, um sich nicht widerstandslos der Willkür Amerikas und Rußlands, vielleicht auch Englands preisgeben zu müssen. Die Neugestaltung der mitteleuropäischen Handelspolitik erblickt er in einem gemeinsamen zollpolitischen Vorgehen der mitteleuropäischen Länder, die danach trachten müßten, das eigene Wirthschaftsgebiet durch gegenseitigen handelspolitischen Anschluß zu erweitern und die Zollmauern innerhalb der angeschlossenen Staaten allmälig abzutragen, um gemeinsam nach außen hin dann den handelspolitischen Konkurrenten auf gleich machtvoller Grundlage die Spitze auf dem Weltmarkte bieten zu können: „In dieser Richtung liegt die zukünftige, erfolgversprechende Handelspolitik."

Arbeitgeberverband im Baugewerbe. Die zahlreichen, zum Theil recht unbesonnenen Arbeitseinstellungen, die während der letzten Monate im Baugewerbe ausgebrochen sind, haben die natürliche Folge eines engeren Zusammenschlusses der Arbeitgeber zu Schutz und Trutz gehabt. Zu den früher schon erwähnten Gründungen von solchen Verbänden (in München, Stuttgart und Umgebung, Pirna, Magdeburg 2c.) tritt jetzt der Norddeutsche Baugewerkverein mit folgendem auf seiner Delegirtenversammlung in Bremerhaven am 15. August gefaßten Beschluß:

„Der Vorstand des Norddeutschen Baugewerk-Vereins ersucht die Innungen des Bezirks um Angabe der Zahl derjenigen Kollegen und Arbeitgeber unseres Gewerks, welche, obwohl nicht zur Innung gehörend, gewillt sind, jedweden Streik bekämpfen zu helfen durch Nichtanstellung der ihnen durch Namenliste bekannt gegebenen Gesellen und Arbeiter. Bei ausbrechendem Streik läßt der Vorstand die ihm zugestellte Namenliste der streikenden Arbeiter in Druck herstellen und sendet sie den Einzelinnungen des Bezirks, in der, wie oben ausgeführt, festzustellenden Anzahl. Gleich so wird verfahren bei Streiks außerhalb unseres Bezirks, wenn uns die Kollegen hierum angehen. Mit der Bildung von Arbeitgeberverbänden in den einzelnen Orten ist seitens aller Innungen vorzugehen, desgleichen mit der Einrichtung eines Arbeitnachweises."

Die Aussperrung Streikender im Baugewerbe soll also nach dem Willen dieses Vereins nicht nur in seinem Bezirk, sondern durch ganz Deutschland organisirt werden. Darauf zielt auch folgender Beschluß, der als Antrag für den Verbandstag bestimmt ist:

Bei ausbrechenden Streiks ist eine Namenliste der streikenden Arbeiter an den Vorstand des einzelnen Bezirks zu senden, welcher dieselbe wiederum zur Kenntniß derjenigen Bezirksvorstände giebt, von denen Unterstützung bei dem betreffenden Streik geboten erscheint, mit der Bitte um entsprechende Vervielfältigung und Vertheilung.

Auf dem im Anfange nächsten Monats in Breslau stattfindenden Verbandstag deutscher Baugewerksmeister wird die Schaffung eines ganz Deutschland umfassenden Arbeitgeberverbandes im Baugewerbe berathen werden.

Ungarisches Centralamt für Arbeitsstatistik. Die ungarische Regierung beabsichtigt, einer Budapester Meldung zufolge, einen auf die Organisation der Arbeitsstatistik Bezug habenden Gesetzentwurf ausarbeiten zu lassen, wobei sie sich hauptsächlich an die Bestimmungen des jüngst in Oesterreich geschaffenen gleichartigen arbeitsstatistischen Amtes halten wird. Der Entwurf, den ein Beamter des Handelsministeriums auf Grund der während einer längeren Studienreise im Auslande gewonnenen Daten bereits fertiggestellt hat, plant die neue Einrichtung in der Weise, daß im statistischen Amte eine besondere Sektion für Arbeitsstatistik errichtet wird, welcher die Aufgabe zufällt, die zur Schaffung von sozialen und wirthschaftlichen Gesetzen nöthigen Daten zu beschaffen, auszuarbeiten und von Zeit zu Zeit zu veröffentlichen. Die Kosten des neuen Amtes wurden vorläufig jährlich auf 120 bis 150000 fl. (?) veranschlagt. — Wird dieser Plan ausgeführt, so ist thatsächlich das deutsche Reich das einzige Land mit einer starken gewerblichen Entwickelung, das kein Centralamt für Arbeiterstatistik hat. Das ist für den Staat, der sich so gern seines Vorangehens in der Sozialreform rühmt, beschämend genug!

Kapital und Arbeit. Zwischen der Londoner „South-Metropolitan-Gas-Company" und ihren Angestellten besteht seit acht Jahren das beste Einvernehmen. Besonders ist dies dem Vorsitzenden Livesey zu verdanken. Er hat auch den Arbeitern wirkliches Interesse an dem Resultat ihrer Arbeit einzuflößen gewußt. Schon seit einer Reihe von Jahren können die Angestellten Aktionäre der Gesellschaft werden, so daß von den 7966 Aktionären in der That 1186 Angestellte der Gesellschaft sind. In einer kürzlich abgehaltenen Versammlung der Aktionäre machte nun Livesey weitere Vorschläge im Interesse der Eintracht zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, die „Frankfurter Zeitung" berichtet darüber:

Die im Wochenlohn stehenden Angestellten sollen zwei Direktoren und die Monatsgehalt Beziehenden einen Direktor wählen dürfen. Während der Zeit, wo die von den Angestellten gewählten Direktoren als solche Pflichten zu erfüllen haben, sind sie ihrer gewöhnlichen Arbeit entbunden. Die Entschädigung beträgt ihre gewöhnliche Bezahlung, als ob sie an der Arbeit wären, und außerdem 10 s 6 d für jede wöchentliche Sitzung. Ein von den Angestellten gewählter Direktor muß wenigstens sieben Jahre in den Diensten der Gesellschaft gestanden haben und mindestens für 100 Lstr. Aktien besitzen. Direktor Livesey schlug vor, diesen seinen Plan versuchsweise auf drei Jahre einzuführen. Beantrage das Handelsamt Abänderungen, so möchten sie Gehör finden. Die Angestellten besäßen gegenwärtig für 55000 Lstr. Aktien, welche einen Marktwerth von 80000 Lstr. hätten. Wählten die Angestellten die passenden Leute zu Direktoren so sei er, Livesey, überzeugt, daß die Befürchtungen, welche seine Kollegen etwa haben möchten, grundlos wären. Wenn die Gesellschaft etwas thun könne, was dem Gemeinwesen und den Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit von Nutzen wäre, so möge sie nicht davon abstehen. Wenn die Angestellten Schönredner erwählten, die bald den, bald jenen Wolkenkukuksheim-Plan vorbrächten, so würde das Projekt natürlich ins Wasser fallen. Der Arbeiterstand habe bisher wenig Gelegenheit gehabt, sich mit dem kommerziellen Leben in seinen größeren Erscheinungen bekannt zu machen. Hoffentlich werden die neuen Direktoren sich diese Kenntniß erwerben und sie unter ihren Mitarbeitern verbreiten.

Dieser Plan wurde schließlich von den Aktionären fast einstimmig angenommen, nur zwei Stimmen waren dagegen. Es wird von größtem Interesse sein zu sehen, wie er sich bewährt. Denn was man da vor sich hat, ist ein Stück dessen, das man in England „industrielle Demokratie" nennt.

Staatliche Förderung der lokalen Hausindustrie in Rußland. Zu diesem Zwecke verwendet das russische Ministerium der Landwirthschaft im Jahre 1898 die Summe von 100000 Rubel (gegenüber 35000 Rubel im Jahre 1888). Dem Depot für Produkte der Hausindustrie in Riga und der Pensaschen Kreislandschaft wurden 1897 unverzinsliche Darlehen zur Förderung der Hausindustrie gegeben. Desgleichen erhält das unter dem Protektorate einer Großfürstin stehende Depot für Produkte der Hausindustrie in Moskau und verschiedene Landschaften zur Organisirung von Werkstätten für Hausindustrielle oder für Museen und dergl. alljährliche Subsidien. Auf der landwirthschaftlichen und industriellen Ausstellung in Kiew 1897 hat der Minister Belohnungen für die besten Arbeiten der Hausindustriellen ausgesetzt. — Um den Hausindustriellen die Arbeit zu erleichtern, sind vom Ministerium Normen zur Erlangung von billigen Rohstoffen (Holz aus den Kronwaldungen und von Metallen aus den Kronbergwerken) erlassen worden; außerdem werden Muster und verschiedene Abbildungen hausindustrieller Produkte, wie bemalter Geschirre, verschiedener Töpfergeräthe, Möbel, Gegenstände aus Metall und Stein u. dergl. m. vervielfältigt und versandt. Desgleichen hat das Ministerium zahlreiche Weberschulen unterstützt und ins Leben gerufen und zur Förderung des Seidenbaues im Kaukasus bei einem Privatinstitute für Seidenkultur in Tiflis drei Stipendien zu 100 Rubel ge-

gründet. Im Jekaterinenburger Gouvernement wurde eine Steinschleifer-Werkstätte für Hausindustrielle, und im Gouvernement Kostroma, zur Förderung der Gold- und Juwelen-Hausindustrie, eine Zeichenschule mit einem Museum ins Leben gerufen. — Ueberdies wurden vom Ministerium noch Fachleute ins Ausland entsandt, um sich mit den dortigen Hausindustrien eingehend bekannt zu machen und die gewonnenen Kenntnisse nach Möglichkeit zu verwerthen.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtische Miscellen. Die Stadt Magdeburg hat Offerten zu einer allgemeinen Haftpflichtversicherung für Unfälle bei städtischen Betrieben oder innerhalb städtischer Anlagen, Straßen u. s. w. eingefordert. Die günstigste davon fordert für die Versicherung des Betriebes 1. des Neustädter Hafens mit Hafenbahn und Bugsirdampfer, 2. des Schlacht- und Viehhofs mit Anschlußgleisen und dem Bahnübergange im Zuge der verlängerten Schlachthofstraße, 3. des Packhofs mit Anschlußgleisen und 4. der Gas- und Wasserwerke mit Anschlußgleisen bei 100 % Ersatz des Schadens, und zwar bei Personenschäden in unbegrenzter Höhe und bei Sachschäden bis zu 10 000 M. für jedes Ereigniß eine Gesammtprämie von jährlich 1650 M., die sich bei Vorausbezahlung auf fünf Jahre auf 1320 M. ermäßigt und unter Hinzurechnung der Zinsen des vorausbezahlten Kapitals auf rund 1400 M. stellen würde. Die Stadtverordnetenversammlung wird um ihre Zustimmung und Bewilligung der Kosten ersucht. — In Heilbronn ist der Bau einer neuen Gasfabrik beschlossen. Das neue Werk soll vorläufig für ein jährliches Erzeugniß von 3 Millionen Kubikmeter eingerichtet werden, beim vollen Ausbau würde es für 6 Millionen Kubikmeter genügen; dies würde nach der Erfahrung ausreichen, bis die Stadt etwa 86 000 Einwohner zählt. Der ganze Ausbau der Fabrik müßte voraussichtlich in 20 Jahren erfolgen. Der Reingewinn der Fabrik würde sich im ersten Betriebsjahr auf etwa 88 000 M., im Jahre 1905 schon auf 130 000 M. belaufen, so daß die Stadt mit ihrer Erbauung ein gutes Geschäft machen würde. Die Kosten betragen 800 000 M., an welcher Summe aber der Bauplatz der alten Fabrik u. a. abgeht, so daß etwa 600 000 M. Bauaufwand verbleiben. — In Mainz beschäftigt sich die Gasdeputation mit den Gasuhrenautomaten. Auf den Einwurf eines Zehnpfennigstückes erhält der Konsument 500 Liter Gas, geht diese Quantität zu Ende, so wird das Licht immer kleiner und geht schließlich ganz aus; ein weiteres Durchströmen von Gas durch die Uhr findet erst dann statt, wenn wiederum durch Einwurf eines Zehnpfennigstückes 500 Liter gekauft werden. Es können auch auf einmal 12 Zehnpfennigstücke eingeworfen werden; ist dann das Quantum von 6000 Litern verbrannt, muß neuer Einwurf erfolgen. — Ein gemeinsames Elektrizitätswerk für Schwarzenberg, Grünhain, Sachsenfeld und Baierfeld wird in Obersachsenfeld erbaut. Geplant ist ein Elektrizitätswerk für Göttingen. Neue elektrische Straßenbahnen werden in Magdeburg und von Lennep nach Remscheid gebaut. — Die städtischen Kollegien in Hainichen haben den Ankauf eines Geländes beschlossen, das künftighin als öffentlicher Park dienen soll. — Die Bernburger Stadtverordneten beschlossen die Einrichtung einer Koch- und Haushaltungsschule und planen die Herstellung eines Stadtbades. — In Magdeburg sind die Pläne für ein Volksbad und eine Volksbibliothek jetzt fertig gestellt. — In Karlsruhe ist die Abfuhr der menschlichen Abfallstoffe mittels Schwemmkanalisation vom Magistrat beantragt. Die Gesammtkosten sind auf 1 150 000 M. veranschlagt.

Städtisches Speisehaus in Breslau. Wir haben schon früher das aus einer 80 000 M. betragenden Stiftung des Stadtrathes Landsberg in Breslau entstandenen, von der Stadtverwaltung betriebenen Speisehauses gedacht. (Soziale Praxis Sp. 700). Jetzt liegt darüber ein neuer Bericht vor. Nachdem die Eröffnung der Anstalt am 5. Oktober 1895 stattgefunden hatte, zeigte sich bald, daß eine Erweiterung nöthig wurde. Seit Oktober 1897 ist nun das erheblich vergrößerte Restaurant im Betriebe und zwar mit durchaus befriedigendem Erfolge. Die Verwaltung wird durch einen Vorstand geführt, der aus einem Magistratsmitgliede, zwei von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Mitgliedern und vier Vorstandsdamen besteht. Die unmittelbare Leitung des Betriebes liegt in den Händen einer Oberwirthschafterin. Außer dieser besteht das Personal noch aus 16 Personen. Das Speisehaus ist an Wochentagen von Morgens 6 Uhr (im Sommerhalbjahr), bezw. 6½ Uhr (im Winter) bis Abends 9 Uhr geöffnet. Sonntags wird der Betrieb von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags, in den Sommermonaten von 2 Uhr ab überhaupt eingestellt. Der höchste Verkehr in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1897 fiel in den September mit 884 Personen durchschnittlich an einem Tage und 26 519 Personen im Monate, der niedrigste Monatsverkehr in den Februar mit 20 683 Personen, während des niedrigsten Tagesverkehr mit 705 Personen der Januar aufwies. Einen zahlreichen Besuch erfährt das Speisehaus insbesondere von einzeln stehenden Frauen und Mädchen. An Einnahmen brachte das erste Halbjahr vom Oktober 1895 bis März 1896 33 355 M., das zweite ganze Jahr (bis 31. März 1897) 68 178 M., denen Ausgaben von 32 496 M. bezw. 60 668 M. gegenüberstanden, sodaß die Einnahmen die Ausgaben um 8 469 M. überstiegen haben. Es ist indessen vorauszusehen, daß das finanzielle Ergebniß des Rechnungsjahres 1896/97 in den folgenden Jahren nicht mehr erreicht werden wird, da sich bei der erheblichen Abnutzung der gesammten Einrichtung alsdann die Einwirkung der größeren Ausgaben für Instandhaltung der Utensilien und Baulichkeiten, sowie ferner die Preissteigerungen bei den Lebensmitteln bemerklich machen werden. Wenn man aber auch mit diesen Umständen zu rechnen hat, so liefert der Bericht doch den Beweis, daß sich das Speisehaus zu einer lebensfähigen Anstalt entwickelt hat, welche nicht nur im Stande ist sich dauernd selbst zu erhalten, sondern auch in der Lage sein wird die auf ihr gegenwärtig noch ruhende Verbindlichkeit zur allmählichen Tilgung einer Hypothek von 15 000 M. zu erfüllen.

Soziale Zustände.

Die Arbeitsverhältnisse in den Schreinereien Bayerns.

In den letzten Jahren hat die bayerische Regierung die Einrichtung getroffen, daß die Gewerbeinspektionsbeamten alljährlich die Arbeitsverhältnisse (Arbeitszeit, Löhne, Lehrlingswesen) in einem Kleingewerbe genauer untersuchen und das Ergebniß in ihren Jahresberichten zusammenfassen. Im Jahre 1897 fiel die Wahl auf das Schreinergewerbe. Der von uns im Allgemeinen besprochene Jahresbericht für 1897 enthält die erste amtliche Darstellung in Deutschland, die wir über die Arbeitsverhältnisse im Schreinergewerbe besitzen. Besonders eingehend und tiefgehend sind nun freilich die Erhebungen der Inspektionsbeamten über den Gegenstand nicht gewesen, aber man darf auch für diesen dürftigen Anfang dankbar sein. Namentlich zur Würdigung der jüngsten (1890) Lohnbewegung unter den Schreinern bietet der Bericht der Fabrikinspektoren ein willkommenes Material. Besichtigt wurden 2101 Schreinereibetriebe mit 7281 Arbeitern. Es sind dies 31,3 % aller Gehilfenbetriebe und 39,5 % aller Arbeiter.

Aus der Gewerbestatistik von 1895 ergiebt sich ein Rückgang des Allein- und Kleinbetriebes zu Gunsten der größeren Betriebe. Während nämlich die Anzahl der Hauptbetriebe von 12 473 im Jahre 1882 auf 12 211 im Jahre 1895 sank, minderte sich die Anzahl der Alleinbetriebe im gleichen Zeitraum von 7321 auf 5534. Die Anzahl der Kleinbetriebe (1—5 Arbeiter) stieg zwar von 5012 auf 5905, weit mehr aber die Anzahl der größeren Betriebe, nämlich von 140 auf 772. In entscheidendem Maße zeigt sich aber die Tendenz zum Großbetrieb, wenn wir die Anzahl der beschäftigten Personen ins Auge fassen. Im Jahre 1882 gehörten nämlich von den 14 341 Personen der Gehilfenbetriebe 12 213 oder 85,2 % den Kleinbetrieben und 2128 oder 14,8 % den größeren Betrieben an; für 1895 aber sind die entsprechenden Zahlen 9857 (53,6 %) und 8511 (46,1 %) = 18 398 Personen.

Die Arbeitszeit ist nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten im Schreinergewerbe sehr verschieden, sie schwankt im Allgemeinen zwischen 10 und 12 Stunden. Aber auch Arbeitszeiten von über 12 bis zu 14 Stunden finden sich, hauptsächlich in Oberfranken. Andererseits haben die Arbeiterorganisationen, wo sie kräftig sind, die Arbeitszeit bereits auf 9¾ und 9½ Stunden herabgedrückt, namentlich in München, Nürnberg-Fürth und Ludwigshafen. Gegenwärtig wird von den organisirten Arbeitern die 9stündige Arbeitszeit angestrebt, bis jetzt ohne großen Erfolg. Die Arbeitszeit ist im Allgemeinen im Norden Bayerns etwas höher als im Süden und in der Pfalz. Sie ist ferner höher in handwerksmäßigen Betrieben als in Fabriken, auf dem Lande als in den Städten, in kleinen Städten als in großen; endlich ist sie in Betrieben, welche vorzugsweise Lehrlinge halten, höher als in denen, bei denen dies nicht der Fall ist. In fabrikmäßigen Betrieben beträgt die Arbeitszeit in der Regel 10 Stunden; auf dem Lande ist vielfach wegen der landwirthschaftlichen Thätigkeit die Arbeitszeit überhaupt nicht geregelt. Gleichen Einfluß wie auf die Länge der Arbeitszeit haben die erwähnten Momente auch auf die Festsetzung der Arbeitspausen. In München und Nürnberg-Fürth wird nämlich in einer Anzahl von Betrieben bereits eine 1¼—1½ stündige Mittagspause eingehalten, während in denjenigen Orten, wo die Gehilfen noch in Kost und Logis des Meisters stehen, die Ruhepausen meistens nur auf die Einnahme der Mahlzeiten berechnet sind.

Aus Oberbayern wird auch berichtet, daß Ueberstunden in den Fabrikbetrieben seltener sind, als in den handwerksmäßigen.

Auch bei den Löhnen kommt der Unterschied zwischen Stadt und Land, Fabrik und Handwerk im Allgemeinen zur Geltung. In den Großstädten befinden sich die Gesellen nicht mehr in Kost und Logis des Meisters, auf dem Lande dagegen noch ein großer Theil bis etwa zur Hälfte. Der Lohn der Arbeiter, die sich nicht in Kost und Logis des Arbeitgebers befinden, beträgt bei normaler Arbeitsleistung täglich in Oberbayern 2,50—4 M, in Nürnberg-Fürth 3—3,30, in den pfälzischen Fabriken und in Würzburg durchschnittlich 3, in Schwaben 2,50—3, in den Handwerksbetrieben der Pfalz durchschnittlich 2,10, in Niederbayern 2,20—3, in Unterfranken (mit Ausnahme von Würzburg) durchschnittlich 2,60, in Mittelfranken mit Ausnahme von Nürnberg-Fürth 2,30—2,70, in der Oberpfalz 1—3,50, in Oberfranken 1,70 bis 3 M. Der Geldlohn der Arbeiter, welche sich in Kost und Logis des Meisters befinden, beträgt wöchentlich in Schwaben 5—8 M, in Mittelfranken 4,00—8, in der Pfalz durchschnittlich 6,30, in Oberbayern 4—8, in der Oberpfalz 2,50—9, in Niederbayern 3,50—7, in Unterfranken durchschnittlich 5, in Oberfranken 3—6 M. Auch in der Lohnhöhe steht also, wie in der Arbeitszeit, Oberfranken hintenan. Mißstände in Beziehung auf Lohnauszahlungstermine, Strafen und Abzüge wurden nicht beobachtet.

Was das Lehrlingswesen betrifft, so verbreiten sich die Berichte über die fachliche Ausbildung der Lehrlinge, über die Fragen der Lehrlingszüchtung, der Lehrzeit, des Lehrvertrages und des Lehrgeldes. Wir wollen nur Einiges herausgreifen.

Das Verhältniß der Anzahl der Lehrlinge zu der Gesammtzahl der Arbeiter ist im Allgemeinen ein günstiges zu nennen, wenn man erwägt, daß Fabriken der verschiedensten Branchen gelernte Schreiner benöthigen, aber selten selbst ausbilden. Die Zahl der Lehrlinge betrug in den inspizirten Betrieben in ganz Bayern 21,4% aller Arbeiter, und nur in drei Regierungsbezirken betrug sie mehr als den dritten Theil der Arbeiter (Niederbayern 39%, Unterfranken 40%, Oberpfalz 47%).

Dagegen wird in den Berichten im Allgemeinen ungenügende fachliche Ausbildung der Lehrlinge konstatirt. Der gute Wille des Meisters wird zwar nicht bezweifelt und im Allgemeinen zugegeben, daß die Lehrlinge zu außerberuflichen Verrichtungen nicht verwendet werden. Die Ursache der mangelhaften fachlichen Ausbildung liege vielmehr vorwiegend in den Betriebsverhältnissen der Werkstätten. In vielen Werkstätten, besonders an kleinen Orten, werden nur die allereinfachsten Gebrauchsgegenstände angefertigt und Flickarbeiten ausgeführt und ist gar nicht die Möglichkeit geboten, daß die Lehrlinge das Geschäft, bessere Arbeiten, ja oft gar das Poliren erlernen können. Auch die immer mehr um sich greifende Spezialisirung hindert eine vielseitige Ausbildung. In den Korbmacherbezirken Oberfrankens z. B. besteht eine ziemliche Anzahl von Schreinereien, in denen fast das ganze Jahr vorzugsweise Korbböden für die Korbmacher geschnitzt werden. Aus diesen Verhältnissen entspringen dann die Klagen über Mangel an tüchtigen Schreinergehülfen und die Nothwendigkeit für die jungen Leute, nach Beendigung der Lehrzeit sich selbst weiter zu bilden, ehe sie in ein Geschäft ersten Ranges eintreten können. Als zweites Hinderniß für die fachliche Ausbildung wird der Mangel an Fachschulen an kleineren Orten und die ungeeignete Art des Zeichenunterrichtes genannt. Vom Fabrikinspektor für Unterfranken wird sehr richtig bemerkt, daß sich Lehrzeit und Lehrgeld als Maßstab der Ausbildung der Lehrlinge nicht verwenden lassen. Die Zahlung des Lehrgeldes hat nicht die Bedeutung, daß sie den Eifer des Meisters in der Lehrthätigkeit steigert, sondern der Wegfall des Lehrgeldes hat die Wirkung, daß entweder die Lehrzeit sich erhöht oder der Lehrling vom Meister nicht in Verpflegung genommen wird.

Sehr beklagenswerth ist der Mißstand, daß die Arbeitszeit der Lehrlinge nicht nur ebenso lang war, wie die der Gehülfen, sondern daß sie sich vielfach noch durch Aufräumungsarbeiten verlängerte (Oberbayern); ferner das häufige Zusammenschlafen von zwei Lehrlingen in einem Bette.

Die Verhältnisse im Schreinergewerbe, namentlich die Lohnhöhe, werden bekanntlich durch die in diesem Gewerbe besonders wahrnehmbare Arbeitslosigkeit im Winter ungünstig beeinflußt. Im Jahre 1897 wurden beim Arbeitsamte München 2655 Schreiner und Parketbodenleger gesucht, während sich 3115 Arbeitsuchende dieser Berufsarten einschreiben ließen; von letzteren erhielten 2400 in ihrem Gewerbe Stellen vermittelt. Es ist dies eine sehr schöne Leistung des Arbeitsamtes. Aber auch sie noch läßt das Uebel der Arbeitslosigkeit in seiner ganzen Größe erkennen.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten ziehen natürlich aus den von ihnen mitgetheilten Thatsachen über die Arbeitsverhältnisse im Schreinergewerbe keine praktischen Folgerungen. Aber nach dem Vorstehenden ist klar, was der Staat zu ihrer Besserung thun kann: Ausdehnung des Schutzes der jugendlichen Arbeiter auf das Handwerk mit Beaufsichtigung der Wohnungsverhältnisse in denjenigen Betrieben, wo die Lehrlinge im Logis des Meisters sich befinden. Ferner Ausgestaltung des Arbeitsnachweises und Erleichterung der Arbeitslosenunterstützung durch Förderung der Arbeiterberufsvereine (ein Ideal, von dem wir freilich gegenwärtig noch sehr weit entfernt sind). Endlich Organisation der fachlichen Ausbildung, aber nicht durch Beharren auf den ausgetretenen zünftlerischen Geleisen (Lehrzeit, Lehrgeld, Lehrvertrag 2c.), sondern mit modernen Mitteln, durch Vermehrung der Fachschulen, Reform des Unterrichtes an diesen und durch Einführung von Lehrwerkstätten. Von letzteren wird bezeichnender Weise in den Berichten keine Erwähnung gethan. Dagegen zeigen die Berichte, daß in weitaus den meisten Fällen die Lehrzeit drei Jahre beträgt, und daß die Arbeitgeber im Handwerk fast ausnahmslos gelernte Meister sind. Was sollen da die Festsetzung der Arbeitszeit durch die Handwerkerkammer und die Beschränkung in der Befugniß, Lehrlinge zu halten, auf die gelernten Meister? Sie können eine Besserung im Lehrlingswesen nicht zur Folge haben, weil die Ursache der mangelhaften Lehrlingsbildung, wie wir gezeigt haben, ganz anderswo liegt: in den Betriebsverhältnissen!

München. A. Cohen.

Aenderungen in den Löhnen und Arbeitsstunden in England. Der fünfte Jahresbericht, den die Regierung über diesen Gegenstand (vgl. auch Nr. 38) soeben veröffentlicht hat, stellt, wie die „Labour Gazette" mittheilt, fest, daß im Großen und Ganzen die Lohnsätze von Jahr zu Jahr sehr beständig sind und daß der Reinbetrag aller Veränderungen im Jahre 1897 oder einem der vorhergehenden Jahre 1893 bis 1896, wenn über die ganze lohnarbeitende Bevölkerung vertheilt, eine kaum merkbare Aenderung in der Durchschnittshöhe der Löhne bewirken würde. 1897 war gleichwohl wie 1896 ein Jahr steigender Löhne; alle Hauptzweige der Industrie nahmen daran mehr oder weniger Theil. Das Reinergebniß all der amtlich verzeichneten Aenderungen war eine Erhöhung von rund 45 000 Pfund (900 000 M) wöchentlich, von der der größere Theil den Arbeitern im Maschinen- und Schiffsbau, in den Bergwerken und im Baugewerbe zugute kam. Was dagegen die Arbeitszeit betrifft, so ist das Jahr 1897 bemerkenswerth wegen der großen Zahl der Fälle von Verkürzung der Arbeitszeit und wegen des stattlichen Durchschnittsbetrages in der Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit. Die meisten dieser Verminderungen hatten keine entsprechende Lohnverringerung zur Folge, ja in einigen Fällen, besonders im Baugewerbe, ging Hand in Hand mit der Verkürzung der Arbeitszeit sogar eine Lohnerhöhung. Die Festsetzung von Lohn- und Arbeitszeitveränderungen wurde überwiegend im Wege gegenseitiger Vereinbarung zwischen den betheiligten Parteien erzielt; ein sehr großer Prozentsatz der Veränderungen fand ohne Arbeitsstreik statt. — Das gleiche Heft der „Labour Gazette" berichtet, daß im vergangenen Juli Lohnänderungen für 95 000 Arbeiter dem Arbeitsamte gemeldet worden sind, 94 000 erreichten eine Aufbesserung, 1000 erfuhren eine Verringerung des Lohnes. Hauptsächlich traten Erhöhungen in der Metallverarbeitung, im Maschinen- und Schiffsbau ein. Das Ergebniß war eine durchschnittliche Steigerung des Lohnes um 1 Schilling 1½ Pence (1,20 M) pro Kopf und Woche der betheiligten Arbeiter. Nur bei 3% der Arbeiterzahl gingen Streiks vorher, Aenderungen, von denen 20 600 Arbeiter betroffen wurden, fanden auf Grund gleitender Lohntarife statt, und bei 3300 Arbeitern traten Einigungsverfahren und Schiedssprüche in Kraft. Die ganz überragende Zahl von Arbeitern (68 200) erreichte die Lohnaufbesserung durch direkte Verhandlung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern oder deren Vertretern.

Aerztliche Hülfe und Schulunterricht in den russischen Fabriken. Im „Finanzboten", dem amtlichen Blatte des russischen Finanzministeriums, ist ein Bericht über die ärztliche Hülfe und den Schulunterricht in den russischen Fabriken veröffentlicht worden, der manches zur Charakteristik der russischen Fabrikverhältnisse beiträgt. Der Bericht bezieht sich auf das Industriejahr 1894/95 und umfaßt 17 615 Industrieanstalten mit 1 079 906 Arbeitern, darunter 19 294 Minderjährigen (Mädchen und Knaben). Die Jahresumsätze aller dieser Anstalten betragen 1 661 901 000 Rubel, und den Reingewinn kann man mit zuverlässiger Sicherheit mit 10% der Jahresumsätze berechnen. Die Zahl der Industrie-

anstalten, in welchen eine unentgeltliche ärztliche Hülfe für die Arbeiter organisirt ist, beträgt $8_{,5}$ % der Gesammtzahl; ihre absolute Zahl ist 1531. Nur die großen Industrieanstalten, welche über mindestens 100 Arbeiter verfügen, gewähren ihren Arbeitern regelmäßige ärztliche Hülfe. Die Zahl der Arbeiter, die eine regelmäßig organisirte ärztliche Hülfe genießen, beträgt $55_{,7}$ % der Gesammtzahl oder 607 840 Arbeiter. Höchst auffallend ist die geringe Theilnahme der Gruppe VIII (Metallbearbeitung) an der Organisation ärztlicher Hülfe, indem sie sogar in den bedeutendsten Fabriken fehlt; die Arbeiter bedürfen aber hier mehr noch als in den anderen Fabriken ärztliche Hülfe, hauptsächlich in Folge der häufig vorkommenden traumatischen Verletzungen. Die Ausgaben für ärztliche Hülfe betragen im Durchschnitt 4 Rubel 30 Kopeken auf einen Arbeiter, zwischen den Grenzen von 2 Rubeln 61 Kopeken und 6 Rubeln 8 Kopeken schwankend. Die Gesammtausgaben betragen 2 612 147 Rubel, was $0_{,289}$ % der Jahresumsätze oder circa $2_{,89}$ % des Reingewinnes ausmacht. Den größten Theil dieser Ausgaben trägt die Baumwollenindustrie, etwa 35 %, sodann folgen die Nahrungsmittelindustrie, circa 25 %, die Wollindustrie, circa $11_{,5}$ %; die geringste Theilnahme an den Ausgaben kommt der Thierproduktenindustrie zu. Bei den besser bestellten Industriezweigen ist die ärztliche Hülfe gut organisirt: dort überwiegt die Krankenhausbehandlung über die ambulatorische Heilung, was aus der Zahl der Krankenbetten zu schließen ist. Die Baumwollenindustrie weist 2507 Krankenbetten auf, die Nahrungsmittelindustrie 2302, die Wollindustrie 1005.

Zu ähnlichen Schlußfolgerungen in Bezug auf die Größe der Fabriken und die Stabilität sowie den Entwickelungsgang des Industriezweiges gelangt man bei Betrachtung des Schulunterrichtes. Die Errichtung von Fabrikschulen kommt in einer äußerst geringen Zahl von Fabriken (circa $0_{,4}$ %) vor, vorzugsweise in größeren Industrieanstalten mit einer Arbeiterzahl von 700. Die durchschnittlichen Ausgaben für Schulen im Verhältniß zur Zahl der Arbeiter, welche für ihre Kinder oder für sich selbst (Minderjährige) Unterricht beanspruchen, wird auf 2 Rubel 29 Kopeken auf einen Arbeiter berechnet, zwischen 1 Rubel 83 Kopeken und 7 Rubeln 55 Kopeken schwankend. Die Durchschnittsausgaben auf je einen Unterrichteten betragen 18 Rubel 20 Kopeken, zwischen 13 und 30 Rubeln schwankend. Die Gesammtausgaben für Schulunterricht betragen 668 390 Rubel, was $0_{,131}$ % der Jahresumsätze oder $1_{,5}$ % des Reingewinnes ausmacht. Die Zahl der Arbeiter, welche für ihre Kinder oder für sich (Minderjährige) Schulunterricht beanspruchen, beträgt 28 % der Gesammtzahl. $62_{,2}$ % der in den Fabrikschulen unterrichteten Kinder sind Arbeiterkinder, die übrigen sind Kinder der Stadt- oder Landeinwohner, welche die Fabrikschulen zur Bildung ihrer Kinder benutzen. Von den Minderjährigen, welche in Fabriken mit organisirtem Schulunterricht thätig sind, genießen bloß $61_{,2}$ % den Schulunterricht, wobei aus der Gesammtzahl der minderjährigen Arbeiter (19 291) nur $42_{,7}$ % in den Fabrikschulen Aufnahme finden. Letzteres ist auf die Länge des Arbeitstages für Minderjährige zurückzuführen.

Arbeiterbewegung.

Schwedischer Gewerkschaftskongreß.

Vom 5. bis 8. August hat in Stockholm ein Gewerkschaftskongreß getagt, dessen Verhandlungen und Beschlüssen man mit besonderem Interesse entgegensah. Es galt, eine „Landesorganisation“ zu errichten, Statuten für „die zusammenwirkenden Gewerkschaftsverbände Schwedens“ festzustellen, dabei aber auch die Entscheidung zu treffen, ob diese Organisation künftig in die sozialdemokratische eingegliedert werden sollte. Anwesend waren 269 Vertreter für 13 Lokalgewerkschaften, 23 Gewerkschaftsverbände und 19 „Arbeitergemeinden“ (lokale Gesammtorganisationen) mit insgesammt über 50 000 Arbeitern, die bei weitem bedeutendste Zahl, die je auf einem schwedischen Kongreß vertreten war.

Der Entwurf zur Landesorganisation wurde ziemlich glatt erledigt. Im Prinzip waren alle Delegirten darin einig, daß ein besonderer Vereinigungsbund Noth thäte, da der sozialdemokratische Parteivorstand, in dessen Händen bisher die Leitung der beiden Arbeiterbewegungen, der politischen sowohl wie der fachvereinlichen, gelegen, nicht länger ohne Ueberbürdung Beides besorgen könnte. Die neue Organisation bezweckt — wie der Kongreßbeschluß lautet — durch Einholen von Berichten eine möglichst vollständige Uebersicht über die Wirksamkeit der Berufsvereine im Lande zu erhalten, durch ein Sekretariat diese Berichte zu bearbeiten und sich gegenseitig bei allen Anlässen zu unterstützen, wo die Arbeitgeber durch Aussperrung die Organisation oder die Bestrebungen der Arbeiter auf Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse hindern, wie auch bei den Gelegenheiten, wo die Vereinsfreiheit bedroht oder wo größere Lohnherabsetzungen stattfinden. Die Ortsvereine gehören durch ihre Gewerkschaftsverbände der Landesorganisation an. Vereint bilden sie an jedem Orte lokale Gesammtorganisationen, die für Bildung von Berufsvereinen wirken und durch ihre Verhandlungen und Beschlüsse, betreffend Arbeitseinstellungen, die Agitation überwachen. Wo Verbände fehlen, müssen Einzelvereine, um Mitglieder der Landesorganisation zu werden, der lokalen Gesammtorganisation unmittelbar beitreten. Beabsichtigt ein der Organisation zugehörender Verein eine Arbeitseinstellung, die wahrscheinlich eine Unterstützung von der Landesorganisation nöthig macht, so werden die Forderungen von der lokalen Gesammtorganisation geprüft und darüber Gutachten erstattet. Sodann geht die Frage an das Sekretariat, dessen Antwort abgewartet werden muß, ehe der Ausstand beginnen darf. Die Lokalorganisation muß außerdem dafür sorgen, daß Verhandlungen mit den Arbeitgebern geführt werden, und Vermittelungsversuche anstellen.

Die Thätigkeit der Landesorganisation wird von einem Sekretariate von fünf Mitgliedern geleitet. Das Sekretariat wird seinerseits von der Repräsentation kontrolirt, die aus Vertretern der Gewerkschaftsverbände besteht und in der Zeit zwischen den Kongressen die Exekutive in allen wichtigen Fragen ausübt. Die höchste Instanz bildet der Kongreß, auf dem die Vereine ihrer Größe gemäß durch Delegirte vertreten sind. Verbände (bezw. Vereine), die der Landesorganisation wenigstens ein halbes Jahr angehört haben, können Unterstützung in Anspruch nehmen, wenn die Zahl der von einer Aussperrung betroffenen Arbeiter 5 % der Verbandsmitglieder übersteigt. Bis zu 5 % werden die Ausgesperrten von dem Verbande selbst unterstützt. Bei einer Arbeitseinstellung entscheidet das Sekretariat, ob die erhobenen Forderungen unterstützt werden können. Bei einer Aussperrung von besonders großem Umfange trifft die Repräsentation die Entscheidung. Nur diesen Regeln gemäß gebilligte Konflikte können auf die Hülfe der Landesorganisation Anspruch machen. Bei Arbeitseinstellungen, die mehr als 5 % der Verbandsmitgliederzahl umfassen, werden wöchentliche Beiträge von 25 Oere für jedes Mitglied der Landesorganisation erhoben; doch werden landwirthschaftliche Arbeiter, Vereine von Arbeiterinnen und Vereine, in denen Frauen und jüngere Personen nur halbe Beiträge zahlen, von den Umlagen nicht getroffen.

Wenn also die Bildung einer Landesorganisation ziemlich leicht ihre Erledigung fand, so entstand um so mehr Streit darüber, ob der Anschluß an die sozialdemokratische Arbeiterpartei die unerläßliche Bedingung für den Eintritt in die Landesorganisation sein sollte. Die Frage war schon eine geraume Zeit vorher in der Parteipresse besprochen worden, trotzdem brauchte der Kongreß den weitaus größeren Theil seiner Verhandlungen zu ihrer Entscheidung. Nach dreitägigen Debatten wurde mit 173 Stimmen gegen 83 (7 Vertreter stimmten nicht und 4 waren abwesend) der Anschluß der Gewerkschaften an die sozialdemokratische Partei beschlossen, und sodann mit 213 Stimmen gegen 5, daß — insofern eine Gewerkschaft die ökonomischen Vortheile der Organisation genießen wolle — der Anschluß binnen drei Jahren nach dem Beitritt zur Landesorganisation stattfinden müsse.

Für diesen Ausgang der Verhandlungen sind verschiedene Gründe maßgebend. Die Gewerkschaftsbewegung ist in Schweden durch die Sozialdemokratie wachgerufen, die sozialdemokratische Presse nimmt sich der Arbeiterforderungen stets am lautesten an und tritt besonders energisch für die Koalitionsfreiheit kräftig ein, wo die anderen Parteien sich lau zeigen oder schweigen. Andererseits ist es für die Sozialdemokratie ökonomisch wie politisch eine Lebensfrage, ihren Einfluß in den Vereinen zu erhalten. Die Gewerkschaften wachsen stark, die praktischen wirthschaftlichen Interessen treten in den Vordergrund und die politischen Leiter fürchten eine „Versumpfung“ der Arbeiterbewegung. So gilt es, die Arbeiter neu zusammenzuschweißen, wäre es auch durch Zwang! Ob aber der Beschluß in Wirklichkeit die große Bedeutung erhält, die Anhänger und Gegner ihm beilegen, bleibt doch abzuwarten. Noch haben sich die Arbeitervereine selbst nicht geäußert und jedenfalls sind drei Jahre eine geraume Zeit, Vieles kann 1901 in anderem Lichte erscheinen. Wie fern von einander die Ziele der sozialdemokratischen und der gewerkschaftlichen Bewegung liegen, dürfte in diesen Blättern — wir verweisen z. B. auf die Ausführungen Professor Diehels, Jahrg. VII Nr. 17—19 — nicht von Nöthen sein. Der Partikularismus, der allem Fachvereinswesen innewohnt, wird früher oder später sich melden, besonders in den schwedischen

Vereinen, deren Wirksamkeit sich von der Gesetzgebung fast ungehemmt bethätigen darf und die wenigstens bei den Behörden sich einer ziemlich unparteiischen Behandlung erfreuen. Werden sich sodann auch die Arbeitgeber dazu bequemen, mit den Vereinsvertretern auf dem Fuße der Gleichberechtigung zu verhandeln, so werden sich die Vereine der Wahrung ihrer Berufsinteressen ungestört widmen können und die sozialdemokratischen „Programmforderungen“ der nüchternen Masse der Gewerkvereinler immer deutlicher als das erscheinen, was sie sind, — leere Zukunftsträume!

Stockholm. Axel Raphael.

Arbeitslosenunterstützung der deutschen Gewerkschaften. Die Leiter der deutschen Gewerkschaften werden nicht müde, die Arbeiter zur Einführung der Unterstützung für Arbeitslose zu ermahnen. (Bekanntlich hat auch der letzte Verbandstag der Gewerkvereine, der Pfingsten in Magdeburg tagte, einstimmig sich dahin ausgesprochen, daß die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit von den Berufsvereinen in die Hand genommen werden müsse). Wir haben unlängst auf einen Aufsatz des Reichstagsabgeordneten v. Elm hingewiesen (Nr. 44 der „Sozialen Praxis“), der den Gewerkschaften Vortheile und Nothwendigkeit dieser Unterstützung vor Augen führt. Jetzt bringt auch der Jahresbericht der Generalkommission der deutschen Gewerkschaften eine Aufforderung im gleichen Sinne, der wir Folgendes entnehmen:

In der Zeit der Prosperität werden sich die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung etwas verringern. Die Gegner dieser Unterstützung behaupten nun, daß diese Ausgaben in den Perioden der wirthschaftlichen Depression aber so bedeutend würden, daß den Gewerkschaften finanziell die Kraft zum Widerstande gegen das Unternehmerthum genommen wird. Diese Einwendung hat nur scheinbare Berechtigung. Es ist im Gegentheil erwiesen, daß es den Gewerkschaften, welche Arbeitslosenunterstützung zahlen, gelang, die früher erkämpften Vortheile auch in der ungünstigsten Geschäftsperiode zu erhalten. So berichtete der Verband der Handschuhmacher, daß 1896 ein so ungünstiges Geschäftsjahr war, wie es noch nicht zu verzeichnen gewesen. Der Verband entschloß sich, die Arbeitslosenunterstützung auch an noch nicht bezugsberechtigte Mitglieder zu gewähren. Dadurch steigerte sich die Ausgabe für Arbeitslosenunterstützung auf 10,39 *M.* pro Kopf der Mitglieder, während sie für 1887 nur 1,72 *M.* betrug. Es gelang aber dem Verbande, durch diese Unterstützung, trotz des Bestrebens der Unternehmer, die Arbeitsbedingungen zu verschlechtern, jeden solchen Versuch erfolgreich abzuweisen.

Im Allgemeinen ist die Belastung der Gewerkschaften durch die Arbeitslosenunterstützung auch in der Zeit der ungünstigen Konjunktur nicht eine so bedeutende, daß dadurch der Bestand einer Gewerkschaft gefährdet würde. In dem Zeitraume, über welchen die Veröffentlichungen der Generalkommission sich erstrecken, stellen sich diese Ausgaben wie folgt:

Es verausgabten für Arbeitslosen-Unterstützung pro Kopf der Mitglieder:

	1892	1893	1894	1895	1896	1897
	M.	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*
Buchdrucker	14,72	5,62	5,88	5,09	6,10	5,81
Porzellanarbeiter	10,14	6,40	6,30	8,61	1,78	3,87
Handschuhmacher	9,91	12,95	9,69	—,67	10,39	1,72
Hutmacher	9,75	8,32	11,18	7,29	5,40	7,67
Cigarrensortirer	7,10	2,36	6,95	2,45	2,87	3,91
Glasarbeiter	3,38	2,81	2,21	1,80	2,51	1,10
Kupferschmiede	3,33	2,96	2,80	2,40	1,16	1,83
Glaser	1,25	—,66	?	—,76	—,42	—,60
Brauer	—,18	—,70	—,81	—,52	—,66	—,49
Bildhauer	—,16	4,42	9,96	8,37	9,10	10,04
Buchbinder	—	—	—	—,97	*1,76	*2,28
Former	—	—	—	—,34	—,35	—,06
Graveure	—	—	—	—	—	—,63

* Und Reiseunterstützung.

Die Organisationen weisen in diesen Ausgaben nicht für die einzelnen Jahre gleichmäßige Schwankungen auf, so daß aus dem Steigen oder Fallen der Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung nicht ohne Weiteres Schlüsse auf die Lage der Industrie im Allgemeinen oder des Gewerbes im Besonderen gezogen werden können. Die Ausgaben werden durch wirthschaftliche Kämpfe beeinflußt. Wenn z. B. die Buchdrucker 1892 14,72 *M.*, die Handschuhmacher 1893 12,95 *M.*, die Hutmacher 1894 11,18 *M.* und die Porzellanarbeiter 1892 10,14 *M.* pro Kopf der Mitglieder für Arbeitslosenunterstützung verausgabten, so ist dies zum Theil auf Unterstützung der durch Streiks arbeitslos Gewordenen zurückzuführen. Ferner kommt in Betracht, daß an dem wirthschaftlichen Aufschwunge nicht alle Gewerbe gleichmäßig partizipiren und außerdem nur ein Theil der Gewerbegenossen den Organisationen angehört, so daß diese Berechnung weniger ein Urtheil über die Geschäftslage als darüber zuläßt, welche Mittel zur Durchführung der Arbeitslosenunterstützung erforderlich sind.

Die Ausgaben für Reiseunterstützung pro Kopf der Mitglieder scheinen mehr der wirthschaftlichen Konjunktur zu folgen, doch wird ein Urtheil darüber erst möglich sein, wenn die Statistik sich auf einen längeren Zeitraum erstrecken wird, als dies bisher der Fall ist. Es verausgabten für Reiseunterstützung pro Kopf der Mitglieder:

	1892	1893	1894	1895	1896	1897
	M.	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*
Hutmacher	10,20	8,27	7,08	4,19	1,24	1,01
Kupferschmiede	9,64	4,63	4,03	3,89	1,59	1,54
Buchdrucker	7,57	6,10	6,65	5,77	6,60	6,01
Bildhauer	5,52	5,09	4,81	3,42	2,07	2,23
Lederarbeiter	3,85	4,42	3,88	4,14	4,33	2,53
Tabakarbeiter	3,34	1,93	?	?	1,63	1,54
Former	2,62	1,80	1,80	1,09	—,72	—,97
Handschuhmacher	1,89	1,39	1,63	—,95	—,73	—,53
Glaser	1,86	—,66	?	1,22	—,72	—,90
Metallarbeiter	1,81	1,64	1,93	1,47	—,57	—,36
Holzarbeiter (Verband)	1,77	–	1,74	1,14	—,50	—,48
Schneider	1,69	1,33	1,57	1,94	1,01	—,88
Schuhmacher	1,38	—,92	1,-	—,73	—,42	—,36
Zimmerer	1,09	—,52	—,85	—,44	—,10	—,46
Cigarrensortirer	1,08	—,57	—,76	—,76	—,82	—,81

Die beiden Tabellen ergeben bei einem Vergleiche, daß die Ausgaben für eine mäßige Arbeitslosenunterstützung diejenige für Reiseunterstützung nicht wesentlich übersteigen. Diese Erkenntniß, wie auch die Meinung, daß die Arbeitslosenunterstützung neben der Reiseunterstützung gewährt werden muß, wenn allen Mitgliedern die gleichen Rechte eingeräumt werden sollen, hat denn auch dazu geführt, daß in den letzten sechs Jahren in mehreren Organisationen die Arbeitslosenunterstützung eingeführt wurde. 1891 wurde in 12 von 61 Centralverbänden, das ist in 19,6 % derselben, 1897 in 17 von 55 Centralverbänden, das ist in 30,9 % derselben, Arbeitslosenunterstützung gezahlt.

Die Arbeiterbewegung im deutschen Baugewerbe. Im Baufach herrscht zur Zeit eine starke Bewegung. In verschiedenen Orten streiken Maurer, Zimmerleute und Handlanger theils um Erhöhung der Stundenlöhne und Herabsetzung der Arbeitszeit, theils wegen allerlei Mißständen auf den Bauten. In Berlin wird dabei besonders von dem Kampfmittel der Bausperre Gebrauch gemacht. In einigen Ortschaften, so in Potsdam und Frankfurt a. O., sind die Arbeiter siegreich gewesen (der von den Arbeitern geforderte Stundenlohn von 45 ₰ soll vom 1. April nächsten Jahres ab gewährt werden), in anderen, so in Breslau, sind die Arbeiter unterlegen, während in anderen Orten, so in Spandau und Lübeck, die Unternehmer die Forderungen der Arbeiter mit der Aussperrung beantwortet und, wie in Lübeck, auch das von den Arbeitern vorgeschlagene Einigungsamt abgelehnt haben. Stellenweise suchen die Unternehmerorganisationen die einheimischen Arbeitskräfte durch die Heranziehung billiger italienischer, czechischer und polnischer Arbeitskräfte mürbe zu machen. Letzteres ist neuerdings, außer in Lübeck, besonders in Sachsen geschehen, wo bei den Renovirungsarbeiten an der Strafanstalt Vogtsberg die einheimischen, zumeist aus Oelsnitz stammenden Arbeiter durch Czechen ersetzt wurden, obgleich seiner Zeit auf Betreiben des „Alldeutschen Verbandes“ die Verwendung czechischer Arbeiter ebenso verpönt worden ist, wie das Trinken des „Czechenbieres“ des Bürgerlichen Brauhauses in Pilsen. In Sachsen ist es bereits zu ernsten Reibereien zwischen einheimischen und czechischen Arbeitern gekommen, wobei die deutschböhmischen Arbeiter mit den sächsischen gemeinsame Sache machten. Mehrfach sollen die czechischen Arbeiter und deren Frauen den einheimischen Arbeitern einfach das Handwerkszeug weggenommen haben. Wenn in gewissen Blättern dabei die Arbeitswilligkeit und Bedürfnißlosigkeit der italienischen und czechischen Arbeiter gerühmt wird, so wäre doch zu bedenken, daß diese fremden Arbeiter den einheimischen Geschäftsleuten fast gar nichts verdienen lassen und auch keine Steuern zahlen, vielmehr nach Fertigstellung der Bauten mit dem ersparten Geld in die Heimath zurückkehren. In einer Berliner Maurerversammlung wurde unlängst mitgetheilt, daß der Centralverband der Maurer gegenwärtig in ca. 700 Orten nahezu 70 000 Mitglieder (?) zähle. Allein in diesem Jahre habe er schon 230 000 *M.* an Unterstützungen gezahlt. Es wurde größte Vorsicht bei Arbeitseinstellungen empfohlen, weil die Akkordmaurer in der Zunahme begriffen seien und bevorzugt würden. In der letzten Sitzung der Berliner Gewerkschaftskommission sollte über die Lohnbewegung der Maurer und Zimmerer in Berlin und Umgebung, bei der es sich wesentlich um die Durchführung des 60 ₰-Stundenlohns handelt, berichtet werden, doch wurde der Gegenstand auf Einspruch der Delegirten der Maurer und Zimmerer von der Tagesordnung abgesetzt. Die Putzer wollen ebenfalls in eine Lohn-

bewegung eintreten. (Vergl. auch die Notiz über „Arbeitgeberverbände im deutschen Baugewerbe“ unter der Rubrik „Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik“ dieser Nummer.)

Zweiter allgemeiner Gärtnertag. Der Allgemeine Deutsche Gärtner-Verein (Gehülfenorganisation) hielt am 6. und 7. August in Leipzig seine vierte Generalversammlung ab. Um bei dieser Gelegenheit „allen gärtnerischen Vereinen und Kollegen, welche dem ‚Allgemeinen Deutschen Gärtner-Verein‘ noch nicht angehören“ die Möglichkeit zu gewähren „ihre Wünsche in Bezug auf unsere Organisation zum Ausdruck zu bringen“ und „ferner um eine allgemeine Besprechung der unseren Stand berührenden Tagesfragen herbeizuführen“ berief der „Allgemeine Deutsche Gärtner-Verein“ zum 5. August den zweiten allgemeinen Gärtnertag ebenfalls nach Leipzig ein. Das Bureau dieses Gärtnertages wurde aus Vertretern drei verschiedener Organisationen zusammengesetzt, wovon der Allg. D. G.-V. mit 2900 Mitgliedern die stärkste war. Dieser steht auf dem Boden der heutigen Gesellschafts- und Wirthschaftsordnung und nimmt in den Fragen der Verbesserung der Arbeitsbedingungen ungefähr den Standpunkt der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) ein. Die zweite nationale Organisation, welche sich „Deutsche Gärtner-Vereinigung“ nennt, gehört zu den Gewerkschaften sozialdemokratischer Richtung und ist nur etwa 200 Mitglieder stark. Die dritte Art besteht aus losen, lokalen Vereinen. Im Ganzen waren 47 Delegirte anwesend. Den Vorsitz führte Obergärtner C. Nethwisch-Gudehausen. Dem ersten Verhandlungsgegenstand lag ein Referat des Herrn O. Albrecht-Steglitz über „Die Anforderungen der Gegenwart an die Ausbildung des Gärtners“ zu Grunde. Der Redner führte den Nachweis, daß die Ausbildung des Gärtners den praktischen Ansprüchen des Berufslebens keineswegs genüge. Nun klagten aber gerade die Prinzipale über zu geringe Fähigkeiten der Gärtnergehülfen, um damit gleichzeitig auch die vielfach erbärmlich niedrigen Löhne zu entschuldigen. Tüchtiges Können liege im Interesse von Prinzipal und Gehülfen und hebe den ganzen Beruf. Der Besuch einer Lehranstalt bringe nur dem Schüler Vortheil, der vorher mindestens 3 bis 5 Jahre praktisch im Gärtnerberuf gearbeitet habe. Gehülfen- und Prinzipalsvereine (Gartenbau-Vereine) müßten ihr ganzes Gewicht auf eine planmäßige Ausbildung im Gärtnerberufe legen. Besonders nothwendig sei die Errichtung von gärtnerischen Fachschulen, wo möglich im Anschluß an bestehende allgemeine Fortbildungsschulen. Die öffentliche Meinung müsse aufgeklärt werden, über die wirklichen vielfach traurigen Verhältnisse des Gärtnerstandes. Im Zusammenhang mit dem ersten Vortrag stand das zweite Referat, welches Kulturpraktiker Voß-Charlottenburg über die Hochschulfrage hielt in dem Sinne, daß der Gärtnertag sich so lange gegen die Errichtung einer Hochschule für Gärtner erkläre, bis eine Reform des allgemeinen gärtnerischen Schulwesens eingetreten sei. Die Errichtung eines Lehrstuhles für Gärtnerkunst an einer anderen Hochschule zur Heranbildung tüchtiger Lehrkräfte genüge vorläufig. Nach einem dritten Referat, das Kunst- und Handelsgärtner Kaiser-Leipzig-Lindenau über die von den Gartenbauvereinen eingeleitete Schutzzollbewegung hielt, und der folgenden Diskussion stimmte der Gärtnertag in seiner Mehrheit für den Schutzzoll (Grenzzoll) auf gärtnerische Produkte, wie Blumen, Bäume, Zwiebeln, Samen, Knollengewächse und Gemüse.

Am späten Abend sprach der Vorsitzende über die event. Verschmelzung der verschiedenen Vereine. Die Sozialdemokraten machten den Anschluß an die Gewerkschaften für den Beitritt zum Allg. D. G.-V. zur Bedingung, es wurde ihnen aber ein „Niemals“ entgegengerufen, und so darf denn der wiederholte Versuch, eine Einigung herbeizuführen, als endgültig gescheitert angesehen werden. Die Vertreter der Lokalvereine verhielten sich passiv oder stimmten den Rednern des „Allg. D. G.-V.“ zu.

In den am anderen Morgen begonnenen zweitägigen Verhandlungen der IV. Generalversammlung des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins stellte der Bericht des Geschäftsführers Darmer-Berlin fest, daß die Organisation erheblich gewachsen ist. Den Resolutionen des Gärtnertages stimmte auch die Generalversammlung zu. Ferner wurde beschlossen, die Frage des Anschlusses an den Verband der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung (in Frankfurt a/M.) zu setzen.

Der vierte Verbandstag der Fabrikarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands in Cassel war von 40 Delegirten besucht. Der Verband zählt z. Z. in 156 Zahlstellen 14 603 Mitglieder und ist innerhalb zweier Jahre um 100 % gewachsen. Die beantragte Einführung der Arbeitslosen-Unterstützung wurde zur Zeit wegen ungenügender Mittel und wegen der fehlenden Uebersicht über den Arbeitsmarkt abgelehnt, dagegen die Gewährung einer Sterbegeld-Unterstützung vom 1. April nächsten Jahres ab mit rückwirkender Kraft beschlossen. Die Beiträge wurden um ein Geringes erhöht. Der Verband gewährt auch die bei so ziemlich allen Gewerkschaften übliche Reise-Unterstützung. Der Sitz des Verbandes blieb in Hannover, der des Ausschusses in Offenbach.

Internationaler Kongreß der Lithographen, Steindrucker und Berufsgenossen. Der zweite Kongreß dieser Arbeiter hat vom 12. bis 14. d. M. in Bern getagt. Es waren 6 Delegirte aus England, 5 aus Frankreich, 3 aus Deutschland (unter ihnen der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete für Frankfurt a/M., Lithograph Schmidt), 2 aus der Schweiz und 1 aus Italien erschienen. Der dänische Delegirte hatte in letzter Stunde abgeschrieben, aber die Zustimmung der Dänen zu den Kongreßbeschlüssen ausgesprochen. Oesterreich fehlte, dagegen hatte das internationale Buchdruckersekretariat einen Vertreter geschickt. Beschlossen wurde die Errichtung eines internationalen Verbandes sämmtlicher Berufsvereine mit einem ständigen Sekretariat, das die nächsten zwei Jahre in England seinen Sitz haben soll, sowie die Gründung einer internationalen Widerstandskasse, zu welcher jährlich jedes Mitglied der internationalen Organisation 40 ₰ beisteuern soll. Die Gelder sollen in der Bank von England angelegt werden. Der nächste Kongreß soll in zwei Jahren in Paris gelegentlich der Weltausstellung stattfinden. Bemerkenswerth war die Betheiligung der Behörden an dem Kongreß. Die Regierung des Kantons Bern hatte den Regierungsrath v. Steiger zur Theilnahme an dem Kongreß abgeordnet, während der Gemeinderath der Stadt Bern sich durch seinen Vizepräsidenten, Finanzdirektor Müller, vertreten ließ und außerdem ein Schreiben an den Kongreß gesandt hatte. Die Verhandlungen des Tages zeichneten sich durch Mäßigung aus. Ausstände sollen thunlichst vermieden, eine Abkürzung der Arbeitszeit, die Errichtung von Fachschulen unter direkter Verwaltung der Arbeiter und genossenschaftlichen Ateliers erstrebt werden. Auch soll ein Informationsbureau für Lohn- und Arbeitsverhältnisse errichtet werden. Zu internationalen Verbänden mit eigenen Sekretariaten haben sich bis jetzt vereinigt: Berg-, Textil-, Holz- und Metallarbeiter, Buchdrucker, Tabak- und Hafenarbeiter, Seeleute, Handschuh- und Schuhmacher endlich Eisenbahner.

Die Gewerkschaftstage in Oesterreich. Wie schon in der letzten Nummer kurz bemerkt, pulsirt zur Zeit in Oesterreich das gewerkschaftliche Leben ziemlich stark. Mitte dieses Monats haben in Wien, Graz und Prag verschiedene gewerkschaftliche Verbandstage stattgefunden, von denen der der Buchdrucker und Schriftgießer in Graz auch von Delegirten aus Frankreich, der Schweiz, Ungarn und Kroatien besucht war, während dem Verbandstag der Bauarbeiter in Wien ein Bevollmächtigter der deutschen Maurer aus Hamburg beiwohnte. Dem Buchdruckerverband gehören jetzt sämmtliche Provinzvereine offiziell an; nur ein winziger Bruchtheil der Arbeiter soll noch außerhalb der Organisation stehen. Die Durchführung des Normallohntarifs soll bedeutende Fortschritte gemacht haben; nur wenige Druckorte sollen außerhalb des Tarifs stehen. Beschlossen wurde u. A. die anzustrebende gesetzliche Verpflichtung der Unternehmer, den zum vorübergehenden Militärdienst einberufenen Arbeitern die Arbeitsplätze zu reserviren. — Auf dem Verbandstage der Metallarbeiter wurde darüber Beschwerde geführt, daß in den Hüttenwerken die Sonntagsruhe nahezu vollständig außer Kraft gesetzt sei. Bezüglich der Streiks wurde größte Vorsicht empfohlen und ein Streikreglement angenommen, welches möglichst gütliche Beilegung von Differenzen vorschreibt. Ohne Zustimmung der Verbandsleitung sollen keine Streiks proklamirt werden, andernfalls giebts keine Unterstützung. Die seit dem letzten Verbandstage beschlossene Union der Metallarbeiter soll weiter dahin ausgebaut werden, daß überall da, wo ein Bedürfniß vorhanden, Fachortsgruppen bezw. Fachsektionen der einzelnen Berufszweige errichtet werden. In Kleingewerben soll thunlichst dafür gesorgt werden, daß die Gehülfen-Ausschüsse aus organisirten Arbeitern zusammengesetzt sind. — Auf den Verbandstagen der chemischen Arbeiter und der Thonwaarenarbeiter wurden trübe Bilder über die traurige Lage dieser Arbeiterkategorien entrollt, die vorläufig nur schwache Organisationen aufweisen. Die chemischen Arbeiter erstreben einen Reichsverband mit einem doppeltsprachigen Fachblatt an. Auch soll ein zentralisirter Streikfonds geschaffen und in eine Bewegung für die Herabsetzung der Arbeitszeit eingetreten werden. Von den Thonwaarenarbeitern ist nur ein kleiner Prozentsatz organisirt. Zur Förderung der Organisation wurde für alle Werkstätten das System der Vertrauensmänner

empfohlen. Dringend wurde vor aussichtslosen Streiks gewarnt. Ohne Einwilligung der Verbandsleitung und ohne Zustimmung der Ortsgruppen soll bis zum nächsten Fachtag kein Streik begonnen werden.

Zum Eisenbahnarbeiterstreik in Frankreich wird uns aus Paris geschrieben: Seit unserm letzten Berichte über die Ausstandsbewegung unter den französischen Eisenbahnarbeitern (Nr. 45) hat sich die Situation zwischen den gegnerischen Parteien nicht verändert. Auf die Weigerung der großen Eisenbahngesellschaften, mit dem Ausschuß des Gewerkschaftsverbandes in Unterhandlung zu treten, hatte sich dieser zunächst jeder Aeußerung enthalten und seine Antwort auf die kommende Woche verschoben. Er wollte, wie er ausdrücklich betonte, die lokalen Gruppen, die aufgefordert wurden, sobald als möglich Stellung zu nehmen zu dem ablehnenden Bescheide der Unternehmergesellschaften, in keiner Weise in ihren Beschlüssen beeinflussen. Ohne über den Ausfall dieser Beschlüsse der lokalen Gruppen zu berichten, veröffentlichte aber der Verbandsausschuß in der „Tribune de la Voie ferrée“ vom 15. August nun seine eigenen Bemerkungen zu dem Verhalten der Eisenbahngesellschaften. Eine präzise endgültige Erklärung giebt er darin allerdings nicht, sondern er kommentirt nur die Briefe der Gesellschaften, in denen sie ihre Ablehnung mittheilten und theilweise auch begründeten. Der Ausschuß des Gewerkschaftsverbandes hebt zunächst hervor, daß die Antworten aller Gesellschaften sich zusammen lassen in den Worten: „Es gäbe keine Veranlassung, diese Fragen (der Lage des Personals) durch Vermittler zu behandeln.“ Immerhin konstatirt er, daß zwei der Gesellschaften, die Ostbahnen und die Paris-Lyon-Mittelmeerbahn sich auf eine Erörterung des vom Gewerkschaftsverband aufgestellten Arbeiterprogramms von 1893 eingelassen hatten. Die Direktion der Ostbahn hatte nämlich betont, daß sie im Jahre 1897 für Wohlfahrtszwecke ihrer Bediensteten 9 Millionen Francs ausgegeben und daß diese Ausgaben $16_{,66}$ % der Löhne und $45_{,68}$ % der an die Aktionäre vertheilten Dividenden ausmache. Die Realisirung sämmtlicher Forderungen der Arbeiter lege ihr eine jährliche Mehrausgabe von 50 Millionen Francs auf, wozu sie nicht in der Lage sei. Die Paris-Lyon-Mittelmeerbahn hatte aufgestellt, daß die volle Ausführung des Gewerkschaftsprogramms ihre Ausgaben um 70 % erhöhen und für sie allein eine jährliche Erhöhung des Ausgabebudgets von 120 Millionen Francs nöthig machen würde. Diesen Vorhaltungen gegenüber antwortete der Verbandausschuß, daß es nicht seine Sache sei, die Kosten für die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse zu berechnen. Warum habe man übrigens diese einfache Antwort, die Bewilligung des Programms von 1893 sei unmöglich, nicht schon vor fünf Jahren gegeben? Die durch die geforderten Reformen nöthig werdenden Mehrausgaben würden sich für die Eisenbahngesellschaften sehr wohl lohnen, da durch die Entlastung des heute überanstrengten Personals sicherlich die Unfälle abnähmen. Gegenüber den Zahlen der Unternehmergesellschaften sei darauf hinzuweisen, daß es unter den Eisenbahnbediensteten Familienväter gebe, die selbst nach 20jähriger Dienstzeit nur $2_{,15}$ bis $3_{,25}$ Frcs. pro Tag einnehmen und daß Barrierefrauen mit $2_{,50}$ Frcs. monatlich abgefunden werden. Es genüge auf keinen Fall, die Eisenbahnarbeiter mit großen Ziffern zu blenden: „Ils sont malheureux et ne veulent plus l'être. C'est la leur seul argument.“

Arbeiterschutz.

Die Betheiligung der Bergarbeiter an der Grubeninspektion. Der gegen die Heranziehung von Arbeiterdelegirten zum Aufsichtsdienst in Bergwerken gerichtete Protest des Vorstandes des „Vereins für bergbauliche Interessen im Oberbergamtsbezirke Dortmund“ (vergl. Soziale Praxis Sp. 1193) begegnet in der Presse fast aller bürgerlichen Parteien einer mehr oder minder scharfen Ablehnung. Weder will man die technischen noch die politischen Gründe gelten lassen. So sagt z. B. ein in mehrere nationalliberale Blätter übergegangener Artikel: „Die auf die fehlende Autorität und die moralische Qualifikation sich gründenden Bedenken sind nicht stichhaltig; sie würden sonst gegen jede Betheiligung der Arbeiter an der Selbstverwaltung bei Einrichtungen angeführt werden können, deren segensreiche Wirksamkeit von keiner Seite mehr in Frage gezogen wird.“ Die „Nationalzeitung“ schreibt u. A.: „Man wird doch nicht wohlbegründete sozialpolitische Maßnahmen darum unterlassen wollen, weil keine Verminderung der sozialdemokratischen Stimmenzahl davon zu erwarten ist.“ Der konservative „Reichsbote“ äußert sich wie folgt: „Wenn man erwägt, daß die Arbeiter es sind, die alle Versäumnisse oder Verkehrtheiten in den Vorsichtsmaßregeln mit ihrem Leben zu büßen haben und doch am genauesten mit dem, was hier schadet und was nützt, vertraut sind, so erscheint es nicht mehr als recht und billig, sie für diese Schutzmaßnahmen heranzuziehen. Mißbraucht kann schließlich alles werden; deshalb muß wie bei allen Einrichtungen so auch hier darauf Bedacht genommen werden, daß Mißbräuche möglichst ausgeschlossen werden.“ Das „Volk“ bemerkt zu den politischen Bedenken der Unternehmer: „Nichts kann der Sozialdemokratie mehr Wind in die Segel bringen, als solche Politik, die an sich berechtigte Arbeiterwünsche verwirft, weil ihre Erfüllung der Sozialdemokratie dienen könnte. Wie will man der Sozialdemokratie ihre unberechtigte Verwechslung der Partei- und der Arbeiterinteressen vorwerfen, wenn man selbst beide so durcheinanderwirft!“ Ein führendes Centrumsblatt, die „Kölnische Volkszeitung“, betont: „Mögen auch die sozialpolitischen Ansichten in den verschiedenen Parteien weit auseinandergehen, in einer so schwerwiegenden Frage des Arbeiterschutzes, wie es die Inspektion der Gruben ist, wird gewiß die überwiegende Mehrheit aller Parteien der Regierung zur Seite stehen.“ Es ist uns überhaupt nur ein einziges Blatt begegnet, daß dem Unternehmerproteste zustimmt. Das ist nicht etwa die „Post“, sondern die „Berliner Neuesten Nachrichten“, die keck ausrufen:

> „Kann das Ministerium überhaupt noch einen Augenblick schwanken, welche Stellung es einzunehmen hat, dann wäre es überhaupt richtiger, die hier in Betracht kommenden Ressorts gleich an die Herren Bebel, Liebknecht u. s. w. zu vertheilen. Gerade unmittelbar vor den Landtagswahlen sieht die Regierung sich vor einen Scheideweg gestellt. Nachdem die Phantasien von 1890 so gründlich Schiffbruch gelitten, ist nicht anzunehmen, daß sich in Preußen ein Minister finden könne, der diesen schlüpfrig abschüssigen Weg noch einmal betritt. Hier hat nicht der Ressortminister, sondern der Staatsminister und die Gesammtheit des Staatsministeriums zu entscheiden, das sich darüber wird schlüssig machen müssen, ob der Moment zur Abdankung vor der Sozialdemokratie bereits gekommen ist.“

Solche Tiraden braucht man nur tiefer zu hängen, um sie der allgemeinen Verurtheilung zu übergeben. Mit den „Phantasien von 1890“, diesem „schlüpfrig abschüssigen Weg“, sind natürlich wie erläuternd bemerkt sei, die Erlasse Kaiser Wilhelms II. vom 4. Februar 1890 gemeint. Wir sind jedoch überzeugt, daß derartige höhnische Ausbrüche kapitalistischer Knechtsseligkeit an maßgebender Stelle genau das Gegentheil von dem erreichen, was sie erstreben. Die Verhandlungen in der letzten Session zeigen, daß die Mehrheit des Abgeordnetenhauses die Absicht des Handelsministers billigt, über deren Ausführung schon im nächsten Etat ein vom 5. März datirter Erlaß des Ministers an die Oberbergämter nähere Andeutungen giebt. Danach sollen nach dem Vorbilde der ausländischen Gesetzgebung „Personen des Arbeiterstandes, die in irgend einer Weise unter Betheiligung ihrer Kameraden gewählt oder vorgeschlagen werden, als Grubenkontroleure oder Arbeiterdelegirte“ zugelassen werden. Der in Belgien durch Gesetz vom 11. April 1897 eingeschlagene Weg (vergl. Soziale Praxis Sp. 921) scheint dem Minister auch für Preußen der gangbarste.

Weibliche Fabrikinspektion in Hessen. Die Anstellung einer Assistentin des Fabrikinspektors in Offenbach ist ihrer Erledigung näher gerückt. Nach dem „Offenbacher Abendblatt“ wird die Stelle voraussichtlich einem Fräulein Geist übertragen werden. Diese Dame steht in der Mitte der 30er Jahre, ist in Offenbach sowohl als Arbeiterin wie als Vorarbeiterin thätig gewesen und gegenwärtig als Kontoristin in Stellung. Damit wird die von einem Theil der sozialdemokratischen Presse gehässig ausgenutzte Behauptung, für das neue Amt sei die Oberwärterin einer Irrenanstalt ausersehen, widerlegt.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Erfahrungen der Englischen Friendly Societies bezüglich der Erkrankungen und der Sterblichkeit ihrer Mitglieder.

Für jede auf dem Prinzip der Versicherung beruhende Gesellschaft oder Vereinigung gehört es zu den wesentlichsten Vorbedingungen, den Umfang der demnächst nach den Statuten oder den Versicherungsverträgen ꝛc. zu tragenden Verpflichtungen möglichst genau schon im Voraus feststellen zu können; so sind beispielsweise für die allgemeinen Lebensversicherungsgesellschaften die Sterbetafeln, die Sterblichkeitstabellen für die einzelnen kleinsten Altersklassen nach dieser Richtung hin von hoher Bedeutung. Größere Schwierigkeiten machte es nun aber für die moderne Arbeiterversicherung, sei es Krankenversicherung, sei es Lebensversicherung ꝛc.

in dieser Beziehung die nothwendigen Unterlagen zu bekommen, weil eben jede Erfahrung so gut wie gänzlich mangelte und die Statistik in der eingehenden Weise wie erforderlich die Einzelheiten mit den betreffenden Unterscheidungen bislang nicht verfolgt hatte; man war deshalb vielfach genöthigt, sich mit Annahmen zu begnügen, welche sich nur auf unvollständigere thatsächliche Unterlagen stützen konnten und deshalb mehr oder weniger nur auf Vermuthung beruhen mußten. Ein um so größerer Werth muß daher naturgemäß auf jede eingehendere positive Feststellung der bezüglichen Verhältnisse, welche mit der nöthigen Sorgfalt und Sachkenntniß vorgenommen wurde, gelegt werden. Gerade in dieser Beziehung sind aber die Englischen Friendly Societies von einer größeren, auch allgemeinen Bedeutung, weil sie schon auf eine verhältnißmäßig längere Erfahrung zurücksehen können und auch schon seit geraumerer Zeit die wesentlich in Frage kommenden Verhältnisse nach Einzelheiten und entsprechenden Ausscheidungen systematisch verfolgen. Hauptsächlich kommen ja für die Arbeiterversicherung zunächst die Erkrankungen und die Sterblichkeit in Frage und sodann auch das Eintreten der Invalidität; bezüglich des letzteren ist aber die Erfahrung der Englischen Friendly Societies auch noch eine an sich neuere, da die Invaliditätsversicherung erst in neuester Zeit und auch nur in einem noch beschränkten Umfang Gegenstand ihrer Thätigkeit geworden ist: wir besitzen daher nur bezüglich der Erkrankungen und der Sterblichkeit nähere Unterlagen von den Friendly Societies.

Zunächst waren in brauchbarer Weise die Erfahrungen der Manchester Unity of Oddfellows und der Vereinigung der Waldarbeiter zur Darstellung gebracht, erstere für die Jahre 1866 bis 1870, letztere für die Jahre von 1871 bis 1875, aber diese gründeten sich doch immer nur auf einen an und für sich kleineren Kreis, da sie sich lediglich auf eine einzelne Gesellschaft bezogen, und geben daher dem Zufall einen mehr oder weniger weiten Spielraum. Unlängst ist aber für die sämmtlichen eingetragenen Englischen Friendly Societies eine gemeinsame und eingehende Zusammenstellung bezüglich Erkrankung und Sterblichkeit der Mitglieder (Sickness and Mortality Experience deduced from the Quinquennial Returns made by Registered Friendly Societies for the years 1856 to 1880 inclusive etc.) erschienen. Diese Zusammenstellung, welche schon durch die an sich große, ihr unterliegende Mitgliederzahl und den desgleichen längeren Zeitraum ganz besonders beachtenswerth sein muß, ist allerdings zunächst im Interesse der Friendly Societies selbst angefertigt worden, denn diese haben ja den Zweck, im Wege der Versicherung für Krankheit, Alter und Tod ihrer Mitglieder eine entsprechende Hülfe zu gewähren, und sie erfüllen diesen Zweck, indem sie von den Mitgliedern regelmäßige Beiträge erheben, die einschließlich der Verzinsung zur Gewährung der betreffenden Unterstützungen ausreichen müssen: mit Rücksicht hierauf wird es aber nothwendig, von Zeit zu Zeit eine Bilanz zu ziehen und zu prüfen, ob bei der bestehenden Beitragszahlung, Kapitalansammlung und Verzinsung die für die Zukunft noch zu erwartenden Verbindlichkeiten neben den bereits bestehenden zu erfüllen möglich sein wird, und dazu geben wieder die Zusammenstellungen die nothwendigen Unterlagen. Aber mit Rücksicht auf die oben hervorgehobene Thatsache haben die Zusammenstellungen auch einen allgemeinen Werth, und zwar nicht für England allein, sondern ebenso auch für andere Länder, da sie immerhin auch dort einen Anhalt für die Beurtheilung der Verhältnisse, welche bislang zahlenmäßig nur wenig aufgeklärt, aber doch für das fragliche Versicherungswesen im Einzelnen unumgänglich in Rechnung zu ziehen sind, zu bieten vermögen. Insofern werden die generellen Daten auch auf ein allgemeineres Interesse Anspruch machen dürfen.

Sowohl bezüglich der Krankheits- als auch bezüglich der Sterbefälle ist eine allgemeine Scheidung nach dem Geschlecht vorgenommen, so daß also die Daten für die Männer und für die Frauen getrennt gegeben sind. Für das männliche Geschlecht war sodann noch eine weitere örtliche Scheidung durch die besonderen Umstände geboten; das Material für England mit Ausschluß von Wales war nämlich bezüglich der Jahre von 1856 bis 1875 nur ein verhältnißmäßig lückenhaftes, so daß es zur Erlangung eines allgemeinen Resultats nicht genügend brauchbar erschien, während bezüglich der Daten für Wales allein dieses nicht der Fall war; bei dem männlichen Geschlecht sind deshalb für England und Wales zusammen die Jahre von 1876 bis 1880 zu Grunde gelegt, daneben aber auch noch für Wales allein die Jahre von 1856 bis 1875, es hat dieses übrigens noch ein weiteres Interesse dadurch, daß in Wales die Mitglieder der Friendly Societies sich wesentlich aus den Arbeitern in den Steinkohlengruben und den Eisenwerken zusammensetzen, deren Beschäftigung an sich zu den gesundheitsschädlichsten gezählt wird. Für das männliche Geschlecht insgesammt, also für England und Wales zusammen (Jahre 1876 bis 1880), stellen sich die Erkrankungsfälle in den zehnjährigen Altersklassen folgendermaßen: auf jedes einzelne Mitglied entfallen durchschnittlich im Jahre in der Altersklasse bis zu 20 Jahren $0,_{89}$ Krankheitswochen, in der Altersklasse von 20 bis 30 Jahren $0,_{96}$ Wochen, von 30 bis 40 Jahren $1,_{17}$ Wochen, von 40 bis 50 Jahren $2,_{18}$ Wochen, von 50 bis 60 Jahren $4,_{72}$ Wochen, von 60 bis 70 Jahren $12,_{24}$ Wochen, von 70 bis 80 Jahren $25,_{07}$ Wochen und von 80 bis 90 Jahren $41,_{97}$ Wochen; drehen wir die Sache um und berücksichtigen auch die Daten für die einzelnen Jahre mit, so tritt eine durchschnittliche Krankheitsdauer von einer Woche im Jahre erst bei dem 31. Lebensjahr ein, eine solche von zwei Wochen beim 49. Lebensjahr und eine solche von drei Wochen beim 56. Jahr, von da an ist dann aber die Steigung eine ungleich größere, beim 60. Jahr sind wir schon über vier Wochen, beim 70. Jahr auf zwölf Wochen, beim 80. Jahr auf 25 Wochen und beim 90. Jahr auf 45 Wochen. Allgemein sind die jetzt ermittelten Zahlen für die Erkrankungen etwas höher als die früher von der Manchester Unity of Oddfellows und der Vereinigung der Waldarbeiter festgestellten; für die Jahresklassen waren deren Daten folgende: bis 20 Jahr $0,_{65}$ Wochen Manchester Unity $0,_{85}$ Waldarbeiter, 20 bis 30 Jahr $0,_{86}$ bezw. $0,_{91}$ Wochen, 30 bis 40 Jahr $1,_{15}$ bezw. $1,_{27}$ Wochen, 40 bis 50. Jahr $1,_{96}$ bezw. $1,_{95}$ Wochen, 50 bis 60 Jahr $3,_{04}$ bezw. $3,_{87}$ Wochen, 60 bis 70 Jahr $10,_{38}$ bezw. $10,_{37}$ Wochen und 70 bis 80 Jahr $20,_{72}$ bezw. $21,_{50}$ Wochen.

Gehen wir nunmehr zu den lediglich für Wales bezüglich der Jahre 1856 bis 1875 gemachten Feststellungen über, so tritt uns darin eine eigenthümliche Erscheinung entgegen; an und für sich müßten wir doch, weil es sich hier, wie schon oben bemerkt, fast durchweg um Mitglieder der als gesundheitsgefährlicher angesehenen Betriebe handelt, allgemein höhere Krankheitszahlen zu finden erwarten; dieses ist aber keineswegs der Fall, in den drei ersten Altersklassen, unter 20, 20 bis 30 und 30 bis 40 Jahr, ist die durchschnittliche Jahreserkrankung allerdings eine höhere, aber schon in der letzten dieser drei Klassen ist die Erhöhung eine so unbedeutende, daß sie kaum als solche anzusehen ist und man vielmehr eigentlich von einem Gleichstehen reden kann; in den beiden folgenden Klassen, 40 bis 50 und 50 bis 60 Jahr, welche doch der besseren Manneskraft noch zuzurechnen sind, bleiben die Zahlen für Wales sogar gegenüber den früher mitgetheilten noch zurück, und das Gleiche ist der Fall für die letzte Klasse von 80 bis 90 Jahr, während die Klassen 60 bis 70 und 70 bis 80 Jahr das eigentlich zu erwartende Resultat zeigen; die Daten der einzelnen Klassen gestalten sich danach folgendermaßen: unter 20 Jahr $1,_{07}$ Wochen, 20 bis 30 Jahr $1,_{08}$ Wochen, 30 bis 40 Jahr $1,_{28}$ Wochen, 40 bis 50 Jahr $2,_{06}$ Wochen, 50 bis 60 Jahr $4,_{17}$ Wochen, 60 bis 70 Jahr $14,_{74}$ Wochen, 70 bis 80 Jahr 32,[illegible] Wochen und 80 bis 90 Jahr $43,_{78}$ Wochen.

Für das weibliche Geschlecht sind wieder England und Wales zusammengezogen und die Jahre 1856 bis 1875, also der längere Zeitraum, zu Grunde gelegt; auf 100 weibliche Mitglieder entfiel danach im Jahre eine Krankheitsdauer von $1,_{01}$ Wochen für die Altersklasse unter 20 Jahr, von $1,_{22}$ Wochen für die Altersklasse von 20 bis 30 Jahr, von $1,_{74}$ Wochen für die von 30 bis 40 Jahr, von $2,_{17}$ Wochen für die von 40 bis 50 Jahr, von $3,_{19}$ Wochen für die von 50 bis 60 Jahr, von $12,_{12}$ Wochen für die von 60 bis 70 Jahr, von $19,_{45}$ Wochen für die von 70 bis 80 Jahr und von $40,_{19}$ Wochen für die von 80 bis 90 Jahr. Die Erkrankungsziffer für das weibliche Geschlecht ist mithin bis zum 50. Lebensjahre durchweg höher als die für das männliche Geschlecht, von da an bleibt sie aber hinter der letzteren zurück, mit Ausnahme der Altersklasse 60 bis 70 Jahr; in den beiden höchsten Altersklassen ist dieses Zurückbleiben sogar ein verhältnißmäßig erhebliches.

Bezüglich der Sterbefälle sind die gleichen Unterscheidungen gemacht und betragen diese zunächst für das männliche Geschlecht in England und Wales unter Zugrundelegung der Jahre von 1876 bis 1880 auf 100 Mitglieder in einem Jahre bei der Altersklasse unter 20 Jahr $0,_{70}$, bei der von 20 bis 30 Jahr $0,_{71}$, von 30 bis 40 Jahr $1,_{07}$, von 40 bis 50 Jahr $1,_{73}$, von 50 bis 60 Jahr $3,_{10}$, von 60 bis 70 Jahr $7,_{29}$, von 70 bis 80 Jahr $14,_{34}$ und von 80 bis 90 Jahr $27,_{10}$. Den früher für die Manchester Unity of Oddfellows und die Vereinigung der Waldarbeiter ermittelten gleichen Prozentsätzen gegenüber zeigt sich hier ein wechselndes Verhältniß; für die vier unteren Klassen sind die früher, für die vier oberen Klassen die jetzt festgestellten Sätze die höheren; durch die Manchester Unity und die Vereinigung der Waldarbeiter

waren nämlich folgende gleiche Verhältnißzahlen berechnet worden: für die Altersklasse unter 20 Jahr 0,28 bezw. 0,73, von 20 bis 30 Jahr 0,80 bezw. 0,81, von 30 bis 40 Jahr 1,12 bezw. 1,21, von 40 bis 50 Jahr 1,67 bezw. 1,87, von 50 bis 60 Jahr 3,11 bezw. 3,37, von 60 bis 70 Jahr 6,74 bezw. 7,20, von 70 bis 80 Jahr 13,94 bezw. 14,19 und von 80 bis 90 Jahr 26,92 bezw. 26,41; die Vereinigung der Waldarbeiter weist also auch hier durchweg höhere Zahlen auf als die Manchester Unity of Oddfellows. Die beim männlichen Geschlecht für Wales allein aus den Jahren von 1856 bis 1875 ermittelten Zahlen verhalten sich bezüglich der Todesfälle in ganz gleicher Weise wie bezüglich der Erkrankungen zu den allgemeinen Zahlen für England und Wales zusammen, nur daß hier zu den für Wales allein günstiger sich stellenden Altersklassen unter den mittleren noch eine weitere hinzukommt, wogegen die höchste Altersklasse wegfällt; hier sind nämlich die Altersklassen 40 bis 50, 50 bis 60 und 60 bis 70 für Wales allein durch die niedrigeren Zahlen ausgezeichnet, während in den übrigen Altersklassen Wales allein entsprechend dem Umstand, daß dort wesentlich die gesundheitsgefährlicheren Arbeitskategorien vertreten sind, die höheren Zahlen aufweist, wenn auch theilweise die Unterschiede an sich nur wenig bedeutende sind: der Prozentsatz der Sterbefälle stellt sich für Wales bei der Altersklasse unter 20 Jahr auf 0,79, von 20 bis 30 Jahr auf 0,95, von 30 bis 40 Jahr auf 1,08, von 40 bis 50 Jahr auf 1,66, von 50 bis 60 Jahr auf 2,90, von 60 bis 70 Jahr auf 6,28, von 70 bis 80 auf 15,79 und von 80 bis 90 Jahr auf 31,60. Die Daten, welche endlich für das weibliche Geschlecht ebenmäßig für England und Wales zusammen für die Jahre 1856 bis 1875 festgestellt sind, weichen in ganz derselben Weise von denen für das männliche Geschlecht insgesammt ab, wie die bezüglich des männlichen Geschlechts für Wales ermittelten Daten; es kommen nämlich beim weiblichen Geschlecht auf 100 Mitglieder in der Altersklasse unter 20 Jahr 0,77 Todesfälle, von 20 bis 30 Jahr 0,86, von 30 bis 40 Jahr 1,09, von 40 bis 50 Jahr 1,90, von 50 bis 60 Jahr 2,45, von 60 bis 70 Jahr 6,14, von 70 bis 80 Jahr 14,30 und von 80 bis 90 Jahr 31,14; das Verhältniß von dem weiblichen zu dem männlichen Geschlecht ist also hier bei den Todesfällen in mancher Weise ein anderes als das oben bei den Erkrankungen zu verzeichnende.

Braunschweig. F. W. R. Zimmermann.

Die Vereinigte Ortskrankenkasse in Darmstadt schließt 1897 trotz erhöhter Aufwendungen mit einem Ueberschuß ab. Das Gesammtvermögen der Kasse hat sich von 71818,23 M. 1896 auf 103179,49 M. 1897 vermehrt. Der Mitgliederbestand betrug 1897 durchschnittlich 8490 Personen gegen 8072 im Jahre 1896. Unter den 286181 M. Ausgaben nimmt das Krankengeld naturgemäß den größten Umfang ein, es wurden nämlich davon an Mitglieder 89861 M., an Angehörige 3042 M. und an Wöchnerinnen (als Unterstützung) 1777 M. gezahlt. Die ärztliche Behandlung beanspruchte 29604 M. (gegen 35982 M. im Vorjahre), Kur- und Verpflegungskosten 17487 M. Die Verwaltungskosten machten mit 23437,30 M. rund 9% der gesammten Ausgabe aus. Höhere Aufwendungen sind der Kasse an Ersatz für ärztliche Behandlung und Medizin entstanden, durch die Bestrebungen der Kassenverwaltung, in Verbindung mit der Versicherungsanstalt für das Großherzogthum Hessen das Heilverfahren für erkrankte Mitglieder zu übernehmen. Dadurch sind eine große Anzahl Lungen-, Rheumatismus-, Herz- und Nervenleidende in geeignete Anstalten untergebracht und der Erwerbsfähigkeit wieder zugeführt worden. Der Bericht findet es nicht gerecht, daß der Krankenkasse ein unverhältnißmäßiger Antheil an den hierdurch entstandenen Ausgaben aufgebürdet wurde; die Versicherungsanstalt erziele den hervorragenden Vortheil bei diesen Bestrebungen, den Zeitpunkt der Renten-Auszahlung in vielen Fällen beträchtlich hinausgeschoben zu sehen. — Die Kasse hat ein eigenes Haus erworben. Das Ergebniß zeigt die größere Leistungsfähigkeit centralisirter Kassen.

Arbeiterversicherung in Rußland. Der „Schles. Ztg." zufolge gedenkt der russische Minister der Landwirthschaft, Jermolow, im Herbst dem Reichsrath ein Projekt betreffs der staatlichen Versicherung der im Bergwerksbetriebe befindlichen Arbeiter vorzulegen. Jetzt hat er einen Beamten nach Deutschland und Oesterreich entsandt, um über die Geschäftsführung der dortigen Versicherungsanstalten der Montanarbeiter Material zu sammeln. Die Jermolowschen Pläne haben von Hause aus viel weiter gereicht; Jermolow hätte namentlich auch gern alle in der landwirthschaftlichen Industrie beschäftigten Arbeiter versicherungspflichtig gemacht, aber von vornherein zeigten sich die zu überwindenden Schwierigkeiten als zu groß. Das Finanzministerium verhielt sich unbedingt ablehnend, da in Rußland noch alle statistischen Grundlagen fehlen, um eine umfassende Arbeiterversicherung ins Leben zu rufen, und auch die großen landwirthschaftlichen Vereine sprachen sich überwiegend dahin aus, daß die Frage noch nicht spruchreif sei und überhaupt nicht spruchreif werden würde. So hat sich denn Herr Jermolow entschlossen, sein zuerst einheitlich gedachtes Werk stückweise durchzuführen; er will, wenn er Ende August von seiner sibirischen Reise zurückkehrt, selbst die Direktiven geben, wie die inzwischen zu sammelnden Materialien zu verarbeiten sind.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Fürsorge für schulentlassene Waisen. Unter dem Namen „Freiwilliger Erziehungsbeirath für schulentlassene Waisen" hat sich, wie schon wiederholt in diesen Blättern erwähnt worden ist, in Berlin vor zwei Jahren ein Verein gebildet, der sich die sittliche und wirthschaftliche Förderung vater- und elternloser, sowie unehelicher oder von ihrem Vater dauernd verlassener Kinder in den auf ihren Austritt aus der Schule folgenden Jahren zur Aufgabe stellt. Jedes vom Verein in Fürsorge genommene Kind erhält kurz vor der Beendigung der Schulzeit je nach dem Geschlecht einen Pfleger bezw. eine Pflegerin, denen es obliegt, bei der Berufswahl der ihnen überwiesenen Waisen und bei deren Unterbringung in die erwählte Berufsart mitzuwirken und die Pflegebefohlenen zu überwachen. Nach dem vom Vereinsvorstand unlängst ausgegebenen zweiten Jahresbericht befindet sich der Verein in gedeihlicher Fortentwickelung. Er verfügt bereits über 1181 freiwillige Pfleger und Pflegerinnen. Im ersten Vereinsjahre wurden 405, im zweiten 1214 Kinder untergebracht. Das Entgegenkommen der Arbeitgeber der verschiedensten Gewerbe hat es ermöglicht, mit verhältnißmäßig geringem Kostenaufwande die Kinder nach Wunsch und Neigung auch in den entwickelteren Gewerben zu placiren. So erschloß der Verband Berliner Metallindustrieller dem Verein eine große Anzahl von Lehrstellen in der Eisenindustrie; mit der Vereinigung der Berliner Metallwaarenfabrikanten arbeitet der Lehrstellennachweis des Vereins in beständiger Fühlung und durch das Entgegenkommen verschiedener, für das Wohl der weiblichen Jugend thätiger Vereine und Institutionen konnte eine Reihe von Mädchen einer gediegenen hauswirthschaftlichen bezw. gewerblichen oder kaufmännischen Ausbildung theilhaftig werden. Eine erhebliche Zahl fand als Lehrmädchen im Haushalt angesehener Familien Stellung. Trotz der bedeutenden Ausgaben des Vereins für Pflegegelder und Verwaltungsunkosten, die sich im Berichtsjahre auf etwa 8000 M. beliefen, verfügt der Verein in Folge der reichlich fließenden Mitgliederbeiträge bereits über ein Kapitalvermögen von fast 30000 M. Wie der Jahresbericht ferner mittheilt, haben sich in Königsberg i. Pr., Danzig, Stettin, Cottbus, Halle, Hannover, Wiesbaden, Frankfurt a. M., Darmstadt, Kassel, Görlitz Vereinskomitees zur Bildung eines freiwilligen Erziehungsbeiraths zusammengethan; in Kassel und Stettin ist die Organisation für einen zu begründenden Beirath bereits beendet und in Rixdorf ein solcher Verein schon ins Leben getreten. Außerdem haben sich 95 Personen verschiedenster Berufsstellung zur Bildung eines deutschen Centralkomitees bereit erklärt, um fortgesetzt Anregung zur Gründung solcher Vereine zu geben und durch ein Centralorgan das Interesse für die bessere Erziehung und Versorgung Schulentlassener in immer weitere Kreise zu tragen.

Cabmen Shelter Fund nennt sich eine Wohlfahrtsgesellschaft in London, die Schutzhäuser für Droschker, Rollkutscher, Dienstleute u. s. w. eingerichtet hat. Dort wird nicht nur Wetterschutz geboten, sondern auch gegen geringes Entgelt Essen und Getränke verabfolgt. Den Wirth macht in diesen Häuschen gewöhnlich ein älterer Kutscher, der strenge Ordnung hält. Er zahlt ganz geringe Miethe, wird dafür aber von der Gesellschaft verpflichtet, Thee und Kaffee, je nach Größe der Portionen für 8 bezw. 16 Pf. zu liefern, das Butterbrod für 8 Pf.; für das Braten von Fleisch darf er gleichfalls nur 8 Pf. fordern. Uebrigens giebt es in diesen Schutzhäuschen für weniges Geld auch warme Speisen. Die Gesellschaft hat vorläufig in London 41 solcher Hallen, die zusammen täglich von etwa 6000 Personen besucht werden. Jedes derartige Haus kostet mit innerer Einrichtung 3200 bis 4000 M. und ist auch äußerlich hübsch ausgestattet. Die meisten erhalten sich selbst, nur einige erfordern geringe Zuschüsse. In Bristol existiren solche Schutzhäuser in der Nähe der Bahnhöfe, in Liverpool am Landungsplatze. In Deutschland hat Hamburg den Anfang mit dieser Einrichtung gemacht. Dort befindet sich auf dem Jungfernstieg ein Schutzhaus für Droschkenkutscher. Ein nachahmenswerthes Vorgehen, welches von dem englischen etwas verschieden ist, ist auch das des Trinkhallenbesitzers Wiehe in Essen. Er hat nach der „Bresl. Ztg." den Versuch gemacht, die auch in Berlin bekannten Trinkhallen so zu erweitern, daß 5 bis Personen Sitzgelegenheit finden. Auch diese Einrichtung ist in erster Linie für Kutscher, Dienstmänner und Straßenarbeiter bestimmt, die Besucher erhalten für 5 Pf. eine Flasche Selter oder eine Tasse Kaffee, für 10 Pf. eine Bouillon mit Brödchen oder Tasse Kaffee, Kakao mit Milch, Zucker und Brödchen x.

Wohnungswesen.

Wohnungsdichtigkeit und Sterblichkeit in Hamburg. Der amtlichen Medizinischen Statistik des Hamburger Staates für 1897 sind zwei kolorirte Tafeln beigegeben. Die erste veranschaulicht die Vertheilung der Bevölkerung in den einzelnen Hausblöcken der inneren Stadt in der Weise, daß, je dunkler die einzelnen Blöcke gezeichnet sind, desto dichter die Menschen in ihnen wohnen. Die zweite Tafel veranschaulicht die prozentuale Sterblichkeit in den einzelnen Hausblöcken, und zwar in der Weise, daß die Blöcke, welche die günstigsten Zahlen aufweisen, am hellsten, die Blöcke mit den ungünstigsten Zahlen am dunkelsten gezeichnet sind. Ein Vergleich beider Zeichnungen weist eine weitgehende Uebereinstimmung auf, d. h. die am wenigsten bevölkerten Gegenden haben auch die geringste, die am dichtesten bevölkerten die größte Sterblichkeit aufzuweisen. Häuserblocks, in welchen auf je einen Bewohner mehr als 20 qm Bodenfläche kommen, weisen eine Sterblichkeit von nur 5 bis 10 auf je 1000 Bewohner auf; dagegen haben Blocks, in welchen auf je einen Bewohner nur 4 bis 5½ qm Bodenfläche kommen, eine Sterblichkeit von 25 bis 35 auf je 1000 Bewohner aufzuweisen. Daß dieses Zusammentreffen kein zufälliges ist, sondern auch seinen ursächlichen Zusammenhang hat, wird dadurch bewiesen, daß Einzelerhebungen aus früheren Jahren dieselben Ergebnisse gehabt haben. Für die so dringend erforderliche Sanirung der inneren Stadt Hamburg bieten diese Tafeln wichtige Fingerzeige.

Bedingungen der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Schleswig-Holstein für Bandarlehen. Die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Schleswig-Holstein macht die Grundsätze bekannt, nach denen sie Darlehen an Gemeinden, Korporationen, gemeinnützige Baugesellschaften und öffentliche Sparkassen gewährt. In erster Linie finden dabei Bauunternehmungen, die dem Wohle des versicherungsberechtigten Arbeiterstandes dienen sollen, Berücksichtigung, und es ist erfreulich, daß die Anstalt die Bewilligung von Darlehen auch an die Erfüllung von Forderungen der Hygiene und der Sittlichkeit knüpft. So will sie nur dann Gelder zu einem Bauunternehmen flüssig machen, wenn jede Wohnung „außer zwei Stuben von ausreichender Größe mindestens noch eine mit einem Fenster versehene Kammer mit gut verschalter und verputzter Dachseite enthält“. Baulichkeiten und Grundstücke sind in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten, da anderenfalls die Kasse ihre Befriedigung vor der Verfallzeit fordern kann. Ihren Bevollmächtigten muß es daher zur Kontrole jederzeit gestattet sein, die Gebäude zu besichtigen. Im Allgemeinen werden Darlehen nur als erste Hypothek gegeben und im Betrage von 66¾ % vom Werthe des in Betracht kommenden Objektes. Nur bei Gemeinden kann unter Umständen bis zu 75 % gegangen werden. In der Regel sind die Darlehen mit 3 % zu verzinsen und zunächst „bis zur Tilgung des über die pupillarische Sicherheitsgrenze hinausgehenden Betrages derselben dergestalt zu amortisiren, daß nach von der Versicherungsanstalt aufzustellenden Tilgungsplänen alljährlich mindestens 4½ % des ursprünglichen Darlehnsbetrages in Halbjahrsbeträgen von mindestens 2¼ % an die Versicherungsanstalt eingezahlt werden, von welchen 3 % als Zinsen für die laufende Schuld, der Rest als Amortisation verrechnet wird.“

Grundsätze für Unter- und Schlafstellenvermiethung in Dresden. Am 1. April nächsten Jahres treten in der Stadt Dresden laut der Wohnungsordnung strengere Bestimmungen in Kraft. Sie zerfallen in Vorschriften über Wohnräume im Allgemeinen, über die Vermiethung und Untervermiethung von Theilen einer Wohnung, besonders über die sogenannte Schlafstellenvermiethung, und endlich in Vorschriften über die Schlafstellen der Dienstboten und gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Lehrlinge, Ladenmädchen u. dergl.).

Die an Wohnräume im Allgemeinen zu stellenden Anforderungen sind: genügende Größe, bequeme Zugänglichkeit, Helligkeit, Trockenheit, Luftigkeit. Ferner soll jeder Wohn- oder Schlafraum mindestens ein nach dem Freien zu öffnendes, genügend großes Fenster haben. Die bisher vielfach benutzten fensterlosen Alkoven sind nur dann als Wohn- oder Schlafräume zulässig, wenn sie mit dem Hauptraume durch eine genügend große Oeffnung verbunden sind und kleiner sind als dieser. Jede Familienwohnung, worunter alle gemeinschaftlichen Haushaltungen von drei und mehr Personen fallen, soll mindestens aus Wohnraum, Schlafraum und womöglich Küche bestehen. In jeder Wohnung dürfen nur soviel Personen wohnen, daß auf jede erwachsene Person wenigstens 20 cbm und auf jedes Kind wenigstens 10 cbm Luft kommen, wobei der Luftraum der ganzen Wohnung in Frage kommt. Für die Vermiethung und Untervermiethung von Theilen einer Wohnung gelten folgende Bestimmungen: Besteht die Familie des Vermiethers aus drei und mehr Köpfen, so muß sie für ihren eigenen Gebrauch mindestens einen heizbaren Wohnraum und einen Schlafraum, besteht sie aber aus zwei Köpfen, mindestens einen heizbaren Wohnraum oder einen Schlafraum behalten. Küchen gelten hierbei nicht als Wohn- oder Schlafräume. Jedoch dürfen, auch wenn die obenerwähnten Räume nicht zur alleinigen Verfügung des Vermiethers bleiben, seine und seiner Frau Blutsverwandte, die eine eigene Haushaltung nicht führen, sowie Kinder unter 14 Jahren in die Wohnung aufgenommen werden. Auch dürfen alleinstehende Männer und Frauen Personen desselben Geschlechts in ihren Schlafräumen aufnehmen. Jede in Untermiethe wohnende Familie von drei und mehr Köpfen muß mindestens einen Wohnraum und einen Schlafraum zur eigenen Benutzung haben. In den Schlafräumen muß auf jede Person mindestens 10 cbm Luftraum und 3½ qm Bodenfläche kommen; für je drei Familien oder 10 alleinstehende Personen muß ein Abort vorhanden sein. Die Wohnräume der Theilmiether müssen verschließbar und von den Wohnräumen des Vermiethers getrennt sein sowie eigenen Zugang haben.

Neben diesen Bestimmungen gilt für die Schlafstellenvermiethung noch Folgendes: In eine Wohnung dürfen nur Schlafleute gleichen Geschlechts aufgenommen werden. Der Vermiether ist verpflichtet, jeder Person ein Bett, je zwei Personen ein Wasch- und Trinkgeschirr zur Verfügung zu stellen und für tägliches Lüften und Reinigen sowie mindestens wöchentliches Scheuern der Schlafräume zu sorgen. Auch sind in den Schlafräumen die Bestimmungen der Wohnungsordnung, die sich auf die Schlafstellenvermiethung beziehen, anzuschlagen. Was schließlich die Schlafstellen der Dienstboten und gewerblichen Arbeiter anlangt, so müssen auch sie den an Wohnräume zu stellenden Anforderungen entsprechen. Sie sollen daher genügend groß, hell, trocken, luftig und bequem zugänglich sein sowie genügenden Schutz gegen die Unbilden der Witterung bieten. Insbesondere soll jede Schlafstelle mit einem genügend großen, nach dem Freien zu öffnenden Fenster versehen sein. Jedoch sollen bis auf Weiteres auch Räume, die Luft und Licht nur von der Treppe oder dem Hausflur aus erhalten, nachgelassen sein, wenn sie hinreichende Lüftungsvorrichtungen haben und sonst den Anforderungen genügen. Auch bei den Dienstbotenschlafstellen muß auf die Person mindestens 10 cbm Luft und 3½ qm Bodenfläche kommen. Im Uebrigen müssen die Schlafstellen nach dem Geschlecht und von den Schlafräumen der Dienstherrschaft getrennt sein. In Familienschlafzimmern dürfen Dienstboten und gewerbliche Arbeiter nur aufgenommen werden, wenn hierbei die Trennung Erwachsener nach dem Geschlecht durchgeführt wird.

Eine Verpflichtung, die zur Theilvermiethung, insbesondere zur Schlafstellenvermiethung bestimmten Räume anzuzeigen, besteht nicht. Es werden aber diese Räume vor dem Inkrafttreten der Wohnungsordnung von der Wohlfahrtspolizei auch nicht untersucht werden und es wird daher auch den Vermiethern keine Mittheilung darüber zugehen, ob die Vermiethung, sei es, daß sie schon vorliegt oder erst geplant ist, zulässig ist. Vielmehr hat sich jeder Vermiether zur Vermeidung der in der Wohnungsordnung angedrohten Strafen hierüber selbst zu vergewissern. Bedeutung erlangen diese Bestimmungen selbstverständlich nur dann, wenn eine gründliche behördliche Beaufsichtigung der Wohnungen ihre Durchführung verbürgt.

Arbeiterwohnungen der Staatsbahnen in Bayern. Nach dem Vorgange von Preußen, Sachsen, Hessen ꝛc. hat die bayerische Staatsregierung die Oberbahnämter angewiesen, die nöthigen Vorarbeiten zu treffen, um dem nächsten Landtag eine Vorlage auf Erbauung von Gebäuden mit billigen Wohnungen für die Bediensteten und Arbeiter unterbreiten zu können. Diese Gebäude sollen nur in größeren Städten errichtet werden, in welchen hohe Miethspreise zu konstatiren sind.

Bau von Wohnungen für Unbemittelte in London. Unser E. A.-Mitarbeiter schreibt uns: Fragen der Kosten und der Verwaltung werden noch für lange Jahre die Neubesiedelung der schlechtesten Wohnbezirke in London recht langsam vor sich gehen lassen. Es ist daher erfreulich zu konstatiren, daß der größte Plan des Londoner Grafschaftsrathes seiner Vollendung entgegengeht. Hierzu waren acht Jahre erforderlich. Sobald jedoch ein Häuserblock zum Beziehen fertiggestellt war, so wurde er auch sofort besetzt. Dabei war freilich wahrzunehmen, daß nur ein äußerst geringer Theil der früher in den alten Wohnungen Ansässigen zu den Miethern der neuen Häuser gehörte. Das ist ja leider die Schattenseite jeder energischen Wohnungsreform: die alten Bewohner gehören meist der ärmeren, roheren Klasse an, und selbst wenn sie die Miethe der neuen Behausung bezahlen könnten, sind sie häufig nicht geneigt, sich den nothwendigen Vorschriften für Reinlichkeit und Ordnung zu unterwerfen. Die folgenden Einzelheiten, die wir dem Blatte „London“ entnehmen, mögen ein Bild von dem Wohnplane des Grafschaftsrathes für Shoreditch und Bethnal Green geben: Die Risse für die letzten Gebäude im Boundarystraßenbezirk sind fertig und damit wird das größte Wohnprojekt beendet, das eine Gemeindeverwaltung jemals durchgeführt hat. Zusammen wurden 15 Acres eines elenden Wohndistrikts freigelegt mit

einem Kostenaufwande von 230 890 Pfund. Die Pflasterung und der Centralgarten erforderten weitere 50 000 Pfund. Der Generalplan ist vortrefflich. Sieben breite Straßen gehen von einem Mittelpunkt aus, der in einen hübschen, erhöhten Garten umgewandelt ist. Drei weitere öffentliche Gärten sind noch in dem Bezirk. Es wurden nicht weniger als 5719 Personen delogirt und die Neubauten sollten nur Raum für 4700 schaffen. Thatsächlich sind in dem Bezirk und der anliegenden Goldschmiedereihe Wohnungen für 5524 Personen vorhanden, dazu 18 Läden und 77 Werkstätten. Die Bewohner sind in 1069 Wohnungen untergebracht, 5,108 Köpfe pro Wohnung. Nur 15 Wohnungen haben lediglich einen Raum, 511 haben zwei, 400 drei und 103 vier Räume. Die Wohnstuben haben im Durchschnitt 144 und 160 Quadratfuß, die Schlafzimmer 96 und 110. Es giebt keine besseren Arbeiterwohnungen in London. Licht und Luft ist reichlich vorhanden, über das von der Bauordnung vorgeschriebene Maß hinaus. Fast von jedem Zimmer hat man einen netten Ausblick. Die Hauptstraßen sind 50—60 Fuß breit. In den Häuserblocks fehlen die Waschküchen, dagegen ist eine Centralwäscherei, gut ausgerüstet mit maschinellen Vorrichtungen, erbaut. Hinter ihr ist eine Badeanstalt und über ihr sind Klubräume für die Bewohner des Viertels. Im Laufe des Baus sind die Kosten für Materialien und die Löhne nicht unbeträchtlich gestiegen. Man hofft trotzdem, daß das Anlagekapital sich mit 3 % verzinsen und innerhalb 52—60 Jahren amortisiren lassen werde.

Erziehung und Bildung.

Deutsches Fortbildungswesen. Daß in Preußen im Schulwesen zur Zeit eine Art Stillstand eingetreten, ist wieder und wieder von Kennern des Schulwesens anderer Länder behauptet worden. Für das Fortbildungsschulwesen ergiebt die Rückständigkeit das „Handbuch des deutschen Fortbildungsschulwesens" von Direktor Oscar Pache (Wittenberg, Herrosé). Daraus geht u. A. hervor, daß in Preußen auf je 1000 Einwohner nur 6,7 Fortbildungsschüler kommen, während beispielsweise in Württemberg 50, in Baden 35, in Hessen 34, in Sachsen 29, in Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg-Gotha und Waldeck 22—23, in Sachsen-Meiningen 21, in Schwarzburg-Sondershausen 20 Fortbildungsschüler auf je 1000 Einwohner gezählt werden. Von den preußischen Provinzen stehen Ostpreußen, Brandenburg, Pommern und Posen am weitesten zurück. Auf je 1000 Einwohner kommen in Ostpreußen 2,85, in Westpreußen 5,93, in Posen 3,67, in Schlesien 5,47, in Brandenburg 2,43, in Berlin 21,5, in Pommern 2,60, in Schleswig-Holstein 7,80, in Hannover 9,08, in der Provinz Sachsen 6, in Hessen-Nassau 13,60, in Westfalen 6,22, im Rheinland 6,46 und in Hohenzollern 12 Fortbildungsschüler, wobei alle Kategorien von Schülern und Schülerinnen (allgemeine und gewerbliche Fortbildungsschulen, gewerbliche Fachschulen, Handelsschulen, landwirthschaftliche Schulen, Fortbildungsschulen für Mädchen ꝛc.) eingerechnet sind. Besonders kläglich ist es um das Mädchenfortbildungsschulwesen bestellt. Die Stadt Berlin hat mehr Fortbildungsschülerinnen (7268) als alle preußischen Provinzen zusammen (7135) und die Provinzen Brandenburg und Pommern weniger als Reuß j. L. Von den 1193 landwirthschaftlichen Schulen mit 23 831 Schülern entfallen die wenigsten auf die eigentlichen Landbaugebiete. Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Brandenburg und Pommern haben zusammen nur 114 Schulen mit 2758 Schülern, das heißt noch nicht halb so viel Schulen wie Hessen-Nassau (350 Schulen mit 5553 Schülern) und die Rheinprovinz (283 Schulen mit 5020 Schülern) jede für sich. Auch Hannover (176 Schulen mit 3506 Schülern) hat ein gut entwickeltes landwirthschaftliches Unterrichtswesen.

Soziale Hygiene.

Die Ursachen der Erwerbsunfähigkeit in Deutschland.

Das Reichs-Versicherungsamt hat in einem umfangreichen Tabellenwerk eine Statistik der Ursachen der Erwerbsunfähigkeit nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz aufgestellt und nunmehr der Oeffentlichkeit übergeben.*) Die Arbeit wurde bereits im Jahre 1894 begonnen und hat zum Gegenstande die Erwerbsunfähigkeit der Invalidenrentenempfänger, an die bis Mitte 1896 endgültig Renten vertheilt waren. Es waren dies im Ganzen 158 162, von denen jedoch noch 7339 ausgeschlossen wurden, weil sie 70 und mehr Jahre alt und daher schon auf Grund ihres Alters zum Bezuge der Rente berechtigt waren. In der überwiegenden Zahl von Fällen wird die Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes nicht durch eine Krankheit allein bedingt, sondern es wirken in der Regel mehrere Leiden zusammen, von denen aber das eine als Hauptursache der Invalidität anzusehen ist. Dies ist allein in der vorliegenden Statistik berücksichtigt und zwar wurden nach Benehmen mit dem kaiserlichen Gesundheitsamt und den Vorständen der Versicherungsanstalten 28 Gruppen von Ursachen angenommen. Eine Zusammenstellung sämmtlicher Rentenempfänger nach Invaliditätsursache und Geschlecht ergiebt nun folgende Tabelle:

	Invaliditätsursache.	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
				Reihenfolge der Invalid.-Ursache nach der Häufigkeit	
1	Entkräftung, Blutarmuth, Altersschwäche	12 284	5489	3	1
2	Gelenkrheumatismus, Gicht	7 361	3 142	4	3
3	Muskelrheumatismus	2 628	770	14	14
4	Tuberkulose der Lungen	14 002	2 786	2	5
5	„ anderer Organe	1 050	374	21	22
6	Krebs ꝛc.	1 799	760	17	15
7	Sonstige Allgemeinleiden	688	231	25	25
8	Geisteskrankheiten	1 378	467	18	20
9	Gehirnschlagfluß ꝛc.	3 366	893	10	13
10	Epilepsie ꝛc.	881	357	23	23
11	Krankheiten des Rückenmarks	2 906	518	12	18
12	„ einzelner Nerven	2 294	974	16	12
13	„ der Augen	5 288	2 291	7	7
14	„ der Ohren	423	187	27	26
15	„ der Athmungsorgane	4 977	984	8	11
16	Krankheiten des Brustfells	539	83	26	27
17	„ der Lunge (ausschließlich Tuberkulose)	28 507	4 524	1	2
18	Krankheiten des Herzens	5 959	3 029	6	4
19	„ der Blutgefäße u. Lymphdrüsen	965	587	22	17
20	Krankheiten des Magens	3 828	1 150	9	9
21	„ des Darms, der Leber, der Milz	1 288	404	20	21
22	Krankheiten der sonstigen Verdauungsorgane	218	37	28	28
23	Unterleibsbrüche	3 020	485	11	19
24	Krankheiten der Nieren	1 281	297	19	24
25	„ der Harn- und Geschlechtsorgane	826	1 448	24	8
26	Krankheiten der Haut	2 593	1 092	15	10
27	„ der Bewegungsorgane	6 733	2 463	5	6
28	Folgen mechanischer Verletzungen	2 764	685	13	16
	zusammen	114 581	36 502	—	—

Man erkennt hieraus, wie einige wenige Krankheitsgruppen zusammen den Hauptantheil an allen Fällen der Erwerbsunfähigkeit geliefert haben, und zwar sind es im Wesentlichen bei beiden Geschlechtern dieselben Ursachen, wenn auch hier einige Unterschiede mitsprechen. Die Lungenkrankheiten, Entkräftung und Blutarmuth, Gelenkrheumatismus sind bei 489 Männern und 442 Frauen vom Tausend diejenigen Krankheiten, die die Invalidität verschuldet haben. Beim weiblichen Geschlecht fordern auch die Herzkrankheiten eine besonders große Zahl von Opfern, bei den Männern und Frauen gleicherweise die Erkrankungen der Bewegungsorgane. In den jüngeren und mittleren Jahren haben bei den Männern die Krankheiten der Lunge und der Bewegungsorgane sogar allein schon in mehr als der Hälfte aller Fälle zur Erwerbsunfähigkeit geführt. Später tritt die Lungentuberkulose mehr zurück, die übrigen Erkrankungen rücken an die erste Stelle, daneben machen sich Gelenkrheumatismus und Gicht, schließlich auch Entkräftung mehr und mehr geltend. Bei den weiblichen Invaliden waren in jüngeren Jahren die Lungenkrankheiten mit Ausschluß der Tuberkulose weniger häufig, dagegen hatten die Herzkrankheiten eine hohe Bedeutung. Krebs, Gehirnschlag, Rückenmarks- und Nervenkrankheiten, Leiden des Magens, des Darmes, der Leber und Hautkrankheiten spielen vorzugsweise in den mittleren Jahren eine größere Rolle.

Ist so das Alter von einem gewissen Einfluß auf die Häufigkeit der Invaliditätsursachen, so auch der Beruf. An der Lungentuberkulose leiden die Invaliden, die aus der Landwirthschaft

*) Beiheft zu den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamtes. Berlin 1898. Verlag von A. Asher & Co. XVI. 227 und 2 Farbentafeln.

hervorgegangen sind, viel weniger als die aus den übrigen Berufen, wo Industrie und Bergbau bei Weitem am stärksten betheiligt sind. In dieser letzteren Berufsabtheilung kommen auf 1000 Fälle 487 Erkrankungen der Lunge und Entkräftung als Ursache der Erwerbsunfähigkeit, in Handel und Verkehr nur bei 394. Dagegen leiden die in Handel und Verkehr Beschäftigten verhältnißmäßig viel an Geisteskrankheiten, während in der Landwirthschaft Unterleibsbrüche, Krankheiten der Haut und der Bewegungsorgane von größerem Gewichte sind.

Von den Verheerungen, die die Lungenkrankheiten unter der versicherten Bevölkerung anrichten, geben die Tabellen ein anschauliches Bild. Von allen männlichen Arbeitern der Industrie, die bis zum Alter von 30 Jahren invalide werden, leiden mehr als die Hälfte an Lungentuberkulose und bis zum Alter von 40 Jahren an Lungenkrankheiten überhaupt. Bei den Erwerbsunfähigen aus Handel und Verkehr ist Tuberkulose in allen Altern seltener als bei denen aus der Industrie und endlich bei den Invaliden aus der Landwirthschaft wieder seltener als bei denen aus Handel und Verkehr. Immerhin sind bei der landwirthschaftlichen Bevölkerung noch hoch bis in die dreißiger Jahre Lungenleiden in mehr als dem dritten Theile aller Fälle die Ursache der Erwerbsunfähigkeit. Bei den weiblichen Rentenberechtigten sind Lungenkrankheiten in allen Altern relativ seltener als bei der männlichen. Die Abnahme der Häufigkeit der Lungentuberkulose mit dem Alter ist bei beiden Geschlechtern und allen Berufsabtheilungen sehr stark. Umgekehrt wächst die Häufigkeit der übrigen Lungenkrankheiten in allen Berufen mit dem Alter, abgesehen von der höchsten Altersklasse (65 bis 69 Jahre).

Aus einer Uebersicht der Beziehungen zwischen Alter und Beruf der Rentenberechtigten erhellt, daß bei der Landwirthschaft die älteren Invaliden stärker als bei den anderen Berufen vertreten sind; bei den Männern waren 566, bei den Frauen 486 vom Tausend bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit zwischen 60 und 69 Jahren alt. Dagegen sind bei der Industrie die jüngeren Altersklassen stärker besetzt, hier waren mehr als der dritte Theil aller Rentenempfänger jünger als 50 Jahre. Fast ebenso stellt sich die Altersvertheilung bei den männlichen Invaliden aus Handel und Verkehr. Das weibliche Hausgesinde hat für die jüngeren Altersgruppen fast ebensoviel Rentenberechtigte gestellt wie die Industrie, in den mittleren Jahren bleibt es merklich hinter ihr zurück, im hohen Alter geht es stark darüber hinaus. Die Zahl der männlichen Rentenempfänger wächst für die Gesammtheit aller Berufe mit dem Alter ohne Unterbrechung; dagegen bleibt die Zahl für die Gesammtheit der weiblichen Rentenberechtigten bis zum Alter von 40 Jahren nahezu gleichmäßig, was augenscheinlich seinen Grund in der starken Besetzung der jüngeren Jahre in Industrie und Hausgesinde hat.

Wir begnügen uns heute mit diesen wichtigsten Ergebnissen der vom Reichs-Versicherungsamt aufgestellten Statistik. Vor Allem führen sie uns wieder vor Augen, welch' furchtbare Geißel der Arbeiterbevölkerung die Lungenkrankheiten sind. Ihre verhängnißvolle Wirkung auf die Beschleunigung der Erwerbsunfähigkeit enthält eine ernste Mahnung an Sozialpolitiker und Volkswirthe. Beachtenswerthes, reichhaltiges Material bringt in dieser Hinsicht ferner eine unlängst erschienene Broschüre: „Die Lungenschwindsucht" von Dr. Wilh. Kley,*) die namentlich den Einfluß dieser Krankheit auf die Sterblichkeit behandelt. Bestrebungen, dieser schlimmsten aller Seuchen entgegenzuarbeiten, sind ja nun in den letzten Jahren mehr und mehr in den Vordergrund getreten, und die Versicherungsanstalten sind in erfreulicher Weise an diesen Bemühungen, in geeigneten Anstalten die noch in den Anfängen der Krankheit stehenden Patienten zu heilen, betheiligt. Gewiß läßt sich auf diesem Wege Großes erreichen. Aber von ungleich höherem Werthe ist unseres Erachtens die Prophylaxe, die in der Durchführung eines gewissenhaften Arbeiterschutzes und einer gründlichen Wohnungsreform brauchbare Waffen gegen die Entstehung der Lungenkrankheiten an die Hand geben. Nicht nur heißt es heilen, wenn die Erkrankung bereits begonnen hat, sondern besser noch verhüten, daß die Krankheit eintritt. Beuge vor! muß auch hier die Devise sein. Einen wichtigen Fingerzeig, dessen sich die Versicherungsgesetzgebung bemächtigen muß, hat Dr. Freund bereits in diesen Blättern (Nr. 42 Sp. 1102) mit dem Hinweis auf die Einführung von Krankheits-Verhütungsvorschriften durch das Krankenkassengesetz gegeben. Aber schon jetzt hat die Gewerbeordnung wirksame Mittel: Beschränkung übermäßiger Arbeitszeit, Schutzvorrichtungen, gesunde Arbeitsräume, besondere Vorschriften für gefährliche Industriezweige, ferner Kontrole der Hausindustrie und des Kleingewerbes sind solche Waffen gegen die furchtbare Krankheit. Tritt dazu die Fürsorge für gesunde, behagliche und billige Wohnungen, so wird die Wirkung des Arbeiterschutzes noch erhöht. Die Sozialreform arbeitet auch in der Bekämpfung der Lungenkrankheiten, der eigentlichen „Proletarierkrankheit", nicht nur im Dienste der Humanität, sondern auch für Erhöhung der Volkskraft und damit des Volksvermögens! E. F.

*) Leipzig, Verlag von Duncker u. Humblot.

Schulärzte in den preußischen Volks- und Mittelschulen. Die Einrichtung von Schulärzten in Wiesbaden hat anläßlich der Veröffentlichung eines Rundschreibens des Kultusministeriums (vergl. „Soziale Praxis" Sp. 912) eine Besprechung durch den Geheimen Medizinalrath Dr. Schmidtmann gefunden, welche die leitenden Gesichtspunkte in der Centralinstanz, die Pflichten der Schulaufsichtsbehörden gegenüber den Schulkindern und die Grenzen für die Thätigkeit des Schularztes darlegt. Die in Wiesbaden dargebotene Gelegenheit, an der Vervollkommnung der Schularzteinrichtung mitzuarbeiten, hat sich, wie jetzt von der amtlichen „Berliner Korrespondenz" betont wird, die Unterrichtsverwaltung zu eigen gemacht; auch wird von ihr anerkannt, daß die Anstellung von Schulärzten geeignet ist, die Behörden in den ihnen pflichtgemäß obliegenden Bestrebungen für die gesundheitsgemäße Gestaltung des Schulwesens zu unterstützen. Unter Hinweis auf die Unterschiede zwischen den höheren Schulen und den Volks- und Mittelschulen wird eine naheliegende Verpflichtung zum behördlichen Eingreifen für die ersteren z. Z. nicht angenommen. Dabei wird zugleich der Schwierigkeiten gedacht, welche u. A. die Beurtheilung der Ueberbürdungsfrage und die hygienische Gestaltung des Unterrichtsplanes darbieten, und ausgesprochen, daß nach dem heutigen Stande pädagogische Erfahrungen vorzugsweise hierbei zu beachten sind. Es wird als zweckdienlich hingestellt, die Bedürfnisse der höheren Schulen im Interesse einer ruhigen Entwickelung der Schularzteinrichtung einstweilen damit nicht zu verknüpfen und die individuelle Behandlung hier in den Vordergrund zu stellen. Dagegen wird für Volks- und Mittelschulen die Nachfolge in der Schularzteinrichtung zunächst bei Städten mit gleichen oder ähnlichen Verhältnissen wie Wiesbaden angeregt und weiterhin beabsichtigt, die Unterlagen für die Beurtheilung einer Einführung des Schularztes in ländlichen Orten auf dem Wege der praktischen Erprobung in den verschieden gearteten Landestheilen zu beschaffen. Den Schulärzten ist die Wichtigkeit des Gelingens oder Mißlingens der ihnen zugefallenen Aufgaben ans Herz gelegt und der Rath ertheilt, sich in weiser Mäßigung in dem zugewiesenen Pflichtenkreis zu halten und sich das Vertrauen der Lehrer als gern gesehene Mitarbeiter zu erwerben.

Literarische Anzeigen.

Neue Deutsche Rundschau. Heft 8. IX. Jahrgang. Berlin, S. Fischer. Preis des Heftes ℳ 1,50.

Schneider, Dr. Fritz. Ist die Statistik eine Wissenschaft? Abdruck aus der Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens des Staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S. Jena 1898. Gustav Fischer.

Die Verhandlungen des dreizehnten ordentlichen Verbandstages der Deutschen Gewerkvereine, abgehalten zu Magdeburg vom 30. Mai bis 6. Juni 1898. Berlin, Selbstverlag des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine, Andreasstraße 75.

Thätigkeit und Entwickelung der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) und ihres Verbandes. Bericht insbesondere für die Jahre 1895—1898 erstattet auf dem 13. Verbandstage zu Magdeburg am 31. Mai 1898 von Dr. Max Hirsch, Anwalt der Deutschen Gewerkvereine. Berlin, Verlag des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine.

XXII. Jahresbericht des Centralbureaus des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins für Stellenvermittelung vom 1. Mai 1897 bis 30. April 1898.

Steppenberg. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Bürgermeisterei Steppenberg während der Jahre 1896/97 und 1897/98.

Atlas de Statistique comparée de la monnaie métallique et représentative et de l'histoire des prix par M. H. Denis, Professeur à l'Université libre de Bruxelles.

Beiträge zur Statistik der Stadt Karlsruhe. Im Auftrage des Stadtrathes herausgegeben vom Statistischen Amt. Nr. 4. Statistischer Jahresbericht. Karlsruhe 1898, G. Braun'sche Hofbuchdruckerei.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Beitel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. | Berlin, den 1. September 1898. | Nummer 48.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. | Dr. Ernst Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Briefe über Bismarcks volkswirthschaftliche und sozialpolitische Stellung und Bedeutung.

Von Gustav Schmoller.

I.

Als die Nachricht von Friedrichs des Großen Tode sich verbreitete, fragte ein schwäbisches Bäuerlein naiv: Wer wird denn nu aber künftig die Welt regieren? Als der Telegraph die Kunde von Bismarcks Tode in alle Winkel der Erde trug, erklärte die deutsche Geschichtsschreibung: Das Zeitalter Bismarcks geht zur Rüste! Es ist beides Mal der Ausdruck desselben berechtigten tiefen Gefühls für den staatenbildenden, weltbeherrschenden Genius. Aber während damals die sogenannten Gebildeten es dem Mann aus dem Volke überließen, das rechte Wort zu sagen, und in thörichter Selbstüberhebung sich kopfüber in andere Wege und damit Jena entgegenstürzten, hat die höhere politische Bildung und vielleicht auch etwas die Entlassung Bismarcks vor acht Jahren es zu Wege gebracht, daß ihn heute das deutsche Volk viel besser versteht und dankbarer verehrt, als unsere Vorfahren vor 100 Jahren dies Friedrich II. gegenüber thaten. Freilich die abweichenden Stimmen und die verletzten Interessen fehlen auch heute nicht. Wie könnten sie ganz im Chore der bewegten, sich stets widersprechenden öffentlichen Meinung der Welt und des Vaterlandes fehlen? Auch diese Briefe wollen nicht zu den vielen patriotischen Hymnen eine weitere fügen, sie wollen gar nicht von Bismarcks eigentlicher Größe, von dem Wiederherstellen des deutschen Vaterlandes und der deutschen Macht reden, sondern wollen nur versuchen, seine volkswirthschaftliche und sozialpolitische Stellung und Bedeutung kurz zu charakterisiren, wie es diesen Blättern geziemt und wie ich ohne besondere Vorbereitung und eingehende Studien vermöge meines Berufes und meiner Lebenserfahrung wagen darf, meine schwache Stimme zu erheben. Ich glaube Bismarck, seine Person, seine Ansichten und Thaten soweit zu kennen, daß ich zu ihrem Verständniß etwas beitragen kann. Mehr ist jetzt, ist jedenfalls mir nicht möglich. Ich will ihn nicht loben und nicht tadeln; ich stand im Leben oft auf der Seite seiner volkswirthschaftlichen und sozialpolitischen Maßnahmen, oft auch auf der entgegengesetzten Seite. Ich stand ihm persönlich nie nahe, habe nie Wohlthaten oder Förderung von ihm empfangen, war nie von ihm abhängig, habe an den Kämpfen der Zeit keinen aktiven, meine Leidenschaften und Interessen aufstachelnden Antheil genommen. Aber ich war, 1864 nach Preußen kommend, ihm, einem Theil seiner Vertrauten, den ganzen öffentlichen Angelegenheiten als stiller, ich möchte sagen historischer Beobachter doch stets so nahe, daß ich seit 34 Jahren die Ereignisse ziemlich genau verfolgen, oft auch hinter die Koulissen sehen konnte. Und immer habe ich versucht, mir das Bild dieses überwältigenden Mannes zurechtzulegen. Jetzt bei seinem Tode, da ich alle Ursache hätte nach einem fast erschöpfenden Arbeitsjahr endlich in den Bergen die nöthige Ruhe zu suchen, drängt sich mir fast die Feder in die Hand, das Porträt zu fixiren, das mir vor der Seele schwebt, um damit zugleich einen Beitrag zu liefern für die nothwendige Auseinandersetzung, welche zwischen den sozialpolitischen Reformern, zu denen ich mich rechne, und dem Bismarck von 1864—75, dem von 1876—90 und dem der „Hamburger Nachrichten“ von 1890—98, welche zwischen uns und denen, welche sich heute sozialpolitisch auf Bismarck berufen, welche endlich zwischen den Anklagen der Sozialdemokratie gegen Bismarck und seinen dankbaren Verehrern, zu denen ich mich trotz großer Gegensätze stets gerechnet, stattfinden muß.

Ich möchte heute beginnen, Einiges über seine Persönlichkeit zu sagen; denn sie ist doch der Schlüssel auch für seine staatswissenschaftlichen Ansichten und Thaten.

Otto von Bismarck stammt aus einem altmärkischen Adelsgeschlecht, das seit der niedersächsischen Kolonisation dort eine Rolle spielte. Die gens robustissima nennt ein alter Kosmograph diese Niedersachsen, und die kämpfenden Rittergeschlechter an der Elbe hatten die Riesenkraft der Altvordern stets bewahrt. Ein Ahnherr Otto's war wie viele seiner Standesgenossen zugleich Patrizier in Stendal und hatte 1365—67 dem Markgrafen das wichtige Recht der Münze in den Städten der Altmark abgerungen und abgekauft, das die Verbesserung der Münze ebenso, wie die Selbständigkeit der Städte bezweckte. Noch 1722 nennt Friedrich Wilhelm I. die Bismarcks unter den renitenten Adelsgeschlechtern, denen man den Kitzel der Opposition gegen ihren Landesherrn austreiben müsse. Die Bismarcks waren dann freilich im umfangreichsten Staats- und Heeresdienst die treuesten Diener der Hohenzollern geworden, aber den selbständigen Mannesmuth, die kühne, derb zugreifende Energie haben sie sich bewahrt bis heute. Seine Mutter, eine geborene Mencken, stammte aus ganz anderem Lebenskreise; ihr Großvater war Professor in Helmstädt gewesen, ihr Vater der bekannte liberal-humane Kabinetsrath Friedrich Wilhelms III., der ganz im Geiste der idealisirenden Aufklärung Feudalismus und Absolutismus bekämpfte. Sollte nicht von dieser anmuthigen, gemüthvollen Frau vieles im Wesen Bismarcks stammen, vielleicht gerade das, was die Herrengeschlechter der gens robustissima gewöhnlich nicht in großem Umfange besitzen: Geist, tiefes Gemüth, feinen Humor, gesellige Anmuth und hinreißende Liebenswürdigkeit?

Im Jahre der Schlacht von Waterloo ist Otto von Bismarck geboren, und die leidenschaftliche Vaterlandsliebe und der Stolz auf Preußen und seine Helden hat sich als Erbtheil aus jenen Tagen mit ganzer Kraft in seine junge Seele gesenkt. Als Student schon galt er als der „tolle Junker"; die Vorlesungen haben ihn wohl nicht zu viel Zeit gekostet, aber zu Hause, auf den Gütern der Familie und der Freunde, wie im Dienste als Referendar, als Reserveoffizier zeigte er früh die scharfe Beobachtungsgabe, den durchdringenden Blick für Menschen und Verhältnisse, für alles Wirkliche und Thatsächliche. Alles Idealistische, Abstrakte, Doktrinäre war ihm in den Tod verhaßt. Und so ist es begreiflich, daß er als junger Aristokrat sich dem antirevolutionären Ideenzug der Zeit anschloß, der auf Adam Müller und Albrecht von Haller zurückging, auch Friedrich Wilhelm IV. erfaßt hatte und eine große Zahl hervorragender jüngerer Köpfe 1830—50 um seine Fahne sammelte, wie die Gebrüder von Gerlach, den Begründer der Kreuzzeitung Assessor Wagener und Andere. In diesen Kreisen haßte man Hardenberg und seine Gesetzgebung, wie allen Liberalismus und am meisten das hohe liberale Beamtenthum jener Tage, dessen Nivellirungs- und Centralisirungstendenzen man für alle Schäden des preußischen Staates verantwortlich machte. Man schwärmte für die Legitimität, das Zunftwesen und Ständethum, die Heilige Allianz und Metternich. Man übertrumpfte sich in halb spaßhaften, halb ernsten Wendungen, wie z. B., daß die großen Städte vom Erdboden verschwinden müßten, daß die Buchdruckerkunst das Unglück der neueren Zeit sei. Der kühnste unter den Rednern dieser Richtung war 1847 im Vereinigten Landtag wie in den folgenden Jahren der Mitarbeiter der Kreuzzeitung Otto von Bismarck. Er hatte schon damals verkündigt, er werde den Namen des Junkerthums noch zu Ehren bringen; er hatte schon damals den Muth gehabt, im Park von Sanssouci dem König so gewaltthätig zu predigen, er müsse mehr Muth zeigen, daß die hinter einem Gebüsch harrende Königin herbeieilte und ihn fragte, wie er wagen dürfe, so zu seinem Könige zu sprechen. Er erfreute sich aber auch schon damals solchen Ansehens, daß er dem Könige zu einer Ministerstelle empfohlen wurde; dieser aber soll geantwortet haben: „Rother Reaktionär, riecht nach Blut, vielleicht später einmal zu brauchen!"

Aus dem tollen Landjunker wurde durch seine Thätigkeit als Bundestagsgesandter in Frankfurt 1851—59 und als preußischer Gesandter in Petersburg und Paris 1859—62 nicht bloß ein Diplomat mit einer Welt- und Menschenkenntniß ohne Gleichen, sondern auch ein preußischer Beamter und Staatsmann, der die meisten romantisch-feudalen Schrullen aus der vormärzlichen Zeit abgestreift und die realen Lebensbedingungen des preußischen Staates wie kein Anderer begriffen hatte. Er stand mit seinen alten Freunden, der Kreuzzeitung, den Konservativen, schon vielfach in merklichem Gegensatz, als er September 1862 das Präsidium des Ministeriums übernahm; aber von den Meisten wurde er damals noch als der rothe, tollkühne Reaktionär der vierziger Jahre angesehen. In den Kreisen der liberalen Aera war er noch so verdächtig, daß ihr Ministerpräsident, der Fürst von Hohenzollern, bei dem Vorschlag ihn zu rufen, meinte, das hieße den Bock zum Gärtner setzen. Auch dem König Wilhelm war er damals noch wenig sympathisch, er acceptirte ihn als pis aller, als das letzte Mittel, die Militärreform zu retten und über den Verfassungskonflikt und die fortschrittliche Opposition Herr zu werden. Von 1862—90 liegt sein öffentliches Leben klar vor dem Auge der Oeffentlichkeit. Aber daß diese, die Parteien, die anderen Minister und Beamten, die andern Staaten und ihre Organe ihn rasch und leicht verstanden hätten, wird sich nicht behaupten lassen. Ein Heer von Mißverständnissen verdunkelte immer wieder sein Bild. Sein Wesen war auch nicht einfach und leicht zu verstehen; seine Entwickelung hat ihn stetig verändert und seine Heftigkeit täuschte gar oft Freunde und Feinde. Und doch ist es jetzt nicht so schwer, das Centrum seines Wesens zu begreifen.

Als der wesentlichste Zug seines Charakters erscheint die titanenhafte Willensenergie, der impulsive Drang zu praktischem Handeln, der rücksichtslose, keine Gefahr und keine Hindernisse kennende Muth, mit dem er seine Person und die Kräfte seines Staates da einsetzte, wo er zu handeln entschlossen war. Schon äußerlich machte er den Eindruck eines olympischen Helden oder germanischen Recken: er war ein Jäger, Reiter, Schwimmer, Fechter, Esser und Trinker, der es mit Jedem aufnahm. Auch seine Arbeitskraft am Schreibtisch und im Parlament war kaum von sonst Jemand zu erreichen; seine Gehülfen, von denen er Gleiches forderte, gingen immer rasch an der Ueberanstrengung zu Grunde. Er selbst war schon 1859 durch das Uebermaß der Anforderungen an sich selbst ein halb kranker Mann. Aber jede größere Aufgabe schien ihn wieder zu stärken und über sich selbst hinauszuheben, ihn mit noch größerer Thatkraft und Leistungsfähigkeit auszurüsten. Freilich bewegte sich nun auch seine ganze Ministerlaufbahn in dem Gegensatz zwischen körperlicher Erschöpfung und fieberhafter Ueberanstrengung. Seine Willensenergie zeigte sich einmal in der bohrenden Zähigkeit, mit der er an den für richtig erkannten Zielen festhielt und zeitweise alle Fasern und alle Nerven auf das im Moment Wichtigste konzentrirte — dann aber in den orkanartigen Entladungen seiner Kraft, wenn ihm Hindernisse und Feinde in den Weg traten. Sein Haß war so stark wie seine Liebe; hat er doch selbst erklärt, daß ihm der erstere so nothwendig zum Leben sei wie die zweite! In den parlamentarischen Debatten mit Lasker, mit Windhorst, mit Richter und den Sozialdemokraten hat er oft über Kleinigkeiten, über Dinge, die dem Unbefangenen als Mißverständnisse erscheinen müssen, mit einer Leidenschaft gestritten, daß man nicht mit Unrecht sagte, er habe mit Kanonen nach Spatzen geschossen. Sein Feuergeist konnte, wenn er gereizt war, nur mit Donner und Blitz, mit Keulenschlägen und Dolchstichen antworten. Er hätte sich Vieles erleichtert, wenn er im ersten Moment so ruhig und objektiv gewesen wäre, wie stets einen Tag oder eine Woche nachher; aber er wäre dann wohl auch nicht der Held gewesen, der, lange ehe er Minister wurde, sagte, er werde sein todkrankes Vaterland ferro et igni heilen. Diese Ausbrüche der Leidenschaft hingen mit seinem tiefen und reichen Gemüthsleben, seinem feinen Nervensystem, seiner überquellenden geistigen Lebenskraft aufs Engste zusammen.

Freilich sein Gemüthsleben, seine innere Wärme und Leidenschaft beschränkte sich auf wenige Gegenstände: Preußen, seinen König, später das deutsche Vaterland hat sein Herz mit der ganzen Gluth seiner Empfindung erfaßt, darin übertraf ihn kein anderer der Zeitgenossen. Seine Geschwister, vor Allem seine Schwester, seine Gattin, seine Kinder, einzelne Freunde liebte er wie wenige; die schriftlichen Denkmäler aller Zeiten weisen nichts Rührenderes

und Herzerquickenderes auf als die Briefe an sie, zumal an seine Schwester. Wer diese Briefe gelesen hat und dann noch behauptet, Bismarck sei nur ein infernalischer kalter Realist gewesen, dem fehlt alle Menschlichkeit und alle Seelenkenntniß. In seinem glänzenden Humor, in seiner Freude an der Natur, in der Anhänglichkeit an Diener und Lieblingsthiere zeigte er ebenfalls sein reiches Gemüthsleben. In der Verachtung alles äußeren Scheins, in der steten Sehnsucht nach den stillen Freuden des Landlebens, in der immer wieder ausgesprochenen Bereitschaft, aus den Kämpfen und dem Haß des öffentlichen Lebens sich zurückzuflüchten in das bescheidene Dasein des Landedelmannes, die jedenfalls in den früheren Jahren ganz ernst gemeint war, wenn sie auch von dem berechtigten Ehrgeiz großen Styls immer wieder übertrumpft wurde, in all solchen Zügen dokumentirt sich ein großes, edles, auf die Hauptsachen, auf das Schlichte und Wahre gerichtetes inneres Leben. Er liebte den derben Spaß und konnte mit fast cynischem Realismus von der Art reden, wie andere den Freuden, die Bacchus und Amor gewähren, huldigen; er war selbst in gewissem Sinne ein derbes Volkskind, dem nichts widerwärtiger war als kopfhängerisches Wesen und der Schein einer nicht vorhandenen Religiosität. Er mißachtete die äußeren Formen des kirchlichen Lebens, aber er war im Innersten ein demüthiger, gläubiger Christ und Protestant, der sich in der Hand des Allerhöchsten wußte und von dem Ringen und den Schmerzen dieser Welt meinte, es wäre das Aus- und Anziehen nicht werth, wenn es damit vorbei wäre.

Daß er die Wärme seiner Empfindungen so auf wenige Punkte konzentrirte, steht nicht in Widerspruch, sondern in Uebereinstimmung mit der Thatsache, daß er im Uebrigen die Menschen verachtete und sie mit der Eiseskälte des Schachspielers behandelte, der seine Partie gewinnen will. Große Menschenkenntniß, gesammelt an hoher Stelle, an die sich die Mehrzahl der Menschen schmeichelnd, bettelnd, mit Eitelkeit und allen gemeinen Instinkten herandrängen, hat stets die Menschenverachtung erzeugt. Nur sentimentale Männer ohne Weltkenntniß und weichherzige Weiber, die keine großen Pflichten im engen Kreise erfüllen, haben ein Herz für Jedermann. Wer Großes auf irgend welchem Gebiet erreichen will, muß sein Herz an bestimmter Stelle zuschließen, um die Kraft für das Wesentliche zu sammeln. Ohne eine gewisse Kälte und Härte ist ein großer Staatsmann so wenig zu denken, als ohne die Kunst, die Menschen unter Umständen zu täuschen und rücksichtslos die guten und schlechten Mittel für die höchsten Zwecke einzusetzen, mit allen virtuosen Künsten der Diplomatie dem Vaterlande zu dienen. Bismarck gleicht hier ganz Friedrich dem Großen, nur daß er, die hergebrachte Manier diplomatischer Täuschung des Feindes verschmähend, mit meist verblüffender Offenheit zu Wege ging; er verzichtet damit freilich nicht auf die von ihm genial gehandhabte Kunst, die Feinde Preußens zu überlisten und zu überraschen und auch in der inneren Politik seine Gegner und seine Werkzeuge mit überlegener kalter Berechnung so zu behandeln, so ins Garn zu locken, so auszuspielen, wie es für seine Zwecke nöthig war. Wer Derartiges einem leitenden Staatsmann vorwirft, kennt die Welt nicht. Daß aber mit diesen unentbehrlichen staatsmännischen Eigenschaften gewisse menschliche Schwächen und Einseitigkeiten gegeben sind, wird sich nicht leugnen lassen. Das Wohlwollen gegen Andere wird sich meist bei solchen Männern in engen Grenzen bewegen; Anerkennung für fremdes Verdienst ist nicht leicht zu finden; Gerechtigkeit gegen Gegner ist fast nicht möglich; in den Feinden sieht man nur Schurken und Dummköpfe, wie das ein so genauer Kenner Bismarcks, Freiherr v. Tiedemann, als wesentliche Charakterzüge hervorhebt. Auch das Nichtverständniß für die katholische Kirche und ihre Priester, für die Bestrebungen der heutigen demokratischen Arbeiterwelt, die starke, theilweise bis zum Hasse gehende Abneigung, die Bismarck für die ihm abholden, anderen politischen Tendenzen folgenden Mitglieder der königlichen Familie hegte, sowie für Diplomaten und Generale, die er als mögliche Nebenbuhler betrachtete, seine Unterschätzung der preußischen Beamten, besonders der „Geheimen Räthe", Unterstaatssekretäre und Ministerkollegen — das Alles hing wohl damit zusammen.

Aber so viel Bismarck auch Menschenverachtung und geringes Wohlwollen gefühlt haben mag, das dürfen wir nie vergessen: Die kalte Ueberlegung war die Bedingung seiner großen staatsmännischen Wirksamkeit. Nur ein Mann, der alle Phrase und alle Pose durchschaute, der frei von jeder Sentimentalität war, konnte Menschen und Verhältnisse so meistern. Seine Kälte und sein ruhiger, überall ins Innerste dringende Scharfsinn waren doppelt nöthig, da er, doch selbst von den stärksten Leidenschaften beherrscht, diesen ein Gegengewicht geben mußte. Er sagt selbst von sich, er habe oftmals zu rasch und zu unbesonnen gehandelt; alle, die mit ihm verkehrten, wissen ein Lied darüber zu singen, wie schwer er Widerspruch vertrug, wie er jedenfalls im ersten Moment dagegen leidenschaftlich und ungerecht auffuhr. Aber ebenso bekannt ist, wie er sich zu beherrschen lernte, wie er, wenn man zuerst schwieg, nachträgliche ruhige Einwürfe anhörte, wie er Jahre lang mit ihm verhaßten und verachteten Menschen auszukommen, wie er im Großen und Kleinen Maß zu halten verstand.

Es liegt vielleicht seine Hauptgröße darin, daß er bei einem titanenhaften Willen und fast herkulischer Leidenschaft so maßvoll zu handeln verstand, so auf den Höhepunkten des Erfolgs nie zu weit ging, immer stets seine Forderungen ängstlich abmaß und den realen Kräften anpaßte. Er entwaffnete eben hierdurch seine heimischen und fremden Gegner, die er durch anderes Benehmen aufs Aeußerste getrieben und damit wieder gestärkt hätte. Allein seine Mäßigung gegen Oesterreich und die süddeutschen Staaten hat den Weltfrieden so lange erhalten und das Deutsche Reich möglich gemacht. Allein seine taktvolle Vorsicht gegenüber den kleinen Dynasten hat diese aus Feinden der deutschen Einheit zu ihren Stützen gemacht. Allein seine Mäßigung in der Verfassungsfrage hat den Verfassungskonflikt so glücklich beendigt, daß man heute sagen kann, dieser habe die Monarchie und die Verfassung zugleich befestigt. Er erscheint so häufig als ein vorsichtiger, weiser Cunctator. Im rechten Moment als ein kämpfender Löwe, tritt er im folgenden wieder als ein harmlos friedlicher Makler, Nachbar und konstitutioneller Minister auf. Diese seltene Eigenschaft, durch die er seinem Könige und seinem Vaterland, wie gesagt, vielleicht am meisten nützte, hing ebenso mit der Struktur seines Intellekts, als mit dem Wesen seiner Willens- und Gemüthskräfte zusammen.

Bismarck wußte unglaublich viel. Er hatte an schöner, historischer, allgemeiner Litteratur unendlich viel gelesen; er hatte das staunenswertheste Gedächtniß, das ihn bis in sein hohes Alter nie verließ; er hatte das lebendigste, anschaulichste Denken. Daher der Reichthum seiner Bilder, das Lebensvolle seiner Briefe und Denkschriften; er wird einer der größesten Prosaisten des 19. Jahrhunderts bleiben. Aber seine Schule war das Leben gewesen, nicht das Lesen in den Akten und Büchern. Alles abstrakte Denken und Schließen war ihm fremd, ja unbehaglich. Er hatte als Student nicht hinter den Büchern gesessen, hatte dann als Landedelmann sich seines Daseins gefreut — wie oft rühmt er sich jener göttlichen Faulheit, mit der er die Zeit in Wald und Wiese durchträumt habe; die Tintenscheu erscheint ihm als die natürliche Eigenschaft des vornehmen, gebildeten Mannes. Er war fast 40 Jahre alt, als er sie in seiner Eigenschaft als Gesandter gründlich überwinden mußte. Alle Menschen, die von Jugend auf nur Bücher studierten, schrieben, drucken ließen, vom Schreiben lebten, mit allgemeinen Ideengängen die Welt lenken zu können glaubten, erschienen ihm verdächtig, auf falschen Wegen. Von ihrer Herrschaft die Welt oder wenigstens den preußischen Staat zu befreien, war ihm eine der wichtigsten Lebensaufgaben. Ich möchte sagen, er habe — im besten Sinne des Wortes — einen Bauernverstand gehabt. Was er nicht selbst gesehen, nicht mit Händen getastet hatte, das existirte gar nicht für ihn. Bei den Berathungen im Staatsrath, wobei ich die einzige Gelegenheit hatte, ihn stunden- und tagelang zu beobachten, war der Haupteindruck für mich der, wie gänzlich wirkungslos die schönsten, auf allgemeine Theorie aufgebauten Reden von Gneist und Anderen an ihm abprallten. Derartiges machte so wenig Eindruck auf ihn, als wenn die Betreffenden chinesisch gesprochen hätten, während ein einziges praktisches Beispiel, zumal ein solches aus der Sphäre seiner Lebenserfahrung, ihn sofort überzeugte. Die praktische Erfahrung war ihm Alles; in der Theorie sah er nie summirte Erfahrung, sondern werthlose Abstraktion, irrende Spekulation. Er hielt eben deshalb

nie an irgend einer Theorie und Meinung starr fest; das praktische Leben und seine Beobachtung änderte und modelte seine Ueberzeugungen bis ins Alter immer wieder um. Es gab wohl keinen zweiten Mann in Europa, der über einen solchen Reichthum von Beobachtungen und Erfahrungen verfügte; denn wer kannte, wie er, fast alle Länder Europas, ihre Regenten und Minister, ihre leitenden Kreise; wer hatte so offenen Auges (trotz seiner Kurzsichtigkeit und des früh gebrauchten Lorgnons) alle denkbaren Zustände, Sitten, Institutionen, alle Spielarten des Volkscharakters, des Klassengeistes so beobachtet? — Das ermöglichte ihm nun eben, stets rasch jede neue Erfahrung in den Schatz des Vorhandenen einzufügen, Menschen und Verhältnisse richtig zu beurtheilen und entsprechend zu handeln. Ein starkes Selbstbewußtsein und eine stets schlagfertige, oft mehr durch genialen Instinkt als Ueberlegung geleitete Entschlußfertigkeit machten ihn dann zu dem handelnden Staatsmann, der in zwei Minuten erledigte, worüber seine Ministerkollegen tagelang gesessen, ohne zu einem Entschluß zu kommen. Daß ihn das niederdrückende Gepäck aller wissenschaftlichen Gründe pro et contra gar oftmals nicht beschwerte, ließ ihn da und dort wohl mal irren, aber erleichterte ihm andererseits alles Handeln unendlich. Und vor Allem das praktische Maßhalten, das dem bloßen Mann der Feder und der Schreibstube so oft abgeht, das gelang ihm spielend, weil er so ganz in der Welt der praktischen Erfahrung lebte. Es will mir auch scheinen, daß, wo der Staatsmann oft fehlte, das auf dem Gebiete gewesen sei, wo er nur unvollkommene Erfahrungen besaß, so in der Behandlung der katholischen Kirche und in einem Theil der Arbeiterfrage.

Aus seinen Willens- und Gemüthskräften, wie aus der Art seines Verstandes und seiner Bildung ging die energische, impetuose Art seines Handelns hervor. Sie läßt sich als ein ununterbrochener Kampf bezeichnen, den er aber immer auf bestimmte Punkte und Personen, Institutionen und Staaten zu beschränken wußte, der immer das Ziel verfolgte, zu Friedensschlüssen, zu höheren, besseren Formen des politischen Lebens zu kommen, das nationale Dasein zu befestigen und auszugestalten.

Hatte er schon als Student, als Mitglied der Stände, als Journalist vor Allem von seiner kühnen, streitbaren Seite sich gezeigt, so wurde er in Frankfurt der Hecht im Karpfenteich, der die stillen Wasser der Eschenheimer Gasse zum Schrecken der Hofburg trübte. Und doch galt er hier, wie auf seinem späteren Gesandtschaftsposten als der unwiderstehlich liebenswürdige Gesellschafter und Causeur, als der Liebling der Damen wie der Männer, der Fürsten wie der Minister. Seine eigentliche Kampfzeit beginnt aber 1862. Er kommt mit dem Oelblatt des Friedens in die erste Sitzung der Kommission des Abgeordnetenhauses, aber der Verfassungskonflikt erreicht jetzt erst seine ganze Schärfe. Er hat nun zugleich mit der Kammer und der öffentlichen Meinung, mit Oesterreich und den Kleinstaaten, mit den Ministerkollegen und dem König, mit dem übrigen Europa zu ringen und zu kämpfen. Vorher halb krank, schreibt er in jenen Tagen, daß er sich jetzt wieder ganz wohl fühle. Je größer die Gefahr und der Einsatz, desto sicherer fühlt er sich; wenn Alle ihn und seine Sache verloren glauben, erhebt er sich, wie er selbst es oft genannt, zu jenem Gefühl der „Wurschtigkeit", d. h. zu dem stolzen Sicherheitsgefühl, das absolute innere Ruhe und Fähigkeit kalten Handelns im größesten Sturme giebt — zu jenem Gefühl, das nur die Folge des höchsten Selbstvertrauens sein kann und bei dem einen mit Gottvertrauen, bei dem anderen mit der Leidenschaft des waghalsigen Spielens, unter Umständen mit beidem zugleich verbunden ist, jedenfalls nur ganz wenigen großen Menschen eignet.

Der Kampf Bismarcks mit dem Ausland und dem Parlament ist bekannt; viel weniger noch der mit den anderen Ministern und Räthen, mit dem Hof, mit dem Könige selbst. In seiner späteren Zeit waren seine Kollegen die Männer seiner Wahl; in den ersten 10 bis 15 Jahren seiner Regierung mußte er mit den Männern auskommen, die er im Amte getroffen oder die er nach ihrer Carriere, ihren Verdiensten oder aus sonstigen Ursachen hatte acceptiren müssen. Ein großer Theil des höheren Beamtenthums stand ihm 1862 bis 1876 politisch und sonst fremd, ja feindlich, mit entgegengesetzten Grundanschauungen gegenüber. Als sein Freund Roon 1873 ausschied, klagt er, daß er mit ihm die „einzig fühlende Brust" verliere. Die Ressortkämpfe und die Machtlosigkeit des Ministerpräsidenten gegenüber den anderen Ministern und Geheimen Räthen waren in den siebziger Jahren ein Lieblingsthema seiner Unterhaltung. Es war im Jahre 1875, daß er zu mir in einem Gespräch über solche Dinge sagte, er wolle lieber mit jeder fremden feindlichen Macht über die schwierigsten Dinge einen Vertrag abschließen, als ein Abkommen mit einem preußischen Kriegsminister treffen. Es ist auch bekannt, wie er 1866 während des Krieges den Unwillen der Generale durch den begehrten und erreichten naturgemäßen Einfluß als verantwortlicher leitender Minister erregte und wie jene ihm einen solchen deshalb 1870 möglichst abschneiden wollten.

Ueber sein Verhältniß zum Hof und zur königlichen Familie hat Bismarck bekanntlich selbst den Ausspruch gethan, seine Leistungen gegenüber Parlament und Ausland seien gering gegenüber denen, durch welche er die hier vorhandenen Schwierigkeiten überwunden habe. Es ist naturgemäß, daß über diese Dinge bis jetzt wenig bekannt ist; vielleicht bringen die Denkwürdigkeiten einigen Aufschluß darüber. Im Ganzen wird erst eine spätere Geschichtschreibung hier ganz unparteiische Aufklärungen bringen können. Bis jetzt ist man theilweise absichtlich darüber weggeglitten, so vor Allem Sybel, der allerdings bei Lebzeiten Kaiser Wilhelms und Bismarcks von diesen Konflikten nicht gut reden konnte, der sich aber deshalb auch sagen lassen mußte, sein Bild Bismarcks sei eben darum wenig zutreffend, er habe aus einem Königstiger eine zahme Hauskatze gemacht.

Ich vermag nach dieser Richtung natürlich auch nicht Enthüllungen zu bringen. Aber eine gewisse Vorstellung über diese Kämpfe gehört nach meiner Ansicht so nothwendig zum vollen Bilde der Persönlichkeit, daß ich wenigstens ein paar Worte und Andeutungen mir gestatten muß.

Daß die Königin Augusta in der waghalsigen Politik Bismarcks die Wege eines Strafford und die größte Gefahr für Thron und Leben ihres Gemahls sah, ist nicht bloß aus ihrer Eigenschaft als Frau und Gattin zu erklären. Wie bei jeder kühnen Politik konnte man 1862 bis 1866 den Ausgang nicht sicher im Voraus erkennen; daß die Königin, ganz den liberalen und konstitutionellen Ideen der Zeit zugewandt, den Mann mit Blut und Eisen nicht sofort verstand, ist ebenso natürlich, als daß sie den durch Jahrzehnte hindurch erworbenen, auf ihrem Geist und ihren seltenen Fähigkeiten beruhenden Einfluß auf den Gatten von 1862 an nicht plötzlich verlieren wollte. Aehnlich war die Stellung des kronprinzlichen Paares gegenüber Bismarck; nach Erziehung und Zeitgeist, nach Gemüthsanlage und Charakter gehörten sie der liberalen Generation und Schule an. Die hier sich ergebenden Konflikte waren das nothwendige Ergebniß der großen widerstreitenden Tendenzen des Zeitalters, und daß sie nicht ohne Härte und Bitterkeit verlaufen konnten, lag nicht allein, aber mit in der Art, wie Bismarck diese ihm feindlichen Einflüsse als ganz unberechtigt ansah und bekämpfte.

Auch mit seinem Königlichen Herrn, dessen treuer Diener er gewiß stets hat sein wollen, konnte er nur nach langen Reibungen, nach Ablehnung jener immer wiederholten Entlassungsgesuche, durch welche er seinen Willen durchsetzte, auf jene ganz einheitliche Linie des Zusammenwirkens kommen, welche die letzten Jahre mit dem idealen Glanze vollendeter Harmonie umgiebt. Die beiden großen und willensstarken Männer hatten gewiß seit lange viele Punkte der Uebereinstimmung; beide waren im Innersten konservativ, wollten Krone und Armee befestigen, dem preußischen Staate seine gebührende Machtstellung schaffen. Aber daneben waren sie doch grundverschieden, ja Bismarck war dem Könige lange unsympathisch und unheimlich. Wilhelm war so viel älter, milder, gerechter, vorsichtiger, Bismarck so viel jünger, kühner, leidenschaftlicher, trotziger: Wilhelm war, hat man gesagt, das moralische Gewissen seines Kanzlers; dieser schreckte rücksichtslos vor keinem Mittel zurück, er war neben dem König die titanisch-revolutionäre Natur: — Was Wunder, daß sie oftmals nur nach heftigstem Kampf in einander sich fanden! Und der König war ebenfalls von dem stärksten

Selbstbewußtsein, er wollte regieren und regierte wirklich; Bismarck konnte unendlich Vieles, was er wünschte, nie durchsetzen. Nur ein gegenseitiges Nachgeben konnte das dauernde Zusammenwirken ermöglichen. Und unbegreiflich ist es für keinen Kenner der betreffenden Personen, daß ähnliche Konflikte nach 1888 mit den Nachfolgern sich wiederholen mußten, sowie daß hier die Versöhnung nicht auf die Dauer so wie mit dem alten Herrn gelingen konnte.

Daß man diese Konflikte, solange sie schwebten, sorgfältig vor der Außenwelt verbarg, war nothwendig und selbstverständlich; denn sie hätten die Feinde Preußens gestärkt, die Stellung der Regierung geschwächt. Ein späteres Geschlecht aber kann an diesen Kämpfen und der Art, wie sie verliefen, nur sein patriotisches und monarchisches Gefühl stärken. Auch wenn sie heute in allen Einzelheiten erzählt würden, so glaube ich, würde die Verehrung und Bewunderung für Bismarck und Kaiser Wilhelm nur steigen; denn man würde sehen, wie sich hier die höchsten politischen und männlichen Tugenden im Kampf und in der Nachgiebigkeit des Einen gegen den Andern erwiesen. Ich denke dabei vor Allem an die Scene, als der von Baden-Baden heimkehrende, dort zur Nachgiebigkeit gegen die Kammer bekehrte König, von dem herbeieilenden Bismarck in der Nacht auf einer Zwischenstation erreicht, bei der Ehre des preußischen, niemals nachgebenden Offiziers gefaßt, wieder zum Standpunkt des unabänderlichen Festhaltens im Verfassungskonflikt bekehrt wurde. Oder an die Scenen in Nikolsburg, wo Bismarck, für die milderen Friedensbedingungen eintretend, sich bereits als entlassener Minister ansah, und der Frieden zwischen ihm und dem König dann wieder durch den Kronprinzen hergestellt wurde.

Wo die großen Geschicke eines Volkes und einer Welt auf eines Messers Schneide liegen, da kann es nicht wie in der harmlos friedlichen Kinder- und Familienstube hergehen. Wie Volk und Regierung, Parteien und Minister, so müssen auch die Könige und ihre obersten Räthe zeitweise mit einander ringen, wenn die rechten Entschlüsse reifen sollen. Könige, die stets nur befehlen wollen, Minister, die stets nur ja sagen, taugen nichts. Freilich die Voraussetzung eines segensvollen Kampfes, der stärkt und bindet, ist die, welche Bismarck 1879 in seiner Rede gegen Lasker, als dieser ihm vorwarf, den Bürgerkrieg zwischen Stadt und Land zu entzünden, bezeichnete: Es muß für die Kämpfenden einen sicheren Boden gemeinsamer, starker, Alles beherrschender Gefühle, Ideale und Pflichten geben; der eben ermöglicht das richtige Nachgeben und den heilsamen Friedensschluß.

Daß man auch Minister und sogar preußischer Finanzminister sein könne ohne Kämpfe, daß man als solcher jahrelang sich auf die harmlos friedliche Arbeit, die Konzepte und Reinschriften seiner Räthe zu unterschreiben, beschränken könne, hat Bismarck nicht ohne Bitterkeit mit einem Seitenblick auf einen langjährigen Kollegen ausgesprochen. Das sind die Minister und Ministerien, die sich von Tag zu Tage „durchfretten“, die sich schieben lassen, statt zu führen, die aber auch nichts leisten und steuerlos vor Wind und Wellen treiben.

Wer sein Vaterland gänzlich neu gestalten, die größten inneren und äußeren Reformen durchführen will, der kann das nur durch eine Welt von Kämpfen. Und wenn Bismarck jetzt an der Pforte des Paradieses Einlaß begehrt, so kann er als citatenfester Kenner unserer Klassiker den Goethe'schen Vers dem wehrenden Engel zurufen:

„Nicht so vieles Federlesen,
Laß mich immer nur hinein,
Denn ich bin ein Mensch gewesen,
Und das heißt ein Kämpfer sein!“

Und er wird dann vielleicht noch hinzufügen: Ich bin preußischer Ministerpräsident und deutscher Kanzler von 1862 bis 1890 gewesen: „Hier, durchschaue diese Brust, sieh, die Lebenswunden zucken;“ ich habe einen guten und großen Kampf für mein Volk gekämpft!

St. Blasien, 26. August 1898.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die Sozialpolitik auf dem 45. deutschen Katholikentage.

In Krefeld wurde vom 21. bis 25. August die 45. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands abgehalten, die sich mehrfach auch mit sozialpolitischen Fragen befaßte. Den zeitlich ersten Anlaß dazu gab die Festversammlung von rund 80 katholischen Arbeiter-Vereinen — soviel hatten am Festzuge theilgenommen —, die zu Ehren des Katholikentages aus der Umgegend auf Sonntag, den 21. August, einberufen waren. Die Redner Dr. Ursen-Crefeld, Pfarrer Dr. Thywissen-Krefeld, Buchdrucker Schlösser (Mitglied des Krefelder katholischen Arbeitervereins), Pfarrer Schürmann-Duisburg, Reichstagsabg. Stötzel, Peter Michels (Vorsitzender des Niederrheinischen Verbandes christlicher Textilarbeiter), Kapuzinerpater B. Auracher stellten sich im Wesentlichen die Aufgabe, das auf dem Gebiete der Arbeiterfürsorge Erreichte und den Antheil des Christenthums, der katholischen Kirche und des Centrums an diesem Schaffen darzulegen. Den Mittelpunkt der Ausführungen bildeten die Arbeiter-Encykliken des Papstes Leo XIII., des „sozialen Papstes“, und die sozialpolitischen Erlasse des „sozialen Kaisers“, Wilhelms II., vom 4. Februar 1890. Der Beginn der modernen Arbeiterschutz-Bestimmungen wurde an den Antrag des Centrumsabgeordneten Grafen Galen (1877) geknüpft, worin vor Allem die Sonntagsruhe, die Beschränkung der Frauenarbeit und das Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, die Einführung von Schiedsgerichten, die Förderung korporativer Verbände — unter dem Spott aller anderen Parteien — gefordert worden sei; der Abg. Lasker habe sogar von „Narrheiten“ gesprochen. Inzwischen seien zunächst mit Hülfe der Konservativen und bald darauf auch der Liberalen, aber gegen die Stimmen der Sozialdemokraten die meisten dieser Forderungen verwirklicht, weil eben das Centrum als praktischer Politiker stets genommen habe, was es bekommen konnte, um auf dieser Grundlage dann Weiteres zu erreichen. Die geistlichen Redner fanden den Ursprung des sozialpolitischen Gedankens in den bekannten Worten der Bergpredigt und suchten nachzuweisen, daß die Verwirklichung des sozialen Gedankens noch immer gescheitert sei, wo seine Verfechter nicht vom christlichen und kirchlichen Geiste getragen worden seien. Den Wagen unserer Sozialpolitik bemühe man sich jetzt zu bremsen, es gelte ihn wieder in vollen Gang zu bringen und insonderheit den Berufsvereinen die gesetzliche Anerkennung zu verschaffen. Es müsse nicht bloß als Recht, sondern als Pflicht der Arbeiter betrachtet werden, sich zu organisiren. Beschlüsse wurden auf dieser Arbeiterversammlung nicht gefaßt. — Den Gesammteindruck, den die Veranstaltung machte, faßt die liberale „Köln. Ztg.“ in folgende Worte zusammen:

„Die Arbeiterkundgebung war gegen die Sozialdemokratie gerichtet, und letztere wird gestehen müssen, daß sie eine solche Arbeiterversammlung nicht nach der Zahl der Theilnehmenden, sondern nach der Art und Wucht ihres Verlaufes und der Wirkung auf die Massen niemals zu Stande bringen wird. Bei einem Festgottesdienste wurde dem Herrn der Welt gehuldigt, und der kühlste Atheist hätte seine Bewunderung nicht versagen können dem katholischen Arbeitergeiste, der sich offenbarte, als Knappen und Arbeiterführer ihre Degen zogen und mit gesenkten Fahnen den Schwur für Thron und Altar erneuerten. Dieser Augenblick zeichnete scharf den unüberbrückbaren Gegensatz zwischen der christlichen Arbeiterwelt und der Sozialdemokratie.“

Auf der Generalversammlung des Volksvereins für das katholische Deutschland vom 23. August, die Fabrikbesitzer Franz Brandts—M.-Gladbach leitete, bewegten sich die sozialpolitischen Ausführungen naturgemäß in denselben Grundgedanken, nur daß sie sich nicht auf die Arbeiterfürsorge allein beschränkten. Der Volksverein erstrebt die geistige und soziale Hebung der Mittelstände vornehmlich im Wege genossenschaftlicher und korporativer Selbsthülfe, der Sammlung, Organisation und sozialpolitischen Schulung des katholischen Volkes, in freundnachbarlicher Konkurrenz mit den Wohlfahrtsbestrebungen der christlichen Charitas. Nach dem Jahresbericht des Generalsekretärs Dr. Pieper zählte der Volksverein 1897: 180 335 Mitglieder. Während früher auf die Abwehr der Sozialdemokratie das Hauptgewicht gelegt worden sei, habe 1897 die Förderung der Sozialreform zum Besten der einzelnen Erwerbsstände im Vordergrunde gestanden und zwar durch Förderung des Vereins- und Genossenschaftswesen, der Innungen, von Vortragsklubs, Errichtung von Volksbibliotheken u. s. w., 600 kleinere und größere Volksversammlungen wurden veranstaltet, $2^3/_4$ Millionen Druckschriften verbreitet. Die Vereins-Zeitschrift ist der „Volksverein“. Die „Sozialkorrespondenz“ bedient 250 katholische Zeitungen unentgeltlich. Dazu kommen praktisch-soziale Kurse,

eine sozialwissenschaftliche Bibliothek, 24 Volksbureaus und als ihre Centrale die „Soziale Auskunftsstelle in M.-Gladbach" u. A. — Die öffentlichen Versammlungen boten den Rednern Gelegenheit mehrfach die soziale Frage zu streifen. Die besonderen sozialpolitischen Forderungen waren in einer Reihe von Anträgen niedergelegt, die, von Ausschüssen vorberaten, in den geschlossenen Generalversammlungen nahezu einhellig und ohne Erörterung angenommen wurden. Der Berichterstatter war Abgeordneter Professor Hitze. An der Spitze stand zum ersten Mal ein Antrag zur Frauenfrage, worin empfohlen wird,

„der Frauenbewegung, insbesondere der Erwerbsthätigkeit der Frauen, eine vermehrte Aufmerksamkeit zuzuwenden und die heranwachsende weibliche katholische Jugend auf die für die Bethätigung der Frauen geeigneten Berufe nach katholischen Grundsätzen fördernd hinzuweisen, dabei jedoch dem idealen häuslichen Beruf der Frau fortgesetzt die gebührende Rücksicht zu wahren und die Ausbildung der erwerbsthätigen Mädchen zu den Aufgaben der Hausfrau und Mutter keinesfalls zu vernachlässigen."

Die weiteren Empfehlungen richten sich auf Gründung und Förderung von Berufsvereinen für Arbeiter, desgleichen für Kellner und ähnliche Angestellte, von sozialen Konferenzen, Vereinigungen für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter, von Bauernvereinen auf christlicher Grundlage, und landwirthschaftlichen Genossenschaften, auf dem Befähigungsnachweis und die Handwerker-Innungen, auf die Erweiterung der Sonntagsruhe und Sonntagsfeier für alle Beamte der öffentlichen und Privatverkehrsanstalten sowie für die Mannschaften des Heeres und der Marine. Besonders betont wurde die Nothwendigkeit einer erhöhten Wohlfahrtspflege auf dem platten Lande, der Wohnungsfürsorge für die minder bemittelten Klassen, der Unterstützung der Auswanderer und der Eindämmung des Hanges nach öffentlichen Vergnügungen und Lustbarkeiten, vornehmlich unter der Frauenwelt. Die Thätigkeit der Gewerbegerichte fand wärmste Anerkennung (vergl. die beiliegende Nummer 12 des „Gewerbegerichts").

Schließlich wurde noch erklärt, das beste Mittel zur Gesundung und Erhaltung unserer staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung sei die beharrliche Fortführung der Sozialreform im Sinne der Rundschreiben des Papstes Leo XIII. und der kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 zum Schutz und zur Förderung aller arbeitenden Klassen des Vaterlandes. Die Generalversammlung sprach der Centrumsfraktion des deutschen Reichstags und der einzelnen Landtage den wärmsten Dank aus „für die thatkräftige energische Förderung der sozialen Reformgesetzgebung, insbesondere für die Vertheidigung des freien Koalitionsrechtes und für die andauernden Bemühungen zur Schaffung gesetzlicher Bestimmungen, welche eine wirksame Vertretung der Standesinteressen der Arbeiter ermöglichen."

Der Verlauf des deutschen Katholikentages beweist aufs Neue, daß von allen Parteien im Reichstag es das Centrum ist, welches am eifrigsten für die Fortführung der Sozialreform eintritt.

Die Revision des Fabrikgesetzes in der Schweiz und die Verkürzung der Arbeitszeit.

Das Fabrikgesetz der Schweiz vom Jahre 1877, das u. A. den obligatorischen elfstündigen Maximalarbeitstag eingeführt hat, steht vor einer Revision. Dabei wird die weitere Verkürzung der Arbeitszeit eines der Hauptpostulate sein; schon steht z. B. auf der Tagesordnung der für den 25. September nach Luzern einberufenen Delegirtenversammlung des schweizerischen Grütlivereins der Antrag auf Herabsetzung des Arbeitstages von 11 auf 10 Stunden, und in manchen Arbeiterkreisen wird für viel weitergehende Schritte agitirt. Unter diesen Umständen ist ein Aufsatz von besonderem Interesse, den der rühmlichst bekannte eidgenössische Fabrikinspektor Dr. Schuler in Mollis unter dem Titel „Zwanzig Jahre Normalarbeitstag in der Schweiz, Erfolge und Bedingungen der Weiterbildung" in Heft 8/9 des ersten Jahrgangs der „Zeitschrift für Sozialwissenschaft" veröffentlicht hat. Schuler konstatirt zunächst, daß die prophezeiten schlimmen Folgen des 1877 erst nach schweren Kämpfen eingeführten elfstündigen Arbeitstages ausgeblieben sind: „Die günstige Beeinflussung des körperlichen Befindens der Arbeiter ist unverkennbar ... Auch in sittlicher und intellektueller Beziehung hat die verkürzte Arbeitszeit nicht die vorausgesagten unheilvollen Folgen gehabt." Sicherlich habe die Verkürzung zur Hebung des Arbeiterstandes ganz erheblich beigetragen. Aber: „Arbeitszeitverkürzung ist nur dann wünschbar, wenn der Erwerb des Arbeiters dadurch nicht wesentlich und auf die Dauer vermindert und ein billiger Ertrag der Unternehmung für den Arbeitgeber nicht unmöglich gemacht wird." Die Frage der weiteren Herabsetzung erfordert deshalb genaue Prüfung. Schlüsse, die man aus den Ergebnissen der einen Industrie zieht, gelten nicht allgemein für alle, und was sich in einem Lande als räthlich erweist, paßt noch nicht für das andere. Schuler unterzieht daher die bisherigen Resultate in verschiedenen Hauptindustrien der Schweiz einer Musterung. In der Baumwollspinnerei hat der Elfstundentag im Allgemeinen weder eine Einbuße an Lohn noch an Leistung bewirkt; eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit wird in dieser Industrie vielfach die schwächeren und veralteten Betriebe schädigen. Günstiger steht es in der Baumwollweberei. Die Seidenweberei hat den Zehnstundentag schon jetzt vielfach. In der Stickerei wollen die Betriebe mit Handstickerei nichts von einer Herabsetzung wissen, die Maschinensticker aber fordern ihn. Die Konfektionsgeschäfte haben zehnstündige Arbeitszeit und sind zufrieden damit. Noch kürzer ist der Arbeitstag der polygraphischen Gewerbe. In den Betrieben der Holz-, Maschinen- und Metallindustrie findet sich der Elfstundentag nur noch theilweise auf dem Lande. Auch in der Uhrenindustrie kann der Zehnstundentag als Normalarbeitszeit seit mehreren Jahren gelten.

Aber von Arbeitern und Prinzipalen wird immer wieder die Frage erhoben werden: Wie gelangen wir zu einer Arbeitszeitverkürzung ohne Verminderung der Produktion? Schuler glaubt auf Grund seiner Erfahrungen diese Frage beantworten zu können. Er weist darauf hin, daß die Fabrikbesitzer immer allgemeiner einsehen, wie die Güte der Arbeitslokale Menge und Art der Produktion beeinflußt: „Wer zweifelt wohl daran, daß bei genügend Luft und Licht, bei einer zuträglichen Temperatur die Thätigkeit des Arbeiters eine lebhaftere und ausdauerndere sein kann?" Noch in weit höherem Maße hat die Verbesserung und Vermehrung der Kraftanlagen die Produktionsfähigkeit des einzelnen Arbeiters gefördert. Hand in Hand damit geht die Verbesserung der Maschinen, die die Geschäfte konkurrenzfähig erhält und den Arbeiter befähigt, in kürzerer Zeit soviel mehr und besseres zu leisten, daß sein Erwerb nicht nur nicht zu sinken braucht, sondern sogar zu steigen vermag. Die Verbesserungen der Maschine wirkt wiederum auf eine Erhöhung der Qualität des Arbeiters hin. Die Verkürzung der Arbeitszeit treibt ferner mächtig zu einer vollkommeneren Ausnützung der Arbeitszeit. Alle diese angeführten Mittel, einen durch die Reduktion der Arbeitszeit entstandenen Produktionsausfall hintanzuhalten, werden aber unzureichend sein, wenn nicht der Arbeiter durch vermehrte persönliche Leistungen mithilft. Diese haben natürlich ihre Grenzen, über ein gewisses Maß von geistiger und körperlicher Anstrengung kann auch der fleißigste Arbeiter nicht hinaus, obwohl vermehrte Intelligenz, höhere Bildung, bessere Ernährung, gesundere Wohnung, vermehrte Reinlichkeit die Leistungsfähigkeit bedeutend steigern kann. Dazu sind indessen jedenfalls Zeit und Gewöhnung erforderlich: „Nichts gefährdet die Sache der Arbeitsverkürzung mehr als ein allzurascher Uebergang!" Das Gesammtergebniß der Betrachtungen Schulers gipfelt in dem Satze, daß die Schweiz doch auf dem betretenen Wege der allmäligen Arbeitsverkürzung vorsichtig fortschreiten darf! Die Grenzen des heute Möglichen festzustellen, sei aber für Arbeitgeber und Arbeiter gleichermaßen Angesichts der baldigen Revision des Fabrikgesetzes eine dringende Aufgabe, damit die Bevölkerung den Muth gewinnt, „einst ein entschiedenes Ja für die Verkürzung der Arbeitszeit in die Stimmurne zu legen!"

Kommunale Sozialpolitik.

Minimallohn für Gemeindearbeiter in der Schweiz. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bern hat am 26. August d. J. mit 33 gegen 19 Stimmen beschlossen, folgenden Antrag der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten:

1. Die Gemeinde Bern setzt für ihre im Stadtbezirk wohnhaften oder daselbst beschäftigten Arbeiter, mit Ausnahme der invaliden Arbeiter und der Lehrlinge, vom 1. Januar 1899 an folgende Minimallöhne pro Zehnstundentag und für normale Arbeitsleistung fest: für Berufsarbeiter 5 Frcs., für ungelernte Arbeiter 4 Frcs.

2. Bei größeren Bauten oder sonstigen Unternehmungen der Gemeinde innerhalb des Stadtbezirkes, welche nicht in Regie hergestellt, sondern Dritten zur Ausführung übertragen werden, sind letztere zur Zahlung der von der Gemeinde festgesetzten Minimallöhne zu verpflichten.

3. Der Gemeinderath (Exekutive) wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Diese angenommenen Lohnminima stehen wesentlich höher, als die dermalen von den privaten Arbeitgebern bezahlten. Minimallöhne für die Gemeindearbeiter bestehen bereits in Zürich (seit 1893) im Betrage von 4—4,50 Frcs.; Winterthur (seit 1896) im Betrage von 4 Frcs.; Biel (1897: 3,60 Frcs.) und Lausanne

(1898) mit 4, 4,50 und 5 Frcs., je nach Familienstand. Lausanne hat auch gleichzeitig die Pensionsberechtigung für Arbeiter und Angestellte der Gemeinde, deren Jahresverdienst unter 2 500 Frcs. steht, eingeführt. Sie tritt ein nach 25 Dienstjahren. Die Pension beträgt für außerhalb der Stadt Wohnende 1,50 Frcs., für in der Stadt Wohnende 2,50 Frcs. pro Tag, auf 300 Arbeitstage berechnet.

Da die Vorlage der Stadtverordnetenversammlung Berns auf einem weiter gehenden Initiativbegehren von über 1000 Stimmberechtigten beruht, neben welchem sie zur Abstimmung kommt, und da mehr und mehr die Ansicht sich geltend macht, daß bei Arbeitern in öffentlichen Diensten der Lohn so wenig als wie bei Beamten und Angestellten nach dem Marktpreis des Arbeitsmarktes zu berechnen, sondern vielmehr nach dem für ein genügendes Auskommen Nothwendigen zu bemessen sei, so darf die Annahme dieser Vorlage durch die Gemeinde erwartet werden.

Bern. A. Sleck.

Städtische Subvention für Gewerkschaftszwecke in Paris. Der Pariser Gemeinderath hatte in seiner letzten Session den Gewerkschaften des Seine-Departements eine Subvention von 5000 Frcs. bewilligt zur Bestreitung ihrer Vertretungskosten auf dem bevorstehenden Gewerkschaftskongreß zu Rennes. Auf Vorstellung des Vorsitzenden des Gemeinderathes, der in Begleitung von zwei Delegirten des Verwaltungsausschusses der Arbeitsbörse im Ministerium des Innern empfangen wurde, hat der Ministerpräsident Brisson den zögernden Präfekten angewiesen, das Votum des Gemeinderathes zu bestätigen.

Soziale Zustände.

Der Nothstand in der Glaskurzwaaren-Industrie Nordböhmens.

Unter den Arbeitern der Glaskurzwaaren-Industrie in Nordböhmen macht sich seit Längerem ein Nothstand geltend, der die Aufmerksamkeit der weitesten Kreise verdient. Die Tagespresse bringt darüber so aufsehenerregende Details, daß sich die österreichische Regierung genöthigt sah, durch ihre Verwaltungsorgane und die Reichenberger Handelskammer eine Untersuchung über die Größe und Ursachen des Nothstandes anzuordnen sowie an die Interessenten heranzutreten, um im Wege des Einvernehmens zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern wenigstens die krassesten Uebelstände zu beheben. Die Unternehmer geben die Nothlage der Arbeiter ohne Weiteres zu und erkennen an, daß deren Forderungen sehr minimale und erreichbare sind, und auch die Reichenberger Handelskammer bemüht sich, die Ursachen des Nothstandes rückhaltelos aufzudecken und eine Verwirklichung der von den Arbeitern gestellten Forderungen herbeizuführen. Der Sekretär dieser Kammer, Herr Dr. Max von Thayenthal, sprach am 27. Februar d. J. in einer von 3000 Glasarbeitern besuchten Versammlung unter lebhaftem Beifall über den in der Glasindustrie herrschenden unlauteren Wettbewerb, ein Beweis, daß in diesem Falle alle ernst zu nehmenden Kreise über das „fressende Uebel" im Klaren sind. Es sei auch gleich Eingangs erwähnt, daß die Glaskurzwaaren-Industrie nicht im Niedergange steht, sondern durchaus lebensfähig ist. Die Ursachen des Arbeiterelends liegen demnach nicht in der Existenzunfähigkeit der Industrie, sondern auf ganz anderen Gebieten. Wir können dies am kürzesten und klarsten damit darthun, wenn wir den allgemeinen Theil jener Resolution hier anführen, welche der Verfasser dieses Aufsatzes in einer am 26. März d. J. abgehaltenen Versammlung eingebracht hat:

„Der Nothstand in der Glaskurzwaaren-Industrie des nördlichen Böhmens, der sich seit jenen im Jahre 1889 stattgefundenen Verzweiflungsausbrüchen der Arbeiterschaft jedes Jahr wiederholt und zeitweise nicht nur zum äußersten Elend, sondern sogar zur Hungersnoth führt, hat verschiedene Ursachen.

„Ungünstige Zoll- und Ausfuhrverhältnisse, die durch Schwankung der Mode verursachten Stockungen des Absatzes auf dem Waarenmarkt und veränderte Arbeitsmethoden sind die natürlichen Ursachen dieser Nothlage.

„Eine Hauptursache des Nothstandes muß jedoch in jenem unlauteren Wettbewerb zwischen den Exporteuren und Lieferanten erblickt werden, der nicht nur die Preise derart herabdrückt, daß die Arbeiter bei übermäßiger Beschäftigung nicht einmal das zum Leben Nothwendigste verdienen, sondern welcher auch eine Schundwaaren-Erzeugung zu Tage fördert, die den Weltmarkt übersättigt, die Mode von den Glasartikeln abwendet und so alle Lebensquellen für die Industrie selbst verstopft. Die seinerzeit zwischen Unternehmern und Arbeitern vereinbarten und von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Gablonz geschützten Minimallöhne, sowie die wenn auch mangelhafte Knopf-Konvention haben die Wahrheit vorstehender Behauptung erhärtet, doch gleichzeitig den Beweis geliefert, daß die Arbeiterschaft ohne gesetzlichen Schutz solche Vereinbarungen nicht aus eigener Kraft einzuhalten vermag, weil sie durch die Noth entnervt ist und ihr als mächtiges Hinderniß die Haus- und Werkstätten-Industrieform gegenübersteht."

Es ist ja klar, daß die Lebensfähigkeit einer Industrie, die fast ausschließlich auf den Export angewiesen ist, durch die ungünstige Zoll- und Handelspolitik Oesterreichs schwer zu leiden hat; auch bilden ungünstige Frachtsätze ein nicht zu unterschätzendes Hinderniß. Im vorliegenden Falle hat dies jedoch weniger auf den Absatz eingewirkt als auf die inneren Verhältnisse der Industrie. Es ging daraus der unlautere Wettbewerb auf Kosten des Arbeiters und die damit zusammenhängende Schundwaaren-Erzeugung hervor, die für eine Luxusindustrie den Tod bedeutet. Der Absatz ist gestiegen, der Gewinn des Unternehmers, vor Allem aber der Lohn des Arbeiters — gefallen. Während dessen Leistungsfähigkeit seit 15 Jahren durchschnittlich um das Dreifache gestiegen ist, hat die Entschädigung seiner Arbeitsleistung sich soweit nach rückwärts bewegt, daß es nunmehr nur noch wenige Arbeiter giebt, deren Löhne nicht unter das ortsübliche Existenzminimum herabgedrückt wurden. Die Mode, die ja unstreitig in einer Luxusindustrie Erschütterungen hervorrufen kann, was für die Glaskurzwaaren-Industrie gilt, wird wieder durch die Vielseitigkeit an Neuheiten zur Genüge in ihren Wirkungen paralysirt, weshalb durch sie nur Krisen vorübergehender Natur möglich sind. Dadurch erklärt sich auch die eigenthümliche Erscheinung, daß trotz all dieser allgemeinen schädlichen Einwirkungen der Absatz gestiegen ist.

Die Bedeutung der Industrie für Oesterreich darf keineswegs unterschätzt werden. Anfang des Jahres 1895 wurde durch die Erhebungen des Fachverbandes Folgendes über die Zahl der Arbeiter festgestellt: In den deutschen Bezirken des Iser- und Riesengebirges arbeiten insgesammt 17 748 Glasarbeiter. Diese vertheilen sich auf folgende Betriebsformen:

51	Großbetriebe	mit	1 559 Arbeitern,
766	Kleinbetriebe	„	6 176 „
3 547	hausindustrielle Betriebe . .	„	10 013 „

Da in czechischen Bezirken, in denen die Erhebungen nicht gepflogen werden konnten, annähernd 6000 Arbeiter beschäftigt waren, so betrug die gesammte Arbeiterschaft in der Glaskurzwaarenindustrie rund 24 000. Wenn man bedenkt, daß die Zahl der Arbeiter bis Anfang der Siebzigerjahre nicht über 10 000 betrug und daß damals von den chemisch-technischen Fortschritten, die die Produktion verdoppeln und häufig verzehnfachen, noch keine Ahnung war, so kann man sich eine Vorstellung von dem Aufschwunge dieser Industrie machen.

Die Industrie selbst wird schon seit Jahrhunderten in Nordböhmen betrieben. Ihr eigentlicher Aufschwung begann jedoch erst nach 1866. Seitdem brachen aber auch schwere Krisen über sie herein, die mit ihrer sprunghaften Entwickelung in Zusammenhang zu bringen sind. Die Förderer des Aufschwunges waren die aus Berlin, Sachsen und Thüringen eingewanderten Exporteure, die der Industrie in Amerika, China, Indien, Japan und im Orient neue große Absatzquellen schufen und ihr eine breitere Grundlage gaben. Solange der Arbeiterstand dem wachsenden Bedarf noch nicht gewachsen war, stiegen die Preise. Die Unternehmer erzielten bei kleiner Regie große Profite und auch die Arbeiter fanden ihr Auskommen. Als jedoch der Arbeiterstand den Anforderungen nicht nur genügte, sondern bei eintretenden Krisen theilweise arbeitslos wurde, da begann die verhängnißvolle Jagd nach den Aufträgen um jeden Preis. Die Reisenden unterboten sich, um durch billige Preise Aufträge zu erzwingen, und die Arbeitslöhne sanken derart, daß sie dem Kurssturz auf der Börse glichen. Dieser unlautere Wettbewerb wurde nun in guten und in schlechten Zeiten System, und je niedriger die Arbeitslöhne, je schlechter angeblich der Bedarf, um so länger mußte der Arbeiter „schuften" und darben.

Es war die Zeit der großen Quantitäten und schlechten Qualitäten! Die hausindustrielle Betriebsform kam diesem System zu Hülfe, denn Kinder von vier Jahren an, Kranke, Greise und Krüppel wurden mit zur Arbeit verwendet, weil die Thätigkeit der Erwachsenen nicht mehr hinreichte, die allernothwendigsten Bedürfnisse zu erschwingen.

Im Jahre 1889 war die Noth unter den hausindustriellen Glasarbeitern bereits so groß, daß bei 16- bis 18stündiger Arbeit Wochenlöhne von 3 *M* die Regel waren. Der Arzt Dr. Weißkopf brachte in der „Reichenberger Zeitung" und im „Gablonzer Lokalblatt" grauenerregende Details über die Zustände und wies nach, daß in vielen Familien Krankheiten aus Mangel an Nahrung grassiren. Die Glassprenger, welche die von einigen Firmen eingeführten

Sprengmaschinen in ihrer Unwissenheit für die Ursache ihrer Arbeitslosigkeit und ihres Elends hielten, griffen zu Gewaltthätigkeiten, indem sie die Maschinen zerschlugen und die Glaswaaren vernichteten. Bei diesem Anlasse wurden zwei Arbeiter durch die Gensdarmen erschossen, einige verwundet und andere verhaftet, die dann insgesammt zu 36 Jahren Kerker verurtheilt wurden. Die Perlenarbeiter sowie die Schleifer und Drücker in der Schwarzglas- und Kristalleriebranche stellten die Arbeit ein und zogen ziel- und planlos durch die Ortschaften.

Der damalige Bezirkshauptmann von Gablonz, Stadler von Wolfersgrün, entschloß sich zu einer energischen Aktion, welche in der That auf einige Zeit Besserung brachte. Er berief die Unternehmer und Arbeiter zu einer Enquete ein, bei welcher die Ursachen des Nothstandes festgestellt und die geeigneten Maßnahmen zur Regelung der Verhältnisse vorbereitet wurden. Es wurden Minimalarbeitslöhne vereinbart, der Verkauf von Glasabfällen verboten und zum Schutze der Arbeiter Erlasse an die Gemeinden gesandt, welche Maßregeln zur Abschaffung aller gesundheitsschädlichen Einrichtungen in den Arbeitsräumen vorschrieben. Die Uebertretung der Minimallohn- und sonstigen Vorschriften wurde behördlich bestraft.

Ueber die Wirkung dieser Maßregeln giebt es in sozialpolitisch gebildeten Kreisen nur eine Meinung: Sie war gut und segensreich. Leider hatten die Bestimmungen über die Einhaltung der Minimallöhne nur solange gesetzliche Wirkung, als die Unternehmer nicht dagegen Einspruch erhoben. Als dies nach nur zweijähriger Frist geschah, entschied die Statthalterei, daß die Verfügung der Bezirkshauptmannschaft ungesetzlich und aufzuheben sei, weil nach §. 78 der Gewerbeordnung die Bestimmung über die Höhe des Arbeitslohnes eine freie Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sei. Man war sich über die Folgen klar, und die Unternehmer in der Schwarzglasbranche suchten durch Gründung einer Konvention dem Preisdrucke vorzubeugen, was ihnen auch theilweise gelang. Als diese Konvention jedoch erneuert und auf alle übrigen Branchen sowie auf die Arbeiter ausgedehnt werden sollte, scheiterte dieses Unternehmen an der Engherzigkeit einiger Fabrikanten.

Seit 1894 herrscht wieder vollständige Anarchie und ihre Folgen äußern sich nun in dem Eingangs erwähnten Elende. Dieser Nothstand ist bei Weitem größer als der im Jahre 1889. Während er damals nur einen Theil der Arbeiter betraf, leiden jetzt all die vielen Tausende bitterste Noth, und den Zwischenhändlern (Lieferanten), die den Verkehr zwischen den Arbeitern und den Exporteuren vermitteln, geht es nicht viel besser. Die ganze Bevölkerung, deren Gewerbefleiß und Kunstsinn nur der begreifen kann, welcher einen Einblick in die Vielseitigkeit und den Werth der Produkte besitzt, ist der vollständigen Verarmung nahe und tausende Exekutionsausverkäufe und Pfändungen sind die Folge dieser Verarmung. Die Wochenlöhne der Perlenarbeiter, deren Arbeitszeit 16 bis 18 Stunden beträgt, bewegen sich zwischen 2 und 4 fl.; 300 Kinder von 4 bis zu 13 Jahren arbeiten in dieser Branche bis Nachts 11 bis 12 Uhr um 70 bis 80 Kreuzer Wochenlohn. In einem Gelaß, in welchem kaum für zwei Personen vorschriftsmäßiger Luftraum enthalten ist, arbeiten oft 12 bis 15 Personen bei 8 Petroleumflammen. In diesem Raum spielt sich die ganze Tragödie dieses Lebens ab! Die Schwarzglas- und Kristallglasschleifer erzielen keinen höheren Verdienst und arbeiten unter ähnlichen gesundheitswidrigen Zuständen; nur die Arbeitszeit ist bei den meisten geringer, obwohl sie ebenfalls oft 16 Stunden am Tag erreicht. Erzeugt werden hier tausende verschiedener Artikel des Luxus und Bedarfs. In der Perlenindustrie von der gewöhnlichen Spiegel- bis zur Pariser Feingoldperle in allen Formen, Größen und Farben; in der Kristallglasindustrie von den in allen Regenbogenfarben schimmernden Lüster bis zu den verschiedenartigsten Phantasiegegenständen und Fassungsartikeln, wie Krügen, Cakesdosen, Etageren, Briefbeschwerern, Tintenfässern, Griffen, Fruchtschalen u. s. w.; in der Schwarzglasbranche von den Fassungssteinen für Schmuckgegenstände bis zu den Knöpfen in allen Façons, Farben und Größen.

Der Nothstand hat zu einer starken Bewegung unter den Glasarbeitern geführt. In großen Versammlungen wurde zunächst die Oeffentlichkeit über die Lage der Arbeiterschaft aufgeklärt und dann jene Forderungen geltend gemacht, von denen sich die Arbeiterschaft eine Besserung verspricht. Die Einführung von Minimallöhnen, ausreichende Unterstützung seitens der Regierung zur Erhaltung dieser Minimallöhne, Einberufung einer Enquete durch die Regierung, bei der Arbeiter und Unternehmer über die Nothlage und ihre Ursachen befragt werden sollen, um energische Maßregeln zur Beseitigung aller Uebelstände in Anwendung bringen und namentlich die Heimarbeit schützen zu können — das sind die von den Arbeitern aufgestellten Forderungen.

Um ihnen Nachdruck zu verschaffen, hatten die Arbeiter in allen Branchen die Arbeit niedergelegt und gleichzeitig eine Deputation zum Ministerpräsidenten und zum Handelsminister entsandt, welche ihr versprachen, das Möglichste zur Beseitigung der bestehenden Verhältnisse zu thun. Die Unternehmer haben zum Theil die Forderungen der Arbeiter anerkannt, die Regierung hat die Behörden angewiesen, die Erhebungen durchzuführen und eine Enquete einzuberufen, kurz, die Aktion gegen den Nothstand ist im Gange. Die Arbeiter selbst sind sich dessen bewußt, daß eine starke Organisation das beste Mittel zur dauernden Verbesserung ihrer Verhältnisse wäre, doch wird sich eine solche erst schaffen lassen, wenn die bestehende Anarchie in den Lohn- und Arbeitsverhältnissen einigermaßen beseitigt ist. Heute sind sie zu sehr entnervt und zu jener mühseligen Arbeit nicht befähigt, welche die Schaffung einer guten Gewerkschaftsorganisation erfordert.*)

Möge die eingeleitete Aktion gelingen und der Kampf um die Gesundung der Zustände in dieser Industrie zu einem gedeihlichen Abschluß geführt werden!

Wien. Robert Preußler.

Das Hausgesellenwesen in der Wiener Perlmutterindustrie. Der kürzlich erschienene Jahresbericht der Wiener Handels- und Gewerbekammer für 1897 enthält einen Bericht der Genossenschaft der Perlmutterdrechsler, der sich ausführlich mit den Uebelständen der in diesem Gewerbe vorherrschenden Heimarbeit befaßt. Wenn das Hausgesellenwesen in Wien und in den Provinzen nicht gesetzlich abgeschafft wird, schließt die Genossenschaft, wenn nicht jeder Fabrikant und Meister verhalten wird, feste Betriebsstätten zu halten, so ist auch die Thätigkeit der Gewerbeinspektoren illusorisch, denn während der Meister angehalten wird, für seine Lehrjungen besondere Schlafräume beizustellen, arbeiten die Hausgesellen in demselben Raume, welcher ihnen und ihren Familien zum Schlafen dient, oftmals noch mit einigen Kollegen. Daß die kolossale Staubentwicklung, welche die Perlmutterknopf-Erzeugung hervorruft, nicht zur Gesundheit der in diesen Räumen schlafenden Personen beiträgt, ist selbstverständlich. Allerdings sollte der Staat nach Anschauung der Genossenschaft für die unverschuldet zu Grunde gegangenen Meister und arbeitslosen Gehülfen in irgend einer Weise Arbeit und Verdienst schaffen, aber leider geschehe dies nicht, und Meister sowohl, als Gehülfen müßten daher der Gemeinde zur Last fallen.

Statistik der landwirthschaftlichen Bevölkerung Frankreichs. Der französische Staat veranstaltet schon seit einem halben Jahrhundert alle zehn Jahre große Enqueten über die landwirthschaftlichen Zustände des Landes, um die Entwickelung dieses im Erwerbsleben der Nation so sehr überwiegenden Berufs genau verfolgen zu können. Eine Unterbrechung in dieser fortlaufenden Reihe von Untersuchungen trat nur unter den Nachwirkungen des Krieges 1870/71 ein. Die letzte dezennale Agrarenquete wurde im Jahre 1892 ausgeführt und ihre Resultate sind nunmehr auch vom Ackerbauministerium veröffentlicht worden.**) Ehe wir jedoch auf diese Enquete mit ihren sehr detaillirten Angaben eingehen, veranschaulichen wir nach den Ergebnissen der allgemeinen Volkszählungen die Veränderungen im Verhältniß der landwirthschaftlichen Totalbevölkerung des Landes seit 1876. Es gab

	Totalbevölkerung	Landwirthsch. Bevölkerung	
		absolut	%
1876	36 905 788	18 968 605	$51_{,4}$
1881	37 672 048	18 249 209	$48_{,8}$
1886	38 218 903	17 698 182	$46_{,6}$
1891	38 343 192	17 435 888	$45_{,5}$

Darnach ist eine stetige, aber sich verlangsamende Abnahme der ländlichen Schichten, und zwar nicht bloß relativ, sondern auch absolut, zu konstatiren. Nach den Erhebungen von 1892 bestand die Ackerbaubevölkerung Frankreichs zu 6 663 135 = $38_{,22}$% aus Erwerbsthätigen und zu 10 772 753 = $61_{,78}$% aus Nicht-

*) Am 22. August ist im Iserge biet aufs Neue ein Streik der Arbeiter der Schwarzglasbranche ausgebrochen; die Arbeiter fordern: 1. Auszahlung der aufgestellten Minimallöhne. 2. Abschaffung der Doppelformen. 3. Abschaffung der Verwendung des weichen Glases. 4. Abschaffung der Waarenerzeugung aus Brocken. 5. Regelung der Arbeitszeit.

**) Ministère de l'agriculture, Statistique agricole de la France. Paris.

erwerbsthätigen. Die Erwerbsthätigen setzen sich zusammen aus 3 604 789 = 54,1 % Selbstständigen und 3 058 346 = 45,9 % aus Angestellten, Arbeitern und Gesinde. In der letzten Ziffer einbegriffen sind 588 950 Tagelöhner, welche selbst eine kleine Wirthschaft treiben, ohne natürlich davon leben zu können. Auffallend ist das Ueberwiegen der Selbstständigen über die Abhängigen, 54,1 % gegen 45,9 %. Schon bei der Agrarenquete von 1882 wurde dieser Zustand beobachtet; er existirte jedoch noch nicht im Jahre 1862.

Die Erwerbsthätigen vertheilen sich in folgender Weise auf die einzelnen Kategorien.

Eigenthümer . . .	2 199 220	=	33,01 %
Pächter	1 061 401	=	15,93 "
Halbpächter	344 168	=	5,16 "
Verwalter	16 091	=	0,24 "
Taglöhner	1 210 081	=	18,16 "
Gesinde	1 832 174	=	27,50 "
	6 663 135	=	100,00 "

In dieser Tabelle erscheinen jedoch die Pächter, Halbpächter und Tagelöhner, welche Eigenbesitz haben, vermischt mit jenen, welche ausschließlich Pachtbetrieb oder Tagelöhnerarbeit leisten. Wir geben darum eine weitere Tafel, in der die Besitzverhältnisse auch nach dieser Richtung hin klar ersichtlich werden. Gleichzeitig sind darin die seit der vorletzten Agrarenquete eingetretenen Veränderungen angezeigt.

Gruppe	Gesammtzahl		Zu- oder Abnahme in %
	1882	1892	
1. Eigenthümer:			
a) Eigenthümer, ausschließlich eigenen Besitz bewirthschaftend	2 150 696	2 199 220	+ 2,25
b) Eigenthümer, neben der Bewirthschaftung des Eigenbesitzes für andere arbeitend:			
Pächter	500 144	475 778	— 4,87
Halbpächter	147 128	123 297	— 16,19
Taglöhner	727 374	588 950	— 19,03
Zusammen	3 525 342	3 387 245	— 3,91
2. Nichteigenthümer:			
Verwalter	17 966	16 901	— 10,43
Pächter	468 184	585 623	+ 25,08
Halbpächter	194 448	220 871	+ 13,58
Taglöhner	753 313	621 131	— 17,54
Gesinde	1 954 251	1 832 174	— 6,24
Zusammen	3 388 162	3 275 890	— 3,31
Total	6 913 504	663 135	— 3,61

Die Eigenthümer, welche ausschließlich Eigenbesitz bewirthschaften, repräsentiren die Mehrheit der Eigenthümer 64,93 %, während die Pächter, Halbpächter und Tagelöhner mit Eigenbesitz nur 14,64 bezw. 3,64 und 17,39 derselben darstellen.

Bezüglich der zwischen 1882 und 1892 eingetretenen Verschiebungen ist bemerkenswerth, daß zwar die Gesammtzahl der Eigenthümer abgenommen, aber die Zahl der ausschließlich Eigenwirthschaft treibenden um 2,25 % gestiegen ist. Die Totalverminderung resultirt also aus dem Verschwinden des Eigenbesitzes von Pächtern, Halbpächtern und Tagelöhnern. In der That ergiebt sich auch eine beträchtliche Mehrung in der Zahl der Pächter oder Halbpächter, welche nur fremden Besitz bewirthschaften. Auffällig ist die starke Verminderung der Tagelöhner, ob mit oder ohne Besitz; wir haben es hier zweifellos mit den Elementen zu thun, welche nach der Stadt abgewandert sind. Aus ihr resultirt auch hauptsächlich die Abnahme der Gesammtheit der Landbevölkerung.

Es erübrigt noch, zur Vervollständigung des statistischen Bildes einen Blick auf die Betriebsgrößen zu werfen. Es gab im Jahre 1892

Betriebskategorie	Zahl der Betriebe	Gesammtfläche ha	in % der Totalfläche
unter 1 ha	2 235 405	1 827 800	2,88
1—10 "	2 617 558	11 244 700	24,07
10—40 "	711 118	14 378 400	30,00
40 u. mehr "	138 671	22 493 400	43,05
Zusammen	5 702 752	49 878 800	100,00

Der Großbesitz, obwohl nur 2,43 % der Betriebe umfassend, occupirt demnach nahezu die Hälfte der landwirthschaftlich benutzten Fläche des Landes. Jedoch verschiebt sich dieses Verhältniß ganz beträchtlich, sobald man nach der Kultur unterscheidet, welchem die Anbauflächen dienen. Im Ackerland, Weinbergen, Wiesen, Gärten kommt der Großbesitz kaum über ein Drittel der betreffenden Flächen. Nur im Waldland erreicht er 67,92 %, wodurch auch sein Uebergewicht im Gesammten so hoch erscheint.

Der Achtstundentag in England. Der eben erschienene Bericht des englischen Labour Department über Aenderungen von Löhnen und Arbeitszeit im Jahre 1897 (vgl. Sp. 1220 der „Sozialen Praxis") giebt folgende Daten betreffend den Achtstundentag in England:

Im Jahre 1897 war die Zahl der in privaten Unternehmungen beschäftigten Arbeiter, die den Achtstundentag erlangten, ungewöhnlich groß, größer als die entsprechende Zahl für die letzten vier Jahre zusammengenommen. Dagegen waren es nur wenige Arbeiter in öffentlichen Betrieben, die des Achtstundentages theilhaftig wurden. 5 896 Arbeiter in privaten Fabriken und 200 in öffentlichen Betrieben sicherten sich den Achtstundentag bezw. eine 48 stündige Arbeitswoche, während 5036 Arbeiter in privaten und 302 in öffentlichen Betrieben sich den Achtstundentag für eine siebentägige Arbeitswoche, also eine 56 stündige Arbeitwoche sicherten. Dagegen gingen wieder 300 Arbeiter der achtstündigen Arbeitszeit verlustig. Die Einführung dreier Achtstunden-Schichten an Stelle zweier Zwölfstunden-Schichten bei den Hochöfen in Cleveland kam 5000 Arbeitern zugute, deren Arbeitszeit dergestalt von 84 Stunden wöchentlich auf 56 reduzirt wurden. 2830 Arbeiter in den Londoner Gaswerken setzten die Herabsetzung ihrer Arbeitzeit von 56 auf 48 Stunden wöchentlich durch, ferner ist noch stark die Schiffbau- und Maschinenindustrie an der Durchführung des Achtstundentages betheiligt. Insgesammt wurde der Achtstundentag in England eingeführt:

1893	für 1 533	Arbeiter
1894	" 52 090	"
1895	" 1 032	"
1896	" 1 568	"
1897	" 11 434	"

das wären insgesammt 67 657 Arbeiter, von welcher Zahl ca. 1200 in Abzug zu bringen sind — soviel Arbeiter gingen des Achtstundentages nämlich wieder verlustig —, so daß das Arbeitsamt eine Gesammtzahl von 66 450 Arbeitern ausweist, die sich den Achtstundentag errungen haben.

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß dem englischen Parlamente (in der Sitzung vom 12. Juli) ein Antrag auf Einführung des gesetzlichen Achtstundentages im Bäckergewerbe vorgelegt wurde. Bisher wurden die alljährlichen Debatten über den Achtstundentag im Bergbau für das weitestgehend radikale Moment gehalten; die neue Bill, mag sie auch wenig Aussichten haben, zeigt doch, daß das altenglische Vorurtheil, die Gesetzgebung habe sich nicht in die Regelung der Arbeitsverhältnisse Erwachsener einzumengen, immer mehr im Schwinden begriffen ist.

Arbeiterbewegung.

Die Streiks in Deutschland 1897.

Vom 1. Januar 1899 ab sollen wir endlich auch in Deutschland eine amtliche Streikstatistik erhalten, nachdem England, Belgien, Frankreich, Oesterreich schon seit längerer oder kürzerer Zeit solche Aufstellungen veranstalten und veröffentlichen, meist sogar in monatlichen Zwischenräumen. Zwar wurden auch in einigen deutschen Einzelstaaten schon bisher Materialien für eine Streikstatistik von den Behörden gesammelt, mit Ausnahme von Bayern aber, das in seinem letzten „Statistischen Jahrbuch" damit an die Oeffentlichkeit trat, blieben derartige Erhebungen in den verschwiegenen Akten. Man war also auf private Ermittelungen angewiesen, und unter diesen nimmt seit einigen Jahren die von der „Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" herausgegebene Uebersicht die bedeutsamste Stelle ein. Die für das Jahr 1897 aufgenommene Statistik liegt jetzt in Nr. 34 des „Corresp.-Blattes" der Generalkommission vor. Wir entnehmen ihr folgende Mittheilungen:

Das Jahr 1897 war ein äußerst streikreiches, wenn auch die Zahl der betheiligten Personen und die Gesammtausgabe wesentlich hinter der des Jahres 1896 zurückblieb. 1896 wurden 483 Streiks mit 128 808 Betheiligten, 1923 wöchentlicher Dauer und 3 042 950 M. Ausgabe gezählt, während für 1897 578 Streiks, 63 119 Betheiligten, 1921 Wochen Dauer und 1 527 298 M. Ausgabe angegeben sind. Die Zahl der Streiks ist 1897 um 95 größer, die Gesammtdauer nahezu die gleiche

wie 1896, doch ist die Zahl der betheiligten Personen um 65 789 und die Ausgaben um 1 515 652 *M.* geringer. Diese Differenz entstand durch die Streiks der Hafenarbeiter, Konfektionsarbeiter und Textilarbeiter, bei denen 1896 45 510 Personen an Streiks betheiligt waren und 1 783 469 *M.* Ausgabe entstanden. Für 1897 sind bei den Hafenarbeitern keine Ausgaben gemacht, doch ist die Zahl der an Streiks und Lohnbewegungen Betheiligten nicht sehr bedeutend. Bei den Schneidern und Textilarbeitern waren 1897 nur 1 972 Personen an Streiks betheiligt und wurden 35 407 *M.* verausgabt.

Die Zahl der Streiks überwiegt 1897 die aller vorhergehenden Jahre, für welche die Statistik geführt ist. Diese größere Ziffer kommt aber auf Rechnung der Abwehrstreiks, die von 151 im Jahre 1896 auf 248 im Jahre 1897 stiegen. Ein Zeichen dafür, daß weniger aufsteigender Geschäftsgang den Unternehmern Veranlassung zur Verschlechterung der Arbeitsbedingungen gab. Die größte Zahl der Streiks des Jahres 1897 entfällt auf das Baugewerbe, in welchem sich die Verhältnisse wie folgt gestatten. Es zählten Streiks:

		Betheiligte Personen	Ausgabe *M.*
Bauarbeiter	5	1 250	10 465
Glaser	3	40	854
Maler	9	322	1 753
Maurer	98	16 170	412 267
Stukkateure	3	400	5 111
Töpfer	19	1 870	18 500
Zimmerer	37	1 933	55 713
Zusammen	174	21 985	504 663

In denselben Gewerben waren 1896 zu verzeichnen 109 Streiks mit 26 989 Betheiligten und 232 339 *M.* Ausgabe.

Nach der Zahl der Streiks stehen 1897 an nächster Stelle die Holzarbeiter mit 64 Streiks, 12 036 Betheiligten und 173 780 *M.* Ausgabe. Dann folgen die Schuhmacher mit 52 Streiks, 6193 Betheiligten und 147 076 *M.* Ausgabe, die Former mit 50 Streiks, 2132 Betheiligten und 36 220 *M.* Ausgabe, dann die Metallarbeiter mit 29 Streiks, 2023 Betheiligten und 91 822 *M.* Ausgabe und dann die Tabakarbeiter mit 24 Streiks, 625 Betheiligten und 41 042 *M.* Ausgabe. Bei den Buchdruckern sind die angegebenen 53 Streiks nur sogenannte Werkstattkämpfe. Die Betheiligten reisen in der Regel ab und werden unterstützt, über die Werkstatt wird die Sperre für Verbandsmitglieder verhängt. Deswegen läßt sich die Dauer der Streiks in diesem Kleinkriege auch nicht genau angeben.

In allen anderen Gewerben waren 1897 weniger als 20 Streiks zu verzeichnen, wenn auch die Zahl der betheiligten Personen und die Ausgabe zum Theil größer war als in den vorstehend genannten Berufen. Außer den in der Tabelle angegebenen Streiks fanden noch eine ganze Anzahl Lohnbewegungen statt, die nicht oder nur zu ganz kurzen Arbeitseinstellungen führten. Von den Handschuhmachern wird berichtet, daß die günstige Geschäftslage Ende 1897 in vielen Orten den Berufsgenossen Veranlassung gab, Forderungen an die Unternehmer zu stellen. Wenn die Arbeitgeber sich auch anfänglich ablehnend verhielten, so gaben sie doch bald nach, wenn die Massenkündigungen und die Abreise der ledigen Berufsgenossen erfolgte. In dieser Weise wurden in neun Orten für ca. 400 Arbeiter Lohnaufbesserungen erzielt. Die Kupferschmiede erhielten in einem Orte ihre Forderungen bewilligt, ohne in einen Streik eintreten zu müssen. Auch die Lithographen verzeichneten eine Anzahl Lohnbewegungen, die nicht zum Streik führten. Bei den Malern wurden in acht Städten die Forderungen auf Verkürzung der Arbeitszeit und Lohnerhöhung ohne Arbeitseinstellung bewilligt.

1897 waren die Arbeitseinstellungen nicht ganz von dem Erfolg begleitet wie 1896, aber doch bei Weitem erfolgreicher als in den Jahren 1890 bis 1895. Für letzteren Zeitraum ist der Ausgang von 723, für 1896 von 460 und für 1897 von 572 Streiks bekannt.

Davon waren:

	erfolgreich	theilw. erfolgreich	erfolglos
1890—95	36,8 %	27,1 %	36,1 %
1896	50,5 „	26,5 „	23,0 „
1897	47,5 „	25,5 „	27,0 „

Hierbei sind Angriffs- und Abwehrstreiks zusammengerechnet. Daß letztere weniger Aussicht auf Erfolg haben, als die ersteren, wird für 1896 und 1897 deutlich bewiesen. Von den Angriffsstreiks waren:

	erfolgreich	theilw. erfolgreich	erfolglos
1896	63,0 %	26,0 %	11,0 %
1897	53,3 „	30,6 „	16,1 „

Es muß bei Betrachtung dieser Ziffern immer wieder darauf hingewiesen werden, daß bei Streiks im Allgemeinen, besonders aber bei Abwehrstreiks, genau abgewogen wird, welche Chancen die Arbeiter haben. Besonders bei den Arbeitseinstellungen wegen Maßregelung, von denen für 1897 wiederum 62 (1896: 52) zu verzeichnen sind, ist stets genau zu prüfen, ob mit dem Niederlegen der Arbeit der beabsichtigte Zweck erreicht werden kann.

Daß die von der Generalkommission der Gewerkschaften veranstaltete Statistik nichts Vollkommenes bietet, wird von ihr bereitwillig zugestanden. Abgesehen davon, daß nur die Streiks verzeichnet sind, an denen Mitglieder eines Centralverbandes betheiligt waren, und die Streiks unorganisirter oder lokalorganisirter Arbeiter fehlen, machen auch nicht alle Centralorganisationen Angaben, obgleich Streiks in ihrem Berufe vorgekommen sind. Betont wird aber ausdrücklich, daß nach den Berichten der Centralvorstände 1897 in folgenden Berufen keine Streiks zu verzeichnen waren: Barbiere, Bureauangestellte, Gärtner, Gasarbeiter, Gastwirthsgehülfen, Goldarbeiter, Handlungsgehülfen, Konditoren, Lagerhalter, Maschinisten und Heizer, Müller, Sattler, Seeleute, Schiffszimmerer, Xylographen und Cigarrensortirer.

Die Generalkommission beabsichtigt auch trotz der amtlichen Statistik ihre Arbeit auf diesem Gebiete weiterzuführen. Das ist unter allen Umständen ein nützliches Unternehmen, das zur Bestätigung, Ergänzung, Kontrole der offiziellen Angaben dienen wird. Sollten diese wirklich, wie neuerdings verlautet, ausschließlich auf den Erhebungen der Ortspolizeibehörden beruhen, so ist die Gewerkschaftsstatistik doppelt nothwendig, und man begreift, wenn gegenüber solcher Auffassung einer wichtigen sozialpolitischen Aufgabe das „Correspondenzblatt" ausruft: „Die unkontrolirbaren Angaben der Polizeibehörden müssen durch die von den Gewerkschaften zu führende Statistik auf ihren Werth hin geprüft werden können. Die Gewerkschaften müssen in Folge dessen nicht nur einfach die Streiks registriren, sondern sie müssen bei jedem Streik die Materialien über Eingriffe der Polizeibehörden und den Terrorismus des Unternehmerthums sammeln." Es wäre ein schwerer Mißgriff, bei einer amtlichen Aufnahme über so wichtige wirthschafts- und sozialpolitische Erscheinungen nicht alle verfügbaren Quellen zu erschließen. Anderswo geschieht das. In England z. B. sendet das Arbeitsamt Fragebogen an Unternehmer und Arbeiter, es hat seine eigenen Korrespondenten in den Industriecentren und endlich liefern ihm auch die Lokalbehörden Material. Wir in Deutschland haben ja leider kein Arbeitsamt, obwohl die Errichtung eines solchen dringend nöthig ist, aber auch mit dem jetzigen Apparat kann eine amtliche Streikstatistik hergestellt werden, die frei von dem Verdachte ist, noch anderen als wirthschaftlichen und sozialen Zwecken zu dienen. Die Verwendung der Ortspolizei allein als Erhebungsbehörde schmeckt doch bedenklich nach der Tendenz, in jedem Streik eine Störung der öffentlichen Ordnung zu sehen und die ganze Arbeiterbewegung vom Standpunkt des Strafgesetzbuches aus zu betrachten.

Das neue sächsische Vereinsrecht, das die Theilnahme der Minderjährigen an politischen Versammlungen ausschließt, macht sich fühlbar. Es wird auch auf rein gewerkschaftliche Versammlungen angewendet. Dies geschieht, obgleich in beiden Kammern des Landtages ausdrücklich verlangt und von der Regierung zugestanden wurde, daß das Gesetz auf die rein gewerkschaftlichen Bestrebungen der Arbeiter keinesfalls Anwendung finden solle. Wie das beachtet wird, geht z. B. daraus hervor, daß bei einer Zieleurversammlung in Radeberg, in der ein Vortrag über „Den Rückgang des Kunsthandwerks und wie können wir ihn vermeiden" gehalten wurde, auf Verlangen des überwachenden Beamten die Minderjährigen den Saal verlassen mußten. Aehnliche Fälle werden in der Presse mehrfach berichtet.

Die organisirten Arbeiter des Schneidergewerbes in Deutschland haben in diesen Tagen verschiedene Versammlungen abgehalten, worüber uns folgende Berichte zugehen:

Der deutsche Schneider- und Schneiderinnenkongreß, der am 22. v. M. in Mannheim stattfand und von 35 Vertretern aus 39 Städten besucht war (im Ganzen sollen rund 20 000 Arbeiter und Arbeiterinnen vertreten gewesen sein) stellte fest, daß von den zahlreichen Arbeitskräften in der Schneider- und Konfektionsbranche nur ein „winziger Bruchtheil" organisirt sei. Alle Versuche, die Arbeiterschaft aufzurütteln und zu organisiren, seien bei dem „durch das Elend schon völlig versumpften Menschenmaterial" vergeblich gewesen. Es wurde weiter die durch die Berichte der Gewerbeinspektoren schon bekannte Thatsache hervorgehoben, daß die Bundesrathsverordnung vom Mai 1897, welche die Arbeiterschaft der Kleider- und Wäschekonfektion den Schutzbestimmungen der §§. 135—139a der Gewerbeordnung (Schutz der Kinder, jugendlichen Arbeiter und Frauen) unterstellen wollte, sich als verfehlt erwiesen habe, und im Anschluß hieran ein wirksames Konfektionsarbeiter-Schutzgesetz gefordert, für welches nach dem früher vom Reichstag bekundeten Interesse für die Konfektionsarbeiter jedenfalls eine Mehrheit vorhanden sein werde. Man bestätigte zwar den Redakteur des Schneiderfachblattes, Stühmer-Hamburg, in seinem Amt als internationalen Korrespondent der deutschen Schneider, genehmigte auch, daß die Herausgeberin der Arbeiterinnenzeitung „Die Gleichheit", Frau Clara Zetkin, das

Amt eines korrespondirenden Mitgliedes des internationalen Schneidersekretariats in London fortführe, versprach sich aber zur Zeit bei der Schwäche der Organisation der deutschen Schneider von internationalen Bestrebungen wenig.

An den Schneiderkongreß schloß sich der 5. **Verbandstag des Schneiderverbandes**, der zur Zeit in 220 Orten rund 10 000 Mitglieder zählt. Nur 25 Delegirte waren außer vier Vertretern des Vorstandes, des Ausschusses und der Fachpresse anwesend. Der Kassenbericht ergab, daß in den beiden Geschäftsjahren 1896/97 und 1897/98 die Gesammteinnahme sich auf 156 480 *M*, die Ausgaben auf 106 734 *M* beliefen. Baarbestand 49 745 *M*. Die hauptsächlichsten Ausgaben setzten sich aus folgenden Posten zusammen: Reiseunterstützungen 18 962 *M*, Fachzeitung 25 865 *M*, Agitation 2464 *M*, Streikunterstützungen 9577 *M* 2c. Davon sind aber nur 3313 *M* für Streiks im Schneidergewerbe, 6163 *M* dagegen für Streiks in anderen Berufen verausgabt worden, weil größere Arbeitseinstellungen der Schneider in den beiden Berichtsjahren nicht vorgekommen sind. Für die Hamburger Hafenarbeiter und die Britischen Maschinenbauer wurden aus der Verbandskasse je 1500 *M* bewilligt. Der Vorstand hat die Mißstände in der Konfektionsbranche durch Timm-München in einer Brochüre „Die Konfektionsindustrie und ihre Arbeiter" behandeln lassen. Statt der bisherigen weniger wirkungsvollen größeren Agitationstouren soll künftig die Agitation am Orte selbst mit größerem Nachdruck betrieben werden. Der Vorstand soll erwägen, ob nicht einige Verbandsmitglieder (eventuell mit laufender Unterstützung aus der Verbandskasse) in Ost- und Westpreußen und Posen und auch anderwärts agitatorisch anzusiedeln seien. Eine längere Debatte verursachte die beantragte Einführung der **Arbeitslosenunterstützung**. Mit 18 gegen 7 Stimmen wurde dieselbe zur Zeit abgelehnt, jedoch zugleich eine **Resolution** angenommen, nach welcher der Vorstand statistisches Material sammeln und den einzelnen Filialen rechtzeitig zustellen soll, damit der nächste Verbandstag über die Frage entscheiden könne. Fast einstimmig wurde der wöchentliche Beitrag der männlichen Mitglieder von 15 auf 20 ₰ und der der weiblichen von 5 auf 10 ₰ erhöht. — Wie unlängst verlautete, soll dem neuen Reichstag der in der letzten Tagung unerledigt gebliebene Konfektionsarbeiterschutz-Gesetzentwurf wieder vorgelegt werden.

Der 9. **Delegirtentag des Gewerkvereins der deutschen Schneider und verwandten Berufsgenossen** (Hirsch-Duncker) tagte vom 7. bis 13. August in Jena; es waren 91 Ortsvereine in 84 Städten durch 20 Abgeordnete vertreten, der Verband der deutschen Gewerkvereine durch den Anwalt Dr. M. Hirsch. Der Thätigkeitsbericht des Hauptschriftführers A. Herzog und der Kassenbericht des Hauptkassirers L. Lutzsche ergaben, daß der Gewerkverein bei 3423 Mitgliedern ein Vermögen von 44 848 *M* besitzt, während das Vermögen der Kranken- und Begräbnißkasse (Vollkasse gemäß §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes) sich auf 90 554 *M* beläuft. Ueber die Stellungnahme des Gewerkvereins und der Gesammtorganisation gegenüber dem Plane der Begründung eines allgemeinen deutschen Arbeitgeberbundes referirte der Verbandsanwalt. Die meist einstimmig gefaßten Beschlüsse des Delegirtentages betrafen u. A. die Agitationsthätigkeit zur Vergrößerung des Gewerkvereins, insbesondere durch provinziale Bezirks-Agitationsleiter; die Förderung namentlich des Beitritts der weiblichen Berufsgenossen (es bestehen schon Schneiderinnen-Ortsvereine in Berlin und Stolp i. Pom.); den Ausbau des Arbeitsnachweises, und der Reise-, Uebersiedelungs- und Arbeitslosen-Unterstützung, besonders durch wesentliche Kürzung der Karenzzeiten; die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse speziell in der immer zunehmenden Konfektionsschneiderei, aber auch die Verbesserung des Erwerbes der zahlreich in dieser Organisation vertretenen Selbstständigen, welchem Zwecke der vom Hauptvorstande trefflich geleitete „Waareneinkauf" für Schneiderbedarfsartikel und hauptsächlich für Nähmaschinen dient; die Vergrößerung und Vervollkommnung des Gewerkvereinsorgans-Berichterstatter u. A. m. Schließlich wurde als Vorort Potsdam von Neuem gewählt und ebenso die dortigen Hauptvorstandsmitglieder.

Der Bäckerausstand und der Brotboykott in Hamburg-Altona dauern nach zehnwöchentlicher Dauer noch immer fort. Alle Ausgleichversuche sind gescheitert; die Arbeiter haben sich wiederholt zu Verhandlungen geneigt gezeigt, aber die Arbeitgeber haben stets abgelehnt. Den vom Gewerkschaftskartell zur Unterstützung der Streikenden über die nicht bewilligenden Meister verhängten Boykott haben diese im Zusammenhalt mit dem Arbeitgeberverband mit einer Mehl-, Hefe-, Milch-, Torf-Sperre gegen diejenigen Bäckereien beantwortet, welche die Forderung der Gehilfen auf Ersatz des Kost- und Logirwesens durch Geldlohn angenommen haben. Es ist schwer zu sagen, ob diese Kampfesweise namhafte Erfolge für eine der beiden Parteien gebracht hat. Die Arbeiterblätter veröffentlichen lange Listen von Bäckern und Brotträgern, die bewilligt oder nicht bewilligt haben; von den Unternehmern dringt weniger an die Oeffentlichkeit, aber es scheint nicht, daß sie in ihrem Widerstande wankend würden. Vermuthlich wird der Streit „versumpfen" und als bedauerliches Ergebniß eine abermalige Verschärfung der sozialen Gegensätze zurückbleiben. Auch der Verlauf dieses Streiks zeigt, daß auf sozialpolitischem Gebiete Hamburg noch ganz rückständig ist. Anstatt in Ruhe und Ordnung eine Verständigung über die Streitpunkte zu suchen, wird jede Differenz zwischen Arbeitgebern und Arbeitern sofort zur „Machtfrage" zugespitzt; hinter den Parteien rangiren sich das Gewerkschaftskartell und der Arbeitgeberverband, und es wird auf beiden Seiten mit solch leidenschaftlicher Erbitterung gekämpft, daß ein Ausgleich hoffnungslos ist. Wenn irgendwo im Reiche, so sprechen die Zustände in Hamburg für die Einführung der **obligatorischen Einigungsämter**, vor denen die streitenden Parteien die Gründe ihres Verhaltens zur vollen Klarlegung des Sachverhalts darlegen und damit die Möglichkeit einer Vereinbarung schaffen.

Der Ausstand im Kohlengebiet von Südwales. Es ist noch sehr fraglich — schreibt man uns aus London —, ob die günstigen Nachrichten über eine angebliche Vereinbarung der Grubenbesitzer und der Arbeitervertreter, die dem Streik in Südwales ein Ende machen soll, durch den Gang der Ereignisse eine Bestätigung finden. Bekanntlich ist auch in diesem Lohnstreit das Eingreifen des Handelsministers fruchtlos gewesen. Die Unternehmer haben es schroff abgelehnt, mit dem von der Regierung ernannten Unparteiischen, Sir Edward Fry, zu verhandeln. Der Minister hat vor Kurzem die zwischen ihm und Sir Edward geführte Korrespondenz veröffentlicht, und die Thatsache, daß der Unparteiische zwar bei den Arbeitern Entgegenkommen, bei den Grubenbesitzern jedoch Abweisung erfuhr, ist nicht ohne Eindruck auf die öffentliche Meinung geblieben. Seitdem sind auch die Spenden für die feiernden Bergleute viel reichlicher geflossen. Aber der Nothstand ist so groß — sind doch rund 90 000 Arbeiter mit ihren Angehörigen seit fünf Monaten außer Verdienst! — daß die Bergleute sich abermals zu Verhandlungen unter wesentlich veränderten Forderungen entschlossen haben. Die Gemäßigtsten unter ihren Führern gewannen an Einfluß, die Arbeitervertreter wurden mit Vollmacht betraut und erhielten den Auftrag, zwar wiederum der Feststellung des gleitenden Tarifs, aber nur mit einem **Minimallohn** ($17\frac{1}{2}$ % über dem Standard von 1879) zuzustimmen. So traten am 27. August die Delegirten der Unternehmer und der Arbeiter in Cardiff zu einer Berathung zusammen, die den ganzen Tag währte. Abgelehnt wurde abermals rundweg von den Grubenbesitzern die Forderung der Arbeiter, dagegen schlugen sie nach langem Hin und Her endlich vor: Einführung des alten gleitenden Lohntarifes mit der Modifikation, daß die Bergleute auf sechs Monate das Abkommen kündigen können, wenn die Löhne auf $12\frac{1}{2}$ % über den Standard gefallen sein sollten. Abgesehen davon, daß so niedrige Löhne in 20 Jahren nur zweimal vorgekommen sind, haben die Arbeiter das Kündigungsrecht schon früher besessen. Gerade aus einer solchen Kündigung des gleitenden Tarifs ist ja der gegenwärtige Streik entstanden! In Kreisen, die den Bergleuten nahe stehen, wird dieser Vorschlag der Unternehmer als unannehmbar angesehen. Nun soll am 31. August von den Arbeitern darüber abgestimmt werden. Zwar ist es nicht ausgeschlossen, daß die Noth die Streikenden zur Unterwerfung zwingt, aber die Wahrscheinlichkeit spricht doch für die Ablehnung der Vorschläge. (Bei Schluß des Blattes ist uns noch keine Meldung zugegangen.)

Kongreß der Trades Unions in Bristol. Anfang dieser Woche trat in Bristol der Kongreß der Trades Unions zusammen. Es ist das zweite Mal, daß diese Stadt das englische Arbeiterparlament in ihren Mauern sieht, und die zwanzig Jahre, die seit der ersten Bristoler Tagung verflossen sind, umfassen ein großes Stück Gewerkvereinsgeschichte. Damals traten in Bristol 136 Abgeordnete zusammen, die von 114 Vereinen mit einer Zahl von 623 957 Mitgliedern entsandt waren. In diesem Jahre wird Bristol 450 Delegirte sehen, die 1 250 000 Gewerkvereinler vertreten, die größte Zahl der in Trades Unions organisirten Arbeiter, die bisher erreicht worden ist. Der Kongreß hat sich ein reiches Arbeitsprogramm gestellt. Die Tagesordnung enthält nicht weniger als 73 Resolutionen, und dieser Stoff wird noch durch unzählige Amendements, Zusätze Aenderungsvorschläge vermehrt. Der wichtigste Gegenstand der Berathung ist zweifellos die geplante Gründung einer

labour federation, welche die Gewerkvereine in einen engeren, finanziell leistungsfähigen und agitatorisch wirksamen Verband zusammenfassen soll. Die Pläne zu diesem Arbeiterbunde sind von einem seit fast einem Jahre tagenden Ausschuß sorgfältig vorbereitet worden. Von sonstigen Anträgen sei der von den Gasarbeitern ausgehende auf generelles Verbot der Arbeit von Kindern unter 15 Jahren erwähnt. Von den Textilarbeitern wird dieser Antrag voraussichtlich lebhaft bekämpft werden. Eine Reihe von Resolutionen beschäftigt sich mit der Fabrik- und Werkstättengesetzgebung. Natürlich fehlen auch nicht die Anträge zu Gunsten der Eisenbahnverstaatlichung, der Wahlreform, des Normalarbeitstages 2c. Eine Tadelsresolution ist gegen den „Parlamentarischen Ausschuß" der Gewerkvereine wegen der Haltung im Maschinenbauerstreik eingebracht worden: es wird ihm zum Vorwurf gemacht, daß er damals die Einberufung eines außerordentlichen Gewerkvereinstages unterlassen und durch schwächliche Apathie die Niederlage der Maschinenbauer mitverschuldet hat.

Ein Streik der kaufmännischen Angestellten eines Waarenhauses, ein Ereigniß, das in Deutschland wohl kaum je dagewesen ist, fand, wie der „Draper's Record" berichtet, in der zweiten Hälfte des Juli in Limerick (Irland) statt. Verursacht wurde der Ausstand durch den Krebsschaden des englischen Handelsgewerbes, das Living-in-System. Die Angestellten der Ladengeschäfte werden in England fast ausschließlich in Kost und Logis engagirt. Dieser Umstand ermöglicht es den Unternehmern, die Arbeitskraft so lange als irgend möglich auszuspannen; gewöhnlich muß vom frühen Morgen bis zum späten Abend gearbeitet werden, von einer Mittagspause ist keine Rede, das oft fast ungenießbare Essen wird förmlich verschlungen. Die Wohnungen der Angestellten sind selten menschenwürdig, häufig genug sind es Korridore, Dachkammern 2c. Derartige Zustände herrschten bei der Firma McBirney & Co., einem großen Waarenhause in Limerick. Besonders die Klagen über das schlechte Essen wollten kein Ende nehmen, Abhülfe wurde aber nie geschafft, so daß schließlich die Angestellten zusammentraten und zwei Kollegen delegirten, die dem Inhaber des Waarenhauses die dringende Bitte vorlegen sollten, auf Abstellung des Mißstandes bedacht zu sein. Dieser beantwortete die Bitte damit, daß er die zwei Delegirten sofort entließ. Nun legten jedoch die übrigen Angestellten mit Ausnahme der Lehrlinge einmüthig die Arbeit nieder, so daß die Firma gezwungen war, ihre Lokalitäten zu schließen. Das Publikum ergriff lebhaft Partei für die Angestellten, und die Firma mußte bereits am nächsten Tage kapituliren. Sie versprach, in Zukunft für besseres Essen zu sorgen, und stellte die beiden entlassenen Angestellten wieder ein. Darauf nahm das gesammte Personal die Arbeit wieder auf.

Auch in Deutschland besteht das Living-in-System, allerdings nicht in dem Maße, wie in England. Es hat aber dieselben Schäden gezeitigt, so daß im neuen Handelsgesetzbuch Bestimmungen aufgenommen wurden, die den Prinzipal verpflichten, für angemessene Wohn- und Schlafräume zu sorgen. Leider stehen diese Bestimmungen bis heute nur auf dem Papier, da Ausführungsverordnungen zu dem neuen Handelsgesetzbuch noch immer nicht erlassen sind und auch Organe fehlen, die eine Beaufsichtigung der Wohnungen der Angestellten vornehmen könnten. An die Oeffentlichkeit ist darüber bis jetzt überhaupt nur etwas durch die wenigen Blätter der Handlungsgehülfen, die die Interessen ihrer Berufsgenossen rückhaltlos wahrnehmen, und durch die Erhebungen der Reichskommission für Arbeiterstatistik gedrungen.

Eisenbahnarbeiterverein und Eisenbahngesellschaften in Frankreich. In einer Versammlung des Fachvereins der Eisenbahnarbeiter, die am 25. August in Pantin bei Paris stattfand, wurde nach einer eingehenden Berathung, in der die meisten Redner auf die Aussichtslosigkeit eines allgemeinen Ausstandes unter den heutigen Umständen hinwiesen, beschlossen, den Streik nicht anzuordnen, sondern abermals bei den Gesellschaften Schritte zu thun. Falls diese erfolglos blieben, soll ein Abgeordneter damit betraut werden, im Wege einer Interpellation an den Bautenminister die Anerkennung des Fachvereins durch die Eisenbahngesellschaften zu erzwingen. Der Fachverein verlangt die Ernennung einer außerparlamentarischen Kommission, die sich mit der Prüfung der Forderungen des Fachvereins befassen soll.

Arbeiterschutz.

Vorbildungskursus für Gewerbeaufsichtsbeamtinnen in Berlin. Der Bund deutscher Frauenvereine hat in den Monaten Juni und Juli 1898 zum zweiten Mal in Berlin einen Vorbildungskursus für Gewerbeaufsichtsbeamtinnen eingerichtet. Der Lehrplan war folgender:

1. Gewerbe-Hygiene. (Privatdozent Dr. Wolpert.) Dieser Kursus wurde im Hygienischen Institut der Königl. Universität zu Berlin abgehalten. Behandelt wurden in 12 Vorlesungen besonders:
   Luft und Lüftung, Anatomisches und Physiologisches über die Athmung, Luftverderbniß, Kohlensäure, Kohlensäure-Messungen, Kohlenoxyd, Kohlenoxyd-Messungen, Durchlässigkeit der Baumaterialien für Luft, Pettenkofer's Stein, Hausschwamm, Lüftungs-Einrichtungen, Luftcubus und Ventilations-Quantum in speziellen Gewerbebetrieben, Wasserventilatoren, Lockfeuer, Lock-Kamine, Kaminaufsätze (Luftsauger), Anemometer.
   Gewerbliche Gase, besonders Jod, Chlor, Brom, schweflige Säure, Salzsäure-Dämpfe, Schwefelwasserstoff, Ammoniak, Kohlenoxyd, Schwefelkohlenstoff.
   Gewerbliche Staubarten, die einzelnen nach ihrer Schädlichkeit, Staubkrankheiten, Respiratoren, Schutzbrillen, Luft-Aspiration.
   Trinkwasser und Fabrikbäder.
   Beleuchtung und die einzelnen Beleuchtungs-Einrichtungen, Sonnenscheindauer und Sonnenschein-Stundenmesser.
   Heizung und die einzelnen Heizungseinrichtungen, Thermometer, Wärmeeinheit, Wärmeproduktion des Menschen, Luftfeuchtigkeit, Hygrometer, Hygroskope, Luftbefeuchtung, Lufttrocknung.
   Größere Modelle wurden demonstrirt, u. a. Modell nach Recknagel zur Demonstration der freiwilligen Ventilationsvorgänge in Wohnräumen. Wasserstrahl-Ventilatoren. Elektrische Ventilation. Modelle der Hutfabrik von Wilcke in Guben (lokale Luftaspiration). Originale und photographische Vergrößerungen von gesundheitsschädlichem Staub. Modell einer Schleiferei mit lokaler Luftaspiration. Leyendecker's Schutzhelm für Bleiweißkammern. Siemens' Invertbrenner. Acethylengas-Beleuchtung. Modelle lokaler und centraler Heizanlagen. Modell eines Zimmers mit Ventilations-Mantelofen.
   Praktische Uebungen. Außer einigen kleinen chemischen und physikalischen Versuchen wurden praktisch geübt: Kohlensäure-Messungen, Kohlenoxydproben, Prüfung der Luft auf salpetrige Säure, auf schweflige Säure und auf Schwefelwasserstoff. Prüfung des Trinkwassers auf Ammoniak und salpetrige Säure. Ferner wurden von den Theilnehmerinnen verschiedene auf die Ventilation im Gewerbebetrieb bezügliche Aufgaben, Berechnungen, theilweise von nicht ganz einfacher Art ausgearbeitet.
2. Gewerbe-Ordnung. (Privatdozent Dr. Jastrow.) Der Dozent unternahm es, einen 10 stündigen Kursus über Titel 7 der Gewerbeordnung zu leiten. Er verband mit seinen Vorlesungen einen doppelten Zweck: Einmal sollten die Theilnehmerinnen materiell die hauptsächlichsten Bestimmungen des Arbeiterschutzgesetzes kennen lernen, zweitens sollte die Lektüre gleichzeitig dazu dienen, sie an konkreten Beispielen in die Kunst des Gesetzelesens überhaupt einzuführen. Es wurde mit dem für die Gewerbeaufsicht grundlegenden §. 139b der Gewerbeordnung begonnen und speziell die Aufmerksamkeit auf die formellen Befugnisse der Gewerbeaufsicht konzentrirt. Dann wurde auf die früheren Bestimmungen des Titel 7 zurückgegriffen und aus diesen ausgewählt: die Bestimmungen der Sonntagsruhe (§§ 105a—105i), Minderjährige und Jugendliche (§§. 106—112, 120, 120e), Kinder und Jugendliche in Fabriken (§§. 135, 136), Weibliche und Jugendliche in Fabriken (§§. 137—139a). Zu jeder Stunde wurde ein bestimmtes Pensum häuslicher Lektüre aufgegeben; daran bezügliche Fragen und Bemerkungen, wie auch eigene Erfahrungen der Theilnehmerinnen aus dem gewerblichen Leben wurden in der Stunde seminaristisch erörtert.
3. Verfassungskunde, Organisation der Behörden, amtlicher Geschäftsverkehr. (Bureauvorsteher im Berliner Gewerbegericht, Milisch.)
   Dieser Kursus fand zum Theil in den Bureauräumen des Berliner Gewerbegerichts statt. Hier konnten die Vorträge durch Vorführung praktischer Beispiele an der Hand amtlichen Aktenmaterials des Gewerbegerichts besonders instruktiv gestaltet werden; die Genehmigung hierzu war, wie ausdrücklich hervorzuheben ist, bereitwilligst von Herrn Zelle, dem Oberbürgermeister von Berlin, ertheilt worden. Es wurden in 12 Stunden behandelt:
   Die Verfassung des Deutschen Reiches.
   Die Verfassung des preußischen Staates.
   Die Organisation der Reichs- und Staatsbehörden.
   Der schriftliche Geschäftsverkehr zwischen Behörden.
   Der amtliche Geschäftsgang, amtliche Ausdrücke und Bezeichnungen, Ministerial-Erlasse, Verfügungen, Berichte, Anzeigen, Gesuche und deren aktenmäßige Behandlung, im Amtsverkehr gebräuchliche Abkürzungen 2c.

Sämmtliche Kurse wurden von etwa 16 bis 20 Theilnehmerinnen, nach dem Zeugniß der Lehrer, regelmäßig und mit erfreulichem Erfolge besucht. Die Lehrer rühmen einmüthig den hohen sittlichen Ernst, den nie erlahmenden Eifer und das rege Interesse aller Theilnehmerinnen, wie auch das scharfe Auffassungsvermögen und oft überraschende Verständniß, das viele von ihnen für die verschiedenen Unterrichtsgegenstände an den Tag legten.

Die ersten weiblichen Fabrik-Aufsichtsbeamten in Deutschland sind im Großherzogthum Hessen angestellt. Fräulein Elise Schumann in Mainz und Fräulein Elise Geist in Offenbach wurden mit der Wahrnehmung der Dienstverrichtungen als Assistentinnen bei den Gewerbe-Inspektionen Mainz und Offenbach betraut. — Bekanntlich wird auch Bayern demnächst zwei weibliche Hülfsbeamte für den Gewerbe-Aufsichtsdienst anstellen.

Ausgestaltung der Fabrikinspektion in Frankreich. Der französischen Kammer ist im Juli ein Gesetzentwurf über die Organisation der Fabrikinspektion vorgelegt worden, der radikale Neuerungen in Vorschlag bringt. Die Inspektoren, deren Zahl auf 120 vermehrt werden soll, sollen nicht bloß eine genaue Kontrolle über die sozialpolitischen Verhältnisse üben und die Unfallserhebungen leiten, sondern auch ein Enquêterecht erhalten und zu diesem Behufe berechtigt sein, Zeugenaussagen unter Eidesabnahme abzuverlangen. Zur Unterstützung ihrer Kontrolle sollen Arbeitsbücher eingeführt werden und sollen die Arbeitgeber verhalten werden, die Inspektoren von jedem Ein- und Austritt eines Arbeiters zu benachrichtigen, sowie ihnen alle Daten über Arbeitszeit und Pausen, Maschinenverwendung u. s. w. mitzutheilen. Die Befugnisse der Inspektoren sollen nach jeder Richtung hin wesentlich ausgedehnt werden.

Arbeitsnachweis.

Der Verband deutscher Arbeitsnachweise hält, wie bereits mitgetheilt, seine erste Konferenz in München am Dienstag, 27. September. Die Tagesordnung ist die folgende: Was können die Arbeitsnachweise dazu beitragen, der Landwirthschaft Arbeitskräfte zu erhalten und zuzuführen? (Referenten: Rath Dr. Naumann-Hamburg, Bürgermeister Thoma-Freiburg i. Br., Assessor Dr. Treuter-Halle a. S.). Arbeitsnachweis-Statistik (Referenten: Direktor Dr. Bleicher-Frankfurt a. M., Privatdozent Dr. Jastrow-Berlin). Empfiehlt sich die Gebührenfreiheit bei der Arbeitsvermittelung? (Referent: Geheimer Oberfinanzrath Fuchs-Karlsruhe). Die Arbeitsvermittelung für weibliche Personen und Dienstboten (Referent: Rechtsrath Dr. Menzinger-München). Die Errichtung von Arbeitsnachweisen in kleineren Orten (Referent: Domvikar Groll-Münster).

Eine konservative Stimme für unparteiische Arbeitsnachweise. Die „Konf. Korresp.", das offizielle Organ der Deutschkonservativen Partei, bemerkt zu der am 5. September in Leipzig stattfindenden Arbeitsnachweis-Konferenz der Großindustriellen, es sei zwar „vollkommen berechtigt", wenn die Unternehmer gegen die gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise entschieden Front machten: „Statt aber in das andere Extrem zu verfallen und nur im Unternehmerinteresse Arbeitsnachweise zu errichten, wäre es unseres Erachtens dem Frieden dienlicher, wenn auch derartige Einrichtungen gemeinsam mit den Arbeitern gegründet würden. Ein lediglich von den Unternehmern abhängiger Arbeitsnachweis würde stets dem Mißtrauen der durch die Sozialdemokratie aufgehetzten Arbeiter begegnen, es entspräche also der Klugheit — aber auch der Billigkeit, wenn man die Einseitigkeit, der man entgegentreten will, auch seinerseits vermiede."

Wohlfahrtseinrichtungen.

Eine sozialpolitische Informationsreise wird von der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Berlin und im Einvernehmen mit den Ministerien verschiedener Bundesstaaten ab 1. September von Hof aus durch das Königreich Bayern zum Zwecke des Studiums der in Bayern bestehenden Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen unternommen werden. Dabei sind u. A. vertreten: das Reichsmarineamt, das Reichsgesundheitsamt, das kaiserlich statistische Amt, die preußischen Ministerien für Handel, Gewerbe, Krieg, die Ministerien von Bayern, Sachsen, Mecklenburg, Braunschweig, den Reichslanden, Fabrikbesitzer, Aerzte. In Aussicht genommen ist die Besichtigung möglichst vieler gewerblicher, privater, städtischer und staatlicher Anlagen in Hof, Bamberg, Bayreuth, Amberg, Nürnberg, Fürth, München, Ingolstadt, Augsburg, Würzburg und in anderen Städten. Das gewonnene Material wird als Denkschrift herausgegeben werden.

Arbeiter-Speisehäuser in London. Der schottische Millionär Sir T. Lipton hat der Prinzessin von Wales einen Fonds von 100 000 Lstr. zur Gründung von billigen Speisehäusern für Arbeiter in London zur Verfügung gestellt. Er ist bereit, weitere 100 000 Lstr. für den Zweck herzugeben.

Genossenschaftswesen.

Genossenschaftstage in Neustadt a. d. H. und in Karlsruhe. In der pfälzischen Stadt Neustadt a. d. Haardt wurde am 25. August der 39. Allgemeine Genossenschaftstag der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften unter Vorsitz von Direktor Proebst-München in Anwesenheit von 350 Theilnehmern eröffnet. Die Sitzung, der auch Vertreter der staatlichen und städtischen Behörden anwohnten, wurde mit einer begrüßenden Ansprache des Vorsitzenden eingeleitet, die in warmen Worten des Fürsten Bismarck gedachte, der die deutschen Stämme geeinigt und das Reich geschaffen: „Wir Männer der deutschen Genossenschaften haben fernab von allen politischen Bestrebungen in wirthschaftlicher und sozialer Hinsicht dasselbe Ziel der Vereinigung aller deutschen Stämme im Auge gehabt. Mit Stolz können wir von uns sagen, daß unser Genossenschaftsverband alle deutschen Völker umschließt." Nach dem Bericht des Verbandsanwalts Dr. Crüger hat sich die Zahl der Genossenschaften im letzten Jahre wiederum erheblich vermehrt, insgesammt betrug sie am 1. August 1898 in Deutschland 16 049 gegenüber 14 842 im vorigen Jahre. Es bestanden am 30. April 1898: 10 259 Kreditgenossenschaften, 73 gewerbliche Rohstoff-Genossenschaften, 1 167 landwirthschaftliche Rohstoff-Genossenschaften, 30 gewerbliche Werk-Genossenschaften, 455 landwirthschaftliche Werk-Genossenschaften, 70 gewerbliche Magazin-Genossenschaften, 83 landwirthschaftliche Magazin-Genossenschaften, 179 gewerbliche Produktiv-Genossenschaften, 1932 landwirthschaftliche Produktiv-Genossenschaften, 233 Genossenschaften verschiedener Art, 1396 Konsumvereine, 192 Baugenossenschaften.

Der Verbandsanwalt verbreitete sich eingehend über die allgemeine Entwicklung des Genossenschaftswesens; die „Soziale Praxis" wird hierauf in einem Artikel aus seiner Feder noch zurückkommen, für heute begnügen wir uns mit einigen Angaben über den Stand der Schulze-Delitzschen Genossenschaften.

Die Geschäftsergebnisse der verschiedenen Verbandsgenossenschaften liegen von 872 Kreditgenossenschaften vor. Diese hatten 490 924 Mitglieder; 30% waren selbstständige Landwirthe, 26% selbstständige Handwerker, 10,5% Arbeiter. An Krediten wurden gewährt $1^1/_4$ Milliarden Mark. Ende 1897 betrug das Gesammtbetriebskapital der 872 Kreditgenossenschaften $694^1/_2$ Millionen Mark. Die Mitgliederzahl der 489 Konsumvereine betrug 403 872 Mitglieder. $58^1/_2$% der Mitglieder von 456 Konsumvereinen seien Arbeiter, 11% selbstständige Handwerker. Die 489 Konsumvereine hatten einen Verkaufserlös von $96^2/_3$ Millionen Mark. 14 gewerbliche Rohstoffgenossenschaften hatten 552 Mitglieder mit einem Verkaufserlös von 664 348 ℳ und einem Reingewinn von 50 663 ℳ. Die zwölf gewerblichen Produktionsgenossenschaften hatten 2015 Mitglieder, $1^1/_4$ Millionen Mark Verkaufserlös und einen Reingewinn von 70 600 ℳ. 31 Baugenossenschaften berichteten, davon befaßten sich 23 mit der Erbauung von Wohnhäusern. Aus Allem gehe hervor, daß der genossenschaftliche Gedanke zu immer schönerer Verwirklichung gelange, und gerade die Genossenschaften seien die sichersten Grundlagen der heutigen Wirthschaftsordnung.

Aus den weiteren Verhandlungen sei erwähnt, daß auf Antrag des Landraths Berthold-Blumenthal in Hannover der Genossenschaftstag den Wunsch aussprach, es möge eine Absonderung der Baugenossenschaften zur Beschaffung von unkündbaren Miethwohnungen von den Baugenossenschaften zur Erleichterung des Eigenthumserwerbs der Mitglieder verhütet werden, da „1. jede der beiden Genossenschaftsarten, wenn richtig den örtlichen Verhältnissen angepaßt und nach genossenschaftlichen Grundsätzen geleitet und verwaltet, wirthschaftlich und sozial der andern gleichwerthig ist, und da deshalb 2. beide Genossenschaftsarten, in einem Verbande vereinigt, auch am besten die Bestrebungen der Baugenossenschaften fördern und an der Verbesserung der Organisation wirken können."

Ueber die Angelegenheiten der Kreditvereine und der Konsumvereine wurde in getrennten Sektionen verhandelt. In Bezug auf die ersteren wurde beschlossen: „Der Allgemeine Genossenschaftstag hält das heute vielfach hervortretende Bestreben, Kredit-Genossenschaften in der Hauptsache auf Bank-Kredit hin zu begründen und den Geschäftsbetrieb wesentlich auf Bank-Kredit hin zu erweitern, für unvereinbar mit der gesunden Entwickelung der Kredit-Genossenschaften und erklärt für diese als Bedingung Beschaffung von regelmäßig zur Verfügung stehendem Betriebskapital und Benutzung des Bank-Kredits nur zur Deckung des vorübergehenden Kreditbedürfnisses." In der 2. Sektion wurde den Unterverbänden empfohlen: „Maßregeln zu ergreifen, um die von den Konsumvereinen geführten Waaren auf ihre Preiswürdigkeit zu prüfen". Ferner wurde erklärt, daß es nöthig sei, der Marken- und Waaren-Inventur sowie dem Lagerhalterwesen die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden. — Der nächste Genossenschaftstag soll in Berlin abgehalten werden.

Der 14. Verbandstag der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften trat am 26. August in Karlsruhe unter Vorsitz von Geh. Rath Haas-Offenbach zusammen; anwesend waren Vertreter der Regierungen von Baden, Hessen, Bayern, Württemberg,

Preußen. Minister Eisenlohr versicherte in seiner Begrüßungsrede, daß die badische Regierung es als ihre Aufgabe betrachte, das Genossenschaftswesen zu fördern, wenn auch die verfügbaren Mittel sich im engen Rahmen bewegten. Vertreten waren 24 Genossenschaften der Verbände des allgemeinen Verbandes mit 6100 Genossenschaftern, außerdem der Württemberger Verband mit 900 Genossenschaftern. In seinem Jahresbericht hob Geh. Rath Haas hervor:

Im abgelaufenen Jahre sei die Zahl der landwirthschaftlichen Genossenschaften von 10669 auf 11854 gestiegen. Unter ihnen seien allein 8451 Spar- und Darlehnskassen, ferner 1040 Bezugs- und Absatz-, 1716 Molkerei- und 647 andere Genossenschaften in 38 verschiedenen Branchen. Dazu kommen noch circa 800 freie Genossenschaften, zumeist für Einkaufszwecke. Die Centralkassen des Allgemeinen Verbandes hatten 1897 einen Umschlag von 405 Millionen Mark, die anderer Provinzial- und Landesverbände von 140, des Neuwieder Verbandes von 270 Millionen Mark. Der Gesammtumsatz war 1894: 265, 1896: 451 und ist 1897 bereits 818 Millionen Mark. Das Betriebskapital betrug 82 Millionen, die Haftsummen 54 Millionen Mark. Die Centraleinkaufsgenossenschaften im Allgemeinen Verbande haben für 17 Millionen Mark Waaren bezogen und für über 300000 ℳ Getreide verkauft. Der Bezug der Neuwieder Centrale hat sich von 6½ auf 14 Millionen Mark vermehrt. Die Butterverkaufsverbände haben 1897 für 5 Millionen Mark Butter abgesetzt. Als große Aufgaben des Verbandes in nächster Zukunft bezeichnete der Anwalt im Verlauf seines Vortrages vor Allem den Ausbau der Kornverkaufsorganisation in Deutschland nach dem Muster von Bayern, Sachsen, Pommern und Kurhessen, die endgültige Gestaltung des genossenschaftlichen Butterverkaufs, das Festhalten an dem weitgehendsten landwirthschaftlichen Zusammenschluß in der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirthe und die Pflege der dort angeknüpften Beziehungen.

In der Debatte wurde wiederholt das „fiskalische“ Verhalten der Preußischen Centralgenossenschaftskasse scharf angegriffen. Der nächste Verbandstag soll in Breslau sein.

Wohnungswesen.

Miethverträge und Miethrecht.

In den Hausbesitzervereinen rüstet man sich, um bei dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs und insbesondere seines auf die Wohnungsmiethe bezüglichen Theiles die Interessen der Vermiether rücksichtslos zu wahren. Die Einführung eines einheitlichen Miethvertrags für die städtischen Miethverhältnisse wird erstrebt, und bei der guten Organisation, deren sich die städtischen Grund- und Hausbesitzer erfreuen, ist nicht zu verkennen, daß die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Abschlusses dieser Bestrebungen keineswegs gering ist. An und für sich wäre gegen die Einführung eines einheitlichen Miethvertrags nichts zu erinnern, sofern man bei der Feststellung dessen Inhaltes nicht außer Acht läßt, daß eine Schablonisirung der Miethverhältnisse zu vermeiden ist: In den Großstädten liegen diese anders wie in den Mittel- und Kleinstädten, und unter den Großstädten nimmt die Reichshauptstadt wieder eine besondere Stellung ein, indem sich hier die Beziehungen zwischen Miether und Vermiether vielfach in einer Richtung entwickelt haben, die anderwärts nur selten beobachtet werden kann. Auch der Unterschied zwischen nord- und süddeutschen Verhältnissen ist hierbei nicht ohne Bedeutung. Ein einheitlicher Vertrag würde also von vornherein darauf verzichten müssen, eine erschöpfende Kasuistik dessen geben zu wollen, was bei den Miethverhältnissen überhaupt in Betracht kommt. Es wird sich vielmehr in der Hauptsache darum handeln, eine Regelung der praktisch wichtigsten Punkte aufzustellen, soweit die in dem Gesetze enthaltene Ordnung den beiderseitigen Interessen da und dort nicht entspricht. Nothwendig ist es aber, daß die beiderseitigen Interessen, der Vermiether und der Miether, unbedingt gewahrt werden; der Vertrag darf eine einseitige Berücksichtigung der Interessen der Vermiether nicht verkörpern, will er sich nicht mit dem Geiste und Inhalt des ganzen Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere aber der auf das Miethrecht bezüglichen Vorschriften in direkten Widerspruch setzen.

Nach dem, was über den Inhalt des in Aussicht genommenen Vertragsentwurfs bekannt geworden ist, muß leider behauptet werden, daß die von den Hausbesitzervereinen beabsichtigte Ordnung hierauf nicht die nöthige Rücksicht genommen hat. Das Miethrecht des neuen Gesetzbuchs enthält vom sozialpolitischen Gesichtspunkte aus nicht unerhebliche Fortschritte, deren Werth bei einer verständigen Anwendung und freier Auslegung ein ganz bedeutender werden kann. Es ist nicht nur die Anerkennung des Grundsatzes: „Kauf bricht nicht Miethe“, welche hier zu erwähnen ist, sondern auch die Regelung der Haftung des Vermiethers für juristische und physische Mängel der Wohnung, die Haftung für die Gebrauchsentziehung, für Störungen des Miethers in dem Genuß der vermietheten Sache, für gesundheitswidrige Beschaffenheit derselben u. s. w. Man hat sich sorgfältigst bemüht, dem Miether nicht weniger Rechte zu geben als dem Vermiether, und im Großen und Ganzen ist dies auch gelungen. Der Gesetzgeber hat es aber nicht für geboten erachtet, alle oder auch nur die Mehrheit der bezüglichen Vorschriften der Art unter den Schutz der öffentlichen Rechtsordnung zu stellen, so daß deren Abänderung den Vertragsparteien untersagt wäre. Es ist dies vielmehr nur in Ansehung der wenigsten geschehen; beispielsweise ist eine Abänderung des §. 544 unwirksam, der dem Miether das Recht giebt, bei gesundheitswidriger Beschaffenheit einer Wohnung das Miethsverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, auch wenn er bei dem Abschluß des Vertrags diese Beschaffenheit gekannt oder auf die Geltendmachung der ihm dieserhalb zustehenden Rechte verpflichtet hat. Hingegen ist es zulässig, daß der Miether auf alle Rechte verzichtet, welche ihm das Gesetz wegen mangelhaften Zustandes der vermietheten Sache gewährt, soweit nicht dem Miether ein arglistiges Verschweigen derselben zur Last fällt (§. 540); er kann auch darauf verzichten, gegen die Miethzinsforderung des Vermiethers seine ihm zustehenden Gegenforderungen geltend zu machen, ja es ist sogar rechtlich nicht zu beanstanden, wenn an Stelle des Satzes „Kauf bricht nicht Miethe“ der entgegengesetzte „Kauf bricht Miethe“ in den Vertrag aufgenommen wird.

Es liegt auf der Hand, daß durch den Abschluß von Miethverträgen mit diesem Inhalt die Lage des Miethers wesentlich verschlechtert und die von dem Gesetze gewollte Gleichstellung des Miethers mit dem Vermiether wenigstens theilweise illusorisch gemacht werden kann. Die Rechtsprechung ist nur dann in der Lage gegen solche Verträge einen ausreichenden Schutz zu gewähren, wenn sie den guten Sitten widersprechen; eine Verletzung der guten Sitten ist aber dann vorhanden, wenn durch den Vertrag dem Miether Beschränkungen des Inhaltes auferlegt werden, daß er nicht mehr im Stande ist, von der Wohnung den Gebrauch zu machen, welcher den Verkehrsbedürfnissen und dem für den konkreten Fall maßgebenden Zweck entspricht. Unter diesem Gesichtspunkte hat die Rechtsprechung oft genug manche Bestimmung der bekannten Hausordnungen für rechtsunwirksam erklärt, und es ist nicht zu bezweifeln, daß sie denselben Gesichtspunkt auch nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts gegen Ausschreitungen der Vertragsfreiheit auf Seiten der Vermiether zur Anwendung bringen wird. Zweifelhaft ist aber, ob sie den Begriff „Verletzung der guten Sitten“ in noch weiterem Umfange auffassen wird als bisher. Die beispielsweise angeführten Vertragsbestimmungen, die nach dem Willen der Hausbesitzervereine dem einheitlichen Normalvertrag zu Grunde gelegt werden sollen, können nicht als mit den guten Sitten in Widerspruch stehende Vereinbarungen qualifizirt werden, und kein Richter wird sich für berechtigt halten, einer Vertragsbestimmung die rechtliche Anerkennung zu versagen, kraft der der Käufer eines Hauses befugt ist, die Miether binnen eines Monats von der grundbuchmäßigen Eintragung des Eigenthumsüberganges an gerechnet, zum Ausziehen zu zwingen. Dura lex, sed lex!

Man wird nun einwenden, daß ja kein Miether gezwungen sei, einen Vertrag einzugehen, der ihm nicht paßt, und er von der Miethe einer Wohnung ja abstehen könne, wenn er sich durch solche Vertragsbestimmungen für beschwert oder benachtheiligt erachte. Allein dieser Einwand verkennt die thatsächlichen Verhältnisse. Einmal pflegen die meisten Miether die Verträge nicht mit der gebotenen Aufmerksamkeit durchzulesen und sodann sind sie häufig nicht im Stande, wenn sie auch genau lesen, die rechtliche Tragweite ganz zu würdigen. Endlich aber bleibt dem Miether vielfach nur die Wahl zwischen dem Abschluß eines Miethvertrages mit harten Bedingungen und dem Verzicht auf die Miethe einer ihm passenden Wohnung. Würde der von den Hausbesitzervereinen beabsichtigte Vertrag allenthalben eingeführt, so wäre die Freiheit des Miethers, einen Vertrag abzuschließen oder davon abzusehen, noch in weit höherem Maße eine fiktive als bisher.

Es liegt auf der Hand, daß die Regelung der Miethverhältnisse in diesem Sinne den da und dort schon vorhandenen Gegensatz zwischen Vermiethern und Miethern wesentlich verschärfen und die letzteren veranlassen wird, sich zu Schutzvereinen zu organisiren, um den organisirten Vermiethern mit gebotener Kraft gegenüberzutreten. Sollte wirklich irgendwo verkannt werden, daß dies dem sozialen Frieden durchaus schädlich ist?

Mainz. Ludwig Fuld.

Hausbesitzer und Baupolizei im Königreich Sachsen.

Die sächsische Regierung hat bekanntlich in den letzten Jahren einige treffliche Verordnungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens erlassen, von denen namentlich die vom 13. Juli 1896 und vom 30. September 1896 über die Bebauungsfähigkeit der Grundstücke und über die Ausnutzung der Wohnungen wichtige Bestimmungen enthalten. In den Kreisen der Haus- und Grundstücksbesitzer stand man diesen Verordnungen gleich anfänglich wenig freundlich gegenüber, doch tröstete man sich damit, daß die Ausführung im Allgemeinen eine jenen Besitzern recht wohlwollende sein werde. Thatsächlich wird dies auch in den meisten sächsischen Orten der Fall sein; nur in einzelnen Städten scheint man den Sinn der Ministerialverordnungen mit Strenge durchführen zu wollen. Das war für den „Landesverein der Hausbesitzer des Königreichs Sachsen“ Veranlassung, auf die Tagesordnung seiner am 21. August in Bautzen abgehaltenen Jahresversammlung auch „die Nothwendigkeit der Abänderung des sächsischen Baupolizeirechts“ zu setzen. Der Referent, Architekt F. Höhne-Leipzig, nannte das Verfahren, das gegenwärtig in Sachsen in baupolizeilicher Beziehung vielfach zur Anwendung gelange, „grüne Tisch-Politik“, durch die das Bauwesen in ganz ungerechtfertigter Weise beeinflußt werde. Die Versammlung ließ allerdings nicht unerwähnt, daß der Referent seine Erfahrungen wohl hauptsächlich in Leipzig gemacht habe und seine Ausführungen nicht überall in Sachsen zuträfen. Aber sie stimmte doch einer Anzahl Thesen zu, nach denen das sächsische Baupolizeirecht den Wünschen der Haus- und Grundstücksbesitzer angepaßt werden soll.

Diese Thesen verlangen, daß die Bebauungsfähigkeit des einzelnen Grundstücks gesetzlich genau festgelegt wird; man will in dieser Hinsicht nicht mehr von dem Belieben eines einzelnen zuständigen Beamten, in manchen Städten des Bezirksarztes, abhängen. Es sollen Zonen der Bebauungsfähigkeit eingeführt werden. Die Größe der Höfe soll nach diesen Zonen verschieden sein, aber gleichfalls gesetzlich bestimmt werden. Die Bebauungsfähigkeit soll am größten sein im Innern der Städte und an den aus dem Stadtinnern nach Außen führenden Hauptverkehrsstraßen. Dort soll es gestattet sein, daß kleine Grundstücke von weniger als sieben Meter Tiefe voll bebaut werden. Bei anderen Grundstücken des Stadtinnern und jener Straßen soll die Bebauungsfähigkeit sieben Zehntel der Grundfläche betragen; auch sollen fünf Stock und alle Neben- und Seitengebäude erlaubt sein. Ueber diese Bestimmungen hinaus sollen überall für die Anlage von Fabrikgebäuden Ausnahmen gestattet sein, da nach der, aus der Versammlung nicht widersprochenen Anschauung des oben erwähnten Referenten für Fabrikgebäude, „in denen die Arbeiter ja nicht schlafen,“ derartige sanitäre Maßregeln, wie sie für zu Wohnzwecken dienende Gebäude zur Anwendung gelangen, nicht nothwendig sind. Am eingeschränktesten soll die Bebauungsfähigkeit der Grundstücke in den Vororten und in den ländlichen Bezirken sein, weil der Kapitalwerth der Grundstücke dort ein geringerer ist.

Diese Forderungen bilden einen starken Gegensatz zu den Verordnungen der Regierung. Ob nun die Wünsche der organisirten Haus- und Grundbesitzer Gesetz werden, hängt von dem nächsten Landtage ab. In diesem stehen die Konservativen den Wünschen der Haus- und Grundbesitzer, wie u. A. auch das Schicksal der Vermögensteuer bewies, durchweg freundlich gegenüber. Es ist das erklärlich, denn die organisirten Haus- und Grundbesitzer bilden eine feste Säule der sächsischen konservativen Partei, die die Mehrheit im Landtage hat. Um ihren Forderungen Nachdruck zu geben, haben die Haus- und Grundstücksbesitzer auch beschlossen, den Einfluß, welchen ihnen das neue Dreiklassenwahlrecht auf die sächsischen Landtagswahlen gewährt, voll auszunutzen. Wenn es nicht möglich ist, eigene Kandidaten aufzustellen, so will man doch die Kandidaten der anderen Parteien nur dann unterstützen, wenn sie sich ganz ausdrücklich verpflichten, im Landtage für die Forderungen der Haus- und Grundstücksbesitzer einzutreten. Ein bekannter Anwalt der Bestrebungen der deutschen organisirten Hausbesitzer, Baumeister Hartwig-Dresden, betonte: „Wir werden den Teufel danach fragen, welcher Partei ein Kandidat angehört; aber wir werden künftig sehr genau prüfen, wie er sich dem Haus- und Grundbesitz gegenüber stellt!“

Der Verein wird sich in einen „Verband sächsischer Hausbesitzervereine“ umwandeln, nachdem dieses durch den Wegfall des Verbindungsverbots im sächsischen Vereinsrecht gestattet ist; er zählt gegenwärtig 14 671 Mitglieder.

Dresden-Hermsdorf. Johannes Corvey.

Bau von Arbeiterhäusern durch die niederösterreichische Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt. Die genannte Anstalt hat zur zweckentsprechenden Anlage ihrer Fonds die Erbauung von Arbeiterhäusern in Floridsdorf und im Falle günstigen Erfolges auch in Wiener-Neustadt und mehreren Wiener Bezirken in Aussicht genommen. Die in Floridsdorf zum Theile vom Aerar, zum Theile von der Nordbahn und von Anrainern zu einem Durchschnittspreise von 2 fl. 86 kr. für den Quadratmeter zu erwerbenden Gründe betragen 21 950 qm. Diese sollen in zwei Bauperioden (1899 und 1900) zu 33 Häusern verbaut werden. Die Kosten würden sich zusammen auf rund 800 000 fl. stellen, von denen die erste Bauperiode ungefähr 560 000 fl. beanspruchen würde. Bei der Erbauung wird darauf Rücksicht genommen werden, daß eine Verzinsung von mindestens vier Prozent mit Berücksichtigung der Amortisation erreicht werde. Die Häuser sollen zweistöckig sein, je vier Wohnungen in jedem Geschosse enthalten und die Baugruppen womöglich mit einem Vorgarten umgeben werden. Die Wohnungen sollen entweder Zimmer und Küche oder Zimmer, Kabinet und Küche, einige zwei Zimmer und Küche umfassen. Als Grundmiethpreis wird ein Betrag von 3 fl. 90 kr. für den Quadratmeter in Aussicht genommen. Das Ministerium des Innern hat die Verwendung eines Theiles des Anstaltsvermögens zu dem erwähnten Zwecke prinzipiell unter der Voraussetzung gestattet, daß die Durchführung des Projektes in einer Weise erfolge, welche die Erreichung des angestrebten sozialpolitischen Zweckes sicherstellt und die Gefahr eines Kapitalsverlustes nach Thunlichkeit ausschließt.

Literarische Anzeigen.

La Prévoyance sociale en Italie, par Léopold Mabilleau, directeur du Musée Social, Charles Rayneri, directeur de la Banque populaire de Menton, et le Cte. de Rocquigny, délégué au service agricole du Musée Social. Bibliothek des Musée Social (Armand Colin u. Cie., Paris). XXXVII u. 378 S. Preis 4 Frcs.

Außer einer Einleitung und einem Schlußwort von allgemeiner Bedeutung enthält dies vortreffliche Buch drei Aufsätze: Sparwesen und Kredit, landwirthschaftliches Genossenschaftswesen, Arbeitergenossenschaften. Die drei Verfasser haben an der Studienreise theilgenommen, die das Musée Social im vergangenen Jahr für Italien veranstaltet hat. Ihr Werk bildet einen wichtigen Beitrag zu der großen und planmäßigen Untersuchung der Wirthschafts- und Gesellschaftszustände, die die berühmte Anstalt sich vorsetzt.

Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik. Verhandlungen Nr. 15. Protokolle über die Kommission für Arbeiterstatistik vom 27. und 28. Juni 1898 und Bericht über die Erhebung, betr. die Arbeitszeit in Getreidemühlen. Berlin, Carl Heymanns Verlag.

Die Arbeiter-Versicherung im Auslande. Bearbeitet von Dr. Zacher, kais. Geh. Regierungsrath im Reichs-Versicherungsamt. Heft IV. Die Arbeiter-Versicherung in Frankreich. Berlin 1899, Verlag der Arbeiter-Versorgung. A. Troschel. 85 S. Preis 2 ℳ.

Dies neue Heft der äußerst dankenswerthen Publikation bringt zunächst einen Rückblick auf die ältere Gesetzgebung zur Arbeiter-Versicherung, dem dann eine Uebersicht über die neuerdings getroffenen Maßnahmen folgt: Die Bergmannskassen, die Seemannskassen, die Unfallversicherung, das Projekt der Alters- und Invaliditätsversicherung. Als Anlagen sind beigegeben die betr. Gesetze im französischen Wortlaut.

Elbing. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Elbing, umfassend den Zeitraum für das Verwaltungsjahr 1897/98. Elbing, Druck von Reinhold Kühn.
— Kämmerei-Haupt-Etat der Stadt Elbing pro 1. April 1898/99. Elbing, Buchdruckerei Reinhold Kühn.

Die gleichzeitig hiermit ausgegebene Nr. 12 der Monatsschrift **„Das Gewerbegericht“** enthält:

Anfrage und Bitte. — Die „festen Bezüge“ der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker nach §. 133a der Reichs-Gewerbeordnung. Von Gewerberichter M. v. Schulz, Vorsitzendem des Gewerbegerichts Berlin. — Rechtsprechung: Mittheilungen aus den Entscheidungen der Gewerbegerichte Hamburg, Berlin, Dortmund, Frankfurt a. M., Stuttgart, des Amtsgerichts Leipzig, des Landgerichts Dortmund. — Gutachten und Anträge: Gutachten des Gewerbegerichts zu Frankfurt a. M., betreffend die Vergebung städtischer Druckarbeiten. — Verschiedenes: Aus eingegangenen Jahresberichten; Anerkennung der Gewerbegerichte durch den Katholikentag. — Verbands-Angelegenheiten: Neues Ausschußmitglied; Eintritt in den Redaktionsausschuß. — Inhaltsangabe der „Sozialen Praxis“.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. Berlin, den 8. September 1898. Nummer 49.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. Dr. Ernst Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Briefe über Bismarcks volkswirthschaftliche und sozialpolitische Stellung und Bedeutung.

Von Gustav Schmoller.

II.

Ich habe in meinem ersten Briefe (vgl. Soz. Praxis Nr. 48) die Persönlichkeit Bismarcks zu zeichnen gesucht. Nur wer sie genauer kennt, wird die sozialpolitischen und volkswirthschaftlichen Ansichten dieses Staatsmannes, zu denen wir uns jetzt wenden, begreifen können. Wir müssen dabei aber auch seine Auffassung von Staat und Gesellschaft, Verwaltung und Verfassung kurz streifen, denn sie hängen mit der ersteren zu enge zusammen. Ich beginne heute mit einer summarischen Aufzählung der scheinbar unvereinbaren Gegensätze, die wir im Laufe der Zeit bei Bismarck antreffen.

Er war bis in die fünfziger Jahre ein überzeugter Anhänger des ständisch-feudalen Staates und führte dann das allgemeine Stimmrecht ein. Er war ein Gegner der preußischen Verfassungen von 1848 und 1850, und Niemand hat dann mehr als er zur Befestigung des preußischen Verfassungslebens beigetragen. Er hatte bald eingesehen, daß Selbstverwaltung und Kammerdebatten unentbehrliche Organe des heutigen Staates seien: schon 1853 bezeichnete er die Volksvertretung als ein „brauchbares Korrektiv für die von dem Krebs republikanisch-heidnischer Bildung angefressene Bureaukratie, die auf die Dauer mehr Elend ins Land bringe als die Handvoll oppositioneller Kammerschwätzer“. Er haßte und mißachtete, ähnlich wie Friedrich Wilhelm IV., das liberale Beamtenthum, vor Allem die Geheimen Räthe; er hat sie noch zuletzt Drohnen genannt, die nichts produziren als Gesetze. Gegen sie wollte er die produktiven Stände mobil machen; er erstrebte das früher mehr in ständischer Form, später durch den Volkswirthschaftsrath, durch die Begünstigung des Centralverbandes der Industriellen und des Bundes der Landwirthe. Aber er hat durch die Eisenbahnverstaatlichung und andere Maßnahmen die Zahl der Beamten verdoppelt; er hat, wenn er Nichtbeamte zu Ministern machte, nur Unglück gehabt. Der preußische Staat blieb auch unter Bismarck ein Beamtenstaat. 1862 wie 1890 waren die fähigen Parteiführer in den Kammern frühere Beamte. Ob das Beamtenthum von 1850 bis 1870 oder das von 1880 bis 1900 höher stand, tüchtiger war, darüber wird man schwerlich heute schon mit Sicherheit urtheilen können.

Bismarck hat so stark wie irgend einer der Konservativen 1849 bis 1850 die Gothaer und die Radowitz'sche Politik verhöhnt und bekämpft; später ging er ihre Wege und hat die Gothaer als seine besten Bundesgenossen anerkannt.

Bismarck war monarchisch und konservativ bis auf die Knochen, aber er hat es nie zu einem ebensolchen Ministerium gebracht. Er war Mitte der siebziger Jahre so weit, mit den Liberalen zu regieren. Schnöder und gemeiner hat ihn nie Jemand angegriffen als sein eigenes Kind, die Kreuzzeitung, mit ihren Aera-Artikeln vom Jahre 1876, denen sich Hunderte von konservativen sog. Deklaranten anschlossen. Erst in dem letzten Jahrzehnt seiner Kanzlerschaft hatte er eine halbwegs sichere Majorität von Konservativen und Centrum hinter sich.

Als im Jahre 1854 Friedrich Wilhelm IV. den Staatsrath wieder herstellte, sah Bismarck darin einen Schachzug gegen den feudal-reaktionären Theil des Ministeriums, hauptsächlich den Minister Westphalen. Er schrieb an seine Frau auf die Frage, was denn dieser Staatsrath sei: er stelle die Quintessenz aller der Thorheit und Bosheit dar, die man in Preußen unter dem Wort „Geheime Rath“ begreife. Im Jahre 1884 stellte er ihn selbst wieder her, wohl auch weniger um der Institution als solcher, als um gewisser Nebenwirkungen willen, und wenn er auch einige Grund-

besitzer und Industrielle hineinbrachte, das Hauptkontingent der neuen Mitglieder stellten doch wieder die Geheimen Räthe.

Bismarck sah 1847 bis 1850 in der Wiederherstellung des Zunftwesens eines der wichtigsten volkswirthschaftlichen Mittel, die falsche Nivellirung der liberalen Gesetzgebung rückgängig zu machen, und mit seiner Unterschrift sind die Gesetze geziert, welche Gewerbefreiheit, Freizügigkeit, Wucherfreiheit und weitgehende Freiheit des Aktienwesens in Deutschland 1867 bis 1870 einführten.

Das Treiben der kapitalbesitzenden Bourgeoisie, ihre politische Unfähigkeit, ihre Jagd nach Gewinn, ihre Feigheit und Genußsucht, ihre Härte gegen die Arbeiterinteressen war das Thema, das die um Bismarck sich sammelnde Gruppe von Konservativen in der Kreuzzeitung 1848 bis 1857 mit Vorliebe behandelte. Und unter Bismarcks Gönnerschaft kam das Bündniß des großen Kapitals und des großen Grundbesitzes zu Stande, das politisch in gewissem Sinne Deutschland seit Ende der siebziger Jahre beherrscht.

An der Durchführung der Freihandelsära von 1857 bis 1875 nahm Bismarck einen hervorragenden Antheil, und dann hat er, wie kein anderer, die neue Schutzzollära Europas von 1879 an vorbereiten und durchführen helfen.

In der Arbeiterfrage stand Bismarck bis Mitte der 70er Jahre dem Manchesterthum, den Unternehmerinteressen, dem laissez faire schroff gegenüber. Er trat damals für Arbeiterproduktivgenossenschaften mit Staatskredit ein, für staatliche Initiative im Hülfskassenwesen, für Koalitionsfreiheit und Aehnliches, ließ die Landräthe rüffeln, die bei Streitigkeiten der Arbeiter mit den Unternehmern auf Seite der Letzteren traten. Er verhielt sich wohlwollend und anerkennend gegenüber Rodbertus und Lassalle, sagte 1875 zu mir, er sei eigentlich auch Kathedersozialist, habe nur noch keine Zeit dazu. Eine große staatliche Sozialreform zu Gunsten der Arbeiter schwebte ihm damals vor. Daß er diesen Gedanken später aufgegeben habe, wird man nicht eigentlich sagen können. Aber er nahm von 1877 bei ihm doch schon eine ganz andere Farbe an als bisher, und später erschien ihm und denen, die sich auf ihn beriefen, doch häufig die Förderung der augenblicklichen Unternehmerinteressen als die Quintessenz der Sozialpolitik, weil hierdurch den Arbeitern Brod geschafft werde. Er bekämpfte nun mit Leidenschaft auch die maßvollsten Fortschritte der Arbeiterschutzgesetzgebung, verfiel in seinen Urtheilen über die Sozialdemokratie oft fast auf das Niveau des jeden Streik als ein Unrecht und als ein nationales Unglück ansehenden Fabrikanten. Der Sozialismus der Professoren, Pastoren und Geheimen Räthe erschien ihm zuletzt gefährlicher als die Sozialdemokratie, während er einst Itzenplitz aufgefordert hatte, in eine Kommission für die Arbeiterfrage ja auch Professoren und sozialpolitische Schriftsteller zu berufen, weil er wohl wußte, daß dieser wesentlich Geheime Kommerzienräthe wählen würde.

Stellt man gar die politischen und verfassungsrechtlichen Aussprüche vor und nach 1890 zusammen, so erhält man eine ganze Blüthenlese von schroffen Antithesen. Vorher die bittersten Klagen über jede parlamentarische Opposition, jetzt Aufforderung zu solcher und Bedauern, daß sie so schwächlich sei. In den 50er Jahren Bezeichnung der Souveränitätsrechte der kleinen deutschen Fürsten als gottlosen Schwindel, 1866—70 ihre Unterordnung unter Kaiser und Reich, jetzt Aufforderung an sie, die Privilegien, die ihnen die Reichsverfassung biete, besser zu nutzen. Früher die Tendenz, den Reichstag weit über die Landtage zu erheben, jetzt Aufforderung der letzteren zur Kritik der Reichspolitik. Früher stete Verurtheilung der Tendenzen, die zur Parlamentsherrschaft führen, jetzt Aufforderung, die parlamentarische Mitwirkung schärfer zu accentuiren.

Doch genug dieser scheinbaren und wirklichen Gegensätze, die doch die Einheit dieses geschlossensten aller Charaktere so gar nicht aufheben! Wie ist das zu erklären?

Zunächst aus dem Umstand, daß die hier angeführten Thatsachen und Meinungen über einen Zeitraum von 50—60 Jahren zerstreut liegen, welcher die größten Veränderungen des staatlichen und wirthschaftlichen Lebens in sich schließt. Damit ist zugleich gesagt, daß ein erheblicher Theil der verschiedenen Ansichten sich erklärt aus der natürlichen Entwickelung, die jeder große Mann unter solchen Umständen durchmacht. Nur Flachköpfe, die nichts mehr nach dem zwanzigsten Jahre lernen, die, in ein paar Gedanken eingesponnen, nicht die Pflicht des Handelns haben, bleiben Zeit ihres Lebens bei diesen. Bismarck hat sich gegenüber dem so oft gemachten Vorwurf wechselnder Ansichten immer wieder damit gerechtfertigt, daß ein Mensch, der nichts mehr lerne und nicht fortschreite mit seiner Zeit, auch seiner Zeit nicht gewachsen sei, hinter ihr zurückbleibe. Und sicher: Wäre er der feudale Junker und reaktionäre Deichhauptmann von 1848 geblieben, so hätte er so wenig als die Senft-Pilsach, Gerlach, Kleist-Retzow und Wagener das Zeug zu einem Ministerpräsidenten gehabt. Hätte er nicht so offene Augen und Ohren zum Lernen gehabt, so hätte er in Frankfurt so wenig die Krebsschäden des dortigen gänzlich verrotteten Zunftwesens als die Nothwendigkeit des Kampfes mit Oesterreich erkannt. Gerade seine Größe liegt in der Voraussetzungslosigkeit, mit der er Beobachtungen und Erfahrungen aller Art in sich aufnahm, in der inneren Wahrhaftigkeit, mit der er zumal das abstreifte, was in seiner Jugend ihm an romantisch feudaler Ideologie und ständischen Schrullen durch Umgebung und Standeseinflüsse angeflogen war. Die Loslösung von den alten Freunden, die ihm vielfach sehr schwer wurde, ihn in harte Gewissenskonflikte brachte, wird eines der anziehendsten Kapitel in seiner künftigen psychologischen Biographie sein. Ebenso sicher aber, wie er von 1850 bis 1880 in seinen Ansichten, seiner politischen Weltanschauung, seinem staatlichen Tiefblick meteorartig aufstieg, so hat er im Alter, zumal von 1890 an, der Menschlichkeit seinen Tribut gezahlt, ist in gewisser Beziehung verknöchert, hat in der Sorge für den heutigen Tag die Zukunft, in dem kleinen Kampf mit Parlament und anderen Gegnern die großen bewegenden Ideen der Zeit übersehen oder zurückgesetzt, hat als gekränkter und verbitterter Staatsmann a. D. Dinge gesagt und vertheidigt, die ihm in seiner besten Zeit ein Gräuel gewesen wären, ähnlich wie das auch dem Freiherrn von Stein begegnet ist.

Außerdem ist bei seinen gelegentlichen Aeußerungen nie zu vergessen, daß er stets das Paradoxe liebte, stets den Gegner zum Widerspruch reizen oder niederstrecken wollte, daß er in seinen Reden und noch mehr in seinen Briefen sich gehen ließ, sich den augenblicklichen Aerger von der Seele weg reden und schreiben wollte. Daher die vielen Hyperbeln und drastischen Ausdrücke, die stets geistreich, stets eine Seite der Sache schlagend, aber stark übertreibend treffen. Auch bei seinen Aussprüchen über Personen, über die andern Minister und die Geheimen Räthe im Allgemeinen und im Besonderen, die nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt waren, darf man das nie vergessen. Und welche Perlen enthalten sie doch. Ich erinnere nur an die gradezu klassische Bezeichnung von der Heydt's als des „Goldonkels, der Herz und Gewissen aus bergisch-märkischem Aktienpergament besitzt.“ Auf wie viele der Herren, die sich gerade 1890 bis 1898 als seine Anhänger und Mundstücke ausgaben, passen ähnliche Bezeichnungen!

Ist so Vieles, was er äußerte, auf Rechnung augenblicklicher Stimmung und Laune zu setzen, so darf andererseits Vieles, was er amtlich sagte, deshalb nicht ganz und wörtlich als seine persönliche Ueberzeugung betrachtet werden, weil er im Namen des Königs, der Regierung, des Ministeriums Dinge vertheidigen mußte, die er vielleicht bekämpft hatte, dann auch, weil er auf das Ausland, die Parteien, die öffentliche Meinung in bestimmter Weise wirken wollte. Wie oft hat er betont, daß er sich in früheren Jahren Delbrück als dem Fachmann untergeordnet habe, daß in seinen Reden dessen Meinung und nicht die seine zum Ausdruck gekommen sei. Es ist kein Tadel, sondern ein Lob für ihn als Staatsmann, daß er sich so unterordnete.

Freilich kann ein so fester und selbstbewußter Charakter wie Bismarck sich nur in dem unterordnen, was für ihn auf der Peripherie, nicht in dem, was für ihn im Centrum seiner Tendenzen liegt. Dieses Centrum aber war stets die Machtstellung Preußens und Deutschlands nach Außen, die Herstellung einer starken führenden Staats- und Reichsgewalt im Innern. Mit Recht hat er grade auch gegen die Vorwürfe des Prinzipienwechsels immer wieder betont, er habe nur einen einzigen Kompaß, einen einzigen Polarstern für all sein Handeln gehabt: die salus publica, das für Preußen und die deutsche Nation Nützliche, Zweck-

mäßige, Richtige. Natürlich, wie er es verstand! Aber mehr ist von Niemand zu fordern.

Wenn er das freie Vereinsrecht erörterte, so fragte er nicht, was ist an sich möglich, was fördert die gesunde Arbeiterbewegung, sondern nur, was ist im heutigen Preußen mit seiner bedrohten Lage, seinen centrifugalen Tendenzen heilsam? Alles Parteileben, alle soziale Klassenbildung, alle Sozialpolitik, alles Treiben der Sozialdemokratie erschien ihm stets unter dem Gesichtswinkel der Stärkung oder Schwächung derjenigen Kräfte, welche ihm, der Regierung, der Monarchie im Moment Schwierigkeiten machen, sich den Feinden Deutschlands anschließen könnten. Auch in der Handelspolitik stehen immer diese Gesichtspunkte voran, wie er z. B. 1861 schreibt: Delbrück mag technisch Recht haben, wenn er die österreichischen Forderungen abgelehnt wissen will, ich kann politisch im Moment keinen Bruch mit Oesterreich brauchen!

Wurde er so in aller Wirthschafts- und Sozialpolitik Opportunist, der nothwendig in gewissen Meinungen und Mitteln wechselte, so war er es in seiner Macht- und Verfassungs-, in seiner äußeren Politik um so weniger. Jeder große Mann und Charakter kann aber nur in seinem Kern durch ganz feste Ziele und Ideale geleitet sein. Je weiter die einzelnen Maßnahmen von diesem Kern abliegen, desto mehr fallen sie in das Bereich sekundärer Mittel, die man nach dem Hauptzweck modifizirt, unter Umständen beseitigt oder in ihr Gegentheil verkehrt.

Ist damit ausgesprochen, daß Bismarcks Größe und Kern nicht in seiner Wirthschafts- und Sozialpolitik, sondern in dem Kampf für ein starkes und festes einheitliches Deutsches Reich lag, so schließt das doch nicht aus, daß er auch auf dem wirthschaftlich-sozialen Gebiete eine weltgeschichtliche Rolle gespielt habe, und zwar gerade durch die Art, wie er diese Gebiete als Theile und Mittel der allgemeinen Politik behandelte. Ich werde weiterhin, da wo ich von den Thaten Bismarcks spreche, darauf zurückkommen und zu beweisen suchen, daß diese Unterordnung all r wirthschaftlichen und sozialen Fragen unter die der Förderung der staatlichen Macht und Größe nicht bloß für Bismarck das einzig Mögliche, sondern auch für Deutschland das im Großen und Ganzen Heilsame war. Aber auch, wer dies anerkennt, muß, wenn er ganz gerecht sein will, gewisse Vorbehalte beifügen.

In den meisten Gebieten der inneren Politik, nicht bloß in den sozialen und volkswirthschaftlichen, auch in der Kirchen- und Finanzpolitik, in den Verwaltungs- und Kommunalfragen, in der Behandlung des Beamtenthums war Bismarck von Haus aus nicht Fachmann, hatte er weder die Personen- noch die detaillirte Geschäftskenntniß, wie in seinem Hauptfache. Seine Erfahrungen waren hier, wenn auch reich und vielgestaltig, doch mehr zufällig, nicht ergänzt durch ein systematisches Studium. Seine Ansichten auf diesen Gebieten waren daher, so oft sie mit Scharfsinn den Nagel auf den Kopf trafen, doch ebenso oft einseitig und schief, von ideologischen Jugendeindrücken, Klassenvorurtheil und zufälliger persönlicher Umgebung beeinflußt. Den besten Theil des preußischen Beamtenthums lernte er persönlich nicht oder nur oberflächlich kennen. Selbst für die Ministerstellen versagten sich ihm ausgezeichnete Männer aus diesen Kreisen, weil sie nicht glaubten, mit ihm auskommen, an einem Strange ziehen zu können. Auf dieses ganze Gebiet der inneren Politik übertrug er etwas zu leicht die Methoden der auswärtigen, in denen er groß geworden war. Er konnte sich nicht versagen, auch hier dreinzuschlagen, zu schrecken, erbitternde Kampfmittel zu wählen, wo ein ruhiges Hinarbeiten auf langsame Veränderungen durch den bloßen Kampf der Ideen, durch Umbildung der Institutionen angezeigt gewesen wäre.

Der ihm allgemein gemachte Vorwurf, er habe nur durch mechanische Mittel gewirkt, er habe die Ideen unterschätzt, die psychischen Massenprozesse ignorirt, ist in dieser Allgemeinheit so falsch, als der, er habe stets zu häufig nur den nächstliegenden Erfolg im Auge gehabt. Zu letzterem war er freilich im Drange der Parteiungen und im Kampfe der Staaten vielfach als Realist und leitender Staatsmann genöthigt. Aber wo er die Dinge und die großen Fragen beherrschte, da hat Niemand weiter in die Zukunft gesehen als er, da hat er die bewegenden Gefühle und Ideen der Volksseele, der einzelnen Klassen und Menschen erfaßt, wie nur je ein großer Minister. Aber in dem, was für ihn Nebenfrage war, was er nicht genauer kannte, da stand ihm allerdings der Erfolg der nächsten Stunde klarer vor Augen, als die zukünftige Wirkung, da unterschätzte er die psychischen Vorgänge, den Einfluß der Ideen. Und so kam er da zu Ansichten, Urtheilen und Handlungen, die von den Sachkennern nicht immer gebilligt werden können. In der sozialen Politik wurde ihm die Zufriedenheit der großen Unternehmer ein zu schwerwiegender Faktor, weil er sie für Parlamentsbeschlüsse brauchte. Die Arbeiter beurtheilte er zu sehr nach einzelnen Führern und nach dem Erfolg einzelner Regierungsmaßregeln. Dem aufstrebenden, berechtigten Selbstbewußtsein der unteren Klassen wurde er nicht gerecht. Das Beamtenthum beurtheilte er stets etwas durch die Junkerbrille und nach seinen Jugenderfahrungen, die allerdings eine der ungünstigsten Phasen der absterbenden absolutistisch liberalen Bureaukratie vor Augen gehabt hatten. Ueber die Neugestaltung der großen Unternehmungen im Sinne einer fortschreitenden Sozialpolitik vermochte er sich keine deutlichen Vorstellungen zu machen. Ebenso stand er der neuen Selbstverwaltung, der Reform der ländlichen Gutsbezirke und Gemeinden, der Nothwendigkeit einer veränderten Heranbildung der Beamten wohl mit einzelnen richtigen praktischen Erfahrungen und Rathschlägen, aber doch mehr kritisch und unproduktiv gegenüber.

Man hat gesagt, er habe nicht pädagogisch gewirkt, und das ist richtig, daß er von den großen Aufgaben des Tages ganz hingenommen, sich um die langsam erziehende Umbildung, welche die Institutionen und Karrieren, die Vorbildung und Aehnliches haben können, nicht so sehr kümmerte. Er verbrauchte die Menschen, die ihm zunächst standen. Er klagte immer, weder im Auswärtigen Amte, noch sonst die rechten Leute zu finden. Aber er that nichts, das zu ändern. Man kann fast sagen, er habe eine abgenützte Beamtenmaschine hinterlassen, wie Friedrich der Große. Kurz, jeder Mensch, auch der größte, hat die Fehler seiner Tugenden und jeder ist ein Sohn seiner Zeit und ihrer Gedanken, ein Produkt seiner Laufbahn. Bismarck steht in volkswirthschaftlicher und sozialpolitischer Beziehung auf der Grenzscheide zwischen einem manchesterlich und einem sozialistisch gefärbten Zeitalter. Er mußte nach seiner Persönlichkeit, seinen Erfahrungen, seiner Lebensaufgabe eine eigenthümliche Kombination dieser zwei Ideenrichtungen darstellen. Er konnte nicht ohne eine gewisse sozialistische Ader sein, weil er die soziale Umbildung der Klassen und die ganze Neugestaltung der Volkswirthschaft im Allgemeinen richtig erfaßt hatte, weil er ein zu stolzer Preuße und Monarchist war, zu groß vom Staate und seiner Aufgabe dachte, zu sehr die Flachheit und Kurzsichtigkeit der Manchestertheorie, wie sie die ihm feindlich gegenüberstehende Bourgeoisie 1850—75 predigte, einsah. Aber er war andererseits ein knorriger Aristokrat, der in seinem Hause, auf seinem Gut, in seiner Fabrik von keinem Staatsbeamten kontrolirt sein wollte. Er war ein Landedelmann, der seine Arbeiter gut hielt, aber auch ganz allein — ohne den Racker Staat — mit ihnen patriarchalisch fertig werden wollte. Er war ein zu guter Menschenkenner, um nicht den Wahnwitz allgemeiner Gleichheit und die kindliche Hoffnung auf die allgemeine Glückseligkeit und die Zufriedenheit aller Menschen für eitel Dunst zu erklären. Er liebte sein Werk, das neue Deutsche Reich zu sehr, um es revolutionären und fanatischen Sozialexperimenten preisgeben zu wollen. Er lebte so realistisch in der Gegenwart, daß ihm der Blick für große zukünftige soziale Fortschritte, zumal im Alter, öfter verloren ging.

So will mir scheinen, daß es schon einer allgemeinen Betrachtung möglich sei, die oben angeführten Widersprüche in Bismarcks Ansichten theils als bloß scheinbare, theils aber als nothwendige Phasen und Bestandtheile seines eigenthümlichen Charakters aufzuweisen; man kann ihn verstehen, ohne ihm überall beizutreten. Wir können ihn bewundern, auch wenn wir begreifen, daß seine wirthschaftliche und soziale Politik nicht ganz und überall auf der Höhe steht, wie seine politischen Hauptleistungen. Will man den rechten Maßstab für ihn finden, so muß man sich erinnern, was seine konservativ ständischen Freunde und seine manchesterlichen Gegner aus Preußen und Deutschland gemacht hätten, wenn sie an seiner Stelle gestanden wären. Wiederherstellung des Mittelalters war bei jenen die Losung, obwohl das die Auflösung des

preußischen Staates in seine Theile bedeutet haben würde; Wiederherstellung des Zunftwesens und der gutsherrlichen Gewalt, Klassenherrschaft des Junkerthums, das wollten diese feudalen Querköpfe; fast nur Geheimer Rath Wagener stand über dem Durchschnitt, hatte Sinn für die großen Neubildungen der Zeit. — Und die Liberalen! Sie hatten in der Aera Hohenzollern-Auerswald-Schwerin gezeigt, daß sie gänzlich unfähig waren, Preußen nach Außen zu heben, es nach Innen anders als im Sinne des flachsten, auflösenden Wald- und Wiesenliberalismus umzugestalten oder vielmehr es zu desorganisiren und dem großen Kapital auszuliefern. Und die bureaukratisch halbliberalen Minister, mit denen Bismarck dann von 1862 an noch lange regieren und sich zu Tode ärgern mußte, die Itzenplitz, Camphausen, Hobrecht, Bitter, Achenbach, Friedenthal waren womöglich noch impotenter als Patow und Schwerin gewesen, auch sie waren ja Holz vom toten Manchesterstamm! Wie erhebt sich ihnen gegenüber Bismarck mit seiner Finanz-, Handels-, Eisenbahn-, Bank-, Sozial-, Kolonialpolitik, mit seiner Fähigkeit, große neue Gedanken zu erfassen, das neue Deutsche Reich auch wirthschaftlich und sozial kühn auf neue Grundlagen zu stellen!

Ich werde im folgenden Briefe versuchen, auf die wichtigsten Gebiete der Wirthschafts- und Sozialpolitik näher einzugehen und das konkreter zu beweisen, was ich hier aus einem summarischen Ueberblick über Bismarcks staatswissenschaftliche Ansichten folgerte.

St. Blasien, 1. September 1898.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Heer und Sozialdemokratie. Vor drei Jahren hat das preußische Kriegsministerium zum ersten Mal einen Erlaß gegen sozialdemokratische Bestrebungen in der Armee ergehen lassen. Jetzt wird durch Veröffentlichung im „Reichsanzeiger" dieser Erlaß aufs Neue eingeschärft. Danach ist den Unteroffizieren und Mannschaften dienstlich verboten:

1. jede Betheiligung an Vereinigungen, Versammlungen, Festlichkeiten, Geldsammlungen, zu der nicht vorher besondere dienstliche Erlaubniß ertheilt ist,

2. jede Dritten erkennbar gemachte Bethätigung revolutionärer oder sozialdemokratischer Gesinnung, insbesondere durch entsprechende Ausrufe, Gesänge oder ähnliche Kundgebungen,

3. das Halten und die Verbreitung revolutionärer oder sozialdemokratischer Schriften, sowie jede Einführung solcher Schriften in Kasernen oder sonstige Dienstlokale.

Ferner ist sämmtlichen Angehörigen des aktiven Heeres dienstlich befohlen, von jedem zu ihrer Kenntniß gelangenden Vorhandensein revolutionärer oder sozialdemokratischer Schriften in Kasernen oder anderen Dienstlokalen sofort dienstliche Anzeige zu erstatten. Diese Verbote und Befehle gelten auch für die zu Uebungen eingezogenen und für die zu Kontrolversammlungen einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes.

Zu diesen Vorschriften wird von der „Nationalliberalen Korrespondenz" unseres Erachtens zutreffend bemerkt, daß sie unbestreitbar als „Befehl" im Sinne des §. 119 des Reichsstrafgesetzbuches zu charakterisiren sind. Nach diesem Paragraphen wird jeder, der „eine Person des Soldatenstandes, es sei des Deutschen Heeres oder der Kaiserlichen Marine, auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten .... mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft." Diese Strafe würde demnach Jeden treffen, der einen Soldaten zur Theilnahme an einer sozialdemokratischen Versammlung, Festlichkeit oder Vereinigung auch nur einladet, der einen Soldaten zum Halten oder zur Verbreitung revolutionärer oder sozialdemokratischer Schriften überredet oder zu überreden versucht, oder der einen Soldaten zur Bethätigung einer revolutionären oder sozialdemokratischen Gesinnung in irgend einer Weise zu veranlassen sucht. Da die in dem §. 112 gedachte „Aufforderung oder Anreizung" auch durch die Presse begangen werden kann, so liegt die Möglichkeit vor, jede Anregung zu einer sozialdemokratischen Propaganda im Heere durch die Presse strafrechtlich zu verfolgen.

Wohnungsnoth und Wohnungsreform. Von verschiedenen Seiten werden Fälle krasser Wohnungsnoth in Städten berichtet. So aus der Rheinpfalz, aus Bonn, aus Posen. In Frankenthal ist es mehrfach vorgekommen, daß kinderreiche Familien überhaupt keine Wohnung haben finden können. In Bonn kampirten im August mehrere Familien vier Tage in einem Schulhofe. In Posen wohnen zwei, drei, vier Familien in einem Zimmer, da sie die Miethe allein nicht erschwingen können. — Derartige Vorkommnisse führen immer weiteren Kreisen vor Augen, daß eine Wohnungsreform eine der dringendsten sozialpolitischen Aufgaben ist. Es ist erfreulich, daß die konservative Partei auch von dieser Ueberzeugung durchdrungen ist; so lesen wir in der „Kreuzzeitung" vom 1. September:

Im Allgemeinen entsprechen die kleinen Wohnungen in den größeren Städten, vor Allem auch in Berlin, durchaus nicht den Anforderungen, welche in gesundheitlicher Beziehung an sie gestellt werden müssen, und wenn die preußische Regierung bereit sein sollte, an die Beseitigung dieser Uebelstände zu gehen, so darf sie im Voraus auf die Mitwirkung der konservativen Partei rechnen.

Und in Nr. 408 bespricht dies leitende Blatt der konservativen Partei mit offenbarem Wohlwollen sehr eingehend die Vorschläge eines Reichswohngesetzes, die Dr. von Mangoldt in Nr. 9, Jahrgang VII der „Sozialen Praxis" unter ausführlicher Begründung gemacht hat. Wollen die Konservativen eine ernsthafte Wohnungsreform, so haben sie es in der Hand, vereint mit der Centrumspartei, die diesen Bestrebungen eifrig zugethan ist, eine solche Reform für das Reich oder doch für Preußen anzubahnen. Welche Maßnahmen hier vor Allem in Angriff zu nehmen sind, hat die „Soziale Praxis" in den Aufsätzen „Die nächstliegenden Aufgaben der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Wohnungsreform", Nr. 30 und 31 des laufenden Jahrgangs, dargelegt.

Der Arbeitsbeirath in Oesterreich. Gemäß §. 5 des Statuts des neuerrichteten Amtes für Arbeitsstatistik in Oesterreich war ein ständiger Arbeitsbeirath von 24 Mitgliedern und zwar je 8 Vertreter der Unternehmer und der Arbeitgeber sowie fachmännische Beiräthe zu ernennen (vergl. „Soziale Praxis" Sp. 1113). Der Handelsminister hat nunmehr die Ernennungen für die erste dreijährige Funktionsperiode vollzogen. Die von dem Minister getroffene Auswahl ist so bemerkenswerth, daß wir die Namen der Einberufenen nach der amtlichen „Wiener Zeitung" im Nachstehenden sämmtlich mittheilen:

I. Unternehmer: Adler, Stahlwaarenfabrikant, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Wien; Dr. Caspaar, Oberingenieur der Oesterreichisch-Alpinen Montangesellschaft in Wien; Dr. Eger, Generaldirektor der k. k. priv. Südbahngesellschaft in Wien; Zahn, Maschinenfabrikant in Prag; Riedel, Großindustrieller, Mitglied der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer in Polaun; Wolfrum, Metallwaarenfabrikant in Aussig; Vetter, Metallwaarenfabrikant in Wien; Wieninger, Gutsbesitzer in Otterbach bei Schärding.

II. Arbeiter: Cerny, Monteur in Karolinenthal bei Prag; Hueber, Sekretär der Gewerkschaftskommission Oesterreichs in Wien; Rosenkranz, Metallarbeiter in Wien; Smitka, Rechnungsführer der Genossenschaftskrankenkasse der Kleidermachergehilfen in Wien; Stingl, Schriftsetzer in Graz; Thum, Bergarbeiter in Turn bei Teplitz; Tusel, Oberkondukteur der Staatsbahnen, Reichsrathsabgeordneter, in Bischofshofen bei Salzburg; Widholz, Bautischlergehilfe in Wien.

III. Behufs fachmännischer Mitwirkung an den Arbeiten des Beirathes: Dr. Hainisch, Schriftsteller und Gutsbesitzer in Eichberg bei Gloggnitz; Dr. Horacek, Privatdozent, Sekretär der städtischen Sparkasse in Prag; Dr. von Milewski, Universitätsprofessor, Reichsrathsabgeordneter in Krakau; Dr. Mischler, Universitätsprofessor in Graz; Dr. von Philippovich, Universitätsprofessor, Landtagsabgeordneter in Wien; Dr. Pilat, Universitätsprofessor, Landtagsabgeordnete in Lemberg; Dr. Verkauf, Rechtskonsulent, Reichsrathsabgeordneter in Wien; Dr. Weiskirchner, Magistratsoberkommissär, Reichsrathsabgeordneter in Wien.

Was die Arbeitervertreter betrifft, so hat der Handelsminister sich bei ihrer Auswahl im Einverständniß mit den Arbeiterorganisationen gehalten. Zwei Vertrauensmänner gehören der Organisation christlich-sozialer Arbeiter an, die Liste der anderen sechs Mitglieder des Arbeitsrathes aus der Arbeiterklasse hat der Handelsminister der Gewerkschaftskommission zur Begutachtung vorgelegt und die Ernennungen im Einvernehmen mit ihr vorgenommen. Mit dieser Thatsache hat die österreichische Staatsregierung nicht nur die Bedeutung der Arbeiterberufsvereine für die soziale Bewegung anerkannt, sondern sie hat auch ihre Bereitwilligkeit erklärt, die Vertreter der organisirten Arbeiter zur Vorbereitung und Ausführung sozialpolitischer Reformen heranzuziehen. Das ist ein Schritt von grundsätzlicher Wichtigkeit, der von der Einsicht des Handelsministers Dr. Bärnreither zeugt. Wie ganz außerordentlich rückständig erscheint gegen dieses Vorgehen die Auffassung amtlicher Kreise gegenwärtig in Deutschland! Wir haben kein Amt für Arbeitsstatistik und unsere Offiziösen erklären, wir brauchten auch keins, dessen Aufgaben besorgten unsere Gewerbeaufsichtsbeamten so nebenbei! Arbeitervertreter zur Mithilfe bei staatlichen Funktionen heranzuziehen, gilt vielfach als Förderung der Sozialdemokratie. Die Arbeiterberufsvereine aber betrachtet bureaukratische Weisheit nur als Streikvereine, nichts weiter!

Die erste, konstituirende Sitzung des ständigen Arbeitsrathes findet am 22. d. Mts. im Saale des österreichischen Handelsmuseums statt. Wie man uns aus Wien schreibt, wird sich der arbeitsstatistische Beirath in erster Linie mit der Einleitung einer umfassenden Produktionsstatistik sowie den nothwendigen Erhebungen betreffend die Reform der Arbeiterversicherung zu befassen haben.

Die Schaffung eines Arbeitsministeriums in Frankreich bildet schon seit Jahren Gegenstand eifriger Bestrebungen der französischen Arbeiterkreise. In der vergangenen Legislaturperiode hatte auch die sozialistische Gruppe der Deputirtenkammer einen bezüglichen Antrag eingebracht, der indessen, obwohl er in der Kommissionsberathung eine günstige Beurtheilung erfahren, nicht mehr vors Plenum gelangen konnte. Die sozialistische Partei erneuerte ihn darum beim Beginn der jetzigen Legislaturperiode, und er harrt nun der weiteren parlamentarischen Behandlung während der kommenden Session. — Der Vorschlag der Sozialisten verlangt nicht eine einfache Rangerhöhung des schon bestehenden Office du travail, heute dem Handelsministerium angegliedert, zum selbstständigen Ministerium. Das Arbeitsamt dient heute nur statistischen und Enquetezwecken. Das zu schaffende Ministerium soll vielmehr alle staatlichen Dienstzweige umfassen, die Bezug auf die gewerbliche Arbeit und die Lage der arbeitenden Klassen haben. Es handelte sich also darum, einzelne schon existirende, aber in verschiedenen Ministerien untergebrachte Dienstzweige zusammen mit einigen neu zu schaffenden in eine besondere Organisation zu verschmelzen. Nach dem Projekte der Sozialisten wäre die neue Behörde in vier Abtheilungen zu gliedern: 1. die Arbeitsabtheilung, den Dienst der Fabrikinspektion, der Arbeiterversicherungen, der Schieds- und Gewerbegerichte, des gewerblichen Unterrichts- und Lehrlingswesens, einer permanenten Berichterstattung über die Lage des Arbeitsmarktes einschließend; 2. die Abtheilung für das öffentliche Gesundheitswesen mit den entsprechenden Unterressorts; 3. die Abtheilung für öffentliches Unterstützungswesen, worin die Armenpflege Platz fände; 4. eine statistische Abtheilung, welcher der gesammte statistische Dienst zufiele. Diesem „Ministerium der Arbeit, der Hygiene, des öffentlichen Unterstützungswesen und der Statistik“ als Centralbehörde ständen eine Reihe gleich organisirter Lokalbehörden als Hülfsorgane zur Verfügung.

Staatliche Förderung der ländlichen Hausindustrie in Ungarn. Der ungarische Handelsminister beabsichtigt die Institution der Wanderlehrer zu erweitern, um die Hausindustrie auf dem flachen Lande zu verbreiten. Nach der Ernte wurden verschiedene Wander-Lehrkurse, in erster Reihe für Korb- und Strohflechterei, ferner für Handschuhnäherei, organisirt. Die ersteren Lehrkurse leiten Wanderlehrer, für die letzteren sollen Lehrkräfte dadurch herangebildet werden, daß mehrere Mädchen aus der Provinz Stipendien erhalten, um in der Allosener staatlichen Handschuh-Nähschule ausgebildet zu werden.

Arbeitsamt in Westaustralien. Die Regierung von Westaustralien beabsichtigt, dem Beispiele der anderen australischen Kolonien folgend, ein Arbeitsamt einzurichten. Dieses soll sich vorerst mit der Organisation des staatlichen Arbeitsnachweises befassen, später jedoch nach anderen Richtungen ausgedehnt werden.

Kommunale Sozialpolitik.

Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse der Kommunalbeamten in Preußen. Die „Frankfurter Zeitung“ veröffentlicht den neuen Gesetzentwurf, betreffend die Rechtsverhältnisse der Kommunalbeamten, der vom Minister des Innern den Provinzial- bezw. Lokalbehörden zur gutachtlichen Aeußerung zugegangen ist. Die Dringlichkeit eines solchen Entwurfes hatte sich zunächst bei den Klagen von sogenannten Bureauhülfsarbeitern gegen Berlin und andere Städte herausgestellt. Die Stadt Berlin hatte — weit über 500 — Bureauhilfsarbeiter, d. h. Angestellte auf Kündigung und mit Diäten, mochten sie auch noch so lange im Dienste der Stadt stehen und denselben Dienst wie die Sekretäre und Assistenten verrichten, notorisch deshalb eingestellt, um billige Arbeitskräfte zu haben und um die gesetzliche Pflicht der Anstellung der Militäranwärter zu umgehen, da eben die mit Hülfsarbeitern besetzten Posten trotz ihrer Beständigkeit als provisorische gelten. Das Kammergericht hatte der Stadt Berlin Recht gegeben: Der Magistrat habe den Bureauhülfsarbeiter M. nach außen hin als Beamten, nach innen aber (d. h. im Verhältniß zur Stadtgemeinde und in Bezug auf Gehaltsansprüche) nicht als Beamten angesehen wissen wollen. Ein solcher Rechtszustand entspreche auch der bei den städtischen Verwaltungen in Berlin bestehenden Dienstpragmatik. (Vgl. Soz.-Praxis Jahrg. V Nr. 30.) Das Reichsgericht erklärte aber diese Einrichtung für außerhalb des Gesetzes stehend. — Beugt nun der neue Entwurf der Wiederkehr solcher einer großen Kommune nicht eben würdiger Zwitterstellungen vor? Wir fürchten: nein! Eine Definition des Begriffes „Kommunalbeamte“ wird nicht gegeben. „Kommunalbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher von der zuständigen Behörde für den Dienst einer Gemeinde oder eines sonstigen Kommunalverbandes als solcher angestellt ist“ (§. 1). Entsteht Streit über diese Eigenschaft, so entscheidet die Aufsichtsbehörde des Kommunalverbandes bezw. das Verwaltungsstreitverfahren. Die städtischen Beamten — abgesehen vom Magistrat — sollen auf Lebenszeit angestellt werden, die Anstellungen auf Probe zeitlich beschränkt werden. Aber abgesehen davon, daß der Begriff „Beamter“ nicht feststeht und den Bureauhülfsarbeitern wahrscheinlich abgesprochen würde, bestimmen die §§. 11 und 12:

Bestimmungen, welche von dem Grundsatze der Anstellung der Beamten auf Lebenszeit abweichen, können durch Ortsstatut oder in einzelnen Fällen festgesetzt werden. Die Festsetzungen unterliegen der Genehmigung des Bezirks-Ausschusses. Die Genehmigung kann bei ortsstatutarischen Festsetzungen auf Widerruf ertheilt werden.

Auf die Beamten der städtischen Betriebsverwaltungen findet der Grundsatz der Anstellung auf Lebenszeit nur in so weit Anwendung, als die Stadtgemeinden dies beschließen.

Die Stadtgemeinden sind befugt, die zu technischen oder zu mechanischen Dienstleistungen erforderlichen Kräfte im Wege des privatrechtlichen Vertrages einzustellen, sofern den Einzustellenden obrigkeitliche Befugnisse nicht übertragen werden sollen.

Die Schwäche des §. 11 hat auch das Ministerium gefühlt, denn gerade die Punkte, über die es im Besonderen Gutachten wünscht, beziehen sich darauf. Unter Anderem heißt es darin: „Wird für die Fälle der Anstellung städtischer Beamten auf Kündigung eine der ungerechtfertigten Kündigung vorbeugende Bestimmung dem Gesetzentwurf einzufügen sein?“ Die Erweiterung der Befugniß der Aufsichtsbehörden, wie sie vorgesehen ist, allein schützt diese schlechter gestellten Beamten nicht. Warum die Beamten der Betriebsverwaltungen, die „zu technischen und mechanischen Dienstleistungen erforderlichen Kräfte“, eine Ausnahmestellung haben sollen, die sie schließlich doch nur von der Lebenslänglichkeit und Pensionsberechtigung ausschließt, ist zu einer Zeit nicht mehr recht einzusehen, wo sozialpolitisch fortgeschrittene Stadtverwaltungen sich bemühen, auch ihre Arbeiter gegen die Folgen von Invalidität und Alter zu schützen. Nach den Beschlüssen der Städtetage ist nicht anzunehmen, daß die Gutachten der Städte den Hülfsarbeitern zu ihrem Rechte verhelfen; hoffentlich nimmt der Landtag sich ihrer an.

Minimallohn für städtische Arbeiter in Luzern. Den Städten der Schweiz, die für ihre städtischen Arbeiter Minimallöhne eingeführt haben (vergl. „Soziale Praxis“ Sp. 1252), ist jetzt auch Luzern beigetreten. Hier hatten die Arbeiter am 22. Juni den Stadtrath um Verbesserung ihres Arbeitsverhältnisses ersucht. Der Stadtrath nahm das Gesuch wohlwollend auf und normirte die Arbeitszeit und die Löhne wie folgt: Effektive Arbeitszeit im Sommer 10, im Winter durchschnittlich 9½ Stunden, Mittagspause 1½ Stunden; jeder „noch arbeitskräftige und diensttreue“ Arbeiter erhält 4 Frcs. Minimallohn täglich, die übrigen je nach Leistungsfähigkeit 3 bis 4 Frcs. Ueberstunden werden extra vergütet, Sonntagsarbeit mit 50 % Aufschlag. Die schon angestellten, nicht mehr vollkräftigen Arbeiter erhalten ebenfalls angemessene Lohnerhöhung. Die neuen Bestimmungen sind am 1. September in Kraft getreten.

Arbeiterbewegung.

Die Jahresversammlung der Trades Unions in Bristol.

Es ist der 31. Kongreß, den die englischen Gewerkvereine in Bristol diesmal abhalten, und er ist von mehr als 400 Delegirten beschickt, die rund 1¼ Millionen Mitglieder von 186 Gewerkvereinen vertreten. Der erste Tag, Montag 29. August, brachte die üblichen Begrüßungsreden. Der Bürgermeister von Bristol, der politisch zur konservativen Partei gehört, beglückwünschte die Arbeiter dazu, daß sich ihre Lage wesentlich verbessert habe. Ein Geistlicher der Bristoler Kathedrale, Kanonikus Tetley, begrüßte den Kongreß und betonte, daß die englische Kirche verstände, mit den Strömungen der Zeit in Berührung zu bleiben. Von größerem Interesse war am zweiten Tage die Rede des Vorsitzenden James O'Grady. Dieser ist erst 32 Jahre alt, gehört dem Vorstande des Tischler-Gewerkvereins an, ist zum Stadtrath von Bristol gewählt und gilt als ein sehr unterrichteter, redegewandter Mann, als ein

Sozialist im englischen Sinne des Wortes. Nach einem Rückblick auf die Entwickelung der Gewerkvereine betonte er unter seinen Forderungen an erster Stelle die Abschaffung der Kinderarbeit. Sir John Gorst, sagte er, habe 1890 auf dem internationalen Kongreß in Berlin mit telegraphischer Genehmigung Lord Salisburys das Versprechen gegeben, daß die Kinderarbeit über der Erde erst mit dem 12. Jahre beginnen solle, die Arbeit unter der Erde erst mit dem 14. Jahre — Großbritannien habe dieses Versprechen bis heute nicht erfüllt, und es stände in dieser Beziehung noch mit Italien, Spanien und der Türkei auf gleicher Stufe. Mit großer Schärfe und unter großem Beifall griff dann der Präsident diejenigen Trades Unionisten an, die selbst noch an die Nothwendigkeit der Kinderarbeit glauben: die Trades Unionisten der Textilgewerbe. Dann besprach er das Chamberlain'sche Gesetz betreffs Entschädigung der Arbeiter bei Unglücksfällen. Er lobte und rechtfertigte es, wenn er auch zugab, daß es noch unvollkommen sei, da es nicht alle Gewerbe decke. Es sei nun Sache der Arbeiter, dahin zu wirken, daß mit der Zeit alle Gewerbe in das Gesetz eingeschlossen würden. Ein zweiter Einwand gegen das Gesetz sei der, daß es die „friendly societies", welche bisher die Arbeiter bei Erkrankung unterstützen, schädige. Das sei in des Redners Augen kein Fehler, da die „friendly societies" Funktionen usurpirten, welche dem Staate zukämen. Wenn man ferner sage, das Gesetz werde die Folge haben, daß die Arbeitgeber nur junge kräftige Arbeiter anstellen würden, welche weniger Unfällen ausgesetzt seien, so sei das auch ganz recht, denn ein Altersversicherungsgesetz sei dann in um so größere Nähe gerückt. In einer Besprechung des Maschinenbauerstreiks hob er hervor, dieser Kampf habe bewiesen, daß die Gewerkvereine allein nicht im Stande wären, eine durchgreifende Verkürzung der Arbeitszeit zu erringen. Hier müsse die Gesetzgebung eingreifen. Die Zeit der isolirten Kämpfe sei überhaupt vorbei. Gegenüber der Koalition des Kapitals müsse auch das gesammte Gewerkvereinsthum als geschlossene Einheit dastehen. Aber nicht nur die Trades Unionisten allein sollten in die Föderation eingeschlossen sein, auch die kooperativen Genossenschaften sollten sich mit ihnen verbünden: diese beiden mächtigen Waffen der Demokratie könnten in kluger Weise dazu benutzt werden, die industrielle und politische Emanzipation des vierten Standes herbeizuführen. Das Kapital treibe unbewußt dem Kollektivismus zu, die Gewerkvereine müßten, um ebenbürtige Gegner zu bleiben, bewußt das gleiche Ziel erstreben. Ohne politische Aktion würde dies freilich nicht möglich sein. Er sei der Ansicht, daß ein Schema für eine politische Aktion, womit die Ansichten der Gewerkvereine von der Industrie in das Gesetzbuch des Staates übertragen werden können, möglich und praktisch sei. Aber es sei nur dadurch möglich und praktisch, daß die Trades Unions sich getrennt halten und neben den bestehenden politischen Verbänden ganz selbständig existiren. Doch könnte die Trade Union-Bewegung mit ihrer mächtigen, gut gedrillten und gut disziplinirten Organisation der sehr umfassende Kanal werden, wodurch der fortschrittliche Gedanke aller Sektionen der Gemeinschaft zum Ausdruck kommen könnte.

Die Rede fand vielen Beifall, erregte aber auch Widerspruch. In den Verhandlungen des Kongresses nahm der Bericht des parlamentarischen Komités die erste Stelle ein. Sehr Erfreuliches hatte er nicht zu melden, namentlich betonte er die Gleichgültigkeit der meisten Parlamentsmitglieder gegen sozialpolitische Forderungen. Ein Tadelsvotum, das gegen das Komité wegen seiner lauen Haltung bei dem Maschinenbauerstreik eingebracht wurde, erfuhr nach heftiger Debatte Ablehnung. Dann ging der Kongreß auf die schier zahllosen Anträge ein, die zum großen Theil auf jeder Jahresversammlung immer wiederkehren. Man erklärte sich für eine stärkere Besteuerung des Bodens, für Abänderung des Verschwörungs- und Armengesetzes, nach welchen Ausstandsführer bestraft und Almosenempfänger der bürgerlichen Rechte, besonders auch des Wahlrechtes verlustig erklärt werden können, für Zahlung von Diäten an die Parlaments-Abgeordneten, für Einführung von Stichwahlen und für das allgemeine Wahlrecht, für den Achtstundentag und die Abschaffung der Kinderarbeit unter dem 15. Jahre, letztere beiden Beschlüsse wurden nicht ohne Widerspruch der Bergleute von Northumberland bezw. der Spinner gefaßt. Ferner forderte der Kongreß gesetzlichen Ladenschluß, Regelung der Arbeitszeit der Kellner, die Durchführung der „fair wages"-Klausel ꝛc. Interessant war eine lange Debatte am dritten Verhandlungstage, in der auf der einen Seite mit großer Energie die internationale Solidarität der Arbeiterinteressen in allen Ländern betont wurde; es wurde beschlossen, daß die englischen Trades Unions mit den Arbeitervereinen im Auslande ihre Berichte austauschen, um sich dadurch über die Lage der Arbeiter im Auslande zu informiren, sowie daß das parlamentarische Komité angewiesen wird, internationale Kongresse verwandter Gewerbe anzubahnen und auch sonst eine internationale Konsolidirung der Arbeit herbeizuführen. Jedoch wurde zugleich andererseits von manchen Rednern ein Schutz der englischen Arbeit gefordert, wenn man auch das Schutzzollsystem energisch ablehnte. Auch die russische Friedenskonferenz wurde erörtert und die Regierung aufgefordert, „alle gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, um diesen Vorschlag zur Durchführung zu bringen, da der Militarismus ein großer Feind der Arbeit und eine grausame Last für die arbeitenden Millionen ist!"

Ein Zwischenfall störte den Fortgang der Arbeiten des Kongresses: in der Nacht auf den 1. September brannte das große Versammlungslokal in Colston Hall ab und das Feuer zerstörte auch die Protokolle und andere wichtige Papiere. In einem kleineren Saale begann man dann, sichtlich noch unter dem Eindruck des Unfalls, die Debatte über die Föderation der Trades Unions. Nach einer Rede Robert Knights, des Sekretärs des Gewerkvereins der Kesselmacher, der die Kommissionsberathungen für den Föderationsplan geleitet hatte, wurde beschlossen, in Anbetracht der großen Wichtigkeit der Angelegenheit einen besonderen Kongreß für den nächsten Januar in Manchester anzuberaumen, auf welchem die Föderation der englischen Trades Unions zu einem Unterstützungsverbande für Aussperrungen und Streiks organisirt werden soll. — Tags darauf trat der Kongreß mitten zwischen Resolutionen über ziemlich untergeordnete Forderungen wieder in die alte Diskussion über sozialistische Forderungen ein, die 1890 in Liverpool begonnen und seitdem immer wiederholt worden ist, ohne irgend welchen Eindruck in England zu machen oder die praktische Haltung der Gewerkvereine zu beeinflussen. Zunächst wurde eine Resolution zu Gunsten der Verstaatlichung der Bergwerke angenommen. Dann beantragten die Vertreter der Buchdrucker von Edinburg und Glasgow, der Kongreß solle sich für die Verstaatlichung von Grund und Boden und Vergesellschaftung aller Produktionsmittel sowie für Unterstützung der sozialistischen Arbeiterparteien aussprechen. Mit 708 gegen 110 Stimmen wurde diesem Verlangen ohne langes Besinnen entsprochen, als ob die Delegirten sich rasch mit diesen utopischen Forderungen abfinden wollten, die in der arbeiterfreundlichen Presse als bedeutungslos, wenn nicht der Gewerkvereinssache schädlich bezeichnet werden. „Berliner Import" nennt sie „Daily Chronicle" und sagt, die ganze Geschichte sei eine Farce, die zwar den deutschen Sozialdemokraten Freude mache, aber was nütze sie den britischen Arbeitern? Auf den Boden praktischer Politik führte, wie er selbst sagte, der Vertreter der Eisenbahner dann wieder den Kongreß mit einer Befürwortung der Verstaatlichung der Eisenbahnen. Sein Antrag wurde angenommen. — Am 3. September schloß der Kongreß; Plymouth wurde für die nächste Versammlung gewählt.

Der 8. Delegirtentag des Verbandes katholischer Arbeiter-Vereine Süddeutschlands hat Ende August in Karlsruhe stattgefunden. Der Verband, dem z. Z. 221 Vereine mit 40456 ordentlichen und 5313 außerordentlichen Mitgliedern angehören, hat im letzten Jahre weitere Fortschritte gemacht. Auf ergangene Einladung nahm auch Geh. Ober-Regierungsrath v. Bodmann an dem Verbandstage theil und versicherte die katholischen Vereine der Sympathie der badischen Regierung. Auf ein Begrüßungstelegramm an den Großherzog von Baden war folgende Antwort eingetroffen: „Ich danke den versammelten Theilnehmern an dem Delegirtentag für die mir gewordene Kundgebung freundlicher Gesinnung. Ich wünsche Ihrem Streben, deutsche Arbeit zu fördern und den Arbeiter zu schützen, gesegnete Erfolge." Aus der Ansprache des Vorsitzenden, Domkapitulars D. Gutmann, ist hervorzuheben, daß er den Gegensatz der katholischen Arbeitervereine zu den evangelischen bestritt; er wünschte den letzteren den besten Erfolg. Die Verhandlungen des Verbandstages, bei denen die Forderung eines Maximalarbeitstages und die Gründung katholischer Gewerkschaften in den Vordergrund traten, endeten mit der Annahme folgender Resolution:

1. Der 8. Delegirtentag schließt sich bezüglich der Arbeitsdauer den Forderungen an, die von den katholischen Delegirten auf der internationalen Arbeiterschutzkonferenz im Jahre 1897 in Zürich aufgestellt worden sind; 2. der Delegirtentag begrüßt die bis jetzt vom Bundesrath auf Grund des § 120 der G.O. erlassenen Verordnungen bezüglich des Arbeiterschutzes und wünscht, daß ähnliche Maßregeln für alle Betriebe, mit denen Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Arbeiter verbunden sind, getroffen werden; 3. der Delegirtentag begrüßt bezüglich der Wohnungsfrage die von den hygienischen Kongressen empfohlenen Normen für die Anlegung neuer Stadttheile und die von vielen Städten angenommene Bau- und Wohnungsordnung und wünscht da,

wo diese noch nicht in Kraft sei, eine strenge Handhabe der Bestimmungen über Reinlichkeit, Wohnungsverhältnisse und Sittlichkeit; 4. der Delegirtentag hält es für eine Pflicht der Arbeitgeber, soweit dies noch nicht geschehen, mehr als bisher die Arbeiter vor den Berufsgefahren und Berufskrankheiten durch die Einführung hygienischer und technischer Vorrichtungen zu schützen; 5. Akkord- und Prämienarbeiten und Ueberstunden sollen an der Maschine vermieden werden, damit die Arbeiter vor Ueberanstrengungen und Unfällen bewahrt bleiben; an den Maschinen sollen die nöthigen Schutzvorrichtungen angebracht, für das Putzen der Maschinen soll eine bestimmte Zeit festgesetzt werden; 6. zur Schaffung eines gesunden, leistungsfähigen Arbeiterstandes kann nicht nur Staat, Gemeinde und Arbeitgeber, sondern der Arbeiter selbst mitwirken durch geordnete Lebensweise, Reinlichkeit, geregelte Häuslichkeit, alkoholfreie Ernährung und gute Erziehung der Kinder; 7. um die vielfachen Rathschläge und Maßnahmen zur Erhaltung eines kräftigen und gesunden Arbeiterstandes durchführen zu können, hält der Delegirtentag die Gründung von Gewerkschaften auf christlicher Grundlage für geboten.

Massenaussperrung im Baugewerbe zu Magdeburg. Nachdem erst vor Kurzem ein Streik im Baugewerbe zu Magdeburg mit einer Niederlage der Arbeiter geendet hatte, sind jetzt abermals Streitigkeiten ausgebrochen, die einen großen Umfang angenommen haben. Am 17. August wurde in einer Maurerversammlung beschlossen, für Regelung eines Minimallohnes von 45 ₰ in der Stunde einzutreten. In Folge dessen kam es auf ein paar Neubauten zu partiellen Arbeitseinstellungen. Darin erblickte aber der Arbeitgeberverband einen Bruch der Vereinbarungen zwischen Unternehmern und Arbeitern. Am 24. August beschloß daher der Arbeitgeberverband:

Den ausständigen Maurern und Bauarbeitern ist mitzutheilen, daß sie für die Zeit, in der sie „kontraktbrüchig“ geworden, also bis zum 31. März 1900, bei keinem Geschäfte des Verbands wieder Arbeit erhalten, falls sie bis Sonnabend den 27. August früh 6 Uhr die Arbeit nicht wieder aufnehmen.

Des Weiteren ist den sämmtlichen Arbeitnehmern öffentlich bekannt zu geben, daß Dienstag den 30. August Abends 6 Uhr sämmtliche Bauarbeiten im Stadtkreise Magdeburg eingestellt werden, falls bis dahin die Geschäfte, die unter Sperre liegen, nicht mit einer entsprechenden Anzahl von Arbeitskräften besetzt sind.

Die Arbeitswilligen, die während des letzten Streiks gearbeitet, und auch die, die von Eröffnung der Arbeitsstätten am 4. Juli an bis zur Beendigung des Streiks gearbeitet haben, sind von dieser Ausnahme ausgeschlossen.

Darauf antwortete eine Versammlung der Arbeiter, daß „Vereinbarungen zwischen der Organisation der Arbeitgeber und der Organisation der Maurer nicht bestehen“, sondern daß es sich bei dem jetzigen Streik um rein private Abmachungen handle. Hinzugefügt wurde die Erklärung, daß ein dauernder Friede nur dann möglich sei, wenn zwischen den beiderseitigen Organisationen feste Abmachungen getroffen würden: „Streiks und Aussperrungen haben schwere wirthschaftliche Verluste für Arbeitgeber wie auch Arbeitnehmer zur Folge und sollen deshalb thunlichst vermieden und, wenn einmal vorhanden, im beiderseitigen Interesse baldmöglichst beigelegt werden.“ Schließlich wurde eine Kommission mit der Aufgabe betraut, in Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband zu treten. Dieser aber lehnte ein solches Ansinnen ab, und am 1. September trat thatsächlich die Aussperrung in Kraft, von der etwa 600 Maurer, 300 Zimmerer und 600 andere Bauarbeiter betroffen wurden. Nun wandten sich die Arbeiter durch eine Deputation an den Stadtrath Reimarus, um eine Einigung herbeizuführen, indem sie sich zugleich bereit erklärten, die Arbeit zu den bisher gezahlten Löhnen (43 ₰ für Maurer und Zimmerer, 33 für andere Bauarbeiter) aufzunehmen, wenn der Arbeitgeberverband die ausgesperrten Arbeiter sofort wieder einstelle und später mit einer Kommission der Arbeiter gemeinsame Abmachungen treffe. Andernfalls solle der Generalstreik erklärt werden. Der Arbeitgeberverband hat seinerseits Herrn Stadtrath Reimarus erklärt, er sei erbötig, „sämmtliche Arbeitsplätze unter den von den Arbeitnehmern bereits schriftlich anerkannten Bedingungen wieder zu eröffnen. Ferner ist der Verband gewillt, die über die kontraktbrüchig gewordenen Arbeiter beschlossene Aussperrung wieder zurückzunehmen.“ Vorher aber müßten die Arbeiter die Aufhebung der über einzelne Geschäfte verhängten Sperre erklären und in den Blättern bekannt machen, daß der Streik beendet sei. Nach den letzten Nachrichten ist es zu einer Vereinbarung leider nicht gekommen. Die Arbeiter haben am 5. September den Generalstreik erklärt. Die Zahl der Ausgesperrten betrug 2000.

Ein katholischer Textilarbeiterinnen Verein ist am 30. August in Aachen gegründet worden, der u. A. für eine gleiche Entlohnung der Arbeiterinnen mit den Männern bei gleichen Leistungen eintreten will. In den Fabriken Aachens sind gegen 6000 Arbeiterinnen beschäftigt. In Berlin, Essen, Trier ꝛc. bestehen bereits katholische Arbeiterinnen-Fachvereine. In Bayern sind die Arbeiterinnen in Verbindung mit den Männern organisirt.

Centralstelle für die deutsche Gewerkschaftspresse. In Gotha hat Mitte August, wie das „Correspondenzblatt“ jetzt erst mittheilt, eine von 23 Delegirten für Gewerkschaftsblätter besuchte Konferenz getagt, die den Beschluß gefaßt hat, auf dem nächsten Gewerkschaftskongreß zu beantragen, man möge die Generalkommission beauftragen, „ihr Thätigkeitsgebiet auch auf die staatliche Arbeiterversicherung und den gesetzlichen Arbeiterschutz auszudehnen und insbesondere durch publizistische und andere geeignete Thätigkeit dahin zu wirken, daß nicht nur der den Arbeitern nachtheiligen Handhabung der Arbeiterversicherungs- und Arbeiterschutzgesetze Einhalt geboten, sondern auch den Versuchen, eine Verschlechterung dieser Gesetze herbeizuführen, energisch entgegengetreten und dahin gewirkt wird, daß diese Gesetze für die Arbeiter nutzbringender gestaltet werden, als sie es bisher sind“.

Streiks in Deutschland im August; Arbeitsmarkt. Die Zahl der im abgelaufenen Monat neu entstandenen Streiks hat sich zwar auf 56 gegen 47 im Juli erhöht, die meisten aber sind, wie der „Arbeitsmarkt“ berichtet, von minimalem Umfang gewesen: nur ein Bauarbeiterstreik in Frankfurt a/M., der übrigens mit einem Erfolge der Arbeiter geendet hat, fand eine starke Betheiligung. Die Zunahme der Zahl der Ausstände ist auf einen Streik im Böttchergewerbe an einer ganzen Reihe von Orten in Mittel- und Westdeutschland zurückzuführen. Der Arbeitsmarkt im August erhielt durch die Ernte und die daran sich knüpfenden Arbeiten in der Landwirthschaft ein gegen die beiden Vormonate wieder günstigeres Gepräge.

Arbeitersekretariat in Stuttgart. Durch die Uebersiedelung des Reichstagsabgeordneten Agster, der bisher in trefflicher Weise das Arbeitersekretariat in Stuttgart geleitet hat, nach Pforzheim war eine Neuwahl nothwendig geworden, die in einer Arbeiterversammlung am 31. August vollzogen wurde. Von 324 Stimmen fielen 281 auf den Redakteur der „Augsb. Volksztg.“, Mattutat in Augsburg (früher in Berlin).

Kündigung von Bergleuten in Oberbayern. Man kann sagen, daß in Süddeutschland im Allgemeinen der gewerkschaftlichen Bewegung der Arbeiter nichts in den Weg gelegt wird. In den Unternehmerkreisen beurtheilt man sie vielfach nicht ungünstig und gelegentliche Aeußerungen vom Regierungstisch in den Landtagen und besonders die Berichte der Fabrikinspektoren sprechen dafür, daß man sich auch bei den Behörden der Bildung von Arbeiter-Berufsvereinen nicht feindlich gegenüberstellt. Um so mehr muß eine Nachricht aus Penzberg, Oberbayern, befremden. Dort haben vor zwei Monaten Bergarbeiter der Kohlengruben eine Gewerkschaft zur Vertretung ihrer beruflichen Interessen gebildet und ihre Satzungen dem Bezirksamt Weilheim zur Genehmigung eingereicht. Noch ehe aber hierüber Entscheidung getroffen war, ist von der Grubenverwaltung der Aktiengesellschaft am 1. September 17 Bergleuten gekündigt worden mit der ausdrücklichen Begründung „wegen Organisirtseins“. Die Gemaßregelten gehören dem Ausschusse der neuen Gewerkschaft an und unter ihnen befinden sich Leute, die 15—25 Jahre lang ununterbrochen in der Grube arbeiten. Außer der Entlassung haben die Leute noch den Schaden des Verlustes sämmtlicher in die Knappschaftskasse eingezahlter Beiträge, was bei Einzelnen ohne Zinsberechnung schon 6—900 ℳ ausmacht. So berichtet die sozialdemokratische „Münchener Post“. Sollte diese Mittheilung richtig sein, sollten wirklich die Gemaßregelten sich kein Vergehen haben zu Schulden kommen lassen, so ist zu erwarten, daß die bayerische Regierung durch ihre Berginspektionsorgane vermittelnd eingreift, und daß nöthigenfalls durch Richterspruch der Grubenverwaltung klar gemacht wird, es gehe nicht an, durch einen Federstrich Bergleute, die nur von ihrem Rechte Gebrauch machen, um ihre Vermögensansprüche zu bringen.

Lohnbewegung unter den böhmischen Bergarbeitern. Auf dem letzten internationalen Bergarbeiterkongreß in Wien machten bekanntlich die Darlegungen, welche die Delegirten der österreichischen Bergleute über ihre Lebenshaltung gaben (niedrige Löhne, ungeregelte Arbeitszeit, vielfach schlechte Behandlung) besonders auf die englischen Delegirten einen derartigen Eindruck, daß sie sich zur Hülfe bereit erklärten, falls die Oesterreicher in einen Kampf um die Abschaffung der Uebelstände eintreten sollten. Inzwischen sind die Bergarbeiter im böhmischen Braunkohlenrevier in eine Lohnbewegung eingetreten, haben in Teplitz, Dux, Brüx, Komotau ꝛc. Versammlungen abgehalten und durch Abordnungen den Werkverwaltungen ihre Forderungen übermitteln lassen. Diese lauten: 1. die präzise Durchführung der achtstündigen Schicht für sämmtliche Arbeiter ober- und untertags, die Ein- und Ausfahr mit einbegriffen; 2. eine 20prozentige Lohnerhöhung für sämmtliche Arbeiter; 3. einen Grundlohn für sämmtliche Häuer im Betrage von 2 fl. per Schicht; 4. vollständige wöchentliche Entlohnung. Zur Begründung wird in den Eingaben an die Werkverwaltungen auf die durch Ueberanstrengung hervorgerufene Degeneration der Berg-

leute und die Steigerung der Preise für Lebensmittel und Wohnungen hingewiesen. Die Bergarbeiter haben den Verwaltungen eine vierwöchige Frist zur Beantwortung gestellt. Da nach dem Gesetze über die Genossenschaften beim Bergbau Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Werkbesitzern zunächst vor den Genossenschaften zur Verhandlung gelangen und von dort an das Einigungsamt gebracht werden, ist ein Streik zunächst nicht in unmittelbarer Aussicht; es kann aber zu einem solchen kommen. Jedenfalls dürfte der friedliche Ausgang wesentlich von dem Verhalten der Unternehmer abhängen, deren Presse bisher erklärt hat, der österreichische Braunkohlenbergbau werde konkurrenzunfähig werden, wenn die Forderungen bewilligt würden. Nach der Wiener „Arbeiterzeitung" werden unter dem Bürgerthum Nordwestböhmens die abenteuerlichsten Gerüchte verbreitet, der Ausbruch eines großen Streiks in nahe Aussicht gestellt. Nur die Bergarbeiter selbst seien ruhig; sie hätten vorläufig keine Lust, den Unternehmern mit einem Streik zu dienen, jedoch sei die Bergarbeiterschaft fest entschlossen, für den Fall der Hartnäckigkeit der Unternehmer einen Kampf bis zum Aeußersten zu führen. Die Unterstützung und das solidarische Vorgehen der in- und ausländischen Fachgenossen sei bereits gesichert. Die Behörden scheinen nicht ohne Besorgniß zu sein. Die böhmische Statthalterei hat in den letzten Tagen ein Rundschreiben an die Bezirkshauptmannschaften gerichtet, worin sie diese Organe über die derzeitige Bergarbeiterbewegung informirt und den Ausbruch eines allgemeinen Bergarbeiterstreiks signalisirt. Um jeden Preis müßten Vertrauensmänner (?) unter den Arbeitern ausfindig gemacht werden. Schließlich wird den Grubenbesitzern empfohlen, sich einen möglichst großen Kohlenvorrath anzuhäufen, damit sie den Streik aushalten könnten. Die österreichische Arbeiterpresse tadelt es, daß den Behörden die Rolle von „Protektoren und Agenten der Grubenbarone" übertragen werde, und findet es unerhört, daß empfohlen werde, Verräther in den Reihen der Arbeiter zu suchen.

Das Ende des Kohlenstreiks in Südwales. Unser Londoner E. A.-Korrespondent schreibt: Der Streik der Bergleute von Südwales ist zu Ende, die Unternehmer haben gesiegt. Am Schluß, wie in den früheren Stadien dieses unglücklichen Streites war bei den Arbeitern das Fehlen einer straffen Führung bemerkbar. Ihre Delegirten hatten nach dem erfolglosen Versuch abermaliger Unterhandlung nicht den Muth gehabt, selbst zu entscheiden, sondern haben einfach das Ultimatum der Grubenbesitzer den Bergleuten überbracht. Die Massen der Arbeiter in den verschiedenen Werken mußten selbst sehen, wie sie sich zu einer Entscheidung durchfanden. Das hat tagelang gedauert, unter beständigem Schwanken, aber die Berichte über die einzelnen Abstimmungen lauteten schließlich doch vorwiegend für Annahme. So traten die Delegirten denn wieder zusammen mit der einzigen Weisung, doch wenigstens die Erhaltung des monatlichen Feiertages, den Mabonstag, zu sichern. Alle übrigen Forderungen wurden fallen gelassen — die zehnprozentige Erhöhung des Lohnsatzes vom 31. März d. J., die Anerkennung eines Lohnminimums bei 17½% über den Standard von 1879 und die Bildung eines Einigungsamtes mit einem Unparteiischen. Diese letzte Berathung zwischen den Vertretern der Grubenbesitzer und der Arbeiter fand am 1. September statt und schloß mit der vollständigen Annahme aller Bedingungen der Unternehmer. Der gleitende Lohntarif, der im März in Kraft war, bleibt, die Löhne werden nur um 5% über den Satz vom 31. März erhöht, so lange die bevorstehende Rechnungsablage schwebt, Mabonstag wird aufgehoben und kein anderer Feiertag eingeführt. Ein Zugeständniß ist jedoch von den Arbeitgebern gemacht worden, dem die Freunde der Bergleute gegenwärtig zwar wenig Bedeutung beimessen, das aber wahrscheinlich praktisch bestimmt ist, die Anerkennung des Minimallohnes zu sichern, wofür die Arbeiter fünf Monate so zäh gekämpft haben. Das jetzige Abkommen soll vier Jahre in Kraft bleiben, außer wenn die Löhne unter 12½% über den Standard von 1879 fallen; dann haben die Arbeiter das Recht sechsmonatlicher Kündigung. Man kann es für gewiß nehmen, daß die Unternehmer, wenn die Lage des Kohlenhandels nicht ganz ungünstig wird, ihr Aeußerstes thun werden, um zu verhindern, daß die Löhne auf einen Stand sinken, der eine Erneuerung des eben beendeten Streites bewirkt. In diesem sehr bedingten Sinne kann man immerhin von der Erlangung eines festen Minimallohnes reden.

So hat also dieser lange Kampf mit einer Niederlage der Arbeiter geendet. Nicht einmüthig haben sie die Bedingungen angenommen und es ist wohl möglich, daß die Bergleute hier und da die Arbeit noch nicht wieder aufnehmen wollen. Doch die Mehrheit muß in solchen Fällen entscheiden und die Mehrheit hat sich auf das neue Abkommen verpflichtet, so unbefriedigend es ist. Es wird an manchen Orten einige Tage dauern, bis die so lange unbenutzten Gruben wieder in Ordnung kommen, aber im Laufe von 1—2 Wochen wird die Mehrzahl wieder in Betrieb sein und Alles seinen gewohnten Gang gehen. Niemand kann behaupten, daß die lange Unterbrechung irgendwelchen Nutzen gebracht hat, und man kann nur hoffen, daß die Vereinbarung nicht nur den langdauernden Bann der Unthätigkeit, sondern auch die noch herrschende Mißstimmung beseitigt.

Kongreß der Bergarbeiter des nordfranzösischen Kohlenreviers. Am 28. August versammelten sich in Lens 109 Delegirte der Bergarbeiter in den Departements Nord und Pas de Calais, des bedeutendsten der französischen Kohlenbecken, um über ihre Lage zu berathen. Die Veranlassung zur Einberufung des Kongresses gaben die fortwährenden Klagen, welche von seiten der Arbeiter bei den Gewerkschaftsverbänden einliefen. Die Verhandlungen, von dem sozialistischen Deputirten Basly geleitet, lieferten den Beweis einer sehr ruhigen Stimmung unter den Bergleuten. In seiner Eröffnungsrede lud Basly die Kongreßtheilnehmer ein, Mäßigung und Einsicht zu bewahren, Mäßigung durch Begrenzung ihrer Forderungen, und Einsichtigkeit durch Vermeidung der schweren Fehler, die bei der Bewegung von 1893 begangen worden. Die Versammlung einigte sich denn auch, dem von dem Gewerkschaftsverbandsausschuß formulirten Programm zuzustimmen. Ein Antrag, welcher die Festsetzung eines Minimallohnes von 4,80 Frcs. für die vollkräftigen und 4,25 Frcs. für die alten Arbeiter verlangte, wurde nach eingehender Diskussion wieder zurückgezogen. Basly selbst befürwortete die Ablehnung dieses Antrags mit der Begründung, daß die Forderung eines Lohnminimums sich immer (?) als unerreichbar erwiesen habe, daß es übrigens auch mit der Auslieferung Frankreichs an die auswärtige Konkurrenz gleichbedeutend wäre, wollte man bloß fürs Inland ein Minimum erzwingen. Mit Einstimmigkeit beschloß der Kongreß dann, eine Resolution anzunehmen, worin das Syndikat der Bergwerksbesitzer ersucht wird, die folgenden drei Forderungen der Arbeiter zu prüfen: 1. Erniedrigung der Miethen für die von den Unternehmern gestellten Wohnungen auf die Preise von 1893; 2. Erhöhung aller Löhne um 10%; 3. gleichmäßigere Vertheilung der Löhne. Eine spezielle Delegation der Arbeiter wird sich den Unternehmern jederzeit zur Verfügung halten. Bevor sie auseinanderging, sprachen die Delegirten noch den Wunsch aus, daß das Parlament sobald als möglich das neue Gesetz über die Beschlagnahme von Arbeitslöhnen votiren möge.

Arbeiterschutz.

Bergwerksinspektion in Deutschland und Arbeitervertreter. Ein Grubenunglück am 20. August im Dortmunder Revier, dem sechs Bergleute zum Opfer fielen, giebt insofern der Presse neue Anregung, über die Neuordnung der Grubenaufsicht zu diskutiren, als behauptet wird, ein früherer Steiger habe schon Monate lang vorher schriftlich dem zuständigen Berginspektor mitgetheilt, daß die Zustände im Schachte des betreffenden Werkes höchst gefährlich seien; seine Beschwerden aber seien kurzweg mit seiner Entlassung wegen Trunkenheit beantwortet worden. Hierüber hat nun die eingeleitete Untersuchung Licht zu verbreiten. Selbst wenn sich aber die Aussagen des Mannes als unwahr herausstellen, beweist ein solcher Einzelfall nichts gegen die fast allgemein anerkannte Nothwendigkeit einer Reorganisation des Aufsichtsdienstes. Diese hat der preußische Handelsminister am 24. Februar d. J. unter Zustimmung des Abgeordnetenhauses in Aussicht gestellt, und daß hieran auch festgehalten wird, erhellt aus einer neuerlichen offiziösen Note, worin es unter Anderem heißt: „Die Verstärkung der Grubenkontrole durch Einfügung eines lokalen unteren Aufsichtsapparats ist bekanntlich von der Regierung ins Auge gefaßt. Ueber die zweckmäßigste Lösung dieser Frage sind Erhebungen und Erwägungen im Gange, die unseres Wissens noch nicht zum Abschluß gelangt sind. Es läßt sich daher auch noch nicht übersehen, ob als bergpolizeiliche Unterbeamte von den Bergarbeitern zu wählende Delegirte berufen werden sollen." Diese Fassung schließt nicht aus, daß die Regierung Hülfsbeamte aus dem Arbeiterstande ernennt, wenn diese auch nicht von den Arbeitern direkt gewählt, sondern z. B. von den Berggewerbegerichten und den Knappschaftsvorständen vorgeschlagen werden. Hierdurch könnte vermieden werden, daß auch parteipolitische Tendenzen bei der Auswahl der Arbeiterkontroleure mitsprechen. Bei der sehr großen Mehrzahl der Bergleute geht der Wunsch nach Arbeitervertretern in der Grubenaufsicht auch sicher nicht aus sozialdemokratischen Agitationsgelüsten hervor, die sich freilich auch in die Angelegenheit — zum großen Nachtheil der Sache! — hineinmischen, sondern aus der festen

Ueberzeugung, daß gerade erfahrene, tüchtige Arbeiter, die lange Jahre in Bergwerken selbst thätig waren, für Schäden und Gefahren in den Gruben ein scharfes Auge haben und durch eifrige Wachsamkeit die Sicherheit für Leben und Gesundheit der Arbeiter verstärken werden. In diesem Sinne ist auch eine Denkschrift des Vorstandes des Deutschen Berg- und Hüttenarbeiter-Verbandes gehalten, worin die Gründe, die der Verein für die bergbaulichen Interessen im Dortmunder Bezirk gegen die Anstellung von Arbeiterdelegirten als Assistenten der Grubeninspektion macht, vom technischen und allgemeinen Standpunkt aus widerlegt werden. Diese Denkschrift soll dem Handelsminister zugesandt werden.

Neue etatsmäßige Stellen in der Fabrikaufsicht Preußens. Offiziös wird geschrieben, der nächstjährige preußische Etat dürfte insofern einen „Abschluß" der im Anfange der neunziger Jahre begonnenen Reorganisation der Fabrikaufsicht bringen, als die letzten der bei der Aufsicht beschäftigten Gewerbe-Inspektoren danach ihre etatsmäßige Anstellung erhalten werden. Insgesammt waren in dem Organisationsplane 100 Gewerbe-Inspektoren vorgesehen. Von diesen waren bisher 94 fest angestellt, sodaß es sich im nächstjährigen preußischen Etat um die Schaffung von 6 neuen etatsmäßigen Stellen handeln würde. — Es wird sich sehr bald herausstellen, daß von einem „Abschluß" der Reorganisation der Fabrikaufsicht mit dieser untergeordneten Maßnahme nicht die Rede sein kann. Als nächste Forderungen drängen sich von selbst auf die völlige Lösung der Kesselrevision von der Gewerbeaufsicht und die Heranziehung von weiblichen Hilfskräften. Treten dann durch Ausdehnung der Inspektion auf Handwerk und Hausindustrie neue Gebiete der Thätigkeit hinzu, so wird selbstverständlich auch die Organisation der Gewerbeaufsicht neugestaltet werden müssen, zumal die jetzt geltenden Vorschriften über die wissenschaftliche und technische Vorbildung der Beamten die Gefahr der Einseitigkeit der Inspektoren sehr nahe legt.

Abstellung von Mißständen in den Bäckereien Oesterreichisch-Schlesiens. Die schlesische Landesregierung hat einen Erlaß über die Abstellung sanitärer Mißstände in Bäckereibetrieben publizirt. Sie weist auf die Wahrnehmungen hin, daß in vielen Fällen die Backstube auch als Wohn- oder Schlafraum des Gewerbeinhabers dient, oder daß in ihr sich die Schlafstätten der Hülfsarbeiter befinden, daß dem Hülfspersonal ganz unzweckmäßige oder direkt gesundheitsschädliche Schlafräume zugewiesen werden, die Backstube unrein und oft schlecht ventilirbar ist, daß das fertige Gebäck im Hausflur aufbewahrt oder auf dem Boden des unsauberen Arbeitsraumes ausgebreitet wird, daß die Arbeiter mit unreinen Händen zur Arbeit gehen, für Waschzeug nicht gesorgt ist 2c. Der Erlaß fordert nicht nur fortdauernde Ueberwachung der Bäckereibetriebe durch die Gewerbebehörden, sondern es wird ihnen auch zur Pflicht gemacht, sich in allen Fällen der Anmeldung von neuen Bäckereigewerben einen Plan der Betriebsanlagen vorlegen zu lassen, und falls daraus die einschlägigen Verhältnisse nicht mit genügender Klarheit beurtheilt werden könnten, stets eine Besichtigung der Betriebsanlage vorzunehmen. Gleichzeitig verweist die schlesische Landesregierung auf den Inhalt eines seitens des Landessanitätsrathes erstatteten Gutachtens, dessen Ausführungen unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse jedes konkreten Falles als Richtschnur zu dienen haben. Hierbei wird aufmerksam gemacht, daß die Anträge des Landessanitätsrathes hinsichtlich der Lage sowie der Baueintheilung und inneren Einrichtung zumeist wohl nur bei Errichtung neuer Bäckereien, beziehungsweise bei Behandlung neuer Betriebsanlagen zur Anwendung gebracht werden können, während die Ausführungen des Gutachtens hinsichtlich der Art und Weise des Betriebes der Bäckereien sowie bezüglich der Arbeitszeit und Hygiene der Arbeiter auch bei schon bestehenden Bäckereibetrieben Anwendung finden können.

Der Auszug aus dem Gutachten des Landessanitätsrathes beschäftigt sich eingehend mit der Lage der Bäckereien. Der Baugrund soll ein trockener sein, die Bäckerei soll nicht in unmittelbarer Nähe von Düngerstätten, Aborten, Stallungen, stinkenden Kanalöffnungen gelegen sein. Sie soll nicht in unmittelbarer Verbindung stehen mit der Bäckerwohnung und den Schlafstätten der Gesellen und Lehrlinge. Eine größere für einen umfangreichen Stadtverkehr bestimmte Bäckerei hätte nachstehende Lokalitäten zu umfassen: 1. ein Magazin für Mehl, Hefe und sonstiges Material, 2. ein Teigknet- und Auswirklokal — zugleich Gährstube, 3. eine Backstube, 4. Eine Kühlstube für das fertige Gebäck, 5. ein Brot-, respektive Gebäckmagazin, 6. Speise-, Toilette- und Ankleideräume für die Arbeiter, 7. ein Magazin für Brennmaterial. Die Schlafräume der Arbeiter (Gehilfen und Lehrlinge) sollen sich wo möglich in einem anderen Gebäude oder räumlich vollkommen getrennt von den Arbeitslokalen befinden. In kleineren Ortschaften bei beschränktem Betriebe könnte die Vereinigung der sub 2 und 3 sowie der sub 4 und 5 bezeichneten Lokalitäten in je einem Lokal gestattet werden. Weitere Bestimmungen enthält das Gutachten über Ventilationen, Einrichtung der Backstuben, Aufstellung der Backöfen, Aufstellung der Auswirktische 2c.

An hygienischen Maßnahmen wird gefordert: Die Ansammlung von Mehlstaub, Teig- und Kleisterkrusten ist durch tägliche sorgfältige Waschungen der Wände, Fußböden, Auswirktische und sämmtlicher beim Backen verwendeten Geräthe zu beseitigen. Die beim Backen beschäftigten Personen haben sich sowohl vor Beginn ihrer Arbeit als auch nach deren Beendigung das Gesicht, die Hände und die unbedeckten Körpertheile mit Seifenwasser gründlich zu waschen. Ebenso sind öftere Bäder des ganzen Körpers für sie angezeigt. Bei jeder Bäckerei sollen daher entsprechende Waschvorrichtungen im Ankleidezimmer und bei größeren Bäckereien auch eine Badevorrichtung für die Arbeiter vorhanden sein. Die Arbeiter sollen die Bäckerei-Arbeiten in einem eigens dazu bestimmten weißen, stets reinlichen, waschbaren Anzug verrichten, welcher nach Beendigung der Arbeit jedesmal abzulegen und mit dem gewöhnlichen Haus- oder Straßenanzug zu vertauschen ist. Wo nur immer möglich, sollte das Auswirken des Teiges durch die Anwendung geschlossener Knetmaschinen geschehen, weil dabei Zeit und Kraft erspart und die Berührung des Teiges mit dem Körper des Arbeiters auf das geringste Maß reduzirt wird, daher eine Vermischung von Schweiß und Teig gehindert wird. Dies bezieht sich auch auf die Anwendung von Teigtheilungsmaschinen. Die fertige Backwaare ist sofort in die Kühlstube respektive das Brotmagazin zu bringen und dort vor Staub geschützt auf reinlichen Tischen oder Schragen bis zur Verwendung zu bewahren, auch ist jede Berührung der Backwaare mit unreinen Händen zu vermeiden. Ebenso ist beim Verkauf der Waare darauf zu sehen, daß ihre Beschmutzung mit Straßenstaub, sowie unnöthige Betastungen von Seite der Kauflustigen verhindert werden.

Die Arbeitszeit eines erwachsenen Arbeiters soll zwölf Stunden nicht überschreiten, worauf eine Ruhezeit von zwölf Stunden einzutreten hätte. Bei Lehrlingen, welche das 16. Lebensjahr nicht überschritten haben, hat die tägliche Arbeitszeit nicht länger als acht Stunden zu dauern. Das Schlafen der in den Bäckereien beschäftigten Personen innerhalb der Arbeitsräume wäre unter keiner Bedingung zu gestatten, sondern es sei für diese die Beistellung eines eigenen, von der Bäckerei separirten Schlafraumes geboten. Dieser sollte licht, beheizbar, gut ventilirbar sein, für jede darin schlafende Person einen Raum von mindestens zwölf Kubikmeter bieten, und es müßte für jeden Schlafenden ein eigenes Bett mit reinlichem Bettzeug vorhanden sein. Uebereinander gestellte Schlafstellen sollten nicht gestattet werden. Die Benutzung der Arbeitsräume als Speiselokale für die darin Arbeitenden ist nicht zu bewilligen. Den Arbeitern ist die zur Einnahme ihrer Mahlzeiten nöthige Ruhepause zu gewähren. Mit unheilbaren ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftete Personen sollten in den Bäckereien gar nicht, solche mit vorübergehenden ansteckenden, fieberhaften oder ekelerregenden Krankheiten aber für die Dauer der Krankheit nicht zur Arbeit zugelassen werden. Um dieses zu erreichen, sollte jede in eine Bäckerei als Arbeiter eintretende Person vor ihrem Arbeitsantritte von dem hierzu von der Gemeinde bestimmten Arzte auf ihren Gesundheitszustand untersucht und erst nach erfolgter Bestätigung ihrer Zulässigkeit durch den Arzt zur Arbeit aufgenommen werden. Ferner müßte jeder Betriebsleiter einer Bäckerei verpflichtet werden, einen jeden unter seinen Arbeitern auftretenden Krankheitsfall sofort bei der Gemeinde anzumelden. Die sanitären Organe der Gemeinden wie auch die Bezirksärzte wären zu verpflichten, die Bäckereien periodischen Revisionen zu unterziehen und hierbei sowohl auf die im Vorangehenden berührten sanitären Verhältnisse der Bauanlage, des Betriebes und der inneren Einrichtung ihr Augenmerk zu richten, als auch den Gesundheitszustand des darin beschäftigten Personals zu prüfen und bei wahrgenommenen Unzukömmlichkeiten Anzeige zu erstatten.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Rentenfeststellung von Amtswegen.

Die letzte Zusammenkunft von Vertretern der Landesversicherungsämter und Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten[1]) hat sich entschlossen, von einer Empfehlung des Verfahrens Abstand zu nehmen, nach welchem die Anstalten selbst die über 70 Jahre alten Versicherten, die einen Antrag auf Gewährung von Altersrente nicht gestellt haben, hierzu anregen.

Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß derartige Anregungen manches gegen sich haben. Jedenfalls muß man aber davon ausgehen, daß die sozialpolitische Arbeiterfürsorge nach ihrem gesetzgeberischen Zwecke weit entfernt ist von der privatrechtlichen Sicherstellung, welche dem Einzelnen für sich und für die Seinigen

[1]) Vgl. Sp. 897, Nr. 34 „Soziale Praxis" vom 26. Mai 1898.

bei Einzahlung gewisser Beiträge die Gegenleistung einer entsprechenden Unterstützung gewährt. Und wenn schon eine gut verwaltete Privatversicherungsgesellschaft ihren Stolz in möglichst großer „Coulanz“ sucht, so ist ein entgegenkommendes Verhalten um so mehr von den Organen der öffentlich-rechtlichen Arbeiterversicherung zu erwarten, soweit es sich um formelle Bestimmungen betreffs der Geltendmachung von Ansprüchen handelt. Darauf deutet die ganze Gestaltung der Beweisaufnahme, die vorgeschriebene Rechtsbelehrung in den Rentenbescheiden und die Handhabung der Sache bei den Schiedsgerichten bezw. dem Landes- oder dem Reichsversicherungsamte hin. Im Unfallrentenverfahren gilt sogar ausgesprochenermaßen die Feststellung von Amtswegen, ohne Rücksicht darauf, ob der Berechtigte einen Antrag eingereicht hat oder nicht;[2] freilich ist zuzugeben, daß hinter dem vom Reichsversicherungsamte aufgestellten Ideale die Wirklichkeit mehr oder weniger zurückbleibt, je nach dem Maße des Verständnisses, welches die Berufsgenossenschaft dem Geiste des Gesetzes entgegenbringt.

Bei der Invaliditäts- und Altersversicherung ist ein solches pflichtmäßiges Einschreiten des Vorstandes nicht vorgesehen. Eine Ausnahme machte nur das zur Ergänzung des §. 157 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes erlassene Reichsgesetz vom 8 Juni 1891 (R.G.Bl. S. 337), welches in Artikel 2 auch für die damals bereits erledigten Altersrentenansprüche eine Nachprüfung ex officio zu Gunsten der Versicherten anordnete, um die ihnen vortheilhaftere neue Berechnung der Beitragswochen zu ermöglichen. Trotzdem sind es sehr gesunde, verständige Erwägungen gewesen, welche einige Versicherungsanstalten dazu veranlaßt haben, die 70 Jahre und mehr zählenden Versicherten ihres Bezirkes auf die Beschreitung des zur Erlangung einer Altersrente führenden Weges hinzuweisen. Die Unkenntniß, die im Volke noch immer über Wesen und Bedeutung der reichsgesetzlichen Fürsorgeeinrichtungen herrscht, und die Scheu vor den Schwierigkeiten, mit welchen die Beschaffung des Nachweises gerade bei der Altersrente in der Uebergangszeit gemäß §. 157 cit. verbunden ist, halten manchen davon zurück, die Rentenbewilligung mit Nachdruck und mit Erfolg anzustreben.

So ist es denn in hohem Grade zu wünschen, daß diese Hindernisse von sachverständiger Seite bekämpft werden, nachdem die Versuche, durch eine Gesetzesänderung die Voraussetzungen der Gewährung zu vereinfachen, bisher leider nicht das Ziel erreicht haben.

In erster Reihe wäre hierzu ohne Frage die nächste örtliche Behörde (der Gemeindevorstand) berufen. In den Städten mag deren Einsicht und Einfluß in der Regel solche Betheiligung angängig erscheinen lassen — auf dem Lande aber fehlt es den Bezirksvorstehern recht häufig, wenn nicht an dem nöthigen Interesse, so doch an genügender Gesetzeskenntniß und Geschäftsgewandtheit. Hin und wieder spornt wohl die Hoffnung, den Ortsarmenverband durch Erwirkung der Rente für den bisher unterstützten Versicherten zu entlasten, die Gemeindebehörde zu selbstständigem, rührigen Vorgehen an.[3] In manchem Falle indes, in welchem die Bedingungen erfüllt waren, scheitert der Anspruch auf die verdiente Rente, weil er nicht oder in unrichtiger, unzweckmäßiger Weise erhoben wurde.

Es wäre ungerecht, wenn man nicht anerkennen wollte, daß die unteren Verwaltungsbehörden (Landrathsämter, Bezirks-, Kreisdirektoren u. s. w.) vielerwärts diesen Mängeln durch die Thätigkeit ihrer eigenen Beamten auf Sprechtagen, in Versammlungen, im Wege der Unterweisung der Ortsbehörden u. s. w. abzuhelfen und vor Abgabe der gutachtlichen Aeußerung, die mit Recht der §. 75 l. c. von ihnen betreffs jedes Rentenantrages fordert, mit Eifer bemüht gewesen sind, Lücken und Unklarheiten in der Führung des gesetzlich gebotenen Nachweises auszugleichen. Aber abgesehen davon, daß diese Beobachtung keine allgemeine ist, daß vielmehr sich manche Dienststellen auf eine ziemlich oberflächliche Prüfung des Antrages beschränken und unaufgefordert nur schwer für eine Vervollständigung der nöthigen Aktenstücke zu haben sind, darf man nicht außer Acht lassen, um wie viel vollkommener in der Regel der Vorstand der Versicherungsanstalt über die einschlagenden Rechtsfragen und deren Auslegung an maßgebendem Orte, insbesondere über die bisher vom Reichs-Versicherungsamte geübte Praxis durch seine ausschließlich diesem Gegenstande gewidmete Thätigkeit unterrichtet zu sein pflegt.

Es ist demnach nicht nur völlig unbedenklich, sondern es kann der Durchführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes sehr förderlich sein, wenn die Anstaltsvorstände durch sachgemäße, von ihnen ausgehende und von den Betreffenden weiter zu verbreitende Belehrung ihrer im Lande umherreisenden Inspektoren, Kontrolbeamten u. s. w. darauf hinzuarbeiten suchen, daß keine Rente unbewilligt bleibt, die bei geeigneter Rechtsverfolgung zugesprochen werden muß. Darf doch die Anstalt sogar in solchen Fällen, in welchen schon ein rechtskräftiger Ablehnungsbescheid ergangen ist, die Befugniß für sich in Anspruch nehmen, aus freien Stücken nachträglich eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu bewerkstelligen und die thatsächlich gebührende Rente zur Zahlung anzuweisen. Und wie wird ihren vielangefeindeten, nirgends mit besonderer Freude begrüßten Angestellten das verantwortungsvolle Amt erleichtert, wenn die Bevölkerung mehr und mehr einzusehen Gelegenheit erhält, daß sie nicht fort und fort auf Beitragshinterziehungen fahnden, sondern auch sich bemühen, die Versicherten des unmittelbaren Nutzens der „Kleberei“ in Gestalt einer Rente theilhaftig werden zu lassen.

Die Befürchtung, daß der Anstaltsvorstand durch die Anregung zur Stellung von Rentenanträgen in eine gewisse schiefe Lage, in eine Art Befangenheit hineingerathen könnte, halte ich für gänzlich grundlos. Seine Position ist ohnehin eigenartig genug: er entscheidet in erster Instanz über dasjenige, was er als Partei zahlen will und soll. Ob er die Angelegenheit an sich herankommen läßt oder ob er die Hände rührt, um dem Gesetze keine Mißerfolge zu bereiten, ist für die Besorgniß seiner Parteilichkeit um so weniger ausschlaggebend, als in dem Staatskommissar (§. 63) ein Gesetzeswächter bestellt ist, welcher durch Einlegung von Berufungen und Revisionen bei übertriebenem Wohlwollen der ersten Instanz nachhaltig genug auf Aenderung hinwirken kann.

Die meisten Versicherungsanstalten sind ja auch bei der Gewährung einer Leistung, zu der sie das Gesetz nicht einmal verpflichtet, nämlich bei der Einleitung des Heilverfahrens nach §. 12 selbstständig vorgegangen: sie warten es nicht ab, ob jeder einzelne pflegebedürftige Versicherte sich mit dem Gesuche um Krankenfürsorge bei ihnen melden werde, sondern sie haben sich mit den Aerzten ihres Bezirkes in Verbindung gesetzt, um diese zur Einreichung von Gutachten bei Patienten zu veranlassen, hinsichtlich deren es angezeigt erscheint, Heilmaßregeln irgend welcher Art anzuwenden. Wenn hier eine vornehme Zurückhaltung beobachtet würde, so käme die Hülfe gewiß oft zu spät, und von den guten Ergebnissen, die bisher mit dieser vorbeugenden Krankenpflege erzielt sind, könnte nicht entfernt die Rede sein.

Die ganze Gliederung der Invaliditäts- und Altersversicherung ist darauf eingerichtet, daß große Verbände, deren Bezirk eine Provinz, einen Bundesstaat u. s. w. umfaßt, das Risiko für Ereignisse übernehmen, die eine erhebliche Belastung auf eine längere Reihe von Jahren mit sich zu bringen pflegen. Daraus folgt, daß die Fürsorgestelle, ganz anders als bei der Krankenversicherung, an und für sich dem einzelnen Berechtigten, der nicht zufällig am Sitze ihrer Amtsthätigkeit wohnt, ziemlich fremd und fern bleibt. Gerade deshalb ist es dankenswerth und nutzbringend, wenn sie durch ihre Beamten allen Betheiligten näher zu kommen und bei der Wahrung ihrer Rechte behülflich zu sein sucht: sie überwindet dadurch manches Hinderniß, das sich sonst aus dem Aufbau ergeben würde, sie erhebt sich durch ihre dem Gemeinwohl dienende Auffassung über den engherzigen Parteistandpunkt und sie schafft, so lange das Gesetz die von vielen Seiten warm befürworteten örtlichen Arbeiterversicherungsämter nicht kennt, durch ihr Vorgehen ein den Bedürfnissen der Praxis entsprechendes Ersatzmittel, dessen sie sich im Verkehre mit dem Publikum zu beiderseitigem Vortheile bedienen kann.

Nebenbei ist es auch aus versicherungstechnischen Rücksichten sehr wünschenswerth, daß die Rentenanträge alsbald nach der Entstehung des Anrechts eingehen. Es widerstrebt dem Zwecke der Fürsorge und es erschwert die übersichtliche Rechnungsführung, wenn später Nachzahlungen für Jahre geleistet werden müssen. Eine Verjährung der Invaliden- und der Altersrenten ist bekanntlich ausgeschlossen. Die Geltendmachung ist weder an die in §. 59 des Unfallversicherungsgesetzes bestimmte zweijährige, noch an die landesrechtlich für andere regelmäßig wiederkehrende Zahlungen vorgesehene vierjährige Verjährungsfrist gebunden. Wenn deshalb nicht auf die rechtzeitige Einreichung des Antrages hingewirkt wird, kann es vorkommen, daß erst lange Zeit nach dem Eintritte der Berechtigung der Anspruch erhoben und daß dann die Auszahlung

[2] Amtl. Nachr. d. Reichs-Versicherungsamts, 1886 S. 15 Ziff. 126 Nr. 2.

[3] Der Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts für 1893 erwähnt an verschiedenen Stellen, daß auf das Verhalten von Gemeindebeamten, die für ihre Armen aus den großen Fonds der Versicherungsanstalten zu schöpfen zu dürfen glaubten, ein erheblicher Theil unbegründeter Anträge und Bemühungen zurückzuführen sei; vgl. Amtl. Nachr., J. u. A. V., 1894 S. 51 und S. 71.

von etlichen hundert Mark „auf einem Brett" nöthig wird. Für die finanziellen und statistischen Abschlüsse der Versicherungsanstalten ist das keine Erleichterung; für die Versicherten aber bringt diese unnatürliche Zusammenschiebung der Monatsbeträge auf einen Zahltag die Gefahr, daß sie im Gegensatze zu den vorangegangenen Entbehrungen nun leichtsinnig in den Tag hinein zu wirthschaften anfangen, als wenn ihnen das große Loos zugefallen wäre.

Die Anstaltsvorstände kommen übrigens sehr oft in die Lage, sich durch schwebende Verhandlungen von der Möglichkeit eines mit Erfolg anzubringenden Rentengesuchs zu überzeugen, ohne daß es erst noch einer mühsamen Aufsuchung der Berechtigten bedarf: so z. B., wenn ein zur Zeit unbegründeter Antrag auf Invalidenrente statt der aussichtsvolleren Altersrentenforderung eingeht, oder umgekehrt, wenn ein Siebzigjähriger vergeblich um Altersrente bittet, während Invalidität besteht und die 235 Beitragswochen erfüllt sind, welche für Invalidenrenten die Voraussetzung bilden; ferner wenn ein Patient, dessen Leiden nach ärztlicher Beurtheilung nicht mehr gehoben werden kann oder schon ein Jahr lang ununterbrochen die Erwerbsfähigkeit genommen hat (§. 10), um Gewährung der Krankenfürsorge statt um Invalidenrente nachsucht. Welcher Beamte, der sich nicht dem Vorwurfe bureaukratischer Rücksichtslosigkeit aussetzen will, wird es über sich gewinnen, den einen Antrag schlechthin abzuweisen, ohne gleichzeitig zu der Stellung des anderen, besser begründeten aufzufordern? Aehnlich liegt die Sache, wenn ein Bewerber vor Bewilligung der Rente stirbt. Durch seinen Tod wird das eingeleitete Verfahren unterbrochen, es kann aber auf Antrag der Erben, auf welche der Anspruch übergegangen ist, fortgesetzt werden. Was ist wohl dagegen einzuwenden, wenn der Anstaltsvorstand nach den Erben forschen und sie befragen läßt, ob sie die Aufnahme des ruhenden Verfahrens beantragen oder, sofern es sich um die Wittwen bezw. um Kinder unter 15 Jahren handelt, nach §. 31 die Erstattung der halben Beiträge verlangen wollen?

Für den letztgedachten Fall hat auch die Konferenz eine Einwirkung empfohlen, und zwar durch Vermittlung der Vormundschaftsgerichte, wie dies im Bereiche der hiesigen Anstalt schon seit Beginn der Erstattungsansprüche (Sommer 1895) üblich ist: das Amtsgericht als Obervormundschaftsbehörde weist in Folge eines diesbezüglichen allgemeinen Ersuchens, welches der Anstaltsvorstand an den Justizaufsichtsbeamten gerichtet hat, die Vormünder bei Eintreffen der Bedingungen des §. 31 an, den Antrag auf Erstattung bei der Versicherungsanstalt zu stellen, und fügt die erforderlichen Bescheinigungen (Eheschließungs-, Sterbe-, Geburtsurkunden, Vormundsbestellung u. s. w.) oder noch einfacher einen amtlichen Vermerk über die beweiserheblichen Thatsachen bei.

Die Art und Weise der Aufforderung zur Inanspruchnahme der Renten und die Auswahl der davon berührten Personen muß dem verständigen Ermessen überlassen bleiben. Man muß sich davor hüten, durch unverbindliche Verheißungen in jedem Invaliden oder Siebzigjährigen Hoffnungen zu erwecken, die vielleicht nie in Erfüllung gehen können. Deshalb verdient ein schablonenhaftes Vorgehen, wie es hier und da durch Zusammenstellung einer Liste der siebzig und mehr Jahre alten Versicherten seitens der Kartenaufbewahrungsstellen sich gezeigt hat, keine Billigung. Aber es ist immer noch besser, wenn einige Bewerber mehr nach Untersuchung der Sachlage mit abschlägigem Bescheide versehen werden müssen, als wenn anderen Versicherten durch den Mangel an Erfahrung und an guten Rathgebern die Rente verloren geht, auf die sie ein Recht hatten.

Hoffentlich lassen sich diejenigen Anstaltsvorstände, welche es bisher schon als ihre Pflicht betrachtet haben, den Wirkungen des Gesetzes nachzugehen und sie durch Anregung der Betheiligten zu steigern, auch in Zukunft nicht von dieser wohlwollenden Auffassung zurückhalten: Wenn sie selbst die Wege ebnen, kann das Ziel der Arbeiterfürsorge um so eher erreicht werden.

Braunschweig. von Frankenberg.

Wohnungswesen.

Der Dresdner „Bauverein für Arbeiterwohnungen", welcher in Neu-Kaditz bei Dresden 16 kleine Häuser erbaut hat, um sie durch allmähliche Abzahlungen in den Besitz der Miether übergehen zu lassen, hat sich aufgelöst und seinen Besitz zum Selbstkostenpreise dem Anfang dieses Jahres vom Dresdner Evangelischen Arbeiterverein zu Gunsten seiner Mitglieder gegründeten „Dresdner Spar- und Bauverein" übertragen. Der Kaufpreis beträgt 94 000 *M*. Fast sämmtliche Miether der bereits erbauten Häuser haben ihre Rechte gegen entsprechende Entschädigung dem Spar- und Bauvereine überlassen. Dadurch werden 10 Wohnungen bereits am 1. Oktober d. J. beziehungsweise 1. April 1899 miethfrei. Ebenso haben fast sämmtliche Antheilscheininhaber des aufgelösten Vereins eine entsprechende Zahl Antheilscheine des Spar- und Bauvereins erworben, dessen Kapital dadurch auf über 90 000 *M*. gewachsen ist. Zur Sicherung der Antheilscheininhaber werden 25 000 *M*. in Reserve gelegt. Auf dem großen noch unbebauten Lande, welches in allernächster Zeit günstigste Verbindung mit Dresden durch Eisenbahn und elektrische Bahn erhalten wird und dadurch sehr werthvoll wird, will der Spar- und Bauverein baldigst mit Erbauung zunächst eines großen Doppelhauses mit etwa 24 Wohnungen vorgehen.

Errichtung von Arbeiterwohnungen in Eisenach. Zur Beseitigung des Wohnungsmangels für Arbeiter hat sich eine Baugenossenschaft zur Errichtung billiger Arbeiterwohnungen konstituirt, der alsbald 125 Mitglieder beigetreten sind; auch wurden sofort 20 000 *M*. gezeichnet.

Die Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen in Frankfurt a. M. beginnt demnächst eine neue Serie Häuser zu bauen und zwar 11 mit 100 Wohnungen. In 6 zweistöckigen Vorderhäusern sollen 80 und in 3 einstöckigen Hinterhäusern 20 Wohnungen hergestellt werden. Der kleinere Theil wird aus 2 Zimmern, die Mehrzahl aus 3 Zimmern mit Veranda bestehen. Das größte Zimmer, an das die Veranda anstößt, wird auch die Kocheinrichtungen enthalten (auch Gasautomat) und nebenan ein besonderer Spülraum sein, der ein Fenster ins Freie erhält. Die Zweizimmer-Hinterhaus-Wohnungen werden theilweise durch Zugabe von je zwei Mansarden zu Wohnungen.

Arbeiterverein für Errichtung von Wohnungen bei Kopenhagen. Im vergangenen Sommer traten in einigen Vororten Kopenhagens 100 Arbeiter, die dort kleine Stücke Land zur Bewirthschaftung gepachtet hatten, zusammen, um ein Terrain von 100 000 Quadratellen zu erwerben und darauf 100 Häuser mit je zwei Wohnungen zu errichten. Das hierzu erforderliche Gesammtkapital beträgt 500 000 bis 600 000 Kronen. Passendes Terrain wurde ihnen bei dem Flecken Ullerslev, im Norden der dänischen Hauptstadt, vom Großhändler Jensen, der selbst früher Arbeiter war, zu dem billigen Preise von 100 000 Kronen überlassen, und zwar ohne Anzahlung. Jensen erhält die zweite Hypothek, außerdem übernimmt er es, einen Hauptweg und einen Kanal bis zu der neuen Kolonie anzulegen. Die definitive Konstituirung des Vereines erfolgte am 10. Oktober 1897, und der Verein nahm den Titel „Einigkeit" an. Alle Mitglieder sind solidarisch haftbar, jedes Mitglied verpflichtet, in eine Wohnung des ihm zugetheilten Hauses einzuziehen, sobald es bewohnbar ist, und die festgesetzte Wohnungsmiethe an die Vereinskasse zu bezahlen. Zwischen dem 1. und 8. eines jeden Monats muß ein Zwölftel der Jahresmiethe entrichtet werden. Die am 8. etwa noch ausständigen Miethen oder der Betrag für die leerstehenden Wohnungen wird auf die übrigen Mitglieder vertheilt und von diesen bis spätestens am 25. des Monats an die Vereinskasse abgeführt. Wittwen kann ein Viertel der Miethe erlassen und kranken Mitgliedern Zahlungserleichterungen gewährt werden. Es sollen Doppelhäuser mit Wohnungen zu zwei bis drei Zimmern errichtet werden. Sie bekommen eine Größe von 119 Quadratellen und haben außer den Stuben eine Küche und einen Korridor. Unter dem Hause werden Wasch-, Holz- und Vorrathskeller angelegt; jedes Haus erhält außerdem einen Garten von 750 Quadratellen. Zunächst gilt es nun — so berichtet die Wiener „Arbeiterztg." vom 21. August — das nöthige Baukapital von etwa 450 000 Kronen zu beschaffen, das als erste Hypothek eingetragen werden könnte. Man will es beim Staat nachsuchen auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1887, nach welchem der dänische Finanzminister ermächtigt ist, Geld zu 4% (3% Zinsen und 1% Amortisation) zum Bau billiger und gesunder Arbeiterwohnungen abzugeben. Wenn der Staat das Geld nicht hergiebt, wollen die Arbeiter das nöthige Kapital durch Ausgabe von Antheilscheinen aufbringen.

Literarische Anzeigen.

Die vermeintlichen und die wirklichen Ursachen des Bevölkerungsstillstandes in Frankreich. Von Dr. J. Goldstein, Privatdozent an der Universität Zürich. München, Verlag von Piloty u. Loehle. 55 S.

Helfferich, Karl. Deutschlands Münzreform und die Silberentwerthung. Einige Worte über bimetallistische Geschichtsschreibung. Stuttgart 1898, Kommiss.-Verlag von Adolf Bong u. Co.

Charles de Vitis, Der Roman der Arbeiterin. Preisgekrönter Roman aus dem Pariser Leben. Köln, J. P. Bachems Verlag. (Geheftet *M*. 4,50.)

Mannheim. Rechenschaftsbericht über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen pro 1897.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. Berlin, den 15. September 1898. Nummer 50.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. | Dr. Ernst Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Briefe über Bismarcks volkswirthschaftliche und sozialpolitische Stellung und Bedeutung.

Von Gustav Schmoller.

III.

Wenn wir uns Bismarcks sozialpolitische Entwickelung in ihrem genetischen Verlaufe vorstellen wollen, so müssen wir uns nochmal zu seinen Anfängen zurückwenden.

Aristokratisch-feudale Jugenderinnerungen, patriarchalische Beziehungen zu Kleinbauern, Taglöhnern, Soldaten und Bedienten, Abscheu vor dem radikalen und liberalen Hexensabbath der Revolution in den Großstädten — Derartiges wird die sozialpolitische Seele des jugendlichen Bismarck von 1835—1848 erfüllt haben. Dieses Jahr und was ihm zunächst folgte, verstärkte die Verachtung vor Putsch, sozialistischen und radikalen Phrasen- und Maulhelden, vor bonapartistisch-bureaukratischen Hülfsmitteln gegen die Revolution. Aber zugleich gewann er von da an den Einblick in die volkswirthschaftliche und soziale Umbildung, die in Westeuropa längst begonnen, in Deutschland nun auch mit Eisenbahnen, Börse, Großindustrie, Proletariat und Handwerkernoth einsetzte. Er wird wohl nie geglaubt haben, daß unbedingte wirthschaftliche Freiheit von den sozialen und moralischen Uebelständen der Zeit, der materialistischen Hetze nach Gewinn und Genuß heile, aber ebenso erkannte er von 1851—1862, daß die ständisch-romantischen Rezepte seiner Jugend nicht ausreichten. Eine aristokratische Gliederung der Gesellschaft, eine feste große Monarchie, die Nichtauslieferung der Staatsgewalt an wechselnde Majoritäten der Kammern und an die begehrlich ihre Hand nach Reichthum, Ehre und Macht ausstreckenden Kreise der bürgerlichen Hautefinanz und Großindustrie, die ihm in Preußen als fortschrittliche Kammermajorität, als Feindin der Armee und des Königsthums, als festefeiernde Klassen-Kappelmanniade entgegentrat — das werden 1859—1862 seine maßgebenden Ideale gewesen sein, die sich mit Freihandel und Gewerbefreiheit schon vertrugen. Als Ministerpräsident war er an Kollegen geschmiedet, denen er ohnedies nach dieser Seite zunächst Konzessionen machen mußte. Aber daß er nicht mit Itzenplitz's Berufung „auf die ersten Grundsätze der Volkswirthschaftslehre“, d. h. auf Bastiat und J. St. Mill übereinstimmte, zeigte er doch bald. Als man ihm vorwarf, daß der König eine Deputation hungernder schlesischer Weber empfangen habe, antwortete er stolz, es sei das Recht und die Pflicht der Krone, die Armen zu empfangen; Friedrich der Große habe schon als Kronprinz gesagt: Quand je serai roi, je serai un vrai roi des gueux. Er verlangte schon im März und April 1863 von Seiten der Regierung eine ernstliche Prüfung der Arbeiterfrage, deren Nichtexistenz für Minister Itzenplitz, wie für die liberalen Volkswirthe ein Dogma war, und regte die Schaffung von Altersversorgungsanstalten für Arbeiter an. Im Jahre 1863 setzte er eine Kommission durch, welche die Arbeiterfrage, das Koalitionsrecht und Aehnliches diskutirte. Seine Freunde Wagener und Blanckenburg traten für Gewerkvereine und Koalitionsfreiheit auf; Bismarck betonte, wenn eine direkte Beeinflussung der Löhne nicht möglich sei, so könnten indirekte Einwirkungen in umfassendem Maße eintreten. Im Juni 1866 wirft er die Frage auf, ob nicht Arbeitsstellen für brotlose Arbeiter zu schaffen seien; 1868 erklärt er mit Energie, daß die Regierung für den Nothstand in Ostpreußen einzutreten habe.

Im Ganzen war Bismarck 1867—1870 körperlich sehr erschöpft, mußte den Berliner Minister-Kollegen, sowie Delbrück und Michaelis im Bundeskanzleramt die Geschäfte und Gesetze, soweit es irgend ging, überlassen. Immer hatte er durch die Einfügung des allgemeinen Stimmrechts in die Verfassung des Norddeutschen Bundes eine sozialpolitische That ersten Ranges vollzogen. Gewiß that er diesen wichtigen Schritt zunächst aus der Mißstimmung über

das Dreiklassenwahlsystem heraus, das jahrelang eine oppositionell-fortschrittliche Kammermajorität geliefert und ihm das Leben sauer gemacht hatte. Er nennt die Wahlmännerkollegien des Dreiklassensystems geradezu Träger der Revolution. Er hoffte mit dem allgemeinen Wahlrecht und der Diätenlosigkeit die berufsmäßigen, spießbürgerlichen fortschrittlichen Abgeordneten zu beseitigen, sie durch aristokratischere, weiterblickende Kräfte zu ersetzen; er nahm wohl vor Allem für das platte Land an, daß die Massen eines-theils noch fest monarchisch gesinnt, anderentheils von der Aristokratie beeinflußbar seien. Er sah in dem neuen System das Mittel, „die gesunden Elemente, welche den Kern und die Masse des Volkes bilden, wieder in Berührung mit der höchsten Gewalt zu bringen". Später, 1878, setzte er auseinander, daß er das allgemeine Stimmrecht als Frankfurter Tradition vorgefunden und als populäre Karte gegen die Feinde Preußens und des Reichs ausgespielt habe. Einen absoluten Vorzug habe keine der verschiedenen Wahlmethoden, jedenfalls sei ihm der Reichstag, der auf dem allgemeinen Stimmrecht beruhe, lieber als der Landtag; daß das allgemeine Stimmrecht durch seine Resultate ad absurdum geführt worden sei, könne er nicht zugeben.

So wenig hiernach Bismarck diese große Maßregel im Sinne des politischen Radikalismus und der Volkssouveränität beantragte und durchsetzte, ein kühner Schritt nach links war es doch! Es war die denkbar größte politische Konzession an die Bestrebungen des vierten Standes, an Lassallesche Gedanken, es war ein monarchischer Appell an das Volk, ein Schachzug gegen die städtischen besitzenden Klassen, gegen die Millionäre; er war die folgerichtige monarchische Ergänzung der allgemeinen Schul- und Wehrpflicht. Es war eine Maßregel, die in Preußen schon gegenüber dem einseitig plutokratischen Dreiklassenwahlrecht als dessen Korrektiv angezeigt war und heute noch — trotz seiner Schattenseiten — seine Rechtfertigung darin hat, daß es uns bei dem Einfluß der besitzenden Klassen und der Neigung der Regierung, mit ihnen zu paktiren, allein vor einer einseitigen Klassenherrschaft der Besitzenden bewahrt. In jedem Lande hängt ja die Rechtfertigung eines solchen Wahlsystems von den gesammten politischen Kräften und verwaltenden Tendenzen der staatlichen und sozialen Entwickelung ab; es fragt sich, ob in diese hinein das allgemeine Stimmrecht als richtige Ergänzung oder Korrektur paßt und günstig wirkt. Jedenfalls war es im Jahre 1867 eine Institution, welche nur Sinn und Verstand hatte, wenn man beabsichtigte, wie es Bismarck that, nicht im Interesse des großen Kapitals und der oberen Zehntausend, sondern des Volkes und der Arbeiter zu regieren, die Staatsgewalt und die Staatsmaschine den breitesten Volksmassen und ihren vitalen Interessen mehr als bisher dienstbar zu machen.

Daß Bismarck solche Absichten damals hatte, zeigt vor Allem seine denkwürdige Korrespondenz mit dem Handelsminister Graf Itzenplitz aus dem Jahre 1871. Darin präzisirt er seinen Standpunkt dahin, die Regierung müsse „1. denjenigen Wünschen der arbeitenden Klassen — das Wort in dem schiefen, aber gang und gäben Sinne verstanden —, welche in den Wandelungen der Produktions-, Verkehrs- und Preisverhältnisse eine Berechtigung haben, durch die Gesetzgebung und Verwaltung entgegenkommen, soweit es mit dem allgemeinen Staatsinteresse verträglich sei, 2. die staatsgefährliche Agitation durch Verbots- und Strafgesetze hemmen, so weit es geschehen könne, ohne ein gesundes öffentliches Leben zu verkümmern". Die Bureauweisheit der Itzenplitz'schen Räthe antwortete auf diese klassische Präzisirung einer monarchischen Sozialreform, in Preußen sei Alles, was möglich sei, bereits geschehen; wenn man Zweifel an dem Bestehenden zulasse, leiste man der sozialistischen Bewegung nur bedenklichen Vorschub. Bismarck replizirte (17. November 1871): „Eine Einmischung der bestehenden Staaten in die sozialistische Bewegung ist so wenig gleichbedeutend mit dem Siege der sozialistischen Doktrin, daß mir vielmehr die Aktion der gegenwärtig herrschenden Staatsgewalt als das einzige Mittel erscheint, der sozialistischen Bewegung in ihrer gegenwärtigen Verirrung Halt zu gebieten und dieselbe insbesondere dadurch in heilsamere Wege zu leiten, daß man realisirt, was in den sozialistischen Forderungen als berechtigt erscheint und in dem Rahmen der gegenwärtigen Staats- und Gesellschaftsordnung verwirklicht werden kann." Er fügt bei, er könne nicht zugeben, daß amtliche Klarlegung und Diskussion der sozialistischen Forderungen dieselben in die Oeffentlichkeit einführen und damit die Gefahren heraufbeschwören werde, die man vermeiden wolle. Die Theorien seien schon so in die Massen eingedrungen, daß Ignoriren und Stillschweigen vergeblich sei. Man müßte gerade durch öffentliche Diskussion es dahin bringen, daß die irregeleiteten Arbeiter nicht bloß die Stimmen der Agitatoren hören. Und dabei dürften die brennendsten Fragen, wie Arbeitszeit, Arbeitslohn, Wohnungsnoth, nicht ausgeschlossen werden.

Man glaubt bei diesen Worten einen Kathedersozialisten zu hören, der gegen die heutigen Argumente der „Hamburger Nachrichten" und der „Berliner Neuesten Nachrichten" die vernünftige Sozialreform vertheidigt. Damals hatte Bismarck gegen seinen Kollegen Itzenplitz den Kampf zu führen; dieser warf Bismarck ein, es sei ein Wahn zu glauben, der Staat könne durch Anordnungen den Nothständen abhelfen; die Unterschiede von arm und reich seien in der Weltordnung begründet. Gingen ihm selbst solche fadenscheinige Argumente aus, so antwortete er gar nicht mehr, wie er einmal die sozialpolitischen Erinnerungsschreiben Bismarcks unbeantwortet bis auf siebzehn anwachsen ließ.

So wenig damals praktisch in der Sozialpolitik geschah, so klar und durch viele Beweise festgestellt ist die Thatsache, daß Bismarcks Ansichten bis 1876 etwa in der gleichen Richtung sich bewegten, wie die der Gründer des Vereins für Sozialpolitik, die unabhängig von der Regierung und ohne jede nähere Kenntniß von Bismarcks Anschauungen 1872 eine energische, aber maßvolle, ganz auf dem Boden der heutigen Gesellschaftsordnung stehende staatliche Sozialreform auf ihre Fahne geschrieben hatten. Als Symptome der Bismarck'schen Ansichten aus jener Zeit mag noch angeführt werden, daß 1871 das Haftpflichtgesetz zu Stande kam, daß 1872 Bismarck für höhere Erbschaftssteuer war, daß Wagener auf Bismarcks Befehl damals einen Gesetzentwurf über einen Normalarbeitstag von 56½ Stunden wöchentlich für alle Arbeiter ausarbeitete, daß Bismarck 1873 die Einschränkung der öffentlichen Bauten anregte, um die Fieberhitze der Ueberspekulation zu mindern, während dieser gegenüber Camphausen und Delbrück eben ihre kurzsichtigsten Aussprüche gethan hatten. Der erstere hatte Millionen überflüssiger Staatsgelder der Seehandlung zu einem minimalen Zinsfuß gegeben und so die Hausse begünstigt; darüber interpellirt, antwortete er, es sei das Geheimniß guter Finanzleitung, keine Zinsen zu verlieren. Der letztere hatte auf die Frage, ob der Staat nichts gegen Börsenschwindel thun könne, gemeint, dieser könne die Leute, die ihr Geld los sein wollten, doch nicht daran hindern!

Von 1876 an tritt im Zusammenhang mit der volkswirthschaftlichen Krisis und dem Anwachsen der sozialdemokratischen Agitation eine gewisse Modifikation in Bismarcks sozialpolitischen Anschauungen ein, oder vielmehr, es treten gewisse Punkte mehr hervor, andere mehr zurück. Die Ursachen liegen theils in veränderten Zeitverhältnissen, theils in der inneren Ausgestaltung der sozialpolitischen Ideale Bismarcks. Diese hatten bis dahin einen mehr allgemeinen, noch unbestimmten Charakter gehabt, jetzt erst trat er den Fragen näher, 1880 übernahm er selbst das Handelsministerium, und so war es begreiflich, daß er Einzelnes, worauf er früher eingegangen, verwarf, Anderes ausgestaltete und mit Energie ergriff.

Die Verherrlichung der Pariser Commune und ihrer Mordbrenner durch Liebknecht und Bebel, die Kaiserattentate und das immer rohere, auf Erregung von Haß und Neid, von gemeinen Leidenschaften aller Art gerichtete Treiben gewisser Organe der Sozialdemokratie hatte Bismarck die Gefahren revolutionärer Erhebungen nahe gelegt; er glaubte auch den Stillstand und Rückgang der industriellen Entwickelung auf das Uebermaß der sozialen Reibungen zurückführen zu müssen. Die Eingriffe der Bureaukratie in die technische und sonstige Führung der einzelnen Geschäfte erschien ihm nun bei näherer Prüfung unter dem Gesichtspunkt, unter dem ihm stets leicht jede Beamtenthätigkeit sich darstellte. Die Erhebungen über Frauen- und Kinderarbeit, die er 1873 angeordnet hatte, jetzt 1876 zu praktischer Gesetzgebung zu verwerthen, schien ihm schon deshalb falsch, weil im Gegensatz zu 1873 jetzt Mangel an Arbeitsstellen herrsche, also im Moment eine Verschärfung der Arbeiterschutzbestimmungen, der Sonntagsruhe, des Verbots der Frauen- und Kinderarbeit Tausende brotlos mache. Dem Gesetzentwurf über Ausbildung des Fabrikinspektorats trat er 1877 hauptsächlich mit dem Argument entgegen, daß er die Keime zur Vervielfältigung bureaukratischer Mißgriffe in sich trage, daß der Friede zwischen Arbeiter und Arbeitgeber nicht durch die gesteigerte Macht von Staatsbeamten herzustellen sei und daß, wenn der Gesetzentwurf auch seine Ziele erreiche, er gar nicht die Hauptsache treffe, nämlich Verschaffung von Arbeitsgelegenheit, gutem Lohn und Sicherstellung im Falle von Krankheit, Unfällen und Invalidität.

Unter der Vorherrschaft derartiger Gedanken konsolidirte sich Bismarcks Sozialpolitik von 1878 bis 1890; sie kulminirte nun

einerseits in dem repressiven Kampf gegen die revolutionären Tendenzen und die gehässigen, allen gesellschaftlichen Frieden bedrohenden Ausschreitungen der Sozialdemokratie durch das Sozialistengesetz von 1878, andererseits in der Ablehnung aller weitergehenden Forderungen der Arbeiterschutzgesetzgebung, in der Durchführung der großen Arbeiterversicherungsgesetze, in der Erleichterung oder Beseitigung der direkten Steuern und des Schulgeldes für die Arbeiter sowie in der Proklamirung des sogenannten Rechtes auf Arbeit. Diese Dinge sind heute allgemein bekannt; wir haben die betreffenden Gesetze hier weder darzustellen noch zu kritisiren. Unsere Aufgabe ist nur, uns den allgemeinen Standpunkt klar zu machen, den Bismarck damit einnahm, und ihn zu prüfen.

Daß ein leitender Staatsmann, der eben ein Reich aus sehr heterogenen Elementen geschaffen hatte, der es von tausend auswärtigen Gefahren bedroht sah, der ihm nach Innen Einheit und Frieden geben, starke patriotisch-nationale Gefühle schaffen wollte, auf die internationale Sozialdemokratie, welche Reich und Staat nicht anerkannte, jeden Tag mit der Revolution drohte und mit jedem Gegner Deutschlands kokettirte, nicht ohne Sorge blicken konnte, ist natürlich. Ebenso ist es bei der Persönlichkeit Bismarcks begreiflich, daß er rasch zu den energischsten Mitteln griff. Dabei wird man ihm nicht vorwerfen können, daß er nicht zwischen den revolutionären Führern und der sozialdemokratischen Masse unterschieden habe, die an sich harmlos ist, begründete Ursache zu mancherlei Klagen hat und deshalb unzufrieden, ohne klares Urtheil über die Pläne und Versprechungen der radikalen Führer diesen folgt. Oft hat er das gethan und häufig ein klares Verständniß für die relative Berechtigung der Sozialdemokratie gezeigt, die man heute bei seinen Nachtretern vergeblich suchen würde. So hat er es z. B. 1884 (26. November) ausgesprochen, daß er die Zunahme der sozialdemokratischen Abgeordneten im Reichstag nicht für ein Unglück ansehe, da sie bei größerer Zahl endlich positive Vorschläge machen müßten. Er fügte, als er das aussprach, hinzu, Auer habe ganz Recht: „Wenn es keine Sozialdemokratie gebe und wenn nicht eine Menge Leute sich vor ihr fürchteten, würden die mäßigen Fortschritte, die wir überhaupt in der Sozialreform bisher gemacht haben, auch noch nicht existiren." Die Utopien der Sozialisten, sagte er einmal, können vor der Mehrzahl der gebildeten Leute keinen Bestand haben und sind daher vollständig ungefährlich. Immer wieder hat Bismarck betont, daß er ein warmes Herz und offenes Ohr für die verständigen Bestrebungen der Arbeiter habe, daß er seine Bemühungen, ihr Loos, ihren Antheil am Einkommen zu verbessern, fortsetzen werde. Oft hat er gewarnt, jede Maßregel zu ihren Gunsten als Staatssozialismus zu verschreien; er hat sogar selbst mit der sozialdemokratischen Revolution gedroht, wenn man seine Arbeiterversicherungsgesetze nicht annehme.

Aber all diese Erkenntniß hielt ihn nicht ab, den sozialdemokratischen Stier bei den Hörnern fassen, niederwerfen und vernichten zu wollen. Er glaubte 1878 nur mit dem Sozialistengesetz der vor der Thür stehenden Revolution Herr werden, nur mit einem solchen Ausnahmegesetz und seinen weitgehenden Einschränkungen des Versammlungs-, Vereins-, Preß- und Aufenthaltsrechts die Verantwortung tragen zu können, daß nicht aus der Drachensaat der gehässigen Leidenschaften ernste Gefahren für Staat und Gesellschaft, für die ruhige Entwickelung des wirthschaftlichen Lebens entstehen. Ich glaube, er hat diese Gefahren stets überschätzt und demgemäß die Mittel zu scharf gegriffen. Jedenfalls hat thatsächlich das Mittel seinen Zweck nicht erreicht. Es hat scheinbar die Bewegung äußerlich zum Stillstand gebracht; in Wahrheit hat es sie innerlich gestärkt. Es hat die Führer zu Märtyrern und Diktatoren gemacht, so daß notorisch die bedeutendsten von ihnen sich bei Aufhebung des Gesetzes nach diesen Fleischtöpfen zurücksehnten. Es hat trotz loyaler Handhabung im Ganzen so viel Härte für Tausende, so Vieles, was sie als Ungerechtigkeit empfanden, erzeugt; es hat durch den unglücklichen Ausweisungsparagraphen mit am meisten zur geographischen Ausbreitung der Agitation beigetragen — man hätte die Ausgewiesenen mindestens an bestimmten unschädlichen Orten interniren und finanziell entschädigen müssen, wenn man diese Maßregel überhaupt für unentbehrlich hielt; — es hat als Ausnahmegesetz so sehr den Stempel einer brutalen Klassenherrschaft an sich getragen, daß naturgemäß die Sozialdemokratie 1890 ungebrochen und mächtiger dastand als 1878. Freilich würde Bismarck, wenn man ihm derartiges vorhielt, geantwortet haben, er sei für die Einzelheiten des Gesetzes nicht, jedenfalls nicht allein verantwortlich und deshalb auch nicht für alle Folgen. Seine juristischen und sozialpolitischen Rathgeber, der Bundesrath, die Parteien und der Reichstag trügen die Schuld, wenn das Gesetz nicht wirksamer geworden sei. Das ist ja nun gewissermaßen anzuerkennen. Was dem Schwerte des Gesetzes in erster Linie die Schärfe raubte, war die Beschränkung auf eine kurze bestimmte Zeit. Eine ausreichende analoge Gesetzgebung auf dem Boden des gemeinen Rechtes hätte Bismarck ohne Zweifel gern angenommen; sie hätte nur dem von ihm selbst 1871 ausgesprochenen Grundsatz widersprochen, daß die Verbots- und Strafgesetze gegen die sozialdemokratische Agitation nicht das gesunde öffentliche Leben überhaupt verkümmern dürfen. So bleibt Bismarck doch zuletzt auch moralisch für das Gesetz verantwortlich, wie er es rechtlich als Reichskanzler war.

Ausschließlich aber trifft ihn die Verantwortung in Bezug auf die Nichtverlängerung, resp. Nichterfetzung durch gemeinrechtliche Bestimmungen (1889/90). Es ist das der dunkelste Punkt in seiner Sozialpolitik. Man konnte eine Verlängerung des Gesetzes über 1890 hinaus von der Reichstagsmajorität haben, wenn man den unglücklichen, wenig nützenden, viel Unheil stiftenden Ausweisungsparagraphen fallen ließ. Da die Majorität diesen Paragraphen definitiv ablehnte, ließ Bismarck die ganze Vorlage daran scheitern. Das konnte man, wenn man optimistisch auf ein Auskommen mit der Sozialdemokratie auf dem Boden unseres gemeinen liberalen Preß-, Versammlungs-, Vereinsrechts hoffte. Der Standpunkt ließ sich vertheidigen; ich würde immer gesagt haben: Lassen wir das Gesetz von 1878 fallen, aber fordern wir als Preis dafür einige nöthige Verschärfungen auf dem Boden des gemeinen Rechts, um der extremen staatsfeindlichen Agitation entgegenzutreten. Bismarck stand aber keineswegs auf diesem optimistischen Standpunkt, sondern er ging von der Annahme aus, daß die Aufhebung des Gesetzes rasch zu einer revolutionären Erhebung der Sozialdemokratie führen, daß diese mit den Waffen niedergeschlagen und dann die große Masse der Philister ängstlich nach einem strengeren Gesetz als dem von 1878 rufen, der Reichstag es leicht bewilligen werde. Dabei war nicht nur die Sozialdemokratie thatsächlich, wie man sah, falsch beurtheilt, sondern wohl auch gewisse Faktoren der Regierung. Und wenn es zum Straßenkampf und dann zu einer Reaktion gekommen wäre, so würde das das größte Unglück für unser Vaterland bedeutet, die sozialen Klassen in ihrem Haß gegen einander noch mehr vergiftet haben. Es wäre der Anfang von weiteren, noch brutaleren Kämpfen, die größte Schädigung für unsere soziale und wirthschaftliche Entwickelung gewesen.

Mag man nun aber Bismarck über diese Dinge tadeln, wie man will, das bleibt immer wahr, daß er von Anfang an seinen ganzen Feldzug der Repression mit einem solchen der Hebung und Gewinnung der Arbeiter verbinden wollte. Aber es hätte dies mehr à tempo und in einer Weise erfolgen müssen, die fähig war, die Interessen, die Gefühle und die Phantasie der Arbeiterwelt zu erfassen, die vorhandenen Ströme der sozialen Bewegung in ein anderes gesetzliches Bett zu leiten, den unteren Klassen den Glauben an Bismarcks soziale Mission beizubringen. Er war dazu nicht Demagog genug, obwohl er einer solchen Ader nicht ganz entbehrte; er fand dazu nicht die rechten Werkzeuge, war selbst zu aristokratisch, auch mehr und mehr auf widerstrebende Parlamentsmajoritäten angewiesen, so daß er zuletzt, so viel er glaubte, für die Arbeiter gethan zu haben, bei ihnen nur als ein reaktionärer Wütherich und Priester der Klassenherrschaft verschrieen wurde. Damit geschieht ihm großes Unrecht. Spätere Jahrzehnte und Jahrhunderte werden ihn doch unter die sozialen Reformatoren rechnen, trotz des Sozialistengesetzes, trotz seiner Abneigung gegen die Fabrikinspektion und der häufigen, zuletzt von 1890 an einseitigen Parteinahme für die Interessen des großen Kapitals und der Unternehmer.

Darin, daß mit einer zunehmenden Ausbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung und der Fabrikinspektion die wichtigsten Streitpunkte zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht aus der Welt geschafft werden, hat Bismarck sicher Recht; auch damit, daß nur langsam, vorsichtig, unter Berücksichtigung der auswärtigen Konkurrenz auf diesem Gebiete voranzugehen ist. Aber dies ist auch in Deutschland von 1890 an geschehen. Bismarck vergaß, als er sich mit der Abneigung der Fabrikanten hiergegen identifizirte, ganz, daß die Unternehmerinteressen stets jeden Fortschritt, der sich nachher als unschädlich und heilsam erwies, als verderblich bekämpft haben. Er verwechselte Unvergleichbares, wenn er meinte, dann müsse man auch auf jeden Heuboden und in jedes Familienhaus staatliche Inspektoren schicken. Er übersah vollständig die Wucht der Konkurrenz, wenn er mir persönlich in einer Unterhaltung 1890 sagte: Alle diese gewünschten Verbesserungen, wie Sonntagsruhe 2c., würden von selbst, durch die freie Initiative der Betheiligten kommen. Er hatte, ohne genaueres Studium dieser Dinge, keine richtige Vorstellung von der Art, wie die lange Arbeitszeit, die ungesunden Arbeits-

räume, die Frauen- und Kinderarbeit zc. auf eine dauernde körperliche und geistige Herabdrückung des Arbeiterstandes wirken und wie nur durch allgemeine gesetzliche Schranken, durch Inspektion und richtige Eingriffe der Staatsverwaltung mit den verbesserten technischen und sanitären Bedingungen der Arbeit, mit der Regelung der Arbeitszeit, mit der Einschränkung der Frauen- und Kinderarbeit die Hebung des Arbeiterstandes und ein dauerndes Steigen des Lohnes möglich sei. Wenn er noch 1890 einem englischen Journalisten sagte, die Arbeiter sollten doch ohne Staatseinmischung ihre Lage verbessern, so vergaß er, daß diese Verweisung ein freies Vereins- und Koalitionsrecht, massenhafte Streiks und harte soziale Kämpfe, wie in England, voraussetzt. Und derartiges in Deutschland zu hindern, war doch ein Hauptbestandtheil seiner späteren Sozialpolitik.

Die Anerkennung des Rechtes auf Arbeit bedeutete bei Bismarck im Ganzen nicht mehr, als die Zusage von staatlichen Nothstandsarbeiten in Jahren der Krise und sonstiger allgemeiner Noth. Er fühlte sich daher auch nicht getroffen, wenn Richter ihm erwiderte, dieses Recht sei der Sieg des sozialistischen Staates über die Monarchie. Es war ihm ernst, wenn er sich diesem Vorwurf gegenüber auf das Landrecht berief. Er übersah dabei nur, daß der Staat Friedrichs des Großen allerdings ein halb sozialistischer gewesen war und daß der absolutistische preußische Kleinstaat des achtzehnten Jahrhunderts mit Nothstandsarbeiten und Aehnlichem, mit dem stets geübten Zwang gegen die Unternehmer, keine Entlassungen vorzunehmen, das Recht auf Arbeit leicht realisiren konnte, welches heute ganz andere Institutionen voraussetzt. Wer heute mit dem Rechte auf Arbeit halbwegs ernst machen will, muß ein gut Theil unserer wirthschaftlichen Freiheit, die Bismarck auch damals sehr hochhielt, opfern, muß den Arbeitsnachweis, die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit und derartiges staatlich ausbilden, kurz, muß den heutigen wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechend große organisatorische Veränderungen vornehmen, welche die halbe Volkswirthschaft umbilden. An derartiges dachte Bismarck offenbar 1884 bei seiner bekannten Rede nicht. Deshalb war aber auch seine Anerkennung des Rechts auf Arbeit nur ein hölzernes Schüreisen; er dokumentirte damit nur seinen guten sozialen Willen und sein soziales Pflichtbewußtsein — Eigenschaften, die immer bei ihm vorhanden waren.

Viel praktischer für die Arbeiterwelt waren die Absichten Bismarcks, sie von der Zahlung direkter Steuern zu befreien, obwohl man bei der Wirkung der betreffenden Erlasse der unteren Stufen der Klassensteuer zweierlei nicht übersehen darf: 1. wie vielmehr indirekte Steuern dafür die Arbeiter zahlen mußten und 2. ob nicht in der Aufhebung jeder direkten Steuer zugleich eine Lockerung des Pflichtbewußtseins gegen den Staat liegt. Gerade in Preußen hatte man 1815—70 gar oft die Klassensteuer mit dem Gedanken vertheidigt, auch der Arme müsse wissen, daß der Staat und seine Kosten für ihn zum täglichen Brod gehören, daß er hierfür etwas zu zahlen habe. Dieser Gedanke ist nicht falsch. Aber Bismarck hatte für derartiges keinen Sinn. Er erklärte schlechtweg: „Es ist nie und für Keinen ein Vergnügen, Steuern zu zahlen."

Auf ganz anderem Boden steht nun aber die Arbeiterversicherungsgesetzgebung. Sie ist die große unsterbliche soziale That seines Lebens. Sie wäre ohne seine Ueberzeugung und seine Thatkraft nicht vorhanden. Und ohne sie wäre die deutsche Volkswirthschaft und die Lage der arbeitenden Klassen in Deutschland heute eine wesentlich andere, nach meiner Ueberzeugung ungünstigere, unvollkommnere, zurückgebliebenere. Und da die meisten anderen Staaten die deutsche Gesetzgebung mehr und mehr nachzuahmen beginnen, so handelt es sich nicht bloß um eine deutsche, sondern um eine weltgeschichtliche Wendung der Sozialpolitik.

Wenn ich die deutsche Arbeiterversicherungsgesetzgebung als That Bismarcks bezeichne, so vergesse ich dabei natürlich nicht, wie die deutsche Entwicklung im Knappschaftswesen und in den von v. d. Heydt geschaffenen städtischen Zwangskrankenkassen den Gesetzen von 1883—89 vorgearbeitet hatte, wie die Frage der Arbeiterhilfskassen von Theorie und Praxis aller Kulturländer seit 1848, noch mehr seit 1862 erörtert und ausprobirt wurde, wie die englischen und französischen Hilfskassen in Deutschland zur Nachbildung anreizten. Ich übersehe ebensowenig, daß in Deutschland die einschlägigen legislatorischen Versuche von 1871—76 immer energischer auf eine ganze und volle Lösung der Frage hindrängten, daß freiwillige, beamtete und parlamentarische Mitarbeiter an dem großen Werke halfen, daß besonders Bötticher, Bödiker, Bosse, Woedtke und andere die eigentliche Last der Detailarbeit und der parlamentarischen Durchkämpfung trugen, wie Bismarck selbst am 29. März 1889 Bötticher das Hauptverdienst des Invalidengesetzes zuschob.

Noch weniger übersehe ich die großen allgemeinen Ursachen, welche in unserem Jahrhundert darauf hinwirkten, die Unterstützung und Pflege der kranken, verunglückten, alten und invaliden Arbeiter auf das Prinzip der Versicherung statt auf das des Armenrechts zu basiren. Es ist eines der anziehendsten Kapitel der Sozialgeschichte, zu verfolgen, wie alle solche Unterstützung ursprünglich den Gentilverbänden und den Familien zufiel, dann gewissen kleinen Vereinen, Gilden, Brüderschaften, wie aber in den größeren Städten und Staaten diese Unterstützung versagte, weil das ganze Gefüge der Gesellschaft ein anderes wurde; wie dann langsam Staat und Kirche Versuche machten, diese Pflicht auf sich zu nehmen; wie vom 16. Jahrhundert an der Staat die Gemeinden zur Armenunterstützung zwang, wie dieser große soziale Fortschritt aber in der Ausführung immer größere Schwierigkeiten bot und ungünstige Nebenfolgen erzeugte, je mehr man die verwaltungstechnische Seite des Armenwesens vervollkommnete; wie im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts gerade der kommunistische Charakter des Armenwesens den Bettel und die Heuchelei großzog, das Ehrgefühl und die Selbstverantwortlichkeit der unteren Klassen erstickte; wie daneben im 18. und 19. Jahrhundert das See-, Feuer-, Lebensversicherungswesen sich ausbildete, wie so für alle denkbaren Gefahren, Schäden und Unglücksfälle der soziale Gedanke siegte, die Menschen müßten sich gruppenweise zusammenthun, durch kleine, wiederholte Beiträge die Mittel sammeln, um die vom Unglück Betroffenen zu unterstützen; wie so ein ganz neues Prinzip der sozialen Hilfe und der sozialen Organisation entstand, ebenso an die individuellen Triebfedern des Sparens und der Selbstverantwortlichkeit, als an die sympathischen Triebe der Solidarität und der gegenseitigen Unterstützung appellirend. Es ist so der Sieg des Versicherungswesens auf allen denkbaren Gebieten einer der größten sozialen Fortschritte unseres Jahrhunderts. Es war eine ganz nothwendige Entwicklung, daß die Versicherung von den oberen auf die unteren Klassen sich ausdehnte, daß sie versuchen mußte, soweit es gehe, das Armenwesen abzulösen, daß die mildthätigen, kümmerlichen, älteren Arbeiterhilfskassen mehr und mehr auf dem gesunden Prinzip der Versicherung aufgebaut wurden. Dieser historische Prozeß war längst im Gange, tausend Ursachen drängten nach dieser Seite.

Und doch war Bismarck der Moses, der mit seinem Stabe auf den harten, dürren Stein schlug und das lebendige Wasser der sozialen Versicherung hervorquellen machte. Ohne ihn wäre man in Deutschland vielleicht noch Jahrzehnte, vielleicht noch länger in kleinlichen Versuchen, in versumpfenden, kümmerlichen Anläufen, in schiefen Nachahmungen des freiwilligen englischen Kassenwesens stecken geblieben. Bismarck hat den Kaiser für seine Pläne nicht schwer gewonnen, die deutsche Wissenschaft stand in der Mehrheit wohl auf seiner Seite, einige hochstehende Großindustrielle ebenso; aber die Masse des Volkes, der Arbeitgeber wie der Arbeiter stand den Plänen halb mißtrauisch, halb widerwillig gegenüber; die öffentliche Meinung war lange nicht reif für die Bismarck'sche Art der Lösung des Problems; in Parlament und Bundesrath waren große Schwierigkeiten zu überwinden. Nur sein Feuergeist, sein Muth und seine Energie fanden den rechten Weg und halfen über alle Hindernisse, Stockungen und Verschleppungsversuche, über alle Intriguen und Zweifel hinweg. Als ich 1882 nach Berlin kam und öfter gerade auch den maßgebenden höheren Beamten meinen Zweifel nicht über das Prinzip, sondern über die Raschheit des Vorgehens, das Nichtabwarten des Gelingens der ersten Schritte äußerte, wurde mir immer die Antwort: Wenn nicht der ganze Hochdruck von Bismarcks Riesenkraft daran gesetzt, wenn die Sache nicht erledigt wird, so lange er lebt oder Kanzler ist, so können hundert Jahre vergehen, bis wieder einer kommt, der die Widerstände überwindet. Und das Alters- und Invalidengesetz wäre ja auch ums Haar an der Opposition der östlichen Großgrundbesitzer gescheitert. Die großen Industriellen haben ihre Abneigung gegen diese ganzen sozialen Lasten wohl nur deshalb unterdrückt, weil sie sahen, daß Bismarck der Mann sei, der sie gegen schärfere Arbeiterschutzgesetze schütze und ihnen die Schutzzölle bringe. Aber mit ihrer allgemeinen Zustimmung waren die Schwierigkeiten noch lange nicht beseitigt.

Es handelte sich ja nicht bloß darum, daß überhaupt das Hülfskassenwesen der Arbeiter auf dem Boden des Versicherungsprinzips gefördert und geregelt wurde, sondern um die bestimmte Art, die Bismarck ergriffen hatte. Er wollte dem Arbeiter die Sicherheit der Existenz wiedergeben, aber in der Form, daß der Reichsgedanke dabei gewinne, daß der Arbeiter das Wohlwollen,

die christliche Hülfsbereitschaft der Staatsgewalt für ihn und seine Interessen spüre. Große Reichsanstalten oder vom Reich geschaffene, von ihm abhängige Korporationen, Reichszuschüsse, eine fast sozialistische oder kommunistische Zuwendung an die Arbeiter, die fähig gewesen wäre, großen Eindruck auf sie zu machen — Derartiges stand im Mittelpunkt seiner Pläne. Partikularisten und Centrum bekämpften die Reichsanstalt, die Liberalen die Reichs- oder Staatszuschüsse.

Alle Gegensätze der politischen Parteien, der sozialen Klassen und Interessen konzentrirten sich auf hartnäckige Versuche, bei der Durchführung des Arbeiterversicherungswesens für ihre idealen und materiellen Interessen etwas herauszuschlagen. Es war natürlich, daß der Liberalismus an dem Ideal einer Nachahmung des freien englischen Kassenwesens, das eine gute Schule für die Selbstständigkeit, für den politischen Sinn der Arbeiter darstelle, festhielten. Es war ebenso natürlich, daß die Geschäftswelt die Gelegenheit sich nicht entgehen lassen wollte, für das ganze Arbeiterversicherungswesen große gewinnbringende Aktiengesellschaften zu bilden. Die Tendenz Bismarcks, diese Domäne dem spekulativen Getriebe und der kapitalistischen Gewinnsucht zu entziehen, mußte um so stärkeren Widerstand erzeugen, als man vermuthete, Aehnliches stehe für die Feuer- und Lebensversicherung bevor. An diesen Gegensätzen drohte immer wieder das ganze Werk zu scheitern. Bismarck mußte viel von seinen Lieblingsvorstellungen opfern, um die verschiedenen Gesetze durch alle Klippen hindurchzubringen.

Die „Hamburger Nachrichten“ erklärten 1891, die Bismarckschen Grundgedanken seien in der Ausführung so umgestaltet worden, daß er fast das Interesse an dem großen Werke verloren habe.

Es zeigt seine ganze geistige und moralische Größe, seine Anpassungsfähigkeit und seinen praktischen Verstand, daß er trotzdem am Werke festhielt und es durchkämpfte, daß er in so Vielem seinen Willen der Parlamentsmajorität und, fügen wir bei, theilweise auch der bessern Einsicht seiner Mitarbeiter unterordnete. Denn seine Absicht, die Renten den Arbeitern möglichst als Reichswohlthat ohne deren eigene Gegenleistung zuzuwenden, hätte die Institution vielleicht für den Moment geeigneter gemacht, die Arbeitermassen zu gewinnen, hätte aber das Wesen der Versicherung alterirt, die Versicherung halb oder ganz auf das Niveau des kommunistischen Armenwesens herabgedrückt. Was Bismarck freilich dem Partikularismus nachgeben mußte, war vom Uebel. Auch sonst ist die ganze Versicherungsgesetzgebung keineswegs vollkommen: die drei Organisationen der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung sind nicht recht ineinandergepaßt; das Ganze ist eine schwerfällige, theilweise bureaukratische Maschine; gewisse Theile, wie die Wittwen- und Waisenversicherung, fehlen noch. Aber es ist dafür auch ein soziales Riesenwerk geschaffen: die Millionen der deutschen Arbeiter sind in der Hauptsache heute gegen Krankheit, beruflichen Unfall, Alter und Invalidität versichert. Gesetzlicher Zwang hat dies allein zu Wege gebracht; ohne ihn wäre nur ein Stückwerk vorhanden. Und die Träger von all dem sind doch in der Hauptsache berufliche Selbstverwaltungskörper, in denen Unternehmer und Arbeiter soziale Pflichterfüllung und soziales Zusammenwirken lernen, die, gemeinnützigen Charakters, nirgends spekulativer Gewinnsucht dienen, wie Gemeinde- und Staatswirthschaft den Versuch einer höhern Form des Wirthschaftslebens darstellen. Gewiß haben sie sich erst zu erproben, sie haben noch viel zu lernen; sie sind nach vielen Seiten verbesserungsfähig; so z. B. auch in Bezug auf die Theilnahme der Arbeiter. Die Reichstagsmajorität hat in falscher Rücksicht auf die Unternehmerwünsche die vorgeschlagene aktive Theilnahme der Arbeiter bei der Verwaltung der Unfallberufsgenossenschaften beseitigt. Aber es ist doch im Ganzen mit dieser Selbstverwaltung das Richtige getroffen.

Und was das Wichtigste ist: das von allen Liberalen zuerst für unmöglich Gehaltene ist doch gelungen: dieser gesetzliche Zwang, den sie für unvereinbar mit den heutigen Prinzipien der Volkswirthschaft, mit ihrer Freiheit und Selbstverantwortlichkeit erklärten, ist doch in das freie Getriebe derselben so richtig und so unschädlich eingefügt, daß heute fast Niemand mehr diese liberalen Einwürfe wiederholt. Die Lasten, welche die Unternehmer zuerst für unerträglich erklärten, werden so leicht ertragen, der gesammte deutsche Arbeiterstand ist in seiner wirthschaftlichen Existenz so gehoben, daß selbst die reaktionärsten und kurzsichtigsten Feinde der Maßregel nicht mehr ihre Beseitigung ernstlich zu fordern wagen: am wenigsten denken die sozialdemokratischen Arbeiter, welche alle diese Gesetze als ärmliche Palliativmittel des Klassenstaates bekämpft haben, daran. In der Zukunft werden Millionen und Millionen kranker, verunglückter und invalider Arbeiter den Namen Bismarcks segnen.

Die soziale Frage ist natürlich mit diesen Versicherungsgesetzen nicht gelöst. Aber der schwere Druck des Arbeitsverhältnisses ist auf dem Boden der heutigen Gesellschaftsordnung gemildert. Das was fähige und tüchtige Arbeiter, ihre Familien, die bessere Erziehung ihrer Kinder immer wieder am härtesten traf, Krankheit, Verunglückung, Invalidität ist, wenn nicht beseitigt, so doch in seinen schlimmsten Wirkungen wesentlich eingeschränkt. Der deutsche Arbeiterstand, der schon durch seine Schulbildung dem anderer Länder voraus ist, kann nun leichter sich geistig und wirthschaftlich heben, seine Lebenshaltung dauernd verbessern.

Dieser Fortschritt ist schnell und für alle Arbeiter erreicht um den Preis des staatlichen Zwangs und der staatlichen Ordnung und Ueberwachung der Selbstverwaltungsorgane. Damit sind die Vortheile, die eine langsame freie Vereinsentwickelung, wie die englische sie hat, natürlich auch preisgegeben. Aber es scheint mir, als ob unsere Organisation doch dem deutschen Charakter, der deutschen Geschichte, unsern übrigen Institutionen besser entspreche, und daß bei richtiger Leitung die Selbstverwaltungsorgane viel Gutes, was die Vereine haben, nach und nach auch bieten können. Es muß nur das bureaukratische Element in diesen Körpern nicht den Sieg über die Theilnahme und Thätigkeit der Betheiligten erringen.

Will man mit zwei Worten Bismarcks sozialpolitische Tendenzen zusammenfassen, so hat er Staat und Gesellschaft, Königthum und Eigenthum mit derber Faust vor der sozialen Revolution zu schützen gesucht, den Besitzenden und Unternehmern so viel Vertrauen zu seinem Regiment beizubringen verstanden, daß sie ihm folgten. Aber dabei hat er mit kühnstem Muthe diejenige soziale Reform, die ihm als Aristokraten, als Sprossen patriarchalischer Traditionen für die wichtigste galt, durchgeführt. Er hat nicht alle Faktoren unserer sozialen Entwickelung richtig geschätzt und begriffen, er hat die Augen vor weiteren, vielleicht noch kühneren Aufgaben verschlossen, theilweise vielleicht auch aus taktischen Gründen, um damit nicht seine politischen Aufgaben und seine nächsten sozialen Zwecke zu gefährden. Aber jedenfalls hat er die große Aufgabe der Zeit begriffen, daß Staat und Monarchie den arbeitenden Klassen die Hand reichen, den auf ihnen lastenden Druck mildern, sie versöhnen müssen. Ein Sohn der feudalen Romantik und des manchesterlichen Liberalismus hat er sich durch Weltkenntniß und Wahrhaftigkeit von beiden geistigen Strömungen losgerissen, hat eine manchesterliche Hochfluth zum Stehen und zur Umkehr gebracht, der preußischen und deutschen Sozialpolitik eine veränderte Wendung von weltgeschichtlicher Bedeutung gegeben, hat die preußische Krone mit den Tropfen sozialen Oels gesalbt, die nöthig waren, um ihre innere und soziale Rechtfertigung in der Gegenwart zu behaupten. Wenn Bismarck zuletzt einige manchesterliche Rückfälle hatte, sich mit seinem Kaiser über einige bescheidene weitere sozialreformatorische Maßregeln entzweite und in seinem Alter einzelne Stunden hatte, in denen er als Grundbesitzer und Fabrikant, statt als Staatsmann redete, so bleibt doch die unendlich wichtigere Thatsache, daß er Preußen und dem Deutschen Reich durch seine soziale Politik einen unverlöschlichen Stempel aufdrückte und ihnen mit ihr die dringliche Aufforderung für die Zukunft hinterlassen hat, nach dem „inneren und sozialen Bismarck“ zu suchen, der allein vollenden wird, was der „äußere“ begonnen hat.

Mein Brief ist bereits zu lang geworden. Die Professores werden immer zu weitläufig, pflegte Friedrich Wilhelm I. zu sagen und sagen heute noch die Redakteure aller Zeitschriften. So muß ich auf den letzten vierten Brief verschieben, was ich in diesem gern noch in Bezug auf die sonstigen volkswirthschaftlichen Ansichten Bismarcks sagen wollte. Im Uebrigen soll er die Thaten des großen Staatsmannes, so weit sie das soziale und wirthschaftliche Leben beeinflußt haben, kurz zusammenfassen. Freilich habe ich schon hier neben seinen Ansichten theilweise seine Thaten erwähnen müssen. Beides läßt sich bei diesem Heros des Handelns schwer trennen.

St. Blasien, 6. September 1898.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Streiks und Schutz der Arbeitswilligen.

Am Mittwoch, 7. September, hat Kaiser Wilhelm II. bei der im Kurhause des Bades Oeynhausen abgehaltenen Galatafel für die Provinz Westfalen, wohin ihn die Manöver geführt hatten, in einem Trinkspruche Folgendes gesagt:

„Ich begrüße auch die Gelegenheit, von Neuem der westfälischen Industrie meine vollste Theilnahme und Anerkennung

aussprechen zu können. Wie alle, die industriellen Betrieben obliegen, so haben auch Sie ein wachsames Auge auf die Entwickelung unserer sozialen Verhältnisse, und ich habe Schritte gethan, soweit es in meiner Macht steht, Ihnen zu helfen, um Sie vor wirthschaftlich schweren Stunden zu bewahren. Der Schutz der deutschen Arbeit, der Schutz desjenigen, der arbeiten will, ist von mir im vorigen Jahre in der Stadt Bielefeld feierlich versprochen worden. Das Gesetz naht sich seiner Vollendung und wird den Volksvertretern in diesem Jahre zugehen, worin Jeder, er möge sein, wie er will und heißen wie er will, der einen deutschen Arbeiter, der willig wäre, seine Arbeit zu vollführen, daran zu hindern versucht oder gar zu einem Streik anreizt, mit Zuchthaus bestraft werden soll. Die Strafe habe ich damals versprochen, und ich hoffe, daß das Volk in seinen Vertretern zu mir stehen wird, um unsere nationale Arbeit in dieser Weise, soweit es möglich ist, zu schützen. Recht und Gesetz müssen und sollen geschützt werden, und soweit werde ich dafür sorgen, daß sie aufrecht erhalten werden."

Auf die begreiflicherweise durch diese Ankündigung entstandene Erregung der öffentlichen Meinung suchte dann am Freitag, 9. September, die „Norddeutsche Allg. Ztg." durch ein offiziöses Communiqué einzuwirken, worin „die bisher an den Absichten der verbündeten Regierungen in der Presse geübte Kritik als sehr voreilig" bezeichnet und betont wurde: „Ueber den Inhalt des Gesetzentwurfes läßt sich vernünftiger Weise erst reden, wenn derselbe bekannt geworden ist." Diese unwirsche Bemerkung des gouvernementalen Blattes erfuhr dann am 11. September noch eine Ergänzung, die wir im Wortlaute (die durch den Druck hervorgehobene Stelle entspricht dem Original) mittheilen müssen:

Die Rede, welche der Kaiser in Oeynhausen gehalten hat, ist fortgesetzt Gegenstand unzutreffender Kritik oder absichtlicher Verdunkelung. Die durch die Gewerbeordnung den Arbeitern gewährleistete Koalitionsfreiheit soll selbstverständlich unangetastet bleiben. Wenn z. B. Arbeitgeber die zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter erlassenen Gesetze nicht beachten; wenn sie widerrechtliche oder unbegründete Lohnkürzungen vornehmen, wird man den Arbeitern das Recht nicht beschränken dürfen, die Fortsetzung der Arbeit abzulehnen, ebenso wie die Arbeitgeber befugt sind, trägen, unzuverlässigen oder sonst ungeeigneten Arbeitern das bestehende Arbeitsverhältniß zu kündigen. Hierbei wird es sich nicht verhindern lassen, daß zum Zweck solcher Arbeitseinstellungen vorherige Verabredungen zwischen den betheiligten Arbeitern stattfinden. Hat man den Arbeitern das Koalitionsrecht gewährt, so muß man ihnen auch die Möglichkeit lassen, von diesem Recht Gebrauch zu machen. *Die Koalitionsfreiheit der Gesammtheit der Arbeiter darf aber unter keinen Umständen dazu führen, daß die persönliche Freiheit des einzelnen Arbeiters oder seiner Familie oder die persönliche Freiheit des Arbeitgebers gefährdet, beschränkt oder aufgehoben wird.* Zwangsrechte darf im öffentlichen Leben nur der Staat zum Besten der Gesammtheit üben; der Staat würde die Grundlage seines Daseins aufgeben, wenn er duldete, daß von irgend einer privaten Stelle ein offener oder versteckter, mittelbarer oder unmittelbarer widerrechtlicher Zwang geübt wird. Es ist aber auch ferner zu erwägen, ob nicht die Arbeiterbevölkerung nachdrücklichst gegen solche Personen geschützt werden muß, welche gewerbsmäßig, unter Vorspiegelung falscher Thatsachen, die Arbeiter zur Niederlegung der Arbeit verleiten und damit vielfach unsägliches Elend über jene Arbeiter und deren Familien herbeiführen. Wenn der Kaiser den festen Willen bekundet hat, zu veranlassen, daß diesen gemeinschädlichen Mißbräuchen der Koalitionsfreiheit wirksamer entgegengetreten wird, so hat er sich damit den Dank aller Derer verdient, welche in der persönlichen Selbstbestimmung des Individuums den Grundstein jeder bürgerlichen Freiheit erblicken. Der Kaiser hat nur die allgemeine Marschrichtung angedeutet; den geordneten Organen des Reichs liegt es ob, dieser Allerhöchsten Willensmeinung gesetzlichen Ausdruck zu geben.

Wir widerstehen der Versuchung, aus den Unterschieden in Ton und Inhalt, die zwischen der Kaiserrede und der augenscheinlich vom Reichsamte des Innern ausgehenden Note sachliche Folgerungen zu ziehen. Auch müssen wir bekennen, daß die positiven Mittheilungen der „Nordd. Allg. Ztg." viel zu vage sind, um zutreffende Schlüsse auf den Inhalt des schon lange erwarteten Gesetzentwurfes zu ziehen. Freilich legt der offiziöse Kommentar zur Kaiserrede — oder ist die Bezeichnung „offiziöses Dementi" passender? — die Vermuthung nahe, daß man an leitender Stelle im Reichsamt des Innern zwar die sog. Abwehrstreiks, die eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen bekämpfen, unter Umständen für gerechtfertigt hält, nicht aber die Angriffsstreiks, die eine Verbesserung der Lage der Arbeiter bezwecken. Und doch hat der Kaiser selbst am 16. Mai 1889 anläßlich des großen Bergwerksstreiks in Rheinland-Westfalen zu einer Unternehmerdeputation gesagt: „Es ist ja menschlich natürlich, daß Jedermann versucht, sich einen möglichst günstigen Lebensunterhalt zu erwerben. Die Arbeiter lesen Zeitungen und wissen, wie das Verhältniß des Lohnes zu dem Gewinne der Gesellschaften steht. Daß sie mehr oder weniger daran theilnehmen wollen, ist erklärlich." Eine andere Stelle in der Note führt von selbst zu der Auslegung, daß die Arbeiterführer, und zwar insbesondere die Leiter der Arbeiterorganisationen, die Redner in Versammlungen und die Redakteure der Presse, mit besonderer Schärfe bestraft werden sollen, wenn sie „gewerbsmäßig unter Vorspiegelung falscher Thatsachen" zum Streik anreizen. Wir sind begierig, wie hierfür eine genau umgrenzte juristische Formulirung gefunden werden wird. Das dürftige, ganz unzulängliche Material, das bis jetzt zur Beurtheilung der Absichten der Regierung vorliegt, nöthigt also, den Gesetzentwurf selbst abzuwarten, der vermuthlich so bald noch nicht erscheinen wird, da er glaubwürdigen Nachrichten zufolge noch in den ersten Stadien der Ausarbeitung sich befindet. Aber einige allgemeine Gesichtspunkte, die für jede derartige Vorlage, mag sie im Einzelnen wie immer geartet sein, zutreffen, können doch heute schon fixirt werden, ohne daß man uns der Voreiligkeit oder des Vorurtheils zeihen darf.

An erster Stelle drängt sich die Frage auf: Sind wirklich zwingende Gründe für eine Verschärfung des Schutzes der Arbeitswilligen und für eine Eindämmung der Streiks da? Denn es handelt sich nicht bloß, wie zumeist behauptet wird, nur um das erstere Ziel, sondern für diejenigen Unternehmerkreise, die den Anstoß gegeben haben, in weit höherem Maße um den zweiten Plan, den offenbar auch die Regierung billigt. Arbeitskämpfe sind — wer wollte das bestreiten? — Störungen des Erwerbslebens. Aber sie sind doch nur vorübergehend und lokal begrenzt. Einzelne Gewerke, einzelne Orte, einzelne Arbeitgeber leiden darunter, ebenso auch Arbeiter und ihre Familien, diese gewöhnlich an ihrem Theile noch schwerer. Aber wer wird sagen können, daß unser gesammtes Wirthschaftsleben in den letzten Jahren durch die Ausstände eine unheilvolle Schädigung erfahren habe? Unsere Großindustrie, unser Handel erfreuen sich seit geraumer Zeit einer Blüthe, die die kühnsten Erwartungen übersteigt. In den führenden Gewerbszweigen sind große Streiks überhaupt nicht vorgekommen; seit dem rheinisch-westfälischen Bergarbeiterstreik von 1889 ist als gewaltiger Arbeitskampf nur der Hamburger Hafenstreik 1896/97 zu verzeichnen, und dieser nimmt eine Sonderstellung ein. Eine lebhafte Streikbewegung mit wachsenden Dimensionen ist eigentlich nur im Baugewerbe zu sehen; auch hierfür aber sind eigenartige Ursachen maßgebend. Es ist gerade jetzt in hohem Maße bedauerlich, daß wir in Deutschland noch keine amtliche Streikstatistik haben; vor 1. April nächsten Jahres wird ja auch die erste Veröffentlichung der nunmehr angeordneten, am 1. Januar 1899 beginnenden Erhebung nicht herauskommen. Wir sind daher abermals auf die Streikziffern angewiesen, die die Generalkommission der Gewerkschaften mitgetheilt hat; sie sind zwar nicht erschöpfend, aber sie geben doch einen Anhalt. Danach fanden im vergangenen Jahre 578 Streiks mit einer Gesammtdauer von 1931 Wochen und 63 119 Betheiligten statt. Das ergiebt, mit Hülfe einer Durchschnittsrechnung, einen Ausfall von rund $1\frac{1}{4}$ Millionen Arbeitstagen für das Erwerbsleben der Nation. Gewiß eine beklagenswerthe Zahl! Aber selbst wenn sie die doppelte und dreifache Höhe erreicht hätte, so wäre das doch nur ein winziger Bruchtheil von den 1800—2000 Millionen Arbeitstagen, die das Jahr bei 6—7 Millionen Industriearbeitern hat. Ein einziger neuer Feiertag, der angeordnet wird, bewirkt mit dem Verzicht auf 6—7 Millionen Arbeitstage einen größeren Ausfall als sämmtliche Streiks, ganz zu schweigen von dem jahraus jahrein andauernden Verlust, den unverschuldete Arbeitslosigkeit veranlaßt: Bei 200 000 Arbeitswilligen, die keine Arbeit finden können, ergiebt das die Summe von 60 Millionen verlorenen Tagen. Und wie wenig ist hier noch geschehen, um diesen Arbeitswilligen zu helfen!

Wie wenig ist aber überhaupt noch geschehen, um Streiks auf friedlichem Wege einzudämmen! Giebt es denn keine anderen Mittel als Repression, Polizeistock, Strafgesetze? Der in dem Gesetz über die Gewerbegerichte gemachte Anfang der Errichtung von Einigungsämtern ist nur sehr bescheidener Natur, aber es sind doch schon einige höchst erfreuliche Resultate erzielt worden. Der Reichstag hat sich für obligatorische Anrufung des Einigungsamtes bei Arbeitszwisten ausgesprochen. Auch in konservativen Kreisen wird der Gedanke von Schiedsgerichten sympathisch begrüßt. Die im Buchdruckergewerbe getroffenen Vereinbarungen zwischen den zu geschlossenen Organisationen vereinigten Prinzipalen und Gehülfen zeigen doch klar, daß ein friedliches Zusammenleben beider Parteien möglich ist. Die Ausbildung des unparteiischen Arbeitsnachweises

gehört ebenfalls in dies Kapitel. Selbst diese paar Andeutungen beweisen, wie reichhaltig die Rüstkammer bestellt ist, aus der Waffen zur Erlangung und zur Sicherung des sozialen Friedens für einsichtsvolle Staatsmänner zu holen sind. Freilich Polizeiverordnungen und Strafgesetze sind leichter zu entwerfen als organische Reformen!

Soviel über die Eindämmung der Streikbewegung, die auch wir lebhaft wünschen, sobald nur die freie Bahn für die Verbesserung der wirthschaftlichen und sozialen Lebenshaltung der Arbeiter aus eigener Kraft gesichert bleibt. Was aber den Schutz der Arbeitswilligen betrifft, so stimmen wir der These, daß die persönliche Freiheit des Arbeiters, seiner Familie, des Arbeitgebers unter allen Umständen geschützt werden muß, rückhaltlos bei. Rohheiten in Wort und That, Beschimpfungen, Drohungen, Vergewaltigungen bei Streiks sollen scharf geahndet werden. Möglich, daß früher Gerichte und Polizeibehörden dieser Aufgabe nicht in vollem Umfange gerecht geworden sind. Sicher ist aber, daß neuerdings eine sehr strenge Auffassung und eine sehr weitgehende Auslegung aller auf den Mißbrauch der Koalitionsfreiheit bezüglichen Bestimmungen Platz gegriffen hat. Die Verurtheilungen sind zahlreicher und das Strafmaß schwerer geworden. Wir sind nicht in der Lage zu ermitteln, ob hierfür neben dem Wandel in der Judikatur auch in gleichem Maße die Vermehrung und Vergröberung der Ausschreitungen verantwortlich ist; die Beweispflicht liegt da bei der Regierung. Aber wir können uns keines positiven Falles erinnern, wo strafbare Excesse und Ungehörigkeiten bei Streiks aus Mangel an Paragraphen des Strafgesetzbuches oder an Polizeivorschriften ungeahndet bleiben mußten. Nach dem Landmannschen Kommentar zur Gewerbeordnung kommen zur Unterstützung des §. 153 der Gewerbeordnung nicht allein die §§. 240 und 241 des Strafgesetzbuchs, Röthigung, mit einer Höchststrafe von einem Jahre Gefängniß in Betracht, sondern außerdem §. 110, öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze, Gefängniß bis zu zwei Jahren, §. 123/24 Hausfriedensbruch, Gefängniß bis zu drei Monaten, §. 125 Landfriedensbruch, Gefängniß nicht unter drei Monaten, §. 126 Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens, Gefängniß bis zu einem Jahre, §. 127 bewaffnete Zusammenrottung, Gefängniß bis zu zwei Jahren, §. 130 Aufreizung zu Gewaltthätigkeiten, Gefängniß bis zu zwei Jahren, endlich die bekannten §§. 185—187 Beleidigung und Verleumdung, Gefängniß bis zu zwei Jahren; dazu tritt dann natürlich noch die ganze Reihe von Paragraphen, die von Körperverletzungen u. s. w. handelt. Und wenn auch die That an sich die gleiche sein mag, so ist doch die Gesinnung, aus der streikende Arbeiter gegen ihre fortarbeitenden Kameraden sich vergehen, eine wesentlich andere, als diejenige, der die aufgezählten Strafthaten sonst meist entspringen. Solidarität, Gemeingefühl, Genossenschaftsbewußtsein sind Grundlagen unseres ganzen gesellschaftlichen Lebens. Der Soldat, der Beamte, der Arzt, jeder Berufsstand hält es für seine höchste Ehre, sie zu wahren; wer gegen sie frevelt, verfällt der sozialen Aechtung, die ihn oft von Brot und Heimath treibt. Wir verdammen jeden Terrorismus bei Streiks, aber ehrloser Gesinnung entspringt er nicht! Und gerade diese soll doch das Zuchthaus treffen!

Und bedürfen denn die Arbeitswilligen einen Schutz ausschließlich vor streikenden Arbeitern? Wir wissen doch, daß „schwarze Listen" nichts Seltenes sind und mit tödtlicher Sicherheit den gezeichneten Arbeitswilligen verfolgen. Es ist doch nichts Neues, daß Entlassungen von Arbeitern stattfinden, die trotz tüchtiger Leistungen sich wegen ihrer politischen Gesinnung mißliebig gemacht haben. Arbeitgeberverbände sperren Hunderte und Tausende von schuldlosen Arbeitern aus, weil einige ihrer Genossen streiken. Und Unternehmer verhängen Boykotts über Kollegen, die nicht mit ihnen gehen. Wir haben noch nichts davon gehört, daß derartige Beschränkungen der persönlichen Freiheit von staatlichen Organen verfolgt worden sind. Das aber ist gerade der wundeste Punkt in der heutigen Sozialpolitik, daß sich in immer weiteren Kreisen die Ueberzeugung festsetzt, es herrsche ungleiches Maß und Gewicht in der Behandlung von Unternehmern und Arbeitern. „Es kommt darauf an, den Arbeitern die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sie ein gleichberechtigter Stand sind und als solcher anerkannt werden," hat Kaiser Wilhelm II. am 6. April 1889 gesagt. Wird aber bei uns nach diesem edlen Wort, das das soziale Problem an seiner Wurzel faßt, gehandelt? Man verweist auf die an sich richtige Thatsache, daß in England die Strafbestimmungen gegen Mißbrauch des Koalitionsrechtes strenger sind. Aber will denn die Regierung auch das Korrelat zugestehen und die jenseits des Kanals längst beseitigten Schranken aufheben, die bei uns noch die freie Entfaltung der Arbeiterberufsvereine einengen? Sprach doch Graf Posadowsky das große Wort gelassen aus, unsere Arbeiter brauchten eigentlich keine Gewerkvereine, da sie ja das allgemeine Wahlrecht hätten! Das geschieht in einer Zeit, die förmlich drängt nach Vereinigung der Berufsgenossen, die ein mächtiges Anwachsen in gesetzlich angeordneten Korporationen und wirthschaftlichen Zweckverbänden sieht, aber allerdings ganz überwiegend auf Seite der Unternehmer!

Wir glauben der offiziösen Versicherung, daß das Koalitionsrecht an sich nicht beschnitten werden soll, aufs Wort. Aber wir können uns der Furcht nicht entschlagen, daß die praktische Folge doch eine Verkümmerung dieses Palladiums der Arbeiter sein wird. Man kann ein Recht in der Theorie unverändert lassen und in der Praxis kann es dem Lichtenbergschen Messer ohne Stil und Klinge gleichen. Das Vertrauen auf die Entschlossenheit der Regierung, die Sozialreform fortzuführen, ist auf das Ernsteste erschüttert, und die Besorgniß vor einer sozialpolitischen Reaktion wird durch Worte nicht mehr gebannt. Warten wir also die Thaten ab! Das Eine kann und muß die unbefangene Kritik aber leider jetzt schon feststellen: Die Kluft zwischen den sozialen Klassen vertieft sich, in den Arbeiterkreisen, auch in den nichtsozialdemokratischen, wurzelt sich das Mißtrauen schier unausrottbar ein, die Versöhnungsarbeit, die Millionen grollender Volksgenossen dem Staate, dem Vaterlande innerlich wieder gewinnen will, wird unendlich erschwert und die kostbare Frucht der bisherigen Sozialreformen aufs Spiel gesetzt, wenn der „neueste Kurs" im Fahrwasser des Arbeitertrutzes und des Unternehmerschutzes läuft. Nach manchen Anzeichen gewinnt diese Ueberzeugung an Tiefe und Breite. Wenn sie zugleich der Sozialreform neue Schaaren von Anhängern zuführt, was wir hoffen und glauben, so wird auch die Episode Stumm-Posadowsky im Leben des deutschen Volkes überwunden werden.

Berlin. Ernst Francke.

Heimstättenrecht. Empfiehlt sich die Einführung eines Heimstättenrechtes, insbesondere zum Schutze des kleinen Grundbesitzes gegen Zwangsvollstreckung? Ueber diese bedeutungsvolle, auch dem am 11. d. Mts. begonnenen Posener Juristentage zur Erörterung vorliegende Frage äußert sich Professor Gierke in der „Deutschen Juristen-Zeitung" unbedingt bejahend. Er führt zur Begründung seiner Ansicht u. A. aus:

„Das Recht des Gläubigers hat sich, nachdem ihm in langem Ringen endlich die Person des Schuldners völlig entwunden ist, in wachsendem Maße auch Schmälerungen des Zugriffes in das Vermögen des Schuldners gefallen lassen müssen. Nach der in der neuesten Gesetzgebung durchgedrungenen Auffassung darf die Zwangsvollstreckung dem Schuldner nicht nur nicht die Mittel leiblicher Fortexistenz entziehen, sondern auch nicht die wirthschaftliche Erwerbsfähigkeit rauben. Der Schuldner soll im Stande bleiben, die seiner Vorbildung und Befähigung entsprechende Berufsthätigkeit fortzusetzen, seine Pflichten gegen die nächsten Angehörigen zu erfüllen und den Platz eines nützlichen Gliedes der menschlichen Gesellschaft auszufüllen. Muß nicht ein wahrhaft soziales Schuldrecht auch das Grundeigenthum in dem hiernach gebotenen Umfange dem Zugriff der Gläubiger entziehen? Gehört der Grund und Boden nicht insoweit, als er das unentbehrliche Obdach gewährt, zu den „zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes unentbehrlichen Gegenständen"? Und steht er nicht insoweit, als er die Verwerthung der Arbeitskraft des Schuldners bedingt, dem Geräth des Künstlers oder Handwerkers gleich? Das ist die grundsätzliche Frage, die nur mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Wird sie bejaht, so greift bei aller Verschiedenheit der Anwendungsart das Prinzip als solches bei jeglichem kleinen Grundbesitze durch. Seine größte Tragweite entfaltet es beim kleinen Landgut. Aber auch bei dem für einen kleinen Gewerbebetrieb eingerichteten Besitzthum hat es eine weitreichende Bedeutung. Und auch für das einfache Wohnhaus des kleinen Mannes begründet es einen Schutz, der in dem Maße, in dem die Bestrebungen nach Ersatz der Miethswohnung durch das eigene Heim Erfolg haben, selbst für Großstädte und Industriebezirke einen unberechenbaren Werth gewinnen würde."

Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Die Erörterung über die Arbeitslosen-Versicherung wird demnächst wieder einen neuen Anstoß erhalten durch den Parteitag der deutschen Volkspartei, der am 24. und 25. September in Stuttgart stattfindet. Auf der Tagesordnung steht unter Anderem ein Bericht der Kommission für den Antrag auf Versicherung gegen Arbeitslosigkeit; Berichterstatter ist Herr Leopold Sonnemann — Frankfurt a. M. — Auch in Arbeitgeberkreisen beschäftigt diese Frage hier und da die Gemüther; in welchem Sinne dies im Baugewerbe geschieht, erhellt aus folgendem, auf dem Breslauer Innungstage gestellten Antrag:

Den Reichstag und Bundesrath zu ersuchen, dafür einzutreten, daß an Aufbringung der Geldmittel für Versicherung gegen Arbeitslosigkeit die Arbeitgeber nicht betheiligt werden und eine Verschmelzung dieser Versicherungsart mit der Unfallversicherung nicht stattfinde.

In der „Zeitschrift für Versicherungsrecht" tritt Paul Berndt für das Projekt einer fakultativen Reichsarbeitslosenversicherung ein.

Vereinbarungen zwischen österreichischen und deutschen Buchdruckerverbänden über den Lohntarif. Wie die Wiener Handels- und Gewerbekammer mittheilt, hat das dortige Gremium (Zwangsinnung) der Buchdrucker und Schriftgießer ein Kartell mit den Druckerverbänden des Deutschen Reiches zur Bekämpfung von Unterschreitungen des mit den Arbeiterverbänden vereinbarten Tarifes abgeschlossen.

Kommunale Sozialpolitik.

Verlust des Gemeindewahlrechtes. Der Verwaltungsbericht des Magistrates in Berlin für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1897 (Nr. 1 Bericht über die allgemeine Verwaltung des Magistrats), der jetzt erst herauskommt, theilt S. 3 und 4 Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichtes vom 17. März 1897 mit. Danach verlieren Personen ihr Gemeindewahlrecht, die auf Grund des §. 18 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 nicht den ihrem Einkommen entsprechenden Steuersatz, sondern einen geringeren als 4 *M.* jährlich zahlen. Desgleichen wurde die Frage bejaht, ob die Verpflegung von Personen in städtischen oder anderen Heilanstalten auf städtische Kosten, auch wenn Rückzahlungen in Raten 2c. erfolgen, als den Verlust des Wahlrechtes bedingende Armenunterstützung zu gelten habe. Es sei in allen diesen Fällen eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln durch Vermittelung der Krankenanstalten beansprucht und seitens der Armendirektion gewährt worden, weil die beiden Bedingungen: Krankheit und Mangel an Vermögen oder Kräften zur Selbstbeschaffung der nothwendigen Anstaltspflege — zusammengetroffen sind. Niemals sei

„ein Vergleich zwischen den Unterstützten und einem legitimirten Vertreter der Krankenanstalten geschlossen, so daß es sich um Rückerstattung eines wegen zeitweilig beschränkter Solvenz bewilligten Vorschusses gehandelt hätte, sondern die städtische Armenverwaltung habe in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht zur Unterstützung Hülfsbedürftiger für deren nothwendigen Unterhalt gesorgt und nur nachträglich, was ihr gleichfalls obliege, versucht, den Ersatz der Unterstützungssummen von den hierzu Verpflichteten zu erlangen. Auch die späteren Abschlagszahlungen, zumal sie nicht an das Krankenhaus oder an den angerufenen Arzt geleistet worden sind, sondern auf direkte Aufforderung der Armendirektion an diese, waren nicht im Stande, nachträglich den Charakter der Unterstützung eines Hülfsbedürftigen zu ändern, ganz abgesehen davon, daß die Sachlage im Zeitpunkt der Listenoffenlegung entscheidend ist."

Juristisch höchst scharfsinnig, der gemeine Mann wird aber diese Spitzfindigkeiten, die ihn um sein Wahlrecht bringen, nicht verstehen, besonders dann nicht, wenn es sich um kranke Angehörige gehandelt hat, für die er eintreten mußte und auch thatsächlich eingetreten ist. Zahlt doch auch der Bessersituirte keineswegs seinen Arzt 2c. immer umgehend oder gar pränumerando.

Das Ziehkinderwesen der Stadt Dresden untersteht seit dem Jahre 1884 dem Stadtrathe und wird von der Abtheilung für das Armenwesen, dem Armenamte, geleitet. Jedes Kind bis zur Erfüllung des 14. Lebensjahres, das gegen Entgelt oder dem gleich zu achtende Vergütung in Pflege genommen wird, ist innerhalb drei Tagen nach der Aufnahme zur Vermeidung von Geldstrafe bei der Aufsichtsbehörde anzumelden. Von dieser Meldepflicht sind nur diejenigen Kinder ausgenommen, die zwar gegen Entgelt, aber bei Verwandten oder bei ihren Vormündern untergebracht sind. Die Erlaubniß zum Halten von Ziehkindern wird nur solchen weiblichen Personen ertheilt, die gut beleumundet sind und zur Kindererziehung geeignet erscheinen, auch werden vor Ertheilung der Genehmigung die Wohnungsverhältnisse einer eingehenden Prüfung unterzogen. Der Bestand der angemeldeten Ziehkinder in Dresden zu Beginn des Jahres 1897 betrug 484, der Zuwachs im Laufe desselben Jahres 450. Es erstreckte sich sonach die behördliche Aufsicht in diesem Jahre auf 934 Kinder. Die Beaufsichtigung erfolgt durch drei festbesoldete Pflegerinnen und zwei Aerzte. Die ärztlichen Dienstleistungen erstrecken sich in der Hauptsache auf die neu zur Meldung gekommenen Kinder. Diese werden je nach ihrer Beschaffenheit einmal oder auch wiederholt entweder an Amtsstelle zur ärztlichen Untersuchung herangezogen oder in der Wohnung der Ziehmütter aufgesucht. Vorstellungen im Amte finden allwöchentlich einmal statt. Den Ziehmüttern werden hierbei Verhaltungsmaßregeln ertheilt, die sich namentlich auf die Ernährungsfrage erstrecken. Erscheint eine längere ärztliche Behandlung nöthig, so werden die Kinder dem zuständigen Armenarzte überwiesen. Den drei Pflegerinnen liegt die unausgesetzte Beaufsichtigung der Kinder bis zur Erfüllung des 5. Lebensjahres in den Wohnungen ob. Jedes Kind muß mindestens einmal im Monat von der Pflegerin aufgesucht werden. Unzuträglichkeiten und Mängel in der Pflege, Behandlung oder Ernährung werden von den Pflegerinnen sofort abgestellt oder zwecks Beseitigung dem Ziehkinderarzte, nach Befinden dem Amte gemeldet. Die Beaufsichtigung der über 5 Jahre alten Kinder geschieht in hoch anzuerkennender Weise durch die Aufsichtsdamen des unter der Leitung der Königin stehenden Albertsvereins. Alljährlich einmal findet eine Hauptvorstellung sämmtlicher nicht mehr als 5 Jahre alter Ziehkinder statt. An dieser nehmen die Aerzte, die Pflegerinnen und Beamte des Armenamtes theil. Es erfolgt hierbei Feststellung des Körpergewichts und ärztliche Untersuchung der Kinder, sowie eine Vergleichung der dabei gewonnenen Ergebnisse mit denjenigen der Pflegerinnen bei ihren Monatsbesuchen. Bei diesen Hauptvorstellungen werden auch Ziehmütter, die sich mit besonderer Hingabe der Auferziehung ihrer Pfleglinge unterzogen haben, mit Geldbelohnungen bedacht, einer weiteren Anzahl ebenfalls bewährter Ziehmütter aber Belobigungen zu Theil. Beide Grade von Auszeichnungen werden nicht nur in diesen Versammlungen verkündet, sondern auch im Amtsblatte veröffentlicht. Im Allgemeinen ist in den letzten Jahren der Gesammtzustand der Ziehkinder in Dresden, vom ärztlichen Standpunkte betrachtet, ein sehr günstiger, auch ist die Sterblichkeit unter ihnen eine geringe gewesen. Es sind im Jahre 1896 von 816 Ziehkindern 29, im Jahre 1897, in welchem drei stark bevölkerte Vororte einverleibt wurden, von 934 Kindern 52 gestorben. Die Dresdener Einrichtungen haben sich nach den bisher gemachten Erfahrungen bewährt. Für das Ziehkinderwesen sind im diesjährigen Haushaltsplane 3905 *M.* vorgesehen.

Städtische Miscellen. Die vierte Kommunalschule in Lichterfelde bei Berlin soll nach dem Pavillon-System gebaut werden, welches in Ludwigshafen angewendet worden ist. Es sind 6 Pavillons mit zusammen 24 Klassen geplant. Die Turnhalle soll derartig eingerichtet werden, daß sie zugleich als Aula für Feierlichkeiten dienen kann. — Die Berliner Stadtverordneten bewilligten am 8. September dem Verein „Wöchnerinnenheim" außer den bereits gewährten 2000 *M.* noch weitere 3000 *M.* Beihülfe und nahmen weiter einen Antrag an, worin der Magistrat aufs Neue ersucht wird, in Gemäßheit des Beschlusses vom 21. Mai 1896, eine Vorlage über die Einrichtung öffentlicher centralregulirter und selbstthätig kontrolirter Uhren zugehen zu lassen, die zugleich das Verhältniß der Uraniauhren regelt. — In Breslau beriet eine Subkommission über die Pensionirung städtischer Arbeiter. — Die Steigerung der Fleischpreise veranlaßte größere Stadtverwaltungen zu Maßnahmen. Der Karlsruher Stadtrath beschloß, in Gemeinschaft mit den der Städteordnung unterstehenden badischen Städten Schritte wegen Beseitigung oder wenigstens Milderung der Einfuhrverbote einzuleiten. Die Nürnberger Gemeinde-Vertretung setzte eine Kommission ein, die über die gegen die Fleischvertheuerung zu ergreifenden Mittel berathen soll.

Soziale Zustände.

Zur Lage der Bureau-Angestellten in Preußen. Der preußische Justizminister hat im Monat Juli vorigen Jahres in Folge der seit Jahren von den Vertretern der Bureau-Angestellten über ihre Berufsverhältnisse geführten Klagen durch die Oberlandesgerichts-Präsidenten Erhebungen über die Lage der bei Rechtsanwälten und Notaren beschäftigten Personen veranlaßt. Jetzt werden diese Erhebungen auch auf die Gerichtsvollzieher-Angestellten ausgedehnt; die Gerichtsvollzieher sollen die alljährlich zweimal beim Amtsgericht einzureichenden Uebersichten über die von ihnen beschäftigten Gehülfen auch mit Angaben des Gehalts und der Arbeitszeit versehen. Für dies Jahr soll die Uebersicht bis zum 15. September eingereicht werden. Das Fachorgan „Der Bureau-Angestellte" bemerkt zu der Verfügung, daß sie die Angestellten der Verwirklichung der Forderung einer gesetzlichen Regelung ihrer Berufsverhältnisse wieder einen Schritt näher bringt. Mit Recht wird aber betont, wolle der Minister wirklich ein getreues Bild der Verhältnisse erhalten, so müsse er nicht nur die Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, also die Arbeitgeber, sondern auch die Gehilfen und Angestellten selbst befragen.

Arbeits- und Lebensverhältnisse der gewerblichen Arbeiter in Nürnberg. Die Aufnahme einer Statistik, die sich auf Lohn-, Arbeits- und Wohnungsverhältnisse der Nürnberger Arbeiterschaft erstreckt, hat das dortige Arbeitersekretariat im verflossenen Jahre eingeleitet. Die Enquete umfaßte die Zeit vom 15. Juni bis 10. Juli 1897. Das Arbeitersekretariat schätzte die Zahl der erwerbsthätigen Arbeiter auf 26 901 männliche und 9213 weibliche Personen. An diese wurden 14 142 Fragebogen ausgegeben, von denen 7328, also nur $51{,}8$ %, ausgefüllt zurückkamen. Jetzt ist die Verarbeitung des so gewonnenen Materials beendet und die Ergebnisse werden bruchstückweise veröffentlicht. Die Einleitung, die das Arbeitersekretariat verfaßt hat, gelangt zu dem Ergebniß, daß „von der bisherigen Auffassung abweichend, die Löhne höher sind, als vorher angenommen wurde". Es wird mitgetheilt, daß der durchschnittliche Akkordverdienst des verheiratheten Arbeiters sich auf $22{,}81$ *M.*, des ledigen auf $20{,}40$ *M.* berechnet; verheirathete Frauen erreichen einen durchschnittlichen Akkordlohn von $9{,}40$ *M.* Im Zeitlohn hat der verheirathete Arbeiter durchschnittlich $20{,}96$ *M.*

der ledige 17,15 M. 24,65 % der männlichen Arbeiter haben Löhne bis zur Höhe von 16 M. und 10,05 % Löhne über 25 M. Von den Arbeiterinnen sind 23,93 % auf 1 M. pro Tag und weniger angewiesen. Ein merkwürdiges Resultat ist es, daß unter 15 M. Lohn von den Zeitlohnarbeitern 20,34 %, aber von den Akkordarbeitern 33,65 % erhalten, so daß also die Akkordarbeiter sich zu einem großen Theil trotz des höheren Durchschnittslohnes schlechter stehen, als die Zeitlohnarbeiter. Von Interesse ist auch das Ergebniß der Statistik des Kinderreichthums: 15,75 % der Familien sind kinderlos, 25,12 % haben 1 Kind, 23,28 % 2 Kinder, 20,82 % 4 und mehr Kinder. Durchschnittlich kommen auf die Familie 2,20 Kinder, darunter 1,79 unter 14 Jahren, 0,11 über 14 Jahre. Unter den Facharbeitern scheinen die Bleistiftarbeiter besonders schlecht gestellt zu sein, da von ihnen 79, die noch dazu verheirathete sind, Löhne von 13 M. und darunter hatten. Man darf von der Enquete wohl noch weitere interessante Aufschlüsse über die Nürnberger Arbeiterverhältnisse erwarten.

Arbeiterverhältnisse beim Granitwerk auf Bornholm. Man schreibt uns: An der Nordspitze der dänischen Ostseeinsel Bornholm befinden sich mächtige Granitberge, deren industrielle Ausnutzung die „Aktiengesellschaft Bornholms Granitwerke" besorgt (die Direktion ist deutsch). Mit dem dort gewonnenen Material, Pflastersteinen, Trottoirschwellen ꝛc., werden die Großstädte des Kontinents versehen, namentlich ist die Stadt Berlin bedeutende Abnehmerin. Die Arbeiterverhältnisse sind nicht ohne Interesse. Gegenwärtig sind etwa 400 Arbeiter angestellt (bei 1000 stetig arbeitenden Leuten würde nach fachmännischer Berechnung das Werk noch für 3000 Jahre Arbeit geben!). Sämmtliche Arbeiter gehören dem Fachverein der Steinarbeiter an, der sich über ganz Skandinavien erstreckt. Gestreikt wurde jüngst drei Tage lang, weil zwei nicht dem Fachverein angehörende Arbeiter sich über jenen lustig gemacht hatten und auf Anforderung der anderen Arbeiter nicht sofort entlassen worden waren. Die Lohnverhältnisse sind gut und durch einen genauen, zwischen Unternehmern und Vertretern der Arbeiterschaft festgesetzten, zwei Jahre gültigen Tarif geregelt. Es herrscht durchweg das Akkordsystem. Hiernach verdienen die guten Arbeiter 7 bis 9 Kronen (1 Kr. = 1 M. 12,5 ₰) täglich oder bis 2400 Kr. jährlich, die mittleren erzielen 17—1800 Kr., die schlechtesten 600 bis 1000 Kr. jährlich. Es giebt keinen Arbeiter, der unter 600 Kr. verdient. Diese Zahlen gewinnen dadurch erst ihre Bedeutung, daß das Leben auf der Insel Bornholm sehr billig ist. Eine bemerkenswerthe Erscheinung ist es, daß die Alkoholenthaltsamkeitsbewegung bei der Arbeiterschaft festen Fuß gefaßt hat, so zwar, daß von den 400 Arbeitern weit über 300 Mitglieder eines der drei auf der Insel bestehenden Enthaltsamkeitsvereine sind. Die Arbeiter schreiben ihre gute wirthschaftliche Lage zum guten Theil ihrer Abstinenz von alkoholischen Getränken zu. Viele ehemalige Trinker, die ganz heruntergekommen waren, sollen sich, nachdem sie für die Mäßigkeitssache gewonnen waren, wieder aufgerafft, ja, sich eigene Häuser gebaut haben. Eigene hübsche Häuser besitzen jetzt übrigens die meisten dänischen Arbeiter in den benachbarten Orten Sandwig und Allinge. Die schwedischen Arbeiter dagegen wohnen zumeist zur Miethe in den von der Direktion gebauten Arbeiterhäusern. Für drei Stuben und eine Küche zahlen sie 7—8 Kr. monatliche Miethe. Aus der Initiative der Arbeiterschaft heraus hat sich ferner eine Aktiengesellschaft gebildet, die für 85 000 Kr. ein benachbartes Landgut nebst Steinbruch gekauft hat und dieses landwirthschaftlich wie industriell fachmännisch betreiben läßt. 300 Aktien im Werthe von je 100 Kr. befinden sich in den Händen von Arbeitern des Granitwerks, die hiernach zwar weiter im Dienste des Unternehmerthums arbeiten, aber sich gleichzeitig selbst als kleine Unternehmer fühlen. Die von der Aktiengesellschaft an dem Steinbruch beschäftigten Arbeiter haben denselben Lohntarif wie die Arbeiter des großen Granitwerks.

Erwerbsquellen der Einwohner von Budapest. Kürzlich erschien der III. Band der von Dr. J. Körösy redigirten Budapester Volkszählung, in welchem der Ausweis über die Erwerbsquellen der hauptstädtischen Einwohnerschaft enthalten ist. Wie die meisten Großstädte, so hat sich auch Budapest im Laufe der Zeit zu einer Industriestadt entwickelt, in der gegenwärtig Handel und Verkehr 30 000 Menschen ihre Existenz bieten, während im Gewerbe 85 000 Leute ihren Erwerb finden; hierzu kommen noch 111 000 Arbeiter und Tagelöhner, welche ebenfalls in der Industrie Beschäftigung finden. In dem Bande sind besonders zwei Gesichtspunkte recht interessant, nämlich die Vertheilung der erwerbsfähigen Einwohnerschaft nach ihrer nationalen und konfessionellen Abstammung. Die Zahl der Fremden ist zwar in stetem Abnehmen begriffen, doch besteht ein Achtel der erwerbsfähigen Einwohner noch aus Oesterreichern und Ausländern; es giebt sogar zwei Erwerbszweige, die hauptsächlich von fremden Staatsbürgern beherrscht werden, und zwar die Ziegelmacher (starke Einwanderung aus Galizien) und die mit Krankenpflege sich beschäftigenden barmherzigen Schwestern (6 % aus Preußen); fremde Staatsangehörige sind ferner ein Drittheil der Musiker (Böhmen), ein Viertel der Eisengießer (Böhmen und Mähren), ebenso ein Viertel der Gastwirthe und Kellner und ein Sechstel der Hausirer (polnische Juden). Deutsche Staatsangehörige sind viele Techniker und Lehrerinnen; von letzteren stammt ein Dritttheil vom Auslande, und zwar 7 % aus Oesterreich und Deutschland, 10 % aus der Schweiz, 7 % aus Frankreich und 1½ % aus England. Interessant ist auch die Vertheilung der verschiedenen Gewerbszweige nach konfessioneller Abstammung. Einzelne Berufe haben einen bestimmten konfessionellen Charakter. So z. B. sind die Winzer, Maurer, Ziegeldecker und Pflasterer fast ausschließlich katholischer Konfession, ebenso die Binder, Bierbrauer, Anstreicher, ferner die bei Schiffbau und Dampfschiffahrt angestellten Einwohner. Am größten ist ferner die Zahl der Katholiken unter den Hausbesitzern und Tagelöhnern. Landwirthe, Lehrer, Beamte, Schuster, Schneider, Schlosser, Dienstboten und Ingenieure sind zum größten Theile protestantisch. Fast ausschließlich jüdischen Glaubens sind die Frucht- und Textilwaarenhändler, Juweliere, Möbel- und Kleiderhändler.

Arbeitslöhne und Arbeitszeiten der Eisenbahnarbeiter in England. Bisher konnte das Labour Departement keine Daten über die Veränderungen in der Lohnhöhe der Eisenbahnarbeiter veröffentlichen, die sich gewöhnlich nach einer vereinbarten Skala richtet, doch erhielt das Amt von den 17 bedeutendsten Gesellschaften, die zusammen ca. 90 % aller Eisenbahnbediensteten beschäftigen, die Lohndaten für die erste Dezemberwoche der Jahre 1896 und 1897. Die Zusammenstellung ergiebt folgendes Resultat:

	1896	1897
Zahl der Beschäftigten . .	357 359	374 147
Gesammt-Wochenlohnsumme	432 827 £	460 005 £
Lohndurchschnitt	24 sh. 2¾ d.	24 sh. 7 d.

Es ergiebt sich demnach eine Steigerung der Verdienste in 1897 gegenüber 1896.

Seit Einführung des Aufsichtsrathes des Board of Trade über die Arbeitszeit der Bahnbediensteten, die sich um Abhülfe an das Amt wenden können, falls ihre Arbeitszeit übermäßig ausgedehnt wird, nimmt die Zahl der einlaufenden Beschwerden alljährlich ab. Im ersten Jahre, 1894, betrug die Zahl derselben noch 141, 1895: 112, 1896: 81 und 1897 bloß 69. Wie in den vorhergehenden Jahren wurde auch im letzten Jahre der größte Theil der Beschwerden (60), für gerechtfertigt erkannt und es gelang auch in 48 Fällen eine entsprechende Reduktion der Arbeitszeit zu erwirken. In den meisten Fällen handelte es sich um Signalleute, Weichensteller und Stationspersonal.

Arbeiterbewegung.

Unternehmer und Arbeiter im deutschen Baugewerbe. In keinem der großen Gewerbe hat in den letzten Jahren eine so lebhafte Bewegung zur Verbesserung der Löhne und Arbeitsbedingungen geherrscht als im Baugewerbe. Von den 578 Streiks mit 63 119 Arbeitern im Jahre 1897, die das „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" aufzählt, fallen auf das Baugewerbe 174 mit 22 000 Arbeitern; im Vorjahre 1896 waren 109 Streiks mit 27 000 Betheiligten. Da seit einigen Jahren die Organisation der Arbeiter, namentlich unter den Maurern, zugenommen hat, sind auch die längst bestehenden Unternehmerverbände (Innungen ꝛc.) unter sich in Fühlung getreten. Auf dem in Breslau tagenden 13. Delegirtentag des Innungsverbandes der deutschen Baugewerksmeister ist nunmehr am 6. September einstimmig beschlossen worden, die Gründung eines ganz Deutschland umfassenden Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe einzuleiten und mit der Ausführung dieses Planes eine Kommission zu betrauen, die ihre Arbeiten so beschleunigen soll, daß der Arbeitgeberverband schon mit Beginn des neuen Jahres ins Leben treten kann.

In der Begründung des Antrages führte der Referent nach Zeitungsberichten aus, daß in neuerer Zeit die Arbeitseinstellungen an Umfang zugenommen haben. Während sie früher mehr lokaler Art waren, würden sie jetzt planmäßig betrieben. Der Bund der Maurer zähle

jetzt 67 000 Mitglieder.*) Wenn jedes Mitglied jährlich 8 ℳ. zahle, wie es thatsächlich geschehe, so verfüge die Bundesleitung alle Jahre über ½ Million ℳ. Eine solche Organisation könne natürlich nicht zugeben, daß Streiks willkürlich erfolgten. Es werde in jedem Frühjahre geprüft, wo man eine Arbeitseinstellung eintreten lassen könne. Die Arbeitseinstellungen seien nun zwar ein gutes Recht der Arbeiter; soweit die Arbeitseinstellungen darauf hinausgingen, die Lebensführung der Arbeiter zu verbessern, werde man dagegen nichts einwenden können. Es müsse aber dagegen Front gemacht werden, daß die bestimmte politische Partei, die sozialdemokratische, dies benutze, um die Arbeiter ihrer Partei dienstbar zu machen. Es müsse dagegen Front gemacht werden, daß das Unternehmerthum unterdrückt werden solle. Heute sei die Zeit vorüber, wo der Einzelne sich der Masse der Arbeiter gegenüber halten könne. Wenn auch die Innungen und Verbände einen festen Halt böten, so sei damit noch nicht Genüge geleistet. Die Zahl der außerhalb der Innungen stehenden Gewerbsgenossen sei verhältnißmäßig groß geworden. Auch der Wunsch, durch Bildung von Zwangsinnungen Wandel zu schaffen, sei nicht durchführbar.

Die Arbeitsbedingungen, die jetzt in den verschiedenen deutschen Städten sehr verschieden seien, müßten gleichartig gemacht werden. Dann würde die Arbeitgeberschaft sich nicht der Gefahr aussetzen, daß ihnen von den Arbeitern vorgehalten würde, diese oder jene Verhältnisse lägen in anderen Orten günstiger. Gerechtfertigte Forderungen der Arbeiter müßten erfüllt werden, damit die Arbeitgeber bei ungerechtfertigten Streiks die Sympathie des Publikums und der Behörden auf ihrer Seite hätten. Es sei unbedingt erforderlich, Arbeitseinstellungen von vornherein nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Arbeitgeber müßten deshalb die Arbeitnehmer als gleichberechtigte wirthschaftliche Faktoren betrachten, sie müßten ihnen zeigen, daß sie ihre Forderungen, soweit sie berechtigt seien, zu erfüllen bereit seien. Dann werde man die Arbeitnehmer davon abhalten, den Hetzereien der Agitatoren Rechnung zu tragen.

Angesichts der Einigkeit der Arbeitnehmer wäre es ein Verbrechen und eine Schande, wenn man diese Einigkeit nicht auch in den Reihen der Arbeitgeber herstellen könnte. Eine lokale Organisation genüge aber nicht, sondern es müsse der geschlossenen gegnerischen Macht gegenüber ein Verband über ganz Deutschland begründet werden. Mit der Möglichkeit weiterer Kämpfe, die noch viel größer seien, müsse man rechnen, ja es sei nicht ausgeschlossen, daß die gesammte Arbeiterschaft einmal den Kampf annehme, dann müsse sie auch die Unternehmer geeint finden. (In der Debatte soll nach dem „Vorwärts" das Wort gefallen sein, der neue Meisterverband müsse versuchen, die Streikkasse des Centralverbandes der Maurer durch allgemeine vierwöchentliche Aussperrung der Gesellen zu sprengen. Doch finden wir hiervon in den Berichten der Breslauer Blätter nichts erwähnt.)

Während so die Innungsverbände des Baugewerbes sich zum entschlossenen Kampfe rüsten, kommt aus Frankfurt a. M. die erfreuliche Kunde von einer Beilegung des Maurerausstandes vor dem Gewerbegerichte als Einigungsamt. Arbeitgeber und Arbeiter schlossen eine Vereinbarung unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeitszeit ist eine zehnstündige von 6 Uhr früh bis 6 Uhr Abends, einschließlich ½ Stunde Frühstück, 1 Stunde Mittag und ½ Stunde Vesperpause. Es wird seitens der Arbeitgeber zugesagt, daß ihrerseits möglichst die Vermeidung von Ueberstunden angestrebt werden soll. Die Arbeitnehmer verpflichten sich, auch ihrerseits dafür zu sorgen, daß das Verlangen nach Ueberstunden möglichst wenig gestellt wird. 2. Es findet eine Lohnerhöhung von 12½% für alle Lohnsätze statt, dadurch wird der bisherige Lohnsatz von 40 ₰ die Stunde auf 45 ₰ erhöht. 3. Nachts- und Sonntagsarbeit findet nur statt in ganz dringenden Fällen. Als Nachtarbeit gilt die Zeit nach 7 Uhr Abends, die Zeit von 6 bis 7 Uhr als Ueberstunde. 4. Für Ueberstunden auf Verlangen der Arbeitgeber wird ein Lohnzuschlag von 10 ₰ gezahlt. Für Nacht- und Sonntagsarbeit nach Uebereinkunft. Verlangen die Arbeitnehmer Ueberstunden, so wird ein Lohnzuschlag nicht gezahlt. 5. Akkordarbeit findet nur auf Wunsch der Arbeitnehmer statt. 6. Speiszüber bezw. Gefäße zum Zubringen des Mörtels werden von den Arbeitgebern gestellt. 7. Die Lohnzahlungsperiode bleibt eine vierzehntägige, jedoch werden auf Wunsch wöchentliche Abzahlungen gewährt. Die Auszahlung des Lohnes erfolgt auf der Baustelle vor Feierabend. 8. Schluß der Arbeit am Samstag um 5 Uhr Nachmittags und an den Tagen vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten um 12 Uhr Mittags. 9. Die Kündigungsfrist ist eine zweitägige. Gekündigt kann nur werden an jedem Donnerstag vor 6 Uhr Abends mit Gültigkeit auf den darauffolgenden Samstag. 10. Maßregelungen sollen beiderseits nicht stattfinden. 11. Es wird in Aussicht genommen, über die Einführung eines gemeinschaftlichen Arbeitsnachweises in Verhandlung zu treten.

Die letztere Stipulation ist eine besonders erfreuliche Frucht der Abmachungen. Jedenfalls zeigt der Vorgang in Frankfurt a. M. abermals, daß die Gewerbegerichte als Einigungsämter sehr wohl Erfolge erzielen können, wenn auf beiden Seiten guter Wille und sozialpolitische Einsicht vorhanden ist.

*) Nach der Zählung der Generalkommission der deutschen Gewerkschaften waren 1897 42 652 Maurer von den insgesammt 372 416 im Berufe Thätigen gewerkschaftlich organisirt, außerdem noch 2 312 in Lokalvereinen. Die Jahreseinnahmen betrugen 371 654 ℳ. (Die Red.)

Der Glasarbeiterstreik in Böhmen. Der am 22. August in der Schwarzglasbranche des Isergebiets ausgebrochene Streik, dessen Ursachen ein Artikel in Nr. 48 der „Soz. Praxis" geschildert hat, geht seinem Ende entgegen, da eine am 4. September in Gablonz abgehaltene Konferenz von Großindustriellen, Exporteuren und Lieferanten sich bereit erklärte, die Forderungen der Arbeiter anzunehmen. Es sollen die Doppelformen und die Erzeugung des Weichglases abgeschafft werden; in Bezug auf die Auszahlung der Minimallöhne wurde beschlossen:

a) daß die auf Grund dieser Minimallöhne aufgestellten Verkaufspreise bis längstens 7. d. M. in den Händen der Exporteure sein müssen; b) daß dieselben genau gleichmäßig aufgestellt sein müssen; c) daß der Arbeiter nicht direkt zum Exporteur liefern und nicht an fremde Einkäufer, die sich nur momentan im Gebiete aufhalten, verkaufen darf; d) daß jeder Erzeuger der Branche im Besitze eines Gewerbescheines sein muß und Nichtbesitzer sofort angezeigt werden sollen; e) daß die Bildung einer Genossenschaft — umfassend die Gewerbetreibenden im Gablonzer und Semiler Bezirk — angestrebt und eine Konvention zum Zweck der genauen Einhaltung der Verkaufspreise unter Androhung von Konventionalstrafen in der Höhe von 50 bis 100 fl. durchgeführt werden sollen.

Streitig ist noch die Frage, von wann ab die Minimallöhne gezahlt werden sollen.

Arbeiterschutz.

Arbeiterschutz in Neuseeland.

Unter dem Titel „Eine vorgeschrittene Fabrikgesetzgebung" hat Dr. Eugen Schwiedland (Wien) unlängst eine deutsche Uebersetzung des im Jahre 1894 codifizirten und 1896 abgeänderten Fabriksgesetzes von Neuseeland herausgegeben.*) Dieses sehr interessante Gesetz bildet nicht etwa eine Codifikation aller den Fabriksbetrieb betreffenden Maßnahmen, sondern die Zusammenfassung der auf den Arbeiterschutz in Fabriken wie Werkstätten bezüglichen Bestimmungen. Wenn es in seinem einleitenden Theile Bestimmungen enthält, die denjenigen unserer „Gewerbeordnungen" über die Anmeldung der Betriebe entsprechen und festsetzen, daß alle dem Gesetze unterliegenden Werkstätten (d. i. alle Betriebe, welche mehr als zwei Arbeiter oder irgend eine motorische Kraft verwenden sowie alle Backhäuser), vor Eröffnung des Betriebes die Registrirung beim Fabriksinspektor nachsuchen müssen, so wird auch hiermit bloß die Sicherung einer geeigneten Grundlage für die Durchführung des Arbeiterschutzes verfolgt. Allein sogar das engere Gebiet des Arbeiterschutzes ist zum Theil der Spezialgesetzgebung überlassen. So bilden z. B. die Vorschriften über die Lohnzahlung, die Dampfkessel-Inspektion, die Haftpflicht der Unternehmer für Unfälle, die Regelung des Lehrlingswesen, die Gesetzgebung über Koalitionswesen, Schieds- und Einigungsämter den Gegenstand besonderer Gesetze.

Man muß anerkennen, daß ein solches Verfahren gewisse Vorzüge besitzt. Es erleichtert vor Allem das Fortschreiten der Gesetzgebung und ihre Anpassung an die jeweils bestehenden konkreten Verhältnisse, da ja die Novellirung eines umfassenden Gesetzes, wie unsere Gewerbeordnungen es sind, weit schwieriger in Fluß zu bringen ist als jene eines Spezialgesetzes, das nur ein einzelnes Gebiet betrifft. Während es sich hier um einen bestimmten engumgrenzten Kreis von Verhältnissen handelt, der veränderten Bestimmungen unterstellt werden soll, rollt dort das Begehren der Novellirung einzelner Gesetzespartien leicht die Frage einer weiter greifenden Reform auf, welcher Regierung und Parteien aus mancherlei Gründen gar oft aus dem Wege zu gehen Ursache haben. Aber auch abgesehen hiervon erzeugt die Einbeziehung der Arbeiterschutzgesetzgebung in die Gewerbeordnungen oft Schwierigkeiten, die sich bei ihrer Regelung im Wege der Spezialgesetzgebung leicht vermeiden ließen. Besonders tritt dies bei der österreichischen Gewerbeordnung hervor. Aus politischen Gründen wurden hier gewisse Beschäftigungen von der Unterstellung unter die Gewerbeordnung überhaupt ausgenommen, wie z. B. die land- und forstwirthschaftlichen Nebengewerbe (landwirthschaftliche Brennereien, Sägewerke von Forstverwaltungen u. dgl.). Dadurch ist auch ihr Personal von den Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen oder seine Unterstellung unter diese zum Mindesten zweifelhaft gemacht. Es wäre daher wohl der Erwägung werth, ob sich nicht eine Trennung der Arbeiterschutz-Gesetzgebung von dem übrigen Gewerberechte auch bei uns empfehlen würde.

*) Wien 1898, Manz'scher Verlag.

Die sachlichen Bestimmungen des Gesetzes lassen sich in drei Hauptabtheilungen gliedern, welche die Beschaffenheit der Betriebsstätten, den Schutz der weiblichen und jugendlichen Arbeiter und die Heimarbeit betreffen.

Was die Vorschriften über die Beschaffenheit der Betriebsstätten betrifft, so scheinen sie auf den ersten Blick nicht wesentlich über das hinauszugehen, was europäische Gesetzgebungen über diesen Gegenstand bestimmen. Allein die Genauigkeit, mit welcher diese Vorschriften abgefaßt sind, bildet einen vortheilhaften Unterschied zu den europäischen Gesetzen und erhöht die Wahrscheinlichkeit ihrer Durchführung. Vor Eröffnung des Betriebes ist eine Genehmigung der Werkanlage vorgeschrieben, an den Maschinen müssen die nothwendigen Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen angebracht werden, widrigens die Benutzung der Maschinen untersagt werden kann. Die Werkstätten müssen rein gehalten, in bestimmten Fristen getüncht oder gereinigt, vor Nässe und dem Einsickern schädlicher Flüssigkeiten behütet, entsprechend ventilirt und von schädlichen Gasen, Dünsten und Staub frei gehalten werden. Die Ueberfüllung der Werkstätten wird dadurch hintangehalten, daß der Inspektor den Minimalluft- und Fußbodenraum für jede beschäftigte Person festsetzen kann. Frisches Trinkwasser muß stets in genügender Menge vorhanden sein. Mahlzeiten dürfen in Räumen, in denen schädliche Arbeiten verrichtet werden, nicht eingenommen werden.

Eingehende Vorschriften beschäftigen sich mit der Sicherung der Arbeiter gegen Feuersgefahr, wohl im Hinblicke auf das häufige Vorkommen von Holzbauten.

Die Bestimmungen über den Schutz der Frauen und der jugendlichen Personen gehen in mancher Beziehung erheblich weiter als unsere Gewerbeordnungen im Ausmaße der Begünstigungen, welche sie der Frauen- und Kinderarbeit zuwenden. Insoweit die österreichische Gesetzgebung auch die Arbeitsbedingungen erwachsener männlicher Arbeiter regelt, wie z. B. durch Festsetzung einer elfstündigen Maximalarbeitszeit in Fabriken u. s. w., geht sie scheinbar sogar weiter als die australische Gesetzgebung, welche hinsichtlich dieser Arbeiterkategorie jeden Eingriff der Gesetzgebung in die Freiheit des Arbeitsvertrages für überflüssig hält, allerdings aus dem bei uns nicht zutreffenden Grunde, daß das Interesse der erwachsenen männlichen Arbeiter durch die unbeschränkte Freiheit der Koalition und durch das Bestehen starker Gewerkvereine genügend geschützt sei.

Eine Ausnahme von dieser Regel macht das Fabriksgesetz der Kolonie Viktoria, dessen Bestimmungen, soweit sie über die neuseeländischen hinausgehen, Dr. Schwiedland in den Anmerkungen fortlaufend wiedergiebt. Es setzt nämlich für alle in Fabriken und Werkstätten beschäftigten Personen einen Mindestwochenlohn von 2½ M. fest und überläßt es außerdem der Verfügung des Statthalters, für einzelne Industrien, nämlich für die verschiedenen Zweige der Bekleidungsindustrie, für die Möbelerzeugung und die Bäckerei, Kommissionen von Sachverständigen zur Feststellung des Mindestlohnes für die einzelnen dabei vorkommenden Arbeiten einzusetzen.*) Die Kommission ist 4- bis 10gliederig, besteht zur Hälfte aus Vertretern der Unternehmer, zur Hälfte aus solchen der Arbeiter und ist durch Wahl zu bilden. Im Falle die Wahl nicht zu Stande kommt, hat der Statthalter das Recht, ihre Mitglieder durch Ernennung zu bestellen. Für die Möbelindustrie wurde in Folge des Ueberwiegens der Chinesen unter den Gehülfen durch eine spätere Novelle die Ernennung der Kommission bindend festgesetzt. Ihre Thätigkeit erstreckt sich auf Arbeiten in und außer der Fabrik, für die letzteren sind die Löhne nach dem Stücke, für die ersteren thunlichst sowohl nach dem Stücke als nach der Zeit festzusetzen. Der auf diese Weise festgestellte Mindestlohntarif ist in den Werkstätten anzuschlagen und außerdem jedem Arbeiter einzuhändigen. Die Kommission bestimmt auch das Verhältniß, in welchem Lehrlinge oder jugendliche Hülfsarbeiter beschäftigt werden dürfen, und die Mindestlöhne, die ihnen zu entrichten sind. Uebertretungen werden mit stetig sich steigernden Geldstrafen von nicht unbeträchtlicher Höhe, im Falle mehrfacher Wiederholung auch mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung bestraft.

Diese Bestimmungen klingen fürs Erste allerdings ungewohnt, liegen uns aber eigentlich nicht so fern, als man glauben sollte. Bei der Vergebung von Staats- und Kommunallieferungen ist ja die Festsetzung von Minimallöhnungen als Offertbedingung heute nichts ganz ungewöhnliches mehr, und in einer Beziehung enthält sogar die österreichische Gewerbeordnung eine analoge Bestimmung, nämlich insofern sie die Festsetzung des Zahlenverhältnisses zwischen Lehrlingen und Gehülfen den Gewerbegenossenschaften überläßt. Wir besitzen also auch für diese auf den ersten Blick hin ziemlich utopisch erscheinenden Maßregeln manche, wenn auch zum Theil nur schwache Analogien.

Von aktueller Bedeutung sind die Bestimmungen des neuseeländischen Fabriksgesetzes über die Heimarbeit. Durch die Vorschrift, daß jeder Arbeitgeber ein Verzeichniß solcher Heimarbeiter zu führen hat, wird die Grundlage für deren Ueberwachung durch den Fabriksinspektor geschaffen. Alle von Heimarbeitern angefertigten Erzeugnisse müssen ferner durch einen angehefteten Zettel als solche gekennzeichnet werden, um hierdurch das Publikum in die Lage zu versetzen, den Kauf solcher in hygienisch nicht unbedenklichen Wohnungen hergestellter Waaren zu unterlassen oder vielleicht sogar gegen die Heimarbeit eine Art Boykott auszuüben.

Besonderen Beschränkungen unterliegt außerdem noch die hausindustrielle Anfertigung oder Verarbeitung von Textilwaaren, welche ja ein Hauptgebiet der Heimarbeit bildet. Das Weitervergeben der Arbeit durch Hausindustrielle ist hier verboten. Ferner ist ihre Anfertigung in Wohnungen untersagt, in denen eine ansteckende Krankheit herrscht, ehe eine genügende Desinfektion stattgefunden hat. So sucht die Gesetzgebung der weiteren Ausbreitung der Heimarbeit Hindernisse zu bereiten, ihre Rentabilität zu beeinträchtigen, die Gefahren, welche sich daraus in sanitärer Beziehung ergeben, abzuschwächen; sie selbst oder ihre üblen Folgen gründlich beseitigen vermag sie auf diese Weise allerdings nicht. Das ist nur im Wege der Organisation möglich, für die allerdings der Boden durch die Registrirung der Heimarbeit vorbereitet ist.

Von noch größerem Interesse als die thatsächlichen Bestimmungen des Gesetzes sind die Vorkehrungen, welche zur Sicherung seiner Durchführung getroffen wurden. Hervorzuheben ist vor Allem die Klarheit und Bestimmtheit der Vorschriften und das vollständige Fehlen allgemeiner Redensarten, welche den Schein einer gesetzlichen Regelung erwecken, in der That es jedoch ganz in das Belieben der Behörden stellen, wie weit sie gehen wollen, so daß bald von den Fabrikanten über allzuweit gehende Anforderungen der Behörden, bald von den Arbeitern über mangelhafte Handhabung des Gesetzes geklagt wird. Selbstverständlich fehlen in dem neuseeländischen Gesetze auch die Beschränkungen auf den Fall der Thunlichkeit und Möglichkeit, welche speziell in der österreichischen Gewerbegesetzgebung eine so große Rolle spielen. Abgesehen hiervon ist die Organisation der Gewerbeinspektion in gleicher Vollkommenheit in keinem europäischen Staate vorhanden. Auf 5177 Betriebe mit rund 36 000 Arbeitern entfallen nicht weniger als 163 mit der Durchführung des Fabriksgesetzes betraute Gewerbeinspektoren. Die Oberaufsicht über die gesammte Gewerbeinspektion führt der Arbeitsminister, dessen Staatssekretär zugleich Gewerbe-Oberinspektor ist. Ihm ist ein weiblicher Inspektor zugetheilt, welcher die Arbeitsverhältnisse der Frauen und Mädchen im gesammten Gebiete der Kolonien zu beaufsichtigen hat.

In der Hand dieser Inspektoren liegt die Durchführung des ganzen Fabriksgesetzes.

Sie nehmen die Anmeldung der dem Gesetze unterliegenden Betriebe zur Registrirung entgegen und ertheilen die Genehmigung der Werkanlagen, ohne welche der Beginn des Betriebes nicht möglich ist. Obligatorisch zu führende Arbeiterverzeichnisse und Lohnlisten gaben ihnen Aufschluß über die gesammten Personalverhältnisse der Unternehmungen. Sie haben das Recht, jede Fabrik oder Werkstätte zu allen entsprechenden Stunden zu besuchen, in die Aufschreibungen Einsicht zu nehmen, die der Unternehmer zu führen verpflichtet ist, die nothwendigen Untersuchungen zu pflegen und zu diesem Zwecke die in der Fabrik beschäftigten Personen einzuvernehmen oder durch den Friedensrichter verhören zu lassen. Sie treffen endlich auf Grund des Gesetzes Verfügungen und erheben im Falle einer Uebertretung die Anklage vor dem zuständigen Gerichte.

Zur Entscheidung solcher Straffälle, sowie zur Erledigung von Berufungen, welche gegen Verfügungen der Inspektoren eingebracht wurden, ist nicht der gewählte Friedensrichter, sondern eine besoldete Amtsperson bestellt.

Die Bestimmungen über das Verfahren in derartigen Rechtsfällen gehen sämmtlich darauf hin, durch Festsetzung kurzer ein- bis zweimonatlicher Fristen für die Klagsverjährung, durch Aufstellung von Rechtsvermuthungen und den Ausschluß formaler Berufungs- und Einspruchsgründe das Verfahren thunlichst zu beschleunigen und zu vereinfachen.

Mehr als alles andere verdient dieser auf die Durchführung bezügliche Theil des neuseeländischen Gesetzes die vollste Aufmerksamkeit; denn unsere soziale Gesetzgebung leidet vielfach weniger

*) Schwiedland, S. 60—66, sowie Nachwort S. 87 ff.

daran, daß keine genügenden Bestimmungen über den Arbeiterschutz getroffen sind, als daran, daß die bestehenden Bestimmungen nicht durchgeführt werden.

Prag. Leopold Lorenz.

Die Reichskommission für Arbeiterstatistik wird voraussichtlich Ende Oktober nach viermonatlicher Pause wieder zusammentreten, um die Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse im Gastwirthsgewerbe zu vollenden. Bekanntlich sollen 40 Auskunftspersonen aus den Reihen der Arbeitnehmer und 20 aus den Kreisen der Arbeitgeber vernommen werden. Das so gewonnene Material wird sodann wie das übrige aus den ersten, schon im Jahre 1893 begonnenen Erhebungen stammende verarbeitet werden und als Unterlage für Vorschläge der Kommission an den Bundesrath dienen. Außerdem wird vermuthlich noch die Berathung über die Einleitung einer Erhebung, betr. die Sonntagsruhe im Binnenschifffahrts- und Flößereibetriebe auf die Tagesordnung kommen, die am 28. Juni abgebrochen worden ist. Endlich soll die endgültige Feststellung des Berichts an den Staatssekretär des Innern in Sachen der Regelung der Arbeitszeit in der Müllerei erfolgen (Referent Ober-Regierungsrath Dr. Wörishoffer-Karlsruhe). Die Berathung über die Erhebung, betr. die gewerbliche Beschäftigung schulpflichtiger Kinder steht noch nicht in Aussicht, da bis zur nächsten Kommissionssitzung die statistische Verarbeitung der Ergebnisse schwerlich vollendet sein wird.

Der Einfluß der Witterung auf die Unfallgefahr. Wie sehr große Hitze und Kälte die Unfallgefahr vergrößern, ist bis jetzt wenig bekannt. Statistische Erhebungen sind darüber wohl kaum je gemacht worden. Und doch ist es auf den ersten Blick ersichtlich, daß besonders große Hitze die Unfallgefahr steigern muß, da an heißen Tagen der Körper geschwächt wird und der Arbeiter den Betriebseinrichtungen nicht die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen im Stande ist. Wäre das Zahlenmaterial, das uns im Augenblick vorliegt, absolut zuverlässig, dann wäre der Einfluß der Hitze auf die Unfallgefahr hie und da ein enorm großer. Bei dem Vorstand der Ziegelei-Berufsgenossenschaft wurden nämlich in der Zeit vom 28. August bis 3. September cr. 162 Unfälle gemeldet, während in der vorhergegangenen Woche nur 66 Unfälle zur Anmeldung gelangten. Da durchschnittlich 14 Tage vergehen, ehe der Vorstand Kenntniß von den Unfällen erhält, so handelte es sich im ersteren Falle um Unfälle, die in der Zeit vom 10. bis 25. August, wo eine außergewöhnliche Hitze herrschte, sich ereignet hatten, im letzteren um diejenigen von Anfang August. Insgesammt sind die in der letzten Augustwoche zur Anmeldung gelangten Unfälle gegenüber der vorangegangenen Woche um über 245% gestiegen. Die Unfälle vertheilen sich ziemlich gleichmäßig auf schwere und leichtere Verletzungen; es befinden sich darunter zwei Hitzschläge, die den Tod der Arbeiter zur Folge hatten. Die praktische Forderung, die sich aus der mitgetheilten Thatsache ergiebt, ist: Verkürzung der Arbeitszeit an ungewöhnlich heißen Tagen auf das Mindestmaß! Es wäre übrigens interessant, wenn auch von anderer Seite Erhebungen in dieser Richtung vorgenommen werden würden.

Weibliche Fabrikinspektoren in Bayern. Mit der Anstellung weiblicher Assistenten beim Fabrikinspektorat ist nun, wie Hessen, so auch Bayern vorgegangen. Wie amtlich mitgetheilt wird, hat das bayerische Staatsministerium des Innern vom 1. Oktober d. J. ab für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Schwaben mit dem Sitz in München als Funktionärin im Gewerbe-Aufsichtsdienste Fräulein Karoline Bernay in München, dann für die Regierungsbezirke Mittelfranken, Pfalz, Oberfranken, Unterfranken mit dem Sitz in Nürnberg Frau Anna Gundelfinger, ehemalige Buchhalterin und Fabrikaufseherin in Allersberg, angestellt. Im Allgemeinen sind ihnen die Befugnisse der männlichen Assistenten der königlichen Fabrik- und Gewerbeinspektoren eingeräumt.

Arbeiterschutz in der Zündholzindustrie Englands; weibliche Fabrikinspektoren. Eine Deputation, erwählt aus den aristokratischen Frauenkreisen Englands (Baronesse Burdett Coutts, Herzogin von Westminster, Gräfin Portsmouth u. A.) wurde vom Minister des Innern empfangen, um ihr Anliegen persönlich vorzutragen, den gelben Phosphor als gesundheitsgefährlich, besonders für Frauen, zu verbieten. Der Minister empfing die Damen in Gegenwart mehrerer Parlamentsmitglieder und des Chefinspektors der Fabriken. Seine Antwort war sehr eingehend. Er theilte mit, daß er wegen dieser Sache Untersuchungen von ärztlicher Seite in Frankreich und Belgien habe anstellen lassen, daß er ferner den männlichen und weiblichen Fabrikinspektoren Weisung gegeben habe, sehr genau zu untersuchen. Er hoffe, daß viel durch gesundheitliche Vorkehrungen geschehen könne, und daß bald der gelbe Phosphor als Material ganz außer Gebrauch gesetzt würde. Er erwarte viel von einer Mehreinstellung von männlichen und weiblichen Fabrikinspektoren, er habe daher wiederum zwei weibliche Inspektoren ernannt, der bald eine dritte folgen werde.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Zur Statistik der Invalidenversicherung.

In Nr. 45 der „Sozialen Praxis" haben wir den Wunsch ausgesprochen, daß eine verbesserte Statistik der Versicherungspflichtigen veröffentlicht werde, damit man die beabsichtigten Aenderungen der Invalidenversicherung genau prüfen könne; denn die bisherigen Annahmen hätten sich als offenbar falsch erwiesen. Das Reichs-Versicherungsamt hat zwar nicht eine Statistik veröffentlicht, aber die Uebersichten über die Leistungen der einzelnen Versicherungsanstalten im Jahre 1897 lassen erkennen, daß man andere Zahlen als bisher den neuen Berechnungen, die in der Septembernummer der „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamtes" veröffentlicht sind, zu Grunde gelegt. Man kann sich dies aus den mitgetheilten Zahlen herausrechnen. Es ergeben sich dabei nicht unerhebliche Verschiebungen der Anzahl der versicherungspflichtigen Personen. Im Nachstehenden geben wir eine Zusammenstellung der Zahlen, die man aus der alten Berufsstatistik von 1882 abgeleitet hatte, und der Zahlen, die aus der neuen Berufsstatistik von 1895 und aus dem eigenen Material der Versicherungsanstalten abgeleitet sind. Danach betrug die Zahl der Versicherungspflichtigen in den einzelnen Anstalten nach der

Anstalt	früheren Annahme	neuen Berechnung
Ostpreußen . . .	522 731	410 943
Westpreußen . . .	856 659	300 086
Berlin	845 764	452 602
Brandenburg . .	596 492	641 226
Pommern . . .	880 249	335 000
Posen	430 297	361 827
Schlesien	1 111 928	1 041 886
Sachsen-Anhalt . .	680 100	633 657
Schleswig-Holstein	292 089	291 848
Hannover	541 984	505 134
Westfalen	512 914	469 493
Hessen-Nassau . .	355 037	355 395
Rheinland . . .	982 955	998 259
Ganz Preußen . .	7 108 499	6 791 901

In diesen Zahlen sind aber für Preußen die Mitglieder der Knappschaftskassen und der Eisenbahnpensionskassen nicht enthalten. Ihre Zahl stellte sich für das Reich auf etwa 546 000, davon entfallen etwa 447 200 auf Preußen. Bei den andern Einzelstaaten und ihren Versicherungsanstalten sind die Mitglieder der Knappschaftskassen und der Eisenbahnpensionskassen mit eingerechnet. Es betrug die Zahl der Versicherungspflichtigen in den Anstalten

	ältere Annahme	neue Berechnung
Bayern	1 329 125	1 383 580
Sachsen	889 079	993 873
Württemberg . .	385 000	386 490
Baden	327 000	375 187
Hessen	194 020	210 950
Mecklenburg . .	198 018	179 463
Thüringen . . .	290 038	295 939
Oldenburg . . .	60 991	58 800
Braunschweig . .	105 000	107 200
Hansestädte . . .	193 000	244 068
Elsaß-Lothringen .	366 992	338 885
Deutsches Reich .	11 439 300	11 812 456

In der Gesammtziffer von 11 812 456 für das ganze Reich sind auch die Mitglieder der besonderen Kasseneinrichtungen mit enthalten. Die Berechnung, welche in der Begründung der Vorlage an den Reichstag aufgemacht war, kam insgesammt auf 11 484 000 Versicherungspflichtige; damit war das Richtige damals ungefähr getroffen. Die neuen Berechnungen für die einzelnen Anstalten treffen, soweit eine Kontrole möglich war, zusammen mit den Berechnungen, die in den Jahresberichten einiger Anstalten aufgestellt waren. Nur für Berlin und die Hansestädte, vielleicht auch für das Königreich Sachsen scheinen die Ziffern noch etwas zu niedrig gegriffen zu sein.

Berlin. H. Horn.

Invaliditäts- und Altersversicherungsrenten 1897 in Deutschland. Im abgelaufenen Jahre ist die Summe der Zahlungen für Altersrenten und Invalidenrenten nahezu gleich. Es sind im Deutschen Reiche von den 31 Versicherungsanstalten und den 9 zugelassenen Kasseneinrichtungen einschließlich des Reichszuschusses gezahlt worden 27624293 ℳ Alters- und 27386315 ℳ Invalidenrenten, im Ganzen also 55010608 ℳ; der Reichszuschuß stellte sich bei den Altersrenten auf 10742844 ℳ, bei den Invalidenrenten auf 10853629 ℳ, zusammen also auf 21596473 ℳ, während er 1896 19119328 ℳ, 1895 16813260 ℳ, 1894 13854897 ℳ, 1893 11261653 ℳ, 1892 8971072 ℳ. betrug; 1891 stellte er sich auf 6049848 ℳ, betraf aber fast nur Altersrenten, da Invalidenrenten damals nur in ganz beschränktem Umfange gezahlt wurden.

Von der Invaliditäts- und Altersversicherung in Sachsen. Ein Zeugniß für die fortschreitende Besserung des Einkommens der Arbeiterbevölkerung bietet die amtliche Statistik der Invaliditäts- und Altersversicherung im Königreich Sachsen. Von den verkauften Marken gehörten im Jahre 1896 in die niedrigste (I.) Lohnklasse 6363611 Stück, dagegen 1897 nur noch 6361603 Stück. Gleichzeitig stieg aber die Zahl der Marken in den höheren Lohnklassen beträchtlich, und zwar am stärksten in der höchsten (IV.) Lohnklasse, nämlich von 8773008 auf 9967460 Stück. Eine weitere erfreuliche Erscheinung ist die beträchtliche Zunahme der verkauften Doppelmarken (um 9329 Stück oder 16,6 %) zur freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses; sie lehrt, wie die „Köln. Ztg." betont, daß das Verständniß für die Rentenversicherung bei der Arbeiterbevölkerung sich allmählich ausbreitet.

Meisterkrankenkassen in Oesterreich. Durch die österreichische Gewerbenovelle vom Jahre 1896 wurde es ermöglicht, Meisterkrankenkassen der Innungen einen obligatorischen Charakter zu verleihen. Auf Grund dieser Bestimmungen haben die Tischler in Wien bereits eine Meisterkrankenkasse errichtet und bei einer Reihe anderer Innungen sind solche in Bildung begriffen, so bei den Genossenschaften der Zimmer- und Dekorationsmaler, der Vergolder, der Schuhmacher, der Pfaidler, der Kamm- und Fächermacher und der Buchbinder in Wien, der Schuhmacher in Atzgersdorf, der Baugewerbe in Eggenburg und der Handelsleute in Mödling, ferner bei der Allgemeinen Gewerbegenossenschaft in Baden. Man hofft, daß es auf diesem Wege gelingen wird, dem kleinen Meister, der ebenso wie der Arbeiter größtentheils auf den täglichen Ertrag der Arbeit seiner Hände angewiesen ist, für den Fall einer Erkrankung in gleicher Weise sicherzustellen, wie dies bezüglich der Arbeiter durch die Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung geschehen ist.

Krankenkasse der österreichischen Staatsbahnen. Dem Ausweise über die Gebahrung der vom Eisenbahnministerium verwalteten „Krankenkasse für die Bediensteten der k. k. österreichischen Staatsbahnen" im Jahre 1897 entnehmen wir die nachstehenden Daten: Die bezeichnete Kasse zählte im Berichtsjahre durchschnittlich 76000 Mitglieder, nicht viel weniger als die gleichartigen Institutionen aller übrigen österreichischen Eisenbahnen zusammengenommen. Zu den Einnahmen mit 911900 fl. hat die Staatseisenbahn-Verwaltung außer dem gesetzlich vorgeschriebenen einprozentigen Beitrage für die versicherungspflichtigen Mitglieder mit 263010 fl. auch noch 58340 fl. als Zuschuß zu den Kosten des bahnärztlichen Dienstes beigesteuert. Von den Ausgaben mit 814180 fl. entfielen mehr als 40 % auf Leistungen, welche über das im Kranken-Versicherungsgesetze vorgeschriebene Minimum hinausgehen, wie zum Beispiele Krankengeldzahlungen von der 21. bis eventuell zur 52. Krankheitswoche, erhöhte Begräbnißkosten-Beiträge nach dem Ableben von Mitgliedern, unentgeltliche bahnärztliche Hülfe für die Frauen und Kinder von Mitgliedern sowie Beistellung der Medikamente für solche Angehörige der Bediensteten, statutarisch festgesetzte Geldunterstützungen bei Entbindungen und beim Ableben der Ehefrauen oder von Kindern der Mitglieder u. s. w. Zur Behandlung der Mitglieder und ihrer Angehörigen (durchschnittliche Zahl der letzteren 161000) waren 454 Bahnärzte bestellt, deren Hülfe in 247696 Erkrankungsfällen in Anspruch genommen worden ist. 52 % aller Erkrankungen entfielen auf Frauen und Kinder von Mitgliedern, 48 % auf die Mitglieder selbst; bei letzteren kamen 585 Todesfälle vor. Aus dem „Unterstützungsfonds der Krankenkasse" wurden 20790 fl. zur Gewährung außerordentlicher Unterstützungen an die Kassenmitglieder und zur Subventionirung der Ferienkolonien verwendet. Der „Aerzte-Unterstützungsfonds der Krankenkasse" hat an invalid gewordene Bahnärzte und an hülfsbedürftige Bahnarztenswittwen Unterstützungen im Gesammtbetrage von 5010 fl. ausgefolgt.

Abänderung des neuen französischen Unfallversicherungsgesetzes. Mehrere Generalräthe haben während der kürzlich stattgehabten Tagung das Ersuchen an die Regierung gerichtet, den Art. 3 des Gesetzes vom 9. April d. J. abzuändern. In seiner heutigen Fassung könnte er die Unternehmer veranlassen, unverheiratheten oder fremden Arbeitern den Vorzug vor Familienvätern und Einheimischen zu geben. In der That hat schon ein Unternehmersyndikat in Rheims seine Mitglieder verpflichtet, möglichst nur Unverheirathete zu beschäftigen. Der hiermit aufgezeigte Mangel des Gesetzes liegt jedoch vielmehr im Art. 24, oder besser, in der Art der Aufbringung der Unfallrenten. Nach Art. 24 werden diese rein civilrechtlich dem Unternehmer auferlegt, welcher für jeden einzelnen Fall belastet wird, für den er verantwortlich ist, und es bleibt völlig ihm überlassen, ob und wie er sich gegen dieses Risiko versichern will. Nur im Unvermögensfalle des Unternehmers treten die besonderen staatlich geschaffenen Garantiefonds für die Rentenzahlung ein. Es ist nun klar, daß es für den Unternehmer einen Unterschied macht, ob er Ledige oder Verheirathete beschäftigt. Denn bei tödtlichem Ausgange eines Unfalls hat er für einen Ledigen nichts, für die Erben eines Verheiratheten aber die für diese angesetzten Entschädigungen zu leisten. Aehnlich verhält es sich mit Fremden, welche nach Art. 3 die ihnen zugestandenen Renten nur bis zum dreifachen Jahresbetrag kapitalisirt erhalten, wenn sie Frankreich verlassen, oder deren Angehörige überhaupt keine Ansprüche erheben können, wenn sie zur Zeit des Unglücks außerhalb Frankreichs wohnten. — Die Abänderungsvorschläge gehen natürlich darauf hinaus, den vom Gesetz absichtlich bei Seite gelassenen Versicherungszwang der Unternehmer auf verhüllte Weise einzuführen. So sollen nach der Ansicht des Abgeordneten Mirman die Arbeitgeber gezwungen werden, im Todesfalle des Arbeiters eine von dessen Familienstand völlig unabhängige Rente an die staatliche Rentenkasse zu zahlen, die ihrerseits dafür Sorge zu tragen hätte, daß die rentenberechtigten Hinterbliebenen die ihnen gesetzlich zustehenden Beträge (bis zu 60 % des Lohnes möglich) erhalten, während der einzelne Unternehmer doch nur einen geringeren Prozentsatz zahlen würde. Auf diese Weise würde also doch die als zu staatssozialistisch verschrieene Zwangsversicherung auf Gegenseitigkeit Eingang finden. Zu beachten ist übrigens, daß diese Abänderungsvorschläge ebensosehr mit bevölkerungspolitischen als rein sozialpolitischen Argumenten unterstützt werden.

Arbeitsnachweis.

Konferenz des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise. Für die am 27. September in München stattfindende erste Konferenz des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise macht sich ein erfreuliches Interesse geltend, es gehen von allen Seiten zahlreiche Anmeldungen ein. Die preußischen Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft haben die Entsendung von Kommissaren in Aussicht gestellt. Auch der österreichische Handelsminister entsendet einen offiziellen Vertreter. Der frühere preußische Kultusminister Graf Zedlitz-Trützschler hat in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Landwirthschaftskammer für die Provinz Schlesien gleichfalls seine Theilnahme angemeldet. Die Stadt Berlin wird durch den Stadtrath Muensterberg und den Vorsitzenden des Verbandes, Dr. Freund, vertreten sein. Da der Arbeitsnachweis zu Köln kürzlich dem Verbande beigetreten ist, umfaßt der Verband nunmehr sämmtliche größeren deutschen allgemeinen Arbeitsnachweise. Anmeldungen zur Theilnahme sind an das Verbandsbureau, Berlin C., Klosterstraße 41, zu richten.

Konferenz der Arbeitgeber-Arbeitsnachweise. In Leipzig tagte am 5. September unter dem Vorsitz des Fabrikbesitzers Menck-Altona die auf Anregung des Arbeitgeber-Verbandes Hamburg-Altona zusammengetretene Arbeitsnachweis-Konferenz, auf der gegen 80 wirthschaftliche Vereinigungen der Unternehmer, meist Fachvereine, Innungen und mehrere Handelskammern, Vertreter entsandt hatten. Das Ergebniß der Konferenz war die Annahme der vom Generalsekretär Bueck vorgeschlagenen Resolution: „Die Versammlung spricht die Ueberzeugung aus, daß im Interesse des Groß- und Kleingewerbes der Arbeitsnachweis von den Arbeitgebern zu organisiren und zu handhaben ist."

Wie inhaltschwer diese unscheinbare Resolution ist, zeigten die Vorträge, die ihr den Boden in der Versammlung bereiteten. Der Generalsekretär des Hamburger Arbeitgeber-Verbandes Dr. Martens-Hamburg folgerte aus einer Geschichte des Arbeitsnachweises, daß die Arbeitgeber ein neues zukunftsreiches Entwickelungselement in der Geschichte des Arbeitsnachweises bildeten, nur ihnen dürfte,

solle nicht die Industrie und das ganze Gewerbsleben Schaden leiden, die so viele und weitgehende Spezialkenntnisse und Spezialrücksichten erfordernde Auswahl und Beschaffung von Arbeitskräften anvertraut werden. — Der Sekretär des Verbandes der Eisenindustrie und Vorsteher ihres Arbeitsnachweises, Thielkow, schilderte die Verwaltungsprinzipien und Praxis beim Arbeitsnachweis und legte auf die Pflicht der Benutzung des Nachweises durch die Vereins- oder Arbeitsnachweis-Mitglieder den besonderen Nachdruck. Der Sekretär der Vereinigung Berliner Metallwaaren-Fabrikanten, L. Nasse, sah im Anschluß der Kleinmeister an die geplanten Arbeitgeber-Arbeitsnachweise ein weiteres Bollwerk gegen den Ansturm der von der Sozialdemokratie verhetzten Arbeiterschaft. Die erzieherischen Wirkungen des (Unternehmer-) Arbeitsnachweises erläuterte der Leiter des Nachweises der Berliner Metallindustriellen, Hauptmann a. D. Kleffel, indem er betonte, wie die Verpflichtung der Nachweisstelle, die richtige Auswahl unter den Arbeitsuchenden zu treffen und immer möglichst die brauchbarsten Kräfte den Arbeitsstätten zuzuführen, zu einer Bevorzugung der technisch und moralisch brauchbarsten Elemente führe, diese zur Nacheiferung anspornte und so erzieherisch wirke. Alles dies aber nur dann, wenn der Arbeitsnachweis im Stande wäre, einen gewissen Druck auf die Arbeitsuchenden auszuüben. Da dies aber nur den Arbeitgebenden möglich wäre, so müßte die Errichtung von Unternehmer-Nachweisen dringend empfohlen und mit allen Kräften unterstützt werden.

Damit ist unverblümt ausgesprochen, daß der Arbeitsnachweis zu einer Waffe für die Arbeitgeber gegen die Arbeitsuchenden ausgebildet werden müsse. Einer solchen Anschauung trat nach den vorliegenden Berichten niemand entschieden entgegen; es machten nur Direktor Kranz aus Augsburg und der Vertreter der Stettiner Baugewerke darauf aufmerksam, es sei recht wohl möglich, auch in großen Betrieben Fühlung mit den Arbeitern zu halten und es sei z. B. eine Mitwirkung der Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften nicht von der Hand zu weisen. Man hörte auf diese Mahnungen nicht, sondern verstieg sich sogar zu dem Satz: der Arbeitsnachweis sei das natürliche Recht des Arbeitgebers, der die Arbeit schaffe, die Betheiligung der Arbeiter an ihm würde im günstigsten Falle die Quelle unsäglicher Kämpfe werden. — Das Gegentheil ist wahr: die Bemühungen, den Arbeitsnachweis aus einem Verkehrsmittel, das in unparteiischer Handhabung seine Wirksamkeit zum Nutzen aller Theile entfaltet, zu einem Machtmittel der Unternehmer gegen die Arbeiter zu gestalten — und darin liegt doch der Kern der Sache (vgl. in Nr. 28 der „Soz. Praxis, Jahrg. VII, den Artikel „Die Träger des Arbeitsnachweises") — können unabsehbare Kämpfe heraufbeschwören, wenn ihnen nicht rechtzeitig Einhalt gethan wird. Glücklicherweise fördern nicht nur die Regierungen und Gemeinden vielfach die Errichtung und die Wirksamkeit unparteiischer Arbeitsnachweise, an deren Verwaltung sich Arbeitgeber und Arbeiter betheiligen, sondern auch sehr viele Unternehmer stellen sich auf den gleichen Standpunkt, wie denn auch in den Arbeiterkreisen die Einsicht von der Bedeutung der unparteiischen Arbeitsvermittelung ständig zunimmt.

Unentgeltlicher Arbeitsnachweis für gediente Soldaten in Sachsen. Der erste Jahresbericht der „Sachsenstiftung" mit dem Sitz in Grimma theilt mit, daß im ersten Jahre 2500 Arbeitsuchende in Stellung gebracht worden sind. Seit Anfang dieses Jahres erstrebte die Leitung eine intensivere Organisation; sie hatte auch in diesem Bemühen den Erfolg, daß am 22. März 1898 nicht nur an sämmtlichen Sitzen von Amtshauptmannschaften Geschäftsstellen, sondern noch weitere 75 Nebenstellen zur Erleichterung des Verkehrs eingerichtet waren. Die Ausarbeitung einer Geschäftsordnung, Einrichtung von Instruktionsbüchern für Benutzung der Stiftung in Form von Militärpässen, Ausgabe von Doppelpostkarten, sowie endlich die Versendung von Monatsübersichten über Angebot und Nachfrage von Arbeitskräften sind weitere Maßnahmen zur Erhöhung einer zweckdienlichen Wirksamkeit der Stiftung.

Die ländliche Arbeiterfrage im Rheinischen Bauernverein. In der Hauptversammlung des Rheinischen Bauernvereins nannte Graf Hoensbroech das Hauptübel der ländlichen Dienstbotenfrage das Maklerwesen. Als ein Mittel der Abhilfe des Mangels an Arbeitskräften scheute sich der Redner nicht, die Herabsetzung der Schulpflicht in ländlichen Bezirken um ein Jahr zu empfehlen. Der Vorsitzende Esser-Rodderhof wollte diese Herabsetzung durch die Bestimmung ergänzt wissen, daß die Kinder vom Lande bis zum 16. Lebensjahre nicht in Fabriken verwendet werden dürften. Sogar die Einrichtung der Arbeiterzüge wurde bekämpft. Demgegenüber empfahl Amtsrichter Becker die Einrichtung guter Arbeitsnachweise und damit Ausrottung der privaten Gesindemakler. Alle Vorschläge wurden der Fachkommission des Vereins überwiesen.

Arbeitsnachweis in Darmstadt. Die Centralanstalt für Arbeits- und Wohnungsnachweis in Darmstadt wählte in ihrer Generalversammlung am 31. Aug. eine Kommission, welche sofort mit der Stadt wegen Uebernahme der bisher auf Vereinsgrundlage wirkenden Anstalt in städtische Verwaltung in Verhandlung treten soll.

Genossenschaftswesen.

Geschäftsunternehmungen von Innungen in Oesterreich. Wie die Wiener Handels- und Gewerbekammer mittheilt, haben die Genossenschaften (Zwangsinnung) der Fleischhauer, der Fleischselcher und der Gastwirthe in Wien die vorbereitenden Arbeiten zur Errichtung einer genossenschaftlichen Eisfabrik durchgeführt, um der Ausbeutung ihrer Mitglieder durch die kartellirten Eisfabriken ein Ende zu machen. Ferner haben sich die Fleischhauer in Wiener Neustadt, Mödling und Klosterneuburg mit der Wiener Genossenschaft behufs Antheilnahme an der von letzterer begründeten Anstalt zur gemeinsamen Verwerthung der Nebenprodukte in Verbindung gesetzt, wodurch es gelang, bessere Preise für diese Erzeugnisse zu erlangen.

Besondere Beachtung verdient indessen die von der Zwangsinnung (Genossenschaft) der Tischler in Wien eingeleitete Bewegung zur Errichtung von Verkaufshallen. Im Jahre 1892 wurde eine „Waarenhalle der Tischler Wiens" ins Leben gerufen, um dem kleinen Tischler, der auf die Lieferung an Händler angewiesen ist, unabhängiger zu stellen, und dem Preisdrucke zu begegnen, welchen jene ausüben. Die geschäftlichen Erfolge waren gut, doch kam es zu persönlichen Streitigkeiten, deren Folge war, daß zweimal ein Theil der Mitglieder ausschied und im Verein mit anderen neu Hinzutretenden eigene Waarenhallen gründete. Gegenwärtig bestehen daher drei Waarenhallen für Mitglieder der Wiener Tischlerinnung. Eine vierte Genossenschaft ist aus dem „Wiener Klub der Industriellen für Wohnungseinrichtungen" hervorgegangen; sie verfolgt die gleichen Zwecke, schließt jedoch auch andere Gewerbetreibende (Drechsler, Tapezierer, Dekorateure 2c.) in sich. Gemeinsam ist allen diesen Genossenschaften, daß sie hauptsächlich dem Vertriebe besser ausgeführter (namentlich matter) Möbel dienen. In jüngster Zeit ist ihnen eine fünfte Genossenschaft an die Seite getreten, der eine Gruppe von Erzeugern gewöhnlicher polirter Möbel angehört. Sie bezweckt, die *kleinen* Tischler, welche sich mit der Herstellung ordinärer Möbel *befassen* und bisher in drückendster Abhängigkeit von den Möbelhändlern standen, allmälig aus dieser Abhängigkeit zu lösen und ihnen die Möglichkeit eines selbstständigen Absatzes zu gewähren. Die Zwangsinnung der Wiener Tischler, welche die Anregung zur Gründung der ersten Waarenhalle gab, ist fortdauernd bestrebt, die weitere Entwickelung der bestehenden und die Errichtung ähnlicher Unternehmungen in anderen Bezirken von Wien nach Thunlichkeit zu fördern. Auf ihre Anregung hin sind nun auch drei der erwähnten Genossenschaften miteinander behufs gemeinsamer Organisation des Annoncenwesens und der Reklame in Verbindung getreten.

Wohnungswesen.

Zur Bekämpfung des Bauschwindels im Königreich Sachsen erläßt das Ministerium eine Verordnung, wonach Bauherren und Bauleiter bei einer Strafe bis zu 150 *M.* oder entsprechender Haft angehalten werden, bei allen Neubauten an einer leicht sichtbaren Stelle einen Anschlag anzubringen, welcher den Stand, den Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen der Bauherren und Bauleiter in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift angiebt.

Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen in Hessen. Unter den Invalidenversicherungs-Anstalten, welche am spätesten mit der Unterstützung des Baues von Arbeiterwohnungen begonnen haben — soweit sie dies überhaupt gethan — befindet sich die Anstalt für das Großherzogthum Hessen, die aber sehr schnell das nachzuholen scheint, was sie bisher unterlassen hat. Bis Ende 1896 hatte sie für diesen Zweck nur 40000 *M.* verwendet. Im Jahre 1897 zeigte sich aber erfreulicherweise eine rege Nachfrage nach den Kapitalien zum Bau von Arbeiterwohnungen, sowie für Hypotheken auf schon bestehende Arbeiterwohnhäuser. Der Vorstand der Versicherungsanstalt stand insbesondere mit verschiedenen Großfirmen in Unterhandlung, welche für diese Zwecke Darlehen nachsuchten. Die Firmen verpflichteten sich vertragsmäßig zum Einzug der Zinsen und Tilgungsraten von ihren Arbeitern und leisteten Bürgschaft für den Eingang der Schuldigkeiten. Da

jedoch die Regelung der zumeist verworrenen Besitz- und Belastungsverhältnisse bei den kleinen Hypotheken geraume Zeit in Anspruch nimmt, kamen im Jahre 1897 nur 340 000 M. zur Auszahlung, bis Ende August 1898 sind weitere 230 000 M. angewiesen worden und bis Ende 1898 werden weitere 300 000 M. angewiesen werden. Auf Grund von Verträgen mit Genossenschaften und Arbeitgebern werden für das Jahr 1899 1 100 000 M. erforderlich sein und da die Anstalt sich entschlossen hat, auch an einzelne Arbeiter Darlehen zu gewähren, so sind für 1898 und 1899 noch weitere 400 000 M. nothwendig. Das sind im Ganzen 2 410 000 M. — Der Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Hessen-Nassau hat in seiner Sitzung vom 9. d. beschlossen, den Zinsfuß für alle an gemeinnützige Baugenossenschaften zum Bau von Arbeiterwohnungen ausgeliehenen und noch auszuleihenden Kapitalien (in jedem Jahre 400 000 M.) auf 3 % herabzusetzen. Man schreibt uns dazu: „Dies Vorgehen wird von allen Baugenossenschaften in der Provinz aufs Freudigste begrüßt werden und kann allen anderen Versicherungsanstalten Deutschlands nur zur Nachachtung empfohlen werden. Herr Landesrath Dr. Schröder, dem dieser Beschluß wohl in erster Linie zu danken sein dürfte, hat den Bestrebungen der Arbeitervereine überhaupt von Anfang an das regste Interesse und Verständniß entgegengebracht."

Gegen den Wohnungsnothstand in der Rheinpfalz suchen die Verwaltungsbehörden Maßnahmen zu treffen. Das Bezirksamt Frankenthal hat zur Beseitigung des Wohnungsmangels dort die Gründung einer Genossenschaft zum Bau von Arbeiterwohnungen angeregt. Eine gleiche Genossenschaft wurde auch in Neustadt a. H. ins Leben gerufen. In Speyer veranstaltet das Bezirksamt eine Umfrage bei den dortigen Industriellen mit dem Ersuchen, ihre Arbeiter zur Beantwortung der Fragen heranzuziehen, wobei besonders betont wird, daß eine Verbesserung der bestehenden Wohnungsverhältnisse nur im Einvernehmen mit der betheiligten Arbeiterbevölkerung unternommen werden solle. — Dies Vorgehen steht in erfreulichem Gegensatz zu dem Verhalten der Gemeindebevollmächtigten in der Hauptstadt Bayerns. Dort hatte bekanntlich auf Anregung der Staatsregierung der Magistrat die Veranstaltung einer Wohnungsenquete beschlossen, das Gemeindekollegium aber, wo die Hausbesitzer das große Wort führen, lehnte die Kosten dafür ab. Hoffentlich bleibt es nicht dabei; nach unserer Ansicht kann die Regierung als Aufsichtsbehörde die Stadtverwaltung nöthigenfalls zwangsweise zur Ausführung einer Enquete anhalten, die in eminentem Maße der städtischen Hygiene dient.

Soziale Hygiene.

Heilstätten für Lungenkranke. Die Bekämpfung der Lungenschwindsucht ist mit besonderer Energie von den deutschen Versicherungsanstalten aufgenommen worden, die darauf besonders durch §. 12 des Invalidengesetzes und dessen Auslegungen in den Konferenzen im Reichsversicherungsamt im März 1893 und November 1894 hingewiesen worden sind. Ganz besonders viel thut hierin die Hanseatische Versicherungsanstalt. Bei ihr kamen 1897 nur 488 Versicherte auf einen lungenkranken Pflegling, während bei der Versicherungsanstalt Braunschweig 700 Versicherte, Hannover 1237, Thüringen 1321, Hessen-Nassau 1429, Königreich Sachsen 2858, Brandenburg 8750, Anhalt 9027. Aber auch sonst mehren sich die Volksheilstätten für Lungenkranke in erfreulicher Weise. Die Gründung von neuen Genesungsheimen wird berichtet aus Aachen, Altenburg, Andreasberg (Felixstift), Chemnitz, Köln a. Rh., Frankfurt a. M., Barmen, Basel, Loslau i. O.-Schl., Treuen i. S., Wiesbaden, den Kreisen Altena i. W., Hagen und Saarbrücken (für 100 Pfleglinge), Niederschlema bei Schneeberg (Unternehmer: Verband deutscher Handlungsgehilfen), Berka (errichtet vom Gr. Sächs. Frauenverein vom Rothen Kreuz, dem Patriotischen Institut der Frauenvereine in Weimar), Lippspringe (für den Regierungsbezirk Minden). In diesen Tagen wird die erste bayerische Volksheilstätte in Planegg eröffnet, die erste pfälzer ist bei Albersweiler geplant. Für die Provinz Schlesien wurde ein Verein zur Einrichtung von Volksheilstätten für Lungenkranke gegründet. Der Wohlthätigkeitssinn wendet sich neuerdings diesem Gebiete in erhöhtem Maße zu. Ein deutscher Arzt hat letztwillig der deutschen Heilstätte für minderbemittelte in Davos 100 000 M. überwiesen. Frau Dr. Karl Sulzbach und Paul Kohn—Speyer haben der Lungenheilstätte Ruppertshain im Taunus 200 000 M. zugewendet, wodurch eine Erweiterung der Anstalt von 86 auf 126 Betten ermöglicht wurde. — In Schweden hat die Volksvertretung 850 000 Kronen für eine Lungenheilstätte in Südschweden bewilligt. Aus der Nationalgabe von 2 200 000 Kronen, die dem König Oskar bei seinem Regierungsjubiläum gespendet wurden, werden zwei andere Heilstätten errichtet.

Literarische Anzeigen.

I. Bücher und Broschüren.

Posen, Anhang zum Adreßbuch der städtischen Armen-Verwaltung zu Posen.

L'Humanité Nouvelle, Revue internationale. Sciences et arts. 2. Année. Juillet 1898. Paris, Librairie C. Reinwald; Bruxelles, Librairie Spineux. Prix du numero: France et Belgique 1 fr. 25, Étranger 1 fr. 50.

Deutscher, Paul, Le Mont-de-Piété de Gand (Extrait des Annales de l'Institut des Sciences sociales). Bruxelles 1898, au Siège de l'Institut 11 rue Ravenstein.

Brandt, L. O., der Ausbau des Hunte-Ems-Kanals. Denkschrift des nordwestdeutschen Kanalvereins. Oldenburg 1898, Gerhard Halling. 92 S.

Egger, Augustinus, Bischof von St. Gallen. Der Clerus und die Alkoholfrage. Freiburg i. B. 1898, Herdersche Verlagsbuchhandlung. 40 S. Preis 50 Pf.

Revue politique et parlamentaire. Herausgeber Marcel Fournier. Paris Armand Colin & Co.

Aus dem Augusthefte citiren wir folgende Artikel von sozialpolitischem Interesse: Mrs. Robinson, le mouvement féministe aux États-Unis; Ebray, la défense sociale en Italie; Pascaud, le droit d'association; Mazé-Sencier, le socialisme en Espagne; de Seilhac, les congrès ouvriers; Bourdeau, Revue du mouvement socialiste, ferner die Chronik des parlamentarischen Lebens in Frankreich und anderen Ländern.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen 2c.

Mittheilungen aus den Ergebnissen der Wohnungs- und Grundstückserhebung in der Stadt Zürich im Okt./Nov. 1896. Herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Zürich. Nr. 1. Augusti 1898.

Städtisches Arbeitsamt München. Zweiter Geschäftsbericht 1897. (Druck von Carl Gerber, München.)

Chemnitz, Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Chemnitz pro 1897.

Rechenschafts-Bericht des Central-Vereins der deutschen Former und Berufsgenossen pro 1. Januar bis 31. Dezember 1897. Lübeck, Theodor Schwartz.

Danzig, Haushalts-Etat der Stadtgemeinde Danzig für 1898/99.

Die Verhandlungen des neunten Evangelisch-sozialen Kongresses, abgehalten in Berlin am 2. und 3. Juni 1898 Göttingen 1898, Vandenhoeck & Ruprecht.

Mülheim a. d. Ruhr. Haushaltspläne der Stadt Mülheim a. d. R. für das Jahr 1898/99 und Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten für das Jahr 1897/98.

Jahresbericht des Verbandes der Eisen- und Metallarbeiter Oesterreichs mit dem Sitze in Wien pro 1896 u. 1897.

Kienast, Hermann. Das Klima von Königsberg i. P. Theil I. Die Niederschlagsverhältnisse der Jahre 1848—97. Königsberg i. P. Hartungsche Buchdruckerei.

Baden, Mittheilungen der geschäftsführenden Kommission des Städtetages der mittleren Städte Badens für das Jahr 1897/98 und Vorlagen für den IV. ordentlichen Städtetag in Ueberlingen am 13. August 1898.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Seibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. | Berlin, den 22. September 1898. | Nummer 51.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. | Dr. Ernst Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die erste Versammlung des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise in München.*)

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung haben lange Zeit hindurch die Bedeutung mißkannt oder ganz übersehen, welche der Arbeitsvertrag des Lohnarbeiters für den Frieden im Staat und die Entwicklung der Volkswirthschaft hat. Die Gesetzgebung ließ ihn ohne jede Regelung; die Verwaltung glaubte in der Pflege von Handel, Gewerbe und Verkehr genug gethan zu haben, wenn sie den Unternehmern durch Herstellung von Landstraßen und Eisenbahnen, durch Abschlüsse von Zoll- und Handelsverträgen u. s. w. Gelegenheit zur Beschäftigung von Arbeitern gab; die Rechtsprechung erblickte in den Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag „Bagatellsachen“, für welche die nach Gymnasialzeit, Universitätsjahren, Einjährigendienst und Referendariat zum Richter beförderten Juristen am liebsten das „minima non curat praetor“ angewandt hätten.

Daß der Arbeitsvertrag das einzige Mittel ist, welches den Vermögenslosen zur Aufrechthaltung ihrer Existenz zur Verfügung steht, ward nicht beachtet. Ob es dem einzelnen Arbeiter gelingt, Arbeitsverträge abzuschließen, oder wie er einen neuen Kontrahenten findet, wenn der bisherige den Vertrag gelöst hat, ward dem Zufall überlassen. Ob das vorhandene Recht genügt, um den besonderen volkswirthschaftlichen Aufgaben speziell der Arbeitsverträge und den durch die Eigenart der zu leistenden Arbeit bedingten besonderen Eigenthümlichkeiten des einzelnen Arbeitsvertrages gerecht zu werden, ward nicht geprüft. Und mit dieser Außerachtlassung der Interessen des einen Kontrahenten im Arbeitsvertrag Hand in Hand ging die sorgfältigste Prüfung der Interessen des anderen, des Unternehmers. Nicht etwa, weil man jenen unterdrücken wollte — den Beamten in den Regierungen und in den Magistraten, den Rechtslehrern an den Universitäten, den Richtern lag dies ganz fern —, sondern weil man die Lückenhaftigkeit des Arbeitsrechts, die ebenso für die Unternehmer wie für die Arbeiter bestand, nicht kannte und weil man übersah, daß die Regelung des Arbeitsvertrags, der für den Unternehmer nur ein Faktor in seinen Berechnungen ist, dem Arbeiter als das Wichtigste erscheint, was ihm überhaupt vom Staat gegeben werden kann. Der Unternehmer konnte die Gleichgültigkeit des Staats, der Verwaltung, der Rechtsprechung speziell gegen den Arbeitsvertrag angesichts der Sorgfalt für seine übrigen Interessen (Verkehrswesen, Kreditinstitute, Handelsrecht, Schutz nach Außen) übersehen und die für ihn erwachsenden Nachtheile (gelegentliche Schwierigkeit Arbeiter zu erhalten oder kontraktbrüchige Arbeiter verantwortlich zu machen u. s. w.) ertragen; der Arbeiter mußte darin den Beweis der Gleichgültigkeit des Staats gegen seine Wohlfahrt, wenn nicht den Wunsch, ihn dem Unternehmer gefügig zu machen, erblicken.

Die Versicherungsgesetze, so groß auch ihre segensreiche Wirksamkeit ist, haben der hieraus entstehenden Unzufriedenheit bisher nur wenig entgegengewirkt; zunächst wegen des Zusammenhangs, in den sie mit dem zur Unterdrückung der Arbeiterbewegung bestimmten Sozialistengesetz gebracht wurden; sodann um deswillen nicht, weil die Bedürfnisse, denen sie entgegenkamen, weniger solche der Arbeiter allein, als solche schienen, welche die Arbeitgeber mindestens ebenso sehr als die Arbeiter bedrückten (Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit der Arbeiter, Befreiung von den lästigen Haftpflichtprozessen u. s. w.). Das Gewerbegerichtsgesetz,

*) Die Konferenz findet in München am 27. September statt.

wie es zu einer hoffnungsreicheren Zeit entstand, war das erste sozialpolitische Gesetz, das in eine Lücke im Recht einzutreten versuchte, die für Arbeiter und Unternehmer gleichmäßig besteht, an deren Ausfüllung aber die Arbeitgeber ein ungleich geringeres Interesse haben. Ihnen schadet die Unbekanntschaft der Richter mit den Details des Arbeitsvertrags und mit den Rechtsanschauungen der Arbeiter nichts, und sie können abwarten, auch wenn der Anspruch des Arbeiters auf Arbeitslohn nur langsam verhandelt wird. Für den Arbeiter aber, der von „der Hand in den Mund", d. h. von der Gegenleistung des Arbeitgebers für seine Arbeit leben muß, war die schnelle und unter Berücksichtigung der Auffassung auch seiner Standesgenossen erfolgende Entscheidung der Lohnstreitigkeiten eine Sache von äußerster Wichtigkeit. Und erst durch das Gewerbegerichtsgesetz, das ihm Sitz in dem Gericht selbst verlieh, das den Arbeitsvertrag — das Arbeitsrecht — aus den übrigen Verträgen — aus dem „bürgerlichen Recht" — heraushob, ward ihm wenigstens die Aussicht auf Erfüllung dieser Forderung eröffnet, ward die Benachtheiligung beseitigt, der er, wenn auch ohne Zuthun des Gesetzgebers, bloß durch die allgemeine Lage der Verhältnisse, bisher bei der Geltendmachung seiner wirklichen oder vermeintlichen Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag ausgesetzt war.

Aber vor der Klage aus dem Vertrag kommt das Eingehen des Vertrags. Und hier lagen die Verhältnisse, wenigstens vor der modernen Arbeiterbewegung, ganz wie bezüglich der Rechtsprechung: Recht und Verwaltung kümmerten sich nichts um das Zustandekommen des Vertrags, und die hieraus entspringenden Nachtheile und Schäden bestanden für beide Theile, mußten aber vom Arbeiter naturgemäß weit mehr empfunden werden, als vom Arbeitgeber. Wenn ein Arbeitsvertrag nicht zu Stande kommt oder ein bestehender Vertrag plötzlich gelöst wird, so kann es dem Arbeitnehmer geschehen, daß er sammt den Seinen hungert und darbt; dem Unternehmer erwachsen im schlimmsten Fall gewisse, überwindliche Unbequemlichkeiten. Der Arbeiter sucht die Arbeitsgelegenheit auf: „er hält Umschau"; dem Arbeitgeber laufen die Arbeiter auf Annoncen hin das Haus ein, sie bestürmen ihn um Arbeit. Und wenn es einmal anders ist, sei es, weil die Konkurrenten wesentlich besseren Lohn geben, sei es, weil die von ihm den Arbeitsuchenden gebotenen Arbeitsbedingungen besonders ungünstig sind, so steht dem Unternehmer das Mittel der Heranziehung billiger Arbeitskräfte fast stets zur Verfügung. Erst die Organisation der Arbeiter macht dieser günstigen Lage ein Ende, indem sie die Bedingungen, zu denen die Arbeiter sich vertragsbereit erklären, einheitlich regelt. Vor der Organisation der Arbeiter empfanden die Unternehmer das Fehlen eines geordneten Arbeitsnachweises denn auch kaum als Uebel; die Bestrebungen zur Organisation dieses wichtigen Aktes im Wirthschaftsprozeß gingen stets nur von den Arbeitern oder von den Behörden aus, — wie ja die Arbeitgeber auch die Bildung von 99 Gewerbegerichten sich höchstens gefallen ließen, niemals anregten.

Erst in neuester Zeit ist das anders geworden. Ein gut organisirter Arbeitsnachweis kann den Arbeitslosen nicht nur die vorhandenen offenen Plätze nachweisen, sondern er kann sie auch verschweigen; er kann ihre Mittheilung davon abhängig machen, daß der Arbeiter oder auch daß der Arbeitgeber, der Arbeitskräfte gebraucht, sich irgend welchen, mit dem Arbeitsvertrag zusammenhängenden oder nicht zusammenhängenden Bedingungen unterwirft.

Der Arbeitsnachweis, der in der Hand der einen Partei ist, kann zur Stärkung der eigenen und zur Schwächung der Gegenpartei benutzt werden; daher der Wunsch der einander bekämpfenden wirthschaftlichen Parteien, sich seiner zu bemächtigen. Dem „Fundamentalrecht der Unternehmer, ihre Arbeit selbst zu vergeben",*) wird das Fundamentalrecht der Arbeiter, die Verkaufsbedingungen für ihre Waare, die Arbeitskraft, selbst zu bestimmen, entgegengesetzt, und anstatt der nach Art der Gewerbegerichte von beiden Theilen gemeinsam unter Vorsitz eines Unparteiischen verwalteten Arbeitsvermittelungsstellen bemühen sich hier die Unternehmerverbände und dort die Gewerkschaften, Arbeitsnachweise zu schaffen, die ausschließlich den wirthschaftlichen Sonderinteressen dienen. Aus dem neu geschaffenen Verkehrsmittel, dessen Nothwendigkeit allseitig anerkannt wird, soll ein Kampfinstrument, ein Machtmittel gemacht werden! Fast alle die Angriffe, welche gegen das Prinzip der öffentlichen Arbeitsnachweise wie gegen die Gewerbegerichte erhoben werden, lassen sich auf diese Formel zurückführen, nur daß sie bezüglich der Gewerbegerichte ausschließlich von Unternehmern, bezüglich der Arbeitsnachweise gelegentlich auch von Arbeitern erhoben werden. Fast alle die Organisationsfragen, welche der Verband für Arbeitsnachweise zu erörtern haben wird, lassen sich dahin zusammenfassen, daß volle und absolute Sicherheit dagegen gegeben werden muß, daß der Arbeitsnachweis nicht von der einen oder anderen Partei gemißbraucht, seiner bedeutungsvollen eigentlichen Aufgabe zuwider zur Schädigung der wirthschaftlichen Gegner benutzt wird. Die Bemühungen, welche die Arbeitsnachweise zur Vermeidung und zur Widerlegung solcher Angriffe aufwenden müssen, haben ihre genaue Analogie in den Bemühungen der Gewerbegerichte, ihre Organisation z. B. bezüglich der Wahlen oder der Abgabe von Gutachten, oder der Bildung von Einigungsämtern — derart zu gestalten, daß auch die Minorität zum Wort kommt, an der Geltendmachung ihres Standpunktes zu den im Gericht erörterten Fragen nicht behindert wird.

Für die Arbeitsnachweise ist die Bekämpfung derartiger Anfeindungen sogar noch wichtiger, als für die Gewerbegerichte. Diese haben wenigstens für die Rechtsprechung ein Monopol; die Unternehmer mögen sich weigern, vor dem Gewerbegericht als Einigungsamt zu erscheinen; die Behörden mögen die Anträge der Innungsverbände oder Berufsgenossenschaften mehr beachten, deren Gutachten häufiger einholen, als die der Gewerbegerichte, so bleibt diesen letzteren doch eine bedeutende Thätigkeit in der Entwicklung des Arbeitsvertrages, so müssen sich bei ihnen doch die Arbeiter und Arbeitgeber zu friedlichem und fruchtbarem Zusammenarbeiten am Richtertisch und im Berathungszimmer zusammenfinden.

Der öffentliche Arbeitsnachweis dagegen verliert nicht nur für den Verkehr, sondern auch für die sozialpolitische Entwicklung jede Bedeutung, wenn sich die Arbeiter oder Arbeitgeber prinzipiell von ihm fernhalten; das Anlehnen an die Gewerbegerichte, die von den wirthschaftlichen Parteien nicht umgangen werden *können*, empfiehlt sich für sie schon von diesem Standpunkt aus, *wenigstens* insolange, als es nicht gelungen ist, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer des gleichen Gewerbes zu der Erkenntniß zu bringen, daß der Arbeitsnachweis als gemeinschaftliche Angelegenheit nur gemeinschaftlich betrieben, und nicht im Dienst des einen Theils als Kampfmittel gegen den anderen mißbraucht werden darf. Es ist interessant, daß gerade das Gewerbe, welches am vollständigsten organisirt ist — das Buchdruckergewerbe — zu jener Erkenntniß zuerst gelangt ist; und es erweist sich daraus auch am besten, wie falsch es wäre, in der hier vertretenen Ansicht, daß der Arbeitsnachweis wie das Gewerbegericht, die Arbeitsvermittelung wie die Streitvermittelung, außerhalb des wirthschaftlichen Kampfes gestellt werden müssen, den Wunsch nach Schwächung der Organisationen zu erblicken, welche sich die wirthschaftlichen Parteien für ihre Kämpfe geschaffen haben. Im Gegentheil; je vollständiger die Organisation durchgeführt ist, um so weniger wird man in Versuchung kommen, den Arbeitsnachweis seinen eigentlichen Aufgaben zuwider zu ihrer Stärkung zu benutzen: um so klarer wird man erkennen, daß die generelle Feststellung der Bedingungen des Arbeitsvertrages vor der Arbeitsvermittelung, und deshalb außerhalb der Vermittelungsstelle erfolgen muß, wie ja auch das positive Recht des Arbeitsvertrages durch die Gesetzgebung, unabhängig vom einzelnen Rechtsfall festgestellt werden muß, und im Gewerbegericht nur für den einzelnen Fall angewandt, nicht zu Gunsten der Arbeiter oder Arbeitgeber geändert werden kann. Wie sehr aber umgekehrt die jetzt noch so geringe Autorität der Gewerbegerichte, ihre Bedeutung als neutrales Feld neben dem sozialen Kampfplatz gewönne, wenn das Grundprinzip ihrer Organisation, die Vereinigung von Arbeitgebern und Arbeitern unter neutralem Vorsitz zu gemeinsamer Erfüllung gemeinsamer Aufgaben — auch für das so nahe verwandte Gebiet des Arbeitsnachweises als richtig anerkannt würde, bedarf keines Nachweises.

So können wir dem Verband deutscher Arbeitsnachweise nur kräftiges Gedeihen und besten Erfolg seiner Berathungen wünschen!

*) So Martens (Hamburg), Bericht über die Karlsruher Konferenz S. 55.

Rabatt-Sparvereine und ihr wirthschaftlicher Nutzen.

Wir leben in einer an politischen und wirthschaftlichen Vorgängen so inhaltsschweren Zeit, daß man nicht jeder neuen Erscheinung, namentlich auf wirthschaftlichem Gebiete seine volle Aufmerksamkeit zuwenden kann. Wollte man es aber auch, so ist doch diese Möglichkeit oft dadurch benommen, daß die Urheber der Neuerungen so lange als irgend möglich bestrebt sind, das Produkt ihrer Geisteskräfte der Kenntniß größerer Kreise zu entziehen. Zu den Erscheinungen der letzteren Art gehören unzweifelhaft die sog. Rabatt-Sparvereine, die, obgleich im Osten, Südosten und Norden Berlins, ferner in den Vororten schon seit etwa fünf Jahren bestehend, erst in jüngster Zeit die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich lenkten. Wiederholt berichteten die Zeitungen von stürmischen Auftritten in den Versammlungen der Mitglieder dieser Vereine und von Zeit zu Zeit hörte man auch, daß ein Vorsitzender oder Rendant einer solchen Vereinigung unter Mitnahme der Vereinskasse plötzlich verschwunden sei. Andererseits traten wiederum die Lieferanten solcher Vereine zusammen, um zu berathschlagen, wie sie der drückenden Bürde des ihnen zum Besten der Konsumenten auferlegten Zwangsrabattes sich entlasten könnten. Nachdem so durch diese in letzter Zeit wiederholt an die Oeffentlichkeit getretenen Vorgänge die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Rabatt-Sparvereine gelenkt worden ist, drängt sich selbstverständlich die Frage auf, ob diese Einrichtungen ein nützliches Glied in unseren wirthschaftlichen Leben bilden.

Der statutarische Zweck der Rabatt-Sparvereine ist:

1. billigeren Einkauf für die Mitglieder durch bei den Lieferanten ausbedungenen Rabatt zu bewirken;
2. die auf die Weise beim Einkauf erzielten Rabatte für Rechnung der Mitglieder zu sparen und als Sparpfennig für dieselben zinsbar anzulegen.

Die Lieferanten sollen dagegen für die stete Gewährung eines feststehenden Rabattes an die Mitglieder des Vereins durch die Zuführung eines größeren Kundenkreises dauernd entschädigt werden.

Die Statuten dieser Vereine stimmen meist schablonenmäßig in ihren wesentlichen Punkten überein. Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen lauten:

§. 1. Der Verein hat den Zweck, seinen Mitgliedern bei Einkauf von Waaren einen Rabatt zu verschaffen und diesen zu sparen.

§. 2. Der Verein sucht seinen Zweck dadurch zu erreichen, daß er mit Handel- und Gewerbetreibenden Verträge schließt, wodurch diese sich verpflichten, ihre Waaren und Handelsartikel in ungeschmälerter Güte gegen Gewährung eines Rabattes zu liefern. Am Schlusse des Rechnungsjahres wird, nach Abzug des erforderlichen Antheils zu den Vereinskosten, der gesparte Betrag baar ausgezahlt.

§. 3. Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritt durch eigenhändige Unterschrift das Vereinsstatut anzuerkennen und zahlt bei Aufnahme 1 M. als Eintrittsgeld, außerdem einen Jahresbeitrag von 50 ₰ zu den Vereinskosten.

§. 3a. Die Mitgliedschaft geht verloren, wenn z. B. ein Mitglied über Tendenz, Zweck und Erfolge des Vereins unwahre oder schädigende Gerüchte verbreitet, in welchem Falle das ganze Spargeld zu Gunsten der Vereinskasse verfällt. Dieser Ausschluß erfolgt lediglich auf Grund erfolgter Beweiserhebungen durch den Vorstand.

§. 4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zehn laufende Kalenderjahre. Der Vorstand verwaltet unentgeltlich; es werden demselben jedoch als Entschädigung für den mit diesen Aemtern verbundenen Aufwand an Geld $^4/_{10}$ % vom Gesammtumsatz des von den Lieferanten entnommenen Werthes der Quittungskarten bezw. Rabattmarken, d. h. von dem Gesammtpreise der von den Vereinsmitgliedern von den Vereinslieferanten gekauften Waaren gewährt. Von diesen $^4/_{10}$ % erhalten: a) der Vorsitzende $^1/_{10}$ %, b) der Rendant $^2/_{10}$ %, c) die übrigen Mitglieder zusammen $^1/_{10}$ %, wovon jedoch der Schriftführer für schriftliche Arbeiten vorweg 200 M. erhält. Die Vertheilung des $^1/_{10}$ % unter die sub c Genannten besorgt der Vorsitzende.

§. 6. Mit ultimo November jeden Jahres erfolgt der Schluß der Vereinsrechnung. Es werden die von den Mitgliedern bis zu diesem Tage gesparten Rabattbeträge ermittelt, die entstandenen Vereinsunkosten, soweit sie nicht aus den angelegten Rabattkapitalien erwachsenen Zinsen Deckung finden, auf die einzelnen Mitglieder nach Verhältniß ihrer Rabattantheile repartirt und die letzteren nach Abzug der darauf fallenden Kosten in der Zeit vom 15.—22. Dezember an die Mitglieder baar ausgezahlt. Zur Prüfung der Jahresrechnung und Revisionen der Kasse wird eine Revisionskommission von vier Mitgliedern gewählt.

Der Zweck der Rabatt-Sparvereine, ihren Mitgliedern beim Einkauf von Waaren einen Rabatt zu verschaffen und denselben zu sparen, ist an sich ein erstrebenswerther, sofern hierdurch in Wirklichkeit:

1. der Sparsinn des Mitgliedes gefördert;
2. der ihnen durch die Lieferanten gewährte Rabatt nicht auf Kosten der Güte und Menge der gekauften Waaren ertheilt wird;
3. der volle Rabatt, nach Abzug der nothwendigen Unkosten und mäßigen Verwaltungsgebühren, den Mitgliedern zufließt;
4. durch die Art und Weise, wie die Annahme von Lieferanten bezw. der Abschluß der Verträge mit ihnen erfolgt, die Gesammtinteressen der Gewerbetreibenden nicht gefährdet werden.

Die statutarische Bestimmung, daß die Auszahlung der Spareinlagen in der Zeit vom 15. bis 22. Dezember eines jeden Kalenderjahres zu erfolgen habe, läßt aber klar erkennen, daß die Rabatt-Sparvereine nicht dazu dienen sollen, den Sparsinn ihrer Mitglieder zu fördern, sondern daß im Gegentheil dieser Auszahlungstermin nur ein Reizmittel darstellt, Mitglieder anzuwerben, denen man als Belohnung für ihren Beitritt die Auszahlung einer für ihre Verhältnisse größeren Summe Geldes zur Bestreitung der Weihnachtsausgaben in Aussicht stellt.

Vergeblich sucht man in den Statuten nach einem Anhalte dafür, in den Mitgliedern das Bestreben zu erwecken, das, was sie in einem Jahre durch Sparen angesammelt haben, auch zu erhalten und zinstragend zu vermehren, um solchergestalt den Grundstock zu einem Nothpfennig für arbeitslose oder durch Krankheit getrübte Zeiten zu bilden. — Statt den Reiz zum Sparen zu wecken, statt dahin zu streben, aus Besitzlosen allmählich Besitzende heranzubilden, denen Gelegenheit gegeben wird, durch allmähliche Ansammlung eines kleinen Kapitals die Grundlage für den Beginn eines selbstständigen Gewerbebetriebes, die Anschaffung einer Ausstattung, die Mittel zur Begründung eines eigenen Hausstandes zu gewinnen, benutzt man die Zeit des heiligen Weihnachtsfestes, um den Mitgliedern den Weg zu weisen, wie sie auf die schnellste Weise ihre gesammten Ersparnisse wieder los werden können. Nicht einmal die Möglichkeit, die nicht gebrauchten Sparbeträge über den Auszahlungstermin dem Verein zinstragend zu belassen oder durch den Verein zinstragend zu belegen, ist gegeben.

Die schematische, einseitige, ohne Anhörung der dabei interessirten Lieferantenkategorien erfolgte Normirung der Rabattsätze auf 5 resp. 10% ist nicht darnach angethan, den Mitgliedern eine Gewähr dafür zu bieten, daß sie die gleiche Qualität und Quantität der Waaren erhalten wie diejenigen Käufer, die als Nichtmitglieder einen Rabatt nicht beanspruchen. Der Einwand, daß die Käufer ihre Zugehörigkeit zum Rabatt-Sparverein erst nach erfolgtem Einkauf zu bekennen brauchen und dadurch vor Uebervortheilung geschützt sind, ist nicht stichhaltig, da jeder Lieferant und sein Personal die ständige Kundschaft kennt.

Das Verlangen nach Gewährung eines Rabatts, kann doch dem Sinne nach nur dadurch gerechtfertigt werden, daß man für Baareinkäufe den Konsumenten eine gleiche Vergünstigung einräumt, wie sie die Gewerbetreibenden bei den Grossisten und Fabrikanten genießen, wenn sie statt des usancemäßigen Zieles gegen Baarzahlung kaufen, oder aber dadurch, daß der Lieferant durch den größeren Umsatz in die Lage gesetzt wird, größere Abschlüsse zu billigeren Preisen zu machen. Die Vergütigungen für Baarzahlungen im Großhandel variiren von 1 bis 5%. Auch die bei größeren Einkäufen erzielte Preisermäßigung bewegt sich je nach Lage des Artikels in weit auseinander liegenden Grenzen. Die Vergütung an die Konsumenten darf daher selbstverständlich diejenigen Grenzen der Billigkeit nicht überschreiten, die die verschiedenen Kategorien von Waaren ertragen können. Um Mißgriffe in dieser Beziehung zu vermeiden, erscheint eine vorherige spezielle Vereinbarung über die Höhe der zu bewilligenden Rabatte, mit den Lieferanten für die einzelnen Waarengattungen dringend geboten. Es ist einleuchtend und bedarf keiner weiteren Ausführung, daß die Kolonialwaarenhändler mit einem geringeren prozentualen Nutzen handeln müssen, als Diejenigen, die Farben, Parfümerien, Putz-, Weiß-, Kurz- und Galanteriewaaren verkaufen und ebenso, daß dieser Nutzen bei den von einem einzelnen Gewerbetreibenden geführten verschiedenen Waarengattungen schwankt. Es ist demnach unbillig, ohne Unterschied von allen diesen verschiedenen Gewerbetreibenden den gleichen Rabattsatz von 5% für alle Waaren zu beanspruchen. Da aber bisher alle Rabatt-Sparvereine dieses Verlangen gestellt und auch durchgeführt haben, ist die Wahrscheinlichkeit nicht abzuweisen, daß die hiervon betroffenen Lieferanten, deren Waaren eine so hohe Abgabe nicht vertragen, nicht ohne Erfolg versucht haben werden, durch irgendwelche geschäftliche Manipulationen den bei einzelnen Artikeln erlittenen Verlust an anderen Artikeln zum Schaden der Konsumenten wieder auszugleichen oder sich bei der Lieferung durch Mängel der Qualität oder der Quantität schadlos zu halten.

Die statutarische Bestimmung, wonach die Lieferanten sich verpflichten müssen: „ihre Waaren und Handelsartikel den Mitgliedern in ungeschmälerter Güte, gegen Gewährung des vereinbarten Ra-

batts zu liefern," erscheint demnach in der Praxis nicht durchführbar, und es fällt dadurch die Voraussetzung, daß den Konsumenten durch Beitritt zu einem Rabattsparverein ein wirthschaftlicher Vortheil gewährt werde.

Nach §. 2 der Statuten soll den Mitgliedern am Schlusse des Rechnungsjahres der im Sparbuch eingetragene Betrag, nach Abzug des erforderlichen Antheils zu den Vereinskosten, baar ausgezahlt werden. Die Art und Weise der Verrechnung wird im §. 6 der Statuten dahin präzisirt, daß die entstandenen Vereinskosten, soweit sie nicht durch aus den angelegten Rabattkapitalien erwachsene Zinsen Deckung finden, auf die einzelnen Mitglieder nach Verhältniß ihrer Rabattantheile repartirt werden und die letzteren nach Abzug der darauf entfallenden antheiligen Kosten baar ausgezahlt werden sollen. Demnach wäre zuerst festzustellen der Ertrag der im Laufe eines Rechnungsjahres zinsbar angelegten Spargelder.

Sämmtliche Rabattsparvereine der Neuzeit haben die Eigenthümlichkeit gemeinsam, daß sie ihre Thätigkeit nur im engeren Kreise ihrer Bezirksgenossen ausüben und geflissentlich Alles vermeiden, was dazu führen könnte, eine öffentliche Kritik herbeizuführen. Es kann daher nicht verwundern, daß eine Veröffentlichung der Jahresabschlüsse nicht stattfindet und daß selbst die Mitglieder der Rabattsparvereine sich damit begnügen müssen, durch *mündliche* Mittheilungen von den Ergebnissen eines Rechnungsjahres Kenntniß zu erhalten. Diese Mittheilungen erfolgen in der Regel in der der Auszahlung der Spareinlagen *folgenden* nächsten Generalversammlung und diese wird meistens nur von Frauen besucht. Die nachstehenden Zahlen beruhen demnach nur auf Mittheilungen von Lieferanten und Mitgliedern des Rabattsparvereins Norden, der zu den größten Berlins gehört. Sie können aber auch für andere Vereine als typisch gelten. — Den Berechnungen ist ein bedeutend geringerer Mitgliederbestand und Umsatz mit den Lieferanten zu Grunde gelegt worden, als thatsächlich vorliegen soll, um Berichtigungen zu vermeiden. Demnach würde sich, wenn der Rabattsparverein im Jahre 1897 nur eine Mitgliederzahl von 12 000 und nur einen Umsatz von 600 *M.* pro Jahr und Mitglied gehabt hätte, bei der Annahme von nur 5 % Rabatt eine Rabatteinnahme von 360 000 *M.* ergeben haben. Da die Lieferanten die benöthigten Rabattmarken selbstverständlich im Voraus bezahlen müssen, findet ein ständiger Zufluß von Geldern in die Vereinskasse statt.

Ein *sorgsame Verwaltung* dieser Gelder würde nun eine zur Bestreitung der laufenden geringen Ausgaben ausreichende Summe in der Vereinskasse behalten und den Ueberschuß tagtäglich, oder zum Mindesten allwöchentlich, bei einem Bankinstitute zinsbar anlegen. Da jedoch §. 8 des Statuts bestimmt, daß der im Laufe des Jahres gesparte Rabatt „der Regel nach" zinsbar angelegt werden solle, so ist bei nachstehenden Berechnungen auch dieser Eigenthümlichkeit der statutarischen Bestimmung Rechnung getragen und angenommen worden, daß nur *einmal monatlich* die aufgelaufenen Rabatteingänge zinsbar angelegt werden. Bei einer Einnahme von jährlich 360 000 *M.* wären durchschnittlich 30 000 *M.* monatlich zu hinterlegen, da die eingehenden Eintrittsgelder von je 11 *M.* 50 ₰ von Lieferanten und 1 *M.* von neuen Mitgliedern vollauf zur Deckung der geringen Unkosten genügen würden. Obgleich der Bankdiskont im letzten Jahre stetig steigend war, ist diesen Berechnungen nur der Satz von 3 bis 3½ % zu Grunde gelegt worden. Dementsprechend würde der übliche Zinsfuß für Depositen betragen:

für Einzahlungen mit	6monatlicher Kündigungsfrist	2½ %
" " "	3 " "	2 %
" " "	täglicher "	1½ %

Da die Spargelder Ende November eines jeden Kalenderjahres zur täglichen Verfügung des Vorstandes stehen müssen, würde der Beginn der zinsbaren Hinterlegung stets ultimo Dezember beginnen.

Nachstehende Beiträge, zinsbar angelegt, würden erbringen:

30 000 *M.*	à 2½ %	vom 31/12.	bis 30/11.	= 11 Mon.	687,50 *M.*
30 000 "	à 2½ %	" 31/1.	" 30/11.	= 10 "	625,00 "
30 000 "	à 2½ %	" 28/2.	" 30/11.	= 9 "	562,50 "
30 000 "	à 2½ %	" 31/3.	" 30/11.	= 8 "	500,00 "
30 000 "	à 2½ %	" 30/4.	" 30/11.	= 7 "	437,50 "
30 000 "	à 2½ %	" 31/5.	" 30/11.	= 6 "	375,00 "
30 000 "	à 2 %	" 30/6.	" 30/11.	= 5 "	250,00 "
30 000 "	à 2 %	" 31/7.	" 30/11.	= 4 "	200,00 "
30 000 "	à 2 %	" 31/8.	" 30/11.	= 3 "	150,00 "
30 000 "	à 1½ %	" 30/9.	" 30/11.	= 2 "	75,00 "
30 000 "	à 1½ %	" 31/10.	" 30/11.	= 1 "	37,50 "
mithin Gesammtertrag an Zinsen in 11 Monaten					3 900,00 *M.*

Hierzu würden hinzuzurechnen sein die im Laufe des Jahres neu eintretenden Lieferanten, deren Zahl nur auf 300 angenommen werden soll, à 11 *M.* 50 ₰ Eintrittsgeld	3 950,00 *M.*
sowie nur 6000 neue Mitglieder à 1 *M.* Eintrittsgeld	6 000,00 "
wonach ein Mindestertrag sich ergiebt von	13 850,00 *M.*
Die ständigen Ausgaben sind zu veranschlagen:	
1. für Miethe eines Vereinsbureaus	1 000,00 *M.*
2. für Gehalt für zwei Hülfsarbeiter à 1500 *M.*	3 000,00 "
3. für Druck von 12 000 Sparbücher mit Statuten	500,00 "
4. für Druck von 2000 Lieferantenverträgen	100,00 "
5. für Druck von 12 000 Lieferantenverzeichnissen an die Mitglieder	600,00 "
6. für Druck von zwei Millionen Rabattmarken à 13,25 *M.* pr 10 000 Stück	2 650,00 "
7. für diverse kleine Ausgaben	1 000,00 "
mithin Gesammtunkosten	8 850,00 *M.*

welche von obigen Einnahmen in Abzug gebracht, einen Ueberschuß von 4 500 *M.* zur Verfügung der Generalversammlung der Mitglieder des Rabattsparvereins ergeben würden.

Thatsächlich sind aber, wie die *Sparbücher ergeben*, den sämmtlichen Mitgliedern des Rabattsparvereins Norden für das am 30. November 1897 abgelaufene Rechnungsjahr außer dem im §. 3 der Statuten festgesetzten Kostenbeitrag von je 50 ₰ noch *fünf Prozent des Spargeldes gekürzt worden.* — Es sind demnach, wenn die Sparsumme von 360 000 *M.* auch hier als Grundlage genommen wird, den Mitgliedern

à 5 %	= 18 000 *M.*
plus 50 ₰ von 12 000 Mitgliedern	6 000 "
zusammen also	24 000 *M.*
abgezogen und statt 360 000 *M.* nur	336 000 "

Spargelder ausgezahlt worden.

Der §. 6 der Statuten, wonach die entstandenen Vereinskosten, soweit sie nicht durch die aus den angelegten Rabattspargeldern aufgelaufenen Zinsen Deckung finden, auf die einzelnen Mitglieder *nach Verhältniß ihrer Rabattantheile repartirt werden sollen*, ist durch diesen Modus der Abrechnung *verletzt*. Die *wirklichen Vereinskosten* können auch den Zinsenertrag nie erreicht haben; einen Kostenzuschuß von den Mitgliedern zu erheben, lag demnach keine Veranlassung vor. Da außerdem auch nach §. 4 der Statuten Abs. 5 der Vorstand sein Amt *unentgeltlich* verwaltet, so mußten im Jahre 1897 nach vorstehender Berechnung noch

1. ein Zinsenüberschuß von	4 500 *M.*
2. obige von den Mitgliedern eingezogene Kostenzuschüsse	24 000 "
zusammen mithin	28 500 *M.*

vorhanden gewesen sein. — Für solche Eventualitäten hat der begründende Vorstand des Rabattsparvereins Norden wohlweislich Fürsorge getroffen, indem er dem oben angezogenen §. 4 hinter dem Satze: „*Der Vorstand verwaltet unentgeltlich*" noch hinzufügte: „*Es werden demselben jedoch als Entschädigung für den mit diesen Aemtern verbundenen Aufwand an Geld,* $^4/_{10}$ % *vom Gesammtumsatz des von den Lieferanten entnommenen Werthes der Rabattmarken gewährt,*" von welchen nach Vorwegnahme von 200 *M.* für die schriftlichen Arbeiten des Schriftführers erhalten: a) der Vorsitzende $^1/_{10}$ %, b) der Rendant $^2/_{10}$ %, c) die übrigen fünf Mitglieder des Vorstandes zusammen $^1/_{10}$ % —

Nach dieser Bestimmung erhält also der im Ehrenamte „*unentgeltlich*" arbeitende Vorstand bei einem Jahresumsatze von nur 7 200 000 *M.* die Kleinigkeit von 28 800 *M.* bei 360 000 *M.* Spargeldern der gerade nicht zu den Begüterten zählenden Mitglieder „*für den mit seinen Aemtern verbundenen Aufwand an Geld*" und zwar: $^1/_{10}$ % der Vorsitzende mit 7200 *M.*, $^2/_{10}$ % der Rendant mit 14 400 *M.*, $^1/_{10}$ % die übrigen Vorstandsmitglieder mit 7200 *M.* Es ist kaum ersichtlich, worin der „Aufwand an Geld" bestehen kann, da die Vorstandsmitglieder doch sämmtlich in Berlin anwesend sind. Thatsächlich hat sich vielmehr der Vorstand *auf Kosten der Spargelder*, die in *stark verkürztem Maße* zur Auszahlung kommen, eine recht achtbar bezahlte Sinecure an Stelle des „ehrenamtlichen" Wirkens geschaffen, anstatt die aufgelaufenen Spargelder mit den aufgelaufenen Zinsen den Mitgliedern zuzuwenden.

Was schließlich die Art anlangt, wie die Zulassung von Lieferanten erfolgt, so ist zu bemängeln, daß man sich nicht lediglich darauf beschränkt, sorgfältig zu prüfen, ob der betreffende Lieferant ein anständiger Gewerbetreibender ist, dem man vertrauen darf,

daß er trotz des zu zahlenden Rabattes den Mitgliedern des Sparvereins die Waaren in Qualität und Quantität genau so liefern wird, wie denjenigen Käufern, die ohne Rabatt von ihm kaufen. Die Rabattsparvereine haben vielmehr bisher grundsätzlich nur eine beschränkte Anzahl jeder Branche der Gewerbetreibenden als Lieferanten aufgenommen. Hierdurch wurden diejenigen Gewerbetreibenden erheblich geschädigt, die nicht schnell genug sich entschließen konnten, einem Sparverein beizutreten. Hausfrauen, die sich ein Mal entschlossen haben, nur gegen Rabattvergütung zu kaufen, sind hiervon nicht abzubringen; solange als noch ein Rabattsparverein existirt, entziehen sie Gewerbetreibenden, bei denen sie jahrelang gekauft, ohne Erbarmen ihre Kundschaft, um sie einem Lieferanten zuzuwenden, den sie nicht kennen, wenn er ihnen nur Rabattmarken giebt. Hierdurch wird nun eine große Schädigung reeller Geschäftsleute herbeigeführt, die ohne jegliches Verschulden sich plötzlich eines großen Theiles ihrer alten ständigen Kundschaft beraubt sehen, lediglich weil ein geschäftsgewandterer Konkurrent sich früher zum Beitritt bei dem Rabattsparverein gemeldet hat. Durch diese Geschäftspraxis ist und wird noch immer eine große Anzahl angesehener Gewerbetreibenden in denjenigen Stadttheilen Berlins, wo Rabattsparvereine sich eingebürgert haben, schwer benachtheiligt. Nicht minder schwer aber ist die Schädigung derjenigen Lieferanten, die sich den Rabattsparvereinen angeschlossen haben, so lange es im Belieben des Vorstandes steht, sie ohne jeden Rekurs aus der Liste der Lieferanten zu streichen. Da sie durch eine solche Handlungsweise vollständig zu Grunde gerichtet werden können, sind sie der Willkür des Vorstandes auf Gnade und Ungnade ausgeliefert und vollständig von jenem wirthschaftlich abhängig.

Ein Rabattsparverein, der seinen wirthschaftlichen Zweck erfüllen soll, muß:

1. die zu gewährenden Rabatte auf Grund vorheriger Vereinbarung mit den Lieferanten festsetzen;
2. jeden anständigen, reellen Gewerbetreibenden als Lieferanten aufnehmen;
3. Fürsorge treffen, daß seine Mitglieder nicht nur zum Zwecke der Weihnachtsbescheerung, sondern auch zum Zwecke eines zinsbar anzulegenden Nothpfennigs sparen, und daß der volle Betrag des Ersparten nach Möglichkeit den Mitgliedern verbleibt, um diesen Zwecken eines Sparvereins zu genügen.

Die gegenwärtig bestehenden Rabattsparvereine entsprechen, wie die gegebene Darstellung ihrer Geschäftsführung ergiebt, diesen Anforderungen nach keiner Richtung. Der im §. 1 der Statuten der Rabattsparvereine angegebene Zweck derselben: „ihren Mitgliedern bei Einkauf von Waaren einen Rabatt zu beschaffen und denselben zu sparen", dient nur als Vorwand, um den Hauptzweck dieser Vereine zu bemänteln, der darin gipfelt, auf Kosten der anzuwerbenden Mitglieder, unter dem Deckmantel einer gemeinnützigen Vereinigung ihren Vorstandsmitgliedern hohe, durch nichts gerechtfertigte Tantiemen zuzuführen.

Eine energische Bekämpfung der auf dieser Grundlage beruhenden Rabattsparvereine durch Wort und Schrift erscheint daher im Interesse sowohl der Konsumenten als auch der selbstständigen Gewerbetreibenden dringend geboten!

Berlin. O. Weigert.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Ungleich Maaß und Gewicht. Welcher Wind gegen die Arbeiterberufsvereine in unseren höheren Regionen jetzt weht, erhellt, wenn man es nicht schon wüßte, deutlich aus einer Auslassung der „Nordd. Allg. Ztg.", die das offiziöse Blatt an leitender Stelle bringt. Es heißt da u. A.:

Ueberläßt man ohne Weiteres den Fachvereinen die Entsendung von Sachverständigen aus der Arbeitnehmerschaft zu irgend welchen Vernehmungen, so kann man sicher sein, daß Leute entsandt werden, die zu einem auch nur annähernd objektiven Urtheile überhaupt nicht mehr fähig sind, sondern lediglich nachbeten, was ihnen von Seiten der Führer vorgesagt ist. Die Aeußerungen solcher Leute haben für die Beurtheilung der thatsächlichen Verhältnisse gar keinen Werth. Man wird sich deshalb in der Folge überall dagegen sichern müssen, daß sie zu solchen Vernehmungen herangezogen werden.

Bei der profunden Weisheit, die in den Arbeiterberufsvereinen nichts als sozialdemokratische Streikvereine erblickt, kann auch diese neueste Probe sozialpolitischer Verständnißlosigkeit nicht überraschen. Das folgerichtige Seitenstück wäre natürlich, daß man nun auch die Vorstände und Generalsekretäre der Arbeitgeberverbände von derartigen Vernehmungen ausschlösse. Davon ist natürlich keine Rede; im Gegentheil fühlen sich manche dieser Herren jetzt so als Beherrscher der Situation, daß selbst ausgesprochen kapitalistische Blätter warnen zu müssen glauben. So sagt der „Hamb. Korr.", es könne unmöglich im Interesse einer gesunden und natürlichen Entwicklung unseres inneren politischen Lebens liegen, „wenn die höchste staatliche Autorität in schwierigen Fragen der Gesetzgebung durch unverantwortliche Rathgeber zu einer Stellungnahme veranlaßt wird, mit der sich dann die verantwortlichen wohl oder übel abfinden müssen." Aehnlich äußert sich das „Leipz. Tagebl." und die „Nat.-Ztg." beklagt „die seit einiger Zeit sich einbürgernde Gewohnheit, daß manche Arbeitgeber sich förmlich dazu drängen, die Führung zu übernehmen, sobald Maßregeln in Frage stehen, welche thatsächlich in weiten Kreisen der Arbeiter als gegen diese gerichtet gelten," und hält dies für den sozialen Frieden, für das Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern im Allgemeinen für höchst nachtheilig. So sehr diese Bemerkungen zutreffen, so haben wir doch nie gesehen, daß von amtlicher oder offiziöser Stelle diesem Uebereifer abgewinkt würde, während die Arbeiterberufsvereine nicht einmal mehr geeignet sein sollen, Vertreter zu Erhebungen zu entsenden. Will man denn absichtlich die gewerkschaftliche Bewegung für immer und überall in den Bann der politischen Sozialdemokratie zwingen?

Ablehnung von Arbeiterausschüssen im sächsischen Eisenbahnwesen. In hohem Maße muß es befremden, daß die Verwaltung der königlich sächsischen Eisenbahnen im Einverständniß mit der Regierung die Bitte einer Anzahl Arbeiter um Errichtung von Arbeiterausschüssen abgelehnt hat, weil dazu kein Bedürfniß vorliege! Die Nachricht ist bisher unwidersprochen geblieben und wird daher wohl leider richtig sein. Regierung wie Staatsverwaltung werden durch diese einfache Nichtanerkennung eines Bedürfnisses jedoch nicht verhindern, daß man sich der zahlreichen Klagen erinnert, welche in letzter Zeit aus den Kreisen der sächsischen Staatsbahnarbeiter über die Natur ihres Arbeitsverhältnisses an die Oeffentlichkeit gedrungen sind. Es würde sich denn doch empfehlen, bei der Untersuchung dieser Klagen nicht über die Köpfe der Arbeiter hinweg, sondern mit diesen letzten selbst zu verhandeln. Arbeiterausschüsse würden hierzu ein sehr geeignetes Mittelglied sein. Wenn man aber den Eisenbahnarbeitern, die nach der Gewerbeordnung auch nicht das Koalitionsrecht haben, die Möglichkeit einer geordneten und ständigen Vertretung abschneidet, so treibt man sie geflissentlich dazu, sich mit ihren Klagen dahin zu wenden, wo man sie mit offenen Armen aufnimmt — an die sozialdemokratische Partei!

Soziale Fragen auf dem Juristentag in Posen. Der 24. deutsche Juristentag, der vom 12. bis 14. September in Posen versammelt war, hat nach einem Referat des Geheimen Justizraths Professor Dr. Brunner (Berlin) folgende Erklärung angenommen:

1. „Es empfiehlt sich zum Schutze der Bauhandwerker in Neubaubezirken, die Bauerlaubniß vor der Eintragung eines Bauvermerks in das Grundbuch abhängig zu machen, an den die Sicherung der Bauforderungen zu knüpfen ist. 2. Ueberschreiten die von dem Bauvermerk eingetragenen Belastungen den schöffenamtlich taxirten Baustellenwerth, so ist in Höhe der Differenz eine Kaution zur Sicherstellung der Bauforderungen zu leisten. 3. Sind die Verträge mit den Bauhandwerkern und Arbeitern nicht im Namen oder für Rechnung des Bauherrn geschlossen, so können jene durch wirksame Anmeldung ihrer Ansprüche ein Pfandrecht an den angemeldeten Bauforderungen des Vormanns erwerben."

Ueber das Heimstättenrecht erstattete Regierungsrath Meyer (Bromberg) Bericht; er legte dar, daß diese Frage zwei Seiten habe: eine agrarpolitische, gerichtet auf rechtliche Bindung des Bodens und dauernde Seßhaftmachung des ländlichen Kleingrundbesitzes durch Einführung einer Verschuldungsbeschränkung, und eine exekutionstechnische, gerichtet auf Ausdehnung der Pfändungsbefreiungen zwecks Schutzes von Familienvätern. Die amerikanische Partikulargesetzgebung habe den ursprünglichen Gedanken des Bundesheimstättengesetzes von 1862, welches nur neue Ansiedler vor Vertreibung aus ihrem Heim wegen alter Schulden schützen wollte, dahin umgewandelt, daß ein gewisser Theil der fahrenden Habe und auch Haus, Hof und Land in einem gesetzlichen Höchstausmaße vor der Zwangsvollstreckung bis längstens zur Großjährigkeit des jüngsten Kindes, wenn auch nicht absolut, geschützt und der Familie erhalten werden, vorausgesetzt, daß das Familienoberhaupt selbst die Heimstätte bewohnt. Die Nothwendigkeit einer solchen Privilegirung der ländlichen Grundbesitzer verneinte Meyer für die deutschen Verhältnisse. Der landwirthschaftlichen Krisis helfe ein agrarisches Sonderrecht nicht ab; wohl aber sei Exekutionsfreiheit für gewisse Summen zu empfehlen. Vermittelst der

Ansiedelungsgüter lasse sich erreichen, was man mit den Heimstätten bezwecke. Dr. Grünberg-Wien will nur eine ausgedehntere Exekutionsfreiheit als Konsequenz der größeren Beschränkung der Mobiliar-Exekution zugestehen. Geheimer Justizrath Professor Gierke-Berlin (vergl. Nr. 50 der „Sozialen Praxis") glaubt im Gegensatze hierzu, daß ein Eingehen auf die sozialpolitische Frage geboten sei. Er verlangte Verschuldungsschranken für den Kleingrundbesitz und Festsetzung eines Vermögensmindestbetrages, der pfandfrei bleiben müsse. In der Zusicherung eines Existenzminimums erblickte Rechtsanwalt Orgler-Posen eine sozialdemokratische Maßregel. Einen Mittelweg versuchte Rechtsanwalt Dr. Fuld-Mainz einzuschlagen, indem er Einführung eines Heimstättenrechts unter Ablehnung der agrar-politischen Gesichtspunkte anrieth. Schließlich wurde die Angelegenheit als noch nicht spruchreif vertagt.

Programm eines neuen Gewerkschaftsblattes in England. Unter der Leitung des Parlamentsmitgliedes F. Maddison ist ein neues Organ mit dem Titel „The Trade Unionist" erschienen (London, the Ideal Publ. Union, 33 Paternoster Row). Die erste Nummer enthält Beiträge von verschiedenen einflußreichen Gewerkschaftsführern, so dem Parlamentsmitglied S. Woods und A. Wilkie (parlamentarisches Komitee), den Generalsekretären R. Knight (Kesselmacher), W. Bowerman (Buchdrucker), W. Mosses (Vereinigte Schiffbauer), W. Inskip (Schuhmacher), F. Rogers (Buchbinder), R. Barnes (Maschinenbauer), ferner von dem Parlamentsmitglied Th. Burt u. A. Im Hinblick auf diese Unterstützung, die mehrere der größten und mächtigsten Gewerkvereine dem neuen Blatte angedeihen lassen, ist folgende Stelle aus den Einführungsworten von besonderem Interesse:

„Wir wollen ein Mundstück für die vernünftige, maßvolle Gewerkvereinsbewegung bilden, um den Nutzen der Arbeitsorganisation sowohl für den Unternehmer als für den Arbeiter zu beweisen. Diejenigen, welche glauben, daß zwischen beiden eine unausfüllbare Kluft besteht und daß die einzig mögliche Politik ein heftiger Klassenkampf ist, werden natürlich von diesem Blatt keinen Nutzen haben. Wir werden für sie ein Ziel ihres Verdachts und vielleicht ihres Tadels sein, aber die Hauptmasse der Gewerkvereinler, so eifrig sie als kühne politische Reformer Vieles in unserer Gesellschaftsordnung ändern will, hält an der Ueberzeugung fest, daß die Vereinigung für Berufszwecke eine besondere und nützliche eigene Aufgabe hat. Sie treten für Einigung und Schiedsspruch als Prinzipien ein und sind bemüht, sie überall, wo es möglich ist, anzuwenden. Das Genossenschaftswesen wird ebenfalls von ihnen begünstigt, denn es befähigt die Arbeiter, ihr Kapital ebenso wie ihre Arbeit zu organisiren .... Unsere Mission ist, die Arbeiter unseres Landes zu erziehen, so daß sie geschicktere Arbeiter, intelligentere Gewerkvereinler, bessere Bürger werden."

Wir empfehlen überhaupt Denen, die gewohnheitsgemäß alljährlich behaupten, nun seien die englischen Gewerkvereine der marxistischen Sozialdemokratie mit Haut und Haaren verfallen, die eifrige Lektüre dieser neuen Zeitschrift. Sie können daraus sehen, wie stark die alte gute Tradition in den Arbeiterorganisationen Englands ist.

Kommunale Sozialpolitik.

Errichtung einer sozialen Kommission in der Stadtverwaltung Münchens. Bei dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten (Stadtverordneten) ist von Mitgliedern des Kollegiums ein Antrag auf Errichtung einer sozialen Kommission eingereicht worden, dessen Begründung von allgemeinem Interesse ist. Der Antrag lautet:

Man wird sich der Wahrnehmung nicht verschließen können, daß die Wahrung der Interessen der verschiedenen bürgerlichen Kreise manchmal scharfe Gegensätze hervorruft. Zu beseitigen werden solche zwar niemals vollständig sein, wohl aber zu mildern durch rechtzeitige gegenseitige Verständigung in sozialen Fragen im Wege der kommissionellen Berathung zwischen Mitgliedern der beiden Gemeindekollegien und frei zu bestimmenden Vertretern der verschiedenen bürgerlichen Interessen- und Berufskreise, also auch der mittleren und kleineren Erwerbsstände und des Arbeiterstandes. Durch eine solche zweckentsprechend gestaltete Kommission könnte eine engere Verbindung und Fühlungnahme der Stadtvertretung mit der Bürgerschaft, wie dies ja in mehreren Städten bereits der Fall ist, geschaffen, mancher Wunsch gehört und berücksichtigt werden, ehe sich Härten und schroffe Gegensätze herausbilden. Gleiches gilt wohl auch von Fällen, die sich thatsächlich bereits zu Streitfragen ausgestaltet haben. So kommen z. B. gewisse Vorgänge in den letzten Monaten da und dort die Meinung aufkommen lassen, als ob zwischen der Stadtvertretung als Arbeitgeber und einigen Arbeitnehmern Dissonanzen bestünden, die bis zur Stunde noch in manchen Kreisen nachklingen. Wir stellen daher den Antrag: „Es wolle seitens der beiden Kollegien versucht werden, eine aus der Stadtvertretung und den übrigen einschlägigen Interessenkreisen zu kombinirende stabile Kommission zu bilden, an welche soziale Fragen von einschneidender Bedeutung zur Vorberathung und Meinungsäußerung zu überweisen wären, und ebenso Streitfragen zur Schlichtung übergeben werden." Wir gehen bei diesem Antrag besonders von der Auffassung aus, daß auf solchem Wege mancher Verschärfung und Erbitterung vorgebeugt, dem Gerechtigkeitssinn Rechnung getragen, die Meinung aller bürgerlichen Kreise, auch der wirthschaftlich schwächeren, gehört und beachtet werden könnte, ohne daß damit etwa eine Art Nebenregierung geschaffen würde, da ja die endgültige Entscheidung auf alle Fälle der Stadtvertretung zu wahren wäre.

Kommunales Wahlprogramm der Sozialdemokraten in Stettin. Zu den Stadtverordnetenwahlen in Stettin haben Sozialdemokraten den Entwurf eines Kommunalprogramms ausgearbeitet, worin folgende Forderungen aufgestellt sind:

1. Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises unter Kontrole der Gewerbegerichtsbeisitzer; 2. Festsetzung eines Minimallohnes für städtische Arbeiter und Festsetzung der Arbeitszeit derselben; 3. bei Vergebung der städtischen Arbeiten in Submission muß zur Bedingung gemacht werden, daß nicht niedrigere Arbeitslöhne als bei Konkurrenz-Unternehmern gezahlt werden dürfen; ist ein Tarif zwischen Arbeitgebern und Arbeitern abgeschlossen, so dient dieser als Grundlage; 4. Uebernahme städtischer Arbeiten in eigene Regie, soweit sie dazu geeignet sind; 5. Einsetzung einer städtischen Sanitätskommission; Kontrole gesundheitsschädlicher Wohnungen; 6. unentgeltliche Gewährung der Lehrmittel in der Volksschule und Verpflegung derjenigen Kinder, die diese beanspruchen; 7. Ausführung von Nothstandsarbeiten in Zeiten allgemeiner Arbeitslosigkeit; 8. Verweigerung städtischer Gelder zu sogenannten patriotischen Festen.

Städtische Miscellen. Die Berliner Stadtverordneten nahmen ebenfalls einen Antrag an, worin der Magistrat ersucht wird, schleunigst mit ihr in gemischter Kommission zu berathen, welche Schritte zu unternehmen sind, um der gegenwärtig schwer auf Berlins Bevölkerung lastenden Fleischvertheuerung wirksam entgegenzutreten. Der sozialdemokratische Stadtverordnete Singer empfahl dabei die Errichtung einer Gemeindebäckerei und -Schlächterei. — Am 1. Oktober tritt in Schöneberg eine Polizeiverordnung in Kraft, welche die Verpflichtung der Haushaltungsvorstände bezw. deren Stellvertreter (in Anstalten der Leiter, Verwalter, Hausväter ꝛc.) sowie der Unternehmer von Privatkrankenanstalten und der Besitzer und Leiter aller, dem öffentlichen Verkehr dienenden Aufenthaltseinrichtungen, wie Gasthöfe, Logirhäuser, Herbergen, Pensionate, Chambregarnies, Schlafstellen und dergleichen mehr zur Anzeige und Desinfektion nach ansteckenden Krankheiten regelt. Für Unbemittelte erfolgt die Desinfektion auf städtische Kosten.

Soziale Zustände.

Keine Arbeiterentlassungen in Militärwerkstätten. Das preußische Kriegsministerium hat angeordnet, daß in den Militärwerkstätten während des Winters vom 1. Oktober bis 1. April Arbeiterentlassungen nicht stattfinden sollen. Die Direktionen der Fabriken haben die Vertheilung der Arbeit darnach einzurichten. Durch diese Maßregel soll den in den königlichen Instituten beschäftigten Arbeitern erspart werden, daß sie sich während der schlechteren Jahreszeit nach neuer Beschäftigung umsehen müssen.

Arbeitslöhne und Miethpreise. Eine der Handelskammer in Dresden aus Arbeitgeberkreisen zugegangene Mittheilung weist darauf hin, daß man die Löhne der Arbeiter zwar habe erhöhen müssen, doch hätten sie davon keinen Vortheil gehabt, da der gesteigerte Miethpreis die Lohnsteigerung aufgezehrt habe. Es wird in jener Mittheilung daher energisch der Bau billiger Arbeiterwohnungen verlangt. Der Handelskammer wird auch berichtet, daß der gesteigerte Miethpreis mit ein Grund sei, warum das Kleingewerbe den Wettbewerb mit der Großindustrie nicht aushalte.

Löhne und Arbeitszeiten der Schauerleute in Hamburg. Der Bericht der Senatskommission über den Hafenarbeiter-Ausstand („Soziale Praxis" Nr. 17) stellt fest, daß die Schauerleute, die weitaus zahlreichste Kategorie der Hafenarbeiter, zwar relativ hohe Tagelöhne, aber bei der Unsicherheit der Beschäftigung im allgemeinen Durchschnitt sehr niedrige Jahreseinkommen beziehen. Arbeitsreiche Zeiten mit überlanger Arbeitszeit wechseln ab mit flauen oder arbeitslosen Wochen und Monaten. Von Seite der Schauerleute war kürzlich eine Kommission gewählt worden; diese entwarf einen Lohntarif und legte ihn dem Verein der Stauer vor. Hierauf wurde von den Arbeitgebern ebenfalls ein Ausschuß eingesetzt zur Berathung eines Tarifs, dessen Entwurf der Arbeiterkommission zuging. Nun wandten sich die Arbeiter an die Unternehmer mit der Bitte, gemeinschaftlich einen Lohntarif zu vereinbaren. Besprechungen fanden zwar statt, im Wesentlichen aber wurde der Lohntarif von den Unternehmern einseitig festgestellt. Erfreulich ist, daß dieser Tarif manche Verbesserungen der Arbeitsbedingungen

enthält, so mehrfache Lohnerhöhungen, bessere Regelung der Pausen, der Ueberarbeit und Sonntagsarbeit. Auch ist die Forderung der Arbeiter, wonach die Arbeitszeit außer in besonders dringenden Fällen 36 laufende Stunden (!) nicht übersteigen solle, bewilligt worden. Die Lohnauszahlung soll künftig auf der Arbeitsstelle selbst oder im Bureau des Arbeitgebers erfolgen. Eine Arbeiterversammlung am 14. September nahm diesen neuen Tarif vorläufig an, ohne ihn für dauernd bindend anzuerkennen, da eine Reihe von Forderungen der Schauerleute nicht erfüllt sei. Lebhaft wurde es aber verurtheilt, daß die Arbeitgeber auf eigene Hand den Tarif ohne Verhandlungen mit der Arbeitgeberkommission ausgearbeitet hätten. — In Hamburg kann man sich eben besonders schwer an die Auffassung gewöhnen, daß beim Vertragsabschluß beide Theile, Unternehmer und Arbeiter, sich mit gleichen Rechten und Pflichten gegenüberstehen.

Heimarbeit in der Berliner Wäscheindustrie. Die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft schreiben in ihrem jüngst für 1897 erstatteten Jahresberichte:

„Die Lage der Heimarbeiter in der Wäscheindustrie hat sich durch den Krankenkassenzwang bedeutend verschlechtert. Der größte Theil der Fabrikanten hat es vorgezogen, den verschiedenen Pflichten, welche ihnen das Krankenkassengesetz auferlegt, aus dem Wege zu gehen, die Zahl der Heimarbeiter auf das Nöthigste beschränkt und dafür die Arbeitsgelegenheit der sogenannten Hausindustrie zugewendet. Demzufolge sind die Heimarbeiter gezwungen, ihre Arbeitskräfte der Hausindustrie zu widmen. Die von dieser Industrie gezahlten Arbeitslöhne entsprechen natürlich nicht den von den Fabrikanten gezahlten; der Arbeiter hat den Nachtheil, bei gleicher Arbeitsleistung weniger an Lohn zu verdienen."

Ein neuer Grund, die Regelung der Hausindustrie in der Wäsche- und Kleiderkonfektion energisch anzufassen.

Lohnänderungen in England im August. Die neueste Nummer der „Labour Gazette" theilt mit, daß im August Aenderungen bei den Löhnen für 188 400 Arbeiter gemeldet worden sind. Hiervon erhielten 187 600 Aufbesserungen und 800 erlitten Abzüge. Die Erhöhungen betrafen vorwiegend die Bergwerksindustrie (176 000 Arbeiter). Das Ergebniß ist eine Lohnverbesserung von rund 1 M. 40 ₰ pro Kopf und Woche der betreffenden Arbeiter. Bei 2600 Arbeitern ging der Lohnveränderung eine Arbeitseinstellung vorher, dazu kommen die 100 000 Bergleute in Südwales, die nach langem Ausstand eine Lohnerhöhung von 5 % erhalten haben. Bei 1800 Arbeitern wurde die Aufbesserung durch Einigungsverfahren und Schiedsgericht festgesetzt ohne Streik. Bei den übrigen 84 000 Arbeitern wurden die Veränderungen im Lohn durch direkte Verhandlung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern oder ihren Vertretern erzielt.

Arbeiterbewegung.

Internationaler Glasarbeiterkongreß in Berlin. In Berlin ist am 18. d. M. ein internationaler Glasarbeiterkongreß zusammengetreten, zu dem sich 26 Delegirte: 15 Deutsche, 7 Engländer, 2 Oesterreicher, 1 Belgier und 1 Däne eingefunden hatten. In der Begrüßungsversammlung, die von dem Redakteur des Glasarbeiterfachblattes, dem sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Horn (Dresden-Land) eröffnet wurde, waren weder Vertreter der Hamburger Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, noch der Berliner Gewerkschaftskommission zugegen. Ansprachen wurden gehalten von dem Sekretär des Comités der internationalen Glasarbeiterunion, Greenwood in Castleford, dem Redakteur des österreichischen Glasarbeiterfachblattes, Preußler-Wien, von dem belgischen sozialdemokratischen Kammerdelegirten Lambilotte und dem Deutsch-Engländer Völkel, der für die Engländer zugleich als Dolmetscher diente und sich als sozialistengesetzlich Ausgewiesener vorstellte, der in England eine neue Heimath gefunden. Alle Redner betonten die Nothwendigkeit der internationalen Solidarität der Glasarbeiter, deren Organisation in den verschiedenen Ländern noch sehr weit zurück sei. Trübe Bilder über die traurige Lage der böhmischen Glasarbeiter (vgl. Nr. 48 der „Sozialen Praxis") entrollte der österreichische Delegirte Preußler, während der Engländer Greenwood den Boden der Gesetzlichkeit scharf betonte und unter Hinweis auf die durch zwei uniformirte Polizeibeamte erfolgende Ueberwachung der Begrüßungsversammlung erkläte, daß die Engländer weit entfernt seien, gegen die Gesetze zu verstoßen, also auch die politische Ueberwachung ihnen gegenüber nicht nothwendig sei. In den Vorsitz des Kongresses, zu dem noch französische Delegirte erwartet werden, theilen sich ein Engländer und ein Deutscher. Die Tagesordnung lautet: Bericht des Sekretärs, Bericht der Delegirten, die Lohnfrage, die Arbeitszeit, die Schutzzollfrage, Organisation der Glasarbeiter, Anträge, internationales Sekretariat, der nächste Kongreß. Wir werden über die Verhandlungen im Zusammenhang berichten.

Beendigung der Aussperrung im Baugewerbe Magdeburgs. Der Zwist im Baugewerbe (vgl. Soz. Praxis Sp. 1285) ist erfreulicherweise beigelegt. Nachdem der Arbeitgeberverband des Baugewerbes sich bereit erklärt hatte, mit der von den Arbeiterorganisationen gewählten siebengliederigen Kommission zu verhandeln, hat eine gemeinschaftliche Sitzung stattgefunden. Das Ergebniß war, daß der bisherige Durchschnittslohn 42 ₰ die Stunde für Maurer und Zimmerer und von 32 ₰ für Bauarbeiter mit gewissen Abstufungen für alte und junge Gesellen bis zum 31. März 1899, sowie der in Aussicht gestellte Durchschnittslohn von 43 ₰ vom 1. April 1899 bis 31. März 1900 bestehen bleibt. Die Organisation der Arbeitnehmer (Centralverband) wird von den Arbeitgebern anerkannt, wie der Centralverband schon früher die Kommission der Arbeiter anerkannt hat. Auch finden Maßregelungen wegen des Streiks und der Aussperrung nicht statt. Am 14. September trat eine Versammlung der Arbeiter diesen Abmachungen bei, wobei der Referent noch betonte, daß weder auf Seiten der Unternehmer noch der Arbeiter ein Sieg zu verzeichnen sei. Es wurde beschlossen, da der Arbeitgeberverband die Arbeitsplätze wieder eröffne, am 15. d. Mts. die Arbeit in vollem Umfange aufzunehmen. — Der Nutzen einer guten Organisation auf beiden Seiten hat sich in diesem Fall erwiesen.

Gewerkverein der deutschen Fabrik- und Handarbeiter. Der 8. Delegirtentag wurde in der ersten Septemberwoche in Liegnitz abgehalten. Der Gewerkverein zählt jetzt 15 006 Mitglieder in 297 Ortsvereinen gegen 10 232 Mitglieder in 221 Ortsvereinen Ende 1892. Das Gesammtvermögen betrug Ende vorigen Jahres 211 070,81 M. Die Abschaffung des „Reverses", durch den jedes in den Gewerkverein eintretende Mitglied durch Unterschrift bekunden muß, daß er der Sozialdemokratie nicht angehört, wurde einstimmig abgelehnt; ebenso wurden die Anträge, Arbeitgeber in Zukunft nicht mehr aufzunehmen und ein eigenes Gewerkvereinsorgan zu gründen, abgelehnt. Der Vereinsbeitrag blieb auf 8 Pf. wöchentlich bestehen. Den weiblichen Mitgliedern wurde das Recht zugesprochen, in den Ortsvereinsvorstand gewählt werden zu können. Zur weiteren Betreibung der Organisation wurden 14 Agitationsbezirke und die gleiche Anzahl Agitationsleiter gewählt. Die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit wurde für Mitglieder, die dem Gewerkverein länger als zwei Jahre angehören, auf 4,50 M., die ihm vier Jahre angehören, auf 7,50 M., die ihm acht Jahre angehören, auf 9 M. wöchentlich auf die Dauer von 8 Wochen festgesetzt. Die sog. „Saisonarbeiter" erhalten 4,50 M., 3,00 M. und 3 M. Durch Streik ausgesperrte unverheirathete Mitglieder erhalten 1 M., verheirathete 1,50 M. täglich Unterstützung, solche Mitglieder, die aus der Krankenkasse ausgesteuert sind und deren Krankheit und Erwerbsunfähigkeit fortdauert, eine wöchentliche Unterstützung von 4,50 M. bis zur Dauer von 8 Wochen. Der bisherige Vorort Burg bei Magdeburg wurde einstimmig wiedergewählt.

Deutscher Tabakarbeiterverband. Der jüngst in Offenbach abgehaltene Verbandstag des „Unterstützungsvereins deutscher Tabakarbeiter" hat den Titel in „Deutscher Tabakarbeiterverband" umgeändert. Zweck des Verbandes, der rund 18 000 Mitglieder zählt (bei rund 160 000 Berufsangehörigen) soll nach wie vor die Hebung der Lage der Berufsgenossen sein. Den Hauptberathungsgegenstand bildete die Einführung der Arbeitslosenunterstützung. Diese wurde zwar vorläufig mit 11 gegen 11 Stimmen abgelehnt, zugleich wurde aber die Niedersetzung einer Kommission mit dem Sitz in Stuttgart beschlossen, welche statistische Erhebungen über Dauer, Umfang und Ursachen der Arbeitslosigkeit innerhalb des Tabakarbeiterberufs vornehmen soll. Bezüglich der auch in dieser Gewerkschaft bestehenden Reiseunterstützung wurden einige Modifikationen beschlossen. Viel geklagt wurde über die Schäden der Hausindustrie, über die Schmutzkonkurrenz Süddeutschlands und das Bestreben der Fabrikanten, ihre Fabriken in Gegenden mit billigen Arbeitskräften zu verlegen. Auch hier fehlte nicht die Warnung vor unbesonnenen Streiks. Im letzten Jahre habe es sich meist um Abwehrstreiks gehandelt. Sitz des Verbandes blieb Bremen, Sitz des Ausschusses, an dessen Spitze der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Meister steht, Hannover.

Von der Bergarbeiterbewegung in Böhmen ist zu berichten, daß die Grubenverwaltungen die in Nr. 49 vom 8. d. M. mitgetheilten Forderungen der Arbeiter abgelehnt haben. Die letzteren wollen nun zunächst in weiteren Versammlungen Stellung nehmen. Die Bergarbeiter Südwestböhmens (Pilsen-Blieser-Kohlenbecken), wollen die alleinstehenden Organisationen in einen Centralkörper zusammenfassen, um „gegen das centralisirte Kapital mit Erfolg kämpfen zu können". Die Delegirten der Bergbaugenossenschaft

des Ostrau-Karwiner Steinkohlenreviers haben, um ihre böhmischen Kameraden zu unterstützen, folgende Forderungen aufgestellt: 1. Achtstundenschicht, Ein- und Ausfahrt inbegriffen. 2. Wöchentliche Auszahlung des vollen Lohnes. Minimallohn: a) für Häuer ein Schichtlohn von 1 fl. 80 kr., mögen sie bei welcher Arbeit immer beschäftigt sein; b) für ältere Schlepper 1 fl. 50 kr.; c) für jüngere Schlepper 90 kr.; d) für Haldenarbeiterinnen 70 kr.; e) für Uebertagarbeiter (Taglöhner) 1 fl. 20 kr. Schichtlohn. Diese Forderungen sollen den Bergarbeitern des ganzen Reviers in öffentlichen Versammlungen zur Diskussion vorgelegt und nach der eventuellen Annahme den Werkleitungen überreicht werden. Die Forderungen decken sich im Wesentlichen mit denen der Arbeiter der böhmischen Braunkohlengruben. Die Wiener Arbeiterzeitung sagt zu der Ablehnung der Forderungen der böhmischen Bergleute: Die Grubenbesitzer könnten versichert sein, daß sie auch eine Antwort erhalten würden. „Wir wissen nicht und sagen nicht wann, aber soviel können wir verrathen, daß es eine entsprechende Antwort sein wird." Anscheinend wird es früher oder später zu einem allgemeinen Ausstand der Bergarbeiter kommen.

Ausstand der Erdarbeiter in Paris. Am 14. und 15. September stellten in Paris etwa 12 000—15 000 Erdarbeiter, wovon ein beträchtlicher Theil im Eisenbahnbau und bei den Arbeiten für die Weltausstellung beschäftigt, die Arbeit ein. Der Zweck des Ausstandes ist die Erlangung höherer Löhne, oder besser nur die Erfüllung eines schon im Jahre 1888 zwischen der Gewerkschaft der Arbeiter und dem Verbande der Unternehmer geschlossenen Vertrages, wonach bei allen Arbeiten die von der Stadt Paris für ihre Submissionen angesetzten Löhne in Anwendung zu bringen sind. Es wären dies 60 Cts. die Stunde für die Erdarbeiter und 75 Cts. für die Brunnenmacher. Gegenwärtig beziehen die Erdarbeiter nur 50 Cts. und müssen sich außerdem bei der Annahme durch Unterschrift verpflichten, nicht die Vergebungspreise der Stadt Paris zu verlangen.

Streik von Trambahnangestellten in London. Am 15. September ist bei der „North Metropolitan Tramways Company" ein Streik ausgebrochen. In einem Manifest an das Publikum theilen die Streikenden mit, daß sie bei sehr niedrigen Löhnen zu längerer Arbeitszeit genöthigt worden wären, als die vom Londoner Grafschaftsrathe der Gesellschaft ertheilte Konzession gestatte. Sie hätten deswegen an die Gesellschaft Petitionen gerichtet, aber keine Antwort darauf erhalten. In vielen Fällen seien Angestellte darum entlassen worden, weil sie zur Trade-Union gehören, und am 14. seien in drei verschiedenen Depots neun Leute entlassen, welche in die Comités der Angestellten gewählt waren. Dies habe sie gezwungen, für ihr Recht, sich zu organisiren, zu kämpfen. Wie „Daily Chronicle" berichtet, sind beide Parteien willens, den Streit vor den Grafschaftsrath zu bringen, an dessen Bereitwilligkeit, das Schiedsamt zu üben, nicht gezweifelt wird.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Fünfte Jahresversammlung des Centralverbands von Ortskrankenkassen im Deutschen Reiche.

Am 11. und 12. September hielt der Centralverband deutscher Ortskrankenkassen seine fünfte Jahresversammlung in Weimar ab. Vertreten waren 32 Ortskrankenkassen und Kassenverbände mit 852 000 Mitgliedern durch 60 Delegirte. Bei der Hauptversammlung am 12. September erstattete zunächst die geschäftsführende Kasse Leipzig Bericht über ihre Thätigkeit im vergangenen Jahre, besonders über das Ergebniß einer Umfrage bei einzelnen Ortskrankenkassen nach dem Einfluß zu langer Arbeitszeit und sonstiger Uebelstände auf die Erkrankungsgefahr der Kassenmitglieder. Von den 45 Kassen, die befragt worden waren, hatten nur 7 Material eingesandt, während 30 Kassen die Fragen ganz unbeantwortet gelassen hatten. Aus dem eingesandten Material geht hervor, daß besonders im Schankgewerbe und bei Kaufleuten zu lange Arbeitszeit häufig Anlaß zu Krankheiten (Blutarmut, Bleichsucht) giebt; bei Malern und Weißbindern treten Bleikolik häufig auf und die Holzarbeiter klagen über den schädlichen Staub.

Alsdann begann die Berathung über die zahlreichen Anträge zu den Arbeiterversicherungsgesetzen. Die Ortskrankenkasse Frankfurt a. M. hatte beantragt:

1. Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf das Hausgesinde, Handlungsgehülfen ohne jegliche Beschränkung, auf land- und forstwirthschaftliche Arbeiter, auf die im Dienste des Staats beschäftigten Personen (Schreiber bei den Gerichten, Landräthen 2c.), 2. Beseitigung der Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß §. 3a Abs. 1 Ziffer 2 und §. 3b des K.V.G., 3. Ausdehnung der einjährigen Frist zur Erhaltung des Anspruchs auf Sterbegeld (§. 20 Abs. 3) auf zwei Jahre, 4. Uebertragung auch der Streitigkeiten in Krankenversicherungssachen an fachmännische Schiedsgerichte als zweite und an das Reichs-Versicherungsamt als dritte Instanz, um eine einheitliche Rechtsprechung herbeizuführen, 5. Einführung einer einheitlichen Statistik über die Leistungen der Mitglieder, über die von den Kassen gewährten Unterstützungen, über Krankheitsdauer, Krankheitserscheinungen 2c.

Diese Anträge wurden einstimmig angenommen. Dagegen beschloß man, über einen anderen Antrag derselben Kasse, wonach die Möglichkeit des Uebergangs von der versicherungspflichtigen zur freiwilligen Mitgliedschaft beschränkt werden sollte, zur Tagesordnung überzugehen. Ein Antrag der „Freien Vereinigung der Krankenkassen mit freier Arztwahl zu Berlin", der den Kassen das Recht geben will, nicht nur kleinere, billige Heilmittel, sondern alle Heilmittel, die zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Erwerbsfähigkeit unbedingt nothwendig sind, gewähren zu dürfen, wurde nach lebhafter Debatte angenommen; verschiedene Redner sprachen dabei die Befürchtung aus, es könnte eine derartige Bestimmung zu einer übermäßigen Belastung nicht nur der kleineren, sondern auch großer, finanziell gut situirter Kassen führen. Ferner hatte die genannte Kassenvereinigung beantragt, es solle denjenigen Kassenmitgliedern, die bereits Anspruch auf etwaige statutarische Mehrleistungen der Kasse erworben haben, der Anspruch auf diese erhöhten Leistungen auch in Unterstützungsfällen erhalten bleiben, die innerhalb der ersten Woche nach dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung eintreten, auch wenn diese Mitglieder ihre freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht angezeigt haben. Auch dieser Antrag fand einstimmige Annahme. Bezüglich der Gewährung von Wöchnerinnenunterstützung hatte die Ortskrankenkasse für die polygraphischen Gewerbe zu Nürnberg beantragt, es solle diese Unterstützung nur solchen Wöchnerinnen gewährt werden, die innerhalb des letzten Jahres sechs Monate einer Kasse die Wöchnerinnenunterstützung gewährt, nicht auch solchen, die einer Gemeindekrankenversicherung angehört haben. Dieser Antrag wurde, da er eine Schmälerung der gesetzlichen Kassenleistungen bedeuten würde, abgelehnt, dagegen ein während der Debatte gestellter Antrag, wonach auch die Gemeindekrankenversicherung zur Gewährung von Wöchnerinnenunterstützung und von Sterbegeld ebenso wie die organisirten Kassen verpflichtet sein sollen, angenommen.

Zur größeren Sicherung der Krankenkassen gegen säumige Arbeitgeber hatten die Vereinigte Ortskrankenkasse zu Darmstadt und die obenerwähnte Nürnberger Krankenkasse beantragt, daß die Arbeitgeber nicht nur bei versäumter Anmeldung, sondern auch bei nicht rechtzeitiger Abmeldung strafbar und der Kasse für alle Aufwendungen haftbar sein sollen, die diese irrthümlicherweise für ein nicht abgemeldetes früheres Kassenmitglied gemacht hat. Außerdem soll nach einem Antrag der Vereinigten Ortskrankenkasse zu Cottbus den Krankenkassen analog wie den Berufsgenossenschaften und den Invalidenversicherungsanstalten das Recht eingeräumt werden, Kontrolbestimmungen über An- und Abmeldung der Arbeiter zu erlassen und besondere Beamte anzustellen, die das Recht jederzeitigen freien Zutritts zu den Betrieben haben, um feststellen zu können, ob alle versicherungspflichtigen Personen auch angemeldet sind. Eine lebhafte Diskussion rief die Erörterung über die Stellung der Orts- gegenüber den Betriebs-, Innungs- und freien Hülfskassen hervor; fast allgemein war man zwar für den Ausschluß der Betriebs- und Innungskassen aus dem Gesetz, dagegen sprachen sich verschiedene Redner für die Beibehaltung der freien Hülfskassen aus, da diese mehr leisteten, als die Zwangskassen bis jetzt leisten könnten. Schließlich wurde aber doch der Antrag angenommen, der Verband solle an den Reichstag eine Petition richten, daß die Betriebs-, Innungs- und freien Hülfskassen aus dem Gesetz ausgeschlossen werden sollen.

Auf dem Gebiete der Invalidenversicherung bot der §. 12 des Invalidenversicherungsgesetzes Anlaß zu eingehenden Erörterungen. Man war allgemein der Ansicht, daß die Krankenkassen mehr, als dies bisher geschehen sei, sich mit den Invalidenversicherungsanstalten in Verbindung setzen sollten, um den §. 12 in ausgedehnterem Maße zur Anwendung zu bringen. Die Versicherungsanstalten sollten die gesammten Kosten des Heilverfahrens allein tragen und das von der Krankenkasse zu gewährende Krankengeld den Angehörigen des in der Heilanstalt untergebrachten Kranken überlassen, damit dieser nicht, wie dies jetzt noch vielfach vorkomme, von der Sorge um seine Familie gequält veranlaßt werde, vorzeitig die Anstalt zu verlassen. Ferner sollten die Leiter der Heilstätten sich mit den Arbeitsnachweisen in Verbindung setzen, damit die als gebessert oder geheilt Entlassenen eine leichtere, weniger

gesundheitsschädliche Beschäftigung finden können. Auch sollten die Versicherungsanstalten durch Verbreitung populärer Schriften, durch Ausgabe von Plakaten zur Aushängung in Betrieben belehrend und aufklärend über die Heilung und Verhütung der Schwindsucht wirken. Endlich sollten auf Anregung und mit Hülfe der Versicherungsanstalten öffentliche Institute für unentgeltliche Sputumuntersuchungen errichtet werden. Mit der Resolution, die die Versammlung schließlich annahm, schoß man allerdings etwas über das Ziel hinaus, indem man verlangte, die Versicherungsanstalten sollten **verpflichtet** werden, das Heilverfahren in allen den Fällen zu übernehmen, in denen dieses nach dem Zeugniß des Kassenarztes angezeigt erscheint und das Urtheil des letzteren durch den Vertrauensarzt der Versicherungsanstalt bestätigt wird.

Zum Unfallversicherungsgesetz wurde der Antrag gestellt und angenommen, daß den zu den Unfalluntersuchungen als Zeugen geladenen Arbeitern auch Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst seitens der Berufsgenossenschaften geleistet werden soll. Von sonstigen verschiedenen Anträgen verdient noch Erwähnung der Antrag auf Centralisation des ganzen Arbeiterversicherungswesens, der ohne weitere Begründung und Erörterung einstimmig angenommen wurde. Ferner sprach sich die Versammlung auf Antrag der Vereinigten Ortskrankenkasse Darmstadt im Prinzip für die Verstaatlichung der Apotheken aus; vorläufig soll aber, da an eine Verwirklichung dieser Forderung noch nicht zu denken sei, wenigstens den größeren Kassen- und Kassenverbänden das Recht zur Errichtung eigener Kassenapotheken ertheilt werden. Auch der Erlaß des preußischen Handelsministers vom 28. Mai 1898, der für den Erwerb von Grundstücken seitens der Kassen die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde verlangt, und der bekannte jüngste Erlaß über die Anstellung und Entlassung von Kassenbeamten wurde eingehend besprochen und als ein schwerer unberechtigter Eingriff in die Selbstverwaltungsrechte der Krankenkassen bezeichnet.

Als geschäftsführende Kasse für die nächsten drei Jahre wurde die Ortskrankenkasse für Leipzig wiedergewählt und als Ort für die nächstjährige Versammlung Hannover bestimmt.

Versicherung der Bergleute in Rußland. Ein Gesetzentwurf über die Versicherung der Bergleute ist von einer besonderen Kommission beim Ministerium der Landwirthschaft ausgearbeitet worden. Diese Kommission plant, den „Pet. Wed." zu Folge, offenbar nach deutschem Muster auch die Gründung von Krankenkassen, die gleichzeitig mit der Eröffnung der Pensions- und Versicherungskassen ihre Thätigkeit beginnen sollen und aus denen die Arbeiter, wenn sie erkranken und kürzere Zeit arbeitsunfähig sind, unterstützt werden sollen. Auch sollen diese Krankenkassen zugleich Sterbekassen sein. Sowohl die Arbeiter wie die Arbeitgeber haben in die Kassen jährliche Beiträge einzuzahlen. Man plant bei jeder Krankenkasse eine besondere Verwaltung zu errichten, die unter der Aufsicht der örtlichen Montanobrigkeit stehen soll. Der Verwaltung der Kasse werden sowohl Vertreter der Verwaltung des Bergwerks als **Arbeiter** angehören. Beim Bergdepartement soll ferner eine Centralverwaltung aller Kranken-, Versicherungs- und Pensionskassen organisirt werden.

Altersversorgung in Australien. Die Regierung von Neuseeland hat im Parlament Vorlagen, betreffend die Einrichtung eines staatlichen Unfallversicherungsdepartements sowie die Einführung einer allgemeinen Altersversorgung eingebracht. In der Kolonie Victoria hat eben eine königliche Kommission über die Frage der Altersversicherung Bericht erstattet. Sie konstatirt, daß bei der vorgeschlagenen Pension von 10 sh wöchentlich jährlich 2169021 £ gebraucht würden, wenn die Altersversorgung mit dem 60. Lebensjahre und 1 297 712 £, wenn sie mit dem 65. Lebensjahre beginnen würde. Die Majorität befürwortet die Schaffung der Altersversorgung und es sollen die Erfordernisse durch Einführung des Tabakmonopols, einer Erwerbsteuer, oder Grund- und Gebäudesteuer gedeckt werden.

Arbeitsnachweis.

Das städtische Arbeitsamt in München.

Als werthvolle Gabe für die erste Konferenz des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise kommt der zweite Geschäftsbericht des Städtischen Arbeitsamtes in München*) zur rechten Zeit. Auf einem so wichtigen Gebiete praktischer Sozialpolitik, wie es die Arbeitsvermittelung ist, hat Süddeutschland unstreitig einen großen Vorsprung und hier ist wiederum das städtische Arbeitsamt in München nach Benützung und Erfolg der bedeutendste Arbeitsnachweis. Da das Institut in seinen Einrichtungen geradezu vorbildlich ist, so wird eine ausführlichere Berichterstattung über die Thätigkeit des verflossenen Jahres angezeigt sein.

Das Münchener Arbeitsamt erhebt keine Gebühren; seine reine Ausgabe war mit 15 576,82 *M.* gedeckt, wovon 9912 *M.* persönliche sind. Es untersteht der Oberaufsicht des Stadtmagistrats und der Aufsicht einer siebengliedrigen Kommission, deren Vorsitzender der rechtskundige Magistratsrath und Vorsitzender des Gewerbegerichts München Dr. Menzinger und deren sechs Beisitzer zur Hälfte Arbeitgeber, zur Hälfte Arbeitnehmer sind. Die Nebenkommission der weiblichen Abtheilung hat lediglich eine begutachtende Stellung; sie besteht aus Vertreterinnen von Frauenvereinen aller Art. Die Leitung des Arbeitsamtes liegt in den Händen des Inspektors Hartmann. Seiner Umsicht und Thatkraft, sowie dem Wirken der Kommissionen ist es wohl nicht zum Wenigsten zu verdanken, daß das Amt sich so rasch das Vertrauen der Bevölkerung erworben hat. Allmählich befestigt sich in allen betheiligten Kreisen die Ueberzeugung, „**daß das Arbeitsamt seiner ganzen Aufgabe und Organisation nach nicht berufen und nicht geeignet ist, in den Lohnkämpfen als Kampfmittel zu dienen.**" In diesen Kämpfen die Unparteilichkeit des Amtes zu wahren, war eine Hauptaufgabe der Kommission. Von Fall zu Fall wurde über die Stellung des Amtes zu solchen Kämpfen beschlossen. In dieser Praxis ergab sich die „Streikklausel", wie überall, als ziemlich werthlos. Die Art des Amtes, die Unparteilichkeit zu wahren, möge folgendes Beispiel erläutern:

„Bei dem in großen Verhältnissen geführten Kampf im Schreinergewerbe (März bis Juni 1898) lag bei der Mehrzahl der Betriebe eine Aussperrung, bei einem kleineren Theil derselben ein Streik vor. Die Eingabe der Gehülfen um Vermittelungseinstellung führte, nachdem das Einigungsamt seitens der Meisterschaft nicht angerufen wurde, nach eingehender Berathung mit Zustimmung des Vertreters der Gehülfenschaft (ein Vertreter der Meister war nicht erschienen) zum Beschlusse, daß die Arbeitsvermittelung bis auf weitere Anrufung seitens der Betheiligten nicht eingestellt werden solle, daß aber die am Streik, bezw. an der Aussperrung betheiligten Geschäfte den Arbeitsuchenden durch Namensanschlag an den Tafeln der Warteräume des Amtes und durch mündliche Mittheilung des Bureaupersonals bekannt gegeben werden sollen. Nach Beendigung der Aussperrung wurde gemäß einem dahingehenden Ersuchen der Lohnkommission die Arbeitsvermittelung für das Schreinergewerbe bezw. für die am Streik noch betheiligten Geschäfte eingestellt."

Die Wirksamkeit des Amtes wird durch seine gute Organisation verbürgt. Schon die Geschäftsräumlichkeiten sind sehr verständig gewählt. Die geführten Listen ermöglichen die nothwendige Uebersicht über die einzelnen Arbeitsangebote und Nachfragen der verschiedenen Berufsarten, erleichtern die Vermittelung selbst erheblich und gewährleisten eine rasche Anfertigung der monatlichen Statistik. Eine schablonenhafte Abwickelung des Dienstes wird streng vermieden; jede Branche wird nach ihren Eigenthümlichkeiten, jeder Arbeitsuchende nach seiner Eigenart behandelt. Den Wünschen des Arbeitgebers sucht das Amt gerecht zu werden, die sich bald auf die Leistungsfähigkeit (ob jüngere oder selbständige Arbeiter), bald auf das Alter, den Familienstand, bald auf sonstige persönliche Eigenschaften richten. Der Auftrag muß möglichst zu gewünschter Zeit, meist sofort erledigt werden. „**Eine individualisirende** Vermittelung ist unbedingt nothwendig, beispielsweise hat die Entfernung der Wohnung des Arbeitsuchenden von der Arbeitsstätte schon manche Vermittelung unmöglich gemacht." Die Arbeitsuchenden müssen, soweit sie nicht außerhalb wohnen, sich beim Amte **persönlich** anmelden.

Aushängekasten, die Presse, Plakate, das Telephon u. s. w. dienen zur Bekanntgabe offener Stellen. Der **interlokale** Verkehr, die Zuweisung von Arbeitsuchenden an auswärtige Stellen ist eigenartig und praktisch geregelt. Seit 26. Mai werden allwöchentlich — Donnerstag Abends — Verzeichnisse der offenen Stellen zur Bekanntgabe durch öffentlichen Anschlag je 39 Gemeinden der Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben zugesandt, außerdem die Arbeitsämter **Bamberg, Nürnberg, Straubing** und **Würzburg**. Das Amt bemerkt dazu, daß seitens dieser Aemter nur Nürnberg und Würzburg regelmäßig wöchentlich ihre Verzeichnisse auch München zukommen lassen, während von Straubing nur etwa alle 14 Tage, von Bamberg bisher überhaupt noch keine Zusendung erfolgt sei.

Dieser Sorgfalt entsprechen die guten Leistungen des Amtes. Eine brauchbare **Arbeitslosenstatistik** vermochte es zwar, wie der Bericht bedauernd hervorhebt, noch nicht herzustellen. Arbeit

*) Städtisches Arbeitsamt München. Zweiter Geschäftsbericht 1897. Druck von Carl Gerber, München. (Die Vorrede ist vom 1. Juli 1898 datirt). 78 Seiten. 4°.

schaffen, wo sie nicht vorhanden ist, kann der Arbeitsnachweis natürlich auch nicht; er „bezweckt nur, vorhandene Arbeit zu verschaffen und die individuelle Arbeitslosigkeit so zu beheben". Diesen Zweck zu erfüllen, war die Gelegenheit nicht klein. Das Amt hatte:

	männliche	weibliche	zusammen
Stellenangebote . . .	20 611	14 115	34 726
davon wurden befriedigt	88,2 %	75,6 %	83 %
Gesuche	26 809	15 935	42 744
davon wurden befriedigt	67,8 %	67 %	67,5 %
Besetzungen	18 186	10 669	28 855

In diesen Zahlen liegt ein erheblicher Fortschritt gegen das Vorjahr, und durchaus berechtigt ist die Genugthuung, die das Amt darüber in folgenden Sätzen ausdrückt:

„Während die hohen Prozentualziffern für die Befriedigung der Stellenangebote trotz der starken Mehrung derselben im Jahre 1897 denen des Vorjahres fast gleich blieben, ist die Zahl der befriedigten Arbeitnehmergesuche von 52,6 % auf 67,5 % gestiegen! Die Gesammtziffer der befriedigten Vermittlungsgesuche beläuft sich im Jahre 1897 demnach auf 74,5 % aller Gesuche gegen 64,9 % im Jahre 1896.*) Dieses Ergebniß muß als ein sehr befriedigendes bezeichnet werden. Wenn es auch gewiß nicht verkannt wird, daß das Amt den Interessen der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer zu dienen hat, so war doch der Hauptbeweggrund seiner Errichtung: die Rücksicht auf den wirthschaftlich Schwächeren, den Arbeitnehmer, die Bekämpfung der diesem drohenden Gefahr der Arbeitslosigkeit, das Bemühen, diesem zu einer irgendwo sich bietenden Arbeitsgelegenheit zu verhelfen. Je mehr das Arbeitsamt in dieser Richtung zu leisten vermag, desto mehr wird es seiner vorzüglichsten, humanitären Aufgabe gerecht!"

An diesen Ergebnissen sind gelernte und ungelernte Arbeiter, Arbeiterinnen, Kaufleute, Reservisten, Lehrlinge und Dienstboten betheiligt. Erfreulich schreitet der auswärtige, der interlokale Verkehr vorwärts. Das Amt war die Hauptarbeitsvermittelungsstelle für den ganzen Regierungsbezirk Oberbayern. Es wurden 1897 5221 Stellen (4013 männliche, 1208 weibliche) bei 6605 offenen Stellen besetzt oder von 100 offenen Stellen 79 (87 männliche, 60,6 weibliche). Von den 1897 zu erledigenden 34 726 Stellenangeboten entfielen 31 041 (89,4 % aller Angebote) auf den örtlichen, 3685 (10,6 %) auf den auswärtigen Verkehr. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die interlokale Beanspruchung des Arbeitsamtes in stärkerem Maße als der örtliche Verkehr entwickelt, ein Beweis für das wachsende Vertrauen, das ihm auch außerhalb seines Sitzes entgegengebracht wird.

In diesem interlokalen Verkehr ist nun der Prozentsatz der befriedigten Stellenangebote für ungelernte Arbeiter größer als im Ortsverkehr. „Bei der überwiegend Landwirthschaft treibenden oberbayerischen Bevölkerung, welche das Hauptkontingent der auswärtigen Arbeitgeber stellt, besteht eben ein Bedürfniß nach ungelernten Arbeitern (landwirthschaftlichen Dienstboten, Tagelöhnern u. dgl.)." Das Amt giebt somit das Beispiel eines Arbeitsamtes, das auch den Interessen der Landwirthschaft in nicht unwesentlichem Maße dient, und bietet eine Arbeitsvermittelung für das flache Land.

Die innere Centralisirung des Münchener Arbeitsmarktes ist dem Amte bisher noch nicht gelungen. Der Bericht mit seinem werthvollen Anhang von Tabellen, Listen, Formularen und Statistiken hat nach dem „Schlußwort" das Ziel, „die Leistungsfähigkeit des Amtes zu zeigen und so alle betheiligten Kreise zu bestimmen, dem Amte durch allseitige, stets sich steigernde Benützung die erwünschte Möglichkeit zu gewähren, seine Leistungen immer umfassender zu gestalten". Noch bestehen und gedeihen aber in München die gewerbsmäßigen Stellenvermittelungsgeschäfte, deren Thätigkeit gerade für den wirthschaftlich schwachen Arbeitslosen vielfache Gefahren in sich birgt. Jede Einschränkung dieser Gewerbebetriebe, die Einführung ihrer Konzessionspflicht (nach österreichischem Muster) ist dem Amt recht. Ein Bedürfniß für derartige Betriebe bestehe gewiß nicht. Das Arbeitsamt führe eine thatsächlich den Interessen der Betheiligten gerecht werdende Stellenbesetzung herbei und bethätige lieber keine Vermittelung als eine „Scheinvermittelung", wozu den Privaten sein finanzielles Interesse dränge. Noch besitzt München von Arbeitgebern bezw. Arbeitern (Innungen, Gewerkschaften, Vereinen 2c.) geleitete Arbeitsnachweise in großer Zahl. Eine Verschmelzung dieser Nachweise — wenigstens der kleinen und wenig erfolgreichen — mit dem Amt wird erhofft. Erfüllt sich diese Hoffnung, so haben wir hier eine Organisation, die in der That einen ausschlaggebenden Faktor für den Arbeitsmarkt in Bayern bildet.

*) Bei den — sehr günstige Ziffern aufweisenden — Arbeitsämtern Stuttgart und Würzburg beträgt diese Gesammtziffer für 1897: 66,5 % bezw. 65,2 %.

Der Arbeitsnachweis den Unternehmern! So haben die Unternehmer am 5. September auf der Arbeitsnachweiskonferenz in Leipzig beschlossen (vgl. Soziale Praxis Nr. 50). Selbst eine nur beschränkte Betheiligung der Arbeitnehmer an dem Arbeitsnachweis, die von einer Seite angeregt wurde, wurde abgelehnt; man erklärte, die Erfahrung habe gelehrt, daß ein ersprießliches Zusammenarbeiten mit den durch sozialdemokratische Agitatoren verhetzten Arbeitnehmern nicht zu ermöglichen sei. Dazu sagt das nationalliberale, im Allgemeinen sonst den Unternehmerstandpunkt vertretende „Leipziger Tageblatt":

Mit diesem Beschluß hat also der Kampf der Macht gegen die Macht in aller Form begonnen. Den Terrorismus, den sozialdemokratische Arbeitnehmer auf die Arbeitgeber auszuüben versuchen, beantworten die Arbeitgeber jetzt ihrerseits mit einer terroristischen Maßregel, die nicht allein die sozialdemokratische, sondern die gesammte Arbeiterschaft trifft. Der soziale Friedensschluß ist damit auf unabsehbare Zeit verschoben, der Klassenkampf verschärft. Wenn der sozialdemokratischen Verhetzung energisch entgegengetreten wird, so ist das nur zu billigen. Ob man aber mit dem sozialautokratischen Standpunkt, der mit der Leipziger Arbeitsnachweiskonferenz zu Tage getreten ist, gute Früchte zeitigen wird, ist zu bezweifeln. Der Stand der Arbeitnehmer ist doch nun einmal eine wirthschaftliche Macht geworden, man kann sie nicht durch einen Konferenzbeschluß aus der Welt schaffen. Hoffentlich kommt der oben angeführte Beschluß nicht zur Ausführung. Eine einsichtige Sozialpolitik verlangt es und die Zeitströmung weist gebieterisch darauf hin, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf den Gebieten, die beide in gleicher Weise angehen, auch in gleicher Weise theilnehmen müssen. Obligatorische Einigungsämter und gemischte Arbeitsnachweise zu schaffen, liegt im dringendsten Interesse der Gesammtheit.

Wir haben schon früher (Sp. 1265) mitgetheilt, daß auch die „Conf. Corr.", das offizielle Parteiorgan der Konservativen, die Bestrebungen der Unternehmer auf Monopolisirung des Arbeitsnachweises verwirft, da sie dem sozialen Frieden zuwiderlaufen. Und die „Kreuzztg" betont in einer Kritik der Leipziger Versammlung, daß die Konferenz wenigstens den Versuch hätte machen sollen, „auch den Arbeitern einen bestimmten Einfluß auf den Arbeitsnachweis einzuräumen". Das einseitige Vorgehen der Arbeitgeber werde von vornherein von den Arbeitern mit Mißtrauen aufgenommen werden. Ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten der beiden interessirten Faktoren würde gerade auf diesem Gebiete den Vortheil friedlichen Einvernehmens vor der sozialdemokratischen Klassenhetze in ein helles Licht stellen.

Arbeitsvermittelung für Reservisten in Bayern. In Nr. 46 (Sp. 1205) der „Sozialen Praxis" hatten wir einen Ministerialerlaß mitgetheilt, der die Vermittelung ländlicher Arbeitskräfte durch Heranziehung der landwirthschaftlichen Vereinsorgane einerseits und der militärischen Kommandos andererseits betraf. Irrthümlich war dort gesagt, der Erlaß sei für Preußen ergangen, während er sich auf Bayern bezieht. Wie wir erfahren, hat nun im Vollzuge dieser Ministerialentschließung das Städtische Arbeitsamt München vor einigen Tagen den sämmtlichen bayerischen Truppentheilen Verzeichnisse der z. Z. offenen landwirthschaftlichen Arbeitsstellen zugesandt, damit diese an die demnächst zur Entlassung kommenden Mannschaften durch Anschlag in den Kasernen oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Landwirthschaftlicher Arbeitsnachweis in Ostpreußen. Der Vorstand der ostpreußischen Landwirthschaftskammer hat beschlossen, die Organisation des Arbeitsnachweises für die Provinz Ostpreußen unverzüglich in die Wege zu leiten und der Plenarversammlung die Bildung eines besonderen Ausschusses für den Arbeitsnachweis und die Bestellung entsprechender Arbeitskräfte zu empfehlen. Bis zur Bildung eines besonderen Ausschusses soll der Vorsitzende unter Hinzuziehung des Generalsekretärs die Organisationsarbeiten führen. Dem Ausschuß für den Arbeitsnachweis fallen folgende Aufgaben zu:

a) Beschaffung von: I. Landwirthschaftsbeamten, Meierinnen, Wirthschafterinnen 2c., II. Schweizern, Vorarbeitern 2c., III. landwirthschaftlichen Arbeitern, Instleuten 2c., sowohl inländischen als ausländischen. In Verbindung mit einer in Königsberg zu errichtenden Centralnachweisstelle sind den Bedürfnissen entsprechend Filialen in anderen Theilen der Provinz ins Auge zu fassen. b) Der Ausschuß hat sich ferner mit allen Fragen, betreffend Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Provinz, zu beschäftigen (Rechtsschutz), Bekämpfung des Kontraktbruchs und mit andern Fragen des Rechtsschutzes. c) Bearbeitung aller die Arbeiterversicherung (Invaliden- und Altersversicherungsgesetz, Haftpflichtgesetz, Unfallversicherungsgesetz, Krankenkassen 2c.) betreffenden Fragen. d) Gestaltung des Gesindevermittlungswesens. e) Förderung von Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. f) Anerkennung treuer ländlicher Arbeiter und des Gesindes durch Verleihung von Prämien.

Der städtische Arbeitsnachweis zu Frankfurt a. O. hat nach einem Bericht seines Vorsitzenden in der Zeit vom 1. Juli 1897 bis Ultimo

Juni 1898 eine nicht unwesentliche Hebung seiner Thätigkeit zu verzeichnen gehabt. Es meldeten sich 5579 (im Vorjahr 3551) Arbeitsuchende. Offene Stellen waren 6595 (4915) gemeldet. Besetzt wurden 8365 (1937) Stellen. Unter den Arbeitsuchenden waren die ungelernten Arbeiter am stärksten vertreten. Von Handwerkern wurden am meisten verlangt: Tischler, Schuhmacher, Schneider, Schlosser, Schmiede. Weniger begehrt wurden dagegen: Sattler, Stellmacher, Böttcher, Klempner, Dachdecker, Buchbinder, Müller, Maler, Töpfer, Kellner. Die ausgeschriebenen Stellen für ländliche Betriebe, Ziegeleien und dergleichen wurden von den Arbeitsuchenden meist abgelehnt. Wie der Bericht bemerkt, ist dies eine Erscheinung, die man bei allen Arbeitsnachweisen beobachtet hat. Die Nachfrage nach gelernten oder besonders intelligenten ungelernten Arbeitern war meist größer als das Angebot. Lehrlinge verschiedener Berufe wurden vielfach verlangt, konnten aber nur selten nachgewiesen werden. Für Arbeitsburschen in Fabriken waren fast immer offene Stellen vorhanden. Die Nachfrage nach jüngeren Arbeiterinnen und Lehrmädchen konnte nicht voll befriedigt werden. Auch an Aufwartemädchen machte sich ein Mangel bemerkbar. Dagegen wurden ältere weibliche Arbeitskräfte, sowie verheirathete Frauen weniger begehrt. Von den gemeldeten Stellen für männliche Dienstboten konnten nur die Hälfte, von denen für weibliche Dienstboten kaum der vierte Theil besetzt werden, weil die Dienstboten, namentlich die weiblichen, es vorziehen, altem Herkommen gemäß sich an gewerbsmäßige Stellenvermittler zu wenden, oder in Zeitungen inserirte Stellen aufzusuchen. Die Gesammtzahl der besetzten Stellen ist den vorgemerkten Anmeldungen gegenüber bedeutend höher als im Vorjahre, das Verhältniß wäre noch günstiger, wenn die Arbeitgeber den Arbeitsnachweis mehr als bisher in Anspruch nehmen würden.

Das städtische Arbeitsvermittelungsamt in Wien ist am 13. September durch den Bürgermeister feierlich eröffnet worden. Wir haben bereits (Sp. 929 der „Sozialen Praxis") die Grundzüge des Statuts mitgetheilt. Da die organisirten Arbeiter von der Theilnahme an der Verwaltung ausgeschlossen sind, so begegnet das neue Institut vielfachem Mißtrauen bei den Arbeitnehmern. — Der Verein für Arbeitsvermittelung hat am 10. d. seine Thätigkeit eingestellt.

Die Organisation einer Central-Arbeiterauskunftsstelle im Wolgagebiete wird demnächst in Angriff genommen. Dies ist, wie man uns schreibt, eine willkommene Neuerung in Rücksicht auf die gänzlich ungeregelten Verhältnisse der Arbeiterschaft in dem für die Industrie und Landwirthschaft so bedeutenden Wolgarayon. Das genannte Institut wird von allen Stationen und Landungsplätzen die nöthigen Angaben über den Saatenstand, über Arbeitslöhne, über disponible Arbeitskräfte und deren Bedarf empfangen und wird seinerseits „Arbeiterbulletins" an sämmtliche Börsenkomitees, Arbeiterbörsen, Hafen- und Semstwoverwaltungen ergehen lassen.

Arbeitsnachweis in Südafrika. Ende Juli hat die Bergbaukammer in Rhodesia einen Arbeitsnachweis für Eingeborene eingerichtet.

Soziale Hygiene.

23. Generalversammlung des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege.

In Köln tagte vom 14. bis 16. September unter zahlreicher Betheiligung von Staats- und Stadtbehörden, Aerzten und Hygienikern, Technikern und Architekten die 23. Generalversammlung des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. Die reichsgesetzliche Regelung der zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten erforderlichen Maßnahmen wurde an erster Stelle von dem Kongreß gefordert; „hierbei ist die Aufsicht über die Ausführung der erforderlichen Maßregeln neben den ordentlichen Polizeibehörden den Medizinalbeamten zu übertragen," wurde hinzugefügt. Die öffentliche Gesundheitspflege im Eisenbahnbetrieb stand an zweiter Stelle der Tagesordnung; der Referent verlangte Maßnahmen, welche betreffen: 1. die sanitären Bedingungen des Betriebes und der Betriebsmittel; 2. das stete Vorhandensein jener Rettungsmittel und Werkzeuge, welche bei plötzlichen Unglücksfällen und Erkrankungen nothwendig sind; 3. die sanitären Bedingungen in Bezug auf Anstellung, Erhaltung, Pflege und Pensionirung des Eisenbahnpersonals; 4. die Wohlfahrtseinrichtungen bei den Eisenbahnen für Beamte und Arbeiter und in Bezug auf die Haftpflicht für die auf den Eisenbahnen unmittelbar oder mittelbar verunglückten Personen; und endlich 5. ganz besonders die Anstellung eines gut organisirten ärztlichen Personals. Des Weiteren erörterte ein Vortrag die bauhygienischen Fortschritte und Bestrebungen in Köln. Die Bebauung Kölns regelt sich durch die 1896 erlassene Bauordnung, welche vier Gruppen von Baulichkeiten je nach der Lage des betreffenden Grundstücks oder Baublocks zuläßt. Die erste Gruppe darf drei Geschosse über dem Erdgeschosse enthalten, die zweite zwei, die dritte (für Außenbezirke) nur eines, die vierte (Landhauszone) hat auch nur ein Obergeschoß, muß aber „offen" (jedes Haus einzelnstehend) gebaut sein und schließt Fabriken aus. Im Ganzen hat sich diese Bauordnung bewährt; die Baulust entspricht dem Wohnungsbedarf. Ein Versuch, Dienstwohnungen für die städtischen Beamten durch die Stadt herzustellen, fand bei den Beamten selbst kein Entgegenkommen; die Stadt beabsichtigt aber, demnächst mit dem Bau von Arbeiterwohnungen vorzugehen. — Eine lange, rein technische Debatte rief die Frage nach der Behandlung der Abwässer der Städte hervor.

Die Wohnungsbeaufsichtigung bildete den Berathungsgegenstand für die letzte Sitzung. Seit dem Bestehen des Vereins ist diese Frage schon mehrmals erörtert worden, u. a. auch unter der Betheiligung des jetzigen Finanzministers Dr. v. Miquel, der, seiner Zeit Oberbürgermeister von Frankfurt a. M., 1888 bei der Frankfurter Versammlung den Vortrag hielt. Diesmal sprachen als Referenten Medizinalrath Dr. Reincke-Hamburg, Oberbürgermeister Dr. Gaßner-Mainz und Beigeordneter Marx-Düsseldorf. Eingehend berichteten sie über den Stand der Wohnungsbesichtigung in Hamburg, im Großherzogthum Hessen und im Regierungsbezirk Düsseldorf. Dr. Reincke bezog sich dabei auf das Vorbild Englands, dessen Einrichtungen er schilderte und das seine bekannte günstige Sterblichkeitsziffer nicht zum wenigsten dieser sehr zweckmäßig und streng durchgeführten Wohnungsschau verdankt. Vielfach bestehen, wie aus der Erörterung hervorging, auch bei uns schon Vorschriften und Maßnahmen zur Herbeiführung befriedigender Wohnungsverhältnisse; aber sie bleiben ohne wirkliche Folgen, weil der Mangel an gesunden und billigen Wohnungen ihre Durchführung hindert. Wie will man die Ueberfüllung von Wohnungen beseitigen, wenn man nicht weiß, wohin mit den Leuten? Auf die Straße setzen kann man sie nicht; also bleiben die Wohnungen überfüllt trotz der schönsten gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften. Es hat also vorerst eine ausreichende Thätigkeit zur Herstellung gesunder und billiger Wohnungen einzusetzen, und die Städte sollten nach dieser Richtung für die kleinen Beamten und Arbeiter mehr als bisher sorgen. Weiter besprach man die Frage, wem denn die Wohnungsaufsicht zu übertragen sei. Als ungefähres Ergebniß der Auseinandersetzung darf nach der „Tägl. Rundschau" die Ansicht bezeichnet werden, daß die erste Beaufsichtigung Sache der Polizeibeamten, die Anordnung von Maßregeln zur Besserung ermittelter Uebelstände Sache des Arztes sei, der dabei mit dem Bautechniker Hand in Hand zu gehen habe. Lebhaft wurde die Debatte besonders über die Frage, ob das Reich oder der Einzelstaat die Wohnungspflege gesetzlich regeln solle? Die Mehrzahl der Redner war der Ansicht, daß im Reich gegenwärtig die Aussichten für eine durchgreifende Reform ungünstig liegen, während die Regelung in den Einzelstaaten eher möglich sei. Schließlich wurde folgende Resolution angenommen:

„Der deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege erachtet eine regelmäßige und durchgreifende Wohnungsbesichtigung im deutschen Reiche für ein dringliches Bedürfniß, verspricht sich jedoch zur Zeit keinen Erfolg von Anträgen auf reichsgesetzliche Regelung dieser Frage und empfiehlt deshalb in erster Reihe, sofern die Verhältnisse eine einheitliche Regelung für das Staatsgebiet ermöglichen, den Erlaß von Landesgesetzen. In deren Ermangelung wird ortspolizeiliche Regelung für die einzelnen Gemeinden und, soweit auch diese nicht in ausreichender Weise durchgeführt werden sollte, Regelung durch allgemeine polizeiliche Verordnung der höheren Verwaltungsbehörden für geboten gehalten. Die Versammlung beauftragt den Ausschuß, in diesem Sinne bei den zuständigen Behörden vorstellig zu werden."

Literarische Anzeigen.

Brandt, L. O. Der Ausbau des Hunte-Ems-Kanals. Denkschrift des nordwestdeutschen Kanalvereins. Oldenburg 1898, Gerhard Stalling. 92 S.

Berichte über den Stand und die Leistungen des Gewerbevereins für Nassau im Vereinsjahre 1897/98, erstattet von dem Centralvorstande auf der Generalversammlung des Vereins zu Dillenburg vom 6. und 7. Juni 1898.

Verwaltungsbericht des Raths der Königl. Haupt- und Residenzstadt Dresden über das Armenwesen pro 1896.

Magdeburg. Sonderabdruck aus dem Verwaltungsbericht des Magistrats der Stadt Magdeburg für 1897/98.

Der heutigen Nummer liegen die Satzungen des **„Bundes der deutschen Bodenreformer"** (Vors. A. Damaschke) bei.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Bethel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

VII. Jahrgang. Berlin, den 29. September 1898. Nummer 52.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. Dr. Ernst Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Briefe über Bismarcks volkswirthschaftliche und sozialpolitische Stellung und Bedeutung.

Von Gustav Schmoller.

IV. (Schluß.)

Die erste Bedingung guter und großer Staatsleitung ist ihre Einheit. Sie ist um so schwerer herzustellen, je größer die Staaten werden, aus je verschiedeneren Theilen sie bestehen, je schwierigere Aufgaben im Moment zu bewältigen, je freier die Verfassungen sind, d. h. je mehr neben der Regierung Volk und Parlament eine gewichtige Stimme beanspruchen, je mehr aber auch die Regierung selbst nicht bloß in Fürst und Ministerium, sondern außerdem in eine Anzahl nothwendig in ihrer Kompetenz und ihrem Einfluß sich bekämpfender Ressorts und Ministerien zerfällt. So lange die Staaten klein waren und die Fürsten selbst wie Beamte arbeiteten, war der eigentliche Träger der Einheit der Fürst allein, heute ist er es insofern noch mehr, als er alle Gesetzgebung und laufende Verwaltung im Einzelnen schon so weit vereinheitlichen muß, daß er sie als ein Ganzes dem Fürsten vortragen könne.

So ist jeder Ministerpräsident, der seine Aufgabe begreift und große Dinge durchführen will, nothwendig darauf angewiesen, die anderen Minister zu beherrschen und zu leiten, sich soweit in ihre Geschäfte zu mischen, daß die Einheit der Staatsleitung gewahrt bleibe. Jeden Ressortminister treiben zu lassen, was er will, ist nicht ein Vorzug, sondern der denkbar größte Vorwurf für einen leitenden Minister. Die Ressortminister sollten stets Personen seines Vertrauens und in den leitenden Grundsätzen mit ihm einig sein. Auch wenn dies der Fall ist, muß er um alle großen Reformen aus den anderen Ressorts sich kümmern; ist es nicht der Fall, so wird er um so mehr genöthigt, sich in ihre Geschäftszweige einzuarbeiten, ihnen dreinzureden und ihnen das Konzept zu korrigiren.

Wie Bismarck diese Aufgabe in Bezug auf die sozialen Dinge energisch erfaßte, wie er endlich 1880, um die Konflikte zu beseitigen, das Handelsministerium selbst übernahm, so hatte er auch in Bezug auf die Finanzen einen ungewöhnlich schwierigen Stand durch die Persönlichkeiten, welche an der Spitze der preußischen Finanzen standen und durch die seit Jahrzehnten in diesem Ressort vorherrschenden Tendenzen.

Nach der großen Neugestaltung der preußischen Finanzen 1815 bis 1833, welche gewiß nach mehreren Seiten Außerordentliches geleistet, aber auch dringliche Aufgaben, wie die Reform der Grundsteuern, unerledigt gelassen hatte, trat für Jahrzehnte im Finanzministerium vollständige Stagnation ein, die auf der gespreizten Selbstgefälligkeit der freihändlerisch liberalen Traditionen und der überwiegenden Verwendung von Juristen beruhte. Es waren nur kleine Fortschritte, daß die Revolution und die Verfassung endlich 1851 die Ausbildung der obersten Stufen der Klassensteuer zu einer recht unvollkommenen Einkommensteuer und die Militärreform von 1859 bis 1862 die endliche Reform der Grundsteuer brachte. Nicht als Finanz-, sondern als Handelsminister hatte von der Heydt das preußische Staatseisenbahnwesen begründet, die Bank reformirt, die Staatspost vervollkommnet. Er hatte dann später als Finanzminister beim Ausbruch des Krieges sich insofern bewährt, als er hierfür die Mittel rasch und glücklich beschaffte, war aber nach der Gründung des Norddeutschen Bundes zu einer großen Finanzreform, die jetzt so angezeigt war, nicht fähig; seine „Steuerbouquets“ fielen unrühmlich im Parlament. Camphausen, bisher Leiter der Seehandlung, wurde sein Nach-

folger. Bismarck hat von 1869 bis 1878 mit ihm „in Frieden und Unfrieden", wie er selbst sagte, gelebt. Vielleicht ein guter Bankdirektor, freute Camphausen sich der Ueberschüsse der Gründerjahre und der Zuflüsse der französischen Kontribution, als ob sie sein Verdienst wären: er vergaß, daß nach den sieben fetten auch die sieben mageren Jahre kommen; es ist kaum zu viel gesagt, daß er allem Vernünftigen und jeder großen Reform sich entgegenstellte, seine eigentliche Aufgabe, die preußischen und Reichsfinanzen auf neuen Boden zu stellen, gar nicht begriff. Die Vorschläge Bismarcks behandelte er ähnlich wie Itzenplitz; Delbrück als Präsident des Reichskanzleramtes fand mit dem Besten, was er schuf, z. B. der Reform des Geldwesens, bei Camphausen wesentlich nur Hemmung. Die beiden Nachfolger Hobrecht und Bitter konnten sich keine Position machen; erst in Scholz (1882) fand Bismarck einen ihm etwas kongenialeren Gehülfen.

Nur auf diesem Hintergrund sind Bismarcks Ansichten, Tendenzen und Maßregeln in Bezug auf die preußischen und Reichsfinanzen recht verständlich; nur aus ihm begreifen wir, wie er, mit den ausländischen Finanzeinrichtungen fast bekannter als mit den inländischen, von 1867 an immer unzufriedener wird, die vielgerühmten preußischen Finanzen immer energischer als rückständig anklagt. Die Grundsteuerregulirung von 1861, welche die adeligen Steuerfreiheiten aufhob, sieht er durch die Brille des Rittergutsbesitzers als verfehlte und ungerechte Maßregel an, ganz übersehend, welch altes Unrecht damit gut gemacht wurde. Er schwärmt für die bessere Ausbildung der indirekten Steuern, die in Frankreich und England die Macht der Regierung so sehr stärken, mit dem wachsenden Wohlstand von selbst steigende Erträge liefern. Er ist für erhöhte Biersteuer, für das Tabaksmonopol, für verschiedene neue indirekte Steuern, vor Allem für größere Zolleinnahmen.

Alle direkten Steuern erscheinen ihm als plumper Nothbehelf; die Einkommensteuer will er als eine Art Anstands- und Ehrensteuer belassen, von der Klassensteuer die unteren Klassen befreien, einen Theil der direkten Steuern den kommunalen Verbänden überweisen, die Grundsteuer womöglich ganz aufheben. Er spricht viel von der Doppelbesteuerung, die den Landmann in Form von Grundsteuer und Einkommensteuer treffe, von der Ueberlastung der Landwirthschaft durch Steuern überhaupt. Er übersieht dabei, daß mehrfache direkte Steuern auch andere Klassen treffen; er hat nur darin recht, daß der Besitz des Bauern und Gutsbesitzers meist am leichtesten zu fassen ist. Die Steuerlast, die seit der landwirthschaftlichen Krise allerdings übermäßig drückte, stammte in der Anlage aus einer Zeit rasch wachsender Grundrente, in welcher eben deshalb die später hart erscheinende ländliche Besteuerung keine übermäßige war.

In all diesen und ähnlichen Aeußerungen Bismarcks war stets viel Richtiges mit einzelnem Schiefen gemischt. Erreicht wurde außer der Zollreform, einigen neuen indirekten Reichssteuern und der Beseitigung der unteren Stufen der Klassensteuer nichts. Aber es entstanden doch Entwürfe, die dann in Miquels kluger und energischer Hand ausreiften. Wie weit die große Reform der direkten Steuern dieses Finanzministers sich mit den Plänen und Entwürfen von Scholz deckte, wie weit Bismarck letztere beeinflußt, gefördert oder gehindert hat, kann ich nicht genau sagen. Jedenfalls nehmen Sachkundige an, Bismarck würde die neue Einkommens- und Vermögenssteuer der 90er Jahre nicht gebilligt haben, obwohl er 1847 schon für eine höhere Besteuerung des fundirten Einkommens eingetreten war.

In Bezug auf die Reichsfinanzen bleibt Bismarck das Verdienst, die Matrikularbeiträge immer wieder bekämpft zu haben, stets für eigene Einnahmen des Reichs und ihre Erhöhung eingetreten zu sein. Am schwersten in dieser Beziehung ins Gewicht fällt, daß er die Zolleinnahmen etwa auf das Vierfache zu erhöhen verstand. Ohne diese große Maßregel wäre der Reichsfiskus der Schwindsucht oder dem Bankerott anheimgefallen. Die veränderte Handelspolitik ist die wichtigste finanzielle Maßregel Bismarcks neben der Eisenbahnverstaatlichung. Bei ihr müssen wir noch etwas stehen bleiben.

Daß Bismarck früher Freihändler war, hat einfache Ursachen. Seine Jugend wie sein Mannesalter fallen in eine Zeit, in welcher Beamtenthum und Großgrundbesitz gleich freihändlerisch waren; der Tarif von 1818 hatte den Rittergutsbesitzern die freie Wollausfuhr definitiv gesichert — im Gegensatz zu dem 1719—1806 bestehenden die Landwirthe schädigenden Wollausfuhrverbot. Der Wohlstand des deutschen Ostens beruhte 1815—70 auf der Rohproduktenausfuhr nach England; der Sieg des Freihandels in England brachte 1846—65 die glücklichsten Jahre für Bauer und Rittergutsbesitzer; die Bodenpreise stiegen von 1820—1875 auf das Drei- bis Vierfache. Der Schutzzoll galt in den feudalen Kreisen damals als ein Klasseninteresse und Irrthum der städtischen Bourgeoisie, die man bekämpfte. Dazu kam von 1819—1866 der handelspolitische Kampf mit Oesterreich: Oesterreich wollte in den Zollverein eintreten und ihn zum Schutzzoll bekehren; wer dies und damit die handelspolitische Mediatisirung Preußens hindern wollte, trat für den Freihandel und von 1860 an für den Anschluß an das westeuropäische freihändlerische Konzert ein. Der französisch-preußische Handelsvertrag war abgeschlossen, als Bismarck das Ministerium übernahm; er galt ihm als politisch und wirthschaftlich gleich richtig; in seinem Vater, Delbrück, sah er zunächst zwar einen liberalen Geheimerath, der ihm unter Umständen Schwierigkeiten machen werde; aber er arbeitete sich rasch mit ihm so ein, lernte seine virtuose bureaukratische Geschicklichkeit und verstandesdürre liberale Aktenlogik und Korrektheit so schätzen, daß er bis 1876 mit ihm auskam. Eben weil Delbrück kein Staatsmann, sondern ein vortrefflicher Unterstaatssekretär war, ergänzten sich die Beiden sehr gut, so lange Bismarck mit liberalem Winde segelte.

Was Bismarck dann am Freihandel stutzig machte, war der Stillstand in seinem Fortschritt, war der theils nie beseitigte, theils wieder wachsende schutzzöllnerische Abschluß der meisten anderen großen Staaten; er sah außerdem, wie in Frankreich und anderwärts die kleinen Künste der Verwaltungspraxis als Kampfmittel der Konkurrenz benützt wurden; er betont, daß unser Beamtenthum dazu zu ehrlich und anständig sei. Daß der Zollverein seit Jahrzehnten vom Ausland sich fast alles hatte gefallen lassen, ohne zu Retorsionen zu greifen, hatte ihn stets gewurmt. Er wäre unmittelbar vor dem Frankfurter Frieden, als Thiers uns mit hohen Schutzzöllen drohte, sofort bereit gewesen, das Praevenire zu spielen und gegen Frankreich hohe Zölle einzuführen, wenn ihm Delbrück nicht in den erhobenen Arm gefallen wäre. Und die praktisch wichtigste Ursache, welche bisher den östlichen Adel freihändlerisch gemacht, der gewinnreiche Absatz nach England begann in den 70er Jahren zu stocken; Großbritannien machte Anstalt, seine Lebensmittel aus Rußland, Nordamerika, Indien und Australien zu beziehen; wir wurden aus einem Getreide exportirenden ein importirendes Land; die Rohprodukte der durch die Eisenbahnen aufgeschlossenen großen Flächenstaaten begannen in Masse auf den europäischen Markt zu strömen und eine schwere Krisis der Landwirthschaft herbeizuführen, die naturgemäß die bisherigen agrarischen Freihändler zu Schutzzöllnern machte. Dazu kam die seit 1873 einsetzende industrielle Krisis, die in Deutschland schärfer und chronischer als anderwärts auftrat. Die Ursache dieser Verschiedenheit lag hauptsächlich in dem Umstande, daß Deutschland, lange in seiner Entwickelung aufgehalten, von 1866—1873 gewerblich und in seinem Handel und Kreditwesen rascher und plötzlicher vorangekommen war, ja in vielen Gewerbszweigen übertriebener sich ausgedehnt hatte, als andere Staaten. Bismarck meinte, die Ursache liege im Freihandel, Frankreich und Rußland hätten wegen ihrer Schutzzölle eine geringere Krise. Die Reichstagsmajorität, die öffentliche Meinung, ein Theil der Wissenschaft forderte Schutzzölle, wie sie in Frankreich, Rußland, Oesterreich, den Vereinigten Staaten bestanden und erhöht wurden. Der Widerstand der Geheimen Räthe konnte Bismarck nicht abhalten, seine durch Enqueten und umfangreiche Studien in Handelskammerberichten und ähnlichem Material gestärkte neue Ueberzeugung geltend zu machen. Die Reichsfinanznoth trieb ihn fast noch mehr als die handelspolitischen Ursachen zur Durchkämpfung des erhöhten Tarifs von 1879.

Die handelspolitischen Reden, welche Bismarck damals und in den folgenden Jahren im Reichstag hielt, gehören zu seinen besten Leistungen; sie geben die großen Gesichtspunkte der Steuer- und Zollreform, das Verhältniß zum Ausland, unsere ganze einschlägige historische Entwickelung, die Motive der gesetzgeberischen Vorschläge und der ganzen Umkehr der Handelspolitik, das Wesen der Handelsverträge ebenso meisterhaft wieder, wie sie eine Fülle praktischer Preis-, Konkurrenz-, gewerblicher und landwirthschaftlicher Detailfragen mit Sachkenntniß und Anschaulichkeit erörtern. Freilich nicht ohne in Uebertreibungen da und dort, ja auch in einzelne handgreifliche dilettantische Irrthümer zu verfallen. So z. B. wenn er die Prosperität Rußlands 1870—79 auf seinen Tarif, statt auf seine spätere Entwickelung, hauptsächlich seinen Eisenbahnbau, zurückführt; wenn er hohe Getreidepreise schlechthin als Zeichen volkswirthschaftlicher Blüthe preist, ohne zu unterscheiden zwischen einem langsamen mäßigen Steigen, das der Bevölkerungsdichtigkeit und der allgemeinen Kultur entspricht und jenem starken anormalen Steigen, das als Folge des natürlichen oder künstlich gesteigerten Bodenmonopols sich darstellt und für die Masse des Volkes mit Elend,

Theuerung und allerlei proletarischen Erscheinungen sich verbindet, wie z. B. in England 1790—1815, 1830—46.

Die Wendung im Ganzen aber, welche Bismarck unserer Handelspolitik 1879 gab, muß ich heute, wie 1879, für richtig und für eine große, kühne That halten. In einer Epoche, in welcher die englischen Kolonien überwiegend Schutzzölle einführten, England, Rußland, die Vereinigten Staaten sich anschickten, ihre handelspolitischen Fangarme riesenhaft auszurecken und ihre großen Weltreiche zu begründen, wo die letzte große Theilung der Welt, ihrer Kolonien, ihrer Märkte einsetzte, wo durch die neuen Verkehrsmittel plötzlich alle Konkurrenzverhältnisse der Vergangenheit auf den Kopf gestellt waren, wo fast alle anderen Staaten ihre Thore zumachten, durfte Deutschland nicht allein sie offen lassen. Der Zollverein hatte sich Jahrzehnte lang von seinen Nachbarn mißhandeln lassen; jetzt war die Macht Deutschlands endlich so gewachsen, daß wir selbstbewußter, kühner auftreten, wieder etwas in die Wege Friedericianischer Handelspolitik zurücklenken konnten, ohne in deren Uebertreibungen und Irrthümer zu verfallen. Schon um wieder die Basis zu Verhandlungen über Handelsverträge mit anderen Staaten zu bekommen, mußten wir unsere Zölle erhöhen und zunächst den inländischen Markt der fremden Konkurrenz etwas schwerer zugänglich machen.

Ihn ganz zuzuschließen, gar keine Handelsverträge mehr abzuschließen, dem geschlossenen Handelsstaat zuzusteuern, daran dachte Bismarck sicher 1879 nicht; auch für später glaube ich es nicht. Und wenn die extremen Schutzzöllner behaupten, er würde, wenn er Kanzler geblieben wäre, 1890—93 ein extremes Hochschutzsystem geschaffen haben, so zweifle ich ernstlich daran. Vor Allem der russische Handelsvertrag liegt ganz in den Bahnen Bismarckscher russophiler Politik. Und wenn man einwirft, er habe ja gerade erklärt, die allgemeine und die handelspolitische Freundschaft oder Feindschaft brauche zwischen zwei Staaten nicht nothwendig übereinstimmend zusein, so zeigen die, welche ihm das heute nachsprechen, daß sie ihm nur abgelernt, wie er sich räusperte und wie er spuckte. Er that einen solchen Ausspruch, als er das Verhältniß zu Oesterreich für ganz gesichert ansehend, entschuldigen wollte, daß wir auf gewisse handelspolitische Wünsche dieses Staates im Moment nicht eingingen. Im Uebrigen war dies für ihn selbst ein Ausnahmefall, gerechtfertigt durch die damalige Festigkeit des Dreibundes. Sonst hat er Zeit seines Lebens, die Handelspolitik streng seiner allgemeinen angepaßt. Er war freihändlerisch, wesentlich weil er 1859—63 antiösterreichisch und franzosenfreundlich war. Und im Ganzen verfuhr er mit Recht stets so. Er wurde schutzzöllnerisch, weil der Schutzzoll in der neuen Aera der gesteigerten politischen und wirthschaftlichen Rivalitäten der großen Staaten, in der Zeit des Kampfes um den Weltmarkt und die Kolonien für uns die wichtigste, ja fast die einzige Waffe war.

Unter den zollpolitischen Ausführungen **Bismarcks** stehen an Wahrheit und Sachkenntniß diejenigen obenan, welche den Zusammenhang der Zoll- mit den Eisenbahntarifen betreffen. Die Eisenbahnen haben ihn seit 1862 beschäftigt; er hat über sie und ihre Reform soviel nachgedacht, auf letztere so viel Kraft und Energie verwendet, daß dieses Kapitel seiner Thätigkeit ebenbürtig neben seiner Sozialpolitik steht.

Die Ansichten und Tendenzen Bismarcks entwickeln sich auch hier im Kampfe gegen Itzenplitz, wie bei der Sozialpolitik. Dieser Minister hatte den preußischen Eisenbahnbau wieder mehr und mehr dem Privatkapital überlassen, nachdem von der Heydt in den 50er Jahren den ungeheuren Fehler seiner Vorgänger etwas gut gemacht hatte. Friedrich Wilhelm IV. und seine Minister hatten den Staatseisenbahnbau aus falscher Angst davor abgelehnt, daß der hierzu nöthige Staatskredit zur Berufung der 1820 im Staatsschuldengesetz versprochenen Generalstände führen müsse. Von der Heydt baute nun erhebliche Staatsbahnen, wußte auch die Aufsicht über die Privatbahnen energischer zu handhaben, das Recht des Staates, wo er Zinsengarantie leistete, dazu auszunutzen, die Privatbahnen in steigende Abhängigkeit von der Staatsgewalt zu bringen. Unter Itzenplitz erlahmten diese Tendenzen; statt des Staatsministeriums ertheilte der Handelsminister allein die Eisenbahnbaukonzessionen; zärtlich suchte man dabei die Aktienbahnen vor Konkurrenz zu schützen; staatliche Linien wurden nur wenige mehr gebaut. Die wirthschaftlichen Modedoktrinen, die im Handelsministerium herrschten, waren dem großen Kapital, den Gründerkonsortien, der Behandlung der Eisenbahnen wie gewöhnlicher Privatunternehmungen nur allzu günstig. Die Mißbräuche häuften sich dann so, daß die große parlamentarische Untersuchungskommission von Lasker durchgesetzt wurde, deren Licht dem Sturz von Itzenplitz leuchtete.

Bismarck hatte längst im Staatsministerium auf die Schäden des preußischen und deutschen Eisenbahnwesens aufmerksam gemacht, seine Zersplitterung beklagt, im Bundesrath eine wirksame Gestaltung der Bundesgewalt in Eisenbahnsachen gefordert. Als Itzenplitz endlich ging, schrieb Bismarck (März 1879) an Roon als damaligen Ministerpräsidenten, nun müsse es endlich anders werden: die früher mit Nachdruck geführte Staatsaufsicht müsse jetzt wieder im Interesse des Publikums hergestellt, die Konzessionsertheilung dem gesammten Staatsministerium zurückgegeben, konkurrirende eventuell vom Staat gebaute Linien als Schutz gegen das Monopol geschaffen werden. Im Reiche setzte er damals wenigstens die Errichtung des Reichseisenbahnamtes durch, nicht ohne heftigen Widerspruch der leitenden politischen Parteiführer, die überwiegend noch mit manchesterlichem Winde fuhren; Reichensperger z. B. meinte, solche Centralisirung und Monopolisirung sei der allmähliche Tod alles freiheitlichen Lebens. Seinen richtigen Blick zeigte Bismarck Ende des Jahres 1873 noch durch seinen freilich vergeblichen Protest gegen die Erhöhung der Eisenbahntarife; die große Krisis hatte begonnen, man mußte Alles thun, um den Rückgang der Industrie und die Arbeiterentlassungen zu hindern; die Eisenbahnen sahen ihre fetten Renten bedroht, aber statt sie lieber etwas zu beschränken, ließ man die Erhöhung der Tarife zu und verstärkte so die industriellen Einschränkungen, ohne den Eisenbahnen viel zu helfen.

Das Reichseisenbahnamt nützte kaum etwas; der Reichskanzler wurde nicht Herr über die Handelsminister und Eisenbahnpräsidenten. In Preußen schwang sich der neue Handelsminister Achenbach nicht zu kühneren Thaten auf: Da zwei Drittel aller deutschen Bahnen in Privathänden seien und Vortheile und Nachtheile der Staats- und Aktienbahnen sich die Waage hielten, so müsse die Sache bleiben, wie bisher. Mit dieser profunden Weisheit schloß er seine Programmrede. Bismarck war auf die Fortsetzung des kleinen Ressortkrieges angewiesen. Als im Jahre 1874 die Börse sich mit der Fusionirung großer Privatbahnen beschäftigte, sah Bismarck darin eine Verstärkung des zu bekämpfenden Feindes und ermahnte das Staatsministerium, statt dessen lieber diese Bahnen für den Staat zu kaufen. Im folgenden Jahre empfiehlt er eine nationale Eisenbahntarifpolitik in Form von Repressalien gegen ausländische, uns schädigende Bahnen. Kühnere Bahnen versucht er 1876 einzuschlagen: er will das Reich in den Besitz möglichst aller deutschen Eisenbahnen setzen, wie es ja die elsaß-lothringischen bereits besaß. Er sieht mit Recht darin eine Stärkung der Reichsgewalt, wie sie großartiger nicht gedacht werden könne, eine Belebung des Nationalgefühls und eine mächtige Handhabe, die volkswirthschaftlichen Interessen zu fördern und alles wirthschaftliche Leben in nationalem einheitlichem Sinne zu beeinflußen und zu lenken. Er versucht zunächst, die preußischen Eisenbahnen an das Reich zu übertragen. Er führt aus, da das Reichs-Eisenbahnamt die gewünschte Einheit und eine nationale Eisenbahnpolitik im Dienste des Verkehrs nicht geschaffen habe, so müßten andere Wege eingeschlagen werden. Wie im Mittelalter, ruft er, bestehen in Deutschland 63 verschiedene Eisenbahnprovinzen und Territorien; jedes besteuert den Verkehr nach Willkür zu Gunsten seines Privatsäckels; die Direktionen treiben den Kampf unter einander als Sport; das alte Stapel-, Zoll-, Geleits-, ja das Fehderecht des Mittelalters lebt durch sie neu auf.

Da das Ziel nicht zu erreichen ist, die deutschen Mittelstaaten rasch ihre Privatbahnen aufkaufen, so bleibt Bismarck auch in Preußen nur die Eisenbahnverstaatlichung in großem Stile übrig. Er will 1878 dazu ein Eisenbahnministerium schaffen. Miquel und Andere suchen es zu hindern. Maybach wird zum Handelsminister ernannt; die übrigen Zweige seines Ressorts werden ihm später abgenommen. Er ist der rechte Mann, um den großen und kühnen Gedanken Bismarcks, den der Ueberführung der wichtigsten Eisenbahnlinien in Staatsbesitz auszuführen.

Wir stehen heute nach fast 20 Jahren diesen Ereignissen schon so fern, daß die öffentliche Meinung naturgemäß sich mit Vorliebe fragt, welche Kehrseiten diese Maßregel gehabt habe. Und diese können natürlich, wie bei jeder menschlichen Einrichtung, nicht fehlen. Die bureaukratische Behandlung hat die kaufmännische ersetzt; an dem ursprünglichen Wunsche Bismarcks, daß nur die Verkehrs-, nicht die Finanzinteressen regieren sollen, hat er selbst am wenigsten festgehalten. Die Millionen Eisenbahnüberschüsse waren zu verführerisch für den Etat, der durch den Wechsel dieser Ueberschüsse in ein bedenkliches Schwanken kam. Die Erwartungen, daß die verstaatlichten Eisenbahnen sozial zu Musteranstalten würden, sind keineswegs ganz erfüllt, obwohl die Verbesserung gegenüber der Aktienverwaltung evident ist. Aber alle diese kleinen Schattenseiten verschwinden gegen die Hauptsache.

Sie liegt in der Ermöglichung einer einheitlichen Eisenbahn- und Verkehrspolitik, wie sie kein anderer großer Staat der Welt jetzt treiben kann und in England bereits heute als ein Hauptvorzug der deutschen Volkswirthschaft anerkannt wird; — aber was vielleicht noch wichtiger ist, in der denkbar größten Machtverschiebung zwischen den volkswirthschaftlichen Kräften und Potenzen. Die großen centralisirten Kreditinstitute, die großen Verkehrsanstalten und die großen industriellen Aktiengesellschaften, Kartelle und Ringe, das sind die drei Arten von Organisationen, welche heute in den reichen Kulturstaaten mehr und mehr die Volkswirthschaft und bald auch den Staat beherrschen. Es sind Bildungen, die meist einen großen technischen und organisatorischen Fortschritt bedeuten, in der heutigen Zeit deshalb nicht aufzuhalten, sondern eher zu fördern sind; aber sie geben einer immer kleineren Zahl von Personen die größte wirthschaftliche Macht, häufig ein Monopol; sie können, im Gesammtinteresse geleitet, den größten Segen stiften, während sie, im egoistischen Interesse gemißbraucht, zur wirthschaftlichen Tyrannei und zu Mißbräuchen aller Art führen. Zunächst sind häufig geniale, aber harte Geschäftsleute, oft wucherische und schwindelhafte Spekulanten an der Spitze, die um jeden Preis und ohne jede Rücksicht große Gewinne, Dividenden und Kurssteigerungen erzielen wollen. Daher die Mißstimmung über diese Bildungen, die sozialistische Klage, daß sie die Klassenherrschaft des Kapitals darstellen, besonders wenn diese Organisationen durch ihren Einfluß, ihr Geld, ja ihre Bestechung Regierung, Parlament, Presse, Gerichtshöfe und Verwaltung von sich abhängig machen, wie es in den Vereinigten Staaten, aber auch in Europa theilweise der Fall ist. Und deshalb die große moralische, politische und soziale Gefahr, die sich hier unter Umständen vorbereitet; vielleicht die größte, die der heutigen Volkswirthschaft und dem modernen Staate droht, wenn nicht Gegengewichte und Heilmittel gefunden werden. Sie können sehr verschiedenartig sein, wie das drohende Uebel der Korruption, der Bestechung, des Monopols, des Machtmißbrauchs verschiedene Formen haben kann. Jedenfalls ist es gut, wenn in der Leitung dieser Organisationen das staatliche Gesammtinteresse ein Wort mitzusprechen hat, oder wenn ein Theil derselben, besonders die großen Verkehrsanstalten und die centralisirten Kreditinstitute, direkt der Staatsleitung unterstellt werden. Damit ist den schlimmsten Mißbräuchen der Boden entzogen, damit ist gehindert, daß die Eisenbahnen Staaten im Staate werden, die Regierung und Parlament beherrschen und das Publikum in ihrem und der Aktionäre Interesse brandschatzen: Die Bismarckische Eisenbahnpolitik war in dieser Richtung die größte That unseres Jahrhunderts. Alles was man in anderen Staaten in ähnlicher Richtung versuchte, bleibt unendlich weit dahinter zurück. Die Gefahren einer einseitigen Kapitalistenherrschaft sind damit in Preußen mehr als irgendwo anders in Westeuropa zurückgedrängt.

Daß Bismarck bewußt oder instinktiv von Gedanken dieser Art geleitet war, wird Niemand leugnen, der eine intime Kenntniß seiner Stimmungen und Tendenzen von 1864—1880 hat: es ist dieselbe Richtung der Politik, welche zur deutschen Reichsbank, den Arbeiterversicherungsgenossenschaften und Aehnlichem führte.

Es würde über die Grenzen, die diesen Briefen gesteckt sind, weit hinausführen, wenn ich versuchen wollte, auch nur in solchen Umrissen Bismarcks Ansichten und Tendenzen auf allen Gebieten der Volkswirthschaft und wirthschaftlichen Verwaltung und Gesetzgebung zu charakterisiren. Theilweise wären dazu auch umfangreichere Studien, und nicht bloß in dem gedruckten, sondern auch in dem ungedruckten und geheimen Material nöthig.

So möge also zum Schlusse nur versucht werden, kurz anzudeuten, was nicht sowohl die Ansichten als die Thaten Bismarcks für die wirthschaftliche und soziale Entwickelung Deutschlands bedeuten. Wenn wir auch einige der wichtigeren wirthschaftlichen schon erwähnt haben — gerade als Ergebnisse seiner Ansichten —, so haben doch auch die nicht wirthschaftlichen Thaten des großen Staatsmannes soziale und volkswirthschaftliche Bedeutung. Und auch die wirthschaftlichen wollen in diesem Zusammenhang als Ausflüsse seines politischen Handelns begriffen sein. War er doch in erster Linie der Mann der That und zwar der politischen, der staatenbildenden; stellte er doch in erster Linie den von der Theorie und leider auch von der Praxis so oft zerrissenen Zusammenhang zwischen Staat und Volkswirthschaft in einer Weise wieder her, wie es nur den größten Staatsmännern auf den Höhepunkten der Kultur gelang.

Die politische Lage war im September 1862 folgende: Preußen stand in einem Verfassungskonflikt, aus dem nur der Staatsstreich oder die Revolution einen Ausweg zu bieten schien. Preußen und Oesterreich, zeitweise durch den Kampf gegen gemeinsame Gegner, zeitweise durch schwächliche Romantik darüber getäuscht, daß nur Eines in Deutschland herrschen könne, standen sich seit 1848 und 1850 immer feindlicher gegenüber. Neben und zwischen ihnen die Summe von Mittel- und Kleinstaaten, fast alle zu klein zum Leben, zu groß zum Sterben. Der Antagonismus der beiden Großen und aller Kleinen unter sich und gegen die Großen hinderte jede gesunde politische und im Ganzen auch die wirthschaftliche Entwickelung. Deutschland war hinter Westeuropa 200 bis 300 Jahre in den politischen und wirthschaftlichen Lebensformen zurück. Immerhin so lange Technik und Verkehr sich nur wenig änderten, war das Verharren in den alten Einrichtungen der Stadtwirthschafts- und Territorialpolitik noch erträglich gewesen. Diese Voraussetzung verschwand 1840 bis 1860. Deutschland stand mit seiner Zerrissenheit und Ohnmacht, mit seiner Träumerei und seinem Philisterthum, mit all seinen häuslichen und privaten Vorzügen und Tugenden vor dem politischen Untergang. Nicht bloß weil die überlieferten Lebensformen unerträglich geworden waren, sondern weil die wachsende Macht seiner Nachbarn ihm immer gefährlicher wurde, weil bei der wirthschaftlichen und politischen Neugestaltung, die in Europa und der ganzen Welt mit den ungeheuren Veränderungen der Technik bevorstand, vollends sinken mußte, wer nicht fähig war, wie die Großstaaten, an den Errungenschaften der neuen Zeit theilzunehmen. Die wenigen großen politischen Thaten der deutschen Vergangenheit, die Leistungen Friedrichs II., die Freiheitskriege und die Hardenberg'schen Reformen, der Zollverein konnten nicht mehr ausreichen, das ungeheure politische und wirthschaftliche Defizit, vor dem man stand, zu decken. Immer schwächlicher, lethargischer, unfähiger die großen Aufgaben zu bemeistern, stand Deutschland den großen, politisch längst konsolidirten und darum so überlegenen feindlichen Nachbarn gegenüber, deren leitender politischer Grundsatz seit 400 Jahren die Schwäche und Zerrissenheit Deutschlands war, die, längst ein Stück nach dem andern abreißend oder loslösend, nur auf den Moment zu warten schienen, uns politisch vollends den Gnadenstoß zu geben.

Rußland betrachtete Deutschland und besonders Preußen als halbrussische Domäne und Vormauer gegen die liberalen Westmächte. Hatte doch der russische Kaiser 1848 dem kommandirenden General in Königsberg ohne Anfrage bei Friedrich Wilhelm IV. die Aufforderung gesandt, gegen Berlin zu marschieren, um den König von seinen liberalen Ministern zu befreien. Die Westmächte wollten Preußen als militärischen Sturmbock gegen Rußland verwenden, aber gönnten ihm sonst jede Schwächung. Frankreich erwartete 1866 sicher den Sieg Oesterreichs, wollte dann das gefallene Preußen großmüthig beschützen, aber um den Preis des linken Rheinufers, das dann zusammen mit halb oder ganz Schlesien verloren gewesen wäre. Den Kulturkampf danken wir in erster Linie der Thatsache, daß der päpstliche Stuhl an der französisch-antipreußischen Koalition von 1870 so stark betheiligt war. Kurz, die Gegner drohten von allen Seiten und fanden überall im Inland offene oder geheime Unterstützung. Bei der Weltreichsbildung, die sich 1866 bis 1870 vollzog, bei der ungeheuren technischen und gesellschaftlichen Umwälzung, die mit der Weltwirthschaft, der letzten Vertheilung der Kolonien und Absatzmärkte vor sich ging, bei den riesenhaften neuen Interessenkonflikten, die sich bildeten, drohte unserem armen Vaterlande die Gefahr, als Entschädigungsobjekt behandelt, weiterer Theile beraubt, wenn nicht ganz erdrückt und zerrieben zu werden, falls nicht in letzter Stunde der Retter erschien, eine einheitliche deutsche Reichsgewalt aufrichtete, den Dualismus von Preußen und Oesterreich löste und die Möglichkeit bot, die modernen politisch-wirthschaftlichen Lebensformen bei uns heimisch, aus einem Haufen territorialer Wirthschaftskörper eine staatliche Volkswirthschaft großen Stils zu machen.

Nur politische Träumer und historische Ignoranten können sich einbilden, dieser Ausweg hätte durch konstitutionelles Regieren in Preußen allein, oder gar durch das radikale Rezept einer Auflösung Deutschlands in kleine republikanische Schweizer Kantone gefunden werden können. Nur die kühnste und glücklichste Machtpolitik, gestützt auf die bewährten monarchischen und militärischen Einrichtungen Preußens, konnte mit blitzartiger Schnelligkeit die ganze Welt überraschen, das scheinbar Unmögliche leisten, Deutschlands Einheit unter Preußens Leitung herstellen, Oesterreich versöhnen, den mißgünstigsten Nachbar isoliren und niederwerfen und dann durch zwanzig Friedensjahre hindurch all den Haß und den Neid, das Mißtrauen und das Rachegefühl der sämmtlichen in ihren wichtigsten Interessen durch das Aufsteigen Deutschlands geschädigten Nachbarn und Großmächte beschwichtigen und nieder-

halten und so die Welt an die Existenz eines mächtigen deutschen Reiches gewöhnen. Man mag dem Glück, dem Zufall, der göttlichen Vorsehung noch so viel zuschieben, es bleibt eine Politik heroischer Kühnheit und diplomatischer Feinheit und Geschicklichkeit, die in aller Geschichte kaum jemals ihres Gleichen gehabt hat und nicht leicht je wieder haben wird. Es ist eine Politik, die uns vor dem Schicksal Griechenlands und Polens bewahrt hat, die für immer hindern wird, daß man die Thaten des Großen Kurfürsten und Friedrichs des Großen mit denen Gustav Adolfs und Karls X. vergleicht, die ihrem Vaterlande nur eine kurze, scheinbare Macht verliehen.

Deutschland ist nicht allein durch Bismarck, aber doch vor Allem dank seiner genialen Politik ein großes einiges Kulturvolk geworden, das heute in der Welt nicht an erster Stelle, aber doch unter den ersten steht, das die Fähigkeit hat, noch sehr viel höher an Kultur und Macht emporzusteigen. Und das sollte für die Volkswirthschaft und die soziale Entwickelung nicht ohne die größeste Bedeutung sein? Ohne diesen politischen Aufschwung würden wir heute an halb mittelalterlichen Zuständen, an entsetzlicher Uebervölkerung, an den traurigsten proletarischen Zuständen leiden. Wir wären noch das Volk von Handwerkern, Krämern, Kleinbauern und Tagelöhnern, von Philistern und Träumern, und nicht eine stolze selbstbewußte Nation, deren Großindustrie, Landwirthschaft, Verkehr und Handel, Export und Schiffahrt den meisten anderen Ländern als beneidenswerth in Technik und Organisation erscheint, deren Arbeiterbewegung, so viel man über sie klagen mag, doch an der Spitze der europäischen steht.

Der politische, rechtliche und wirthschaftliche Neubau des deutschen Reiches mußte erfolgen unter dem Druck der schwersten militärischen Rüstung, weil wir von allen Seiten bedroht waren, und in einer Epoche der Umbildung der Gesellschaft, wie man sie seit Jahrhunderten, der Technik, wie man sie fast seit Jahrtausenden nicht erlebt hatte. Es mußte nachgeholt werden, was die westeuropäischen Einheitsstaaten seit vielen Generationen besaßen und dabei sollte vom bestehenden territorialen Staats- und Verwaltungsrecht, von den berechtigten und unberechtigten Eigenthümlichkeiten der kleinen und kleinsten Staaten so viel als möglich geschont und erhalten werden. Und doch gelang der Staatskunst Bismarcks und seiner Gehülfen der Neubau des Reichs: Deutschland wurde in Wirklichkeit ein einheitlicher freier Markt, es erhielt ein einheitliches Maß-, Gewichts- und Geldwesen, eine centrale Reichs-Notenbank und ein einheitliches Bankrecht, eine fast einheitliche Reichspost, ein musterhaftes Telegraphen- und Telephonwesen, verstaatlichte Eisenbahnen und verbesserte Wasserstraßen, eine einheitliche rechtliche Ordnung des Gewerbebetriebes, der Presse, des Patentwesens, des Seeschiffahrtsgewerbes, eine einheitliche Justizverfassung und ein einheitliches bürgerliches Recht; die nationale Handelspolitik, die Ordnung des Konsularwesens, der Erwerb von Kolonien, die Subvention großer Dampferlinien, der Erwerb einer tüchtigen Kriegsmarine, die rasche Förderung einer stetig wachsenden Handelsflotte vollendeten nach Außen, was für die wirthschaftliche Entwickelung nach Innen geschehen war.

Gewiß hat man bei der unendlichen Schwierigkeit der Probleme dabei nicht überall rasch und sofort das Richtige getroffen; noch weniger konnten alle Parteien und Klassen mit ihren Sonderinteressen und Sonderwünschen, mit ihren Idealen befriedigt werden. Aber das Wesentlichste ist geschehen und ist geglückt. Und das Wesentlichste ist der feste, gesicherte, nationale Staat mit geordneter zeitgemäßer Verfassung nach Innen, mit Ansehen und Macht nach Außen. Er ist die erste Lebensbedingung für eine gesunde wirthschaftliche und soziale Entwickelung. Und eben deshalb könnten oder sollten alle Parteien und Klassen zufrieden sein, die Liberalen mit dem, was für wirthschaftliche Freiheit und Einheit, für Industrie und Handel, die Konservativen mit dem, was für die Macht und Stärkung der Krone, der Armee, der Regierung, für Landwirthschaft und Rittergutsbesitzer, die Arbeiter und die Sozialreformer mit dem, was zur Hebung der unteren Klassen und des Mittelstandes geschehen ist, alle damit, daß keiner Partei und keiner Klasse die freie Bethätigung ihrer Interessen, der gesetzliche Kampf für ihre Ideale versagt ist.

Einzelne werfen Bismarck vor, er habe die elementaren und egoistischen Kräfte der Gesellschaft entfesselt, er sei der Arbeiterbewegung, die er durch das allgemeine Stimmrecht gefördert, dann nicht Herr geworden, er habe die begehrlichen Wünsche der Agrarier und der Großindustrie, der Zünftler und der Bauern nach Staatshülfe großgezogen. Darauf ist zu antworten, daß diese Bewegungen mit oder ohne ihn kommen mußten, daß überhaupt niemals und vollends nicht in den Zeiten großer Neugestaltung solche Bewegungen und große soziale Kämpfe fehlen können. Es müssen nur die centralen Kräfte stärker bleiben als die auseinanderstrebenden, und das hängt immer wesentlich von der Art der Regierung ab. Daß Bismarck diese Bewegungen überall und stets richtig geleitet und beeinflußt habe, will ich nicht behaupten; aber daß er sie als Kanzler und Ministerpräsident stets vom Standpunkt der Gesammtinteressen und der Stärkung der Monarchie aus zu leiten suchte, wird man ihm nicht abstreiten können. Er war in seinem Herzen Landwirth und Agrarier: aber er hat, so lange er im Amt war, stets im Interesse der Krone und nicht einer Klasse regiert. Und er hat, indem er der Monarchie eine unvergleichliche Stärkung verlieh, uns zugleich die besten Garantien für die Zukunft geschaffen.

Auch für unsere soziale Zukunft! Denn wenn die Anstoß gebenden Kräfte und Persönlichkeiten für den sozialen Fortschritt auch gewiß aus dem Volke, der Wissenschaft, dem Streit der Geister und Ideen, aus der Arbeiterbewegung und den sozialen Kämpfen selbst heraus entstehen: Ordnung, Maß und Gestaltung vermag die Revolution, der Radikalismus, der Kampf selbst der Bewegung nicht zu geben. Wo nicht eine populäre Diktatur oder eine feste erbliche Monarchie die Zügel in die Hand nimmt, entsteht nichts Gutes, kein dauernder Fortschritt. Aber auch der populären Diktatur gelingt es selten; sie hat zu viel mit ihrer eigenen Befestigung zu thun; sie leidet an dem Rechtsbruch, durch den sie entstanden ist. Was hat selbst ein Julius Cäsar, was haben Napoleon I. und Napoleon III. Soziales geleistet? Eine feste große erbliche Monarchie bleibt immer der sicherste Träger und Exekutor der sozialen Fortschritte der Menschheit, weil sie nach allen Verirrungen zu dem nobile officium des Schutzes und der Hebung der unteren Klassen zurückkehren muß, weil sie auf gesichertem Boden stehend am leichtesten den höheren Klassen größere Pflichten auferlegen, die unteren heben und fördern kann, ohne den gegenseitigen Haß unnöthig zu steigern, weil sie immer wieder die natürliche Versöhnerin im Kampfe der Klassen ist. Das preußische König- und Beamtenthum kann dieser Lebensaufgabe, durch welche beide groß geworden sind, nicht dauernd untreu werden. Schon die Bismarckschen Traditionen, wie die Friedrichs des Großen halten sie daran fest. —

Ich bin zu Ende mit dem, was ich über Bismarcks volkswirthschaftliche und sozialpolitische Stellung und Bedeutung in diesen Briefen sagen wollte. Ich nehme vom Leser Abschied als nationalökonomischer Gelehrter mit einem Worte über Bismarcks Stellung zu unserer Wissenschaft.

Er hat als Mann von Geist die wirklich großen Gelehrten aller Fächer hoch geschätzt. Aber über die sog. abstrakten Theorien der Nationalökonomen und der verwandten Wissenschaften hat er oft die Lauge seines Spottes ergossen, versichert, sie ließen ihn gänzlich kalt; er folge der Erfahrung, die allein im Gebiete des organischen Lebens die richtige Führerin sei.

Es giebt Professoren, die ihm das übel nahmen, und man konnte bei einzelnen solchen Wendungen ja wohl versucht sein, ihm mit Mephisto zuzurufen: „Verachte nur Vernunft und Wissenschaft, des Menschen allerhöchste Kraft." Man könnte versucht sein zu fragen, ob er so spreche, weil er wirklich nie in seinem Leben ein nationalökonomisches Lehrbuch in der Hand gehabt habe, wie eingeweihte Gewährsmänner behaupten.

Und doch hat er, richtig verstanden, nicht Unrecht gehabt. Sollte er auf Bastiat oder Marx, auf Brentano oder A. Wagner und Schäffle schwören? Giebt es denn in den abstrakten Theorien eine anerkannte Wissenschaft? Sind die heutigen allgemeinen Theorien eine fertige Wissenschaft, stellen sie nicht viel mehr zu einem guten Theile Partei- und Klassenideale dar? Hat nicht auch Hardenberg, der Verehrer A. Smiths, einmal erklärt, rein nach diesen Theorien lasse sich nicht regieren?

Freilich bleibt daneben die Thatsache, daß Bismarck auch den Theil der nationalökonomischen Wissenschaft, der kondensirte Erfahrung ist, nicht genauer kannte und zeitweise mißachtete. Er täuschte sich über sich selbst, wenn er annahm, seine zufällige persönliche Beobachtung sei fehlerlos, die so gemachten Schlüsse ruhten auf einer sicheren Erfahrung. So groß seine Erfahrungen waren, größer bleiben die von der Wissenschaft gesammelten. Und auch in seine Beobachtungen und Erfahrungen mischten sich, wie in alle andern, subjektive Elemente, Ideale, Hoffnungen und Wünsche. Daß die vollendete Wissenschaft mit der vollendeten Erfahrung der Praktiker übereinstimmen müße, wird er freilich nicht geleugnet haben. Aber wo sind sie? Die Praxis wie die Wissenschaft müssen selbstständig neben einander gehen, sich korrigiren und ergänzen. Vollendet können sie beide nicht sein.

Der Streit aber, den so Bismarck der abstrakten Wissenschaft immer wieder ankündigte, ist der natürliche Ausdruck von Lebensrichtungen, die seit Jahrtausenden neben einander hergehen; es ist der uralte Kampf zwischen Prometheus und Epimetheus, zwischen den handelnden und den nachdenkenden Menschen. Und unser größter Dichter hat Recht, wenn er in seiner Darstellung der alten Sage sowohl dem Prometheus als dem Epimetheus zuruft, daß Beide einseitig, jeder für sich allein sein Ziel nicht erreichen könne, daß Beide zusammen sich der göttlichen Leitung unterzuordnen hätten:

„Aber leiten zu dem ewig Guten, ewig Schönen
Ist der Götter Werk! Die laßt gewähren!“

In solchem Bekenntniß bescheidener Demuth über die engen Grenzen unseres Könnens und Wissens ist Bismarck mit aller echten Wissenschaft einig gewesen.

St. Blasien, 16. September 1898.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Ergebnisse der amtlichen Streikstatistik in Preußen.

Vom nächsten Jahre an soll bekanntlich eine amtliche Streikstatistik des deutschen Reichsgebiets beginnen. (Bundesrathsbeschluß vom 10. Juni 1898.) Auch in dieser Zeitschrift war davon wiederholt die Rede. Nicht erwähnt worden ist dabei aber, daß seit Anfang 1889 eine solche amtliche Statistik schon vorliegt, und zwar für die ersten 16 Monate auf das ganze Reichsgebiet erstreckt, seitdem, soweit bekannt, hauptsächlich für Preußen und Bayern. Die Hauptergebnisse der bayerischen Statistik sind im 3. Jahrgang des Statistischen Jahrbuchs für das Königreich Bayern mitgetheilt und eine ausführlichere Publikation ist angekündigt. Die preußische Statistik, an deren Fragenschema sich die künftige Reichsstatistik anschließen wird (mit einigen Erweiterungen, auch den Schutz der Streikbrecher betreffend), ist bis zum Sommer 1896 in den Supplementbänden des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften summarisch mitgetheilt worden und die „Soziale Praxis“ hat seiner Zeit darüber berichtet. In der zweiten Auflage des genannten Handwörterbuchs, die sich in Vorbereitung befindet, werden die Zahlen für den Winter 1896/97 und Sommer 1897 zum Abdruck kommen. Die hauptsächlichsten Daten seien schon hier, und zwar im Zusammenhang der ganzen Jahresreihe, mitgetheilt:

Periode	Zahl der Streiks	Zahl der Theilnehmer	Zahl der betheiligten Betriebe	Minderjährige Theilnehmer	Kontraktbrüchige Theilnehmer	Forderungen der Arbeiter durchgesetzt: ganz	theilweise	nicht	unbekannt[1])
				%	%	%	%	%	%
1.1.1889 bis Ende April 1890	715	289 283	—	10	78	16,8	43,1	36,4	3,8
Sommer 1890[2])	216	28 643	—	10	25	11	23	57	9
Winter 1890—91	71	6 573	—	14,8	46	16,0	18,3	62,0	2,8
Sommer 1891	118	25 100	—	17,4	94	8,5	13,5	72,0	5,1
Winter 1891—92	99	7 787	—	6,7	24,3	15,2	14,1	67,7	3,0
Sommer 1892	99	7 878	—	18,9	48,4	15,6	17,7	64,6	3,0
Winter 1892—93	116	55 882	—	19,1	97,2	10,3	18,1	44,0	27,6[3])
Sommer 1893	74	4 070	—	15,5	36	12,5	11,3	73,0	4,1
Winter 1893—94	48	2 835		10	51,3	29,7	18,4	47,9	4,2
Sommer 1894	127	9 754	—	15	49	7,1	13,1	77,2	2,4
Winter 1894—95	71	3 861	—	4,5	15,6	25,3	23,5	49,3	1,4
Sommer 1895	189	6 865	—	6,05	27,8	33,3	15,3	49,2	2,1
Winter 1895—96	606	17 349	—	5,38	27,5	64,5	13,0	20,1	2,3
Sommer 1896	304	51 909	2 696	4,2	14,4	51,2	19,5	20,7	8,3
Winter 1896—97	158	16 181	653	9,2	35,4	36,1	15,0	32,3	16,5
Sommer 1897	285	25 398	1 109	1,1	32,0	31,5	32,4	33,7	2,6

Von den Streikenden gehörten an

Periode	dem Bergbau	dem Baugewerbe	der Textilindustrie	der Metallindustrie	anderen Berufen
1.1.1889 bis Ende April 1890	179 344	50 508	5 870	8 324	45 237
Sommer 1890[2])	455	6 008	3 595	7 329	11 256
Winter 1890—91	1 985	109	412	211	3 856
Sommer 1891	23 081	590	166	91	1 172
Winter 1891—92	1 845	528	590	276	4 548[4])
Sommer 1892	1 439	1 971	1 300	172	2 996
Winter 1892—93	53 915	360	192	230	1 185
Sommer 1893	449	442	423	48	2 708
Winter 1893—94	–	388	644	139	1 664
Sommer 1894	3 928	1 786	517	210	3 313
Winter 1894—95	237	210	1 581	1 249	581
Sommer 1895	333	2 284	883	381	2 534
Winter 1895—96	2 628	915	1 525	316	11 965
Sommer 1896	1 061	21 673	3 216	4 455	20 904
Winter 1896—97	576	1 402	1 409	1 582	11 212
Sommer 1897	5 401	11 166	730	1 830	6 271

Wie schon die erstere Tabelle andeutet, ist die Statistik nicht ganz einheitlich gehandhabt worden. Am meisten gilt dies für den Begriff Streik. Anfangs sollten nur die Streiks gezählt werden, an denen mindestens 10 Arbeiter betheiligt waren. Ferner sollten in der Großindustrie soviel Streiks angerechnet werden, als Betriebe an Arbeitseinstellungen betheiligt waren; im Handwerk sollte dagegen die ganze vom Streik ergriffene Branche, z. B. Tischlerei, die Rechnungseinheit bilden, und beide inkommensurable Einheitsgruppen sind dann addirt worden. Bei der fließenden Grenze zwischen Handwerk und Großindustrie ist es nicht zu verwundern, daß diese Anweisung, wie es scheint, nicht einmal strikt durchgeführt worden ist. Seit dem Sommer 1896 werden deshalb außer den Streiks auch die vom Streik betroffenen Unternehmungen gezählt. Die Prozentzahlen in der obigen Tabelle, welche über den Erfolg der Streiks Auskunft geben, sind Anfangs nach Streiks, seit dem Sommer 1896 nach Betrieben berechnet. Eine dritte mögliche Rechnungsgrundlage ist die Zahl der betheiligten Arbeiter: nach dieser Methode würden sich für den Sommer 1897 folgende Prozentsätze ergeben: 31,1, 19,8, 43,5, 5,6.

Die Aufnahme der Statistik geschieht durch die Regierungspräsidenten. Ueber jeden Streik wird besonders berichtet, und zwar nach einem neungliedrigen Fragenschema. Die statistische Aufbereitung erfolgt zunächst nach Regierungsbezirken. Außer den obigen zwei lassen sich noch weitere Generaltabellen zusammenstellen, namentlich über Dauer und Ursachen der Streiks. Diese fallen aber, wenn man die Auszählung nicht selbst ab ovo vornehmen will, so wenig einheitlich und übersichtlich aus, daß ihre Wiedergabe sich hier nicht empfiehlt.

Ein Vergleich mit der von den Arbeitern aufgenommenen Statistik (vgl. „Soziale Praxis“ Nr. 48, Sp. 1258) ist kaum zulässig. Diese ist theils vollständiger, theils lückenhafter als die Staatsstatistik; der Begriff Streik ist anders gefaßt und nicht einmal die Zeiträume der Erhebung decken sich. Es braucht deshalb nicht nothwendig als Widerspruch aufgefaßt zu werden, wenn die Arbeiterstatistik den Erfolg der Streiks optimistischer zu beurtheilen scheint als die Regierungspräsidenten und ihre Polizeiorgane. Es mag beklagt werden, daß nicht statt der Verwaltungsorgane die Gewerbeaufsichtsbeamten unter entsprechender Vermehrung ihres Personals zur Berichterstattung herangezogen worden sind. Daß im Uebrigen die gestellten Fragen, namentlich in ihrer neuen Gestalt, wenn auch nicht einwandsfrei, so doch geschickt formulirt sind und mit wenig Mitteln verhältnißmäßig viel erreichen, wird auch der Statistiker nicht in Abrede stellen.

Marburg. K. Oldenberg.

Neue Seemannsordnung in Deutschland. Wie die „Kreuz-Zeitung“ meldet soll dem Bundesrath der Entwurf einer neuen Seemannsordnung, die an die Stelle der Seemannsordnung vom

[1]) Oder Streik noch nicht beendet.

[2]) Der April 1890 kommt hier zum zweiten Male zur Nachweisung.

[3]) In diesen Fällen hatten die Streikenden keine Forderung gestellt; es handelt sich dabei fast durchweg um sogenannte Sympathiestreiks westfälischer Bergleute.

[4]) Darunter 3709 Arbeiter des Buchdrucks in 25 Streiks, von denen 21 erfolglos verliefen, 4 getheilten Erfolg hatten. 295 dieser Streikenden waren minderjährig, 234 brachen den Kontrakt.

27. Dezember 1872 treten soll, zugehen. Dieser Entwurf wurde bekanntlich im Jahre 1895 von der technischen Kommission für Seeschiffahrt unter Berücksichtigung der Beschlüsse des deutschen nautischen Vereins berathen. Seitdem sind nun gutachtliche Berichte der an der Seeschiffahrt interessirten Bundesregierungen eingeholt, welche dem Entwurf zu Grunde gelegt wurden.

Dritter internationaler Kongreß für Zollgesetzgebung und Regelung des Arbeitsvertrages in Antwerpen. Ein Mitarbeiter schreibt uns: Auf diesem Kongreß, der vom 12. bis 17. September in Antwerpen getagt hat, waren eine große Anzahl von Regierungen, wie Frankreich, Rußland, Italien, Belgien, Holland, Japan offiziell vertreten. An den Vormittagen wurde über handelspolitische, am Nachmittage über sozialpolitische Fragen diskutirt. Für die „Soziale Praxis" kommen vor Allem die letzteren in Betracht. Der Kongreß ist eine Veranstaltung der belgischen „Nichtinterventionisten" und so kann es nicht Wunder nehmen, daß die Anhänger der extrem individualistischen Staatsauffassung der Zahl nach unter den Anwesenden überwogen. Den modern-sozialpolitischen Standpunkt vertraten besonders der Antwerpener Advokat Baes und Professor Lotz-München, während die Lehre von Manchester in ihrer ganzen Schroffheit vom Präsidenten des Kongresses, Louis Strauß, von dem Pariser Professor Fleury und von Yves Guyot-Paris gepredigt wurde. In einem Punkte aber wollten selbst diese Herren sich eine Staatseinmischung gefallen lassen: sie forderten den Schulzwang, der in Belgien in Folge des Widerstandes der Klerikalen noch immer auf sich warten läßt. Insbesondere wurde mit Recht betont, daß die Einführung einer Altersgrenze für den Eintritt in die Fabriken den Schulzwang eo ipso zur Konsequenz haben müsse. Einstimmig wurde von Allen, besonders auch von französischer Seite, anerkannt, daß der hohe Stand der Volksbildung eine der vorzüglichsten Ursachen des industriellen Aufschwungs Deutschlands sei. Bei den Debatten über den belgischen Unfallgesetzentwurf trat Dr. Soetbeer-Berlin den unrichtigen und ungünstigen Auffassungen, die von belgischer Seite geäußert wurden, wirkungsvoll entgegen, und der anwesende Schöpfer des dänischen Unfallgesetzes, Herr Bramsen-Kopenhagen, erklärte, daß er trotz seines Gegensatzes gegen den staatssozialistischen Geist des deutschen Gesetzes dieses als eine wundervolle und in seiner Art unübertreffliche Schöpfung ansehen müsse, die vorzüglich funktionire. Eine sehr lebhafte und interessante Debatte erhob sich über den Punkt, ob der Arbeitsvertrag in der Gesetzgebung als einfacher Miethsvertrag oder als Kontrakt sui generis anzusehen sei. Der ehemalige Professor der Nationalökonomie an der Universität Kopenhagen, Frederiksen, benutzte die Gelegenheit zu einem überaus heftigen Angriff auf den deutschen Kathedersozialismus, welcher der Bismarckschen Reaktion gefolgt sei, sich von den allgemeinen Ideen und vom Idealismus abgewandt und auch die ausländische Wissenschaft ungünstig beeinflußt hätte. Professor Lotz protestirte energisch dagegen, daß die deutsche Wissenschaft aus Furcht vor der Sozialdemokratie oder aus moralischer Schwäche gegen Bismarck zu ihren heutigen Ideen gekommen sei, und vertheidigte auch in treffenden Worten die von den Gegnern so verachtete induktive Methode. Der nächste Kongreß wird voraussichtlich 1900 in Paris stattfinden.

Ankündigung sozialpolitischer Reformen in Holland. Die Thronrede, mit der die Königin Wilhelmina am 20. September die Tagung der Generalstaaten eröffnet hat, kündigt Vorlagen an, die die Verbesserung der Arbeiterwohnungen und die Bekämpfung der übermäßigen Beschäftigung Erwachsener in den Fabriken zum Zwecke haben.

Sozialpolitische Reformen im französischen Buchdruckgewerbe. Seit langem schon funktionirt in der Buchindustrie Frankreichs eine aus zwölf Vertretern beider Parteien zusammengesetzte sog. commission mixte, welche die Aufgabe hat, alle Fragen allgemeinen Interesses über das Verhältniß der Arbeitgeber zu den Arbeitnehmern zu studiren. Im Vordergrunde der Diskussion stehen augenblicklich die Reform des Lehrlingswesens und die Einrichtung ständiger regionaler Einigungsämter. Bereits auf ihrer letzten Tagung im Mai d. J. hat sich die commission mixte mit diesen zwei Gegenständen beschäftigt, ohne jedoch zu klaren Beschlüssen zu kommen. Zwei bezügliche Projekte, die ausgearbeitet waren, wurden den Fachorganisationen der Unternehmer und Arbeiter zum weiteren Studium überwiesen. Mittlerweile hat der Kongreß der Union des Maitres-Imprimeurs de France, ein gegen 700 Mitglieder zählendes Unternehmersyndikat, über die von der gemischten Kommission ausgearbeiteten Projekte verhandelt und sich wenigstens mit dem die Einrichtung der permanenten Einigungsämter betreffenden Vorschlage einverstanden erklärt. Darnach sollen sich alle der Union angehörenden Unternehmer und alle der Fédération des Travailleurs du livre angehörenden Arbeiter verpflichten, zur Beilegung kollektiver Streitigkeiten sich der Mittel des Gesetzes vom 27. Dezember 1892 zu bedienen. Zu diesem Zwecke sollen die beiden genannten Organisationen in geeignet abgegrenzten Bezirken sechsgliedrige Kommissionen, in geheimer Wahl und paritätisch gewählt, einrichten, welche als permanente Einigungsämter fungiren. Diese permanente Kommission würde im Bedarfsfalle von den staatlichen Verwaltungsorganen einberufen und hätte, noch ehe sie in Verhandlungen über die Streitfrage eintritt, einen unparteiischen Schiedsrichter zu wählen, der den Korporationen angehören muß, aber womöglich das Gewerbe nicht mehr praktisch ausübt. Zunächst wäre es die Aufgabe der Kommission, alle möglichen Mittel friedlicher Einigung zu ergreifen. Nur bei völliger Aussichtslosigkeit soll dann der gewählte Schiedsrichter herangezogen werden, dessen Urtheil dann bindend würde. Auf alle Fälle soll die Arbeit stets bis zur schiedsgerichtlichen Entscheidung unter den gegebenen Bedingungen weitergeführt werden. Der Kongreß schloß sich diesem Projekte an und beauftragte die Mitglieder der Union, für die Bildung dieser ständigen regionalen Einigungsämter Sorge zu tragen. Die Verhandlungen über die Reform des Lehrlingswesens vollzogen sich unter viel größeren Schwierigkeiten und führten nur zu dem Beschluß, die Frage zu weiterem Studium dem genannten Ausschuß der Union zu überweisen. Schon einige Monate vorher hatte die commission mixte eine Enquete über diesen Punkt veranstaltet, die klar zeigte, wie sehr die Meinungen der interessirten Kreise auseinandergehen. Am leichtesten verständigte man sich noch über die Frage, ob es nothwendig sei, das Lehrlingswesen gesetzlich zu reglementiren. Man erkannte an, daß es, ganz abgesehen von den nothwendigen Bestimmungen über den Lehrlingsvertrag im Allgemeinen, nützlich wäre, besondere und für das ganze Land einheitliche Lehrlingskontrakte für das Buchdruckgewerbe einzuführen. Dagegen führte die Frage der Beschränkung der Lehrlingszahl zur völligen Uneinigkeit. Es waren auf dem Kongreß die folgenden Proportionen der Lehrlinge zu den Arbeitern, die übrigens in Arbeiterkreisen gebilligt wurden, vorgeschlagen worden. Es soll erlaubt sein, je einen Lehrling zu engagiren

auf	6	Setzer in den Betrieben mit	1—	6	Setzer
„	7	„ „ „ „	7—	14	„
„	8	„ „ „ „	15—	24	„
„	9	„ „ „ „	25—	37	„
„	10	„ „ „ „	38—	50	„
„	11	„ „ „ „	51—	119	„
„	12	„ „ „ „	120	und mehr	Setzer.

Wie schon erwähnt, konnte kein endgültiger Beschluß über diesen Punkt gefaßt werden. — Dagegen waren die am Kongreß theilnehmenden Unternehmer einem Vorschlage auf Gründung einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Arbeitslosenversicherung sehr günstig gesinnt.

Kommunale Sozialpolitik.

Vergleichende gemeindliche Finanzstatistik. Das Stuttgarter Statistische Amt hat den Versuch gemacht, die Steuerverhältnisse Stuttgarts mit denen anderer größerer Städte zu vergleichen. Es kommt dabei zu den folgenden Leitsätzen: 1. Der Aufwand der Gemeinde bestimmt sich in erster Linie durch die Aufgaben, welche ihr von der Landesgesetzgebung vorgesteckt sind. 2. Den gleichen Wirkungskreis der Gemeinden vorausgesetzt, werden sich ihre Ausgaben nach dem Maße der Intensität bestimmen, mit welcher sie ihre Aufgaben durchführen. Beispielsweise kann der Volksschulunterricht, je nachdem die Lehrer gestellt, die Schulgebäude ausgestattet, die Lehrmittel im Einzelnen eingerichtet werden, in der einen Gemeinde eine größere, in der anderen eine geringere Ausgabe erfordern. Alsdann bemißt sich die Nothwendigkeit, den Aufwand im einzelnen Falle gerade durch Steuern decken zu müssen, nach der Höhe der Einkünfte aus allen anderen Quellen. Als solche Quellen kommen vornehmlich in Betracht das eigene Vermögen, gemeindliche Unternehmungen und Anlehen. Das Amt gruppirt die Steuerverhältnisse von Altona, Dortmund, Königsberg, Nürnberg und Stuttgart, also von Städten, die drei Einzelstaaten und sehr verschiedenen Gegenden angehören, nach den Normalaufgaben in folgender Tabelle:

Ausgaben für	Altona insgesammt M.	Altona pro Kopf M.	Dortmund insgesammt M.	Dortmund pro Kopf M.	Königsberg insgesammt M.	Königsberg pro Kopf M.	Nürnberg insgesammt M.	Nürnberg pro Kopf M.	Stuttgart insgesammt M.	Stuttgart pro Kopf M.
1. Unterricht und Bildung	657 186	4,49	731 773	7,74	583 354	3,51	1 199 358	7,80	785 158	5,40
2. Armenfürsorge	376 579	2,53	227 493	2,41	870 007	2,23	385 937	2,19	384 248	2,64
3. Gesundheit und Krankenpflege	218 147	1,47	47 218	0,50	100 874	0,61	130 465	0,85	100 461	0,69
4. Bauten und Straßen	2 050 456	13,78	189 454	2,01	1 111 880	6,69	1 213 157	7,99	1 064 183	7,33
5. Fürsorge für die Sicherheit	626 615	4,21	325 063	3,44	489 669	2,95	674 141	4,39	914 122	6,29
6. Allgemeine Verwaltung	249 256	1,67	219 507	2,33	623 793	3,75	358 348	2,33	347 754	2,39
7. Tilgung und Verzinsung der Gemeindeschuld	993 718	6,69	647 428	6,85	921 050	5,54	662 075	4,31	982 184	6,76
Zusammen	5 171 957	34,77	2 387 936	25,26	4 200 627	25,26	4 578 481	29,76	4 578 055	31,49

Das Beispiel läßt den Werth einer allseitig befriedigenden vergleichenden Finanzstatistik der Städteverwaltungen erkennen. „Würde die Statistik für sämmtliche Gemeinden des Landes, nach gleichen Prinzipien und auf richtigen Unterlagen aufgestellt, vervielfältigt und den Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden mitgetheilt, so wäre denselben damit ein reiches Material zum Studium und zur Vergleichung ihrer eigenen Verwaltungen mit anderen geboten, aus denen sie eine vielseitige Anregung zu zeit- und zweckgemäßen Fortschritten, Aenderungen und Neuerungen erhalten würden. Es käme also gleichsam ein „Sauerteig" in die Handhabung der Verwaltung, der seine gute Wirkung nicht verfehlen dürfte. Außerdem könnte dieses Material auch für organisatorische und gesetzgeberische Zwecke verwerthet werden!"

Der Städtetag der Provinz Brandenburg, dem von 136 Städten der Provinz 109 angehören, tagte am 19. und 20. September unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters Dr. Adolph-Frankfurt a. O. in Sorau. Für „die Benutzung der Kapitalien der Alters- und Invaliditätsversicherungs-Anstalten im Interesse der Gemeinden" stellte nach den unvollkommenen Zeitungsberichten Landesrat Meyer-Berlin folgende Gesichtspunkte auf:

1. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß jeder, der einmals an Wohlfahrtseinrichtungen Ansprüche erheben will, durch eigene Leistungen bezw. Beiträge sich erst ein Recht auf diese Fürsorge erwerben muß. 2. Zur Lösung der sozialen Frage muß auf dem Gebiete der Hygiene noch weit mehr als bisher gethan werden und zwar in erster Linie durch Vermehrung des Krankenpflegepersonals, besonders der ausgebildeten Pflegerinnen, und durch Erbauung neuer Krankenhäuser, in denen ein sachgemäßes Heilverfahren rechtzeitig begonnen werden kann; auch sind Lungenheilstätten, Entbindungsanstalten, Rekonvaleszentenheime und Sanatorien für Rheumatiker, Magen- und Nervenkranke nothwendig. Auch für andere Wohlfahrtseinrichtungen: Volksbibliotheken, Volksbäder, sowie für gemeinnützige Bauthätigkeit (Bau von Arbeiterwohnungen) müßten Gelder zur Verfügung stehen. 3. Für die Gemeinden würde es segensvoll sein, wenn sie Anschluß suchten an den „Vaterländischen Frauenverein".

Oberbürgermeister Bollmann-Guben begründete die Nothwendigkeit des „Haushaltungsunterrichtes in den Gemeindeschulen", namentlich bei der Fabrikbevölkerung. Die Kosten seien geringfügig. — Den größten Raum nahm die Besprechung des neuen Gesetzentwurfes über die Gemeindebeamten ein. Die Resolution des Referenten, Bürgermeister Dreifert-Kottbus, die schließlich angenommen wurde, stellt an die Spitze die Forderung, durch Gesetz zu bestimmen, daß sämmtliche in städtischen Betriebsverwaltungen beschäftigten Bedienstete und, soweit keine obrigkeitlichen Befugnisse übertragen werden, diejenigen Kräfte, welche zu technischen, wirthschaftlichen, wissenschaftlichen und künstlerischen oder aber zu untergeordneten Dienstleistungen erforderlich sind, im Wege freier Vereinbarung durch einen privatrechtlichen Vertrag angenommen werden können. Die Anstellung als Gemeindebeamter soll rechtsgiltig nur durch eine förmliche Urkunde der Gemeindebehörde erfolgen. Die Anstellung der zu wichtigeren Diensten berufenen Gemeindebeamten hat der Regel nach auf Lebenszeit zu geschehen, ebenso grundsätzlich ist aber festzustellen, daß die zu untergeordneten Diensten berufenen Beamten der Regel nach auf Kündigung angestellt werden. Ebenso soll die Zulässigkeit einer widerruflichen Beschäftigung von Arbeitskräften im Nebenamt, zu vorübergehender Dienstleistung, im Vorbereitungsdienste, sowie auf Probe noch ausdrücklich im Gesetz sicher gestellt werden. Die lebenslänglichen Beamtenstellen sollen jährlich etatisirt werden, der Stadtverordnetenversammlung ein wirksamer Einfluß auf die dauernde Besetzung der Beamtenstellen gesichert bleiben. — Ueberall tritt das Bestreben hervor, die Existenz der wirthschaftlich schwachen Unterbeamten in das Belieben des Magistrates und der Stadtverordneten zu geben. Nur wird zugestanden, daß der Anspruch auf Ruhegehalt auch auf diejenigen Beamten auszudehnen ist, welche, wenn auch nicht auf Lebenszeit, so doch endgiltig im Hauptamte angestellt sind und während ihrer Dienstzeit dienstunfähig werden. — Für das Ruhegehalt der ersten Beamten wird eine Stufe von $1/_{24}$ bezw. $1/_{72}$ (nach dem vollendeten 12. Dienstjahre) bis $3/_{4}$ des Einkommens vorgeschlagen.

Stadtasyle für Irre. Auf dem deutschen Irrenärztetag in Bonn erörterten am 17. September Dr. Sioli-Frankfurt a. M. die Fürsorge für Geisteskranke in den deutschen Großstädten. Er hatte eine Umfrage bei 45 deutschen Städten mit mehr als 60 000 Einwohnern gehalten. Es ergab sich, daß eine Gruppe dieser Städte noch gar keine Vorkehrungen für die Unterbringung von Geisteskranken getroffen hatte, andere verwahren sie vorläufig in Siechenhäusern, Asylen, Arbeitshäusern, wieder andere haben eigene Einrichtungen und zugleich Verträge mit privaten Anstalten, Berlin endlich und die freien Reichsstädte sorgen allein und ausreichend für die Unterbringung von Geisteskranken. Im Argen liegt noch in den meisten Großstädten die Fürsorge für die entlassenen Geisteskranken. Nachahmung verdient das Vorgehen der Elberfelder Stadtverwaltung. Sobald ein Kranker aus der Irrenanstalt entlassen wird, wird der zuständige Bezirksvorsteher davon benachrichtigt und ersucht, sich über die wirthschaftliche Lage des Kranken zu unterrichten und darüber der Armenverwaltung Nachricht zu geben, die je nach der Sachlage eingreift. Zur Besserung der Irrenpflege ist unerläßlich, so schloß Sioli, die Erleichterung der Aufnahme von Kranken und die Errichtung von selbstständigen Abtheilungen für Geisteskranke unter der Leitung von Irrenärzten von Fach. Im Anschluß hieran empfahl Dr. Liebermann-Dresden zur Aufnahme der geistig Erkrankten Stadtasyle nach Dresdener Muster. 41 bis 50 % der in das Dresdener Stadtasyl Aufgenommenen hätten von dort als geheilt entlassen werden können, ohne daß eine Ueberweisung an eine große Irrenanstalt nöthig gewesen wäre. Die Bedingungen der Aufnahme müßten so gelinde wie möglich gemacht werden. Dieser Vorschlag auf Errichtung von Stadtasylen fand allgemeinen Anklang.

Soziale Zustände.

Die Arbeitslöhne und Arbeitsleistungen beim Bergbau Preußens im Jahre 1897.

Nach den Ergebnissen der vierteljährlich für die hauptsächlichsten Bergbaubezirke Preußens angestellten amtlichen Erhebungen über die beim Bergbau gezahlten Arbeitslöhne und erzielten Arbeitsleistungen war, wie der „Reichsanzeiger" mittheilt (vgl. auch „Soziale Praxis" Jahrg. VII Nr. 1 die betreffende Uebersicht pro 1896), die mittlere Zahl der vorhandenen Arbeiter — einschließlich der zeitweilig wegen Krankheit oder aus anderen Ursachen feiernden, aber ausschließlich der Beamten und sonstigen dauernd zur Aufsicht verwendeten Personen (Aufseher, Oberhauer, Fahrhauer u. s. w.) — im Jahre 1897 folgende (in Klammern ist die Angabe der Zu- bezw. Abnahme seit dem Vorjahre beigefügt):

199 844 (+ 11 588) unterirdisch beschäftigte, eigentliche Bergarbeiter,
69 852 (+ 5 038) sonstige unterirdisch beschäftigte Arbeiter,
80 278 (+ 4 099) über Tage beschäftigte Arbeiter, ausschließlich der jugendlichen und weiblichen,
10 191 (+ 768) jugendliche männliche Arbeiter unter 16 Jahren,
5 189 (— 256) weibliche Arbeiter, insgesammt

365 654 (+ 21 237) Arbeiter, deren reines Jahreseinkommen im Ganzen 852 564 311 M. (42 470 995 M. mehr als im Vorjahre und 71 478 980 M. mehr als im Jahre 1895) betrug, d. i. pro Kopf sämmtlicher Arbeiter (einschließlich der jugendlichen und weiblichen) durch-

schnittlich 964,90 M., gegen 904,35 M. im Vorjahre, 848 M. im Jahre 1895 und 838 M. im Jahre 1894.

Von der Gesammtzahl entfielen im Jahre 1897 Arbeiter mit nebenstehendem durchschnittlichen jährlichen Reineinkommen (d. h. nach Abzug aller Nebenkosten) in Mark auf den

	Arbeiter		Nettolohn 1897	(gegen 1896 bezw. 1895 mehr
Steinkohlenbergbau in Oberschlesien	56 376	(+ 1 793)	721	(24 bez. 46)
Steinkohlenbergbau in Niederschles.	18 846	(+ 442)	787	(30 " 50)
Braunkohlenbergbau } des Ob.-B.-A.-Bez. Halle	25 887	(+ 1 091)	805	(32 " 56)
Kupferschieferbergbau } des Ob.-B.-A.-Bez. Halle	13 355	(+ 280)	891	(49 " 106)
Steinsalzbergbau . . } des Ob.-B.-A.-Bez. Halle	3 985	(+ 411)	1 087	(32 " 99)
staatl. Erzbergbau a. Oberharz . .	3 365	(— 17)	627	(7 " 24)
Steinkohlenbergbau des O.-B.-A.-Bez. Dortmund	171 040	(+13 903)	1 128	(93 " 160)
staatl. Steinkohlenbergbau in Saarbrücken	34 248	(+ 1 852)	982	(16 " 58)
Steinkohlenbergbau bei Aachen .	9 176	(+ 457)	956	(57 " 88)
siegen nassauischen Erzbergbau . .	20 681	(+ 1 415)	798	(61 " 178)
sonstigen rechtsrhein. Erzbergbau .	5 308	(— 63)	723	(40 " 80)
linksrheinischen Erzbergbau . . .	3 387	(— 277)	642	(10 " 26)

oder auf den Steinkohlenbergbau überhaupt 289 686 (+ 18 447), auf den Braunkohlenbergbau 25 887 (+ 1091), auf den Erzbergbau 32 741 (+ 1058), auf den Kupferschieferbergbau 13 355 (+ 280) und auf den Steinsalzbergbau 3985 (+ 411) Arbeiter.

Die Schichtdauer einschließlich der Ein- und Ausfahrt und der Ruhepausen überstieg für die Mehrheit der unterirdischen Belegschaft beim Steinkohlenbergbau zehn Stunden nicht. Nur in Oberschlesien hatte noch ein großer Theil zwölfstündige Schichten. Aus dem Dortmunder Bezirk sind nur die Grenzwerthe mitgetheilt, zwischen denen die Schichtdauer schwankte: im Allgemeinen währte die Schicht acht, bei beschwerlichen Arbeiten aber nur sechs Stunden ohne Ein- und Ausfahrt (zusammen meist rund eine Stunde). Beim Braunkohlenbergbau betrug die Schichtdauer durchschnittlich 11,6 Stunden. Dies erklärt sich aus der geringen Tiefe der Gruben, welche gestattet, daß die Bergleute zu den Frühstücks- und Mittagspausen ausfahren. Die wirkliche Arbeitszeit belief sich im allgemeinen noch nicht auf 10 Stunden. Beim Erzbergbau schwankte die Schichtdauer unter Tage zwischen 8,2 und 11,1 Stunden. — Im Großen und Ganzen hat die Schichtdauer der Arbeiter unter Tage wie derjenigen über Tage gegen das Vorjahr keine wesentliche Veränderung erfahren. In Niederschlesien ist der Prozentsatz der auf acht Stunden beschäftigten Arbeiter etwas gestiegen.

Die Jahresarbeiterleistung hat im Jahre 1897 in den Hauptbezirken des Steinkohlenbergbaues nur eine theilweise Zunahme erfahren, und zwar in Oberschlesien um 1,83 % und in Saarbrücken um 1,57 %, wogegen sie in Niederschlesien um 0,55 % und in Dortmund um 0,83 % zurückgeblieben ist. Im Vergleich mit den Vorjahren stellte sich diese Leistung auf einen Mann der Belegschaft (ausschließlich der Aufsichtsbeamten), wie folgt:

Jahr	Oberschlesien	Niederschlesien	Dortmund	Saarbrücken (Staats-Bergwerke)
	t	t	t	t
1895	345	217	274	226
1896	359	221	286	238
1897	366	220	283	241

Auch die Leistung auf eine Schicht hat im Jahre 1897 nur in den Bezirken Oberschlesien und Saarbrücken zugenommen, während sie in Niederschlesien annähernd dieselbe geblieben und in Dortmund zurückgegangen ist.

Der durchschnittliche Jahresverdienst eines Arbeiters hat sich im Jahre 1897 durchgängig gehoben, und zwar beim Steinkohlenbergbau in Saarbrücken um 1,66 %, in Oberschlesien um 3,44 %, in Niederschlesien um 3,96 %, im Aachener Bezirk um 6,34 % und im Oberbergamtsbezirk Dortmund um 8,90 %, beim Braunkohlenbergbau im Bezirk Halle um 4,14 %, beim Salzbergbau in demselben Bezirk um 3,01 %, beim Erzbergbau und zwar beim Harzer um 1,13 %, beim linksrheinischen um 1,58 %, beim Mansfelder um 5,83 %, beim rechtsrheinischen (außer Siegen-Nassau) um 5,86 % und in Siegen-Nassau um 8,13 %. Auch der Schichtlohn ist in allen Bezirken gestiegen, und zwar in einigen mehr, in anderen weniger als der Jahreslohn. Eine Erhöhung über 3 % trat ein beim Steinkohlenbergbau in Oberschlesien um 3,61 %, Niederschlesien um 4,42 %, Aachen um 7,22 % und Dortmund um 8,51 %, beim Braunkohlenbergbau im Bezirk Halle um 3,13 %, beim Mansfelder Erzbergbau um 4,61 %, beim rechtsrheinischen (außer Siegen-Nassau) um 8,05 % und beim Erzbergbau in Siegen-Nassau um 10,32 %.

Die schon oben in der zweiten tabellarischen Uebersicht mitgetheilten absoluten Zahlen geben das reine Jahreseinkommen pro Kopf der Belegschaft einschließlich der jugendlichen männlichen und aller weiblichen Arbeiter an. Für die große Mehrzahl der erwachsenen männlichen Arbeiter überstieg die Höhe des Nettolohnes diejenige dieses Gesammtdurchschnitts ganz erheblich. So belief sich der Reinverdienst der 88 930 beim Steinkohlenbergbau im Dortmunder Bezirk unterirdisch beschäftigten Bergarbeiter auf 1328 M. pro Kopf (4,32 M. pro Schicht), derjenige der beim Steinsalzbergbau im Oberbergamtsbezirk Halle unterirdisch beschäftigten Bergarbeiter auf 1149 M. pro Kopf (3,81 M. pro Schicht), der Reinverdienst der 20 497 beim staatlichen Steinkohlenbergbau in Saarbrücken unterirdisch beschäftigten Bergarbeiter auf 1101 M. pro Kopf (3,80 M. pro Schicht), der Nettolohn der 5381 im Steinkohlenbergbau bei Aachen unterirdisch beschäftigten Bergarbeiter auf 1068 M. pro Kopf (3,57 M. pro Schicht). In Schlesien betrug der Reinverdienst der Kohlen- und Gesteinshauer 1897 durchschnittlich:

	auf 1 Schicht	für das ganze Jahr	Verhältniß dieser Arbeiter zur Gesammtbelegschaft
	M.	M.	%
in Oberschlesien	3,43	992	28
in Niederschlesien	3,17	964	32

Die niedrigsten Löhne wies, wie schon in den Vorjahren, im Allgemeinen der Erzbergbau auf, bei dem der Reinverdienst nur für die 14 420 unterirdisch beschäftigten Arbeiter in Siegen-Nassau im Durchschnitt 871 M. pro Kopf (3,01 M. pro Schicht) erreichte. Die beim Mansfelder Kupferschieferbergbau unterirdisch beschäftigten 9147 Bergarbeiter verdienten durchschnittlich 937 M. (3,01 M. pro Schicht), die 9273 beim Braunkohlenbergbau im Oberbergamtsbezirk Halle 929 M. (3,07 M. pro Schicht). Der Jahresverdienst der weiblichen Arbeiter schwankte zwischen 252 M. bei 273 verfahrenen Arbeitsschichten (d. i. 0,92 M. pro Schicht) in Oberschlesien, wo beim Steinkohlenbergbau 3669 Arbeiterinnen beschäftigt wurden, und 432 M. (für 603 Arbeiterinnen) bei 300 verfahrenen Arbeitsschichten (d. i. 1,44 M. pro Schicht) beim Braunkohlenbergbau des Oberbergamtsbezirks Halle.

Die hier angegebenen Zahlen für die Löhne verstehen sich nach Abzug aller Nebenkosten (wie der Beiträge für die Versicherung gegen die Folgen von Krankheit, Alter, Invalidität und Tod, der Kosten für Arbeitsgezäh, Sprengmittel und Geleuchte). Ebensowenig ist in den mitgetheilten Lohnziffern der Werth der den Arbeitern seitens der Werke zu Theil gewordenen wirthschaftlichen Beihilfen enthalten, welche vornehmlich in Gestalt von Ackerland, Wohnung und verschiedenen Deputaten (namentlich Brotkornzulagen) gewährt werden, und deren Werth im Jahre 1897 z. B. beim Steinkohlenbergbau in Niederschlesien durchschnittlich 7,1 ₰ auf eine Arbeitsschicht oder 21,60 M. für jeden Arbeiter im Jahre, bei Aachen 6,7 ₰, in Oberschlesien sowie beim staatlichen Erzbergbau am Oberharz 6 ₰ auf eine Schicht betrug.

„Gelegentliche Dienstleistungen" im Bäckereigewerbe. In der Bundesrathsordnung über den Betrieb der Bäckereien und Konditoreien ist u. A. bestimmt, daß die Gehülfen außerhalb der zulässigen Arbeitsschichten nur zu gelegentlichen Dienstleistungen verwendet werden dürfen. Ueber den Begriff dieser gelegentlichen Dienstleistungen hat sich eine völlig übereinstimmende Auffassung noch nicht gebildet. Die Gerichte haben hin und wieder von einander abweichende Urtheile gefällt. Um eine zutreffende Interpretation des Begriffes zu erhalten, hatten sich einige Bäckerinnungen an den preußischen Minister für Handel und Gewerbe gewandt. Dieser hat es naturgemäß ablehnen müssen, die Interpretation zu geben, einmal weil die Gerichte doch nicht an eine von ihm getroffene Entscheidung gebunden wären, und sodann weil die Einzelaufführung der als gelegentliche Dienstleistungen aufzufassenden Arbeiten doch kaum ganz vollständig ausfallen kann. Auch einem weiter ausgesprochenen Wunsche, alle Nebenarbeiten im Bäckergewerbe als gelegentliche Dienstleistungen zu bezeichnen, hat der Minister nicht nachkommen können, weil gerade die letzteren zu den regelmäßigen Nebenarbeiten, d. h. zu Arbeiten, die sich nach einer bestimmten Regel und in bestimmten Fristen, gleichviel von welcher Dauer, wiederholen, im Gegensatz stehen. Zu diesen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers die Arbeiter außerhalb der täglichen Arbeitsschicht nicht herangezogen werden. Als das Entscheidende für den Begriff der „gelegentlichen Dienstleistungen" hat der Minister schließlich den Umstand bezeichnet, daß sie nicht zur Befriedigung regelmäßiger Bedürfnisse des Bäckereigewerbes dienen,

sondern nur gelegentlich, d. h. ab und zu, ohne feste Regel, erforderlich werden.

Erhebung über die Lage der Bahnwärter in Oesterreich. Das österreichische Eisenbahnministerium hat in Folge der Klagen über die schlechte Lage der Bahnwärter eine schriftliche Enquete über die Verhältnisse dieser Bediensteten eingeleitet und sind folgende Fragebogen zur Aussendung gelangt.

Name. Diensteigenschaft. Stationsort mit Angabe der Nummer des W.H. Lebens- und Dienstalter (letzteres getrennt nach der im Tag- und Monatslohn zugebrachten Zeit). Stand (verheirathet? verwittwet? ledig?). Zahl und Alter der ehelichen Kinder. 1. Wie viel Monatslohn beziehen Sie? 2. Haben Sie eine Naturalwohnung oder beziehen Sie Quartiergeld? 3. Aus wieviel Räumen besteht Ihre Wohnung? 4. Welchen jährlichen Miethzins zahlen Sie für Ihre Privatwohnung? 5. Wieviel beziehen Sie monatlich an Zulagen? 6. Wieviel beziehen Sie monatlich an Pauschalien? 7. Wieviel beziehen Sie jährlich an Prämien? 8. Ist Ihnen Bahngrund zugewiesen oder beziehen Sie das Relutum? 9. Haben Sie Grund und Boden gepachtet oder im Eigenthum und in welchem Ausmaß? 10. Woraus besteht und wie hoch beläuft sich Ihr Viehstand? 11. Beziehen Sie den Brennstoff aus Bahnvorräthen? 12. Hat Ihre Frau einen Verdienst? Wieviel beträgt derselbe? 13. Wieviel Kinder sind zu Hause? Welchen Verdienst haben diese Kinder? 14. Müssen Sie die außer dem Haus befindlichen Kinder unterstützen? Mit wieviel? 15. Wieviel betragen Ihre Abzüge monatlich? 16. Wieviel zahlen Sie an Steuern jährlich? 17. Wohnen Sie in der Nähe Ihres Heimathortes, das heißt, höchstens zwei Stunden entfernt? (Raum zu besonderen Bemerkungen.)

Die sozialdemokratischen Eisenbahnbediensteten sind mit der eingeleiteten schriftlichen Untersuchung nicht zufrieden und fordern eine mündliche Enquete, zumal der Fragebogen nicht derart eingerichtet sei, um alle Beschwerden des Wartpersonals klar und deutlich in den Antworten charakterisiren zu können.

Kindersterblichkeit unter den Spinnern von Gent. Die Genter Gewerkvereine der Textilindustrie haben ihre Erhebungen über die Sterblichkeit der Arbeiterkinder fortgesetzt (vergl. „Soziale Praxis" Sp 332) und sind für die Flachsspinner zu folgenden Ergebnissen gekommen:

Zahl der Arbeiterinnen: 403; Zahl der Geburten: 993. Von den Kindern sind über 5 Jahre alt geworden nur 412, gestorben sind 581 und zwar im Alter bis zu 3 Monaten 235, von 3 bis 6 Monaten 97, von 6 bis 9 Monaten 75, von 9 bis 12 Monaten 61, von 12 bis 18 Monaten 43 und von 18 Monaten bis 5 Jahren 47; todtgeboren waren 18, Fehlgeburten kamen 5 vor. Die Sterblichkeit beträgt also fast 61 %.

Bei den Baumwollspinnern von Gent, deren Arbeitsbedingungen viel besser sind, ist man zu folgenden Ergebnissen gekommen: 163 Arbeiterinnen hatten 423 Geburten, gestorben sind davon 205 Kinder, am Leben geblieben 216, Todtgeburten waren 2; der Prozentsatz der Gestorbenen beträgt also 48. Obwohl auch diese Ziffer noch sehr hoch ist, so ist sie doch viel geringer als bei den unter sehr ungesunden Verhältnissen arbeitenden Flachsspinnern.

Die Arbeiterschaft im englischen Bergbau. Der eben pro 1897 erschienene Jahresbericht über den Bergbau in Großbritannien giebt die Zahl der gesammten Belegschaft in Bergwerken und Steinbrüchen mit 852 083 an, wovon 728 713 auf Bergbaubetriebe, 123 370 auf Steinbrüche entfallen. Von den 728 713 Bergarbeitern waren 578 226 unter Tag, 150 487 über Tag beschäftigt und von letzterer Zahl waren 5071 weiblichen Geschlechts. Im Gegensatz zur Zunahme der männlichen Arbeiter weist die Beschäftigung von Frauen im Bergbau einen steten Rückgang auf. — Der Bericht befaßt sich eingehend mit der Unfallstatistik und betont die fortschreitende Verringerung der Zahl der tödtlichen Unfälle (1897: 1015 Unfälle bezw. 1012 Todte gegen 1098 in 1896), die im Berichtsjahre das bisher niedrigste Niveau erreicht hat. Namentlich ist die Zahl von Unglücksfällen durch Explosionen stark gesunken (1,9 % aller Unfälle), während Einstürze 490 tödtliche Unfälle verursachten, also nahezu 50 % aller Unfälle. Der Bericht verweist auf die in Deutschland eingeleitete Untersuchung, betreffend die Vermeidung von Grubeneinstürzen und fordert eine gleiche Untersuchung in England, sowie die Erlassung genauer Vorschriften, betreffend die Grubenstützen („props").

Erfolgreicher Versuch mit dem Achtstundentag auf einer englischen Schiffswerft. Einige bemerkenswerthe Einzelheiten berichtet ein Mitarbeiter der „Times" über die Erfahrungen, die die wohlbekannte Schiffsbaufirma Short Gebrüder in Sunderland mit dem Achtstundentag gemacht hat. Seit etwa sieben Jahren hat die Firma ihre Werke nach diesem System geführt, wobei die Wochenarbeitszeit von 53 auf 48 Stunden herabgesetzt wurde. Jetzt, nach Verlauf dieser Zeit, erklären die Besitzer, daß sie allen Grund haben, mit den Ergebnissen zufrieden zu sein. Es ist außer allem Zweifel, daß die Arbeiter nicht so viel Zeit vergeuden und in Wirklichkeit während der acht Stunden mehr als früher während der längeren Zeit arbeiten. Die Leistung der Arbeiter ist seit 1891 nicht geringer, sondern größer geworden. Unter dem alten System fingen 15 bis 20 % der Arbeiter nicht eher eigentlich zu arbeiten an, bis eine Viertelstunde verloren worden war. Unter dem 48-Stundensystem beginnt die Arbeit um 1/48 Uhr und geht nur mit einer Pause bis 5 Uhr fort. Auch die Maschinen liefern mehr Arbeit. Das Achtstundensystem schafft vermehrte Produktion zu geringeren Kosten, erklärt die Firma.

Der Achtstundentag für Bergarbeiter in Amerika. Die Gesetzgebung des Staates Utah nahm 1896 ein Gesetz, betreffend die Einführung des Achtstundentages im Bergbau für Arbeiter unter Tag und solche in Schmelzhütten, an. Ein Arbeitgeber, der überwiesen wurde, einige seiner Arbeiter entgegen diesen Bestimmungen 10 Stunden beschäftigt zu haben, wurde vor Gericht gestellt. Der Beklagte behauptete, der Beschluß der Gesetzgebung von Utah sei verfassungswidrig und im Widerspruche mit der allen Bürgern volle Vertragsfreiheit gewährenden Bundesverfassung. Das Gericht verwarf jedoch den Einspruch und verurtheilte den Beklagten zu einer Geld- und im Nichteinbringungsfalle Arreststrafe. Der Prozeß zog sich nun durch alle höheren Instanzen, bis der Supreme Court der Vereinigten Staaten die erstrichterliche Entscheidung bestätigte. — Der Fall ist typisch für die Zerfahrenheit der amerikanischen Arbeiterschutzgesetzgebung, die zweifellos stark unter dem Partikularismus der Einzelstaaten leidet.

Löhne und Arbeitsverhältnisse in Australien. Der Gewerbeinspektorenbericht pro 1897 von Victoria schildert die dortigen Arbeitsverhältnisse als ziemlich günstig. Die Festsetzung von Minimallöhnen macht stetige Fortschritte und sind solche bereits in der gesammten Bekleidungsindustrie, im Bäcker- und Tischlergewerbe sowie in der Schuhindustrie in Geltung. Für die Schuhindustrie wurden die Minimallöhne erst im Berichtsjahre fixirt und zwar von einem auf Grund der Factories and Shops Act eingesetzten Einigungsamte; die niedrigsten Löhne wurden für die achtstündige Tagesarbeit je nach Art der Arbeit mit 6 sh 2 d bis 7 sh (6,18 ℳ bis 7,14 ℳ) für erwachsene männliche Arbeiter und mit 20 sh per 48-stündige Arbeitswoche für Frauen festgesetzt. Die Schwitzindustrie ist bereits stark eingeengt, doch besteht sie noch zum Theile in der Bekleidungsindustrie. — Der kürzlich publizirte Bericht der Fabrikinspektorin in Südaustralien pro 1897 führt Klage über die äußerst geringen Löhne, die Heimarbeiterinnen in der Bekleidungsbranche gezahlt werden.

Arbeiterbewegung.

Der internationale Glasarbeiterkongreß,

welcher vom 18. bis 21. September tagte, ist nur von Deutschland, England, Belgien, Dänemark und Oesterreich beschickt worden. Französische Delegirte wurden zwar telegraphisch angekündigt, sie blieben aber aus. In Holland ist die Organisation der Glasarbeiter zerstört. In England steht ein Theil der organisirten Glasarbeiter dem internationalen Zusammenschluß ablehnend gegenüber, und die organisirten amerikanischen Glasarbeiter, die reichen Verdienst haben, aber über die europäische „Schleuderkonkurrenz" verstimmt sind, schließen sich ganz ab und suchen sogar durch hohe Eintrittsgelder den zugewanderten Fremden den Eintritt in ihre Organisation zu erschweren. Sie haben die Kongreßeinladung gar nicht beantwortet. Die anwesenden Delegirten (7 Engländer, 15 Deutsche, 2 Oesterreicher, 1 Belgier und 1 Däne) vertraten demnach nur einen kleinen Theil der organisirten Glasarbeiter, etwa 30 000. Es soll aber an dem weiteren Ausbau der internationalen Organisation eifrig gearbeitet werden. Zu dem Zwecke wurde das in Castleford (England) bestehende internationale Sekretariat, an dessen Spitze der Leiter der englischen Flaschenarbeiter, Greenwood, steht, von Neuem bestätigt und ein Kartellvertrag angenommen, dessen Hauptbestimmungen folgende sind:

Jedes Land wählt einen Vertrauensmann, der zugleich korrespondirendes Mitglied des internationalen Exekutiv-Ausschusses (Sekretariats) ist. Der Vertrauensmann erstattet über Streiks und sonstige wichtige Angelegenheiten regelmäßig Bericht und sammelt die Mittel für internationale Streikunterstützung und die Unkosten der internationalen Organisation. Der Exekutivausschuß ist verpflichtet, die einlaufenden Berichte in allen Fachblättern zu publiziren. Mitglieder, welche in andere Länder verziehen, werden ohne Eintrittsgeld in die Organisation des betreffenden Landes aufgenommen. Jene Länder, welche bei vor-

kommenden international zu unterstützenden Streiks keine Beiträge leisten oder sonst gegen den Vertrag verstoßen, können ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluß steht der Rekurs an den internationalen Kongreß offen.

Aus den erstatteten Situationsberichten war zu entnehmen, daß die Engländer die stärkste und reichste Organisation haben, die höchsten Löhne beziehen, weder Sonntags noch Samstags arbeiten und wöchentlich nur 46 bis 52 Stunden beschäftigt sind. Jeder Flaschenarbeiter sei organisirt, andernfalls erhalte er keine Arbeit. In den englischen Fabriken bestehen Arbeiterkomitees, mit denen die Fabrikanten unterhandeln. Der Referent Greenwood bezeichnete die Sonntagsarbeit, die in Deutschland, England und Belgien noch im Schwange ist, als eine Scham für die Länder, welche sich auch zur christlichen Religion bekennen. „Ich bin — fuhr er fort — ein alter Mann und ein guter Christ, was bei der jungen Generation ja oft anders ist, und ich verlange als Christ behandelt zu werden. Ich will mein Leben nicht völlig in der Fabrik aufopfern und verlange dasselbe Recht wie die höchst gestellten Personen des Landes." In Dänemark, woselbst es nur eine schwache Glasindustrie giebt, ist die Sonntagsarbeit abgeschafft und ist die Hälfte der Arbeiter (rund 300 Mann) organisirt. Trübe lauteten dagegen die Berichte aus Belgien, Deutschland und besonders aus Oesterreich. Die Sonntags-, Nacht- und Ueberzeitarbeit nehmen einen breiten Raum ein, die Löhne sind vielfach unzureichend und die Organisationen der Arbeiter heftigen Angriffen der Unternehmer ausgesetzt. Die sanitären Verhältnisse seien oft sehr mißlich, namentlich in der Hausindustrie. In Oesterreich sind gegen 12 000 Arbeiterinnen in der Hausindustrie beschäftigt. Der Kongreß einigte sich schließlich auf folgende Resolution:

„In Erwägung, daß unter dem System der Akkordarbeit, welches gegenwärtig in der Glasindustrie aller Länder vorherrschend ist, der Lohn sinkt und die Arbeitsleistung erhöht wird; in weiterer Erwägung, daß in den meisten Betrieben der Glasindustrie (Glashütten, Schleif- und sonstigen Veredelungswerken) das System eingeführt ist, daß den sog. Glasmeistern, Schleifmeistern &c. die Bezahlung der ihnen zugetheilten Gehülfen, Lehrlinge und sonstigen Hülfsarbeiter und -Arbeiterinnen auferlegt ist; in fernerer Erwägung, daß diese Art der Lohnzahlung eine schrankenlose Ausbeutung ihrer Arbeitskräfte, namentlich der jüngeren Arbeiter durch ihre älteren Arbeitsgenossen zur Folge hat, was den sittlichen Grundsätzen und materiellen Interessen der Arbeiter Hohn spricht und endlich, daß dieses System den Unternehmern die Möglichkeit giebt, jeden Augenblick den Lohn herabzudrücken, fordert der Kongreß:

Es soll in allen Betrieben der Glasindustrie ein Lohnminimum festgesetzt, die Akkordarbeit abgeschafft und die Entlohnung der Gehülfen und Lehrlinge von den Unternehmungen in eigene Regie genommen werden. Das Lohnminimum soll betragen: für Tafelglasmacher 40 ℳ, Flaschenglasmacher 35 ℳ, Weißglasmacher 35 ℳ, Schleifermeister 35 ℳ, Schleifergehülfen 20 ℳ pro Woche. Für die ersten Gehülfen der Tafelglasmacher 25 ℳ, für alle anderen ersten Gehülfen der Glasmacher 20 ℳ. Bei allen anderen gelernten Glasarbeitern und deren Gehülfen, sowie bei Professionisten, Hülfsarbeitern und Lehrlingen soll das Lohnminimum im entsprechenden Verhältniß zum Lohn stehen. Für hausindustrielle Glasarbeiter sollen 20 ℳ Wochenverdienst als Minimum angenommen werden. Die Abrechnung und Lohnauszahlung hat wöchentlich zu geschehen.

Die tägliche Arbeitszeit soll in allen Betrieben acht Stunden, das heißt im Maximum inkl. Ruhepausen 48 Stunden die Woche, betragen. Es ist dafür zu sorgen, daß die Arbeiter ohne Unterschied der Arbeitskategorie in der Woche einen Ruhetag genießen. Der Kongreß fordert daher die Einführung der vollständigen Sonntagsruhe in der Dauer von mindestens 36 Stunden. Die Nachtarbeit und Ueberstundenarbeit sollen beseitigt werden. Solange dies die Art des Betriebes noch nicht zuläßt, sind Nachtarbeit und Ueberstunden unbedingt auf das mindeste nachweisbar erforderliche Maß zu reduziren. Um vorstehende Forderungen durchzusetzen, ist die nationale Organisation auszubauen und der Anschluß aller Länder an die internationale Organisation durchzuführen. Gleichzeitig sollen die Fachgenossen in allen Ländern Aktionen für die Erweiterung der Arbeiterschutzgesetze durchführen und insbesondere alle Kundgebungen für die gesetzliche Durchführung des Achtstundentages unterstützen."

Der Kongreß erklärte sich des Weiteren für volle Koalitionsfreiheit und gegen die Schutzzölle, wobei ausgeführt wurde, daß die deutsche und österreichische Glasindustrie trotz der hohen Schutzzölle in der nordamerikanischen Union und in Rußland die dortigen Absatzgebiete im Wesentlichen behaupte, was freilich nur durch die stärkste Ausnutzung und schlechte Bezahlung der deutschen und österreichischen Glasarbeiter möglich sei. Wiederholt wurden auch die „unsinnigen Streiks" verurtheilt. Den Glasarbeitern des böhmischen Isargebirges, über deren erschütterndes Elend Preußler-Wien einen ausführlichen Bericht erstattete, sprach der Kongreß seine Sympathien aus. Im Allgemeinen verlief der Kongreß sachlich und würdig. In den Vorsitz theilten sich ein Engländer und Deutscher. Die sprachlichen Schwierigkeiten wurden dadurch gemildert, daß der englischen Delegation ein Deutsch-Engländer angehörte, der zugleich als Uebersetzer fungirte, und daß der dänische Delegirte deutsch sprach. Die Reden des belgischen Delegirten wurden von einer jungen Dame aus dem Französischen ins Deutsche übersetzt. Der nächste internationale Kongreß soll in zwei Jahren in Charleroi (Belgien) stattfinden.

Ende des Bäckerausstandes in Hamburg-Altona. Man schreibt uns: Nach 13wöchentlicher Dauer des Ausstandes hat die Streikleitung unter der Begründung, daß jetzt nur 92 Gesellen arbeitslos wären — die Hälfte der zu anderer Zeit gewöhnlichen Zahl —, die Beendigung des Ausstandes vorgeschlagen und am 20. September dafür die Zustimmung der Gesellenschaft erlangt. Die Forderung, Kost und Logis außerhalb der Bäckereien, sowie einen Mindestlohn von 21 ℳ zu empfangen, sei zu Gunsten von 520 Gesellen durchgesetzt, während 231 Gesellen bereits zu Beginn des Ausstandes unter denselben Bedingungen gearbeitet hätten. Wie viel Gesellen bei den etwa 350 Bäckermeistern, welche die Forderungen nicht bewilligt haben, zur Zeit thätig sind, kann nicht mit Sicherheit angegeben werden, da die Meister erklärlicher Weise den Rückgang ihrer Brodproduktion nicht offen eingestehen wollen und auf erneuten Aufschwung ihrer Geschäfte rechnen, obwohl der über sie verhängte Boykott nicht mit dem Ausstand zugleich aufgehoben ist. Von einem Sieg der Gesellen zu reden wäre übertrieben, da nur ungefähr ein Drittel der Bäckereien als geregelt gilt und eine der Hauptforderungen, die Unterstellung des Arbeitsnachweises unter die alleinige Aufsicht des Gesellenausschusses, stillschweigend fallen gelassen ist, doch muß als Erfolg der Bewegung zum Besten der Konsumenten anerkannt werden, daß die Polizeivorschriften über Reinlichkeit u. A. m. auch von den nicht geregelten Bäckermeistern jetzt genauer beobachtet werden als vor dem Ausstande. Gewiß hätte dasselbe Resultat auch ohne Ausstand erreicht werden können, wenn ein Einigungsamt in Hamburg bestände, dessen Entscheidungen die Kraft eines gerichtlichen Urtheils beigelegt wäre. Ganz besonders die kleinen Handwerksmeister mit wenig bedeutendem Absatze, welche durch Ausstände am meisten verlieren zum Vortheil ihrer kapitalkräftigeren Kollegen, sollten sich die Nachtheile des Kampfes mit den Gesellen zur Lehre dienen lassen und eine staatliche Mitwirkung zur Schlichtung der Streitigkeiten über die Arbeitsbedingungen beantragen, zu deren Einführung der Senat im Interesse der Erhaltung der inneren Ruhe und der von ihr bedingten Selbstständigkeit gern die Hand bieten wird.

Ein Berufskongreß der im Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe beschäftigten Arbeiter Deutschlands soll zu Weihnachten in Kassel stattfinden, zu dem alle auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehenden, in öffentlichen Versammlungen gewählten Delegirten Zutritt haben sollen, gleichviel welcher Richtung der Organisation sie angehören. Es soll über die Unfallversicherung, das Kleinbahngesetz und seine Anwendung auf die Straßenbahnen, über das Fiasko der Sozialreform im Handelsgewerbe und die Sonntagsruhe im Verkehrsgewerbe verhandelt werden.

Zur Bergarbeiterbewegung in Böhmen wird berichtet, daß in Dux und Brüx die Gendarmerie stark vermehrt worden ist und daß auch für militärische Einquartierung Sorge getragen werde. Die Bergarbeiter wollen jedoch, wie die „Wiener Arbeiterzeitung" berichtet, jetzt nicht streiken, weil auf allen Werken große Kohlenvorräthe aufgehäuft würden. Aber auch ihre Forderungen würden sie nicht fallen lassen. Sie würden eine bestimmte Antwort von allen Schächten abwarten. Werde eine Einigung zwischen den Grubenbesitzern und den Delegirten der Bergbaugenossenschaft nicht erzielt, so werde die Sache dem schiedsgerichtlichen Ausschuß der Genossenschaft unterbreitet werden. Dadurch werde zwar die Angelegenheit in die Länge gezogen, aber nicht zum Schaden der Arbeiter.

Oesterreichischer Drechslerfachtag. Am 11. September fand in Pardubitz ein österreichischer Drechslerfachtag statt. Nach Erstattung der Situationsberichte, die wenig befriedigende Arbeitsverhältnisse konstatirten, wurde über den Ausbau der Fachorganisation berathen. Der Fachtag beschloß die Wahl eines Aktionskomitees, das sich mit dem Ausbau der Fachorganisation beschäftigen soll. In allen Orten sollen sowohl Orts- als auch Werkstättenvertrauensmänner gewählt werden, die in beständiger Fühlung mit dem Aktionskomitee stehen und diesem regelmäßige Berichte über die Ortsverhältnisse erstatten sollen. Als Mittel zur Besserung der Existenzbedingungen soll die Einführung eines wöchentlichen Minimallohnes angestrebt werden. Weiter wurde beschlossen, dem Verbande der

Galanteriedrechsler beizutreten, sollte jedoch dessen Gründung großen Schwierigkeiten begegnen, sich der Organisation der Rauchwaarenbranche anzuschließen zum Zweck einer gemeinsamen Kampfesweise und in der richtigen Erkenntniß, daß nur mit vereinten Kräften die Forderungen durchgesetzt werden können.

Organisationsbestrebungen der belgischen Dockarbeiter. Kürzlich hat eine Konferenz von Vertretern der Dockarbeiter aus den verschiedenen belgischen Städten stattgefunden und die Errichtung eines nationalen Dockarbeiterbundes, der sich der internationalen Organisation anschließen solle, beschlossen. Ganz traurig steht es um die fachvereinliche Organisation der Dockarbeiter bisher im Antwerpener Hafen. Als Ursache hierfür gab der Antwerpener Abgesandte auf jener Konferenz Alkohol, Unwissenheit und das fortwährende Zuströmen ungelernter Arbeiter vom platten Lande an. Der Alkoholismus sei die Quelle der Unwissenheit und er werde dadurch gezüchtet, daß die Arbeitsvermittelung in den Händen der Kneipwirthe sei. Wer am meisten Zeit in der Kneipe zubringt, habe die beste Aussicht, Arbeit zu finden. Gefordert müsse daher werden, daß es auf jedem Dock einen Platz gäbe, wo die Arbeiter sich bei Regen und auch bei Arbeitslosigkeit aufhalten könnten und der sich allmählich zu einer Arbeitsbörse zu entwickeln vermöchte. Auch müsse darauf hingewirkt werden, daß das für das übrige Land geltende Gesetz, welches die Auszahlung des Lohnes in der Kneipe verbiete, auch auf Antwerpen Anwendung finde. Weiter fordert man: das Verbot der Arbeit von Kindern unter 16 Jahren in den Docks, Unfall- und Altersversicherung, Festlegung der täglichen und nächtlichen Arbeitsstunden, die Zuerkennung eines Rechts auf Arbeit an die Arbeitslosen und endlich das allgemeine gleiche und unverkümmerte Wahlrecht. In Gent sind von 2000 Dockarbeitern 350 organisirt, in Brüssel 31 von 400.

Forderungen der französischen Textilarbeiter. Auf einem anläßlich der augenblicklichen Krisis in der Textilindustrie Frankreichs abgehaltenen Kongreß in Roanne einigten sich die Arbeiter dieser Industrie auf eine Erhöhung ihrer Löhne und auf Einführung des Zehnstundentags hinzuarbeiten. Der Zehnstundentag soll schon vom 1. Oktober an in Anwendung kommen, und zwar im Winter zwischen 7 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends, im Sommer zwischen 6 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends.

Der Ausstand der Erdarbeiter in Paris, von dem wir in der letzten Nummer berichteten, hat beträchtlich an Ausdehnung gewonnen. Es schlossen sich nun auch theilweise die Arbeiter der Vororte der Bewegung ihrer Genossen von Paris an. Andererseits wurden durch den Streik der Erdarbeiter die Demolisseure und Maurer zur Einstellung der Arbeit genöthigt. Die Korporationen verschiedener Kategorien der Bauarbeiter sprachen sich offiziell für den Streik aus, da er eine gewisse generelle Bedeutung hat. Wie schon im letzten Berichte erwähnt, handelt es sich um die Erlangung jener Löhne, welche in den für die Vergebung öffentlicher Arbeiten maßgebenden Preislisten angesetzt sind, welche die Unternehmer aber nie zahlten. Die Unternehmer pflegten vielmehr bisher sich vom Arbeiter schriftlich versichern zu lassen, daß er um den einmal vereinbarten Lohn arbeiten wolle. In allen ihren Versammlungen beharrten die Ausständigen auf ihrem Programm. Es fließen ihnen Unterstützungen von allen übrigen Arbeiterkorporationen und aus speziellen Kollekten zu. Der Pariser Stadtrath bewilligte 20 000 Frcs. für sie. Nichtsdestoweniger ernannten sie sofort ihre Delegirten, als die öffentlichen Behörden zur einigungsamtlichen Beilegung des Konflikts einluden. Die Unternehmer dagegen zeigten sich unversöhnlicher. Zuerst schienen sie geneigt, die Lohnerhöhung zu bewilligen, falls die öffentlichen Preislisten darnach revidirt würden. Zuletzt jedoch erklärten sie, dazu nicht in der Lage zu sein. In einem mit dem Streikausschuß ausgetauschten Briefwechsel legten sie dar, daß die in den Preisvoranschlägen nicht berücksichtigten generellen Unkosten ihrer übernommenen Arbeiten 18,5 % betrügen, wodurch die Zahlung der Löhne der Preislisten unmöglich würde. Auch der Stadtrath von Paris, der Delegirte der streitenden Parteien zu sich einlud, vermochte nicht eine friedliche Einigung zu erzielen, und der Ausstand dauert so noch weiter, ohne daß sich jetzt schon absehen ließe, welche Lösung er finden wird.

Vergehen gegen das Koalitionsgesetz in England; Strafnachlaß. Während des Kohlenarbeiterausstandes in Südwales war ein angesehener Führer der Bergleute, der greise Rathmann David Morgan wegen Einschüchterung Arbeitswilliger von den Assisen in Swansea zu zwei Monaten Gefängniß verurtheilt worden. Am 3. September schrieb darauf der Bürgermeister von Cardiff an den Minister des Innern, daß Morgan sich eines sehr guten Rufes erfreue und daß er gewiß sich keiner absichtlichen Gesetzesverletzung schuldig gemacht habe; der Streik sei nun beigelegt und die Entlassung Morgans würde in Südwales mit großer Freude begrüßt werden. Der Minister antwortete am 7. September, er wolle die Angelegenheit in Erwägung ziehen. Wenige Tage darauf wurde Morgan auf direkte Weisung des Ministers aus dem Gefängniß entlassen, während seine Strafzeit erst am 29. September abgelaufen wäre. Der Vorgang erregt einiges Aufsehen. Jedenfalls ist er gerade jetzt auch für uns in Deutschland von Interesse.

Der Streik der Londoner Tramway-Bediensteten ist, noch ehe die Vermittelung des County Council in Thätigkeit treten konnte, als verloren zu betrachten. Es war der Kompagnie gelungen, mit Hülfe der „Freien Arbeiter-Association" die Plätze der Streikenden auszufüllen. „Justice" meint, daß die erst vor einigen Wochen ins Leben getretene Organisation den Kampf, der durch die Maßregelung einiger Mitglieder seitens der Kompagnie provozirt worden war, lieber hätte vermeiden sollen. An einen Sieg sei bei der noch so wenig ausgebildeten Solidarität dieser Leute nicht zu denken gewesen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Krankenversicherung der Lehrlinge in Oesterreich. Die Errichtung von Lehrlingskrankenkassen wurde durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1889, wonach Lehrlinge, die im Wege der Fürsorge der betreffenden gewerblichen Genossenschaften im Krankheitsfalle mindestens für 20 Wochen Anspruch auf Verpflegung und ärztliche Behandlung haben, von der Versicherungspflicht befreit werden können, wesentlich gefördert. Im Jahre 1896 zählte man bereits 817 Lehrlingskrankenkassen mit 55 302 versicherten Lehrlingen, darunter 7 242 weiblichen Geschlechts. Die Gesammteinnahme belief sich auf 158 040 fl., der eine Gesammtausgabe von 128 507 fl. gegenübersteht. Die erzielten Gebahrungsüberschüsse von 29 533 fl. wurden den Reservefonds der Kassen überwiesen, die insgesammt mit Ende des Jahres 1896 165 791 fl. betrugen. Für erkrankte Mitglieder leisteten die Lehrlingskrankenkassen insgesammt einen Betrag von 110 039 fl., wovon 40 920 fl. auf Spitalverpflegungs- und die bezüglichen Transportkosten entfielen. 67 599 fl. erforderte die Bestreitung der Krankenkosten für die in häuslicher Pflege verbliebenen erkrankten Lehrlinge, wovon 37 681 fl. für Aerzte und Medikamentenkosten bezahlt wurden, während an die Lehrmeister 29 918 fl. an Verpflegungskostenersatz bezahlt wurden.

Die Krankheitsstatistik ergab folgende Resultate: Es erkrankten 9 736 Lehrlinge in 10 566 Erkrankungsfällen. Auf 100 versicherte Lehrlinge entfielen durchschnittlich 19,11 Erkrankungen. Die Zahl der Krankentage war 151 034, woraus sich unter Zugrundelegung der Zahl der Erkrankungsfälle eine durchschnittliche Krankheitsdauer von 14,39 Tagen und unter Zugrundelegung der Zahl der Mitglieder die Zahl der auf ein Mitglied entfallenden Krankentage mit 2,73 ergibt. Die Erkrankungsverhältnisse waren im Jahre 1896 ungünstiger als in den vorhergehenden Jahren. Die bisherigen krankheitsstatistischen Beobachtungen der Lehrlingskrankenkassen haben ergeben, daß die Morbidität unter den Mitgliedern dieser Kassen erheblich geringer ist als unter den Mitgliedern der nach dem Krankenversicherungsgesetz eingerichteten Krankenkassen, welche Erscheinung darauf zurückzuführen ist, daß die Mitglieder dieser letzteren Kassen im Allgemeinen höheren Altersklassen angehören und daher einer höheren Erkrankungsgefahr ausgesetzt sind als die jugendlichen Mitglieder der Lehrlingskrankenkassen. Sterbefälle wurden von den Lehrlingskrankenkassen im Jahre 1896 im Ganzen 165 verzeichnet.

Die freiwillige Altersversicherung in der französischen Industrie. Die Einführung der allgemeinen und obligatorischen Altersversicherung der Arbeiter wird nunmehr auch in Frankreich spruchreif. In ihrer kommenden Tagung wird sich die Volksvertretung mit mehreren bezüglichen Initiativanträgen und mit einem gegenwärtig in Ausarbeitung befindlichen Gesetzentwurfe der Regierung zu beschäftigen haben. In Vorbereitung dieser gesetzgeberischen Arbeiten veranstaltete das Arbeitsamt schon in den Jahren 1896/97 eine Enquete über den Stand und den Umfang der freiwilligen Altersversorgung in der französischen Industrie. Diese Enquete ist vor Kurzem beendet worden, und ihre Ergebnisse werden demnächst in einer besonderen Publikation allgemein zugänglich werden. Einer vorläufigen, die allgemeinen Resultate zusammenfassenden Mittheilung des Arbeitsamtes entnehmen wir das Folgende: Die Untersuchung, mit Hülfe der Gewerbeinspektoren durchgeführt, beschränkte sich auf die der Aufsicht unterstellten Unternehmungen, also auf die Industrie im engeren Sinne. Handelshäuser, finanzielle Unternehmungen 2c. waren also ausgeschlossen. Nach den Gewerbeinspektionsberichten erhob sich die Arbeiterschaft der in den von der Enquete erreichten Unternehmungen auf 2 673 000 Personen beiderlei Geschlechts, vertheilt in 296 797 Betriebe. Davon besaßen 229 Betriebe Pensionskassen mit einer Gesammtmitgliederzahl von 115 896. Es sind also nur 0,08 % der Betriebe und 4,33 % der Arbeiter, denen diese Einrichtungen zu gute kommen. Außerdem

ist zu beachten, daß unter diesen Arbeitern sich das Personal der Staatsmanufakturen — 17 240 Arbeiter und Arbeiterinnen — einbegriffen ist, welches durch den Staat bei der staatlichen Altersrentenkasse versichert wird. Wenn man also die Privatindustrie, deren Effektivbestand im Jahre 1896 sich auf 2 656 000 Personen belief, allein in Betracht zieht, so reduzirt sich die Zahl der altersversorgten Arbeiter auf 98 656 oder 3,71 % der Gesammtheit. Aber selbst zugegeben, daß diese Abschätzung hinter der thatsächlichen Ausdehnung zurückbleibt, da es leicht möglich ist, daß einzelne Unternehmungen der Enquete entgingen, so erhellt doch absolut sicher, daß nicht einmal 6% der Arbeiterbevölkerung die Vortheile dieser Altersfürsorge genießen. Außerdem sind die bestehenden Pensionskassen meist höchst ungenügend in ihrer Organisation. Sie finden sich fast nur in den ganz großen Unternehmungen; in den mittleren und vor Allem in den kleinen Betrieben werden sie kaum angetroffen. — Die erwähnte Enquete erstreckte sich auf die Industrie im engeren Sinne. Sie umfaßte nicht den Bergbau, wo die Altersfürsorge seit 1894 obligatorisch ist, nicht die Transportunternehmungen, nicht die Seemannskassen und auch nicht alle im Staatsdienste beschäftigten Arbeiter. Unter Berücksichtigung aller der in diesen Zweigen existirenden Pensionskassen ergiebt sich, daß die wirkliche Altersversicherung der Arbeiter in Frankreich den folgenden Umfang hat:

1. Mitglieder der Privatindustrie unter Einschluß des Bergbaues und des Transportwesens	461 000
2. Mitglieder der Staatsbetriebe (Manufakturen und Arsenale)	37 000
3. Straßenwärter (staatliche und kommunale)	42 000
4. Seeleute und Fischer	120 000
	660 000

Die Volkszählung von 1891 ergab für die Arbeiter und Angestellten der obigen Kategorien eine Gesammtzahl von 3 900 000 Personen. Die altersversorgten Arbeiter bilden also nur etwa 17% der lohnarbeitenden Bevölkerung.

Genossenschaftswesen.

Kreditgenossenschaften in Rußland im Jahre 1896.

Ueber die Kredit- und Vorschußvereine auf genossenschaftlicher Grundlage in Rußland giebt uns zum ersten Male ein auf Grund besonderer Ermittelungen erstatteter Bericht des Kanzleiamts für den kleinen Kredit im russischen Finanzministerium näheren Aufschluß, welcher unlängst in dem Amtsblatt des russischen Finanzministeriums (Viestnik Finançoff 1898 Nr. 3) zur Veröffentlichung gelangte. Der Bericht bezieht sich auf 1442 Genossenschaften und Vereine zur Fürsorge für den kleinen Kredit; er umfaßt damit nicht die sämmtlichen bestehenden Institute der fraglichen Art, sondern nur diejenigen, bezüglich welcher bis gegen Ende des Jahres 1897 die erforderlichen Daten in verwerthbarer Form zur Verfügung gebracht werden konnten, immerhin aber doch die große Masse der Institute und die hauptsächlichsten. Im Einzelnen sind inbegriffen 605 Leih- und Depositengenossenschaften (gegenüber einer Gesammtbestandzahl von 664), 262 Landbanken (gegenüber einer Gesammtbestandszahl von 408) und 575 ländliche Hülfskassen. Das Betriebskapital der Leih- und Depositengenossenschaften wird durch Antheilscheine, je über einen Betrag von nicht mehr als 50 Rubel lautend, gebildet, welche durch geringe Einzahlung realisirt werden. Die Genossenschaft nimmt Depositen entgegen und gewährt ihren Mitgliedern Darlehen im Verhältniß zu ihren Antheilen; für die Verpflichtungen der Genossenschaft haften die sämmtlichen einzelnen Mitglieder derselben. Die Landbanken sind seit dem Jahre 1883 zur Entstehung gekommen, nachdem derzeit der Finanzminister ermächtigt worden, die Begründung derselben zu fördern; man wollte dieselben hauptsächlich da ins Leben rufen, wo sich die Errichtung von Leih- und Depositengenossenschaften als unmöglich oder als unzweckmäßig erwies; das charakteristische Merkmal für die Landbanken ist, daß sie ihr Betriebskapital nicht durch Antheilscheine aufbringen, sondern daß sie dasselbe von der Gemeinde oder durch private Schenkung überwiesen erhalten; sie nehmen Depositen gleichfalls entgegen, auch können sie Anleihen bis zu dem fünffachen Betrage ihres Betriebskapitals kontrahiren; Darlehen gewähren sie ausschließlich an die Ackerwirthe der Gemeinde, welche ihre Begründung vorgenommen hat, und zwar nur in der Höhe bis zu 200 Rubel für die Person und auf nicht längere Zeit als ein Jahr; zahlt ein Schuldner das Darlehen nicht zur rechten Zeit zurück, so kann dasselbe von ihm in derselben Weise wie die Steuern beigetrieben werden. Die ländlichen Hülfskassen sind im Wesentlichen nach einem im Jahre 1840 entworfenen Plane eingerichtet und bezwecken, den ländlichen Ackerwirthen in Nothfällen unter leichten Bedingungen Geldmittel zur Verfügung zu bringen; das Kapital für ihren Betrieb kommt zum Theil aus den Geldbeihülfen, welche für diesen Zweck den Gemeinden von der Regierung gewährt werden, zum Theil aus den Ueberschüssen an Depositen, welche die ländlichen Sparkassen haben, mit denen in Verbindung regelmäßig die ländlichen Hülfskassen begründet worden sind. Die derzeitige Mitgliederzahl der 605 Leih- und Depositengenossenschaften beläuft sich auf 201 843; für die Landbanken und die ländlichen Hülfskassen kommt keine besondere Mitgliedschaft in Frage, da sie stets ihre Thätigkeit auf die sämmtlichen Einwohner der Ortschaft, für welche sie begründet sind, erstrecken. Wir wollen nunmehr die für den Geschäftsbetrieb des Jahres 1896 festgestellten Werthe unter Umrechnung auf unsere Währung näher angeben, und zwar fassen wir dabei die sämmtlichen Arten der Kreditinstitute zunächst in Eins zusammen, fügen aber in Klammer die für die einzelnen Arten in Frage kommenden Werthe hinzu, dabei die Leih- und Depositengenossenschaften mit I, die Landbanken mit II und die ländlichen Hülfskassen mit III bezeichnend. Die Einnahmen zunächst umfassen folgende Werthe: 1. Einzahlungen ꝛc. auf Antheilscheine 1 806 780 ℳ (insgesammt zu I); 2. angenommene Depositen 14 462 820 ℳ (I 12 425 660 ℳ, II 1 332 980 ℳ, III 704 080 ℳ); 3. von den Kreditinstituten aufgenommene Anleihen 8 083 520 ℳ (I 8 079 320 ℳ, II 4200 ℳ, III — ℳ); 4. an die Kreditinstitute zurückgezahlte Darlehen 72 815 920 ℳ (I 63 296 200 ℳ, II 3 783 700 ℳ, III 5 736 020 ℳ); 5. Zinsen auf die Darlehen 1 205 600 ℳ (I — ℳ, II 500 400 ℳ, III 705 200 ℳ); 6. sonstige Einnahmen 168 620 ℳ (I — ℳ, II 165 160 ℳ, III 3460 ℳ). Demgegenüber stehen sodann die folgenden Ausgabewerthe: 1. Rückzahlungen ꝛc. auf Antheilscheine 1 174 120 ℳ (insgesammt zu I); 2. zurückgezahlte Depositen 12 224 500 ℳ (I 10 804 240 ℳ, II 716 080 ℳ, III 704 180 ℳ); 3. gewährte Darlehen 76 014 700 ℳ (I 65 880 180 ℳ, II 4 337 840 ℳ, III 5 796 680 ℳ); 4. Rückzahlung der von den Kreditinstituten kontrahirten Anleihen 7 783 620 ℳ (I 7 783 080 ℳ, II 540 ℳ, III — ℳ); 5. Verwaltungskosten 1 007 040 ℳ (I 816 100 ℳ, II 105 880 ℳ, III 85 060 ℳ); 6. Verzinsung der Depositen 316 960 ℳ (I — ℳ, II 122 800 ℳ, III 194 160 ℳ).

Sozialistisches Genossenschaftshotel in Ostende. In dem vornehmen Seebade Ostende hat sich, wie man uns aus Belgien schreibt, eine der Arbeitervereinigung angehörige sozialistische Genossenschaft gebildet, die sich besonders den Bau und die Verwaltung eines großen billigen Hotels vorgenommen hat, wo leidende, genesende, erholungsbedürftige Genossen sich, auf eigene Kosten oder auf Kosten der Unterstützungskassen, aufhalten können. Wohnung und Unterhalt soll möglichst billig sein. Später will man auch ein sozialistisches Hospital bauen.

Wohnungswesen.

Zweiter Baugenossenschafts-Verband in Kassel.

In Kassel hielt am 17. d. M. der „Verband der auf der Grundlage des gemeinsamen Eigenthums stehenden deutschen Baugenossenschaften" seinen zweiten Verbandstag ab. Aus dem Jahresbericht des Vorsitzenden Herrn Prof. Dr. Albrecht-Berlin ging hervor, daß zu den 7 Genossenschaften, die in der konstituirenden Versammlung beitraten, im Laufe des Jahres noch 19 hinzukamen, so daß der Verband gegenwärtig 26 Genossenschaften umfaßt. Die Thätigkeit des Vorstandes bestand hauptsächlich in der Agitation durch die Presse, Verhandlungen mit Behörden, die vielfach ein lebhaftes Interesse für die Sache zeigten, und Auskunftsertheilung an die einzelnen Genossenschaften. Zu Vorsitzenden für das nächste Geschäftsjahr wurden Prof. Albrecht und L. Schmidt-Berlin wiedergewählt, als nächster Versammlungsort Dortmund bestimmt.

Es folgten nunmehr die Verhandlungen über die Stellung des Verbandes zu dem „Verbande der Baugenossenschaften Deutschlands". Als Vertreter dieses Verbandes, der seinerseits wieder ein Glied des allgemeinen Verbandes Schulze-Delitzsch'scher Genossenschaften ist, waren die Herren Landrath Berthold-Blumenthal und Professor Hüpeden-Kassel erschienen. Zunächst berichtete Prof. Albrecht über die von jener Seite bereits früher gemachten Fusionsvorschläge; er betonte seine vielfachen Bedenken hiergegen und meinte, daß beide Verbände weiter nebeneinander bestehen sollten. Landrath Berthold rieth dringend zur Vereinigung, die

angesichts des wachsenden Widerstandes der Hausbesitzerverbände doppelt nöthig sei. Die Spaltung in zwei Verbände wirke vielfach verwirrend in den eigenen Reihen. Die Meinung, daß die Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften jede Staatshilfe schlechtweg ablehnten, sei unrichtig. Die Frage, ob Miethswohnungen oder Eigenthumswohnungen zu bauen vorzuziehen, müsse nach den lokalen Verhältnissen verschieden beantwortet werden. Eine Prinzipienfrage sei daraus nicht zu konstruiren. Das Hauptziel beider Verbände sei genau das gleiche: Beseitigung des Wohnungselends. Die Aussprache, an der sich zahlreiche Deligierte betheiligten, führte zu dem einstimmigen Beschluß, den alten Standpunkt des Verbandes festzuhalten, d. h. eine Vereinigung mit dem „Verbande der Baugenossenschaften Deutschlands“ nicht stattfinden zu lassen. Die hauptsächlichsten gegen die Fusion vorgebrachten Gründe waren folgende: Durch den Verkauf der Häuser als persönliches Eigenthum werde der Spekulationslust, die man bekämpfen wolle, wieder Thür und Thor geöffnet. Es sei natürlich, daß, wer etwa sein gekauftes Haus weiter verkaufe, dies zu einem möglichst hohen Preis thun wolle, wodurch wieder die Miethen stiegen. Ganz besonders ungünstige Erfahrungen habe man in Witten in dieser Hinsicht gemacht. Ferner sei für den Arbeiter, bei seinem oft wechselnden Wohnsitz, das Miethshaus günstiger als eigener Besitz. Die Trennung der beiden Verbände schließe ein Zusammengehen in gemeinsamen Fragen, wie Petitionen und dergl., durchaus nicht aus.

Der zweiten Sitzung wohnten die Vertreter der Behörden (Oberpräsidium, Magistrat, Versicherungsanstalt Hessen-Nassau, Eisenbahn-Direktion) bei. Sie erklärten ihre lebhafte Sympathie für die Bestrebungen des Verbandes, die jede mögliche Förderung erfahren sollten. Prof. Dr. Albrecht verbreitete sich sodann über „die Erleichterung der Beschaffung von Darlehn und Baugeldern für Baugenossenschaften“. Daß die so segensreich wirkenden Baugenossenschaften vielfach noch nicht zu der gewünschten Blüthe gelangt seien, läge daran, daß die Genossen meist selbst nicht begütert wären und das Privatkapital nur schwer zur Mitarbeit zu bewegen sei. Stiftungen und Versicherungsgesellschaften gehen bei Beleihungen nur bis zur pupillarischen Sicherheit. Aufnahme zweiter Hypotheken würde den Genossenschaften zu theuer sein; diese brauchen Baudarlehne zu geringen Zinsen. Solche zu gewähren sind wohl Staatsanstalten am ersten in der Lage. Einrichtungen, wie die Pensionskasse für Eisenbahnarbeiter Preußens und ähnliche Kassen, die mehrfach die Genossenschaften durch Darlehnsgewährung unterstützt haben, müssen naturgemäß ihre Hülfe auf solche Genossenschaften beschränken, die sich hauptsächlich aus ihren Angehörigen rekrutiren. Diese lokale und anderweitige Beschränkung findet fast gar nicht bei den Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalten statt, die als die natürlichsten Bundesgenossen zu betrachten sind. Leider treffe man bei ihnen häufig nicht das gewünschte Entgegenkommen. So habe der Berliner Magistrat als Aufsichtsbehörde die überpupillarische Beleihung durch die Versicherungsanstalt Berlin verhindert. Nicht besser sei es in der Provinz Brandenburg. In den östlichen Provinzen scheine man sich grundsätzlich ablehnend zu verhalten. Hier einzugreifen ist das nächste Ziel des Verbandes. Bei der bevorstehenden Novelle zum Alters- und Invaliditätsgesetz wird eine wohlbegründete Petition in diesem Sinne an den Reichskanzler abgehen. Redner verliest diese und schließt mit der Mahnung, die gegnerischen Bestrebungen nicht zu unterschätzen. (Beifall.)

In der Debatte hob der Vertreter der Versicherungsanstalt Hessen-Nassau hervor, daß der Provinziallandtag eine jährliche Beleihung von 400 000 M. bewilligt habe. Die Beleihungsgrenze sei 75% des Werthes, der Zinsfuß sei von 3¾ auf 3% herabgesetzt worden. (Vgl. „Soziale Praxis“ Sp. 1321.) Diese Erklärungen wurden mit lebhafter Befriedigung aufgenommen. Aus der Versammlung wurde darauf hingewiesen, daß auch die Versicherungsanstalt der Provinz Pommern sich in jeder Hinsicht entgegenkommend zeige. Die verschiedenen Deligirten gaben noch manche interessante Mittheilungen über ihre Erfahrungen bei den Genossenschaftsgründungen, so daß auch in dieser Hinsicht der Verbandstag eine Förderung der Verbandsinteressen bedeuten dürfte.

Zur Charlottenburger Wohnungsstatistik. Das junge rührige Charlottenburger Statistische Amt — der Leiter ist Dr. Hirschberg — giebt im vierten Hefte (Charlottenburg, Druck von Adolph Gertz, 1898) eine Statistik der Neubauten, der leerstehenden Wohnungen, des Grundstückswerthes und des Grundbesitzwechsels. Das Charakteristische der Bauthätigkeit 1897 ist, daß nicht unerheblich größere Wohnungen als im Vorjahre hergestellt wurden. Es kamen auf die Wohnung 3,21 heizbare Zimmer gegen 2,72 im Vorjahre. Die Unterlassung des Baues von Häusern mit kleinsten Wohnungen hat im August bereits zu einem Nothstand an Wohnungen mit einem Zimmer und zur Obdachlosigkeit von Familien geführt. Im Interesse der Armendirektion wurde nachgefragt, wie viele von den 221 zu Anfang Mai leerstehenden Wohnungen dieser Größe um Mitte August noch leer standen. Es wurden 71 solcher Wohnungen ermittelt, also noch nicht der dritte Theil. Der Antheil der neuentstandenen Wohnungen mit ein und zwei heizbaren Zimmern unter 1000 ist von 540 auf 417 zurückgegangen, ihre Zahl selbst von 1158 auf 570. Der Jahresmiethwert der leerstehenden Wohnungen ohne zugehörige Geschäftsräume wird auf 826 308 M. oder 842 M. pro Wohnung, 250 M. pro heizbares Zimmer berechnet. Da aber diese Räume durchschnittlich nur 6½ Monat leer standen, so ermäßigt sich der Miethausfall auf 465 829 M. Der durchschnittliche Miethwert der aus einem heizbaren Zimmer und Küche bestehenden Wohnung betrug im Vorderhaus 189 M., im Hinterhaus 175 M., bei zwei Zimmern 314 M. bezw. 296 M., bei drei Zimmern 701 M. bezw. 615 M. Bei den Vorderwohnungen steigt fast durchgängig der Miethwert pro Zimmer mit der Größe der Wohnung, von 157 M. bei den Wohnungen mit drei Zimmern bis 395 M. bei denen mit 13 Zimmern. Der gemeine Werth des Grund und Bodens ließ sich mit Hülfe der in Charlottenburg bestehenden besonderen Grundsteuer einheitlich berechnen. Bei den bebauten Grundstücken schwankte der Preis des Quadratmeters zwischen 12,39 M. im Norden und 330,30 M. im Ostbezirk. Das Amt hofft, den Mehrwerth des an den Bahnhöfen wie überhaupt an den Verkehrslinien liegenden Grundbesitzes durch die Statistik allmählich verfolgen zu können. Die unbebauten Grundstücke schwankten im Werth von 4 M. bis zu 141 M. auf den Quadratmeter. Zwei graphische Darstellungen in Buntdruck gewähren einen leichten Ueberblick über die Preisverhältnisse. Die Statistik des Grundbesitzwechsels ist auf wirkliche Auflassungen beschränkt. Anders geartete Besitzübergänge, Cessionen u. s. w., deren Zahl nicht gering ist, entzogen sich der statistischen Erfassung bisher. Der Gesammtwerth der Veräußerungen belief sich 1897 auf 50 842 135 M. bei den bebauten und auf 26 393 914 M. bei den unbebauten Flächen. In den Verkaufspreisen der bebauten Grundstücke ist gegen die Vorjahre eine Werthsteigerung bemerkbar. Bei den Zwangsversteigerungen wurden höhere Preise als bei den Verkäufen erzielt, bei den ersteren nämlich 1897: 178,25 M. pro Quadratmeter, bei den letzteren 125,44 M.

Mangel an Wohnungen für Minderbemittelte in Frankfurt a. M. Den „Mittheilungen des Armenamts an die Armenpfleger“ entnehmen wir die folgenden Angaben: In der Zeit vom 1. April 1895 bis 1. August 1898 stieg die Einwohnerzahl der Stadt von 209 000 — einschließlich Bockenheim mit 22 500 — auf 250 000. In der gleichen Zeit wurden 861 Zweizimmerwohnungen hergestellt. Von diesen entfallen auf gemeinnützige Gesellschaften 114 (dabei 60 Wohnungen ohne Küche); auf den Eisenbahnfiskus 60 Wohnungen mit Küchen; als Zubehör zu Fabriken ꝛc. 8 Wohnungen mit Küchen; auf Private 679 Wohnungen mit Küchen. Die 861 Wohnungen bieten Raum für 4300 Personen, während anzunehmen ist, daß von dem Bevölkerungszuwachs mindestens 8000—10000 Personen gerade dieser kleinsten, billigsten Wohnungen bedürfen.

Unternehmerfürsorge für Arbeiterwohnungen in Frankreich. Ein großer Fabrikant von Armentières hat in seiner Fabrik eine besondere caisse des loyers gegründet, welche den Zweck hat, den kinderreichen Arbeiterfamilien Wohnungen zu sichern, in welchen den Kindern verschiedenen Geschlechts getrennte Schlafräume angewiesen werden können. Die Organisation dieser Kasse ist die folgende: Völlig vom Unternehmer finanzirt, steht sie unter der Verwaltung einer aus drei Arbeitern und dem Unternehmer selbst gebildeten Kommission. Jeder Arbeiter, der seit fünf Jahren im Betriebe beschäftigt ist und mehr als drei Personen, seien es bejahrte Eltern oder Kinder, zu unterhalten hat, erhält einen monatlichen Zuschuß von 75 Cts. pro Person. Dieser Zuschuß wird jedoch nur gewährt, wenn die Verwaltungskommission sich durch Augenschein überzeugt hat, daß der betreffende Arbeiter eine Wohnung von mindestens drei getrennten Räumen besitzt. Ein Arbeiter, der eine ungenügende Wohnung sofort verlassen will, kann bei der Kasse die Mittel zur Lösung seines Miethvertrages unentgeltlich entlehnen. — In Tourcoing existirt eine ähnliche Einrichtung, welche den ihr angehörenden Arbeitern unentgeltlich Betten liefert unter der Bedingung, daß die Mädchen und Knaben der Familien in gesonderten Zimmern schlafen.

Soziale Hygiene.

Abnahme der Schwindsuchts-Sterblichkeit. Im Kaiserlichen Gesundheitsamte sind kürzlich eingehende Untersuchungen darüber angestellt worden, ob die durch Lungenschwindsucht bezw. Tuberkulose verursachten Sterbefälle neuerdings zugenommen haben, oder ob sich hier oder dort eine stetige Abnahme derselben zuverlässig nachweisen läßt. Die Untersuchungen erstreckten sich in erster Linie auf die Staaten des Deutschen Reiches und deren große Gebietstheile (Provinzen), in zweiter Linie auf diejenigen außerdeutschen Staaten Europas, aus denen verwerthbare Angaben über die Ursache des Todes und das Alter der Gestorbenen regelmäßig veröffentlicht werden. Die Ergebnisse der in Heft 3 des 14. Bandes der Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte veröffentlichten Untersuchungen ergeben Folgendes:

Die allgemeine Schwindsuchts-Sterbeziffer, d. h. die auf je 1000 Lebende der Gesammtbevölkerung umgerechnete Zahl der Sterbefälle der unter dem Namen „Schwindsucht" oder „Tuberkulose" zusammengefaßten Krankheiten ist seit dem Jahre 1800 in fast allen europäischen Staaten, aus denen Angaben benutzt werden konnten, geringer geworden. Mit der Abnahme der allgemeinen Schwindsuchts-Sterbeziffer ging in der Regel eine beträchtliche Abnahme der jährlichen Sterbefälle unter den im Alter von 15 bis 60 Jahre stehenden Personen einher.

In Preußen, Bayern und Sachsen sind Personen von 15 bis 60 Jahren in größter Zahl im Jahre 1890, d. h. zur Zeit der ersten großen Influenza-Epidemie, an Tuberkulose gestorben. Seitdem war die Zahl solcher Gestorbenen zwar in keinem Jahre mehr so hoch, jedoch im Jahre 1893 bezw. 1894 wieder höher als unmittelbar vorher. In Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen ist die höchste Zahl der Sterbefälle seit 1892 im Jahre 1894 beobachtet worden (für die Zeit vor 1892 fehlen hier die genauen Angaben). Innerhalb des Königsreichs Preußen starben im Alter von 15 bis 60 Jahren, wenn man die vier Jahre um die Zeit der beiden letzten Volkszählungen (d. h. 1890, 1891 und 1895, 1896) berücksichtigt, auf je 1000 Lebende dieses Alters die wenigsten Personen in Ost- und Westpreußen, die meisten in Westfalen und in der Rheinprovinz (aus Bayern und Württemberg fehlen genaue Angaben über die Altersgliederung der Bewohner bei der letzten Volkszählung).

Nach den aus den sechs größten Staatsgebieten des Deutschen Reichs vorliegenden zehnjährigen Ausweisen war gemäß den Eintragungen in die Sterberegister für das Absterben der Gesammtbevölkerung die Lungenschwindsucht bezw. Tuberkulose von der größten Bedeutung im Großherzogthum Hessen, demnächst im Königreich Preußen und in Baden, von geringerer in Bayern und Elsaß-Lothringen, von geringster Bedeutung im Königreich Sachsen. Innerhalb des Staates Preußen war die Tuberkulose von größter Bedeutung in Westfalen, Hessen-Nassau und in der Rheinprovinz, von geringster in Ostpreußen, Westpreußen und Pommern.

Literarische Anzeigen.

I. Bücher und Broschüren.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Zeitschrift zur Erforschung der gesellschaftlichen Zustände aller Länder. Herausgegeben von Dr. Heinrich Braun. 13. Band 1. u. 2. Heft. Berlin, Carl Heymanns Verlag.

Aus dem Inhalt nennen wir: Die sozialen Wirkungen der Handelskrisen in England. Von Dr. Tugan-Baranowsky in St. Petersburg. Wandlungen im modernen Detailhandel. Von Dr. Borgius in Berlin. Die Arbeitslosen-Versicherung in St. Gallen und Bern. Von Dr. Hofmann in Stettfurt. Der österreichische Kartellgesetzentwurf. Von O. Wittelshöfer in Wien. Die Frauenfrage im Alterthum. Von Lily Braun in Berlin. Das Gesetz über freie Volksbibliotheken des Staates Illinois. Von Florence Kelley in Chicago. Der schweizerische Bauernverband. Von Otto Lang in Zürich.

Der gewerbliche Arbeitsvertrag in der Rechtsdurchsetzung. Dargestellt durch die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Erlasse, Gesetzesmaterialien und erläutert durch Rechtssätze aus der Praxis der deutschen Gewerbegerichte und handelsrechtlicher Entscheidungen der österreichischen und deutschen Oberinstanzen und durch Formularien für die Anbringung und Durchsetzung gewerberechtlicher Fragen. Herausgegeben im Auftrage des Centralverbandes der Industriellen Oesterreichs von Dr. Stefan Licht. Brünn 1898, Verlag der „Blätter für Selbstverwaltung". 192 S.

Die Bekämpfung der Tuberkulose. Denkschrift, vorgelegt dem Tuberkulose-Ausschusse der Gesellschaft deutscher Naturforscher und Aerzte von dessen Mitgliede Dr. med. Georg Liebe, dirigirender Arzt der Heilstätte Loslau (Sonderabdruck aus der Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege). Braunschweig, Friedrich Vieweg & Sohn.

Bischoff, Diedrich. Echte und falsche Gerechtigkeit. Ein Wort wider den Sozialismus. Leipzig 1898. Max Hesse's Verlag. 175 S.

Maurenbrecher, Dr. Max. Thomas von Aquinos Stellung zum Wirthschaftsleben seiner Zeit. 1. Heft. Leipzig 1898, J. J. Weber, 122 S.

Lohn-, Arbeits- und Wohnverhältnisse der Arbeiter Nürnbergs. Aufgenommen vom 15. Juni bis 10. Juli 1897. Herausgegeben vom Arbeiter-Sekretariat Nürnberg. Nürnberg, Druck von Wörlein & Co.

Statistik des Hamburgischen Staates. Bearbeitet und herausgegeben von dem Statistischen Bureau der Steuerdeputation. Heft XVIII. Die Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 im Hamburgischen Staate, IX. Abtheilung. Das Arbeiterpersonal in den Gewerbebetrieben nach der Beschäftigungsweise der Arbeiter. Die Betriebe der Hausindustrie. Die Beschäftigung von Personen außerhalb der Betriebsstätten. Die Motorenbetriebe. Hamburg 1898, Otto Meißner. 98 S.

Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften für 1897. Herausgegeben von Dr. Hans Crüger. Berlin 1898, J. Guttentag.

Hugo Böttger, Geschichte und Kritik des neuen Handwerkergesetzes. (Verlegt bei Eugen Diederichs, Florenz und Leipzig 1898, XII u. 408 S.)

Eine treffliche Schrift, die Jedem zur Orientirung nicht nur über Geschichte und Bedeutung der Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 empfohlen sei, sondern überhaupt dem Studium der Handwerkerfrage aufs Beste dient. Zunächst wird der Inhalt des Gesetzes (Innungen, Handwerkskammern, Lehrlingswesen, Meistertitel) erläutert; dann folgt eine ausführliche Darlegung der Vorgeschichte des Gesetzes, seiner Entstehung, seines Werdens und seiner parlamentarischen Berathung. Daran schließt sich eine Studie über die Lage des Handwerks, das Lehrlings- und Gesellenwesen, des Organisationsbedürfniß und die Organisationsfähigkeit des Handwerks. Der letzte Abschnitt ist der Kritik des neuen Gesetzes gewidmet, dessen Wirkungen der Verfasser sehr gering anschlägt. Als Anlage ist eine vergleichende Gegenüberstellung des Regierungsentwurfes und des endgültigen Gesetzes beigegeben.

Van der Borght, Prof. Dr. R., Soziale Friedenspolitik der letzten zehn Jahre in Deutschland. Festrede zur Vorfeier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm II., gehalten am 26. Januar 1898 in der Aula der Königl. Technischen Hochschule zu Aachen. Aachen, Otto Müller. 27 S.

Urba, Rudolf. Die Palacky-Feier und ihre Widersacher. Ein Mahnruf an die armen christlichen Völker Oesterreichs. Prag 1899, Selbstverlag. In Kommission: 1. bei G. Francl in Prag; 2. bei Heinrich Kirsch in Wien I; 3. bei Xaver Pflugmacher in Leipzig. Preis 3 Kronen 40 Heller = 3,40 M.

Stimmen aus Maria-Laach. Katholische Blätter. 8. Heft. Freiburg i. B. 1898, Herdersche Verlagsbuchhandlung.

Köhler, Dr. Wilhelm. Die Entwicklung des staatswirthschaftlichen Unterrichts an der Universität Halle. Jena 1898. Gustav Fischer. 70 S. Preis 1,60 M.

Stieger, Dr. Georg. Zur Landarbeiterfrage. Beobachtungen und Gedanken aus der Praxis. Jena 1898, Gustav Fischer. 57 S. Preis 1,00 M.

Diehl, Prof. Dr. Karl. Ueber das Verhältniß von Werth und Preis im ökonomischen System von Karl Marx. Jena 1898. Gustav Fischer. 44 S. S. Preis 1 M.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen &c.

Uebersichten über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Invaliditäts- u. Altersversicherungsanstalt Rheinprovinz pro 1897.

Verhandlungen des XXVI. Deutschen Aerztetages zu Wiesbaden am 28. und 29. Juni 1898.

De Toestand der Werklieden in de Bouwbedrijven te Amsterdam. Rapport uitgebracht door de Commissie van Onderzoek, benoemd door den Gemeenteraad in zijne Vergadering van 30. Juni 1897. Amsterdam 1898, Bureau voor Statistiek. Prijs fl. 0,35.

Verhandlungen der IX. Jahresversammlung des Hessischen Städtetages zu Witzenhausen am 10. und 11. Juni 1898.

Magdeburg. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Magdeburg pro 1. April 1897/98.

Annals of the American Academy of political and social science. Vol. XII No. 2. September 1898. Philadelphia, American Academy of political and social science. Per Year $ 6,00, per Number $ 1,00.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6729) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Zugleich

Beilage zur „Sozialen Praxis“.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch, Frankfurt a. M., und Gewerberichter Schmieder, Berlin.

3. Jahrgang.

Oktober 1897 bis September 1898.

Mit Sach-, Orts- und Autoren-Register.

Leipzig 1898.

Verlag von Duncker & Humblot.

Inhalts-Verzeichniß.

(Die Ziffern bezeichnen die Spalte.)

I. Sachregister.

(Die mit * bezeichneten Beiträge sind leitende Aufsätze.)

II. Ortsregister.

(S. = Statistik im 8. Jahrgang.)

III. Autorenregister.

(V. = Vorsitzender; Ag.-B. = Arbeitgeber-Beisitzer; An.-B. = Arbeitnehmer-Beisitzer.)

III. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 14. Oktober 1897. Nummer 1.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. Preis jährlich 1 Mark.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts" bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin NW., Thurmstr. 30a.

Inhalt.

Erklärung.

Die vorliegende Nummer des „Gewerbe-Gericht" ist die erste, welche nicht mehr von dem Redakteur der „Sozialen Praxis", sondern von den Mitgliedern des Redaktionsausschusses allein gezeichnet wird, die hierdurch auch äußerlich die volle und alleinige Verantwortlichkeit für den Inhalt der Verbandsmittheilungen übernehmen. Die Neuerung geschieht im Einverständniß mit dem jetzigen Redakteur der „Sozialen Praxis", Herrn Dr. E. Francke selbst, der aus beachtenswerthen prinzipiellen Gründen es ablehnte, als verantwortlicher Redakteur einer Zeitschrift zu zeichnen, deren Inhalt naturgemäß nicht von ihm, sondern insoweit prinzipielle Fragen zum Austrag kämen, vom Verband der Gewerbegerichte bzw. von dem Redaktionsausschuß bestimmt werden kann.

Die Aenderung ist aber, wie sie lediglich das, bisher auch zwischen Herrn Dr. Jastrow und uns bestehende Verhältniß zu juristisch korrektem Ausdruck bringt, nicht etwa dahin zu verstehen, als wolle Herr Dr. Francke sich der Mitarbeit an unseren Mittheilungen in derselben Art und in demselben Maße, wie sie uns von Herrn Dr. Jastrow geleistet ward, entziehen. Allen Verbandsmitgliedern ist bekannt, wie viel wir dieser Mitarbeit des Herrn Dr. Jastrow zu verdanken haben und wie schwierig ohne die Stützen, welche die Anlehnung an ein größeres, in wissenschaftlichem Geist geleitetes Organ gewährt, die Herausgabe dieser Mittheilungen sein würde. Es ist uns seitens der neuen Redaktion der „Sozialen Praxis" wiederholt die Bereitwilligkeit erklärt worden, uns diese Hülfe auch weiter zu leihen. Wir schenken diesen Erklärungen volles Vertrauen und begrüßen in diesem Sinne Herrn Dr. Francke als Mitarbeiter aufs Herzlichste.

Wir bitten zugleich aber alle Gewerbegerichtsvorsitzenden, mögen sie sich dem Verbande angeschlossen haben oder nicht, ferner alle Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände um rege Mithülfe. Wenn unsere Mittheilungen die ihnen bei Begründung des Verbandes gestellte Aufgabe auch unter den veränderten Verhältnissen künftig lösen sollen, so ist hierzu die rege Mitarbeit aller derjenigen erforderlich, welche an der kräftigen Entwickelung der Gewerbegerichte und an der Fortbildung des von der Rechtswissenschaft bisher vernachlässigten Arbeitsvertrags Interesse nehmen!

Der Redaktionsausschuß.

Cuno. Dr. Flesch.

Das Gewerbegericht Berlin als Einigungsamt im Streik der Former.

Von Fabrikant O. Weigert.

Am 23. August d. J. legten 30 Former und 2 Kernmacher der Maschinenfabrik A. Borsig in Berlin die Arbeit nieder. Der Ausstand würde voraussichtlich erhebliche Bedeutung nicht angenommen haben, wenn nicht seit dem 14. September in den übrigen Berliner Eisengießereien die Former die Anfertigung von Arbeiten der Firma A. Borsig verweigert hätten. In Folge dessen wurden 28 von 31 dem Verband der Berliner Metallindustriellen angehörigen Eisengießereien in Mitleidenschaft gezogen, dergestalt, daß von den in diesen 28 Betrieben beschäftigten

780	Eisenformern	547	=	70 %
180	Kernmachern	27	=	15 %
50	Metallformern	4	=	8 %
350	Maschinenformern	30	=	$8^1/_2$ %
350	Gußputzern	61	=	$17^1/_2$ %
580	Gießereihilfsarbeitern	60	=	$10^3/_{10}$ %
mithin von insgesammt 2290	Arbeitern	729	=	32 %

in den Ausstand traten. — Da ein fortlaufend geregelter Betrieb nur möglich ist, wenn die Ursprungsarbeiten, (im vorliegendem Falle die der Former) von deren Herstellung die Weiterbeschäftigung der nachfolgenden Hilfsarbeiter bedingt wird, ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, so lag, da von ersterer Kategorie bereits 70% im Ausstande sich befanden, die Befürchtung nahe, daß, wenn die Former-Arbeiten nicht rechtzeitig von Außerhalb beschafft werden konnten, der größere Theil der Hilfsarbeiter in kurzer Zeit wegen Mangel an Arbeit würde entlassen werden müssen.

Da ferner bei einem länger anhaltenden Ausstande auch die Gefahr nicht ausgeschlossen erschien, daß die verwandten Betriebe der

Metall-Industrie, in denen insgesammt gegen 46 000 Arbeiter in Berlin beschäftigt sind, in Mitleidenschaft gezogen werden könnten, so versuchte nunmehr das Gewerbegericht vermittelnd einzugreifen.

Zunächst lehnten die Arbeitgeber es ab, das Gewerbegericht anzurufen. Erst nach längerem Bemühen ließen sie sich bestimmen am 28. September die Erklärung abzugeben, daß sie der Einladung des Gewerbegerichts zu Verhandlungen vor dem Einigungsamt Folge leisten wollten. Nachdem dann am 29. September die Arbeiter sich bereit erklärt hatten, der Anrufung Folge zu geben, fanden am 2. und 5. Oktober die Verhandlungen des Einigungsamt statt.

Die in voller Oeffentlichkeit geführten Verhandlungen ergaben über die Entstehung des Ausstandes Folgendes: Nachdem im Laufe des Sommers bereits verschiedene Arbeits-Einstellungen in anderen Berliner Eisengießereien, zuletzt bei der Firma Rössemann und Kühnemann stattgefunden hatten, die schnell beigelegt wurden, glaubte die Firma A. Borsig annehmen zu können, daß in sämmtlichen Berliner Eisengießereien der Reihe nach Ausstände geplant seien und zwar zunächst bei ihr. Um einem Ausstande vorzubeugen, ließ sie am 17. August d. J. bei ihren sämmtlichen Formern Umfrage halten, ob dieselben irgend welche Beschwerden zu führen oder Wünsche zu stellen hätten. Diese Anfrage wurde ausdrücklich verneint. Am 18. August cr. wurde mit einer Kolonne von 5 Formern wegen Anfertigung eines Dampfcylinders und einer Gleitbahn auf Grund eines früheren Akkords verhandelt, jedoch keine Einigung erzielt, weil der von den Formern verlangte Preis den bisher für diese Arbeit bezahlten Betrag wesentlich überstieg. In Folge dessen wurde der Kolonne mitgetheilt, daß sie andere Arbeit nicht erhalten würde, wenn sie auf ihrer Forderung bestehen bliebe.

Am 23. August d. J. verlangte eine Deputation von 3 Formern im Auftrage sämmtlicher Former für die Anfertigung des qu. Dampfcylinders statt der am 18. August geforderten 200 *M.* eine nochmalige Erhöhung des Akkords auf den Betrag von 250 *M.*

Dieser Deputation wurde erwidert, daß der geforderte Preis, weil viel zu hoch, nicht bewilligt werden könne und würde die Fabrikleitung diese Arbeit nunmehr außerhalb anfertigen lassen. Um keinen Anlaß zu weiteren Differenzen zu geben, wurde die am 18. August cr. in Aussicht gestellte Entlassung der 5 Former fallen gelassen und ihnen mitgetheilt, daß, da eine Einigung über den Akkord nicht zu erzielen war, ihnen andere Arbeit gegeben werden würde.

Nachdem den Betheiligten hiervon Kenntniß gegeben, wurde der Fabrikleitung zwei Stunden später im Namen sämmtlicher Former mitgetheilt:

> „Die Former verlangten, daß die fraglichen Stücke (Dampfcylinder und Gleitbahn) nicht auswärts angefertigt werden dürften, sondern in der Borsig'schen Gießerei und und zwar zu den von den Formern zuletzt verlangten Preise angefertigt werden müßten, würde diesem Verlangen nicht sofort entsprochen, so würden sämmtliche Former die Arbeit niederlegen."

Diese Forderung wurde abgelehnt, weil sie nach Ansicht der Firma A. Borsig einen Eingriff in ihre Verfügungsrechte enthielt.

Eine halbe Stunde später legten 30 Former und 2 Kernmacher die Arbeit nieder und verließen die Fabrik.

Die 5 Former, die den Anlaß zur Arbeitsniederlegung gaben, verdienten nach dem von der Firma A. Borsig überreichten Auszug aus deren Lohnlisten in der Zeit vom 2. Januar bis 21. August d. J.

Former	A.	in	1982	Stunden	*M.*	1388 = 70 ₰	für die Stunde
"	B.	"	1970	"	"	1379 = 70 "	" " "
"	C.	"	1981	"	"	1385 = 70 "	" " "
"	D.	"	1982	"	"	1387 = 70 "	" " "
"	E. vom 22./5 bis 21./8		736	"	"	532 = 72 "	" " "

Fünf Tage nach eingetretenem Ausstande ging der Firma A. Borsig von Seiten der Arbeiter ein Schreiben zu, in welchem in 8 Punkten die Bedingungen formulirt wurden, unter denen die Ausständigen wieder eintreten wollten:

Diese Punkte waren Folgende:

1. Die Akkordpreise haben die Meister und Former zu vereinbaren und nicht, wie bisher vom Kalkulator.

2. Kleinere Arbeiten, hauptsächlich Lokomotivarbeiten, ist ein Aufschlag von 20 % zu zahlen.
   Riemscheiben bis 10 Centner pro 100 kg 3 *M.*,
   getheilte Riemscheiben pro 100 kg 5 *M.*
   Arbeiten, die abgedämmt werden und ein großer Kasten dazu gebraucht wird, dementsprechend zu bezahlen.

3. Roststäbe bis 5 kg das Stück für das 100 kg 3 *M.*
   Roststäbe über 5 kg à Stück für das 100 kg 2 *M.*

4. Bezahlung des Ausschusses, wo der Former keine Schuld hat und nicht, wie bisher, nach Gunst, in Streitfällen hat eine Kommission, die von Formern gewählt wird, zu entscheiden.

5. Modellsand, Masse, Guß nach der Putzerei bringen, haben Hülfsarbeiter zu besorgen, nur in Ausnahmefällen fassen Former zu.

6. Für Kernmacher, welche größere Arbeiten machen, 40 ₰ Minimallohn.

7. Die gesetzlichen Schutzvorrichtungen sind an den Krähnen anzubringen.

8. Von den am Streike betheiligten Formern und Kernmachern darf keiner nach Aufnahme der Arbeit gemaßregelt werden.

Am 12. September d. J. wurde dann in einer öffentlichen Versammlung von Formern, trotz des Abmahnens der Führer der Bewegung, mit großer Mehrheit der Beschluß gefaßt:

> von der bisherigen Taktik, daß Arbeiten für die Firma A. Borsig in anderen Betrieben fertig gestellt werden dürfen, abzugehen und fortan in allen Betrieben die Anfertigung der Arbeiten von der Firma A. Borsig zu verweigern.

Zugleich wurde beschlossen:

> „daß auch die bereits angefangenen Arbeiten von der Firma A. Borsig nicht fertig gestellt werden dürften, und der Verband der deutschen Metallarbeiter die hierdurch entstehenden Verpflichtungen zu übernehmen habe."

Jede Maßregelung von Arbeitern, die sich weigerten, Borsig'sche Arbeiten auszuführen, sollte mit der Arbeitseinstellung sämmtlicher in den betreffenden Betrieben beschäftigten Former beantwortet werden.

Auf Grund dieses Ergebnisses der Verhandlungen kam durch die Bemühung des Einigungsamts folgender Vergleich zu Stande, der die Zustimmung der Generalversammlung der beiden Parteien fand.

Nachdem durch die Verhandlung vor dem Einigungsamt des Gewerbegerichts thatsächlich festgestellt worden ist:

I. daß der Anspruch der Arbeitnehmer, den streitigen Doppelcylinder und die Gleitbahn zu dem von den Arbeitnehmern geforderten Preise nur in der Borsig'schen Gießerei fertig zu stellen, ebenso unberechtigt war, wie die auf die Ablehnung dieses Anspruches gegründete Weigerung der Former der übrigen Gießereien des Verbandes Berliner Metallindustrieller, Borsig'sche Arbeiten anzufertigen,

II. daß die Forderungen, welche seitens der Arbeitnehmer fünf Tage nach dem Ausbruch des Streiks gestellt wurden, mit dem Streik selbst in keinem Zusammenhange stehen, auch nicht, soweit sie jetzt zur Annahme gelangen,

ist von den Parteien folgender Vergleich geschlossen worden:

1. Die Akkordlöhne für die anzufertigenden Arbeiten sind zwischen den zur Ausführung bestimmten Formern und den Meistern bezw. Gießereivorstehern, welche den Arbeitgeber vertreten, zu vereinbaren.

2. Der Guß, welcher nachweislich ohne Verschulden des Formers zu Ausschuß wird, soll bezahlt werden. In Streitfällen sollen betheiligte Former gutachtlich gehört werden.

3. Die Arbeitgeber werden die am Streik betheiligten Former und Gießereiarbeiter nach Bedarf wieder einstellen, möglichst bevor auswärtige Former zur Beschäftigung angenommen werden. Es wird keinem der am gegenwärtigen Streik betheiligten Arbeitnehmer, sofern er die Verpflichtung übernimmt, seine Mitarbeiter, welche während des Streiks gearbeitet haben, dieserhalb weder durch Worte noch That innerhalb oder außerhalb der Werkstätte zu beleidigen oder zu belästigen, von dem Arbeitsnachweis des Verbandes Berliner Metallindustrieller der Arbeitsschein vorenthalten werden.

Leider mußte auch bei diesem Streik, wie in vielen früheren, die Wahrnehmung gemacht werden, daß, so lange als noch die streitenden Parteien in der ersten Hitze des Kampfes sich befinden, dieselben einer von neutraler Seite kommenden Vermittelung schwer zugängig sind. Es scheint, als ob jede der streitenden Parteien die Befürchtung hegt, daß es als ein Zeichen von Schwäche betrachtet werden könnte, wenn die strittigen Punkte der vorurtheilslosen Entscheidung des Einigungsamtes unterbreitet würden. Trotz aller Erfolge, die das Einigungsamt aufzuweisen hat, wird noch immer übersehen, daß gerade diese Institution wie keine andere berufen ist, durch ruhige, sachliche Behandlung der streitigen Punkte die wahren

Ursachen der drohenden resp. bereits eingetretenen Arbeitseinstellungen zu erforschen und dadurch die Wege zu finden, die zum Frieden führen. Sie hat in diesem Fall vor der Oeffentlichkeit klargestellt und den Arbeitern das Bekenntniß abgenöthigt, daß mit den Forderungen der Streikenden das Gebiet verlassen war, innerhalb dessen sie als vertragschließender Theil beim Arbeitsvertrag ihre Interessen geltend machen dürfen, daß diese Forderungen einen unzulässigen Eingriff in das Verfügungsrecht des Arbeitgebers in seinem Betriebe darstellten. Bei Fortsetzung des Kampfes wäre dies Zugeständniß, das allein den Frieden ermöglichen konnte, nie abgegeben worden.

Ungemein hemmend für die Verhandlungen vor dem Einigungsamte war der Umstand, daß sowohl die Vertreter der Arbeitgeber, als auch der Arbeitnehmer nur eine beschränkte Vollmacht besaßen und somit bindende Abmachungen nicht treffen, sondern hierzu der besonderen Genehmigung ihrer Vollmachtgeber bedurften. Man sollte doch meinen, daß Jemand, dem man das Vertrauen der Wahrnehmung seiner Interessen glaubt schenken zu dürfen, nicht einer Beschränkung in der Abgabe bindender Erklärungen unterworfen sein sollte. Durch derartige Beschränkungen können in Folge der Abhängigkeit von Beschlüssen einer außerhalb der Verhandlung stehenden Generalversammlung leicht Konsequenzen herbeigeführt werden, die die Vollmachtgeber weder geahnt noch gewünscht haben. Die Schwierigkeit mußte in Kauf genommen werden, da beide Parteien darauf bestanden. War es doch schon ein bedeutsamer Erfolg des Gewerbegerichts, daß diejenige Gruppe Berliner Großindustrieller, die allen Arbeiterbestrebungen gegenüber ihr Recht als Herren ihrer Betriebe am schroffsten vertrat, sich zur Verhandlung vor dem Gewerbegericht entschloß. Prinzipiell wird solchen Beschränkungen der Vollmacht entgegenzuwirken sein. Möge die Gesammtheit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus den Verhandlungen die Lehre für die Zukunft ziehen, daß es nothwendig ist, dahin zu streben, daß das Einigungsamt nicht nur angerufen wird, wenn Arbeitseinstellungen bereits stattgefunden haben, sondern vor Allem, ehe sie ausbrechen. Möge in den betheiligten Kreisen doch endlich die Erkenntniß zum Durchbruch kommen, daß die Verhütung eines Ausstandes in jeder Beziehung von bedeutend wohlthätigeren Folgen begleitet sein würde, als die Beilegung eines solchen nach langem, erbittertem Kampfe.

Verfassung und Verfahren.

Stimmrecht der Aktiengesellschaften, offenen Handelsgesellschaften ꝛc. Mehrfaches Stimmrecht. Entscheidungen der Königlichen Regierung zu Speyer. Gegen die Rechtsgültigkeit der vorjährigen Wahlen für die Arbeitgeberbeisitzer zum Gewerbegericht in Ludwigshafen a. Rh. war Beschwerde zunächst beim Stadtrath zu Ludwigshafen, und nachdem dieser sie verworfen, Berufung bei der Regierung zu Speyer eingelegt aus folgenden drei Gründen:

1. Für die B.sche Anilin- und Sodafabrik seien 37 Personen zur Wahl zugelassen. Dies sei ungesetzlich, da diejenigen Herren, welche nicht die Eigenschaft von Direktoren besäßen, mit Rücksicht auf ihre Stellung als Beamte nicht als Arbeitgeber, sondern als Arbeitnehmer zu erachten seien.
2. Für Compagniegeschäfte, so für die Weinhandlung Sch. & Sohn, hätten die beiden Theilnehmer gewählt. Dasselbe sei bei einer Anzahl Geschäfte der Fall gewesen.
3. In verschiedenen Fällen sei ein und dieselbe Person zweimal zur Ausübung des Wahlrechts zugelassen worden, weil sie, wie z. B. die Schreinermeister K., M., Kl. und Mg. neben der Inhaberschaft eines eigenen Geschäfts noch die Theilhaberschaft an einer gewerblichen Vereinigung, wie der „Vereinigten Möbelindustrie“, haben nachweisen können.

Die Berufungsinstanz kam zu folgendem Beschluß:

Zu 1. Den Arbeitgebern stehen rücksichtlich des Wahlrechts gemäß § 14 des Gesetzes die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbstständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern sie nicht nach § 2 Abs. 2 als Arbeiter gelten. Als Stellvertreter eines selbstständigen Gewerbetreibenden im genannten Sinne ist anzusehen, wer ein Gewerbe oder einzelne Zweige desselben für Rechnung und im Namen des Gewerbeinhabers verwaltet. Die Vertretungsbefugniß muß, wenn sie sich auch nicht auf die gesammte Thätigkeit des Gewerbeunternehmens zu erstrecken braucht, doch nothwendig einen Geschäftskreis umfassen, der seiner Natur nach zur Thätigkeit des Unternehmers gehört. Daraus folgt, daß die betreffende Person die Verwaltung selbstständig, d. h. nicht unter Aufsicht und Leitung einer anderen führen muß. Darnach kommt auf Grund des von der B.schen Anilin- und Sodafabrik eingereichten Verzeichnisses und der dazu gemachten Mittheilung vom 29. April d. J. die Stellvertretereigenschaft zu: dem Direktor Dr. B., dem stellvertretenden Direktor B., dem Vorstand der Alizarinabtheilung A., dem Vorstand der Anorganischen Abtheilung Dr. J., sowie den drei Abtheilungsvorständen H., F. und E. Die sämmtlichen technischen Betriebsleiter dagegen, die der Aufsicht der Abtheilungsvorstände und der Direktion unterstellt sind, können nicht als Stellvertreter im Sinne des § 14 des Gewerbegerichtsgesetzes gelten; sie sind deshalb auch nicht wahlberechtigt.

Zu 2. Die Weinhandlung Sch. & Sohn ist eine offene Handelsgesellschaft. Bei einer offenen Handelsgesellschaft sind sämmtliche Gesellschafter die Gewerbeinhaber und selbstständige Gewerbetreibende, mithin Arbeitgeber im Sinne der §§ 12 und 13 des Gewerbegerichtsgesetzes und darum wahlberechtigt. Die „Vereinigte Möbelindustrie“ Ludwigshafen a. Rh. ist eine Genossenschaft nach dem Reichsgesetz vom 1. Mai 1889. Vertreter der Genossenschaft nach außen ist der Vorstand in der Gesammtheit seiner Mitglieder. Es haben demnach sämmtliche Mitglieder des Vorstandes als Arbeitgeber nach § 14 des Gewerbegerichtsgesetzes zu gelten.

Zu 3. Das Wahlrecht des Arbeitgebers nach dem Reichsgewerbegerichtsgesetz besteht im Interesse des Gewerbes, nicht der Person. Es ergiebt sich dies einmal aus der Bestimmung des § 14 des Gewerbegerichtsgesetzes, wonach neben den Arbeitgebern den Stellvertretern der selbstständigen Gewerbetreibenden das Wahlrecht eingeräumt ist. Dies wäre nicht möglich, wenn das Wahlrecht ein persönliches, d. h. ein dem Interesse der Personen dienendes Recht wäre; denn die Stellvertreter der Gewerbetreibenden haben ein persönliches Recht bei der Wahl nicht zu vertreten. Es folgt das Obengesagte aber auch weiter aus der Zulässigkeit der Gruppenwahl gemäß § 13 Abs. 4 des Reichsgesetzes. Hiernach kann durch das Statut festgesetzt werden, daß bestimmte gewerbliche Gruppen je einen oder mehrere Beisitzer zu wählen haben. Diese Art der Wahl ist wünschenswerth und in vielen Fällen die naturgemäße. Daß hierbei der Besitzer mehrerer verschiedenartiger Gewerbe bezw. dessen Stellvertreter bei jeder Gruppe, zu der ein Gewerbe gehört, mitwählen darf, muß als zweifellos erachtet werden; denn außerdem könnte es vorkommen, daß bei der Wahl eines Industriezweiges ein Betrieb, und vielleicht der bedeutendste, unvertreten ist. Ist darum eine Person Arbeitgeber mehrerer Betriebe oder Betriebsarten, oder neben Arbeitgeber gleichstehender Stellvertreter eines selbstständigen Gewerbetreibenden im Sinne des § 14 des Gesetzes, so ist dieselbe ebenso oft zur Ausübung des Wahlrechts berufen, als sie Gewerbebetriebe zu vertreten hat. — Wenn nun auch vorliegendenfalls beim Wahlgeschäfte Gesetzesverletzungen vorgekommen sind, so ist doch die zu Stande gekommene Wahl nicht gesetzwidrig; die Gesetzesverletzungen sind ganz ohne Einfluß gewesen auf das Resultat der Wahl. Ausweislich der Stimmlisten beträgt die geringste Stimmenzahl der gewählten Beisitzer 236, die der gewählten Hilfsbeisitzer 241, während die höchste Stimmenzahl der Kandidaten der Gegner nur 124 bezw. 116 war. Wenn also die 26 ungiltigen Stimmen nicht abgegeben wären, so wäre das Wahlergebniß doch dasselbe. Es war sonach die Wahl nicht für ungiltig zu erklären. Diese Auffassung stützt sich auf allgemeine Rechtsgrundsätze (utile per inutile non vitiatur) und ist auch im Gebiete des Reichs- und Landes-Staatsrechts bei Anfechtung von Wahlen zum Reichstage, zum bayerischen Landtage und bei Gemeindewahlen immer maßgebend gewesen.

Anmerkung der Redaktion: Die Entscheidung ist von großer Tragweite. Es mag deshalb das Bedenken angeregt werden, ob wirklich dem Inhaber mehrerer Gewerbebetriebe ein mehrfaches Stimmrecht zugestanden werden kann. Die Konsequenz würde dazu führen, nicht bloß bei Gruppenwahl, wie der Beschluß andeutet, sondern allgemein das mehrfache Stimmrecht anzuerkennen. Ein Schmiedemeister, der zugleich Fuhrunternehmer, würde also zweimal stimmen können, für eine Stadtgemeinde würden die gesetzlichen Vertreter so oft die Stimme abgeben können, als die Stadt verschiedenartige Gewerbszweige betreibt. (Gasanstalt, Wasserwerk, Elektricitätswerk, Schlachthof u. s. w.). Für die Begründung des Beschlusses hätte es schon genügt, wenn anerkannt worden wäre, daß eine Person mehrfaches Stimmrecht ausüben kann, sofern sie in verschiedener Eigenschaft — als Einzel-Geschäftsinhaber und als gesetzlicher Vertreter eines anderen Gewerbetreibenden (Aktiengesellschaft, eingetragene Genossenschaft, Stadtgemeinde) oder als gleichstehender Stellvertreter im Sinne des § 14 wahlberechtigt ist. Insoweit wurde bei der Besprechung auf dem Verbandstag in Karlsruhe den Ausführungen zugestimmt.

Rechtsprechung.

Fabrikarbeiter, Werkmeister oder Handlungsgehilfe? (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin; Vorsitzender Magistrats-Assessor Cuno).

Der „Werkführer" H. forderte von der beklagten Fabrik Lohnzahlung. Die Beklagte bestritt die Zuständigkeit des Gewerbegerichts, weil Kläger als Handlungsgehilfe angenommen und beschäftigt gewesen sei. Unstreitig ist Kläger gelernter Gerber, war aber vor dem Eintritt bei der Beklagten eine Zeit lang Handlungsgehilfe und hat eine ihn als solchen bezeichnende Quittungskarte. Seine Thätigkeit bestand hauptsächlich in dem Zuschneiden des Leders und der Ausgabe desselben an die einzelnen Arbeiter, wobei er über das vom Lager genommene Leder und die ausgegebene Arbeit Notizen zu machen hatte. Beklagter will den Kläger ausdrücklich als „jungen Mann" angenommen haben. Das Gewerbegericht erachtete sich für zuständig und verurtheilte den Beklagten.

Gründe: Für die Zuständigkeit des Gewerbegerichts kommt nicht in Frage, unter welcher Bezeichnung der Kläger angenommen war, sondern was er nach seiner Beschäftigung darstellt. Die Charakterisirung eines Angestellten als gewerblicher Arbeiter ist von öffentlich-rechtlicher Bedeutung nicht nur für die Frage der Zuständigkeit des Gewerbegerichts, sondern auch für Fragen der Anwendbarkeit von Arbeiterschutzbestimmungen. Es ist nicht zulässig, die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes und der Gewerbeordnung dadurch unanwendbar zu machen, daß ein Angestellter mit der Bezeichnung als Handlungsgehilfe angenommen wird, während er als Gewerbegehilfe, Fabrikarbeiter oder Werkmeister thatsächlich beschäftigt wird. Mag immerhin vereinbart werden, daß die privatrechtlichen Verhältnisse nach den Regeln des Handelsgesetzbuchs für Handlungsgehilfen beurtheilt werden, so können doch die öffentlich-rechtlichen Beziehungen nicht durch private Abrede beeinflußt werden. Hiernach war zu prüfen, ob der Kläger nach der Art seiner Beschäftigung zu den Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeitern, Werkmeistern gehört, auf die der VII. Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet. Es mag nun sein, daß der Kläger neben seiner Thätigkeit als Lederzuschneider einzelne Funktionen eines Lagerverwalters hatte, indem ihm neben der Ausgabe des von ihm zugeschnittenen Leders auch eine gewisse Kontrole des ein- und ausgehenden Leders zufiel. Seine eigentliche Thätigkeit aber, das Zuschneiden, ist eine gewerbliche; sie stellt sich dar als eine Mitwirkung bei der auf Fertigstellung der Waaren gerichteten gewerblichen Thätigkeit. Da ihm eine Beaufsichtigung des Betriebes nicht zufiel, ist er nicht Werkmeister, wohl aber Fabrikarbeiter, dagegen kann ihn die in Zusammenhang mit seiner gewerblichen Thätigkeit geübte Kontrolthätigkeit, selbst wenn er einzelne Notizen in Büchern gemacht haben sollte, nicht zu einem in der Hauptsache mit der Buchführung betrauten Handlungsgehilfen machen.

Die Entscheidung des Gewerberichts über die Höhe eines Lohnanspruches ist maßgebend für die Feststellung der Höhe des Krankengeldes. Entscheidung des Großherzoglich badischen Verwaltungshofes (Arbeiterversorgung vom 2. September 1897). Nach dem Statut der R. und M.'schen Fabrikkrankenkasse steht dem Kläger ein Anspruch auf Krankengeld in Höhe der Hälfte des wirklichen Tagesarbeitsverdienstes zu. Der Kläger glaubt für die Arbeitstage vom 26. Juni bis 1. Juli, dem Tage seiner Erkrankung, rechtlich einen Lohn von 3,50 M. ansprechen zu können, weil der Lohnsatz eines Schlossers, als welcher er damals gearbeitet habe, in diesem höheren Betrag bestehe.

Der Kläger ist auch bei dem zuständigen Gewerbegerichte Karlsruhe mit seiner höheren Lohnforderung klagend gegen die Firma R. und M. aufgetreten; er ist aber durch rechtskräftiges Urtheil vom 12. Oktober 1896 kostenfällig abgewiesen worden, weil die Forderung eines Lohnes von mehr als 2,40 M. in Ermangelung einer bezüglichen Vereinbarung nicht begründet sei.

Die maßgebende Vorfrage bedarf mithin nicht erst noch der Entscheidung, sondern ist bereits durch die zuständige Gerichtsbehörde endgiltig entschieden. Das Urtheil des Gewerbegerichts muß der Kläger auch in Hinsicht auf die Berechnung des Krankengeldes umsomehr gegen sich gelten lassen, als die Thatbestandsdarstellung zu diesem Urtheil ergiebt, daß er selbst es gewesen ist, der — obwohl auf die freiwillige Lohnzahlung hin der Streit geruht hatte — auf Entscheidung angetragen hat, weil er wegen der Höhe des Krankengeldes ein Interesse an der richterlichen Feststellung seines Rechtsanspruchs habe, und sonach schon damals über die Tragweite und Konsequenzen der gewerbegerichtlichen Entscheidung nicht im Unklaren gewesen sein konnte.

Ist ein Maschinist, der zu einem Seeschiff durch Heuervertrag angeworben, aber noch nicht angemustert ist, als Gewerbegehilfe oder als Seemann anzusehen? Entscheidung des Gewerbegerichts für den Stadtbezirk Stettin. Vorsitzender: Magistratsassessor Laubünger.

Kläger war als zweiter Maschinist an Bord des in Stettin in Winterlage liegenden Dampfers Borussia am 8. Januar cr. angenommen, am 17. Januar aber bereits wieder, wie er behauptet, widerrechtlich entlassen, und verlangt deshalb Entschädigung. Er erklärt auf Befragen, daß er der Ansicht gewesen sei, er solle auch die Seefahrt mitmachen. Das Seemannsamt und sein Anwalt hätten ihn deshalb an das Gewerbegericht gewiesen, weil er noch nicht angemustert gewesen sei. Das Gewerbegericht hat sich für unzuständig erklärt.

Gründe: Nach §. 6 der Gewerbeordnung findet diese keine Anwendung auf die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf Seeschiffen. Der Dampfer Borussia ist unstreitbar ein Kauffahrteischiff, das regelmäßig Fahrten nach Skandinavien, England und dem Mittelmeer macht. Kläger ist nun nicht etwa nur zur Reparatur der Maschine während des Winterlagers oder lediglich zu Fahrten im Binnengewässer angenommen. Die Annahme bereits Anfang Januar cr. erfolgte vielmehr offenbar in der Absicht, den Kläger auch später die Seefahrt mitmachen zu lassen. Für die so zeitige Annahme können die mannigfachsten Gründe maßgebend gewesen sein. Einmal kann die Rhederei die Gestattung der Witterungs- und Eisverhältnisse nicht voraussehen, dann muß ihr daran gelegen sein, daß sie rechtzeitig tüchtiges Personal erhält und endlich kommt noch die Rücksicht auf die Instandsetzung der Maschine in Betracht. Letztere Arbeit ist aber eine solche, die bereits zu den Reisevorrichtungen gehört. Der Schiffsdienst beginnt nicht erst mit der Anmusterung, wenn auch nach §. 28 der Seemannsordnung im Zweifel der Schiffsmann sich erst mit diesem Zeitpunkt auf dem Schiffe einzufinden braucht; derselbe nimmt vielmehr mit dem Abschlusse des Heuervertrages seinen Anfang. Die Anmusterung enthält lediglich die Verlautbarung des Heuervertrages vor dem Seemannsamte. (§. 11 Seemannsordnung.) Es erscheint deshalb gleichgiltig, ob der Kläger bereits angemustert war oder nicht. Er ist vielmehr auch schon vor der Anmusterung nach Lage der Sache als Schiffsmann (§. 3 a. a. O.) und nicht als Gewerbegehülfe anzusehen.

Hebt Wechsel in der Art der Beschäftigung, z. B. Aufrücken vom Arbeiter zum Kolonnenführer, den früher vereinbarten Kündigungsmodus ohne Weiteres auf? Entscheidung des Gewerbegerichts zu Brandenburg a. H.

Der Kläger ist als Schleifergeselle in einer Fahrradfabrik angenommen, unter ausdrücklicher Ausschließung der Kündigungsfrist. Nach einiger Zeit wurde er, ohne daß über die Kündigung etwas besonders hierbei vereinbart wäre, zum sog. „Kolonnenführer" ernannt.

Als solcher hatte er die ihm unterstellte Arbeiterkolonne zu beaufsichtigen und deren Arbeit zu leiten, konnte aber auch selbst, soweit ihm noch Zeit dazu blieb, mitarbeiten.

Kläger ist jetzt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist entlassen worden und verlangt Beobachtung der im §. 133a der Gewerbeordnung für leitende Betriebsbeamte 2c. festgesetzten Kündigungsfrist.

Der Gerichtshof nahm an, daß er diese an sich wohl verlangen könne, weil mit dem Einrücken in die leitende Stellung die gesetzliche Kündigungsfrist ohne Weiteres Platz gegriffen habe.

Kläger aber wurde trotzdem abgewiesen, weil festgestellt wurde, daß er gegen seine Entlassung nicht sofort Widerspruch erhoben hatte. Unterließ er dieses, nahm seinen Lohn anstandslos in Empfang und versetzte dadurch den Arbeitgeber in den Glauben, daß er mit der Entlassung einverstanden sei, so konnte er nach Ansicht des Gerichtshofes nicht nachträglich Entschädigung wegen ungerechtfertigter Entlassung beanspruchen.

Treu und Glauben erfordern in solchem Fall einen sofortigen Widerspruch.

Hat der Werkmeister Anspruch auf Lohnzahlung für die gesetzlichen Feiertage? Urtheil des Gewerbegerichts Berlin Kammer 4. Vorsitzender: Gerichts-Assessor Dr. Gerthe.

Der Werkführer, welcher in dem Gewerbebetriebe des Beklagten seit August 1892 bis zum 24. April 1897 gegen einen Wochenlohn von 30 M. beschäftigt gewesen ist, verlangt den unstreitig nicht gezahlten Lohn für den Charfreitag, Ostermontag und Osterdienstag dieses Jahres von je 5 M. Der Betrag wurde ihm zugesprochen.

Gründe: Richtig ist, daß der gewöhnliche Arbeiter nur dann den vereinbarten Lohn zu beanspruchen habe, wenn er vorgeleistet, also gearbeitet hat. Steht der Arbeiter in Zeitlohn, so kann er demnach für die Zeit Bezahlung fordern, in welcher er gearbeitet hat. Jedoch ist Kläger nicht als gewöhnlicher Arbeiter beschäftigt gewesen, der nur Lohn d. h. Bezahlungen für die einzelnen Leistungen erhält, sondern er war, wie aus dem vorgelegten Zeugnisse hervorgeht, Werkmeister im Sinne des §. 133a der Gewerbeordnung. Das entscheidende Moment dafür, ob

einer Werkmeister ist, ist aber der Umstand, daß derselbe gegen feste Bezüge beschäftigt ist, d. h. daß das Entgelt für seine Leistung nicht nach der größeren und geringeren Summe der geleisteten Arbeiten, oder der Arbeitszeit berechnet wird, sondern als fest normirte Pauschalsumme für alle Leistungen gezahlt wird, unabhängig von der Größe, Dauer oder Menge derselben. Aus der Stellung des Klägers als Werkführer ergiebt sich also, daß er solche gehaltartige feste Bezüge gehabt hat. Beklagter war somit nicht für berechtigt zu erachten, dem Kläger für die gedachten drei Tage einen Lohnabzug zu machen.

Ist der Lehrling der, wegen Uebergangs zu einem anderen Beruf das Lehrverhältniß auflöst (§. 131 Reichsgewerbeordnung), dem Lehrherrn entschädigungspflichtig? Urtheil des Gewerbegerichts zu Hamburg, Vorsitzender Dr. Noack.

Der minderjährige Sohn des Beklagten verließ, als er zwei Jahre bei dem Schlossermeister X. in der Lehre gewesen war, die letztere, nachdem sein Vater für ihn vier Wochen vorher dem Kläger die schriftliche Erklärung abgegeben hatte, daß sein Sohn zu einem anderen Berufe übergehen werde. Kläger verlangt daraufhin im Klagewege vom Beklagten eine Entschädigung von 150 *M.*, weil derselbe seinen Sohn vor Ablauf der unstreitig mittels schriftlichen Lehrvertrages auf vier Jahre vereinbarten Lehrzeit aus der Lehre genommen hat. Die Klage wurde abgewiesen.

Gründe: Der §. 131 der Gewerbeordnung konstituirt ein absolutes Recht des Lehrlings auf Lösung des Lehrverhältnisses, ohne dessen Ausübung an andere, als die in dem Gesetze enthaltenen Bedingungen, welche unstreitig von dem Beklagten erfüllt sind, zu knüpfen, namentlich, ohne dem Lehrherrn aus dieser Auflösung ein Entschädigungsrecht zuzubilligen. An sich ist es einleuchtend, daß ein Recht auf Schadenersatz eine culpa oder einen dolus des Schädigenden voraussetzt, und es wäre eine Schadenersatzpflicht ohne diese Voraussetzung eine bedenkliche Rechtsanomalie. Von dieser Voraussetzung kann aber in einem Falle nicht die Rede sein, in welchem der Lehrling von einem durch Gesetz geschützten Rechte Gebrauch macht, vielmehr würde hier der Grundsatz zutreffen, daß, wer von seinem Rechte Gebrauch macht, Niemandem Unrecht zufügt, ihm also auch nicht schadenspflichtig werden kann. Der Paragraph enthält Kautelen gegen den Mißbrauch des Rechtes, indem er den Lehrherrn verpflichtet, den Grund der Auflösung in dem Arbeitsbuche zu vermerken, und untersagt, binnen neun Monaten nach der Auflösung den Lehrling in demselben Gewerbe zu beschäftigen, während andererseits der §. 148 Nr. 10 der Gewerbeordnung denjenigen mit einer Strafe bis zu 150 *M.*, eventuell Haft bis zu vier Wochen, bedroht, der wissentlich der Bestimmung im §. 131, Absatz 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt. Aber noch mehr. Dem §. 81 hat offenbar die Bestimmung des §. 122 in der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, wie überhaupt dieses Gesetz, zu Grunde gelegen. Dieser §. 122 bestimmt aber, daß dem Lehrherrn im Falle der Inanspruchnahme dieses Paragraphen das weiterlaufende Lehrgeld noch bis zu einem halbjährigen Betrage zu zahlen sei. Weder aber ist diese, noch eine andere sie ersetzende Entschädigung in den §. 131 übergegangen. Dagegen kann die Bestimmung des §. 132 hierher nicht gezogen werden; denn theils kann sie sich nur auf rechtswidriges Verhalten der Partei beziehen, theils, wo dies nicht vorliegt, wie in den Fällen des §. 128 Absatz 1 und 4, soll die Entschädigung nicht auf Grund des Gesetzes, sondern nur auf Grund kontraktlicher Festsetzungen gefordert werden dürfen. Offenbar liegt es im Geiste dieser Gesetzgebung, eine Entschädigung, wiefern sie nicht im Kontrakte festgestellt, nur dann zu gewähren, wenn ein widerrechtliches Verhalten der Lösung des Lehrlingsverhältnisses zum Grunde liegt.

Einigungsämter.

Beilegung eines Konflikts zwischen Eisenbahngesellschaft und Eisenbahnangestellten durch Schiedsspruch. Zu Anfang dieses Jahres brachen zwischen Angestellten der englischen North-Eastern Railway und der Verwaltung dieser großen Eisenbahn Streitigkeiten über Lohn und Arbeitszeit aus, die zu einem Ausstand in Newcastle führten, der sich mit Windesschnelle anderen Stationen derselben Gesellschaft mittheilte und zu einem Generalausstand anzuschwellen drohte. Verhandlungen zwischen dem Direktor der Gesellschaft und dem Führer des Gewerkvereins der englischen Eisenbahnangestellten (Amalgamated Society of Railway Servants) führten indeß zu einer Verständigung, welche die Betriebsstockung ebenso schnell hob, wie sie eingetreten war. Man kam überein, die Streitpunkte durch Schiedsspruch entscheiden zu lassen. Die Gesellschaft bestimmte ihren ersten Direktor, Mr. G. S. Gibb, der Verein der Eisenbahner seinen Distriktsorganisator, Mr. R. Bell, zu ihren Sachverwaltern, und diese Beiden einigten sich auf den Lord James of Hereford, der sich als Schiedsrichter im Textilgewerbe von Lancashire einen Ruf gemacht hat, als Unparteiischen. Nach monatelangen Verhandlungen, im Laufe welcher alle Arten von Beamten, Arbeitern und sonstigen Interessenten verhört wurden, ist am 9. August der Schiedsspruch des Lord James erschienen. Er sollte am 27. August in Kraft treten und ist von dem Vertreter der Angestellten als sehr zufriedenstellend bezeichnet worden. Wie weit er in die Details eingeht, zeugt die Thatsache, daß er nicht weniger als 58 Druckseiten umfaßt.

Die wichtigsten seiner Bestimmungen beziehen sich auf die Arbeitszeit. Sie ist nicht für alle Berufsklassen und nicht einmal für alle Angehörigen der gleichen Berufsklasse die gleiche. Je nach der Natur des Dienstes und der Umstände, unter denen er zu leisten ist, herrschen gewisse Unterschiede, so daß z. B. für Wagenschieber auf großen Bahnhöfen 48 Stunden, für solche auf Bahnhöfen zweiter und dritter Klasse 60 und 63 Stunden die wöchentliche Normaldienstzeit bilden. Ebenso wird für Signalwächter, je nachdem sie viel oder weniger Signale zu überwachen haben, acht- oder zehnstündige Arbeitszeit pro Tag vorgeschrieben. Zehnstündige Arbeitszeit gilt auch für Lokomotivführer, Heizer und Güterschaffner als Normalzeit, und überall, wo die Arbeitszeit pro Tag vorgeschrieben ist, wird jeder Tag dergestalt für sich gerechnet, daß der zehnstündige Arbeitstag für voll ausgefüllt gilt, wenn der Beamte zehn Stunden und darunter beschäftigt war, jede über zehn Stunden geleistete Arbeit aber als Ueberzeitarbeit zu bezahlen ist. Für alle Sonntags- und Ueberzeitarbeit gelten erhöhte Lohnsätze, gewöhnlich für erstere 50, für letztere 25 pCt. Aufschlag auf den an Wochentagen zu zahlenden Lohn. Nur Schienenleger erhalten für außergewöhnliche Sonntagsarbeit das Doppelte der Wochenrate.

Natürlich bedeuten nicht alle diese Bestimmungen grundsätzliche Neuerungen. Aber fast durchgängig bedeuten sie Verbesserungen. Eine wichtige grundsätzliche Neuerung aber ist es, daß eine große englische Eisenbahngesellschaft das Koalitionsrecht ihrer Angestellten so weit anerkannt hat, um mit deren Vertreter vor einem Dritten als Unparteiischen auf gleichem Fuße alle Lohn- und Arbeitszeitfragen derselben zu verhandeln.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Verwendung der Strafgelder. Rückwirkende Kraft von Aenderungen der Arbeitsordnung. In der Arbeitsordnung einer Fabrik in Frankfurt a./M. findet sich die Bestimmung, daß die Strafgelder ausschließlich zu Gunsten unterstützungsbedürftiger Arbeiter verwandt werden. Ein Theil der Arbeiter der Fabrik wünschte diese Bestimmung durch eine andere ersetzt zu sehen, wonach die gesammelten Strafgelder jeweils zur Abhaltung eines Sommerfestes verwandt werden sollen. Bei einer hierüber veranstalteten Abstimmung sprachen sich alle Arbeiter gegen vier in diesem Sinne aus. Der Arbeitgeber erklärte hierauf, daß er seinerseits gegen die Aenderung der Bestimmung Nichts einzuwenden habe, sich aber bei dem Widersprechen jener vier Arbeiter außer Stande sehe, die Verwendung des bisherigen Unterstützungsfonds zu dem nunmehr von den Arbeitern für die Strafgelder gewünschten Zweck zu gestatten. Seitens der Arbeiter wurde die Frankfurter Auskunftsstelle für Arbeiterangelegenheiten angefragt, ob diese Weigerung des Arbeitgebers gerechtfertigt sei; die Auskunftsstelle erwiderte hierauf zunächst, daß für die Abänderung der Arbeitsordnung lediglich der §. 134d der Gewerbeordnung maßgebend sei, Einstimmigkeit der Arbeiter bezüglich einer dem Prinzipal genehmen Veränderung hiernach nicht erforderlich scheine, fuhr jedoch fort:

> Eine andere Frage ist es aber, ob eine derartige Aenderung sich auch auf die unter der Herrschaft der bisher geltenden Arbeitsordnung bereits gezahlten Strafgelder beziehen kann; dies scheint zweifelhaft. Wenn auch wir selbst zu dieser Ansicht neigen, so läßt sich doch auch die gegentheilige Ansicht rechtfertigen, nämlich, daß der Nachtrag der Arbeitsordnung keine rückwirkende Kraft haben kann. Zu Gunsten dieser Ansicht wurde uns von einem rechtskundigen Kollegen, mit dem wir den Fall nochmals besprachen, geltend gemacht, daß die in der bisherigen Arbeitsordnung enthaltene Bestimmung, daß die Strafgelder zur Unterstützung erkrankter Arbeiter verwendet werden sollen, für Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich gewesen sei (§. 134c der Gewerbeordnung). Diese Bestimmung bildete einen wesentlichen Bestandtheil des Arbeitsvertrages, aus dem den Arbeitern und Arbeitgebern gegenseitige Rechte und Pflichten erwachsen sind. Auf dieses Recht können die Arbeiter freiwillig verzichten, aber es kann ihnen nicht genommen werden. Der bereits gesammelte Fonds müßte also, solange noch Arbeiter da sind, die auf Grund der alten Arbeitsordnung eingestellt wurden und mit der anderweitigen Verwendung des Fonds nicht einverstanden sind, zur Unterstützung erkrankter Arbeiter reservirt werden. Nach dieser Ansicht, zu der wir uns, wie gesagt, nicht ohne Weiteres bekennen, dürfte die Erklärung Ihrer Arbeitgeber, daß sie nur mit Zustimmung aller Arbeiter eine anderweitige Verwendung der Strafgelder eintreten lassen können, wenigstens was die bereits gesammelten Fonds betrifft, zutreffend sein.

Seitens der Redaktion wird hierzu bemerkt, daß uns die von der Auskunftsstelle anscheinend nicht getheilten Ansicht, wonach die Arbeitsordnung wenigstens bis zu einem gewissen Grade Rechte begründet, insbesondere dem §. 134c zu entsprechen scheint. Allerdings sind diese Rechte nicht sehr widerstandsfähig, und der Arbeitgeber ist im Stande, sie ohne Weiteres zu vernichten, indem er den Arbeiter entläßt. Dies hängt aber mit der Natur unseres ganzen Arbeitsrechts zusammen, das die Zulassung zum Arbeitsvertrag und die Dauer desselben, mithin auch die Dauer aller auf den Arbeitsvertrag bezüglichen Rechte ausschließlich dem Eigenthümer der Produktionsmittel überläßt.

Verbands-Angelegenheiten.

Vom Verbandstage. In der Sitzung des Verbandes Deutscher Gewerbegerichte in Karlsruhe am 11. September d. J. waren einige 80 Gewerbegerichte, meist durch ihre Vorsitzende, einzelne auch durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer vertreten. Der Vertrag mit der neuen Redaktion der Sozialen Praxis (s. die Erklärung an der Spitze dieser Nummer) wurde genehmigt. In den Ausschuß wurden hinzugewählt die Vorsitzenden der Gewerbegerichte Bremen (Dr. Blendermann), Königsberg (Pohl), Köln (Decker), sowie die Herren Dr. Jastrow (Charlottenburg), Stadtschultheiß Hartenstein Ludwigsburg), letzteren, nachdem er im Ausschuß durch den jetzigen Vorsitzenden des Gewerbegerichts Stuttgart Stockmeyer ersetzt worden ist. Ueber das Referat von Blendermann betr. das Verfahren vor den Einigungsämtern sowie über das Referat von Cuno betr. Innungsschiedsgerichte und die anschließende Besprechung wird in nächster Nummer berichtet werden. Aus Anlaß einer Anfrage des Gewerbegerichts Erfurts bezüglich des Wahlrechts zum Gewerbegericht wird die Entscheidung der Königlichen bayerischen Regierung der Pfalz in Speyer besprochen (s. Sp. 5/6) über die Frage eines einheitlichen Vorgehens bei Stellung von Anträgen und Vorbereitung von Gutachten werden die bestellten Referenten später schriftlich berichten. Eine Anfrage von Jöhler (Arbeiterbeisitzer in Stuttgart) über die Zulässigkeit der Vereinbarung schiedsrichterlicher Entscheidung durch die Arbeitsordnung soll im Verbandsorgan besprochen werden. Dr. Jastrow, dem der Vorsitzende den Dank für seine Mitarbeit am Verbandsorgan ausgesprochen hatte, wies in seiner Erwiderung auf die wissenschaftliche Anregung hin, die er selbst aus dieser Thätigkeit geschöpft habe. Es sei ihm eine Freude gewesen, an der Entwickelung dieser Institution, der er selbst zweifelnd gegenüber gestanden habe, mitarbeiten zu können. Die Gewerbegerichte hätten als neue Form für die Betheiligung der Laien an der Rechtsprechung allgemeine Anerkennung gewonnen, in einer Zeit, in der über Mangel an Vertrauen zu andern Gerichten so viel geklagt wird.

Das Gewerbegericht **Meerane** in Sachsen (Vorsitzender: Herr Dr. Ebeling) ist dem Verbande deutscher Gewerbegerichte beigetreten. Das neuerrichtete Gewerbegericht **Darmstadt** (Vorsitzender: Herr Bürgermeister Köhler) hat seinen Beitritt angemeldet.

Litteratur.

Die rechtliche Behandlung der Arbeit im Privatrechte. Von Dr. W. Endemann, Professor an der Universität Bonn. (Abdruck aus den Jahrbüchern für Nationalökonomie III. Folge XII. Band.) Jena, Gustav Fischer. 1896. Preis 2,40 M.

Die Arbeit bietet eine Art Dogmengeschichte der rechtlichen Behandlung des Arbeitsvertrags von den ältesten Zeiten bis zum Bürgerlichen Gesetzbuch; oder, genauer gesagt, sie zeigt in übersichtlicher, durch zahlreiche Citate und Quellenbelege gestützter Darstellung, wie „das große Vacuum, welches das römische Recht in der Behandlung über Arbeitsverhältnisse außerhalb des Sklaventhums zur Erscheinung bringt" (S. 3), auch in der gesammten an das römische Recht anschließenden Jurisprudenz — im kanonischen Recht, bei den Glossatoren, bei den italienischen Vorläufern des Handelsrechts, bei den französischen Romanisten, den deutschen sogenannten Praktikern des 18 Jahrhunderts, und den modernen Pandektisten, fast unverändert bestehen bleibt. Die Dogmengeschichte des Arbeitsvertrags besteht einfach darin, daß es von allen Dogmatikern gleichmäßig so gut wie nicht behandelt wird, wie wir dies in dem einleitenden Aufsatz zu dieser Zeitschrift (Nr. 1 Spalte 2 unten) ausgeführt haben. Lediglich die Praktiker, welche das Landrecht wie den Code Civil schufen, ließen sich etwas genauer auf die von der Doctrin verachtete Materie ein (S. 50, 55), ohne freilich die modernen Romanisten — weder die Lehrer, die Glück, Savigny, Sintenis, Puchta, Windscheid, noch deren Schüler — dadurch zu näherem Eingehen auf das, der Heerstraßen der Gesetze und der Quellen der Rechtswissenschaft gleichmäßig entbehrende und deshalb unwirthliche Rechtsgebiet zu veranlassen. So hat sich denn auch das Bürgerliche Gesetzbuch kaum über die romanistische Doctrin erhoben; die Kritik Endemanns berührt sich hier vielfach mit unseren früheren Ausführungen, z. B. wenn auf die Außerachtlassung der Scheidung von Zeitlohn und Stücklohn, auf die Unklarheit des Verhältnisses der Gewerbeordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch hingewiesen wird (S. 85). Wir können daher auch nur zustimmen, wenn er am Schlusse dieser Kritik und seines Aufsatzes (S. 89) zur eingehenden Beschäftigung mit dem „Grundbegriff", der Arbeit auffordert:

> „Auf die Dauer wird es nicht genügen, in der seitherigen Gestalt, auf welcher das Bürgerliche Gesetzbuch weiterbaut, fortzufahren, weil diese den heutigen Zuständen freier Arbeit nicht entspricht."

Nur möchten wir allerdings bezweifeln, ob er im Recht ist, wenn er die Heilung in erster Linie in der privatrechtlichen Lehre vom Arbeitsvertrag sucht und — S. 89 — erklärt: „daß die rechtliche Gestaltung des Arbeitsgeschäftes auf der Grundlage freier Uebereinkunft beruht, bleibt überall festzuhalten, soweit nicht besondere gesetzliche Grenzen bestehen." Gewiß ist diese privatrechtliche Seite des Arbeitsvertrags unvollkommen geordnet; — aber die Hauptsache, der Ausgangspunkt, ist sie nicht mehr. Die Parteien im gewerblichen Arbeitsvertrag sind ganz im Gegentheil nur nach so weit frei, als keine öffentlich rechtlichen Normen bestehen. Die Aufgabe unserer Zeit ist, im Interesse der wirthschaftlichen Hebung des schwächeren Theils diese Normen zu vermehren, sie z. B. bezüglich der Dauer der Arbeitszeit, der einseitigen Lösung des Vertrags soweit auszudehnen, als die Rücksicht auf die von der Weltwirthschaft abhängige Volkswirthschaft es nur gestattet.

Ein Land, das vor 50 Jahren versäumt hat, Chausseen zu bauen, kann solche freilich nicht entbehren, muß aber sein Hauptaugenmerk auf Vollbahnen und Kanäle lenken; und der Gesetzgeber, der vor 50 Jahren unterließ, ein Privatrecht des Arbeitsvertrags zu schaffen, muß jetzt auch auf diesem Gebiet das öffentliche Recht, die vom Willen der Parteien unabhängige gesetzliche Regulirung, voranstellen.

Im Anschluß hieran sei bemerkt, daß eine eingehende Abhandlung über den Arbeitsvertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, in der insbesondere auf die Rechtsfragen des Arbeitsvertrages aufmerksam gemacht wird, die das Gesetzbuch nicht entscheidet, sondern der Rechtsprechung der Gewerbegerichte nach wie vor überläßt, uns von einem der namhaftesten Juristen zugesagt ist. Wir dürfen es wesentlich als ein Verdienst des „Gewerbegerichts" bezeichnen, daß eine derartige Abhandlung jetzt geschrieben werden kann, was früher mangels aller Kasuistik kaum möglich gewesen wäre. Andererseits hoffen wir, daß auch gerade unsere nichtjuristischen Leser aus der Abhandlung ersehen werden, daß die theoretische Beschäftigung mit dem Recht der Würdigung der innerhalb des Rechtsgebiets auftauchenden Zeitfragen nicht hinderlich, sondern nützlich ist.

Frankfurt a./M. Flesch.

„Das Gewerbegericht" erscheint am ersten Donnerstage jeden Monats im Mindestumfange von ½ Bogen zum Preise von 1 M. jährlich. — Bestellungen nehmen sämmtliche Postanstalten (Postzeitungsnummer 2877) und Buchhandlungen an; ein direkter Bezug von der Verlagsbuchhandlung findet nicht statt.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Stadtrath Dr. Flesch, Frankfurt a. M.; für die Abschnitte: Rechtsprechung, Verfassung und Verfahren: Magistrats-Assessor Cuno, Berlin.

III. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 4. November 1897. Nummer 2.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. Preis jährlich 1 Mark.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts" bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin NW., Thurmstr. 30 a.

Inhalt.

Das Verfahren vor dem Einigungsamt.*)

1. Der Vorsitzer des Gewerbegerichts muß suchen, sich über die Verhältnisse der Arbeiter in seinem Amtsbezirke genau zu unterrichten, insbesondere über die Höhe des Arbeitslohnes, die Wohnungen, Arbeitszeit, Fürsorge für die Gesundheit in den Arbeitsräumen 2c. Als Mittel zu diesem Zweck dienen neben der persönlichen Erfahrung des im öffentlichen Leben Stehenden der Verfolg der einheimischen Presse, insbesondere der sozialdemokratischen, die Berichte des Fabrikeninspektors. Sehr lehrreich ist die Verfolgung der Arbeitsverhältnisse in ganz Deutschland und den benachbarten Ländern, namentlich England.

2. Jede Lohnbewegung und jede Bewegung, die sonst möglicherweise zu einer Arbeitseinstellung oder Aussperrung führen kann, muß er von Anfang an aufs Sorgfältigste verfolgen. Sobald eine Streitigkeit zu erwarten und jedenfalls, sobald sie eingetreten ist, muß er die Vertreter beider Theile zu ermitteln und sie am besten in persönlicher Rücksprache zu bestimmen suchen, die Vermittelung des Einigungsamtes anzurufen. Die Streitpunkte wird am vollständigsten die sozialdemokratische Presse bringen. Im Uebrigen dient dazu die Hülfe der Beisitzer, insbesondere der Arbeiter.

*) Auszug aus dem auf dem Verbandstag gehaltenen Referat.

3. Nach Anrufung des Einigungsamtes ist unverzüglich eine Sitzung, nicht später als auf den folgenden Tag anzuberaumen. Die vorläufige Benachrichtigung der Beisitzer erfolgt zweckmäßig schon, sobald die Möglichkeit ihrer Einberufung sich zeigt. Dringend wünschenswerth ist, daß der Vorsitzer schon bei der ersten Rücksprache genau die Forderungen der einen und die Gegenerklärung der anderen Seite erfährt. Er hat darauf hinzuwirken, daß geeignete Vertreter gewählt werden, Betheiligte, im Alter von 25 Jahren, nicht solche, die mit der Gegenseite unaussöhnbar verfeindet sind und — wenn Arbeiter — endgültig aus der Arbeit ausgeschieden sind: auch daß die Vertreter gehörig gewählt werden. Es genügt die Wahl in einer allgemeinen Versammlung, wenn sie auch nicht schriftlich beurkundet sein sollte.

4. Vor Beginn der Verhandlungen hat der Vorsitzer die Beisitzer kurz von dem, was er über die Streitigkeiten ermittelt hat, in Kenntniß zu setzen. Dann sind die Vertreter beider Teile einzeln zu vernehmen, damit das Einigungsamt einen völlig klaren Einblick in die Verhältnisse gewinnt, die zu der Streitigkeit geführt haben. Es ist oft nothwendig, daß hier vertrauliche Mittheilungen gemacht werden, die sich nicht oder doch nicht in der unbefangenen Form, in der ihre Vorbringung wünschenswerth ist, für die Oeffentlichkeit oder für die Kenntnißnahme des anderen Theils eignen. Darum empfiehlt sich diese Vernehmung in nicht öffentlicher Sitzung. Auch über Dinge, die an sich keine Geheimnisse sind, sprechen sich die Betheiligten weit vollständiger, klarer und unbefangener aus, wenn sie nur zu dem unparteiisch ihr Bestes wollenden Einigungsamt sprechen, als wenn sie sich zugleich überlegen müssen, wie sich ihre Erklärungen am nächsten Tage in der Zeitung ausnehmen werden. Eine vertrauliche Vernehmung giebt daher dem Einigungsamte einen besseren Einblick in die gesammten Verhältnisse. Sie ist zu schließen, sobald beide Theile sich ausgesprochen haben. Sie beeinträchtigt auch nicht das Interesse, welches die Ortsbevölkerung oder bei wichtigeren Streiks auch weitere Kreise an dessen Veranlassung und Beilegung nehmen, weil naturgemäß in der folgenden gemeinsamen öffentlichen Verhandlung alle irgend erheblichen Punkte nochmals zur Sprache gebracht werden müssen.

5. Sehr wichtig ist die Anordnung der Verhandlung über die einzelnen Streitpunkte. Zunächst sind die Forderungen — wohl meist der Arbeiter — zu erörtern. Voranzustellen sind die praktisch wichtigen Forderungen:

Arbeitslohn,
Arbeitszeit,
Wohnungen, wenn vom Arbeitgeber gestellt,
Einrichtung der Arbeitsräume.

Die ständige Forderung der Arbeiter, daß Maßregelungen nicht stattfinden dürfen, ist grundsätzlich zu befürworten. Ganz zurückzustellen sind Forderungen mehr oder weniger politischen Inhalts, wie Minimallohn, Anerkennung des 1. Mai als allgemeiner Feiertag, ausdrückliche Anerkennung einer bestimmten Gewerkschaft.

6. Unter keinen Umständen dürfen diese Vernehmungen der einzelnen Theile eher geschlossen werden, als bis die Vertreter sich vollständig ausgesprochen haben. Auch den Beisitzern ist möglichste Freiheit zu gewähren in der Theilnahme an der Vernehmung.

7. Nach Vernehmung beider Theile wird das Einigungsamt in der Regel sich zur Berathung zurückziehen, um festzustellen, welche Vermittelungsvorschläge zu machen sind. Handelt es sich um sehr umfangreiche Tarife, so kann es zweckmäßig sein, zunächst nur eine Einigung über allgemeine Grundsätze zu empfehlen und

nach erzielter Einigung im Uebrigen den Tarif im engeren Kreise, etwa unter Zuziehung eines unbetheiligten Sachverständigen zu berathen.

8. Die gemeinsame Verhandlung ist öffentlich vorzunehmen. Dasselbe dürfte auch von der etwa erforderlich scheinenden Vernehmung von Auskunfspersonen gelten. Es erleichtert die Einigung, wenn die Betheiligten durch die öffentliche Verhandlung genau von allem Erörterten Kenntniß erhalten.

9. Die Einigung ist schrittweise von Punkt zu Punkt anzubahnen. Das Einigungsamt muß sich klar machen, welchen Ausgang der Streik, um den es sich in der Regel handeln wird, voraussichtlich nehmen würde, wenn eine Verständigung nicht erfolgte. Es wird immer bestrebt sein, den Arbeitern möglichst günstige Arbeitsbedingungen zu verschaffen. Die absolute Grenze der Durchsetzbarkeit einer Forderung bildet die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers. Halt zu machen ist auch da, wo eine Forderung auf unbedingte Ablehnung und die Macht, die Ablehnung durchzusetzen, stößt. Die Stellung des Einigungsamtes ist vergleichbar dem des Schiedsgerichtes im Manöver. Sein Hauptgrundsatz soll sein, einen Zustand herbeizuführen, der für beide Theile billig und einen dauernden Frieden zu sichern geeignet ist.

10. Sind die wirklich praktischen Forderungen durch eine unter Vorbehalt der Einigung im Ganzen — gewissermaßen in erster Lesung getroffene Verständigung erledigt, so ist auf die politischen Forderungen einzugehen. Die Frage des Minimallohnes erledigt sich leichter, wenn beide Theile befriedigende Stücklohnsätze vereinbart haben. Das Einigungsamt wird Gehör finden, wenn es fragt, ob die Vertreter der Arbeiter nach Einigung über Lohn 2c. es verantworten können, den Streik fortzusetzen, um eine für das Wohlergehen ihrer Auftraggeber gleichgültige Forderung, z. B. betreffend den 1. Mai durchzusetzen.

11. Das Einigungsamt muß Alles daran setzen, daß die Vertreter eine Vereinbarung abschließen, nicht bloß ihren Auftraggebern zu empfehlen sich bereit erklären. Es findet Verständniß, wenn es darauf hinweist, daß die Vertreter die allein gut Unterrichteten sind, daß sie das Ergebniß eingehender Verhandlungen einer größeren Versammlung — etwa einer Volksversammlung der Arbeiter — nicht so klar machen können, wie sie es aufgefaßt haben, daß sie die Vertrauensmänner ihrer Auftraggeber sind und den Muth der Verantwortung haben müssen. In der öffentlichen Verhandlung des Einigungsamtes werden sie den Muth fassen. Sie finden Unterstützung für ihren Entschluß in der Theilnahme ihrer Genossen an der Verhandlung.

12. Die Vereinbarung ist ihrem Wortlaute nach in der Sitzung des Einigungsamtes mit den Betheiligten festzustellen. Es ist sehr wichtig, daß jeder einzelne Streitpunkt durch eine klare Bestimmung endgültig und unzweideutig erledigt wird, daß namentlich kein Punkt späterer Vereinbarung oder gar dem billigen Ermessen und Wohlwollen des Arbeitgebers überlassen bleibt. Ist es unvermeidlich, umständliche Lohnberechnungen auf spätere Zeit zu verschieben, so sollten mindestens die Grundsätze, nach denen sie zu erfolgen haben, genau festgestellt, und zugleich sollte für alle Fälle eine schiedsrichterliche Instanz festgesetzt werden, deren Entscheidung sich beide Theile unterwerfen.

13. Läßt sich eine Vereinbarung nicht erzielen, so sollte das Einigungsamt Alles daran setzen, um einen einstimmig zu beschließenden Schiedsspruch zu erzielen. Ein Schiedsspruch mit Stimmenmehrheit gefaßt gegen die Stimmen der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer dürfte werthlos sein.

Ein einmüthig erlassener Schiedsspruch ist unter allen Umständen für das Verhältniß der Gewerbegerichtsbeisitzer und des Vorsitzenden zu einander von Werth; die gemeinsame Arbeit für die Zukunft wird erleichtert, wenn man sich verstehen lernt. Auch hat ein einmüthig beschlossener Schiedsspruch viel Aussicht, von beiden Theilen befolgt zu werden. Insbesondere die Arbeiter, namentlich die gewerkschaftlich organisirten Arbeiter, haben so viel Fühlung mit einander, daß es schwer ist anzunehmen, daß die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter einem Schiedsspruche zustimmen sollten, der den betheiligten Arbeitern unannehmbar erscheint.

*

Zum Schlusse noch ein kurzes offenes Wort! Die Einigungsämter, wenn sie ihre Aufgabe richtig erfassen, sind in hohem Grade geeignet, die Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitern auszugleichen und den sozialen Frieden zu fördern. Nichts ist mehr geeignet dem Frieden zu dienen, als gemeinsame erfolgreiche Arbeit, in der man sich bemüht, Aufgaben zu lösen, bei denen man sich versteht, und bei Seite zu lassen, was trennt. Wer als Vorsitzender eines Gewerbegerichts und Einigungsamtes segensreich wirken will, muß sich klar sein darüber, daß die große Mehrzahl unserer deutschen Arbeiter sich politisch der Sozialdemokratie zuzählt. Er mag sie als politische Richtung bekämpfen, ohne sie zu fürchten und sich so zur Billigung thörichter Maßregeln wie gewaltsame Unterdrückung hinreißen zu lassen. Aber er muß wissen, daß trotz des scharfen politischen Gegensatzes die deutschen Arbeiter mit den übrigen Berufsständen Glieder eines Volkes sind, daß die Bestrebungen der Arbeiter, ihre wirthschaftliche Lage zu verbessern, unbedingt anzuerkennen und ihr Zusammenschluß zu Gewerkschaften nicht zu bekämpfen, sondern zu fördern ist, auch im richtig verstandenen Interesse der Arbeitgeber! Wenn die Einigungsämter durchdrungen sind von dem Bewußtsein, daß zwar die Arbeiter die Gesetze zu befolgen haben, aber daß ihnen auch die ihnen gesetzlich gelassene Freiheit durch Polizeimaßregeln nicht verkümmert werden darf, und daß die Arbeitgeber die heilige, sittliche Pflicht haben, die Arbeiter im Lohn und allen sonstigen Arbeitsbedingungen so günstig zu stellen, wie es ihnen möglich ist: nur dann werden sie mehr und mehr das Vertrauen beider Theile gewinnen und ihre segensreiche Aufgabe, den sozialen Frieden zu fördern, erfüllen können.

Bremen. Dr. Blendermann.

Gewerbegerichts- und Innungsschiedsgerichte.*)

Von Assessor Cuno-Berlin.

Das neue Gesetz, betreffend die Organisation des Handwerks wird zu einer wesentlichen Einschränkung der bisherigen Zuständigkeit der Gewerbegerichte führen, weil einmal künftig alle bei Innungsmeistern beschäftigten Arbeiter, nicht bloß die Gesellen (gelernten Arbeiter) der Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte unterstellt werden, andererseits in Folge der auf Stärkung der Organisation gerichteten Tendenz des Gesetzes die Errichtung vieler neuer Innungen, die naturgemäß auch die Errichtung von Innungsschiedsgerichten erstreben werden, und durch Umwandlung bestehender Innungen in Zwangsinnungen die Einbeziehung weiter Kreise der Kleinindustrie in die Innung zu erwarten steht. Die Beschlüsse des Verbandstages in Straßburg im Jahre 1896 und die dieselben weiter ausbauenden Anträge vieler Gewerbegerichte, insbesondere derer zu Karlsruhe und Berlin, haben zwar die Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit angeregt und sind im Reichstage von verschiedenen Parteien aufgenommen worden, doch ist in der Hauptsache der Entwurf der Regierung unverändert geblieben. Statt Einheitlichkeit der gewerblichen Rechtsprechung zu schaffen, hält die Novelle den bisherigen Rechtszustand aufrecht: die einem geordneten und als zweckmäßig erprobten prozessualischen Verfahren unterworfenen, hinsichtlich der Besetzung der Richterbank mit Garantien und Kontrolen ausgestatteten, den ordentlichen Gerichten gleichstehenden, bis 100 Mark endgiltig entscheidenden Gewerbegerichte einerseits — Innungsschiedsgerichte andererseits, die ohne geregeltes prozessualisches Verfahren, ohne das Recht zur Zeugenladung und Abnahme von Eiden, mit geringen Garantien hinsichtlich der Besetzung der Richterbank (der Vorsitzende kann z. B. Mitglied der Innung sein! [§ 91 Absatz 3]), lediglich eine Vorentscheidung vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs abgeben.

Während es erwünscht ist, für den von Theorie und Praxis arg vernachlässigten gewerblichen Arbeitsvertrag zu einheitlichen Grundlagen zu kommen, wird die Zersplitterung der gewerblichen Rechtsprechung in Gewerbegerichte und mannigfache Schiedsgerichte kleiner Innungen mit Nachentscheidung der ordentlichen Gerichte noch verschärft. Die Erfüllung der nur für das gesammte Gewerbe einheitlich zu lösenden, daher den Gewerbegerichten auch für die zu Innungen gehörigen Betriebe verbleibenden Aufgaben als Einigungsamt, als Organ für gewerbliche Gutachten und Anträge wird erschwert, da naturgemäß bei den von der gewerbegerichtlichen Rechtsprechung und der Mitwirkung bei ihrer Besetzung ausgeschlossenen Innungen das Vertrauen zu dem Gewerbegericht fehlen muß. Würde die Innungsbildung so durchgeführt, wie es wohl in der Tendenz des Gesetzes liegt, so würde das Ergebniß sein müssen, daß fast nur für die Großindustrie die Gewerbegerichte zuständig bleiben, die Kleinindustrie von den eine minderwerthige Form gewerblicher Rechtsprechung darstellenden Innungsschiedsgerichten Recht nehmen muß, für deren Arbeiter also alle mit der Zulassung des Nachverfahrens vor den ordentlichen Gerichten verbundenen Nachtheile — Verzögerung und Kostspieligkeit

*) Referat auf dem Verbandstage in Karlsruhe.

der Rechtspflege, die nur zu leicht der Rechtsverweigerung gleich kommt — eintreten. Wenn die Vorsitzenden und Beisitzer der Gewerbegerichte, welche die Vortheile der Gewerbgerichte für die einer schnellen und billigen Rechtspflege am dringendsten bedürftigten Arbeiten der Kleinindustrie kennen gelernt haben, die Bestimmung der Novelle bekämpft haben, so haben sie nicht, wie im Reichstage gesagt wurde, pro domo gesprochen. Es ist zu bedauern, daß ihre Stimme nicht beachtet wurde. Was durch ihre Anregung erreicht ist, ist einmal eine Erklärung des Herrn Handelsministers, wonach „nicht zu besorgen sei, daß durch die Errichtung eines Innungsschiedsgerichts ein störender Eingriff in bestehende Verhältnisse stattfinden könne", da „§. 98 c die Genehmigung der Errichtung von Innungsschiedsgerichten durch die Verwaltungsbehörde mit Beschwerde an die Landeszentralbehörde vorsehe, welche die Genehmigung nach Ermessen versagen können"; sodann eine Bestimmung in §. 91, welche Verschleppungen des Verfahrens bei den Innungsschiedsgerichten verhindern soll:

„Die Anberaumung des ersten Termins soll innerhalb 8 Tagen nach Eingang der Klage erfolgen und die Entscheidung nach Möglichkeit beschleunigt werden. Wird die achttägige Frist nicht innegehalten, so kann der Kläger verlangen, daß statt des Innungsschiedsgerichts an den Orten, wo Gewerbegerichte bestehen, diese und, wo solche nicht bestehen, die ordentlichen Gerichte entscheiden."

Fürwahr! Hätten die Gegner des Vorschlages ihn unwirksam machen wollen, so hätten sie keine bessere Fassung finden können! Unter Anberaumen des Termins kann man nach dem Wortlaut nur den Akt verstehen, daß der Richter schreibt: Termin soll an dem und dem Tage stattfinden. Nach §. 193 Abs. 2 der Civilprozeßordnung soll „die Bestimmung des Termins binnen 24 Stunden" erfolgen. Offenbar hat man gemeint: Der erste Termin soll so anberaumt werden, daß er innerhalb 8 Tagen stattfindet! Wenn nun der Termin auf einen späteren Tag anberaumt ist, der Kläger daher sich, der Absicht der Vorschrift entsprechend, an das Gewerbegericht wendet, dieses sich für zuständig erachtet und entscheidet, das Innungsschiedsgericht aber an den Wortlaut sich hält, das ordentliche Gericht seiner Ansicht folgt, so können zwei entgegengesetzte sachliche Entscheidungen herauskommen!

Allenfalls könnten manche Innungen von der Errichtung von Innungsschiedsgerichten durch den Kostenpunkt abgehalten werden, zumal die Vergütung von baaren Auslagen und Entschädigung für Zeitversäumniß der Beisitzer, Gewährung einer Vergütung an den Vorsitzenden vorgeschrieben ist.

In welchem Umfang nun die Kleinindustrie den Gewerbegerichten entzogen wird, das wird wesentlich von der Stärke der Innungsbewegung und dem Druck, den die Regierungen zu deren Gunsten üben, abhängen. Im östlichen Preußen und im Königreich Sachsen wird der Rückschlag ein bedeutender sein, der direkt zu einer Gefährdung vieler Gewerbegerichte führen kann. Für Süd- und Westdeutschland scheinen solche Befürchtungen nicht gehegt zu werden, weil man annimmt, daß auch unter der Herrschaft der Novelle die Innungsbewegung nicht viel Boden gewinnen wird. Sehen wir davon ab, daß der innere Grund der jetzigen gesetzlichen Regelung wesentlich darin zu finden ist, daß man die Innungen durch Aufrechterhalten der Schiedsgerichte stärken wollte, sehen wir von der mangelhaften Organisation der Innungsschiedsgerichte ab, so ist das charakteristische Merkmal der neuen gesetzlichen Regelung: Der in den Gewerbegerichten verwirklichte Gedanke der Heranziehung von Laien und zwar auch Laien aus den unbemittelten Volkskreisen zur Rechtsprechung ist in den Hintergrund gedrängt von dem Ruf nach Fachgerichten, nach Spezialgerichten für jede Branche. Die gleiche Erscheinung sehen wir jetzt in der Frage der Schiedsgerichte für Handlungsgehülfen, wo man auch statt des Anschlusses an die Gewerbegerichte Sondergerichte erstrebt. Die Gewerbegerichte haben die Möglichkeit, sich fachmäßig, nach Gewerbszweigen, zu organisiren; es ist wenig davon Gebrauch gemacht. Es klingt sehr schön, wenn man sagt: Es ist erwünschter, daß bei Streitigkeiten über Schuhmacherarbeiten ein paar Schuhmachermeister und Gehülfen das Urtheil fällen, als vielleicht ein Maurermeister und ein Arbeiter der Glasindustrie (Abgeordneter Gamp im Reichstage); in der Praxis liegt die Sache aber meist anders, weil die meisten Streitigkeiten eine spezielle Fachkenntniß nicht erfordern, wo es aber auf solche Fachkenntniß ankommt, in Folge der weitgehenden Spezialisirung der Gewerbe häufig nicht jeder Angehörige desselben Gewerbszweigs sachverständig sein wird. Andererseits fehlt den Beisitzern von Fachgerichten, die stets unter sich sind, leicht der weitere Blick für allgemeine gewerbliche Fragen, der angeregt wird, wenn sie auch einmal in die Verhältnisse eines anderen Gewerbszweiges einen Blick thun dürfen.

Insbesondere aber wird in Folge der Zersplitterung in viele Fachgerichte der Geschäftsgang erschwert, indem entweder um jede einzelne Sache das Gericht eine Sitzung halten muß oder die Termine sehr hinausgeschoben werden und schließlich die Beisitzer in Folge geringer Anzahl der verhandelten Sachen nicht die genügende Geschäftskenntniß gewinnen. Die Vorzüge der Fachgerichte stehen gegenüber den Nachtheilen zurück. Das allgemeine Gewerbegericht ist im Stande, in Fällen, wo Fachkenntniß erforderlich ist, sachverständige Beisitzer zuzuziehen. Es ist deshalb zu wünschen, daß man von dem Gedanken der Fachgerichte, der Spezialgerichte — auch in Zukunft bei Regelung des Gerichtsstandes der Handlungsgehilfen — zurückkommt und den allgemeinen Gesichtspunkt der Mitwirkung von Laien bei der Rechtsprechung in den Vordergrund stellt. Für den Augenblick aber hat der Gedanke der Fachgerichte obgesiegt.

Wenn wir aber für die nächste Zeit im gewerblichen Leben mit dem Zustand rechnen müssen, daß neben den allgemeinen Gewerbegerichten für die Großindustrie und mehr oder minder große Theile der Kleinindustrie mannigfache Fachgerichte für einzelne Zweige der Kleinindustrie bestehen, so ist vielleicht der Wunsch auszusprechen, daß das Interesse der Einheitlichkeit der gewerblichen Rechtsprechung, der Fruchtbarmachung aller gewerblichen Judikatur für die Ausbildung des gewerblichen Arbeitsvertrages dadurch gewahrt werde, daß die Gewerbegerichtsvorsitzenden auch zu Vorsitzenden der Innungsschiedsgerichte bestellt werden, was ja in den Händen der Aufsichtsbehörden liegt. Es würde dadurch möglich sein, wenn man sich über die Mängel der Verfassung und des Verfahrens der Innungsschiedsgerichte hinwegsetzt, die im Gesetz verabsäumte organisatorische Lösung durch diese Personalunion zu ersetzen. Es wird die Verbindung der ungleich gearteten und doch gleichen Zwecken dienstbaren allgemeinen Gewerbegerichte und der Fachschiedsgerichte durch die Person des Vorsitzenden vielleicht den Weg weisen, auf dem die nächste Reform, die organische Ausgestaltung des jetzigen prinziplosen Zustandes, zu erstreben ist, und das muß sein: die Angliederung der Fachschiedsgerichte für die Kleinindustrie an die Gewerbegerichte (etwa als besondere Kammern) unter Gleichstellung der Innungsschiedsgerichte in Verfassung und Verfahren mit den Gewerbegerichten.

*

In der Erörterung auf dem Verbandstag in Karlsruhe wurde allgemein der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die Innungsschiedsgerichte gegenüber den Gewerbegerichten als rückständige Form gewerblicher Rechtsprechung zu erachten und daß das durch ihre Erweiterung verschärfte Durchbrechen der einheitlichen Gerichtsbarkeit auf gewerblichem Gebiete zu bedauern sei. Bei kleineren Innungsschiedsgerichten werde man wohl die Mängel nicht so empfinden, weil die Gelegenheit fehle Vergleiche anzustellen, bei größeren Gerichten werde aber der Abstand zwischen beiden Arten empfunden werden. Dagegen wurde der Gedanke, daß der Vorsitzende des Gewerbegerichts Vorsitzender auch des Innungsschiedsgerichts werden möge, vielfach bekämpft, indem einmal vor jedem Paktiren mit den Innungsschiedsgerichten, die man ruhig sich selbst überlassen solle, da sie ein todtgeborenes Kind seien, gewarnt wurde, andererseits betont wurde, daß der Vorsitzende, der das Verfahren des Gewerbegerichts zu handhaben gewohnt sei, sich schwerlich in die machtlose Rolle eines Vorsitzenden des Innungsschiedsgerichts finden werde.

Verfassung und Verfahren.

Zur Frage der Proportionalwahlen bei den Gewerbegerichten. In Ulm entfielen bei der Gewerbegerichtswahl auf Seite der Arbeiter von 511 Stimmen, 350 auf die gewerkschaftliche Liste. Die Minorität von ca. 160 Stimmen welche bei Einführung der Proportionalwahl Anspruch auf etwa $1/3$ der Candidaten hätte, ist hiernach im Gewerbegericht gänzlich unvertreten.

Wechsel im Beisitzerpersonal in Berlin. Das Berliner Gewerbegericht hat 420 Beisitzer und zwar 210 Arbeitgeber und 210 Arbeitnehmer. Alle zwei Jahre scheidet statutenmäßig ein Drittel jeder Kategorie durch Ausloosung aus. Abgesehen von dieser Ausloosung sind in Berlin der in kurzen Zeit des Bestehens seines Gewerbegerichts (10. April 1893) von den Beisitzern 41 Arbeitgeber und 38 Arbeitnehmer ausgeschieden, also rund 20 Prozent. Gewiß ein hoher Satz. Die Abgangsgründe sind: 16 in Folge Ablebens, 12 wegen Verzuges, 3 wegen Verlustes ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber, 10 Arbeitnehmer, weil sie Arbeitgeber (und zwar fünf

von ihnen Gastwirth) wurden, 15 auf Antrag in Folge Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung, 1 wegen Konkurses, 15 wegen Zugehörigkeit zur Innung, 7 Arbeitnehmer wegen Empfanges von Armenunterstützung.

Wahlen am Kgl. Gewerbegericht Köln; Berufsgruppen-Wahl und Proportional-Wahl. Ueber die Wirkung einer Wahl nach Berufsgruppen giebt nachstehende Uebersicht über die letzten beim Gewerbegericht Köln vollzogenen Wahlen der Arbeiterbeisitzer ein Bild. Es waren in 8 Gruppen 12 Arbeitnehmer zu wählen. Das Ergebniß war Folgendes:

Gruppe:	Zahl der eingetragenen Wähler.	Zahl der abgegebenen Stimmen	Davon entfielen auf		Ungültig waren	Gewählt sind		Bisher	
			Chr.-Soz.	Soz.-Dem.		Chr.-Soz.	Soz.-Dem.	Chr.-Soz.	Soz.-Dem.
II. Metall-Industrie . . .	8 445	2775	1265	1499	11	—	2	—	2
III. Chem.,Gummi-,Zucker-, Tabak- u. ähnl. Fabriken	1 201	928	474	428	21	1	—	—	1
IV. Papier-Industrie, Druckereien	848	657	321	329	7	—	1	—	1
V. Nahrungsmittel-Industrie	707	503	369	130	4	1	—	1	—
VI. Bekleidungs-Industrie	587	463	226	232	5	—	2	—	2
VIII. Stuckateure, Bildhauer, Steinmetzen, Asphalteure	814	249	69	175	5	—	1	—	1
IX. Holz-Industrie, Dachdecker, Maler	1 802	1512	411	1096	5	—	2	—	2
X. Reinigungs-Unternehmer 2c. wie oben .	1 411	1045	763	269	13	2	—	2	—
	10 265	8127	3898	4158	71	4	8	3	9

Es ergiebt sich hieraus, daß das in Köln (in Nachbildung der Verfügungen über die Zusammensetzung des Königlichen Gewerbegerichts vom 30. Juni 1844 und 18. November 1847) eingeführte System der Berufsgruppen-Wahl die Fehler des reinen Majoritätswahl-Systems bis zu einem gewissen Grade korrigirt hat. Die Sozialdemokraten halten 51 Proz. der abgegebenen Stimmen, die Christlich-Sozialen 49 Proz. Beim Majoritätssystem hätten also die Sozialdemokraten die sämmtlichen zu besetzenden 12 Beisitzerplätze erhalten; beim Proportional-System hätten sie sich mit 7 begnügen und 5 den Gegnern überlassen müssen. Die Gruppenwahl verschaffte den letzteren wenigstens in einer Gruppe eine entschiedene Majorität und in zwei anderen ein kleines Stimmen-Uebergewicht und verhalf ihnen dadurch zu 4 Beisitzern. Die künstliche und umständliche, der freien Auswahl der Beisitzer hinderliche Gruppenwahl hat also ähnlich gewirkt, wie bei den Stadtverordnetenwahlen vielfach das Dreiklassen-System — freilich ohne wegen dieses zufälligen Effekts an sich praktischer und richtiger geworden zu sein.

Rechtsprechung.

Ist es zulässig, einen Schiedsvertrag (§. 851 Civilprozeßordnung) durch Arbeitsordnung zu vereinbaren? (Urtheil des Gewerbegerichts Leipzig — VIc 844/97. — Vorsitzender: Rathsassessor Brugger.)

In der Arbeitsordnung für die Fensterrahmenfabrik des Glasermeisters B. in Leipzig findet sich folgende Bestimmung:

„Durch Eintritt in die Arbeit schließt jeder Arbeiter mit dem Arbeitgeber einen Schiedsvertrag mit der Wirkung, daß alle Streitigkeiten der im §. 3 des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichneten Art endgiltig durch ein Schiedsgericht entschieden werden müssen. Das Schiedsgericht wird gebildet aus drei Mitgliedern, welche von den volljährigen männlichen Arbeitern der Fabrik aus ihrer Mitte gewählt werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften in §§. 860—865 der Civilprozeßordnung."

Als der Tischler G. gegen B. Klage beim Gewerbegericht Leipzig wegen einer Streitigkeit aus dem Arbeitsvertrag erhob, wurde er mit seiner Klage abgewiesen.

Gründe: Nach §. 24 des Gewerbegerichtsgesetzes finden, soweit in den nachstehenden Paragraphen dieses Gesetzes nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung Anwendung. Das Gewerbegericht ist der Meinung, daß auf Grund dieser Bestimmung auch die Vorschriften des 10. Buches der Civilprozeßordnung über das schiedsrichterliche Verfahren Geltung haben. Da im §. 851 der Civilprozeßordnung das Recht gewährt wird, im Wege der Vereinbarung die Entscheidung der aus einem bestimmten Rechtsverhältnisse entspringenden Streitigkeiten einem Schiedsgerichte zuzuweisen, damit aber die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte auszuschließen, so muß hiernach auch Arbeitgebern im Verhältniß zu ihren Arbeitern das Recht zugestanden werden, vertragsmäßig die aus dem Arbeitsverhältniß entstehenden, an sich der Kognition der Gewerbegerichte unterliegenden Rechtsstreitigkeiten durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen. (Zu vergleichen: Haas, Kommentar zum Reichsgesetz, betr. die Gewerbegerichte, Göttingen 1891 zu §. 24 des angezogenen Gesetzes und Wilhelmi u. Fürst, das Reichsgesetz, betreffend die Gewerbegerichte, Berlin 1891 zu §. 5 Note 8.) Daß eine derartige Bestimmung durch Aufnahme in die Arbeitsordnung Bestandtheil des ganzen Arbeitsvertrages wird, dürfte einem Zweifel nicht unterliegen. Die Arbeitsordnung des Beklagten enthält ausführliche Bestimmungen darüber, daß die Entscheidung aller Streitigkeiten, für welche nach §. 3 des Gewerbegerichtsgesetzes an sich das Gewerbegericht zuständig sein würde, durch ein von Arbeitern der Fabrik gebildetes Schiedsgericht zu erfolgen hat. Dieser Vertragsbestimmung kann sich der Kläger nicht einseitig entziehen. Er ist, sofern nicht vom Beklagten auf ihre Beobachtung verzichtet wird, daran gebunden und befindet sich somit nicht in der Lage, seinen Anspruch anderweit anhängig zu machen.

Anmerkung der Redaktion: Die streitige Frage ist auf Anregung des Herrn Köhler, Arbeiterbeisitzer in Stuttgart, auf dem Verbandstage in Karlsruhe besprochen, ohne daß Mangels einer genauen Kenntniß des Thatbestandes — damals lag noch kein Urtheil vor — eine erschöpfende Erörterung möglich war. Bei der Wichtigkeit der Frage möchte ich meine der des Gewerbegerichts Leipzig entgegengesetzte Meinung dahin aussprechen, daß eine derartige Regelung in der Arbeitsordnung durchaus unzulässig ist.

Welche Bestimmungen in die Arbeitsordnung hineingenommen werden müssen und welche hineingenommen werden können, ist in der Gewerbeordnung §. 134b genau vorgeschrieben. Dem Besitzer der Fabrik bleibt nur überlassen, neben den im Abs. 1 unter 1—5 bezeichneten noch weitere „die Ordnung des Betriebes" und „das Verhalten der Arbeiter im Betriebe" betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Dahin können auch Bestimmungen gehören, die einen Beschwerdeweg bei Streitigkeiten, z. B. über Zulässigkeit von Strafen, Abzügen vorbehaltlich des Rechtsweges anordnen. Bestimmungen aber über ein die ordentlichen Gerichte ausschließendes schiedsrichterliches Verfahren sind weder unter die „Ordnung des Betriebes", noch unter „das Verhalten der Arbeiter im Betriebe" zu rubriziren, sie überschreiten die der Regelung durch die Arbeitsordnung im Gesetz gezogenen Grenzen. Da sonach insoweit der Inhalt der Arbeitsordnung dem Gesetz zuwiderläuft, ist er nach §. 134c nicht rechtsverbindlich. Meines Erachtens müßte es Sache der unteren Verwaltungsbehörde (des Stadtraths zu Leipzig) sein, in Gemäßheit des §. 134f der Gewerbeordnung den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Abänderung der Arbeitsordnung — d. h. Streichung der Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren — anzuordnen. Cuno.

Fällt dem Arbeitsnachweis nur die Aufgabe zu, Arbeiter dem Arbeitgeber nachzuweisen, oder hat er auch den Abschluß des Vertrages zu vermitteln? (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 6. — 1433/97. — Vorsitzender Magistrats-Assessor Schmieder.)

Auf Bestellung des Beklagten, eines Schlächtermeisters, wurde diesem am 15. August er der Kläger, ein Schlächtergeselle, durch den Arbeitsnachweis der Schlächterinnung als Ladengeselle zugesandt, vom Beklagten aber zurückgewiesen. Kläger fordert deshalb eine 14tägige Lohnentschädigung. Beklagter beantragt Abweisung, weil er mit dem Kläger keinen Arbeitsvertrag abgeschlossen habe. Beklagter wurde zur Zahlung verurtheilt.

Gründe: Nach Ansicht des Gerichts fällt dem Arbeitsnachweis der Schlächter usancemäßig nicht nur die Rolle des Vermittlers, sondern vielmehr die Rolle eines Beauftragten des Arbeitgebers zu, der die Gesellen für Letzteren und in dessen Vollmacht annimmt. Das Gericht hält daher auch im vorliegenden Falle einen Arbeitsvertrag für abgeschlossen. Wenn daher der Beklagte den Kläger ungeachtet dessen nicht beschäftigte, so machte er selbst ihm die Erfüllung des Arbeitsvertrags unmöglich und hat ihm daher gemäß §§. 888, 889 Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 2 Schadenersatz zu leisten.

Kann ein gewöhnlicher, zur Aushülfe angenommener Arbeiter, nachdem er schon längere Zeit beschäftigt worden, noch wegen Unfähigkeit plötzlich entlassen werden? (Entscheidung des Gewerbegerichts Berlin vom 18. Dezember 1896. Vorsitzender: Magistrats-Assessor Cuno.)

Der Kläger ist vom 25. September bis 9. Oktober 1896 beim Beklagten als Tapezirer gegen 18 ℳ. Wochenlohn beschäftigt gewesen. Am 9. Oktober entlassen, fordert er 36 ℳ. Lohnentschädigung. Beklagter

hat Abweisung beantragt. Er habe den Kläger nur aushülfsweise angenommen. Kläger habe unbrauchbare Arbeit gemacht und sei ihm dadurch ein Schaden von 86 M. entstanden, den er eventuell aufrechnet. Durch Gutachten des Sachverständigen ist zwar erwiesen, daß die Arbeit des Klägers völlig ungenügend ausgefallen ist und Beklagter berechtigt gewesen wäre, ihre Abnahme zu verweigern. Darauf kommt es aber nicht an. Beklagter hat dem Kläger zweimal den Wochenlohn bezahlt. Er hat ihn sogar nach der ersten, jetzt als unbrauchbar bezeichneten Arbeit nach einer anderen Arbeitsstelle geschickt. Beklagter hat eben aus Mangel an geeigneten Arbeitskräften sich einen Arbeiter genommen, der von dem Tapeziren nichts verstand, und diesen so gut es ging arbeiten lassen. Er kann daher nachträglich nicht aus der ihm bekannten Unfähigkeit des Klägers einen Grund zur Entlassung nehmen oder die unbrauchbare Arbeit auf Versehen des Klägers zurückführen. Die bloße Erklärung, Kläger werde zur Aushülfe angenommen, kann die Kündigungsfrist nicht ausschließen. Beklagter hätte daher die Kündigungsfrist einhalten müssen.

Unter welchen Umständen kann die Ehefrau dem Gewerbegehülfen des Ehemanns kündigen? (Urtheil des Gewerbegerichts Charlottenburg vom 19. März 1897, VI Pr.L. 551.)

Der Kläger, ein Schlächtergeselle, erkrankte am 10. Februar im Dienst des Beklagten und mußte die Arbeit einstellen. Es wurde ihm jedoch vom Beklagten gesagt, daß er am 15. Februar wieder anfangen könnte. Seine Einstellung erfolgte jedoch nicht, da er am 14. Februar von der Ehefrau des Beklagten, der plötzlich verreisen mußte und seiner Frau zur Kündigung Auftrag ertheilt hatte, gekündigt worden ist. Kläger verlangt jetzt Entschädigung, Verklagter wurde verurtheilt.

Aus den Gründen: Durch Zeugenaussage ist erwiesen, daß am 14. Februar cr. in der That eine Kündigung seitens der Ehefrau des Beklagten erfolgt ist, und es fragt sich nun, ob diese Kündigung rechtsgiltig ist. Diese Frage ist zu verneinen. Nach §. 8 I. 13 Allgemeinen Landrechts braucht sich ein Dritter mit einem Bevollmächtigten nicht einzulassen, wenn letzterer sich nicht durch einen schriftlichen Auftrag seines Auftraggebers zu legitimiren vermag. Daß der Beklagte seiner Ehefrau einen solchen schriftlichen Auftrag zur Kündigung ertheilt habe, ist von ihm selbst nicht behauptet. Aus der ganzen Sachlage geht aber, wenngleich es von dem Kläger nicht ausdrücklich betont ist, hervor, daß letzterer der ihm von der beklagtischen Ehefrau erklärten Kündigung widersprochen hat, sich also nicht mir ihr im Sinne des §. 8 l. c. hat einlassen wollen. Nach §. 119 l. c. haben Eheleute untereinander zwar vermuthete Vollmacht dergestalt, daß der eine Ehegatte in Fällen, die keinen Aufschub erleiden, zur Besorgung der Angelegenheiten des anderen Ehegatten, auch ohne dessen ausdrückliche Vollmacht, zugelassen werden muß. Das Gericht hat aber angenommen, daß bei der hier in Rede stehenden Kündigung ein solcher unaufschiebbarer Fall nicht vorlag, da der Beklagte bereits vor seiner Abreise jederzeit in der Lage war, dem Kläger die Kündigung bekannt zu geben. Ist sonach eine rechtsgültige Kündigung nicht erfolgt, so besteht der klägerische Entschädigungsanspruch an sich zu Recht.

Rechtsgültigkeit der Vorschrift einer Arbeitsordnung. (Entscheidung des Königlichen Gewerbegerichts zu Crefeld.)

Der Arbeitgeber hatte in seiner Arbeitsordnung die Bestimmung aufgenommen, daß jeder Arbeiter bei seinem Eintritt in die Fabrik einer 14tägigen Probezeit unterworfen sei. Während dieser Probezeit kann der Arbeiter ohne vorherige Kündigung jeden Sonnabend wieder austreten, der Arbeitgeber aber den Arbeiter ohne vorherige Aufkündigung an jedem beliebigen Tage entlassen. Gemäß den §§. 134a, Absatz 1, Ziffer 3 und 134c, Absatz 2 der Gewerbeordnung kann zwar in der Arbeitsordnung bestimmt werden, daß der Arbeiter vom Arbeitgeber nicht nur aus den im §. 123 aufgezählten Gründen, sondern auch aus anderen Gründen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorherige Aufkündigung entlassen werden kann. Alsdann muß aber die Arbeitsordnung diese besonderen Entlassungsgründe im Einzelnen genau bezeichnen; sie darf nicht etwa dem freien Ermessen des Arbeitgebers einen so weiten Spielraum lassen, daß die Vorschrift des §. 122, wonach die Aufkündigungsfristen für beide Theile gleich sein müssen, illusorisch werden würde. Die Vorschrift der bezogenen Arbeitsordnung verstößt aber gegen die Bestimmungen der §§. 122, 134b, Absatz 1, Ziffer 2 und 134c, Absatz 2 der Gewerbeordnung, da sie dem Arbeitgeber die Möglichkeit giebt, den Arbeiter während der Probezeit in jedem Augenblick willkürlich und ohne jeden Grund zu entlassen, während sie dem Arbeiter eine gleiche, unbeschränkte Befugniß zum Austritt nicht einräumt. Aus diesen Gründen ist die Vorschrift der Arbeitsordnung unzuläßig und daher nichtig.

Zuständigkeit des Gewerbegerichts. Werkverdingung an einen Unternehmer oder Arbeitsvertrag? (Urtheil des Gewerbegerichts Düsseldorf, aufgehoben vom dortigen Landgericht.)

Zufolge schriftlich vereinbarten Vertrages übertrug der Stuckaturermeister L. dem Stuckateur T. die Ausführung der Façade eines Hauses unter folgenden Bedingungen: T. hat die Arbeit für 3500 M. fertig zu stellen, die vorspringenden Verdachungen und Gesimse nach Schablonenzeichnungen stark vorzuziehen; Ballone, Dachhäuschen und Aufstellen der Figuren sind in dem vereinbarten Preise einbegriffen; die Fenster werden später eingesetzt und nachträglich beigeputzt; die Zahlungen geschehen wöchentlich, insoweit Lohn beansprucht wird für Stuckateur und Handlanger; Uebernehmer erhält pro Woche 80 M. und den Rest nach der Fertigstellung. Der ursprüngliche Plan wurde während der Arbeit abgeändert, wodurch Mehrarbeiten entstanden, für die T. eine besondere Vergütung beansprucht. L. hat in Folge dessen außer dem vereinbarten Betrage noch weitere 165,[illegible] M. bezahlt, den T. damit aber noch nicht zufrieden gestellt; derselbe verlangt vielmehr außer den empfangenen Geldern noch 206,[illegible] M., auf die er zum Gewerbegerichte geklagt hat.

Das Gewerbegericht ordnete an, daß ein Sachverständiger an der Hand des ursprünglichen und später abgeänderten Planes und nach vorgenommener Ortsbesichtigung feststelle, ob dem Kläger außer dem erhaltenen Betrage noch etwas zukomme, und eventuell wieviel.

Nach diesem Gutachten stehen dem Kläger noch 19,[illegible] M. zu, woraufhin das Gewerbegericht den Beklagten zur Zahlung dieses Betrags verurtheilte.

Mit diesem Urtheile nicht zufrieden, legte Kläger gegen dasselbe Berufung zum Landgerichte ein, welches — ohne auf den Thatbestand des gewerbegerichtlichen Urtheils und die Anträge der Parteien, beziehungsweise ihrer Rechtsanwälte, welche die Zuständigkeit des Gewerbegerichts mit keinem Worte bestritten, einzugehen — das Urtheil des Gewerbegerichts aufhob und abwies.

Stillschweigende Abänderung des geschlossenen Arbeitsvertrags. (Urtheil des Gewerbegerichts Stuttgart.)

Der Beklagte ist beim Kläger seit Dezember v. J. in Arbeit gewesen. Im Februar d. J. hängte der Kläger ein Plakat aus, daß Kündigung ausgeschlossen sei, und fragte alle seine Arbeiter ausdrücklich, ob sie damit einverstanden seien, was sie bejahten. Im März beseitigte er das Plakat wieder. Er will dabei gesagt haben, er wolle sein Geschäft nicht zum Taubenschlag werden lassen; ob der Beklagte zugegen war, wisse er nicht, der Beklagte bestreitet es. Der Beklagte ist nun ausgetreten. Er hat seinen Austritt dem Kläger zwei Tage vorher angekündigt. Dieser verlangte 14tägige Kündigung. Da der Beklagte trotzdem ausgetreten ist, belangt er ihn auf Fortsetzung der Arbeit, eventuell Entschädigung.

Der Beklagte macht geltend, für ihn sei Kündigung ausgeschlossen geblieben, da ihm der Kläger nichts Anderes gesagt habe.

Das ist auch richtig. Nachdem einmal ausgemacht war, es solle keine Kündigung gelten, gilt diese Abmachung, bis sie ausdrücklich wieder beseitigt ist. Die einfache Wegnahme des Plakats genügt nicht. Der Beklagte konnte ja nicht einmal wissen, ob sie mit Willen des Klägers geschehen war. Ferner konnte sie den Sinn haben, daß der Kläger von nun an mit den neu eintretenden Arbeitern wieder Kündigung haben wollte. Jedenfalls ist dadurch allein der Arbeitsvertrag nicht geändert.

Einigungsämter.

Obligatorische Einigungsämter. Der Ausschuß des Centralverbandes der evangelischen Arbeitervereine hat folgende Petition an den Reichstag gerichtet: „die Reichsregierung um baldige Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betreffend allgemeine obligatorische Einführung von Einigungsämtern und Schiedsgerichten zu ersuchen."

Motivirung: Daß Instanzen nöthig sind, die bestimmungsmäßig den Zweck haben, Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch Ausgleich oder Schiedsspruch beizulegen, ist eine von allen wahren Freunden des Volkswohls anerkannte Wahrheit. Wir brauchen uns nur auf die Thatsache zu berufen, wie viele Streiks das Jahr 1897 gebracht hat und wie diese sich zum Theil sehr in die Länge gezogen haben zum Schaden von Arbeitern und Unternehmern und noch viel weiteren Kreisen. Bisher nun haben ja wohl schon solche Instanzen, wie Gewerbegerichte, Obergämter, Arbeitsämter, städtische Deputationen, Fabrikinspektoren u. a. in manchen Fällen ausgleichend gewirkt. Wir erinnern daran, wie der in Bremen seinerzeit ausgebrochene Hafenarbeiterstreik durch Vermittelung des Gewerbegerichts in seinen ersten Anfängen beigelegt wurde, und wie im Oktober d. J. der Formerstreik in Berlin durch das Gewerbegericht beigelegt ist.

Aber der Mangel bei den bisherigen Einrichtungen ist, daß sie meistens in einem zu späten Stadium in Funktion treten, und daß die Betheiligten nicht gezwungen sind, auf Unterhandlungen sich einzulassen. Wir verlangen darum für die von uns gewünschten Einigungsämter die staatliche Vollmacht, beide Parteien zum Erscheinen und zur Aussprache zu zwingen. Man kann unmöglich

die Frage, ob in gewerblichen Streitigkeiten verhandelt werden soll oder nicht, dem Belieben Einzelner überlassen, ohne dadurch die gesammte Volkswirthschaft aufs Schwerste zu schädigen. Der Staat muß das Recht zum Eingreifen besitzen, wo unter Umständen Tausende seiner Bürger gegen einander streiten und ungezählte Millionen von Kapitalien auf dem Spiele stehen. Hat man die beiden Theile erst zur Aussprache bewogen, so lehrt die Erfahrung, daß dann der zweite Schritt bis zur Verständigung in den meisten Fällen der leichtere ist. Die Voraussetzung dafür ist freilich, daß die vorhandene Instanz das Vertrauen beider Theile genießt.

Verbands-Angelegenheiten.

Ausschußwahlen. Die zu Mitgliedern gewählten Herren Vorsitzenden der Gewerbegerichte Königsberg, Köln haben die Wahl angenommen. Der Ausschuß besteht hiernach aus den Vorsitzenden der Gewerbegerichte Berlin, Köln, Frankfurt a. M., Hannover, Karlsruhe, Königsberg, Mainz, München, Straßburg, Stuttgart. Außerdem hat Herr Dr. Jastrow der Kooptation Folge geleistet.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Amtsgerichte, Gewerbegerichte und kaufmännische Schiedsgerichte.

In Nummer 18 der „Deutschen Juristenzeitung" findet sich ein Aufsatz von Amtsrichter Metzger „Gewerbegerichte und Kaufmännische Schiedsgerichte in ihrer Berechtigung als Sondergerichte". Der Verfasser leugnet diese Berechtigung durchaus. Die Organisation der Gewerbegerichte widerspreche dem ersten Erforderniß einer wahren Gerichtsorganisation, nämlich dem Postulat, daß der Richter volle Unabhängigkeit und Selbstständigkeit gegenüber den zur Aburtheilung stehenden Fragen habe. Die Gewerbegerichte seien dann auch nur allzuleicht geeignet, die Ansichten des Volks über das Wesen eines Gerichts zu verwirren. Die Richter, die aus Standeswahlen hervorgehen, müßten stets das Odium der Standesparteilichkeit an sich tragen. Er — der Verfasser — könne demnach die Gewerbegerichte nicht als wahre Gerichte anerkennen. Der Ausschluß jedes Rechtsmittels bei Werthgegenständen bis 100 M. sei unerhört, die Billigkeit des Verfahrens verleite zu leichtsinnigem Prozessiren und es rechtfertige sich nach keiner Hinsicht hin das Urtheil, das den Gewerbegerichten den Vorzug vor den ordentlichen Gerichten gebe.

Die ganze Ausführung ist, abgesehen von dem groben Rechtsirrthum, der in der Behauptung liegt, daß gegen die Urtheile des Gewerbegerichts **jedes** Rechtsmittel ausgeschlossen sei (vergl. §. 55 des Gewerbegerichtsgesetzes), durch den vollständigen Mangel an Verständniß für das Rechtsbewußtsein des Volkes interessant. Gerade dieser Mangel, eine Folge der einseitigen Auswahl unserer Richter (Berufsrichter, Schöffen, Geschworene, Handelsrichter) einzig aus den vermögenden Klassen, hat ja das Mißtrauen verschuldet, das unseren ordentlichen Gerichten leider so vielfach und in übertriebener Weise entgegengebracht wird. Immerhin muß der Vollständigkeit halber auch auf diese Aeußerung über die Gewerbegerichte hingewiesen werden. Im bemerkenswerthen Gegensatz zu ihr steht es, daß jetzt gerade das Bestreben nach Errichtung kaufmännischer Gewerbegerichte eine günstigere Aufnahme zu finden scheint.

Der Minister für Handel und Gewerbe hat die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft ersucht, unbeschadet ihrer früher bekundeten grundsätzlichen Gegnerschaft gegen die Errichtung besonderer Schiedsgerichte für Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und ihren Angestellten, sich darüber zu äußern, in welcher Weise solche Gerichte, falls ihre Bildung beschlossen werden sollte, wohl am zweckmäßigsten zu gestalten wären; insbesondere, ob selbstständige kaufmännische Schiedsgerichte eingesetzt werden sollen, oder ob dieselben an die Amtsgerichte anzugliedern seien. Die gleiche Anfrage ist auch an die Handelskammern gelangt. Die Handelskammern zu Köln und Frankfurt a. M. haben sich für die Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte nach Art der Gewerbegerichte ausgesprochen. Das Gutachten der Frankfurter Handelskammer führt aus: Die bloße Anwendung des Gewerbegerichtsgesetzes auf die Streitigkeiten der Handlungsgehülfen mit ihren Prinzipalen empfehle sich nicht, weil die neue Institution einige Abänderungen der Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes wünschenswerth scheinen lasse; zunächst im Hinblick auf die höhere Bildung der Handlungsgehülfen eine geringere Altersgrenze für Wahlrecht und Wahlfähigkeit und sodann eine höhere Grenze für die Zulässigkeit der Berufung, da die Streitobjekte höher sein dürften als bei den Gewerbegerichten und es wünschenswerth sei, die Berufung auf möglichst wenige Fälle einzuschränken. Ueberdies bedürfe es der Vorschriften über die Thätigkeit als Einigungsamt und über die Erstattung von Gutachten und Anträgen bei kaufmännischen Gewerbegerichten nicht, da insbesondere für die Erstattung gutachtlicher Aeußerungen bereits in den Handelskammern, den kaufmännischen Vereinen und den Handlungsgehülfenvereinen Organe genug zur Verfügung stehen. Auch wenn man in letzterem Punkte anderer Ansicht ist, so muß doch hervorgehoben werden, wie sehr auch dieses Gutachten von den obigen Ausführungen sich unterscheidet. Wir betrachten Streiks und Arbeiteraussperrungen sicher nicht als etwas an sich Wünschenswerthes, sie sind vielfach ein Zeichen ungenügender Organisation, mangelnder Information über die Verhältnisse am Arbeitsmarkt, sonstiger Agitation zum Zweck der Herbeiführung einer Klassenorganisation. Wenn aber bisher in den rein kaufmännischen Fächern diese Erscheinungen fehlten, so ist das eben nur ein Zeichen dafür, daß die kaufmännischen Organisationen noch in den ersten Entwickelungsstufen stehen; und gerade das durch das Gewerbegerichtsgesetz gewährleistete Zusammenwirken zwischen Arbeitnehmern und -gebern bei Erstattung von Gutachten könnte auch für das kaufmännische Gewerbe von Vortheil sein. Im Uebrigen haben wir bereits früher (in Jahrgang I Sp. 22) darauf hingewiesen, daß mindestens in kleineren Städten gewerbliche und kaufmännische Streitigkeiten derselben Behörde zugewiesen werden müssen, wenn nicht sowohl die gewerblichen als die kaufmännischen Schiedsgerichte lebensunfähig sein sollten. Die Frage: Kompetenzerweiterung der Gewerbegerichte oder selbstständige kaufmännische Schiedsgerichte, ist also zum guten Theil **lokal** zu beantworten.

Litteratur.

Die Erfahrungen in den deutschen Gewerbegerichten. Von Privatdozent Dr. Jastrow. (Aus den Jahrbüchern für Nationalökonomie III. Folge Band XIV.)

Der frühere Herausgeber dieses Blattes, Herr Dr. Jastrow, zieht in diesem Aufsatze gewissermaßen die Summe aller der Arbeit, die er uns in den letzten Jahren zur Verfügung gestellt hat. Der Redaktions-Ausschuß, der sich mit Herrn Dr. Jastrow stets in vollster Uebereinstimmung bezüglich aller verhandelten Fragen gefunden hat, verzichtet auf eine Darlegung des Inhalts des Aufsatzes, der sich mit einer Darlegung der bisherigen und künftigen Haltung des „Gewerbegerichts" nahezu decken würde. Wohl aber machen wir alle diejenigen, welche dem Verband bisher ferne gestanden haben und welche sich für die Thätigkeit der Gewerbegerichte in juristischer und sozialpolitischer Hinsicht interessiren, hierdurch auf die verdienstvolle Arbeit ausdrücklich aufmerksam. Das Bedenken sei angeregt, ob die Zahlen der deutschen Justizstatistik, aus denen gefolgert wird, daß die ordentlichen Gerichte sehr wenig Vergleiche haben (S. 355), richtig aufgefaßt sind. Es scheint doch, als ob die Verhältnisse bei den ordentlichen Gerichten nicht so ungünstig liegen, wie der Verfasser es annimmt.

„Das Gewerbegericht" erscheint am ersten Donnerstage jeden Monats im Mindestumfange von ½ Bogen zum Preise von 1 M. jährlich. — Bestellungen nehmen sämmtliche Postanstalten (Postzeitungsnummer 2877) und Buchhandlungen an; ein direkter Bezug von der Verlagsbuchhandlung findet nicht statt.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Stadtrath Dr. Flesch, Frankfurt a. M.; für die Abschnitte: Rechtsprechung, Verfassung und Verfahren: Magistrats-Assessor Cuno, Berlin.

III. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 2. Dezember 1897. Nummer 3.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. Preis jährlich 1 Mark.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts" bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin NW., Thurmstr. 30a.

Inhalt.

Zulässiger Inhalt der Arbeitsordnung.

Das Gewerbegericht Leipzig hat sich vor Kurzem zur Entscheidung einer an sich zu seiner Kompetenz gehörigen Streitsache für unzuständig erklärt, weil zwischen den Parteien in der Arbeitsordnung ein Schiedsvertrag vereinbart war. In Nr. 2 des „Gewerbegerichts" (vom 4. November 1897) erklärt Herr Magistratsassessor Cuno in der Anmerkung zu der betreffenden Entscheidung des Gewerbegerichts Leipzig, daß er den Abschluß eines Schiedsvertrages in der Arbeitsordnung für durchaus unzulässig erachte. Darüber, ob er die Vereinbarung eines das Gewerbegericht ausschließenden Schiedsvertrages zwischen Arbeitgeber und Arbeiter überhaupt für unzulässig hält, hat er sich nicht ausgesprochen. Die Zulässigkeit einer derartigen Abmachung an sich dürfte jedoch keinesfalls zu bestreiten sein und es genügt, in dieser Beziehung auf die wohl nicht zu widerlegenden Entscheidungsgründe des Gewerbegerichts Leipzig a. a. O. zu verweisen. Die Vereinbarung eines Schiedsvertrags zwischen Arbeitgeber und Arbeiter muß aber auch noch neben den in der Arbeitsordnung aufgenommenen Bestimmungen des Arbeitsvertrages Geltung beanspruchen, wie daraus hervorgeht, daß im §. 134c Abs. 2 der Gewerbeordnung, wo bestimmt ist, welche neben der Arbeitsordnung getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein sollen, die Vereinbarung eines Schiedsvertrages nicht mit aufgeführ worden ist.

Es ist daher nur noch zu untersuchen, ob der Prüfung eines Schiedsvertrages lediglich deshalb eine rechtliche Wirksamkeit abzusprechen sei, weil sie in der Arbeitsordnung Aufnahme gefunden hat. Diese Frage ist meines Erachtens zu verneinen. Auch wenn man zugeben wollte, daß die Beurkundung eines Schiedsvertrages nach §. 134b der Gewerbeordnung nicht in die Arbeitsordnung gehöre, bleibt der Schiedsvertrag doch trotz der Aufnahme in die Arbeitsordnung noch ein gültiger Bestandtheil des Arbeitsvertrages. Für die gegenteilige Auffassung läßt sich mit Grund auch nicht §. 134c der Gewerbeordnung anführen. Diese Gesetzesvorschrift will nur verhüten, daß eine in der etwa behördlich gutgeheißenen Arbeitsordnung enthaltene Bestimmung als rechtsverbindlich erachtet werde, auch wenn sie den materiellrechtlichen Normen zuwiderläuft. Keinesfalls sollte jedem an sich rechtsgültigen Bestandtheile des Arbeitsvertrages nur aus dem Grunde die Rechtswirksamkeit abgesprochen werden, weil er entgegen den Vorschriften der Gewerbeordnung über den fakultativen Inhalt der Arbeitsordnung in dieser Aufnahme gefunden hat.

Uebrigens ist von dieser Rechtsauffassung auch der Stadtrath zu Leipzig bei Prüfung und Bestätigung der fraglichen Arbeitsordnung ausgegangen.

Büttner, Leipzig.

*

Bei der Wichtigkeit der Streitfrage halte ich es für angezeigt, meinen abweichenden Standpunkt noch schärfer zu begründen. Ich hoffe dadurch die öffentliche Erörterung über die rechtliche Bedeutung der Arbeitsordnung anzuregen. Nach meiner Auffassung enthalten die Vorschriften der §§. 134a—f der Gewerbeordnung eine öffentlich-rechtliche Regelung des Arbeitsvertrages, welche die Freiheit des Vertragsschlusses wesentlich einschränkt. Der Unternehmer einer Fabrik mit mehr als 20 Arbeitern muß eine Arbeitsordnung erlassen. Es steht ihm nicht frei, mit seinen Arbeitern im Wege der freien Vereinbarung Arbeitsbedingungen allgemeiner Art zu verabreden, er muß dies durch Erlaß der Arbeitsordnung thun. Er kann zwar mit einzelnen Arbeitern abändernde Bestimmungen verabreden, soweit nicht §. 134c Abs. 2 entgegensteht. Er darf aber nicht allgemein beispielsweise eine andere als die im Gesetz bezw. der Arbeitsordnung vorgesehene Kündigungsfrist mit seinen Arbeitern vereinbaren, solche allgemeine Aenderung des Inhalts des Arbeitsvertrages kann vielmehr nur im Wege einer Abänderung der Arbeitsordnung (§. 134a Abs. 3) erfolgen. Andernfalls könnte ja die Vorschrift in §. 134a Abs. 3 einfach umgangen werden. Daraus folgere ich aber weiter, daß der Unternehmer alle Bestimmungen, die allgemein für alle Arbeiter gelten sollen, nur im Wege der Arbeitsordnung erlassen darf; will er andere als die in §. 134b Nr. 1—5 vorgesehenen Punkte allgemein für seine Fabrik regeln, so muß er die Bestimmung in die Arbeitsordnung aufnehmen. Der Privatvertrag mit jedem einzelnen Arbeiter reicht nicht aus und muß für ungültig erachtet werden. Ich lege also §. 134b Abs. 3 dahin aus: Wenn der Fabrikbesitzer weitere, die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen allgemein seinen Arbeitern im Arbeitsvertrag vorschreiben will, so darf er es nur durch Aufnahme in die Arbeitsordnung thun. Vorschriften über das Verhalten der großjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes darf er im Wege der Arbeitsordnung nicht erlassen, also auch nicht allgemein mit allen Arbeitern im Wege besonderen Abkommens vereinbaren.

Bedenken gegen diese Auslegung könnten daraus hergeleitet werden, daß in Abs. 1 des §. 134b als nothwendiger Inhalt der

Arbeitsordnung Bestimmungen über die Höhe des Lohnes nicht aufgeführt sind, während die Vereinbarung darüber ein wesentlicher Theil des Vertrags ist. Offenbar ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß die Höhe des Arbeitslohnes und die Art der Beschäftigung mit jedem Arbeiter besonders vereinbart werden muß, also der allgemeinen Regelung durch die Arbeitsordnung sich entzieht.

Meine die öffentlich-rechtliche Bedeutung der Arbeitsordnung näher bestimmende Auslegung findet, wie ich gern zugebe, im Wortlaut des Gesetzes unmittelbar keine Stütze. Der Gesetzgeber ist vielleicht der Tragweite seiner Vorschriften sich nicht bewußt gewesen, die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sind mit dem privaten Vertragsrecht nicht zu einem Ganzen verarbeitet. Ich meine aber, die gesetzlichen Vorschriften müssen so ausgelegt werden, daß sie in sich schlüssig sind. Die Vorschriften würden doch ihren Zweck verfehlen, wenn sie den Sinn hätten, daß zwar die Arbeitsordnung eine gesetzlich vorgeschriebene Einrichtung ist, die die Bedingungen enthalten soll, „welche der Arbeitgeber den bei ihm Beschäftigung suchenden Arbeitern bietet, denen sich daher jeder Arbeiter, der bei ihm in Beschäftigung treten will, unterwerfen muß", welche zugleich „die Vorschriften enthält, die zur Aufrechterhaltung der technischen und wirthschaftlichen Ordnung des Betriebes dienen sollen" (Begründung des Regierungsentwurfs), daß ferner zwar zum Schutze der Arbeiter dem Inhalt der Arbeitsordnung gesetzliche Grenzen gezogen werden, dann aber der Unternehmer daneben anderweite Bedingungen mit allen einzelnen Arbeitern vereinbaren könnte, auch solche, die in die Arbeitsordnung aufzunehmen ihm verboten ist. Wenn der Gesetzgeber es nicht für zulässig erachtet hat, daß der Unternehmer seinen Arbeitern in der Arbeitsordnung Bestimmungen über ihr Verhalten außerhalb des Betriebes auferlegt, so hat er damit anerkannt, daß das persönliche und soziale Verhalten der Arbeiter außerhalb des Betriebs der Beeinflussung durch den Arbeitgeber entzogen sein soll. Es wäre inkonsequent, wenn man annehmen wollte, daß der Arbeitgeber zwar nicht durch die Arbeitsordnung, aber durch besondere Abrede mit allen Arbeitern solche Beeinflussung ausüben dürfte.

Auf den vorliegenden Fall angewendet ist das Ergebniß meiner Ausführungen:

Die Vereinbarung des Schiedsvertrages durch die Arbeitsordnung ist nach §. 134b Abs. 3 unzulässig und nach §. 134c nicht rechtsverbindlich, daher nach §. 134f zu beseitigen.

Die Vereinbarung des Schiedsvertrages außerhalb der Arbeitsordnung mit allen Arbeitern ist unzulässig. Unbenommen ist es dem Unternehmer, mit einzelnen Arbeitern aus besonderen Gründen einen Schiedsvertrag zu vereinbaren.

Berlin. Cuno.

Ein neuer Vorstoß zu Gunsten der Innungs-Schiedsgerichte.

Von Stadtrath H. von Frankenberg in Braunschweig.

Die in diesen Blättern häufig erörterte Frage der Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte erfährt eine interessante Beleuchtung durch den Versuch der für den Bezirk des Herzogthums Braunschweig errichteten Baugewerbe-Innung, mit behördlicher Hülfe die Grenzen der schiedsgerichtlichen Kompetenz so weit als möglich auszudehnen.

Es besteht in der Stadt Braunschweig eine unter der Firma „B. und S." im Handelsregister eingetragene offene Handelsgesellschaft zweier Bauunternehmer, deren einer, der Maurermeister S., der Baugewerken-Innung angehört; während der andere, B., derselben aus hier gleichgültigen Gründen sich nicht angeschlossen hat. Die Firma B. und S. hat sich nun laut einer an den Stadtmagistrat gerichteten Eingabe des Vorstandes der Baugewerken-Innung vom 7. Oktober 1897 an letztere gewandt, um zu bewirken, „daß ferner Streitsachen mit ihrem Geschäftspersonal nicht dem Gewerbeschiedsgericht durch den Magistrat zugetheilt werden, welche gesetzmäßig vor das Innungsschiedsgericht gebracht werden müssen." Und die Innung, deren Schiedsgericht das Privileg des §. 100i Abs. 2 Reichs-Gewerbeordnung betreffend Entscheidung von Streitsachen der Nicht-Innungsmeister nicht besitzt, hat den Stadtmagistrat ersucht, sich in dieser Angelegenheit den Ansichten anschließen zu wollen, die in einem beigefügten Rechtsgutachten entwickelt sind. Das Gutachten, erstattet von dem Kreisgerichtsrath a. D. Dr. B. Hilse zu Berlin am 15. September 1897, lautet über die Rechtsfrage wie folgt:

„Wenn Gewerbegerichts-Gesetz §. 79 die Zuständigkeit der Innungen zwischen Arbeitgebern und ihren Lehrlingen aus Gewerbeordnung §. 97 Nr. 4 bezw. der Innungsschiedsgerichte aus §. 97a Nr. 6 aufrecht erhielt, so geschah dies, wie die Motive und die Reichstagsverhandlungen zu den jetzigen §§ 10, 11, 13, 79 erkenntlich machen, aus der Erwägung, durch Erhalten dieser Innungseinrichtung die Innung selbst zu erstarken. In Folge dessen kommt bei Beurtheilung der Frage, ob das Gewerbegericht oder das Innungsschiedsgericht zuständig sei, in erster Linie in Betracht, ob die Zuständigkeit des Innungsschiedsgerichts sich begründen lasse. Der Zusammenhang der Gewerbeordnung §. 97a Ziff. 6, 100d, 100i Abs. 2 alter Fassung läßt wiederum keinen recht begründeten Zweifel dagegen zu, daß die Zuständigkeit des Innungsschiedsgerichts stets einzutreten habe, sobald die Betriebsunternehmer der Innung angehört oder angehören könnte. Es folgt dies aus der Fassung des §. 100i Abs. 2: „so tritt das letztere für die bezüglichen Streitigkeiten an die Stelle der sonst zuständigen Behörde, wenn dasselbe von einem der streitenden Theile angerufen wird." Bei einer Erwerbsgesellschaft kann nicht aus dem Grunde eine zweifache Zuständigkeit begründet werden, weil ein Theilhaber Innungsmitglied, der andere Theil jedoch der Innung ferngeblieben ist. Die Innungsmitgliedschaft des einen Theilhabers begründet schon die Zuständigkeit des Innungsschiedsgerichts, weil ja sowohl nach Gewerbeordnung §. 100 alter Fassung wie nach §. 87 des Gesetzes vom 26. Juli ds. Js. bloß physische Personen, also die Theilhaber, nicht aber die juristische Person der Erwerbsgesellschaft der Innung beizutreten befugt sind. Es zieht sonach die Zugehörigkeit des einen Theilhabers die Zuständigkeit des Innungsschiedsgerichts, auch den anderen, also der Erwerbsgesellschaft gegenüber, nach sich. Und aus diesen Erwägungsgründen gelange ich folgeweise zu der Rechtsüberzeugung, daß in dem hier beregten Falle die Zuständigkeit des Innungsschiedsgerichts begründet, also das Gewerbegericht zur Entscheidung unzuständig ist."

Der Stadtmagistrat hat den Antrag des Innungsvorstandes, ohne selbst dazu Stellung zu nehmen, dem Gewerbegerichte übermittelt, das sich mit der angeregten Frage voraussichtlich in seiner nächsten Plenarsitzung beschäftigen wird. Wenn auch die endgültige Stellungnahme nur aus Anlaß etwaiger Einzelprozesse möglich ist, indem durch Urtheil die Zuständigkeit bejaht oder verneint wird, so ist von einem Meinungsaustausche mit den Beisitzern gewiß Klärung der Ansichten zu erwarten.

Was das Vorgehen der Innung anlangt, so mag ganz von einer Erörterung darüber abgesehen werden, daß die Eingabe sich an die Adresse des Stadtmagistrats statt an das Gewerbegericht gewendet hat. In der Sache selbst aber begegnet die Rechtsansicht, welche in dem Hilse'schen Gutachten verfochten wird, schwerwiegenden Bedenken.

Wo ein Gewerbegericht besteht, ist dessen Zuständigkeit für gewerbliche Streitigkeiten die Regel, die Kompetenz eines Innungsschiedsgerichts nach §. 79 Abs. 2 Gewerbegerichts-Gesetz die Ausnahme, und ein alter Rechtssatz lehrt, daß Ausnahmevorschriften nicht über das Gebiet ihrer klar und deutlich umgrenzten Bestimmung hinaus Geltung erhalten sollen. Das Innungsschiedsgericht ist nach §. 97a Nr. 6 lediglich berufen, Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und deren Gesellen an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden. Arbeitgeber ist im vorliegenden Falle nicht der Innungsmeister S. allein, sondern in Gemeinschaft mit dem Nichtinnungsmeister B. Als Kläger oder Beklagte treten nicht beide zusammen auf, sondern die einer selbstständigen Parteirolle fähige offene Handelsgesellschaft B. und S., von der es, mag man sie nun als juristische Person oder mit der herrschenden Meinung als Sozietät betrachten, zweifellos ist, daß sie nicht der Innung als Mitglied angehört. Die Firma B. und S. kann also nicht bei dem Innungsschiedsgericht verklagt werden oder klagen. Ihre eigene Bereitwilligkeit, sich dieser Spruchstelle zu unterwerfen, kann selbstverständlich hieran nichts ändern, da es sich um ausschließlichen Gerichtsstand handelt.

Zugegeben ist, daß der Maurermeister S. persönlich mit seinem ganzen Vermögen (nur im Gesellschaftskonkurse aushülfsweise) für die Erfüllung der Verbindlichkeiten haftet, welche die Firma B. und S. eingegangen ist (Art. 111 ff., 122 Handelsgesetzbuch). Wird er aber dementsprechend persönlich verklagt, so ist der klagende Arbeiter nicht „sein" Geselle, Gehülfe 2c., sondern ein solcher der Firma, deren rechtliche Selbständigkeit aus dem angeführten Art. 111 hinlänglich hervorgeht, und darum behält es auch hier bei der Unzuständigkeit des Innungsorganes sein Bewenden. Daß dasselbe eine persönlich gegen B. gerichtete Klage nicht verhandeln kann, bedarf keiner Ausführung.

Daß der Zweck des Gesetzes, die Stärkung der Innungen, zu den Schlußfolgerungen des Hilse'schen Gutachtens nöthigt, will mir nicht einleuchten. Man muß überhaupt sehr vorsichtig damit verfahren, aus den Zielen und Absichten, die gelegentlich der Gesetzesberathung geäußert sind, zwingende Argumente zu entlehnen, zumal wenn die Gesetzesworte dazu so wenig Berechtigung geben wie hier.*)

*) Vgl. hierzu das Sp. 32 dieser Nummer abgedruckte Erkenntniß des Landgerichts I Berlin.

Verfassung und Verfahren.

Zuständigkeit zur Erledigung von Beschwerden über Vorsitzende des Gewerbe-Gerichts.

Entscheidung des Großherzoglichen Landgerichts zu Darmstadt und des Großherzoglich hessischen Ministerium des Innern.

Der Schlosser M. hatte gegen die Firma Fl. zu Offenburg Klage auf Zahlung des 14tägigen Lohnes erhoben mit der Motivirung, daß er, nachdem er wegen angeblich zu geringen Lohnes gekündigt hatte, an einen anderen Schraubstock gestellt worden sei. Dies betrachte er als Chikane von Seiten des Werkmeisters und halte sich deshalb zur Lösung des Arbeitsverhältnisses und Beanspruchung der Lohnzahlung für berechtigt. In der ersten Verhandlung war die Beklagte durch einen Kommis vertreten, der, obwohl er generelle Vollmacht hatte, keinerlei Gründe für die Uebertragung anderer Arbeit anzugeben wußte und lediglich erklärte, die Firma werde den Kläger 14 Tage weiter beschäftigen, jedoch an einem anderen Schraubstock und theilweise mit anderer Arbeit.

Der Vorsitzende Beigeordneter Wolf erklärte in der Prozeßleitung

1. daß er derartige Bevollmächtigung im Hinblick auf §. 77 Civil-Prozeß-Ordnung nicht mehr zulassen werde, da hiernach der Vertreter völliger Parteienvertreter sein müsse;

2. daß allerdings das Verfahren den Eindruck einer Chikane mache, wenn man den Kläger ohne irgend welche Gründe, nachdem er gekündigt, anderweit beschäftige.

Aus diesem Grund wurde das persönliche Erscheinen eines Firmeninhabers angeordnet und der Werkführer als Zeuge geladen.

Nachdem durch die Beweisaufnahme festgestellt war, daß keine Chikane vorliege, wurde die Klage abgewiesen. Die Firma erhob nun Beschwerde an den Landgerichtspräsidenten bezüglich obiger beider Punkte und beantragte, der Landgerichtspräsident wolle den Vorsitzenden in geeigneter Weise rectificiren. Der Landgerichtspräsident entschied dahin, daß dem Großherzoglichen Landgericht ebenso wenig die Befugniß zur Entscheidung zustehe als dem Präsidenten an sich, da es sich nicht um eine sachliche Beschwerde handle, sondern eine solche gegen die Person des Vorsitzenden. — Im Uebrigen überwies er die Akten dem Großherzoglichen Kreisamt als Aufsichtsbehörde der Bürgermeisterei, deren Mitglied der Vorsitzende des Gewerbegerichts in seiner gleichzeitigen Eigenschaft als Beigeordneter ist. Durch das Großherzliche Kreisamt zum Bericht aufgefordert, führte der Vorsitzende aus, es sei ihm zweifelhaft, ob die Aufsichtsbehörde der Bürgermeisterei zuständig sei; es könnten drei Fälle in Betracht kommen:

a) sachliche Beschwerden; in diesen Fällen sei zweifellos das Landgericht zuständig; in vorliegenden Falle habe dies sich als unzuständig erklärt.

b) ferner könne eine die Sachleitung betreffende Anordnung des Vorsitzenden Anlaß zur Beschwerde geben; dieser Fall liege hier vor. In diesem Fall habe nach Gewerbegerichtsgesetz §. 24 und Civil-Prozeß-Ordnung §. 456 lediglich das Gericht selbst zu entscheiden. Die Entscheidung sei nur mit dem Endurtheil anfechtbar; im vorliegenden Fall sei das Urtheil unanfechtbar, da der Streitgegenstand weniger als 100 *M.* betrage.

c) endlich liege die Möglichkeit vor, daß eine Partei sich persönlich beleidigt fühle; dann habe sie das Recht der Privatklage, während dem Vorsitzenden §. 193 des Strafgesetzbuches zur Seite stehe.

Mit Rücksicht auf die prinzipielle Wichtigkeit der Frage wurde die Sache durch das Großherzogliche Kreisamt dem Großherzoglichen Ministerium des Innern vorgelegt mit folgender Ausführung: „Das Reichsgesetz über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 regelt die Frage der disziplinären Ahndung des Vorsitzenden des Gewerbegerichts nicht, ausgenommen bei Verfehlungen, die dessen Entsetzung zur Folge haben können (§. 19). Die übrigen die Disziplinarverhältnisse der Beamten (richterlichen oder nicht richterlichen) betreffenden Vorschriften scheinen nicht ohne weiteres verwendbar.“

Das Großherzogliche Ministerium des Innern theilte die vorgetragene Ansicht des Großherzoglichen Kreisamts und gab außerdem einem gestellten Antrag, eine jene Lücke ergänzende Bestimmung im Wege der Ausführungsverordnung zu erlassen, aus dem Bedenken nicht statt, weil das Gewerbegerichtsgesetz eine Materie umfassend habe regeln wollen und die Landesregierungen sich nicht für befugt halten könnten, ergänzende Bestimmungen zu erlassen.

Rechtsprechung.

Werth des Streitgegenstandes. Kann die Entscheidung des Gewerbegerichts, welche den Werth auf weniger als 100 *M.* festsetzt, von der Partei, welche Berufung einlegen will, im Wege der Beschwerde angefochten werden? (Beschluß des Landgerichts I Berlin, Civilkammer 8.)

Aus den Gründen: Das Gewerbegericht hat in dem erlassenen Urtheil über die Hauptsache zugleich das Objekt auf 80 *M.* festgesetzt. Gegen diese Werthfestsetzung richtet sich die von der Beklagten erhobene Beschwerde, in welcher unter der Anführung, die Beklagte beabsichtige, in der Hauptsache das Rechtsmittel der Berufung einzulegen, diese sei aber bei dem vom Gewerbegericht festgesetzten Streitwerthe von weniger als 100 *M.* nicht zulässig, beantragt wird, den Streitwerth auf 117 *M.* 65 *Pf.* festzusetzen.

Es handelt sich sonach nicht um den häufig vorkommenden Fall, in welchem eine seitens des Prozeßgerichts nach Maßgabe des §. 16 des Deutschen Gerichtskostengesetzes und zum Zwecke des Gebührenansatzes erfolgte Festsetzung des Streitwerthes im Wege der Beschwerde angefochten wird. Für diesen Fall ist die Beschwerde ausdrücklich durch den Absatz 2 des §. 16 zugelassen; die Beklagte würde aber, wenn man den genannten Paragraphen auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten für anwendbar erachtet, an einer auf den Gebührensatz einwirkenden Erhöhung des Streitwerthes kein Interesse haben, und die Beschwerde würde in diesem Falle in Anwendung des (durch die Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 22 S. 426 ausgesprochenen) Grundsatzes, nach welchem jedes Rechtsmittel ein Interesse desjenigen voraussetzt, der sich desselben bedient, als unzulässig zu verwerfen sein. Die Beklagte hat aber ein Interesse insofern, als ihr bei einer Erhöhung des Streitwerthes auf mehr als 100 *M.* die Zulässigkeit der Berufung eröffnet werden könnte (§. 55 des Gesetzes, betr. die Gewerbegerichte). Eine Entscheidung des Prozeßgerichts, welche zum Zweck der Zulässigkeit eines Rechtsmittels den Streitwerth festsetzt (vgl. diesen im §. 15 des Deutschen Gerichtskosten-Gesetzes erwähnten Fall) ist jedoch dem Rechtsmittel der Beschwerde entzogen.

Denn die Beschwerde ist — abgesehen von dem hier nicht vorliegenden Falle der Anfechtung einer Entscheidung, welche ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückweist — nur in dem im Gesetze besonders hervorgehobenen Fällen zulässig (§. 530 der Civilprozeß-Ordnung und §. 55 des Gesetzes, betr. die Gewerbegerichte); zu diesen Fällen gehört aber nicht die aus einer anderen Veranlassung als derjenigen des §. 16 des Deutschen Gerichtskosten-Gesetzes erfolgte Werth-Festsetzung des Prozeßgerichts (vgl. v. Wilmowski u. Levy, Kommentar zur Civilprozeß-Ordnung Note 1 Ziffer 16 zum §. 530). Es bedarf auch in dieser Beziehung garnicht einer materiellen Entscheidung über den Werth im Beschwerdeverfahren; denn die Nachprüfung der Werth-Festsetzung erfolgt durch das Berufungsgericht, welches bei der ihm nach §. 497 der Civilprozeß-Ordnung obliegenden Prüfung der Statthaftigkeit der Berufung auch darüber entscheidet, ob die vom Prozeßgericht in erster Instanz erfolgte Werth-Festsetzung richtig ist.

Wird das Gewerbegericht in dem Rechtsstreite eines Lehrlings gegen seinen Lehrherrn wegen Auflösung des Lehrverhältnisses zuständig, wenn die an sich zuständige Innung die Sache an das Gewerbegericht verweist? (Urtheil des Gewerbegerichts zu Hamburg vom 20. Oktober 1896. Vorsitzender Dr. Noack).

Der Ausschuß zur Ueberwachung des Lehrlingswesens der Malerinnung zu Hamburg hatte in einem Streit des Vaters eines Lehrlings gegen den Lehrherrn (Innungsmeister) auf Auflösung des Lehrvertrages und Schadensersatz dahin erkannt, daß der Kläger seinen Sohn, wieder in die Lehre zurückzuschicken habe, daran aber, weil Kläger sich mit dieser Entscheidung nicht einverstanden erklärte, die Weisung geknüpft, daß die Parteien zur weiteren Veranlassung an das Gewerbegericht zu verweisen seien. Das Gewerbegericht erklärte sich für sachlich unzuständig und wies deshalb den Kläger ab unter folgender Begründung:

Gemäß §. 97, Nr. 4 der Gewerbeordnung gehört es zu den Aufgaben der neuen Innungen, Streitigkeiten der im §. 3, Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen an Stelle der Gemeindebehörde zu entscheiden. Der Partei steht gegen die Entscheidung gemäß §. 79, Absatz 3 des Reichsgesetzes betreffend die Gewerbegerichte nur die Berufung auf den Rechtsweg bei dem ordentlichen Gerichte zu. An dieser Rechtslage kann auch dadurch nichts geändert werden, daß der Innungsausschuß, nachdem er entschieden, in offenbar unklarer Auffassung der Bedeutung einer zu seiner Kompetenz gehörigen Entscheidung, diese von der Anerkennung der Parteien abhängig macht und, da ein Ausgleich nicht zu erzielen, die Parteien zu weiterer Veranlassung an das Gewerbegericht verweist. Denn unmöglich kann die Innung eine zu ihrer Zuständigkeit gehörige Sache an ein für diese unzuständiges Gericht verweisen, oder dasselbe durch diese Verweisung im Widerspruch zu den Gesetzen zuständig machen.

Anmerkung. Wir veröffentlichen diese Entscheidung als lehrreichen Beleg für die Unklarheit, die bei den Innungen über ihre Zuständigkeit in Lehrlingsstreitigkeiten herrscht; nur zu oft ist Rechtlosigkeit die Folge

Die Klage auf Buße aus §. 124b wird durch Abweisung der Schadensklage nicht ausgeschlossen (Urtheil des Gewerbegerichts Stettin vom 7. September 1897). Der Rohrleger S. behauptet, am 27. August vom Unternehmer H. ohne Grund plötzlich entlassen zu sein, und beantragt auf Grund des §. 124b der Gewerbeordnung, den Beklagten zur Zahlung einer Buße zu verurtheilen. Auf Grund desselben Sachverhalts hat Kläger bereits die gewöhnliche Schadensersatzklage auf Zahlung von 21 ℳ gegen den Beklagten erhoben gehabt, ist aber damit durch rechtskräftiges Urtheil des Gewerbegerichts für den Stadtbezirk Stettin am 24. August 1897 abgewiesen. Beklagter erhebt daraufhin jetzt den Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache. Dieser Einwand wurde verworfen.

Gründe: Nach §. 124b der Gewerbeordnung wird durch die Erhebung des dort vorgesehenen Anspruchs der Anspruch auf weiteren Schadenersatz ausgeschlossen. Die umgekehrte Bestimmung, daß durch eine gewöhnliche Schadenersatzklage der Anspruch aus §. 124b der Gewerbeordnung ganz oder theilweise ausgeschlossen werde, ist nirgends ausdrücklich getroffen, läßt sich auch keineswegs aus allgemeinen Rechtssätzen ableiten, da die rechtlichen Voraussetzungen der gewöhnlichen Schadensersatzklage durch die rechtlichen Voraussetzungen des Anspruchs aus §. 124b der Gewerbeordnung keineswegs erschöpft werden. (Anderer Ansicht ist Joel: Arbeiterschutzgesetz). Der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache greift also nicht durch.

Ist ein Arbeitsvertrag gültig, der zwar auf eine bestimmte Zeit geschlossen, in dem aber der Arbeitgeber sich allein eine 14tägige Kündigungsfrist vorbehalten hat? (Entscheidung des Gewerbegerichts zu Königsberg i. Pr. Vorsitzender: Bürgermeister Brinkmann.)

Der Theaterdirektor K. hat die Artisten P. und W. mittels schriftlichen Vertrages für die Zeit vom 16. September bis 16. Oktober 1896 engagirt, sich aber das Recht vorbehalten, diesen Vertrag seinerseits nach einer täglichen mit 14 Tagen Frist erfolgenden Kündigung aufzulösen. Von diesem Recht hat Beklagter Gebrauch gemacht und die Kläger am 1. Oktober entlassen, nachdem er am 17. September gekündigt hatte. Kläger behaupten, die Vereinbarung, wonach dem Beklagten das Recht zustehen sollte, den Vertrag mit 14tägiger Kündigungsfrist zu lösen, sei nach §. 122 der Reichs-Gewerbeordnung nichtig, da den Klägern nicht das gleiche Kündigungsrecht zugestanden sei. Es bleibe mithin nur die Vereinbarung der Dauer der Beschäftigung auf 1 Monat zu Recht bestehen. Kläger haben ihre Dienste dem Beklagten zur Verfügung gestellt und beantragt, den Beklagten zur Zahlung der Gage für die Zeit vom 1. bis 16. Oktober mit 225 ℳ. zu verurtheilen. Die Klage wurde abgewiesen.

Gründe: Der §. 122 der Reichs-Gewerbeordnung, auf welchen die Kläger sich stützen, bezieht sich, wie der Wortlaut ergiebt, nur auf solche Arbeitsverhältnisse, deren Dauer vorher nicht vereinbart ist, und bestimmt für solche Fälle einer unbestimmten Arbeitsdauer, daß andere als 14tägige Aufkündigungsfristen entweder für beide Theile gleich vereinbart sein müssen, oder andernfalls ungiltig sind. Diese die Vertragsfreiheit der Betheiligten einschränkende Gesetzesbestimmung kann unmöglich extensiv interpreirt werden. Wollte man es aber auch für statthaft halten, sie auf das vorliegende Arbeitsverhältniß mit bestimmter Dauer anzuwenden, so ist doch eben im vorliegenden Falle keine andere als gerade eine 14tägige Kündigungsfrist verabredet und vom Beklagten eingehalten. Der, wenn auch einseitig zum Vortheile des Beklagten dienende Kündigungsvorbehalt konnte deshalb vom Gerichtshof nicht als ungiltig erachtet werden.

Grobe Beleidigung als Entlassungsgrund. (Urtheil des Gewerbegerichts zu Frankfurt a. M.)

Die Beweisaufnahme hat hinsichtlich der beiden, von dem Beklagten dem Kläger zum Vorwurf gemachten Aeußerungen folgendes ergeben: Die Aeußerung am 14. April hat dahin gelautet, daß der Beklagte 70000 ℳ. für Wohlthätigkeitsbauten ausgegeben habe, während dies Geld seinen Arbeitern wieder abgezogen würde. Nach der Angabe des einen oder anderen Zeugen ist dabei der Zusatz gemacht worden „von armen" Arbeitern und von „pfennigweisem Abziehen". Die Aeußerung am 15. April ist nach der Aussage des Vorarbeiters Veith dahin gefallen: Er (der Kläger) habe ihm (dem Beklagten) schon mehr geschenkt, er wolle ihm noch ein paar Pfennige mitbringen, daß der arme Mann etwas zu leben habe über die Feiertage. Die Frage war lediglich, ob diesen Worten, wie der Beklagte es thut, die Bedeutung einer groben Beleidigung beigelegt werden konnte; denn nur eine grobe Beleidigung berechtigt zur sofortigen Entlassung (§. 123 Nr. 5 der Gewerbeordnung). Die grobe Beleidigung hätte gefunden werden können in der Form oder in dem Inhalt der Aeußerung. Durch die Form ist sie im vorliegenden Falle zweifellos nicht gegeben; weder findet sich in den Aeußerungen des Klägers eine Redewendung, noch ein einzelnes Wort, was schon an sich eine grobe Beleidigung enthielte. Somit kam es lediglich auf den Inhalt der von dem Kläger gethanenen Aeußerung an. Hierbei ist zunächst in Betracht gezogen worden die Persönlichkeit des Beklagten. Dieser ist, wie gerichtsbekannt, ein Mann, der sich in uneigennütziger Weise mit hohen Beträgen an Wohlfahrts-Einrichtungen betheiligt. Er thut dies in durchaus einwandfreier Weise mehr im Stillen und ohne damit besonders an die Oeffentlichkeit zu treten. Er hatte deshalb gar keinen Anlaß, die Aeußerung des Klägers etwa in der Weise aufzufassen, daß er sich den Anschein eines wohlthätigen Mannes gäbe, in der That aber sich durch Lohndrückereien oder durch besonders niedrige Löhne die Mittel dazu verschaffe. Der Persönlichkeit des Beklagten war die des Klägers gegenüber zu stellen. Der Kläger gehörte dem Stande der Arbeiter an und mag mehr oder minder von sozialistischen Ideen eingenommen sein. Es folgt dies daraus insbesondere, daß er davon gesprochen hat, er habe dem Beklagten schon mehr „geschenkt". Dies ist die Ausdrucksweise, wie sie sich aus dem Gedankengang eines Mannes mit seinen Anschauungen ergiebt. Auf diese Weise kommt er auch zu dem Ausdruck „Lohnabzug", indem er dasjenige, was den Gewinn des Arbeitgebers darstellt, als einen dem Arbeiter selbst entgangenen Verdienst ansieht. Die Wendungen, die er gebraucht hat, sind deshalb, wenn auch die Persönlichkeit des Beklagten mit ihnen in Verbindung gebracht worden ist, mehr allgemeiner Natur. Sie richten sich zunächst gar nicht unmittelbar gegen den Beklagten. Uebrig bleibt vielleicht allein nur der Zusatz des „pfennigweisen" Abziehens. Und auch dieser erklärt sich dadurch, daß bei Vereinbarungen über Akkordpreise jeder Pfennig und oft noch der halbe Pfennig in Betracht gezogen wird. Es kann deshalb dahin gestellt bleiben, ob diese Aeußerungen überhaupt eine Ehrverletzung des Beklagten enthalten. Daß sie aber keine grobe Beleidigung enthalten, scheint sich bereits aus dem Gesagten zu ergeben. Dazu kommt, daß der Kläger persönlich erregt war durch die Differenzen, die er bei der letzten Akkordarbeit gehabt hatte. Die Erinnerung daran mag ihn erbittert haben und ihn einen Ausdruck haben thun lassen, den er vielleicht in vollständig ruhiger Stimmung nicht gethan hätte. Er hat eben in dieser Stimmung in der Redeweise seines Standes sich scharf und bestimmt ausgedrückt.

Auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist der §. 100e der Reichs-Gewerbeordnung **nicht** anwendbar. Urtheil der VII. Strafkammer des Königl. Landgerichts I zu Berlin vom 19. Juni 1897.

Gründe: Das Schöffengericht hat die Angeklagten unter der thatsächlichen Feststellung, daß sie als Geschäftsführer der Firma M. & Sch., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zu Berlin, im März 1897 obwohl sie der Malerinnung nicht angehörten, Lehrlinge gehalten haben, (Uebertretung der §§. 100e und 148 ad 10 Reichs-Gewerbeordnung, Bekanntmachung vom 5. November 1886) mit je 5 Mark bestraft.

Das Vorderurtheil konnte nicht aufrecht erhalten werden:

A. Nach §. 148 ad 10 der Gewerbeordnung macht sich strafbar, wer gegen §. 100e Nr. 3 verstößt. Nach §. 100e Nr. 3 kann die höhere Verwaltungsbehörde anordnen, daß Arbeitgeber der unter §. 100e Nr. 1 gebrachten Art von einem bestimmten Zeitpunkte an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen. Arbeitgeber der unter §. 100e Nr. 1 bezeichneten Art sind Arbeitgeber, welche der Innung nicht angehören, obwohl sie ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig wären. Die höhere Verwaltungsbehörde hat zu Gunsten der Malerinnung in Berlin eine Anordnung aus §. 100e Nr. 3 erlassen. Das von der Gesellschaft M. & Sch. betriebene Gewerbe wird auch thatsächlich in der Malerinnung betrieben, ist also in ihr vertreten, (Landmann Gewerbeordnung 1895 Band I Seite 630). Im Betriebe der Gesellschaft sind Lehrlinge thätig gewesen, welche, wenn auch noch in anderen Zweigen des Wissens so doch jedenfalls auch im Malergewerbe unterwiesen worden sind. Es fragt sich aber weiter, ob die Angeklagten zu Aufnahme in die Innung im Sinne des §. 100e fähig gewesen wären. Diese Frage ist zu bejahen. Bei der Entscheidung der Frage ist von den Statuten der Malerinnung ganz abzusehen. Die Bestimmung des §. 100e Nr. 1 will nicht festsetzen, daß der Arbeitgeber gerade fähig sein muß, in eine bestimmte Innung einzutreten, welche vielleicht härtere Bedingungen für den Eintritt aufgestellt hat, als die gesetzlichen Normalbedingungen. Die Frage ist nur aus §. 100 der Gewerbeordnung zu beantworten, welcher bestimmt, wer Mitglied einer Innung sein kann. Landmann l. c. Seite 630. Wilhelmi, Gewerbeordnung Note zu §. 100e). Nach §. 100 der Gewerbeordnung kann als Innungsmitglied aufgenommen werden, wer ein Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, selbstständig betreibt. Dies trifft für die Angeklagten nicht zu, denn sie betreiben das Malergewerbe nicht selbstständig, sondern nur als Geschäftsführer für die Gesellschaft M. & Sch., also nicht im eigenen Namen, sondern im Namen der ein besonderes Rechtssubjekt darstellenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Wohl aber trifft die weitere Bestimmung des §. 100 auf die Angeklagten zu, wonach

Mitglied der Innung auch werden kann, wer als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetriebe beschäftigt ist. Das Gesetz will damit ermöglichen, daß handwerksmäßig ausgebildete Personen, die zwar nicht selbstständig ihr Gewerbe betreiben, aber doch so viel dem Handwerksmeister gleichstehen, Innungsmitglieder werden können. Dieses gesetzgeberische Motiv trifft auf die Angeklagten, die von Beruf Dekorationsmaler sind, vollständig zu, und man wird ohne Bedenken auch Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter die „in ähnlicher Stellung" in einem Großbetriebe beschäftigten Personen begreifen können. Dagegen läßt sich das letzte Thatbestandsmerkmal des §. 100e: Daß Angeklagte nämlich „Arbeitgeber" sind, nicht feststellen. Unter Arbeitgeber versteht die Gewerbeordnung regelrecht den selbstständigen Gewerbetreibenden, den Gewerbeunternehmer (s. Landmann S. 111) d. h. denjenigen, der das Gewerbe im eigenen Namen und für eigene Rechnung betreibt (Landmann S. 110 und das dort Citirte). Es liegt kein Anlaß vor, den Begriff des Arbeitgebers im §. 100e anders zu fassen. (Landmann S. 630.) Die Angeklagten sind aber, wie bereits hervorgehoben, nur Geschäftsführer, sie betreiben das Gewerbe weder im eigenen Namen, noch für eigene Rechnung, sondern nur als Vertreter der Gesellschaft nach Außen; sie sind daher nicht Arbeitgeber im Sinne des §. 100e. Unerheblich ist dabei selbstverständlich, ob sie diejenigen gewesen sind, die den Lehrlingen thatsächlich Unterweisung gegeben und die Arbeit zugetheilt haben. Arbeitgeber im Sinne des §. 100e ist die Gesellschaft M. & Sch.

B. Eine Bestrafung der Angeklagten läßt sich auch nicht aus dem Grunde rechtfertigen, weil sie als Vertreter der Gesellschaft für Delikte der Gesellschaft haften. Ein Delikt der Gesellschaft liegt nicht vor, denn §. 100e kann auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung überhaupt nicht Anwendung finden. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 13 — insbesondere §. 13 Absatz 2 — des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 als juristische Person anzusehen. Juristische Personen können aber nicht Innungsmitglieder sein. Der §. 100 Gewerbeordnung setzt physische Personen voraus.

C. Das Resultat steht auch durchaus mit dem Geiste des Gesetzes im Einklang. Die Innungen sind nur für die Kleinbetriebe des Handwerkes geschaffen, die Bestimmungen zu Gunsten derselben sollen sich auf den Großbetrieb nicht beziehen (Landmann S. 585, 586, 613). Der Betrieb von Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird sich aber regelmäßig als Großbetrieb darstellen, sie ist eine Vereinigung mehrerer zu gemeinschaftlichem kapitalistischen Betriebe und als solche für den Kleinbetrieb des Handwerks wenig geeignet. Thatsächlich zeigt die Erfahrung, daß der Zweck der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wie auch der der Gesellschaft M. & Sch. auf den Großbetrieb gerichtet ist. Auf den Großbetrieb sollte aber §. 100e nach ausdrücklicher Absicht des Gesetzgebers keine Anwendung finden (s. Motive in Landmann S. 627, vergleiche S. 630 Nr. 3 zu Ende).

Hiernach mußte das Vorderurtheil aufgehoben und die Angeklagten freigesprochen werden.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten und die Gewerbegerichte.

Die „Amtlichen Mittheilungen aus den Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten" enthalten auch für das Jahr 1896, ebenso wie für 1895 (vergl. „Gewerbegericht" Jahrg. I Sp. 46/47), eine Zusammenstellung von Urtheilen über die Wirksamkeit der Gewerbegerichte und Einigungsämter. Vorangestellt werden die Bemerkungen über die Thätigkeit der letzteren. „Die Gewerbegerichte sind als Einigungsämter zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern im Berichtsjahre (1896) häufiger als im Vorjahre angerufen worden", wird als Ergebniß der erstatteten Berichte festgestellt. Einige Beamte heben hervor, daß der Vorschlag der Arbeiter, das Gewerbegericht vermitteln zu lassen, von den Arbeitgebern abgelehnt wurde; hierzu bemerkt der Aufsichtsbeamte für Potsdam: „Daß dies vorkommen kann, ist sehr zu bedauern und läßt eine Lücke in der Gesetzgebung erkennen." Andererseits wird auch berichtet, daß die vermittelnde Thätigkeit des Gewerbegerichts erfolglos blieb, weil die Ausständigen (in Schleswig) es ablehnten, die Abmachungen ihrer Bevollmächtigten anzuerkennen. Ueber die sonstige Thätigkeit der Gewerbegerichte liegen günstige Mittheilungen vor. Mehrfach wird bemerkt, daß die Institution sich einer wachsenden Inanspruchnahme erfreute und daß ihre Wirksamkeit als segensreich bezeichnet werden könne. Besonders in den Kreisen der Arbeiterschaft fanden die Gewerbegerichte nach dem Beobachten der Aufsichtsbeamten mehr und mehr Anerkennung. Einige süddeutsche Fabrikinspektoren bemerken, daß allerdings manche Arbeitgeber und Betriebsleiter den Gewerbegerichten noch kühl oder ablehnend gegenüberstehen, doch wird von dem Aufsichtsbeamten für die Pfalz hinzugefügt, die Gewerbegerichte würden auch in Unternehmerkreisen „vielfach günstig beurtheilt und als eine zweckmäßige, dem Frieden dienende Einrichtung bezeichnet." Auch der Beamte für Württemberg II erklärt: „Die für das Gesammtwohl ersprießliche und segensreiche Thätigkeit der Gewerbegerichte, deren Vermehrung von den Arbeitern dringend gewünscht wird, findet bei einsichtsvollen Arbeitgebern volle Anerkennung." Bemerkenswerth ist die in der Einleitung zu den Berichten aus Bayern enthaltene zusammenfassende Aeußerung über die Thätigkeit der Gewerbegerichte in den acht bayerischen Aufsichtsbezirken: „Von großer Bedeutung für die Aufrechterhaltung guter Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern ist eine klare, erschöpfende Abfassung des Arbeitsvertrages. Treten mangels einer solchen Streitigkeiten auf oder werden aus sonstigen Ursachen Ansprüche verletzt, welche sich auf das Arbeitsverhältniß stützen, so erweisen sich die Gewerbegerichte mehr und mehr als werthvolle Rechtsschutzmittel". — Von verschiedenen Seiten wird über Bemühungen der Arbeiter auf Errichtung neuer Gewerbegerichte Kenntniß gegeben. So theilt der Aufsichtsbeamte für das Großherzogthum Baden mit, daß mehrfach Versammlungen, die gut besucht waren, zu diesem Zweck abgehalten worden seien; dabei wurde auch bemängelt, „daß die Errichtung von Gewerbegerichten in das Belieben der Gemeindebehörden gestellt sei." Aus Mecklenburg-Schwerin wird berichtet, daß noch immer kein einziges Gewerbegericht im Lande existire, eine in Rostock von Arbeitern eingereichte, mit angeblich 3000 Unterschriften bedeckte Petition wurde vom Rathe abgelehnt, da „zur Zeit ein Anlaß nicht gegeben sei." Doch soll neuerdings die „Repräsentirende Bürgerschaft" die Errichtung eines Gewerbegerichts in Rostock (50000 Einwohner) empfohlen haben.

Ablehnung der Errichtung von Gewerbegerichten im Königreich Sachsen. Auf einen an das Königliche sächsische Ministerium des Innern gerichteten Antrag, den Stadtrath zu Burgstädt zur Errichtung eines Gewerbegerichts für den Amtsgerichtsbezirk Burgstädt (ausschließlich Hartmannsdorf, wo bereits ein Gewerbegericht besteht) gemäß §. 1 Abs. 5 des Gewerbegerichtsgesetzes anzuhalten, ist ein ablehnender Bescheid ergangen, „da hierfür nach den angestellten Erörterungen jedenfalls ein so dringendes Bedürfniß, das eine solche Anordnung erforderlich machte, nicht angenommen werden kann". Prinzipielle Bedeutung gewinnt der Bescheid durch folgende Ausführung, mit deren Hülfe wohl allerdings fast überall die Bedürfnißfrage verneint werden kann:

Das Ministerium hat dabei auch erwogen, daß ein Gewerbegericht seine volle gedeihliche Wirksamkeit nur dann entfalten kann, wenn seine Beisitzer mit den für die Entscheidung der einzelnen Streitfälle maßgebenden materiellen Rechtsgrundsätzen und den Formen des Verfahrens durch praktische Erfahrungen sich vertraut gemacht haben. Dies setzt aber voraus, daß die Beisitzer nicht allzu selten in die Lage kommen, an den Verhandlungen und Entscheidungen des Gerichts mitzuwirken. Es ist nun festgestellt, daß 1891 bis 1893 im Jahresdurchschnitte nur vier gewerbliche Streitigkeiten vom Amtsgerichte Burgstädt verhandelt worden sind. Wenn nun auch angenommen werden kann, daß die Vortheile des gewerbegerichtlichen Verfahrens für die Arbeitnehmer: seine Kürze, die Zuziehung von Beisitzern, die geringe Höhe der Kosten, der Ausschluß der Rechtsanwälte, eine größere Inanspruchnahme des Gewerbegerichts zur Folge haben würde, so kommt dabei doch in Betracht, daß in den meisten Fällen die Beisitzer überhaupt nicht zuzuziehen sind, weil die Streitigkeiten meist im ersten Termine zum Austrage gelangen. Auch ist die gewerbliche Zusammensetzung der hier in Frage kommenden Bevölkerung, wenn auch Wirkerei und Handschuhfabrikation besonders hervortreten, nach den vom Statistischen Bureau festgestellten Ergebnissen der letzten Berufszählung nicht so einfach, daß eine besondere Einschulung der Mitglieder des Gewerbegerichts in die Verhältnisse bestimmter Gewerbe in dem Grade erwartet werden kann, wie bei Gewerbegerichten von selbst geringerer Seelenzahl, bei denen ein bestimmtes Gewerbe die Hauptmasse der Streitigkeiten liefert. Auch war zu berücksichtigen, daß eine nicht unbedeutende Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern für ihre gewerblichen Streitsachen nach Errichtung eines Gewerbegerichts in Burgstädt fortdauernd den Innungsschiedsgerichten unterstellt bleiben würde.

Auch die Amtshauptmannschaft Leipzig hat sich gegenüber Anträgen auf Errichtung eines Gewerbegerichts, die namentlich durch den Hinweis begründet waren, daß die industriellen Unternehmungen Leipzigs immer mehr nach den zu der Amtshauptmannschaft gehörigen Orten sich hinziehen, ablehnend verhalten. Es ist

deshalb von Arbeitern der betreffenden Ortschaften in Anregung gebracht, ob nicht das Gewerbegericht Leipzig auf die Amtshauptmannschaft zu erstrecken sei. Dem steht nur das Bedenken entgegen, daß die Errichtung eines gemeinsamen Gewerbegerichts nur durch Erlaß übereinstimmender Ortsstatuten oder durch statutarische Anordnung der höheren kommunalen Einheit erfolgen könnte, so daß die Stadt Leipzig, wenn sie solchen Wünschen entgegenkommen wollte, die selbständige Verfügung über ihr Gewerbegericht, insbesondere über Aenderungen des Ortsstatuts verlöre.

Neue Gewerbegerichte. Die Schaffung eines Gewerbegerichts ist in Luckenwalde mit 29 gegen 9 Stimmen abgelehnt, in Frankenhausen einstimmig beschlossen worden. Zu wünschen wäre nur, daß gerade die kleineren Gewerbegerichte durch Zuweisung auch der handelsgewerblichen Streitigkeiten dauernd lebenskräftig gemacht würden.

Thätigkeit des Gewerbegerichts Mainz in Dienstbotenstreitigkeiten. Dem Jahresbericht des Gewerbegerichts Mainz entnehmen wir folgende Stelle, die zeigt, daß das Gewerbegericht dort auch zur gütlichen Ausgleichung von Dienstbotenstreitigkeiten benutzt wird: „Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Dienstherrschaften wurden in 23 (27) Fällen vor das Gewerbegericht gebracht. Bei fünf dieser Klagen konnte eine Einigung herbeigeführt werden, bei zweien erfolgte die Zurücknahme, weil die Verklagten trotz ergangener Ladung nicht zur Verhandlung erschienen waren. Vier Klagen wurden schon vor der Sitzung als erledigt zurückgenommen; in drei Fällen waren die Kläger ausgeblieben und in einem Falle mußte das Gericht durch Urtheil seine Unzuständigkeit aussprechen. Die übrigen acht Streitfälle kamen nicht zum Austrag, da eine gütliche Einigung nicht möglich war und von den Klägern die Erklärung abgegeben wurde, daß sie ihr Recht bei dem zuständigen ordentlichen Gerichte weiter suchen wollten."

Bestrafung wegen Blaumontag-Machen in Bayern. Nach Artikel 155 Absatz 1 des bayerischen Polizei-Strafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 werden „Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, welche den sogenannten blauen Montag feiern, an Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft." Hierzu bemerkt der Kommentar von Riedel-Pröbst: „Diese Bestimmung, welche einen vorwiegend sittenpolizeilichen Charakter trägt und nicht gegen den Kontraktbruch gerichtet ist, kann als von der Gewerbeordnung unberührt erachtet werden." Der gleichen Ansicht ist auch v. Landmann, die Gewerbeordnung 2. Auflage. München 1895 Seite 690: „Nicht aufgehoben ist das landesrechtlich (in Bayern Artikel 155 Absatz 1 Polizei-Strafgesetzbuch) bestehende Verbot des Blaumontagmachens: Erkenntniß des bayerischen obersten Gerichtshofes vom 25. Mai 1875 und 27. November 1875, Sammlung Strafsachen V S. 204 und 531 Stengleins Zeitschrift Band V Seite 214 und Beiblatt Seite 81, Blätter für Rechtsanwendung Band 20, Seite 102." Für die fortdauernde Geltung noch: Krais, Handbuch der inneren Verwaltung im diesrheinischen Bayern mit dem Zusatz „da es sich hier um Abstellung eines die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdenden Unfugs handelt." Nach Artikel 45 Zeile 6 des bayerischen Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt kann unter Umständen die Ausweisung verfügt werden, bei binnen Jahresfrist wiederholter Verurtheilung wegen Blaumachens nach Artikel 155 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches (cfr. Seydel, Bayerisches Staatsrecht Band 5 Seite 38). Sohin sind bis jetzt Theorie und Praxis einig gewesen in der Anschauung, daß die fragliche Bestimmung noch geltendes Recht sei.

München. Menzinger.

Verschiedenes.

Antrag auf Errichtung von Verwaltungs-Schiedsgerichten in der Schweiz. Beim Nationalrath in Bern ist folgender Antrag eingereicht worden:

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen und zu berichten, ob nicht zur Beurtheilung von Konflikten zwischen Beamten, Angestellten und Arbeitern der Bundesverwaltung einerseits und ihren Vorgesetzten andererseits eine besondere Verwaltungs-Gerichtsbarkeit, d. h. eine Art von Schiedsgerichten einzuführen sei, in denen nach gesetzlich näher zu bezeichnenden Grundsätzen sowohl der Verwaltung als dem Personal eine selbstgewählte Vertretung einzuräumen ist."

Der Antrag ist ein interessanter Beleg dafür, wie sehr die Grundidee der Gewerbegerichte: Entscheidung von Streitigkeiten unter Zuziehung von Vertretern der in Frage kommenden wirthschaftlich Interessirten, dem Zug der modernen Rechtsentwickelung entspricht. In der despotischen Staatsverwaltung war die Hauptforderung die nach solchen Richtern, deren Unabhängigkeit dem Staatsoberhaupt gegenüber garantirt sei (Unabsetzbarkeit der Richter). In der Zeit der schroffen Trennung des dem wirthschaftlichen Leben fremden Beamtenstandes und des von jeder Theilnahme am Staatsleben ausgeschlossenen Bürgerstandes erwuchs hierneben die Forderung der Theilnahme der Bürger an der Rechtsprechung zum Schutz gegen die gefürchtete einseitig formalistische Handhabung des Rechts seitens der Beamten. Nur die Urtheilsfindung sollte diesen überlassen, die Thatfragen selbst dagegen dem Bürgerthum vorbehalten bleiben (Geschworenen-Gerichte). Und nun, nachdem man erkannt, daß das Bürgerthum selbst kein einheitlicher Begriff, sondern lediglich eine Zusammenfassung der verschiedenen wirthschaftlichen Interessen-Parteien bedeutet, sind wir zur weiteren Forderung der Theilnahme dieser Interessen-Parteien an der Rechtsprechung gelangt, als deren Konsequenz die Gewerbegerichte, die kaufmännischen Schiedsgerichte und Anträge wie der oben bezeichnete sich darstellen.

Wochenschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik". (Herausgeber: Dr. E. Francke, Berlin; Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. Zu beziehen durch sämmtliche Postanstalten und Buchhandlungen zum Preise von 2 ℳ 50 Pf. für das Vierteljahr einschließlich der Monatsbeilage „Das Gewerbegericht".)

Inhalt von Nr. 9: Ein Reichswohnungsgesetz. Von Dr. von Mangoldt, Frankfurt a. M.; Die Berufsvereine in Belgien. Von Professor Ernest Mahaim, Lüttich. — Urtheile der Gewerbe-Aufsichtsbeamten über die Arbeiterberufsvereine in Deutschland; Die deutsche Thronrede und die Sozialreform; Die Vorbereitung handelspolitischer Maßnahmen und die Arbeiter; Arbeitslosigkeit und Berufsorganisation; Das Vereinsgesetz in Bayern; Staatseisenbahnarbeiter und Wahlen in Bayern; Petition der Post-Unterbeamten; Maßregelung. — Die Verhältnisse der Ziegeleiarbeiter in der Umgebung von Ingolstadt. Von A. Nußbaum, München; Die Arbeitszeit der Eisenbahnbediensteten in England; Sonntagsarbeit in Belgien; Arbeitslosenzählung im Amsterdamer Zimmergewerbe. — Die Organisationsbestrebungen der Seeleute und die Mißstände im Seemannsberufe. Von Ag. Müller, Hamburg (Schluß); Petition um Einführung eines gesetzlichen Maximalarbeitstages in der Textilindustrie; Die katholischen Arbeitervereine in Bayern; Deutsche Gewerkschaftspresse; Aus der englischen Arbeiterbewegung; Forderungen der englischen Gewerkvereine; Ein allgemeiner dänischer Gewerkschaftskongreß; Die Arbeitseinstellungen in Pennsylvanien 1896. — Einschränkung der Ueberschichten im Bergbau; Arbeits- und Gesundheitsverhältnisse im Verkehrsgewerbe; Hafeninspektor in Hamburg; Unfallverhütung für die Schweiz; Zur Abschaffung der Kinderarbeit in der englischen Baumwollenindustrie. — Krankenkassen für Familienangehörige; Forderung der Unfallheilung und die Unfallverhütung für Oesterreich; Die staatliche Altersrentenkasse Frankreichs. — Die Preußischen Sparkassen 1896; Innungskrankenkasse und freie Hülfskasse; Die Krankengeld-Zuschußkasse der katholischen Arbeitervereine Deutschlands; Zinsabstufung in Sparkassen. — Neue landwirthschaftliche Müllerei- und Bäckereigenossenschaften. — Besserung der Wohnungsverhältnisse in Leipzig; Herstellung von Arbeiterwohnungen; Wohnungsinspektionen in Hessen. — Ein Erholungsort für Eisenbahner; Eine neue Art Ferienkolonien in Dänemark und Schweden. — Die Milch im Arbeiterhaushalt. Von Max May, Heidelberg; Bekämpfung der Lungenschwindsucht. — Die Wirksamkeit von obligatorischen Schiedsgerichten in Neu-Seeland. — Litterarische Anzeigen.

„Das Gewerbegericht" erscheint am ersten Donnerstage jeden Monats im Mindestumfange von ½ Bogen zum Preise von 1 M. jährlich. — Bestellungen nehmen sämmtliche Postanstalten (Postzeitungsnummer 2877) und Buchhandlungen an; ein direkter Bezug von der Verlagsbuchhandlung findet nicht statt.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Stadtrath Dr. Flesch, Frankfurt a. M.; für die Abschnitte: Rechtsprechung, Verfassung und Verfahren: Magistrats-Assessor Cuno, Berlin.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. Preis jährlich 1 Mark.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts" bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin NW., Thurmstr. 30 a.

Inhalt.

Zum Beginn des neuen Jahres erneuern wir unsere Bitte an alle Gewerbegerichte — sie mögen dem Verband angeschlossen sein oder nicht —, uns durch Mittheilung ihrer Berichte, ferner interessanter Urtheile, erstatteter Gutachten und zur Berathung gelangter Anträge unterstützen zu wollen.

Nicht weniger ist uns die Zusendung von zur Veröffentlichung geeigneten Entscheidungen der Beschwerdeinstanzen, sowie von Urtheilen der Amts- und Landgerichte in Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag stets erwünscht.

Die Redaktion des Gewerbegerichts.
Flesch. Cuno.

Der Arbeitsvertrag der Gehülfen nach dem Handelsgesetzbuch und der Gewerbordnung.

Von Dr. Flesch.

Mit dem 1. Januar 1898 tritt der sechste Abschnitt des ersten Buches des Handelgesetzbuches vom 10. Mai 1897 in Kraft, der das Recht der Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge regelt. Die Frage, ob diese Bestimmungen nicht gelegentlich auch von den Gewerbegerichten — in den Streitigkeiten kaufmännischer Gehülfen, die bei Gewerbetreibenden angestellt sind — zu beobachten sind, ist bekanntlich sehr diskutabel; jedenfalls aber erscheint die Vergleichung des neuen Rechts für den kaufmännischen Arbeitsvertrag mit dem durch die Gewerbeordnung für den gewerblichen Arbeitsvertrag gegebenen Vorschriften interessant und wichtig. Das Resultat dieser Vergleichung ist, um dies sofort vorweg zu nehmen, daß das neue Recht einen wesentlichen Fortschritt in der Auffassung des Arbeitsvertrags bekundet; nicht etwa weil es in der einen oder anderen Einzelheit Bestimmungen enthält, die dem Gehülfen günstig sind, sondern weil es die Fortentwickelung des Arbeitsvertrages aus dem Privatrecht und aus der sogenannten freien Uebereinkunft der Parteien zum öffentlichen Recht ein gutes Stück weiterführt.

Das zeigt sich insbesondere darin, daß einzelne wesentliche Bestimmungen des kaufmännischen Arbeitsvertrages überhaupt der freien Vereinbarung entrückt sind, indem Abmachungen, die der gesetzlichen Regelung zuwiderlaufen, für nichtig erklärt werden. Es zeigt sich ferner darin, daß einzelne Punkte nunmehr positiv geordnet werden, welche jetzt, da die Kontrahenten beim Abschluß des Arbeitsvertrages sie nicht genügend beachten, Anlaß zu häufigen Streitigkeiten geben; und endlich darin, daß auch da, wo die gegenseitigen Verpflichtungen der freien Vereinbarung überlassen sind, doch schärfer als im gewerblichen Arbeitsvertrag diejenigen beiderseitigen Verpflichtungen normirt werden, welche auch innerhalb des Gebietes der freien Vereinbarung, doch als von dem Gesetz gewollt, zu gelten haben, und daher mangels entgegenstehender Vereinbarungen zur Anwendung kommen müssen.

1. Die Gehaltszahlung hat nach §. 64 am Schlusse des Monats zu erfolgen; eine Vereinbarung, nach der sie später erfolgen soll, ist nichtig. Man vergleiche mit dieser positiven, die Rechte des Arbeitnehmers und die Ordnung im Arbeitsvertrag sichernden Bestimmung die schwächliche Bestimmung des §. 119a der Gewerbeordnung, nach welcher die Gemeinden durch Ortsstatut feststellen können, daß die Löhne und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als 1 Monat und nicht kürzer als 1 Woche sein dürfen.

Die Kündigungsfrist muß nach §. 67 für beide Theile gleich sein; sie darf nicht weniger als 1 Monat betragen und kann nur für den Schluß des Kalendermonats zugelassen werden; eine Vereinbarung, die diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig. Auch hier also ein wesentlicher Fortschritt gegen das Arbeiterschutz-Gesetz vom 1. Juni 1891, das zwar ebenfalls die Gleichheit der Aufkündigungsfrist vorschreibt, aber über die Länge derselben nichts bestimmt, und das die Kündigung an jedem Tage zuläßt. Die Parteien am Gewerbegericht, welche schon jetzt häufig die Rechtsansicht aussprechen, daß eine Kündigung, welche nicht an einem Zahltage erfolgt sei, nicht zu beachten sei, oder doch wenigstens erst für die Zeit vom nächsten Zahltage an wirke, werden künftig sich darauf berufen können, daß der Gesetzgeber für den Arbeitsvertrag der Handlungsgehülfen überhaupt andere Bestimmungen nicht zulasse. Wenn dem gegenüber darauf hingewiesen werden sollte, daß nach §. 68 die erwähnten Vorschriften auf Handlungsgehülfen, deren Gehalt 5000 ℳ. erreicht, keine Anwendung finden, so kann man darauf mit Recht antworten, daß die öffentlich-rechtliche Regelung des Arbeitsvertrages vornehmlich eben auch da nothwendig ist, wo der Arbeitsvertrag zwischen ökonomisch ungleichen Parteien geschlossen wird. Wer ein Gehalt von 5000 ℳ. beanspruchen kann, ist von vornherein im Stande, für sich selbst zu sorgen und deshalb der gesetzlichen Regelung seiner Vertragsverhältnisse weniger bedürftig.

Ein unverschuldet an der Arbeit behinderter Handlungsgehülfe behält — nach § 63 — seinen Gehaltsanspruch, jedoch nicht über 6 Wochen. Leistungen der Kranken- und Unfallversicherung braucht er sich nicht anrechnen zu lassen; anders lautende Vereinbarungen sind nichtig.

Das Handelsgesetzbuch gesteht hiernach dem Gehülfen sogar mehr zu, als an sich vielleicht verlangt werden könnte; und mehr, als das Bürgerliche Gesetzbuch, das — in §. 616 — für diesen Fall

die Anrechnung der Versicherungsleistungen vorschreibt. Jedenfalls aber giebt es dem Gehülfen ein klares Recht, das seltsam vom §. 123 Abs. 8 der Gewerbeordnung absticht, nach welcher Vorschrift der zur Fortsetzung der Arbeit unfähige Gehülfe sogar ohne Einhaltung der Kündigungsfrist entlassen werden kann, allerdings vorbehaltlich seines etwaigen vertragsmäßigen oder gesetzlichen Entschädigungsanspruchs.

Daß, mangels anderer Vereinbarungen, die Kündigungsfrist eine längere ist als in der Gewerbeordnung (6 Wochen vor dem Quartalsschluß nach §. 66 des Handelsgesetzbuchs, anstatt der 14 Tage des §. 122 der Gewerbeordnung), mag mit den besonderen Verhältnissen zusammenhängen. Daß aber die sofortige Auflösung des Vertrags „aus wichtigen Gründen" jederzeit möglich ist, (§. 70 des Handelsgesetzbuchs) giebt dem kaufmännischen Arbeitsverhältniß eine Freiheit, welche die Gewerbegerichte im gewerblichen Arbeitsvertrag oft vermissen. Es ist im höchsten Grad mißständig, wenn überall da, wo die Fortdauer des Vertrags unhaltbar geworden ist, der eine Theil den anderen dadurch chikaniren kann, daß er die sofortige Auflösung des Vertrags verweigert, weil der Andere sich auf keinen der Gründe stützen kann, aus denen allein die Gewerbeordnung (§§. 123, 124) die sofortige Vertragslösung gestattet. Wie ungenügend der Katalog dieser Gründe ist und wie unmöglich es überhaupt ist, im Voraus und erschöpfend alle die Umstände aufzuzählen, bei deren Eintreffen das Vertragsverhältniß unhaltbar wird, ist bekannt; und es besteht um so weniger Grund, die Handwerker und Arbeiter noch länger an diese ganz äußerlichen Vorschriften zu binden, nachdem nunmehr der Arbeitsvertrag nicht nur der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker (§. 133a der Gewerbeordnung), sondern auch sämmtlicher Handlungsgehülfen „aus wichtigen Gründen" jederzeit gelöst werden kann. Das Handelsgesetzbuch vermeidet es aber auch, die Vertragschließenden in das Dilemma zu setzen, daß sie entweder sich schlechte, chicanöse Behandlung gefallen lassen, oder die Nachtheile auf sich nehmen müssen, die sie bei der sofortigen Vertragsaufhebung erleiden. Die positive Vorschrift des §. 70 Absatz 2 Handelsgesetzbuch, wonach Derjenige, der durch vertragswidriges Verhalten den Anderen zur Kündigung veranlaßt, diesem den hierdurch entstehenden Schaden ersetzen muß, fehlt leider in der Gewerbeordnung, und ob die allgemeinen Rechtsgrundsätze des gemeinen Rechts es vielleicht möglich machen, sie auch derzeit als den Grundsätzen von Treu und Glauben entsprechend, zur Anwendung zu bringen, ist immerhin fraglich.

Das Handelsgesetzbuch giebt aber auch in §§. 71 und 72 Beispiele von Thatbeständen, welche stets als „wichtiger Grund" angesehen werden sollen, „insofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen".

Diese Beispiele schließen sich im Allgemeinen den §§. 133c und d der Gewerbeordnung an, die wiederum den — leider durch das Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 unverändert gelassenen — §§. 123, 124 nachgebildet sind. Zu diesen besonders angeführten Thatbeständen gehört aber namentlich einer, der in der Gewerbeordnung leider fehlt.

Dem Handlungsgehülfen ist die sofortige Aufkündigung nicht nur — wie dem Arbeiter (§. 124,2) oder dem Betriebsbeamten (§. 133d) — gestattet, wenn der Arbeitgeber sie selbst beleidigt, sondern auch (§. 71,1 des Handelsgesetzbuchs), wenn der Prinzipal es verweigert, den Handlungsgehülfen gegen Thätlichkeiten, erhebliche Beleidigungen oder unsittliche Zumuthungen *seitens eines anderen Angestellten oder eines Familienangehörigen des Prinzipals* zu schützen.

Eine andere, in der Praxis der Gewerbegerichte täglich empfundene Lücke der Gewerbeordnung füllt für den kaufmännischen Arbeitsvertrag der §. 69 des Handelsgesetzbuchs aus, indem dort vorgeschrieben ist, daß die Vorschriften des §. 67 über die Kündigungsfristen keine Anwendung finden, wenn ein Handlungsgehülfe nur *zur vorübergehender Aushülfe* angenommen war, falls nicht das Dienstverhältniß über die Zeit von 3 Monaten festgesetzt war. Das Fehlen einer entsprechenden Vorschrift in der Gewerbeordnung drückt namentlich die kleinen Gewerbetreibenden, die wegen einlaufender Bestellungen nur vorübergehend einen Gesellen annehmen und, wenn sie ihn nach ganz kurzer Arbeitszeit entlassen wollen, plötzlich von ihm mit der für sie unerschwinglichen Entschädigung in Höhe des vierzehntägigen Arbeitslohnes in Anspruch genommen werden.

Endlich sind aber auch die allgemeinen, über Lohnzahlung und Kündigungsfrist hinausgehenden Verpflichtungen der Parteien weit besser als in der Gewerbeordnung geregelt.

Es mag formal erscheinen, wenn die kurze Vorschrift des §. 105 der Gewerbeordnung („die Festsetzung der Verhältnisse zwischen Gewerbetreibenden und Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft") ersetzt ist durch die sehr ausführliche Bestimmung des §. 59 des Handelsgesetzbuchs:

> . . . Der Handlungsgehülfe hat, soweit nicht besondere Vereinbarungen über die Art und den Umfang seiner Dienstleistungen oder über die ihm zukommende Vergütung getroffen sind, die dem Ortsgebrauch entsprechenden Dienste zu leisten, sowie die dem Ortsgebrauch entsprechende Vergütung zu beanspruchen.
>
> In Ermangelung eines Ortsgebrauchs gelten die den Umständen nach angemessenen Leistungen als vereinbart.

Immerhin ist es wichtig, daß hier die freie Uebereinkunft, welche dem Stärkeren, d. h. dem Arbeitgeber, ein naturgemäßes Uebergewicht gewährt, wiederum ein Stück in den Hintergrund gedrängt ist gegen das allgemein Gültige, den Ortsgebrauch und das den Umständen Angemessene.

Es erscheint aber als ein bedeutender materieller Fortschritt, wenn bei scharfen Normirungen der besonderen Pflichten des Handlungsgehülfen (insbesondere des Verbots, Geschäfte für eigene Rechnung zu machen (§§. 60—61), auch die allgemeinen Pflichten des Prinzipals zur thunlichst pfleglichen Behandlung der vertragsmäßig erworbenen Arbeitskraft eingehend und viel genauer als im §. 120 ff der Gewerbeordnung behandelt sind. Insbesondere muß der Prinzipal, über §§. 120a und b der Gewerbeordnung hinaus, nicht nur den Geschäftsbetrieb, sondern auch die *Arbeitszeit* so regeln, daß der Handlungsgehülfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebes es gestattet, geschützt ist, (§. 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs). Er muß, wenn er den Gehülfen in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen hat,

> „in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung, sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Handlungsgehülfen erforderlich sind",

und macht sich, wenn er diese Verpflichtungen verletzt — auch hier ohne die Möglichkeit vertragsmäßiger Aufhebung der gesetzlichen Vorschriften, — schadenersatzpflichtig nach Maßgabe der für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften (§. 62 Abs. 2, 3, 4). Dem Prinzipal werden also Verpflichtungen sogar bezüglich der Arbeitszeit auferlegt, und der Gehülfe wird somit, so unbestimmt und weit die Vorschrift auch sein mag, nicht nur besser gestellt als der der Gewerbeordnung unterworfene Arbeiter, sondern auch als der „Dienstverpflichtete" des mit dem kommenden Jahrhundert in Kraft tretenden Bürgerlichen Gesetzbuches, dessen §. 618 sonst dem §. 62 des Handelsgesetzbuchs ungefähr analog ist.

Wir endigen hier diese Vergleichung, die sich nur auf diejenigen Punkte des künftigen kaufmännischen Arbeitsvertrags erstrecken sollte, die mit dem gewerblichen überhaupt verglichen werden können, bei der also von Allem, was die spezifisch kaufmännischen Verhältnisse betrifft, abgesehen ward.

Der Arbeitsvertrag des neuen Handelsgesetzbuchs bedeutet zweifellos einen Fortschritt für die Gehülfen; aber dieser Fortschritt für den Gehülfen ist kein Verlust für die Prinzipale, die an einer gedeihlichen Gestaltung des Arbeitsverhältnisses ebenso wie jene interessirt sind. Der Fortschritt ist aber nicht erreicht durch die allgemeine Regelung des Arbeitsvertrags; im Gegentheil hat das Handelsgesetzbuch das erst in zwei Jahren zur Wirksamkeit gelangende Bürgerliche Gesetzbuch bereits überholt. Der Fortschritt ist vielmehr eine Folge der von uns von je — vgl. die Nummer 1 dieser Zeitschrift — verlangten Regelung des Arbeitsvertrags durch Sondergesetzgebung. Damit ist der Weg für die anzustrebende Reform des gewerblichen Arbeitsvertrags gezeigt. Nach der Handwerkernovelle eine Arbeiternovelle zur Gewerbeordnung: der Abschnitt 6 des ersten Buches des Handelsgesetzbuchs und im verflossenen Jahr zwischen den Buchdruckereibesitzern und Gehülfen vereinbarte Tarif geben Auskunft darüber, was im Wesentlichen der Inhalt dieser Novelle werden muß, um das positive Recht auf die Weise des jetzigen Rechtsbewußtseins zu erheben.

Der gewerbliche Arbeitsvertrag und der Buchdruckertarif.

Allen Gewerbegerichtsvorsitzenden ist die Klage gemeinsam, daß Arbeitgeber und Arbeiter es fast stets unterlassen, die Einzelheiten des Vertragsverhältnisses genau zu fixiren. Die Arbeitszettel und Arbeitsvertragsbücher, von denen in diesen Blättern schon so viel die Rede war und die ihre allgemeinere Verbreitung

wohl wesentlich diesen Blättern verdanken, sind nichts als Versuche, eine Hülfe dafür zu verschaffen, daß die vertragsschließenden Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Einzelheiten des Vertrags nicht genau regeln und daß in Folge dessen auch das Recht keinerlei Normen festgesetzt hat, die im Zweifel und Mangels sonstiger Uebereinkunft dem Vertrag zu Grunde gelegt werden können. Vielleicht daß der als Grundlage der Tarifgemeinschaft im Buchdruckergewerbe zwischen den Prinzipalen und Gehülfen in mühevoller Arbeit vereinbarte neue Buchdruckertarif von diesem rein juristisch-formalistischen Standpunkte aus einen ähnlichen Fortschritte einleiten könnte, wie er ihn u. E. vom sozialpolitschen Standpunkte aus zweifellos darstellt. Derselbe, gültig ab 1. Juli 1896, beschlossen in den Sitzungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber des Buchdruckergewerbes vom 15. bis 18. April 1896 in Leipzig und vom 15. bis 19. Mai 1896 in Berlin, wird mit folgender Erklärung eröffnet:

„Der Tarif ist der von Prinzipalen und Gehülfen anerkannte Ausdruck dafür, was für die beiderseitigen Beziehungen und Leistungen im deutschen Reiche allgemein als gerecht und billig festzuhalten ist."

Schärfer als mit diesen Worten kann man nicht definiren, was dem Arbeitsvertrag im Allgemeinem für alle Gewerbe im Deutschen Reiche fehlt.

Sehen wir also, was der Buchdruckertarif als gerechte und billige Bedingungen des Arbeitsvertrages im Buchdruckergewerbe festgestellt, wobei natürlich alle technischen Einzelheiten, wie Berechnung des Satzes u. s. w., zu übergehen sind.

Zunächst verordnet §. 31, daß die tägliche Arbeitszeit eine 9 stündige ist, exclusive der Pausen (je eine Viertelstunde für Frühstück und Vesper und mindestens eine Stunde für Mittag). Die Arbeit hat innerhalb der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends stattzufinden. Also Verbot der überlangen, der Stetigkeit des Arbeitsverhältnisses und der Gesundheit der Arbeiter schädlichen, Arbeitszeit; genaue Bestimmung dessen, was als Nachtarbeit zu gelten hat. Bei durchgehender Arbeitszeit soll die Effektiv-Arbeitszeit eine Viertelstunde kürzer sein als sonst, unter Wegfall der Vesperpause, jedoch ohne Lohnminderung wegen der Abkürzung.

§. 32 enthält genaue Bestimmungen über die Einhaltung der Arbeitszeit seitens der Gehülfen und den Umfang der Haftung der Maschinenmeister.

§. 33 enthält die wichtige Bestimmung des Minimallohns von 21 *M.* (dazu ein nach der Größe der Städte abgestufter Lokalzuschlag) für Setzer, Maschinenmeister und Drucker, der aber unter Umständen, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in Städten unter 6000 Einwohnern, bis auf 18 *M.* und für ehemalige Lehrlinge des Prinzipals, welche weniger als 5 Jahre gelernt haben, bis auf 15 *M.*, herabgemindert werden kann. Allerdings stehen diese Festsetzungen der ausgedehntesten Anwendung der Akkordarbeit, bezw. der Stückarbeit (dem „Berechnen" des hergestellten Satzes) nicht im Weg. Wer eine Verringerung der Akkordarbeit für im direkten Interesse der Arbeiter und im indirekten der gesammten Volkswirthschaft liegend erachtet, wird hier noch ein weites Feld der Fortentwicklung erblicken. Im Uebrigen wird die Anforderung, daß jemand, der als Buchdrucker 4 Jahre gelernt hat, 2,50 bezw. 3 *M.* täglich verdiene, kaum als übermäßig bezeichnet werden. Wir glauben, daß auch die Gewerbegerichte, die so oft in der Lage sind, über den Einwand eines Meisters zu entscheiden, daß die Arbeit eines jungen Gesellen nicht mehr als 2 *M.* täglich oder noch weniger werth sei, sich bei ihrer Schätzung ungefähr in diesen Grenzen zu halten pflegen. Für freie Station kann bis zu 10 *M.* pro Woche in Abzug gebracht werden (§. 33 Absatz 3), gleichfalls eine Bestimmung, die vielen Streitigkeiten in sachgemäßer Weise vorzubeugen geeignet ist.

§. 34 regelt eingehend und genau die Bezahlung für Ueberstunden (Extrastunden), sowie für Sonntags- und Feiertags-Arbeit. Er bestimmt ferner, daß ein Abzug für landesgesetzliche, sowie behördlicherseits oder vom Geschäft angeordnete Feiertage nicht stattfinden darf, daß vielmehr für solche Feiertage die Gehülfen nach dem Minimum bezahlt werden müssen. Er sieht aber auch weiter vor, daß Leute, die im Stundenlohn beschäftigt sind, keinen Anspruch auf Bezahlung der Feiertage haben. Allerdings ist der Stundenlohn nach dem Tarif nur unter besonders erschwerenden Umständen gestattet. In einem Gewerbe, in welchem die Arbeit regelmäßig stundenweise bezahlt wird, thatsächlich aber der Arbeitsvertrag, trotz der stundenweisen Zahlung, auf unbestimmte, nicht nur vorübergehende Zeit abgeschlossen ist, würde eine solche Bestimmung keinen Platz greifen können.

§. 35 giebt genaue Vorschriften über die Auszahlung des Arbeitslohnes, welche wöchentlich innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit stattzufinden hat, während die Abrechnung zwei Tage vor dem Zahltag erfolgen muß.

§. 36 endlich bestimmt die 14 tägige Aufkündigung als die Mangels anderen Uebereinkommens erforderliche und entscheidet durch die ausdrückliche, dem §. 66 und 67 des neuen Handelsgesetzbuches analoge Vorschrift, „daß die Aufkündigung nur an regelmäßigen Zahltagen geschehen kann, eine bei anderen Gewerben häufige Streitfrage. Auch die weitere Vorschrift, daß jedem Gehülfen während des Ablaufs der Kündigungsfrist gestattet werden muß, nach erfolgter Meldung täglich bis zu einer Stunde sich nach anderer Arbeit umzusehen (natürlich gegen entsprechenden Abzug am Lohn) ist geeignet, häufige ärgerliche Streitigkeiten zu verhindern und das Arbeitsverhältniß auch während der Kündigungsfrist zu einem für beide Theile erträglichen zu machen.

Ueber die sonstigen Bestimmungen des Tarifs, bezüglich der Beschränkung der Zahl der Lehrlinge, der Bildung des Tarifamtes und Tarifausschusses, der Schiedsgerichte zur Auslegung des Tarifs und der dem Tarifamte unterstehenden Arbeitsnachweise zu sprechen, ist hier nicht der Ort. Sie setzen eine Organisation des Gewerbes voraus, wie sie leider sonst noch nirgends erreicht ist. Wir wollten nur auf diejenigen Bestimmungen hinweisen, welche sich als Ausdruck des gemeinsamen Rechtsbewußtseins der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einem großen und bedeutsamen, über ganz Deutschland verzweigten Gewerbe darstellt.

Es wäre erfreulich, wenn an sie sich auch für die anderen Gewerbe eine gleichartige Uebung und allmählich ein Gewohnheitsrecht anschlösse, zu dessen Bildung die Gewerbegerichte nicht am wenigsten beitragen könnten, wenn sie von kräftigen und zielbewußten Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter unterstützt werden.

Verfassung und Verfahren.

Der vereinbarte Gerichtsstand im gewerbegerichtlichen Verfahren.

In unserer Nr. 5 vom 4. Februar 1897 — II. Jahrgang — bekundeten wir die Absicht, die verschiedenen Standpunkte zur Erörterung zu bringen, die in der Frage,

> ob in einer Streitsache, die zur Kompetenz der Gewerbegerichte gehört, die Parteien statt des Gewerbegerichts am Orte der Erfüllung durch Vereinbarung ein anderes festsetzen können,

eingenommen werden. Wir begannen mit einem diese Frage verneinenden Aufsatz des verstorbenen Justizraths Dr. v. Wilmowski und lassen heute die Gründe von zwei dieselbe Frage bejahenden Urtheilen zwei verschiedener Gerichte folgen.

1. Entscheidung des Gewerbegerichts zu Stettin vom 25. Februar 1896. 360. J. 6./95. (Vorsitzender: Gerichtsassessor Laubinger) und des Königlichen Landgerichts daselbst vom 2. Februar 1897.

Der Kläger ist durch Vermittelung eines Agenten zu Stettin als Kellner für dessen zu Misdroy belegenes Hotel im Sommer 1895 per 1. Juli bis Ende der Saison engagirt worden. Als er am 1. Juli seine Stellung antreten wollte, ist er nicht eingestellt worden. Er verlangt daher Entschädigung. In Bezug auf die Zuständigkeit wurde in erster Instanz vom Gewerbegericht zu Stettin ausgeführt:

> im vorliegenden Rechtsstreit ist zwar Misdroy als Erfüllungsort anzusehen, das hiesige Gewerbegericht ist jedoch durch stillschweigende Prorogation zuständig geworden, §. 38 der Civilprozeßordnung, §. 25 des Gewerbegerichtsgesetzes (Wilhelmi und Fürst, Note 2 zu §. 25).

Auf eingelegte Berufung führte das Landgericht Stettin hinsichtlich der Zuständigkeit aus:

Der vom Beklagten gegen die Zuständigkeit des Gewerbegerichts erhobene Einwand ist nicht begründet. An sich wäre zwar zur Entscheidung des Rechtsstreits das Königliche Amtsgericht Wollin zuständig gewesen, da für den Bezirk des Erfüllungsortes (Misdroy) ein Gewerbegericht nicht existirt. Es steht jedoch nichts entgegen, daß die Parteien kraft ausdrücklicher oder stillschweigender Uebereinkunft die Entscheidung ihres Streits einem örtlich unzuständigen Gewerbegericht übertragen, wenn dies nur sachlich zuständig ist. Aus der Bestimmung des §. 5 des Gesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890, daß durch die Zuständigkeit des Gewerbegerichts die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen wird, kann man nicht folgern, daß umgekehrt durch die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte die Zuständigkeit eines Gewerbegerichts ausgeschlossen ist. Da der §. 24 des Gesetzes bestimmt, daß auf das Verfahren bei den Gewerbegerichten die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung finden, nach §. 456 der Civilprozeßordnung aber für letzteres auch die allgemeinen Bestimmungen des ersten Buchs gelten, so kommen diese auch für das Verfahren vor den Gewerbe-

gerichten zur Anwendung. Nach §. 40 der Civilprozeßordnung ist aber die Prorogation stets zulässig, sofern nicht für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, der hier nicht in Frage kommt. Die in der Juristischen Wochenschrift von 1894 S. 508 f. abgedruckte Entscheidung des Reichsgerichts vom 19. September 1894 steht nicht entgegen, da derselben ein anderer Sachverhalt zu Grunde liegt.

II. Urtheil des Gewerbegerichts zu Berlin vom 4. Oktober 1897 — 1296/97 K. 3. — Vorsitzender: Magistratsassessor Schmieder.

In der Prozeßsache Pf. c/a Z. hat im zweiten Termin der Beklagte den Einwand der örtlichen Unzuständigkeit erhoben. Unter Verwerfung desselben wurde in der Sache selbst entschieden. Bezüglich des Einwandes der örtlichen Unzuständigkeit wurde, wie folgt, in den Gründen ausgeführt:

„Die Frage, ob auf den Einwand der örtlichen Unzuständigkeit rechtswirksam verzichtet werden kann, unterliegt für den Bereich der ordentlichen Gerichte keinem Zweifel, weil §. 38 der Civilprozeßordnung die Prorogation auf ein an sich unzuständiges Gericht ausdrücklich zuläßt, soweit nicht — §. 40 daselbst — die Ausschließlichkeit eines Gerichtsstandes dem entgegensteht. Ferner besagt §. 39 der Civilprozeßordnung, daß eine stillschweigende Prorogation dann vorliegt, „wenn der Beklagte, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache mündlich verhandelt". Da Beklagter im vorliegenden Rechtsstreit den Einwand der örtlichen Zuständigkeit des Berliner Gewerbegerichts erst im zweiten Termin erhoben hat, nachdem schon im ersten Termin zur Sache verhandelt war, so unterliegt es keinem Zweifel, daß nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung eine Prorogation des Gerichtsstandes stattgefunden hat.

Es ist daher die Frage zu erörtern, ob die Vorschriften der §§. 38 ff. der Civilprozeßordnung auch in Rechtsstreitigkeiten Anwendung finden dürfen, die vor den Gewerbegerichten entschieden werden, da das für die Gewerbegerichte speziell erlassene Gesetz vom 29. Juli 1890 eine Bestimmung hierüber nicht enthält. Hier sagt nun §. 24 des citirten Gesetzes:

> „Auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten finden, soweit im Nachstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung."

Welches sind nun die „für das amtsgerichtliche Verfahren" geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung? Das Reichsgericht (Entscheidungen Bd. XXXIII S. 430 ff.) sieht als solche Vorschriften nur diejenigen an, welche im Buch II Abschnitt 2 der Civilprozeßordnung enthalten sind. Diese Auffassung aber ist einmal durchaus nicht geboten durch §. 24 cit., weil dieser von den „für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften", nicht aber von dem „Verfahren vor den Amtsgerichten" spricht; andererseits und vor allem ignorirt diese Anschauung völlig den §. 456 der Civilprozeßordnung, der bestimmt, daß ganz allgemein, soweit nicht Civilprozeßordnung oder Gerichtsverfassungsgesetz entgegenstehen, bei den Amtsgerichten ebenso zu verfahren ist, wie bei den Landgerichten. Es muß daher entgegen der Meinung des Reichsgerichts grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß die gesammten Prozeßvorschriften der Civilprozeßordnung für das erstinstanzliche Verfahren, modifizirt gemäß §§. 456 ff. der Civilprozeßordnung, auch für die Gewerbegerichte entsprechend anzuwenden sind.

Hiernach kommt es nur noch auf Feststellung folgender Punkte an:

1. Betreffen die §§. 38—40 der Civilprozeßordnung das Verfahren?
2. Steht ihrer Anwendung bei den Gewerbegerichten eine Bestimmung des Gesetzes vom 29. Juli 1890 entgegen?
3. Können sie auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten „entsprechend" angewendet werden?

Ad 1. Es kann nicht schlechterdings davon ausgegangen werden, daß alle Vorschriften der Civilprozeßordnung das „Verfahren" betreffen; denn die Civilprozeßordnung enthält ebenso wie in früherer Zeit die preußische Allgemeine Gerichtsordnung eine Anzahl Bestimmungen materieller Art. Aber die Zuständigkeitsvorschriften der Civilprozeßordnung gehören nicht zu diesen letzteren. Erwägt man nämlich, daß das „Verfahren" der Civilprozeßordnung in drei wesentliche Theile zerfällt, die Klageerhebung, die mündliche Verhandlung nebst etwaiger Beweiserhebung, und die Urtheilsfällung, daß ferner die Klageerhebung durch den Kläger, die Urtheilsfällung durch den Richter erfolgt, so würde man bei Verneinung der zu 1 gestellten Frage annehmen müssen, daß der Beklagte, der nur den Einwand der Unzuständigkeit erhebt, sich also auf §. 39 der Civilprozeßordnung stützt, sich an dem ganzen „Verfahren" überhaupt nicht betheiligt habe. Ein „Verfahren" mit Betheiligung nur einer Partei ist aber — abgesehen vom Versäumnißverfahren und Spezialbestimmungen — nach der Civilprozeßordnung nicht denkbar. Hierzu kommt noch, daß bei Verhandlung und Entscheidung bloß über die Frage der Zuständigkeit das materielle Recht der Parteien gänzlich unberührt bleibt; dies wäre aber nicht möglich, wenn die Zuständigkeitsvorschriften der §§. 38—40 der Civilprozeßordnung als materiell rechtlich angesehen werden sollten.

Ad 2. Im Gewerbegerichtsgesetz ist nirgends gesagt, daß die §§. 38 bis 40 der Civilprozeßordnung von der im §. 24 daselbst ausgesprochenen Regel ausgenommen sein sollen. Es ist auch nicht zutreffend, wenn gesagt wird (z. B. v. Wilmowsky im „Gewerbegericht" 1897 pag. 44), daß §. 25 des Gewerbegerichtsgesetzes der Prorogation entgegenstände. Denn dort ist von einer ausschließlichen Zuständigkeit nicht die Rede, auch kann eine solche Ausschließlichkeit nicht einmal in den §. 25 cit. hineininterpretirt werden, weil jeder im Ausdruck etwa liegende Zweifel durch die Motive zum Gewerbegerichtsgesetz (S. 27) beseitigt wird, indem dort ausdrücklich gesagt wird:

> „Den Gerichtsstand zu einem ausschließlichen im Sinne der Civilprozeßordnung zu machen, fehlt es an einem genügenden Grunde".

Dieser Gedanke der Motive ist auch in den weiteren Berathungen des Gesetzes niemals bemängelt worden. Der Ausdruck ist aber auch gar nicht unklar. Denn die Worte des §. 25 cit. „zuständig ist . . . ." finden sich völlig unverändert in den §§. 21, 23, 25 und ganz besonders §. 29 der Civilordnung wieder, ohne daß man dort auch nur würde versuchen wollen, durch ein hineingeschobenes „nur" oder „ausschließlich" dem Inhalt dieser Paragraphen einen Sinn zu geben, nach welchem durch dieselben die Anwendbarkeit der §§. 38—40 der Civilprozeßordnung ausgeschlossen werden würde. Der Unterschied zwischen den Zuständigkeitsvorschriften der Civilprozeßordnung und denen des Gewerbegerichtsgesetzes besteht also nur darin, daß nach der Civilprozeßordnung der Beklagte in einer ganzen Anzahl von Gerichtsständen sich auf die Klage einlassen muß, während er nach dem Gewerbegerichtsgesetze sich nur in einem Gerichtsstande, demjenigen des Erfüllungsortes, einzulassen braucht; in beiden Fällen steht den Parteien die Prorogation an ein anderes, unzuständiges Gericht gesetzlich frei. Es müßte denn etwa sein, daß die die Prorogation betreffende Vorschriften der Civilprozeßordnung eine „entsprechende" Anwendung auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten nicht dulden.

Ad 3. Nach dem oben Gesagten sind die §§. 38—40 der Civilprozeßordnung auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten gemäß §. 24 des Gewerbegerichtsgesetzes „entsprechend" anzuwenden, d. h. sie sind nicht „blindlings", sondern „entsprechend" zu übertragen; man soll also die für ein bestimmtes Rechtsverhältniß gegebenen gesetzlichen Vorschriften auf ein anderes Rechtsverhältniß in der Art und dem Umfange anwenden, wie dies der für das neue Rechtsverhältniß bestehenden Ordnung entspricht. Widersprechen sie dieser Ordnung, so soll man sie also nicht anwenden, und sind diese Ordnung und die Umstände und Verhältnisse andere als in dem ursprünglichen Geltungsgebiet der zu übertragenden Bestimmungen, dann soll man sie diesen veränderten, neuen Verhältnissen entsprechend abändern.

Da nun aber die §§. 38—40 der Civilprozeßordnung keine Worte oder Gedanken enthalten, die bei Uebertragung auf das Gewerbegerichtsverfahren einer sinngemäßen Abänderung bedürften, oder die etwa einer Vorschrift des Gewerbegerichtsgesetzes widersprächen, so zwingt der §. 24 des Gewerbegerichtsgesetzes zur einfachen Anwendung der §§. 38—40 der Civilprozeßordnung auch bei den Gewerbegerichten.

Gänzlich verfehlt ist es, gegen diese Ansicht rein theoretische Erwägungen anzuführen (z. B. Wilmowsky a. a. O.): es mag wohl de lege ferenda zu bedenken sein, ob man die Prorogation von den ordentlichen Gerichten an Sondergerichte oder auch von einem Sondergerichte an ein anderes Sondergericht verbieten solle; de lege lata aber ist nach vorstehenden Ausführungen zweifellos die Anwendung der §§. 38 bis 40 der Civilprozeßordnung auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten durch §. 24 des Gewerbegerichtsgesetzes gesetzlich vorgeschrieben. Das Gericht aber darf nur dem Gesetze, nicht aber theoretischen, in ihrem praktischen Werth höchst zweifelhaften Erwägungen folgen.

Aber selbst vom rein theoretischen Standpunkte darf man nicht vergessen, daß in den Prozeßordnungen die Regel der nicht ausschließliche, die Ausnahme der ausschließliche Gerichtsstand bildet, und daß man deshalb einen vom Gesetz nicht als ausschließlich bezeichneten Gerichtsstand nicht durch künstliche Deduktionen auf Grund allgemeiner „rechtlicher Betrachtungen" zu einem ausschließlichen machen darf. Man darf dies um so weniger, als dem Gewerbegerichtsgesetz der Begriff des ausschließlichen Gerichtsstandes kein fremder ist (cfr. §. 5 daselbst) und man durch die Theorie, welche die Prorogation auf Gewerbegerichte nicht zuläßt, dazu gelangen würde, neben dem ausschließlichen sachlichen auch noch einen ausschließlichen örtlichen Gerichtsstand zu konstruiren, so daß es vollkommen gleichbedeutend wäre, ob das Gesetz selbst einen Gerichtsstand als ausschließlichen bezeichnet oder nicht.

Da hiernach §. 39 der Civilprozeßordnung auch im vorliegenden Prozesse Anwendung findet, so ist der vom Kläger erhobene Einwand der örtlichen Unzuständigkeit verspätet vorgebracht und kann jetzt nicht mehr berücksichtigt werden.

Abänderung des Statuts für das Gewerbegericht in Frankfurt a. M. Der Magistrat zu Frankfurt a. M. hat der Stadtverordneten-Versammlung einen Antrag auf Abänderung des Statuts für das Gewerbegericht vorgelegt. Der Antrag bezweckt

1. die Einführung zweijähriger Wahlperioden, anstatt der bisherigen persönlich stattfindenden Wahlen,
2. die Einführung von Wahllisten nach dem Muster des Berliner Gewerbegerichts,
3. die Einführung von Proportionalwahlen.

Die erste Aenderung entspricht einem Wunsche der Stadtverordneten-Versammlung, die zweite wiederholten Anträgen der Innungen, die dritte einem Antrag des Gewerbegerichts, das die Proportionalwahlen empfahl, damit auch den an Zahl schwächeren Interessentengruppen eine Vertretung im Gewerbegericht gewahrt würde.

Rechtsprechung.

Unterbrechen und Verlassen der Arbeit. (§. 124b der Gewerbeordnung.) (Urtheil des Königl. Landgerichts Halle a. S., 1. Civilkammer, vom 18. Oktober 1897.)

Der Tischlermeister H. hat dem bei ihm beschäftigt gewesenen und am 3. Mai entlassenen Tischlergesellen K. von der ihm zustehenden Lohnforderung 13 *M.* 20 *Pf.* gekürzt; er macht in dieser Höhe einen Anspruch auf Grund des §. 124b Reichs-Gewerbeordnung geltend: der Vertragsbruch des Klägers soll darin liegen, daß er trotz der am letzten April auch ihm bekannt gegebenen Verwarnung: jeder seiner Gesellen, der am nächsten Tage — Sonnabend den 1. Mai — zur Arbeit nicht erscheine, sei entlassen — dennoch an diesem Tage gefeiert hat. Am folgenden Montage meldete sich zwar der Kläger zur Wiederaufnahme seiner Arbeit, wurde aber vom Beklagten als entlassen zurückgewiesen.

Das Innungs-Schiedsgericht der Tischler-Innung in Halle a. S. und das Amtsgericht hatten die Schadensforderung für berechtigt erachtet und den Kläger mit seiner Lohnforderung abgewiesen.

Auf Berufung hat das Königl. Landgericht Halle a. S. den Beklagten zur Lohnzahlung verurtheilt.

Entscheidungsgründe: I. Am Freitag, den 30. April 1897, hatte der Beklagte seinen Gesellen erklärt:

„Jeder Geselle, der am Sonnabend den 1. Mai zur Arbeit nicht erscheint, sei entlassen."

Als dann der Kläger am Montag den 3. Mai sich zur Wiederaufnahme der Arbeit meldete, wurde er vom Beklagten als entlassen zurückgewiesen.

Der Beklagte also hat das Arbeitsverhältniß gelöst; während der Kläger vom Montag den 3. Mai ab zur Erfüllung bereit war, ist der Beklagte vom Vertrage zurückgetreten. Daraus folgt, daß nur für den 1. Mai, an welchem Tage der Kläger unbefugt gefeiert hat, der Beklagte Entschädigung fordern dürfte. Der §. 124b der Gewerbeordnung setzt voraus, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältniß während der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit fortgesetzt haben würde, wäre ihm nicht die Fortsetzung dadurch unmöglich gemacht worden, daß der Geselle die Weiterarbeit aufgab; der §. 124b trifft also den Fall nicht, wenn — wie hier — der Arbeitgeber selber den Gesellen deshalb, weil er am 1. Mai feierte, entließ und ihm die Fortsetzung der Arbeit am nächsten Werktag verwehrte; hat der Arbeitgeber auf Grund des §. 123 Nr. 3 den Gesellen entlassen, obschon der Geselle am 3. Mai zur Wiederaufnahme der Arbeit sich erboten hatte, so kann der Arbeitgeber, auch wenn überhaupt die sonstigen Voraussetzungen der Anwendung des §. 124b der Gewerbeordnung vorlägen, keine Entschädigung weiter für denjenigen Zeitraum fordern, während dessen nach seiner eigenen Willenserklärung der Arbeitsvertrag trotz der Erfüllungsbereitschaft des Gesellen nicht mehr bestehen sollte.

II. Der §. 124b a. a. O. — die alleinige Grundlage des hier erhobenen Entschädigungsanspruchs — kann aber auf den vorliegenden Fall überhaupt keine Anwendung finden! Daß der Kläger, indem er am 1. Mai nicht zur Arbeit erschien, kontrakt-, also rechtswidrig handelte, kann (da die Vertragspflicht des Klägers dahin ging, die Arbeit ununterbrochen zu leisten) nicht zweifelhaft sein. Das Unterbrechen der Arbeit ist aber nicht gleichbedeutend mit dem „Verlassen der Arbeit", wovon der §. 124b der Gewerbeordnung spricht. Wollte man, wie es der erste Richter thut, an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks „verlassen" haften, so würde man zu unerträglichen Folgen gelangen; bei jeder vorübergehenden, sei es auch noch so kurzen Entfernung von der Arbeit würden dann die schweren, im §. 124b angedrohten Rechtsnachtheile eintreten; buchstäblich genommen würde man auch von dem Gesellen, der auf ein paar Minuten (etwa um ein Glas Wasser zu holen, oder um mit einem draußen auf ihn wartenden Angehörigen zu sprechen) dem Verbote seines Meisters zuwider sich von der Arbeitsstätte entfernt hätte, sagen dürfen, er habe rechtswidrig die Arbeit verlassen. Das aber kann nicht der Sinn des Gesetzes sein. Im Sinne des §. 124b hat der Geselle

„die Arbeit verlassen"

nicht schon dann, wenn er für einen Tag die Arbeit unterbricht, mit der Absicht, sie am folgenden Werktage wieder aufzunehmen, sondern nur dann, wenn er das Arbeitsverhältniß dauernd aufgegeben, für immer also im Stich gelassen hat.

Die Worte des §. 124b

„für den Tag des Vertragsbruches und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit"

lassen erkennen, daß der von dem Gesetzgeber normirte Fall nur dann, wenn für die ganze vertragsmäßige oder gesetzliche Arbeitszeit der Geselle die Arbeit aufgegeben hat, nicht aber schon dann vorliegt, wenn er nur einen Tag ausblieb und am folgenden Werktage sich zur Fortsetzung der Arbeit wieder einfand. Davon, daß der Vertrag von dem Gesellen gebrochen sei, spricht man sinngemäß nicht schon bei einer zeitweiligen, vorübergehenden Nichterfüllung des Vertrages, sondern nur dann, wenn der Geselle den Vertrag gänzlich aufheben, beseitigen, zerstören, ihn während der ganzen Dauer seiner bedungenen oder gesetzlichen Geltung außer Acht lassen will.

Auch aus der Thatsache, daß im Schlußsatz des §. 124b parallele Rechtswirkungen an den Fall geknüpft sind, wenn der Geselle von dem Arbeitgeber

vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist,

läßt sich der Schluß herleiten, daß unter dem im Eingang des Paragraphen erwähnten Verlassen der Arbeit ebenso wie unter dem am Schluß gedachten Entlassen nur die gänzliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu verstehen ist.

Nach alle dem hat der Kläger nicht im Sinne des §. 124b der Gewerbeordnung „die Arbeit verlassen". Gleichermaßen wie das Landgericht dem §. 124b hier die Anwendung versagt hat, ganz ebenso würde es den §. 124b für unanwendbar erachten, wenn etwa ein Arbeitgeber wider den Willen seines Gesellen und dem Arbeitsvertrage entgegen für den 1. Mai die Werkstatt geschlossen hätte. Ebensowenig wie man von einem Arbeitgeber, der durch Schließung der Werkstatt seinen Gesellen zwänge am 1. Mai sich der Arbeit zu enthalten, sagen könnte,

er habe den Gesellen entlassen (Schlußwort des §. 124b),

ebensowenig kann man von dem am 1. Mai feiernden Gesellen sagen

er habe die Arbeit verlassen (Eingangsworte des §. 124b).

Wenn man also bei einer für den 1. Mai durch einen Gesellen rechtswidrig erfolgten Arbeitsunterbrechung den §. 124b nicht zur Anwendung bringt, so heißt das nicht etwa, den Arbeitgeber der Willkür des Gesellen schutzlos preisgeben. Abgesehen von der Möglichkeit, durch eine entsprechende Gestaltung des Arbeitsvertrages einer unwillkommenen Arbeitsunterbrechung vorzubeugen, wird der Arbeitgeber wohl die Auffassung vertreten dürfen, daß der Geselle, der am 1. Mai, dem Verbote seines Meisters zuwider, von der Arbeit fortbleibt, schon hierdurch allein beharrlich im Sinne des §. 123 Nr. 3 der Gewerbeordnung verweigert habe, den nach dem Arbeitsvertrage ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, daher entlassen werden kann.*)

Ist die Berufung zulässig, wenn die Berufungssumme erst durch nachträglich vom Gewerbegericht angeordnete Verbindung zweier Klagen, die jede für sich nicht berufungsfähig sind, erreicht wird? (Urtheil des Königlichen Landgerichts Dresden, V. Civilkammer vom 29. Oktober 1897.**)

Die Klägerinnen hatten je in besonderer Klage auf die Dauer der gesetzlichen Kündigungsfrist von 14 Tagen Entschädigung für entgangenen Lohn, Kost, Trinkgelder, die Klägerin H. auch für Wohnung verlangt, und zwar die Klägerin H. insgesammt 95 *M.* 67 *Pf.*, die Mitklägerin P. 88 *M.* 67 *Pf.* Der Beklagte hat Klagabweisung im vollen Umfange beantragt. Das Gewerbegericht Dresden hat beide Sachen gemäß §. 138 Civilprozeßordnung verbunden und in einem Urtheile den Beklagten zur Zahlung von 53 *M.* 67 *Pf.* an die H. und von 46 *M.* 67 *Pf.* an die P. verurtheilt, im Uebrigen aber die Klage abgewiesen, weil die Trinkgelder zu hoch berechnet worden seien. Gegen dieses Urtheil hat der Beklagte form- und fristrichtig Berufung eingelegt und Klagabweisung unter Aufhebung des gewerbegerichtlichen Urtheils beantragt. Die Berufung wurde als unzulässig verworfen.

Gründe: Der §. 55 des Gesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 bestimmt, daß die Berufung nur zulässig ist, wenn der

*) In den Zeitungen war über dieses Urtheil so berichtet worden, als ob das Landgericht die Entlassung des am 1. Mai feiernden Arbeiters nicht gebilligt habe, und waren daran weitgehende Folgerungen geknüpft worden.

**) Vergl. 1. Jahrgang Nr. 2 Sp. 13, Soziale Praxis 1894 Nr. 79 S. 6, Nr. 83 S. 39, Nr. 103 S. 223, 1895 Nr. 26 Sp. 729.

Werth des Streitgegenstands den Betrag von 100 M. übersteigt. Diese Bestimmung weicht absichtlich, wie sich aus ihrem Wortlaute und ihrer Entstehungsgeschichte ergiebt — Sächsisches Archiv 1896 Seite 258 ff. — von dem Prinzipe des §. 508 Civilprozeßordnung ab: nicht der Beschwerdegegenstand, das ist derjenige Theil des Urtheils, durch den der Rechtsmittel Ergreifende sich beschwert fühlt und dessen Abänderung in der höheren Instanz er beabsichtigt, sondern der Streitgegenstand, das ist der in den Prozeß in der ersten Instanz durch die Klagerhebung eingeführte Anspruch in dem Umfange zur Zeit der Klageerhebung (Civilprozeßordnung §. 4) ist maßgebend. Jede der beiden Klägerinnen hat aber in ihrer Klage einen 100 M. nicht erreichenden Anspruch geltend gemacht, und es ist unerheblich, ob das Gericht nachträglich die beiden Prozesse zu gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbunden hat. Die Zeit der Klagerhebung ist entscheidend, und zu diesem Zeitpunkte lag kein die von §. 55 des citirten Gesetzes geforderte Summe erreichender Streitgegenstand vor.

Lohnpfändung; Kompensation (Urtheil des Gewerbegerichts Stettin vom 7. September 1897).

Dem Heizer L. wurden bei der Lohnzahlung 31 M. am Lohn abgezogen. Beklagter hat diesen Betrag an den Fleischermeister E. zu Neu-Torney gezahlt, dem auf Höhe von 30,33 M. nebst 5 % Zinsen von 24,75 M. seit 1. Oktober 1896 durch Beschluß des hiesigen Amtsgerichts vom 3. Juli 1897 die angebliche Forderung des Schuldners an die beklagte Zuckersiederei aus gelieferten Arbeiten gepfändet und überwiesen war. Beklagte ist der Ansicht, sie habe auf Grund dieses ihr am 6. August d. J. zugestellten Beschlusses an E. zahlen müssen, auch sei jedenfalls die vollstreckbare Forderung E.'s an den Kläger durch diese Zahlung auf sie übergegangen und demgemäß sei sie zur Kompensation gegen die Klageforderung befugt.

Gründe: Die Pfändung und Ueberweisung an E. war als dem Reichsgesetze vom 21. Juni 1869 zuwiderlaufend nichtig. Dem Kläger ist seine Lohnforderung an die Beklagte dadurch nicht entzogen. Der weitere Einwand der Beklagten, sie habe durch die Zahlung an E. dessen Forderung an den Kläger erworben, wäre nur dann und insoweit richtig, wenn Beklagte in der That die Forderung E.'s an den Kläger als Dritte bezahlt hätte. Das ist sie aber gar nicht Willens gewesen, hat vielmehr lediglich den Willen gehabt, die eigene Schuld an dem Kläger durch Zahlung an E. zu tilgen. Dies ergiebt sich unzweifelhaft daraus, daß Beklagte sogar noch jetzt in erster Linie darauf sich beruft, sie habe in Folge jenes amtsgerichtlichen Beschlusses an E. als den Rechtsnachfolger des Klägers zahlen müssen. Da Beklagte die E.'sche Forderung mithin nicht erworben hat, so steht dem Kläger die an sich unstreitig entstandene Lohnforderung auch jetzt noch zu. Beklagte mußte übrigens die Richtigkeit der Pfändung von vornherein erkennen.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Die Rechtsgültigkeit gewerblicher Schiedsverträge. Das Gewerbegericht zu Leipzig hat vor Kurzem in einer Streitsache entschieden, daß ein durch Arbeitsordnung zwischen Unternehmer und Arbeiter „vereinbarter" Schiedsvertrag, durch welchen das Gewerbegericht ausgeschlossen werden soll, rechtsverbindlich und das Gewerbegericht für diesen Streitfall unzuständig sei. Wie wenig die in Nr. 2 des „Gewerbegericht" veröffentlichte Begründung dieser Entscheidung stichhaltig ist, beweist bereits die daran geübte Kritik des Herrn Mag.-Ass. Cuno-Berlin, die den Widerspruch der betreffenden Bestimmung der Arbeitsordnung mit §. 134 b der Gewerbeordnung darlegt und daraus deren Ungesetzlichkeit folgert. Die in der Replik des Herrn Stadtrath Büttner-Leipzig angeführten Gegengründe sind meines Erachtens ebenso wenig beweiskräftig, wie die erste Begründung. Vielleicht läßt sich aber noch aus anderen Erwägungen die Unzulässigkeit solcher Schiedsverträge herleiten.

Die Frage, ob Schiedsverträge außerhalb der Arbeitsordnung rechtsgültig sind, muß nämlich nach eingehender Prüfung maßgebenden Vorschriften entschieden verneint werden. Das Leipziger Urtheil folgert die Rechtsgültigkeit aus §. 24 des Gewerbegerichtgesetzes, nach dem auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten, soweit nichts Besonderes bestimmt ist, die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung finden. Als solche kommen aber nur die §§. 456—471 und in weiterer Folge die für das landgerichtliche Verfahren geltenden §§. 230—455 der Zivilprozeßordnung, soweit sie nach §. 456 auch für das amtsgerichtliche Verfahren gelten, in Betracht; von einer Anwendbarkeit der §§. 851—872 der Zivilprozeßordnung, betreffend das schiedsrichterliche Verfahren verlautet in §. 24 des Gewerbegerichtgesetzes nicht das geringste, und zwar mit Recht schon deshalb, weil §. 24 des Gewerbegerichtgesetzes nur das Verfahren vor dem Gewerbegericht betrifft, während die Anwendbarkeit des 10. Buches der Zivilprozeßordnung nicht das Verfahren, sondern die Zuständigkeit der Gewerbegerichte berühren würde, ja, das Verfahren vor dem Gewerbegericht geradezu ausschlösse. Nirgends ist aber in den die Zuständigkeit berührenden Bestimmungen des Gewerbegerichtgesetzes von der Zulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens außerhalb der Gewerbegerichte oder von einer Zuständigkeitsregelung zwischen Gewerbegerichten und privaten Schiedsgerichten die Rede, vielmehr regelt §. 26 des Gewerbegerichtgesetzes ausdrücklich nur das Zuständigkeitsverhältniß zwischen Gewerbegerichten und ordentlichen Gerichten. Die Anwendbarkeit der §§. 851—872 der Zivilprozeßordnung ist also auch hier ausgeschlossen.

Der Gesetzgeber hat aus sozialen Gründen, zur Erleichterung, Beschleunigung, Verbilligung und Vervolksthümlichung der gewerblichen Rechtsprechung die Möglichkeit geschaffen, spezielle Gewerbegerichte zu begründen; er hat deren Verfassung auf's Eingehendste geregelt und ihnen die Zuständigkeit für gewisse Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeitsverhältniß (unter genau begrenzten Ausnahmen für Berg- und Innungsschiedsgerichte) ausschließlich übertragen, mit der Wirkung, daß ihnen diese von keinem anderen Gericht abgenommen werden kann. Hiermit ist ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet worden, der durch keinerlei private Vereinbarungen verändert werden kann. Der Arbeiter hat ein gesetzlich begründetes Recht darauf, seine Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältniß dort, wo ein Gewerbegericht besteht, vor diesem entscheiden zu lassen, wie das Gewerbegericht gesetzlich berechtigt und verpflichtet ist, alle in seinem Zuständigkeitsbereich vorkommenden Klagefälle gerade vor sein Forum zu ziehen. Dieses Recht kann durch keinerlei anderweitige Vereinbarungen umgestoßen werden; es ist öffentliches, sozusagen Verfassungsrecht der Gewerbegerichte, und derartige Vereinbarungen sind ungültig.*)

Leipzig. P. Umbreit.

Verbands-Angelegenheiten.

Das Gewerbegericht Würzburg ist am 1. Januar d. Js. ab dem Verbande deutscher Gewerbegerichte beigetreten.

*) Anmerkung der Redaktion: Wir geben diese Zuschrift aus Kreisen der Arbeiterbeisitzer wieder, schon als Zeugniß für die große Wichtigkeit, die in den Kreisen der Arbeiter der Frage beigemessen wird, ob es in das Belieben des Arbeitgebers gestellt ist, dem Arbeiter den Rechtsschutz bei dem Gericht, zu welchen die Arbeiterschaft Vertrauen gewonnen hat, zu entziehen. Leider werden die Ausführungen nicht für zutreffend erachtet werden können. Nur wo überhaupt ein civilgerichtliches Verfahren zulässig ist, geht für gewerbliche Streitigkeiten das Gewerbegericht dem ordentlichen Gericht vor (§. 5 des Gewerbegerichtsgesetzes). Durch einen Schiedsvertrag, der eben jede gerichtliche Geltendmachung eines Anspruchs ausschließt, wird sowohl die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts wie des Gewerbegerichts ausgeschlossen. Ob ein Schiedsvertrag zulässig ist, ist lediglich nach §§. 851 ff. der Civil-Prozeßordnung zu beurtheilen. Diese Vorschriften betreffen überhaupt nicht das gerichtliche Verfahren, das sie ja gerade ausschließen, sondern sind materiellrechtlich nur aus Zweckmäßigkeitsgründen der Civil-Prozeßordnung angehängt. — Die Schlußfolgerung aus §. 24 des Gewerbegerichtsgesetzes ist daher irrig. Auch in dieser Frage zeigt sich wieder die Besonderheit des Arbeitsvertrags. Erkennt man dem Arbeitgeber das Recht zu, mit seinen Arbeitern einen Schiedsvertrag zu vereinbaren und für alle Streitigkeiten bestimmte Schiedsrichter festzusetzen, so schafft er thatsächlich vermöge seiner Verfügungsgewalt ein neues Gericht, ein aller Rechtskontrole entbehrendes Fabrikgericht. Unseres Erachtens ist aber durch die Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung das Recht des Arbeitgebers zur Einsetzung solcher privaten Fabrikgerichte beschränkt.

„Das Gewerbegericht" erscheint am ersten Donnerstage jeden Monats im Mindestumfange von ½ Bogen zum Preise von 1 M. jährlich. — Bestellungen nehmen sämmtliche Postanstalten (Postzeitungsnummer 2877) und Buchhandlungen an; ein direkter Bezug von der Verlagsbuchhandlung findet nicht statt.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Stadtrath Dr. Flesch, Frankfurt a. M.; für die Abschnitte: Rechtsprechung, Verfassung und Verfahren: Magistrats-Assessor Cuno, Berlin.

III. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 3. Februar 1898. Nummer 5.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. Preis jährlich 1 Mark.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts" bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin NW., Thurmstr. 30a.

Inhalt.

1. Wer betreibt das Verhandeln vor Gewerbegerichten geschäftsmäßig? (§. 29 Gewerbegerichtsgesetzes).

2. Amtsentsetzung eines Beisitzers wegen Bruch des Amtsgeheimnisses.

In Mannheim war an dem Gewerbegericht der Kaufmann A. S., der das vom Vorstande der centralisirten Gewerkschaften ins Leben gerufene Auskunftsbureau für gewerbliche Streitigkeiten leitet, als Prozeßbevollmächtigter eines Klägers aufgetreten. Das Gewerbegericht erließ folgenden Beschluß:

Im Hinblick auf §. 29 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 lautend:

„Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht gewerbsmäßig betreiben, werden als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände von dem Gewerbegerichte nicht zugelassen."

In Erwägung, daß hiernach die Zurückweisung nicht nur dann zu erfolgen hat, wenn ein gewerbsmäßiges, sondern auch dann, wenn nur ein geschäftsmäßiges Betreiben vorliegt, bei welchem der Nachweis der Honorirung nicht geführt zu werden braucht, und daß die Nichtzulassung von derartigen geschäftsmäßigen Vertretern sich nicht nur auf die mündliche Verhandlung, sondern auf das ganze Verfahren vor dem Gewerbegerichte, also auch auf die Aufnahme der Klagen erstreckt (vgl. Mugdan, Wilhelmi und Fürst, Kommentare zum Gewerbegerichtsgesetz §. 29, §. 143 Civilprozeßordnung, Motive zur Civilprozeßordnung S. 186);

In weiterer Erwägung, daß das Auftreten des S. als Prozeßbevollmächtigter dritter Personen insbesondere deshalb als ein geschäftsmäßiges zu erachten ist, weil derselbe außer dem allerdings nur hin und wieder erfolgenden persönlichen Auftreten vor dem Gewerbegerichte fast alle gewerbegerichtlichen Klagen, welche schriftlich zum Einlauf gelangen, anfertigt und zwar ausnahmslos unter Benutzung gedruckter Formulare, deren Wortlaut mit den von der Gerichtsschreiberei des Gewerbegerichts zu Klagen zur Verwendung kommenden Formularen vollständig übereinstimmen.

In Erwägung, daß hierin, in Verbindung mit dem persönlichen Auftreten des S. vor dem Gewerbegerichte, zweifellos ein „geschäftsmäßiges Betreiben" zu liegen schien.

In Erwägung endlich, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen des §. 29, welche das Gericht von Amtswegen zu prüfen hat, die Zurückweisung erfolgen muß, nicht, wie in den analogen Fällen des §. 143 Civilprozeßordnung im Belieben des Gerichtes liegt, wird als Gerichtsbeschluß verkündet:

„Um die Interessen des auswärts wohnenden Klägers, welcher den S. in gutem Glauben als seinen Vertreter aufgestellt hat, nicht zu schädigen, wird S. als Prozeßbevollmächtigter des Klägers in heutigem Termine zugelassen. Dabei wird demselben jedoch bemerkt, daß, falls er seinen regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinsichtlich der Aufnahme von gewerbegerichtlichen Klagen und der Vertretung solcher vor dem hiesigen Gewerbegerichte nicht aufgeben, bezw. wesentlich einschränken sollte, er Gefahr laufe, von einem zukünftigen Gewerbegerichte in einer späteren Sitzung als Prozeßbevollmächtigter gemäß §. 29 des Gewerbegerichtsgesetzes zurückgewiesen zu werden."

S. hat diesen Beschluß in einer öffentlichen Versammlung in heftigsten Angriffen gegen den Gewerbegerichtsvorsitzenden verwerthet und ausführliche Angaben über den Inhalt der dem Beschluß vorausgegangenen Berathungen, insbesondere die Aeußerungen eines Arbeitgebers gebracht.

Die Versammlung, zu der der Vorsitzende durch eingeschriebenen Brief geladen wurde, hatte darauf einen Beschluß angenommen, daß derselbe

„durch jenen Beschluß das Vertrauen als unparteiischer Vorsitzender des Gewerbegerichts verloren habe".

Da S. über die Vorgänge bei der Berathung lediglich nur durch ein Mitglied des Gerichts unterrichtet sein konnte, ward gegen den Arbeiterbeisitzer N. das Verfahren auf Amtsentsetzung eingeleitet. Das Landgericht Mannheim erkannte auf Amtsentsetzung aus folgenden Gründen:

Nach §. 53 des Gewerbegerichtsgesetzes in Verbindung mit §. 200 des Gerichtsverfassungsgesetzes war der Angeklagte in seiner Eigenschaft als Beisitzer des Gewerbegerichts verpflichtet, über den Hergang bei der Berathung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten. Auf der strengen Beobachtung dieser Vorschrift beruht die Möglichkeit einer freien, durch keinerlei äußere Rücksichten ge-

hemmten Aussprache der Gerichtsmitglieder bei der Berathung und damit die Möglichkeit einer unparteiischen Beschlußfassung. Diese Geheimhaltungspflicht hat der Angeklagte verletzt, obwohl der Vorsitzende im Lauf der Berathung wiederholt und zwar gerade im Zusammenhang mit den in Frage stehenden Vorgängen — auf dieselben hingewiesen hatte; er hat sie verletzt durch Mittheilungen gerade an die Person, um die es sich bei der Berathung gehandelt hatte, nämlich an den Zeugen S., der dem Angeklagten als sozialdemokratischer Agitator bekannt war, von dem der Angeklagte also wissen konnte, daß er jene Mittheilungen im parteipolitischen Interesse dazu ausbeuten würde, um das Vertrauen in die unparteiische Rechtsprechung des Gewerbegerichts in den betheiligten Kreisen zu erschüttern. Hierdurch hat sich der Angeklagte zweifellos einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht, wie sie § 19 des Gewerbegerichtsgesetzes mit der Strafe der Amtsentsetzung bedroht. Die Anwendung dieser Strafe erscheint im vorliegenden Falle durchaus am Platze, da der Angeklagte durch den ihm zur Last fallenden Mißbrauch seiner Richterstellung zu Parteizwecken gezeigt hat, daß er den rechten Sinn für die Pflichten und Aufgaben dieser Stellung nicht besitzt und deshalb nicht würdig ist, das ihm übertragene Amt auch fernerhin zu bekleiden.

* * *

Bereits auf der ersten Konferenz der Gewerbegerichtsbeisitzer Deutschlands am 15. November 1896 in Halle hat sich ein Mitglied der Gewerkschaften (Martinsen aus Hamburg) mit Entschiedenheit gegen die vielfach geübte Beaufsichtigung der Arbeiterbeisitzer durch die Gewerkschaftskartelle 2c. ausgesprochen. Auch ist sicher nicht zu leugnen, daß insbesondere da, wo die Gewerkschaften von der politischen Parteileitung abhängig oder mit derselben durch die Parteizugehörigkeit der Mitglieder eng verknüpft sind, oder gar dieselben Personen zugleich im Gewerkschaftskartell, Parteileitung und Gewerbegericht sitzen, das Ansehen der Gewerbegerichte durch nichts schwerer beschädigt wird, als dadurch, daß gelegentlich unbequeme Urtheile unter Nennung der Beisitzer in öffentlichen Versammlungen kritisirt oder der Vorsitzende oder die Arbeitgeber für dieselben verantwortlich gemacht, die Arbeiterbeisitzer also entweder als schmählich majorisirt oder — falls sie dem verpönten Urtheil zustimmten — minderwerthig hingestellt werden.

Von diesen Kritiken, von denen die oben erwähnte durchaus abwegige Resolution gleichfalls ein Beispiel ist, bis zur Aufforderung an die Beisitzer zu Angaben über ihre Abstimmung, bezw. zur Entkräftung des Vorwurfs, „daß sie selbst den verwerflichen Urtheilen zugestimmt hätten“, ist nur ein Schritt und es wird sich nicht bestreiten lassen, daß ähnliche Vertrauensmißbräuche, wie in Mannheim, auch anderswo bereits vorgekommen sind. Es liegt hierin die dringende Aufforderung an alle Beisitzer ohne Unterschied der wirthschaftlichen und politischen Stellung, denen die Entwicklung der Gewerbegerichte eine ernste und wichtige Sache ist, allen derartigen Versuchen mit dem größten Ernst und Entschiedenheit entgegenzutreten.

Verfassung und Verfahren.

Bewährung des Vortermins. In dem Jahresbericht des Gewerbegerichts Heidelberg für 1897 wird ausgeführt:

Von Seiten einzelner Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitnehmer wurde dem Vorsitzenden der Wunsch vorgetragen, von den Verhandlungen im Vortermin ganz abzusehen und alle Fälle sofort an das vollbesetzte Spruchgericht zu verweisen, da das Vertrauen zu dem Vortermine sehr geschwunden und da es im Interesse der Verminderung der Klage wünschenswerther sei, wenn jeder anhängig gewordene Fall mit Umgehung des Sühnetermins direkt an eine Stelle gelange, wo durch Urtheil über Recht und Unrecht entschieden werde. Der Vorsitzende konnte sich jedoch zu einem solchen Verfahren nicht entschließen. Nach seiner Ansicht würde ein solches Verfahren, das alle Streitfälle zur juristischen Entscheidung zu treiben geeignet wäre, dem Geist des sozialen Friedens, unter welchem die Gewerbegerichte stehen sollen, widersprechen. Das Gewerbegerichtsgesetz geht davon aus, daß in erster Linie zwischen den Streitenden ein gütlicher Ausgleich angebahnt werden soll. Weiter würde eine derartig rasche Erledigung der Streitfälle wie bisher bei Umgehung des Vortermins unmöglich sein und damit würde wiederum dem Sinne und der Absicht der Gewerbegerichts-Einrichtung entgegengehandelt.

Das Gewerbegericht Heidelberg hat von 239 im Jahre 1897 erledigten Sachen 147 im Vortermin zur Erledigung gebracht; davon 13 durch Versäumnißurtheil, 81 durch Vergleich, 53 in anderer Weise.

Rechtsprechung.

Kann der Arbeiter Ausstellung des Zeugnisses nach einem bestimmten im Gewerbe üblichen Formular fordern? (Urtheil des Gewerbegerichts Dresden vom 10. November 1897, Vorsitzender Gewerberichter Stübing.)

Die Beklagte ist Mitglied des Vereins sächsischer Strohhutfabrikanten zur Wahrung gegenseitiger Interessen, dem die überwiegende Mehrzahl der großen Betriebe in Dresden, Mügeln u. s. w. angehört. Dieser Verein verfolgt unter Anderem den Zweck, seine Mitglieder gegen Kontraktbruch der Arbeiter zu schützen und hat, um dies zu erreichen, für die bei den Mitgliedern des Vereins beschäftigten Arbeiter Arbeitsscheine eingeführt. Dieser Arbeitsschein lautet:

> Inhaber dieses war in der Zeit vom . . . bis . . . in meiner Strohhutfabrik als . . . beschäftigt. Der Abgang erfolgte heute ordnungsgemäß.

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, einem Arbeiter, der nicht ordnungsmäßig abgeht, diesen Arbeitsschein zu verweigern und jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, keinen Arbeiter einzustellen, der diesen Arbeitsschein nicht vorweisen kann.

Die Beklagte hat dem Kläger auf Briefpapier ein Zeugniß folgenden Inhalts ausgestellt und ausgehändigt:

> „Der Hutmacher N. N. aus B. war bei mir vom . . . . bis . . . . 1897 thätig und hat seine Arbeiten zufriedenstellend erledigt.“

Der Kläger hat sich damit nicht zufrieden erklärt, sondern das von dem Vereine sächsischer Strohhutfabrikanten eingeführte Abgangszeugniß gefordert.

Gründe: Da der Kläger nicht beansprucht, daß das ihm ausgehändigte Zeugniß dahin ergänzt werde, daß sein Abgang ordnungsmäßig erfolgt sei, vielmehr die Aushändigung eines ganz bestimmten Zeugnißformulars von der Beklagten fordert, so hatte das Gericht in erster Linie zu prüfen, ob dieser Anspruch des Klägers, den ordnungsmäßigen Abgang vorausgesetzt, überhaupt berechtigt ist.

In dieser Hinsicht war Folgendes zu erwägen: Richtig ist, daß die Gewerbeordnung in §. 113 dem Arbeiter nur das Recht einräumt, von dem Arbeitgeber ein Zeugniß zu verlangen, aber nicht vorschreibt, in welcher Form dieses Zeugniß gegeben werden muß. Buchstäblich genommen würde die Beklagte, die dem Kläger ein Zeugniß gegeben hat, bezüglich dessen Inhalts Ausstellungen von dem Kläger überhaupt nicht erhoben werden, ihrer Verpflichtung nach §. 113 somit Genüge geleistet haben. Wenn das Gericht trotzdem zu der Ansicht gelangt ist, daß die Beklagte — immer vorausgesetzt, daß der Abgang des Klägers ordnungsmäßig erfolgt ist — mit der Ausstellung des von dem Kläger zurückgewiesenen Zeugnisses ihrer Verpflichtung nach §. 113 nicht Genüge geleistet hat, so hat man sich hierbei von folgenden Erwägungen leiten lassen.

Das dem Arbeiter eingeräumte Recht, von seinem Arbeitgeber ein Zeugniß zu verlangen, verfolgt den Zweck, dem Arbeiter sein Fortkommen zu erleichtern. Ein Zeugniß, das diesen Zweck nicht erfüllt, hat also für den Arbeiter überhaupt keinen Werth. Wenn nun in einem Gewerbe, das ein Arbeiter erlernt hat und in dem er seine Arbeit zu suchen genöthigt ist, die weitaus überwiegende Mehrzahl der Arbeitgeber die Beschäftigung des Arbeiters davon abhängig macht, daß er ein ganz bestimmtes Zeugniß, einen Arbeitsschein des Unternehmerverbandes vorweisen kann, so liegt es auf der Hand, daß ein in anderer Form ausgestelltes Zeugniß für den Arbeiter ohne Werth, überhaupt ein Zeugniß nicht ist. Denn was nützt einem hiesigen Hutarbeiter das beste Zeugniß, wenn ihm dennoch in seinem Wohnorte, ja sogar in dessen weiterer Umgebung, gerade diejenigen Betriebe, auf die er bei Verwerthung seiner Arbeitskraft angewiesen ist, verschlossen bleiben.

Als in der Kommission des Reichstages der Antrag, „auch die von Unternehmerverbänden ausgehende Ausstellung von Arbeitsscheinen als eine verbotene Kennzeichnung zu betrachten“ abgelehnt wurde, geschah dies, weil die Mehrheit der Kommission (nach dem Stenogr. Berichte 1891 Seite 1642—1644) der Ansicht war, daß den Arbeitgebern doch das Recht zustehen müsse, bei Annahme der Arbeiter zu prüfen, wer nach ihrer Ansicht ihnen die meisten Garantien bezüglich Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit biete und daß andererseits dem Arbeitnehmer nicht das Recht beschränkt werden dürfe, sich ein Zeugniß ausstellen

zu lassen, das geeignet sei, ihn bei jenen Arbeitgebern als einen vertrauenswürdigen Arbeitnehmer zu empfehlen.

Hieraus ergibt sich ganz offenbar, daß der Gesetzgeber, als er die von Unternehmerverbänden ausgehende Ausstellung von Arbeitsscheinen für zulässig erklärte, von der Annahme ausging, daß nicht nur der Arbeitgeber berechtigt ist, den Arbeitsschein zu verweigern, wenn die Voraussetzungen dafür nicht vorhanden sind, sondern daß auch der Arbeitnehmer das Recht hat, den Arbeitsschein zu verlangen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Es hieße auch in der That der offenbarsten Willkür Thür und Thor öffnen und den Arbeiter einfach rechtlos machen, wenn die Ausstellung oder Verweigerung dieses Arbeitsscheines ganz dem freien Willen des Arbeitgebers überlassen bliebe und man dem Arbeiter den rechtlichen Anspruch auf den Arbeitsschein unter Hinweis auf ein anderweites Zeugniß absprechen wollte.

Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes in Prozessen aus Lehrverträgen. (Beschluß des VIII. Civilsenats des Kgl. Kammergerichts.)

In einem auf Fortsetzung des Lehrverhältnisses gerichteten Prozesse war durch den angefochtenen Beschluß der Werth des Streitgegenstandes auf 1200—1600 M. festgesetzt, indem der Streitwerth nach der Höhe der nach dem Lehrvertrage dem Lehrling zu gewährenden Kostgeldbeträge bemessen worden ist; das Kammergericht erklärt diese Art der Werthberechnung nicht für zutreffend, da das Interesse des Lehrlings an der Fortsetzung des Lehrverhältnisses nicht in dem Bezuge der festgesetzten Kostgeldbeträge, sondern darin bestand, daß er in dem von ihm gewählten Gewerbe ausgebildet wurde; in Erwägung, daß bei vorzeitiger Auflösung des Lehrverhältnisses die Zeit, während welcher der Lehrling bei dem Lehrherrn beschäftigt gewesen war, als verloren anzusehen ist und in dieser Beziehung im vorliegenden Fall ein Zeitraum von 7 Monaten in Betracht kommt, in Erwägung, daß dieser Zeitverlust unter Hinzurechnung derjenigen Zeit, welche zur Aufsuchung und Eingehung eines anderen Lehrverhältnisses erforderlich ist, dem Werthe nach auf nicht mehr als 300 M. zu veranschlagen ist, wurde der Werth des Streitgegenstandes auf 300 M. herabgesetzt.

Grobe Beleidigung durch den Vertreter des Arbeitgebers. Kann der deswegen austretende Arbeiter Schadenersatz fordern? Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 6, vom 20. Mai 1896. — Nr. 697/96 K. 6 — (Vorsitzender Magistrats-Assessor v. Schulz) und des Königl. Landgerichts I. Berlin, 8. Civilkammer.

Der Gastwirth B. hatte für seine Restauration in der Gewerbe-Ausstellung eine größere Anzahl Kellnerinnen aus München für die Zeit der Ausstellung vom 1. Mai bis 15. Oktober 1896 engagirt. Die Kellnerinnen empfingen keinen Lohn, sondern nur freie Beköstigung und mußten sich verpflichten, von ihren Trinkgeldern, die ihnen der engagirende Agent, um sie zum Abschluß des Vertrages geneigter zu machen — allerdings ohne Garantie —, als auf voraussichtlich 10 M. pro Tag angab, 60 Pf. pro Tag an ihren Brotherrn für die ihnen von letzterem in Berlin zu gewährende Schlafstelle und die tägliche Beförderung von Berlin nach der Ausstellung hin und zurück zu gewähren. — Die pünktliche Zahlung der 60 Pf. pro Tag war den Mädchen nicht möglich, weil in der ersten Zeit deren Einnahmen aus Mangel an Gästen gleich Null waren. Es kam dadurch zu Zwistigkeiten zwischen Kellnerinnen und ihrem Brotherrn. Die Klägerinnen behaupteten, von der Ehefrau des Beklagten dadurch gröblich beleidigt zu sein, daß sie von letzterer als „Dirnen" bezeichnet worden und alsdann aus dem Lokal verwiesen, d. h. entlassen wären. Die Klägerinnen verlangten 7,50 M. Entschädigung pro Tag, weil sie berechtigt gewesen seien, auf Grund des §. 124[2] der Gewerbeordnung die Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit zu verlassen. Das Gewerbegericht machte die Entscheidung von einem von den Klägerinnen zu leistenden Eid abhängig.

Auf eingelegte Berufung wurde der Beklagte verurtheilt, den Klägerinnen für die Zeit vom 18. Mai 1896 bis 15. Oktober 1896 für jeden Tag, an dem sie ohne Arbeit waren, 6 M., soweit sie an anderen Tagen weniger als 6 M. verdient, die Differenz zu zahlen.

Gründe: Die Klägerinnen haben am 15. Mai 1896 ihren Dienst bei dem Verklagten verlassen, obwohl sie für die Zeit vom 1. Mai bis 15. Oktober 1896 als gewerbliche Arbeiter, nämlich als Kellnerinnen engagirt waren. Das Verlassen des Dienstes vor Ablauf der vereinbarten Kontraktszeit begründen sie damit, daß sie von der Ehefrau des Beklagten wiederholt gröblich beleidigt worden seien.

Durch die Beweisaufnahme ist festgestellt, daß die Klägerinnen von der Ehefrau des Beklagten Dirnen genannt worden sind. Darauf, daß der Gebrauch dieses Ausdrucks nur in bedingter Form geschehen, kam es nicht an, denn eine Beleidigung liegt auch dann vor, wenn die an sich ehrenkränkende Aeußerung einen bei der betreffenden Person vorausgesetzten Fall betrifft, oder auch nur die Andeutung der Möglichkeit enthält, daß die Bedingung bei jener eintrete. (Obertribunal XV 703; XIV 499 von Holtzendorff, Handbuch des Strafrechts III 344. Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Deutschland, Neue Folge IV 323.) Aber auch in der von einem Zeugen bekundeten Aeußerung: „Ihr könnt ja billiger wohnen, es giebt ja Herren, die die Wohnung bezahlen" ist eine Ehrenkränkung für die Klägerinnen zu erblicken.

Die Feststellung des Gewerbegerichts, daß die Bezeichnung „Dirnen" eine grobe Beleidigung der Klägerinnen enthält, ist aufrecht zu erhalten.

Hiernach waren die Klägerinnen gemäß §. 124 Ziffer 2 der Gewerbeordnung wegen der ihnen von der Vertreterin des Beklagten, nämlich dessen Ehefrau, zugefügten Beleidigungen berechtigt, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit die Arbeit zu verlassen.

Aus §. 361 Theil I Titel 5 Allgemeinen Landrechts steht den Klägerinnen, da ihnen durch Verschulden des Beklagten die fernere Erfüllung des Arbeitsvertrages unmöglich gemacht worden ist, ein Entschädigungsanspruch zu.

Anmerkung der Redaktion: §. 70 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 bestimmt für die Handlungsgehilfen:

> „Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Theils veranlaßt, so ist dieser zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet."

Unseres Erachtens nimmt das Urtheil des Landgerichts mit Recht an, daß dieser Satz keine Neuerung biete, sondern Ausdruck eines für alle Arbeitsverhältnisse geltenden, auf allgemeinen Rechtsnormen beruhenden Grundsatzes sei (vgl. den Aufsatz von Mayer, Soziale Praxis, V. Jahrgang, Spalte 58.)

Unzulässiger Inhalt einer Arbeitsordnung? (Urtheil des Gewerbegerichts zu Braunschweig vom 4. Juni 1897 Vorsitzender Stadtrath von Frankenberg).

Die Klägerin hatte durch Lohnabzüge nach und nach eine Kaution von 6 M. stellen müssen, die von der beklagten Fabrik für verfallen erklärt wurde, als die Klägerin drei Tage aus der Arbeit blieb, ohne ihr Fehlen, wie es die Arbeitsordnung forderte, durch Zeugniß des Fabrik-Kassenarztes zu entschuldigen. Die Beklagte berief sich dabei auf §. 8 der Arbeitsordnung, in welcher bestimmt ist: „. . . Wer ohne diese Voraussetzungen von der Arbeit zurückbleibt, . . . drückt dadurch die Absicht aus, das unterbrochene Arbeitsverhältniß nicht wieder aufzunehmen, und macht sich der rechtswidrigen Aufhebung des Arbeitsvertrages schuldig." Auf erhobene Klage erfolgte Verurtheilung zur Herausgabe der Kaution unter Abzug einer Strafe von 25 Pf. für den Verstoß gegen die Vorschrift der Einreichung des ärztlichen Attests.

Gründe: „Es widerspricht dem Geiste und auch dem Wortlaute der in der Reichsgewerbe-Ordnung enthaltenen Arbeiterschutzbestimmungen, wenn die Beklagte . . . aus einem an sich geringfügigen Verstoße gewissermaßen im Wege der Fiktion oder Präsumtion den Thatbestand des Kontraktbruchs", d. h. der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsvertrages durch den Arbeiter zu machen unternimmt. Aufgelöst ist der Vertrag in diesem Falle durch die Beklagte, und zwar rechtmäßig, weil die Klägerin der Vorschrift in §. 8 nicht entsprochen hat. Es würde in das Gebiet der Konventionalstrafe gehören, wenn man aus der vertragsmäßigen Bestimmung, daß ein kontraktwidriges Verhalten eines Arbeiters als einseitige rechtswidrige Vertragslösung zu betrachten sei, besondere vermögensrechtliche Nachtheile für den betreffenden Arbeiter neben seinem Ausscheiden aus dem Dienste ableiten wollte. Welche Konventionalstrafen in der Arbeitsordnung vorgesehen werden können, ist in §. 134b Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Reichsgewerbe-Ordnung näher ausgeführt . . . Die einzige Ausnahme ist für den Fall der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch der Arbeiter §. 119a (Kautionsabzug) und §. 134 Abs. 2 daselbst (Wochenlohnverfall) gegeben. Man kann nicht annehmen, daß es dem wohlwollenden Sinne dieser Vorschriften entspricht, wenn der Arbeitgeber auf einem Umwege dahin gelangen will, jeden beliebigen Verstoß als in der rechtswidrigen Absicht der Vertragslösung begangen zu fingiren und aus ihm dieselben schweren Folgen wie bei dem Kontraktbruch selbst abzuleiten. — Der Inhalt der Arbeitsordnung läuft insoweit zwingenden Gesetzen (dem §. 134b) zuwider und ist nicht rechtsverbindlich (§. 134c Abs. 1). Der von der Beklagten angeführte Umstand, daß die Herzogliche Polizeidirektion den §. 8 nicht beanstandet habe, ändert an diesem Ergebnisse nichts, da dem Gewerbegericht die freie Nachprüfung der Sach- und Rechtslage zusteht. Die Klägerin konnte mithin ihre Kaution fordern."

Das Gewerbegericht hat der Polizeidirektion von diesem Urtheile Mittheilung gemacht. Die Folge ist nach längeren Verhandlungen,

während deren die betreffende Fabrik ein mit der obigen Auffassung übereinstimmendes Gutachten des Herausgebers der „Arbeiterversorgung", Dr. jur. Honigmann, eingeholt hat, die Herbeiführung einer Abänderung des beanstandeten Theils der Arbeitordnung gewesen.

Weigerung eines Arbeitgebers, einem Lehrling auf Grund des §. 113, Reichs-Gewerbeordnung ein Arbeitszeugniß auszustellen. Urtheil des Gewerbegerichts zu **Königsberg i/Pr.** Vorsitzender Stadtrath Pohl.

Die Parteien sind darüber einig, daß Beklagter (Maurermeister) den Kläger am 8. Mai 1895 ohne schriftlichen Lehrvertrag als Maurerlehrling angenommen und ihn bis zum 27. Juni 1896 beschäftigt hat. Kläger ist am 27. Juni 1896 ausgetreten und verlangt gemäß §. 113 Reichs-Gewerbeordnung ein Arbeitszeugniß über Art und Dauer der Beschäftigung. Der Beklagte wendet zunächst ein, daß nicht das Gewerbegericht, sondern die Königsberger Maurerinnung zur Entscheidung dieser Streitigkeit zuständig sei, da er Mitglied der Goldaper Maurerinnung sei. Sodann erhebt Beklagter den Anspruch, daß der Kläger bei ihm weiter in der Lehre bleibe oder ihm wegen unberechtigten Verlassens der Lehre eine Entschädigung zahle. Endlich wendet Beklagter ein, daß er den Kläger, weil dieser das Einschreibegeld nicht gezahlt habe, jetzt nicht als Lehrling, sondern als Laufbursche betrachte. — Der Beklagte wurde verurtheilt dem Kläger folgendes Arbeitszeugniß auszustellen: „Ich bescheinige, daß G. S. bei mir in der Zeit vom 8. Mai 1895 bis 27. Juni 1896 als Maurerlehrling beschäftigt gewesen ist."

Gründe: Die Königsberger Maurerinnung wäre zur Entscheidung dieser Streitigkeit nur dann zuständig, wenn Beklagter Mitglied dieser Innung wäre; das ist nach der eigenen Angabe des Beklagten nicht der Fall, mithin die Zuständigkeit des hiesigen Gewerbegerichts begründet. Der Umstand, daß das Einschreibegeld nicht bezahlt ist, berechtigt den Beklagten nicht, den Kläger jetzt der Verabredung bei der Einstellung entgegen als Laufbursche zu betrachten. — Da ein schriftlicher Lehrvertrag nicht geschlossen ist, so kann Beklagter gemäß §. 130 Gewerbeordnung die Zurückführung des Klägers in die Lehre nicht beanspruchen; aus demselben Grunde kann Beklagter auch gemäß §. 132 Gewerbeordnung eine Entschädigungsforderung gegen Kläger wegen des Verlassens der Lehre nicht geltend machen. Nach §. 113 Reichs-Gewerbeordnung, der auch für Lehrlinge Geltung hat, ist Kläger berechtigt, bei seinem Abgang ein Arbeitszeugniß von dem Beklagten zu fordern. Der Anspruch des Klägers ist demnach begründet.

Darf der Lehrherr dem Lehrling, der die Lehre unbefugt verlassen hat, das Arbeitsbuch zurückbehalten, wenn ein schriftlicher Lehrvertrag nicht geschlossen war? (Vom Bürgermeisterei-Sekretär Maaßen, Mainz).

Diese Frage ist vom Gewerbegericht der Stadt Karlsruhe s. Z. verneint worden. Landmann ist in seinem Kommentar zur Gewerbe-Ordnung, II. Auflage, Note 8 zu §. 130, anderer Ansicht und das mit guten Gründen.

Wenn der Lehrvertrag nicht schriftlich abgeschlossen ist, kann der Lehrherr bei unbefugtem Austritt des Lehrlings weder den Anspruch auf Rückkehr desselben geltend machen, noch eine Entschädigungsforderung erheben (§§. 130 und 132 der G.O.). Die Gewerbeordnung spricht in §. 130 ausdrücklich von dem Anspruche der Lehrherrn auf Rückkehr des Lehrlings, jener besteht also an und für sich, einerlei ob ein schriftlicher Lehrvertrag vorliegt oder nicht; er kann nur nicht auf die in §. 130 Gewerbeordnung bezeichnete Art geltend gemacht und verwirklicht werden. Andere Mittel zur Realisirung des Anspruchs sollen dem Lehrherrn keineswegs abgeschnitten sein, und als ein solches Mittel bietet sich im Falle der Unterlassung schriftliche Ausfertigung des Lehrvertrags die Zurückbehaltung des Arbeitsbuches (Reichstagsverhandlung 1878, Stenogr. Ber. Bd. II S. 1131).

Unter welchen Voraussetzungen darf nun die Herausgabe des Arbeitsbuches verweigert werden? Die Antwort darauf giebt §. 107 der Gewerbeordnung. Hiernach ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Arbeitsbuch zu verwahren und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder herauszugeben. Als „rechtmäßig" gelöst zu betrachten ist das Arbeitsverhältniß, wenn der Austritt des Arbeiters gegen die Bedingungen des Arbeitsvertrages nicht verstößt oder wenn einer der Gründe vorliegt, die den Arbeiter nach §. 124 der Gewerbeordnung zum Verlassen der Arbeit berechtigten. Das hier Gesagte gilt auch vom Lehrverhältniß. Aus welchen Gründen der Lehrling das Lehrverhältniß lösen darf, ist im §. 128 der Gewerbeordnung näher bestimmt. Liegt ein solcher Grund nicht vor und ist die vertragsmäßige Dauer der Lehrzeit noch nicht abgelaufen, so fehlt die Voraussetzung des §. 107, die Voraussetzung „rechtmäßiger" Lösung. Das Gesetz erklärt zwar, daß der Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nicht geltend gemacht werden könne, wenn ein schriftlicher Lehrvertrag nicht vorliege, es führt aber den Mangel der schriftlichen Form des Vertrags nicht etwa als einen Grund an, der den Lehrling zum Verlassen der Lehre berechtigt. Dabei darf nicht vergessen werden, daß die §§. 130, 132 eine Ausnahme von der Regel bilden und mithin nach ihrem strengen Wortlaute auszulegen sind.

Das Gewerbegericht der Stadt Karlsruhe stützt sein Urtheil wesentlich auf die Behauptung, daß nach civilrechtlichen Grundsätzen beim Vertragsbruch entweder auf Vollzug des Vertrags oder auf Entschädigung geklagt werden könne, daß diese beiden Rechte aber nach §§. 130, 132 der Gewerbeordnung nur geltend gemacht werden könnten, wenn der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen sei. Durch die Unterlassung des Abschlusses eines schriftlichen Vertrags habe sich der Lehrherr aber „aller Rechte beraubt, welche ihm gesetzlich für den Fall des Vertragsbruches gegen den Lehrling zuständen." Beide Sätze sind in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend. Erstens ist übersehen, daß das Civilgesetzbuch außer dem Rechte zur Klage auf Schadenersatz und Vertragserfüllung auch noch andere Ansprüche kennt, z. B. das Retentionsrecht, das dem Vermiether das Mittel an die Hand giebt, durch Zurückbehaltung eingebrachter Sachen den Miether indirekt zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu zwingen. Andrerseits ist bereits durch das oben Ausgeführte widerlegt, daß sich der Lehrherr durch die Unterlassung schriftlicher Abmachungen aller Rechte gegen den Lehrling beraube. Damit wird den §§. 130, 132 eine Auslegung gegeben, für die ihr Wortlaut keinerlei Anhaltspunkte bietet. Denn der Lehrherr ist nicht nur in der Lage, einen indirekten Zwang durch Zurückbehaltung des Arbeitsbuches auszuüben, es bleibt ihm auch ein klagbares Recht, nämlich die Klage auf Feststellung des Fortbestehens des Vertragsverhältnisses. Wenn dieses Recht auch wenig praktische Bedeutung hat, so kann es immerhin Fälle geben, wo der Lehrherr an einer solchen gerichtlichen Feststellung ein Interesse hat. Ob übrigens „allgemein civilrechtliche Grundsätze" auf das im Gesetze scharf umgrenzte Verhältniß zwischen Lehrherrn und Lehrling anwendbar sind, mag dahingestellt bleiben.

Wenn das Gewerbegericht Karlsruhe schließlich den Satz aufstellt: „Die Zurückhaltung des Arbeitsbuches seitens des Lehrherrn hat nur dann einen Sinn, wenn hierdurch der Lehrling durch indirekten Zwang veranlaßt werden kann, den von dem Lehrherrn erhobenen gesetzmäßigen Ansprüchen zu genügen" und sich zu dessen Unterstützung auf Schenkel (G.O. zu §. 107 S. 268 Ziff. 9) beruft, so spricht gerade dieser Satz gegen seine Entscheidung. Der nicht mit einem Arbeitsbuch versehene Lehrling kann ein anderes Lehrverhältniß nicht eingehen und wird gezwungen sein, zu dem Lehrherrn, dem er ohne gesetzlichen Grund entlaufen ist, zurückzukehren, — wenn er oder seine Eltern oder Vormünder nicht vorziehen, sich mit dem Lehrherrn in anderer Weise — etwa durch Zahlung einer Entschädigung — auseinanderzusetzen. Daß eine dieser Möglichkeiten dem Lehrherrn offen bleibe, darin liegt für den Lehrherrn der Werth der Zurückbehaltung des Arbeitsbuches.

Sind die Gewerbegerichte für Streitigkeiten zwischen einem Zahntechniker und dem Zahnarzt, bei dem er arbeitet, zuständig? (Urtheile des Gewerbegerichts und des Landgerichts **Frankfurt a. M.**)

Das Gewerbegericht hat die Frage bejaht, das Landgericht hat sie verneint.

Der Kläger (Zahntechniker) hat mit dem Beklagten (Zahnarzt) vom März 1894 ab in einem Vertragsverhältniß gestanden, welches am 13. August 1895 sein Ende erreicht hat. Der Kläger behauptet, daß der Vertrag einseitig von dem Beklagten aufgehoben sei, und verlangt für die Zeit vom 13. August bis 10. September 1895 — 4 Wochen — Lohn, da eine Kündigungsfrist von 4 Wochen vereinbart sei. Der Beklagte wendet ein, daß das Gewerbegericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits nicht zuständig sei. Durch Befragen der Parteien ist Folgendes festgestellt. Der Kläger ist bei dem Beklagten, abgesehen von einzelnen Vertretungen, lediglich mit Anfertigung von Gebissen beschäftigt worden. Er wurde nur dann zu den Operationen u.s.w. hereingerufen, wenn die von ihm angefertigten Gebisse nicht fehlerlos waren, sondern einer Verbesserung und Anpassung bedurften. Der Kläger hat ein Examen als Zahnarzt nicht gemacht, auch die entsprechende Vorbildung nicht genossen. Er selbst bezeichnet sich als „Zahntechniker" und wird vom Beklagten als solcher benannt. Als Sachverständiger hat der Zahnarzt Oskar Wendler bekundet: Er habe sich in Folge der Ladung des Gewerbegerichts zum Beklagten begeben und habe nach Einsicht von dessen Geschäftsbetriebe die Ueberzeugung gewonnen, daß Beklagter ein zahnärztliches Gewerbe betreibe. Was die Anfertigung von Gebissen anlangt, so würden dieselben mitunter von Zahnärzten selbst, mitunter auch von Gehülfen nach Angabe Ersterer angefertigt, doch würden auch mitunter Gebisse von auswärts bezogen.

Gründe des Gewerbegerichts: Wie das Gutachten des Sachverständigen ergiebt, hängt mit der Zahnheilkunde das Anfertigen

von Gebissen nicht unmittelbar zusammen. Es ist denkbar und kommt vor, daß die Zahnärzte die Anfertigung von Gebissen gar nicht selbst vornehmen, sondern diese anderwärts beziehen. Ihre Thätigkeit besteht dann lediglich in dem Anpassen und Einsetzen. Bei solcher Sachlage fällt das Anfertigen von Gebissen zweifellos als gewerbliche Thätigkeit unter die Gewerbeordnung, deren gesammte Bestimmungen auf sie dann mangels einer ausnehmenden Vorschrift Anwendung finden. Anders kann das Rechtsverhältniß nicht angesehen werden, wenn, wie vorliegend, der Beklagte die Gebisse auch anfertigte, zu deren Fertigstellung aber den Kläger allein benutzte. Dann hat ebenso wie der außerhalb stehende Gewerbetreibende der Anfertigende mit der Zahnheilkunde nichts zu thun. Er ist lediglich im Gewerbebetriebe des Zahnarztes dessen Gewerbegehülfe für die vom letzteren mit ausgeführte Thätigkeit, während man den Kläger unter anderen Verhältnissen vielleicht als seinen „Assistenten", einen durch einen Dienst- oder sonstigen Vertrag angenommenen Mitarbeiter hätte ansehen können. Der Einwand der Unzuständigkeit des Gewerbegerichts war hiernach zu verwerfen.

Gründe des Landgerichts: Die Ausübung der Heilkunde, einschließlich der Zahnheilkunde, fällt grundsätzlich nicht unter die Gewerbeordnung, sondern nur beschränkt, nämlich insoweit, als dies darin ausdrücklich bestimmt ist (§. 6 der Gewerbeordnung). Eine solche Anordnung fehlt hinsichtlich des Titel VII. Demnach findet dieser Titel auf die von einem Zahnarzt als solchem beschäftigten Gehülfen keine Anwendung und eben darum gehören Streitigkeiten mit solchen nicht zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte. Nun wäre es an sich denkbar, daß ein Zahnarzt neben diesem Berufe ein Gewerbe betriebe, das unter die Gewerbeordnung fiele und dieser vollständig unterworfen wäre. Allein die Anfertigung künstlicher Gebisse kann nicht als außerhalb des zahnärztlichen Berufes liegend angesehen werden, im Gegentheil sie bildet einen wesentlichen Bestandtheil davon, das ergiebt das Gutachten des Sachverständigen, wie es auch dem Gericht aus eigenem Wissen bekannt ist. Wenn auch, wie das Gutachten noch erwähnt, Gebisse zum Theil „von auswärts bezogen werden", so bleibt gleichwohl der Zahnarzt, wenn er sie anfertigt, ebenso innerhalb seines Berufes, wie der Handwerker bei der Herstellung von Gegenständen, die außerdem auch fabrikmäßig verfertigt werden. Für den Zahnarzt gilt dies um so mehr, als in allen Fällen eine individuelle Anpassungsarbeit für den einzelnen Patienten nöthig ist.

Anmerkung. Das Urtheil des Landgerichts scheint keineswegs unzweifelhaft. Das Gewerbegericht war davon ausgegangen, daß der Kläger im vorliegenden Fall, nach der besonderen Art seiner Beschäftigung, gewerblicher Gehilfe seines Arbeitgebers war. Es läßt also die eine Frage ganz offen, ob alle Gehilfen, die ein Zahnarzt annimmt, unter die Gewerbeordnung fallen, wie z. B. ein zahnärztlicher Assistent, der sich auf die selbstständige Ausübung der zahnärztlichen Praxis vorbereitet, sicher kein Gewerbegehilfe ist. Die Deduktion des Landgerichts, daß auf den Kläger, weil er Gehilfe eines Zahnarztes sei, der Titel VII der Gewerbeordnung keine Anwendung finde, regt unwillkürlich zu der Frage an, wie so dann das Rechtsverhältniß der Handlungsgehilfen eines Handwerkers, Buchhalter, Verkäufer, Kassirer u. s. w. nach dem Handelsgesetzbuch, oder umgekehrt das Verhältniß der Gewerbegehülfen eines Kaufmanns (Hausdiener, Packer, Ausläufer u. s. w.) nach der Gewerbeordnung beurtheilt werden könne!

Ist das Gewerbegericht für die Klage des Gehilfen eines Fischers zuständig? (Urtheil des Gewerbegerichts Stettin).

Das Gewerbegericht erklärte sich für unzuständig bei folgendem Thatbestand: Der Beklagte hat einen Theil des Aalfanges auf dem Damm'schen See gepachtet. Die Aale werden in Reusen gefangen, vom Damm'schen See nach Stettin transportirt, hier verladen und von hier nach Berlin expedirt. Der Kläger ist nicht nur mit dem Transport der Fische beschäftigt, vielmehr bei dem Aalfang selbst thätig gewesen. Er hat Reusen gelegt, Nachtwachen am Damm'schen See gehalten u. s. w. Er ist deshalb als im Fischereibetrieb beschäftigt anzusehen, wobei der Umstand gleichgültig, daß er kein gelernter Fischer, sondern einfacher Arbeiter ist.

Nach §. 6 der Gewerbeordnung findet letztere keine Anwendung auf die Fischerei.

Ist gegen die durch das Gewerbegericht erfolgte Feststellung des Werthes des Streitgegenstandes Beschwerde zulässig? Werth des Streitgegenstandes bei der Klage auf Aenderung eines Arbeitszeugnisses. (§§. 55, 57, 59 des Gewerbegerichtsgesetzes.) (Beschluß der V. Civilkammer des Königlichen Landgerichts Dresden vom 17. Februar 1897.)*)

*) Vergl. 2. Jahrgang Nr. 6 Sp. 57, Nr. 12 Sp. 124. 3. Jahrgang Nr 3 Sp. 29.

Das Gewerbegericht Dresden hatte in vorstehender Streitsache den Werth des Streitgegenstandes auf unter 100 *M.* angenommen. Auf Beschwerde setzt das Landgericht den Streitwerth auf 120 *M.* fest.

Gründe: Die Zulässigkeit der Beschwerde über die Festsetzung des Werthes ergiebt sich bereits aus §. 55 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890, verbunden mit §. 16 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes. Die letztere Bestimmung brauchte also in §§. 57 bis 59 des ersteren Gesetzes nicht mit angezogen zu werden, um den Weg dieser Beschwerde zu öffnen. Zwar sind nach §. 55 Abs. 1 Satz 3 Entscheidungen über die Festsetzung der Kosten einschließlich der gemäß §. 52 ergangenen nicht anfechtbar. Aber dieser Ausschluß von Rechtsmitteln beschränkt sich auf die Festsetzung des vom Gegner zu erstattenden Betrages von Kosten (vergl. §. 98 Civilprozeßordnung) wie der Zusammenhang mit §. 52 beweist, und der Kosten des Gewerbegerichts, soweit jener Betrag von ihnen abhängt. Er erstreckt sich aber nicht auf die Festsetzung des Werthes vom Streitgegenstande. Sonst würde die wichtige Entscheidung über die Zulässigkeit der Berufung, soweit sie nach §. 55 Abs. 1 Satz 2 vom Werthe des Streitgegenstandes abhängt im schroffen Widerspruch mit dem Rechtsmittelsystem des Civilprozesses dem Berufungsgerichte entzogen und dem Gewerbegericht zugewiesen worden sein. Diese Tragweite tritt in der Entstehungsgeschichte der erst von der Reichstagskommission eingefügten Bestimmung in §. 55 Abs. 1 Satz 3 nirgends hervor.

Der Werth des Streitgegenstandes ist im vorliegenden Falle gemäß §. 3 Civilprozeßordnung nach freiem Ermessen festzusetzen. Dabei hat das Gewerbegericht viel zu niedrig gegriffen, indem es ihn dem Betrage eines Wochenlohnes der Kläger gleichsetzt. Es legt einen falschen Maßstab an, indem es (in seinem Beschlusse vom 18. Februar 1897, mit dem es die Beschwerde dem Landgericht vorlegt) die Erwägung anstellt, daß ein Gewerbestreit nicht länger als eine Woche zu dauern pflege und bei einem Streit über Arbeitszeugnisse ein höherer Werth des Streitgegenstandes als ein Wochenlohn nur dann in Frage kommen könne, wenn die unterlegene Partei sich nicht füge. Der Werth des Streitgegenstandes richtet sich nicht nach dem Schaden des Klägers, der durch den Aufschub der Erfüllung um die Dauer des Rechtsstreites entsteht. Sonst würde er z. B. nicht durch den Betrag einer streitigen Forderung, sondern durch den Betrag ihrer Verzugszinsen auf die Dauer des Rechtsstreites bestimmt werden. Er bestimmt sich vielmehr durch den Nachtheil in der Vermögenslage des Klägers, den der nach seiner Ansicht rechtsverletzende Zustand zur Zeit der Erhebung der Klage und ohne diese im Vergleich zu dem Zustande verursachen würde, auf dessen Herbeiführung er klagt, also im vorliegenden Falle durch den Nachtheil, den die Kläger erleiden, wenn sie sich mit den ihnen von der Beklagten ausgestellten Zeugnissen begnügen müssen und auch im Wege der Klage keine Zeugnisse mit dem von ihnen geforderten Inhalt erlangen.

Dieser Nachtheil ist bedeutend. Denn der von den Klägern beanstandete Zusatz der Zeugnisse über den Grund ihrer Aufkündigung wird die meisten Arbeitgeber an ihrer Einstellung hindern, weil deren Abneigung gegen solche Arbeiter, die ihrem Arbeitgeber angesonnen haben, einen entlassenen Arbeiter wieder einzustellen, fast allgemein ist. Wenn aber die Kläger von den Zeugnissen mit diesem Zusatze keinen Gebrauch machen, so vermindert sich ihre Aussicht auf anderweite Arbeitsgelegenheit fast ebenso sehr, weil die meisten Arbeitgeber ein Zeugniß aus der Zeit ihrer Beschäftigung bei der Beklagten vermissen werden. Also droht der Zusatz die Verwerthung ihrer Arbeitskraft, und zwar nicht nur jetzt, sondern auch noch bei späterem Wechsel ihrer Arbeitsstelle stark zu unterbinden und einen Verlust ihres Arbeitslohnes nicht nur auf eine Woche, sondern vielleicht auf viele Monate herbeizuführen. Das Landgericht schätzt diesen Verlust nach freiem Ermessen auf nicht unter 120 *M.* bei jedem Kläger. Der Umstand, daß die Kläger nach §. 113 der Reichsgewerbeordnung ohne Weiteres ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung bei der Beklagten fordern können, welches den beanstandeten Zusatz nicht enthält, wenn sie nämlich nicht auf ihrem Verlangen bestehen, daß das Zeugniß auf ihre Führung und ihre Leistungen ausgedehnt werde, ist ohne Einfluß auf den Werth des Streitgegenstandes. Denn sie verlangen eben ein Zeugniß auch über ihre Führung und ihre Leistungen, aber ohne den Zusatz.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Der Verein der rheinischen und westfälischen Buchdruckereibesitzer und der Arbeitsvertrag. Zu dem Aufsatz in Nummer 3 Sp. 40 dieser Blätter über den gewerblichen Arbeitsvertrag und den Buchdruckertarif in Nummer 14 übersendet uns der Verein

der Rheinisch-Westfälischen Buchdruckereibesitzer eine Anzahl Drucksachen, welche über die Gründe Aufschluß geben sollen, warum dieser Verein sich von der Tarifgemeinschaft ausgeschlossen bezw. eine besondere Tarifgemeinschaft ins Leben zu rufen versucht hat. Wir konstatiren gerne, daß in all diesen Drucksachen der Verein sich mit dem Prinzip der Tarifgemeinschaft, der Vereinbarung der Lohntarife zwischen Prinzipal und Gehülfen ausdrücklich einverstanden erklärte. Er glaubt lediglich, daß der zu Leipzig und Berlin vereinbarte Tarif zu sehr den Bedürfnissen der Groß-Buchdruckerstädte Leipzig, Berlin, Stuttgart u. s. w., zu wenig denen der Provinz-Buchdruckereien bezw. der mittleren und kleineren Betriebe, Rechnung trage. Ohne im Einzelnen untersuchen zu können, ob dieser Einwand berechtigt ist und ob der Verein den von ihm festgestellten Tarif wirklich mit der Gehülfenschaft der Rhein-Provinz vereinbart hat, soll nur auf eine Bestimmung des von ihm aufgestellten Tarifs aufmerksam gemacht werden, die allerdings der Beachtung in hohem Grade werth erscheint. Es ist dies die Einführung von Altersstufen beim festen Wochenlohn. Ob die Altersstufen richtig gegriffen sind (Gehülfen unter 21 Jahren 20 Mark, unter 25 Jahren 22 Mark, unter 30 Jahren 24 Mark, immer ausschließlich der Lokal-Theuerungszulagen) steht dahin. Jedenfalls ist aber die Hauptschwierigkeit in allen Lohnkämpfen, daß der Betrag, welchen die verheiratheten Arbeiter und Familienväter mit Nothwendigkeit beanspruchen müssen, für die alleinstehenden, jüngeren kaum erforderlich ist. Die Einführung der von manchen Arbeitgebern begründeten Zwangssparkassen für jüngere Arbeiter löst diese Schwierigkeit lange nicht so gut, als es die zwischen Prinzipalen und Gehülfen vereinbarte Erhöhung des Lohns für die älteren oder für die Familien-Vorstände thun würde. Richtig ist freilich, daß solche Vereinbarungen überhaupt nur denkbar sind, wenn das Solidaritätsgefühl der Arbeiter sich derart gesteigert und gehoben hat, daß sie sich nicht nur den Arbeitgebern gegenüber als eins fühlen, sondern daß auch die bei allen Lohnbewegungen führende Masse der jüngeren Arbeiter bereit ist, die Berechtigung derartiger Lohndifferenzirungen anzuerkennen.

Einigungsamt, Gutachten; Anträge. Aus den uns vorliegenden Berichten der Gewerbegerichte mehrerer nicht zu den Großstädten gehörigen Orte, Pforzheim, Würzburg, Heidelberg, Oldenburg heben wir hervor, daß Pforzheim einmal (bei einer Lohnbewegung der Zimmerleute) mit Erfolg, Würzburg einmal auf Anrufen strikender Glasergehülfen ohne Erfolg, Heidelberg und Oldenburg überhaupt nicht als Einigungsamt thätig waren.

Gutachten erstattet hat nur das Gewerbegericht Würzburg, — auf Ersuchen des Magistrats über die zu erlassenden baupolizeilichen Vorschriften zum Schutz der Bauarbeiter.

Anträge hat keines der Gewerbegerichte gestellt.

Diese Ergebnisse entsprechen ungefähr denen bei den meisten anderen, insbesondere kleineren Gewerbegerichten, und sie widersprechen bis zu einem gewissen Grad den Annahmen, die bei Erlaß des Gewerbegerichtsgesetzes gehegt wurden. Man glaubte damals, daß die Gewerbegerichte als Einigungsamt kaum je, desto mehr aber als Arbeitsamt, insbesondere gerade durch selbstständige Anregung von Maßregeln, thätig sein würden, die für das gewerbliche Leben wichtig sind. Das reiche Feld, das gerade hier für die Thätigkeit der Besitzer in den Gewerbegerichten geöffnet ist, scheint aber noch fast gänzlich unangebaut.

Verbands-Angelegenheiten.

Konferenz der Arbeiterbeisitzer der Pfälzischen Gewerbegerichte. In Neustadt a. H. fand am 5. Dezember 1897 eine Konferenz der Arbeiterbeisitzer der Pfälzischen Gewerbegerichte statt. Der Herausgeber dieser Blätter, der ersucht worden war, einen Vortrag über „Die Aufgaben der Gewerbegerichte" zu halten, war zu seinem Bedauern durch Amtsgeschäfte am Erscheinen verhindert. Dagegen ward ein Vortrag dieses Inhalts von Redakteur Dr. M. Quarck gehalten. Wir heben aus demselben hervor, daß Herr Dr. M. Quarck, u. E. mit Recht, sich dafür aussprach, daß bei den Wahlen auf die Zugehörigkeit der Arbeiter zu den einzelnen Branchen kein allzu großes Gewicht gelegt werden dürfe, wie dies vielfach seitens der Gewerkschaftskartelle geschehe. Des Weiteren sprach er sich entschieden dahin aus, daß es nur zu begrüßen sein werde, wenn endlich der Plan eines Verbandes Deutscher Gewerbegerichts-Beisitzer zu Stande käme, damit die Gewerbegerichts-Beisitzer in regere Fühlung kämen. Resolutionen wurden nicht gefaßt.

Wir unsererseits halten derartige Zusammenkünfte der Gewerbegerichts-Beisitzer für in hohem Grade nützlich und ersprießlich. Es wird auch bei den Versammlungen des Verbandes Deutscher Gewerbegerichte stets darauf Rücksicht genommen, die Beisitzer wenigstens der betreffenden Städte und der Nachbarorte heranzuziehen.

Ablehnung und Errichtung von Gewerbegerichten. Anträge auf Errichtung von Gewerbegerichten wurden abgelehnt in Willmersdorf, ferner in Striegau und in Guben (in letzterer Stadt, obwohl 1250 Arbeiter um die Errichtung wiederholt petitionirt hatten); dagegen genehmigt in Frankenhausen (Kyffhäuser). Für letzteres Gericht sollen nach Statut Wahlen regelmäßig am Sonntag stattfinden.

Jahresberichte. Eingegangen sind die Jahresberichte der Gewerbegerichte Berlin, Heidelberg, Pforzheim, Würzburg, Oldenburg, Dessau, Mannheim, Essen, Cannstatt, Barmen, Offenbach, Karlsruhe.

„Das Gewerbegericht" erscheint am ersten Donnerstage jeden Monats im Mindestumfange von ½ Bogen zum Preise von 1 M. jährlich. — Bestellungen nehmen sämmtliche Postanstalten (Postzeitungsnummer 2877) und Buchhandlungen an; ein direkter Bezug von der Verlagsbuchhandlung findet nicht statt.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Stadtrath Dr. Flesch, Frankfurt a. M.; für die Abschnitte: Rechtsprechung, Verfassung und Verfahren: Magistrats-Assessor Cuno, Berlin.

III. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 3. März 1898. Nummer 6.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. Preis jährlich 1 Mark.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts" bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin NW., Thurmstr. 30a.

Inhalt.

Der Schuhmacherstreik zu Berlin vor dem Einigungsamt des Gewerbegerichts daselbst.

Seit dem 17. Dezember v. Js. schwebten zwischen dem Verbande der Berliner Schuhfabrikanten und den in seinen Fabriken beschäftigten Arbeitern Verhandlungen über den Inhalt einer neuen Arbeitsordnung. Sie führten zu keinem Ziele und so legten am 26. Januar cr. 6—700 Arbeiter und Arbeiterinnen die Arbeit nieder.

Noch am selben Tage wurde das Gewerbegericht von den Arbeitnehmern und am 27. Januar auch von dem Verbande als Einigungsamt angerufen. In der schon auf den 29. Januar cr. anberaumten Sitzung wurde der vom Einigungsamte gemachte Vergleichsvorschlag von den Vertretern der Parteien vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Auftraggeber angenommen. Die endgültige Annahme erfolgte erst am 31. Januar, die Wiederaufnahme der Arbeit am 1. Februar cr.

Eine der Hauptursachen des Ausstandes, der vom Verbande eingerichtete Arbeitsnachweis, über dessen Geschäftsführung seitens der Arbeiter geklagt wurde und an dessen Verwaltung und Leitung die Arbeiter ein Betheiligungsrecht beanspruchten, konnte zwar mangels hieraufbezüglicher formeller Anträge und ausreichender Vollmacht der Verbandsvertreter nicht zum Gegenstande der Verhandlung gemacht werden; jedoch ist auf den Vorschlag des Einigungsamtes der Vergleich nur in der Voraussetzung geschlossen worden, daß die Parteien in Bälde über die streitigen Punkte bezüglich des Arbeitsnachweises in Verhandlung treten.

Aus den Vergleichspunkten ist hervorzuheben, daß die Einstellung in die Arbeit von der Beibringung eines Arbeitsnachweisscheines abhängig gemacht wird. Die Arbeitszeit wird auf 9 Stunden festgelegt. Die Bestimmungen der Arbeitsordnung über die Anbringung von Beschwerden und über Lohnkürzungen zum Ersatze des Schadens für unbrauchbar befundene Arbeiten werden gestrichen. Das Verbot von „Ansammlungen in der Fabrik und auf Treppen" erhält den Zusatz „während der Arbeit". Die Verpflichtung zur Anzeige von Diebstählen ist der Form nach dahin gemildert, daß von Veruntreuungen dem Chef Kenntniß zu geben ist. Maßregelungen dürfen nicht stattfinden, bezw. darf den am Streike betheiligten Arbeitern ein Arbeitsschein von Seiten des Arbeitsnachweises nicht vorenthalten werden. Die nicht berücksichtigten Forderungen der Arbeitnehmer werden zurückgezogen.

Als besonders praktisches Ergebniß dieser Verhandlungen vor dem Einigungsamte ist noch hervorzuheben, daß die Arbeiter anerkannt haben, daß sowohl die Leitung des Arbeitsnachweises, als auch der Vorsitz in demselben den Arbeitgebern zusteht, und die Arbeitnehmer zwar eine berathende, nie aber eine ausschlaggebende Stimme in demselben wünschen. Wenn man erwägt, daß hierdurch die den Arbeitgebern zustehenden Rechte nie geschmälert, wohl aber manchen Mißdeutungen und deren Folgen vorgebeugt werden würde, die mehr oder weniger stets entstehen werden, wenn man Fragen, die das Wohl und Wehe von Arbeitern betreffen, ohne Hinzuziehung von Delegirten derselben entscheidet, dann wäre wohl zu erwarten gewesen, daß die vereinigten Arbeitgeber den berechtigten Kern, welcher in diesem Verlangen der Arbeiter liegt, herausfinden und demselben im Interesse des friedlichen, gemeinsamen Zusammenwirkens Rechnung tragen würden. — Leider haben die Arbeitgeber nachträglich jede weitere Verhandlung vor dem Einigungsamt über die prinzipielle Forderung der Arbeiter abgelehnt und sich nur zur Verhandlung über die Beschwerden bezüglich der Handhabung des Arbeitsnachweises bereit erklärt. Deswegen wird es möglicherweise doch noch zu einem Streik in diesem Gewerkszweig kommen.

Den Arbeitern aber kann nicht dringend genug ans Herz gelegt werden, bei Ausständen der Zukunft nur solche Kollegen als Bevollmächtigte nach dem Einigungsamte zu entsenden, die ihr uneingeschränktes Vertrauen genießen und dementsprechend auch ermächtigt werden, Vergleiche vorbehaltlos zu schließen. Durch die in letzter Zeit beliebte Methode, die Bevollmächtigten nur mit beschränkter Vollmacht zu entsenden und sie dadurch zu behindern, einen Vergleich sofort anzunehmen, dem sie gern ihre Zustimmung geben möchten, weil sie sich überzeugt haben, daß er den Interessen der Gesammtheit der Ausständigen entspricht, kann leicht dahin führen, daß eine mit vieler Mühe herbeigeführte Einigung scheitert. Man vergegenwärtige sich nur den faktischen Verlauf einer derartigen öffentlichen Versammlung, die über die Annahme oder Ablehnung eines Vergleiches resp. Schiedsspruches entscheiden soll. Man bedenke, wie schwer es fällt, von einer öffentlichen Versammlung alle diejenigen fern zu halten, die an dem Ausstande direkt garnicht betheiligt sind, trotzdem aber sich berufen fühlen, an das Solidaritätsgefühl ihrer ausstehenden Genossen zu appelliren und sie zum nutzlosen Ausharren im Kampfe zu ermahnen. Man vergesse nicht, daß es unmöglich ist, die Wünsche Aller zu befriedigen und daß selbst bei den möglichst günstigsten Erfolgen immer eine kleine Anzahl Unzufriedener verbleiben wird, die ohne Ueberlegung, nur der Eingebung des Momentes folgend, ihre Genossen zu überreden suchen, statt Frieden zu schließen, den Kampf nutzlos fortzusetzen und man wird unfehlbar zu der Schlußfolgerung gelangen müssen, daß zu Verhandlungen vor dem Einigungsamt nur unbeschränkte Vollmachten gegeben werden dürfen. O. Weigert.

Zur Kompetenz der Gewerbegerichte.

Aus dem Jahresbericht des **Berliner Gewerbegerichts** für 1896/97 entnehmen wir folgende Stelle:

Es ist zu konstatiren, daß sich im Gewerbegerichtsgesetz vom 29. Juli 1890 eine ungemein fühlbare Lücke dadurch gezeigt hat, daß die Grenzen der Kompetenz zu eng gezogen sind.

Nach §. 3 des Gewerbegerichtsgesetzes ist das Gewerbegericht nur zuständig für Streitigkeiten

1. über Antritt, Fortsetzung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,
2. über Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältniß.

Nach dieser Fassung muß es zweifelhaft erscheinen, ob Entschädigungsansprüche, die aus Verweigerung oder Verzögerung der Aushändigung des Arbeitsbuches oder Zeugnisses oder aus dem Inhalt desselben hergeleitet werden, zur Zuständigkeit des Gewerbegerichts gehören.

Das Gewerbegericht hat nach der ratio legis in solchen Fällen fast stets seine Zuständigkeit angenommen, denn von der über die Aushändigung oder den Inhalt zu treffenden Entscheidung ist zugleich die Frage einer Entschädigungspflicht abhängig. Die Ansprüche werden meist schon in der Klage verbunden. Es würde völlig unverständlich sein, wenn man dem Arbeiter sagen wollte:

> Wir verurtheilen hier zwar zur Ausstellung eines richtigen Zeugnisses, aber über den Schaden, der aus der Ausstellung des falschen Zeugnisses entstanden ist, dürfen wir nicht entscheiden, da ist wieder nur das Amtsgericht zuständig.

Trotzdem wird aus dem Wortlaut des Gesetzes die Unzuständigkeit gefolgert werden können.

Da nun ein Urtheil des Gewerbegerichts in einer Sache, zu deren Entscheidung es nicht zuständig war, nicht als Urtheil eines Gerichts anzusehen ist (Eccius bei Gruchot Bd. 36 S. 142), daher bei Anhängigwerden derselben Sache bei dem ordentlichen Gericht den Einwand der Rechtshängigkeit bezw. Rechtskraft nicht begründet wäre, können, wenn die ordentlichen Gerichte die Bestimmungen anders auslegen als die Gewerbegerichte, sich unliebsame Komplikationen ergeben. Es erscheint daher eine ausdrückliche Ausdehnung der Kompetenz der Gewerbegerichte auch auf solche Entschädigungsansprüche wünschenswerth.

Aus dem Arbeitsverhältniß ergeben sich aber fernerhin unmittelbar die Ansprüche der Arbeiter auf Herausgabe des Krankenkassenbuchs, der Quittungskarte, früherer Arbeitszeugnisse und Legitimationspapiere, ferner des Handwerkszeugs, sowie die auf verweigerte oder verzögerte Herausgabe gestützten Entschädigungsansprüche. Nach dem Wortlaut des Gewerbegerichtsgesetzes ist das Gewerbegericht für die Entscheidung dieser Ansprüche nicht als zuständig zu erachten, weil diese Ansprüche ihre rechtliche Begründung nicht in dem Arbeitsverhältniß, sondern in einem aus Anlaß desselben begründeten anderweiten Rechtsverhältnisse haben. Bezüglich der Ansprüche auf Herausgabe des Kassenbuchs und der Quittungskarte ist dies nach anfänglichem Schwanken jetzt in wiederholten Entscheidungen anerkannt, bezüglich der anderweiten Zeugnisse, Papiere und des Handwerkszeugs hat sich das Gewerbegericht oft nothgedrungen über den Zweifel an der Kompetenz hinweggesetzt.

Auf alle diese Ansprüche, die in sehr vielen Fällen gleichzeitig mit andern Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältniß geltend gemacht werden, dürfte die Zuständigkeit des Gewerbegerichts auszudehnen sein, weil trotz der verschiedenartig rechtlichen Konstruktion die materielle Grundlage des Anspruchs die gleiche ist, wie bei den in § 3 Absatz 1 und 2 bezeichneten Ansprüchen.

Verfassung und Verfahren.

Protest gegen die Proportionalwahl bei dem Gewerbegericht in Frankfurt a. M. In Frankfurt a./M. haben die „Vereinigten Handwerker und Gewerbetreibenden" beschlossen, für den Fall, daß die Proportionalwahl bei dem Gewerbegericht eingeführt werde: 1. sich an den Wahlen zum Gewerbegericht nicht mehr zu betheiligen, 2. dem Innungsausschuß zu empfehlen, für sämmtliche Innungen ein Innungsschiedsgericht zu errichten, 3. den freien Vereinen und Genossenschaften von Handwerkern, sowie allen einzelnen Gewerbetreibenden durch eine rege Agitation von Haus zu Haus zu empfehlen, in ihren Arbeitsverträgen das Gewerbegericht in Streitfällen auszuschließen, 4. bei der Regierung zu protestiren, daß bei dieser wichtigen Abänderung nur Sozialdemokraten und einzelne Großbetriebe gehört worden sind.

Der Grund für diese Beschlüsse ist offenbar die Abneigung gegen die Sozialdemokraten. Die Einführung der Proportionalwahl wird zweifellos dazu führen, daß die Partei nicht mehr sämmtliche Sitze bei den Arbeitnehmern besetzt, allerdings auch umgekehrt dahin, daß fortan bei den Arbeitgebern außer den Innungen auch sozialdemokratische Handwerker eine gewisse Anzahl Plätze erhalten werden.

Rechtsprechung.

Zulässiger Inhalt des Arbeitszeugnisses (§§. 113, 152 der Gewerbeordnung). Urtheil des Landgerichts **Dresden**, V. Civilkammer, vom 29. März 1897.

Der Beklagte hatte jedem der Kläger bei seinem Austritt aus der Beschäftigung das von ihm geforderte Zeugniß über die Führung dahin ausgestellt: „Sein Austritt erfolgte freiwillig, weil einer seiner Mitarbeiter von mir entlassen wurde, den ich mich wieder einzustellen weigerte." Das Gewerbegericht Dresden war der Ansicht, daß diese Bemerkung nicht unter den Begriff der Führung fällt und verurtheilte den Beklagten zur Ausstellung eines anderen Zeugnisses. Das Landgericht Dresden hob dieses Urtheil auf und wies die Klage ab.

Gründe: Die Reichsgewerbeordnung bestimmt in §. 113 Abs. 1 und 2. „Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und Leistungen auszudehnen." Der Begriff der „Führung", der weder in der Entstehungsgeschichte von §. 113, noch von den dem Berufungsgericht bekannten Schriftstellern der Reichsgewerbeordnung näher erörtert worden ist, deckt sich mit dem **Verhalten des Arbeiters im Arbeitsverhältniß**. Also fallen unter ihn **alle Handlungen und Unterlassungen des Arbeiters im Arbeitsverhältniß**, soweit sie nicht in §. 113 Abs. 2 Reichsgewerbeordnung unter dem Begriffe „seiner Leistungen" ausgeschieden sind, und andererseits **nur** sie. Aus letzterem Grunde gehören nicht zur Führung des Arbeiters im Sinne von §. 113 Abs. 2 seine Handlungen und Unterlassungen im Privatleben, soweit sie nicht auf das Arbeitsverhältniß zurückwirken. Ob aber eine Handlung oder Unterlassung des Arbeiters in die Arbeitszeit oder Arbeitspausen fällt oder nicht, entscheidet nicht darüber, ob sie unter seine Führung fällt oder nicht. Auch ergiebt sich aus der Nebeneinanderstellung der Begriffe „Führungen und Leistungen" in §. 113 Abs. 2, daß die Handlungen und Unterlassungen des Arbeiters im Arbeitsverhältniß nicht sowohl nur insoweit, als sie seine Leistungen beeinflussen, sondern vielmehr gerade mit dieser durch den Begriff der „Leistungen" gedeckten Ausnahme sämmtlich unter den Begriff der Führung fallen. Endlich ist auch das sittliche Urtheil über eine Handlung oder Unterlassung des Arbeiters im Arbeitsverhältniß, auf welches das Gewerbegericht entscheidendes Gewicht legt, und die Frage, ob sie vom Gesetz verboten oder erlaubt ist, für ihre Unterstellung unter den Begriff der „Führung" gleichgiltig. Denn das Gesetz unterscheidet nicht zwischen guter und schlechter Führung.

Allerdings wird das Zeugniß über die Führung des Arbeiters meist die Gestalt eines Urtheils über seine Handlungen und Unterlassungen im Arbeitsverhältniß annehmen müssen und deshalb auch dürfen, weil meist deren erschöpfende Darstellung nicht möglich und deshalb ihre Zusammenfassung in ein Urtheil, ob die Führung des Arbeiters gut oder schlecht war, nothwendig ist. Diese Zusammenfassung genügt und entspricht auch dem Zweck des Zeugnisses, der Kürze heischt. Aber hierdurch wird der Arbeitgeber nicht gehindert, einzelne Handlungen oder Unterlassungen des Arbeiters im Arbeitsverhältniß in das Zeugniß über seine Führung aufzunehmen und das oft schwankende Urtheil über sie nicht selbst zu fällen, sondern denen zu überlassen, welchen der Arbeiter das Zeugniß vorlegen wird. Wenn ein Arbeiter die Richtigkeit eines Urtheils über seine Führung im Zeugniß beanstandet, ist der Arbeitgeber genöthigt, es in Thatsachen aufzulösen, um es zu begründen. Also darf ihm auch nicht grundsätzlich verwehrt werden, von vorn herein solche Thatsachen im Zeugniß anzuführen. Nur wird meist die Aufnahme einzelner Handlungen oder Unterlassungen die Führung des Arbeiters nicht erschöpfen und deshalb den Anforderungen an die Vollständigkeit des Zeugnisses über sie nicht für sich allein, sondern nur als Beispiel oder Ausnahme neben einem Urtheil genügen. Auch scheidet der Zweck des Zeugnisses, anderen Arbeitgebern als Unterlage bei ihrem Entschluß über die Einstellung des Arbeiters zu dienen, der es ihnen vorzeigt, solche Handlungen und Unterlassungen des Arbeiters im Arbeitsverhältniß aus dem Zeugnisse aus, welche für diesen Entschluß zweifellos gleichgiltig sind. Indessen wird die Entscheidung über ihre Erheblichkeit in dieser Richtung mit seltenen Ausnahmen dem das Zeugniß ausstellenden Arbeitgeber überlassen werden dürfen und müssen, weil eine Thatsache, die er für erheblich hält, im Zweifel auch für

andere Arbeitgeber erheblich sein wird oder kann und weil die Aufnahme einer wirklich unerheblichen Thatsache in das Zeugniß im Zweifel auch dem Arbeiter nicht schadet, sondern gleichgiltig ist. Endlich muß die Darstellung einzelner Handlungen oder Unterlassungen im Zeugnisse der Wahrheit getreu sein. Den Beweis hierfür schuldet der Arbeitgeber.

Die Anwendung vorstehender Grundsätze auf den vorliegenden Fall liefert folgendes Ergebniß: Die Kläger haben unstreitig den Beklagten aufgefordert oder durch den Werkführer E. auffordern lassen, den Arbeiter K., den er gekündigt hatte, wieder einzustellen. Diese Handlung war eine solche im Arbeitsverhältniß und fällt also unter ihre Führung, gleichviel ob die Aufforderung in der Gestalt einer Drohung oder eines höflichen Ersuchens erging und aus welchen Gründen dem Arbeiter K. gekündigt worden war, sowie ob er die Verwendung der Kläger für K. Beifall oder Tadel findet oder verdient. Denn jene Aufforderung enthielt einen Eingriff der Kläger als Arbeiter in die Leitung des Betriebes, die dem Beklagten als ihrem Arbeitgeber allein zustand, und aus einem Grunde, für den der Beklagte, nicht den Klägern, sondern ausschließlich dem Arbeiter K. Rechenschaft schuldete, auch wenn er schon mit der Absicht umging, auch den Klägern zu kündigen. Dieser Eingriff war um so tiefer, als er unter dem schweren Nachdruck einer gleichzeitigen Kündigung der Kläger, also sämmtlicher Buchbinder des Beklagten erfolgte, die ihm für den Fall der Ablehnung von K.'s Wiedereinstellung von Seiten der Kläger wenn nicht ausdrücklich in Aussicht gestellt worden ist, so doch deutlich in Aussicht stand, wie die Folge und insbesondere ihre gleichzeitige Kündigung selbst klar bewiesen hat.

Selbstverständlich stand es den Klägern frei, ihrerseits und gleichzeitig zu kündigen „weil der Beklagte dem Arbeiter K. gekündigt hatte". Aber sie konnten den Entschluß über ihre Kündigung nur auf Grund der durch die Kündigung gegen K. gegebenen Sachlage treffen und durften nicht vorher durch einen Eingriff in die Betriebsleitung den Versuch machen, die Sachlage zu ändern. Auch war dieser Eingriff, wie schon die Klage beweist, für den Entschluß anderer Arbeitgeber über die Einstellung der Kläger als Arbeiter überaus erheblich, weil deren Abneigung gegen solche Arbeiter, die ihrem Arbeitgeber die Wiedereinstellung eines entlassenen Arbeiters angesonnen haben, fast allgemein ist. Die Bestimmung in §. 152 Reichsgewerbeordnung, welche alle Verbote und Strafbestimmungen gegen gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit aufhebt, steht den Klägern nicht zur Seite. Denn einmal war K.'s Wiedereinstellung, die sie durch Einstellung der Arbeit erlangen wollten, keine Lohn- oder Arbeitsbedingung, und sodann hindert die Aufhebung jener Verbote und Strafbestimmungen die Erwähnung der Thatsache, daß ein Arbeiter durch Einstellung der Arbeit günstigere Lohn- oder Arbeitsbedingungen zu erlangen suchte, im Zeugniß über seine Führung überhaupt nicht, weil sie eine seiner Handlungen im Arbeitsverhältnisse zum Gegenstande hat und auf die Frage, ob diese erlaubt oder verboten war, nichts ankommt. Allerdings kann die Aufnahme jener Thatsache in das Zeugniß für den Arbeiter Nachtheile auf dem Arbeitsmarkt zur Folge haben. Aber die Aufhebung von Verboten und Strafbestimmungen in §. 152 Reichsgewerbeordnung verbürgt ihm nicht auch den Schutz gegen andere nachtheilige Folgen seiner nunmehr erlaubten Handlungen, insbesondere auf wirthschaftlichem Gebiete, die diese haben können, wie jede andere erlaubte Handlung. Auch §. 113 Abs. 3 Reichsgewerbeordnung untersagt den Arbeitgebern nur, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen, weil der Arbeiter gegen geheime Merkmale wehrlos wäre. Aber auch diese Vorschrift beschränkt den Arbeitgeber in keiner Richtung in der ausdrücklichen Aufnahme von Handlungen oder Unterlassungen des Arbeiters im Arbeitsverhältnisse in das Zeugniß, für deren Wahrheit einzutreten er offen bereit ist.

Der Beklagte durfte also die Thatsache, daß die Kläger K.'s Wiedereinstellung verlangt und gekündigt haben, nachdem und weil er ihrer Aufforderung keine Folge geleistet hat, in die Zeugnisse über die Führung der Kläger aufnehmen. Die Aufnahme jener Thatsache in der vom Beklagten gewählten Fassung thut auch der Kürze der Zeugnisse keinen Eintrag. Allerdings erschöpfen sie die Führung der Kläger nicht und insofern sind die Zeugnisse noch unvollständig und wenn es die Kläger verlangen, einer Ergänzung, etwa durch ein Urtheil des Beklagten über die Führung der Kläger im Allgemeinen fähig und bedürftig, neben welchen der von ihnen beanstandete Satz als Beispiel oder Ausnahme seinen Platz behält. Allein dieser Umstand schützt die Klage nicht vor ihrer völligen Abweisung. Denn die Kläger verlangen jetzt nicht sowohl ein *vollständiges* Zeugniß über ihre Führung mit *oder ohne* jenen Satz, sondern lediglich ein Zeugniß über ihre Führung *ohne* jeden Satz und ihre Anträge erschöpfen sich in der Ausscheidung dieses Satzes und erstrecken sich nicht auf die Vervollständigung der Zeugnisse in anderen Richtungen, wenn er stehen bleibt. Denn die Kläger haben im Laufe des Rechtsstreits niemals die Unvollständigkeit gerügt, durch die sie sich bislang offenbar nicht beschwert fühlen, sondern immer nur gegen jenen Satz gekämpft, der ihnen allein Veranlassung zur Klage gegeben hat. Also wurde ihnen durch die Verurtheilung des Beklagten zu Vervollständigung ihrer Zeugnisse *ohne* Ausscheidung jenes Satzes nicht sowohl ein Theil des erhobenen Anspruches, sondern ein nicht erhobener Anspruch zugesprochen werden, dessen Erfüllung der Beklagte noch nicht verweigert hat.

*

Anmerkung der Redaktion: Wir halten dieses Urtheil des Landgerichts für durchaus falsch, sowohl dem Wortlaute als dem Geist des Gesetzes widersprechend. Die von dem Kläger bemängelte und von dem Gewerbegericht als unzulässig bezeichnete Bemerkung im Zeugnisse lautet:

„Sein Austritt erfolgte freiwillig, weil ein anderer Arbeiter von mir entlassen wurde, den ich mich wieder einzustellen weigerte."

Zunächst versteht sich von selbst, daß, wenn derartige Bemerkungen zulässig sind, der §. 113 1 bis 3 allen Werth verliert. Welchen Zweck soll das Verbot der Hinzufügung heimlicher Merkmale im Zeugniß haben, wenn dem Arbeitgeber gestattet ist, in so offener Weise und gegen den Willen des Arbeiters eine Bemerkung hinzuzufügen, welche, um mit dem Urtheil zu reden, für den Entschluß anderer Arbeitgeber über die Anstellung des Klägers überaus erheblich ist, obwohl diese Bemerkung mit dem Verhalten des Klägers im Arbeitsverhältniß nicht das geringste zu thun hat! Es ist klar, daß, wenn dies gestattet wäre, der §. 152 der Gewerbeordnung fast aufgehoben wäre.

Unter der Führung des Arbeiters, über die auf dessen Verlangen ein Zeugniß ausgestellt wird, kann eben nur das *Verhalten in der Arbeit* verstanden werden. Die Gründe, welche einen Arbeiter zum Austritt bestimmen, gehören dazu höchstens dann, wenn sie für seine Arbeitsverhältnisse wichtig waren. Wenn das Urtheil erklärt, der Beklagte habe nicht den Kläger, sondern ausschließlich jenem Dritten Arbeiter wegen der Kündigung Rechenschaft geschuldet, so ist dies insofern richtig, als die Entlassung des Arbeiters K. etwas ist, was mit dem Arbeitsverhältniß des Klägers, d. h. mit dem Arbeitsvertrag zwischen ihm und dem Beklagten nichts zu thun hat. Wenn Kläger diese seinem Arbeitsvertrag fremde Angelegenheit zum Grunde der Kündigung des Arbeitsvertrages nahm, so war dies seine Privatsache und der Beklagte konnte ebenso wenig diese Thatsache im Zeugniß erwähnen, als irgend ein sonstiges Motiv, was den Kläger etwa geleitet hat. Nun wird aber der Umstand, daß der Kläger vor seinem Austritt erst den Arbeitgeber zu bewegen sucht, den Grund, der ihm zur Kündigung gab, zu beseitigen, als ein unerhörter Eingriff in die Betriebsleitung dargestellt. Das Landgericht stellt sich also völlig einseitig auf den von dem Unternehmerthum vertretenen Standpunkt, ohne zu prüfen, ob dieser Unternehmerstandpunkt dem Wesen des freien Arbeitsvertrages entspricht und nicht vielmehr einer Reminiscenz an den früheren gesellschaftlichen Zustand der Herrschaft des Arbeitgebers über den Arbeiter ist! Das heißt doch einfach dem vom Recht als gleichberechtigt beim Vertragsschluß anerkannten Arbeiter das Recht der Verhandlung mit dem Arbeitgeber absprechen: Der Arbeitgeber bestimmt, der Arbeiter hat zu schweigen und wenn er nicht einverstanden ist, zu gehen. Versucht er seine abweichende Meinung in der höflichsten und anständigsten Weise zur Geltung zu bringen, ehe er sich zum Gehen entschließt, was doch vielleicht auch im Interesse des Arbeitgebers liegt, so ist das Unbotmäßigkeit, derentwegen der Arbeiter gekennzeichnet werden darf. Das Dresdener Urtheil verdient sonach umfassendste Würdigung. Es giebt kein deutliches Beispiel des von Dr. Jastrow in seinem Aufsatze über die Gewerbegerichte (Conrads Jahrbücher Bd. 14 S. 868) gekennzeichneten Ergebnisses, daß da, wo ein Machtinteresse in die Jurisdiction hineinspielt, gar zu leicht die juristische Befugniß unwillkürlich zur Stärkung *der Machtsphäre* gebraucht wird, die man nach eigener Ueberzeugung gestärkt sehen möchte. Man vergegenwärtige sich zur Parallele folgenden Fall: Der Landgerichtsdirektor und zwei Landgerichtsräthe wohnen zur Miethe in demselben Hause. Dem Direktor wird vom Hauswirth gekündigt; die beiden Räthe sind entschlossen, weil sie mit dem Direktor in demselben Hause wohnen wollen, gleichfalls zu kündigen. Wird man es da nicht sogar für entgegenkommend halten, wenn die Räthe erst den Hauswirth darauf aufmerksam machen, daß von dem Wohnenbleiben des Direktors auch ihr Verbleiben abhängt? Oder würde man einen solchen Schritt der Räthe auch eine „Unbotmäßigkeit", schon einen „Eingriff in die Verfügungsgewalt" des Hauspaschas, der allein zu bestimmen hat an wen er vermiethen will und den Räthen keine Rechenschaft darüber schuldig ist, weshalb er dem Direktor kündigt? Gerade auf dem Gebiet des Miethsrechts haben die in den großen Städten meist zur Miethe wohnenden — Richter für die gleichmäßige Berücksichtigung der Interessen des Ver-

miethers und Miethers freie Bestimmungen des Vertragsinhalts gesorgt. Nebenbei ist übrigens das Urtheil auch ein bemerkenswerthes Beispiel des juristischen Formalismus, insofern, als es die Klage völlig abweist, obwohl es ausdrücklich zugesteht, daß das Zeugniß unvollständig und Kläger zu einer Ergänzung durch ein Urtheil über seine sonstige Führung berechtigt sei, neben welchem der von ihm beanstandete Satz als Beispiel einer Ausnahme von der sonst guten Führung den Platz finden könne. Das Landgericht gesteht also zu, daß dem Kläger trotz seines Verlangens nicht etwa ein Urtheil über seine Führung gegeben ist, sondern lediglich ein Beispiel, oder eine Ausnahme von seinem sonstigen Verhalten. Es weist ihn aber mit seiner Klage ab, weil er nicht lediglich die Ergänzung, sondern schlechtweg die Richtigstellung des Zeugnisses, so wie er sie verstand, verlangt habe. Wäre es nicht Sache des Vorsitzenden gewesen, von §. 130 Civilprozeßordnung zur Erläuterung des Klageantrages Gebrauch zu machen?

Ist die Bestimmung giltig, daß die Kündigungsfristen zwar aufgehoben sind, der Arbeiter aber, der bei Akkordarbeit vor Beendigung des Akkords die Arbeit niederlegt, allen Ueberschuß aus der unvollendeten Akkordarbeit verliert?

§. 122 der Gewerbeordnung: insbesondere die Bedeutung einer derartigen Bestimmung in der **Arbeitsordnung**, (§. 134c Gewerbeordnung. (Urtheil des Gewerbegerichts **Hamburg** vom 1. November 1897.)

Thatbestand und Gründe: Der Kläger hat auf Zahlung von 46 M 85 Pf Akkord-Ueberschuß laut Rechnung geklagt. Die beklagte Firma hat Abweisung der Klage beantragt. Der Kläger habe das Arbeitsverhältniß vor Vollendung der Stückarbeiten, für welche er mit der vorliegenden Klage einen Antheil am Akkord-Ueberschusse fordert, gelöst. Hierzu sei er nach Abtheilung I §. 3 ihrer Arbeitsordnung, welcher bestimme, daß das Arbeitsverhältniß ohne Kündigung vor Schluß der täglichen Arbeitszeit von beiden Seiten gelöst werden könne, allerdings berechtigt gewesen. Trotzdem aber sei der Klaganspruch unberechtigt. In §. 5 der Abtheilung II ihrer vorschriftsmäßig erlassenen und von der Polizeibehörde nicht beanstandeten Arbeitsordnung finde sich nämlich folgende Bestimmung: „Wird das Arbeitsverhältniß von Seiten des Arbeiters . . . . . . gelöst, so erlischt mit der Entlassung der Anspruch des Arbeiters auf allen Ueberschuß an noch unvollendeten Stückarbeiten zu Gunsten der Firma. Diejenigen Arbeiter, welche von Seiten der Firma entlassen sind, behalten ihre Ansprüche am Ueberschuß . . . . . ."

Der Kläger hat dem gegenüber Folgendes geltend gemacht: Nach §. 122 der Gewerbeordnung seien Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über Abänderung oder Aufhebung der gesetzlichen vierzehntägigen Aufkündigungsfrist nichtig, wenn sie nicht für beide Theile gleich seien. Wenn nun die Arbeitsordnung der Beklagten den Arbeiter, welcher von dem ihm in Abtheilung I §. 3 gewährleisteten Rechte, das Arbeitsverhältniß ohne vorherige Aufkündigung zu lösen, Gebrauch mache, durch den Verlust seines Anspruches auf einen Antheil am Akkordüberschusse gewissermaßen strafe, so werde die Bestimmung des cit. §. 3 hierdurch illusorisch gemacht resp. die Gleichheit der in §. 3 getroffenen Vereinbarung aufgehoben. Hieraus folge die Nichtigkeit sowohl des §. 3 der Abtheilung I, als auch des sich an ihn anschließenden §. 5 der Abtheilung II der Arbeitsordnung. Auf Grund einer nichtigen Bestimmung der Arbeitsordnung aber könne die Beklagte nicht berechtigt sein, ihm seinen Antheil am Akkord-Ueberschusse vorzuenthalten.

Diese Schlußfolgerung des Klägers ist irrig. Selbst wenn man mit dem Kläger annehmen wollte, daß durch den §. 5 der Abth. II der Arbeitsordnung eine nach §. 122 der Gewerbeordnung unzulässige Ungleichheit in den Bestimmungen über die Lösung des zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsverhältnisses geschaffen werde, so würde hieraus lediglich folgen, daß die über die Aufhebung der gesetzlichen vierzehntägigen Kündigung in §. 3 der Abtheilung I der Arbeitsordnung getroffene Vereinbarung nichtig sei und demnach das Arbeitsverhältniß von beiden Seiten nur durch eine vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden könne. Ein Anspruch des Klägers aber, welcher auf Grund einer von ihm selbst als nichtig erklärten Bestimmung der Arbeitsordnung das Arbeitsverhältniß ohne vorherige Kündigung gelöst hat, auf Auszahlung seines Antheils an einem Akkord-Ueberschusse läßt sich aus der in §. 122 der Gewerbeordnung vorgesehenen Nichtigkeit einer Vereinbarung über die Kündigung nicht herleiten.

Aus diesen Gründen war die Klage abzuweisen.

Anmerkung der Redaktion: In der Hauptsache, bezüglich der Frage der Gültigkeit der angefochtenen Bestimmung, scheint uns das Urtheil zutreffend. Der angedrohte Verlust des Akkordlohns ist gewissermaßen die Entschädigung für die vorzeitige Aufhebung des Vertrags, die der Arbeiter vornimmt, wenn er das Akkordverhältniß plötzlich aufgiebt. Der Fall liegt etwa so, wie der von §. 628 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehene: „**Kündigt der Dienstverpflichtete** (beim Dienstvertrag ohne Kündigungsfrist) **ohne durch vertragswidriges Verhalten des anderen Theils dazu veranlaßt zu sein, ... so steht ihm ein Anspruch auf Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen in Folge der Kündigung für den anderen Theil kein Interesse haben.**"*)

Ist für Ueberstunden auch ohne besondere Abrede besondere Bezahlung zu gewähren und in welcher Höhe? (Urtheil des Gewerbegerichts **Magdeburg** vom 7. Februar 1898. Vorsitzender Stadtrath **Walther**.)

Der Photographengehilfe R., welcher bei dem Photographen M. in dessen photographischem Atelier gegen einen vereinbarten Monatslohn von 100 M. bis 23. Dezember 1897 in Beschäftigung gestanden hat, beansprucht von dem Beklagten für die von ihm in der Zeit vom 25. November bis 23. Dezember angeblich geleisteten $202^3/_4$ Ueberstunden eine angemessene Vergütung von 102 M. 3 Pf., bringt hiervon 30 M vom Beklagten erhaltene Gratifikation in Abzug und beantragt hiernach, den Beklagten zur Zahlung von 72 M. 3 Pf. zu verurtheilen. Der Beklagte hat auf Abweisung angetragen und eingewendet, daß im Photographengewerbe Ueberstunden nicht besonders vergütet würden, sondern die gesammte Arbeitsleistung der Gehülfen durch den vereinbarten Monatslohn abgegolten sei. Er habe dem Kläger an den angegebenen Tagen, an denen er Abends weiter gearbeitet habe, Abendbrot, Bier und sonstige Getränke verabreicht und stellt dafür 1 M. pro Tag in Gegenrechnung. Beim Arbeitsantritt ist dem Kläger auf dessen Anfrage, wann er die Arbeit beginnen solle, gesagt worden: Die Arbeitszeit ist die übliche von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends mit einer einstündigen Mittagspause. Aus der Aufstellung des Klägers ergiebt sich, daß er in dem angegebenen Zeitraum meistens bis nach Mitternacht und bis 4, 5 und 6 Uhr Morgens durchgearbeitet hat.

Urtheil: Beklagter wird verurtheilt, an den Kläger 35 M 83 Pf. zu zahlen.

Gründe: Die gewerbliche Thätigkeit der Gehülfen ist in der Regel auf eine gewisse, sei es ausdrücklich vereinbarte oder ortsübliche tägliche Arbeitszeit beschränkt, derart, daß der vereinbarte Lohn als Entschädigung für die in dieser gewöhnlichen Arbeitszeit geleisteten Dienste zu gelten hat. Der gewerbliche Gehilfe kann hiernach für die über die gewöhnliche Arbeitszeit geleistete Mehrarbeit auch eine angemessene besondere Belohnung verlangen, selbst wenn eine solche vorher nicht ausdrücklich vereinbart worden ist. Denn die gewerbliche Arbeit des Gehilfen gehört zu seinen gewöhnlichen Nahrungs- und Berufsgeschäften, so daß er für die von ihm geleisteten und von seinem Arbeitgeber angenommenen Dienste auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt den gewöhnlichen Lohn verlangen kann. Es könnte sich daher nur fragen, ob zwischen den Parteien bei der Anstellung des Klägers ein wenn auch nur stillschweigendes Einverständniß bestanden hat, daß der Kläger für den vereinbarten Lohn seine ganze Zeit und alle seine Kräfte, also über die gewöhnliche Arbeitszeit hinaus an den Beklagten vermiethet hat. Das ist nicht anzunehmen. Der Sachverständige Wölfling bekundet, daß er für die von seinem Gehülfen über die gewöhnliche Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit vor Weihnachten nur eine Gratifikation zum Weihnachtsfeste gebe, und daß so im Photographengewerbe allgemein verfahren werde. Dagegen hat der Sachverständige Langhammer ausgesagt, daß er die Ueberstundenarbeit seiner Gehilfen vor Weihnachten nach Verhältniß ihres Lohnsatzes besonders vergütet habe. Es möge, wie der Sachverständige sich äußert, richtig sein, daß für die Mehrarbeit im Allgemeinen nur eine Vergütung in Form eines Weihnachtsgeschenkes erfolge, er habe aber die Ueberstunden besonders gelohnt, weil er in früheren Stellungen als Geschäftsführer die Erfahrung gemacht habe, daß die Gehilfen die besondere Bezahlung der Ueberstunden verlangt und im Proceßwege erzwungen haben. Hiernach ist als nicht erwiesen zu erachten, daß im Photographengewerbe hinsichtlich der Vergütung der Ueberstunden eine allgemein feste Uebung besteht, die mit Sicherheit einen Rückschluß auf die übereinstimmende Willensmeinung der Parteien dahin, daß alle Arbeitsleistungen in dem vereinbarten Lohn abgegolten sein sollen, zuließe.

Die Berechnung der Ueberstunden an den Werktagen von 7 Uhr Abends ab und an den Sonntagen von 1 Uhr Mittags ab ist gerechtfertigt, da die gewöhnliche Arbeitszeit nur bis zu diesem Zeitpunkte läuft. Der Einwand des Beklagten, daß dabei eine Abendstunde außer Berechnung bleiben müßte, während welcher der Kläger das ihm vom

*) Es wird den Kollegen nur erwünscht sein, wenn wir gelegentlich auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches hinweisen, die für Kontroversen aus dem Arbeitsvertrag von Bedeutung sind.

Beklagten gebotene Abendbrot verzehrt habe, ist verfehlt, da der Kläger auch zu dieser Zeit sich zur Verfügung des Beklagten in dessen Atelier aufgehalten hat.

Für die nachgewiesenen insgesammt 197½ Ueberstunden hat Kläger aber mangels einer besonderen Abrede nicht Anspruch auf einen erhöhten Lohn von 45 Pf. für Abendstunden (bis 10 Uhr Abends) und von 55 Pf. für Nachtstunden (von 10 Uhr Abends ab), welche Sätze Kläger in Rechnung gestellt hat, sondern lediglich Anspruch auf den gewöhnlichen Lohn, der unter Zugrundelegung des vereinbarten Monatslohns von 100 ℳ sowie der gewöhnlichen und von dem Beklagten dem Kläger gegenüber auch als üblich bezeichneten Arbeitszeit von täglich 10 Stunden zu berechnen ist. Hiervon kommen die 30 ℳ Weihnachtsgratifikation in Abzug. Die Gegenrechnung des Beklagten wegen der gelieferten Speisen und Getränke ist nicht begründet, da der Beklagte diese Leistungen lediglich in seinem Interesse gemacht hat, um sich die Arbeitskraft des Klägers zu erhalten, nicht aber in der Absicht, den Kläger zur Bezahlung der angebotenen Speisen und Getränke zu verpflichten.

Arbeitsordnung. Ist Zuspätkommen Entlassungsgrund, wenn in der Arbeitsordnung nur Geldstrafe angedroht ist? (Urtheil des Gewerbegerichts Offenbach vom 28. Januar 1898. Vorsitzender: Bürgermeister Wolff.)

Der §. 2 der Fabrikordnung der Firma Fl., Aktiengesellschaft für Maschinenbau und Eisengießerei in Offenbach, bestimmt die einzuhaltende Arbeitszeit und hat folgenden Zusatz:

„Die festgesetzte Arbeitszeit ist pünktlich einzuhalten und ein Eintritt in die Fabrik außer den dazu bestimmten Zeiten nur mit besonderer Erlaubniß statthaft. Wer mehr als 5 Minuten zu spät kommt, oder wer die Arbeit während der Arbeitszeit ohne Erlaubniß des Werkführers verläßt, wird während der ersten Stunde mit je 5 Pfennig für 10 Minuten oder deren Theil Verspätung oder Abwesenheit durch Abzug bestraft. Beträgt die Versäumniß mehr als 1 Stunde pro Woche, so wird jede weitere Stunde oder deren Theil mit 10 Pfennig bestraft. Versäumnisse an Montagen werden mit 50 Pfennig Abzug pro halben Tag bestraft.

„Obige Strafen treten nur dann ein, wenn von einer sofortigen Entlassung abgesehen wird."

Auf Grund der letzteren Bestimmung hatte die Firma den Gußputzer Nicol. W. am 17. Januar entlassen und es klagte dieser auf Entschädigung. Das Gewerbegericht erachtete die Klage für begründet aus folgenden Erwägungen:

Nach §. 134b pos. 3 der Gewerbeordnung muß die Fabrikordnung, „sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll (§§. 123, 124 der Gewerbeordnung), über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf", Bestimmungen treffen.

Nach Schicker, Komm., Anm. 5, Abs. 2 zu §134b muß die Arbeitsordnung die Gründe der Entlassung und des Austritts nach §. 134b erschöpfend regeln. — In Anm. 3 zu §. 134c ist gesagt: Die Gründe hierfür müssen in der Arbeitsordnung erschöpfend geregelt werden, sofern es nicht nur bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden behalten soll. Die daselbst angeführte Stelle aus den Protokollen des Reichstags (S. 2298) ergiebt außerdem, daß die Fassung des Abs. 2 im §. 134c „eine präcise Angabe der Entlassungsgründe" beabsichtige. Demgemäß ist es auch im Allgemeinen üblich, daß ein besonderer Paragraph der Fabrikordnung bestimmt, welche Entlassungsgründe Anwendung finden, sofern nicht die gesetzlichen. — Eine solche Bestimmung fehlt in der Fabrikordnung der Beklagten und es geht daher das Gericht davon aus, daß nur die gesetzlichen Entlassungsgründe zur Anwendung kamen, auf welche jedoch die Firma sich gar nicht berufen hat.

Der §. 2 der Fabrikordnung ist lediglich eine Ausführung des §. 134b Nr. 1 der Gewerbeordnung. — Bezüglich der Entlassungsgründe ist die Fabrikordnung unvollständig und nur durch Heranziehung der §§. 123, 124 der Gewerbeordnung zu ergänzen. Es geht nicht an, in dem letzten Absatz des §. 2 des Statuts eine dem §. 134b Nr. 3 der Gewerbeordnung genügende anderweite Regelung der Entlassungsgründe zu erblicken.

Dazu kommt, daß die Firma die Geldstrafen fast gar nicht zur Anwendung bringt, ebensowenig wie die Bestimmung des letzten Absatzes, bezw. daß sie die Anwendung der Geldstrafbestimmungen illusorisch macht. Den Eintritt außer den bestimmten Zeiten „mit besonderer Erlaubniß" macht sie völlig illusorisch dadurch, daß sie Punkt 7 Uhr das Thor schließt, so daß sie sich selbst die Möglichkeit zur Ertheilung der Erlaubniß nimmt. Nach einer Stunde wird erst wieder geöffnet.

Ebenso ist nach fraglicher Bestimmung ein Arbeiter straffrei, wenn er weniger als 5 Minuten zu spät kommt. Auch hier nöthigt jedoch die Firma den Arbeiter, eine Stunde zu spät zu kommen, glaubt jedoch dann einen Entlassungsgrund als vorliegend erachten zu können.

Im vorliegenden Falle ist Kläger nach Zeugenaussagen 3—4 Minuten zu spät gekommen, fand jedoch das Thor geschlossen. Die Firma glaubt dem vorzubeugen dadurch, daß sie die Fabrikuhr 5 Minuten nachstelle. Abgesehen davon, daß dies nicht nachzuweisen ist, würde es auch nicht stichhaltig sein, da für den Eintritt nach ausdrücklicher Bestimmung die Fabrikuhr maßgebend ist.

Es muß daher der Fabrik überlassen bleiben, die Entlassungsgründe präcis und vollständig in der Fabrikordnung aufzuführen.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Kaufmännische Schiedsgerichte. Die Einführung kaufmännischer Schiedsgerichte ward in der Reichstags-Sitzung vom 31. Januar von dem Abgeordneten Bassermann (nationalliberal, Landgerichtsdirektor in Mannheim), lebhaft befürwortet und zwar in der Art, daß alle Streitigkeiten zwischen Handlungsgehilfen und Prinzipalen ohne Rücksicht auf die Höhe in erster Instanz vor diesen Schiedsgerichten entschieden werden sollen. Im Gegensatz zu dem Verband Kaufmännischer Vereine, der sich in einer Eingabe vom 28. August 1896 für Angliederung der kaufmännischen Schiedsgerichte an die Amtsgerichte ausgesprochen hatte, ist Herr Bassermann der Ansicht, daß da, wo genügender Prozeßstoff vorhanden ist, sich selbstständige Schiedsgerichte mit einem unabhängigen Juristen als Vorsitzenden empfehlen.

Der Staatssekretär des Reichsjustizamtes erklärte, daß die Vorarbeiten über die Frage, die keineswegs einfach sei, seit längerer Zeit im Gange wären.

Unsererseits haben wir bereits wiederholt die Ansicht vertreten, daß jedenfalls da, wo die Gewerbegerichte für sich allein aus Mangel an Arbeitsstoff nicht zur Entwickelung kommen können, es sich empfiehlt, die Gewerbegerichte der Art auszugestalten, daß ihnen ebensowohl die kaufmännischen wie die gewerblichen Streitigkeiten zufallen. Nur auf diese Art wird es möglich sein, den Arbeitnehmern auch kleinerer Städte ohne Schaden für die Schnelligkeit der Entscheidung Antheil an der Rechtsprechung zu verschaffen. In größeren Städten mögen dann selbstständige Schiedsgerichte errichtet werden.

Die Buchdrucker-Tarifgemeinschaft und die Lohnfrage. Der Vorsitzende des Verbandes der deutschen Buchdrucker, Herr Döblin, übersendet uns eine Zuschrift zu unserer Mittheilung über die Motivirung, durch welche die rheinischen und westfälischen Buchdruckereibesitzer ihren Nichtbeitritt zur Tarifgemeinschaft rechtfertigen (vergl. Nr. 3 Seite 40 und Nr. 5 Seite 58). Es heißt darin:

„Es ist nicht zutreffend, daß der deutsche Buchdruckertarif nur den Verhältnissen der Großstädte angepaßt ist. §33 des Tarifs gestattet für kleinere Druckorte eine niedrigere Entlohnung, sodaß die Differenz zwischen den größten Druckorten und den kleineren (inkl. Lokalzuschlag) 8 bis 9 Mark pro Woche beträgt; so wird in Berlin ein Minimum von 27 Mark pro Woche gezahlt, während kleinere Städte 21 bis 18 Mark herunter zahlen. Es ist also den Verhältnissen der kleineren Druckorte genügend Rechnung getragen. Die Abneigung der rheinisch-westfälischen Buchdruckereibesitzer gegen den deutschen Tarif hat mehr ihren Grund darin, daß die Herren beabsichtigen, den Gehülfen ihren Sondertarif aufzuoktroyiren, der eine Entlohnung bis 13 Mark herab in sich schließt; es ist aber wohl kaum einzusehen, daß im industriell so sehr entwickelten Westen geringere Löhne gezahlt werden sollen als im übrigen Deutschland.

„Gegen die Altersskala sich zu sträuben, haben die Gehülfen aber alle Ursache; sobald der ältere Gehülfe theuerer wird als der jüngere, wird naturgemäß der letztere bevorzugt, außerdem der größte Anreiz geschaffen, eine gemeinschädliche Lehrlingszüchterei zu treiben, um junge billige Kräfte dem Gewerbe zuzuführen. Es ist auch nicht einzusehen, daß die von einem jüngeren Gehülfen hergestellte Arbeit weniger werth sein soll, als wenn ein älterer Gehülfe sie geleistet. Das den älteren Gehülfen in dem rheinisch-westfälischen Sondertarif entgegengebrachte Wohlwollen ist daher ein sehr fragwürdiges."

Bei der hervorragenden und vorbildlichen Wichtigkeit, welche nach unserer Ansicht der Tarifgemeinschaft der Buchdrucker für die Entwickelung des Arbeitsvertrages zukommt, geben wir dieser Zuschrift trotz unseres beschränkten Raumes, vollinhaltliche Aufnahme

Ob die Sonderstellung der rheinischen Buchdrucker sich wirklich auf besondere Verhältnisse gründet und nicht vielmehr eine Gegnerschaft gegen den Tarif bedeutet, wird allerdings mehr in den Fachorganen als bei uns erörtert werden können. Jedenfalls sollte es bei gutem Willen nicht schwer fallen, den bestehenden besonderen Verhältnissen auch im Rahmen der Tarifgemeinschaft gerecht zu werden.

Was die Abstufung des Lohnes nach Altersklassen angeht, so mag nur kurz folgendes bemerkt werden: Selbstverständlich kann die von einem jüngeren Gehülfen hergestellte Arbeit ebensoviel werth sein als die eines älteren, und solange der einzelne Arbeiter dem einzelnen Arbeitgeber gegenübersteht, wird auf Grund dieses Satzes der jüngere Gehülfe dem älteren bezw. der ledige den Familienvätern vorgezogen, weil bei gleichwerthiger Arbeit seine Bedürfnisse geringer, Vereinbarung eines minderen Lohns also leichter zu erzielen, mithin „die Rate des Mehrwerthes", um mit Marx zu reden, größer sein kann. Die Frage ist es gerade, ob, wie es in der vorigen Nummer ausgedrückt ward, das Solidaritätsgefühl der Arbeiter sich bis zu dem Punkte steigern kann, daß nicht nur, wie schon jetzt häufig der Fall, die gutbezahlten leistungsfähigen Arbeiter in einen Lohnkampf eintreten, der in erster Linie den Gehülfen von geringerer Leistungsfähigkeit zu Gute kommt, sondern daß auch die jüngeren Arbeiter bei den Tarifverhandlungen bereit sind, die besondere schwierigere Stellung der älteren Arbeiter anzuerkennen.

Die Arbeiter behaupten vielfach, und nicht mit Unrecht, daß die allgemeine Durchführung des Akkordlohnes sie schädige, weil die Arbeitgeber bei den Akkordsätzen die Leistungen der guten Arbeiter zu Grund legen, welche von den minder gewandten Arbeitern nicht erreicht werden. Die Verbesserung der Leistungen im Ganzen führe dadurch leicht zur Herabdrückung des Akkordsatzes. Wie aber beim Akkordlohn die besseren Leistungen, so werden beim Zeitlohn vielfach die geringeren Bedürfnisse den Lohn nach unten drücken. Die Familienvorstände dürfen nicht mehr fordern, als den Einzelnen bewilligt wird. Derselbe Weg der Stärkung der Organisation in der Pflege des Solidaritätsgefühls, auf dem mit Erfolg begonnen ist, der Lohndrückerei durch Lehrlingszüchterei und durch Einstellung jugendlicher Arbeiter zu begegnen, führt vielleicht einmal dazu, auch dem natürlichen Vorrecht der älteren Arbeiter, der Familienvorstände, Anerkennung zu verschaffen.

Verminderung der Gewerbegerichtsstreitigkeiten. Dem Bericht des Gewerbegerichts Karlsruhe entnehmen wir, daß dort

	1895	1896	1897
anhängig waren . . . . Streitigkeiten	648	638	568
Von diesen waren erledigt			
durch kontradiktorisches Urtheil .	213	303	274
durch Vergleich	133	101	86

Ein ganz ähnliches Bild ergiebt der Jahresbericht des Gewerbegerichts Frankfurt a/M.

Dortselbst waren anhängig im Kalenderjahr . . .	1894/95	1895/96	1896/97
	1861	1731	1500
wovon erledigt wurden			
durch kontradiktorisches Urtheil	373	383	509
durch Vergleich	889	847	567

In beiden Städten also: Verminderung der Streitigkeiten trotz des steten Anwachsens der Bevölkerung (in Frankfurt a/M. sogar trotz der Eingemeindung von Bockenheim, einer Stadt von ca. 20 000 Einwohnern) und Verminderung der Vergleiche. Beide Erscheinungen sind uns auch aus anderen Berichten bekannt geworden*). Sie erklären sich zum Theil gewiß aus den günstigen wirthschaftlichen Verhältnissen, zum (kleinen) Theil wohl auch durch die in den letzten Jahren — in Folge der hier gegebenen Anregungen — in Gebrauch gekommenen Arbeitszettel, die allerdings bei der Vielgestaltigkeit des Arbeitsverhältnisses nur für relativ wenige Arbeitszweige den gehegten Erwartungen voll entsprochen haben.

Das größte Verdienst um die Verringerung der Streitigkeiten dürfte vielmehr die so oft angefeindete Thätigkeit der Gewerbegerichte selbst haben, die in stets wachsendem Grad Klarheit über die beiderseitigen Rechte und Ansprüche verbreitet und eine feste Basis für die Beurtheilung der Streitfälle schafft. Sie vermindert dadurch die Zahl der Streitfälle und vermehrt unter diesen Streitfällen die Zahl derjenigen, in denen sich Recht und Unrecht relativ klar scheiden, ein übermäßiges Bemühen um einen Vergleich also das Gericht leicht in den Anschein versetzen könnte, als solle dem im Unrecht befindlichen Theil doch wenigstens irgend ein Vortheil aus dem Prozeß verschafft werden.

Einigungsämter.

Das Gewerbegericht Berlin als Einigungs-Amt. Der Jahresbericht des Berliner Gewerbegerichts über das Geschäftsjahr 1896/97 enthält wiederum eine übersichtliche und klare Zusammenstellung über die Thätigkeit, welche das Gewerbegericht bei 18 größeren Lohnstreitigkeiten entfaltete. Die kleineren Gewerbegerichte finden dort ein reichhaltiges Material über diese wichtige Seite unserer Thätigkeit zusammengetragen, und man fragt unwillkürlich, ob der Nutzen, der aus der Innungs-Organisation erwachsen kann, groß genug ist, um dafür zu entschädigen, daß der in so kräftigem Gedeihen befindlichen Autorität des Berliner Gewerbegerichts durch die weitere Ausbildung der Innungsschiedsgerichte der direkte Einfluß auf die Handwerkerstreitigkeiten entzogen wird!

Verbands-Angelegenheiten.

Jahresberichte sind weiter eingegangen von den Gewerbegerichten: Weimar, Eberswalde, Solingen, Kiel, Coburg, Ulm, Königsberg i. Pr.

*) Im Jahresbericht des Berliner Gewerbegerichts wird nachgewiesen, daß es offenbar lediglich die Schuld der vorjährigen Berliner Gewerbeausstellung war, die in Folge ihres ungünstigen Verlaufs eine ganze Anzahl Prozesse hervorrief, wenn im abgelaufenen Jahr die Zahl der Prozesse sich von 11 696 auf 12 872 steigerte.

Druckfehlerberichtigung zu Nr. 5 Sp. 49 Zeile 5 von unten ist in dem Citat §. 29 des Gewerbegerichtsgesetzes statt „gewerbsmäßig" „geschäftsmäßig" zu lesen.

Die Abhandlung Sp. 55: Darf der Lehrherr dem Lehrling das Arbeitsbuch zurückbehalten, hat zum Verfasser den Bürgermeisterei-Sekretär Schäfer (Mainz) nicht Maaßen.

Der Beschluß des Landgerichts Dresden Sp. 57/58 bezieht sich auf den Thatbestand des in dieser Nummer erst zum Abdruck gelangten Urtheils desselben Gerichts betreffend Inhalt des Arbeitszeugnisses. Sp. 64 ff.

„Das Gewerbegericht" erscheint am ersten Donnerstage jeden Monats im Mindestumfange von ½ Bogen zum Preise von 1 M. jährlich. — Bestellungen nehmen sämmtliche Postanstalten (Postzeitungsnummer 2877) und Buchhandlungen an; ein direkter Bezug von der Verlagsbuchhandlung findet nicht statt.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Stadtrath Dr. Flesch, Frankfurt a. M.; für die Abschnitte: Rechtsprechung, Verfassung und Verfahren: Magistrats-Assessor Cuno, Berlin.

III. Jahrgang. | Berlin und Frankfurt a. M., den 7. April 1898. | Nummer 7.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. — Preis jährlich 1 Mark.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts" bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An das Gewerbegericht, Berlin C., Breitestraße 20a.

Inhalt.

Innungs- und kaufmännische Schiedsgerichte.

Von Magistratsassessor Laubünger in Stettin.

Allgemein sind die Klagen über Zersplitterung der Organisation der Arbeiterversicherung, namentlich auch auf jurisdiktionellem Gebiete. Hilfe hat darüber bereits Aufsätze veröffentlicht. Derselbe Thatbestand kann von verschiedenen Behörden einer Kognition und einer verschiedenen Würdigung unterworfen werden. Ich will nur ein einziges Beispiel aus meiner eigenen Praxis anführen. Ein Arbeiter verunglückt auf dem dänischen Segler „Marie" im Stettiner Hafen dadurch, daß im ein Sack Salz in den Rücken fällt und schwere Verletzungen der Nieren eintreten. Zunächst entscheidet, da der Arbeiter einer Krankenkasse nicht anzugehören brauchte, der Magistrat gemäß §. 5 des Unfallversicherungsgesetzes. Der Stauer wird nach schleuniger Zeugenvernehmung verurtheilt, Krankengeld zu zahlen, gegen welche Entscheidung er den Rechtsweg an die ordentlichen Gerichte beschreitet. Der Arbeiter seinerseits klagt wegen der Unfallrente bei dem Schiedsgericht der Berufsgenossenschaft. Das Schiedsgericht weist ihn ab, weil ein Unfall nicht nachgewiesen sei. Auf Rekurs hebt das Reichsversicherungsamt die Entscheidung auf, schließt sich der Beweiswürdigung des Magistrats an und weist die Sache zur Festsetzung der Rente an das Schiedsgericht zurück. Innerhalb der 13 Wochen hat der Arbeiter in das städtische Krankenhaus gehen müssen. Ein Theil seines Anspruchs ist also auf den Armenverband übergegangen. Nunmehr klagt dieser gegen den Stauer; da der Stettiner Magistrat interessirt ist, muß noch Antrag bei dem Regierungspräsidenten auf Bestellung einer anderen Spruchbehörde gestellt werden. Diese Behörde muß den Sachverhalt nochmals prüfen. Wäre der Arbeiter Mitglied einer Kasse gewesen, so wären im letzten Falle noch Bezirksausschuß und Oberverwaltungsgericht in Frage gekommen.

Es unterliegt für mich keinem Zweifel, daß man im kommenden Jahrhundert alle diese Gerichte erster Instanz lokalisiren und mit der Gemeinde bezw. dem Kreise verknüpfen wird. Die Gemeinde ist und bleibt die Behörde, die der Arbeiter zuerst angeht, weil sie von ihm am leichtesten zu erreichen ist und er am liebsten mündlich verhandelt.

Meines Erachtens sollte man deshalb alle Anstrengungen machen zu verhindern, daß nicht auch auf dem Gebiete der Rechtsprechung aus dem Arbeitsvertrage eine Vergeudung von Zeit, Kraft und Geld durch Einsetzung verschiedener Arten von rechtsprechenden Behörden herbeigeführt werde.

Was die Innungsschiedsgerichte anlangt, so ersuchte die Oktobernummer des „Gewerbegerichts" von 1896 um Mittheilung einschlagenden Materials. Ich will es nachstehend für meine Vaterstadt Stettin geben.

Stettin mit rund 150 000 Einwohnern hat nach der neuesten, betreffs Ausführung der Gewerbeordnungsnovelle nach den Personenstandslisten vorgenommenen Feststellung etwa 3400 selbstständige Handwerker. Da der Begriff „selbstständiger Handwerker" verwaltungstechnisch noch nicht feststeht, mag die Zahl eher zu hoch als zu klein sein. Die Zahl der Innungsmitglieder betrug bei 30 Innungen nach dem letzten Verwaltungsberichte 2137. Davon wohnen einige nicht in Stettin selbst. Die Zahl der zur Gewerbesteuer veranlagten Handwerker betrug 2280, davon waren 1080 steuerfrei veranlagt. Da Berlin nach dem letzten Verwaltungsberichte 18 500 Innungsmitglieder hat, ist hier also im Verhältnisse zur Bevölkerung die Zahl der Innungsmitglieder größer.

Von den 30 Innungen hatten folgende 21 ein Schiedsgericht:

Name	Meisterzahl	Zahl der Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen.	Name	Meisterzahl	Zahl der Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen.
1. Bäcker	200	8	13. Fleischer I	67	—
2. Schuhmacher	117	1	14. Fleischer II	55	—
3. Korbmacher	23	—	15. Tapeziere	42	1
4. Barbiere	102	2	16. Schlosser I	94	3
5. Kürschner ꝛc.	17	–	17. Schlosser II	29	1
6. Schneider	328	20	18. Tischler	97	14
7. Sattler ꝛc.	48	1	19. Baugewerke	88	6
8. Schmiede	72	3	20. Schiffsbaumeister	10	8
9. Böttcher	49	—	21. Gastwirthe	202	7
10. Klempner	64	—			
11. Töpfer	26	4			
12. Maler	107	4	Summa . . .		83

Das Gewerbegericht erledigte 487 Prozesse gegen 181 im Vorjahr. Es erhellt also, daß es die 83 Innungssachen ruhig hätte mit erledigen können, da davon nur 30 zum Urtheil nach kontradiktorischer Verhandlung kamen, während das Gewerbegericht solcher Urtheile 195 hatte.

Nun will ich gern zugeben, daß das Innungsgericht dann besser orientirt sein mag, wenn es sich um Beurtheilung mangelhafter Arbeit handelt. Das dürfte aber auch der einzige Vorzug des Innungsgerichtes sein. Es fehlt ihm dagegen vor Allem das Vertrauen der Arbeitnehmer. Wenn auch nach §. 91 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 der Vorsitzende von der Aufsichtsbehörde ernannt und zu ihm ein Nichtinnungsmitglied genommen werden kann, so wird letzteres Verfahren doch nicht die Regel sein. Es haben also der Regel nach die Meister im Gerichte die Mehrheit. Bei Obstruktion kann nunmehr die Aufsichtsbehörde die Beisitzer ernennen. Aber so ernannte Beisitzer werden das Vertrauen der Arbeitnehmer auch nicht haben. Kommen nur wenig Sachen vor, so macht das Gericht, da die Beisitzer jetzt für jede Sitzung Vergütung erhalten, der Innung unverhältnißmäßige Kosten, da für jede Sache binnen acht Tagen ein Termin angesetzt werden muß, widrigenfalls das Gewerbegericht zuständig wird. Da die Entscheidung der Innung nur eine vorläufige ist, gegen die innerhalb eines Monats die Berufung eingelegt werden kann, so wird der Prozeß, falls er durch zwei Instanzen läuft und vom Meister verloren wird, dem letzteren an Gerichts- und Anwaltskosten ein ganz Erhebliches kosten. Der Arbeiter weiß auch oft nicht, ob sein Meister Innungsmitglied ist. Erst auf dem Gewerbegericht kann es durch die Listen festgestellt werden. Der Obermeister ist auch nicht immer so leicht anzutreffen wie der Gerichtsschreiber. Es entstehen also unnöthige Gänge. Die Innung wird in vielen Fällen weiter nicht einmal über ein zur Abhaltung des Termins geeignetes Lokal verfügen. Meist wird er in einer Restauration nach Feierabend abgehalten werden müssen. Weise aber bestimmten die Römer und unsere Vorfahren, daß das Gericht möglichst früh beginnen solle. Spätestens mit Sonnenuntergang solle es seinen Schluß haben: Sol occasus suprema tempestas esto! Vom Upgang der Sonnen, bet dat sei wedder dahl geit!

Daß die Kosten des Verfahrens der Innung und nicht der Partei zur Last fallen, dürfte selbstverständlich sein. Mir ist allerdings schon ein Antrag einer Innung vorgekommen, die Lokalmiethe von der Partei einzuziehen. Wie es mit dem Stellvertreter des Vorsitzenden gehalten werden soll, sagt §. 91 nicht ganz klar. Es sind aber die Fälle gar nicht selten, wo sich die Klage gegen den Obermeister selbst richtet. Es werde deshalb gemäß Absatz 1 des §. 91 stets zwei Vorsitzende im Statut vorzusehen sein. Beide hat dann der Magistrat zu ernennen.

Besonders werden die Gewerbegerichte alterirt werden, wenn vielfache Zwangsinnungen entstehen sollten und ihnen allen ein Schiedsgericht bewilligt würde. Das Stettiner Gewerbegericht zählt unter den Arbeitgeber-Beisitzern viele Handwerksmeister und Mitglieder der neuen Innungen, die kein Schiedsgericht haben. Sie alle würden ausscheiden. Da nach dem Statut eine neue Wahl stattfinden kann, sobald mehr als ein Drittel einer Kategorie ausscheidet, so würden möglicherweise sehr unnöthige Kosten entstehen. Verliert schließlich das Gewerbegericht an Ansehen, so wird auch das Interesse der Betheiligten geringer, was gewiß zu bedauern wäre. Schon heute läßt das Interesse an der Verwaltung der Ortskrankenkassen an manchen Orten bereits sehr zu wünschen übrig. Binnen Kurzem haben hier zwei Ortskrankenkassen um Ernennung von Vorstandsmitgliedern nachsuchen müssen, weil in den wiederholten Generalversammlungen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer erschienen waren. Werden späterhin auch noch für alle Innungen Innungskrankenkassen eingerichtet, so wird die Sache vielleicht noch schlimmer werden.

Es wäre deshalb sehr zu wünschen, daß in den höheren Verwaltungsbehörden nur größeren Innungen, bei denen auch wirklich eine größere Anzahl von Prozessen vorkommt, ein Schiedsgericht bewilligt würde. Ich habe übrigens bisher nicht den Eindruck gewinnen können, daß die Handwerker so sehr großes Gewicht auf die Innungsschiedsgerichte legten.

Die Einführung der kaufmännischen Schiedsgerichte wird jedenfalls allzu lange nicht mehr auf sich warten lassen, umsoweniger, als ja der Gedanke, Laien an der Civilrechtspflege zu betheiligen, immer weitere Kreise interessirt. Ist doch in landwirthschaftlichen Kreisen bereits der Wunsch nach landwirthschaftlichen Schöffengerichten, die auch die Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage mit entscheiden sollen, rege (cf. die Aufsätze von Schneider in den Preußischen Jahrbüchern und in der Zeitschrift für Civilprozeß). Die Organisationsfrage steht schon der Kosten wegen selbstredend im Vordergrunde. An die landgerichtlichen Kammern für Handelssachen können die Schiedsgerichte nicht angeschlossen werden, weil sie sich in den Anwaltsprozeß schwer einfügen lassen. Es bleibt also entweder Anschluß an die Amtsgerichte oder Anschluß an die Gewerbegerichte oder völlig selbstständige Organisation. Letztere wäre aber wohl nur in großen Städten durchführbar, in denen Handelskammern ihren Sitz haben. In diesen Städten bestehen ja auch schon kaufmännische Schiedsgerichte, die sonstige Streitigkeiten entscheiden, wenn die Parteien durch Schiedsvertrag sich dem Schiedsgericht unterworfen haben. Hier handelt es sich jedoch gewöhnlich um sehr erhebliche Objekte. In diesen Schiedsgerichten pflegt ebenfalls ein Jurist den Vorsitz zu führen. Selbstständige Organisation empfiehlt sich deshalb wohl kaum.

Von den anderen beiden Möglichkeiten scheint mir der Anschluß an die Gewerbegerichte den Vorzug zu verdienen.

Schon jetzt sitzen Kaufleute im Gewerbegericht; schon jetzt müssen sie dort hinsichtlich der Streitigkeiten mit ihren Arbeitern Recht nehmen. Mit Recht ist in diesen Blättern von Decker bereits auf die Zuständigkeitsfrage hingewiesen. Ob jemand Handlungsgehülfe oder Gewerbegehülfe, ist nicht immer leicht zu entscheiden. Darüber gehen die Ansichten der Anwälte, Gewerbegerichte und Amtsgerichte auseinander. Hat jemand bei dem unzuständigen Richter die Klage angebracht, so geht ihm, namentlich wenn die Sache berufungsfähig, viel Zeit verloren. Häufig genug hat jemand aus diesem Grunde das weitere Prozessiren aufgegeben. Die Bäcker- und die Schlächtermamsell sind Handlungsgehülfinnen. Der Bäcker und der Schlächter müssen ihrethalben also vor das kaufmännische Schiedsgericht, wegen der Klagen ihrer Gesellen müssen sie vor das Gewerbegericht. Die Buffetdame in einem großen Restaurant wird Handlungsgehülfin sein, wegen des Kochs und Kellners muß sich der Restaurateur auf das Gewerbegericht bemühen. Jetzt wird der Rechtsuchende nicht selten von Herodes zu Pilatus geschickt, und es dauert oft recht lange, ehe er vor die rechte Schmiede kommt. Dadurch wird er erbittert. Kürzlich war hier eine Bäckermamsell zur Anbringung der Klage erschienen. Von hier wurde sie an das Amtsgericht verwiesen. Dort wurde die Klage aufgenommen. Der Anwalt des Gegners erhob den Einwand, das Gewerbegericht sei zuständig und im Termin einigten sich die Parteien, das Verfahren bei dem Amtsgericht ruhen zu lassen. Nun klagte Klägerin bei dem Gewerbegerichte; hier wieder auf die Unzuständigkeit hingewiesen, äußerte sie thränenden Auges: „Bin ich denn ganz rechtlos?" Je einfacher die Zuständigkeitsfrage geregelt wird, um so zweckmäßiger ist es für Parteien, die ohne Anwalt klagen müssen.

Es ist auch gar nicht abzusehen, weshalb die Gewerbegerichte, bei denen ja selbstverständlich für kaufmännische Streitigkeiten besondere Kammern mit kaufmännischen Beisitzern zu bilden wären, nicht im Stande sein sollten, diese Streitigkeiten sachgemäß zu entscheiden. Da nur Personen mit unter 2000 *M* in Betracht kommen, so wird es sich hauptsächlich um die Angestellten der offenen Ladengeschäfte, Kommis, Verkäuferinnen, Kassirerinnen &c. handeln. Ebenso wird es sich meist um Rechtsfragen drehen, wobei in Betracht kommt, daß das neue Handelsgesetzbuch vielfach, wenn auch in verbesserter Form, die Bestimmungen der Gewerbeordnung übernommen hat. Schadensansprüche werden in Zukunft durch die meines Erachtens für den Fall von dolus und culpa lata wenig glückliche, die Kompensation ausschließende Bestimmung des §. 394 des Bürgerlichen Gesetzbuches selten werden. Jeder Streitfall bringt der Regel nach auch Streitigkeiten wegen der Versicherungsbeiträge. Wer wird in mittleren Städten darüber besser informirt sein als das Gewerbegericht? Es hat die Statuten der in Betracht kommenden Krankenkassen mit den neuesten Abänderungen; telephonische Verbindung mit den Kassen ist meist vorhanden. Kann die Sache nicht völlig erledigt werden, hat der Arbeitgeber nicht angemeldet &c., so ist die Sache einfach an den Magistrat abzugeben, der auf Grund der Gewerbegerichtsakten leicht das ganze Sachverhältniß kennen lernt, oder, wenn der Dezernent derselbe, es schon kennt.

Da die Gemeinde, sofern sie sonst schon ein Gewerbegericht hat, bereits Räumlichkeiten besitzt und Personal angestellt hat bezw. alles dies leicht für die neuen Streitigkeiten vermehren oder ergänzen kann, so wird sich die Sache leicht machen lassen; eventuell kann man ihr ja das Recht geben, die Kosten für die Gewerbegerichte auf die Gewerbetreibenden umzulegen. Können doch schon jetzt die von den Gemeinden zu zahlenden Beträge für Regiebauten von weniger als sechs Tagen Dauer auf die Hausbesitzer umgelegt werden, und ist doch ähnliches für die Kosten der Handwerkskammer im Gesetz vom 26. Juli 1897 vorgesehen. Zuschläge zur Gewerbesteuer würden die Kosten leicht aufbringen. Bei Anschluß an die Amtsgerichte hat freilich der Staat die Kosten zu tragen.

Verfassung und Verfahren.

Vollstreckung von Haftstrafen.

Der preußische Minister für Handel und Gewerbe hat in Gemeinschaft mit dem Minister des Innern bezüglich der Vollstreckung der von den Gewerbegerichten verhängten Haftstrafen unter dem 14. Februar 1898 — B. 608 M. f. H. u. II 1825 M. d. J. — an die preußischen Oberpräsidenten zur weiteren Veranlassung folgendes Reskript erlassen:

Nach §. 36 Abs. 3 und §. 24 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 und nach §. 1 des Gesetzes, betreffend die Königlichen Gewerbegerichte in der Rheinprovinz vom 11. Juli 1891, kommen die auf Grund des vorbezeichneten Gesetzes errichteten kommunalen Gewerbegerichte und die genannten Königlichen Gewerbegerichte in die Lage, Haftstrafen gemäß §§. 178/79, 182 des Gerichtsverfassungsgesetzes und §§. 345, 355 Abs. 1 der Civilprozeßordnung als Ordnungsstrafe festzusetzen. Die Vollstreckung der bezeichneten Strafen liegt gesetzlich unmittelbar dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts als Vollstreckungsbehörde ob.

Zur Beseitigung von Zweifeln, die rücksichtlich der Art dieser Vollstreckungen entstanden sind, und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens nehmen wir im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister Veranlassung, Sie auf Folgendes hinzuweisen:

1. Die Haftstrafen sind möglichst in denjenigen Gefängnissen zu vollstrecken, die zur Aufnahme der Polizeigefangenen aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereiche des Gewerbegerichts, das die Strafe festgesetzt hat, dienen. Hierzu wird im Einzelnen bemerkt:
   a) Soweit die kommunalen Gewerbegerichte für Orte — Städte, Stadtkreise, einzelne Landgemeinden — errichtet sind, in denen die Verpflichtung zur Tragung der Polizeikosten und demzufolge zur Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung von Polizeigefängnissen den Gemeinden obliegt, ergiebt sich die vorbezeichnete Art der Vollstreckung als die zu wählende daraus, daß die gedachten Polizeigefängnisse nach den geltenden Vorschriften zur Vollstreckung der durch polizeiliche Strafverfügungen festgesetzten Haftstrafen bestimmt sind, also zur Vollstreckung von Haftstrafen geeignet sein müssen, die bezeichneten Gemeinden mithin die thatsächliche und rechtliche Möglichkeit haben, die von ihren Gewerbegerichten festgesetzten Haftsachen dort vollziehen zu lassen.
   b) In Orten mit Königlicher Polizeiverwaltung und in solchen Orten der Rheinprovinz, die nach den bestehenden Einrichtungen keine eigenen Polizeigefängnisse haben, sind die bezeichneten Haftstrafen in den zur Aufnahme der Polizeigefangenen dienenden Königlichen Gefängnissen zu vollstrecken.
   c) Für die Fälle, in denen die kommunalen Gewerbegerichte für mehrere einzelne Gemeinden gemeinschaftlich oder für einen weiteren Kommunalverband — Landkreis, rheinische Bürgermeisterei u. s. w. — errichtet sind oder in denen diese Voraussetzungen in Verbindung mit einander oder mit denjenigen bei a und b gleichzeitig zu treffen, wollen Sie den an dem Gewerbegericht betheiligten Gemeinden empfehlen, sich unter einander oder mit dem weiteren Kommunalverbande dahin zu verständigen, daß dem betreffenden Gewerbegericht zum Zwecke der Vollstreckung der von ihm festgesetzten Haftstrafen die zur Aufnahme der Polizeigefangenen seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches dienenden Gefängnisse zur Verfügung gestellt werden. Kommen derartige Vereinbarungen zu Stande, so wollen Sie den Staatsanwaltschaften und den Amtsgerichten, deren Amtsbezirke den örtlichen Zuständigkeitsbereich des betreffenden Gewerbegerichts berühren, davon in jedem einzelnen Falle Mittheilung machen.

2. Insoweit hiernach die Vollstreckung der Haftstrafen in einem der bezeichneten Gefängnisse stattfinden kann, tritt der Fall der Rechtshülfe mangels eines Bedürfnisses zu ihrer Inanspruchnahme nicht ein; die Vollstreckung ist alsdann von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts ohne Vermittelung der Staatsanwaltschaft durch die betreffende Polizeibehörde herbeizuführen. Die Vorschrift des §. 164 — des Gerichtsverfassungsgesetzes greift daher erst Platz, wenn die gedachte Voraussetzung nicht gegeben ist, das Gewerbegericht auch sonst keine eigenen Hafträume besitzt.

3. Die Benutzung der zur Aufnahme der Polizeigefangenen dienenden Königlichen Gefängnisse zu den unter Ziffer 1b, c bezeichneten Zwecken wird von mir, dem Minister des Innern, genehmigt. Soweit die Vollstreckung auf Ersuchen des Vorsitzenden eines kommunalen Gewerbegerichts erfolgt, sind die baaren Auslagen zu erstatten. Die Haftkosten werden hierbei nach den festgesetzten Pauschalsätzen bestimmt.

Fabrikschiedsgericht und Arbeitsordnung.*) In Folge einer Vorstellung der Arbeiterbeisitzer des Gewerbegerichts Leipzig wegen Abänderung derjenigen Bestimmungen der in Leipzig bestehenden Arbeitsordnung, in welchen ein Schiedsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und seinen Arbeitern ausbedungen war, hat der Rath der Stadt Leipzig dahin Bescheid ertheilt, daß er beschlossen habe, die Bestimmungen über Schiedsverträge aus denjenigen Arbeitsordnungen, in denen sich nach seiner Kenntniß solche befinden, von Amtswegen entfernen zu lassen, auch in künftig ihm zur Genehmigung zugehenden Arbeitsordnungen die Vereinbarung eines Schiedsgerichts nicht mehr zu gestatten, weil der Schiedsvertrag weder als obligatorischer noch als fakultativer Inhalt einer Arbeitsordnung nach den Vorschriften des §. 134b Ziff. 1—5 und Abs. 3 der Gewerbeordnung in Frage kommen kann. Die Frage, welche Wirkung die Streichung des Schiedsvertrages in der Arbeitsordnung auf dessen Gültigkeit ausübt und inwiefern ein neben und außerhalb der Arbeitsordnung vereinbarter Schiedsvertrag die Zuständigkeit des Gewerbegerichts aufhebt, könne nur von dem Gewerbegerichte selbst nach den jeweiligen Umständen des seiner Rechtsprechung unterbreiteten Streitfalles entschieden werden.

Rechtsprechung.

Weihnachtsgeschenke können auf das Lohn von Gewerbegehülfen nicht angerechnet werden. Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 6, vom 14. Januar 1898. Vorsitzender Gewerberichter Krause.**)

Eine bei einem Restaurateur im Gewerbebetrieb beschäftigt gewesene Köchin verlangt klagend das rückständige Lohn für Dezember 1897 mit 24 M. 50 Pf. Verklagter kennt zwar die Lohnforderung an, weigert aber Zahlung, weil er der Klägerin mehrere zu Weihnachten 1897 gegebene, aber in Folge der bereits am 1. Januar 1898 erfolgten Auflösung des Arbeitsverhältnisses widerrufene Geschenke im zugestandenen Werthe von 32 M. 25 Pf. anrechne. Das Gewerbegericht verurtheilt zur Zahlung der 24 M. 50 Pf.

Gründe: Die Kompensationseinrede des Beklagten ist nicht als zutreffend zu erachten. Gemäß §. 36 der Gesindeordnung — und auf die dort getroffene Bestimmung scheint sich der Beklagte berufen zu wollen — kann allerdings die Herrschaft in allen Fällen, wo Weihnachts- oder Neujahrsgeschenke während eines Dienstjahres gegeben worden, dieselben auf den Lohn anrechnen, wenn der Dienstvertrag im Laufe des Jahres durch Schuld des Gesindes aufgehoben wird. Diese lex specialis kann jedoch im vorliegenden Falle keine Anwendung finden, da die Klägerin, wie unstreitig, nicht als Gesinde, sondern als Gewerbegehilfin beim Beklagten beschäftigt gewesen ist und demgemäß die Bestimmungen der Gewerbeordnung zur Anwendung kommen müssen. Im letzteren Gesetze findet sich eine analoge Vorschrift bezüglich des Widerrufes der von dem Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zu Weihnachten gegebenen Geschenke nicht. Zufolge dessen muß auf die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts zurückgegriffen werden. Hier besagt nun zwar §. 1090, I 11 von Schenkungen:

„Ist eine außergerichtlich geschlossene Schenkung schon durch die Uebergabe vollzogen, so findet dennoch der Widerruf innerhalb 6 Monaten statt." Jedoch sind die sogenannten Gelegenheitsgeschenke, welche üblich sind, zum Beispiel zu Weihnachten oder zu Neujahr, mangels des Erfordernisses der Freiwilligkeit nicht als Schenkungen zu behandeln. Dieselben erfolgen nach Maß der Sitte und des Gebrauches und es hält sich der Geber zu derartigen Zuwendungen aus moralischen Gründen verpflichtet. (cf. auch Gruchot Bd. 30 S. 589, Förster-Eccius Pandekten Bd. II S. 9, Dernburg Pandekten 14. Auflage Bd. II S. 449, 450). So bestimmt auch §. 25 der Reichskonkursordnung ausdrücklich, daß die gewöhnlichen Gelegenheitsgeschenke der Anfechtung der Gläubiger als unentgeltliche Verfügungen nicht unterliegen. Auch die Vorschriften der §§. 1169, 1170 I, 11 des Allgemeinen Landrechts, welche von den sogenannten belohnenden Schenkungen, durch welche eine löbliche Handlung oder geleistete wichtige Dienste vergolten werden, handeln und welche im vorliegenden Falle in Betracht kommen könnten, scheiden aus, da derartige Geschenke nur wegen Uebermaßes nach §. 1091 a I, 11 A. L.-R. angegebenen näheren Bestimmungen widerrufen werden können und beklagtischerseits unstreitig der Widerruf der der Klägerin gemachten Weihnachtsgeschenke wegen Uebermaßes nicht erfolgt ist.

Ein Widerruf der Weihnachtsgeschenke, der eine Besonderheit des Schenkungsvertrages und eine Ausnahme von der Regel ist, daß

*) Vergl. III. Jahrgang Nr. 2 Sp. 19, Nr. 3 Sp. 25.

**) Vgl. Unger, Entscheidung des Gewerbegerichts, Nr. 21 S. 82.

gültig errichtete Geschäfte unwiderruflich sind, ist demnach nicht angängig und es war die diesbezüglich geltend gemachte Kompensationseinrede des Beklagten nicht gerechtfertigt.

Wird durch Untersuchungshaft des Arbeiters das Arbeitsverhältniß aufgelöst oder nur unterbrochen? (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 3, vom 1. November 1897 — 1822/97 K. 3 — Vorsitzender: Gewerberichter Schmieder.)

Der Kläger beansprucht unter der Behauptung, seit 16. August 1897 gegen Stundenlohn von 50 Pf. als Dachdecker bei dem Beklagten beschäftigt gewesen und am 9. Oktober 1897 ohne gesetzlichen Grund und ohne Kündigung entlassen zu sein, Entschädigung.

Der Beklagte beantragt Klageabweisung. Er legt ein Buch vor, inhalts dessen sich Kläger unter dem 15. Mai 1897 durch Namensunterschrift damit einverstanden erklärt habe, daß Kündigung nicht stattfinden solle.

Der Kläger bestreitet dem Beklagten das Recht, auf die Unterschrift zurückzugreifen, da das unter bezeichnetem Tage abgeschlossene Arbeitsverhältniß längst gelöst und unter dem 16. August 1897 ein neues eingegangen sei. An diesem Tage sei über Kündigung nichts verabredet. Unter den Parteien ist folgender Sachverhalt unstreitig: Nachdem Kläger am 15. Mai 1897 bei dem Beklagten die Arbeit aufgenommen, blieb er am 17. Juli, ohne das vorher irgend wie angedeutet zu haben, plötzlich fort und ließ sich erst am 19. desselben Monats durch seinen Sohn entschuldigen mit dem Vorwande, er sei verreist. Thatsächlich hatte er sich einer Untersuchungshaft unterziehen müssen, nach deren seiner Darstellung gemäß mit Freisprechung endenden Ablauf (15. August 1897) er sofort bei dem Beklagten wieder eingestellt wurde. Da vor der Inhaftirung die Papiere des Klägers weder von diesem gefordert noch von dem Beklagten zurückgegeben worden, da ferner keine der Parteien in irgend einer Form die Absicht der Lösung des Arbeitsverhältnisses zum Ausdruck gebracht hatte, Kläger vielmehr nach der Haft ohne Weiteres bei dem Beklagten wieder Aufnahme fand, kann der klägerischen Ansicht, daß durch beregten Zwischenfall das alte Arbeitsverhältniß abgethan und unter dem 16. August 1897 ein neues begründet sei, nicht beigepflichtet werden. Gerade aus dem Verhalten der Parteien charakterisirt sich die Pause lediglich als sog. „Aussetzen". Wenn nun auch dem Wesen des Letzteren gemäß wechselseitige Rechte und Pflichten aus einem Vertrage eine gewisse Spanne Zeit hindurch ruhen, so werden sie doch dadurch für die Folgezeit noch nicht gänzlich aufgehoben. Das geschaffene Rechtsverhältniß bleibt auch ohne daß die dasselbe äußerlich kennzeichnenden begleitenden Momente — Arbeitsleistung und Lohnzahlung — Bethätigung finden, unverändert bestehen und mit ihm naturgemäß auch alle ihm anhaftenden Sonderbestimmungen, soweit sie nicht ausdrücklich Abänderungen erfahren. Hieraus resultirt, daß das unter dem 15. Mai 1897 begründete Arbeitsverhältniß durch die Inhaftirung des Klägers nicht aufgehoben und unter dem 16. August 1897 kein neuer, selbstständig für sich zu beurtheilendes Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, daß sich vielmehr in der Wiedereinstellung des Klägers lediglich eine Fortsetzung des einstweilen suspendirt gewesenen Arbeitsverhältnisses vollzog.

Für dieses Arbeitsverhältniß war aber Kündigung schriftlich ausgeschlossen.

Die Aufforderung: „auszusetzen" gilt, wenn hierbei Krankenkassenbuch 2c. ausgehändigt wird, als kündigungslose Entlassung. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 3. Vorsitzender: Gewerberichter Schmieder.

Dem Kläger war im Auftrage des Beklagten vom Polier unter Auszahlung des bis dahin fälligen Lohnes und unter Aushändigung von Krankenkassenbuch und Invaliditätskarte eröffnet worden, er solle einstweilen aussetzen. Kläger sah dies als Entlassung an und klagte eine Lohnentschädigung für 14 Tage aus. Diese wurde ihm zugesprochen. Der Einwand des Beklagten, Kläger sei gar nicht entlassen, wurde zurückgewiesen.

Gründe: Mag immerhin durch Worte nur das Aussetzen als Vorhaben des Beklagten bezeichnet worden sein, so kann doch das gebrauchte Wort bei der Beurtheilung von Willenserklärungen nicht ausschließlich in Betracht kommen. Wenn vielmehr aus den das Wort begleitenden Handlungen eine dem betreffenden Wort widersprechende Absicht klar hervorgeht, so darf nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz „falsa demonstratio non nocet" auf das zu Unrecht gebrauchte Wort kein Werth gelegt werden.

So hat auch im vorliegenden Falle der Vertreter des Klägers sich durch die Aushändigung von Buch und Karte in direkten Widerspruch mit dem eben Gesagten gesetzt; denn gerade dieser Umstand schließt beim Beklagten jede andere Absicht aus als die auf die Leistungen des Klägers auf unabsehbare Zeit zu verzichten, das heißt also ihn zu „entlassen".

Stillschweigende Vereinbarung des Kündigungsausschlusses. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 3, vom 2. Februar 1898. Vorsitzender: Gewerberichter Schmieder.)

Kläger verlangt von den Verklagten 14tägige Lohnentschädigung wegen angeblich widerrechtlicher Entlassung. Verklagte beantragen Abweisung mit der Behauptung, daß Kündigungsausschluß vereinbart sei. Kläger bestreitet das. Durch Zeugenaussage wird festgestellt, daß der Polier dem Kläger, als dieser anfing zu arbeiten, aufgegeben hat, Nachmittags nach der Baubude zu kommen und „wegen der Kündigung zu unterschreiben". Kläger hat die Erklärung des Poliers stillschweigend entgegengenommen und die Arbeit angefangen. Die Unterschrift hat Kläger nicht geleistet.

Das Gericht wies den Kläger mit seiner Forderung ab.

Gründe: Mit seinem Verhalten dokumentirte Kläger sein Einverständniß mit der ihm in der Aufforderung des Poliers unzweideutig bekannt gegebenen Willensabsicht der Beklagten, daß Kündigung ausgeschlossen sein soll, so daß demnach ungeachtet des Mangels der beklagtischerseits anfänglich beabsichtigten, an sich aber nicht nothwendigen schriftlichen Form die Abrede des Kündigungsausschlusses in mündlicher Form für perfekt zu erachten ist.

Ist das Verhalten des Arbeiters nach der Entlassung auf seinen Schadensersatz-Anspruch von Einfluß? (Urtheil des Landgerichts I, Berlin, 8. Civilkammer vom 9. März 1897.)

Ein Werkmeister fordert Lohnzahlung bezw. Entschädigung wegen kündigungsloser Entlassung. Sein Anspruch wird abgewiesen, nachdem festgestellt worden, daß Kläger am 7. Juni 1896 eine Arbeiterin in demjenigen Betriebe, in dem er bis 6. Juni 1896 als Werkmeister beschäftigt war, zum Streik zu überreden versucht hat.

Gründe: Der von dem Kläger verfolgte Anspruch auf Ersatz von Bezügen für die Zeit seit der Entlassung bis zum Abbruch der gesetzlichen Kündigungsfrist setzt voraus, daß er in dieser Zeit fähig war, gegenüber seinen Arbeitgebern den Dienstvertrag zu erfüllen; denn für eine Zeit, in welcher er selbst die Dienste nicht leisten kann, steht ihm auch der Anspruch auf Ersatz eines Schadens nicht zu, für dessen Eintritt die schon vorher erfolgte Entlassung nicht kausal geworden ist. (Vergl. die Entscheidungen des Reichsgerichts Band 32 Seite 251.) Durch den Vorgang vom 7. Juni 1896 aber hat sich der Kläger moralisch unfähig gezeigt, seinen Dienst als Werkmeister bei den Beklagten fortzusetzen, denn er hat zum Nachtheil der Beklagten das Ansehen, welches mit der leitenden und beaufsichtigenden Thätigkeit des Werkmeisters verbunden ist, insofern gemißbraucht, als er eine Arbeiterin zur Einstellung der Arbeit zu bestimmen versuchte; er wußte, daß die Arbeitseinstellung den Beklagten nachtheilig sei, zumal gerade um jene Zeit, wie das übereinstimmende Parteivorbringen erkennen läßt, den Beklagten der Mangel an Arbeitern bereits fühlbar geworden war. Er hat sich dadurch, daß er gegen das Interesse der Arbeitgeber handelte, untreu erwiesen und diese Feststellung rechtfertigt nach §. 133c der Gewerbeordnung die Aufhebung des Dienstverhältnisses. Der Kläger kann daher für die Zeit, seit welcher er die Untreue begangen hat, also für die Zeit seit dem 7. Juni 1896 eine Entschädigung nicht fordern. Für den 7. Juni selbst aber, als für denjenigen Tag, welcher auf die wirkliche Entlassung folgte, entfällt keine Entschädigung; denn dieser Tag fällt auf einen Sonntag und es können, wenn die Vertheilung von Bezügen auf einzelne Tage in Frage steht, nur die Arbeitstage in Betracht kommen.

Unzulässige Lohnpfändung. (Urtheil des Gewerbegerichts Stettin vom 22. Februar 1898. Vorsitzender Magistratsassessor Laubünger.)

Die Firma J. schuldet dem Schneider H. unstreitig 20 *M.* Arbeitslohn; sie hat diesen Betrag indes einbehalten, weil ihr der Rechtsanwalt am 10. Februar cr. gemäß §. 744 der Civilprozeßordnung auf Grund des Urtheils des Königlichen Amtsgerichts hier vom 29. Januar 1898 ein vorläufiges Zahlungsverbot in Höhe von 20 *M.* zugestellt hat. Dasselbe geht gegen H., alias R. G. aus Warschau. Kläger bestreitet, daß er der Gemeinte sei, und behauptet im Uebrigen unbestritten, daß der wirkliche Schuldner der Firma B. hier Futter entwendet haben solle. Hierauf beruhe das Urtheil. Der Beklagte wurde zur Zahlung verurtheilt.

Gründe: Die vorläufige Pfändung ist nach dem Lohnbeschlagnahme-Gesetz ungültig, denn Kläger ist kein selbständiger Gewerbetreibender, wie aus seinem Lieferbuch ersichtlich, sondern entweder Heimarbeiter, wie er sich selbst bezeichnet: „Arbeiter auf Platz", oder Hausindustrieller, der seinerseits dem Arbeitgeber gegenüber Arbeitnehmer ist und seinem Arbeiter gegenüber Arbeitgeber sein kann, in dessen Brust, wie man sich bei der Berathung des Gewerbegerichtsgesetzes treffend ausgedrückt hat, gewissermaßen zwei Seelen wohnen.

Hier steht der Kläger als Arbeitnehmer in Frage, dessen Hauptthätigkeit in Leistung von Lohnarbeiten besteht. Da Ausnahmen, für welche die Lohnpfändung nach dem Lohnbeschlagnahmegesetze bezw. dem Abänderungsgesetze vom 29. März 1897 zulässig wäre, z. B. für Steuern, Alimente u. s. w. nicht vorliegen, so ist dieselbe unzulässig und der Klageantrag begründet.

Inwiefern dürfen Arbeiten nach Schluß der Arbeitsstunden vom Arbeiter verweigert werden? (Urtheil des Gewerbegerichts Köln vom 3. Februar 1898.)

Kläger verlangte von dem Beklagten wegen nicht gewährter Kündigung eine Entschädigung Beklagter machte geltend, Kläger habe mit vier anderen Knechten am Abende des 5. Januar neun Säcke Roggen vom Hofe zum Speicher tragen sollen, sich jedoch trotz wiederholter Aufforderung geweigert, diese Arbeit auszuführen. Kläger gab dies zu, um 7 Uhr sei Feierabend, er sei nicht verpflichtet, nach 7 Uhr noch zu arbeiten.

Kläger wurde mit seiner Klage abgewiesen.

Gründe: In einem Betriebe, wie der hier in Frage stehende, kann die Arbeitszeit nicht mit der Minute zu Ende gehen, es handelt sich zudem um eine Arbeit, die eine geringe Zeit in Anspruch nimmt. Unter diesen Umständen mußte die Weigerung, da Kläger sie entschieden ausgesprochen hat, als ein hinreichender Grund zur Entlassung angesehen werden.

Darf der Lehrherr das Arbeitsbuch zurückhalten, wenn die gesetzlichen Mittel, um den Lehrling zur Rückkehr in die Lehre zu zwingen, erfolglos erschöpft sind? (Urtheil des Gewerbegerichts Weimar vom 11. September 1897. Vorsitzender: von Thüna.)*)

Der Tischlerlehrling Z. hat das Ostern 1895 begonnene Lehrverhältniß bei dem Beklagten wegen angeblicher Mißhandlung seitens des Lehrherrn wiederholt verlassen. Inhaltlich eines deshalb vor dem Gewerbegericht am 5. März 1896 abgeschlossenen Vergleiches verpflichtete sich der Beklagte, „das ihm zustehende Züchtigungsrecht nicht zu überschreiten und so wenig wie möglich den Lehrling körperlich zu züchtigen". Im Frühjahr 1897 ist der Lehrling wiederum wegen angeblich erlittener Mißhandlungen dem Meister entlaufen. Die in §. 130 der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 vorgesehenen und auf Antrag des Beklagten zur Anwendung gebrachten Zwangsmittel, nämlich: polizeiliche Rückführung des Lehrlings und Vollstreckung einer fünftägigen Haftstrafe an dem Lehrling, haben diesen nicht vermocht, in das Verhältniß zurückzutreten. Im Anschluß hieran hat der Vater des Lehrlings, als dessen gesetzlicher Vertreter, das Lehrverhältniß für aufgelöst erachtend, die Aushändigung des Arbeitsbuchs des Lehrlings beantragt. Beklagter widerspricht diesem Antrag, da durch die Unwirksamkeit der Zwangsmaßregeln des §. 130 cit. die Auflösung des Lehrverhältnisses nicht herbeigeführt worden sei.

Das Gericht hat geglaubt, sich der Ansicht des Klägers anschließen zu müssen. Denn, wenn der Lehrling, ungeachtet der zur Anwendung gebrachten höchsten zulässigen Zwangsmittel, unter Zustimmung des Vaters sich weigert, das Lehrverhältniß fortzusetzen, so ist darin der Nachweis einer unüberwindlichen Abneigung gegen dieses Verhältniß zu finden. Die Erzwingung der Fortsetzung des Verhältnisses ist gesetzlich unmöglich, die formelle Aufrechterhaltung des Verhältnisses zwecklos, daher auf Antrag die Auflösung auszusprechen und demnach die Herausgabe des Arbeitsbuches anzuordnen. Da die Lösung unter Anerkennung durch einen Richterspruch erfolgt, so ist sie auch als rechtmäßige im Sinne der §§. 107, 112 der Gewerbeordnung anzusehen. Wollte man, der Anschauung des Beklagten entsprechend, die Aufrechterhaltung des Lehrverhältnisses annehmen, so käme man zu dem undenkbaren Zustand eines Lehrlingsverhältnisses lediglich auf dem Papier, eines Verhältnisses ohne die beiden Personen, welche das Verhältniß bilden sollen, des lehrenden und des lernenden; denn, wie schon vorstehend angedeutet, die Erzwingung des Verhältnisses, die Erzwingung der Rückkehr des Lehrlings zum Meister, ist gesetzlich ausgeschlossen, da alle Zwangsmittel erschöpft sind.

Was ist unbefugtes Verlassen der Arbeit im Sinne des §. 123 Abs. 1 Ziffer 3 der Gewerbeordnung? (Urtheil des Gewerbegerichts Stuttgart vom 14. Januar 1897.)

1. Der Kläger (Hausknecht in einem Restaurant) verlangt Entschädigung, weil er ohne Kündigung entlassen worden ist. Er hat am Sonntag gefehlt, eine Entschuldigung ist dem Beklagten nicht zugekommen. Der Kläger hat aber nachgewiesen, daß er krank gewesen ist und den ganzen Tag im Bett gelegen hat. Er hat morgens gleich einen Stubengenossen gebeten, ihn beim Beklagten zu entschuldigen. Dieser hat es versprochen, hat es aber, wie er selbst angiebt, vergessen. Die Entlassung ist nicht als gerechtfertigt angesehen worden. Der Kläger hat nicht ohne Grund gefehlt. Der Einwand des Beklagten, der Kläger werde am Samstag zu lange gekneipt und deshalb bloß einen Katzenjammer gehabt haben, ist unerheblich, ist übrigens durch die Zeugenaussagen widerlegt worden. Der Kläger hat auch gethan, was er konnte, um dem Beklagten von seinem Fehlen Mittheilung zu machen.

2. Der Kläger (Hausknecht in einer Fabrik) hat bei seinem Prinzipal angehalten, weil er um 4 Uhr „irgend wohin" müsse. Nähere Angaben über den Zweck seines Ausganges hat er verweigert. Zunächst wurde ihm gesagt, er könne nur gehen, wenn seine Ausgänge besorgt seien. Obwohl dies noch nicht ganz geschehen war, wurde ihm um 4 Uhr (es war gerade Zahltag) sein Geld ausgehändigt, damit er gehen könne. Der Beklagte behauptet nun, der Kläger habe an dem Nachmittag anderweitig gearbeitet, und hat den Kläger entlassen. Dieser giebt an, er habe sich nur um eine Billeteurstelle im Zirkus beworben, die er auch schon früher einmal (solange er beim Beklagten war) bekleidet habe. Die Arbeit hätte erst nach Feierabend begonnen. Er habe übrigens die Stelle nicht erhalten. Seinen Angaben hat der Beklagte nicht widersprochen. Die Entlassung wurde als nicht begründet angesehen. Ein unbefugtes Verlassen der Arbeit kann in dem Verhalten des Klägers nicht gefunden werden, einmal wäre die Zeit, die er gefehlt hat (3 St.), zu kurz, und sodann hat er ja ausdrücklich Erlaubniß zum Weggehen erhalten. Er hat keine unwahre Entschuldigung vorgebracht, auch sonst lediglich nichts gethan, was gegen seine Pflicht verstößt. Ob die Bekleidung des Billeteurpostens, wenn er ihn erhalten hätte, mit seinen Pflichten gegen den Beklagten vereinbar gewesen wäre, ist gleichgiltig.

*) Vgl. dagegen die Abhandlung von Bürgermeisterei-Sekretär Schäfer (nicht Maaßen) in Nr. 5 Sp. 55.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Wirksamkeit der Gewerbegerichte in Baden. Die 9 badischen Gewerbegerichte hatten 1897: 2390 Rechtsstreitigkeiten zu behandeln. Es entfielen auf das Gewerbegericht Mannheim 835, Karlsruhe 568, Pforzheim 314, Freiburg 253, Heidelberg 240, Offenburg 62, Durlach 54, Lahr 30, Eberbach (seit 1. Oktober 1897 bestehend) 4 Fälle. Erledigt wurden 2383 Rechtsstreitigkeiten, davon 724 durch Vergleich, 11 durch Verzicht, 663 durch Zurücknahme der Klage, 42 durch Anerkenntniß, 183 durch Versäumnißurtheil, 760 durch Endurtheile. Nur gegen 7 Urtheile fand Berufung statt. Bedauerlich erscheint der Mangel an Initiative zur Errichtung von Gewerbegerichten in dem so industriereichen Schwarzwaldgebiet, besonders in den mit Fabriken besäten Thälern der Wiese, der Alb, der Wehra und dem daran anschließenden Rheingebiet zwischen Basel und Konstanz. Als Einigungsamt im Sinne der §§. 61 ff. des Gesetzes vom 29. Juli 1890 trat nur das Gewerbegericht Pforzheim in Thätigkeit, bei welchem eine Anrufung (§. 62) und eine Vereinbarung (§ 66) vorkamen. Als begutachtende bezw. beantragende Stellen (§. 70 des Gesetzes vom 29. Juli 1890) sind nur die Gewerbegerichte Freiburg einmal (ein Gutachten) und Karlsruhe zweimal (ein Gutachten und ein Antrag) in Anspruch genommen worden.

Amtsbezeichnung. Laut Beschluß des Magistrats zu Berlin sind die beim Gewerbegericht daselbst beschäftigten Magistrats-Assessoren im amtlichen Verkehr als Gewerberichter zu bezeichnen.

Verschiedenes.

Der Lehrvertrag im Kanton Waadt. Diejenigen Bestimmungen des deutschen Gesetzes vom 26. Juli 1897, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, welche die wenigsten Anfechtungen gefunden haben, sind zweifellos die über die Lehrlingsverhältnisse §. 126—128. Immerhin scheint es interessant mit ihnen die neuerdings im Archiv für soziale Gesetzgebung Band XI Seite 163 ff. veröffentlichten Vorschriften des Waadtländischen Gesetzes über das Lehrlingswesen vom 21. Dezember 1896 zu vergleichen. Dasselbe bezieht sich nicht nur auf das Lehrlingswesen im Handwerk, sondern auf die Lehrlinge in der Industrie, im Handwerk und in den kaufmännischen Geschäften. Seine sämmtlichen Bestimmungen bilden öffentliches Recht und können nicht durch private Vereinbarungen abgeändert werden. (Art. 1.)

Jedes Lehrverhältniß muß durch einen schriftlichen Vertrag, zu dem ein amtliches Formular zu benutzen ist, geregelt werden. (Art. 6.)

Der Vertrag muß in drei Exemplaren ausgestellt werden, von denen eins das Gewerbe-Schiedsgericht, die anderen der Lehrherr und der Lehrling beziehungsweise dessen gesetzlicher Vertreter erhält. (Art. 7.)

Die tägliche Arbeitszeit der Lehrlinge darf unter Einschluß der Stunden des Religionsunterrichts sowie des Unterrichts an gewerblichen Bildungsanstalten nicht mehr als 10 Stunden, ausnahmsweise 11 Stunden täglich, keinenfalls aber mehr als 60 Stunden wöchentlich betragen mit einer Mittagspause von $1^{1}/_{2}$ Stunden und Verbot von Sonntagsarbeit und Nachtarbeit. (Art. 13.)

Abweichungen wegen der besonderen Verhältnisse eines Berufs kann der Regierungsrath, wegen ausnahmsweiser Nothfälle die Lehrlingskommission gestatten. (Art. 14.)

Die nach der deutschen Gewerbeordnung noch ungeregelte Frage über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter im Handwerk ist also gelöst.

Der Lehrbrief, den der Lehrherr nach beendigter Lehrzeit auszustellen hat, darf, im Gegensatz zu §. 127c der Gewerbe-Ordnung, nichts enthalten als Angaben über den Beruf des Lehrlings und die Dauer der Lehrzeit.

Die Ueberwachung des Lehrverhältnisses ist nicht etwa den Innungen, sondern den aus den Gewerbegerichten gebildeten Lehrlingskommissionen übertragen, (Art. 22), die auch die Lehrlingsprüfungen zu überwachen haben (Art. 23) und die selbst wieder dem bei dem „Departement des Handels und der Landwirthschaft" errichteten Aufsichtsrath für das Lehrlingswesen unterstellt sind.

Die Lehrlingsstreitigkeiten werden von den Gewerbegerichten beziehungsweise den Lehrlingskommissionen, bei Beträgen von über 500 Franken mit Rekurs an den Aufsichtsrath für das Lehrlingswesen entschieden. (Art. 36.)

Innungsschiedsgerichte in Preußen. Im Jahre 1897 bestanden in Preußen 668 Innungsschiedsgerichte, und zwar im Regierungsbezirk Königsberg 7, Gumbinnen 0, Danzig 1, Marienwerder 149, Potsdam 21, Frankfurt a. O. 35, Berlin 3, Stettin 114, Cöslin 21, Stralsund 1, Posen 3, Bromberg 2, Breslau 24, Liegnitz 8, Oppeln 38, Magdeburg 63, Erfurt 10, Schleswig 57, Hannover 5, Hildesheim 15, Lüneburg 4, Stade 1, Osnabrück 2, Aurich 0, Münster 8, Minden 3, Arnsberg 10, Cassel 2, Wiesbaden 0, Coblenz 0, Düsseldorf 17, Cöln 2, Trier 3, Aachen 1, Sigmaringen 0.

Verbands-Angelegenheiten.

Das Gewerbegericht Würzburg ist dem Verbande deutscher Gewerbegerichte beigetreten.

Jahresberichte sind weiter eingegangen von den Gewerbegerichten Altona und Nürnberg.

Litteratur.

Unger, Magistratsassessor in Berlin, **Entscheidungen des Gewerbegerichts zu Berlin unter Berücksichtigung der Praxis anderer deutscher Gerichte.** Berlin 1898. Carl Heymanns Verlag. Preis 4 M.

Der Verfasser hat mit großem Fleiß aus wohl 30 000 Aktenstücken des Berliner Gewerbegerichts die bemerkenswerthen Entscheidungen ausgezogen und unter Hinzufügen namentlich der in diesen Blättern abgedruckten Entscheidungen anderer Gerichte — Gewerbegerichte und ordentlicher Gerichte — systematisch geordnet. Die Zusammenstellung enthält an 800 Entscheidungen, von denen sich $^{2}/_{3}$ auf das materielle, $^{1}/_{3}$ auf das formelle Recht, insbesondere Zuständigkeitsfragen, beziehen. Bei Durchsicht des hier gesammelten Materials wird man so recht dessen inne, wie stiefmütterlich das Gebiet des gewerblichen Arbeitsvertrags von der Rechtswissenschaft bisher behandelt ist. Mit Recht darf der Verfasser in der Einleitung hervorheben, daß die Gewerbegerichte vergeblich in den Gesetzbüchern und in der Literatur nach dem positiven Recht suchen, das sie anwenden sollen, daß sie vielfach eine geradezu rechtschöpferische Thätigkeit entfalten müssen, so beispielsweise bei Beurtheilung des Akkordvertrags und des Gruppenakkords, des sogen. Kolonnensystems. Man sieht nunmehr, welche Fülle von Streitfragen aus dem gewerblichen Leben der rechtlichen Regelung bedürfen. Der Verfasser hat bei vielen Fragen, bei denen er entgegengesetzter Entscheidung begegnete, die ihm richtig erscheinende Entscheidung abgedruckt und nur auf die entgegengesetzte Ansicht verwiesen. In anderen Fällen hat er beide Meinungen gegenübergestellt, z. B. bei der Frage, ob und event. für welche Hausindustrielle Anspruch auf 14tägige Kündigung besteht, Heimarbeiter oder selbständiger Hausgewerbetreibender.

Es scheint in der That, daß er mit dieser vorsichtigen Behandlung Recht gethan hat, weil die juristische Beurtheilung dieses sehr komplizirten Thatbestandes noch nicht völlig abgeklärt ist. Zweifellos wird die äußerst fleißige Arbeit für die Praxis brauchbar sein, sie arbeitet aber zugleich einer systematischen Darstellung des Arbeiterrechts, an der es bisher völlig fehlt, vor und wird für die künftige Revision der Bestimmung des Titels VII der Gewerbeordnung das beste Material bieten.

Die Schrift, deren Brauchbarkeit durch ein gutes Sachregister erhöht wird, kann allen Gewerbegerichten, ebenso aber auch den ordentlichen Gerichten, die mit der naheliegenden Frage, insbesondere der Kompetenz, oft in Berührung kommen, ferner allen Interessenten als bequemes und zur weiteren Forschung anregendes Nachschlagewerk empfohlen werden.

Cuno.

Briefkasten.

Nach Halberstadt: Unseres Erachtens haftet der Arbeiter für das ihm vom Arbeitgeber anvertraute Werkzeug nur, wenn es durch sein Verschulden beschädigt wird oder verloren geht. Tritt bei ordnungsmäßiger Handhabung ohne Verschulden des Arbeiters eine Beschädigung ein, so hat der Arbeitgeber den Schaden zu tragen, imgleichen, wenn das Werkzeug etwa aus dem dem Arbeiter zur Aufbewahrung zugewiesenen Raume ohne dessen Verschulden gestohlen wird.

Die Redaktion.

„Das Gewerbegericht" erscheint am ersten Donnerstage jeden Monats im Mindestumfange von ½ Bogen zum Preise von 1 M. jährlich. — Bestellungen nehmen sämmtliche Postanstalten (Postzeitungsnummer 2877) und Buchhandlungen an; ein direkter Bezug von der Verlagsbuchhandlung findet nicht statt.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Stadtrath Dr. Flesch, Frankfurt a. M.; für die Abschnitte: Rechtsprechung, Verfassung und Verfahren: Magistrats-Assessor Cuno, Berlin.

III. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 5. Mai 1898. Nummer 8.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und von Schulz, Vors. des Gewerbegerichts in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. Preis jährlich 1 Mark.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts" bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An das Gewerbegericht, Berlin C, Breitestraße 20a.

Inhalt.

Das österreichische Gewerbegerichtsgesetz.

Von Assessor Pohlmann, stellvertretendem Vorsitzenden des Gewerbegerichts in Frankfurt a. M.

Mit dem 1. Juli d. J. tritt in Oesterreich das Gesetz über die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse vom 27. November 1896 in Kraft. Die Entwickelung, welche zum Erlaß dieses Gesetzes geführt hat, ist eine ähnliche, wie sie sich in Deutschland vollzogen hat. Es gab und giebt noch bis zum 1. Juli d. Js. in Oesterreich ein Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte, vom 14. Mai 1869, ebenso wie es vor dem Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 gewerbliche Schiedsgerichte in Deutschland gegeben hat. Wenn aber von letzteren die Berufung auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zulässig war, so war und ist die Unterwerfung unter die ersteren nur eine freiwillige. Sie haben sich deshalb, soweit sie bei der Beschränkung auf fabrikmäßige Betriebe überhaupt errichtet wurden, „über den Standpunkt einer nothdürftig geduldeten Institution nicht hinausbringen können."*) Die wirthschaftliche Entwickelung drängte deshalb zum Erlaß eines Gesetzes, ähnlich wie das Gesetz vom 29. Juli 1890, um so mehr, als bei Nichtvorhandensein von Gewerbegerichten die Arbeitnehmer mit ihren Ansprüchen vielfach auf die politischen Behörden statt die ordentlichen Gerichte angewiesen waren.

Das österreichische Gesetz hat das deutsche Gesetz vom 29. Juli 1890 zum Vorbild genommen. Es ist deshalb interessant, diese beiden Gesetze einmal gegenüber zu stellen.

Zunächst fällt auf der verschiedene Umfang beider Gesetze, indem das deutsche Gesetz 83 Paragraphen, das österreichische nur die Hälfte (ungefähr 40 Paragraphen) enthält. Dies erklärt sich aber sofort dadurch, daß der österreichische Gesetzgeber es nicht für gut befunden hat, den Gewerbegerichten auch die Funktionen als Einigungsamt zu geben, und daß der gesammte zweite Abschnitt des deutschen Gesetzes über das Verfahren (§§. 24 bis 61) im Wesentlichen durch den Hinweis „auf die für das bezirksgerichtliche Verfahren in Bagatellsachen geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung" (§. 22 des österreichischen Gesetzes) erledigt wird. Warum das Gesetz vom 27. November 1896 den Gewerbegerichten nicht auch die Funktionen als Einigungsamt giebt hier zu erklären, würde zu weit führen. Es mag genügen, auf den Bericht des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses zu jenem Gesetz zu verweisen, welchen zu lesen sich verlohnt. Aenderungen in der Form des Verfahrens zu treffen, mußte fern liegen, da gleichzeitig in Oesterreich eine Reform des Civilprozesses im Gange war. Anders war die Sachlage ja 1890 in Deutschland, wo die Civilprozeßordnung seit 1. Oktober 1879 in Kraft war und man nach dieser zehnjährigen Wirksamkeit daran gehen konnte, erkannte Mängel zu beseitigen.

Die Errichtung der Gewerbegerichte erfolgt in Deutschland durch Ortsstatut der Gemeinde, für deren Bezirk das Gericht zuständig sein soll, eventuell im Wege des Zwanges durch Anordnung der Landescentralbehörde auf Antrag betheiligter Arbeitgeber oder Arbeiter (§. 1). Nach dem österreichischen Gesetz (§. 2) geschieht die Errichtung durch eine vom Justizministerium im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien zu erlassende Verordnung. Erforderlich ist ein Gutachten der Landtage, die wie andere Korporationen (Landesausschüsse, Bezirks- und Gemeindevertretungen, Handels- und Gewerbekammern u. s. w.) Anträge auf Errichtung eines Gewerbegerichtes zu stellen berechtigt sind. In diesem Erforderniß des Gutachtens der Landtage, das durch nichts ersetzt werden kann und in jedem Falle nothwendig ist, liegt nicht nur eine Erschwerung der Errichtung, sondern naturgemäß auch die Gefahr einer ungleichmäßigen Entwickelung in den einzelnen Landestheilen. Im Uebrigen hat die Schaffung der Gewerbegerichte durch eine Verordnung des Justizministeriums ihre wesentliche finanzielle Bedeutung. Denn, während in Deutschland die Gemeinden die gesammten Kosten der Gewerbegerichte zu tragen haben und nur die Gebühren nebst Strafen einziehen dürfen, fallen nach §. 6 des österreichischen Gesetzes lediglich die Ausgaben für sachliche Erfordernisse den Gemeinden zur Last, die übrigen Kosten trägt der Staat (Gehälter u. s. w. §. 7).

Die Personen, welche vor dem Gewerbegericht Recht zu nehmen haben, sind ungefähr dieselben, wie die nach dem deutschen Gesetz. Für Betriebsbeamte und ähnliche Angestellte ist jedoch für die Zuständigkeit die Höhe des Gehalts nicht maßgebend, und diejenigen, welche außerhalb der Betriebsstätte arbeiten und die Rohstoffe selbst beschaffen, sind überhaupt den Gewerbegerichten nicht unterworfen. Dagegen sind nach österreichischem Recht die Gewerbe-

*) Vergl. Erläuterungen des Permanenzausschusses zum Gesetz vom 27. November 1896 in der Ausgabe dieses Gesetzes von Dr. Leo Geller, Hof- und Gerichtsadvokat.

gerichte zuständig auch „für alle bei Handelsgewerben zu kaufmännischen Diensten verwendete Personen" (§. 5). Für diese Streitigkeiten ist eventuell eine besondere Abtheilung zu bilden, deren Wahl auch getrennt zu erfolgen hat (§. 21).

§. 4 des österreichischen Gesetzes, welcher die sachliche Zuständigkeit ordnet, deckt sich ebenfalls ungefähr mit §. 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1890. Er beseitigt nur sofort einige Zweifel, die jedem Gewerberichter bekannt sind. Bestimmt wird nämlich ausdrücklich, daß die Gewerbegerichte auch zuständig sind für Entschädigungsansprüche bei nicht rechtzeitiger Aushändigung des Arbeitsbuches, wegen Verweigerung der vorschriftsmäßigen Eintragungen und wegen unzulässiger Eintragungen und Anmerkungen. Desgleichen sollen vor die Gewerbegerichte gehören „Streitigkeiten wegen der Kündigung, der Räumung und des Miethzinses von Wohnungen in Arbeiterhäusern, deren Benutzung vom Dienstgeber dem Arbeiter ohne oder gegen Entgelt gewährt wird", eine Bestimmung, die für das Deutsche Reich durchaus erwünscht wäre, da die Wohnfrage ebenso lebhaft die Existenz des Arbeitnehmers berührt wie die Lohnfrage.

Bis zu fünfzig Gulden (in Deutschland 100 *M*) sind die Urtheile der Gewerbegerichte endgültig, über diese Beträge hinaus findet nach beiden Rechten die Berufung statt. Nach österreichischem Recht ist bei Objekten bis zu fünfzig Gulden außerdem die Berufung wegen „Nichtigkeitsgründen" zulässig, eine Vorschrift, die durchaus anerkennenswerth ist und kein Bedenken erweckt, um so mehr, da über die Berufung unter Beiziehung von zwei gewerblichen Beisitzern zu entscheiden ist (§§. 30, 31).

Der Vorsitzende des Gerichts wird in Deutschland von dem Magistrat gewählt und vom Regierungspräsidenten bestätigt. Nach dem Gesetz vom 27. November 1896 wird der Vorsitzende vom Justizminister ernannt. richterliche Qualifikation wird erfordert (§. 7), das Aufsichtsrecht über ihn übt aus der Präsident jenes Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat (§. 11).

Die Beisitzer werden gewählt zur Hälfte von Arbeitgebern, zur Hälfte von Arbeitnehmern. Vorgeschrieben sind Wählerlisten, welche die Gemeinde aufzustellen hat. Aktiv wahlberechtigt auf Seite der Unternehmer sind die „Inhaber aller jener Gewerbe, deren Betriebsstätte sich im Sprengel des Gewerbegerichts befindet", eventuell der Stellvertreter oder Pächter des Unternehmers. „Frauen können auch durch Bevollmächtigte wählen." Offene Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften u. s. w. üben ihr Wahlrecht durch eine jener Personen aus, die im einzelnen Falle zu ihrer Vertretung nach außen berechtigt sind. Es ist bekannt, wie groß gerade in dieser Frage die Unklarheit in Deutschland ist. Auf Seite der Arbeitnehmer sind wahlberechtigt alle aus sämmtlichen Betrieben, auf welche sich die Zuständigkeit des Gerichts erstreckt, männliche und weibliche, sofern sie das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens einem Jahre im Inlande in Arbeit stehen (§. 8). Das deutsche Recht verlangt für beide Theile, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, Zurücklegung des 25. Lebensjahres und Wohnung oder Beschäftigung seit mindestens einem Jahre im Bezirk des Gewerbegerichts (§. 13). Es schließt die Frauen von der Wahlberechtigung aus. Nach beiden Rechten ist passiv wahlberechtigt nur, wer das 30. Lebensjahr vollendet hat, auch in Oesterreich nur Männer. Die Wahl erfolgt nach absoluter Majorität — Proportionalwahl ist also ausgeschlossen — und auf vier Jahre, in Deutschland auf mindestens ein Jahr. In Oesterreich scheidet alle zwei Jahre die Hälfte der Beisitzer und Ersatzmänner aus.

Außer der Funktion als Spruchbehörde bleibt den österreichischen Gewerbegerichten nur die Thätigkeit bei Gutachten, die sie auf Ersuchen der Landesbehörden abzugeben haben, und von Anträgen, die sie an letztere in gewerblichen Fragen zu richten berechtigt sind (§. 36).

Das österreichische Gesetz vom 27. November 1896 stellt meines Erachtens auf dem Gebiet des Arbeitsvertrages, zu dem die Schlichtung der aus ihm sich ergebenden Streitigkeiten gehört, einen Fortschritt insofern dar, als der Staat sich mehr darauf besonnen hat, daß die Rechtsprechung auf diesem Gebiet zu seinen Aufgaben gehört. In Deutschland wird, trotz der über die Zuständigkeit der Amtsgerichte hinausgehenden Kompetenz der Gewerbegerichte, der äußere Schein immer gegen ihr Ansehen sprechen. Die Worte: „Dann wende ich mich an das Amtsgericht" — werden wohl nie verschwinden. Der Zeitpunkt aber, in dem in Deutschland der Staat die Spruchthätigkeit der Gewerbegerichte übernehmen sollte, ist jedenfalls noch lange nicht gekommen. Es ist auch nicht zu wünschen, daß er früher kommt als bis für die, die Interessen der Gemeinden mehr als die des Staates berührenden Funktionen als Einigungsamt und bei Abgabe von Gutachten eine andere Organisation gefunden und geschaffen ist.

Rechtsprechung.

Eine Vereinbarung, wonach auch für zukünftig abzuschließende Arbeitsverträge Kündigung ausgeschlossen sein soll, ist rechtlich unwirksam. Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 3, vom 14. März 1898. Vorsitzender Gewerberichter Schmieder.)

Kläger hatte im Sommer 1897 bei dem Beklagten, seinem Arbeitgeber, ein Schriftstück unterzeichnet, inhalts dessen für das zu jener Zeit begonnene und alle zukünftig etwa zwischen den Parteien zu begründenden Arbeitsverhältnisse die Kündigung ausgeschlossen sein solle. Ein Vierteljahr nach Lösung dieses Arbeitsverhältnisses trat Kläger wieder bei dem Beklagten in Arbeit; über die Kündigung wurde hierbei nichts gesprochen. Der demnächst ohne Kündigung entlassene Kläger fordert vierzehntägige Lohnentschädigung. Beklagter erhebt unter Anderem den Einwand, er sei nach der Abrede vom Sommer 1897 zur jederzeitigen Entlassung des Klägers berechtigt gewesen. Beklagter wurde nach dem Klageantrage verurtheilt.

Aus den Gründen: Es erscheint zweifelhaft, ob eine Abrede, wonach auch für alle in Zukunft zwischen den Parteien etwa abzuschließenden Arbeitsverträge die Kündigung ausgeschlossen sein solle, überhaupt einen Vertrag im rechtlichen Sinne darstellt. Im Sommer 1897 war ein zweites Arbeitsverhältniß zwischen den Parteien durchaus noch nicht irgendwie bestimmt in Aussicht genommen. Ohne Vorhandensein eines zu kündigenden Vertrages schwebt aber eine Abrede über die Kündigung völlig in der Luft. Eine Kündigung für sich allein kann nicht den Gegenstand einer Obligation bilden, und man kann von einer wirksamen Offerte und Annahme nur sprechen, wenn „der Erklärende durch die Annahme des anderen Theiles Schuldner oder Gläubiger einer Obligation ganz bestimmten Inhalts werden will" (Eccius, preußisches Privatrecht, 5. Aufl., Bd. 1 pag. 444). Hier aber fehlt eine solche Obligation bestimmten Inhalts, also auch eine rechtlich wirksame Willenserklärung.

Allerdings kann man vielleicht einen bis zum Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages befristeten Kündigungsvertrag annehmen, der nach §. 163 Allgemeinen Landrechts I Tit. 4 als suspensiv bedingt zu behandeln wäre. Ob nun aber später wieder ein neuer Arbeitsvertrag zwischen den Parteien abgeschlossen wird, ob also die Bedingung eintritt, ist von der reinen Willkür der Kontrahenten des bedingten Vertrages abhängig. Derart bedingte Abreden sind aber nach §. 108 Allgemeinen Landrechts I Tit. 4 ohne jede rechtliche Wirkung.

Hat hiernach Kläger das Gesetz auf seiner Seite, so kann ihm auch andererseits nicht die exceptio doli generalis (über deren Anwendbarkeit im Gebiete des preußischen Rechts sich streiten läßt; Obertrib.-Entsch. Bd. 45 pag. 52) entgegengehalten werden. Denn diese setzt einen Widerspruch des formalen Rechts mit dem allgemeinen Rechtsgefühl voraus (Dernburg, preuß. Privatrecht, Bd. I §. 127 Anm. 3). Das allgemeine Rechtsgefühl fordert aber gerade für den gewerblichen Arbeitsvertrag klare und durchsichtige Abreden bei jedem einzelnen Vertragsschluß, welche sofort in allen ihren Folgen auch von einem minder Gebildeten leicht übersehen werden können.

Für das letzte Arbeitsverhältniß der Parteien war also eine Abrede über die Kündigung nicht wirksam getroffen.

Selbstständiger Gewerbetreibender oder Heimarbeiter bezw. Hausindustrieller? (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 8, vom 11. Dezember 1897 — 763/97 K. 8 — Vorsitzender. Gerichtsassessor Dr. Meyer.)

Kläger, wohnhaft in Berlin, erhielt vom Beklagten, wohnhaft in Hamburg, die lithographische Ausführung von vier Bildern zum Preise von 375 *M*. übertragen. Er lieferte zuerst sieben Platten und sandte dann unter Nachnahme den Rest der Platten ab. Die Annahme dieser Platten gegen Zahlung der Nachnahme verweigerte Beklagter, da er vor Bezahlung der Arbeit diese erst auf ihre Brauchbarkeit prüfen wollte. Kläger, der eine Abschlagzahlung erhalten, verlangt klagend den Rest des vereinbarten Preises mit 200 *M*. Beklagter bittet um Abweisung, indem er den Einwand der sachlichen und örtlichen Unzuständigkeit erhob und eventuell sich Kompensations- und Schadensersatzansprüche vorbehielt.

Das Gericht wies den Kläger mit seiner Forderung wegen Unzuständigkeit ab.

Gründe: Die Frage der sachlichen Zuständigkeit des Gewerbegerichts war von Amtswegen zu prüfen (§. 5 Gewerbegerichtsgesetz vom 29. Juli 1890). Nach §. 4 Gewerbegerichtsgesetz gehören zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte auch Streitigkeiten zwischen Heimarbeitern (Hausgewerbetreibenden), welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind und ihren Arbeitgebern. Also nur diejenigen Hausindustriellen unterstehen der gewerbegerichtlichen Kompetenz, welche

1. nur für Gewerbetreibende und
2. nur für eine oder mehrere bestimmte Personen dieser arbeiten.

Der Umstand allein, daß nur auf Bestellung gearbeitet wird, ist noch kein erschöpfendes Kriterium für den Hausindustriellen im Sinne des §. 4 cit. leg., da z. B., wie Beklagter nicht mit Unrecht angeführt hat, die Firma Krupp in Essen für Schiffswerften Schiffsschraubenwellen auch nur auf Bestellung ausführt, nicht aber dieselben auf Vorrath und zum Angebot für die Abnehmer anfertigt. Auch liegt es in der Natur solcher lithographischen Anstalten, wie Kläger betreibt, daß dieselben nur auf Bestellung Lithographien ausführen. Wäre also dieses Kriterium allein ausschlaggebend, so müßten viele der größten Fabriken als Hausindustrielle gelten. Um also der Rechtsprechung der Gewerbegerichte zu unterstehen, müssen die Heimarbeiter für bestimmte Gewerbetreibende gewerbliche Arbeiten ausführen. Den Gegensatz zu bestimmten bildet ein unbeschränkter Kreis von Gewerbetreibenden. Diejenigen Heimarbeiter also, welche von jedem Gewerbetreibenden, heute von diesem, morgen von jenem, Aufträge entgegennehmen, unterstehen demnach nicht der Kompetenz der Gewerbegerichte.

Nun arbeitet Kläger mit Gehülfen oder Lehrlingen in seiner Behausung oder Werkstatt auf Bestellung. Er ist mit dem Beklagten zum ersten Male bei der streitigen Bestellung in Geschäftsbeziehung getreten, er hat zugegeben, daß er kurz vorher oder zur gleichen Zeit noch an Aufträgen von anderen Gewerbetreibenden gearbeitet hat. Er hat nicht zu bestreiten vermocht, daß er von Jedem, auch von Nichtgewerbetreibenden, lithographische Arbeiten zur Ausführung übernehme, wenn sie nur in sein Fach schlagen und er auch sonst im Stande ist, sie auszuführen.

Demnach erscheint Kläger als vollständig selbstständiger Gewerbetreibender, der eine lithographische Anstalt als Unternehmer besitzt, nicht aber als Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibender, der von einem begrenzten Kreise bestimmter Gewerbetreibender beschäftigt wird.

Zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites war somit das Gewerbegericht sachlich unzuständig.

Ist die Festsetzung einer Strafe gegen die trotz Anordnung persönlichen Erscheinens nicht erschienene Partei dann zulässig, wenn auf Grund des Nichterscheinens die Versäumnißfolgen angenommen sind? (Beschluß des Landgerichts Berlin I.)

Das Gewerbegericht zu Berlin (K. 4) — Vorsitzender: Gerichtsassessor Dr. Gerth — hatte in einer Prozeßsache im ersten Termin das persönliche Erscheinen des Beklagten zum nächsten Termin bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 M. angeordnet. Trotzdem dieser Beschluß dem Beklagten vorschriftsmäßig zugestellt worden ist, erschien er im nächsten Termin nicht, worauf durch Beschluß die angedrohte Strafe gegen ihn festgesetzt, er im Uebrigen aber in der Sache selbst auf Grund des §. 41 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 zur Zahlung verurtheilt wurde.

In der gegen den Strafbeschluß eingereichten Beschwerde macht Beklagter geltend, daß die Folge seines Ausbleibens nur seine Verurtheilung nach dem Klageantrage hätte sein können, daß er aber nicht außerdem noch in Strafe genommen werden durfte.

Das Landgericht I Berlin erachtete die Beschwerde für begründet, indem es ausführte:

Es stand im Belieben des Beklagten, entweder ausdrücklich oder stillschweigend durch Terminsversäumniß den vom Kläger gegen ihn geltend gemachten Anspruch anzuerkennen. Wenn deshalb das Gewerbegericht von der Befugniß des §. 40 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890, das persönliche Erscheinen einer Partei unter Strafandrohung anzuordnen, gegen ihn Gebrauch machte, so verstand sich dies nur unter der Voraussetzung, daß er dem klägerischen Anspruche noch ferner widersprechen wollte. Das persönliche Erscheinen hatte nur den Zweck, die Sachlage aufzuklären; gab Beklagter die Behauptungen des Klägers zu, so bedurfte es einer weiteren Aufklärung nicht; sein persönliches Erscheinen war also überflüssig, wenn er Versäumnißverfahren gegen sich stattfinden lassen wollte. Da nun im vorliegenden Falle im Termin am 24. Januar 1898 weder der Beklagte persönlich noch ein Vertreter für ihn erschien, war zu erkennen gegeben, daß er Einwendungen nicht mehr erheben wollte. Der Zweck der Anordnung des persönlichen Erscheinens war damit erreicht, und es konnte danach auch die angedrohte Strafe nicht mehr festgesetzt werden. Hiernach rechtfertigt sich die Aufhebung der Straffestsetzung.

Anmerkung der Redaktion. Vorstehender Beschluß könnte nur dann unbedenklich erscheinen, wenn auch für das gewerbegerichtliche Verfahren nur der §. 132 der Civilprozeßordnung gälte, demzufolge nur „zur Aufklärung des Sachverhältnisses" das persönliche Erscheinen angeordnet werden kann, ohne daß dasselbe erzwungen werden könnte. Nun gilt aber für die Gewerbegerichte der §. 40 des Gewerbegerichtsgesetzes, der eine solche Anordnung ohne jede Einschränkung „jederzeit" unter Strafandrohung zuläßt, und dieser Unterschied gegenüber dem ordentlichen Prozeßverfahren erscheint so erheblich, daß er nicht einfach hinweginterpretirt werden darf.

Irrthümlich ist auch jedenfalls die Ansicht des Beschwerdegerichts, daß beim Nichterscheinen einer Partei im gewerbegerichtlichen Verfahren ohne Weiteres ein Versäumnißurtheil zulässig, die Annahme eines Anerkenntnisses der ausbleibenden Partei geboten sei. Dies ist vielmehr für den zweiten Termin durch §. 41 des Gewerbegerichtsgesetzes untersagt. In diesem ist auf Grund der „bisherigen Verhandlungen" zu entscheiden, und ein in diesem nicht enthaltenes Anerkenntniß kann die Entscheidung des Gerichts nicht beeinflussen. Folge des Nichterscheinens ist also weder Annahme eines Anerkenntnisses noch Versäumnißurtheil, sondern — sofern die Sache nicht spruchreif — Vertagung (§. 41 Abs. 2 a. a. O.). Wäre die Ansicht des Beschwerdegerichts zutreffend, so würde trotz der neuen Strafandrohung des §. 40 cit. für das gewerbegerichtliche Verfahren eine selbst dem ordentlichen Civilprozeß unbekannte bequeme Verschleppungsmöglichkeit neu eingeführt werden.

Oefteres Zuspätkommen zur Arbeit trotz vorhergegangener wiederholter Verwarnung giebt nur dann ein Recht zur Entlassung ohne Kündigung, wenn aus diesen wiederholten Pflichtwidrigkeiten auf eine Absicht, die Erfüllung der Vertragspflichten beharrlich zu verweigern, geschlossen werden kann. (Urtheil des Königlichen Landgerichts I Civilkammer 8, Berlin, vom 7. Juli 1897.)

Kläger ist durch schriftlichen Vertrag für die Zeit von 1896/1898 als Gestellbauer engagirt. Da er in den letzten Monaten vor der Entlassung wöchentlich 2—3 Mal 10—15 Minuten zu spät kam, ist er wiederholt zur Pünktlichkeit aufgefordert worden. Am 2. April 1897 ist ihm, da er sich wieder verspätet hatte, im Wiederholungsfalle sofortige Entlassung angedroht. Als er am 6. April wiederum 10 Minuten zu spät eintraf, wurde ihm seine Entlassung mitgetheilt, ausgeführt wurde sie jedoch erst am 12. April, nachdem Kläger in der Zwischenzeit eine bestimmte Arbeit ausgeführt hatte. Kläger hält diese Entlassung für ungerechtfertigt und macht Entschädigung für die Zeit vom 12. April bis 1. Mai 1897 mit 120 M. aus dem Vertrage geltend.

Das Gewerbegericht Berlin, Kammer 5, wies Kläger aus §. 123 Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung ab, das Landgericht aber sprach dem Kläger die Forderung zu:

Gründe: Allerdings enthalten die mehrfachen unter Nichtachtung von Verwarnungen geschehenen Verspätungen des Klägers Pflichtwidrigkeiten, da er nach dem Arbeitsvertrage an die Arbeitszeit von 7 Uhr früh ab gebunden war. Der gesetzlich zugelassene Entlassungsgrund liegt jedoch nur dann vor, wenn aus diesen wiederholten Pflichtwidrigkeiten auf eine Absicht, die Erfüllung der Vertragspflichten beharrlich zu verweigern, geschlossen werden kann. Zu einem derartigen Schlusse berechtigen die von den Zeugen bekundeten Vorgänge noch nicht; die letzten festgestellten Unpünktlichkeiten können, selbst wenn sie vom Kläger verschuldet waren, auf bloße Nachlässigkeit zurückgeführt werden, und gegen die Annahme, daß er die Vertragserfüllung beharrlich hat verweigern wollen, spricht nicht nur die Geringfügigkeit der Verspätungen, sondern auch der Umstand, daß der Beklagte durch seinen Vertreter die Arbeit des Klägers noch 4 Tage lang angenommen hat. Dies würde seinerseits nicht geschehen sein, wenn er die Pflichtwidrigkeit des Klägers wirklich auf bösen Willen zurückgeführt hätte; um die Beendigung einer Akkordarbeit des Klägers kann es sich in den letzten Tagen auch nicht gehandelt haben, da der Kläger gegen Zeitlohn beschäftigt war. Der Kläger hat in seinen Ausführungen noch darauf hingewiesen, daß in anderen Betrieben geringfügige Verspätungen nach der Arbeitsordnung immer nur mit niedrigen Ordnungsstrafen geahndet würden; diesen Hinweis hält das Berufungsgericht für beachtenswerth insofern, als sich daraus ergiebt, daß sowohl von Arbeitgebern wie Arbeitnehmern im Allgemeinen den Pflichtwidrigkeiten der bezeichneten Art nicht eine solche Bedeutung, wie der Beklagte annimmt, beigemessen wird. Wenn der Beklagte es verabsäumt hat, durch den abgeschlossenen Vertrag, beziehungsweise durch eine Arbeitsordnung sich die Mittel zu sichern, um den Arbeiter zur Pünktlichkeit anzuhalten, so kann daraus nicht folgen, daß die wiederholte Unpünktlichkeit strenger zu beurtheilen ist, als es in ähnlichen Betrieben geschieht und daß daraufhin dem Beklagten das Recht zur Entlassung des Arbeiters zugestanden ist. Be-

sondere Umstände aber, welche schon nach der Art des Betriebes die Arbeiter des Beklagten zur größten Pünktlichkeit verpflichten mußten, liegen nicht vor.

Nach dem Thatbestande des ersten Urtheils hat der Beklagte auch nicht behauptet, der Kläger habe mehrfach unbrauchbare Arbeiten geliefert. Eine nähere Begründung dieser Behauptung ist jedoch nicht erfolgt, obwohl der Beklagte hierzu schon dadurch veranlaßt war, daß der Kläger in dieser Instanz angeführt hatte, die Entlassung sei nur erfolgt, weil der Beklagte sich inzwischen aus den Arbeiten des Klägers mit den Details des Gestellbauens vertraut gemacht hatte und nunmehr von Anderen die Arbeitsleistung billiger erlangen konnte. Die Behauptung, die Arbeiten des Klägers seien unbrauchbar gewesen, konnte daher, da sie nur ein allgemeines Urtheil enthält, zum Gegenstande einer Beweisaufnahme nicht gemacht werden, und es fehlte sonach ein Anhalt dafür, daß nach dem Gesammtverhalten des Klägers die hier festgestellten Unpünktlichkeiten einer besonders strengen Beurtheilung zu unterwerfen sind (vergl. die Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts Band 17 Seite 221).

Da das Vorbringen des Beklagten in Verbindung mit dem auf seinen Antrag in erster Instanz erhobenen Beweise nicht ausreichend war, um gegen den Kläger eine beharrliche Verweigerung der Erfüllung seiner Dienstpflichten festzustellen, so erübrigte sich ein Eingehen auf die vom Kläger zur Widerlegung einer solchen Feststellung vorgebrachten neuen Thatsachen.

Der Beklagte war somit nicht berechtigt, den Kläger vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit zu entlassen und er ist ihm, — abgesehen von dem für die Zeit vom 10. bis 12. April 1897 bereits verdienten Lohn — zum Ersatz des durch die Entlassung entstandenen Schadens verpflichtet.

Verhängung der Sperre über ein Geschäft seitens der Arbeiter; Aussperrung von Arbeitern seitens eines Arbeitgebers. §§. 113 und 153 der Gewerbeordnung. (Urtheil des Gewerbegerichts Köln vom 13. Januar 1898.)

Kläger, der Marmorarbeiter M., hat sich darauf berufen, er sei geschädigt dadurch, daß Beklagter F., der Inhaber eines Marmorgeschäfts, den sämmtlichen Marmorgeschäften in Köln durch Circular mitgetheilt habe, daß ein Ausstand ausgebrochen sei und daß es sich empfehle, die ausständischen Arbeiter, die in dem Circular namhaft gemacht sind, nicht einzustellen. Kläger beansprucht Entschädigung. Was zunächst das Circular der Firma angeht, so fragt es sich, ob ein derartiges Verfahren zulässig ist oder nicht. Eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, welche anwendbar wäre, besteht nicht, es kann aber auch nicht als den guten Sitten widersprechend angesehen werden, wenn der Arbeitgeber in dieser Weise sein Geschäftsinteresse wahrt, zumal seine Handlungsweise eine Abwehr der gegen ihn verhängten Sperre war. Ebensowenig ist es den Arbeitern verboten, die Sperre über gewisse Gewerbetreibende zu verhängen, ihre Namen bekannt zu machen und Arbeiter zur Einstellung der Arbeit zu bestimmen, wenn hierbei nur nicht unerlaubte Mittel, wie sie im §. 153 Gewerbeordnung mit Strafe bedroht sind, Anwendung finden. Es konnte daher das Circular nicht als ein Verschulden, das den Beklagten zum Schadensersatz verpflichtet, in Betracht kommen. Kläger hat sich weiter darauf berufen, er sei geschädigt, weil Beklagter ihm ein Zeugniß ausgestellt habe, welches den gesetzlichen Vorschriften nicht entspreche. Der beanstandete Zusatz („Auf meinen Wunsch entlassen, weil er mich zwingen wollte, einen entlassenen Arbeiter wieder aufzunehmen!") ist ungesetzlich, da das Zeugniß gemäß §. 113 Gewerbeordnung nur über die Art und Dauer der Beschäftigung auszustellen ist und daher keinen anderen Inhalt haben darf. Die gesetzwidrige Ausstellung des Zeugnisses würde allerdings den Beklagten zum Schadensersatz verpflichten, wenn nachgewiesen würde, daß dem Kläger durch den Vermerk im Zeugnisse ein Schaden entstanden sei. Es steht nun fest, daß das Zeugniß erst am 30. Dezember verlangt worden ist, also zu einer Zeit, nachdem durch die Zeitungen der im Geschäft des F. ausgebrochene Streit den betheiligten Kreisen bereits bekannt geworden war. Kläger selbst behauptet nicht, daß er auf Grund des Zeugnisses abgewiesen worden sei, er beruft sich darauf, er sei überall gefragt worden, wo er zuletzt gearbeitet habe, bei Nennung des Geschäfts von F. sei er nicht eingestellt worden. Wenn also Anstand genommen wurde, die Personen, die bei dem Beklagten beschäftigt waren, einzustellen, so wird dies darauf zurückzuführen sein, daß die Arbeitgeber die Arbeiter aus anderen Gründen nicht einstellen wollten. Es mußte daher die Klage mangels des Nachweises eines Schadens abgewiesen werden.

Akkordlohn. Der Akkordarbeiter ist nicht verpflichtet, Mehrarbeit erfordernde Aenderungen an der ihm übergebene Arbeit ohne besondere Entschädigung vorzunehmen. (Urtheil des Gewerbegerichts zu Frankfurt a. M.)

Die Beklagten haben den Anspruch des Klägers auf Entschädigung wegen kündigungsloser Entlassung bestritten, weil er sich trotz wiederholter Aufforderung geweigert habe, eine Arbeit so herzustellen, wie es in ihrem Betriebe verlangt werde.

Auf Befragen haben die Beklagten Folgendes angegeben: In ihrer Fabrik sei das Stück- und Akkordsystem durchgeführt, d. h. es sei bei Herstellung der Arbeit eine Arbeitstheilung bis ins einzelne vorgesehen. Der Kläger habe zur Kategorie der Zwicker gehört. Diese hätten das Gelenkstück und die Zwischensohlen aufzulegen. Darauf ginge die Arbeit weiter an einen anderen Arbeiter, der seinerseits die Sohle auflege. Für gewöhnlich wäre an dem Gelenkstück weiter nichts zu machen als es „abzuschärfen", d. h. dünner zu machen. An der Form des Gelenkstücks, welches durch eine Maschine hergestellt werde, sei an sich nichts zu ändern. Nun arbeite aber die Maschine in ihrem Betriebe nicht ganz genau, so daß es außer dem Abschärfen nöthig sei, das Gelenkstück nach der hohlen Seite hin eine Kleinigkeit abzuschneiden. Hin und wieder genüge es, daß das Gelenkstück ganz genau auf den Stiefel aufgepaßt würde. Rage jedoch das Gelenkstück nach der Hohlseite zu weit über, so werde es bei dem Befestigen der Sohle von dem Bindemittel mit ergriffen und die Waare erweise sich dann als nicht dauerhaft. Es komme auch vor, daß das Gelenkstück über die Sohle nach außen hinaus rage und der Stiefel dadurch ein schlechtes Aussehen gewinne. Den Fehler der Maschine zu beseitigen sei der Kläger sehr wohl in der Lage gewesen, indem er auf einem Leisten oder aus freier Hand die erforderliche Aenderung an dem Gelenkstück vornehme.

Der Kläger hat dem gegenüber auf Befragen erwidert: Es sei richtig, daß es sich bei dem Verlangen der Beklagten gerade um das Abschneiden des Gelenkstücks gehandelt habe. Hierzu sei er aber an sich nicht verpflichtet. Denn als Akkordarbeiter müsse er darauf sehen, so viel wie möglich fertig zu stellen. Werde von ihm dauernd verlangt, die Gelenkstücke nicht nur abzuschärfen, sondern auch abzuschneiden, so entstehe ihm dadurch ein Minderverdienst, da er den Tag über ungefähr 3/4 Stunden länger mit demselben Quantum Waare beschäftigt sei. Es sei ihm beim Eintritt in das Dienstverhältniß bei dem Beklagten auch nicht gesagt worden, daß er neben dem Abschärfen auch die Gelenkstücke noch zurecht zu schneiden habe.

Beklagte wurden verurtheilt.

Gründe: Unter den Parteien steht unstreitig fest, daß der Kläger eine Arbeit verweigert hat, die die Beklagten von ihm wiederholt und schließlich unter Androhung der Entlassung aus dem Arbeitsverhältniß verlangt haben. Diese sofortige Entlassung wäre an sich gerechtfertigt, wenn die Arbeit, die von dem Kläger verlangt worden ist, eine solche gewesen wäre, die von ihm nach dem Arbeitsverhältniß ohne Weiteres verlangt werden konnte. Letzteres war jedoch nicht anzunehmen. Dabei war zunächst von folgender allgemeinen Erwägung auszugehen: Bei Durchführung der Arbeitstheilung und des Akkordsystemes ist der Arbeiter nicht verpflichtet und auch nicht berechtigt, Aenderungen an dem ihm zur Bearbeitung übergebenen Material vorzunehmen. Vielmehr muß er das, was ihm die „Stanze" oder die „Form" liefert, unverändert lassen. Es folgt dies daraus, daß von der Form die Herstellung der Arbeit abhängt und daß der einzelne Arbeiter nicht in der Lage ist, bei seiner Einzelleistung die Herstellung des Gesammtprodukts zu übersehen. Willkürliche Abänderungen nach eigenem Ermessen würden die Waare verändern und sie vielleicht unbrauchbar machen. Dazu kommt, daß die Akkordsätze berechnet werden unter der Annahme, daß die Herstellung der Waare durch einfache Verwendung des gelieferten Materials ohne weitere Schwierigkeiten erfolgt. Es verändert deshalb auch das Verlangen nach besonderer Bearbeitung des Materials das Arbeitsverhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Ist dieses richtig, so ergiebt sich für den vorliegenden Fall, daß der Kläger nur, wenn ihm besonders mitgetheilt war und wenn er sich damit einverstanden erklärte, verpflichtet war, das Gelenkstück abzuändern. Auch hier konnte er nicht sofort übersehen, ob ohne Beschneiden des Gelenkstücks die Waare ordnungsmäßig hergestellt werden würde; denn die Sohle, die das Gelenkstück bedeckt, wurde von ihm nicht mehr aufgelegt, sondern von einem anderen Arbeiter. Die Beklagten haben nun aber zweifellos von ihm verlangt, ohne daß ihm früher eine besondere Mittheilung gemacht war, daß er an einer bestimmten Partie Stiefel die Gelenkstücke abschneiden solle. Sie haben dies unter Anwendung ihrer Fabrikordnung Nr. 4 Abs. 3 gethan, nach der demgemäß der Kläger eine besondere Entschädigung für seine Mehrarbeit nicht erhalten hätte. Diese hätte aber dem Kläger zugestanden, da es eben eine Mehrarbeit war, die entsprechend den obigen Ausführungen von ihm ohne besonderes Entgelt nicht ausgeführt zu werden brauchte. Somit hing die Ausführung der verlangten Arbeit von einer Vereinbarung der Parteien über die Arbeit selbst und die dafür zu zahlende Entschädigung ab. Da die Beklagten ihrerseits eine solche Vereinbarung gar nicht angestrebt haben, sondern ohne Weiteres von dem Kläger die Herstellung verlangt haben, so war seine Weigerung keine ungerechtfertigte.

Zulässigkeit der Bedingung, daß der Arbeiter einem Fachvereine nicht angehören dürfe? Berechtigt die Verletzung dieser Bedingung zur sofortigen Entlassung? (Urtheil des Gewerbegerichts Stettin vom 5. Oktober 1897.)

Mit dem etwa 18 jährigen Kläger (Buchdruckergehülfen) ist von der Beklagten, welche seit dem Buchdruckerstreik, Anfang der 90er Jahre, Verbandsgehülfen nicht beschäftigt, bei der Annahme bei Strafe der Entlassung ausgemacht worden, daß er nicht einem Fachverein angehören, bezw. einem solchen nicht beitreten dürfe.

Weil Kläger doch dem Fachverein angehört, ist er entlassen. Er fordert Entschädigung, indem er die Bedingung für ungültig hält, weil sie gegen das Koalitionsrecht verstoße. Die in Rede stehende Abrede wird jedoch durch §§. 152 und 153 der Gewerbeordnung keineswegs getroffen. Es handelt sich um eine einfache Vertragsabrede, die Kläger nicht erfüllt hat. Die Klage war daher abzuweisen.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts Stettin, Herr Magistratsassessor Laubünger, bemerkt zu diesem, in Zeitungsberichten lebhaft angegriffenen Urtheil das Folgende:

Ob die fragliche Bedingung als unsittliche zu erachten, hängt davon ab, ob sie gegen §§. 152 und 153 der Gewerbeordnung verstößt. Dabei kommt nicht das Schlagwort „Koalitionsfreiheit", sondern der Wortlaut jener Paragraphen in Betracht. §. 152 Abs. 1 hebt die öffentlich rechtlichen Verbote derartiger Vereinigungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern auf. §. 152 Abs. 2 bestimmt, daß von jenen Vereinigungen Jeder jederzeit zurücktreten kann, ohne daß eine Klage stattfindet. Derartige Abreden werden allerdings von den Interessenten vielfach für gültig erachtet. So kommt es z. B. vor, daß Arbeitgeberverbände sich verpflichten, unter bestimmten Voraussetzungen und nach vorangegangener ordnungsmäßiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses Arbeitnehmer auszusperren, andernfalls aber eine bestimmte Strafe an die Armen-Direktion zu zahlen. §. 153 setzt Strafe fest, wenn Jemand durch bestimmte Mittel, die hier nicht angewendet sind, einen Anderen bestimmt, an derartigen Verabredungen Theil zu nehmen und ihnen Folge zu leisten, oder hindert, von ihnen zurückzutreten. Hier könnte der Fall überhaupt nur so konstruirt werden, daß Jemand bestimmt wird, zurückzutreten.

Ob Kläger als Minderjähriger gültig dem Vereine in Preußen überhaupt beitreten konnte, braucht dabei gar nicht erörtert zu werden. §§. 152 und 153 der Gewerbeordnung entziehen dem Arbeitgeber nicht das Recht, Gehülfen, die einem bestimmten Verbande angehören, nicht anzunehmen, um sich dadurch vor wirklichem oder vermeintlichem Schaden zu schützen. Der Zweck der Abrede war hier überhaupt nicht der, den Arbeitnehmer zum Austritt aus dem Verein zu veranlassen, sondern zu verhüten, daß nicht durch den Verbandsgehülfen das übrige Personal zur Aufstellung höherer Lohnforderungen u. s. w. veranlaßt werde. Die Beklagte wollte sich also lediglich vor Schaden hüten. Die Abrede ist deshalb auch weder gegen die Gesetze noch gegen die Ehrbarkeit. Im Sinne des Landrechts ist das Unerlaubte die Vereinigung bezw. der Beitritt, weshalb Dernburg in seinem Privatrecht die betreffenden Vereinbarungen direkt zu den nichtigen Geschäften rechnet.

Das Landrecht erklärt weiter z. B. für unsittliche Geschäfte die, welche die Gewissensfreiheit beschränken, bezw. die Verheirathung nach einer gewissen Altersgrenze. Deshalb sind keineswegs Bedingungen ausgeschlossen, daß der Arbeiter einer bestimmten Konfession angehören bezw. unverheirathet sein müsse, denn den Arbeiter hier irgendwie zu beschränken und ihn zu beeinflussen, seinem Glauben untreu zu werden, ist bei derartigen Abreden gar nicht die Absicht des Arbeitgebers. Seine Kundschaft verlangt vielleicht, daß der Arbeitnehmer einer bestimmten Konfession angehört, der Lohn, den er zahlen kann, reicht nicht für einen Verheiratheten u. s. w.

* * *

Der Unterzeichnete möchte, ohne zu der Frage ausführlich Stellung zu nehmen, bemerken:

Es ist richtig, wenn das Urtheil darauf hinweist, daß weder §. 152 noch §. 153 der Gewerbeordnung direkt in Betracht kommen; denn beide sprechen nicht von dem Zwang zum Rücktritt von den betreffenden Vereinigungen, wenngleich vielleicht aus den Worten §. 152 Abs. 2

„Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen . . . . frei" u. s. w.

gefolgert werden könnte, daß das Gesetz nicht will, daß dieser Rücktritt erzwungen werden kann.

Aber damit allein ist die Frage der Zulässigkeit der fraglichen Bedingung noch nicht gelöst.

Würde sie verallgemeinert, d. h. forderten alle Arbeitgeber den Austritt aus den Arbeiterorganisationen als Bedingung der Zulassung zur Arbeit, so käme der einzelne Arbeitslose vor die Frage: Verzicht auf die gesetzlich anerkannte Koalitionsfreiheit oder Verzicht auf Arbeit, Unterlassung der Ausübung eines gesetzlichen Rechts oder verhungern? Daß diese Alternative zunächst die größte Unzufriedenheit und weiterhin die größten Gefahren für die öffentliche Ordnung herbeiführen müßte, liegt klar. Es mag fraglich sein, ob die Bedingung deshalb ohne Weiteres als unsittlich, turpis im Rechtssinn betrachtet werden könnte; jedenfalls wird anerkannt werden müssen, daß sie mit dem Arbeitsvertrag selbst nicht im Zusammenhang steht. Der Arbeitsvertrag ist der Vertrag, durch den Jemand seine Arbeitskraft dem Andern gegen Entgelt zur Verfügung stellt; das Recht darf nicht zulassen, daß aus diesem einfachen Verhältniß sich ein Herrschaftsverhältniß des einen Kontrahenten über den anderen entwickle. Die thatsächliche Beherrschung des Arbeiters durch die ökonomische Uebermacht des Arbeitgebers ist, wo sie vorkommt, vom Recht, das prinzipiell nur den freien Arbeitsvertrag kennt, nicht gebilligt; sie besteht praeter jus, die Römer würden sagen: contra jus naturale. Bedingungen, die mit dem Zweck des Vertrags (Erlangung der Verfügung über die Arbeitskraft) nichts zu thun haben, können vom Recht höchstens dann beachtet werden, wenn sie als selbständige Verträge neben dem Arbeitsvertrag geschlossen bezw. diesem ausdrücklich als auflösende Bedingungen hinzugefügt sind. Das Gewerbegericht Stettin hat offenbar angenommen, daß dies im vorliegenden Fall geschehen; in welcher Art der Beklagte dem Kläger zu erkennen gegeben hat, daß die Nichtzugehörigkeit des Arbeiters zu einem Verband für ihn eine wesentliche Bedingung der Zulassung zur Arbeit war, läßt das Urtheil nicht ersehen. Daß aber in der Stellung der Bedingung an sich ein schroffer Mißbrauch der ökonomischen Uebermacht des Arbeitgebers liegt, der mindestens hart an der Grenze des Unsittlichen und Unzulässigen liegt, dürfte klar sein. Flesch.

Ist die Verkäuferin eines Bäckers Gewerbe- oder Handlungsgehülfin? (Urtheil des Gewerbegerichts Stettin vom 22. Februar 1898. — Vorsitzender: Magistrats-Assessor Laubünger.)

Als Handlungsgehülfe wurde bereits früher von der Judikatur angesehen, wer einem Kaufmann in dessen Gewerbe kaufmännische Dienste leistete, wer im Comptoir und im Handelsgewölbe kaufmännisch thätig war. Das neue Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, dessen Abschnitt über die Handlungsgehülfen bereits am 1. Januar 1898 in Kraft getreten ist, bestimmt den Begriff ausdrücklich dahin, daß Handlungsgehülfe sei, wer gegen Entgelt in einem Handelsgewerbe kaufmännische Dienste leiste, durch welche Definition gleichzeitig die von Thöl und in Endemanns Handbuch des Handelsrechtes für das frühere Recht ausgesprochene Ansicht reprobirt wird, daß alle im Handelsgewerbe beschäftigten Personen, also auch die Arbeiter, Handlungsgehülfen seien. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß im Sinne des Handelsgesetzbuches der Bäcker und der Schlächter Kaufleute sind, da sie gewerbsmäßig Waaren kaufen, um sie nach Verarbeitung mit Gewinn weiter zu verkaufen, wenn sie auch Kaufleute minderen Rechtes sein mögen. Auch solche können, wenn auch keine Prokuristen, so doch Handlungsgehülfen haben. Ebensowenig wie die Ansicht haltbar erscheint, daß sämmtliche von einem Kaufmann beschäftigten Personen Handlungsgehülfen seien, dürfte die Auffassung zutreffen, daß sämmtliche von einem Handwerker beschäftigten Personen Gewerbegehülfen seien, auch dann, wenn sie in der Hauptsache kaufmännische Verrichtungen vornehmen. Es handelt sich im Uebrigen nicht allein um eine Zuständigkeitsfrage, sondern es kommt auch in Betracht, ob für die sogenannten „Ladenfräuleins" der Bäcker und Schlächter die Bestimmungen der Gewerbeordnung oder die erheblich günstigeren des Handelsgesetzbuches Anwendung finden.

Hiernach war die Klägerin als „Ladenfräulein", Verkäuferin im Handelsgeschäft eines Bäckers, als Handlungsgehülfin anzusehen; das bei ihrer Verkaufsthätigkeit nebenbei vorkommende mehrmalige Semmelabkratzen macht sie nicht zur Gewerbegehülfin, da die Hauptthätigkeit entscheidend ist. Für ihre Klage ist das Gewerbegericht nicht zuständig.*)

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Wirksamkeit der Gewerbegerichte in Bayern. Im Jahre 1897 waren in Bayern 22 Gewerbegerichte in Thätigkeit, 1896: 20, 1892 bestanden deren nur 11 und vor dem Jahre 1892 war nur eines in München vorhanden. Neu entstanden sind im Jahre 1897 die Gewerbegerichte in Oggersheim (Pfalz) und Hof. Anhängig wurden im Jahre 1897 bei den 22 Gewerbegerichten 4349 (1896 bei 20 Gewerbegerichten 3868) Streitsachen. Von diesen Fällen wurden 20 % durch Zurücknahme der Klage, 39 % durch Vergleich, 32 % durch Endurtheil erledigt. Eine besondere Zunahme der Streitfälle gegenüber dem Jahre 1896 ist zu konstatiren für die Gewerbegerichte in: München mit 2110 gegen 1963 im Vorjahr, Pirmasens mit 330 gegen 229 im Vorjahre, Bamberg mit 86 gegen 37 im Vorjahre (60 im Jahre 1895), Würzburg mit 244

*) Vgl. Unger, Entscheidungen des Gewerbegerichts S. 208 Nr. 176

gegen 147 im Vorjahre und Augsburg mit 104 gegen 60 im Vorjahre (103 im Jahre 1895). Zurückgegangen ist die Zahl der Streitfälle insbesondere bei den Gewerbegerichten in Fürth von 221 im Vorjahre auf 178 und in Nürnberg von 510 im Vorjahre auf 456. Die Gewerbegerichte München, Augsburg, Nürnberg, Fürth, Ludwigshafen und Pirmasens gehören seit ihrem Bestehen zu den am meisten in Anspruch genommenen. Die Gesammtzahl der bei ihnen 1897 angefallenen Streitsachen beträgt 3459 gegen 3249 im Vorjahre (1895: 2624) und 2369 im Jahre 1893. Auf die übrigen 16 Gewerbegerichte entfallen dagegen im Jahre 1897 nur 890 Fälle. Der Zunahme der Streitfälle bei den vorerwähnten 6 Gewerbegerichten steht eine Bevölkerungszunahme in den betreffenden Gemeinden (von 1890 auf 1895) von rund 666 300 Personen gegenüber. Im Jahre 1892 waren bei den damals vorhandenen 11 Gewerbegerichten 2758 Streitfälle anhängig geworden. Die Gesammtzahl der bei den Gewerbegerichten in den Jahren 1892 bis 1897 angefallenen Streitsachen beträgt 19 476. Bei dem Gewerbegericht Erfenbach ist seit dessen Bestehen (1892) kein Streitfall anhängig geworden, bei jenem in Neuulm (seit 1892) treffen durchschnittlich auf das Jahr 5, in Passau (seit 1892) 6 Streitfälle und in Weißenburg a. S. (seit 1892) durchschnittlich 1 Streitfall. Als Einigungsamt wurden die Bayerischen Gewerbegerichte in den Jahren 1892 bis 1897 nur 11 Mal angegangen. Die Zahl der Innungsschiedsgerichte betrug 1892: 22, 1897: 16.

Ueber die Wirksamkeit der Gewerbegerichte äußert sich der Jahresbericht der bayerischen Gewerbeaufsicht für 1897 wie folgt: „Es erübrigt noch der in hohem Grade ersprießlichen Thätigkeit zu gedenken, welche die Gewerbegerichte in der Entscheidung zahlreicher gewerblicher Streitigkeiten auch im Berichtsjahre wieder entfaltet haben. Die von diesen Gerichten allmälig geschaffene Einheitlichkeit der Rechtsanschauungen ist von großem Werth auch für die Handhabung des Gewerbeaufsichtsdienstes.“

Verschiedenes.

Nothwendigkeit klarer und erschöpfender Arbeitsordnungen. Aus der von Fabrikinspektor Pöllath — München verfaßten allgemeinen Einleitung zu dem Jahresbericht der Fabrik- und Gewerbeinspektion für Bayern 1897 citiren wir folgende Stelle:

„Häufigem Anlaß zur Uneinigkeit wird dadurch vorgebeugt, daß man sich allmählich gewöhnt, klare und erschöpfende Arbeitsverträge abzuschließen. In dieser Beziehung finden die für Fabriken von mindestens 20 Arbeitern gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsordnungen immer größere Würdigung auch in den Kreisen der übrigen, zu einem derartigen Erlasse nicht verpflichteten Gewerbeunternehmer. Von besonderer Wichtigkeit ist es den vorliegenden Erfahrungen zufolge, über die Art und Zeit der Lohnabrechnung, ferner über die Kündigungsverhältnisse ganz bestimmte Abmachungen zu treffen, bei Akkorden den Lohn womöglich schon vor Arbeitsbeginn festzusetzen. Hinsichtlich der Auflösung des Arbeitsverhältnisses besteht übrigens eine zunehmende Neigung, Aufkündigungsfristen überhaupt auszuschließen. Hervorzuheben ist noch aus den über die Arbeitsordnungen vorliegenden Aeußerungen, daß von den Strafbefugnissen, welche sich die Arbeitgeber im Arbeitsvertrage gesichert haben, thatsächlich nur ein geringer Gebrauch gemacht wird.“

Einigungsämter.

Einigungsämter in England und Deutschland. Nach dem Conciliation Trade Dispute Act (Gesetz zur Beilegung gewerblicher Streitigkeiten) in England von 1896 hatte sich in der Zeit vom 7. August 1896 bis Ende 1897 das Gewerbeamt (Board of Trade) mit 35 Fällen zu beschäftigen. In 31 Fällen war das Amt aufgefordert, eine Einigung herbeizuführen, und zwar in 9 Fällen von Arbeitgebern, in 16 von den Arbeitern und in 6 Fällen von beiden Seiten. In 4 Fällen wurde ohne formalen Antrag verhandelt. In 26 dieser 35 Fälle hatte eine Arbeitsniederlegung schon stattgefunden.

Im Einzelnen fanden die Streiks ꝛc. in folgender Weise Erledigung:

Gewerbezweig	Gesammtsumme der Streiks u. s. w.	Antrag auf Einigung seitens des Amtes verweigert	Auf Grund des Gesetzes erledigt: durch Einigung erledigt	Auf Grund des Gesetzes erledigt: durch Schiedsgericht erledigt	Streitigkeiten zwischen den Parteien während der Verhandlungen erledigt	Fälle, in denen keine Einigung zu erzielen war	Noch unerledigt
Baugewerbe . . .	7	1	2	1	—	2	1
Maschinenbau u. s. w.	12	3	4	3	2	—	—
Bergbau u. s. w. . .	4	—	1	1	1	1	—
Bekleidung	4	—	3	—	—	1	—
Textil u. s. w. . . .	3	1	2	—	—	—	—
Buchdruckerei . . .	1	1	—	—	—	—	—
Transport	4	1	2	—	1	—	—
Zusammen .	35	7	14	5	4	4	1

Es ist unmöglich, schon jetzt voraussagen zu wollen, welche Erfolge durch das Gesetz schließlich erzielt werden, bemerkt Sir Courtenay Boyle in seinem Bericht an den Präsidenten des Board of Trade, aber die Erfahrung hat gezeigt, daß von Seiten der Parteien der Vortheil, Zwistigkeiten durch unparteiische Personen, welche nur den Wunsch haben, den Streit beizulegen, erledigen zu lassen, nicht verkannt wird.

Gegenüber diesen Zahlen der englischen Statistik erscheinen auch die Leistungen der deutschen Gewerbegerichte als Einigungsämter nicht so geringfügig, wie kürzlich die „Berliner Politischen Nachrichten“ sie beurtheilen wollten. Die deutschen Gewerbegerichte traten 1893 in 5, 1894 in 16, 1895 in 19, 1896 in 44 Fällen als Einigungsämter in Wirksamkeit. Es zeigt sich also ein regelmäßiger Fortschritt. Die Erfolge der Gewerbegerichte können auch nicht nach der Zahl der Anrufung allein beurtheilt werden, es ist auch die Zahl der betheiligten Arbeiter zu beachten: Wenn durch eine Anrufung die Gefahr eines ausgedehnten langwierigen Streiks von einem wichtigen Industriezweig abgewendet wird — man denke an den Streik in der Konfektion oder den Formerstreik in Berlin —, so haben die Gewerbegerichte segensreich gewirkt. Sie würden noch besser wirken, wenn bei Anrufen auch nur eines Theils der andere Theil verpflichtet wäre, vor dem Einigungsamt zu erscheinen.

„Das Gewerbegericht“ erscheint am ersten Donnerstage jeden Monats im Mindestumfange von ½ Bogen zum Preise von 1 M. jährlich. — Bestellungen nehmen sämmtliche Postanstalten (Postzeitungsnummer 2877) und Buchhandlungen an; ein direkter Bezug von der Verlagsbuchhandlung findet nicht statt.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Stadtrath Dr. Flesch, Frankfurt a. M.; für die Abschnitte: Rechtsprechung, Verfassung und Verfahren: von Schulz, Vors. des Gewerbegerichts, Berlin.

III. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 2. Juni 1898. Nummer 9.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Gewerberichter Schmieder in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. | Preis jährlich 1 Mark.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. | Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis“.

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts“ bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Gewerberichter Schmieder, Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 132 A.

Inhalt.

Zurückweisung grundloser Angriffe gegen die Gewerbegerichte.

Die „Deutsche volkswirthschaftliche Korrespondenz“ vom 12. April, deren Ansichten sich bekanntlich vielfach mit denen des Herrn von Stumm decken, bringt einen Artikel „Gewerbegerichtliches“, in dem auf die geringen Erfolge hingewiesen wird, welche die Gewerbegerichte bisher als Einigungsämter erzielt hätten. Diese geringen Erfolge seien auch ganz natürlich, denn „so wie die Gewerbegerichte organisirt sind, müssen sie wegen des Wahlmodus für die Beisitzer der Sozialdemokratie verfallen, sie mögen wollen oder nicht .... Versagen die Gewerbegerichte bezüglich dieser Seite, auf welcher sie dem sozialen Frieden die größten Dienste leisten sollten, so fällt ein gutes Stück ihrer Berechtigung überhaupt zu Boden, und da die Klagen über gewerbegerichtliche Urtheile, welche von einseitigen sozialdemokratischen Parteiauffassungen beherrscht werden, immer lauter werden, so läge es wohl nahe, daß der Herr Minister für Handel und Gewerbe sich mit der Frage beschäftige, ob nicht bereits gewerbegerichtliche Erfahrungen genug vorliegen, um an eine Revision des Gewerbegerichtsgesetzes zu gehen. .... Die Verehrer des Herrn von Berlepsch würden lamentiren, aber es .... muß doch die Praxis ihr Recht haben und diesem Recht muß die sozialistische Theorie und Liebhaberei weichen.“

An dieser Auslassung ist eins richtig: die Erfolge der Gewerbegerichte als Einigungsamt sind relativ gering. Dies kann aber auch nicht anders sein, weil bedauerlicher Weise ein Zwang zum Erscheinen vor dem Einigungsamt nicht besteht, das Gewerbegericht vielmehr, um überhaupt seine Thätigkeit entfalten zu können, durchaus auf den guten Willen der Parteien angewiesen ist und weil überdies das streng auf seinen Bezirk beschränkte Gericht an sich wenig geeignet ist, auf die Erledigung von Arbeitsstreitigkeiten hinzuwirken, die über den Gerichtssprengel hinausgehen. Im Uebrigen giebt der Artikel zunächst der bekannten Abneigung gegen das allgemeine Wahlrecht Ausdruck, freilich ohne irgend einen Vorschlag zu machen, was an dessen Stelle treten solle. Wenn aber sodann ohne jede Begründung und Beweis, die Klagen über gewerbegerichtliche Urtheile, die von einseitig sozialdemokratischer Parteiauffassung beherrscht werden, wiederholt werden, so möchten wir doch darauf hinweisen, daß solche Klagen uns von keinem Gewerbegerichtsvorsitzenden bisher bekannt geworden sind und daß auch unter den Urtheilen, die uns wohl in reicherer Fülle als irgend einer Stelle sonst in Deutschland zugehen, sich niemals solche gefunden haben, die einen derartigen Vorwurf rechtfertigen. Es ist diese Behauptung über die von sozialdemokratischer Parteiauffassung beherrschten, also parteiischen und deshalb ungerechten Urtheile eine Phrase ohne jeden Inhalt, die eine schwere Beleidigung der Gewerbegerichtsvorsitzenden wie der Beisitzer enthalten. Im Gegentheil ist das übereinstimmende Urtheil aller Gewerbegerichtsvorsitzenden, daß auch die sozialdemokratischen Arbeiter in den Spruchsitzungen fast ausnahmslos sich lediglich als Richter und nicht als Parteimänner fühlen.

Etwas anderes ist freilich richtig. Das Majoritäts-Wahlprinzip setzt die best organisirten Parteien in Stand, die Minoritäts-Parteien von der Theilnahme am Wahlkörper auszuschließen, und die sozialdemokratische Partei hat für die Verpflichtung, auch die Minorität zum Wort kommen zu lassen, keine höhere Achtung als die übrigen politischen Parteien. Es ist sogar vorgekommen, daß höchst bedauerlicher Weise die Zugehörigkeit zu den sozialdemokratischen Wahlvereinen als Bedingung für die Aufstellung als Kandidat gemacht wurde. Auch ist gar nicht zu leugnen, daß bei den Verhandlungen über Gutachten und Anträge die sozialdemokratischen Mitglieder gelegentlich geschlossen, vielleicht auf Grund vorheriger Abmachungen auftreten, mithin die Fehler der Majoritätsfraktionen in den Parlamenten in diese Verhandlungen hereintragen. Mit der Rechtsprechung hat dies nichts zu thun, schon um deswillen nicht, weil hier vorherige Verabredungen über die den Beisitzern unbekannten Streitfälle unmöglich sind. Es wird kaum eine Partei geben, welche da, wo sie es in der Hand hat, ihre Mitglieder in eine Interessen-Vertretung zu delegiren, von ähnlichen Fehlern frei ist. Will man dem entgegenarbeiten, so sichere man der Minorität ihre Vertretung. Das Proportional-Wahlsystem ist jedenfalls geeignet, auch den kleineren Parteien ihre Vertretung zu sichern und dadurch zu verhindern, daß die größte ausschließlich ihre besonderen Anschauungen in denjenigen Interessenfragen zum Ausdruck bringt, bei deren Beantwortung alle Richtungen mitwirken sollen.

Es steht jedoch lediglich zu fürchten, daß den Aeußerungen der citirten Korrespondenz nicht der berechtigte Wunsch des Schutzes der Minoritäten bei der Berathung von Anträgen und Gutachten zu Grunde liegt, sondern die Abneigung dagegen, daß überhaupt Arbeiter, seien es sozialdemokratische oder andere, ihre Rechtsanschauungen zur Geltung bringen können. Sie richtet sich nicht gegen gelegentlich vorkommende Mißbräuche, sondern gegen den Grundgedanken des Gewerbegerichtsgesetzes, die Anerkennung der sozialen Gleichberechtigung der Arbeitgeber und Arbeiter!

Die theilweise Inkraftsetzung der Handwerksnovelle und das Lehrlingswesen.

Es wird wichtig sein, auch an dieser Stelle nochmals an die durch Reichsgesetzblatt vom 15. März 1898 veröffentlichte Verordnung vom 14. März 1898 zu erinnern, durch welche ein großer Theil der Bestimmungen der sog. Handwerker-Schutznovelle (Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 26. Juli 1897) mit dem 1. April 1898 in Kraft gesetzt worden sind. Es sind dies insbesondere die Bestimmungen über Innungen und Innungs-Ausschüsse (§§. 81—81 b, 82—87a, 88—89b, 90—91 b, 92—92c, 93 und 93a, 94—94c, 95—95c, 96—99, 100—100c, [Zwangs-Innungen] 101—102), ferner die Bestimmungen (§§. 104—104n [Innungs-Verbände]), sodann die allgemeinen Bestimmungen über Lehrlings-Verhältnisse (§§. 126—126b, 127—127g, 128). Noch nicht eingeführt sind hiernach hauptsächlich die Bestimmungen über Handwerker-Kammern (§§. 103—103q); die besonderen Bestimmungen für Handwerker, welche Lehrlinge halten (§§. 129—129b, 130—130a, 131—131c, 132—132a) und die Bestimmungen über den Meistertitel (§. 133).

Wenn auch die Einführung einzelner dieser Bestimmungen, insbesondere derjenigen über die Innungen, hauptsächlich die Bedeutung hat, daß nunmehr die Fristen in Kraft gesetzt werden, innerhalb deren sich die bestehenden Innungen den neuen Vorschriften anzupassen haben — vergl. Art. 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 —, so kommt doch namentlich den Bestimmungen über Lehrlinge unmittelbare praktische Anwendbarkeit zu, und zwar nicht nur für die Lehrlinge im Handwerk, sondern auch für Fabrikarbeiter, die als Lehrlinge anzusehen sind — vergl. Art. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1897, welcher den §. 131 Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung entsprechend ändert und der, wie alle auf die in Kraft getretenen Bestimmungen bezüglichen Vorschriften der Art. 3 bis 7 durch die angeführte Verordnung gleichfalls in Kraft gesetzt ist. Insbesondere mag bezüglich des Lehrlingswesens an folgende neue Bestimmungen erinnert sein:

Der Lehrvertrag muß binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abgeschlossen werden (§. 126b) und muß insbesondere außer der Bezeichnung des Gewerbes, der Dauer der Lehrzeit u. s. w., auch die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen enthalten, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrages zulässig ist. Der Lehrherr muß den Lehrling zum Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule anhalten (§. 127); er muß die Ausbildung des Lehrlings selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter leiten: er darf ihn zu häuslichen Dienstleistungen nur heranziehen, wenn er ihm Kost und Wohnung giebt (§. 127 Abs. 2 und 4). Wenn der Lehrherr eine im Mißverhältniß zu dem Umfang oder der Art seines Gewerbebetriebes entsprechende größere Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann ihm von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Theiles der Lehrlinge auferlegt werden (§. 128), eine Bestimmung, die prinzipiell äußerst wichtig und eine höchst bedeutsame Unterstützung der Bestrebungen der sog. Tarifgemeinschaft im Buchdrucker-Gewerbe darstellt.

Rechtsprechung.

Kann der Arbeiter Entschädigung wegen kündigungsloser Entlassung fordern, wenn der Arbeitgeber sich zur Weiterbeschäftigung erbietet? Entschädigungsanspuch wegen Verweigerung eines ordnungsmäßigen Zeugnisses. (Urtheil des Gewerbegerichts Solingen vom 3. Februar 1898.)

Der Schlosser M., welcher bei der beklagten Firma gegen Akkordlohn in Arbeit stand, ist von dieser am 4. Januar cr. entlassen worden. Er begehrt klagend eine Entschädigung von 60 *M.* und Zahlung des ihm durch die Verweigerung eines Zeugnisses entstehenden Schadens.

Die beklagte Firma begehrte Abweisung der Klage und führte aus, daß sie sich dem Kläger gegenüber sofort erboten habe, ihn noch während der 14tägigen Kündigungszeit zu beschäftigen. Sie habe dem Kläger zwar kein Zeugniß, aber eine Arbeitsbescheinigung angeboten. Kläger habe unzweifelhaft auch auf die Arbeitsbescheinigung, wenn er solche anzunehmen nicht verweigert hätte, Arbeit erlangen können.

Zu Punkt 1 wurde die Klage abgewiesen, zu Punkt 2 Beklagte verurtheilt, für 10 Tage den durchschnittlichen Lohn von 4,40 *M.* täglich zu zahlen.

Gründe: Was zunächst die Entlassung des Klägers ohne Kündigung anbetrifft, so ist das Gericht der Ansicht, daß diese rechtswidrig erfolgte, um so mehr, als die beklagte Firma auch ihrerseits ihre Schuld insofern eingestand, als sie dem Kläger das Weiterarbeiten während der 14tägigen Kündigungszeit anbot. Wenn dennoch eine Entschädigungspflicht der beklagten Firma aus diesem Grunde nicht für vorliegend erachtet wurde, so war dies dem Umstande zuzuschreiben, daß Kläger sich weigerte, die Kündigungszeit bei der beklagten Firma abzuarbeiten. Seine Arbeitslosigkeit hat er sich demnach für diesen Fall selbst zuzuschreiben und muß er daher auch ihre Folgen selber tragen.

Anerkanntermaßen hat nun aber die beklagte Firma dem Kläger bei seiner Entlassung nur eine Arbeitsbescheinigung gegeben und sich geweigert, dem Verlangen des Klägers zu entsprechen, diese auch auf die Führung desselben auszudehnen, gemäß §. 113 der Gewerbeordnung. Kläger war daher durchaus berechtigt, die Annahme der ihm gebotenen Arbeitsbescheinigung zu verweigern, und es kann der Kläger für den Schaden, der ihm in Folge dieses rechtswidrigen Verhaltens der beklagten Firma erwachsen ist, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Ersatz verlangen. Anerkanntermaßen ist Kläger vom 5. bis einschließlich 15. Januar cr. arbeitslos gewesen, und zwar nach Aussage des eidlich vernommenen Zeugen H., weil er kein ordnungsmäßiges Zeugniß vorzulegen im Stande war. Vorliegend kann es auf die Beurtheilung der Frage, ob Kläger auch auf die Arbeitsbescheinigung keine Arbeit erhalten konnte, keinen Einfluß haben, wenn der Zeuge nach seiner Aussage die Bescheinigung für genügend erachtete, um den Kläger zu beschäftigen. Kläger konnte und brauchte diese Annahme des Zeugen nicht vorauszusetzen, er war in seinem Recht, ein Zeugniß zu verlangen, und es kann ihm nicht zugemuthet werden, bei der Weigerung eines solchen zu versuchen, ob er auch auf eine ihm gebotene Bescheinigung Arbeit erlangen könne.

Unzulässiger Vermerk im Abgangszeugniß. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 7 vom 2. Dezember 1897. Vorsitzender: Gerichtsassessor Dr. Meyer.)

Kläger ist in der Kohlenhandlung des Beklagten vom 1. Dezember 1896 bis 4. November 1897 als Arbeiter beschäftigt gewesen. Unter dem 7. November hat Beklagter dem Kläger ein Zeugniß ausgestellt, laut welchem Kläger bei dem Beklagten während der genannten Zeit in Arbeit gestanden und wegen Unregelmäßigkeiten entlassen sei.

Kläger hat darauf bei der Weigerung des Beklagten, ihm ein anderes Zeugniß auszustellen, klagend beantragt:

„Beklagten zu verurtheilen, ihm ein ordnungsmäßiges Zeugniß nach §. 113 Absatz 1 Reichs-Gewerbeordnung auszustellen."

Beklagter weigert sich dessen fortgesetzt. Das Gericht verurtheilte ihn nach dem Klageantrage.

Gründe: Zur Ausstellung der gewünschten Bescheinigung ist Beklagter gesetzlich verpflichtet, während gleichzeitig in dem Zeugnisse gegen den Willen des Arbeiters den Grund der Entlassung anzugeben dem klaren Wortlaute des §. 113 Gewerbeordnung widerspricht.

Es mag aber noch hervorgehoben werden, daß das Verlangen des Klägers nicht nur den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, sondern auch jeglicher Chikane entbehrt. Hat sich Kläger Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen lassen, so mag ihn Beklagter zur strafrechtlichen Verantwortung ziehen. Für das fernere Fortkommen des Klägers ist es aber von erheblichem Werthe, eine Bescheinigung über eine fast einjährige Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber zu erhalten. Diese Bescheinigung wird aber für das fernere Fortkommen des Klägers nicht nur werthlos sondern auch erschwerend, wenn zugleich in ihr angeführt ist, daß er wegen Unregelmäßigkeiten entlassen sei.

Da Beklagter hiernach ein Zeugniß im Rahmen des §. 113 Absatz 1 Gewerbeordnung dem Kläger umgehend auszustellen hat, so ist er zugleich auf Antrag des Klägers zur Zahlung einer Entschädigung für jeden Tag seiner ungesetzlichen Weigerung gemäß §. 51 Absatz 1 Gewerbegerichtsgesetz verurtheilt worden; die tägliche Entschädigung ist in Höhe eines durchschnittlichen Tagelohnes von 3 *M.* festgesetzt worden.

Die einseitige Herabsetzung des zwischen Arbeiter und Arbeitgeber vereinbarten Akkordlohnes ist auch dann unzulässig, wenn der Arbeiter in Folge veränderter Betriebsweise durch die Herabsetzung des Lohnes einen pekuniären Schaden nicht erleidet. (Urtheil des Gewerbegerichts zu Dresden.)

Die Klägerinnen waren gegen verabredeten Akkordlohn als Arbeiterinnen in der Blumenfabrik der Beklagten beschäftigt. Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses führte die Beklagte eine neue Betriebsweise ein, wodurch es den Klägerinnen ermöglicht wurde, in der gleichen Arbeitszeit erheblich mehr zu verdienen. Mit Rücksicht darauf setzte die Beklagte am 17. Oktober 1896 die vereinbarten Akkordlöhne entsprechend herab, nachdem sie die Klägerinnen einige Wochen vorher darauf vorbereitet gehabt hatte. Die Klägerinnen machten nunmehr dem Buch-

halter der Beklagten gegenüber Bedenken geltend, welcher ihnen darauf nach der von den Klägerinnen bestrittenen Behauptung der Beklagten gesagt haben soll: „Wem's nicht paßt, der mag gehen; wir haben andere Presserinnen, die zu dem neuen Lohnsystem arbeiten wollen." Die Klägerinnen setzten demnächst die Arbeit, ohne eine ausdrückliche und bestimmte Erklärung bezüglich ihres Einverständnisses mit der Lohnherabsetzung abgegeben zu haben, bis zum 24. Oktober 1896 fort. Erst am 24. Oktober, als ihnen der Lohn unter Zugrundelegung der neuen niedrigeren Akkordsätze ausgezahlt wurde, erhoben sie ausdrücklichen Widerspruch und verlangten Bezahlung der alten Akkordsätze, welche ihnen von der Beklagten bis zum 31. Oktober 1896 gewährt wurde. Am 30. Oktober 1896 kündigten die Klägerinnen der Beklagten das Arbeitsverhältniß über 14 Tage. An den beiden folgenden Lohnzahlungsterminen, am 7. und 14. November 1896, erhielten die Klägerinnen den Lohn unter Zugrundelegung der neuen Akkordsätze ausgezahlt. Sie verlangten nunmehr im Klagewege die Differenz zwischen den alten und neuen Akkordsätzen für die Zeit vom 1. bis 14. November 1896. Die Beklagte hat in rechtlicher Beziehung Folgendes geltend gemacht: 1. Da den Klägerinnen durch die Herabsetzung der Löhne ein pekuniärer Schaden nicht zugefügt worden sei, hätte es der Zustimmung der Klägerinnen zu der vorgenommenen Lohnänderung überhaupt nicht bedurft, sie, Beklagte, sei vielmehr berechtigt gewesen, diese Aenderung in jedem Augenblicke vorzunehmen. 2. Dadurch, daß die Klägerinnen auf die Erklärung des Buchhalters, „Wem's nicht paßt, der mag gehen" (hierfür biete sie Beweis an), nichts erwidert, sondern die Arbeit fortgesetzt hätten, hätten sie sich stillschweigend mit den neuen Akkordsätzen einverstanden erklärt. Die Klägerinnen hätten, wenn sie mit den neuen Akkordlöhnen nicht einverstanden gewesen seien, das Arbeitsverhältniß kündigen müssen. In der Fabrik bestehe 14tägige Kündigung. Die Kündigung sei aber erst am 30. Oktober erfolgt.

Das Gericht verurtheilte die Beklagte nach dem Klageantrage unter folgender Begründung:

Die am 17. Oktober erfolgte Herabsetzung der Akkordlöhne bedeutete eine Maßregel, die nur mit dem Einverständnisse der Klägerinnen in Kraft treten konnte. Die Ansicht der Beklagten, daß es dieser Zustimmung um deswillen nicht bedurfte, weil ein pekuniärer Schaden den Klägerinnen daraus nicht erwuchs, ist irrig. Dieses Einverständniß konnte erklärt werden ausdrücklich oder stillschweigend dadurch, daß ein Widerspruch nicht erhoben und die Arbeit fortgesetzt wurde. Das Gericht hat aus der Sachdarstellung die Ueberzeugung gewonnen, daß die Klägerinnen ihre Willensmeinung, daß sie mit der Herabsetzung der Akkordlöhne nicht einverstanden seien, dem Buchhalter allerdings kundgegeben haben. Denn hätte der Buchhalter die Aeußerungen der Klägerinnen nicht so aufgefaßt, daß sie mit dem neuen Lohnsysteme nicht einverstanden seien, so hätte er nicht nöthig gehabt, darauf zu antworten: Wem's nicht paßt, der mag gehen. Die Beklagte hat nun weiter geltend gemacht, daß die Klägerinnen dadurch, daß sie auf die Erklärung des Buchhalters: Wem's nicht paßt der mag gehen — nichts geäußert, sondern die Arbeit fortgesetzt hätten, sich stillschweigend mit den neuen Akkordsätzen einverstanden erklärt hätten. Das Gericht hat dieser Annahme der Beklagten nicht beizutreten vermocht. Es ist zu berücksichtigen, daß es sich um einen Verzicht der Klägerinnen auf ihre begründeten Rechte handelte. Verzichte aber dürfen einer bekannten Rechtsregel zu Folge nur dann vorgenommen werden, wenn der Wille der betreffenden Person, seinen Rechten zu entsagen, in völlig unzweideutiger Weise zum Ausdruck gebracht worden ist. Dies trifft im vorliegenden Falle auf die Klägerinnen keineswegs zu. Denn diese können offenbar trotz ihres Stillschweigens sehr wohl die Absicht gehabt haben, bei ihrem Rechte auf die alten Akkordlöhne stehen zu bleiben und erst einmal zuzusehen, wie sich der Verdienst und die Arbeit unter den neuen Verhältnissen gestatten würde. Es läßt sich ferner nicht behaupten, daß die Klägerinnen verpflichtet gewesen seien, über diese Absicht den Buchhalter aufzuklären. Im Gegentheile, es war die Pflicht des Buchhalters, sich darüber völlige Gewißheit zu verschaffen, ob die Klägerinnen mit den neuen Akkordlöhnen einverstanden seien. Die Klägerinnen hatten dadurch, daß sie ihr Nichteinverständniß dem Buchhalter kundgegeben hatten, ihre Rechte vollständig gewahrt und es wäre nun Sache der Beklagten gewesen, den Klägerinnen das Arbeitsverhältniß zu kündigen. Nicht aber hatten die Klägerinnen, wie die Beklagte meint, als Antwort auf die Lohnherabsetzung ihrerseits die Kündigung auszusprechen. Steht somit fest, daß die Klägerinnen gegen das neue Lohnsystem Widerspruch erhoben haben und von Seiten der Beklagten auf diesen Widerspruch das Arbeitsverhältniß nicht gekündigt worden ist, so hatte es bei den alten Akkordlöhnen bis zur ordnungsmäßigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses sein Bewenden. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist aber durch die Klägerinnen selbst dadurch herbeigeführt worden, daß sie die Arbeit am 30. Oktober für den 14. November gekündigt haben. Nach alledem war die Beklagte auch am 7. und 14. November nicht berechtigt, den Lohn unter Zugrundelegung der neuen Akkordlöhne auszuzahlen.

Ist der Verkäufer in einer Trinkhalle Gewerbegehilfe oder Handlungsgehilfe? (Urtheil des Gewerbegerichts **Weimar**.)

Gründe: Kläger war als Verkäufer der Firma J. B. in D. in einer der Trinkhallen, wie deren die Firma hier und in anderen Orten Deutschlands zum Verkauf kohlensäurehaltiger Wässer errichtet hat, in den Monaten April bis Mitte Juni angestellt und forderte noch 67,80 *M.* Lohn.

Nach den Auslassungen des Vertreters der Beklagten, zusammengehalten mit dem, was sonst über die Firma gerichtskundig ist, ist die Beklagte ein Handelsgeschäft, welches von ihm hergestellte kohlensäurehaltige Wässer in eigenen Trinkhallen durch von ihm angestellte Verkäufer verkaufen läßt. Jeder derartige Verkauf ist daher der Abschluß eines Handelsgeschäftes zwischen der Firma und dem Käufer, vermittelt durch den von der Handlung angestellten Verkäufer. Letzterer kann daher nicht als Gewerbegehilfe, sondern muß als „Gehilfe in Handelsgeschäften" angesehen werden. Auf solche findet aber das Gewerbegerichtsgesetz vom 29. Juli 1890 keine Anwendung, vergl. §. 76 dieses Gesetzes. Die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes ist daher ausgeschlossen.

Es könnte nun aber eingewendet werden, der Kläger sei als Verkäufer von kohlensaurem Wasser als Gehülfe in einer Schankwirthschaft im Sinne von §. 33 der Gewerbeordnung thätig gewesen und insofern unterliege sein Arbeitsverhältniß den Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes. Ein solcher Einwand würde aber nicht für zutreffend erachtet werden können.

Denn zunächst erscheint schon von vornherein die Anwendung des Begriffes der „Schankwirthschaft" auf eine Wassertrinkhalle als künstlich. Auch bei Prüfung des Zweckes der Vorschriften in § 33 der Gewerbeordnung wird man zu der Ueberzeugung kommen müssen, daß diese Vorschriften zu sitten- und vielleicht auch noch zu sicherheitspolizeilichen Zwecken gegeben sind. (Vergl. §. 33 Ziffer 1 und 2.) Den Betrieb einer Wassertrinkhalle aber mit der Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit oder Sicherheit („Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit") in Verbindung zu bringen, erscheint dem Gericht als eine unlogische Verbindung. Dieser Erwägungen über den Sinn des Gesetzes bedarf es aber im vorliegenden Falle überhaupt nicht. Denn in dem Bezirk, für den das Gewerbegericht eingerichtet ist, dem Gemeindebezirk Weimar, werden die Trinkhallenbetriebe, wie gerichtskundig, in der That nicht als erlaubnißpflichtig im Sinn des oftgenannten §. 33 der Gewerbeordnung, also nicht als Schankwirthschaftsbetriebe, betrachtet. Die für die Hallen bestimmten Verkäufer sind daher auch nicht als Gewerbegehülfen in einem der Gewerbeordnung unterliegenden Betriebe anzusehen. Es bleibt vielmehr nur übrig, wie schon oben ausgeführt, sie als Handlungsgehülfen aufzufassen, deren Arbeitsverhältnisse, wie ebenfalls oben bemerkt, der Beurtheilung durch die Gewerbegerichte nicht unterliegen.

Die Klage mußte daher wegen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts von Amtswegen abgewiesen werden.

Vorzeitige Kündigung. §. 36 des Buchdruckertarifs. (Urtheil des Gewerbegerichts **Stettin**. Vorsitzender: Magistratsassessor Laubinger.)

Die Kläger sind bei dem Beklagten bis zum Zahltage, den 9. April cr., als Buchdruckergehülfen in Stellung gewesen. Am 22. März waren sie vom Beklagten dergestalt gekündigt, daß die Kündigung vom nächsten Sonnabend, einem Zahltag, über 14 Tage Wirkung haben sollte. Kläger erachten die Kündigung für ungültig und verlangen je 48 *M.* Entschädigung, weil die Kündigung am Zahltag, dem 26. März, nicht wiederholt worden sei. Der §. 36 des Buchdruckertarifs besage, daß die Kündigung nur am Zahltag erfolgen dürfe. Beklagter hat Abweisung der Klage beantragt. Diesem Antrage war stattzugeben.

Nach §. 122 der Gewerbeordnung ist die Kündigungsfrist eine 14tägige. Es kann an jedem Tage der Woche gekündigt werden. In einzelnen Gewerben, z. B. bei den Fleischern und den Buchdruckern, ist es jedoch üblich, daß die Kündigung nur am Zahltage erfolgen darf. Dieses Gewohnheitsrecht ist gemäß §. 60 der Einleitung zum Preußischen Allgemein. Landrecht ungiltig. Eine derartige Abrede findet nur Beachtung, wenn sie von den Parteien ausdrücklich vereinbart ist. Augenscheinlich aus diesem Grunde ist der §. 36 in den Buchdruckertarif aufgenommen worden. Der Sinn der Bestimmung ist zweifellos der, daß das Arbeitsverhältniß nur an einem Zahltage gelöst werden soll und daß **spätestens** 14 Tage vorher gekündigt werden muß. Dagegen ist der Paragraph nicht dahin aufzufassen, daß eine bereits vor dem Zahltag erklärte Kündigung ungültig sei, denn der Arbeitnehmer wird dadurch ja lediglich besser gestellt. Es ist auch allgemeinen Rechtens, daß eine bereits vor dem Kündigungstermin erfolgte Kündigung rechtswirksam sei (vergl. Dernburg, Preußisches Privatrecht Bd. 2 §. 172 Not. 5). Auch des Bürger-

liche Gesetzbuch bedient sich wiederholt bei Kündigungsfristen des Wortlautes „spätestens am", so namentlich auch im §. 621 das über den Dienstvertrag handelnden Abschnittes. Die Klage war deshalb abzuweisen.

Kollision zweier Arbeitsverträge. (Urtheil des Gewerbegerichts Offenbach a. M. vom 25. März 1898.)

Beklagter wurde am 12. Februar von einer Kartonnagenfabrik vom 7. März 1898 ab auf drei Jahre engagirt und kündigte am 19. Februar 1898 ordnungsmäßig sein bisheriges Arbeitsverhältniß. Klägerin will darin, daß Beklagter am 7. März das neue Arbeitsverhältniß antrat, einen Kontraktbruch sehen und fordert deshalb Schadenersatz.

Am 27. Februar (also acht Tage nach der Kündigung) habe nämlich Klägerin mit dem Beklagten Rücksprache genommen und denselben durch Versprechen höheren Lohnes veranlaßt, seine Kündigung zurückzunehmen. Bei der Kündigung habe überdies Beklagter nichts von dem Eingehen des neuen Arbeitsverhältnisses gesagt. Unstreitig hat Klägerin aber spätestens am 3. März davon erfahren. Von der Klägerin bestritten ist die Behauptung des Beklagten, daß er am 27. Februar der Klägerin Kenntniß von dem neuen Arbeitsverhältniß gegeben habe. — Festgestellt ist ferner, daß Beklagter dem neuen Arbeitgeber Mittheilung von dem Versuch der Klägerin ihn zurückzuhalten, gemacht hat, daß ihn dieser jedoch nicht losließ. — Klägerin glaubt Entschädigungsansprüche zu haben, da sie im Vertrauen auf das Verbleiben des Beklagten sich nicht nach einem anderen Arbeiter umgesehen habe.

Aus allen diesen Umständen ergiebt sich jedoch nicht das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Kontraktbruchs: Spätestens am 3. März wußte sicher die Klägerin von dem Eingehen des neuen Arbeitsverhältnisses, sehr wahrscheinlich hatte sie schon früher Kenntniß davon, oder sie konnte es wenigstens so sicher vermuthen, daß es ihre Pflicht gewesen wäre, durch eine offene Frage sich Klarheit zu verschaffen. Wenn sie unter solchen Umständen den Beklagten veranlassen würde, am 7. März bei seinem neuen Arbeitgeber nicht anzutreten, so wäre sie sogar diesem auf Grund des §. 125 der Gewerbeordnung entschädigungspflichtig.

Die Klägerin muß auch wissen, daß mit der „Zurücknahme der Kündigung" ihr gegenüber noch nicht ein etwa eingegangenes neues Arbeitsverhältniß gelöst wäre.

Wenn sie den Beklagten überhaupt wieder für sich verpflichten wollte, so mußte sie sich vergewissern, daß er nicht anderweite Verbindlichkeiten verletzte und ihm Gelegenheit geben, eventuell diese ordnungsmäßig zu lösen. Demgemäß ist auch anzunehmen, daß Beklagter die Kündigung nur unter der Voraussetzung zurücknahm, daß ihn sein neuer Arbeitgeber von seinen Verbindlichkeiten entbinden würde. Dies ist jedoch nicht geschehen, und da sonach die Voraussetzung der Zusage nicht eingetreten ist, war Beklagter gar nicht in der Lage, den alten Vertrag fortzusetzen. Ein Verlangen, dies zu thun, wäre contra bonos mores.

Wer muß die Kündigungsabrede beweisen?*) (Urtheil des Landgerichts Bremen vom 16. März 1898.)

Es ist die unter den streitenden Theilen erörterte Frage von Bedeutung, wen die Beweislast bezüglich der Anstellungsbedingungen trifft. Die Gewerbeordnung bestimmt im §. 122, daß das Arbeitsverhältniß, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, durch beiderseitige vierzehntägige Kündigung aufgelöst werden kann. Werden andere Kündigungsfristen verabredet, müssen sie bei Strafe der Nichtigkeit für beide Theile gleich sein. Wird ein Geselle oder Gehilfe mit kürzerer Kündigung entlassen, so genügt zur Begründung seiner Klage wegen Vertragsbruchs, daß er in einem Arbeitsverhältniß stand. Der Arbeitgeber muß behaupten und beweisen, daß eine andere für beide Theile gleiche Kündigungsfrist vereinbart sei. Diese Bestimmung gilt nach §. 134 auch für Fabrikarbeiter. Fabriken, die in der Regel mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, müssen eine Arbeitsordnung errichten (§. 134a), die, sofern es nicht bei der gesetzlichen Kündigungsfrist bewenden soll, Bestimmungen über eine anderweitige Aufkündigungsfrist enthalten muß: §. 134b3.

Dies spricht deutlich für die angegebene Vertheilung der Beweislast. Der völlig klare Wortlaut des Gesetzes entspricht auch durchaus der Absicht des Gesetzgebers, der möglichst dauernde Arbeitsverhältnisse schaffen will und deshalb eine längere Kündigungsfrist festsetzt.

Für den vorliegenden Rechtsstreit ist §. 133a der Gewerbeordnung maßgebend. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker pflegen eine festere Stellung im Betriebe zu haben als gewöhnliche Arbeiter. Darum ist hier dieselbe Kündigungsfrist festgesetzt wie für Handlungsgehilfen. Die vom Gesetz abweichende Regelung der Kündigung braucht auch nicht für beide Theile gleich zu sein. Aber die Vertheilung der Beweislast ist dieselbe.

*) Vergl. Unger, Entscheidungen S. 84 ff.

Kann der Gewerberichter wegen eines angeblich unrichtigen Urtheils von der unterlegenen Partei auf Schadenersatz verklagt werden? (Urtheil des Landgerichts I Berlin, Civilkammer 2, vom 4. Januar 1898.)

Die Kläger verlangen vom Beklagten Ersatz des von ihnen auf Grund eines gegen sie ergangenen Urtheils Gezahlten, weil Beklagter bei dem Urtheil als Vorsitzender mitgewirkt und ein unrichtiges, gegen klare Gesetze verstoßendes Urtheil gefällt habe. Bei der Frage, ob im Gebiet des Allgemeinen Landrechts der Spruchrichter für ein bei Fällung des rechtskräftig gewordenen Urtheils begangenes Versehen hafte, hat sich das Gericht vollständig der vom Obertribunal in Bd. 3 S. 253 und vom Reichsgericht Bd. 38 S. 388 ausgesprochenen Ansicht angeschlossen: „Danach finden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Verbindlichkeit der Beamten, die bei der Verwaltung ihres Amtes begangenen Versehen zu vertreten, auf die von einem Richter in streitigen Sachen gesprochenen Urtheile keine Anwendung und die unterliegende Partei ist nicht berechtigt, den Spruchrichter wegen des bei Abfassung des rechtskräftig gewordenen Urtheils von ihm angeblich begangenen Versehens auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen." Das Gericht will nicht verkennen, daß auch der Spruchrichter nach den allgemeinen Vorschriften des §. 88 Th. II Tit. 10 des Allgemeinen Landrechts ebenso wie jeder andere Beamte die Pflicht hat, in der Ausübung seines Amtes die größte Aufmerksamkeit anzuwenden; doch darf er nicht wegen eines Versehens haftbar gemacht werden. Denn eine solche Verantwortlichkeit würde die zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung unentbehrliche Unabhängigkeit der Gerichte in hohem Maße erschüttern und die nothwendige Unbefangenheit der Richter beseitigen. Ein Spruchrichter darf der Gefahr nicht ausgesetzt sein, nachträglich wegen falscher Anwendung des Gesetzes verantwortlich gemacht zu werden. Er darf vielmehr nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn er vorsätzlich das Recht beugt, also dolos handelt. Auch nicht wegen grober Fahrlässigkeit darf die Verantwortlichkeit des Spruchrichters zugelassen werden, da der Unterschied zwischen grobem und geringem Versehen ein sehr feiner ist und oft nur von dem bloßen Ermessen des Beurtheilenden abhängt.

Wie das Reichsgericht auch weiter zutreffend ausführt, verbietet auch der Grundsatz über die Rechtskraft des Urtheils die Verantwortlichkeit des Spruchrichters für ein Versehen. Denn zwischen den streitigen Parteien ist durch das rechtskräftig gewordene Urtheil endgiltig festgestellt worden, daß das gesprochene auch das wirkliche, wahre Recht sei. Mit dieser Feststellung ist der Versuch einer Partei, die Unrichtigkeit des Urtheils durch außerordentliche Rechtsmittel nachzuweisen, unvereinbar. Die Ansicht der Kläger, daß aus §. 19 Th. I Tit. 3 des Allgemeinen Landrechts die Verantwortlichkeit des Spruchrichters für grobes Versehen zu folgern sei, ist durchaus verfehlt. Denn diese Bestimmung bringt doch nur zum Ausdruck, daß die Folgen eines groben Versehens in Ansehung des Schadensersatzes ebenso zugerechnet werden, wie die Folgen des Vorsatzes. Hieraus kann aber nicht der Schluß gezogen werden, daß derjenige, welcher für Vorsatz haftet, auch für grobes Versehen verantwortlich ist. Da nun die Kläger selbst nicht behaupten, daß Beklagter vorsätzlich das Recht gebeugt habe, sondern ihm nur grobes Versehen vorwerfen, war schon deswegen der Klageanspruch für unbegründet zu erachten, weil das Gericht aus den oben angeführten, mit denen des Reichsgerichts übereinstimmenden Gründen die Verantwortlichkeit des Spruchrichters für grobes Versehen verneint hat.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Thätigkeit der Gewerbegerichte in Württemberg 1897. Vor die 16 Gewerbegerichte des Königreichs (Biberach, Cannstatt, Ebingen, Eßlingen, Geißlingen, Gmünd, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Ravensburg, Reutlingen, Schramberg, Schwenningen, Stuttgart, Tuttlingen, Ulm) wurden im abgelaufenen Jahre 1986 Klagen gebracht und zwar rührten 1666 von Arbeitern gegen Arbeitgeber, 242 von Arbeitgebern gegen Arbeiter her; die übrigen 78 betrafen Streitigkeiten zwischen Lehrmeistern und Lehrlingen. Von der Gesammtzahl trafen 1229 (d. i. fast 2/3) allein auf das Gewerbegericht in Stuttgart. Die geringste Anzahl hatten Schramberg (6) und das im Berichtsjahr neu errichtete Gewerbegericht Schwenningen (12). Erledigt wurden in der Verhandlung vor dem Vorsitzenden 104 Fälle durch Versäumnißurtheil, 61 durch Endurtheil, 692 durch Vergleich, 248 durch Klagezurücknahme, 14 durch Anerkenntniß; in der Verhandlung vor dem besetzten Gericht wurden erledigt durch Versäumnißurtheil 22, durch Endurtheil 423, durch Vergleich 168, durch Klagezurücknahme 35 und durch Anerkenntniß 4. Außerhalb der mündlichen Verhandlung wurde die Klage zurückgenommen in 148 Fällen. Unerledigt waren am Schluß des Jahres 67 Fälle. Von den Klagen hatten einen Streitwerth bis 10 ℳ. 699, über 100 ℳ. 66. Von der Erhebung der Klage bis zur Erledigung

vergingen 1—3 Tage in 1255 Fällen, mehr als eine Woche in 265 Fällen. Gegenstand der Klage waren Lohnstreitigkeiten in 1139 Fällen, die nächst hohe Ziffer traf mit 527 die Klagen auf Entschädigung wegen Entlassung, während Entschädigung wegen Verlassens der Arbeit 211 Fälle betraf. — Wir entnehmen diese Angaben einer Aufstellung, die der Jahresbericht der Gewerbeaufsichtsbeamten in Württemberg für 1897 bringt. Dort ist auch weiter mitgetheilt, daß nach Beschluß der städtischen Behörden in Ludwigsburg ein neues Gewerbegericht errichtet werden soll. Von einer Thätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsamt theilt der Jahresbericht nichts mit; nur in einem Falle wurde das Gewerbegericht in Göppingen in einem Streite der Zimmerleute von den Arbeitern angerufen, von den Meistern aber abgelehnt.

Einigungsämter.

Bergarbeiterstreik beim Hänichener Steinkohlenbauverein.

Nach §. 4 des Königlich sächsischen Gesetzes, die Bergschiedsgerichte betreffend, vom 5. März 1892 haben diese Gerichte eintretenden Falls auch als Einigungsämter gemäß §§. 61—69 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 zu wirken.

In dieser Eigenschaft ist im Bereiche des sächsischen Bergbaues das Bergschiedsgericht Freiberg in einem beim Hänichener Steinkohlenbauverein (Bezirk Dresden) ausgebrochenen Bergarbeiterstreik am 22. März 1898 auf der Goldenen Höhe zu Rippien zum ersten Male und mit Erfolg in Thätigkeit getreten. Der Sachverhalt war folgender:

Am 15. März 1898 wurde ein Häuer, der ein gemeinsames Vorgehen zwecks Erlangung von Lohnaufbesserungen angeregt hatte, entlassen.

Als am 16. März 1898 das Mittagsdrittel des Beckerschachtes verlesen worden war, erklärten die Verlesenen, daß sie nicht anfahren würden, wenn sie nicht vorher den Grund von jener Entlassung erführen. Der herbeigerufene Bergwerksdirektor bezog sich bezüglich der Entlassung auf die Bestimmungen in §. 80 Abs. 2 unter a) des Allgemeinen Berggesetzes für das Königreich Sachsen vom 16. Juni 1868 und erklärte weiter, als keiner von den Verlesenen trotz seiner ausdrücklichen Aufforderung sich anschickte, anzufahren, daß er das Mittagsdrittel des Beckerschachtes als entlassen betrachte, und forderte dasselbe zum Verlassen der Werksräume auf. Gegen 1/23 Uhr Nachmittags erschienen vor dem Direktor drei Mitglieder des Arbeiterausschusses und erklärten, daß vom 16. März Abends ab die ganze Belegschaft ausständig werden würde, wenn sich die Grubenverwaltung nicht zur Zurücknahme der Kündigung an den zuerst Entlassenen entschließen sollte. Der Grubendirektor und später auch der Amtshauptmann erklärten, daß bei dessen Entlassung gesetzliche Bestimmungen nicht verletzt worden seien und daß sich die Grubenverwaltung ihr Recht nach ihrem Ermessen Leute anzunehmen und zu entlassen, nicht schmälern lasse; die Ausschußmitglieder wurden an ihre Kameraden zurückgeschickt mit der Weisung, sie hiervon zu verständigen und ihnen gleichzeitig mitzutheilen, daß die Grubenverwaltung bereit sei, die Entlassung der Leute zurückzunehmen, sobald sie bei ihrem nächsten Arbeitsdrittel wieder ordnungsgemäß anfahren würden.

Durch Wiederannahme der Arbeit und durch die Zusicherung der Direktion, daß sie die Lohnfrage in einer Arbeiterausschußsitzung zur Besprechung bringen werde, wurde diese erste Differenz beigelegt.

Am 17. März gelangte eine von den obenerwähnten drei Ausschußmitgliedern unterzeichnete Eingabe an die Grubendirektion, in welcher sie im Namen der Belegschaft folgende Wünsche und Forderungen stellten:

1. Erhöhung der Gedingesätze und zwar so, daß es dem Häuer möglich ist, in 8 stündiger Schicht einen Schichtlohn von mindestens 3,50 M. zu verdienen. Lehrhäuer und Fördermannslöhne sind dementsprechend zu erhöhen;

2. Beseitigung der Ueberschichten. Es soll an einem Tage nur eine 8 stündige Schicht verfahren werden. Ausnahmen hiervon können nur im Einverständniß mit der Belegschaft gemacht werden.

3. Für Sonntagsarbeit einen Lohnzuschlag von 25%.

4. Wiedereinstellung des zuerst entlassenen Häuers.

In der Eingabe wurde die Grubendirektion weiter gebeten, ihre Antwort hierauf spätestens binnen drei Tagen den Unterzeichnern zukommen zu lassen.

Die Grubendirektion wies in einer Bekanntmachung vom 17. März darauf hin, daß die Forderung unter 1 in der nächsten Arbeiterausschußsitzung zur Besprechung gelangen werde, daß die Forderungen unter 2 und 3 in der am 1. April 1898 in Kraft tretenden neuen Arbeitsordnung Berücksichtigung finden würden, daß sie aber die Wiederannahme des Entlassenen ablehne. Im Uebrigen erklärte sie, daß nunmehr Jeder als entlassen gelte, der am 18. März nicht mit seinem Drittel anfahren sollte.

Nach dieser Erklärung verbreitete sich der Streik auf die Grubenarbeiter der übrigen Schächte des Steinkohlenbauvereins, so daß ca. 160 Arbeiter ausständig wurden.

Da sich die Arbeitnehmer auf eine Verhandlung mit der Direktion nicht einließen, so beantragte die Grubendirektion, daß das Bergschiedsgericht Freiberg auf Grund von §. 4 des Gesetzes vom 5. März 1892 Verhandlungen vor dem Einigungsamte einleiten sollte.

Dieser Antrag wurde den obengenannten drei Mitgliedern des Arbeiterausschusses mit der Aufforderung mitgetheilt, ihren ganzen Einfluß bei den Ausständigen dahin geltend zu machen, daß diese auch ihrerseits auf Verhandlungen vor dem Einigungsamt eingehen und zu dem zugleich auf den 22. März 1898 anberaumten Termine gehörig legitimirte Vertreter entsenden möchten.

Zu diesem Termine erschienen denn auch die drei Ausschußmitglieder mit Vertretungsvollmacht der Streikenden.

Die Arbeitervertreter brachten die folgenden Forderungen an:

1. Der Schichtlohn ist festzusetzen:
a) für Häuer auf 3,00 M.
b) für Lehrhäuer auf 2,60 M.
c) für Förderleute auf 2,40 M.

für alle Arbeiten, welche nicht im Gedinge, sondern im Schichtlohn gemacht werden; das Gedinge des Häuers ist aber so zu stellen, daß er in einer gewöhnlichen Schicht (ohne Ueberschicht) auf einen Arbeitsverdienst von 3,50 M. kommt. Wenn dies nicht der Fall ist, so ist mindestens der letztgenannte Betrag zu gewähren.

2. Prinzipielle Beseitigung aller Ueber-, Neben-, Bei-, Sonn- und Feiertagsschichten, soweit sie nicht zur Sicherung des Werkes oder der Belegschaft nöthig werden.

3. Bei einer etwaigen Wiederaufnahme der Arbeit seitens der Ausständigen soll jede Maßregelung wegen ihres Eintritts in den Ausstand unterbleiben.

Im Laufe der Verhandlung brachten die Arbeitervertreter noch den weiteren Wunsch vor, daß

4. das bisher mit den Ortsältesten einer Kameradschaft mündlich vereinbarte Gedinge allen Betheiligten durch Anschlag bekannt gegeben werde.

Das Einigungsamt gelangte zu folgendem Schiedsspruch:

1. Der Schichtlohn ist:
a) für Häuer auf 2,80—3,00 M.
b) für Lehrhäuer auf 2,40—2,60 M.
c) für Förderleute auf 2,00—2,40 M.

festzusetzen.

An den Bestimmungen über das Verdingen der Arbeiten in der Arbeiterordnung für die Werke des Hänichener Steinkohlenbauvereins ist nichts zu ändern.

2. Das Verfahren von Ueber-, Neben-, Bei-, Sonn- und Feiertagsschichten soll nur gestattet bez. gefordert werden, wenn es zur Sicherung des Werkes oder der Belegschaft nothwendig ist.

3. Der Abschluß jedes Monatsgedinges ist den Betheiligten durch Anschlag bekannt zu machen.

4. Der Arbeitgeber ist berechtigt, jeden ausständigen Bergarbeiter, welcher sich nicht bis spätestens Mittwoch, den 23. März 1898 abends 8 Uhr zur Wiederaufnahme der Arbeit bereit erklärt hat, auf Grund der Bestimmungen in §. 80 Abs. 2 unter a des allgemeinen Berggesetzes für das Königreich Sachsen vom 16. Juni 1868 zu entlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen unter 1 bis 3 haben vom 1. April 1898 ab in Kraft zu treten und sind in die Arbeitsordnung aufzunehmen."

Wie ein Vergleich der Arbeiterforderungen mit dem Inhalte des Schiedsspruchs lehrt, haben die Wünsche der Arbeiter zum größten Theile Berücksichtigung gefunden.

Der wichtigste, auf dessen Erfüllung die Arbeitervertreter besonderen Werth legten, nämlich, den Häuern einen Gedingeverdienst von 3,50 M. zu garantiren, mußte unerfüllt bleiben. Das Einigungsamt war der Ansicht, daß ein solches Zugeständniß gleichbedeutend sei mit der Abschaffung des Gedinges; bei der jetzigen Lage des Steinkohlenbergbaues ist aber — wie einstimmig anerkannt wurde — der Gedingelohn im Bereiche des Kohlenbergbaues die einzig anwendbare Lohnart.

Sämmtliche Richter erkannten einstimmig an, daß die Direktion mit der von ihr zugebilligten und in dem Schiedsspruche aufgenommenen Erhöhung der Schichtlöhne an der ihr bei dem finanziellen Stande des Unternehmens überhaupt möglichen Grenze

angelangt sei und daß durch diese Lohnaufbesserungen der Häuer bei Aufwendung von Fleiß und Geschicklichkeit in der einfachen Schicht ein Verdienst von mindestens 3,50 M. auch im Gedinge erreichen werde.

Die Arbeitervertreter waren nur mit beschränkten Vollmachten erschienen. Die Verhandlungen führten zunächst zu dem Vorschlage, die Parteien möchten eine Vereinbarung treffen, deren Inhalt sich mit dem später abgegebenen Schiedssprüche decken sollte.

Dieser Vorschlag wurde von den Arbeitnehmern nach schleuniger Anhörung ihrer Vollmachtgeber abgelehnt.

Infolgedessen wurde der oben mitgetheilte Schiedsspruch gefällt, dem sich der Vertreter des Arbeitgebers sofort unterwarf, während die Arbeitervertreter ihre Unterwerfung vor dem Einigungsamte ablehnten. Diese erfolgte erst später in einer von den Arbeitervertretern auf den Vormittag des 23. März anberaumten Versammlung. In dieser wurde zunächst beschlossen, mit Stimmzetteln geheim abzustimmen, und es sollte sich die Minorität dem Votum der Majorität unterwerfen. Das Resultat der Abstimmung war, daß 99 Stimmen für Annahme des Schiedsspruches und Wiederaufnahme der Arbeit und 51 dagegen stimmten. In Folge dieses Beschlusses haben sich dann bis auf Wenige die ausständig gewesenen Arbeiter zum Anfahren gemeldet.

Anerkennung verdient das Entgegenkommen der Grubendirektion, sowie das Verhalten der Arbeiter und ihrer Vertreter während des Ausstandes. Es hat allenthalben Ruhe unter den Streikenden geherrscht, Ueberschreitungen der Gesetze sind nicht bekannt geworden, die Vertreter vor dem Einigungsamte haben ihre Forderungen durchaus sachlich angebracht und begründet.

Das Gewerbegericht Nürnberg als Einigungsamt zur Verhinderung eines Ausstandes im Zimmergewerbe. Zum zweiten Male seit seinem Bestehen wurde das Gewerbegericht Nürnberg angerufen, um als Einigungsamt thätig zu werden. Zur Verhinderung eines drohenden Ausstandes wandten sich nämlich im April dieses Jahres die Lohnkommission der Zimmergesellen von Nürnberg an den Vorsitzenden des Gewerbegerichts Nürnberg mit der Bitte, das Einigungsamt zusammentreten zu lassen. Nachdem ein betheiligter Zimmermeister von Nürnberg diesem Verlangen der Arbeiterschaft nicht entgegengetreten und die Mitglieder des Einigungsamtes von den sämmtlichen Beisitzern des Gewerbegerichts Nürnberg gewählt worden waren, trat das Einigungsamt, bestehend außer dem Vorsitzenden aus je zwei Arbeitern und zwei Arbeitgebern, in einer nicht öffentlichen Sitzung am 4. Mai dieses Jahres zusammen. Während die Forderungen der Arbeiter die waren, daß ihnen ein Mindeststundenlohn von 45 bezw. 42 ₰, sodann einer unter Abkürzung der bisherigen 10stündigen Arbeitszeit in eine solche von $9\frac{1}{2}$ oder doch zum Mindesten von $9\frac{3}{4}$ Stunden, eine Mittagspause von $1\frac{1}{2}$ oder doch mindestens $1\frac{1}{4}$ Stunden gewährt werden möge, erklärten die Vertreter der Zimmermeister von Nürnberg, weder einen Minimalstundenlohn noch eine Aenderung der Mittagspause zugestehen zu können. Eine gütliche Vereinbarung unter den Parteien ließ sich in der Verhandlung nicht herbeiführen. Da sich bei der Abstimmung über einen zu erlassenden Schiedsspruch auf Seiten der Vertreter der Arbeitgeber wie Arbeitnehmer Stimmengleichheit ergab, glaubte sich der Vorsitzende im Hinblick auf die bestehenden Verhältnisse, bei denen ein Unterwerfen unter einen seitens des Einigungsamtes zu erlassenden Schiedsspruch bei keiner der Parteien erwartet werden konnte, der Stimme enthalten zu sollen und sich lediglich mit der Feststellung zu begnügen, daß ein Schiedsspruch nicht zu Stande gekommen sei.

Bis jetzt ist der Ausstand unter den Zimmergesellen Nürnbergs nicht ausgebrochen und es wird ein solcher auch voraussichtlich in diesem Jahre nicht mehr begonnen werden.

Verbands-Angelegenheiten.

Jahresberichte sind weiter eingegangen von den Gewerbegerichten Magdeburg Offenburg, Mainz, Mühlheim a. d. Ruhr.

Behufs Veröffentlichung einer Zusammenstellung wird um baldgefällige Zusendung der noch ausstehenden Berichte dringend gebeten.

Litteratur.

Der Arbeitsvertrag des Gewerbe- und Fabrikarbeiters. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage von Rich. Lipinski. 52 Seiten Großoktav. Preis 30 Pf., Porto 5 Pf. Rich. Lipinski's Verlag, Leipzig, An der alten Elster 2.

Das vorliegende Werkchen bringt, gestützt auf den Wortlaut der Gesetze und auf gerichtliche Entscheidungen, eine fleißige und erschöpfende Darstellung aller Fragen, welche bei Abschluß, Bestehen oder Lösung gewerblicher Arbeitsverträge in Betracht kommen können. Es enthält 17 Abschnitte: Der Arbeitsvertrag, Jugendliche Arbeiter, Frauenarbeit, Maximalarbeitstag, Sonntagsarbeit, Arbeitsräume, Fabrikordnung, Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse, das Lohnverhältniß, Kündigungsfristen, Kontraktbruch, Kündigungslose Entlassung, Kündigungslose Aufgabe der Arbeit, Zeugniß, Klageverfahren, Musterarbeitszettel und ein Verzeichniß der Verordnungen des Bundesraths.

Einige kleine Mängel werden sich bei einer neuen Auflage leicht beseitigen lassen; so hätte z. B. auf S. 7 das Trinkgelder-, auf S. 31 das Markensystem erwähnt werden sollen, auch müßte auf S. 52 gesagt werden, daß bei Innungssachen die Berufung an das Amtsgericht geht. Bedenklicher sind einige wirkliche Unrichtigkeiten: Bei der Definition des Betruges (S. 37) ist das Requisit der Vermögensbeschädigung vergessen, auf S. 44 ist eine Monatsfrist für identisch mit einer Frist von vier Wochen gehalten, und auf S. 48 wird jeder Lohnrückstand für ohne Weiteres pfändbar erklärt, während dies doch nur zutrifft, wenn der Lohn am Zahltungstage nicht gefordert worden ist.

Diese kleinen Mängel werden aber durch die Vorzüge des Büchleins weit überwogen. Es ist knapp, klar und leichtverständlich geschrieben, es benutzt ein reichhaltiges Material von Entscheidungen gründlich, vorsichtig und verständig und kann deshalb allen gewerblichen Arbeitgebern und Arbeitnehmern als praktisches Nachschlagebuch zur Anschaffung dringend empfohlen werden.

„Das Gewerbegericht" erscheint am ersten Donnerstage jeden Monats im Mindestumfange von ½ Bogen zum Preise von 1 M. jährlich. — Bestellungen nehmen sämmtliche Postanstalten (Postzeitungsnummer 2877) und Buchhandlungen an; ein direkter Bezug von der Verlagsbuchhandlung findet nicht statt.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Stadtrath Dr. Flesch, Frankfurt a. M.; für die Abschnitte: Rechtsprechung, Verfassung und Verfahren: Gewerberichter Schmiedel, Berlin.

III. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 7. Juli 1898. Nummer 10.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Gewerberichter Schmieder in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. Preis jährlich 1 Mark.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis“.

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts“ bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Gewerberichter Schmieder, Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 132A.

Inhalt.

Der Entwurf eines Reichsgesetzes, betreffend die Sicherung der Bauforderungen.

Vom Gewerberichter Schmieder, Berlin.

I.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß im Baugewerbe, besonders in den modernen Großstädten, der Arbeiter, Handwerker und Lieferant einer ganz besonderen finanziellen Gefahr ausgesetzt ist, nämlich der Gefahr, trotz geleisteter Arbeit bezw. erfolgter Lieferung die wohlverdiente Vergütung nur deshalb nicht zu erhalten, weil der ihm gesetzlich allein zur Zahlung verbundene Bauunternehmer gänzlich zahlungsunfähig ist, dessen an der Bauausführung am meisten interessirter Hintermann aber durch schlaue Verträge sich so gesichert hat, daß die Arbeiter, Handwerker und Lieferanten außer Stande sind, sich an ihn wegen ihrer Bezahlung zu halten. Mit vollem Recht sind seit langer Zeit über diesen „Bauschwindel“ Klagen laut geworden, zu deren Abhülfe der vom preußischen Staatsministerium unter dem in der Ueberschrift dieser Zeilen abgedruckte Titel verfaßte Gesetzentwurf dienen soll.

Wenn nun in dieser Zeitschrift der Gesetzentwurf einer Erörterung unterzogen wird, so muß hauptsächlich untersucht werden, was er dem Arbeiter bringt; denn die Rechtsverhältnisse der verschiedenen Unternehmer (Bauherr, Bauunternehmer, Lieferanten, Handwerksmeister) zu einander liegen außerhalb des nächsten Interessenkreises der Gewerbegerichte.

Der Regierungsentwurf bezweckt, wie dies auch die Motive desselben gelegentlich aussprechen, einen Schutz des wirthschaftlich Schwächeren gegen den wirthschaftlich Stärkeren. Man müßte daher annehmen, daß er in erster Reihe geeignet sei, den wirthschaftlich Schwächsten, den Arbeiter, zu schützen. Und gerade dieser bedarf doch eines doppelten Schutzes; denn ob er den Lohn für seine redliche Arbeit erhält, das hängt bei Schwindelbauten von dem guten Willen und der zufälligen Zahlungsfähigkeit zweier oder dreier Personen ab: seines Meisters, des Bauunternehmers und des Bauherrn. Hierzu kommt noch, daß es für den Handwerksmeister, der sich mit unsicheren Unternehmern einläßt, wohl möglich ist, durch Fordern besonders hoher Bezahlung für seine Arbeit und Lieferung bei einer Reihe von glücklich verlaufenen Schwindelbauten einen Gewinn zu erzielen, der ihn die Verluste bei einem ungünstig verlaufenen Unternehmen verschmerzen lassen kann; der Arbeiter hingegen ist nicht in der Lage, durch solche glückliche Spekulationen eine unglückliche wettzumachen, er muß im Gegentheil bei Schwindelbauten zumeist mit geringeren Lohnsätzen vorlieb nehmen als bei soliden Unternehmungen, ohne daß er sich bei seinem Bedürfniß nach Arbeitsgelegenheit den ersteren entziehen könnte.

Der Entwurf will die „Baugläubiger“ dadurch sichern, daß er ihnen ein gewisses Pfandrecht an dem bebauten Grundstück zuspricht „Baugläubiger“ sind aber nach §. 7 des Entwurfs

> „1. die Unternehmer des Bauwerks oder eines einzelnen Theils des Bauwerks,
>
> 2. die an der Herstellung des Bauwerks auf Grund eines Dienstvertrages Betheiligten
>
> wegen ihrer Ansprüche auf die in Geld vereinbarte Vergütung, sofern die Werk- oder Dienstverträge von dem Eigenthümer der Baustelle oder für dessen Rechnung geschlossen sind (Bauforderungen).“

Die Ziffer 2 umfaßt sämmtliche Bauarbeiter, aber nur wenn sie vom Eigenthümer der Baustelle oder für dessen Rechnung angenommen sind. Würde der Entwurf Gesetz, so würde selbstverständlich kein Bauschwindler mehr einen Putzer, Maurer oder Steinträger — wie dies jetzt noch zumeist in Berlin geschieht — auf eigene Rechnung oder persönlich annehmen, er würde vielmehr die Putzarbeiten, Maurerarbeiten ꝛc. je einem Zwischenunternehmer in Pausch und Bogen übertragen. Folge des Entwurfs wäre also nicht etwa ein Schutz des Bauarbeiters, sondern nur das Einschieben neuer, bei Schwindelbauten natürlich zahlungsunfähiger Zwischenunternehmer, wenn es der Grundstückseigenthümer nicht vorzieht, den ganzen Bau an einen zahlungsunfähigen Strohmann in Generalentreprise zu übergeben. Dieser schließt dann alle Verträge mit Lieferanten, Handwerkern und Arbeitern ab, und das ganze Gesetz ist dadurch illusorisch gemacht, weil er allein, dieser vorgeschobene Strohmann, dann nach dem § 7 der einzige „Baugläubiger“ ist.

Selbst wenn aber durch eine entsprechende Abänderung des Gesetzentwurfs diese durch ihn selbst geschaffene neue Methode des Bauschwindels noch vereitelt werden sollte, bleibt doch für alle unter einem selbstständigen Meister oder Unternehmer auf dem Bau beschäftigten Arbeiter keinerlei neue Hülfe übrig. Allerdings sagt die Begründung des Entwurfs auf S. 22:

> „Mittelbar ist aber der Entwurf auch für sie“ — die Gesellen und Arbeiter — „von wesentlichem Vortheil. Sind sie bisher dadurch geschädigt worden, daß sie durch den Zusammenbruch des Bauhandwerkers um ihre Löhne kamen, so kommt die Besserung der Lage des Bauhandwerkers auch ihnen zu Gute.“

Dies mag auch in manchen Fällen zutreffend sein: dann erhält der Arbeiter wirklich nach Monaten (§. 6 des Entwurfs) seinen Lohn, wahrlich ein geringer Gewinn für ihn, der aus der Hand in den Mund lebt und weder über große Mittel noch über nennenswerthen Kredit verfügt! Wie aber, wenn — wie nach

meinen Erfahrungen in Berlin so oft — der Handwerksmeister selbst am Bauschwindel aktiv betheiligt ist oder aus anderen Gründen es mit der Bezahlung seiner Leute nicht sehr ernst nimmt? —

Hiernach bringt also der Entwurf dem eines Schutzes am meisten bedürftigen Arbeiter keinen Vortheil, der nicht durch den bösen Willen eines am Bauschwindel Betheiligten in aller Form Rechtens leicht beseitigt werden könnte.

Wie aber kann dem Bauarbeiter geholfen werden?

Anlage I zum Entwurf führt eine ganze Anzahl von Vorschlägen zur Bekämpfung des Bauschwindels an, die übrigens zumeist ebenso einseitig wie der Entwurf selbst den Handwerker als den wirthschaftlich Schwachen, schützen wollen und dabei den Arbeiter, den wirthschaftlich Schwächsten, übersehen. Nun läge es ja am nächsten, zu verlangen, daß auch die nicht direkt vom Grundstückseigenthümer angenommenen Arbeiter zu den „Baugläubigern“ gezählt, also dem Entwurfe gemäß an der unmittelbar hinter dem Baustellenwerth rangirenden „Bauhypothek“ betheiligt würden. Ich verhehle mir nicht, daß hiergegen die in der Begründung des Regierungsentwurfs vorgebrachten Bedenken schwer ins Gewicht fallen. Was aber vor Allem gegen eine solche Regelung spricht, ist eine Erwägung, welche zeigt, daß der Entwurf überhaupt nicht geeignet ist, den „Baugläubigern,“ mag zu ihnen nun der Geselle und Arbeiter gerechnet werden oder nicht, einen wirklichen Schutz zu gewähren.

Ein richtiger Schwindelbau kommt erfahrungsgemäß stets vor der Vollendung zur Zwangsversteigerung, weil der sogenannte Unternehmer kein eigenes Geld hat, der Baugeldgeber stets nur soviel zahlt, daß etwa vier Fünftel der fälligen Bauforderungen beglichen werden können, von diesem Betrag der „Unternehmer“ auch noch sich und seine Familie unterhält und die Lieferanten und Handwerker je länger je mehr drängen. Nur wenn die Spekulation sehr glücklich ist, kann sie der erste Bauschwindler zu Ende führen; dann ist er aber auch in der Lage, alle Baugläubiger auszuzahlen, und diese bedürfen dann keines besonderen Schutzes. Nun denke man sich einen unfertigen Schwindelbau, aus minderwerthigem Material schlecht erbaut, belastet mit Hypotheken im vollen Baustellenwerth, demnächst einer „Bauhypothek“ und endlich weiteren Schulden. Wer soll wohl ein solches Grundstück in der Zwangsversteigerung erstehen? Betreiben diese die Baugläubiger, ist also der Baustellenwerth das geringste Gebot (Begründung des Entwurfs S. 29), so wird Jedermann das Grundstück für dieses geringste Gebot gern kaufen. Davon haben aber die Baugläubiger nichts. Wer aber soll diese ausbieten? Wer den Bau fertigstellen will, muß doch bedenken, daß der unvollendet stehengebliebene Bau nicht etwa den vollen Werth der geleisteten Arbeiten enthält, sondern nur die Differenz zwischen der vollen Bezahlung für Fertigstellung der ganzen Arbeiten und demjenigen Betrag, den der Erwerber noch aufzuwenden hat. Ein Beispiel zeigt dies deutlich: ein Maler hat das Ausmalen eines Treppenflurs für 100 *M.* übernommen, eine Arbeit, die drei Wochen in Anspruch nimmt; er hat zehn Tage lang gearbeitet, hat seine Skizzen theilweise auf die Wand in Kohle oder dergl. übertragen, theilweise untermalt, theilweise vielleicht schon ausgeführt. Jetzt bleibt der Bau „stehen,“ er wird versteigert, ein anderer Maler soll die Arbeit vollenden. Dieser muß sich nun einen Theil der Zeichnungen neu entwerfen, angefangene Arbeit übermalen rc., kurz er hat mindestens noch jetzt 15 bis 20 Tage zu arbeiten und muß gegen 80 *M.* Lohn erhalten. Der im Bau steckende Werth der angefangenen Malerarbeit beträgt also nicht 50, sondern nur etwa 20 *M.* Und ähnlich liegt es bei den meisten anderen Bauarbeiten.

Beträgt also die Höhe der Bauhypothek (d. h. die Summe der Forderungen aller „Baugläubiger“) beispielsweise 10 000 *M.*, so beläuft sich der Werth des Grundstücks für den neuen Erwerber, der die Bauhypothek von 10 000 *M.* ausbieten soll, nur auf Baustellenwerth + ungefähr 6000 *M.* + Materialwerth.

Nur dann also wird Jemand die Bauhypothek ausbieten, wenn der Werth der Materialien im obigen Beispiel 4000 *M.* beträgt, wohlgemerkt: der Werth, nicht der Kaufpreis. Bedenkt man nun aber, wie schlecht auf Schwindelbauten gearbeitet zu werden pflegt, so kann man sich der Befürchtung nicht entschlagen, daß sich schwerlich ein solider Unternehmer finden wird, der bereit wäre, einen so bedenklichen Bau zu übernehmen, bei dem er gleich anfangs noch baares Geld zuzahlen muß (im obigen Beispiel 10 000 *M.*).

Uebrig bleibt also als einziger voraussichtlicher Ersteher des Grundstücks der durch das Vorrecht der Bauforderung mit seinem Pfandrecht zurückgedrängte Hypothekengläubiger, der ja zur Erhaltung seines Kapitals gezwungen ist, die Baugläubiger auszubieten. Wer aber würde nach Inkrafttreten des Regierungsentwurfs als Gesetz wohl noch geneigt sein Hypotheken zu nehmen, deren Rang, deren Werth von einem zukünftigen, in seinem Wesen zufälligen Ereigniß — der Höhe der Bauforderungen — abhängig ist? Nur zwei Kategorien von Kapitalisten werden dies wagen: erstens diejenigen, welche aus solchen Beleihungen ein Geschäft machen, indem sie darauf spekuliren, daß die Nachtheile des einen von ihnen zu übernehmenden Baues durch die Vortheile eines anderen oder durch die Höhe der bis zur Zwangsversteigerung zu zahlenden Zinsen überwogen werden; zweitens diejenigen, denen es an Geschäftskenntniß fehlt, um die Gefahr ihrer Kapitalanlage zu übersehen. Das Grundstück gelangt also an den Halsabschneider oder an den Dummen. Der Eine wird den Faden dort weiterspinnen, wo ihn der verkrachte Bauschwindler hat fallen lassen, der Andere wird sein Kapital verlieren und vielleicht noch in Schulden gerathen.

Und dazu der ganze komplizirte Apparat dieses neuen Gesetzes. Nur um einen Effekt zu erreichen, der sich in die Worte zusammenfassen läßt: vielleicht Bezahlung der Handwerksmeister, nicht der Gesellen, vielleicht Bezahlung einiger weniger Arbeiterkategorien; Beseitigung eines Bauschwindlers, um entweder ihn durch einen anderen zu ersetzen oder etwas solides Privatkapital in Verlust gehen zu lassen.

(Schluß folgt.)

Statistische Ergebnisse über die Rechtsprechung einiger deutscher Gewerbegerichte im Jahre 1897.

Nr.	Gewerbegericht (Die mit * bezeichneten gehen über den Gemeindebezirk hinaus.)	Seelenzahl des Bezirks im Jahre 1896	Anhängig gewordene Klagen von: Arbeitern gegen Arbeitgeber	Arbeitgebern gegen Arbeiter	Arbeitern desselben Arbeitgebers	Von den anhängig gewordenen Klagen hatten einen Streitwerth: bis 20 *M.*	%	über 20 bis 50 *M.*	%	über 50 bis 100 *M.*	%	über 100 *M.*	%	Dauer der Erledigung: in weniger als 1 Woche	%	in weniger als 2 Wochen	%	in 2 Wochen und mehr	%	Art der Erledigung, durch: Vergleich	%	Verzicht im Sinne des § 277 CPO.	%	Zurücknahme der Klage, Nichterscheinen, Liegenlassen u. sonst.	%	Anerkenntniß	%	Versäumnißurtheil	%	andere Endurtheile	%	Zusammen	Eingelegte Berufungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
	I. Königreich Preußen.																																
	Provinz Ostpreußen. Reg.-Bez. Königsberg.																																
1	Königsberg i. Pr. . . .	172 796	1 422	28	8	929	63,[illegible]	378	25,[illegible]	105	7,[illegible]	46	3,[illegible]	1064	73,[illegible]	366	25,1 %			604	41,[illegible]	—	—	200	17,[illegible]	—	—	121	8,[illegible]	355	24,[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Provinz Brandenburg																																
[illegible]	* Berlin	[illegible]	[illegible]	559	7	[illegible]	15,[illegible]	[illegible]	31,[illegible]	1847	13,[illegible]	670	5,[illegible]	[illegible]	18,[illegible]	6542	51,[illegible]	4078	31	6125	46,[illegible]	1	0,0	2742	20,[illegible]	58	0,[illegible]	1174	8,[illegible]	2255	17,[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Reg.-Bez. Potsdam.																																
[illegible]	Eberswalde	[illegible]	57	5	1	33	51,[illegible]	25	40,[illegible]	2	3,[illegible]	3	4,[illegible]	59	[illegible]	1	1,[illegible]	3	4,[illegible]	30	48,4	—	—	16	25,[illegible]	2	0,[illegible]	1	0,[illegible]	14	22,[illegible]	63	[illegible]
	Provinz Sachsen. Reg.-Bez. Magdeburg.																																
[illegible]	Magdeburg	214 [illegible]	[illegible]	[illegible]	—	674			81,[illegible] %	101	12,[illegible]	26	3,[illegible]	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	[illegible]

Nr.	Gewerbegericht (Die mit * bezeichneten gehen über den Gemeindebezirk hinaus.)	Seelenzahl des Bezirks im Jahre 1896	Anhängig gewordene Klagen von: Arbeitern gegen Arbeitgeber	Arbeitgebern gegen Arbeiter	Arbeitern desselben Arbeitgebers	Von den anhängig gewordenen Klagen hatten einen Streitwerth: bis 20 M.	%	über 20 bis 50 M.	%	über 50 bis 100 M.	%	über 100 M.	%	Dauer der Erledigung: in weniger als 1 Woche	%	in weniger als 2 Wochen	%	in 2 Wochen und mehr	%	Art der Erledigung, durch: Vergleich	%	Bericht im Sinne des §. 277 CPO.	%	Zurücknahme der Klagen, Nichterscheinen, Liegenlassen u. sonst.	%	Anerkenntniß	%	Versäumnißurtheil	%	andere Endurtheile	%	Zusammen	Eingelegte Berufungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
	Provinz Schleswig-Holstein.																																
	Reg.-Bez. Schleswig.																																
95.	*Altona	158 409	364	11	1	195	53,6	111	45,6	61	16,8	11	3,0	?	—	?	—	?	—	91	24,9	—	—	43	11,8	—	—	36	9,9	187	49,7	357	—
99.	*Kiel	110 417	405	7	—	237	58,5	141	34,8	45	10,9	13	4,0	354	86,3	38	9,2	18	4,4	156	38,1	—	—	40	10,0	3	0,7	45	11,0	133	32,7	410	
104.	Wandsbeck	21 606	84	1	—	38	44,7	30	35,3	11	13,0	6	7,0	56	66,6	18	20,6	11	13,0	45	53,5	?	—	14	16,6	?	—	4	4,7	15	17,8	78	?
	Prov. Hessen-Nassau.																																
	Reg.-Bez. Wiesbaden.																																
146.	Wiesbaden	75 086	402	17	3	203	48,1	134	32,0	42	10,0	14	3,3	277	66,0	103	24,6	39	9,3	248	59,8	—	—	111	26,5	2	0,5	18	4,3	40	9,5	419	—
	Rheinprovinz.																																
	Reg.-Bez. Düsseldorf.																																
160.	Barmen (Kgl.)	130 000	678	69	—	277	37,0	346	46,3	83	11,0	37	5,0	?	—	?	—	?	—	619	84,1	?	—	?	—	?	—	116 = 15,8 %				735	
163.	Essen (Kgl.)	10 140	533	6	—	248	42,3	206	35,0	83	14,2	47	8,1	260	47,4	128	23,3	160	29,2	81	13,3	?	—	130	22,0	16	2,7	49	8,6	212	46,3	548	
165.	*Krefeld (Kgl.)	152 1[illegible]	510	37	—	232	42,4	221	40,4	39	7,1	30	6,1	1 Tag bis 2 Wochen						372	68,6	—	—	102	18,8	—	—	3	1,2	54	10,0	531	
168.	Mülheim a. d. Ruhr (Kgl.)	81 4??	139	21	—	82	51,3	48	30,0	15	9,4	9	5,3	88	55,0	33	28,6	34	21,3	51	31,4	—	—	27	16,6	1	0,6	22	13,5	54	33,3	156	
171.	*Solingen (Kgl.)	92 351	551	109	5	308	46,1	219	32,8	63	10,3	73	10,9	224	33,3	164	24,6	280	41,8	256	38,6	—	—	244	36,8	—	—	26	3,9	120	17,9	648	

II. Königreich Bayern.

Nr.	Gewerbegericht	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
	Pfalz.																																
186	*Ludwigshafen a. Rh.	48 553	259	—	22	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	92	32,9	—	—	129	45,6	—	—	16	5,8	36	12,9	273	—
	Mittelfranken.																																
194	Nürnberg	162 380	430	26	—	432 = 94,7 %						24	5,3	?	—	?	—	?	—	167	36,6	?	—	107	23,5	3	0,6	31	6,8	124	27,2	432	

III. Königreich Sachsen.

Nr.	Gewerbegericht	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
	Kreis-Hauptm. Leipzig.																																
210.	Leipzig	399 963	3349	264	6	1830	50,6	1024	28,3	310	8,6	53	1,4	2790	77	274	15,6	240	6,6	2327	64,6	—	—	970	26,9	—	—	163	4,5	144	3,9	3604	
	Kreis-Hauptm. Zwickau.																																
224.	Plauen i. V.	51 270	477	159	—	453	71,2	?	—	?	—	11	1,7	?	—	?	—	?	—	306	48,1	?	—	?	—	?	—	44	6,9	85	13,4	437	—

IV. Königreich Württemberg.

Nr.	Gewerbegericht	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
	Donaukreis.																																
226	Ulm	39 303	80	23	—	69	67	23	22,3	9	8,7	2	2	76	73,8	23 = 22,3 %				46	41,7	—	—	25	24,3	—	—	4	3,9	24	23,3	99	—
	Neckarkreis.																																
234	Cannstatt	22 690	87	6	—	53	57	33	35,5	6	6,5	1	1	74	79,6	19 = 20,4 %				53	57	—	—	21	22,6	—	—	7	7,6	12	12,9	93	—

V. Großherzogthum Baden.

Nr.	Gewerbegericht	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
						bis 60 M.		60–100 M.																									
242	Karlsruhe i. B.	81 030	532	45	—	517	89,4	28	4,8	—	—	23	4,0	?	—	?	—	?	—	86	14,9	—	—	174	30,0	—	—	43	7,4	274	47,4	577	?
245	Heidelberg	35 006	231	13	—			207	84,8	15	6,1	14	5,7	?	—	?	—	?	—	118	48,4	?	—	?	—	?	—	22	9	38	15,6	236	
247	*Mannheim	122 915	811	35	15	531	61,9	183	22	71	8,6	42	4,9	?	—	?	—	?	—	213	24,9	—	—	267	31,6	24	2,8	73	8,6	250	29,1	847	?
248	Offenburg	9 741	53	9	—	?	—	?	—	?	—	6	9,7	47	75,8	?	—	?	—	1	1,6	—	—	41	66,1	—	—	1	1,6	17	27,4	60	—

VI. Großherzogthum Hessen.

Nr.	Gewerbegericht	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
254	Offenbach (Stadt)	41 000	125	352	—	326	67,7	200	25,6	25	3,2	26	3,3	531	68,5	31	4	215	27,6	326	42	—	—	248	31,9	3	0,38	78	8,6	170	2.	775	?

VIII. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Nr.	Gewerbegericht	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
257.	Weimar	26 670	54	31	—	61	71,7	17	20	4	4,6	3	3,6	59	69,41	19	22,4	6	7,1	30	35,3	—	—	14	16,5	7	8,2	5	5,9	28	32,9	85	—
258.	Apolda	20 798	92	—	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	44	47,8	—	—	29	31,5	—	—	3	3,3	16	17,4	92	—

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Nr.	Gewerbegericht	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
268.	Saalfeld i. Thür.	10 000	35	20	—	17	80,9	17	80,9	6	10,9	—	—	?	—	?	—	?	—	29	52,7	—	—	17	30,9	3	5,5	2	3,6	3	5,5	54	—

XIV. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

Nr.	Gewerbegericht	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
270.	Coburg	18 690	49			?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	?	—	14	28,6	?	—	11	22,4	4	8,2	3	6,1	13	26,5	45	

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Nr.	Gewerbegericht	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
273	Hamburg	635 685	2762			1363	49,4	822	29,8	398	14,4	178	6,4	?	—	?	—	?	—	1272	46	?	—	?	—	20	0,7	393	14,2	637	23,1	2322	

*) Umfaßt das Etatsjahr 1896/97.

Verfassung und Verfahren.

Begutachtungsausschüsse; Stimmrecht des Vorsitzenden.

Seitens eines süddeutschen Gewerbegerichts gelangt folgende Anfrage an uns:

„Nach §. 70 des Gewerbegerichts sind die Begutachtungsausschüsse der Gewerbegerichte, sofern es sich um Fragen handelt, die die Interessen beider Theile berühren, zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bilden. Nach dem Bericht der Reichstagskommission sind die Gutachten in kontradiktorischer Verhandlung unter der unparteiischen Leitung eines unbetheiligten Dritten festzustellen.

„Es ist uns von Interesse zu erfahren, ob diese Bestimmungen so aufgefaßt werden bei anderen Gewerbegerichten, daß der Vorsitzende nicht mitstimmen kann und wären wir für eine eventuelle Besprechung in der Zeitschrift dankbar. Ist die Auffassung so — wie beispielsweise hier — so wird in vielen Fällen ein Gutachten nicht zu Stande kommen."

So die Anfrage! Wir bemerken dazu, daß von den uns vorliegenden Statuten nur sehr wenige irgend welche nähere Bestimmungen über das Verfahren bei der Erstattung von Gutachten enthalten. Die meisten begnügen sich mit der bloßen Wiedergabe des Gesetzes. In einem der Statuten, welche sich mit der Sache befassen, dem Frankfurter Ortsstatut — das ziemlich ausführliche

Ausführungsbestimmungen enthält —, ist ausdrücklich vorgeschrieben:

§. 84. „Der Vorsitzende hat bei den Berathungen des Gewerbegerichts über ein zu erstattendes Gutachten . . . . . . nur berathende Stimme; demgemäß gelten Anträge bei Stimmengleichheit als abgelehnt, doch können in diesem Falle die sämmtlichen abstimmenden Beisitzer den Vorsitzenden ersuchen, die erforderliche Entscheidung als Unparteiischer abzugeben."

Kommt in Folge dessen ein Gutachten nicht zu Stande, so ist — nach §. 87 — eine Abschrift des über die Verhandlung aufgenommenen Protokolls einzureichen, das insbesondere ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Arbeitgebern und welche von den Arbeitern vertreten werden. Auch ist zum Schutze der Minorität noch weiter bestimmt, daß, wenn die Mehrheit Erstattung des Gutachtens in einem bestimmten Sinne beschließt, die Minderheit, falls sie aus mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder des einen Theils besteht, sich zur Abgabe eines Minderheit-Gutachtens vereinigen kann, welches der das Gutachten einfordernden Stelle zugleich mit dem Gutachten der Mehrheit mitzutheilen ist. (§. 82.)

Von letzterer Bestimmung ist bereits wiederholt, z. B. bei Abgabe eines Gutachtens über die Einführung von Wahllisten Gebrauch gemacht worden. Auch ist thatsächlich die Abgabe eines Gutachtens nicht wie die Fällung eines Urtheils, ein Akt, der formales Recht schafft und bei dem deshalb die Minderheit nicht berücksichtigt werden kann. Im Gegentheil ist der Werth eines Gutachtens, eines Antrages des Gewerbegerichts zum großen Theil davon abhängig, ob er einstimmig oder gegen eine größere Minorität erfolgt.

Das Berliner Ortsstatut bestimmt kurz (§. 83), daß Beschlüsse „von dem Ausschusse einschließlich des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit" gefaßt werden. Diese Bestimmung ist allerdings einfacher, bietet aber keine Möglichkeit, die Minorität irgendwie zu berücksichtigen. Jedoch ist in Berlin nur ein einziges Mal die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend gewesen; sonst ist es noch stets gelungen, die große Mehrheit der sämmtlichen Ausschußmitglieder auf ein entsprechend formulirtes Gutachten zu einigen.

Es wäre sehr dankenswerth, wenn dem Redaktionsausschuß möglichst zahlreiche Mittheilungen über die Behandlung der angeregten Frage bei anderen Gewerbegerichten zugingen.

Rechtsprechung.

Haben die Parteien vereinbart, daß das Arbeitsverhältniß „zu jeder Zeit" gelöst werden könne, so darf diese Lösung nicht innerhalb des Arbeitstages erfolgen. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 3, vom 15. April 1898; Vorsitzender Gewerberichter Schmieder.)

Parteien hatten schriftlich vereinbart, daß das Arbeitsverhältniß „zu jeder Zeit" gelöst werden könne. Kläger, am Morgen eines Arbeitstages entlassen, verlangt volle Lohnzahlung für diesen angefangenen Tag. Es wurde nach dem Klageantrage erkannt.

Der Ausdruck „zu jeder Zeit" ist unklar, unbestimmt, weil man ihn auslegen kann für: an jedem Tage, zu jeder Stunde, jeder Minute, in jeder Sekunde. Ist aber ein bestimmter Endpunkt für die Vertragsdauer im Arbeitsvertrage nicht vorgesehen, so gilt der Vertrag nach §. 905 des Allgemeinen Landrechts I, 11 nur für einen Tag, also auch nicht für kürzere Zeit, geschlossen. Demnach konnte dem Vertrage und dem Gesetze entsprechend im vorliegenden Streitfalle das Arbeitsverhältniß erst am Abend des 28. März gelöst werden. Verhinderte Beklagter durch die schon am Morgen dieses Tages erfolgte Entlassung den Kläger, den Vertrag bis zum Ende zu erfüllen, so haftet er dem Kläger nach §§. 888, 889 des Allgemeinen Landrechts I, 11 auf Schadenersatz, zu dessen Zahlung in geforderter und nicht bestrittener Höhe der Beklagte daher zu verurtheilen war.

Ist ein Lohndiener, der an einem bestimmten Tage für einen Gastwirth den Bierverschleiß als sogenannter Buffetier übernimmt, gewerblicher Arbeiter? (Urtheil des Gewerbegerichts Weimar.)

Der Lohndiener hat am 26. September 1898 in der Gartenwirthschaft des Schankwirths G. den Bierverschleiß als sogenannter Buffetier übernommen. Eine Vergütung für diese Arbeitsleistung ist nicht ausgemacht worden. Kläger behauptet, unter der Voraussetzung, daß ihm für das Liter verkauften Bieres 1 ₰ vergütet werde, das Geschäft übernommen zu haben, und fordert daher, da 540 Liter von ihm verschänkt worden sind, eine Vergütung von 5 ℳ. 40 ₰. Beklagter bestreitet die Zulässigkeit dieser Forderung, meint, der Kläger habe sich reichlich bezahlt gemacht durch das Verkaufen nicht voller Gläser, das sogenannte Schleifen, und will noch nie die vom Kläger in Anspruch genommene Vergütung gezahlt haben.

Das Gericht hat seine Zuständigkeit von Amtswegen zu prüfen. Hierbei ist Folgendes erwogen worden. Kläger ist Lohndiener, also selbstständiger Unternehmer im Sinne der §§. 37, 76 der Gewerbeordnung von 1883. Als Lohndiener versieht er die verschiedensten Geschäfte: Aufwartungen in öffentlichen Wirthschaften und bei Familien, Besuche fahren, Einladungen übermitteln u. dergl. In dieser Eigenschaft hat er auch bei vorliegender Gelegenheit den Verschleiß der ihm übergebenen Fässer Bier für eigene Rechnung übernommen. So wenig wie bei den vorerwähnten Dienstleistungen hat er durch diesen vorübergehenden, nur mehrstündigen Bier-Verschleiß im Geschäft des Beklagten seine Eigenschaft als selbstständiger Gewerbetreibender eingebüßt und ist des Beklagten Arbeiter, Arbeitnehmer, geworden. Damit soll nicht gesagt sein, daß ein Lohndiener niemals die Eigenschaft eines Arbeiters oder Gehilfen im Sinne der Gewerbeordnung haben oder erlangen könne. Im vorliegenden Falle aber hat das Gericht das Verhältniß zwischen Kläger und Beklagten nicht als ein Arbeitsverhältniß im Sinne des Tit. VII der Gewerbeordnung ansehen können. Uebereinstimmend hat auch das Reichsversicherungsamt die Lohndiener nur ausnahmsweise für versicherungspflichtig erklärt. Vgl. Revisionsentscheidung im Reichsversicherungsamt vom 18. Januar 1892, Amtl. Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1892 S. 112 Nr. 157 und die Anleitung desselben Amtes vom 31. Oktober 1890, betreffend den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Gesetzes versicherten Personen, Ziffer VII.

Wenn aber Kläger nicht als Arbeiter des Beklagten betrachtet werden konnte, so fällt damit die Zuständigkeit des Gerichts.

Ist ein Fahrradlehrer als gewerblicher Arbeiter anzusehen? (Urtheil des Königlichen Landgerichts I zu Berlin, 8. Civilkammer, vom 14. Dezember 1897.)

Ein Fahrradlehrer hatte bei dem Gewerbegericht Berlin, Kammer 5, Lohnrest und außerdem Schadensanspruch wegen verweigerter Ausstellung eines ordnungsmäßigen Abgangszeugnisses ausgeklagt. Der Verklagte wurde diesem Antrage gemäß verurtheilt. In der Berufungsinstanz erhob der Beklagte den Einwand der Unzuständigkeit mit der Behauptung, Kläger sei nicht gewerblicher Arbeiter, sondern Handlungsgehülfe. Diesen Einwand wies der Berufungsrichter unter folgender Ausführung zurück:

Die Zuständigkeit des Gewerbegerichts läge auch bezüglich des in dieser Instanz noch streitigen Klageanspruches dann nicht vor, wenn die Behauptung des Beklagten, der Kläger sei nicht gewerblicher Arbeiter, sondern vielmehr Handlungsgehülfe gewesen, zuträfe (§§. 1 ff. des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte). Der Beklagte hat aber in seinem Zeugnisse über die Art der Beschäftigung des Klägers diesen als „Fahrradlehrer" selbst bezeichnet, und der Geschäftsführer des Beklagten hat als Zeuge angegeben, der Kläger sei Repräsentant, sei Leiter der Lehrbahn des Beklagten gewesen. Diese Umstände reichen aus, um festzustellen, daß die überwiegende Thätigkeit des Klägers in der Lehrbahn des Beklagten ausgeübt wurde; die Lehrbahn war mit dem Handelsgewerbe des Beklagten, der Fahrradhandlung, verbunden; sie gehörte ebenso wie die Reparaturwerkstatt zum technischen Theile des Gewerbebetriebes und diente dem Zweck, diejenigen, welche Fahrräder käuflich erworben hatten oder erwerben wollten, in dem Gebrauch derselben zu unterweisen. Die Dienste des Klägers bestanden in der Mitthätigkeit bei dem technischen Theile des Gewerbebetriebes; daraus, daß er eine kaufmännische Vorbildung hat und daß seine Thätigkeit als Fahrlehrer, die hauptsächlich nur im Begleiten und Festhalten der Lernenden beim ersten Gebrauch des Rades bestand, besondere technische Kenntnisse oder Fertigkeiten nicht vorausgesetzt hat, kam es nicht an (vergl. die Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 19 S. 382). Der Kläger war daher zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne des siebenten Titels der Gewerbeordnung zu rechnen. Wenn er auch als „Lehrer" bezeichnet wurde, so gehörte seine Thätigkeit doch nicht zum „Unterrichtswesen", bezüglich dessen eine Anwendung der Gewerbeordnung durch den §. 6 derselben ausgeschlossen ist. Denn die Unterweisung, die er auf der Lehrbahn vornahm, betraf nicht die Ausbildung in körperlichen Fertigkeiten, sondern nur den Gebrauch des Fahrrades, und die körperlichen Fertigkeiten des Lernenden wurden im Wesentlichen hierbei bereits vorausgesetzt, nicht erst ausgebildet.

„Vorübergehende Beschäftigung" eines Werkmeisters o. dgl. (Urtheil des Landgerichts Bremen vom 26. Februar 1898.)

Der Kläger war von dem Beklagten als Bauführer zur Beaufsichtigung des Baues einer Villa gegen ein festes monatliches Gehalt von 160 ℳ. in Dienst genommen.

Der Kläger gehört daher zweifellos zu denjenigen Personen, deren Dienstverhältniß im §. 133a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 geregelt ist.

In dem vorliegenden Falle kommt jedoch die ergänzende Bestimmung dieses Paragraphen, daß das Dienstverhältniß von jedem Theile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden könne, aus dem Grunde nicht in Anwendung, weil der Kläger hier unbestritten für die ganze Dauer des auf 10 bis 12 Monate vorgesehenen Baues fest angestellt war und diese vertragsmäßige Bestimmung allein entscheidend ist.

Hiernach ist es erst recht unzutreffend, wenn der Beklagte aus §. 133a das Recht herleiten will, seinen Bauführer mit 14tägiger Kündigung zu entlassen, da er von vornherein nur für eine bestimmte Zeit und also lediglich vorübergehend bei ihm beschäftigt werden sollte.

Uebrigens wird diese Auslegung auch nicht dem Sinne des §. 133a gerecht. Der §. 133a hat allerdings nur solche Personen im Auge, welche „nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes“ und so weiter beauftragt sind.

Durch jene Worte will aber das Gesetz nicht der kürzeren oder längeren Dauer der Beschäftigung der Aufsichtspersonen ein entscheidendes Gewicht beilegen, sondern es soll dadurch hervorgehoben werden, daß es darauf ankommt, ob jene Personen überhaupt ihrer regelmäßigen Beschäftigung nach Aufsichtspersonen sind, oder ob sie nur vorübergehend einmal, das heißt aushilfsweise mit der Aufsicht eines Betriebes betraut werden, während sie regelmäßig gewöhnliche Arbeiter sind.

Die letzteren sollen durch eine vorübergehende Heranziehung zu den Diensten der Aufsichtsbeamten diesen noch nicht gleichgestellt sein.

Vergleiche Verhandlungen des deutschen Reichstages 1890/91 erster Anlageband Aktenstück 4 pag. 20 Spalte 2, Motive zur Novelle der Gewerbeordnung von 1891.

Da hiernach der Beklagte weder berechtigt war, den Kläger mit 14tägiger noch mit 6wöchiger Kündigung auf den Ablauf des Kalendervierteljahres zu entlassen, so kann es nur darauf ankommen, ob etwa für den Beklagten ein wichtiger nach den Umständen des Falles die Aufhebung des Vertrages rechtfertigender Grund vorlag. In solchem Fall kann er nach §. 133b der Gewerbeordnung vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen.

Zuständigkeit des Gewerbegerichts für solche Hausgewerbetreibende, welche sich Rohstoffe und Halbfabrikate selbst beschaffen. (Urtheil des Gewerbegerichts zu Solingen vom 1. April 1897.)

Kläger hat für die beklagte Firma 5000 Stück messingne Bügel polirt und vernickelt und verlangt hierfür klagend den rückständigen Arbeitslohn von 87,50 *M.* Die beklagte Firma erhebt die Einrede der Unzuständigkeit des Gewerbegerichts. Diese Einrede wird abgewiesen.

Gründe: Für Hausgewerbetreibende, die sich Rohstoffe &c. selbst beschaffen, muß die Zuständigkeit des Gewerbegerichts durch Statut bestimmt sein. §. 4 Abs. 2 Gesetz vom 29. Juli 1890. Ein solches Statut besteht für das Gewerbegericht zu Solingen. Der Einwand der beklagten Firma, Kläger sei selbständiger Industrieller, weil er die Rohstoffe zum Poliren und Vernickeln von Bügeln selbst beschafft, ist hiernach hinfällig. Auch als Fabrikant ist er nicht anzusehen, denn das Abhängigkeitsverhältniß eines Hausgewerbetreibenden braucht nicht einem, sondern kann mehreren Gewerbetreibenden gegenüber bestehen; auch ist es gleichgiltig, ob ein Hausgewerbetreibender nur allein oder mit Gesellen arbeitet. Daß Hausgewerbetreibende eine besondere Kategorie für sich bilden, geht aus dem Gesetz vom 29. Juli 1890 deutlich hervor und deswegen sind für sie die Gewerbegerichte nicht eo ipso zuständig, es soll vielmehr den örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden. Fraglich könnte nur noch die Zuständigkeit sein, wenn Kläger in das Handelsregister als Kaufmann eingetragen wäre. Er hat dies verneint und war als Hausgewerbetreibender anzusehen.

Schreiber im kaufmännischen Betriebe sind Gewerbegehülfen. (Urtheil des Amtsgerichts I Berlin vom 10. Februar 1898.)

Klägerin wurde vom Amtsgericht wegen Unzuständigkeit abgewiesen aus folgenden Gründen:

Als Gehülfen in Handelsgeschäften sind nur solche Personen zu verstehen, welche specifisch kaufmännische Dienste leisten, also Handlungsgehülfen im Sinne des Handelsgesetzbuches (cfr. Artikel 57 H.G.B. Entscheid. des R.O.H.G. Band 17 Seite 307). Als Handlungsgehülfin kann die Klägerin, welche Schreiberin und Stenographistin bei der Beklagte gewesen ist — also im Wesentlichen technische Dienste geleistet hat —, hiernach nicht gelten (cfr. Wilhelmi-Fürst das Reichsgesetz, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 Seite 285 Note 2 Absatz 3).

Klägerin gehört unter die Bestimmung des Titels VII der Gewerbeordnung. Auf sie findet das Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte, Anwendung. Da es sich um einen Entschädigungsanspruch aus ihrem Arbeitsverhältnisse im vorliegenden Falle handelt, ist das Gewerbegericht zur Entscheidung ausschließlich zuständig.

Berufung ist zulässig, auch wenn die Klagesumme nachträglich auf weniger als 100 *M.* ermäßigt wird. (Zwischenurtheil des Herzoglichen Landgerichts Braunschweig, 1. Civilkammer, vom 14. April 1898.)

Der Kläger hatte wegen unbefugter Entlassung 105 *M.* Entschädigung bei dem Gewerbegerichte in Braunschweig eingeklagt, aber nach erfolgter Beweisaufnahme seine Forderung auf 60 *M.* ermäßigt, die ihm durch Urtheil vom 4. Februar 1898 zugesprochen wurden. In der Berufungsinstanz wurde die Berufung als statthaft anerkannt. In der Begründung heißt es: Es liegt nahe, entsprechend der Vorschrift des §. 508 der Civilprozeßordnung hinsichtlich der Revisionssumme den Ausdruck „Werth des Streitgegenstandes“ (§. 55 des Gewerbegerichtsgesetzes) als gleichbedeutend mit „Werth des Beschwerdegegenstandes“ dahin zu verstehen, daß derjenige Streitgegenstand, der der Prüfung des Berufungsgerichts unterstellt wird, den Werth von 100 *M.* übersteigen müßte. In der That spricht hierfür der vorauszusetzende allgemeine Zweck der Vorschrift, den man darin zu sehen haben wird, eine zweite Instanz nur bei Gegenständen von einer gewissen Bedeutung zu gewähren, ein Gedanke, wie er der bereits oben angezogenen Beschränkung der Revision zu Grunde liegt. Aber die Entstehungsgeschichte des Gesetzes läßt keinen Zweifel darüber, daß der Gesetzgeber diese Auffassung nicht gehabt, vielmehr beabsichtigt hat, die Berufung stets dann zuzulassen, wenn der ursprüngliche Klagegegenstand den Werth von 100 *M.* überstieg, auch dann, wenn dieser Werth sich später vermindert hat . . . . Bei der Berathung im Plenum des Reichstages hatte der Abgeordnete Klemm den Antrag gestellt, die von der Kommission vorgeschlagenen Worte: „Werth des Streitgegenstandes den Betrag“ . . . . zu ersetzen durch: „Gegenstand der Berufungsbeschwerde den Werth von“ . . . In den Verhandlungen vom 23./24. Juni 1890 begründete der Antragsteller diesen Vorschlag mit der Zweifelhaftigkeit des angefochtenen Ausdrucks, der seines Ermessens das von ihm Beantragte bedeuten solle; er halte jedenfalls eine Berücksichtigung des Beschwerdegegenstandes für richtiger, als eine solche des ursprünglichen Klagebetrages, und wolle wenigstens eine Klarstellung herbeiführen. Der Regierungskommissar Hoffmann entgegnete hierauf, daß seiner Ansicht nach nicht allein die Kommission den von ihr angenommenen Vorschlag dahin verstanden habe, daß der ursprüngliche Klagewerth maßgebend sein sollte, sondern daß diese Regelung auch vor der von dem Abgeordneten Klemm gewünschten den Vorzug verdiene, da es erwünscht sei, von vornherein übersehen zu können, ob in einem vor dem Gewerbegerichte anhängig gemachten Prozesse die Berufung zulässig sein würde. Auf demselben Standpunkte standen dann ferner der Abgeordnete von Cuny, der sich als denjenigen bezeichnete, auf dessen Antrag die Kommission ihren Beschluß gefaßt habe, und der Referent, Abgeordneter Bachem, der behauptete, daß die Kommission den Antrag lediglich in dem von dem Regierungskommissar angeführten Sinne aufgefaßt habe. Um eine Klarstellung herbeizuführen, beantragte der Abgeordnete Klemm über seinen Antrag eine Entscheidung des Reichstages, die dahin ausfiel, daß der Antrag abgelehnt wurde. Hiernach ist zuzugeben, daß die Absicht der bei der Entstehung des Gesetzes betheiligten Faktoren dahin gegangen ist, daß für die Zulässigkeit der Berufung es nicht auf die Beschwerdesumme, sondern lediglich auf den Werth des Streitgegenstandes zur Zeit der Klageerhebung ankommen soll, und so wenig die für eine solche Vorschrift angeführten Gründe stichhaltig erscheinen mögen, so muß doch der erkennbare Wille des Gesetzgebers die entscheidende Norm liefern. Auch die bisherige Literatur und Rechtsprechung steht, soweit ersichtlich, ausnahmslos auf dem hier vertretenen Standpunkte (vergl. Mugdan, Reichsgesetz, betreffend die Gewerbegerichte, S. 90 Anm. 1; v. Bernewitz, Reichsgewerbeordnung S. 425 Anm. 2; v. Frankenberg in Hirth's Annalen Bd. 30 S. 345; Wilhelmi und Fürst, Gewerbegerichtsgesetz S. 226 ff.; Bachem, Gewerbegerichtsgesetz S. 97 ff.; Blätter für soziale Praxis 1894 Nr. 79 S. 6, Nr. 103 S. 223). Hiernach war die Berufung als zulässig anzuerkennen.

Anmerkung der Redaktion. Ebenso hat auch neuerdings das Landgericht in Bremen erkannt. Während in diesen Entscheidungen der §. 55 des Gewerbegerichtsgesetzes so ausgelegt wird, daß der „Werth des Streitgegenstandes“ nach dem Zeitpunkte der Klageerhebung zu berechnen ist (§. 4 der Civilprozeßordnung), hat das Landgericht Berlin (vergl. Unger, Entscheidungen S. 264, 265) den Werth des Streitgegenstandes stets nach dem Zeitpunkt der Urtheilsfällung berechnet, wenn über mehrere ursprünglich getrennte, später verbundene Klagen zusammen entschieden wurde.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Das Gewerbegericht Leipzig ist vielleicht das älteste in Deutschland, das auf Grund der früheren Gewerbeordnung (§§. 108, 142) kraft Ortsstatuts ins Leben gerufen ward. Seine Thätigkeit, unter dem amtlichen Titel „Gewerbe-Schiedsgericht der Stadt Leipzig" beginnt mit dem 1. März 1878, und seine organisirte Zuständigkeit deckt sich im Wesentlichen mit derjenigen des heutigen Gewerbegerichts. Es sieht daher heute bereits auf eine zwanzigjährige Wirksamkeit zurück.*)

Der vorliegende Jahresbericht, welcher mit dieser historischen Reminiszenz beginnt, führt an, daß von den 3621 Streitigkeiten die verhandelt wurden, nicht weniger als 2327 durch Vergleich, dazu 970 durch Klagerücknahme oder Verzicht der Parteien auf Urtheil erledigt wurden, und daß überhaupt nur 144 kontradiktorische Urtheile, 41 zu Gunsten der Kläger, 103 zu Gunsten der Beklagten erlassen wurden. 2790 Sachen wurden in weniger als 1 Woche erledigt. Von den 140 durch Urtheil erledigten Sachen, in denen Arbeiter als Kläger auftraten, ergingen 85 klageabweisende Erkenntnisse. Die Beschwerden, „daß vor dem Gewerbegericht nur die Arbeiter Recht bekommen", sind also bei diesem Gewerbegericht sicher nicht berechtigt, werden aber auch durch die mitgetheilten Zahlen nicht zum Schweigen gebracht, weil sie eben ins Blaue hinein und ohne thatsächliche Unterlage vorgebracht sind und deshalb auch durch Gründe und Thatsachen nicht entkräftet werden können. Das Gewerbegericht ward dreimal als Einigungsamt angerufen, einmal durch die Zimmerer, zweimal durch die Maurer; die Anrufung erfolgte zweimal auf eigenen Antrieb der Arbeiter, einmal auf Veranlassung des Gewerbegerichts selbst. Das Gewerbegericht trat aber als Einigungsamt in keinem der Fälle in Thätigkeit, da eine Anschließung von Seiten der Arbeitgeber an die Anrufung nicht erfolgte.

Zu bemerken ist hierbei, daß das Gericht nicht etwa ausschließlich mit Sozialdemokraten, sondern auf der Arbeitgeberseite ausschließlich von Innungen besetzt ist. Wenn also die Arbeitgeber sich weigern, vor dem Einigungsamt zu erscheinen, so konnte die Besetzung des Gerichts hierzu keinen Anlaß geben, und wenn das Gewerbegericht als Einigungsamt mithin thatsächlich versagt hat, kann nicht, wie es in dem neulich besprochenen Artikel der „Volkswirthschaftlichen Korrespondenz" geschah, die sozialdemokratische Zusammensetzung des Gewerbegerichts als Ursache bezeichnet werden. Der Bericht hebt zum Schluß noch hervor, daß die Beisitzer, sowohl Arbeitgeber als Arbeitnehmer, bei den zur Entscheidung kommenden Streitfällen sich anerkennenswerther Sachlichkeit befleißigten.

Die Erkenntnisse wurden von ganz verschwindenden Ausnahmen abgesehen, mit Einstimmigkeit gefällt.

Alles dies entspricht nur den Erfahrungen, die bei allen Gewerbegerichten gemacht werden.

Die französischen Gewerbegerichte 1897. Nach einem Berichte des Ministeriums für Handel und Industrie funktionirten im Jahre 1897 in Frankreich 138 Gewerbegerichte. Es lagen ihnen im Ganzen 51 826 Angelegenheiten zur Entscheidung vor, 649 weniger als im Vorjahre. Die erste Instanz (bureaux particuliers) schlichtete davon 21 317, während 10 761 noch vor dem Spruch zurückgezogen wurden. 19 117 Konflikte konnten nicht ausgetragen werden; jedoch gelangten von diesen nur 15 652 vor die zweite mit Urtheilsgewalt ausgestattete Instanz (bureaux généraux), welche mit dem aus dem Vorjahre gebliebenen Reste von 229 zusammen 15 881 Prozesse zu verhandeln hatten. Unter diesen wurden etwa $^2/_3$ noch vor Urtheilsfällung zurückgezogen. 5560 wurden endgültig entschieden, während in 1032 Fällen der Appellationsweg offen blieb. 244 endlich wurden ins folgende Jahr hinübergezogen. — Die sämmtlichen vor die Gewerbegerichte gelangten Streitigkeiten vertheilen sich in folgender Weise auf die verschiedenen Kategorien von Ursachen:

Lehrlingskontrakte	835,
Verabschiedungen	7 427,
Lohnfragen	32 926,
Verschiedene Anlässe	10 138.

*) Das Statut des Leipziger Gewerbegerichts war vorbildlich insbesondere auch für das des Frankfurter gewerblichen Schiedsgerichtes (errichtet 1886), des ersten in Preußen auf Grundlage der Gewerbeordnung errichteten, auf freier Wahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beruhenden Gewerbegerichtes.

Der Bericht erstreckt sich auch auf Algerien, wo im Ganzen 6 Gewerbegerichte amtirten. Die 2860 Sachen, die ihnen vorlagen, vertheilen sich in ungefähr gleichen Proportionen auf die verschiedenen Kategorien von Anlässen und bezüglich ihrer Erledigung auf die beiden Instanzen der Gewerbegerichtsbarkeit.

Verbands-Angelegenheiten.

Ausschußsitzung des Verbandes der deutschen Gewerbegerichte. Bei einer Besprechung der Ausschußmitglieder, die am 19. Juli in Mainz stattfand, ward einstimmig beschlossen, Herrn Assessor Schmieder, Vorsitzender am Gewerbegericht Berlin, zum Eintritt in den Redaktionsausschuß an Stelle des Herrn Stadtrath Cuno (jetzt in Königsberg) zu ersuchen. Außerdem ward auf Antrag des Herrn Stadtrath Dr. Flesch, welcher dringend eine Erleichterung in den Redaktionsgeschäften wünschte, beschlossen, noch ein weiteres Mitglied des Ausschusses des Verbandes zum Eintritt speziell auch in den Redaktionsausschuß zu deputiren, so daß dieser Ausschuß künftig aus drei Herren bestehen soll.

Ferner ward beschlossen, den Verbandsausschuß durch Zuwahl des Gewerbegerichts Dresden zu verstärken.

Bezüglich der Frage, ob eine Konferenz der Gewerbegerichte, wie s. Z. in Karlsruhe und Straßburg, oder nur eine freie Besprechung, wie 1895 zu Leipzig stattfinden solle, entschied man sich dafür, daß die gelegentlich des Armeepflegertages zu Nürnberg anwesenden Gewerbegerichtsvorsitzenden und Beisitzer ersucht werden sollten, sich Donnerstag den 29. September zu einer zwanglosen Aussprache zu vereinigen. Des Weiteren soll dann im Laufe des Jahres engere Fühlung mit den Beisitzervereinigungen genommen und vielleicht im folgenden Jahr eine Versammlung der Verbandsmitglieder unter Theilnahme von Beisitzern veranlaßt werden, in welcher die Erfahrungen bezüglich der Handwerkernovelle und wichtige Organisationsfragen der Gewerbegerichte zu besprechen wären. Ort und Zeit dieser Versammlung soll in Uebereinstimmung mit dem Verband der Arbeitsnachweise festgesetzt werden, dessen Aufgaben sich so nahe mit denen der Gewerbegerichte berühren.

Jahresberichte pro 1897 sind ferner eingegangen von den Gewerbegerichten: Leipzig, Königsberg i. Pr., Ludwigshafen a. Rh., Apolda, Wiesbaden, Krefeld, außerdem von Mainz für das Etatsjahr 97/98. Leider fehlen von so vielen Gewerbegerichten die Jahresberichte, daß die in der heutigen Nummer enthaltene Uebersicht nur ein sehr lückenhaftes Bild der Thätigkeit der deutschen Gewerbegerichte zu geben vermag.

Briefkasten.

Gewerbegericht Plauen i. V. Der Jahresbericht hatte sich in ein anderes Schriftstück verschoben und war deshalb bei der Zusammenstellung der eingegangenen Berichte übersehen worden.

Beisitzer H. in Göttingen. Ob ein Beisitzer, der in einer Eisenbahnwerkstatt Arbeit nimmt, seines Amts zu entheben ist, ist zweifelhaft. Nach §. 19 Gewerbegerichtsgesetz ist zu entheben, wer seine Wählbarkeit verloren hat. Wählbar aber ist nach §. 12 und §. 2 das. nur ein solcher Arbeiter, auf den der Titel VII Gewerbeordnung Anwendung findet. Nach §. 6 Gewerbeordnung findet die ganze Gewerbeordnung, also auch Titel VII, auf Eisenbahnunternehmungen keine Anwendung. Deshalb hat das Reichsgericht (Entsch. Bd. 8 Seite 151) die Gewerbeordnung auch für den Betrieb der Eisenbahnwerkstätten nicht für anwendbar erklärt. Andere Gerichte (z. B. das Landgericht Hamburg), Behörden (z. B. badisch. Minist. d. Innern) und Kommentare zur Gewerbeordnung (z. B. Schenkel) vertreten den entgegengesetzten Standpunkt, den offenbar auch Ihr Magistrat einnimmt, wenn er die Amtsenthebung ablehnt. Demgegenüber steht Ihnen aber frei, gemäß §. 19 Gewerbegerichtsgesetz einen Enthebungsantrag direkt an die höhere Verwaltungsbehörde zu stellen.

R. H. in B. Wir bringen die Urtheile in der Regel unter Angabe der Gewerbegerichte und des Gewerbegerichtsvorsitzenden, weil nur dadurch es möglich ist, daß Interessenten Nachfragen wegen der Einzelheiten des Falles der nicht abgedruckten Theile der Entscheidung u. s. w. direkt bei dem erkennenden Gericht stellen. Andererseits steht natürlich nichts im Wege, auf Wunsch der Einsender diese Angaben weg zu lassen; dies ist auch schon wiederholt, z. B. in Fällen, wo durch Angabe des Gerichts der in Frage kommende Gewerbetreibende kenntlich gemacht worden wäre, geschehen.

„Das Gewerbegericht" erscheint am ersten Donnerstage jeden Monats im Mindestumfange von ½ Bogen zum Preise von 1 M. jährlich. — Bestellungen nehmen sämmtliche Postanstalten (Postzeitungsnummer 2877) und Buchhandlungen an; ein direkter Bezug von der Verlagsbuchhandlung findet nicht statt.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Stadtrath Dr. Flesch, Frankfurt a. M.; für die Abschnitte: Rechtsprechung, Verfassung und Verfahren: Gewerberichter Schmieder, Berlin.

III. Jahrgang. | Berlin und Frankfurt a. M., den 4. August 1898. | Nummer 11.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Gewerberichter Schmieder in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. — Preis jährlich 1 Mark.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts" bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Gewerberichter Schmieder, Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 132A.

Inhalt.

Der Entwurf eines Reichsgesetzes, betreffend die Sicherung der Bauforderungen.

Vom Gewerberichter Schmieder, Berlin.

II.

(Schluß; vgl. Nr. 10 des „Gewerbegerichts".)

Muß man nun aber anerkennen, daß der vorliegende Entwurf das Beste ist, was auf dem Gebiete des Sachenrechts geleistet werden kann, so erhellt, daß die Hülfe auf einem anderen Gebiete liegen muß. Und man wird dieses richtige Gebiet am leichtesten finden, wenn man sich vergegenwärtigt, worin bei den zur gerichtlichen Cognition kommenden Bauschwindelfällen die Schwierigkeit liegt, an der die Befriedigung der Arbeitnehmer zumeist scheitert. Der Bauarbeiter, z. B. der Putzer, pflegt — wenigstens ist dies meine Erfahrung als Vorsitzender der Bau-Kammer des Berliner Gewerbegerichts — bei vermutheter Zahlungsunfähigkeit desjenigen, der ihn direkt angenommen hat, in der Regel außer diesem, z. B. dem Putzmeister, noch den Maurermeister, den Bauunternehmer, den Grundstückseigenthümer, den Baugeldgeber zu verklagen, er wird aber zumeist nur gegen seinen Putzmeister, vielleicht auch den Maurermeister, bestenfalls den Bauunternehmer durchdringen. Bei Schwindelbauten aber ist der Putzmeister ein mittelloser Arbeiter, der Maurermeister mehr oder minder verschuldet und der Bauunternehmer ein zahlungsunfähiger Strohmann. Der Grundstückseigenthümer aber und der Baugeldgeber, welche den Vortheil von dem ganzen Bau haben und zahlungsfähig sind, gerade diejenigen, welche zumeist so recht Anspruch auf die Bezeichnung als „Bauschwindler" haben, können unter den jetzigen Gesetzen nur äußerst selten, nur unter ganz besonderen Umständen, zu Gunsten des Arbeiters verurtheilt werden. Und doch sind sie es gerade, die auch während der Aufführung des Baues in Folge ihres hohen Interesses an dessen Fertigstellung den Gang der Arbeiten im Wesentlichen bestimmen und im Einzelnen kontroliren, die deshalb auch von allen Betheiligten als die wahren Herren des Baues angesehen werden. Oeffentlich-rechtlich werden solche Personen ja nach der konstanten Praxis des Reichs-Versicherungsamts schon längst als „Arbeitgeber" der auf dem Bau beschäftigten „Arbeitnehmer" betrachtet. Privat-rechtlich, auf dem Boden der strengen Vertragstheorie, ist aber eine solche Auslegung des Begriffs „Arbeitgeber" nicht möglich. Dies ist also der Punkt, an dem die Gesetzgebung eingreifen muß; wenn sie dem Arbeiter, als dem wirthschaftlich Schwächsten, gegen den Bauschwindler helfen will:

Was im Rahmen der sozialen Gesetzgebung schon längst als Gerichtspraxis besteht, was dem modernen Rechtsgefühl entspricht, daß nämlich derjenige, der wirthschaftlich der wahre Unternehmer ist, auch rechtlich als solcher zu gelten habe, das muß auch für das Privatrecht geltender Grundsatz werden.

Bisweilen läßt sich ja auch heut schon ein durch konkludente Handlungen zwischen diesem „Hintermann" und dem Arbeiter direkt geschlossener Vertrag konstruiren; zumeist aber, und gerade bei den schlauesten und gefährlichsten Bauschwindlern, ist dies nicht angängig. Und doch müßte man logischer Weise fordern, daß derjenige, der wirthschaftlich der Herr des Baues ist, auch verpflichtet sei, alle auf dem Bau — auf seinem Bau! — Beschäftigten für ihre Arbeit zu bezahlen. Allerdings würde so die Gesetzgebung mit dem bestehenden strengen Vertragsrecht brechen, es würde „sich hierbei um eine Bestimmung rein positiver Natur handeln, für welche es einer Anlehnung an sonstige Rechtsgrundsätze ermangelte" (Begr. d. Entw. S. 53). Dieses Argument darf hier aber überhaupt nicht vorgebracht werden. Denn einerseits läßt es sich gegen fast jeden Vorschlag auf dem Gebiete des Bauschwindels, insbesondere auch gegen den Regierungsentwurf anführen, andererseits wird man ganz eigenartigen Uebelständen zumeist auch nur mit ganz eigenartigen Mitteln abhelfen können.

Man sage auch nicht, daß eine Bestimmung der vorstehend vorgeschlagenen Art schwer in Gesetzesform zu bringen sei. In dieser Beziehung giebt einen Fingerzeig schon der auch in Anlage I des Entwurfs (S. 52) abgedruckte Antrag des Gutachterausschusses des Berliner Gewerbegerichts; ganz ausführlich aber ist ein im Wesentlichen gleiche Ziele verfolgender Vorschlag des Regierungsraths Schultz in dessen Abhandlung: „Die Gesetzesvorlage, betr. die Sicherung der Bauforderungen" (Nr. 7 der Deutschen Juristenzeitung vom 15. März 1898), direkt in Gesetzesform gebracht. Schultz will aber — und das ist der hauptsächlichste Unterschied zwischen seinem und meinem Vorschlag — den Geldgeber nicht für die Arbeitslöhne haften lassen. Was er in dieser Beziehung anführt, scheint auch von Bedeutung, wenn man die Stellung im Auge hat, welche der Baugeldgeber theoretisch einnimmt, d. h. die Stellung eines Kapitalisten, der Geld zu einem bestimmten Zwecke gegen Zinsen und Provision verleiht. Vom praktischen Standpunkt aus sieht sich die Sache aber ganz anders an. Da ist dem Baugeldgeber — abgesehen natürlich von den auch auf diesem Gebiete zahlreich vorkommenden reellen Geschäften — das Darleihen von Geld gegen Zinsen nicht Selbstzweck, sondern nur ein Mittel zu dem Zweck, ein bebautes Grundstück unter Schädigung von

Lieferanten, Handwerksmeistern und Arbeitern recht billig zu erwerben. Solche Baugeldgeber laufen, wie mir aus meiner richterlichen Thätigkeit bekannt ist, auf den Baustellen umher, bis sie einen thörichten Maurer oder Putzer o. dgl. finden, der sich von ihnen beschwatzen läßt, mit ihrem Gelde, ohne eigenes Vermögen, einen Bau zu unternehmen, und wenn sie den Bau für sich selbst für „reif" halten, dann nutzen sie irgend eine chikanöse Klausel des mit diesem „Unternehmer" abgeschlossenen Vertrages aus, lassen ihn fallen und erstehen das unfertige Haus billigst, ohne den Bauglaubigern (im weitesten Sinne) auch nur einen Pfennig zu zahlen. Sie also gerade sind die richtigen Bauschwindler.

Den berechtigten Ansprüchen der Arbeiter und, wie oben gezeigt, auch aller anderen durch Arbeit oder Lieferung am Bau Betheiligten würde also nur ein Gesetz entsprechen, welches außer und neben allen Zwischenunternehmern auch den Grundstückseigenthümer und den Baugeldgeber für die Bauforderungen persönlich haften ließe, wenn auch nur unter gewissen, das reelle Kapital schützenden Kautelen (vergl. z. B. die Berliner Vorschläge auf S. 52 d. Entw.). Ein solches Gesetz würde auch den ganzen komplizirten Apparat des Regierungsentwurfs (vergl. den dort beigefügten Entwurf eines preußischen Ausführungsgesetzes) überflüssig machen. Wenn es endlich noch ausdrücklich den Grundstückseigenthümer und den Baugeldgeber für den Fall seiner Haftung als „Arbeitgeber" bezeichnete, so würde es auch noch dazu dienen, dem Arbeiter schnell zu seinem Arbeitslohn zu verhelfen, weil dann etwaige Streitigkeiten gemäß §§ 1, 3 des Gewerbegerichtsgesetzes zur Zuständigkeit der prompt arbeitenden Gewerbegerichte gehören würden.

Verfassung und Verfahren.

Stimmrecht des Vorsitzenden im Gutachtenausschuß.

Auf unsere Anfrage in Nr. 10 des „Gewerbegericht" theilt der Vorsitzende des Gewerbegerichts Weimar Folgendes mit: Die Frage nach dem Stimmrecht des Vorsitzenden in den Fällen des §. 70 des Gewerbegerichtsgesetzes wird für den Bezirk des Gewerbegerichts in Weimar durch §. 45 des dortigen Ortsstatuts dahin beantwortet:

> „Beschlüsse werden von dem Gesammtgewerbegericht einschließlich des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ein Antrag, für welchen nur die Hälfte der Stimmen abgegeben ist, gilt als abgelehnt."

Das Recht der Minderheit aber, gehört zu werden, kommt im §. 47 zum Ausdruck, insofern das aufzunehmende Protokoll „bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Arbeitgebern und welche von den Arbeitern vertreten worden sind." Diese Ersichtlichkeit muß auch bei den Abstimmungen hervortreten.

Der Vorsitzende des Königlichen Gewerbegerichts Solingen theilt über diese Frage Folgendes mit:

Der §. 51 des Regulativs für das hiesige Königliche Gewerbegericht bestimmt:

> „Der Vorsitzende des Gewerbegerichts beruft den Ausschuß und leitet seine Verhandlungen. Der Stellvertreter des Vorsitzenden kann zu den Verhandlungen zugezogen werden, hat aber, sofern er nicht die Vertretung des Vorsitzenden wahrzunehmen hat, nur berathende Stimme.
>
> Beschlüsse werden von dem Ausschusse einschließlich des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt."

Diese Vorschrift besteht auch bei sämmtlichen übrigen Königlichen Gewerbegerichten in der Rheinprovinz.

Hiernach kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Vorsitzende hier bei Stimmengleichheit die ausschlaggebende Stimme hat (gleich wie auch bei der Urtheilsfällung). Jedoch ist auch beim hiesigen Gewerbegericht noch nicht der Fall eingetreten, daß die Ausschußmitglieder sich nicht auf ein entsprechendes Gutachten geeinigt hätten.

Rechtsprechung.

Ist für die Lohnklage eines Wagenführers einer elektrischen Straßenbahn das Gewerbegericht zuständig? (Urtheil des Gewerbegerichts Hamburg vom 23. August 1897 und des Landgerichts daselbst vom 29. November 1898.)

Das Gewerbegericht wies die auf Rückgabe einer Kaution, auf Lohnzahlung und Schadenersatz gerichtete Klage eines Wagenführers der elektrischen Straßenbahn zu Hamburg wegen Unzuständigkeit des Gewerbegerichts ab, indem es Folgendes ausführte:

Es war zunächst, und zwar von Amtswegen der Frage näher zu treten, ob die hier vorliegende Streitigkeit sich als eine „gewerbliche" im Sinne des §. 3 Gewerbegerichtsgesetzes charakterisirte, mithin der Kompetenz des Gewerbegerichts unterlag. Die Entscheidung dieser Frage hing wiederum davon ab, ob die elektrische Bahn, in deren Betriebe Kläger als Führer eines Motorwagens angestellt war, als „Eisenbahn" zu gelten hatte.

Diese Frage wird aber im Hinblick auf das Urtheil des Reichsgerichts vom 17. September 1885 (Rechtsprechung VII S. 509; Reger, Entscheidungen, VI, S. 289) zu bejahen sein, in welchem bezüglich der elektrischen Bahnen die Anwendbarkeit der §§. 315, 316 Strafgesetzbuches anerkannt wird, mithin dasselbe auch von dem § 6 Gewerbeordnung zu gelten hat, und zwar wird Letzteres rückschließend aus dem Urtheile des Reichsgerichts vom 19. Mai 1885 (Reger, Entscheidungen VI S. 75) zu folgern sein, in welchem die Anwendbarkeit des §. 6 Gewerbeordnung auf den Betrieb von Pferdebahnen um deswillen verneint wird, weil auf dieselben die angeführten Paragraphen des Strafgesetzbuches keine Anwendung finden könnten.

> Vergleiche Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung S. 69.

Ferner ergiebt sich auch aus der Begründung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, daß unter dem Begriff „Eisenbahn" nicht nur die großen Lokomotivbahnen, sondern auch kleinere Straßenbahnen und elektrische Bahnen, sowie ähnliche Unternehmungen fallen.

> Vergleiche Handbuch für Unfallversicherung, 2. Aufl. §. 1 des Ausdehnungsgesetzes, Anm. 8 S. 464.

Hat aber eine elektrische Bahn als „Eisenbahn" zu gelten, so fand auf den vorliegenden Fall §. 6 der Gewerbeordnung Anwendung, nach welchem der Gewerbebetrieb von Eisenbahnunternehmungen den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterliegt. Durch diesen Paragraphen sind indeß die Eisenbahnunternehmungen nicht schlechthin, sondern nur der Gewerbebetrieb dieser Unternehmungen als Verkehrsanstalten von der Geltung des Gesetzes ausgeschlossen.

> Vergleiche Urtheil des Reichsgerichts vom 22. September 1882, Entscheidungen in Civilsachen VIII S. 54.

Hieraus folgt, daß die Arbeiter des äußeren Betriebes solcher Unternehmungen, des so genannten Streckenbetriebes, im Gegensatze zu den Arbeitern des innern Betriebes, also den Arbeitern der Reparatur-Werkstätten u. s. w., nicht unter die Gewerbeordnung fallen.

> Vergleiche Schenkel, Kommentar zur Gewerbeordnung S. 57, Engelmann, Kommentar zur Gewerbeordnung S. 69, Wilhelmi und Fürst, Kommentar zum Reichsgesetze, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 S. 282 ff., Haas, Kommentar zu eben demselben Gesetze, S. 22 Anm. 14.

Kläger stand als Führer eines Motorwagens bei der Beklagten in Stellung, gehörte also zu den Arbeitern des äußern (Verkehrs-) Betriebes und kann daher nicht als Arbeiter im Sinne des Titels VII Gewerbeordnung und nach §§ 1 Abs. 1, und 2 Abs. 1, des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 auch nicht als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes angesehen werden.

Das Berufungsgericht wies die hiergegen eingelegte Berufung zurück aus folgenden Gründen:

Zu der Annahme der Unzuständigkeit des Gewerbegerichtes für den vorliegenden Rechtsstreit führen folgende Erwägungen:

Das Reichsgesetz vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, bestimmt im § 1 Abs. 1 die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für die Entscheidungen von „gewerblichen" Streitigkeiten zwischen „Arbeitern" einerseits und ihren „Arbeitgebern" andererseits, sowie zwischen „Arbeitern" desselben Arbeitgebers, und sagt in §§ 3 und 4, was es unter „gewerblichen" Streitigkeiten, in §. 2 Abs. 1, was es unter „Arbeitern" versteht, und zwar heißt es daselbst:

> Als „Arbeiter" im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet.

Der VII. Titel der Gewerbeordnung kommt aber nicht in Anwendung auf die Gesellen u. s. w. derjenigen Gewerbebetriebe, auf welche nach § 6 der Gewerbeordnung die Gewerbeordnung überhaupt keine Anwendung findet. Zu diesen der Gewerbeordnung entzogenen Gewerbebetrieben gehört nun auch derjenige der Eisenbahnunternehmungen, so daß die Frage der Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts als Gewerbegericht davon abhängt, ob das beklagtische Unternehmen (Straßenbahn mit elektrischem Betrieb) als „Eisenbahn" anzusehen ist.

Für die Beurtheilung dieser letzten Frage ist ein dreifacher Standpunkt möglich. Man kann unter Eisenbahn entweder nur die mit Dampfkraft betriebene Bahn (sogenannte Lokomotivbahn) verstehen, das ist der engste Begriff, oder jede durch mechanische Kraft betriebene, das ist der

weitere, oder endlich jede Bahn welche sich auf einem festen Spurweg bewegt, im Gegensatz zu den Fuhrwerken, welche beliebig auf allen Stellen der Straßenbreite fahren können, das ist der weiteste Begriff. Es ist nun nicht möglich, für alle auf den Betrieb dieser drei Arten von Eisenbahnen bezüglichen Rechtsverhältnisse schlechthin den einen oder anderen Begriff der Eisenbahn zu Grunde zu legen, vielmehr wird man unterscheiden müssen, welche Auffassung durch die Eigenart der jedesmal in Betracht kommenden Spezies von Rechtsverhältnissen gefordert wird, mit anderen Worten: man wird unter „Eisenbahn" im strafrechtrechtlichen Sinne etwas Anderes verstehen, als im staatsrechtlichen und wiederum im civilrechtlichen Sinne. So wird man denn auch prüfen müssen, welcher Begriff für die Gewerbeordnung in Anwendung kommt. Während der engste Begriff der Eisenbahn rücksichtlich der Bestimmungen der Reichsverfassung, Artikel 4 Ziff. 8, Artikel 8 Ziff. 41 bis 47 geboten ist, findet der weiteste, auch die Pferdebahnen umfassende, Anwendung beim Reichshaftpflichtgesetz und beim Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885.

Für das Strafrecht dagegen gilt als „Eisenbahn" jede durch mechanische Kraft betriebene, in festen Spuren laufende Bahn (also nicht die Pferdebahnen).

Bezüglich der Gewerbeordnung hat sich eine feststehende Interpretation des Wortes „Eisenbahn" bisher weder in der Theorie noch in der Judikatur gebildet.

Bezüglich der Pferdebahnen liegt eine Entscheidung des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Juli 1880 (Sammlung I S. 446, Reger, Bd. I S. 115) vor, nach welcher die Pferdeeisenbahn als Eisenbahn gemäß §. 6 Gewerbeordnung von diesem Gesetze ausgenommen wäre, während ein Erkenntniß des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 20. Juni 1883 (Reger IV S. 152) von der gegentheiligen Ansicht ausgeht. Derselben Meinung ist das Reichsgericht, welches diese in seiner Entscheidung vom 19. Mai 1885 (Reger VI, 75), allerdings ohne nähere Begründung ausspricht. Bezüglich der elektrischen Bahnen dagegen fehlt jedes direkte Material. Das erkennende Gericht glaubt aber, daß der Begriff „Eisenbahn" auf die elektrischen Straßenbahnen auszudehnen ist, und zwar aus denselben Erwägungen, welche das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 17. September 1885 zu einer Anwendung der §§. 315, 316 Strafgesetzbuchs geführt haben: Die elektrische Eisenbahn hat mit der durch Dampf betriebenen nicht allein die Geleise gemeinsam, sondern auch die Anordnung einer elementaren, der menschlichen Führung nicht unbedingt unterworfenen Naturkraft, welche, entfesselt, gefährlich werden kann, und hat wegen der sich hieraus ergebenden Folgen dieselben für den Verkehr wichtigen Eigenschaften, welche der Eisenbahn im engen Sinne ein Anrecht auf die besondere rechtliche Behandlung gegeben hat, welche der Gesetzgeber ihr, wie in anderen Gesetzen, so auch in der Gewerbeordnung, hat angedeihen lassen wollen.

Die Ausdehnung des Begriffes „Eisenbahn" auf die ihr dem Wesen nach so außerordentlich ähnliche elektrische Bahn ist um so unbedenklicher, als das Reichsgericht diese beiden Transportmittel für so gleichartig ansieht, daß es in der Anwendung des Strafgesetzbuches auf die elektrischen Bahnen keinen Verstoß gegen den jede Analogie ausschließenden §. 2 Strafgesetzbuchs erblickt.

Demnach wäre also der Gewerbebetrieb der elektrischen Bahnen von der Geltung der Gewerbeordnung ausgeschlossen, wobei zu bemerken ist, daß sich dieser Ausschluß, wie bei jeder Eisenbahn, auf den Gewerbebetrieb dieser Unternehmungen als Verkehrsanstalten, also auf den äußeren, sogenannten Streckenbetrieb, beschränkt, im Gegensatz zu dem als Hülfsgewerbe unter die Gewerbeordnung fallenden inneren Betrieb.

Man hat daher in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob es sich um einen Arbeiter des äußeren, oder des inneren Betriebes handelt. Im vorliegenden Falle nun liegt ersteres vor, da Kläger bei der Beklagten eine Stellung als Führer eines Motorwagens inne hatte. Es handelt sich demnach hier um einen von der Gewerbeordnung ausgeschlossenen Betrieb, woraus nach den vorstehenden Gründen die Unzuständigkeit des Gewerbegerichts folgt.

Unzuständigkeits-Erklärung des Gewerbegerichts trotz der in derselben Sache vorhergegangenen Unzuständigkeits-Erklärung des Königlichen Amtsgerichts. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 3 — J.-Nr. 1374/97 — vom 8. November 1897. Vorsitzender: Gewerberichter Schmieder.

Beklagter hat dem Kläger bei dessen am 4. August 1897 erfolgten Entlassung aus dem bestehenden Arbeitsverhältnisse zwei dem Kläger gehörige Urkunden-Quittungskarte und Krankenkassenbuch — nicht ausgehändigt. Kläger behauptet, durch die erst am 13. August erfolgte Uebergabe der beiden Urkunden einen Schaden in Höhe von 35,25 ℳ. erlitten zu haben und klagt diesen aus.

Kläger ist mit der gleichen Forderung schon früher bei dem Königlichen Amtsgericht I zu Berlin klagbar geworden, dort aber durch noch nicht rechtskräftiges Urtheil vom 16. Oktober 1897 wegen Unzuständigkeit des angegangenen Gerichts kostenpflichtig abgewiesen worden. Das Gewerbegericht erkannte gleichfalls auf Unzuständigkeit.

Gründe: Es liegt Rechtshängigkeit vor, denn gegen das Urtheil vom 16. Oktober 1897 ist gemäß §§. 472, 477 Civilprozeßordnung das Rechtsmittel der Berufung zulässig und zwar binnen einer Frist von einem Monat, die zwar von einem hier nicht festgestellten Tage, dem der Zustellung des qu. Urtheils, an läuft, die aber jedenfalls nicht vor dem 16. November 1897 abgelaufen sein kann. Da dieser Tag nicht herangekommen ist, das Verfahren also noch schwebt, so ist der Rechtsstreit noch bei den ordentlichen Gerichten anhängig (vgl. Wilmowski-Levy zu §. 235 Civilprozeßordnung). Man könnte vielleicht von einem Verzicht des Klägers auf das Rechtsmittel der Berufung sprechen, der durch die konkludente Handlung der Klagerhebung bei dem Gewerbegericht ausgesprochen wäre, wenn ein solcher Verzicht durch konkludente Handlungen nach der Civilprozeßordnung überhaupt zulässig wäre. Dies ist aber deshalb nicht anzunehmen, weil der Gesetzgeber der Civilprozeßordnung eine dahingehende Bestimmung des Entwurfs der Civilprozeßordnung ausdrücklich gestrichen hat (cfr. auch Wilmowski-Levy zu §. 475 Civilprozeßordnung.

Die Rechtshängigkeit gehört nun aber nicht zu denjenigen Umständen, welche nach der Civilprozeßordnung von Amtswegen zu berücksichtigen sind; dieselbe giebt vielmehr nach §. 235 I Civilprozeßordnung nur eine Einrede. Diese muß aber nach §. 247 Abs. 3 a. a. O. prozeßhindernd vor Eintritt in die Hauptverhandlung erhoben werden (247 cit. Abs. 3). Dies ist im vorliegenden Rechtsstreit jedoch nicht geschehen.

Da nach Vorstehendem der Rechtsstreit der Parteien vor dem ordentlichen Gericht noch anhängig und das Urtheil vom 16. Oktober 1897 noch durch ein Rechtsmittel angreifbar ist, so liegt ferner eine rechtskräftige Entscheidung des Königlichen Amtsgerichts Berlin I nicht vor. Nur an eine solche aber würde nach §. 26 des Gewerbegerichtsgesetz und §. 11 Civilprozeßordnung das Gewerbegericht bei seiner Entscheidung gebunden sein.

Untersteht der Betriebsbeamte eines Innungsmeisters der Zuständigkeit des Innungsschiedsgerichts? (Urtheil des Gewerbegerichts Stettin — G. 26/97 — Vorsitzender: Magistratsassessor Laubünger.)

Der Hofinspektor M. ist seit dem Jahre 1884 in der Fabrik des Beklagten thätig: er bezog zuletzt ein Gehalt von 30 ℳ. wöchentlich und ist am 16. August 1897 vom Beklagten ohne Kündigung entlassen. Kläger hat sich zunächst als Handlungsgehülfen angesehen und eine Schadensforderung von 200 ℳ. bei dem Königlichen Amtsgericht in Stettin eingeklagt. Hier ist er durch Urtheil vom 12. November 1897 abgewiesen worden, weil er nicht als Handlungsgehülfe, sondern als Gewerbegehülfe anzusehen sei, da er dem Beklagten nicht kaufmännische, sondern technische Dienste geleistet habe.

Das Urtheil ist rechtskräftig geworden. Kläger rechnet sich nunmehr zu den Betriebsbeamten resp. ähnlichen Angestellten im Sinne des §. 133a der Gewerbeordnung und macht, da er weniger als 2000 ℳ. Jahresgehalt hat, seine Schadensforderung für die Zeit vom 16. August bis 30. September 1897 mit 200 ℳ. nunmehr bei dem Gewerbegericht geltend.

Beklagter bemängelt dessen Zuständigkeit, da er Mitglied der Schlosserinnung sei, die ein Schiedsgericht habe. Er sieht den Kläger als einfachen Arbeiter an, den er nach seiner Arbeitsordnung jederzeit ohne Kündigung habe entlassen können.

Das Gewerbegericht wies den Kläger wegen Unzuständigkeit ab.

Gründe: Nach §. 79 des Gewerbegerichtsgesetzes sind die Gewerbegerichte unzuständig, sobald ein Innungsschiedsgericht zuständig ist. Nach §. 97 Ziffer 6 der Gewerbeordnung sind Innungsschiedsgerichte zuständig für die Streitigkeiten der Innungsmeister mit ihren Gesellen. Hinsichtlich der ungelernten Arbeiter enthält das Gesetz eine Lücke; sie gehören zur Zeit vor die Gewerbegerichte, wie dies allgemein anerkannt ist. Erst das Reichsgesetz vom 26. Juli 1897, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, wird in dieser Hinsicht bei seinem Inkrafttreten eine Aenderung schaffen. §. 81b Ziffer 4 läßt nämlich künftighin die Innungsschiedsgerichte auch zuständig sein für die Streitigkeiten der Meister mit ihren Arbeitern. Wäre der Kläger also einfacher Arbeiter, so wäre das Gewerbegericht zur Zeit allerdings zuständig. Kläger ist aber nicht einfacher Arbeiter oder Vorarbeiter gewesen. Bei einem solchen wird vorausgesetzt, daß er selbst mit Hand anlegt, wie dies schon der Name sagt. Kläger ist auch nicht Werkmeister, denn zu diesem Begriff gehört, daß der Betreffende das Handwerk gelernt hat. Er gehört vielmehr zu den Betriebsbeamten bezw. den sogenannten „mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Angestellten" (§. 2 Gewerbegerichtsgesetz und §. 133a Gewerbeordnung). Der Schwerpunkt seiner Thätigkeit lag nicht in der eigenen Mitarbeit, sondern in der Be-

aufsichtigung. Er hatte eine Abtheilung des Betriebes, nämlich das Eisenlager, und die zum Verschicken der Gegenstände nothwendigen Arbeiter und Gespanne zu beaufsichtigen. Er war auch gegen feste Bezüge angestellt, da auch Wochenlöhne, wie noch im vergangenen Winter in den Reichstagsverhandlungen ausdrücklich anerkannt ist, zu den festen Bezügen gehören. Hofinspektoren rechnen übrigens in allen größeren Fabriken zu den Beamten und erhalten meist Monatsgehalt. Kläger ist also zwar nicht Geselle bezw. Gehülfe im engeren Sinne, wohl aber Gehülfe im weiteren Sinne. Derartige Angestellte aber, die nicht zu den ungelernten Arbeitern, sondern zu den Betriebsbeamten zu rechnen sind, gehören ebenso wie die eigentlichen Gesellen und Gehülfen vor das Innungsschiedsgericht. Kläger ist also daran zu verweisen.

Rechtsstellung einer Direktrice. Ein Arbeitnehmer, dem der Arbeitgeber einen gesetzlichen Grund zum einseitigen Rücktritt vom Vertrage giebt, hat Anspruch auf Schadenersatz. (Urtheil des Landgerichts Leipzig vom 3. August 1897.)

Da die Klägerin vom Beklagten als „Direktrice", also zur Leitung und Beaufsichtigung einer Abtheilung seines Betriebes, gegen ein Monatsgehalt von 100 *M.* ohne bestimmte Kündigungsfrist angenommen war, so unterlag das Vertragsverhältniß der Kündigungsvorschrift in §. 133a der Gewerbeordnung, wonach „es mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden konnte". Ohne Einhaltung der Kündigungsfrist konnte es dann gelöst werden, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorlag (Gewerbeordnung §. 133b).

Klägerin behauptet nun, der Beklagte habe ihr durch vertragswidriges Verhalten die Fortsetzung des Dienstverhältnisses schuldhaft unmöglich gemacht und sei ihr deshalb für den Ausfall von Dienstbezügen ersatzpflichtig. Zwar enthält ebensowenig wie das Handelsgesetzbuch die Gewerbeordnung eine Bestimmung darüber, ob der vom Dienstvertrage aus einem gerechten Grunde zurücktretende Theil auf Schadenersatz Anspruch habe. Es muß aber für die Verhältnisse der gewerblichen Betriebsbeamten (Gewerbeordnung §§. 133a ff.) zu eben dem Ergebnisse gelangt werden, zu dem die Rechtsprechung rücksichtlich der Handlungsgehilfen gelangt ist. Denn die §§. 133a und folgende sind in die Gewerbeordnung in Folge des Verlangens der Werkmeister eingefügt worden, es möchten die Artikel 57 bis 64 des Handelsgesetzbuchs auf sie für anwendbar erklärt werden, und diese Regelung ist darauf im engsten Anschlusse an die handelsrechtlichen Sätze und nach deren Vorbilde durch §§. 133a und folgende geschehen.

Motive zur Novelle vom 1. Juni 1891 bei Landmann Reichsgewerbeordnung II. S. 1899, v. Bennewitz, Reichsgewerbeordnung 6. Auflage 1897 II S. 362, 363.

Für das Gebiet des Handelsrechts wird nun anerkannt: Damit, daß das Gesetz einen Entschädigungsanspruch des mit Grund Zurücktretenden nicht erwähne, habe es einen solchen nicht verneinen wollen. Vielmehr habe es insofern die Grundsätze des bürgerlichen Rechts für maßgebend erklärt. Der Vertragstheil, der durch vertragswidriges Verhalten gerechten Grund zum Rücktritt gebe, mache sich nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts ersatzpflichtig für den durch die vorzeitige Auflösung des Vertrags entstehenden Schaden.

Entscheidung des vormaligen Reichsoberhandelsgerichts, Bd. 14 S. 21, Entscheidung des Königlich Sächsischen Oberlandesgerichts im Sächsischen Archiv 1893 S. 712; zu vergleichen auch §. 628 Abs. 2 des künftigen bürgerlichen, und §. 70 Abs. 2 des künftigen Handelsgesetzbuchs.

Die gleichen Erwägungen wie für das Handelsgesetz greifen für die analogen Bestimmungen der Gewerbeordnung in §§. 133a ff. Platz. Auch hier findet sich keinerlei Anhalt dafür, daß der Gesetzgeber „die Befugniß zur Vertragslösung wegen Verschuldung des anderen Theils — lediglich unter dem Gesichtspunkte eines ohne eigenen Schaden nicht geltend zu machenden, weil mit dem Verluste der Vertragsrechte für die Zukunft verbundenen Rechtsbehelfs habe einräumen wollen". Vielmehr steht auch hier das vertragswidrige Verhalten des Arbeitgebers, soweit es zur Vertragsauflösung berechtigt und zu ihr führt, rechtlich einer schuldhaften Verhinderung des Angestellten an der Dienstleistung gleich und begründet deshalb nach den Sätzen des bürgerlichen Rechtes (§§. 858, 1236 B. G.-B.) Anspruch auf Ersatz der nach dem Vertrage dem Angestellten gebührenden Vermögensvortheile.

Darf ein Lehrling wegen Unfähigkeit entlassen werden? (Urtheil des Landgerichts I Berlin vom 5. November 1897.)

Der Kläger beansprucht die Erfüllung eines mit dem Beklagten unstreitig geschlossenen Lehrvertrages. Der Beklagte, welcher den Kläger nach siebenmonatiger Lehrzeit entlassen hat, behauptet, zum Rücktritt von diesem Vertrage befugt zu sein. Zur Begründung führt er zunächst an, der Kläger sei zur Erlernung des Klempnerhandwerks gänzlich unfähig. Nun ist allerdings der Lehrherr gemäß § 128 Abs. 2 und § 123 Abs. 8 der Gewerbeordnung auch nach Ablauf der vierwöchigen Probezeit berechtigt den Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit zu entlassen, wenn er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig ist. Indessen ergiebt sich schon aus dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle, daß nur an solche Fälle gedacht ist, in denen der Arbeiter durch irgend einen außerhalb seines Willens liegenden Umstand, wie z. B. einen Unfall oder eine Erkrankung, nachträglich behindert wird, die bereits begonnene Beschäftigung fortzusetzen. Nicht dagegen trifft die erwähnte Bestimmung auf einen Fall der vorliegenden Art zu, in dem nach Ablauf der Probezeit erst geltend gemacht wird, daß der Lehrling die nöthige Gewandtheit und Fertigkeit zur Erlernung des betreffenden Handwerks nicht besitzt. (Vgl. Landmann, Kommentar der Gewerbeordnung, Note 11 zu § 123.)

Wenn ferner der Beklagte, wie er behauptet, wirklich nach Ablauf der vierwöchigen Probezeit den Kläger nur versuchsweise behalten und damit nur eine Verlängerung der gesetzlichen Probezeit bezweckt hat, so muß demgegenüber darauf hingewiesen werden, daß gemäß § 29 Abs. 1 der Gewerbeordnung eine Vereinbarung, wonach die Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, nichtig ist.

Da weitere Gründe für die erst 7 Monate nach Beginn des Lehrverhältnisses erfolgte Entlassung des Klägers nicht angeführt sind, so war diese für ungerechtfertigt zu erachten.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Kaufmännische Gewerbegerichte.

Die Hauptversammlung des Verbandes kaufmännischer Vereine, die am 6. und 7. Juni in Hamburg stattgefunden hat, hat folgenden Antrag angenommen:

Für die Errichtung von Schiedsgerichten zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Anstellungsverhältniß ist es nothwendig:

1. daß die Schiedsgerichte nicht in Verbindung mit den Gewerbegerichten, sondern im Anschluß an die ordentlichen Gerichte ins Leben zu rufen sind;
2. daß bei der Rechtsprechung derselben mindestens ein Beisitzer aus der Prinzipalschaft und ein Beisitzer aus dem Gehilfenstande mitwirken müssen, die aus freien getrennten Wahlen hervorgegangen sind;
3. daß durch entsprechende Prozeßvorschriften ein thunlichst beschleunigtes und kostenfreies oder doch möglichst billiges Verfahren gewährleistet werden muß.

Wir vermögen uns mit dem ersten dieser Sätze in keiner Weise einverstanden zu erklären.

In großen Handelsstädten (Berlin, Hamburg, Frankfurt a/M., Leipzig ꝛc.) können die kaufmännischen Schiedsgerichte höchstens ganz äußerlich an andere Gerichte, sei es an die Amtsgerichte oder an die Gewerbegerichte angeschlossen sein. Sie müssen, wenn die Schnelligkeit der Entscheidung gesichert bleiben soll, selbstständige Gerichte bezw. selbstständige Kammern bilden. Es ist nicht einzusehen, warum sie hier unter allen Umständen gerade an die Amtsgerichte angeschlossen sein müssen, womit der Instanzenzug, die Ernennung des Vorsitzenden durch den Landgerichtspräsidenten, die Gefahr des häufigen Wechsels des Vorsitzes in Folge des bekannten Richtermangels, die Verzögerung während der Gerichtsferien ꝛc. nothwendig oder doch der natürlichen Entwickelung der Dinge nach verbunden sind.

In kleineren Städten könnten selbstverständlich die kaufmännischen Streitsachen etwa am Schlusse der Amtsgerichtssitzungen verhandelt werden; ebenso gut und besser aber könnten sie jedenfalls auch mit den gewerbegerichtlichen Streitigkeiten vereinigt sein. Kleine Gewerbegerichte und kleine kaufmännische Schiedsgerichte von einander getrennt, müssen verkümmern, weil es nicht möglich ist, die einzelnen Sachen rasch zu erledigen. Miteinander vereinigt, ergänzen sie sich gegenseitig, und gerade in kleineren Städten werden die Rechtsuchenden vor den Gewerbegerichten und Schiedsgerichten der Mehrzahl nach genau den gleichen Bevölkerungsschichten angehören. Sie werden die gewerblichen und kaufmännischen Angestellten der vorhandenen Fabriken und Kleingewerbtreibenden sein. Die besonders gearteten Rechtsstreitigkeiten der Provisionsreisenden, der mit Gewinnbetheiligung angestellten Prokuristen, der Börsendisponenten, der Kommis in größeren Bankgeschäften ꝛc. gehören alle den größeren Städten an.

Abgesehen von diesen praktischen Erwägungen bleibt aber die Thatsache bestehen, daß die Gewerbegerichte und die kaufmännischen Schiedsgerichte derselben Ursache ihre Entstehung verdanken: dem Bedürfniß, der Gefahr vorzubeugen, die sich daraus ergiebt, daß unter dem Druck der wirthschaftlichen Verhältnisse gesonderte

Rechtsanschauungen und ein verschiedenes Gerechtigkeitsgefühl bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern sich entwickeln möge, und der Befürchtung, daß unsere an sich daraus unparteiischen, aber ausschließlich den besitzenden Klassen angehörigen Richter ihre Anschauung mehr denen der Arbeitgeber annähern, so daß ohne die Theilnahme von Arbeitnehmern an der Rechtsprechung die Unparteilichkeit der Gerichte angezweifelt werde. Alle diese Umstände wirken nicht mit, bei den gewöhnlichen Forderungsklagen, den Wechselklagen, den Waarenkaufklagen, den Besitzstreitigkeiten; sie liegen gleichmäßig vor bei den Klagen aus dem Arbeitsvertrag der gewerblichen und der kaufmännischen Hülfsarbeiter.*)

Wenn die kaufmännischen Vereine trotzdem eine Sonderung anstreben, — freilich gegen vielfachen Widerspruch, z. B. seitens des Generalsekretärs des Verbands weiblicher Angestellten, Dr. Silbermann, so ist zu befürchten, daß hierfür neben sachlichen Irrthümern, auch vermeintliche politische Rücksichten, insbesondere der Wunsch, eine Gegnerschaft zur Sozialdemokratie zu bekunden, maßgebend waren. Die Mythe, als wenn die politischen Bewegungen die Rechtsprechung der Gewerbegerichte beeinflußten, die von mancher Seite so gern gehört und durch vielfache Unklarheiten in den Berichten sozialdemokratischer Blätter mitunter gestärkt wird, hätte dann eine recht verhängnißvolle Wirkung erreicht.

Gewerbegerichte und Dienstboten.

Aus dem Bericht des Gewerbegerichts Mainz entnehmen wir, daß dortselbst im Geschäftsjahr 1896/97 39 Klagen zwischen Dienstboten und Dienstherrschaften, gegen 23 des Vorjahres, bei dem Gewerbegericht erhoben worden sind. Von diesen 39 Klagen wurden 15 durch Vergleich vor dem Vorsitzenden erledigt, 5 wurden wegen Ausbleibens der Beklagten und 12, weil eine Einigung nicht zu erzielen war, zurückgezogen. In einem Falle hatte schon vor dem Termin eine Einigung stattgefunden, 4 Klagen konnten, weil beide Theile und 2, weil die Kläger ausgeblieben waren, nicht weiter verfolgt werden.

Der Vorsitzende, Herr Rechnungsrath Amend, hat auf eine von uns gestellte Anfrage uns hierzu die folgenden Erläuterungen gegeben:

Es besteht hier in Mainz vielfach die Ansicht, als könnten private Streitigkeiten der verschiedensten Art vor dem Gewerbegericht zum Austrag gebracht werden. Insbesondere hat diese Auffassung in den Kreisen der Dienstboten Eingang gefunden und so wenden sich diese schon seit Jahren fast bei jedem Streitfall mit ihrer Herrschaft an das Gewerbegericht. Obwohl sie hier stets und noch bevor eine Klage aufgenommen wird, auf die Unzuständigkeit des Gewerbegerichts aufmerksam gemacht werden, wird doch regelmäßig die dringende Bitte vorgetragen, die Dienstherrschaft wenigstens einmal vorzuladen.

Wir haben bislang umsoweniger Bedenken getragen, einem derart dringlich ausgesprochenen Ersuchen zu willfahren, als es trotz der Unzuständigkeit des Gewerbegerichts dessen Vorsitzenden wohl nicht benommen werden kann, mit den Parteien unverbindlich zu verhandeln. Erscheinen die Parteien, so werden sie zunächst nochmals auf die rechtliche Sachlage aufmerksam gemacht und ausdrücklich gefragt, ob sie gleichwohl in eine Verhandlung einzutreten gewillt seien. Die Erfahrung hat denn auch gezeigt, daß eine ruhige und sachliche Aussprache auf neutralem Boden sehr wohl geeignet ist, die aufgeregten Gemüther zu beschwichtigen und einer besonneneren Auffassung Platz zu machen. Die einfache Darlegung der rechtlichen Bestimmungen, die in Frage kommen, ist meistens genügend, um den Streitfall zur Zufriedenheit beider Theile aus der Welt zu schaffen.

Unter allen Umständen hat das Verfahren den Vorzug, daß den Dienstboten im Einigungsfalle Gelegenheit gegeben ist, sich ohne Zeitverlust einen anderen Dienst suchen zu können. Lehnt die Dienstherrschaft eine Verhandlung ab oder giebt dieselbe der Vorladung keine Folge, was indeß nur in ganz seltenen Fällen geschieht, so ist damit selbstverständlich jede weitere Thätigkeit des Vorsitzenden ausgeschlossen.

Vor dem Gewerbegericht unter Zuziehung der Beisitzer werden Dienstbotenstreitigkeiten überhaupt nicht verhandelt.

*) So bei den Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Herrschaften; bis zu gewissem Grad auch bei den Miethsprozessen zwischen kleinen Miethern und den Vermiethern, für die Stadtrath Flesch bereits 1888 (Schriften des Vereins für Armenpflege: Die Wohnungsnoth vom Standpunkt der Armenpflege) die Ueberweisung an die Gewerbegerichte empfohlen hatte.

Die Thätigkeit der Gewerbegerichte im Herzogthum Meiningen. Im Jahre 1897 ist neben dem seit 1893 bestehenden Gewerbegerichte in Saalfeld ein weiteres in Sonneberg errichtet worden. Ueber ihre Thätigkeit schreibt der Jahresbericht des Fabrikinspektors: „Die rasche Erledigung der anhängig gemachten Streitsachen, die vielfach gütliche Beilegung derselben und die Billigkeit des Verfahrens verdienen Anerkennung. Die stetig wachsende Inanspruchnahme des Schiedsgerichtes in Saalfeld auch seitens der Arbeitgeber spricht fernerhin für die Lebensfähigkeit der neuen Einrichtung. — Der Magistrat und Gemeinderath einer anderen Stadt des Herzogthums mit ausgedehnter Industrie verhalten sich gegen bezügliche Anträge aus den Arbeiterkreisen ablehnend und erkennen keinerlei Bedürfniß zur Errichtung eines Gewerbegerichts an mit der Begründung, daß Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nur selten vorkommen und daß die bisherige einfache Art, gewerbliche Streitigkeiten kostenlos beim Magistrat zur Entscheidung zu bringen, durchweg befriedigenden Erfolg gehabt hat." Augenscheinlich ist der Gewerbeaufsichtsbeamte nicht der gleichen Ansicht.

Das Gewerbegericht in Hamburg ist laut dem Jahresbericht des dortigen Fabrikinspektors im Jahre 1897 als Einigungsamt nicht in Anspruch genommen. Beim Gewerbegericht wurden dagegen im Laufe des Jahres 2762 Klagen gegen 2667 bezw. 2511 in den Vorjahren anhängig gemacht. Arbeiterinnen machten in 444 Fällen ihre Forderungen vor dem Gewerbegericht geltend. Die Gesammtsumme der Klageobjekte hat betragen 107 923 M., und zwar 42 837 M. an Arbeitslohn und 65 086 M. an Entschädigungen. In 2583 Fällen verblieb die Höhe der Klage unter 100 M. und in 179 Fällen stieg sie über 100 M.

Einigungsämter.

Die Wirksamkeit der Einigungsämter in Frankreich.

Das Gesetz, betreffend Einigungsämter und Schiedsgerichte in Frankreich ist nunmehr seit fünf Jahren in Wirksamkeit. Ueber seine Erfolge im Quinquennium 1893 bis 1897 veröffentlicht das Office du Travail einige Tabellen, welchen wir folgende Daten entnehmen. In der Berichtsperiode fanden insgesammt 2262 Streiks statt und in 487 Fällen fanden die fakultativen Bestimmungen des eingangs erwähnten Gesetzes Anwendung und zwar:

auf Initiative der Arbeitgeber	in	19 Fällen,
„ „ „ Arbeiter	„	256 „
„ „ beider Parteien	„	12 „
„ „ der Friedensrichter	„	200 „
		487.

Die einigungsamtliche Thätigkeit, die in diesen 487 Streitfällen versucht wurde, scheiterte jedoch in 171 Fällen am ablehnenden Verhalten der Parteien und zwar lehnten die Arbeitgeber in 148 Fällen, die Arbeiter in 15 Fällen und beide Parteien in 8 Fällen die angebotene Intervention ab. Aus diesen sowie den obigen Ziffern erhellt, daß das Institut der Einigungsämter auch in Frankreich bei den Arbeitgebern weit weniger Verständniß als bei den Arbeitern findet. Zu diesen 171 Fällen, wo die Thätigkeit des Einigungsamtes a limine abgewiesen wurde, gesellen sich noch 41 Fälle, in denen der Streik vor der Konstituirung des Amtes beendet wurde. Es verbleiben demnach bloß 275 Streitfälle, die zu einer einigungsamtlichen Behandlung gelangten. Für dieselbe bildeten sich insgesammt 280 Einigungsämter (für einzelne Streiks zwei Komitees), die folgende Erfolge aufwiesen:

Beilegung durch Einigung . . .	129 Fälle,
„ „ Schiedsspruch .	16 „
zusammen . .	145 beigelegte Fälle.

Nach dem Scheitern der Einigungsversuche kam es in 85 Fällen zu keinem Schiedsspruch, da sich in 54 Fällen die Arbeitgeber, in 9 die Arbeiter und in 22 Fällen beide Parteien weigerten, sich einem Schiedsgerichte zu unterwerfen. Dagegen wurden 9 Streiks zwar nicht direkt, aber mittelbar durch die Einigungsämter in Folge der von ihnen herbeigeführten Annäherung der Streitparteien beendet. Andererseits wurde der Streik nach dem Scheitern der Einigungsversuche in 122 Streitfällen begonnen oder fortgesetzt.

Eine andere Tabelle giebt Auskunft, wie die 486*) Fälle, in welchen an das Einigungsamt appellirt wurde, ausgingen. Unter Einrechnung der Streitfälle, in denen das Amt den Ausbruch des Streiks verhindert hat, gelangten 218 Streitfälle zur Beendigung durch Anwendung des Gesetzes, und zwar kam in 118 Fällen ein Ausgleich zu Stande, in 41 Fällen siegten die Arbeiter und in 59 die Arbeitgeber.

Die 268 Fälle, in welchen die einigungsamtliche Thätigkeit scheiterte, endeten in 123 Fällen mit der Niederlage der Arbeiter, in 33 mit ihrem Siege und in 112 Fällen kam ein Vergleich zu Stande. — Im ganzen Großen spricht diese Statistik kaum zu

*) Es ist nicht ersichtlich, warum in dieser Zusammenstellung die Zahl der Fälle von 487 auf 486 zurückgegangen ist.

Gunsten der fakultativen Einigungsämter; die verhältnißmäßig geringen Erfolge, die aufgewiesen werden, dürften von gegnerischer Seite als Argument gegen die Einigungsämter, von Anhängern dieser Institution jedoch als solches für die obligatorischen Einigungsämter und Schiedsgerichte ins Feld geführt werden.

Zimmererstreik in Brandenburg a. H.

Am 1. April 1897 war in Brandenburg a. H. ein Maurerstreik ausgebrochen, der am 6. Mai 1897 unter Vermittelung des Oberbürgermeisters und des Stadtbauraths dadurch sein Ende fand, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich auf einen Normalarbeitstag von 10 Stunden und einen Stundenlohn von durchschnittlich 40 ₰ einigten. Die Zimmerer hatten damals irgend welche Ansprüche nicht erhoben; sie traten mit solchen am 1. März 1898 an die Bauunternehmer heran, indem sie für das Jahr 1898 einen Stundenlohn von 45 ₰ verlangten und mehrere nebensächliche Forderungen aufstellten.

Das Schreiben vom 1. März cr. ließen die Bauunternehmer — die sich zu einem Bund der Arbeitgeber zusammengethan hatten — zunächst unbeantwortet, und erklärten auf eine nochmalige Anfrage der Zimmerer, daß sie auf die gestellten Forderungen nicht eingehen könnten.

Am 1. Mai cr. beschloß der Bund der Arbeitgeber, den Zimmerern die gleichen Arbeitsbedingungen, wie sie im Vorjahr mit den Maurern vereinbart waren, zuzubilligen. Sollten die Zimmerer auf diese Bedingungen nicht eingehen, würden sie — die Arbeitgeber — am 7. Mai cr. die sämmtlichen Zimmerer, Maurer und Bauarbeiter auf ihren Baustätten entlassen.

Die Zimmerer waren mit den Vorschlägen der Meister nicht einverstanden und infolgedessen trat am 7. Mai cr. ein vollständiger Arbeitsstillstand im Baugewerbe ein.

Bei 25 Arbeitgebern wurden 131 Zimmerer, 421 Maurer und 232 Bauarbeiter arbeitslos.

Die Arbeiter riefen am 24. Mai cr. das Gewerbegericht als Einigungsamt an. Die Arbeitgeber zur Verhandlung vor dem Einigungsamt zu veranlassen, machte wegen der Zusammensetzung der von den Arbeitern gewählten Kommissionen zunächst Schwierigkeit, weil die Arbeitgeber nur mit Personen verhandeln wollten, die bis zum Tage des Streikausbruchs bei einem Bundesmitglied gearbeitet hatten, während die Arbeiter in die Kommissionen Mitglieder hinein gewählt hatten, die zwar früher bei den hiesigen Bauunternehmern thätig gewesen waren, aber schon vor dem Ausstand entlassen worden waren.

Endlich erklärten die Arbeitgeber sich bereit, mit den Vertretern der Zimmerer in gesonderte Verhandlung zu treten und es fand am 10. Juni 1898 ein Termin vor dem Einigungsamt statt. In diesem Termin wurde der folgende Schiedsspruch einstimmig gefällt:

„Schiedsspruch: Von den ausständigen Zimmerern soll die Arbeit unter den folgenden Bedingungen aufgenommen werden:

1. Als Maximalarbeitstag werden 10 Stunden festgesetzt. Der Maximalarbeitstag verringert sich in den Jahreszeiten, wo das Tageslicht eine zehnstündige Arbeit nicht zuläßt, entsprechend der Dauer des Tageslichts.

2. Die Ueberstunden sollen allgemein zulässig sein gegen einen Lohnzuschlag von 12 ₰ pro Stunde. Für karbolinirte, sowie Wasserarbeit und Arbeit auf dem Lande wird ein höherer Stundenlohn gezahlt. Die nähere Bestimmung darüber bleibt der freien Vereinbarung vorbehalten.

3. Die Arbeitswoche endet am Freitag Abend. Die Löhnung erfolgt am Sonnabend und muß spätestens eine halbe Stunde nach Schluß der Arbeitszeit vollendet sein.

Der Stundenlohn soll im Allgemeinen 40 ₰ betragen. Für Junggesellen soll dieser Lohn nicht unter 33 ₰, für alte, nicht mehr im Vollbesitz ihrer Körperkräfte befindliche Gesellen nicht unter 36 ₰ herabsinken. Vom 1. Januar 1899 ab erhöhen sich die Löhne auf 42 ₰ resp. 34 ₰ und 37 ₰.

4. Vor den großen Festtagen: Ostern, Pfingsten und Weihnachten soll ohne Lohnabzüge die Arbeit eine Stunde früher beendet werden. Weitere Lohnzahlungen für nicht geleistete Arbeit werden nicht geleistet.

5. und 6. Die am 3. Mai d. Js. entlassenen Zimmerer werden sämmtlich wieder eingestellt, soweit Arbeit vorhanden ist. Den Arbeitern wird gestattet, einem beliebigen Arbeiterverbande anzugehören, ohne daß denselben dadurch irgend welche Nachtheile entstehen dürfen.

7. Wenn das Einigungsamt auch die Errichtung einer gemeinschaftlichen Kommission zur Beilegung von beruflichen Streitigkeiten der Erwägung für werth hält, so ist es doch der Ansicht, daß die Bildung einer solchen Kommission in das freie Belieben der Parteien gestellt werden muß.

8. Sobald der zu fällende Schiedsspruch von beiden Theilen angenommen ist, ist der Streik beendigt, und es haben alle zur Durchführung desselben getroffenen Maßregeln, insbesondere die Verhinderung des Zuzuges auswärtiger Zimmerer, zu unterbleiben.

Die Aufnahme der Arbeit erfolgt mit dem ersten Wochenanfang, welcher mindestens 8 Tage nach Beendigung des Streiks fällt."

Dem Schiedsspruch unterwarfen sich die Arbeitgeber, während die Zimmerer denselben reprobirten. Eine weitere Verhandlung mit den Maurern und Bauarbeitern fand, weil dieselbe von den Arbeitgebern für aussichtslos gehalten wurde, nicht mehr statt.

Es hat sich auch bei diesem Streik wieder sehr unangenehm fühlbar gemacht, daß in die Kommissionen — zumal da deren Konstituirung stets in die hochgehenden Wogen des Anfangs der Bewegung fällt — zumeist Personen gewählt werden, von denen man sich ein besonders scharfes Vorgehen gegen die Gegner verspricht, die aber, wenn im Laufe der Bewegung bei vielen Betheiligten eine ruhigere Auffassung Platz greift, sich in Folge ihrer prononcirten Stellung dieser Stimmung viel weniger zugänglich erweisen als die anderen Betheiligten.

Dies bringt es auch leicht mit sich, daß die Verhandlungen vor dem Einigungsamt und deren Ergebniß in den Versammlungen der Betheiligten eine Darstellung erfahren, die der Beilegung der Streitigkeiten nicht günstig ist. Diese Uebelstände würden nicht oder nur in geringem Maße vorhanden sein, wenn der Vorsitzende des Einigungsamts in der Lage wäre, allein oder in Gemeinschaft mit den Beisitzern die Versammlung der Betheiligten, in der die Berathung über den Schiedsspruch stattfindet, zu berufen und zu leiten. Da aber die Leitung einer derartigen Versammlung oft ihre ganz besonderen Schwierigkeiten haben würde, so dürfte der Vorsitzende allerdings nicht gezwungen werden, nach Fällung des Schiedsspruchs noch Schritte zu thun, um dem Schiedsspruch Geltung zu verschaffen. Daß dies freiwillig geschieht, ist durch das Gewerbegerichtsgesetz zwar nicht verboten, aber um die diesbezügliche Thätigkeit des Vorsitzenden zu einer autoritativen und jeder Mißdeutung entzogenen zu machen, würde es bei einer etwaigen Novelle zu citirtem Gesetz eines ausdrücklichen Hinweises bedürfen.

Verbands-Angelegenheiten.

Geschäftsberichte gingen weiter ein von den Gewerbegerichten in Dresden (für 1897) und Charlottenburg (für 1897/98).

In Nummer 10 ist auf Seite 114 das Gewerbegericht Mülheim a. d. Ruhr irrthümlich als „Königliches Gewerbegericht" bezeichnet.

„Das Gewerbegericht" erscheint am ersten Donnerstage jeden Monats im Mindestumfange von ½ Bogen zum Preise von 1 M. jährlich. — Bestellungen nehmen sämmtliche Postanstalten (Postzeitungsnummer 2877) und Buchhandlungen an; ein direkter Bezug von der Verlagsbuchhandlung findet nicht statt.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Stadtrath Dr. Flesch, Frankfurt a. M.; für die Abschnitte: Rechtsprechung, Verfassung und Verfahren: Gewerberichter Schmieder, Berlin.

III. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 1. September 1898. Nummer 12.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Gewerberichter Schmieder in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. — Preis jährlich 1 Mark.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis“.

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts“ bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Gewerberichter Schmieder, Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 132A.

Inhalt.

Anfrage und Bitte.

Bei der zu Mainz am 19. Juni cr. stattgehabten Besprechung der Ausschußmitglieder herrschte Einigkeit darüber, daß es wünschenswerth sei, wenn der Redaktionsausschuß nähere Fühlung mit den Beisitzervereinen gewönne, die in verschiedenen Orten Deutschlands theils getrennt für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, theils gemeinschaftlich für beide bestehen.

Wir ersuchen hiernach sowohl die Herren Vorsitzenden dieser Beisitzervereine als die Herren Vorsitzenden der Gewerbegerichte, uns die genauen Namen dieser Vereine und ihrer Vorsitzenden angeben zu wollen. Wir beabsichtigen, dieses Verzeichniß in diesen Blättern zu veröffentlichen, werden uns aber außerdem noch direkt an die betreffenden Herren wenden, um sie zur regeren Mitarbeit an den „Mittheilungen“ aufzufordern. So nachtheilig selbstverständlich jede Beeinflussung eines Gewerbegerichts-Beisitzers über die Art seiner Mitwirkung im Gewerbegericht ist, so nützlich können solche Beisitzervereine werden, wenn sie das Interesse für die Aufgaben der Gewerbegerichte und das Interesse an einer gerechten, dem Gesetz wie der modernen Auffassung der sozialen Pflichten entsprechenden Fortbildung des Arbeitsvertrages und des Gewerbegerichts lebendig halten und in immer weitere Kreise tragen.

Der Redaktionsausschuß.

Die „festen Bezüge“ der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker nach §. 133a der Reichs-Gewerbeordnung.

Von Gewerberichter M. v. Schulz, Vorsitzendem des Gewerbegerichts Berlin.

In der „Sozialen Praxis“ hat Cuno, jetzt Stadtrath in Königsberg in Preußen, gegen die wiederholten Urtheile des Königlichen Landgerichts I, Kammer 8, Oberinstanz des Gewerbegerichts zu Berlin, nach welchen Wochenlohn nicht als fester Bezug im Sinne des §. 133a angesehen werden könne, Stellung genommen.[1] Auf Veranlassung des Deutschen Werkmeisterverbandes ist im Reichstage ebenfalls diese Rechtsauffassung des Landgerichts zur Sprache gebracht worden. Der Reichstagsabgeordnete Schmidt-Elberfeld wies im Reichstage darauf hin, daß die Rechtsprechung des Landgerichts nicht nur den Auffassungen des gewöhnlichen Lebens, sondern auch der Absicht des Bundesrathes wie des Reichstages widerspräche. Die Zusatzbestimmung hinsichtlich der „festen Bezüge“, daß die Auszahlung monatlich erfolge, sei mit Rücksicht auf die Thatsache gestrichen, daß die betreffenden Betriebsbeamten 2c. hier und da ihren Lohn wöchentlich erhalten. Dieses Moment falle somit für die Beurtheilung der Frage, ob für das Vertragsverhältniß der §. 133a in Betracht komme, nicht in die Wagschale.[2] Im Laufe der Debatte bestätigte der Reichstagsabgeordnete Dr. Hitze als ehemaliger Berichterstatter der VIII. Kommission[3] die Ausführungen seines Kollegen.

Auch das Königliche Kammergericht, 8. Civilsenat, hat unter dem 23. September 1896 erkannt, daß fester Wochenlohn zu den „festen Bezügen“ zu rechnen sei.[4]

Das Landgericht hat nach Fällung des von Cuno besonders beanstandeten Urtheils unseres Wissens noch zweimal Gelegenheit gehabt, die vom Gewerbegericht Berlin ständig vertretene und vom Kammergericht getheilte Ansicht über die „festen Bezüge“ zu mißbilligen. Eine derartige Mißbilligung ist unterblieben. Ebensowenig ist aber eine Begründung einer von der ehemaligen abweichenden Auffassung erfolgt. Es erscheint jedoch wahrscheinlich, daß die Diskussion im Reichstage und vielleicht auch das Urtheil des Kammergerichts, dem Landgerichte Anhaltspunkte gegeben haben, hinsichtlich der Interpretation der „festen Bezüge“ nunmehr dem Gewerbegerichte sich anzuschließen.

Es wäre dies mit Freuden zu begrüßen, zumal der leiseste Zweifel, ob die bisherige Rechtsprechung des Gewerbegerichts eine richtige ist, schwinden muß, sobald man von der an den Reichstag

[1] „Werkmeister und Wochenlohn“, Soziale Praxis V. Jahrg. Nr. 14 vom 2. Januar 1896 Spalte 377 ff. Daselbst sind auch die Gründe des Berufungsgerichts wiedergegeben. Bemerkt sei, daß die acht Kammern des Gewerbegerichts ununterbrochen dem Landgericht entgegengesetzt entschieden haben.

[2] Werkmeister-Zeitung, Organ des Deutschen Werkmeister-Verbandes, XIII. Jahrgang 1896 Nr. 4 und Nr. 7, — Reichstag — 23. Sitzung, Freitag, den 24. Januar 1896.

[3] Siehe Bericht der VIII. Kommission über den ihr zur Vorberathung überwiesenen Gesetzentwurf betreffend Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 4 der Drucksachen — Nr. 190 Reichstag, 8. Legislatur-Periode, 1. Session 1890/91, S. 89.

[4] Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts, VII. Jahrgang 1896. Am Schluß des abgedruckten Erkenntnisses ist auf den Aufsatz von Cuno hingewiesen. Siehe dazu Landmann, Kommentar zur R.G.O. III. Auflage Note 2 zum §. 133a, S. 245 a. E.

gerichteten Petition des Deutschen Werkmeisterverbandes vom 3. Juni 1890 Kenntniß nimmt. Wir lassen den wesentlichen Inhalt dieser Petition, in welcher, die Worte „mindestens monatweise bemessene“ des §. 133a der Vorlage zu streichen gebeten wurde, hiernach folgen.[5])[6]) Der Verband sagt:

Wenn diese Worte in der Begriffserklärung stehen bleiben, so kämen die Schutzbestimmungen des Gesetzes vorab nur einem Theil der Werkmeister zu Gute und nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sei es in das Belieben des Prinzipals gestellt, auch diesen Theil des Schutzes verlustig zu machen. Denn alle Werkmeister, welchen ihr Gehalt für geringere als monatliche Zwischenräume, etwa für alle acht oder vierzehn Tage bemessen werde, würden nicht als Werkmeister betrachtet und genössen nicht den Schutz des Gesetzes. Nach ihrer Erfahrung und gemäß ihrer eingezogenen Erkundigungen bezöge ein großer Theil von Werkmeistern, d. h. nicht weniger als die Hälfte, ihr Gehalt nicht in monatlichen, sondern in kürzeren Zwischenräumen. Die Art der Gehaltszahlung richte sich nach dem Ortsgebrauch und nach der Buchführung des Geschäftes. In Düsseldorf wäre eine große Aktiengesellschaft der Eisenindustrie. Diese habe einen leitenden Betriebsführer, welcher sein Gehalt von mehr als 3600 ℳ in vierzehntägigen Raten beziehe. Große Firmen in Berlin löhnten durchgehends acht- oder vierzehntägig. Ueberhaupt sei es in Berlin ein von Alters her überkommener Gebrauch mehrerer Firmen, daß die alten Werkmeister ihre Bezüge alle acht Tage erhalten, und nur jüngere zugezogene Werkmeister monatlich entlohnt würden, während sie im Rang den älteren Meistern nachständen. In einer großen Maschinenfabrik in Magdeburg würden von sechszehn Werkmeistern nur vier monatweise, den übrigen zwölf vierzehntägig ihr Gehalt gewährt. Die Art der Gehaltszahlung finde auch hier theils nach Brauch, theils nach den Wünschen der Betreffenden statt. Eine Reihe von ihnen habe sich aus den Arbeitern der Fabrik in ihre Stellungen hinaufgearbeitet, und schon um ihr Haushaltungsbudget nicht ins Wanken zu bringen, hätten sie den hergebrachten Lohnbezug beizubehalten gewünscht.

In der Textilindustrie empfangen die leitenden Werkmeister fast durchgängig ihren Lohn in acht- oder vierzehntägigen Zwischenräumen.

Endlich werde es durch die angegriffene Bestimmung des §. 133a den Prinzipalen außerordentlich leicht gemacht, sich von den Vorschriften der Gewerbeordnung über die Werkmeister ꝛc. zu befreien. Man würde durchweg die monatliche Gehaltszahlung aufheben und die vierzehntägige einführen.

In den Kommissionsberathungen müßte klargestellt werden, daß an der Natur des bestimmt festgesetzten Gehalts als „fester Bezug“ nichts geändert würde, wenn außerdem eine Besoldung durch Tantième hinzutrete. Der Abtheilungsmeister in der Eisenhütten- und Walzwerkindustrie bekäme in der Regel außer seinen festen Gehalt Tantième auf die gelieferte fehlerfreie Waare. Es sei auch nicht ausgeschlossen, daß die ganze Besoldung durch Tantièmen erfolge.

Der Reichstagsabgeordnete Dr. Hitze stellte zu Gunsten der Petition des Werkmeisterverbandes während der Berathungen der VIII. Kommission den entsprechenden Antrag, welcher einstimmig angenommen wurde.[7]) Der Reichstag beschloß alsdann debattelos in zweiter und dritter Berathung den §. 133a in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung.[8]) Aus der Petition und den darauf folgenden Verhandlungen und Beschlüssen des Reichstages erhellt nach alledem auf das Deutlichste, daß der Gesetzgeber bei den „festen Bezügen“ des §. 133a auch „achttägige“ (also wöchentliche) Lohnzahlung direkt im Auge gehabt hat.

Was übrigens die in der Petition berührte Zahlung von Tantièmen an die Werkmeister anlangt, so werden diese durch eine solche theilweise und schwankende Besoldung, wenn sie nur daneben einen unumstößlichen Lohn mit dem Arbeitgeber vereinbart haben, den Vorschriften der §§. 133a ff. R.G.O. nicht entzogen. Eine Besoldung nur durch Tantièmen, wie sie in der Petition gleichfalls angedeutet ist, stellt dagegen „feste Bezüge“ nicht dar.

Zum Schluß möchten wir noch ergänzend zu den Ausführungen Cuno's angeben, daß in der Putzmacher-, Putzfeder- und Blumenbranche die Arbeiterinnen und Arbeiter den Lohn zumeist monatlich erhalten. Betriebsbeamte, Werkmeister ꝛc. dieser Branchen, welche ebenso monatlich ihren Lohn empfangen, unterscheiden sich demnach rücksichtlich der Fristen der Lohnzahlung in keiner Weise von den ihnen unterstellten zahlreichen einfachen Arbeitern.

Es wäre interessant zu hören, ob etwa auch andere Gerichte ebenso wie seiner Zeit das Landgericht Berlin feste Wochenlöhne nicht als „feste Bezüge“ betrachtet haben.

[5]) Jahresbericht des Centralvorstandes des Deutschen Werkmeister-Verbandes für die Jahre 1889 u. 1890 S. 9 ff. Düsseldorf 1891. Buchdruckerei der Werkmeister-Zeitung, J. B. Gerlach u. Co., Zimmerstraße 8.

[6]) Siehe dazu Nr. 4, Reichstag, 8. Legislatur-Periode, 1. Session 1890. Gesetzentwurf betr. die Abänderung der Gewerbeordnung nebst Begründung S. 14, insbesondere die Worte der Begründung zum §. 133a S. 42: „Die nicht zu leugnende Unbestimmtheit der Bezeichnungen „Leitung, Beaufsichtigung“ und „höhere technische Dienstleistungen“ macht für beide Klassen die Hinzufügung eines weiteren Merkmals wünschenswerth, und dieses soll mit Rücksicht auf den thatsächlich herrschenden Brauch darin gefunden werden, daß die Vergütung, welche den fraglichen Personen für ihre Dienste zu Theil wird, nicht in Stück-, Tage- oder Wochenlohn, sondern in festen, mindestens monatsweise bemessenen Bezügen besteht.“

[7]) Jahresbericht des Centralvorstandes des Deutschen Werkmeister-Verbandes für die Jahre 1889 u. 1890 S. 12.

[8]) Reichstag — 97. Sitzung, Montag, den 13. April 1891 S. 2258 (D) und Reichstag — 116. Sitzung, Mittwoch, den 6. Mai 1891 S. 2785 (D).

Rechtsprechung.

Untersteht der Streit eines bei dem Gütertransport einer Eisenbahn beschäftigten Arbeiters mit der Direktion der Eisenbahn dem Gewerbegericht? (Urtheil des Gewerbegerichts zu Hamburg. Vorsitzender: Dr. Noack.)

Kläger, der bei dem Gütertransport des Königlichen Preußischen Eisenbahn-Betriebsamtes H. als Arbeiter beschäftigt gewesen und ohne Innehaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist entlassen worden war, klagte deshalb beim Gewerbegerichte zu H. auf entsprechende Lohnentschädigung. Das Gewerbegericht wies, indem es die vom beklagten Betriebsamte unter Berufung auf §. 6 der Gewerbeordnung erhobene Einrede der sachlichen Unzuständigkeit für zutreffend erachtete, den Kläger ab unter folgender Begründung:

Die Bestimmung des §. 6 der Gewerbeordnung schließt die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf den Gewerbebetrieb der Eisenbahnunternehmungen aus, und es fragt sich deshalb, ob dieselbe das Rechtsverhältniß der hier streitenden Parteien treffe. Wäre für dieses Verhältniß allein das Gewerbegerichtsgesetz maßgebend, so wäre die Frage der Zuständigkeit des Gewerbegerichts zu bejahen. Denn der Betrieb einer Eisenbahnunternehmung ist eine auf Erwerb gerichtete Thätigkeit, mithin ein Gewerbe; der Kläger ist Arbeiter in diesem Gewerbe, er wäre also als solcher, und folgeweise das beklagte Betriebsamt als sein Arbeitgeber, dem Titel VII der Gewerbeordnung unterworfen. Allein gerade der §. 6 der Gewerbeordnung, der nicht etwa durch das Gewerbegerichtsgesetz aufgehoben worden ist, hat die Anwendbarkeit der Gewerbeordnung und somit die des Titel VII derselben durch die in ihm näher bezeichneten Ausnahmen begrenzt. Bei Beurtheilung der vorliegenden Frage ist davon auszugehen, daß der mehrfach citirte §. 6 a. a. O. nicht von Eisenbahnunternehmungen als solchen, also etwa von dem Bau einer Eisenbahn und der dabei in Betracht kommenden technischen oder mechanischen Thätigkeit, sondern von dem Gewerbebetriebe des Unternehmers redet, woraus folgt, daß alle bei diesem Betriebe Betheiligten von der Herrschaft des Titel VII der Gewerbeordnung ausgeschlossen erscheinen. Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Kläger, der unstreitig bei dem Gütertransporte beschäftigt war, in seinen Verhältnissen zu dem beklagten Betriebsamte recht eigentlich dem Gewerbebetriebe desselben gedient hat. Auf dieses Verhältniß aber findet nicht der Titel VII, sondern der §. 6 der Gewerbeordnung Anwendung und es ist somit das Gewerbegericht für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites unzuständig.

Bedeutung der dem Arbeitsnachweis gegenüber schriftlich abgegebenen Erklärung, daß für das vermittelte Arbeitsverhältniß Kündigung ausgeschlossen sein solle. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 3, vom 15. November 1897. Vorsitzender: Gewerberichter Schmieder.)

Kläger, der vierzehntägige Lohnentschädigung fordert, ist für den Beklagten durch einen Arbeitsnachweis angenommen worden, welcher die Zuweisung der arbeitsuchenden Gehilfen an einen Meister davon abhängig macht, daß der Arbeitsuchende ein Schriftstück unterzeichnet, inhalts dessen für das zu begründende Arbeitsverhältniß Kündigung ausgeschlossen sein solle. Diese Unterschrift hat auch Kläger geleistet.

Berücksichtigt man zunächst, daß der hier in Frage kommende Arbeitsnachweis notorisch nur solche Arbeitsverhältnisse vermittelt, bei denen Kündigung ausgeschlossen sein soll, so ergiebt sich klar, daß derjenige Arbeitgeber, der diesen Nachweis um Zuweisung von Gehilfen

ersucht, durch dieses Ersuchen schon den Willen klar zu erkennen giebt, einen Gehilfen unter Ausschluß der Kündigung zu engagiren. Erwägt man ferner, daß auch Kläger erwiesenermaßen im Nachweisbureau ein Schriftstück unterschrieben hat, inhalts dessen für das zu vermittelnde Arbeitsverhältniß Kündigung ausgeschlossen sein sollte, so kam auch bei dem Kläger der dem Willen des Beklagten vollkommen gleiche Wille nicht zweifelhaft erscheinen.

Dadurch allein, daß zwei Personen über etwas einig sind und einem Dritten Jeder für sich Erklärungen abgeben, aus denen dieser eine solche Willensübereinstimmung entnehmen muß, wird allerdings noch kein Vertrag geschlossen, es sei denn, daß der Dritte als Bevollmächtigter einer der beiden Personen anzusehen wäre. Dieser letztere Fall liegt jedoch hier nicht vor, da der Stellenvermittler nicht Namens des Arbeitgebers mit dem Arbeitnehmer Verträge abzuschließen hat — oder umgekehrt — sondern nur dem Einen nachweist, wo er Arbeit, dem Anderen, wo er einen Gehilfen finden könne. Hat aber, wie für den vorliegenden Fall oben dargethan, der Arbeitgeber dem Nachweisbureau den Willen kundgegeben, Gehilfen unter Ausschluß der Kündigung zu engagiren, so besteht die Thätigkeit des Bureaus in der Mittheilung nicht nur der Adresse des Arbeitgebers, sondern auch der von diesem gestellten Bedingung für Abschluß des Arbeitsvertrages (Kündigungsausschluß). Die vom Arbeitsuchenden im Nachweisbureau geleistete Unterschrift hat daher zunächst nur Bedeutung als Beweismittel dafür, daß die qu. Bedingung ihm bekannt gewesen ist.

Bietet sich nun nach solchen Vorgängen der Arbeitnehmer unter Berufung auf den Arbeitsnachweis dem Arbeitgeber zur Arbeit an, so ist das nichts Anderes, als eine Offerte, mit dem Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag abzuschließen unter den dem Arbeitnehmer durch den Nachweis bekannt gewordenen Bedingungen desselben. Wird demnächst diese Offerte des Arbeitsuchenden von dem Arbeitgeber acceptirt, so ist der Vertrag unter den in Rede stehenden Vertragsbestimmungen abgeschlossen. Eine solche Offerte nun hat Kläger gemacht und Beklagter hat sie, wenn nicht expressis verbis, so doch durch konkludente Handlungen — Einstellung des Klägers in seinen Betrieb — angenommen (§§. 58, 59 des Allgemeinen Landrechts, Theil I Titel 4). Aus der hiernach festgestellten, auf Kündigungsausschluß gerichteten Willenseinigung der Parteien folgt die Abweisung der auf §. 122 der Gewerbeordnung gestützten Klage.

Kann der Arbeitgeber die Mutter seines Lehrlings auf Zahlung einer Konventionalstrafe vor dem Gewerbegericht verklagen? (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 2, vom 16. Mai 1898. Vorsitzender: Gewerberichter v. Schulz.)

In dem zwischen dem Kläger und der Beklagten als Mutter und Vormünderin hinsichtlich ihres Sohnes abgeschlossenen Lehrvertrage verpflichtete sich Letztere zu 300 *M.* Konventionalstrafe für den Fall, daß ihr Sohn aus der Lehre entlaufe. Kläger, der dies behauptet, fordert mit seiner Klage die 300 *M.* von der Beklagten. Die Klage war wegen Unzuständigkeit des Gewerbegerichts abzuweisen. Nach §. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes sind die Gewerbegerichte bestimmt für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern und ihren Arbeitgebern; es muß also die eine Partei ein Arbeiter (nach §. 2 das. auch ein Lehrling), die andere ein Arbeitgeber sein. Wo es sich also zwar um eine gewerbliche Streitigkeit handelt, auf der einen Seite aber nicht ein Arbeiter oder Arbeitgeber, sondern eine andere Person steht, ist nicht das Gewerbegericht, sondern das ordentliche Gericht zuständig. Im vorliegenden Falle aber klagt ein Arbeitgeber nicht gegen seinen Arbeiter oder Lehrling, sondern gegen die ihm auf Grund des Lehrvertrages zu einer Leistung verpflichtete Mutter des Lehrlings. Es liegt mithin eine nicht zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehörige Streitigkeit vor.

Ist eine Artistin als Künstlerin oder als Gewerbegehülfin anzusehen? (Urtheil des Gewerbegerichts Dortmund vom 11. November 1896 und des Königlichen Landgerichts daselbst vom 17. Februar 1897. — A 895/96. — Vorsitzender: Assessor Dr. Gerstein.)

Klägerin trat im Reichshallentheater des Beklagten als Artistin auf. Ihre Thätigkeit bestand im Balanciren von Eisenstangen und Gewichten auf einem nicht gespannten Drahtseil. Weil widerrechtlich entlassen, beansprucht sie Entschädigung, zu deren Zahlung Verklagter verurtheilt wurde.

Aus den Gründen I. Instanz: Nach §. 1 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890, sind diese Gerichte zuständig für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern. §. 2 des Gesetzes bestimmt, daß als Arbeiter diejenigen Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge gelten, auf welche der VII. Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet. Im 7. Titel der Gewerbeordnung ist aber der Kreis derjenigen Personen, auf welche diese Bestimmungen sich beziehen, nicht genau umschrieben; die Ueberschrift des Titels: „Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter)“ ist nicht erschöpfend; vielmehr unterliegen dem 7. Titel der Gewerbeordnung alle diejenigen, welche der Klasse der gewerblichen Arbeiter im weitesten Sinne angehören, — welche unter dem Begriff „gewerblicher“ Gehülfe zusammengefaßt werden. (R.G.E. Civils. 17 S. 90.) Nun fällt aber nach allgemeiner Auffassung und allgemeinem Sprachgebrauch ein „Künstler“ nicht unter den Begriff eines gewerblichen Gehülfen; das angerufene Gericht würde daher dann nicht zuständig sein, wenn die Klägerin beim Beklagten lediglich eine künstlerische Thätigkeit ausgeübt hat. Als Künstler sind jedoch, wie die erwähnte Entscheidung zutreffend ausführt, diejenigen Personen zu betrachten, deren Thätigkeit die ideale Bestimmung hat, dem Publikum einen theils die Sinne, theils den Geist und die Seele ergreifenden vorübergehenden Genuß zu bereiten (a. a. O. S. 91). Als Künstlerin in diesem Sinne kann aber die Klägerin nicht gelten, da weder ihre eigene Thätigkeit, noch überhaupt die vom Beklagten gegebenen Vorstellungen ein derartiges höheres Ziel verfolgen; sie muß als die gewerbliche Gehülfin des Beklagten, der unzweifelhaft ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung ausübt, angesehen werden; sie unterliegt dem 7. Titel der Gewerbeordnung und in Bezug auf den vorliegenden Rechtsstreit der ausschließlichen Zuständigkeit des angerufenen Gerichts (§. 5 des Gesetzes, betr. die Gewerbegerichte).

Die hiergegen eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Hinsichtlich der Zuständigkeit wurde vom Gericht II. Instanz Folgendes ausgeführt: Die Zuständigkeit des Gewerbegerichts liegt vor, da es sich um „gewerbliche Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern“ (§§. 1, 2 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890) handelt. Der Begriff „Arbeiter“ bestimmt sich nach Titel VII der Gewerbeordnung; danach sind gewerbliche Arbeiter alle diejenigen Arbeiter, welche im Gewerbe ihre vorwiegende Beschäftigung finden. Solche künstlerische Leistungen und Schaustellungen, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, vielmehr die Absicht des Gewinnes vorherrschend erscheint, sind im Sinne des Gesetzes „Gewerbe“. (Schier, Kommentar zum allegirten Gesetze S. 14 und 15.) Die Bestimmung des §. 7 des Kontrakts über Ausschließung des Gewerbegerichts ist ungültig (§. 40 C.P.O.).

Anmerkung der Redaktion. Anders eine Entscheidung des Landgerichts Köln vom 28. Februar 1897, welche die Zuständigkeit des Gewerbegerichts für die Klage eines „Instrumental-, Hand- und Kopf-Equilibristen“ gegen den Inhaber eines Variététheaters leugnet. Es definirt den „Arbeiter“ als „eine Person, die in einem gewissen Dienst- und Abhängigkeitsverhältniß zu einem Anderen — dem Arbeitgeber — stehend, für diesen gegen Lohn oder Gehalt gewerbliche Erzeugnisse hervorbringt.“ Unter diese enge Definition (nach der z. B. auch der Kellner, der Hausdiener u. s. w. keine „Arbeiter“ wären) fällt der Artist allerdings nicht. Ebenso wenig Beifall wird die in diesem Urtheil ausgesprochene Ansicht finden, daß Darbietungen der hier beregten Art „einen Kunstgenuß bezwecken.“ Auch die Reichsgerichtsentscheidung, auf welche sich beide Urtheile berufen, kann das Landgericht Köln nicht zur Begründung seiner Ansicht verwerthen; denn dieselbe bezieht sich nur auf das gesammte darstellende Personal einer ständigen Opernbühne, deren Darbietungen im Ganzen Kunstzwecke verfolgen. Um Kunst zu genießen, wird aber wohl schwerlich Jemand ein Variététheater aufsuchen.

Erwirbt der bisherige Arbeitgeber schon durch die bloße Mittheilung an den neuen Arbeitgeber, daß der Arbeitnehmer kontraktbrüchig sei, den Schadenersatzanspruch aus §. 125 der Gewerbeordnung? (Urtheil des Amtsgerichts Leipzig vom 11. Mai 1898.)

Eine Arbeiterin des Klägers hatte bei diesem die Arbeit, nach Behauptung des Klägers ohne Kündigung oder gesetzlichen Grund, verlassen und war bei dem Beklagten in Arbeit getreten, indem sie ihm sagte, sie ginge vom Kläger fort, weil sie dort keine Arbeit mehr habe. Wenige Tage später übergab ein Gehülfe des Klägers dem Beklagten, wie dieser behauptet, einen Brief, durch den ihn der Kläger aufgefordert habe, die Arbeiterin sogleich zu entlassen, da sie ohne Kündigung fortgelaufen wäre. Er habe darauf zu dem Gehülfen gesagt: „Nehmen Sie sie doch meinetwegen gleich mit, ich habe nichts dagegen. Und wenn sie nicht mitgeht, können Sie sie durch das Gewerbegericht zwingen.“

Der Gehülfe habe entgegnet:

„Das haben wir schon versucht, sie ist aber nicht gekommen.“

Endlich hat Kläger die Ausfertigung eines Versäumnißurtheils des Gewerbegerichts zu Leipzig vom 31. März 1898 vorgelegt, wonach die Arbeiterin verurtheilt wird, die Arbeit beim Kläger sofort wieder aufzunehmen.

Kläger war abzuweisen. Nachdem der Beklagte die Kenntniß des grundlosen Weggangs der Arbeiterin vom Kläger bestritten hat, liegt es dem Kläger ob, diese Kenntniß nachzuweisen. Der Nachweis ist ihm nicht gelungen und das Haupterforderniß für den Anspruch aus §. 125 der Reichsgewerbeordnung ist sonach nicht vorhanden.

Die einfache Aufforderung des Klägers an den Beklagten, die Arbeiterin sofort zu entlassen, ohne Nachweis, daß sie grundlos bei ihm

die Arbeit aufgegeben habe, genügt nicht. Denn es liegt kein Anlaß vor, warum der Beklagte dem ohne Beweis gelassenen Inhalte des Briefes des Klägers mehr Glauben schenken sollte, als den eigenen Angaben der Arbeiterin.

Anders dürfte freilich zu entscheiden gewesen sein, wenn der Kläger durch Vorlegung des Versäumnißurtheils des Gewerbegerichts zu Leipzig dem Beklagten diesen Nachweis geführt hätte; das hat er nicht gethan.

Bei dieser Sachlage kann dahingestellt bleiben, ob etwa wirklich der Arbeiterin ein Grund zum Weggange gegeben war.

Dienstmagd oder Gewerbegehülfin? (Urtheil des Königlichen Oberlandesgerichts zu München, vom 27. April 1898.)

Zur Entscheidung steht die Frage, ob die Angeklagte als Gewerbegehülfin oder als Dienstbote zu erachten sei. Sie war gegen einen festgesetzten Lohn und unentgeltliche Gewährung von Wohnung, Kost, und gegen vierzehntägige, beiderseits freistehende Aufkündigung zunächst als Küchenmagd für die von ihren Dienstgebern betriebene Restauration, zugleich aber auch als Hausmagd beschäftigt, als welche sie Arbeit aller Art im Haushalt ihrer Dienstgeber, als Reinigen der Stiegen, der Privatwohnung derselben und andere zu verrichten hatte. Als Dienstboten im Sinne des Gesetzes sind alle jene Personen zu betrachten, die ihre Arbeitskraft zu häuslichen oder niederen landwirthschaftlichen Verrichtungen auf längere Zeit gegen einen vorausbestimmten Lohn vermiethen, womit in der Regel, wie auch hier, die unentgeltliche Gewährung von Wohnung und Kost verbunden ist. Gewerbliche Arbeiter im Sinne des Titels VII der Gewerbeordnung dagegen sind im allgemeinen diejenigen Personen, welche in einem gewerblichen Unternehmen als Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter oder in ähnlichen Stellen für die Zwecke des Gewerbebetriebs beschäftigt werden, außer wenn die Beschäftigung im Gewerbebetriebe eine ganz unerhebliche ist. (Siehe Landmann Kommentar III. Aufl. Bd. II S. 5 und 7.) Die Beschäftigung einer Küchenmagd in einer Restauration oder Speisewirthschaft aber, da ihr, wie notorisch, niemals die Bereitung oder Verabreichung von Speisen an die Gäste zusteht, sie vielmehr nur Arbeiten untergeordneter Art, als Feuermachen, Abspülen, Reinigung der Küche u. s. w., somit für den Gewerbebetrieb sehr unerhebliche, mehr der Hauswirthschaft angehörige Dienste zu verrichten hat, läßt sie an sich schon nicht als eine Gewerbegehülfin im Sinne des angezogenen Titels VII der Gewerbeordnung erscheinen. Somit hat das Berufungsgericht, bei der Feststellung, daß sie auch als Hausmagd gedungen worden sei, daher nach der Natur ihres Vertrages nicht auf den Gastwirthschaftsbetrieb beschränkt, sondern auch zu Hausarbeiten aller Art in der Wohnung ihrer Dienstgeber verpflichtet gewesen sei, ohne Rechtsirrthum das Rechtsverhältniß der Angeklagten zu ihren Dienstgebern als ein Dienstbotenverhältniß aufgefaßt und die Beklagte, da auch ohne Rechtsirrthum festgestellt ist, sie habe ohne Einhaltung der 14tägigen Kündigungsfrist und ohne genügenden Rechtfertigungsgrund den Dienst bei dem Restaurateur verlassen, mit Recht wegen Entlaufens aus dem Dienst bestraft.

Hieran kann auch der Umstand nichts ändern, daß die Angeklagte außer ihren häuslichen auch die Dienste einer Küchenmagd in der Restauration, ja diese letzteren vorwiegend zu leisten hatte, da sie, wie feststeht, sich sowohl als Hausmagd wie auch als Küchenmagd bei ihren Arbeitgebern verdungen, sohin ihre Arbeitskraft ihnen zur Verrichtung aller aus der Natur des angezogenen Vertrages sich ergebenden häuslichen und geschäftlichen Arbeiten ohne Beschränkung auf bestimmte Geschäfte zu Gebote gestellt hat, also Hausmagd und Küchenmagd in einer Person war. Wer sich aber in solcher Eigenschaft verdingt, von dem kann nicht gesagt werden, daß er als gewerblicher Arbeiter Dienste nimmt, d. i. als Arbeiter seine Arbeitskraft für Arbeiten des Gewerbebetriebes zu Gebote stellt. Sonach könnte eine Küchenmagd in einer Gastwirthschaft als Gewerbegehülfin im Sinne der Gewerbeordnung nur dann in Betracht kommen, wenn ihre Stellung die eines gewerblichen Arbeiters wäre. Dies ist aber bezüglich der Angeklagten schon aus dem Grunde nicht der Fall, weil, wie bereits oben ausgeführt, ihre Beschäftigung im Gewerbebetrieb als eine ganz unerhebliche erscheint und sie, abgesehen hiervon, in Folge ihrer gleichzeitigen Verbindung als Haus- und Küchenmagd ihre Arbeitskraft den Restaurateurs-Eheleuten zur Verrichtung aller Arbeiten sowohl im Hause als in der Restaurationsküche, ohne Beschränkung auf bestimmte Geschäfte, zu Gebote gestellt hat und auch in dieser Weise verwendet wurde.

Anmerkung der Redaktion: Die vorstehend erörterte Frage verursacht oft erhebliche Schwierigkeiten. Dies geschah auch in Berlin lange Zeit hindurch, weil viele Personen von der Polizei als Gesinde, vom Gewerbegericht als Gewerbegehülfen angesehen wurden. Das Gewerbegericht legt in konstanter Praxis entscheidenden Werth darauf, auf welchem Gebiete der Thätigkeit nach Art und Umfang der Dienstleistungen das Schwergewicht der Thätigkeit liegt und behandelt hiernach das einheitliche Dienstverhältniß entweder als das eines gewerblichen Arbeiters oder als das eines häuslichen Dienstboten. (Vgl. auch Schenkel, deutsche Gewerbeordnung II. Auflage II. Band Note 4c zu §. 105, und Unger, Entscheidungen S. 187, Anm. zu Entscheid. Nr. 162.) Zur Vermeidung von Konflikten und Widersprüchen hat schließlich der Minister des Innern das Berliner Polizeipräsidium angewiesen, sich der konstanten Praxis des Gewerbegerichts anzuschließen. Es ist jedenfalls sehr zu bedauern, daß das Königl. Oberlandesgericht München einen anderen Standpunkt einnimmt.

Entlassung wegen liederlichen Lebenswandels. (Urtheil des Gewerbegerichts zu Frankfurt a. M. vom 16. Juni 1898.)

Der Portier eines Hotels, ohne Kündigung entlassen, verlangt für die vereinbarte zweitägige Kündigungsfrist eine auf 14,80 *M.* berechnete Entschädigung für Lohn und freie Station.

Der Beklagte wendet ein, daß der Kläger in das Zimmer einer im Hotel logirenden Dame eingedrungen sei und diese in ungebührlicher Weise belästigt habe. Außerdem habe er eines Tages eine Dame im Hausgang des Hotels angesprochen und sie aufgefordert, mit ihm des Abends in die Stadt zu gehen.

Die stattgehabte Beweisaufnahme hat die eine Behauptung des Beklagten, wonach der Kläger in das Zimmer einer im Hotel logirenden Dame eingedrungen sein soll, nicht klarzustellen vermocht, weil Niemand den Vorfall selbst mit beobachtet hat. Dagegen hat der vernommene Zeuge bekundet, daß er gehört habe, wie der Kläger einer anderen im Hotel logirenden Dame angeboten hat, mit ihm Abends in die Stadt zu gehen. Der Kläger hat dadurch gezeigt, daß er sich einem liederlichen Lebenswandel hingegeben hat, indem er nicht nur das Vertrauen, das seine Stellung erforderte, schwer mißbraucht, sondern auch durch das Angebot, welches er der Dame gemacht hat, gezeigt hat, von welcher sittlichen Auffassung er ausgehe. Die Entlassung ist daher zu Recht erfolgt und Kläger mit seiner Klage abzuweisen.

Ist der Lehrmeister verpflichtet, bei Abschluß des Lehrvertrages es zu erwähnen, wenn bei ihm einzelne Zweige des zu erlernenden Handwerks nicht betrieben werden? (Urtheil des Gewerbegerichts Stuttgart; Vorsitzender: Gemeinderath Stockmayer.)

Ein Lehrling klagte auf Auflösung des Lehrverhältnisses, weil in dem schriftlichen Lehrvertrag bedungen war, „den Lehrling sein Gewerbe als Dreher vollständig zu lehren", der Beklagte aber sich weigerte, ihn das englische Drehen zu lehren, die Kenntniß dieses Zweiges aber ein nothwendiges Erforderniß jeden Metalldrehers sei. Beklagter bat um Abweisung der Klage und in der Widerklage um Urtheil auf Fortsetzung des Lehrverhältnisses event. Bezahlung eines Schadens von 200 *M.* Zur Begründung wurde vorgetragen, daß das englische Drehen in dem Geschäfte des Beklagten höchst selten vorkomme und er nur verpflichtet sei, das zu lehren, was er bei normalem Geschäftsbetrieb zeigen bezw. lehren könne. — Unbestritten war, daß weder Kläger noch Beklagter bei Beginn der Lehre etwas über das englische Drehen und über dessen Vorkommen oder nicht Vorkommen im Geschäfte des Beklagten erklärt hatte.

Auf Grund der Beweisaufnahme war vom Gerichte festgestellt worden, daß die Kenntniß des englischen Drehens für einen vollständig ausgebildeten Metalldreher nothwendiges Erforderniß ist, andererseits, daß in dem Geschäfte des Beklagten diese Manipulation nicht oft genug vorkommt, um einen Lehrling in dieser Fertigkeit auszubilden. Das Gericht ging weiter davon aus, daß Kläger auf Grund des schriftlichen Lehrvertrages erwarten durfte, in allen den Fertigkeiten ausgebildet zu werden, die für einen Metalldreher zu können nöthig sind, also auch im englischen Drehen, daß also Beklagter, der diesen Unterricht verweigerte, objektiv den Vertrag nicht erfüllte. Es fragte sich, wer es zu verantworten hatte, daß diese faktische Unmöglichkeit der vollen Vertragserfüllung erst im Laufe des Vertragsverhältnisses dem Kläger zur Kenntniß gelangte. Da Kläger und sein Vater bei Abschluß des Vertrags den Metalldreherberuf nicht kannten, durften sie nach Ansicht des Gerichts bei dem Versprechen des Beklagten, den Kläger sein Gewerbe als Dreher vollständig zu lehren, sich beruhigen und hatten keine weitere Erkundigungspflicht. Vielmehr wäre es Aufgabe des Beklagten gewesen, dem Kläger und seinem Vater bei Besprechung des Lehrverhältnisses zu sagen, daß der Begriff „vollständig" nach den Verhältnissen seines Betriebs eine Einschränkung erleide und daß Kläger das englische Drehen bei ihm nicht erlernen könne. Beklagter war derjenige, der die allgemeinen Erfordernisse der Metalldreherei und die speziellen Verhältnisse seines Geschäfts kannte und übersah, deshalb wäre es seine Aufgabe gewesen, den vertragschließenden Gegner vorher aufzuklären.

Das Gericht sprach auf Grund dieser Erwägung die Auflösung des Lehrvertrags aus und wies die Widerklage ab.

Gutachten und Anträge.

Gutachten des Gewerbegerichts zu Frankfurt a/M., über die Vergebung städtischer Druckarbeiten.

Das Gewerbegericht Frankfurt a/M. war vom dortigen Magistrat aufgefordert worden, ein Gutachten darüber abzugeben,

ob es sich empfehle, der Eingabe der Frankfurter Buchdruckergehülfen bezüglich Vergebung der städtischen Druckarbeiten an sogenannte tariftreue Druckereien zu entsprechen,

und erstattete dieses Gutachten in bejahendem Sinne mit folgender Begründung:

Im Buchdruckereigewerbe ist nach längeren Verhandlungen eine Vereinbarung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern über die wesentlichsten Bestimmungen des Arbeitsvertrags, insbesondere über die Art der Lohnberechnung zu Stande gekommen. Diese Vereinbarung (Tarif) enthält Bestimmungen über die Auszahlung der Gehülfen, sowohl für den Fall ihrer Beschäftigung im Zeitlohn (im gewissen Gelde) als im Akkordlohn (im Berechnen): ferner eine eingehende und genaue, den Interessen der Arbeiter und Arbeitgeber gleichmäßig Rechnung tragende Regelung des Arbeitsvertrags, endlich die Schaffung von Organen zu weiteren bezüglichen Festsetzungen (Tarifausschuß, §. 42 des Tarifs) sowie zur Ausrechthaltung und Durchführung des bestehenden Tarifs (Tarifamt) und zwecks Schlichtung von örtlichen Streitigkeiten über die Auslegung des Tarifs (Schiedsgerichte, §. 47). In diesen sämmtlichen Organen sind Prinzipale und Gehülfen des Buchdruckergewerbes gleichmäßig vertreten und der Tarif selbst ist, um die Worte der Vorbemerkung zu gebrauchen:

der von Prinzipalen und Gehülfen anerkannte Ausdruck dafür, was für die beiderseitigen Beziehungen und Leistungen im Deutschen Reiche allgemein als gerecht und billig festzuhalten ist.

Die Kontrahenten, Prinzipale wie Gehülfen, haben sich zunächst auf 5 Jahre an diese Festsetzung gebunden (§. 39). Fraglich sein kann nur, ob der Tarif einen mehr als vorübergehenden Bestand haben wird, und ob nicht etwa mit seiner Anwendung erhebliche Nachtheile für die Stadt oder für alle nicht dem speziellen Buchdruckergewerbe fernliegenden Interessen verbunden sind. Diese Frage muß um so eingehender geprüft werden, als bekanntlich ein Theil der hiesigen Drucker der Tarifgemeinschaft fern steht. Das Gewerbegericht hat daher auch Gegner der Tarifgemeinschaft gehört.

Die Einreden gegen den Antrag lassen sich unter folgende vier Gesichtspunkte zusammenfassen:

1. Der Tarif ordnet an, daß ein Setzer, welcher die herkömmliche Lehre von 4 Jahren durchgemacht hat, im Zeitlohn mindestens 15 *M*, nach einem weiteren beim Lehrherrn verbrachten Jahre mindestens 21 *M*. zu beanspruchen hat, wozu noch ein gewisser, nach den Theuerungsverhältnissen des Ortes festgesetzter Lokalzuschlag kommt. Die Tarifgegner fürchten, daß durch diesen Zwang der Zahlung eines so hohen Lohnes junge Setzer keine Arbeit erhielten und daß weniger geschickte oder durch Alter, Krankheit u. s. w. geschwächte Leute leichter der Arbeitslosigkeit anheimfallen würden. Die Anhänger der Tarifgemeinschaft erwidern hierauf wohl mit Recht, daß die Erklärung, „ein Setzer verdiene den tarifmäßigen Lohnsatz nicht", streng genommen nichts weiter bedeute, als daß der Arbeitgeber den tarifmäßigen Lohn nicht zahlen wolle. Was ein den Leistungen entsprechender Arbeitsverdienst ist, läßt sich nicht ziffermäßig angeben; die Behauptung 15 bezw. 21 *M* sei für die von einem Buchdrucker zu leistende Arbeit „zu viel", ist eine völlig unbestimmte, da ja nicht gesagt wird, mit welcher Lohnfestsetzung verglichen werden soll und weshalb gerade diese Lohnfestsetzung als normale zu betrachten sei. Im Uebrigen versteht sich von selbst, daß im Buchdruckergewerbe, dessen Erlernung eine ziemliche Vorbildung und eine vierjährige Lehrzeit fordert, der Lohn höher ist als in einfachen Geschäften. Die öffentlichen Behörden, wie überhaupt der Staat und die Gemeinden haben sogar eher ein Interesse an hohen als an niederen Löhnen, an steuerkräftigen und konsumfähigen Arbeitern als an solchen, die dies nicht sind. Daß die Lohnfestsetzungen des Tarifs nicht zu hoch sind, wird am besten durch die Thatsachen bewiesen, daß an der Feststellung des Tarifs ebenso sehr Arbeitnehmer als Arbeitgeber Theil genommen haben.

2. Des Weiteren wird behauptet, der durch den Tarif herbeigeführte hohe Arbeitslohn bewirke Preisvertheuerung des Buchdrucks, schädige also die Gemeinden finanziell. Abgesehen davon, daß die Ausgaben für Buchdruckarbeiten nur einen verschwindenden Theil der gesammten städtischen Ausgaben bilden und die Schädigung finanziell kaum ins Gewicht fiele, ist indeß darauf aufmerksam zu machen, daß der Arbeitslohn nur einen Faktor in der Preiskalkulation des Arbeitgebers darstellt. Speziell im Buchdruck spielen Amortisation der Maschinen, Verzinsungen des Anlagekapitals, Miethen u. s. w. sogar eine ganz besonders große Rolle.

3. Die Bestimmungen des Tarifs über die Beschränkung der Anzahl der in einer Druckerei zu haltenden Lehrlinge seien prinzipiell unrichtig und schädigten die Arbeiter, insbesondere anderer Berufe, indem sie diese verhinderten, ihre Söhne als Buchdrucker ausbilden zu lassen. Es ist richtig, daß der Tarif Vorschriften enthält (§. 38), nach welchen die Zahl der Gesellen die der Setzer- und Druckerlehrlinge in kleineren Geschäften um das Doppelte bis Dreifache, und in größeren Geschäften um das Vier- bis Sechsfache übersteigen muß. Es ist indeß ersichtlich, daß die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge nothwendig ist, wenn eine gute Ausbildung der Lehrlinge gesichert sein soll, wie denn auch der Reichsgesetzgeber in der neuerdings ergangenen Ordnung der Verhältnisse des Handwerks Vorschriften zur Beschränkung der Zahl der Lehrlinge ausdrücklich als an sich berechtigt anerkennt und dem Bundesrath, sowie den Landes-Centralbehörden, eventuell aber auch der Handwerkskammer und Innung das Recht zum Erlaß solcher Bestimmungen verleiht (§§. 128, 130 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897). Daß der Tarif, indem er derartige Vorschriften auf Grund einer Uebereinkunft von Arbeitnehmern und Arbeitgebern erläßt, den Vorzug vor solchen einseitigen Anordnungen verdient, ist ersichtlich.

Des Weiteren kann auch die Frage, wie sich die gewerblichen Verhältnisse und insbesondere die Möglichkeit des Aufsteigens der Kinder ungelernter Arbeiter zu den gelernten Berufen, gestalten würden, wenn in allen Gewerben einheitliche, die Zahl der Lehrlinge beschränkende Bestimmungen eingeführt würden, dahingestellt bleiben; es geht nicht an, Reformen in einem Gewerbe deshalb zu bekämpfen, weil sich noch nicht voraussehen läßt, ob und inwieweit die gleiche Reform sich in allen Gewerben durchführen ließe. Jedenfalls steht der Vermuthung, daß die Verallgemeinerung der Regulirung der Zahl der Lehrlinge Nachtheile mit sich bringen werde, die umgekehrte Vermuthung gleichberechtigt gegenüber, daß die wirthschaftliche Entwickelung und insbesondere die Steigerung des Bedarfs nach gelernter Arbeit solche Nachtheile vermeiden werden.

4. Gegen die Tarifgemeinschaft wird schließlich geltend gemacht, daß nur ein Theil der Buchdruckereibesitzer ihr angehören und daß die Gemeinschaft möglicher Weise keine dauernde Existenz habe, vielmehr auch von einem Theil der Gehülfen lebhaft bekämpft werde. Die leistungsfähigen, d. h. kapitalkräftigen Druckereien sind aber bereits jetzt mit wenigen Ausnahmen tariftreu.

Richtig ist nun allerdings, daß ein Theil der Gehülfen den Bestrebungen der Tarifgemeinschaft gleichgültig gegenübersteht oder sie geradezu prinzipiell angreift. Es kann indeß dahingestellt bleiben, ob diese Tarifgegner unter den Gehülfen wirklich das gleichberechtigte Zusammenwirken der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bekämpfen, oder ob sie, wie seitens der Buchdruckergehülfen des Gewerbegerichts behauptet wird, lediglich Gegner einzelner Bestimmungen, aber Anhänger der Tarifgemeinschaft als solcher sind. In beiden Fällen würde nichts an der Thatsache geändert, daß die Behörden durch Unterstützung der Tarifgemeinschaft gerade jene Richtungen unter den Arbeitern stärken, welche die Besserung der Lage der Arbeiter nicht ausschließlich durch den Klassenkampf und durch das Unterwerfen der anderen Bestrebungen unter die politischen Parteien zu erreichen suchen. Wenn ferner seitens der Tarifgegner unter den Arbeitgebern darauf hingewiesen wurde, daß ein neuer Streik die Tarifgemeinschaft leicht ebenso wie 1890 sprengen könne, so ist darauf zu erwidern, daß die Begünstigung der Tarifgegner, d. h. die Unterstützung der Zahlung niederer Löhne, jedenfalls das schlechteste Mittel zur Vermeidung von Streiks ist, und daß auch im Falle einer zeitweiligen Aufhebung der Tarifgemeinschaft die Sonderung zwischen tariftreuen Druckereien, d. h. denjenigen, welche den bisher vereinbarten Tarif freiwillig weiter zahlen und den anderen, welche die im Tarif enthaltenen Verpflichtungen ablehnen, weiter besteht. Ueberdies ist aber der jetzige Tarif auf eine verhältnißmäßig recht lange Zeit, nämlich bis zum Jahre 1901 dauernd vereinbart und je mehr die Tarifgemeinschaft sich als im Interesse ihrer Anhänger liegend erweist, um so sicherer ist auf ihre Verlängerung auch über jenen Zeitpunkt hinaus zu rechnen.

* * *

Der Frankfurter Magistrat hat sich im Sinne dieses Gutachtens für Begünstigung der Tarifgemeinschaft ausgesprochen. Die Stadtverordneten-Versammlung war jedoch anderer Ansicht, so daß die Angelegenheit noch schwebt.

Verschiedenes.

Aus eingegangenen Jahresberichten. Eingegangen sind die Jahresberichte der Gewerbegerichte Gotha, Pforzheim, Köln, Karlsruhe, Magdeburg, Dessau, Kiel, Trier, Charlottenburg, Würzburg.

Leider beschränken sich die meisten dieser Berichte auf die Mittheilung einer mehr oder weniger ausführlichen Geschäftsstatistik. Im Einzelnen dürfte vielleicht Folgendes von Interesse sein:

Die Zahl der Streitigkeiten gegen das Vorjahr hat sich bei keinem Gewerbegericht sehr wesentlich vermehrt. In den Jahresberichten von Gotha und Kiel wird sogar ein Rückgang der Zahl der Klagen festgestellt, den Kiel u. E. mit Recht auf den Einfluß der mehrjährigen konstanten Rechtsprechung der Gewerbegerichte und die daraus erwachsene größere Klarheit über die gegenseitigen Rechte und Pflichten zurückführt. Mehrere Gewerbegerichte gedenken der wohlthätigen Einwirkung, welche die Benutzung von Arbeitszetteln, wenn sie häufiger stattfände, haben könnte. Trier bemerkt hierbei, allerdings u. E. sehr begründeter Weise, „daß ein wirklicher Erfolg in dieser Richtung nur dann zu erzielen sei, wenn, gleichwie bei fabrikmäßigen Betrieben, auch bei den Handwerkern die Einführung von Arbeitsordnungen bezw. Verträgen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln, eventuell auf obligatorischem Wege erstrebt wird". Allerdings haben die Erfahrungen bei vielen Gewerbegerichten gelehrt, daß es vergebens ist, die allgemeine Einführung der Arbeitszettel lediglich vom guten Willen der Betheiligten zu erwarten. Es wird auch hier, wie bei anderen derartigen Dingen früher oder später, die schriftliche Abfassung des Vertrages oder wenigstens die Verpflichtung des Arbeitgebers, jedem Arbeiter die wesentlichen Arbeitsbedingungen schriftlich mitzutheilen, gesetzlich festzulegen sein.

Sonstige Bemerkungen über die Arbeitsverhältnisse im Allgemeinen finden sich in den vorhandenen Berichten nicht, mit Ausnahme davon, daß Trier mittheilt, „daß es mit Rücksicht auf die von Tag zu Tag mehr um sich greifende Unsitte des übermäßigen Genusses von geistigen Getränken auf der Arbeitsstätte mit Vertretern der Industrie und des Handwerks, sowie der Geistlichkeit, sich behufs Erörterung dieses sowohl für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer nachtheiligen Lasters in Verbindung gesetzt habe. Die in dieser Angelegenheit gepflogenen Verhandlungen sind zur Zeit noch nicht beendet, doch wird eine baldige Lösung der schwierigen Frage erhofft." Wir vermögen bei aller Sympathie für die Sache diese Hoffnung nicht zu theilen.

Ueber das Verfahren findet sich bei Gotha die Mittheilung, daß sehr häufig direkt bei Anstellung von Klagen des Arbeiters der Arbeitgeber telephonisch oder durch Boten geladen wurde. Es sei mit Befriedigung hervorzuheben, daß die Arbeitgeber sich solchen Ladungen gegenüber fast niemals auf die Nothwendigkeit der formellen Zustellung der Klage u. s. w. berufen hätten.

Mehrmals waren die Gerichte in der Lage, als Einigungsamt zu fungiren, so in Kiel im April 1897 bei Gelegenheit einer Arbeitseinstellung der Tischler; hierbei ward nach drei Sitzungen des Einigungsamts eine Vereinbarung zwischen den Parteien herbeigeführt. Dagegen war in Würzburg die Verhandlung, obwohl die beiden Streittheile, die Glasergehülfen und die Glaserinnung, das Gewerbegericht angerufen hatten, resultatlos. In Pforzheim wurde durch das von beiden Theilen angerufene Gericht eine Lohnstreitigkeit der Zimmerleute mit ihren Arbeitgebern erledigt. In Gotha setzte sich das Gewerbegericht bei Lohnstreitigkeiten der Zimmerer und Steinmetzen sofort mit den betheiligten Arbeitgebern und Arbeitern in Fühlung. Die Arbeiter waren auch zur Anrufung des Einigungsamtes bereit. Die Baugewerkeninnung dagegen lehnte das Gewerbegericht ab. Der Bericht bemerkt hierzu: „Mit der jetzt mehrfach angestrebten gesetzlichen Einführung einer Anrufungspflicht würde beiden Theilen nur gedient sein, namentlich auch den Arbeitgebern, welche jetzt vielfach in der von ihnen ausgehenden Anrufung ein Zeichen der Schwäche erblicken."

Ueber Gutachten, die von den Gewerbegerichten erfordert wurden, berichtet Gotha, wo seitens des Magistrats eine Aeußerung über die Zweckmäßigkeit der Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen in kleineren Motorbetrieben erfordert ward (§. 154 Absatz 3 der Gewerbeordnung); — ferner Würzburg, das dem Magistrat ein Gutachten über die zu erlassenden baupolizeilichen Vorschriften zum Schutz der Bauarbeiter erstattete.

Anträge werden nur aus Karlsruhe mitgetheilt, wo das Gewerbegericht sich in einer an den Reichstag gerichteten Eingabe gegen den Entwurf der Handwerkervorlage äußerte, wie dies ja auch seitens einer Reihe anderer Gewerbegerichte geschehen ist. Endlich ist noch zu erwähnen, daß Trier zugleich auch über das städtische Arbeitsnachweiseamt berichtet, das dort in einer u. E. sehr beachtenswerthen und an sich richtigen Weise mit den Gewerbegerichten verbunden ist, bezw. unter Aufsicht des Gewerbegerichts verwaltet wird. Trier beklagt dabei, wie immer mehr die unliebsame Wahrnehmung gemacht wird, daß viele Eltern ihre Kinder, anstatt sie zu tüchtigen Handwerkern auszubilden, lediglich als Tagelöhner in die Welt schicken; an letzteren herrsche Ueberfluß, an tüchtigen Arbeitern Mangel!

Alles in Allem beweisen auch diese Berichte, daß insbesondere die sozialpolitische Mitarbeit der Gewerbegerichte bisher weder von den Behörden noch von den Interessenten in dem Maß in Anspruch genommen wird, wie dies nöthig und von Nützlichkeit wäre. Die Gewerbegerichte könnten bereits jetzt bis zu einem gewissen Grade die Funktionen der Arbeiterkammern erfüllen, wenn nur die Behörden ihnen gewerbliche Fragen in größerer Zahl vorlegten und wenn nur die Interessenten-Vertretungen bei Arbeitnehmern und Arbeitgebern öfter wichtige Fragen in den Gewerbegerichten selbst zur Sprache brächten, damit die Gewerbegerichte in der Lage wären, ihre Ansicht in Form von Anträgen den maßgebenden Behörden mitzutheilen.

Anerkennung der Gewerbegerichte auf dem deutschen Katholikentag. Die 45. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands, die vom 21. August ab in Krefeld getagt hat, stimmte nachstehendem Antrage zu:

„Die steigende Anerkennung, welche die bisherige Thätigkeit der Gewerbegerichte zur friedlichen Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältniß, besonders ihre Wirksamkeit als Einigungsämter, gefunden hat, giebt Anlaß zu dem dringenden Wunsche, daß thunlichst in allen Industriegegenden Gewerbegerichte eingerichtet werden, daß die christlichen Arbeiter überall sich an den Gewerbegerichtswahlen durch Wahl christlicher Arbeiterbeisitzer eifrig betheiligen, und daß die Gewerbegerichte mehr als bisher durch Abfassung von Gutachten an staatliche und kommunale Behörden wie vornehmlich auch durch die ihnen zustehende Thätigkeit als Einigungsämter zur Verhütung oder friedlichen Beilegung von größeren Arbeitsstreitigkeiten wirken und sich so immer mehr als soziale Friedensinstitute bewähren."

Verbands-Angelegenheiten.

Neues Ausschußmitglied. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts Dresden ist ersucht worden, sich dem Ausschuß als zugewähltes Mitglied anzuschließen.

Eintritt in den Redaktionsausschuß. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts Stuttgart, Herr Gemeinderath Stockmayer, Mitglied des Ausschusses, hat sich bereit erklärt, in den Redaktionsausschuß einzutreten. Es wird dadurch hoffentlich den württembergischen und bayerischen Gewerbegerichten erleichterte Gelegenheit zur aktiven Betheiligung an den „Mittheilungen" gegeben werden.

„Das Gewerbegericht" erscheint am ersten Donnerstage jeden Monats im Mindestumfange von ½ Bogen zum Preise von 1 M. jährlich. — Bestellungen nehmen sämmtliche Postanstalten (Postzeitungsnummer 2877) und Buchhandlungen an; ein direkter Bezug von der Verlagsbuchhandlung findet nicht statt.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Stadtrath Dr. Flesch, Frankfurt a. M.; für die Abschnitte: Rechtsprechung, Verfassung und Verfahren: Gewerberichter Schmieder, Berlin.


CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
3 1924 054 467 620



